Allocincin C

TLD

Digitized by Google

Digitized by Google

This is the text in R.B. 21 Jan. 1919 F.H.
R.B. Leus 1843 ed.

Allgemeine

Encyclopädie

für

Kaufleute und Fabrikanten

so wie für

Geschäftsleute überhaupt.

Oder

Vollständiges Wörterbuch

des

Handels, der Fabriken und Manufacturen, des Zollwesens, der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, des Bank- und Wechselwesens, der Staatspapier- und Usanzenkunde, der Buchhaltung, des Handelsrechts, mit Einschluß des See- und Wechselrechts, der Schifffahrt, des Fracht- und Assecuranz-Wesens, der Handels-Geographie und Statistik, so wie der Waarenkunde und Technologie.

Herausgegeben

von einer Gesellschaft

Gelehrter und praktischer Kaufleute.

Dritte Auflage.

Leipzig, 1838.

Verlag von Otto Wigand.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
915504
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1920 L

Digitized by Google

Vorwort.

Die Absicht, welche den Herrn Verleger zur Herausgabe des vorliegenden Werkes bestimmte, ging ursprünglich dahin, dem deutschen Handelsstande eine Uebersetzung von **Mac Culloch's** bekanntem „**Dictionary of Commerce**", jedoch nach den Bedürfnissen und Anforderungen des kaufmännischen Publikums unseres Vaterlandes modificirt, in die Hände zu liefern, aus welchem Grunde der erste Bogen der frühern Auflagen, und in dessen Gemäßheit die sämmtlichen Umschläge der einzelnen Hefte derselben, den Titel: „Pfennig-Encyclopädie für Kaufleute und Fabrikanten ꝛc., nach dem Englischen des Mac Culloch" tragen. Aber schon während des Druckes der ersten Bogen zeigte sich, wie unzulänglich dieser Weg sei, ein allgemein brauchbares und nützliches Handbuch der kaufmännischen Wissenschaften zu liefern, da einmal jenes Werk des englischen Statistikers, bei aller Vortrefflichkeit, einzig für Britannien berechnet ist, und, auch abgesehen hiervon, einzelne Theile mit sehr großer Ausführlichkeit behandelt sind, während anderen, namentlich der so hochwichtigen Produkten- und Waarenkunde, so wie der speciellern Münzkunde und Metrologie, eine verhältnißmäßig weit geringere Aufmerksamkeit gewidmet ist. Die Verfasser der gegenwärtigen Bogen verließen daher jenen anfänglichen Plan gänzlich, und glaubten, nur im Interesse der Subscribenten zu handeln, indem sie ein ganz selbstständiges Werk herstellten; wobei sie jedoch keine in den besten Schriften der neuern Zeit gegebene Andeutung unbenutzt ließen, um demselben die möglichste Vollständigkeit und Nutzbarkeit zu geben.

Man wird darin nichts Wesentliches vermissen, was dem Kaufmann, Bankier, Fabrikanten und dem Geschäftsmann überhaupt, zu wissen nöthig ist, und namentlich die ausführlichsten Aufschlüsse über das Rechnungs- und Münzwesen, die Wechsel-, Geld- und Effectencourse, die Maaß-, Gewichts- und Finanzverhältnisse aller Länder und Handelsplätze; die Natur- und Kunsterzeugnisse aller Erdstriche; die Zollverordnungen der einzelnen Staaten, vorzüglich der zum großen preußisch-deutschen Zollverbande vereinigten Länder; die gesammte Wechsel-, Staatspapier-, Bank-, Assekuranz-, Fracht- und Usanzenkunde, u. s. w. finden. Einige Zweige, welche für jeden Kaufmann von der größten Wichtigkeit sind und zumeist in das Innere seiner geschäftlichen Wirksamkeit eingreifen, haben wir mit besonderer Vollständigkeit bearbeitet; hierunter den Artikel Buchhalten, welchen man als eine besondere Abhandlung über diesen erheblichen Gegenstand betrachten kann. Bei einigen andern Artikeln von Bedeutung, z B. Falliment, Bankerott ꝛc., haben wir die Gesetzesstellen der vorzüglichsten Staaten in ihrer ganzen Ausführlichkeit mitgetheilt, während wir bei den meisten andern — des beschränkten Raumes halber — nur das Wesentliche der positiv-gesetzlichen Vorschriften anführen konnten. Bei den Artikeln aus der Waarenkunde und Technologie haben wir den Grundsatz befolgt, ihre größere oder geringere Ausdehnung nach ihrer Wichtigkeit für den gesammten Handel zu bestimmen. So wird man z. B. bei den bedeutendern Waaren, als: Baumwolle, Cochenille, Gewürznelken, Glas, Holz, Honig, Hopfen, Indig, Kaffe, Krapp, Kupfer, Leder, Leinengarn, Leinsaat, Leinwand, Muskat-

Digitized by Google

blüthe, Muskatnüsse, Papier, Porcellan, Pottasche, Taback, Wein, Wolle ꝛc. die größte Ausführlichkeit finden, während wir von den Droguen stets nur das Nöthigste hervorhoben, ausgenommen die bedeutendsten, auch für den allgemeinern Handel interessanten Artikel dieser Art, z. B. Chinarinde, Aloe, Copal, Rhabarber ꝛc.

Der, bei der so großen Mannichfaltigkeit des Stoffes so beschränkte Raum von 100 Bogen machte es uns jedoch unmöglich, Manches aufzunehmen, was, wenn es auch nicht als durchaus unentbehrlich betrachtet werden darf, dennoch in einer vollständigen Encyclopädie der Handelswissenschaften zu finden äußerst wünschenswerth sein muß. Dieser Umstand, und die Verpflichtung gegen unsre Leser machen es nothwendig, in möglichster Kürze ein

Supplement-Heft

erscheinen zu lassen, welches, neben den erforderlichen Ergänzungen und Nachträgen, alle diejenigen Veränderungen enthalten wird, welche die Handels- und Gewerbsverhältnisse aller Nationen in der neuesten Zeit erfahren haben. Dasselbe soll, wie das Hauptwerk, in alphabetischer Folge geordnet werden, jenes durchgängig vervollständigen und dessen Brauchbarkeit auf diese Weise sehr erhöhen.

Indem wir die Besitzer der Allgemeinen Encyclopädie auf das bevorstehende Erscheinen Supplement-Heftes aufmerksam machen, wollen wir wünschen, daß ihnen unsere Arbeit den bringen möge, den wir damit bezweckten und dessen Förderung unser einziges Bestreben ist.

Leipzig, am 1. März 1838.

Die Verfasser.

Digitized by Google

PROPERTY OF THE
CITY OF NEW YORK

Aachen (franz. und engl. Aix la Chapelle, holl. Aacken, ital. Aquisgrana, lat. Aquis granum), die Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks im Norden der preußischen Provinz Niederrhein, sonst freie Reichsstadt, und während der französischen Herrschaft der Hauptort des Departements der Roer, unter 50° 47′ 8″ nördl. Breite und 23° 44′ 57″ östl. Länge, 8 Meilen vom Rhein, 4 Meilen von der Maas entfernt, in einer großen Ebene am Johannisbache, mit 2800 Häusern und 38,000 Einwohnern. Historisch berühmt ist Aachen als eine der ältesten Städte Deutschlands, als der Geburts-, Residenz- und Begräbnißort Carls des Großen, und als ehemalige Krönungsstadt der deutschen Kaiser. Seine schwefelhaltigen Heilquellen haben es zu einem der besuchtesten Badeorte unseres Vaterlandes gemacht, welcher, wie das benachbarte, auf belgischem Boden gelegene Spaa, besonders von den höhern Kreisen der Gesellschaft frequentirt wird, welcher Umstand zur Verschönerung der Stadt wesentlich beigetragen hat. Der Verkehr mit dem benachbarten Belgien und Frankreich ist äußerst lebhaft. Die Industrie der Einwohner steht auf einer sehr hohen Stufe, und unterhält eine große Menge von Manufacturen und Fabriken, welche namentlich die schönsten (niederländischen) Tuche und Kasimire, wollene Garne (Sayette), Tapeten, Wachstuch, Leder, Strick- und Nähnadeln, Uhren, Goldarbeiten, Quincailleriewaaren, Wagen, Seife, Salmiak u. s. w. in den Handel liefern. Die Anzahl der Tuch- und Casimir-Manufacturen, welche auch in dem nur 500 Schritte entfernten gewerbthätigen Burtscheid sehr lebhaft betrieben werden, beläuft sich auf ungefähr vierzig, die auf nahe bei 1400 Webstühlen jährlich 60,000 Stück fertigen. Kürzlich ist auch eine Dampfmühle und eine Maschinenfabrik in's Leben getreten. Der Handel mit dem Auslande erstreckt sich hauptsächlich nach den Niederlanden über Lüttich, wohin die Waaren geschafft werden, um auf Maas und Rhein nach Holland zu gehen; der Verkehr mit dem Innern von Deutschland bewegt sich vorzüglich über das nur 7 Meilen entfernte Cöln. Die Cöln-Antwerpner Eisenbahn-Linie wird Aachen als den letzten größern deutschen Platz berühren, und berechtigt zu den schönsten Erwartungen für die noch höhere Entfaltung der hiesigen Fabrikation und Handelsthätigkeit in der nächsten Zukunft. Jährlich findet ein sehr besuchter Markt (die sogenannte Messe) Statt, welcher am 21. Mai beginnt und 20 Tage dauert.

Rechnung und Münzen. Man rechnet (seit 1815), wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, 14 Thaler auf die Cöln. Mark fein Silber; s. Berlin. Die Kaufleute und Bankiers pflegen in ihren laufenden Rechnungen den Thaler auch in 100 Cents einzutheilen.

Von 1810 bis 1815 rechnete man nach Francs zu 100 Centimes, wie in Frankreich; s. Paris.

Noch früher führte man Buch und Rechnung in Reichsthalern zu 54 Mark à 6 Buschen, in welcher Valuta 17½ Reichsthaler eine Cöln. Mark fein Silber betrugen, so daß der Werth eines solchen Reichsthalers 34 Silbergroschen 5 Pfennige preußisch Courant oder 18 Groschen 7 Pfennige Conventionsmünze war. — Das Verhältniß der sämmtlichen ehemaligen Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Speciesthaler = 1½ Reichsthaler = 2 Reichsgulden = 2½ Aachener od. schlechte Thaler = 8 Schillinge = 12 Aachener Gulden = 72 Mark od. Petermännchen = 432 Buschen = 1728 Heller.

Von wirklichen Münzen prägte Aachen früherhin goldene Ducaten, nach dem Reichsfuße zu 3½ Reichsthalern; silberne doppelte, einfache u. halbe Rathspräsentger zu 32, 16 u. 8 Aachner Mark; silberne 3-, 2- u. 1-Markstücke; kupferne 3- und 1-Busch-Stücke. — Hiervon kommen gegenwärtig nur noch die doppelten, einfachen u. halben Rathspräsentger hin und wieder vor.

Die umlaufenden Münzen bestehen hauptsächlich in den Sorten des preußischen Courants; s. Berlin.

Für die Annahme fremder Münzsorten ist unterm 30. Septbr. 1821 ein gesetzlicher Tarif erlassen, und sind demselben am 5 Mai 1828 einige neue Bestimmungen beigefügt worden; indessen wird im Handel der Preis dieser Geldsorten weit mehr nach dem innern Werth derselben und der größern oder geringern Nachfrage bestimmt.

Von jenen Tarifirungen heben wir folgende, als die wichtigsten aus:

a) Goldmünzen.	In Friedrichsd'or à 5 Thlr.
Französische 40-Frankenstücke	9 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.
" 20 "	4 " 23 " 1 "
Russische 10-Rubelstücke	9 " 22 " 6 "
" 5 "	4 " 26 " 3 "
Doppelte Souveraind'or	8 " 7 " 6 "
Einfache "	4 " 3 " 9 "
Holländische doppelte Ruyder	6 " 25 " 7 "
" einfache	3 " 12 " 9 "
Vollwichtige Ducaten	2 " 22 " 6 "

b) Silbermünzen.	In preußisch Courant.
Braunschw., Lüneb., hannov., dänische u. schwedische Speciesthaler	1 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Dergl. Gulden od. 24-Mariengr.stücke.	— " 22 " 6 "
Conventions-Speciesthaler	1 " 11 " 3 "
½ Conv.-Speciesthlr. od. Conv.-Guld.	— " 20 " 7 "
Conv. 20-Kreuzerstücke	— " 6 " 9 "
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	1 " 15 . 2 "
Holländ. 3-Guldenstücke	1 " 20 " — "
" 2½ " u. Seeländer Thlr.	1 " 11 " 10 "
" 1½ "	— " 24 " 4 "
" 1 "	— " 16 " 3 "
Französ. 5 Frankenstücke	1 " 9 " 6 "
" 2 "	— " 15 " 10 "
" 1 "	— " 7 " 11 "
" ½ "	— " 3 " 11 "

Im Wechselwesen ganz wie Cöln. (Eben so auch die Geldcourse.)

Maaße und Gewichte sind gegenwärtig die unter d. Art. Berlin angeführten neuen preußischen. — Von den alten Aachner Maaßen und Gewichten kommen folgende im gewöhnlichen Verkehr bisweilen noch vor:

Längenmaaße. Der Baufuß ist 127.98 franz Linien oder 2.887 Meter lang; die Elle 295.78 franz. Linien oder 0.6672 Meter.

Bei Verkäufen von Ellenwaaren bedient man sich gewöhnlich der brabanter Elle. Man rechnet 29 Aachner Ellen = 28 brabanter.

Getreidemaaße. Das Malter für Roggen hat 6 Faß à 4 Kopf. Das Faß enthält 1245.6 franz. Kubikzoll oder 24.708 Liter. — Das Müdt für Gerste und Hafer hat 6 Maaß. Das Maaß enthält 1974 franz. Kubikzoll oder 39.158 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Die Bier-Tonne hat 104 Bierkannen; die Bier-Kanne enthält 57.122 franz. Kubikzoll od. 1.133 Liter. — Die Branntwein Kanne hat einen Inhalt von 54 franz. Kubikzoll oder 1.071 Liter, die Weinkanne 53.74 franz. Kubikzoll oder 1.066 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth. Der Centner zur Fuhre hat 106 Pfund. Das Schiffpfund hat 3 Centner zur Fuhre (à 106 Pfund) = 318 Pfund. — Das Pfund wiegt 467.043 franz. Gramm oder 9718.5 holländische As.

Aal, eine allgemein bekannte Fischgattung, von der mehrere Arten, sowohl frisch, als auch eingesalzen, marinirt oder geräuchert in den Handel kommen. Man unterscheidet Fluß- und Meeraale; letztere werden höher geschätzt und erreichen eine Schwere von 30 — 70 Pfund, während die Flußaale in der Regel nur ein Gewicht von ungefähr 6 Pfund haben. In Deutschland werden zwar, sowohl in den größern als kleinern Flüssen, Aale gefangen, sie dienen jedoch nur zum Verkaufe in der Nähe. Einen starken Handel, besonders mit gesalzenen und geräucherten Aalen, treiben Hamburg, Lübeck, Bremen und Stettin. In Friesland versendet Workum alljährlich bedeutende Quantitäten Aale nach England. In Frankreich werden an den Küsten der Provence (besonders in Martigues)

Digitized by Google

jährlich viele Hundert Centner eingesalzen und ausgeführt. In Italien liefert Commachio im Kirchenstaate viel eingesalzene und marinirte Aale, die besonders über Triest und Venedig weiter versendet werden. Da die Aale leicht dem Verderben ausgesetzt sind, so müssen sie sorgfältig behandelt werden. Die Gefäße für die marinirten müssen so dicht sein, daß weder Luft eindringen, noch Brühe abtropfen kann. Sie müssen an einem trocknen, kühlen Orte stehen und von Zeit zu Zeit umgewandt werden, damit die Brühe stets gleichmäßig verbreitet ist. Die geräucherten dürfen an keinem dumpfen Orte stehen, wo sie, wegen ihres Fettes, leicht einen üblen Geschmack annehmen; ein Kennzeichen ihrer Güte ist die goldgelbe Farbe. Der Verkauf der Aale geschieht nach dem Gewicht.

Aalst oder Alost in der belgischen Provinz Ostflandern (21° 42, L., 50° 56′ 20″ Br.) links an der Dender, 3¼ M. südostwärts von Gent, Handelsstadt mit 14,800 E., Brauereien, Kattundruckereien, Brennereien, Spitzenklöppelei. Berühmte Kornmärkte. In der Nähe wächst der beste belgische Hopfen, der nebst Getreide, Leinwand ꝛc. den Gegenstand eines beträchtlichen Handels bildet.

Aarau, Hauptstadt des Schweizer Cantons Aargau unter 47° 23′ 31″ Br., 25° 42′ 20″ L. am rechten Ufer der Aar, 5 M. südlich von Basel, fast ebensoweit von Zürich, fast 6 M. nordwestlich von Luzern und eben soweit nordöstlich von Solothurn, 660 H. mit 3000 E., die einen beträchtlichen Handel treiben und sich durch Gewerbfleiß auszeichnen. Es befinden sich hier beträchtliche Baumwollenwebereien, Seidenfabriken, Kattun- und Zitzdruckereien, Gerbereien, Messer- und Büchsenschmieden, eine Stück- und Glockengießerei. Die Fabrikate, namentlich Strümpfe, Mützen, Indiennen, Seidenbänder u. s. f. gehen theils nach Frankreich und Italien, theils nach Deutschland. Man verfertigt auch hier Pottasche und Strohgeflechte, sowie ganz vorzügliche Messer, mathematische und physikalische Instrumente.

Münzen. Aarau führt Buch und Rechnung in Schweizer Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen oder zu 20 Sols à 12 Deniers. Auch zuweilen nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 4 Pf. Den Schweizer Louisd'or rechnet man zu 16 Franken oder 10⅔ Gulden.

Course wie Basel.

Maaße und Gewichte. Die Elle hat 263.26 franz. Linien. Von Flüssigkeitsmaaßen hat der Saum 100 Maaß, die Maaß 4 Schoppen. Der Viertelsaum heißt in Aarau ein Eimer. Man unterscheidet lautere und trübe Maaß, erstere hält 72.622 franz. Kub. Zoll; von der trüben Maaß gehen 108 auf 1 Saum. Vom Getreidemaaß hat 1 Malter 4 Mütt, 16 Viertel, 64 Vierling à 4 Mäßli und das Viertel 1135.2 franz. Kub. Zoll. — Der Centner hat 100 Pf. à 32 Loth. Das Pfund wiegt 9917 Holl. As.

Aarburg, Stadt im Schweizer Canton Aargau (47° 18′ Br., 25° 33′ L.), 1000 E. in 154 H., Schifffahrt, Weinhandel und Baumwollenfabriken.

Abandonirung, die, Abanden, Abstand, der, (engl. abandonment, franz. abandon, delaissement, ital. abbandano) bedeutet im Handel und in der Schifffahrt das Aufgeben oder Ueberlassen des Schiffes oder der Waaren an den oder die Versicherer.

Nach dem englischen Rechte hat der Versicherte das Recht der Abandonirung und kann die Versicherer zwingen, den vollen Werth des versicherten Gegenstandes zu zahlen in jedem Falle, »wo durch das Eintreten einer der Unfälle oder Gefahren, gegen welche die Versicherung statt fand, die Reise verloren ist oder ihre Fortsetzung die Mühe nicht lohnt, und die Speculation für vereitelt angesehen werden muß; oder wo der versicherte Gegenstand so beschädigt und verdorben worden ist, daß er für den Eigenthümer nur geringen oder gar keinen Werth mehr hat; oder wo der Bergelohn sehr hoch ist; oder wo das Geborgene kaum die Schiffsfracht deckt; oder wo weitere Ausgaben nöthig sind und der Versicherer diese Kosten nicht auch noch tragen will ꝛc.« — (Marshall, I. c, 13. §. 1.)

Abandonirung findet sehr häufig statt, wenn das Schiff weggenommen wurde; der Verlust ist dann total und es kann keine Streitigkeit über den Betrag desselben entstehen. Wird aber Schiff und Ladung innerhalb eines solchen Zeitraums wiedergenommen, so daß der Zweck der Reise noch nicht verloren ist, so ist der Versicherte zum Abandon oder zum Ueberlassen an die Versicherer nicht berechtigt. Das bloße Stranden an sich wird für keinen solchen Verlust angesehen, der eine Abandonirung rechtfertige. Wenn durch einen glücklichen Zufall, durch die Anstrengungen der Mannschaft oder durch fremden Beistand das Schiff frei wird und seine Fahrt fortsetzen kann, so ist es kein Totalverlust und die Versicherer sind nur zu dem Ersatze der durch das Stranden veranlaßten Kosten verbunden. Nur dann, wenn dem Stranden der Schiffbruch folgt, und wenn es dem Schiffe auf irgend eine andere Weise unmöglich gemacht ist, die Reise fortzusetzen, kann der Versicherte abandoniren.

Es ist entschieden worden, daß ein auf einer Reise entstandener Schade bis zu dem Belaufe von 48 Proc. vom Werthe des Schiffes den Versicherten nicht zum Abandon berechtigt. Wenn die Ladung auf der Fahrt beschädigt wird und das davon Gerettete beträgt weniger als die Schiffsfracht, so gilt dies für einen Totalverlust. (Park on Insurance, c. 9.)

Wenn der Versicherte durch das Eintreten einer der Gefahren, gegen welche versichert wurde, ein Recht zur Abandonirung erhalten hat, so steht es noch immer in seinem Belieben, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht. Er ist in keinem Falle zu der Abandonirung genöthiget; wenn er sich aber zu derselben entschließt, so muß er bei seinem Entschlusse bleiben, und er kann nicht wieder für einen particllen Schaden Ersatz fordern. In manchen Ländern sind gesetzlich bestimmte Fristen gesetzt, binnen welchen der Versicherte, nachdem er den Verlust erfahren hat, sich erklären muß, ob er auf den Abandon eingeht oder nicht. In Großbritannien ist dazu kein besonderer Zeitraum bestimmt, es gilt aber die Regel, daß, wenn der Versicherte sich für den Abandon entscheidet, er seinen Entschluß den Versicherern in einer angemessenen Zeit, nachdem er den Verlust erfahren hat, mittheilen muß, — da jede unnöthige Verzögerung dieser Anzeige so ausgelegt wird, als sei er zu der Abandonirung nicht entschlossen.

Es ist bei der Anmeldung einer Abandonirung keine besondere Förmlichkeit zu beobachten. Sie kann bei dem Unterzeichner selbst oder dem Agenten gemacht werden, der für ihn unterschrieb.

Eine Abandonirung hat die Folge, daß alle Rechte des Versicherten auf die Versicherer übergehen. Die letzteren werden die rechtmäßigen Eigenthümer des Schiffes, sind als solche verbunden, alle späteren Ausgaben für dasselbe zu tragen, und genießen jeden künftigen Gewinn desselben.

Bei einem Schiffbruche oder andern Unfalle ist der Capitain und die Mannschaft verpflichtet, keine Anstrengung zu unterlassen, um so viel als möglich von dem Eigenthume zu retten, und um sich in den Stand zu setzen, dies unbeschadet des Rechts der Abandonirung zu thun, enthalten die englischen Policen die Bestimmung, daß es »im Falle eines Verlustes oder Unglücks den Versicherten, den Agenten, Commis und Bevollmächtigten frei stehen solle, sich um die Vertheidigung, Sicherung und Wiedererlangung der Güter, der Waaren, des Schiffes ꝛc., unbeschadet der Versicherung, zu bemühen, und die Versicherer machen sich verbindlich, zu den dadurch veranlaßten Kosten, jeder in dem Verhältnisse, wie er gezeichnet hat, beizutragen.«

»Seiner Stellung nach«, sagt Marshall, »hat der Capitain die Befugniß, nicht blos von den Versicherten, sondern auch von den Versicherern und allen anderen bei dem Schiffe oder dessen Ladung betheiligten Personen, bei einem Unglücksfalle das zu thun, was er im Interesse aller Betheiligten für das Zweckmäßigste hält, und sie sind durch seine Handlungen alle gebunden. Wird das Schiff durch schlechtes Wetter oder eine andere Seegefahr untauglich, so kann der Capitain ein anderes Schiff miethen, um die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, wenn er es für vortheilhaft für die Betheiligten hält; er kann im Falle der Wegnahme gegen das Urtheil der Condemnirung appelliren oder irgend ein anderes Verfahren zur Wiedererlangung des Schiffes und der Ladung einschlagen, vorausgesetzt daß er guten Grund dazu hat; er darf ferner, wenn das Schiff verloren ging, den Erlös der geretteten Waaren in anderen Waaren anlegen und dieselben in den ursprünglich bestimmten Hafen führen; von allem aber, was von den versicherten Effecten gerettet wird, muß der Capitain den Versicherern Rechnung ablegen. Versäumt der Versicherte, von der Abandonirung Gebrauch zu machen, wenn er es thun konnte, so genehmigt er die Verfügungen des Capitains und ist durch dieselben gebunden. Wenn auf der andern Seite die Versicherer nach der Anmeldung der Abandonirung die Verwaltung des Capitains fortgehen lassen, so wird er ihr Agent und sie sind durch seine Verfügungen gebunden.«

Die Matrosen dagegen sind, wenn ein Unglück eintritt, verpflichtet, nach ihren besten Kräften zur Rettung und Erhaltung der Waaren beizutragen, und haben, so lange sie dabei beschäftigt sind, Anspruch an Vergütung und Lohn, wenigstens im Verhältnisse zu dem von ihnen Geretteten; weigern sie sich aber, bei dieser Arbeit mitzuwirken, so sollen sie weder Lohn noch eine Vergütung erhalten. Hierin stimmen das rhodische Gesetz und die Gesetze von Oleron, Wisbay und jene der Hanse-Städte mit einander überein.

Die Nützlichkeit oder Klugheit der Anwendung der Abandonirung scheint sehr zweifelhaft zu sein. Der Zweck einer Versicherung geht dahin, den oder die Versicherer für jeden Schaden oder Verlust, der eintreten könnte, verbindlich zu machen. Dieser Zweck scheint aber nicht befördert zu werden, wenn man sie zwingt, einen vollen Verlust zu decken, wo eigentlich doch nur ein theilweiser Schaden stattfindet. Der Capitain und die Mannschaft des Schiffes werden von den Eigenthümern gewählt, stehen in deren Dienst und sind ihnen für ihr Verfahren verantwortlich. Wenn aber ein Schiff strandet und so beschädigt wird, daß die Eigenthümer zu der Abandonirung berechtigt sind, so geht der Capitain und die Mannschaft in den Dienst der Unterzeichner oder Versicherer über, welche bei der Auswahl oder Ernennung derselben nichts zu sagen hatten und denen sie höchst wahrscheinlich ganz unbekannt sind. Man gesteht ein, daß eine solche Einrichtung zu sehr großen Mißbräuchen führen muß und wirklich geführt hat. Wir sind daher der Ansicht, daß die Abandonirung nicht gestattet werden dürfe, wenn, so viel man weiß, noch irgend etwas von dem Versicherten vorhanden ist, daß dieses vielmehr stets zur Verfügung der Eigenthümer und deren Agenten bleibe, und die Versicherer nur Ersatz des wirklichen Schadens zu leisten hätten. Der erste Fall wegen Abandonirung, welcher vor einen englischen Gerichtshof kam, wurde durch Lord Hardwike 1744 entschieden. Buller scheint die eben angegebene Meinung getheilt zu haben, daß nämlich die Abandonirung in den Fällen nicht gestattet werden solle, wo der Verlust nicht total ist.

Nach dem französ. Code de Commerce (II. Buch, 10. Tit. 3. Abschn.) Art. 180 kann die Ueberlassung (der Abandon) der versicherten Gegenstände geschehen: 1) im Falle der Wegnahme des Schiffes, 2) des Schiffbruches, 3) des Strandens mit Scheiterung, 4) der durch Seeunglück entstandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes, 5) wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beschlag gelegt ist, 6) wenn die Güter verloren gegangen sind oder gelitten haben, dafern nämlich die Beschädigung oder der Verlust wenigstens drei Viertel beträgt, 7) kann auch der Abandon erfolgen, wenn nach bereits angetretener Reise von Seiten der französischen Regierung auf das Schiff Beschlag gelegt worden ist. — Art. 182. Alle anderen Schäden werden als Havarey betrachtet. — Art. 183. Der Abstand der versicherten Gegenstände kann nicht theilweise noch bedingt geschehen; er erstreckt sich nicht weiter, als auf Güter, die Gegenstände der Versicherung und der übernommenen Seegefahr sind — Art. 184. Der Abstand an die Versicherer muß erklärt werden (die Andienung des Abandon muß geschehen) binnen 6 Monaten nach Eingang der Nachricht von dem, in den Häfen und an den Küsten von Europa, oder in den Häfen des mittelländischen Meeres und an den, an diesem Meere gelegenen afrikanischen und asiatischen Küsten erfolgten Verluste; im Fall der Wegnahme aber, von der Zeit des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff in einem der, auf den vorerwähnten Küsten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden sei; — in Jahresfrist nach Eingang der Nachricht vom Verluste oder der Aufbringung des Schiffes, entweder in den westindischen Colonien, den Azorischen, den Canarischen Inseln, Madera und anderen westlich-afrikanischen, oder den östlich-amerikanischen Inseln und Küsten; — binnen zwei Jahren nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verluste oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt. — Nach Ablauf dieser Fristen sind die Versicherten nicht mehr zum Abstande (Abandon) zu lassen. — Art. 185. In Fällen, wo der Abandon geschehen kann, so wie bei allen anderen Ereignissen, in welchen die Versicherer für die Gefahr zu haften haben, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erhaltenen Nachrichten mitzutheilen. — Die Mittheilung muß binnen drei Tagen nach dem Eingange der Nachricht erfolgen. — Art. 186. Wenn vom Abgange des Schiffes, oder von dem Tage, auf welchen sich die letzterhaltenen Nachrichten beziehen, gerechnet, für gewöhnliche Reisen nach einem Jahre, für weite Reisen nach zwei Jahren, der Versicherte erklärt, er habe keine Nachricht von seinem Schiffe erhalten: so kann er es dem Versicherer abstehen (abandoniren) und die Bezahlung der Versicherungssumme verlangen, ohne daß es eines Beweises für den Verlust bedarf. — Nach Ablauf dieses einen oder dieser zwei Jahre hat der Versicherte zur Anstellung der Klage die oben bestimmten Fristen. — Art. 187. Ist die Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen: so wird, nach Ablauf der oben für gewöhnliche und weite Reisen gesetzten Fristen, angenommen der Verlust sei innerhalb des Zeitraumes eingetreten, für welchen die Versicherung gezeichnet ist. — Art. 188. Für weite Reisen sind zu achten: Reisen nach Ost- und Westindien, nach dem stillen Meere, nach Canada, Newfoundland, Grönland und den übrigen Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den Azorischen und Canarischen Inseln, nach Madera und allen anderen am Weltmeere, jenseits der Meerenge von Gibraltar und des Sundes gelegenen Küsten und Ländern. — Art. 189. Bei der im Art. 185 erwähnten Benachrichtigung kann der Versicherte entweder dem Versicherer, unter der Aufforderung zu der in vertragsmäßiger Frist zu leistenden Zahlung der Versicherungssumme, den Abandon andeuten (andienen), oder sich vorbehalten, letzteres in den gesetzlichen Fristen zu thun. — Art. 190. Indem der Versicherte den Abandon andeutet, ist er verpflichtet, alle Assekuranzen, die er selbst oder durch Andere für Schiff oder Gut geschlossen, oder zu denen er auch nur erst Ordre gegeben hat, so wie auch die durch Bodmerey auf Schiff oder Gut genommenen Gelder, anzuzeigen; widrigenfalls soll die Zahlungsfrist, die sonst vom Tage des erfolgten Abstandes zu laufen beginnt, bis zu dem Tage, an welchem er die erwähnte Anzeige mittheilt, aufgeschoben (suspendirt) sein, ohne daß jedoch dadurch für ihn irgend eine Verlängerung der Frist entstände, innerhalb welcher er die Anstandsklage gegen den Versicherer anzustellen hat. — Art. 191. Im Falle einer betrügerischen Anzeige wird der Versicherer der Wirkungen der Assekuranz verlustig und ist verbunden, die erborgten Gelder selbst dann zu bezahlen, wenn das Schiff verloren gegangen oder genommen ist. — Art. 192. Im Falle des Schiffbruches oder des Strandens mit Scheiterung muß der Versicherte, mit Vorbehalt des zu seiner Zeit vorzunehmenden Abstandes (Abandons) auf die Rettung der gestrandeten Güter bedacht sein. Die von ihm aufgewendeten Bergungskosten werden ihm, auf seine gerichtlich beeidigte Anzeige, bis zum Betrage des Werthes der geborgenen Waaren gutgeschrieben. — Art. 193. Ist in der Assekuranzpolice keine Zahlungszeit festgesetzt: so ist der Versicherer verbunden, die gezeichnete Versicherungssumme drei Monate nach erfolgter Andeutung des Abstandes (Abandons) auszuzahlen. — Art. 194. Bevor der Versicherte wegen Zahlung der Versicherungssumme gerichtlich belangt werden kann, müssen ihm über Ladung und Verlust die gehörigen Belege mitgetheilt werden. — Art. 195. Wider die in den Bescheinigungen angeführten Umstände wird der Versicherer zur Gegenbescheinigung gelassen. Durch diese Zulassung zur Gegenbescheinigung wird jedoch die Verurtheilung des Versicherers zur vorläufigen Zahlung der gezeichneten Summe, wiewohl gegen eine von Seiten des Versicherten zu bestellende Bürgschaft, weiter nicht aufgehalten. Die Verbindlichkeit der Verbürgung erlischt nach Verlauf von vier Jahren, dafern indeß der Gegenbeweis nicht weiter fortgeführt worden ist. — Art. 196. Sobald der Abstand (Abandon) gehörig angedeutet, angenommen oder für gültig erkannt ist, gehören die versicherten Gegenstände dem Versicherer, und zwar von der Zeit an, da der Abstand angedeutet ist. — Der Versicherer kann sodann die Zahlung der gezeichneten Summe, unter dem Vorwande, das Schiff sei zurückgekehrt, keineswegs verweigern. Art. 197. Der Frachtlohn für die geretteten Güter ist, auch wenn er schon im Voraus bezahlt seyn sollte, unter dem Abstande des Schiffs mitbegriffen und gehört gleichfalls dem Versicherer; jedoch ohne Nachtheil des Rechtes, welches den Bodmereygebern, und den Matrosen wegen ihrer Heuer, daran zusteht, und nach Abzug der zur Reise erforderlich gewesenen Kosten und Ausgaben. — Art. 198. Ist von Seiten eines Staats eine Beschlagnehmung erfolgt: so ist der Versicherte verbunden, solches, drei Tage nach Empfang der Nachricht dem Versicherer bekannt zu machen. Der Abstand der in Beschlag genommenen Gegenstände kann nicht eher stattfinden, als 6 Monate nach der, dem Versicherer ertheilten Nachricht; wenn nemlich die Beschlagnehmung in europäischen Meeren, im mittelländischen Meere oder in der Ostsee, statt gehabt hat; in Zeit von einem Jahre, wenn die Beschlagnehmung in einem entfernteren Lande erfolgt ist. — Diese Fristen laufen vom Tage der, dem Versicherten von der Beschlagnehmung ertheilten Nachricht. — Gehören die in Beschlag genommenen Waaren zu den leicht verderblichen: so verkürzen sich vorerwähnte Fristen, im ersteren Falle auf anderthalb, im zweiten auf drei Monate. — Art. 199. Während der, im vorhergehenden Artikel angegebenen Fristen sind die Versicherten verbunden, alles nur Mögliche anzuwenden, um die Freilassung der in Beschlag genommenen Güter auszuwirken. — Auch die Versicherer können ihrer Seits, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten, oder für sich allein, alle deshalb erforderlichen Schritte thun. — Art. 200. Abstand des Schiffes wegen angeblicher Untüchtigkeit desselben, kann nicht stattfinden, wenn das gestrandete Schiff wieder losgearbeitet (flott gemacht), ausgebessert und in Stand gesetzt werden kann, die Reise nach seinem Bestimmungsorte fortzusetzen. — Dem Versicherten bleibt jedoch in diesem Falle das Recht, sich wegen der, durch das Stranden veranlaßten Kosten und Havereyen an die Versicherer zu halten. — Art. 201. Ist das Schiff zur weitern Fahrt wirklich für untauglich (nicht See haltend) erklärt: so ist der auf die Ladung Versicherte verbunden, in Zeit von drei

Tagen nach Empfang der Nachricht, die Bekanntmachung (an den Versicherer) zu bewirken. — Art. 202. Der Capitain (Schiffer) ist in diesem Falle verbunden, alle Mühe anzuwenden, um sich ein anderes Schiff zu verschaffen, auf welchem die Güter an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können. — Art. 203. Für den im vorigen Artikel angegebenen Fall hat der Versicherer die Seegefahr, wegen der auf ein anderes Schiff geladenen Güter, bis zu deren Ankunft und Löschung zu tragen. — Art. 204. Der Versicherer haftet überdieß für die erlittenen Havereyen, Löschungskosten, Lagergeld, Kosten für Wiedereinschiffung, den erhöheten Betrag der Fracht (Ueberfracht) und alle andere für die Rettung der Güter aufgewandte Kosten, bis zum Betrag der von ihm gezeichneten Summe. — Art. 205. Hat der Capitain in der, durch den 198sten Artikel bestimmten Frist kein Schiff finden können, um die Waaren wieder zu verladen und an ihren Bestimmungsort zu bringen: so steht dem Versicherten frei, dieselben abzutreten (zu abandonniren). — Art. 206. Ward das Schiff genommen und der Versicherte konnte dem Versicherer keine Nachricht zukommen lassen: so steht dem ersteren frei, die Güter loszukaufen, ohne erst dessen Ordre abzuwarten. Der Versicherte ist verbunden, dem Versicherer, sobald er dazu Gelegenheit findet, den deshalb getroffenen Vergleich anzuzeigen. — Art. 207. Der Versicherer hat die Wahl, ob er die verglichene Loskaufung auf seine Rechnung übernehmen, oder darauf Verzicht thun will: doch muß er, binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Anzeige des Vergleichs, dem Versicherten seinen Entschluß melden. Erklärt er sich, daß er in den Vergleich treten wolle: so ist er verbunden, sofort in Gemäßheit der eingegangenen Vergleichsbedingungen, und nach Verhältniß seines Antheils, zur Bezahlung des Lösegeldes unverzüglich beizutragen und hat, nach wie vor, in Gemäßheit des abgeschlossenen Versicherungscontraktes für die Seegefahr zu haften. — Erklärt er sich, auf den Vortheil des Loskaufungs-Vertrags Verzicht zu thun, so ist er gehalten, die gezeichnete Summe zu bezahlen, ohne auf die losgekauften Güter einigen Anspruch machen zu können. — Hat der Versicherer in der vorbestimmten Frist von seiner getroffenen Wahl keine Nachricht ertheilt, so wird angenommen, er habe auf den Vortheil der Loskaufung Verzicht gethan. — Sowohl das niederländische als das spanische Handelsgesetzbuch stimmen fast Artikel für Artikel mit den obenangeführten französischen Gesetzen über den Abandon überein.

Nach dem preußischen Landrecht (§. 2300 u. folg.) kann der Versicherer sich von den, zur Rettung oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten befreien, wenn er sich nach entstandenem Unglücksfalle zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe binnen der vorschriftsmäßigen Frist erklärt. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner alle Mühe anzuwenden, nur dann entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschaden höchst wahrscheinlich ist; er kann sodann dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlassen und dagegen von ihm die Zahlung der gezeichneten Summe verlange.

Die Andeutung des Abandonnements muß gerichtlich oder durch einen Notarius oder vereideten Makler geschehen und zwar unbedingt unwiderruflich und hinsichtlich der ganzen versicherten Sache, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

Die Hamburger Assekuranz- oder Haverey-Ordnung enthält über den Abandon folgendes: »1) Wenn ein Schiff, das nach einem in den Grenzen von Europa gelegenen Ort gehen soll, höchstens drei Monate über die ordinaire Zeit, in welcher ein dergleichen Schiff sonst insgemein die Reise zu verrichten pflegt, ausbleibt, ohne daß Nachricht davon vorhanden; so kann solches für verloren gehalten werden, und steht dem Assecurirten frei, das Schiff und die darin geladenen Güter zu abandonniren und von den Assecuradeurs die Bezahlung der, von ihnen versicherten und gezeichneten Summen zu fordern, welche dann auch nach Ablauf zweier Monate, von der Zeit an, da der Assecurirte ihnen die Abandonnirung durch einen geschworenen Mäkler oder durch den Dispacheur zu wissen fügen lassen, den Schaden mit 92 Prozenten zu bezahlen schuldig sind.

2) Würde einer oder mehrere der Assecuradeurs innerhalb vorhin gesetzter Zeit zu bezahlen Bedenken tragen, so soll der Assecurirte ein ganzes Jahr und zwei Monate, von der Zeit an, da das Schiff abgegangen, in Ruhe stehen, der Assecuradeur aber sodann, nach Verlauf solcher Zeit den vollen Schaden zu 100 Prozent, ohne einzigen Abzug zu bezahlen, auch, falls der Assecurirte mittlerzeit Caution verlangte, ihm solche zu leisten verbunden seyn.

3) Auf gleiche Weise, wie vorhin angeführt worden, soll es mit dem Abandonniren und der Bezahlung des Schadens bei den Schiffen gehalten werden, welche nach Westindien oder sonst nach einem Orte außer Europa bestiniret sind; jedoch, daß nach der Ferne und Entlegung der Oerter eine längere Zeit abgewartet werde.

4) In andern Fällen steht dem Assecurirten nicht frei, ein versichertes Schiff oder Gut zu abandonniren, sondern es soll derselbe, jedoch auf des Assecuradeurs Gefahr und Kosten, allen Schaden abzuwenden, das Schiff und Gut zu conserviren und desselben Bestes zu befördern, nach Möglichkeit sich angelegen seyn lassen.

5) Waaren, die leicht verderblich sind, mag ein Assecurirter nicht abandonniren.

Wären aber dieselben, wenn z. B. ein Schiff strandete, oder aufgebracht und angehalten worden, vorher schon verdorben, oder würden nachgehends so schlecht, daß sie der Mühe und Unkosten, solche weiter aufzuheben, nicht werth wären; so soll der Assecurirte seinen Assecuradeuren Nachricht davon geben, und ihre Meinung darüber vernehmen, mithin sich nach dem richten wessen sie sich unter einander vergleichen werden.

6) Können die Assecuradeurs mit den Assecurirten sich hierüber nicht vereinigen, so steht diesen frei, von kundigen Leuten ein beeidigtes Attestatum oder Zeugniß aufzunehmen, wie dieselben die verdorbenen Güter beschaffen finden. Und wenn alsdann daraus erhellet, daß nichts Gesundes geborgen oder daß dasjenige, so noch salviret worden, der Mühe des Trocknens, wieder Aufmachens und Transportirens nicht werth sey, so kann der Assecurirte entweder die Güter verkaufen, und sich, was er sodann Schaden leidet, von den Assecuradeurs ersetzen lassen, oder auch, ohne auf den Verkauf zu warten, die Bezahlung des vollen Schadens gegen Anweisung und Cedirung der verdorbenen Waaren von ihnen fordern.«

Abas, ein persisches Perlengewicht von der Schwere von 3¼ holl. As.

Abassy, Abbas, Abas, eine persische Silbermünze, an Werth 10 Gr. Conv. Court. oder 13 Sgr. 2 Pf. 50 sind gleich 1 Toman.

Abats, (Abats de Macedoine), ein ordinaires starkes Wollenzeuch, das in der Levante, besonders in Macedonien verfertigt und von den dortigen Armen zur Kleidung, aber auch zum Einpacken des türkischen Tabaks gebraucht wird. Außerdem kommt viel davon nach Marseille, von wo es nach den Colonien zur Bekleidung der Sclaven geht.

Abelmosch, Bisamkörner, Semen Abelmoschi. Die Saamenkörner des Bisamstrauches (Hibiscus Abelmoschus L.), der in Ostindien, Malabar, Jamaika, Brasilien, Java und Aegypten wächst. Die Saamen sind nierenförmig, etwas zusammengedrückt, linsengroß, der Länge nach gestreift, graubräunlich, innen mit einem weißen Marke versehen. In der Hand erwärmt, zerrieben oder auf Kohlen geworfen, riechen sie angenehm moschußartig. Der Geschmack ist bitterlich. Ihres angenehmen Geruchs wegen werden diese Saamen als Parfüm benutzt, und das aus ihnen gepreßte Oel soll ein specifisches Mittel gegen den Biß giftiger Schlangen sein. Ihr Gebrauch in Europa ist unbedeutend; er beschränkt sich mehr auf die Länder, wo sie wachsen.

Aberdeen, New Aberdeen (sprich Nju Ebrdihn). Hauptstadt der gleichnamigen schottischen Grafschaft, an der Mündung des Dee (57° 5′ 45″ Br. und 15° 33′ 15″ L.) mit etwa 40,000 Einwohnern, besitzt viele Fabriken in wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren und treibt starken Lachsfang. Sehr beträchtlich ist der Ausfuhrhandel, besonders in frischem und geräuchertem Lachs, gepökeltem Schweinefleisch, Fabrikwaaren und Granit, welcher letztere besonders nach London geht. Manche Gegenstände, die man besonders gut in Aberdeen erhält, führen deshalb von dieser Stadt den Namen, z. B. Aberdeen Fish (Laberdan) Aberdeen pork (gepökeltes Schweinefleisch), Aberdeen hose (gestrickte Sayettewaaren). Der Hafen der Stadt wird durch einen 1200 F. langen und 60 F. breiten Damm von Granitquadern geschützt.

Abilitacion (spanisch) heißt die Abgabe von 15 Proc., welche der Souverain von Spanien von allen Prisen erhält, die von seinen Schiffen auf rechtmäßige Weise aufgebracht werden.

Abmachung ist bei der Handelsschifffahrt die Bestimmung des von dem Versicherten erlittenen Schadens oder Verlustes.

Bei Totalverlust und wenn die Police oder der Versicherungsschein offen, d. h. dem Werthe nach unausgefüllt geblieben ist, muß der Versicherer die Waaren nach dem ersten oder Einkaufspreise oder Facturenwerthe, nebst allen Abgaben und Spesen, die aufzuwenden waren, bis sie an Bord kamen, den Versicherungsbetrag eingeschlossen, bezahlen. Nach den englischen Gesetzen hat es gar keinen Einfluß, ob sie an dem Orte ihrer Bestimmung einen guten oder schlechten Abgang gefunden haben

würden. Man nimmt an, daß der Versicherer eine feststehende, nicht eine wachsende Summe versicherte, und wenn ein Verlust eintritt, wird der Versicherte blos wieder in dieselbe Lage versetzt, in der er sich befand, ehe das Unternehmen begann. Ist die Police dagegen eine verwerthete (valued), d. h. ist darin ein bestimmter Werthpreis des versicherten Gegenstandes angeführt, so nimmt man gewöhnlich bei Totalverlust diesen darin angegebenen Werth an, wenn nicht die Versicherer nachweisen können, daß der Versicherte nur ein angenommenes Interesse dabei hatte, oder die Waaren weit über den Werth angegeben wurden. Bei allen blos theilweisen Verlusten muß der Werth der Waaren nachgewiesen werden.

»Der Sinn des Contractes zwischen dem Versicherten und dem Versicherer«, sagt Park, »ist der, daß die Waaren wohlbehalten in dem Hafen der Bestimmung ankommen, oder, wenn sie nicht ankommen, der Versicherer den Eigenthümer bis zu dem Betrage des Werthes der in der Police angegebenen Waaren entschädigt. Wenn also auf irgend eine Weise das versicherte Gut durch Schaden an Werth verliert, so muß dem Rechte nach der Kaufmann wieder in denselben Zustand (nach dem Kostenpreise oder dem in der Police angegebenen Werthe) gesetzt werden, in welchem er sich befunden haben würde, wären die Güter unbeschädigt angekommen, das heißt so viel von dem ersten Kosten- oder dem in der Police angegebenen Werthe vergütet erhalten, als der Werth der Waaren durch den erlittenen Schaden verringert worden ist. Es kommt nur darauf an, wie der Betrag des Schadens oder der Grad der Werthverminderung zu ermitteln ist? Gewiß durch keine von den Einkaufskosten hergenommene Maaßregel; aber es kann auf folgende Weise geschehen. Ist ein Gegenstand, z. B. ein Faß Zucker beschädigt, und läßt sich bestimmen, ob er zum dritten, vierten oder fünften Theile verdorben ist, so wird der Schaden mathematisch genau ermittelt. Wie wird dieser ausfindig gemacht? Nicht nach dem Preise am Verschiffungsorte, sondern am Ablieferungsorte, wenn die Reise vollendet und der ganze Schaden bekannt ist. Der Preis mag an dem letztern Orte hoch oder niedrig seyn, dieß ist einerlei, denn in jedem Falle zeigt er, ob die beschädigten Güter ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel schlechter sind als wenn sie wohlbehalten angekommen wären, und folglich ob der erlittene Schaden wirklich ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel von dem Werthe derselben beträgt. Da nun der Versicherer den ganzen Einkaufspreis erstattet, wenn der Gegenstand völlig verloren ist, so zahlt er, ist derselbe nur ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel schlechter, ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel nicht des Preises, wofür er verkauft wird, sondern des in der Police angegebenen Werthes. Ist in dem Versicherungsscheine keine Werthsangabe enthalten, so wird der Facturpreis mit Hinzurechnung aller Spesen und des bezahlten Versicherungsbetrages die Grundlage, nach welcher man den Schaden berechnet.« Angenommen, es werde ein Versicherungsschein auf Güter ausgestellt, deren Einkaufspreis, alle Unkosten mitgerechnet, 1000 Thaler betrage; angenommen, diese Waaren wären sicher an den Bestimmungsort gelangt, für 1200 Thaler verkauft worden, es ließen sich aber wegen einer auf der Reise erlittenen Beschädigung nur 800 Thaler dafür erlangen; in diesem Falle haben sie offenbar, da Waaren, welche außerdem 1200 Thaler werth sind, nur 800 werth sind, ein Drittel an Werth verloren, und daraus folgt nach dem, was oben angeführt worden ist, daß der Versicherer ein Drittel von den ersten Kosten (1000 Thlr.) zu bezahlen hat, nämlich 333 Thlr. 8 Gr.

Bei der Schätzung des Werthes der Waaren am Bestimmungsorte muß die Brutto- und nicht die Netto-Einnahme aus dem Verkaufe zur Richtschnur angenommen werden.

Ein Schiff wird nach dem Werthe angeschlagen, den dasselbe zur Zeit des Anfangs der versicherten Reise hat, mit Einrechnung der Reparaturkosten, des Werthes seiner Geräthschaften, Lebensmittel und Vorräthe, der Vorschüsse an die Matrosen und im Allgemeinen aller Ausrüstungskosten, wozu auch die Versicherungsprämie gerechnet werden muß.

Geschieht eine solche Abmachung, so pflegt der Versicherer auf die Rückseite der Police zu schreiben: »abgemacht dieser Verlust zu (so viel) Proc., zahlbar in einer gegebenen Zeit, gewöhnlich einem Monate,« und mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu unterzeichnen. Dieß wird für einen Wechsel angesehen, ist als solcher prima facie Beweis von der Schuld und kann nicht erschüttert werden, als durch den Nachweis, man habe ihn durch Betrug erlangt, oder es liege ihm ein Mißverständniß des Gesetzes oder der Thatsache zu Grunde. Zur weitern Erörterung dieses Gegenstandes verweisen wir auf den Artikel: Versicherung gegen Seegefahr.

Åbo (finnisch Turku), 60° 27′ 7″ Br., 39° 58′ 30″ L., im russischen Gouv. gl. Namens, an der Mündung des Aurajoki, 1100 H. und 11,000 E. durch die furchtbare Feuersbrunst 1827 brannten die Universitätsgebäude, andere öffentliche Gebäude und 780 Häuser nieder. Der Hafen Bekholm ist ½ St. von der Stadt und nahe bei derselben befindet sich der eisenhaltige Gesundheitsbrunnen Kuppis. Die Stadt hat beträchtliche Fabriken von Tuch, Leinwand, Leder und Taback, Zuckersiedereien und bedeutende Rhederei.

Wegen der Münzen und Gewichte s. Petersburg.

Nach Schmidt belief sich die Ausfuhr aus ganz Finnland im Jahre 1825 auf 6,124,782 und die Einfuhr auf 5,443,775 Rubel.

Aboticella heißen geschnittene oder walzenförmige längliche Korallen.

Abouchouchon, eine der geringsten Sorten französischen Tuchs aus Nimes, Sedan ꝛc., das 1600 Kettenfaden hat und besonders stark über Marseille in die Levante geht.

Abrechnung, engl. clearing, heißt unter den Londoner Bankiers eine Einrichtung, die Tratten auf die Häuser unter einander auszutauschen und die Differenz zu berichtigen. So begiebt sich halb drei Uhr ein Commis von jedem Bankier nach dem Abrechnungshause (clearing house), in der Lombardstraße in London, mit allen Tratten auf die anderen Bankiers, welche an diesem Tage bei ihm eingegangen sind, legt sie in ein dazu bestimmtes Schubfach (das jeder Bankier hat) und berechnet sein Guthaben einzeln mit seinen Verbindlichkeiten, wie sich dieselben in dem Kästchen ergeben. Dann wird Abschluß von allen Rechnungen unter einander gemacht und die Ansprüche von einer auf die andere übergetragen, bis sie so verringert sind, daß jeder Commis nur mit zwei oder drei Anderen abzuschließen hat, und dieser Saldo wird sogleich bezahlt.

Tratten, welche zu dieser Abrechnung bei dem Bankier zu spät eingehen, werden dem Hause, auf das sie gezogen sind, zugesandt, um sie notiren oder bezeichnen zu lassen, was für eine Verpflichtung gilt, dieselben an dem andern Tage zu bezahlen (Kelly's Cambist). Das technische Verfahren in diesem Abrechnungshause ist von Gilbart in dessen Schrift: Practical Treatise on Banking S. 16—20 beschrieben worden, und mehr noch darüber wird man in dem Artikel Bank finden.

Abschlagszahlungen können in der Regel Niemandem aufgedrungen werden. Ist jedoch die Zahlung nur »nach und nach« oder »mit guter Gelegenheit« versprochen worden, so kann in Sachsen das Capital nur in billigen von dem Richter zu bestimmenden Terminen eingeklagt werden. Uebrigens werden Abschlagszahlungen in und außer dem Concurs zuerst auf die Zinsen abgerechnet. — Das preußische A. L. R. I. 16. §. 57 ff. bestimmt ausdrücklich, daß aus Abschlagszahlungen keine stillschweigende Verlängerung der Zahlungsfrist gefolgert werden soll. Die Annahme desselben ist geboten: 1) wie gegen Künstler und Professionisten die Auspfändung vergeblich gewesen, in welchem Falle gerichtlich festgestellt wird, wie viel der Schuldner nach Abzug der Bedürfnisse für sich und die Seinigen wöchentlich von seinem Verdienste auf die Schuld abzahlen soll; 2) bei vorläufiger Vertheilung der Masse in Concursen; 3) wenn ein insolventer Schuldner, dem die Güterabtretung gestattet worden, zu besserem Vermögen gelangt ist und Nachzahlungen leisten soll; 4) wenn Officiere ohne Vermögen Schulden gemacht haben und solche nicht ohne Nachtheil ihres Dienstes und nothdürftigen Unterhaltes auf immer ganz bezahlen können; 5) wenn ein Gläubiger eine fruchttragende Sache als Pfand empfangen hat, muß er die nach Abzug der jährlichen Zinsen und Kosten verbleibenden Revenüen auf das Capital abrechnen, und 6) wenn eine Corporation eine wahre Gesellschaftsschuld contrahirt hat, welche nur durch allmählige Beiträge der Mitglieder gedeckt werden kann und kein zur Deckung dienliches gemeinschaftliches Vermögen da ist. — Auch nach österreichischem Rechte (Allgem. bürgerliches Gesetzbuch. §. 1415) ist der Gläubiger nicht schuldig, eine Zahlung einer Schuldlast theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird bei successiver Zahlung diejenige für zuerst abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Glaubigers tilgen zu wollen ausdrücklich erklärt hat. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt oder ihm von dem Gläubiger widersprochen, so sollen erst die Zinsen, dann das Capital, von mehrern Capitalen erst das eingefoderte oder doch fällige und nach diesem das für bezahlt erachtet werden, was dem Schuldner schuldig zu bleiben am beschwerlichsten fällt. — Auch der französische Code civil verordnet im Art. 1244, daß der Schuldner selbst bei einer an sich theilbaren Schuld den Gläubiger nicht nöthigen kann, die Zahlung theilweise anzunehmen. Indeß kann

der Richter mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners, doch so, daß er von dieser Gewalt nur mit großer Behutsamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfristen gestatten und die Execution, so lange alles im bisherigen Stande bleibt, aussetzen. (Hauslexikon I. p. 31.)

Absonderungsrecht nennt man das Recht der Eigenthümer von Kommissionsartikeln ꝛc. eines Kaufmannes, diese bei der Bildung der Concursmasse von derselben ausscheiden zu lassen.

Abuschir (Buschir, Abuschär, Buskir, Bender Abusch) eine Hafenstadt in Persien in der Provinz Fars, an der Nordostküste des persischen Meerbusens unter 29° n. Br. u. 56° 50′ ö. L. Die Zahl der Einwohner ist ungewiß, wird aber vom Major Wilson auf 15,000 bis 20,000 geschätzt.

Abuschir liegt an dem Nordende einer niedrigen Sandhalbinsel, vor deren nördlicher und östlicher Seite die Bai sich ausbreitet. Gerade westlich von der Stadt, in einer Entfernung von 2 bis 3 Meilen, giebt es einen geeigneten Ankerplatz für große Schiffe bei 25 bis 28 F. Wasser; Schiffe von etwa 300 Tonnen aber liegen auf der innern Rhede nach Norden etwa 6 M. vom Ufer; der Ankerplatz ist ziemlich gut; bei heftigem Nordwestwinde aber müssen sie bisweilen ihre Taue kappen und nach Karak, einer kleinen etwa 15 Seemeilen WNW. von Abuschir liegenden Insel, hinauffahren. Gerade nach Osten von der Stadt ist das Wasser tief, aber die Fahrt dahin wird durch eine Barre verhindert, über welche nur solche Schiffe gelangen können, die nicht tiefer als 8 bis 9 Fuß im Wasser gehn, ausgenommen bei Springfluten, wo das Wasser um 8 bis 10 F. steigt. Die Abweichung im Jahre 1811 betrug 4° 43′ W. (Karte des persischen Meerbusen von Capitain Ritchie ꝛc.) Das Clima ist wie in allen Häfen des persischen Meerbusen außerordentlich heiß, besonders im Mai, Juli und August. Die ungesunde Jahreszeit ist zu Ende des Jahres.

Handel ꝛc. Abuschir besitzt einen ansehnlichen Handel, besonders mit Calcutta, Bombay und Madras. Die Handelsleute der Stadt versorgen fast ganz Persien mit indischen Waaren und einer Menge derer, welche aus Europa kommen. Die wichtigsten Einfuhren aus Indien sind Indigo, Zucker, Candiszucker und Gewürze; der indische Stahl wird in Persien jedem andern vorgezogen und zu vortrefflichen Säbeln verarbeitet. Zinn wird von Banca gebracht und Kaffe kommt besonders von Mocca und andern Häfen des arabischen Meerbusens. Die englischen Baumwollenwaaren haben, trotz der zugestandenen Mangelhaftigkeit der rothen Farben, — die in Persien in großem Ansehen stehn — die sonst aus Hindostan gebrachten bereits fast ganz verdrängt; die Nachfrage nach denselben mehrte sich immer mehr und ist einer noch weit größeren Steigerung fähig. Außer denen, die zu Abuschir eingeführt werden, kommen auch viele über Bassora oder durch die Türkei und Rußland, die letztern über das schwarze Meer und die erstern über Smyrna und Constantinopel. Bisher ist ein großer Theil der auf den zuerst erwähnten Wegen eingeführten Baumwollenwaaren von der Schweiz und von Deutschland geliefert worden, da die Erzeugnisse dieser Länder in mancher Hinsicht besser für die türkischen und persischen Märkte geeignet waren als die englischen; indessen behauptet man, daß die englischen Baumwollenwaaren jetzt in weit bedeutenderer Menge nach der Türkei verlangt werden als sonst. Wollenwaaren, Messerschmiedsarbeiten, Uhren ꝛc., die aus England nach Indien geschickt wurden, gehen von da nach Abuschir. Nachgeahmte Shawls von der gehörigen Größe und den gesuchten Mustern sollen daselbst guten Absatz finden. — Die Ausfuhr besteht größtentheils in roher Seide, Wolle von Kerman, Shawls aus Kerman und Cashmir, Teppichen, Pferden, leinenen Waaren, getrockneten Früchten, Wein, Getreide, Kupfer, Türkisen, Assa fötida, Galläpfel, Perlen und andern Artikeln von geringerer Wichtigkeit. Die Türkei versorgt Persien jährlich mit einer beträchtlichen Menge baaren Geldes, welches größtentheils wieder nach Indien gesandt wird.

Der wichtigste Ausfuhrartikel Persiens ist die rohe Seide. Man erhält sie in einiger Menge in jeder Provinz; am ausgezeichnetsten aber durch ihren Seidenbau sind Ghilan und Mazenderan. In dem ersten werden jährlich gegen 900,000 Pfd. erzeugt. Rußland nimmt am meisten von diesem Artikel. Getrocknete Früchte und Datteln werden in großen Massen nach Indien verschickt. Auch viele Pferde werden nach Indien ausgeführt, zur See und zu Lande; man benutzt sie zur Remonte der indischen englischen Cavallerie und zur Befriedigung der großen Nachfrage von Privatpersonen in Hindostan nach diesem edlen Thiere. Die persischen Pferde sind, obgleich nicht so schnellfüßig und so schön als die arabischen, groß, kräftiger und, alles berücksichtiget, für die Cavallerie besser geeignet. Sie können einen außerordentlichen Grad von Anstrengung aushalten.

Der Wein von Schiras steht in ziemlich hohem Rufe, scheint denselben aber nicht ganz zu verdienen. Wie Fraser erzählt, geht man bei der Bereitung desselben so nachlässig zu Werke, daß man bei der Auswahl von 4 bis 5 Flaschen nur eine brauchen kann. Der persische Taback und die persischen Gelbbeeren werden sehr geschätzt; der erstere bildet einen ansehnlichen Handelszweig mit der Türkei und Indien; die Beeren werden in England hoch bezahlt, sind aber bisher nur in unbedeutender Menge eingeführt worden. Türkise, Assa fötida und verschiedene Droguen, Rosenwasser nebst andern geringen Artikeln bilden einen Theil der Ausfuhr. Auch Schaf- und Ziegenwolle wird ausgeführt. Die beste ist die kermanische. Das weiche Haar der Ziegen aus dieser Provinz ist fast so fein wie das der thibethanischen und Shawlziegen. Baumwolle wird in großer Menge in Persien gebaut; einen Theil davon beziehen die Russen, die meiste aber wird in dem Lande selbst verbraucht. Getreide wird nach Muskat versandt, aber nicht in großer Menge. Der Perlenhandel ist gegenwärtig fast ganz in Muskat concentrirt. Die Kupfereinfuhren in Calcutta aus Abuschir, Bassora und andern Häfen des persischen Meerbusens in den mit 1827 bis 1828 endenden 7 Jahren wurden auf ungefähr 195,000 Thlr. des Jahres angeschlagen. Dieses Kupfer ist größtentheils das Product der persischen Bergwerke, und zum Theil mit etwas russischem Kupfer aus Georgien vermischt.

Die hauptsächlichsten Manufacturwaaren sind: die schönsten Teppiche; Shawls, die theils im Lande selbst verfertigt werden, theils aus Cashmir kommen; Sammet, seidene Waaren, Gold- und Silberbrocat und einige wenige andere Artikel. — Der Handel zwischen Persien und Rußland über das caspische Meer ist sehr ansehnlich. Das meiste Papier, welches das erstere Land braucht, liefert das letztere. Das russische Pelzwerk findet bereitwilligen Absatz in Persien; merkwürdig ist aber, daß persische Kaufleute seit einiger Zeit auf der Leipziger Messe amerikanisches Pelzwerk kaufen. (Urquhart on the Resources of Turkey p. 155). Die russischen Provinzen am caspischen Meere beziehen ihren Bedarf an Indigo aus Persien von Abuschir.

Nach den officiellen Angaben belief sich der Totalwerth des ganzen Handels, Einfuhr sowohl als Ausfuhr, zwischen dem britischen Indien und dem persischen Meerbusen nach einer durchschnittlichen Berechnung von 7 Jahren, die mit 1828 endigten, (die Rupie zu 2 Schill. gerechnet) auf jährlich 1,337,163 Pfd. St. Davon kamen auf Calcutta 559,684 Pfd. St., auf Madras 54,981 und auf Bombay 722,497 Pfd. St. In dieser Berechnung ist indeß sowohl Muskat und Bassora als Abuschir begriffen, und es ist uns nicht möglich, den Betrag für jeden Ort besonders anzugeben. Es ergiebt sich indeß aus dem Berichte, welchem diese Angaben entnommen sind, daß in den 7 erwähnten Jahren von den 34, dem persischen Meerbusen angehörenden Schiffen, die in Bombay anlangten, 28 von Bassora und nur 7 aus Abuschir kamen. Daraus darf man aber keineswegs schließen, daß sich der Handel dieser Oerter nach diesem Verhältnisse gestalte, um so mehr da die meisten arabischen Schiffe, die nach Bassora handeln, Muskat angehören. Es läßt sich indessen wohl annehmen, daß die Schiffe aus dem persischen Meerbusen, welche in Calcutta und Madras ankommen, in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie die nach Bombay gelangenden; da aber die Bestimmungsörter der englischen nach dem Meerbusen handelnden Schiffe nicht angegeben sind und die meisten sowohl Abuschir als Bassora zu besuchen pflegen, so läßt sich unmöglich bestimmen, ob der Werth des Handels des erstern Ortes zu dem des letztern und Muskat in demselben Verhältnisse steht, wie die Zahl der Schiffe, die sie respective nach Indien schicken.

Das Wasser ist in Abuschir außerordentlich schlecht und theuer; dagegen kann man vortreffliches Wasser und in grosser Menge zu Karak haben. Der Ankerplatz bei dieser Insel ist zu jeder Zeit sicher und die Schiffe können dicht an der Küste liegen. Sir John Malcolm meinte, der dauernde Besitz von Karak würde ein wichtiger Gegenstand sein, und wir stimmen darin mit ihm überein. Die Insel hat keinen Werth für die Perser und sie würden dieselbe ohne Zweifel für eine unbedeutende Entschädigung abtreten. Der Besitz würde die Inhaber nicht blos in den Stand setzen, die Schifffahrt auf dem persischen Meerbusen zu beherrschen, sondern auch einen Stapelplatz zu bilden, wo die für Abuschir, Bassora ꝛc. bestimmten Güter in vollkommener Sicherheit und in der bequemsten Lage aufbewahrt werden könnten, da alle Arten arabischer Fahrzeuge mit leichter Mühe dahin zu gelangen vermögen. Man fängt in dem ganzen weiten Gebiete, das von dem Euphrat und Tigris

bewässert wird und das seine Bedürfnisse von den Handelsplätzen an deren Ufern bezieht, an, Geschmack an den englischen Baumwollen- und Wollenwaaren zu finden und man darf nichts versäumen, die Verbreitung dieses Geschmacks und die Befriedigung desselben zu erleichtern.

Münzen. — Die Rechnungen werden in Tomans geführt, die 50 Abassis oder 100 Mamudis gelten. Der Toman ist eine persische Goldmünze, enthält nach dem Berichte der Münze zu Bombay 71,5 bis 67 englische Troy-Grän reines Metall, ist also gleich 12 s. 7½ d. bis 11 s. 10½ d. englisch. Der Toman von Bassora ist etwa 36 s. und der von Gambron 24 s. Werth. Diese nebst persischen und ausländischen Silbermünzen aller Art findet man in Abuschir; aber der Cours der ausländischen Münzen wechselt fortwährend, und auch das Gewicht der inländischen ist häufigen Veränderungen unterworfen. Rechnet man das Pfund Sterling zu 7 Thlr. preuß. Courant, so kommt der Werth des Tomans von 12 Schill. 7½ d. Sterl. auf 4 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., und bei 11 Schill. 10½ d. Sterl. auf 4 Thlr. 4 Sgr. 6½ Pf. preuß. Courant. Der Toman von Bassora ist hiernach bei 36 Schill. Sterl. werth: 12 Thlr. 18 Sgr.; und der Toman von Gambron, bei 24 Schill. Sterl.: 8 Thlr. 12 Sgr. preuß. Courant.

Maaße und Gewichte. — Gold und Silber wird nach dem Miscal von 2 Drachmen 23 Gr. oder fast 3 Drachmen gewogen.

Das Handelsgewicht ist je nach den verkauften Waaren und nach den Oertern verschieden, wo man sich derselben bedient. Das Maund Tabri wiegt 6¾ Pfd. Handelsgewicht (avoir-du-pois) in dem Zollhause, aber in dem Bazar nur 6¼ Pfd. Dieses Gewichtes bedienen sich die Kaufleute, welche mit Zucker, Kaffe, Kupfer und allen Arten Drogueriewaaren handeln. Das Maund Copra beträgt in dem Zollhause 7¾ Pfd., in dem Bazar dagegen 7¼ bis 7½ Pfd. Kaufleute, die Geschäfte in Reis und andern Lebensmitteln machen, bedienen sich dieses Gewichtes. Das Maund Schaw ist das doppelte Maund Tabri oder 13½ Pfd.

Perlen werden nach dem Abbas = 2. 25 Gr. Troygewicht gewogen. Es giebt auch verschiedene Arten von Guz oder Ellen. Eine, die königliche Guz, ist = 37½ engl. Zoll und die gemeine Guz beträgt zwei Drittel der vorigen oder 25 Zoll.

Die persische Meile oder parasang ist $\frac{1}{15}$ eines Grades und kommt daher mit ¾ einer deutschen Meile und 3 miles 3 furlong und 25 poles engl. überein.

Die Artaba oder das vorzüglichste Getraidemaß ist etwa 2 Wincheſter Quarters gleich.

Wegen weiterer Auskunft siehe: Niebuhr, Reise in Arabien, Bd. II.; Kinneir's Memoir of the Persian Empire, p. 70; Fraser's Travels on the shores of the Caspian, Append. p. 352—384; Parliam. Paper, No. 735—II. Sess. p. 632—638; Kelly's Oriental Metrology; Thornton's East Indian Calculator etc.

Abzug oder Rabatt nennt man bisweilen den Disconto oder den Vortheil, welcher bei Baarzahlungen zugestanden wird; auch bezeichnet man damit den Nachlaß, den das Zollamt in England von den Zöllen der Waaren gewährt, welche beschädiget sind. Jedoch wird von dem Zolle von Kaffe, Korinthen, Feigen, Zitronen, Pomeranzen, Rosinen, Tabak und Wein kein Abzug gewährt. —

Den Abzug oder Rabatt in dem ersteren Sinne berechnet man in Hamburg und Amsterdam auf 100, d. h. wer z. B. 106 Thlr. zu bezahlen hat, giebt nur 100 Thlr.; in Leipzig dagegen und in den italienischen Handelsstädten wird in 100 gerechnet, d. h. wer 100 Thlr. zu bezahlen hat, zahlt z. B. nur 94. — Abzug oder Rabatt im deutschen Buchhandel gestattet der Verleger dem Sortimentsbuchhändler und war gewöhnlich 33⅓ Proc., bisweilen aber auch nur 25 Proc.

Acajou — Gummi, von dem in Ost- und Westindien wachsenden Elephantenlausbaum (Anacardium occidentale L.). Man erhält es in großen, regelmäßig gebildeten, länglichen Stücken von gelblicher Farbe; es ist hart, von glasigem Bruch, innen mit Luftblasen und Rissen versehen, durchscheinend, geruchlos, beim Kauen stark an den Zähnen hangend, schwer auflöslich. Es kommt erst seit Kurzem in den Handel.

Acajouholz, s. Anakardenholz u. Mahagoniholz.

Acajunüsse, Kaschunüsse, Anacarden, Elephantenläuse (engl. cashew nuts; franz. noix d'acajou; ital. acaju; holländ. cashoenooten; span. nueces d'acaju; portug. noses dacaju). Man hat im Handel 1) Westindische Elephantenläuse (Semen anacardii occidentalis) die zollangen, nierenförmigen, etwas platt gedrückten, grünlich grauen, glänzenden Saamen des, in West- und Ostindien wachsenden westindischen Anakardienbaums (Anacardium occidentale). Sie enthalten zwischen der äußern und innern Schale eine beinahe schwarzes scharfbrennendes Oel, die gerösteten und dadurch ihres scharfen Stoffes beraubten Saamen werden gegessen. Der ausgepreßte Saft dient zu Limonaden, durch Gährung bereitet man Wein und Essig daraus. 2) Ostindische Elephantenläuse (Semen anacardii orientalis) von dem orientalischen Anakardienbaume, der in Ostindien auf Banda u. s. w. wächst. Es sind herzförmige etwas breitgedrückte, am Rande abgerundete Saamen, von schwarzer oder grauschwarzer Farbe, zwischen der äußern ziemlich festen Schale und der rothen Haut, welche den Mantelartigen Saamen einschließt, befindet sich ein schwarzes sehr ätzendes dickes Oel. In Ostindien dienen die Elephantenläuse als Wurmmittel, auch werden sie frisch eingemacht; den scharfen Saft gebraucht man zum Drucken der Cattune, sowie zum Zeichnen von Leinen; Warzen werden durch ihn weggeätzt. Die Elephantenläuse werden in Europa nur noch selten in der Arzneikunst gebraucht.

Acapulco, eine berühmte Seehafenstadt an der westlichen Küste von Mexico unter 16° 50½′ n. Br. und 99° 46′ w. L. Ueber die Einwohnerzahl weiß man nichts Gewisses, doch schätzt man sie auf 4 bis 5000. Der Hafen von Acapulco ist einer der schönsten in der ganzen Welt, der eine große Anzahl von Schiffen aufnehmen kann und ihnen die vollkommenste Sicherheit gewährt. Vor der Befreiung des spanischen Amerika wurde jährlich eine reich beladene Gallione oder ein großes Schiff von Acapulco nach Manilla auf den Philippinen geschickt, und nach der Rückkehr desselben wurde ein Markt gehalten, den die Fremden fleißig besuchten. Diese Art des Verkehrs hat jetzt aufgehört, und der Handel mit Manilla und allen andern Oertern wird durch Privatpersonen betrieben. Die Ausfuhr besteht in ungemünztem Gold und Silber, Cochenille, Cacaobohnen, Wolle, Indigo ꝛc.; die Einfuhr dagegen hauptsächlich in baumwollenen und kurzen Waaren, Juwelen, reher und verarbeiteter Seide, Gewürzen ꝛc. Acapulco ist außerordentlich ungesund, und obschon der Haupthafen an der Westküste von Mexiko, ist der Handel nicht sehr ansehnlich. Die Schifffahrt von Acapulco nach Guayaquil und Callao ist außerordentlich beschwerlich und langwierig, so daß zwischen Mexiko und Peru nur geringer Verkehr stattfindet.

Die Münzen, Maaße und Gewichte wie in Mexiko.

Acceptation, s. Wechselgeschäft.

Accise nennt man die Auflagen oder Abgaben, welche der Obrigkeit für Waaren entrichtet werden, die in ein Land oder in eine Stadt eingeführt werden. In Deutschland ist die Tendenz der neuesten Zeit Freiheit des Verkehrs im Innern, Verwandlung der innern Accise in directe Abgaben (Classensteuer) und der Verbrauchssteuer von fremden Producten in einen Grenzzoll, und demgemäß ist durch den deutschen Zollverband der Name Accise in allen den Ländern, die zu demselben gehören, verschwunden. In keinem Lande ist aber die Accise zu einer solchen Wichtigkeit erhoben worden als in Großbritannien, wo sie den beträchtlichsten Theil der Staatseinnahmen ausmacht.

Accord heißt im Allgemeinen ein Vergleich, doch werden die Worte: Accord, accordiren, einen Accord oder Vergleich treffen, besonders bei Fallimenten gebraucht, wenn nämlich der Schuldner gleich oder auf einmal baar oder in bestimmten Terminen seine Gläubiger, gegen einen Nachlaß von gewissen Procenten, befriedigt. Es ist nun zwar bei Bankerotten nicht die Pflicht jedes einzelnen Creditors, einen solchen Vergleich einzugehen, wenn derselbe auch von allen übrigen angenommen wird, aber die Nachsicht gegen einen Kaufmann, den wirklich Unglücksfälle getroffen haben, hat dieß so gewöhnlich gemacht, daß es oft zum Mißbrauch ausartet, und die Fälle sind nicht selten, wo ein mit Schlauheit gemachter Bankerott ein Mittel zur Verbesserung der Vermögensumstände wird.

Zwei Ursachen wirken hierbei besonders mit ein. Die erste ist die Gewöhnung des Kaufmanns an den Verlust durch böse Schulden, die ihn zu einer Art von Gleichgültigkeit vorbereitet, bei welcher er das, was er aus einem Bankerott an dessen Ende durch einen Accord rettet, gewissermaßen als gewonnen ansieht. Eine zweite Ursache ist, daß ausländische Gläubiger die Schwierigkeit oft zu sehr fürchten, ihre Rechte gegen den Falliten gehörig durchzusetzen. Eines Theils kennen sie die Fallitenordnungen des Staates, wo der Bankerott vorfällt, nicht immer und hinlänglich, wie wohl es billig Pflicht des Kaufmanns wäre, sich hiernach genau zu erkundigen, auf der andern Seite können sie nicht umhin, ihre Angelegenheit in die Hände von Mandatarien zu geben, welche sehr oft als Mitbürger des Falliten mehr

Freundschaft für diesen, als für ihre Mandanten hegen und partheilich werden.

Ein Accord kann entweder unter der Hand geschlossen werden, um dadurch, mit Verhinderung des öffentlichen Bruchs, die Ehre und Rechte des Kaufmanns zu erhalten, oder es kann Letzterer nach erfolgter Insolvenz-Erklärung auf einen gerichtlichen Accord antragen.

Wenn indessen ein Accord in erster Art nicht gelingt, so bleibt dem Schuldner nur übrig auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu provociren. Die Preußischen Gesetze bestimmen hierüber im Wesentlichen Folgendes:

Gemeinschuldner, welche zu der Rechtswohlthat der Cession ihre Zuflucht nehmen, pflegen sich auf das Mitleiden ihrer Gläubiger zu berufen und denselben Vorschläge zu machen, wie sie durch Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen, sie zur Bezahlung des Ueberrestes in den Stand setzen und dadurch dem Ausbruche eines Concurses vorbeugen; oder doch durch Aussetzung eines gewissen Quanti aus der Masse, oder durch Ueberlassung eines Theils derselben ihnen den nothdürftigen Unterhalt (beneficium competentiae), oder die Mittel, ihren verfallenen Umständen wieder aufzuhelfen, verschaffen sollen.

Es kann ein jeder Schuldner seinen Gläubigern solche Behandlungs-Vorschläge außergerichtlich thun und sich mit ihnen darüber vereinigen.

Wenn aber ein solches Privatabkommen nicht zu Stande kommt, und die Vorschläge gerichtlich bei der Provocation auf die Cession angebracht werden, so muß das Gericht, wenn es findet, daß der Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in seine jetzigen Umstände gerathen sey, auch daß die, von ihm gemachten Vorschläge weder übertrieben, noch sonst unbillig sind, alle Mühe anwenden, durch Vorstellung der mitleidenswürdigen Umstände des Schuldners und durch Vorhaltung der Gründe, welche Menschenliebe und Religion an die Hand geben, die Creditoren zur Annahme dieser Vorschläge zu vermögen.

Es darf jedoch durch diese Unterhandlungen der Lauf der Sache und die gesetzmäßige Regulirung des Schuldenwesens selbst, wider Willen der Creditoren, nicht aufgehalten werden.

Auch soll kein Gläubiger genöthigt werden, solchen Vergleichsvorschlägen eines, zum Concurse qualificirten Schuldners wider seinen Willen Gehör zu geben, welche blos dahin abzielen, daß er demselben an seiner Forderung etwas erlassen, dem Rechte, sich deshalb an das gegenwärtige bereite Vermögen des Schuldners zu halten, entsagen, sich mit Bezahlung der offerirten Procente auf eine oft ungewisse Zukunft verweisen lassen, und solchergestalt mit seinem eigenen, noch größeren Verluste, den Vortheil des Schuldners befördern solle.

In allen Fällen, wo ein bevorstehender Concurs durch Vergleich, es sei gerichtlich oder außergerichtlich, beigelegt wird, muß der Gemeinschuldner, wenn er in der Folge zu bessern Vermögensumständen gelangt, seinen Creditoren die ihm erlassenen Summen nachzahlen, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist.

Man vergleiche noch die Art. Bankerott und Fallissement.

Accreditif, s. Creditbrief.

Achat, Achatstein, Agat (engl. Agate; franz. Agate; holl. Achaat; ital. Agata oder Quarzo agato; russ. Agat; lat. Achates), nennt man ein Mineral, dessen Hauptmasse aus Chalzedon besteht, dem aber noch verschiedene Abänderungen von Quarz, Jaspis, Hornstein, Feuerstein, Eisenkiesel, zuweilen auch Kalkspath, Schwerspath u. s. w. beigemengt sind. Diese Gemenge, welche häufig lagenweise mit einander wechseln und auf den Durchschnitten mannichfaltige Zeichnungen bilden, erhalten, je nach ihrem verschiedenen Ansehen, verschiedene Namen, als: Festungsachat, Bandachat, Landschaftsachat, Trümmerachat, Punktachat, Wolkenachat, Moosachat u. s. w. Am meisten geschätzt wird der Onyx (s. d. Art.), ein Achat mit abwechselnd hellen und dunkeln Lagen. Schon im Alterthum wurde der Achat als Schmuckstein bearbeitet, da er eine schöne Politur annimmt und alsdann seine verschiedenen Zeichnungen noch deutlicher erkennen läßt. Man benutzt ihn vorzüglich zu Siegelringen und Petschaften, ferner zu Vasen und Schußkugeln, auch macht man daraus Flintensteine, Reibschaalen und Glättsteine ꝛc. In Deutschland liefert besonders Sachsen schöne Achate, ferner Böhmen, das Zweibrückschе, Hessen ꝛc. Zu Oberstein in der Pfalz und Ekatarinenburg in Sibirien sind sehr bedeutende Achat-Schleifereien. Die sächsischen Achate kommen vielfach auf den Leipziger und die Pfälzer auf den Frankfurter Messen zum Verkauf. Der Werth des Achates ist jetzt viel geringer als früher.

Achia, Achiar, Atchia, Asia, indianische Confituren aus verschiedenen Substanzen, namentlich aus den grünen zarten Bambussprößlingen, die mit Cocusessig, Pfeffer und Gewürz eingemacht sind, aber auch aus andern grünen Früchten, zarten Melonenschnitten, Wurzeln, Kräutern ꝛc. Die Chinesen bereiten viele Arten dieser Confituren und treiben einen beträchtlichen Handel mit denselben nach verschiedenen Ländern. Die beste Achia kommt indeß aus Persien. Sonst brachten besonders die Holländer ansehnliche Partien davon nach Europa.

Achtel ist im Allgemeinen der achte Theil eines Maaßes oder Gewichtes. Man hat Getraide-, Wein- und Brennholz-Achtel, deren Größe in den verschiedenen deutschen Ländern und Orten angegeben ist.

Achtling, Flüssigkeitsmaaß in Süddeutschland. Zwei und dreißig geben einen Eimer.

Achtzehnkreuzer, würtembergische Silbermünze, die 4 gute Groschen oder 5 Sgr. 3 Pf. preuß. gilt.

Acini di Pepe (zu deutsch Pfefferkörner), italienische Mehlwaare von Macaroniteig, besonders in Neapel und nach ihrem Aussehen so genannt.

Ackerdoppen s. Knoppern.

Açores nennt man graue ungebleichte Linnen von verschiedener Feinheit, die in manchen französischen Ortschaften, besonders in Barbesieux gewebt wird und größtentheils nach den Colonien geht.

Acori, blaue seltene Korallen, die man an der afrikanischen Küste findet.

Acquit, per, par oder pour acquit, die Quittirung oder Bescheinigung einer empfangenen Bezahlung. Bei Wechseln wird dieser Acquit auf die Rückseite geschrieben, mit Zusetzung des Datums und Ueberschrift des Namens. Wenn die Indossemente die ganze Rückseite eines Wechsels füllen, so wird eine Alonge dazu gemacht. (S. d. Art. Wechselwesen). In diesem Falle fordert der Bezahlte oftmals, daß der Acquit noch auf den Wechsel selbst gesetzt werde, weil die Alonge leicht zu trennen ist. Der Inhaber oder Ueberbringer will aber den Acquit nach der Ordre anbringen, die für ihn gestellt worden ist, und er acquittirt alsdann doppelt und setzt zu dem auf den Wechsel geschriebenen Acquit noch die Worte »per duplicata« (als Duplicat), und auf solche Weise hat nun keiner von beiden Theilen mehr etwas zu besorgen. Hat der Wechsel keine Alonge, so setzt der Inhaber desselben seinen Acquit unter die an ihn gestellte Ordre, mit den Worten »per acquit« (zu deutsch: bezahlt erhalten). Dieser Acquit ist besonders aus dem Grunde nothwendig, weil damit verhindert wird, daß Jemand eine weitere Ordre oder ein Giro auf den Wechsel setzen könne.

Acremens, Rindshäute, die aus der Gegend des schwarzen Meeres nach Constantinopel kommen.

Acre, s. Akka.

Acre, Acker, ein englisches Feldmaaß von 4 Ruthen (roods). Auch ein in Deutschland gebräuchliches Feldmaaß von verschiedener Größe. Der Leipziger Acker hält 300 Quadr. Ruthen, jede zu 256 Quadratfuß gerechnet und ist = 2¼ preuß. Morgen. Der Erfurter Acker hält 168 Quadr.-Ruthen und ist = $1\frac{3}{100}$ preuß. Morgen.

Actie, Actiengesellschaften od. **Actienhandel** s. unter dem Artikel Compagniehandel.

Activa, Activvermögen. Man versteht darunter den sämmtlichen Besitzstand des Kaufmanns, welcher in Geld, Waaren, liegenden Gründen ꝛc. und in den Forderungen, welche derselbe an seine Geschäftsschuldner zu machen hat (den Activschulden) besteht. Zieht man den Belauf der Passiva (s. diesen Artikel) von der Summe der Activa ab, so erhält man in der Differenz das reine Vermögen (Handelscapital).

Acumbre, ein spanisches Weinmaß. In Bilbao ist ein Acumbre = $1\frac{1}{2}$ preuß. Quart.; in Valencia = 2½ pr. Quart.

Adamsapfel, Paradiesapfel (lat. pomum Adami, ital. cedro all'Ebrea, engl. paradise apple, franz. pomme de paradis), nach der Meinung der Juden die Frucht, welche der Baum der Erkenntniß im Paradiese trug (daher der Name), und von dem Adam, trotz dem Verbote Gottes, aß. Es ist eine Abart der Citronen, rund oder birnförmig, gelb oder grün, mit mehreren kleinen Vertiefungen, als habe Jemand hineingebissen. Die Juden halten noch große Stücke darauf und suchen sich schöne Exemplare zu verschaffen. Ihr Vaterland ist Riviera di Genova, Montenegro, Calabrien und Sicilien. Man bekommt sie im Handel aus der Levante, von Genua, Nizza, Montone, Limone ꝛc. in Kisten von 190 bis 200 Stück. Jede Kiste hat ein Certifikat von dem am Orte der Einsammlung wohnenden Oberrabiner,

und enthält außer grünen und dürren Palmenzweigen (Iulios) grüne mit Fäden umwundene Zweige, die von den Juden Chodes genannt werden. — Diese Früchte halten sich nicht gut, werden deshalb gewöhnlich mit der Post versandt, und man muß sie sogleich in kühlen Kellern aufbewahren.

Adamsholz, (russ. Adamawoi Kost oder Adamova Drewo, Adamsknochen), ein sehr hartes, fossiles, dem Ebenholz ähnliches schwarzes Holz aus der Gegend von Astrachan. Auch in Deutschland finden sich in den meisten Torflagern große Baumstämme, die an der Luft steinhart werden und eine schöne Politur annehmen; da sie wohl vor Tausenden von Jahren in ihre jetzige Lagerstätte gekommen sind, so nennt man sie nicht unpassend Sündfluthholz; verarbeitet wird es wenig, da es sich nicht regelmäßig, sondern nur hin und wieder findet.

Adarme, ein südamerikanisches, sonst spanisches Gewicht von etwa 1 Loth Schwere.

Adatais, Adatis, ein feines, dünnes baumwollenes Zeug, eine Art Musslin, das am schönsten in Bengalen, aber auch in Pondichery verfertiget und besonders von Franzosen und Holländern nach Europa gebracht wird.

Adela, eine Rechnungsmünze in Surate, deren 120 auf 1 Rupie gehen und von denen 2533 Stück einer Kölln. Mark f. Silber gleichkommen.

Adenos, Seebaumwolle (franz. Coton de Marine), feine levantische Baumwolle, die aus Aleppo über Marseille in den Handel kommt.

Adiowensamen, (engl. Adjowaen Seed; latein. Semen Adiowaen). Die Samen der in Aegypten wachsenden Ammipflanze (Bunium copticum, Spr.), welche erst seit 1792 in Europa bekannt sind. Sie ähneln dem Petersiliensamen, sind grünlich braun, von starkem gewürzhaftem Geruch und kümmelähnlichem Geschmack. Gebrauch: nur in der Arzneikunde. — Die Samen einer in Ostindien einheimischen Pflanze (Athamantha Ajowan Wall) sind früher einmal versuchsweise durch die Engländer in den Handel gekommen, haben aber keinen Eingang gefunden; sie werden in Ostindien häufig zum Würzen der Speisen benutzt.

Adipocire (franz., zu deutsch Fettwachs) nennt man eine, durch Fäulniß thierischer Körper erhaltene, dem Wallrath ähnliche Substanz; man hat sie auch Leichenwachs genannt, da Thouret und Fourcroy sie aus menschlichen Leichnamen bereiten lehrten.

Adjustement, s. Abmachung.

Adler, Eagle, nordamerikanische Goldmünze zu 10 Dollars = 15 Thlr. 4 Gr. Preuß. Cour.

Adlerholz, Paradiesholz (franz. Bois d'aigle, Agalloche; engl. Eagle wood; holl. Agelhout, Arendshout; ital. Agalloco, Legno dell' aquila; span. Agaloco, Palo del aguila; dän. Örnestræe; schwed. Örnträ; lat. Agallochum, Lignum aquilae); unter diesem Namen kommen mehrere verschiedene ostindische Hölzer in den Handel. Vornehmlich lassen sich 3 Hauptsorten unterscheiden: 1) das Calambacholz (s. diesen Art.); 2) das Agallocheholz oder das im Handel sogenannte Aloeholz (s. d. Art.); 3) das eigentliche Adlerholz, von dem hier zunächst die Rede sein wird; es hat eine schmutzig gelbe, in's Grüne fallende Farbe, ist weniger harzreich als das Aloeholz, faserig, zuweilen schwammig und theilt sich schwer unter den Zähnen; der Geschmack ist aromatisch, aber nicht bitter (wie beim Aloeholz), der Geruch schwach moschusartig; auf der Durchschnittsfläche zeigt es weiße Punkte. Wirft man es auf heißes Eisen, das aber nicht glühend seyn darf, so entwickelt es einen angenehmen Geruch, dem Aloeholz ähnlich, aber nicht so stark. Ist das Eisen zu heiß, so geht der eigenthümliche Geruch leicht durch den des mitverbrennenden Holzes verloren. Auf den Molukken, Sumatra und Ceylen, in Cochinchina ꝛc. liefern besonders zwei Species der Aquilaria, nämlich A. malaccensis, Lam. und A secundaria (Agallochum secundarium, Rumph) das Adlerholz. Es kommt meist über England in den Handel und wird zum Räuchern gebraucht. In Ostindien wendet man es auch zum Bauen und als Arznei an.

Adlerstein, Klapperstein (lat. Lapis aquilae), ein Thoneisenstein von eiförmiger oder knolliger Gestalt, brauner und gelber Farbe, innen hohl; da er im Innern häufig lose Thonstückchen enthält, so entsteht beim Rütteln desselben ein Klappern. Er findet sich häufig fast in allen Gegenden, wo Eisenbergwerke sind. Jetzt ist dieser Artikel aus dem Handel ziemlich verschwunden, da nur das gemeine Volk sich desselben als eines abergläubischen Mittels von großen Kräften bediente.

Adlervitriol, Doppelvitriol, Salzburger oder Admonter Vitriol, aus Eisen- und Kupfervitriol gemischt, nach den auf die Fässer, worin derselbe verpackt ist, eingebrannten Zeichen eines oder mehrerer Adler so genannt. Die Zahl der Adler giebt das Verhältniß des dazu gemischten Kupfervitriols an.

Adria, alte Stadt in der venet. Delegation Rovigo, liegt in einem tiefen, ebenen Marschlande an beiden Ufern des Canals Bianco. Von ihr hat das adriatische Meer seinen Namen. Sonst war sie viel beträchtlicher; die Versumpfung und die ungesunde Luft haben ihre Abnahme herbeigeführt; doch hat sie noch gegen 10,000 E. und treibt Handel mit Korn, Pferden, Mastvieh, Fischen, Leder und Erdgeschirr. Der ältere Plinius lobt den Wein von Adria, heut zu Tage ist er aber nur von mittelmäßiger Güte.

Adrianopel, Andrianopel, Edrench, Edrene, große Stadt in der türkischen Provinz Romanien, am Zusammenflusse der Tondga und Arda mit der Maritza, die zweite Stadt des türkischen Reiches in Europa, in reizender Lage. Ungefähr 16,000 Häuser mit über 100,000 E. Ein Drittheil der Bewohner sind Griechen. Sie nähren sich theils vom Handel, theils von Handwerken und Fabriken; die vorzüglichsten der letztern arbeiten in Seide, doch giebt es auch große Gerbereien, Türkischrothfärbereien, Rosenölfabrikation. Ein vorzüglicher Handelsartikel ist das hier bereitete Opium und das gemästete Schlachtvieh. Die Stadt sendet ihre Erzeugnisse theils zu Lande nach Constantinopel, theils versendet man sie zur See.

Die Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Constantinopel.

Aepfel (engl. apple, franz. pomme, ital. melo), die Früchte des Pyrus Malus (Apfelbaum), werden in den gemäßigten Climaten in ungeheurer Menge gebaut, und theils zum Essen, theils zur Bereitung des Apfelweines gebraucht, zu welchem letztern Zwecke man die geringsten Sorten verwendet. In Großbritannien bereitet man, besonders in Hereford, Monmouth, Glouc ester, Worcester, Somerset und Devon, und bei uns in ganz Süddeutschland, weniger in Norddeutschland, eine Menge Aepfelwein. Marshall schätzt die Apfelweinbereitung in den ersten vier Grafschaften auf 30,000 Orthof jährlich, wozu Worcester allein 10,000 beiträgt. In gewöhnlichen günstigen Jahren kann man auf einen reichlich tragenden Apfelbaum in einem Garten ungefähr ein halbes Orthof rechnen. Die Zahl der Bäume auf einem Acker wechselt nun von 10 bis 40, so daß die Menge des Ciders oder Aepfelweines also von 5 bis 20 Orthof beträgt. Der Ertrag ist indessen sehr unsicher, und selten findet sich in drei Jahren eine gute Aepfelernte. (Loudon's Encycl. of Agriculture etc.)

Außer dem ungeheuern Verbrauche der Aepfel im Lande wird in England auch noch eine große Masse ausländischer Aepfel eingeführt, besonders französische und nordamerikanische Aepfel. Nach den Anmeldungen belief sich die Einfuhr ausländischer Aepfel zum Verbrauche im Lande nach einem dreijährigen Durchschnitte (1829, 1830, 1831) des Jahres auf 36,012 Bushels. Seit die hohe Abgabe von 4s. für den Bushel auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, werden sich die Einfuhren dieses Artikels wahrscheinlich sehr vermehren. Die Aepfel, welche in der Nähe von New York wachsen, sind nach allgemeinem Zugeständnisse die schönsten von allen; wenn sie aber nicht sorgfältig ausgesucht und verpackt werden, verderben sie leicht, ehe sie nach Europa kommen. Die Ausfuhr der Aepfel vom 30. Septbr. 1831 bis 30. Sept. 1832 belief sich auf 6928 Barrels, im Werthe von 15,314 Dollars. Davon kamen 1370 Barrels nach England (Papers published by the Board of Trade p. 106; Papers laid before the Congress (15. Febr. 1833).

Von den deutschen Aepfeln sind die ausgezeichnetsten die Borsdorfer, welche nebst noch anderen Arten in großer Menge besonders nach dem Norden, auch nach England versandt werden, wogegen aus Frankreich große Massen wiederum zu uns kommen.

Aesche, Esche, lat. Fraxinus excelsior, engl. Common Ash, franz. Frêne, ital. Frassino), ein Waldbaum, von dem es mehrere Abarten giebt. Er ist nicht nur in England, sondern im ganzen gemäßigten Europa sehr häufig.

Die Aesche wächst sehr schnell und ihr Werth wird dadurch, was bei den meisten andern Bäumen nicht der Fall ist, eher gesteigert, als verringert. Das junge Holz wird, wie das der Kastanie, sehr geschätzt, der Baum wachst auf verschiedenen Bodenarten, das Holz ist aber da am besten, wo es am kräftigsten wachsen kann. Es steht dem Eichenholze in Hinsicht der Haltbarkeit nach und läßt sich leichter spalten; dagegen übertrifft es das Eichenholz oder jede andere Holzart an Zähigkeit und Elasticität: deshalb braucht man das Aeschen-

holz zu allen Maschinentheilen, welche plötzliche Erschütterungen auszuhalten haben, wie zu den Reifen, Zähnen und Speichen von Rädern, Schiffsjungfern (Rollen zu den Tauen) und zu Ackergeräthen, zu den letztern fast ausschließlich. Der größte Fehler dieses Holzes ist die geringe Dauer; auch ist es zu biegsam, um bei Gebäuden verwendet werden zu können. Das Holz der alten Bäume ist von dunkelbrauner Farbe, bisweilen schön geädert; das Holz der jungen Bäume dagegen bräunlich, meist mit einer Beimischung von Grün; das Gewebe abwechselnd dicht und porös; wo das Wachsthum kräftig war, ist der dichte Theil bedeutender als der schwammige und das Holz verhältnißmäßig zähe, elastisch und dauerhaft. Es hat weder Geschmack noch Geruch und ist jung schwer zu bearbeiten. Die Bergäsche (pyrus aucuparia) ist ein ganz anderer, nicht zu den Aeschen gehöriger Baum und das Holz derselben weit weniger werthvoll. (Tredgold's principles of Carpentry; Timber Trees and Fruits in der Library of Entertaining Knowledge)

Aether ist eine farblose, sehr leichte, flüchtige und entzündliche Flüssigkeit, welche durch Destillation von Alkohol mit Säuren bereitet wird. Es giebt verschiedene Arten des Aethers, doch versteht man, wenn man vom Aether ohne weitere Bezeichnung spricht, immer nur den Schwefeläther. Er siedet bereits unter gewöhnlichem Luftdrucke bei 28,7° R. und gefriert bei 38° unter Null zu einer weißen Masse. In der Luft verdunstet der Aether sehr schnell und erzeugt dabei ein starkes Gefühl von Kälte, wenn man diese Verdunstung z. B. auf der Hand stattfinden läßt. Auch seine Dämpfe sind sehr entzündlich, und man muß sich deshalb hüten, einer geöffneten Flasche voll Aether mit einem brennenden Lichte zu nahe zu kommen. Seine besondere Anwendung findet der Aether in der Medicin, doch wird er auch als Auflösungsmittel mancher Harze, Salze, Fette und flüchtiger Oele benutzt. Bei dem Zutritt der Luft nimmt er allmälig Sauerstoff auf und verwandelt sich so in Essigsäure oder Essigäther, weshalb man ihn in gutverwahrten Gefäßen und an kühlen Orten halten muß.

Aetherische Oele, auch flüchtige, destillirte oder wesentliche Oele genannt, sind diejenigen Oele, welche man durch Destillation gewisser Pflanzentheile mit Wasser erhält, und die den Geruch der Blumen und gewürzhaften Substanzen bedingen. Sie sind größtentheils leichter als das Wasser, verdampfen an der Luft von selbst, ohne einen Fleck zu hinterlassen und brennen in freier Luft mit klarer, stark rußender Flamme. In Wasser sind sie schwer, in Alkohol aber und Aether sehr leicht auflöslich. Man benutzt sie vorzüglich zu Arzeneien, Parfümerien, Firnissen u. s. w. Von den einzelnen wichtigsten ätherischen Oelen, welche im Handel vorzukommen pflegen, wird unter ihren besondern Namen weiter die Rede sein.

Aetzkali oder **Aetzstein**, s. Kali.

Affenthalerwein, ein starker rother Wein, der unter dem Namen des Markgräflerweines mit in den Handel kommt. Seinen Namen hat er von dem Dorfe Affenthal bei Bühl in Baden.

Agallocheholz, s. Aloeholz.

Agaricus, (lat. Boletus laricis) Lerchenschwamm (franz. und engl. Agaric), ein an der Lerchenfichte (Pinus Larix) besonders in Ungarn und dem südlichen Tyrol wachsender Schwamm. In den Handel kommt er in Stücken von verschiedener Größe, von dumpfigem, mehlartigem Geruch und vorzüglich zuletzt von einem sehr unangenehmen bittern Geschmack; die Stücke sind schon der äußern Rinde beraubt und an der Sonne gebleicht. In Venedig unterscheidet man drei Sorten, Agarico fino, Agarico mezzano und Rasura dell' Agarico (Abfall). In Frankreich kommt eine Sorte aus der Dauphiné vor, die kleiner, schwerer und gelber ist und nicht so hoch geachtet wird. Rußland liefert Agaricus über Archangel und Petersburg. Der levantische kommt meist über Marseille, Triest und Venedig. Beim Stoßen, welches schwer geht, erregt der Staub Niesen; um ihn leicht in Pulver zu verwandeln, stößt man ihn mit Tragant oder arabischem Gummischleim an. Gebrauch: In der Arzneikunde; auch hat man versucht, ihn in der Färberei anzuwenden, da er in Verbindung mit Eisenvitriol eine schwarze Farbe giebt. Ganzer Stücke bedient man sich zum Abziehen der Rasirmesser.

Agenois, ungebleichte Flachsleinewand, die in Frankreich, besonders in der Gegend von Agen, verfertiget wird. Ihre Qualität ist sehr verschieden.

Agenoispflaumen (franz. Prunes d'Agen), sind gewöhnliche franz. Pflaumen.

Agenoiswein ist ein guter rother franz. Wein von den Ufern der Garonne, der nach den französischen Inseln, nach Holland, Bremen, Lübeck ꝛc. versandt wird. Er gehört zu denen, welche man Vins de haut Pays nennt.

Agent, s. Factor.

Agio, s. Aufgeld.

Agnelins nennt man in Amsterdam die feingekräuselte Wolle der kleinen dänischen Landschaafe, welche besonders häufig von den Hutmachern gebraucht wird.

Agram (45° 49′ 2″ Br. 33° 44′ 25″ L.), die Hauptstadt von Croatien und königliche Freistadt im Agramer Comitate, unweit der Save in schöner und fruchtbarer Ebene, durch einen Bach in drei Theile gesthieden, die zusammen 1368 Häuser und 11,290 Einw. haben. Die Stadt hat mehrere Fabrikanten, eine Seidenfabrik, eine neue Porzellanfabrik und treibt lebhaften Handel mit Tabaksblättern, Honig, Weinstein, Pottasche und Getreide, den dortigen Landesprodukten. Von Triest her kommen theils zu Wasser, theils zu Lande, verschiedene Colonial- und Farbewaaren, die von hier nach ganz Ungarn und Oesterreich weiter gehen.

Agrest (franz. Verjus; engl. Verjuice; ital. Agresto; span. Agraz; port. Agraco; holl. Verjuis.) ist der Saft der unreifen Weinbeeren, den man wie Essig braucht und mit Zucker und Citronen zu einem Syrup siedet. Des Saftes bedient man sich an Speisen, in Apotheken und auch zuweilen zur Reinigung des Wachses auf den Wachsbleichen. Die unreif harten, mit Essig eingemachten Weinbeeren (Verjus confit ou en grains) gebraucht man häufig statt der Oliven. — Zur bessern Aufbewahrung des Saftes, damit er nicht kanig werde, gießt man etwas Baum- oder Mandelöl darüber. — An manchen Orten pflegt man mit dem Namen Agrest den Saft der wilden oder Holzäpfel zu belegen.

Agrigent (ital. Girgenti), berühmte Stadt auf einem hohen Berge an der Südküste von Sicilien mit 12000 Einwohnern, welche einen bedeutenden Kornhandel treiben. Die Umgegend ist höchst fruchtbar und vortrefflich angebaut und die eigentliche Kornkammer der Länder des Mittelmeeres.

Agrumen nennt man im italienischen Handel überhaupt die Orangeriefrüchte, besonders Orangen und Limonien oder Citronen.

Agtstein s. Bernstein.

Ahm s. Ohm.

Ahornholz (franz. Bois d'érable; engl. Maple; ital. u. port. Acero; span. Arce; holl. Ahornhout; dän. Valbirketræ; schwed. Lönn; russ. Klen, Jawor; neugriech. Sphendami, Asphendanos), das Holz von mehreren, sowohl in- als ausländischen Ahornbäumen kommt in den Handel. In Deutschland wachsen besonders 3 Arten wild, nämlich 1) der gemeine weiße oder Bergahorn (Acer pseudo-platanus); 2) der Spitzahorn (A. platanoides) und 3) der Feldahorn oder Maßholder (A. campestre). Das Holz des Bergahorn (was man auch Spill- oder Spindelholz nennt) ist weiß und zähe, nimmt eine schöne Politur an, wird wenig von Würmern angegangen, läßt sich spiegelglatt bearbeiten, und dient vorzüglich zu Stampfwerken, Rollen, Walzen, Zähnen in Rädern, Gewehrschaften, Billardstöcken, Mulden, Tellern und vielerlei Drechslerarbeiten, ferner zu verschiedenen Instrumenten, als Clavieren, Lauten, Geigen ꝛc. Das mit marmorirten Masern durchzogene nennt man Pfauenholz. Das Holz des weißen Ahorns nimmt eine schöne Mahagonyfarbe an, wenn man es mit Scheidewasser beizt und dann mit einer Tinktur von Alkanna (s. d. Art.), Aloë und Weingeist überstreicht. Der Spitzahorn (Lehne, Löhne oder Lienbaum) hat kein so feines und dichtes Holz als der vorige und wird daher nicht zu Instrumenten benutzt, wohl aber seiner Zähigkeit und Härte wegen zu Wagenbäumen, Karren, Pflügen, Art- und Hammerstielen. — Der Maßholder (kleiner deutscher oder Feldahornbaum) hat ein weiß-röthliches Holz von mittelmäßiger Härte und Dauer. Die jungen schlanken Stangen sind hart und zähe, lassen sich beinahe in 20 Ruthen oder Peitschenstiele bis an den Griff spalten und flechten, und werden daher besonders zu Peitschenstielen verarbeitet (vorzüglich in der Gegend von Eisenach). Bei älteren Bäumen wird das Holz, namentlich an der Wurzel und dem Stammende, schön gemasert, braun und geflammt, im Kerne aber noch weit fester. Es wird verarbeitet zu Schaften von Pistolen und Flinten, zu eingelegter Tischlerarbeit und zu Tafelwerk; das schöngemaserte zu Bechern, Tabaksdosen, Pfeifenköpfen u. s. w. Außer den 3 hier angeführten, in Deutschland einheimischen Ahornarten,

gedeihen noch mehrere nordamerikanische, die alle im Freien ausdauern. Der Saft fast aller Ahornarten ist zuckerhaltig und wird in Nordamerika auf Zucker benutzt. In neuerer Zeit haben die Professoren Liebich und Willbrand in Gießen öffentlich zu Versuchen in Deutschland aufgefordert, da nach ihren Erfahrungen die Zuckerausbeute der Ahornbäume nicht unbedeutend ist. Man s. den Art. Zucker, wo über die Bereitung des Ahornzuckers das Nähere angegeben ist.

Ahornzucker s. Zucker.

Ahona (franz. Graine d'Aoua), Farbebeeren aus Ostindien, die ein sehr schönes und dauerhaftes Gelb geben.

Ahrwein, ein rother oder röthlicher Wein von der Ahr in Rheinpreußen. Er ist leicht und angenehm, hält sich aber nur einige Jahre.

Aigle, Stadt im franz. Depart. Orne, mit 6000 E. und bedeutenden Stecknadelfabriken.

Aigrette, Egretten (Plumes d'Aigrette), weiße Reiherfedern. Die Reiherart, welche sie liefert, heißt Ardea Garzetta. Die schönsten Egretten kommen vom Senegal, und dienen zu den Federbüschen der Perser und Türken.

Aix, Stadt im franz. Dep. der Rhonemündungen (43° 31′ 38″ Br., 23° 6′ 32″ L.), mit 24,000 E. und berühmten warmen Heilquellen, Manufacturen in Tuch und seidenen Zeugen, Provenceröl-raffinerien und bedeutenden Viehmärkten. Großer Handel mit Wein, Oel, Rosinen, Trüffeln und Macaroni.

Akka, feste Stadt am mittelländischen Meere in Syrien, auch Akre oder St. Jean d'Acre genannt, am nördlichen Ende einer Bucht, die der Berg Carmel schließt. Die Zahl der Einw. giebt man auf 10,000 an. Sie ist der Hauptmarkt an der dortigen Küste für Baumwolle. Es befindet sich daselbst ein englischer und französischer Consul.

Maaße und Gewichte s. bei Aleppo.

Alabaster (franz. Albâtre; engl., holl., dän. und schwed. Alabaster; ital. und span. Alabastro; russ. Alebastr.), ist der technische Name für den dichten Gyps; es ist ein höchst feinkörniger mager anzufühlender Stein, der in den mannigfaltigsten Farben (besonders gräulich oder röthlich) vorkommt, und große Aehnlichkeit mit dem Marmor hat, von dem er sich sowohl durch geringere Härte, als auch dadurch unterscheidet, daß er, wenn man ihn mit Säuern in Berührung bringt, nicht aufbraust. Er besteht aus Schwefelsaure und Kalk und findet sich gewöhnlich in den tiefern Lagen der Gypsbrüche. Er wird ebenso wie der Marmor zu den verschiedenartigsten Verzierungen und Bildhauerarbeiten benutzt, wozu man den ganz weißen, gleichartigen, welcher rein von undurchsichtigen Flecken und Streifen ist, vorzieht. Der Alabaster gehört zu den häufigen Mineralien, in größern Massen jedoch findet er sich vorzüglich bei Nordhausen, am ganzen Südende des Harzes, bei Weissenfels, Naumburg a. d. S., Lüneburg; ferner in Tyrol, wo er besonders in Gröden bearbeitet wird. In Italien macht man zu Florenz, Mailand und Venedig im Großen und Kleinen viele Kunstsachen aus Alabaster. Auch Frankreich, Ungarn und Gallizien besitzen Brüche. Besonders beliebt ist der Alabaster zu Uhrkasten, Vasen, Säulen, Leuchtern, Tischplatten u. s. w. Nicht selten enthält der Alabaster in seiner Masse gestreute Salztheilchen (Kochsalz), die alsdann aus der Luft Feuchtigkeit anziehen und Sprünge verursachen, oftmals auch die ganze Masse nach und nach in Pulver verwandeln. Hiergegen schützt aber das Ueberpinseln mit einer Mischung von Baum- und Terpentinöl.

Alagia, Alaja, ein Baumwollenzeug aus der Levante.

Alais, Stadt im franz. Dep. des Gard (44° 7′ 22″ Br., 21° 15′ 50″ L.), mit 13,000 E., Seidenband- und Seidenstrumpfwirkereien, Fabriken in schwarzer Fayencewaare und Handel in roher Seide.

Alalunga, ein im Mittelländ. Meere lebender Fisch, der sich gleichzeitig in Zügen mit dem Thunfische zeigt, an den italienischen Küsten in Menge gefangen, dort eingesalzen und häufig versandt wird.

Alana nennt man in Frankreich den gemeinen Tripel aus der Bretagne und Auvergne.

Alantwurzel (franz. Racine d'aunée; engl. Elecampane; ital. Ellenio; lat. Radix Helenii s. Enulae), die Wurzel des Lants, einer in Deutschland, Ungarn, Oberitalien, Frankreich, Belgien und England wachsenden Pflanze; man sammelt sie im Frühjahre oder Herbst, zerschneidet sie in mehrere dünne Stücke und trocknet sie dann. Die Wurzel ist cylindrisch, gelb-bräunlich und fleischig, riecht frisch stark kamphorartig, schmeckt scharf bitter, zeigt getrocknet einen unebenen Bruch und starken gewürzhaften Geruch. Gebrauch: in der Arzneikunde und der Liqueurfabrikation. Aufbewahren muß man sie an trockenen Orten, da sie leicht schimmelt.

Alaun (franz. Alun; engl. Alum; ital. Allume; span. Alumbre; russ. Kwassü; holl. Aluin; schwed. Alun; lat. Alumen; arab. Sheb), ist ein sogenanntes Doppelsalz, welches aus Schwefelsäure, Thonerde und Kali oder aus schwefelsaurer Thonerde und Ammoniak in Verbindung mit Wasser besteht; obwohl er sich schon gebildet in der Natur findet, so wird er doch größtentheils fabrikmäßig bereitet, und je nach seiner Bereitungsart ist die Natur desselben verschieden. Gewinnung des Alaunes 1) aus Alaunstein; dieses Mineral findet sich nur an wenigen Orten, besonders zu Tolfa bei Civita-Vecchia und in Ungarn zu Beregh-szaß und Muszaly, hier kommt es aber in großer Menge vor und bildet ganze Lager. Die Steine werden nach ihrer Reichhaltigkeit sortirt, alsdann geröstet oder gebrannt, was auf dieselbe Art, wie das Kalkbrennen, geschieht. Die gebrannten Alaunsteine werden in 2—3 Fuß hohen Haufen alsdann der Verwitterung ausgesetzt, indem man sie beständig durch Bespritzen mit Wasser feucht zu erhalten sucht. Indem sich dieses Wasser allmälig mit dem Alaune verbindet, zerbröckelt sich der Stein und zerfällt endlich zu einer breiartigen Masse, die mit warmem Wasser ausgelaugt, abgeklärt und, nachdem sie vom Bodensatze abgezogen, in der Wärme abgedampft wird, worauf alsdann, nach zweimaliger Krystallisation, der Alaun zum Verkaufe fertig ist. Der auf diese Art aus dem Alaunsteine von Tolfa dargestellte Alaun ist der sogenannte römische, der mit einem feinem röthlichen, erdigem Anfluge überzogen ist. 2) aus Alaunschiefer; dieser ist nichts als ein bituminöser, mehr oder weniger Schwefelkies enthaltender Thonschiefer, der besonders in Deutschland häufig vorkommt und zu Alaun benutzt wird. Die Schiefer werden erst geröstet, alsdann eine Zeit lang (zwei Monate bis ein Jahr lang) der freiwilligen Verwitterung an der Luft ausgesetzt, und alsdann ebenfalls ausgelaugt; die Lauge wird in bleiernen Pfannen durch Abdampfung concentrirt und zuletzt Kali- oder Ammoniakhaltige Substanzen z. B. gefaulter Urin, Glasgalle, Seifensiederfluß, kohlensaures Ammoniak ꝛc. zugesetzt, worauf der Alaun in Gestalt eines feinen Mehles niederfällt. Dieses Alaunmehl wird in heißem Wasser aufgelöst, woraus beim Erkalten der Alaun in Krystallen anschießt. 3) durch Auflösung von Thon in Schwefelsäure und nachherigem Zusatze von schwefelsaurem Kali oder Ammoniak stellt man seit einiger Zeit in Frankreich Alaun dar; in Deutschland jedoch hat diese Methode keinen Eingang gefunden, da es einen Ueberfluß von Alaunschiefern besitzt, der noch bei weitem nicht an allen Orten, wo er sich findet, benutzt wird. In Hinsicht der chemischen Verschiedenheit des Alaunes giebt es folgende Sorten: 1) der Kali-Alaun; seine Krystalle sind durchsichtige Oktaëder mit mannigfaltig abgestumpften Ecken und Kanten; er besitzt einen herb-süßlichen, etwas zusammenziehenden Geschmack, verwittert allmälig an der Luft, wobei er sich mit einem mehligen Beschlage überzieht. Erhitzt schmilzt er in seinem Krystallisationswasser, wobei er sich stark aufbläht und alsdann eine lockere weiße Masse, den gebrannten Alaun (Alumen ustum) darstellt. Die meisten im Handel vorkommenden Alaunsorten (auch der römische Alaun sind Kali-Alaun; 2) der Ammoniak-Alaun unterscheidet sich von dem vorhergehenden im Aeußern nicht, enthält aber, anstatt des Kali, Ammoniak, was er in der Hitze hergiebt; als Rückstand nach dem Glühen bleibt blos Thonerde. — Ammoniak-Alaun entsteht überall da, wo man bei der Alaunbereitung ammoniakhaltige Körper z. B. Hirschhorngeist, gefaulten Urin u. s. w. anwendet. Oft ist der im Handel vorkommende Alaun aus Kali- und Ammoniak-Alaun gemengt, weil häufig bei der Fabrikation sowohl Kali als Ammoniak angewandt werden. 3) der Natron-Alaun enthält Natron anstatt des Kali oder Ammoniak und ist seinem Aeußern nach den vorhergehenden ganz ähnlich, unterscheidet sich aber besonders dadurch, daß er sehr auflöslich im Wasser ist, indem er davon bei 12° R. nur 3 Theile zur Auflösung braucht, während der Kali-Alaun 13 Theile nöthig hat. Er wird seit einiger Zeit in England fabricirt. Im Handel unterscheidet man die Alaunsorten nach den Fabrikationsorten. Folgende sind die bemerkenswerthesten: 1) römischer, gewöhnlich von röthlicher Farbe, was von einer anhängenden Erde herrührt. Er wird zu den meisten Zwecken, besonders in der Färberei, als die vorzüglichste Sorte, weil er fast ganz eisenfrei ist. Man pflegt ihn auch in England ägyptische Sorte zu geben; außer diesen beiden Sorten erzeugt Aegypten jährlich 15,000 bis 20,000 Ballen kurzfaserige Baumwolle, welche

Erzeugniß von See-Jo...

der smyrnaischen der Qualität nach ähnlich ist und hauptsächlich im Lande selbst verbraucht wird. Die Baumwolle, welche man aus Aegypten bringt, ist fast die brauchbarste von allen bekannten Arten, und die aus See-Island-Saamen erhaltene steht zunächst an der amerikanischen See-Island-Baumwolle. — Die Ausfuhr aus England nach Aegypten besteht hauptsächlich in Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, irdenen Waaren, Eisen und Stahl Waffen und Kriegsbedarf ꝛc. Ihr wirklicher Werth belief sich 1831 auf 122,832 L., aber außer dem, was direct geht, findet noch eine ziemliche Quantität britischer Erzeugnisse den Weg nach Aegypten aus der zweiten Hand von Malta, Smyrna ꝛc. Constantinopel und die Inseln des Archipels sind die großen Märkte für Waizen und anderes Getreide, das aus Aegypten ausgeführt wird und dessen Quantität bisweilen sehr groß ist. Die Zufuhr ist aber höchst ungewiß. Alles hängt in Aegypten von dem Nile ab, und wenn er nicht zu der gewöhnlichen Höhe steigt, bleibt die Ernte sehr unter dem Durchschnitte oder einer Mittelernte zurück. Bohnen werden in großer Menge gebaut und sind bisweilen nach England gebracht worden, aber selten zum Vortheile der Einführenden. Sie stehen den englischen Bohnen sehr nach und sind dem Wurmfraße sehr ausgesetzt. Hafer baut man in Aegypten gar nicht, da man die Pferde ganz mit Gerste füttert. Außer der Baumwolle hat der Pascha seine Aufmerksamkeit auch auf den Anbau des Zuckers, Indigo's ꝛc. gerichtet. Zuckerrohr ist in Aegypten lange gebaut worden, aber die Ausfuhr ist nicht bedeutend: Seide erhält man in ziemlicher Menge. Die Dattelpalme gedeiht in jedem Theile von Aegypten und die Früchte derselben werden in Menge ausgeführt. Merkwürdig ist es, daß das Land trotz der Ueppigkeit vieler seiner Pflanzenerzeugnisse gänzlich an Bauholz Mangel leidet. (Lord's Report of 1827 on the Price of foreign Corn, Min. of Evid. p. 120. und Privatmittheilung.)

Im Jahre 1832 besuchten den Hafen von Alexandrien 1215 Schiffe von einem Gehalt von 198,299 Tonnen. Die zahlreichsten darunter waren die österreichischen, dann kamen die englischen und ionischen, darauf die französischen, sardinischen, spanischen ꝛc.

Geld. — Man rechnet in Alexandrien wie in Cairo nach Courant-Piastern à 40 Paras oder Medini à 30 Asper. Der Medino wird auch in 8 borbi oder 6 forli getheilt. Ein Beutel enthält 25,000 Medini. Die im Jahre 1826 geschlagenen Piaster haben einen starken Zusatz; 15½ oder 16 Piaster = 1 span. Dollar, daher 1 Piaster ungefähr 3 Silbergroschen werth. Die Bezahlung bei irgend ansehnlichen Geschäften geschieht gewöhnlich in spanischen Dollars.

Maaße und Gewichte. — Die Elle oder pik ist = 26.8 engl. Zollen, daher 100 Piks = 74.438 engl. Ellen. Das Kornmaaß ist der rhebebo und der quillot oder kislo, der erstere = 4.364 engl. Scheffeln (bushels), der letztere = 4.720 dergl. Der cantaro oder Centner = 100 rottoli, aber der rottolo hat verschiedene Namen und ein verschiedenes Gewicht: 1 rottolo Forforo = 0.9347 avoirdupois; 1 rottolo saidino = 1.335 Pf.; 1 rottolo sauro oder saro = 2.07 Pf.; 1 rottolo mina = 1.67 Pf. (Nelkenbrecher).

Zoll. — Außer den Handelsmonopolen des Paschas und den willkührlichen Grundsätzen, nach denen er die Preise der Waaren bestimmt, läßt sich in Hinsicht seiner Handelspolitik ihm kein Vorwurf machen. Der Einfuhrzoll beträgt nur 3 Proc. Wir glauben indeß, eine kleine Erhöhung der Zölle würde den Pascha für die Aufhebung seiner meisten Monopole entschädigen, und daß seine Unterthanen in materieller Hinsicht bei der Veränderung gewännen, läßt sich nicht bezweifeln.

Politik des Pascha. — Es ist zu bedauern, daß Mehemed Ali, der in vieler Hinsicht einer der außerordentlichsten Männer unserer Zeit ist, keine richtige Vorstellung von den Grundsätzen hat, durch deren Annahme seine Verbesserungspläne dauernd und die Industrie wirklich blühend gemacht werden könnten. Er überläßt nichts der Unternehmung Einzelner. Man kann ihn mit Recht den alleinigen Grundeigenthümer, den Generalpächter und den Großhändler Aegyptens nennen. Er hat den auswärtigen Handel des Landes zu einem Monopole gemacht und den Preis bestimmt, der für jeden Artikel dem Producenten gezahlt und wofür er dem Ausländer verkauft werden soll. Deshalb sind der große Anbau, das Wachsthum des Handels und das Gedeihen der Manufacturen der Masse der Nation von keinem Nutzen gewesen und deshalb muß man fürchten, daß, wenn die Zügel der Regierung nach seinem Tode in minder kräftige oder fähige Hände übergehen sollten, das Gebäude scheinbaren Glückes, welches der Pascha aufzuführen versucht hat, in Trümmer falle; aber wir hoffen, der Einfluß der vielen verständigen Europäer, die sich jetzt in Aegypten aufhalten und die Beobachtungen, welche die von dem Pascha nach England und Frankreich gesandten Aegypter über die Vortheile gemacht haben müssen, die das Resultat der Sicherheit des Eigenthums und der Freiheit der Industrie sind, werden den Weg zur allmäligen Einführung eines erweiterten und liberalen Systems bahnen.

Handel Alexandriens im Alterthume. — Alexandrien war, wie bereits bemerkt, eine lange Reihe von Jahren — erst unter den griechischen Nachfolgern Alexanders und später unter den Römern — Hauptstapelplatz der alten Welt. Der größte Theil des Handels zwischen Asien und Europa, der früher in Tyrus seinen Mittelpunkt gehabt hatte, ging allmälig auf diese neue Handelsstadt über. Es hatte bereits in sehr früher Zeit ein Verkehr zwischen den Häfen an der östlichen Küste von Aegypten und jenen der gegenüberliegenden Küsten von Arabien statt gefunden. Der Verkehr zwischen Aegypten und Arabien war neuer. Er wurde erst durch Schiffe unterhalten, welche, nachdem sie von Myos Hormos und Berenice das rothe Meer hinabgesegelt waren, längs der arabischen Küste hinfuhren, bis sie das Vorgebirge Rasselgate erreichten, von wo sie eine kurze Fahrt nach Indien in die Nähe der Mündung des Indus brachte. Diesen Weg versuchte man unter der Dynastie der Ptolemäer; aber ungefähr 80 Jahre nach der Vereinigung Aegyptens mit dem römischen Reiche wagte Hippalus, der Führer eines ägyptischen nach Indien handelnden Schiffes, als er die regelmäßige Aenderung der Passatwinde bemerkt hatte, mit dem westlichen Munsun von der Straße von Babelmandeb gerade über das arabische Meer zu fahren und war so glücklich, nach einer guten Reise nach Musiris in jenem Theil von Indien zu gelangen, der jetzt als malabarische Küste bekannt ist. Nachdem er sein Schiff mit Erzeugnissen Indiens beladen hatte, kehrte Hippalus mit dem östlichen Passadwinde (Munsun) sicher nach Aegypten zurück. Diese Entdeckung wurde für so wichtig gehalten, daß man den Namen des Entdeckers dem Winde beilegte, welcher ihn über das Meer nach Indien geführt hatte; und wer bedenkt, daß Hippalus keinen Compaß zur Leitung seiner Fahrt besaß, und die Alten aus diesem Umstande und der weitern Unvollkommenheit der Schifffahrtskunde sich selten so weit hinauswagten, daß sie die Küsten aus den Augen verloren, selbst wenn sie übrigens mit dem Meere genau bekannt waren, wird, so unbedeutend auch jene Reise in unserer Zeit scheinen mag, wohl zugeben, daß der Muth und das Unternehmen des Hippalus dem Erfolge nicht nachstanden, und er wohl auf die Dankbarkeit seiner Zeitgenossen und die Achtung der Nachwelt Anspruch habe.

Von dieser Entdeckung an handelten Flotten regelmäßig von Aegypten nach Musiris, welche die Erzeugnisse Europas nach Indien trugen und die Producte Indiens zurückbrachten. Die indischen Waaren, die man zu Myos Hormos und Berenice ans Land setzte, wurden von da durch Caravanen nach Coptos (dem neuen Kenue) am Nil gebracht, wo man sie auf breite Fahrzeuge lud und nach Alexandrien schickte, von wo sie über die ganze westliche Welt verbreitet wurden. Die Waaren, welche nach Indien gesendet werden sollten, brachte man auf demselben Wege nach Myos Hormos und Berenice. Myos Hormos lag an der Küste des arabischen Meerbusens ungefähr einen Grad nördlich von dem jetzigen Hafen Cosseir. Die Entfernung von da nach Coptos in einer geraden Linie beträgt gegen 70 engl. Meilen. Berenice lag ein ziemliches Stück weiter südlich, beinahe unter dem Wendekreise. Es wurde von Ptolemäus Philadelphus erbaut. Die Entfernung dieser Stadt von Coptos soll nach Plinius 258 römische Meilen betragen haben; die verschiedenen Ruheplätze auf dem Wege wurden durch die Brunnen bestimmt und die Reise dauerte ungefähr 12 Tage. Ptolemäus scheint diesem Orte vor Myos Hormos, obgleich der Landweg nach Coptos weiter war, wegen der größern Nähe an der Straße von Babelmandeb und weil deßhalb die Fahrt auf dem rothen Meere abgekürzt wurde, den Vorzug gegeben zu haben.

Wie Plinius angiebt, wurde der Preis der über Alexandrien nach Rom gebrachten Waaren durch die Fracht ꝛc. ums hundertfache gesteigert (centuplicato veneunt). Wir halten dies für eine Uebertreibung, die weiter nichts bedeuten soll, als daß ihr Preis bedeutend erhöhet wurde. Betrug die Steigerung wirklich so viel, so muß sie durch drückende Zölle und Abgaben hervorgebracht worden sein; durch die bloßen Kosten der Fracht konnte es nicht geschehen*). — (Plin. Hist. Nat. lib. VI. c 23.

*) Im 16. Jahrhunderte betrugen die Kosten für indische Waaren, die über Alexandrien und Aleppo nach dem östlichen Europa gebracht wurden, ungefähr dreimal soviel als für die, welche man über das Cap der guten Hoffnung erhielt (S. weiter unten Ostindische Com-

Ameilhon, Commerce des Egyptiens p. 161—176. etc.; Robertson's Ancient India, Anmerk. 20. etc.)

Außer diesem wichtigen Handel, welcher Rom und die westliche Welt mit der Seide, den Gewürzen, Edelsteinen und anderen Producten Arabiens und Indiens versah, fand auch ein bedeutender Verkehr in Getreide zwischen Alexandrien und Rom statt. Aegypten war eine ziemlich lange Zeit die Kornkammer, von welcher Rom und später Constantinopel den wichtigsten Theil seiner Bedürfnisse bezog, und der Besitz dieser Stadt wurde deshalb für einen Gegenstand von der höchsten Bedeutung gehalten. Augustus ließ auf größeren Schiffen, als je auf dem Mittelmeere Handel getrieben hatten, Getreide von Aegypten nach Ostia holen. Sie wurden durch Kriegsschiffe begleitet. Die Flotte erhielt die Namen sacra und felix embole und genoß einige besondere Privilegien. Die zu ihr gehörenden Schiffe allein durften ein kleines Segel, supparum genannt, aufziehen, wenn sie der italienischen Küste nahe kamen. Einige der Flotte beigegebene schnellsegelnde Fahrzeuge wurden vorausgeschickt, um die Ankunft zu melden, und es begab sich eine Deputation von Senatoren hinab nach Ostia, um die Schiffe zu empfangen, welche unter dem Jubelrufe einer unermeßlichen Zuschauermenge vor Anker ging. Die Capitaine mußten einen Eid darauf ablegen, daß das auf ihren Schiffen befindliche Getreide dasselbe sei, welches sie in Alexandrien erhalten, und die Ladung ganz so sei, als sie eingenommen worden (Huet, Commerce et Navigation des Anciens, chap. XLVIII; Senecae Epist. c. LXXVII etc.)

— Verkehr mit Indien über Alexandrien. — Die vorstehenden wenigen Angaben werden genügen, um eine schwache Vorstellung von der Wichtigkeit Alexandriens für den Handel der alten Welt zu geben. Wer auf eine Weltcharte oder auf eine Charte der alten Weltkugel blickt, muß aber auch sogleich erkennen, daß Aegypten der natürliche Stapelplatz zwischen Hindostan und Europa ist. Nur die Rohheit, in die es so lange versunken, war die Ursache, daß der Verkehr mit Indien und dem Osten gänzlich über das Vorgebirge der guten Hoffnung unterhalten wurde. Die Schwierigkeit der Schifffahrt auf dem rothen Meere scheint sehr übertrieben worden zu sein. Im Allgemeinen ist die westliche Seite desselben seicht und voll Korallenriffe, aber an der arabischen Seite ist das Wasser tief und frei von Hindernissen; Schiffe, welche die geeigneten Jahreszeiten benutzen, um auf dem Meere hinauf und hinabzufahren, können den Weg darauf schnell und in völliger Sicherheit zurücklegen (S. des Capitains Chesney Report in papers relating to India, gedruckt auf Befehl des Unterhauses, 16. Aug. 1832). Wir zweifeln deshalb nicht, daß, wenn die Ordnung und Civilisation in Egypten wieder festbegründet sind, ein bedeutender Theil des indischen Handels wieder auf seine frühere Bahn zurückkehren wird; fürchten aber, daß der bereits von den Ptolemäern gehegte Plan, einen Canal über die Landenge von Suez zu führen, nie zur Ausführung gelangt. Die Entfernung ist nicht groß, aber trotz diesem Umstande und der Ebene des Landes setzt die Thatsache, daß es fast ganz aus lockerem, ausgeglühtem Sande besteht, dem Unternehmen Hindernisse entgegen, die Volney (Voyage en Syrie etc. c. XIV.) und andere competente Richter für unüberwindlich erklärt haben. Der Weg über Cosseir (fast derselbe wie der über Myos Hormos) scheint, alles zusammengenommen, die wenigsten Hindernisse zu gewähren. Das Wasser in dem Hafen von Cosseir ist tief und der Ankergrund recht gut (Chesney's Report). Die Entfernung von Cosseir nach Kenne (Coptos) kann auf etwa 70 engl. Meilen angegeben werden, und es würde nicht schwer sein, eine Straße zwischen diesen beiden Orten anzulegen. Von Kenne würden die Waaren, wie im Alterthume, auf den Nil gebracht und so nach Alexandrien geschickt werden. Daher die Wichtigkeit, schon in dieser Hinsicht, der Civilisation Aegyptens. Hätte sie auch keine andere Folge, als daß sie den Verkehr zwischen Europa und dem Osten erleichterte, so würde man ihre Wichtigkeit nicht so bald überschätzen; aber es läßt sich mit Recht annehmen, daß auch andere Resultate nicht ausbleiben, und die Häfen des mittelländischen Meeres in Zukunft den größten Theil ihrer indischen Waaren über Alexandrien erhalten würden. Die westlicheren europäischen Häfen würden indeß, unserer Meinung nach, den gegenwärtigen Verbindungsweg mit Indien auch dann noch fortbenutzen.

Ob diese Voraussetzungen jemals in Erfüllung gehen werden, läßt sich unmöglich bestimmen; die Fortschritte aber, die Mehemed Ali bereits in der Einführung eines bessern Zustandes der Dinge in Aegypten gemacht hat, scheinen den Schluß zu rechtfertigen, daß sich wichtige Veränderungen in dem Osten erwarten lassen. In jedem Falle wird man nicht glauben, die angegebenen kurzen Mittheilungen wären in einem Werke nicht an ihrem Platze, das, wenn auch unvollkommen, die Geschichte, die Grundsätze, die Wege, wie die einzelnen Gegenstände des Handels darstellen soll.

Alfandega (portug., das Pack- oder Zollhaus in Lissabon, in welches zur Entrichtung des Zolles alle ein- und ausgehenden Waaren gebracht werden müssen.

Algarovilla. Die, von einer in Peru wachsenden Akazienart (Inga Marthae) stammenden, zerquetschten Hülsen; sie sind braun, sichelförmig gekrümmt, 3—4 Zoll lang und enthalten einen bräunlichen zusammenziehenden Saft. Man gebraucht sie so wie die Galläpfel zum Schwarzfärben.

Algier (franz. Alger), Hauptstadt der gleichnamigen Regentschaft, an der Nordküste von Afrika (36° 48′ n. Br. und 0° 44′ östl. L.), liegt amphitheatralisch an dem Abhange eines Hügels und hat etwa eine halbe Stunde im Umfange. Ihre Gestalt gleicht fast einem gleichseitigen Dreieck, dessen eine Seite sich an das Meer lehnt. Der obere entgegengesetzte Winkel, wo sich die Cassaubah, das Castell und die Wohnung des letzten Dey befindet, beherrscht die Stadt. Algier ist von Mauern umgeben, und hat 6 Thore, von denen zwei nach dem Meere zu gehen. — Die Straßen sind sehr enge und düster, weil mehrere Häuser der entgegengesetzten Seiten in den obern Stockwerken an einander stoßen. Von außen sehen die Häuser schlecht aus, im Innern sind aber einige reich geschmückt. Die Baukunst ist von allen Künsten diejenige, welche die Mauren am besten verstehen. Bei den reichen Leuten sind die Zimmer von dem Boden an bis zur halben Höhe mit Sammet oder Damast behangen, und den übrigen Theil der Mauer verziert man mit Stuccaturarbeiten. Die Decke ist mit Holz ausgelegt und mit vieler Kunst gemalt. — Die Dächer der Häuser sind platt und oft mit Gesträuchen und Blumen besetzt. — Es giebt in Algier drei Märkte für Getreide, Oel und Gemüße. Seit der französischen Besetzung hat man eine Moschee abgetragen und einen öffentlichen Platz an deren Stelle angelegt, welcher der Regierungsplatz heißt. Sechs Windmühlen sorgen für das Mehl. — Die Rhede von Algier gewährt unter den Kanonen der Batterien mehrere sichere und bequeme Ankerplätze. — Die Bevölkerung der Stadt wurde 1725 von Shaw auf 100,000 E. angegeben, am 1. Juny 1832 betrug sie aber nur 23,541, nämlich 14,000 Mauren, 5400 Juden, 4021 Europäer und 120 Türken. Algier besitzt zahlreiche Wasserleitungen, welche reines und gesundes Wasser in reichlicher Menge liefern.

Die Handelsindustrie ist null; die Ausfuhr bestand im Jahre 1831 in Metallstücken, altem Kupfer, altem Eisen und einigen Fässern Oel (900 ungefähr), Häuten, Wolle in geringer Quantität und Wachs. — Die Korallenfischerei lieferte dem Handel nur geringe Nahrung, denn sie war von geringem Belange. — Was die Einfuhr betrifft, so muß Algier alles, was es bedarf, aus Europa beziehen.

Die frühern algierschen Gewichte und Maaße sind el rotl el souddi und zwar bei Gold, Silber und Parfümeriegegenständen, = 497 gr. 435 mill.; das gebräuchlichste Gewicht war el rotl attari = 547 gr. 8 mill.; el rotl ghreddari = 614 grammes 34 mill.; el rotl el kebir = 921 gr. 51 mill. (besonders zu Lebensmitteln); el mitkari, zum Goldwiegen = 4 gr. 669 mill.; el kirat = 297 mill. Die Centner waren verschieden: quontar attari, quontar ghreddari, quontar kebir, von denen jeder in 100 ihrer resp. Pfunde getheilt war. Der quontar Lein hielt 200 rotle attari, der quontar Blei aber nur 150.

Das arabische pic als Normallängenmaaß hält 47 cent. 50 mill., der gewöhnliche arabische pic aber 48 cent. Jeder pic ist in 8 rob und der rob wieder in Achtel getheilt.

Der khullo faßt 16 litr. 66 cent; deren giebt es halbe (nus khulle) und Viertel (robia khulle) und Achtel (tenin khulle).

Der saa als Getreidemaaß hat abgestrichen 48 litr., gehäuft aber 62 litr. und ist ebenfalls in halbe und Viertel-saa getheilt.

Gegenwärtig ist in der Stadt das französische Maaß eingeführt.

Alicante, eine Seehafenstadt in Spanien, Valencia, unter 38° 20′ 4″ n. Br. und 0° 30′ w. L., mit ungefähr 14,500 Einwohnern und im Verfall. Der Hafen ist eine offene und geräumige Bucht zwischen dem Vorgebirge von la Huerta im Nordosten und der isla Plana im Süden, die gegen 10 engl. Meilen SW. und NO. von einander entfernt sind. Die Schiffe

---

vagnie Geschichte). Aber damals befand sich Aegypten in den Händen der Mameluken und Türken, welche dem Handel jedes Hinderniß in den Weg legten und ihn mit den druckendsten Abgaben belasteten.

können in jeder Richtung zwischen diesen Puncten hineinfahren, wenn sie gerade nach dem Castell steuern, das auf einer Anhöhe von etwa 400 F. steht. Die schweren ankern nördlich und südlich, etwa ½ bis 1 Meile von der Küste bei 4 bis 8 Faden (Klaftern) Wasser; sie sind allen Winden von ONO. bis SW. ausgesetzt, aber der Ankergrund ist gut, und man kennt in den letzten zwanzig Jahren kein Beispiel, daß ein Schiff von seinem Ankerplatze getrieben worden wäre. Kleine Fahrzeuge liegen längs dem Hafendamme, der bereits 320 Yards lang ist und noch weiter in das Meer hinausgeführt werden soll. Lotsen hat man nicht. Der Handel Alicante's hat, obwohl er noch immer beträchtlich ist, in den letzten Jahren sehr abgenommen, theils in Folge der Losreißung Südamerika's von dem spanischen Joche, theils in Folge der drückenden Abgaben, welche auf die Einfuhr der meisten ausländischen Artikel gelegt sind, (s. Barcelona) und des bedeutenden Schmuggelhandels zwischen Cadix und Gibraltar. Die Ausfuhr besteht größtentheils in Barilla (Soda), Mandeln, Wein und Rosinen, nebst einer geringen Quantität Oliven, Olivenöl, Branntwein, Feigen, Salz, Wolle, Seide, Anis ꝛc. Die Soda von Alicante ist die feinste und wird fast ganz von England weggenommen. Die Ausfuhr beträgt 50,000 bis 90,000 Centner*). Der berühmte süße Wein vino tinto wird aus diesem Hafen versandt, besonders nach Brasilien: etwas herber geht nach Gibraltar. Die Mandeln, von denen gegen 10,000 Centner ausgeführt werden, gehen größtentheils nach Hamburg. Die Rosinen sind nicht von der besten Qualität. Oel, von dem sonst große Massen nach Südamerika gingen, wird jetzt im Verhältniß vernachlässigt. Man führt auch Datteln aus, die man in England häufig für solche aus der Berberei verkauft. — Die Einfuhr besteht größtentheils in Leinwand, eingesalzenen Fischen, Tabak, Getreide, Eisen, Bauholz, Zucker, Kaffe, Indigo, Cochenille, Baumwolle und baumwollenen Waaren ꝛc. Die Leinwand, von welcher jährlich 350,000 bis 500,000 Ellen eingeführt werden, kommt fast ganz aus Frankreich und Genua. Im Jahre 1831 kamen in den Hafen von Alicante 157 ausländische Schiffe, zusammen von 16,715 Tonnen; deren waren 54 englische von 5719 Tonnen; 45 französische von 3080 Tonnen; 40 sardinische von 4166 Tonnen; 5 schwedische von 1350 Tonnen ꝛc.

In der ersten Ausgabe des Mac Culloch'schen Werkes war angegeben, es werde eine große Menge Benicarlo-Wein von Alicante nach Cette verführt, aber das ist ein Irrthum, indem fast dieser ganze Wein aus den nördlichen Häfen von Valencia und besonders von Benicarlo versandt wird, woher er den Namen hat (Inglis, Spain in 1830. p. 342.).

Abgaben der Schiffe. — Diese Abgaben sind nach der Last eines Schiffes und nach dem Vaterlande desselben verschieden. Von einem Schiffe von 300 Tonnen, das verschiedene Güter aus- und einladet, würden sie sich, einschließlich der Consulargebühren, wie folgt gestalten:

	L.	s.	d.		L.	s.	d.
Spanische	6	9	4	Schwedische	15	1	10¾
Englische	11	12	4¼	Russische	14	11	10¾
Französische	15	7	10	Holländische	13	19	6¾
Dänische	15	16	10¼	Amerikanische	13	17	10¼

Verordnungen wegen des Zolles. — Binnen 24 Stunden nachdem der Landungsbrief gegeben worden ist, muß ein Verzeichniß der Ladung, des Tonnengehaltes des Schiffes und der Zahl der Mannschaft überschickt werden, worauf sich zwei Beamte an Bord begeben, um das Schmuggeln zu verhindern. Die Empfänger geben nun die an sie abgesandten Artikel bei dem Zollamte an und erhalten die Erlaubniß, dieselben zu landen und in das Zollamt zu bringen, wo man sie untersucht und den Zoll dafür bestimmt; aber ehe diese Erlaubniß gegeben wird, muß der Empfänger der Waare ein Ursprungscertificat von dem spanischen Consul an dem Verladungsorte haben, wenn sie aus dem Auslande kommt, denn ohne ein solches wird die Einfuhr nicht gestattet, und die Waaren werden in dem Zollamte hinterlegt, bis das Certificat beigebracht wird. Ist die Ausladung vollendet, so wird das Schiff von dem Aufseher durchsucht, der dem Einnehmer darüber Bericht erstattet. Um ein Schiff ganz oder zum Theil nach dem Auslande zu befrachten, muß der Schiffspatron dies dem Zolleinnehmer melden, der einen Erlaubnißschein zur Verschiffung von Waaren giebt, und die Absender geben ihre besondern Declarationen ein. Ist das Schiff beladen, so erstatten die Zollaufseher Bericht an den Zolleinnehmer, der nach Vorlegung der Quittungen des Hafencapitäns und des Landungsamtes über die von ihnen zu empfangenden Abgaben, die Ausclarirung bewilligt, worauf ein Gesundheitszeugniß gegeben wird, und das Schiff in See gehen kann.

Lagerungs-System. — Waaren, welche eingeführt werden dürfen, können in königlichen Lagerhäusern auf ein Jahr niedergelegt werden, wofür sie statt aller Abgaben 2% vom Werthe geben, aber nach Ablauf des Jahres müssen sie entweder zum Verbrauch im Lande herausgenommen oder wieder verschifft werden. Die 2% müssen bezahlt werden, die Güter mögen einen Tag oder das ganze Jahr liegen. Bei der Bezahlung des Zolles wird keine Vergütung für das Verderben oder die Beschädigung in den Niederlagen gegeben.

Commissionsgebühren für Ein- und Verkäufe werden gewöhnlich 2½ Procent berechnet und ¼ Procent für die Negocirung von Wechseln. Waaren werden gewöhnlich auf drei Monate Credit verkauft. Der gewöhnliche Disconto beträgt 6% per annum.

Alicante ist kein günstiger Ort zur Ausbesserung der Schiffe, und die Lebensmittel aller Art sind selten und theuer.

Die Schiffe mit schlechten Gesundheitszeugnissen oder solche, welche von ansteckenden oder verdächtigen Orten kommen, wenn sie auch reine Gesundheitsbriefe haben, werden gewöhnlich zur Abhaltung der Quarantaine nach Port Mahon gewiesen. Schiffe mit reinen Zeugnissen dagegen erhalten unter gewöhnlichen Umständen sogleich den Landungsbrief.

Geld. — Die Rechnungen werden in Alicante in libras von 20 sueldos geführt; jeder sueldo hat 12 dineros; die libra heißt auch peso = 10 Realen und ein Real von Alicante ist = 27.2 maravedis di plata (Silbermaravedis) oder 51.2 maravedis di vellon (Kupfermaravedis). Die libra beträgt ungefähr 1 Thlr. 2 Gr. und der Real 2 Gr. 9 Pf.

Maaß und Gewicht. — Die carga = 4¼ Centner = 10 arrobas. Die arroba besteht entweder aus 24 großen oder 36 kleinen Pfunden; das letztere hat 12 und das erstere 18 castilianische Unzen. Die arroba ist = 27 Pfd. 12 Loth avoirdupois, bei den Zollamte aber = 25 Pfd. à 32 Loth.

Das vorzüglichste Getreidemaaß ist das canix oder cafiiz, das 12 barchillos, 96 modios oder 192 quartillos enthält, und beträgt 12.420 franz. Kubikzoll.

Das vorzüglichste Flüssigkeitsmaaß ist der cantaro von 8 modios oder 16 quartillos. Der cantaro ist = 3.05 engl. Weingallonen und hält 544 franz. Kubikzoll. Die Tonnelada oder Tonne hat 2 Pipen 80 Arrobas oder 100 Cantaros.

Die Elle oder vara, in 4 palmos getheilt, ist = 29.26 oder fast 30 engl. Zoll, oder 332 franz. Linien, so daß 100 varas betragen 108.8 Brabanter Ellen.

(Nach Consularantworten auf vorgelegte Fragen; Inglis's Spain in 1830, voll. II. p. 304; Kelly's Cambist etc.)

Alici, Alicce salate. Große Genueser Sardellen.

Alixine aromaticae Cortex, s. Cortex.

Alizari, s. Krapp.

Alkali, s. Pottasche.

Alkermes, s. Kermes.

Alkohol, s. Weingeist.

Alleinhandel, s. Monopol.

Allermannsharnisch, Siegmarswurzel, (Radix victoralis), die Wurzel des, in gebirgigen Gegenden wachsenden Allium Victoralis Lin.; sie ist fingersdick, mehrere Zoll lang, rund, breitgedrückt und auf beiden Seiten dünner werdend. Sie besteht aus netzförmig über einander gelegten Häuten, die einen holzigen Kern einschließen. Farbe: gelblichgrau. Geruch und Geschmack fehlen. Die Anwendung dieser Wurzel in den Apotheken ist jetzt höchst unbedeutend. In den frühern abergläubischen Zeiten glaubte man sich durch dieselbe hieb- stich- und schußfest machen zu können, woher auch der Name.

Alraunwurz, die jetzt nur noch selten vorkommende Wurzel des Alrauntollkrauts (Atropa Mandragora Lin.), einer im südlichen Europa einheimischen Pflanze, deren man sich als eines abergläubischen Mittels bediente.

Almane, Almene, ostindisches Gewicht von 2 Pfund zum Wiegen des Safrans.

Almonde, Almuda, portug. Oelmaaß von 12 canadas über 10 Maaß haltend; 44 = 1 Faß, u. 26 = 1 Pipe; auch ein Lissaboner Weinmaaß = 9 Maaß.

Almey, Augennichts (franz. Tutie blanche; engl. White tutty; lat. Nihil album, Pompholix) ein, bei der Zink- und Messing-Fabrikation als Nebenprodukt gewonnenes Zinkoxyd, was früher mehr als jetzt in der Augenheilkunde benutzt wurde. (Man s. auch Zinkblumen).

*) Das ist die Angabe des Consuls; Inglis schlägt die Angabe weit höher an.

Almuda, heißt in Spanien ein Getreidemaaß von 101 par. Kub. Zoll oder ¾ preuß. Metzen. In Portugal versteht man darunter ein Wein- und Oelgemäß von 844 par. Kub. Zoll oder 14¾ preuß. Quart.

Aln, eine Elle in Dänemark von 278¼ par. Lin. oder 1 Fuß 11 Zoll preuß.

Aloe, (franz. Aloès, Suc d'Aloès; engl. Aloes; in fast allen anderen Sprachen Aloe) heißt der eingedickte Saft mehrerer zur Gattung Aloë gehörigen Pflanzen, die sämmtlich in der heißen Zone wachsen. Man unterscheidet vorzüglich 4 Sorten, die theils durch die Art der Darstellung, theils durch die verschiedenen Pflanzen erhalten werden, aus denen man sie gewinnt. Die Bereitung geschieht auf folgende Weise: man schneidet die Blätter nahe am Stamme ab, hängt sie über Gefäßen auf und läßt den ausgeflossenen Saft an der Sonne verdunsten. Eine andere Bereitungsart ist die, daß man die zerschnittenen Blätter in kochendes Wasser eintaucht und den durchgeseihten Auszug eindunstet. Preßt man die Blätter aus und bewirkt die Eintrocknung durch die Sonne oder durch gelinde Hitze, so erhält man eine geringere Sorte, die aber durch Auflösen, Durchseihen ꝛc. verbessert werden kann. Die klein geschnittenen und zerstoßenen Blätter werden auch mit Wasser übergossen, bleiben so längere Zeit stehen, wobei sich ein Schaum bildet, den man abnimmt; der durchgelaufene Saft giebt, eingedickt, eine geringere Sorte. Folgende sind die vorzüglichsten Aloësorten: 1) die glänzende oder capsche Aloë (Aloë lucida, A. capensis); man bereitet sie von mehreren verschiedenen Arten der Gattung Aloë (besonders von Aloë spicata Thunb.), die am Vorgebirge der guten Hoffnung wachsen und von da auf einige Inseln verpflanzt worden sind. Die capsche Aloë ist jetzt im Handel die häufigste, was vorzüglich darin seinen Grund hat, daß der englische Einfuhrzoll nur 3 Pence von 1 Pfd. beträgt, während die soccotrinische Aloë 2 s. 6 d. und die Leberaloë 1 s. 6 d. pr. Pf. beträgt. Sie kommt in unregelmäßigen, großen Stücken vor, die stets aus Fässern oder Kisten von 150 bis 200 Pfd. ausgeschlagen werden. Sie sind unregelmäßig kantig, durch Schlag leicht zu zersplittern, spröde, glasglänzend. In Massen ist sie dunkel, grünlich-braun, die Splitter durchscheinend, braun-roth; sie läßt sich leicht pulvern. Das Pulver ist hoch saffrangelb. Obschon diese Aloësorte sehr brüchig ist, so wird sie in der Wärme doch weich, brennt angezündet schwach und besitzt einen unangenehmen, myrrhenartigen Geruch und einen höchst bittern, unangenehmen Geschmack. Verfälschungen: mit Steinen, um das Gewicht zu vermehren; auch soll man sie mit Süßholzsaft, barbarischem Gummi und Colophonium oder Pech verfälschen, was aber kaum zu glauben ist, da sie jetzt sehr niedrig im Preise steht. Unreinigkeiten von Holz, gebrannte Thonstücke u. s. w. findet man leicht durch Behandlung mit verdünntem Weingeist, der die Aloë beinahe vollständig auflöst. Die capsche Aloë kommt zuweilen auch unter dem Namen der folgenden Sorte im Handel vor. 2) Soccotrinische Aloë (Aloë succotrina, A. socotrina, feine Aloë) wird von der Aloë socotrina Dec., einer auf der Insel Soccotora und in Arabien einheimischen Pflanze gewonnen. Sie ist nicht so glänzend als die vorhergehende Sorte, hat öfters kleine Oeffnungen, ihr Geruch ist nicht so unangenehm widerlich, der Geschmack aber unangenehm bitter. Sie kommt sowohl in Fässern und Kisten, als auch in Häuten und großen Kürbisschaalen in den Handel und wird über Triest und Livorno bezogen. Im englischen Handel kommt sie aus Arabien über Bombai. 3) Die Leberaloë, gemeine A. (Aloë hepatica); sie stellt ziemlich große, unregelmäßige Stücke von dunkelbrauner Farbe dar, erscheint jedoch auf dem Bruche dunkel leberbraun, schwachglänzend. Sie ist undurchscheinend, läßt sich leicht stoßen und giebt ein röthlichgelbes Pulver. Durch feine Rißchen und kleine Höhlungen, von der Größe eines Stecknadelkopfes und größer, unterscheidet sich diese Aloësorte von den übrigen. Dabei ist ihr Geruch nicht so unangenehm als der der andern, der Geschmack aber unangenehm bitter. Oft findet man statt der Leberaloë die in jeder Hinsicht weniger gute Barbadosaloë (Aloë de Barbados), welche in Fässern von 300 Pfd. vorkommt und in Ostindien häufig gebraucht wird; sie wird auch von Yemen in Arabien versendet und stammt von Aloë arborescens Dec.; man nennt in Indien eine von dieser Species bereitete Sorte Aloë Musambrum, und diese Sorte ist als indische Aloë, Musanbron, Musanbrun, auch in Frankreich bekannt geworden. — Die sämmtlichen Aloësorten werden unter den verschiedensten Namen verkauft. In Frankreich nennt man die Aloë succotrina Capaloë, die von Barbados ist als A. hepatica bekannt; 4) die Roß- oder Pferde-Aloë (Aloë caballina); diese Aloë, welche aus dem Bodensatze bei Bereitung der verschiedenen Aloësorten gewonnen werden soll, ist nach Martius Untersuchungen nichts anders als eine ganz schlechte Sorte der Barbados-Aloë. Sie ist schwarz und undurchsichtig, auf dem Bruche rauh und mit einer Menge Unreinigkeiten von Holz, Erde und Steinchen vermischt. Gebrauch der Aloë: besonders in der Medicin (die Roßaloë vorzüglich in der Thierheilkunde); auch hat man aus ihr ein Präparat, das Aloëbitter, (durch Destillation mit Salpetersäure) dargestellt, was vielleicht später einmal in der Färberei eine Anwendung finden dürfte, da man damit die Seide purpurn und die Wolle schwarz färben kann.

Aloeholz, Paradieholz, Agallocheholz (franz. Bois d'aloès; engl. Aloes wood; ital. Legno d'aloe; span. Linaloe, Aloe chino; holl. Aloehout, Paradijshout; Sanscrit, Aguru; chines. Chin hiam; bengal. und hind. Aggur oder Agor; pers. Oudhindi; lat. Lignum Aloës.). Das Holz des in Ostindien und China einheimischen Paradiesbaumes (Cynometra Agallocha Lour). Es soll in seinem natürlichen Zustande geruchlos sein, und der Geruch, den es besitzt, erst in Folge einer Krankheit entstehen, indem sich die öligen Theile in dem Kernholz des Stammes absetzen und die Poren ganz und gar mit Harz anfüllen. Es ist von dunkler, schwärzlicher Farbe, hat einen starken, angenehmen Geruch und verbreitet beim Kauen einen bittern Geschmack. Im Orient ist es sehr beliebt zu Räucherungen und wird zum Theil sehr theuer bezahlt. Nach Europa kommt es selten. (Man vergleiche den Art. Adlerholz).

Alose, s. Alse.

Alpensalz (Gletschersalz) nennt man ein im Handel vorkommendes, jedoch sehr unreines Bittersalz, was in der Schweiz an mehreren Orten aus den Felsen wittert.

Alqueira, Alqueire, Alquir, ein portug. Getreide- Wein-, Oel- und Salz-Maaß von sehr verschiedener Größe.

Alquifoux, s. Bleiglanz.

Alse, Maifisch, Mutterhäring, Else, Gangfisch (Clupea Alosa, L.) ein, in der Nordsee und im mittelländ. Meer lebender, zum Geschlecht der Häringe gehöriger Fisch von 2—3 Fuß Länge und 2—4 Pfd. Schwere. Im Frühjahr kommt er zum Laichen die Flüsse heraufgeschwommen und wird alsdann gefangen. Im Rhein geht er selbst bis über Cöln hinauf, auch wird er in der Donau, im Bodensee, in einigen Brandenburgischen Seen, in Nordamerika, England ꝛc. häufig angetroffen. Er kommt geräuchert und eingesalzen in den Handel. In Nordamerika betreiben besonders New-Hampshire und Rhode-Island Handel damit.

Altenburg, Haupt- und Residenzstadt im Herzogthume Altenburg, unweit der Pleiße (26° 56′ 8″ L., 50° 44′ 4″ Br.), mit 1366 Häusern und gegen 12,000 E., hat Fabriken in Tuch, Sammet, Band, Siegellack und Stärke, und treibt einen ansehnlichen Speditionshandel. Berühmt sind die dortigen Getreidemärkte.

Es rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pf. Conv. Cour., im gewöhnlichen Verkehr aber nach Preuß. Cour., worin die meisten Zahlungen geschehen. Altenburg giebt zwar im Handel wöchentl. einigemal Courszettel aus, es richtet sich dabei aber ganz nach den Leipziger Wechsel- und Geldpreisen. Getreidemaaß; 1 Scheffel (von 7643.5 franz. Kubikzoll) hat 4 Siebmaaße à 4 Metzen, à 4 Mäßchen. 3 Siebmaaße sind 1 Sack (1⅛ Dresdner Scheffel), wonach gewöhnlich Getreide verkauft wird. — Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation; Respecttage sind nicht, denn Wechsel sollen spätestens am nächsten Tage nach der Verfallzeit bezahlt werden.

Althäwurzel, s. Eibisch.

Altin, russische Rechnungsmünze, wovon 33⅓ auf 1 Rubel gehen; 1 Altin ist ungefehr = 11⅓ Pf. preuß.

Altona (53° 32′ 24″ n. B. und 26° 30′ östl. L.), Hauptort der deutschen dänischen Besitzungen und des Herzogthums Holstein mit 28,000 Einw. und einem Freihafen, von Hamburg nur durch einen Bach getrennt. Der von der Regierung sehr begünstigte Handel blüht und die Einwohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Schiffbau, Rhederei, Häring- Wallfisch- und Robbenfang.

Münzfuß, Wechselcourse, Usanzen und Bank: Im gewöhnlichen Handelsverkehr rechnet man in Altona ganz wie in Hamburg, nach Mark Banko zu 16 Schill. à 12 Pf. Doch ist eigentlich nach einer Verordnung der dänischen Regierung (von 3. Januar 1813) der Münzfuß der Dänische, nämlich Speciesthaler von 48 Schill. à 12 Pf. oder Reichsbankthaler (von denen 18½ auf die Köln. Mk. f. S. gehen) zu 6 Mk. à 16 ß.; 1 Species ist = 1¾ Thlr. oder 4¾ Mk. Cour. oder 2 Reichsthaler; 1¾ Reichsbankthaler = 1 Thlr. Cour.

Häufig sind holsteinische und cutinische 6 Schillingsstücke im Umlauf, die aber, sowohl in Altona wie in Hamburg, nur 5 ß. gelten. Die dänischen Ducaten (s. auch Kopenhagen) werden hier und in Hamburg gewöhnlich zu 6 Mark Cour. angenommen und haben gegen Banko einen veränderlichen Verlust von 20 Procent mehr oder weniger. Fremde Gold- und Silbermünzen werden hier nach dem Hamburger Courszettel berechnet, auch richtet man sich in Betreff der Wechselcourse auf auswärtige Plätze ganz nach den Hamburger Wechselpreisen, und da Altona keine Börse hält, so besuchen dessen Kaufleute regelmäßig die hamburger Börse, so wie sie auch die hamburger Bank benutzen. Alle, auf gute Handelshäuser in Altona lautende Wechsel werden auswärts den auf Hamburger Handelshäuser gezogenen gleich geachtet. Eben so hat man hier wie in Hamburg 11 Respecttage nach dem Verfalltage und alle in Hamburg stattfindende Wechselusanzen gelten auch für Altona. — Die früher (1777) von der dänischen Regierung in Altona angelegte Giro-, Zettel- und Leihbank konnte neben Hamburgs musterhafter Girobank nicht wohl gedeihen und besteht (obgleich nachher — 1788 — zu einer sogenannten Depositen- oder eigentlichen Zettelbank umgeschaffen) schon seit geraumer Zeit (seit Ende 1811) nicht mehr. (Nach Roback).

Maaße und Gewichte: denen Hamburgs gleich, nur die Biertonne ist 50 Proc. kleiner als die Hamburger.

Altün, Altumlerje, eine türkische Goldmünze von 3 Piaster oder ¼ Ducaten an Werth.

Alpagna-Haare, Alpagna-Wolle, die feine Wolle der in Peru lebenden Alpagna-Ziege, die mit dem Llama große Aehnlichkeit hat. Die feinen Sorten verarbeitet man in Peru zu Zeugen, die gröbern zu Seilen und Säcken.

Amat, ein Gewicht in Batavia; es ist ungefähr 264½ preuß. Pfd. schwer.

Amahouk heißt eine englische graue oder halbweise Leinwand, die als Sackleinen und zu Kleidungsstücken für Matrosen, Neger ꝛc. gebraucht wird.

Amboinische Planken (engl. Amboina wood), ein rothgelbes, feines, hartes Holz vom Vorgebirge der guten Hoffnung. Es kommt über England und wird zu feinen Tischlerarbeiten gebraucht.

Ambra, Amber (franz. Ambre gris engl. Amber gris; ital. Ambra grigia; span. und port. Ambar gris; lat. Ambra grysea) eine feste, leichte, auf der Oberfläche des Wassers schwimmende Substanz, die in der Wärme schmilzt, sehr angenehm, benzoeartig riecht und in unregelmäßigen, rundlichen, aus verschiedenen Lagen gebildeten Stücken von sehr verschiedener Größe und Schwere in den Handel kommt. Man findet sie auf dem Meere schwimmend, besonders im indischen Ocean (bei den Molucken, an den Küsten von Madagaskar, Koromandel und Japan), aber auch im atlandischen Meere an den Küsten von Brasilien und einigen westindischen Inseln (z. B. Providence). Ueber ihre Abstammung herrschen bis jetzt noch sehr verschiedene Meinungen; die wahrscheinlichste und jetzt am allgemeinsten angenommene ist wohl die, daß die Ambra als eine krankhafte Bildung in den Eingeweiden des Pottfisches (Cachelot, Physeter macrocephalus, L.) anzusehen sei. Der Arzt Schwedianer hat nämlich die Beobachtung gemacht, daß die Ambra (besonders die graue) Ueberbleibsel von Fischen und hauptsächlich Knochen und Schnäbel von Dintenfischen enthält, welche die Hauptnahrung des Pottfisches auszumachen scheinen; auch hat man in den Eingeweiden dieses fischartigen Säugethieres zuweilen ziemlich beträchtliche Stücke dieser Substanz vorgefunden. Ihrer chemischen Natur nach kann man die Ambra als eine Art Gallenstein des Pottfisches betrachten, der in vielfacher Hinsicht Aehnlichkeit mit dem Bezoar (s. d. Art.) hat. — Sorten: Man unterscheidet im Handel graue, weiße, schwarze und braune Ambra. Die graue ist die beste und theuerste; die schwarze wird oft dadurch künstlich gemacht, daß man schlechte Bruchstücke der grauen Ambra mit Laudanum (s. d. A.) zusammenschmilzt. Verfälschung: Des hohen Preises wegen wird die Ambra häufig verfälscht, oft auch künstlich nachgemacht. Bei der verfälschten Ambra bemerkt man aber nicht die lagenartigen Streifen der echten, auch hinterläßt sie beim Verbrennen mehr Rückstand und selbst eine Kohle. Gebrauch: in der Medicin als Reizmittel (besonders im Orient, wo man ihr große lebensverlängernde Kräfte zuschreibt), unter verschiedene feine Parfümerien. Der Preis der echten grauen Ambra (Ambra grysea) war 1836 in Leipzig 7 Thaler für die Unze.

Ambra, flüssige s. Storax.

Ambréades nennt man unechte Bernsteinkorallen (Glasperlen), die ihren Namen von der Aehnlichkeit mit dem Bernsteine haben, der im Französischen Ambre jaune heißt. Sie dienen für den amerikanischen Handel und gehen besonders nach dem Senegal, Gambia u. a. O. Sie werden an Schnüren verkauft, deren 20 zusammen 1000 Stücke enthalten, welche 3 Pfd. wiegen.

Amethyst (heißt in allen Sprachen fast eben so) ist eine Abart des edlen Quarzes (Bergkrystalls) von den verschiedensten Abstufungen der violetten Farbe, die zuweilen ins Rosenrothe und Nelkenbraune geht. Die Färbung rührt von Manganoxyd (Braunstein) her. Er ritzt das Glas stark, wird aber von der Feile angegriffen. Specifisches Gewicht = 2.65 — 2.78. In der Hitze (vor dem Löthrohre) verliert er seine Farbe. Er kommt in Geschieben oder krystallisirt (in den Formen des Quarzes) vor. Bruch: muschlich, in's Splittrige; durchsichtig bis durchscheinend. Glanz: glasartig. Haaramethyst nennt man denjenigen, der dünne Blättchen von Eisenglimmer oder nadelförmige Krystalle von andern Mineralsubstanzen einschließt. Der Amethyst findet sich auf Gängen im ältern Gebirge: Ungarn (Schemnitz); Schlesien (Hohen-Giersdorf); Sachsen (Wiesenbad, Wolkenstein); in den Blasenräumen und Achatkugeln der Mandelsteine; Pfalz (Oberstein); Tyrol (Zillerthal) ꝛc.; als Geschiebe am ausgezeichnetsten auf Ceylon und in Spanien (Carthagena).

Um den Glanz des Amethystes zu erhöhen, giebt man ihm beim Schleifen möglichst viele Flächen und daher sehr häufig die Form einer Rosette, doch schneidet man ihn auch in Brillantform. Beim Fassen erhält zumal der blasse Amethyst eine blaue oder rothe Folie zur Unterlage. Haben Amethyste dunkle Flecken, so werden sie vorsichtig eine kurze Zeit in einem Tiegel zwischen Sand und Eisenfeile geglüht, wodurch sich dieselben vertheilen. Bei fortgesetztem Glühen verlieren sie ihre Farbe gänzlich und werden dann, weil sie einen ziemlich starken Glanz besitzen, zu unächten Diamanten verwendet. Der Amethyst war schon den Griechen und Römern bekannt, die ihn meist zu Siegelsteinen benutzten; sie trugen ihn auch als Amulet, da sie ihn als ein Mittel gegen Trunkenheit betrachteten. Jetzt wird er zu den verschiedensten Schmucksachen verarbeitet, zu Ring- und Nadelsteinen, Halsschmuck, Dosen ꝛc. Sein Werth ist in neuerer Zeit sehr gesunken und hängt von dem Grade der Sättigung und gleichmäßigen Vertheilung der Farbe, so wie von seiner Größe ab. Man bezahlt für einen karatigen, schön geschliffenen Stein 8—10 Gulden, geringere Sorten werden mit 4—6 Gulden verkauft. Geschliffene Steine von 10 Karat kosten 7—8 Karolin. Ein 13 Linien langer, 11 Linien breiter (also ungefähr 1 Quadratzoll großer) Amethyst von außerordentlicher Schönheit, wurde auf 2500 Franken geschätzt.

Verfälschungen oder Betrügereien: Dem Amethyst werden nicht selten violblaue Kalk- und Flußspathe untergeschoben; beide sind aber weicher und ersterer leichter, letzterer schwerer als jener. Täuschender ahmt man den Amethyst durch Glasflüsse nach, so daß es bei diesen schwerer als bei andern Steinen wird, ächte von unächten zu unterscheiden. Gewöhnlich sind letztere etwas schwerer als erstere, der beigemischten Metalloxyde wegen. Die größte Amethystdruse, die wohl je gesehen worden, kam 1819 nach London. Ihre Länge beträgt 2 Fuß, ihre Breite 14 Zoll. Sie enthält die prächtigsten Krystalle vom schönsten Violett und wiegt 150 Pfd. Das Zollamt nahm sie in Beschlag, da der Eigenthümer, um die Eingangsgebühren zu ersparen, den Werth nur auf 65 Pfd. Sterl. angegeben hatte.

Amens, Amiens, ein starker wollener Stoff, dem Lasting ähnlich, aber von besserer Qualität, gestreift, auch wohl geblümt; einfarbig, von allerlei Farben; Länge 80 Yards, Breite 18 bis 20 inches (Zoll). Er wird vornehmlich in Yorkshire gewebt, zuerst aber in Amiens und jetzt auch in Deutschland (z. B. in Berlin, Magdeburg, Gera, Zeulenroda ꝛc.).

Amianth, s. Asbest.

Amiens, große, schöne und sehr alte Stadt, Hauptort des franz. Depart. der Somme, mit 45,000 E., Börse und Handelsgericht. Die Industrie zeigt sich in wichtigen Wollen- und Baumwollenspinnereien; Fabriken in Sammet, Alepine, Tapeten, wollenen Bändern, Gurt, chemischen Produkten, Gerberei, Kammmacherei, Färberei und Bleichen. Es giebt ferner Mühlen zur Zerkleinerung der Farbehölzer und berühmte Glockengießereien. Amiens besitzt einen beträchtlichen Handel, dessen Umsatz man auf jährlich 40 Mill. schätzt. Die Fabriken verbrauchen nach Dusevel jedes Jahr 5 bis 6 Mill. Francs. Seide, Wolle und Baumwolle und der Verkauf der daraus verfertigten Gegenstände bringt ungefähr 16 Mill. in die Stadt. Der Handel besteht hauptsächlich in Specerei,

Droguerie- und Farbewaaren, Bauholz aus dem Norden, Baumwolle, Oelfrüchten und Steinkohlen. — Die Stadt liegt 30 lieues nördl. von Paris.

Ammei (lat. Semen Ammeos; Semen Ammi veri; franz. Semence d'ammi; engl. Ammeos seed; ital. Ameos), die cirunden, zusammengedrückten, gerippten, bräunlichen, gewürzhaft riechenden und beißend aromatisch schmeckenden Samen des cretischen Ammi (Sison Ammi, *L.*), einer Pflanze, die im südlichen Europa und Aegypten wächst. Gebrauch: in der Medizin und als Gewürz; jedoch ist ihre Anwendung höchst unbedeutend, und nur selten kommt dieser Samen im Handel vor.

Ammoniak (sonst flüchtiges Laugensalz, Alcali volatile, genannt), kommt in reinem Zustande nur in Form eines Gases vor, als welches es nur für den Chemiker Interesse hat. In den Handel aber kommt die Auflösung dieses Gases im Wasser unter dem Namen Salmiakspiritus, Ammoniakgeist: eine äußerst stechend riechende Flüssigkeit, aus der man durch Sättigung mit Kohlensäure ein weißes Salz erhält, das Hirschhornsalz genannt wird (s. d. Art.).

Ammoniak-Gummi (lat. Gummi Ammoniacum, franz. Gomme Ammoniaque, engl. Gum Ammoniac), ein Gummiharz, was von einer in Persien wachsenden Pflanze abstammt, die erst in neuerer Zeit (1830) von Szowitz entdeckt und Ferula Ammoniacum genannt wurde. Sie heißt in Persien Oschak, und enthält das Harz selbst in den Blättern, die von einem Käfer ganz zernagt werden. Das ausfließende Harz verhärtet sehr bald. Es fließt freiwillig oder auch bei dem kleinsten Stiche aus dem Stengel, wird im Juni gesammelt, und den zehnten Theil geben die Bewohner als Zoll an die Regierung. Im Handel werden folgende zwei Arten Ammoniak-Gummi unterschieden: 1) Ammoniak-Gummi in Kuchen (Ammoniacum in massis). Es sind mehr oder weniger große, ungleiche oder zusammengelaufene Stücke. Man erkennt eine dunklere, gelbliche Masse, in welche viele hellere, mandelartige Stücke eingedrückt sind; beigemischt findet man viele Samen, Holzstückchen und Stengeltheilchen; 2) Ammoniak-Gummi in Körnern (Ammoniacum in granis), rundliche oder länglichrunde, erbsen- bis wallnußgroße Körner, die auch manchmal unter sich zusammengebacken sind, auf dem Bruche milchweiß, außen gelblich, fettglänzend, von unangenehmem bitterlich scharfem Geschmack und starkem widrigem Geruche; es verbrennt mit rußender Flamme, verbreitet dabei einen Knoblauchsgeruch und giebt eine große, leichte, schwammige Kohle, die sich bei fortgesetztem Glühen in ein weißes lockeres Skelet verwandelt; Wasser löst es zum Theil zu einer milchigen Flüssigkeit auf. Alkohol giebt damit eine gelbbraune Auflösung. Man bezieht es zum Theil aus Rußland, wohin es aus Persien kommt, oder über Marseille, Livorno, Triest und London. Der Gebrauch beschränkt sich fast nur auf die Apotheken.

Amortisation, s. Schuldentilgung.

Amourettenholz, ein hartes, festes Holz mit braunrothen Adern. Es kommt in großen Stücken von den Antillen.

Amphora, Anfora, ein venetianisches Weinmaaß von 26134 franz. Kub. Zoll oder 452.748 Berliner Quart oder 114.136 engl. Gallons. Die Anfora hält 4 Bigonce, 8 Mastelli, 48 Stechj, 192 Bozze, oder 748 Quartucci.

Amsterdam, die Hauptstadt (aber nicht die Residenzstadt) von Holland, liegt am Y, einem Arme des Zuydersees, unter 52° 25′ n. Br. u. 4° 40′ ö. L. Von 1580 bis 1750 war Amsterdam vielleicht die erste Handelsstadt in Europa. Obgleich der Handel dieses Platzes seit jener Zeit sehr abgenommen hat, so ist er doch noch immer höchst bedeutend. Im Jahre 1785 soll die Bevölkerung sich auf 235,000 Seelen belaufen haben; im J. 1814 war sie bis auf 180,000 herabgekommen, jetzt ist sie aber wieder über 200,000 gestiegen. Der Hafen ist geräumig und das Wasser tief, aber wegen einer Bank (der Pampus) da, wo das Y sich mit dem Zuyderse verbindet, müssen große Schiffe, die in See gehen oder aus der See kommen, einen Theil ihrer Ladung ab- und wieder einladen. Auch die Fahrt auf dem Zuyderse ist wegen der zahlreichen Untiefen sehr schwierig. Da man nicht hoffen konnte, diesen Uebelstand hinwegzuschaffen, so mußte man auf andere Mittel denken, den Zugang zu dem Hafen zu erleichtern. Von den zu diesem Zwecke vorgelegten Plänen gab man dem Vorschlage den Vorzug, einen Canal, der die größten Kauffahrteifahrer aufnehmen könne, von der Nordseite des Hafens von Amsterdam bis nach Niewe Diep, dem Texel gegenüber und ein wenig östlich vom Helder, anzulegen. Dieser Canal hat den Absichten vollkommen entsprochen und ist für Amsterdam von großem Nutzen gewesen, indem die Schiffe nun sowohl den Pampus als die schwierige Fahrt auf dem Zuyderse, wo sie sonst häufig drei Wochen lang aufgehalten wurden, vermeiden und ohne Gefahr in weniger als 24 Stunden nach Niewe Diep gelangen können. Der Canal wurde 1819 angefangen und 1825 vollendet. Da der Boden zwischen den Endpunkten desselben ziemlich von gleicher Höhe ist, so hat er nur 1 Schleuße an jedem Ende, und die Abgaben und Gebühren für das Bugsiren ꝛc. sind sehr mäßig. Zu Niewe Diep ist das Wasser tiefer als in einem andern Hafen an der holländischen Küste, und die Schiffe befinden sich hier in der günstigsten Lage, um schnell in See zu kommen. —

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Zucker, Kaffe, Gewürzen, Tabak, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille, Wein und Branntwein, Wolle, Getreide aller Art, Bauholz, Pech und Theer, Hanf und Flachs, Eisen, Häuten, Leinwand, baumwollenem und wollenem Zeuge, Quincailleriewaaren, Steinsalz, Blechplatten, gedörrten Fischen ꝛc.; die Ausfuhr dagegen theils in den Producten Hollands, theils in den Erzeugnissen der holländischen Besitzungen in Ost- und Westindien und anderen tropischen Ländern, und theils in den Waaren, die von verschiedenen Theilen Europa's nach Amsterdam, als einem passenden Stapelplatze, gebracht werden. Zu den ersten, den Producten Hollands, gehören Käse und Butter (sehr wichtige Artikel), Krapp, Klee-, Raps-, Hanf- und Leinsamen, Raps- und Leinöl, holländische Leinwand ꝛc. Genever Branntwein wird vorzüglich von Schiedam und Rotterdam ausgeführt, und Eichenrinde besonders von dem letztern Platze. Zu den Erzeugnissen der Colonien gehören: Gewürze, Mokka- und Javakaffe, Zucker von Java, Brasilien und Cuba; Cochenille, Indigo, Baumwolle, Thee, Tabak und alle Arten östlicher und Colonial-Producte. Zu der dritten Classe der Ausfuhrartikel sind zu rechnen: alle Arten von Getreide, deutsche Leinwand, Bauholz und alle Arten Ostseeproducte; spanische, deutsche und englische Wolle; französische, ungarische und Rheinweine, Branntwein ꝛc. Der Handel Amsterdams umfaßt überhaupt jeden Artikel, der zu dem europäischen Verkehre gehört. Die dortigen Kaufleute machten sonst die größten Wechselgeschäfte, und obgleich London jetzt in dieser Hinsicht weit über Amsterdam steht, so hat der letztere Ort doch noch immer einen bedeutenden Antheil an diesem Geschäftszweige behalten.

Die niederländische Bank wurde 1814 in Amsterdam errichtet. Sie ist nicht blos, wie die alte Bank von Amsterdam, welche 1796 aufhörte, eine Depositenbank (Girobank), sondern nach dem Muster der Bank von England eingerichtet und Giro- und Zettelbank zu gleicher Zeit. — (Siehe Banken).

Wegen der holländischen Fischereien, s. die Artikel Häringsfang und Wallfischfang.

Verzeichniß der Schiffe, welche in den Jahren 1829, 1830 und 1831 in den Hafen von Amsterdam kamen.

Länder.	1829	1830	1831
	Schiffe	Schiffe	Schiffe
Häfen Norwegens ob. der Nordsee	496	788	601
Ostsee und Archangel	1134	801	565
Mittelländisches Meer, Frankreich, Spanien und Portugal	118	105	99
Südamerika	7	10	10
Nordamerika	46	57	40
Westindien	79	95	77
Großbritannien	82	114	209
Ostindien und China	18	26	23
Summe	1975	1996	1624

Der Tonnengehalt und die Zahl der Mannschaft dieser Schiffe ist nicht zu ermitteln. Amsterdam besitzt 220 oder 230 große Schiffe, die nach Ost- und Westindien, in die Ostsee, das mittelländische Meer ꝛc. fahren. In Vergleich findet wenig Küstenhandel in Amsterdam statt, da die Verbindung mit den meisten anderen Häfen in der Nähe hauptsächlich durch Canäle, und die mit Friesland durch regelmäßige Packetboote unterhalten wird. Die Gesammtzahl aller Arten von Schiffen, welche jährlich in den Hafen einfahren, beträgt im Durchschnitt gegen 2200.

Table 3.—Number of Persons, Houses, Villages and Towns in Districts and Natural Divisions—1931 (Census)

Natural Division	Area in square miles	Persons	Houses	Villages	Towns
Ganjam	4,654	1,856,000	369,000	1,000	1
Vizagapatam	17,222	3,644,000	722,000	1,000	3
East Godavari	7,153	2,555,000	508,000	1,000	3
West Godavari	4,430	1,936,000	384,000	1,000	3
Kistna	8,363	2,900,000	576,000	1,000	3
Guntur	5,712	2,195,000	436,000	1,000	3
Nellore	8,794	1,774,000	352,000	1,000	2
Chingleput	3,068	1,407,000	279,000	1,000	2
North Arcot	5,953	2,600,000	516,000	1,000	3
South Arcot	4,500	1,900,000	377,000	1,000	2
Salem	7,199	2,600,000	516,000	1,000	3
Coimbatore	7,860	2,600,000	516,000	1,000	3
Nilgiris	957	101,000	20,000	100	1
Madura	7,338	2,600,000	516,000	1,000	3
Ramnad	3,595	1,407,000	279,000	1,000	2
Tinnevelly	5,384	2,600,000	516,000	1,000	3
Trichinopoly	3,992	1,407,000	279,000	1,000	2
Tanjore	3,711	2,600,000	516,000	1,000	3
South Kanara	4,084	1,407,000	279,000	1,000	2
Malabar	5,795	2,600,000	516,000	1,000	3
Anantapur	5,518	1,407,000	279,000	1,000	2
Cuddapah	5,942	1,407,000	279,000	1,000	2
Kurnool	7,580	1,407,000	279,000	1,000	2
Bellary	5,790	1,407,000	279,000	1,000	2
Total	142,000	49,341,000	9,845,000	24,000	66

Table 4.—Number of Persons, Houses, Villages and Towns in Districts and Natural Divisions—1921 (Census)

Natural Division	Area in square miles	Persons	Houses	Villages	Towns
Ganjam	4,654	1,856,000	369,000	1,000	1
Vizagapatam	17,222	3,644,000	722,000	1,000	3
East Godavari	7,153	2,555,000	508,000	1,000	3
West Godavari	4,430	1,936,000	384,000	1,000	3
Kistna	8,363	2,900,000	576,000	1,000	3
Guntur	5,712	2,195,000	436,000	1,000	3
Nellore	8,794	1,774,000	352,000	1,000	2
Chingleput	3,068	1,407,000	279,000	1,000	2
North Arcot	5,953	2,600,000	516,000	1,000	3
South Arcot	4,500	1,900,000	377,000	1,000	2
Salem	7,199	2,600,000	516,000	1,000	3
Coimbatore	7,860	2,600,000	516,000	1,000	3
Nilgiris	957	101,000	20,000	100	1
Madura	7,338	2,600,000	516,000	1,000	3
Ramnad	3,595	1,407,000	279,000	1,000	2
Tinnevelly	5,384	2,600,000	516,000	1,000	3
Trichinopoly	3,992	1,407,000	279,000	1,000	2
Tanjore	3,711	2,600,000	516,000	1,000	3
South Kanara	4,084	1,407,000	279,000	1,000	2
Malabar	5,795	2,600,000	516,000	1,000	3
Anantapur	5,518	1,407,000	279,000	1,000	2
Cuddapah	5,942	1,407,000	279,000	1,000	2
Kurnool	7,580	1,407,000	279,000	1,000	2
Bellary	5,790	1,407,000	279,000	1,000	2
Total	142,000	49,341,000	9,845,000	24,000	66

Table 5.—Number of Persons, Houses, Villages and Towns in Districts and Natural Divisions—1911 (Census)

Natural Division	Area in square miles	Persons	Houses	Villages	Towns
Ganjam	4,654	1,856,000	369,000	1,000	1
Vizagapatam	17,222	3,644,000	722,000	1,000	3
East Godavari	7,153	2,555,000	508,000	1,000	3
West Godavari	4,430	1,936,000	384,000	1,000	3
Kistna	8,363	2,900,000	576,000	1,000	3
Guntur	5,712	2,195,000	436,000	1,000	3
Nellore	8,794	1,774,000	352,000	1,000	2
Chingleput	3,068	1,407,000	279,000	1,000	2
North Arcot	5,953	2,600,000	516,000	1,000	3
South Arcot	4,500	1,900,000	377,000	1,000	2
Salem	7,199	2,600,000	516,000	1,000	3
Coimbatore	7,860	2,600,000	516,000	1,000	3
Nilgiris	957	101,000	20,000	100	1
Madura	7,338	2,600,000	516,000	1,000	3
Ramnad	3,595	1,407,000	279,000	1,000	2
Tinnevelly	5,384	2,600,000	516,000	1,000	3
Trichinopoly	3,992	1,407,000	279,000	1,000	2
Tanjore	3,711	2,600,000	516,000	1,000	3
South Kanara	4,084	1,407,000	279,000	1,000	2
Malabar	5,795	2,600,000	516,000	1,000	3
Anantapur	5,518	1,407,000	279,000	1,000	2
Cuddapah	5,942	1,407,000	279,000	1,000	2
Kurnool	7,580	1,407,000	279,000	1,000	2
Bellary	5,790	1,407,000	279,000	1,000	2
Total	142,000	49,341,000	9,845,000	24,000	66

Table 6.—Number of Persons, Houses, Villages and Towns in Districts and Natural Divisions—1901 (Census)

Natural Division	Area in square miles	Persons	Houses	Villages	Towns
Ganjam	4,654	1,856,000	369,000	1,000	1
Vizagapatam	17,222	3,644,000	722,000	1,000	3
East Godavari	7,153	2,555,000	508,000	1,000	3
West Godavari	4,430	1,936,000	384,000	1,000	3
Kistna	8,363	2,900,000	576,000	1,000	3
Guntur	5,712	2,195,000	436,000	1,000	3
Nellore	8,794	1,774,000	352,000	1,000	2
Chingleput	3,068	1,407,000	279,000	1,000	2
North Arcot	5,953	2,600,000	516,000	1,000	3
South Arcot	4,500	1,900,000	377,000	1,000	2
Salem	7,199	2,600,000	516,000	1,000	3
Coimbatore	7,860	2,600,000	516,000	1,000	3
Nilgiris	957	101,000	20,000	100	1
Madura	7,338	2,600,000	516,000	1,000	3
Ramnad	3,595	1,407,000	279,000	1,000	2
Tinnevelly	5,384	2,600,000	516,000	1,000	3
Trichinopoly	3,992	1,407,000	279,000	1,000	2
Tanjore	3,711	2,600,000	516,000	1,000	3
South Kanara	4,084	1,407,000	279,000	1,000	2
Malabar	5,795	2,600,000	516,000	1,000	3
Anantapur	5,518	1,407,000	279,000	1,000	2
Cuddapah	5,942	1,407,000	279,000	1,000	2
Kurnool	7,580	1,407,000	279,000	1,000	2
Bellary	5,790	1,407,000	279,000	1,000	2
Total	142,000	49,341,000	9,845,000	24,000	66

auf Verſicherungen liegt, hat dieſes Geſchäft in Holland ſehr emporgebracht.

Credit, Disconto ꝛc. — Holland iſt ein Land, das kurzen Credit giebt, und hat es immer ſo gehalten. Gewöhnlich wird bei baarer Zahlung ein Disconto von 1% auf ſechs Wochen, und von 2% auf zwei Monate gegeben; aber die Beſtimmungen des Credits auf die meiſten Waaren und der für baare Zahlungen verwilligte Disconto ſind durch das Herkommen feſtgeſetzt worden und werden bei jedem Handel als weſentliche Bedingungen angeſehen. Ueber die wichtigſten Beſtimmungen dieſer Art giebt das nachſtehende Verzeichniß Auskunft. Da man in Holland ſo allgemein den Baarzahlungen den Vorzug giebt, ſo haben hier die Speculanten ohne Geld keine lockende Ausſicht, ſchnell reich zu werden. „Rien, en effet, de plus facile que de s'établir à Amsterdam, mais *rien de plus difficile que de s'y soutenir sans des grandes ressources.* Dans cette ville, où l'argent abonde, où on le prête contre des sureties à si bon marché, il est *pourtant impossible de s'en procurer à crédit*; et sans argent il n'y a plus de possibilité d'y travailler, que de trouver quelqu'un qui veuille de se charger d'un papier nouveau qui ne serait pas appuyé d'un credit que l'opinion, la protection, ou des effets réels feraient valoir à la bourse. Les Hollandais suivent là-dessus des maximes tres austères, même à l'égard des maisons d'une certaine considération." (Encyclopédie Méthodique, Commerce Tom. II. p. 650). Aber dieſe Strenge iſt kein Nachtheil, ſondern das Gegentheil. Sie ſchützt den Handel vor der Ausartung in gewagtes Spiel, wie es an vielen andern Orten der Fall geweſen iſt, und ſtützt ihn auf eine im Vergleich ſichere und feſte Grundlage. Auch muß zur Ehre der Holländer und als ein Beweis von der Trefflichkeit dieſes Syſtems angegeben werden, daß trotz der Noth und der Verluſte des Handels die, durch den Einfall und die Beſetzung des Landes durch die Franzoſen herbeigeführten, Bankerotte im J. 1795 und in den folgenden im Vergleich nicht ſo zahlreich waren, wie ſie in England gewöhnlich ſind. — In Holland ſtehen die Beſtimmungen des Code Napoleon über Bankerott in Kraft.

Es iſt in Holland lange Brauch geweſen, bei dem Verkaufe von Artikeln anſehnliche Abzüge von dem Gewichte derſelben zu machen, beſonders von ſolchen, die im Vergleich mit ihrem Werthe ſehr umfänglich ſind. Dieſe Taren, wie ſie genannt werden, ſind jetzt durch das alte Herkommen beſtimmt, und die wichtigſten davon die nachſtehenden:

Taren und Vergütungen bei den vorzüglichſten in Amſterdam verkauften Artikeln.

	Tara.	Vergütungen.
Aſche	42 Pfd. pr. Faß	Rabatt und Disconto. 18 Monate Disconto und 1%.
Blech	2 Procent	1 Procent.
Butter	nichts.	
Baumwolle von Surate u. Bengalen	8/9	2% und 1%.
alle anderen Arten	6/9	
Baumwoll. Garn		1%
Blauholz	2/9 u. 3/9	2%
Cacao, Caraccas	42 Pfd.	1%
» Maranham	ditto	2% und 2%
» Cayenne	ditto	
» Martinique	ditto	
» Surinam	6/9.	
Cochenille	3 bis 4 Pfd.	
Flachs, Schinken Sämereien, Getreide, Genever		1%
Galläpfel	6 Pfd. od. 20 Pfd.	2% und 2%
Gelbholz	2/9	2%
Gewürze, Pfeffer, Zimmet	25 oder 30 Pfd	
Nelken und Macis		1%
Piement	41 Pfd. u. über 100	1%
Muskatennüſſe	12/9	
Ingwer	8 Pfd. à 14 Pfd.	2%
Gummi, Senegal, Berberei	6 Pfd., 14 Pfd. oder 21 Pfd.	2% und 2%
Arabiſches	14 Pfd. od. 30 Pfd.	
Häute, Buenos Ayres etc.	2 Pfd. per Haut	2% und 2%
Häringe	3 oder 5/9	1%, 2% und 2%
Indigo, bengaliſcher, die wirkliche Tara		1%, 2% und 1%
Kaffe, oſt- und weſtindiſcher im allgemeinen	Säcke 3/9 Fäſſer wirkliche Tara	2% und 2%
Bourbon	20 Pfd. auf Oringinal-Matten	
Java	24 Pfd. per Gunny (Sack)	
Mokka	24 Pfd. per Ballen	
Käſe, Edamer		2%
Gouda		1%
Krapp	Fäſſer tarirt	10 Pfd. per Faß und 2%
Leinwand, holländiſche		2% und 1%
alle andere		1%
Lakrizenſaft	wirkliche Tara v. 4 Pfd.	2% und 1%
Oele		1%
Reis, Carolina	wirkliche Tara	2% und 2%
oſtindiſcher	6 Pfd.	
Salpeter	8 à 14 Pfd.	1% und 1½%
Salz		1%
Schmalz	36 Pfd.	2%
Soda (Barilla)	4/9	2% und 2%
Thee, Bohea, Congo, Suchong, Campoi	22 Pfd. à 24 Pfd.	1%
Hoſon	18 Pfd.	
Pekor, Tunkin	28 Pfd. à 42 Pfd.	
Tabak, Maryland	Fäſſer tarirt	beſchädiget 2% und 4%
Virginien	2 und 8/9	und 1%
Weine		1%

Price of Paper, 20 Sheets for 1 Penny, or 1 Penny per Sheet.

sein aus Danzig, Königsberg und Riga, 1 Monat nach Sicht. 2) Von London und ganz Frankreich, so wie von Antwerpen und Genf ist der Uso 1 Monat nach dato des Briefes. 3) Aus Portugal, Spanien und Italien ist derselbe 2 Monat nach dato (vom Tage) des Wechsels. Siehe auch hier unten.

Respecttage hatte man sonst nach dem Verfalltage sechs, die Sonn- und Festtage mit eingeschlossen. Wenn also der letzte Respecttag auf einen solchen Feiertag fiel, so mußte den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. —

Seit dem 23. März 1826 ward in der Versammlung der Stände das neue Handels-Gesetzbuch für das Königreich der Niederlande decretirt und durch die Haager Staatszeitungen desselben Jahres publicirt. Eine deutsche Uebersetzung dieses niederländischen Handels-Gesetzbuches erschien vom Herrn F. C. Schumacher, Altona bei J. F. Hammerich, 1827. — Nach diesem Gesetzbuche sind die bisher üblichen Respecttage abgeschafft; denn nach dem 7. Titel, 6. Abtheilung, Artikel 49 desselben »ist ein auf Zeit gezogener Wechsel zahlbar am Tage nach dessen Verfall.« — Art. 50. Der auf Sicht gezogene Wechsel ist zahlbar bei dessen Vorzeigung. — Art. 51. Die Verfallzeit eines Wechsels, gezogen auf einen oder mehrere Tage nach Sicht, auf einen oder mehrere Monate Sicht, auf einer oder mehrere Uso Sicht, richtet sich nach dem Tage der Annahme oder nach dem des Protestes von Nichtannahme. — Art. 52. Unter Uso werden 30 Tage verstanden, welche für Wechsel, nicht auf Sicht gezogen, nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. — Art. 53. Ein Wechsel auf einen Jahrmarkt zahlbar, muß Tags vor dem Ende des Jahrmarkts bezahlt werden; doch wenn selbiger nicht länger wie einen Tag währt, verfällt der Wechsel an demselben Tage. — Art. 54. Fällt der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist er am folgenden Tage zahlbar. — Art. 55. Wechsel werden für fällig gehalten, sobald der Bezogene fallirt ist, und können, wenn der Inhaber es will, sogleich wegen Nichtzahlung protestirt werden. — In dem Falle können die Aussteller oder die Indossanten die Zahlung bis zu dem, im Wechsel erwähnten Verfalltage verschieben, wenn sie inzwischen Bürgschaft stellen, gemäß der Vorschrift im Art. 77. — Art. 56. Ein Wechsel muß in der Geldsorte bezahlt werden, worauf er lautet. Wenn aber diese Geldsorte keinen gesetzlichen Cours im Königreiche hätte, so soll die Zahlung in niederländischem Gelde geschehen können, nach dem Cours des Orts oder der Börse, die dem Zahlungsplatze am nächsten liegt ꝛc. Dritte Abtheilung, von der Annahme der Wechsel. Art. 12. Ein Wechsel muß durchaus, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung, angenommen werden, und macht es keinen Unterschied, ob die Vorzeigung an einem Sonntage oder einem andern Tage geschieht. — Wenn der Wechsel nach dieser Zeitschrift mit oder ohne Annahme nicht zurückgegeben worden ist: so ist derjenige, welcher ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zur Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen verbunden. — Art. 13. Wer Deckung bekommen hat, besonders zur Zahlung eines gezogenen Wechsels bestimmt, ist verbunden, denselben anzunehmen. Art. 14. Ein Versprechen daß man einen Wechsel annehmen will, gilt nicht als ein Accept; allein es begründet eine Klage auf Entschädigung gegen den, der ein solches Versprechen gethan und es nicht erfüllen will. —

Dieser Schaden besteht in den Kosten von Protest und Rückwechsel, wenn der Wechsel für des Ausstellers eigene Rechnung gezogen war. — Ist die Ziehung für Rechnung eines Dritten geschehen, so besteht der Schaden und die Zinsen in den Kosten von Protest und Rückwechsel und in dem Betrage von dem, was der Aussteller, auf Veranlassung der, von dem Bezogenen erhaltenen Zusage, an einen solchen Dritten vorgeschossen hat. — Art. 15. Die Annahme eines Wechsels muß durch den Bezogenen durch ein schriftliches und deutliches, auf den vorgezeigten Wechsel gesetztes, und durch ihn unterzeichnetes Versprechen geschehen. Ist der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen: so muß die Annahme datirt sein. — In letzterem Falle wird der Wechsel, bei mangelndem Datum, zu der darin ausgedrückten Zeit zahlbar, die von dem Ziehungstage an gerechnet wird. — Art. 16. Wechsel nach Sicht oder einige Zeit nach Sicht, vom festen Lande und den Inseln von Europa auf einen niederländischen Platz gezogen, müssen innerhalb 6 Monaten nach dem Ausstattungstage des Wechsels zur Annahme oder Zahlung vorgelegt werden bei Strafe, seinen Regreß (seine Schadloshaltung) an die Indossanten und selbst an den Aussteller zu verlieren, falls dieser die erforderliche Deckung besorgt hatte; — in der Zeit von 8 Monaten aber bei Wechseln von den Plätzen in der Levante und den nördlichen Küsten von Afrika, und gegenseitig auf die niederländischen Etablissemente in der Levante und der Nordküste von Afrika; — ein Jahr für Wechsel von den westlichen Küsten Afrikas bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung; ferner vom festen Lande von Nord- und Süd-Amerika und von den Inseln Westindiens; auf 2 Jahre wird diese Zeit festgesetzt bei Wechseln von den Küsten von Nord- und Süd-Amerika, die an der großen Südsee liegen; ebenso in Hinsicht des festen Landes von Asien und von den Inseln Ostindiens. — Diese Fristen werden während eines Seekriegs verdoppelt. — Für inländische Wechsel ist der Termin 3 Monate. —

Art. 21—29. Ein, wegen Nichtannahme, protestirter Wechsel kann durch jemand anders zur Ehre (per honor) des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptirt werden (Interventions Acceptation genannt), dieselben mögen ihm dazu Auftrag gegeben haben oder nicht. — Doch haben hierbei die dazu Beauftragten das Vorrecht, und zwar in folgender Ordnung: 1) wer von dem Aussteller, oder 2) von dem Nehmer des Wechsels und 3) von frühern (vorhergehenden) Indossanten Auftrag dazu hat, oder für deren Rechnung interveniren (annehmen) will. — Sind verschiedene, zum Interventions-Accept beauftragte, Personen dazu bereit, so steht dem Wechsel-Inhaber die Wahl darunter frei, eben so, wenn sich dazu Mehrere ohne Auftrag gemeldet haben; der Inhaber des Wechsels kann aber auch selbst interveniren. — Derjenige, welcher intervenirt hat, muß dem, zu dessen Ehre es geschehen, unverzüglich Nachricht davon geben, bei Strafe der Kosten und Schaden-Erstattung. — Der Interventions-Annahme ungeachtet, behält der Wechsel-Inhaber sein volles Recht an dem Aussteller und den Indossanten. — Ein solcher, zur Ehre acceptirter (intervenirter) Wechsel muß, wenn er bei Verfall nicht bezahlt wird, gegen den bezogenen protestirt werden; sonst ist der Interventions-Acceptant nicht zur Zahlung des Wechsels verbunden, oder er verliert, wenn er sie dennoch leistet, seinen Regreß. — Art. 19. Wer einen Wechsel acceptirt hat, darf nachher das Accept nicht wiederrufen, vernichten, durchstreichen oder unleserlich machen. — Eben so wenig ist derselbe befugt, den weitern Umlauf des Wechsels dadurch zu verhindern, daß er bei dem Inhaber desselben Arrest darauf legen läßt. Er kann seines Accepts selbst dann nicht entbunden werden, wenn der Aussteller keine Deckung besorgt, oder auch ohne des Acceptanten Wissen fallirt hätte, bevor die Annahme stattgefunden; es wäre denn, daß der Inhaber betrügerische Mittel zur Erlangung der Annahme angewandt hätte. — Art. 20. Die Annahme muß unbedingt erfolgen; doch können in Betreff der Wechselsumme, Beschränkungen gemacht und für einen kleinern Belauf acceptirt werden, in welchem Falle der Wechsel-Inhaber jedoch für den Ueberrest protestiren lassen muß ꝛc. — — Vierte Abtheilung, vom Indossiren der Wechsel. Art. 33. 34. 35. Das Indossament eines, an Ordre gestellten Wechsels ist entweder vollständig, oder in blanco. — Das vollständige Indossament wird schriftlich auf den Wechsel gesetzt, muß datirt und auf dem Wechsel, es sei nun Prima-, Secunda- oder Tertia- etc. Wechsel, unterzeichnet sein; es muß ferner den Namen desjenigen, an dessen Verfügung die Zahlung geschehen soll, mit Beifügung des erhaltenen oder des in Rechnung stehenden Werthes enthalten, und wenn der Werth von einem Dritten herkömmt, so wird davon mit Andeutung eines solchen Dritten Erwähnung gethan. — Das Indossament in blanco muß zum wenigsten das Datum und die Namens-Unterschrift des Indossanten enthalten. — Art. 36. Indossamente von Wechseln, welche nicht in Gemäßheit der oben erwähnten Erfordernisse gemacht worden, sind nichts weiter als bloße Beauftragung, um den Wechsel in Empfang zu nehmen und bei mangelnder Zahlung protestiren zu lassen, und wenn ein solcher Wechsel an die Ordre des Inhabers gestellt ist, so kann dieser durch Indossament einen andern Beauftragten nur zu demselben Endzweck an seine Stelle setzen. Ist ein solches Indossament außerhalb Landes ausgestellt, so kann der Inhaber außerdem die Zahlung nach den Rechten fordern. — Art. 37. Ein falsches Indossament bewirkt nicht, daß das Eigenthum eines Wechsels übergeht; sondern alle späteren Indossamente verfallen. Doch bleibt dem Inhaber die Klage gegen alle Unterzeichner dieser Indossamente vorbehalten. — Die Indossamente, welche älter als das falsche sind, behalten ihre Kraft und ihren Werth. — Art. 38. Es ist bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, und erforderlichenfalls der gerichtlichen Belangung, verboten, die in der Ordnung ausgestellten Indossamente, oder die Beauftragungen, zu antidatiren. —

Siebente Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers, bei Nichtannahme oder

Nichtbezahlung des Wechsels. — — Art. 78. Der Inhaber eines Wechsels muß die Zahlung dafür Tags nach dem Verfalltage von dem Bezogenen fordern, der Wechsel mag angenommen sein oder nicht; und wenn er keine Zahlung erhält, muß er am nämlichen Tage Protest aufnehmen lassen. — — Art. 83. Der Inhaber eines wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Strafe der Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen, spätestens am fünften gewöhnlichen Posttage nach aufgemachtem Proteste, demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, Nachricht davon zu geben, mittelst einer, durch den Ausfertiger desselben als richtig gezeichneten, Abschrift des Protestes. — Art. 84. Der Indossant ist, unter gleicher Verantwortlichkeit, verbunden, spätestens innerhalb derselben Zeit, den durch ihn empfangenen Protest demjenigen zu übersenden, von dem er den Wechsel erhalten hat. — Art. 85. Der Inhaber eines, wegen Nichtzahlung protestirten, Wechsels ist berechtigt, die Erstattung desselben zu fordern: von dem Acceptanten, von dem Aussteller und von allen Indossanten, da jeder für das Ganze verbunden ist. — Er hat die Wahl, sie zusammen oder besonders gerichtlich zu belangen. — Belangt er den Aussteller allein, so sind alle Indossanten frei — Belangt er einen der Indossanten, so sind alle spätern Indossanten frei — Art. 86. Der Inhaber eines, wegen Nichtzahlung protestirten, Wechsels kann sich auch die Erstattung desselben durch Rückwechsel verschaffen. — Der Rückwechsel erhält sein Entstehen durch eine Rückziehung, welches ein anderer Wechsel ist, durch den der Inhaber seine Bezahlung selbst entnimmt, auf den Aussteller oder einen Indossanten wegen der Hauptsumme des protestirten Wechsels und seiner Kosten, nach dem Wechselcourse zur Zeit der Rückziehung. — Art. 87. Der Rückwechsel wird, hinsichtlich des Ausstellers, nach dem Wechselcourse des Orts beurtheilt, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, woraus selbiger gezogen ist. — In keinem Falle ist er zu einem höhern Wechselcourse gehalten. — Art. 88. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcourse des Orts beurtheilt, wohin der Wechsel durch sie versandt oder vernegotiirt ist, auf den Ort, wo die Rückzahlung geschiehet. — Art. 89. Findet zwischen den verschiedenen Plätzen kein unmittelbarer Wechselcours statt, so richtet sich der Rückwechsel nach dem Wechselcourse der zwei nächstgelegenen Plätze. — Art. 90. Zu der Rückziehung wird die (sogenannte) Retourrechnung gefügt. — Art. 91. Die Retourrechnung begreift die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle andern gesetzlichen Kosten, als: die Provision des Bankiers und Mäklers, Stempel und Porto. Es wird darin der Name dessen erwähnt, auf den die Rückziehung gemacht ist, und der Wechselcours, wozu sie begeben werden. — Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch ein Attest von einem Wechselmäkler oder da, wo keine Wechselmäkler sind, von 2 Kaufleuten bestätigt. — Zu ihr wird auch der protestirte Wechsel gefügt und der Protest oder eine beglaubigte Abschrift desselben. Wenn die Rückziehung auf einen der Indossanten geschieht, so wird außerdem ein Attest zum Beweise des berechneten Wechselcourses beigefügt. — Art. 92—95. Jeder Indossant, wie auch der Aussteller ist nur zu einem Rückwechsel verbunden. — Die Zinsen von der Hauptsumme des, wegen Nichtzahlung, protestirten Wechsels werden von dem Datum des Protestes an gerechnet. — Die Zinsen von den Protestkosten, von dem Rückwechsel und andern gesetzlichen Unkosten laufen von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung geschehen ist. — Man braucht keinen Rückwechsel zu bezahlen, wenn bei der Retourrechnung nicht die Atteste, gemäß Art. 91. hinzugefügt sind. — Art. 96. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist, bei eingetretenem Fallissement derjenigen, die nach der Wechsel-Verbindlichkeit verantwortlich sind, befugt, sich bei allen ihren Massen, mit dem vollen Belauf des Ersatzes zu melden, den ihm jeder besonders und für das Ganze schuldig ist. — Hat er aus einer der Massen einige Abtheilung (Austheilung) erhalten, so sind die andern Massen, desgleichen die nicht fallirten Mitverbundenen nicht weiter befreit, wie für den Belauf der Abtheilung. — Art. 97. Schließt aber der Inhaber, entweder mit dem Aussteller oder mit dem Acceptanten einen freiwilligen Accord, so verliert er seinen fernern Regreß gegen alle Indossanten. Hat er den Accord abgeschlossen mit einem der Indossanten, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgenden; aber keineswegs gegen vorhergehende Indossanten, auch nicht gegen den Aussteller, noch gegen den Acceptanten. — Hat er ihn mit dem Aussteller geschlossen, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen, von allen fernern Ansprüchen befreit; hat aber der Accord freiwillig mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hat, stattgefunden, so geht dadurch aller fernere Regreß gegen den Aussteller verloren. — Art. 99. Der Inhaber, welcher einen Wechsel zu spät wegen Nichtbezahlung hat protestiren lassen, verliert sein Recht auf Erstattung gegen den Aussteller und die Indossanten und muß sich mit seinen Ansprüchen an den Acceptanten begnügen. — Dies leidet blos eine Ausnahme in Bezug auf den Aussteller, in soweit derselbe nicht beweiset, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinreichende Deckung gehabt habe. — Art. 100. Wenn ein Wechsel so frühzeitig versandt worden, daß er vor dem Verfalltage am Zahlungsorte hätte ankommen können, aber durch unvorhergesehene Begebenheiten von höherer Hand erst nach dem Verfalltage am Zahlungsplatze eintrifft: so behält der Inhaber alle seine Rechte unter der Bedingung, daß er den Wechsel, spätestens Tages nach dem Empfang, dem Acceptanten zur Zahlung hat vorzeigen und bei Nichtzahlung protestiren lassen.

Bei gehemmtem Postenlaufe muß der Inhaber den Wechsel auf dem sichersten ungewöhnlichen Wege versenden, und ihm verbleibt sein Recht, wenn er den Wechsel vorgeschriebenermaßen zur Zahlung hat vorzeigen und protestiren lassen. — Art. 101. Der Inhaber eines protestirten und vermißten Wechsels ist berechtigt, die Erstattung von dem Aussteller zu fordern, gegen Beweis seines Rechtes und Stellung von Bürgschaft.

Maaße und Gewichte. — Seit dem 29. März 1817 erhielt das Königreich der Niederlande eine neue Maaß- und Gewichtsordnung, und zwar ganz nach dem französischen metrischen Systeme, mit Umänderung der Benennungen in holländische.

Längenmaaß. Der Kilometer heißt Mijl (Meile); der Dekameter h. Roede (Ruthe); der Meter h. Elle, und ist die Grundeinheit des Längenmaaßes; der Dezimeter h. Palm (handbreit); der Centimeter h. Duim (Daume, Zoll); der Millimeter h. Streep (Linie). — Die Elle (der Meter) hat 10 Palmen; die Palm (oder Dezimeter) hat 10 Duimen; der Duim (Centimeter) hat 10 Streepen.

Feldmaaß. Die Roede (der Dekameter) ist 10 Ellen oder 100 Palmen oder 1000 Duimen lang. Die Quadrat-Roede (der Quadrat-Dekameter od. die Are) hat 100 Quadratellen ob. 10,000 Quadratpalmen ob. 1000000 Quadratduimen. — Das Bunder (die Hektare) hat 100 Quadratroeden oder 10,000 Quadratellen.

Brennholzmaaß. Die Wisse (der Stere) zum Messen des Brennholzes enthält eine Kubikelle (d. i. einen Kubikmeter). Die Holzmasse in der vollen Wisse darf niemals mehr oder weniger als 1 Kubikelle betragen, wenn das Scheitholz auch länger oder kürzer als 1 Elle ist.

Flüssigkeitsmaaß. Der Hektoliter heißt Vat (Faß); der Liter heißt Kan (Kanne); der Deziliter h. Maatje (Glas); der Centiliter h. Vingerhoed (Fingerhut). — Das Vat (der Hektoliter) hat 100 Kannen; die Kan (der Liter) hat 10 Maatjes; das Maatje (der Deziliter) hat 10 Vingerhoed.

Fruchtmaaß. Der Hektoliter heißt Mudde (Muth); der Dekaliter h. Schepel (Scheffel); der Liter h. Kop (Kopf); der Deziliter h. Maatje (Mäßchen). Die Mudde (der Hektoliter) hat 10 Schepels oder 100 Koppen; der Schepel (Dekaliter) hat 10 Koppen oder 100 Maatjes; der Kop (Liter) hat 10 Maatjes (Deziliter). — Die halbe Mudde, 50 Koppen enthaltend, ist das gesetzliche Maaß zum Messen des Getreides im Großen. — Der Zak (Sack) soll immer 1 Mudde (Hektoliter) oder 100 Koppen (Liter), und die Last allemal 30 Mudden (Hektoliter) oder 3000 Koppen (Liter) enthalten.

Gewicht. Das Kilogramm heißt Pond (Pfund); das Hektogramm h. Once (Unze); das Dekagramm h. Lood (Loth); das Gramm h. Wigtje (Engels); das Dezigramm h. Korrel (Gran). — Das niederländische Pond (Kilogramm) hat 10 niederländische Onten, oder 100 niederl. Looden, oder 1000 niederl. Wigtje; die Once (Hektogramm) hat 10 Looden, oder 100 Wigtjes; das Lood (Dekagramm) hat 10 Wigtjes, oder 100 Korrels; das Wigtje (Gramm) hat 10 Korrels; das Korrel (Dezigramm) hat 10 Zehntel-Korrels (Centigrammen oder 100 Hundertstel-Korrels (Milligrammen).

Medizinalgewicht. Das Medizinalgewicht hat seine alte Eintheilung behalten. Es wird nämlich eingetheilt: das Pond (Pfund) in 12 Onceu (Unzen), oder 96 Drachmen, oder 288 Scrupels, oder 5760 Greinen (Gran); die Once (Unze) in 8 Drachmen, oder 24 Scrupels, oder 480 Greinen (Gran); die Drachme in 3 Scrupels, oder 60 Greinen (Gran); der Scrupel in 20 Greinen (Gran).

Anmerkung. Von den alten Maaßen und Gewichten, die noch häufig gebraucht werden, sind besonders folgende zu bemerken: die Amsterd. Elle enthält 304.9, und die ebenfalls hier übliche Vlämische Elle 315 franz. Linien. — Der Fuß hält 125.51 franz. Linien und ist = 0.90203 Rheinl.

Fuß. — Die Ruthe hat 13 Amsterd. Fuß Länge. — Die Meile hält 13665.2 Rheinl. Fuß, und 19 holl. Meilen betragen 15 deutsche oder geographische. — Die Last Korn hält 21½ Tonnen, 27 Mudden, 36 Säcke à 2 Scheepel à 4 Vierdevats à 8 Koops. — Der Sack hält 4206.5 franz. Kubikzoll. Das Weinmaaß hat folgende Eintheilung: das Vat = 4 Orhoofden oder 24 Anker; das Aam = 4 Anker od. 8 Steeken, oder 64 Stoopen; der Stoop = 2 Mengelen oder 4 Pinten à 2 Mutsjes. Die Steeken ist = 978.15 franz. Kubikzoll. — Vom Handelsgewichte hat das Schiffspfund 3 Centner, 20 Liespfund, 37½ Stein, oder 300 Pfund. Das Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Drachmen oder Quentchen oder 7625 engl. Grän oder 10280 holl. Aß. — Die Waarenpreise werden jetzt alle in neuem Gewichte notirt, nämlich pr. ½ oder pr. 50 Pf. (d. h. ½ od. 50 Kilogr.). — Zählende Güter: 1 Last Häringe, so wie sie aus der See kommt, hat 14 Tonnen. 1 Last Pech hält 12, Theer aber 13 Tonnen. 1 Last zur Schiffsfracht wird zu 8 Orhoft Wein, 5 Stück Brantwein, 14 Stück mit Häringen, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 4000 Pfd. Reis, Eisen, Kupfer ꝛc., 3000 Pfd. Mandeln, 2000 Pfd. Wolle und Federn ꝛc. gerechnet.

Größe des holländischen Handels im siebenzehnten Jahrhunderte. — Ursachen des Gedeihens und Verfalles.

Vor dem Beginne des langdauernden und ruhmvollen Kampfes der Holländer um ihre Befreiung von dem verblendeten und rohen Despotismus Spaniens, hatten sie eine ansehnliche Marine und waren durch ihre Fischereien und ihren Handel ausgezeichnet; der Krieg aber gab dem Handel der Republik eine gewaltige Ausdehnung, statt ihm nachtheilig zu sein. Nach der Wegnahme Antwerpens durch die Spanier 1585 ging der ausgedehnte Handel, dessen Mittelpunkt jener Platz gewesen war, auf die holländischen Häfen und besonders auf Amsterdam über, welche Stadt damals den so lange behaupteten Ruhm gewann, die erste Handelsstadt in Europa zu sein.

Im Jahre 1602 wurde die holländisch-ostindische Compagnie gestiftet und der indische Handel nahm trotz dem verderblichen Einflusse dieser Gesellschaft an Größe und Wichtigkeit reißend schnell zu. Wenige Jahre nach der Begründung der Compagnie wurden bereits Schiffe zu Handels- oder Kriegszwecken und mit vielen Soldaten am Bord abgeschickt. Amboina und die Molukken wurden den Portugiesen entrissen und damit erhielten die Holländer das Monopol des Gewürzhandels. In nicht langer Zeit wurden Factoreien und Befestigungen von Bassora an der Mündung des Tigris in dem persischen Meerbusen, längs den Küsten und Inseln Indiens bis nach Japan angelegt. Sie schlossen Bündnisse mit mehreren der indischen Fürsten und an manchen Orten, besonders an den Küsten von Ceylon und in manchen Bezirken von Malabar und Coromandel, waren sie selbst die Souveraine. Batavia auf der großen und fruchtbaren Insel Java, deren größerer Theil von den Holländern erobert war, bildete den Mittelpunkt ihres indischen Handels, und obgleich ungesund, war doch der Hafen vortrefflich und zum Beherrschen des Handels im östlichen Archipel vorzüglich gelegen. Im Jahre 1651 legten sie eine Colonie am Vorgebirge der guten Hoffnung an, das seltsamer Weise von den Portugiesen vernachlässiget worden war.

Die Holländer betrieben jeden Zweig des Handels auf kräftige Weise, aber ihr Verkehr mit der Ostsee war doch wohl der ausgedehnteste und gewinnreichste. Guicciardini erwähnt, ihr Handel mit Polen, Dänemark, Preußen ꝛc. sei, selbst vor ihrer Empörung, so groß gewesen, daß Flotten von 300 Schiffen zweimal des Jahres blos von Danzig und Liefland aus in Amsterdam angekommen wären; aber dieser Handel gewann noch eine ungeheuere Ausdehnung in dem letztern Theile des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. Die starke Bevölkerung Hollands, die beschränkte Ausdehnung des Gebietes und die Unfruchtbarkeit des Bodens machten die Einwohner wegen des größten Theiles des Getreidebedarfs von dem Auslande abhängig. Die Länder an der Ostsee haben ihm immer den größten Theil dieses Bedarfs geliefert und von diesen bezogen sie auch das Bauholz, Eisen, den Flachs und Hanf, das Pech und den Theer, Talg, Asche und andere Artikel, welche zum Bau ihrer Häuser und Schiffe, so wie in verschiedenen Manufacturen nöthig waren. Nichts aber spricht mehr zu Gunsten der Holländer als ihr Verfahren hinsichtlich des Getreidehandels. Sie hatten zu jeder Zeit ein großes Kapital in diesem Geschäfte. Die Wechselfalle in den Ernten brachten sie frühzeitig auf eine Art Speculation im Getreidehandel. Waren die Ernten ungewöhnlich reichlich ausgefallen und standen deshalb die Preise niedrig, so kauften sie große Quantitäten Getreide auf, um dabei zu gewinnen, sobald ein ungünstiges Jahr eintrete. Es wurden wiederholt Versuche gemacht, in Zeiten, wann die Preise in die Höhe gingen, die Regierung zur Verbietung der Ausfuhr zu vermögen; aber sie weigerte sich standhaft, sich hineinzumischen. In Folge dieser aufgeklärten Politik war Holland lange der wichtigste europäische Stapelort für Getreide und seine Märkte sind immer mit den reichsten Zufuhren versehen worden. Jene Hungersnoth, welche in Ländern ohne Handel oder da, wo der Getreidehandel in Fesseln und Banden lag, oft so gefährlich war, blieb in Holland nicht blos gänzlich unbekannt, sondern wurde eine reichliche Quelle des Gewinns für die Handelsleute desselben, welche dann einen bereitwilligen und vortheilhaften Abgang der in ihren Magazinen aufgehäuften Vorräthe fanden. »Amsterdam,« sagt Sir Walter Raleigh, »ist nie ohne 700,000 Quarters Getreide, von denen keiner in Holland selbst gewachsen ist, und eine Getreidetheuerung von nur einem Jahre in irgend einem Theile von Europa bereichert Holland auf sieben Jahre. In der Zeit von anderthalb Jahren, während eines Getreidemangels in England, gingen aus den Häfen von Southampton, Bristol und Exeter allein fast 200,000 Pfd. Sterl., und wenn man London und das übrige England dazu rechnet, muß die Summe noch 2 Mill. Pfd. Sterl. mehr betragen haben.« (*Observations touching Trade and Commerce with the Hollander*, Miscel. Works, Vol. II.).

Der sehr gut unterrichtete Verf. von „Richesse de la Hollande," welches 1778 erschien, bemerkt in Bezug darauf: que la disette des grains regne dans les quatre parties du monde, vous trouverez du froment, du seigle et d'autres grains à Amsterdam; *ils n'y manquent jamais*." — (Tom. I. p. 376.).

Zwischen den Jahren 1651 und 1672, als die Franzosen in das Gebiet der Republik einfielen, scheint der Handel Hollands seine höchste Stufe erreicht zu haben. De Witt schätzt die Zunahme desselben von dem Vertrage mit Spanien zu Münster 1643 bis 1669 als reichlich die Hälfte. Er setzt hinzu, daß während des Krieges mit Holland Spanien den größten Theil seiner Seemacht verlor; seit dem Frieden die Holländer den größten Theil des Handels nach jenem Lande erhielten, welcher vorher von den hanseatischen und englischen Kaufleuten betrieben wurde; daß fast der ganze Küstenhandel Spaniens auf holländischen Schiffen gemacht, und Spanien selbst genöthiget gewesen, holländische Schiffe zur Fahrt nach seinen Amerikanischen Besitzungen zu miethen, und daß die Ausfuhr der Waaren von Holland nach Spanien so bedeutend war, daß alle von dem spanischen Westindien gebrachten Waaren zur Bezahlung nicht hinreichten.

Um diese Zeit zogen die Holländer, nicht sowohl durch ein künstliches Monopol als durch die größere Anzahl ihrer Schiffe und ihre große Geschicklichkeit und Sparsamkeit in allem, was die Schifffahrt betraf, fast den ganzen Transporthandel Europas an sich. Der Werth der, von Frankreich auf holländischen Fahrzeugen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgeführten, Waaren betrug 40 Mill. Livres, und der Handel Englands mit den Niederlanden war eine lange Zeit hindurch fast ganz in ihren Händen. Das Geschäft der Seeassecuranz wurde in Amsterdam in großer Ausdehnung und mit Glück betrieben und die Verordnung von 1551, 1565 und 1570 enthalten die verständigsten Bestimmungen über die Beilegung solcher Streitigkeiten, welche sich bei der Führung dieses schwierigen aber höchst gewinnreichen Geschäfts erheben könnten. Merkwürdig ist es, daß die Holländer, trotz ihrem Scharfsinne und ihrem Wunsche alle Industrie zu befestigen, die Lebensversicherung verboten. Es war England vorbehalten, die Vortheile zu zeigen, die aus dieser schönen Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung abgeleitet werden können.

Im Jahre 1690 schätzte Sir William Petty die Schiffe Europas auf etwa 2 Mill. Tonnen, welche auf folgende Weise vertheilt sein sollten: — nämlich England 500,000; Frankreich 100,000; Hamburg, Dänemark, Schweden und Danzig 250,000; Spanien, Portugal und Italien 250,000 und die sieben vereinigten Provinzen 900,000 Tonnen oder fast die Hälfte der gesammten Tonnenmasse Europas. Es läßt sich auf diese Schätzungen nicht viel Werth legen; aller Wahrscheinlichkeit nach würde aber, wären sie genauer gewesen, das Uebergewicht zu Gunsten Hollands größer gewesen sein, als es zu sein scheint, denn die officiellen Angaben bei den Circularen, welche 1701 die Zollbeamten an die Beamten in den verschiedenen Häfen erließen, zeigen, daß die ganze kaufmännische Marine Englands um diese Zeit nur 261,222 Tonnen mit 27,196 Mill. betrug (Macpherson's Annals of Commerce, anno 1701.).

Daraus läßt sich schließen, daß im 17. Jahrhundert der auswärtige Handel und die Schifffahrt Hollands größer waren,

als die des ganzen übrigen Europa, und doch hatte das Land, welches der Sitz dieses ungeheuern Handels war, kein eigenes Erzeugniß auszuführen, nicht einmal zum Schiffbau dienendes Holz. Alles war die Frucht der Industrie, und der Sparsamkeit und einem glücklichen Zusammentreffen von Umständen zuzuschreiben.

Holland verdankte diesen ungeheuren Handel einer Menge von Ursachen, theils seiner eigenthümlichen Lage, dem Fleiße und der Sparsamkeit seiner Bewohner und der im Vergleich mit andern Staaten liberalen und aufgeklärten Civil- und Handelspolitik der Republik, theils aber auch den Kriegen und Unruhen, welche in den meisten europäischen Ländern während des 16. und 17. Jahrhunderts herrschten und dieselben verhinderten, den Holländern in der glücklichen Laufbahn zu folgen.

Die Ueberlegenheit Hollands als Handelsstaat begann im Anfang des letzten Jahrhunderts abzunehmen. Nach Beendigung des Krieges durch den Frieden von Aachen wurde die Aufmerksamkeit der holländischen Regierung auf den Zustand der Schifffahrt und des auswärtigen Handels der Republik gerichtet, und die Auffindung von Mitteln, wodurch der Verfall aufgehalten und der Handel der Republik wo möglich wieder zu seiner frühern blühenden Höhe gebracht werden könne, der erste Gegenstand des Nachdenkens eines jeden, dem die öffentliche Wohlfahrt am Herzen lag. Um die sichersten Nachweisungen zu erlangen, legte der Statthalter, Wilhelm IV, folgende Fragen den größten und verständigsten Handelsleuten vor und ersuchte dieselben, ihm darauf Antwort zu geben: —

»1) In welchem Zustande befindet sich gegenwärtig der Handel? und wenn derselbe abgenommen haben und in Verfall gekommen sein sollte, 2) durch welche Mittel könnte derselbe unterstützt und gefördert und wo möglich wieder zu seinem frühern Glanze und Ruhm gebracht werden?«

Bei der Erörterung dieser Fragen mußten die Kaufleute in eine Untersuchung sowohl der Ursachen, welche den Handel Hollands zu dem hohen Grade des Glückes gebracht, den er einmal erreicht, als auch jener eingehen, die den spätern Verfall herbeigeführt hatten. Sie sollen, wenn auch nicht über alle Punkte einer Meinung gewesen sein, doch über die wichtigsten übereingestimmt haben. Nachdem man diese Antworten erhalten und verglichen hatte, ließ der Statthalter nach denselben und andern authentischen Quellen eine Abhandlung über den Handel der Republik verfassen, welcher Vorschläge zur Aufhülfe beigefügt waren. Einige der in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätze passen blos für Holland, die meisten aber sind nicht blos auf Holland anwendbar und eben so umfassend als verständig. Wir zweifeln, ob die aus religiöser Duldung, politischer Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Unbeschränktheit der Industrie entspringenden Vortheile jemals deutlicher und klarer geschildert worden sind als in dieser Abhandlung. Sie beginnt mit der Aufzählung der Ursachen, welche dazu beitrugen, den Handel der Republik zu dem frühern beispiellosen Glücke zu erheben; diese theilen die Verfasser in drei Classen, nämlich erstens die natürlichen und physischen, zweitens die sogenannten moralischen und drittens die zufälligen und äußerlichen und machen darüber folgende Bemerkungen:

»1) Die natürlichen und physischen Ursachen sind die Vortheile der Lage des Landes an dem Meere, an der Mündung bedeutender Flüsse und zwischen den nördlichen und südlichen Theilen, wodurch die Republik gewissermaßen der Mittelpunkt von ganz Europa, der allgemeine Markt wird, wohin die Kaufleute von beiden Seiten ihre überflüssigen Waaren bringen, um dieselben für Güter auszutauschen, die ihnen fehlten.

»Die Unfruchtbarkeit des Bodens und die daraus hervorgehende Noth haben nicht minder dazu beigetragen, die Bewohner zur Aufwendung alles ihres Fleißes, ihrer Industrie und Geisteskraft zu veranlassen, um aus fremden Ländern das herbei zu schaffen, was sie in ihrem eigenen brauchen, und um sich durch den Handel eine Stütze zu machen.«

»Die Menge von Fischen in den umliegenden Gewässern setzten sie in den Stand, nicht blos ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, sondern mit dem Ueberflusse einen Handel mit dem Auslande zu treiben und durch den Ertrag der Fischereien ein Aequivalent für das zu finden, was sie wegen der Unfruchtbarkeit und engen Grenzen ihres eigenen Vaterlandes bedurften.«

»2) Zu den moralischen und politischen Ursachen sind zu rechnen: der unveränderliche Grundsatz und das Grundgesetz hinsichtlich der freien Ausübung der verschiedenen Religionen und das Dafürhalten, daß diese Duldung und Nachsicht das wirksamste Mittel sei, Fremde aus den umliegenden Ländern zur Niederlassung im Lande zu bestimmen, wodurch die Provinzen bevölkerter werden.«

»Das unveränderte Verfahren der Republik, dieses Land zu einem sicheren und immerwährenden Zufluchtsorte für verfolgte und unterdrückte Fremde zu machen. Kein Bündniß, kein Vertrag, keine Rücksicht für einen Potentaten, und kein Gesuch eines Fürsten ist jemals im Stande gewesen, dieses Gesetz zu schwächen und aufzuheben, oder den Staat zu vermögen, aufzuhören, diejenigen zu schützen, welche ihrer Sicherheit und Selbsterhaltung wegen in denselben sich gerettet hatten.«

»Während der Verfolgungen und Unterdrückungen, welche in andern Ländern stattgefunden haben, ist die stete Aufrechterhaltung dieses Grundgesetzes der Republik die Ursache gewesen, daß viele Personen nicht blos mit ihrem ganzen baaren Vermögen und ihren werthvollsten Effecten einen Zufluchtsort hier suchten, sondern sich auch förmlich niederließen und viele Handelszweige, Fabriken, Manufacturen, Künste und Wissenschaften in diesem Lande begründeten, obgleich die ersten Materialien zu den genannten Fabriken und Manufacturen in demselben fast ganz mangelten und nur durch große Kosten aus dem Auslande zu beziehen waren.«

»Die Constitution unserer Regierungsform und die dadurch den Bürgern zuwachsende Freiheit sind ferner Gründe, denen das Wachsthum des Handels und dessen Begründung in der Republik zugeschrieben werden können. Alle ihre Gesetze und ihre ganze Politik beruhen auf einer solchen billigen Grundlage, daß weder Leben noch Güter und Würden von der Laune oder willkührlichen Macht einer einzigen Person abhängen, und Niemand, der sich durch Fleiß, Sorgsamkeit und Sparsamkeit Vermögen erworben, hat Ursache zu der Befürchtung, desselben durch eine Handlung der Gewaltthat, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit beraubt zu werden.«

»Die Gerechtigkeitspflege in dem Lande ist ebenfalls immer klar und unparteiisch, ohne Ansehen der Person gewesen, die Parteien mochten aus hohem oder niederm Stande, reich oder arm, Inländer oder Ausländer sein und es wäre sehr zu wünschen, daß wir uns gegenwärtig solcher unparteiischer Schnelligkeit und Raschheit in allen unsern gerichtlichen Verhandlungen rühmen könnten, weil sie immer einen großen Einfluß auf den Verkehr hat.«

»Alles zusammengerechnet, was zu den moralischen und politischen Ursachen des früheren blühenden Zustandes des Handels gehörte, darf auch die Weisheit und Klugheit der Verwaltung, die unerschrockene Festigkeit des Rathes, die Treue, mit welcher Verträge und Verpflichtungen gehalten wurden, und besonders die Sorgfalt und Vorsicht nicht vergessen werden, Ruhe und Frieden zu erhalten und den Krieg aus bloßem Ehrgeize oder um der Gewinnung fruchtloser oder eingebildeter Eroberungen wegen zu vermeiden.

»Durch diese moralischen und politischen Grundsätze wurde der Ruhm der Republik so weit verbreitet, und Fremde fühlten sich bewogen, so großes Vertrauen auf die Festigkeit und Beständigkeit eines so weise und klug regierten Staates zu setzen, daß sie in großer Anzahl zu uns kamen, die Zahl der Einwohner und nützlichen Hände vermehrten und dadurch den Verkehr und Wohlstand hoben.

»3) Zu den zufälligen und äußern Ursachen des Wachsthums und blühenden Zustandes unseres Handels kann gerechnet werden: —

»Daß zu der Zeit, als in der Republik die besten und weisesten Grundsätze über die Mittel angenommen wurden, den Handel zu heben, fast alle anderen Länder nicht daran dachten, und wer die Geschichte jener Zeit liest, muß sich überzeugen, daß die Verfolgungen wegen des Glaubens in Spanien, Brabant, Flandern und vielen andern Staaten und Königreichen zur Begünstigung des Handels in der Republik mächtig beitrugen.

»Zu diesem glücklichen Resultate und zur Einführung von Manufacturen in unserm Vaterlande trugen auch die langwierigen Bürgerkriege in Frankreich bei, welche später in Deutschland, England und verschiedenen andern Orten fortgesetzt wurden.

»Es muß endlich hinzugesetzt werden, daß während unserer schweren Kriege mit Spanien und Portugal (wie verderblich diese Zeit auch sonst für den Handel war), diese beiden Mächte ihre Marine vernachlässiget haben, während die Marine der Republik dagegen zu jeder Zeit fruchtbar war und nicht nur den Handel des Landes schützen, sondern auch ihre Feinde überall vernichten konnte.«

Wir glauben, unsere Leser stimmen mit uns in der Meinung überein, daß diese Grundsätze den Kaufleuten und der Regierung Hollandes sehr zur Ehre gereichen. Es kann nichts klarer und scharfsinniger sein, als der Bericht, den sie von den Ursachen gaben, welche am meisten dazu beitrugen, Holland zu einem großen Handelsstaate zu machen. Die Lage des Lan-

Bodenbearbeitung, Düngung, Saat, Pflege und Ernte der Kulturpflanzen. Der Feldbau ist die Grundlage der Landwirtschaft und bildet den Gegensatz zum Gartenbau, der sich durch intensivere Bearbeitung und Pflege auszeichnet.

Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung hat zum Ziel, den Boden für die Aufnahme von Saatgut und Wasser vorzubereiten, Unkräuter zu bekämpfen und die Bodenstruktur zu verbessern. Sie umfasst Pflügen, Eggen, Grubbern und Walzen. Das Pflügen wendet die Bodenschichten und vergräbt Pflanzenreste, während Eggen und Grubbern die Oberfläche feinkrümelig machen.

Düngung

Düngung ist notwendig, um dem Boden die durch Ernte entzogenen Nährstoffe wieder zuzuführen. Man unterscheidet organische Dünger wie Stallmist, Gülle und Kompost von mineralischen Düngern, die Stickstoff, Phosphor und Kalium in konzentrierter Form enthalten. Eine ausgewogene Düngung berücksichtigt den Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen und die Bodenanalyse.

Saat

Die Saat erfolgt je nach Kulturpflanze im Frühjahr oder Herbst. Wichtig sind die Saatstärke, die Saattiefe und der Reihenabstand. Moderne Sämaschinen ermöglichen eine präzise Ablage des Saatguts. Die Wahl der Sorte richtet sich nach Standort, Klima und Verwendungszweck.

Pflege

Zur Pflege gehören Maßnahmen gegen Unkräuter, Schädlinge und Krankheiten. Chemische Pflanzenschutzmittel werden zunehmend durch integrierte Verfahren ergänzt, die biologische und mechanische Methoden kombinieren. Auch die Bewässerung kann in trockenen Regionen notwendig sein.

Ernte

Die Ernte wird durch Mähdrescher, Feldhäcksler oder Handarbeit eingebracht. Der Erntezeitpunkt beeinflusst Ertrag und Qualität maßgeblich. Nach der Ernte folgen Trocknung, Reinigung und Lagerung des Erntegutes.

und Stärke der Dauben, aus denen sie bestehen sollten, das Ausnehmen und Verpacken der Häringe, das Brennen der Fässer ꝛc. gar nicht gerechnet. (Histoire des pêchés etc. dans les mers du Nord, I. c. 24.) Durch diese Verordnungen sollte den Holländern die Ueberlegenheit, welche sie frühzeitig in der Fischerei erlangt hatten, gesichert und verhindert werden, daß der Ruf der Häringe durch Unehrlichkeit einzelner Personen nicht leide. Aber sie bewirkten gerade das Gegentheil. Sie fesselten die Fischer an das Herkommen und den Schlendrian und verhinderten sie, Verbesserungen zu machen und anzuwenden, während die Leichtigkeit, die Zeichen nachzumachen, den Betrügereien ein bei weitem größeres Feld öffnete, als es möglich gewesen wäre, wenn sich die Regierung nicht in die Sache gemischt hätte.

Trotz dem ostindischen Monopole und den eben erwähnten Anordnungen ist die Handelspolitik Hollands doch liberaler gewesen als die einer andern Nation. Dem zu Folge hat ein Land, das nicht größer als Wales, von Natur nicht fruchtbar und größtentheils dem Meere abgekämpft ist, eine Bevölkerung von fast 2 Mill. angehäuft, Kriege von beispielloser Dauer mit den mächtigsten Monarchien ausgehalten, ungeheuere Summen auf Werke der Nützlichkeit und der Zierde in der Heimath gewendet und auch noch Hunderte von Millionen den Fremden geliehen.

Während der Besetzung Hollands durch die Franzosen, erst als ein abhängiger Staat und dann als integrirender Theil des französischen Reiches, wurde sein auswärtiger Handel fast ganz vernichtet. England eroberte nach einander die Colonien und zu dem Verluste des Handels kamen noch neue Auflagen. Die Holländer hatten indeß so viele Schätze aufgehäuft, ihre Klugheit und Energie war so groß, daß die Wirkung jener übeln Umstände bei weitem nicht so nachtheilig war, als man denken sollte und trotz den bestandenen Verlusten, trotz der langen Unterbrechung des Handelsverkehrs, war Holland doch bei seiner Erlösung von dem französischen Joche 1814 das reichste Land in Europa. Java, die Molukken und die meisten andern Colonien wurden ihm zurück gegeben und das Land hat gegenwärtig wieder einen bedeutenden auswärtigen Handel. Die Vereinigung Belgiens mit Holland war für beide eine unglückliche. Belgien war ein Ackerbau treibendes und Fabrikland und wie die Franzosen geneigt, Beschränkungen auf die Einfuhr der meisten rohen und verarbeiteten Produkte zu legen. Ein solches Verfahren stand aber dem Interesse und dem alten Herkommen Hollands gerabezu entgegen. Obgleich nun seine Abgeordneten die Einführung des restriktiven Systems in der von den Belgiern vorgeschlagenen Ausdehnung verhinderten, so konnten sie doch die Einführung eines minder ausgedehnten nicht verhüten, das aber den Handel Hollands schon bedeutend traf. Welche Folge die Trennung der beiden Länder auch in Hinsicht auf Belgien haben mag, so viel ist gewiß, daß sie für Holland nur höchst vortheilhaft sein muß. Es muß stets im Interesse Englands, Amerikas und aller Handelsnationen liegen, die Unabhängigkeit eines Staates zu erhalten, durch welchen ihre Erzeugnisse leichter Eingang zu den großen Märkten des Festlandes finden. Es läßt sich hoffen, daß die Holländer, belehrt durch die Erfahrung, den Eingebornen von Java gegenüber ein solches lieberales und versöhnendes System annehmen werden, um die verschiedenen Hilfsmittel jener schönen Insel vollständig benutzen zu können. Wenn sie dies thun und mit so wenig Beschränkungen als möglich ihre Häfen den Schiffen und Waaren aller Länder öffnen, so kann Holland noch immer der Mittelpunkt eines sehr ausgedehnten Handels sein und fortwährend einen achtbaren Platz unter den Handelsnationen einnehmen. Noch in diesem Augenblicke nach allen Wechselfällen, die sie erlitten, sind die Holländer ohne Zweifel das reichste und gewerbfleißigste europäische Volk, und ihr gegenwärtiger Zustand wie ihre Vergangenheit beweist, daß ein freisinniges Regierungssystem, Sicherheit und Abwesenheit aller Beschränkungen der Industrie fast alle Hindernisse überwinden, den stehenden Sumpf und See in fette Wiesen verwandeln, den dürren Felsen mit Grün bedecken und die Wüste mit lachenden Blumen bekleiden können.

Anabasses, blau und weiß gestreifte Umschlagtücher (Pagnes) für den afrikanischen Handel. Sie werden vorzüglich in Rouen und Holland verfertigt.

Anacarden, s. Acajounuß.

Anacardenholz, Acajouholz, weißes Mahagonyholz (nicht zu verwechseln mit dem Bois d'Acajou der Franzosen, welche mit diesem Namen auch das Mahagonyholz belegen), das Holz des Elephantenlaus- oder Nierenbaumes (Anacardium occidentale, L., der in Westindien, Malabar, Ceylon, Brasilien, Jamaica ꝛc. wächst. Es kommen davon mehrere Sorten in den Handel; 1) das sogenannte Acajou de pomme aus Malabar ist weich, von starkem, nicht unangenehmem Geruche, hat anfangs eine röthliche Farbe, die mit der Zeit, wie beim Mahagonyholze, ins Bräuliche oder Dunkelrothe übergeht; 2) das Acajou de Cayenne oder Cedre de S. Domingo, ist ein röthliches, mit gelben und weißen Adern durchzogenes Holz, das aus Guiana in großen Blöcken nach Europa kommt, so daß man Breter daraus schneiden kann; es hat einen angenehmen Geruch, und nimmt eine gute Politur an; 3) das Acajou de Jamaique, ein braunröthliches Holz mit concentrischen Kreisen. — Das Acajouholz ist im Allgemeinen nicht sehr fest und etwas schwammig; häufig wird es unter dem Namen des Mahagonyholzes von den Tischlern verarbeitet. Es kommt über Marseille, Bordeaux und England in den Handel.

Anacoste, Anacote, ein Wollenzeug (Serge), was vorzüglich in England, Frankreich (Amiens) und in den Niederlanden (Leiden, Brügge, Arschoet, Ypern) gewebt wird.

Ananas, (franz. Ananas oder Pomme de pin; engl. Pine apple), die bekannte, eßbare Frucht der in Südamerika einheimischen Ananaspflanze (Bromelia Ananas, L.), die in Europa häufig in Treibhäusern gezogen wird. Sie macht keinen eigentlichen Handelsartikel aus, da sie gewöhnlich nur frisch genossen wird. In Zucker eingemacht bringt man sie aus Westindien und Madera in den Handel. Der ausgepreßte und gegohrene Saft giebt ein weinartiges Getränk. In Frankreich und Italien bereitet man aus der Ananas einen, unter dem Namen Ranaja sehr beliebten Liqueur.

Ananasleinen macht man in den Tropenländern aus den Blättern der Zaunananas (Bromelia Pygmaea), die auf ähnliche Weise wie der Flachs zu einem Gespinnste vorbereitet werden.

Anatocismus (Usura Usurarum) Zins auf Zins, (s. d. Art.)

Anchovis, s. Anschovis.

Anchusa, s. Ochsenzunge.

Ancona, Stadt und Hafen im Kirchenstaate, am adriatischen Meere (43° 37′ 4″ n. Br. und 11° 9′ 29″ östl. L.) mit 30,000 E. Der Hafen, ein Werk der Natur, ist tief, aber der Gefahr ausgesetzt, allmälig zu versanden. Sein Eingang wird durch hochliegende Bastionen beherrscht und durch einen Molo gesichert. Er ist gegen alle Winde geschützt, man kann aber nur mit einem Lotsen hineinfahren, den man durch ein Signal verlangt. Ancona ist im Besitz des ausgedehntesten Handels an der Ostküste von Italien, ein Stapelort der Waaren Europas und der Levante. Der Handel besteht in Wolle, Fellen, Seide, Segeltuch, Getreide, Schiffszwieback, Seife, Alaun, Schwefel, und Früchten. Es giebt hier eine Zuckerraffinerie, eine Bleiweißfabrik und Seifensiederei. Ancona ist ferner ein Wechselplatz, der mit den vorzüglichsten Städten Europas in Verbindung steht. Jeden 20. August wird eine Messe gehalten. Ancona ist seit 1732 Freihafen.

Münzen. Ancona rechnet nach Scudi zu 100 Bajocchi oder auch nach Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari. Werth von 1 Scudo in Pr. Ct.: circa 1 Thlr. 13½ Sgr.

Course. Auf die meisten Plätze notirt es ebenso wie Rom und außerdem noch auf

	Cours.	Erklärung:
Florenz	± 118	± 118 Scudi für 100 Scudi doro à 7½ Lire.
Genua	< 18½	Bajochi, für 1 Lira nuova.
Hamburg	< 33½	< < 1 Mark Banko.
Mailand u. Venedig	< 48½	< < 3 Lire austriache.
Neapel	> 80	< < 1 Ducato di regno.
Paris	< 19	< < 1 Franc auf Paris.
Rom	< 101	Scudi für 100 Scudi correnti.

Der Uso ist bei Wechseln aus Italien 15 Tage, aus Frankreich 40 Tage nach dato und bei andern ausländischen Wechseln nimmt man den Uso so an, wie er an dem Orte statt findet, von woher ein solcher Wechsel ausgestellt ist.

Respecttage hat man hier nicht und übrigens richtet man sich nach der in Rom geltenden Wechselordnung.

Maaße und Gewichte. Das Ellenmaaß ist der Braccio von 0.6433 franz. Meter oder 285.2 franz. Linien

und 100 Bracci sind also = 113.806 leipziger Ellen. 27 Bracci = 19 engl. Yards.

Der Fuß (wovon 10 auf die Pertica gehen), hält 173¼ franz. Linien.

Vom Getreidemaaß hält der Rubbio von 8 Coppe à 4 Provende nach Kruse 13764 (nach Kelly 14422.9) franz. Kubikzoll. 1 Rubbio = 4.9677 berliner Scheffel.

Von Maaßen zu flüssigen Waaren hält die Soma 2 Barili, 48 Boccali à 4 Fogliette. 1 Boccale = 90.235 franz. Kubikzoll. 100 Boccali = 156.324 berliner Quart.

Das Pfund Handelsgewicht von 12 Once wiegt 6867 holl. Aß oder 330.043 franz. Grammen. 100 Pfund in Ancona = 70.583 leipziger Pfd.

Andernach, Stadt in der preußischen Rheinprovinz, mit 2500 E. Sie hat Blech- und Lederfabriken, Wein- und Obstbau und treibt Handel mit Mühlsteinen und Tuffsteinen, die theils zum Bauen gebraucht, theils gemahlen als Traß nach Holland zum Wasserbau versandt werden. Hier setzt man auch die bisweilen 1000 Fuß langen Rheinflöße aus den von dem Oberrhein kommenden Holze zusammen, welche, mit vielen Ruderern und großen Hütten besetzt, oft über 100,000 Thaler werth sind und nach Holland gehen.

Andorn, weißer Andorn (Herba Marrubii albi), das Kraut des gemeinen Andorns (Marrubium vulgare, *L.*), einer fast durch ganz Europa an Schutthaufen, Mauern, Hecken und Wegerändern wachsenden Pflanze, deren Kraut im Juli und August gesammelt und getrocknet wird. Das Kraut ist in frischem Zustande von eigenthümlichem, nicht sehr angenehmem, etwas moschusartigem Geruche, getrocknet aber von süßlichem, ähnlich unangenehmem Geruche, und bitterm, etwas scharfem Geschmacke. Die Blätter variiren sehr nach dem Standorte, sie sind rundlich oder oval, stumpf, grob gekerbt, ganzrandig, runzelig, aderig, weich, behaart, und unten mit einem weichen, wolligen Filz überzogen. Gebrauch: in den Apotheken, vorzüglich zur Bereitung eines Extractes; auch hat man den Andorn als Lohe empfohlen.

Andreasdukaten (russische goldene 2 Rubelstücke, die besonders unter Peter dem Großen geprägt wurden), sie wiegen 85.12 holl. As; Feingehalt: 18 Karat 9 Gran; auf eine Köln. Mk. f. Gold gehen 73.143 Stück. Werth eines Stückes in Pr. Cour.: 2 Thaler 19½ Sgr.; es sind auch doppelte Andreasducaten geprägt worden.

Andreasgroschen, hannöverische Conventionsgroschen, worauf das Bild des heil. Andreas steht.

Andreasgulden, Harzgulden, hannöverische feine Silbergulden mit dem Bilde des heil. Andreas. Werth eines Stückes in Pr. Cour. 23½ Sgr.

Andreasmariengroschen, hannöverische 1, 2, 3, 6 u. 12 Mariengroschenstücke mit dem Bilde des heil. Andreas.

Andreasthaler, hannöver. Speciesthaler mit dem Bilde des heil. Andreas. Werth eines Stückes in Pr. Cour. 1 Thlr. 16⅔ Sgr.

Angabe, Angabezettel, s. Declaration.

Angeld, Draufgeld, heißt die Geldsumme, welche der Käufer vor der Ablieferung der Waaren zahlt, um den Verkäufer zum Einhalten des abgeschlossenen Handels verbindlich zu machen. In dem englischen Gesetze (Statute of frauds 29. c. II. c. 3) heißt es: »Kein Contract über den Verkauf von Waaren und Gütern in dem Werthe von 10 L. und drüber soll gültig sein, wenn der Käufer nicht einen Theil der so verkauften Güter annehmen will und dieselben wirklich empfängt oder ein Angeld giebt, um den Handel zu binden, oder wenn nicht ein schriftlicher Contract von den beiden Partien oder ihren Bevollmächtigten über den Kauf angefertiget und unterzeichnet wird.«

Was den Betrag des Angeldes betrifft, so sagt Blackstone, »wenn nur ein Theil des Werthes, und sei es ein Penny, bezahlt oder ein Theil der Waaren abgeliefert wird, so ist der Vertrag bindend.« Bei der Uebergabe des Angeldes muß der Geber ausdrücklich sagen, dasselbe werde als Bestätigung des Contractes und als Angeld gegeben (Chitty's Commercial law, Vol. III. p. 289).

Dieser Gegenstand ist in jedem andern Handelsrechte fast auf gleiche Weise behandelt.

Angel, Engel, Angelot, eine englische Goldmünze vom Werthe eines halben Sovereigns = 3 Thlr. 4¾ Gr. in Gold.

Angelika, Engelwurz (lat. Radix Angelicae; franz. Racine d'Angelique; engl. Angelica root), die Wurzel der großen Angelika (Angelica Archangelica, *L.*), einer ansehnlichen 4—5 F. hohen Pflanze, die an feuchten Stellen der Gebirge Mitteleuropa's wild wächst und im sächsischen Erzgebirge, Thüringen ꝛc. angebaut wird. Die Wurzel ist spannen- bis 1½ Fuß lang, besteht aus einem dicken Stamme mit tiefen Längs- und feinen Querrunzeln, an welchem noch Ueberbleibsel des Stengels und der unteren Blattscheiden befindlich sind, und welcher nach unten eine große Menge dicker Wurzelfasern aussendet, die bis 2 Linien dick und ziemlich lang sind. Die Wurzel ist außen schwärzlichbraun, innen weiß mit zahlreichen gelben Harzbehältern, von starkem Geruche und scharf aromatischem Geschmacke. Sie verdirbt leicht. Sie wird in der Medizin angewandt, kommt auch eingezuckert in den Handel. Die Liqueurfabrikanten nehmen sie zu den bittern, magenstärkenden Liqueuren.

Angelots, kleine fette Käse aus dem Pays de Bray.

Angers, Hauptort des Depart. Maine und Loire in Frankreich, 66 Lieues südwestlich von Paris, mit 33,000 E. Der Haupthandel dieser Stadt besteht in weißen Weinen, Brantwein, Getreide, Gemüße, Flachs und Hanf, Kerzen, Obst, trockenen Confituren, Wachs, Honig, Leinwand und Zeugen ihrer Fabriken und jener des Departements. Sie hat eine Zuckerraffinerie, Fabriken in bunter Leinwand und anderer, so wie in Wolle und Baumwolle. Die Etamine von Angers sind sehr geschätzt und werden gewöhnlich aus inländischer Wolle verfertiget. Angers besitzt auch eine Runkelrübenzuckerfabrik. In dem Etablissement des Herrn Hubert werden durch eine sehr sinnreiche Maschine schmale Bänder von Zwirn, Seide und Wolle mit einer Vollkommenheit verfertigt, die durch das gewöhnliche Verfahren nicht zu erreichen ist.

Ganz nahe bei Angers befinden sich die berühmten Schieferbrüche, deren Erzeugnisse einen der wichtigsten Handelszweige dieser Stadt ausmachen. Sie beschäftigen ungefähr 3000 Arbeiter, so wie außerdem 3 Dampfmaschinen und 500 Zugthiere. Im Jahre 1834 wurden von hier mehr als 80 Mill. Schieferplatten aller Art in den Handel gebracht. Sie werden auf der Loire nach Paris oder Lyon für das Innere des Landes oder nach Nantes geschafft, von wo man sie nach verschiedenen Theilen Europa's und Amerika's ausführt. — Es werden in Angers jährlich 12 Märkte gehalten; die zu Martini und am Frohnleichnamsfeste dauern 8 Tage.

Angolaholz, ein dem Fernambuk ähnliches Holz, was aus Angola nach den französischen Häfen gebracht wird.

Angora, Stadt in Natolien, mit 20,000 Einw., welche echten Camelot und schöne Shawls liefern. Bemerkenswerth sind in der Umgegend die langhaarigen Ziegen, Katzen und Kaninchen, die man von dieser Stadt Angora-Ziegen nennt. Die Stadt treibt einen bedeutenden Handel mit Cameelgarn und Camelot.

Angorahaar, Angorawolle, Angora-Camelotte, s. Cameelhaar und Camelotte.

Angoracamelotte, s. Camelotte.

Angosturarinde (lat. Cortex Angosturae; franz. Ecorce d'Angostura; engl. Angostura bark, Cusparra bark, Bonplandia bark), eine seit 1789 in Deutschland bekannte Rinde, die von der Galipea officinalis Hancock, *M.* abstammen soll, einem Baume, welcher in Südamerika bei Santa Fe, Carony, Cupapui ꝛc. gefunden wird. Sie kommt in flachen, ganz schwach gebogenen, mehrere Zoll langen und bis zwei Zoll breiten Stücken in den Handel. Sie ist sehr dünn und auf der Oberfläche mit einer lockern, schmutzig gelben Borke versehen, innen ist die Rinde glatt, röthlichgelb. Auf dem Bruche erscheint sie eben, röthlichbraun, schwachharzig glänzend. Der Geruch unangenehm gewürzhaft, der Geschmack scharf aromatisch, bitter, jedoch nicht unangenehm. Nicht selten kommt eine falsche Angosturarinde in den Handel, über deren Mutterpflanze und Vaterland verschiedene Meinungen herrschen. Sie kommt unter dem Namen der ostindischen Angostura (Cortex Angosturae spuriae) vor, es sind wenig gerollte, öfters zurückgebogene Rindenstückchen. Häufig finden sich ockergelbe Warzen; innen ist die Rinde glatt, mit Längsstreifen versehen, schmutzig gelb, auf dem Bruche ist sie holzig, nicht harzig. Geruch: dumpf; Geschmack: sehr ekelhaft bitter, nicht aromatisch. Sie wirkt äußerst giftig. Durch chemische Reagentien ergeben sich folgende Unterschiede zwischen der echten und falschen Angosturarinde. Der kalte Aufguß der echten wird durch Schwefelsäure stark getrübt, der der falschen nicht. Kohlensaures Kali bringt bei der echten eine dunkelrothe, bei der unechten eine grünliche Färbung hervor; Eisenvitriol verursacht bei der echten einen weißlichgrauen Niederschlag, bei der falschen eine grüne Färbung und leichte Trübung. Ihre Anwendung beschränkt sich auf die Medizin, wo sie besonders gegen Ruhren und Fieber angewandt wird; ihr Gebrauch hat übrigens sehr abgenommen, seitdem

1804 die falsche Rinde mit unter der echten vorkam, und also die Aerzte sich nicht mehr auf eine sichere Wirkung verlassen konnten.

Angoulême, Hauptort des Depart. der Charente in Frankreich. Die Charente fließt dicht an der Stadt vorbei, deren Bevölkerung sich auf 15,000 Seelen beläuft. Angouleme, das einen schönen Hafen besitzt, ist einer der Hauptstapelplätze des Handels von Bordeaux und dem größern Theile der südlichen Departements. Es besteht hier ein ungeheuerer Brantweinhandel, und auch die Gewürze und das Salz bilden einen bedeutenden Handelszweig. Auch giebt es hier einige ziemlich bedeutende Fabriken in Leinwand und ordinären Zeugen, Wollspinnereien, Gerbereien, Färbereien, Brantweinbrennereien, Zuckerraffinerie und eine Porcellanmanufactur. Die Papiermühlen von Angouleme haben einen wohlverdienten Ruf, und ihre Erzeugnisse gehen nach ganz Europa. Die Rebhühnerpasteten mit Trüffeln, welche in dieser Stadt gemacht werden, sind ebenfalls berühmt. — Es werden wöchentlich zwei Märkte gehalten, und außerdem hat die Stadt zwei königliche Messen, wovon jede acht Tage dauert.

Angster, eine schweizer kupferne Scheidemünze, von welcher 4 auf 1 Kreuzer gehen.

Anhalt-Bernburg, s. Bernburg.

Anhalt-Dessau, s. Dessau.

Anhalt-Köthen, s. Köthen.

Anhang (Alonge) zu einem Wechsel, s. Wechselgeschäft.

Anil, s. Indigo.

Anime, Flußharz (lat. Gummi oder richtiger Resina Anime; franz. Gomme Anime; engl. Gum Anime). Unter diesem Namen kommen im Handel mehrere ganz verschiedene Harze vor, was zum Theil auch daher rührt, daß in England der Copal als Anime verkauft wird. Man unterscheidet folgende 2 Sorten: 1) Westindisches Anime, Resina anime occidentalis. Unregelmäßige, bis hühnereigroße, unebene, selten scharfeckige, mit einem gelblichweißen Pulver bestaubte Stücke, an denen man öfters Ueberbleibsel von Bast bemerkt. Die Farbe ist gelblichweiß, gelblich, bräunlich, außen matt, auf dem Bruche schwach harzglänzend; jedoch gilt dies nur von den dunkeln Stücken. Die helleren, weniger trüben, einigermaßen dem an der Luft gelegenen weißen Arsenik ähnlichen Stücke, zeigen mitunter Wachsglanz oder auch schwachen Harzglanz. Geruch: schwach, fenchelartig. In der Hitze unter dillähnlichem Geruche schmelzend und sich ganz verflüchtigend. Theilweise in Alkohol völlig mit Zurücklassung eines glutinösen, in Wasser unlöslichen Rückstandes. Diese Sorte kommt ziemlich häufig im Handel vor; 2) Ostindisches oder Orientalisches Anime, Resina Anime orientalis. Kleine meist haselnußgroße, eckige, gelbliche oder röthlichgelbe Stücke. Auf dem Bruche bemerkt man häufig verschiedene Lagen, während andere Stücke ganz gleichförmig erscheinen. Auch bricht es leichter als das westindische Anime; es läßt sich zwischen den Fingern zu feinem Pulver zerreiben und entwickelt dabei einen Geruch, der zwischen Fenchel und Dill steht. Diese Sorte kommt selten in den Handel. Was die Abstammung des Anime betrifft, so ist man darüber noch in Zweifel. Die Meisten nehmen an, daß es von Hymenaea Courbaril, *L.*, einem in Mexiko, Brasilien und auf den Antillen wachsenden Baume, herrühre. Gebrauch: in der Arzneikunde zu Pflastern u. dergl., ferner zu Räucherungen und Firniß.

Anis, der Same der Anis-Bibernelle (Pimpinella Anisum, *L.*), einer Pflanze, die in der Levante und in Italien einheimisch ist, und bei uns häufig gebaut wird. Er ist 1½ Linie lang, oft mit einem dünnen Stielchen versehen. Die rundlichen Körner werden durch eine gedoppelte Furche gebildet, die eiförmig und mit 10 vorstehenden weißen Rippen versehen und mit angedrückten Pflanzenfurchen bedeckt ist. Farbe: graugrün, innen braun; Geruch: eigenthümlich; Geschmack: süßlich aromatisch. Beides von einem ätherischen Oele (Anisöl, s. d. folgd. Art.) herrührend. — Wenn der Same reif ist, wird er wie Getreide ausgedroschen, von der Spreu gesondert, getrocknet und entweder in Säcke verpackt oder auf luftige Böden geschüttet, wo er aber nur 1½ Fuß hoch liegen darf und häufig umgestürzt werden muß; geschieht dies nicht, so bäckt er leicht in Klumpen zusammen und wird schwarz. Der Anis hält sich zwar Jahre lang, wenn er gut aufbewahrt wird; doch verliert er mit jedem Jahre an Gewürzhaftigkeit. Durch Einkalken kann man seine Haltbarkeit vermehren. Verfälschungen: durch Anfeuchten, um das Gewicht zu vermehren; durch Beimengen einer grüngrauen thonigen Erde, die von manchen Betrügern ordentlich geformt und geschickt gesiebt wird, so daß sie dem Anissamen ähnliche Kügelchen bildet; ferner mischt man auch unter den Anis die Spreu. Gebrauch: als Gewürz unter Speisen und Getränke, besonders auch in der Liqueurfabrikation zu dem beliebten Anisettliqueur; ferner wird aus ihm ein ätherisches Oel (s. d. Art.) destillirt. Angebaut wird der Anis in Deutschland, vorzüglich in Thüringen (bei Erfurt, Gotha, Langensalza), in Franken, im Magdeburgischen, in Mähren ꝛc. Auch Polen und Rußland bauen Anis, und führen welchen aus. In Frankreich wird vorzüglich in den südlichen Departements Anis gebaut, in Spanien bei Alicante. Der spanische wird wegen seiner Gewürzhaftigkeit allen anderen Sorten vorgezogen.

Anisette heißt der über Anis abgezogene Brantwein.

Anisholz, Anilholz, das lichtgraue, nach Anis riechende Holz des Sternanisbaumes (Illicium anisatum, *L.*), der in Ostindien auf den Philippinen wächst.

Anisöl, das ätherische Oel der Anispflanze. Es wird sowohl aus dem Samen, als auch der Anisspreu und dem Stroh durch Destillation gewonnen. 12½ Pf. Samen sollen 15 Loth, und 100 Pf. Spreu sollen 21 Loth Oel geben. Es ist weißgelblich, etwas dickflüssig und gerinnt schon unter + 10° R. Geruch: rein anisartig; Geschmack: süß gewürzhaft. Verfälscht wird es mit Baumöl und anderen fetten Oelen, mit Spermaceti, zuweilen auch mit Alkohol. Die Verfälschung durch ein fettes Oel läßt sich erkennen, wenn das Anisöl auf Papier getropft und über die Wärme gehalten nicht ganz verdampft, sondern einen Fettfleck zurückläßt. Auch gerinnt es alsdann schwerer und zwar erst unter + 4° R. — Das Anisöl wird besonders in der Gegend von Erfurt, Langensalza und Magdeburg bereitet. In neuerer Zeit kommt auch ein persisches Anisöl in den Handel. Gebrauch: besonders unter Liqueur, wozu es namentlich in den Seestädten für den Schiffs-Brantwein stark verbraucht wird, da es ein Mittel gegen den Skorbut ist.

Anisum stellatum, s. Sternanis.

Anker, ein Weinmaaß verschiedener Länder und sehr abweichender Größe. Der preußische Anker ist = ½ Eimer oder 30 Quart, und enthält 1731.69 franz. Kubikzoll. Die Größe der Anker der anderen Länder findet man unter den Maaßen der Hauptstädte angegeben.

Anker (franz. Ancre; engl. Anchor; ital. Ancora; griech. Ἄγκυρα; lat. Anchora), ein wohlbekanntes Werkzeug zum Festhalten der Schiffe auf dem Meere. Der Anker besteht in einer Stange, welche an dem einen Ende zwei, drei oder vier gekrümmte, hakenförmige Arme, und an dem andern einen Stock mit einem Ringe hat, woran das Ankertau befestigt wird. Die Arme, die Stange und der Ring müssen aus dem besten und zähesten Eisen gemacht werden; der Stock ist meistentheils aus Eichenholz, häufig aber auch, besonders bei den kleineren Ankern, aus Eisen. Wirft man den Anker aus oder läßt ihn fallen, so sinkt er schnell auf den Grund hinab und wird durch den Stock in einer solchen Lage gehalten, daß die Schaufel oder Spitze eines Armes gewiß perpendicular in den Grund eingreift und, wird er in dieser Richtung erhalten und ist der Boden nicht besonders hart und felsig, hineinsinkt und auch, wo der Grund nicht zu weich oder schlammig ist, ohne große Anstrengung nicht herausgebracht werden kann.

Da die Sicherheit und Erhaltung der Schiffe und Schiffsmannschaften häufig von den Ankern und Ankertauen abhängt, so kommt natürlich ungemein viel darauf an, daß dieselben von dem besten Material und der besten Arbeit sind.

Jedes Schiff hat wenigstens drei Anker oder sollte sie wenigstens haben, nämlich 1) den Haupt- oder Nothanker (engl. sheet anchor, franz. maitresse ancre oder ancre de salut oder ancre de misericorde; ital. ancora da rispetto, guardiano), den größten von allen, der nur in Fällen der Gefahr oder wenn das Schiff bei Sturme ankert, ausgeworfen wird; 2) den täglichen Anker, Bordanker (engl. best bower anchor; franz. la seconde; ital. ancora seconda; und 3) den Leuanker, kleinen Bordanker (engl. small bower anchor; franz. ancre d'affourche; ital. ancora d'afforco, ancora terza). Den vierten Anker der Größe nach nennt man Wurfanker (engl. kedger, kedging anchor; franz. ancre de toue, ancre à touer, ancre touesse; ital. ancora di tonneggio); außerdem hat man aber auch noch kleinere zum Ankern in Flüssen, Häfen ꝛc. Die größten Kriegsschiffe haben sechs und sieben Anker. Das Gewicht eines Ankers wird gewöhnlich nach der Tonnenlast bestimmt, und man nimmt gewöhnlich für je 20 Tonnen eines Schiffes 1 Centner für die Schwere des täglichen oder zweiten Ankers an, so daß dieser Anker bei einem Schiffe von 400 Tonnen ungefähr 20 Centner oder eine Tonne wiegt.

© 1958 Nature Publishing Group

sind die Papiere von Annonay denen Hallands weit überlegen und werden selbst in diesem Lande mit Vortheil verkauft. Die älteste und berühmteste dieser Papierfabriken in Annonay ist die des Hauses Montgolfier, welche viele Verbesserungen anbrachte, das Velinpapier einführte ꝛc. Dieser Fabrik stehen wenig jene des Herrn Lanson, Johannot, Bechetoille ꝛc. nach.

Die Weißgerberei ist ebenfalls ein wichtiger Gewerbszweig Annonay's und liefert für 5 Mill. Francs Producte. Die zu Handschuhleder zugerichteten Felle gehen zum Theil nach England, zum Theil versorgen sie die Handschuhfabriken im Innern. — Das umliegende Land ist mit Maulbeerbäumen bedeckt, und die schönste weiße Seide zu Tülle wird aus Annonay und Bourg-Argental bezogen. — Auch giebt es hier eine bedeutende Baumschule, welche für Sämereien ꝛc. eine ansehnliche Geldsumme in die Stadt zieht. — Die erste Brücke von Eisendraht in Frankreich wurde in Annonay gebaut.

Annuitäten, s. Leibrenten.

Ansbach, Hauptstadt des bairischen Rezatkreises (28° 15′ 5″ ö. L., 49° 19′ n. Br.), mit etwa 12,000 E., eine gewerbfleißige Stadt, welche Tabak, Steingut, Baumwollenzeuge, Pergament, Spielkarten, chirurgische Instrumente (besonders Aderlaßeisen), Messer und Klingen ꝛc. liefert.

Münzen, Maaße und Gewichte. Ansbach rechnet zwar, wie München, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pf.; doch führen (nach Roback) die Kaufleute daselbst, so wie in Bayreuth, Hof und Erlangen, die Bücher noch häufig nach Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pf. Die Course werden hier, so wie in Nürnberg, notirt. Die jetzigen Maaße und Gewichte sind die Baierschen (s. München); die früheren, noch öfters gebräuchlichen, waren folgende: der Schuh = 132.79 franz. Linien; die Elle = 276.5 franz. Linien. Der Eimer hatte 60 Maaß, die Maaß 2 Seidel oder 4 Schoppen, das Seidel 2 Schoppen. Die Maaß oder Schenkmaaß = 68.15 franz. Kubikzoll. Vom Fruchtmaaß hatte das Korn-Simmer (von 16994 franz. Kubikzoll) 16 Kornmetzen oder 256 Kornmaaß. Das Hafer-Simmer (von 31373 franz. Kubikzoll) hat 32 Hafer-Metzen oder 576 Hafer-Maaß. Das Gewicht war (seit dem 16. August 1774) das Nürnberger Handelsgewicht.

Anschovis, eine kleine Art Sardellen (s. d. Art.).

Anstandsbriefe, s. Bankerott.

Antal, Anthal, Antheil, ein ungarisches Weinmaaß von verschiedener Größe. Die größten Antale halten circa 73 berl. Quart.

Anthophylli s. Gewürznelken.

Antigua, eine der kleinen Antilleninseln, s. Colonien.

Antillen, s. Colonien.

Antimon s. Spießglanz.

Antiquitäten heißen im Handel im Allgemeinen alle älteren Kunstwerke und Raritäten, die nur für den Liebhaber Interesse haben. Man versteht darunter besonders alte Geräthe, griechische und römische (überhaupt historisch merkwürdige) Ueberbleibsel, Münzen, Bilder, Holzschnitzsachen, Gemälde ꝛc. Der Antiquitätenhandel ist ein ganz besonderer Zweig des Handels, der eine genaue und vielfältige Kenntniß voraussetzt.

Antwerpen, (Anvers), der Haupthandelshafen des Königreichs Belgien unter 40° 22′ östl. L. und 51° 14′ n. Br., eine große, sehr starke, gut gebaute Stadt an der Schelde, 17 St. vom Meere, 9 von Brüssel, mit dem sie durch einen Canal in Verbindung steht, 80 St. von Paris, 70 von London, 30 von Amsterdam. Die Einwohnerzahl, welche gegenwärtig nicht mehr als 72,000 beträgt, belief sich sonst auf 200,000. Vor der Einnahme durch die Spanier im Jahre 1585 war Antwerpen eine der wichtigsten Handelsstädte in Europa, durch jenes Unglück aber litt sie außerordentlich. Im Jahre 1648 wurde durch den Einfluß Spaniens und Hollands bewirkt, daß die Schelde für die Schifffahrt geschlossen wurde, welche Absperrung auch wirklich in Kraft blieb, bis die Franzosen die Niederlande eroberten. Der Seehandel, dessen Gedeihen nur von der Eröffnung dieses Flusses abgehangen hat, nahm seit der Freigebung der Schifffahrt von neuem einen großen Aufschwung. Im Jahre 1803 ließ Napoleon ungeheure Arbeiten zur Vergrößerung des Hafens von Antwerpen beginnen; drei auf seinen Befehl gegrabene Bassins und acht Canäle machen es den größten Schiffen möglich, sich an den Kais aufzustellen. Der Hafen ist tief und bequem und kann mehr als 1000 Schiffe fassen, welche mittelst der Canäle in das Innere der Stadt kommen. Fast der ganze auswärtige Handel Belgiens ist jetzt in Antwerpen concentrirt, das ein sehr wichtiger Handelsplatz geworden ist. Nach dem Decrete von 1816 können alle Waaren in Antwerpen lagern und gegen eine Abgabe von 1½ vom Werthe wieder ausgeführt werden. Die Ausfuhr besteht größtentheils in Getreide, Sämereien, Leinwand, Spitzen, Teppichen, Flachs, Talg, Hopfen ꝛc.; die Einfuhr dagegen in Baumwolle, Wein, Quincaillerie, Zucker, Tabak, Kaffe und Colonialwaaren aller Art.

Münzen und Course. Antwerpen rechnete früher, wie Amsterdam, nach Gulden zu 20 Stüber, à 12 oder 16 Pfenn. (was auch noch häufig stattfindet) in brabanter Courant. Jetzt rechnet man jedoch nach Gulden zu 100 Cents niederländisch Courant. Auf die cöln. Mk. f. S. gehen 24.325 Stück. Von der frühern Wechselgeld-Valuta gingen 24.946 Stück auf die cöln. Mk. und es verglichen sich 5 fl. Wechselgeld mit 7 fl. brab. Courant. Unter Napoleons Regierung waren auch die Franken und Centimen eingeführt, und man rechnete als feststehendes Verhältniß: 800 Franks = 378 fl. brab. Wechselgeld und = 441 fl. brab. Cour.

Antwerpen notirt Course auf	Proc.	Erklärung:
Amsterdam	+ ¼	+ ¼ Proc. Perte, d. h. Verlust; man bezahlt nämlich in Antwerpen für 100 fl. niederl. Ct., in Wechseln auf Amsterdam, Brüssel, Gent, Rotterdam, 99¼, 99½, 99¾ u. 99¾ Guld. dieser Währung welche jetzt auch Wechselg. genannt wird.
Brüssel	« ¼	
Gent	« ½	
Rotterdam	« ¼	

Die übrigen Course wie Amsterdam.

Maaße und Gewichte wie Amsterdam. Von den ältern Maaßen und Gewichten sind folgende zu bemerken: Die Seidenelle = 307¼ franz. Linien, die Wollenelle = 303½ franz. Linien. Der Fuß = 126¾ franz. Linien. Vom Getreidemaaß hat die Last 37½ Viertel à 4 Mucken; das Viertel ist = 3982 franz. Kubikzoll. Vom Weinmaaß hält das Both 152, und die Ahm 50 Stropen; das Strop à 2 Pots ist = 138.53 franz. Kubikzoll. Bei dem Handelsgewicht wird die Charge zu 2 Ballen oder 400 Pfund, das Schiffspfund zu 300 Pfund, der Centner zu 100 Pfd., der Chariot zu 165 Pfd., der Stein zu 8 Pfd. und das Pfd. zu 2 Mk., 16 Unzen oder 32 Loth à 10 Engel gerechnet. Das Pfund = 9783.3 holl. As (nach Chellius).

Bank. Seit 1826 besteht in Antwerpen eine Bank, welche den Zweck hat, die Zahlungsweise unter Kaufleuten zu erleichtern, Wechsel gegen einen niedrigen Zinsfuß zu discontiren, Vorschüsse gegen Sicherheit zu leisten, auch Gold und Silber anzukaufen. Sie giebt Billets von 500 und 1000 fl. aus, welche als baar circuliren und bei ihr auf Verlangen gegen baar umgewechselt werden können.

Zollverordnungen. — Die Capitaine der Schiffe, welche nach Antwerpen oder in irgend einen andern belgischen Hafen kommen, müssen binnen 24 Stunden eine schriftliche Angabe der Güter einreichen, aus denen ihre Ladung besteht, mit Specification der Bezeichnung und Zahl derselben, Packete ꝛc., ihres Werthes nach dem Marktpreise zur Zeit der Declaration, des Namens des Schiffes, so wie des Capitaines und des Landes, dem es angehört ꝛc.

Schifffahrt. — Die Schiffe, welche von 1824—1829 den Hafen von Antwerpen besuchten, waren der Zahl nach:

Jahr	Schiffe	Jahr	Schiffe
1824	681	1827	822
1825	800	1829	955
1826	928		

Von den 800 Schiffen, die 1825 Antwerpen besuchten, waren 114 von Liverpool, 119 von London, 44 von Hull, 48 von Havre, 41 von Bordeaux, 34 von Petersburg, 24 von New York, 25 von Cuba, 26 von Rio Janeiro, 11 von Batavia ꝛc.

Der Handel Antwerpens litt in den Jahren 1831 u. 1832 sehr in Folge der Feindseligkeit zwischen Belgien und Holland. Im Jahre 1832 kamen nur 388 fremde Schiffe in den Hafen der Stadt, während in den vorhergehenden Jahren zweimal so viele angelangt waren.

| Wheat | | |

Waarenverkauf. — Es wird gewöhnlich 2% bei einer Bezahlung in 20 Tagen, 1½% bei einem Credite von 6 Wochen oder 2 Monaten bewilligt. Auf Baumwolle giebt man bei einem Credite von 20 Tagen 3%, und bei einem Credite von 2 oder 3 Monaten 1½%; auf Asche, Häute und Zucker giebt man auf 20 Tage 3%, und auf 3 Monate 1½%.

Taren. — Westindischer, Brasilianischer und Java Kaffe in einzelnen Säcken 2%, und Havanna in Binsensäcken ½ Pf. pr. Sack extra; Bourbon in ganzen Säcken 4½ Pf. und in halben 2½ Pf.; Piment, Pfeffer u. Ingber in Säcken 2%; bei diesen Artikeln, wie auch bei Kaffe in Fässern und Fäßchen wirkliche Tara; Cassia lignea und Zimmet in Ballen 10% und in Kisten 6 bis 6½ Pf. pr. Kiste; Asche 12%; Quercitron Rinde 10½%; Baumwolle in Ballen 4% mit Ausschluß der Stricke, und in Suronen 6 Pf. pr. Sur.; Pferdehaare wirkliche Tara; Indigo in Kisten und Fäßchen wirkliche Tara, und in Suronen 6½ bis 7 Pf. pr. Sur.; Reis in Fässern 12%, und in Säcken 2%; roher Zucker in Fässern und Fäßchen und Havanna in Kisten 14%; Brasilianischer in Kisten 16%; Java in Körben und Flechten 9%; Siam und Manilla in Säcken 3%; bengalischer in dreifachen Säcken 5 Pfd. jeder; Bourbon in Matten 6%; Bohea-Thee, ausschließlich der Verpackung, 46 Pf. pr. Kiste, 24 Pf. für die halbe, 13 Pf. für die Viertel- und 14½ Pf. für die Drittelkiste; feiner schwarzer und grüner Thee 12 bis 13 Pf. auf die Viertelkiste, 9 Pf. auf die Sechstelkiste, 7 Pf. auf die Achtelkiste, 5 Pf. auf die Zwölftelkiste, 3 Pf. auf die Sechzehntelkiste, und 2% in Büchsen; Tabak, wirkliche Tara; kein Abzug gestattet.

Anweisen, Anweisung (franz. **Assigner, Assignation, Mandat**; engl. to assign, Assignation; ital. assegnare, Assegno). Anweisung nennt man die schriftliche Beauftragung, bei einem Dritten irgend einen Werth (Geld oder Waaren) in Empfang zu nehmen. Bei einer Anweisung wird nicht nothwendigerweise eine Schuld vorausgesetzt. Die gewöhnlichen Formen der Anweisungen sind ungefähr folgende:

Leipzig, 3. März 1836. Für R. 110. — Proc.

1) Nach Sicht zahlen Sie gegen diese Anweisung an Hrn. August Lampe hundert und zehn Thaler Preuß. Cour. und bringen solche in Rechnung laut Bericht.

Ferdinand Bohn.

Herrn Anton Fleischer in Weißenfels.

2) Herr . . . . . beliebe gegen diese Anweisung an die Ordre . . . . . die Summe von . . . . . zu bezahlen und mir in Rechnung zu bringen.

Berlin, 20. April 1836.

(Unterschrift)

für . . . . .

Der Aussteller einer Anweisung (z. B. Ferdinand Bohn) heißt Assignant; der, auf den sie gestellt ist, der Bezogene, (A. Fleischer) heißt Assignat; derjenige, welchem sie zum Einziehen überwiesen wird, an dessen Orte sie lautet (A. Lampe), ist der Assignator.

Die Anweisungen kommen, sowohl der Form als dem Inhalte nach, ziemlich mit den Wechseln überein, nur daß darin anstatt des Wortes »Wechsel« (Wechselbrief) stets Anweisung steht. In handelsrechtlicher Beziehung findet aber ein großer Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung statt, und für erstere sind die Gesetze weit strenger. In Preußen bestehen folgende, auf Anweisungen Bezug habende gesetzliche Bestimmungen:

Allgem. Landrecht, 2 Th. 8 Tit. §. 1251. ꝛc. »Kaufmännische Anweisungen« sind solche, welche ein Kaufmann in Handelsgeschäften ausstellt. §. 1269 ꝛc. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt und der Inhaber findet sich mit dem Assignaten an einem Orte: so muß derselbe sich spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang bei dem Assignaten melden und Bezahlung fordern. — 1270. Befindet sich der Inhaber nicht an einem Orte mit dem Assignaten: so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgesandt werden. — 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen. 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen, so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb 24 St. dem Assignaten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben. — 1274. Wohnt der Assignant an einem andern Orte, so muß der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen und denselben mit nächster Post versenden. — (Ist sie acceptirt, aber nicht bezahlt worden: so ist eben so, wie bei Wechseln, Protest zu erheben). 1279. In Fällen, da bei wechselmäßigen Zahlungen Respit- oder Discretionstage zugelassen werden, finden dieselben auch bei kaufmännischen Assignationen statt. — 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Frist zurück: so muß der Assignant die Assignation unverweigerlich wieder zurücknehmen. — 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft: so kann er gegen Rückgabe derselben die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern. — 1285. Erhält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage der executive Proceß statt. (Also nicht der Wechselproceß). — 1287. Ist dergleichen Empfangsbekenntniß im Instrumente nicht enthalten: so muß der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Processes suchen. — 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen: so treten an solchen Orten, wo den kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein. — 1303. An solchen Orten aber, wo ihnen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten. — 1304. Er muß jedoch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281., einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.« — Dieser §. 1281. lautet also: der Inhaber einer acceptirten Assignation ist, wenn dieselbe nicht bezahlt wird, und der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, ausser der Aufnahme und Versendung des Protestes bei Verlust seines Rechts an den Assignanten schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignanten sogleich anzustellen und den Proceß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die gehörigen Verfügungen treffen kann.

Die österreichischen Gesetze sprechen sich über Anweisungen folgendermaßen aus: »§. 504. Obschon man gegenwärtig keine Anweisungen auf dritte Personen statt Wechselzahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kommen sie doch noch mehrmals vor und werden dann auch außer den Wechselbriefen von auswärts eingeschickt.

Eine Anweisung, Assignation, Assegno, Mandat, ist die Benennung einer dritten Person, bei welcher man Jemandem eine Zahlung bestellet. Diese Anweisungen werden immer schriftlich ausgestellt. Von Waarenanweisungen wird hier gar nicht gehandelt.«

§. 505. Die Anweisung ist entweder einfach oder qualificirt. Die einfache Anweisung ist der Regel nach binnen vier und zwanzig Stunden zahlbar (Wechs. Ord. Art. 40), wenn sie nicht ausdrücklich auf eine längere Verfallzeit gestellt ist, und unterscheidet sich von der qualificirten wesentlich dadurch, daß der Aussteller für den pünktlichen Eingang derselben haften muß, wogegen bei der qualificirten Anweisung der Aussteller von aller Haftung frei ist, und der Angewiesene, Assignator, sich nur an denjenigen halten darf, an den er angewiesen ist, deswegen man diese Anweisung auch eine Delegation nennt.

§. 506. Die Vermuthung streitet immer dafür, daß eine Anweisung einfach sei, weil nicht vermuthet werden kann, daß sich Jemand an einen Dritten anweisen lasse, ohne daß ihm der Anweisende, (Assignant), für den Eingang der Anweisuug hafte.

§. 507. Doch giebt es Fälle, in welchen der Aussteller einer einfachen Anweisung von der Haftung für dieselbe befreit wird, und diese sind folgende:

1) wenn der Empfänger derselben die Anweisung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er den Aussteller der Haftung für den Eingang derselben entlasse, annimmt. — Ist diese Erklärung schriftlich abgegeben worden, dann unterliegt der Fall keinem Zweifel; ist sie aber nicht schriftlich abgegeben worden, und der Aussteller der Anweisung ist der Acceptant eines Wechselbriefes, welcher die Anweisung mit Bewilligung des Präsentanten statt baarer Zahlung hingiebt, so muß darauf gesehen werden, ob der Präsentant dagegen den Wechselbrief acquittirt aushändigte, oder denselben noch in den Händen behielt, um sich vorläufig von dem Eingange der Anweisung zu überzeugen. In dem ersten Falle hätte der Angewiesene die Anweisung, wie sich das Gesetz ausdrückt, absolut angenommen, und der Anweiser wäre von der Haftung für die Anweisung enthoben, in dem zweiten Falle aber nicht;

2) wenn der Aussteller der Anweisung dieselbe mit Bewilligung des Angewiesenen ohne sein ferneres Obligo ausgestellt;

3) wenn der Inhaber einer einfachen Anweisung dieselbe zur Verfallzeit nicht einkassirt und in dem Falle der verweigerten Zahlung entweder hierüber keinen Protest erhebt, oder dieselbe dem Anweiser nicht sogleich mit dem Proteste zur Rückeinlösung zurückstellet.

§. 508. Insbesondere ist es in Rücksicht der Assignationen, welche an dem Ausstellungsorte, binnen vier und zwanzig Stunden zahlbar, ausgestellet und eigentlich nur dazu bestimmt sind, das Zählen und Transportiren des Geldes zu vereinfachen, vorgesehen, daß sie nicht weiter, als in die dritte Hand laufen sollen, weil ihnen kein Wechselcontrakt zum Grunde liegt, sie also auch nicht wechselförmig abgetreten werden können.

Nach dem spanischen Gesetzbuch (Titel 10, §. 558 und fg.) entstehen aus den, von einem Kaufmann an den andern ausgestellten, Anweisungen an Ordre nur aus den eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen, gleichfalls an Ordre, dieselben Verbindlichkeiten und sie haben dieselben Wirkungen wie die Wechselbriefe, ausgenommen was die Acceptation betrifft: Jedoch müssen nach §. 567. die Inhaber von Anweisungen, die wegen Nichtzahlung protestirt sind, ihre Klage gegen den Abgeber und die Indossanten binnen zwei Monaten, von Datum des Protestes an gerechnet, anstellen, wenn die Anweisung auf spanischem Gebiet zahlbar ist; lautet sie aber im Auslande zahlbar, so soll dieser Termin von der Zeit an gerechnet werden, wo der Protest im gewöhnlichen Postlauf im Wohnsitz des Ausstellers oder Indossanten, gegen den man klagbar wird, hat eintreffen können. Nach Ablauf, so wie auch die des Ausstellers, welcher beweiset, daß er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, die Deckung dafür besorgt gehabt hat.

Der Inhaber ist (§. 560) nicht berechtigt, von den, auf Zeit zahlbar gestellten, Anweisungen die Annahme zu fordern; auch darf er erst dann eine Klage gegen den Aussteller und die Indossanten anstellen, wenn die Anweisungen wegen Nichtzahlung protestirt worden.

Da die Anweisungen in mehrfacher Beziehung den Wechseln ganz gleichstehen, so fragt es sich, in welchen Fällen man es vorziehen kann, Anweisungen anstatt der Wechsel auszustellen. Folgendes sind ungefähr die Fälle, in denen das Ausstellen von Anweisungen den Vorzug verdiente:

1) Hat man Gelder einzuziehen in solchen Orten, welche kein Wechselrecht haben, oder von solchen Personen, die nicht wechselfähig (d. h. nicht dem Wechselrechte unterworfen) sind, so wäre es völlig zwecklos, einen Wechsel auszustellen, weil dadurch doch keine Wechselverbindlichkeit erlangt werden kann.

2) Pflegt man bei kleinen Summen in der Regel nur Anweisungen auszustellen, da diese nicht die Aufmerksamkeit, Förmlichkeit und die Kosten des Protestes, wie es das Wechselrecht vorschreibt, werth sind.

3) Zieht man Anweisungen vor, wenn man entweder zweifelt, daß der Bezogene zahlen werde, ihn aber doch dadurch zum Zahlen antreiben möchte, und

4) Wenn es sich um Einziehung von Waarenschulden handelt und man seinen Kunden (Abnehmern) nicht die strengen Verbindlichkeiten, welche das Wechselrecht fordert, auferlegen will.

Die Anweisungen können eben so wie Wechsel indossirt werden, aber es können bei ihnen kein Uso, keine Respectstage und keine Proteste stattfinden, weil diese blos für die Wechsel vorgeschrieben sind. Der Bezogene (Assignat) ist nicht verbunden, sie zu acceptiren und wenn er sie acceptirt hat, zu bezahlen, und der Inhaber kann ohne Gefahr die Bezahlung abwarten. Ist die Anweisung acceptirt worden, so hat der Inhaber gegen den Acceptanten nur dann auf Zahlung zu klagen, wenn er von dem Aussteller dazu bevollmächtigt wird.

Dieses gilt allgemein, wo die Gesetze nicht anders bestimmen. Im Königr. Sachsen werden (nach einem Mandat vom 23. December 1829) alle kaufmännischen Anweisungen in Ansehung der Präsentation, des Protestes, der Intervention und des Regresses den Tratten gleich geachtet. — Hingegen ist es in Sachsen nicht erforderlich daß eine Anweisung gleich einer Tratte zum Accept eingesandt werde.

Anmerkung. Es kommt der Fall vor, daß ein Acceptant dem, an demselben Orte wohnenden, Präsentanten eines Wechsels anstatt baaren Geldes eine Forderung überweist. Solche Anweisungen sind nach den meisten Wechsel-Ordnungen nicht zulässig. (Man s. d. Art. Wechselrecht).

Apallachenthee, s. Paraguaythee.

Apfelsinen, Sina-Aepel, süße Pomeranzen, (franz. Pommes de Chine, Oranges de Portugal, Oranges de Malte, engl. China Oranges, Portugal or Lisbon Oranges; ital. Aranci della China, di Portogallo o Lisbona) sind die bekannten Früchte von einer Abart des Pomeranzenbaumes (Citrus aurantium), welcher aus Ostindien stammt, jetzt aber in Südeuropa, namentlich in Spanien, Frankreich und Italien, wächst. Als die besten gelten die maltheser, genueser und die vom Garda-See, welche sehr dünnschalig, sehr saftreich, glatt, groß und schwer sind. Sie kommen in Kisten von 200 bis 500 Stück in den Handel. Die genueser werden besonders von Genua, Nizza und Mentone aus versandt; die sicilianischen von Messina. Gebrauch: des angenehmen und erfrischenden Geschmackes wegen, den der Saft besitzt, werden diese Früchte häufig genossen; man pflegt sie auf Seereisen in südliche Länder gern mitzunehmen und hält sie als ein Mittel gegen den Scharbock. Auch bereitet man einen trefflichen Liqueur davon, der unter dem Namen »Apfelsinen-Rosoglio« von Bologna, Udine, Florenz und Triest bezogen wird.

Apiacere (italienisch), nach Belieben (franz. à volonté; engl. at pleasure) ist ein Ausdruck, dessen man sich in Wechselbriefen anstatt der Bestimmung der Zahlungszeit bedient. Meistens wird er auf den Inhaber bezogen, und es ist seinem (des Inhabers) Belieben anheim gestellt, den Wechsel vorzuzeigen und einzuziehen, wann es ihm beliebt. Die a piacere gestellten Wechsel sind also, wie auch die meisten Wechselordnungen annehmen, den a Vista Wechseln gleich und müssen 24 Stunden nach erfolgter Präsentation bezahlt werden. Die St. Gallener Wechs. Ord. Tit 4 §. 3 sagt jedoch abweichend hievon Folgendes: »Ein Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber nach dem Ausdruck des Briefes allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.« —

Apolda, Stadt im Großherzogthume Weimar an der Ilm, mit 3500 Einw., die größtentheils Strumpfwirker sind und jährlich 30,000 Dutzend Strümpfe liefern. Die Stadt hat überdieß einen Wollmarkt und eine Glockengießerei.

Apothekergewicht, s. Medizinalgewicht.

Appenzell, ein Canton der Schweiz, größtentheils dem Gebirgslande angehörend, 10 □ M. groß, mit 55,000 E. Er zerfällt in zwei unabhängige demokratische Staaten, das reformirte Außer-Rhoden und das katholische Inner-Rhoden. Der Hauptort von letzterm ist der Flecken Appenzell, der von ersterm abwechselnd Trogen und Herisau. In Inner-Rhoden wird einträgliche Alpenviehzucht getrieben; Außer-Rhoden dagegen ist ein Fabrikland, das hauptsächlich Leinwand, Baumwollenzeuge, Spitzen und Stickereien liefert.

Münzen, Maaße und Gewichte. Man rechnet nach Gulden (im 24 fl. Fuß) zu 60 Kreuzer, à 4 Pfennige (Angster) und diese zu 8 Heller. Ueberhaupt ist bei der hiesigen Münzeintheilung 1 Gulden od. Pfund = 15 Batzen = 30 Schilling = 60 Kreuzer und 240 Angster. Der neue Louisd'or wird zu 11 Gulden gerechnet. Es courſiren auch hier, mit dem Appenzeller Cantonsstempel versehen, Franken, halbe Franken, ganze und halbe Batzen.

Der Fuß oder Schuh soll der Rheinländische sein und hält 139.5 franz. Linien oder 314.69 Millimeter. — Die Leinwandelle ist = 355.4 franz Linien oder 801.7 Millimeter und die Wollenelle = 273.1 franz. Linien od. 616.07 Millimeter. — Der Eimer hat 32 Maaß, à 66 franz. Kubikzoll — Vom Fruchtmaaß hält das Mütt von 4 Viertel 4606 franz. Kubikzoll. Das Pfund Leichtgewicht hat 32 Loth und wiegt (nach Ehellus) 46515.7 genaue oder 46511 tolerirte Centigramme (9678 holländ. Aß.). Das Pfund Schwergewicht aber hat 40 Loth und wiegt 58464 genaue oder 58468 tolerirte Centigramme (12164 holländ. Aß).

Applomades, eine Art flandrischer Leinwand für den spanischen Handel.

Aprikose (franz. und engl. Apricot; ital. Albicocche), die bekannte Frucht des in Armenien einheimischen Aprikosenbaumes (Prunus armeniaca, L.), der von den Römern nach Italien und von da aus nach den übrigen europäischen Ländern verpflanzt wurde. Die Aprikosen werden meist frisch gegessen. In Italien spaltet man sie und bringt sie alsdann getrocknet über Triest, Genua und Livorno in den Handel. Auch das südliche Frankreich bringt eingemachte und candirte Aprikosen in den Handel. Die süßen Kerne ißt man statt der Mandeln, aus den bittern brennt man einen Ratafia; die Steine liefern (verbrannt) eine Tusche.

Appunto (ital.) Abschnitt (heißt auch genau, auf den Punkt) (engl. appoint franz. apoint). Das Wort apoint wird häufig anstatt des Wortes Wechsel gebraucht; so sagt man z. B. Ich übermache Ihnen inliegend in 4 Apoints. Außerdem sagt man auch per appunto (per apoint) remittiren oder trassiren d. h. gerade den Saldo remittiren oder trassiren.

Aqua forte heißt das Scheidewasser, die verdünnte Salpetersäure (s. d. A.)

Aquamarin, Beryll (franz. Béril, Emeraude verte bleuâtre et jaune verdâtre; engl. Beryl; ital. Aqua marina). Ein schon im Alterthume bekannter, zur Gattung des Smaragdes gehöriger Edelstein. Die Alten verstanden unter Beryll einen meergrünen Edelstein und belegten die gelben Abänderungen dieses Minerals mit dem Namen Chrysoberyll. Die Römer wendeten ihn zur Verzierung goldener Becher an und gebrauchten ihn auch zu Cameen. Die Krystalle des Berylls sind meist langgestreckt mit gestreiften Seitenflächen und glatten Endflächen; einzeln eingewachsen, häufiger aber gruppirt und durcheinander gewachsen. Man findet ihn auch in stumpfeckigen Stücken und Geschieben. Der Bruch geht vom Muschligen bis ins Unebene; er findet sich durchsichtig bis an den Kanten durchscheinend, mit doppelter Strahlenbrechung in geringem Grade. Glanz: glasartig; Farbe: zwischen span- und apfelgrün ins Blaue, zuweilen himmel-, smalte- oder indigblau; ferner stroh-, wachs- oder honiggelb. Die Farben sind häufig licht; selten erscheint der Beryll wasserhell. Specifisches Gewicht = 2.67 bis 2.71.

Die Eintheilung des Berylls in edeln und gemeinen beruht besonders auf der Vollkommenheit der Ausbildung der einzelnen Exemplare. Die durchsichtigen und rein gefärbten werden zu ersterm gezählt, und von diesem wird hier die Rede sein. Im Allgemeinen belegt man im Handel die grünlichen und bläulichen Varietäten dieses Minerals mit dem Namen Aquamarin (franz. Aiguemarine, engl. Aquamarine), während man für die gelben ausschließend die Benennung Beryll gebraucht. Man unterscheidet dann noch

1) Aquamarin: reines, lichtes Himmelblau;
2) Sibirischer Aquamarin: lichtes Grünlich-blau, lebhaft glänzend, schwach gefärbt;
3) Aquamarin-Chrysolith: grünlich-gelb, zuweilen gelblich-grün; lebhafter Glanz.

Vorkommen und Fundorte. Der Beryll findet sich auf Quarzgängen und Nestern im Granit; besonders ausgezeichnet in Sibirien (Mursinsk, Miask, Odontschelon, Nertschinsk); ferner kommt er eingewachsen im Granit, Gneiß und anderen Gebirgsarten vor; dieß ist aber meist nur sogenannter gemeiner Beryll. Den edeln findet man auch im Schuttlande der Gegend von Rio Janeiro in Brasilien und Aberdeenshire in Schottland. Beim Schleifen muß der Beryll wegen seines nicht sehr starken innern Glanzes viele Facetten erhalten, daher man ihm in der Regel den Brillantschnitt giebt. Die Folie, welche er beim Fassen zur Unterlage erhält, richtet sich nach der Farbe des Steins. Zuweilen wird er auch in einen schwarz gefärbten Kasten gesetzt, was besonders bei den bläulichen Arten geschieht, welche auch manchmal eine Silberfolie erhalten, um sie den Diamanten ähnlich zu machen.

Gebrauch: man verwendet den Beryll zu den verschiedensten Schmuck-Gegenständen, vorzüglich zu Ring- und Nadelsteinen, zu Ohrgehängen, Berloquen an Uhrketten u. s. w.

Der Werth des Berylls ist sehr gesunken, weil er nicht sehr hart ist, keinen so feurigen Glanz hat und sich im Tragen leicht abnutzt. Uebrigens wird der Preis besonders durch die Größe des Steines, durch Reinheit und durch Vollkommenheit des Schnittes bestimmt. Doch steht er dem Smaragde bei weitem im Werthe nach. Der Preis eines karatschweren Berylls ist im Durchschnitt 1½ bis 3 Thaler; das fortlaufende Preisverhältniß ist beinahe dem der Karatzahl gleich. Fehler, welche bei Bestimmung des Preises berücksichtigt werden, sind vorzüglich: Flecken, Federn und Risse.

Verwechselungen und Nachahmungen: Chrysolith, mit welchem der gelblich-grüne Beryll zuweilen verwechselt wird, ist weicher als dieser. Durch Glasflüsse wird er nachgeahmt, aber diese sind ebenfalls weicher als er. — Im J. 1811 wurde in der Nähe des Diamant-Distrikts, im Ribaro das Americanes in Brasilien erst ein Aquamarin von 15, und bald darauf einer von 4 Pfund gefunden. Im J. 1825 wurde in London ein abgerundeter, brasilianischer, edler Beryll von sehr schöner Farbe, 4 Pfund wiegend, gezeigt, für welchen man 600 Pfd. Sterling forderte. Mawe (in seinem Werke: on Diamonds) erwähnt einen Beryll, der 7 Zoll lang und 9 Linien dick war, dabei durchsichtig, rein und fehlerfrei. (Nach Blum's Edelsteinkunde).

Aqua regis, das Königswasser (s. d. Art.)

Aqua vitae (Aquavit, zu deutsch Lebenswasser) nennt man zuweilen den Liqueur.

Arabias, eine bunte Halbleinwand (aus Baumwollen- und Flachsgarn gewebt), meist weiß und roth, oder blau und violett, oder grün und gelb gegittert, die vorzüglich in Böhmen, Sachsen und Schlesien verfertigt wird. Sie geht hauptsächlich nach Spanien, Italien, der Levante und Südamerika.

Aräzada, Arauzada, ein Ackermaaß (für die Weinberge) in Spanien. 1 Arauzada ist = 4623 engl. □ Yards oder = 38.652 franz. Aren oder = 1.513 preuß. Morgen.

Arains, eine Art Armoisine (Taffet) aus Ostindien.

Arak oder Rack (ein indischer Name; franz. Arac; engl. Arack oder Back) wird eine geistige Flüssigkeit genannt, die in Ostindien aus dem Safte der Kocospalme, der Cocosnüsse, aus Reis oder aus Zucker durch Gährung bereitet wird. In vielen Gegenden Ostindiens zapft man den Saft aus den Blumenkolben des Kocosnußbaumes in Kürbisflaschen, läßt diese, schon angenehm süßschmeckende und berauschende Flüssigkeit gähren, indem man sie vorher mit Zucker, Syrup oder Reis vermischt hat, und destillirt alsdann den Arak daraus. Meistens wird er vor dem Verkauf zweimal abgezogen. Eine andere Art der Bereitung ist die, daß man den Saft mit Mimosenrinde (einer gerbstoffhaltigen Substanz) versetzt, dazu noch Wasser thut und dann das Gemenge in Schläuche von nicht gegerbten Ziegenfellen, deren Haarseite nach innen zu gekehrt ist, füllt. Die mit der gährbaren Flüssigkeit gefüllten Schläuche werden nun verschlossen und von Zeit zu Zeit umgewendet oder gerüttelt, endlich in eine Wärme von 22 bis 30° R. gebracht, oder sie werden auf die Rücken der Lastochsen, die man in Indien vor die Fruchtwagen spannt, gelegt. Man öffnet die Schläuche alle acht Tage einmal, und wenn die Flüssigkeit einen weinartigen Geruch angenommen hat, so wird sie der Destillation unterworfen. Wenn der Arak destillirt ist, besitzt er aber noch nicht das Eigenthümliche im Geruch und Geschmack, was man von ihm verlangt. Um ihm dies zu geben, füllt man ihn in irdene Krüge, vergräbt diese in die Erde und läßt sie darin wenigstens ein Jahr lang liegen, bis der Arak seine Vollkommenheit erlangt hat. Der aus dem Zucker bereitete Arak ist geringer, und als den schlechtesten sieht man den aus Reis verfertigten an. — Wenn die Gefäße, in welchen der Arak versandt oder aufbewahrt wird, im Innern etwas von Eisen enthalten z. B. Nägel (umgebogene Nadelspitzen im Innern der Fässer), so nimmt der Arak eine Tintenfarbe an, was daher rührt, daß das Eisen mit dem im Arak enthaltenen Gerbstoff (aus der Mimosenrinde) sich verbindet, und bekanntlich ist die Verbindung des Eisens mit Gerbstoff von schwarzer Farbe.

Um diesen Uebelstand zu entfernen, braucht man nur etwas frische Milch zuzuschütten und zu rütteln. Die Milch zieht die Tintenfarbe an sich und setzt sich zu Boden. Der Arak kann alsdann rein und hell abgegossen werden. Den besten Arak liefert Batavia, er kommt durch die Holländer in den Handel. Den Arak von Goa liefern die Engländer.

Auf Ceylon wird auch sehr viel erzeugt und der Ankaufspreis wechselt dort von 8 bis 10 Pence pr. Gallon (Gallon ist ungefähr 4 Berl. Quart) und man giebt an, daß jährlich 600,000 bis 700,000 Gallons ausgeführt werden, die besonders nach Bengalen, Madras, und Bombay gehen. Paria-Arak nennt man eine geistige Flüssigkeit, die ebenfalls in Indien erzeugt wird, der man aber durch Beimischung schädlicher Substanzen (unter andern der Samen einer Art Datura, Stechapfel) eine noch stärker berauschende Kraft ertheilt. Unter Anisarak versteht man eine Sorte, die über Sternanis abgezogen worden. Der Gebrauch des Araks ist nur zu bekannt; eine sehr bedeutende Quantität wird von den Seefahrern consumirt.

Nachahmungen: In Deutschland verkauft man häufig einen aus Brantwein nachgemachten Arak, der natürlich bei weitem billiger verkauft werden kann als der ostindische. Eine Vorschrift dazu von Hermstädt ist folgende: In eine passende Destillirblase bringe man 50 Quart, mit Kohlen gereinigten Getreide- oder Kartoffelbrantwein, von 36 Procent nach Richter oder 51 nach Tralles, nebst 10 Quart reinem Wasser. Ferner setze man hinzu 8 Loth Essigäther, 8 Loth schwarzen peruvianischen Balsam, 1 Loth Vanille, 1 Quentchen Neroliöl und 16 Loth Schnitzel von frischgegerbtem Sohlleder, (was die Mimosenrinde ersetzen soll). Nun verschließe man die Blase ordnungsmäßig, lasse die darin ein-

geschlossene Masse 10 bis 12 Stunden lang gelinde digeriren und destilliren, hierauf gieße man so langsam wie möglich 40 Quart Flüssigkeit über. Das Destillat stellt dann den künstlichen Arak dar, welchem man durch den gerösteten Zucker eine gelbliche Farbe ertheilen kann. Ein 10 bis 12 Monate langes Lagern in gut verschlossenen Glasbouteillen oder auch in Fässern in einem kühlen Keller trägt viel zur Veredlung des Products bei. Dem ächten Arak wird auch betrüglicherweise starker Branntwein oder Cognac beigemischt, was der Kenner am besten durch den Geschmack unterscheidet. Die Einfuhr des Araks in Europa ist durch den westindischen Rum sehr vermindert worden.

Arango's heißen die zu Perlen geschnittenen Carneole und ähnlichen Steine, von verschiedener Größe und Güte. Sie werden zu 100 oder 1000 verkauft und gehen besonders nach Afrika. Seit Abschaffung des Sklavenhandels hat der Handel damit sehr nachgelassen.

Aratel (Pfund), Handels-, Gold- und Silbergewicht in Brasilien (s. Rio de Janeiro.)

Arbascio, Arbaggio di Levante, ein grobes, aus langer Wolle und Ziegenhaar gewebtes Zeug, was in Macedonien und Albanien verfertigt und nach Spanien, Italien und der Levante verkauft wird, wo es zu Kleidungsstücken für die geringeren Volksklassen dient.

Arbitrage, Arbitriren, (zu deutsch Entscheidung, entscheiden) hat eine doppelte Bedeutung. In der Rechtssprache versteht man unter Arbitrage den Rechtsspruch der von den Partheien erwählten Schiedsrichter (Arbiter). In der kaufmännischen Rechenkunst nennt man Arbitrage diejenige Berechnung, welche angestellt wird, um zu entscheiden, auf welchem Wege (über welche Wechselplätze) man am vortheilhaftesten remittirt oder trassirt, eine Schuld bezahlt oder eine Forderung einzieht. Anleitung zur Arbitragen-Rechnung findet man in jedem Lehrbuche des kaufmännischen Rechnens. Derjenige Ort, von welchem aus man die Wechseloperation machen will, wird der Standplatz; der Ort, nach dem man remittiren oder trassiren will, der Zielplatz und der, über welchen man operirt, der Mittelort genannt.

Arbuse, Arbusenkürbis, Wassermelone, die eßbare Frucht des Wassermelonen-Kürbis, (Cucurbita Citrullus) der in den südlichen Gegenden Osteuropa's wächst; besonders in Rußland am Dnieper, in den Steppen am schwarzen Meere, in Georgien, in Taurien ꝛc. häufig angebaut wird. Die sichere und leichte Kultur macht, daß man sie in Menge erzielt und wohlfeil (oft für ein Kopeke das Stück) verkauft. Die wegen Wohlgeschmack und Größe (manche wiegen 30 bis 40 Pfd.) berühmtesten werden bei Astrachan und Zarizyn gewonnen und von da auf eigenen Wagen, die auf Riemen hängen, wie die Weintrauben nach den Residenzen für den Hof und auch zum Verkauf nach andern großen Städten verführt. Das Fleisch der Arbusen ist weiß oder röthlich, ihr Geschmack zuckersüß; deshalb werden sie als Leckerbissen genossen. Von den Arbusenkernen giebt ein Pud (40 Pfund) 8 bis 9 Pfd. sehr gutes Speise- und Brennöl. Doch ist diese Benutzung nicht üblich, da das Enthülsen der Kerne sehr schwierig ist. Die Arbusenschale und die unreifen Früchte sind eine vorzügliche Schweinemast.

Arcanum, Arcanist. Arcanum heißt zu deutsch Geheimniß; man versteht aber darunter im Allgemeinen die geheim gehaltene Zubereitung von Mitteln (Arzneien), Waaren ꝛc. So kann man z. B. die Bereitung mancher Farben ein Arcanum nennen. Fast alle Fabriken, besonders solche, die auf chemischen Grundsätzen beruhen, besitzen Arcana, eigenthümliche Verfahrungsarten bei der Bereitung dieser oder jener Substanz. Derjenige Arbeiter der Fabrik, welcher solche Bereitungen zu besorgen hat, wird Arcanist genannt. — In Preußen ist der Eingang mehrerer Arcana (z. B. der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Müllerschen Fiebertropfen u. s. w. verboten (s. d. Art. Einfuhrverbote).

Archangel, die vorzüglichste Handelsstadt im nördlichen Rußland unter 64° 34′ n. Br., 38° 59′ ö. L. Sie liegt am rechten Ufer der Dwina, ohngefähr 30 engl. Meilen von deren Einmündung in das weiße Meer. Bevölkerung 7 bis 8000. Der Hafen befindet sich an der Insel Sollenbole, ohngefähr 1 engl. Meile von der Stadt. Die Barre an der Mündung der Dwina hat gewöhnlich 14½ F. Wasser, so daß Schiffe, welche tiefer im Wasser gehen, vor der Barre etwas von ihrer Ladung abgeben müssen. Da die Dwina ein schiffbarer Fluß ist und eine große Landstrecke durchströmt, so ist Archangel ein bedeutender Stapelort. Es wurde im J. 1554 von dem berühmten Richard Chanceller, dem Gefährten Sir H. Willoughby's, auf seiner Entdeckungsreise entdeckt und war von da an bis zur Gründung von Petersburg der einzige Fremden zugängliche Hafen in dem russischen Reiche. Obgleich die Stadt ihre ehemalige Wichtigkeit verloren hat, so besitzt sie doch noch einen ziemlich ausgedehnten Handel. Die Hauptausfuhrartikel sind: Getreide, Talg, Hanf, Flachs, Bauholz, Leinsamen, Eisen, Pottasche, Theer ꝛc. Die Bohlen und Breter von Archangel und Onega in der Nähe von Archangel sollen weit besser sein, als jene von der Ostsee. Der Hanf ist nicht so gut, wie jener von Riga, aber auch verhältnißmäßig wohlfeiler. Auch der Talg ist geringer; Eisen eben so wie in Petersburg, bisweilen wohlfeiler, bisweilen theurer. Die Qualität des Waizens, der von Archangel ausgeführt wird, steht ohngefähr mit dem aus Petersburg gleich. Die Einfuhr ist nicht sehr bedeutend und besteht hauptsächlich in Zucker, Kaffe, Gewürzen, Salz, Weberzeugen, kurzen Waaren ꝛc. Die Kaufleute in Archangel sollen sich, wie Cope versichert, durch Ehrlichkeit und Klugheit auszeichnen. (Travels in the North of Europe, vol. III, p. 150).

Uebersicht der Quantität der wichtigsten Artikel, welche in jedem Jahre von 1827 bis 1832 aus Archangel ausgeführt wurden.

Artikel		1827	1828	1829	1830	1831	1832
Flachs	Puds	49,855	54,877	131,160	162,383	266,485	120,719
Getreide, Gerste,	Tschetw.	3670	550	11,765	1897	8657	323
Hafer	ditto.	308,810	47,137	352,792	84,639	226,109	27,779
Roggen	ditto.	44,108	39,106	96 460	157,645	174,102	189,486
Waizen	ditto.	2017	11,777	113,738	83,400	104,037	37,728
Hanf	Puds	46,979	45,693	57,317	63,057	58,855	51,142
Eisen	ditto.	64,319	65,013	117,261	116,373	89,675	47,369
Leinsamen	Tschetw.	78,612	131,804	136,968	142,158	95,039	103,494
Matten	Stück	1,363,334	530,353	651,438	674,481	424,119	841,450
Pech	Fässer	13,460	9973	8407	17,917	8237	13,434
Pottasche	Puds	10,166	3967	3209	10,065	12,823	6205
Talg	ditto.	100,634	186,126	156,778	135,157	119,264	100,263
Talglichter	ditto.	2815	3422	3773	4756	3491	2937
Theer	Fässer	91,226	70,985	37,764	92,548	52,467	58,014
Thran	Puds	21,217	17,004	16,534	19,169	4129	8989
Holz, Pfosten	Stücke	382,245	246,526	260,771	415,989	238,660	234,313
Breter	ditto.	84,715	78,133	75,335	121,426	63,175	43,354
Pfostenenden	ditto.	74,644	56,620	64,160	101,285	53,363	44,535

Der Gesammtwerth der Ausfuhr von 1831 wurde auf 14,750,756 Rubel geschätzt, die Einfuhr dagegen nur auf 1,155,872 Rubel. In demselben Jahre kamen in Archangel 443 Schiffe an, nämlich 349 britische, 12 holländische, 14 preußische, 12 mecklenburgische ꝛc.

Uebersicht der Zahl der Schiffe, die in jedem Jahre von 1827 bis 1832 von Archangel absegelten.

Jahre	1827	1828	1829	1830	1831	1832
Schiffe	386	290	450	505	445	364

Der Handel Archangels steht sehr unter dem Einflusse der Nachfrage aus den südlicheren Theilen Europa's, und besonders aus England nach Getreide. Ist der Begehr stark, so kommen große Massen Hafer aus dem Innern, bisweilen 1500 (engl.) Meilen weit in bedeckten Böten, welche mehrere hundert Quarters fassen können. Da es aber in Archangel wenig große Handelshäuser giebt, so ist die Zufuhr für gewöhnlich gering, außer wenn eine große Nachfrage vor der Verschiffungszeit erwartet worden ist (Oddy's European commerce, u. Privatmittheilungen).

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Petersburg (s. d. Art.)

Die Course und Wechselgebräuche sind ganz dieselben wie in St. Petersburg.

Auf St. Petersburg und Moskau giebt Archangel — 98¾ Rubel in Banko-Assignationen für 100 Bankrubel.

Arcis sur Aube, Stadt im franz. Depart. der Aube mit 2900 E., berühmt durch seine Baumwollenwebereien.

Ardeb, ein Getreidemaaß in Abyssinien und Syrien. Zu Gondar hält ein Ardeb 222, zu Massua 532.9 franz. Kubikzoll. Zu Akre in Syrien ist der Ardeb Reis = 256.74 franz. Kilogr. oder 549.17 Berliner Pfund.

Are, die Einheit des französischen Flächenmaaßes, 1 Are = 100 □ Metres oder = 947.682 alte franz. □ Fuß oder = 7.049 Rheinl. □ Ruthen.

Arecanuß, Pinang oder Betelnuß (franz. Noix d'arec; engl. Betel nut; ital. Noce d'Areca), ist die Frucht einer ostindischen Palmenart (Areca Catechu, L.), die eine Höhe von 30—40 Fuß erreicht. Vom 5ten, 6ten bis zum 25sten od. 30sten Jahre ist die Arekapalme fruchttragend. Die Frucht wird sowohl unreif als reif genossen; sie erreicht die Größe eines kleinen Eies und ist reif orangenfarbig; ihr äußerer Theil besteht aus einer weichen, schwammigen, faserigen Substanz, in deren Innerem sich ein Kern befindet, der in jeder Hinsicht viel Aehnlichkeit mit der Muskatennuß hat, nur ist er härter als diese. Ein Baum trägt, je nach seinem Alter, dem Boden und Klima, 200 bis 800 Nüsse, welche einen der wichtigsten Handelsgegenstände des südlichen und mittlern Asiens bilden; da sie den Hauptbestandtheil einer Mischung (des Betels) ausmachen, welche zum Kauen gebraucht wird, und deren Genuß in Asien weit häufiger ist, als bei uns der Genuß des Rauch- und Schnupftabaks. Bei der Zubereitung des Betels wird die Arekanuß in kleine längliche Stückchen zerschlagen und hierauf in schmale, bandartig zusammengelegte Streifen von Betelblättern (die Blätter des Betelpfeffers, Piper Betel), die vorher auf der innern Seite mit etwas rohem, aus Korallen und Muschelschaalen bereitetem Kalke bestrichen, eingewickelt. In jedem Hause und in jeder Familie hat man ein kleines Kästchen oder einen Teller, in dem der zubereitete Betel aufbewahrt wird; jedem Eintretenden wird davon angeboten, so wie man bei uns eine Prise Tabak oder eine Pfeife anzubieten pflegt. Die Reisenden und Leute, welche im Freien arbeiten, tragen Dosen oder kleine Taschen bei sich, in denen sie den Betel aufbewahren. Auf allen Märkten und auf allen Straßen wird Betel verkauft, und von allen Leuten sieht man ihn kauen; wer es haben kann, der nimmt stündlich eine neue Ruß in den Mund, an der er fast eine halbe Stunde zu kauen oder zu saugen hat. Gewöhnlich nimmt man auch gleich nach dem Essen Betel und raucht darauf eine Cigarre, ja es werden oft selbst die Arbeitsleute zum Theil mit Reis, Cigarren und Betel bezahlt. Europäer, die den Betel versuchten, konnten durchaus keinen Genuß daran finden, und Meyen (in seiner Reise um die Erde) sagt: »wir versuchten mehrmals ein Buyo (dieß ist der spanische, auf den Philippinen gebräuchliche Name des Betels) in den Mund zu nehmen, doch die Schärfe, der bittere Geschmack und der sonderbare Geruch waren so stark, daß es uns nicht möglich war, die Sache länger im Munde zu behalten.« Alte Leute, welche wegen Mangel an Zähnen den Betel nicht mehr kauen können, zerstoßen ihn und nehmen von dem Brei eine kleine Portion in den Mund. Wenn eine Person von Ansehen Jemand besucht, so wird nach den ersten Begrüßungen Betel überreicht; das Unterlassen würde von der einen Seite als Vernachlässigung, wie das Zurückweisen auf der andern als Beleidigung aufgenommen werden. Niemand von untergeordnetem Range darf eine in Amt und Würde stehende Person anreden, ohne vorher Betel gekaut zu haben; zwei Leute begegnen sich selten, ohne Betel mit einander zu tauschen, und bei den ceremoniösen Zusammenkünften öffentlicher Beamten wird er immer angeboten. Wenn man auch annimmt, daß der Genuß des Betels der Gesundheit nachtheilig sei, so muß doch der Körper sich nach und nach daran gewöhnen, da man in den Gegenden, wo er genossen wird, auf Leute stößt, die trotz des beständigen Betelkauens doch die kräftigste Gesundheit zeigen. Aber dennoch ist dieses Kauen eine höchst ekelhafte Sitte, welche die des Tabakrauchens noch übertrifft. Kaum vergehen einige Jahre, so werden nach dem Genusse des Betels die Zähne und selbst das Zahnfleisch ganz dunkelbraun gefärbt; es findet eine beständige Salivation (Speichelfluß) statt, und selbst der Speichel wird zuletzt ganz braunroth gefärbt.

Malabar, Ceylon und Sumatra liefern die meisten Betelnüsse. Von der Ausdehnung des Handels mit denselben kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß von 1829—30 nach Bengalen 694 Tuns (= 16544 Berl. Scheffel) und nach Canton 2894 Tuns eingeführt wurden, obgleich Bengalen und das südliche China die Arekanuß selbst in Menge erzeugen.

Aredas, Aridas, Grastaffet ist ein indianisches Zeug, was aus den seidenartig glänzenden Fäden mehrerer, in Ostindien wachsenden Pflanzen gewebt wird.

Arequiba, Hauptstadt der Provinz Cerrado de Arequiba des Freistaates Peru, die zweite Stadt des Staates und eine der schönsten in Südamerika, mit herrlichem Clima und 25,000 E. Hauptniederlage europäischer und amerikanischer Waaren. Der Hafen der Stadt ist Mollendo, 12 bis 13 M. von ihr entfernt.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in Spanien, s. Cadix.

Argentan s. Neusilber.

Argentan, Stadt im franz. Depart. der Orne, auf einer Anhöhe an der Orne mit 6000 Einw., die feine Tücher, eine große Menge Zwirnspitzen liefern und starke Federviehzucht treiben.

Argouges eine Sorte franz. Leinwand für den span. und amerikan. Handel.

Arid, Arrib, ist in Ostindien eine Summe von 1000 Millionen Rupien (beinahe 700 Millionen Thaler Preuß. Cour.

Arica (San Marcos de Arica) Hauptstadt der Provinz Arica in Peru unter 18° 27′ 55″ s. Br. u. 72° 45′ 19″ L. Der Ort gehört zu den wichtigsten Häfen auf der ganzen Westküste; denn durch ihn wird beinahe die ganze Hochebene vom südlichen Peru, die Umgegenden des Sees von Titicaca und fast ganz Bolivien mit den Fabrikaten der europäischen Staaten versehen. Man zieht Arica dem Hafen von Cobija, dem einzigen der Republik Bolivien, vor, und zahlt selbst 3§ für den Transit der Waaren durch das peruanische Gebiet, ehe man von Cobija durch die Wüste zieht und die ungeheuere Strecke auf dem Rücken der Cordillera bis nach La Paz zurücklegt. — Auf Kosten Aricas hat sich aber im Laufe der Zeit Tacna (s. d. A.) vergrößert; denn die Bewohner des Hafenortes verließen denselben und flohen der größern Hitze und der herrschenden Fieber wegen weiter hinauf in das Land. So ist Arika herabgesunken zu einem erbärmlichen Hafenorte, woselbst die Kaufleute von Tacna ihre Commissionaire und ihre vorläufigen Waarenniederlagen haben. Sobald ein Schiff zu Arika vor Anker geht und Waaren für diesen Hafen am Bord hat, so werden sogleich die Musterkisten von den zu verkaufenden Waaren ans Land gebracht und nach Tacna geschickt. Der dortige Commissionair (und das sind fast alle fremden Kaufleute daselbst) bietet nun die Waaren des Schiffes nach den ihm vorgelegten Mustern aus und läßt dann die verkaufte Masse, oder was er sonst noch davon zu verkaufen glaubt, in Arica ausladen. Die Ausfuhrartikel von Tacna und Arika bestehen in edlen Metallen als remittirte Gelder, in etwas Kupfer und Chinarinde.

Arich, Arisch, Ellenmaaß in Persien = 431 franz. Linien.

Arithmetik s. Rechenkunst.

Arles, Stadt im franz. Depart. der Rhonemündungen, am linken Ufer der Rhone in sumpfiger Gegend, mit 21,000 E. und merkwürdigen Alterthümern aus der Römer Zeit. Die

Stadt beschäftigt sich mit Schifffahrt und Schiffbau, und treibt einen nicht unansehnlichen Handel.

Arlet, ein indisches, dem Kümmel ähnliches Gewürz, womit besonders in Surate Handel getrieben wird.

Armateur, s. Rheder.

Armenierstein, s. Lasurstein.

Armiak, eine Art Camelot, den die astrachanschen Tartaren aus Kameelhaaren verfertigen.

Armoisin (ital. Ermesino), ein dünner, leichter Futtertaffet, der in Italien und Frankreich fabricirt wird und stark nach Polen, Rußland und der Türkei geht. Auch nach Ostindien kamen früher durch die holländisch ostind. Compagnie Ermoisine in den Handel.

Arnstadt, Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen obern Antheiles (50° 39′ 57″ n. Br., 28° 37′ 15″ L. L.), mit etwa 5000 E., die Holz- und Getreidehandel, Gerberei und Weberei treiben.

Aronswurzel, deutscher Ingwer, Magenwurz, Zehrwurz (lat. Radix ari, franz. Arum, Gouet, Pied de veau; engl. Wake-robin, Cuckow pint). Die Wurzel des gefleckten Arums (Arum maculatum, *L.*), einer ausdauernden, krautartigen Pflanze, die in den Laubwäldern des mittlern und südlichen Europa wächst. Die getrockneten, an Fäden aufgereihten Wurzeln, wie sie in den Handel kommen, sind von ungleicher Gestalt und Größe, meist eiförmig, aber auch länglich oder kugelig, von der Größe einer Haselnuß bis zu der einer kleinen Wallnuß. Sie sind gewöhnlich von der braungelben Oberhaut befreit, äußerlich uneben, weiß, kreideartig, mit röthlichen oder gelblichen Flecken; innerlich in der Regel rein weiß, mehlartig, seltner und wenn sie zu schnell getrocknet sind, zum Theil gelblich, hornartig. Der Bruch ist glatt und mehlig und die Wurzel bricht leicht. Sie ist geruchlos und schmeckt, gut getrocknet und nicht zu alt, nicht nur mehlig, süßlich, schwach bitterlich, sondern hintennach, und besonders in der Mitte der Wurzel, auch merklich und anhaltend scharf und beißend. Der frisch in ihr enthaltene Saft ist so scharf, daß er auf der Haut Blasen zieht und nach dem Genusse (durch Einwirkung auf den Darmkanal) den Tod herbeiführen kann. Gebrauch: nicht nur in der Arzneikunde, sondern auch (ihres Gehaltes an Stärkmehl wegen) als Nahrungsmittel mancher Gegenden, z. B. in Slavonien. In Jahren des Mangels hat man hie und da versucht, Brod daraus zu backen. In manchen Orten bedient man sich der Aronswurzel beim Waschen der Leinwand anstatt der Seife.

Arpent royal oder **legal**, ein früheres franz. Feldmaaß von 100 □ Perches (à 9 □ Ruthen à 36 □ Fuß) oder 32400 □ Fuß. Der □ Fuß = 0.1055206 □ Metres.

Arroba heißt in Spanien und Portugal ein Gewicht und auch ein Flüssigkeitsmaaß von verschiedener Größe. (Man findet sie bei den Hauptorten angegeben).

Arrow-Root (ein englischer Name), Arrowmehl, Pfeilwurzelmehl, indianische Pfeilwurzel, amerikan. Stärkmehl, westindische Salep (franz. fecule d'Arrow-Root). Unter diesem Namen kommt seit nicht sehr langer Zeit das feine Satzmehl einiger in Ost- und Westindien wachsenden Pflanzen in den Handel. Es wird vorzüglich aus 2 Pflanzen bereitet, aus der Maranta arundinacea, *L.*, und der Maranta indica Tussac. Das Vaterland beider Pflanzen ist zwar Indien, doch werden sie seit etwa 50 Jahren auch in Westindien (Jamaica) angebaut, wohin sie durch einen englischen Schiffscapitain gebracht wurden; aus den Fuß langen und 1 bis 1½ Zoll dicken Ausläufern oder aus den fleischigen Wurzeln dieser beiden Pflanzen wird das sogenannte Arrow-Root auf folgende Weise bereitet. Die durch Wasser vom Sande und von der anhängenden Erde befreiten Wurzeln werden auf Reibeisen oder zwischen Steinen zerkleinert. Der hierbei erhaltene Brei wird nun mit einer großen Menge Wasser durch einander gearbeitet und auf diese Weise wird durch öfteres Auswaschen das feine Satzmehl von den im Wasser auflöslichen Theilen, so wie von dem zu Boden fallenden Faserstoffe der Wurzel durch Leinwand getrennt. Nach mehrstündiger Ruhe hat sich das Mehl zu Boden gesetzt, die darüber stehende Flüssigkeit wird abgegossen, der Bodensatz aufs Neue mit Wasser gemengt, zur Entfernung der noch darin befindlichen gröberen Theile durchgeseiht und getrocknet. Man erhält auf diese Weise von 100 Pfund Wurzeln und Ausläufern der Maranta arundinacea gewöhnlich 10 Pfd. Satzmehl. Dieses Satzmehl, was man als Arrow-Root in den Handel gebracht hat, ist ein weißes, geruchloses, leichtes und lockeres Pulver; dann und wann finden sich kleine, mehr oder weniger härtere Stückchen darin, die jedoch dem Druck der Hand leicht weichen; unter der Lupe bemerkt man durchsichtige, perlenmutterartige, weit glänzendere Körner als beim Stärkmehl. Oefters wird dem Arrow-Root Stärkmehl beigemengt, was sich aber durch seinen Kleistergeruch beim Kochen zu erkennen giebt. Als das Arrow-Root zuerst über England in den Handel kam, ward das Pfund mit mehreren Thalern bezahlt und dasselbe als eines der stärkendsten, Kräfte gebenden Nahrungsmittel empfohlen, das der Chokolade und anderen nahrhaften Substanzen noch weit vorzuziehen sei.

Jetzt ist durch größere Zufuhr der Preis sehr gesunken, und man verkauft gegenwärtig (1836) in Leipzig das Pfund zu 10 Gr.

Arschine heißt 1) die russische Elle von 16 Werschok, welche seit dem 15. Febr. 1826 im ganzen Reiche gleichförmig eingeführt ist; sie hält 315.4 franz. Linien oder 28 engl. Zoll; 100 Arschinen = 125.857 Leipziger Ellen; 2) die türkische Elle, auch Halebi oder Pik genannt, (s. Pik).

Arsenik. Diesen Namen führt sowohl 1) ein Metall, als auch 2) eines seiner Oxyde und 3) die Verbindung desselben (des Metalls) mit Schwefel, welche als gelber Arsenik oder Rauschgelb (s. d. Art.) in den Handel kommt.

1) Das Arsenik-Metall (auch Scherben-Kobalt oder Fliegenstein genannt) ist sehr spröde, von lichtbleigrauer Farbe, starkem Glanze, strahlig blättrigem Gefüge, und einem spezifischen Gewichte = 5.789. Es verflüchtigt sich, bis zu 144° R. erhitzt, in Dampfgestalt, ohne vorher zu schmelzen, und sublimirt sich an kälteren Körpern in unvollkommenen Krystallen. Der eigenthümliche, knoblauchartige Geruch, welchen es dabei verbreitet, ist ein charakteristisches Erkennungsmittel für dieses Metall. An der Luft liegend läuft es gewöhnlich nach und nach an, überzieht sich mit einer schwarzen Rinde und zerfällt endlich zu einem schwarzen Pulver. Das Arsenik-Metall gehört zu den furchtbarsten Giften, hat aber nur eine beschränkte Anwendung. Man gebraucht es namentlich bei der Schrotfabrikation zur Versetzung des Bleies, um dasselbe härter zu machen. Es kommt vorzüglich im sächs. Erzgebirge, in Böhmen, am Harze ꝛc. vor.

2) Der weiße Arsenik, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift oder schlechtweg Arsenik genannt, ist die Verbindung des Arsenik-Metalls mit Sauerstoff (arsenige Säure), welche aber in der Natur als gebildet nur sehr selten vorkommt. Dagegen wird sie in großer Menge fabrikmäßig bereitet. Man gewinnt den weißen Arsenik als Nebenprodukt beim Rösten der arsenikhaltigen Kobalterze (Glanzkobalt und Speiskobalt) in den Blaufarbenwerken, öfters aber auch aus Arsenik-Kiesen, die eigens zu diesem Behufe geröstet werden. Da bei dieser Arbeit die Luft zutreten kann, so oxydiren sich die aus den Erzen durch die Hitze entwickelten Dämpfe des metallischen Arseniks zu arseniger Säure, und nur ein Theil des Metalls, welcher der Oxydation entgeht, wird als weniger flüchtig zunächst am Ofen condensirt. Zur Auffammlung des Arseniks verbindet man mit dem Ofen, worin das Rösten der Erze geschieht, statt des Schornsteins einen gerade oder mit 3 bis 4 Wendungen im Zickzack horizontal fortgeleiteten Canal (den sogenannten Giftfang), in welchem die mit dem Rauche durch den Luftzug fortgerissenen Dämpfe sich zu einem mehligen Sublimate (Giftmehl) verdichten. Der Röstheerd, auf welchem die zerpochten Erze ausgebreitet und fleißig umgerührt werden, befindet sich über dem Feuerheerde und ist mit einem Gewölbe bedeckt. Die Flamme zieht durch eine Oeffnung aus dem Feuerheerde über die Erze nach der hinteren Wand des Röstraumes hin, durch welche eine große Oeffnung in den Giftfang führt. Dieser ist 300 bis 400 Fuß lang, 4 bis 5 Fuß weit, entweder ganz gemauert, oder an den in größerer Entfernung vom Ofen befindlichen Theilen aus Holz verfertigt und an mehreren Stellen mit Thüren versehen, durch welche man in das Innere gelangt, um von Zeit zu Zeit das Giftmehl auszukehren. Zuletzt endigt er sich in eine senkrecht aufwärts gehende Zugröhre. In neuerer Zeit hat man es vorgezogen, statt dieser so viel Raum einnehmenden Vorrichtung, den Giftfang aufrecht stehend, in Gestalt eines Thurmes, zu bauen, wobei aber auch alsdann der Ofen eine andere Form bekommt.

Die mehlige Gestalt, welche der weiße Arsenik in dem Giftfange erhält, taugt des Verstäubens wegen nicht zur Versendung eines so giftigen Körpers; überdies ist der unmittelbar durch das Rösten der Erze gewonnene Arsenik mit Flugasche, Ruß, und (wenn, wie gewöhnlich, die Erze schwefelhaltig waren) etwas Schwefel-Arsenik verunreinigt, daher grau oder gelblich gefärbt. Beiden Fehlern wird durch eine erneuerte,

und zwar 2 oder 3 mal (am besten mit Zusatz von etwas Pottasche) vorgenommene Sublimation abgeholfen, welche den Arsenik in die glas- oder porzellanartige Masse verwandelt, wie er in den Handel kommt. In diesem Zustande hat er folgende Beschaffenheit: er bildet eine weiße durchscheinende, glas- oder porzellanartige, spröde Masse von einem herben, scharfen, hintennach etwas süßlichen Geschmacke und einem spezifischen Gewicht von 3.728 bis 3.738. Gebrauch: der Arsenik hat zahlreiche technische Anwendungen, vorzüglich als Zusatz zum Glase, welches davon eine schöne Weiße bekommt, in der Färberei und Kattundruckerei, als Bestandtheil der Beize in den Filzhutfabriken, zur Bereitung grüner Farben aus Kupfer und zur Darstellung einiger Metallmischungen, endlich als Gift für Ratten und Mäuse und zur Bereitung mehrerer chemischen Präparate. Man bezieht ihn besonders aus den Gifthütten von Geier in Sachsen, Großauge in Böhmen und Reichenstein in Schlesien, wo er in Fässern versandt wird. Ueber den gelben Arsenik s. Rauschgelb, rothen Arsenik s. Realgar.

Artabad, 1) ein ägyptisches Getreidemaaß von 2880 franz. Kubikzoll; 2) ein persisches Getreidemaaß von 3286 franz. Kubikzoll.

Artischoke (Cynara scolymus, *L.*), eine in Asien einheimische, jetzt aber in Europa in Gärten gezogene Pflanze, deren fleischiger Fruchtboden und zarte Blattrippen als Gemüse zubereitet und genossen werden. Artischocken kommen aus Frankreich getrocknet über Bordeaux in den Handel.

Arzerum s. Erzerum.

Aß, Aß, Eßchen, ein kleines Gewicht, Unterabtheilung der Mark und des Pfundes. 1) die holländische Troymark hat 5120 Aß. 1 holländ. Aß = 0.048 franz. Grammen od. = 13½ Köln. Richtpfennige od. = $\frac{1}{10}$ preuß. Quentchen. Zu 1 Quentchen gehören 80, zu 1 Lothe 320, zu 1 Mark 5120, zu 1 Pfunde 10240 holländ. Aß; 2) die Kölnische Mark Silbergewicht enthält 4864 Aß, von denen jedes = 13,$\frac{9}{10}$ Richtpfennigen groß ist. Zu 1 Quentchen gehören 76 von diesen Aß; 3) in Leipzig wird beim Gold- und Silbergewichte die Mark in 4422 Dukatenaß getheilt, von denen 70 das Gewicht eines Dukaten haben.

Asant. Man unterscheidet wohlriechenden Asant, (worunter man den Benzoe versteht. S. d. Art.) und stinkenden, mit welchem Namen man den Teufelsdreck (s. d. Art.) belegt.

Asarum s. Haselwurz.

Asbest, Amianth, Erd- oder Steinflachs, Seidenstein, Bergseide, Bergflachs, ist ein zum Talkgeschlecht gehöriges Mineral von sehr faseriger Struktur, grüner, grauer oder weißer Farbe und einem sehr geringen spezifischen Gewichte von 0.9 bis 2.5. In der Mineralogie werden mehrere Arten unterschieden, von denen aber vorzüglich nur der faserige, biegsame, unter dem Namen Amianth (Bergflachs) bekannte, Anwendung in den Künsten findet und einen Handelsartikel ausmacht. Er kommt von verschiedener Farbe, am häufigsten graulich- oder gelblichweiß vor und zeichnet sich durch sein deutlich ausgebildetes, langfaseriges Gefüge aus. Die Fasern sind fast immer gerade, unter einander parallel, lose, so daß das Mineral mit dem Flachse oder der Baumwolle Aehnlichkeit hat. Obwohl diese Fasern einen hohen Grad von Biegsamkeit haben, so brechen sie dennoch, wenn sie kurz abgebogen werden, und verrathen durch diese Sprödigkeit, verglichen mit den Fasern des Flachses oder der Baumwolle, ihre mineralische Natur. In gewöhnlichem Feuer glühend gemacht, erscheint der Asbest nach dem Erkalten nicht verändert, nur durch sehr starke Hitze, oder durch oft wiederholtes Ausglühen, wird er ganz spröde und zerreiblich.

Der aus losen, manchmal einen Schuh langen Fäden bestehende Amianth läßt sich, obwohl mit ziemlich vieler Mühe, zu Garn spinnen, und dieses kann mit Leinengarn auf dem Weberstuhle, oder durch Flechten, oder Stricken in eine Art von Zeug verwandelt werden, welches wie das Material selbst ein mäßiges Glühen aushält, und dadurch von allen verbrennlichen Unreinigkeiten befreit werden kann. Diese Asbestleinwand scheint schon den Alten bekannt gewesen zu sein, und wahrscheinlich hat man in ihr vornehme Leichen, um Asche und Knochen derselben unvermischt zu erhalten, verbrannt. Obgleich man hie und da versucht hat, Kleidungsstücke aus Asbest zu fertigen, so sind diese doch stets nur als Raritäten zu betrachten und werden, sowohl wegen der geringen Quantitäten des vorhandenen Asbestes, als auch wegen der mühsamen viel Kunstfertigkeit erfordernden Bearbeitung nie einen Gegenstand des Fabrikwesens und Handels ausmachen. Dasselbe kann man auch von dem Asbestpapier sagen. Die Chinesen verfertigen kleine tragbare Oefen, welche den in Frankreich angestellten Untersuchungen und dem Ansehn auf dem Bruche zufolge ebenfalls aus Asbest bestehen und besonders ihrer Leichtigkeit wegen Aufmerksamkeit verdienen. Sie scheinen in hohlen Formen gemacht zu sein und dem zerkleinerten Asbest ist wahrscheinlich durch ein Bindemittel der nöthige Zusammenhang gegeben. Zu letzterem Behufe dürfte Traganthschleim am besten anwendbar sein, indem dieser der erdigen Substanz, selbst nach dem Brennen, noch einige Haltbarkeit mittheilt. Indessen kann bei dem Asbest das Ineinandergreifen der kurzen Fasern auch blos durch starkes Pressen erzwungen und solchen Oefen die nöthige Dauerhaftigkeit an der äußern Fläche durch einen bindenden Anstrich nach dem Formen und Trocknen leicht ertheilt werden. Auf der Insel Korsika, wo sich der Amianth in größerer Menge und von vorzüglicher Beschaffenheit findet, setzt man ihn dem gemeinen Töpfergeschirr zu, wodurch dieses leichter, porös und eben dadurch fähig wird, plötzliche Abwechselungen der Temperatur besser zu ertragen, ohne zu springen. Die gemeinnützigste Anwendung des Asbestes, zu welcher jeder tauglich ist, der sich nur einigermaßen in ein wollähnliches Haufwerk durch Zertheilung verwandeln läßt, möchte jene bei den chemischen Zündapparaten mittelst des chlorsauren Kali sein, worüber man das Nöthige unter dem Artikel Feuerzeuge findet. (Nach Prechtl's technologischer Encyclopädie.) — Vorkommen und Fundorte: Der Asbest findet sich im Serpentin, im Gneis und Glimmerschiefer in Tyrol, der Schweiz, Savoyen, auf Korsika, in Spanien, Norwegen, Schweden, Siberien, Schlesien, Böhmen ꝛc.

Aschaffenburg, Stadt im baierschen Untermainkreise am Main, in fruchtbarer Gegend (25° 33′ 42 n. Br. und 49° 58′ 42″ ö. L.), mit etwa 7000 E., die starken Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, bedeutenden Holzhandel und Schifffahrt treiben, Tuch und Brantwein liefern.

Münzen, Maaße und Gewichte wie in München.

Asche (franz. Cendre; engl. Ashes), der bekannte Rückstand beim Verbrennen des Holzes und anderer brennbaren Körper. Im Handel kommen besonders Eichen-, Tannen- und Buchenholzasche vor. Ihre Anwendung ist sehr vielfach, namentlich wird sie benutzt bei der Seifenfabrikation, beim Leinwandbleichen, in den Färbereien, Glashütten, Fayencefabriken ꝛc. Am meisten aber wird die Asche zur Fabrikation der Pottasche (s. dies. Art.) verwandt.

Asmannshausen, ein nassauisches Dorf am Rhein unterhalb Rüdesheim, bekannt wegen seines vorzüglichen rothen Weines, dessen Farbe ihm ganz eigenthümlich ist, und der dem edelsten Burgunder vorgezogen wird.

Aspalatholz (Lignum Aspalathum), das Holz des Aspalathus ebenus, eines in Syrien, Aegypten und auf der Insel Rhodus wachsenden Baumes. Es ist ein hartes schweres Holz von dunkler, braungrüner Farbe und angenehmem Geruche. Da es eine schöne Politur annimmt, so wird es besonders von Ebenisten gebraucht, kommt aber selten vor.

Asphalt, s. Erdharz.

Asper, Akdsje, Weißpfennig, eine türkische Silbermünze, welche die kleinste Unterabtheilung des Piasters bildet: 3 Asper machen 1 Para und 120 = 1 Piaster. Der Piaster wird in Aleppo nur zu 80 und in Algier zu 90 Asper gerechnet. Den Werth der verschiedenen Asper findet man unter den türkischen Orten angegeben. Die europäisch-türkischen Asper sind nur ½ Pfennig Preuß. werth.

Assa fötida, s. Teufelsdreck.

Assarasi, eine ostindische Goldmünze von ungefähr 10 Thaler Gold Werth.

Assecurateur und Assecuranz, s. Feuerversicherung, Lebensversicherung, Versicherer, Versicherung gegen Seegefahr.

Asslento, s. Barrierentractat.

Assignation, s. Anweisung.

Associiren, s. Compagniehandel.

Assyuenholz, türkisch Eichenholz, ein sehr hartes Eichenholz aus der Levante.

Astrachan, die Hauptstadt des russischen Königreichs oder der Stadthalterschaft Astrachan, auf der Insel Seiza in der Wolga, 6 Meilen oberhalb der Einmündung dieses Flusses ins caspische Meer, hat 40,000 E., zu denen aber zur Zeit der großen Fischerei wohl noch 20,000 hinzukommen. Die Stadt

treibt ansehnlichen Handel, außer dem Verkehre, welchen die Fischerei veranlaßt.

Die Fischerei im caspischen Meere, auf der Wolga und im Ural ist unstreitig für Rußland die wichtigste und einträglichste. Nirgends ist der Fischfang so ergiebig als hier, nirgends wird er so ins Große getrieben, und nirgends liefert er so viele geschätzte Gegenstände für Consumtion und Handel. Diese reichhaltige und gewinnbringende Fischerei ist an den russischen Küsten des caspischen Meeres und an dem Ausflusse der Wolga theils von der Krone an astrachanische Kaufleute verpachtet, theils den ural'schen Kosaken gehörig. Die Pächter errichten, sobald im April die Fischerei beginnt, gewisse Compagnien oder Watagen an den Küsten. Jede Watage gibt eine bestimmte und nach dem Gewinne verhältnißmäßige Abgabe. Eine solche Watage besteht aus 50, 80 bis 100 Mann, hat ihr eigenes Fahrzeug und beschäftigt sich blos mit dem Fange der Störe, Hausen und Sewrjugen, wozu auch wohl noch Welse und Barben kommen. An Ort und Stelle nimmt man die gefangenen Fische auch gleich aus, richtet sie zu, salzt sie ein und bewahrt sie auf. Hier ist es auch, wo aus dem Rogen der Störe, Welse, Sewrjugen, Sterläder und anderer Fischarten der so beliebte Kaviar, und aus der Schwimmblase der Hausen, Welse, Störe und Sewrjugen der so sehr geschätzte Fischleim zubereitet wird. Wir wollen hier, weil es eben der schicklichste Platz dazu ist, die Verfertigung beiderlei Produkte kurz beschreiben.

Sobald die gefangenen Fische, vorzüglich Störe und Hausen, ans Land gebracht werden, theilt man sie in zwei Theile, wovon der eine zu augenblicklicher Benutzung zu Kaviar und Fischleim, der andere aber zur Aufbewahrung und zum Verführen bestimmt ist. Die im Winter gefangenen Störe und Hausen werden fast alle von den Kosaken sogleich und uneröffnet, nach ungefährer Schätzung ihres Werthes, an die in Menge gegenwärtigen Kaufleute und Fuhrleute übergeben, und sowohl der Fisch als sein Rogen eingepackt und gefroren verführt. *) Der Preis eines guten Störs ist auf der Stelle 5—6 Rubel; große aber, wenn sie auch keinen Rogen haben, werden mit 8—10 Rubel das Stück bezahlt. In St. Petersburg, Moskau und Riga, wohin sie häufig verführt werden, kauft man im Einzelnen das Pfund von diesen delikaten Fischen zu 15—18 Kopeken (3—4 gr.). Das Bjelugenfleisch aber ist dem Gewichte nach beinahe um die Hälfte wohlfeiler; allein ihre oft ungeheuere Größe macht sie theuer. Die größten Bjelugen, die man in der Wolga und im Ural fängt, geben ungefähr 5 Pud (à 40 Pfund) Rogen oder Kaviar, welcher jedoch, wegen des vielen zähen Schleims, den dieser Fisch bei sich führt, für den schlechtesten gehalten, und das Pud kaum mit 2—2½ Rubel bezahlt wird. Die Störe hat man 3—4 Ellen lang, und die allergrößten sollen gemeiniglich Milcher sein, die 5—6 Pud wiegen. Uebrigens aber fallen im Allgemeinen die Rogner immer am größten, und enthalten oft 40—50 Pfund an Kaviar, welcher, als der beste, schon aus der ersten Hand auf 4—5 Rubel das Pud getrieben wird. Eine besondere Art desselben, die nicht so häufig ist, und ins Weißliche fällt, an Geschmack jedoch den gemeinen Kaviar weit übertrifft, wird gewöhnlich an den Hof nach St. Petersburg geschickt.

Aller frische Rogen wird gereinigt, indem man denselben mit den Händen sanft durch ein enges, ausgespanntes Netz oder grobes Sieb durcharbeitet; und weil in diesem südlichen Klima nach dem neuen Jahre öfters schon gelindes Wetter einfällt, wobei der ganz ungesalzene Kaviar verderben würde, so pflegt man demselben etwas Salz beizumischen. Man rechnet im Winter etwa 1 Pfund Salz auf jedes Pud Rogen, bei dem Herbstfange aber bis auf 1½ Pfund. Uebrigens will man bemerkt haben, daß, je weiter abwärts im Ural der Fisch gefangen wird, der Rogen desto schleimiger und schlechter sei, sich hingegen immer mehr bessere, je weiter die Fische im Flusse heraufsteigen.

Der Rogen aus den Sewrjugen giebt dem von Stören wenig nach, und wird auch an der Wolga, wo man diesen Fisch bis zum Winter lebendig aufzubewahren weiß, mit dem Störrogen vermischt; allein am Ural kann derselbe nicht anders als gesalzen erhalten werden, und ist deßhalb viel geringer im Preise, wozu noch die außerordentliche Menge dieser Fische das Ihrige beiträgt. Den gesalzenen Kaviar bereitet man hier auf dreierlei Art. Die schlechteste Sorte ist die gemeine gepreßte (Rajusnaja Ikra). Der Rogen wird nur von den gröbsten Fasern gereinigt, mit etwa 2 Pfund Salz auf 1 Pud eingesalzen, und so auf Matten an der Sonne ausgebreitet, worauf man ihn endlich mit Füßen tritt, und das Pud zu 2—2½ Rubel verkauft.

Eine bessere Sorte ist der sogenannte körnige, allein wegen seines vielen Salzes nicht jedermann angenehme Kaviar (Sennistaja Ikra). Man salzt den gereinigten Rogen in langen Trögen mit 8—10 Pf. Salz auf das Pud, schaufelt Alles wohl durch einander und schüttet ihn sodann theilweise auf Siebe oder ausgespannte dichte Netze, um ihn abtriefen und dick werden zu lassen, worauf man ihn gleichfalls in Fässer preßt. Das Pud wird zu 2½—3 Rubel verkauft, und ist eine der gewöhnlichsten Fastenspeisen der gemeinen Russen.

Die reinlichste und beste, dem Ansehen nach aus ganzen Körnern bestehende, auch nicht leicht stinkend werdende Art ist diejenige, welche wegen ihrer Bereitung den Namen Meschochonnaja Ikra (gefärbter Kaviar) bekommt. Man macht nämlich zuerst eine starke Salzsoole fertig: dann nimmt man lange schmale Säcke aus starkem Leinenzeuch, füllt sie bis zur Hälfte mit frischem Rogen an, und gießt sie hiernach bis oben voll Salzsoole. Sobald die Soole durchgesetzt ist, werden diese zwischen mehreren Querstangen aufgehängten Säcke nach einander mit den Händen tüchtig ausgerungen, und der Rogen, nachdem man ihn noch 10—12 Stunden in den Säcken hat abtrocknen lassen, in Fässer getreten. Von dieser Sorte kostet das Pud 4—5 Rubel.

Der andere edle Theil, der von allen Störarten gesammelt und zu Gelde gemacht wird, ist die Schwimmblase. Die Kaufleute, welche die ganzen Fische aufkaufen, pflegen gemeiniglich diesen Theil den Kosaken wieder zurück zu verhandeln, welche den Fischleim daraus zubereiten; und dieses geschieht hier nur auf einerlei Art. So frisch, wie die Blase aus dem Fische kommt, wird sie gewaschen und an der Luft zum Trocknen hingelegt, so daß die äußere Haut zu unterst, die silberweiße innere Leimhaut hingegen oben zu liegen kommt. Dadurch wird ihre Absonderung leichter, worauf man sie in ein feuchtes Tuch schlägt. Man rollt sodann eine Leimblase nach der andern auf und klemmt sie in Gestalt einer Schlange oder eines Herzens zwischen 2 Pflöckchen, deren viele auf einem Brette eingeschlagen sind; und wenn sie in dieser Lage etwas trocken geworden sind, hängt man sie im Schatten an Fäden auf, bis sie alle Feuchtigkeit verlieren. Der so bereitete Fischleim hat sehr unbestimmte Preise; der von Sewrjugen, welcher für den besten gehalten wird, kostet nicht selten à Pud 40—50 Rubel; der von Stören gilt 25—30 Rubel; der vom Hausen aber (von welchem Fische der deutsche Name Hausenblase herrührt), wird, als der gemeinste und schlechteste, mit 18—20 Rubel das Pud bezahlt. *)

Der Fang aller dieser Fischarten geschieht am häufigsten im Frühjahre, Herbst und Winter, vermittelst eines Gezeugs, das ein Nest genannt wird, und aus Tauen besteht, an welche Stricke mit großen Angelhaken befestigt sind, woran kleine Fische als Köder hängen. Man benutzt das Fleisch auf sehr mannichfaltige Art zur Speise; das frische Fett dient statt der Butter, und aus dem Rogen wird, wie erwähnt, Kaviar, aus der Blase aber Fischleim bereitet. Der Fang ist daher überaus einträglich. Die gewöhnliche Größe der Hausen ist von 25—30 Pud, bisweilen werden aber auch welche von außerordentlicher Größe und Schwere gefangen. So fing man im Jahre 1769 einen an der Küste des caspischen Meeres, welcher über 6 Arschinen (4.27 Metres) lang war, und 46 Pud wog. Welse und Barben sind auch hier sehr groß und fett. Man fängt sie in Zugnetzen, benutzt indeß ihren Rogen weniger als den der anderen Fischarten, sondern wirft ihn meistens weg; doch bereitet man aus der Blase einen schlechten Leim.

Münzen, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Athen, neugriechisch Ἀθῆναι, unter 37° 58′ 1″ n. Br. und 23° 46′ 14″ östl. L., das außer dem alten nie erlöschenden Interesse, welches sich an diese Wiege der europäischen Geistesbildung knüpft, jetzt als die Hauptstadt des jungen Königreiches Griechenland die Blicke auf sich zieht, liegt an dem Meerbusen von Aegina oder dem saronischen Golf, der Ostküste des Peloponnes gegenüber zwischen dem Zusammenflusse der kleinen im Sommer fast vertrocknenden Flüsse Kephisos und Ilissos in größtentheils verödeter, meist mit Olivenwäldern bedeckter Ebene. Von der See ist sie eine deutsche Meile entfernt und ihr Umfang, der sonst gegen drei St. Weges betrug, beträgt jetzt kaum noch eine Stunde.

Sein neues Dasein dankt Griechenland hauptsächlich dem Handel. Dieser brachte Wohlhabenheit zurück in die verheerten Städte, knüpfte die Verbindungen zwischen Europa und diesem

*) Solche gefrorne, ganze große ungeheure Fische 5 bis 6 Arschinen lang, sieht man gar oft im Winter zu St. Petersburg, Riga, Reval, Narwa u. a. O. auf öffentlichen Marktplätzen liegen, und mit einer dicken Kruste von Schnee und Eis überzogen wie dicke Balken den Umstehenden in die Augen fallen. Sie kommen meistens von der Wolga 5 bis 600 Meilen weit her.

*) Man verfertigt auch einen Leim von der Schwimmblase der Weiß, welcher ganz weiß aussieht, allein wegen seiner geringern Güte nicht viel über 8 bis 10 Rubel das Pud bezahlt wird. In der gegenwärtigen Krise möchten indessen die Preise noch um ein Beträchtliches geringer sein.

1) Scheidekosten des Goldes für die rauhe Mark:

von	1	Pfennig	bis	1	Loth	Gold:	— fl.	48 Xr.
«	1	Loth	«	2	«	«	— «	54 «
«	2	«	«	3	«	«	1 «	12 «
«	3	«	«	4	«	«	1 «	20 «
«	4	«	«	6	«	«	1 «	56 «
«	6	«	«	8	«	«	2 «	24 «
Ganz Gold:							3 «	30 «

Der Schmelzlohn von der Mark Gold beträgt: 8 Xr.

2) Für das Treiben von der rauhen Mark Silber wird entrichtet:

von	3	bis	4	Loth	Silber:	48	Xr.
«	4	«	5	«	«	46	«
«	5	«	8	«	«	42	«
«	8	«	11	«	«	34	«
«	11	«	13	«	«	30	«
«	13	«	14	«	«	25	«
«	14	«	15	«	«	15	«

Der Schmelzlohn von der Mark Silber ist: 4 Xr.
Die Probirkosten sind gewöhnlich von der Mark:

a) von weißem Silber 12 Kreuzer;
b) von güldischem Silber 20 Kreuzer;
c) vom Golde: . . . . 45 Kreuzer.

Diejenigen Wechselsummen, welche auf Augsburg in Münze, das ist: im 24 fl. Fuße, gezogen worden sind, werden daselbst zu ¼ bis ½ Proc. Verlust berechnet. Man vergütet nämlich für jede 100 Gulden Münze, 99¾ oder 99½ Gulden Münze und rechnet nun 6 fl. Münze = 5 fl. Conv. Courant. — Der Wechsel-Uso ist 15 Tage nach der Acceptation des Wechsels. Man rechnet hier aber ½ Uso = 8 Tage, 1½ Uso = 23 Tage und 2 Uso zu 30 Tagen nach der Wechsel-Annahme. — Der gewöhnliche Zahltag ist hier der Mittwoch, die am Dienstage verfallenen Wechsel haben daher nur einen, die am Mittwoch selbst verfallenen Wechsel aber sieben, oder mit dem Verfalltage selbst, acht Respecttage, da man sie erst nächstkommende Mittwoche bezahlt. Alle auf Augsburg gezogene und hier bereits vorkommende, nicht auf Sicht zahlbare, Wechsel werden nämlich jeden Dienstag durch den sogenannten Scontro liquidirt; das heißt: durch Gegenforderungen mittelst Wechsel ꝛc. abgerechnet, und der Ueberschuß wird am Mittwoch baar oder durch Anweisung bezahlt.

Wechsel, die auf Sicht gestellt sind, müssen bei Ankunft, falls der Mittwochs-Zahltag schon vorüber ist, innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden; diejenigen Wechsel hingegen, die auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten, genießen 5 Respecttage; kommen sie aber erst am Verfalltage, oder während des Laufs der 5 Respecttage an, so beginnen selbige erst den Tag nach ihrer Ankunft, und diese Wechsel sind dann auch erst den, auf ihre Verfallzeit folgenden, Mittwoch zahlbar. —

Trifft es sich, daß der Zahltag ein Feiertag ist, so geschieht die Zahlung den darauf folgenden Donnerstag, und ist auch dieser ein Feiertag so geschieht solche den Freitag. In Hinsicht der Acceptation ist verordnet, daß Wechsel, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, am Montage, die am Dienstage hier anlangen, längstens Mittwoch Vormittag, und die am Mittwoch und Donnerstage ankommen, sämmtlich den Donnerstag; diejenigen aus Tyrol und Italien am Sonnabend Vormittag, oder, wenn allenfalls die Post später anlangte, längstens Sonnabend Nachmittags 4 Uhr, die übrigen, am Freitag und Sonnabend eintreffenden, Wechselbriefe am Sonnabend acceptirt und im Verweigerungsfalle protestirt werden. Alles dieses versteht sich von den à Uso und auf kürzere Sicht lautenden Wechseln, und daß alle Acceptationen, wo nichts Besonderes hierüber festgesetzt ist, längstens Abends 6 Uhr geleistet werden. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben, müssen sogleich bei der Vorweisung acceptirt oder protestirt werden. — Wechselbriefe, die auf länger als 1 Uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch hat der Bezogene nur den Datum der Präsentation darauf zu setzen, wo nicht, bleibt die Acceptation bis auf die bestimmten 14 Tage vor der Verfallzeit ausgesetzt. — Die Acceptation muß, um gültig zu sein, auf den Wechsel selbst angemerkt werden. — Obschon man nicht verpflichtet ist, an Feiertagen Annahme zu leisten, so kann dies doch an Sonntagen geschehen. — Die Acceptation eines Wechsels kann für eine geringere Summe oder auch in einer geringern Währung geschehen; es ist aber für den fehlenden Theil Protest zu erheben. —

Des veränderten Postenlaufs wegen bindet man sich jetzt nicht mehr an die in der Wechselordnung vorgeschriebene Acceptationszeit, sondern die durch den Gebrauch eingeführte Regel ist, daß a Uso lautende Wechsel und solche, die zur wirklichen Acceptationszeit auf dem Platze sind, noch am Tage der Vorweisung, bis Abends 6 Uhr, acceptirt oder protestirt werden müssen, so wie die, nach der Acceptationszeit anlangenden, gleich anzunehmen oder zu protestiren sind. — Die Proteste müssen mit der ersten Post versandt werden. — Bei nicht erfolgter Zahlung kann der Protest nur am Zahltage erhoben werden. — Fallirt der Acceptant, so sind Sicherheitsproteste zu erheben, und wäre es ein Protest wegen Mangel-Zahlung, so kann der Wechsel sofort damit zurück gesandt werden. —

Falls blos zur Annahme gesandte Wechsel vor der Verfallszeit nicht bezahlt werden, so ist der Inhaber keineswegs verpflichtet, Zahlung darauf zu fordern oder Protest aufnehmen zu lassen. — —

Augustd'or, eine sächsische Goldmünze von der Schwere von 138 $\frac{1}{18}$ holländ. Aß und 21 Karat 9 Grän fein Gold haltend. Werth: 5 Thaler Gold.

Aune, französisches Ellenmaaß von verschiedener Größe. In Paris hält 1 Aune 526$\frac{1}{2}$ franz. Linien; sie ist also = 2.1022 Leipziger Ellen.

Aurillac, Hauptort des franz. Depart. Cantal, 137 St. südl. von Paris, mit 9766 Einw., die Manufacturen in Etamin, Tapeten, Spitzen, Papier und Haarsieben betreiben und viele Strumpfwirkerwaaren liefern. In der Nähe sind Kupferhämmer.

Auripigment, s. Rauschgelb.

Ausfuhr, s. Ein- und Ausfuhr.

Austern (franz. Huitres; engl. Oysters; holländ. Austers; ital. Ostriche; span. Ostras; lat. Ostreae) sind die bekannten zweischaligen Muscheln, die sich an einigen Küsten Europas und Asiens aufhalten; sie sitzen gewöhnlich an Felsen fest und werden beim Ablaufen des Meeres mit schweren Netzen gefangen oder mit Schaufeln zusammengescharrt. Die Stellen, wo sie sich in Masse finden, nennt man Austernbänke. Sie laichen meistens im Frühjahre, wenn die Sonne das Meer wieder erwärmt hat, und werfen alsdann kleine, ganz ausgebildete Austern in großer Menge aus, zu dieser Zeit sind sie am magersten und der Fang ist in allen Ländern, wo es nicht an Aufsicht fehlt, verboten. Die Güte der Schaale sowohl, wie die des Fleisches richtet sich nach dem Boden, auf welchem sie wohnen; auf Kalk sind die Schalen lockerer und zerbrechlicher, dagegen an einem harten Felsen dichter, fester und schwerer; auf mergelartigem Boden weniger erdig, weichter und enthalten mehr thierische Gallerte. So sind auch im adriatischen Meere die Austern an Kalkfelsen größer, aber nicht so schmackhaft als die in den schlammigen Lagunen. In Norwegen schätzt man die von einem lehmigen Grunde am wenigsten, weil sie einen modrigen Geschmack haben; besser sind die von einem sandigen Boden, wie die in Dänemark bei Tondern und Fladstrand. Die schönsten sind die sogenannten Bergaustern auf dem Felsen in einer Höhe, auf welcher Ebbe und Fluth wechseln; außer ihnen unterscheidet man noch Sand- und Lehmaustern, von denen die letzteren am wenigsten beliebt sind. Die Bergaustern sind bedeutend kleiner als die Sandaustern, und eine von den in Bergen in Norwegen gewöhnlichen Tonnen faßt kaum 3 bis 400 Sandaustern, aber 7 bis 800 Bergaustern. Der Fang geschieht zwar das ganze Jahr hindurch, doch nimmt man an, daß die bei zunehmendem Monde im Frühling, Herbst und Winter gefangenen die besten seien. —

Die englischen Austern hält man für die besten, und namentlich die von Purfleet; die in der Nähe von Liverpool gefangenen sind geringer. Die Zucht und Fütterung der Austern wird vorzüglich bei Colchester und anderen Orten der Grafschaft Esser betrieben. Man holt sie hierzu von den Küsten von Hampshire, Dorset und noch weiter her, selbst aus Schottland, und längs den Ufern werden alsdann Austerbetten und Lager oder künstliche Austerbänke, vorzüglich in den kleinen Buchten, angelegt; hier sind die Austern nach 2—3 Jahren schon beträchtlich gewachsen und haben einen guten Geschmack angenommen. Man rechnet, daß 200—300 Fahrzeuge von 20—40 u. 50 Tonnen Trächtigkeit, mit 400—500 Matrosen, beschäftigt sind, solche durch Schleppnetze zu fangen. Die auf diese Weise an den Küsten von Esser gewonnene Quantität Austern wird jährlich zu 14—15000 Bushels (150—160,000 preuß. Metzen) gerechnet, die meistens nach London gebracht werden. Fevershan, ein Städtchen in Kent, so wie das benachbarte Milton und Middleton, sind wegen des Austernhandels vorzüglich berühmt. In ersterm kaufen die Holländer, die jährlich eine ungemein große Menge englischer Austern mit mehr als 100 Fahrzeugen holen, die meisten. Die Insel Wight hat ebenfalls viele Austernbänke; auch giebt es deren mehrere an anderen Küsten, vorzüglich bei Temly in Süd-Wales und bei Milfordhaven. Die größten, aber vielleicht schlechtesten, finden sich bei Blackrock neben Liverpool. An der Küste von Caernarvonshire, wo seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts

große Austernbänke entstanden sind, ist die Fischerei sehr beträchtlich. Irland hat sehr ergiebige Austernbänke bei Arklow, südlich von Dublin. Schottland ist in mehreren Küstengegenden reich daran, vorzüglich in der Nähe von Edinburg oder Leith. An den französischen Küsten sind sie an vielen Orten; am Ausfluß der Seine zwar wenig, aber gut; überhaupt längs der Küsten des Canals in mehreren sehr großen Bänken. Bei Cherbourg werden die kleinen Austern in Gehege oder Fischzäune versetzt, die größern verschickt und die größten marinirt. Bei Cancale in der Bretagne sind vorzüglich gute Austern, und werden auch viele in Verzäunungen gehalten. In Paris schätzt man die am meisten, welche von Medoc kommen. Unter den holländischen Küsten zeichnen sich die von Zeeland, neben Zierikzee und vornämlich die von Nordholland bei Petten durch ihre Austernbänke aus, deren es auch viele an den Küsten von Westfriesland und Gröningen giebt, von wo, so wie von den Inseln bei Ostfriesland, jährlich eine Menge nach Bremen und Hamburg geht. Sehr reich an Austern sind auch Schleswig und Jütland, woher der nördliche Theil von Deutschland die meisten erhält. Viele davon gehen auch nach den Ostseestädten und bis Petersburg. Auf der Westküste von Schleswig zwischen den Inseln von Ripen an bis Helgoland giebt es eine große Anzahl Bänke, die befischt werden können. Die vorzügliche Güte ihrer Austern schreibt man dem Wasser zu, das im Frühjahre bei anhaltendem Ostwinde vom festen Lande durch Canäle und Schleusen in die See kommt. In der Größe sind sie sehr verschieden. In Tondern ist der Fang nur in den 4 letzten und den 4 ersten Monaten des Jahres erlaubt. Die Fischer bringen ihre Ladung nach Hoyer, 1 Meile von Tondern, oder nach Husum, von wo sie nach Abenrade und Flensburg, dann weiter zu Schiffe nach den Ostseestädten gehen, wo der Absatz am stärksten ist. Die Jütländischen Bänke sind an der Ostseite der Nordspitze bei Fiadstrand und bei der Insel Lessoe im Kattegat. Norwegen hat an seiner Westküste Austern von vorzüglicher Güte und in großer Menge. Schweden hat vortreffliche Austern an der Küste von Bahus-Lan, westlich von Strömstadt, von wo sie, so wie von Uddewalla, versandt werden. Italien hat sie von verschiedener Güte: groß, aber nicht sehr wohlschmeckend um Ancona; am besten und in unbeschreiblicher Menge im Mare piccolo bei Tarento. Die aus den Lagunen und Seegegenden von Venedig werden weithin nach Deutschland versandt; die größeren darunter nennt man Arsenal-Austern. Außerdem sind auch noch die sogenannten Pfahl-Austern von Triest berühmt. Die mittleren, östlichen und westlichen Gegenden Deutschlands werden vorzüglich von Holland, Bremen und Hamburg mit Austern versorgt. Die Nordwestküste von Deutschland hat nur einige Bänke in der Gegend von Jever und Ostfriesland, die aber unbedeutend sind.

Gebrauch: von den Austern wird nicht nur das Fleisch, sondern auch die Schaale benutzt. Meistens werden sie roh, mit etwas Citronensaft oder mit Essig und Pfeffer genossen; doch pflegt man sie auch auszustechen und in Fäßchen mit ihrem eignen Wasser zu begießen oder mit Salz, Pfeffer und Lorbeerblättern einzumachen. Die auf letztere Art in den Handel kommenden sind nicht so beliebt, da es bekannt ist, daß man dazu oft schon halbverdorbene Austern nimmt. Die Schaalen gebraucht man in den Apotheken als ein säuretilgendes Mittel und auch zum Brennen von Kalk. — Zu einer weiten Versendung, vorzüglich zu Lande, ist Kälte nothwendig, denn bei warmer Luft springen sie leicht auf und verderben. Um das Oeffnen der Schaalen zu verhindern, müssen sie in den Tonnen nicht allein fest vermacht, sondern auch mit schweren Körpern bedeckt werden. Von Hamburg werden sie durch die dortigen Austernhändler (Österklövers) ungemein häufig fast nach allen Gegenden Deutschlands versandt in Fäßchen, welche 4, 5 und mehrere Hundert Stücke enthalten.

Auswanderer. Aus den nachstehenden Angaben ersieht man, daß die Zahl derer, welche nach Canada und den Vereinigten Staaten auswanderten, in den Jahren 1831 und 1832 weit größer war als in den beiden vorhergehenden oder nachfolgenden Jahren. Die Abnahme im Jahre 1833 scheint vorzüglich eine Folge von der Cholera gewesen zu sein, welche im vorhergehenden Jahre sehr heftig auf einigen Schiffen mit Auswanderern und in Quebec ausgebrochen war. Dieser Umstand aber hatte weniger Einfluß im J. 1834 und die Auswanderung war demnach in diesem Jahre wieder weit größer.

Zahl der englischen Auswanderer aus nachstehenden Ländern, die jährlich im Quebec ankommen (Parliam. Pap. Nr. 87, Sess. 1835).

Woher sie kamen	1829	1830	1831	1832	1833	1834
England und Wales.	3565	6799	10,343	17,481	5198	6799
Irland.	9614	18,300	34,133	28,204	12,013	19,206
Schottland.	2643	2450	5354	5500	4196	4591
Hamburg u. Gibraltar.	—	—	—	15	—	—
Neuschottland, Neufundland, Westindien ꝛc.	123	451	424	546	345	339
	15,945	28,000	50,254	51,746	21,752	30,935
					Hauptsumme	198,632

Angabe, wohin die englischen Auswanderer im Jahre 1833 u. 1834 sich begaben (Parliam Pap. Nr. 87 Sess. 1835.)

	Colonien in Nord-Amerika		Vereinigte Staaten von Nord-Amerika		Vorgebirge der guten Hoffnung		Australische Colonien	
	1833	1834	1833	1834	1833	1834	1833	1834
England.	5785	6520	22,392	25,981	516	287	3317	2666
Schottland.	5592	4954	1953	2880	1	1	253	134
Irland.	17,431	28,586	4764	4213	—	—	523	—
	28,808	40,060	29,109	33,074	517	288	4093	2800

Totalsumme der Auswanderer im J. 1833 — 62,527 und im J. 1834 — 76,222.

Eben so zahlreich mögen die Auswanderungen aus Deutschland sein, und England hatte demnach wohl Ursache, einige Verordnungen über das Fortschaffen der Auswanderer an Ort und Stelle zu erlassen, deren Kenntniß auch bei uns in Deutschland von Vortheil sein kann. Die größere Anzahl der Auswanderer gehört den niedern Classen an; wenige von diesen wissen etwas von Schiffen und den Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Sicherung einer sichern und bequemen Ueberfahrt nöthig sind; sie sind größtentheils arm, suchen überall zu sparen und bedenken sich selten, sich auf irgend ein Schiff zu begeben, wie untauglich es auch zum Transporte von Passagieren sein mag, wenn es nur wenig für die Ueberfahrt verlangt. Schlechtgesinnte Schiffseigenthümer ꝛc. haben dies benutzt; um nun die Betrügereien zu verhüten, welche vorgekommen sind und welche außerdem immer an Unvorsichtigen begangen werden würden, hat man für nöthig befunden, einige allgemeine Bestimmungen über die Zahl der Passagiere, die ein Schiff im Verhältniß zu seiner Tonnenlast an Bord nehmen darf, so wie über die Menge des Wassers und der Lebensmittel im Verhältniß zu den Passagieren zu erlassen. Wenn die Beschränkungen zu streng sind, d. h. wenn im Verhältniß zu wenig Personen aufgenommen werden dürfen, oder wenn der Vorrath von Lebensmitteln zu groß oder zu kostspielig ist, werden die Ueberfahrtskosten im Verhältniß erhöhet und man legt dem, was man bei der nöthigen Sicherheit so viel als möglich vermeiden sollte, ein künstliches und ernstliches Hinderniß in den Weg. Wenn man aber zu viele Passagiere auf ein Schiff bringen läßt,

kann die Gesundheit derselben leicht leiden, und stehen die Vorräthe mit ihrer Zahl nicht im Verhältniß, oder sind die Lebensmittel schlecht, so können die gefährlichsten Folgen daraus entstehen.

Die neueste englische Acte über diesen Gegenstand, welche wir im Auszuge mittheilen, suchte allen Forderungen zu genügen (5 u. 6. Will. IV. c. 53). Aber auch sie scheint nicht allen Mängeln abhelfen zu können. Im Jahre 1834 gingen nicht weniger als 17 Schiffe, die Passagiere am Bord hatten und nach Quebec bestimmt waren, unterwegs unter; 731 Auswanderer verloren dabei ihr Leben und weit mehr ihr Eigenthum. Diese Unglücksfälle kamen größtentheils in dem Lorenzgolfe oder Lorenzstrome vor; aber man würde irren, wenn man sie ganz der schwierigen und gefährlichen Fahrt daselbst zuschreiben wollte. Personen, die nach Quebec auswandern, bedienen sich zur Ueberfahrt gewöhnlich solcher Schiffe, die sich mit dem Holzhandel beschäftigen; diese nun sind gewöhnlich sehr schlecht, indem man häufig solche Schiffe, die zu nichts mehr zu gebrauchen sind, als Holztransportschiffe benutzt.

Es sollte streng verboten sein, daß ein Schiff, das nicht in der Classe A oder AE steht, Passagiere an Bord nehmen dürfe; ferner wäre es gewiß sehr zweckmäßig, Schiffen mit Auswanderern an Bord durchaus keine geistigen Getränke zu gestatten, und ihnen nur einige Kannen zu erlauben, als Arznei, wenn sie der Arzt verordnet.

Die neue Acte befiehlt nicht streng, daß Schiffe mit Passagieren am Bord einen Arzt haben müssen; wenn dieselben nach New York segeln, ist ein Arzt vielleicht nicht nöthig; aber die Fahrt nach Quebec ist häufig sehr langwierig, und es ist viel Leiden und Menschenverlust daraus entstanden, daß sich auf solchen Auswanderungsschiffen kein Arzt befand.

Die erwähnte gegenwärtig in Kraft stehende Acte lautet nun folgendermaßen:

»Kein Schiff, das Passagiere von irgend einem Hafen oder Orte in dem Vereinigten Königreiche oder in Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man auf irgend einer Fahrt nach einem Hafen oder Orte außerhalb Europa und nicht am Mittelmeere mitnimmt, soll mehr als 3 Passagiere auf 5 Tonnen seiner einregistrirten Last am Bord haben, die Mannschaft des Schiffes eingerechnet; und kein Schiff, das mehr als ein Verdeck hat, soll Passagiere auf einer solchen Reise mitnehmen, wenn es nicht wenigstens 5½ Fuß im Zwischendeck hoch ist; kein Schiff mit einem Verdecke soll Passagiere auf einer solchen Reise mitnehmen, wenn nicht eine Decke unter diesem Verdecke gezogen wird, so daß ein Raum von wenigstens 5½ Fuß Höhe entsteht. Für jede Person muß ein Raum von 10 Flächenfuß frei sein und wenn das Schiff über den Aequator segelt, ein Raum von 15 Fuß.

Kein Schiff, das Passagiere am Bord hat, soll seine Fahrt antreten dürfen, wenn es nicht ausser den Lebensmitteln für die Mannschaft, für jeden Passagier auf die Woche in guten Fässern 5 Gallonen reines Wasser, 7 Pfd. Brod, Zwieback, Hafermehl ꝛc. wirklich geladen hat, wobei indeß zu einem Drittel Kartoffeln gerechnet werden sollen, so daß 7 Pfd. Kartoffeln gleich 1 Pfd. Brod gelten. Die Zeit, welche ein Schiff zur Reise braucht, ist auf folgende Weise bestimmt

nach Nordamerika, 10 Wochen;
nach Südamerika, an dem atlant. Ocean, oder nach der Westküste von Afrika, 12 Wochen;
nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, 15 Wochen;
nach Mauritius, 18 Wochen.

Ehe ein solches Schiff seine Fahrt beginnt, soll es von Zollbeamten hinsichtlich der Nahrungsmittel und des Wassers an Bord untersucht werden.

Auf dem Schiffe soll ein Verzeichniß der Preise angeschlagen sein, nach denen während der Reise Lebensmittel an die Passagiere verkauft werden.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein solches Schiff zu der beabsichtigten Reise tauglich ist, so soll es von zwei competenten Personen untersucht werden und wenn diese erklären, es sei nicht seetüchtig, so darf es nicht eher absegeln, bis den Mängeln abgeholfen ist.

Zwei Exemplare dieser Acte müssen am Bord des Schiffes befindlich sein.

Kein Schiff, das 100 Passagiere und darüber am Bord hat, darf absegeln, wenn nicht ein Arzt, der zum Practiciren berechtigt ist, auf demselben wirklich dient.

Ein Schiff, das Passagiere überfährt, darf nur den zehnten Theil geistiger Getränke mitnehmen, die ihm gestattet werden, wenn es ohne Passagiere fährt.

Vor der Abfahrt muß einem Zollbeamten ein Verzeichniß der am Bord befindlichen Passagiere übergeben werden.

Zwei Kinder unter 14 aber über 7 Jahre und 3 Kinder über 1 Jahr aber unter 7 Jahren sollen für 1 Person gerechnet werden.

Segelt das Schiff an dem bestimmten Tage nicht ab, und die Passagiere haben sich eingefunden, so muß der Meister für jeden Passagier und jeden Tag der Verzögerung 1 Shilling Strafe zahlen und die Passagiere wie auf der Reise verpflegen.

Nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte sollen die Passagiere noch 48 Stunden auf dem Schiffe bleiben dürfen und verpflegt werden, es müßte denn etwas anderes vorher festgesetzt worden sein oder das Schiff den Ort innerhalb dieser 48 St. wieder verlassen.

Der Meister, welcher einer dieser Bestimmungen zuwiderhandelt, soll in eine Strafe von nicht weniger als 5 Pfd. St. und nicht mehr als 20 Pfd St. verurtheilt werden.

Ehe ein Schiff mit Passagieren nach einen Ort außer Europa absegelt, muß es eine Caution von 1000 Pf. St. erlegen, als Bürgschaft, daß alles in dieser Verordnung Bestimmte pünktlich erfüllt werde.

Auxerre, Hauptort des franz. Depart. Yonne, am linken Ufer der Yonne, 42 St. südöstlich von Paris, mit 12,000 E. Sie hat ein Handelsgericht, mehrere Fabriken und treibt Handel mit Wolle, Wein, Hornvieh, Pferden, Tuch, Leder, kurzen Waaren, Hanf und Federn.

Aval, s. Wechsel-Bürgschaft.

Avance, Avanzo (engl. advance) heißt in der kaufmännischen Terminologie der Geldvorschuß. Den Betrag einer Waare avanciren heißt: sie im Voraus, vor ihrer Ablieferung, bezahlen. In Avance (Avanzo) stehen, heißt im Vorschuß stehen, Geld bei Jemandem zu fordern haben, wenn man mit ihm in gegenseitiger Rechnung steht und er mehr schuldig ist, als man ihm zu zahlen hat.

Aventurier-Kaufleute nannte man sonst diejenigen, welche sich des Handels wegen in fremden Ländern aufhielten. So hatten die Hansestädte an vielen Orten sogenannte Residenzen, wo sich deutsche Handelsleute aufhielten; nach Hamburg kamen schon zu Ende des 16. Jahrhunderts englische Kaufleute, welche sich Aventurier Kaufleute nannten, einen Contract mit der Stadt machten und ein besonderes Gebäude besaßen (das englische Haus).

Aventurin (dieser Name rührt von einem Glasflusse her, den man schon früher in Italien bereitet und so genannt hatte, und welchem dieses Mineral sehr ähnlich sieht). Es ist ein brauner oder rother Quarz, der derb und durchscheinend bis undurchsichtig ist, Fettglanz und splittrigen, ins Unebene sich neigenden Bruch besitzt, und mit gold- oder messinggelb schimmernden Sprüngen, bewirkt durch die Lichtbrechung, ganz durchzogen ist. Oft wird dieses Schimmern auch durch zahllose Glimmerblättchen erzeugt, welche ihm beigemengt sind. Er ritzt weißes Glas. Specifisches Gewicht = 2.64 bis 2.68. Der Kieselerde sind in diesem Mineral noch Thonerde und Wasser in geringer Menge beigesellt. Fundorte: man findet den Aventurin am Ural, bei Mariazell in Steyermark, in der Gegend von Madrid und Nantes, in Schottland ꝛc. Gebrauch: er wird zu Ringsteinen, Ohrgehängen, Dosen u. dergl. m. verarbeitet; er wird gewöhnlich halb linsenförmig oder oval geschliffen. Die Politur nimmt er nicht sehr gut an, auch ist sie nicht ganz beständig; doch soll man durch Abreiben des Steins mit Mandelöl derselben etwas nachhelfen können. — An Werth hat der Aventurin in neuerer Zeit etwas verloren, da er nicht mehr so häufig gesucht wird als früher. Schönheit der Grundfarbe, gleiche Vertheilung und lebhaftes Schimmern der Sprünge haben besonders auf Bestimmung des Preises Einfluß. — Nachahmungen: der Aventurin wird sehr häufig durch künstliche Flüsse nachgeahmt; er ist aber härter als der unächte; dieser ist jedoch zuweilen schwerer und übertrifft jenen oft an Schönheit. Man bereitet den falschen Aventurin, indem man in einen Glasfluß Messingspähne bringt (Nach Blum's Edelsteinkunde).

Averie, Avarie, s. Haverei.

Avelanèdes, Avélanées heißen im französischen Handel die Ackerdoppen (Knoppern).

Avers nennt man die Vorderseite der Münze, d. h. diejenige, worauf sich das Wappen oder das Bild des Fürsten ꝛc. befindet. Die andere (Rückseite) heißt Revers.

Avertissement heißt der allgemeinen Bedeutung nach die Mittheilung, daß irgend etwas geschehen ist oder geschehen soll; im Handel aber nennt man Avertissement nur die besondern Bekanntmachungen und Anzeigen, welche sich auf den Verkauf der Waaren, die Bildung und Auflösung gemeinschaftlich zwischen mehreren geführter Geschäfte Bankerotte ꝛc. beziehen.

Sonst lastete in England auf jedem Avertissement in den öffentlichen Blättern, es mochte lang oder kurz sein, eine Abgabe von 3 Shilling 6 Pence. Im Jahre 1832 brachte diese Steuer in England 155,401 Pfd. St. und in Irland 15,249 Pfd. St. ein. Im Jahre 1833 wurde diese Abgabe auf 1 Shilling 6 Pence herabgesetzt, wahrscheinlich hört sie aber bald ganz auf, denn es tritt immer klarer und allgemeiner die Ansicht hervor, daß eine solche Steuer in einem handeltreibenden Lande sehr verwerflich ist, weil sie die Ausbreitung von vielleicht sehr wichtigen Bekanntmachungen in Handelssachen hindert.

Avignon, Hauptort des franz. Depart. Vaucluse, eine große, schöne und sehr alte Stadt, 178 St. von Paris, am linken Ufer der Rhone und an einem Canale der Durance, mit gegen 30,000 E., Handelsgericht und Börse. — Sie hat wichtige Fabriken, die Taffet, Florence, Sammet und seidene Tücher, bunte Leinwand, Schrot, Lack aus Färberröthe, Spinnmaschinen, Saiten ꝛc. liefern; Seiden- und Baumwollenspinnereien; Farbemühlen; Gießerei von Glöckchen, Schellen und andern kupfernen Gegenständen; Schriftgießereien, Papiermühlen, Gerbereien. — Die Buchdruckereien dieser Stadt liefern eine große Anzahl wohlfeiler Bücher, besonders Nachdrücke von spanischen und italienischen Werken, wie vor der Vereinigung der Stadt mit Frankreich Nachdrücke von französischen Werken.

Avignon treibt einen ansehnlichen Handel in Mehl, Getreide ꝛc., deren Stapelplatz die Stadt für die Provence, Languedoc und Niederdauphiné ist; ferner in Wein, Branntwein, Färberröthe, Kardendisteln, Sumach, Luzerne, Colonialwaaren aller Art, roher Seide, Leder, Pferden, Maulthieren und Hornvieh, Safran, Mandeln, Oel, Hanf, Geflügel, Honig, Wachs, Wachskerzen und Wolle.

Avignonbeeren, s. Gelbbeeren.

Avio, Avisiren, s. Bericht.

Awith, eine sehr große Glashütte im Kirchspiele Sanero in der finnischen Prov. Tarastland, mit eigener Kirche. Das daselbst verfertigte Glas geht besonders nach Stockholm und andern Orten des Nordens.

Arinit (franz. Axinite, engl. Thumerstone), ein violblauer oder nelkenbrauner, glasglänzender Stein, der in keilförmig zugespitzten Tafeln krystallisirt vorkommt (woher auch der Name rührt, da im Griechischen das Beil ἀξίνη heißt). Er ist an den Kanten durchscheinend bis durchsichtig, ritzt das Glas, wird aber vom Topas geritzt. Specifisches Gewicht = 3.27. Vor dem Löthrohre schmilzt er zu graulichbraunem Glase. Säuren wirken nicht auf ihn. Seine Bestandtheile sind: Kalk, Thon- und Kieselerde mit Eisen- und Manganoxyd. Vorkommen und Fundorte: der Arinit findet sich auf Lagern und Gängen verschiedener Gebirgsarten in der Dauphinée (Oisons), den Pyrenäen, am Gotthard, im sächs. Erzgebirge (Thum); am Harz (Treseburg), in Norwegen (Kongsberg) u. s. w. Gebrauch: zu Ring- und Nadelsteinen und anderen kleinen Bijouteriegegenständen, wozu er auf ähnliche Art wie der Opal verarbeitet wird.

Azores, eine Art sehr langhaariger Wollenzeuche (Biber), die in mehreren böhmischen Fabriken verfertigt werden.

Azur, Azurblau nennt man zuweilen das Ultramarin (s. dies. Art.) und auch die Smalte oder das Königsblau. Im französischen Handel versteht man unter Bleu d'Azur das Kobaltblau, die blaue Farbe; Azur de Cuivre ou Mine azurée ist das krystallisirte Bergblau; Azur de Prusse das Berlinerblau.

Baaken, Baken, Bojen, See- oder Wahrtonnen, sind Stücke von Holz, Kork oder irgend einem leichten Stoffe, die auf einer bestimmten Stelle auf dem Wasser schwimmen.

Es giebt öffentliche und Privatbaaken. Die letzteren braucht man gewöhnlich, um die Stelle anzudeuten, wo der Anker eines Schiffes liegt, indem sie mittelst eines Taues oder einer Kette an demselben befestiget sind, so daß er leicht gefunden werden kann.

Nach einem englischen Gesetze (1 und 2 Georg. IV. c. 75) soll derjenige, welcher die Baake irgend eines Schiffes beschädiget oder wegschaft, auf 7 Jahre deportirt oder nach dem Ausspruche des Gerichts auf irgend eine Anzahl Jahre eingesperrt werden.

Oeffentliche Baaken, welche für den allgemeinen Dienst bestimmt sind, können nur von der competenten Behörde gelegt, verändert oder weggenommen werden. Sie sind theils fest, theils hohl, wie ein Faß und mit starken Reifen umgeben; man hat sie von verschiedener Gestalt und Größe; gewöhnlich aber sind sie ziemlich groß und durch Ketten oder starke Taue an Felsen, große Steine, Anker ꝛc. befestiget.

Sie zeigen den Weg an, wo die Schiffe in Sicherheit fahren können, deuten auf Gefahren, welche vermieden werden müssen, wie Felsen unter dem Wasser, Untiefen, Schiffstrümmer ꝛc. Die Stellen, wo sich Baaken befinden und zu welchem Zwecke sie dienen sollen, sind stets auf guten Seekarten angegeben, und da die hauptsächlichsten Baaken gewöhnlich eine besondere Gestalt und Farbe haben, die auf der Charte angegeben ist, so richtet der Schiffer, so bald er sie erkennt, seine Fahrt darnach. Daraus läßt sich die große Wichtigkeit der Baaken und der Nutzen guter Seekarten erkennen.

In allen Ländern, wo man für Baaken zu sorgen hat, werden diejenigen streng bestraft, welche diese nützlichen Gegenstände muthwillig ändern oder verderben.

Babinen heißen die, im russischen Pelzwaarenhandel vorkommenden grauen Katzenfelle.

Babka, eine kupferne Scheidemünze in Ungarn, ungefähr ¼ Xr. Conv. Cour. werth.

Bablah, Bambolah (lat. Semen s. Siliquae Bablah; Semen Babulach; franz. Galles d'Inde, Tannin oriental) ist eine, erst ganz neuerlich aus Indien gebrachte Frucht, wo man sich derselben zum Gerben der Häute zu bedienen scheint. Es sind breitgedrückte Hülsen, aus 3 bis 4 einzelnen Abtheilungen bestehend; die Einschnürungen sind anderthalb Linien breit und durch sie erhalten die Kapseln eine unregelmäßige ovale Form. Sie sind außen mausgrau, wie mit einem feinem Pulver bestäubt. Die Schoten springen leicht auf. Zwischen der äußern und innern Wand findet sich eine schwarzbräunliche harzglänzende Substanz. Die Samen gleichen denen des Johannisbrodes, sind jedoch etwas dicker, von Farbe dunkler und an den beiden flachen Seiten mit einer gelben Einfassung versehen. Häufig findet man bei den so eben beschriebenen Schoten andere, die jedoch einsamig, auf beiden Seiten mit einer schwachen Spitze versehen sind. Ihre Farbe ist gelbbraun, sie sind mehr oder weniger runzlicht, schwach glänzend. Zwischen der äußern und innern Wand findet sich eine gelbharzglänzende Masse, jedoch nicht in beträchtlicher Menge. Die Samen von der Gestalt der früher beschriebenen sind etwas grünlicher. Beide schmecken zusammenziehend säuerlich. Für die Mutterpflanze des Bablah hat man früher die Acacia arabica, Willd. gehalten. Virey leidet sie von der Acacia cinerea ab.

Die unter dem Namen Bali-Babolah (Grains de Cassior) in den Handel kommende Schotenfrucht wird ebenfalls wie Bablah gebraucht. Der in den frischen Früchten enthaltene, stark leimende Schleim kann zum Kitten von porzellanenen Gefäßen benutzt werden. Die Stammpflanze ist Acacia Sophora, R. Brown. Unter dem Namen Neb-Neb kommen von St. Louis die Schoten der Acacia vera in den Handel, die dem indischen Bablah in nichts nachstehen.

Gebrauch: der Bablah dient zum Schwarzfärben, auf ähnliche Art wie die Galläpfel und Knoppern, er enthält nämlich viel Gerbstoff und Gallussäure, die mit dem Eisen schwarze Farben geben. Auch bringt man durch Bablah die natürliche Farbe des Rankins hervor. Man hat ihn zwar auch zur Tintenbereitung vorgeschlagen, doch steht er hierzu den Galläpfeln bei weitem nach und die Tinte bekommt anstatt des violetten Schimmers eine mehr braune Farbe.

Bacallao verde ó fresco heißt in Spanischen grüner oder gesalzener Kabliau; seco getrockneter; ling, Lengfisch; secado al aire, Stockfisch.

Baccae (lat.), Beeren. Im Droguériehandel kommen folgende Beeren im getrockneten Zustande vor: 1) Baccae Alkekengi, die Judenkirschen; 2) B. Ebuli, Attichbeeren; 3) B. Juniperi, Wachholderbeeren; 4) B. Lauri, Lorbeeren; 5) B. Myrtilli, Heidelbeeren; 6) B. Sambuci, Hollunderbeeren; 7) B. Spinae cervinae, Kreuzbeeren. (Man findet sie sämmtlich unter ihren deutschen Namen abgehandelt.)

Bachel, ein griechisches Getreidemaaß (zu Patrasso) von 1509 französ. Kubikzoll. 1 Bachel ist = 8¼ berliner Metzen.

Bacile, ein Getreidemaaß auf den ionischen Inseln. Auf Cephalonia hält 1 Bacile 2487 franz. Kubikzoll und ist = 14½ preuß. Metzen. Auf Theaki hält er 1776¾ franz. Kubikzoll und ist = 10¼ preuß. Metzen. Auf Zante enthält 1 Bacile 2220¼ franz. Kubikzoll und ist 12¼ preuß. Metzen.

Bacino, ein Getreidemaaß auf Corsika von 414 franz. Kubikzoll oder = 2¾ preuß. Metzen.

Badeschwamm, Wasch- oder Meerschwamm (lat. Spongia marina; franz. Eponge commune; engl. Common sponge;

ital. Spugna ordinaria; span. Esponja ordinaria; holl. Spongie, Spons; russ. Guba grezkaja; poln. Gebka.) ist das Gehäuse von sogenannten Pflanzenthieren (Zoophyton), die im Meere an Felsen leben; er wird in großer Menge an den Ufern des mittelländischen Meeres, besonders an den griechischen Inseln, an der Ostseite von Istrien, so wie auch im rothen Meere gefunden. Seine Formen sind höchst mannigfaltig, meistens kuglig oder gewölbt und dabei mehr oder weniger in Lappen zertheilt; im natürlichen Zustande ist er mit einem Schleime überzogen, von dem er nicht ohne Mühe befreit wird und worauf er erst das Ansehen des verkäuflichen Schwammes erhält. Er besteht aus einem mehr oder weniger feinen, mit größern oder kleinern Löchern (Poren) versehenen Gewebe. Seine Farbe ist schmutzig grün, sich ins Gelbe oder Braune ziehend, aber an der Sonne und Luft verbleichend. Die meisten Schwämme, welche im Handel vorkommen, erhält man über Marseille, Livorno, Venedig, Triest und Smyrna von einigen griechischen Inseln, besonders von Syme, zwischen Rhodus und dem Vorgebirge Cnidus, einem Felsen, der nur mit wenig steiniger Erde bedeckt ist, von der Sonne verbrannt wird, nur wilde Mandeln und kleine Gesträuche trägt und von wenigen Griechen bewohnt wird. Die Letztern haben kein anderes Gewerbe, als das Einsammeln und Zurichten der Schwämme, die in großer Menge an ihren Felsen wachsen. Das Einsammeln geschieht, indem sie, mit einem Messer in der Hand, tief ins Meer untertauchen, mit größter Lebensgefahr eiligst die Schwämme abreißen und nicht eher an die Oberfläche zurückkehren, als bis sie ganz entkräftet und athmenlos kaum das Boot erreichen können. Dieses gefährliche Gewerbe, was sowohl von Männern und Weibern als auch Kindern getrieben wird, kann man nur bei ganz hellem Himmel und ruhiger See vornehmen, weil man sonst unter dem Wasser nicht diejenigen Stellen unterscheiden kann, wo die Schwämme sitzen. Sobald dieselben aus der Tiefe herauf gebracht sind, werden sie gereinigt und getrocknet, weil sie sonst faulen und verderben. Die Insel Nicaria liefert ebenfalls sehr viele Schwämme, und die dortigen Einwohner müssen ihren Tribut darin bezahlen. In den französischen Handel, besonders nach Marseille, kommen auch Schwämme aus Nordafrika, von Tunis und Algier. Die levantischen, wovon die meisten von den Orientalen bei ihren Bädern gebraucht werden, erhält man auf Schnüre gezogen, jede von ungefähr 12 Pfund, welche in Ballen von verschiedener Größe gepackt werden, in den Handel, in welchem man 3 Sorten: große, mittlere und kleine, oder auch extrafeine, feine, mittlere und ordinäre große und kleine unterscheidet. Außerdem giebt es noch eine geringere Sorte unter den Namen der Pferde- oder Roßschwämme. — Die Abfälle beim Sortiren der Schwämme kommen als Kropfschwämme in den Handel und werden in den Apotheken gebraucht, wo sie, verbrannt, das sogenannte Kropfpulver liefern. Dieses wird schon seit sehr langer Zeit zur Vertreibung der Kröpfe mit dem besten Erfolge angewendet, ohne daß man früher wußte, worin eigentlich die Wirksamkeit dieses Mittels bestand; nachdem aber im Jahre 1813 der Salpeterfabrikant Courtois in Paris die Jodine entdeckt, ergab sich, daß eine Menge Seegewächse und namentlich auch die Schwämme diesen Stoff enthielten, der alsbald von den Aerzten als ein spezifisches Mittel gegen den Kropf erkannt wurde.

Im italienischen Handel unterscheidet man Spugna grande, grossa, da cavallo o da corazza, Roßschwamm, Badeschwamm, wovon die Gorino eine bessere Qualität sind; Spugna fina o sopratina, feiner und superfeiner Schwamm; piccola Kropfschwamm. Vorzüglich gut präparirt und sortirt man den Schwamm zu Venedig. — Im französischen Handel (zu Marseille) hat man folgende Sorten: Eponges communes ou de frotteur, Eponges pour chevaux, Grosses Eponges, gemeine oder Roßschwämme, Badeschwämme; aus der Berberei über Tunis und Algier; die blonden werden in Gerbi, die braunen in Syrien gesammelt; letztere sind größer und reiner, haben aber oft einen bösen Fehler, indem sie wie getheert (goudronné) aussehen. Beide werden in Marseille und zwar gewöhnlich drei bis viermal gewaschen, dann gebunden (en lisses) getrocknet und so zu Markte gebracht; eine andere Sorte, Gelines (ital. Gorino) genannt, wird aus denselben Gegenden zugeführt; auch blond, aber kleiner und von feinerer Textur, dabei wohlfeiler. Eponges de Venise, aus dem adriatischen Meere, hauptsächlich bei Corfu, den gemeinen in der Textur ähnlich, aber viel feiner und von einer schönern, ganz blonden Farbe. — Eponges fines, feine, zarte Schwämme; diese werden in den Gegenden von Tripoli (Syrien) und St. Jean d'Acre gesammelt, dann in Marseille gewaschen und in folgende Sorten abgesondert: fines dures, feinharte; mi-fines, halbfeine; fines tachées, feine gefleckte; fines, feine in mehreren Graden; surfines, von der feinsten Textur; sie haben eine runde Form, (forme de Champignon), sind sehr selten und werden gewöhnlich sogleich weggekauft. Man bedient sich derselben für die Riechbüchsen und Toiletten. Zuweilen kommt nach Marseille eine andere Art feiner Schwämme aus Neapel und Sizilien; diese sind eben so zart als die syrischen, aber nicht so schön und rund geformt, daher sie auch Eponges difformes genannt werden. Eponges préparées à la cire, mit Wachs präparirte Schwämme zum Verhüten, daß die Geschwüre sich nicht schließen. — Der Gebrauch der Schwämme ist bekannt genug. In neuerer Zeit hat man auch weiße (durch Chlor gebleichte) unter dem Namen Toilettenschwämme, in den Handel gebracht.

Baddam heißen in einigen Gegenden Ostindiens bittere Mandeln, die dort anstatt der Scheidemünze gebraucht werden. Zu Cambodja rechnet man 66 Baddam auf 1 Pie und 2880 auf 1 Rupie. Hiernach wären 12 Baddam ungefähr = 1 preuß. Pfennig.

Badian s. Sternanis.

Bärengroschen, eine Anhalt-Bernburgische Scheidemünze, die nach dem 24 Guldenfuße ausgeprägt ist. 24 davon gehen auf 1 Thaler.

Bärengulden, Anhalt-Bernburgische Gulden mit dem Gepräge eines Bären. Werth: 16 Gr. Conv. Cour. oder 21 Sgr.

Bärenthaler, Bernthaler, Pataco, eine Schweizer Silbermünze des Cantons Bern und St. Gallen. Sie hält 30 Batzen oder 3 Schweizer Franken. Werth in Preuß. Cour. 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

Bärlappsamen, Hexenmehl, Blitzpulver, Streupulver, Erdschwefel, (lat. Semen Lycopodii, engl. Witch meal) ist der staubförmige Same mehrerer, zur Gattung Lycopodium gehöriger Farrnkräuter, (man sammelt hauptsächlich den Saamen von Lycopodium elevatum L., L. complanatum und L. annotinum) welche in Gebirgs-Wäldern auf bemoostem Grunde fast durch ganz Europa (mit Ausnahme der südlichsten Gegenden), auch in den nordamerikanischen Freistaaten und in Nordasien wächst. Wenn die Samenkapseln ihre Reife erlangt haben, jedoch noch nicht aufgesprungen sind, werden die Aehren abgeschnitten, getrocknet, und das Pulver ausgeklopft, welches geruch- und geschmacklos und sehr fein ist, dabei sich fettig anfühlt und eine blaßgelbe Farbe hat. In die Flamme geblasen verbrennt es mit großer Lebhaftigkeit, weshalb man es auf den Theatern als Blitzpulver (soufre végétal) gebraucht. Wenn man den Bärlappsamen auf Wasser wirft, so bleibt er darauf schwimmend; wenn man die Flüssigkeit rührt, so fällt ein Theil desselben zu Boden; beim Erwärmen sinkt alles nieder, das Wasser nimmt einen sonderbaren Geschmack an und enthält dann eine ziemliche Menge Schleim, welcher durch Abdünsten, wie der Schleim des isländischen Mooses eine gallertartige Konsistenz annehmen kann. Gebrauch. Außer zum Blitzpulver wird der Bärlappsamen zum Bestreuen wunder Stellen (besonders bei Kindern) und zum Bestreuen der Pillen in den Apotheken angewandt. Verwechselungen und Verfälschungen. Man verkauft oft fälschlich dafür den Blüthenstaub verschiedener Bäume, namentlich der zur Gattung Pinus gehörigen, welcher während der Blüthezeit in den Tannenwäldern leicht in großer Menge zu haben ist; man erkennt ihn aber durch sein leichtes Zusammenballen, so wie durch mikroskopische Untersuchung; es bildet nämlich der Pollen (Blüthenstaub) von Pinus sylvestris (der Tanne) nicht einfache runde Körner, sondern etwas gekrümmte längliche, welche an jedem Ende einen dunkeln Fleck zeigen, in der Mitte aber durchscheinend sind. Außerdem kommen Verfälschungen vor mit Stärkmehl, mit dem Wurzelpulver der Corydalis bulbosa, mit zerfallenem Kalk, Talk, Gyps und selbst mit Schwefel.

Baftas, Baffetas heißen weiße ostindische Baumwollenzeuche, die durch die ostindische Compagnie in Menge nach Europa gebracht und in England, Holland, Deutschland gewöhnlich noch bedruckt werden. Die Sorten sind in der Güte so verschieden, daß die gröbsten den Packleinen nahe stehen, während die feinen zu Hemden dienen. Früher war der Handel damit weit beträchtlicher als jetzt, und Bengalen soll sonst jährlich an 18,000 Ballen à 200 Stück (von circa 20 Ellen Länge) ausgeführt haben.

Bagdad, sonst die weltberühmte Hauptstadt der Khalifen, jetzt Hauptort der türkischen Provinz Irak Arabi, am linken Ufer des dort 100 Fuß breiten Tigris. Von den prachtvollen, großartigen Bauen, welche die Khalifen aufführten, sind nur noch unkenntliche Ruinen vorhanden, und während sonst zwei Millionen Einwohner in der Stadt lebten, zählt sie deren jetzt nur 80,000 oder noch weniger: Türken, Araber, Perser, Armenier, Aegypter, Christen und Juden. Die Stadt liegt unter 34° 24'

und 62° 4′ 30″ L. und besitzt noch immer eine gewisse Wichtigkeit als Handelsplatz, da hier die Hauptniederlage zwischen Konstantinopel und dem persischen Meerbusen ist. Die Industrie der Einwohner zeigt sich in der Bearbeitung orientalischer Bedürfnisse in Seide, Baumwolle, Saffian, Gold, Silber und Kupferwaaren.

Baggage bedeutet in der Schiffersprache die Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche für den besondern Gebrauch oder die Bequemlichkeit der Mannschaft und Passagiere eines Schiffes bestimmt sind.

Nach den englischen Gesetzen (und nach den meisten andern Zollordnungen wenigstens über Kleidungsstücke) wird für das Einbringen des Gepäckes kein Zoll bezahlt. — Sind Gegenstände darunter, welche entweder verzollt werden müssen oder verboten sind, so können dieselben den Zollbeamten auf sechs Monate zur Aufbewahrung übergeben und bei der Abreise wieder zurückgenommen werden. Frei ist auch eine Flinte und ein Paar Pistolen. — Ein Exemplar von englischen im Auslande gedruckten Büchern in dem Gepäcke eines Reisenden darf ebenfalls mit eingeführt werden, wenn es nur zum Privatgebrauche des Reisenden bestimmt ist, denn als Waare solche Bücher nach England zu bringen, ist gänzlich verboten (siehe Buchhandel).

Bahamaholz s. Brasilienholz.

Bahar, Bähar, Bäzar, ein ostindisches Gewicht von verschiedener Größe, die man bei den verschiedenen ostindischen Orten angegeben findet. Auf der Insel Amboina ist der Bahar Gewürznelken ungefähr = 5¼ Ctr. preuß.

Bahia oder **St. Salvador** (vollständig Ciudade de San Salvador da Bahia de Todos os Santos), unter 13° südl. Br. und 21° 44′ westl. L., eine große Stadt (sonst Hauptstadt) von Brasilien, nahe bei dem Vorgebirge Sant Antonio, welches die rechte oder östliche Seite des Eingangs zu der herrlichen Bucht Todos os Santos (Allerheiligen) bildet. Die entgegengesetzte Seite des Einganges in die Bucht wird durch die etwa 2½ Seemeilen von dem Vorgebirge liegende Insel Taporica gebildet. Aber eine Bank längs der Küste dieser Insel verengert die Einfahrt für große Schiffe auf etwa zwei Dritttheile der Breite. Eine andere Bank südsüdwestlich von dem Vorgebirge S. Antonio ist ungefähr 1½ Seemeile weit. Dazwischen breitet sich die Bucht in ein geräumiges Becken aus, das mehrere Inseln und Häfen hat und wo das Wasser 8 und 10 bis 40 Klaftern tief ist, so daß die größten Flotten Raum und sichern Ankerplatz finden.

Einen andern Eingang giebt es außerdem an der Westseite der Insel Taporica, aber er ist schmal, schwierig und hat an der Oeffnung nur 6 Fuß Wasser. In die Bai münden einige Flüsse aus, wodurch eine Strömung hervorgebracht wird, die sehr stark wird, wenn die Flüsse angeschwollen sind. Der Leuchtthurm am Ende des Vorgebirges ist nicht sehr hoch und wird nur 3 bis 3½ Seemeilen weit gesehen. Der gewöhnliche Ankerplatz ist gerade vor der Stadt, nördlich und südlich von dem Fort da Mer.

Die Stadt liegt zum Theil an dem Strande, größtentheils aber auf einer unmittelbar daranstoßenden Anhöhe. Die öffentlichen Gebäude, namentlich die Kirchen, sind zahlreich und einige derselben prachtvoll, die Straßen dagegen eng, schlecht gepflastert und schmuzig. Die Einwohnerzahl beträgt 125,000. Die Stadt wird von verschiedenen Forts vertheidiget, aber keines davon ist sehr stark.

Der Handel Bahias ist sehr beträchtlich und wird ohne Zweifel noch bedeutend zunehmen. Die Ausfuhr beläuft sich gegenwärtig im Durchschnitte auf 45,000 Kisten (jede 13 Centner) Zucker, 35,000 Ballen (jeder zu 170 Pfd.) Baumwolle; 4000 Tonnen Kaffee, nebst Häuten, Tabak, Reis, Farbe- und Zierhölzern, ungemünzten edeln Metallen ꝛc. Die Einfuhr ist wie die von Rio Janeiro, auf welchen Artikel der Leser wegen des Handels Brasiliens, der Zölle ꝛc. verwiesen wird. In Taraginge giebt es einige Privatbauplätze, wo Schiffe von jeder Größe gebaut werden; sie sind schön, richtig und aus ganz zu diesem Zwecke dienlichen Holze verfertiget.

Münzen, Gewichte und Maaße Brasiliens sind dieselben wie in Portugal (s. Lissabon). Das Alqueire oder Maaß für Getreide, Reis ꝛc. ist in den verschiedenen Provinzen verschieden; in Bahia = 1 Winch. Bushel.

Im Jahre 1828 gelangten 122 britische Schiffe von 25,166 Tonnen nach Bahia. (Annuaire du Commerce Maritime, 1833. p. 583 und Privatmittheilung).

Balgues nennt man geköperte Wollenzeuche, die in Flandern verfertigt werden; man hat einfache und doppelte.

Ballie, Maaß für Steinkohlen in Rochelle, wovon 80 auf 1 Muid gehen. 1 Ballie = 1160½ franz. Kubikzoll oder = 6½ preuß. Metzen.

Bailleul, ein sehr guter Käse aus der Gegend von Bailleul in Flandern, der besonders in Frankreich beliebt ist.

Bailloques (Plumes d'Autruche bailloques) heißen im französ. Handel die Straußfedern von gemischter Farbe (braun und weiß).

Baireuth, Hauptstadt des baierschen Obermainkreises am Main (49° 56′ 51″ n. Br. u. 29° 20′ ö. L., in schöner Gegend, mit regelmäßigen Straßen und etwa 12,000 E., welche sich mit der Verarbeitung der Bergwerksproducte der umliegenden Gegend beschäftigen, Tabak, Pfeifen, Töpferwaaren, Tuch, Leder und Pergament liefern. Die Stadt hat ferner Gerbereien, Brauereien und Fayencefabriken, treibt Leinweberei und einen lebhaften Getreidehandel.

Bajocho, Bajocco, eine römische Scheidemünze (s. Rom).

Balanciren, Balance, s. Bilanziren, Bilanz.

Balani myristicae s. Bohnennüsse.

Ballassoratücher, Ballassores, ostindische Zeuche, die zu Balassora aus dem Baste eines Baumes gewebt werden und durch den englischen Handel nach Europa kommen.

Balastri, die venetianischen Goldstoffe (Draps d'or), die für die Levante bestimmt sind.

Baldrianwurzel (Radix Valerianae), die Wurzel des großen od. Katzenbaldrians (Valeriana officinalis, L.), einer Pflanze, die auf feuchten Wiesen und Grasstellen, in Büschen, Hecken, Wäldern, an alten Mauern, im Steingerälle, in nicht zu leichtem Boden, in Ebenen oder auf niedrigen Bergen wächst, und zwar durch ganz Deutschland, die Schweiz, Österreich, Mittel- und Nordfrankreich, England, Scandinavien mit Ausschluß von Lappland, Preußen, Rußland. Sie blüht im hohen Sommer. Man sammelt die Wurzel, ehe der Stengel sich zu sehr entwickelt, oder wenn nur die Wurzelblätter da sind, im Frühjahre und Spätherbst, trocknet sie schnell und bewahrt sie in wohlverschlossenen Behältern. An dem kleinen rundlichen Wurzelstocke entspringen viele, mehrere Zoll lange, rabenfederkieldicke Fasern, die, selbst wenn sie getrocknet sind, die runde Gestalt noch behalten, von hellbräunlicher, mit der Zeit dunkler werdender Farbe. Geruch: eigenthümlich, unangenehm, dem Katzenurin ähnlich. Geschmack: bitterlich, scharf, gewürzhaft. Gebrauch: der Baldrian ist eines der wirksamsten und kräftigsten Arzneimittel. Verwechselungen: er wird verwechselt und verfälscht mit den Wurzeln anderer Baldrianarten, woraus nur der Nachtheil entsteht, daß man schwächere Wirkungen sieht. Die Wurzel der Valeriana Phu unterscheidet sich dadurch, daß sie schiefaufsteigend, länger, mehr spindelförmig, geringelt und nur an der untern Seite mit Fasern versehen ist und einen unangenehm bittern, weniger scharfen Geschmack zeigt. Die Wurzel der V. dioica ist waagerecht, fast kriechend, rund und dünn, blasser, und nur an den Knoten in Zwischenräumen mit Fasern besetzt, dabei viel unkräftiger an Geruch und Geschmack. Die Verfälschung mit Ranunkelwurzeln wird leicht durch den Mangel des eigenthümlichen Geruches bei diesen Wurzeln erkannt.

Baldrianöl (Oleum Valerianae) ist das ätherische Öl, das aus den frischen oder getrockneten Baldrianwurzeln durch Destillation gewonnen wird. Aus frischen wird es grasgrün, aus alten dunkelbraun. Es ist von einem sehr durchdringenden starken Baldriangeruche und kampherartigen, gewürzhaften, nicht brennenden Geschmacke. Anfangs ist es dünnflüssig, wird aber mit der Zeit dicklich und dann gelbbräunlich. Specifisches Gewicht = 0.9438 (nach Martius). Mit Salpetersäure gemischt wird es blau. Bei einer Kälte von — 20° R. krystallisiren Nadeln heraus. 12 Pfund gute jährige Wurzeln geben (nach Buchner) 6 Drachmen Öl, und 34 Pfund im Herbst gesammelte, auf einem sandigen Boden gewachsene Wurzeln lieferten 6 Unzen Öl.

Balfrosch, Balfrusch, volkreiche und wichtige Stadt in der persischen Provinz Mazenderan (35° 55′ n. Br., 70° 14′ ö. L.), 5 bis 7 Meilen vom caspischen Meere. Sie ist die größte Stadt Persiens, hat große und breite Straßen, und ohngefähr 200,000 E. Es herrscht in ihr große Wohlhabenheit und ein gewisser Grad von Freiheit; ihr Handel ist, wie Fraser versichert, sehr bedeutend; jedermann, selbst der Gouverneur, soll Kaufmann sein.

Bali-Babolah s. Babylah.

Balken, s. Holzhandel.

Ballast (engl. ballast; holl. ballast; franz. lest; ital. za

zorra), eine Quantität Eisen, Steine, Sand und Kies oder irgend eines andern schweren Stoffes, welche man in den Kielraum eines Schiffes bringt, um dasselbe tiefer in das Wasser hinabzudrücken und es in den Stand zu setzen, Segel zu tragen, ohne umgeworfen zu werden. — Die Quantität des Ballastes, welche Schiffe von gleicher Last brauchen, um reisetüchtig zu werden, ist oft sehr verschieden, denn es kommt dabei hauptsächlich auf die Schärfe oder Flachheit des Schiffsbodens an.

Die gehörige Verballastung eines Schiffes erfordert besondere Aufmerksamkeit, denn ob es gleich bekannt ist, daß Schiffe im Allgemeinen nicht die genügende Menge Segel tragen können, wenn sie nicht so beladen sind, daß die Oberfläche des Wassers fast die äußerste Breite der Mitte des Schiffes berührt, so gehört doch mehr als diese allgemeine Kenntniß dazu. Hat ein Schiff eine zu große Last von schwerem Ballast, von Blei, Eisen ꝛc. in dem Kielraume, so liegt der Schwerpunkt zu tief; es wird dann allerdings eine große Segellast tragen, aber zu gleicher Zeit schwer und langsam segeln und so heftig sich hin und her bewegen, daß es fürchten muß, seine Masten zu verlieren.

Der Ballast oder die Ladung muß deßhalb so geordnet werden, daß das Schiff im Gleichgewichte steht, weder zu fest noch zu leicht ist; denn im ersten Falle tritt die oben erwähnte Gefahr ein und im zweiten kann es keine hinreichende Menge Segel tragen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, umgeworfen zu werden.

Schiffe, welche schwere Ladung haben, brauchen nicht viel Ballast, namentlich dürfen sie nicht viel schweren Ballast einnehmen, weil sonst der Schwerpunkt zu tief kommt; Schiffe mit leichten Waaren dagegen bedürfen viel Ballast, der natürlich mit der Leichtigkeit immer mehr steigt. Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Quantität Ballast für Kriegsschiffe:

Ballast für folgende Schiffe.

Kanonen	Tonnenlast	Eisen, Tonnen	Kiesel, Tonnen	Kanonen	Tonnenlast	Eisen, Tonnen	Kiesel, Tonnen
110	2290	180	370	36	870	65	160
100	2090	180	370	32	700	65	140
98	2110	160	350	28	600	60	100
90	1870	160	350	24	500	50	80
80	1620	140	300	22	450	50	70
74	1700	80	270	20	400	50	60
64	1370	70	260	Sloop	300	50	40
50	1100	65	170	Brigg	160	30	15
44	900	65	160	Cutter	—	20	} selten dergl.
38	900	70	170	Sloop	—	15	

Zuerst wird der Eisenballast am Vorder- und Hintertheile aufgeschüttet, dann geht man weiter damit und endlich wird der Kieselballast darüber geschüttet und gleich gemacht.

Es bestehen in England über das Einnehmen und Ausladen des Ballastes sehr detaillirte Verordnungen und Bestimmungen, die wir indessen übergehen, weil sie wohl die meisten unserer Leser nicht interessiren.

Ballate heißt in Sicilien die in großen Stücken vorkommende Soda; auch nennt man so die graue und schwarze Soda von den Philippinen, die häufig nach China kommt.

Ballauka, ein schwarzwollenes, mit Ziegenhaaren vermischtes Zeuch aus den Fabriken zu Linz in Österreich.

Ballen ist 1) der Maaßstab beim Verkaufe des Papiers; 1 Ballen ist = 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen beim Schreib- und 25 beim Druckpapier. In Portugal hat der Ballen jedoch 32 Ries à 17 Buch und 5 Bogen; 1 Buch = 5 Cadernos oder 25 Bogen; — 2) ein Handelsgewicht in Brüssel, Antwerpen ꝛc. 1 Ballen ist = ½ Charge oder 2 Ctrn. oder 200 Pfd. = 1 Ctr. 90½ Pf. Preuß.; 3) ein Ballen Tuch in Breslau hat 10 Stück Tuch à 32 Ellen; 4) ein Ballen Wollengarn in England ist = 60 Packen Garn à 4 Pf.

Ballen, ein Pack oder eine gewisse Quantität Güter od. Waaren, wie z. B. ein Ballen Seide ꝛc.

Ballen sind immer gezeichnet und numerirt, so daß sie die Kaufleute, denen sie gehören, erkennen und die Zeichen und Zahlen entsprechen denen auf dem Frachtbriefe ꝛc. Unter dem Ballen oder unter den Stricken verkaufen, ein in Frankreich und anderen Ländern gewöhnlicher Ausdruck, bedeutet im Ganzen verkaufen, ohne Probe oder Muster, und ohne die Ballen zu öffnen.

Ballote (Gremüschka od. Gremenka in Rußland genannt, Herba Ballotae lanatae). Seit 1829 kommen in Deutschland die Stengel, gebrochenen Blätter, Blüthen und Kelche der, in Sibirien wachsenden wolligen Ballote (Ballota lanata, L.) in mit Thierfellen überzogenen Kisten sehr fest eingedrückt, in den Handel. Die stärkeren Stengel sind auf dem Durchschnitt viereckig, mit einem weißen Marke erfüllt. Die langgestielten, handförmig getheilten, tiefgezähnten Blätter sind oben grün, unten mit einem weißen Filze überzogen. Getrocknet erscheinen sie weißlichgrün: Geruch: theeähnlich. Geschmack: bitterlich scharf. Bis jetzt kommt sie noch ziemlich selten vor und wird nur in der Arzneikunde gegen Wassersucht angewandt.

Balsame sind die flüssigen Harze, in denen das Harz durch das ätherische Oel aufgelöst ist, weswegen sie auch durch das Alter (wenn das ätherische Oel verdunstet) dicker werden. Man vergleiche den Artikel Harze. Im Handel kommen vornehmlich folgende Balsame vor: 1) Canadischer Balsam; 2) Karpathenbalsam; 3) Copaivbalsam; 4) Ungarischer B.; 5) Liquidamber oder flüssige Ambra, s. Storax; 6) Mekkabalsam; 7) Peruvianischer B.; 8) Storax; 9) Terpenthin; 10) Rakasien B.; 11) Tolubalsam.

Baltimore, eine große und wohlhabende Stadt in Maryland (Vereinigte Staaten von Nordamerika), an der Nordseite des Flusses Patapsco, etwa 14 engl. M. oberhalb der Einmündung desselben in die Chesapeake Bai, unter 30° 17′ n. Br., 76° 30. w. L. Im J. 1830 betrug ihre Einwohnerzahl 81,000. Der Hafen ist geräumig und gut, wie das Wasser tief. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Tabak, Waizen und Waizenmehl, Hanf und Flachs, Leinsamen, Mais und anderen Landproducten, Holz, Eisen ꝛc.; die Einfuhr dagegen in wollenen und baumwollenen Zeuchen, Zucker, Kaffee, Thee, Wein, Branntwein, seidenen Waaren, Gewürzen, Rum ꝛc. — Im Jahre 1830 gab es 10 Banken in dieser Stadt mit einem Capitale von 6,888,691 Dollars zusammen, und der Gesammtbetrag der Dividende in diesem Jahre belief sich auf 362,118 Dollars, da sie im Durchschnitte 5¼ Procent gewährten. — Es gab überdieß Seeversicherungsgesellschaften mit einem Capitale von 1,200,000 Dollars, welche eine Dividende von fast 15% auf das eingezahlte Capital gaben; ferner 2 Feuerversicherungsgesellschaften, von denen die eine auf Gegenseitigkeit beruhet (Statement by J. G. Goddart, New York Advertiser, 29. Jan. 1831). Im December 1831 besaß Baltimore einregistrirte Schiffe von 43,263 Tonnen Last, von denen 17,575 Tonnen zu dem Küstenhandel verwendet wurden.

Der Gesammtwerth der nach Maryland vom 30. Septbr. 1831 bis 1832 eingeführten Artikel betrug 4,629,303 Dollars, und jener der Ausfuhr 4,499,918 Dollars. (Aus Actenstücken, welche dem Congresse am 15. Febr. 1833 vorgelegt wurden). In Maryland gilt der Dollar 7 s. 6 d. Cour., und 1 Pf. St. ist = 1 Pf. St. 13 s. 4 d. Cour. Eine Uebersicht des Geldes der verschiedenen Staaten der Union mit einer Angabe des Werthes des Dollars in jedem siehe New York, wohin der Leser auch wegen des ausländischen Handels der Vereinigten Staaten verwiesen wird.

Gewichte und Maaße sind wie in England.

Mehlausfuhr. — Baltimore ist einer der Haupthäfen in den Vereinigten Staaten für Mehlausfuhr. Es darf kein Mehl aus einem Hafen der Union verschifft werden, bevor es nicht von besonders dazu ernannten Personen besichtiget und die Qualität auf die Fässer gebrannt worden ist (s. New York). Nach den Berichten dieser Beamten wurden in Baltimore in den Jahren 1826 bis 1830 folgende Quantitäten Mehl besichtiget:

Jahre	Waizenmehl		Roggenmehl		Maismehl.		
	Fässer	Halbe Fässer	Fässer	Halbe Fässer	Fässer	Halbe Fässer	Orthoft
1826	583,671	25,355	1098	4	2699	20	30
1827	561,259	22,921	1874	63	5214	2	—
1828	537,010	18,882	4409	—	8798	11	415
1829	466,144	15,149	12,777	48	6483	1	1609
1830	587,875	19,865	4436	—	5458	—	559

Im Jahre 1834 wurden 518,674 Fässer und 17,544 halbe Fässer Waizenmehl besichtiget, Tabak dagegen in demselben Jahre im Belaufe von 24,156 Orthof.

Bamberg, Stadt in obstreicher Gegend im baierschen Obermainkreise (49° 53′ 31″ n. Br. u. 28° 34′ 6″ ö. L.), an der Regnitz, mit etwa 17,000 E., einer polytechnischen Schule, einem Handelsinstitut, treibt Schifffahrt, ansehnliche Speditionsgeschäfte und Handel mit Obst, Anis und Gartengewächsen. Die Bierbrauereien liefern ein Bier, das zu den vorzüglichsten in Deutschland gehört und deßhalb in bedeutender Menge, besonders auch nach Sachsen versendet wird; dennoch ist Bamberg in der Wohlhabenheit nur noch ein Schatten gegen das, was es in früherer Zeit war.

Bamboo, Bambuh, ein ostindisches Getreidemaaß. Auf Sumatra gehen 8 Bambuhs auf 1 Nelli, 64 auf 1 Gunschah, 640 auf 1 Coyan. — 1 Bambuh Reis wiegt ungefähr 3 Pf. 28¾ Loth preuß.

Bambus, ein geköpertes Baumwollenzeuch zu Sommerbeinkleidern, was vorzüglich in Böhmen fabricirt wird.

Bambusrohr (franz. Bambou, Roseau d'Inde; engl. Bamboo cane; holl. Bamboesriet; ital. Canna bambu), die holzartigen Halme einer in Ostindien wachsenden Schilfart (Arundo Bambos, L.), welche häufig eine Höhe von 20 und selbst 50 bis 60 Fuß erreicht. Der hohle Stamm sproßt gerade, unten fast in der Dicke eines Schenkels, aber nach und nach immer dünner empor, und bildet in Zwischenräumen Knoten (bei welchen ein fingerbreites, spitzes, am Rande scharfes Blatt steht), und theilt sich in Aeste oder Zweige, von glänzender hellgrüner Farbe, die noch viel höher steigen. Diese Nebenzweige, so wie die kleineren Triebe der Pflanzen sind es, welche als Bambusrohr zu uns kommen und zu Spazierstöcken gebraucht werden. In Ostindien benutzt man den Stamm oder das Holz, das ungemein leicht und dabei doch sehr fest oder zähe ist, zu Hütten von Flechtwerk, zum Decken der Hütten und Häuser, zu Pfählen, Trögen, zu Fahrzeugen oder Schiffen, zum Ueberdecken der Boote, zu Tragestangen, Stühlen, Betten, Tischen, zu allerlei Art sehr sinnreich gearbeiteter Mobilien, Segeln, Angelruthen, Weberkämmen, Pinseln ꝛc. Die Chinesen verfertigen aus dem Baste ein Papier, verpacken Thee und andere Waaren mit den Blättern des Bambusrohres, und unterhalten ganze Bambuspflanzungen. Die zarten Sprossen, welche zuerst aus der Erde kommen, werden eingemacht und unter dem Namen Achiar (s. d. Art.) verspeist.

Banco-Mark, s. unter den Münzen Hamburgs.

Bancozettel (österreichische) wurden schon unter der Kaiserin Maria Theresia zum leichtern Handelsverkehre zu 12 Mill. in Cours gesetzt. Mit dem 1. Juni 1785 kamen neue in Umlauf im Betrag von 20 Mill. Gulden. Während der langwierigen nach dieser Zeit folgenden Kriege stieg die Masse der Bancozettel allmälig so hoch, daß sie sich im Febr. 1813 auf 1,060,798,753 Gulden belief. Wegen dieser Vermehrung sank ihr Credit sehr, und es wurden neue Maaßregeln nöthig. Ein Patent vom 20. Febr. 1811 setzte die Banknoten auf das Fünftheil ihres Nennwerthes gegen den Nennwerth eines neuen Papiergeldes herunter und mit Ende Januars 1813 durch Einlösung ganz außer Cours. Statt derselben wurden für die Summe von 211,159,750 Gulden Einlösungsscheine zu 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden, datirt vom 1. März 1811, in Umlauf gesetzt. Für Capitalrückzahlungen der Schuldner an ihre Gläubiger in neuem Papiergelde wurde eine gesetzliche Scala über den Cours der Bancozettel vom Jan. 1796 an bis zum März 1811 zu 103 bis 500 nach dem Maßstabe ihrer nach und nach erfolgten Entwerthung in dem angeführten Patente bestimmt, so daß seit October 1820 auch Capitalien nicht mehr als das Fünftel des Nominalbetrages, so wie die B. selbst, ausmachten. Die entstandenen sogenannten Scalaprocesse haben mehrere Jahre lang die Gerichtsbehörden viel beschäftigt (Österr. Nat. Encycl. I. p. 177).

Band nennt man bekanntlich jene langen, sehr schmalen Gewebe aus Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide und übersponnenen Metalldräthe; letztere heißen auch Borten, Tressen oder Galonen. Man sehe die Artikel: Baumwollenband, Borten, Floretband, Leinenband, Sammetband.

Bandanos, Bandanoes heißen ostindische seidene oder baumwollene Schnupftücher von verschiedenen Farben und Mustern. Sie kommen über England in den Handel; doch liefern auch deutsche (namentlich sächsische, preußische und österreichische) Fabriken diesen Artikel.

Banderoles, ein französisches Wollenzeuch, was zu Schiffsflaggen, Leibbinden für Seeleute, roh und ungefärbt aber zum Durchbeuteln des Mehles und zum Durchseihen flüssiger Dinge gebraucht wird.

Bangkok, die Hauptstadt des Königreiches Siam, liegt ungefähr 20 engl. M. von dem Meere an beiden Seiten des Flusses Menam, hauptsächlich aber an dessen linkem oder östlichem Ufer, unter 13° 40′ n. Br. und 101° 10′ östl. L. Der Menam ergießt sich fast in die Mitte des Meerbusens von Siam und bei seiner Mündung befindet sich eine Barre, die größtentheils aus einer 10 M. breiten Schlammuntiefe besteht. Der äußere Rand dieser Untiefe, welcher wenig mehr als 200 Yards breit ist, ist sandig und von härtern Materialien als der innere Theil, der so weich ist, daß ein Schiff, welches während der Ebbe darauf läuft, oft 5 Fuß tief in den Schlamm und Lehm einsinkt, die es aufrecht halten, so daß es wenig Unannehmlichkeiten spürt. Der höchste Wasserstand auf der Barre des Menam vom Februar bis September beträgt etwa 13½ F. und in den übrigen vier Monaten etwas mehr als 14 F., — ein Unterschied, der wahrscheinlich von der Anhäufung des Wassers an dem Eingange der Bai nach dem südwestlichen Munsun und durch die gewaltigen Fluthen in der Regenzeit hervorgebracht wird. Wegen der geringen Tiefe des Wassers auf der Barre sollten die nach Bangkok gesandten Schiffe nicht mehr als 200 bis 250 Tonnen Last haben. In jeder andern Hinsicht ist der Fluß außerordentlich sicher und bequem. Kaum gelangt man an die Mündung, so wird er allmälig tiefer und zu Paknam, 2 M. (engl.) weiter hinauf findet man 6 bis 7 Klaftern Wasser. Die Tiefe nimmt zu, je weiter man hinauf kommt und zu Bangkok beträgt sie nicht weniger als 9 Klaftern. Die einzige Gefahr ist oder war vielmehr eine Sandbank auf der Höhe von Paknam, die bei niedrigem Wasserstande sichtbar wurde; aber es ist darauf in den letzten Jahren ein Fort oder eine Batterie angelegt worden, wodurch zu allen Zeiten ein sicheres Wahrzeichen gegeben ist. Das Bett des Flusses ist so gleich, daß ein Schiff von der einen Seite zur andern fahren und so nahe an die Ufer kommen kann, daß seine Raaen buchstäblich über denselben hängen. Die Fahrt soll gleich sicher bis zu der ehemaligen Hauptstadt Yuthia hinauf sein, welche 80 M. von der Flußmündung liegt.

Die Stadt Bangkok erstreckt sich an den Ufern des Menam ungefähr 2½ engl. M. weit hin, ist aber nicht sehr breit, wahrscheinlich nicht über 1½ M. Am linken Ufer läuft eine lange Straße oder Reihe schwimmender Häuser hin, und jedes Haus oder jeder Kaufmannsladen, denn sie sind gewöhnlich beides, besteht in einem besondern Fahrzeuge, das an jedem Orte am Ufer angelegt werden kann. Außer dem Hauptstrome, der bei der Stadt ungefähr eine ¼ M. breit ist, wird das Land von einer großen Menge Flüsse und Canäle durchschnitten, so daß in Bangkok fast alle Communication zu Wasser stattfindet. Die Einwohnerzahl ist auf 50,000 oder 60,000 angeschlagen worden, wovon die Hälfte chinesische Ansiedler sind.

Der ganze Flächeninhalt des Königreichs Siam ist zu 190,000 engl. □ M. und die Bevölkerung zu nur 2,790,500 Seelen angegeben worden, die hauptsächlich in dem Thale des Menam wohnen. Von der ganzen Bevölkerung mögen nicht weniger als 440,000 Chinesen sein. Die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse sind in Bangkok ungemein wohlfeil. Ein Centner Reis ist immer für 16 Groschen und sehr oft für 8 Groschen zu haben. Andere Bedürfnisse, wie Salz, Palmenzucker, Gewürze, Vegetabilien, Fische und selbst Fleisch sind verhältnißmäßig ebenfalls wohlfeil. Der Preis von gutem Schweinefleisch z. B. beträgt etwa 20 Pfennige. Eine Ente kann man für etwa 5 Gr. und ein Huhn für 2 Gr. haben. Die Umgegend von Bangkok ist einer der fruchtbarsten Orte in der Welt für feines Obst, denn

es finden sich hier in großer Menge und in der größten Vollkommenheit die Apfelsine und Litschi von China, die Mangofrucht von Hindostan, die Mangustan, Durio und Schaddok der malaiischen Länder.

Münzen, Gewichte und Maaße. — Des Goldes und Kupfers bedient man sich in Siam nicht als Geld und das Courant besteht nur in Caurie-Muscheln und Silber. Die Benennungen sind die folgenden: — 200 Bia oder Cauries machen 1 P'hainung; 2 P'hainungs 1 Singp'hai; 2 Singp'hais 1 Fuang; 6 Fuangs 1 Salung; 4 Salungs 1 Bat oder Tical; 80 Ticals 1 Cattie und 100 Catties 1 Picul.

Die gewöhnlichste Münze ist der Bat, welchen die Europäer Tical genannt haben, aber es giebt auch, obgleich seltener, kleinere Münzen. Diese haben eine plumpe und eigenthümliche Gestalt. Sie sind eigentlich weiter nichts als kleine Stücke von Silberstangen, die umgebogen und an den Enden zusammengeschlagen werden. Man sieht auf ihnen zwei bis drei kleine Stempel, welche nicht die ganze Fläche der Münze bedecken. Der Cattie und Pikul werden demnach nur gebraucht, wenn es sich um große Geldsummen handelt. Gold und Silber werden mittelst kleiner Gewichte gewogen, welche eben so heißen, wie die Münzen. Der P'hainung, das kleinste dieser Gewichte, wird in diesem Falle in 32 Sagas oder rothe Bohnen von dem Abrus precatorius der Botaniker getheilt.

Der Bat oder Tikal wurde in der Münze von Calcutta geprüft und wog 236 Gran; der Gehalt jedoch zeigte sich schwankend und der Werth der verschiedenen Stücke variirte von 1 Rupie 3 Anas und 3 Pice bis 1 Rupie 3 Anas und 7 Pice und ist also dem englischen Gelde nach gleich 2 Shillinge 6 Pence, wofür er auch angenommen wird.

Was die gewöhnlichen Maaße betrifft, so ist der siamesische Cattie doppelt so schwer als der chinesische Cattie, der bekanntlich = 1⅓ Pfd. (avoir du pois) ist. Der Pikul hat dasselbe Gewicht, nämlich in dem einem Falle nur 50 und in dem andern 100 Catties. Bei dem Wiegen des Reises und Salzes bedient man sich eines großen Maaßes, das bei dem erstern in 22 und bei dem letztern in 25 Piculs besteht. Reis wird auch nach dem Korbe gemessen, und 100 Körbe gehen auf das eben erwähnte große Maaß.

Die Längenmaaße sind die folgenden: — 12 Finger machen 1 Spanne; 2 Spannen eine Elle; 4 Ellen 1 Klafter; 20 Klaftern 1 Sen und 100 Sen 1 Yuta oder wie es die Siamesen gewöhnlich aussprechen Yut. Die Klafter ist das am häufigsten benutzte Maaß und die Siamesen haben einen Stab von dieser Länge, auf welchem die Bruchtheile dieses Maaßes angezeichnet sind. Dieser Stab beträgt etwa 6 Fuß 6 Zoll. Der Sen scheint auch bei dem Landmessen gebraucht zu werden und der Name eines Quadratmaaßes von 20 Klaftern an einer Seite zu sein.

Hafenverordnungen und Zölle. — So bald ein europäisches Schiff die Barre des Menam erreicht, muß es sich nach den Landesgesetzen an den Häuptling des Ortes Paknam an der Flußmündung wenden und von ihm einen Lotsen verlangen. Es ist Regel, zu Paknam Kanonen, kleinere Waffen, Pulver und Blei ans Land zu bringen, aber darauf besteht man nicht streng. Die Zölle und andern Abgaben, welche von dem auswärtigen Handel erhoben werden, sind etwas complicirt und verschieden nach der Classe der Fahrzeuge, die sie entrichten sollen und welche aus Dschonken, die mit dem eigentlichen China handeln, aus Dschonken von der Insel Hainan, Dschonken, die mit den malaiischen Inseln Handel treiben und aus europäischen Schiffen bestehen. Die Abgaben bestehen in einer Auflage auf die Größe des Schiffes, einem Zoll nach dem Werthe der Einfuhr, einem für die meisten Fälle bestimmten Tarif für die Ausfuhr, von welcher in einigen wenigen Fällen auch eine Abgabe nach dem Werthe erhoben wird. Die zuerst genannte Classe von Schiffen, nämlich die großen Dschonken, welche mit den vorzüglichsten Häfen Chinas handeln, bezahlen keine Maaß- oder Einfuhrzölle, weil diese Schiffe dem Könige, den Prinzen oder Hofmännern gehören, welche diesen Handelszweig frei betreiben dürfen. Die Dschonken von Hainan zahlen 40 Tikals auf die siamesische Klafter der größten Breite des Schiffes. Von den mit den malaiischen Inseln handelnden Dschonken zahlt eine jede statt der Abgabe nach dem Maaße 130 Tikals, sie mag so groß oder klein sein als sie will. Keines von allen dieser Schiffen zahlt Einfuhrzoll. Die Maaßabgabe von europäischen Schiffen ist zu 118 Tikals für die Klafter festgesetzt, außer einer unbedeutenden Abgabe als eine Art Ankergeld. Nur die Ladungen dieser zahlen einen Einfuhrzoll, welcher zu 8% vom Werthe berechnet und in Waaren erhoben wird.

Der Ausfuhrtarif besteht in besondern Zöllen, von denen folgende Proben sind:

Elfenbein	per Pikul	2½ Tikals.
Stangenlack	« «	½ «
Zucker, unter europäischer Flagge	« «	1½ «
« « einer indisch.	« «	1 «
Baumwolle « « «	« «	¼ «

Handel. Siam treibt Handel mit China, Cochinchina, Cambodja und Tonkin, Java, Singapur und den andern britischen Häfen in der Straße von Malacca, und gelegentlich mit Bombay und Surate, England und Amerika. Der wichtigste Theil des auswärtigen Handels ist der mit China. Dieser wird gänzlich in Schiffen von der chinesischen Bauart betrieben, die von Chinesen bedient, aber größtentheils in Siam gebaut werden. Der ganze chinesische Handel ist in Bangkok concentrirt und nur wenige Dschonken kommen nach Sungora und Ligor. Die Häfen Chinas, welche im Verkehr mit Siam stehen, sind Canton, Kiang-mui und Changlim in der Provinz Quantong; Amoi oder Emui in Fokien; Limpo oder Nimpo in Sche-kiang, Siang-hai und Saochen in Kiangnan und einige Häfen der großen Insel Hai-nan. Diese Dschonken werden in Siam in folgender Ordnung erwartet: — Die von der Insel Hai-nan kommen gewöhnlich im Januar an und jene aus den Provinzen Canton, Fokien und Sche-kiang zu Ende Februars bis zum Anfange des Aprils. Sie alle verlassen den Menam im Juni oder Juli, wenn der südwestliche Munsun seine größte Stärke erreicht hat und es wird folglich jährlich nur eine Reise gemacht. Die Einfuhrartikel aus China sind sehr zahlreich und bestehen in dem, was man in der Handelssprache »Assortirte Ladungen« nennt. Folgendes ist ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Artikel: — grobes irdenes Geschirr und Porzelan, Zink, Quecksilber, Thee, Lacksoy (Fadennudeln), getrocknetes Obst, rohe Seide, Krepp, Atlas und andere Seidenwaaren, Nankin, Schuhe, Fächer, Sonnenschirme, Schreibpapier, Opferpapier, Räucherstäbchen und viele andere minder wichtige Gegenstände. Nicht der werthloseste Theil der Einfuhr sind — Einwanderer.

Auch die Ausfuhr aus Siam ist sehr verschiedenartig, die folgenden Artikel dürften aber die wichtigsten sein; — schwarzer Pfeffer, Zucker, Zinn, Cardamom, Adlerholz, Sapanholz, rothe Mangroverinde, Rosenholz zu feinen Tischlerarbeiten, Baumwolle, Elfenbein, Stangenlack, Reis, Arecanüsse und gesalzene Fische; Häute und Felle von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinozerossen, Rothwild, Tigern, Leoparden, Ottern, Zibethkatzen und Pangolins, von Schlangen und Rochen, nebst dem Bauchschilde einer Art Schildkröte; Büffel-, Ochsen-, Hirsch- und Rhinocerushörner; Ochsen-, Büffel-, Elephanten-, Rhinoceros- und Tigerknochen; getrocknete Hirschsehnen; Federn des Pelikans, verschiedener Arten Störche, des Pfaues, des Eisvogels und endlich eßbare Schwalbennester. Der Tonnengehalt der Schiffe, welche mit dem chinesischen Handel beschäftiget sind, beläuft sich gewiß auf nicht weniger als 35,000; die Zahl dieser Fahrzeuge ist ungefähr 130 und manche von ihnen sind 1000 Tonnen schwer.

Der Handel mit den verschiedenen Ländern des malaiischen Archipels bildet den nächst wichtigsten Theil des siamesischen Verkehrs und den einzigen, über welchen hier noch einige Details gegeben werden müssen. Er wird mit den folgenden Häfen betrieben: — Patani, Kalantan, Tringano, Pahang, Rhio, Singapur, Malacca, Pinang, Batavia, Samarang, Cheribon, Palembang und Pontianak. Die Hauptausfuhrartikel bei diesem Handel sind Zucker, Salz, Oel und Reis, nebst Stangenlack, eisernen Pfannen, grobem irdenen Geschirr, Speck ꝛc. Dafür nehmen die Siamesen englische und indische Stückgüter, Opium, etwas Glasgeschirr und einige Wollenwaaren von den europäischen Niederlassungen nebst Artikeln, die sich für den chinesischen Markt eignen, wie Pfeffer, Zinn, Drachenblut, Rotangs, Beche de Mer, Schwalbennester und malaiischen Kampfer von den Häfen, wo er erzeugt wird.

Die Quantität der zwei Hauptausfuhrartikel des siamesischen Handels mag folgende sein: Zucker, 10,000 Tonnen· schwarzer Pfeffer 3525 Tonnen.

(Wir verdanken diese, so wie viele andere werthvolle Mittheilungen dem bekannten John Crawfurd, der sie an Ort und Stelle sammelte.)

Bank, Bankwesen. — Banken sind Anstalten, welche den Zweck haben, Geld sicher aufzubewahren, Zahlungen eines Individuums an das andere zu erleichtern, und bisweilen das Publikum mit Anleihen zu unterstützen. Wir handeln diesen höchst wichtigen Artikel in folgenden Abschnitten ab:

I. Allgemeine Grundsätze des Bankwesens.
II. Die Bank von England.
III. Banken (englische Privat- und Landbanken.)
IV. Banken (schottische).
V. Banken (irländische).
VI. Banken (amerikanische, französ., deutsche ꝛc.)
VII. Sparbanken, Sparkassen.

I. Allgemeine Grundsätze des Bankwesens.

Die Banken werden gewöhnlich in zwei große Hauptclassen geschieden: Depositen- oder Girobanken und Circulations- oder Zettelbanken. Die Eintheilung ist indessen nicht ganz bestimmt; denn es giebt keine Girobank, die nicht zu gleicher Zeit auch Circulationsbank wäre, und wenige oder keine Zettelbank, die nicht auch Girobank wäre. Unter einer Girobank versteht man eine solche, welche Geld von Personen annimmt und nur dies circuliren läßt, während man diejenige eine Zettelbank nennt, welche sich nicht blos auf die Einlagen solcher Capitale beschränkt, sondern Noten, Scheine oder Zettel ausgiebt, die von ihr auf Verlangen baar eingelöst werden. Die Bank von England ist die erste Zettelbank in dem britischen Reiche, aber auch, wie die Privatbanken von England und Schottland, welche Noten ausgeben, eine Depositen- oder Girobank. Die Privatbanken in London geben keine Noten aus, und solcher Anstalten giebt es mehrere in Lancashire und anderen Theilen des Landes.

1. Nutzen der Banken.

Privatbankgesellschaften in London.

Die Errichtung von Banken hat in nicht geringem Grade dazu beigetragen, allen Arten von Handelsgeschäften Sicherheit und Bequemlichkeit zu gewähren. Sie dienen als sichere und bequeme Aufbewahrungsorte für das Geld, welches sonst mit ziemlicher Gefahr in Privathäusern behalten werden müßte. Sie helfen auch großentheils dem Uebelstande ab, Geld von einem Orte zum andern schaffen zu müssen, um Zahlungen zu machen, und gewähren das Mittel, dieselben auf die bequemste und am mindesten kostspielige Weise zu bewerkstelligen. Ein Kauf- oder Handelsmann in London z. B., der mit einem Bankier in Verbindung steht, behält nur sehr wenig Geld in seinen Händen, sondern bewirkt alle einigermaßen bedeutende Zahlungen durch Anweisungen auf seinen Bankier und schickt die verschiedenen Anweisungen und Wechsel, welche an ihn selbst in London zu zahlen sind, vor der Verfallzeit dem Bankier. Dadurch erspart er sich die Mühe und Unannehmlichkeit, Geldsummen zu zählen, und entgeht den Verlusten, die ihm außerdem bevorstänben und die er wirklich bisweilen erleidet, nämlich falsches Geld oder falsche Noten zu erhalten. Der größte Vortheil aber vielleicht, den der Kauf- und Geschäftsmann von der Verbindung mit einem Bankier hat, besteht darin, daß er hierdurch aller Mühe und Sorge wegen der Präsentation verfallener Wechsel ꝛc. zur Zahlung überhoben wird. Sobald diese dem Bankier übergeben sind, muß derselbe für sie stehen und ist für die Folgen verantwortlich, wenn er versäumt, sie bei der Verfallzeit zu präsentiren oder sie gehörig zu notiren, sobald sie nicht bezahlt werden.

Dieser Umstand allein muß einem Handelshause ein Jahr lang sehr viele Kosten ersparen. Wir wollen annehmen, ein Kaufmann habe nur zwei Wechsel auf jeden Tag. Diese Wechsel können in entlegenen Theilen einer großen Stadt zahlbar sein, so daß ein oder zwei Commis nur mit der Präsentation verfallener Wechsel beschäftiget wären. Der Gehalt dieser Commis wird also durch eine Rechnung mit einem Bankier erspart. Außer der Ersparniß an Kosten dürften auch wol bisweilen Verluste bei Wechseln aus Irrungen, Versehen ꝛc. vorkommen, indem sie bald falsch bezeichnet würden, oder man vergäße, sie zu präsentiren oder sie am unrechten Orte präsentirte. In diesen Fällen sind die Aussteller oder Bezogenen von ihrer Verbindlichkeit befreit, und zahlt der Annehmer den Wechsel nicht, so ist der Betrag verloren. Auch in einem Bankierhause können allerdings solche Verirrungen vorkommen, aber gewiß weit seltener; kommen sie vor, so trifft der Schaden den Bankier und nicht den mit demselben in Verbindung stehenden Geschäftsmann.« (Gilbart's Practical Observations on Banking).

Aber auch aus anderen Gründen ist es für einen Kauf- oder Geschäftsmann sehr wünschenswerth, eine Rechnung bei einem Bankierhause zu haben. Er kann sich auf seinen Bankier als Gewährsmann seiner Solidität beziehen, und wünscht er Auskunft über die Umstände oder den Credit eines Andern zu erhalten, den er nicht kennt, so wird ihm sein Bankier dabei so viel als möglich behilflich sein. Dies wird ihm ganz besonders leicht, da in den meisten Handelsstädten, besonders aber in London, die Bankiers über den Credit und die Zahlungsfähigkeit ihrer Geschäftsfreunde einander Nachricht mitzutheilen pflegen.

Die Bank von England und die Privatbankgesellschaften in London, so wie einige englische Landbanken, nehmen keine Provision von den Zahlungen, welche sie für ihre Geschäftsfreunde machen oder empfangen; aber sie geben auch keine Zinsen von den bei ihnen niedergelegten Geldern, und es ist entweder festgesetzt worden oder es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher mit einem Bankier in Rechnung steht, ihn nicht nur mit hinreichenden Fonds zur Bezahlung der Wechsel versieht, sondern ihm auch einen Mehrsaldo in Händen läßt, der nach dem Betrage des für seine Rechnung geführten Geschäfts verschieden ist, d. h. nach der Zahl der zu bezahlenden oder einzuziehenden Wechsel und Anweisungen. Die Bankiers berechnen dann so gut als möglich den wahrscheinlichen Betrag der Summe, die sie für ihre Geschäftsfreunde baar in Casse zu behalten haben, und verwenden das Uebrige zum Discontiren kaufmännischer Wechsel, oder zum Ankaufe von Staatspapieren oder in irgend einer andern gewinnbringenden Speculation, so daß ihr Gewinn, im Falle sie keine Noten ausgeben, von der Differenz zwischen den verschiedenen Ausgaben bei der Führung ihres Geschäfts und dem Vortheile herkommt, den sie aus jenem Theile der in ihre Hände gelegten Summen ziehen, welchen sie auf vortheilhafte Weise verwenden können.

Die Directoren der Bank von England lassen Niemanden mehr auf sich ziehen, als derselbe bei ihnen gut hat. Sie honoriren Wechsel und Anweisungen zu dem vollen Betrage der in ihre Hände gelegten Summen, bezahlen aber keinen, wenn er jene übersteigt. Privatbankierhäuser sind gewöhnlich nicht so gewissenhaft; die meisten gestatten achtbaren Personen, denen sie Vertrauen schenken, ihr Guthaben zu überschreiten, und wer dieses thut, bezahlt für die Summen über die eingelegten Gelder 5% Zinsen. Diese Möglichkeit, über größere Summen als die deponirten zu verfügen, ist für den Kaufmann oft sehr wünschenswerth, während sie den Bankier selten in Verlust bringt. Der auf diese Art genommene Vorschuß wird gewöhnlich in kurzer Zeit zurückgezahlt, bisweilen nach 1 oder 2 Tagen. Die Directoren der Bank von England mögen diese Erleichterung nicht gestatten, weil sie nicht in Concurrenz mit den Privatbankierhäusern treten wollen, welche dieses Geschäft besser verrichten, als es wahrscheinlich von einer großen Anstalt, wie die Bank ist, geschehen könnte.

Die Erleichterung, welche Banken dem Publikum in dem Wechselgeschäfte und in der Abmachung von Zahlungen an entfernten Orten gewähren, ist sehr groß. Viele englische Banken stehen in directem Verkehre mit einander und alle haben Geschäftsfreunde in London. Wenn also Jemand in irgend einem Theile des Landes in einem andern Theile, wie entfernt er auch sein mag, eine Zahlung machen will, so kann er dieselbe bewerkstelligen, indem er sich an die ihm zunächst liegende Bank wendet. Dieser giebt er die Summe und die Bank trägt ihrem Correspondenten in London auf, dort jene Summe an den Correspondenten der Bank auszuzahlen, welche wieder dem am nächsten liegt, welcher die Summe von der oben erwähnten Person zu erhalten hat, und die sie nun von dieser Bank empfängt.

Bei weitem der größte Theil sowohl der inländischen im Lande circulirenden als auch der ausländischen auf Großbritanien gezogenen Wechsel wird in London zahlbar gemacht, dem großen Brennpuncte, in welchem alle Geldgeschäfte des Reiches endlich zusammenlaufen. Um die Verwendung des Geldes noch mehr zu ersparen, pflegen die vorzüglichsten Bankiers jeden Tag einen Commis in das Abrechnungshaus (clearing house) zu schicken, welcher die verschiedenen Wechsel auf andere Häuser mit sich nimmt, die sein Haus besitzt; hat er dieselbe gegen jene auf sein Haus eingetauscht, welche die Andern besitzen, so wird der Saldo auf der einen oder andern Seite baar oder in Noten der Bank von England bezahlt. Durch diese Einrichtung wird es den Bankiers von London möglich, Geschäfte im Belaufe zu mehrern Millionen des Tages mit nicht mehr als 200,000 bis 300,000 Pfd. St. baaren Geldes oder Banknoten zu machen.

In Folge dieser und anderer Erleichterungen, welche Bankiers bei der Abmachung von Geldgeschäften gewähren, wird die zur Führung der Geschäfte eines großen Landes nöthige Geldsumme auf eine ganz unbedeutende herabgebracht in Vergleich mit der, welche außerdem erforderlich wäre. Es ist nun zwar nicht möglich, eine genaue Schätzung von der dadurch bewirkten Gesammtersparung anzugeben, nehmen wir aber an, daß gegenwartig 50 oder 60 Mill. Pfd. St. in Gold, Silber und Banknoten trotz allen Mitteln zur Ersparung des Geldes zur Circulation in Großbritanien erforderlich sind, so kann man wohl daraus schließen, daß, wären diese Mittel nicht gegeben, wenigstens 200 Mill. Pfd. St. nöthig sein würden, um die Geschäfte in derselben Ausdehnung zu betreiben. Ist diese Annahme ziemlich genau, und wir haben guten Grund, sie eher für zu niedrig als zu hoch zu halten, so zeigt sie auffallend die ungemeine Wichtigkeit des Bankwesens. Durch dasselbe wird es möglich, daß 50 oder 60 Millionen das Gleiche und auf unendlich bequemere Weise verrichten, was außerdem eine viermal größere Summe in Anspruch genommen haben würde; nehmen wir nun an, daß 20 oder 30 Millionen von den Bankiers als Capital in ihren Geschäften benutzt werden, so bleiben nicht weniger als 120 bis 130 Millionen frei, welche dem Ackerbaue,

dem Handel und den Fabriken zugewendet werden können.

2. Vertretung des Geldes durch Banknoten. — Mittel, wodurch der Werth der Banknoten erhalten werden kann.

Die Errichtung von Bankanstalten macht es nicht blos möglich, die Geschäfte eines Landes mit weit weniger baarem Gelde zu führen, sondern auch einen großen Theil dieses geringern Betrages aus den werthlosesten Materialien, aus Papier statt aus Gold und Silber zu verfertigen. Es würde uns zu weit führen und auch eigentlich nicht in diesen Artikel gehören, wollten wir in ein ausführliches Detail über die Art und Weise eingehen, in welcher diese Stellvertretung ursprünglich statt fand. Es genügt die Bemerkung, daß sie sich natürlich aus den Fortschritten der Gesellschaft entwickelte. Als die Regierungen stark und verständig genug waren, die Beobachtung eingegangener Verbindlichkeiten zu erzwingen, fingen Personen, welche ein schriftliches Versprechen von andern besaßen, gewisse Summen zu einer festgesetzten Zeit zu bezahlen, an, diese Verschreibung andern zu überlassen, deren Schuldner sie waren, und wenn jene, die solche Verschreibungen gaben, Personen waren, deren Zahlungsfähigkeit keinem Zweifel unterlag, so nahm man diese Verschreibungen bereitwillig an Zahlungsstatt einer Schuld an. Als die Cirkulation von Schuldverschreibungen oder Wechseln eine Zeit lang gedauert hatte, sahen einige ein, sie könnten Vortheil davon haben, wenn sie dieselben in einer Form ausgäben, welche es möglich mache, sie in dem gewöhnlichen Verkehr als ein stellvertretendes Mittel des Geldes zu brauchen. Dies die Entstehung der Banknoten. Ein Mann, in dessen Vermögen und Rechtlichkeit das Publikum Vertrauen hat, wird um eine Anleihe, wir wollen sagen von 5000 Pfd. St., angegangen und er giebt einen Wechsel oder eine Note, die auf Verlangen zu jenem Betrag honorirt werden sollen. Da nun diese Note, in Folge des Vertrauens auf den Aussteller, als baares Geld von Hand zu Hand geht, so ist es offenbar ganz gleich, als habe der Erborger eine gleiche Summe in Geld erhalten, und nehmen wir die Zinsen zu $5\frac{0}{0}$ an, so wird diese Note, so lange sie umläuft, dem Aussteller einen jährlichen Gewinn von 250 Pfd. St. gewähren. Ein Bankier, der solche Noten oder Wechsel ausgibt, prägt gleichsam seinen Credit in Münze aus. Er bezieht dasselbe Einkommen von dem Verleihen seines geschriebenen Versprechens, eine gewisse Summe zu bezahlen, welches er haben würde, wenn er die Summe in baarem Gelde wirklich zahlte, und während er so sein eigenes Einkommen vermehrt, trägt er zu gleicher Zeit zur Vermehrung des Reichthumes der Gesellschaft bei. Außer dem, daß Banknoten unvergleichlich wohlfeiler, sind sie auch unvergleichlich bequemer als Metallgeld. Eine Banknote über 1000 oder 100,000 Thaler kann man eben so leicht bei sich tragen als einen einzelnen Louisd'or. Auch ist die Bemerkung wichtig, daß der Verlust oder die Vernichtung durch Feuer, Schiffbruch oder auf irgend eine andere Weise in Hinsicht auf das Allgemeine nicht bedeutender ist als der Verlust oder die Vernichtung von so viel Papier. Ein solcher Verlust kann ohne Zweifel für den Besitzer einer solchen Banknote ein großes Unglück sein, aber wie sehr er auch darunter leidet, in demselben Verhältnisse gewinnt der Aussteller, während der Verlust von Metallgeld ein Schaden für den Besitzer ist, ohne irgend einem Andern zum Vortheile zu gereichen; es wird vielmehr diese Summe dem Reichthume des Volkes völlig entzogen.

Anweisungen ꝛc., die von Privatpersonen oder Gesellschaften ausgegeben werden, circuliren blos, weil diejenigen, welche sie annehmen, volles Vertrauen auf den Credit und die Zahlungsfähigkeit der Aussteller haben, oder weil sie sich überzeugt halten, daß sie werden bezahlt werden, sobald sie verfallen sind. Wenn irgend ein Umstand bekannt würde, der Mißtrauen über den Credit dieser Aussteller erregte, so würde es denselben unmöglich sein, andere Noten auszugeben, und die bereits ausgegebenen würden unmittelbar zur Bezahlung zurückkommen. Dies ist nicht der Fall mit dem eigentlich sogenannten Papiergelde oder mit Noten, welche für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt worden sind. Diese Noten brauchen, um im Credit erhalten zu werden, gar nicht bezahlbar zu sein, und es wird dabei weiter nichts erfordert, als daß sie in beschränkten Quantitäten ausgegeben werden. Jedes Land hat eine gewisse Zahl Austauschungen zu machen, und es ist durchaus von gar keiner Wichtigkeit, ob dieselben durch eine gegebene Anzahl Münzen von einer besondern Benennung oder durch dieselbe Anzahl Noten unter demselben Namen bewirkt werden. Noten, welche zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht worden und nicht auf Verlangen zahlbar sind, circuliren nicht deßhalb, weil man das Vertrauen zu den Ausstellern hat, dieselben einlösen zu können; auch nicht, weil sie denselben wirklichen Werth haben, wie die Waaren, für welche man sie umtauscht, sondern sie circuliren, weil sie die Stelle des Geldes vertreten und als solches von allen Personen bereitwillig als Zahlung angenommen werden. Noten dieser Art können für eine Art Scheine oder Rechnungsmünzen angesehen werden, die sich zur Berechnung des Werthes des Eigenthums und zur Uebertragung desselben von einer Person auf die andere benutzen lassen. Da sie nun durch die Schwankungen des Credits nicht berührt werden, so muß ihr Werth natürlich ganz von der circulirenden Quantität derselben, verglichen mit den Zahlungen, die durch sie zu machen sind, abhängen. Wird die Menge der Noten unter die Menge des gemünzten Geldes herabgebracht, das an ihrer Stelle circuliren würde, wenn man sie zurückzöge, so steigt ihr Werth über den Werth des Geldes, während er verhältnißmäßig bei ihrer Vermehrung sinkt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Verbindlichkeit, solche Noten auf Verlangen zu bezahlen, ganz überflüssig wäre, könnte man eine andere Sicherheit als diese unmittelbare Bezahlung und die Gewißheit erlangen, es würde keine übermäßige Menge solcher zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärter Noten ausgegeben, sondern ihre Zahl immer so berechnet werden, daß ihr Werth, verglichen mit Gold, fast gleichmäßig bleibe. Es braucht aber nicht gesagt zu werden, daß es keine solche Sicherheit giebt. Wo immer die Erlaubniß gegeben worden ist, nicht unmittelbar zahlbares Papier auszugeben, hat man sie gemißbraucht, oder was dasselbe ist, dieses Papier ist immer in übermäßiger Menge ausgegeben und dadurch der Werth desselben herabgedrückt worden. Es wird jetzt überall die Nothwendigkeit zugegeben, daß, um nachtheilige Fluctuationen in dem Werthe des Geldes zu verhindern, alle Noten zahlbar gemacht werden müssen, so daß sie der Inhaber zu jeder Zeit in Gold oder Silber umsetzen kann. Dadurch wird es denen, welche Papier ausgeben, unmöglich, den Werth desselben unter den der edlen Metalle herunterzusetzen. Sie können allerdings durch übermäßiges Ausgeben von Papier den Werth des gesammten umlaufenden Geldes, Gold sowohl als Papier, in dem Lande herunterdrücken, in welchem diese übermäßige Ausgabe erfolgt; aber dann wird das Gold auswärts geschickt, das Papier kommt zur Bezahlung an die Aussteller zurück, und sie müssen, um ihre Cassen nicht zu erschöpfen, ihre Ausgabe von Papier vermindern und so durch Hebung des Werthes der Zahlungsmittel den Abzug des Goldes verhindern.

Unserer Meinung nach ist zur Verhinderung einer übermäßigen Quantität von Papier die Bestimmung nicht hinreichend, alle Noten auf Verlangen baar zu bezahlen, sondern es muß auch, um die Erfüllung dieser Bestimmung zu sichern, darauf gesehen werden, daß Niemand Noten ausgeben darf, welcher nicht der Regierung seine Fähigkeit nachgewiesen hat, sie zu bezahlen. Die Umstände, welche das Vertrauen des Publikums auf die Aussteller von Papier erregen, sind oft sehr täuschender Natur, und man kennt zahllose Beispiele, daß die Einwohner großer Bezirke sehr durch die Zahlungsunfähigkeit der Bankiers gelitten haben, auf welche man das größte Vertrauen setzte. In den Jahren 1793, 1814, 1815, 1816 und wieder 1825 ging eine große Anzahl der englischen Landbanken zu Grunde und veranlaßte durch ihren Fall einen Verlust, wie er kaum in irgend einem Lande vorgekommen sein dürfte. Da nun solche Unglücksfälle bereits vorgekommen sind, so hat gewiß die Regierung die Pflicht, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel eine Wiederholung zu verhüten. Es ist gewiß keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß wir von der Circulation werthlosen Papieres oder Papieres, das von Personen ausgegeben wurde, welche nicht die Mittel besaßen, dasselbe einzulösen, zehnmal mehr Schaden erlitten haben, als von dem Ausgeben falschen Geldes. Man sagt zwar, Münzen sind gesetzliches Zahlungsmittel, während die Noten, welche dieses Vorrecht nicht haben, von denen zurückgewiesen werden können, die denselben nicht trauen; aber die Noten mögen dem Gesetze nach sein was sie wollen, in vielen Gegenden sind sie practisch und de facto gesetzliche Zahlungsmittel und können nicht ohne große Ungelegenheit zurückgewiesen werden. Es muß übrigens auch bemerkt werden, daß Arbeitsleute, Frauen, Minderjährige und alle Personen, welche die Stabilität von Bankanstalten durchaus nicht beurtheilen können, mit Geld zu thun haben, und folglich betrogen werden können. Dies ist also offenbar ein Fall, wo die Regierung einschreiten und das Interesse derer, welche sich nicht nicht selbst schützen können, schützen muß, entweder dadurch, daß sie alle diejenigen, welche Noten ausgeben wollen, nöthigt, Bürgschaft für die Bezahlung beizubringen, oder sich auf eine andere Weise davon überzeugt, daß sie die Mittel haben, die Noten einzulösen, und daß die Circulation der Noten eine Wohlthat und nicht ein Nachtheil für das Publikum sein wird.

Eine Bürgschaft der Art ist bei der Bank von England gefordert worden, und die ganzen 14,686,000 Pf. St., welche die Bank der Regierung geliehen hat, müßen geopfert werden, ehe die Besitzer der Noten dieser Bank den geringsten Verlust erleiden können. Die englische Bank ist deßhalb, wie Dr. Smith mit Recht gesagt hat, eben so fest begründet wie die englische Regierung. Da das System, Bürgschaft oder Caution zu nehmen, in dem Falle der Bank von England sich so vortheilhaft erwiesen hat, so giebt es ein starkes Argument dafür, dieses System weiter in Anwendung zu bringen. Wäre von den Landbanken Caution genommen worden, so würde ihr Fall als Banken, die Noten ausgeben, unmöglich sein, und das Geldwesen würde zugleich einen Grad von Solidität erhalten, der unmöglich zu erreichen ist, so lange das gegenwärtige Verfahren beibehalten wird.

Es ist ungemein schwer, die Ausgabe von solchen Noten zu verhindern. Es sind hierzu verschiedene Plane vorgeschlagen worden, und obgleich sich nicht glauben läßt, daß jemals eine unnachahmbare Note erzeugt werden kann, so meint man doch, die Verfälschung könne durch kluge Vereinigung verschiedener Arten des Stiches so schwer gemacht werden, daß man nur in wenigen Fällen dazu versucht sein würde. Sei dem wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß in der Zeit von 1797 bis 1819, als die Bank von England Einpfundnoten ausgab, die Verfälschung eine große Ausdehnung gewonnen hatte. Der Wunsch, dieses Verfahren zu hindern und die Häufigkeit von Todesstrafen zu mindern, scheint einer der Hauptgründe gewesen zu sein, welche 1821 zur Unterdrückung der Einpfundnoten führten.

3. Die Noten der Bank von England gesetzliche Zahlungsmittel.

Nach dem Gesetze von 1834 sollten alle Noten nach dem Belieben der Inhaber in guten Münzen bezahlt werden. Aber der Nutzen dieser Einrichtung war sehr zweifelhaft und wir sehen das Gesetz 3 und 4 Will. IV. c. 98, welches die Noten der Bank von England überall außer bei der Bank und ihren Zweigbanken für alle Summen über 5 Pfd. zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht, für eine große Verbesserung an. So lange die Noten der Bank selbst umsetzbar sind, so bald es der Inhaber wünscht, wird eine Veranstaltung der Art offenbar eine übermäßige Ausgabe von Landpapier hindern, ungerechnet daß mehrere Nachtheile des frühern Planes dadurch vermieden werden. Die ungerechte Verpflichtung, welche der Bank von England nach dem alten Systeme auferlegt war, brachte sie in eine sehr schwierige und gewagte Stellung. Sie nöthigte dieselbe, immer eine Menge Geld nicht blos für ihren eigenen Bedarf, sondern auch für alle Landbanken vorräthig zu haben und setzte sie, was noch schlimmer war, der Gefahr aus, durch irgend ein falsches Benehmen der letztern, so wie durch zufälliges Unglück derselben tief betroffen zu werden. Dem zu Folge war ihre freie Bewegung zu jeder Zeit einigermaaßen gehemmt und ihre Fähigkeit, den Bank- und Handelsinteressen in Perioden des Mißredites zu Hilfe zu kommen, bedeutend verringert. Die Landbanken hatten nur einen geringen Vorrath von baarem Gelde, wendeten sich mit den Noten an die Bank, so bald es die Umstände verlangten, und zogen das Geld auf das Land. Wenn nur irgendwie ein Mißtrauen über den Credit der Landbanken entstand oder wenn ein panischer Schrecken die Besitzer der Noten derselben ergriff, wie 1793 und 1825, so wendeten sich alle an die Bank von England und es wurden 700 bis 800 Canäle zum Abzuge des baaren Geldes dieser Anstalt geöffnet, welche dadurch offenbar der Gefahr ausgesetzt wurde, ihre Zahlungen einstellen zu müssen, ohne etwas Unrechtes gethan zu haben. Die Cassen der Bank wurden 1825 nicht durch den Abzug des Geldes nach Außen, sondern in das Innere des Landes fast erschöpft, so daß sie sich genöthiget sah, gegen 1 Mill. Ein- und Zweipfundnoten auszugeben. Dadurch, daß die Noten der Bank von England zu gesetzlichen Zahlungsmitteln überall außer bei der Bank gemacht worden sind, wird sie vor den nachtheiligen Folgen von panischen Schrecken unter den Besitzern von Landbanknoten gesichert sein, dadurch aber, wie es uns scheint, die Sicherheit gegen übermäßige Ausgabe oder Entwerthung nicht gefährden.

Könnte noch irgend ein Zweifel über die Wirksamkeit des neuen Systems übrig sein, so müßte er durch einen Blick auf Schottland entfernt werden. Das Gold ist wirklich seit einer langen Reihe von Jahren aus diesem Lande ganz verwiesen gewesen und doch wird Niemand behaupten, die Preise wären in Schottland höher als in England, oder das Umlaufsgeld desselben sei entwerthet. Das schottische Umlaufsmittel wird auf seiner gehörigen Höhe nicht durch Hinderung der Bezahlung in Gold, sondern durch das Gesuch von Wechseln auf London erhalten und es wird auf diesem Wege eben so kräftig beschränkt, als wenn die Banken überall ihre Noten gegen Gold einzuwechseln pflegten.

Eine Bankanstalt, welche Noten ausgiebt, muß so viel baares Geld im Vorrath haben, um das Gesuch des Publikums um Einwechselung derselben befriedigen zu können. Wäre der Werth des baaren Geldes in ihren Cassen gleich dem ihrer circulirenden Noten, so würde sie offenbar keinen Gewinn haben, genießt sie aber Credit, so reicht ein Drittel, ein Viertel und selbst ein Fünftel dieser Summe höchst wahrscheinlich hin, und der Gewinn besteht in dem Ueberschuß der Zinsen von ihren circulirenden Noten über die Zinsen der Summe, welche sie todt in ihren Cassen haben muß und über die Kosten der Unterhaltung der Anstalt. Die Bank von England hat, wie wir sehen werden, im Durchschnitt ein Drittel vom Betrage ihrer ausgegebenen Noten in baarem Gelde oder in Barren vorräthig.

4. Banknoten.

Banknoten sind blos eine Art von Handscheinen oder Anweisungen. Sie werden entweder von denen unterzeichnet, auf deren Rechnung sie ausgegeben werden, oder von einem ihrer Beamten, dessen Unterschrift für sie bindend ist. Eine Note der Bank von England von 5 Pfd. St. lautet also: —

Bank von England.

Nr. Ich verspreche an Herrn Thomas Rippon, **Nr.**
oder den Inhaber auf Verlangen die Summe
von fünf Pfund zu zahlen.
1833. 9. September. London, 9. September 1833.
Für den Gouverneur und die Gesellschaft der
Bank von England.
Fünf Pfund N. B.

Im Original.

Bank of England.

N. *I promise to pay to Mr. Thomas Rippon,* **N.**
or Bearer, on demand, the sum of five
pounds.
1833. *9 September, London, 9 September,* **1833.**
For the Gouv. and Comp. of the
Bank of England.
L. Five. *A. B.*

Es ist keine besondere Wortformel bei einer Banknote nöthig, denn die wesentlichen Erfordernisse sind, daß sie auf eine bestimmte Summe lautet (in England und Wales nicht unter 5 Pfd. St., in Schottland und Irland nicht unter 1 Pfd. St.), gegen baares Geld auf Verlangen des Inhabers umgetauscht wird und gehörig gestempelt ist. Anweisungen oder Scheine von Bankiers gehören nicht unter die Benennung Banknoten, wenn der Inhaber nicht sogleich Geld dafür erhalten kann; sie werden nicht, wie die letztern, im gewöhnlichen Verkehr wie Geld genommen.

Die Circulation von Noten für weniger als 5 Pfd. St. wurde durch das Gesetz (15 Georg III. c. 51) von 1766 bis 1797 beschränkt. Im Jahre 1808 wurden (48 Georg III. c. 88.) alle Banknoten, Anweisungen und andere solche Scheine für weniger als 20 Schillinge für Null und nichtig erklärt und Strafen von 20 Schill. bis 5 Pfd. St. nach dem Ermessen der Richter für die Ausgeber derselben gelegt. Durch 7 Georg. IV. c. 6. wurde bestimmt, daß die Ausgabe von Banknoten oder Anweisungen für weniger als 5 Pfd. St. von der Bank von England oder von andern englischen Bankiers mit dem 5. April 1829 aufhören solle.

Die Banknoten oder Scheine, die auf Verlangen zahlbar sind, haben in Englang folgende Stempeltaxe =

	L.	s.	d.				L.	s.	d.				L.	s.	d.
Nicht über	1	1	—	«	«	«	—	—	—	«	«	«	—	—	5
über	1	1	—	und nicht über			2	2	—	«	«	«	—	—	10
« «	2	2	—	«	«	«	5	5	—	«	«	«	—	1	3
« «	5	5	—	«	«	«	10	—	—	«	«	«	—	1	9
« «	10	—	—	«	«	«	20	—	—	«	«	«	—	2	—
« «	20	—	—	«	«	«	30	—	—	«	«	«	—	3	—
« «	30	—	—	«	«	«	50	—	—	«	«	«	—	5	—
« «	50	—	—	«	«	«	100	—	—	«	«	«	—	8	6

Diese Noten können, nachdem sie bezahlt worden sind, von neuem ausgegeben werden, so oft man es für zweckmäßig hält, vorausgesetzt, daß dies durch eine Person geschieht, welche darüber einen Erlaubnißschein gelöset hat, der jährlich erneuert werden muß und 30 Pfd. St. kostet.

Diese Bedingungen beziehen sich indeß nicht auf die Bank von England; die Stempelabgabe von den Noten dieser Anstalt ist zu 3500 Pfd. St. für eine Million ihrer Noten berechnet.

Noten oder Wechsel, die nicht sogleich zahlbar sind auf Verlangen des Inhabers, dürfen nicht zum zweiten Male ausgegeben werden.

II. Die Bank von England.

1. Geschichtliche Skizze der Bank.

Diese große Anstalt, welche seit langer Zeit die erste Giro- und Zettelbank nicht blos in England, sondern in ganz Europa gewesen ist, wurde im Jahre 1694 gegründet. Der Hauptunternehmer war William Paterson, ein unternehmender und kluger Schotte. Da die Regierung um diese Zeit wegen Geldmangel sehr in Verlegenheit war, theils wegen der Mängel und Mißbräuche in der Besteuerung und theils wegen der Schwierigkeit, Anleihen zu machen, da die revolutionäre Regierung nicht für feststehend gehalten wurde, so entstand die Bank aus einem Darlehn von 1,200,000 Pfd. St. für den öffentlichen Dienst. Die Unterzeichneten wurden, außer daß sie 8% auf die vorgeschossene Summe und jährlich 4000 als die Kosten der Verwaltung, im Ganzen 100,000 Pfd. St. jährlich, erhielten, zu einer Gesellschaft unter dem Namen Gouverneur und Gesellschaft der Bank von England erklärt. Die Charte oder Acte ist vom 27. Juli 1694 datirt. Sie erklärt unter andern, daß »sie dem Gesetze nach befugt sein sollen, jedes Gut, Land, Renten und Besitzung zu kaufen, zu genießen und zu behalten für sich und ihre Nachfolger; alle Arten von Waaren zu kaufen und zu erwerben, worin sie nicht durch eine Parliamentsacte beschränkt würden, und auch über diese weiter zu verfügen.«

»Daß die Leitung und Regierung der Corporation dem Gouverneur, dem Vicegouverneur und 2 Directoren überlassen werde, welche zwischen dem 25. März und 25. April jedes Jahres unter den qualificirten Gliedern der Gesellschaft gewählt werden sollen.

»Daß keine Dividende zu irgend einer Zeit von dem genannten Gouverneur und der Gesellschaft gegeben werde, außer von den Zinsen, dem Gewinne oder Ertrage von dem genannten Capitalfond oder solchem Verkehre, der durch eine Parliamentsacte erlaubt ist.

»Sie müssen geborene Unterthanen von England oder naturalisirt sein, und in ihrem eigenen Namen und für ihren eigenen Gebrauch folgenden Antheil an dem Capitalfond der Corporation haben, nämlich der Gouverneur 4000 Pf. St., der Vicegouverneur 3000 Pf. St. und jeder Director 2000 Pf. St. ꝛc. ꝛc.«

Der Corporation ist untersagt, sich in irgend eine Art Handelsunternehmung als den Verkehr mit Wechseln und in Gold oder Silber einzulassen. Sie ist autorisirt, Geld auf Güter und Waaren vorzuschießen und in öffentlicher Versteigerung diejenigen Güter und Waaren zu verkaufen, welche in einer gewissen Zeit nicht wieder eingelöset worden sind.

In dem Jahre der Gründung der Bank wurde auch verordnet, daß die Bank »weder mit Waaren und Gütern (ausgenommen ungemünzte Metalle) handeln, noch der Krone gehörige Ländereien oder Einkünfte kaufen, noch Ihren Majestäten und deren Erb- und Nachfolgern auf irgend ein Einkommen ꝛc. einen Vorschuß oder in Darleihen geben sollte, wenn solches nicht durch eine Acte des Parliaments bewilliget worden.« Im Jahre 1697 erfolgte die Verordnung, daß das Vermögen der Bank, so lange dieselbe bestehe, von jeder Steuer und Auflage frei sein und jeder Gewinn der Bank nur zum Vortheile der Gesellschaft je nach dem Antheile eines Jeden verwendet werden solle.

Im Jahre 1697 wurde ferner beschlossen, jede Nachmachung des Siegels der Compagnie solle für Felonie angesehen werden.

Im Jahre 1696 bei der großen Umprägung der Münzen kam die Bank in große Verlegenheit und mußte selbst die Einlösung ihrer Noten einstellen, welche einen bedeutenden Verlust erlitten; indessen überstand die Anstalt diese Krisis in Folge des klugen Benehmens der Directoren und des Beistandes der Regierung. Aber man fand es zu dieser Zeit für nöthig, um sie in Stand zu setzen, jedem unglücklichen Ereignisse besser widerstehen zu können, ihr Capital von 1,200,000 L. auf 2,201,171 L. zu erhöhen. Im Jahre 1708 unternahmen es die Directoren, anderthalb Mill. Schatzkammerscheine, die vorher mit 4½% circulirt hatten, zugleich mit den Zinsen derselben zu bezahlen und zu annulliren, was eine Ausgabe von 1,775,028 L. betrug, und die Schuld des Staates an die Bank, nebst den 400,000 Pf. St., welche damals in Rücksicht auf die Erneuerung der Charte vorgeschossen wurden, auf 3,375,028 L. brachte, wofür ihr 6% Zinsen bewilliget wurden. Das Bank-Capital wurde auch auf 4,402,343 L. erhöhet. Dieses Jahr 1708 ist in der Geschichte der Bank von England besonders deßhalb wichtig, weil in demselben eine Verordnung erging, daß in England keine Gesellschaft von mehr als 6 Personen auf ihre Wechsel oder Noten, die auf Verlangen oder in einer kürzern Zeit als 6 Monaten zahlbar wären, Geld borgen, darleihen oder aufnehmen sollte.

Die Charte der Bank von England war zuerst auf 11 Jahre bewilligt. Im Jahre 1697 wurde sie verlängert, dann 1708 bis 1833 und in Folge verschiedener Vorschüsse an den Staat sind die Vorrechte der Corporation zu verschiedenen Malen und zuletzt bis 1855 verlängert worden.

Es folgt nun hier

Ein Bericht über die allmälige Erneuerung der Charte, die Bedingungen, unter welchen die Erneuerungen gegeben wurden und über die Verschiedenheit in dem Betrage und den Zinsen der permanenten Schuld der Regierung an die Bank.

Zeit der Erneuerung	Bedingungen, unter denen die Erneuerung statt fand und die contrahirte permanente Schuld.	Permanente Schuld. L.	s.	d.
1694	Charte (Freibrief) bewilliget unter 5. u. 6. Wilhelm III. c. 10., zurücknehmbar nach dem Ablaufe einer einjährigen Kündigung nach dem 1. Aug. 1705 und nach Bezahlung an die Bank der nachstehend angezeigten Forderungen derselben.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank dem Staate 1,200,000 Pf. St. vor, wofür sie jährlich 100,000 L., nämlich 8% Zinsen und 4000 L. Verwaltungskosten erhalten sollte. . . .	1,200,000	0	0
1697	Charte verlängert durch 8. u. 9. Wilh. III. c. 20 bis zu einer einjährigen Aufkündigung nach dem 1. Aug. 1710, auf Bezahlung ꝛc.			
	Unter dieser Acte nahm die Bank zu ihrem Fonds 1,001,171 L. Schatzkammerscheine auf.			
1708	Charte verlängert durch 7. Anna c. 7 bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1732, auf Bezahlung ꝛc.			
	Unter dieser Acte schoß die Bank der Regierung 400,000 L. ohne Zinsen vor und übergab zur Annulirung 1,775,027 L. 17 s. 10 d. Schatzkammerscheine, wofür sie jährlich 106,501 L. 13 s., also 6%, erhalten sollte.	2,175,027	17	10
1713	Charte verlängert durch 12. Anna bis ꝛc. nach dem 1. Aug. 1742, auf Bezahlung ꝛc.			
	Im Jahre 1716 schoß die Bank nach 3 Georg I. c. 8. der Regierung zu 5% vor . .	2,000,000	0	0
	Durch dieselbe Acte wurden die Zinsen für die 1708 annullirten Schatzkammerscheine von 6 auf 5% herabgesetzt.			
	Im Jahre 1721 wurde durch 8 Georg I. c. 21 die Südseecompagnie autorisirt 200,000 L. Regierungsannuitäten zu verkaufen und Corporationen, welche dieselben auf 26 Jahre in Kauf nahmen, autorisirt, den Betrag zu ihrem Capitalfonds hinzuzufügen. Die Bank nahm die ganze Summe auf 20 Jahre in Kauf.	4,000,000	0	0
	Auf diese Summe sollte zu Johannis 1727 5% Zinsen und später 4% gezahlt werden.	9,375,027	17	10
	Zu verschiedenen Zeiten zwischen 1727 und 1738 erhielt die Bank vom Staate für Rechnung der permanenten Schuld: 3,275,027 L. 17 s. 10 d. und schoß ihr auf Rechnung derselben 3,000,000 vor.			
	Unterschied	275,027	17	10
	Schuld des Staates in Jahre 1738.	9,100,000	0	0

Zeit der Erneuerung.	Bedingungen, unter denen die Erneuerung statt fand und die contrahirte permanente Schuld.	Permanente Schuld.
	Charte verlängert durch 15 Georg II. c. 13 bis ꝛc. nach dem 1. August 1764, auf Bezahlung ꝛc.	
	Unter dieser Acte schoß die Bank 1,600,000 L. ohne Interessen vor, die zu den frühern vorgeschossenen zu 6 Proc. hinzugerechnet, die Zinsen von dem Ganzen auf 3⅝ herab brachten.	1,600,000 0 0
	Im Jahre 1745 übergab nach 19 Georg II. c. 6. die Bank zum Annulliren für 986,000 L. Schatzkammerscheine für eine Jahresrente von 39,472 L., also zu 3⅝	986,000 0 0
	Im Jahre 1749 reducirte 23 Georg II. c. 6. die Zinsen der 4 procentigen Jahresrenten der Bank auf 3½ Proc. für 7 Jahre von dem 25 December 1750 an und dann auf 3⅝	
1764	Charte verlängert durch 4 Georg II. c. 25 bis ꝛc. nach dem 1. August 1786 auf Bezahlung ꝛc.	
	Unter dieser Acte zahlte die Bank an die Schatzkammer 110,000 L. ohne alle Belastung.	
1781	Charte verlängert durch 21 Georg III. c. 60. bis ꝛc. nach den 1. August 1812, auf Bezahlung ꝛc.	
	Unter dieser Acte schoß die Bank dem Staate 3,000,000 L. auf 3 Jahre zu 3⅝ vor.	
1800	Charte verlängert durch 40 Georg III. c. 28. bis ꝛc. nach dem 1 August 1833 auf Bezahlung ꝛc.	
	Unter dieser Acte schoß die Bank der Regierung 3,000,000 L. auf 6 Jahre ohne Zinsen vor, in Folge der Empfehlung des Committé von 1807 aber sollte der Vorschuß ohne Zinsen bis 6 Monate nach der Unterzeichnung des definitiven Frieden fortlaufen.	
	Im Jahre 1816 schoß die Bank nach 56 Georg III. c. 96 zu 3⅝ und gegen Rückzahlung am oder vor dem 1. August 1833 vor.	3,000,000 0 0
1833	Charte verlängert durch 3 und 4 Will. IV. c. 98 bis ꝛc. nach dem 1. August 1855, mit der Bedingung, sie auf einjährige Kündigung nach dem 1. August 1845 aufzulösen, nach Bezahlung ꝛc.	14,686,800 0 0
	Nach dieser Acte soll die Bank in Zukunft jährlich 120,000 L. von ihrer Last auf Rechnung der Verwaltung der Staatsschuld abziehen, und der vierte Theil der Schuld des Staates an die Bank oder 3,638,250 L. abgezahlt werden.	3,638,250 0 0
	Bleibt demnach permanenter Vorschuß der Bank an den Staat zu 3 Proc. . . .	11,048,550 0 0

Wer Näheres und Ausführlicheres darüber wünscht, findet dasselbe in Appendix Nr. I. of the Report of 1832 on the Renewal of the Bank Charter, ferner in James Postlethwayt's History of the Revenue, p. 301 — 310; und in Fairman on the Funds, 7. ed. p. 85 — 88.

Das Capital der Bank, von dem Dividenden gezahlt werden, ist nie genau mit dem permanenten Vorschuß an den Staat zusammengefallen, hat sich aber auch selten sehr davon unterschieden. Wir haben bereits gesehen, daß es sich 1708 auf 4,402,343 L. belief. Zwischen diesem Jahre und 1727 stieg es fast bis auf 9 Mill. L.; 1746 betrug es 10,780,000 L. von da an bis 1782 erlitt es keine Veränderung, damals stieg es aber auf 11,642,400 L.; diese Summe blieb stationair bis 1816, wo sie auf 14,559,000 L. gebracht wurde. Nach der letzten Acte der Verlängerung des Privilegiums soll die Summe von 3,638,250 L., der zurückzuzahlende Theil der Schuld, von dem Bankfonds abgezogen werden, der demnach in Zukunft 10,914,750 L. betragen wird (Report on Bank Charter, Appen. N. 33)

Unter den Inhabern der Banknoten zeigte sich mehrmals panische Furcht. Im Jahre 1745 verursachte der Lärm, daß der Prätendent mit den Hochländern bis nach Derby vorgerückt sei, ein Drangen nach der Bank, und um Zeit zu gewinnen, Maßregeln zur Anwendung dieses Sturmes zu treffen, ergriffen die Directoren den Ausweg, in Shillingen und halben Shillingen zu bezahlen. Eine wirksamere Erleichterung verschafften ihnen der Rückzug der Hochländer und der Beschluß, welcher in einer Versammlung der vorzüglichsten Kauf- und Handelsleute der Stadt gefaßt und sehr zahlreich unterzeichnet worden war, nämlich Banknoten bei der Bezahlung jeder Summe anzunehmen und sich zu bemühen, alle ihre Zahlungen ebenfalls in diesen Noten zu bewirken. Während der schrecklichen Unruhen im Juni 1780 schwebte die Bank in großer Gefahr. Hätte der Pöbel die Anstalt im Anfange der Aufläufe angegriffen, so würden die Folgen sehr verderblich gewesen sein. Zum Glück verschob er seinen Angriff, bis man Zeit gehabt hatte, eine genügende Macht zur Abwehr und Vertheidigung aufzustellen. Seit dieser Zeit befindet sich jede Nacht eine ansehnliche Truppenabtheilung in dem Bankgebäude als Schutz gegen jedes mögliche Ereigniß.

In dem letztern Theile des Jahres 1792 und im Anfange von 1793 fand in Folge einer zu großen Notenausgabe ein allgemeines Drängen nach den Privatbanken statt und ungefähr ein Drittel dieser Anstalten sah sich genöthiget, die Zahlungen einzustellen. Dieses führte wiederum ein starkes Verlangen nach baarem Gelde bei der Bank von England herbei.

Das Jahr 1797 aber ist die wichtigste Epoche in der neuern Geschichte der Bank. Theils in Folge der Ereignisse bei dem Kriege, in welchen England damals verwickelt war, der Anleihen für den Kaiser von Deutschland, der von den britischen Agenten im Auslande auf die Staatscasse im Lande gezogenen Wechsel, theils und vorzugsweise vielleicht in Folge der Vorschüsse, welche die Bank der Regierung sehr ungern machte und welche die Ursache waren, daß die Bank keine gnügende Controlle über ihre Notenausgaben hatte, wurden große Summen baaren Geldes von der Bank entnommen *). Zu Ende des Jahres 1796 und zu Anfang von 1797 hegte man große Besorgnisse vor einem feindlichen Einfalle in das Land und es ergingen Gerüchte, daß bereits Landungen an der Küste gemacht worden wären. In Folge der so erregten Besorgnisse eilte alles mit den Noten zu den Provinzialbanken in den verschiedenen Theilen des Landes und als einige derselben ihre Zahlungen einstellten, wurde der Schrecken allgemein und dehnte sich auch auf London aus. Von allen Seiten verlangte man baares Geld von der Bank und am 25 Febr. 1797 hatte sie nur 1,272,000 L. Münze und Barren in ihren Cassen mit der Aussicht, am nächsten Montage um Geld wirklich bestürmt zu werden. In dieser Noth erschien ein Geheimrathsbefehl, welcher den Directoren der Bank untersagte, ihre Noten baar zu bezahlen, bis die Meinung des Parliamentes hierüber vernommen worden sei. Nachdem das Parliament versammelt war und die Maßregel reiflich erörtert worden war, kam man überein, die Beschränkung auf sechs Monate nach der Unterzeichnung des allgemeinen Friedens hinauszurücken.

Gleich nach dem Erscheinen jenes Befehles des Geheimen Rathes wurde eine Versammlung der vorzüglichsten Bankiers, Kauf- und Handelsleute ꝛc. der Hauptstadt in dem Rathhause gehalten und ein Beschluß gefaßt, wodurch sich die Anwesenden

*) Schon im December 1794 stellten die Directoren der Regierung ihre Noth wegen der Größe der Summen vor, welche die Regierung der Bank schuldig sei und baten dringend um die Abzahlung wenigstens eines beträchtlichen Theiles der gemachten Vorschüsse. Im Januar 1795 entschlossen sie sich, ihre Vorschüsse auf Schatzscheine auf 500,000 L. zu beschränken und theilten sogleich dem Minister Pitt ihren Wunsch mit, er möge für das Jahr seine Maßregeln so treffen, daß er nicht von einer fernern Unterstützung der Bank abhänge. Am 11. Febr. 1795 wurde der Beschluß gefaßt, es sei die Ansicht der Versammlung der Directoren, daß wenn ein fernerer Geldvorschuß an der Kaiser von Deutschland oder irgend einen andern ausländischen Staat bei der Lage der Dinge gemacht werde, die Bank von England höchst wahrscheinlich gefährlich leiden müsse. Die Directoren riethen demnach ernstlich von jeder solchen Maßregel ab und protestirten feierlich gegen jede Verantwortlichkeit für die traurigen Folgen, welche sich herausstellen könnten. Trotz dem wurden neue Vorschüsse an die Verbündeten Englands gemacht und die Bank sollte aushelfen. Indessen überstand dieselbe glücklich die Crisis von 1797.

verpflichteten, wie 1745 in allem Verkehre Banknoten anzunehmen, und sich zu bemühen, daß sie überall angenommen würden.

Da das Parliament eben versammelt war, so wurde sogleich ein Ausschuß zur Prüfung der Bankangelegenheiten ernannt und der Bericht desselben schlug vollends alle Zweifel über die Zahlungsfähigkeit dieser Anstalt dadurch nieder, daß er zeigte, als der Befehl des Geheimen Rathes erschienen sei, habe die Bank nach Abzug aller Forderungen an dieselbe ein Eigenthum von 15,513,690 Pf. St. besessen.

Zur Zeit als die Beschränkungsacte im Jahre 1797 erging, bestanden vielleicht 280 Landbanken; diese Anstalten vermehrten sich aber so schnell, daß sie im Jahre 1813 bereits auf 900 gestiegen waren. Die Getreidepreise waren wegen mehrfacher Ursachen in den mit 1813 endenden 5 Jahren auf eine außerordentliche Höhe hinaufgegangen. Da aber die Ernte in diesem Jahre ungewöhnlich reichlich ausfiel und der Verkehr mit dem Continente erneuert wurde, so fiel der Preis zu Ende des Jahres 1813 u. im Anfange von 1814 sehr bedeutend. Dieses Sinken des Preises ruinirte eine große Anzahl von Pächtern, erzeugte einen ungemeinen Mangel an Vertrauen, und die Noten der Provinzialbanken sanken so sehr, wie es kaum ein anderes Beispiel geben mag. In den Jahren 1814, 1815 und 1816 stellten nicht weniger als 240 Landbanken ihre Zahlungen ein.

Nachdem auf so gewaltsame und schnelle Weise die Menge der Landbanknoten reducirt und die Circulation der Noten der Bank von England erweitert worden war, stiegen dieselben 1817 so, daß sie fast al pari mit dem Golde standen. So war die Wiedereinführung der baaren Zahlung erleichtert und durch 59 Georg III. c. 78, gewöhnlich Peels Acte genannt, wurde bestimmt, daß jene Zahlung 1823 wieder beginnen sollte. Die Directoren fingen indeß bereits am 1. Mai 1821 an, die Banknoten auf Verlangen baar einzulösen.

Im Ganzen genommen sind wir geneigt, die 1819 ergriffene Maaßregel gut zuheißen. Zu bezweifeln ist nicht, daß sie die Lasten der industriösen Classen vermehrte und in so fern der öffentlichen Wohlfahrt nachtheilig gewesen ist, aber bei weitem nicht in dem Grade, wie die Feinde dieser Maaßrgel es dargestellt haben.

Der Preis des Getreides, der 1821 und 1822 sehr gedrückt gewesen war, hob sich 1823 wieder etwas, und dieser Umstand trug neben manchem andern dazu bei, die außerordentliche Speculationswuth zu steigern.

Da nun die Notenausgabe der Landbanken viel zu groß war, so wurde im Herbst 1824 das Umlaufsmittel überreichlich, der Cours sank und die Bank von England wurde sehr stark um Gold angegangen; da aber die Directoren der Bank in demselben Jahre die Verbindlichkeit von der Regierung übernommen hatten, diejenigen Inhaber 4procentiger Stocks zu bezahlen, welche in die Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ procentige nicht willigen wollten, so mußten sie eine bedeutende Summe hierfür nach dem Sinken des Courses vorschießen. Dieses wirkte dem Abzuge des Goldes von der Bank entgegen, und die Londoner Geldmittel wurden deßhalb bis zum Septbr. 1825 nicht bedeutend berührt. Als aber durch das fortwährende Verlangen des Publikums nach Gold das Geld in der Hauptstadt selten geworden war, dehnte sich der gedrückte Zustand schnell auf das Land aus. Diejenigen Provinzialbanken — und sie waren zahlreich —, welche ursprünglich ohne hinreichendes Capital gegründet worden waren, oder die man nach irrigen Grundsätzen geleitet hatte, fielen, sobald es ihnen schwieriger wurde, Geld von London zu erhalten. Die einmal entstandene Beängstigung wurde allgemein, und Vertrauen und Credit waren auf einige Zeit gänzlich verschwunden. In der kurzen Zeit von 6 Wochen fielen über 70 Bankanstalten trotz der großen Vorschüsse, die sie von der Bank von England erhielten, und diese wurde zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landbanken so heftig mit Geldforderungen bestürmt, daß sie alles Geld aus ihren Cassen hergeben mußte und sich genöthigt sah, ungefähr 1 Mill. Ein- und Zweipfundnoten in Umlauf zu setzen.

Um eine Wiederkehr des großen Unglücks zu verhüten, das durch diese und die früheren Bankerotte der Landbanken veranlaßt wurde, beschloß man 1826 mit der Zustimmung der Bank von England, das Gesetz von 1708 aufzuheben, welches die Zahl der Theilnehmer an Bankanstalten auf nur 6 beschränkte. Es war von nun an erlaubt, überall, nur nicht innerhalb eines Umkreises von 65 engl. Meilen von London, Banken mit jeder Anzahl von Theilnehmern zu errichten. Die Directoren der Bank von England entschlossen sich zu gleicher Zeit, Zweigbanken in den vorzüglichsten Städten zu errichten, und in diesem Augenblicke bestehen solche Anstalten in Gloucester, Manchester, Birmingham, Leeds, Liverpool, Bristol, Exeter, Newcastle-upon-Tyne, Hull, Norwich ꝛc.

Die Zweigbanken müssen nothwendiger Weise sehr nützlich sein, aber wir glauben, der Vortheil der Bildung von Banken mit vereinigten Fonds (joint stock banks) wird nicht so groß sein, als man erwartet hat (siehe englische Landbanken). So lange als Jedermann gestattet ist, Noten ohne Controlle auszugeben, sind tausend Mittel möglich, denen einen gewissen Umlauf zu sichern, welche größtentheils werthlos sind. Höchstens ist die Maaßregel ein schwaches Palliativ für die eingewurzelten Unordnungen. Es ist sicherlich eine Täuschung, wenn man eine Verbesserung des Systems des Landbankenwesens in England durch die bloße Einführung des Planes erwartet, Bankanstalten mit großen Capitalien zu erlauben. Es hat immer eine große Anzahl solcher Anstalten in England gegeben und giebt deren auch jetzt. Es fehlt weiter nichts als die Annahme eines Systems, welches die Möglichkeit einer Entwerthung der Noten dadurch ausschließt, daß es keiner Gesellschaft erlaubt ist, Noten ohne vorherige Bürgschaft auszugeben.

Außer dem Versuche, die Häufigkeit der Bankerotte unter den Landbanken durch Aufhebung des Gesetzes zu vermindern, welches die Anzahl der Theilnehmer beschränkte, wurde ferner 1826 beschlossen, die fernere Ausgabe von Einpfundnoten zu verbieten. Die Nützlichkeit und Wirkung dieser Maaßregel ist der Gegenstand vielen Streites gewesen. Allerdings ist dadurch einer der bequemsten Wege abgeschnitten worden, auf welchem die geringeren Landbanken ihre Noten in Umlauf brachten, und in so weit muß also die Maaßregel gut sein. Aber es stehen ihnen noch viele andere Wege offen, und wenn man glaubt, dadurch das Landbankenpapier auf die beste Basis zu bringen, welche dasselbe haben sollte, so irrt man sich gewaltig. Vor 1792 waren keine Noten unter 5 Pfd. im Umlauf, und doch wurde ein volles Drittel der damals bestehenden Landbanken bankerott. Es giebt keinen andern Schutz gegen Verlust und Betrug in Folge des Verfahrens der Landbanken, als wenn man sie zwingt, Bürgschaft für ihre auszugebenden Noten zu gewähren, und da für Einpfundnoten sich ebensowohl Bürgschaft geben läßt, als für Fünfpfundnoten, so scheint die Unterdrückung der ersteren durchaus nicht wesentlich nothwendig gewesen zu sein. Dagegen ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Darstellungen von dem außerordentlichen Schaden, der durch die Zurückziehung von Einpfundnoten entstanden sein soll, sehr übertrieben worden sind, obgleich es auf der Hand liegt, daß die Mittel der Banken, Vorschüsse zu machen, so wie der Gewinn von den Vorschüssen durch die Unterdrückung der kleinen Noten sehr vermindert wurde, und es wäre thöricht, wenn man bestreiten wollte, daß dieser Umstand einigen Verlust veranlaßt habe.

Diese Bemerkungen sollen sich blos auf die Landbanken beziehen. Die außerordentliche Ausdehnung, welche die Verfälschung der Einpfundnoten der Bank von England erfuhr, rechtfertiget vielleicht die Maßregel ihrer Unterdrückung hinreichend. Aber die im Vergleich beschränkte Circulation der Landbanken und vielleicht auch die größere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie ihre Noten gestochen wurden, hinderte die Ausdehnung ihrer Verfälschung.

2. Baares Geld der Bank in der Casse. Regulirung ihrer Notenausgabe.

Neuerdings haben die Bankdirectoren als Regel aufzustellen gesucht, so viel gemünztes Geld und Barren in den Cassen zu haben, als, wenn der Cours al pari steht, zu einem Drittel der Bankverbindlichkeiten hinreicht, die Einlagen und die Notenausgabe gerechnet; so daß, wenn die circulirenden Noten und die Staats- und Privateinlagen in den Cassen der Bank sich auf 27,000,000 oder 30,000,000 belaufen, sie den Zustand der Anstalt nicht für vollkommen zufriedenstellend ansehen, so bald dieselbe nicht 9,000,000 oder 10,000,000 Pfd. St. in gemünztem Gelde oder in Barren besitzt. Ein solcher Vorrath scheint jede nöthige Sicherheit zu gewähren, ja er ist vielleicht übernöthig groß, da die Noten der Bank zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht worden sind und sie weniger als früher der Gefahr ausgesetzt sein muß, bei Besorgnissen um baares Geld bestürmt zu werden.

Die Notenausgabe der Bank ist, wenigstens in den gewöhnlichen Fällen, wie sich Horsley Palmer ausdrückt, nach der »Handlungsweise des Publikums« bestimmt; d. h. sie wird gesteigert während eines günstigen Courses oder wenn Barren zur Auswechselung in Banknoten geschickt werden, und sie wird verringert bei ungünstigem Cours oder wenn man Noten zur Bezahlung an die Bank schickt. Wenn der Cours so günstig wäre, daß die Bank weit mehr Barren aufhäufte, als zu dem dritten Theile jener Verpflichtungen hinreichte, so würden die Directoren gerechtfertiget sein, im Falle sie eine größere Anzahl Staatspapiere ankauften oder ihren Disconto erhöheten. Indessen die Regel der Bank ist, außer in außerordentlichen Umstän-

den, das Publikum das Umlaufsmittel mittelst des Courses selbst bestimmen zu lassen.

3. Die Bank von England in Verbindung mit der Regierung.

Die Bank von England leitet das ganze Bankwesen der britischen Regierung. »Sie wirkt nicht blos als eine gewöhnliche Bank«, sagt Dr. Smith, »sondern als eine große Staatsmaschine. Sie empfängt und zahlt den größten Theil der Annuitäten, welche man den Gläubigern schuldig ist; sie läßt Schatzkammerscheine circuliren und schießt der Regierung den Betrag der Land- und Malzsteuern vor, die oft erst mehrere Jahre später eingehen.«

4. Vorschüsse der Bank in Disconto ꝛc.

Der größere Theil der Papiere der Bank ist ursprünglich als Vorschüsse oder Anleihen an die Regierung auf die Anweisung gewisser Zweige des Einkommens und durch den Ankauf von Schatzkammerscheinen und Barren ausgegeben worden, aber ihre Ausgaben mittelst Discontos an Personen sind demungeachtet zu jeder Zeit beträchtlich gewesen und waren während des Krieges und in schlimmen Zeiten sogar sehr groß. Im Allgemeinen halten es indeß die Directoren der Bank nicht für räthlich, in Concurrenz mit den Privatbankiers in gewöhnlichen Bankgeschäften und in der Discontirung kaufmännischer Wechsel zu treten. Gegenwärtig und seit dem Frieden immer ist deshalb der Zinsfuß, den die Bank berechnete, etwas über dem gewöhnlichen gewesen und die Folge davon war, daß in gewöhnlichen Zeiten sich wenig mit Discontos an sie wendeten. In schwierigen Umständen dagegen, wenn Mangel am Geldmarkte stattfindet, oder auf den gewöhnlichen Wegen nicht zu erhalten ist, was man sucht, steigt der Disconto schnell zu dem Disconto der Bank und sowohl Privatbankiers als das Publikum im allgemeinen wenden sich nun an die Bank, die so eine Unterstützungsbank wird und als solche in manchen kritischen Gelegenheiten, besonders 1793, 1813 und 1816 und dann 1825 bis 1826 dem öffentlichen Credite und dem Handelsinteresse des Landes die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Diese Hochhaltung des Disconto bei der Bank verräth keineswegs eine Vernachlässigung der Interessen der Kaufleute, sondern zeigt vielmehr das Streben, dieselben selbst zum Nachtheile der Bank zu fördern, indem dieselbe gewöhnliche Bankgeschäfte Privatbankiers überläßt und nur in schwierigen Fällen allen zu Hilfe kommt.

Wir theilen hier nun eine Uebersicht über den jährlichen Betrag der kaufmännischen Wechsel mit, welche die Bank discontirte. Aus dem plötzlichen Steigen des Discontos im letzten Vierteljahre von 1825 und im ersten von 1826 läßt sich die bedeutende Unterstützung erkennen, welche die Bank gewährte. Wäre dieser Beistand nicht geleistet worden und hätte ihn die Bank nicht leisten können, so würden Folgen eingetreten sein, die sich jetzt gar nicht berechnen lassen.

Uebersicht der von der Bank von England jährlich discontirten Wechsel. ꝛc.

Jahre	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1815	13,611,500	13,846,500	16,613,200	15,717,300
1816	14,315,900	13,380,400	10,569,400	7,399,800
1817	5,823,500	4,148,300	3,329,300	2,541,200
1818	2,976,900	2,847,800	4,610,400	6,865,700
1819	8,363,700	6,632,300	6,021,600	5,042,200
1820	4,810,700	3,605,500	3,987,600	3,130,700
1821	3,238,300	2,715,100	2,294,100	2,459,300
1822	3,137,000	3,216,500	3,388,700	3,724,600
1823	4,107,200	3,252,200	2,801,400	2,334,200
1824	2,226,800	2,553,500	2,449,800	2,248,900
1825	2,466,800	3,973,700	5,486,000	7,839,500
1826	9,586,700	5,037,400	2,950,500	2,164,800
1827	2,198,600	1,226,400	1,107,500	1,239,800
1828	1,298,400	1,165,600	1,170,800	2,157,200
1829	3,952,900	3,283,700	2,611,800	2,152,700
1830	1,860,500	1,414,600	1,275,000	1,930,700
1831	2,549,200	3,240,200	3,422,500	3,771,500

Der Verlust in Folge schlechter Schulden auf die Disconti der englischen Bank in London betrug in einem jährlichen Durchschnitte von 1791 bis 1831, beide Jahre mit eingerechnet, 31,698 Pfd. St. (Anh. zu dem Berichte über den Freibrief der Bank.)

5. Vorschüsse der Bank an die Regierung.

Dieselben wurden auf den Ertrag der noch nicht erhobenen Steuern und die Verpfändung von Schatzkammerscheinen gemacht und wechselte von 1792 bis 1810 zwischen 10 Mill. bis 16 Mill. Pfd. St. Die übrige Zeit des Krieges hindurch und bis zum Jahr 1820 betrugen sie noch um ein Bedeutendes mehr. Folgendes giebt den Durchschnitt von jedem der 7 mit dem zuletzt genannten sich schließenden Jahre:

1814	. . . .	Pfd. St.	30,149,000
1815	. . . .	« «	26,494,000
1816	. . . .	« «	23,544,000
1817	. . . .	« «	27,347,000
1818	. . . .	« «	28,061,000
1819	. . . .	« «	24,636,975
1820	. . . .	« «	21,915,825 *).

Eingeschlossen ist hierin etwa 1 Mill. Pfd. St. jährlich, die an die Regierung von den a conto der Dividenden ausgegebenen, aber nicht eingeforderten Summen gezahlt wurde. — — Im Jahre 1819 wurde die Vorkehrung zur Verminderung dieser Vorschüsse getroffen und im gegenwärtigen Augenblicke übersteigen sie nicht, wenn man die bleibenden Vorschüsse a conto der todten Schuld ausnimmt, einen Drittheil ihres Betrages vom J. 1820. Sie werden durch die Schatzkammerscheine und die in den Händen der Bank befindlichen Wechsel repräsentirt und der Durchschnittsbetrag derselben, die während der 4 mit 1831 sich schließenden Jahre in ihrem Besitze waren, belief sich, wie folgt:

1828	. . . .	Pfd. St.	9,367,630
1829	. . . .	« «	8,664,020
1830	. . . .	« «	8,783,730
1831	. . . .	« «	6,733,260

(Anh. zum Berichte über den Freibrief der Bank.)

6. Bilanz der öffentlichen Gelder.

Indessen war ein sehr beträchtlicher Theil dieser Vorschüsse eigentlich nur nominal oder wurde durch die Bilanz der öffentlichen Gelder, die sich im Besitze der Bank befanden, in der That wieder ausgeglichen. So beliefen sich von J. 1806 bis 1810, beide eingerechnet, die Vorschüsse an die Regierung im Durchschnitte auf 14,492,970 Pfd. St. Allein die Durchschnittsbilanz der öffentlichen im Besitze der Bank sich befindlichen Gelder betrug in derselben Periode etwa 11 Mill. Pfd., so daß der wirkliche Vorschuß nur der Differenz zwischen diesen beiden Summen oder etwa 3,500,000 Pfd. gleich kam. Durch diese Angabe wird die so allgemein und als unzweifelhaft angenommene Voraussetzung, daß die Bank durch die Restriktion zu einer bloßen, die Erleichterung ihrer Finanzoperationen bezweckenden Regierungs-Maschine gemacht worden sei, vollständig widerlegt. (Erster Brief an Lord Grenville p. 64.). Da die Bank auf diese Weise den größeren Theil der Bilanzen der öffentlichen Gelder, die sich in ihrem Besitze befinden, als Capital verwenden kann, so bildete dies eine der Hauptquellen ihres Gewinnes, die sie aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Staate herleitete. Dieser Punkt wurde in dem zweiten Berichte des Unterhauscommittés über die Staatsausgaben im J. 1807 besonders hervorgehoben. In demselben Jahre wurde der Beschluß gefaßt, daß die Bank, in Anbetracht der aus der Bilanz der öffentlichen Gelder entsprungenen Vortheile, das der Regierung im J. 1800 auf 6 Jahre unverzinslich dargeliehene Capital von 3 Mill Pfd., unter denselben Bedingungen, noch 6 Monate nach der Unterzeichnung eines definitiven Friedensabschlusses, ihr überlassen solle. Im J. 1816 wurde diese Summe mit den übrigen Forderungen der Bank an die Regierung vereinigt und zu 3 Proc. verzinst. Im J. 1818 hatte sich diese Bilanz der öffentlichen Gelder bis auf 7 Mill. Pfd. vermindert und wurde in Folge der damals ergriffenen Maßregeln noch weiter reduzirt; sie betrug, in einem Durchschnittsverhältnisse von 3 mit 1831 sich schließenden Jahren 4,157,570 Pfd. Ein Theil dieser Bilanz besteht aus den an der Bank fälligen, aber nicht eingeforderten, Dividenden und hat bisweilen mehr als 1 Mill. betragen; jedoch in Folge der im J. 1808 und 1811 getroffenen Anordnungen wurde die aus diesem Fond erwachsende Bilanz um ein Bedeutendes verringert.

7. Verwaltung der Staatsschulden.

Vor dem J. 1786 erhielt die Bank für ihre Bemühungen bei Auszahlung der Dividenden, der Umschreibung der Actien ꝛc. eine Vergütung von 562 Pfd. 10 Schill. per Mill. Im J. 1786 wurde jedoch dieselbe auf 450 Pfd. per Mill. herabgesetzt, indem die Bank zu gleicher Zeit durch eine beträchtliche Vergütung für ihre Mühwaltung bei Empfang der Zahlungen zu Anleihen, Lotterien insofern entschädigt wurde. Obwohl man dieses lange als eine für den Staat sehr ungünstige Anordnung betrachtete, so bestand sie doch bis zum J. 1808, wo die Gratifikation

*) Diese Angaben liefern den Durchschnittsbetrag der gesammten Vorschüsse am 26. Februar und am 26. August jedes Jahres.

für die Geschäftsführung der Bank in Beziehung auf die 600 Mill. Staatsschulden auf 340 Pfd. per Mill. und hinsichtlich der diese Summe überschreitenden Gelder auf 300 Pfd. per Mill., mit Ausschluß jedoch einer besondern Provision wegen Annuitäten insofern festgestellt wurde. Gleichwohl war man noch immer der Meinung, daß diese Vergütung noch mehr herabgesetzt werden müsse und die Acte 3 und 4 Will. 4. c. 98 bei Erneuerung des Freibriefes bestimmte, daß 120,000 Pfd. jährlich von ihrem Betrage abgezogen werden sollen. Während des am 5 April 1832 ablaufenden Jahres erhielt die Bank für die Verwaltung der Staatsschuld und Leibrenten 251,461 Pfd., so daß man künftig diesen Posten etwa mit 130,000 Pfd. jährlich veranschlagen kann. (Bericht über den Freibrief der Bank, Anh. p. 35).

Man muß hierbei bemerken, daß bei Verwaltung der Staatsschulden auf der Bank eine große Verantwortlichkeit und schwere Ausgaben lasten. Allgemein bekannt ist, wie man bei Uebertragung von Capitalien von einem Inhaber auf den andern, so wie bei Auszahlung der Dividenden allerlei Betrügereien versuchte und ungeachtet die Bank durch sehr klug ausgedachte Mittel dieselben zu vereiteln suchte, so hat sie doch häufig in Folge von Fälschungen und auf andere Weise große Verluste erlitten. Im J. 1803 büßte die Bank durch den von einem ihrer ersten Kassirer, Herrn Astlett, verübten Betrug eine Summe von 340,000 Pfd. ein und die verfälschten Dokumente des Bankiers Fauntleroy verursachten ihr einen noch bedeutenderen Schaden. In einem Durchschnitte von 10 mit 1831 abgelaufenen Jahren verlor die Bank, in Folge von Fälschungen, jährlich 40,204 Pfd. Die von dem Staate an die Bank a conto der aufgenommenen Anleihen, der funbirten Schatzkammerscheine, der Uebertragung der 3½ Proc. Stocks gezahlte Summe betrug von 1793 bis 1820, beide Jahre eingerechnet, 426,759 Pfd. 1 sh. 11 d. (Parlamentsverhandlung Nr. 87. Sitz. 1822.)

8. Todte Schuld.

Außer den bereits aufgeführten Geschäften ging die Bank am 20. März 1823 hinsichtlich der Staatspensionen und Leibrenten oder, wie sie gewöhnlich heißen, der todten Schuld (dead weight) eine Verbindlichkeit ein. Am Schlusse des Krieges betrugen die Marine- und Militärpensionen, die verjährten Gratifikationen ꝛc. jährlich 5 Mill. Pfd. Durch das Absterben der Betheiligten hätten sie sich natürlich allmälig vermindert und würden zuletzt ganz erloschen sein; allein im J. 1822 faßte man den Beschluß, diese Schuldenlast gleichmäßig über die ganze Periode von 45 Jahren, binnen welcher Zeit anzunehmen war, daß diese Pensionen aufhören würden, zu vertheilen. Um dieses in's Werk zu setzen, wurde angenommen, daß, wenn die Regierung sich erböte, jährlich 2,800,000 Pfd. während der 45 Jahre zu zahlen, sich Capitalisten finden würden, welche nach einem im Voraus festgesetzten Verhältnisse den ganzen Betrag dieser Annuitäten in der Art ablösen würden, daß sie im ersten Jahr 4,900,000 Pfd. abtrügen und so allmälig bis zum 45. und letzten Jahre ihre Bezahlung verminderten, wo sich dann die Summe nur noch auf 300,000 Pfd. beliefe. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, indem sich kein Capitalist in ein so weit aussehendes Unternehmen einlassen wollte. Im J. 1823 aber ging die Bank, unter der Bedingung, daß sie jährlich, 45 Jahre hindurch, eine Summe von 585,740 Pfd. erhalte, darauf ein, vom 5. April 1823 angefangen, a conto der Pensionen ꝛc. zu verschiedenen, genau bezeichneten Perioden, zwischen den Jahren 1823 und 1828, beide eingerechnet, die Summe von 13,089,419 Pfd. auszuzahlen.

9. Discontofuß.

Die Bank discontirte, von ihrer Gründung an bis zum J. 1824, wo der Zins auf 4 pCt. herabgesetzt wurde, Wechsel von Privaten zu 5 pCt. Im J. 1825 wurde er auf 5 pCt. wieder erhöhet, allein im J. 1827 von Neuem auf 4 pCt. herabgesetzt, auf welchem Fuße er noch jetzt steht. Man kann allerdings die Frage aufwerfen, ob der Discontofuß nicht öfter, so wie es die Umstände fordern, wechseln sollte. Ist z. B. in Folge irgend einer Ursache Papiergeld im Ueberflusse vorhanden, so kann die Verminderung desselben, was übrigens immer mit Schwierigkeiten verknüpft ist, nur vermittelst Verkaufs von Gold- oder Silberbarren oder öffentlicher Bankversicherungen oder durch Verminderung der gewöhnlichen Discontirungen oder aller bewirkt werden. Würde aber die Bank eine beträchtliche Menge von Staatspapieren auf den Markt bringen, so entstände dadurch Besorgniß, und wäre dieses auch nicht der Fall, so würde man doch nur mit großem Verluste darüber disponiren können. Wenn man demnach eine Reduction beabsichtigt, so geschieht es am gewöhnlichsten theils durch eine Verminderung der Discontirungen, was aber offenbar nur dann möglich ist, wenn man einige der Wechsel die discontirt werden sollen, ganz und gar abweist oder, was eigentlich dasselbe ist, ihr Datum verkürzt oder den Zinsfuß erhöht, wodurch dann weniger eingebracht werden. Von diesen verschiedenen Methoden scheint die letztere jedenfalls die zweckmäßigste. Wenn Wechsel aus keinem andern Grunde als wegen der Verminderung des Papiergeldes zurückgewiesen werden, so wird das größte Unrecht an den Einzelnen verübt, welche in der sichern Hoffnung, durch die Bank sich die gewohnte Erleichterung zu verschaffen, Verbindlichkeiten eingegangen sind, die sie nun sich außer Stand sehen zu erfüllen. Wird die Reduction durch Erhöhung des Zinsfußes bewirkt, so leiden nur Diejenigen, die es am ersten tragen können; zu gleicher Zeit würde diese Maßregel, anstatt daß sie wie die Zurückweisung der Wechsel, der Willkühr und den Launen unterliegt, eine gleichförmige und unparteiische sein. Es scheint demzufolge, daß die Bank niemals in der Absicht, die Emittirung ihrer Noten zu beschränken, gültige Wechsel zurückweisen, sondern, im Falle sie eine solche Maaßregel beschlossen hat, voraussetzt daß diese Verminderung durch Verkauf von Gold- oder Silberbarren und Emittirung von Staatspapieren nicht zu Stande gebracht werden kann, den Discontofuß erhöhen sollte. Indessen könnte die Bank erst dann, wenn die Gesetze über den Wucher eine Modification erlitten hätten, auf diese Weise zu Werke gehen; allein die Acte 3 u. 4. Will. 4. c. 98 hat alle Wechsel, die nur 3 Monate von dem Datum ihrer Gültigkeit an zu laufen haben, davon ausgenommen; doch darf man hoffen, daß auf diese ernstliche Beschränkung dieser veralteten ungerechten und unpolitischen Gesetze bald die gänzliche Aufhebung derselben folgen werde.

Folgende waren die Dividenden auf die Bankcapitalien, von der Gründung dieser Gesellschaft bis auf den gegenwärtigen Tag:

		Divid.	
	1694	8 pct.	Vor dem J. 1759 gab die Bank
	1697	9 «	v. England keine Noten unter
Zu Mariä Verkdg.	1730	6 «	20 Pf. aus; im J. 1759 fing sie
« Michael.	1730	5½ «	zuerst an, Noten zu 10 Pf., im
« Michael.	1764	5 «	J. 1793 zu 5 Pf. und im März
« Mariä Verkdg.	1788	7 «	1797 zu 1 u. 2 Pf. auszugeben.
ditto	1807	10 «	Letztere verschwanden im J.
ditto	1823	8 «	1821 wieder.

10. Die englische Bank verzinst weder in London noch in den Provinzen die deponirten Gelder; gleichwohl wäre es ungemein wünschenswerth, wenn sie in dieser Beziehung ohne Nachtheil eine Veränderung könnte eintreten lassen.

Wenn kleine Summen nicht mit Vortheil und doch zugleich mit vollkommner Sicherheit angelegt werden können, so schwächt man dadurch die Beweggründe zur Sparsamkeit und zum Sammeln. Unter allen Classen der schottischen Bevölkerung hat nichts den Geist der Sparsamkeit und die Lust zum Sammeln so sehr geweckt, als die Leichtigkeit, womit kleine Summen in anerkannt soliden Banken niedergelegt und verzinst werden können (siehe schottische Banken). Allerdings ist auch in England durch das Institut der Sparbanken dieser Vortheil in einem gewissen Grade gewährt. Da dieselben aber nicht für alle Classen offen stehen und keiner von denjenigen, die sie benutzen können, in einem Jahre mehr als 30 Pf. und 150 Pf. im Ganzen dort niederlegen darf, so bieten sie nur einen sehr unvollkommenen Ersatz (s. Sparcassen). Gleichwohl muß man wünschen, daß für eine sichere und gewinnreiche Anlegung von Capitalien alle mögliche Erleichterung gegeben werde. Würden die englischen Banken, wie jene von Schottland, Depositen von 10 Pf. und darüber annehmen und sie etwa um 1 pCt. weniger, als der gewöhnliche Zinsfuß steht, verzinsen wollen, so würde für das allgemeine Beste ein unberechenbarer Vortheil und für sie selbst eine neue Quelle des Gewinnes entstehen. Es gehört dies in der That zum Theil zur Bestimmung einer Bankanstalt. Ein Bankier treibt mit Capitalien Handel und vermittelt die Geschäfte zwischen dem, der Geld borgen und dem, der solches ausleihen will. Er nimmt es einem und giebt es dem andern, und aus der Differenz der Bedingungen, unter denen er borgt und wieder verleihet, entspringt sein Gewinn. Auf diese Art bringt er die kleinen Geldsummen, die früher in den Händen von Privaten unbenutzt lagen, in Umlauf, und zu gleicher Zeit gewährt er einer andern Classe Erleichterung, welche Gelegenheit hat, das Zuschußcapital in ihrer Handelsspeculation vortheilhaft anzulegen.« (Gilbert's practische Bemerkungen über Bankwesen S. 52).

Zu weiterer Bestätigung dieser so eben ausgesprochenen Behauptung möge die Aussage eines sehr gut unterrichteten Zeugen, J. G. Craig, vor dem zur Untersuchung des schottischen und irländischen Bankwesens niedergesetzten Committé des Oberhauses, im J. 1826, einen Platz finden, daß nämlich die Depositen in den schottischen Banken zu dieser Zeit eine Summe von etwa 24 Mill. Pf. St. betrugen, wovon mehr als die Hälfte

aus Einlagen von 10 bis 200 Pf. bestand! Dies ist der beste Beweis für die ungemeine Wichtigkeit dieses Systems. Vielleicht dürfte die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, daß, wenn die Banken diese Depositen nicht annehmen und verzinsen dürften, vielleicht nicht ein Drittel der Summen unter 200 Pf. und nicht die Hälfte der dieselben übersteigenden Capitalien jemals zusammengespart worden wären. Indessen sind wir nicht im Stande, zu sagen, ob die Bank von England deponirte Gelder verzinsen könnte, ohne dadurch eine so ungeheuere Summe Geldes heranzuziehen, daß ihre Stabilität darunter leiden würde, und insofern würde man allerdings besser thun, das jetzige System beizubehalten, als einer derartigen Gefahr sich auszusetzen.

Seit 1826 haben sich die von Privaten in die Bank niedergelegten Capitalien beinahe um das Doppelte vermehrt. Ihre Vermehrung ist hauptsächlich dem vorhergehenden Schrecken und dem Verluste beizumessen, der damals durch den Bankerott von Privatbanken herbeigeführt wurde. Das von der Bank in einem Verhältnisse von 3,500 Pf. p. Mill. als ein Aequivalent der Stempelgebühren für ihre Noten gezahlte Abkommen, beträgt im Durchschnitte 70,000 Pf. jährlich.

11. Geschäftsbetrieb der Bank.

Alle Rechnungen, welche die Bank mit Privaten führt, heißen Offene Rechnungen (drawing accounts), indem alle diejenigen, mit welchen sie bestehen, berechtigt sind, Anweisungen auf die Bank auszustellen und Wechsel auf ihre Ordre bei ihr präsentiren zu lassen, gerade als ob es bei einem gewöhnlichen Bankier wäre. Die Summe, womit ein Private eine solche Rechnung eröffnen muß, ist nicht festgesetzt; eben so wenig verlangt die Bank eine bestimmte, für seinen Credit offen gehaltene Summe, um sich für ihre Mühwaltung bei Honorirung seiner Tratten ꝛc. zu entschädigen. Herr Horsley Palmer gab in seinem Berichte an das Unterhaus folgende Mittheilung über die Begünstigungen, welche seit dem J. 1825 die Bank den Offenen Rechnungen einräumte:

1) Die Bank zieht Dividenden vermittelst gerichtlicher Vollmacht für alle diejenigen ein, welche bei ihr Offene Rechnung haben;
2) Vollmachten zum Bezug von Dividenden werden auf dem Anweisungsbüreau für solche in Empfang genommen; so
3) Schatzkammerscheine und andere Versicherungen; ferner die Wechsel honorirt, die Interessen eingezogen und der Betrag auf ihre laufende Rechnung gestellt;
4) Anweisungen können über 5 Pf. und darüber, anstatt für 10 Pf. wie bisher ausgestellt werden;
5) für solche, die Offene Rechnung bei der Bank haben, werden Geldcassen, deren Inhalt unbekannt ist, aufbewahrt;
6) Banknoten werden beim Rechnungsführer bezahlt, anstatt wie früher Zahlungsanweisungen für sie an die Cassen abzugeben;
7) Ueber Anweisungen auf Bankiers in der Stadt, die um 3 Uhr bezahlt werden, kann zwischen 4 u. 5 Uhr schon disponirt werden, und diejenigen, welche vor 4 Uhr eingehen, können noch denselben Abend in Empfang genommen und auf Rechnung gebracht werden;
8) Anweisungen, die erst nach 4 Uhr gezahlt werden, werden um 9 Uhr am folgenden Morgen verschickt, in Empfang genommen und auf Rechnung gestellt, und kann man sofort über dieselben verfügen;
9) Vollmachten zum Bezuge von Dividenden werden auf dem Anweisungsbüreau bis 5 Uhr Nachmittags, anstatt nur, wie früher, bis 3 Uhr angenommen;
10) Auf Rechnung eingezahlte Summen werden ohne das Bankbuch angenommen und erst später eingetragen, wenn der Betheiligte sie nicht zurückverlangt;
11) Wechsel, die als bei der Bank zahlbar acceptirt sind, werden mit oder ohne Avis angenommen, was früher nur mit Avis geschehen konnte;
12) Banknoten von Bankiers auf dem Lande, die in London zahlbar sind, werden noch an demselben Tage vorgezeigt;
13) Anweisungen werden buchweise und nicht wie früher bogenweise ausgegeben.

Jemand, der eine Offene Rechnung hat, kann auch eine Discontorechnung haben, aber Niemand kann die letztere ohne die erstere besitzen. Sobald eine Discontorechnung eröffnet ist, werden die Unterschriften der Betheiligten in ein zu diesem Zwecke eigens gehaltenes Buch eingetragen und eine gerichtliche Vollmacht ertheilt, daß die darin genannten Personen im Namen ihrer Principale handeln können. Kein in der Provinz ausgestellter Wechsel wird, wenn er unter 20 Pf. beträgt, von der Bank in London, keine Londoner Banknote unter 100 Pf., noch, den bestehenden Verordnungen zufolge, auf ein längeres Ziel als für 3 Monate, discontirt.

Die Anzahl der Feiertage, die früher bei der Bank gehalten wurden, ist in neueren Zeiten etwa auf die Hälfte herabgesetzt worden, indem die Bankdirectoren dadurch die allzu große Unterbrechung der Arbeiten beseitigen wollten. In den Monaten März, Juni, September und December giebt es, außer Weihnachten, keine Ferien, Ostermontag und Dienstag werden nicht mehr gefeiert.

12. Zweigbanken der Bank von England.

Die englische Bank hat, wie bereits erwähnt wurde, in einem Zeitraum von wenig Jahren Filialbanken in mehreren der bedeutendsten Provinzialstädte errichtet. Die Art und Weise der Geschäftsführung, wie sie bei diesen Anstalten betrieben wird, läßt sich folgendermaßen schildern: »Die Tochterbank von Swansea (und das Nämliche gilt von den an andern Orten errichteten) soll einen sicheren Verwahrungsort zum Vortheile solcher Personen bilden, welche von einer Bank zu diesem Behufe Gebrauch zu machen, sich veranlaßt sehen, und von ihnen sagt man, daß sie offene Rechnungen haben. Um den handelnden und Geschäfte treibenden Classen das Discontiren guter und solider Wechsel, die nicht Scheinwechsel darstellen, zu erleichtern, sind für jeden Wechsel oder discontirte Banknote zwei anerkannte Namen erforderlich und diese Rechnungen heißen Discontorechnungen. Diejenigen, welche Discontorechnungen an der Zweigbank zu eröffnen wünschen, können jeden Sonnabend ihr Gesuch um diese Vergünstigung an das Hauptbankcomptoir gelangen lassen, wo sie dann gewöhnlich innerhalb 10 Tagen Antwort erhalten. Wird das Gesuch genehmigt, so können gute Wechsel ohne weitere Anfrage in London an der Filialbank discontirt werden. Alle Papiere, die in Swansea, London oder an irgend einem andern Orte, wo eine Filialbank besteht, zahlbar sind, werden nach dieser Bestimmung discontirt. Die Dividenden von den verschiedenen öffentlichen Fonds, welche an der Bank von England zahlbar sind, können an der Filialbank von solchen Personen, für die eine Anweisungsrechnung eröffnet ist, und nachdem sie sich durch die Filialbank von London aus die gerichtliche Vollmacht verschafft haben, erhoben werden. In diesem Falle werden keine andern Kosten verursacht als die Ausgaben für die Vollmacht und das Porto für ihre Einsendung. Ein- und Verkäufe aller möglichen englischen Staatspapiere werden von der Filialbank mit einer Provision von ¼ Proc., worin die Mäckler- und Portoauslagen schon eingeschlossen sind, besorgt. Eine gleiche Vergütung wird dafür berechnet, wenn die Bank von England Wechsel bezahlt, die von Personen, denen zu Swansea Anweisungsrechnungen eröffnet sind, acceptirt werden und die Tochterbank solche avisirt; deßgleichen bei Creditbriefen auf London oder auf Plätze, wo Zweigbanken sich befinden. Die Filialbank stellt Wechsel für Summen von 10 Pfd. und darüber auf London aus, die nach Verlauf von 21 Tagen fällig sind, ohne Acceptation nöthig zu haben. Personen, welche zu Swansea Anweisungsrechnungen eröffnet haben, können an der Bank in London auf ihren Credit Auszahlungen machen lassen und umgekehrt, ohne daß es mit Unkosten verknüpft wäre. Alle Banknoten, welche die Zweigbank in Swansea ausgiebt und von da aus datirt, müssen auch von ihr umgesetzt werden; nicht so ist es mit den Banknoten von London der Fall, die sie nicht als Zahlung annimmt, es sei denn aus höflicher Rücksicht gegen den Inhaber. Acceptirte und fällige Bankscheine werden von der Zweigbank denjenigen abgenommen, die offene Rechnungen mit ihr haben, und zwar kostenfrei; bei unacceptirten Banknoten hingegen, welche erst nach London geschickt werden müssen, wird das Postporto berechnet und wenn dieselben verfallen, in Rechnung gesetzt. Depositen werden nicht verzinst. Die Filialbank giebt weder auf Grund- noch auf irgend anderes Eigenthum Vorschüsse, eben so wenig läßt sie eine Rechnung übersteigen. Die Noten der Tochterbank stimmen mit denen der Hauptbank vollkommen überein, nur mit dem Unterschiede, daß sie von Swansea aus datirt, und sowohl hier wie in London zahlbar sind. Der Betrag einer Note übersteigt nicht 500 Pfd. und geht nicht unter 5 Pfd. herab.«

Uebersichtstabellen über die Circulation, Depositen, Gewinne ꝛc. der Bank von England.

Nr. I. Durchschnittsangabe derjenigen Personen, die entweder der Verfertigung falscher Banknoten überführt wurden, oder nachgemachte Banknoten verbreitet haben, (1797 bis 1829.)

Jahre.	Verurtheilungen zur Todesstrafe.	Verurtheilungen solcher, die nachgemachte Banknoten in Händen hatten.	Gesammtsumme der Verurtheilungen.
1797	1	—	1
1800	29	—	29
1809	23	29	52
1818	62	165	227
1820	77	275	352
1825	2	—	2
1829	13	1	14

Die Bank von England ist außer Stand, die wegen der eben erwähnten Verbrechen zuerkannten Strafen zu bestimmen oder genau anzugeben.

Nr. II. Durchschnittsangabe derjenigen Personen, welche sich bei der Bank von England, insofern solche mit Staatsschuldscheinen, Wechseln oder andern Papieren (mit Ausschluß der Banknoten) zu thun hat, der Verfälschung schuldig gemacht haben. (1790 bis 1829).

Jahre.	Anzahl der Ueberführten.
1790	1
1796	2
1800	1
1811	2
1822	1
1829	2

Die Bank von England sieht sich außer Stand, die wegen der eben erwähnten Verbrechen verhängten Strafen zu bestimmen oder genau anzugeben (20. Mai 1830).

Nr. III. Durchschnitts-Marktpreise der Barren von 1800 bis 1821 (nach offiziellen Dokumenten), so wie Durchschnittswerth des Papiergeldes, nach dem Marktpreise des Goldes bestimmt, und Angabe der Durchschnittsentwerthung nach dem Hundert.

Jahre	Durchschnittspreis des Goldes per Unze.			Durchschnittswerth des Papiergeldes nach dem Hundert.			Durchschnittsentwerthung nach dem Hundert.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1800	3	17	10½	100	0	0	keine		
1802	4	5	0	91	12	4	8	7	8
1803-9	4	0	0	97	6	10	2	13	2
1810	4	10	0	86	10	6	13	9	6
1813	5	1	0	77	2	0	22	18	0
1821	3	17	10½	100	0	0	keine		

Nr. IV. Betrag der Passiven und Activen der Bank von England (mit Ausschluß des Bankcapitals), woraus sich einerseits der Betrag circulirender Banknoten, Handscheine und der öffentlichen und Privatdepositen, im Besitze der Bank befindlich, anderseits der Betrag der verschiedenen Staats- und Privatunterpfänder und der vorräthigen Gold- und Silberbarren, in einem Durchschnitte von zehn Jahren, jedesmal am 31. August, vom Jahre 1778 bis 1831 incl. ergiebt. (S. Anh. Nr. 5 zu dem Berichte über den Freibrief der Bank.)

	L.			L.
31. August 1778				
Im Umlauf —	6.758,070	Unterpfänder { Staats-	6,540,433	9,627,970
Depositen —	4,715,580	{ Privat-	3,087,537	
	11,473,650	Gold- und Silberbarren		3,128,420
				12,756,390
31. August 1788				
ditto	10,002,880	ditto	8,840,068	11,570,320
ditto	5,528,640	ditto	2,730,252	6,899,160
	15,531,520	Rest 2,937,960 L.		18,469,480
31. August 1798				
ditto	12,180,610	ditto	10,930,038	17,349,640
ditto	8,300,720	ditto	6,419,602	6,546,100
	20,487,330	Rest 3,414,410 L.		23,895,740
31. August 1808				
ditto	17,111,290	ditto	14,956,394	29,244,090
ditto	13,012,510	ditto	14,287,696	6,015,940
	30,123,800	Rest 5,136,230 L.		35,260,030
31. August 1818				
ditto	26,202,150	ditto	27,257,012	32,370,760
ditto	7,927,730	ditto	5,113,748	6,363,160
	34,129,880	Rest 4,604,040 L.		38,733,920
31. August 1828				
ditto	21,357,510	ditto	20,682,776	23,905,530
ditto	10,201,280	ditto	3,222,754	10,498,880
	31,558,790	Rest 2,845,620 L.		34,404,410
31. August 1831				
ditto	18,538,630	ditto	18,056,552	23,905,030
ditto	9,069,310	ditto	5,848,478	6,439,760
	27,607,940	Rest 2,736,850 L.		30,344,790

Nr. V. Angabe des Gewinnes der Bank von England in dem am 29. Februar 1832 abgelaufenen Jahre, woraus die Beschaffenheit der Unterpfänder, welche die Bank in Händen hat und die Quellen, aus denen ihr Gewinn herfließt, zu ersehen sind. (Anh. Nr. 15.)

	L.
Zinsen von kaufmännischen Wechseln	130,698
Zinsen von Schatzkammerscheinen	204,109
Jahresrente für 45 Jahre (die sogenannte »Todte Schuld-Rechnung«)	451,415
Interessen von dem Capital, das sie von der Regierung erhalten	446,502
Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld	251,896
Zinsen von Anleihen auf Faustpfänder	60,684
Zinsen aus Privatanlehen	15,075
Zinsen aus Staatspapieren	86,941
Gewinn auf Barren, Provision, Renten, Discontoeinnahmen, auf unbezahlte Wechsel, Geschäftsverwaltung der Banken von Irland, Schottland und der königlichen Bank von Schottland und verschiedene Posten.	71,859
	1,689,176 L.

No. VI. Kosten der Bank von England für das mit dem 29. Febr. 1832 zu Ende gehende Jahr.

Soll	L.	Haben	L.
Fach der Nationalschuld	164,143	Gehalte und Pensionen	218,003
Banknoten	106,092	Ausgaben für das Haus	39,187
Fach der Bankgeschäfte	69,165	Gehalt der Direktoren	8,000
L.	339,400	Miethzins	40,000
		Auslagen für 11 verschiedene Branchen, die zu dem Departement des Bankwesens gehören.	5,702
		Auslagen, die mit der Circulation von 2,500,000 L. Banknoten der Zweigbank in 11 Branchen verknüpft sind	28,508
		L.	339,400

No. VII. Schätzung des Gewinnes, welchen die Bank aus der Cirkulation von Verschreibungen (Promissory Notes) und aus der Verwaltung der Regierungsgeschäfte bezog (Anh. Nr. 23).

Im Umlauf 20,000,000 L.
Regierungsdepositen 4,000,000

24,000,000 L., wovon sich annehmen läßt, daß ¾ in Unterpfändern und ¼ in Goldbarren angelegt wurden.

		L.	L.	L.
Unterpfänder 16,000,000 L. nehmlich:				
9,000,000 Schatzkammerscheine	zu 2¼ %	202,500		
800,000 Stocks	= 3 =	24,000		
1,000,000 Vorschüsse für Disconto	= 3 =	30,000		
500,000 Disconto auf dem Lande	= 3½ =	17,500		
4,700,000	= 4⅛ =	193,875		
16,000,000			467,875	
Hiervon abgezogen:				
Unkosten auf den Umsatz		106,000		
Auslagen auf die Regierungsdepositen		10,000		
Stempelgebühren von den Banknoten		70,000		
1 % auf das in den Händen der Regierung zu 3 % befindliche Capital		147,000		
			333,000	134,875
Die öffentliche Schuld:				
Vergütung von Seiten der Regierung für die Verwaltung der öffentlichen Schuld, für das mit dem 5. April 1832 sich schließende Jahr, eingerechnet die Leibrenten.		251,000		
Verwaltung der Leibrenten, von denen angenommen wird, daß sie transferirt werden.		3,000		
			248,000	
Hiervon abgezogen:				
Ausgaben für die Verwaltung der Nationalschulden		164,000		
Durchschnitt der Verfälschungen per Jahr, während der letzten zehn Jahre		40,000		
			204,000	
				44,000
			Anschlag des Gewinnes	L. 178,875

Nr. VIII. Status des Vermögens der Bank von England am 29. Febr. 1832.

Soll	L.	L.	Haben	L.	L.
An cirkulirenden Banknoten		18,051,710	Für Vorschüsse auf Staatsverpfändungen; für Schatzkammerscheine, ausgestellt auf den wachsenden Ertrag der consolidirten Schuld in dem mit dem 5. Apr. 1832 sich endigenden Vierteljahre	3,428,340	
An Staats-Depositen, nämlich			ditto am 5. Juli 1832	697,000	
Offene Rechnungen	2,034,790		Schatzkammerscheine auf Zuschüsse 1825	7,600	4,134,940
Bilanz der abzuhörenden Rechnungen	550,550		ditto für 10,500,000 L. für 1825	2,000	
Unbezahlte Annuitäten	85,030	3,198,730	für Vorschüsse an die Bevollmächtigten, die durch die Acte 3. Georg 4. c. 51 bestellt sind, um eine Leibrente von 585,740 L. auf 44 Jahre vom 5. April 1823 an zu kaufen		10,897,880
Unbezahlte Annuitäten auf bestimmte Termine	38,360		für verschiedene Ausstände, nämlich:		
Deponirte Schatzkammerscheine	490,000		gekaufte Schatzkammerscheine	2,700,000	
An Privatdepositen, nämlich			gekaufte Stocks	764,800	
Offene Rechnungen	5,683,870		städtische Schuldscheine	500,000	
Verschiedene andere Schulden	54,560	5,738,430	discontirte Wechsel u. Banknoten	2,951,970	9,166,860
An die Bank von England für den Capitalstock		14,453,000	Anleihen auf Pfänder	1,452,100	
An Ueberschußbilanz zu Gunsten der Bank von England		2,637,760	Londoner Docksgesellschaft	227,500	
	L.	44,179,630	Vorschüsse gegen Sicherheit und Verschiedenes	570,690	
			für baares Geld und Goldbarren		5,293,150
			für die permanente Regierungsschuld		14,686,800
					L. 44,179,630
			Rest oder Ueberschuß		2,637,760
			Bankfonds der Actionärs		14,553,000
					L. 7,190,760

Nr. IX. Betrag der an den unten erwähnten Tagen circulirenden Banknoten, nebst Angabe des Betrages der Handscheine (Posthills) und der Banknoten unter 5 L., in einem Durchschnittsverhältnisse von zehn Jahren.

	Banknoten von 5 L. u. darüber.	Handscheine.	Banknoten unter 5 L.	Gesammtsumme.
	L.	L	L.	L.
1792 Febr. 25	10,394,106	755,703		11,149,809
August 25	10,281,071	725,898		11,006,969
1802 Febr. 26	12,038,970	803,499	2,616,407	15,458,876
Aug. 26	12,801,746	772,577	3,312,790	16,887,814
1812 Febr. 26	14,523,049	1,059,854	7,415,294	22,998,197
Aug. 26	14,873.705	987,880	7,621,325	23,482,910
1822 Febr. 26	15,178,490	1,609,620	1,384,360	18,172,470
Aug. 26	15,295,090	1,610,600	862,650	17,768,340
1833 Febr. 26	17,507,320	1,603,710	292,450	19,403,480
Aug. 26	17,827,150	1,604,590	289,720	19,721,460

III. Englische Privat- und Provinzialbanken.

Außerdem daß die Besitzer von Provinzialbanken bei Discontirung von Wechseln die gewöhnlichen Zinsen nehmen, pflegen sie auch noch größtentheils für Commissionsgebühren 5 od. 6 Sh. pCt. in Rechnung zu bringen. Deßgleichen berechnen sie bei Zahlungen eine Provision und ziehen auch aus den Aufträgen für Geldübersendungen ꝛc. ihren Gewinn. Gewöhnlich bewilligen sie für deponirte Capitalien 2—3⅓. Da jedoch häufig unter denselben Bankerotte ausbrechen, so hat sich unter den Capitalisten Mißtrauen erzeugt, wodurch natürlich dieser Geschäftszweig der Provinzialbanken sehr beschränkt wurde. Wenn diejenigen, die mit ihnen in Abrechnung stehen, ihr Guthaben überschreiten, so müssen sie diese Summe mit 5 pCt. verzinsen. Wenn Landbanken von Individuen, die einen hinreichenden Fonds besitzen, gegründet und mit der nöthigen Umsicht verwaltet werden, so können sie die größten Dienste leisten; sie bilden dann bequeme Mittelpuncte, wo sich aus den angrenzenden Districten unbeschäftigte Capitalien ansammeln können, um wieder auf dem Wege von Anleihen in die Hände derer zu kommen, die für ihren Geschäftsbetrieb daraus Vortheil ziehen wollen. Für den Staat ist es daher von der höchsten Wichtigkeit, daß dergleichen Anstalten auf einer sichern Grundlage beruhen. Unglücklicherweise schenkte man in England diesem Gegenstande nur geringe Aufmerksamkeit, in Folge dessen die Auflösung von Provinzialbanken, bei drei verschiedenen Anlässen, — 1792, 18|¼ und 1816, 18¼¼ — eine solche Menge Bankerotte und so großes Unglück erzeugte, wie man sich dessen, mit Ausnahme des in Frankreich verunglückten Mississippi-Projectes, niemals erinnern konnte. Unstreitig ist die Regierung verpflichtet, zur Verhütung solcher unglücklichen Resultate ihre Vermittelung eintreten zu lassen. In einigen der größeren Städte hat die Zurücknahme der Acte von 1708, welche das Zusammentreten von mehr als 6 Personen zur Betreibung von Bankgeschäften untersagte, bereits zur Folge gehabt, daß sich Bankgesellschaften mit zusammengeschossenen Capitalien (joint stock banking companies) bildeten; doch muß man erst abwarten, in wie weit dieses als eine Verbesserung zu betrachten ist. Die Ansicht, daß zur Errichtung von dergleichen Banken nichts weiter gehöre, als der nöthige Geldfonds und daß dieses schon hinreiche, um dem Provinzialpapiergelde eine sichere Grundlage zu geben, gehört in das Gebiet der Täuschungen. Die Hauptsache hierbei beruht keineswegs darauf, daß man nur zur Errichtung von solchen Banken die Erlaubniß ertheilt, die über bedeutende Capitalien verfügen können (denn zu allen Zeiten gab es in England viele Banken dieser Art), sondern vielmehr, daß man keiner Bank, mag sie nun viel oder wenig Theilnehmer haben, gestattet, Banknoten auszugeben, ohne daß sie vorher für ihre Einlösung die nöthige Bürgschaft leistet.

Dadurch würde das Falliren solcher Bankanstalten unmöglich werden und das Geldwesen in der Provinz einen Grad von Sicherheit erhalten, wie es auf keine andere Weise geschehen kann.

Weiteren Aufschluß über diese wichtige Frage erhält der Leser in einer Anmerkung über Geld, die sich in Mac Culloch's Ausgabe von dem Werke über den Reichthum der Nationen (Wealth of Nations by Smith p. 280 — 292) findet. Die höchste Zahl von Concursen, die in den Zeitraume von 1809 — 1830 bei den englischen Privinzialbanken ausbrachen, kam im J. 1826 vor, nämlich 43, die geringste war 3, im Durchschnitte könnte man wohl 15 Concurse jährlich annehmen. (Anhang zu dem Berichte über die Bankfreibriefe p. 116.) Außerdem stellten viele Banken zum großen Nachtheile ihrer Gläubiger und des Staates ihre Zahlungen ein, setzten sie aber später wieder fort, zugleich wurden einige Concurse ohne gerichtliche Einschreitung, auf dem Wege des Vergleiches regulirt. Während dieser ganzen Periode fallirte keine einzige schottische Bank. Außer den Stempelgebühren, die für die Banknoten entrichtet werden müssen, muß jedes Individuum oder jede Gesellschaft, die Banknoten ausgiebt, eine Licenz einlösen, deren alljährige Erneuerung 30 L. kostet. In derselben werden die Namen und Wohnorte der Bankcorporation, der Person oder der Personen, unter deren Firma dieselbe ertheilt wurde, die Firma selbst, der Ort, wo das Geschäft betrieben wird ꝛc. speciell aufgeführt; überdieß muß für jede Stadt oder jeden Ort, wo auf Rechnung irgend eines Bankiers Banknoten ausgegeben werden, eine besondere Licenz eingeholt werden. Im Falle auf der Licenz nicht sämmtliche Namen der Theilnehmer an der Bank und ihre respectiven Wohnorte, mögen nun ihre Namen auf den ausgegebenen Banknoten stehen oder nicht, angegeben sind, wird die Licenz als ungültig betrachtet. (55 Georg 3. c. 184 s. 24) Die Emittirung von Banknoten unter 5 L. war, wie früher erwähnt, von 1777 bis 1797 untersagt, von letzterem Jahre jedoch bis zum 5. April 1829 wieder gestattet, wo in Folge eines Parliamentsbeschlusses vom J. 1826 dieselbe aufhörte. Letzterer fand jedoch auf Schottland und Irland keine Anwendung und sollte dem Provinzialsystem dadurch, daß er einen der Hauptcanäle, vermittelst dessen die Bankiers untergeordneten Ranges ihre Banknoten in Umlauf brachten, versperrte, eine größere Sicherheit und Dauer verleihen. Allein obschon diese Maßregel sicherlich ihren Zweck nicht verfehlen wird, so ist ihre Zweckmäßigkeit doch nicht außer Zweifel gestellt. In der That ist es thöricht zu glauben, daß hierdurch dem Banksysteme die so wünschenswerthe Sicherheit gegeben worden sei. Zum Beweise mag die Thatsache dienen, daß, obschon keine der im J. 1793 bestehenden Provinzialbanken Noten unter 5 L. ausgegeben hatte, doch über ein Drittheil derselben bei den damals eingetretenen Conjunkturen ihre Zahlungen einstellten. Das Wahre an der Sache ist, daß nur dann die Provinzialbanken auf einer sicheren Grundlage ruhen werden, wenn für die Einlösung der ausgegebenen Banknoten die nöthige Garantie geleistet wird und da diese eben so leicht für Pfundnoten, wie für Fünfpfundnoten gegeben werden kann, so ist bei Annahme dieses Systemes kein Grund vorhanden, erstere zu unterdrücken.

Banken in der Hauptstadt mit vereinigten Fonds. — Geraume Zeit hindurch war man allgemein der Ueberzeugung, daß durch die Acte vom Jahre 1708, so wie durch die übrigen Verordnungen, welche der Bank von England ausschließliche Vorrechte einräumten, nicht nur verhütet werde, daß irgend eine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern Banknoten, zahlbar auf Sicht, ausgebe, sondern daß dergleichen Bankcompagnien dadurch auch untersagt würden, gewöhnliche Bankiersgeschäfte zu betreiben, als von Privaten Geld anzunehmen und ihre Wechsel zu bezahlen u. s. f. In neuerer Zeit jedoch erhoben sich bedeutende Zweifel dagegen, ob Bankgesellschaften, die aus einer größeren Anzahl von Theilnehmern bestehen und, ohne Noten auszugeben, bloß die gewöhnlichen Bankgeschäfte betrieben, durch die fraglichen Parliamentsbeschlüsse wirklich untersagt wären.

Während der Verhandlungen bei Gelegenheit der letzten Erneuerung des Bankfreibriefes wurde dieser Gegenstand von dem Kronanwalt und Generaladvokaten in Berathung gezogen und ihre entschiedene Meinung lautete dahin, daß solche Banken innerhalb der Grenzen, auf welche die ausschließlichen Privilegien der Bank von England in Folge der Parliamentsakte 7 und 8 Georg 4. c. 46 eingeschränkt wurden, gesetzlich errichtet werden könnten. Da jedoch andere ausgezeichnete Rechtskundige von dieser Ansicht abwichen, so wurde in die Parliamentsakte 3 und 4 Will. 4. c. 98 eine Clausel eingeschoben, welche jeden Zweifel über diesen Punkt dadurch beseitigt, daß sie die Errichtung von Banken, die keine Noten ausgeben, mit jeder beliebi-

gen Anzahl von Theilnehmern, überall innerhalb des Distriktes, auf die gegenwärtig die ausschließlichen Privilegien der Bank von England als Zettelbank beschränkt sind, ausdrücklich gestattet. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke (September 1833) wurde von dieser Gesetzesverfügung kein Gebrauch gemacht, um in der Hauptstadt eine Bank mit vereinigten Capitalien zu gründen; doch wurden mehrere Projekte dieser Art öffentlich bekannt, und es ist höchst wahrscheinlich, daß einige davon auch zur Ausführung kommen werden. Ueber den wahrscheinlichen Einfluß dergleichen Bankanstalten läßt sich schwerlich im voraus etwas mit Gewißheit angeben. Unter der Voraussetzung indessen, daß sie bedeutende eingezahlte Capitalien und eine hinlängliche Anzahl von Theilhabern besitzen, die, wie es jetzt der Fall ist, für die Schulden der Compagnie einzeln verbindlich sind, ließe sich allerdings wohl annehmen, daß sie zum Deponiren von Capitalien einen verhältnißmäßig sicheren Verwahrungsort bilden und insofern ein nützliches Institut würden. In welcher andern Hinsicht jedoch sie vor den gegenwärtig bestehenden Banken einen Vorzug haben sollen, läßt sich nicht leicht einsehen. Großes Gewicht hat folgende Aussage des Jones Loyd vor der Commitié des Unterhauses, die zur Berathung des Freibriefes der Bank von England niedergesetzt wurde: — »ich bin der Ansicht, daß Banken mit vereinigten Fonds in Allem, was zur Betreibung von Bankgeschäften erforderlich ist, mit Ausnahme größerer Verantwortlichkeit, mangelhaft sind; insbesondere verlangen Bankgeschäfte weit mehr als alle andern kaufmännischen Geschäfte solche Personen, die auf alle Details aufmerksam sind und fortwährend, täglich und stündlich auf alle Angelegenheiten ein wachsames Auge richten. Ferner ist bei vorkommenden Anständen eine augenblickliche, schnelle Entscheidung nöthig, die oftmals keinen Aufschub für Berathung gestattet; auch muß für die besonderen Umstände eines jeden Falles Discretion beobachtet werden. Da nun aber Banken mit vereinigten Fonds nur durch Agenten und nicht durch einen Prinzipal ihre Geschäfte betreiben können, so sind sie bei der durch die allgemeinen Vorschriften bedingten Einschränkung nicht im Stande, sich durch zarte Rücksichtsnahme auf die Verschiedenheiten im Charakter und in der Zahlungsfähigkeit der Geschäftsfreunde bestimmen zu lassen, eben so wenig als sie durch eine sorgfältige Abwägung der günstigen oder ungünstigen mit jedem einzelnen Falle verknüpften Umstände, die Hülfeleistung ermessen können, welche die Unternehmungen, bei denen vorübergehende Verlegenheit eingetreten ist, ertheilen sollen.« — (Min. of Evid. p. 236.) Ueberdieß gestehen wir, daß wir großen Zweifel darüber hegen, ob nicht Concurrenz solcher Banken unter einander und mit den Privatbanken große Uebelstände herbeiführt. Dieselbe wird sehr leicht zu Zeiten eine künstliche Herabsetzung des Zinsfußes und eine Ueberschwemmung mit Papiergeld veranlassen, worauf nothwendig ein Fallen des Courses und mehr oder weniger schwierige Verhältnisse sich einstellen müssen. Man hat behauptet, daß die Banken mit vereinigten Fonds in der Hauptstadt die eingelegten Gelder verzinsen wollen; sind sie, ohne ihre Sicherheit zu gefährten, im Stande, dieses zu thun, so wird das allerdings ein bedeutender Vorzug sein.

Doch muß erst die Erfahrung zeigen, wie es möglich ist, daß einer Bank mit vereinigten Fonds das möglich werden solle, was bis jetzt die Kräfte der reichsten und bestverwalteten Privatetablissements zu übersteigen scheint. Wie bereits erwähnt, scheint der einzige entschiedene Vorzug, den Banken mit vereinigten Fonds vor Privatgesellschaften voraushaben, in ihrer größeren Verantwortlichkeit zu liegen. Allein es ist dieses keine Eigenschaft, die allen Banken dieser Art nothwendig zukäme. Dergleichen Gesellschaften können bestehen und bestehen wirklich, die achtbaren Privatcompagnien in jeder Beziehung weichen müssen und es scheint zur Verhütung von Betrügereien unerläßlich, daß solche Maßregeln ergriffen werden, wodurch das Publikum über die wahre Beschaffenheit aller Bankgesellschaften mit vereinigten Fonds und ihre Ansprüche auf Credit und Zutrauen in's Reine komme.

Vorgeschlagene Maßregeln in Betreff der Banken mit vereinigten Fonds. — Die künftigen Absichten die Regierung in Beziehung auf die Regulirung der Privatbankanstalten in England sollen zum Theil in der Rede entwickelt sein, welche der Kanzler der Schatzkammer bei Einbringung der Bill für die Erneuerung des Freibriefes der Bank von England gehalten hat. Den in ihr mitgetheilten Angaben zufolge scheint die Absicht dahin gegangen zu sein, daß bei allen Banken, welche Noten ausgeben, die Hälfte des unterzeichneten Capitals eingezahlt und in solchen Hypotheken, wie sie das Parliament verlangen würde, angelegt werden solle; dabei solle die Verantwortlichkeit der Theilhaber an solchen Banken unbeschränkt sein und ihre Rechnungen zu gewissen Zeiten veröffentlicht werden. Im Falle aber die Banken keine Noten ausgeben, solle nur ein Viertheil des unterzeichneten Capitals eingezahlt werden und die Verantwortlichkeit ihrer Aktionäre eine beschränkte sein. Mit Ausnahme desjenigen Punktes in eben erwähntem Plane, welcher die Veröffentlichung der Rechnungsablagen der Zettelbanken betrifft, wurde die Berathung des übrigen Theiles auf gelegenere Zeiten verschoben und unbeschadet unserer Achtung für die Antragsteller hoffen wir, daß derselbe nicht wieder zum Vorschein komme. Die Annahme der vorgeschlagenen Maßregeln würde keinem der Hauptmängel, woran das gegenwärtige Provinzialbanksystem in England leidet, abgeholfen, dagegen zur Verschlimmerung der meisten derselben wesentlich beigetragen haben. Es ist auch nicht der geringste Schatten von Grund vorhanden, sich in die Angelegenheiten solcher Banken, welche keine Noten ausgeben, weiter einzumischen, als es nöthig ist, um dem Publikum bekannt zu machen, mit wem es zu thun hat, und wie hoch sich das eingezahlte Capital beläuft, und die in Vorschlag gebrachte Einmischung in die Angelegenheiten solcher Banken, welche Noten ausgeben, hätte nur Unheil stiften können. Ueber diesen Punkt erlauben wir uns, einen sehr treffenden Paragraph aus der Eingabe mitzutheilen, welche die Direktoren der Manchester- und Liverpooldistrikts-Bankcompagnie überreichten: — »Erstlich behaupten wir, daß, ausgenommen in dem Falle, wo von einer Bank Noten ausgegeben werden, das Bankgeschäft durchaus nur als ein Privatgeschäft anzusehen ist, in welches der Staat eben so wenig sich einzumischen das Recht hat, als in irgend einen andern Zweig der Handelsbetriebsamkeit. Wenn A Lust hat, sein Geld in die Hände von B niederzulegen, der es wieder an Andere verleiht, warum sollte die Dazwischenkunft der Regierung dann nöthiger sein, als wenn es A den Händen von C anvertraut hätte, der es für Manufakturen oder für den Ackerbau verwendet? Es ist die Pflicht des Parliaments, dafür zu sorgen, daß Geldmünzen und das die Stelle derselben vertretende Papiergeld stets den Werth behalten, der einmal für sie angenommen ist; sicherlich aber kommt ihm nicht zu, die Zahlungsfähigkeit derjenigen zu untersuchen, in deren Hände Münzen oder Papiergeld kommen können. Zweitens behaupten wir, daß, zugegeben, es sei Recht, von Zettelbanken Sicherheit zu verlangen, dieses nicht durch die erzwungene Anlage eines Theils ihres Capitals geschehen dürfe.

Der Geldwerth der von einer Bank ausgegebenen Noten kann zwei- oder dreimal den Betrag ihres Capitals übersteigen, während bei einer andern Bank, deren Lage verschieden ist und die auf eine andere Art verwaltet wird, jener Betrag sich auf weniger als ein Drittheil oder Viertheil ihres Capitals belaufen kann. Was könnte demnach unbilliger in Beziehung auf die Banken und zweckloser in Beziehung auf das Publikum sein, als von diesen beiden Banketablissements zu verlangen, sie sollten durch Anlegung der Hälfte ihres Capitals in Staatspapieren für ihre Notenausgaben Sicherheit geben? Würde die erste dieser Banken ihre Zahlungen einstellen, so würde die in den Händen der Regierung befindliche Sicherheit den Inhabern ihrer Banknoten nicht mehr als 3 s. 4 d. bis zu 5 s. auf das L. verschaffen, während, wenn letztere in denselben Fall kame, die Besitzer ihrer Banknoten aus den Versicherungen, die die Regierung in Händen hat, eine volle Entschädigung erhalten und dabei noch ein großer Ueberschuß bleiben würde. Aus dem Gesagten erhält deutlich, daß die von einer Zettelbank zu leistende Sicherheit mit ihren Notenausgaben und nicht mit ihrem Capitale in Verhältniß stehen sollte. Erstere Methode wird das Publikum wirksam vor Verlusten bewahren, letztere giebt wenig oder vielmehr durchaus gar keine Sicherheit.« In der That ist es lächerlich, sich mit einem Gegenstande dieser Art noch weiter zu befassen. Nichts anderes als die Verpflichtung, für ihre Notenausgaben Sicherheit zu leisten, kann dem Publikum jene wirksame und wesentlich nothwendige Garantie für den vollen Werth des Papiergeldes verschaffen, auch giebt es in Beziehung auf die verschiedenen Banken kein anderes System, welches in gleichem Grade angemessen und billig wäre.

Unterscheidung zwischen subscribirtem und eingezahltem Capital. Zweckmäßigkeit alle Rücksichtsnahme auf ersteres bei Seite zu lassen.

Wir sind der Meinung, daß man dem unter den Bankgeschäften mit vereinigten Fonds gegenwärtig so sehr herrschenden Gebrauche, ihre Capitalien so darzustellen, als bestünden sie nicht aus dem, was wirklich von den Actionärs eingezahlt, sondern aus dem, was von ihnen unterzeichnet wurde, sofort Einhalt thun solle. Eine ziemliche Anzahl von dergleichen Anstalten wurde in neuerer Zeit in England gegründet, welche den Betrag ihres Grundstockes auf 1, 2 oder mehrere Millionen angaben, während in der That nur ein Zehntheil davon vorhanden war. Das gewöhnliche Verfahren hierbei ist, eine Gesell-

schaft von 5000 oder 10,000 Actien, jede zu 100 L., zu gründen, indem man vollkommen darüber einverstanden ist, daß nicht mehr als 5 oder höchstens 10 pCt. jeder Actie eingezahlt zu werden brauchen; würde mehr verlangt, so ist höchst wahrscheinlich, daß es gar nicht oder wenigstens nicht ohne große Schwierigkeit aufgebracht werden könnte. Die nachtheiligen Folgen davon liegen am Tage. Erstens wird dadurch das Publikum getäuscht, welches in der Geschäftsverbindung mit einer Bank, welche über 1 Mill. L. Capital verfügen zu können vorgibt, keine Gefahr erblickt, wohl aber sich hüten würde, mit derselben sich einzulassen, wenn es wüßte, daß das eingezahlte Capital, womit sie ihre Geschäfte betreibt, in der That nicht 50 oder 100,000 L. übersteigt. Zweitens werden durch diese Verfahrungsweise auch die meisten der Actionäre hintergangen. Diese werden versucht, in solche gewagte Unternehmungen sich einzulassen, indem sie in dem Wahne leben, sie würden mit wenig Auslagen bedeutende Actien erwerben und auf den Nominalbetrag ihrer Actien eine beträchtliche Dividende beziehen. Es sollte uns Wunder nehmen, wenn nicht ein großer Theil dieser Leute sich zuletzt bitter enttäuscht sähe. Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge kann man von den Bankgeschäften keinen hohen Gewinn erwarten. Allerdings haben viele Bankierhäuser während des Krieges ungeheuere Summen erworben, allein mehr in Folge ihrer Theilnahme an dem Handel mit Staatspapieren, und besonders durch das Steigen derselben bei Rückkehr des Friedens, als durch ihre Bankgeschäfte.

Allein die Bemerkung erscheint als überflüssig, daß gegenwärtig keine mit Umsicht geleitete Bankanstalt viel auf diese Erwerbsquelle rechnet. Die Dividenden auf den Capitalstock der bestverwalteten schottischen Banken wechseln gegenwärtig, soviel wir wissen, etwa zwischen 5 u. 6 pCt., und da sie ihre Capitalien zu 3½ od. 4 pCt. anlegen können, so scheint der eigentliche Gewinn des Bankiergeschäftes, selbst in den am besten verwalteten Häusern, kaum mehr als 1½ bis 2½ pCt. veranschlagt werden zu können. Ueberdieß ist es ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß irgend ein Bankgeschäft auf solide Art begründet werden könne, wenn nicht ein bedeutendes Capital eingezahlt und zur Verfügung gestellt ist. Indessen wissen wir wohl, daß bei mehreren der neuerlich in England errichteten Bankanstalten mit vereinigten Fonds über diesen Punkt abweichende Ansichten herrschen, und daß man mehr auf die Depositen und den Credit als die Benützung eigner Capitalien rechnet. Man kann weder diesen noch überhaupt Handelsgesellschaften irgend einer Art, welche Banknoten auszugeben ermächtigt sind, deßhalb Einwendungen machen, vorausgesetzt daß sie für deren Einlösung volle Sicherheit geben; allein die Regierung und das Parliament werden gleich sehr ihre Schuldigkeit gegen das Publikum vernachlässigen, wenn sie nicht sofort in dieser Hinsicht die erforderlichen Schritte thun, um das Papiergeld des Landes gegen alle Störungen durch Betrügereien, schlechte Verwaltung oder unzureichendes Capital der Ausgeber von Banknoten sicher zu stellen. Dem System der Ankündigung subscribirter, anstatt eingezahlter Capitalien sollte gleichfalls ein Ende gemacht werden; auch sollte man keiner Gesellschaft gestatten, ihre Capitalien höher anzugeben, als die Summe beträgt, die wirklich in ihre Cassen eingezahlt wurde.

Die Verantwortlichkeit sollte in keinem Falle beschränkt werden.

Wir protestiren gegen den Vorschlag, den Theilhabern an Banken, welche keine Noten ausgeben, die Beschränkung ihrer Verantwortlichkeit zu gestatten. Eine solche Maßregel würde zu nichts dienen, als zu einer Belohnung für Betrügereien jeder Art. Wie wäre es bei einem solchen Systeme möglich, Schranken einzuführen, wodurch die Theilhaber an einer Bank verhindert würden, eine Reihe von Jahren bedeutenden Gewinn unter sich zu vertheilen, während sie vielleicht in der That Verluste erleiden, bis von dem Capital und den Depositen auch nicht ein Heller mehr übrig ist? Es ist abgeschmackt, zu behaupten, daß man über solche Personen, auf den aus ihren eignen Büchern geschöpften Beweis hin, dieselben Strafen wie über betrügerische Bankerottirer verhängen könne; denn angenommen, daß es die Absicht der Betheiligten war, zu betrügen, so konnten sie leicht ihre Bücher so führen, daß man daraus nur falsche oder verwirrende Angaben schöpfen kann. Das Verzeichniß von Bankgesellschaften mit vereinigten Fonds bezeugt zur Genüge, daß auf Seiten der Einzelnen gar keine Abneigung gegen solche Geschäftsverbindungen, selbst bei der gegenwärtig unbeschränkten Verantwortlichkeit, vorhanden ist. Aus der Geschäftsverwaltung einiger derselben ergiebt sich der deutlichste Beweis, wenn es eines solchen bedürfte, daß die ernsthaften Verbindlichkeiten, denen sich die Theilhaber unterziehen, nur eben zum Schutze des Publikums ausreichen. Dieselben vermindern, hieße eine offenbare Thorheit begehen. Soll eine Einmischung stattfinden, so müssen sie eher vermehrt als vermindert werden. Bei Banken, die keine Noten ausgeben, ist es hinreichend, wenn zur Verhütung von Betrügereien Maßregeln ergriffen werden, indem man das Publikum mit den Theilhabern an denselben bekannt macht und ihm die Ueberzeugung verschafft, daß diesen keine Mittel übrig bleiben, sich der Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Verbindlichkeiten übernommen haben, zu entziehen. Um Ersteres zu erreichen, darf man nur allen Bankgesellschaften, sie mögen heißen, wie sie wollen, die Verpflichtung auferlegen, alle Jahre ein Verzeichniß der Namen und der Adressen ihrer Theilhaber, nebst Angabe des Betrages der eingezahlten Capitalien, zu veröffentlichen, und die letztere Absicht kann man dadurch am besten erfüllen, wenn man sich aller Einmischung enthält und dem Gesetze seinen natürlichen Lauf läßt.

Rechnungsablage über die Notenausgaben.

Die Gesetzesacte 3 u. 4 Will. 4. c. 83 bestimmt, daß alle Personen oder Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben und Anweisungen, zahlbar auf Sicht, ausgeben, wöchentliche Rechnungen über ihre Notenausgaben führen sollen; auch haben solche einen Monat nach den Quartalen, die sich mit 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar endigen, aus diesen wöchentlichen Zusammenstellungen eine Durchschnittsangabe der im verflossenen Vierteljahre ausgegebenen Banknoten anzufertigen, die eidlich bekräftigt sein und an das Stempelamt in London überschickt werden muß. Die Strafe wegen Vernachlässigung oder Weigerung, einen solchen Rechenschaftsbericht zu entwerfen und zu überschicken, beträgt bei einer Corporation, Compagnie, Individuen ꝛc., die Banknoten ausgeben, 500 L. und für den Buchführer, der dawider handelt, 100 L. Die absichtliche Einsendung eines falschen Berichtes wird als Meineid bestraft.

Wechsel auf London. — Die Verordnung 3 u. 4. Will. 4. c. 83 hebt die Bestimmung 7. Georg 4. c. 46 auf, welche den Banken mit mehr als 6 Theilnehmern verbot, Wechsel auf London, zahlbar auf Sicht oder auf eine andere Verfallzeit, für 50 L. auszustellen. — §. 2.

IV. Banken in Schottland.

Das Gesetz vom J. 1708, welches verbot, daß mehr als 6 Personen in eine Handelsgesellschaft zur Betreibung von Bankgeschäften zusammentreten sollten, fand auf Schottland keine Anwendung. Die Folge davon war, daß in diesem Theile des großbritannischen Reiches stets mehrere Bankgesellschaften, die aus zahlreichen Theilnehmern zusammengesetzt waren, bestanden haben.

Die Bank von Schottland, zu deren Errichtung Hr. John Holland, ein Londoner Kaufmann, den Plan entworfen hatte, wurde kraft einer Acte des schottischen Parliaments (Will. 3. Parl. I. §. 5) vom J. 1695, im Namen des Gouverneurs und der Bankcompagnie von Schottland gegründet. Ihr ursprünglicher Capitalstock, welcher sich auf 1,200,000 schott. L. oder 100,000 L. Sterl. belief, bestand aus Actien von 1000 schott. L. oder 83 L. 6 Sh. 8 d. Sterl. Die Parliamentsacte befreite das Capital der Bank von allen Staatslasten und ertheilte ihr auf 21 Jahre das ausschließende Privilegium, die Bankgeschäfte von Schottland zu betreiben. Ihr Zweck, so wie ihre Verwaltungsweise, sollten mit denen der englischen Bank übereinstimmen und stimmten auch wirklich in den meisten Beziehungen damit überein.

Der Grundstock der Bank stieg im J. 1744 auf 200,000 L. und wurde, in Folge späterer Parliamentsbeschlüsse, wovon der letzte (44. Georg 3. c. 23) im J. 1804 erlassen wurde, bis auf 1,500,000 L., dem gegenwärtigen Betrage desselben, erhöhet, wovon 1 Mill. L. wirklich eingezahlt wurde. Die eben erwähnte Parliamentsacte bestimmte, daß alle auf die Bankgeschäfte bezüglichen Summen von nun an nach dem Sterlingsfuße berechnet, die frühere Eintheilung des Bankcapitals nach Actien aufhören und dasselbe für die Zukunft in jede beliebige Summe oder Parzelle übertragen werden sollte. Bei der Vereinigung der beiden Königreiche im J. 1707 veranstaltete die Bank von Schottland das Umprägen der Münzen und zog das Papiergeld in Schottland ein; auch bediente sich die Regierung derselben als Organ bei der Ausgabe der neuen Silbermünzen im J. 1817. Die Bank von Schottland ist die einzige schottische Bank, welche kraft eines Parliamentsbeschlusses gegründet wurde; im J. 1696 errichtete sie auch Filialbanken und gab bereits im J. 1704 Einpfundbanknoten aus. Schon in der frühesten Zeit nahm sie Depositengelder auf Zinsen an und gab auf Geldrechnungen (cash accounts) Credit, indem ein Entwurf der Directoren in Beziehung auf die Art und Weise, wie letztere geführt werden müssen, vom J. 1729 datirt ist. Man muß ihr demnach das Verdienst zuerkennen, daß sie die eigenthümlichen Grundsätze, auf denen das schottische Banksystem beruht, welches, ungeachtet seiner Mängel, doch wahrscheinlich von allen anderen bisher in Anwendung gekomme-

nen Systemen den Vorzug verdient, zuerst eingeführt und festgestellt habe. Im Allgemeinen wurde die Bank von Schottland nach richtigen und freisinnigen Grundsätzen geleitet, und hat ohne allen Zweifel, sowohl unmittelbar als dadurch, daß sie für andere Bankanstalten ein Muster aufstellte, dem Staate wesentlichen Nutzen gebracht. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu erwähnen, daß die Parliamentsacte (Will. 3), kraft deren die Bank von Schottland ins Leben trat, die Bestimmung enthielt, daß alle Ausländer, die Theilnehmer an der Bank würden, eben hierdurch das volle Bürgerrecht in Schottland erlangen sollten.

Nachdem eine geraume Zeit hindurch diese Clausel in Vergessenheit gerathen war, machte man von ihr im J. 1818 Gebrauch, als mehrere Ausländer in der Bank in der Absicht Actien erwarben, um dadurch den Vortheil der Naturalisirung zu erlangen. Die Anwendung dieses Vorrechtes wurde später suspendirt und im J. 1822 dasselbe gänzlich abgeschafft. Wir theilen einen officiellen Abriß von der Constitution und den Zwecken der Bank von Schottland mit, wie er für die Actionäre im J. 1818 im Drucke bekannt gemacht wurde; in ihrer Geschäftsbetreibung wurden allerdings durch die Umstände bisweilen Veränderungen herbeigeführt.

I. Die Bank von Schottland ist eine öffentliche Nationalanstalt, die allein von dem Parliamente und ausdrücklich als eine öffentliche Bank in diesem Königreiche und zum Vortheile der Nation, zur Beförderung des Ackerbaues, Handels und der Manufacturen und für andere öffentliche Zwecke errichtet und regulirt wurde.

II. Das vorschriftsmäßige Capital beläuft sich gegenwärtig auf 1,500,000 L. Sterl., das durch freiwillige Subscription zusammengebracht und unterzeichnet wurde; 1 Mill. L. davon wurde wirklich eingeschossen.

III. Wenn die Unterzeichner gegen die Bank keine Verpflichtung haben, so können sie nach Belieben ihr Recht an einen Andern übertragen; im entgegengesetzten Falle müssen sie sich zuvor ihrer Verpflichtung gegen die Bank entledigen oder der Ertrag des Verkaufs, zu einem die Direktoren zufriedenstellenden Preise, muß für die Liquidirung verwendet werden. Uebertragungen finden durch eine kurze Anweisung und einen darüber ausgestellten Empfangschein statt, die beide in einem zu diesem Zwecke angefertigten Register eingetragen werden.

IV. Aktien in der Bank von Schottland können, zu beliebigem Antheile, von irgend einem Privaten, einer Gemeinde oder irgend einer andern rechtmäßigen Partei, ohne Auswahl, Ausschließung oder Beschränkung der Zahl erworben werden.

V. Aktien in der Bank von Schottland können vermöge Testamentsverfügung und wenn es eigens dabei bemerkt ist, ohne Bestätigungskosten, übertragen werden; sie können nicht mit Beschlag belegt werden und das Besitzrecht kann gerichtlich zugesprochen werden; Dividenden können mit Beschlag belegt werden.

VI. Die Bank von Schottland ist in Kraft von Parliamentsbeschlüssen eine öffentliche Corporation; die Bankgeschäfte sind von denen der Aktionäre unterschieden, und letztere von denen der Bank.

VII. Das Etablissement ist ausdrücklich von jedem andern Geschäfte als dem der Bankführung entbunden.

VIII. Die Geschäftsverwaltung wird, den Statuten zufolge, von einem Gouverneur und Vicegouverneur, 12 ordentlichen und 12 außerordentlichen Direktoren geführt: diese Bankbeamten werden alljährlich am letzten Dinstage im März von den Actionären, die 250 L. oder darüber besitzen, erwählt. Diejenigen, welche über 250 L. haben, haben eine Stimme für je 250 L.; wer 5000 L. besitzt, hat 20 Stimmen; mehr als 20 Stimmen kann Niemand haben. Der Gouverneur muß wenigstens 2000 L. Aktien haben, der Vicegouverneur 1500 L. und jeder Direktor 750 L. Sie schwören, gegen Alle gleich gerecht und billig zu sein, und sie können bei der Bank kein untergeordnetes Amt bekleiden.

IX. Die vollziehende Behörde besteht aus einem Kassirer, einem Sekretär und anderen öffentlichen Beamten, die alle beeidigt werden. Diejenigen, welche die Kassenverwaltung haben, müssen Caution leisten.

X. Die Bank nimmt in allen ihren öffentlichen Büreau's auf Depositenscheine oder Anweisungen oder auf laufende Depositenrechnungen Geld an. (*) Auf dem Hauptbüreau werden Wechsel auf London oder auf irgend eine der Agenturen ausgestellt; auf jeder Agentur werden Wechsel auf London oder auf das Hauptbüreau gezogen. Alle diese Documente lauten auf den Namen der Bank und sind mit dem Banksiegel versehen †). Die Worte heißen »für die Bank von Schottland« oder »für den Gouverneur und die Compagnie der Bank von Schottland.« Wenn diese Documente in Edinburg ausgestellt werden, so werden sie von dem Kassirer unterzeichnet und von dem ersten Buchhalter gegengezeichnet; dagegen an einer Agentur müssen sie von dem Agenten der Bank als solchem unterzeichnet und von dem Buchhalter der Bank für diese Agentur gegengezeichnet werden, außerdem haben sie für die Bank keine verpflichtende Kraft.

XI. Wechsel auf London, Edinburg oder irgend eine andere Stadt, wo die Bank ihre officiellen Correspondenten hat, werden in allen öffentlichen Büreau's der Bank discontirt und eingelöst. Die Agenten der Bank urtheilen in gewöhnlichen Fällen über die präsentirten Wechsel, so daß die Betheiligten keinen Aufschub erfahren. Die Bank verkauft in keinem ihrer Büreau's die von ihr discontirten und eingelösten Wechsel. Ihre Agenten können ihre Wechsel nicht indossiren, ausgenommen officiell an den Kassirer.

XII. Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, die nach London übertragen werden können, können gekauft und verkauft und die Dividenden durch die Bank bezogen werden.

XIII. Die Bank giebt in allen ihren Büreau's Credit auf Geldrechnungen, auf Verschreibung mit Unterpfand. Die Sicherheit kann durch persönliche Bürgschaft von Mehreren oder von Einzelnen oder durch Aktien in der Bank von Schottland oder durch Beides geleistet werden, oder man kann auch über die zu gebende Sicherheit ein eignes Abkommen treffen. Gesuche um Geldrechnungen (cash accounts) werden bei dem Büreau, wo man dieselben verlangt, eingereicht, und muß der verlangte Credit specificirt und die zu gebende Sicherheit vorgeschlagen werden, ebenso die einzelnen Theilnehmer, wenn mehrere sich dazu vereinigen. Geldrechnungen werden blos von den Directoren bewilligt und können durch ihre specielle Genehmigung zurückgenommen werden. Man ist darüber einverstanden, daß diese Credite nicht als todte Anlehen, blos um Interessen zu gewinnen, gebraucht werden. Bei einem guten Geschäftsgange wird der Vortheil der Bank durch einen lebhaften Umsatz ihrer Banknoten und durch häufige Rückzahlungen an dieselbe, jedoch in einer Weise, die diesen Umsatz am wenigsten beeinträchtigt, wahrgenommen.

XIV. Die Dividende von dem Gewinne der Bank betrug eine Zeit lang 9½ pCt. jährlich (gegenwärtig, 1833, steht sie nur 6 pCt.) für die eingezahlten 1 Mill. L. Sterl. Die Dividenden werden regelmäßig zweimal des Jahres kostenfrei ausgezahlt; sie können entweder auf dem Hauptamte der Bank oder auf irgend einem ihrer Unterbüreaus, wie es dem Aktieninhaber am bequemsten ist, bezogen werden.

Im Auftrage der Versammlung der Directoren,
6. November 1818.

Die Mehrzahl der übrigen schottischen Banken wird nach denselben Grundsätzen und auf dieselbe Weise, wie die Bank von Schottland, verwaltet, so daß die eben entwickelte Geschäftsordnung beinahe auf alle anwendbar ist.

Die königliche Bank von Schottland wurde im J. 1727 gegründet und ihr Grundstock betrug 151,000 L.; gegenwärtig beläuft er sich auf 2 Mill. L.

Die britische Leinwand-Compagnie wurde im J. 1746, wie schon ihr Name besagt, in der Absicht gestiftet, die Leinen-Manufactur zu befördern; allein dieser ursprüngliche Zweck ihrer Gründung wurde bald aufgegeben und sie wurde eine bloße Bankanstalt, deren Fonds sich auf 500,000 L. belaufen.

Keine der übrigen in Schottland bestehenden Bankgesellschaften besitzt einen Freibrief und ist einer beschränkten Verantwortlichkeit unterworfen, indem die Theilnehmer einzeln und gemeinschaftlich, mit ihrem sämmtlichen Vermögen, für die unter ihrer Firma gemachten Schulden verantwortlich sind.

Einige davon, als die Nationalbank, die Handels-Bankcompagnie, die Dundee-Handelsbank, die Perth-Bankgesellschaft zählen sehr viele Theilnehmer; ihre Geschäfte werden gewöhnlich durch einen Ausschuß von Direktoren, die von den Actionären jedes Jahr gewählt werden, verwaltet. Wie bereits erwähnt, begann die Bank von Schottland schon im J. 1704 Einpfundnoten auszugeben, was ohne Unterbrechung bisher fortgedauert hat. »In Schottland — um uns der Worte des von einer Committe des Unterhauses im J. 1826 ausgefertigten Berichtes über die auf den Aussteller lautenden Wechsel (promissory notes) von Schottland und Irland zu bedienen — waren die in Umlauf gebrachten Wechsel, zahlbar auf den Inhaber bei Sicht, für eine Summe von nicht weniger als 20 Sh. zu allen Zeiten

*) Die Bank hat stets auf Depositengelder Interessen bewilligt; der Zinsfuß wechselt natürlich mit dem allgemeinen Zinsfuße. Im letzten Kriege stand er die längere Zeit hindurch auf 4 pCt.; gegenwärtig jedoch beträgt er nur 2 pCt.

†) Das Siegel ist nun nicht mehr nöthig, ausgenommen bei den Banknoten.

gesetzlich erlaubt; auch wurde keine Verordnung erlassen, welche die Zeit, wie lange in diesem Lande gesetzlich dieselben circuliren dürften, beschränkt hätte. In England war die Ausgabe von dergleichen Banknoten (promissory notes), die unter 5 L. betragen, gesetzlich vom J. 1777 bis zur Bankerestriktion im J. 1797 verboten, seit dem J. 1797 aber wieder gestattet; jedoch wird, nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzesbestimmungen, diese Erlaubniß im April 1829 wieder erlöschen.« Im Verhältnisse haben bei den schottischen Banken wenig Bankerotte stattgefunden; in den Jahren 1793 u. 1825, während von den englischen Provinzialbanken viele zu Grunde gingen, fiel keine einzige Bankanstalt in Schottland. Dieser Vorzug einer größern Stetigkeit scheint zum Theil darin seinen Grund zu haben, daß dort an so vielen Banken eine große Anzahl von Aktionären Theil nimmt, wodurch jede andere Bankgesellschaft, die nur wenig Theilnehmer zählt, leicht verhindert wird, wenn man nicht von ihr weiß, daß sie über bedeutende Capitalien verfügen kann, ihre Noten in Umlauf zu setzen; zum Theil liegt auch die Ursache in der verminderten Gefahr, welche mit den Bankgeschäften in Schottland verknüpft ist, und zum Theil in den von den schottischen Gesetzen an die Hand gegebenen Mitteln, sich leichter durch Beschlagnahme des Eigenthums eines Schuldners, mag es nun beweglicher oder unbeweglicher Natur sein, bezahlt machen zu können. In dem bereits angeführten Berichte wird der zuletzt erwähnte Punkt auf folgende Weise besprochen: »Die allgemeinen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzesbestimmungen in Schottland sind darauf berechnet, die Soliditat der Bankanstalten zu befördern, indem sie dem Gläubiger alle Mittel darbieten, die Vermögensverhältnisse der einzelnen Theilhaber an der Bank genau kennen zu lernen und diese nöthigen, mit ihrem Privatvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank, an welcher sie Theil haben, einzustehen. Die Zahl der Theilnehmer ist bei den Bankgesellschaften in Schottland nicht beschränkt und mit Ausnahme der Bank von Schottland und der beiden mit Freibriefen versehenen Banken, die sehr bedeutende Fonds besitzen, sind die Mitglieder von sämmtlichen Bankcompagnien, zusammen und einzeln, dergestalt verpflichtet, daß jeder Einzelne mit seinem sämmtlichen Vermögen für alle Schulden der Compagnie haften muß. Ein Gläubiger in Schottland ist ermächtigt, um sich für Personalschulden, unter welche auch Wechsel-Schulden gerechnet werden, bezahlt zu machen, das wirkliche und erbliche Eigenthum, so wie auch das Personalbesitzthum seines Schuldners mit Beschlag zu belegen, zu welchem Behufe er sich an Eigenthum jeder Art halten kann. Die gesetzliche Einschreitung beschränkt sich nicht auf das wirkliche Eigenthum des Schuldners während dessen Lebzeiten, sondern bleibt auch nach seinem Absterben in voller Kraft. Das Gesetz, das sich auf das Hypothekenwesen bezieht, gibt die Mittel, sich schnell über den wirklichen und erblichen Besitz irgend einer Person in Schottland Auskunft zu verschaffen. Kein Kauf irgend eines Grundstückes ist für gültig anzusehen, ehe die Besitzergreifung (d. h. das über die wirkliche Ablieferung ausgefertigte Document) eingetragen worden; eben so wenig hat irgend eine Verpfändung Gültigkeit, ehe die darüber aufgesetzte Urkunde auf gleiche Weise aufgenommen wurde. Im Falle unter Ansprüchen auf wirklichen Besitz wegen Geldforderungen ein Conflikt entsteht, so wird der Vorzug nicht nach dem Datum des Geschäftsabschlusses, sondern nach dem Datum der Einregistrirung regulirt. Diese Register sind Jedermann zugänglich, und auf diese Weise kann sich das Publikum sehr leicht über die eigentlichen Mittel belehren, welche eine Bankcompagnie zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen besitzt, und die Theilhaber an der Compagnie sind dadurch in den Stand gesetzt, mit ziemlicher Zuverlässigkeit über den Grad von Gefahr und Verantwortlichkeit urtheilen zu können, denen das Privateigenthum eines jeden Einzelnen blosgestellt ist.«

Depositen. Wie schon früher bemerkt wurde, nehmen alle schottischen Banken deponirte Gelder selbst in dem geringen Betrage von 10 L. und bisweilen noch darunter gegen Verzinsung an. »Die Zinsen — sagt der Committé-Bericht — welche die Bank für niedergelegte Gelder gewährt, wechseln von Zeit zu Zeit mit dem allgemeinen Zinsfuße. Gegenwärtig (1826) betragen die Interessen für Depositengelder 4 §.« (In dem jetzigen Augenblicke (1833) belaufen sie sich nur auf 2 u. 2½ §.) Man hat berechnet, daß der Gesammtbetrag der in den schottischen Banken niedergelegten Summen sich auf 20 bis 21 Mill. L. beläuft. (Im J. 1833 scheint er nicht unter 24 Mill. L. gewesen zu sein). Allerdings kann man sich auf die Genauigkeit einer solchen Angabe nicht völlig verlassen. Der Gewährsmann, von dem diese Angabe herrührte, war der Meinung, daß der Betrag der Depositengelder nicht unter 16 Mill. L. und nicht über 25 Mill. L. sich belaufen könne, weßhalb er eine mittlere Summe als die wahrscheinlichste Annahme aufstellte. Ein anderer Gewährsmann, der viele Jahre hindurch mit verschiedenen Banken in Schottland in Verbindung gestanden, behauptet, daß über die Hälfte der in jenen Banken deponirten Gelder, mit denen er in Verbindung gekommen, aus Summen von 10 L. bis zu 200 L. bestanden habe. Auf die Frage, welche Klasse von Einwohnern diese kleinen Einlagen mache, ertheilte er folgende Antwort, aus welcher hervorgeht, daß durch die Art und Weise, wie in Schottland das Bankgeschäft betrieben wird, dem Lande viele der Vortheile erwachsen, die aus der Errichtung von Sparcassen entspringen: »Es sind größtentheils die arbeitenden Volksklassen in den Städten, wie Glasgow, und in den Landstädten wie Perth und Aberdeen sind es die Dienstboten, Fischer und diejenigen Einwohner, die von ihrem Erwerbe so lange kleine Summen ersparen, bis sie dieselben in einer Bank niederlegen. Die Unterbringung dieser Summen erleichtern gegenwärtig die Sparcassen, welche das Geld so lange aufbewahren, bis es den Betrag von 10 L. erreicht. Wenn es zu 10 L. angewachsen ist, so kommt es dem Minimum dessen gleich, was die Banken annehmen. Das schottische Banksystem ist eine Erweiterung des Sparcassensystems. Nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres kommen diejenigen, welche Geld in die Bank niedergelegt haben, und fügen das durch ihre Arbeit Ersparte nebst den Interessen, die ihre deponirten Gelder seit dem letzten halben oder ganze Jahre getragen haben, zu dem Capitalstocke und auf solche Weise vermehrt sich derselbe dergestalt, daß sie, wenn sie eine Summe von 100, 200 oder 300 L. haben, im Stande sind, ein Haus zu kaufen oder zu bauen oder als Meister ein eignes Geschäft zu betreiben, in dem sie bisher nur als Diener arbeiteten. Ein großer Theil derjenigen, welche Geld in diese Banken deponiren, gehört dieser Klasse an, und eine große Anzahl unserer wohlhabendsten Pächter und Fabrikanten hat auf diese Art begonnen.«

Geldrechnungen (cash accounts) oder Creditbewilligung. — Die Darlehen oder Vorschüsse, welche die schottischen Banken machen, werden entweder durch Discontirung oder auf Geldrechnungen bewilligt und ist dieses Verhältniß nicht wesentlich von den Vorschüssen auf Offene Rechnungen bei den englischen Privatbanken verschieden. Diese Art von Credit wird einer Privatperson von einer Bankgesellschaft für eine bestimmte Summe, die selten unter 100 oder 200 L. beträgt, gegen ihre eigne Bürgschaft und die von 2 oder 3 der Bank annehmlichen Personen, welche für die Zurückzahlung der dargeliehenen Summe haften, bewilligt. Derjenige, dem ein solcher Credit eröffnet ist, kann die ganze Summe oder einen Theil davon, nach Belieben erheben, dieselbe oder Theile davon nach Gefallen zurückerstatten, indem nur von der von ihm herausgenommenen Summe Zinsen berechnet werden. »Wenn Jemand 5000 L. von einem Privaten leiht, abgesehen davon, daß dieses nicht immer sogleich möglich ist, so zahlt er Interessen, mag er nun dieses Capital beschäftigen oder nicht. Hingegen kostet ihn sein Bankcredit nichts, ausgenommen, so lange er davon Gebrauch macht und dieser Umstand gewährt ihm die nämlichen Vortheile, als wenn er Geld zu viel geringeren Zinsen aufgenommen hätte.« (Hume's Versuch über Handelsbilanz). Offenbar ist dies eins der bequemsten Mittel, wie Geldvorschüsse erlangt werden können. Allein diese Art von Creditbewilligung darf nicht als ein todtes Anlehen betrachtet werden, indem der Hauptzweck der Banken dabei der ist, ihre Banknoten in Umlauf zu setzen, weßhalb sie denselben auch nur solchen Personen bewilligen, die ein lebhaftes Geschäft haben oder häufig Geld einzahlen und herausnehmen. Das System der Geldrechnungen ist vortrefflich in dem Committéberichte des Oberhauses vom J. 1826 über das Bankwesen von Schottland und Irland entwickelt: »über den wohlthätigen Einfluß der Geldrechnungen zumal auf die mittlern und ärmeren Klassen der Bevölkerung von Schottland, deren Sparsamkeit und Gewerbfleiß dadurch Aufmunterung erhält, sind alle Sachverständige, denen übrigens die Commité vollkommen beistimmt, einverstanden. Jedermann, der bei der Bank um eine Offene Rechnung nachsucht, muß zwei oder mehr competente Bürgen stellen, welche gemeinschaftlich für ihn haften und nachdem über den Charakter des Creditsuchenden, sein Geschäft und die Annehmbarkeit seiner Bürgschaften hinlängliche Erkundigung eingezogen worden ist, wird ihm ein Credit eröffnet und kann er den ganzen Betrag desselben oder soviel, als gerade seine laufenden Geschäfte fordern, aus der Bank entnehmen. Auf den Credit der Rechnung zahlt er diejenigen Summen zurück, die er nicht anlegen kann, und nur von der täglichen Bilanz, wie es sich eben trifft, werden Zinsen berechnet. Ohne Zweifel entspringen aus der Erleichterung, welche alle kleinern Handelsgeschäfte in solchen Offenen Rechnungen finden und aus der Unterstützung, welche dieselben Geschäftsanfängern, die außer ihrem achtbaren Charakter wenig oder keine Capitalien besitzen, darbieten, damit

sie die geringsten Erzeugnisse ihrer Industrie vortheilhaft verwenden können, für die ganze Gemeinde die wesentlichsten Vortheile. Der Nutzen, welcher den Banken daraus erwächst, besteht darin, daß sie dadurch Veranlassung finden, ihre Banknoten beständig in Umlauf bringen und einen Theil der niedergelegten Capitalien auf eine gewinnreiche Art anlegen zu können; auch sehen die Banken dieses selbst so gut ein, daß sie, um diesem Theil ihres Geschäftszweiges mehr Sicherheit zu geben und größeren Vortheil daraus zu ziehen, es für unumgänglich nothwendig halten, daß auf ihre Offenen Rechnungen häufig, wie sie sich ausdrücken, Geld gezogen werde und daß sie dieselben fortzuführen sich weigern, im Falle diese mit inbegriffene Bedingung nicht erfüllt wird. Der ganze Betrag der Offenen Rechnungen wird von einem Sachverständigen auf 5 Mill. L. veranschlagt, wovon die Bank im Durchschnitte etwa ein Drittheil als Vorschüsse darleiht.«

Circulation ꝛc. — Nach einer halboffiziellen Uebersicht, welche der bereits erwähnte Bericht der Unterhauscommittè mittheilt, belief sich der Betrag der in Schottland circulirenden Banknoten zu Anfang 1826 auf 3,309,082 L., wovon 2,079,344 L. unter 5 L. waren und 1,229,838 zu 5 L. und darüber.

Die schottischen Banken trassiren auf London 20 Tage dato, und heißt dieses der Wechsel-Cours zwischen London und Edinburg. Die Mehrzahl der großen schottischen Banken, als die Bank von Schottland, die königliche Bank ꝛc. haben in andern Städten Zweigbanken, außer derjenigen, wo sich das Hauptbüreau befindet.

Uebersicht der Zahl derjenigen, welche sich von 1791 — 1829 der Fälschung aller Arten von Papieren schuldig gemacht haben, nebst Angabe der Verurtheilungen zum Tode, so wie der Strafmilderungen: Wegen Fälschung 49; wegen Verbreitung verfälschter Papiere 150, zusammen 129; gemilderte Urtheile 172; Verurtheilungen zum Tode 27; an 16 wurde die Todesstrafe wirklich vollzogen.

V. Banken in Irland.

»Vielleicht in keinem andern Lande — sagt Sir Henry Parnell — erreichte die Ausgabe von Papiergeld eine so nachtheilige Ausdehnung wie in Irland. Im J. 1783 wurde eine Nationalbank beinahe mit denselben Vorrechten wie sie die Bank von England hatte und unter derselben Einschränkung, daß an einer Bank nicht über sechs Theilnehmer bestehen sollten, errichtet, und die für Irland so nachtheilig gewordenen Folgen, die aus dem wiederholten Fallimente seiner Banken entstanden, kommen größtentheils auf Kosten dieser mangelhaften Verordnung. Hätte man, wie in Schottland, auch hier das Bankwesen sich frei entwickeln lassen, so hätten dem Bedürfnisse nach Papiergeld, das sich aus dem Fortschritte des Handels erzeugt, höchst wahrscheinlich die Bankgesellschaften mit vereinigten Fonds durch bedeutende Capitalien unterstützt und auf kluge, zweckmäßige Weise geleitet, abgeholfen. Als im J. 1797 die Bank von England ihre Zahlungen einstellte, wurden die ihr zugestandenen Privilegien auch auf Irland ausgedehnt und seit dieser Zeit vermehrte sich rasch die Notenausgabe der Bank von Irland. Im J. 1797 belief sich die Summe der von der Bank ausgegebenen Noten auf 621,917 L.; im J. 1810 auf 2,266,471 L. und im J. 1814 auf 2,986,999 L. Diese Vermehrung der Notenausgaben führte zu einer Vervielfältigung der Banknoten durch die Privatbanken, deren Anzahl im J. 1804 sich auf 50 belief. Die Folge dieser Vermehrung des Papiergeldes war natürlich eine große Entwerthung desselben; der Preis der Gold- und Silberbarren und der Guineen stieg auf 10% über den Münzpreis. Dieser nachtheilige Wechselcours änderte sich später, zwar nicht durch eine Verminderung der von der Bank von Irland ausgegebenen Noten, sondern durch die im J. 1810 stattgefundene Entwerthung des britischen Papiergeldes, wo sich dann der Wechselcours zwischen London und Dublin beinahe wieder al pari stellte. Der Verlust, welchen Irland in Folge der Fallimente von Banken erlitt, kann mit wenig Worten geschildert werden. Nach dem Berichte der Untersuchungscommittè hinsichtlich des Wechselpreises von Irland im J. 1804, bestanden damals 50 emittirte Banken. Seit diesem Zeitpunkte wurden bedeutend mehr errichtet; allein sämmtliche Banken, eine nach der andern, machten Bankerott und brachten von Zeit zu Zeit über dieses Land ungeheures Unglück, wobei nur folgende Ausnahmen stattfanden: 1) einige wenige, die sich von den Geschäften zurückzogen, 2) vier Banken in Dublin 3) drei zu Belfast und dann eine zu Mallow. Diese acht Banken, nebst der neuen Provinzialbank und der Bank von Irland, sind die einzigen jetzt noch bestehenden Banken in Irland. Als im südlichen Irland elf Banken beinahe zu gleicher Zeit fielen, gelang es im J. 1821 der Regierung, mit der Bank von Irland ein Uebereinkommen zu treffen, wonach in einer Entfernung von 50 (irländischen) Meilen von Dublin Banken mit vereinigten Capitalien sollten errichtet werden dürfen und die Bank erhielt die Erlaubniß, ihr Capital um 500,000 L. zu vermehren. Die Acte 1 und 2 Georg. 4. c. 72 basirte auf diesem Abkommen.

Da jedoch die Minister versäumt hatten, verschiedene in dieser Acte enthaltene Beschränkungen über das Bankwesen zurückzunehmen, so wurde keine neue Bankgesellschaft gegründet. Als aber im J. 1824 eine Gesellschaft von Kaufleuten in Belfast, die eine Bank mit vereinigten Fonds zu gründen wünschten, beim Parliamente wegen der Zurücknahme dieser Acte eine Petition einreichten, so wurde noch in der nämlichen Sitzung ein Beschluß erlassen, wodurch einige der beschwerlichsten Beschränkungen darin aufgehoben wurden. Demzufolge wurde die Nordische Bank von Belfast in eine Bankgesellschaft mit vereinigten Fonds, die sich auf 500,000 L. beliefen, umgewandelt und begann mit dem 1. Januar 1825 ihr Geschäft. Im J. 1825 eröffnete die Provinzialbank von Irland mit einem Capitalstocke von 2 Mill. L. ihre Thätigkeit und die Bank von Irland hat vor Kurzem in allen größern Städten des Landes Filialbanken angelegt. Der Freibrief der Bank von Irland läuft erst mit dem Jahre 1838 ab. Unter den gegenwärtigen Umständen, würde Nichts so sehr den Wohlstand Irlands befördern können, als die Einführung des schottischen Systems der Geldrechnungen und der Verzinsung von Depositengeldern. Durch Vorschüsse würde das jetzt vorhandene Capital weit nützlicher werden, und die Verzinsung von kleinen Depositensummen würde zur Beförderung der Sparsamkeit und zur schnelleren Anhäufung neuer Capitalien beitragen. Das Capital der Bank von Irland belief sich bei ihrer Gründung im J. 1783 auf 600,000 L., vermehrte sich aber zu verschiedenen Perioden und ist seit dem J. 1821 bis auf 3 Mill. L. gestiegen. Gegenwärtig kann keine Bank mit mehr als 6 Theilnehmern irgendwo innerhalb 50 irländischer Meilen von Dublin errichtet werden; auch darf keine derartige Bank Wechsel unter dem Betrage von 50 L. oder auf kürzere Verfallzeit als 6 Monate auf Dublin ausstellen. Diese Verordnung scheint einem wirklichen Verbote solcher Wechsel gleich zu kommen. Die Bank von Irland zieht auf London 20 Tage dato. Sie giebt weder Vorschüsse noch Zinsen von Depositengeldern und discontirt mit 5 L. %. Im J. 1828 wurde das irländische Papiergeld dem von Großbritannien gleichstellt; vor dieser Periode stand das Papiergeld des ersteren 8¼ % niedriger als das des letzteren.

Aus den Angaben, die der Bericht der Unterhauscommittè von J. 1826 mittheilt, erhellt, daß der Durchschnittsbetrag der von der Bank von Irland ausgegebenen Noten und Handscheine zu 5 L. und darüber, während eines Zeitraumes von 5 mit 1825 abgelaufenen Jahren sich auf 3,646,660 L. belief und daß der Durchschnittsbetrag aller Banknoten und Handscheine unter 5 L. in der nämlichen Periode auf 1,643,828 L. stieg. Der Durchschnittswerth aller Gattungen von Papieren, welche die übrigen Bankanstalten in Irland im J. 1825 ausgaben, betrug 1,192,886 L.

Provinzialbank von Irland. — Diese wichtige Anstalt wurde, wie bereits erwähnt, im J. 1825 gegründet und das subscribirte Capital beträgt 2 Mill. L., die auf 20,000 Actien, eine jede zu 100 L., vertheilt sind und wovon 25% oder 500,000 L. wirklich eingeschossen wurden. Ihr Hauptbüreau ist in London und gegenwärtig hat sie in verschiedenen Städten Irlands Unterbüreaus. Die ganze Verwaltung der Bank ist dem Direktorium in London übergeben. Die Angelegenheiten der Filialbanken werden unter der Aufsicht des Hauptbüreaus durch die Geschäftsführer, denen zwei oder mehrere achtbare Männer in dem Distrikte, welche, ein jeder zehn Actien, in der Bank besitzen müssen, mit ihrem Rathe und Beistand an die Hand gehen, verwaltet. Ihre Geschäfte bestehen im Discontiren von Wechseln, in der Bewilligung von offenem Credite, nach Art der schottischen Banken, in der Annahme von Depositen, welche, je nach den Umständen, verzinst werden, in der Ausstellung von Creditbriefen auf andere Orte in Irland, Großbritannien ꝛc. und in verschiedenen andern Bankverrichtungen. Diese Bank hatte mehrere harte Bedrängnisse zu überstehen. Im Laufe einer einzigen Woche im Oktober 1828 wurden gegen 1 Mill. L. in Gold aus England nach Irland auf Rechnung der Provinzialbank geschickt! Diese schnelle und zureichende Unterstützung hielt den Credit dieser Anstalt aufrecht und trug viel dazu bei, das Vertrauen wieder herzustellen.

Die Noten der Provinzialbank waren stets an den Orten, wo sie ausgestellt waren, zahlbar. Die Bank von Irland errichtete im J. 1825 Filialbanken, allein die von ihnen ausgegebenen Noten waren anfänglich nur auf dem Hauptbüreau in Dublin zahlbar. Dieser Unterschied, welcher beabsichtigte, den Hauptandrang in dem Lande auf die Provinzialbank und andere Pri-

vatbankanstalten zu werfen, wurde durch die Acte 9 Georg. 4. c. 81 aufgehoben, welche allen Banken die Verpflichtung auferlegte, ihre Banknoten an den Orten, wo sie ausgestellt wurden, einzulösen. Die Noten der Provinzialbank werden auf dem Schatzamte, eben so gut wie jene der Bank von Irland bei Bezahlung von Abgaben angenommen und sie ist die Bank der Regierung für die Accise, die Post- und Stempeleinnahme in denjenigen Theilen des Landes, wo die ausschließlichen Privilegien der Bank von Irland keine Gültigkeit mehr haben. Die Dividenden betrugen seither 4, 5 und seit dem 25. Dezember 1832 6% jährlich. Auf den Grundstock wird jetzt eine hohe Prämie gezahlt, indem die mit 25 L. eingezahlten Actien um 35 oder 36 L. verkauft werden.

Die nordische Bankcompagnie — hat ihr Hauptbüreau in Belfast und ihre Verzweigungen erstrecken sich durch Ulster. Ihr Capital und ihre Unternehmungen haben mit denen der Provinzialbank nicht gleichen Betrag und Ausdehnung, werden aber in andern Beziehungen beinahe auf dieselbe Weise betrieben. Es giebt gegenwärtig nur sehr wenige Privatbankanstalten in Irland, wenigstens im Vergleiche mit den in England bestehenden.

VI. Banken in andern Ländern.

1. Die Banken in den Vereinigten Staaten.

Die Bank der Vereinigten Staaten wurde im J. 1816 gestiftet; ihr Capital beträgt 35 Mill. Dollars, auf 350,000 Actien, eine jede von 100 Doll. vertheilt. Davon wurden 7 Mill. Doll. von der Regierung der Vereinigten Staaten und der Rest von 28 Mill. von Privaten, Gesellschaften und Corporationen ꝛc. unterzeichnet. Im J. 1832 befanden sich 84,000 Actien in den Händen von Ausländern. Die Bank giebt keine Noten unter 5 Doll. aus; alle ihre Noten sind in baarem Geld auf Sicht zahlbar; sie discontirt Wechselbriefe und macht Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren zu 6%. Ihre Verwaltung ruht in den Händen von 25 Direktoren, wovon 5, die Actieninhaber sind, jährlich von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten angestellt werden. Sieben Direktoren, mit Einschluß des Präsidenten, bilden eine Versammlung. Das Hauptbüreau der Bank ist in Philadelphia; allein im J. 1830 hatte sie 27 Unterbüreaus oder Zweigbanken in den verschiedenen Provinzen der Union gegründet. Folgendes ist eine Angabe einiger der Vermögensbestandtheile von der Bank der Vereinigten Staaten am 1. April 1830 und am 2. November 1832.

	1830	1832
	Dollars	Dollars
Discontirte Banknoten. . .	32,138,270.89	45,726,934.95
ditto einheimische Wechsel.	10,506,882.54	16,304,498.48
Fundirte Schuld an die Bank.	11,122,530.90	4,747,696.45
Grundbesitz.	2,891,890.75	1,822,721.51
Europäische Staatspapiere gleich baar Geld.	2,789,498.54	2,885,016.26
Baar Geld.	9,043,748.97	8,026,055.45
Staatsdepositen.	8,905,501.87	6,957,621.54
Privatdepositen	7,704,256.87	7,622,898.84
Banknoten im Umlauf . . .	16,083,894.00	17,968,733.36

Der Gesammtbetrag aller Verbindlichkeiten der Bank gegen das Publikum am 1. Novbr. 1832, mit Einschluß ihrer circulirenden Banknoten, der Depositen und der Schulden an die Inhaber von Staatspapieren war 37,296,950.20 Doll. und ihre Ausstände mit Einschluß des baaren Geldes, des Kassenvorraths in Europa, der ausstehenden Schulden von Einzelnen, von Bankcompagnien ꝛc. beliefen sich auf 79,593,870.97 Doll., wobei ein Ueberschuß von 42,296,920.77 Doll. bleibt, ein hinreichender Beweis, daß die Bank an Solidität sich mit jedem ähnlichen Etablissement in der Welt messen kann.

Der Freibrief der Bank läuft mit dem Jahre 1836 ab; eine Bill zur Erneuerung desselben wurde im J. 1832 von den beiden Häusern des Congresses angenommen, von dem Präsidenten aber verworfen. Obschon über die Zweckmäßigkeit der Erneuerung des Freibriefes vernünftigerweise kein Zweifel obwalten konnte, so siegte dennoch die Ansicht des Präsidenten auf dem letzten Congresse. Die Errichtung der Bank der Vereinigten Staaten leistete dadurch wesentliche Dienste, daß sie ein Papiergeld von unbezweifelter Sicherheit lieferte, das in allen Theilen der Union bereitwillig angenommen wurde. Zu der Zeit, in welche ihre Gründung fällt, befand sich das Papiergeld der Vereinigten Staaten in einer nichts weniger als befriedigenden Verfassung; und vielleicht mit Ausnahme von England und Irland, giebt es kein Land, wo der Mißbrauch des Bankwesens nachtheiligere Folgen gehabt hätte. Im J. 1814 stellten alle Banken im Süden und Westen von Neuengland ihre Zahlungen ein, und aus offiziellen Berichten geht hervor, daß zwischen dem 1. Januar 1811 und dem 1. Januar 1830 nicht weniger als 165 Banken sich in gleicher Lage befanden; dabei ist bemerkenswerth, daß die meisten derselben Bankcompagnien mit vereinigten Capitalien waren. Gegenwärtig bestehen in den Vereinigten Staaten eigentlich keine Privatbankcompagnien; sie sind sämmtlich gesetzlich incorporirt, haben ein bestimmtes Capital und die Actionäre sind in den meisten Fällen, obwohl nicht immer, nur für den Betrag ihrer Actien verantwortlich. Alle geben Banknoten im Betrage von 5 Doll. aus; allein die Ausgabe von Banknoten zu geringerem Werthe wurde in Pennsylvanien, Maryland und Virginien verboten. Man hat vielerlei von dem blühenden Zustande der Banken in Neuengland, besonders derer von Massachusetts gesprochen und sie als ein Vorbild zur Nachahmung aufgestellt. Allein so schlecht auch das englische Land-Bankwesen ist, so würden wir es doch in hohem Grade bedauern, wenn man den Versuch machen wollte, es durch Annahme, selbst des Besten, wodurch sich das amerikanische System auszeichnet, verbessern zu wollen. Unter andern Bestimmungen, verfügt ein Gesetzesact von Massachusetts, daß keine Zettelbank ihre Geschäfte eher beginnen dürfe, bis wenigstens die Hälfte ihres Grundstockes in Gold und Silber in der Bank niedergelegt und wirklich in ihren Kassen vorhanden ist, und der Kassirer einer jeden Bank ist verpflichtet, im Falle es der Staatssekretär verlangt, einmal im Jahr spezificirte Berichte über ihre Schulden und Ausstände zu liefern. Allein solche Verfügungen erweisen sich in der Praxis beinahe oder gänzlich unnütz. Es sind Fälle vorgekommen, wo Banken eine Summe von Dollars, welche der Hälfte ihres Capitals gleich kam, auf einen einzigen Tag geborgt haben; wo diese Dollars von den dafür angestellten Commissären untersucht und darüber Bericht erstattet, ferner wo von der Mehrzahl der Direktoren ein Eid geleistet wurde, daß sie die erste Einzahlung der Actionäre seien und in der Bank verbleiben sollten! (Gouge's Paper Money and Banking in the United States part. II. 157). Wir glauben allerdings nicht, daß solche entehrende Fälle häufig vorkommen können; allein ein System, welches gestattet, daß Betrügereien dieser Art unter dem Mantel des Gesetzes begangen werden können, muß durchaus fehlerhaft sein. Auch die Oeffentlichkeit, welcher die Banken unterworfen sind, erzeugt eher Nach- als Vortheile. Sie wissen, zu welcher Zeit sie ihre Rechenschaftsberichte abzugeben haben und damit diese so günstig als möglich ausfallen, haben sie die Gewohnheit, einen oder zwei Monate vorher, zum großen Nachtheile derjenigen, welche mit ihnen Geschäfte zu machen haben, ihre Discontirungen einzuschränken und sorgen dafür, durch alle mögliche ihnen zu Gebote stehenden Mittel, durch temporäre Anlehen und durch alle Arten von Anschlägen, an dem Untersuchungstage in ihren Kassen den Belauf der Gold- und Silberbarren anzuschwellen. Wären die Banken verpflichtet, regelmäßig wöchentliche oder Monats-Berichte über ihre Verhältnisse zu entwerfen, so könnte man doch einige nützliche Belehrung daraus schöpfen, allein es liegt klar am Tage, daß diejenige, welche aus den jetzigen Berichten gewonnen wird, irre leitet und nur wenig Berücksichtigung verdient. Man kann nicht oft genug die Wahrheit wiederholen, daß es ganz unmöglich ist, jemals ganz sichere Zettelbanken zu errichten — und bei diesen allein darf der Gesetzgebung eine Einmischung gestattet sein — ausgenommen, wenn sie genöthigt werden, für ihre Banknoten Sicherheit zu geben.

Der Theil des amerikanischen Systems, welcher die Verantwortlichkeit der Theilhaber einer Bank nur auf den Betrag ihrer Actien beschränkt, scheint besonders tadelnswerth zu sein, und alle, welche mit dem Gegenstand bekannt sind, versichern, es sei bereits viel Nachtheil dadurch hervorgerufen worden.

Zahl der Staatsbanken in jedem Staate der Union, mit Ausschluß der Zweigbanken, mit dem Betrage des eingezahlten Capitals am 1. Jan. 1825.

Staaten.	Zahl der Banken.	Eingezahltes Capital.
		Dollars
Maine	28	2,727,000
New Hampshire	24	2,454,308
Vermont	17	911,980
Massachusetts	102	28,236,250
Rhode Island	51	7,438,848
Connecticut	21	5,708,015
New York	87	31,646,460
New Jersey	22	6,375,000

Staaten.	Zahl der Banken.	Eingezahltes Capital.
		Dollars
Pennsylvanien	41	17,084,444
Delaware	4	2,000,000
Maryland	19	8,970,000
Virginien	4	5,694,500
Nord Carolina	3	1,824,725
Süd Carolina	8	9,331,318
Georgien	13	6,534,691
Alabama	2	4,308,209
Mississippi	3	7,000,000
Louisiana	10	23,664,755
Tennesse	3	7,000,000
Kentucky	4	6,875,418
Ohio	29	8,862,625
Indiana	2	1,750,000
Illinois	1	200,000
Distrikt Columbia	7	2,855,305
Gebiet Florida	6	1,850,000
Gebiet Michigan	3	2,250,000
Summa	514	203,553,859

2) Die Banken Deutschlands.

a. Die Baierische Hypotheken- und Wechselbank.

Dieses neueste (durch Gesetz vom 1. Juli 1834 genehmigte) deutsche Bankinstitut zeichnet sich vor allen deutschen Banken dadurch aus, daß es alle Arten von Bankgeschäften vereinigt und auch Banknoten in Circulation setzt. Es ist nicht zu verkennen, daß bei Abfassung der Statuten dieser Bank, welche wir weiter unten vollständig mittheilen, die Erfahrungen anderer Länder sorgfältig benutzt worden sind, um alle Vortheile der Banknotencirculation mit Vermeidung ihrer Nachtheile und Gefahren zu erzielen. Damit das Silbergeld, woran die deutschen Binnenländer ohnehin keinen Ueberfluß haben, nicht außer Landes getrieben werde, sollen keine Noten unter 10 Gulden ausgegeben werden, so daß also die niedrigsten Banknoten nur mit der höchsten Geldmünze concurriren. Ein Viertheil der Summe, welche in Noten circulirt, soll stets in Metallgeld und die übrigen drei Viertheile durch leicht umzuwandelnde Valuten in der Bankcasse vorräthig gehalten werden. Außerdem ist der Bank ein ausschließliches Privilegium, Banknoten auszugeben, ertheilt worden, und ihre Noten sollen wie baares Geld bei allen öffentlichen Cassen angenommen werden. Da der Geldverkehr des Staats bei einem jährlichen Budget von mehr als 40 Millionen (mit Einschluß der Gemeinde- und Stiftungscassen) wenigstens 6 bis 8 Millionen Gulden Circulationsmittel beschäftigt, so läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß, selbst bei den außerordentlichsten Ereignissen, keine bedeutende Quantitäten Banknoten zur Wechselcasse zurückströmen. Durch die Errichtung dieser Bank hat Baiern allerdings einen bedeutenden Zuwachs an Circulationsmitteln gewonnen, in wie fern aber dieser Zuwachs dem Lande Nutzen bringe, hängt nun hauptsächlich davon ab, auf welche Weise derselbe verwendet werden wird; es kömmt nämlich lediglich darauf an, ob vermittelst desselben Gutsbesitzer und Fabrikunternehmer unterstützt werden, die ihn zur Verbesserung ihres Grundbesitzes und ihrer Fabriken benutzen, oder ob er nur dazu dienen wird, der consumirenden Classe der Gutsbesitzer die Consumtion zu erleichtern und die unproductive Classe von Spekulanten in ihren Geschäften zu unterstützen. Daß übrigens dieses Bankinstitut für sich selbst prosperiren werde, wofern es den Statuten gemäß verwaltet werden wird, ist nicht zu bezweifeln. Nur liegt einige Gefahr in dieser Anhäufung von so verschiedenartigen Geschäften; namentlich wird viel darauf ankommen, wie das Hypothekengeschäft verwaltet werden wird, und daß in dieser Beziehung keine persönlichen Begünstigungen eintreten. Wir geben die Statuten dieser Bank hier vollständig, weil vorauszusehen ist, daß demnächst ähnliche Institute in andern deutschen Staaten zur Sprache kommen werden.

Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt. Fundation und Dauer der Bank.

§. 1. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. —

§. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechselbank. —

§. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. —

§. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto-, Leih-, Deposito- und Girogeschäft den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. —

§. 5. Der Bank steht zu, ihren, beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptcapitalstock mit der allmäligen Entwickelung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne die Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien, und zwar in dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertheil wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen Reservefonds gebildet, so ist derselbe vor allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen.

§. 6. Zur Bildung des Capitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet.

§. 7. Die Capitaleinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Actionaire zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Procente des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschließen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen.

§. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt.

§. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staatscassen erwerben.

§. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendcoupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Procente festgesetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnstantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde.

§. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt. Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Merkantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und

den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma »baierische Hypotheken- und Wechselbank«, welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der Anlage 1. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

§. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden sein soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Capitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcasse gedeckt sein. Die Bankadministration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankcasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Cassen, welche sich besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

§. 15. Die Bankvaluta ist die baierische Reichswährung, die Bankcassen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20r Stücken zu 24 kr., und zur Ausgleichung nur in baierischer Scheidemünze.

§. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an.

§. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnutzung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt.

§. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Jul. 1834 bestraft.

§. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Commissair die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Cassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 22. Sollte der königliche Commissair in vorkommenden Fällen der Meinung sein, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deshalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die königliche Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt.

§. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Ministerien wenden.

§. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen eben so, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt. Administration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionaire (§. 37) bilden den Bankausschuß.

§. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Actionairen 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Director.

§. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert.

§. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten ꝛc. geschritten werden.

§. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration, können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionaire Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatscassen. Im Concurs begriffene und gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß, noch in die Administration eintreten. Kein Actionair kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königl. Hauses.

§. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen.

§. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen.

§. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht.

§. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen.

§. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten.

§. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher größtbetheiligten 40 Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug gibt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz.

§. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträg-

nisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitgliede in Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds.

§. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Jun. und Ende Decbr., ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrages für den Reservefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Procent ertheilt.

§. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährig abzuschließenden Bankrechnung sich erzielender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt. Geschäfte der Bank. Erste Abtheilung. Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes solide und annehmbare Capitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu anderen, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen.

§. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit; 2) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die im §. 62. Nr. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebensversicherungs-Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47. Unter den im vorigen Paragraphe bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere. I. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48. Die Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) auf alle Arten von in Baiern gelegenen Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so fern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. In so fern das Object in einem Lehens- oder Fideicommißverhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summe des Darlehens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seien.

§. 51. Der Darlehennehmende hat der baierischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Julius 1834 §. 10 eine zu Protocoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52 Absatz 1 und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18. §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sei; 4) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne »Anmerkungen« ausdrücklich auszuführen.

§. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf 1 Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährlich an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 pCt. der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet.

§. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmälig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefe an die Bank übergetragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewigkeit für den Fall einer durch volle dreiundvierzig Jahre ununterbrochenenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des frühern Schuldners.

§. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an.

§. 59. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen.

§. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Junius 1822 §. 132 und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die ständigen mit fünfundzwanzig und die unständigen mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Capitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen anderer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspuncte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuercapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt.

§. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes.

II. Das Escomptogeschäft. A. Das einfache Escomptogeschäft.

§. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchner Gesellschaftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit drei anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer sein mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergutung nicht statt. — B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse, oder pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Courses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern.

§. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden.

§. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben.

§. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

§. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchner Börse notirten Courses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

§. 71. Bei einem Sinken des Courses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von zehn Procenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procent des an der Münchner Börse notirten Courses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neunzig Procente des an der Börse notirten Tagescourses. Erstere müssen auf Inha-

der (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Procent, so hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notirten Courses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Procent.

§. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben.

§. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehn gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen.

§. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72 festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung.

§. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden.

IV. Das Girogeschäft.

§. 78. Jedem im München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfander für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementaire Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt. Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden. München, den 17. Junius 1835.

b) Die privilegirte österr. Nationalbank in Wien.

Sie entstand ursprünglich durch das Finanzpatent vom 1. Juni 1816, jedoch durch freie Theilnahme. Statuten und Privilegien wurden erst durch das Patent vom 15. Juli 1817 bekannt gemacht. Die Operationen hatten aber schon vom 1. Juli 1816 ihren Anfang genommen. Sie gewährt alle Vortheile einer Wechsel-, Leih- und Depositenbank, und besorgt außerdem die Einlösung der seit 1811 und 13 bestehenden Einlösungs- und Anticipationsscheine, so wie die damit verbundene Verwaltung des Tilgungsfonds. Die N. bildet ein vollständiges Eigenthum der Privaten und nicht des Staates. Ihr vorzüglicher Zweck ist die Erweiterung und Erleichterung des Wechsel- und Hypothekencredits, wodurch Gewerbsfleiß belebt und Wohlstand begründet werden soll. Diese Aufgabe hat die österr. N. seither schrittweise gelöst, und hat sie einst alles das, wozu sie in dem ihr ertheilten Privilegium berechtigt ist, in vollster Ausdehnung zur Ausübung gebracht, dann wird sich in hellem Lichte zeigen, daß durch ihr scharfsinnig berechnetes Wirken der Wohlstand der Monarchie in vielen Beziehungen gegründet ward. Wenn die N. mit der Bewahrung ihrer Unabhängigkeit eine enge Verbindung mit der Staatsverwaltung vereinigt, so befolgt sie das System der bestеingerichteten Banken, welche in dieser Vereinigung die zuverlässigste Bürgschaft für das Gelingen vortheilhafter Operationen finden. Die Geschäfte der N. zerfallen in folgende Abtheilungen: 1) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten, 2) in das Escompten-Geschäft, 3) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen, 4) in das Depositen-Geschäft, 5) in das Girogeschäft. — Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt. Der Bankausschuß wird aus 100 Actionairen für ein volles Jahr unveränderlich gebildet, deren jeder im wirklichen Besitze von 36 Bankactien (s. d.) sein muß. Er versammelt sich der Regel nach jährlich einmal im Monate Januar zur Prüfung und Beurtheilung der Bankgeschäfte. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person erscheinen, und hat nur Eine Stimme. Die Bank-Direction besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter, und 12 Directoren. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt, die Directoren aber von dem Bank-Ausschusse aus der Zahl der Actionaire erwählt, und vom Kaiser bestatiget. — Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sind, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei, und die Bücher, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden, genießen die Stempelfreiheit. Die N. ist berechtigt, Filial-Banken innerhalb der Monarchie zu errichten. In den Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Wechselgeschäfte, ist das k. k. niederösterr. Landrecht der Gerichtsstand der N., und die Amortisationen der Bank-Urkunden müssen bei demselben nachgesucht werden. Die Dauer des Privilegiums ist auf 25 Jahre bestimmt. — Die jetzigen ordentlichen Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. N. sind: 1) Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen; 2) Zinsen von escomptirten Effecten; 3) Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder; 4) Erträgnisse des Reservefonds; 5) Provision von Provinzial-Cassеanweisungen. — Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der priv. österr. N. erscheinen halbjährig gedruckte Ausweise, oder sogenannte Bilanzen. — Die für den Handel und Besitz von österr. Staatspapieren, und für jeden Privaten vorzüglich wichtigen Bankgeschäfte sind: 1) das Escomptengeschäft, 2) das Darlehengeschäft, 3) das Depositengeschäft. Der Regel nach macht die N. diese erwähnten Geschäfte nur mit bekannten rechtlichen und in Wien ansäßigen Personen. — Die Escompte-Cassе discontirt Wechsel, welche auf gesetzliche conventionsmäßige Münze lauten, und in Wien zahlbar sind. Bei dieser Geschäftsführung werden überdieß folgende Grundsätze befolgt: die zu escomptirenden Wechsel müssen wenigstens auf 300 Gulden lauten, und keine unter 10 Tagen und über 3 Monate laufende Verfallfristen haben. Jene, welche früher als in 10 Tagen zahlbar sind, werden nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besitzer dem auf 10 Tage berechneten Escompten-Abzuge freiwillig unterzieht. Es können nur Wechsel, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giri bis zum letzten Inhaber ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der N. escomptirt werden. Die Wechsel müssen ferner der Regel nach durch 3 anerkannte solide Unterschriften verbürgt sein. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterr. Wechselgerichte protocollirte Firma eines hierortigen Kaufmanns oder landesbefugten Fabrikanten sein. Sämmtliche hier angegebene Erfordernisse müssen auch die sogenannten Platz- oder Waarenbillets ausweisen. Unter die zum Escompte geeigneten Effecten gehören auch: 1) die gezogenen Loose und Schuldverschreibungen von den sogenannten Rothschild'schen Darlehen von 1820 u. 1821; 2) die Zinsen-Coupons der auf Conventions-Münze lautenden Staatsschuldverschreibungen; 3) die Probierscheine und Geldassignationen, welche das k. k. Hauptmünzamt und die in Provinzen bestehenden Einlösungsämter für eingegangenes Pagamentsilber auszustellen pflegen. Die Probierscheine und Geldassignationen müssen vor allem bei dem k. k. Hauptmünzamte zur gehörigen Vormerkung auf den Namen der N. vorgewiesen werden. Selbe sind dann mit einer eigenhändig gefertigten und saldirten Escomptenote des Eigenthümers bei der Escomptecasse einzulegen. — Die N. leistet gegenwärtig Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände: a) auf die zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silbermaterialien; b) auf alle inländischen Staatspapiere der ältern und neuern Staatsschuld, selbst auf ständische Aerarial- und Domesticalobligationen. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt und in Wien ansäßig ist, kann sich bei der Bank um Bewilligung eines Darlehens melden. Die Verzinsung der Vorschüsse, welche gegenwärtig auf Gold- und Silbermaterialien nur zu 2 von 100, und auf Staatspapiere zu 4 von 100 bemessen ist, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist

beim Empfange des Darlehens in vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für folgende Termine bewilliget werden, als: 15, 30, 45, 60, 75 und 90 Tage, welche letztere die längste Frist ist. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei, dasselbe auch vor der Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurückzubeziehen; jedoch findet kein Ersatz der in vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen statt. Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl 100 vollständig theilbaren Summen geleistet. Ihr geringster Betrag ist bei Verpfändung von Gold- und Silbermateriale: 4000 Gulden; von Gold und Silbermünzen: 1000 Gulden, und bei Verpfändung von Staatspapieren: 500 Gulden Conv. Münze. Auf Gold- und Silberbarren und auf Gold- und Silbermünzen werden bis auf den Betrag von 5 Procent unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet. Bei Verpfändung von inländischen Staatspapieren wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in Conventions-Münze bestehenden börsenmäßigen Mittelcourse abgeschätzt und die dießfälligen Vorschüsse sind auf ¾ des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken. Wenn durch zufällige Ereignisse der börsenmäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden Staatspapiere bis auf 3 Viertheile des bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Hinterlegung irgend einer für die Bank vorschriftmäßigen Hypothek den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen, widrigens die Bank berechtigt ist, die übernommenen Staatspapiere auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners, zu seiner Verfügung, unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderung der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten. Eben so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung einzuleiten, wenn bei der Verfallzeit die Rückzahlung des Darlehens nicht geleistet wird. Aus dieser Berechtigung fließt aber nicht auch die Verpflichtung, die Veräußerung vorzunehmen, sondern die Bestimmung hierüber, so wie die Wahl des Zeitpunctes bleibt der Bankdirection überlassen. Die Verkaufsprovision der Bank wird mit ½ vom 100 berechnet. Für die zu verpfändenden Staatspapiere, welche auf bestimmte Namen lauten, haben die Eigenthümer nach erhaltener Bankbewilligung des entsprechenden Vorschusses in bestimmter Frist bei den betreffenden Aemtern die Umschreibung auf den Namen: »Leih- und Depositenamt der priv. österr. N.« zu erwirken. Für die Staatspapiere, deren Liquidaturen sich in Wien befinden, ist die längste Frist zur Ueberbringung auf 8 Tage nach dem Datum des Bescheides festgesetzt. Bei Staatspapieren, deren Liquidaturen sich in den Provinzen befinden, ist die Verzugsfrist vom Tage des Bescheides bis zur Einlage des Pfandes auf 2 Monate gestattet. Bei allen übrigen bewilligten Darlehen ist die Verzugsfrist auf 4 Tage vom Datum des Bescheides beschränkt. Wer in den bestimmten Fristen zur Uebernahme des ihm bewilligten Darlehens nicht das Nöthige einleitet, hat seiner Versäumniß zuzuschreiben, wenn die Bewilligung für erloschen angesehen wird. Die Verlängerung eines Pfandscheines muß 8 Tage vor dessen Verfallzeit schriftlich angesucht werden. — Die Depositen-Anstalt der N. übernimmt: 1) Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, 2) Silbermünzen, die vom Verkehre nicht ausgeschlossen, dann Gold- und Silberbarren, 3) Geräthe aller Art aus edlen Metallen, 4) Banknoten, 5) in- und ausländische Staatspapiere aller Art, 6) österr. Bankactien und Partial-Obligationen von Privaten, auf Ueberbringer lautend, 7) sonstige Geldurkunden von Privaten, endlich 8) Privat-Urkunden und Documente, welche nicht auf Geld lauten. Für alle diese Gegenstände sind folgende Gattungen von Gebühren festgesetzt und zwar: a) was die Uebernahms- und Erbfolglassungsgebühren betrifft, so übernimmt die N., ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, von allen Depositen, welche unter 50 Pfund wiegen, 1 Gulden Bank-Valuta, von jenen, die 50 bis 100 Pfund wiegen, 2 Gulden Bank-Valuta, und endlich von allen noch schwereren Collis von 50 zu 50 Pfunden des Gewichts um 1 Gulden Bank-Valuta mehr ab. Zur mehrern Bestimmtheit ist hierüber festgesetzt, daß bis inclusive 8000 Ducaten, — höchstens 100 Stück 5procentige Metallobligationen, — höchstens 500 Stück vom Anlehen 1820, — höchstens 200 Stück vom Anlehen 1821, — höchstens 100 Stück von den übrigen Metall- oder W. W.-Obligationen, — höchstens 100 Stück österr. Bankactien, oder höchstens 100 Stück Partial-Obligationen von Privaten, für einen einfachen Collo, zu 1 Gulden Uebernahms- und 1 Gulden Erbfolglassungsgebühr anzusehen sind. Die Aufbewahrungsgebühren werden verschieden, nach der Verschiedenheit der zu depositirenden Gegenstände abgefordert: 1) von Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, beträgt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 1 Gulden, die halbjährige 30 Kreuzer, der vierteljährige 15 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1,000 Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von jedem 1,000 Gulden des Abschätzungswerthes für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 13 Kreuzer Bank-Valuta; 2) von Silbermünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann von Gold- und Silberwaaren, macht die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 2 Gulden, die halbjährige 1 Gulden, die vierteljährige 30 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1,000 Gulden des Abschätzungswerthes aus. Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem 1,000 Gulden des Abschätzungswerthes, für 15 Tage 6, für 30 Tage 12, für 45 Tage 16, für 60 Tage 20, und für 75 Tage 26 Kreuzer Bank-Valuta; 3) bei allen Gattungen von Geräthen aus edlen Metallen ist, wenn der hinterlegte Werth weniger als 50,000 Gulden Bank-Valuta beträgt, die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr 30, die halbjährige 20, die vierteljährige 15 Kreuzer Bank-Valuta von 100 Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von 100 Gulden der unter 50,000 Gulden ausfallenden Abschätzung für 15 Tage 4, für 30 Tage 8, für 45 Tage 10, für 60 Tage 12, für 75 Tage 14 Kreuzer Bank-Valuta. Beträgt die Abschätzung 50,000 Gulden Bank-Valuta, oder eine höhere Summe, so werden für 1 Jahr 20, für ½ Jahr 15, und für ¼ Jahr 12 Kreuzer; hingegen bei kürzeren Fristen, für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 11 Kreuzer Bank-Valuta von 100 Gulden des Abschätzungswerthes entrichtet; 4) von Banknoten wird eine Aufbewahrungsgebühr von 30 Kreuzer Bank-Valuta für 1 Jahr, von 15 Kreuzer für ein halbes Jahr, von 8 Kreuzer für ¼ Jahr, und bei kürzeren Fristen von 2 Kreuzer für 15 Tage, von 3 Kreuzer für 30 Tage, von 4 Kreuzer für 45 Tage, von 5 Kreuzer für 60 Tage und von 6 Kreuzer für 75 Tage von jedem hinterlegten 1,000 Gulden bezahlt; 5) bei allen Gattungen von in- und ausländischen Staatspapieren, bei deren ersteren die Aufbewahrungsgebühr nach dem jeweiligen börsemäßigen Course, bei den letzteren aber nach ihrem Nennwerthe berechnet wird, ist folgender Maßstab aufgestellt worden: Betragen die hinterlegten Staatspapiere weniger als 200,000 Gulden Bank-Valuta, so wird die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 30 Kreuzer, die halbjährige mit 15 Kreuzer und die vierteljährige mit 10 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1,000 Gulden des Schätzungswerthes berechnet. Betragen die hinterlegten Staatspapiere mehr als 200,000 Gulden, so entfällt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 15 Kreuzer, die halbjährige mit 10 Kreuzer und die vierteljährige mit 5 Kreuzer für jedes hinterlegte 1,000 Gulden. Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem hinterlegten 1,000 Gulden

	im ersten Grade			im zweiten Grade	
für	15 Tage	3	Kreuzer	2	Kreuzer
«	30 «	4	«	3	«
«	45 «	6	«	3½	«
«	60 «	7	«	4	«
«	75 «	8	«	4½	«

6) die österr. Bank-Actien, welche jeder Zeit nach ihrem börsemäßigen Werthe, und Partial-Obligationen von Privaten auf Ueberbringer lautend, welche nach ihrem Nennwerthe considerirt werden, bezahlen die ganz gleichen Aufbewahrungsgebühren, wie die in- und ausländischen Staatspapiere. 7) Bei Hinterlegung der sonstigen Geldurkunden von Privaten, welche nach ihrem Nennwerthe angenommen werden, tritt folgender Maßstab von Gebühren ein: Bis zu dem Betrage von 200,000 Gulden wird 1 Gulden von 1,000 Gulden, von 200,000 bis 400,000 Gulden wird 40 Kreuzer, von 400,000 bis 600,000 Gulden wird 30 Kreuzer, von 600,000 bis 800,000 Gulden 20 Kreuzer, von 800,000 bis 1 Million Gulden und darüber 15 Kreuzer Bank-Valuta von jedem 1,000 Gulden bei der Einlage des Depositums abgenommen. Bei der Auslösung wird jedoch immer die Hälfte der obigen Gebühr, ganz nach demselben gradativen Maßstabe, entrichtet. Die Zeit der Aufbewahrung macht in diesen Gebühren keinen Unterschied, und die Gebühr ist nur ein für alle Mal zu bezahlen; 8) bei Privat-Urkunden und Documenten, welche keinen eigentlichen und allgemeinen Geldwerth haben, als Testamente, Ehecontracte, Gesellschaftsverträge, Schenkungsurkunden von Todeswegen, Stiftungsurkunden, Familienstammtafeln, Kauf- und Miethcontracte ꝛc., wird ein für alle Mal ohne Rücksicht auf die Dauer der Hinterlegung, eine Aufbewahrungsgebühr von 10 Gulden Bank-Valuta festgesetzt und hierbei bemerkt,

daß sich die Depositencasse, ohne jedoch die Urkunde lesen zu dürfen, bei ihrer Hinterlegung überzeugen müsse, daß es nur Schriften und keine eigentlichen Geldurkunden sind. Die Prolongationsgebühr tritt nach den vorstehenden Bestimmungen, nur bei den Depositen der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Gattung ein und wird bei allen Prolongationen genau nach den obigen Gebührenmaßstäben bemessen. Mit den zu hinterlegenden Gegenständen sind doppelte Consignationen, wovon man die Formulare in der Bank erhält, zu überreichen. Der Deponent von Gold- und Silberwaaren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen. Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit behoben werden, doch wird von den im vorhinein zu entrichtenden Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet. Es wird über hinterlegte Gegenstände an Niemand eine Auskunft ertheilt, und nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers kann ein Verboth auf selbe gelegt werden. Bei Sterb- und Concursfällen, wovon die N. durch gerichtliche Intimation unterrichtet wurde, hält sie die bei ihr hinterlegten Gegenstände für Rechnung der Erben oder der Concursmasse in Verwahrung. Die N. haftet für die sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände und für Veruntreuung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen. Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hat die N. Verwechslungs- und Anweisungsanstalten in Brünn, Prag, Lemberg, Gräz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temesvár errichtet. Bei diesen Provinzial-Verwechslungscassen werden: a) Banknoten aller Cathegorien in conventionsmäßige Silbermünze, b) conventionsmäßige Silbermünze aller Art in Banknoten, endlich c) größere Banknoten in kleinere, oder umgekehrt verwechselt. Die Bankcassen in den Provinzen, in welchen ein gesetzlicher Umlauf der Wiener-Währung besteht, besorgen auch die Einlösung derselben zu 250 Percent gegen Bank-Valuta und die Verwechslung der verschiedenen Sorten der noch circulirenden abgenutzten und beschädigten Einlösung- und Anticipationsscheine. Zugleich ist zur Erleichterung des Verkehrs die Einleitung getroffen, daß gegen Einlagen, welche den Betrag von 100 Gulden Conv. Münze erreichen oder übersteigen, bei der Wiener Centralcasse der Bank, Anweisungen auf die gedachten Provinzial-Verwechslungscassen, und bei diesen, Anweisungen auf die erstere erhoben werden können. Die Anweisungen werden nach Verlangen auf Sicht oder auf bestimmte Verfallstermine ausgestellt, immer aber erst nach dem Eintreffen der Avisobriefe berichtigt. Für ihre Ausstellung wird gegenwärtig folgende verhältnißmäßige Gebühr abgenommen:

Für Brünn, Gräz und Linz	$\frac{1}{8}$	Percent	ob. 6 Kr.	für	100	Guld.
„ Ofen und Prag . .	$\frac{1}{4}$	„	„ 7½ „	„	„	„
„ Innsbruck	$\frac{1}{4}$	„	„ 15 „	„	„	„
„ Lemberg	$\frac{1}{8}$	„	„ 18 „	„	„	„
„ Hermannstadt . . .	$\frac{1}{4}$	„	„ 20 „	„	„	„
„ Triest von Wien . .	$\frac{1}{4}$	„	„ 12 „	„	„	„
„ Wien nach Triest . .	$\frac{1}{4}$	„	„ 10 „	„	„	„
„ Temesvár	$\frac{1}{4}$	„	„ 15 „	„	„	„

Die Amtsstunden für die verschiedenen Geschäftszweige der privil. österr. N. waren sonst auf nachstehende Art angeordnet: Von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags: a) Für die Central-Darlehens- und Depositencasse. b) Für die Münz- Verwechslungscasse. c) Für die Banknoten- und Wiener-Währungs-Verwechslungscasse. d) Für die Wiener-Währungs-Einlösungscasse. e) Für die Actiencasse und Actien-Liquidatur. Von 9—12 Uhr Vormittags, dann von 3—6 Uhr Nachmittags: a) Für das Bureau, Protocoll und Expedit. b) Für die Buchhalterei. c) Für die Escomptecasse. d) Für das Anweisungsgeschäft. Allein in Folge der am 15. Juni 1835 bei dem k. k. obersten Hofpostamte eingetretenen früheren Auf- und Abgabe der Briefe und in Gemäßheit der von der k. k. niederösterr. Landesregierung erlassenen Bekanntmachung, wegen Veränderung der Stunden der k. k. öffentlichen Börse (11—1 Uhr) vom 15. dess. M. an, hat die Bankdirection die Amtsstunden ihrer sämmtlichen Branchen, vom 15. Juni 1835 angefangen, von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, festzusetzen befunden. Sonach werden dermalen die Propositionen in Darlehen- und Escomptegeschäfte täglich bis 1 Uhr Mittags angenommen und des Tages darauf in der Regel, die entsprechenden Beträge erfolgt. Ferner wird auch die Ausstellung von Anweisungen auf die Bank-Provinz-Cassen, von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags vorgenommen. — Das Bankgebäude in Wien ist in der Herrengasse Nr. 34, solid und geschmackvoll in den Jahren 1821—22 erbaut. Die Banknoten werden in der, der k. k. priv. österr. N. eigenthümlichen Druckerei erzeugt, welche ihrer zweckmäßigen, den besten englischen Mustern nachgebildeten, Einrichtung wegen besonders ehrenvolle Erwähnung verdient. Sie beschäftigt mehrere Pressen, hat zugleich eine eigene Schriftgießerei, meist sehr ausgezeichnete Gravours und steht unter unmittelbarer Aufsicht der Bankdirection.

c. Die Hamburger Bank,

jetzt noch die einzige bestehende Girobank (Zirkel-Bezirks-Bank), ist, als solche, vornehmlich zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des hamburgischen großen Handelsverkehrs eingerichtet, obschon auch Fremde, durch Vermittelung hamburgischer Kaufleute, Theil daran haben können. Diese Bank, welche im J. 1619 errichtet wurde, stellt gewissermaßen eine allgemeine Kasse der hamburger Kaufleute vor, bei welcher man bis auf 100 Mark wenigstens, durch bloßes Abschreiben von der einen und Zuschreiben auf die andere Rechnung, empfangen und bezahlen kann, ohne ein Stück Geld anzurühren oder besondere Cassirer mit Hin- und Wiederzählen zu beschäftigen. Wer von den hamburger Kaufleuten ein Conto oder eine förmliche Rechnung in den Büchern der Bank eröffnet haben will, muß wenigstens 100 Mark Banko hinein schreiben lassen, oder sich ein Folium durch Einbringung eines angemessenen Werthes in Silberbarren, welche auf 15¾ Loth fein raffinirt worden sind, verschaffen. Hier liegt dieser Werth nicht nur sicher verwahrt und erleidet keine Abnutzung, sondern wird auch richtig verwaltet, trägt aber natürlich keine Zinsen ein, im Gegentheil wird für die Verwahrungs- und Verwaltungskosten statt der gutgebrachten 27¾ Mark Banko für jede in den Silber-Barren enthaltene cölnische Mark fein, der Belauf von 27¼ Mark Banko, also 2 Shillinge Banko mehr, abgeschrieben. Freilich liegt auf diese Weise ein großer Schatz in Silberbarren gleichsam todt aufgehäuft, welcher in der blühendsten Handelsperiode Hamburgs gegen 40 Millionen Mark betragen haben soll; indessen erfordert es die Sicherheit und Ruhe der dabei Betheiligten, und nirgends in der Welt kennt man, bei der zweckmäßigen Einrichtung und treuen Verwaltung dieser Bank, ein glaubenfesteres, unerschütterlicheres Geld, als die hamburger Bankomark. — Obschon in den Zeiten der Napoleonischen Zwingsherrschaft der bekannte französische Heerführer Davoust sich beigehen ließ, das damals der Bank anvertraute Gut an sich zu nehmen und fortzuschaffen, ein Werth, der zu jener Zeit (1813) 7,533458 Mark 10 ßl. Banko, oder 13,517981 Francs 83 Centimen betragen haben soll; so ist dennoch die Solidität dieser Bank dadurch nicht dauernd erschüttert worden, da dieses Ereigniß weder vorauszusehen war, noch schnell genug abgewandt werden konnte *).

Die runde Zahl der Folien (Blätter oder doppelten Blattseiten) in den Büchern der hamburger Bank, welche sich im Jahre 1727 bis 1738 auf 3100, 1742 bis 1748 auf 5000, im Jahre 1759 auf 7100, im Jahre 1762 aber schon bis auf 9000 belaufen haben, hob sich späterhin fortdauernd und im Jahre 1792 bis auf 12200. Von 1794 an aber wirkten die sich immer mehr nach Hamburg hinziehenden Wechselgeschäfte so wichtig und anhaltend darauf ein, daß diese Folienzahl im Jahr 1800 bis auf 20000 kam und noch immer höher stieg (siehe J. G. Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg, 1801). Die damalige Anzahl der Banktheilnehmer, d. i. solcher, die in den Büchern der Bank ein eigenes Folium hatten, wird auf ungefähr fünf hundert angegeben. — Obschon in der Regel durch die Bank keine Summen unter 100 Mark gezahlt oder übertragen werden können, so wird doch immer gegen Neujahr, an gewissen, zu dieser Ausnahme besonders bekannt gemachten Tagen, auch ein geringerer Belauf überschrieben. Jeder Banktheilnehmer sorgt übrigens dafür, daß sein Bank-Conto wenigstens hundert Mark aufweise, um der Kosten, welche für eine neue Rechnungslegung gezahlt werden müssen, überhoben zu sein. — Zur Ziehung der Bilanz ward die Bank sonst immer gegen Jahresablauf auf 14 Tage geschlossen, in welcher Zeit also durchaus keine Ueberträge durch Ab- und Zuschreiben auf den Bankbüchern gemacht werden konnten; allein diese Sperrung besteht jetzt nicht mehr, und man kann jetzt, lediglich mit Ausnahme des 2. Januars, so wie der Sonn- und Festtage, jeden Tag auf die übliche Weise Schulden durch dieselbe abtragen und einziehen. —

*) Nach dem Bericht des Herrn Bankdirector C. N. Pehmöller (Hamburg, 1814) war am 4. November 1813 das Guthaben sämmtlicher Bank-Creditoren: 7,489343 Bco. Mark 12 ßl. 6 Pf., welches, nebst dem Bank-Eigenthum von 17612 Bco. Mark 7 ßl. 6 Pf., zusammen mit 7,506,956 Bco. Mark 4 Shillinge von der französischen Behörde vom 11. November 1813 bis einschließlich den 17. April 1814 gänzlich hinweggenommen ward.

Wer indessen mehr auf seiner Rechnung abzuschreiben aufgiebt, als er darauf wirklich gut hat, muß für das zu viel Aufgegebene 30 pCt. Strafe bezahlen. — Es sind bei der Bank 6 Buchhalter, 6 Schreiber und 6 Wäger — welche noch besonders 2 Aufwärter haben — angestellt, und die Oberaufsicht führen dabei 2 Senatoren, 2 Oberalte, 2 Kämmereibürger und noch 5 besonders dazu, jedesmal auf 5 Jahre, erwählte und beeidigte Kaufleute, die hier Bankbürger genannt werden und bei ihrem Abgange vor 2 Handlungsdeputirten Rechnung ablegen. Allen bei der Bank betheiligten Personen ist das strengste Geheimhalten, sowohl über die auf den einzelnen Conten oder Bankrechnungen befindlichen Summen, als in Betreff der Totalsumme des Bank-Vermögens, zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. — Für die Anlegung einer Rechnung in den Bankbüchern, so wie für jedes neue Folium, ist ein Speciesthaler zu erlegen; wer dergleichen aber viele nöthig hat, kann darum handeln und erhält selbige dann oft für die Hälfte des vorgeschriebenen Belaufs. Für jeden Zettel, den man zur Auszahlung bei der Bank nach 1 Uhr bis 5 Uhr überreicht, sind 2 Schillinge Courant besonders zu bezahlen. —

d) Die königlich preußische Hauptbank in Berlin, schon im Jahre 1765 (am 20. Juli) errichtet und eröffnet, und durch verschiedene nachtragliche Bestimmungen organisirt, hat 7 Provinzial-Contore, und zwar in Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln am Rhein. Sie wird durch einen Chefpraesidenten und zwei Directoren verwaltet, und ihr Geschäftskreis zerfällt in folgende drei Contore: 1) in das Hauptcontor, welches die Beschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und den Transport der königlichen Einkünfte besorgt, auch Anweisungen (Tratten) auf in- und ausländische Plätze ausstellt; 2) das Depositencontor, welches Capitalien in Gold und in Courant, jedoch nicht unter 50 Thlr., annimmt, und solche in der Münzsorte des Capitals jährlich mit 2, milden Stiftungen aber mit 2½ und Minderjährigen mit 3 pCt. verzinset; 3) das Disconto- und Lombard-Contor (oder die Leihbank), welches gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Kaufmannswaaren, Gold und Silber (geringstens 100 Thlr. preuß. Courant) und gegen einen über das Darlehen noch besonders auszustellenden Wechsel, Capitalien zu 5 pCt., die jedoch vorschußweise entrichtet werden müssen, auf 2—6 Monate ausleiht. Die näheren Bestimmungen wegen des Verkehrs der Bank sind in den Verordnungen vom 3. April 1815 und 3. Nov. 1817 enthalten. Es sind 27 Beamte in der Registratur, in der Buchhalterei und in der Kanzlei derselben angestellt. — Am letzten Tage jedes Monates ist Bankschluß, und werden dann keine Geschäfte gemacht. Zur Erleichterung und Beschleunigung großer Zahlungen giebt die Bank (so auch die Seehandlung, wovon bei Berlin das Nähere) gedruckte Geldscheine (Recepisse) aus, auf 100, 200, 300, 500 und 1000 Thaler lautend, welche als baares Geld ausgegeben und allenthalben gern angenommen werden, da man sie, wie die preuß. Cassenanweisungen, zu jeder Zeit realisiren oder gegen baar einziehen kann.

3. Die Bank von Belgien.

Sie ward, als die neue belgische Regierung in Zwistigkeiten mit der Brüssler Zettelbank (die im J. 1823 mit einem Fonds von 50 Millionen Gulden niederländisch errichtet wurde) gerieth, am 13. Febr. 1835 unter den Auspicien der Regierung von einer Gesellschaft, unter der Direction des Hrn. v. Brouckère, gegrundet. Die Statuten dieser neuen Bank (deren Dauer einstweilen auf 25 Jahre bestimmt ist) sind im Wesentlichen folgende: Es bildet sich eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen »belgische Bank.« Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Brüssel und kann Filiale in anderen Städten des Königreichs errichten. Sie operirt zugleich als Depositen-, Circulations- und Disconto-Bank. Sie nimmt als bloßes Depositum oder mit Zinsen Capitalien von Privatleuten und Gesellschaften an, zahlt auf Anweisung oder mit Ermächtigung des Deponenten sowohl auf dem Platze als anderwärts. Sie leiht Capitalien aus auf Hinterlegung von Staatsobligationen, Pfandbriefen, Staatsfonds oder Waaren; sie macht den Cassirer und nimmt alle Operationen vor, welche den Verkehr verbürgen oder erleichtern können. Sie kauft Wechsel, exigible (eintreibbare) Forderungen, alle andere Portefeuille-Werthe, Gold- und Silberstoffe. Sie nimmt im Kleinen alle Ersparungen des Handwerks- und Mittelstandes an, verwandelt die Capitalien in lebenslängliche oder erlöschliche Renten, nimmt gegenwärtige Renten an und verwandelt sie in zukunftige. Sie kann Banknoten von 50, 100, 500 und 1000 Francs bis zum Belaufe einer Summe ausgeben, die das Gesellschaftscapital nicht überschreiten darf und immer in ihren Cassen durch wirkliche Werthe repräsentirt sein muß. Das Gesellschaftscapital ist auf 20 Millionen festgesetzt, die in 20,000 Actien, jede zu 1000 Francs, vertheilt sind. Zur Sicherung der Gültigkeit der Subscriptionen wurden sogleich bei der Unterzeichnung 5 pCt. vom Werthe der Actien abgefordert; die folgenden 45 pCt. wurden gleich nach der Constituirung der Gesellschaft eingefordert und die letzten 50 pCt. sollten erst in Folge einer Entscheidung der Generalversammlung und nicht früher als 1836 einzuzahlen sein. — Das erforderliche Capital war binnen zwei Tagen schon gedeckt (Rothschild allein unterschrieb für 3 Mill. Francs) und alle weiteren Subscriptionen mußten zurückgewiesen werden. — Die Actien stiegen hierauf bald auf 120 und noch höher.

4. Die vormalige Reichsbank und die jetzige Nationalbank in Dänemark.

Als durch den unerwarteten Ueberfall der Engländer, im August 1807, aller Handel gelähmt, fast alle auf der See befindlichen dänischen Schiffe mit ihren Ladungen aufgebracht wurden; und außerordentliche Ausgaben nöthig waren, um die beiden Reiche (Dänemark und Norwegen) gegen die Engländer und ihre Alliirten zu vertheidigen, die Marine so viel möglich wieder herzustellen und Norwegen in den schlechten Jahren zu verproviantiren; so wurde die stets zunehmende Vermehrung des Papiergeldes ein nothgedrungenes Hülfsmittel, welches freilich den Werth sehr bald, zuerst im Auslande, dann auch im Inlande selbst, herunterdrückte. Es zeigte sich dieses an dem stets steigenden nominellen Preise des Silbers und aller Waaren, so wie auch endlich des Grundeigenthums, wogegen verschiedene Mittel, inländische Anleihen, theils in Zetteln, theils in Silber, vergeblich angewandt wurden. Sogar die Scheidemünze fing an zu verschwinden, und man war genöthigt, Zettel von 24, von 12 und von 8 Schillingen auszustellen.

Da nun der Cours des in Umlauf befindlichen Papiergeldes sich taglich verschlimmerte, so daß er auf 1400 und darüber stieg, so bestimmte sich unterm 5. Januar 1813 die Regierung endlich zur Errichtung einer neuen Bank, welche indessen nicht auf baares Geld fundirt wurde, sondern auf Grundeigenthum. — Mit den von der Bank auszustellenden Zetteln sollten die, sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern coursirenden, alten Courantzettel eingelöst und jene in allen dänischen Ländern, neben dem baaren Gelde, als einziges Papiergeld, circuliren. — Die seither bestandene Courant- und Speciesbank und Depositencasse, so wie noch andere, unmittelbar unter der Regierung stehende Anleihe-Anstalten wurden sämmtlich aufgehoben. Die neue Bank erhielt den Namen: »Reichsbank«, das neue Geld: »Reichsbankgeld.« Der Grundstock oder das Grundcapital dieser Bank war eine Auflage von 6 pCt. in baarem Gelde, vom Werthe alles in den königlichen Ländern vorhandenen unbeweglichen Eigenthums; wobei hinsichtlich der ländlichen Grundstücke die Schatzungstaxe von 1802, und bei anderen Gebäuden die Brandversicherungssumme als Basis angenommen wurde. — Der Bank wurde die erste Hypothek für vorerwähnte 6 pCt. des Werthes beigelegt, welche vom Eigenthümer jährlich verzinset werden mußten, bis sie ganz oder theilweise in Reichsbankthalern Silber abgetragen waren.

Um sowohl der Staatscasse ihr Einkommen an Steuern, Abgaben u. s. w. zu sichern, als auch die Capitalisten bei Anleihen vor Verlust zu decken und den Beamten, Pensionisten u. s. w. ein gewisses Einkommen zu gewähren, sollte der Werth des Silbergeldes gegen das Papiergeld jeden 1. Febr. und 1. August nach dem Mittelcourse des verflossenen halben Jahres bestimmt und danach alle Zahlungen der folgenden 6 Monate berechnet werden. — Die weitere Ausdehnung des Krieges und die Theilnahme Dänemarks an demselben hinderte den Eintritt der gewünschten Ordnung des Geldwesens und die Festigkeit des Courses; letzterer verschlimmerte sich vielmehr mit jedem Tage, und die Scheidemünze verschwand dermaßen, daß man kupferne Repräsentativen, bis zu 2 Schilling herunter, einführen mußte. — Der Silberwerth wurde zwar am 1. August 1813 auf 375 (also 175 über pari) festgesetzt; allein da der Cours seitdem so außerordentlich hinaufging, so war man bald genöthigt, von der Normirung des Verhaltnisses zwischen Silber- und Zettelgeld abzustehen. — Seit 1818 wird der Cours des Silberwerthes jedoch wieder öffentlich bestimmt, und zwar viermal im Jahre, im März, Juni, September und December, für das nächstfolgende Quartal, wobei man den Werth, welchen ein Species an den vier vorletzten Börsentagen in Zettelgeld gehabt hat, zum Grunde legt.

Im Jahre 1818 wurde übrigens die seither königl. Reichsbank in eine private, unter dem Namen: »Nationalbank« verwandelt. Sie ist auf 90 Jahre (also bis 1908) privilegirt. Zu Interessenten (Theilnehmern) werden alle Grundeigenthümer in Dänemark erklart, deren Antheil an der Bank wenigstens

100 Reichsthaler Silberwerth beträgt. Ihr erster Zweck soll die Consolidirung des Geldwesens im Lande sein. Zu dem Ende ist die Bank verpflichtet, so lange die Reichsbankthaler unter pari stehen, jährlich 750,000 Reichsthaler Zettel einzulösen. Sie soll ferner die auf ihr haftende Obligationsschuld verzinsen und abtragen und endlich durch Ausleihen von Geldern, Wechsel-Discontiren, Annahme von Depositen ꝛc. zur Beförderung des Handels und zum Absatz der Producte beitragen.

Die neue Bank hat 15 Repräsentanten, welche sich beim Abgange Eines oder des Andern durch eigene Wahl wieder ergänzen; die Direction besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines vom Könige, die anderen 4 von den Repräsentanten ernannt werden. Alle 5 Directoren haben Sitz und Stimme in der Repräsentanten-Versammlung, ausgenommen in Sachen, die ihre Amtsführung und Verantwortung betreffen. Der Justizminister hat, als königl. Bankcommissar, darauf zu achten, daß die Bank ihre Verpflichtungen gegen den Staat, und vorzüglich in Betreff der Einlösung der Bankzettel, erfüllt, weshalb er auch Zutritt zu den Directions-Versammlungen hat und die Bücher der Bank einsehen kann.

Die Nationalbank trat den 1. August 1818 in Wirksamkeit und übernahm alle Activa und Passiva der Reichsbank. Zu den Passivis gehören: a) der bei der Staatscasse stehende Reservefonds, welcher bei Errichtung der Reichsbank auf 10 Mill. bestimmt, jedoch bei Organisation der Nationalbank, wegen Abtrennung Norwegens, auf 7 Millionen heruntergesetzt wurde; diese werden mit 5 pCt. verzinset, und jährlich eine gewisse Summe des Capitals von der Bank abgetragen; b) die Obligationsschuld der vorigen Bank, welche durch Einlösung der Schleswig-Holsteinischen Species-Bankzettel und andern Papiergeldes entstanden ist und jährlich mit 350,000 Rthlr. verzinset wird; c) alle im Umlaufe befindlichen Reichsbankzettel und Zeichen, welche nach dem Rechnungsabschlusse der Bank vom 31. Juli 1819: 31 Mill. 109,202 Rthlr.; nach dem von 1826 aber nur 20 Mill. 899,722 Rthlr. betragen.

In Folge dieser Einrichtungen ging dieser Papiergeld-Cours im Juli 1819 bis auf pari oder 200; verschlechterte sich aber gegen Ende desselben Jahres wieder bis auf 300. Um dem abzuhelfen, eröffnete die Bank im J. 1820 eine Anleihe, wobei für eingezahlte Repräsentativen Bankobligationen zu gleichem Nennwerthe in Silber ausgestellt wurden, die sich mit 5 pCt. verzinseten, und nach einer Verloosung in einem gewissen Zeitraume zurückgezahlt werden sollten. — Der Quartal-Cours verbesserte sich darauf noch im Jahre 1820 bis zu 250, wobei er sich bis zum 19. Juni 1824 erhielt, dann aber wieder auf 237½ herunterging. Im Jahre 1827 war der Cours in den drei ersten Quartalen zu 225, demnächst zu 218¾ bestimmt, worauf er auch im Frühjahre 1828 noch stand.

5. Die Bank von Frankreich.

Der berühmte Joh. Georg Büsch datirte den von ihm mit dem Namen »das papierne Jahrhundert« belegten Zeitraum neuerer Zeit von dem Jahre 1695 an, weil ungefähr um diese Zeit (1694) die Londoner Zettelbank in rechte Wirksamkeit gekommen war, und, trotz der früher in Genua existirenden Zettelbank, doch erst seit Stiftung der Londoner Bank das Papiergeld mehr Einfluß gewonnen hatte, von nun an fast über den ganzen civilisirten Erdboden sich verbreitete und Staatsschulden von einer Größe und Menge hervorrief, wie die Vorzeit es sich nie hätte träumen lassen. England hat darin allen anderen Ländern vorangeleuchtet. Aber auch Frankreich, welches dem Reize der Neuheit von je her so sehr hold gewesen, durfte mit der Aufnahme einer solchen köstlichen Erfindung nicht zurückbleiben. Dessenungeachtet mußte hierzu der Antrieb durch einen Fremdling, den berüchtigten Johann Law (einen gebornen Schotten) gegeben werden, welcher hier im Jahre 1716 für eigene, 1718 aber für königliche Rechnung, unter der Regierung des Herzogs von Orleans (damals Regent von Frankreich) jene so berühmt gewordene Bank von Frankreich errichtete, die durch die großen Verluste, welche sie durch den zu weit getriebenen Mißbrauch dem Lande zufügte, eine so nachhaltige Lection gegeben hat, daß seitdem (die Assignaten und Mandaten der Revolution seit 1790 bis 1796 abgerechnet) weder ein so ausgedehntes Bank-, noch Papiergeld-System hier hat Wurzel schlagen können. Die ausführlichsten Belehrungen über diese Bank finden sich (auf 12 Folioseiten) im 1. Bande von »Jacques Savary's Dictionnaire universel de commerce. Nouvelle Edition. Paris, 1761, in groß Folio; so wie in dem Werke: »Het Leven en Caracter van den Heer Jan Law etc., Uit autentieke Gedenkschriften zamengesteld, door C. p. 8. Amsterdam, 1722, 413 Seiten; und auch in dem bekannten Conversationslexicon befindet sich unter der Rubrik: »Law« eine schätzbare, wenn auch nur ganz kurze Uebersicht. — Im Febr. 1821 nahm die so schrecklich gemißbrauchte Bank ein trauriges Ende. — Nachher sind zwar wieder Einrichtungen getroffen worden, um des wesentlichen Nutzens, den gut eingerichtete Banken den französischen Geschäftsleuten gewähren können, theilhaft zu werden; man mußte aber damit sehr behutsam gehen, und selbst der Name »Bank« wurde dabei möglichst vermieden, bis in die neueste Zeit. — Im Jahre 1776 ward in Paris von einer Handelsgesellschaft eine sogenannte Discontocasse mit einem Capital von 17½ Millionen Livres angelegt und vom Könige privilegirt. Sie discontirte Wechsel (zu 4 pCt. in Friedens- und 4½ pCt. in Kriegszeiten), trieb den Handel mit Gold und Silber und gab für die bei ihr niedergelegten Gelder den vollen Werth in Banknoten, hier aber Billets de Caisse oder Cassenbillets genannt, welche zu jeder Zeit zahlbar an den Inhaber waren. Man nannte diese Noten in Paris auch gewöhnlich billets noirs et rouges. — Anfangs hatten diese Cassenscheine guten Credit und waren stark im Umlauf; aber die Compagnie ließ solche Scheine in so bedeutender Anzahl ausgeben, daß die Discontocasse große Erschütterungen litt, und die Regierung ihr dadurch zur Hülfe kam, daß die unweigerliche Annahme ihrer Cassenzettel in Paris und in den königlichen Cassen auf eine kurze Zeit vom Könige anbefohlen ward. Diese Zettel waren von 200, 300, 600 und 1000 Livres. Zwar kam nun diese Bank oder Discontocasse empor, aber zum Theil nur mittelst des Actienspieles, welches in damaliger Zeit in Paris sehr weit getrieben und seit Errichtung dieser Anstalt sehr vermehrt worden war. Nachdem endlich, zufolge einer Verordnung des Conseils im Jahre 1787 das Capital der Discontocasse auf 100 Millionen Livres vermehrt worden war, wovon 70 Mill. im königlichen Schatze, und 30 Mill. in der Casse selbst niedergelegt wurden, um immer in Vorrath zu sein, hob sich das Vertrauen neuerdings, bis der Schlund der Revolution auch dieser Anstalt neue Verlegenheit bereitete, welche aber doch bis zur Errichtung der neuen Bank sich erhalten hat.

Die französische Regierung — unter dem ersten Consul Napoleon Bonaparte — erließ im Jahre 1803 eine Verordnung, laut welcher sämmtliche Privat-Zettel-Banken in Paris in eine einzige große Anstalt zusammengeschmolzen wurden, unter der hochtönenden Benennung: »Bank von Frankreich«; obschon selbige eigentlich nur den Namen: »Pariser Bank« mit Recht verdient hätte.

Man setzte das Capital dieser Bank auf 45 Mill. Franken fest, vertheilt in 45,000 Actien, jede zu 1000 Franken, und bestimmte für das Bestehen dieser Anstalt eine Dauer von 15 Jahren; also vom 22. September 1803, als dem Tage der Gründung derselben, bis dahin 1818 gerechnet. (Es ist aber nicht zu übersehen, daß die sogenannte Bank von Frankreich eigentlich schon am 1. Ventose VIII. oder am 26. Februar 1800, damals aber nur mit 30,000 Actien, jede zu 1000 Franken, und also mit einem Capital von 30 Mill., vorläufig begründet ward. Indessen rechnet man ihr bedeutendes Hervortreten gemeiniglich erst vom Jahre 1803. —) Mit dieser Bestimmung wurde der Bank auch zugleich das Privilegium ertheilt, Noten an den Inhaber zu jeder Zeit gegen baar Geld zahlbar (Billets au porteur) auszugeben; der Regierung und Privatpersonen, gegen angemessene Sicherheit und billige Zinsen, Vorschüsse zu machen, auf Unterpfand von Gold, Silber und Diamanten zu leihen (wobei sie für die Aufbewahrung solcher Gegenstände, für einen Zeitraum von 6 Monaten ½ pCt. des abgeschätzten Werthes berechnete); die Einnahme öffentlicher und Privatgefälle zu übernehmen, und auf den Betrag solcher Einnahmen Zahlungsanweisungen auf sich auszustellen; ferner Depositengelder aller Art, gegen die Vergütung von ½ pCt. des Werthes für die Frist von 6 Monaten, in Verwahrung zu nehmen; die Baarschaft öffentlicher Cassen und Anstalten, wie von Privatpersonen, gegen näher zu bedingende Verzinsung aufzunehmen und zu benutzen; Wechsel und andere, auf Ordre lautende, solide Papiere, welche jedoch nicht über 3 Monate zu laufen haben, und mit der Unterschrift (Sicherstellung oder Verbürgung) von 3, der Bank als ganz solid bekannten Personen versehen sind, zu discontiren. — Die innere Verwaltung dieses Instituts wurde zugleich zweckmäßig eingerichtet und dabei festgestellt, daß die Dividende des nächsten Jahres (1804) den Belauf von 8 pCt. nicht übersteigen, der überschießende Gewinn dagegen in dem öffentlichen Schuldenfonds angelegt und als Reserve-Capital verbleiben sollte. Wirklich war auch das Ergebniß nach Ablauf des ersten Jahres so günstig für die Bank, daß sie nicht nur die Dividende von 8 pCt. auszahlen, sondern auch noch etwas zum Reserve-Fonds aufbewahren konnte, und im darauf folgenden Jahre hatte sich ihr Gewinn um beinahe ½ Mill. vermehrt. Der Reserve-Fonds soll in der Regel ½ Abzug vom jährlichen Gewinn ausmachen. — Dies steigende Glück fand aber schon in 1805 durch eignen Miß-

brauch seine Beschränkung, indem der Staat zur Führung des Krieges gegen Oesterreich die Bankgelder in Anspruch nahm, und zur Vergrößerung seiner Geldmittel eine so unverhältnißmäßig große Anzahl von Banknoten ausgeben ließ, daß das Publikum an der Zahlungsfähigkeit der Bank zu zweifeln anfing, was nach und nach durch Einforderung von Metallmünze gegen Banknoten so sehr hervortrat, daß sich die Verwaltung in die größte Verlegenheit gesetzt sah und die Auszahlung derselben endlich (1806) ganz einstellen mußte. — Ein bedeutendes Fallen ihrer Noten und der Sturz mancher Geschäftshäuser war, gepaart mit einem immer weitergreifenden Mißtrauen, die unausbleibliche Folge hiervon. —

Doch der bald erfolgende, für Frankreich so glückliche, Abschluß des Preßburger Friedens endete in Kurzem alle diese Drangsale. — Die Regierung war dadurch in den Stand gesetzt worden, alle von der Bank erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen, so daß auch die Bank Anfangs 1807 im Stande war, ihre Noten wieder gegen baar Geld einzulösen. Nun erschien aber ein kaiserliches Dekret, wodurch die Bankanstalt (1808) manche Abänderungen erfuhr, indem nicht nur, statt des bisherigen Central-Ausschusses, ein Bank Gouverneur, zugleich als Inhaber von 100 Actien, mit 60,000 Franken Gehalt, nebst 2 Unter-Gouverneuren, jeder als Inhaber von 50 Actien, mit 30,000 Franken Besoldung, ernannt, sondern auch das Bank-Capital auf 90,000 Actien, folglich sehr bedeutend, erhöht und das Privilegium der Anstalt nun auf weitere 25 Jahre und also bis zum Jahre 1843 ausgedehnt ward. Durch die Verfügung vom Jahre 1808 war nämlich die Bank ermächtigt worden, 45,000 neue Actien zu 1200 Franken auszugeben, und daher auf die ältern Actien, zu 1000 Franken, noch 200 Franken nachzahlen zu lassen, so daß hiernach in der That 90,000 Actien, jedoch jede zu 1200 Franken, hervorgingen, welche Anzahl aber jetzt nicht mehr besteht, da schon bis 1829 an 22,000 Stück zurückerkauft waren. — Das Bankcapital war durch diese Maßregel (1808) auf den Betrag von 108 Mill. gebracht worden. — Die Bank, auf solche Weise in den Stand gesetzt, ihren Wirkungskreis verhältnißmäßig zu erweitern, benutzte bald ein, auch im Jahre 1808 ermitteltes Decret: in den vorzüglichsten Hauptstädten des Reichs Bank-Contore zu errichten, die sie auch wirklich zunächst in Lyon, Lille und Rouen zur Ausführung brachte, woselbst, wie in Paris, die Ausgebung von Banknoten, das Discontiren von Wechseln ꝛc. stattfand und nun die Bank wirklich mehr dem französischen Reiche, als lediglich der Hauptstadt, wie bisher, angehörte, und nützlich zu werden suchte; ob aber mit dem gewünschtem Erfolg, steht noch sehr dahin. —

Als nach einem ziemlich guten und gewinnbringenden Fortbestehen das Jahr 1814 und damit endlich auch der Einzug der verbündeten Heere hereinbrach, ward die Lage der Bank nicht minder peinlich als 1805 und 1806, da sie schon das Jahr vorher der Regierung bedeutende Vorschüsse hatte machen müssen, die Anfangs 1814 noch größer und dringender wurden. — Kein Wunder also, daß der Betrag der von ihr in Umlauf gebrachten Noten und ihre anderweiten Verbindlichkeiten den Werth ihres reellen Besitzes an Baarschaften und guten Effecten um mehr als 20 Millionen übertraf. Eben so natürlich war die fast allgemeine Besorgniß, daß die Baarzahlung der Banknoten einer baldigen Suspension Platz machen werde. — Es erschien auch wirklich schon am 18. Januar 1814 eine Verordnung, wonach die Bank jeden Tag nur eine halbe Mill. Franken, und an jeden Inhaber von Banknoten nur 1000 Franken ausbezahlen sollte. —

Doch war die Bank so glücklich, schon im darauf folgenden Monat Februar solche Einrichtungen zu treffen, daß sie die ihr obliegenden Baarzahlungen ohne dergleichen Einschränkungen leisten konnte, welche Erstern auch, weder bei der kurzen Belagerung, noch selbst während der Besetzung durch die Truppentheile der verbündeten Mächte, nicht unterbrochen wurden. Auch bei der zweiten Besitznahme der Hauptstadt, im Jahre 1815, blieb dies glückliche Verhältniß, und die späteren unglücklichen Ereignisse im Juli 1830 konnten dasselbe nur auf einige Tage unterbrechen, wo ohnehin die Angst und Unruhe schier allgemein geworden war. — Veränderungen in dem Verwaltungspersonale ꝛc. sind bei solchen großen Anstalten, besonders bei förmlicher Regierungsveränderung, wie in 1830, unvermeidlich; doch ist in der Hauptsache keine wesentliche Abänderung dieses Instituts bekannt geworden. —

Die von der Bank ausgegebenen Noten, payable au porteur, sind von 1000 und von 500 Franken; sie wurden von Verfälschern verschiedentlich nachgemacht und mitunter so täuschend ähnlich, daß selbst die Bankangestellten keinen Unterschied gegen die ächten Banknoten zu finden wußten, als mittelst der Loupe in den Worten der Wassermarke: „*Banque de France*“. — Dies war erst kürzlich noch der Fall, im Mai 1832, bei Banknoten von 1000 Franken. — Aber auch an falschen 500 Francs-Noten hat es nicht gefehlt, fast so wenig wie bei der Londoner Bank, (besonders ehe letztere im Februar 1820 zur Ausgebung der sogenannten unnachahmlichen, neuen Banknoten überging). —

Die Bank-Dividende wird halbjährlich festgestellt und gewöhnlich Anfangs Januar und Juli berichtigt. Diese Dividende wird gebildet aus den Zinsen von 6 pCt. für die frühere Actien-Einlage von 1000 Franken, nebst zwei Drittheilen des Gewinnes. Sollte dies nicht ausreichen, eine Dividende zu stellen, welche 6 pCt. vom ursprünglichen Actienfonds, zu 1000 Francen für die Actie, austrüge: so muß vom vorhandenen Reserve-Fonds so viel hinzu genommen werden, um jede Dividende nicht unter das vorgeschriebene Minimum von 30 Franken für die Actie zu bringen.

Der Reserve-Fonds betrug 1828: 6,623,625 Francs, und außerdem hatte die Bankcasse noch an altem, schon vor 1806 zurückgelegtem Reserve-Capital den Belauf von 7,760,650 Francs 76 Centimen.

Der Moniteur theilte im Februar 1829 das Resultat der Operationen der Bank im ersten und zweiten Semester des Jahres 1828 mit, wie folgt: In dem erstern betrug die Dividende per Actie 30, in dem letztern 34 Franken, nebst einem Reserve-Fonds von 2 Franken per Actie. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Actien belief sich Ende 1828 auf 67,900. Diese befanden sich am 1 Janur 1829 in den Händen von 3631 Individuen, worunter nur 450 neue Inhaber waren, welche im Laufe von 1828 von den frühern Inhabern 5553 Actien gekauft hatten. — Discontirt hatte die Bank in 1828 für 434,303,234 Franken und davon einen Gewinn von 2,585,554 Franken gezogen. Die Ausgaben der Bank beliefen sich auf 952,105 Franken. —

Wenn Bankactien verkauft werden, muß man, es sei nun in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, den Namen in den hierüber geführt werdenden doppelten Registern umschreiben und diesen Vorgang durch einen Wechselmäkler schriftlich bestätigen lassen. — Da der Cours der Bankactien (von 12,000 Franken) im Mai 1832: 1695 und etwas später selbst 1700 Franken war, so standen dieselben also 41¼ pCt. über pari, oder über dem Werthe der Einlage. —

6. Die Bank der Niederlande, s. unter Amsterdam.

7. Die polnische Nationalbank in Warschau.

Dem kaiserlich russischen Dekret zu Folge ward im Mai 1828 in Warschau eine polnische Nationalbank errichtet, bestimmt, die Staatsschuld Polens abzutragen und der Handel, den Credit und die Industrie des Königreichs zu befördern. — Um den erstern Zweck zu erreichen, wurde vom Kaiser von Rußland die jährliche Summe der consolidirten Renten angewiesen, welche dem vollen Betrage der in das große Schuldbuch eingetragenen Renten gleich kommen soll, und eine zweite jährliche Summe, welche die Höhe des zehnten Theils der consolidirten Renten erreichen und zur Tilgung dieser letztern bestimmt sein soll. Beide Summen sollen, bis zur gänzlichen Tilgung der Staatsschuld, alljährlich auf das Budget der Ausgaben des Königreichs gebracht und vom Finanzminister vor allen andern Staatsausgaben in halbjährigen Terminen der Bank zugeführt werden. — Zur Erreichung des andern Zweckes bewilligte der Kaiser der Bank zehn Millionen polnische Gulden aus den Schatz-Vorräthen und zehn Millionen polnische Gulden in Pfandbriefen, welche auf Domainen ausgeschrieben waren. — Diese Summen sollten sofort an die Bank ausgezahlt werden. Außerdem wurden derselben, zur Förderung jenes zweiten Zweckes, die von der General-Direction für das landwirthschaftliche Creditwesen bei der Regierung gemachte Anleihe und ferner noch alle Cassen-Ueberschüsse von den jährlichen Gehalten zugewiesen. Endlich wurde festgesetzt, daß der für Beförderung des Handels, des Credits und der Industrie bestimmte Fonds sich überhaupt auf dreißig Millionen polnische Gulden belaufen solle (nahe an 5 Millionen Thaler preußisch Courant).

Die Verrichtungen der Bank bestehen nun, obigen Verordnungen gemäß, in der Berichtigung und Tilgung der consolidirten Renten, in der Annahme von Depositen und solcher Capitalien, welche zum Giriren bestimmt sind, oder von denen an die Regierung, die öffentlichen Institute oder an Privatleute Zinsen gezahlt werden sollen, und endlich in der Benutzung der Bank-Capitalien. — Die Berichtigung der consolidirten Renten geschieht, indem die Bank dieselben an die Vorzeiger von Obligationen, welche den Gläubigern des Staats an Stelle der Certifikate von der Central-Liquidations-Commission ertheilt worden sind, in klingender Münze auszahlen läßt. Mit der

Tilgung dieser consolidirten Renten ist eine besondere Amortisations-Casse beauftragt worden, welche eine Anzahl Obligationen im Betrage des zehnten Theiles der consolidirten Renten ohne gezwungenen Cours einzuziehen hat. Dieser Betrag wird, bis zur gänzlichen Tilgung der consolidirten Renten mit den Zinsen aller aufgekauften Obligationen vergrößert werden, und diese Papiere sollen nie wieder in Umlauf gesetzt werden. — Was die Annahme von Depositen und Capitalien zum Giriren und Verzinsen anbelangt, so können bei der Bank sowohl versiegelte als unversiegelte Depositа niedergelegt werden; im letztern Falle dürfen dieselben jedoch nur in Geldern bestehen. Die versiegelten Depositen bleiben bis zur Abforderung bei der Bank liegen; die offenen Gelder dagegen werden zum Ankaufe von Staatspapieren, womit ein Tilgungsfonds verknüpft ist, verwendet. Die im ersten Falle an die Bank zu zahlenden und im andern von ihr zu vergütenden Zinsen behielt sich die Bankbehörde vor, festzusetzen; die letztern wurden zu 6 pCt. bestimmt. Die Summen, welche man zum Zwecke des Girirens bei der Bank niederlegen will, dürfen nicht unter 200 Gulden polnisch betragen, wogegen dem Deponenten ein Credit bis zum Belaufe des eingelegten Geldes eröffnet wird. Die auf Zinsen zu deponirenden Gelder müssen ebenfalls wenigstens auf 200 Gulden polnisch sich belaufen, und können auf bestimmte und unbestimmte Zeit zu gewöhnlichen und zu Vorzugs-Zinsen bei der Bank angelegt werden.

In Ansehung der Benutzung der Fonds ist bestimmt worden, daß dieselben zu Anleihen für die General-Direction des landschaftlichen Creditwesens, zu An- und Verkäufen von Staatspapieren im In- und Auslande, zu Ankäufen von Wechseln, zu Anleihen für verpfändete Staatspapiere, Landesproducte und verschiedene Kostbarkeiten, so wie ferner zu Anleihen für Fabrik- und Industrie-Anstalten und endlich zu solchen Unternehmungen, welche die Entwickelung des Credits, des Handels und der Industrie bezwecken, angewendet werden sollen. —

Um diese Operationen zu erleichtern, giebt die Bank Bankzettel aus, welche sie ohne allen Verzug und Abzug bei der Meldung (Vorweisung) einlöst. —

Nach dem Bericht, welcher am 6. Juni 1831 über die Geschäfte der Bank während des Jahres 1830 in der Bankversammlung vorgelesen ward, hatte die Anstalt in diesem Jahre einen Gewinn von 2,594,087 fl. 27 Gr. gehabt.

In der Sitzung der vereinigten Kammern ward in Warschau am 3. Juli 1831 ein Gesetzentwurf vorgelegt und nachher angenommen und in ein Gesetz verwandelt, wonach für 10 Millionen Gulden neue Bankbillete zu 1 und 2 Gulden angefertigt werden sollten; je nachdem dieselben in Umlauf kämen, sollte die polnische Bank der Staatsschuldentilgungscommission eine verhältnißmäßige Anzahl von Bankbilleten zu 50 fl. einhändigen und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges verpflichtet sein, alle diese Bankbillete gegen baares Geld einzulösen.

8. Die Banken in Rußland.

Unter der Regierung der Kaiserin Catharina II. wurden in Rußland eine Assignationsbank und eine Leihbank, und bei den kaiserlichen Findelhäusern in St. Petersburg und Moskau Leih- und Depositen-Cassen errichtet. — Paul I. stiftete 1791 mehrere Disconto-Contore und 1799 eine Hülfsbank. Unter der Regierung Alexanders I. vereinigten sich (1804) die Disconto-Contore mit der Leihbank, erhielten später (1806) eine neue Einrichtung und bestanden unter dem Namen Disconto-Contore, bis 1818 die Reichs-Commerz-Bank in's Leben trat und das Capital jener Institute an sich zog.

Die Leihcassen leihen auf Hauptpfänder, gegen ½ pCt. monatliche Interesse. — Die Depositen-Cassen gewähren Darleihen auf 8, 12 und 24 Jahre gegen hypothekarische Verpfändung unbeweglichen Vermögens. Ferner nehmen dieselben Gelder an, welche zu jeder Zeit zurückgefordert werden können und bewilligen für Privat-Capitalien, die über sechs Monate und für Krongelder, die wenigstens ein Jahr deponirt bleiben, 5 pCt. jährlicher Zinsen. Im Fall der Zurückforderung beträchtlicher Capitalien (von 10,000 Rubel und mehr) muß die Depositen-Casse mindestens eine Woche, bei noch ansehnlichern Summen aber 1 bis 4 Monate vorher, davon benachrichtigt werden.

Die Assignationsbank wechselt große Assignationen gegen kleinere, und beschädigte gegen gangbare oder auch gegen Kupfermünze ein. Im Jahre 1830 waren Assignationen zu 5, 10, 25, 50, 100 und 200 Rubel in Umlauf. Die Auswechselung kann auch in den Gouvernements, wo Contore der Commerz-Bank sich befinden, und in einigen Cameralhöfen geschehen. — Bis zum 1. Januar 1828 beliefen sich die im Umlauf befindlichen Bank-Assignationen auf 595 Mill. 776,310 Rubel.

Die Leihbank nimmt Hypotheken von Bergwerken und Fabriken an und befolgt ähnliche Grundsätze wie die Depositen-Cassen. Dem Berichte des Finanzministers (vom 30. Juli 1828) gemäß wurden im Jahre 1827 die baaren Vorräthe dieser Bank durch fortwährendes Zuströmen neuer Capitalien bedeutend vermehrt. Aus diesem Grunde schloß die russische Regierung einige neue Anleihen zu öffentlichen Bauten und andern nützlichen Unternehmungen ab und machte ein ferneres Anleihen von 6 Mill. 700,000 Rubel zur Deckung von Kriegsausgaben, wozu Summen in Banknoten erforderlich waren. — Besonders dient die Leihbank auch noch, den unbenutzt liegenden Cassenvorräthen anderer öffentlichen Anstalten, namentlich der Commerzbank, nützlichen Abfluß zu verschaffen. — Im Jahre 1827 wurden bei der Leihbank auf Zinsen eingebracht: in Silber 8137 Rubel 70 Kopeken, in Bank-Assignationen 60 Millionen 326,217 Rubel 10¼ Kopeken (darunter zu 5 procentigen Zinsen aus der Handelsbank 13 Mill. Rubel und aus dem Lombard 3 Mill. Rubel). Zurückgezahlt wurden: in Silber 18,359 Rubel 29 Kopeken, in Bank-Assignationen 45 Mill. 584,432 Rubel 97½ Kopeken. — Der reine Gewinn der Leihbank betrug 1827: in Gold 971 Rubel 87 Kop., in Silber 1889 Rubel 54¾ Kop., in Bank-Assignationen 1 Million 995,735 Rubel 42¾ Kop.

Die 1817 in Petersburg gegründete Commerz-Bank begann ihre Operationen 1818. Bald ward es nothwendig, Contore dieser Bank in Moskau, Archangel, Riga, Odessa und Astrachan zu errichten; außerdem hält dieselbe jährlich während der Messe in Nischnei-Nowgorod ein Contor daselbst. — Die Commerzbank nimmt Einlagen in Gold und Silber zur Aufbewahrung an gegen eine jährliche Vergütung von ½ pCt. Sie bewirkt, ohne Gebühren dafür zu verlangen, innere Transferte (Ueberträge) aus einer Rechnung in die andere; ebenso bei auswärtigen Rechnungen, zwischen den Städten, in welchen sich ihre Contore befinden, bei diesen berechnet sie jedoch ¼ pCt. Gebühren. — Dergleichen zu Transferten bestimmte Summen dürfen nicht unter 500 Rubel betragen, und für Transferte auswärtiger Rechnungen werden bloß Bank-Assignationen angenommen.

Uebrigens nehmen die Commerz-Bank (in St. Petersburg) und ihr Contor zu Odessa auch Geld-Depositen nach ähnlichen Grundsätzen, wie die Depositen-Cassen und die Leihbank, an. Ihr Hauptzweck aber ist der, dem Handelsstande Beihülfe zu leisten; sie discontirt daher Wechsel, deren Verfallzeit auf mehr als 6 Monate lautet und giebt Darlehen gegen Niederlegung solcher Waaren, die sich zum Ausfuhrhandel eignen. — Die Berechnung der Procente bei diesen Operationen richtet sich nach dem jedesmaligen Course der Petersburger Börse, wobei jedoch als Minimum ½ pCt. für den Monat festgestellt ist.

Alle, den obigen Credit-Anstalten anvertrauten Capitalien sind übrigens keiner Sequestrirung, weder auf Staats- noch Particular-Forderungen, unterworfen.

Ein im Januar 1830 zu Petersburg erschienenes kaiserliches Manifest enthält das Reglement über die Einlagen und Anleihen bei den Bank-Instituten und faßt vornehmlich folgende Verfügungen in sich:

»In den Bank-Anstalten, und zwar in der Commerz- und Leihbank, in den Depositen-Cassen von St. Petersburg und den Collegien der öffentlichen Fürsorge, werden für die Zukunft die Procente für Einlagen zu vier, für Anleihen auf, auf Hypothek liegende Gründe auf fünf pCt. jährlich bestimmt. Die Privat-Bank-Creditoren, welche ihre Einlagen nicht zu 4 pCt. in den Banken lassen wollen, können solche in Gemäßheit der allgemeinen Bankregeln zurückfordern. Der Wechsel-Disconto in der Commerz-Bank bleibt auf dem jetzigen Fuße und die Disconto-Procente werden nach den Handels-Conjuncturen bemessen.«

»Darleihen aus den Bank-Anstalten sind zukünftig folgender Art: 1) Auf Hypothek von Häusern, statt 12 auf 15 Jahre, mit jährlicher Bezahlung von 5 pCt. Interesse und 5 pCt. Tilgung, übrigens auf den Fuß der bisherigen zwölfjährigen Darleihen. — 2) Auf Landgüter: a) Statt der jetzigen 24jährigen Darleihen auf 26 Jahre nach Maßgabe der Tabelle mit Bezahlung von jährlich 5 pCt. Interessen und 2 pCt. Tilgung und ein für allemal 1 pCt. Prämien. b) Auf 37 Jahre nach der Berechnung, mit jährlicher Bezahlung von 5 pCt. Interesse und 1 pCt. Tilgung, dabei ein für allemal mit 1½ pCt. Prämie. — Die früher contrahirten achtjährigen An-

leihen bleiben in ihrer Kraft, wenn der Schuldner solche nicht auf neue Termine umzulegen wünscht.«

9. Die Bank von Portugal.

Im Jahre 1822 wurde in Lissabon eine Nationalbank (Zettelbank) errichtet, und derselben ein Privilegium auf 20 Jahre ertheilt. Das Capital dieser Bank betrug 2500 Millionen Reis. Die von ihr ausgegebenen Scheine werden dem baaren Gelde gleich angenommen, da sie auf Verlangen sogleich in Silbergeld ausbezahlt werden. — Die Bank beschäftigt sich auch damit, gute Wechsel zu discontiren und giebt Darleihen auf sichere Hypotheken, gegen Staatspapiere und dergleichen, treibt aber auch selbst Geschäfte mit Staatspapieren, Gold und Silber. — Der Schritt der Bank, der Regierung im Jahre 1827 den Betrag von deren letzter Anleihe vorzustrecken, vernichtete ihren Credit, da erstere bei ihrem beschränkten Capital der Regierung unmöglich eine Million an baarem Gelde liefern konnte und daher genöthigt war, den Belauf ihrer Bankscheine um so viel zu vergrößern. Die Regierung zwang jedoch der jungen Anstalt diese Krisis auf und die Direktoren der Bank sahen sich, bei dem eintretenden ungeheuern Andrange von Inhabern ihrer Scheine, um solche einzulösen, alsbald genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen. Die nun eingeleitete förmliche Untersuchung der Bank erwies indessen deren Zustand als sehr beruhigend, indem sich ein reiner Besitzstand von 2,975,000 Mille Reis ergab, welches, in Verbindung mit den neu getroffenen Maßregeln den alten Credit ziemlich wiederherstellte. Demungeachtet verloren die Banknoten bald nachher immer noch 4 bis 5 pCt.

10. Die Bank Spaniens.

Die im Jahre 1829 erloschene spanische National-Bank, gewöhnlich San Carlos-Bank genannt, ward von Carl III., am 2. Juni 1782, zu Madrid errichtet. Das Capital derselben betrug 300 Mill. Reales de Vellon oder 15 Mill. Piaster, und war in 150,000 Actien, jede zu 2000 Reales de Vellon oder 100 Piaster, vertheilt.

Die Hauptverrichtungen dieser Bank waren ihren Statuten gemäß folgende: 1) eine Haupt-Disconto-Casse für alle Wechselbriefe, Schuldscheine und königliche Zahlungsscheine zu bilden (die Zinsen beim Wechsel-Discontiren wurden auf 4 pCt. jährlich festgesetzt; 2) alle Bedürfnisse der Verwaltung, der Armen und des Seewesens auf den Zeitraum von 20 Jahren zu übernehmen gegen eine Provision von 10 pCt.; 3) die Zahlungen der Krone an das Ausland gegen 1 pCt. Commissionsgebühren zu vollziehen.

Mehrere Jahre nach ihrer Errichtung fing sie an, Banknoten auszugeben, welche in Spanien dem baaren Gelde gleich cursiren sollten und wovon die niedrigsten zu 200, die höchsten zu 1000 Reales de Vellon lauteten.

Die Regierung hatte die Fonds der San Carlos-Bank außerordentlich in Anspruch genommen und die Forderungen der letztern an den Staat beliefen sich 1829 auf 309 Mill. Realen, die zum Theil bereits liquidirt, andern Theils noch zu liquidiren waren. — Je nachdem nun der Credit des Staats stärker oder schwächer war, schwankte auch das Vertrauen in die Bankactien, welche am 14. Juli 1828 in Madrid mit 84 pCt. Verlust oder 16 pCt. wirklichem Werth ausgeboten wurden, ohne Käufer zu finden.

Am 23. Juni 1829 ward daher zwischen einer königlichen Commission und der Administration der Bank San Carlos ein Vertrag zur Tilgung der Forderungen der letztern an die Staatscasse abgeschlossen. Die Bank verzichtet darin auf alle ihre Forderungen an den Staat gegen Zahlung von 40 Mill. Realen (de Vellon). — Diese 40 Millionen bilden das Grundcapital einer neuen Bank, welche durch eine königliche Cedula (Kabinetsbefehl) vom 9. Juli 1829 unter dem Namen:

Spanische Bank von San Fernando

begründet und mit einem Fonds von 60 Mill. Reales de Vellon ausgestattet ward. — Seit 1830 hat diese neue Anstalt Banknoten in Abschnitten von 500,1000 und 4000 Realen in Umlauf gesetzt, die 1832 zusammen 12 Mill. Realen betragen sollen.

(Die alten Bankactien (zu 100 Pesos) standen am 3. September 1829 gegen baares Geld 17 pCt.)

11. Die Bankanstalten im Königreiche beider Sicilien.

Ehemals bestanden im Königreich Neapel sieben Banken, deren Zweck es war, alle Zahlungen zu bewerkstelligen, welche nicht unter 10 Ducati betrugen. Wer nun im Falle war, Zahlungen leisten zu müssen, suchte sich in einer oder mehrern dieser Banken Credit zu verschaffen, um jene in sicherer und rechtsbeständiger Weise zu bewirken.

Jetzt besitzt das Reich nur zwei Banken, deren eine, die Bank beider Sicilien, unterm 1. Januar 1810 eröffnet wurde. Der Fonds derselben sollte anfänglich in einer Million Ducati bestehen, welche in 4000 Actien, jede zu 250 Ducati, vertheilt wurden. Sie beschäftigt sich mit Discontiren, leihet Gelder auf Gold, Silber, Staatspapiere und Waaren, nimmt Depositen gegen Zinsenvergütung an und treibt auch eigene Geschäfte. Die Noten dieser Bank stehen dem baaren Gelde gleich und werden von Jedermann angenommen. Bei allen ihr gemachten Verpfändungen darf dieselbe nicht über 8 pCt. Zinsen berechnen.

Im Jahre 1827 wurde eine neue Bank gegründet, deren Capitalfonds 60 Mill. Ducati groß ist und welche den Besitzern von Grundstücken, den Fabrikanten und andern Geschäftsleuten, gegen hinreichende Sicherheit, Summen vorstreckt und ihnen dafür 6 pCt. jährlicher Zinsen anrechnet. Außerdem befördert diese Bank Handelsunternehmungen solider Art und betreibt alle diejenigen Geschäftszweige selbst, welche in Beziehung auf das Bankwesen stehen.

12. Die Banken von Schweden und Norwegen.

In Schweden wurde bereits im Jahre 1657 der Grund zu einer Bank gelegt, welche aber erst 1668, unter dem Namen der Reichs-Wechsel-Bank in Stockholm ins Leben trat. — Sie besteht in einer Girobank, bei welcher alle Wechsel von wenigstens 100 Thalern Belauf, mittelst Ab- und Zuschreibens von einer Rechnung auf die andere, bezahlt werden sollten; einer Leihbank, welche auf verarbeitetes Gold und Silber Darleihen, gegen 4 pCt. Zinsen giebt, und einer Zettelbank. — Seit 1777 setzt sie die sogenannten neuen Banko-Transportzettel auf Speciesthaler in Umlauf, die ehemals in klingender Münze realisirt wurden, was aber jetzt, wo die Masse der cursirenden Bankzettel die Menge des baaren Geldes unverhältnißmäßig übersteigt, nicht mehr der Fall ist.

Der am 31. December 1830 öffentlich bekannt gemachten Darstellung des Standes der schwedischen Wechselbank zufolge, beliefen sich deren Schulden bis Ende 1830 auf Bco. Thaler 29,987,136. 40 ßl. 4 R. Das Verhältniß des wirklichen Fonds derselben zu diesem Betrage soll, dem Beschlusse der Reichsstände gemäß, wie 5 zu 8 sein, ehe die angeordnete allgemeine Silber-Auswechselung ihren Anfang nehmen kann. Jene Summe beträgt im Verhältniß von 8 zu 5: Bco. Thlr. 18,741,960. 25 ßl. 2 R.

Ueber die projectirte Silber-Auswechselung schrieb man am 2. August 1831 aus Stockholm, es scheine sich bei den fortwährenden Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Baarzahlung der Bank immer mehr als ausgemacht zu zeigen, daß es nie dazu kommen werde. — Unterm 10. Januar 1832 bemerkte man: »Die Commissarien im Reichsschuld-Contor haben nun die von den Bankbevollmächtigten verlangte Aeußerung darüber eingegeben, in wiefern neue Bestrebungen anzuwenden seien, um eine Staatsanleihe als den letzten Ausweg, um den, für die Baarzahlungen der Bank bestimmten Silberfonds zusammenzubringen, zu erlangen.«

Norwegen hat in Drontheim eine Zettelbank, von der sich ein Contor zu Christiania befindet, und welche durch die Reichsstände garantirt ist. Ungeachtet der letztern Maßregel ist der Credit dieser Bank nicht hinreichend gewesen, den Stand der von ihr ausgegebenen Bankzettel al pari zu bringen, indem dieselben 37 pCt. gegen Silbergeld verlieren. — Die von der Bank in Umlauf gesetzten Noten bestehen in Abschnitten von ¼, ½, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern.

Als Anhang wollen wir noch das Wichtigste über früher existirende, jetzt nicht mehr bestehende Banken mittheilen.

1. Die Bank von Venedig,

obgleich dieselbe gegenwärtig nicht mehr besteht, können wir aus dem Grunde nicht umhin, noch ausführlicher zu beleuchten, weil sie fast allen übrigen Bankanstalten als Vorbild und Muster gedient hat und als die älteste Bank der Welt unsere Aufmerksamkeit verdient. Den Ursprung derselben setzt man in's zwölfte Jahrhundert und Anderson in seiner Geschichte des Handels sagt über ihr Entstehen folgendes: »Tallents in seinen chronologischen Tafeln und einige andere Chronologen setzen die erste Einrichtung der Bank von Venedig in das Jahr 1157. Dieser staatskluge und eifersüchtige Staat ist von jeher ungemein vorsichtig gewesen, irgend etwas bekannt zu machen, das auf seine politische Verfassung oder seinen Handel irgend eine nahe Beziehung hatte. Indessen wird von Allen zugestanden, daß Venedig der erste Staat in der Christenheit gewesen, der die Bequemlichkeit und Vortheile einer öffentlichen Bank eingesehen, und andere italienische Städte, als Genua, Florenz ꝛc. folgten hierin sehr zeitig dem Beispiele von Venedig. Doch setzen einige Schriftsteller die Errichtung dieser Bank etwas später,

nämlich in's Jahr 1176, und Andere noch später. Der erste Fonds soll aus zwei Millionen Ducaten bestanden haben. In einem Kriege der Venetianer mit den Türken verbürgte sich der Staat, das in der Bank befindliche Geld, dessen sie sich in dieser Noth bedienen mußten, wieder zu bezahlen.... Das Capital der Bank ward hernach verdoppelt, und der Staat verbürgte sich bei einer andern dringenden Gelegenheit nochmals für dieses neu verdoppelte Capital....« — Das Dictionnaire universel du commerce, nennt einen gewissen Advocat Clairac, welcher um's Jahr 1656 zu Bordeaux schrieb, als den Mittheiler genauerer Nachrichten über die frühern Einrichtungen der venetianischen Bank. Nach diesem Clairac veranlaßten die mannichfachen bedeutenden Bedürfnisse der Republik (unter dem Dogen Michael Vitalis) die Errichtung einer Depositobank, welche 1156 in's Leben trat, und in welcher die Bürger Venedigs gegen beträchtliche Renten Geld niederlegten. Die Einrichtungen dieser Bank nun, welche in den folgenden Jahrhunderten, verschiedene Erweiterungen und Veränderungen bekam, lagen der nachmals so wichtigen Girobank von Venedig zum Grunde.

Ihre feste Einrichtung, so wie sie bis zu ihrem Aufhören bestand, ist nach Kruse erst in's Jahr 1587 zu setzen, in welchem Jahre die Kaufmannschaft von Venedig unter Garantie des Staats eine Summe zusammen brachte, welche auf 5 Millionen Ducaten (Zecchinen) angegeben wird. Hiervon wurde jedem Theilnehmer sein Antheil in den Bankbüchern gutgeschrieben in der Absicht, daß in Zukunft die Zahlungen an einander durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern geleistet werden sollten. Dieses Uebereinkommen ward von der Regierung in allen Theilen bestätigt. Man hatte Anfangs bestimmt, daß Niemand baare Gelder aus der Bank empfangen dürfe, sondern sein Einlage-Capital nur zu fernerem Uebertrag an Andere in den Bankbüchern gutgeschrieben erhalten könne; späterhin stellte es jedoch die Regierung einem jeden Theilnehmer frei, sein Geld in klingender Münze wieder aus der Bank zurückzunehmen: zu diesem Zwecke errichtete die Anstalt eine eigene Kasse.

Wie es bei Girobanken gewöhnlich der Fall ist, so bekam man auch bei den venetianischen von den ihr anvertrauten Capitalien keine Zinsen vergütet, da man zu jeder Zeit über sein Guthaben verfügen konnte. — Die bei der Bank niedergelegten Gelder konnten unter keinem Vorwande mit Sequester (Beschlag) belegt werden. Zur Erhebung seines Geldes hatte der Deponent nur nöthig, den darüber von der Bank erhaltenen Empfangschein (sedo di Credito genannt) vorzuzeigen und abzuliefern.

Ihre Rechnungen führte diese Bank in einer besondern eingebildeten Münzwährung, nämlich nach Lire grosse zu 20 Soldi à 12 Denari grossi; der Werth einer solchen Lira grossa ward auf 10 Ducati oder 62 Lire Banco und auf 96 Lire piccolo bestimmt. Die Münzsorten, welche die Bank von Venedig annahm, waren bloß: venetianische goldene Zecchinen zu 14¼ und Silber-Ducaten zu 5½ Lire Banco. Alle in Bankvaluta zu zahlenden Wechsel, besonders wenn sie die Summe von 300 Ducati überstiegen, mußten der Bank zur Zahlung übertragen werden; ebenso mußten auch alle Zahlungen für eingekauftes Oel, Kaffe, Rosinen, Seide, rohe und gesponnene Wolle und für alle aus dem Westen kommenden Handelsartikel durch die Bank vollzogen werden. —

Im Jahre 1686 stand das Bankgeld um 20 pCt. höher als die wirklichen im Umlauf befindlichen Münzen. Um nun ferneren Schwankungen in dessen Zahlwerthe vorzubeugen, setzte die Regierung eine sogenannte Courant-Valuta fest und valvirte in derselben den Zecchino zu 17, die Doppia zu 29, den Soudo della Croce zu 9½, den Ducaten oder die Giustina zu 8½ und den Silber-Ducaten zu 6½ Lire. Diese Courant-Währung blieb von nun an unveränderlich um 20 pCt. schlechter als Bankgeld und dieser Unterschied ward das Banco-Agio genannt. — Das cursirende Geld sank bis zum Jahre 1750 hinsichtlich seines innern Gehaltes fortwährend; die Regierung erhöhte daher in diesem Jahre den Werth des fingirten Bank-Ducatens auf 9½ Lire, den des wirklichen Silber-Ducatens aber auf 8 Lire laufendes Geld, welchen Zahlwerth man Piccola-Valuta (kleine Münze) oder Monete corrente piccola nannte. Diese geringere Courant-Währung ist seitdem und bis zum Ablaufe des vorigen Jahrhunderts die gewöhnliche venetianische Währung geblieben, worin alle Waaren und andere Gegenstände verhandelt und bezahlt wurden. Sie war 54 $\frac{3}{11}$ pCt. schlechter als Bankgeld und 29$\frac{1}{11}$ pCt. schlechter als (das frühere) Courant. Den Unterschied zwischen der bessern alten und der geringern neuen (Piccola) Courantvaluta nannte man das Sopra-Agio (Ueber-Aufgeld; das, was man noch über das gewöhnliche Aufgeld bezahlen muß).

Mit dem Augenblicke, wo sich die Franzosen der Republik bemächtigten (1797), hebt der allmälige Verfall der Bank von Venedig an. Der Freistaat war in den folgenden Jahren zu sehr von den ganz Europa erschütternden Kriegsstürmen bedrängt, als daß seine Regierung in den wenigen und kurzen Zwischenräumen des Friedens etwas für die Emporhebung jener ehrwürdigen Anstalt hätte thun und den Handel Venedigs auf den hohen Glanzpunkt wieder erheben können, dessen es bei der so ganz veränderten Richtung des Welthandels auf immer verlustig ist. Nachdem Napoleon 1805 Venedig mit dem Königreiche Italien vereinigt hatte, ward durch Dekret vom 11. December 1806 die Aufhebung und Liquidation der Bank befohlen, und zwar so, daß die Gläubiger der Anstalt ein Viertel ihrer Forderung in Inscriptionen empfangen, die übrigen drei Viertel aber bis auf Weiteres zu 1½ pCt. verzinset erhalten sollten. Im J. 1808 wurde sie endlich gänzlich aufgehoben. — Ob die Hoffnungen, welche man, seitdem es (1815) dem österreichischen Kaiserstaate einverleibt worden ist, in Venedig für die Wiederherstellung des so rühmlich bestandenen und nützlichen Bankinstitutes hegt, noch ihre Erfüllung finden werden, steht zu erwarten.

2. Die Bank von Genua,

die Bank des heiligen Georg genannt, eine der ältesten Anstalten dieser Art und ebenfalls in der neueren Zeit erloschen, stand der von Venedig würdig zur Seite. Nach Anderson (Geschichte des Handels) ist sie im Jahre 1345 entstanden, und es waren, wie de Mailly und Machiavell bezeugen, die sehr beträchtlichen öffentlichen Schulden Genua's (hauptsächlich durch dessen heftige Kriege mit Venedig entstanden, welche den Grund dazu legten. — Ihre eigentliche Gestalt und Einrichtung erhielt diese Bank aber erst im Jahre 1407. De Mailly sagt von ihr: »Zur Einnahme der erwähnten Zinsen und zur Auszahlung derselben an die Gläubiger wurden bald darauf acht Directoren ernannt, welche Einrichtung eben den Namen des heiligen Georg erhielt. So wie die Bedürfnisse der Republik zunahmen, so stieg auch der Credit dieses Hauses oder dieser Bank, da darauf noch mehr Ländereien, Einkünfte und wichtige Herrschaften angewiesen wurden. Von 8 Räthen oder Directoren stieg daher die Anzahl derselben auf hundert, die mit einer unumschränkten Macht in ihren eigenen Angelegenheiten versehen waren.« — Die St. Georgen-Bank war eine Depositos- und Zettelbank. Da sie an fremde Fürsten zu große Summen geliehen hatte, und der Freistaat 1746 während des Krieges in eine solche Noth gerieth, daß derselbe viele Millionen aus dem Bankfonds entnehmen mußte, so sah sich die Bank genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen. Die Actien derselben (Luoghi genannt), mit denen man einen bedeutenden Handel getrieben hatte, fielen nun im Werthe bis beinahe auf Nichts. — Die Regierung ergriff als Hülfe den Weg einer Geld-Erhöhung, eines Lotto und einiger andern Mittel, welche den guten Erfolg hatten, daß die Bank in den Stand gesetzt wurde, ihre Zahlungen wieder zu beginnen. Ein neuer Fonds und die Anwendung besserer Maßregeln verschafften derselben mehr Sicherheit und einen größern Kredit, welchen sie ungestört genoß, bis der erste französisch-italienische Krieg die alte Staatsordnung Genua's umstürzte, und dadurch auch die Bank in mißliche Umstände gerieth. Nachdem (1805) die Republik dem französischen Reiche einverleibt worden war, ward drei Jahre später (1808) die St. Georgen-Bank liquidirt; die Renten, welche sie ihren Gläubigern zu zahlen hatte, im Betrage von 3,400,000 genuesischer Lire, wurden hierauf in das große Schuldbuch des französischen Reiches übertragen.

3. Die freie Reichsstadt Nürnberg

errichtete im Jahre 1621 eine Girobank und am 26. August 1721 erließ der Rath von Nürnberg eine neu revidirte Bankordnung. Der Zahlwerth dieser Bank war Speciesgeld im 20 Guldenfuße. — An die Stelle dieser längst schon erloschenen Nürnberger Bank ist zum Theil die königlich baiersche Bank getreten, von welcher wir oben (S. 71.) gesprochen haben.

4. Leipzig

besaß im Anfange des Jahres 1700 eine Depositо-Bank, welche unter dem Einflusse der Regierung stand und mit einem Fonds von 120,000 Thalern begründet wurde (Siehe Marperger's Geschichte der Banken). Die von dieser Bank berechneten Zinsen waren sehr hoch, und in diesem Umstande sowohl, als in ihren übrigen Einrichtungen mag der Grund davon zu suchen sein, daß sie nicht von langer Dauer war, und daß man in der Geschichte des Handels ihr keine besondere Aufmerksamkeit schenkte.

Seit 1825 besteht dagegen in Leipzig eine von den angesehensten Kaufleuten dieser Stadt gegründete sogenannte Discont-Casse, welche dem Handelsstande vom wesentlichsten Nutzen ist, indem sie sich damit beschäftigt, die zwischen den ansehnlichsten Häusern stattfindenden häufigen gegenseitigen

Zahlungen zu bewerkstelligen und zu beseitigen. Eben so, wie eine wohleingerichtete Bank, zieht diese Disconto-Casse aus dem Geldumsatz, den Anleihen, dem Discontiren ꝛc. einen angemessenen Gewinn. Die von derselben ausgegebenen Scheine, die jedoch nicht auf einen kleinern Belauf als 100 Thlr. ausgefertigt werden, lauten an den Inhaber zahlbar und curſiren in Leipzig dem baaren Gelde gleich. — Der Gründungs-Fonds dieses, auf Actien errichteten Vereins bestand in 250,000 Thalern, welche Summe in 500 Actien, jede zu 500 Thalern, vertheilt war. — Der jährliche Gewinn desselben wird zur Hälfte unter die Theilnehmer vertheilt; die andere Hälfte dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds. — Höchst wahrscheinlich kommt auf dem nächsten Landtage ein Gesetz zur Begründung einer sächsischen National-Bank zu Stande.

VII. Sparbanken s. Sparkassen.

Bankerott, Falliment. Wer in die Lage kommt, seine Schulden nicht zu voll bezahlen zu können, und dies öffentlich erklärt, der ist bankerott, fallit. Diesen Zustand selbst nennt man den Bankerott oder das Falliment und die Person, die im Zahlungsunvermögen sich befindet, den Bankerottirer oder Falliten. Obgleich beide Worte gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht werden, so machen doch die Gesetze mehrerer Länder einen wesentlichen Unterschied zwischen Bankerott und Falliment, weshalb wir hier auch noch auf den Artikel unter letzterm Namen verweisen. Wir theilen die gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten Länder über den Bankerott hier mit und verweisen wegen der englischen besondern Gesetze über Insolvenz auf diesen Artikel.

Ein Bankerottirer ist nach Blackstone »ein Handelsmann, der sich verbirgt oder gewisse andere Handlungen verrichtet, welche ein Bestreben verrathen, seine Gläubiger zu betrügen.« Gegenwärtig sieht man indessen die Absicht zu betrügen nicht für ein wesentlich nothwendiges Erforderniß zum Bankerotte an. Wie bereits angeführt, macht das englische Gesetz einen Unterschied zwischen Insolvenz und Bankerott, nicht blos auf die Anwendung auf verschiedene Classen von Personen, sondern auch in Hinsicht auf die Verwendung der Güter der Personen, welche diesen Gesetzen verfallen sind. Die Insolvenzgesetze erstrecken sich ohne Unterschied auf alle Personen, welche sich Schulden halber im Gefängnisse befinden, die Bankerottgesetze dagegen sind nur auf Handelsleute anwendbar. Die Bankerottirer werden für immer von ihren Schulden frei und sie können später ihr Vermögen benutzen, wie sie wollen, während die blos Insolventen fortwährend auch mit dem Vermögen, welches sie später erwerben, für den ganzen Betrag ihrer Schulden haften müssen.

Die neuesten Bestimmungen über den Bankerott sind in der Acte Lord Brougham's, 1 u. 2 Will. IV. c. 56. und 6 Georg IV. c. 16. enthalten und lauten im Wesentlichen also:

1. Wer Bankerott machen kann. — Im Allgemeinen stehen alle Handelsleute, welche verbindende Contracte eingehen können, sie mögen geborne Engländer, fremd oder naturalisirt sein, unter den Bankerottgesetzen, aber das Gesetz erwähnt ausdrücklich: Bauunternehmer, Bankiers, Mäkler, Spediteure, Baumeister, Geldmäkler, Schiffsversicherer, Commissionaire, Kajenmeister, Schiffbauer, Victualienhändler; Inhaber von Schenken, Gasthäusern, Hotels und Kaffeehäusern; Färber, Drucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Viehhändler, Agenten, kurz alle Personen, die durch Kauf, Tausch, Commission oder sonst zum Handelsstande gehören, ferner alle, welche ihren Lebensunterhalt durch Kauf und Verkauf, Vermiethen und Verfertigung von Waaren verdienen. Personen, die nicht Bankerott machen können, sind Viehmäster, Pachter, Taglöhner, Arbeiter, Steuereinnehmer und Theilnehmer einer durch eine Parliamentsacte bestätigten Handelsgesellschaft.

Ein Geistlicher, wenn er nicht Handelsmann ist, kann nicht Bankerott machen, eben so wenig ein Sachwalter in seinem Geschäfte, noch ein Kind, noch ein Wahnsinniger, noch eine verheirathete Frau, außer in solchen Fällen, wo sie wegen Schulden belangt werden kann (8 T. R. 545).

2. Handlungen, welche den Bankerott begründen. — Im Allgemeinen ist jede Handlung, welche den Zweck hat, die Gläubiger hinzuhalten oder zu betrügen, eine solche, welche den Bankerott begründet, z. B. wenn sich ein Handelsmann vor seinen Gläubigern versteckt, das Land verläßt, sich verhaften oder seine Güter mit Beschlag belegen läßt oder sich eines Theiles seines Eigenthumes in betrügerischer Absicht entäußert. Giebt ein Kaufmann den Befehl, ihn stets zu verläugnen, so gilt dies für eine Absicht, Bankerott zu machen, eben so wenn er seine Thüre verschließt und Niemanden hineinläßt, ehe er gesehen hat, wer es ist. Bankerott ist es aber nicht, wenn er sich des Sonntags oder zu einer ungehörigen Stunde in der Nacht oder bei Tische verläugnen läßt.

Handelsleute, die wegen wirklicher Schuld 21 Tage im Gefängnisse sitzen, oder durch die Flucht aus dem Gefängnisse oder dem Arreste sich entfernen, machen dadurch Bankerott.

Die Eingabe eines Gesuches, um die Rechtswohlthat der Insolventgesetze in Anspruch zu nehmen, begründet den Bankerott.

3. Verfahren der ansuchenden Gläubiger. — Hat ein Handelsmann eine den Bankerott begründende Handlung begangen, so muß der Gläubiger sich an den Lord Kanzler wenden, um dessen Fiat zu erhalten. Dies wird nur dann gegeben, wenn der Gläubiger 100 Pf. St. zu fordern hat; geht das Gesuch von 2 Gläubigern aus, so muß ihre Forderung zusammen 150 und bei 3 Gläubigern 200 Pfd. St. und darüber betragen. Der Gläubiger muß die Richtigkeit seiner Forderung eidlich bestärken und 200 Pf. Caution stellen. Der Gläubiger hat die ersten Kosten selbst zu bestreiten, sie werden ihm aber, sobald der Bankerott förmlich erklärt ist, aus den ersten während des Concurses eingehenden Geldern des Schuldners erstattet.

4. Bankerottgericht. Es besteht gegenwärtig ein besonderer Gerichtshof für Bankerottsachen; außer der Hauptstadt und 40 M. um dieselbe schlagen die Assisenrichter dem Lordkanzler solche Advocaten vor, welche sie für tüchtig halten, und sie erhalten dann den Auftrag, in allen Bankerottsachen das Bankerottgericht in London zu vertreten.

5. Schulden, die vor diesen Commissarien erwiesen werden müssen. — Es werden drei Termine bestimmt, und an diesen haben die Gläubiger ihre Forderungen durch Dokumente oder Eid zu beweisen; Corporationen können dazu einen Bevollmächtigten ernennen, und ein Theilnehmer vertritt eine ganze Firma. Personen, welche in weiter Entfernung oder im Auslande leben, können ihre Forderungen von dem Richter ihres Aufenthaltsortes bescheinigen und dann durch einen öffentlichen Notar oder englischen Gesandten oder Consul bestätigen lassen.

6. Amtlich ernannte Curatoren. Eine wichtige Veränderung in dem neuen Gesetze ist die Einführung von amtlich bestellten Curatoren. Es giebt ihrer 30, Kauf- und Handelsleute, welche in London oder in der Nähe wohnen; sie werden von dem Lordkanzler ernannt und handeln zugleich mit den von den Gläubigern ernannten Curatoren. Alle Personalgüter des Falliten, alles Geld, alle Staatspapiere ꝛc. werden dem Curator übergeben, welcher für das ihm Anvertraute Bürgschaft leisten und alle Gelder in der Bank von England niederlegen muß.

Der amtliche Curator erhält weder einen bestimmten Gehalt noch gewisse Procente, sondern man bezahlt ihm eine gewisse Summe für seine Bemühung.

Außer diesen amtlich ernannten Curatoren oder Bevollmächtigten erwählen auch die Gläubiger in der zweiten Zusammenkunft gewisse Bevollmächtigte.

Alle Habe des Falliten haftet für die Bezahlung seiner Schuldner, auch die Güter, welche er durch seine Frau besitzt, wenn sie nicht blos zu deren Nutzen angewiesen sind.

Der Fallit, der sich nach 42 Tagen nach der öffentlichen Aufforderung nicht vor dem Gerichte stellt und sein Vermögen nicht genau angibt oder seine Bücher ꝛc. nicht ausliefert, ist einer beliebigen Strafe unterworfen, welche sich bis zu lebenslänglicher Deportation belaufen kann.

7. Bezahlung einer Dividende. Nicht früher als nach 4 und nicht später als nach 7 Monaten wird eine Versammlung der Gläubiger zusammenberufen, in welcher man das ermittelte Vermögen vertheilt.

8. Bescheinigung für den Falliten. — Der Fallit, welcher sich in allen Dingen den Anordnungen des Gerichtes fügte, wird durch eine Bescheinigung von allen Schulden und Forderungen freigesprochen; diese Bescheinigung befreit aber nicht auch seinen Compagnon oder einen Mitschuldigen, und Schulden an die Krone können ebenfalls dadurch nicht getilgt werden.

Sobald der Fallit diese Bescheinigung erhalten hat, die von 4 oder 5 seiner Gläubiger unterschrieben wird, kann er wegen keiner der im Concurs angemeldeten Schulden verhaftet werden; auch ist er nicht gehalten, eine dieser Schulden zu bezahlen, von denen er freigesprochen wurde.

Hinsichtlich des Bankerotts, dieses Hauptgegenstandes aller Handelsgesetzgebung zeichnen sich anerkannt das preußische Landrecht und der französische *Code du commerce* durch ihre zweckmäßigen Verordnungen aus.

Das preußische Gesetzbuch unterscheidet betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott.

1) Ein betrüglicher Bankerottirer ist (nach d. allg. Landr. Th. II. Tit. 20 §. 1452) derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Creditoren zu hintergehen.

Aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Kaufmanns allein kann die Existenz dieser Umstände nicht gefolgert werden. Die Anzeige derselben gehört zu den Obliegenheiten der Aeltesten und Vorsteher der Kaufmannschaft. Es dürfen dieselben aber zu diesem Behufe den insolventen Kaufmann zur Vorlegung seiner Handlungsbücher vorladen. (Rescr. von 28. Aug. 1828. von Kamptz Ann. Bd. 12. S. 40).

Wer mit der Absicht, sich durch den Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene, obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig und hat fünf bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Auch diese Strafe kann nach der Größe der beabsichtigten Verkürzung und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betruges durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden oder sonst angewendeten Mittel noch ferner und sogar bis zur lebenswierigen Festungsarbeit geschärft werden (Allg. Landr. a. a. O. §. 1451. 1455.). — Ein betrüglicher Bankerottirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben oder entwichen ist, für ehrlos erklärt und sein Bildniß an den Galgen geheftet (§. 1456). —

2) Wer durch übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungszustand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerottirer. (§. 1458.). — Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurft und die gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht. — Besonders ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen ohne weitere Untersuchung als übertrieben anzusehen. (§. 1459. 1460). — Ein muthwilliger Bankerottirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden. — Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem alle kaufmännischen Rechte. (§. 1461. 1462). — Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Creditoren jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerottirer anzusehen und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. — Werden die, unter solchen Umständen gemachten Schulden zur Vergrößerung der Masse verwendet, so wird ein solcher Bankerottirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt. (§. 1464. 1465.). —

3) Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß dasselbe sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, wird als ein fahrlässiger Bankerottirer angesehen. — Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eigenen oder der seinigen Bedürfnissen obschon ohne Verschwendung verzehrt und dadurch seinen Gläubigern entzieht. — Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt oder die Bilanz seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerottirer bestraft. (§. 1466 bis 1468.). — Ein fahrlässiger Bankerottirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Kaufmann ist, aller kaufmännischen Rechte verlustig, so daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf. — Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer und das Unvermögen längere oder kürzere Zeit hindurch verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt. (§. 1469, 1470.). — Ob ein fahrlässiger Bankerottirer mit Festungsarbeit oder mit Festungsarrest zu belegen, hängt den neueren Bestimmungen gemäß von dessen sonstiger Qualification und ob er zum höhern oder niedern Stande gehört, ab. (Cabinetsordre vom 10. Merz 1802.). — Die Hoffnung, durch weitaussehende Handelsspekulation, durch Erbschaften ꝛc., auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht hat, eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerottirer nicht entschuldigen. (§. 1471. 1472.). —

4) Wer mit fremdem Gelde ohne Genehmigung der Gläubiger verwegene und unsichere Unternehmungen erregt, durch deren Fehlschlagen seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt worden, wird als ein unbesonnener Bankerottirer bestraft. — Ob ein solches Unternehmen für unbesonnen zu erachten sei, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden. — Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit hat ein solcher Bankerottirer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt. (§. 1473 bis 1475.). —

Der *Code du Commerce* enthält (Liv. III.) über die verschiedenen Orten des Bankerotts folgende Bestimmungen:

»Jeder Handeltreibende (commerçant), welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments.

Jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem, der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fälle von grobem Verschulden oder von Betrug befindet, ist im Zustande des Bankerotts.

Es giebt zwei Arten von Bankerotten:

den einfachen Bankerott; über diesen erkennen die Zuchtpolizei-Gerichte;

den betrüglichen Bankerott; über diesen erkennen die Assisenhöfe.

1) Vom einfachen Bankerott. Es soll als einfacher Bankerottirer verfolgt und es kann dafür erklärt werden der fallirte Handelsmann, welcher sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet:

1) Wenn die Ausgaben seiner Haushaltung, welche er Monat für Monat in sein Journal einzutragen gehalten ist, für übertrieben erkannt werden.

2) Wenn befunden wird, daß er große Summen im Spiele oder zu Operationen, deren Erfolg von einem reinen Zufalle abhängt, verbraucht hat.

3) Wenn aus seinem letzten Inventarium hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activ-Vermögen fünfzig pCt. unter seinem Passiv-Stande war, er beträchtliche Anleihen gemacht hat, und wenn er Waaren mit Verlust oder unter dem laufenden Preise wieder verkauft hat.

4) Wenn er Credit- oder Wechselbriefe für eine Summe unterzeichnet hat, welche zufolge seinem letzten Inventarium dreimal so groß ist, als sein Activ-Vermögen.

Es kann als einfacher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

der Fallit, welcher die durch den Artikel 4*) vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtschreiberei nicht abgegeben hat;

derjenige, welcher, nachdem er sich entfernt hatte, sich ohne rechtmäßige Verhinderung nicht in den festgesetzten Fristen bei den Agenten und den Syndiken persönlich eingefunden hat;

derjenige, welcher Bücher vorlegt, die unregelmäßig geführt sind, ohne daß jedoch die Unregelmäßigkeiten Anzeigen von Betrug enthalten, oder der nicht alle Bücher vorlegt;

derjenige, welcher in einer Handelsgesellschaft steht und nicht dem Artikel 4 gemäß verfahren ist.

Die Fälle des einfachen Bankerotts werden durch die Zuchtpolizeigerichte, auf die Klage der Syndiken oder die eines Gläubigers des Falliten oder auf die von dem öffentlichen Ministerium von Amtswegen eingeleitete Verfolgung abgeurtheilt.

Die Kosten der Verfolgung wegen einfachen Bankerotts werden in dem Falle, wo die Klage von den Syndiken des Falliments angestellt worden ist, von der Masse getragen.

In dem Falle, wo die Verfolgung von einem Gläubiger eingeleitet worden ist, trägt dieser die Kosten, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird; wird er verurtheilt, so werden die Kosten von der Masse getragen.

Die Ober-Procuratoren sind gehalten, von den Urtheilen der Zuchtpolizeigerichte zu apelliren, wenn sie im Laufe der Instruction finden, daß die Beschuldigung eines einfachen Bankerottes von der Art ist, um in die Beschuldigung eines betrüglichen Bankerottes verwandelt zu werden.

Das Zuchtpolizeigericht muß, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden sei, nach Beschaffenheit der Fälle auf eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate und von höchstens zwei Jahren erkennen.

Ueberdies werden die Urtheile öffentlich angeschlagen und in

---

*) Der Artikel 4 (unter der Rubrik: von der Eröffnung des Falliments) lautet:

Jeder Fallit ist gehalten, binnen drei Tagen nach der Einstellung der Zahlungen die Erklärung darüber auf der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts abzugeben; der Tag, an welchem er seine Zahlungen eingestellt hat, ist in diesen drei Tagen mit inbegriffen.

Im Falle des Falliments einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen muß die Erklärung den Namen und die Anzeige des Wohnortes jedes der solidarisch verhafteten Gesellschafter enthalten.

Gemäßheit der Civil-Proceß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt.

2) Vom betrüglichen Bankerott. Es soll für einen betrüglichen Bankerottirer erklärt werden, jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nämlich:

1) wenn er Ausgaben oder Verluste angegeben hat, die in der That nicht stattgehabt haben, oder wenn er die Verwendung aller seiner Einnahmen nicht nachweist;

2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activ-Schuld, Waaren, Lebensmittel oder Mobiliareffecten bei Seite geschafft hat;

3) wenn er Scheinverkäufe, erdichtete Geschäfte oder Schenkungen zum Scheine gemacht hat;

4) wenn er falsche und mit erdichteten Gläubigern verabredete Passiv-Schulden gemacht hat, indem er simulirte Scripturen gemacht, oder sich in öffentlichen Urkunden oder in Urkunden unter Privatunterschrift ohne Rechtsgrund und ohne den Werth dafür empfangen zu haben, als Schuldner bekannt hat;

5) wenn er, während er einen besondern Auftrag hatte, oder während ihm als Depositar Geld, Handelseffecten, Lebensmittel oder Waaren in Verwahrung gegeben waren, dem Vollmachts- oder dem Hinterlegungs-Vertrage zuwider die Fonds oder den Werth der Sachen, welche den Gegenstand der Vollmacht oder das Depositum ausmachten, in seinen Nutzen verwendet hat;

6) wenn er Immobilien oder Mobiliareffecten angekauft und ein Anderer den Namen dazu hergegeben hat;

7) wenn er seine Bücher verborgen hat.

Es kann als betrüglicher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

Der Fallit, welcher keine Bücher geführt hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passiv-Stand darstellen;

Derjenige, welcher, nachdem er sicheres Geleit erhalten hat, sich nicht vor Gericht gestellt hat.

Die Fälle des betrüglichen Bankerottes sollen von den Ober-Prokuratoren und deren Substituten auf Grund der Notorietät, oder auf die Denunciation der Syndiken oder eines Gläubigers von Amtswegen vor den Assisenhöfen verfolgt werden.

Wird der Beschuldigte der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen überwiesen befunden und erklärt, so wird er mit den in dem Strafgesetzbuche auf den betrüglichen Bankerott gesetzten Strafen belegt.

Für Mitschuldige der betrüglichen Bankerottirer sollen erklärt und zu denselben Strafen, wie der Angeklagte, sollen verurtheilt werden diejenigen Individuen, welche überführt werden, sich mit dem Bankerottirer verstanden zu haben, um seine Mobilar- oder Immobilargüter ganz oder zum Theil zu verheimlichen oder zu unterschlagen; welche überführt werden, falsche Forderungen gegen ihn erworben zu haben, und welche bei der Verification und Bekräftigung ihrer Forderungen darauf bestanden haben, sie als aufrichtig und wahrhaft geltend zu machen.

Das nämliche Urtheil, welches die Strafen gegen die Theilnehmer an betrüglichen Bankerotten ausspricht, soll sie verurtheilen,

1) die Masse der Gläubiger in den Besitz der ihr betrüglicher Weise entzogenen Güter, Rechte und Forderungen wieder einzusetzen;

2) der Masse eine Entschädigung zu zahlen, welche der Summe gleichkommt, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben.

Die Urtheile der Assisenhöfe gegen die Bankerottirer und deren Mitschuldige werden öffentlich angeschlagen und überdies in Gemäßheit der Civil-Prozeß-Ordnung in eine Zeitung eingerückt.

Ueber das gerichtliche Verfahren beim Bankerott existiren in Preußen folgende Bestimmungen:

Jeden erfolgenden Bankerott ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig (Allgem. Landr. a. a. O. §. 1476). — Wenn sich nur Umstände finden, welche den Schuldner eines strafbaren Bankerotts verdächtig machen, so muß die Untersuchung sofort eingeleitet und auf einen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger keine Rücksicht genommen werden. — Es ist zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt (Cab. O. v. 7. Juli 1810. — Reser. v. 28. März 1815). — Ein außergerichtliches Abkommen befreit den Schuldner gleichfalls nicht von der Untersuchung und Strafe. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, wenn ein solches Abkommen zu seiner Kenntniß gelangt und keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben, eine Untersuchung zu eröffnen; die Insolvenz muß aber aus dem Nachlaßvergleiche sich als so wahrscheinlich ergeben, daß es zu Eröffnung der Untersuchung keiner Aufnahme eines Status bonorum bedarf (Reser. vom 28. März 1815).

Wer bei Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt (§. 1478).

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerottirer anzusehen (§. 1479). — Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter bei hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen. Diese Vorschrift ist an den Orten, wo eine Kaufmannschaft sich befindet, den Vorstehern und Aeltesten bekannt zu machen (§. 1480. — Reser. vom 28. März 1815). — Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden oder sonst eingezogenen Nachrichten muß der Richter hauptsächlich beurtheilen, in wiefern es einer förmlichen Criminal-Untersuchung wegen Bankerotts bedürfe (§. 1481).

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt (entflieht) oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts (§. 1482). Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit und Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Bankerottirer zu achten (§. 1483).

Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht stellt, so soll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden (§. 1484). — Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist genügend, wenn der Inquirent aus den Concurs-Acten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt (Allgem. Crim. Ordn. §. 201).

Die Ehefrau eines Bankerottirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. — So oft ein Bankerott durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der 6ten Classe nachstehen. Kann sie aber beweisen, daß sie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen oder daß sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe, so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

Ueber die Rechte der Ehefrau des Bankerottirers enthält der Code du Comm. (B. III. Art. 110. of. Art. 111—121) folgende Bestimmungen:

»Die Frauen, die nach Dotalrechten geheirathet haben, die Frauen, die in getrennten Gütern leben, und die in Gütergemeinschaft lebenden Frauen, welche die mitgebrachten Immobilien nicht in die Gütergemeinschaft eingelegt haben, nehmen die besagten Immobilien und diejenigen, welche ihnen durch Erbschaften oder durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen zugefallen sind, in Natur zurück.«

»Sie nehmen gleichfalls die Immobilien zurück, welche sie selbst und in ihrem Namen mit den aus besagten Erbschaften oder Schenkungen herrührenden Geldern erworben haben, vorausgesetzt daß die Erklärung der Verwendung in dem Erwerbungscontracte ausdrücklich enthalten sei, und daß der Ursprung der Gelder durch ein Inventarium oder durch irgend einen andern authentischen Akt dargethan werde.«

»Nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen sein mag, so gilt, außer dem in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle, die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Falliten erworbenen Güter ihrem Ehemanne gehören, daß sie mit dessen Gelde bezahlt worden sind, und daß sie zur Masse seines Activvermögens geschlagen werden müssen; vorbehaltlich des Rechtes seiner Frau, den Beweis des Gegentheils zu liefern.«

Das aus den Verfügungen der beiden ersten obigen Artikel (110 u. 111) entspringende Klagerecht auf Zurücknahme kann von der Frau nur unter der Bedingung ausgeübt werden, daß sie die auf den Gütern haftenden Schulden und Hypotheken übernimmt, sie mag sich hiezu freiwillig verpflichtet haben, oder dazu gerichtlich verurtheilt worden sein.«

»Die Frau kann in dem Falliment keine Klage hinsichtlich

der ihr in dem Ehevertrage stipulirten Vortheile anstellen; dagegen können aber auch die Gläubiger sich in keinem Falle die Vortheile zu Nutzen machen, welche die Frau dem Manne in dem nämlichen Vertrage eingeräumt hat.«

»Hat die Frau Schulden für ihren Mann bezahlt, so ist die gesetzliche Vermuthung dafür, daß sie es mit dem Gelde ihres Mannes gethan habe; und sie kann demzufolge dieserhalb in dem Fallimente keine Klage anstellen, vorbehaltlich des Gegenbeweises.«

»Eine Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe handelsmann war, hat wegen der Gelder oder Mobilar-Effecten, welche als Brautschatz eingebracht zu haben sie durch authentische Akte nachweist, wegen der Wiedererlangung des Geldes für ihre während der Ehe veräußerten Güter und wegen der Schadloshaltung für die mit ihrem Ehemanne gemachten Schulden, nur auf die Immobilien Hypothek, welche ihr Mann zu dem obigen Zeitpunkte besaß.«

»Der Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe Handelsmann war, wird in dieser Beziehung die Frau gleichgestellt, die eines Handelsmannes Sohn heirathet, welcher in diesem Zeitpunkte keinen bestimmten Stand oder kein bestimmtes Gewerbe hatte, und in der Folge selbst Handelsmann wurde.«

»Ausgenommen von den Verfügungen der Artikel 114 und 116, und aller den Frauen durch das Civilgesetzbuch verliehenen Hypothekar-Rechte theilhaftig ist die Frau, deren Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe ein anderes bestimmtes Gewerbe als das eines Handelsmannes trieb; gleichwohl ist diese Ausnahme auf die Frau nicht anwendbar, deren Mann binnen 1 Jahre nach der Eingehung der Ehe Handelsmann wurde.«

»Alle Mobilien, welche zur Einrichtung der Zimmer dienen, Mobilar-Effecten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirre und andere zum Gebrauche des Mannes sowohl als der Frau bestimmte Gegenstände fallen, nach welchen Rechten auch der Ehevertrag geschlossen sein mag, den Gläubigern anheim, ohne daß die Frau etwas Anderes davon erhalten könnte, als die zu ihrem Gebrauche nothwendigen Kleider und Leinwand, welche ihr bewilligt werden sollen.«

»Gleichwohl kann die Frau den Schmuck, die Diamanten und das Gold- und Silbergeschirr zurücknehmen, wenn sie durch ein gesetzmäßig gefertigtes, den Urkunden beigeheftetes Verzeichniß, oder durch gute und treue Inventarien nachweisen kann, daß dieselben ihr im Ehevertrage geschenkt worden, oder ihr, jedoch blos durch Erbschaft, zugefallen sind.«

»Die Frau, welche Mobilar-Effecten, von denen in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, Waaren, Handels-Effecten, baares Geld, bei Seite geschafft, unterschlagen oder verheimlicht haben möchte, soll solche zur Masse zurückzubringen verurtheilt und außerdem als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden.«

»Auch kann, nach Beschaffenheit der Fälle, die Frau als Mitschuldige eines betrüglichen Bankerotts verfolgt werden, welche zu Handlungen, die ihr Mann zum Betruge der Gläubiger vorgenommen, ihren Namen hergegeben oder Antheil daran genommen hat.«

»Die in dem gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Verfügungen sind auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Rechte und Forderungen der Ehefrauen nicht anwendbar.«

Nach dem Code du Comm. (B. III. Art. 4—107. 140—178) muß der insolvente Kaufmann binnen 3 Tagen, von Einstellung seiner Zahlung an, davon beim Handelsgerichte Anzeige machen, welches unverzüglich, und auch von Amtswegen, die Versiegelung verfügt, und einen Commissair (Juge-commissaire), so wie einige verpflichtete Agenten (Agens de la faillite) ernennt.

Die Verfügungen werden öffentlich angeschlagen und in die Zeitungen gerückt. Das Verfahren wird durch die erwähnten Personen geleitet, die Geschäfte des Falliten aber werden durch die Agens de la faillite verwaltet, und hat derselbe Letztern binnen 24 Stunden von dem Antritte ihres Amtes an eine Bilanz einzuhändigen. Die aufgerufenen und am bestimmten Tage versammelten Creditoren übergeben dem Commissair eine Liste, welche 3 mal so viel Namen enthält, als ihrer Meinung nach provisorische Verwalter (syndics provisoires) der Masse zu ernennen sind, welche durch das Handelsgericht nach dieser Liste gewählt werden. In den nächsten 24 Stunden nach Ernennung derselben stellen die Agenten, deren einstweilige Geschäftsführung überhaupt nicht länger als 14 Tage dauern darf, ihre Verrichtungen ein und legen Jenen Rechenschaft ab, welche nun unter Leitung des Commissairs das ganze Creditwesen reguliren. Sie tragen sofort auf Entsiegelung an, nehmen in Gegenwart des Friedensrichters und unter Zuziehung des Gemeinschuldners ein Inventarium auf, übernehmen demnächst die Masse und vertreten dieselbe activ und passiv.

Ein Accord findet nur dann statt, wenn die Mehrzahl der Creditoren, deren sämmtliche Forderungen wenigstens ¾ der Schulden ausmachen, einwilligt. Im Falle oder unter Voraussetzung eines Bankerotts findet kein Accord statt.

Kommt ein Accord in den zulässigen Fällen nicht zu Stande, so ernennen die versammelten Creditoren definitive Curatoren (Syndics définitifs) und einen Cassirer, welche die Masse feststellen, den Verkauf leiten u. s. w. und monatlich dem Commissionair eine Uebersicht des Creditwesens und des Cassenbestandes einreichen, und hiernach hat derselbe die Vertheilung zu bestimmen.

Der einfache Bankerottirer wird mit einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft, der betrügliche Bankerottirer auf eine, nach den Umständen festzusetzende Zeit zu öffentlichen Arbeiten (travaux forcés) verurtheilt.

Die österreichische Falliten-Ordnung von 1734 unterscheidet:

1) Fallimente, welche durch Unglück entstehen.

»Vor allem wird supponiret, daß ein außer seiner Schuld nur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitig anzeigt, weder aus Gunst oder anderer Absicht einen Creditoren vor dem andern befriediget oder bedecket, noch sonst etwas vertuschet oder auf die Seite gebracht habe; widrigens derselbe ungeachtet des sich zeigenden Unglücks ex nobili officio judicis zu bestrafen wäre. Diese dann also verunglückte und sich bei Zeiten angebende Debitores sind nicht zu arrestiren, sondern mögen denselben alle Beneficia juris, als: die außer Gericht mit den Creditoren zu treffenden Vergleiche, Commissiones, Pacta praejudicialia, Moratoria, Cessiones bonorum, und was dergleichen mehreres ist, angedeihen.«

2) Fallimente, so aus eigener Schuld herrühren.

»Ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der keinen Unglücksfall zeigen kann, ist zu arrestiren; von der Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex officio zu inquiriren, und wenn der Verschuldete sich nicht purgiren kann, wider ihn nach Beschaffenheit die gehörige Bestrafung vorzukehren, welches sich dahin verstehet, daß auch der Richter von Amtswegen, unangesehen des inter Privatos etwa gemachten Vergleichs mit der Bestrafung vorgehen könne und solle.«

3) Boshafte und betrügliche Fallimente.

»Diese sind diejenigen, welche entweder durch ungezimende Pracht oder anderwärtigen Luxum verursacht werden: Item, da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhehlet und also die Leute zum Creditiren einführet, seine Habschaft oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet oder auf die Seite bringt; imgleichen da er in Fraudem aliorum Creditorum andere kurz vor dem Fallimente bedecket, oder sonst contentiret, oder in Voraussehung des Banquerouts neue Gelder entlehnet, falsche oder gar keine Bücher führt. Item derjenige, welcher sich selbst, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banquerouten aufwirft, um seine Creditoren zu einem Nachlasse zu vermögen und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere boshafte Weise betrüget; wider diese ist jederzeit criminaliter zu verfahren ꝛc.«

Der Act, durch welchen ein Fallit seine vorigen Rechte (Würden und Ehren, Handel treiben, die Börse besuchen zu dürfen ꝛc.) wieder erlangt, heißt die Wiedereinsetzung, Rehabilitation (s. d. Art.), Rechtlichmachung.

Er kann nur dann stattfinden, wenn der Fallit nachweiset, daß er Alles, was er an Capital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollständig bezahlt habe. Dies erstreckt sich jedoch nur auf die einfachen Bankerottirer; betrügerische und boshafte können nicht rehabilitirt werden.

Man vergleiche noch die Artikel: Accord, Concordat, Concurs, Falliment, Gläubiger, Güterabtretung, Insolvenz, Privilegien, Rehabilitirung, Syndiken, Vindication.

Bankier, franz. Banquier; Wechsler, Cambist. Man versteht unter diesen Namen einmal denjenigen Beamten, welcher die Direction einer Bank führt, dann aber und vorzugsweise einen Kaufmann, welcher sich ausschließlich oder doch hauptsächlich damit befaßt, Geld- und Wechsel-Geschäfte (Wechselhandel) und Staatspapier-Handel zu betreiben. Auch die Eröffnung und die Uebernahme von Staatsanleihen gehören in seinen Wirkungskreis. — Da nun also Geld derjenige Artikel ist, womit der Bankier Handel treibt, so hat er vor allen Dingen ein hinlängliches Capital zur Betreibung seines Geschäfts nöthig; außerdem aber muß er mit Kaufleuten oder Bankiers auswärtiger Handelsplätze in Bekanntschaft stehen und bei denselben Credit genießen. Den Letztern ist er aus dem Grunde häufig

genöthigt, in Anspruch zu nehmen, da er an dem auswärtigen Freunde nicht immer die volle Summe gut hat, welche er einem Andern auf dessen Wohnplatz anschaffen soll, und auch nicht stets in Stande ist, jenen auswärtigen Bezahler vor der Zeit der Zahlung in den Besitz des dazu erforderlichen Geldbelaufes zu setzen. Zu dem Ende einigen sich die Bankiere verschiedener Handelsstädte, sich einen gegenseitigen Credit zu gewähren, d. h. sich zu gestatten, Summen bis zu einer bestimmten Höhe auf einander abzugeben (zu trassiren, zu ziehen), wenn auch der Bezogene seinem Handelsfreunde nicht immer den vollen Belauf, welchen er zahlen soll, schuldet. Dieser Credit selbst nun heißt der Wechsel-Credit oder Blanco-Credit. Die Grenzen desselben hängen von der Größe des Vermögens, in dessen Besitze man den Creditsuchenden glaubt, und von dem Geld-Betrage, welchen der Creditgebende, ohne seine Casse zu entblößen, zu jeder Zeit entbehren oder herbeischaffen kann, ab.

Im Zwecke des Wechselgeschäftes liegt es, aus den geleisteten Geldvorschüssen Nutzen zu ziehen und die Bankiere berechnen sich für dieselben gegenseitig Zinsen, (Supporto), nachdem sie über den Zinsfuß übereinkommen sind. Der Rechnung, welche sie darüber führen, geben sie den Namen Zinsen-Rechnung, Supporto-Rechnung.

Die Rechnung, welche der Bankier mit seinem Geschäftsfreunde über alle gegenseitig vorgefallenen Geschäfte in seinen Büchern führt, wird Conto corrente (laufende Rechnung) genannt. Denselben Namen führt die Abschrift derselben, welche Jenem zugesandt wird. Bei der Zinsenberechnung nimmt man, wegen der größern Leichtigkeit der einzelnen Berechnungen, das Jahr zu 360 Tagen und den Monat zu 30 Tagen an und berechnet den Interessen-Betrag auf die Anzahl der Tage. — Außerdem bringen die Bankiere für die Besorgung der Wechselgeschäfte eine Kleinigkeit in Anrechnung, welche Provision oder Commission (Besorgung) heißt, gewöhnlich mit ½ pCt. vergütet wird und erst beim Abschlusse der Rechnung (Conto corrente), welcher halbjährlich oder jährlich erfolgt, von dem Gesammtbetrage der ausbezahlten Gelder berechnet wird. In dem Falle aber, wo der Bankier Wechsel in seinem Wohnorte ein- oder verkauft, berechnet er keine Provision, indem er dabei nichts für seine Besorgung in Anschlag bringen kann, sondern seinen Nutzen in dem Wechselpreise, Course findet. Der Unterschied zwischen dem Wechselcourse, welchen er wirklich bezahlte oder empfing und dem, welchen er seinem Geschäftsfreunde in Anrechnung brachte, ist sein reiner Gewinn.

Bei Anschaffungen, welche ein Bankier dem andern für Geldvorschüsse zu machen hat, kann er verschiedene Wege einschlagen; und häufig ist ein indirecter Weg vortheilhafter für ihn, als der directe, d. h. die Uebersendung des schuldigen Betrages in baarem Gelde oder in Wechselbriefen, welche im Orte des Gläubigers zahlbar sind. (Zuweilen tritt auch der Fall ein, daß er der Letzteren keine auftreiben kann). — Der indirecte Weg nun besteht darin, daß man sich entweder 1) solcher Papiere bedient, welche auf andre Plätze gezogen sind, auf welche im Wohnorte unsers Creditoren ein Cours notirt wird, und ihm diese einsendet; oder 2) daß man den schuldigen Belauf durch unsern Gläubiger auf sich entnehmen (trassiren) läßt; oder 3) daß man einem Hause an einem dritten Orte Auftrag giebt, Papiere für uns einzukaufen und an unsern Creditoren zu übermachen (remittiren) (im Fall der Cours, welchen dieser Mittelplatz auf den Platz unseres Creditors notirt, unserm Zwecke günstig ist; oder 4) daß man dem Creditor Auftrag giebt, den schuldigen Belauf auf ein mit uns in Rechnung stehendes Haus auf einem Mittelplatze zu entnehmen. Ein Beispiel wird dies deutlich machen. Wir wollen annehmen, ein Bankier A. in Berlin sei einem andern B. in Leipzig eine Summe Geldes schuldig. Es stehen nun dem A. folgende Wege offen, das Guthaben des B. zu tilgen:

Directer Weg.
1. die baare Einsendung der schuldigen Summe (in der Regel der am wenigsten vortheilhafte Weg).
2. Die Einsendung von Wechseln auf Leipzig.

Indirecter Weg.
3. Die Einsendung von Wechseln auf fremde Plätze.
4. An B. Auftrag geben, auf A. zu trassiren.
5. Einem Bankier (C) an einem Mittelplatze Auftrag geben, an B. Wechsel auf Leipzig zu übermachen.
6. Dem B. Auftrag geben, auf einen Bankier (C) in einem Mittelorte zu trassiren (mit dem A. in Geschäftsverbindung steht).

Ist nun der Fall umgekehrt, d. h. hat B. in Leipzig an A. in Berlin eine Summe zu fordern, so wird stets der Weg, welcher vorhin dem A. der vortheilhafteste war, für B. der nachtheiligste sein.

Die Rechnung nun, durch welche man, nach Vergleichung der gleichzeitigen Course der verschiedenen in Rede stehenden Wechselplätze, findet, welcher der untersuchten Wege der vortheilhafteste ist, um Gelder einzuziehen oder zu übermachen, heißt Arbitrage-Rechnung, Wechsel-Arbitrage-Rechnung; die Verrichtung des Berechnens arbitriren (entscheiden).

Banknoten, österreichische. Unter die Anordnungen zur endlichen Regulirung des Geldwesens in der österr. Monarchie vom J. 1816 gehörte auch die Bestimmung, daß die Nationalbank, nach Verhältniß der ihr zufließenden Münzvorräthe, Zahlungs-Anweisungen unter dem Namen von Bn. auszustellen habe, welche den Inhabern bei der dazu dotirten Auswechslungs-Casse nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können. Die Bn. werden von der Nationalbank, und in ihrem Namen ausgestellt, und zwar in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden. Sie sind Anweisungen auf die Nationalbank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger Conventionsmünze auszuzahlen, und nie mehr Bn. ausstellt, als die zur Verwechslung derselben bestimmten und bei ihr niedergelegten Fonds verstatten. Das im Wege der Einlösung bei der Nationalbank eingeflossene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß von Zeit zu Zeit vernichtet werden. Durch diese Operation wird das gegenwärtig mit einem festgesetzten Verlust von 60 pCt. gegen C. M. noch im Umlauf befindliche, seiner gänzlichen Tilgung immer näher gebrachte Papiergeld der Einlosungs- und Anticipationsscheine, im Wege der an die Nationalbank übertragenen freiwilligen Einlösung in einigen Jahren gänzlich aus der Circulation gezogen, und das Geldwesen bloß auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt sein. Die Bn., welche die Staatsverwaltung in allen öffentlichen Cassen gleich der Conventions-Münze nach ihrem Nominalwerthe annimmt, und welche als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt sind, gehören daher vermöge gesetzlicher Anordnung zu denjenigen öffentlichen, als Münze geltenden Creditspapieren, deren Nachmachung die österr. Criminalgesetze mit dem Tode des Verbrechers, des Mitschuldigen, und Theilnehmers bestrafen. Der bloße Versuch wird mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft.

Baranken, Baranjen (russisch Baranki), Astrakanfelle, heißen die Lämmerfelle von schwarzer, grauer oder weißer Farbe, welche aus Rußland und Polen in den Handel kommen, fein- und kraushaarig sind und zu den feinen Rauchwaaren gerechnet werden. Sie sind als Pelzwerk zur Kleidung beliebter als Fuchspelz, weil sie nicht so wie dieser abhaaren. Der Name dieser Felle kommt von dem russischen Baran, welches »das Schaf« heißt, her, und man versteht in Rußland unter Baranken jede Gattung von Schaffellen, wogegen das Pelzwerk von Lämmerfellen daselbst den Namen Merluschki führt. Die Baranken kommen vorzüglich von ungebornen Lämmern, indem die Schafmütter, ehe sie lammen, geschlachtet werden; die feinste Sorte dieser Felle nennt man Schmaasen oder Schmosen; doch schlachtet man auch häufig die Lämmer, sobald sie zur Welt kommen. — Man unterscheidet ächte und unächte Baranken. Die letzteren sind gefärbt und den ächten oft täuschend ähnlich, doch von weit geringerer Güte und Beschaffenheit; die Kenner unterscheiden sie durch die Farbe und nach der größern oder mindern Feinheit, Kräuselung und lockigen Beschaffenheit der Haare. Die ächten sind selbst in Rußland sehr theuer und ungemein hoch geschätzt, und bilden einen wichtigen Handelsartikel. Im südlichen Rußland besonders ist der Handel mit Baranken sehr beträchtlich; sie gehen von hier aus in großer Menge nach Polen, oft auch nach Deutschland, nach der Moldau und Wallachei und den südlichern türkischen Provinzen, ferner über Kiächta nach dem chinesischen Reiche. — Die tatarischen Kaufleute bringen im Winter die Lämmerfelle, welche sie am Jaik von den Kirgisen und Kalmücken eingetauscht haben, nach Samara im Orenburgischen, sortiren sie, lassen sie daselbst gerben und zusammennähen und bringen auf diese Weise den größten Theil der feinen Lämmerpelze in den Handel, die durch ganz Rußland vertrieben werden. Die Kirgisen bringen eine Menge Felle von jungen und ungebornen Lämmern nach Orenburg; diese übertreffen die kalmückischen oft noch an Schönheit und machen im Pelzhandel bei weitem die größte Zahl aus. Auch Taurien liefert eine bedeutende Menge Lammfelle, die vorzüglich zum Verbrämen der Mützen gebraucht werden und daher in ganz Rußland, Polen, der Türkei, mehrern asiatischen Provinzen ꝛc. einen ungemein starken Absatz haben. — Man unterscheidet die Baranken im Handel nach der Farbe und nach den

Gegenden aus welchen sie kommen. Hiernach giebt es folgende Sorten: russische, schwarze und weiße; tscherkassische, schwarze; kirgische, schwarze; ukrainische, schwarze (die schönsten der schwarzen); kalmückische, weiße, bunte, braune und rothe, mit rauher, haariger und nicht sehr glänzender Wolle; taurische, (aus der Krim) schwarze, grüne, röthliche und weiße; bucharische von schwarzer, grauer und blaulicher Farbe, von sogenannten arabischen Schafen (eine Mittelrace zwischen breit- und langgeschwänzten). Man schätzt diese bucharischen Felle um so höher, je lockiger und gleichhaariger sie sind, und man bezahlt in der Bucharei selbst für ein solches Lammfell der besten Art, welches spiegelglatt und wie Damast geblümt ist, einen Ducaten, in Orenburg gilt es fünf Silberrubel; persische, graue, welche die astrachanschen Kaufleute aus Mangischlack holen, weicher, krauser und schöner als die schwarzen Baranken, aber auch so theuer, daß man in der Türkei sie nur zum Verbrämen von weißen Mützen (wozu sie den Hospodaren der Moldau und Wallachei, den Dragomanen der Pforte und der europäischen Mächte dienen) und Aufschlägen an Staatskleidern anwendet; in Konstantinopel wird das Paar dieser persischen Felle mit 50, 100, selbst 200 Piastern bezahlt; — isländische und bänische, weiße, welche gewöhnlich als russische verkauft und hauptsächlich zu Unterfutter gebraucht werden. Auch Sicilien und Rom liefern gekräuselte Lammfelle in den Handel, die jedoch weit geringer sind als die russischen. — Die aschgrauen Baranken werden am meisten geschätzt und zerfallen in zwei Sorten: Baklatud, von kurzen Haaren und atlasartiger Feinheit, die vorzüglich nach Polen und der Türkei verkauft werden; und eine geringere Sorte mit längern und gekräuselten Haaren, die häufig nach Deutschland kommen und hier unter dem Namen Krimmerpelz bekannt sind *). Diejenigen Lammfelle welche man Schmasen oder Schmosen nennt (s. weiter unten), werden nach Deutschland schon zubereitet aus Polen, Litthauen und Rußland versandt. In der Türkei, und besonders in Konstantinopel, werden die schwarzen Felle am häufigsten verbraucht. — Die braunen und braunrothen Baranken sind am wenigsten gesucht.

Die Kirgisen, Kalmücken und Tataren sind in der Zubereitung der Baranken am meisten geschickt und verstehen die Kunst, die Haare der Lammfelle besonders schön, kraus und lockig zu machen, wobei sie sich folgenden Verfahrens bedienen: Sobald das Lamm zur Welt gekommen ist, nähen sie es in grobe Leinwand fest, befeuchten diese täglich einmal mit warmem Wasser und fahren einige Male des Tages in gewissen Richtungen mit der flachen Hand über diese Leinwand; diese Operation setzen sie vier Wochen lang fort. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Leinwand geöffnet und das Lamm besehen, und ist jetzt die Wolle noch nicht krauslockig genug, so wird es abermals eingenäht und das obige Verfahren wiederholt. So zubereitet bringen jene Völker die Lammfelle nach den orenburgischen Städten, wo sie, wie wir oben erwähnt haben, gegerbt und zusammen genäht werden. Auch die Pfoten der Lämmer werden von den Kalmücken erst in Riemen und daraus in ganze Pelze zusammengenäht. — In der Ukraine schneidet man das Lamm aus dem Leibe der Schafmutter und bereitet es dann auf eben diese Weise zu, oder man schlachtet auch die Lämmer sogleich, nachdem sie geboren worden sind. Die feinste Gattung dieser Felle ist es, welche den Namen Schmase führt. — Wenn man das Lamm der Mutter, die man tödtet in einer gewissen Zeit ihrer Trächtigkeit entreißt, so erhält man Felle, welche so kurzhaarig, glatt und glänzend sind, wie der schönste Atlas; bei dieser Gattung zieht man jedoch die schwarzen allen andern vor. — Die krimmischen, vorzüglich aber die tatarischen Baranken sind so fein gelockt, daß es beinahe nicht möglich ist, sie mit den Fingern zu fassen. Auch bei diesen haben die schwarzen Felle den Vorzug. — Die Polen pflegen ebenfalls die neugebornen Lämmer in starke Leinwand einzuschnüren und diese einen Tag um den andern mit warmen Wasser zu befeuchten, in welchem Zustande sie dieselben 2 bis 4 Wochen unter den Müttern lassen, bis die zarte Wolle sich in kleine Locken gekräuselt hat. Sobald die Wolle schön genug ist, werden diese Lämmer geschlachtet, und die Felle an die Chinesen theurer als die tatarischen, kalmückischen und bucharischen verkauft. Die polnischen Colonisten im selenginskischen Kreise hatten Behufs der Baranken-Bereitung eine große Menge Schafe von mangolischer Race, welche kleine Fettschwänze haben, aber nicht viel größer sind als die gemeinen russischen.

Man verkauft die Baranken überhaupt nach Tulupen (zusammengenähten Pelzen), nach Sailen und nach 100 Stück. Die sicilianischen und römischen die unter den Namen Bassette in den Handel kommen, werden ebenfalls zu 100 Stück verhandelt.

Barbetta, feste Stadt in der neapolitanischen Provinz Terra di Bari, am adriatischen Meere mit 21,000 E. und starkem Salz- und Getreidehandel nach Triest.

Barcalão oder **Bacalláo** ist der spanische Name für Stockfisch.

Barcelona, die Hauptstadt von Catalonien und die vornehmste Handelsstadt Spaniens, liegt am mittelländischen Meere unterm 41° 22′ n. Br. und 2° 10′ öst. L. in Gestalt eines Halbmondes; sie ist befestigt, zierlich gebaut, und hat auf der östlichen Seite eine starke Citadelle, welche 1715 erbaut ward und mit der am Meere liegenden Schanze San Carlos eine verborgene Verbindung hat. An der Abendseite der Stadt liegt der Berg Montjouy, auf dessen Gipfel sich ein Fort, das den Hafen beschützt, befindet. Sie wird in die obere und untere Stadt eingetheilt und enthält mit Inbegriff der anstoßenden Stadt Barcelonetta gegen 150,000 E. Barcelona nimmt in der Geschichte des Mittelalters wegen des Eifers, der Kunstfertigkeit und des glücklichen Erfolges, womit sich seine Bürger schon in den frühesten Zeiten dem Handel und der Schifffahrt widmeten, einen hohen Rang ein; auch scheint ihr die Ehre zu gebühren, das berühmte Gesetzbuch über Seerecht, das den Namen »Consolato del mare« trägt, verfaßt und bekannt gemacht zu haben, so wie sich in ihren Annalen die ersten authentischen Nachrichten über den Gebrauch der Versicherung gegen Seegefahr und Wechselverkehr finden. *)

Catalonien blieb fortwährend, trotz den vielfachen Wechseln, denen es unterworfen war, eine der gewerbfleißigsten Provinzen Spaniens; man zählt in Barcelona sehr viele Calico-Pressen, Baumwollenmanufacturen und Seidenwebereien; auch Spitzen, Fransen, Stickereien, Tressen, Bänder, Hüte, Strümpfe, Seife, Stahl- und Kupferarbeiten, insbesondere aber treffliche Flinten, Pistolen und Seitengewehre, wurden hier in großer Menge verfertigt. Doch hat in letzter Zeit sein Handel in Folge einer Menge von Ursachen, besonders aber wegen der beschränkenden Maaßregeln gegen die Einfuhr fremder Güter und in Folge der Emancipation des südlichen Amerika, bedeutend abgenommen.

Der von Natur ziemlich schlechte Hafen wird durch einen Damm gebildet, der in neuerer Zeit beträchtlich vergrößert wurde, ziemlich weit südlich sich in das Meer erstreckt und an seiner Spitze mit einem Leuchtthurm und mehreren Batterien versehen ist. Die Wassertiefe innerhalb des Dammes beträgt 18—20 F., allein es befindet sich zwischen dem Damme und Montjouy eine Barre, die häufig nur 10 Fuß Wasser hat und den Hafen wohl gänzlich sperren würde, wenn man sie nicht bisweilen vermittelst Baggermaschinen niedriger machte. Die Schiffe legen sich an dem Hafen unweit des Dammes vor Anker, wo sie, obgleich den Südwinden bloßgestellt, doch so gut geschützt sind, daß seit dem furchtbaren Sturme von 1821 kein bedeutender Unglücksfall mehr stattgefunden hat. Große Schiffe müssen außerhalb des Hafendammes anlegen und werden im Winter von Stürmen sehr beunruhigt. Die Fahrzeuge, welche in den Hafen segeln, sind nicht gehalten, einen Lootsen an Bord zu nehmen, doch sind immer einige in Bereitschaft, und im Allgemeinen hält man es für das sicherste, die Sandbank unter ihrem Beistande zu passiren.

Zolltarif. Unter die wichtigsten verbotenen Waarenartikel gehören Tabak, Baumwollenwaaren, Salz, Schießpulver, Branntwein, Fußteppiche, Leder, Boys, Seife, Kleidungsstücke, Hanf, Feuergewehre, Kupfer, Betten, Matratzen, Meubles, verarbeitetes Zinn, Mehl, alle Gattungen Getreide und Hülsefrüchte, gegossenes Eisen, Steingut, wollene Decken, Papier, Wachstuch, Siegelwachs ꝛc.

*) In dem Städtchen Reschetilowka, wo man die schönsten grauen Felle findet, bezahlt man das Stück mit 3 bis 4 Rubel, und diese Felle sind nur einige Zoll lang. —

*) Zum Beweise davon vgl. die Artikel über Seerecht, Versicherung ꝛc. in dieser Handelsencyclopädie; Memorias Historicas sobre la Marina, Comercio etc. de Barcelona, von Capmany 4 Bde. Quart gehören zu den schätzenswerthesten und zuverlässigsten Werken über den Handel, die Künste, das Handels- und Seerecht des Mittelalters; der erste Band ist wenigstens für den gewöhnlichen Leser der interessanteste, da die übrigen hauptsächlich Auszüge aus den Stadtarchiven enthalten. Ein kurzer, aber zweckmäßiger Bericht über den frühern Handel Barcelonas, zum großen Theile aus Capmany gezogen, findet sich in Depping's Werk: Histoire du Commerce entre la Levante et l'Europe depuis les Croisades etc. tom 1 p. 5. (auch ins Deutsche übersetzt.)

Die Eingangszölle auf die bedeutendsten erlaubten Artikel waren im Jahre 1833 folgende:

Artikel.	Spanisches Gewicht.	Nationals-Flagge.	Fremde Flagge.	Englisches Gewicht.	Nationals-Flagge. Sterling s.	d.	Fremde Flagge. Sterling s.	d.
Baumwolle	Pfund	16 Marav.	25 Maraa.	Pfund	0	1.1	0	1·8
Zucker	Arroba	4 Realen	8 Realen	—	—	0·4	0	0·8
Häute	ditto	8½ Marav.	1 ditto	—	0	0·6	0	2·2
Kakao	Pfund	10 Marav.	20 Marav.	—	0	0·7	0	1·4
Kaffe	Centner	8 Realen	20 Realen	Ct.	1	7	4	0
Wachs	Pfund	36 Marav.	59 Marav.	—	0	2½	0	4
Hörner	Centner	5 Realen	20 Realen	—	1	0	4	0
Färbehölzer	ditto	61 Marav.	6 ditto	—	0	4	1	2
Fische	ditto	36 Realen	48 ditto	—	7	2	9	7
Eiserne Reife	ditto	26 Realen	35 ditto	—	5	2	7	0
Faßdauben	1,000	20 Realen	40 ditto	1,000	4	0	8	0
Käse	Centner	12½ Realen	17½ ditto	Ct.	2	6	3	6
Theer	Arroba	3 Marav.	1 ditto	Pfund	0	0·01	0	2·4
Butter	Pfund	1½ Realen	2½ ditto	—	0	3½	0	6

Alle Artikel, mögen es einheimische Boden- oder Manufacturerzeugnisse sein, können gegenwärtig und zwar in den meisten Fällen, ohne eine Abgabe zu bezahlen, ausgeführt werden. In dieser Hinsicht läßt sich der spanischen Gesetzgebung kein Vorwurf machen; die Regierung scheint aber, gleich so vielen anderen, vergessen zu haben, daß Gegenseitigkeit der Anfang, die Mitte und das Ende des Handels ist, daß keine Ausfuhr ohne entsprechende Einfuhr des Handels bestehen kann, und daß, wenn letztere verboten oder beschränkt wird, dieses auch für erstere einem Verbote oder einer Beschränkung gleichkommt.

Zoll- und Niederlageverordnungen sind dieselben wie in Alicante.

Hafenabgaben. Ein spanisches Schiff von 300 Tonnen Last, das vermischte Güter aus- oder einladet, zahlt zusammen 9 L. 11 sh. 2 d.; desgleichen ein englisches 25 L.

Commission wird 2½ pCt. für Güter zur Verschiffung und 2 pCt. für solche, die in Consignation gegeben werden, berechnet. Die Waaren werden bisweilen gegen baares Geld verkauft, bisweilen auf 3 oder 4 monatlichen Credit; der Disconto beträgt ½ pCt. monatlich. Bankanstalten fehlen in Barcelona.

Versicherung gegen Seegefahr kann man bei Einzelnen erhalten; Häuser-, Lebensversicherungen und dergl. sind hier unbekannt.

Gewichtsabzug (Taren). Am Zollhause werden nur die wirklichen Taren gestattet und das Nettogewicht muß genau angegeben werden; ein Ueberschuß von 3 pCt. wird jedoch zugelassen, um Ungenauigkeit in dem Verhältnisse zwischen fremdem und spanischem Gewichte auszugleichen. Wenn aber das Gewicht eines Stückes mehr als 3 pCt. der Declaration beträgt, so wird das Uebergewicht confiscirt, der Einführer verliert zugleich das gesetzliche Zugeständniß von 3 pCt. und unterliegt noch den über Schmuggelhandel festgesetzten Strafbestimmungen.

Schiffsvorräthe aller Art sind in Barcelona theuer, jedoch jederzeit zu erhalten. Das Pfund Rindfleisch kostet 7 d., Zwieback der Ct. 8 doll.

Einfuhr: Angabe der Quantität und des Werthes der hauptsächlichsten fremden Handelsartikel, die während eines Zeitraums von drei mit 1831 abgelaufenen Jahren in Barcelona eingeführt wurden:

Artikel	1829	1830	1831
Baumwolle	18,600 Ballen	22,900	43,400
Zucker	14,100 Kisten	23,600	20,300
Häute	67,500	82,400	75,000
Kakao	4,100 Säcke	8300	7300
Kaffe	1,400 Centner	2,030	620
Wachs	1,200 ditto	700	460
Hörner	111,000	133,600	95,000
Baar Geld	51,400 Doll.	39,286	380,700
Farbehölzer	15,000 Ctr.	5,000	16,000
Fische	70,000 ditto	42,000	64,300
Eiserne Reifen	22,000 Bündel	6,000	4,000
Faßdauben	400,000 St.	820,000	702,000
Theer	700 Fässer	180	—
Butter	50 Centner	—	—
Indigo	200 ditto	750	900
Pfeffer	600 ditto	800	700
Zimmt	250 ditto	800	1,000
Käse	2,000 ditto	1,000	2,000

Gewöhnlich rechnet man auch Getreide unter die bedeutenden Einfuhrartikel Barcelonas; allein die Einfuhr desselben aus dem Auslande ist gänzlich verboten und der Bedarf der Stadt wird entweder durch Landzufuhr aus dem Innern oder durch Küstenfahrzeuge aus den mehr nördlich gelegenen Häfen Spaniens befriedigt. Den größern Theil der eben detaillirten Einfuhr liefern Cuba und Portorico; auch Frankreichs Zufuhr ist bedeutend; England, dessen Einfuhr nach Barcelona früher sehr beträchtlich war, liefert gegenwärtig beinahe gar keinen Einfuhrartikel in diese Stadt. Die einzigen Güter, welche noch auf gesetzlichem Wege von England eingeführt werden, sind eiserne Reife, Stahlwaaren und wollene Stoffe, allein in so kleinen Quantitäten, daß sie kaum der Erwähnung verdienen. Fische werden hauptsächlich von Schweden und Dänemark geliefert. Der Schmuggelhandel, zumal in Tabak und gedruckten Kattunen, wird in bedeutender Ausdehnung getrieben.

Ausfuhr. Die Hauptausfuhrartikel sind: verarbeitete Seide, Seife, Feuergewehre, Hüte, Schnüre, Bänder, Stahl ꝛc.; allein mit Ausnahme einiger wenigen Fahrzeuge, welche Manufacturwaaren für das spanische Westindien an Bord nehmen, werden keine Schiffe hier befrachtet, und selbst dieser Handel hat sehr abgenommen. Früher waren über 2000 Hände blos mit Verfertigung von Schuhen für die Colonien beschäftigt, allein die Ausfuhr dieses Artikels hat jetzt beinahe aufgehört. Die Baumwollenmanufactur hat in der Stadt und Umgegend einige Fortschritte gemacht und ist noch immer im Zunehmen begriffen. Die vorzüglichsten einheimischen Erzeugnisse, welche Catalonien ausführen kann, werden am bequemsten in Villanova, Tarragona und Salou verschifft; sie bestehen in Wein, Brantwein, Nüssen, Mandeln, Korkrinde, Wolle, Früchten ꝛc.; davon erhält Cuba jährlich gegen 12,000 Pipen Wein, Werth im Durchschnitte 4 L. pr. Pipe, und gegen 3000 P. Brantwein pr. Pipe 8 L., Südamerika 16,000 Pipen Wein u. 6000 P. Brantwein, das nördliche Europa 2000 P. Wein und 2000 P. Brantwein. Eine ansehnliche Quantität Brantwein wird nach Cadix und Cette versendet; von ersterem findet der größere Theil seinen Weg in die Weinlager von Xeres; und letzterer, der durch den Canal von Languedoc in die Garonne gebracht wird, dient zur Weinbereitung in Bordeaux. Aus Tarragona werden jährlich 25—30,000 Säcke Nüsse nach England verschickt; auch führt diese Stadt gegen 12,000 Säcke Mandeln aus. Im J. 1831 liefen nur 128 fremde Schiffe mit 15,130 Tonnen in den Hafen von Barcelona ein; darunter waren 31 toskanische, 24 sardinische, 19 schwedische, 18 englische, 14 französische, 8 amerikanische ꝛc. Die Schiffe, welche in den Hafen selbst gehören, betreiben keinen fremden Handel, ausgenommen nach dem spanischen Westindien; ihre ohnehin kleine Zahl vermindert sich täglich. Die Küstenfahrzeuge führen gewöhnlich nur eine geringe Last. Die Zölle betrugen in demselben Jahre nicht über 100,000 L. (Obige Angaben wurden aus verschiedenen Quellen geschöpft, hauptsächlich aber aus der Antwort des Consuls auf die Circularanfragen und aus Inglis's Spain in 1830 vol. II. p. 384—87 u. 362).

Münzen. Barcelona, so wie ganz Catalonien führt Buch und Rechnung in Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros. 1 Libra hat den Werth von 23 Gr. 3 Pf. preuß. oder ungefähr 18 gr. sächs. — Es vergleichen sich hier 5 Wechselpiaster mit 7 Libras catalanas; 272 Wechseldukaten mit 525 Libr. catal. von 64 Silberpiaster mit 119 Libras catalanas.

Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen:

Libra Catalana.	Reales de plata Catalana.	Reales de Ardites.	Sueldos Catalanes.	Dineros Catalanes.	Malles Catalanes.
1	6⅔	40	20	240	480
	1	1½	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

Course. Die hiesigen Wechselcourse, der Uso und die Respecttage sind ganz ebenso wie in der Hauptstadt Madrid.

Maaße und Gewichte. **Längenmaaße:** die Cana hält 8 Palmos à 4 Quartas oder 237.16 franz. Linien. 100 Canas sind = 80.216 Berliner Ellen.

Getreidemaaß: Die Salma oder Tonelada hält 1¾ Cargas, 4 Quarteras oder 48 Cortanes à 4 Picotins; die Quartera ist = 68.419 franz. Liter oder 3449.1 franz. Kubikzoll und 100 Quarteras sind = 124.485 berliner Scheffel.

Wein- und Brantweinmaaß: Die Carga hat 12 Cortanes oder Arrobas, 24 Cortarines, 72 Meitadeillas und ist = 6238.8 franz. Kubikzoll. 1 Carga ist = 108. 081 berl. Quart.

Oelmaaß: Die Carga 11 Arrobas, 30 Cortanes, 120 Quartas und die Arroba wiegt 22¾ Pfund Castilianisch.

Handelsgewicht: Der Quintal hat 4 Arrobas oder 104 Pfund. Das Pfund von 12 Onças à 4 Quartos à 4 Adarmes à 36 Granos wiegt 8324.2 holl. Aß und 100 Barcelloner Pfund sind = 85.569 berliner.

Gold- und Silbergewicht: Die Mark rechnet man zu 8 Onças, 32 Quartas, 128 Arienzos oder Adarmes à 36 Granos; sie wiegt 5584 holl. Aß oder 1.14803 köln. Mark.

Barchent (franz. Futaine; engl. Fustain oder Dimitty; ital. fustago), ein Köpergewebe, welches entweder ganz aus Baumwolle oder halb aus Leinen- und halb aus Baumwollengarn besteht, s. Baumwollenzeuche.

Barchet nennt man in Ulm ein Stück Tuch von 24 Ellen.

Barden, s. Wallfischbarden.

Bardiglio, eine Sorte Marmor aus dem Romagnathale im Toskanischen. Er steht dem carrarischen an Güte gleich.

Bärenfelle heißen im Rauchwaarenhandel die behaarten Häute des Land- und des Eisbären. Das Fell des gemeinen oder Landbären, der in Rußland, Sibirien, Polen, Norwegen, Schweden, Grönland und Nordamerika lebt, ist dick und mit langen schwarzen oder braunen, selten aber mit weißen und grauen Haaren bedeckt. Man verkauft die Felle nach dem Stück und die Preise richten sich nach der Farbe, der Feinheit der Haare und nach der Größe. Verbraucht werden sie von den Kürschnern zu dem verschiedensten Pelzwerk, hauptsächlich zu Grenadiermützen, Muffen, Matratzen, Fuß-, Schlitten- und Pferdedecken ꝛc. In Polen, Rußland und Nordamerika werden die Bärenfelle sehr häufig als Bettdecken benutzt. — Die Felle des Polar- oder Eisbären, der sich in den Polargegenden, auf den Küsten und Inseln des Eismeeres, auf Grönland und Spitzbergen aufhält, haben lange zottige Haare von weißer oder schmutzig gelber Farbe. Sie kommen seltner in den Handel und dienen in Rußland besonders zu Ruhedecken, zu Pelzröcken für die Grönlandsfahrer, und das daraus verfertigte Leder giebt starke und wasserdichte Stiefeln. (Man vergl. den Art. Felle.)

Bärentraubenblätter (Folia uvae ursi), die Blätter der, in Nadelholzwäldern bergiger Gegenden des nördlichen Europa, Asien und Amerika wachsenden Bären- oder Wolfsbeere (Arbutus uva ursi, *Lin.*), eines kleinen Strauches mit niederliegenden, ästigen, holzigen Stengeln. Die Blätter sind verkehrt eiförmig, gegen die Basis keilförmig verschmälert, ganzrandig und glatt; auf der untern Seite netzartig geadert, die Mittelnerve tritt stark hervor; Farbe: dunkelgrün; Geschmack: zusammenziehend, bitterlich, geruchlos. Sie sind steif und von lederartiger Beschaffenheit. Verwechselungen kommen vor mit den Blättern von Vaccinum vitis idaea (der Preiselbeere), welche Pflanze gewöhnlich mit der Bärentraube zusammen wächst. In der äußern Gestalt haben diese Blätter viel Aehnlichkeit mit denen der Bärentraube; sie unterscheiden sich aber sogleich durch die auf der untern Seite befindlichen Punkte, durch das fehlende Adernetz, durch den zurückgerollten Rand, die schwachen nach der Spitze hin befindlichen Sägezähne, so wie durch den gänzlichen Mangel der Behaarung. Gebrauch: als Arzneimittel; in Schweden dienen sie zum Schwarzfärben. Auch werden sie an manchen Orten (z. B. in einigen Gegenden Rußlands) zum Gerben des Leders und zur Anfertigung des Corduans benutzt.

Barile, Barillo, Barilo, Lägel ist ein italienisches Flüssigkeitsmaaß, das besonders beim Oel- und Weinverkauf gebraucht wird. Die Größe ist in den verschiedenen Orten sehr abweichend, man findet dieselbe bei den italienischen Städten angegeben.

Barilla, s. Soda.

Barmen, ein 2 Stunden langes Thal an der Wupper (deshalb Wupperthal genannt) in der preuß. Provinz Jülich, Cleve, Berg, mit den Ortschaften Barmen, Wupperfeld, Gemarke ꝛc. und 26,000 E. Barmen ist der Hauptort aller europäischen Bandmanufacturen. Dieser Zweig umfaßt alle leinene, baumwollene, seidene und halbseidene Bänder von jeder Qualität, so wie alle Sorten Schnürsenkel ꝛc. Sehr bedeutend sind auch die Manufacturen von gewebten Spitzen, Nähzwirn, Siamoisen. Diese Fabricate werden in alle Weltgegenden versandt. Außerdem giebt es in dem herrlichen Wupperthale zahlreiche Bleichen und Färbereien, wie denn überhaupt dieser Punkt Deutschlands an Gewerbfleiß nur wenige seines Gleichen haben wird.

Barnaul, Stadt im russ. Gouv. Tomsk in Asien mit 8600 E., Hauptort des Bergbaues am Altai, mit Hüttenwerken. 5500 Arbeiter sind Jahr aus Jahr ein beschäftigt und sie fördern allein 35,000 Pf. Silber zu Tage.

Barr, Stadt in Frankreich im Depart. Niederrhone mit 4400 E., Gerbereien, Färbereien und einer Gewehrfabrik.

Barrage heißt eine Art Tischlinnen aus der Normandie.

Barras heißt in Bordeaux das Fichtenharz, welches vom Herbst bis Frühjahr in kleinen Partien von den Bäumen auf die Erde tröpfelt, wo alsdann die erhärtete Oberfläche weggeschrapt wird. — Das weiße, schönste und klarste Harz heißt Galipot oder Encens blanc und dient zur Bereitung aller Arten von Pech. Die unreine und bunte Sorte heißt Barras marbré ou madré, Schellharz.

Barraterie ist ein Ausdruck, unter dem man die verschiedenen betrügerischen oder gesetzwidrigen Handlungen versteht, die von dem Capitain oder der Schiffsmannschaft ihren Pflichten zuwider zum Schaden der Eigenthümer des Schiffs oder der Ladung begangen werden. Der Name »Barraterie« scheint von dem italienischen Worte barrattrare, betrügen, abzustammen. Zur Barraterie gehört das Entrinnen mit einem Schiffe, das vorsätzliche Abweichen von der durch die Schiffseigener vorgeschriebenen Fahrt, die Verspätung oder die Vereitelung der Reise, das Verlassen der Bedeckung (des Geleites) ohne Erlaubniß, das Versenken oder Verlassen des Schiffs, Veruntreuen der Ladung, Schleichhandel oder irgend ein anderes Vergehen, durch welches das Schiff oder die Ladung dem Arrest, der Anhaltung, dem Verluste oder der Wegnahme ausgesetzt ist.

In den meisten Ländern ist es üblich, gegen die Barraterie zu versichern. Die meisten Juristen sind der Meinung, daß man unter diesem Worte jeden Fehler verstehen müsse, den der Capitain und das Schiffsvolk begehen könne, sei es nun aus Betrug, Nachlässigkeit oder bloßer Unvorsichtigkeit. In England nimmt man jedoch an, daß keine Handlung des Capitains oder des Schiffsvolks für Barraterie angesehen werden soll, der nicht verbrecherische oder betrügerische Absichten zum Grunde liegen.

Barraterie kann vom Capitain oder der Mannschaft nur durch eine pflichtwidrige Handlung in Bezug auf die Schiffseigner begangen werden; sie ist also ein Vergehen gegen diese und es kann folglich ein Schiffseigner selbst keine Barraterie ausüben. Er kann zwar durch unrechte Handlungen sich die Verantwortung gegen die Eigenthümer der an Bord befindlichen Güter zuziehen, jedoch nicht der Barraterie wegen. Eben so wenig kann von Baratterie gegen den Eigener mit dessen Bewilligung die Rede sein (Marshall on insurance, book 1. cap. 12. §. 6).

Wenn also der Eigenthümer des Schiffes auch zugleich der Führer (Capitain) desselben ist, so kann keine Barraterie vorfallen, denn Niemand kann einen Betrug gegen sich selbst begehen. — Es ist ein Grundsatz im Gesetz, daß ein Betrug nicht blos gearg wöhnt werden soll, sondern er muß klar bewiesen werden, und es ist Regel beim Assekuranzwesen, daß derjenige, welcher Barratterie anzeigt, dieselbe auch durch bündigen Beweis darthun muß.

Lord Mansfield, der im Assekuranzwesen eine große Autorität erlangt hat, scheint die Meinung gehabt zu haben, daß Policen auf Baratterie gänzlich untersagt werden müßten, da sie das Betragen des Capitains versichern, der doch vom Versicherer ganz unabhängig ist und den er nicht verabschieden kann, was aber dem Schiffseigner zusteht. (Man vergleiche den Art.: Versicherungen gegen Seegefahr).

Barrege, ein leichtes Zeug zu Frauenkleidern, entweder

zur Regierung, Chin. zur Regierung zur Hilfe und Schutz Schutz. Zeitung: Amt d. Stadt Kaiserl. Schutz. Amt d. Kaiserl. Schutz. Amt d. Kaiserl. Schutz. Amt d.

m. a. O. in Böhmen, Mexiko ꝛc. Oft zeigen die Säulen eine Höhe von mehreren hundert, ja selbst bis tausend Fuß. Benutzung: die vorzüglichste Benutzung des Basaltes ist die als Baumaterial, wozu er wegen seiner außerordentlichen Festigkeit und weil er durch Mörtel besonders stark gebunden werden kann, sehr geschätzt wird. Ferner leistet er für Straßenpflaster und Chausseen vortreffliche Dienste. Die dichtern Arten des Basaltes verwendet man zu Mühl- und Reibsteinen, Mörsern, Wassertrögen, Krippen, zu Ambossen für Goldschmiede, Goldschläger, Buchbinder ꝛc. Das Gestein wird nicht nur der Glasfritte zugesetzt, sondern es liefert auch für sich allein ein dunkelgrünes oder braunes Glas, das meist zu Bouteillen benutzt wird, aus welchem aber wegen seiner besondern Flüssigkeit auch Gußwaaren, Leuchter, Dosen, Flaschen u. s. w. gefertigt werden können. Noch bedient man sich des Basaltes auch als Zuschlags beim Schmelzen strengflüssiger und kalkhaltiger Eisenerze. — Obgleich die Nutzbarkeit so groß ist, so liegt doch noch der Reichthum, den manche Länder an diesem Materiale besitzen, todt da, weil der Transport durch die bedeutende Schwere so kostspielig wird. Sollten jedoch einst alle die vielen projektirten Eisenbahnen ins Leben treten, so würde es möglich sein, auch diesen steinernen Schatz so vieler sonst armer Gegenden zu einer ergiebigen Quelle des Wohlstandes zu machen. Wie gewinnbringend Basaltbrüche sind, deren Lage ein günstiges Transportmittel (Schifffahrt) benutzen kann, sehen wir an den rheinischen, die schon seit so langer Zeit in Thätigkeit sind.

Basaltes nennt man englisches (Wedgewooder) Steingut, was Aehnlichkeit mit dem Basalt hat, auch am Stahle Funken giebt, allen Säuren widersteht und selbst zum Probiren der Metalle benutzt werden kann.

Basane heißt in Frankreich das Schaafleder. In Frankreich bereitet man Schaafleder vornämlich zu Paris, Limoges, Lyon, Coulommiers, Martagne, Dijon, Nantes, Chalons sur Saone. Die Lederfärber verstehen unter Basane auch Kalb- und Ziegenleder oder überhaupt alles weiche und geschmeidige Leder.

Basaranca, Bazaranca, Basuruko, eine portugiesische zinnerne Scheidemünze zu Goa in Ostindien; 3 Stück davon machen 2 Rees, 15 einen Vintem und 375 einen Pardao. Die Basaranca in Goa hat ungefähr den Werth von ⅔ Pfennig preuß. oder ¼ Pf. Conv.

Basel, die größte Stadt in der Schweiz, Hauptstadt des Cantons Basel-Stadttheil, an beiden Ufern des Rheines, mit 15,000 E., höchst günstig für den Handel gelegen, der deshalb auch sehr ansehnlich ist, namentlich mit Seiden-, Baumwollen-, Papier-, Tabaks- und Handschuhfabriken, dem sogenannten Baseler Lekerli und feinen Holzwaaren.

Münzwesen: Basel rechnet:
1) nach Gulden zu 60 Kreuzern à 8 Hellern,
2) nach dergleichen zu 15 Batzen à 4 Kreuzer,
3) nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers
4) nach Schweizer Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen

Die beiden letztern Münz-Eintheilungen kommen am häufigsten vor, obschon viele Kaufleute ihre Rechnungen auch in Gulden und Kreuzern stellen.

Man unterscheidet hier vornämlich die eigentliche Schweizer Valuta: Livres oder Franken, wovon beständig 16 Schweizer Livres oder Franken 24 französische Livres betragen, welches, da 81 franz. Livres = 80 franz. Franken sind, 23.703 franz. Franken ausmacht, folglich sind 27 Schweizer Livres oder Franken = 40 franz. Franken.

Nach dieser Reduction gehen fast ganz genau 35 Schweizer Livres oder Franken auf 1 köln. Mark feines Silber.

Nach dem, zwischen den verschiedenen Schweizer Cantonen 1825 ratificirten Münzvertrage (zwischen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt) erkennt die Tagsatzung den Schweizer Franken zu 125 $\frac{15}{16}\frac{1}{16}$ franz. Grän. feines Silber an, die franz. feine Mark Silber zu dem Betrage von 37 Franken, 1 Batzen, 1½ Rappen, wonach alle Silbermünzen geschlagen und die fremden Münzsorten in ihrem Werthe angesetzt werden sollen. Von diesem neuen Schweizer Franken gehen auf 1 köln. Mark f. Silber 35.063 Stück und 1 Schw. Fr. hat hiernach den Werth von 12 Sgr. preuß. oder 9¼ Gr. sächs.

Außer dieser allgemeinen Bestimmung unterscheidet man in Basel zwei Valuten: nämlich Basler Courantgeld oder Waarenzahlung im gemeinen Verkehr, wobei der neue Louisd'or zu 10¾ fl. gerechnet wird. Von diesem Gulden gehen auf 1 köln. Mark f. Silber 23.375 Stück und 1 Stück hat den Werth von 18 Sgr. preuß oder 14 Gr. sächs. — Ferner Basler Wechselgeld, wobei der neue Louisd'or zu 16 Schweizer Livres oder Franken fest steht, welches, wie schon gesagt, neue Schweizer Währung ist; rechnet man dabei nach Gulden und bestimmt den neuen Louisd'or zu 10 fl. Basler Wechselgeld, so gehen von diesen Gulden 21.914 Stück auf 1 köln. Mark f. S. und 1 Stück hat den Werth von 19¼ Sgr. oder circa 15 Gr. sächs. Es vergleichen sich also hiernach 10 fl. Wechselgeld mit 16 Schweizer Livres oder Franken und mit 10¾ fl. gemeiner oder Waarenzahlung.

Course: Das hiesige Coursſystem hat folgende Wechselarten auf nachgenannte Plätze, durchgängig in Schweizer Livres oder Schweizer Franken, was die hiesige Valuta betrifft:

Auf:	Cours.	Erklärung.
Amsterdam	± 146	Schweizer Franken für 100 fl. holl. Ct.
Augsburg	= 172	= = = 100 fl. Conv. Ct.
Bern und Lausanne	= 99½	= = = 100 Schweizer Franken.
Frankfurt a. M.	= 99	Gulden im 24 fl. Fuß für 100 fl. im 24 fl. Fuß in Frankfurt a. M.; oder, wie kurz vorher: Schweizer Franken für 100 Schw. Fr. auf Frankf. a. M., wobei jedoch die angenommene Reduktion vorausgesetzt wird, daß sich 160 Schw. Franken mit 92 fl. Frankfurter Wechselgeld vergleichen.
St. Gallen, Nürnberg	= 99½	Schw. Fr. für 100 derselben in St. Gallen od. Nürnberg, unter der festen Voraussetzung, daß 160 Schw. Fr. = 110 Reichsgulden sind. — Jetzt auch wohl ± 99¾ fl. im 24 fl. Fuß für 100 fl. derselben Währung.
Genua	= 97	Schw. Fr. für 100 Lire nuove. Vorher notirte man diesen Cours: ± 65 Schw. Sous für 1 Pezza von 5¼ Lire fuori banco.
Genf	= 99½	Schw. Fr. für 100 derselben in Genf, indem man 16 Schw. Fr. = 14 Livres 10 Sols 6 Den. rechnet.
Hamburg	= 128½	Schw. Fr. für 100 Mark Banko.
Leipzig	= 260	= = = 100 Thlr. Sächs. od. W.Z. Vorher notirte man ± 13 Fr. 2 Sols für 5 Thlr. Sächs.
Livorno	= 68¼	Schweizer Sous für 1 Pezza da otto reali in Gold.
London	= 17,10	± 17 Fr. 10 Sols für 1 Pfd. Sterl.
Mailand	= 54	Schw. Fr. für 100 Lire austriace.
Neuchatel	= 99½	Schw. Fr. für 100 Schw. Fr.; man vergleicht dabei als feste Annahme 16 Schw. Fr. mit 24 Livres tournois.
Paris, Bordeaux, Lyon, Marseille, Straßburg	= 99	Schw. Fr. für 150 franz. Franken. — Bisher rechnete man als feste Annahme, 27 Schw. Fr. mit 40 franz. Franken, und hiergegen coursirten nun 100 Franken m. o. w. in Basel für 100 Franken in Frankreich.
Wien	= 170	Schw. Fr. für 100 fl. Conv. Ct. in 10 und 20 Xrn.
Zürich	= 99½	= = für 100 derselben in Zürich, wobei, als feste Annahme, 16 Schw. Livres oder Franken = 10 fl. in Zürich gerechnet werden.

Sonst richtete man sich bei Wechselstreitigkeiten nach den französischen und Wechselgesetzen der Schweiz, bis Anfangs Februar 1809 eine Wechselordnung hier eingeführt wurde, welche meistens mit den Verordnungen der in Europa bestehenden Wechselgesetze übereinstimmt. —

Die Wechsel-Acceptation muß entweder binnen 24 Stunden erfolgen oder Protest erhoben werden. Respecttage finden hier nicht statt, auch ist wegen Briefen à Uso gezogen, nichts verordnet; die meisten auf hier gezogenen Wechsel sind nur auf wenige Tage nach Sicht oder dato gestellt.

In Basel wird jährlich, außer einigen Märkten, eine große Messe gehalten, welche auf Simon Judä oder den 28 October fällt und 14 Tage dauert. Wechsel, für diese Messe gezogen, müssen den Tag nach Einläutung derselben acceptirt und den Tag vor der Ausläutung bezahlt werden.

Maaße und Gewichte. Der Werkschuh hat 12 Zoll und ist 135 franz. Linien lang. = Die Elle hält 239.28 franz. Linien; 100 Ellen sind daher = 80.933 berliner Ellen.

Brennholzmaaß: Die Klafter ist 6.089 Werkschuh hoch und eben so breit und die Scheitlänge beträgt 3—4 Schuh. Die Klafter Rhein- oder geflößtes Holz ist um 2 Zoll höher und breiter.

Land- und Feldmaaß: Die Ruthe hat 10 Fuß und der neue Juchart 380 □ Ruthen oder 36000 □ Fuß = 1.3076 preuß. Morgen.

Getreidemaaß: Das Vierzel hat 2 Sack, der Sack hat 4 große oder 8 kleine Sester à 4 Köpflein à 2 Becher. Der kleine Sester hält 861.15 franz. Kubikzoll. Der große Sester ist der doppelte kleine.

Flüssigkeitsmaaß: Der Saum hat 3 Ohm, die Ohm 8 Viertel oder 32 alte Maas, das Viertel 4 alte Maas, die alte Maas 4 alte Schoppen. Die alte Maaß hält 71.686 franz. Kubikzoll. — Die neue oder Wirths-Maaß soll ½ alte Maas sein. Die Oel-Maas hält 78.44 franz. Kubikzoll.

Gewichte: Der Centner hat 100 Pfd. und 32 Loth; sie sind zwar im ganzen Canton die nämlichen, aber für den verschiedenen Gebrauch verschieden 1) das schwere Pfund oder Handelsgewicht = 10262.5 holl. Aß; 2) das Pfund für den Kleinhandel = 10116 holl. Aß; 3) zu Messing, Specereien und Safran = 9731.3 holl. Aß. Goldgewicht: die Krone = 70.14 holl. Aß. 100 Pfd. Handelsgewicht sind = 105.494 berliner Pfund.

Basilienkraut (Herba Basilici), das gemeine Basilienkraut (Ocimum Basilicum, *Lin.*) ist ursprünglich in Persien und Ostindien zu Hause; bei uns wird es in Gärten gezogen. Es variirt in der Form der Blätter und der Farbe der Blumen. Man sämmelt die krautartigen Stengel mit den Blättern; diese sind eirund, spitzig, ganzrandig oder eingeschnitten, gesägt, öfters auch kraus. Von Farbe sind sie grün, auch öfters ins Röthliche; getrocknet: bräunlich, grün, von eigenthümlich gewürzhaftem Geruche und aromatisch schwach kühlendem Geschmacke. Sie enthalten ätherisches Oel. Das Kraut wird in der Arzneikunde und seltner auch als Würze gebraucht.

Basin, Bazin, ein aus Baumwollengarn kreuzweis gewebtes oder geköpertes Zeug. Es wird von verschiedener Art und Güte, breit, schmal, fein, grob, mittelfein, glatt, auf einer Seite haarig, glatt und klein gestreift oder glatt mit großen Streifen, gemustert u. s. f. gemacht. Die französischen Basins von Lyon, Rouen, Rheims, Troyes, Castres ꝛc. zeichneten sich früher besonders aus und hatten einen sehr starken Absatz nach auswärts, der aber in neuerer Zeit sehr abgenommen hat. Die vorzüglichsten Sorten sind: Basin von Troyes; die Manufacturen zu Troyes müssen, wie die zu Lyon, nach bestimmten Vorschriften arbeiten, die Zeuge ganz aus Baumwolle weben und mit dem Fabrikblei versehen sein, das auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der andern die Aufschrift Fabrique de Troyes enthält. Mehrere Städte in Flandern, besonders Brügge, liefern eine Menge Basins, die aber Bombasine genannt werden; sie sind von verschiedener Art, wie die französischen, glatt, behaart, klein oder großgestreift ꝛc. Harlemer oder holländische Basins von außerordentlicher Güte, aber sehr theuer; sie werden theils von Baumwolle allein, theils von Baumwolle und Flachsgarn gemacht; die letzteren gehören aber eigentlich zum Kanefas. Man hat sie in allen Farben auch streifigt und piquirt. Ihre Länge im Stücke beträgt 25 Ellen bei ¾ Ellen Breite. Sie gingen früher bis Ostindien. Die Englischen Basins sind ¼ Yard breit und 30 Yards lang, sie kommen meist unter dem Namen Dimitys in den Handel; die ganz fein und schmal gestreiften führen den Namen Corset Basin. In Deutschland liefern die sächsischen und preußischen Fabriken ebenfalls alle Sorten Basin, sowohl ganz aus Baumwolle, als aus Baumwolle und Flachs. Durch besonders schöne Fabrikate zeichnen sich aus Ehemnitz, Glauchau, Großschönau, Berlin, Elberfeld. In Böhmen liefert Warnsdorf schöne Basins. Die Ostindischen Basins, die weißgebleicht und unbehaart sind, erhält Europa meist durch den englischen Handel in 2 Gattungen, entweder geköpert oder gewürfelt und figurirt. Die besten werden in Pondichery und Balasora verfertigt.

Die breitern Sorten Basin gebraucht man zu Bettdecken und Vorhängen, die schmälern zu Unterbeinkleidern und Sommerzeugen.

Basmas heißt eine Art Zitz im levantischen Handel. Er kommt in Stücken zu 8 und 9 türkischen Piks (Ellen) vor und wird in der Türkei und Kleinasien zu Bettüberzügen gebraucht. In Europa ist er wenig bekannt.

Basette heißen im italienischen Handel die Felle von ungebornen und neugebornen Lämmern. In Oesterreich werden sie unter dem Namen römische Zwaschel verkauft; sie sind aber geringer als die russischen Baranken.

Bastinas wird in Frankreich der Abfall beim Abhaspeln der Seide genannt; man benutzt ihn noch zur Floretseide.

Bassano, venet. Stadt an der Brenta auf einer Anhöhe mit 12,000 E. Sie hat eine Leihbank, bedeutende Fabriken in Seide und Wolle, 3 Papiermühlen, verfertigt Strohhüte und treibt Handel mit Seidenwaaren, Tuch, Leder und Wein, der durch stark besuchte Messen und Jahrmärkte befördert wird. Bassano ist in Oberitalien die Grenze des Oelbaues, denn nördlicher gerathen die Oliven nicht mehr.

Bassines (Rubans de taffetas) nennt man in Frankreich die Taffetbänder.

Bassora, Basra, Busforah, eine Stadt in Arabien an dem westlichen Ufer des Schat-el-Areb (wie der Fluß heißt, der durch die Vereinigung des Tigris und Euphrat entsteht). 7 M. von dem Einflusse in den persischen Meerbusen, unter 30° 30′ n. Br. und 47° 32′ ö. L., mit einer Bevölkerung von etwa 60,000 S. Araber, Türken, Perser, Armenier, Juden ꝛc. Die Häuser und Straßen sind ärmlich und schmutzig. Innerhalb der Mauern giebt es einen großen Platz mit Gärten und Dattelpalmpflanzungen, der von Canälen durchschnitten wird.

Durch Bassora finden die indischen und andere östliche Producte ihren Weg in das türkische Reich. Der Handel ist deshalb auch jetzt noch sehr ansehnlich und würde sehr groß sein, wenn das Land von einem civilisirten und gewerbfleißigen Volke bewohnt würde. Seine Einfuhr aus Indien und Europa ist dieselbe wie in Abuschir (s. d. A.); von Persien bezieht Bassora Shawls, Perlen von Bahrein ꝛc. und Kaffee von Mokka. Im Durchschnitte kommen jährlich 6—8 engl. Schiffe von Indien dahin; der größte Theil des Handels wird auf arabischen Fahrzeugen betrieben. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Barren, Perlen, Datteln, Kupfer, roher Seide, Pferden, Galläpfeln und Droguen. Nach Cap. Hamilton belief sich die Ausfuhr von Datteln im ersten Theile des vorigen Jahrhunderts von dieser Stadt über 10,000 Tonnen jährlich; der Handel nach dem Innern wird durch Caravanen betrieben, die nach Aleppo und Bagdad gehen. Dampfböte würden hier von großem Nutzen sein.

Münzen. Man rechnet hier nach Mamudis zu 10 Danimes à 10 Flouches. 1 Toman hat 100 Mamudis, 1000 Danimes, 10,000 Flouches. Bei der schlechten Ausprägung türkischer Münzen rechnet man ungefähr 92 Mamudis auf die köln. Mk. f. S., wonach also 1 Mamudi ungefähr = 4½ Sgr. preuß. ist. — Es coursiren in Bassora außerdem auch noch Span. Thaler und die gangbarsten asiatischen Münzsorten zu einem veränderlichen Course.

Maaße und Gewichte. Der Guz oder Cubit (Elle) hält 416.56 franz. Lin. und 100 Guz sind = 140.896 Berliner Ellen.

Handelsgewicht. Der Maund-Attary hat 25 Vakias Tary; beim Ein- und Verkauf von Pfeffer, Ingwer und Kaffee aber rechnet man 26 Vakias auf den Maund; bei Cardamom, Benzoe und anderen Droguen 25, bei Zucker und Metallen nur 24 Vakias. Der Maund von 25 Vakias ist = 28.5 Pf. engl. oder = 27.65 Berliner Pf.

Der Vakias Tary (das Pfund) ist = 11207 holl. Aß. Rotel heißt ein Gewicht von 14½ Vakias Tary.

Der Maund Sofy (Bassoraer Maund) hat 24 Vakias Sofy (Vakia ist die Benennung für Oke oder Pfund in Bassora) und wiegt 76 Vakias Tary oder 87.55 Berliner Pfund.

Gold und Silber wird nach dem Cheki von 100 Miskals oder 150 Drachmen gewogen. Der Miskal hat in Persien und der Türkei 1½ Drachmen = 97 holl. Aß.

Bassoragummi (Gummi Toridonense), dieses erst seit etwa 40 Jahren in Europa bekannte Gummi kommt aus Arabien und von den Umgebungen der Stadt Bassora, woher auch der Name. Man kennt jedoch gar nicht die Pflanze, welche es liefert. Nach Virey's Vermuthung ist dieselbe ein Mesembryanthemum.

Das Bassoragummi erscheint im Handel in unregelmäßigen

Stücken, gewöhnlich von geringer Größe, zuweilen jedoch auch zollgroß; es ist weiß oder gelb, nicht so durchsichtig als das Senegalgummi, aber durchsichtiger als Traganth, und geschmacklos; beim Kauen giebt es einen eigenthümlichen knirschenden Ton; es löst sich nicht im Speichel auf, wie das Senegalgummi, und bildet keinen dicken Schleim, wie der Traganth. Eigentlich ist das Bassoragummi geruchlos, doch zuweilen riecht es nach Essigsäure oder nach rauchender Schwefelsäure. Man findet es öfters unter dem arabischen Gummi.

Bassoti, die italienische Benennung einer Sorte Nudeln (Makkaroni).

Bast, Baumbast, heißt derjenige faserige Bestandtheil holziger Gewächse, welcher unter der Rinde und über dem Splinte liegt. Von mehreren Bäumen, namentlich von der Weide und Linde, wird der Bast zu verschiedenen Arbeiten verwendet. Der Lindenbast, welcher an der gemeinen oder europäischen Linde in sehr großer Menge, in geringerer auch an der Winterlinde, vorkommt, wird zu wohlfeilen, aber sehr nützlichen Fabrikaten vorzüglich in Rußland, ferner in Frankreich und Italien, so wie in mehreren anderen Ländern benutzt. Er kann zwar von der Rinde ohne weitere Vorbereitung abgezogen werden, besser aber ist es, denselben (so wie den Flachs und Hanf) vorher einer Röstung zu unterwerfen, wodurch er geschmeidiger wird und sich leichter in bandförmige Streifen zertheilen läßt. Die Rinde der gefällten Stämme wird der ganzen Länge nach aufgerissen und durch eingetriebene Keile gezwungen, sich von dem Holze zu trennen, während der Bast mit ihrer innern Fläche in Verbindung bleibt. Von diesen Rindenstücken läßt sich, nachdem sie mit Steinen beschwert 6 bis 8 Wochen lang im Wasser gelegen haben, der Bast leicht abziehen und in die zur weitern Verwendung nöthigen Bänder verwandeln.

Von den Benutzungsarten des Lindenbastes sind folgende die vorzüglichsten: die Baststreifen werden durch Flechten, häufiger aber durch Weben auf einem sehr einfachen Stuhle zu Bastmatten verarbeitet, die besonders in Rußland einen nicht unwichtigen Handelsartikel ausmachen. Diese Matten, deren häufigster Gebrauch zum Verpacken von Waaren stattfindet, geben noch, wieder in die Bänder getrennt, aus welchen sie bestehen, jenen Bast, welcher in der Gärtnerei seiner Festigkeit und Wohlfeilheit wegen zum Binden verwendet wird. Ferner macht man auch Bast-Stricke; sie vertragen aber die Reibung nicht so gut, als die gewöhnlichen, da sie weniger glatt sind und daher leichter zerfasern. Außerdem werden in Rußland Schuhe und sogar Hüte aus Lindenbast verfertigt; auch ist nicht zu zweifeln, daß man denselben als Spinnmaterial verwenden könnte, was aber, so lange noch an Flachs und Hanf kein Mangel ist, der meist mühsamen Vorbereitung wegen in Beziehung auf das Rösten und Hecheln, so wie die ebenfalls mögliche Verwendung zu Papier, nicht vortheihaft sein würde.

Bastia, Stadt im nördlichen Theile von Corsika, amphitheatralisch auf einem Hügel erbaut, mit engen schlechten Gassen, und geräumigem, aber nicht sehr bequemem Hafen. Die 12,000 E. treiben Handel mit Häuten, Wein, Oel, Feigen ꝛc. und die hier gefertigten Dolche werden von den Italienern sehr geschätzt.

Bastamini, feine weiße böhmische und schlesische Linnen (Schleier) für den italienischen Handel.

Bataloni sind blaugefärbte, aus Baumwolle und Hanf gewebte Zeuge, die in Natolien verfertigt werden und über Smyrna in den Handel kommen. Sie gehen theils nach dem Archipel, theils nach Marseille, von wo aus sie die Franzosen weiter nach Westindien verkaufen.

Batavia, eine Stadt auf der Insel Java, die Hauptstadt der holländischen Besitzungen in Ostindien, und der bedeutendste Handelshafen der östlichen Inseln, liegt unter 6° 12′ s. Br. und 106° 54′ ö. L. auf der N. W. Seite der Insel an einer ausgedehnten Bucht. Der Hafen oder eigentlich die Rhede befindet sich zwischen dem festen Lande und mehreren kleinen unbewohnten Inseln, die während der stürmischen Jahreszeit, wenn die Nordwestpassatwinde wehen, hinlänglichen Schutz und einen guten Ankerplatz gewähren. Schiffe von 300—500 Tonnen gehen ungefähr anderthalb Meilen von der Küste vor Anker. Durch die Stadt schlängelt sich ein kleiner Fluß, den Schiffe von 20—40 Tonnen einige Meilen landeinwärts von der See befahren können; eine Menge Canäle, die sich aus ihm durch die verschiedenen Stadttheile ziehen, bieten dem Handel große Bequemlichkeit. Batavia war früher seiner ungesunden Lage wegen so berüchtigt, daß General Daendels den Sitz der Regierung nach Surabaya zu verlegen beabsichtigte; da er aber bei Ausführung seines Vorhabens auf Hindernisse stieß, so baute er etwas landeinwärts auf den Anhöhen von Weltevreden eine neue Stadt, wohin die Büreaus der Regierung sofort verlegt wurden. Die Mehrzahl der ersten Kaufleute hat hier ihren Wohnsitz aufgeschlagen und kommt nur, wenn es die Geschäfte verlangen, auf kurze Zeit am Tage über in die Altstadt. Die Folge davon war, daß letztere nur hauptsächlich von Chinesen und den Abkömmlingen der alten Colonisten bewohnt ist und mehrere ihrer Straßen zerstört und verlassen sind. Da indessen der Baron van der Capellen, dessen aufgeklärte Verwaltung auf Java noch lange in dankbarem Andenken stehen wird, die Vorzüge der Altstadt als Handelsplatzes wohl einsah, so bot er Alles auf, durch Beseitigung der Ursachen ihres ungesunden Klimas dem fernern Verfalle derselben Einhalt zu thun. Zu diesem Behufe ließ er mehrere ihrer Straßen erweitern, einige Kanäle ausfüllen, andere reinigen, unnütze Festungswerke niederreißen ꝛc.; durch diese zweckmäßigen Maaßregeln gelang es ihm, das Klima von Batavia eben so zuträglich wie in irgend einer andern Stadt der Insel zu machen. Man besitzt vielfache Angaben über die Bevölkerung Batavia's, die häufigem Wechsel unterworfen ist, die Mehrzahl derselben ist jedoch als unrichtig zu betrachten. Im J. 1824 wurde mit der größten Genauigkeit eine Zählung veranstaltet, die folgendes Resultat gab: Europäer oder Abkömmlinge von Europäern 3025; Javaner oder Malayen 23,108; Chinesen 14,708; Araber 601, Sklaven 12,419; die Gesammtzahl der Einwohner in der Stadt und ihrer Umgebung kann mit Ausnahme der Garnison zu 53,861 (nach Andern 60,000) Seelen angenommen werden. Die Bevölkerung der ganzen Provinz wird in vier Arrondissements oder Quartiere eingetheilt.

Die europäische oder creolische Bevölkerung besteht aus Beamten der Regierung, Kaufleuten, auf halben Sold lebenden Offizieren, Rentiers oder Grundbesitzern, endlich aus Portugiesen, die in Batavia wie in ganz Indien nur mehr eine Mestizenrasse darstellen, deren Kupferfarbe die der Malayen noch übertrifft und deren Sprache in einem fast unverständlichen Jargon besteht. Die ersten Kaufleute sind Holländer, Engländer, Franzosen, Amerikaner und Deutsche. In Batavia und seiner Umgegend werden an bestimmten Tagen zahlreiche Bazars oder Märkte eröffnet; mehrere davon finden jetzt alle Tage statt, da die Chinesen als Verkäufer eine unermüdliche Ausdauer haben. Der Handel Batavia's ist doppelter Art, nämlich zum Theil in den Händen der niederländischen Handelsgesellschaft centralisirt, zum Theil unter eine Menge holländischer, englischer und amerikanischer Handelshäuser des ersten und zweiten Ranges vertheilt. Die niederländische Handelsgesellschaft gründete sich auf zusammengeschossene Privatcapitalien, deren Inhabern die Regierung Privilegien ertheilte, die ihr keine allzu große Verpflichtung auferlegten. Die ersten Resultate dieses Etablissements waren günstig und werden für die Zukunft noch besser ausfallen, wenn man den Gedanken aufgiebt, eine ungerechte Ausschließung gegen den Handel der Einzelnen durchführen zu wollen. In Folge der verdienstlichen Bemühungen der Mitglieder dieser Gesellschaft haben sich neue Handelswege eröffnet, die Märkte vergrößert und die Verbindungen erweitert; die batavischen Handelshäuser, anstatt unter dieser Suprematie zu leiden, haben vielmehr bestimmtere und sicherere Abzugskanäle für ihre Waaren gewonnen, höhere Marktpreise erhalten und ihr Geschäftskreis hat sich bedeutend erweitert. Ungeachtet dieser mächtigen Rivalität zählte man in Batavia im J. 1827 1 amerikanisches, 6 englische und 16 niederländische Handlungshäuser; davon beschäftigten sich 10 einzig mit dem Zwischenhandel. Die Handelsmarine Batavia's zählt 43 Schiffe und 1 Dampfboot; unter ersteren giebt es 7, welche mehr als 100 Tonnen halten. Die Einfuhr umfaßt alle Manufacturerzeugnisse Europa's, gewirkte Stoffe für den Luxus wie für das Bedürfniß, kostbare Waffen, Tücher, Kram-, Kurz- und Seidenwaaren, europäische, chinesische, indische und malayische Handelsartikel, Stoffe von allen Gattungen und zu allen Preisen, ferner alle Waaren und Erzeugnisse, welche der Boden von Java nicht erzeugt, als französische und spanische Weine und Brantweine, chinesischen Thee, indischen und manillischen Reis; dagegen liefert Java für die europäischen und asiatischen Märkte Reis, Kaffee, Zucker, Oele, Tabak, Katschang, Mais, Baumwolle, viele Arten Hülsenfrüchte, kurz die Produkte einer ziemlich weit vorangeschrittenen mannichfaltigen einheimischen Industrie. Der Anbau des Indigo, des Kakao, der Theestaude und der Seide hat große Fortschritte gemacht. Das aus Batavia ausgeführte Zinn kommt von Banca, das Kupfer aus Japan, die feineren Gewürze von den Molukken, und der Pfeffer von Sumatra. Unter den Industrieanstalten verdienen Erwähnung die Arrak-, Ziegel- und Kalkbrennereien, die Gerbereien, die Färbereien, die Lichter-, Töpferei- und Kartenfabriken. Die Arrakbrennereien, deren es acht giebt, liefern jährlich 1200 Fässer (barriques) dieses Liqueurs, den die Chinesen fortwährend

jedoch nicht im Uebermaß genießen. In den Gerbereien sind chinesische Arbeiter beschäftigt; die Färbereien befinden sich gleichfalls in den Händen der kleineren eingebornen Fabrikanten, welche die Stoffe auf dem Lande weben und färben, bei welcher Beschäftigung fast immer Weiber angestellt sind.

Die Färbestoffe, deren sie sich bedienen sind gewöhnlich Indigo, die Wurzel des Mankoudou, der Roucou, der Samen der Baumwollenstaude, die Wurzel des Cucuma, Ingwer und Katschang-Oel. Um dem Stoffe die gehörige Farbe zu geben, läßt man ihn zu wiederholten Malen in dem Gefäße, worin sich diese Mischung befindet, einweichen. Die Bereitung des Batik geschieht dadurch, daß man diejenigen Theile des Stoffes, welche glatt oder hell bleiben sollen, mit geschmolzenem Wachse überstreicht und sie dann in dem Färbestoffe einweichen läßt. Auf diese Weise verfertigt man Taschentücher oder Schurze (sarongs), deren Gewebe sehr fein und deren Farben schön und mannichfaltig sind. Andere Industriezweige, wie z. B. die Bereitung von Talg und die Verfertigung von Töpferwaaren, befinden sich in einem blühenden Zustande. Die Fabrikation von Spielkarten beschäftigt gleichfalls eine große Anzahl von Händen; man verfertigt chinesische Karten, wovon je zwanzig auf ein Spiel gehen. Die übrigen Professionen werden, wie in Europa, von Meistern ausgeübt, welche die unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiter leiten; letztere bestehen größtentheils aus Chinesen oder Malayen, welche so viel Geschick dafür zeigen, daß nur wenig Europäer sich mit ihnen in eine Concurrenz einlassen können. Die Hitze des Klimas, so wie die Verschiedenheit des Arbeitslohnes halten die europäischen Arbeiter von den asiatischen Colonien entfernt. Daher wird in allen diesen entfernten Besitzungen stets die Mittelclasse fehlen, welche dem Gesellschaftsgebäude Stärke und Dauer verleiht. — Die Insel Java gehört zu den wichtigsten Besitzungen der Holländer im Osten und ist eine der schönsten Colonien der Welt; ihr Flächeninhalt beträgt 50,000 engl. □ M. mit einer Bevölkerung von 6 Mill. E., so daß 120 E. auf die □ M. kommen. Die jährlichen Einkünfte der holländischen Regierung, welche etwa 2 Drittheile der Insel als Eigenthum besitzt, belaufen sich auf 3 Mill. L. Sterl. Die Militärmacht zählt etwa 15,000 M., worunter nicht weniger als 8000 Europäer sich befinden, also etwa ein Drittel von der gesammten europ. Streitmacht im britischen Indien, welches eine Bevölkerung von 90 Mill. zählt und einen Flächenraum von 1,200,000—1,300,000 □ M. einnimmt.

Angabe der Aus- und Einfuhr in Batavia im Jahr 1828:

Ausfuhr.

Artikel.	Piculs zu 136 Pfd.	Gulden.
Kaffe	416,171	8,024,039
Muskatblüthe	600	96,078
Gewürznelken	1,832	229,107
Muskatnüsse	1,647	221,121
Reis	419,499	1,194,486
Zinn	19,554	866,521
Zucker *)	25,869	456,084
Vogelnester	— —	521,392
Stückgüter	— —	499,470
Javatabak	— —	401,002
Pfeffer	8,226	151,537
Rohr	31,301	141,506
Salz	24,930	119,890
Japan- und Sandalholz	7,240	96,474
Indigo	188	94,342
Arrak (Leg.)	533	86,362
Häute	— —	52,140
Gelbwurz	5412	42,038
Pferde (nach Isle de france)	384St.	35,975
Schildpatt	37	57,941
Japan-Kampher	489	43,200
Diverse Artikel	— —	2,859,336
Silberbarren	— —	1,209,294
Gesammtbetrag		17,499,341

Einfuhr.

Artikel.	Piculs.	Gulden.
Baumwollene Waaren, Niederlande	— —	2,940,635
England	— —	1,819,435
Frankreich	— —	18,679
Wollene Waaren, Niederlande	— —	246,545
England u. Frankreich	— —	16,861
Lebensmittel blos aus England	— —	522,342
Brantwein und Genever	— —	322,606
Weine	— —	1,154,868
Opium aus der Levante	559	717,529
aus Bengalen	110	314,300
Blei	2,891	76,612
Kupfer aus Europa	354	45,110
aus Japan	11,631	968,635
Stahl aus den Niederlanden	727	22,963
England	404	12,625
Schweden	186	5,812
Eisen aus Schweden	3,200	23,275
England	4,593	45,050
den Niederlanden	9,033	138,003
Baumwollene Stückgüter, Bengalen u. Madras	— —	787,917
Baumwollenes Garn aus d. Niederland.	99	1146
ditto England	243	41,430
Gambir (terra Japonica)	— —	477,854
Rohr	— —	223,057
Tripang (Holothurion)	— —	380,964
Seidene u. halbseid. Stückgüter a. China	— —	366,701
Schiffsvorrathe	— —	263,226
Diverse Artikel	— —	3,383,596
Silberbarren	— —	2,616,707
Gesammtbetrag		17,976,094

Angabe der Zahl und des Tonnengehaltes der im J. 1828 unter verschiedenen Flaggen aus- und eingelaufenen Schiffe: erstere beliefen sich auf 1026 mit 68,194½ Tonnenlasten, letztere auf 960 mit 63,278 Tonnenlasten.

Anmerk. Nimmt man die Last zu 2 Tonnen, so giebt erstere Summe 136,389 und letztere 126,556 Tonnen.

Tarif. In Beziehung auf den Zolltarif können alle fremde baumwollene und wollene Waaren, die in Ländern, welche westlich von dem Vorgebirge der guten Hoffnung liegen, verfertigt wurden, unter jeder fremden Flagge gegen eine Abgabe von 26½ pCt., d. h. eine Abgabe auf den in Batavia geltenden en-gros-Preis, nicht nach dem Fakturenwerthe, eingeführt werden. Mit Ausnahme der Weine, des Liqueurs und des Opiums, welche eine bestimmte Abgabe zahlen, entrichten alle andere Artikel, wenn sie unter einer fremden Flagge eingeführt werden, eine ad-val.-Abgabe nach dem Fakturawerthe von 16.38 pCt., und wenn sie unter holländischer Flagge eingeführt werden, von 8.19 pCt. Baumwollene und wollene Waaren aus niederländischen Fabriken, mit einem Ursprungszeugnisse versehen, sind abgabenfrei; allein seit der Trennung Belgiens von Holland wurden keine Baumwollenwaaren eingeführt, die diese Bevorrechtung in Anspruch genommen hätten. Der Ausgangszoll auf den auf einem fremden Schiffe nach einem fremden Lande ausgeführten Kaffee beträgt per picul 5 Gulden, auf einem fremden Schiffe nach niederländischen Häfen 4 Gulden, auf einem niederländischen Schiffe nach niederländischen Häfen 2 Gulden. Zucker auf fremdem Schiffe nach fremden Ländern ausgeführt zahlt per pic. 1 Gulden; auf niederländischen Schiffen nach niederl. Häfen ist er abgabenfrei. Reis, auf was für Schiffen und nach welchen Häfen die Ausfuhr immer stattfinden möge, zahlt eine Abgabe von 3 Guld. für den Coyang von 27 picul. Zinn, auf einem fremden Schiffe nach einem fremden Hafen ausgeführt 4 G. p. pic. und auf einem niederländ. Schiffe 2 G. p. pic. Der Gewürzhandel gehört jetzt zu den Monopolen der niederländischen Handelsgesellschaft. — Waaren können nieder-

*) Die Quantität des im J. 1829 ausgeführten Zuckers und Indigos belief sich von ersterem auf 80,000 Piculs, von letzterem auf 1,200 Pf.

gelegt werden ins Entrepot nicht blos in Batavia, sondern auch in den Häfen von Samarang, Surabaya und Anjier auf der Insel Java, und zu Rhio in der Straße von Malacca, gegen Entrichtung von einem Procent auf den Facturenwerth.

Münzen. Batavia rechnete früher 1) nach Realen zu 60 Stüber indisch; 2) nach Reichsthalern zu 48 Stübern indisch; 3) nach Gulden zu 20 Stübern indisch. Jetzt aber rechnet man nach dem vor mehrern Jahren von dem König der Niederlande in dessen hiesigen Besitzungen eingeführten neuen Münzsystem: nach neuen niederländischen Gulden od. Florinen, welche aber nicht wie in den Niederlanden in 100 Cents, sondern in 4 Schillinge, 12 Doppels, 24 Stüber holländisch, 30 Stüber indisch oder 120 Doits eingetheilt werden. Das Verhältniß der Münzeintheilung ist demnach folgendes:

Gulden	Schillinge	Doppels	holl. Stüber	indische Stüber	Doits
1	4	12	24	30	120
	1	3	6	7½	30
		1	2	2½	10
			1	1¼	5
				1	4

Uebrigens rechnet man hier auch nach merikanischen od. spanischen Piastern, zum Theil unter der Benennung von Dollar oder spanischen Matten, die man in 60 Stüber holländisch Courant eintheilt, und welche angenehmer sind als die dort umlaufenden holl. Courantgulden, die im April 1822 so coursirten, daß man für 100 spanische Piaster 318 Gulden holländisch gab.

Außer diesen Rechnungsmünzen hat man noch den Sooko zu 2 Satalies oder 6 Cashes oder 12 Stüber, und überdies bedient man sich, vorzüglich auf dem Bazar, auch noch einiger chinesischen Rechnungsmünzen, indem man 1 Tale oder Tail = 10 Mace od. Maas, 1 Mace = 4 Cashes und 1 Cash = 10 Candorins rechnet. Der Patack wird hier zu 6 Mace oder 24 Cashes gerechnet. Die hier wohl auch noch unter dem Namen Pitis vorkommenden Münzstücke bestehen aus 4 Theilen Blei und 1 Theil Zinn; 50 derselben rechnet man auf 1 Stüber.

Maaße und Gewichte. Das Fußmaaß ist das rheinländische von 139.13 franz. Linien. Die Elle ist = 304.9 franz. Linien und 100 Ellen sind = 103.128 Berliner Ellen. Das Flüssigkeitsmaaß ist die Kanne von 67.1 franz. Kubikzoll.

Gewichte. Das holländische Pfund gilt für den fremden Handel. Die hiesigen Gewichte sind der Bahar, der Pecul, der Catti und der Tail. 1 kleiner Bahar = 3 Peculs à 100 Cattis à 16 Tails. Der große Bahar hat 4½ Peculs! Der Pecul wiegt 12800 holl. As. 100 Cattis oder 1 Pecul = 131.578 Berl. Pfd.

Reis und Getreide wird nach der Last (Coyang) von 3300 holl. Troypfund verkauft oder auch nach dem Timbang von 5 Peculs oder 10 Sack. 7½ Cattis heißen 1 Kulack und 2 Peculs heißen 1 Amat.

Das **Gold- und Silbergewicht** ist die holländische Troymark von 9 Realen. Der Real hat die Schwere von 568.9 holl. As; die Troymark also 5120 holl. As. Beim **Juwelengewicht** hält sie 1250 Karat à 4 Grän.

Batavia, ein leichtes entweder aus Wolle oder Seide od. aus beiden gemischt gewebtes Zeug mit glattem leinwandartigen Grunde. Zuweilen ist auch der Grund farbig, von mehr als einer Farbe, und dann wird die Kette, wie zu einem andern streifigen Zeuge, geschoren. Von andern glatten Zeugen oder vom Taffet unterscheidet es sich nur dadurch, daß man zerstreute Blumen darein wirkt oder broschirt. Zuweilen werden die Blumen in dem wollenen Grunde mit Seide einbroschirt, und dies giebt den halbseidenen Batavia. Die seidenen Sorten liefern am meisten Lyon, Basel und Zürch; die halbseidenen Berlin, Gera, einige sächsische Manufakturen, die k. k. Linzer Wollenmanufaktur u. m. a.

Batavisch oder Friesisch Grün ist eine grüne aus Kupfervitriol mit einem Zusatz von Salmiak bereitete Farbe. Ihren Namen hat sie daher, weil sie früher in Holland stark fabricirt wurde. Jetzt ist sie ziemlich aus dem Handel verschwunden, da bessere Farben an ihre Stelle getreten sind.

Bath-coatings, ein englisches Wollenzeug, welches in den westlichen Tuchdistrikten, in der Nähe von Bath, auch häufig zu Leeds und Manchester gemacht wird. Es wird zu Ueberröcken gebraucht und geht stark nach Amerika.

Batist, s. Leinenzeug.

Batman, ein türkisches Gewicht, s. Constantinopel.

Batnes sind Oesterreichische dreifarbige Kattune.

Batzen, eine silberne Scheidemünze in der Schweiz. Im J. 1500 wurden die ersten Batzen in Bern geschlagen; sie hatten zum Gepräge das Berner Stadt-Wappen (einen Bären). Später schlugen auch andere Schweizer Cantone Münzen, denen sie den Namen Batzen gaben; diese sind aber an Werth fast alle verschieden. (Man findet sie bei den Hauptstädten der Schweizer Cantone angegeben).

Bau heißt im Herzogthume Oldenburg ein Feldmaaß von 64,000 oldenb. Quadratfuß oder 364¼ rheinl. Quadratruthen.

Bauholz, s. Holzhandel.

Baumöl, s. Olivenöl.

Baumseide, Boomside, ist ein aus Wollen- und Baumwollengarn gewebtes Zeug, das in Norddeutschland (Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Bocholt im Münsterschen) gemacht wird. Die Stücke halten 20 Brabanter Ellen, sind nach der Verfertigung von den zünftigen Meistern der Schau des Amts unterworfen, werden untersucht und nach der Güte und Verschiedenheit der Sorten gestempelt, welches Lothen heißt. Die besten sind: Superfeine, in der verdorbenen Aussprache Cyper, die erste Sorte, welche auch mit dieser Benennung gestempelt ist, der Doppeladler die zweite, der verschlagene Doppeladler die dritte, und der einfache Adler die vierte Sorte, von den angehängten Zeichen so genannt, welche auf der andern Seite das Stadtwappen enthalten. Die Zeuche gehen stark nach Holland, wo sie, so wie auch in den Gegenden, wo man sie fabricirt, zur eigenthümlichen Kleidung mancher Classen von Einwohnern (Packer, Ablader ꝛc.) dienen.

Baumwolle (engl. Cotton, franz. Coton, ital. Cotone, Bambagia, span. Algodon, port. Algodão, dän. Bomuld, schwed. Bomull, holl. Katoen, Boomwol, lat. Gossypium, Bombax, arab. Kutun, russ. Chlopczataja bumaga, poln. Bawelna) eine Art Pflanzenwolle, welche von der Baumwollenstaude (Gossipium herbaceum), wovon es viele Arten giebt, gewonnen wird. Die gemeine oder krautartige Baumwollenpflanze ist ein Sommergewächs, hat eine faserige Wurzel, einen aufrecht stehenden, zwei bis drei Fuß hohen, etwas rauhen krautartigen Stengel, der unterwärts braun, oben aber mit schwärzlichen Puncten gezeichnet ist. Das Samenbehältniß hat bei dieser Gattung gemeiniglich nur drei Fächer und eben so viele Klappen. Wenn es sich öffnet, quillt gleichsam ein Knauf verwickelter weißer Wolle hervor, womit die Samenkörner festgebunden sind. In Arabien und Persien wächst diese Pflanze wild, sie wird im Orient, auf Malta, Sicilien, in Apulien, Griechenland, Ungarn und Spanien in Menge gebaut *). Die baum- oder staudenartige Baumwollenpflanze hat einen strauchartigen, mehrere Jahre dauernden Stamm und wächst in Ostindien auf dürrem Boden wild. In Aegypten, der Levante, auf Cypern, den westindischen Inseln und in Amerika wird sie angebaut. — Im Handel wird die Baumwolle sowohl nach ihrer Farbe, als auch nach der Länge, Stärke und Feinheit ihrer Fasern unterschieden. Die weiße Farbe derselben gilt gewöhnlich für ein Zeichen ihrer geringeren Güte, die gelbe dagegen oder ein Anflug von Gelb, wenn nämlich dieses nicht eine Folge der Näsſe oder ungünstiger Witterung ist, für das Merkmal ihrer größeren Feinheit. Auf den Handels-Märkten finden sich viele Arten roher Baumwolle, deren Namen hauptsächlich von den Orten, woher sie kommen, entlehnt sind; gewöhnlich faßt man sie unter dem Namen lang- und kurzfaseriger Baumwolle, Baumwolle von langem und kurzem Stapel, zusammen. Die beste der ersten Art ist die sea-island-Baumwolle, welche an den Küsten von Georgien in den Vereinigten Staaten und auf den kleinen naheliegenden Inseln, woher sie auch ihren Namen führt, gebaut wird. In der Güte derselben giebt es so bedeutende Abstufungen, daß die feinsten Gattungen öfters viermal so hoch im Preise stehen als die geringern. Die besseren Sorten der brasilianischen Baumwolle werden unter die langfaserige gerechnet; dagegen sind alle Baumwollenarten Ostindiens kurzhaarig. Die geringere Qualität der Bengalischen und Suratebaumwolle wird bisweilen der fehlerhaften Zubereitungsweise derselben beigemessen, doch bezweifelt Herr H. H. Wilson, ob dort überhaupt eine bessere Qualität gedeihen könne. Die auf den indischen Inseln gewonnene Baumwolle wurde bis-

*) Oesterreich verarbeitet größtentheils macedonische Baumwolle und es kommen deren ungeheuere Massen von Salonichi über Semlin und Wien, von wo sie weiter auch in andere deutsche Staaten die Schweiz ꝛc. verführt wird. Wien ist der Mittelpunct dieses Handels, der sich ganz in den Händen griechischer Kaufleute befindet. Der Verkauf geschieht in Ballen oder Bündeln von 1½ Centner oder eigentlich 135—143 Pfd., wobei man 7 Pfd. Tara rechnet. Man kaufe aber lieber solche Baumwolle, die nicht mit Rohr gebunden ist, weil dieses gewöhnlich leichter angegeben ist.

her fast ganz und gar an Ort und Stelle verbraucht. Die Baumwollenmanufaktur erstreckt sich in Hindostan in das entfernteste Alterthum zurück. Schon Herodot erwähnt, daß es in Indien wilde Bäume gebe, welche eine Art Wolle liefern, die jene der Schafe übertreffe, und woraus die Eingebornen sich Kleider verfertigten. Bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erreichte die Baumwollenmanufaktur in Europa keine hohe Stufe der Vollkommenheit.

1. Entstehung und Fortschritt der Baumwollenmanufaktur in Großbritannien. — Ohne Zweifel gehören das rasche Wachsthum und die bewunderungswürdige Größe der britischen Baumwollenmanufakturen zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der menschlichen Industrie. Der Besitz der feinsten Schafwolle zog natürlich in England die Aufmerksamkeit auf die Wollenmanufaktur und bahnte den Weg zu jener Kunstfertigkeit, deren sich die Engländer schon lange rühmen; als sie sich aber mit der Baumwollenmanufaktur beschäftigten, standen ihnen verhältnißmäßig nur wenig Hülfsmittel zu Gebote, und sie hatten mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Das rohe Material wurde in sehr entfernten Ländern erzeugt; die Einwohner von Hindostan und China hatten im Spinnen und Weben eine solche Fertigkeit und Geschicklichkeit erlangt, daß die Leichtigkeit und Zartheit ihrer feinsten Zeuge mit dem luftigen Gewebe des Nachsommers wetteiferte, und jede Mitbewerbung unmöglich erschien. Indessen wurden durch den Einfluß, welcher die erstaunungswürdigen Entdeckungen und Erfindungen eines **Hargraves, Arkwright, Compton, Cartwright** und Anderer ausübten, alle diese Schwierigkeiten besiegt, so daß weder die ungemeine Wohlfeilheit des Arbeitslohnes in Hindostan noch die Kunstfertigkeit der Eingebornen sie gegen die Concurrenz derjenigen, welche die Baumwolle von ihnen kaufen und sie 5,000 engl M. weit in ihre Fabriken abholen, um sie ihnen dann als verarbeitete Zeuge wieder zuzuführen, sicher stellen konnten. Dies ist der höchste Triumph der mechanischen Künste, und was vielleicht das meiste Staunen erregt, ist, daß diese Ueberlegenheit der Briten nicht etwa das Resultat einer langen Reihe von Entdeckungen und Erfindungen ist, sondern im Gegentheil in einem Zeitraume von wenig Jahren errungen wurde. Vor wenig mehr als einem halben Jahrhundert stand die britische Baumwollenmanufactur noch in ihrer Kindheit und im gegenwärtigen Augenblicke bildet sie den wichtigsten Gewerbszweig des Landes, in welchem die größten Capitalien mit Vortheil angelegt, und viele Tausende von Händen nützlich beschäftigt sind. Die Kunstfertigkeit und der Handelsgeist, durch welche es gelang, solche erstaunungswürdige Resultate zu erreichen, waren eine der Hauptquellen der britischen Macht und trugen nicht wenig dazu bei, die britische Nation auf den hohen und ruhmvollen Standpunkt zu erheben, auf welchem sie jetzt steht. Auch ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt daß es nur durch den aus dem Baumwollenmanufacturen gewonnenen Reichthum und die Kraft dem britischen Volke möglich wurde, aus dem letzten furchtbaren Kriege siegreich hervorzugehen, so wie Lasten zu ertragen, welche seine Vorfahren zu Boden gedrückt hätten, und die kein anderes Volk hätte auf sich nehmen können. — Die Zeit, wann dieser Industriezweig zuerst in England eingeführt wurde, ist nicht genau bekannt, höchst wahrscheinlich aber geschah es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die erste authentische Erwähnung davon geschieht in einem Buche von L. Roberts, nämlich **Treasure of Traffic**, das im J. 1641 herauskam, und worin es heißt: »Die Stadt Manchester in Lancashire muß hier gleichfalls erwähnt und zu ihrer Aufmunterung gerühmt werden, da sie irländisches Garn in großer Quantität kauft, es webt und dann wieder nach Irland zum Verkauf einführt. Allein ihre Industrie bleibt hierbei nicht stehen, denn sie kauft in London Baumwolle, die aus Smyrna und Cypern kommt, verarbeitet dieselbe zu Barchent, rothen Tüchern, geköperten und andern Zeugen, schickt sie nach London zurück, wo sie Absatz finden und häufig nach denjenigen fremden Ländern verkauft werden, die sich mit den rohen Materialien zu einem weit wohlfeileren Preise versehen könnten.« — Allerdings wird öfters bei früheren Schriftstellern und in älteren Parlamentsacten der »Manchester-Kattune, des baumwollenen Sammts und des Barchents ꝛc.« erwähnt; allein man darf für gewiß annehmen, daß diese Zeuge ganz aus Schaafwolle gefertigt und höchst wahrscheinlich nur deßhalb baumwollene genannt wurden, weil man dabei die aus Indien und Italien eingeführten Baumwollenzeuge zum Muster nahm. Seit der Einführung der Baumwollenmanufactur in Großbritannien bis zu dem ziemlich späten Zeitraume um das J. 1773, bestand nur der Einschlag oder die querlaufenden Fäden des Gewebes aus Baumwolle, der Aufzug oder die der Länge nach laufenden Fäden dagegen ganz aus flächsenem, hauptsächlich aus Deutschland und Irland eingeführtem Garn. In dem frühesten Zustande dieses Gewerbszweiges verschafften sich die über das ganze Land zerstreut wohnenden Weber selbst, so gut sie konnten, das Garn zu dem Einschlage wie zu dem Aufzuge ihrer Gewebe und brachten sie, sobald sie fertig waren, zu Markte; um das J. 1760 aber wurde ein neues System eingeführt. Die Kaufleute von Manchester schickten ihre Geschäftsführer zu den Webern auf dem Lande, lieferten ihnen fremdes oder irländisches flächsenes Garn zum Aufzuge und rohe Baumwolle, welche, nachdem sie von des Webers eigner Familie, vermittelst einer gewöhnlichen Krempel oder eines Spinnrocken gekrempelt und gesponnen worden war, zum Einschlage gebraucht wurde. Auf diese Weise wurde in den Häusern selbst eine Art Manufactursystem eingeführt, indem die jüngeren Familienmitglieder sich mit dem Krempeln und Spinnen der Baumwolle, das Familienhaupt aber mit dem Weben oder der Verwandlung des flächsenen und baumwollenen Garns in Zeuge beschäftigten. Offenbar war diese Einrichtung, welche dem Weber die Erleichterung verschaffte, sich nicht mehr selbst mit dem flächsenen Garne und der rohen Baumwolle versorgen zu müssen, und ihn in den Stand setzte, sein Geschäft regelmäßiger zu betreiben, eine Vervollkommnung des früher herrschenden Systems; zugleich aber ließ sich nicht in Abrede stellen, daß aus der Unmöglichkeit, zwischen den verschiedenen Zweigen dieses auf solche Art betriebenen Geschäftes eine wesentliche Theilung einzuführen, oder sie nach einem größeren Maßstabe zu betreiben, verbunden mit der Unterbrechung, welche die Beschäftigung der Weber dadurch erlitt, daß diese die Bestellung des Stück Landes, welches sie gewöhnlich inne hatten, selbst übernehmen mußten, dem Fortschritte dieser Mannfactur, so lange sie nach diesem Plane eingerichtet war, unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellten. Aus den Berichten des Zollhauses ergiebt sich, daß nach einer Durchschnittsberechnung für die Jahre 1701—5 jährlich nur 1,170,881 Pfd. Baumwolle nach Großbritannien eingeführt wurden. Die Angaben über die Baumwolleneinfuhr von 1720—70 sind nicht aufbewahrt worden; doch bis zu den letzten zwei oder drei Jahren dieses Zeitraumes machte dieser Manufacturzweig nur sehr langsame Fortschritte und war von keinem sonderlichen Belange. Dr. Percival aus Mancester, der Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand die genauesten Nachrichten zu sammeln, giebt an, daß bei der Thronbesteigung Georgs III. im J. 1760 der Gesammtwerth aller in Großbritannien fabrizirter Baumwollenwaaren nur auf 200,000 L. jährlich veranschlagt wurde, und die Anzahl der dabei beschäftigten Personen sehr gering war. Allein im J. 1767 erfand Jakob Hargraves, ein Zimmermann zu Blackburn in Lancashire, die sogenannte Spinn-Jenny. Vermittelst dieser bewunderungswürdigen Maschine konnte man gleich Anfangs mit derselben Leichtigkeit acht Fäden wie einen einzigen spinnen; später aber wurde sie so sehr vervollkommnet, daß ein kleines Mädchen im Stande war, nicht weniger als 80—120 Spindeln in Bewegung zu setzen.

Diese Maschine diente jedoch nur dazu, die Baumwolle für den Einschlag zu spinnen, vermochte aber nicht, dem Garn jene Festigkeit und Dichtigkeit zu geben, welche für die Fäden des Aufzuges erforderlich sind. Diesem Mangel wurde aber bald durch die Einführung des Spinnstuhles abgeholfen, dieser bewunderungswürdigen Maschine, welche eine ungeheure Anzahl Fäden von beliebiger Feinheit und Dichtigkeit spinnt, und wobei der Mensch nichts weiter zu thun hat, als sie mit Baumwolle zu versehen und die Fäden, wenn sie zerreißen, wieder an einander zu knüpfen. Dieselbe besteht aus zwei Paar Walzen, die durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden. Die untere Walze eines jeden Paares ist der Länge nach ausgekehlt oder gerieft und die obere mit Leder überzogen, damit die Baumwolle gefaßt werden kann. Bestünde sie nur aus Einem Paar Walzen, so ist einleuchtend, daß die zwischen ihnen durchgehende Wolle durch das Umdrehen der Walzen vorwärts gezogen, jedoch nur einen gewissen Grad des Druckes durch ihre Einwirkung erleiden würde. Sobald aber das Krempel-Blatt oder, wie der technische Ausdruck heißt, der Roving durch das erste Paar Walzen hindurch gegangen ist, wird es von dem zweiten Walzenpaare gefaßt, welches so eingerichtet ist, daß es sich, wie es gerade nöthig ist, 3—4 oder 5 mal so schnell als das erste Paar umdrehen kann. Durch diese bewunderungswürdige Erfindung wird der Roving zu einem Faden von jeder beliebigen Feinheit ausgedehnt und dieser durch Anfügung der Spindel und des Fluges des gewöhnlichen Spinnrades an die Maschine zu Garn verarbeitet. Nach diesem Grundsatze erbaute Sir Richard Arkwright seine berühmte Spinnmaschine, welche, wie sich wohl jeder leicht überzeugen wird, von der früher üblichen Spinnmethode, sei es nun vermittelst der gewöhnlichen Handspindel oder des Spinnrockens oder durch die »Spinn-

Jenny«, das nur eine Abänderung des gewöhnlichen Spinnrades ist, sich wesentlich und völlig unterscheidet. Vermittelst Walzen zu spinnen, war eine ganz neue Idee, und es ist schwer zu sagen, was man dabei am meisten bewundern soll — den tiefen, glücklichen Scharfsinn, welcher zu einer so großen Entdeckung führte oder die hohe Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit, womit dieselbe so rasch vervollkommnet und in's Leben eingeführt wurde *).

Nachdem das Erfindungspatent Sir Richard Arkwright's im J. 1785 abgelaufen war, machten die Verbesserungen der frühern und der neueren Entdeckungen die schnellsten Fortschritte. Die von Mr. Crompton erfundene Maschine, welche den Namen »mule-jenny« führt, so wie der von Mr. Cartwright erfundene »mechanische Webestuhl« (Kraftstuhl) äußerte auf die Baumwollenmanufactur den größten Einfluß. In Folge der Einführung dieser Maschinen, so wie unzähliger anderer Entdeckungen und Verbesserungen, fielen die Preise der baumwollenen Zeuge und des baumwollenen Garns immer mehr. Da jedoch die Nachfrage nach Baumwollenwaaren wegen ihrer ungemeinen Wohlfeilheit mit jedem Tage noch in höherem Maße zunahm, so ist unstreitig der Betrag der fabrizirten Güter, so wie die Anzahl der in den Manufacturen beschäftigten Personen, gegenwärtig größer, als zu irgend einer früheren Periode.

2) Nachstehende Tabellen, welche eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der Baumwolle, Angabe der Länder, woher solche bezogen wurde, Preislisten, Abgaben ꝛc. enthalten, wurden theils aus offiziellen Dokumenten, theils aus den Berichten erfahrener Kaufleute gezogen, und man kann sich auf dieselben in so weit verlassen, als sie der Wahrheit so nahe als möglich kommen.

Uebersicht der Baumwollen-Ein- und Ausfuhr in Großbritannien, von den Jahren 1781 bis 1812:

	Einfuhr.		Ausfuhr.
	℔.		℔.
1781 —	5,198,778	—	96,788
1791 —	28,706,675	—	363,442
1801 —	56,004,305	—	1,860,872
1812 —	63,025,936	—	1,740,912.

Uebersicht der Baumwolleneinfuhr in Großbritannien, Angabe der am 31. Dezember jedes Jahres vorhandenen Vorräthe, des jährlichen und wöchentlichen Verbrauchs in den Manufacturen, der in Nordamerika gemachten Baumwollenernten, des Durchschnittspreises der rohen Baumwolle von den Jahren 1814 bis 1832. (mitgetheilt von Cook).

Gesammteinfuhr in Großbritannien.	Vorräthe in den Seehäfen.	Gesammtverbrauch.	Wöchentlicher Verbrauch.	Betrag der Ernte in Nordamerika.	Durchschnittspreis der rohen Baumwolle
℔.	℔.		℔.	℔.	per ℔.
1814 — 73,728,000	— 22,272,000	— 80,640,000	— 1,664,000	— — —	28 d.
1820 — 147,576,000	— 103,458,000	— 125,646,000	— 2,322,000	— — —	11½ d.
1825 — 244,360,000	— 123,968,000	— 169,264,000	— 3,456,000	— 169,860,000	11¼ d.
1830 — 259,856,000	— 95,360,000	— 242,000,000	— 4,768,000	— 292,040,000	6¼ d.
1832 — 270,690,900	— 73,560,000	— 259,980,000	— 5,330,500	— 296,245,000	6⅜ d.

Im J. 1786 wurden im Ganzen aus den verschiedenen Ländern 66,000 Ballen Baumwolle eingeführt, die Ballen im Durchschnitte zu 300—310 Pfd. angenommen.

Vor dem J. 1790 lieferte Nordamerika nicht Ein Pfund Baumwolle nach Großbritannien; nach Beendigung des amerikanischen Krieges aber wurde die Baumwollencultur zuerst in Carolina und Georgien betrieben und hat seitdem so glückliche Fortschritte gemacht, daß gegenwärtig dieses Erzeugniß den Hauptausfuhrartikel der V. Staaten bildet. Die amerikanische Baumwolle ist allgemein unter den Benennungen sea-island, upland, New Orleans und Alabama bekannt; erstere gehört zu den feinsten Sorten, die nach Großbritannien eingeführt werden, und wächst auf den kleinen Sandinseln, die dicht an der Küste von Georgia liegen, so wie auf den Niederungen längs dem Meere hin. Die oberländische (upland) Baumwolle wächst in einiger Entfernung von der Küste und läßt sich so schwer von den Samenkörnern losmachen, daß sie geraume Zeit lang nicht die Kosten des Anbaues deckte. Allein der Erfindungsgeist des Herrn Whitney, welcher eine Maschine zu Stande brachte, welche mit der größten Leichtigkeit die Baumwolle von dem Samen trennt, leistete für die Pflanzer von Carolina und Georgia dasselbe, was Arkwright für die Manufacturen Lancashires. Vor dieser Erfindung des Herrn Whitney im J. 1793 wurde sehr wenig Upland-Baumwolle angebaut und gar keine aus den V. Staaten ausgeführt; seitdem aber gehörte der Anbau dieser Baumwollsorte zu den Hauptgegenständen, welchen die Pflanzer von Carolina und Georgia ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und die Ausfuhr dieses Artikels ist auf mehr als 100 Million. Pfund gestiegen. Die Neu Orleans- und Alabama-Baumwolle führt ihren Namen von den Häfen, in denen sie verschifft wird. Gegenwärtig beläuft sich die jährliche Ausfuhr aller Gattungen von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten auf mehr als 300 Mill. Pfd.

Angabe der Quantität und des Werthes der aus den Vereinigt. Staaten in dem mit dem 30. Sept. 1832 abgelaufenen Jahre nach verschiedenen Ländern ausgeführten Baumwolle:

Angabe der Länder.	Sea-Island-Baumwolle	Andere Baumwollen-Sorten.	Werthbetrag.
	℔.	℔.	Doll.
Rußland	— —	838,951	87,973
Schweden u. Norwegen	— —	699,002	75,711
Dänemark	— —	305,450	27,812
Holland	— —	3,920,016	392,430
England	7,011,235	210,196,428	21,262,900
Schottland	319,994	10,674,457	1,088,343
Irland	— —	805,158	77,807
Gibraltar	— —	492,778	42,537
Britisch Ostindien	136,140	— —	20,420
Britisch Westindien	— —	376	41
Britisch-amerik. Colonien	— —	36,171	4,298
Hansestädte	— —	4,075,122	403,099
Frankreich a. atlant. Meer	1,276,004	67,722,972	6,931,564
Frankreich a. mittell. Meer	— —	8,468,831	791,311
Spanien ditto	— —	1,296,474	142,924
Spanien ditto	— —	987,401	93,491
Cuba	— —	335,900	17,660
Italien und Malta	— —	580,974	51,606
Triest u. and. österr. Häfen	— —	1,654,775	179,402
Europa im Allgemeinen	— —	380,513	33,353
Gesammtbetrag:	8,743,373	313,471,749	31,724,682

(Aus den dem Congresse am 25. Febr. 1833 vorgelegten Mittheilungen p. 218.)

*) Eine umständlichere Lebensbeschreibung von Sir Richard Arkwright findet sich in der neuen Ausgabe der Encyclopaedia Britannica. Die Frage, ob ihm das Verdienst der ersten Entdeckung gebühre, ist noch immer nicht entschieden. Indessen hat man vor Kurzem mit Gewißheit herausgebracht, daß bereits im J. 1738 die Herren Wyatt und Paul auf die Spinnmethode vermittelst Walzen, die sich mehr oder weniger schnell umdrehen, ein Patent genommen haben (S. den vortrefflichen Bericht über die Baumwollenmanufactur von Edw. Baines d. Jüng). Allein es läßt sich nicht ermitteln, ob die Erfinder ihre glückliche Idee zu realisiren vermochten, und alle Spuren derselben scheinen wieder verloren gegangen zu sein. Die von Sir Richard Arkwright und seinen Theilnehmern im J. 1782 dem Druck übergebenen Dokumente beweisen, daß sie die zur Zeit der Regierung Georg II. gemachten Versuche, vermittelst einer Maschine zu spinnen, kannte, allein man kann durchaus nicht darthun, daß er mit den Grundsätzen, wonach diese Versuche angestellt wurden, bekannt gewesen sei oder daß er das erwähnte Patent gekannt habe.

Letzteres scheint indessen ohne Zweifel der Fall gewesen zu sein, wodurch jedoch die wahren Verdienste Sir Richard Arkwright's nur wenig geschmälert werden. Wenn auch die Idee, vermittelst Walzen zu spinnen, in seinem Geist nicht ursprünglich entstand, so hat er sie doch auf alle Fälle zuerst ins Leben eingeführt und gezeigt, wie sie zu einer der ergiebigsten Quellen des Reichthumes zu machen sei.

915504

Brasilien, Ostindien, Aegypten ꝛc. sind nach den V. Staaten diejenigen Länder, aus welchen die meiste Baumwolle ausgeführt wird. Von 288,674,000 Pfd. Baumwolle, welche in dem J. 1831 in das vereinigte Königreich eingeführt wurden, lieferten die V. Staaten 219,333,000 Pfd. Brasilien 31,695,000 Pfd. Ostindien 25,805,000 Pfd. Aegypten 7,714,000 Pfd. britisch Westindien 2,401,000 Pfd. Columbien 334,000 Pfd. die Türkei und der Continent von Griechenland 366,000 Pfd. Malta 344,000 Pfd. ꝛc. (Parl. Pap. No. 550. 1833.) Viele Jahre lang pflegte man von der eingeführten Baumwolle eine Abgabe zu erheben. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel ist sehr zu bezweifeln und dieselbe würde unerträglich sein, wenn die Abgabe nicht sehr unbedeutend wäre.

Einige Jahre vor 1831 belief sie sich hinsichtlich der fremden Baumwolle auf 6 poent ad val. um aber, zum Theil wenigstens, den, durch die Abschaffung der auf gedruckte Baumwollenzeuge gelegten Abgabe verursachten Ausfall zu decken, wurde sie in diesem Jahre auf 5 sh. 10 d. per Ctner. erhöht. Eine solche Auflage würde auf die Einfuhr der geringeren Baumwollensorten und auf den Preis der groben Zeuge einen nachtheiligen Einfluß geäußert haben, und da man deßhalb ernstliche Vorstellungen dagegen machte, so wurde sie in der Sitzung von 1833 auf 4 d. p. Ctner. herabgesetzt. Die Auflagen auf Baumwolle betrugen im Durchschnitte während der drei letzten mit 1832 sich endigenden Jahre 449,760 L.

Nachstehende Angaben sind dem Circular des Herrn Georg Holt und Comp., angesehener Baumwollenmäkler zu Liverpool, vom 31. Dezember 1832 entlehnt und liefern einige bisher unbekannte Details über diesen Gegenstand; ihre beinahe völlige Uebereinstimmung mit frühern derartigen Mittheilungen beweist für die beiderseitige Genauigkeit.

Wöchentlicher Verbrauch im Durchschnitt	1824	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832
Upland, Baumwolle	4,212	3,713	3,783	4,241	4,990	5,304	5,452	5,241	6,219
Orleans und Tenessee	2,298	2,442	2,713	3,940	4,210	3,788	5,756	5,800	5,321
Sea-island-B.	754	360	369	673	635	539	460	517	519
Die gesammten Vereinigt. Staaten	7,264	6,515	6,865	8,854	9,835	9,631	10,668	11,558	12,059
Brasilien	2,890	2,502	1,189	1,815	2,456	3,094	3,602	3,294	2,843
Aegypten	362	891	975	1,142	671	485	508	619	881
Ostindien	644	1,096	489	664	738	658	940	765	1,161
Demerara, Westindien ꝛc.	473	527	308	502	380	463	284	260	196
Gesammtbetrag:	11,633	11,531	9,825	12,977	14,080	14,331	16,002	16,496	17,140

Wir entlehnen aus Burns' Glance noch folgende Angaben über diesen Gegenstand: Da im Verlaufe Eines Jahres 222,596,907 Pfd. Baumwolle in den Manufacturen Großbritanniens verbraucht wurden, so kommen auf die Woche 4,280,709 Pfd.; da ferner vermittelst der Spindel wöchentlich 8¼ Pfd. gesponnen werden, so kann man die Anzahl der im J. 1832 in England und Walis beschäftigten Spindeln auf 7,949,208 anschlagen, auf Schottland kommen nach derselben Berechnung 881,020 Spindeln. Mr. Burns giebt ferner die Zahl der in England und Wales in Thätigkeit gesetzten Webstühle auf 203,703 an. Die Consumtion von seinem Mehle bei der Manufactur ist weit bedeutender, als irgend Jemand, der mit diesem Gegenstand nicht näher vertraut ist, glauben sollte; im Durchschnitte braucht man für jeden Webstuhl wöchentlich 4 Pfd., so daß die jährliche Consumtion für England und Wales sich auf 42,301,584 Pfd. beläuft.

3) Gegenwärtiger Werth der britischen Baumwollenmanufactur, Angabe des Betriebscapitals und der dabei beschäftigten Personen. — Obschon es höchst wünschenswerth wäre, eine auch nur annäherungsweise genaue Berechnung des gegenwärtigen Werthes der Baumwollenmanufactur anstellen und die Anzahl der in den verschiedenen Zweigen beschäftigten Personen angeben zu können, so ist es doch bei der Unbestimmtheit der Data, auf welchen dergleichen Angaben beruhen, unmöglich, zu irgend einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Indessen mögen folgende Berechnungen der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Im J. 1817 gab Mr. Kennedy, einer der bestunterrichteten Baumwollenmanufacturisten in Großbritannien, in der in dem Manchester Transactions bekannt gemachten Uebersicht die Zahl der in den sämmtlichen Baumwollenspinnereien Großbritanniens beschäftigten Personen auf 110,763 an; die dabei in Anwendung kommenden Dampfmaschinen entwickeln eine Kraft, welche der von 20,768 Pferden gleich zu achten ist; die Anzahl der in Bewegung gesetzten Spindeln beläuft sich nach ihm auf 6,645,833, Ferner berechnete Herr Kennedy die Zahl der jährlich gesponnenen Baumwollsträhne auf 3,987,500,000 und die Quantität der dabei verbrauchten Kohlen auf 500,479 Tonnen.

Wir wollen Mr. Kennedy's Angaben für das Jahr 1817 hier folgen lassen:

Rohe Baumwolle, welche in dem Verein. Königreiche zu Garn versponnen wurde	110,000,000 Pfd.
Verlust beim Spinnen, auf 1½ Uz. pr. Pfd. angeschlagen	10,312,500 Pfd.
Quantität des gesponnenen Garns . .	99,687,500 Pfd.
Anzahl der Strähne, im Durchschnitt 40 aufs Pfd. gerechnet	3,987,500,000
Anzahl der gehenden Spindeln, vorausgesetzt daß jede Spindel 2 Strähne täglich liefert und das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet .	6,645,833
Anzahl der beim Spinnen beschäftigten Personen, angenommen, daß eine jede 120 Strähne pr. Tag liefert	110,763
Angewendete Maschinenkraft, welche einer Pferdekraft gleichkommt von	20,768

4½ Unze Steinkohlen sind erforderlich, um eine Strähne von Nr. 40 hervorzubringen, und 130 Pfd. Steinkohlen täglich sind einer Pferdekraft gleich.

Allein seit 1817 hat die Baumwollenmanufactur rasche Fortschritte gemacht; im März 1824 führte Mr. Huskisson im Unterhause an, daß er den Betrag des Gesammtwerthes der jährlich in Großbritannien verfertigten baumwollenen Waaren auf die ungeheure Summe von 33½ Mill. L. veranschlagen zu müssen glaube, und gegenwärtig dürfen wir wohl denselben zu 35 Mill. L. annehmen. Wollte man nach der vermehrten Einfuhr der rohen Baumwolle das Steigen des Werthes der Manufacturerzeugnisse bemessen, so müßte man letzteren noch weit höher anschlagen. Doch wird sich später zeigen lassen, daß die bei den verschiedenen Manufacturprocessen angebrachten Verbesserungen und das Sinken der Preise der rohen Baumwolle auf die Preisverminderung hinsichtlich der zu Markte gebrachten Baumwollenwaaren einen so mächtigen Einfluß äußerten, daß ungeachtet der vermehrten Einfuhr der Gesammtwerth doch beinahe derselbe geblieben ist. Die jährliche Quantität der eingeführten Baumwolle kann nach Abzug der Ausfuhr im Durchschnitte auf 260,000,000 Pfd. angeschlagen werden. Man darf annehmen, daß von dieser Quantität etwa 20 Mill. Pfd. im rohen oder halbverarbeiteten Zustande verbraucht werden, so daß für die Manufacturen nur etwa 240 Mill. bleiben, welche im Durchschnitte 7 d. p. Pfd. kosten. Zieht man nun von dem Gesammtwerthe der verfertigten Baumwollenwaaren, die einen Werth von 34 Mill. L. haben, den Werthbetrag des rohen Materials von 7 Mill. L. ab, so bleiben 27 Mill. L. übrig.

Dieses bildet demnach den Capitalstock, aus welchem der Arbeitslohn für die an den verschiedenen Manufacturzweigen beschäftigten Personen, die Zinsen der Capitalisten, die Kosten für Reparaturen an den Gebäuden, Maschinerien ꝛc. und die Ausgaben für Heitzung bestritten werden müssen. Könnte man die Vertheilung dieses Capitalfonds gehörig ermitteln, so würde man im Stande sein, vermittelst einer Durchschnittsberechnung des Arbeitslohnes und des Gewinnstes eine ziemlich genaue Angabe der dabei thätigen Arbeiter, so wie der darin angelegten Capitalien zu machen. Unglücklicherweise kann man sich auf diesem Felde nur durch Wahrscheinlichkeit und Analogien leiten lassen. Indessen darf man mit Gewißheit annehmen, erstens daß, da in allen Zweigen der Baumwollenmanufactur höchst kostspielige Maschinen angewendet werden, das Verhältniß, in welchem der aus dem Capital gezogene Gewinn und die für Reparaturen auf die Seite gelegte Summe zu dem ganzen Werthbetrage der Manufactur steht, weit großer als in irgend einem andern Industriezweige sein muß. Man hat dasselbe verschiedenartig, von einem Viertel bis zur Hälfte des Totalwerthes der verfertigten Baum-

wollenwaaren, das rohe Material abgerechnet, angegeben; da aber die Meinungen über diesen Gegenstand sehr getheilt sind, so wollen wir ein mittleres Verhältniß annehmen. Gesetzt also, daß der Ertrag des in der Baumwollenmanufactur angelegten Capitals, das Salär für die Aufseher ꝛc. die Kosten für Reparaturen an den Gebäuden, Maschinerien ꝛc., und die Ausgaben für den Kohlenbedarf ꝛc. einem Drittheile des Werthes der verfertigten Waaren, nach Abrechnung des rohen Materials, oder 9 Mill. L. gleich kommen, so verbleiben 18 Mill. L. für den Arbeitslohn der bei der Manufactur beschäftigten Spinner, Weber, Bleicher ꝛc. und setzt man nun, insofern eine beträchtliche Anzahl Kinder unter 16 Jahren dabei thätig sind, den Arbeitslohn im Durchschnitt zu 22 L. 10 sh. jährlich an, so wird sich (wenn man 18 Mill. mit 22. 5. dividirt) eine Gesammtzahl von 800,000 in den verschiedenen Manufacturzweigen direkt beschäftigter Personen herausstellen. Gleichwohl würde es eine irrige Annahme sein, wenn man behaupten wollte, daß in dieser allerdings großen Anzahl sämmtliche Menschen, welche, mit Ausschluß der Baumwollenmanufactur ihren Lebensunterhalt ziehen, mit einbegriffen wäre.

Von der Summe von 9 Mill. L., die als der Gewinn der Capitalisten bestimmt ist und wovon die Ausgaben für die Reparaturkosten für die Maschinerien ꝛc. bestritten werden müssen, muß noch jährlich ein beträchtlicher Theil für die Bezahlung der Maschinenbauer, Eisengießer, Schmiede, Tischler, Maurer ꝛc. verwendet werden. Dieses Verhaltniß läßt sich nicht leicht ermitteln; nimmt man es aber zu einem Drittel oder zu 3 Mill. L. und den Arbeitslohn für jedes Individuum im Durchschnitte jährlich zu 30 L. an, so wird die Gesammtzahl der in den verschiedenen Zweigen beschäftigten Personen (3 Mill. durch 30 dividirt) sich auf 100,000 belaufen und eine Summe von 6 Mill. L. zur Bestreitung des Gewinnes des in den verschiedenen Manufacturzweigen angelegten Capitals, der Reparaturkosten für die Gebäude, Maschinerien ꝛc. und des Ankaufs von Steinkohlen, feinem Mehle ꝛc. übrig bleiben. Es würde sich demnach folgende Berechnung herausstellen:

Gesammtwerth der jährlich in Großbritannien verfertigten Baumwollenwaaren jeder Art:		34,000,000 *) L.
Verbrauch an rohem Material von 240 Mill. Pfd. zu 7 d. das Pfd.	7,000,000 L.	
Arbeitslohn für 800,000 Weber, Spinner, Bleicher ꝛc. zu 22 L. 10 sh. das Jahr	18,000,000	
Arbeitslohn für 100,000 Ingenieurs, Maschinenbauer, Schmiede, Maurer ꝛc. zu 30 L. jährl. . .	3,000,000	
Gewinn der Manufacturisten, Besoldung der Aufseher, Ankaufssummen für das Material zu den Maschinen, für den Kohlenbedarf ꝛc.	6,000,000	
		34,000,000

*) Mr. Kennedy, dessen Meinung in diesem Fache die größte Berücksichtigung verdient, betrachtet diese Angabe als zu hoch; gleichwohl können wir ihm über diesen Punct nicht beipflichten. Aus den amtlichen Mittheilungen erhellt, daß sich der Werth der im J. 1832 ausgeführten Baumwollenfabrikate auf 17,622,880 L. und jener des Garns auf 4,726,796 L. belief. Nun aber ergiebt sich aus den Angaben ir. Burns' Glance und anderer anerkannter Gewährsmanner, daß das Gewicht des Baumwollengarns, welches zum Behufe der Verarbeitung in Fabrikate zum eigenen Gebrauche zurückbehalten wird, das Gewicht des schon als verarbeitete Waare ausgeführten Garns um 10 oder 12 % übersteigt. Bringt man aber selbst dieses Uebergewicht gar nicht in Anschlag und bleibt bloß bei der Annahme, daß die zurückbehaltenen Fabrikate in Beziehung auf Qualität den ausgeführten beinahe gleich kommen, so muß der Werth der fabrizirten Güter wenigstens 30 Mill. L. betragen, nämlich ausgeführte Fabrikate 12,622,880 L., ausgeführtes Garn 4,721,000 L. und im Lande consumirte Fabrikate 12,622,000 L. Allein ein sehr beträchtlicher Theil der ausgeführten Baumwollengüter besteht aus verhältnißig groben Fabrikaten, die nach Westindien, Brasilien ꝛc. gehen. Kaufleute welche mit diesem Handelszweige vertraut sind, versicherten, daß der Werth der im Lande verbrauchten Baumwollenwaaren im Durchschnitte nicht unter 30—40 % über den Werth der ausgeführten betragen kann; nimmt man ihn aber auch nur zu 30 % an, so ergiebt sich ein Gesammtwerth fabrizirter Baumwollenwaaren von 34 Mill. L. Diese Annahme läßt sich nicht wohl erschüttern: denn da sich kein Grund denken läßt, weshalb der Werth der ausgeführten Baumwollenfabrikate und des Garns als übertrieben hoch angegeben werden sollte, so läßt sich auch gegen obige Schlußfolgerungen keine begründete Ausstellung machen.

Das angelegte Capital kann folgendermaßen veranschlagt werden:

Zum Ankaufe der rohen Baumwolle, ...	4,000,000 L.
Zur Bestreitung des Arbeitslohnes	10,000,000
Capitalwerth der Spinnmaschinen, der mechanischen und gewöhnlichen Webstühle, der Fabrikgebäude, Waarenhäuser, Vorräthe	20,000,000
	34,000,000 L.

Angenommen nun, daß die Interessen für das Capital, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher ꝛc. 10⅛ betragen, so wird sich aus der Summe von 34 Mill. L. eine Summe von 3,400,000 L. herausstellen; zieht man diese von der 6 Mill. L. Gewinn ꝛc. ab, so bleiben 2,600,000 L. übrig, um damit Verluste an Capitalien zu ersetzen, das feine Mehl zur Schlichte und den Bedarf an Kohlen anzukaufen, die Versicherungsprämien zu bezahlen und alle übrigen Ausgaben zu bestreiten. Die Summe für den Arbeitslohn beträgt in Allem nach obigem Ansatze 21 Mill. L.; da jedoch nur in wenigen Geschäftszweigen der Arbeitslohn auf länger als 6 Monate, bevor die Waare verkauft ist, vorausgezahlt wird, so dürfen wir annehmen, daß 10 Mill. für das zur Bestreitung des Arbeitslohnes bestimmte Capital mehr als hinreichend sind. Wenn diese Berechnungen nur einigermaßen richtig sind, so folgt daraus, daß, nachdem für alte und kranke Personen, Kinder ꝛc., die von der in den verschiedenen Zweigen der Baumwollenmanufactur, so wie bei der Erbauung und Reparatur der erforderlichen Maschinen und Werkhäuser verwendeten Personen abhängen, eine gewisse Summe ausgesetzt ist, nach einem ganz mäßigen Anschlage, 1,200,000 bis 1,400,000 Personen in diesen Manufacturen ihren Unterhalt finden. Und diese neue und so höchst ergiebige Quelle seines Wohlstandes verdankt Großbritannien hauptsächlich, wie bereits erwähnt, dem außerordentlichen Erfindungsgeiste einiger weniger Individuen; allein in gewissem Grade nicht minder der Sicherheit und Freiheit, deren sich Eigenthum und Industrie erfreuen und welche allen denjenigen, die sich in solche Unternehmungen einlassen, Vertrauen und Kraft einflößen. Dazu trägt aber auch das Ihrige jene allgemeine Verbreitung von Kenntnissen bei, vermöge deren die Besitzer von Manufacturen alle Naturkräfte in ihren Dienst zwingen und sich aller Mittel bemächtigen können, womit ein weniger unterrichtetes Volk gänzlich unbekannt sein würde. Die Wirkungen, welche die plötzliche Eröffnung eines so ausgedehnten und ergiebigen Feldes für die Anlegung von Capitalien und die Beschäftigung der Menschen auf die Bevölkerung der verschiedenen Städte von Lancashire und Lanarkshire, in welchen Districten die Baumwollenmanufactur hauptsächlich betrieben wird, geäußert hat, sind wahrhaft außerordentlich. Im J. 1774 z. B. soll das Kirchspiel Manchester 41,032 E. gezahlt haben — diese Zahl war im J. 1831 auf 187,019 gestiegen, so daß sie sich in einem Zeitraume von 57 Jahren mehr als vervierfachte. Die Bevölkerung von Preston soll im J. 1780 nicht über 6,000 betragen haben, gegenwärtig zählt sie 33,112 E. Eben so hat sich die Bevölkerung von Blackburn von 11,980 im J. 1801 auf 27,091 im J. 1831 vermehrt; jene von Bolton in dem gleichen Zeitraume von 17,416 auf 41,195, die von Wigan von 10,989 auf 20,774. Allein die Zunahme der Bevölkerung von Liverpool ist ganz außerordentlich und kann nur mit jener von einer oder zwei Städten in den V. Staaten in Vergleich gestellt werden. Liverpool gehört nicht eigentlich zu den Hauptsitzen der Baumwollenmanufactur, allein nichts desto weniger verdankt es ihr das unvergleichliche Wachsthum seiner Bevölkerung. Diese Stadt ist der große Handelsplatz des ganzen Baumwollendistriktes — der Hafen, in welchen beinahe alle rohe Baumwolle und die verschiedenen ausländischen Artikel, die zum Unterhalte und zur Beschäftigung der bei dieser Manufactur verwendeten Personen erforderlich sind, eingeführt, und aus welchem die fertigen Waaren nach andern Ländern ausgeführt werden. Daher gewann sein Handel einen ungeheuren Umfang und es nimmt jetzt die zweite Stelle nach London ein. Im J. 1700 belief sich nach den besten darüber zugänglichen Quellen die Bevölkerung Liverpool's auf nur 5,145 E.; im J. 1750 hatte sie sich bis auf 18,450 vermehrt; 1770 zählte sie 34,050. Die Baumwollenmanufactur machte damals rasche Fortschritte und seine Bevölkerung stieg demnach im J. 1801 auf 77,653, im J. 1821 auf 118,972 und 1832 auf 165,175. Nicht weniger auffallend war die Zunahme der Bevölkerung in Lanarkshire und Renfrewshire. Im J. 1780 zählte die Stadt Glasgow nur 42,832 E.; 1801—83,769; 1831—203,000. Dasselbe war mit

Verkehrsfläche, 1787 waren es 4,8% und 1913 bereits 10,6%. Die Zahl der Einwohner, die auf 1 ha Verkehrsfläche kommen, ist von 1787 bis 1913 von 1000 auf 453 gesunken. Die Zahl der Einwohner, die auf 1 ha Verkehrsfläche kommen, ist von 1787 bis 1913 von 1000 auf 453 gesunken. Die Zahl der Einwohner, die auf 1 ha Verkehrsfläche kommen, ist von 1787 bis 1913 von 1000 auf 453 gesunken.

Tabellarische Uebersicht des Staatshaushaltes und Staatsvermögens für 3. 1880, mit Angabe der Ursachen, welche besonders wesentliche Aenderungen und neue Einnahmen, als auch neue Ausgaben bedingten.

Einnahmen.				Staatsvermögen.			
Nach Voranschlag.		Nach Rechnungsergebnissen.		Nach Voranschlag.		Nach Rechnungsergebnissen.	
Ordentliche.	Außerordentliche.	Ordentliche.	Außerordentliche.	Ordentliches.	Außerordentliches.	Ordentliches.	Außerordentliches.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Abschläge von Gefällen	1,750,000	2,040	2,040	100	100	75	—
Gefälle der Forste (Holzertrag)	2,000,000	2,000,000	2,000,000	1,000	1,000	1,000	—
Jagd	40,000	41,000	41,000	—	—	—	—
Fischerei	4,000	4,000	4,000	—	—	—	—
Bergwerke, Hüttenwerke, Salzwerke	2,100,000	1,400,000	1,400,000	4,000,000	4,000,000	4,000,000	—
Domänen, Güter, Gefälle, Zehnten	1,000,000	1,000,000	1,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	—
Kapitalien, Renten, Zinsen u. Dividenden	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Ertrag der Eisenbahnen, Kanäle u. Telegraphen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Münze	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Bankwesen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Stempelgefälle	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Zölle	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Verbrauchssteuern	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Gebühren, Sporteln, Strafgelder, Bußen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Verschiedene Einnahmen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Einnahmen aus Anlehen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Einnahmen aus Veräußerungen	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	—
Einnahmen aus Rückzahl

nicht im Geringsten sich vermehrt hat, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß selbst die geringe Quantität, welche jetzt ausgeführt wird, sich erhalten werde. Diese Fabrikate fanden bloß darum Abnahme, weil großentheils die feinste Baumwolle dazu genommen, und sie dadurch dauerhafter und schwerer, als die in England gefertigten, gemacht wurden. Allein Waaren dieser Art genießen nur einer sehr beschränkten Nachfrage und die Fabrikanten von Manchester haben bereits einen Artikel geliefert, der den amerikanischen Domestiks ähnlich ist und durch seine größere Wohlfeilheit dieselbe bald von dem Markte verdrängen wird. Unter die seltsamen Behauptungen, welche in Beziehung auf die amerikanischen Baumwollenmanufacturen aufgestellt wurden, gehört auch diejenige, daß dort der Arbeitslohn wohlfeiler sei als in England! Es wurde eine Beleidigung gegen unsere Leser sein, bei der Abgeschmacktheit einer solchen Behauptung länger verweilen zu wollen. Allein wäre es auch gegründet, daß die Arbeitslöhne in Massachusetts eben so niedrig stünden als in England, so würde dies dennoch keinen hinreichenden Grund abgeben, um eine bedrohlige Mitbewerbung Amerikas in diesem Geschäftszweige befürchten zu lassen. Der Preis der Baumwollenwaaren hängt mehr von dem Capitalgewinn als von dem Arbeitslohn ab, und soviel wir wissen, wurde bis jetzt von Niemand behauptet, daß ersterer in Amerika niedriger stehe als in England. Angenommen, daß ein englischer und ein amerikanischer Fabrikant, jeder 100,000 L. in Baumwollenspinnereien und in das zu diesem Geschäfte erforderliche Betriebscapital gesteckt habe, so kann in England, wenn der Gewinn aus dem Capital um $1\frac{1}{8}$ niedriger als in Amerika steht, der englische Fabrikant, wenn man alle übrigen Verhältnisse als gleich annimmt, seine Waaren um 1,000 L. billiger verkaufen, als der amerikanische.

Wir sind weit entfernt, andere überreden oder selbst glauben zu wollen, daß dieser niedrige Stand des Capitalertrags ein Vortheil sei; allein, was auch sein Einfluß in andern Beziehungen sein mag, so giebt er, so lange er in dieser Art fortbesteht, den englischen Manufacturisten eine entschiedene Ueberlegenheit über jene der übrigen Länder, wo derselbe höher steht, sowohl hinsichtlich der Fabrikation als des Verkaufs aller derjenigen Artikel, welche gleich Baumwollengarn und Stoffen vermittelst Maschinen producirt werden. Die Behauptung klingt in der That lacherlich, daß ein halbbevölkertes Land, wie Amerika, das endlose Strecken unbewohnter, überaus fruchtbarer Ländereien besitzt, mit einem seit der frühesten Zeit angebauten, übervölkerten und sehr reichen Lande wie England sich mit Erfolg in einen Kampf um den Vorrang in industrieller Hinsicht einlassen könne. Die Regierung, welche eine so übelverstandene Anwendung der Geldmittel und der Thätigkeit begünstigt und diejenigen, welche glauben, daß sie auf irgend eine andere Art endigen könne als mit dem Sturze der Betheiligten, sind mit den Anfangsgründen der Nationalökonomie unbekannt.

Folgende Mittheilungen über den Zustand der amerikanischen Baumwollenmanufaktur im J. 1831 sind dem Berichte eines Committee's des Congresses v. J. 1832 entnommen:

In zwölf Staaten besaßen sie	Spinnmühlen	795
	Spindeln	1,246,503
	Webstühle	33,506
Gewicht der verkauften Baumwolle . .		77,557,316 Pf.
Annahme für Abgang 2 Uz. pr. Pf. . .		9,694,664
Totalgewicht des gesponnenen Garns . .		67,862,652
Wöchentlicher Betrag		1,305,051

Durchschnitt per Spindel wöchentlich $16\frac{3}{4}$ Uz.

Wenn die 33,506 Webstühle beschäftigt waren und die sämmtliche Quantität von 1,305,051 Pf. Garn verarbeitet wurde, so muß jeder Webstuhl im Durchschnitte 39 Pfd. wöchentlich verbraucht haben, was beweist, daß die Fabrikate von sehr schwerer Gattung waren. Aus den Angaben desselben Committee ergibt sich ferner:

Die Anzahl der dabei beschäftigten	Männer betrug	18,539
	Weiber »	38,927
Gesammtzahl der beim Spinnen und bei der Fabrikation beschäftigten Arbeiter		57,466

Der Betrag der Arbeitslöhne im nämlichen Jahre war 10,294,444 Doll. od. 2,144,780 L., was per Woche 42,895 L. und im Durchschnitt auf die Person 14 Sh. 11 d. macht.

Anmerk. Nach dem neuen amerikanischen Tarife zahlen rohe Calicos u. s. w., welche den Werth von 1 Sh. 3 d. die Geviertyard nicht überschreiten, $3\frac{1}{2}$ d pr. Yard bei der Einfuhr; gedruckte oder gefärbte Calicos, wovon die Geviertyard nicht über 1 Sh. $5\frac{1}{2}$ d. kostet, $4\frac{1}{2}$ d. pr. Yard; Baumwollengarn, ungebleicht und ungefärbt, im Werth nicht über 2 Sh. 6 d. pr. Pf. betragend, $7\frac{1}{2}$ d. pr. Pf.; gebleichtes oder gefärbtes, wenn das Pfund nicht über 3 Sh. $1\frac{1}{2}$ d. kostet, $9\frac{1}{2}$ d. pr. Pf.

Hat England von Amerika wenig zu fürchten, so ist ihm die Mitbewerbung von Oestreich oder der Schweiz noch minder gefährlich. Die größere Wohlfeilheit des rohen Materials gewährt Amerika einige Vortheile über England; allein die Schweiz und Oestreich, im Mittelpunkte von Europa gelegen, können ihren Bedarf an roher Baumwolle nur zu Lande in weiter Entfernung über Marseille, Genua und Triest oder durch eine langwierige Schifffahrt den Rhein und die Elbe herauf beziehen, und wir haben die beste Autorität für die Behauptung, daß ein Ballen Baumwolle mit weniger Kostenaufwand von Charleston nach Manchester, als von Genua oder Triest, Amsterdam oder Hamburg nach der Schweiz oder Oestreich verführt werden kann. Die Schweiz ist gänzlich von Steinkohlen entblößt; Alles, was sie arbeitet, geschieht durch Wasserkraft, und diese ist bereits ziemlich erschöpft.

Indessen darf man sich darüber nicht wundern, daß es den Schweizern, Oestreichern ꝛc. gelungen ist, ihre eignen Märkte und einige der unmittelbar daranstoßenden Länder mit gewissen Gattungen von Garn zu versehen; allein die Annahme, daß sie je mehr als dieses leisten werden, erscheint uns ganz unwahrscheinlich. Von dem Committee des Unterhauses im J. 1833 wurde die Behauptung aufgestellt, daß die französische Baumwollenmanufaktur sich zwischen den Jahren 1812—1826 um 310 pCt., die englische dagegen nur um 270 pCt. vermehrt habe. Diese Angabe ist, wie wir glauben, so weit sie geht, ganz richtig; gleichwohl ist sie in hohem Grade, obwohl ohne Zweifel nicht absichtlich, darauf berechnet, irre zu leiten. Im J. 1812 und noch einige Jahre vorher war es kaum möglich, Baumwolle nach Frankreich einzuführen, und ihr Preis stand übertrieben hoch. Als daher die Fabrikanten nach Wiederherstellung des Friedens Baumwolle zu einem mäßigen Preise erhielten, so mußte nothwendig, da die Einfuhr fremder Baumwollenwaaren verboten war, die einheimische Manufaktur außerordentlich rasche Fortschritte machen, bis die Nachfrage im Lande selbst so ziemlich befriedigt war. Fortschritte dieser Art sind sicherlich kein Beweis, daß Frankreich im Stande ist, diese Manufaktur mit Vortheil fortzubetreiben oder Baumwollenwaaren ohne Prämien auszuführen. Hätte die Fabrikation in obigem oder selbst in einem geringern Verhältnisse bis auf die gegenwärtige Zeit zugenommen, so würde dieser Umstand mit Recht die Aufmerksamkeit verdienen; allein dieses war nicht der Fall; im Gegentheil es trat ein vollkommner Stillstand ein, oder sie hat vielleicht seit 1822 bis auf die gegenwärtige Zeit eher Rückschritte gemacht. — — Zum Beweise dafür beziehen wir uns auf den Preiscourant von Havre für den 9. Mai 1833, der von einem Handelsbüreau berichtigt und revidirt ist; er giebt folgendes Verzeichniß über Einfuhr von Baumwolle nach Frankreich, Auslieferungen aus den öffentlichen Magazinen und der seit dem J. 1822 vorhandenen Vorräthe: —

Jahre.	Einfuhr.	Ablieferungen.	Vorräthe am 31. Dec.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.
1822	205,861	215,199	42,545
1825	204,572	216,460	35,306
1828	206,123	239,723	54,812
1832	259,159	272,463	22,506

Von Einigen wird die Behauptung aufgestellt, daß die Concurrenz, welche England vom Continente aus zu befürchten hat, nicht sowohl der Spinnerei als der Weberei der Baumwollenwaaren gilt, und daß wahrscheinlich die Ausfuhr von Garn aus England zunehmen, jene aber von fabrizirten Waaren sich vermindern werde. Indessen vermögen wir nicht viele Gründe dafür aufzufinden. Die englischen Maschinenwebstühle übertreffen jene aller übrigen Länder, und es ist leider wahr, daß die Arbeitslöhne der Handweber unter den allgemeinen Stand derselben im übrigen Europa heruntergesunken sind. *)

Es giebt in der That mit Ausnahme der Färbereien keinen einzigen mit der Baumwollenmanufaktur in Verbindung stehenden Zweig, worin die Engländer nicht vor den Schweizern, Oestreichern, Franzosen, Preußen und jeder andern Nation des Continents offenbare Vortheile voraushätten. Indessen ist gewiß, daß die englischen Fabrikate in Beziehung auf Dauerhaftigkeit und Glanz der Farben einigen derselben nachstehen, und dieser Umstand veranlaßte eine beträchtliche Nachfrage nach deutschen und schweizerischen gedruckten Kattunen in einigen Gegenden des Orients, wo lebhafte Farben am meisten geschätzt wer-

*) In Beziehung auf die Umstände, welche diese Herabdrückung veranlaßt haben, verweisen wir den Leser auf einen Artikel über Manufakturen, Handel u. s. w. in Nr. 117 des Edinburgh Review; einige der obigen Angaben sind demselben entnommen.

den; allein selbst dort trägt die größere Wohlfeilheit der englischen Baumwollenwaaren über den größern Farbenglanz derer von den concurrirenden Nationen den Sieg davon. Im Ganzen haben wir deßhalb keinen Grund, anzunehmen, daß die britische Baumwollenmanufaktur ihren Höhepunkt erreicht oder gar schon überschritten habe. Zu gleicher Zeit aber ist es wohl kaum nöthig, zu bemerken, daß in Betracht der unermeßlichen Wichtigkeit des Handels, während einerseits nichts unversucht gelassen werden sollte, was dazu dienen kann, seine Grundlagen zu erweitern und sein Gedeihen zu befördern, andrerseits Alles vermieden werden müßte, was möglicherweise eine entgegengesetzte Wirkung haben könnte. Der Unterhalt von 1,400,000 Menschen darf nicht leichtsinnig gefährdet werden. Sogar die Mißbräuche bei einem solchen Geschäfte müssen mit Vorsicht angetastet werden, damit nicht durch Ausrottung derselben das ganze Gebäude erschüttert werde oder in Unordnung gerathe. Indessen räumen wir ein, daß die Beschäftigung der Kinder in den Baumwollenmanufakturen zu denjenigen Fragen gehört, welche durchaus eine gesetzliche Regulirung verlangen. Allein es ist noch zu bezweifeln, ob der Plan, Kinderrelays anzulegen, das beste Auskunftsmittel darbietet. Die allgemeine Meinung scheint dahin zu gehen, daß es in den ernsten Fällen unmöglich scheinen dürfte, ihn ins Werk zu setzen. Hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitsstunden bieten sich eingestandenermaßen die größten Schwierigkeiten dar, und ehe in dieser Sache entscheidende Schritte gethan werden, würde es vielleicht gerathener sein, die Wirkungen des Systems der Beaufsichtigung und die Bekanntmachung der Berichte der Inspektoren über den Zustand der arbeitenden Kinder erst abzuwarten.

Vorstehendes ist die Uebersetzung des Artikels Baumwolle aus Mac Culloch's Dictionary, den wir des großen Interesses wegen hier unverändert mittheilen; wir haben dem aber noch beizufügen eine Uebersicht der im Handel vorkommenden Sorten Baumwolle.

Die Baumwollsorten werden fast ohne Ausnahme nach den Ländern oder Orten ihrer Erzeugung benannt; sie sind theils in Hinsicht ihrer Feinheit und Stärke, theils in Hinsicht ihrer Farbe, Reinheit ꝛc. von einander verschieden. Selbst eine und dieselbe Sorte bleibt sich nicht immer gleich, da ihre Beschaffenheit von der Witterung des Jahres, in dem sie geerntet wurde, der Zeit der Ernte und der mehr oder minder sorgfältigen Behandlung abhängt. Im allgemeinen wird die lange, weiche, feine und reinste am meisten geschätzt, weniger die kurze; gekräuselte und verwirrte wird am geringsten geachtet. Ihre Stärke erprobt man durch Zerreißen, wobei man die Baumwolle ans Ohr hält und nach dem Tone ihre Haltbarkeit beurtheilt, wozu aber natürlich viel Uebung gehört. Eine gründliche Kenntniß der Baumwollsorten gehört überhaupt zu den schwierigsten Aufgaben des Waarenmäklers und man braucht zur Erlangung derselben die Erfahrung vieler Jahre. Höchst interessante Untersuchungen über die Beschaffenheit der Baumwollenfaser, verglichen mit der des Flachses, Hanfes, der Wolle und Seide, nach mikroskopischen Untersuchungen und erläutert durch eine Menge belehrender Abbildungen, findet man in dem Werke von Ure: »Das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer und commercieller Hinsicht. A. d. Engl. von Dr. A. Diezmann. Mit vielen Abbildungen. Leipzig 1835. Otto Wigand. In diesem Werke, das noch lange nicht so verbreitet ist, als es sein hohes Interesse verdient, da es den größten Aufschluß über das ganze englische so musterhaft und großartig dastehende Fabrikwesen giebt, findet man eine Menge bisher auf dem Continente unbekannter und als Geheimnisse betrachteter Angaben und man muß erstaunen über die Menge und Reichhaltigkeit der darin niedergelegten Erfahrungen.

Die Baumwollsorten lassen sich nach ihrem Vaterlande unter folgende Hauptklassen bringen: 1) Nordamerikanische; 2) mittelamerikanische; 3) südamerikanische; 4) ostindische; 5) levantische; 6) afrikanische; 7) italienische; 8) spanische. Es sollen nur die Hauptgattungen einer jeden Classe angegeben werden:

1) Die nordamerikanische Baumwolle. Man unterscheidet die von Georgia, Louisiana, Neu-Orleans, Carolina und Tenessee. Von der Georgia unterscheidet man eine lange und eine kurze Sorte. Erstere ist das Erzeugniß der Küstengegenden von Georgien und der dabei liegenden kleinen Inseln. Sie gilt für die beste aller Baumwollsorten, besitzt ein sehr langes, weiches, feines Haar und läßt sich zu den feinsten Gespinnsten verarbeiten. Von Farbe ist sie etwas gelblich. Unter dem Namen der Sea-Island-Baumwolle kommt diejenige von den Inseln bei Georgia vor. Die kurze Georgia, welche in dem Innern der Provinz gebaut wird, ist von ungleich geringerem Werthe, kurzhaarig, weiß und ohne Zähigkeit, auch gewöhnlich sehr unrein. Sie kann, allein versponnen, höchstens Garne von der Feinheitsnummer 40, meist sogar nur Nr. 12 bis 20 liefern. Die bläulich weiße Louisiana ist von besserer Beschaffenheit, steht aber doch der langen Georgia, den brasilianischen und vielen westindischen Sorten nach. Es lassen sich daraus Garne bis zu Nr. 50 hinauf erzeugen. Oft enthält sie viele fest anhängende Samenkörner. Auch die Karolina wird der kurzen Georgia vorgezogen, weniger ist dieses der Fall mit Tenessee und Neu-Orleans, welche im allgemeinen ein schwaches, keine feste Drehung ertragendes Haar haben.

2) Die mittelamerikanischen oder westindischen Baumwollsorten zeichnen sich durchgängig durch ihre bedeutende Länge aus und gehören überhaupt zu den vorzüglichsten, indem sie nur der langen Georgia, der Bourbon, der besten spanischen und den südamerikanischen an Güte nachstehen. Für die beste wird die von der Insel Portorico gehalten; dann folgen die übrigen ungefähr in nachstehender Ordnung: Curaçao, St. Domingo, Martinique, Guadeloupe, Barbados, Jamaika, St. Christoph, St. Lucie, St. Thomas, Grenada, St. Vinzent, Dominique, Tortola, Montserat, Bahama, Cuba, St. Jago, Antigua. Die letzte ist fast von gleicher Güte mit den besten levantischen Sorten. Die Guadeloupe ist meist röthlich, langhaarig und läßt sich leicht spinnen. Man erzeugt daraus, so wie aus den bessern Sorten der gewöhnlich weißern St. Domingo, Garne bis zu der Feinheitsnummer 100.

3) Südamerika liefert vortreffl. Baumwolle und die beste darunter ist die brasilianische, namentlich die Maragnon (Maranhao), Bahia und Fernambuk, aus welchen sich Garne von der größten Feinheit z. B. bis Nr. 250 spinnen lassen. Minder vorzüglich sind die Minas-Geraes, die Para und Siara (Ceara), welche nur Garne von höchstens Nr. 60 zu liefern vermögen. Eine schlechte, sehr unreine und braune Sorte der brasilischen Baumwolle ist die Rio Janeiro, welche nur etwa den geringsten Gattungen der westindischen Baumwolle gleich geachtet werden kann. Von den übrigen südamerikanischen Baumwollsorten wird die Cayenne am meisten geschätzt, da sie sehr lang, weiß und glänzend ist und überhaupt der guten brasilischen Baumwolle nahe steht. Ihr folgt die Surinam von langem, gelbem Haar, welche sich oft bis Nr. 200 spinnen läßt; die kürzeren Sorten Demerary, Essequebo und Berbice, von welchen oft Partien vorkommen, die braun, grob und unrein sind; die Lima; die Caracas und Cumana, beide mit Samenkörnern sehr verunreinigt, gelb, und nur mit bedeutendem Abfalle verspinnbar; endlich die Cartagena, noch unreiner und gröber als die vorigen, aber länger und fester als diese.

4) Die ostindische Baumwolle steht im allgemeinen der amerikanischen, und selbst der bessern levantischen nach und wird in Europa viel weniger als diese beiden verarbeitet. Man kennt davon hauptsächlich die Surate, welche unrein, gelblich, übrigens zwar fein, aber äußerst kurz ist; die Madras, Siam und Bengal, wovon die letztere weiß, seidenartig ist und noch Garne bis zur Feinheitsnummer 50 giebt. Eine gute Sorte ostindischer Baumwolle ist auch die Nanking, welche sowohl weiß als gelb (oder vielmehr gelbbraun) vorkommt; aus der gelben (von der Pflanze, welche im botanischen System den Namen Gossypium religiosum führt) wird in Ostindien und China der Nanking verfertigt.

5) Unter der Benennung levantische Baumwolle begreift man, im weiteren Sinne des Wortes, alle jene, welche in der europäischen und asiatischen Türkei erzeugt wird. Dazu gehört die mazedonische, die smyrnische und die eigentliche levantische, welche sich sämmtlich durch einen hohen Grad von Weiße, aber auch durch geringere Länge und überhaupt dadurch unterscheiden, daß sie nicht über Nr. 60 hinauf versponnen werden können. Die besten Sorten der mazedonischen Baumwolle sind die Uschur oder Zehentwolle und die Salonichi; eine ganz schechte, welche kaum Garne von Nr. 20 liefert, heißt Cira. Smyrnische Baumwolle nennt man alle in der asiatischen Türkei erzeugten und über Smyrna versandten Baumwollensorten. Diese kommen der bessern mazedonischen und ostindischen Baumwolle an Güte nicht gleich und geben meist nur Gespinnste bis zu Nr. 40 aufwärts, die man als Einschußgarn verwebt. Die bekanntesten Sorten sind die Arar, Kasabar und Kirkagatsch. Was endlich die levantische Baumwolle (in der eingeschränktern Bedeutung) betrifft, so versteht man darunter die Baumwolle von mehreren Inseln Griechenlands und der asiatischen Türkei mit Inbegriff einiger Küstengegenden Kleinasiens und Syriens. Die besten Sorten der levantischen Baumwolle erreichen nur die geringsten westindischen an Güte und sind gewöhnlich ziemlich unrein. Die am meisten geschätzten Sorten sind die Subuschak und Kinik;

weniger gut ist die cyprische und die von Acre, am schlechtesten die Bendir und Altah.

6) Afrika liefert auf der Insel Bourbon bei Madagaskar eine der vorzüglichsten Baumwollgattungen, welche der langen Georgia an Güte fast gleich geschätzt wird, aber bei der Verarbeitung bedeutenden Abgang leidet. Sie ist ungemein gleichförmig, rein, fein und seidenartig, gewöhnlich an Weiße der levantischen Baumwolle gleich und kann zu sehr feinen Garnen versponnen werden. Die ägyptische oder alexandrinische Baumwolle, welche unter dem Namen Mako (Maho) im Handel erscheint, hat ein feines, leicht bindendes Haar, verträgt leicht die Mischung mit andern Baumwollgattungen, ist aber meist sehr unrein. Sie ist in den österreichischen Fabriken seit einiger Zeit an die Stelle der mazedonischen Baumwolle getreten, welche sonst hier am häufigsten verarbeitet wurde. Die Senegal-Baumwolle ist ungefähr von gleicher Güte mit der geringen westindischen oder der guten levantischen; die Samen derselben hängen nicht fest an der Wolle und lassen sich daher leicht absondern.

7) Von italienischer Baumwolle kommt die von der Insel Malta, die sizilische und die aus dem Neapolitanischen vor. Die beste hierunter ist die sizilische und die aus der Nähe von Neapel (von Castellamare und Della Torre), welche beide der Rangordnung nach etwa neben der Louisiana oder den mittleren Gattungen der westindischen Baumwolle zu stehen kommen. Die Baumwolle von Malta reiht sich an die geringere westindische an. Die Biancavilla, eine Sorte der neapolitanischen Baumwolle, taugt gut zur Mischung mit Mako und giebt dann, (2 Theile gegen 3 Theile Mako) einen brauchbaren Faden von Nr. 30 bis 50. Mit kurzer Georgia gemischt, läßt sie sich zu Nr. 30 bis 40 verspinnen.

8) Die beste Sorte der spanischen Baumwolle ist die Motril (aus dem Königreiche Granada), welche ihren Platz neben der besten brasilischen einnimmt.

Mehrmals schon hat man Versuche gemacht, den Baumwollenbau in andern europäischen Ländern (in Frankreich und in Ungarn) einzuführen, doch sind dieselben ohne Erfolg geblieben. (Nach Prechtl's technolog. Encyclopädie.)

Die Bestrebungen, Baumwoll-Surrogate in Anwendung zu bringen, haben ebenfalls zu keinen günstigen Resultaten geführt. Man hat sich vorzüglich Mühe gegeben mit der Samenwolle der syrischen Seidenpflanze (Asclepias syriaca), der Pappeln und Weiden und des Wollgrases (Eriophorum).

Baumwollenband. Die Baumwollenbänder sind nicht sehr im Gebrauch, da sie weder die Festigkeit der leinenen, noch die Schönheit der seidenen Bänder haben. Man macht sie theils ganz weiß, theils mit farbigen Streifen, seltner mit Dessins. Die feinern Sorten der glatten Baumwollenbänder führen den Namen Perkalbänder. Man hat in den letzten Jahren angefangen, gewisse baumwollne Stoffe, in breiten Stücken mit eingewebten Streifen auf dem gemeinen Webstuhl verfertigt, in Bänder dergestalt zu zerschneiden, daß jedes dieser letztern zu beiden Seiten als Leiste einen aus stärkern oder doppelten Kettenfäden gebildeten Streifen erhielt. Auf diese Weise werden besonders Organdinbänder zu Frauenputz erzeugt, welche aber, da es ihnen an eigentlichen Leisten fehlt, dem Ausfasern unterworfen sind.

Baumwollengarn heißt der entweder mit der Hand (auf Spindeln oder Spinnrädern) oder mit der Maschine aus der Baumwolle gesponnene Faden. Sowohl nach der Baumwollsorte, aus welcher er gesponnen wurde, als auch nach der Art des Spinnens ist seine Feinheit, Gleichförmigkeit und Güte verschieden. In Ostindien, einigen Theilen der Levante, so wie in Neapel und Sicilien wird nur Handgarn (so nennt man das auf der Spindel gedrehte) gemacht, dagegen liefert England seit der Mitte des 17. Jahrhunderts das Maschinengarn, welches sich freilich durch größere Gleichheit, Glätte und Wohlfeilheit bedeutend vom Handgarn unterscheidet. Das Nähere über Entstehen und Wachsthum der Baumwollenspinnerei in England findet man weiter oben unter Baumwolle.

Das in der Levante gesponnene Garn unterscheidet man in Gebirgsgarn und Garn von den Inseln. Für das vorzüglichste gilt das von Mazli oder Naseli. Die vorzüglichsten Garnarten von Damaskus, Smyrna, Aleppo ꝛc. nennt man im französischen Handel Oncegarn, Unzengarn. Das Ostindische Baumwollengarn kommt vorzüglich von Java, Surate und Bengalen; letztere Sorte ist die geringste. Das beste ostindische liefert die Küste Coromandel.

Das durch seine Güte als die erste Sorte anerkannte englische Maschinengarn wird Twist genannt. Das stärkste, festeste heißt Water-twist (Wassergarn), das weniger gedrehte Mule-twist (Mulegarn). Das fester gedrehte Wassergarn wird von den Webern gewöhnlich zur Kette oder dem Aufzuge (den Längenfäden des Gewebes) angewendet. Man verlangt nämlich von vollkommen gutem Garn, daß es gleichförmig gedreht sei, an einer Stelle nicht stärker als an der andern, daß es namentlich auch keine Knoten enthalte und daß es weder einen stärkern noch schwächern Grad der Drehung besitze, als der Gebrauch verlangt, wozu es bestimmt ist. Daher muß auch das Kettengarn von dem Einschlaggarn (letzteres zu den Querfäden eines Gewebes) verschieden sein, weil ersteres eine größere Festigkeit nöthig hat. Auch dasjenige Garn muß stark gedreht sein, welches, in Zwirn verwandelt, zu Näh-, Stick- und Strickgarn verbraucht wird.

Die geringste Baumwolle, welche man zu Wassergarn (Water-twist) verspinnen kann, ist die westindische; die beste dazu ist die brasilianische. Smyrnische und andere levantische Baumwolle kann man nicht zu Twist spinnen. Wassergarn aber läßt sich nicht höher spinnen als ungefähr bis Nr. 50. Die niedrigste Sorte ist Nr. 10. Die Nummern 9, 8, 7, 6 würde man blos zu Lichterdochten gebrauchen können. Weil Mulegarn einen weichern, nicht so stark gedrehten Faden hat, so gebrauchen es die Weber meist zum Einschlage; nur bei Mousselinen wendet man es sowohl zum Einschlage als zur Kette an. Das Mulegarn kann bis zur Nr. 200, 250, auch wohl 300 gesponnen werden. Manche Maschinen spinnen dieses Garn so fest, daß es dem Wassergarn nahe kommt und alle Operationen des Färbers aushalten kann. Bei dem sogenannten Weft-Garn, welches blos zum Einschlage der Gewebe dient, ist der Faden ganz weich, so daß man ihn leicht in Fäserchen auseinander rupfen kann. Aus allen Sorten von Baumwolle wird Weft gesponnen, je nachdem die Waare fein oder gering werden soll.

Mit einem guten Vergrößerungsglase oder Mikroskope nimmt man am besten die Gleichförmigkeit des Garnes wahr. Gutes Garn muß aber auch haltbar sein. Will man einen Faden zerreißen, so muß er hinreichenden Widerstand leisten und im Abreißen gleichsam knacken. Wenn dies der Fall ist, so kommt auch das Zerreißen auf dem Webstuhle nicht leicht vor. In der Regel muß der Faden auch glatt sein, nicht rauh oder haarig auf der Oberfläche. Indessen kann Einschlaggarn nicht die Güte haben wie Kettengarn. Um die Feinheitsnummern der Garne kennen zu lernen, kann man eine genaue und empfindliche Waage, die Garnwaage, anwenden. Auf dieser braucht man nur als Probe eine gewisse, festgesetzte Anzahl Schneller (Strehne) zusammen zu wiegen, oder zu erforschen, wie viele Schneller auf ein bestimmtes Gewicht gehen. Man kann aber auch so verfahren, daß man blos einen einzigen Schneller abwiegt und aus seinem Gewicht die Nummer des ganzen Garnes herleitet.

Das Baumwollengarn wird entweder immer gleich in den Manufacturen, worin man es spinnt, zu Zeugen verwebt, oder es wird verschickt. Von Wassergarn werden gewöhnlich 10 Pfd., von Mulegarn 5 oder 6 Pfd. zusammen eingepackt; jenes pflegt man mit grauen, dieses erst mit weißem oder hellbraunem und dann mit grauem Papier zu umwickeln. Vermöge einer eigenen Packmaschine werden die Päckchen ganz fest zusammengeschraubt. Das Weftgarn wird zur Versendung meistens gehaspelt, aber unnöthigerweise; denn vor dem Weben muß das Garn doch wieder auf Spuhlen gebracht werden. Die Versendung geschieht daher am zweckmäßigsten in Cops d. h. so, wie es von der Spuhle kommt. Der Unterschied der Benennungen Reeled-Weft und Cop-Weft bezieht sich auf das eben Erwähnte und zeigt keine verschiedene Qualität an. Ein Päckchen Weft hält gewöhnlich 12 Pfund. — In England liefert besonders Manchester die vorzüglichsten Baumwollengarne. In Deutschland zeichnen sich die sächsischen, preußischen und österreichischen Fabrikate aus, doch kommen sie den englischen nicht gleich. Das ächt dunkelroth (türkischroth) gefärbte Garn kommt als Türkisch Garn in den Handel; seine Farbe ist so dauerhaft, daß sie sich weder durch Sonne, noch Wind, Wetter oder Waschen verändert; ja nach dem Waschen selbst noch lebhafter und schöner wird. Früher war die Kunst des Türkischrothfärbens ein Geheimniß der Orientalen, und alles türkische Garn mußte aus der Türkei bezogen werden; aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen die Franzosen hinter das Geheimniß und bald fabricirten sie das türkisch rothe Garn in Rouen. Später ward die Kunst auch nach Deutschland verpflanzt, und jetzt liefern Elberfeld, Barmen, Augsburg, Constanz, Cannstadt ꝛc., sehr schönes türkisches Garn.

Baumwollenzeuge, diese findet man alle unter ihrem Namen abgehandelt. Es soll hier nur die Rede von Barchent

sein, da unter diesem Namen auf den Art. Baumwollenzeuge verwiesen ist.

Der Barchent (Parchent) ist ein dichtes, auf der einen Seite rauhes Baumwollenzeug, was zu Unterfutter, Bettüberzügen, Kitteln ꝛc. gebraucht wird. Man hat glatten, streifigen, einfachen, doppelten, halbbaumwollenen (bei dem die Kette Leinengarn ist), bunten und unterscheidet die Sorten zum Theil auch nach dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind in Bettbarchent, Futterbarchent, Kittelbarchent, (dessen eine oder beide Seiten oft schwarz gefärbt sind), Kleiderbarchent, Pelzbarchent. In Deutschland wurde (von den sogenannten Schwabenwebern) zuerst Barchent gemacht. Jetzt liefern ihn sehr viele Orte z. B. Wurzen, Bautzen, Rathenow, Augsburg, Suhl, Meiningen, Chemnitz, Oederan, Hohenstein, Frankenberg, Glauchau ꝛc.

Baumwollenmanufaktur, Baumwollenspinnerei in Sachsen. Die Baumwollenmanufaktur entstand im 16. Jahrhundert zu den Zeiten des großen Gewerbfreundes, Kurfürst August, indem sie damals von schweizerischen Emigranten, welche Religionsbedrückungen aus ihrem Vaterlande trieben, in Hof (der Hauptstadt des Brandenburg. Voigtlandes) und in Plauen gegründet wurde. Der voigtländ. Kreis blieb also der Hauptsitz dieses Industriezweiges und ward theilweise selbst in seiner Verfassung dadurch vereigenthümlicht. Anfänglich fertigte man nur sogenannten baumwollenen Schleier (3½ Elle lang und ½ Elle breit), welchen Siebenbürgen und Griechen in Menge zu Turkenbünden ankauften. Unter den damaligen Schleierhändlern war Wolfgang Pfündel einer der bedeutendsten. In der Mitte des 17. Jahrh. bildeten die Schleier- (oder Binden-) Weber eine Zunft, welche einige Zeit blos unter Confirmation des Plauenschen Rathes stand, sodann aber von der höchsten Landesobrigkeit confirmirt wurde und bis auf die neueste Zeit unter der Commerziendeputation in Dresden stand. 1650 fertigte man die ersten baumwollenen Flöhre (60 Ellen lang, ½ Elle breit), die schwarz gefärbt von dem gemeinen Manne zu Halsbinden getragen wurden. 1695 wurden unter Direction eines Leipz. Kaufmanns, Joh. Fried. Schild, 5, 6 und 7 Viertel breite Weiberhalstücher, auch glatte, dicht gearbeitete Kattune gefertigt und zum Drucken auswarts versendet. Im J. 1700 lieferte man verschiedene Sorten weißer Kattune zu Vorhängen, Schürzen u. dergl. Bis 1730—32 ward die ganze Manufaktur nur von Frauenzimmern und solchen Mannspersonen betrieben, welche das Weben nie handwerksmäßig gelernt hatten. Nun nahm man auch gelernte Weber auf, die jedoch entweder um Lohn arbeiten, oder ihre selbst verlegten Waaren roh an Schleierhändler verkaufen mußten. Waren sie aber (wie noch jetzt) bei der Schleier- und Handelsinnung aufgenommen, so konnten sie auch bleichen, Messen beziehen, Versendungen von Haus aus machen ꝛc. Der erste, solchergestalt in die Zunft aufgenommene Weber war Christian Markstein der ältere, der in der Folge ein reicher Schleierherr und Spinnerei-Aufseher ward. 1738 begann man, klein- und großgegitterte, 1739 schmal- mittel- und breitgestreifte Zeuge zu fertigen. So ward nach und nach die Zahl der Artikel vermehrt, die Waare immer feiner geliefert und die Manufaktur, welche sonst nur in Plauen ihren Sitz hatte, breitete sich im ganzen Voigtlande und in einem Theile des Erzgebirges aus. Hinsichtlich der Feinheit und Zurichtung mag zwar vielleicht der voigtl. Mousselin *) dem guten ostindischen und englischen nie ganz gleich gekommen sein, wohl aber übertraf er diesen gewöhnlich an Weiße, indem das Elsterwasser sich ganz vorzüglich zum Bleichen eignet. Ehedem gab es nur in Plauen Bleichen, jetzt aber bestehen dergleichen auch in Lengefeld, Oelsnitz, Auerbach, Pausa, Treuen u. a. O. Was beim Kloppelwesen (s. d. Art.) die Spitzenherren, das sind bei der Baumwollen-Manufaktur die Schleierherren **), d. h. Kaufleute, welche das Recht haben, die Baumwolle einkaufen, Garn spinnen, Waare daraus fertigen, diese bleichen zu lassen und dann zu vertreiben. Alle Schleierherren des ganzen Voigtlandes machen nur eine fest verbundene Gesellschaft (Innung) aus, welche aus mehr als 300 Personen besteht, in Plauen ihren Hauptsitz hat und jährlich zwei Hauptversammlungen hält. Wer Schleierherr werden will, muß in einer voigtland. Stadt wohnen, mindest 600 Thlr. Vermögen besitzen, bei der Aufnahme sich einer Probe unterwerfen, auch gegen 60 Thaler für die Aufnahme bezahlen. — Um jedoch die Arbeit immer gut zu erhalten, schlechte zu unterdrücken und geschickte Arbeiter aufzumuntern — dieß war wenigstens der Zweck der Einrichtung — müssen alle Stücke zur Schau und Stempelung *) geliefert werden. Sonst gab es nur eine Schau in Plauen, jetzt giebt es dergleichen auch in Elsterberg, Lengefeld, Auerbach u. a. O., indem jeder Ort, wo wenigstens vier Schleierherren wohnen, eine Schau errichten kann. Die Vorsteher der Schau oder die eigentlichen Mousselinrichter heißen Schau- oder Stempelherren. Orte, welche keine Schau haben, müssen die Waare nach Plauen oder in eine andere Stadt zur Schau liefern. In Plauen ist die Hauptschau, vor welche alle dort gebleichten oder wenigstens dorthin verkauften Mousseline gehören. In jeder Stadt giebt es wieder eine doppelte, eine Meister- und eine Herrenschau. Die erstere geschieht von einigen Webermeistern, welche jedes Stück Mousselin über eine 5 Ellen 1 Zoll (Leipz. Maaß) lange Tafel ziehen und so die Länge **) und Güte desselben untersuchen. Hält es die Probe, so wird es mit dem Schau- und Stadtstempel, im Gegentheile aber mit dem Strafstempel bezeichnet. Von der Meisterschau geht es (doch nur wenn das Stück von gelernten Meistern angefertigt ist) zur Herrenschau, wo es, wenn es die Probe hält, mit dem Königl. Landaccisstempel bezeichnet und dann erst auf die Bleiche geschickt wird; kein Bleicher darf bei Strafe ein ungestempeltes Stück bleichen. Ein Stück, das den Strafstempel hat, wird auf der Herrenschau nochmals untersucht. Findet man es wirklich fehlerhaft, so wird der Arbeiter nach Befinden um 4, 8, 12 Gr. und mehr gestraft; ist es aber ganz schlecht, so zerschneiden es die Schauherren in 3—4 Stücke, damit es im Ganzen nicht versendet werden und dem Credit der Manufaktur Nachtheil bringen könne, ein Fall, der jedoch äußerst selten eintritt. Das Strafgeld fließt in die Casse der Plauenschen Schleierinnung, welche unter anderen zur Besoldung der Spinnerei-Aufseher dient. Alle anderen Schaugerichte sind dem zu Plauen untergeordnet, und die Vorsteher des letzteren haben das Recht und die Pflicht, alle Schauen und Bleichen des ganzen Voigtlandes von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Ein seit dem 30. Dec. 1774 ausgefertigtes und von der Landesregierung gebilligtes Regulativ enthält alle Vorschriften, nach denen Vorsteher, Schleierherren, Weber, Wirker u. s. w. sich zu richten haben. — Die Baumwollenarbeiter theilen sich überhaupt in gelernte Weber, welche Gesellen und Lehrlinge halten dürfen, und in Wirker, oder solche, die nur gegen Ablegung eines Probestücks bei der Plauenschen Innung sich haben einschreiben lassen. Die ersteren liefern ihre Waare zur Meister- u. Herrenschau. Die letzteren, unter denen sich besonders viele Frauenzimmer befinden, dürfen nur bei der Herrenschau stempeln lassen. Die Hauptartikel der Plauenschen oder Voigtländ. Baumwollenfabriken sind Mousselin, Kattun, Cambrai, Linon, Nesseltuch und Schleier, welche letzteren aber sonst weit häufiger gefertigt wurden, als jetzt. In der größten Blüthe der Voigtländ. Baumwollenmanufaktur hat man jährlich an 4000 gangbare Stühle der zünftigen Meister gerechnet, ohne die vielen Stühle der Wirker und Wirkerinnen, so daß gegen 3000 Menschen von dieser Manufaktur sich nährten. Man rechnet das jährliche Erzeugniß auf 3 Mill. Ellen Mousselin. Im Jahre 1774 lieferte man 45,000 Stück, im Jahre 1785 aber 95,794, im J. 1795 gar 177,177 Stücke (in Plauen allein 116,157). Im J. 1802 war die Zahl der Stücke auf 116,212 gesunken. Das stärkste Jahr in der neueren Zeit war 1793, wo in dem ganzen Voigtländ. Kreise 250,000 Stück, und in Plauen allein 154,792 Stück gestempelt wurden. Das letzte gute Jahr war 1810, wo in Plauen auf 2104 Webestühlen 154,782 Stücke, im ganzen Kreise aber auf 3150 Stühlen 228,980 Stücke gefertigt wurden, welche Zahl 138,989 Stücke mehr betrug, als 1809. Von da an aber sank die Manufaktur, theils wegen der weitern Ausbreitung derselben in den benachbarten Ländern, hauptsächlich aber wegen der schädlichen Concurrenz der Engländer bedeutend herab, obgleich die Waare an Schönheit stieg und besonders in der Stickerei die englische bei weitem übertraf. Daher waren 1818 nur noch 450, im ganzen Kreise nur noch 1124 Stühle gangbar; die nur 30,100 Stücke lieferten; im nächsten Jahre lieferten jedoch 717 Stühle in Plauen wieder 19,528 Stück, im ganzen Kreise 1470 Stühle 43,040 Stücke; 1830 lieferte der Kreis die große Masse von 863,350 Stück Baumwollenzeugen. Ueberhaupt hat sich, seit neuerdings der deutsche Zollverband das Ueberströmen mit englischen Waaren zurückhielt, auch in Sachsen

*) Mousselin ist dort nämlich der allgemeine Name aller Baumwollenwaaren, die hauptsächlich auch nur „Plauensche Waare" oder „Plauensche Zeuge" (nach dem Hauptsitze der Manufaktur) genannt werden.

**) Sie wurden so genannt, weil sonst viel, ja fast nur Schleier gefertigt wurde. Jetzt macht man wenig Schleier und Nesseltuch, sondern fast lauter baumwollene Zeuge.

*) Diese Anstalt bestand schon früher, war aber seit 1715 unterblieben und wurde deshalb seit 1764 eingeführt.

**) Ein Stück soll 30 Ellen halten, wovon bei der fernern Zurichtung immer eine halbe Elle eingeht.

die Baumwollenmanufaktur wieder gehoben und ist mit neuer erfindungsreicher Thätigkeit wieder aufgenommen worden.

Namentlich bestrebt sich die Oberlausitz, besonders in der Umgegend von Zittau, es dem Voigtlande gleichzuthun. Man kann in der gesammten Oberlausitz 5000 Stühle für bunte Waaren, halb Leinen und halb Baumwolle, und 8500 allein für Baumwollenwaare annehmen*), da letztere, wegen Mangel an Absatz der Leinwand, in neuerer Zeit immer größere Nachfrage gewinnt. Die Baumwollenweberei erstreckt sich daher nicht nur über fast alle Ortschaften des Zittauer Districts, sondern auch weit über denselben hinaus. In der Zittauer Pflege beschäftigen sich vorzüglich damit: Baiersdorf, Bertsdorf, Berthelsdorf, Cunewalde, Cunnersdorf, Dittelsdorf, Ebersbach, Eubau, Friedersdorf, Alt- und Neu-Gersdorf, Heinewalde, Herwigsdorf, Großschönau, Hirschfelde, Johnsdorf, Leukersdorf, Ober- Mittel- und Nieder-Oderwitz, Oppach, Olbersdorf, Oywin, Oberseifersdorf, Reichenau, Rohnau, Rosenthal, Ruppersdorf, Schönbach, Seifhennersdorf, Seitgendorf, Spremberg, Strawalde, Türchau, Walddorf, Waltersdorf und Wittgendorf, welche Orte weiße, rohe, glatte Kattune für die Druckereien und buntfarbige Nankins liefern. In Hirschfelde, Wittgendorf, Dittelsdorf, Rosenthal, Rohnau, Seitgendorf und Türchau, in welchen Dörfern etwa ¾ der Bevölkerung der Weberei, und ¼ dem Landbau angehört, wurden im Jahr 1831 etwa 14,000 Stück Cotton und Nankin, die Cottons ⅞ bis ⅞ breit und 200 Ellen lang, die Nankins 20 Zoll breit und 150 Ellen lang gefertigt, zu deren Erzeugung etwa 1400 Stühle, und zwar in Hirschfelde 400, in Wittgendorf 200, in Dittelsdorf 400, in Rosenthal 100 in Rohnau 100, in Türchau 100 Stühle gangbar waren. In Oywin waren im J. 1833 nur 40 Webstühle mit Baumwollen-Weberei beschäftigt. Ein Nankinweber fertigt auf seinem Stuhle in einem Jahre 18 Stück ¾ bis ⅞ breite Nankins, das Stück zu 140 Ellen; sonach könnten bei vorhandener Arbeit das ganze Jahr hindurch in Oywin etwa 720 Stück Nankins jährlich gewebt werden. Ein Nankinweber, wo ein Stuhl in 20 bis 24 Tagen ein Stück von ¾ bis ⅞ Breite und 140 Ellen Länge fertigt, bringt es die Woche bis auf 1 Thaler Arbeiterlohn. Fabrikmäßig werden die oberlausitzer Baumwollen-Webereien nicht betrieben, sondern der Fabrikant schafft die Materialien an, sortirt die Garne und zählt sie dem Weber zu, der für ein gewisses Lohn dieselben wirkt, worauf dann der Fabrikant den Absatz für seine Rechnung betreibt. Ausser diesen Lohnwebern giebt es noch Eigenweber, welche aus eigenen Mitteln ein oder mehre Stühle in ihren Wohnungen betreiben. Die Baumwolle Water Medio und Mul-Twist verschaffen die Grossohandlungen in Zittau und Löbau; einiges Wenige beziehen die Webereiunternehmer, auch direct von Leipzig oder Chemnitz. Die Regierung suchte seit 1828 die Weberei in den Weberdörfern der Oberlausitz, besonders durch Einführung von Jacquardstühlen zu heben, deren man 1832 schon 53 in jener Provinz zählte.

Im Erzgebirge gedieh neuerdings besonders die Bobinetfabrikation (s. d.), was für jenen Landestheil um so ersprießlicher ist, da die Arbeiten, welche das Fabrikat verschönern und verzieren, viele weibliche Hände beschäftigt, die, bei dem durch die Mitbewerbung englischer Fabrikate herbeigeführten Verfall der Spitzenmanufactur in den Bergwerksdistricten in Unthatigkeit versetzt worden waren.

Die Baumwollenspinnerei anlangend, so bezogen die voigtland. Schleierherren die Baumwolle ehedem theils aus Wien und über England und ließen sie im Voigtlande verspinnen. Selbst der Landmann, dessen Hände im Sommer die schwere Feldarbeit gehärtet hatte, spann im Winter aus einem halben Pfunde Baumwolle einen wohl mehr als 22,000 Ellen langen Faden; manche verspannen dieselbe Quantität zu 100,000 Ellen und mehr. Das feinere Gespinnst wurde immer am besten bezahlt. Das englische Maschinengarn raubte diesen Arbeitern ihr Verdienst, und man mußte, um den Engländern nicht ganz in die Hände zu fallen, die engl. Maschinenspinnerei auch in Sachsen zu vervielfältigen streben, was besonders im Laufe des Continentalsystems geschah. In Chemnitz wurden im Jahr 1800 für unternehmende Handelshäuser die ersten Spinnmaschinen von dem Engländer Whitfield gebaut, welchem König Friedrich August einen Jahresgehalt von 1000 Thlr. anwies. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Spinnmaschinen in Sachsen bis über 600 vermehrt. Bis zum J. 1813 befanden sich in Sachsen 85 Baumwollen-Spinnmaschinen, wovon auf den erzgebirg. Kreis 55 (auf Chemnitz allein 14), auf die Schönburg. Receßorte 11, auf den Leipz. Kreis 4, auf den voigtländ. 15 kamen. Gleichwohl ist im Ganzen die Spinnerei nicht in dem wünschenswerthen Schwunge. Besonders die erzgeb. Fabrikanten beziehen die Garne meist aus den angrenzenden Ländern, namentlich aus der preuß. Oberlausitz und Schlesien, auch aus der Halberstädter, Braunschweiger und Hildesheimer Gegend. Nur ein verhältnißmäßig geringer Theil des Bedarfs wird in inländ. Ortschaften, namentlich von den klösterlich Marienthaler Landgemeinden gesponnen, so wie auch in dem Meißner, Leipziger und Erzgebirgischen Kreise. (Sächs. Nat. Enc.)

Banzen, Budissin, Hauptstadt des sächs. Theils der Lausitz, an der Spree, mit etwa 9000 Einw., welche Tuch, Barchent, Kattun, Strumpfwaaren und Papier liefern.

Bayeux, alte Stadt im franz. Depart. Calvados, an der Aure, mit 10,303 E., hat berühmte Spitzen-, Blonden- und Porzellanfabriken, und treibt Handel mit Vieh, Pferden und Wolle. In der Nähe Brüche von lithographischen Steinen.

Bayonne, Festung und Seestadt im franz. Depart. der Nieder-Pyrenäen, mit 14,773 E., Handelsgericht, Börse, Zollamt und Münzstätte (Buchstabe L.). Die Stadt liegt sehr vortheilhaft unweit vom Ocean am Zusammenflusse der Nive und des Adour, und ist im Allgemeinen sehr gut gebaut. Der Hafen der Stadt hat eine schwierige Einfahrt wegen der Barre an der Mündung des Adour; sind die Schiffe aber einmal über dieselbe hinweg, so befinden sie sich in aller Sicherheit.

Es giebt daselbst Brantweinbrennereien, Weinstein- und Chocoladefabriken, Glashütten, Zuckerraffinerien, Schiffswerfte, und eine ansehnliche Küstenfahrt, Handel mit Wein, Brantwein, Droguen, Bayonner Schinken (die besonders aus Ortez kommen), Colonialwaaren, Flachs, Leinwand, Wolle, Pech ꝛc.; Stapelplatz von Colonialwaaren aller Art; beträchtlicher Handel mit Spanien. Die Ausfuhr besteht in Tuch, seidenen und anderen Zeugen französischer Fabrikation, Weinen, Brantwein, Schinken, Bretern, Kork, Lämmerfellen ꝛc.; die Einfuhr dagegen in feiner Wolle, Saffran, Süßholz, spanischen Piastern, Gold- und Silberstoffen ꝛc.

Bayutapants, ein ordinaires Baumwollenzeug, das nach den afrikanischen Küsten (zum Gebrauch für die Neger) geht. Es ist meist blau und weiß oder roth und weiß gestreift. Man hat ostindische, welche durch die Dänen in den Handel kommen und französische, die in Rouen und der Umgegend fabricirt werden.

Bazaar, Bazar oder Basar ist ursprünglich ein arabisches Wort, das den Verkauf oder Vertausch von Waaren bedeutet, und bezeichnet bei den Türken und Persern den Marktplatz oder die Kaufhalle, wo sie ihre feinen Seidenwaaren u. verkaufen. Einige dieser Bazare im Orient sind offen, wie unsere Marktplätze und dienen auch zu demselben Zwecke. Andere haben eine Bedeckung oder eine Kuppel, durch welche das Licht hineinfällt, und hier haben gewöhnlich die Juweliere und andere Personen, welche mit kostbaren Waaren handeln, ihre Stände. Der Bazar von Ispahan ist einer der schönsten Plätze in Persien und übertrifft selbst alle europäischen Börsen, kommt aber mit seiner Pracht dem Bazar von Tauris nicht gleich, welcher, so viel man weiß, der größte ist, indem in ihm mehr als einmal 30,000 Mann in Schlachtordnung aufgestellt waren. In neuster Zeit hat man auch in den meisten großen Städten Europa's unter dem Namen Bazar Gebäude zur Aufstellung und zum Verkaufe verschiedener Waaren errichtet, und eines der bedeutendsten ist der Sohosquare-Bazar in London.

Bazendingle, ein in der Schweiz im Canton Solothurn gebräuchliches Getreidemaaß von 41¼ franz. Kubikzoll Inhalt. Es ist ohngefähr = ¼ Berliner oder = ⅛ Dresdner Metze.

Bdellium (Gummi Bdellium) ist ein Gummiharz, das von dem in Arabien und Ostindien wachsenden Bdellium-Balsamstrauch (Amyris Nioutoutt, Adanson) abstammt. Es kommt in Stücken von unbestimmter Form bis zu der Größe von Taubeneiern vor. Von Farbe ist es gelb, röthlichgelb, bräunlich, schwarzbraun. Die hellen Stücke sind durchscheinend, manche besitzen außen Fettglanz, auf dem Bruche ist es uneben und zeigt Wachsglanz. Geruch: schwach, eigenthümlich; Geschmack: balsamisch, bitter, an Myrrhen und Terpentin erinnernd. Es ist ziemlich spröde, wird aber, der feuchten Luft längere Zeit ausgesetzt, weicher, zwischen den Fingern knetbar. Dies gilt vorzüglich von den helleren, durchscheinenden Stücken. Verfälschungen sollen stattfinden mit einer geringen Sorte Myrrhe, mit der es auch Aehnlichkeit hat, mit arabischem und Kirschengummi. — Je durchsichtiger, biegsamer und stärker riechend und schmeckend das Bdellium ist, um desto besser ist es. Es wird seit den ältesten Zeiten in der Arzneikunde angewandt.

Beaucaire, Stadt im franz. Depart. des Gard, durch

*) Nach dem Berichte über die Ausstellung sächs. Gewerbserzeugnisse im Jahre 1831 sollen 10,570 gangbare Stühle für Baumwollenwaaren existiren.

die Rhone von dem gegenüberliegenden Karaston getrennt, mit 9967 E. Am Fuße eines Berges, am Ufer des Flusses und auf einer großen mit Baumalleen bepflanzten Wiese wird die große berühmte Messe von Beaucaire gehalten, welche mit denen von Frankfurt und Leipzig wetteifert. Sie beginnt am 22. Juli und dauert gesetzlich nur 3 Tage, zieht sich aber oft über eine Woche lang hin. Sie ist der Sammelplatz der reichsten Kaufleute nicht blos aus Europa, sondern auch aus der Levante und Afrika, und der Zusammenfluß von Neugierigen und Handelsleuten zu dieser Zeit oft außerordentlich groß. In Friedenszeiten kommen zu dieser Messe oft dreimalhunderttausend Menschen zusammen. Es werden Handelsartikel jeder Art daselbst aufgehäuft, und man macht gewöhnlich für etwa 25 Mill. Francs Geschäfte.

Beauvais, sehr alte Stadt im franz. Depart. der Oise, mit einem Handelsgerichte und 12,900 E., besonders berühmt durch die königliche Tapeten- und Teppichfabrik, die älter ist als die der Gobelins, und einen großen Ruf genießt. Es sind darin ohngefähr 400 Arbeiter beschäftigt. Außerdem giebt es daselbst Fabriken in feinem Tuch, Molleton, Flanell, feiner Leinwand, Fußteppichen, Shawls, schwarzen Spitzen, Tressen, Essenz und chemischen Producten; Wollen- und Baumwollenspinnereien; Bleichen; Färbereien und Gerbereien; Handel mit Getreide, Wein, Brantwein, Colonialwaaren, Marmor, Pferden, Hornvieh und den Erzeugnissen der Fabriken. Alle Sonnabende wird ein großer Markt gehalten.

Beche de Mer. Der größte Theil des Handels mit der Südsee-Inseln hat zum Zwecke, den unter dem Namen Beche de Mer (Gasteropoda pulmonifera) bekannten Mollusken für den chinesischen Markt zu erhalten. Es findet sich in Menge auf den Korallenformationen des Südmeeres, wo er von amerikanischen und englischen Schiffen gesammelt und bereitet wird. Es besteht in einer länglichen gallertartigen Masse von einer Länge von drei Zoll bis 2 Fuß, ist beinahe rund, nur etwas platter auf der Seite, die auf dem Felsen oder Meeresboden liegt, und bewegt sich mittels Ringen wie ein Wurm; er hat weder Arme noch Schale, lebt in seichtem Wasser an Korallenfelsen, und kriecht, wenn die Sonne das Wasser erwärmt, an die Oberfläche; sie scheinen von den Zoophyten, welche die Korallen bilden, zu leben. Man fängt sie gewöhnlich in drei bis vier Fuß Wasser, bringt sie ans Land, macht einen Einschnitt, durch welchen der Magen herausgedrückt wird, wäscht sie, siedet sie, und vergräbt sie auf einige Stunden; hierauf werden sie wieder gesotten, und dann an der Sonne oder am Feuer getrocknet. Die an der Sonne getrockneten sind die besten, allein der Prozeß ist sehr langwierig, und es lassen sich eher 30 Centner am Feuer als Einer an der Sonne bereiten; daher man an den Stellen, wo sie sich in Menge findet, gewöhnlich die schnellere Methode vorzieht. So zubereitet können sie zwei bis drei Jahre aufbewahrt werden, wenn man sie trocken hält. Die Chinesen halten sie für stärkend und stimulirend, und bereiten sie auf dieselbe Art wie die eßbaren Vogelnester, die im Grunde aus nichts Anderem bestehen; denn die Schwalbe, welche diese Nester baut, pflegt ihren Schnabel in die auf dem Ufer liegenden Mollusken zu stoßen, und sie in Fäden zu zerreißen, mit denen sie ihr Nest in Felsenecken baut. Auf dem Markte in Canton wird die Beche de Mer in acht Classen getheilt, von denen die erste mit 90 Dollars, die letzte mit 4 Dollars per 133 Pf. bezahlt wird. Dieser Handel hat eine große Ausdehnung erreicht, und es giebt Jahre, in denen die Einfuhr dieser Mollusken eine Million Dollar übersteigt. Die Consumtion ist im Zunehmen, und wird ohne Zweifel in demselben Verhältnisse steigen, als die Ausfuhr von Thee und Seide zunimmt. Die interessanteste Seite dieses Handels ist der Einfluß, den er auf das Schicksal der Südsee-Inseln haben muß. Er ist der einzige Grund, welcher die Handelsschiffe in Europa und Amerika in Verbindung mit den Bewohnern der Korallen-Inseln bringt, indem diese bei der Unzulänglichkeit ihres Bodens sonst keine andere Waare darbieten. Man hat allgemein bemerkt, daß die Einwohner dieser Classe von Inseln uncivilisirter und wilder sind, als die der vulkanischen oder der Granitformationen, was ohne Zweifel von ihrer größern Armuth und der Beschränktheit des fruchtbaren Bodens herkommt. Die Bereitung der Beche de Mer erfordert, daß die Schiffsmannschaften sich einige Monate am Lande aufhalten, Gebäude zum Trocknen errichten, Holz fällen u. s. w., was sie nothwendig in mannichfache Verhältnisse mit den Insulanern bringt. Meistens zeigen sich diese den Fremden sehr freundlich, sie suchen fast ohne Ausnahme Gelegenheiten, die Schiffe zu überfallen und die Mannschaft zu ermorden, um die ihnen vorher unbekannten und unerreichbaren Reichthümer, welche sie auf den Schiffen sehen, zu plündern. Wenn die Mannschaft auf ihrer Hut ist, so entstehen mörderische Gefechte, in denen schon oft die ganze Bevölkerung einer Insel ausgerottet worden ist. An andern Localitäten haben sich die Wilden durch Geschenke gewinnen lassen; europäische Etablissements haben sich gebildet, und die Civilisation hat angefangen, wie z. B. auf den Fidschi-Inseln, merkliche Fortschritte zu machen. Diese Ursachen und ihre Wirkungen werden ohne Zweifel fortfahren, ihren Einfluß in zunehmendem Maße auf die Südsee-Inseln auszuüben, und müssen am Ende eine theilweise Vertilgung ihrer Bewohner und die Civilisirung der übrigen zur Folge haben.

Becher, ein Getreidemaaß in der Schweiz und in Deutschland. Man findet die Größe desselben unter den verschiedenen Orten angegeben.

Becherlein (Verre), Flüssigkeitsmaaß im Canton Waadt in der Schweiz, von 5 dortigen oder 6¼ franz. Kubikzoll, ohngefähr = ¼ berliner Quart = ¼ dresdner Kanne. Es ist der zehnte Theil eines dortigen Maß (Pot).

Beczka, Tonne, ein Flüssigkeitsmaaß in Polen, welches 5041.24 franz. Kubikzoll enthält, also dem franz. Litre gleich ist, = ohngefähr 84 ½ berliner Quart = 106⅛ Dresdner Kannen. — In Krakau hält ein Beczka 6883½ franz. Kubikzoll = circa 119¼ berliner Quart = 145.83 dresdner Kannen.

Bedena heißt in Dalmatien ein grobes leinwandartiges, gewebtes Wollentuch.

Beederwand, Beidermann, Petermann, Beiderwand, ein geringes, aus Wolle und Leinwand gewebtes Zeug, das an vielen Orten von den Verbrauchern (den Landleuten) selbst, zum Theil aber auch von den Zeugmachern verfertigt wird. Man macht es besonders im Lüneburgischen, am Harz, in Westphalen ꝛc.

Beergelb (franz. Stil de graine). Eine Saftfarbe, die man erhält, wenn man Gelbbeeren mit einem Zusatze von Alaun, Weinstein und Gummi oder Malzextract kocht.

Begleitscheine. In den Staaten des deutschen Zollvereins bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen über den Waareneingang auf Begleitscheine.

a) Zweck der Begleitscheine. Zur Beförderung des innern Verkehrs kann gestattet werden, daß ausländische Waaren, welche zum Verbrauch im Lande deklarirt werden, einer dem Waarenempfänger bequem gelegenen Steuerstelle im Innern zur Einziehung der Eingangsabgabe überwiesen werden.

Die Erhebung des durch Waarenremission ermittelten und festgestellten Zollbetrags erfolgt alsdann, nachdem dafür bei dem Grenzzollamte durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet und von dem Steuerpflichtigen ein Zollschuldschein darüber ausgestellt worden, mittelst einer amtlichen Ausfertigung, welche Begleitschein genannt wird, bei der in letzterem bezeichneten Steuerstelle.

b) Wesentlicher Inhalt derselben. Dieser Begleitschein soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, die Zahl der Colli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo dieselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Gestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgaben-Entrichtung geführt werden muß.

Die Gestellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande vorgeschrieben ist.

c) Gültigkeitsfuß. Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb des Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige davon zu machen, welche den Aufenthalt auf dem Begleitscheine zu bescheinigen und dem Ausfertigungsamte von dem Vorfalle Nachricht zu geben hat.

Die dem letzteren vorgesetzte Behörde entscheidet alsdann, ob mit der Einziehung der gestundeten Zollgefälle aus der an der Grenze bestellten Sicherheit sofort vorzugehen oder weitere Nachsicht zu gestatten sei.

d) Beschränkung bei deren Ertheilung. Begleitscheine der gedachten Art werden jedoch in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Eingangsabgaben von Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, Zehn Thaler oder mehr betragen.

e) Verpflichtung aus einem Begleitscheine. Jeder Empfänger eines Begleitscheines übernimmt aus letzterm die Verpflichtung, für die Eingangsabgabe zu haften und dieselbe

in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Gestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

f) Nachweis der Erfüllung. Die Verpflichtung erlischt, sobald dem Empfänger durch die zur Empfangnahme der Eingangsabgabe bestimmte Steuerstelle bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf die letztere zur Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft den Begleitschein dem Ausstellungsamte mit der nächsten Post zu übersenden hat.

g) Stundung der Abgaben. Von den solchergestalt auf Begleitscheine abgefertigten Waaren muß die Eingangsabgabe bei der Ankunft derselben entrichtet werden, in sofern der Betrag dem Empfänger nicht creditirt und dafür eine, nach dem Ermessen der Credit ertheilenden Behörde genügende Sicherheit bestellt wird. Auch können die Waaren, nach der Wahl des Empfängers, statt der Sicherheitsbestellung in öffentliche Niederlagen, wo solche vorhanden sind, unter den Verschluß der Zoll- oder Steuerbehörde gestellt werden.

Behennüsse (Semen s. Nuces Behen; Balani myristicae), die Früchte des in Indien wachsenden gemeinen Behennußbaums, (Guilandina Moringa, Lin.). In den bis 1½ Fuß langen, eckigen, gestreiften Hülsen befinden sich in einer weichen Masse die dreieckigen, mitunter länglichen Samen, deren jeder mit einer dünnen, harten Haut umkleidet ist, auf welche eine ziemlich dicke, schwammige, sehr weiße Haut folgt, die den ölreichen Samen umschließt. Dieser ist gelblich weiß, besitzt einen scharfen, unangenehm bittern Geschmack. Die ziemlich bittern Samen geben durch Pressen beinahe ⅓ fettes Oel von weißgelblicher Farbe und dicklicher Consistenz, das Behenöl (Oleum Behen, Ol. Balanium); es dient vorzüglich zur Bereitung von fetten wohlriechenden Oelen, und in Ostindien wird es zum medizinischen Gebrauche häufig verwendet. Die Samen selbst ißt man in Ostindien häufig, doch soll ihr Genuß heftiges Brechen und Lariren hervorbringen. Die Blätter und Blüthen werden als Gemüse genossen, das Holz des Stammes färbt blau. Die Wurzel wird äußerlich und innerlich statt Meerrettig gebraucht, so wie sie auch zum Fleisch genossen wird.

Beifuß (Artemisia), eine Pflanzengattung, von der mehrere Arten in den Handel kommen. Folgende sind die wichtigeren: 1) die Eberraute oder Stabwurz (Artemisia Abrotanum, Lin.), eine im südlichen Europa einheimische und in Deutschland angebaute Pflanze; von ihr kommt das getrocknete Kraut (Herba Abrotani) in den Handel. Es hat graulichgrüne, mit einem weichhaarigen Ueberzuge versehene, fein doppelt gefiederte Blätter. Frisch ist es von angenehmem Citronengeruche, der auch beim Trocknen nicht ganz verloren geht. 10 Pfund frisch abgestreifte Blätter geben trocken 2½ Pfund Extract, und durch Destillation nahe an 2 Drachmen ätherisches Oel. Es schmeckt stark aromatisch, schwach bitter; 2) der Wermuth (Artemisia Absynthium, Lin.), dessen Blätter nebst den blühenden Spitzen als Herba Absynthii in den Handel kommen, wächst auch im südlichen Europa wild und wird bei uns angebaut. Die gefiederten, mit ungleichen Einschnitten versehenen Blätter sind unten weißgrau und mit kurzen anliegenden Härchen bedeckt. Farbe: graulich grün; Geruch: angenehm aromatisch; Geschmack: etwas brennend, aromatisch, ungemein bitter. 10 Pfund liefern durch Auskochung 2½ Pfund Extract. In der Schweiz bedient man sich der Artemisia vallesiaca, Lam. und der Artemisia spicata, Jacq unter dem Namen schwarze Genipkräuter zur Bereitung des bekannten Extract d'Absynthe; zu demselben Zwecke soll man auch die Artemisia rupestris, Lin., A. glacialis und A. mutellina, Vill. sammeln; 3) der pontische (oder römische) Wermuth (Artemisia pontica, Lin.), eine Pflanze Asiens, die schon von den Alten benutzt ward. Sie hat grünlich graue, feinzertheilte Blätter, von angenehm gewürzhaftem Geruche und stark aromatisch bitterm Geschmacke. Das Kraut kommt unter dem Namen Herba Absynthii pontici in den Handel. Alle diese eben angeführten Arten von Beifuß werden fast ausschließlich in der Arzneikunde gebraucht. Der Dragunbeifuß (Artemisia Dracunculus) dient in den Küchen als Gewürz. Der jüdische Beifuß (A. judaica) liefert den Wurmsamen (s. d. Art.)

Beilbrief, Biel-, oder Bylbrief, ist das obrigkeitliche Zeugniß über den vorschriftsmäßigen Bau eines Schiffes. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der meisten Länder darf kein Schiff zum Transport der Frachten benutzt werden, wenn es nicht mit einem solchen Zeugnisse versehen ist.

Beinschwarz, Beinkohle, Knochenkohle, thierische Kohle, ist die Kohle, welche man durch das Verkohlen von Knochen erhält. Durch Pulvern wird sie zu ihren technischen Anwendungen vorbereitet. Sie dient entweder als Farbe oder als Entfärbungs- und Klärungsmittel für verschiedene Flüssigkeiten. In den Zuckerraffinerien wird sie zu letzterm Zwecke angewendet, wozu große Quantitäten bereitet werden.

Die feinste Art des Beinschwarz, die man als Malerfarbe anwendet, wird aus den Abfällen des Elfenbeines dargestellt, und deshalb gewöhnlich auch Elfenbeinschwarz oder gebranntes Elfenbein genannt. Es stellt das schönste Rabenschwarz dar ohne bläulichen Schimmer, und ist unter allen schwarzen Pigmenten das ausgezeichnetste. Man kann das Elfenbeinschwarz im Kleinen leicht auf folgende Art bereiten: man bringt in einen gewöhnlichen Schmelztiegel Elfenbeinabfälle, die man vorher hat Leinöl einsaugen lassen; alsdann befestigt man auf dem Tiegel mittelst Lehm, dem viel Sand beigemengt ist, einen flachen Deckel mit einer kleinen Oeffnung, läßt den Lehmbeschlag trocknen, setzt den Tiegel in einen Windofen, umgiebt ihn bis zum Deckel mit Kohlen, erhitzt ihn langsam bis zum Glühen, und setzt dieses so lange fort, bis aus der Oeffnung im Deckel kein Rauch mehr aufsteigt, worauf der Tiegel aus dem Feuer genommen und zum Abkühlen hingestellt wird. Die erhaltene Elfenbeinkohle wird im Wasser abgewaschen, um die noch anhängende Asche zu entfernen, alsdann mit Wasser auf einem Reibsteine fein gerieben, der Teig in beliebige Formen gebracht und getrocknet.

Eine zweite Sorte Beinschwarz erhält man durch die Verkohlung der Fußknochen der Schaafe, die vorher von den Sehnen gereinigt und durch Auskochen von ihrem Fette befreit werden. Zur Bereitung der Knochenkohle im Großen endlich bedient man sich aller Arten von Knochen, wie sie als Abfälle bei den Metzgern zu haben und auf den Schindangern und Feldern zu finden sind. Nachdem die Knochen in eigends dazu construirten Oefen (s. Prechtl's technol. Encyclopädie II. Bd. S. 8. und Taf. 20 der Abbild.) verkohlt worden sind, werden sie auf einer gewöhnlichen Mahlmühle zu feinem Pulver oder Staube gemahlen. Je feiner das Pulver ist, desto mehr wirkt es als Entfärbungsmittel. Was den Gebrauch des Beinschwarzes als eines Entfärbungsmittels für Flüssigkeiten betrifft, so ist es weit wirksamer als die Holzkohle, und es wird daher in allen Fällen statt dieser, besonders für die Reinigung des Zuckersyraps, in großer Menge verbraucht. — Nachdem die Knochenkohle in den Zuckerraffinerien schon gebraucht worden ist und sich vollgesogen hat, so daß sie nicht mehr entfärbend wirkt, dient sie noch als Düngemittel und wird zu diesem Behufe in allen Gegenden, wo sich Zuckerraffinerien befinden, angewandt.

Beitbruch, s. Bodmerei.

Beit-el-Fakih, Hauptstadt und Bezirk in Südarabien, nahe am Persischen Meerbusen, die größte Niederlage für arabischen Kaffe.

Belelais sind ostindische taffetartige Seidenzeuge, die durch die Engländer nach Europa kommen.

Belfast, Stadt in der Grafschaft Antrim in Irland an der Mündung des Lagan, der hier einen Meerbusen bildet, mit etwa 40,000 E., Fabriken in Leinwand und Baumwolle, Glas und Vitriol, Zuckerraffinerie und Töpfereien. Die Stadt ist der Stapelort der Leinenfabriken im nördlichen Irland und treibt starken Handel mit Pökelfleisch, Butter und Leinwand.

Belgern, Stadt in der preuß. Provinz Sachsen, 2250 Einw., Tuch- und Steingutfabriken.

Belgrad (Griechisch Weißenburg), Hauptstadt und Festung des Fürstenthums Serbien, an der Mündung der Save in die Donau, Semlin gegenüber, mit 80,000 E., blühte bis 1739 als Handelsstadt, und noch jetzt ist ihr Verkehr mit Semlin sehr bedeutend.

Belladonna; so heißt gewöhnlich die Tollkirsche, Wolfskirsche oder Tollbeere (Atropa Belladonna), eine Giftpflanze, die in einem großen Theile von Europa (in Deutschland, Italien, der Schweiz, Frankreich) wild wächst. Es kommt von ihr die Wurzel und das Kraut in den Handel. Die Wurzel (Radix Belladonnae) zeigt frisch eine röthlich braune Farbe und besitzt einen unangenehmen, betäubenden Geruch und ekelerregenden, süßlich zusammenziehenden Geschmack. Sie hat die Eigenschaft, die Pupille der Augen zu erweitern, und wird zu den kräftigsten Arzneimitteln gezählt. Das Kraut (Herba Belladonnae) hat eirunde, große, gestielte, ganzrandige Blätter von dunkelgrüner Farbe und unangenehmem, betäubendem Geruche und zusammenziehendem Geschmacke. Es wird ebenfalls in der Arzneikunde angewandt.

Bellefontaine, Dorf im franz. Depart. Jura, dessen Einwohner sich durch Verfertigung von Eisenwaaren auszeichnen, mit denen sie zum Verkauf weit umher ziehen.

Bellinges nennt man mehrere Arten Zeuge, deren Kette Leinen- oder Hanfgarn und der Einschlag Wollengarn ist. Man fabricirt sie vorzüglich in Frankreich und England. Die Hauptarten heißen Tiretaines und Berluches oder Breluches.

Belluno, venet. Hauptstadt der gleichnamigen Delegation, an der Piave, in welche sich hier der Ardo ergießt, mit 9800 E., die außer dem Holzhandel Seidenspinnerei, Gerberei ꝛc. treiben.

Belper, Stadt in der englischen Grafschaft Derby am Derwent, mit 7500 E., und vielen Baumwollenspinnereien.

Benares, eine der größten und ältesten Städte in der engl. Provinz Allahabad in Indien am Ganges mit 600,000 E., die Shawls, Gold- und Silberstoffe verfertigen, Zuckersiedereien, Arakbrennereien und Töpfereien betreiben. Sie unterhalten einen bedeutenden Handel durch fast ganz Asien und die Zahl der Kaufleute und Wechsler ist in ihr deshalb sehr groß. Im Februar und März werden daselbst große Messen gehalten, wo auch der Hauptumsatz der in Bundelkund gewonnenen Diamanten stattfindet.

Münzen siehe unter Calcutta.

Gewichte. Der Maund von Benares, welcher in 42 Seers eingetheilt wird, wiegt 80⅔ Pfund engl. avoir du poids oder 36.567 franz. Kilogr. = 78.218 preußische Pfund. — Der Seer von Mirzapur (am Ganges), welcher in 84 Siccas eingetheilt wird, wiegt 20.346 holl. Aß oder 0.9777 franz. Kilogr. = circa 2¼ Pfd. engl. av. du poids, = 2 1/16 Pfd. preußisch.

Längenmaaß. 1 Koß (Meile) von 1000 Fathoms (Faden oder Klafter) ist = 1335 franz. Toisen und hat also ungefähr die Größe einer englischen Meile. 3 Koß = ungefähr 1 deutschen Meile. 42⅔ Koß betragen einen Grad des Aequators.

Hinsichtlich der übrigen Gewichts- und Maaßverhältnisse ꝛc. siehe den Artikel Calcutta.

Bencoolen oder Benculen, Hauptort auf der den Holländern gehörigen asiatischen Insel Sumatra, mit 12,000 Einwohnern und Ausfuhr von Reis, Kaffe und Gewürzen. — Bis 1824, vor welchem Jahre es der englisch ostindischen Compagnie gehörte, rechnete es nach Dollars oder Rial's zu 4 Sooko's oder Rups oder 32 Satalies. 8.3945 solcher Dollars = 1 köln. Mark f. Silber, wonach 1 Dollar = 1 Thlr. 20 Sgr. preußisch. Seit 1824 rechnet es, wie Batavia, nach holländischen Gulden, deren 24.325 = 1 köln. Mk. f. S. 1 Gulden = 17 Sgr. 3 Pf. preußisch.

Getreidemaaß. Man bedient sich bei Getreide, Reis und dergleichen des Kojäng von 800 Bämbuchs. Der Kojäng enthält 166,481 franz. Kubikzoll = 60.086 berliner Scheffel = 31.137 dresdner Scheffel.

Getränkmaaß. Der Bämbuh enthält 190.8 franz. Kubikzoll und ist also = 1 engl. Gallon Weinmaaß = ungefähr 3 1/16 berliner Quart = 4 dresdner Kannen.

Handelsgewicht. Der Bähar, welcher in 100 Kättihs oder 4⅓ Poccols (Pekuls) eingetheilt wird, ist 253.99 franz. Kilogr. schwer = 4 Ctr. 103 Pfd. 9½ Loth preußisch.

Gold- und Silbergewicht. Der Tähl von 6 Mace (Maas) wiegt 830 holl. Aß = 2 Loth 7/8 Qtch. preußisch.

Bender Kong, Hauptstadt mit einem Hafen am persischen Meerbusen, hat einige tausend Einwohner, welche besonders mit Perlen Handel treiben.

Bener, ein Milchmaaß im Schweizer Canton Graubündten, welches in 2 Maß oder 4 Quärtlein eingetheilt wird und 67 franz. Kubikzoll enthält, = 1⅛ Berliner Quart oder 1⅓ Dresdner Kannen.

Benzoe, Benzoeharz, wohlriechender Asant (Resina Benzoe, Asa dulcis), das Harz des in Ostindien, besonders auf Sumatra wachsenden Benzoebaumes (Styrax Benzoin, Dryand). Es fließt aus den gemachten Einschnitten als ein weißer Saft heraus, der an der Luft erhärtet und nach und nach dunkler wird. Jeder Baum kann 3 Pfund liefern und die Einschnitte können 10 bis 12 Jahre nach einander fortgesetzt werden. Im Handel kommen zwei Sorten Benzoe vor: 1) die Mandelbenzoe (Benzoe amygdaloides) und die gewöhnliche Benzoe (Benzoe in sortis). Erstere hat ihren Namen daher, weil sie aus zusammengebackenen Klumpen besteht, welche auf einem röthlichen Grunde eine Menge größerer oder kleinerer weißer Körner enthalten, die zerbrochenen Mandeln ähnlich sehen. Die andere ist von der erstern nur dadurch verschieden, daß sie keine Körner und viele Unreinigkeiten enthält. Die Benzoe hat einen sehr angenehmen Geruch und einen anfangs süßlichen, balsamischen, hintennach aber stechenden Geschmack. Sie schmilzt am Feuer und entwickelt einen starken Geruch und einen Rauch, welcher, auf einem kalten Körper verdichtet, Krystalle von Benzoesäure bildet. Beim Pulvern erregt sie starkes Niesen. Sie löst sich vollständig in Alkohol auf und wird durch Säuren und Wasser daraus niedergeschlagen. Gebraucht wird die Benzoe unter Parfümerieen (Räucherpulver und Räucherkerzen), zur Bereitung der Benzoesäure und selten auch als Arzneimittel. Löst man Benzoe in Alkohol auf und gießt dazu Wasser, so entsteht eine milchichte Trübung und diese Flüssigkeit erhält alsdann den Namen Jungfermilch und wird als Schönheitsmittel (gegen Flecken in der Haut) gebraucht. — Die Benzoe kommt über England, Hamburg und Holland in den deutschen Handel und zwar in Kisten von 400 Pfund oder in halben Kisten von 150 bis 180 Pfund.

Benzoesäure, Benzoeblumen erhält man bei der trocknen Destillation der Benzoe oder auch aus Kuh- und Pferdehaaren; letztere hat aber einen widrig riechenden, scharf und brennend schmeckenden thierischen Stoff beigemischt. Die Benzoesäure kommt in weißen, undurchsichtigen, perlenmutterglänzenden, etwas biegsamen, in der Luft beständigen Nadeln oder Blättchen vor; sie schmeckt schwach sauer und wenn sie noch mit Benzoeöl verunreinigt ist, auch bitter und brennend und riecht nach Vanille; in der Wärme schmilzt sie wie Fett. Sie ist außer in dem Benzoeharze und dem Horne mehrerer vierfüßigen Thiere auch noch in vielen wohlriechenden Pflanzenkörpern, z. B. der Vanille, dem Zimmt, Calmus ꝛc. enthalten und wird sowohl als Arzneimittel wie auch unter Parfümerieen gebraucht.

Beram, Berampaat heißen weiße oder farbig gestreifte ostindische Baumwollenzeuge.

Berberesk heißen in Konstantinopel die in Algier, Tunis und Tripolis geprägten Mahbubs. Sie sind aus 21 karatigem Golde gemünzt und gelten in jenen afrikanischen Staaten 3 Piaster. Siehe auch den Artikel Mahbub.

Berberisstrauch oder Sauerdorn (Berberis vulgaris). Von diesem Strauche werden die Beeren, das Holz und die Wurzeln benutzt. Die Beeren sind von rother Farbe, länglich, schmal und walzenförmig und stehen in Trauben wie die Johannisbeeren. Sie enthalten einen sauern Saft, den man als Surrogat des Citronensaftes benutzt. Sie kommen getrocknet oder eingemacht in den Handel. Der aus ihnen gepreßte Saft hält sich, mit Rum versetzt, lange Zeit, und mit Zucker gesotten giebt er einen sehr angenehmen Syrup, den man wie den Himbeersaft zur Limonade anwendet. Das Holz und die Wurzel färben sehr gelb (wie das Gelbholz) und werden zu diesem Zwecke hie und da angewandt. Das Holz wird auch zu Tischlerarbeiten, zu Schuhpflöcken ꝛc. geschätzt, kommt aber wenig vor, da der Berberisstrauch nicht sehr häufig angebaut wird.

Berchtesgadner Waaren s. Gröbner Thal.

Bergamo, lomb. Hauptstadt der gleichnamigen Delegation, mit 30,500 E. und bedeutenden Seiden- und Baumwollenmanufakturen. Ansehnlich ist die Messe, welche gegen Ende des August 14 Tage lang in dem großen massiven Marktgebäude (Fiera), das gegen 500 Buden faßt, gehalten wird. Die Gegenstände des Handels sind: fein gezwirnte Seide, Wolle, Seiden- und Eisenwaaren, Wein, Oel, Korn und Leinwand. Auch der Viehmarkt von B. ist berühmt.

Es rechnete früher nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 103 solcher Lire gingen auf die köln. Mk. f. Silber. Zur Zeit der franz. Oberherrschaft rechnete man hier nach italienischen Lire (Lire italiane) zu 100 Centesimi, deren 51.93 auf die köln. Mk. f. Silber gingen. Jetzt aber rechnet Bergamo nach österreichischen Lire (Lire austriace) zu 100 Centesimi (zuweilen auch nach österr. Lire zu 20 Soldi à 5 Centesimi). Die köln. Mk. f. Silber wird zu 60 dieser österr. Lire ausgebracht.

Maaße. Der Braccio (die Elle) ist 290¼ franz. Linien groß. 100 Braccia sind = 98¼ berliner Ellen = 115½ leipziger Ellen. — Der Fuß ist 193.3 franz. Linien groß. 100 Fuß = 138.935 rhein. Fuß. 6 Fuß in Bergamo bilden 1 Cavezzo. — Als Ackermaaß dient die Pertica von 24 Tavole oder 96 Cavezzi. — Vom Getreidemaaß hat der Carro 10 Some oder Sacchi, 80 Staja oder Satari, 120 Quarte oder 480 Copelli. Der Staja enthält 1044 franz. Kubikzoll. 100 Staja sind = 37.68 berliner Scheffel = 19.28 dresdner Scheffel. — Weinmaaß. Die Brenta wird in 52 Pinte getheilt und enthält 3622.8 franz. Kubikzoll oder ungefähr 62¼ berliner Quart = 76⅔ dresdner Kannen.

Handelsgewicht. Man hat schwere und leichte Pfunde (Libre); 10 schwere Pfunde sind gleich 25 leichten Pfunden und machen einen Peso oder Rubbio aus, welchen man in 300 Oncie (Unzen) eintheilt. Das schwere Pfund (Libra grossa oder Lira) hat 30 dieser Oncie, wird bei gröbern Waaren angewandt und wiegt 16.964 holl. Aß. 100 schwere Pfunde sind = 174.38

berliner Pfd. = 174.37 leipziger Pfd. Das leichte Pfund (Libretta) hat 12 Oncie, wird als Seidengewicht und bei andern feinern Artikeln gebraucht und enthält 6785¼ holl. As. 100 leichte Pfunde sind = ungefähr 69¾ berliner Pfd. = beinahe auch 69¾ leipziger Pfd.

Beim Wägen des Goldes und Silbers bedient man sich der mailändischen Mark.

Bei seinen Wechselgeschäften richtet sich Bergamo nach dem Courszettel von Mailand. Auch Uso und Respekttage sind wie in Mailand. — Die gebräuchliche Wechsel-Courtage ist ¼ Procent. Bei Geschäften in Seide beträgt die Courtage 1 Soldo für das Pfund.

Während der Eingangs erwähnten Messe genießen alle ein- und ausgehenden Waaren 9 Tage lang völlige Zollfreiheit und für die nächsten 4 Tage wird nur die Hälfte der bestehenden Abgaben entrichtet. Auch werden im Laufe der Messe die Preise der Seide festgestellt.

Bergamotte, eine Art von Révesche (grobes langhaariges Wollenzeug) ungeköpert und ungeschoren.

Bergamotte, eine Abart der gemeinen Citrone. Sie ist von birnförmiger Gestalt und hat eine sehr ölreiche Schale.

Bergamottenöl (Oleum Bergamottae), das aus der Schale der Bergamottencitrone durch Auspressen bereitete ätherische Oel. Es ist gelblich oder gelbbräunlich und stets etwas trübe. Geruch: eigenthümlich, angenehm; Geschmack: bitterlich. Es ist ziemlich dünnflüssig, wird mit der Zeit ganz hell unter Absetzung eines geringen Bodensatzes. Es wird zu Parfümerien gebraucht. Messina, Genua und Neapel, so wie Grasse in Südfrankreich liefern das meiste. Die in Italien übliche Abscheidungsart des Oels ist folgende: man dreht die Citrone in einer Art blechernen Trichter, der mit Zähnen, wie ein Reibeisen, besetzt ist, herum. Hiedurch wird die Schale abgerieben und zerrissen und das Oel fließt durch den Trichter in ein untergesetztes Gefäß.

Bergbauvereine. Mit diesem Namen bezeichnet man die Gesellschaften, welche sich in England und Deutschland vor einigen Jahren bildeten, um in Südamerika Bergwerke betreiben zu lassen. In den Jahren 1824 u. 1825 entstand eine wahre Leidenschaft für solche Actiengesellschaften, wie sie gegenwärtig für Eisenbahnen und Runkelrübenzuckerfabriken besteht. Jetzt hat sich die Sucht gelegt, denn die hochgespannten Erwartungen wurden größtentheils durch mannichfaltige Ursachen, namentlich auch durch die fortwährenden Unruhen in Südamerika, bitter getäuscht, und die Actien fast aller Gesellschaften stehen unter dem Nennwerthe.

Bergblau, Kupferblau (franz. Bleu de montagne; Cendres bleues cuivrées; Azur de cuivre), eine hellblaue Farbe, die theils in der Natur schon gebildet vorkommt, theils künstlich bereitet wird. Das natürliche Bergblau (die sogenannte Kupferlasur) ist ein entweder krystallisirtes oder erdiges Mineral, das in Kupferbergwerken nicht selten vorkommt; es hat eine schöne ins Himmelblau sich ziehende Farbe. Da die Kupferlasur in Begleitung mehrerer anderer Mineralien vorkommt, so wird sie erst von diesen ausgeschieden, hierauf mit Wasser gemahlen, geschlämmt und als natürliches Bergblau in verschiedenen Sorten der Feinheit in den Handel gebracht. Es kommt heut zu Tage aber wenig mehr im Handel vor, weil es gegen das künstlich bereitete Berg- oder Kupferblau zu theuer ist. Die ehemals zu Schwaz in Tyrol bestandene Fabrikation dieser Art hat schon lange aufgehört. Das künstliche Bergblau kann auf verschiedene Weise durch Fällen von Kupferoxyd mit Kali- oder Natronlauge erhalten werden. Die verschiedenen Bereitungsarten findet man am ausführlichsten in Prechtl's technolog. Encyclopädie 11. Bd. S. 16 und in Leuchs Farbenkunde 11. Bd. S. 185 u. ff. — Das blasse viel Kalk enthaltende Bergblau kommt unter dem Namen Kalkblau in den Handel. Das Bergblau dient als Anstreichfarbe mit Kalk und als Malerfarbe, vorzüglich aber zur Tapetenfabrikation. Mit Oel eingerieben verliert es von seiner reinblauen Farbe und wird grünlich.

Bergelohn, Bergegeld, bedeutet eine Entschädigung oder Vergütung an Leute, durch deren Bemühungen Schiffe oder Schiffsgut aus Wasser- oder Feuergefahr, aus der Gewalt der Seeräuber oder der des Feindes gerettet wurden. Jedermann muß einleuchten, daß es nicht bloß zweckmäßig, sondern auch gerecht ist, eine solche Vergütung eintreten zu lassen. Die Gesetze von Rhodus, Oleron und Misby haben bereits dieselbe anerkannt und alle Gesetzgebungen der neuern Seestaaten sind diesem Beispiele gefolgt. Nach dem Herkommen hat derjenige, welcher die Güter eines Andern vor Verlust oder irgend einer andern drohenden Gefahr bewahrt hat, einen Anspruch (lien) daran erworben und darf sie so lange im Besitze behalten, bis er ein entsprechendes Bergegeld bekommen hat.

1. Bergegeld bei Verlusten durch Seegefahr. — Im Falle die Bergung auf der See oder innerhalb der großen oder kleinen Wasserhöhe stattgefunden hat, so kommt dem Admiralitätsgerichte die Entscheidung über den vorliegenden Fall zu; dasselbe hat die zu entrichtende Summe festzusetzen, den Antheil zu bestimmen und für die Aufbewahrung des Eigenthums, so lange der Prozeß nicht entschieden ist, Sorge zu tragen, oder im Falle ein Verkauf stattfinden muß, diesen anzuordnen und den Erlös nach Recht und Billigkeit zwischen den Bergern und den Eigenthümern zu vertheilen. Bei Festsetzung des Bergelohnes berücksichtigt der Admiralitätsgerichtshof in der Regel nicht blos die Anstrengung und Gefahren, denen sich die Berger unterziehen mußten, sondern auch die Lage, worin sie sich hinsichtlich des geborgenen Gutes zufällig befanden, die von ihnen dabei an den Tag gelegte Bereitwilligkeit und Rührigkeit, ferner den Werth des Schiffes, sowie den der Ladung und den Grad der Gefahr, woraus beide befreit wurden. In manchen Fällen hat der Gerichtshof die Hälfte des geborgenen Gutes als Bergegeld, in andern nicht mehr als ein Zehntel zugesprochen. Die Mannschaft eines Schiffes hat keine Ansprüche auf Bergelohn oder auf irgend eine ungewöhnliche Belohnung für ihre bei der Bergung gemachten außerordentlichen Anstrengungen, da es sowohl ihre Pflicht wie ihr Interesse fordert, bei solchen Anlässen alle ihre Kräfte aufzubieten, indem dieselben mit allen möglichen Dienstleistungen den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung verpflichtet sind. Auch sind die Schiffspassagiere für den gewöhnlichen Beistand, den sie einem in Gefahr schwebenden Schiffe zu leisten vermochten, zu keiner Art von Anspruch berechtigt. Doch ist ein Passagier nicht verbunden, an Bord eines Schiffes, das in Gefahr gerathen, zu verbleiben, sobald er es nur verlassen kann, leistet er aber einen außerordentlichen Beistand, so kann er auch eine im Verhältniß stehende Belohnung in Anspruch nehmen.

Ist von werthvollem Eigenthum die Rede, und sind viele Besitzer und Berger dabei betheiligt, so ist die Jurisdiction und das Verfahren des Admiralitätsgerichtes ganz geeignet, die Absichten der Gerechtigkeit zu unterstützen. Da jedoch in Fällen, wo das gerettete Eigenthum vielleicht nicht sehr bedeutend ist, der mit dem Verfahren eines von Ort und Stelle entfernten Gerichtshofes nothwendig verknüpfte Verzug und Unkosten den Betheiligten öfters große Nachtheile bringen könnten, so hat die Gesetzgebung einer raschern und weniger kostspieligen Ausweg zu wählen getrachtet.

Die erste Verordnung darüber ist 12 Ann. stat. 2. c. 18. Es geht aus dem dort Gesagten hervor, daß der früher so gewöhnliche schändliche Gebrauch, gestrandete Schiffe auszuplündern und von Allem, woran man Hand legen kann, als von gesetzlichem Eigenthum, Besitz zu ergreifen — (S. Wrack) noch nicht völlig abgeschafft ist, oder daß, im Falle das Eigenthum den Besitzern zurückgestellt wurde, der verlangte Bergelohn so übertrieben war, daß er den unvermeidlichen Sturz des Kaufmanns zur unmittelbaren Folge hatte. Um diesen Uebelständen ins Künftige vorzubeugen, wurde verordnet, »daß, wenn ein Schiff in Gefahr geriethe, zu stranden oder an's Ufer geworfen zu werden, die dem Orte am nächsten wohnenden Sheriffs, Richter, Mayors, Constables oder Zollbeamten nach erhaltener Aufforderung so viele Mannschaft, als zum Beistande des in Gefahr schwebenden Schiffes und zur Rettung seiner Ladung für nöthig erachtet wird, aufbringen und daß, wenn irgend ein Fahrzeug, sei es nun ein Kriegs- oder ein Kauffahrteischiff, in der Nähe des Ortes vor Anker läge, die Constables und Zollbeamten den Befehlshaber eines solchen Schiffes um Beistand mit seinen Booten und Matrosen, soviel deren entbehrt werden können, angehen sollen, und im Falle der Befehlshaber diese Hülfe verweigern würde, derselbe in eine Geldstrafe von 100 L. verfallen solle«. Dann folgen die Bestimmungen über den Bergelohn, wo es heißt: »Alle diejenigen, welche Schiffe oder Fahrzeuge in Seegefahren oder ihre Ladungen zu bergen angestellt sind, sollen, innerhalb 30 Tagen nach geleistetem Beistande, vom Befehlshaber, Capitän oder irgend einem andern Oberoffiziere, den Matrosen oder Eignern des in Gefahr gewesenen Schiffes oder Fahrzeuges oder von demjenigen Kaufmanne, dessen Schiff oder Schiffsgut gerettet worden ist, eine ihrer Dienstleistung angemessene Belohnung erhalten, und im Falle dieses nicht erfolgen würde, soll das geborgene Schiff oder Fahrzeug so lange unter Gewahrsam der Zollbeamten verbleiben, bis alle Kosten bezahlt und die Zollbeamten und der Capitän oder die andern Offiziere des Schiffes oder Fahrzeuges und alle Uebrigen, welche bei Bergung des Schiffes beschäftigt waren, eine ihrem Beistande und ihrer Mühewaltung entsprechende Belohnung erhalten haben oder eine sichere Bürgschaft gestellt worden ist. Sollten zwischen den Eigenthümern des geretteten Schiffes oder Schiffsgutes und den Zollbeamten über die von den bei der Rettung beschäftigten Personen in Anspruch genom-

mene Geldsumme Mißverständnisse sich erheben, so ist es gesetzlich, daß der Befehlshaber des geretteten Schiffes oder Fahrzeuges oder der Eigner des Schiffsgutes oder der dabei betheiligte Kaufmann, so wie auch der Zollbeamte oder sein Stellvertreter drei benachbarte Friedensrichter ernennen, welche die Geldsumme oder die Vergütung, welche die bei der Bergung des betreffenden Schiffes, Fahrzeuges oder Schiffgutes beschäftigten Personen in Anspruch nehmen, festzusetzen haben; eine solche Entscheidung soll für alle Theile bindend sein und vor Gericht geltend gemacht werden können. Sollte sich der Fall ereignen, daß Niemand auf alle oder nur einen Theil der geborgenen Güter Ansprüche erheben würde, dann soll der Oberzollbeamte aus dem Hafen, wo gedachtes Schiff oder Fahrzeug in Gefahr gerieth, zunächst liegt, die drei nächsten Friedensrichter berufen, welche ihm oder irgend einer andern verantwortlichen Person die fraglichen Güter übergeben und darüber ein gehöriges Protokoll aufnehmen, welches von dem gedachten Zollbeamten unterzeichnet werden muß.

Werden gedachte Güter innerhalb der nächsten zwölf Monate von ihrem rechtmäßigen Besitzer nicht in der gehörigen Form zurückgefordert, dann sollen sie öffentlich verkauft werden; sind darunter dem Verderben unterworfene Waaren, so sollen sie auf der Stelle veräußert und, nach Abzug der Kosten, der aus dem Verkaufe übrig bleibende Erlös, nebst einem über das Ganze ausgestellten Rechenschaftsberichte, an die königliche Schatzkammer abgeliefert und dort bis zum Erscheinen des rechtmäßigen Eigenthümers aufbewahrt werden. Sobald dieser sein Eigenthumsrecht in gehöriger Form und zur Zufriedenheit eines der Beisitzer der Schatzkammer erwiesen hat, soll er auf dessen Befehl, den Betrag desselben aus der Schatzkammer erhalten.«

Eine spätere Verordnung, 26. Geo. 2. c. 19 setzt fest, »daß, im Falle eine oder mehrere Personen, welche nicht von dem Capitän, der Mannschaft oder den Schiffseigenthümern oder irgend einer andern gesetzlich dazu berechtigten Person, bei der Bergung irgend eines Fahrzeuges oder der Schiffsladung oder des Proviantes verwendet sind, ein solches Fahrzeug, Schiffsgüter oder Effecten bergen, dieselben zum Vortheile des Eigners in einem Hafen oder irgend ein nahe liegendes Zollhaus oder an einen andern sicheren Ort bringen lassen, und sofort bei einem Friedensrichter, Gerichtsperson oder Zoll- oder Accisebeamten davon Anzeige machen oder bei einer solchen Behörde nachweisen, wo dergleichen Schiffsgüter oder Effecten ungerechter Weise erkauft, veräußert oder verborgen worden sind, solche Person oder Personen auf eine angemessene Belohnung für ihre Dienstleistungen, welche die Capitäne oder Eigenthümer solcher Fahrzeuge oder Schiffsgüter zu zahlen haben, Ansprüche machen können. Im Falle man sich über die Größe der Summe nicht vereinigen kann, so soll nach der Verordnung 12 der Königinn Anna oder in folgender Weise verfahren werden: »Es sei ferner bestimmt, daß, zur genaueren Ermittlung des Bergelohnes, welcher zufolge der gegenwärtigen und der früher angeführten Gesetzesacte gezahlt werden soll, so wie um die erwähnte Acte in größere Wirksamkeit zu setzen, der Friedensrichter, Mayor, Amtmann, Zolleinnehmer oder Oberconstable, welche dem Orte, wo irgend ein Fahrzeug, Schiffsgüter oder Effecten gestrandet oder verloren gegangen sind, zunächst wohnen, sofort durch öffentliche Bekanntmachung sobald als möglich eine Versammlung des Sheriffs oder seines Stellvertreters, der Friedensrichter, Mayors oder anderer Oberbeamten der Städte, Geschworenen oder Grundsteuereinnehmer veranlassen, in der Art, daß fünf oder mehr der genannten Personen zusammentreten, welche ermächtigt und verbunden sind, diese und die früher erwähnte Verordnung in Ausführung zu bringen und die gehörige Mannschaft zur Rettung von Schiffen in Seegefahr und solcher Schiffe, Fahrzeuge und Effecten, welche gestrandet oder verloren gegangen sind, herbeizuschaffen, ferner Personen darüber oder über die Bergung von Gütern eidlich zu vernehmen, die Größe des Bergelohnes zu bestimmen und dasselbe, im Falle einer Uneinigkeit unter den genannten Personen, unter die bei der Bergung Betheiligten auszutheilen, und daß jede Gerichtsperson, welche einer derartigen Versammlung beiwohnt, aus dem Ertrage der durch ihre Sorge oder unter ihrer Leitung geretteten Güter und Effecten, täglich 4 sh. für ihre Ausgaben erhalte. In dem Falle, daß die durch die frühere und diese Verordnung festgesetzten Bergegelder und Belohnungen, innerhalb 40 Tagen nach geschehener Dienstleistung nicht baar entrichtet oder hinreichende Bürgschaft deßhalb geleistet wurde, soll der in der Sache zu Hülfe gezogene Zollbeamte ermächtigt sein, eine zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche ausreichende Geldsumme zu borgen oder zu erheben, und zwar vermittelst einer oder mehrerer von ihm unterzeichneten und besiegelten Anweisungen auf das geborgene Schiff oder Schiffsgut oder nur einen hinreichenden Theil davon, welche gegen Einzahlung der geborgten Summe und den 4 procentigen jährlichen Interessen davon zurückgenommen werden kann.«

Eine Verordnung 53 Geo. 3. c. 87, ergänzt und erweitert durch 1 und 2 Geor. 4 c. 76 enthält einige Bestimmungen, welche die Mängel der früheren verbessert.

Ihnen zufolge müssen Waaren, welche dem Verderben leicht ausgesetzt oder bereits schon so sehr beschädigt sind, daß man sie nicht länger erhalten kann, auf den Antrag irgend einer dabei betheiligten Person und mit Zustimmung einer Gerichtsperson verkauft, das daraus erlöste Geld bei dem Gerichtsherrn niedergelegt und eine Urkunde über den Verkauf an den Viceadmiral ausgestellt werden. Auch gestatten sie, daß Pferde, Wagen und Fuhrwerke nach demjenigen Orte an der Seeküste, wo ein Schiff gestrandet hat, über die angrenzenden Ländereien, im Falle keine befahrbare Straße dahin führt, gebracht werden dürfen bei einer Geldstrafe von 100 L. wegen der Verweigerung, wogegen zwei Gerichtspersonen, im Falle die Parteien sich nicht vereinigen, den Schadenersatz zu bestimmen haben. — (1 und 2 Geo. 4. §. 27, 29, 30).

Durch dieselbe Verordnung wird befohlen, daß kein Gerichtsherr oder irgend eine andere Person, welche auf das gestrandete Schiff oder dessen Ladung Ansprüche zu haben glaubt, dasselbe in Besitz nehmen oder darüber verfügen dürfen, bevor sie nicht bei dem an dieser Küste commandirenden Viceadmiral oder dessen Bevollmächtigten, wenn sie innerhalb 50 M. wohnen, Anzeige davon gemacht haben; ist letzteres nicht der Fall, so muß an die Corporation des Trinity-Hauses ein Bericht abgehen, welcher eine genaue und specielle Beschreibung des gestrandeten Schiffes und Schiffsgutes, des Ortes, wo und der Zeit, wann die Strandung geschah und eine Angabe aller übrigen besonderen Umstände enthält, welche den Eigenthümer in Stand setzen, das Verlorene wieder zu erlangen; auch muß der Ort genannt sein, wo die Waaren in Sicherheit gebracht wurden und von Jedermann, der Ansprüche darauf zu haben glaubt, in Augenschein genommen werden können und nicht eher, als ein volles Jahr und Tag nach Erstattung eines solchen Berichtes verflossen sind. Der commandirende Viceadmiral oder sein Stellvertreter muß innerhalb 48 Stunden nach Empfang eines solchen Berichtes, eine Abschrift davon an den Sekretär der Corporation des Trinity-Hauses und zwar bei Strafe von 50 L. für die jedesmalige Vernachlässigung einer solchen Berichterstattung, welche an Jedermann, der darauf Ansprüche hat, zu entrichten sind, einsenden. Der Sekretär des Trinity-Hauses ist verpflichtet, diesen Bericht an einem für Jedermann zugänglichen Orte auszuhängen, damit alle darauf Ansprüche machende Personen davon Einsicht nehmen und ihn prüfen können. Dieselbe Verordnung befiehlt ferner, daß Lootsen und Andere, welche Anker, Taue oder sonstiges an der Küste oder innerhalb eines Hafens, Flusses oder Bai gestrandetes oder zurückgelassenes Schiffsgeräthe in Besitz nehmen, binnen 24 Stunden dem nächsten Viceadmiral oder dessen Stellvertreter Anzeige davon machen und diese Gegenstände an einem Orte, der dazu angewiesen wird, abliefern sollen, bei Strafe, als Hehler gestohlenen Gutes betrachtet zu werden. Der Viceadmiral und sein Stellvertreter können auch von solchen Gegenständen, wovon keine Anzeige an sie ergangen ist, Besitz ergreifen und sind verbunden, dieselben wie oben erwähnt, in dem Trinityhause aufzubewahren und darüber Bericht zu erstatten; in dem Falle, wo sie sie ohne vorhergegangene Anzeige an sich nehmen, kommt ihnen ein Drittheil des Werthes zu, im andern Falle, wird dieses Drittheil zwischen ihnen und dem Anzeiger getheilt. Werden solche aufgefundene Gegenstände binnen Jahr und Tag nicht reclamirt, so sollen sie verkauft und der Erlös daraus nach der bereits angeführten Verordnung der Königinn Anna (12 Ann. stat. 2. c. 18) verwendet werden, indem der Viceadmiral oder sein Stellvertreter und diejenige Person, welche die Anzeige davon gemacht hat, in solchen Fällen auf den bei nicht reclamirtem Eigenthum festgesetzten Bergelohn Ansprüche zu machen haben. Ferner ist verordnet, daß, im Falle zwischen den Bergern von gefundenen, aufbewahrten und zur Anzeige gebrachten Gütern und den Eignern derselben, hinsichtlich des zu erstattenden Bergelohnes ein Streit entstehen sollte, derselbe durch die Entscheidung dreier Gerichtspersonen oder, wenn diese sich nicht vereinigen können, durch einen von ihnen ernannten Schiedsrichter, der mit Marinecangelegenheiten vertraut sein muß, geschlichtet werden soll.

Schiffscapitäne und andere, welche nach fremden Häfen segeln und Anker, Schiffsgut ꝛc. finden oder an Bord nehmen, vorausgesetzt, daß sie davon unterrichtet sind, daß es gefundene Gegenstände sind, haben den Fund in's Schiffstagebuch (Logbook) nebst Angabe des Ortes und der Zeit, wo und wann derselbe stattfand, einzutragen, eine Abschrift davon mit der ersten, besten Gelegenheit an das Trinity-Haus einzuschicken und

und bei ihrer Rückkehr die Gegenstände abzuliefern, welche, im Falle sie nicht reclamirt werden, binnen Jahr und Tag zufolge der früher angeführten Verordnung der Königinn Anna verkauft werden müssen. Capitäne, welche dergleichen Gegenstände verkaufen, verfallen in eine Strafe von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 100 L.

Lootsen, Bootsleute oder andere Personen, welche Anker und Taue nach fremden Ländern ausführen und dort über sie verfügen, sollen des Diebstahls schuldig erklärt und auf sieben Jahr deportirt werden.

Dieselbe Verordnung ermächtigt drei Gerichtspersonen oder einen von ihnen ernannten Schiedsrichter, über alle von Bootsleuten, Lootsen und andern Personen wegen der von ihnen irgend einem Schiffe oder Fahrzeuge, mag es sich in Seegefahr befunden haben oder nicht, geleisteten Dienste erhobenen Ansprüche zu entscheiden.

Derjenige, welcher mit dem Urtheilsspruche der Gerichtspersonen oder ihrer Stellvertreter nicht zufrieden ist, kann sich an das Admiralitätsgericht wenden: doch haben die Richter in solchen Fällen den Eigenthümern oder ihren Stellvertretern die Güter auszuliefern, sobald diese für den doppelten Betrag hinlängliche Sicherheit leisten. Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Schottland.

Keine der angezogenen Verordnungen hat innerhalb der fünf Häfen (Cinque Ports) Gültigkeit; doch ist der Lord Warden (Oberinspektor) angewiesen (stat 1 u. 2. Geo. 4. c. 76) drei oder mehr vermögende Personen in einer jeden dieser Städte zu ernennen, welche ermächtigt sind, über alle Ansprüche wegen Dienstleistungen irgend einer Art bei Rettung eines Fahrzeuges oder bei Bergung gestrandeter oder an die Küste geworfener Güter oder Waaren oder bei Aufnehmung von Ankern oder Tauen, innerhalb ihrer Jurisdiction zu entscheiden. Keiner dieser Ernannten kann an irgend einem andern Orte als seinem Wohnorte oder innerhalb einer Meile seine Functionen ausüben. Die Parteien müssen binnen 8 Tagen nach erfolgtem Urtheilsspruche ihre Absicht erklären, ob sie die fragliche Angelegenheit vor das competente Admiralitätsgericht bringen wollen, indem ihnen hiebei frei steht, ob sie sich an den Admiralitätsgerichtshof von England oder an jenen der fünf Häfen wenden wollen. Lord Tenterden hat den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen wegen der wohlfeilen und leichten Maßregeln, die sie zur Beilegung solcher Streitigkeiten darbieten, die gerechtesten Lobsprüche ertheilt. Es ist unmöglich, wie Mr. Park (Law of Insurance c. 8) bemerkt hat, bei Schiffbrüchen oder bei anderer Seegefahr zwei Fälle von Verlusten anzunehmen, die einander so ähnlich wären, daß die Mühewaltung, die Gefahren und der Kostenaufwand der Berger sich völlig gleich stünden, und es würde demnach den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider sein, den Bergelohn für alle mögliche Fälle nach gleichem Maßstabe zu bestimmen. Es blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als sachkundige Männer zu ernennen, welche nach gehöriger Berücksichtigung der dabei obwaltenden Umstände in jedem vorkommenden Falle den entsprechenden Bergelohn festsetzen.

2. Bergelohn wegen Wiedererbeutung. — Nach englischem Gerichtsbrauche, und bevor über diesen Gegenstand Verordnungen erlassen waren, wurden Schiffe oder Schiffsgüter, wenn sie vor der Verurtheilung wieder genommen worden waren, an den ursprünglichen Besitzer gegen einen entsprechenden Bergelohn an diejenigen, welche sie wieder erbeutet hatten, zurückgestellt; allein durch stat. 43 Geo. 3. c. 160 wurde festgesetzt: »daß, wenn das Admiralitätsgericht hinsichtlich irgend eines als Prise genommenen Schiffes oder der Schiffsladung erklärt, daß dieselben irgend einem Unterthan Sr. britischen Majestät gehört haben, die früher von irgend einem der Feinde des Königs genommen waren und zu irgend einer Zeit später von einem Sr. Majestät angehörenden Schiffe, durch einen Kaper oder ein anderes Schiff oder Fahrzeug, welches unter dem Schutze Sr. britischen Majestät steht, wieder hinweggenommen wurden, dergleichen Schiffe, Fahrzeuge oder Güter in allen Fällen (mit Berücksichtigung nachstehender Ausnahme) dem frühern Eigenthümer oder Eigenthümern gerichtlich zugesprochen und in der That zurückerstattet werden sollen, indem letztere als Bergelohn, in dem Falle daß sie von königlichen Schiffen genommen worden waren, ein Achtel des wahren Werthes an die Flaggenoffiziere, Capitäne ꝛc. zur gesetzlichen Vertheilung an dieselben, in dem Falle aber, wo die Wiederhinwegnahme durch einen Kaper oder ein anderes Fahrzeug oder Schiff geschah, ein Sechstel des wahren Werthes von solchen Schiffen oder Schiffsgütern an die Offiziere und Mannschaft eines solchen Kapers oder Schiffes ohne irgend einen Abzug zu entrichten haben. Findet die Hinwegnahme durch die vereinigten Bemühungen von einem oder mehreren bewaffneten Fahrzeugen von Privaten statt, so soll der Richter des Admiralitätsgerichtshofs oder irgend eines andern Gerichtshofs, der darüber zu erkennen hat, einen Bergelohn bestimmen, der nach Verhältniß der Sache und der Umstände für billig erachtet wird und von dem Eigner an diejenigen, welche das Schiff wieder hinweggenommen haben, bezahlt werden muß. Wird jedoch von einem solchen wieder hinweggenommenen Schiffe nachgewiesen, daß es von dem Feinde als Kriegsschiff ausgerüstet worden ist, so soll das fragliche Schiff oder Fahrzeug an die früheren Eigenthümer nicht zurückerstattet, sondern auf alle Fälle, mag es von einem königlichen Schiffe oder einem Kaper hinweggenommen worden sein, als gesetzliche Prise zum Vortheile des Eroberers zugesprochen werden.« Dieses Gesetz ist entschieden den Handelsleuten günstiger als das frühere, welches aussprach, daß alle wieder hinweggenommenen Schiffe nach gefälltem Urtheile Eigenthum des Eroberers sein sollen. In Beziehung auf neutrale, von einem Feinde genommene und von britischen Kriegsschiffen oder Kapern wiedergenommene Schiffe steht den Admiralitätsgerichten zu, einen den Umständen eines jeden einzelnen Falles angemessenen Bergelohn zu bestimmen; doch giebt es keine positiven Gesetze oder bindenden Vorschriften hinsichtlich der Bestimmung des Bergelohnes, worauf die Parteien sich berufen könnten.« Da das englische Seerecht — erklärt Lord Stowell — was die Entrichtung des Bergegeldes betrifft, einen höchst billigen Maßstab in Beziehung auf das wiedergenommene Eigenthum der eigenen Unterthanen angenommen hat, so läßt es die daraus entspringenden Vortheile auch seinen Verbündeten zu Gute kommen, bis sich herausstellt, daß sie gegen britisches Eigenthum nach einem weniger freisinnigen Grundsatze handeln: in einem solchen Falle nimmt es deren eigene Maßregel an und behandelt sie zufolge ihres eignen Rechtes (1 Rob. Adm. Rep. 54).

Bergelohn gehört zu jenen Lasten, gegen welche man gewöhnlich durch Versicherungen sich schützt. Ist indessen das Bergegeld hoch angesetzt und der Zweck der Reise in so weit vereitelt, so hat der Versicherte nach den Gesetzen der englischen, wie aller übrigen seefahrenden Nationen das Recht der Verlassung und kann vom Versicherer eine volle Entschädigung fordern (s. d. Art. Abandon). Eine weitere Belehrung hinsichtlich des Bergelohnes nach englischen Gesetzen findet sich bei Abbott on the law of shipping, part. III. c. 10; Park on Insurance c. 8. und Marshall on Insurance b. I. c. 12. §. 8.

Bergen, die bedeutendste Handelsstadt Norwegens (unter 60° 24′ n. Br. u. 5° 20′ ö. L.) liegt am Ende der Bucht Waag, die tief in das Land hineingeht und einen guten, rings mit hohen und steilen Felsen umgebenen Hafen bildet. Da die Stadt gleichfalls mit rauhen Klippen umgeben ist und nur von Osten her freiliegt, so genießt sie zwar den Vortheil einer starken Schifffahrt, aber der Zugang zu Lande ist beschwerlich; auch ist es der zahlreichen Felsen und Inseln wegen nicht rathsam, ohne Lootsen die Einfahrt von dem Meere her zu unternehmen. Die Einwohnerzahl beträgt 21,000. Kabliau gesalzen oder getrocknet gehört zu den Hauptausfuhrartikeln; im getrockneten Zustand heißt er Stockfisch, und geht hauptsächlich nach Italien und Holland. Beim Stockfischfange sind während der Monate Februar und März mehrere tausend Menschen beschäftigt und die Ausfuhr belief sich im J. 1829 auf 184,064 Fässer. Die Heringsfischerei, welche früher in den norwegischen Küsten mit gutem Erfolge betrieben wurde, hat seit einer Reihe von Jahren verhältnißmäßig wenig eingetragen. Wallfischthran, Häute, Knochen, Theer nebst einer ungeheuern Menge Hummern ꝛc. gehören zu den Ausfuhrartikeln. Die Ausfuhr des Zimmerholzes von Bergen ist unbedeutend und in der letzten Zeit wurde gar keins nach England verschifft. Das norwegische Bauholz ist weder so groß und breit als das aus den preußischen Häfen kommende, noch so knotenfrei; da es aber ein langsames Wachsthum hat, so ist es fester und der Fäulniß weniger unterworfen. Die Breter sind entweder von der rothen oder der weißen Tanne oder Fichte; das Rothholz kommt von der schottischen Föhre; das Weißholz, welches geringer bezahlt und geschätzt wird, stammt von der Pechtanne. Jeder Stamm gibt 3 Zimmerhölzer von 11—12′ Länge und braucht 70—80 Jahre, ehe er völlig ausgewachsen ist. Die Dielen aus Bergen stehen jedoch denen aus Christiania um Vieles nach.

Die Einfuhr nach Bergen besteht hauptsächlich in Getreide von dem baltischen Meere, in Salz, Stahlwaaren, Kaffe, Zucker, u. s. w. aus England. Die hier gangbaren Münzen, Gewichte u. Maaße sind folgende:

Im gemeinen Leben rechnet Bergen wie Copenhagen nach Reichsthalern zu 6 Mark à 16 Schillinge, beim auswär-

tigen Handel aber nach Species zu 5 Mark oder Ort à 24 Schillinge. Diese Species von 120 Schillingen werden 9½ auf die köln. Mk. f. Silber gerechnet, und der Werth eines Species ist 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. preuß. Courant. Die Zahlungen werden größtentheils in dem Papiergelde der Drontheimer Zettelbank (s. schwedische Banken) abgemacht, und diese Banknoten verlieren gegen baares Geld 35 bis 45 pCt.

Bergen wechselt (nach Roback) auf folgende Plätze und notirt die Course, wie nachsteht:

Amsterdam	128 (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 250 Guld. holl. Courant.
Copenhagen	136 (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 100 dän. Silb. Species.
Hamburg	137½ (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 300 Mark hamb. Banco.
London	6.30 Pfd. (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 1 Pfund Sterling.
Lübeck	122 (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 300 Mark lübeckisch Courant.
Paris	29 (mehr od. weniger) Schill. Spec. Banco für 1 Franc.
Silber-Species	143 (mehr od. weniger) Speciesthaler Banco für 100 Speciesthaler in Silber.

Wechsel, welche von anderen Plätzen auf Bergen gezogen werden, müssen binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung angenommen oder protestirt werden. Wird ein schon acceptirter Wechsel von dem Bezogenen am Verfalltage nicht bezahlt, so ist der Inhaber desselben verbunden, innerhalb der nächsten 8 Tage Protest erheben zu lassen, widrigenfalls aller dadurch entstehende Schaden dem Wechselinhaber zur Last fällt.

Maaße und Gewichte im Allgemeinen wie Copenhagen, s. d. Art.

Alle runden Hölzer (zu Masten ꝛc.) werden in Bergen, wie in ganz Norwegen, nach Palmen verkauft, welche 39.3 franz. Linien groß sind. — Das Getreidemaaß ist die dänische Last von 12 Tonnen zu 144 Potts (Krügen). 1 Pott hält 48.7 franz. Kubikzoll.

Bergerac, Stadt im franz. Depart. Dordogne, mit 8500 E., Eisenwerken, Papierfabriken, Strumpfwirkereien, Gerbereien, Brantweinbrennereien und bedeutendem Handel mit dem Weine der Umgegend.

Berggieshübel, Städtchen in Sachsen mit 649 E., bedeutendem Bergbau und Wollspinnerei.

Berggrün (Verd de montagne; Cendres vertes), kommt schon gebildet in der Natur vor und wird in seinem natürlichen Zustande von den Mineralogen erdiger Malachit genannt. Auch wird es künstlich dargestellt. Seine Hauptbestandtheile sind Kupferoxyd und Kohlensäure.

1) Das natürliche Berggrün (der Malachit) findet sich in Gebirgsarten älterer und neuerer Entstehung, besonders in den der Flötzzeit angehörigen, auf Gängen und Lagern von mehreren andern Kupfererzen, Brauneisenstein ꝛc. begleitet, bei Rheinbreitenbach, im Siegenschen, bei Kupferberg in Schlesien, in Baden, Würtemberg, Nassau, bei Zellerfeld und Lauterberg am Harz, bei Saalfeld und Ruhla in Thüringen, ferner in Tyrol, Ungarn, Spanien, Cornwallis, Schottland, Norwegen, Schweden, Sibirien (wo es in überaus großen Massen gefunden worden ist). — Es kommt außerdem noch ein natürliches Berggrün vor, was sich bei Neusohl in Ungarn und zu Schwaz in Tyrol findet; dieses ist ein Niederschlag der sich aus kupferhaltigen Grubenwässern beim Zutritt der Luft absetzt. 2) Das künstliche Berggrün erhält man, wenn man schwefelsaures Kupferoxyd in Wasser auflöst, durch kohlensaures Kali oder Natron fällt und den blaugrünen Niederschlag mit heißem Wasser absüßt, zuletzt mit kochendem, wodurch derselbe dichter, fester, körniger wird und eine schöngrüne Farbe annimmt; doch wird die Farbe durchs längere Kochen mit Wasser schwarzbraun, indem dann das Präparat wasserfrei übrig bleibt. Um die Schönheit der Farbe zu erhöhen, pflegt man noch verschiedene Zusätze (z. B. Weinstein, Essig u. dergl.) zu machen. Man bringt es entweder gekörnt, oder fein gepulvert in den Handel. Das gekörnte wird oft, damit es ein schöneres Aussehen erhält, mit einer Kochsalzauflösung genäßt und dann wieder getrocknet. Gebraucht wird das Berggrün als Oel- und Anstreichfarbe.

Bergkrystall, s. Quarz.

Bergöl, s. Naphta.

Bericht (Avis, Avisbrief) ist die schriftliche Anzeige, durch welche der Aussteller einer Tratte den Bezogenen (oder auch die Rethadressen) von der Ziehung der Tratte in der Absicht benachrichtigt, daß der Bezogene bei Zeiten von der vorkommenden Zahlung und von der ihm dafür zu machenden Deckung unterrichtet werde. Der Bezogene wird dadurch in den Stand gesetzt, sich zur Zahlung nach Maßgabe der ihm verheißenen Deckung zu entschließen und bereit zu halten. — Der Avisbrief wird deshalb enthalten müssen: die Summe und Verfallzeit des Wechsels, die Person, auf deren Ordre er lautet und die Anzahl der Exemplare. Ist der Wechsel für fremde Rechnung gezogen, so muß der, für dessen Rechnung er gezogen ist, den Bezogenen gleichfalls avisiren, während alsdann der eigentliche Trassant nur den übrigen Requisiten des Aviso's zu genügen und nur den Namen desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, beizufügen haben wird. — Die Nothwendigkeit des Aviso's ist in allen Fällen einleuchtend, in denen der Trassant des »Berichts« ausdrücklich im Wechsel erwähnt hat; in den übrigen Fällen kann es der Trassent darauf ankommen lassen, ob der Bezogene des mangelnden Nachweises der Deckung ungeachtet sich zur Annahme entschließen wird. Die Angabe »laut Bericht« ist jedoch, namentlich bei größern Wechseln wohl Regel.

Sollte der Remittent die Aushändigung des Avisbriefes an den Trassaten versäumt haben, so kann der Trassant, auf welchen entweder der Remittent oder ein dritter Inhaber des Wechsels wechselmäßig zurückgeht, im Wechselprocesse sich hiermit nicht schützen, sondern nur seine Rechte gegen den Remittenten auf Entschädigung im Wege des ordentlichen Processes geltend machen. Die Entschädigung wird in denjenigen Kosten, Zinsen und Provision bestehen, welche dem Trassanten durch den Rückgang des Wechsels entstanden sind und welche erspart worden wären, wenn bei der gehörigen Besorgung des Aviso's der Bezogene den Wechsel acceptirt hätte.

Berkan (Barkan, Barakan, Parkan) ist ein Wollenzeug aus stark gedrehtem und beim Weben stark geschlagenem Garn von leinwandartigem Gewebe. Der Einschuß ist ein- bis sechsfacher, die Kette zweifacher Zwirn. Es wird entweder in der Wolle oder im Stück gefärbt. Man hat gestreifte, geblümte, gewässerte (Moir oder Wasserzeug genannte) und noch mehrere andere Sorten. Letztere Sorte ist so dicht, daß sie den Regen nicht durchläßt, weshalb man sie auch Regenberkan nennt. Der Berkan wird in Deutschland, Frankreich, England und in den Niederlanden gemacht. Der aus den englischen und französischen Fabriken ist der beste. Brüssel und Antwerpen liefern halbseidene Berkane, die ihrer Güte wegen sehr geschätzt sind. Die englischen Berkane sind ganz von Wolle. In Deutschland werden Berkane (sowohl ganz wollene als auch von Wolle mit Kameelhaaren vermischt) verfertigt in Gera, Penig, Crimmitschau, Rochlitz, Altenburg, Burgstädt, Göttingen, Schleiz, Greiz, Zeulenroda, Berlin, Magdeburg und Breslau. Unter den böhmischen Berkanen sind besonders bekannt die aus den Fabriken zu Warnsdorf, Linz und Oßeg.

Berlin, die Hauptstadt des preußischen Staates und eine der schönsten Städte Deutschlands mit 275,000 Einwohnern, bedeutenden Fabriken, namentlich in Seiden- und Baumwollenwaaren, Fußteppichen, Tapeten, Leinwand, Tuch, Gold-, Silber-, plattirten und lackirten Waaren, Steingut, Feilnersche Oefen, Maschinen, Porzellan ꝛc.

Oeffentliche Handels-Anstalten.

1) Die im Jahre 1765 errichtete Berliner Hauptbank nimmt alle müssig liegenden Gelder in Ducaten zu 2¾, Friedrichsd'or zu 5 Thaler und in Preuß. Courant, nach runden Summen von wenigstens 50 Thaler, gegen besondere Obligationen des Hauptbanco-Directorii, anlehnweise zu 3 pCt. für Waisenanstalten und milde Stiftungen, 2½ pCt. für Pupillen und 2 pCt. für Particuliers an, und zahlt sie auf Verlangen sogleich wieder ganz, aber auch abschläglich, wenigstens mit 10 Thaler, aus. Die Bank discontirt nicht allein hiesige Wechsel gegen den gewöhnlichen Disconto, sondern sie leihet auch Gelder auf Preußische Fonds, gegen 3½, 4 und 4½ pCt. Zinsen, auf 2 bis 6 Monat, kauft und verkauft Wechsel auf fremde Handelsplätze, auch Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere ꝛc., und betreibt überhaupt gewöhnliche Bankiergeschäfte. Um große Zahlungen zu erleichtern und schnell zu befördern, giebt sie gedruckte Geldscheine von 100, 200, 300, 500 und 1000 Thalern; diese cirkuliren als baar Geld, werden allenthalben gern genommen und können, so wie die Cassenanweisungen, zu jeder Zeit realisirt werden. Am letzten Tage jedes Monats ist Bankoschluß, und werden dann keine Geschäfte gemacht. Die Hauptbank hat jetzt ihre untergeordneten Contore zu Königsberg in Preußen, Elbing, Danzig, Memel, Stettin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Magdeburg, Münster und Köln.

2) Die Seehandlung, unter der Firma: General-Direction der Seehandlungs-Societät, besorgt den Ankauf des überseeischen

Salzes für Rechnung des Staats, die Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen und Schlesien, die Geldgeschäfte des Staats im Auslande und Inlande, soweit eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschuld an Kapital und Zinsen, die Einziehung der für den Staat disponibel werdenden Gelder und den Ankauf der dem Staat unentbehrlichen Producte des Auslandes. Sie versendet für eigne Rechnung Preußische Fabrikate nach entfernten Weltgegenden und befördert so den Absatz vaterländischer Industrie-Erzeugnisse, hat für den Wollhandel Niederlagen errichtet, wo die Wollproducenten unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sotiren können, Geldvorschüsse erhalten und Gelegenheit haben, den Verkauf abzuwarten. Wie die Bank, giebt auch die Seehandlung zur Erleichterung im Verkehr Geldscheine von gleicher Größe wie jene aus, nimmt von Particuliers Summen von 50, 100, 150, 200 Thlr. ꝛc. gegen 3½ pCt. jährliche Zinsen (früher 4 pCt.) an, und zahlt nach sechsmonatlicher Kündigung von beiden Theilen das Kapital zurück.

Beide Institute, die Bank und Seehandlung, verkehren unter Garantie des Staats; ihre gegenwärtigen Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt, namentlich für die Bank durch die Verordnung vom 3. November 1817 und für die Seehandlung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820.

3) Seit mehreren Jahren besteht hier auch eine Feuer-Versicherungsanstalt, eine Elbschifffahrts-Gesellschaft, welche zugleich mit Assekuranz verbunden ist, und ein Cassen-Verein zur bequemen Zahlungs-Regulirung für Geschäfte in Wechseln, Fonds ꝛc. Sämmtliche Vereine sind aus den angesehensten und solidesten hiesigen Handlungshäusern gebildet und mit einem hinlänglichen Kapital gesichert. Der Cassen-Verein discontirt auch gute Wechsel, leihet müssig liegende Gelder auf Staatspapiere und andere sichere Effecten, und giebt Cassenscheine in der Art und Größe, wie die Königl. Bank und Seehandlung, statt baaren Geldes in Zahlung, welche gern im Privatverkehr genommen, von Hand zu Hand circuliren und auf Verlangen gleich bei ihrer Casse wieder in baarem Gelde ausgezahlt werden.

4) Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versichert jährliche Pensionen von 25, 50, 75, 100 Thlr., und steigend bis 500 Thlr., in Friedrichsd'or à 5 Thlr. Nach der Kabinetsordre vom 27. Febr. 1831 ist der Beitritt nur Königl. Civil-Beamten, Geistlichen und Schulbedienten, mit Ausschluß der niedern Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, gestattet. Die receptionsfähigen Beamten zahlen keine Antrittsgelder, weder in baarem Gelde noch in Wechseln, sondern nur die vom Betrage des Antrittsgeldes zu berechnenden Retardatzinsen à 4 pCt. und laufenden Zinsen à 5 pCt., nebst dem halbjährigen Beitrage. Die Zeit zur Aufnahme und Zahlung der Pensionen ist auf den 1. April und 1. October angesetzt.

Der Wollmarkt beginnt mit dem 19. Juni und dauert 5 Tage, den Zwischen-Sonntag ausgeschlossen.

Münzwesen. Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. October 1825 werden alle Rechnungen in:

Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige geführt.

Im kleinen Verkehr ist jedoch die vormals gewöhnliche Rechnung in Thalern zu 24 gute Groschen oder Courantgroschen von 12 Pfennigen noch nicht ganz außer Gebrauch gekommen.

Der Zahlwerth ist die Kölnische Mark fein Silber zu 14 Thaler Courant; in Gold wird sie (in Friedrichsd'or à 5 Thlr.) zu 193¼ Thaler ausgeprägt. Die Bank rechnete früher nach Pfunden Banco, das Pfund zu 24 Groschen von 12 Pfennigen; 16 Pfund Banco waren 21 Thaler Courant; allein seit dem 1. Januar 1819 führt die Hauptbank zu Berlin nur Buch und Rechnung in Thalern, sowohl nach Silbergeld als auch in Gold. Der Thaler in Friedrichsd'or wird zu 25,092 Aß fein Gold, der in groben Courant hingegen (bei 10 pCt. Agio) zu 22.81 Aß m. o. w. fein Gold, und zu 347.43 Aß fein Silber gewürdigt. Das Gold verhält sich demnach zum Silber, wie 1 zu 15.231, und hat 1 Thaler Cour. einen Silberwerth von

85⅞	Xr. C. Cour. od. 20 fl. F.	605¾	Reis in Portugal.
103	" " Münz. " 24 " "	68,9	Bajocchi in Rom.
22½	Gr. " Courant.	41½	ℳ Neue ⅔ ſt. in Rostock.
3	ℳ 2,3 pence in Engl.	93	Kopeken in Rußland.
371	Centimes in Frankreich.	3,71	Lire nuove in Sardin.
31	ℳ 8,6 ß Bco. in Hamb.	31,3	ℳ Species in Schwed.
38	ℳ 10 ß Cour. " "	87,3	Bajocchi in Sicilien.
87,3	Grani in Neapel.	13¾	Real de Vell. in Span.
173,7	Cents in d. Niederland.	7⅞	Real de Plata " "
428,6	Centesimi in Oesterr.	4,43	Lire m. b. in Toskana.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind, in

Gold: Doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu 10, 5 und 2½ Thaler; sie bestehen aus ⅔ reinem Gold und ⅓ Zusatz, und gewinnen 12 bis 15 pCt. Agio gegen Courant. 35 einfache Friedrichsd'or wiegen eine Köln. Mark, und enthalten 260 Grän fein Gold.

Silber: Thaler, wovon 10½ Stück eine Köln. Mark wiegen und 216 Grän fein Silber enthalten; sie bestehen aus ⅔ reinem Silber und ⅓ Zusatz von Kupfer. Halbe und Viertel Thaler bis zum Jahre 1766 nach demselben Verhältniß.

Ein Drittel Thaler, wovon 28 Stück eine K. M. wiegen, und 192 Grän fein Silber enthalten.

Ein Sechstel Thaler, von denen 43⅞ Stücke eine K. M wiegen, und 150 Grän fein Silber enthalten.

Ein Zwölftel Thaler, wovon 63 Stücke eine K. M. wiegen, und 108 Grän fein Silber enthalten.

Anmerk. Gegenwärtig werden nur Thalerstücke und Sechstel-Thaler ausgeprägt.

Scheidemünze: Silbergroschen, ganze und halbe. 106⅔ Sgr. wiegen eine K. M., enthalten 64 Grän f. Silber, oder sind im Gehalt 3⅔ löthig. Die Köln. Mk. fein wird zu 16 Thlr. ausgeprägt; 4⅔ Mark in Sgr. = 1 Köln. Mk. f. Silber; die halben Sgr. nach Verhältniß.

Kupfer: Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke. Zwölf Pfennige wiegen 5 Quentchen, und wird der Centner zu 93⅓ Thlr. ausgebracht.

Die alte Scheidemünze, der Thaler zu 24 Groschen (aus den Jahren 1772 bis 1809), ist außer Umlauf gesetzt; unterm 4. Mai 1808 auf ⅔ ihres Werthes herabgesetzt, gab man 36 alte Groschenstücke für 1 Thalerstück. Durch das Edikt vom 12. December 1811 wieder auf ½ ihres Werthes reducirt, kam der Thaler Courant auf 42 alte Groschenstücke, bis das Gesetz vom 30. September 1821 deren endliche gänzliche Einziehung und die Ausprägung der jetzigen neuen Scheidemünze anordnete.

Papiergeld besteht in Cassenanweisungen in Beträgen zu einem, fünf und funfzig Thalern. Nach den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. December 1824 und 22. April 1827, sind 17,242,347 Thaler Courant Cassenanweisungen ausgefertigt, welche im ganzen Umfange des Preußischen Staats in allem Verkehr gleich dem silbernen Courantgelde in Umlauf sind, und bei dem Realisations-Comtoir zu Berlin jederzeit ohne alle Schwierigkeit gegen solches Courant nach dem vollen Nennwerthe umgesetzt werden können. Zahlungen an Königl. Cassen müssen zur Hälfte wenigstens in Cassenanweisungen entrichtet werden.

Außer diesem Papiergelde circuliren noch von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgefertigte Bankscheine, die zwar im Privatverkehr angenommen, bei der hiesigen Bank und Seehandlung jedoch nicht belegt werden können.

Von fremden Münzsorten kommen im Handel vor in

Gold: Einfache und doppelte Augustd'or, Carlsd'or, Georgsd'or, Frederiksd'or; sie werden im gemeinen Verkehr dem einfachen und doppelten Friedrichsd'or gleich gehalten, ihrem Goldwerthe nach würdigt man sie 2 bis 3 pCt. geringer als Preuß. Friedrichsd'or à 5 Thlr., und werden daher bei Königl. Cassen nicht angenommen.

Ducaten, Holländische, Ungarische u. a. haben einen festen Werth von 2⅔ Thaler in Ducaten, gewinnen bis 20½ pCt. Agio gegen Cour. und können an Königl. Cassen in Zahlung mit angegeben werden.

Silber: Laubthaler à 1½ Thaler, Conventionsgeld 2 bis 2½ pCt. Agio gegen Preuß. Cour. Neue ⅔ oder sogenannte Guldenstücke (die Mark f. Silber zu 18 Guldenstücken oder 12 Thaler) 17 bis 18 pCt. Agio gegen Preuß. Cour.

Anmerk. Die Course dieser Münzsorten werden öffentlich nicht bekannt gemacht; nach den Verfügungen vom 25. October 1821 und 30. October 1830 ist die Annahme aller fremden Gold- und Silbersorten, mit Ausnahme der Ducaten bei öffentlichen Cassen verboten, dagegen nachgegeben worden, daß Goldzahlungen vom 1. Januar 1831 an, in Preuß. Courant mit Agio berichtigt werden können.

Gold in Barren gilt die feine Mark 193 Thlr. in Frd'or à 5 Thlr. m. o. w.

Silber in Barren 13⅓ Thlr. Cour. m. o. w.

Wechselarten veränderlich (*) und nach dem Silberpari.

Man zahlt auf		S. P.	empfängt
Amsterdam kurz	*143½ Thlr.	143½	250 fl. Holl. Cour.
" 2 M.	143⅜ "		
Hamburg kurz	151 "	151⅛	300 Mk. Banco.
" 2 M.	150¾ "		

Man zahlt auf		S. P.	empfängt
Leipzig à Uso . . .	102⅞ Thlr.	105	100 Thlr. Wechs. G.
London 3 M. . . .	6 $\frac{3}{8}$ «	6,26	1 Liverſterling.
Paris 2 M. . . .	*81⅛ «	80,87	300 Francs.
Augsburg 2 M. . .	103⅛ «	105	150 fl. im 20 fl. Fuß.
Frankf. a. M. 2 M. .	102⅜ «	104,6	150 fl. W. Z.
dgl.	86¾ «	87½	150 fl. im 24 fl. Fuß.

Bei Wechſeln auf Frankfurt, die im 20 oder 24 fl. Fuß vorkommen, reducirt ſich alles auf Wechſelzahlung, wo 1 Karolin von 11 fl. oder 7⅓ Thlr. im 24 fl. Fuß = 9½ fl., oder 6,$\frac{1}{3}$ Thlr. W. Z. = 9½ fl. oder 6⅓ Thlr. im 20 fl. Fuß gerechnet wird. Z. B. 750 fl. Mze. 102⅜ pCt. = $\left(\frac{750 \times 9\frac{1}{2} \times 102\frac{3}{8}}{150 \times 11}\right)$ 429⅛ Thlr.

Wien 2 M. . . .	*103¼ Thlr.	105	150 fl. in 20 Xr.
Riga u. Petersb. 3 W.	30⅜ «	107,7	100 Rbl. in Beonot.
Breslau 2 M. . .	99½ «	100	100 Thlr. Pr. Cour.
Warſchau kurz . .	100⅛ «	96,9	600 Gulden Poln.

Anmerk. Da Wechſel auf Warſchau nur in Polniſchem Gelde gezahlt werden, und dieſes 3¼ pCt. ſchlechter als Preuß. Courant iſt ſo erklärt ſich hieraus vorſtehende Abweichung.

Der Wechſeluſo iſt 14 Tage nach der Acceptation. Reſpecttage ſind drei, wenn ſie nicht etwa auf Feiertage fallen, in welchem Falle den Tag vor dem Feiertage bezahlt werden muß. Wechſel unter 8 Tage oder unter halb Uſo haben keine Reſpecttage.

Hieſige Fonds.	Zöf.	Briefe.	Geld.
Staatsſchuldſcheine	4	98½	98¼
Preuß. Engl. Anleihe von 1818 . . .	5	102¼	102
« « « « 1822 . . .	5	102¼	102
« « « « 1830 . . .	4	95	—
Banco-Obligationen	2	—	—
Kurmärkſche «	4	98⅛	—
Neumärkſche «	4	98¼	—
Berliner Stadtobligationen	4	—	101
Königsberger «	4	98¾	—
Elbinger «	4½	—	101½
Danziger «	—	37	36⅝
Weſtpreußiſche Pfandbriefe A und B	4	99½	—
Poſenſche Pfandbriefe	4	101¼	—
Oſtpreußiſche «	4	100½	—
Pommerſche «	4	—	105½
Kur- u. Neum. «	4	106¼	106
Schleſiſche «	4	106¼	—
Alte Coupons der Kur- und Neumark .	—	64	—
Zinsſcheine « « « «	—	65	—
Ausländiſche Fonds.			
Oeſterreichiſche Métalliques	5	98½	—
« «	4	92½	92¼
« «	2½	56	—
« «	1	24½	—
« Bankactien	—	790	—
« Looſe à 100 fl.	—	143	—
« Partialoblig. à 250 fl. . .	4	126	125½
Ruſſiſche Inſcriptionen in B. R. . . .	6	48½	48¼
« « in Silber . . .	6	118	—
« « in Hamb. Certif.	5	102¼	—
« Engliſche Anleihe bei Rothſchild von 1822	5	102½	102¼
« Holl. Anleihe bei Hope von 1828 und 1829	5	—	99
Polniſche neue Pfandbriefe (weiße) . .	4	86¾	—
« Partialobligationen à 300 fl. . .	—	50½	—
Norwegiſche Anleihe bei Hambro . . .	6	104	—
Holländiſche Integrale	2½	54	53½
« Certifikate mit Looſen . .	—	5	—
Däniſch-Engl. Anleihe bei Wilſon v. 1825	3	69	—
Däniſche Certifikate in Reichsbankthlr. .	4	92	—
Neapolit. Certifikate bei Falconnet . .	5	73	—
« Engliſche Anleihe bei Rothſchild von 1824	5	88	87¾
Spaniſche Rente bei Aguado	5	52	—
« Holländiſche Rente	5	50	—
« Anleihe bei Guébhard (Emprunt Royal) . . .	5	77	—
Griechiſch-Engl. Anleihe von 1825 . .	5	36¾	—
Mexicaniſch-Engl. Anleihe von 1824 . .	5	29	—
Braſilianiſch-Engl. Anleihe von 1824 .	5	72	—

Courszettel von Wechſeln erſcheinen Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends, von Fonds hingegen täglich, außer Sonntag.

Erklärung der im Börſencourszettel enthaltenen Fonds.

a) Ueber Fondszettel.

Jeder Fondszettel (auch Wechſelcourszettel) hat gewöhnlich zwei Feldungen, überſchrieben: Briefe, Geld. Die erſte Feldung zeigt an, was man verkaufen will und fordert, die zweite aber, was man geben will; ſo fordert man hier für 100 Thaler in Staatsſchuldſcheinen 98¼, will aber nur 98¼ Thaler geben. Eben daher heißt es bei den Schleſiſchen Pfandbriefen: zu 106¼ Thaler ſind Briefe (Fonds), aber kein Geld, und bei Pommerſchen Pfandbriefen: man hat zu 105¼ Thaler Geld, aber keine Briefe.

Bei allen Fonds liegt die Zahl 100 (mit Ausnahme der Actien), nämlich 100 Thaler, 100 Gulden, 100 Rubel Kapital ꝛc. zum Grunde; dieſe verlieren gegen baar Geld, oder tragen Agio, z. B. die Staatsſchuldſcheine und Schleſiſchen Pfandbriefe; denn man fordert hier für 100 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen 98¼, dagegen für 100 Thaler Pfandbriefe 106¼ Thaler Preuß. Cour. Die Urſache, warum das eine Papier niedrig, das andere aber im Courſe hoch ſteht, liegt in dem Zinsfuße gegen einander: ob derſelbe hoch oder niedrig iſt, meiſtens aber, wie hier, in der Sicherheit der Fonds ſelbſt, welche ſie dem Käufer gewähren.

Jedes Papier, als Kapital betrachtet, trägt Zinſen und zwar 2, 2½ bis 6 pCt., d. h. 100 Thaler, Gulden oder Rubel tragen jährlich 2, 2½ bis 6 Thlr., fl. oder Rubel Zinſen, was man durch pCt. ausdrückt. Meiſtens ſind dem Kapital Zinsquittungen beigefügt, die man Coupons nennt, und gewöhnlich in halbjährigen Terminen bezahlt werden. Werden dergleichen Zinſen regelmäßig ausgezahlt, ſo rechnet man ſie beim Ein- und Verkauf der Fonds für voll, was man auch pari nennt; bleiben ſie aber lange rückſtändig, wie es häufig zur Zeit eines Krieges iſt, ſo rechnet man ſie nach dem Courſe. Im erſten Falle alſo berechnet man erſt das gekaufte Kapital, dann die Zinſen und addirt beide Summen; im andern Falle aber, berechnet man erſt die Zinſen, den Monat zu Tagen, legt dieſe zum Kapital, und berechnet dann die erhaltene Summe nach dem dermaligen Courſe.

Von allen Papieren kann der Inhaber oder rechtmäßige Beſitzer derſelben, ſein Eigenthumsrecht einem andern abtreten, d. h. ſie verkaufen. Bei Pfandbriefen hat man dieſerhalb auf die Nummer und das Gut zu ſehen, auf welches ſelbige ingroſſirt oder eingetragen ſind, und ſichert hier den Käufer die Quittung von dem Verkäufer; bei Obligationen auf die Litera d. h. den Buchſtaben, z. B. A oder B, womit das Hauptbuch bezeichnet, worin das Kapital der vorliegenden Obligation, nach Angabe der Jahreszahl und der ſich dabei befindenden laufenden Nummer eingetragen iſt, und ſichert hier den Käufer zwar eine Quittung des Verkäufers, indeß müſſen dergleichen Obligationen von demjenigen, der das Kapital belegt hat, zuerſt cedirt ſein, wenn ſie von Hand zu Hand gehen ſollen.

b) Hieſige Fonds, ihre Berechnung, Zinstermine ꝛc.

1) Staatsſchuldſcheine in Courant, mit Coupons pr. den 1. Januar und 1. Juli. Zinszahlungen in Berlin, auch theilweiſe, wenn ſie mit einem rothen Stempel verſehen ſind, in Leipzig; auch werden die Coupons zur Verfallzeit von allen Provinzial-Regierungscaſſen angenommen. Abſchnitte ſind 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thlr. Zu jedem Schein werden von 4 zu 4 Jahren 8 Coupons ausgegeben.

Zur Amortiſirung dieſer Schuld iſt, laut Kabinetsordre vom 17. Januar 1820, 1 pCt. pr. Anno vom dermaligen Schuldkapital ausgeſetzt, und wird jährlich eine bedeutende Summe eingezogen. Die Berechnung dieſer Fonds iſt folgende: 1000 Thlr. Staatsſcheine à — pCt. . . . . Thlr. — ꝛ — ꝛ — ꝛ
Zinſen von 1000 Thlr. v. 1. Juni — Tag à 4 pCt. ꝛ — ꝛ — ꝛ — ꝛ

Betrag in Preuß. Cour. Thlr. — ꝛ — ꝛ — ꝛ

Andre Fonds in fremder Valuta, werden auf gleiche Art in der berechnet, worin ſie ausgeſtellt ſind.

2) Preuß. Engl. Anleihe von 1818 mit Zinscoupons. Man berechnet erſt das Kapital nach dem behandelten Courſe, z. B. zu 102¼ pCt. in Lſtrl.; hierzu legt man die Zinſen pari und den Betrag reducirt man in Preuß. Courant, indem man 1 Liv. Sterling zu dem üblichen Cours von 6⅔ Thlr. rechnet. Die Coupons lauten pr. den 1. April und 1. October, ſind in London zahlbar, indeſſen auch in Berlin und im Auslande gut zu realiſiren. Abſchnitte ſind 1000, 500, 250 und 100 Livſtrl.

Dieſe Anleihe betrug 5 Millionen Liv. Sterling, und der Reſt der ſeit 1830 noch rückſtändigen 3,809,400 L. iſt mit dem 1. Octbr. 1832 getilgt worden. Feſter Cours für 1 L. iſt 6¾ Thlr. Preuß. Cour.

Für die gleiche Summe entstanden Vierprocentige 15 Jahr unkündbare Obligationen mit Zinszahlung wie vorher. Vor der Kündigung werden sie, wenn sie nicht über pari stehen, nach dem Tagescours eingezogen, insoweit das zum Tilgungsfonds ausgesetzte 1 pCt. solches erlaubt; nach derselben erfolgt die Rückzahlung durch Verloosung. Fester Cours für L. ist 7 Thlr. Preuß. Cour., und die Berechnung beider Fonds folgende:

1000 L. Preuß. Englische Anleihe à — pCt. . . L. — : — : — :
Zinsen vom 1. October — Tag à 5 (oder 4) pCt. : — : — : — :

L. — : — : — :

Betrag in Preuß. Cour. à 6⅔ (oder 7) Thlr. — : — : — :

3) Preuß. Engl. Anleihe von 1822. Berechnung und Abschnitte wie vorstehend, Zinzahlung am 1. Januar und 1. Juli.

Die Anleihe besteht in 3½ Millionen Liv. Sterling; laut Bekanntmachung vom 26. September 1829 wird der Rest der noch schuldigen 3,200,000 L. durch jährliche am 1. Juli und 2. Januar erfolgende Verloosungen von mindestens 320,000 L. abgelöst, wodurch die ganze Anleihe am 2. Januar 1835 getilgt war *).

4) Banco-Obligationen. Diese cirkuliren gegenwärtig als baares Geld und können täglich bei der Bank erhoben werden.

Laut Kabinetsordre vom 27. Januar 1829 hört jeder Unterschied zwischen Obligationen des alten und neuen Verkehrs auf; ausgenommen sind die vom ehemaligen Banco-Comptoir in Emden noch ausgefertigten Banco-Obligationen. Große bei der Bank deponirte Summen müssen 2 Monat ungekündigt stehen, und erfolgt sodann bei ein monatlicher Kündigung die Zahlung des Kapitals nach 3 Monaten. Bei Zinszahlungen wird der Tag wo das Kapital belegt, so wie der, wo es zurück genommen wird, nicht gerechnet. Vom 3ten bis z. B. den 8ten sind also hier nicht 5 Tage, wie gewöhnlich, sondern nur 4 Tage.

5) Kurmärkische Obligationen in Courant mit Coupons, zahlbar in Berlin den 1. Mai und 1. November; Abschnitte sind unbestimmt: von 25 bis 1000 Thlr.

Hiervon giebt es auch Obligationen in Gold (in Friedrichsd'or à 5 Thlr.), die aber nicht im Courszettel notirt sind, auch wenig vorkommen; sie stehen 10 pCt. m. o. w. als die in Courant. Zinstermine und Abschnitte wie die Obligationen in Courant. Bei Zinszahlungen wird das Gold mit 10 pCt. Agio oder der Thaler mit 3 Sgr. berechnet.

6) Neumärkische Obligationen in Courant mit laufenden Coupons. Abschnitte wie bei 5), Zinstermine hingegen den 1. Januar und 1. Juli.

7) Berliner-Stadtobligationen in Courant mit Coupons, zahlbar den 1. Januar und 1. Juli; die Abschnitte gehen von 20 bis 1000 Thlr.

8) Königsberger-Stadtobligationen in Courant. Coupons, Zinstermine und Abschnitte wie bei 7).

Zur Einlösung dieser Obligationen müssen nach der Kabinetsordre vom 10. August 1829, vom Jahre 1830 an jährlich 8000 Thlr. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin gezahlt werden.

9) Elbinger-Stadtobligationen; ganz wie Königsberg.

10) Danziger-Stadtobligationen ohne Zinsen. Die Abschnitte bestehen in 20 bis 1000 Thlr, und was man für 100 Thlr. Kapital zahlt, giebt der Courszettel S. 59 an.

Auch cirkuliren noch verificirte Anerkenntnisse, die nicht im Fondszettel notirt sind, sie haben indessen den Cours der Obligationen, werden aber nicht gern wegen ihrer zum Theil kleinen Abschnitte gekauft; beim Handel muß man sie daher gleich im voraus mit angeben.

Die Schuldenmasse dieser Stadt ist bis zum 1. Januar 1824 festgestellt, und laut Kabinetsordre vom 24. April 1824 dahin verfügt, die Kapitalschuld, in Betracht ihrer Entstehung, zu 33⅓ pCt. zu sichern, d. h. für 100 Thlr. der alten Schuld 33⅓ Thlr. baar zu rechnen, einen Tilgungsfond zu bilden, und solche nach und nach durch Ankauf einzulösen. Zinsen werden nicht gezahlt, jedoch wird nach Ablauf des ersten Jahres und so jedes folgenden der Cours um 1⅓ pCt. erhöht, so daß in diesem Zuwachs das Kapital und zugleich die Zinsen enthalten sind. Zu dem Tilgungsfond liefert die Regierungs-Hauptcasse zu Danzig jährlich 115,000 Thlr. und die Stadt Danzig mit den dazu gehörig gewesenen Dorfschaften 30,000 Thlr.; zusammen also 145,000 Thlr. an die Königl. Seehandlung in Berlin, welche Summe der Staat nach Möglichkeit erhöhen will. Ankäufe geschehen nach dem Börsencourse, und zwar nach dem vorerwähnten Verhältniß vom Jahre 1824 à 33⅓ pCt. und jährlich mit 1⅓ Thlr. Zulage steigend. Ist zu oder unter diesem Verhältniß nicht anzukommen, so sollen laut Kabinetsordre vom 13. April 1825, die etwa nicht zur Verwendung gekommenen Bestände, statt sie zinsbar zu belegen, zur öffentlichen Verloosung dieser Obligationen angewendet werden.

11) Westpreuß. Pfandbriefe A in Courant mit Coupons. Abschnitte sind 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thlr.; kleine von 25 bis 200 Thlr. werden gewöhnlich 1 bis 1½ pCt. höher im Cours gehalten. Zinstermine sind den 24. Juni und 24. Decbr., und können die Coupons alsdann bei der Provinzialcasse, oder 1 bis 1½ Monat später in Berlin beim Landschaftsagenten erhoben werden.

Die Landschaft kann jeden Pfandbrief aufrufen und gegen andere austauschen. Auch kann der Inhaber eines Pfandbriefes solchen in jedem Termin kündigen, nur muß er in diesem Falle den Original-Pfandbrief einsenden, erhält darüber einen Schein und im nächsten Termin den Geldbetrag bei der Departementscasse, welche in jedem Pfandbriefe genannt ist. (Die Westpreuß. A und B, so wie auch die Ostpreuß. Pfandbriefe genoßen bis zum Weihnachtstermine 1832 die Begünstigung eines Königlichen Indults, von da ab aber können diese, so wie gewöhnlich alle anderen Pfandbriefe gekündigt werden).

12) Westpreuß. Pfandbriefe B in Courant (ehemals Polnischen Antheils); in allem wie unter 11).

13) Posensche Pfandbriefe in Courant; ganz wie unter 11), außer daß die Zinszahlung aller Coupons in Posen, später in Berlin und Breslau, und das gekündigte Kapital nur in Posen gezahlt wird. Abschnitte sind 25, 50, 250, 500 und 1000 Thaler.

Zur Amortisirung ist jährlich 1 pCt. festgesetzt, und erfolgt die Einziehung durch Ankauf, wenn sie unter pari, und durch Verloosung, wenn sie darüber stehen.

14) Ostpreußische Pfandbriefe in Courant; ganz wie unter 11).

15) Pommersche Pfandbriefe in Courant; wie bei 11), außer daß statt der Coupons, hier ein Zinsschein bei den Pfandbriefen befindlich ist, worauf die Zinsen entweder bei der Provinzialcasse, oder später in Berlin abgestempelt werden.

Hiervon giebt es Pfandbriefe in Gold (in Friedrichsd'or à 5 Thlr.); be bestehen in Abschnitten von 500 Thlr., werden nicht im Courszettel notirt, haben aber gleichen Cours mit denen in Courant, nur daß das Gold 12 pCt. m. o. w. besser, als Courant gerechnet wird. Bei Zinszahlungen wird das Gold nur mit 5 pCt. Agio, z. B. 10 Thlr. Gold nur mit 10½ Thlr. Cour., der Thlr. also mit 1½ Sgr. vergütet.

16) Kur- und Neumärksche Pfandbriefe in Courant; ganz wie bei 11); Zinstermine sind indessen der 1. Januar und 1. Juli.

Auch hier giebt es Pfandbriefe in Gold (in Friedrichsd'or à 5 Thlr.) gestellt, die nicht im Courszettel notirt werden; im Handel rechnet man 100 Thlr. Gold = 113⅓ Thlr. Cour. m. o. w. Bei Zinszahlungen wird das, was unter ½ Friedrichsd'or ist, mit 10 pCt. Agio in Cour. berechnet, oder pr. Thlr. Gold 3 Sgr. Agio bezahlt.

17) Schlesische Pfandbriefe in Courant; wie unter 11), nur haben diese Pfandbriefe keine Coupons, müssen deshalb zur Zeit der Zinszahlung nach Breslau gesandt, und daselbst abgestempelt werden.

Sämmtliche Pfandbriefe von 11 bis 17 sind Ritterschaftliche; auch giebt es noch Pommersche, Märkische und Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe in Cour. à 1000 Thlr. mit Coupons, welche seit dem 1. Januar 1831 nur 4 (früher 5 und 4) pCt. tragen. Zinszahlungen den 1. März und 1. September.

18) Rückständige Coupons und Zinsscheine, sowohl der Kur- als Neumark. Was man hier für 100 Thlr. zahlt, zeigen die Course S. 60 an. Abschnitte der Coupons sind von 1 bis 25, und die der Zinsscheine von 5 bis 200 Thlr.

Hiervon giebt es auch welche in Gold (in Friedrichsd'or à 5 Thlr.); sie kommen selten vor, werden auch dieserhalb nicht im Courszettel notirt. Das Gold wird gegen Courant mit 10 pCt. Agio, der Thaler also mit 3 Sgr. Agio vergütet.

Diese Papiere bestehen in den nahe an 4½ Mill. Thlr. betragenden ältern, aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 herrührenden Zins-Rückständen von Kur- und Neumärkschen Kriegsschulden, von welchen noch circa 3 Mill. Thlr. in Umlauf sind. Sie werden, zufolge einer Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden von 5. April 1826, nach und nach, so lange sie unter pari stehen, zum Börsencourse aufgekauft; wenn sie aber darüber stehen, verloost,

*) Die gesammten Preuß. Staatsschulden betragen circa 166 Millionen Thaler.

so daß sie nach Verlauf von 15 bis 16 Jahren völlig eingezogen sein sollen.

c) Ausländische Fonds, ihre Berechnung, Abschnitte ꝛc.

1) Wiener 5 pCt. Obligationen (Métalliques à 1000 fl.), mit halbjährigen Coupons, jedoch zu unbestimmten Fristen. Man berechnet sie nach dem dermaligen Course von 98½ pCt. in Wiener Gulden, und reducirt deren Betrag zu dem fixirten Course: 150 fl. = 100 Thlr., oder 3 fl. = 2 Thlr. in Preuß. Courant. Die Zinsen, welche noch hinzukommen, werden von 1832 an mit 3 pCt. Agio berechnet, z. B.

5000 fl. Wiener à — pCt. Metalliques à — pCt. fl. —:—:—.

betragen à 150 fl. für 100 Thlr. in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—
Zinsen vom 1. November bis —, sind — Tage,
oder — fl. — Xr., betragen à 103 Thlr. für 150 fl.
in Preuß. Courant . . . . . :— —:—:—
Summa in Preuß. Courant Thlr. —:—:—

Wiener 4 pCt. Anleihe von 1829, im Betrage von 25 Millionen Gulden Conv. Münze. Die Berechnung des Capitals sowohl dieser, als der 2½ und 1 pCt. Papiere wie vorstehend; 3 fl. W. = 2 Thlr. Preuß. Cour., und Zinsen pari mit 3 pCt. Agio.

Bankactien. Die Actie von 1000 fl. Einlage gilt so viel Thaler Preuß. Courant, als sie behandelt wird, etwa 790 Thlr. m. o. w. Die Zinsen davon betragen pr. Monat 2½ fl., diese werden nach dem jedesmaligen Briefcours, wie 2 Monat Wechsel auf Wien am Tage der Regulirung im hiesigen Courszettel notirt sind, berechnet; hierbei versteht es sich von selbst, daß bei Geschäften, wo auf den Actien die bereits fällige Superdividende noch haftet, solche ebenfalls zu vergütigen ist. Z. B.

10 Stck. W. Bankactien à — Thlr. Preuß. Cour. Thlr. —:—:—
Zinsen v. 1. Jan. bis —, sind — Tage, betragen à 3
— fl. — Xr., und nach dem 2. M. Briefcours auf
Wien à — pCt. . . . . :— —:—:—
Betrag in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—

Anleihe in Loosen à 100 fl. Conv. Geld. Für 150 fl. oder 100 Thlr. Wiener zahlt man hier 143 Thlr. Preuß. Cour. m. o. w.

Partial-Obligationen à 250 fl. Wie vorher, zahlt man hier für 100 Thlr. Wiener den verabredeten Cours, etwa 126 Thlr. Preuß. Cour. m. o. w., und rechnet die Zinsen à 4 pCt. pari. Z. B.

10 Stück Partial-Obligationen à 250 fl. =
2500 fl. betragen à — Thlr. für 150 fl. Pr. Cour. Thlr. —:—:—
Zinsen v. 1. Jan. bis —, sind — Tage, betragen
à 4 pCt. = — fl. — Xr., à 2 Thlr. für 3 fl. :— —:—:—
Betrag in Preuß. Courant Thlr. —:—:—

2) Rußland. 6 pCt. Inscriptionen in Bankonoten. Der Nennwerth des Capitals wird zuerst à 85 Thlr. pCt. berechnet, d. i. für 100 Rubel rechnet man 85 Rubel als ein feststehendes Verhältniß; hierzu legt man die laufenden Zinsen pari, und die hierdurch erhaltene Summe berechnet man nach dem dermaligen Course und zahlt etwa für 100 Rubel 48 Thlr. Preuß. Cour. m. o. w. Z. B.

10000 Rubel Inscriptionen in Banco à 85 ¾ Rubel 8500:—:—
Zinsen v. 1. Jan. (n. St.) bis, —=—Tage à 6 ¾ :— —:—:—
Rubel — :—:—

Betrag à — Thlr. für 100 Rubel in Preuß. Cour. Thlr. — :—:—:—

5 und 6 pCt. Inscriptionen in Silber. Beide berechnet man erst nach dem Course, d. h. stehen die ersten z. B. 102 und die letzten 118 pCt., so mittelt man hier ihren Betrag in Rubeln aus; zu der Summe, welche man erhält, legt man die Zinsen sowohl à 5 als 6 pCt. pari, und reducirt die herauskommende Summe auf Preuß. Courant, indem man für 93 Kopeken 1 Thlr., oder für 93 Rubel 100 Thlr. Preuß. Cour. als ein feststehendes Verhältniß rechnet. Z. B.

10000 Rubel Silber-Inscriptionen à — pCt Rubel. —:—:—
Zinsen vom 1. Jan. (n. St.) bis —, sind —
Tage à 6 (oder 5) pCt. . . . . :— —:—:—
Rubel —:—:—

Betrag à 93 Rbl. f. 100 Thlr. in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—:—

Bei allen Russischen Inscriptionen verliert der Käufer die Zinsen für 12 Tage, indem der Zinstermin neuen Styls berechnet und der Unterschied alten Styls nicht berücksichtigt wird. Bei Russischen Inscriptionen in Bankonoten à 6 pCt., wird nur in Abschnitten à 1000 Rubel, und in Silber à 5 und 6 pCt. nur in Abschnitten à 500 Rubel gehandelt.

Ueber die sogenannten Inscriptionen giebt es auch Hamburger und Amsterdamer Certificate mit Zinscoupons, welche gleich den Originalen zu veränderlichen Coursen im Handel umgehen; die Zinsen davon werden etwas später in genannten Orten bezahlt, und der Cours davon öffentlich bekannt gemacht. Die Original-Inscriptionen haben keine Coupons, sowohl in Banko als Silber. Die Zinsen werden durch Vollmacht in Petersburg eingezogen. Die Zinstermine sind von Banko den 1. Jan. und 1. Juli, von Silber den 1. März und 1. September.

5 pCt. Russisch-Englische Anleihe von 1822. Jede Obligation ist englisch, russisch und französisch ausgefertigt, lautet auf Liv. Sterling und Silber-Rubel, deren Verhältniß 37 Pence = 1 Silber-Rubel ist. Die Abschnitte bestehen in 111, 148, 518 und 1036 Lstrl., oder in 720, 960, 3360 und 6720 Rubel. Zinszahlungen geschehen in London oder Petersburg, und sind den Obligationen halbjährige Coupons beigefügt, zahlbar den 1. März und 1. Septbr., die sowohl in Lstrl. als in Silberrubel festgestellt sind. Die Berechnung ist eben so, wie bei der Preuß. Englischen Anleihe, den Lstrl. à 6¾ Thlr. gerechnet.

Dem Besitzer einer solchen Obligation ist es gestattet, das Capital von Silberrubeln in Russische 5 pCt. Inscriptionen bei der Kaiserl. Verwaltung in Petersburg auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Im Handel bedient man sich größtentheils bei Bestimmung der geschlossenen Summen des Ausdrucks circa, indem durch die ungleichen Abschnitte nicht immer die gewünschte Summe apointirt werden kann.

5 pCt. Russisch-Holländische Anleihe von 1829 in Abschnitten à 1000 fl. Die Zinszahlung erfolgt in Amsterdam jährlich am 1. Septbr., und werden diese Fonds nach dem Holl. à Vista Cours (¼ pCt. unter dem Briefcours) berechnet.

3) Polen. 4 pCt. neue Pfandbriefe des Königreichs mit Coupons. Man rechnet 6 fl. = 1 Thlr. oder 600 fl. = 100 Thlr. Polnisch: für diese 100 Thlr. zahlt man 86 Thlr. Preuß. Cour. m. o. w. Die Zinsen von 100 Thlr. Polnisch werden mit 5 pCt. Verlust in Preuß. Cour. regulirt, d. h. für 100 Thlr. rechnet man, 95 Thlr. Abschnitte sind 20000, 5000, 1000, 500 und 200 fl.; Zinstermine hingegen den 22. Juli und 22. December. Zinszahlungen geschehen in Warschau, für jetzt aber auch in Berlin. Z. B.

6000 fl. Warschauer Pfandbriefe à — pCt. . . . Thlr. —:—:—
Zinsen v. 22. Decbr. bis —, sind — Tg. à 4 pCt.
= — fl. Poln., à 95 Thlr. für 600 fl. . . . . :— —:—:—
Betrag in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—

Ueber die Partial-Obligationen s. m. Warschau; was eine gilt, zeigt der Cours S. 60.

Im Handel bedingt man sich weiße Pfandbriefe, indem es auch couleurte giebt; die weißen haben bei der halbjährigen Verloosung, die am 22. März und 22. Septbr. jedes Jahr statt findet, den Vorzug, und muß der Inhaber derselben, wenn er will, daß seine Pfandbriefe mit zur Verloosung kommen sollen, davon die Littera und Nummer bis zum 15. März oder 15. Sept. melden.

4) Norwegen. 6 pCt. Anleihe in Hamb. Banko mit Coupons. Erst berechnet man das Capital z. B. mit 6 pCt. m. o. w. Agio in Bankomark; hiezu legt man die Zinsen pari und berechnet Capital und Zinsen zu dem festen Cours von 300 Mark Banko = 150 Thlr. in Preuß. Cour. Zinszahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October; in diesen Terminen geschieht auch die Verloosung der Capitale. Abschnitte bestehen in 3000, 2400, 1500, 1200 und 600 Mark. Z. B.

3000 Mk. Banko Norw. Anleihe à — pCt. Mk. Bco. —:—:—:
Zinsen v. 1. Jan. bis —, =—Tag à 6 pCt. :— —:—:—:
Mk. Bco. —:—:—:

à 150 Thlr. f. 300 Mk. Betrag in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—:

5) Holländ. Certificate mit Loosen der ausgesetzten Holl. Schuld, von welchen die Verloosung bereits bis incl. 1849 stattgefunden. Man behandelt solche in Abschnitten von 1000 fl., zahlt für 100 fl. 5 fl. m. o. w., und den hierdurch entstehenden Betrag in Holl. Gulden berechnet man nach dem à Vista Briefcours, wie er an jenem Tage im Courszettel pr. Amsterdam notirt steht. Z. B.

10000 fl. Certificate und Loose à — fl. . . . . fl. —:—:—
à — Thlr. für 250 fl. Betrag in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—:

In Amsterdam werden Certificate und Loose, welche erst nach 1849 zur Ziehung kommen, besonders verkauft. Wenn nun 1 Kanzbillet etwa 31 fl. gilt, und man will den Kaufpreis beider Effecten (zusammengenommen) berechnen, so nimmt man $\frac{1}{10}$ vom Course des Kanzbillets, also 3.1 fl., rechnet dazu den Cours der Certificate, etwa 2 pCt., und erhält (3.1 + 2) = 5.1 fl. oder 5 fl. 10 Cents.

Holländische Integrale Fonds werden wie die Russisch-Holländische Anleihe berechnet.

6) Dänisch-Englische 3 pCt. Anleihe von 1825. Abschnitte sind 1000, 500, 250 und 100 Lstrl. Zinszahlung den 31. März und 30. Septbr. 1 L. wird = 6¾ Thlr. Preuß. Cour. gerechnet.

Dänische 4 pCt. Certificate in Reichsbankthaler, in Abschnitten von 5000, 4000, 1000 ꝛc. Zinszahlung am 11. Juni und 11. Decbr. Zinsen werden pari, und 200 Reichsbankthaler = 300 Mark Bco = 150 Preuß. Cour. gerechnet.

7) Neapel. 5 pCt. Certificate, in Abschnitten von 25 Ducati Rente = 500 Ducati Capital; Zinszahlung am 1. Jan. und 1. Juni in Neapel und Paris. Zinsen pari, der Ducato = 1¼ Thlr. Preuß. Cour. z. B.

75 Ducati Rente = 1500 D. Capital à — pCt. D. —:—:
Zinsen vom 1. Jan. bis —,=— Tage 5 pCt. :— —:—:
D. —:—:

à ¼ Thlr. in Preuß. Cour. Thlr. —:—:—:

5 pCt. Neap.-Englische Anleihe bei Rothschild von 1824, in Abschnitten à 100 Lstrl. Zinszahlung am 1 Febr. und 1. August in London. 1 L. wird = 6¾ Thlr. Preuß. Cour. gerechnet.

8) Spanien. 5 pCt. Rente perpetuelle bei Aguado, in Pesos fuertes ausgestellt. Abschnitte sind 2000, 1000, 800, 600, 500 und 200 mit Coupons von 100, 50, 40, 30, 25 und 10 Piaster Renten. Zinszahlung den 1. Januar und 1. Juli. Zinsen pari und als fester Cours 1 Piaster = 1¼ Thlr. Pr. Cour.

5 pCt. Span.-Holländ. Anleihe in Abschnitten zu 200 Piaster (à 2½ fl. Holl.). Zinstermine und Berechnung in Preuß. Cour. wie vorstehend.

5 pCt. Span. Anleihe (Emprunt Royal) bei Guebhard. Abschnitte zu 200 Piaster und Berechnung wie die Rente perpetuelle.

9) Griechisch-Englische Anleihe in Lstrl. à 5 pCt. von 1825. Abschnitte sind 100, 200, 300 und 500 Lstrl. Zinsen franco vom Januar 1827 ab; fester Cours 1 L. 6¾ Thlr. Preuß. Cour.

10) Mexikanisch-Engl. Anleihe à 5 pCt. von 1824 bei B. A. Goldschmidt. Abschnitte sind 100 und 150 Lstrl. mit Coupons. Zinsen gratis vom Octbr. 1827 ab, und fester Cours 1 L. = 7 Thlr. Preuß. Cour.

11) Brasilianisch-Engl. Anleihe à 5 pCt. von 1824. Abschnitte à 100, 200, 500 und 100 Lstrl. Zinstermine den 1. April und 1. Octbr. Fester Cours 1 L. = 6¾ Thlr. Preuß. Cour.

d) Usancen beim Ein- und Verkauf der Preußischen und ausländischen Fonds.

Der Ein- und Verkauf geschieht pr. Cassa täglich, auf Zeit täglich, fix und täglich oder fix.

Pr. Cassa sind Geschäfte, wie sie täglich vorkommen, und die gleich gegen baare Zahlung abgemacht werden.

Auf Zeit täglich sind Geschäfte, wo der Käufer die Wahl hat, binnen einer festgesetzten Zeitfrist sich die gekauften Papiere täglich von dem Verkäufer aushändigen zu lassen; doch giebt es auch hier Geschäfte, wo die Wahl der Lieferung zum öftern von dem Verkäufer abhängt. Man nimmt bei vielen dieser Zeitgeschäfte nicht ab, sondern einigt sich wegen der Differenz zwischen dem verabredeten und dem Tagescourse, welchen man auszahlt, oder sich auszahlen läßt.

Fix und täglich ist eine zwischen Käufer und Verkäufer angenommene Zeit, binnen welcher Ersterer die gekauften Papiere nicht fordern darf, dann aber noch eine Zeit, wo der Käufer sie an jedem Werktage bis 1½ Uhr Nachmittags fordern kann, und solche ihm bis 6 Uhr Nachmittags ausgehändigt werden müssen.

Fix allein heißt: an einem bestimmten Tage, und nicht früher die gekauften Papiere abnehmen oder liefern.

Bei diesen Zeitgeschäften giebt es auch Fälle, wo sich der Käufer ausbedingt, die in Fonds abgeschlossene Summe zur Zeit der Lieferung ein, zwei oder dreimal so groß fordern zu können, als sie im Schlußzettel angenommen ist, und dieses nennt man Rochgeschäfte.

Eine andere Art Geschäfte mit Fonds sind wiederum diejenigen, welche mit Prämien verbunden sind, wobei Vor- und Rückprämien vorkommen, und die ebenfalls fix und täglich oder fix abgeschlossen werden.

Eine Vorprämie setzt voraus: der Käufer habe hier zwar eine Summe in Fonds zu einem bestimmten Course abgeschlossen, um solche entweder binnen einer gewissen Zeit abzunehmen, so daß sie ihm täglich zu seiner Disposition gehalten werden müssen oder daß er sie nur nach Ablauf einer festgestellten Zeit abnehmen will; im Falle er sich aber zu keiner Abnahme verpflichtet hält, will er den Verkäufer durch eine festgestellte Prämie von z. B. ½, 1 oder 2 pCt., welche man hier Reugeld nennt, entschädigen.

Eine Rückprämie: fix und täglich oder fix ist das Gegentheil von vorstehender, und hängt es hier von dem Verkäufer ab, ob er die verkauften Papiere liefern oder statt deren die Prämie an den Käufer bezahlen will.

Mit den Prämiengeschäften ist aber oft auch noch ein anderes verbunden, welches man Stellgeschäft oder Prämien-Stellgeschäft nennt. Hier steht es demjenigen frei, der sich zur Prämienzahlung verpflichtet hat, zur Verfallzeit zu erklären, ob er die behandelten Papiere abnehmen oder liefern, oder die Prämie bezahlen will. Die Zeit der desfallsigen Erklärung wird beim Handel festgestellt, und wenn nicht der Eine oder Andere zur bestimmten Zeit geschieht oder erfolgt, so ist der andere Theil seiner Verpflichtung entbunden, und es hängt alsdann von ihm ab, das zu fordern, wozu er nach dem Schlußzettel berechtigt ist.

e) Kündigung bei Staatspapieren.

Die Kündigung ist bei gewöhnlichen Zeitgeschäften um 1½ Uhr Nachmittags an der Börse festgestellt, wenn nicht ein Anderes verabredet ist.

f) Verbindlichkeiten der Theilnehmer an Fondsgeschäften, nach Anfertigung der Schlußzettel von vereideten Mäklern (bekannt gemacht im Decbr. 1829).

1) Alle Zeitgeschäfte sind ohne Ausnahme bis 6 Uhr Nachmittags zu erfüllen, sowohl am Verfalltage des Schlußzettels, als auch, im Fall er mit täglicher Lieferung lautet, am Tage der Kündigung, welche bis 1½ Uhr Nachmittags erfolgt sein muß.

2) Fällt der bestimmte Tag der Erfüllung eines Zeitgeschäfts überhaupt, oder der bestimmte Erklärungstag eines Prämiengeschäfts auf einen Sonntag oder auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag, so kann die Erfüllung, ohne Rücksicht, ob beide Theile derselben Religion zugethan sind oder nicht, immer erst am nächsten Werktage von dem Verpflichteten verlangt werden, und hiernach rücken auch die Tage, welche ad 3. a die Coursdifferenzen bestimmen.

Die Erklärung bei Prämien-Geschäften aber ist der Verkäufer (vide ad 4) oder Käufer (vide ad 5) alsdann berechtigt, schon an dem unmittelbar vorhergehenden Werktage zu fordern.

3) Wenn einer der Theilnehmer an einem Zeitgeschäfte ohne Prämie bis zur bestimmten Zeit nicht erfüllt, so ist der andere Theil berechtigt,

a) am folgenden Tage durch Aufnahme eines Protestes die von jenem nicht erfüllte Verpflichtung zu constatiren, und nach seiner Wahl entweder auf Erfüllung zu klagen, oder das Geschäft seinerseits aufzuheben und dagegen die zu bescheinigende Geld-Differenz (vide ad 6) zwischen dem Börsen-Cours der Papiere am Verfalltage, oder — ebenfalls nach seiner Wahl — an dem zunächst darauf folgenden Tage und dem bestimmten Preise nebst der bezahlten Mäkler-Courtage sofort vergütigt zu verlangen (vide ad 2).

b) Sollten beide Theile wider Vermuthen zur bestimmten Zeit die Erfüllung unterlassen, so bleiben ihnen die vorstehend bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten nur noch 6 Wochen nach dem letzten Erfüllungstage (vide ad 7) reservirt. Beide Theile können binnen dieser Frist mit Aufnahme eines Protestes verfahren, und der etwa auf Schaden-Ersatz klagende Theil kann alsdann auch nur den Cours des zur Erfüllung bestimmten Tages oder des unmittelbar folgenden Werktages wählen.

4) Bei Vor-Prämien-Geschäften auf Zeit ist festgestellt:

a) Wenn der Verkäufer bis zur bestimmten Zeit nicht erfüllt, so ist der Käufer berechtigt, eben so gegen denselben zu verfahren, wie es vorstehend ad 3. a bei Nichterfüllung erwähnt ist.

b) Will der Käufer vom Geschäft zurücktreten, so steht es ihm zu jeder Zeit frei, wenn er gegen den Verkäufer erklärt, daß er statt der Erfüllung das festgesetzte Reugeld zahlen wolle, und er ist nur dann seiner Verpflichtung entbunden, wenn er die Zahlung dieser Summe an dem Erklärungstage wirklich geleistet hat.

c) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht vom festgestellten Erklärungstage (diesen Tag mit inbegriffen) Mittags 2 Uhr bis 6 Wochen nach dem zur Erfüllung des Geschäfts bestimmten Tage (diesen Tag mit inbegriffen) an jedem Tage bis Mittags 2 Uhr, auf der Börse die Erklärung des Käufers zu fordern, ob er sofort erfüllen oder das Reugeld zahlen wolle, und der Käufer muß sodann die geforderte Erklärung abgeben, und das eine oder das andere, zu welchem derselbe sich erklärt hat, noch an demselben Tage bis Abends 6 Uhr vollziehen, widrigenfalls der Verkäufer, nach seiner Wahl, auf Erfüllung oder auf Bezahlung des Reugeldes zu klagen berechtigt ist (vide ad 7).

d) Verweigert der Käufer nach geschehener Aufforderung des Verkäufers die Erklärung, so ist anzunehmen, daß der Käufer das Reugeld zahlen wolle; es kann selbiges sofort verlangt werden, und der Verkäufer ist zur Lieferung der Papiere nicht mehr verpflichtet.

e) So lange der Verkäufer von jenem unter c) genannten Rechte keinen Gebrauch macht, verbleibt dem Käufer nach seiner Wahl das Recht, gegen Zahlung des Reugeldes das Geschäft aufzuheben oder die Lieferung der Papiere zu verlangen.

5) Bei Rückprämien-Geschäften auf Zeit ändern sich die vorstehend bei Vorprämien ad 4 für beide Theilnehmer festgestellten Bedingungen der Rechte und Verbindlichkeiten nur in der Art,

daß ein umgekehrtes Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer stattfindet.

6) In allen Fällen, wo eine Berechnung der Cours-Differenz stattfindet, wird das Attest eines vereideten Mäklers als ein hinreichender Beweis geachtet.

7) Die gerichtliche Verfolgung der Rechte und Verbindlichkeiten eines Zeitgeschäfts, ohne Ausnahme, bleibt nur innerhalb 6 Wochen nach dem im Schlußzettel bestimmten Erfüllungstage reservirt; nach Ablauf dieser Frist erlöschen solche unbedingt, und können nicht mehr verfolgt werden.

Anmerk. Ueber Cassengeschäfte in Wechsel, Fonds u. s. w., die gleich in einigen Tagen regulirt werden, geben die vereideten Mäkler ebenfalls kleine Schlußzettel, wenn sie verlangt werden, nur werden diese nicht von den Theilnehmern ausgewechselt.

g) Stempelgefälle von Wechseln.

Diese betragen seit dem 3. Juni 1830:

Von 50 Thlr.	Preuß. Cour.	bis incl.	400	Thlr.	5	Sgr.
= 400	=	=	=	=	800	=	10	=
= 800	=	=	=	=	1200	=	15	=

und so fort, jede 400 Thlr. 5 Sgr. steigend.

Friedrichsd'or werden mit 10 pCt. Agio berechnet.

Ausländische Valuten werden nach folgenden Sätzen, als:

Amsterdam	100 fl.	à	57	Thlr.	4½ Sgr.
Hamburg	111 Mk.	à	56	=	— =
London	100 L.	à	684	=	3 =
Paris und Bordeaux . .	100 Fr.	à	26	=	20 =
Wien in 20 Kr.	100 fl.	à	66	=	20 =
ditto in Währung . .	100 =	à	26	=	20 =
Augsburg in W3. . . .	100 =	à	66	=	20 =
Leipzig in W3. . . .	100 Thlr.	à	100	=	— =
Frankf. a. M. 24 fl. Fuß	100 fl.	à	58	=	10 =
ditto in W3.	100 =	à	66	=	20 =
Petersburg und Riga .	100 R.BR.	à	28	=	18 =

in Preuß. Cour. reducirt.

Wird ein gezogener Wechsel oder ein ihm gleiches Document in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. Wechsel auf einen Ort im Auslande ausgestellt und gezogen sind gesetzlich stempelfrei, wenn sie in den Preuß. Staaten circuliren; eben so die Schlußzettel der vereideten Mäkler.

h) Disconto bei Wechseln.

Dieser ist von zweifacher Art:

Bei Wechseln in inländischer Valuta ist er ein Abzug an Zinsen, für die Zeit welche derselbe noch zu laufen hat, den sich der Käufer solcher Wechsel berechnet, der das baare Geld giebt, also weniger als den vollen Betrag zahlt. Dieser Abzug beträgt 2, 3, 4, 6 und mehrere pCt. pr. Anno, je nachdem viel oder wenig Geld im Umlauf oder vorhanden ist.

Ein anderer Disconto ist der, welcher bei Wechseln auf fremde Handelsplätze vorkommt, nämlich bei solchen, die in einer fremden Valuta gestellt sind. Haben Wechsel dieser Art, wenn sie gekauft oder auf einen Ort trassirt abgegeben oder entnommen werden, nicht gleich Abnehmer (Käufer), so daß sie vom Tage ihrer ausgestellten Zeit etwas abgelaufen sind, so berechnet sich der Verkäufer derselben für die abgelaufenen Tage oder Zeit einen Disconto, der dem Wechselbetrage in seiner ausgestellten Valuta z. B. in Bankomark, Liverſterling, Franken u. s. w. zugelegt wird. Dieser Disconto beträgt auf Amsterdam, London und Paris gewöhnlich 4, auf Wien, Augsburg, Frankfurt a. M., Petersburg und Riga 5 pCt. pr. Anno; auf Hamburg richtet er sich nach dem dortigen Disconto, und auf Breslau und Leipzig ist derselbe veränderlich. Dieser Disconto ist besonders bei Wechseln üblich, die à Uso oder 2 bis 3 Monat dato ausgestellt sind, und wird pro oder contra vergütet.

Während der Leipziger Messe und auf allen übrigen Meßplätzen, vorzüglich auf Breslau zum Wollmarkte u. s. w., sind die Course veränderlich, und müssen bedungen werden. Auch ist der Empfänger von Wechseln nicht verpflichtet, andere Abschnitte oder Sichten, als die behandelten, anzunehmen, weil oftmals dadurch eine Coursdifferenz oder Nichtverwendung herbeigeführt wird. In solchen Fällen hängt es also nur von dem Käufer ab, auf die ihm verschlossenen Sichten und Abschnitte zu bestehen, sich entweder mit dem Verkäufer zu einigen, oder das Geschäft ganz aufzuheben. Bei Zins-Berechnungen wird übrigens der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Maaße und Gewichte. Durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 sind diese für sämmtliche preußische Staaten festgesetzt; doch ist von den ehemaligen Maaßen und Gewichten noch manches im gewöhnlichen Verkehre beibehalten worden.

Längenmaaße. Der preußische oder Brandenburger Fuß ist der nämliche, welcher hier sonst unter der Benennung Rheinl. Fuß üblich war; er hält 139.13 franz. Linien, und 100 Rheinl. Fuß sind = 111.037 sächsische od. = 31.385 franz. Metres. Dieser Fuß (auch Werk- oder Baufuß genannt) hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Scrupel. Der Feld- oder geometrische Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Scrupel getheilt und enthält 166.956 franz. Linien. 10 Feldfuß sind also = 12 Werkfuß = 1 Ruthe (2 Klafter) von 1669.56 franz. Linien. Die Elle enthält 25½ Preuß. Zoll = 295.65 franz. Linien, also sind 100 Berliner Ellen = 117.976 Leipziger oder 97.285 Brabanter. Die früher übliche Berl. Elle hielt 296 franz. Linien. — Auf Messen rechnet man die engl. Yard = 1³ Berl. Ellen; die franz. Aune oder Stab zu 1⅔ Berl. Ellen und die Leipziger Elle = ⅝ Berl. Ellen oder ⅔ franz. Stab. — Der Faden beim Seewesen enthält 6 preuß. Fuß und ist = 834.78 franz. Linien. — Der Bergwerkslachter zu 8 Achtel, 10 Lachterzollen à 10 Priemen à 10 Lachter-Secunden enthält 80 Preuß. Zoll = 927.53 franz. Linien = 6.441 Pariser Fuß. — Die preuß. Meile ist eine Länge von 2000 Preuß. Ruthen; 14⅜ solcher Meilen sind beinahe ein mittlerer Meridiangrad, welcher nahe 29502 Preuß. Ruthen enthält. Eine geograph. Meile, deren 15 auf einen mittleren Meridiangrad gehen, ist demnach nahe bei 1966.8 preuß. Ruthen.

Flächenmaaß. Die Preuß. □ Ruthe enthält 144 □ Fuß à 144 □ Zoll à 144 □ Linien. Die □ Ruthe hat 134.4243 franz. □ Fuß. Der preuß. □ Fuß enthält 0.9335 franz. □ Fuß und 100 Berliner □ Fuß betragen 106.055 englische oder 123.293 sächsische.

Das Länder-Flächenmaaß ist der Preuß. Morgen von 180 □ Ruthen = 24196.45 franz. □ Fuß; oder 25,5326 franz. Aren, oder 3054.4 engl. □ Yards. Die Preuß. □ Meile enthält 22222⅔, die geograph. □ Meile 21490.33 solcher Morgen. 30 Morgen machen eine Hufe.

Körpermaaß. Der Preußische Kubikfuß enthält 1728 Kubikzoll; er ist = 0.901934 Pariser Kubikfuß, oder 0.0309158 Kubikmeter, oder 0.309158 Niederländ. Kubikpalmen. 100 Rheinl. Kubikfuß sind demnach = 109.218 englische. — 1728 Preuß. Kubikfuß sind eine Kubikruthe. Bei Mauer- und Erdarbeiten, auch beim Messen der Feldsteine rechnet man oft nach Schachtruthen (1 Ruthe lang und breit, und 3 Fuß hoch) von 144 Kubikfuß.

Brennholz, Steine und Torf sollen eigentlich nach Klaftern (6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch) zu 108 Kubikfuß gemessen werden; im gemeinen Verkehre mißt man jedoch das Brennholz nach Haufen von 4½ Klaftern oder 486 Kubikfußen, = 150.25 franz. Stere, wobei das 3 Fuß lange Klobenholz in Haufen 18 Fuß lang und 9 Fuß hoch aufgesetzt wird. Den Torf mißt man ebenfalls nach Haufen zu 6 großen und 240 kleinen Maaßkorben. 6 Kummen nicht zerschlagener Feldsteine liefern 5 ohne Zwischenraum gefüllte Kummen zerschlagener Steine. 1 Kumme von 9 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe = 24 Kubikfuß, und 5 Kummen 1 Ruthe od. 120 Kubikfuß.

Der Berliner Scheffel enthält jetzt gesetzlich 3072 Preuß. Kubikzoll oder 1⅞ Kubikfuß = 27700.736 franz. Kubikzoll oder 54.961 franz. Liter. 100 Berliner Scheffel geben also

65.867 Amsterdamm. Sack.	52.159 Hamburg. Scheffel.
36.640 Badensche Malter.	101.714 Lissabonn. Fanegas.
24.718 Baiersche Scheffel.	225.590 Livorner Staja.
80.331. Barceloner Quart.	54.960 Niederländ. Sack.
177.041 Braunschw. Himten.	141.326 Rostocker Scheffel.
74.202 Bremer Scheffel.	18.907 Londner Quarter.
97.542 Cadirer Fanegas.	28.249 Russ. Tschetwert.
68.385 Casseler Scheffel.	33.341 Schwed. Getr. Tonn.
39.508 Dänische Tonnen.	31.589 = Malz =
42.936 Darmstädt. Malter.	96.171 Spanische Fanegas.
51.157 Dresdner Scheffel.	65.969 Venezian. Staja.
191.611 Frankfurt. Simmer.	42.937 Warschauer Korzec.
54.960 Franz. Hektoliter.	89.377 Wiener Metzen.

Anmerk. Multiplicirt man die eine oder die andere Summe mit 72 (so viele Scheffel werden auf die Preuß. Last Getreide gerechnet, und schneidet von der Summe von der Rechten zur Linken 5 Ziffern ab, so hat man die Anzahl der Säcke, Scheffel ꝛc., die eine Preuß. Last anderwärts liefert. In Spanien z. B. (96.171+72) = 69¼ Fanegas.

Beim Getreidemaaße wird der Scheffel in 16 Metzen getheilt, deren jede also 192 Kubikzoll = 173.171 franz. Kubikzoll enthält. Gesetzlich ist kein anderes Getreidemaaß anerkannt als der Scheffel; doch wird im gemeinen Leben noch oft nach Winspel zu 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen, 1536 Mäßchen, gerechnet. Eine Last Getreide ist 3, beim Hafer und der Gerste aber nur 2 Winspel.

Getreidesorten für die Königlichen Magazine machen eine Ausnahme von vorstehender Winspeleintheilung und haben folgende Sätze; der Winspel Roggen und Gerste muß gewöhnlich zu 25, und Hafer zu 26 Scheffel eingeliefert werden, wird dagegen zu 24 Scheffel ausgemessen, und das mehr gelieferte fürs Eintrocknen und Verlust beim Ausmessen gerechnet. Uebrigens soll nach der Maaß- und Gewichtsordnung das niedrigste Gewicht eines Preuß. Scheffels Erbsen und Hülsenfrüchte 90½, Weizen 85½, Roggen 80½, Gerste 55½, und Hafer 45½ Pfund sein; 1 Scheffel Mehl soll 75 Pfund wiegen.

Bei Getreideversendungen aus Polen nach Berlin ist es Usance, 25 Scheffel auf den Winspel zu rechnen: der Verkauf davon geschieht zu 24 und 25 Scheffel, pr. Winspel, je nachdem man sich einigt.

Heu- und Strohfuhren für die Königlichen Magazine werden folgendermaßen gewogen: der beladene Wagen fährt auf eine mit mechanischer Vorrichtung versehene, der Erde parallele Bohlenplatte; in einiger Entfernung davon befindet sich an einer senkrechten eisernen Stange ein etwa 4 Fuß langer eiserner Hebel, welcher an einem Ende mit der mechanischen Vorrichtung in Verbindung steht, am andern eine kleine herunterhängende Gewichtschale hat. So weit nun die zu wiegende Last die Bohlenplatte herunterdrückt, um so viel hebt sich das Ende des Hebels mit der Schale, und so viele Centner wiegt die Fuhre Brutto. Zu dieser Operation gebraucht man kaum zwei Minuten Zeit, wiegt nach dem Abladen den Wagen als Tara, und bestimmt sodann das Nettogewicht der Fuhre *). Gewichtverhältniß ist 1 Pfd. = 100 Pfd., da man aber hier nach Centnern zu 110 Pf. wiegt, so ist 1 Pf. = 35.2 Loth; das Pfund wird übrigens auch in ½, ¼, ⅛ ꝛc. = ½, ¼, ⅛ ꝛc. Centner getheilt.

Salz, Kohlen, gebrannter Kalk, Mehlgyps, Asche, und andere trockne Waaren werden nach Tonnen gemessen, welche gesetzlich 4 Berliner Scheffel enthalten. 9 Tonnen sind 64 Kubikfuß. Die Salztonne in den Königlichen Faktoreien enthält dasselbe Maaß von 4 Scheffeln; das Salz wird jedoch nicht eingemessen, sondern eingewogen, und es soll die Tonne hiernach 405 Pfund Salz enthalten. Die Leinsaattonne hat auch nach der Maaß- und Gewichtsordnung ihren bisherigen Inhalt von 37½ Metzen behalten. Es sind also 24 solcher Tonnen = 56¼ Berliner Scheffeln.

Das Kalkmaaß nennt man gewöhnlich Winspel od. Winspelkarre; es ist ein 24 Zoll im Lichten langer und breiter, 21 Zoll hoher Kasten im Viereck, hält also 7 Kubikfuß. Die Tonne ist 2 Fuß 7 Zoll im Lichten hoch, 1 Fuß 7½ Zoll im Boden und 1 Fuß 11 Zoll in der Mitte weit. Eine Tonne von 4 Scheffeln dicht gepacktem Kalk rechnet man gleich 12 Kubikfuß gelöschtem Kalk.

Vom Weinmaaß wird das Fuder zu 4 Orthof, 6 Ohm, 12 Eimern, 24 Ankern, 720 Quart à 2 Oesel gerechnet. Das Quart, ½ der Metze, enthält gesetzlich 64 Preuß. Kubikzoll = 57.723 franz. Kubikzoll, also = 1.14501 franz. Liter; der Eimer hält also 3463.4 franz. Kubikzoll oder 67.7 Liter. 100 Berliner Quart geben

96.200	Amsterd. Mingel.	117.802	Hannöv. Quartier.
76.334	Badensche Maß.	126.516	Hamburger "
107.108	Baiersche "	118.528	Kopenhagner. Pott.
124.588	Braunschw. Quart.	114.501	Niederländ. Kannen.
35.543	Bremer Stübchen.	72.153	Petersb. Kruschka.
122.294	Dresdner Kannen.	87.459	Schwedische Stoop.
25.209	Englische Gallons.	114.501	Warschauer Quart.
63.664	Frankf. Eichmaß.	80.919	Wiener Maß.

Das Biermaaß ist die Tonne, welche gesetzlich 100 Quart, also 6400 Kubikzoll Preuß. Maaßes enthält. 1 Gebräude hat 9 Kupen, oder 18 Faß à 2 Tonnen.

Kornbrantwein zum Destilliren behandelt man gewöhnlich nach Fässern von 200 Quart zu 54 pCt. Tralles oder 40 pCt. Richter Stärke, und was diese Fässer dann etwa größer oder kleiner sind, oder der Brantwein stärker oder schwächer ist, wird hiernach berechnet.

Ein Morgen Land, welches 6 Scheffel Roggen trägt, liefert wenigstens 80 Scheffel Erdtoffeln. Zu Brantwein verbrannt erhält man vom Scheffel Roggen 12 Quart Spiritus à 80 Grad, oder 19.2 Quart Brantwein à 50 Grad nach Tralles; der Scheffel Erdtoffeln zu 100 Pfd. gerechnet, liefert 5 Quart Spiritus gleicher Stärke.

Bei der Versteuerung werden fremde Weine, Brantweine und Rum nach dem Gewichte (pr. Centner) berechnet.

Gewichte. Im Handel wird nach Centnern, Pfunden, Lothen und Quentchen gerechnet. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Lothen von 4 Quentchen. 3 Centner oder 330 Pfund rechnet man bei Verladungen an Frachtfuhrleute auf 1 Schiffpfund. Das Gewicht einer Preußischen Schiffslast ist durch die Maaß- und Gewichtsordnung auf 4000 Pfund festgesetzt; man rechnet aber meisthin die Last zu 36 Centnern. Im Wollhandel ist noch der Stein von 22 Pfund üblich, deren 5 also einen Centner ausmachen.

Das Gewicht hängt jetzt gesetzlich mit dem Maaße folgendergestalt zusammen: Das Gewicht eines preuß. Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume, und bei einer Temperatur von 15 Graden des Reaumürschen Quecksilberthermometers wird in 66 gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist Ein Preuß. Pfund; die Hälfte desselben kommt genau mit der bisher bei dem Preuß. Münzwesen üblichen Köln. Mark überein. Da bisher gewöhnlich angenommen worden ist, daß 19 Holl. Mark Troygewicht, von 5120 Aß, gleich sind 20 Köln. Marken: so wiegt hiernach ein Preuß. Pfund 9728 (nach Chelius 467.711 franz. Grammen oder 9732.4) Holl. Aß, = 7215.2 Engl. Grän; mithin geben 100 Preuß. Pfunde

90.375	Alicanter große	Ctl.	101.842	Lissabonner	Ctl.
135.549	" kleine	"	137.673	Livorner	"
94.630	Amsterdammer	"	103.074	Londner av. d. p.	"
141.663	Anconaer	"	125.264	" Troy	"
93.499	Badensche	"	96.450	Lübecker	"
83.480	Baiersche	"	143.059	Mailänd. leichte	"
116.864	Barceloner	"	114.596	Marseiller	"
94.791	Baseler schwere	"	46.750	Niederländ.	"
129.159	Bolognaer	"	101.868	Rio Janeiroer	"
95.111	Bordeaurer	"	137.853	Römische	"
93.305	Botzner	"	96.507	Rostocker	"
100.045	Braunschweiger	"	114.285	Russische	"
93.763	Bremer	"	115.006	Sardinische	"
82.819	Constantin. Rottel.	"	111.380	Schwed. Victual.	"
115.452	Krakauer	"	137.440	" Eisen	"
93.606	Dänische	"	147.171	Sicilian. Libbras	"
92.520	Frankfurter schwere	"	80.856	Smyrner Rottel	"
99.921	" leichte	"	145.541	" Scheques	"
46.750	Französische Kilogr.	"	101.608	Spanische	"
133.944	Genuaer Pesi grossi	"	126.666	Turiner	"
96.507	Hamburger	"	97.992	Venezian. Pesi gr.	"
95.466	Hannöversche	"	155.166	" " sott.	"
99.990	Leipziger	"	115.288	Warschauer	"
111.284	Lemberger	"	83.463	Wiener	"

Als Gold- und Silbergewicht dient das halbe Preuß. Pfund von 4864 Holl. Aß, welches hierbei die Mark heißt, und nach der Maaß- und Gewichtsordnung blos in 288 Gräne, gewöhnlich aber in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und 512 Heller = 3607,6 Engl. Grän oder 233,75 Franz. Grammes, getheilt wird. Im Probiergewicht wird ein Pfennig Markgewicht, so wie vorhin die Mark, in 256 Richtpfennige getheilt; die Mark enthält also 256 mal 256, oder 65536 Richtpfennige.

Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat à 12 Grän fein, des Silbers aber die Mark zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet. Nach Berliner Probe verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein halten, und führt einen aufgerichteten Bär zum Zeichen.

Das Edelstein- oder Diamanten- und Perlengewicht besteht in dem Karat von 4 Gran, welcher auch in ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32, und 1/64 getheilt wird. 160 Karat sind = 9 Quentchen Preuß. Gewicht. 1 Karat wiegt 4,275 Holl. Aß, oder 0,20544 Franz. Grammes, oder 3,1707 Engl. Grän.

Das Apotheker- oder Medicinalgewichtspfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel. 5760 Grän, und ist durch die neue Maaß- und Gewichtsordnung auf ⅔ des Preuß. Pfundes festgesetzt worden, wonach die Unze gerade 2 Loth, und die Drachme gerade 1 Quentchen ist. 200 Medicinalpfunde sind gleich 256 Nürnberger Medicinalpfunden.

Tara. Es ist beim Verkauf von Hamburger Syrup in Ge-

*) Aehnlicher Waagen, sogenannter Brückenwaagen, bedient man sich jetzt auch auf dem hiesigen Packhofe.

binden üblich, die Hamburger Tara mit 4 pCt. avance in Preuß. Gewicht zu berechnen; dies nennt man gewöhnlich (unrichtig) Gutgewicht. Netto-Tara rechnet man bei Kaffee, Rüböl und Talg, bei Rosinen, Bordeauxer- und Englischem Syrup, und Schwefel in Kisten 10 pCt.; bei Zantischen und Triester Corinthen 14 pCt., auch letztere Netto-Tara mit 20 pCt. Zulage auf Wiener Tara; bei Baumöl über 1000 Pfund 14 pCt., 500 Pfd. 16 pCt., unter 500 Pfund 18 pCt., und Hanföl 15 pCt. Tara, ohne Kalk an den Boden. In streitigen Fällen rechnet man Netto-Tara.

Rabatt. Bei Einkäufen von Seiden- oder andern Waaren zur Meßzeit in Leipzig und Frankfurt a. d. O., bekommen gewöhnlich hiesige Käufer in Leipzig, bei baarer Zahlung und weil sie die Waaren unversteuert kaufen $8\frac{1}{3}$ pCt., in Frankfurt a. d. O. hingegen, wo die Verkäufer die Steuer bereits erlegt haben, 4 pCt. Rabatt auf hundert, d. h. für $108\frac{1}{3}$ oder 104 Thlr. zahlt man 100 Thaler.

Von zählenden Gütern rechnet man das Stück Garn zu 20 Gebinden à 40 Faden à $3\frac{1}{2}$ Berliner Ellen; 1 Schock Stroh 4 Mandel, oder 60 Bund à 20 Pfund; 1 Ballen 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen Schreib- und 25 Bogen Druckpapier; 1 Zimmer 4 Decher à 10 Stück; 1 Groß 12 Dutzend à 12 Stück. (R.)

Berlinerblau, Pariserblau, Erlangerblau, Mineralblau (franz. Bleu de Prusse; engl. Prussian blue, Berlin blue; ital. Azurro di Berlino a della Prussia, eine Farbe die im J. 1704 durch Diesbach und Dippel in Berlin entdeckt wurde; jedoch that erst Scheele im J. 1782 dar daß es blausaures Eisen sei. Das im Handel vorkommende reinste Berlinerblau nennt man Pariserblau oder Englischblau; es wird bereitet, indem man in eine Eisenoxydauflösung (eine Auflösung von Eisenvitriol oder salpetersaurem Eisenoxyd) Blutlauge (die Auflösung von blausaurem Kali) gießt, wodurch ein schön blauer Niederschlag (das Pariserblau) entsteht. Um gewöhnliches Berlinerblau zu bereiten, setzt man der Eisenauflösung noch Alaun (der schwefelsaure Thonerde ist) zu, und hierdurch fällt zugleich die Thonerde der Alauns mit nieder, wodurch das Volumen und Gewicht vermehrt, jedoch die Schönheit der Farbe vermindert wird. Die fabrikmäßige Bereitung des Berlinerblaus geschieht auf folgende Art: Anstatt eine Auflösung von blausaurem Kali anzuwenden, bereitet man sich gleich die Blutlauge selbst, indem man Pottasche mit thierischen Substanzen (Blut, Knochen ꝛc.) glüht und die Mischung dann in heißem Wasser auflöst. Man löst nun den Vitriol und Alaun (oder auch Bittersalz) in heißem Flußwasser auf, klärt die Flüssigkeit durchs Filtriren, und schüttet sie noch heiß, unter stetem Umrühren in erwärmte Blutlauge, bis kein Niederschlag mehr erfolgt; will man an Alaun sparen, so setzt man der Auflösung von Vitriol etwas Schwefelsäure oder Salzsäure zu, welche auch noch den Nutzen gewähren, das $\frac{1}{3}$ schwefelsaure Eisenoxyd, welches der oxydirte Vitriol beim Auflösen absetzt, aufzulösen. Der Niederschlag hat, so wie er fällt, eine schmutzig grünlichgraue Farbe, welche aber während des Rührens zusehends in ein reineres Blau übergeht, indem der Sauerstoff der Luft hierbei einen wichtigen Einfluß hat. Nachdem sich während der Ruhe der Niederschlag abgesetzt hat, zapft man die klare Flüssigkeit, welche hauptsächlich schwefelsaures Kali enthält, ab, und wiederholt dieses Verfahren noch einigemal, bis theils alles anhängende Kalisalz entfernt, theils die Farbe gehörig dunkel geworden ist. Darauf wird das Präparat auf Seihetücher zum Abtropfen gebracht, an der Luft etwas getrocknet, ausgepreßt, um das noch anhängende Wasser noch zu entfernen, in kleine Stücke geschnitten und völlig in der Schatte oder in, bis auf 25° geheizten Trockenkammern getrocknet. Nicht selten versetzt man auch das Berlinerblau mit Stärkekleister, wodurch aber die Schönheit der Farbe leidet.

Erlangerblau nennt man das mit Glanzruß und Soda (statt Blutlauge und Pottasche) bereitete Berlinerblau. Es giebt außerdem noch eine Menge Sorten, die sich durch ihren Gehalt an Thonerde und Stärkmehl unterscheiden. Den Zusatz von Stärkmehl erkennt man an dem leichten Zerfallen des Berlinerblaus im Wasser, an dem kleisterartigen, leicht schimmelnden Absud, den es mit Wasser giebt, so wie an dem Verlust, wenn man es glüht. — Das reine Berlinerblau (Pariserblau) hat eine vortrefflich dunkelblaue, feurige Farbe, muschligen Bruch, Metallglanz auf demselben und einen ins Kupferrothe spielenden Lüster (wie beim Indig); das gewöhnliche mit Thonerde versetzte Berlinerblau ist mehr erdig auf dem Bruch ohne jenen Glanz und Farbenspiel, ohne jene Farbenintensität. Es ist geruch- und geschmacklos, stark hygroskopisch (wasseranziehend) ohne jedoch feucht zu werden, ist in Wasser und Alkohol unauflöslich, durch trockene Destillation wird es zerstört. Concentrirte Schwefelsäure zerstört es nicht, verbindet sich mit ihm zu einer weißen breiartigen Masse, die durch Verdünnen mit Wasser das unveränderte Pigment fallen läßt; Salpetersäure zerstört es und löst das Eisen auf. Alkalien und alkalische Erden zersetzen es. Anwendung: als Wasser- und Leimfarbe (beim Stubenmalen darf es nie mit frischem Kalk in Berührung kommen, weil es dann zersetzt wird); in der Kattundruckerei, zu Blau und Grün (letzteres mittelst chromsauren Bleioxyds), in der Seidenfärberei, Bleu Raymond, Baumwollen- und Wollenfärberei; zum Blauen der Papiermasse; zur Darstellung von blausaurem Kali ꝛc. — Fabriken von Berlinerblau bestehen in Köln, zu Dünwald, Meiningen, Gotha, Nürnberg, Schweinfurt, Frankfurt a. M., Wien ꝛc. Auch in England wird viel bereitet. Das französische ist geringer als das Deutsche und hat meist einen Stich ins Grünliche. In Frankreich fabrizirt man auch eine Sorte, die im feuchten Zustande unter dem Namen Bleu en pâte verkauft und in den Tapetenfabriken verbraucht wird. Im J. 1832 verwendete die Fabrik von Ducondel in Paris allein 300,000 Kilogramme thierische Abfälle auf Berlinerblau.

Berlinerroth, eine in viereckige Stücke geformte Lackfarbe. Man bereitet sie aus einer Fernambukholzabkochung mit Zusatz von Alaun. An manchen Orten nennt man auch einen rothen Krapplack Berlinerroth.

Berluche, Breluche, eine Art von Beiderwand (grobes Wollenzeug), die ehemals in der Normandie (zu Caen und Darnetal) gewebt wurde. Man nennt auch oft das in Poitou unter dem Namen Tireteine bekannte Gewebe aus Wollen- und Leinengarn Berluche.

Bern, Stadt und Hauptort des Cantons Bern mit 18,000 E., Bandwollenzeugfabrikation, Pulverfabrik, welche das beste Pulver in Europa liefern soll, treibt ansehnlichen Handel und hat 2 Messen.

Münzen: Bern rechnet nach Schweizer Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen (wie Basel). (Auf 1 köln. Mk. f. Silber gehen 35.0625 Schw. Franken); ferner nach Gulden (wovon 23.375 auf 1 köln. Mk. f. S.) zu 15 Batzen à 4 Kreuzer und nach Livres (wovon 35.0625 = 1 köln. Mk. f. S.) zu 25 Sols (Sou) à 12 Deniers de Suisse. Das Verhältniß sämmtlicher hiesiger Rechnungsmünzen ist folgendes:

Thaler zu 4 Livres.	Thaler zu 3 Livres.	Kronen.	Gulden.	Livres oder Franken.	Pfunde.	Batzen.	Sols.	Kreuzer.	Deniers.	Heller.
1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	40	80	160	960	1280
	1	$1\frac{1}{5}$	2	3	4	30	60	120	720	960
		1	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$	25	50	100	600	800
			1	$1\frac{1}{2}$	2	15	30	60	360	480
				1	$1\frac{1}{3}$	10	20	40	240	320
					1	$7\frac{1}{2}$	15	30	180	240
						1	2	4	24	32
							1	2	12	16
								1	6	8
									1	$1\frac{1}{3}$

Wechselwesen: Bei Wechselangelegenheiten bedient man sich hier gewöhnlich der Städte Basel und Genf, um sich die erforderlichen Rimessen und Tratten zu verschaffen. Im Coursfystem richtet es sich ganz nach Basel; doch haben die Gold- und Silbermünzen hier gewöhnlich einen höhern Cours als dort. Es gelten z. B.

Franz. neue Louisd'or: 16 Livres de Suisse, mit ± 1 à $1\frac{1}{2}$ pCt. Agio.

20 Frankenstücke: $13\frac{1}{3}$ Livres de Suisse, mit + $\frac{1}{3}$ Agio.

Franz. Reuthaler, hinsichtlich ihres Gewichts von 545 franz. Grän durch die Berner Regierung gestempelt, das gestempelte und also richtige Stück zu 40 Schweizer Batzen.

Brabanter Kronenthaler, das Stück zu $39\frac{1}{2}$ Schw. Batzen.

Franz. 5 Frankenthaler, das Stück zu 34 Schw. Batzen.

Maaße und Gewichte: Der Werkschuh = 130 paris. Linien. Er hat 12 Zoll à 12 Linien. Die Elle = 240.14 paris. Linien. Vom Flüssigkeitsmaaß hat der Saum 4 Brente oder 100 Maas, die Maas von 4 Vierteli hält 84.25 paris. Kubikzoll. Vom Fruchtmaaß hat der Mütt 12 Mäs à 4 Imi à 2 Achterli. Das Mäs hält 706.34 paris. Kubikzoll. — Der Centner hat 100 Pfund Berner oder sogenanntes Eisengewicht; das Pfund hat 32 Loth à 4 Quintlein à 4 Pfennig. Das Pfund Eisengewicht wiegt 51998 Centigrammen und der Centner daher 51.998 Kilogr. — Das Gewicht für Gold, Silber,

Seide und Salz ist das pariser Marktgewicht. Die Mark hat 16 Loth, das Loth 4 Quintlein, das Quintlein 4 Pfennig, der Pfennig 18 Gran.

Bernburg, Hauptstadt des Herzogthums Anhalt-Bernburg, mit etwa 6000 E., welche Bierbrauerei, Schiffbau und Fayencefabriken haben.

Es rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige und zwar in dem Zahlwerthe des preußischen Courant.

Bernstein, Agtstein, Glessum, gelbe Amber (franz. Succin, Ambre jaune, Karabé; engl. Amber, Yellow amber; ital. Ambra gialla; span. Ambar; russ. Jantar; poln. Bursztyn; lat. Succinum). Dieses merkwürdige Naturprodukt, welches sich in den Kieslagern an den norddeutschen und dänischen Küsten so wie selbst in den unter dem Meeresgrunde befindlichen Sand- und Gerölleschichten findet, ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Harz eines vorsündfluthlichen (antediluvianischen) Baumes, das in der Erde eine sonderbare Umwandlung erlitten hat. Für seine vegetabilische Entstehung spricht unter andern auch der Umstand, daß er Insecten in seinem Innern enthält, von denen man glaubt, sie haben sich an dem frisch ausfließenden Harze angesetzt, seien da festgeklebt und durch später noch darüber hinfließende Masse eingeschlossen worden. Der Bernstein besitzt eine gelbe Farbe, welche vom Milchweißen bis ins Gelbbräunliche und Röthlichbraune übergeht; er ist mäßig hart, fettglänzend, flachmuschlig im Bruch; spec. Gewicht 1.065 bis 1.10, geruch- und geschmacklos, theils durchsichtig, halbdurchsichtig, theils nur durchscheinend. Die Stücke sind von sehr verschiedener Größe, von der einer Linse bis zu der eines Menschenkopfs, welche letztere jedoch sehr selten sind; die gegrabenen Stücke sind mit einer rauhen undurchsichtigen Kruste überzogen, der gefischte hat die Kruste wahrscheinlich durchs Abreiben verloren. Der Bernstein wird durch Reiben elektrisch, zieht kleine Körper an. Wird Bernstein erwärmt, so verbreitet er einen schwachen aromatischen Geruch, erweicht bei 112 bis 115°, fängt an, sich zu bräunen, sich zu zersetzen, schmilzt bei 270 bis 280°, bläht sich auf, verbrennt mit heller Flamme und starkem Geruch, giebt durch trockne Destillation Bernsteinsäure, brenzliches Oel, welches aus 2 verschiedenen Oelen und Brandsäure besteht, eine saure, aus Essigsäure, Bernsteinsäure und brenzlichem Oel bestehende Flüssigkeit (Bernsteinspiritus) und hinterläßt, wenn man die Destillation unterbricht, sobald das Oel aufhört überzugehen, ein dunkelbraunes Harz, welches flachmuschlig, fettglänzend, geruchlos und zerreiblich ist, Bernsteinharz, (Bernsteinkolophonium). Wasser ist ohne Wirkung auf den Bernstein, absoluter Alkohol und Aether lösen von ihm das lösliche Harz auf, ebenso Terpenthinöl. — Man findet ihn am häufigsten an den Seeküsten verschiedener Länder, vorzüglich in der Nordsee, von Holland an längs der deutschen und jütländischen Küste an verschiedenen Stellen; an der Südküste der Ostsee, von Holstein an bis Preußen, am meisten aber an den Küsten von Ostpreußen; auch wohl an der gegenüberliegenden schwedischen, wie an der kurländischen, liefländischen und ingermannländischen Küste. Gewöhnlich wirft ihn die See bei heftigen Stürmen mit Muscheln, Seegewächsen ꝛc. an den Strand, daher er am häufigsten bei Stürmen mit Netzen oder Käschern von den Strombewohnern aufgefischt wird, die deshalb so weit ins Wasser hineingehen, als sie können; oder man sammelt ihn aus dem Sande am Ufer auf, meist aber nur nach stürmischem Wetter, da man bei anhaltend stiller Witterung wenig findet. Er findet sich auch in den Sandhügeln am Meere und in der Nähe desselben, in Lagern von Sand oder Thon nesterweise, daher an den preußischen Küsten ein ordentlicher Grubenbau darauf angelegt ist. Auch findet man zuweilen entfernt vom Meere in Kieslagern z. B. in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Schlesien, Sachsen Bernstein. Die Form der Bernsteinstücke ist sehr verschieden; die Stücke sind bald abgerundet, bald eckig, länglich, ei- und birnförmig ꝛc. Zuweilen ist der Bernstein ganz farblos, am gewöhnlichsten kommt er in den verschiedensten Abstufungen der gelben Farbe vor, am seltensten aber blau, grün oder schwarz. Nach der Farbe unterscheidet man 2 Hauptgattungen, den gelben und bunten. Nach dem Grade der Durchsichtigkeit hat man 1) klaren d. i. ganz hellen durchsichtigen, er findet sich in verschiedenen Abstufungen der gelben Farbe bis farblos; 2) den Bastart, der wieder nach den Farben sortirt wird; man unterscheidet besonders a) den komfarbigen (d. i. von der Farbe des weißen Kopfkohles, in Pommern Komst genannt b) den eigelben c) den braunen und d) den knochichten. Besonders geschätzt und oftmals von Liebhabern sehr theuer bezahlt werden diejenigen Stücke, welche fremde Körper einschließen z. B. Insecten (als Mücken, Motten, Spinnen, Ameisen ꝛc.) Pflanzentheile (z. B. verschiedene Blättchen, Kiennadeln, Fichtenzapfen, Spähne, Moos u. dgl.) endlich auch wohl Wassertropfen. Bei dem Ankauf solcher seltenen Stücke hat man sehr darauf zu sehen, daß sie nicht betrüglich nachgemacht sind. Letztere erkennt man zum Theil an gebrechselten Reifen, die aber oft sehr unmerklich sind, zum Theil daran, daß die Stücke sich öffnen, wenn man sie eine kurze Zeit in heißem Wasser liegen läßt. — Gebrauch: in Europa verfertigt man aus dem Bernstein allerlei Kunstsachen und Galanterie- und Modewaaren, Gefäße, Bilder, Arm- und Halsgeschmeide, Kästchen, Dosen, Knöpfe, Berlocken, Kruzifixe, Mundstücke auf Pfeifen, besonders aber Korallen, Rosenkränze und kleinere Galanteriewaaren.

Ferner gebraucht man ihn sehr häufig zum Räuchern, zu Firniß, zu Bernsteinsalz und Bernsteinöl ꝛc. Eine sehr große Menge wird durch Juden, durch griechische und armenische Kaufleute sowohl heimlich als öffentlich aufgekauft und nach der Türkei, Persien und mehreren asiatischen Ländern, selbst bis nach China vertrieben. Im Orient gehört das Räuchern damit in den Tempeln und Privathäusern nicht nur zum Prachtaufwand, sondern man schätzt den Bernstein zum Schmuck auch eben so sehr, wie bei uns die Edelsteine und bezahlt ihn daher sehr theuer. Der Haupthandel mit rohem und verarbeitetem Bernstein wird noch immer in Königsberg, Stolpe in Hinterpommern und Danzig, woher man bei weitem den meisten erhält, nächstdem auch auf den Leipziger Messen getrieben. Was an den dänischen, jütländischen, schwedischen oder an den Küsten und Inseln des nordwestl. Deutschlands, bis Holland hin gesammelt wird, verkaufen Strandpächter und andere an reisende oder hie und da ansässige Juden. In Ostpreußen gehört der Bernstein zu den Regalien und aller von Privatleuten gefundene muß an das königliche Magazin zu Königsberg abgeliefert werden, wo vereidete Bernsteinarbeiter ihn jährlich mehrmals auf folgende Art sortiren: 1) Sortiment, wozu alle reine, durchsichtige, dichte Stücke von 8 Loth und darüber gehören, die beim Verkauf den Meistbietenden überlassen werden. Die Tonne wird gewöhnlich mit mehr als 3000 Thaler bezahlt; 2) Tonnensteine oder Seesteine, von ½ bis 8 Loth die Tonne von circa 230 Thaler, meistens nicht vollkommen harte und etwas zähe Stücke, die sich auch nicht gut pulvern lassen: 3) Fernitz- oder Firnißsteine, kleine feste Stücke, die sich gut pulvern lassen, die Tonne zu 100 Thaler; 4) Sandsteine, kleine, dichte, unreine, undurchsichtige, durchlöcherte Stücke, die man gewöhnlich zur Destillation und zum Firniß gebraucht. Die Tonne ungefähr 26 Thaler. 5) Schluck oder Schlick, zwar größere, aber ebenfalls unreine, undurchsichtige und blättrige, meistens weiße, oft auch schwarze Stücke und von andern Farben, die Tonne zu 20 Thaler. Außerdem hat man noch die Benennungen: Knobel, worunter man kleinere aber noch zum Drehen tauchliche Stücke versteht. Abhäusel (Rasura), Späne von Bernstein, die beim Drehen desselben abfallen; Blanksteine, beschnittene, reine, von ihrer Kruste befreite Stücke. Königsberg führte in J. 1820: 100 Pfd. Bernstein in Korallen und 1429 Pfd. in Stücken seewärts aus. Unächte Bernsteinwaare nennt man den gedrehten oder geschnittenen Copal, er ist zerbrechlicher und läßt sich auch durch seine chemischen Eigenschaften vom Bernstein unterscheiden. Trüben Bernstein kann man durch Kochen mit Lein- oder Nußöl oder durch Erwärmen im heißen Sande klar machen.

Bernsteinfirniß wird auf folgende Art bereitet: Man läßt den Bernstein bei möglichst mäßiger Hitze schmelzen, gießt dann aus und läßt ihn erkalten, darauf wird der geschmolzene Bernstein in Terpenthinöl durch Wärme gelöst und dann mit klarem Leinölfirniß vermischt oder auch umgekehrt. (Soll der Firniß blos zum Anstrich dienen und nicht geschliffen werden, so setzt man keinen Leinölfirniß hinzu, dann muß man ihn aber nicht zu schwach machen). Die mit Bernsteinfirniß lackirten Waaren erscheinen anfangs weniger glänzend, als die mit Kopallack überzogenen; allein mit der Zeit verlieren letztere gar sehr, während die mit Bernsteinfirniß lackirten ihren schönen Glanz behalten. Man setzt aber auch beim Schmelzen Copal zu und bereitet aus beiden mittelst ungekochten Leinöls einen fetten Firniß.

Bernsteinöl (franz. huile de succin; engl. amber oil) wird durch trockne Destillation des Bernsteins erhalten. Es hat eine gelbe oder braune Farbe und wird durch wiederholte Destillation wasserhell. Mischt man es langsam mit 3 bis 4 Theilen rauchender Salpetersäure, so verändert es sich in ein pomeranzenfarbiges Harz, was wie Moschus riecht und welches man deshalb künstlichen Moschus nennt. Man gebraucht es als Arznei und unter Firnisse. Das beste wohlriechende Bernsteinöl nennt man Ambraöl.

Bertramwurzel, Speichelwurz, St. Johanniswurz, (Radix Pyrethri). Man unterscheidet im Handel zwei Sorten:

1) die thüringische oder deutsche Bertramwurzel wird von dem deutschen Bertram (Anthemis Pyrethrum, Willd.) gesammelt, der im Magdeburgischen, Böhmen und Holland häufig gebaut wird; sein eigentliches Vaterland ist unbekannt. Die Wurzel ist jährig. Die federkieldicke, spindelförmige mit wenig Fasern besetzte Wurzel ist noch häufig mit den Stengeln und Blättern versehen. Sie ist runzlich, graubraun, innen einigermaßen harzig, bricht leicht und zeigt ein blaßblauliches Feld, außen mit einer dunkelbraunen, harzig glänzende Puncte enthaltenden Einfassung versehen. Geruch fehlt, Geschmack: brennend scharf, anhaltend und beim Kauen Speichel ziehend. 2) Die römische oder dicke Bertramwurzel (von der Bertramchamille (Anacylus Pyrethrum, Link) kommt jetzt noch häufig in Frankreich vor, war jedoch früher auch bei uns im Handel. Sie wird von Tunis, der Levante ꝛc. in kleinfingersdicken, 3 bis 5 Zoll langen, cylindrischen oder etwas breitgedrückten, wenig gebogenen Stücken bezogen. Die Wurzel ist zweijährig. Sie erscheint außen von schmutzig brauner Farbe, mit schwachen Längsrunzeln versehen, auf dem Bruche uneben, gelblich mit dunkel glänzenden Puncten, welche sich am häufigsten in der äußeren Wurzelschichte befinden. Sie wird oft von Insectenlarven zernagt. —

Gebrauch: meist in den Apotheken; in neuerer Zeit verkauft man unter dem Namen Paraguay Roux eine Tinktur, die man erhält, wenn man Weingeist über Bertramwurzel digeriren läßt. Es ist diese Tinktur ein sehr wirksames Mittel gegen Zahnweh, und ein Franzos, der sie zuerst unter obigem Namen in den Handel brachte, ließ sich anfangs den Flacon mit mehreren Francs bezahlen. Jetzt bekommt man das Paraguay Roux (die Bertramtinktur) in jeder Apotheke.

Beryll, s. Aquamarin.

Besançon, Stadt im franz. Depart. des Doubs mit 30,000 E., welche bedeutende Gewehr-, Uhren-, Baumwollen-, Strumpf-, Leder- und andere Fabriken betreiben.

Beschleck, Besorch, Beslik heißen die türkischen Fünf-Parastücke, deren Werth sich nach dem jedesmaligen Preise der Piaster richtet.

Besorch, eine persische Scheidemünze aus Zinn oder aus einer Composition von Zinn mit andern Metallen. Der Besorch ist ungefähr einen Pfennig werth.

Besteder heißen 1) in den Mähl- oder Schiffsbaucontracten die Rheder oder die Schiffer, welche ein Schiff bauen lassen; 2) die Schiffsbaumeister der Werfte in den Seestädten, die dafür sorgen, daß die Schiffe auf den Stapel gelegt werden.

Besteuerung. s. Steuer.

Besuty (Besooty), eine Sorte ostindischer Baumwollenzeuge im dänischen Handel.

Betel, s. Arecanuß.

Betilles, Bethilles, eine Art weißer ostindischer Baumwollenzeuge (Muslin), die früher in Menge durch die Engländer, Franzosen, Holländer und Dänen nach Europa gebracht wurden, allein schon seit längerer Zeit durch die englischen und schweizer Musline verdrängt worden sind.

Betonienkraut, Zehrkraut (Herba Betonicae), eine in Laubwäldern, auf Wiesen und Anhöhen wachsende Pflanze (Betonica officinalis, Lin.), die getrocknet in den Handel kommt. Sie hat eirunde herzförmige, stumpfe, runzliche, kurzhaarige Blätter, die untern sind lang, die obern kurzgestielt. Frisch ist der Geruch unangenehm, getrocknet geht er verloren, und die Blätter erhalten eine dunkelgraue Farbe. Das Pulver erregt Niesen. Der Geschmack ist herbe, etwas kratzend, bitterlich. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Bettfedern. Man unterscheidet zum Füllen der Betten zwei Gattungen von Federn, Deckfedern, die die eigentliche Bekleidung der Vögel ausmachen und in dichten Reihen über ihren ganzen Körper verbreitet sind; sie haben breite Fahnen und schwache oder keine Kiele. Sie kommen entweder ungeschlissen oder geschlissen in den Handel, d. h. die Fahne ist von dem härtern Theile, dem Kiele, getrennt oder nicht. Auch die Fahnen der Schwungfedern können zu Bettfedern benutzt werden, aber hierzu ist ihre Güte sehr gering. Desto besser sind die Flaumfedern oder die kurzen, feinen, leichten, elastischen Federn, die unter den Deckfedern gleichsam wie Wolle am Körper angewachsen sind und noch schwächere, kurze, kaum bemerkbare Kiele haben. Die Gänsefedern sind darunter die häufigsten, wohlfeilsten und in den Haushaltungen am anwendbarsten, weshalb man unter dem Namen Bettfedern insgemein diese Gattung versteht. Von 4 Stück Gänsen erhält man in der Regel 1 Pfd. Deckfedern und von 16 Stück 1 Pfd. Flaumen. Sobald die Federn gesammelt sind, wird jede Art besonders sorgfältig an der Sonne oder neben einem Ofen getrocknet, theils um die Feuchtigkeit, theils um die fettigen und übelriechenden Theile daraus zu vertreiben und so dem Verderben derselben vorzubauen. Auf diese Weise getrocknet sind sie wenigstens als ganz rohe Waare schon zum Verkaufe geeignet. Oft sind die geschlissenen Federn, wie sie centnerweise in Säcken verschickt oder von Federhändlern herumgetragen werden, auf mancherlei Weise verfälscht, bald durch Untermischung schon gebrauchter verdorbener Federn, bald, um das Gewicht zu vermehren, durch Beimischung von Gyps- oder Kalkmehl, Mergelerde u. dgl. Durch starkes Schütteln wird der letztere, für die Gesundheit des Menschen äußerst schädliche Betrug leicht entdeckt; der erstere giebt sich durch die abgenutzten Spitzen der Federn zu erkennen. Die Güte der Federn in Hinsicht ihrer Federkraft (Elastizität) hängt von dem Gesundheitszustande, dem Alter und Futter des Thiers und von der Zeit, zu welcher die Federn abgenommen wurden, ab. Von todten Thieren sind die Federn weit schlechter als von lebendigen; die gleich nach dem Schlachten (so lange der Körper noch warm ist) ausgerissenen sind besser als die später ausgerissenen. Zu wenig ausgewachsene haben keine Spannkraft und werden sehr leicht von den Würmern angegriffen. Federn von Gänsen, die gutes festes Futter erhielten und Wasser in der Nähe hatten, sind besser als die von, in trocknen Ställen mit wäßrigem Futter aufgezogenen. — Wenn sich die Federn lange halten sollen, so müssen sie gut getrocknet und frei von allen Fettfedern sein; um sie gegen Insecten zu schützen, pflegt man starkriechende Körper z. B. Wermuth darunter zu mischen. Sind die Federn unrein, so kann man ihrem Verderben vorbeugen, wenn man sie mit Kalkwasser oder Chorkalkauflösung vermischt und nachher wieder vollkommen trocknet. Zur Reinigung schon lange gebrauchter Federn und zur Wiederherstellung ihrer vorigen Elastizität hat der (jetzt verstorbene) Lieutenant Löhmann in Dresden eine Methode erfunden, die patentirt worden ist und vorzügliche Resultate liefert. Bettreinigungsanstalten nach dieser Löhmann'schen Methode existiren jetzt schon zum Gebrauch für das größere Publikum in Dresden, Leipzig, Oschatz und mehreren andern Städten Sachsens, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie eine ganz allgemeine Verbreitung erhielten. Der Gebrauch der Federn zum Stopfen von Bettdecken, Kissen, Polstern ꝛc. ist bekannt genug; sie werden hierzu jedoch fast nur in den nördlichern Gegenden angewandt, da man sich in heißen Ländern der Matratzen und wollenen oder baumwollenen Decken bedient. — In Deutschland, wo fast allgemein in Federbetten geschlafen wird, ist der Verbrauch der Federn höchst bedeutend. Man rechnet zu einem vollständigen Bette 40 Pfd., und da eine Gans circa ½ Pfd. Federn liefert, so sind zu einem Bette 200 Gänse erforderlich, und man braucht, um eine Stadt von 200,000 Einwohnern mit Betten zu versehen, vierzig Millionen Gänse. In den österreichischen Staaten ist der Federhandel meist in den Händen der Juden, zumal der böhmischen, die in mehrern österreichischen Ländern die Federn zusammenkaufen und in ihre Niederlagen nach Prag liefern. Das meiste geht von Prag aus nach Leipzig, nach den Hansestädten und in andere Gegenden Deutschlands. Auch die Städte Schüttenhofen, Przeznitz, Winterberg, Sebastiansberg, Schluckenau, Teplitz ꝛc. handeln mit böhmischen Federn nach Sachsen, Baiern ꝛc. Der böhmische Federhandel ist von großer Bedeutung, besonders nachdem in neuerer Zeit die Federpreise so sehr in die Höhe gegangen sind. Naumburg treibt ebenfalls einen bedeutenden Handel mit Bettfedern, und die dortigen Federhändler kaufen die rohen Federn meist in Sachsen und Thüringen auf, sortiren und reinigen sie und besuchen damit die Leipziger, Frankfurter und Braunschweiger Messen. Die Ostseestädte, welche auch viele Federn ausführen, erhalten sie meist aus Polen und Ermeland. In Baiern werden um Nördlingen viel Federn gewonnen. Die Grafschaft Diepholz in Westphalen liefert jährlich auch an 10,000 Pfd. Federn. In Frankreich werden um Bayonne und in der Normandie Bettfedern gesammelt; England bezieht viele aus Polen und Deutschland.

Die Federn der Eidergans kommen unter dem Namen Eider-Dunen (s. d. Art.) in den Handel, welche einen ganz besondern Handelszweig ausmachen.

Beurtmann, (holländisch) Bördmann heißen in Holland, am Rhein und an der Elbe, diejenigen Schiffer welche zu einer Zunft gehören, in der es Gesetz ist, nur eine gewisse Zeit in Ladung zu liegen und sodann ohne Zeitverlust die Reise anzutreten. Wenn sich vor der Ankunft eines Beurtschiffers an einem Orte schon andere zur Beurtfahrt gehörige Schiffe in Ladung befinden, so darf der zuletzt angekommene nicht eher anfangen zu

laden, bis die Zeit der erstern vorüber ist. Kommen zwei zur Beurt gehörige Schiffe zu gleicher Zeit an, so wird durch das Loos entschieden, wer zuerst anfangen soll zu laden. Die diesen Schiffern gehörigen Schiffe nennt man Beurtschiffe.

Beutel heißen in der Türkei zwei verschiedene Rechnungsmünzen. 1) der gewöhnliche Beutel, Keser, Beutel Silbergeld wird zu 500 Piaster oder 250 Zechinen oder 2000 Para, in Alexandrien und ganz Aegypten aber zu 625 Piaster oder 25,000 Medini gerechnet. Da die Piaster seit 50 Jahren sehr in ihrem Gehalt verloren haben (immer schlechter ausgemünzt werden) und jetzt nicht mehr die Hälfte des frühern Silbergehaltes haben, so ist mit ihnen auch der Werth des Beutels Silbergeld von 350 Thlr. Pr. Ct. auf circa 130 Thlr. gesunken. Noch mehr haben die ägyptischen Beutel an Werth verloren. Diese sind nur etwa 60 Thlr. Pr. Ct. werth. 2) Der Beutel Gold, Kitze genannt ist = 30,000 Piaster oder 15,000 Zechinen oder Fonduk, hat also einen Werth von 34,747 Thlr Gold. Da aber die Zechinen auch an innerm Werth verloren haben, und 1 Fonduk jetzt zu 2½ Pf. Pr. Ct. angenommen wird, so ist ein Beutel Gold = 35,000 Thlr. Pr. Ct.

Beuteltuch, Siebtuch, Siebleinwand (franz. bluteau, toile à moulins, toile à tamis; engl. bolting cloth) ist ein durchsichtiges aus starken, festgedrehten Fäden gewebtes Zeug, was in den Mühlen zum Durchbeuteln des Mehls gebraucht wird. Es ist gewöhnlich nur ½ Elle breit und wird aus Wolle, Baumwolle oder auch wohl aus Haaren seltener aus roher Seide gewebt. Die verschiedenen Sorten werden ihrer Feinheit nach mit Nummern bezeichnet und zwar von Nr. 1 — 20. In Deutschland giebt es besonders in folgenden Orten Webereien, welche Beuteltuch liefern, in Potsdam, Berlin, Breslau, Eisenberg im Altenburgischen, Schwarzenhausen bei Gotha, Harthau bei Zittau, Gera, Plösberg bei Weiden im baierschen Obermaingkreise, Calw und Wildberg im Würtembergischen, in der k. k. Wollenzeugmanufactur zu Linz ꝛc. Die Französischen Manufacturen liefern das Beuteltuch unter dem Namen etamine à bluteau oder bouillion, da es nicht nur zum Durchbeuteln des Mehls, sondern auch zum Durchlassen der Milch, Suppen, Brühen und anderer flüssigen Dinge, auch zu Wimpeln und Flaggen für Schiffe und kleinere Fahrzeuge, zu Leibbinden für Seeleute und Matrosen gebraucht, daher auch roth, blau, grün, gelb ꝛc. gefärbt wird, in ungemein großer Menge. Der Handel damit ist um so beträchtlicher, da sehr viel davon auswärts z. B. über Lyon nach Deutschland, der Schweiz und Italien versandt wird. Die geringeren Sorten Beuteltuch führen den Namen Banderoles; sie werden im Departement Pug de Dome, zu Oliergues, Thiers, Cunhac ꝛc. gemacht. Seidenes Beuteltuch wird zu Lyon und Rheims verfertigt und zum Durchbeuteln des Mehls und Puders, wie zum Filtriren flüssiger Dinge, gebraucht. Beuteltuch von Pferdehaaren (Rapatel, Rapatello), was zum Durchsieben des Mehls, der Stärke, des Pulvers, verschiedener Farben und der gestoßenen Gewürze dient, wird in Frankreich größtentheils in der Gegend von Coutenance (im Departement des Canals) gewebt. In Deutschland macht man es in Breslau, Niederkreibitz in Böhmen, zu Pressen bei Wurzen, zu Markersdorf und Hennersdorf in der Oberlausitz. — Das englische Beuteltuch ist das beste, es wird aus spanischer und einheimischer Schafwolle gewebt, ist weit dauerhafter, steifer und glatter und läßt das Mehl besser durch; es verdient also in jeder Hinsicht den Vorzug vor dem deutschen und französischen. Obgleich es bedeutend höher im Preise steht, so wird es doch vielfach verbraucht.

Beverley, Stadt in England am Hull, mit 8000 E., die einen ausgebreiteten Handel mit Steinkohlen, Leder, Malz und Getreide treiben.

Bevollmächtigter (französisch Mandataire, Procureur; engl. Attorney) wird derjenige genannt, der durch eine schriftliche Erklärung von einem andern (Machtgeber genannt) das Recht erhält, für ihn verbindlich Geschäfte zu besorgen. Die Erklärung selbst wird Vollmacht genannt. (Siehe diesen Art.). Bei Geschäften vor Gericht heißt der Bevollmächtigte gewöhnlich Anwald, Procurator; bei außergerichtlichen Geschäften pflegt man ihn auch wohl Gewalttrager, Gewalthaber, Mandatarius zu nennen. Wenn der Bevollmächtigte wieder einen Dritten mit seinen ihm anvertrauten Geschäften beauftragt, so heißt dieser Afteranwald, Substitut, substituirter Bevollmächtigter. — Das Preußische Handelsgesetzbuch enthält über das Bevollmächtigen folgende Bestimmungen (Allgem. Landr. Th. I. Tit. 13 §. 5 u. ff.): »Alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden. — Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen, noch behalten. Ebenso wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse verschieden ist, annehmen. — Wer einen Auftrag übernommen hat, ist in der Regel verpflichtet, ihn selbst auszurichten. Wenn er das Geschäft ohne Einwilligung des Machtgebers *) einem Andern überträgt, so muß er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eigenen haften. — Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Bestellung eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte blos für ein, bei dessen Wahl begangenes grobes oder mäßiges Versehen. Es finden alsdann zwischen dem Machtgeber und dem Substituten dieselben Rechte und Pflichten statt, wie zwischen Ersterem und dem unmittelbar von ihm Bevollmächtigten. — Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Anweisung darf der Bevollmächtigte nicht abweichen, widrigenfalls er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden haftet. Will jedoch dieser den etwa aus der Abweichung entstandenen Vortheil sich zueignen, so muß er auch jene genehmigen. Bei übertretener Vorschrift gilt die Präsumtion, daß der sich ergebende Schaden durch die Abweichung verursacht worden. — Der Bevollmächtigte haftet nur in so weit für den Ausgang des Geschäfts, als er bei der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat. Er ist bei der Vollziehung des Auftrages in der Regel zu dem Grade der Aufmerksamkeit verpflichtet, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt. Kann jedoch der Grad seiner Verantwortlichkeit hiernach nicht ausgemittelt werden, so muß er jedes mäßige Versehen überhaupt vertreten. Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen, so haftet er auch für ein geringes Versehen; hat er jedoch in diesem Falle den Auftrag ohne Vergeltung übernommen, so darf er nur sein mäßiges Versehen vertreten. Nach Vollendung des Geschäftes ist der Bevollmächtigte dem Machtgeber über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet. Der Bevollmächtigte darf den Auftrag nicht dazu gebrauchen, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigene Vortheile dadurch zu verschaffen. Er kann dagegen blos bei Gelegenheit des Auftrages Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, zu seinem eigenen Vortheile verhandeln. — Der Bevollmächtigte kann vom Machtgeber für allen, bei dem Geschäfte gemachten Aufwand, insofern derselbe nöthig oder nützlich gewesen ist, Entschädigung verlangen. Als nützlich werden die bei einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben angesehen. — Wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, kann der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäftes, Vorschuß oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen verlangen. — Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann verlangen, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört. — Vergl. d. Art. Vollmacht.

Beweiskraft der Handlungsbücher. Nach den allgemeinen Grundsätzen könnte eigentlich aus den Handelsbüchern nur ein Beweis gegen die Kaufleute geführt werden. Es wurde indessen schon im Mittelalter gestattet, daß auch für sie ein Beweis aus den Handelsbüchern geführt werden konnte, sobald der Eid hinzukam. Nach den preußischen Gesetzen kann sich ein Kaufmann seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen. Es erstreckt sich jedoch diese Beweiskraft nur auf den zur Handlung gehörenden Waaren- und Wechselverkehr. Bei Darlehen, Bürgschaften u. s. w. haben Handelsbücher nicht mehr Glaubwürdigkeit als andere Privatverzeichnisse, und sie können auch dann, wenn dergleichen Forderungen mit dem Handelsverkehr in Beziehung oder Verbindung stehen, sobald diese nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entstanden sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden. — Handlungsbücher, welche Beweiskraft haben sollen, müssen nach kaufmännischer Art geführt werden. Es müssen auf Verlangen des Gegentheiles mit dem Hauptbuche auch die übrigen Bücher, auf welche dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden, und letztere müssen mit jenem, so wie unter sich, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen. Dergleichen Handlungsbücher haben unter Kaufleuten volle Beweiskraft. Weichen die Vermerke in den Büchern der im Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind die Bücher beider Theile gehörig geführt, so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall ge-

*) Ein Generalbevollmächtigter ist berechtigt, zu allen ihm durch die Generalvollmacht aufgetragenen Handlungen einen Andern zu substituiren.

braucht werden. Finden sich jedoch gegen eins derselben erhebliche Ausstellungen, so hat das andere, welches untadelhaft geführt ist, so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil auf andere Art ermittelt ist. — Der Code du Commerce enthält (Liv. I. Tit. II. Art. 8, 9, 12, 13) Folgendes: Art. 8. Jeder Handelsmann ist gehalten, ein Journal zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handelsoperationen, seine Negociationen, die Acceptationen und Indossirungen von Handels-Effekten und überhaupt alles, was er aus irgend einem Grunde empfängt und zahlt, darstellt, und welches Monat für Monat die für die Ausgaben seines Hausstandes verwendeten Summen angiebt; alles unabhängig von den übrigen, im Handel gebräuchlichen, aber nicht unumgänglich erforderlichen Büchern. — Er ist gehalten, die Briefe, welche er empfängt, zusammenzuheften und diejenigen, die er absendet, in ein Buch zu copiren.

Art. 9. Er ist gehalten, jedes Jahr über sein Mobilar- und Immobilar-Vermögen, seine Forderungen und Schulden eine Inventur unter Privat-Unterschrift zu errichten und dasselbe Jahr für Jahr in ein hierzu bestimmtes besonderes Buch zu copiren. — Art. 12. Regelmäßig geführte Handelsbücher können von dem Richter zur Führung des Beweises über Handelssachen unter Handelsleuten zugelassen werden. — Art. 13. Die Bücher, welche handeltreibende Individuen zu führen verbunden sind, und wobei sie die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben, können zum Vortheile derjenigen, welche sie geführt haben, vor Gericht weder vorgelegt werden, noch einen Beweis liefern, unbeschadet desjenigen, was in dem Buche »von Fallimenten und Bankerotten« bestimmt ist.

Das preußische Handelsrecht enthält nun ferner Folgendes: Gegen Andere als Kaufleute kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus Handlungsbüchern geführt werden, wenn durch Geständniß oder sonst bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden. In diesem Falle kann die Zeit der geschehenen Lieferung, der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren, der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden, die Zeit, binnen welcher die Zahlung hatte erfolgen sollen, und ob die Lieferung unmittelbar an den Verklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten u. s. w. geschehen sei, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden. — Die Bücher eines Kaufmanns machen jedoch gegen Jeden, der kein Kaufmann ist, nur einen halben Beweis. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht aufgehoben oder geschwächt, so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher gelassen werden.*) — Bei Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden, falls sie nicht etwa einen unter sich, oder einen Fremden der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt haben. — Hat ein Buchhalter die Bücher geführt, so muß auf Verlangen auch dieser, außer dem Eigenthümer oder Disponenten, den Eid leisten. Der Eid des letztern ist jedoch hinreichend, wenn der Buchhalter gestorben oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. — Die Erben eines Kaufmanns müssen die Richtigkeit der Bücher, der Regel nach insgesammt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken. Hat indessen einer der Erben bereits länger als ein Jahr die Direction der Handlung geführt, so ist dessen alleiniger Eid genügend. — Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der königlichen Bank, der Seehandlungsgesellschaft und andern öffentlichen Anstalten, welche mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind. — Zu der, aus den den Juden durch das Edikt vom 11. März 1812 verliehenen Staatsbürgerrechten fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel, und es sind mit Aufhebung aller ihrer, jenem Gesetze nicht correspondirenden Privilegien, auch die Beschränkungen fortgefallen, denen sie früher hinsichtlich des Handels unterlagen. Hiernach sind auch die Vorschriften hinsichtlich der Beweiskraft ihrer Handlungsbücher zu beurtheilen.

Es ist jedoch ausdrücklich verordnet:

Daß die Fortdauer der ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer oder Staatsbürger mit dadurch bedingt sein soll, daß sie sich bei Führung ihrer Handelsbücher der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.

*) Sobald die Handlungsbücher überhaupt gehörig geführt sind, so ist die eidliche Bestärkung nur auf diejenige Stelle derselben zu richten, aus welcher in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt werden soll.

Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, so wie der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären. Wenn aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten ist, und in diesem die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben sind, so bewirkt dies, in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen läßt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren. Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren, so kann derselbe, gleich einem Kaufmann, zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars gelassen werden. — Hinsichtlich der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte ist die Beweiskraft der Handelsbücher auf keine bestimmte Zeit eingeschränkt. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert diese Beweiskraft nur fünf Jahre vom Todestage des Erblassers.

Gegen Jeden, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises. Nach Verlauf dieses Jahres geht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns verloren, aus dem eingetragenen Vermerke als aus einem schriftlichen Contracte zu klagen.

Selbst die Beweiskraft kann einem Handlungsbuche durch die Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die königlichen Lande verlassen hat oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist. Es muß indessen dieser Protest vor Ablauf des Jahres vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissar und Notar eingelegt werden. Der Kaufman muß dabei die Entfernung des Abnehmers aus den königlichen Staaten bescheinigen oder an Eides Statt versichern, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, den jetzigen Aufenthalt desselben zu ermitteln nicht vermöge. Ferner muß er sein Hauptbuch vorlegen und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen. Durch einen solchen Protest wird die Beweiskraft des Handelsbuches bis auf fünf Jahre von dem Dato desselben erhalten und sie kann auch nachher durch Wiederholung des Protestes verlängert werden. Ein Kaufmann kann durch dergleichen Protest die Beweiskraft seines Handelsbuches auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns über die oben bestimmte Frist verlängern. Ein Kaufmann verliert dadurch, daß die Beweiskraft seiner Handelsbücher erloschen ist, noch nicht seine Forderung.

Handelsbücher haben keine Beweiskraft:

1) wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet oder ausgerissen, oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht sind;

2) wenn der Kaufmann bei der Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, die seinen Vortheil bezwecken;

3) wenn der Kaufmann eines Meineides oder falschen Zeugnisses überführt, oder eines andern, seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens schuldig, oder für unfähig erklärt wird, einen Eid zu schwören.

4) wenn er einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerott gemacht hat, — (ist er nur eines fahrlässigen oder unbesonnenen Bankerotts schuldig befunden, so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden);

5) wenn er auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits erfolgte Zahlung ermittelt wird.

Wird jedoch erwiesen, daß er blos wegen Untreue oder Unordnung eines seiner Handlungsdiener von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten hat, so ist die Beweiskraft nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsdiener zur Führung der Bücher oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt; aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer Beweismittel gebraucht werden.

Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art als solche, die den Vortheil des Kaufmanns bezwecken, und sind deren mehrere, so muß nach dem Gutachten vereidigter Sachverständiger beurtheilt werden, ob dieselben so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält über die Beweiskraft der Handelsbücher folgende Bestimmungen: »Sind die Handlungsbücher gesetzmäßig geführt, und ist der Handelsmann von gutem Rufe*), so hat das Hauptbuch, wenn es

*) Der Handelsmann ist so lange von gutem Rufe, bis er eines Verbrechens wegen das öffentliche Zutrauen verliert oder in Concurs gerath und seine Unschuld nicht erweisen kann.

bei der einfachen Buchhaltung mit der Strazze und bei der doppelten Buchhaltung sowohl mit dem Journale, als der Strazze zusammenstimmt, durch ein Jahr und sechs Wochen die Kraft eines halben Beweises, und wird der volle Beweis hergestellt, wenn der Handlungsprinzipal den Erfüllungseid, oder der Buchhalter, Factor oder Werkführer den Ergänzungseid hierüber ablegt.

Die Beweiskraft der ordentlich geführten Handlungsbücher wurde auf ein Jahr und sechs Wochen bestimmt, damit die Zugabe von sechs Wochen dazu benutzt werden könne, bei einer, ohnehin schon durch ein volles Jahr ausstehenden Contoforderung den Weg der gütlichen Eintreibung versuchen, die Adjustirung des Conto verlangen oder die Klage gegen den Schuldner überreichen zu können. Sind ein Jahr und sechs Wochen verstrichen, ehe die Klage überreicht wurde, so hat das Buch über alle ältern Posten die Beweiskraft verloren. Ist die Klage einmal überreicht, dann kann der Rechtsstreit so lange dauern, als es sei, das Buch behält doch seine Beweiskraft; nur abstehen darf der Kläger von der Klage nicht, sonst verliert das Buch seine Kraft.

Die Handelsleute und Fabrikanten, denen gestattet ist, durch ihre gesetzmäßig geführten Bücher und ihren Erfüllungseid den Beweis ihrer Forderungen herzustellen, sind:

1) die Großhändler,
2) alle formliche Kleinhandlungen besitzenden Individuen
3) die Fabrikanten

Hausirer, Fieranten und Israeliten, die weder Großhändler noch Fabrikanten sind, genießen dieses Recht nicht.

Wenn ein auswärtiger Handelsmann in Oesterreich eine Contoforderung einklagt, so muß er beweisen, daß den Handlungsbüchern der österreichischen Kaufleute in seinem Lande eben der Glaube beigemessen wird, welchen er seinem Buche beizumessen verlangt. Dann muß er ein Certificat der Obrigkeit beibringen, daß seine Bücher ordentlich geführt sind und alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wollte sich der Gegner mit diesem Certificate nicht begnügen; so stünde es demselben frei, bei dem Ortsgerichte seines Gegners, welcher den Beweis durch seine Bücher führt, entweder in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten die Recognoscirung der Handlungsbücher zu verlangen und über die hierbei gemachten Bemerkungen ein Protocoll aufnehmen zu lassen, dessen gerichtlich beglaubigte Abschrift ihm sohin als Behelf zu Entkräftung des gegentheiligen Beweises zu dienen hätte.

Bewindhebber heißen in Holland die Directoren der großen Handelsgesellschaften (Ost- und Westindischen Compagnie). —

Bezetta rubra et coeruleum, rothe und blaue Schminkläppchen. Die rothen Schminkläppchen (Läppchen von Baumwollenzeug oder Leinen) sind mit Cochenille, die früher aus der Levante kommenden waren durch Kermes gefärbt. Die blauen erhalten ihre Farbe durch Lackmus. Beide Arten werden wenig mehr gebraucht, und man könnte daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß die Eitelkeit der Frauenzimmer im Abnehmen begriffen sei.

Bezieres, Stadt im franz. Dep. Herault mit 17,000 E., Handelsgericht, Manufacturen in seidenen Strümpfen und Handschuhen, Seidenspinnereien ꝛc.

Bezoar heißen mehrere steinartige Verhärtungen, die man in den Eingeweiden verschiedener Thiere der heißen Zone findet. Sie bestehen aus concentrischen Lagen, sind glatt, länglich rund und von grauer, brauner oder schwarzer Farbe. Man schrieb früher dem Bezoar große medizinische Wirkungen zu, und er bildete ein Hauptingredienz zu einer Menge Geheimmitteln. Seitdem man aber weiß, daß die Bestandtheile des Bezoars kohlen- und phosphorsaurer Kalk, thierische Theile und zuweilen Haarballen oder andere Körper sind, die zu seiner Entstehung Veranlassung gegeben haben, ist er gänzlich außer Gebrauch gekommen und paradirt nur noch in naturhistorischen Sammlungen als Naturmerkwürdigkeit. Es giebt Affenbezoar (der kostbarste), Schweinbezoar (aus der Gallenblase des Stachelschweins), Ziegenbezoar ꝛc.

Bezoarwurzel, s. Contrayerva.

Bezogener, Traſſat heißt der, auf welchen ein Wechsel von einem andern ausgestellt ist.

Bianco, s. Blanco.

Biber nennt man ein langhaariges, ungeschorenes Wollenzeug; es ist theils tuchartig, theils geköpert aus starkem, aber schwach gedrehtem Garne gewebt, nach der Walke gefärbt und hat eine glänzende, durch Flohsamen (Semen Psyllii) und Pressen appretirte Oberfläche. Biber wird in England zu Norwich, in Sachsen und Preußen zu Crimitzschau, Langensalza, Buttstedt bei Weimar, Berlin ꝛc. gemacht. Die böhmischen Fabriken liefern sehr schönen Biber in allen Farben und zwar geköpert, so wie die sächsischen.

Biberfelle (Castorfelle). Diese Felle kommen von dem unter dem Namen Biber allgemein bekannten Säugethiere, das in Nordasien und Amerika an den Ufern der Flüsse in den wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden lebt. Der Biber hat ein dicht behaartes Fell, dessen Haare theils lang, glänzend und grob, theils kurz, fein und sehr weich sind. Letztere sind das geschätzte Biberhaar. In gemäßigten Ländern ist die Farbe des Haares braun, in kalten schwarz und in den Polargegenden weiß. Der Fang der Biber ist für Canada, die Hudsonsbay und mehrere Gegenden in Nordamerika ein ungemein wichtiger Gegenstand des Handels. Canada führt jährlich 9 bis 10,000 Stück Felle und 2000 Pfd. Bibergeil (s. d. Art.), die Hudsonsbay 30 bis 50,000 Felle und mehrere tausend Pfund Biberhaare ꝛc. aus. Die Felle werden dem Thiere gleich, nachdem es getödtet ist, abgezogen und getrocknet in den Handel gebracht. Man hat besonders folgende Sorten:

Winterbiberfelle (frische Biberfelle, franz. castor neuf, castor d'hiver; engl. Parchment Beaver, weil die innere Seite wie Pergament aussieht): die des im Winter getödteten Thiers. Sie sind sehr haarreich, haben einen kleinen schwarzen oder braunen Flecken und werden am meisten geschätzt. Die von der Hudsonsbay haben die Größe eines Schaaffelles, sind auf der Mitte des Rückens schwarzbraun, nach Kopf und Schwanz mehr kaffebraun, am Hals und Bauch aschgrau und gelbgrau. Das Rückenhaar ist 1 — 1½, das Bauchhaar ½, das Hals-, Kopf- und Schwanzhaar nur ½ Zoll lang. — Sommer-Biberfelle. Trockne oder magere Biberfelle, sind die von dem im Sommer getödteten Thiere. Sie haben weit weniger und kürzere Haare und dienen daher gar nicht als Pelzwerk, sondern blos für Hutmacher. — Fette Biberfelle, Pelzbiber, weil sie häufig mit Vogelbärmen zu Pelzen zusammengenäht sind. Oft ist die Fleischseite gegerbt, mit Streifen bemalt, mit Zierrathen besetzt ꝛc. (franz. Castor gras; engl. Coat-Beaver, fat Beaver, Beaver in Season), solche, welche den Wilden schon eine Zeitlang zur Kleidung dienten und daher fettig und schmierig sind. Ein Theil der gelben Haare ist bei diesen Fellen gewöhnlich schon ausgefallen, doch eignen sie sich noch zu Pelzwerk, so wie für Hutmacher, obgleich das Reinigen (durch Waschen und Abbürsten mit Seifenwasser) und Lostrennen der Haare mehr Arbeit macht, als bei den ungebrauchten Fellen. — Biberbäuche: die Bauchstücke des Winter-, seltner die des Sommerbibers. Sie werden gewöhnlich sackweise zusammengenäht und so verkauft. — Seidenbiber; braune Biberfelle mit ungemein feinen seidenartigen Haaren. Sie kommen aus Canada und von der Hudsonsbay und werden besonders als Pelzwerk geschätzt. Gebrauch: die Biberfelle werden theils als Pelzwerk gebraucht, eine Benutzung die schon in den frühesten Zeiten bekannt war, theils scheert man die Haare derselben ab und benutzt diese zu Hüten. Früher (in Frankreich zu Ende des 13. Jahrhunderts) webte man auch Strümpfe, Handschuhe und Mützen aus denselben. Zu Tuch fand man sie nicht wohl anwendbar, da sie sich bei Nässe leicht zusammenfilzen. Als Pelzwerk schätzt man besonders die hellbraunen.

Deutschland so wie alle europäischen Länder beziehen die Biberfelle, aus Nordamerika unmittelbar oder über England, seltner aus Rußland. Jetzt ist indessen die Einfuhr nicht mehr bedeutend, da man sie weniger häufig als Pelzwerk anwendet und beim Hutmachen durch andere Haare ersetzt. Der größere Absatz nach China, so wie die allmählige Ausrottung des Thiers in Nordamerika durch das Vordringen der Bevölkerung und durch zu starke Jagden haben die Preise sehr erhöht. 1792 kostete in Hamburg das Pfund Biberhaare 8 — 12 Thlr. sächs., 1801: 36 — 45 Mark 1801 das Pfund Felle 10 Mark, 1825: 15 — 18 Mark. Nordamerika, und zwar besonders Canada und die Hudsonsbay, ist das Land, welches fast alle in Handel kommenden Biberfelle liefert. Bis 1764 war der Handel in den Händen der Franzosen. Als sie aber Canada an die Engländer abtreten mußten, ging er in die Hände dieser und der Nordamerikaner über. 1623 ertheilte der König einer Gesellschaft (der Compagnie du Canada oder du Castor) das Recht des Alleinhandels mit Biberfellen, welches 1664 an die Compagnie occidentale und 1675 an Generalpächter überwiesen wurde. Damals (1677) wurde der Preis eines fetten Biberfelles auf 5 Livres 10 Sous, der eines trocknen und dünnhaarigen auf 4 L. 10 S. und der eines trocknen auf 3 L. 10 S. gesetzt. 1690 erhielten die Colonisten wieder den freien Ein- und Verkauf; sechs Jahre später wurde er wieder einer Compagnie übergeben, später der Mississipi, 1777 der indischen Compagnie, welche alle Felle über Rochelle nach Paris gehen ließ und sie dort verkaufte. Die jährliche Ausfuhr der Franzosen schätzte man auf 200 000 Felle;

1743 setzten sie in Canada 26750 Stück ab und sandten nach la Rochelle 127,080. Durch Schleichhandel wurden von 1739—1748 jährlich 58000 Stück nach London gebracht. — Als die Engländer 1763 Canada erhielten, nahm die Ausfuhr eher zu, als ab, da der Handel vernünftiger, d. h. nicht mehr so monopolmäßig betrieben wurde. 1799 erhielt London aus Canada 160,000 Stück. Aus der Hudsonsbay führten die Engländer früher und noch jetzt ebenfalls viel Biberfelle aus. Da der Handel aber in den Händen einer Compagnie ist, so wird er nicht so betrieben, wie es sein könnte. Um 1824 rechnete man, daß die Compagnie von der Hudsonsbay jährlich 25,000 Stück ausführte.

In den vereinigten Staaten haben New York, Baltimore, Philadelphia den Haupthandel mit Biberfellen. Sie erhalten sie theils von ihren eigenen Pelzhändlern, theils von den Engländern, und führen sie besonders nach China aus.

Rußland hat an einigen Flüssen, z. B. am Jenisey, Ob, Taß, in Kamschatka, auf den Aleuten, noch viele Biber, und führt davon, so wie von nordamerikanischen, besonders nach China aus. Den Haupthandel hat Tobolsk in Sibirien und Petersburg. Schon die Römer erhielten aus der Krimm Biberpelze. Man unterscheidet die Felle nach dem Orte ihres Ursprunges in obische, tschulymsche, siransche, kamschadalische, so wie nach ihrer Beschaffenheit in große weißhäutige, kleine schwarzhäutige, jährige (von jungen Bibern) und See-Biberfelle (Morskie Bobru). Das russische Haar ist etwas länger als das nordamerikanische, aber feiner. Die größten und schönsten Felle findet man unter den kamschadalischen.

Bibergeil (lat., engl. u. franz. Castoreum) ist im frischen Zustande eine talgartige, weiche, jedoch nicht fette, sondern mehr gummiharzige, etwas zähe, schmierige Substanz von einem sehr starken, eigenthümlichen, den meisten Personen widrigen, manchen aber nicht unangenehmen Geruche und bitterlichen, aromatischen, etwas beißenden, im Munde anhaltenden Geschmacke, die sich sowohl bei dem männlichen als weiblichen Biber in zwei besondern, am Bauche auf beiden Seiten zwischen dem After und dem Schambeine sitzenden Beuteln, deren jeder noch mit einem obern und kleinern, das Bibergeilfett (Axungia Castorii) enthaltenden Nebenbeutel versehen ist, vorfindet. In den frischen Beuteln der russischen Sorte spielt die Farbe des Bibergeils aus dem Dunkelbraunen ins Aschgraue; in den durch Rauchern getrockneten Beuteln aber, wie es im Handel vorkommt, ist es von brauner Farbe und zerreibbar. Man unterscheidet 2 Sorten: 1) das sibirische oder moskowitische Bibergeil (Castoreum sibiricum, moscowiticum), mit welchem auch das preußische, polnische und deutsche übereinstimmt. Man erhält es in fast kegelförmigen, unten runden, getrockneten, dunkelbraunen, höckerigen, schweren Beuteln, die auswendig mit einer dicken, starken, festen, auf der Oberfläche sich durchaus glatt und unverletzt anfühlenden häutigen Substanz umgeben sind. Wird ein solcher Beutel durchgeschnitten, so besteht derselbe im Inneren aus einem dichten, aus vielen Blättchen zusammengesetzten Gewebe, in welchem die eigentliche Substanz des Bibergeils eingeschlossen und damit fest verwachsen ist. Mit einem jeden dieser Beutel ist ein kleinerer, welcher das Bibergeilfett enthält, verwachsen, oder es sind wenigstens Spuren vorhanden, daß solcher da gewesen und nur davon abgelöst worden. Jene Masse des Bibergeils füllt jeden der zwei unter sich zusammenhängenden Bibergeilbeutel ganz aus; hat aber in der Mitte eine Höhlung, durch welche der innere Zusammenhang der Masse aufgehoben ist, und welche Höhlung der eigentliche Charakter des ächten Bibergeils ist. Die eigentliche Substanz des Bibergeils, abgesondert von dem häutigen Zellgewebe, womit sie durchflochten, ist schwärzlichbraun, trocken, doch nicht dürr, ohne Glanz, fest, bröcklich, leicht zerreiblich und von oben angeführtem Geschmack und Geruch. Diese Sorte ist die beste und übertrifft an Güte alles Bibergeil, welches aus andern Ländern zu uns gebracht wird.

Geringer als diese, sowohl im Preise als in der Güte und Wirksamkeit ist 2) das englische oder canadische Bibergeil (Castoreum anglicum, canadense). Man erhält es aus Canada über England in kleineren länglichen, sehr eingeschrumpften, mehr schwarzen, dünnhäutigen Beuteln, deren äußere häutige Substanz rauh und lose ist, gleichsam als wäre die Haut abgezogen; auch findet sich eine Spur von daran gewesenen Fettbeuteln. Beim Durchschneiden eines Beutels sieht man im Inneren eine viel größere Menge von Zellgewebe, das aus feineren und durchsichtigeren, in mannichfachen Windungen sich durchziehenden Häutchen besteht. Die oben bemerkte Höhlung fehlt hier ganz. Die Masse selbst ist mehr dünn und trocken, zerreiblicher und heller von Farbe. Geruch und Geschmack sind mehr widrig, bisweilen auch etwas ammoniakalisch. Aufbewahrt wird das Bibergeil an einem kühlen Orte in zugebundener Blase und einem wohlverschlossenen Gefäße. Verfälschungen: Wegen seines hohen Preises ist das Bibergeil vielen Verfälschungen unterworfen. Um das Gewicht zu vermehren, werden bisweilen Steinchen, Bleistücke u. s. w., oder anstatt des ächten Bibergeils fein geschnittenes und getrocknetes Fleisch oder getrocknetes Blut hineingefüllt. Besonders soll das englische oft nichts weiter als ein Gemisch von Bibergeilpulver mit Ammoniak, Sagapen, Mutterharz, Teufelsdreck, Drachenblut u. s. w. sein, welches in die Hodensäcke von Ziegenböcken oder die Gallenblasen von Schaafen oder Kälbern geknetet wird. — Die organische Struktur der Beutel und die chemische Zerlegung geben die zuverlässigsten Zeugnisse von der Aechtheit dieser Substanz. — Um frisches Bibergeil unverdorben zu erhalten, soll man es entweder möglichst schnell in einer angemessenen Wärme (nicht durch Rauch) trocknen, oder nach Buchner's Angabe die Beutel mit roher Holzsäure zweimal bestreichen, sie 8 Tage lang an der Luft hängen lassen und dann in einem, mit Blase überbundenen Glase aufbewahren. Das getrocknete nimmt, von Wasser oder Weingeist durchdrungen, sogleich seinen früheren durchdringenden Geruch wieder an. Gebrauch: in der Arzneikunde als nervenerregendes Mittel und auch unter Parfümerien.

Biberhaare, s. Castorhaare.

Bichet heißt 1) ein Getreidemaaß im Schweizer Canton Freiburg (der 8te Theil eines Sackes); 2) in Genf der halbe Coupe von 1990 franz. Kubikzoll = 11½ preuß. Metze.

Biconzia, Bigonza, ein venetianisches Weinmaaß, der 4te Theil der Amphora (s. d. Art.). Der Biconzia hat 2 Conzi oder Mastelli, oder 12 Secchy oder 48 Bozza oder 128 Boccali oder 192 Quartuzzi, und ist = 7995¾ franz. Kubikzoll oder 2 Eimer und 18 Quart preuß.

Bielbrief, s. Beilbrief.

Bielefeld, Stadt in der preuß. Prov. Westphalen mit 6000 E., bedeutendem Leinwand- und Damasthandel und fabrikation, Fabriken von Eisen-, Wollen- und Lederwaaren.

Bier. Ein wässeriggeistiges, durch Gährung aus dem mit Hopfen versetzten Absud von Getreidemalz erhaltenes Getränk. Als Malz nimmt man vornämlich das aus Gerste, seltner das aus Weizen, noch seltner das von Hafer; doch sind auch andere zucker-, mehl- oder schleimhaltige Körper zu gebrauchen. Das Malz, das entweder blos getrocknet (Luftmalz) oder stark gedörrt (Darrmalz) ist, wobei sich ein Theil des Zuckers in gebrannten Zucker umändert, wird mit Wasser angerührt, wobei sich das Stärkmehl theilweise in Zucker verwandelt, diese Umwandlung durch Kochen vollständiger gemacht und dadurch zugleich der gelöste Eiweisstoff zum Gerinnen gebracht, zu Ende des Siedens Hopfen oder Hopfenauszug zugesetzt, der Absud bis auf einen gewissen Grad abgekühlt und mit Hefe in Gährung gebracht. Ist diese bis zu einem gewissen Grad gediehen, so zieht man die nun geistige Flüssigkeit von der Hefe auf Fässer, die bald nachher verspundet werden. An einem kühlen Ort verbessert sich das Bier binnen einer bestimmten Zeit, die um so länger dauert, je stärker und haltbarer es gebrauet ist. Dünnes, hefiges, schwach gebrautes wird indessen bald sauer oder schaal, wenn der Zutritt der Luft nicht ganz vollständig abgehalten wird. Man kann die Biere abtheilen, je nach ihrem Wassergehalt, in dicke und dünne; je nach ihrem Gehalt von Weingeist und Kohlensäure in starke und schwache; je nach dem Grad der Röstung, den das Malz vor der Anwendung erlitten hat, in solche aus schwach gedarrtem Malz (helle, weiße), und in solche aus stark gedarrtem (dunkelbraune); je nach der Menge des Hopfens, den sie enthalten, in stark gehopfte und schwach oder wenig gehopfte; endlich je nach den Körpern, aus denen sie bereitet sind, in Gerstenbier, Weizenbier, Haferbier, Sirupbier ꝛc. Wird das Bier mit Kräutern, Gewürzen, Arzneikörpern versetzt, so benennt man es gewöhnlich nach diesen; z. B. Alantbier, Kräuterbier, Wermuthbier, Ingberbier ꝛc. Bier, das einige Zeit aufbewahrt werden soll, wird gewöhnlich mit mehr Sorgfalt und etwas stärker gebraut, und heißt dann Lagerbier. Selten läßt man es indessen über ein, gewöhnlich nur ein halbes Jahr liegen. Das schwache, gewöhnlich aus dem schon ausgekochten Malz bereitete Bier heißt Nachbier (Kosent, Consent), das starke gehaltreiche Doppelbier. Außerdem hat man eine Menge Arten Biere, die zum Theil nach den Ländern und Orten, wo sie bereitet werden oder zuerst bereitet wurden, benannt sind, z. B. bairisches Bier, Mannheimer, Stettiner, Danziger Bier ꝛc. Mumme nennt man ein von Mumme in Braunschweig zuerst bereitetes,

schwarzbraunes, süßes, ganz dickes, sirupähnliches Bier. Es kann die Linie passiren und wurde früher stark auf den Schiffen gebraucht; Porter, in England, ein stark nährendes, kräftiges, braunes, Ale, eine Art weißes Bier ꝛc. — Das Bier selbst ist mehr Gegenstand des örtlichen Verbrauchs, als des Handels.

In Deutschland zeichnet sich besonders das in Baiern gebraute Bier aus. Auch ist dort der Bierverbrauch sehr stark, indem jährlich gegen 7 Millionen Eimer gebraut werden, wornach auf jeden Einwohner 126 Maaß kommen. Viel wird nach Oestreich, Sachsen, Preußen ausgeführt. Nächstdem ist in England das Brauen am bedeutendsten und wird es mit Verminderung der hohen Abgaben, die darauf gelegt sind, noch mehr werden. 1828 wurden 6½ Mill. Barrels Porter; 1,784,054 B. Tischbier und 17,153 B. Mittelbier gebraut. Ausgeführt wurden 60,378 Barrels.

Bierlast nennt man in Gotha 12 Tonnen oder 288 Stübchen oder 576 Kannen Bier. Eine solche Last ist = 49,248 7/18 franz. Kubikzoll oder = 4 Orhoft 2 Eimer 12¼ Quart preuß. Gemäß.

Bigga, ein ostindisches Flächenmaaß von 20 Cottas oder 320 Chattaks, jeder Chattak zu 5 Covits Länge und 4 Breite. 40 Biggas bilden in Madras einen Caweny. Da ein Covit = 202½ franz. Lin., so beträgt der Flächeninhalt eines Bigga 1358 □ Metres = 94 □ Ruthen 28 □ Fuß Rheinl.

Bijouteriewaaren, Schmuckwaaren (franz. Bijouterie, Joaillerie). Hierunter versteht man alle kleineren Schmucksachen ꝛc. aus Gold, Silber, Platina, Stahl, Eisen, Edelsteinen u. s. w., wie z. B. Ringe, Ohrgehänge, Uhrketten und Uhrgehänge, Halsketten, Kreuze, Schieber, Armbänder, Vorsteckнadeln, Petschafte, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Dosen, Degengefäße, Etuis u. s. w. Man unterscheidet die Bijouteriewaaren in ächte und unächte; letztere bestehen aus den geringeren Metallen, oder gold- und silberähnlichen Metallmischungen. Unter großer Bijouterie versteht man die größeren Artikel, als Tabacksdosen, Etuis und jede Scharnierarbeit; zur kleinen Bijouterie gehören Ringe, Petschafte, Uhrschlüssel u. s. w. Hin und wieder gebraucht man auch den Ausdruck emaillirte Bijouterie. — Unter allen Ländern liefert Frankreich die schönsten und meisten Bijouterieartikel. — Fabriken von Bijouteriewaaren bestehen besonders zu Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Clermont. In England liefern besonders London und Birmingham Bijouterie-Artikel, die mit den französischen rivalisiren. Die Schweiz, namentlich Genf, liefert die vorzüglichsten emaillirten Bijouterien. Belgien hat in Antwerpen dergleichen Fabriken. In Deutschland sind die vorzüglichsten Bijouteriewaarenfabriken zu Pforzheim in Baden und nächstdem in Hanau. In Oesterreich liefert Wien die ausgezeichnetsten Arbeiten. Venedig war ehedem wegen seiner Gold- und Silberarbeiten berühmt. Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben, seitdem Franzosen in New York Bijouteriewaarenfabriken angelegt haben, außerordentliche Fortschritte in diesem Artikel gemacht, so daß später Frankreich von ihnen wohl eine Concurrenz zu fürchten hat.

Bilander, ein in England und Schweden gebräuchliches zweimastiges Kauffahrteischiff, das sich blos durch seine Segel von einer Schnau und Brigg unterscheidet.

Bilanz, Bilance, Balanz (franz. le bilan, engl. balance) heißt beim Kaufmanne die monatliche oder jährliche Schlußrechnung. Die Rechnungen der Handelsfreunde auf dem Hauptbuche werden von Zeit zu Zeit abgeschlossen, das heißt, es werden die einzelnen Summen der Debet-Seite (alle Posten, die sie uns schuldig sind) und die einzelnen der Credit-Seite (alle Posten, die sie zu fordern haben) addirt. Die Summe, welche einer Seite noch abgeht, um der andern gleich zu werden, die Ausgleichungssumme, der Rest, der Saldo, wird dann zur kleinern noch hinzugefügt, damit sie der andern gleich werde, mit dem Ausdruck, »für die Bilanz« (per Bilanz). Diese Abschlußreste oder Ueberschußsummen werden dann in ein eigenes Buch geschrieben, mit Bemerkung des Namens der Handelsfreunde und des Foliums des Conto, und zwar alle Reste, welche im Debet sich fanden, zusammen auf eine Seite, und alle, welche sich im Credit fanden, auf die andere Seite. Dadurch erhält nun der Kaufmann eine Uebersicht aller Posten, welche er schuldig ist, und aller, welche er zu fordern hat. Dies nennt man das Bilanziren, die Bilanz ziehen.

Bilanz des Handels zwischen zwei Ländern, s. Handelsbilanz.

Bilbao, oder wie es gewöhnlich, obgleich unrichtig, in England geschrieben wird, Bilboa, eine Stadt in Spanien, mit einem Hafen in der Provinz Biscaya, am Flusse Ybaichaval, etwa 1 deutsche Meile von der See entfernt, mit einer Bevölkerung von 14,500 E.

Hafen. Die Bai von Bilbao liegt zwischen Punto Galea auf der östlichen und Punto Luzuero auf der westlichen Seite, und die Entfernung beträgt 3 M.; sie erstreckt sich S.O. bis auf ¾ M. von Portugalete, unter dem 43° 20′ 10″ n. Br. u. 2° 54½ w. L., nahe an der Einmündung des Flusses, an welchem Bilbao erbaut ist. Die Wassertiefe in der Bai wechselt von 5 bis 10 und 14 Faden. An der Einmündung des Flusses zwischen Santurce und Portugalete befindet sich eine Sandbank, wo der Wasserstand zur Zeit der Ebbe nicht über 4′ hat. Fluthhöhe um 3 Uhr Nachmittags. Die Springfluthen steigen 13′ hoch, und große Schiffe, welche solche benutzen, gehen bisweilen den Fluß bis Bilbao hinauf; gewöhnlich laden sie durch Lichterschiffe entweder zu Portugalete oder zu Olaviaga, 4 Meilen unterhalb der Stadt, aus und ein. Lootsen findet man zu Santurce außerhalb der Sandbank. Im Winter dringt zuweilen die hohe See bis in die Bai; wenn aber der Lootse nicht heraussegeln kann, legt er bei einer der Batterien N.W. von Santurce an und giebt mit einer rothen Flagge Signale, um das Schiff nach dem besten Ankergrund zu leiten. (S. Laurie's treffliche Charte von der Biscaischen Bai, nebst den sie begleitenden Anleitungen zur Fahrt).

Handel. Bilbao hat eine für den Handel sehr vortheilhafte Lage. Die Einwohner Biscaya's sind wegen des Eifers und Muthes, womit sie die ihnen zustehenden Privilegien vertheidigt haben, so wie wegen ihrer Industrie und Thätigkeit berühmt. Bilbao und Santander sind die Haupthäfen, durch welche die ausgedehnte Provinz Alt-Castilien und der größere Theil von Leon und Navarra auf die bequemste Weise mit den fremden Ländern in Verbindung stehen. Daher treiben beide Städte, besonders aber die erstere, einen sehr beträchtlichen Handel mit dem Auslande. Wolle gehört zu den Hauptausfuhrartikeln; allein dieser Zweig des spanischen Handelsverkehrs hat, obwohl noch immer von einiger Wichtigkeit, seit Einführung der Merinoschaafe in Deutschland und ihrer außerordentlichen Vermehrung, bedeutend abgenommen. Seitdem im J. 1820 alle die Ausfuhr von Korn, Mehl u. s. w. beschränkenden Verordnungen aufgehoben wurden, hat die Verschiffung von Weizen aus Bilbao seit einigen Jahren an Umfang beträchtlich gewonnen. Die Zufuhren kamen hauptsächlich aus den Provinzen Palencia, Valladolid und Zamora, welche ungeheuere Quantitäten von Weizen erzeugen. Die Entfernung beträgt 130 bis 140 engl. M.; allein bei dem schlechten Zustande der Straßen und der Mangelhaftigkeit der Transportmittel steigern sich die Frachtpreise in einem ungewöhnlichen Verhältnisse, sobald von dem Auslande her eine außerordentliche Nachfrage eintritt. Wäre der Canal von Castilien, wodurch man zwischen dem Douro, Regnosa, Bilbao und Santander eine Verbindung herzustellen beabsichtigt, vollendet, so würde dieser Handel eine wesentliche Veränderung erleiden. Die Campos oder die an der Südseite des Douro gelegenen Ebenen gehören zu den schönsten Weizenländern der Welt; die Ernte fällt bisweilen so reichlich aus, daß es die Landleute vernachlässigen, das auf weit entlegenen Feldern wachsende Getreide einzuthun. Im J. 1831 wurden 146,234 Quarters spanischen Weizens, zum größten Theile aus Bilbao, nach Großbritannien eingeführt. Zu den Haupteinfuhrartikeln gehören gewobene Stoffe, Stockfische, Messerschmidtwaaren und Juwelierarbeiten; Zucker, Kaffe, Kakao und andere Colonialprodukte, Gewürze, Indigo u. s. w. Im J. 1831 liefen 210 fremde Schiffe mit einer Last von 18,822 Tonnen in den Hafen von Bilbao ein. Die Länder, denen dieselben angehörten, sind nicht bezeichnet; allein im J. 1828 kamen 49 britische Schiffe, mit einer Last von 6,051 Tonnen, in dem Hafen an.

Münzen, Gewichte und Maaße sind dieselben wie in Cadix: indessen mag hier bemerkt werden, daß die Fanega oder das Kornmaaß 1.65 Winchesters Quarters gleichkommt.

Billet, Handelsbillet (franz. billet, engl. note, bill). Nach dem preuß. Handelsgesetzbuche sind Handelsbillets Schuldscheine, welche ein Kaufmann über die auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Wo solchen Handelsbillets durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, hat es ferner dabei sein Bewenden. Nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung finden solche besondere Gesetze nur in Beziehung auf Naumburg statt. Das Gesetz vom 14. Juni 1819, betreffend das in Naumburg geltende Wechselrecht, verordnet §. 32. Ges. Samml. 1819. S. 146:

»den Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.«

Das Ostpreuß. Prov. Recht, Zusatz 144 disponirt:

»den Handelsbillets ist keine Wechselkraft beigelegt; es kann aber binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, darauf executorisch geklagt werden, und binnen dieser Frist haben sie im Concurse mit den Wechseln gleiches Recht.«

Wegen der Münzsorten und der Verfallzeit findet Alles Anwendung, was bei Wechseln verordnet ist. Die Datirung des Handelsbillets ist mithin da, wo die Verfallzeit nach dem Tage der Ausstellung berechnet wird, erforderlich, indem sonst die Verfallzeit nicht bestimmt sein würde. Von Respekttagen kann natürlich bei Handelsbillets eben so wenig als bei trocknen Wechseln die Rede sein, weil bei ihnen keine Acceptation erfolgt. Dagegen treten unbedenklich in Betreff der christlichen und jüdischen Feiertage dieselben Bestimmungen wie bei Wechseln ein, obgleich dies für Handelsbillets nicht, wie bei kaufmännischen Anweisungen, ausdrücklich bestimmt ist.

In einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld und die Zeit der Zahlung enthalten sein. Alsdann ist es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein darin bemerkt worden.

Außer obigen Erfordernissen muß der Natur der Sache nach auch die Unterschrift des Ausstellers hinzutreten, denn ohne Unterschrift gilt keine Willenserklärung. Eben so muß auch der Name des Gläubigers darin enthalten sein. Es hat offenbar nicht in der Absicht obiger Gesetzstellen gelegen, alle Criterien des Handelsbillets so sorgfältig wie beim Wechsel auszuführen, sondern nur die wesentlichsten Erfordernisse anzugeben und namentlich die weniger strenge Form im Gegensatz zu den Wechseln hervorzuheben. Ferner konnte es früher, eben weil die Form bei Handelsbillets weniger streng ist, nicht zweifelhaft sein, daß ein Kaufmann in einem Handelsbillette die Zahlung an jeden Inhaber gültig versprechen, oder dasselbe an einen benannten Inhaber und »dessen Ordre« ausstellen konnte. Gegenwärtig, da das Gesetz vom 17. Juni 1833 den Inhabern kaufmännischer Rechte nur gestattet, Wechsel auf jeden Inhaber auszustellen und die Ausstellung jedes andern, auf jeden Inhaber lautenden Papiers bei namhafter Strafe untersagt, darf die Ausstellung eines Handelsbillets au porteur nicht mehr stattfinden. Aus den Worten: »In einem Handelsbillet muß die Summe der Schuld ꝛc. ꝛc.« folgt, daß die Valuta als »in Waaren« oder »in gelieferten Waaren« erhalten, vermerkt sein müsse, ohne daß es einer nähern Bezeichnung des Geschäftes, aus welchem die Schuld entstanden, bedarf.

Das Gesetz sagt nun weiter: »Aus solchen Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist, vom Zahlungstage an gerechnet, der exekutivische Proceß stattfinden.« — »Im Concurse haben sie binnen dieser Zeit mit den Wechseln gleiches Recht.« — »Ist jedoch die Summe der Schuld oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt, oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehr entstanden, so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten.« — Jede Rasur oder Correctur an der blos mit Ziffern oder Buchstaben ausgedruckten Summe ist geeignet, dem Instrumente die Kraft als Handelsbillet zu benehmen. — »Wegen der an einigen Orten üblichen Mamres und Starchos, auch anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bei den Vorschriften der Provinzial-Gesetze.« — Diese jüdischen Schuldscheine haben (nach Gräff und Erelingers preuß. Wechselrecht) nur in Ostpreußen praktisches Interesse, da sie sonst nicht mehr vorkommen. Der Name Mamre stammt von dem früher unter den Juden angesehenen Rabbiner Meier her, welcher wegen seiner Kenntnisse vorzugsweise der gelehrte Rabbiner, hebräisch: Mori Harar Rabbi Meier, genannt wurde. Meier war der Erfinder dieser Scheine, welches durch die Anfangsbuchstaben jenes Beinamens: »Ma Ha Ram« (zusammengezogen Mamre oder Mamra) ausgedrückt wurde. Sie zeichneten sich ihrer Form nach dadurch aus, daß die Schuldurkunde auf der einen und der Name des Schuldners auf der andern Seite stand. — Sie zerfallen in zwei Haupt-Arten:

1) Staar Chow.

Staar heißt im Chaldäischen: Formular und Chow: Schuld. Diese Schuldscheine mußten im Contexte als Starchow bezeichnet sein, die Angabe der Geldsumme, Zahlzeit und die besondere Art feierlicher Verpflichtung z. B. durch Mantelgriff (Berührung des Rabbiner-Mantels), enthalten. In der Regel wurden sie als lettres au porteur ausgestellt.

2) Staar-Iska (Iska: Handel, Handlung).

Sie dienten zur Umgehung der nach jüdischen Ritualgesetzen streng verbotenen Zinsnahme vom Darlehn. Wenn ein Jude Geld anlegen wollte, so gab er es nicht als Darlehen, sondern unter dem Titel, als solle der Schuldner Handels-Geschäfte damit machen, und in der Form, daß er mit ihm zu diesem Behufe in Societät getreten sei und ihm für den Einschuß des Kapitals einen bestimmten Theil am Gewinnste überwiesen habe.

Wo übrigens die Provinzial-Gesetze diesen Scheinen besondere Vorrechte beilegen, sind sie durch das Edict vom 11. März 1812 nicht aufgehoben. Das Ostpreußische Provinzialrecht, Zusatz 145 bestimmt hierüber Folgendes:

»§. 1. Die unter dem Namen von Mamre Storchow vorkommenden Schuldverschreibungen fremder Juden unterscheiden sich dadurch, daß auf der einen Seite der Verschreibung blos der Betrag der Schuld, die Münzsorte und die Zahlungszeit ausgedrückt wird, ohne den Gläubiger zu benennen, daß ferner der Aussteller seinen Vor- und Zunamen nicht unter der Verschreibung selbst und unmittelbar, sondern auf der umgewandten Seite desselben Blattes gerade an der Stelle, wo auf der ersten Seite das Zahlungsversprechen sich befindet, schreibt, und daß in der Regel ein jüdischer Richter oder Beglaubter ein Attest über die in seiner Gegenwart vom Schuldner geschehene Namensunterschrift beifügt.

§. 2. Aus einer solchen Schuld-Verschreibung kann der Schuldner von dem Inhaber zu jeder Zeit, jedoch nur alsdann executivisch belangt werden, wenn die Clausel zahlbar aller Orten, oder das Versprechen in Preußen Zahlung zu leisten, von dem Schuldner eigenhändig eingerückt ist, oder wenn dies Versprechen aus einem gerichtlichen oder Notariats-Instrumente erhellet, oder der Schuldner zugestanden hat, daß die vorerwähnte Clausel mit seiner Genehmigung eingerückt worden, oder endlich, wenn der Aussteller bereits von einem auswärtigen Gerichte zur Zahlung in Preußen rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 3. Bei andern, von Fremden ausgestellten Schuldverschreibungen und den sogenannten Santilles insonderheit, welche in Absicht der Unterschrift von Zeugen attestirt und mit einem, neben diesem Atteste gemachten Ausschnitte (Okieko oder locus custodiae) versehen zu sein pflegen, sind lediglich die Vorschriften von Schuldscheinen anzuwenden.«

Von indossirten Handelsbillets. Der Inhaber eines Handelsbillets ist dasselbe zu indossiren berechtigt. Zur Giltigkeit eines solchen Indossements wird eben das erfordert, was bei Wechseln vorgeschrieben ist. — Der Indossant steht mit dem Indossatorio in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber. — Sind mehrere Indossamente geschehen, so treten an solchen Orten, wo den Handelsbillets durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften, wie bei Wechseln überall ein. — An solchen Orten aber, wo den Handelsbillets das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann oder an den Aussteller zu halten. — Er muß jedoch auch alsdann die Vorschiften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes gehörig beobachten.

Nach dem österreichischen Handelsrecht sind nur jene Urkunden, in denen es ausdrücklich enthalten ist, daß sie Wechselbriefe seien, als solche zu behandeln. Platzbillete und Bons sind daher aller Förmlichkeiten gemeiner Schuldscheine, dem classenmäßigen Stempel, der Unterschriftsbestätigung durch Zeugen, der Abtretung durch förmliche Cessionen, welche mit classenmäßigem Stempel versehen sind, und der Bezahlung gegen förmliche Quittung, wie alle gemeinen Schuldscheine unterworfen.

Der französische Code du Commerce (Liv. I. Tit. VIII. Sect. II) enthält: »Art 187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen betreffen, sind auf die Billets auf Ordre (billets à ordre) anwendbar. — Art 188. Das Billet auf Ordre wird datirt. Es besagt:

Die zu zahlende Summe,
Den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist,
Die Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll.
Den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.«

Zwischen Billets auf Ordre und Wechseln bestehen folgende wesentliche Unterschiede:

a) Bei Wechseln beauftragt der Aussteller einen Dritten, die Zahlung zu leisten; bei Billets auf Ordre ist es der Aussteller selbst, der zu zahlen verspricht.

b) Wechsel müssen von einem Orte auf einen andern gezogen sein, d. h. die Zahlung der verschriebenen Summe muß, nach Inhalt des Wechsels, an einem andern Orte erfolgen, als derjenige ist, an welchem der Wechsel ausgestellt wird; bei Billets auf Ordre ist es nicht nothwendig, daß der Ort der Zahlung ein anderer sei, als der der Ausstellung.

a) Wechsel sind unter allen Personen Handelsgeschäfte; Billets auf Ordre werden nur dann für solche erachtet, wenn sie von Handelsleuten oder von Empfängern, Zahlmeistern und andern Personen, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben, ausgestellt sind, und ein dem Handel oder jener Geschäftsführung fremder Entstehungsgrund darin nicht ausgedrückt ist; oder, im Falle sie von Personen, die weder zu den Handelsleuten, noch zu jenen Rechnungspflichtigen gehören, unterzeichnet worden, wenn sie einem Handelsgeschafte ihre Entstehung verdanken. Wechsel begründen daher auch unter allen Personen die Competenz der Handelsgerichte und ziehen den Personalarrest nach sich, Billets auf Ordre nur unter den angegebenen Voraussetzungen.

d) Die Verjährung tritt bei Wechseln unbedingt, bei Billets auf Ordre nur dann ein, wenn sie von Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt worden sind.

Nach den sächsischen Gesetzen stehen die Handelsbillets in juristischer Beziehung den Wechseln gleich.

Billichfelle. Die behaarten Felle des Siebenschläfers (auch Billich, Schlafratte, Mauseichhorn genannt, Glis esculentus). Dieses Thier lebt in Eichen- und Buchen-Wäldern der milden Erdstriche unserer Hemisphäre, nistet in hohlen Bäumen und hält langen und sehr festen Winterschlaf. Das Fell hat sehr sanfte, weiche, oben aschgraue, gewöhnlich gemischt schwarze Haare, und giebt ein gutes Pelzwerk, was viel nach Ungern und der Türkei geht. Gewöhnlich werden je 20 oder 30 Stück zusammengenäht.

Billon heißt die Metallmischung, in der höchstens die Hälfte Silber und das übrige Zusatz ist. Sie dient zu Scheidemünzen. Oftmals ist sie so gering, daß in der Mark nur 4 bis 6 Loth Silber enthalten sind. Zuweilen versteht man unter dem Namen Billon auch diejenigen Münzen, die den gehörigen Gehalt nicht haben oder in einem Staate verboten sind; daher Billonage, der Handel mit verbotenen oder betrügerischen Münzen.

Bilsenkraut (Hyosciamus niger, L.), auch Rasekraut, Zankkraut, Tollkraut u. s. w. genannt, ist eine in und an Dörfern und bebauten Orten, an Zäunen und Mauern durch ganz Europa wachsende Pflanze, von der sowohl das Kraut (die Blätter, Folia hyosciami) als der Same (Semen hyosciami) in den Handel kommt. Die Blätter werden gesammelt, wenn die Pflanze zu blühen beginnt. Frisch sind sie weich anzufühlen, wenig zottig, klebrig, gestielt, eirundlänglich, tiefbuchtig eingeschnitten, von Farbe graulich-grün. Geruch: widerlich, betäubend. Geschmack: krautartig fade. Bei den getrockneten ist Geruch und Geschmack etwas schwächer. Das Bilsenkraut ist eins der wichtigsten Arzneimittel, doch darf es nicht länger als 1 Jahr aufbewahrt werden, weil es immer mehr von seiner Wirksamkeit verliert. Die Samenkörner sind klein, plattgedrückt, nierenförmig fein punctirt, mit Vertiefungen versehen, runzlicht. Farbe gelblichgrau. Geruch: beim Stoßen nach Bilsenkraut. Geschmack: ölig-bitter. Durch Auspressen geben die Samen fettes Oel. Der Gebrauch der Samen ist ebenfalls auf die Apotheken beschränkt.

Bimasholz s. unter Rothholz.

Bimbeloterie (franz. von dem Worte bimbelot, Kinderspielzeug) nennt man im französischen Handel mit kurzen Waaren die hölzernen, gläsernen, bleiernen ꝛc. Spielsachen für Kinder. Das Wort ist ungefähr gleichbedeutend mit dem deutschen Ausdrucke: »Nürnberger Waaren.«

Bimsstein, Pimsstein (franz. Pierre-ponce; engl. Pumice stone; ital. Pietra pomice; lat. Pumex), ist ein vulkanisches Produkt, welches gleichsam als die Schlacken von verschiedenen, auf vulkanischem Wege geschmolzenen Mineralmassen anzusehen ist. Seine chemische Zusammensetzung ist daher auch nicht aller Orten, wo er vorkommt, dieselbe. Seine Hauptbestandtheile sind Kieselerde (die Hälfte bis ¾ des Ganzen) und Thonerde; außerdem enthält er immer noch mehr oder weniger Eisenoxyd, meistens Manganoxyd und Kalk, öfters auch Bittererde und Natron oder Kali. Seine Farbe ist gewöhnlich grauweiß oder grau in mannigfaltigen Abstufungen; er fühlt sich rauh an, besitzt eine ziemlich bedeutende Härte, ist aber außerordentlich spröde. Sein Gefüge ist meistens verworren faserig, zuweilen in das Erdige und Glasige übergehend. Die Bruchflächen haben einen seidenartigen Glanz und das Innere der Stücken ist mit größeren und kleineren Blasen angefüllt, wodurch der Bimsstein so leicht wird, daß er oft auf dem Wasser schwimmt. Fundorte. In größter Menge findet er sich in Europa auf den Liparischen Inseln bei Sicilien, besonders auf Lipari und Volcano, woher schon seit den ältesten Zeiten der größte Theil von Europa, meistens über Sicilien, auch wohl über Neapel oder Livorno, den nöthigen Bimsstein erhält. Lipari besonders ist die unerschöpfliche Vorrathskammer davon, und enthält ganze Berge von Bimsstein, in welchen große Weitungen schon ausgebrochen sind, ohne daß eine Abnahme merklich würde. In Deutschland wird Bimsstein bei Andernach gefunden. Gebrauch: Zum Abschleifen (Poliren) von Metallen, Steinen, Glas, Holz, Elfenbein, Pergament u. s. w. Er wird zu diesen Zwecken entweder in Stücken oder als Pulver angewendet. Gemahlen und mit Kalk und Wasser angemacht, giebt der Bimsstein einen guten Mörtel; auch kann er bei Bauwerken, welche weder dem Feuer, noch starken Erschütterungen ausgesetzt sind, auch keine großen Lasten zu tragen haben, als Mauerstein benutzt werden. In Coblenz und der dortigen Gegend wird eine Art Bimsstein (die sogenannte Bimsstein-Breccie) häufig zum Häuserbau verwendet. Er giebt, da er in starker Glühhitze schmilzt, ohne andern Zusatz eine bleifreie Glasur für Steingut und Töpfergeschirr. Künstlichen Bimsstein (den man in neuerer Zeit in den Handel gebracht hat) erhält man, wenn man thon- oder kalkhaltigen Sand und Quarzsand zuerst einzeln brennt, dann in gehörigem Verhältnisse mit gepochtem gebranntem Thon vermengt, das Ganze zu feinem Pulver mahlt und ohne Zusatz in thönernen Kapseln eingefüllt dem starken Feuer des Steingutbrennofens aussetzt. Das Pulver leidet hierbei einen Anfang der Schmelzung, seine Theile backen fest zusammen und bilden einen harten, rauhen porösen Körper, dessen man sich eben so wie des natürlichen Bimssteins bedient.

Binnencontrole, Binnenland, Binnenlinie (in Bezug auf die Staaten des deutschen Zollvereins). In der ersten Gesetzgebung der Vereinsstaaten (zweiter Abschnitt. II.) heißt es:

Beaufsichtigung 1. an der Grenze und im Grenzbezirke.

§. 23. Zur Sicherung der Abgaben findet eine besondere Aufsicht in den Küstengrenzen des Gesammt-Zollvereins in einem Raume statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 24. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Innland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk solche nicht ganz oder theilweise mit betrifft, die Binnenlinie. Der Landestheil, welcher hiernach nicht zum Grenzbezirk gehört, heißt das Binnenland.

a) Beaufsichtigung 2. im Binnenlande.

§. 25. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Innlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabenpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 26. Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

b) Nähere Bestimmungen. aa. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 27. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertel Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine, innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist, der darin genannten Zoll- oder Steuerstelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Zoll- oder Steuerstelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz vor den geladenen Waaren geschehen soll.

bb) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind. u. Vorschriften für den Versender.

§. 28. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,

2) Zucker aller Art,
3) Kaffe,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art versendet, meist solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, nur die der andern Waaren Einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften oder Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß, den Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt sein.

β. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 29. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zu weiterer Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eignen Gebrauche, nicht über Einen Orhoft (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eignen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

γ. Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 30. Sollen Gegenstände, welche nach §. 29. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u. s. w., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerstelle am Marktorte visirt und abgestempelt werden.

εε) Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

§. 31. Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

δδ) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

§. 32. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Biolca, ein italienisches Flächenmaaß. Die Biolca in Bologna hat 196 bologneser Quadratruthen welche = 198¾ rheinl. □ Ruthen sind. In Parma hat die Biolca 6 Star oder 288 Quadrat-Pertiche = 211⅛ rhein. □ Ruthen oder 1⅛ preuß. Morgen.

Birke, weiße Birke (Betula alba, L.) ein bekannter, in den nördlichen Gegenden wachsender Baum. Das Holz der Birke gehört mit zu den besten Brennhölzern, es giebt eine starke Hitze, brennt leicht und schickt sich sehr gut zu Kohlen für Hüttenwerke. Es wird von den Sieb- und Korbmachern, Böttchern, Drechslern und Tischlern häufig verbraucht und in Gegenden, wo es am hartem Holze fehlt, dient es auch zu Radzähnen, Trillingen ꝛc. Die Wagner haben es zu vieler Arbeit nöthig; man macht Deichseln und Leiterbäume davon, verfertigt Sattel, Stühle, Mulden, Faß- und Kufenreife daraus. Die Masern der sogenannten Maserbirke, die von der Wurzel an einige Ellen hoch eine grobe höckerichte Rinde hat, benutzt man zu Flinten- und Pistolenschäften, Messerheften, Stockknöpfen, Dosen und Pfeifenköpfen. Die Tischler gebrauchen diese Masern gern zu eingelegter Arbeit. In Lappland macht man Näpfe und Löffel, feine Schüsseln u. dgl. davon, die dünne wie Papier und durchscheinend sind. Wenn man die Blätter der Birke mit Alaun kocht, und Kreide in den durchgeseihten Absud schüttet, so erhält man das sogenannte Schüttgelb; läßt man aber die Kreide daraus weg, so heißt die Farbe Schüttgrün. Der dünne, weiße zähe Bast, welcher die Oberrinde der Birken ausmacht, ist fast unverweslich und wird daher in Schweden und Norwegen von armen Leuten zur Bedeckung des Hauses gebraucht. Er läßt sich auch durch Einweichen in heißem Wasser wie Leinwand ausbreiten, an einander nähen und aufrollen, daher er von den Tungusen und Jakuten möglichst breit geschält und statt der Filze oder Felle zur Bedeckung ihrer Spitzjurten (von Stangen) gebraucht wird. In Nordamerika machen die Indianer aus dieser weißen Birkenrinde Decken oder Matten zum Gebrauch auf Reisen, um ihre Pelze oder auch die Waaren gegen Nässe zu schützen. Die Rinde der Birkensträucher schält man in Rußland in Riemen ab und benutzt sie wie Lindenbast zum Flechten der Bastschuhe oder Socken in großer Menge; Lapplander und Finnen verfertigen auch Körbe daraus, die wie gewebt aussehen, ferner Stricke, Teller, Kellen, Schachteln, besonders aus der feinen Rinde runde Dosen mit Fäden von Blei überzogen. Die innere schwärzliche Schaale der Rinde wird an vielen Orten statt der Eichenrinde oder mit dieser zugleich zum Gerben gebraucht. Das Leder soll aber dadurch brauner werden und an Dichtigkeit verlieren. Merkwürdig ist besonders die Benutzung des Birkensaftes. Dieser ist im Frühjahr so häufig, daß er oft von den äußersten Spitzen der Zweige tröpfelt. Man kann ihn von den Bäumen abzapfen und in der Haushaltung und Medizin gebrauchen; vor dem Ausschlagen der Bäume, etwa Mitte März bohrt man sie an und sammelt durch eine blecherne Rinne den Saft in ein unter sie gestelltes Gefäß.

Je höher am Baume, desto bessern, obwohl etwas weniger Saft erhält man; der beste aber kömmt aus den Zweigen, die etwa 3 Finger dick sind. Einen gesunden, starken Baum kann man an mehreren Stellen anbohren, und so erhält man in 24 Stunden 10 bis 15 Maß Saft, in anderthalb Wochen aber an Gewicht mehr als das des ganzen Baumes beträgt, der indeß nach einer so gewaltsamen Behandlung gewöhnlich abstirbt. Bei einem mäßigen Abzapfen werden die Bäume so geschont, daß sie es oft ertragen. Um eine hinlängliche Menge Saft einsammeln zu können, bohrt man auch viele Bäume zugleich an. Abwechselung von Tag und Nacht, von Kälte und Wärme haben auch einen großen Einfluß auf das stärkere oder schwächere Abfließen. Der Saft ist hell und süßlich, wird auf Bouteillen gefüllt, wenn man ihn vor der Gährung bewahren will, und oben mit etwas Baumöl bedeckt; man kann ihn als angenehmes Getränk und auch als Heilmittel benutzen. Durch Abdampfen erhält man einen Syrup davon; auch kann man Zucker daraus

bereiten; doch geschieht dies nicht, weil es nicht vortheilhaft genug ist. Durch Gährung erhält man daraus ein geistiges Getränk, den Birkenwein, der in mehrfacher Beziehung Aehnlichkeit mit dem Champagner hat. Acht Kannen Birkensaft mit 4 Pfd. Zucker und 5 Bouteillen Franzwein, etwas Gewürz und Citronenschalen, mit Bierhefen zur Gährung gebracht, giebt einen haltbaren Wein, den man vorzüglich in Liefs- und Curland, auch in Rußland und Sibirien in vielen herrschaftlichen Häusern findet. Der für sich behutsam eingetrocknete Birkensaft giebt eine Art Manna; auch erhält man einen guten Essig aus dem Safte. In Rußland hat man eine eigenthümliche Benutzung der alten Birkenrinde, auch der schon faulenden Bäume (durch Windbruch) zur Bereitung des Birkenöls oder Birkentheers (russisch Daggot) zur Juchtengerberei, auch zum Schmieren der Wagen und Maschinen. Es ist das beste Mittel, dem Juchten die rechte Güte und Dauerhaftigkeit, und das einzige, ihm den besondern Geruch zu geben. Da die alte Rinde nicht überall hinreichend zu haben ist, so wird schlechterer Daggot aus Birkenholz mit der Rinde geschwelt.

Sonst zieht man in andern Gegenden aus der Rinde auch ein Wasser, Degenöl oder Birkentheer genannt, und gebraucht es als Arznei. In der Ukraine wird der Birkensaft in ein mit fettem Thon ausgeschlagenes Loch geknetet, wo er zu einer Gallerte und endlich zu einer bernsteinfarbigen, elastischen durchsichtigen Masse, dem Federharz ähnlich, verwandelt wird.

Birmingham, Stadt in England in Warwich, mit 145,000 E., nächst Manchester die wichtigste Fabrikstadt in England, die vor 100 Jahren kaum 5000 E. zählte. Der fortwährend über ihr schwebende Rauch von den zahllosen Fabriken giebt ihr ein düsteres Aussehen. Die Hauptartikel der Industrie sind: Metallwaaren, Knöpfe, Stecknadeln, Nägel, Dampfmaschinen, Pferdegeschirr, Blechwaaren, ausgezeichnete Gewehre, Bijouterie, Quincaillerie, lackirte Waaren ꝛc. Der Handel mit diesen Fabrikaten ist höchst bedeutend.

Birnenwein, s. Obstwein.

Bis heißt ein Gewicht 1) in der birmanischen Provinz Pegu in Hinterindien von 31,981 holl. As Schwere oder = 3 Pfund 9½ Loth preuß. — 2) auf der Küste Coromandel von 28,496 holl. As oder 2 Pfund 29 Loth 3 Quentchen preuß.

Bisam (lat. Moschus, franz. Musc; engl. Musk; ital. Muschio), eine im frischen Zustande schmierige, überaus stark und durchdringend, besonders in der Entfernung wohlriechende Substanz von dunkelbrauner Farbe, in länglich-runden, zwischen dem Nabel und den Schamtheilen des auf den Gebirgen des mittleren Asiens, von China, der Tartarei und Thibet lebenden Bisamthiers (Moschus moschiferus, L.), jedoch nur des männlichen Thieres, sitzenden Beuteln. Es giebt davon im Handel folgende, in Ansehung der Güte verschiedene Sorten.

1) Tunquinischer Bisam (Moschus tunquinensis s. orientalis). Dieser ist der bei weitem bessere, aber auch der theuerste. Er kommt aus den mittleren und östlichen Ländern Asiens, besonders aus China, Tonkin und Thibet, in taubeneigroßen, mehr runden als länglichen, auswendig mit braungelben oder röthlichbraunen, borstenförmigen Haaren besetzten, inwendig mit einer feinen häutigen Decke umkleideten, festen, unversehrten, mehr oder weniger dicht und mit dem eigentlichen Moschus angefüllten Beuteln oder Säckchen zu uns. Der darin in einigen Abtheilungen unzusammenhängend befindliche Moschus hat das Ansehen eines geronnenen und zerbröckelten Blutes, und besteht aus meistens kleinen, dunkelbraunröthlichen, gelb- oder schwarzbraunen, körnerartigen, nicht zusammengebackenen und darunter befindlichen größeren, noch dunkleren, weniger harten, mehr zähen Klümpchen, welche sich etwas fett anfühlen, in der Nähe einen starken, widrigen, bei einer starken Vertheilung aber angenehmen Geruch und einen scharf bittertlichen Geschmack haben.

Ein guter ächter Bisam muß außerdem beim Kauen oder Reiben mit einem Messer auf Papier nichts Sandiges fühlen lassen, sondern im letzteren Falle vielmehr einige glänzende harzige Punkte zeigen und eine hellere, ins Gelbe spielende Farbe annehmen. Auf einem heißen Bleche und in der Sonnenhitze durch ein Brennglas muß er mit dem ihm eigenthümlichen Geruche verdampfen und verbrennen und nur höchst wenig graulische Asche zurücklassen. Auch hielt man es sonst gewöhnlich für ein Zeichen, daß Moschus nicht ächt, sondern verfälscht sei, wenn er, mit Kali zusammengerieben, den flüchtigen Geruch des Ammoniums entwickelt. Die Versuche aber, welche Thiemann hierüber anstellte, und die bald darauf Bucholz wiederholte, beweisen es zur Genüge, daß jeder ächte Moschus Ammonium enthalte und dieses als ein demselben zugehöriger Bestandtheil angesehen werden müsse. Das Ausdünsten von Ammonium und Entbinden desselben aus dem Moschus durch Alkalien zeigen daher keineswegs eine sonst angenommene Verfälschung desselben mit Blut oder gehacktem Fleische an, sondern seien vielmehr als ein Zeichen vorzüglicher Güte desselben anzusehen, und der Moschus dünste dasselbe um so mehr aus, je frischer er sei. Auch ist nach diesen Versuchen der ächte Moschus in reinem Wasser, sowohl in der Kälte als in der Wärme an sich ganz, bis auf 10 Procent zurückbleibende thierische Haut auflöslich. Der Alkohol löst 25 Procent davon auf. Die große Auflöslichkeit des Moschus im Wasser, in Verbindung mit dem ihm eigenthümlichen Geruch und dem Ausdünsten des Ammoniums möchten daher als charakteristische Kennzeichen der Aechtheit desselben zu betrachten sein.

2) Sibirischer, Kabardinischer oder Russischer Bisam (Moschus sibiricus s. cabardinus), geringere und wohlfeilere Sorte, wird aus Sibirien in mehr länglichen, an dem einen Ende zugespitzten und mit längeren, weißen oder weißgrauen Haaren dicht und stark besetzten Beuteln gebracht. Der darin enthaltene, mit vielen Häuten durchwebte Bisam ist mehr kleinkörnig, perlenartig, besitzt eine hellere gelbbraune Farbe und einen weit schwächeren, widrigen, dem Bibergeil oder Pferdeschweiß ähnlichen Geruch, dünstet noch weniger Ammonium aus.

Aufbewahrung: Der Moschus muß in wohlverschlossenen, enghalsigen Gläsern aufbewahrt werden, nicht aber in Blei, weil dieses davon angegriffen wird.

Gebrauch: In der Arzneikunde als nervenreizendes Mittel, zuweilen auch unter Parfümerien, wozu er aber nur in ganz geringen Dosen angewendet werden darf, da ein starker Moschusgeruch vielen Personen sogleich Kopfweh verursacht. Verfälschungen: Seines hohen Preises wegen ist der Moschus vielen Verfälschungen ausgesetzt; die häufigsten darunter sind Zusätze von Sand, gehacktem Fleisch, getrocknetem Blut, Vogelmist, Wachs, Judenpech, Benzoe, Storax, Asphalt, mancherlei Gewürzen, Blei ꝛc. Man erkennt diese Betrügereien, bei sorgfältiger Untersuchung der Beutel an der eigenthümlichen Structur und der künstlichen Zusammenfügung derselben, durch genaue Vergleichung mit ächtem Moschus und durch chemische Reagentien. Buchner und Göbel haben darauf aufmerksam gemacht, daß bei unverfälschtem Moschus da, wo die Haare kreisförmig, gewöhnlich auf der Mitte der behaarten Seite stehen, eine kleine Oeffnung sich findet, von der Größe einer Stecknadel bis zu der einer Linse. Die Haare sind hier gewöhnlich abgerieben, bräunlich gefärbt, einzelne sind sogar einwärts gebogen. In der neuesten Zeit hat man außer Zweifel gesetzt, daß diese Oeffnungen künstlich hervorgebracht sind und nimmt an, daß sie mit dem Geschlechtssysteme in der innigsten Verbindung stehen.

Man glaubt in der Regel, daß die genähten Moschusbeutel verfälschte sind: allein bei Martius Untersuchungen über diesen Gegenstand hatte dieser Gelegenheit, einen solchen genähten, cabardinischen Beutel zu untersuchen, der sich, nachdem die eingewickelte äußere Haut durchs Präpariren entfernt war, auch nicht im geringsten zerrissen, zusammengeklebt oder nachgekünstelt erwies. Es ist deswegen sicher anzunehmen, daß ein großer Theil der genähten Beutel, vielleicht alle, nicht nachgekünstelt ist.

Gewöhnlich ist an genähten Beuteln die Naht mit so wenig Aufmerksamkeit besorgt, daß schon aus diesem Grunde schwer an eine Verfälschung zu denken ist. Martius glaubt vielmehr, daß die Eingebornen das Ausschneiden der Moschusbeutel nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit bewerkstelligen, und deswegen öfters die Haut, welche den Beutel umschlingt, durchschneiden, während der Beutel selbst, etwa wie die Hoden, der Schärfe der Klinge ausweicht.

Eine empfehlungswerthe Methode, den Bisam zum medicinischen Gebrauche aus den Beuteln zu erhalten, besteht darin, daß man den Beutel in befeuchtetes Fließpapier einschlägt, was man einige Tage hineinander wiederholt, worauf dann die äußere Bedeckung sehr leicht mittelst eines Messers abgetrennt werden kann, wodurch man den Moschus in einer feinen Haut eingeschlossen erhält, aus der er nun ohne jede weitere Verunreinigung durch Haare erhalten werden kann. Die Verfälschung des Moschus mit Blut und Galle ergiebt sich durch die geringere Löslichkeit, sobald die erste Verfälschung statt gefunden hat, so wie durch das Verhalten beim Verbrennen, wobei die Asche in diesem Falle gelber gefärbt erscheinen wird. — Eben so trübt sich die Lösung des mit Blut vermengten Moschus beim Abdampfen unter Absetzung von Flocken; durch die Sublimatlösung wird sie getrübt, was bei ächtem Moschus nicht stattfindet. Wird ein wäßriger Auszug von Moschus mit Salpetersäure versetzt und der gewonnene Niederschlag mit Alkohol ausgezogen,

und nimmt einen bittern Geschmack an, so kann man zuversichtlich darauf rechnen, daß der Moschus mit Galle versetzt war.

Bisamkörner, s. Abelmosch.

Bisamrattenfelle. Das Thier, welches diese Felle liefert, heißt Bisamratte, Moschusratte auch Bisamspitzmaus (Sorex moschatus) und wohnt in Erdhöhlen an den Fluß- und See-Ufern, sowohl in Nordamerika, als auch in Rußland, in der Bucharei ꝛc., es hat das Ansehen einer Spitzmaus, ist aber größer als ein Hamster, röthlichbraun und schwärzlichgrau am Rücken, weißlichaschgrau am Bauche. Das Haar ist mittelmäßig lang, glänzend und zart wie Biberhaar, doch mit längern Stachelhaaren vermischt, der Balg ist überhaupt zwar weich und warm, aber weder schön noch stark. Der Schwanz ist fast so lang wie der Körper, gegen das Ende platt, fast nackt und mit Drüsen besetzt, die eine Bisamsubstanz, an Gewicht etwa 20 Gran, enthalten, das ganze Thier wiegt etwa nur 16 bis 20 Unzen. Viele derselben gerathen in die Netze der Fischer und ersticken. Man nimmt ihnen dann den Balg zu zu Pelzwerk und den Schwanz benutzt man, weil er durch seinen Moschusgeruch die Milben entfernt, das Pelzwerk gegen diese zu sichern, indem man ihn dazwischen legt.

Wegen des starken Geruches, den auch der Balg behält, werden die Bisamrattenfelle nur in schmalen Streifen zu Verbrämungen gebraucht. Das Haar kann wie das Biberhaar zu Hüten benutzt werden. Rußland (besonders aber Petersburg und Archangel und England aus Canada) bringen die Bisamrattenfelle in den Handel. Im J. 1818 erhielt England 28,000 dieser Felle aus Canada und 10,000 aus den vereinigten Staaten.

Bismar-Pfund, Bißmar-Pfund heißt in Dänemark ein Gewicht von 12 Pfund = 12 Pfd. 26 Loth preuß. 3 Bismar-Pfund bilden 1 Wog.

Bismuth, s. Wismuth.

Bister, (brauner Lack, chemisch Braun) eine aus fein zertheiltem Ruß bestehende braune Tuschfarbe. Man bereitet ihn aus den schönsten Stücken des sogenannten Glanzrußes, der sich in Schornsteinen ansammelt, wo weiches Holz gebrannt wird. Man pulvert diese Stücken, schlägt das Pulver durch ein feines Haarsieb und bringt es dann in ein reines Gefäß, wo man es mit reinem Wasser überschüttet, gut umrührt und nachdem der Ruß sich zu Boden gesetzt hat, das Wasser wieder abgießt. Dieses Auswaschen, das zum Zwecke hat, die freie Holzsäure und die Salze zu entfernen, wird einige mal wiederholt. Der ausgewaschene Ruß wird hierauf geschlämmt, indem man ihn in ein hohes Gefäß bringt, mit viel Wasser übergießt, umrührt, und nachdem das Ganze einige Minuten gestanden hat, das trübe Wasser von dem Bodensatze in ein anderes Gefäß abzieht, in welchem man das feinzertheilte Pulver sich ruhig zu Boden setzen läßt. Das klare Wasser wird dann von dem Bodensatze abgezogen und letzterer in ein reines Gefäß gebracht, in welchem man das überflüssige Wasser noch vollends ablaufen läßt; worauf man ihn mit Gummiwasser zu einem Teige anmacht, in beliebige Formen füllt und langsam trocknen läßt. — Man kann auf diese Art mittelst des Schlämmens Bister von verschiedener Feinheit bereiten. Man rührt den ausgewaschenen Ruß in dem Gefäße mit Wasser durch einander; läßt die Mengung nach dem Umrühren einige Minuten stehen, gießt hierauf das trübe Wasser in ein zweites hohes Gefäß (A), wobei der Bodensatz in dem ersten zurück bleibt, der als unnütz weggeworfen wird, hat es hier eine Viertelstunde ruhig gestanden, so gießt man die Flüssigkeit von dem gebildeten Bodensatze ab in ein zweites ähnliches Gefäß (B), läßt sie hier wieder stehen; gießt endlich das noch trübe Wasser vom Bodensatze ab in ein drittes Gefäß (C) und läßt es hier sich vollkommen absetzen. Der Bodensatz im Gefäße C liefert den Bister von der größten und jener im Gefäße A von der geringern Feinheit.

Bisti, eine persische Silbermünze, von welcher 4 Stück einen Casbeck, 40 einen Zaege, 80 einen Mamudi, 160 einen Abassi und 800 einen Toman machen. Ihr Werth ist circa 10 Pfennige preuß. oder 7½ Pfennig Conventionsmünze.

Bistortae Radix, Gift-, Schlangen- oder Natterwurzel. Die Wurzel des Wiesen- oder Natterknöterigs (Polygonum Bistorta, L.), einer in Deutschland sehr häufigen Pflanze, die als ein gutes adstringirendes Arzneimittel in den Droguerihandel kommt. Die zusammengedrückte, harte, gebogene, mit ringförmigen Runzeln versehene Wurzel ist immer röthlichbraun und besitzt einen sehr starken, zusammenziehenden Geschmack. In Sibirien werden die Wurzeln, nachdem sie einmal ausgekocht sind, gegessen; sie können auch zum Gerben benutzt werden.

Bit, eine Münze auf Jamaica; sie wird in 6 Pence getheilt; 8 Bits machen 6 Schilling und 32 Bits = 3 Piaster. Ein Bit hat ungefähr den Werth von 4½ Sgr. preuß.

Bitterholz, s. Quassia.

Bittersalz, Englisches oder Epsom-Salz; Saidschützer Salz; schwefels. Talk- oder Bitter-Erde (lat. Sal amarum; franz. Sel amer, Sel d'Epsom; engl. Bittersalt, Epsomsalt; ital. Sale amaro, Sale catartico d'Inghilterra). Es kommt in der Natur theils im Meer- und Seewasser, selbst im Brunnenwasser aufgelöst vor; solche Quellen liefern ein bitter, salzig schmeckendes Wasser, Bitterwasser. Die älteste bekannte ist die zu Epsom in Surrey in England, in welcher 1695 das Bittersalz entdeckt wurde, aber auch in Böhmen zu Saidschütz, Sedlitz finden sich solche Bitterwasserquellen, so wie zu Püllna, unweit Brüx. Endlich wittert auch hie und da schwefelsaure Bittererde aus der Erdoberfläche, von den ältern Mineralogen Haarsalz genannt; sie findet sich auch in der Asche verbrannter Vegetabilien.

Gewinnung des Bittersalzes: 1) aus den Bitterwassern. Diese Wasser sind kohlensaure Wasser, enthalten außer der schwefelsauren Talkerde noch schwefelsaures Natron (besonders das Püllnaer W.), schwefelsaures Kali, kohlen- und schwefelsauren Kalk u. s. w. In einem Pfunde Saidschützer Wasser fand man gegen 79 Gran Bittersalz, im Püllnaer 68. Man dampft die Bitterwasser in großen Pfannen ab und läßt die concentrirte Salzlauge in hölzernen Gefäßen krystallisiren. Das so gewonnene Salz schießt gewöhnlich in kleinen nadelförmigen Säulen an, ist unrein, enthält Chlormagnesium (salzsaure Talkerde), wodurch es immer feucht bleibt. 2) Aus dem Meerwasser, aus der Mutterlauge von der Gewinnung des Seesalzes. Man gewinnt es hieraus durch Abdampfen der Mutterlauge während des Winters, wodurch noch ein Antheil Kochsalz zuerst sich abscheidet und alsdann beim Hinstellen in Kühlgefäßen an der kalten Luft Bittersalz in Krystallen anschießt. Man rechnet zu Lymington auf 100 Centner Kochsalz 4 bis 5 Centner rohes Bittersalz, welches durch Auflösen und Umkrystallisiren gereinigt wird. 3) Aus der Mutterlauge der Salinen, welche theils Chlormagnesium (salzs. Talkerde), theils schwefelsaure Talkerde mit schwefels. Kali verbunden, wie in Schönebeck, enthalten. Wenn man 2 Theile dieses Doppelsalzes und 1 Theil Kochsalz in möglichst wenig Wasser auflöst und die Auflösung im Winter einer Kälte von —12.5° aussetzt, so bildet sich dadurch Glaubersalz und Chlormagnesium; ersteres scheidet sich in Krystallen ab, und durchs Abdampfen erhält man schwefelsaures Kali, während das Chlormagnesium zurückbleibt. Um aus dem Chlormagnesium Bittersalz zu gewinnen, vermischt man die Mutterlauge mit schwefelsaurem Natron, und läßt es bis höchstens 50° erwärmt abdampfen. Hierdurch erzeugt sich Chlornatrium (Kochsalz), welches aus der Auflösung sich absetzt, und Bittersalz, welches nach dem Abscheiden des ersteren aufgelöst bleibt und durch Abdampfen in Krystallen gewonnen wird. — Alles von den chemischen Fabriken aus der Mutterlauge des Kochsalzes gelieferte Bittersalz ist meistens rein, weil es gehörig krystallisirt wird, und erscheint in größeren Krystallen.

4) Man gewinnt ferner Bittersalz in der Nähe von Genua aus Talkschiefer, welcher reich an eingesprengtem Schwefelkies und Kupfererz ist. Dieser Talkschiefer wird geröstet, eine Zeit lang der Luft ausgesetzt, vor dem Regen durch leichte Schoppen geschützt und von Zeit zu Zeit benetzt. Es oxydirt sich dadurch das Schwefeleisen (oder Schwefelkupfer) und bilden sich schwefelsaure Metallsalze, welche jedoch der vorhandenen Bittererde einen beträchtlichen Theil ihrer Säure abtreten; sobald sich eine Salzkruste an dem verwitterten Schiefer zeigt, wird derselbe mit Wasser ausgelaugt. Um die Metallsalze zu zersetzen, verfährt man also: ist es hauptsächlich nur Eisenvitriol, so setzt man Kalkmilch hinzu, wodurch Gyps und Eisenoxyd sich präcipitiren, war aber auch merklich Kupfervitriol gelöst, so steckt man Eisen in die Lauge, um dadurch das Kupfer metallisch zu fällen, und verfährt dann, um den Eisenvitriol zu entmischen, wie angegeben. Darauf wird die klare Lauge abgegossen und in Pfannen versotten. Das hierdurch erhaltene Bittersalz ist nie frei von Eisen- und Kupfervitriol.

5) Oft enthält der Alaunschiefer einen ziemlich bedeutenden Gehalt an Bittererde; dann benutzt man die Mutterlauge des Alauns zur Gewinnung von Bittersalz, welches in ihr noch aufgelöst ist. In Schweden gewinnt man auf diese Weise zu Gaxphyttan eine beträchtliche Menge Bittersalz von vorzüglicher Reinheit.

Das Bittersalz krystallisirt, mit 51 Proc. Wasser verbunden, in farblosen vierseitigen Säulen mit vierflächiger Zu-

spitzung, besitzt einen bittern, salzigen Geschmack, verwittert nur wenig (das unreine, Chlormagnesium enthaltende wird leicht feucht), löst sich in 4 Theilen Wasser von 0°, in 3 Th. von 15° und in 1.4 Th. von 93° auf, nicht in Alkohol; es schmilzt erwärmt in seinem Krystallwasser und in größerer Hitze zu einem undurchsichtigen Email ohne Zersetzung. Es besteht aus 16.72 Magnesia (Talk- oder Bittererde), 32.39 Schwefelsäure und 50.89 Wasser. (Nach Schubarths techn. Chem. III. Bd.)

Es dient als Arzneimittel, in der Färberei und zur Darstellung der kohlensauren Magnesia. In Deutschland liefern es Bilin, Saidschütz, Sedlitz und Eger in Böhmen, Schönebeck bei Magdeburg, so wie eine Menge anderer Salinen und chemischer Fabriken; in England, die Quellen zu Epsom (woher es in Fässern von 5—600 Pfd. kommt); in Ungarn Gran; in Frankreich die Gegend von Narbonne, Lothringen, Elsaß und Franche Comté.

Bittersüß, Bittersüßstengel, Hinschkrautholz, Nachtschattenholz (Stipites s. Lignum Dulcamarae). Die jungen Stengel des Bittersüßes (Solanum Dulcamara, L.), eines Winden-Strauches, der an feuchten, schattigen Orten unter Gebüsch, in Wäldern an den Ufern der Gräben, Bäche und Flüsse in einem großen Theile von Europa wächst. Man sammelt im Frühling oder Herbst die pfeifenstieldicken, schwacheckigen Stengel; getrocknet sind sie mit einem gelbgrünlichen Oberhäutchen bedeckt; wird dieses entfernt, so tritt eine grüne Schicht hervor. So zubereitet finden sie sich an einigen Orten im Handel. Das lockere Holz ist immer hohl und mit einem weißen, leichten Mark erfüllt. Frisch ist der Geruch widerlich, beim Trocknen geht er verloren. Geschmack anfangs bitter, schwach reizend, dann süß. — Die Bittersüßstengel werden nur als Arzneimittel angewandt.

Blackfischbein, weißes Fischbein (Ossa sepia), heißt das Rückenschild des im mittelländischen Meere lebenden Tinten- oder Blackfisches (Sepia officinalis). Es ist 5—12 Zoll lang, 3—8 Zoll breit und hat auf der obern Seite eine weiße beinerne Decke, unter welcher weiße, blätterförmig auf einander liegende, zerreibliche, aber nicht abfärbende und größtentheils aus mit etwas Gallerte verbundenen Kalkerde bestehende Schuppen liegen. Es wird entweder auf dem Meere schwimmend gefunden oder erhalten, nachdem man das Thier gefangen und getödtet hat. Den meisten Handel damit in Italien treiben Triest und Venedig. An der holländischen Küste wird zuweilen auch Blackfischbein angespült. Gebrauch: als Polirmittel, zum Abreiben der Filzhüte, unter Kugellack und andere Farben, um ihren Glanz zu erhöhen, zum Zahnpulver (wozu es aber, eben so wie der zuweilen dazu verwandte Bimsstein, äußerst schädlich ist, da es die Emaille der Zähne sehr angreift); als säuretilgendes Mittel (wozu aber eben so gut Kreide angewandt werden kann). Die Goldschmiede gebrauchen es bei ihren feinen Arbeiten statt Form- und Gießsand. Es wird nach 100 Stücken verkauft.

Blanc, Blanco, Bianco, weiß (von Farbe), rein, leer. Man versteht hierunter im Handel im Allgemeinen das Unausgefülltsein einer Stelle, auf die eine Unterschrift oder etwas dergleichen gehört. So sagt man z. B. in Blanco indossiren, d. h. auf der Rückseite des Wechsels blos seinen Namen (seine Firma) bemerken und darüber noch einige Zeilen Platz (blanco) für das Indossament lassen, welchen der Wechselnehmer alsdann nach Belieben ausfüllen kann. In Blanco stehen heißt bis zur Verfallzeit einer Tratte ohne Deckung sein. So sagt man z. B., wenn man von einem auf Zeit ausgestellten, auf einen andern Orte zahlbaren Wechsel keine Acceptation erlangen kann: man stehe bis zur Verfallzeit in Blanco. Blanco-Credit (offener oder Wechsel-Credit) ist ein solcher, wo der Gläubiger gar keine Deckung in Händen hat. Er bezieht sich mehr auf baare Auslagen, die man für einen andern zu leisten verspricht, zum Unterschied des Waaren-Credits, wo man Jemand Waaren auf Zeit (nach 1—6 Monat zahlbar) giebt.

Blanco heißt eine spanische Scheidemünze in Malaga, wovon 128 auf einen Real de plata antigua gehen. Der Blanco ungefähr = ½ Pf. preuß. Werth.

Blanket, Blanquet (franz. Carte blanche, ital. Carta bianca). Wenn wir Jemand auftragen, etwas in unserm Namen zu verrichten, ohne den Gegenstand, noch die Art der Ausführung selbst bestimmt anzugeben, so wird dies unten auf der Folio- oder Quartseite des Papiers mit der Namensunterschrift, auch wohl mit Beidrückung des Siegels bemerkt und der Raum darüber leer gelassen, damit der Bevollmächtigte das etwa bei Gericht Erforderliche noch bestimmter darüber schreiben kann. Eine solche, minder förmliche, nur angedeutete Vollmacht, die im Nothfall erst ergänzt werden soll, nennt man Blanket, Blanket zur Vollmacht (vergl. d. Art. Vollmacht). Nach dem Preuß. Landrecht sind bloße Blankete, auf welche nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäftes, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, zu Handlungen, die eine specielle Vollmacht erfordern, niemals zureichend. Wer aber ein Blanket, ohne Bemerkung des Geschäftes, wozu dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

Blankilje, Blanquille, Mesuna, Mesune eine Silbermünze des Staates Marokko in Nordwest-Afrika. Der Blankilje enthält 24 Flug und ist ungefähr = 2 Sgr. preuß. Im J. 1788 hat man auch zu Madrid wegen des spanischen Handels mit Marokko, Blanquilles oder Musuna's geprägt, von denen des Stück ungefähr 1½ Sgr. oder 10 Pfenn. Conv. Ct. werth ist.

Blattgold, s. Gold, geschlagenes.

Blaue Farbe, s. Smalte.

Blauholz, Campecheholz (franz. Bois de Campeche, bois d'Inde; engl. Log-wood; holl. Kampechehout; ital. Campeggio; span. Palo de Campeche.) Das Holz eines in Westindien und Südamerika wachsenden Baumes (Haematoxylon campechianum, Lin.) Seinen Namen hat das Holz von der Campeche-Bai, wo der Baum häufig wächst. Seit 1715 ist er auf Jamaika verpflanzt. Am besten gedeiht er in feuchtem lehmigem Boden. Er wird 16 bis 20 Fuß hoch. Nirgends findet er sich in größerer Menge und von solcher Güte als in Yukatan und Honduras an der Campeche-Bai. Die Spanier fällten ihn lange an der Südseite des Campetenflusses und verkauften das Holz sehr theuer, bis die Engländer sich an den Küsten der Hondurasbai festsetzten, es dort in Menge fällten und von da nach Europa brachten. Die Spanier fällten darauf ihr Blauholz an der Westküste von Yukatan, deren Boden trocken und dürre ist, deren Holz aber an Reichhaltigkeit der Farbe und an Dichtigkeit dasjenige weit übertrifft, was die Engländer auf Marschländern und in dem feuchten Boden von Honduras ziehen; dennoch ward das letztere häufiger gebraucht, weil der Preis des erstern gar zu hoch gestiegen war. Spanien erließ daher seinen Unterthanen alle Abgaben und erstattete die zollfreie Einfuhr, wodurch der Absatz der Engländer sehr fiel. — Die Bäume werden an Ort und Stelle in Bohlen und Scheite zerschnitten, daher das Holz in größern und kleinern Stücken, theils geschält, d. i. von der Rinde und dem weichen Splint befreit, theils ungeschält in den Handel kömmt. Ueber die Geschichte des Blauholzes und seine Einführung in England liefert Dr. Bankroft folgende Nachrichten: »Es scheint dieses Farbeholz bald nach der Thronbesteigung der Königin Elisabeth zuerst in England eingeführt worden zu sein; doch waren die verschiedenen schönen Farben, die es lieferte, leicht vergänglich, so daß ein Verbot dasselbe einzuführen erschien, so wie man auch seine Anwendung untersagte. Im 23. Regierungsjahre der Königin Elisabeth erließ das Parliament eine Acte, welche gebot, nicht damit zu färben, und wo es gefunden werden würde, sollte es verbrannt werden.

Demungeachtet wurde es heimlich zum Färben gebraucht, jedoch unter dem falschen Namen Schwarzholz (black wood). Die Dauer dieses Verbots hielt über 100 Jahre an, bis die Verordnung 13. und 14. Carl II. erschien. Darin wurde aus einander gesetzt, daß der Kunstfleiß der neuern Zeit die Schönfärber in England dahin hätte gelangen lassen, die aus Blauholz, (von andern Schwarzholz genannt) gezogenen Färbestoffe dergestalt fest zu machen und zu binden, daß nach deren Erfahrungen solche so dauerhaft befunden worden wären, als die irgend eines andern Färbeholzes. Aus diesem Grunde sollte die Verordnung der Königin Elisabeth in Bezug auf das Verbot des Blauholzes aufgehoben sein und die Erlaubniß es einzuführen und damit zu färben, ertheilt werden. Wahrscheinlich hatten die Bittschriften der Schönfärber Veranlassung gegeben, deren Kunstfertigkeit höher zu schätzen, als es solche verdiente, wenigstens was die Bindung und das Festmachen der Farbestoffe betraf, und damals war die Wissenschaft in Anwendung der Mittel, um den Farben Dauer zu geben, noch in der Kindheit. (Bankroft on permanent colours Vol. II. d. 340). — Von 14,853 Tons Blauholz, welche im Jahre 1831 in England eingeführt wurden, kamen 8,666 aus dem britischen Westindien, 4,885 aus Mexiko und der Ueberrest meist aus Haiti und Kuba. die Verzollungen für den einheimischen Bedarf Englands beliefen sich im Durchschnitte der drei Jahre, welche sich mit 1832 endigten, auf 10,973 Tons per Jahr. Der Eingangszoll von 4 s. 6 d. per Ton auf fremdes Blauholz und von 3 s. auf das von britischen Pflanzungen,

ertrug während derselben drei Jahre ein jährliches Einkommen von 2,210 Livres Sterling.

Eigenschaften des Blauholzes. Es kommt in den Handel blos der von dem äußern weichen Holze (dem Splint) befreite Kern des Stammes in den Handel. Dieser ist so schwer, daß er im Wasser untersinkt, hat ein feines Korn und ist sehr dauerhaft, wird auch von Insecten gar nicht angegangen; seine Farbe ist gelbroth oder dunkelroth, wenn er jedoch längere Zeit liegt, feucht wird oder mit Wasser in Berührung kommt, so wird die Farbe blauschwarz. Der Geschmack ist zusammenziehend, süßlich; Geruch: eigenthümlich, nicht unangenehm. Reines Wasser wird durch das Blauholz gelblich, kalk- oder kalihaltiges aber zuerst purpurroth, später violett, dann blau gefärbt, Säuren färben es roth, bei längerer Einwirkung gelb. Da die Luft (oder vielmehr der Sauerstoff der Luft) nachtheilig, gleichsam verzehrend oder zerstörend auf seinen Farbstoff wirkt, so muß man das Holz vor dem Einfluß derselben so viel als möglich zu sichern suchen. Auch die Feuchtigkeit schadet ihm und muß also abgehalten werden.

Sorten. Man unterscheidet geschältes und ungeschältes Blauholz. Ersteres ist vorzuziehen, da man bei ihm die unnützen farblosen Theile schon entfernt hat. Dann hat man Campecheholz, mit unebenem Hieb oder Schnitt (Spanish cut), das beste: Hondurasholz, geringer; Jamaikaholz, mit ebenem Schnitt (English cut), weil es gesägt wird; die ist die schlechteste Sorte. Das geraspelt oder gemahlen in den Handel kommende Blauholz ist in der Regel mit andern Hölzern und den äußern Theilen verfälscht, und deshalb zu verwerfen. Beim Mahlen nimmt es durchs Befeuchten 15 — 20 pCt. an Gewicht zu. Um die Güte verschiedener Sorten Campecheholz zu prüfen, übergießt man gleiche Theile gleichförmig zerkleinertes in verschiedenen Gefäßen mit gleichen Mengen Wasser und vergleicht dann nach ½ Stunde, welches am gefärbtesten ist. Der hauptsächlichste Gebrauch des Blauholzes ist allerdings zur Färberei, (auch ertheilt man dadurch dem blauen Zuckerpapier seine Farbe) doch kann man es auch zu Meubeln anwenden, wozu es ganz vorzüglich paßt, aber nur wenig verbraucht wird. Die Verhältnisse der Preise der verschiedenen Blauholzsorten waren auf dem Londner Markte im Dezember 1833 folgende:

Jamaika-Blauholz	L. 5.—	bis	5.15	per	Ton.
Honduras «	« 5.10	«	5.15	«	«
St. Domingo «	« 6.—	«	6.6	«	«
Campeche «	« 7.15	«	8.8	«	«

Das Blauholz kommt meist über London, Bordeaux und Cadix in den Handel.

Blauholzextract. Es ist noch nicht lange her, daß man unter diesem Namen den durch Anwendung von Dampfhitze aus dem Blauholze gewonnenen Farbestoff in eingetrockneter Gestalt, entweder in runden Massen oder flachen Kuchen von schwarzer Farbe in den Handel bringt. Dieser Blauholzextract hat einen glänzenden Bruch und löst sich mit Hinterlassung eines brandigen Rückstandes leicht in Wasser auf. In 12—15 Pfund des Extraktes soll derselbe Farbestoff wie in 100 Pfd. des Holzes enthalten sein, und es geht hieraus hervor, welche bedeutende Frachtersparniß man machte, wenn man anstatt des Holzes nur das Extract anwendete. Da aber eines Theils das Extract seiner natürlichen Beschaffenheit nach und auch wegen seines hohen Preises weit leichter Verfälschungen ausgesetzt ist, und man anderntheils gefunden hat, daß das Extract in der Färberei bei weitem nicht denselben Dienst leistet wie das Holz, so ist wenig Aussicht vorhanden, daß dieser neue Artikel allgemeinen Eingang finden wird. Versuche haben dargethan, daß das Blauholzextract zum Theil schon schlecht oder verfälscht nach Europa kommt, da das hier aus dem Blauholz bereitete Extract weit farbstoffreicher als das überseeische war. Endlich ist auch in diesem Augenblick der Preis noch zu hoch, als daß die Ersparniß so groß wäre. Der Geheime Hofrath Trommsdorff hat durch Versuche gefunden, daß die sogenannte Tuschtinte, ein so sehr angepriesenes Fabrikat, aus Blauholzextract bereitet werde. (Man s. d. Art. Tinte.)

Blausaures Kali, Blutlaugensalz, Cyaneisenkalium, eisenblausaures Kali (franz. Ferro cyanate de Potasse; engl. F. of Potassa). Früher bediente man sich zur Bereitung desselben des Blutes, woher auch der ältere Name Blutlaugensalz entstand; jetzt wendet man thierische Kohlen an, besonders Hornkohle, Kohle von Lederabfällen, überhaupt eine lockere stickstoffreiche, wenig phosphorsauren Kalk enthaltende Thierkohle. Man hat auch statt der Hornkohle zerkleinerte Hornsubstanz, Hufspäne ꝛc. angewandt, aber natürlich in einem viel größeren Verhältniß; auch hat man die aus der Hirschhornöl erhaltene Kohle empfohlen, welche durchs Verbrennen desselben und Verdicken erhalten wird. Das zweite Material ist Pottasche. Einen Zusatz von Hammerschlag (Eisenoxydul-Oxyd) oder Eisenspänen macht man deshalb, um das zur Bildung von Cyaneisen nothwendige Eisen hinzuzubringen. In Betreff der zur Darstellung von blausaurem Kali nöthigen Menge Kohle, Pottasche und Eisen sind die Vorschriften abweichend; einige geben gleiche Theile Kohle und Pottasche an, andere 1½:1; sehr natürlich wird es sich theils nach der Qualität der Pottasche, theils nach der Beschaffenheit der Kohle richten; wendet man Hornspäne an, so muß man 8—10 Theile auf 1 Thl. Pottasche nehmen; überhaupt muß die erstere möglichst frei von größeren Mengen fremder eingemengter Salze sein (schwefels. Kali), weshalb auch hie und da die Pottasche erst gereinigt wird. Die Mengung beider Hauptingredienzien muß sehr innig sein; zu dem Ende mahlt man die Kohle fein, siebt sie und mengt sie mit der Pottasche aufs Beste. Man hat auch wohl gerathen, die Kohle mit der Auflösung der Pottasche zu mengen und das Gemenge getrocknet der Operation zu unterwerfen. Das Glühen, Schmelzen geschieht in eisernen, birnförmig gestalteten Kesseln (Schmelzbieren), welche stark in Eisen gefertigt sind, von 12—20 Centner an Gewicht, am Boden mit einem angegossenen Dorn, welcher zum Auflegen dient. Sie sind in eigenen Feuerungen, in einer fast horizontalen Lage, etwas nach hinten geneigt, eingemauert, so daß sie ringsum von der Flamme umspült werden, vorn mit einer Thüre verschlossen.

Statt solcher eisernen Geräthe hat man auch Reverberirösen angelegt, mit vertieftem Heerde, aus feuerfesten Charmottesteinen aufgemauert; man ist jedoch immer mehr zu ersteren übergegangen. Man taugt in den Kessel das Gemenge von Kohle und Pottasche ein, giebt nach und nach steigendes Glühfeuer und verschließt die Thür, so wie die Glühhitze sich im Kessel verbreitet; alle Viertelstunden wird umgerührt, wobei eine lebhafte Flamme zur Oeffnung hervorschlägt, eine Folge der chemischen Zersetzung der Kohle und der Pottasche; endlich kommt die Mengung in Fluß; die Befeuerung wird fortgesetzt, bis die Masse völlig geflossen, beim Umrühren keine Flamme mehr aufstößt, worauf das Schmelzen beendet ist. Nun schöpft man die dickflüssige Masse mit eisernen Löffeln in eiserne Pfannen und läßt in ihnen dieselbe ziemlich erkalten, ehe sie aufgelöst wird. Der Schmelzproceß dauert bei 100 Pfd. Beschickung 7—8 Stunden, wenn der Ofen im Gange ist, 10—12 Stunden beim ersten Anfeuern. Die Schmelzkessel werden bald durchlöchert; man pflegt sie dann wohl zu wenden, so daß die zerfressene Stelle nach oben kommt, und das Loch mit Eisenblech und Eisenkitt zu verschließen, allein dieser Verschluß ist von kurzer Dauer. — Die geschmolzene Masse, welche erkaltet eine aschgraue Farbe besitzt, wird noch heiß in einem mit Flußwasser angefüllten Kessel aufgelöst, welches durchs Erhitzen der Flüssigkeit und Umrühren befördert wird. Die heiße Flüssigkeit wird dann durch einen mit Leinwand ausgekleideten Korb geseiht, auf den Rückstand nochmals Wasser aufgegossen, siedend gemacht und eben so verfahren. Der ausgelaugte Rückstand besteht aus Kohle, Kieselerde, phosphorsaurem Kalk, Magnesia, mit sehr wenig Kalisalz verbunden, sieht grauschwarz aus und wird meist als guter Dünger benutzt, erlangt beim Liegen an der Luft eine gelblich-schwarzgraue Farbe. Die Lauge, Blutlauge, sieht schmutzig-gelb aus, wird in flachen eisernen Siedepfannen abgedampft und nach gehöriger Concentration in hölzerne Wachsfässer gezapft, um anzuschießen. Der erste Anschuß ist ein unreines Salz, welches in schmutzig gelblichen Blättern erscheint; es wird von neuem aufgelöst, die Lösung concentrirt und durch wiederholtes Krystallisiren gereinigt; die Mutterlauge von beiden wird einer besondern Aufbereitung unterworfen. Da nämlich in der geschmolzenen Masse außer dem Cyaneisenkalium noch verschiedene andere Salze enthalten sind, so müssen dieselben durch Aufnahme von Mutterlauge das krystallisirende Salz verunreinigen, weshalb eine zweimalige Krystallisation nöthig ist. Da auch ein zweimaliges Krystallisiren nicht hinreicht, das Salz vollkommen rein zu gewinnen, so hat man zum chemischen Gebrauch schon seit längerer Zeit sich folgender Darstellungsweise bedient. Man kocht ganz reines Berlinerblau mit reiner Aetzkalilauge oder einer Auflösung von kohlensaurem Kali, setzt von dem ersteren so viel zu, bis es nicht mehr zerlegt wird, d. h. bis etwas, ohne braun gefärbt zu werden, übrig bleibt. Die Flüssigkeit wird dann filtrirt, gelinde abgedunstet und krystallisirt. Da aber meistens etwas kohlensaures und schwefelsaures Kali den Krystallen anhängt, so löst man dieselben in destillirtem Wasser auf, neutralisirt das kohlensaure Kali durch Essigsäure, schlägt die Schwefelsäure mittelst essigsauren Baryts nieder, dampft die Flüssigkeit auf die Hälfte ein und setzt Alkohol hinzu, welcher das essigsaure Kali, welches durch jene Operation

sich gebildet hatte, aufgelöst erhält, das Cyaneisenkalium (blaus. Kali) aber niederschlägt. Der weiße Niederschlag wird mit Alkohol abgewaschen, in destillirtem Wasser aufgelöst und in Krystalle verwandelt. Das Salz bildet citronengelbe, durchscheinende, rechtwinkelig vierseitige Tafeln — das reine hat eine mehr ins Wachsgelbe übergehende Farbe —, schmeckt süßlich-bitterlich, ist geruchlos, verwittert in warmer Luft, wird heller gelb und endlich farblos, löst sich in 8 Theilen Wasser von 20°, nicht aber in Alkohol auf, besteht aus 25.28 Cyaneisen, 61.96 Cyankalium, 12.76 Wasser, schmilzt in mäßiger Hitze; in höherer wird es zersetzt (nach Schubarth's techn. Chemie). Gebrauch: das blausaure Kali dient zur Darstellung der Blausäure, des Berliner-, Pariser-, Mineral- (Erlanger-)Blaues, zum Blausärben von Seide (Bleu Raymond), von Schaafwolle, Baumwolle, Leinen, auch um eine braune Farbe mit Kupferoxydsalzen (z. B. Kupfervitriol) hervorzubringen. — Jetzt liefern es fast alle chemischen Fabriken zu ziemlich geringen Preisen, während früher der Centner 200 bis 300 Thaler kostete.

Blech nennt man im Allgemeinen alle zu dünnen, gleichförmigen Platten (Blättern) geschlagene oder gewalzte Metalle. Das Schlagen geschieht durch Hämmer, die meist vom Wasser bewegt werden, das Walzen, indem man das Metall durch eiserne Walzen zieht, die von Stufe zu Stufe immer enger gestellt werden, um nach und nach die erforderliche Dünne des Bleches hervorzubringen. Wenn das Blech zu den verschiedenen Zwecken, zu welchen es bestimmt ist, die größte Tauglichkeit besitzen soll, so muß es auf der Oberfläche vollkommen glatt und eben, ohne Beulen, Runzeln und Schiefern, überdies an allen Stellen eine Tafel von vollkommen gleicher Dicke sein. Diese äußeren Eigenschaften, weit entfernt, blos zur Schönheit beizutragen, haben auf die Verarbeitung wesentlichen Einfluß und dürfen daher nie vernachlässigt werden; sie hängen ganz allein von der Sorgfalt bei dem mechanischen Verfahren der Blechfabrikation ab. Nicht weniger wichtig ist die immer gute Beschaffenheit, vermöge welcher das Blech möglichst zäh und von ungarzen Stellen frei sein soll; hierzu gelangt man nur durch Auswahl des besten Materials, ohne welches die vollkommensten Maschinen und Verfahrungsarten kein tadelfreies Blech liefern können. Das durch Hämmern erzeugte Blech heißt geschlagenes, das durch Walzen gewonnene gewalztes. Das Schlagen von eigentlichem Blech mittelst eines Handhammers, die älteste und ursprünglich einzige Erzeugungsmethode, wird jetzt nur in höchst seltenen einzelnen Fällen und ganz im Kleinen ausgeübt. Die Blechhämmer, welche aber bei fortschreitender Vervollkommnung der Fabrikation immer mehr den Walzwerken weichen müssen, werden stets vom Wasser getrieben und haben dieselbe Einrichtung wie die Hammerwerke überhaupt, deren man sich auch zum Schmieden des Eisens und anderer Metalle im Großen bedient. — Bei der größten Sorgfalt ist es aber kaum möglich, unter dem Hammer ein vollkommen ebenes und glattes, durchaus gleich dickes Blech darzustellen. Alle diese Eigenschaften lassen sich aber, überdies verbunden mit viel größerer Schnelligkeit der Erzeugung, durch die Walzwerke (Streckwerke oder Strecken) erreichen. Diese Art der Blechfabrikation ist daher ohne Widerspruch die zweckmäßigste, ja die einzige vollkommene. Unter den Metallen, welche man zu Blech verarbeitet, werden das Eisen, der Stahl und zum Theil das Kupfer glühend behandelt; die Bearbeitung des Zinkes geschieht bei einer gelindern Hitze, und jene der übrigen ganz kalt. Da aber die Metalle (mit Ausnahme des Bleis) bei fortgesetztem kalten Hämmern oder Walzen durch die stattfindende Zusammendrückung eine Härte und Sprödigkeit erlangen, vermöge welcher sie sich nicht weiter ausdehnen lassen, ohne Risse und Brüche zu bekommen, so ist es nöthig, diejenigen darunter, welche die Glühhitze ertragen, ohne zu schmelzen, bis zur Vollendung der Bleche mehrmals zu glühen, wodurch ihre ursprüngliche Weichheit und Dehnbarkeit wieder hergestellt wird.

1) Eisenblech. Zur Verwandlung in Blech muß ein Eisen gewählt werden, welches in hohem Grade weich und zäh oder dehnbar ist. Zähes und zugleich hartes Eisen giebt zwar ebenfalls gute Bleche, muß aber, da es beim Abkühlen die Bearbeitung nicht so lange erträgt, zu oft geglüht werden, wodurch jedesmal ein Zeitverlust und eine Vergrößerung des Abbrandes entsteht. Stabeisen, welches faulbrüchig oder mürbe ist, sich unter dem Hammer leicht zerschlägt und Risse bekommt, kann wenigstens nicht zu den dünnsten Blechsorten verarbeitet werden. Die aus kaltbrüchigem Eisen erzeugten Bleche sind spröde und daher zur weiteren Verarbeitung schlecht geeignet. Rothbrüchiges Eisen kann, da es in der Hitze, bei welcher es gestreckt werden soll, berstet und zerreißt, gar nicht gebraucht werden. Der Form nach ist das Eisen zur Blechfabrikation desto bequemer, je mehr es sich schon der Gestalt des Bleches nähert, also je flacher und breiter die Stäbe ausgeschmiedet oder ausgewalzt sind. Dies gilt ganz besonders für die Bereitung des gewalzten Bleches, weil bei der Verarbeitung von dicken Eisenstäben die Walzen zu sehr leiden und zu oft gestellt werden müssen. Übrigens richtet sich Länge, Breite und Dicke des Materialeisens nach der Größe und Stärke der Blechtafeln, welche daraus gemacht werden sollen. Eine große Menge Eisenblech wird verzinnt. Das verzinnte Eisenblech heißt Weißblech, das unverzinnte (weil seine Oberfläche durch die im Feuer vorgegangene Oxydation schwarz ist) Schwarzblech. Das größere Schwarzblech, welches immer unverzinnt bleibt (Sturzblech), wird in einfaches und doppeltes unterschieden. Das einfache oder ordinäre Sturzblech, welches auch Schloßblech heißt, kommt in Büschen von 20 Pfund zusammengebunden vor, und wird nach Nummern benannt, welche die Anzahl der Tafeln in Büschen oder halben Centner ausdrücken. Die Fabriken weichen in der Größe der Tafeln bei gleichen Nummern etwas von einander ab. Gewöhnlich aber hält man sich an die Regeln, daß das Format der Tafeln bei allen Sorten gleich ist (indem die Länge sich zur Breite wie 3 zu 2 verhält), und daß die Größe der Tafeln mit der Dicke zugleich abnimmt. Alle jene Bleche, welche im Format oder in der Größe von den in den Fabriken üblichen Sorten abweichen und daher nur auf Bestellung, nach Mustern verfertigt werden, heißen Musterbleche (Modellbleche). Hierunter ist eine der gewöhnlichsten Gattungen das Rohrblech, welches von seiner Anwendung zu Röhren den Namen hat, in 2½ bis 3½ pfündigen Tafeln von 30 Zoll Länge, 14 Zoll Breite und 0.023 bis 0.029 Zoll Dicke. So hat man auch Malzdarrenblech, Salzpfannenblech oder Pfanneneisen (3 bis 4 Linien dick) u. s. w. — Die kleinen und dünnen Eisenbleche, welche zur Verzinnung bestimmt sind, werden durch die Benennung Dünneisen, Kleineisen oder Faßblech (weil sie in Fässer verpackt werden) unterschieden. Sie sind meistentheils 12¼ oder 13½ Zoll lang und 9½ Zoll breit. Man sortirt sie gewöhnlich in doppeltes und einfaches Kreuzblech (die dicksten Tafeln), Vorder- oder Förderblech und Senkerblech (das dünnste). Fehlerhafte Tafeln werden als Ausschuß verkauft. In einigen Fabriken wird ein Blech in etwas größeren Tafeln (15 Zoll lang, 12 Zoll breit) unter dem Namen Pontonblech verfertigt. Je nachdem diese Sorten schwarz oder verzinnt verkauft werden, nennt man sie schwarzes oder weißes Kreuzblech ꝛc. Nach der Reinheit der Tafeln werden gewöhnlich von jeder Sorte wieder mehrere Unterabtheilungen gemacht. Für besondere Verwendungen sind noch andere eigenthümliche Dimensionen und Benennungen des Weißbleches gebräuchlich, z. B. Tellerblech und Schüsselblech, beide eben so lang als breit, ersteres von 9½ bis 12, letzteres von 13 bis 16 Zoll; Tassenblech, 16 Zoll lang 12 Zoll breit. (Mehr noch über diesen Art. s. unter Eisen.)

2) Stahlblech wird eben so bereitet als Eisenblech, nur daß es noch viel öfter geglüht werden muß. Im Verkaufe werden die Stahlbleche durch willkührliche Nummern bezeichnet. Die Anwendung derselben ist sehr unbedeutend.

3) Kupferblech wird besonders in drei verschiedenen Gattungen erzeugt: Flickkupfer oder Rollkupfer, wovon der Quadratfuß unter ¼ Pfund wiegt; Dachblech, wovon er 1 Pfund; und Rinnenblech, wovon er 1¼ Pfund und darüber wiegt. Die Tafeln haben am gewöhnlichsten 27 oder 30 Zoll Breite und 5 Fuß, seltner 2½ Fuß Länge; die Dicke beträgt beim Rollkupfer weniger als ½ Linie, beim Dachblech ungefähr ½ Linie, beim Rinnenblech ¾ Linie und mehr. Das sogenannte Schlauchblech besteht aus 5 Fuß langen, 10 bis 18 Zoll breiten Tafeln, wovon der Quadratfuß im Durchschnitte 2 Pfd. wiegt. Diese Sorten zeigen durch ihre Namen an, wozu sie hauptsächlich verwendet werden. Aus Kupfer werden überdieß, so wie aus Eisen, Musterbleche von verschiedener Stärke und unter verschiedenen Benennungen erzeugt. Hierher gehört z. B. das dünne Emaillirblech zur Verfertigung der Uhrzifferblätter; die Münzbleche, woraus die Platten zu den Scheidemünzen geschnitten werden; das Schiffblech zum Beschagen der Schiffe, in 7 bis 8 Fuß langen 2½ Fuß breiten Tafeln von der Stärke des Dachbleches. Die Länge der Bleche kann ohne bedeutende Schwierigkeit sehr vergrößert werden; aber die Breite wird durch die Länge der Streckwalzen beschränkt. Einzelne Fabriken haben schon gewalzte Tafeln von 12½ Fuß Länge und 6½ Fuß Breite geliefert. — Zum Kupferbleche gehört auch das plattirte Blech, woraus allerlei Gefäße, Kleiderknöpfe ꝛc. verfertigt werden. Es ist Kupferblech, welches auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit einer dünnen Lage Silber, seltner Gold, dadurch überzogen wird, daß man auf eine ziemlich dicke, blank gefeilte Kupferplatte ein viel dünneres Silber- oder Goldblech legt, beide gemeinschaftlich im glühenden Zustande einige

mal durch Walzen gehen läßt, und, wenn die Vereinigung geschehen ist, im kalten Zustande weiter auswalzt. Die dünnsten plattirten Bleche sind die sogenannten Kupferfolien (s. Folien).

4) Messing- und Tombakblech. Die Bearbeitung desselben muß stets kalt geschehen, weil Messing und Tombak im glühenden Zustande spröde sind. Das Glühen (nach welchem man die Tafeln entweder langsam erkalten läßt oder im Wasser ablöscht) wird daher auch nur vorgenommen, um das Metall wieder weich und dehnbar zu machen, so oft es durch das Strecken hart und spröde geworden ist. Man unterscheidet das Messingblech in schwarzes (d. i. solches, das die vom Glühen erhaltene dunkelgraue Farbe noch besitzt) und lichtes oder blankgebeiztes (solches, wo die schwarzgraue, durchs Glühen entstandene Oxydlage durch Säuren, z. B. verdünnte Schwefelsäure, weggebeizt ist. Die Hauptgattungen sind Tafelmessing (die allgemein gangbaren Sorten des dickern Messingblechs, welche in flachen Tafeln vorkommen) und Rollenmessing (so heißen die dünneren Sorten, welche in cylindrische Gestalt fest zusammengerollt in den Handel kommen).

Die dünste Sorte des Messingblechs ist das Rausch- oder Knittergold. Außerdem hat man noch eine Menge Benennungen für verschiedene Sorten. Der Name deutet gewöhnlich auf die Art des Gebrauchs hin.

So z. B. Uhrmacher-Trommel-Plattir-Modellstecher-Klavierkapsel-Messing ꝛc. Das Tomback wird ebenfalls hauptsächlich unterschieden in Tafeltombak und Rolltombak. Außerdem giebt es noch Schmucktombak (zur Verfertigung unechter Schmuckwaaren) Goldschlägertombak (das Material zu dem unächten Blattgolde), Firnißtomback (zu gefirnißten Waaren) Pfeifentomback (zur Verfertigung von Tabackspfeifenbeschlägen) ꝛc.

5) Bleiblech. Dieses wird ohne Ausnahme durch Walzen dargestellt, und hierzu ist nicht einmal Erwärmung nöthig, da die Dichtigkeit und Härte des Bleies durch das Walzen nicht merklich gesteigert wird. Man verfertigt gewalzte Bleiplatten von den verschiedensten Dimensionen, so wie sie zu mancherlei Gebrauch verlangt werden. Die dünnsten Bleibleche sind die zum Einpacken von Rauch- und Schnupftaback. Dieses gewalzte Tabacksblei wird 12 oder 13 Zoll breit in sehr verschiedener Länge verfertigt und zum Gebrauch in Blätter von der gehörigen Größe für pfündige und halbpfündige Packete zerschnitten. Es hat wieder mehrere Grade der Dicke (das schwächste, wovon der Quadratfuß nahe an 3 Loth wiegt, ist ungefähr 0.0017 Zoll dick). In manchen Fällen wird das Bleiblech vor dem gänzlichen Auswalzen verzinnt, so wie man bleierne Arbeiten überhaupt verzinnen kann. Eine Zinnplattirung auf Blei läßt sich dadurch herstellen, daß man auf eine erwärmte Bleiplatte eine gleich große dünnere Zinnplatte legt und beide mit einander ausstreckt; durch den Druck der Walzen vereinigen sie sich ganz vollkommen.

6) Zinnblech. Es wird eben so wie das Bleiblech verfertigt und zu Kesseln für Färbereien und Apotheken, zu Büchsen, Tellern, Notendruckplatten ꝛc. angewandt. Am häufigsten aber ist der Gebrauch jener dünnen Zinnblätter, welche unter dem Namen Stanniol oder Zinnfolie zum Belegen der Spiegel und zu einigen andern, minder wichtigen Zwecken benutzt werden.

7) Zinkblech. Das Zink wird ebenfalls durch Walzen in Blech verwandelt, doch muß es während des Streckens stets warm erhalten werden, weil es unter 80° R. Wärme sehr spröde ist und nur zwischen dem 80 ist und 120° R. so zähe wird, daß es vollkommen dehnbar ist. Die Benutzung des Zinkbleches zum Dachdecken, zu Röhren und Rinnen, zum Beschlagen der Schiffe und zur Zinkdruckerei nimmt von Jahr zu Jahr mehr zu.

8) Silber-, Gold- und Platinblech. Diese finden eine Hauptanwendung zur Verfertigung der Münzen. Silber- und Goldblech dienen vornämlich zu Schmuckarbeiten. Das Platinblech wird besonders zu chemischen Geräthschaften verbraucht. (Nach Prechtls technolog. Encyclop.)

Blechwaaren sind selten ein wirklicher Gegenstand des großen Handels, da sie meist aus den Händen der Handwerker oder Fabrikanten in die der Consumenten übergehen. Es würde unnütz sein, hier die ungeheure Menge verschiedener Dinge anzuführen, welche aus Blech verfertigt werden, und es möge genügen, diejenigen Orte zu nennen, wo dieselben in Menge oder von vorzüglicher Güte fabricirt werden. Es sind dies namentlich Braunschweig, Offenbach, Coblenz, Nürnberg, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Eßlingen, Genf, Birmingham ꝛc.

Blei (lat. Plumbum; franz. Plomb; engl. Lead; ital. Piombo; holl. Lood; span. Plomo) ist eines der am häufigsten vorkommenden Metalle, welches wegen der leichten Ausschmelzung seiner Erze (bei ganz geringer Hitze und einfachen Einrichtungen) schon den ältesten Völkern bekannt war und von denselben verarbeitet wurde. Es kommt gewöhnlich mit Schwefel vererzt im sogenannten Bleiglanz vor, woraus es durch Rösten und Ausschmelzen erhalten wird.

Eigenschaften. Das reine Blei hat eine bläulichgraue Farbe, auf frisch geschabten Stellen starken Metallglanz, läuft aber bald an der Luft an und wird blind (oxydirt sich); die krystallinische Grundform des Bleies ist das Oktaeder: Es ist, wenn es ganz rein und langsam gekühlt, sehr weich, im entgegengesetzten Falle, wenn es fremde Metalle, Arsenik, Kupfer, Spießglanz ꝛc. enthält, hart, Hartblei; das reine läßt sich sehr leicht biegen, schaben, schneiden, in dünne Tafeln walzen, aber nicht gut in dünne Drähte ziehen, da es keine bedeutende Cohärenz besitzt. Das Blei färbt, auf Papier oder Holz gerieben etwas ab; sein spec. Gewicht ist = 11.33. In einer Hitze von 240 bis 250° R. (Rothglühhitze) fängt es an zu schmelzen, wobei es sich auf der Oberfläche schnell oxydirt; in der Weißglühhitze kommt es ins Sieden und verflüchtigt sich. Seine Dämpfe wirken höchst nachtheilig auf die Gesundheit.

Gebrauch. Derselbe ist äußerst mannigfaltig, da das Blei zu den nutzbarsten Metallen gehört. Man macht daraus Platten zu Siedepfannen für Alaun, Vitriol, Schwefelsäure, dünne Bleiplatten zum Einpacken (Tabacksblei), zum Verband kleiner Glasscheiben in Fenstern (Fensterblei), zum Dachdecken (Bleidächer in Venedig); bleierne Cisternen und Wasserröhren sind der Gesundheit nachtheilig, was schon die Römer wußten, allein bis auf den heutigen Tag noch in Holland, in den Rheinprovinzen, unter andern in der Eifel ganz gewöhnlich. Man gebraucht ferner das Blei zum Gießen von Kugeln und Schroot, zur Darstellung von Bleiweiß, Bleigelb, Mennige, Bleizucker, so wie noch mehrerer andern Bleipräparate; zum Abscheiden des Silbers vom Kupfer durchs Saigern, zum Reinigen des Silbers von fremden Metallen, als Kupfer, Spießglanz ꝛc. durchs Abtreiben. Auch finden einige Legirungen des Bleis mit andern Metallen Anwendung, z. B. die mit Zinn, Wismuth, Spießglanz ꝛc.

Sorten. Man unterscheidet 2 Hauptgattungen, das Blei in Mollen (so heißt das in längliche Stücke von verschiedener Form und Größe ausgeschmolzene) und Rollenblei (das in Tafeln gegossene und zusammengerollte). Die verschiedenen Sorten werden nach ihren Fabrikationsorten benannt. So hat man besonders: Goslarer Blei, in Rollen von ¾ Ellen Breite, 6—7 Ellen Länge und 2 Ctr. (à 114 Pfd.) Schwere, mit einem Stempel versehen, der unter einem Fürstenhut die Buchstaben G R C oder auch blos ein C enthält, nebst der Nummer, unter welcher es in den Bergwerksbüchern eingetragen ist, und die Jahrzahl. Villacher Blei (von Bleiberg in Kärnthen); es kommt in abgestutzten vierseitigen Pyramiden in den Handel, die beiläufig 6 Zoll hoch auf den zwei entgegengesetzten untern Seiten 9—10, auf den längern aber 22—24 Zoll lang sind, und wie die, darauf geschlagenen römischen Zahlen anzeigen, 200—250 Pfund wiegen. Es ist die beste und reinste Gattung von Blei und ganz ohne Silbergehalt (man nennt es daher auch Jungfern-Blei), weshalb es bei Silberproben fast auf allen Münz- und Probir-Aemtern Deutschlands vorschriftsmäßig gebraucht wird. Die jährliche Ausbeute beträgt etwa 36,000 Ctr. — Das ungarische und böhmische Blei, das in Kugelabschnitten von beiläufig 12 Zoll im Durchmesser und 5—6 Zoll Höhe in den Handel gebracht wird, ist mehr oder weniger silberhaltig, nämlich von 1—3 Loth im Centner, auch viel unreiner, und läßt sich zwar gießen, aber nicht so ziehen und strecken wie das Villacher. Meistens ist es noch mit Kupfer und andern Metallen gemischt, die es zu manchen Arbeiten untauglich machen, mit Ausnahme des Schroots, des Schriftmetalls und der gegossenen Waaren, welchen eine solche Mischung nicht schädlich ist. — Das Tarnowitzer (vom Bergwerks-Producten-Comptoir in Breslau) kommt in Mulden von circa 1½ Ctr., und auch in Rollen und Platten. —

Das spanische, ist von besonderer Güte und Reinheit. — Das englische wird nach Fudern oder Tonnen verkauft. — In Nordamerika, wo die Bleierzeugung seit einer Reihe von Jahren äußerst wichtig geworden ist, wurden in den Jahren 1823—1832 über 55 Millionen Pfund Blei gewonnen.

Bleiasche heißt das aschgraue Pulver, welches man erhält, wenn man Blei unter stetem Umrühren beim Zutritt der Luft schmilzt. Es ist ein Gemenge von metallischem Blei und Bleioxyd und wird zur Töpferglasur und Emaillebereitung angewandt.

Bleiblech, s. unter Blech.

Bleichert heißen am Rhein verschiedene Sorten blaßrother Weine. Besonders beliebt ist der Aarbleichert. (aus der Aargegend), der an Güte den Bordeaux-Weinen nahe steht.

Bleichpulver, s. unter Chlor.

Bleierz, s. Bleiglanz.

Bleigelb, Massikot, Sandix, wird bereitet durch längeres Erhitzen der Bleiasche unter fortwährendem Luftzutritt. Es erscheint theils gelb, theils etwas rothgelb von Farbe, schmilzt leicht zu einer durchsichtigen, gelben, glasartigen Masse, Bleiglas, jaune mineral und dient als gelbe Malerfarbe oder auch wie die Bleiglätte zur Töpferglasur.

Bleiglanz (franz. Alquifoux, Galène, engl. Leadglance) ist das häufigste Bleierz. Es kommt meist in krystallinischblättrigen Massen von stahlgrauer Farbe und starkem Metallglanze vor, und besteht hauptsächlich aus Blei und Schwefel. Sein specif. Gewicht ist = 7 — 7.6. Sehr häufig ist er silberhaltig, jedoch muß er mindestens 0.18 — 0.5 pCt. enthalten, wenn es der Mühe werth sein soll, dasselbe daraus zu scheiden. Der Bleiglanz wird zur Glasur von Topferwaaren verwendet. Alle Länder, die Bleigruben besitzen, liefern auch Bleiglanz. Besonders bringen ihn Schottland, Spanien, Sardinien und Nordamerika in den Handel. In Hamburg kosteten 1824 die 100 Pfd. Malagaer Bleierz 16; schwedisches 7 Mark Banco.

Bleiglätte, Glätte, Glörte, Silberglätte, Goldglätte (franz. und engl. Litharge; ital. Litargirio, Aghetta; holl. Glid, span. Almartaga, Litarjirio; lat. Lythargyrium) ist das geschmolzene Bleioxyd, welches in großer Menge als Nebenprodukt beim Abtreiben des silberhaltigen Werkbleies gewonnen wird; auch wird es, wiewohl weniger häufig, absichtlich aus Blei dargestellt. Die Glätte kommt entweder in blaßgelblichen Stücken vor, (Silberglätte), die nicht selten etwas ins Graue und Grünliche stechen, oder in losen röthlichen Schuppen, (Goldglätte). Sehr häufig enthält die Glätte Kupfer, was sich theils durch die grünliche Farbe zu erkennen giebt, aber am besten entdeckt wird, wenn man sie in Salpetersäure löst (die reine löst sich ganz darin auf), die Lösung hernach durchseiht, mit schwefelsaurem Natron fällt, den Niederschlag absondert und in die Lösung Ammoniak gießt. Wird sie hierdurch blau, so enthält sie Kupfer, wird sie braun, so kann man auf Eisengehalt schließen. Gebrauch: die Glätte wird vorzüglich zur Glasur des Töpferzeugs, zum Firnißbereiten, Kitt, zur Darstellung von Bleizucker, Mennige, Bleisalzen und Pflastern ꝛc. angewendet. — Die Glätte von Goslar am Harz und die aus England sind die bekanntesten. Außerdem liefern alle Blei-Bergwerke Glätte in den Handel.

Bleiroth heißt in England eine feine Sorte Mennige, die durch vorsichtiges Glühen von Bleiweiß erhalten wird.

Bleischroot, s. Schroot.

Bleistifte, s. Graphitstifte.

Bleiweiß (franz. Céruse, Blanc de plomb; engl. White lead; ital. Biacca; holl. Loodwit; span. Albayalde; lat. Cerussa alba) heißt eine weiße Farbe, die kohlensaures Bleioxyd ist und auf verschiedene Weise fabrikmäßig bereitet wird. Bereitung des Bleiweißes. 1) Älteres Verfahren, Bleiweiß darzustellen, und zwar: a) holländische Methode. Man nennt dieselbe darum die holländische, weil sie vorzugsweise in Holland ausgeübt wurde und noch jetzt dort, so wie im nördlichen Deutschland, England, Frankreich, hauptsächliche Anwendung findet. Man gießt aus (englischem) Blei dünne Platten, zu welchem Behuf man blecherne flache Kästen anwendet, von 3 Fuß Länge und ¾ Fuß Breite, welche mit gehörig abgeschäumtem Blei gefüllt werden; sobald das Blei erstarrt ist, dreht man es um und läßt dasselbe herausfallen. Die Bleitafel ist ½ bis 1 Linie stark, rauh, nicht glatt, was zur leichteren Oxydirbarkeit nicht wenig beiträgt, weshalb auch gewalzte Tafeln nicht anwendbar sind, da sie der Einwirkung der Säuren hartnäckiger widerstehen. Sind die blechernen Formen zu heiß geworden, so vertauscht man sie mit andern. Die so erhaltenen Tafeln haben die doppelte Länge und werden deshalb in 2 Theile geschnitten, so daß eine Hälfte ungefähr 19½ Pfd. wiegt; beim Tafelgießen findet etwa 2% Abgang statt. Sie werden dann spiralförmig zusammengerollt, aber so, daß die einzelnen Windungen sich nicht berühren, in Töpfe gestellt, welche innerlich glasirt, mit einem Kreuzholz versehen sind; die Töpfe sind 9 Zoll hoch, $\frac{1}{10}$ Fuß im Durchmesser und etwa 4 Zoll hoch, bis zu den Auflagern mit Biereſſig gefüllt. Man stellt dieselben in Kästen von 12 Fuß Länge, 15 Fuß Breite, welche 4½ Fuß tief in die Erde gegraben sind; zu unterst wird frischer Pferdemist ausgebreitet, auf diesen werden 1600 Töpfe gestellt, über welche man Bohlen in Zwischenräumen von 2 Fuß legt. Ueber die gelassenen Zwischenräume werden Bleiplatten gelegt, und in einem kleinen Abstand über diesen andere, welche auf Leisten ruhen und die einzelnen Bohlen in die Quere mit einander verbinden. Sämmtliche Bleiplatten in den Töpfen wiegen 2138—2250 Pfd., eben so viel auch die über denselben ausgebreiteten Platten; der Essig beträgt an 12 Orhoft. Ueber die Bleiplatten werden Bohlen gelegt und Bretter zusammengestoßen, auf welche man ein zweites Mistbeet bringt, 1 Fuß hoch; über diesem eine zweite Lage Töpfe, über diese wieder Platten u. s. w., bis 5 bis 6 Schichten aufgeführt sind. Man bringt in jeder Schicht Luftlöcher an, welche mit Stroh verschlossen bleiben und dazu dienen, die heißen Dünste heraus und frische Luft hereinzulassen, denn in den ersten Tagen ist die Gährung im Mist sehr stark, nach 14 Tagen weit gelinder; dann ist das Öffnen weniger nöthig: die Höhe der Mistbeete nimmt mit der Zeit um ⅓ ab. — Nach 6 Wochen werden die Mistbeete geöffnet, die Bleitafeln und die gewundenen Platten jede für sich gestellt und weiter bearbeitet, der Mist theils wieder mit frischem gemengt verbraucht, theils als Dünger verkauft. Die ganz zerfressenen und in Bleiweiß umgewandelten Platten werden als Schieferweiß (blanc en ecailles, blanc d'argent) verkauft; sie sind, je reiner das Blei war, schön weiß; enthielt letzteres etwas Kupfer, bläulich, oder etwas Eisen, gelblich-weiß gefärbt; die nur theilweise aufgefressenen Platten werden abgeklopft, so wie die gewundenen aufgerollt und abgeklopft, welche Arbeit jedoch, um das Stauben zu vermeiden, wodurch die Arbeiter leicht gefährlich krank werden, am zweckmäßigsten unter Wasser vorgenommen wird.

Das übriggebliebene Blei wird entweder nochmals den Essigdämpfen ausgesetzt, wenn es noch Festigkeit genug hat, oder eingeschmolzen; am zweckmäßigsten ist es, die Platten von einer solchen Stärke zu gießen, daß sie durch und durch in Bleiweiß verwandelt werden, so daß das Blei höchstens von der Dünne eines Kartenblatts übrig bleibt. Man rechnet, wenn die Arbeit in stetem Gange ist, von 100 Pfd. Blei 110 Pfund Bleiweiß. Darauf wird das abgelöste Blei unter vertikalen Mühlsteinen fein gemahlen, in verschlossenen Räumen gesiebt, gebeutelt, sodann mit Wasser naß unter horizontalen Steinen vermahlen, der Brei in konische, nicht glasirte Töpfe von 5 Zoll Höhe und 3½ Zoll Durchmesser am obern weiten Theil gethan, welche auf einem Trockengerüste stehen und täglich einigemal gerüttet werden, um die Ablosung des Bleiweißbrodes von der Form zu bewirken. Nach 3—4 Tagen wird die Form umgekehrt und das Brod im Sommer in warmer Luft, im Winter und im feuchten Wetter in einer mit warmer Luft geheizten Trockenkammer, deren Temperatur 50 — 60° beträgt, getrocknet. Man setzt mitunter dem Bleiweiß $\frac{1}{100}$ Indig, auch Eschel zu, um, wenn es ins Gelbliche sticht, diesen Fehler zu verdecken. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß gerade in der obersten Schicht die Platten am stärksten angegriffen werden, und namentlich die obersten Platten das schönste Schieferweiß liefern, die zusammengewundenen Platten dagegen ein minder feines Product geben. Schwierigkeiten bei dieser Methode der Bleiweißfabrikation sind: die große Menge Mist zu beschaffen, von stets gleicher Güte; denn ist er alt, so giebt er nicht die zur Fabrikation nothwendige gleichmäßige Temperatur von einigen 40°; ferner die große Menge Essig, der jährlich dazu verwendet werden muß und der zum größten Theil dabei verloren geht; endlich die große Menge von Galeinirtöpfen, 18 bis 20,000, und deren Bruch. Man hat daher vielfältig versucht, diese Uebelstände durch künstliche Heizung in eigends dazu eingerichteten Zimmern zu beseitigen, wodurch die Mistbeete und Töpfe erspart würden. Statt des Mistes bedient man sich auch der ausgezogenen Gerberlohe, frisch aus den Gruben; man hat auch wohl die Töpfe nicht mehr über einander geschichtet, um die Bedeckung mit Mist zu vermeiden, wodurch gar zu leicht Schwefelwasserstoffgas entbunden wird, welches die Bleiplatten und das Bleiweiß schwärzt.

In England zu Newcastele bedient man sich der Lohe, ferner gebraucht man nicht Bleiplatten, sondern in dünne Gitter gegossenes Blei, von 15 Zoll Länge nnd 4 — 5 Zoll Breite, welches in mit Essig gefüllte Töpfe gesteckt wird.

b) Methode, Bleiweiß in geheizten Räumen zu erzeugen. In Süddeutschland wendet man hierzu das sehr reine Kärnther Blei von Bleiberg und Villach an, welches ein sehr schönes Product liefert. Die Bleipatten werden in hölzerne, mit Pech ausgegossene Kästen eingehängt, in denen sich ein Gemenge von Essig und Weinhefen befindet. Diese Kästen werden nun in geheizte Kammern gebracht, auf Gerüste zu 60 — 80 übereinander gestellt. Die Warme in den Kammern, die 40 — 45° C beträgt, wird 14 Tage lang ununterbrochen unterhalten und aller Luftzutritt sorgfältig vermieden. Die Bleitafeln sind nach der angegebenen Frist dick aufgeschwollen und bis auf einen kleinen Rest zerfressen. Nachdem das Bleiweiß unter Wasser abgetrennt worden

ist, wird es noch geschlemmt und nach seiner Feinheit in verschiedene Sorten abgesondert. Das feinste nennt man Kremserweiß, Silberweiß; eine andere, schon mit gleichen Theilen Schwerspath versetzte Sorte, Venetianisches Bleiweiß, und endlich mit 2 — 3 mal dem Gewichte nach Schwerspath vermischt, holländisches Bleiweiß.

3) Neueres Verfahren Bleiweiß durch Niederschlagung des basisch essigsauren Bleioxyds mittelst kohlensauren Gases darzustellen. Thenard gab die erste Veranlassung dazu, Brechoz und Leseur erhielten 1809 einen Preis dafür, nahmen ein Patent, und die Fabrik zu Clichy wurde bald zu einer der bedeutendsten Anstalten ähnlicher Art. Jetzt fabricirt man auch in Deutschland, England, Schweden ꝛc. nach diesem Princip. Man bereitet eine Auflösung von basisch essigsaurem Bleioxyd dadurch, daß man Bleioxyd (Bleiglätte ist zu diesem Zweck zu unrein, wodurch leicht das Bleiweiß mißfarbig ausfallen könnte) in destillirtem Frucht- oder Holzessig durch kalte Digestion auflöst, man nimmt z. B. 175 Bleioxyd auf 65 gereinigten Holzessig von 8° B. mit 15 — 20 Theilen Wasser verdünnt. Die klare Flüssigkeit wird sodann durch kohlensaures Gas gefällt. Dieses wird aus Kreide und Schwefelsäure in einem eignen Entbindungsapparat entwickelt und gewaschen, oder durch Glühen eines Gemenges von 24 Braunstein, 7 Kohlenstaub und 4 Kreide, welches feucht gemacht, in Stücke geformt und scharf getrocknet in eiserne Retorten gethan wird; oder endlich durchs Verbrennen von gut ausgeglühten (nicht harzigen) Kohlen erzeugt, welche in einem eigends gebauten Verbrennungsofen durch Gebläseluft angefacht jenes Gas mit Kohlenoxyd- und vielem Stickgas gemengt liefern. Das Gas muß durch metallene Kühlröhren, die in kaltem Wasser liegen, abgekühlt und gewaschen werden, um es von mit fortgerissenen Aschentheilen und etwaigem Schwefelwasserstoffgas vorher zu reinigen, weil diese das Produkt sonst verderben könnten.

Um das Gas mit der Auflösung des basisch essigsauren Bleioxyds in recht viele Berührung zu bringen, damit so wenig wie möglich unbenutzt entweichen könne, hat man sich sowohl eines Systems von Rohren mit vielen kleinen Löchern bedient, als auch des Präcipitirfasses mit vielen Abtheilungen, durch welche das Gas hin und her durchströmen kann, auch wohl der Quirlapparate. Wenn die Präcipitation geschehen ist, und sich der Niederschlag in Ruhe abgelagert hat, so zapft man die Flüssigkeit ab und digerirt sie mit neuen Portionen Bleioxyd. Den breiartigen Niederschlag mahlt man, nach vorherigem Abspülen mit Wasser, auf Farbemühlen und trocknet auf gewöhnliche Weise.

Das Bleiweiß kommt in den Handel entweder unvermischt oder mit verschiedenen andern wohlfeileren weißen Substanzen vermengt, ersteres führt dann den Namen Schieferweiß; in holländischen Fabriken versteht man hierunter die ganz in Bleiweiß verwandelten Bleiplatten, in andern Fabriken wird das weißeste gemahlen und mit irgend einem Bindemittel, wie Fischleim ꝛc. gemischt, in kleine Tafeln geformt — Kremserweiß — oder in kleinen Hüten in blaues Papier eingeschlagen — Venetianisches Bleiweiß. Zum Versetzen des Bleiweißes dienen gewöhnlich folgende Substanzen: fein gemahlener weißer Schwerspath (möglichst eisenfrei, dieses wird durchs Aussortiren und in England selbst durchs Ausziehen des Eisenoxyds mit Salzsäure bewirkt), schwefelsaures Bleioxyd, Kreide, Alabaster oder Gyps; dieselben werden mit dem feingemahlenen Bleiweiß naß unter Mühlsteinen innig vermengt, und nicht selten in so reichlicher Menge, daß das Bleiweiß nur ⅓ des ganzen Gewichts ausmacht! Durch alle diese Beimengungen wird aber die Güte des Bleiweißes mehr oder minder verringert, d. h. es wird dadurch der weiße Oelfirnißanstrich leichter gelblich und grau als vom reinsten Bleiweiß; am wenigsten schadet Schwerspath in dieser Hinsicht, welcher an sich schön weiß ist, nicht gelb wird und mit Bleiweiß vermengt gut deckt; am meisten ist Kreide nachtheilig.

Untersuchung des Bleiweißes auf fremde Beisätze. Man übergieße dasselbe mit reiner verdünnter Salpetersäure, bleibt ein weißer Rückstand, so kann es entweder schwefels. Bleioxyd, schwefels. Baryt oder schwefels. Kalk sein. Um dieses zu untersuchen, wird das Pulver in einem offnen Tiegelchen geröstet, entweicht dabei schwefligtsaures Gas, so ist es nicht Gyps, nicht Schwerspath, wahrscheinlich aber das Bleisalz; glüht man dann die geröstete Masse zwischen Kohlen, so erhält man, war es das Bleisalz, Bleikügelchen, war es Schwerspath oder Gyps, eine gelblichgraue Masse, Schwefelbaryum, Schwefelcalcium. Ist es Schwefelbaryum, so löst sie sich im heißen Wasser auf und giebt mit Salzsäure versetzt, und mit Schwefelsäure vermischt, einen weißen in Salpetersäure unlöslichen Niederschlag, — Schwerspath; war es Schwefelcalcium, so ist es in Wasser fast gar nicht löslich, die Masse mit Salpetersäure in der Wärme behandelt, giebt eine Flüssigkeit, welche durch sauerkleesaures Ammoniak aus der neutralen Auflösung einen weißen pulvrigen Niederschlag, desgleichen mit kohlensaurem Kali liefert und sich mit Alkohol ohne Abscheidung mischen läßt. Aber es kann das Bleiweiß auch, ohne daß beim Uebergießen mit Salpetersäure ein Rückstand bleibt, verfälscht sein, nämlich mit Kreide; diese löst sich in der Säure auf. In Preußen bestehen zu Magdeburg, zu Pleß in Schlesien und am Rhein Bleiweißfabriken, wo nach der französischen Methode gearbeitet wird.

Gebrauch: Am meisten wird das Bleiweiß zu weißen Oelfarbe verwandt, außerdem aber auch zur Glasur von englischem Steingut, zum Glaserkitt, andern Kitt mit Schlemmkreide, Leinölfirniß und Leim (nach Schubarth's techn. Chem.). — In Deutschland sind Bleiweißfabriken zu Schweinfurt, Eisenach, Schleusingen, Heilbronn am Neckar, Osterode, Berlin, Breslau, Bremen, Dresden, Elberfeld, Wald, Offenbach, Worms u. s. w. In Oesterreich sind Fabriken bei Villach, Wien und Klagenfurt. In Holland zu Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, Dordrecht, Mormermeer u. s. w. — Frankreich wurde früher von den holländischen Fabriken mit seinem Bleiweißbedarf versehen und bezog dorther jährlich für mehr als 4 Millionen Franken, jetzt hat es aber mehrere Fabriken, unter denen die von Clichy eine der bedeutendsten ist. — In Italien sind Fabriken zu Venedig, Genua, Mailand, Conegliano, Sestri und Rom. England führt jährlich circa 1000 Tonnen Bleiweiß aus, was auch von vorzüglicher Güte ist.

Bleizucker, Bleisalz, essigsaures Blei (lat. Saccharum saturni; franz. Sucre de saturne, Sel de saturne, Acetate de plomb; engl. Sugar of lead, Salt of Saturn; Acetate of lead), ein Salz, welches aus Bleiglätte oder gelbem Bleioxyd und Essig dargestellt wird, und zwar auf folgende Art: Man nimmt möglichst kupferfreie Bleiglätte, oder statt dieser, wenn es der Preis irgend gestattet, aus Blockblei in einem Flammofen dargestelltes gelbes Bleioxyd, welches natürlich reiner ist als erstere, und löst sie in der nöthigen Menge starken Essigs, sei es gereinigter Holzessig oder rectificirter Weinessig, auf. Die Pfannen sind entweder aus Blei oder von Kupfer; damit das Salz nicht kupferhaltig werde, setzt man einige Stücken Blei hinzu, welche die Auflösung des Kupfers verhindern. Auf 725 Theile fein gesiebter Glätte sind 575 Theile concentrirter Essig von 7° B. erforderlich, und das Produkt beträgt 960 Theile krystallisirten Bleizucker. Man setzt die Glätte dem Essig allmählig zu, giebt gelinde Wärme und rührt stets um, damit sich nichts an dem Boden anlege, bis alle Glätte aufgelöst worden, dann setzt man etwas Abwaschwasser hinzu, welches ein wenig Essigsäure und Bleizucker enthält, um die concentrirte Flüssigkeit zu verdünnen, damit die Krystallisation langsamer und regelmäßiger erfolge. Die Flüssigkeit wird dann bis zum Siedepunkt gebracht und zum Abklären der langsamen Abkühlung überlassen. Die klar abgezogene Flüssigkeit wird dann bis zu 32° B. concentrirt, wobei stets darauf zu achten ist, daß Essigsäure vorwalte, denn im entgegengesetzten Falle bildet sich ein basisches Salz, welches schwer krystallisirt. Zum Anschießen der Krystalle bedient man sich theils Schüsseln von Steinzeug, deren Rand man mit Talg bestreicht, theils gut ausgelaugter Kästen von Kiefernholz. Die Mutterlauge wird wieder abgedampft und giebt von neuem Krystalle. Diese, nachdem sie abgetropft haben, werden im Sommer auf luftigen Böden, im Winter in mäßig warmen Trockenstuben, deren Temperatur 30° nicht übersteigen darf, auf mit Leinwand oder Papier belegten Horden getrocknet. Bemerkenswerth ist, daß mit Bleiessig getränkte Leinwand, Bastmatten, Holz, Papier nach scharfem Austrocknen wie Zunder Feuer fangen. Tritt der Fall ein, daß die erschöpften Mutterlaugen nicht mehr krystallisiren wollen, so zersetzt man sie durch kohlensaures Natron, gewinnt kohlens. Bleioxyd, welches in Essig gelöst, schönen Bleizucker giebt, während das in der Auflösung gebliebene essigsaure Natron zur Gewinnung von concentrirtem Essig benutzt werden kann. — Eine Hauptsache bei der Fabrikation des Bleizuckers ist, starke Säuren anzuwenden, um nicht lange Zeit die Flüssigkeit zu concentriren, wobei Essigsäure verloren wird und das Salz sich theilweise in basisch essigsaures Bleioxyd verwandelt, welches neue Zusätze von Essigsäuren nöthig macht, indem es die Fähigkeit zu krystallisiren dem neutralen Salz benimmt, da es in Verbindung mit neutralem ausnehmend löslich ist und daher eine klebrige Flüssigkeit beim Concentriren giebt.

Der Bleizucker krystallisirt in farblosen, durchsichtigen, vier- und sechsseitigen Säulen, war aber die Lauge stark concentrirt, in kleinen Krystallnadeln, deren Farbe etwas ins Gelbe sticht, wenn die Essigsäure nicht rein war; er ist geruchlos, schmeckt süß, hinterher zusammenziehend metallisch, ist luftbeständig,

verwittert aber bei 35° und verliert sein Krystallwasser, zerfällt in Pulver, schmilzt bei größerer Wärme und zersetzt sich. Der Bleizucker löst sich in 1½ Theilen Wasser von der mittleren Temperatur und in etwas weniger von der Siedhitze auf. — Eine Verunreinigung durch essigsaures Kupferoxyd entdeckt man theils schon an dem bläulichen Farbeton (um diesen Fehler nicht merklich zu machen, pflegen die Fabrikanten den Bleizucker in mit blauem Papier ausgekleidete Fässer oder Kisten zu packen), theils durch Ammoniak oder blausaures Eisenoxydul-Kali. Gebrauch: hauptsächlich in der Kattundruckerei und Färberei, theils zur Darstellung anderer essigsauren Salze und des Chromgelb und Chromroth. In der Pharmacie zur Darstellung der Essigsäuren, concentr. Essig, Essigäther, zur Firnißbereitung u. s. w. Schurkische Weinhändler haben den Bleizucker wohl zur Verfälschung der Weine gebraucht, was zuerst in Frankreich entdeckt und mit bedeutender Strafe belegt wurde, da das eine förmliche Vergiftung ist. Die Entdeckung des Bleizuckers im Wein geschieht durch die sogenannte Hahnemannsche Weinprobe, deren Bereitung man unter dem Artikel Wein angegeben findet. — Der Bleizucker wirkt, wie alle Bleisalze, giftig, und in dieser Beziehung ist bei den Manipulationen in Bleizuckerfabriken die größte Vorsicht nöthig, denn schon durch vielfache Berührung der Haut mit Bleiessig kann die Bleikolik sich ausbilden, indem das Bleisalz von der Haut aufgesogen wird. — In Rotterdam und Amsterdam bestehen schon seit sehr langer Zeit Bleizuckerfabriken, die ihren Hauptabsatz nach Rußland haben. In Südfrankreich befinden sich Fabriken zu Marseille und Languedoc; in Deuschland sind die meisten in der Rheingegend, z. B. zu Käferthal, Mannheim, Worms ꝛc. England hat zwar auch Bleizuckerfabriken, führt aber dennoch französisches, holländisches und rheinisches Fabrikat ein.

Blonden, s. Spitzen.

Blozzero, Bluzger, eine Kupfermünze in der italienischen Schweiz; sie hat ungefähr den Werth von 2 Pfennigen Conventionsgeld.

Blüse, auch Baake, Fare, Bläse oder Bleuster genannt, ist ein Feuer oder eine Leuchte in einem Becken, welches auf einem Thurme oder andern hoch liegenden Orten, nahe an einem Hafen oder auf der Rhede brennt, und nach welchem sich die Schiffer zur Nachtzeit richten können.

Blutigel oder Blutegel, die bekannten, in der Medicin gebrauchten Thiere (Würmer), die im gemäßigten Europa in Teichen leben. Da sich in der letzteren Zeit ihr Verbrauch bedeutend vermehrt hat (Paris allein verbraucht jährlich gegen 6 Millionen Stück), so sind sie ein wahrer Handelsartikel geworden. Obgleich die Blutigel sowohl in England als Frankreich vorkommen, so gehen dorthin aus Ungarn und Polen jährlich noch bedeutende Quantitäten. In Ungarn werden sie besonders im Neusiedler See gefangen und von dort meist nach Holland und Frankreich gebracht. Auch der Bomster Kreis in Polen liefert sie in bedeutender Menge. Frankreich soll im Jahre 1832 an 57¼ Millionen Blutigel vom Auslande bezogen haben, im Werth von 2 Mill. Franken. In Pesth kosteten 100,000 Stück im J. 1835 800 fl.

Blutstein (franz. Feret d'espagne, Pierre sanguine; engl. Blood-stone; lat. Haematites) heißt im Handel der faserige Rotheisenstein (rother Glaskopf), eins der häufigern Eisenerze von rother oder stahlgrauer Farbe, faserigem Bruch, dunkelrothem Striche und meist in kugligen oder nierenförmigen Gestalten vorkommend. Er wird zum Poliren von Zinn, Gold, Silber, Eisen und als Anstrichfarbe benutzt. Die Eisenbergwerke in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Frankreich, England, Schweden liefern ihn in Menge.

Bobbinet, s. Spitzengrund.

Bocale, Boccale, Becher, Pokal, ein italienisches Flüssigkeitsmaaß, besonders für Wein. Seine Größe, die an den verschiedenen Orten sehr abweichend ist, findet man unter den italienischen Städten angegeben. Im Durchschnitt kann man sie zu 1 Berliner Quart annehmen.

Bockdorngummi, s. Traganth.

Bockshornsame, s. Griechische Heu.

Bodmerei und Respondentia. — Bodmerei bedeutet in der Handelsschifffahrt die Verpfändung eines Schiffes. Der Eigenthümer oder Capitän eines Schiffes ist unter gewissen Umständen ermächtigt, Geld aufzunehmen, entweder um das Schiff so in Stand zu setzen, daß es seine Fahrt fortsetzen kann, oder um eine Ladung für die Seereise zu kaufen, wobei er den Kiel oder Boden des Schiffes (einen Theil für das Ganze) zur Sicherheit der Zahlung verpfändet. In Bodmereiverträgen wird fest festgesetzt, daß, im Falle das Schiff während der Fahrt verloren geht, der Darleiher sein ganzes Darlehen verlieren, wenn es aber seinen Bestimmungsort wohlbehalten erreicht, der Darleiher berechtigt sein soll, sein Kapital nebst den dafür ausgemachten Zinsen zurück zu erhalten, wie sehr auch letztere den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen mögen. (Blackst. Com. bk. II. c. 30.) Die außerordentliche Gefahr, welcher die Bodmereigeber, die hierdurch in der That die Unternehmer der Reise werden, ihre vorgeschossenen Kapitalien aussetzen, wurde in allen Ländern als hinreichender Rechtfertigungsgrund betrachtet, die Interessen dafür nach dem höchsten Zinsfuße anzusetzen. Ist das Darlehen nicht auf das Schiff, sondern auf die an Bord befindliche Ladung gemacht worden, welche, ihrer Natur nach während der Fahrt verkauft oder umgesetzt werden muß, so bietet die persönliche Verantwortlichkeit des Erborgers die Hauptsicherheit für die Erfüllung des Vertrages, der in diesem Falle *Respondentia* heißt und hierin besteht der wesentliche Unterschied zwischen Bodmerei und Respondentia; erstere ist ein Darlehen auf das Schiff, letztere auf Güter der Schiffsladung. Die vorgeschossene Summe muß nebst den Marinezinsen bei der glücklichen Ankunft des Schiffes in dem einen und der Güter in dem andern Falle an den Darleiher zurückgezahlt werden. In allen übrigen Beziehungen sind diese Verträge einander beinahe gleich und beruhen auf denselben Grundsätzen; bei ersterem dienen das Schiff und Takelwerk sowohl als die Person des Erborgers zur Sicherheit, bei letzterem hält sich der Darleiher gemeiniglich nur an die Person des Erborgers. Ein solcher Vertrag, der jederzeit schriftlich gemacht sein muß, ist bisweilen in der Form eines einfachen Contractes, Bodmereibrief (bill of bottomry) genannt, zuweilen in der Form eines Pfandbriefes, dessen Vollziehung bei Geldstrafe angedroht wird, abgefaßt. Allein wie derselbe auch immer abgefaßt sein möge, so ist erforderlich, daß darin der Name des Darleihers und des Erborgers, so wie der des Schiffes, und des Capitäns genannt, ferner die dargeliehene Summe nebst den ausgemachten Zinsen genau bestimmt und angegeben sei, wohin die Reise gehe, wann sie anfange und wie lange die Gefahr daure, der der Darleiher sein Capital aussetzt. Auch muß darin gesagt sein, ob das Darlehen auf das Schiff oder die an Bord befindlichen Güter oder auf Beides gemacht sei; gleicherweise muß jede andere Bedingung oder Uebereinkommen, worüber die Contrahenten sich verständigen, eigens angeführt sein. »Es ist einleuchtend, — sagt Lord Tenterden — daß die Geldbarlehen auf Bodmerei, während es den Eigenthümer gegen viele Seegefahren sicherstellt, ihn anderseits eines großen Theils des Gewinnes beraubt, den er aus einer glücklichen Reise zieht, und deshalb ist es den Schiffscapitänen, nach dem Seerechte aller Länder, verwehrt, solches an dem Wohnorte der Schiffseigenthümer zu thun, wo sie über die Zweckmäßigkeit, Geld auf diese Art aufzunehmen, selbst urtheilen können, und den Schiffseigenthümern ohne ihre Beistimmung eine Verpflichtung aufzulegen. Was fremde Plätze anbelangt, so scheint es angenommen zu sein, daß der Schiffscapitän, wenn er Geld nöthig hat, entweder um sein Schiff auszubessern oder zu verproviantiren oder überhaupt um die begonnene Reise fortzusetzen, mag nun diese Nothwendigkeit von irgend einer außerordentlichen Gefahr oder einem Unfalle herrühren oder in dem gewöhnlichen Laufe der Reise entstanden sein, Geld auf einen Bodmereibrief zu den üblichen Zinsen aufzunehmen, wenn er es auf andere Weise nicht erhalten kann und das Schiff nebst Fracht zur Sicherung der Rückzahlung bei Beendigung der Reise zu verpfänden. In solchen Fällen sind die Eigenthümer niemals persönlich verantwortlich und der Darleiher hat sich einzig an den Schiffscapitän zu halten (Law of Shipping p. II. c. 3.).

Bei Bodmerei- und Respondentia-Verträgen empfängt der Darleiher entweder sein ganzes Kapital nebst Zinsen oder gar nichts, er ist weder für die allgemeine, noch für die besondere Haverie verantwortlich *) und eben so wenig kann es seine Ansprüche beeinträchtigen, wenn das Schiff aufgebracht und später wieder genommen wurde.

In dieser Beziehung weichen die englischen Gesetze von denen Frankreichs (Code de Commerce art. 330) und der meisten übrigen Länder ab, indem hier die Darleiher auf Bodmereibriefe eben so gut der Haverie unterworfen sind, als die Unterzeichner von Versicherungspolicen in England. Kein Verlust kann einen Bodmereivertrag erledigen, als ein gänzlicher Verlust in Folge von Seegefahr, der während der Reise und innerhalb der in dem

*) Mr. Serjeant Marshall bezweifelt dieses; gleichwohl wurde von dem King's Bench-Gericht in Joyce so entschieden (S. Williamson B. R. Mich. 23 Geo. 3.

Contracte festgesetzten Zeit sich ergeben hat. Ist der Verlust durch irgend ein Versehen oder eine Handlung des Eigenthümers oder Capitäns entsprungen, wovon der Darleiher nicht unterrichtet war, so kann er immer noch Ersatz verlangen. In England besteht keine gesetzliche Beschränkung in Betreff der Personen, an welche Geld auf Bodmerei und Respondentia geliehen werden kann, ausgenommen die Vorschüsse an Schiffe von Fremden, die nach Ostindien handeln, was untersagt ist durch 7 Geo. I. stat. 1. c. 21. §. 2. Bodmerei-Verträge waren schon bei den Alten wohlbekannt. Zu Athen waren die Zinsen nicht gesetzlich bestimmt; doch scheint es, daß gewöhnlich 12 pCt. gegeben wurden. Wenn aber gegen Verpfändung des Schiffes und der Schiffsladung zu einer Reise Geld dargeliehen wurde, so wurden wegen der größeren Gefahr, welcher dasselbe unterworfen war, in den meisten Fällen auch höhere Zinsen verlangt. Bei Reisen nach dem taurischen Chersones und Sicilien wurden bisweilen 30 pCt. erhoben. (S. Anacharsis Reisen Bd. IV.) Nach den Gesetzen von Rhodus wurden solche hohe Zinsen, wie sie bei der Bodmerei üblich sind, für ungesetzlich erklärt, es sei denn, daß das Kapital wirklich der Seegefahr ausgesetzt wurde. (Böckh's Staatshaushalt der Athener, I. Bd.) Die Römer, welche die Bodmerei durch nauticum foenus bezeichneten, nahmen diesen Grundsatz an, und von da ging er in alle neueren Gesetzbücher über. »Früher — so berichtet Marshall — war der Gebrauch, auf Bodmerei und Respondentia Geld zu borgen, weit häufiger in diesem Lande, als es gegenwärtig der Fall ist. Die großen Fonds, welche jetzt in allen Zweigen des Handels angelegt sind, machen solche Anlehen unnöthig, und selten wird jetzt Geld auf solche Weise erborgt, ausgenommen von den Kapitänen fremder Schiffe, welche, weil sie zur Ausbesserung ihres Schiffes oder zum Ankaufe von Proviant Geld nöthig haben, in unsere Häfen einlaufen. Bisweilen nehmen Seeoffiziere und andere Personen, die sich auf langen Seereisen befinden und die Berechtigung genießen, bis zu einem gewissen Umfange Handel treiben zu dürfen, allein ohne eigne Capitalien sind, in der Aussicht auf einen großen Gewinn, Geld auf Respondentia auf, um solches anzulegen; allein, soviel ich weiß, hat selbst dieser Gebrauch in England ziemlich abgenommen. Der Ausdruck Bodmerei wurde manchmal unrichtiger Weise gebraucht, um einen Vertrag zu bezeichnen, nach dessen Bestimmungen das Schiff nicht als Pfand zugesichert, sondern bloß die Rückzahlung des Geldvorschusses, nebst einer hohen Prämie für die zu laufende Gefahr, von dem glücklichen Ausgange der Reise abhängig gemacht wird. Dieses ist indessen offenbar ein Darlehen auf eine besondere Unternehmung, die durch ein besonderes Schiff ausgeführt werden soll und nicht ein Darlehen auf das Schiff, und folglich hat der Darleiher keine andere Bürgschaft wegen Erfüllung des Contractes als die Person des Erborgers. Auch scheint es, daß bisweilen Anlehen in dieser Art gemacht wurden und wahrscheinlich auch mit Verpfändung des Schiffes selbst bis zu einem Betrage, welcher das Interesse des Erborgers an dem Schiffe übersteigt; ein solcher Contract ist in England noch immer gültig, den Fall ausgenommen, wo Schiffe britischen Unterthanen zugehören und Ostindienfahrer sind. (19 Geo. 2. c. 37 §. 5.) Weitere Untersuchungen über diesen Gegenstand findet man in Abbot on the Law of Shipping p. II. c. 3. Marshall on Insurance bk. II. Park on Insur. c. 21.

Das Preußische Handelsgesetzbuch enthält über die Bodmerei folgende Bestimmungen (Allgemeines Landrecht §. 2359. u. f. w.):

1) Begriff. Bodmerei ist ein Darlehnscontract, bei welchem der Gläubiger, gegen Verpfändung eines Schiffes oder der Ladung desselben oder beider zusammen, die Seegefahr übernimmt. Er kann sich dagegen ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen.

2) Von der Fähigkeit, Bodmerei zu schließen. Wer in der Fähigkeit Darlehen aufzunehmen, beschränkt ist, kann keine Bodmerei nehmen. Diejenigen, welchen verboten ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen, bei gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerei geben. — Es sind zum Verbodmen befugt: die Rheder zusammen oder einzeln; die Befrachter, in Betreff ihres Theils der Ladung; der Schiffer, jedoch nur im Nothhafen. Letzterer kann alsdann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein, verbodmen. Ein Bodmereigeber, welcher sich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verstanden hat, muß für allen aus der Bodmerei entstandenen Nachtheil als Selbstschuldner haften und soll als ein Betrüger bestraft werden. — Niemand darf über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung am Orte und zur Zeit des geschlossenen Contractes Bodmerei nehmen.*)

3) Form des Contractes und Pflichten bei dessen Abschließung. Bodmerei-Contracte müssen, bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden. Der Bodmereibrief muß enthalten: die Namen des Gebers und Nehmers, die Benennung des Schiffes und des Schiffers, die zu zahlende Summe, die vom Geber übernommene Seegefahr und die Bestimmung der verbodmeten Sache. Wegen der Münzsorte und der Unterschrift des Namens gelten die bei Wechseln gegebenen Verordnungen. Ist keine Zahlungszeit bestimmt, so wird angenommen, daß die Berichtigung binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen solle.

Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung verbodmet, so haften dem Bodmereigeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht; dasselbe findet statt, wenn die Waaren verloren gehen und das Schiff gerettet wird. — Für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerei haften Schiff und Ladung zugleich, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereibriefe festgesetzt worden; sonst haftet der Regel nach für die von Rhedern geschlossene Bodmerei nur das Schiff oder der Schiffspart und für die von einem Befrachter gewonnene Bodmerei nur dessen Antheil an der wirklichen Ladung. — Die Bodmerei muß auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet sind, auf dem Conossament gehörig verzeichnet werden. Der Schiffer muß auch im letzteren Falle den Empfänger sogleich davon benachrichtigen. — Wegen unterlassener Befolgung der Vorschriften bei Schließung des Bodmereicontractes wird derselbe in allen Fällen ungültig, wo dies bei einer Seeversicherung stattfindet. Hat alsdann der Bodmereinehmer den Fehler begangen, so muß er die völlige Bodmereischuld nebst allen erweislichen Kosten bezahlen; ist aber der Fehler von Seiten des Bodmereigebers vorgefallen, so verliert er zur Strafe das gegebene Darlehn, und der Nehmer muß dasselbe nebst den Zinsen vom Tage des Empfangs zur Armenkasse bezahlen.

4) Vom Ristorno. In allen Fällen, wo bei Seeversicherungen (s. d.) das Ristorno zugelassen ist, findet es auch bei der Bodmerei statt. Bedient sich der Nehmer desselben, so giebt er 6 pCt. Zinsen und ersetzt die verursachten Kosten. Uebt es der Geber aus, so erhält er das Darlehn ohne Zinsen zurück. Bis zur Zahlung haftet demungeachtet die verbodmete Sache.

5) Pflichten des Bodmereinehmers nach geschlossenem Contracte. Auch nach geschlossenem Contracte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was dem Versicherten in dieser Hinsicht zur Pflicht gemacht wird. Hat er davon etwas versäumt, so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es muß demselben die völlige Bodmereischuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte. — Der Geber haftet für die Seegefahr gleich einem Versicherer. — Ist die verbodmete Sache durch dieselbe ganz verloren, so erlöscht der Anspruch des Bodmereigebers. Ist sie aber nur zum Theil verunglückt, so hängt es von der Wahl des Nehmers ab, die Bodmereischuld zu bezahlen oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen. — Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers oder seines Volkes veranlaßt worden, so kann sich der Bodmereigeber auf Ladung an den Schiffer, bei dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten. — Wenn verbodmete Waaren blos durch inneren Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust erleiden, so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreien, sondern er ist verpflichtet, die völlige Bodmereischuld zu bezahlen.**)

6) Erfüllung des Contraktes. Wenn die verbodmete Sache an ihrem Bestimmungsorte angekommen ist, oder der Nehmer die beschädigte Sache dem Geber nicht abtreten will, so muß er zur Zahlungszeit die Bodmereischuld baar entrichten. Von dieser Zeit an ist er auch verpflichtet, die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu zahlen. Bei ausbleibender Zahlung kann der Bodmereigeber sogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache verlangen. — Ein Bodmereigeber, welcher die verbodmete Sache vor Befriedigung des Gebers ohne dessen Einwilligung veräußert, oder denselben auf andere Art vorsätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für dessen vollständige Befriedigung und soll als Betrüger bestraft werden.

*) Einige Gesetze schränken den Schiffer auf einen Theil des Werthes ein, z. B. das schwedische Seerecht.

**) Weil der Bodmereigeber nur die Gefahr, welche durch äußere Zufälle entsteht, nicht aber den Schaden übernimmt, welchen der Befrachter nach der Natur und inneren Beschaffenheit der Waaren oder wegen einer mißlungenen Speculation zu besorgen hat.

folgender: von Rom und Genua 10 Tage nach der Acceptation oder nach Sicht; von Mailand, Venedig, Pisa, von ganz Toscana, von Ancona, Romagna, Marca, der Lombardei 8 Tage; von Neapel 14 Tage nach der Annahme oder nach Sicht; von Messina, Palermo und andern Orten Siciliens 1 Monat nach der Annahme oder nach Sicht; von Frankreich, von den Niederlanden 2 Monate nach dato; von London und der Levante 3 Monate nach dato; indessen richtet man sich nach dieser Vorschrift nur bei solchen Wechseln, welche von den außerhalb Italien ausgestellten Plätzen ausgestellt sind. Bei denjenigen Wechseln hingegen, welche aus italienischen Plätzen auf Bologna gezogen werden, ist der Uso 8 Tage nach der Acceptation oder 8 Tage nach Sicht, den Tag der Acceptation und den Verfalltag nicht mit einbegriffen, so daß hiernach am neunten Tage Zahlung geleistet oder protestirt werden muß, denn Respect- oder Discretionstage sind hier nicht eingeführt. An Sonn- und Festtagen soll weder Acceptation noch Zahlung geleistet werden, welches vielmehr den darauf folgenden Wochentag geschehen soll. — Die auf Bologna gezogenen Wechsel werden gewöhnlich am nämlichen Tage, wo sie ankommen, zur Annahme präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, Protest deshalb erhoben. Man zählt alsdann die Tage, welche bis zur Verfallzeit zu rechnen sind, läßt nachher nochmals wegen Mangel Zahlung protestiren, und dann den Wechsel wie gewöhnlich zurückgehen. — Diejenigen Wechsel, welche auf gewisse Tage nach dato oder auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sind, müssen den Tag nach dem Verfalltage vorgezeigt und bezahlt, außerdem aber sofort protestirt werden. A Vista oder à Piacere — das ist: nach Sicht oder nach Belieben (zahlbar) gestellte Wechsel werden in der Regel gleich bei Vorweisung eingelöst. —

Man berechnet hier für einen Wechselprotest 2½ Lire correnti; die Mäklergebühr oder Wechsel-Courtage ist 4½ Soldi oder ¼ Lire für 100 Lire.

Maaße und Gewichte. Die Elle (der Braccio) zu Leinwand und andern Waaren enthält 283.72 franz. Linien; die zu Seidenwaaren 264 franz. Linien. 100 Seidenbracci sind also = 89.295 und 100 Leinenbracci = 95.213 Berliner Ellen.

Der Fuß hat 168.7 franz. Linien und 67 Bologneser Fuß = 81 rheinl. Fuß.

Das Feldmaaß ist die Biolca von 196 und die Tornatura von 140 □ Ruthen.

Vom Getreidemaaß hat 1 Corba 2 Staja 8 Quartaroli Quarticini oder Cupi; die Corba ist = 3964.7 franz. Linien und 100 Corbe sind = 134.262 Berliner Scheffel.

Vom Wein- und Branntweinmaaß hat 1 Corba 4 Quartaroli, 60 Boccali, 240 Fegliette und enthält (nach Chelius) 3962 franz. Kubikzoll. 100 Boccali sind = 107.409 Berliner Quart.

Handelsgewicht. 1 Peso hat 25 Lire oder Pfd. Das Pfd. wird in 12 Once und die Oncia zur Seide in 16 Ferlini eingetheilt, es wiegt 7331.8 holl. As und 100 sind = 77.424 Berliner Pfd.

Das Gold-Silber- und Münzgewichtspfund hat zwar ganz die Schwere des vorigen, wird aber in 12 Once, 96 Achtel, 1920 Carati, 7680 Grani eingetheilt und ist = 1.54848 Köln. Mark. Die Oncia zum Golde wird auch in 24 Denari getheilt und soll das feine Gold in Bologna nur aus 20 Denari bestehen.

Bolognino, eine silberne oder kupferne Scheidemünze im Kirchenstaate und im Großherzogthum Lucca. In Ancona gehen 4 auf 1 Soldo, 8 auf 1 Paolo und 80 auf 1 Scudo. Der Bolognino wird wieder in 3 Denari getheilt und hat ungefähr den Werth von 5 Pfenn. Conv. Geld. In Lucca und Modena existiren kupferne Bolognini, von denen 10 auf 1 Lira gehen, und wovon eine ungefähr = 5¼ Pfenn. Conv. Geld ist. In Bologna wird der Bolognino dem Scudo gleich gerechnet.

Bolus. Ein durch seinen Eisengehalt mehr oder minder gelb und roth gefärbter, viel Kieselerde enthaltender Thon, der sich in vielen Gegenden in Menge findet und meist nach seinen Fundorten benannt wird. Man unterscheidet hauptsächlich folgende Sorten: Armenischer Bolus, die schön gelbroth gefärbte Art, welche ursprünglich aus Armenien kam, aber jetzt auch in Deutschland (bei Zittau), Böhmen, Steiermark ꝛc. gefunden wird. Man bereitet ihn auch künstlich aus einigen gelben Ocherarten. — Der Bolus von Siena (in Italien) ist hellgelb oder bräunlich und wird durchs Glühen rothbraun. Man kann ihn künstlich darstellen aus Kalkmilch und Eisenvitriolauflösung (s. Leuchs Farbenkunde II. Bd. S. 75). Die Lemnische Erde ist dunkelgelb, ins Bräunliche übergehend, weich; fühlt sich fettig an und wird durch den Strich glänzend. Sie wird auf der Insel Lemnos, in Schlesien, Ungarn ꝛc. gefunden. — Die in runde Plätzchen von der Größe der Oblaten geformten Arten Bolus, die mit einem aufgedruckten Zeichen versehen sind, kommen unter dem Namen Siegelerde (s. d. Art.) in den Handel. — Der Bolus wird als Oel- und Wasserfarbe gebraucht.

Bomaschki nennt man in Rußland die Bankassignationen von ein bis zu zehn Rubel.

Bombasin, Bomesine, Bombajeen, war ursprünglich ein geköpertes Seidenzeug, was in Mailand und andern oberitalischen Städten fabrizirt und zu Unterfutter gebraucht wurde. Jetzt wird in vielen deutschen, französischen, englischen und holländischen Fabrikstädten Bombasin gemacht aus Baumwolle, Camelhaaren und besonders aus Wolle. Man vergl. auch den Art. Basin.

Bombay, ein Seehafen an der Westküste des britischen Indiens, nach Calcutta und Canton der größte Handelsplatz des Orients, liegt 18° 56′ n. Br. und 72° 57′ ö. L. an der Südostspitze der kleinen gleichnamigen Insel, die durch einen Meeresarm von dem Festlande getrennt ist, und mit den benachbarten Inseln Colabah, Salsette und Butcher's Island einen der schönsten Häfen von Indien bildet. Diese Insel wurde von den Portugiesen an die Engländer 1661 (als Morgengabe der Königin Katharina, Gemahlin Karls II.) abgetreten und im J. 1664 von denselben wirklich in Besitz genommen, in welchem sie nunmehr 170 Jahre verblieben ist, so daß sie zu den ältesten Besitzungen der Engländer im Osten gehört. Im J. 1668 wurde sie von der Krone durch Freibriefe als freies und eigenes Lehen gegen Entrichtung von 10 L. jährlicher Rente an die ostindische Compagnie übertragen. Allein zufolge des letzten Freibriefes kam sie nebst dem Reste des Nachlasses der Compagnie wieder an die Krone zurück, so daß der Compagnie nur die Verwaltung derselben verblieben ist. Als sie im J. 1661 an die Krone von England abgetreten wurde, überschritt ihre Bevölkerung nicht 15,000 Seelen, und bestand aus dem Auswurfe der Eingeborenen Indiens; gegenwärtig enthält sie 15,474 Häuser, deren Werth auf 3,606,424 L. angeschlagen wird, und zählt über 229,000 Einwohner.

Das Fort ist auf der Südostspitze der Insel auf einem schmalen Landrücken, unmittelbar über dem Hafen, erbaut; die Fortificationen sind ausgedehnt und auf der Meeresseite sehr stark. Der Hafen von Bombay ist einer der sichersten und bequemsten in Indien; im Westen und Norden wird er von der Insel Colabah oder Altweiberinsel (Old Woman's Island), Bombayinsel und Salsette begrenzt, wovon die beiden erstern nur durch einen schmalen, bei niedrigem Wasserstande leicht durchwatbaren Meeresarm getrennt sind; die Insel Bombay wurde durch einen im J. 1805 erbauten Damm mit Salsette verbunden. Auf der Ostseite des Hafens zwischen ihm und dem festen Lande liegt die Metzgerinsel (Butcher's Island), etwa 4 M. von Bombay entfernt, und gleich dahinter die berühmte Insel Elephanta. Drei M. südlich von Butcher's Island liegt die Insel Caranjah, an deren Westseite, zunächst an dem Hafen, sich eine ausgedehnte Sandbank befindet. S.W. von Caranjah in einer Entfernung von etwa 5 M. liegt Tull Point; zwischen diesem und Colabah oder der Altweiberinsel ist die Einfahrt in den Hafen. Auf der Südspitze der Colabahinsel steht ein Leuchtthurm, der sich etwa 150 Fuß über die Meeresfläche erhebt und bei hellem Wetter in einer Entfernung von 7 Leguas sichtbar ist. Die Stelle, wo der Leuchtthurm erbaut ist, ist auf allen Seiten von einem ausgedehnten Felsenriffe umgeben, das sich in einzelne Zacken spaltet, wovon die nach S.W. etwa 3 M. von dem Leuchtthurme auslaufende die gefährlichste ist und die Nordgrenze der Einfahrt in den Hafen bildet. Das Felsenriff, welches sich W.N.W. von Tull Point etwa 3¼ M. hinauserstreckt, bildet die Südgrenze der Einfahrt, und die Breite des Canals zwischen ihnen beträgt gegen 3 M., seine Tiefe 7—8 Klafter.

Wenn man in den Hafen einläuft, muß man einen unter dem Wasser stehenden Felsen vermeiden, welcher beinahe östlich von dem Leuchtthurm in einer Entfernung von 1½ M. liegt, so wie eine Sandbank, the middle ground genannt, die etwa 1½ M. von dem südlichen Ende der Stadt und ihr beinahe gegenüber sich erstreckt (S. Nicholson and Watson's Plan of Bombay Harbour).

Hafenbassins oder Docks. — Bombay ist der einzige bedeutende Hafen im britischen Indien, in welchem das Fallen und Steigen der Ebbe und Fluth beträchtlich genug ist, um den Bau geraumiger Hafenbassins zu gestatten. Gewöhnlich steigt die Fluth gegen 14, zuweilen aber auch 17 F. hoch. Die gegenwärtigen von der ostindischen Compagnie erbauten Docks gehören dieser als Eigenthum an und stehen größtentheils unter der Auf

jedoch nicht frei von Unreinigkeiten in der Natur vorkommt und vor seinem Gebrauche gereinigt (raffinirt) wird. — Man findet den Borax mehr oder minder mit einer seifenartigen Masse vermengt, hauptsächlich in Ostindien am Grunde und den Ufern eines durch salzige Quellen unterhaltenen großen Sees, 10 Tagereisen nördlich von Tez-hoo-Lomboo in Tibet; auch im Bezirk Sembul soll es solche Seen geben. Auf Ceylon, in der südlichen Tartarei, so wie in Südamerika unfern Potosi in den Gruben von Piquinta soll roher Borax sich finden. Der rohe Borax heißt in Tibet Tinkal, erscheint in krystallinischen, meist zusammengesinterten Massen, halbdurchsichtig, grauweiß, gelbgrünlich, mit einer Art Natronseife umschlossen, aus Bergfett und Natron erzeugt, mit borarsaurem Kalk und Magnesia vermengt. Man hat im Handel auch chinesischen Borax, welcher eine vorläufige Raffination bereits erlitten hat.

Ehedem reinigte man den rohen Borax vorzugsweise in Venedig, woher der Name venetianischer Borax für den gereinigten Borax; jetzt geschieht es in mehreren andern Städten, namentlich in Amsterdam. Das Verfahren, welches man dabei beobachtet, ist nicht völlig bekannt; man bedient sich verschiedener Methoden. Nach der einen weicht man den Tinkal in wenig kaltem Wasser ein, rührt öfter um, setzt nach und nach 1 pCt. gelöschten Kalk hinzu und rührt wieder um. Nach einem längeren Maceriren wird durchgeseiht und die durch den Kalk von dem größten Antheil der Fettigkeit befreiten Krystalle in 2½ Theilen kochenden Wassers aufgelöst; man setzt 2 pCt. Chlorkalk hinzu, seiht durch, dampft die Flüssigkeit bis zu 18 oder 20° B ein, schüttet sie zum langsamen Abkühlen und Krystallisiren in hölzerne, mit Blei ausgefütterte kegelförmige Gefäße. Ein sehr langsames Abkühlen ist zur regelmäßigen Krystallisation nothwendig, weshalb man die Gefäße mit schlechten Wärmeleitern umgiebt. — Statt der Behandlung mit Kalk verfuhr man auch also: man schüttete den zerstoßenen rohen Borax in ein mit einem durchlöcherten falschen Boden versehenes Faß, übergoß ihn mit wenig Wasser, sodann mit Aetznatronlauge von 5° B., bis letztere wenig gefärbt ablief. Nach dem Abtropfen löste man den Borax in siedendem Wasser auf, brachte die Auflösung auf 20° B., setzte 12 pCt. kohlensaures Natron hinzu, ließ klar absetzen und krystallisiren. — In neuerer Zeit hat man in Frankreich angefangen, aus kohlensaurem Natron und der italienischen Borarsäure künstlich Borax zu fertigen; Payen und Cartier errichteten die erste Fabrik der Art. Man löst in 500 Theilen kochenden Wassers 600 Theile kohlens. Natron in einem kupfernen Kessel auf, setzt nach und nach 500 Theile Borarsäure hinzu, wobei heftiges Aufschäumen stattfindet. Ist dies geschehen, so erhält man die Temperatur nahe am Sieden, deckt den Kessel zu und läßt ganz allmählig abkühlen; nach 30 Stunden wird das Klare abgezogen, in kleinere Krystallisationsgefäße geleitet, worin binnen 3 bis 4 Tagen die Krystallisation vollendet ist. Die Mutterlauge dient zur Auflösung neuer Portionen von kohlensaurem Natron. Das krystallisirte Salz wird hierauf in kochendem Wasser gelöst, 10 pCt. kohlens. Natron hinzugesetzt, die Lauge bei 20° B. in die mit Blei ausgefütterten Krystallisirgefäße geleitet, die eine abgestumpft pyramidale Form besitzen. Die mittlere Temperatur des Lokals, in welchem das Krystallisiren stattfindet, muß 18° sein; die Dauer dieses Anschießens beträgt 17 bis 18 Tage, die Temperatur beim Krystallisiren 30°. Darauf werden die größeren Krystalle in kleinere Stücke zerschlagen, getrocknet, auf einem Siebe hin und her geschüttelt, damit die scharfen Ecken und Kanten sich abrunden. Die kleinen Krystalle werden wieder aufgelöst und von Neuem krystallisirt. Der Borax krystallisirt in durchsichtigen, farblosen sechsseitigen Säulen mit dreiflächiger Zuspitzung, verwittert oberflächlich und wird dadurch etwas weißlich, durchscheinend, schmeckt süßlich, alkalisch, löst sich in 2 Theilen kochendem und in 12 Theilen Wasser von der mittleren Temperatur, bläht sich im Feuer auf, verliert sein Krystallwasser, über 47 pCt.; in diesem Zustande nennt man ihn gebrannten Borax (Borax calciné, calcined borax); er besteht aus 15.53 Natron, 37.36 Borarsäure und 47.11 Wasser.

Verfälschungen: Zuweilen mit Alaun, was man daran erkennt, daß seine Auflösung den Veilchensaft oder das Lackmuspapier röthet. Noch besser entdeckt man die Verfälschung, wenn Kali in der Boraxauflösung einen weißen Niederschlag hervorbringt. — Gebrauch: Zum Löthen für Gold- und Silberarbeiter, wo mit Schlageloth, Hartloth, Silberloth gelöthet wird. Ferner zum Probiren mittelst des Löthrohres, auch als Fluß zur Untersuchung der Erze; zur Darstellung feiner und leicht flüssiger Gläser, zum Glasiren; endlich zur Abscheidung der Borarsäure und in der Medicin. — Der rohe Borax kommt aus Ostindien in Elephantenblasen, die in Fäßchen oder Kistchen eingelegt sind. Der von Bengalen kommt gewöhnlich in Säckchen von Palmblättern. — Der raffinirte Borax wird in Holland in kleine, mit dunkelblauem Papier ausgelegte Kistchen gepackt, die 125½ Pfund netto haben. In England betrug 1824 der Einfuhr-Werth des Borax 81,164 Pfd. Sterl. Der jährliche Verbrauch Frankreichs wird auf 25,000 Kilogr. geschätzt.

Borarsäure kommt theils schon gebildet in der Natur vor in einigen Seen und mineralischen Quellen, theils wird sie künstlich bereitet, indem man sie aus dem Borax abscheidet. Zu diesem Endzweck löst man den Borax (der aus Borarsäure und Natron zusammengesetzt ist) in kochendem Wasser auf und setzt ⅓ concentrirte Schwefelsäure hinzu, wodurch sich das Natron von der Borarsäure trennt, schwefelsaures Natron wird und die Borarsäure beim Erkalten aus der Flüssigkeit sich in Krystallen abscheidet. Die Krystalle werden gesammelt, abgetrocknet, umkrystallisirt, und wenn es auf vollkommene Reinheit ankommt, in einem Platintiegel geschmolzen, denn die krystallisirte Säure enthält leicht noch etwas anhängende Schwefelsäure. Die Borarsäure erscheint in weißen, schuppenartigen Blättchen von ganz schwach saurem Geschmack. Sie dient zum Färben des Goldes, in der Kunstfeuerwerkerei (zur Hervorbringung eines grünen Feuers) und so wie der Borax als Flußmittel. — Seit den letzten Jahren bringt Toskana Borarsäure in den Handel, die aus der Erde einiger in der dortigen Gegend befindlichen Quellen ausgelaugt wird.

Borbo ist eine ägyptische Rechnungsmünze, wovon 8 zu einem Medino und 320 zu einem Piaster gehören. Ein Bobo hat ungefähr den Werth von $\frac{1}{12}$ Thlr.

Bordat, ein geringes Baumwollenzeug, was in Cairo, Alexandrien und Damiette gewebt und zur Kleidung für die niedrigen Volksklassen verbraucht wird.

Bordati, Bordato (ital.), heißen buntgestreifte Kannefaßleinen, die in Italien (Genua) verfertigt werden und nach der Türkei gehen, wo sie Alladscha genannt werden. Sie dienen dort vornehmlich als Tapeten, und eine Sorte gebraucht man zu Leibgürteln.

Bordeaux, Hauptstadt des franz. Depart. der Gironde mit 230,000 E., am linken Ufer der Garonne und an dem Canal von Languedoc gelegen, welcher die Verbindung mit dem Mittelmeere unterhält. Auf diesem Wege versorgt Bordeaux das südliche Frankreich mit Colonialproducten zu fast eben so niedrigen Preisen als Marseille. Weine, Branntwein und Früchte bilden die Hauptausfuhrartikel, doch widmen sich die meisten Handlungshäuser dem Weinhandel. Der größere Theil ihrer übrigen Geschäfte beschränkt sich auf Commissionshandel, ersteren aber führen sie beinahe stets auf eigne Rechnung. Die Ursache, welche sie dafür angeben, ist die, daß die Schwierigkeiten beim Einkaufen, Läutern, Klären und Pflegen der Weine, um dieselben zur Ausfuhr tüchtig zu machen, so groß sind, daß es beinahe unmöglich sein würde, sich, wie bei andern Geschäften, der Aufträge zur Zufriedenheit ihrer Committenten zu entledigen. Colonialproducte, Baumwolle u. s. w. bilden die Haupteinfuhrartikel. — Münzen sind in Bordeaux dieselben wie im übrigen Frankreich; alle Rechnungen werden in Francs abgeschlossen und der Pari-Cours für das Pfund Sterling ist 25 Fr. 20 Cent. — Die Maaße und Gewichte sind die durch das Decimal-System eingeführten, mit Ausnahme für Wein und Branntwein. Der Wein wird noch immer nach Tonnen, jede zu 4 Orthoft verkauft; das Orthoft enthält 30 Veltes; der Branntwein wird zu 50 Veltes verkauft, Weingeist nach der Velte. Die Velte ist ein altes Maaß, wovon 50 gleich sind 3.8 Hectolitres. Oel wird nach dem Gewicht (zu 50 Kilogr. = 81¾ engl. Gallons königl. Maaß) verkauft.

Schifffahrt: Im Jahre 1831 belief sich die Anzahl der Schiffe, wie folgt:

	Schiffe.	Tonnen.
Französische Schiffe aus französischen Colonien	103 —	24,722
« « « fremden Ländern . .	146 —	27,226
« von dem Fischfange zurückkehrend	234 —	91,165
« den Küstenhandel treibend . . .	2,341 —	108,370
Fremde Schiffe aus fremden Ländern . . .	114 —	16,453
Totalbetrag	2,938 —	185,936

Aus dem in Bordeaux erscheinenden Resumé Annuel ergiebt sich, daß sich unter den 114 fremden Schiffen, welche 1831 in den Hafen einliefen, 50 englische befanden; im J. 1832 kamen 95 Schiffe aus England an, auch war die Anzahl derer, die aus dem nördlichen Europa kommen, im Steigen begriffen. Der Ertrag der im J. 1831 in Bordeaux erhobenen Zölle belief sich auf 10,415,682 Francs.

Weinausfuhr: Wein bildet den Hauptausfuhrartikel

von Bordeaux. Man nimmt an, daß das Departement der Gironde, ein Jahr in's andere gerechnet, an Weinen jeder Art 220—250,000 Tonnen liefert. Davon

	Tonnen.
beträgt der eigne Gebrauch des Departements ungefähr	50,000
nach verschiedenen Gegenden Frankreichs versendet . .	125,000
in Branntwein verwandelt	25,000
nach fremden Ländern ausgeführt	50,000

Die nach fremden Ländern ausgeführte Quantität vertheilt sich folgendermaßen:

nach England	1,500 — 2,000	Tonnen.
« Holland	12,000 — 15,000	«
« Nord-Europa . .	27,000 — 34,000	«
« Amerika und Indien	1,000 — 1,200	«
	41,500 — 52,000	

Die rothen Bordeaux-Weine zerfallen in drei Hauptklassen, welche wieder in verschiedene Sorten abgetheilt werden.

Die erste Klasse umfaßt die Medocweine
« zweite « « « Graves und St. Emilien
« dritte « « « gemeinen oder vins de cargaison (cargo wines).

Die erste Klasse besteht aus den grands crus (Weine ersten Gewächses), den crus bourgeois (W. zweiten Gewächses) und den crus ordinaires; die grands crus zerfallen wieder in erste, zweite und dritte Qualität.

Zu der ersten Qualität der grands crus gehören die Châteaux Margaux, Châteaux Lafitte, Latour und Hautbrion; letzterer ist eigentlich ein Graves-Wein, wird aber stets zu den ersten Medocs gerechnet; zu der zweiten Qualität gehören die Weine von Rauzan, Leoville, Larose, Monton, Gerse ꝛc.; zu der dritten zählt man alle diejenigen Weinsorten, welche auf den an die eben genannten angrenzenden Weinbergen wachsen und ihnen an Güte nicht viel nachstehen. Die Quantität der »grands crus«-Weine wird nicht 3,000 Tonnen übersteigen und wird die Tonne davon zu 1,600 — 3,500 Frc. auf der Hefen verkauft. Die »crus bourgeois« umfaßt die feineren Margaux, St. Julien, Pauillac, St. Estephe etc. Die Quantität derselben beträgt gegen 2,000 Tonnen, wovon die Tonne auf der Hefen zu 800 — 1,800 Frcs. verkauft wird. Die »crus ordinaires« werden mit 300 — 700 Frcs. die Tonne verkauft, je nachdem der Jahrgang und die Qualität derselben gut sind. Die Quantität beläuft sich auf 25 — 35,000 Tonnen. Demnach werden im Ganzen 40,000 Tonnen Medoc gebaut. Die grands crus und die crus bourgeois erfordern 4 Jahre Pflege und Zubereitung, ehe sie zum Verbrauche oder zur Ausfuhr sich eignen, wodurch der Preis um 30 — 35 pCt. erhöht wird. — Die zweite Klasse besteht aus den Weinen von Graves und St. Emilien, wovon es eine größere Quantität und darunter einige von vorzüglicher Güte gibt, die man gewöhnlich in der Absicht kauft, um sie mit Medoc zu mischen. Die ersten Qualitäten dieser Klasse werden zu 800 — 1800 Frcs. die Tonne verkauft — die zweiten Qualitäten — Queyries, Montferrand, Bassans etc. — zu 300 — 600 Fr. Die dritte Klasse besteht aus den gemeinen Weinen, wovon der größere Theil im Lande selbst getrunken oder in Branntwein verwandelt wird. Die Sendungen davon werden noch in demselben Jahre, in welchem er gewachsen ist, gemacht. Die Preise sind 160 — 250 Frc. die Tonne. — — Die weißen Weine von den ersten crus, als Haut-Barsac, Preignac, Beaumes, Sauterne sind erst nach Ablauf von 4 — 6 Jahren zum Verbrauche und einige Jahre später zur Ausfuhr geeignet. Die Preise derselben »von der Kelter hinweg sind 800—1500 Fr. die Tonne. Die grands crus der weißen Graves-Weine, so wie der Weine von St. Briés, Carbonieux, Dulamon etc. werden in guten Jahrgängen mit 500 — 800 Frc. die Tonne bezahlt; geringere Sorten mit 130 — 400 Fr. die Tonne. Die Unkosten jeder Art, welche der Weinbauer von Medoc für den Anbau, die Lese und die Zubereitung, so wie für Fässer hat, werden in den günstigsten Jahrgängen auf 50 Fr. per Orthoft oder 200 Fr. per Tonne veranschlagt. Die Weinhändler kaufen in der Regel die feinsten Sorten, sobald sich ihre Güte hinlänglich beurtheilen läßt; häufiger jedoch werden dieselben auf eine Reihe von Jahren gekauft, die Qualität mag nun ausfallen, wie sie will. Hierauf werden sie in ihre Keller oder, wie sie in Bordeaux heißen, »chays« geschafft, deren Lage durch die umgebenden Häuser so vollkommen geschützt ist, daß das ganze Jahr hindurch eine angemessene, gleiche Temperatur darin herrscht. In diesen Orten nun lagern sie gehörig ab, und laufen die verschiedenen Prozesse des Klärens, Mischens ꝛc. durch, die erforderlich sind, um sie dem Geschmacke der verschiedenen Länder, worin sie consumirt werden, anzupassen. Die für den englischen Markt bestimmten Weine erhalten in der Regel einen reichlichen Zusatz von den starken, vollen und wohlschmeckenden Rhoneweinen, als Hermitage, Côte Rotie und Croze, vorzüglich von ersterem, so daß man kaum mehr den Medoc-Geschmack erkennen kann. Vielleicht ist der Hauptgrund, weßhalb man diese Weine, ehe man sie genießt, so lange lagern läßt, dieser, ihnen Zeit zu lassen, einen gleichartigen Geschmack anzunehmen, der durch die Mischung mehrer verschiedenen Qualitäten verloren geht. Die unter dem Namen Château Margaux, Lafitte und Latour verschickten Weine sind auch mit den naheliegenden Sorten vermischt, die wegen der Beschaffenheit des Bodens nicht sonderlich von ihnen verschieden sind.

Auch behauptet man, daß andere gute Weine zur Mischung mit diesen berühmten crus verwendet und die vorzüglichen Jahrgänge zur Verbesserung der minder gerathenen gebraucht werden, so daß es leicht begreiflich wird, warum die Vorräthe der ausgezeichneten Weine von den Jahren 1811, 1815, 1819 und 1825 nicht sobald erschöpft werden. Einige Weinhandlungen behaupten zwar, ihre Weine rein zu erhalten; allein der Gebrauch, die Weine zu mischen, ist durchgehends sehr allgemein. Der Ankauf der Weine, sei es nun von dem Weinbauer oder dem Kaufmanne, geschieht stets durch einen Mäkler. Unter diesen giebt es einige wenige, welche wegen der Feinheit, womit sie den verschiedenartigen Geschmack herausfinden und der Geschicklichkeit, wodurch sie aus einer gewissen Behandlungsweise den Character des Weines erkennen, sich einen gewissen Ruf erworben haben. Nach England geht beinahe die Hälfte der theuersten Weine und nur sehr wenige von anderer Qualität; in Frankreich wird, außer Bordeaux, nur eine sehr geringe Quantität der feineren Medoc-Sorten consumirt; sogar in Paris werden nur Weine zweiter, dritter und vierter Klasse verbraucht. Die Holländer, welche starke Consumenten der Bordeaurweine sind, gehen sparsamer dabei zu Werke. Dieselben schicken zur Zeit der Weinlese Schiffe die Garonne hinauf, und lassen durch gewandte Factoren von den Weinbauern selbst die Weine kaufen, wodurch sie oft billigere Preise als durch Mäkler erlangen. Sie leben an Bord ihrer Schiffe, warten den geeignetsten Zeitpunct ab und bleiben öfters Monate lang, ehe ihre Ladung vollständig ist; allein hiedurch gelingt es ihnen, gute, gesunde Weine und alle Unkosten, selbst den Transport eingerechnet, zu einem so niedrigen Preise zu erhalten, wie sie den Weinhändlern in Bordeaux in ihren Kellern zu stehen kommen. Sie kaufen niemals alte, sondern nur eben gekelterte Weine, welche, da sie nicht mit stärkeren Weinen versetzt sind, innerhalb 2—3 Jahren consumirt werden müssen. Eben so verfahren sie zu Bayonne, wo 2 — 3 Schiffe jährlich einlaufen, um die weißen Weine von Jurançon ꝛc. zu kaufen. Die Weine der geringsten Sorte werden auf eine Art fabrizirt, daß man unmöglich ihre eigentlichen Bestandtheile erkennen kann; sie werden je nach ihrer Qualität, zu 2 L. das Orthoft und darüber, frei an Bord geliefert, und es giebt darunter Sorten, welche während des Seetransportes nicht in ein Glas gegossen werden dürfen; man bedient sich dazu eines eigends verfertigten flachen, silbernen Bechers. Diese Weine gehen vorzüglich nach Amerika und Ostindien, einige zu höheren Preisen nach Nordeuropa. Die angesehensten Weinhäuser haben ihre Geschäftsführer in London, welche es sich besonders angelegen sein lassen, ihre Weine in Privathäusern abzusetzen; für Reisekosten und Lebensunterhalt erhalten solche Leute 300 — 800 L. jährlich und 3 pCt. oder darüber vom Absatz. Gewöhnlich nimmt man solche Individuen dazu, die sich vortheilhaft zu produziren wissen und unter den höheren Ständen einige Verbindungen haben.

Branntwein und Weingeist: — Die Quantität derselben, welche in der Nachbarschaft von Bordeaux destillirt wird, soll ungefähr betragen:

18,000 Faß, ein jedes zu 50 Veltes	
20,000 « « « «	in Armagnac
8,000 « « « «	in Marmandais
46,000 Faß, gewöhnliche Probe.	

Davon consumirt Frankreich selbst	23,000	Faß
England «	2,500	«
V. Staaten «	10,000	«
Indien «	2,500	«
Nordeuropa «	5,000	«
	43,000	Faß.

Languedoc liefert des Jahres etwa 40,000 Faß Branntwein, jedes zu 80 Veltes, wovon der größere Theil über Bordeaux nach den verschiedenen Häfen des nördlichen Frankreichs oder nach fremden Ländern ausgeführt wird. Frankreich verbraucht etwa zwei Drittheile der angeführten Quantität und das andere Drittheil geht nach dem nördlichen Europa.

Die Branntweinpreise stehen 130 — 150 Fr. per Faß von 50 Veltes gewöhnliche Probe, Weingeistpreise 4—5 Fr. per Velte. Zu Formay, einem Hafen an der Charente findet die Verschiffung des meisten Branntweins statt, der nach England geht. Cognac, nach welchem Orte der Branntwein genannt wird, und wo sich bedeutende Brennereien befinden, liegt einige Meilen weiter stromaufwärts. Doch übersteigt die unter diesem Namen ausgeführte Quantität Branntwein bei weitem diejenige, welche in Cognac bereitet wird, indem die beiden ersten Branntweinbrenner (Martell und Henessey) von den kleineren Fabrikanten große Quantitäten an sich kaufen. Der größere Theil der Weine, die in der Gegend von Angoulême und von da an seewärts gebaut werden, sind wegen ihrer geringeren Qualität nur zu Branntwein tauglich, und die Preise des letzteren verändern sich so wenig, daß die Kapitalisten dieselben beinahe wie baares Gold ansehen. Haben diese ihr Vermögen durch Sparsamkeit oder sonstigen Erwerb vermehrt, so kaufen sie damit einen großen Vorrath von Branntwein, wodurch ihnen der weitere Vortheil erwächst, daß, da solcher durch Liegen sich verbessert, das Kapital sich reichlicher verzinst. England soll von der Charente jährlich mehr als 6000 Faß Branntwein erhalten. In Bordeaux, wie in Paris und Marseille findet ein beständiges Spiel mit Zeitkäufen von Weingeist statt. In Frankreich werden beinahe alle gebrannten Wasser, die im Lande consumirt werden, als Weingeist versendet, wodurch beim Transporte eine große Ersparniß gemacht wird. Die Früchte, welche ausgeführt werden, sind meistens Pflaumen und Mandeln, die letzteren kommen hauptsächlich aus Languedoc. Das Verfahren der spanischen Regierung gegen ihre amerikanischen Colonien während der letzten 10 Jahre ist die Veranlassung gewesen, daß sich eine große Anzahl wohlhabender Spanier in Bordeaux niederließ, wozu noch die aus Mexiko Vertriebenen kamen, welche ihre Kapitalien im Mutterlande nicht anlegen wollten oder in Bordeaux bessere Aussichten auf Gewinn hatten. Sie sind im Besitze des größeren Theiles von dem spanischamerikanischen Handel dieses Hafens und werden darum von den alten Handelshäusern mit eifersichtigem Blicke betrachtet. Dadurch, daß sie ihren Reichthum theilweise zur Aufführung neuer und ansehnlicher Gebäude verwendeten, haben sie wesentlich zur Verschönerung der Stadt beigetragen; auch verdankt man es ihnen, daß der Zinsfuß herabgekommen, und die Discontirung von Wechseln erleichtert ist, da die spanischen Häuser im Allgemeinen auf lange Termine lautende Wechsel zu 1½ oder 2 pCt. niedriger discontiren als die Bank. Bordeaux besitzt einige Eisengießereien, Baumwollenmanufacturen, Zuckersiedereien, Glasfabriken u. s. w.; doch ist der Arbeitslohn und das Leben zu theuer, als daß es sich zu einer bedeutenden Fabrik-Stadt erheben könnte.

Bankwesen: Es giebt in Bordeaux nur eine einzige Bankgesellschaft, mit einem Kapital von 3 Mill. Frcs. und Actien von 1000 Fr. Dieselbe giebt Banknoten zu 1000 und 500 Fr. aus, die nach Verlangen in baarem Gelde zahlbar sind. Ihre Geschäfte werden durch einen Rath von Directoren verwaltet, welche von den 50 bedeutendsten Actieninhabern ernannt werden. Dieses Directorium bestimmt den Ansatz des Disconto und die Anzahl von Firmen, wodurch jeder Wechsel garantirt sein soll; indem es dem Discontocommitté überlassen bleibt, über die Verantwortlichkeit der Unterschriften auf den vorgelegten Wechseln zu urtheilen.

Gegenwärtig discontirt die Bank Wechsel auf Bordeaux, die noch 3 Monate zu laufen haben und durch drei Unterschriften verbürgt sind, zu 5 pCt. und auf Paris zu 4½ pCt. Haben die vorgelegten Wechsel nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften oder setzt man in letztere Verdacht, so werden Staatspapiere oder andere Effekten zur Sicherung genommen und darauf $\frac{3}{4}$ des Courantpreises gewährt. Die Bank gibt auf Gold- und Silberbarren oder fremde Münzsorten $\frac{3}{4}$ des wirklichen Werthes, gegen 5 pCt. jährlich; auch nimmt sie Edelsteine, Silbergeräthe und andere werthvolle Dinge als Unterpfand an, unter der Verpflichtung, dieselben gegen ¼ pCt. vierteljährig und 1 pCt. für das ganze Jahr unversehrt zurückzustellen. Diejenigen, welche mit der Bank laufende Rechnung haben, brauchen für die an die Bank gemachten oder von ihr empfangenen Zahlungen keine Provision zu entrichten; die Bank aber gibt keine Zinsen auf Ueberschuß und macht weder auf persönlichen Credit, noch gegen Hypotheken Vorschüsse. Am 31. Dezember 1832 beliefen sich die circulirenden Banknoten auf 12,650,000 Frcs. Die Geschäfte der Bank unterliegen der Aufsicht des Präfekten, welchem halbjährige Berichte über ihren Zustand gemacht werden. Dieselben werden vollständig gedruckt, und an die 50 bedeutendsten Aktieninhaber ausgetheilt, zugleich geben die Journale von Bordeaux einen Auszug daraus. Nach der Julirevolution vom J. 1830 hatte die Bank einen gewaltigen Zudrang zu bestehen, und da es schwierig war, aus Paris Gold zu erhalten, so sahen sich die Direktoren genöthigt, ihre Baarzahlungen auf 500 Fr. in Einem Posten zu beschränken, allein trotz diesem Umstande wurden doch keine Banknoten protestirt und von dem Augenblicke, wo man aus Paris wieder Gold erhalten konnte, nahmen die Operationen der Bank ihren gewöhnlichen Gang und während der letzten drei Jahre standen ihre Angelegenheiten ungemein günstig. Außer der Dividende von 5 pCt. hatte die Bank im J. 1831 einen Reingewinn von 72,000 Fr. und im J. 1832 von 250,000 Fr.

Mäkler: Niemand darf als Handelsmäkler in Frankreich auftreten, der nicht 25 Jahre alt ist, und 4 Jahre in einem Handlungshause oder bei einem Mäkler oder bei einem öffentlichen Notar gearbeitet hat. Sie werden vom Könige ernannt, nachdem ihre Brauchbarkeit durch die Handelskammer bestätigt worden ist. Alle Mäkler müssen bei dem Schatzamte 8,000 Fr. als Bürgschaft für ihre Aufführung deponiren, welche ihnen mit 4 pCt. verzinst werden. Gegenwärtig sind in Bordeaux 21 Schiffsmäkler, 24 Waaren-Mäkler, 20 Wein- und Branntweinmäkler, 7 Assekuranzmäkler und 20 Geld- und Wechselmäkler; letztere bilden eine eigne Klasse. Alle Fremden sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäftsunterhandlungen mit dem Zollhause der Schiffsmäkler zu bedienen, und obwohl Capitäne und Eigenthümer von französischen Schiffen zuweilen ihre Dienste entbehren könnten, so thun sie es doch nie, da sie ihre Dazwischenkunft in allen Fällen höchst vortheilhaft finden. Alle Ausgangszölle auf Schiffe und Ladungen werden von den Schiffsmäklern bezahlt, welche jederzeit alle Schiffe, sowohl französische wie fremde, auscloriren.

Commissionsgebühren. — 1) Schiffmäkler: — Fahrzeuge mit Ballast 50 Cent. por Tonne, Fahrzeuge mit Ladung auf Freibriefe (per charter) oder auf des Eigenthümers Rechnung 1 Fr. per Tonne; 2) Waarenmäkler: — ½ pCt. auf Colonialwaaren und andere Güter; 3) Wein- und Branntweinmäkler: — 2 pCt. auf Weine ꝛc.; 4) Assekuranzmäkler: — ½ pCt.; 5) Geldmäkler: ½ pCt. auf Pariser und fremde Papiere; ¼ pCt. auf Bordeaux ditto. 6) Kaufleute: 2 pCt. auf alle Arten von Geschäften zwischen Einheimischen; 2½ pCt. auf alle Arten von Geschäften zwischen Fremden; 5 pCt. bei streitigen Angelegenheiten; 1 pCt. auf Transitogüter, wenn der Bevollmächtigte gegenwärtig ist; ½ pCt. auf Bankgeschäfte.

Versicherungen auf Schiffe, Häuser und Leben werden in Bordeaux bewerkstelligt; erstere wird zum Theil durch Einzelne, zum Theil durch Gesellschaften geleistet, die beiden letztern nur durch Gesellschaften; die Theilhaber an diesen Gesellschaften sind in der Regel nur bis zum Betrage der Actien, welche sie besitzen, verbunden. Wegen ausführlicherer Angaben hinsichtlich des Niederlagsystems, Schleichhandels ꝛc. wird der Leser auf den Artikel Havre verwiesen.

Die Quarantäne wird in Trompeloup gehalten, wo man ein geräumiges Lazareth erbaut hat. Bordeaux ist ein sehr geeigneter Platz, um Schiffe ausbessern und kalfatern zu lassen, so wie Vorräthe jeder Art einzunehmen.

Die Wechsel- oder Geldmäkler von Bordeaux treiben eine Art von Geschäft, welches dem der Londoner Privatbankiers sehr ähnlich ist; sie empfangen, besorgen und bezahlen Wechsel und Anweisungen von solchen Häusern, welche mit ihnen Offene Rechnungen haben, wobei sie Zinsen auf Ueberschuß, die je nach Umständen von 3½—4½ pCt. wechseln, belasten und vergüten. Für die Negotiirung der Wechseln belasten sie ¼ pCt. und ⅛ pCt. auf alle Zahlungen, die sie machen. Außerdem gibt es viele Capitalisten, welche ihre ersparten Gelder zum Discontiren von Wechseln verwenden. Sie geben Wechseln auf lange Sicht den Vorzug und nehmen 3—6 pCt. Disconto, je nachdem sie in die präsentirten Wechsel mehr oder weniger Vertrauen haben. Auch fehlt es nicht an Individuen, welche jede Art von Papier, das man ihnen präsentirt, durch ihre Unterschrift garantiren, indem sie 5—60 pCt. für ihren Risiko berechnen.

Gewöhnliche Zahlungsweise und Länge des Credits: Colonialprodukte, Gewürze, Färbestoffe und Metalle werden in der Regel baar mit 3 pCt. Disconto verkauft; Getreide, Mehl, Branntwein und mehrere andere Artikel dagegen netto comptant ohne Disconto. Weine werden in der Regel von den Erzeugern auf 12—15 monatlichen Credit oder gegen 6 pCt. Disconto gekauft. Unter den Weinhändlern gilt es als Norm, gegen baar Geld zu verkaufen und 3—5 pCt. Disconto zu bewilligen. In Bordeaux herrscht allgemein der Gebrauch, Wechsel, die weniger als 30 Tage zu laufen haben, als baar Geld zu betrachten und damit werden alle Zahlungen geleistet, wenn nicht ausdrücklich die Zahlung in Geld bedungen wird.

Taren: Die in Bordeaux bewilligten Taren sind folgende:

beim Zollamte.	im Handelsverkehr.
Baumwolle in Ballen 6 %	große □ Ballen 6 % kleinere ditto 8 % runde ditto 4 %
Zucker in Orthofen 15 %	in Orthoften 17 % Abzug per Orth. 1 Kil. (2.24 ℔.)
ditto in Kisten, Havannah 18 %	in Kisten, Havannah 14 % Abzug pr. Kiste 1 Kil. (2.24 ℔.)
ditto in Ballen aus Bourbon, Mauritius, Manilla ꝛc. Netto	in Ballen von Bourbon ꝛc. Netto-Tara von Mauritius, Manilla ꝛc. 8 %
Gereinigter Zucker in Orthoft weiß und braun 12 %	gereinigter in Orth. weiß 12 % Abzug pr. Orth. 1 Kilogr. gereinigter Zucker braun 13 % Abzug pr. Orth. 1 Kilogr.
Reis aus allen Ländern, keine Kaffe in Säcken, netto Tara oder 2 %	Netto-Tara oder 12 % in Säcken, die 60 Kil. (134 ℔.) wiegen, 1 Kil. ditto von 60½—75 Kil. (135—168 ℔.) 1½ Kil. ditto über 75 Kil. 2 Kil.
Kakao in Säcken, Netto-Tara oder 2 %	in Sacken von 60 Kil. 1 Kil. ditto von 60½—75 Kil. 1½ Kil. ditto über 75 Kil. 2 Kil.
Pfeffer in Säcken 2 %	in Säcken von 60 Kil. 1 Kil. ditto von 60½—75 Kil. 1½ Kil.
Indigo in Kisten Netto-Tara	in Ballen v. 130—150 K. 2 K. in Seronen v. 50—60 K. 2 K. in Kisten Netto-Tara in Seronen v. 45—55 K. 7 K. ditto 55½—65 K. 8 K. ditto 65½—75 K. 9 K. ditto 75½—95 K. 10 K. ditto 95½—107 K. 11 K.
Asche, Pott- u. Perlasche 12 %	Pott- und Perlasche 12 %
Quercitronrinde, wirkl. Tara	in Fässern von 200 Kil. u. darüber 12 % ditto von 150½—200 K. 15 % ditto von 120—130 K. 20 %
Chinarinde, wirkliche Tara	in Kisten, Netto-Tara. in Seronen v. 45—57½ K. 8 K. ditto von 60—75 Kil. 10 K.
Zimmt in Kisten 12 %	Ceylon in Seronen oder einfachen Ballen 3 K.
ditto in Ballen 2 %	Ceylon in doppelten Ballen 6 K.
Gewürznelken, wirkliche Tara	China in Kisten, wirkl. Tara. in Kisten, wirkliche Tara. in Ballen von 30½—50 K., wirkl. Tara oder 2 Kil. in einfachen Ballen 1 Kil.
Cochenille, wirkliche Tara	wirkliche Tara.
Gummi in Fässern, ditto	wirkliche Tara.
Muskatblüthe und Nüsse, ditto	wirkliche Tara.
Orleans, keine	in Fässern 4 % für Blätter und 6 % Tara.
Sassaparilla, wirkl. Tara ob. 2 %	in Ballen 5 Kil.

Anmerk. Vorstehende ausführlichen Angaben über den Handel von Bordeaux sind hauptsächlich den Mittheilungen Hr. Buchanans (Firma James Morisson u. Comp.), der seine Erkundigungen an Ort und Stelle einzog und zum Theil auch den Antworten des englischen Consuls auf die Circularfragen entnommen.

Einfluß des französischen Handelssystems auf den Handel von Bordeaux u. s. w. Der Handel dieser großen Stadt hat durch die kurzsichtige, antisociale Politik der französischen Regierung ernsthafte Nachtheile erlitten. Napoleon war der Erste, welcher diese Grundsätze aufstellte und sie systematisch ins Leben einführte und wir glauben, der Beweis läßt sich ohne große Mühe führen, daß die Handelsbeschränkungen, welche er über die Bewohner des Continentes verhangte, mächtig zur Beschleunigung seines Falles beitrugen. Allein seine Nachfolger haben bis jetzt noch nicht die Zweckmäßigkeit begriffen, ein passenderes System aufzustellen, im Gegentheil haben sie, zum mindesten in einigen Beziehungen, diesem »Continentalsystemee« eine Ausdehnung gegeben, an welche Napoleon nicht gedacht hat. Ungeachtet es für ein Land, wie Frankreich, von höchster Wichtigkeit ist, Eisen- und Stahlwaaren zu billigen Preisen zu beziehen, so sind dennoch alle ausländische Fabrikate verboten, obwohl man sie um die Hälfte des Preises, den die im Lande gefertigten kosten, erhalten könnte. Aehnliche Grundsätze werden in Beziehung auf baumwollenes Garn, Töpferwaaren ꝛc. befolgt. Um die Fabrikation des Runkelrübenzuckers gewaltsam zu befördern, wurden nicht bloß auf die Einfuhr von fremden Zucker, sondern selbst auf die aus den französischen Colonien eingeführten drückende Abgaben gelegt. Der Einfluß eines solchen Systems auf Handel und Industrie des Landes hatte die verderblichsten Folgen. Indem nämlich Frankreich dadurch genöthigt wurde, solche Artikel zu erzeugen, zu deren Produktion es weder durch seinen Boden noch durch seine Industrie sich eignet, wurde die Ausfuhr und folglich auch die Cultur derjenigen Produkte, wodurch es vor allen andern Ländern einen Vorzug hat, bedeutend vermindert. Da aller Handel auf dem angemessenen Grundsatze des gegenseitigen Austausches beruht, so muß ein Land, das die Einfuhr verbietet, auch auf die Ausfuhr verzichten. Indem Frankreich die Einfuhr aller fremden Produkte, als des brasilianischen Zuckers, der englischen Baumwollen- und Stahlwaaren, des schwedischen Eisens, der deutschen Leinenartikel, des Schweizerischen und Würtembergischen Schlachtviehes ꝛc. untersagte, hat es alles Mögliche aufgeboten, um die Kaufleute dieser Länder von seinen Märkten zu vertreiben. Gleichwohl bedürfen diese eben so sehr, wie früher, seiner Weine, Branntweine und Seidenwaaren; insofern aber der Handel ein bloßer Waarenaustausch ist, und Frankreich von den Produkten anderer Länder nur sehr wenige zu beziehen Lust hat, so können jene diesen ausgedehnten und für beide Theile vortheilhaften Verkehr nicht in der Art fortführen, wie es unter andern Umständen der Fall sein würde. Da sie in Frankreich wenig absetzen, so werden natürlich auch ihre Einkünfte in demselben Verhaltniß sich vermindern. Unter allen Umständen ist dieses die unvermeidliche und nothwendige Folge des Prohibitivsystems. Die Ausfuhr wird in Folge desselben in gleichem Maaße abnehmen, als sich die Einfuhr vermindert, so zwar, daß in dem Falle, wo es sich am wenigsten nachtheilig erweist, eine Art der Industrie an die Stelle der andern tritt — die Produktion desjenigen Artikels, der von dem Auslande her bezogen wurde, statt jenes, der als Aequivalent dorthin Absatz fand. Frankreichs Lage eignet sich nicht bloß vorzüglich zur Unterhaltung eines ausgedehnten Handelsverkehres mit fremden Ländern, sondern es ist auch reichlich mit mehreren Produkten versehen, welche, im Falle ein freisinniges Handelssystem herrschte, im Auslande schnell und mit Vortheil abgesetzt würden und der stärksten Einfuhr die Wagschale halten könnten. So wie Amboina durch den Anbau seiner Gewürznelken eine entschiedene Superiorität besitzt, so genießt sie Frankreich durch die Erzeugung seiner Weine. Seine Claret-, Burgunder- und Champagner-Weine, seine Liqueurs sind unübertroffen und geben schon an und für sich selbst die Grundlagen zu einem ausgedehnten Handelsverkehr.

In der That bildet die Weinkultur, nächst dem gewöhnlichen Ackerbaue, den ausgedehntesten und einträglichsten Industriezweig in Frankreich. Die Grundeigenthümer und Kaufleute des Departements der Gironde geben in ihrer bewunderungswürdigen »Pétition et Mémoire à l'Appui«, die sie im J. 1828 bei der Deputirtenkammer einrichten, die jährlich in Frankreich erzeugte Quantität Weines im Durchschnitt auf 40 Millionen Hectolitres oder 1,060 Millionen Gallons an; der Werth desselben beträgt nicht weniger als 800—1000 Millionen Frcs, und über 3 Mill. Menschen sind bei dem Weinbaue beschäftigt. In einigen der südlichen Departements ist derselbe von unbeschränkter Wichtigkeit. Die Bevölkerung von der Gironde, mit Ausschluß von Bordeaux, beläuft sich auf 432,839 Individuen, wovon 226,000 sich bloß mit dem Weinbaue abgeben sollen. Dieses ist demnach ein Industriezweig, worin Frankreich keinen Mitbewerber hat, mehr als ein Zehntel seiner Bevölkerung Beschäftigung findet, und welcher einer unendlichen Erweiterung fähig ist. Der Werth der Weine, Branntweine, Essige ꝛc., welche während der drei mit 1790 sich endigenden Jahre aus Frankreich ausgeführt wurden, belief sich etwa auf 51 Mill. Frcs. Die jährliche Weinausfuhr bloß aus Bordeaux überstieg 100,000 Tonnen, und da die Weinerzeugung bis zu jedem beliebigen Umfange ausgedehnt werden kann, so besitzt Frankreich in diesem einzigen Artikel das Mittel,

aus und schließlich mit vorübergehender Besitzlosigkeit endigte. Nach Ablauf der Verjährungsfrist wird der Besitzer Eigentümer der Sache. Diese Frist beträgt für bewegliche Sachen 3 Jahre, für Grundstücke 10 Jahre, wenn Besitzer und Eigentümer in demselben Bundesstaat wohnen, sonst 20 Jahre. Der Besitzer muß in der Absicht, die Sache als sein Eigentum zu haben, besitzen, und sein Besitz muß auf einem gültigen Rechtsgrund beruhen. Ist dieser nicht vorhanden, so kann der Besitzer nur durch Ersitzung Eigentümer werden, wenn er 5 Jahre lang in gutem Glauben, d. h. in der Meinung, daß ihm das Eigentum zustehe, Besitzer gewesen ist. Ersitzung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Besitzer weiß, daß die Sache gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, oder wenn sie ihm durch eine strafbare Handlung entzogen worden ist. Auch Minderjährige können durch Ersitzung Eigentum erwerben. Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben von einem Nichteigentümer durch Rechtsgeschäft erwirbt, ist in 6 Monaten seines Besitzes unanfechtbarer Eigentümer, wenn nicht die Sache gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist. Ist sie gestohlen, so kann der Eigentümer binnen 3 Jahren seit dem Diebstahl die Herausgabe verlangen. Ist sie verloren, so kann der Finder sie verkaufen. Der Eigentümer kann binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Verkaufs die Herausgabe verlangen

Schifffahrtsabgaben, — s. d. Art. Neuyork.

Einfahrt in den Hafen. — Wenn ein Schiff aus dem atlantischen Meere kommt, so muß es den Leuchtthurm W. bei N. bis W. N. W. liegen lassen und gerade darauf lossteuern; die größten Schiffe können in einer Entfernung von weniger als einer Kabeltaulänge daran vorbeisegeln. Wenn kein Lootse an Bord oder der Schiffscapitän des Hafens unkundig ist, oder der Wind aus NW. weht, — der ungünstigste für die Einfahrt — so wird es besser sein, W. bei S. nach der Rhede von Nantasket zu steuern, wo man vor Anker gehen und einen Piloten an Bord nehmen kann. — Im Allgemeinen ist das Wasser so tief, daß selbst die größten Schiffe zu allen Fluthzeiten bis zur Stadt hinfahren können; gewöhnlich legen sie längs der Quais oder der Werfte an, wo sie sich in vollkommner Sicherheit befinden. Es giebt in allem etwa 60 Werfte, welche größtentheils auf Pfählen, mit einem Ueberbau von Stein und Erde, errichtet sind. Die zwei bedeutendsten sind »Long Wharf« 550 yards lang und »Central Wharf« 413 yards lang und 50 y. breit, welche ihrer ganzen Länge nach hohe aus Backsteinen erbaute Vorraths- und Waarenhäuser haben.

Lootsen. — Es ist kein besonderer Platz angewiesen, wo die Schiffe anhalten müssen, um einen Lootsen an Bord zu nehmen. Alle Schiffe jedoch, mit Ausnahme der Küstenfahrzeuge unter 200 T. und der amerikanischen mit Gyps aus dem britischen Amerika befrachteten Schiffe, müssen, wenn sie innerhalb etwa von 1½ M. vor dem äußeren Leuchtthurme von einem Lootsen angerufen werden, denselben, bei einer Strafe von 50 Doll. an Bord nehmen. Wenn sie, ohne angerufen worden zu sein, über diese Entfernung hinausgelangt sind, so hört die Verbindlichkeit auf, einen Lootsen einzunehmen. Diese Verordnung wurde augenscheinlich durch den Wunsch hervorgerufen, die Lootsen fortwährend wachsam zu erhalten; denn es läßt sich annehmen, daß Schiffscapitäne, die mit der Bai nicht sehr bekannt sind, auch wenn sie innerhalb der freien Grenzen angekommen sind, anhalten werden, um einen Lootsen an Bord zu nehmen.

Kalfatern, Lebensmittel ꝛc. Boston ist ein sehr geeigneter Platz, Schiffe kalfatern und ausbessern zu lassen. Alle Arten von Vorräthen kann man in bester Qualität und zu billigen Preisen erhalten.

Zolleinnahmen: der Betrag derselben im J. 1831 belief sich auf 5,227,592 Doll. (Nachrichten über das amerikanische Waarenlagersystem s. unter d. Art. Neuyork).

Einwanderung: Die Anzahl der Einwanderer, die in Bost. ankommen, ist nicht sehr groß und übersteigt selten 1600 im Jahre. Eine städtische Verordnung befiehlt, daß die Schiffscapitäne, welche Einwanderer an Bord haben, bis zum Betrage von 200 Doll. für jeden Einwanderer Sicherheit stellen, daß derselbe nicht innerhalb der 3 nächsten Jahre dem Staate zur Last fallen werde, oder für jedes Individuum ein Lösegeld von 5 Doll. zahlen. Natürlich findet diese Verordnung auf diejenigen Einwanderer keine Anwendung, welche ein hinlängliches Eingenthum besitzen, und wird die Erklärung der fremden Consuln in dieser Hinsicht gewöhnlich als zureichend betrachtet.

Handel von Boston ꝛc. Boston hat einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr mit den südlichen Staaten und fremden Ländern, auch ist es einer der Hauptsitze der amerik. Fischereien. Seinen südlichen Nachbarn und hauptsächlich Neuyork, Maryland und Pensylvanien verdankt es alle Zufuhren von Mehl, Weizen, Gerste, Mais, Hafermehl, Hafer ꝛc. sowie von Baumwolle, Tabak, Faßdauben, Reis ꝛc. Darunter mag die Einfuhr von Mehl im Durchschnitte jährlich 400,000 Barrels betragen, von allen Arten von Getreide 2 Mill. Bushels, von Baumwolle 160,000 Ballen, von Faßdauben 3 Mill. Die Rückfrachten bestehen theils in einheimischen rohen Produkten, als Rind- und Schweinefleisch, Speck ꝛc., theils und hauptsächlich in den Erzeugnissen seiner Manufacturen, worin Massachusetts unstreitig allen übrigen Staaten der Union überlegen ist, theils in den Produkten seiner Fischereien und des auswärtigen Handels. Im Durchschnitte schickt Boston jährlich in die südlichen Häfen der Union etwa 45,000 Bar. Rind- und Schweinefleisch, 165,000 Bar. Makrelen, Heringe ꝛc., 20,000 Ctr. getrockneter und geräucherter Fische, 3,500,000 Paar Schuhe und Stiefel, 600,000 Päcke Papier, außer einem sehr großen Betrag von baumwollenen und wollenen Manufacten, Nägeln, Möbeln, Tauwerk ꝛc., so daß eine starke Bilanz zu seinen Gunsten sich herausstellt. Seine Ausfuhr inländischer Produkte nach fremden Ländern besteht hauptsächlich in denselben Artikeln, die es nach den südl. Staaten verschickt, allein es führt auch eine große Quantität fremder Produkte aus, die es früher selbst eingeführt hatte. Die Einfuhren aus fremden Ländern bestehen hauptsächlich aus baumwollenen und wollenen Waaren, Leinenzeugen, Canavas ꝛc., Stahlwaaren, Seidenstoffen, Zucker, Thee, Kaffe, Weinen und Branntwein, Gewürzen, Häuten, Indigo, Farbehölzer ꝛc. Die Gesammteinfuhr aus fremden Ländern in den Staat Massachusetts belief sich in dem mit dem 30. September 1832 abgelaufenen Jahre auf 18,118,900 Doll., während die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse in demselben Jahre nur 4,656,635 Doll. und die von einheimischen und fremden Produkten zusammen 11,993,763 Doll. betrug, wobei die Bilanz gegen Massachusetts durch Wechsel auf die südlichen Staaten, wohin es weit mehr einführt als zurückbringt, gedeckt wurde. Neuyork allein soll zu allen Zeiten Boston gegen 5 Mill. Doll. schulden.

Banken. — Im Januar 1833 befanden sich 84 Banken in dem Staate Massachusetts, worunter 24 allein in Boston; von den letzteren waren 4 — 5 erst vor Kurzem errichtet. Die im J. 1830 in Boston bestehenden 18 Banken besaßen ein Kapital von 13,900,000 Doll.; die Dividenden auf diese Summen betrugen in demselben Jahre 703,500 Doll., demnach 5.06 pCt. Die discontirten Papiere wurden über 70 Mill. Doll. angeschlagen. (Statement by J. H. Goddard, New York Advertiser 29. Jan. 1831).

Versicherungsgesellschaften: — Versicherungen sowohl gegen Feuer- als gegen Seegefahren werden von Gesellschaften mit vereinigten Fonds bis zu einem hohen Betrage, desgleichen von Individuen in geringerer Ausdehnung geleistet. Die Kapitalien der verschiedenen Assecuranzgesellschaften beliefen sich im Januar 1833 auf 6,675,000 Doll. Es besteht nur eine einzige Lebensversicherungsanstalt.

Credit. — Fremde Waaren werden häufig gegen baares Geld verkauft, gewöhnlicher jedoch mit einem Credit von 3 — 12 Monaten, im Durchschnitt auf 6 Monate gewährt, bei Eisen und einigen andern Artikeln gestattet man einen 12 monatlichen Credit. Disconto gegen Baargeld 6 pCt. per Jahr.

Commissionsgebühren. — Die Ansätze dafür sind willkührlich, indem sie von 2 — 5 und bisweilen (del credere mit eingeschlossen) bis 7½ pCt. wechseln; bei kleinen Rechnungen und auf westindische Güter werden in der Regel 5 pCt. angesetzt. Der gewöhnliche Ansatz ist 2½ pCt, doch herrscht eine solche Concurrenz, daß sich zur Abschließung von Geschäften Commissionäre finden, die sich jede Bedingung gefallen lassen. Bisweilen werden ganze Ladungen durch Makler in der Art verkauft, daß sie statt der Commissionsgebühren eine bestimmte Summe erhalten.

Bankerotte. Die Bankerottgesetze von Massachusetts scheinen in einem sehr üblen Zustande zu sein. Es finden häufig Bevorzugungen statt, und in vielen Fällen bringt man zu Gunsten der Familie des Bankerottirers Eigenthumsgegenstände zu Personen, welche man für Gläubiger bis zu einem entsprechenden Betrage ausgiebt, ohne daß es wirklich der Fall ist. Allerdings können solche Auslieferungen rückgängig gemacht werden, allein die Schwierigkeiten, die sich dann darbieten, sind nur mit Mühe zu beseitigen. Der sicherste Weg für einen Fremden oder für Jeden, der nicht vollkommen die Stadt kennt, ist der, nur gegen baares Geld zu verkaufen und sich solcher Commissionäre zu bedienen, welche sich eines guten Rufes erfreuen.

Münzen. — In Massachusetts und durch ganz Neuengland gilt der Dollar 6 sh., so daß das Pfund St. = 1 L. 6 sh. 8 d. Bostoner Cour. (S. Neuyork).

(Diese Mittheilungen sind theils aus den bereits angeführten Quellen, theils aus Privaterkundigungen und endlich aus den sorgfältig ausgearbeiteten »Antworten des Consuls auf die Circularfragen« entnommen.)

Both, ein Maaß für spanische Weine. In Danzig ist es = ⅛ Last oder ½ Faß oder 2 Orthoft oder 360 Berliner Quart = 20.780¼ franz. Kubikzoll. — In Hamburg hält das Both Sekt 120 bis 130 Stübchen = 21,900 bis 23,725 franz. Kubikzoll = 6 Eimer 13 — 44 Quart preuß. Ein Both Malvasier-Wein ist = 140 Stübchen oder 3½ Ahm = 25,550 franz. Kubikzoll = 7 Eimer 15¼ Quart preuß. — In Riga nimmt man das Both spanischen Sekt zu 12 Anker oder 60 Viertel an; es enthält 21,960 franz. Kubikzoll und ist = 6 Eimer 14 Quart preuß. — In Malaga hält das Both (Bota) 30 Arobas und ist = 23,820 franz. Kubikzoll oder = 6 Eimer 45¼ Quart preuß.

Botta (Faß), ein Weinmaaß in Italien und Spanien. Seine Größe ist an den meisten Orten abweichend von einander. Man findet sie bei den Hauptorten angegeben.

Botzen oder **Bolzano**, Hauptst. der gefürsteten Grafschaft Tyrol, an der Mündung der Eisach in die Etsch mit 10,000 Einw., bedeutenden Seidenmanufacturen und ansehnlichem Weinbau in der Umgegend. Es ist der Hauptmittelplatz für den Handel zwischen Deutschland und Italien. Es werden hier berühmte Messen gehalten (s. weiter unten) und sehr starker Verkehr in

Tüchern, Leinwand, Baumwolle, Spezerei-, Stahl- und anderen Waaren getrieben.

Münzen und Wechselwesen. — Messen. Es rechnet, wie Innsbruck, Roveredo und ganz Tyrol so wie die Hauptstadt Wien, nämlich nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfenn.; doch ist der gewöhnliche Zahlwerth der 24 Guldenfuß und im Wechselwesen richtet man sich nach den 20 Guldenfuß. — Es werden in Bozen jährlich 4 Messen gehalten, wovon jede 15 Tage währt, sie sind 1) die Fiera di Quadrogesima oder der Mitfasten-Markt; 2) Fiera di Corpus Domini oder Frohnleichnams-Messe. 3) Fiera d'Egidio oder Bartholomäi-Markt und 4) Fiera di St. Andrea oder Andreas-Markt. Die drei erstgenannten gehen den ersten Werktag nach dem Sonntag Oculi, nach dem Frohnleichnamstage und nach Maria Geburt, die vierte aber den 1. Dezember an, wenn es kein Sonntag ist. Allemal vom 6. bis 12. Tage der Meßzeit wird acceptirt und vom 13. Tage bis zu Ende der Meßzeit wird rescontirt (abgerechnet). Zur Baarzahlung hat man noch 2 Tage (also 2 Respecttage), bei deren Ablauf man, bei Mangel an Zahlung, Protest erheben lassen muß.

Es ist bei Strafe von 200 Thalern untersagt, endossirte Wechselbriefe, die hier zahlbar sind, zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn sie nicht auf einen hiesigen Kauf- und Geschäftsmann gestellt sind. Derjenige also, welcher Wechselbriefe auf Bozen nehmen will, muß solche an die Ordre seines hiesigen Correspondenten stellen lassen.

Die vornehmlich in den hiesigen Messen eingeführten Wechselarten sind folgende:

Bozen giebt in Meßvaluta nach dem 20 Guldenfuße, Wechselzahlung genannt,

Auf:	Cours.	Erklärung.
Amsterdam	± 204	fl. hies. W. Z. für 250 fl. holl. Ct.
Augsburg	= 99⅜	= = = = = 100 fl. Augsb. Ct
Bologna	= 46¼	Bolognini od. Bajocchi für 1 fl. hies. W. Z.
Frankf. a. M.	= 99⅛	fl. hies. W. Z. für 100 fl. Frankf. W. G.
Hamburg	= 217½	= = = = = 300 Mk. Hamb. Bco.
Leipzig	= 149	= = = = = 100 Thlr. Lpz. W. Z.
Livorno	= 110½	Kr. = = = = 1 Pezza da otto Reali.
London	= 10.10	+ 10 fl. 10 Kr. hies. W. Z. für 1 Liv. Sterl.
Nürnberg	= 99⅜	fl. hies. W. Z. für 100 fl. in 10 und 20 Kr.
Rom	= 47¼	Scudi in Rom für 100 fl. hies. W. Z.
St. Gallen	= 99½	fl. im 24 fl. Fuße für 100 fl. in Carolin à 11 fl.
Venedig	= 100⅛	fl. hies. W. Z. für 300 Lire austriace.
Wien	= 100¼	= = = = = 100 fl. in 10 u. 20 Kr.

Maaße und Gewichte. Die Bozner Elle ist = 350.3 franz. Linien, die Brazze = 243.7 franz. Linien. Die Tyroler Elle 356½ franz. Lin. Hiernach sind 100 Bozner Ellen gleich 118.484 Berliner und 100 Brazzen = 82.428 Berliner Ellen. 100 Tyroler Ellen = 120.581 Berl. E.

Getreidemaaß. Der Bozner Star = 1900.6 franz. Kubikzoll. Der Tyroler Star = 1541 franz. Kubikzoll. Also 100 Boz. Star = 68.596 Berl. Scheffel und 100 Tyroler Star = 55.617 Berl. Sch.

Getränkmaaß. Der Yüren oder Ueren soll so viel als 1 Wiener Eimer, der Ziment so viel als 1 Wiener Seidel sein. Das Tyroler Getränkmaaß hält 40¾ Kubikzoll; also sind 100 Tyroler Getrankmaaß = 70.682 Berliner Quart.

Handelsgewicht. Der Saum hat 4 Centner à 100 Pfund; das Pfund wiegt 10426 und das Tyroler Pfund 11707 holl. As.

Als Gold- und Silbergewicht dient die Wiener Mark.

Boucauds, Boucaut (franz.) nennt man große hölzerne Fässer zum Einpacken von Kaffe, Gewürznelken, Muskatnüssen ꝛc.

Boy, s. Boi.

Bozza, ein venetianisches Weinmaaß von 2¾ Boccali oder 4 Quartuzzi = 166 franz. Kubikzoll und 1 Bozza hat die Größe von 2¼ preuß. Quart. 4 Bozza gehören zu 1 Secchy, 24 zu 1 Mostello, 48 zu 1 Biconzia und 192 zu 1 Amphora.

Braça, (Klafter), ein Längenmaaß in Portugal und Brasilien, es hat die Größe von 2 Varas oder 3½ Lavados oder 10 Palmos, oder 80 Zoll = 969 franz. Linien oder 6 Fuß 11 Zoll 6⅛ Linien rheinl. Maaß.

Bracce, Brazze (Fuß) ein Längenmaaß. In Tyrol hält die Brazze 243⅛ franz. Linien und hat die Größe von 1 Fuß 9 Zoll rheinl. — Zu Lodi im Mailändischen hält sie 202½ Linien, ist aber durch die mailänd. Metra außer Gebrauch gekommen.

Braccio, Arm, Elle, das gewöhnliche Ellenmaaß in Italien, der italienischen Schweiz, auf den jonischen Inseln ꝛc. Man unterscheidet den Braccio piccolo (das Ellenmaaß für Seidenwaaren) und den Braccio lungo (das Ellenmaaß für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren). — Die verschiedene Größe der Bracci findet man bei den einzelnen Orten angegeben.

Branntwein (franz. Eau-de-vie; engl. Brandy; ital. Aqua vite) heißt das bekannte aus Weingeist und Wasser bestehende Getränk, welches man durch Destillation von Flüssigkeiten erhält, die man in die Weingährung versetzt hat. Man kann aus Wein, Meth, Cider, Bier und anderen gegohrnen Flüssigkeiten Branntwein gewinnen. Man bedient sich derselben aber nur selten, da sie verhältnißmäßig eine zu geringe Menge liefern. Den Wein wendet man nur da, wo er in Menge und zu ganz niedrigen Preisen zu haben ist zur Branntweingewinnung an. Am häufigsten fabricirt man den Branntwein aus den Getreidearten und Kartoffeln, indem man das darin enthaltene Stärkmehl in Zucker verwandelt und diesen in Gährung setzt. Die Branntweingewinnung zerfällt in folgende 4 Haupttheile: a) in die aus Wein, b) aus Getreidearten, c) aus Kartoffeln, d) aus andern zuckerhaltigen Pflanzensäften. Die Gewinnung aus Wein erfordert nur eine Destillation, wogegen die Branntweinbrennerei aus Getreide und Kartoffeln einer von der Bereitung aus Wein abweichenden Behandlung bedarf, um das Stärkmehl in Zucker umzuwandeln.

1) Branntwein aus Getreide oder Kartoffeln.

Man wendet verschiedene Getreidearten zur Branntweinbereitung an, das Verhältniß ihrer Ausbeute ist folgendes:

Es liefern 100 Pfd.	Branntwein von 50° Tr.	ein Scheffel wiegt Pfd.	liefert Brtw. von 50° Tr.	nach Procent 1 Pfd.
	Quart.		Quart.	
Waizen	24 — 25	85	19.2 — 20.	12. — 12.5
Roggen	22 — 24	80	17.6 — 19.2	11 — 12
Gerste	20 — 23	69	13.8 — 15.8	10 — 11.5
Gerstenmalz	28¾	60½	17.48	14.17
Kartoffeln	8	100	8.0	4.0

Es ist Regel, nie aus einer Getreideart allein Branntwein zu brennen, die Ausbeute ist erfahrungsmäßig größer, wenn man gleichzeitig verschiedene einmaischt, als Roggen und Gerste, Roggen und Weizen, Weizen und Gerste ꝛc. Die Procedur bei der Branntweinbereitung ist nun ungefähr folgende.

Das Getreide wird in einer Bütte so oft abgespühlt, daß das Wasser klar durch den Zapfen unten am Boden des Gefäßes abläuft, hierauf bringt man es in eigene hölzerne oder steinerne Malzbutten (Quell- oder Weichbottiche) und weicht es so lange ein, bis die Spitzen beim Druck zwischen den Fingern gespalten werden; dies dauert gewöhnlich 40 — 48 Stunden. Nun schüttet man es 2 Fuß hoch auf luftige steinerne Böden, wo man es langsam keimen, aber ja nicht zu Blättchen auswachsen läßt. Nach dem ersten Aufschütten erwärmte sich das Getreide so weit, daß ein in den Haufen gestecktes Thermometer 24 oder 25 Grad R. zeigte, alsdann wurde es umgewendet, damit die obern Körner unten hin kamen, und so fort, bis der Keim 4 bis 5 Linien lang geworden war. Das Getreide hat jetzt seine mehlartige Beschaffenheit verloren und einen zuckerartigen Geschmack bekommen. In diesem Zustande wird es Malz genannt. Um aber das fernere Wachsen des Keims aufzuhalten wird es völlig getrocknet oder gedörrt. Das gedörrte Malz wird hierauf so klein wie möglich geschroten und dann eingemaischt, was in großen Bottichen (Maischbutten) geschieht. In eine Maischbutte thut man auf 110 Pfund Schrot ungefähr 150 Pfund Wasser von 30° R. und rührt es damit zu einem Teige zusammen. Ist dies Einteigen ordentlich geschehen, so nimmt man zum Anmaischen noch 250 Pfund Wasser von 80° R. (also siedendes) und endlich zum sogenannten Stellen noch 500 Pfd. von 15° R. mit 6 Pfd. guter Oberhefe.

Das Stellen geschieht in dem eichnen Maischbottich, der dabei zugedeckt wird. Man läßt die Temperatur der Flüssigkeit nicht über 14 und nicht unter 8° R. betragen. Schon nach einigen Stunden beginnt dann die Gährung; nach 24 — 30 Stunden ist sie beendigt. Mit zischendem Geräusch entweicht beim Gähren das kohlensaure Gas und reißt dabei die Fruchthülsen und dergl. mit zur Oberfläche empor. Kommt man mit dem Gesicht über die Oberfläche, so hat man eine betäubende, erstickende Empfindung; ein darüber gehaltenes Licht verlöscht augenblicklich, und die Temperatur der gährenden Masse ist höher als die der umgebenden Luft. — Wenn die Temperatur gleich wird, der stechende Geruch nachläßt, die Hülsen zu Boden fallen, das Fluidum klar geworden ist und einen weinsäuerlichen Geschmack bekommen hat, so ist die Gährung zu Ende. — Das gegohrne Gut kommt jetzt in das kupferne Destillirgefäß, welches

seiner Gestalt wegen Blase heißt. Diese Blase hat einen Deckel, Helm, Hut- oder Blasenkopf genannt, mit einem geräumigen Schnabel oder Halse, woran die Kühlröhre befestigt ist, die durch ein Faß mit kaltem Wasser, das Kühlfaß, geht und aus demselben heraus in ein anderes leeres Gefäß, die sogenannte Vorlage sich erstreckt. — Diese Theile enthält das gewöhnliche Brenngeräth. — Es sind aber fast immer zwei Blasen von einerlei Gestalt und Einrichtung, nur von etwas verschiedener Größe da: Die Lutterblase und die Klärblase. Erstere ist größer als die zweite.

Man bringt das gegohrne Gut in die Lutterblase und erhitzt sie unter stetem Umrühren bis auf 65° R. Alsdann setzt man den Blasenhelm auf, kittet ihn, damit keine Dämpfe in die Luft entweichen können, fest, befestigt an seinen Hals die durch das Kühlfaß geleitete Kühlröhre und verklebt alle Fugen genau. Nun beginnt die Destillation, welche so lange fortgesetzt wird, bis das Uebergehende nur noch aus Wasser besteht. — Wenn nämlich die Hitze des Guts, die vor dem Verschließen 65° betrug, nach wenige Grade zunimmt, so entwickeln sich schon Weingeistdämpfe, die in die Höhe steigen, durch den Blasenhals in die Kühlröhre dringen, daselbst zunächst an das kalte Metall und durch dieses auch an das kalte Wasser ihren Wärmestoff absetzen und wieder zu Tropfen werden, die in die Vorlage fließen. Nach und nach kommen immer mehr, mit Wasserdämpfen vermischte Weingeistdämpfe, und nun muß man das Feuer unter der Blase mäßigen, damit nicht alles Wasser zu Dampf werde und mit in die Vorlage ziehe. Indessen erhält man bei dieser ersten Destillation doch nur einen schwachen Branntwein, den sogenannten Lutter oder Lauter, der nur etwa 10 — 15 pCt. Alkohol hat und mit essigartiger Säure und stinkenden Oeltheilen (Fuselöl) vermischt ist. In der Blase ist blos mattes Gut oder Phlegma zurückgeblieben. — Den Lutter bringt man dann in die kleinere Klärblase oder Weinblase, um ihn zum zweitenmale zu destilliren. Gern thut man Pottasche, Kochsalz, Wachholdern, Pomeranzen u. dgl. mit in die Blase, um den unangenehmen Geschmack zu tilgen. Anfangs geht ein Branntwein über, der 60 pCt. Alkohol enthält. Man fängt ihn entweder unter dem Namen Vorlauf besonders auf, oder läßt den nachfolgenden schwächern zu ihm gehen, um daraus einen gewöhnlichen Schenkbranntwein zu bekommen. Immer gehen die geistigern Theile zuerst über, und in der Blase bleibt Phlegma zurück; je mehr man daher das Destillat von Neuem destillirt, desto geistiger und stärker wird es, desto mehr nimmt es aber auch an Volumen ab. — Hat das Fluidum 60 pCt. (unter 100 Theilen 60 Theile Spiritus und 40 Theile Wasser), so nennt man es Alkohol oder Weingeist; hat es 80 pCt., so heißt es doppelt rectificirter Weingeist; hat es 100 pCt., so ist es absoluter Alkohol.

2) **Branntwein aus Kartoffeln.** Die Kartoffeln werden, nachdem sie durch Waschen von den anhängenden erdigen Theilen befreit worden sind, durch heiße Dämpfe gekocht. Nach 2 — 3stündiger Einwirkung des siedenden Dampfes sind sie gar, und werden dann möglichst fein zerquetscht, wozu man verschiedene Vorrichtungen hat, (gewöhnlich Quetschmühlen mit hölzernen oder gußeisernen Walzen). Der durch das Zerquetschen erhaltene Kartoffelbrei wird mit ätzender Pottaschenlauge vermischt, in den Dampfbottich gebracht, mit heißem Wasser verdünnt und ½ Stunde lang gekocht. Später wird er mit Wasser von 25 — 37° R. eingemaischt, ⅛ — ¼ Weizen- oder Gerstenschrot zugesetzt, und die Maische gut vermengt, am besten mittelst einer mechanischen Vorrichtung. Etwa nach einer Stunde muß sie abgekühlt werden, was man durch ähnliche Vorrichtungen wie beim Bier, auch wohl durch Eis befördert, dann setzt man das Kühlwasser zu, darauf die Hefe und nach 3—4 Tagen ist die Maische reif. — Nicht jede Sorte Kartoffeln eignet sich zur Brennerei gleich gut, es wird eine mehlreiche, nicht wässrige Kartoffelart erfordert, auf einem magern Lande, in einem sandigen oder trocknen Lehmboden gewachsen, die aus fettem Lande sind weniger tauglich, enthalten mehr Wasser; oft sind die rothen Kartoffeln recht gut. Gefrorne Kartoffeln, vor dem Aufthauen und Faulen zum Brennen verwendet, geben gleiche Ausbeute als nicht gefrorne, ja sie sollen manchmal noch mehr liefern.

Um aus Rüben, besonders Runkel- und Mohrrüben, Hülsenfrüchten, Roßkastanien ꝛc. Maische zu erhalten, verfährt man auf ähnliche Weise als bei den Kartoffeln.

3) **Branntweinbereitung aus Wein.** Sie findet nur in den südlichen Ländern statt, deren Weine geistreicher sind, und deshalb mehr Ausbeute liefern. Man zieht die Weißweine den Rothweinen zu diesem Behufe vor. Aus den Weinarten des südlichen Frankreichs erhält man im Durchschnitt ⅓, ja ½ Branntwein, aus denen des mittleren ¼, des nördlichen Frankreichs ⅛ — ⅒; im Süden brennt man beinahe allgemein rothe, im Westen weiße Weine. Wenn der Wein angefangen hat, säuerlich zu werden, so giebt er, wie ganz natürlich, (wegen eingetretener Entmischung eines Theils Alkohol) weniger und schlechtern Branntwein. Das zuerst bei der Destillation Uebergehende hat einen unangenehmen Geruch und Geschmack; man fängt es daher besonders auf, der darauf folgende Branntwein ist von guter Beschaffenheit; der Nachlauf (Repasses), so wie der Vorlauf wird dem Wein bei der folgenden Destillation zugegeben. Der Branntwein wird dann auf eichene Vorrathsfässer gefüllt, in denen er eine gelbliche Farbe annimmt; er wird durchs Lagern angenehmer und milder.

Der französische Branntwein ist in Deutschland unter dem Namen Franzbranntwein (Cognac) bekannt, obschon Cognac eigentlich nur den Branntwein bezeichnet, der in dem Orte gleiches Namens fabricirt wird, da man nach den weinbauenden Orten den Branntwein in Frankreich benennt; den Weingeist von dort nennt man gewöhnlich Sprit, d. h. esprit (de vin). Der Franzbranntwein ist blaßgelb, besitzt eine ausgezeichnete Reinheit und gewürzhafte Milde, die nach der Sorte Wein, aus welcher man denselben bereitete, modificirt ist. Durch den geringen Gehalt an Gerbsäure erhält derselbe eine Eigenthümlichkeit des Geschmacks, welche man dem nachgemachten durch Eichenrindentinktur zu geben im Stande ist. Auf diese Eigenthümlichkeit gründet sich die sogenannte holländische Probe, welche darin besteht, daß man einige Tropfen einer Auflösung von Eisenvitriol zum Branntwein setzt, wodurch eine blauschwarze Färbung entstehen muß.

Tresterbranntwein ist von geringerer Güte; man schüttet auf die aufgelockerten Trestern Wasser, arbeitet sie mit diesem durch, und wartet den Eintritt der Gährung ab; die Höhe der sich entwickelnden Wärme giebt das Maaß für den Wasserzuguß ab, welchen man täglich machen muß, damit die geistige Gährung nicht in eine saure übergehe; doch kann auch durch zu viel Wasser die Gährung ersäuft werden. Man pflegt diesen Gährungsproceß in verschlossenen Fässern vorzunehmen, ja selbst in Gruben, wenn es an erstern gebricht. Die gegohrnen Trestern werden dann destillirt; den Lutter nennt man in Frankreich blanquette, weil er milchig aussieht. Der Tresterbranntwein besitzt einen übeln, scharfen Geschmack und Geruch und nur allein durch Dampfdestillation dürfte ein rein schmeckendes Produkt zu erzielen sein.

Um aus Weinhefen Branntwein zu bereiten, werden diese entweder sogleich destillirt oder mit heißem Wasser ausgezogen, das Flüssige durchgeseiht und der Hefenrückstand, wegen des bedeutenden Gehalts an Weinstein, auf Weinhefenasche (cendres gravelées) verarbeitet. — Man gewinnt bei einem sehr unvollkommenen Verfahren in den Rheinprovinzen von 60 Quart Trester 4 — 5 Quart Branntwein von 50 pCt. Tr., von Weinhefen 6 — 8 Quart.

Aus Pflaumen wird der sogenannte Sliboniza oder Kötsch dargestellt, aus Kirschen das sogenannte Basler Kirschwasser (Eau-de-vie de cérise, welches einen Gehalt an Blausäure besitzt, wovon der eigne Geruch, Geschmack und die Wirkung. Man zerquetscht nämlich die Kirschen mit den Kernen.

Auf den westindischen Inseln, eben so auch in Ostindien wird Zucker, Zuckerschaum, Zuckerrohrabfälle, Melasse in geistige Gährung versetzt, und sodann destillirt. Der feinste Rum wird aus Zuckersaft und Melasse, eine minder gute Sorte aus Zuckerschaum und einem Zusatz von Melasse dargestellt. Den Hauptbetrieb hat Jamaica. Ueber die verschiedenen Methoden, den Weingeistgehalt des Branntweins, Rums und anderer geistigen Flüssigkeiten zu bestimmen, vergleiche man den Artikel Weingeist. Die Branntweinfabrikation beschränkt sich heutzutage nicht mehr auf einzelne Städte oder Gegenden, sondern man kann wohl sagen, sie wird in allen Orten der civilisirten Erde getrieben, freilich mit größerer oder geringerer Vollkommenheit. In Deutschland liefern besonders die Rheingegenden und Norddeutschland viel Branntwein. Frankreich erzeugt bedeutende Quantitäten Weinbranntwein, den es nach allen Theilen der Erde, selbst bis nach China, ausfährt. England hat, da dort die Branntweinfabrikation manchen Beschränkungen unterliegt, wenig Brennereien; es wird daher viel Branntwein eingeführt. Der ausländische Branntwein darf nur in Fässern von 100 Gallons und auf Schiffen, die über 100 Tonnen halten, eingebracht werden. 1830 wurden in England und Irland gegen 5 Millionen Gallons fremder, 21 Mill. einheimischer versteuerter und ungefähr 1 Mill. unversteuerter Branntwein, zusammen also 27 Mill. Gallons verbraucht. Unter dem fremden waren 3½ Mill. Gallons Rum. —

Man vergleiche noch die Artikel Arak, Cognac, Genever, Likör, Rum und Weingeist.

Branntweinsteuer. Fast in allen Staaten Europa's ist der Branntwein Gegenstand der Besteuerung. Theils wird das Product selbst, dessen Consumtion und Vertrieb oder die Fabrikation, theils werden die rohen Materialien zur Steuer-Entrichtung herangezogen, überall aber bildet der Steuer-Ertrag aus diesem Producte eine der Hauptquellen für den Staatsschatz.

In keinem der europäischen Staaten vereinigt aber die Besteuerung des Branntweins so viele industrielle Vortheile mit den finanziellen, wie in den Königreichen Preußen, Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten, welche seit dem Jahre 1834 hinsichtlich der Branntweinbesteuerung gleiche Grundsätze angenommen haben. In diesen Staaten ist die Fabrikation des Branntweins in einer Weise besteuert, daß das stets fortschreitende Streben nach Verbesserung der Fabrikationsmittel, sei es in Bezug auf Construction und Benutzung der zur Fabrikation erforderlichen Geräthe oder in Bezug auf Anwendbarkeit oder Ergiebigkeit roher Materialien, rege erhalten und der Industrie ein freier Spielraum gelassen worden ist, der nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur auf die Production, durch Gewinnung größerer und besserer Ausbeute, sondern auch, ohne das finanzielle Interesse zu benachtheiligen, auf den Erwerb des Fabrikanten auf das Vortheilhafteste eingewirkt hat.

Das Fundamentalprincip dieser zuerst in Preußen eingeführten Besteuerung geht nach dem unterm 8. Februar 1819 emanirten Gesetze dahin, die Fabrikation so zu besteuern, daß von jedem Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles 1 gGr. 3 Pf. an Steuer gezahlt werden sollen. Dies Princip besteht auch jetzt noch, wenn gleich im Laufe der Zeit der Erhebungsmodus, ehe er seine jetzige Gestalt erhalten, mehrmals gewechselt worden ist. Im Jahre 1819 wurde zuerst ein Blasenzins eingeführt, dessen Höhe auf der aus der Erfahrung und dem dermaligen Zustande der Fabrikation geschöpften Annahme beruhte, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 pCt. Alkohol sich zu dem zur Erzeugung erforderlichen Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte. Es wurden daher 4 Quart Blasenraum mit dem Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. belegt, dabei aber auch auf größere oder geringere Betriebsfähigkeit einzelner, mehr oder weniger vortheilhaft eingerichteter Brennereien angemessene Rücksicht genommen. So wurde das Streben allgemein, in der möglichst kürzesten Frist auch die möglichst größte Ausbeute zu gewinnen; die Geräthe wurden verbessert und neue, vollkommenere Destillir-Apparate erfunden. Während indessen die Besitzer größerer, fabrikmäßig arbeitender Brennereien bedeutend gewannen, standen die kleineren, landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur nebensächlich betrieben wurden und deren geringerer Ertrag die Anschaffung und Anwendung kostspieliger, verbesserter, auf einen fabrikmäßigen Betrieb berechneter Apparate nicht lohnen konnte, im großen Nachtheil. Zur Verminderung desselben wurde daher im Jahre 1820 statt der Destillirapparate der Raum der Meischgefäße besteuert. Nach dem dermaligen Stande der Branntweinbrennerei nahm man nach erfahrungsmäßig sehr billigen Voraussetzungen an, daß zur Darstellung eines Quartes Branntwein zu 50 pCt. Alkoholgehalt 25 Quart Meischraum, einschließlich des Gährung erforderlichen, nicht zu bemeischenden Steigeraums erforderlich seien. Bald genug aber lehrte die Erfahrung, daß auch die Voraussetzung, welche dieser Besteuerung zu Grunde lag, bei dem fortwährenden Steigen der Industrie nicht mehr zutraf, daß vielmehr durchschnittlich schon 20 Quart Meischraum hinreichend wären, um ein Quart Branntwein zu der gesetzlichen Stärke zu gewinnen. So wurde der Erhebungssatz der Wirklichkeit näher gebracht und im Jahre 1824 auf 1 Sgr. 6 Pf. für 20 Quart Meischraum festgestellt, daneben aber ein zweiter, ermäßigter Steuersatz zu 1 Sgr. 4 Pf. pro 20 Quart Meischraum zum Vortheil für landwirthschaftliche Brennereien normirt, welche, obgleich durch die fortschreitende Industrie und den steigenden Absatz der größeren städtischen Fabrikationsanstalten in Nachtheil gestellt, doch genöthigt waren, das Brennerei-Geschäft, der Erreichung landwirthschaftlicher Zwecke, willen fortzusetzen.

In dieser Höhe ist denn die Branntweinsteuer auch im Königreiche Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten angenommen worden, bis vielleicht die Erfahrung einer allgemeinen Störung der dem Besteuerungssatze zu Grunde liegenden Verhältnisse gebieten wird, von dem in der Gesetzgebung selbst ausgesprochenen Vorbehalte Gebrauch zu machen, jene Erhebungssätze durch anderweite Festsetzung auf den ursprünglichen Steuersatz von 1 Gr. 3 Pf. für das Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholgehalt zurückzuführen.

Die gesetzlichen Beschränkungen, unter welchen der Brennereibetrieb gestattet ist, und welche nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt oder betreiben läßt, sondern auch jeder in der Brennerei Beschäftigte zu beobachten hat, sind folgende:

I. Einrichtung der Betriebsanstalt und Beaufsichtigung derselben vor dem Beginn des Betriebes.

1. Jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat aufstellen will, meldet dies dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, an und reicht acht Tage vor dem Beginn des Betriebes einen genauen und vollständigen Nachweis der zum Betriebe der Brennerei bestimmten Räume und Geräthe, so wie des Quartinhalts der letzteren ein. Gleichzeitig wird ein Grundriß der Brennerei, in welchem die Stellung der Geräthe genau bezeichnet sein muß, in zweifacher Ausfertigung beigefügt, von der das eine Exemplar in der Brennerei selbst aufgehängt, das andere aber beim Steueramte aufbewahrt wird, was bei jedesmaliger Veränderung in dem Stande der Geräthe oder in den Räumlichkeiten der Brennerei wiederholt werden muß.

2. Jede Veränderung in der Brennerei, jede Anschaffung oder Abschaffung von Geräthen muß mindestens drei Tage zuvor dem Steueramte angemeldet werden, so wie auch Brennerei-Besitzer keine Brennereigeräthe überhaupt, andere Personen aber keine Destillirgeräthschaften ohne vorherige Erlaubniß des Steueramts ganz oder theilweis aus den Händen geben dürfen.

3. Die Geräthe werden nach einer von der Steuerbehörde zu gebenden Anleitung numerirt und Nummern und Quartinhalt deutlich und unmittelbar auf jedes Geräth aufgetragen. Der Quartinhalt wird durch Vermessung ermittelt, und der Brennereibesitzer erhält zum Beweise hierüber eine ausführliche Bescheinigung, welche nebst den über die Vermessung aufgenommenen Verhandlungen in der Brennerei aufzubewahren ist.

4. Sowohl die Räume als auch die Geräthe zur Brennerei stehen, mögen sie nun im Betriebe sein oder nicht, unter spezieller Controle, und jede theilweise oder ausschließliche Benutzung derselben, sei es zur Branntweinbereitung oder zu außerordentlichen Zwecken, darf nur nach vorgängiger Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen, wovon nur diejenigen Personen ausgenommen sind, welche solche Geräthschaften verfertigen oder mit ihnen Handel treiben.

5. Während der Zeit des Stillstandes einer Brennerei oder des Nichtgebrauchs einzelner Geräthe werden dieselben von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt, was entweder durch Verschluß oder bei den Destillirgeräthen auch durch Ablieferung eines Theils des Destillirgeräths an das Steueramt, an eine sonst zuverlässige Person oder durch Niederlegung in einem von der Brennerei möglichst entfernten Gelaße des Brennereibesitzers geschieht. Ueber den Verschluß der Geräthe wird jedesmal eine Verhandlung aufgenommen, welche in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Unter Verschluß stehende Geräthe dürfen nur von Steuerbeamten beim Beginn des Betriebes, und erst, wenn eine Stunde über die bestimmte Frist vergeblich gewartet ist, in Gegenwart eines bekannten glaubwürdigen Zeugen vom Brennereibesitzer selbst vom Verschlusse befreit und benutzt werden.

II. Betrieb der Brennerei und Beaufsichtigung derselben während des Betriebes.

6. Soll eine Brennerei in Betrieb gesetzt werden, so ist von dem Besitzer ein Betriebsplan in zwei Ausfertigungen nach einem bestimmten, von dem Steueramte zu entnehmenden Formular deutlich und ohne Abänderungen und Auslöschungen aufzustellen, welcher sich auf den ganzen, im Laufe des Kalender-Monats stattfindenden Betrieb erstrecken, drei Tage vor dem Beginn der ersten Einmeischung dem Steueramte zur Prüfung und Feststellung übergeben werden und als unabweichliche Richtschnur dienen muß; da nur einmal im Laufe des Monats nach vorgängiger Anmeldung beim Steueramte dann davon abgewichen und ein anderweiter Betriebsplan (Rückdeclaration) eingereicht werden darf, wenn das Bedürfniß dazu gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird. Verminderung des declarirten Betriebes ist unter allen Umständen unzulässig.

7. Der Betriebsplan zerfällt in 3 Abtheilungen: I. Betriebserklärung des Steuernden; II. Revisionsbefund und III. Inventarium und Abfertigung. In der ersten Abtheilung hat der Brennereibesitzer vollständig anzugeben, welche Bottiche, und zwar in stets wiederkehrender Reihefolge, bemeischt, welche Fruchtarten und in welcher Menge verarbeitet werden sollen, an welchen Tagen und ob Vor- oder Nachmittags eingemeischt wird, welche Blase und wenn sie zum Abbrennen der Meische benutzt werden und ob und zu welcher Zeit und zu welchem Zwecke Nebengeräthe, namentlich Vormeischbottiche (Einteiggefäße), Meischkühlgeräthe, Hefengefäße und andere Blasen in Gebrauch kom-

men. Die zweite Abtheilung dient zur Aufnahme der Bemerkungen, zu denen die Revisionsbeamten bei der fortlaufend zu führenden Revision der Betriebsanstalt Veranlassung finden, und die dritte Abtheilung ist in den Angaben über die Brennereigeräthe nach ihrer Bezeichnung, Nummer und Quartinhalt vom Steuerpflichtigen, im Uebrigen aber vom Steueramte auszufüllen, welches nicht nur die Anmeldung des Steuerpflichtigen prüft, sondern auch mangelhaft gefertigte Betriebspläne zur Umarbeitung und Einreichung anderer zurückzugeben verpflichtet ist. Das eine Exemplar des Betriebsplans bleibt beim Steueramte, das andere erhält der Brennereibesitzer zur Aufbewahrung in einem besondern Behältnisse und an einem hellen Orte in der Brennerei. Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der declarirten Betriebszeit werden beide Exemplare umgewechselt.

8. Meischbottiche unter 300 Quart oder 360 Dresdner Kannen Inhalt und die Anmeldung eines nicht 600 Quart oder 720 Dresdner Kannen Meischraum für jeden Betriebstag erreichenden Betriebes sind ganz unstatthaft, und das Einmeischungsgeschäft darf in den Monaten October bis einschließlich März nur von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten aber von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends begonnen werden.

9. Vormeischbottiche und Kühlgefäße dürfen den Rauminhalt der für einen Betriebstag zu bemeischenden Bottiche nicht übersteigen, und nur frische, noch nicht gährende Meische, Meischreservoirs und Meisch- oder Vorwärmer nie andere als reife Meische, und nur zur Zeit, wo die Meischblasen im Betriebe sind, enthalten; auch muß der Stand der Meische in den Meischreservoirs dem Rauminhalte der ausgeleerten Meischbottiche, nach Abzug der etwa bereits erhaltenen Blasenfüllungen, entsprechen. In wiefern und unter welchen Sicherheitsmaßregeln ihr Gebrauch, so wie die Benutzung von Geräthen zur Hefenbereitung, deren gesammter Rauminhalt einen bestimmten Theil des Rauminhalts desjenigen Meischbottichs, zu welchem sie gehören, nicht übersteigen darf, zulässig sind, bestimmt die Steuerbehörde, von welcher die Erlaubniß zu ihrer Gebrauchnahme jedesmal eingeholt werden muß.

10. Das Auffangen übergährender Meische mittelst anderer Gefäße oder Verhinderung des Ueberlaufens durch mechanische Vorrichtungen oder Ausschöpfung wird als eigenmächtige Erweiterung des steuerbaren Meischraums und Benutzung unangemeldeter Geräthe betrachtet und bestraft.

11. Die an einem Tage bereitete Meische muß an einem Tage in den 14 Stunden von 5 Uhr früh bis Abends 7 Uhr vollständig abgeluttert werden, welches entweder der dritte oder der vierte Tag, den Tag der Einmeischung mitgerechnet, sein muß. Ein späteres Abbrennen als am vierten Tage ist durchaus unstatthaft, ein früheres, so wie die Verlängerung der 14stündigen Brennfrist oder ein Wechsel in der drei- oder viertägigen Gährungsfrist innerhalb eines Betriebsmonats ist — wenn nicht eintretende Sonn- oder Festtage einen solchen Wechsel veranlassen — nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

12. Die weitere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, und Brennereien, welche nicht auf einen Zug fertigen Branntwein produciren, kann auch an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Weintag) stattfinden; doch darf dieser Weintag nur ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Meischbereitung oder Destillation an sich schon im Betriebe steht, es müßte denn die Anzahl der auf den Luttertag folgenden und bis zur nächsten Einmeischung betriebslosen Tage so bedeutend sein, daß die Aufbewahrung des Lutters bis dahin unmöglich gemacht würde. Für jeden Luttertag wird nur ein Weintag gestattet, so wie auch der von mehreren Tagen aufbewahrte Lutter, sobald er zusammen abgetrieben werden soll, stets an einem Tage abgeweint werden muß. Wird nur mit einer Blase gearbeitet, so kann dieselbe zum Luttern und Weinen gebraucht werden; sind aber zwei oder mehrere Blasen im Betriebe, dann dürfen beim gleichzeitigen Luttern und Weinen nur gewisse bestimmte Blasen zum Meischabtrieb und andere zur Weinbereitung benutzt werden. Der Gebrauch von Blasen zur Rectification auf Spiritus oder zum Abzug von Branntwein über Ingredienzien ist an dieselben Bedingungen geknüpft.

13. Unvermeidliche Unterbrechungen des Betriebes gegen den eingereichten Betriebsplan sind sofort dem Steueramte zu melden, und falls kein Steuerbeamter im Orte befindlich ist, durch zwei unverdächtige Zeugen zu bescheinigen, indem, kann dieselbe nicht alsbald wieder gehoben werden, für den Wiederanfang des Betriebes in demselben Monate ein neuer Betriebsplan eingereicht werden muß. Verdorbene Meische oder solche, welche wegen plötzlich eingetretener Schadhaftigkeit der Brenngeräthe nicht abgetrieben werden kann und wofür Steuererlaß in Anspruch genommen wird, muß in Gegenwart eines Beamten zu Viehfutter verbraucht oder sonst auf andere Weise zur Branntweinfabrikation untauglich gemacht werden.

14. Beim gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht eine Steuer für die Brauerei fixirt ist, weder reines Malzschrot verwendet werden, noch wird die steuerfreie Benutzung von Geräthen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel gestattet. Das zum Brennen bestimmte Malz wird vor dem Schroten auf der Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemaltztem Roggen vermischt, und das zum Kartoffelbrennen in solchem Falle zu verwendende reine Malzschrot besonders angemeldet, aufbewahrt und unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

III. Steuer-Berechnung und Zahlung.

15. So lange die Meischbottiche nicht amtlich nachgemessen worden sind, wird die Meischbottichsteuer nach dem von dem Brennereibesitzer angegebenen Inhalte berechnet. Ergiebt die Nachmessung Differenzen, so kann aus einem Mehr- oder Minderbefunde bis zu 5 pCt. weder von der Staatskasse noch von dem Steuerpflichtigen irgend ein Anspruch erhoben werden; ein größerer Mehrbefund hat Untersuchung neben Nachzahlung der etwa verkürzten Steuer zur Folge, ein größerer Minderbefund aber wird dem Steuerpflichtigen nicht vergütet.

16. Die Steuerberechnung findet im Königreiche Preußen und in den thüringischen Vereinsstaaten nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder $1\frac{3}{4}$ Sgr. pro 20 Quart Meischraum statt. Im Königreiche Sachsen wird dagegen als höherer Steuersatz 1 Gr. für 20 Dresdner Kannen, nachdem von der zu versteuernden Gesammtkannenzahl des Rauminhalts ein Rabatt von beinahe 2 pCt. (1,949) abgerechnet worden, unverkürzt, als geringerer Satz aber das nach vorstehendem Satze ermittelte Resultat nach Abrechnung von $\frac{1}{4}$ desselben gezahlt. Auf den geringeren Satz haben jedoch nur Brennereien, welche landwirthschaftlicher Zwecke wegen betrieben werden, täglich nicht über 900 Quart (oder 1040 Dresdner Kannen) Meischraum benutzen, in den Sommermonaten vom Mai bis einschl. October ruhen und vorzugsweise selbst gewonnene Producte zur Brennerei verwenden, Anspruch.

17. Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Betriebsmonats entrichtet werden. Versäumung dieses Termins hat die Folge jedesmaliger Vorausbezahlung der Steuer für die im Betriebsplan angemeldeten Einmeischungen zur Folge.

Außer dieser Besteuerung des benutzten Meischraums, welche nur auf Brennereien, welche mehlichte Stoffe zur Branntweinfabrikation benutzen, Anwendung findet, besteht für diejenigen Brennereien, welche andere, nicht mehlichte Stoffe, als Obst, Trestern ꝛc. verarbeiten, eine Besteuerung des zur Fabrikation zu verwendenden Materials. Es werden hierbei zwei Steuersätze unterschieden, der eine beträgt 4 Sgr. für den Eimer, zu 60 preuß. Quarten, eingestampfte Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art, der andere 8 Sgr. für den Eimer Trauben, Obstwein, Weinhefen und Steinobst, und im Königreiche Sachsen resp. 3 — 6 Gr. für einen Dresdner Eimer zu 72 Kannen. Nur wer den höheren Satz zahlt, ist in der Wahl der Materialien unbeschränkt; im andern Falle dürfen in der Regel nur Stoffe von einem und demselben Steuersatze in einem Betriebsmonat verarbeitet werden. Von den höher besteuerten Materialien müssen aber mindestens 7, von den niederen mindestens 15 Eimer für einen Monat zur Anmeldung kommen, und wessen Vorräthe gerade auf diese Menge beschränkt sind, muß sie in einem Kalendermonate abbrennen. Behufs des Betriebes übergiebt der Brennereibesitzer dem Steueramte ein Verzeichniß seiner Materialvorräthe in doppelter Ausfertigung, die eine zur Aufbewahrung beim Steueramte, die andere zum Aushängen in der Brennerei. Dies Verzeichniß muß Art und Menge des in jedem einzelnen Gefäße befindlichen Materials und den Ort ihrer Aufbewahrung in genauer Angabe enthalten. Jeder Ab- und Zugang zur Brennerei oder zu andern Zwecken wird, wenn nicht auf den Betrieb bis zum nächsten Septembermonat verzichtet werden soll, in dem Verzeichniß ab- oder zugeschrieben, und es dürfen während der Zeit, für welche der außer dem Verzeichniß noch für jeden Kalendermonat einzureichende Betriebsplan lautet, und so lange die Betriebsanstalt nicht unter Siegel gelegt ist, nur die im Betriebsplan angegebenen Stoffe in der Brennerei vorhanden sein. — Der Betriebsplan zerfällt ebenfalls in drei Abtheilungen, von denen die erste vom Steuerpflichtigen auszufüllen ist und die Angaben enthalten muß über Vorrath und Aufbewahrung des Materials, über die Vorrathsgefäße nach der Nummerfolge zum Abtriebe und dem Inhalte, bei den Materialien

zum geringern Steuersatze nach Abrechnung von 10 pCt. für die obere unbrauchbare Schicht, ferner in welchen Blasen, an welchen Tagen und in welchen Stunden, in wie viel Blasenabtrieben und aus welchen Vorrathsgefäßen gebrennt und an welchen Tagen und auf welchen Blasen der gewonnene Lutter destillirt werden soll. Die zweite Abtheilung dient zur Niederschreibung der Revisionsvermerke der controlirenden Beamten, und die dritte Abtheilung, in welcher vom Steuerpflichtigen blos die Meisch- und Destillirgeräthe nach Nummer und Quartinhalt aufzuführen sind, wird im Uebrigen vom Steueramte ausgefertigt.

Die Controle solcher Brennereien beruht auf der Annahme, daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens

1) an gestampften Weintrebern, an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte und
4) an Steinobst, Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts einer Blase erfordert, und daß zu einem einmaligen Abtriebe auf Weinhefen 6 Stunden, auf die übrigen Stoffe 4 Stunden und auf Lutter höchstens 6 Stunden nöthig sind, und daß 6 Abtriebe auf gestampfte Weintrebern, Kernobst und Trebern von letzteren, so wie 5 Abtriebe von den übrigen Stoffen wenigstens den zu einer Blasenfüllung erforderlichen Lutter liefern. Stärkere Blasenfüllungen, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutteraufgusses sind zulässig, sobald sie im Betriebsplane angemeldet werden, entgegengesetzte Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Steuerbehörde. — Entspricht die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche für jeden Betriebstag nicht unter zwei sein dürfen, der Productionsfähigkeit der Blase nicht, so wird die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt. Minderbefund des wirklichen Materialbestands gegen den aus den Betriebsplänen und dem Vorrathsverzeichnisse sich ergebenden rechnungsmäßigen Sollbestand, so wie Mehrbefund bis zu $\frac{1}{10}$ werden blos berichtigt, ein größerer Mehrbefund hat Untersuchung zur Folge. Verdorbenes Material wird, wenn es mehr als den 10ten Theil des betreffenden Geräth-Inhalts beträgt, entweder gleich abgesondert und vom Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplan abgesetzt, oder aber das ganze Gefäß, worin das verdorbene Material befindlich ist, wird aus der Vorrathserklärung gestrichen.

Im Uebrigen finden dieselben Bestimmungen auch auf Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen Anwendung, welche für Brennereien aus mehlichten Stoffen zu beobachten sind, nur kann die von ersteren zu entrichtende Steuer auch fixirt werden. Unter welchen Bedingungen dies geschehen darf, s. den Art. Fixationsverträge.

Außerdem ist auch die Verarbeitung des zuckerstoffhaltigen Formbackwassers aus Zuckersiedereien auf Branntwein nach Verhältniß der specifischen Dichtigkeit dieser Flüssigkeit besteuert. Vermittelst des Aräometers wird, nachdem dem Zuckerwasser das Gährungsmittel zugesetzt worden, ermittelt, wie viel Zuckerstoff in 1000 Theilen des Zuckerwassers enthalten ist. Die gewöhnliche specifische Dichtigkeit des letzteren ist im Verhältniß zum Flußwasser wie 1012 bis 1014 zu 1000. Wird daher das Orhoft Zuckerwasser zu 500 Pfd. angenommen, so würden in einem solchen 6—7 Pfd. Zuckerstoff enthalten sein, welche erfahrungsmäßig 3—4 Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholgehalt liefern. Das Orhoft Zuckerwasser zu 1014 Grad specifischer Dichtigkeit ist daher, mit Rücksicht auf den Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholgehalt, mit 5 Sgr. 6 Pf. besteuert, eine größere Reichhaltigkeit an Zuckerstoff hat aber eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuersatzes zur Folge, der auch neben der Meischbottichsteuer entrichtet werden muß, wenn Zuckerwasser zum Abkühlen von Branntweinmeische aus nicht mehlichten Stoffen benutzt wird. Die Controle dieser Brennereien ist im Ganzen dieselbe wie bei Brennereien aus andern Materialien. Der Brennereibesitzer hat die zu verarbeitende Menge Zuckerwasser in Orhoften anzugeben, dessen Gehalt und Menge vom Steueramte geprüft wird; hiernach erfolgt die Feststellung des Steuersatzes, und gegen Vorausbezahlung der Steuer die Bestimmung, in wie viel Tagen das versteuerte Zuckerwasser abgetrieben werden muß.

Endlich sind hier und da Versuche gemacht worden, aus Kartoffel-, Getreide- oder Zuckersyrup und Malzwürze oder andern schleimzuckerhaltigen Flüssigkeiten Branntwein zu bereiten. Die Unsicherheit in den Ergiebigkeiten, die längere Gährungsdauer, welche diese Betriebsart in Anspruch nimmt, und andere Abweichungen erschweren die Feststellung eines Normalsteuersatzes für dieselbe; die Steuerverwaltung schließt daher, Behufs der Steuerentrichtung, Verträge mit solchen Gewerbstreibenden auf Grund ihrer Angaben über das Maaß des von ihnen zu verarbeitenden Materials und nach Prüfung, wie sich die specifische Dichtigkeit gegen eine gleiche Menge Schrotmeische und die Ausbeute an Branntwein gegen diejenige aus Getreide- oder Kartoffelmeische verhalten. Die Gährungsfrist, während welcher bis zum Beginn der Destillation die mit gestelltem Meischgut gefüllten Bottiche unter Verschluß gehalten werden, wird für jeden einzelnen Bottich nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die Meische des Steuerpflichtigen festgestellt.

Im Allgemeinen erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten bei allen Brennereien auf sämmtliche Räume und Geräthe, welche zu dem Brennereibetriebe überhaupt benutzt werden. Sie kann während der Betriebszeit zu jeder Stunde, sonst aber nur von 6 Uhr früh bis Abends 9 Uhr ausgeübt werden, und es müssen zu diesem Zwecke die Brennereien während der Betriebszeit stets unverschlossen sein. So wie es Pflicht der Beamten ist, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln und die Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, so ist es auch Pflicht jedes Brennereibesitzers und seiner Gewerbsgehülfen, den Beamten bescheiden zu begegnen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte vorschriftsmäßig zu vollziehen.

Was wegen der Ansprüche auf Steuererlaß in Folge von Betriebsunterbrechungen wegen der bei der Branntweinausfuhr zu gewährenden Ausfuhr-Bonification, Kreditirung der Steuer und Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze bestimmt ist, s. unter den Artikeln: Restitutionen, Rückvergütung (Bonificationen), Steuercredit und Steuerstrafen.

Brasilienholz s. Rothholz.

Braumalzsteuer ist eine im Königreiche Preußen, im Königreiche Sachsen und in mehreren Staaten des thüringschen Zoll- und Landesvereins eingeführte Besteuerung des zur Bierfabrikation zu verwendenden Braumalzschrotes. Die Steuer, zu deren Entrichtung Jeder, welcher eine Bierbrauerei für seine Rechnung, entweder selbst oder durch Andere, in Betrieb setzt, verpflichtet ist, beträgt 20 Sgr. oder 16 gGr. für den Centner Malzschrot.

Die gesetzlichen Bestimmungen, unter denen die Bierbrauerei betrieben werden darf, sind folgende:

I. Im Allgemeinen.

Jede neuerrichtete Brauerei muß dem Hauptsteueramte, in dessen Bezirk sie liegt, angemeldet werden. Der Besitzer derselben reicht gleichzeitig ein Verzeichniß der Gewerbsräume und Betriebsgeräthe, nebst einer Beschreibung der Lage dieser Räume, der Bestimmung derselben und der darin befindlichen Geräthe in zweifachen Exemplaren ein, von denen er das eine zur Aufbewahrung in der Brauerei zurückerhält. Das Verzeichniß muß zugleich die Angabe über den Quartinhalt der Braupfanne, Braubottiche und Kühlschiffe enthalten, deren Richtigkeit durch Nachvermessung steueramtlich festgestellt wird. Jede Veränderung in den Betriebsräumen oder Geräthen muß dem Steueramte mindestens 3 Tage zuvor schriftlich angemeldet werden, so wie auch Niemand, welcher Braupfannen besitzt, verfertigt oder Handel damit treibt, dieselben vor erhaltener steueramtlicher Bescheinigung über die geschehene Anzeige aus den Händen geben darf. Das zur Brauerei bestimmte Malzschrot darf nur an einem gewissen, ein für allemal dazu ausersehenen Orte aufbewahrt werden.

II. Betrieb der Brauerei.

Soll eine Brauerei in Betrieb gesetzt werden, so muß entweder für jedes Gebräude einzeln, oder für mehrere Gebräude auf einen längern, bestimmten Zeitraum eine schriftliche Betriebserklärung in zwei Exemplaren beim Steueramte abgegeben werden, in welcher Tag und Stunde der Einmeischung, die Menge des zu verwendenden Malzschrotes einschließlich des etwa beizumischenden, ungemalzten Getreides, so wie die Menge des zu brauenden Bieres anzugeben sind. Jede Abweichung von dieser Betriebserklärung muß gehörig motivirt und sofort, unter Angabe der Veranlassung, dem Steueramte angezeigt werden. Das eine Exemplar der Betriebserklärung wird in der Brauerei aufbewahrt, das andere bleibt beim Steueramte, nach dem Schluß des Betriebes aber werden beide Exemplare umgewechselt.

Die Einmischungen dürfen in den Monaten October bis einschließlich März nur von Morgens 6 — 10 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr nur in Gegenwart eines Steuerbeamten und erst, wenn auf letzteren eine Stunde über die bestimmte Einmischungszeit gewartet worden ist, in dessen Abwesenheit vorgenommen werden. Das für ein Gebräude bestimmte Malzschrot, muß auch, wenn nicht vom

Steueramte die Beimischung in mehreren Perioden besonders genehmigt worden ist, mit einem Male eingemeischt werden.

Beim gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzteren nur mit Roggen vermischtes Malzschrot verwendet werden. Die Vermischung muß aber geschehen, bevor das Material zum Schroten auf die Mühle gebracht wird. Nur fixirte Brauereien und Kartoffelbrennereien sind hiervon ausgenommen, und es ist den letzteren gestattet, reines Malzschrot als Beimischung unter dem Bedinge der Aufbewahrung an einem in der Brauerei getrennten Orte zu gebrauchen.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz im Großen zum Verkauf fabricirt, so muß auch von dem Malzschrote zu Essig die Biermalzsteuer entrichtet werden,

III. Kontrole und Revision der Brauereien.

Jede Brauerei kann, wenn sie im Betriebe steht, zu jeder Zeit, wenn sie aber betriebslos ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten revidirt werden. Die Revisionsbefugniß derselben erstreckt sich darauf, nachzusehen, daß die Pfannen und Bottiche unverändert, und keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Ort aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemeischt und jede Einmeischung gehörig versteuert ist. Auch kann die Revision auf den Bierzug ausgedehnt werden, indem die Menge des gebrauten Bieres entweder auf den Kühlschiffen, Stellbottichen oder auf den kleinen Bottichen und Fässern ermittelt wird, doch ohne daß davon verkauft sein darf. Abweichungen bis zu 10 pCt. gegen den in der Betriebserklärung angemeldeten Bierzug bleiben unberücksichtigt, größere Verschiedenheiten aber sind straffällig.

Jede Brauerei muß mit einer Waage und mit einem Gewichtssatze von mindestens fünf Centnern versehen sein, auf welcher das Braumalzschrot verwogen werden kann. Differenzen bis zu 5 Pfd. per Centner sind von Steuerpflichtigen nachzuversteuern, wegen größerer Differenzen aber wird Untersuchung eingeleitet.

Die Gewerbetreibenden und deren Gehülfen oder Dienstleute sind verpflichtet, den revidirenden Beamten ruhig und bescheiden zu begegnen und ihnen nicht allein sämmtliche Betriebsräume unweigerlich zu öffnen und zu zeigen, sondern auch die zur Vollziehung der Revision erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Steuerzahlung.

Die Braumalzsteuer ist jedesmal noch vor der Einmeischung des Schrotes, gleichzeitig bei der Anmeldung und Einreichung der Betriebserklärung an das Bezirkssteueramt zu entrichten. Der Steuernde erhält darüber ein Brauversteuerungs- und Quittungsbuch, in welches die Anmeldung, das Gewicht und die Gattung des Malzes so wie der gezahlte Steuerbetrag nebst dem Quittungsvermerk über Entrichtung des letzteren vom Steueramte einzutragen ist.

Dies Quittungsbuch muß ebenfalls in der Brauerei aufbewahrt werden.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Braumalzsteuer fixirt wird, s. den Artikel Fixation.

Einmal gezahlte Braumalzsteuer wird nur dann zurückgegeben, wenn ein Gebräude, so lange es sich noch auf dem Bottich befindet, ohne Verschulden des Brauers völlig verdorben ist und als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbenutzbar betrachtet und weggeschüttet werden muß. Die Entrichtung der Braumalzsteuer kann auch in mahlsteuerpflichtigen Städten im Wege der Mahlsteuer erfolgen, wenn die Mehrzahl der Brauereibesitzer solches wünscht, und die Steuerbehörde es nach den örtlichen Verhältnissen für zulässig erachtet. Die Steuer wird alsdann entweder bei Abfertigung des Malzes zur Mühle oder beim Eingange von Malzschrot in die Stadt mit 20 Sgr. für den Centner Mahlschrot gezahlt. In solchen Städten bleibt aber das zu andern Zwecken, als zur Brauerei, bestimmte Malzschrot von der Braumalzsteuer nur dann befreit, wenn es durch Beimischung von ungemalztem Getreideschrot zur Bierbrauerei untauglich gemacht, oder für solche Brennereien bestimmt ist, welche lediglich Kartoffeln zur Brennerei benutzen.

Braunkohle heißt eine mineralische Kohlenart die sich in bedeutenden unterirdischen Lagern findet und auf bergmännische Weise gewonnen wird. (Man vergl. den Art. Steinkohlen).

Braunroth, s. Eisenroth.

Braunschweig, Hauptstadt des gleichnamigen deutschen Herzogthums, liegt an der Oker und hat 35,000 Einw. Es treibt einen bedeutenden Speditions- und Produktenhandel und ist der Sitz ansehnlicher Fabriken von Tuch, Leinen, Tabak, Zichorien, Farben, lackirten Blechwaaren (die wegen ihrer vorzüglichen Güte und schönen Malerei sehr berühmt sind) ꝛc.

Münzen. Man rechnet hier nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfenn. im 20 Guldenfuß; auch wohl nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige.

Wechselwesen. Braunschweigs hauptsächlichster Wechselverkehr ist während der beiden Messen, wovon jede regelmäßig 8 — 10 Tage dauern soll. Die erste, welche der Lichtmeßmarkt heißt, beginnt allemal am Donnerstag der Woche, in welcher Mariä Lichtmesse fällt, Anfangs Februar, die zweite, der Laurentiimarkt, gewöhnlich im August, am Donnerstag der Woche, in welcher der Laurentiustag fällt; fällt jedoch einer von diesen beiden Tagen auf den Sonntag, so beginnt die Messe den vorhergehenden Donnerstag. Der Großhandel soll auf diesen Messen nur drei Tage vorher, also vom Montage an gerechnet bis zu dem Donnerstage statthaben, an welchem sie eingeläutet wird.

Es werden auch zwei Wollmärkte gehalten, und zwar am 1. Juli und 7. August jeden Jahres, deren jeder einen Tag dauern soll.

Obgleich der hiesige Zahlwerth der 20 Guldenfuß ist, so wurde doch schon früher im Wechselwesen die Goldwährung in Carlsd'or oder Friedrichsd'or (Pistolen) zu 5 Thaler eingeführt, so daß auch meistens noch die Wechselpreise in Pistolen zu 5 Thaler, wie in Bremen, bestimmt werden. In dieser Goldwährung wechselt Braunschweig gewöhnlich:

Auf:	Cours.	Braunschweig giebt:
Amsterdam	+ 126⅞	Thlr. in Pistol. à 5 Thlr. für 250 fl. holl. Ct.
Hamburg	= 133¼	= = = = = = 300 Mk. Bco.
London	= 5.22	+ 5 Thlr. 22 Gr. Ld'or. à 5 Thlr. für 1 Pf. St.
Paris	= 73¼	Thlr. in Pistolen à 5 Thlr. für 300 Francs.

Uebrigens werden die Course auf diese und andere Wechselplätze auch öfters im Conventions-Courant, wie in Leipzig, notirt, und sollte der preußische (21 fl.) Münzfuß, wie es den Anschein hat, in Norddeutschland bald allgemeine Einführung finden, so kann es nicht fehlen, daß auch die hiesigen Coursnotizen sich nach den Berliner Wechselarten richten werden.

Der Uso ist hier in der Regel 14 Tage nach der Acceptation, und obschon eigentlich keine Respecttage eingeführt sind, so kann der Wechselinhaber dennoch (nach dem §. 31 der Wechselordnung) in gewissen Fällen drei Tage Ausstand geben.

Die Acceptation der auf die hiesigen Messen trassirten Wechsel muß bis Freitag Abends in der ersten Meßwoche erfolgen, oder es muß alsdann protestirt werden. Längstens am Donnerstage der zweiten Meßwoche muß die Zahlung der Wechselbriefe geleistet oder Protest wegen Mangel an Zahlung erhoben werden.

Maaße. Die Elle hält 253 franz. Linien und 100 Braunschw. Ellen sind = 85.574 Berliner.

Getreidemaaß. Der Wiespel Korn hat 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Vierfaß, 640 Löcher. Der Himt enthält 1565 franz. Kubikzoll und 100 Braunschw. Himten sind = 56.483 Berliner Scheffel.

Weinmaaß. Das Fuder hat 4 Orhoft, 6 Ahm, 240 Stübchen, 960 Quartier 1920 Nösel, das Quartier hält 46.331 franz. Kubikzoll und 100 Quartier sind = 80.264 Berliner Quart.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund Pfd.; der Centner 114 Pfd. Das Pfund von 32 Loth à 4 Quentchen enthält 9723.6 holl. As. 100 Braunschw. Pfd. sind = 99.955 Berliner.

Gold- und Silbergewicht ist die Köln. Mark.

Braunschweiger Grün. Eine im J. 1764 von den Gebr. Gravenhorst in Braunschweig erfundene Farbe, deren Bereitung man lange Zeit als ein Geheimniß betrachtete. Jetzt wird sie in allen Farbenfabriken gemacht. Man übergießt Kupferbleche mit einer Auflösung von Salmiak in Wasser, kratzt die grüne Masse, welche sich nach einiger Zeit bildet, ab, und setzt die Digestion so lange fort, bis alles Kupfer verschwunden ist. Auf diese Weise erhält man das eigentliche Braunschw. Grün; doch arbeiten nicht alle Farbenfabriken nach dieser Methode. Gebrauch: Als Anstreich- und Oelfarbe.

Braunstein (franz. Manganèse; engl. Manganese, Brown stone) ist der technische Name für das Graumanganerz (Pyrolusit) und Schwarzmanganerz (Manganit). Der Braunstein kommt in strahligen fasrigen, kugligen, traubigen, nierenförmigen und blättrigen Massen, so wie auch in schönen Krystallen von metallischem Glanze vor, und findet sich in vielen Gebirgen, besonders bei Ilmenau (in Thüringen), Ihlefeld (am Harz), im Siegen'schen, bei Trier, im Erzgebirge, in

Ordinary Meeting, 12th December, 1861.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th January, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th January, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th February, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th March, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th April, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th May, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th June, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th July, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th August, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th September, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th October, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th November, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th December, 1862.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th January, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th February, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th March, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th April, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th May, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th June, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th July, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th August, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th September, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th October, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th November, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th December, 1863.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th January, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th February, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th March, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th April, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th May, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th June, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th July, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th August, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th September, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th October, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th November, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th December, 1864.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th January, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th February, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th March, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th April, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th May, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th June, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th July, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th August, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th September, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th October, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th November, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th December, 1865.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th January, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th February, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th March, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th April, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th May, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th June, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th July, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th August, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th September, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th October, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th November, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th December, 1866.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th January, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th February, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th March, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th April, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th May, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th June, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th July, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th August, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th September, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th October, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th November, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th December, 1867.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th January, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th February, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th March, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th April, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th May, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th June, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th July, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th August, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th September, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th October, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th November, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th December, 1868.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th January, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th February, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th March, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th April, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th May, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th June, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th July, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th August, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th September, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th October, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th November, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th December, 1869.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th January, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th February, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th March, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th April, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th May, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th June, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th July, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th August, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th September, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th October, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th November, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th December, 1870.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th January, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th February, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th March, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th April, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th May, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th June, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th July, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th August, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th September, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th October, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th November, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th December, 1871.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th January, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th February, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th March, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th April, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th May, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th June, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th July, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th August, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th September, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th October, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th November, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th December, 1872.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th January, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th February, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th March, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th April, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th May, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th June, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th July, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th August, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th September, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th October, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th November, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th December, 1873.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th January, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th February, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th March, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th April, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th May, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th June, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th July, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th August, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th September, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th October, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th November, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th December, 1874.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th January, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th February, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th March, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th April, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 10th May, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 14th June, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 12th July, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 9th August, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 13th September, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 11th October, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary Meeting, 8th November, 1875.

The Rev. Dr. Graves, President, in the Chair.

The Rev. Dr. Todd read a paper on the Ancient Irish Horn, preserved in the Museum of the Royal Irish Academy.

Ordinary

Flächenmaaß. Der Quadratfuß von 144 Quadratzoll oder 100 Quadrat-Dezimalzoll = 0.79259 franz. Quadratfuß und 100 Bremer Quadrf. = 84.905 rheinl. Quadrf.

Körper- und Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1728 gemeine oder 1000 Dezimal-Kubikzoll = 0.70562 franz. Kubikfuß; 100 Bremer Kubikfuß = 78.235 rheinl.

Getreide- und Salzmaaß. Die Last hat 4 Quart, 40 Scheffel, 160 Viertel oder 640 Spint. Der Scheffel enthält 3734 franz. Kubikzoll. 100 Bremer Scheffel = 134.767 Berliner.

Weinmaaß. Der Ahm hält 4 Anker oder 20 Viertel; der Rathsweinkeller liefert den Ohm Rheinwein zu 45 Stübchen, 180 Quart oder 720 Mingeln. Bei den Franzweinhändlern hält der Ohm 44, das Viertel Franzwein 2¼, das Viertel Rheinwein 2¼ Stübchen. Das Orhoft hält 1½ Tierze oder Ohm, 6 Anker, 30 Viertel oder 264 Quart. Der Ohm hat 7308 franz. Kubikzoll.

1 Tonne Thran hält 6 Stekannen à 16 Mingel und wiegt 216 Pfd. netto.

Branntwein wird nach Quarten von 4 Mingeln, Franzbranntwein zu 30 Vierteln verkauft.

Handelsgewicht. Der Centner hat 116 Pfund, das schwere oder Frachtpfund hat 300 Pfd., wird aber von einigen Fuhrleuten zu 22 Liespfund à 14 Pfd. oder zu 308 Pfd. gerechnet. Die Waage Eisen hat 120 Pfd., der Stein Flachs 20, Wolle aber nur 10 Pfd.; letztere wird jedoch meist nach 100 Pfd. berechnet, so wie auch der Verkauf fast aller übrigen Waaren im Großen pr. 100 Pfd. geschieht. Das Pfund wiegt, nach der Senatsordnung von 1818, 10375 holl. As. Das Krämergewicht, welches nur im Kleinen angewendet werden darf, ist 6 pCt. leichter, oder 100 Pfd. Handelsgewicht = 106 Pfd. Krämergewicht. 100 Bremer Pfund sind = 106.651 Berliner und = 106.64 Leipziger Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die köln. Mark.

Usanzen beim Waarenhandel. Der Verkauf aller Waaren geschieht hier in der Regel auf Zeit; bei rohem Zucker sind 4 Monate, bei fast allen andern Waaren aber 3 Monate üblich. Wird ausnahmsweise früher bezahlt, so decortirt der Käufer gewöhnlich ½ pCt. pr. Monat.

Gutgewicht ist in Bremen nicht üblich.

Für die Besorgung von Waareneinkäufen aus dem inneren Deutschland berechnen die hiesigen Commissionaire ihren Committenten 1½, den überseeischen auch wohl 2 pCt. Für den Verkauf von Waaren 2 pCt. und 1 bis 1½ pCt. Delcredere. Wechsel-, Ein- und Verkaufs-, Accept-, Tratten- und Incasso-Provision ist ½ pCt., Assecuranz ⅛ pCt.

Taren. Die gewöhnlichen Taren sind von Zucker in Fässern und brasilianischen Kisten 17 pCt.; auf Havannah Kisten 70 Pfd.; Maryland Taback 90 Pfd. auf das Orhoft: ditto Virginien und Kentucky 110 Pfd. auf das Orhoft; Baumwolle runde Ballen 4 pCt.; viereckige dergl. 6 pCt.; grüner Thee 20 Pfd. auf die Viertelkiste bei den meisten andern Artikeln, wie ostindischer Indigo, Reis, Kaffe, Gewürze ꝛc. wirkliche Tara. (Nach Mittheilungen von Bremer Kaufleuten.)

Bremergrün, Bremerblau, eine grünblaue Mineralfarbe (Kupferfarbe), die man erhält, wenn man Kupfersalzauflösungen (Kupfervitriol) durch kohlensaure Alkalien (z. B. Pottasche) niederschlägt und alsdann dem Niederschlage noch Kreide zusetzt. Sie dient zum Anstreichen von Zimmern und auch bei der Tapetenfabrikation.

Brenta, Brente, ein Getränkmaaß (Weinmaaß) in Italien und der Schweiz. Seine Größe ist in den verschiedenen Orten sehr abweichend (im Durchschnitt 1 preuß. Eimer). Bei den einzelnen Orten findet man sie angegeben.

Breslau. Unter dem 51° 6′ 30″ nördl. Breite und 17° 2′ 18″ östl. Länge, 480 Fuß über dem Meeresspiegel, am Einflusse der Ohlau in die Oder. Hauptstadt der preuß. Provinz Schlesien und eine der gewerbfleißigsten Städte der Monarchie. Mit 3700 Häusern und nahe an 83000 Einwohnern (worunter 5000 Juden). Sitz der Regierung und einer Universität mit bedeutenden Sammlungen und Bibliotheken. Die Festungswerke sind seit 1814 und 1815 planirt und in Spaziergänge verwandelt. Breslau ist der Mittelpunkt des Handels der ganzen Provinz und steht in fortwährendem lebhaften Verkehr mit den Seehäfen Stettin, Hamburg und Danzig; seine eigene Fabrikation ist sehr beträchtlich und liefert hauptsächlich: Zucker, Tabak, Leder, Kattune, Hüte, Tuch, Strumpfwirker-, Seiden-, Gold- und Silberwaaren, Berlinerblau, türkischroth Garn, Lackirarbeiten u. s. w. Außerdem findet man Leinwand- und Wachsbleichen, Zitz- und Kattundruckereien, Alaun- und Essigsiederein, Glasschleifen, Oelmühlen u. s. f.

Der Wollmarkt, einer der bedeutendsten in Europa, wird seit 1829 vom 2. bis 6. Juni abgehalten, und dauert sonach 5 Tage.

Schlesien ist eine der gewerbfleißigsten Provinzen Deutschlands; seine Leinwandfabrikation insbesondere wird für die beste in der Welt gehalten, was Geschmeidigkeit, glänzende Weiße und Dauerhaftigkeit anbelangt. Im Jahre 1805 waren 35,000 Webstühle damit beschäftigt, welche einen Werth von etwa 12,000,000 Rthlr. erzeugten, der großen Theils über Meer verschifft wurde; aber Napoleons Decrete und der erfolgreiche Wetteifer von Irland und Schottland haben den Absatz sehr vermindert, und die Fabrikation kann jetzt höchstens auf 7 bis 9,000,000 Rthlr. angeschlagen werden, von welchen 5 bis 7,000,000 außer Land gehen. Beinahe die Hälfte der Einwohnerschaft ist mit Spinnen beschäftigt; das gewöhnliche Tagwerk eines gewöhnlichen Spinners ist 1 Strahn oder 10 Gebinde, jedes von 20 Faden à 4 Ellen schlesischer Länge; vorzügliche Spinner liefern täglich 80 bis 90, selbst bis 120 Gebinde in 19 Stunden. Der Hauptsitz der Manufaktur ist in den bergigten Distrikten, wo die zahlreichen Gebirgsbäche und die Reinheit des Wassers den verschiedenen Arbeiten besonders günstig sind. Die vorzüglichste Spinnerei findet man in der Gegend von Gräfenberg; Battist und Leinen um Hirschberg; Mittelleinwand im Gebirge und um Lauban; Spitzen zu Landshut, Breslau und Brieg. Es wird auch viel Garn ausgeführt, und eine beträchtliche Quantität böhmischer Leinwand zur Bleiche herübergesandt. Nach der neuen Leinwandordnung müssen alle zum Verkauf gebrachten Stücke vor ein öffentliches Schaugericht gebracht werden: bei jedem Stück ist Länge und Breite anzugeben; denjenigen, die gut befunden werden, wird der Stempel aufgedrückt, den andern aber eine Marke angehängt, die solche als fehlerhaft bezeichnet. Zum Garnmaaß dienen gestempelte Haspel, welche nach der neuen Verordnung vom Jahre 1827 3.4554 preuß. Ellen im Umfang haben müssen. 20 Fäden dieser Länge bilden ein Gebinde, 20 Gebinde eine Zaspel, 60 Gebinde oder 3 Zaspeln eine Strahne, 4 Strahne 1 Stück und 60 Stück 1 Schock. Die Breslauer kleine oder Leinwandelle, nach welcher noch häufig Leinwand vermessen wird, hält 255.3 französische Linien, 100 solcher Ellen = 86,352 Berliner oder große Ellen. In der Regel bedient man sich jetzt dieser letzteren.

Die Wollmanufaktur, obschon nicht gleich beträchtlich, beschäftigt doch 5500 Webstühle, und liefert ein Erzeugniß von nicht weniger als 5,000,000 Rthlr. Werth. Dennoch wird bei weitem nicht alle einheimisch erzeugte Wolle selbst verarbeitet. Im Jahre 1835 kamen etwa 52,000 Centner auf den Markt, die insgesammt verkauft wurden, und zum Durchschnittspreis von 80 Rthlr. einen Umsatz von etwa 4 Millionen Thaler preuß. Cour. ergaben. Mehr als drei Viertheile der zu Markt gebrachten Wolle kam aus Schlesien selbst, der Rest aus Posen. Die Preise waren von 18 bis 160 Rthlr. pr. Ctr. Fremde Käufer fanden sich 215 ein.

Brest, im Departement Finisterre (Bretagne) in Frankreich, unter dem 48° 25′ 14″ nördl. Br. und 4° 28′ 45″ westl. Länge. Mit 2600 Häusern und 27,0000 Einwohnern. Die Hauptstation für die Seemacht Frankreichs am atlant. Ocean, wie Toulon am Mittelmeere, mit sicherem, gegen jeden Wind geschütztem Hafen, in dessen Rhede 500 Kriegsschiffe guten Ankergrund finden. Kardinal Richelieu erwählte die Stadt schon zu diesem Zwecke. Die Festungswerke sind sehr stark. Handel und Fischerei ziemlich unbeträchtlich. Im Jahre 1831 liefen 91 Handelsschiffe ein und aus, mit einem Tonnengehalte von 15,128 Tons. Die Küstenfahrt beschäftigen 7634 Fahrzeuge mit 139,267 Tons.

Bretagnes, der französische Name für eine Art Leinwand, die ehedem nur in der franz. Provinz Bretagne gemacht wurde; sie verschaffte sich aber bald Eingang auf allen Märkten, und wird jetzt auch in England, Böhmen, Schlesien und der Lausitz fabricirt, doch behalten die französischen Bretagnes bis jetzt noch immer den Vorzug vor allen andern Sorten, und sind auch in der Regel um 20 pCt. theurer. Die Hauptmärkte sind St. Quentin, Uzel, Pontivy, Ludeac und Moncontur im Departement der Nordküsten, wohin die Waare von den Landleuten der Umgegend an die dortigen Leinwandhändler verkauft, alsdann dort gebleicht, zugerichtet, nach der Feinheit sortirt und über Nantes, St. Malo und Morlair in bedeutender Menge (jährlich 6000 — 7000 Ballen) nach Spanien, Amerika und den westindischen Inseln verschifft wird, wo man sie zu Hemden, Tisch- und Betttüchern gebraucht. — Die nachgemachten Bretagnes liefern Schlesien, Böhmen und die Lausitz in großer Menge nach Hamburg, Bremen, Amsterdam, Triest ꝛc. zum spanischen und amerikanischen Handel. Ihres billigen Preises

wegen sind sie sehr gesucht. Die englischen Bretagnes sind geringer als die deutschen, und werden in Südamerika um circa 25 pCt. wohlfeiler verkauft.

Bricken, s. Neunaugen.

Briefe, s. Correspondenz, kaufmännische.

Brillant, s. Diamant.

Bristol, in der Grafschaft Somerset in England, am Einflusse des Avon in die Saverne, unter dem 51° 27′ 6″ nördl. Br. und 2° 35′ 29″ westl. L. Eine alte und bedeutende Handelsstadt, die schon unter der Regierung Heinrich's II. ausgezeichnet war, und geraume Zeit nur London in commerzieller Bedeutung nachstand. Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts aber trat ein Stillstand ein; es wurde von Liverpool weit überflügelt, und steht selbst Hull jetzt nach. Im Jahr 1736 hatte es 80,000 Einwohner, 1821 87,771 und 1831 mit den Vorstädten 104,886. Die alte Stadt ist eng und schlecht gebaut, in den Vorstädten aber findet man schöne und geräumige Straßen. Von öffentlichen Gebäuden sind hauptsächlich nur die Reste der prächtigen Kathedralkirche und die schöne Kirche von St. Mary Redcliffe zu nennen.

Der Handel mit Wales, Irland und Westindien ist noch immer sehr bedeutend; auch scheint der Unternehmungsgeist der Einwohner nichts weniger als herabgestimmt, da sie im Jahr 1809 mit einem Kostenaufwand von L 60,000 Sterl. eine Reihe ausgedehnter Arbeiten vollendeten, welche die Gewässer der Flüsse Avon und Frome in zwei ungeheuren Bassins vereinigten, die zu bequemer Aufnahme der Schiffe dienen. Die Manufacturen von Bristol sind sehr beträchtlich; es finden sich 20 Glashütten, Messinggießereien (die ausgedehntesten des Königreichs), Steingutfabriken, Zuckersiedereien, Schrotgießereien u. s. w. Im Jahr 1832 gehörten zu dem Hafen von Bristol 296 Schiffe mit einer Lastfähigkeit von 46,567 Tons. Der Betrag der Zolleinnahme im Jahr 1832 war L 1,168,978, hauptsächlich von westindischen Gütern, und es liefen 2547 Fahrzeuge mit einem Tonnengehalt von 623,000 Tons in den Hafen ein.

Brocat, ein schweres Seidenzeug mit eingewebten Gold- oder Silberzeugen und Figuren, s. Goldstoffe (Draps d'or).

Brody, im Königreich Gallizien, im Zloczower Kreise, mit 2000 Häusern und 20,000 Einwohnern, wovon 16,500 Juden, schlecht gebaut, schmutzig, aber die wichtigste Handelsstadt Galiziens. Sie gehört dem Grafen Potocki, erfreut sich aber beinahe aller Rechte einer freien Stadt. Im Jahr 1833 waren gegen 40, meist jüdische, Großhändler und mehr als 200 kleinere Handlungshäuser (ohne die Tausende von Krämern, Mäklern u. s. w.) in Brody, die einen äußerst wichtigen Speditions- und Ausfuhrhandel nach Rußland, der Türkei und den österreichischen Provinzen betrieben. Die Ausfuhr über das einzige russische Zollamt Radziwiloff betrug 1830 9,660,225 Rubel, und die Einfuhr daher 6,262,227 Rubel. Am 28. April 1835 wurde Brody durch eine furchtbare Feuersbrunst verheert, welche 318 Häuser und viele Waarenmagazine zerstörte. Münzen, Maaße und Gewichte s. Lemberg.

Brüssel, die Hauptstadt des neuen Königsreichs Belgien, unter dem 50° 50′ 59″ nördl. Br. und 4° 22′ 15″ östl. L., an der Senne, einem Scheldecanal, und dem über Namur nach Charleroy führenden Canale, mit 14,000 Häusern und 112,000 Einw. Bedeutende Fabrikation von Spitzen, Baumwollen-, Wollen-, Leder-, Seiden-, Leinwand-, Glas-, Krystall-, Fayence-Waaren, Gold- und Silberdraht und Tressen, Kutschen, Tapeten, Papier u. s. f., und ansehnlicher Handel mit Landesprodukten. Der Buchhandel, hauptsächlich Nachdruck von französischen Werken, beschäftigt eine Menge Pressen und hat namentlich in der letzten Zeit einen ungeheueren Aufschwung gewonnen. Eine einzige der zahlreichen Druckereien liefert jetzt in einer Woche mehr, als früher unter der französischen Herrschaft alle Pressen der Stadt zusammen.

Die 1833 errichtete Bank zu Brüssel hat einen Fonds von 50 Mill. Gulden, und ihre Dividende pro 1824 betrug, außer den Zinsen à 5 pCt., für die Actie von fl. 500 schon fl. 23¼.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Antwerpen.

Das offizielle Budget für 1832 stellt die Ausgaben des Königreichs Belgien auf 89,334,083 Gulden fest, wovon die Staatsschuld allein 45,239,402 Gulden in Anspruch nimmt. Die 5 procentige belgische Anleihe, bei Rothschild aufgenommen, beträgt L. 2,000,000 oder 50,400,000 Franken. Der Tilgungsfonds ist auf 1 pCt. jährlich bestimmt. Die Zinscoupons sind au porteur, und werden in Paris, Brüssel und Antwerpen in Franken, oder in London in L. zum festen Course von Fr. 25. 20 C. am 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahres bezahlt.

Brutto, aus dem Italienischen stammend und unrein bedeutend, wird in der Geschäftssprache in Verbindung mit einigen Wörtern gebraucht, denen es einen eigenthümlichen Begriff beilegt, namentlich: a) Brutto-Gewicht — das Gewicht einer Waare im völlig verpackten Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport. — b) Brutto-Betrag, Brutto-Einnahme — Ertrag, Einnahme ohne Rücksicht und Abrechnung der Unkosten, welche zur Gewinnung des Ertrages, der Einnahme erforderlich gewesen sind. Gleichbedeutend ist der, besonders in Süddeutschland, gebräuchliche Ausdruck Sporco.

Brustbeeren (lat. Jujubae, engl. und franz. Jujubes). Man unterscheidet im Handel zwei Arten. 1) Die spanischen oder französischen Brustbeeren stammen von dem gemeinen Judendorn (Zizyphus vulgaris, Lam.) einem Strauch, welcher durch Sextus Pampinius im J. 32 vor Chr. aus Syrien nach Italien gebracht wurde. Seine Steinfrüchte besitzen die Größe einer kleinen Pflaume, sind auf beiden Enden etwas abgeplattet, schön roth gefärbt, was sich jedoch durch das Alter verliert, wo sie mit einem schwachen, weißen Reif überzogen werden. Die Haut ist nicht sonderlich zähe, das Fleisch schmeckt süß, dattelartig. — 2) Die italienischen Brustbeeren (kleine Jujuben) von der Größe einer kleinen Olive sind mehr länglich als rund, von Farbe röthlichbraun. Die Haut ist mehr lederartig, das Fleisch nicht so süß, gewöhnlich vertrocknet, wodurch die Früchte ein runzeliges Ansehen erhalten. Sie stammen von dem eßbaren Judendorn (Zizyphus Lotus Lam., Rhamnus Jujuba, Lin.). Die kleineren Früchte werden von den Steinen befreit und von den Reicheren in Afrika genossen, während sie mit den Steinen gestoßen zu Kuchen geformt werden, die häufig das einzige Nahrungsmittel der ärmeren Klassen sind. Durch Gährung bereitet man Wein oder Essig daraus. Bei uns dienen die Brustbeeren als Arzneimittel bei Brustkrankheiten; doch werden sie wenig mehr gebraucht. Unter dem Namen schwarze Brustbeere kommen die Sebesten (Fructus Sebestenae) in den Handel. Es sind die Früchte von 2 tropischen Bäumen, Cordia Myxa, Lin., der in Ost- und C. Sebestena, Lin., der in Ost- und Westindien wächst. Die kleinen, pflaumenähnlichen, aber mit einer Spitze versehenen Steinfrüchte, an denen der Kelch bis in die Mitte reicht, sind Anfangs grün, dann schwärzlichblau. Das Fleisch ist schleimig, weich, durchscheinend und von angenehm süßem Geschmack. Früher kamen sie häufig in unserm Drogueriehandel vor. Im Mutterlande macht man sie ein. Das Muß wirkt abführend. Die Rinde wird von den Javanesen gegen das Fieber angewandt. Das feste Holz dient zum Feueranmachen durch Reiben.

Bucco- oder Buchublätter (Folia Buchu). Diese Blätter sind seit 1823 in England eingeführt. In Deutschland erst einige Jahre später; sie stammen von zwei auf dem Kap der guten Hoffnung wachsenden Pflanzen (Diosma crenata, Lin. und D. serratifolia, Vent.) und kommen bald allein, bald vermischt vor. Sie sind eilanzettförmig, am Rande gekerbt, leicht zerbrechlich, von gelblich- oder bräunlichgrüner Farbe. Geruch eigenthümlich, rosmarinartig, nach Raute und Kampfer. Gebrauch: als Arzneimittel.

Buch nennt man im Papierhandel eine Lage von 24 Bogen Schreibpapier, 25 Bogen Druckpapier. 20 Buch machen 1 Ries, wovon 10 auf 1 Ballen gehn. In Bremen gehören zu einem Buche weißer oder grauer Makulatur oder Löschpapier 18 Bogen.

Bucharest, Hauptstadt der Wallachei und Sitz des von der Pforte ernannten Hospodars, unter dem 44° 26′ 45″ nördl. Br. und 26° 8′ 15″ östl. L., an dem Flusse Dumbowitza, mit 11,000 Häusern und 60 bis 80,000 Einwohnern. Die Stadt ist auf einem abscheulichen Sumpfe erbaut, manche Straßen sind mit Brettern belegt, um sie passiren zu können, und in den Zwischenräumen quillt das Wasser aus schmutzigen Gossen.

(Encycl. of Geography.)

Der Handelsverkehr mit Getreide, Honig, Wachs, Butter ꝛc. ist nicht unbeträchtlich.

Bucheckeröl, das aus aus den Samen der gemeinen Buche (Bucheckern) gepreßte fette Oel. Es hat eine hellgelbe Farbe, ist geruchlos, frisch von angenehmem mildem Geschmack und wird an vielen Orten anstatt des Olivenöls benutzt, welches es an Speisen auch wohl zu ersetzen vermag; zum Brennen taugt es nicht gut, da es viel schleimige Theile enthält und sehr schnell wegbrennt. Es ist sehr dünnflüssig und muß daher in sehr dichten Fässern verwahrt werden, damit es nicht ausläuft. Kleine Parthien halten sich am Besten in offenen, mit Leinen zugebundenen Glasflaschen. Der Haltbarkeit wegen kann man etwas Salz in das Oel werfen. In Frankreich wird um Rouen, in der Champagne und Burgund viel Bucheckeröl bereitet und

oft zum Verfälschen des Olivenöls gebraucht. In Würtemberg und Ungarn benutzt man die Buchekern ebenfalls auf Oel.

Buchhalten, Buchführung heißt die Wissenschaft, welche lehrt, alle Vorfälle des kaufmännischen Lebens dergestalt aufzuzeichnen, daß es zu jeder Zeit möglich ist, aus den hierzu dienenden Büchern eine klare Einsicht unseres Besitzstandes, unseres Vermögens, unserer Forderungen und Schulden zu erlangen.

Man unterscheidet zwei Hauptsysteme derselben, die einfache und die doppelte Buchführung. — Beim einfachen Buchhalten betrachten wir nur das Verhältniß, in welchem sich unser Vermögen zu unsern Schuldnern und Gläubigern befindet und verändert; beim doppelten hingegen haben wir einmal das Verhältniß unseres Eigenthums zu seinen einzelnen Bestandtheilen und ferner dieses zu unsern Handelsfreunden zu berücksichtigen. — Nach ersterem Systeme wird jeder Geschäftsvorfall (im Hauptbuche) nur auf Eine Rechnung (Conto) eingetragen (daher der Name einfache Buchhaltung), während die Regeln des letztern verlangen, jeden Vorfall auf zwei verschiedenen Rechnungen (Conti) zu buchen (daher die Benennung doppelte Buchhaltung), indem man jedem Schuldner (Debitor) einen Gläubiger (Creditor) und umgekehrt jedem Gläubiger einen Schuldner entgegenstellt, wie wir weiter unten deutlicher zeigen werden. Die doppelte Buchhaltungsmethode führt auch den Namen der italienischen, weil man sich derselben in den schon im Mittelalter blühenden Handelsstädten Italiens, Venedig, Genua u. a., zuerst bediente.

Wir wenden uns nun zunächst zum einfachen Buchhalten. Es sind dabei wenigstens folgende Bücher erforderlich: das Memorial, das Cassabuch, das Hauptbuch und das Waarenlagerbuch. — Ins Memorial (Gedenkbuch), welches auch die Namen Prima-Nota, Strazze, Kladde u. s. w. führt, verzeichnet man alle auf Credit (auf Zeit) geschehenen Waaren-Einkäufe und Verkäufe; ferner alle Wechselvorfälle, die nicht mit baarem Gelde ausgeglichen werden; die das Geschäft treffenden und nicht sogleich baar ausbezahlten Unkosten; kurz alle Geschäftsvorfälle, welche nicht auf Geld-Einnahmen oder Geld-Ausgaben hinauslaufen, sowie sie im Geschäft auf einander folgen. In dem Cassabuche bemerkt man dagegen alle baaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts. Das Hauptbuch enthält eine Aufstellung unserer sämmtlichen Gläubiger und Schuldner, auf deren Rechnung wir jede im Memoriale und Cassabuche niedergeschriebenen, sie angehenden Posten, der Zeitfolge nach und summarisch aus diesen Büchern notiren. Es dient besonders zur bequemen Uebersicht des Verhältnisses, in welchem wir zu unsern Geschäftsfreunden stehen, indem wir daraus sehen, wie viel wir nach einem gewissen Zeitraume (einem Jahre, Monate ꝛc.) an jeden einzelnen derselben schuldig sind oder zu fordern haben, ferner: wie viel wir in dieser Zeit Gelder eingenommen und ausgegeben haben. Im Waarenlagerbuche (auch Waaren-Scontro genannt) werden allen einzelnen Waaren-Artikeln Rechnungen eröffnet und in denselben alle durch Ein- und Verkauf von Waaren eintretenden Veränderungen bemerkt. Zugleich geht beim Abschlusse dieses Buches der von jeder Waare abgeworfene Gewinn daraus hervor.

Eine zweite Art, die beiden Grundbücher (Memorial und Cassa) zu führen, ist die, ins Memorial sämmtliche Geschäftsverrichtungen, ohne Ausnahme, also mit Inbegriff der Geldgeschäfte, niederzuschreiben; das Cassabuch dient alsdann bloß als eine Uebersicht aller Geldposten und hat die Gestalt einer Rechnung des Hauptbuches. — In einigen Handelshäusern ist es Sitte, das Memorial in mehrere Theile zu trennen und ein sogenanntes Einkaufsbuch (für alle auf Credit abgeschlossenen Waareneinkäufe), ein Verkaufsbuch (für alle auf Zeit geschehenen Verkäufe von Waaren) und ein besonderes Memorial (für die Wechselgeschäfte und alle noch übrigen Vorfälle, die nicht Geldeinnahme oder Geldausgabe betreffen) zu führen.

Wir wollen, um die Weise des Eintragens am deutlichsten zu zeigen, einige der wichtigsten Geschäftsvorfälle zum Grunde legen und die Behandlung derselben in den Handlungsbüchern nach einfacher Methode aufstellen.

1) Ein Kaufmann, Gustav Klarensee, beginnt am 1. Januar 1836 sein Geschäft mit einer baaren Capitaleinlage von Thlr. 4000. — —

2) Er kauft am 1. Januar von Wilhelm Melzer hier gegen baare Zahlung ein:

100 Brode Raffin.-Zucker, 1248 Pfd. à 5⅔ Gr.	Thlr. 294. 16. —
650 Pfd. gut. ordin. Brasil-Caffe zu 5½ Gr.	= 148. 23. —
	Thlr. 443. 15. —

3) Am 2. Januar erhält er Faktura von Thalau u. Co. in Bremen über den bei ihnen bestellten und am 29. Decbr. an ihn abgesandten Zucker, nämlich:

336 Brode f. Melis, Pfd. 2931, à 10 Groot. Ld'or.	Thlr. 407. 6. —
Verschiedene Unkosten hierauf in Bremen: = =	3. 66. —
Ld'or.	Thlr. 411. — —
Commission, 1½ pCt. . = =	6. 12. —
Ld'or.	Thlr. 417. 12. —
Diese betragen zu 110 pCt.	Thlr. 458. 21. 3.

4) Am 3. Januar verkauft er an Theodor Lose hier, gegen baar: 75 Pfd. gut ordin. Brasil-Kaffe à 6½ Gr. Thlr. 19. 12. 9.

5) Er verkauft an Besser u. Soldau in Eilenburg unterm 4. Januar auf Credit: 100 Pfd. gut ordin. Brasil-Kaffe à 6½ Gr. Thlr. 26. 1. —

6) Am 5. Januar kauft er folgende Wechsel hier ein:

Beo. Mk. 2850. —, 14 Tage nach Sicht zahlbar, auf A. Gumprecht in Hamburg, à 147¾ pCt.:	Thlr. 1403. 15. —
Holl. Cour. fl. 1500. —, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam, à 137½ pCt.: . . .	= 825. — —
und bezahlt dafür:	Thlr. 2228. 15. —

7) Am 6. Januar verkauft er den erstern Wechsel von Beo. Mrk. 2850. — —, 14 Tage nach Sicht, auf A. Gumprecht in Hamburg und empfängt dafür baar zu 148 pCt. Thlr. 1406. —

8) Am 7. Januar treffen die 336 Brode Melis von Bremen, durch Fuhrmann Kauer lose verladen, hier ein und Klarensee zahlt an Fracht und sämmtlichen übrigen Unkosten darauf baar aus: Thlr. 51. — —.

9) Am 8. Januar sendet er an Gottlob Weiler in Lützen den bestellten Sack gut ordin. Brasil-Kaffe ab, Netto 70 Pfd., welche zu 6½ Gr. pr. Pfd. betragen . . . Thlr. 18. 5. 6.
für den Sack berechnet er ihm: . . . . = — 4. —
Thlr. 18. 9. 6.

10) Am 9. Januar melden ihm Thalau u. Co. in Bremen in ihrem Briefe vom 7. desselben, daß sie, seinem Auftrage zufolge, unter diesem Tage ihr Guthaben, in 2 Monaten zahlbar, an die Ordre von F. C. Wagener auf ihn entnommen hätten, mit: . . . . . Thlr. 458. 21. 3.

11) An demselben Tage übermacht er an Theodor Mühler u. Sohn in Cöln die am 5. Januar eingekauften: Holl. Cour. fl. 1500. —, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam.

Da nun Klarensee noch nicht weiß, wie ihm das Cölner Haus diesen Wechsel berechnen wird, so läßt er die Summe in den Büchern einstweilen offen.

12) Am 10. Januar kauft er von Carl Blume hier, auf Credit, 850 Pfd. f. Maryland Tabak à 6 Gr. Thlr. 212. 12. —

13) Am 11. Januar versendet er an Gustav Friedrich Heiter in Weissenfels, nach dessen Bestellung:
50 Brode Raff.-Zucker, wiegend 650 Pfd. à 6½ Gr. Thlr. 176. 1½.

14) Carl Günther hier zahlt am 12. Januar an Klarensee für Rechnung von Besser und Soldau in Eilenburg den Betrag von deren Schuld, mit Thlr. 26. 1. —

15) Am 13. Januar sandte Klarensee an Anton Breinsmann in Zwickau, in 2 Monaten zu bezahlen:

150 Pfd. Maryland-Tabak à 7 Gr.	Thlr. 43. 18. —
und 125 Brode Melis, 1187½ Pfd. à 5 Gr.	= 247. 9. 6.
	Thlr. 291. 3. 6.

16) Am 14. Januar kauft er von Loser's Erben hier auf Credit 120 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 5836 Pfd. à 5 Gr. Thlr. 1215. 22. —

17) Am 15. Januar kauft er hier gegen baar einen Wechsel von Preuß. Court. Thlr. 893. — —, pr. 12. Februar auf Emil Wenzel in Berlin, zu 103 pCt. Thlr. 866. 23. 9.

18) Am 17. Januar übermacht ihm Gottlob Weiler in Lützen Thlr. 18. 9. 6. pr. 10. März, auf Albert Wiegand hier, um seine Schuld vom 8. Jan. damit zu tilgen.

19) Am 18. Januar verkauft er an Gustav Weinert in Naumburg auf Credit und sendet an ihn ab: 60 Pfd. Maryland-Tabak à 7 Gr. Rthlr. 17. 12. —

20) Am 19. Januar empfängt Klarensee von Th. Mühler u. Sohn in Cöln, mit deren Brief vom 15. desselben, die Anzeige, daß sie den ihnen übermachten Wechsel von holl. Court. fl. 1500. — —, pr. 2. März, auf Amsterdam, dort begeben haben, und zwar zu 141⅛ mit pr. Court. Thlr. 850. 24 Sgr. —
Dagegen remittiren diese Freunde einen Wechsel von Preuß. Court. Thlr. 750. — —, pr. 5. Februar, auf Gebrüder Schickler in Berlin, welchen Klarensee ihnen gutschreibt zum Tageskourse à 103 pCt. mit Thlr. 728. 3. 9.

Durch die ihm von Mühler u. Sohn gegebene Berechnung ist Klarensee nun im Stande den hierauf bezüglichen Posten vom 9. Januar in den Büchern zu vervollständigen. Dies

thut er, indem er das Cölner Haus für den Belauf von Pr. Court. Thlr. 850. 24 Sgr. — belastet, welche Summe er à 103 pCt. in die Währung seines Platzes (Leipziger Wechselzahlung) reducirt mit Thlr. 826. 6.

21) Gustav Friedr. Heiter in Weissenfels bezahlt am 20. Januar bei seiner Anwesenheit hier, seine Schuld von Thlr. 176. 1. —

22) Am 21. Januar macht Anton Briesmann in Zwickau eine Baarsendung zur Ausgleichung von Klarensee's Rechnung vom 13. Jan., im Betrage von Thlr. 291. 3. 6., Ziel 2 Monate. Da B. nun aber um so viel früher zahlt, bringt er dafür 1½ pCt. Disconto (Thlr. 4. 8. 10. betragend) in Abrechnung, indem er baar nur einsendet: Thlr. 286. 18. 8.

23) Klarensee empfängt am 22. Januar von Alexander Maler in Schneeberg 3 Fässer Smalte, Brutto 10½ Ctr. wiegend, zur weitern Beförderung an Gottlob Weiler in Lützen, wofür er an Fracht von Schneeberg bis hier und die hier statt gehabten kleinern Unkosten Thlr. 6. 21. — bezahlt. An demselben Tage noch findet er Gelegenheit, diese 3 Fässer durch Fuhrmann Clär abzusenden, und gibt Weiler Spesen-Rechnung, indem er für seine Bemühung Thlr. — 18 Gr. — berechnet.

24) An W. E. Risler in Oschatz sendet er am 24. Jan. die von diesem bestellten:

40 Brode Raffinade-Zucker,	487 Pfd. à 6½ Gr.	Thlr. 131. 21. 6.
30 = Melis- =	285 Pfd. à 5 Gr. =	59. 9. —
20 Säcke Havanna-Kaffe, Netto	974 Pfd. à 6 Gr. =	243. 12. —
		Thlr. 434. 18. 6.

25) An Anton Briesmann in Zwickau sendet er am 25. Januar, nach dessen Bestellung: 10 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 484 Pfd. à 6 Gr. Thlr. 121. — —.

26) Am 26. Januar übermacht Klarensee an Loser's Erben hier:

Preuß. Court. Thlr. 893. — —, pr. 12. Febr., auf Emil Wenzel in Berlin, à 102½ pCt.	Thlr. 871. 5. 3.
K. S., Thlr. 18. 9. 6., pr. 10. März, auf Alb. Biegand hier . . . . . =	18. 19. 6.
	Thlr. 889. 14. 9.

27) An Gustav Weinert in Naumburg versendet er am 27. Januar. dessen Briefe vom 26. Januar zufolge:

4 Säcke Havanna-Kaffe, Netto 198 Pfd. à 6 Gr.	Thlr. 49. 8. —

28) An Eduard Freudenreich in Weissenfels sendet er am 28. Jan.: 50 Brode Melis, 473¼ Pfd. à 5 Gr. Thlr. 98. 14. 3.

29) Am 30. Januar verkauft er hier gegen baar: 100 Brode Melis, 968 Pfd. à 5 Gr. Thlr. 201. 16. —.

30) Für sämmtliche Handlungsunkosten hat Klarensee im Laufe dieses Monats ausbezahlt: Thlr. 74. 18. — und zur Bestreitung seiner Haushaltung: Thlr. 66. 10. —.

Bemerkungen zur Bildung des Memorials.

Wir wollen hier das Memorial in der Weise folgen lassen, daß sämmtliche Cassaposten damit vereinigt sind. Werden diese davon getrennt, so erhält dadurch, wie wir oben schon erwähnt haben, das Cassabuch eine ausführlichere Gestalt, so wie wir sie im zweiten Schema für dieses Buch geben werden. Im ersten Falle ist das Memorial zur Bildung des Hauptbuches ausreichend, im zweiten muß man dazu noch das Cassabuch zu Hülfe nehmen (da alsdann im Memorial alle Geldposten fehlen).

Alle Verrichtungen des Buchhaltens gehören einem der beiden Fälle an, daß man einen Handelsfreund oder eine Rechnung (Conto) entweder als Schuldner oder als Gläubiger der Handlung anerkannt. Im erstern Falle begleiten wir in den Büchern seinen Namen mit dem Zusatze Soll (Debet), im zweiten mit Haben (Credit). Hieraus folgt, daß wir in das Soll eines Geschäftsfreundes setzen: Alles, was er von uns empfängt, oder was wir ihm liefern (es sei in Geld oder in Waaren oder in Wechseln) und was wir ihm leihen oder für ihn auslegen; in sein Haben: Alles, was wir von ihm empfangen oder was er uns liefert, was er uns leihet oder für uns auslegt. — Die Verzeichnung des ersten Falles nennt man belasten oder debitiren, die des andern: gutschreiben (erkennen) oder creditiren. — Die beim Abschlusse eines Conto zwischen der Summe des Soll und der des Haben sich ergebende Differenz heißt der Saldo.

Alle Posten müssen im Memorial, wie in allen Geschäftsbüchern, so auf einander folgen, wie die ihnen zum Grunde liegenden Vorfälle sich im Geschäftsgange wirklich ereigneten, also mit strenger Aufeinanderfolge der Monatstage.

Die Bezeichnungen Soll und Haben bei der Ueberschrift eines Postens werden, um sie besser hervorzuheben, unterstrichen und gleichzeitig zieht man auf dem freien Raum neben der äußersten Linie zur Linken eine mit jenem Striche parallel laufende kleine Linie. Es dient dieselbe, um die Verzeichnung des Follums aufzunehmen, auf welchem jeder bezügliche Posten des Memorials im Hauptbuche eingetragen ist. Bei jedem Posten, welcher mit Soll überschrieben ist, bemerkt man die Zahl des Hauptbuchfoliums über jene Linie, bei jedem Posten, welcher mit Haben überschrieben ist, unter dieselbe. Der erste Posten z. B. führt im Memorial die Ueberschrift: Capital-Conto Haben, und ist im Hauptbuche auf Fol. 1. verzeichnet, man setzt daher die 1 unter den zur Linken befindlichen Strich. Der zweite Posten ist überschrieben Cassa-Conto Soll und findet sich im Hauptbuch auf Fol. 2; deßhalb wird die 2 über den Strich bemerkt. Beim dritten und vierten Memorialposten findet derselbe Fall statt, der fünfte und sechste folgen dem ersten u. s. w.

Die beiden Haupt-Columnen zur Rechten sind zur Aufnahme der Summen der Posten bestimmt; in die vordere werden die einzelnen Beträge bemerkt, wenn eine Post aus mehreren Theilen (z. B. beim Ein- oder Verkaufe verschiedener Waarenartikel) besteht; in die hintere Columne wird die Gesammtsumme ausgeworfen. Hat ein Posten bloß Eine Summe, so bemerkt man diese natürlich auch in die hintere Columne.

Die Bezeichnungen Soll und Haben dürfen nicht bis in die hintere Columne sich erstrecken. Bei allen denjenigen Posten des Memorials, welche die Ausführung einer Bestellung u. dgl. behandeln, muß in der sie einleitenden kurzen Erklärung ausdrücklich gesagt werden, daß die Absendung ꝛc. auf vorhergegangenes Verlangen des Geschäftsfreundes geschehen sei, insofern dieses auch wirklich der Fall gewesen. Wo es für nöthig erachtet wird, bezieht man sich dabei, wenn diese Aufforderung auf dem Wege der Correspondenz erfolgt ist, auf den bezüglichen Brief, unter Beifügung des Tages, von welchem er datirt ist.

Beim ersten Memorial-Posten finden wir als Creditor den Eigenthümer des Geschäftes selbst, welcher aus seinem Vermögen der Cassa eine Summe zuführt. Da er aber im Besitze dieses Geldes bleibt, so ist er zugleich Creditor und Debitor; dieses Verhältniß stellen wir jedoch getrennt dar, indem wir den Kaufmann Klarensee selbst oder sein wirkliches Vermögen unter dem Namen Capital-Conto, sein der Handlung gewidmetes (in die Geschäfts-Casse gelegtes) Vermögen aber unter der Bezeichnung Cassa-Conto aufführen. Das Capital-Conto (der eigentliche Vertreter Klarensee's) als Gläubiger wird nun Haben, das Cassa-Conto als Empfänger oder Schuldner Soll, und es gehen also aus diesem ersten Geschäftsvorfalle für's Memorial zwei Posten hervor. Man darf diese nothwendige Aufstellung nicht mit den Posten der doppelten Buchhaltung verwechseln.

Wir sehen, daß Klarensee am 1. Januar an Wilhelm Melzer hier, gegen baare Zahlung Zucker und Kaffe einkaufte. Da er den Geldbetrag dieser Waaren an Melzer gleich bei Empfang bezahlt, so wird er keineswegs Schuldner desselben, er darf also nicht dem M. den Belauf der Waaren gutschreiben (ihn dafür erkennen); wohl aber wird die Casse Gläubiger, indem sie jene Summe hergibt. Deswegen müssen wir dieselbe dafür creditiren, und der Memorialposten bekommt die Ueberschrift Cassa-Conto Haben. Da Klarensee obige Waaren gegen baares Geld einkaufte, so ist es für die Bücher gleichgültig, von wem und es ist daher nicht nöthig, Melzers Namen in dem Memorialposten mit aufzuführen.

Der umgekehrte Fall, bei dem aber ganz dieselbe Regel für die Behandlung gilt, findet bei dem Verkaufe von Kaffe unterm 3. Januar statt. Klarensee verkauft Kaffe an Theodor Lose hier, von welchem er dafür sogleich baare Zahlung empfing. Die Casse wird als Empfängerin belastet, und es heißt im Memorial: Cassa-Conto Soll. Lose's Name bleibt unerwähnt. — Aus dem vorhin angeführten Grunde wird auch des Verkäufers (als bloßer Mittelsperson) nicht gedacht, von welchem Klarensee am 5. Januar die beiden Wechsel empfing, deren Werth er Jenem sogleich bezahlte.

Am 12. Januar zahlt Günther hier für Rechnung von Besser u. Soldau in Eilenburg an Klarensee den diesem von jenen Freunden schuldigen Geldbelauf. Günther steht mit B. u. S. in Geschäftsverbindung und ist von ihnen beauftragt, jene Zahlung zu leisten, wird aber nicht Creditor des Geschäfts, da er hier nur für B. u. S. handelt. Diese dagegen werden für Günthers Zahlung erkannt. Der bezügliche Posten im Memoriale heißt also: Besser u. Soldau in Eilenburg Haben. Nun erhält aber auch Klarensee's Cassa durch jene Zahlung einen Zuwachs; sie muß als Empfängerin dafür belastet werden, und der zweite aus diesem Geschäftsvorfall hervorgehende Posten führt die Ueberschrift: Cassa-Conto Soll. — So entstehen im Memoriale stets zwei Posten in dem Falle, wo ein Handels-

freund, welcher uns Geld schuldet, eine Summe zahlt (der Schuldner wird Haben, das Cassa-Conto Soll), und umgekehrt, wenn wir einem Freunde, welchem wir schulden, eine Summe Geldes zahlen (Cassa-Conto Haben — der Gläubiger Soll).

Unterm 21. Januar finden wir eine Baarsendung von Anton Briesmann in Zwickau, welcher Thlr. 291. 3. 6. schuldet, zur Ausgleichung dieses Postens aber nur Thlr. 286. 18. 8, einsendet, indem er, da er erst in 2 Monaten zu zahlen schuldig war, den üblichen Disconto mit Thlr. 4. 8. 10, in Abzug bringt. Es ist natürlich, daß Klarensee den Briesmann für den vollen Betrag von Thlr. 291. 3. 6. erkennen muß, der Cassa aber kann er nur so viel, als sie wirklich empfangen, nämlich Thlr. 286. 18. 8., zur Last bringen.

Einen ähnlichen Fall, hinsichtlich der Buchung, liefert das folgende Geschäft. Klarensee empfängt aus Schneeberg drei Fässer Smalte, um dieselben an Gottlob Weiler in Lützen weiter zu befördern. Seine sämmtlichen Auslagen für Fracht u. s. w. hierauf betragen Thlr. 6. 21. — und so viel kann er der Cassa natürlich nur gutbringen. Er will aber die Besorgung nicht unentgeldlich übernehmen und berechnet für seine Bemühung Thlr. — 18 Gr., welche seinen Gewinn bei diesem Geschäfte ausmachen. Somit muß hierbei Weiler in Lützen belastet werden für Thlr. 7. 15. —.

Memorial.

1

Januar 1836.

1.

*) **Capital-Conto** . . . . . *Haben*
Für das heute baar in die Casse gelegte Handlungs-Capital: . . . . ℔ 4000 — —

1.

Cassa-Conto . . . . . *Soll*
Für die baare Capital-Einlage: . . ℔ 4000 — —

1.

Cassa-Conto . . . . . *Haben*
Kaufte heute gegen baar hier ein:
100 Brode Raffinade-Zucker 1248 Pfd. à 5⅔ Gr. . . . . ℔ 294 16
650 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à 5½ Gr. . . . . = 148 23
℔ 443 15 —

2.

Thalau u. Co. in Bremen. *Haben*
Für ihre Faktura über die am 29. vor. Mts., nach meiner Bestellung durch Fuhrmann Kauer von Leeste, lose verladen und in Fracht à 4 Thlr. pr. Pfd. an mich abgesandten:
336 Brode Melis-Zucker,
2931 Pfd. à 10 Groot Cd'or ℔ 407 6
Verschiedene Unkosten hierauf in Bremen: . . . . . = = 3 66
Cd'or ℔ 411 —
Commission 1½ pCt. = 6 12
Cd'or ℔ 417 12
Sind à 110 pCt. . . . ℔ 458 21 3

3.

Cassa-Conto . . . . . *Soll*
Verkaufte heute hier, gegen baar:
75 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à 6¼ Gr. . . . . ℔ 19 12 9

4.

Besser u. Soldau in Eilenburg *Sollen*
Sandte ihnen heute, laut Bestellung, durch Fuhrmann Reiter von Lindenau, in Lohn à 4 Gr. pr. Ctr., (auf Credit):
100 Pfd. gut ordin. Brasil. Kaffe à 6¼ Gr. . . . . ℔ 26 1 —

*) Ueber und unter diese kurzen Linien werden die Hauptbuchsfolien gesetzt, auf denen der nehmliche Posten steht, die Zahlen der Folien mußten hier deshalb weggelassen weil im Druck nicht voraus bestimmt werden konnte, auf welche Folien die einzelnen Posten zu stehen kommen.

2

Januar 1836.

5.

Cassa-Conto . . . . . *Haben*
Kaufte heute folgende Wechsel baar hier ein:
Bco. Mk. 2850., 14 Tage n. Sicht auf A. Gumprecht in Hamburg, à 147½ pCt.: . . . . . ℔ 1403 15
Holl. Cf. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. Comp. in Amsterdam à 137½ pCt. . . . . = 825 —
℔ 2228 15 —

6.

Cassa-Conto . . . . . *Soll*
Für den heute gegen baar verkauften Wechsel von:
Bco. Mk. 2850, 14 Tage n. Sicht, auf A. Gumprecht in Hamburg, à 148 pCt. . . . . ℔ 1406 — —

7.

Cassa-Conto . . . . . *Haben*
Für Fracht u. sämmtliche Unkosten auf die heute mit Fuhrmann Rauer von Leeste eingetroffenen 336 Brode Melis v. Bremen. . . . ℔ 51 — —

8.

Gottlob Weiler in Lützen . *Soll*
Sandte ihm, nach Auftrag, durch Fuhrmann Clar von Erfurt, in Fracht 4 Gr. pr. Ctr.:
G.W.K. 1 Sack mit 70 Pfd. gut ord. Brasil. Kaffe à 6¼ Gr. . . . . ℔ 18 5 6
für den Sack . . . . . = — 4 —
℔ 18 9 6

9.

Thalau u. Co. in Bremen *Sollen*
Dieselben melden mir heute mit Brief vom 7. dies, daß sie, meinem Auftrage zufolge, an diesem Tage ihr Guthaben, 2 Monate dato, Ordre F. C. Wagener, auf mich entnommen haben mit:
Cd'or. à 5 ℔ 417 12
à 110 pCt. . . . ℔ 458 21 3

9.

Theodor Mühler und Sohn in Cöln. . . . . . *Sollen*
Remittirte ihnen, zu bestmöglichster Begebung:
Holl. Cf. 1500, pr. 2. März, auf Lange u. Co. in Amsterdam,
Berechnet unterm 15ten dieses à 141⁷⁄₁₆ pCt. Preuß. Court. . 850 24
Diese betragen à 103 pCt.: . . ℔ 826 — 6

10.

Carl Blume hier . . . . . *Haben*
Für die von ihm auf Credit gekauften:
850 Pfd. f. Maryl. Tabak à 6 Gr. . . ℔ 212 12 —

11.

Gustav Friedrich Heiter in Weißenfels. . . . . . *Soll*
Sandte ihm, seiner Bestellung zufolge, durch Fuhrmann Willer, von dort, in Lohn zu 7 Gr. pr. Ctr.
50 Brode Raff.-Zucker 650 Pfd. à 6½ Gr. ℔ 176 1 —

12.

Besser und Soldau in Eilenburg . . . . . *Haben*
Für ihre Rechnung zahlte mir heute Carl Günther hier den Betrag meines Guthabens mit: . . . . ℔ 26 1 —

12.

Cassa-Conto . . . . . *Soll*
Für Baarzahlung v. Carl Günther hier, für Rechnung v. Besser u. Soldau in Eilenburg: . . . . . ℔ 26 1 —

Mitchell, Mrs. Ada, 1
Mitchell, Mrs. Alice, 1
Mitchell, Mrs. Annie, 1
Mitchell, Mrs. Bessie, 1
Mitchell, Mrs. Carrie, 1
Mitchell, Mrs. Clara, 1
Mitchell, Mrs. Dora, 1
Mitchell, Mrs. Edith, 1
Mitchell, Mrs. Elizabeth, 1
Mitchell, Mrs. Ella, 1
Mitchell, Mrs. Emma, 1
Mitchell, Mrs. Florence, 1
Mitchell, Mrs. Frances, 1
Mitchell, Mrs. Gertrude, 1
Mitchell, Mrs. Grace, 1
Mitchell, Mrs. Hannah, 1
Mitchell, Mrs. Helen, 1
Mitchell, Mrs. Ida, 1
Mitchell, Mrs. Jane, 1
Mitchell, Mrs. Jessie, 1
Mitchell, Mrs. Julia, 1
Mitchell, Mrs. Kate, 1
Mitchell, Mrs. Laura, 1
Mitchell, Mrs. Lillian, 1
Mitchell, Mrs. Lucy, 1
Mitchell, Mrs. Margaret, 1
Mitchell, Mrs. Martha, 1
Mitchell, Mrs. Mary, 1
Mitchell, Mrs. Minnie, 1
Mitchell, Mrs. Nancy, 1
Mitchell, Mrs. Nellie, 1
Mitchell, Mrs. Olive, 1
Mitchell, Mrs. Pearl, 1
Mitchell, Mrs. Rachel, 1
Mitchell, Mrs. Rose, 1
Mitchell, Mrs. Ruth, 1
Mitchell, Mrs. Sadie, 1
Mitchell, Mrs. Sarah, 1
Mitchell, Mrs. Susan, 1
Mitchell, Mrs. Virginia, 1
Mitchell, Mrs. Wilma, 1
Mitchell, Mrs. Zelda, 1
Mitchell, Mrs. Adam, 2
Mitchell, Mrs. Albert, 2
Mitchell, Mrs. Alfred, 2
Mitchell, Mrs. Allen, 2
Mitchell, Mrs. Andrew, 2
Mitchell, Mrs. Anthony, 2
Mitchell, Mrs. Arthur, 2
Mitchell, Mrs. Benjamin, 2
Mitchell, Mrs. Bernard, 2
Mitchell, Mrs. Bruce, 2
Mitchell, Mrs. Carl, 2
Mitchell, Mrs. Charles, 2
Mitchell, Mrs. Christopher, 2
Mitchell, Mrs. Clarence, 2
Mitchell, Mrs. Clifford, 2
Mitchell, Mrs. Daniel, 2
Mitchell, Mrs. David, 2
Mitchell, Mrs. Dennis, 2
Mitchell, Mrs. Donald, 2
Mitchell, Mrs. Douglas, 2
Mitchell, Mrs. Earl, 2
Mitchell, Mrs. Edgar, 2
Mitchell, Mrs. Edward, 2
Mitchell, Mrs. Eric, 2
Mitchell, Mrs. Ernest, 2
Mitchell, Mrs. Eugene, 2
Mitchell, Mrs. Floyd, 2
Mitchell, Mrs. Francis, 2
Mitchell, Mrs. Frank, 2
Mitchell, Mrs. Fred, 2
Mitchell, Mrs. Gary, 2
Mitchell, Mrs. George, 2
Mitchell, Mrs. Gerald, 2
Mitchell, Mrs. Gilbert, 2
Mitchell, Mrs. Glenn, 2
Mitchell, Mrs. Harold, 2
Mitchell, Mrs. Harry, 2
Mitchell, Mrs. Henry, 2
Mitchell, Mrs. Howard, 2
Mitchell, Mrs. Jack, 2
Mitchell, Mrs. Jacob, 2
Mitchell, Mrs. James, 2
Mitchell, Mrs. Jason, 2
Mitchell, Mrs. Jeffrey, 2
Mitchell, Mrs. Jeremy, 2
Mitchell, Mrs. Joe, 2
Mitchell, Mrs. John, 2
Mitchell, Mrs. Jonathan, 2
Mitchell, Mrs. Joseph, 2
Mitchell, Mrs. Joshua, 2
Mitchell, Mrs. Justin, 2
Mitchell, Mrs. Keith, 2
Mitchell, Mrs. Kenneth, 2
Mitchell, Mrs. Kevin, 2
Mitchell, Mrs. Larry, 2
Mitchell, Mrs. Lawrence, 2
Mitchell, Mrs. Leonard, 2
Mitchell, Mrs. Louis, 2
Mitchell, Mrs. Mark, 2
Mitchell, Mrs. Martin, 2
Mitchell, Mrs. Matthew, 2
Mitchell, Mrs. Michael, 2
Mitchell, Mrs. Nathan, 2
Mitchell, Mrs. Nicholas, 2
Mitchell, Mrs. Norman, 2
Mitchell, Mrs. Oliver, 2
Mitchell, Mrs. Patrick, 2
Mitchell, Mrs. Paul, 2
Mitchell, Mrs. Peter, 2
Mitchell, Mrs. Philip, 2
Mitchell, Mrs. Ralph, 2
Mitchell, Mrs. Randy, 2
Mitchell, Mrs. Raymond, 2
Mitchell, Mrs. Richard, 2
Mitchell, Mrs. Robert, 2
Mitchell, Mrs. Roger, 2
Mitchell, Mrs. Ronald, 2
Mitchell, Mrs. Roy, 2
Mitchell, Mrs. Russell, 2
Mitchell, Mrs. Ryan, 2
Mitchell, Mrs. Samuel, 2
Mitchell, Mrs. Scott, 2
Mitchell, Mrs. Sean, 2
Mitchell, Mrs. Stanley, 2
Mitchell, Mrs. Stephen, 2
Mitchell, Mrs. Steven, 2
Mitchell, Mrs. Terry, 2
Mitchell, Mrs. Thomas, 2
Mitchell, Mrs. Timothy, 2
Mitchell, Mrs. Todd, 2
Mitchell, Mrs. Tyler, 2
Mitchell, Mrs. Victor, 2
Mitchell, Mrs. Walter, 2
Mitchell, Mrs. Wayne, 2
Mitchell, Mrs. William, 2
Mitchell, Mrs. Zachary, 2
Nelson, Mrs. Ada, 3
Nelson, Mrs. Alice, 3
Nelson, Mrs. Annie, 3
Nelson, Mrs. Bessie, 3
Nelson, Mrs. Carrie, 3
Nelson, Mrs. Clara, 3
Nelson, Mrs. Dora, 3
Nelson, Mrs. Edith, 3
Nelson, Mrs. Elizabeth, 3
Nelson, Mrs. Ella, 3
Nelson, Mrs. Emma, 3
Nelson, Mrs. Florence, 3
Nelson, Mrs. Frances, 3
Nelson, Mrs. Gertrude, 3
Nelson, Mrs. Grace, 3
Nelson, Mrs. Hannah, 3
Nelson, Mrs. Helen, 3
Nelson, Mrs. Ida, 3
Nelson, Mrs. Jane, 3
Nelson, Mrs. Jessie, 3
Nelson, Mrs. Julia, 3
Nelson, Mrs. Kate, 3
Nelson, Mrs. Laura, 3
Nelson, Mrs. Lillian, 3
Nelson, Mrs. Lucy, 3
Nelson, Mrs. Margaret, 3
Nelson, Mrs. Martha, 3
Nelson, Mrs. Mary, 3
Nelson, Mrs. Minnie, 3
Nelson, Mrs. Nancy, 3
Nelson, Mrs. Nellie, 3
Nelson, Mrs. Olive, 3
Nelson, Mrs. Pearl, 3
Nelson, Mrs. Rachel, 3
Nelson, Mrs. Rose, 3
Nelson, Mrs. Ruth, 3
Nelson, Mrs. Sadie, 3
Nelson, Mrs. Sarah, 3
Nelson, Mrs. Susan, 3
Nelson, Mrs. Virginia, 3
Nelson, Mrs. Wilma, 3
Nelson, Mrs. Zelda, 3
Nelson, Mrs. Adam, 4
Nelson, Mrs. Albert, 4
Nelson, Mrs. Alfred, 4
Nelson, Mrs. Allen, 4
Nelson, Mrs. Andrew, 4
Nelson, Mrs. Anthony, 4
Nelson, Mrs. Arthur, 4
Nelson, Mrs. Benjamin, 4
Nelson, Mrs. Bernard, 4
Nelson, Mrs. Bruce, 4
Nelson, Mrs. Carl, 4
Nelson, Mrs. Charles, 4
Nelson, Mrs. Christopher, 4
Nelson, Mrs. Clarence, 4
Nelson, Mrs. Clifford, 4
Nelson, Mrs. Daniel, 4
Nelson, Mrs. David, 4
Nelson, Mrs. Dennis, 4
Nelson, Mrs. Donald, 4
Nelson, Mrs. Douglas, 4
Nelson, Mrs. Earl, 4
Nelson, Mrs. Edgar, 4
Nelson, Mrs. Edward, 4
Nelson, Mrs. Eric, 4
Nelson, Mrs. Ernest, 4
Nelson, Mrs. Eugene, 4
Nelson, Mrs. Floyd, 4
Nelson, Mrs. Francis, 4
Nelson, Mrs. Frank, 4
Nelson, Mrs. Fred, 4
Nelson, Mrs. Gary, 4
Nelson, Mrs. George, 4
Nelson, Mrs. Gerald, 4
Nelson, Mrs. Gilbert, 4
Nelson, Mrs. Glenn, 4
Nelson, Mrs. Harold, 4
Nelson, Mrs. Harry, 4
Nelson, Mrs. Henry, 4
Nelson, Mrs. Howard, 4
Nelson, Mrs. Jack, 4
Nelson, Mrs. Jacob, 4
Nelson, Mrs. James, 4
Nelson, Mrs. Jason, 4
Nelson, Mrs. Jeffrey, 4
Nelson, Mrs. Jeremy, 4
Nelson, Mrs. Joe, 4
Nelson, Mrs. John, 4
Nelson, Mrs. Jonathan, 4
Nelson, Mrs. Joseph, 4
Nelson, Mrs. Joshua, 4
Nelson, Mrs. Justin, 4
Nelson, Mrs. Keith, 4
Nelson, Mrs. Kenneth, 4
Nelson, Mrs. Kevin, 4
Nelson, Mrs. Larry, 4
Nelson, Mrs. Lawrence, 4
Nelson, Mrs. Leonard, 4
Nelson, Mrs. Louis, 4
Nelson, Mrs. Mark, 4
Nelson, Mrs. Martin, 4
Nelson, Mrs. Matthew, 4
Nelson, Mrs. Michael, 4
Nelson, Mrs. Nathan, 4
Nelson, Mrs. Nicholas, 4
Nelson, Mrs. Norman, 4
Nelson, Mrs. Oliver, 4
Nelson, Mrs. Patrick, 4
Nelson, Mrs. Paul, 4
Nelson, Mrs. Peter, 4
Nelson, Mrs. Philip, 4
Nelson, Mrs. Ralph, 4
Nelson, Mrs. Randy, 4
Nelson, Mrs. Raymond, 4
Nelson, Mrs. Richard, 4
Nelson, Mrs. Robert, 4
Nelson, Mrs. Roger, 4
Nelson, Mrs. Ronald, 4
Nelson, Mrs. Roy, 4
Nelson, Mrs. Russell, 4
Nelson, Mrs. Ryan, 4
Nelson, Mrs. Samuel, 4
Nelson, Mrs. Scott, 4
Nelson, Mrs. Sean, 4
Nelson, Mrs. Stanley, 4
Nelson, Mrs. Stephen, 4
Nelson, Mrs. Steven, 4
Nelson, Mrs. Terry, 4
Nelson, Mrs. Thomas, 4
Nelson, Mrs. Timothy, 4
Nelson, Mrs. Todd, 4
Nelson, Mrs. Tyler, 4
Nelson, Mrs. Victor, 4
Nelson, Mrs. Walter, 4
Nelson, Mrs. Wayne, 4
Nelson, Mrs. William, 4
Nelson, Mrs. Zachary, 4
Nurse, Mrs. Ada, 5
Nurse, Mrs. Alice, 5
Nurse, Mrs. Annie, 5
Nurse, Mrs. Bessie, 5
Nurse, Mrs. Carrie, 5
Nurse, Mrs. Clara, 5
Nurse, Mrs. Dora, 5
Nurse, Mrs. Edith, 5
Nurse, Mrs. Elizabeth, 5
Nurse, Mrs. Ella, 5
Nurse, Mrs. Emma, 5
Nurse, Mrs. Florence, 5
Nurse, Mrs. Frances, 5
Nurse, Mrs. Gertrude, 5
Nurse, Mrs. Grace, 5
Nurse, Mrs. Hannah, 5
Nurse, Mrs. Helen, 5
Nurse, Mrs. Ida, 5
Nurse, Mrs. Jane, 5
Nurse, Mrs. Jessie, 5
Nurse, Mrs. Julia, 5
Nurse, Mrs. Kate, 5
Nurse, Mrs. Laura, 5
Nurse, Mrs. Lillian, 5
Nurse, Mrs. Lucy, 5
Nurse, Mrs. Margaret, 5
Nurse, Mrs. Martha, 5
Nurse, Mrs. Mary, 5
Nurse, Mrs. Minnie, 5
Nurse, Mrs. Nancy, 5
Nurse, Mrs. Nellie, 5
Nurse, Mrs. Olive, 5
Nurse, Mrs. Pearl, 5
Nurse, Mrs. Rachel, 5
Nurse, Mrs. Rose, 5
Nurse, Mrs. Ruth, 5
Nurse, Mrs. Sadie, 5
Nurse, Mrs. Sarah, 5
Nurse, Mrs. Susan, 5
Nurse, Mrs. Virginia, 5
Nurse, Mrs. Wilma, 5
Nurse, Mrs. Zelda, 5
Nurse, Mrs. Adam, 6
Nurse, Mrs. Albert, 6
Nurse, Mrs. Alfred, 6
Nurse, Mrs. Allen, 6
Nurse, Mrs. Andrew, 6
Nurse, Mrs. Anthony, 6
Nurse, Mrs. Arthur, 6
Nurse, Mrs. Benjamin, 6
Nurse, Mrs. Bernard, 6
Nurse, Mrs. Bruce, 6
Nurse, Mrs. Carl, 6
Nurse, Mrs. Charles, 6
Nurse, Mrs. Christopher, 6
Nurse, Mrs. Clarence, 6
Nurse, Mrs. Clifford, 6
Nurse, Mrs. Daniel, 6
Nurse, Mrs. David, 6
Nurse, Mrs. Dennis, 6
Nurse, Mrs. Donald, 6
Nurse, Mrs. Douglas, 6
Nurse, Mrs. Earl, 6
Nurse, Mrs. Edgar, 6
Nurse, Mrs. Edward, 6
Nurse, Mrs. Eric, 6
Nurse, Mrs. Ernest, 6
Nurse, Mrs. Eugene, 6
Nurse, Mrs. Floyd, 6
Nurse, Mrs. Francis, 6
Nurse, Mrs. Frank, 6
Nurse, Mrs. Fred, 6
Nurse, Mrs. Gary, 6
Nurse, Mrs. George, 6
Nurse, Mrs. Gerald, 6
Nurse, Mrs. Gilbert, 6
Nurse, Mrs. Glenn, 6
Nurse, Mrs. Harold, 6
Nurse, Mrs. Harry, 6
Nurse, Mrs. Henry, 6
Nurse, Mrs. Howard, 6
Nurse, Mrs. Jack, 6
Nurse, Mrs. Jacob, 6
Nurse, Mrs. James, 6
Nurse, Mrs. Jason, 6
Nurse, Mrs. Jeffrey, 6
Nurse, Mrs. Jeremy, 6
Nurse, Mrs. Joe, 6
Nurse, Mrs. John, 6
Nurse, Mrs. Jonathan, 6
Nurse, Mrs. Joseph, 6
Nurse, Mrs. Joshua, 6
Nurse, Mrs. Justin, 6
Nurse, Mrs. Keith, 6
Nurse, Mrs. Kenneth, 6
Nurse, Mrs. Kevin, 6
Nurse, Mrs. Larry, 6
Nurse, Mrs. Lawrence, 6
Nurse, Mrs. Leonard, 6
Nurse, Mrs. Louis, 6
Nurse, Mrs. Mark, 6
Nurse, Mrs. Martin, 6
Nurse, Mrs. Matthew, 6
Nurse, Mrs. Michael, 6
Nurse, Mrs. Nathan, 6
Nurse, Mrs. Nicholas, 6
Nurse, Mrs. Norman, 6
Nurse, Mrs. Oliver, 6
Nurse, Mrs. Patrick, 6
Nurse, Mrs. Paul, 6
Nurse, Mrs. Peter, 6
Nurse, Mrs. Philip, 6
Nurse, Mrs. Ralph, 6
Nurse, Mrs. Randy, 6
Nurse, Mrs. Raymond, 6
Nurse, Mrs. Richard, 6
Nurse, Mrs. Robert, 6
Nurse, Mrs. Roger, 6
Nurse, Mrs. Ronald, 6
Nurse, Mrs. Roy, 6
Nurse, Mrs. Russell, 6
Nurse, Mrs. Ryan, 6
Nurse, Mrs. Samuel, 6
Nurse, Mrs. Scott, 6
Nurse, Mrs. Sean, 6
Nurse, Mrs. Stanley, 6
Nurse, Mrs. Stephen, 6
Nurse, Mrs. Steven, 6
Nurse, Mrs. Terry, 6
Nurse, Mrs. Thomas, 6
Nurse, Mrs. Timothy, 6
Nurse, Mrs. Todd, 6
Nurse, Mrs. Tyler, 6
Nurse, Mrs. Victor, 6
Nurse, Mrs. Walter, 6
Nurse, Mrs. Wayne, 6
Nurse, Mrs. William, 6
Nurse, Mrs. Zachary, 6

		Immobilien.					
		Immobilien-Konto.					
		Per Saldo-Vortrag laut Bilanz vom 31. Dez. 1. J.		1	1	1	1
		Per Zugang laut Grundbuch-Konto Fol. 1		1	1	1	1
		Per Zugang laut Grundbuch-Konto Fol. 2		1	1	1	1
		Per Zugang laut Grundbuch-Konto Fol. 3		1	1	1	1
		Per Zugang laut Grundbuch-Konto Fol.

Stand der Bevölkerung. — Die Zahl der Bevölkerung ist in den Jahren 1933 und 1934 in Deutschland und in der Schweiz wie folgt gestiegen:

Deutschland				Schweiz			
Jahr	Monat	Bevölkerung	Zunahme	Jahr	Monat	Bevölkerung	Zunahme
1933	Juni	66 000 000		1933	Juni	4 265 703	
1933	Dez.	66 060 000	60 000	1933	Dez.	4 287 445	21 742
1934	Juni	66 200 000	140 000	1934	Juni	4 309 187	21 742
1934	Dez.	66 300 000	100 000	1934	Dez.	4 330 929	21 742

Die Bevölkerung ist in Deutschland in der Berichtszeit (Juni 1933 bis Dez. 1934) um 300 000 Personen gestiegen, das sind 0,45 % der Bevölkerung vom Juni 1933. In der Schweiz ist die Bevölkerung in der gleichen Zeit um 65 226 Personen gestiegen, das sind 1,53 % der Bevölkerung vom Juni 1933. Die Zunahme der Bevölkerung ist in der Schweiz also dreimal so stark wie in Deutschland. Die Zunahme ist in der Schweiz in der Berichtszeit gleichmäßig, in Deutschland dagegen ungleichmäßig. Während in Deutschland in der ersten Hälfte der Berichtszeit die Zunahme 140 000 Personen betrug, ist sie in der zweiten Hälfte auf 100 000 Personen gesunken. Die Zunahme der Bevölkerung ist also in Deutschland in der zweiten Hälfte der Berichtszeit stark zurückgegangen, während sie in der Schweiz gleichmäßig war.

Die Zunahme der Bevölkerung ist in Deutschland infolge der Geburtenüberschüsse, in der Schweiz infolge der Einwanderung von Ausländern eingetreten. Die Geburtenüberschüsse sind in Deutschland in der Berichtszeit gleichmäßig, in der Schweiz dagegen ungleichmäßig gewesen. Während in Deutschland in der ersten Hälfte der Berichtszeit die Geburtenüberschüsse 140 000 Personen betrugen, sind sie in der zweiten Hälfte auf 100 000 Personen gesunken. In der Schweiz sind die Geburtenüberschüsse in der ersten Hälfte der Berichtszeit 21 742 Personen gewesen, in der zweiten Hälfte dagegen 0 Personen. Die Einwanderung von Ausländern ist in Deutschland in der Berichtszeit 0 Personen gewesen, in der Schweiz dagegen in der ersten Hälfte der Berichtszeit 21 742 Personen, in der zweiten Hälfte 21 742 Personen.

Die Zunahme der Bevölkerung ist in Deutschland infolge der Geburtenüberschüsse, in der Schweiz infolge der Einwanderung von Ausländern eingetreten. Die Geburtenüberschüsse sind in Deutschland in der Berichtszeit gleichmäßig, in der Schweiz dagegen ungleichmäßig gewesen. Während in Deutschland in der ersten Hälfte der Berichtszeit die Geburtenüberschüsse 140 000 Personen betrugen, sind sie in der zweiten Hälfte auf 100 000 Personen gesunken. In der Schweiz sind die Geburtenüberschüsse in der ersten Hälfte der Berichtszeit 21 742 Personen gewesen, in der zweiten Hälfte dagegen 0 Personen. Die Einwanderung von Ausländern ist in Deutschland in der Berichtszeit 0 Personen gewesen, in der Schweiz dagegen in der ersten Hälfte der Berichtszeit 21 742 Personen, in der zweiten Hälfte 21 742 Personen.

Nachdem nun die Cassa wie vorstehend abgeschlossen worden ist, eröffnet man den neuen Monat mit dem Cassenbestande auf dem nächsten Folium, oder, wenn auf dem vorigen noch bedeutender freier Raum ist, auf diesem, indem man die Ueberschrift (z. B. Februar 1836) zwischen Doppellinien setzt. — Klarensee hat also sein Fol. 2. zu beginnen wie folgt:

2 2

Soll **Cassa. Februar 1836.** **Haben**

	1	An Cassen-Bestand	℔	2377	18	8		

Bemerkungen zur Bildung des Hauptbuches.

Das Hauptbuch bildet, wie wir in der Einleitung sagten, das Schuldregister jedes Handelshauses und stützt sich auf seine Grundbücher, das Memorial und das Cassabuch. Wir haben vorhin schon erwähnt, daß, wenn das Memorial die Geschäftsvorfälle, welche mit baarem Gelde ausgeglichen wurden, mit enthält, dieses Buch allein zur Bildung des Hauptbuches ausreichend ist; daß aber, wenn jenes nicht der Fall ist, man diese Posten aus dem Cassabuche ins Hauptbuch übertragen muß. — Wir wollen hier annehmen, Klarensee habe im Memoriale alle Cassenposten mit verzeichnet und nehme nun das erste Schema dieses Buches zur Hand, um das Hauptbuch daraus zu bilden.

Von den beiden Blattseiten wird (wie im Cassabuche) in die linke das Soll eines jeden Geschäftsfreundes (Alles was er uns schuldig wurde), in die rechte sein Haben (Alles was wir ihm schuldig wurden) verzeichnet. Außer den wirklichen Gläubigern und Schuldnern, wird auch dem Capital-Conto und dem Cassa-Conto im Hauptbuche eine Rechnung eröffnet; da dem Kaufmann doch daran gelegen sein muß, zu wissen, was er besitzt und wie sich sein Besitz von Zeit zu Zeit verändert (vermehrt oder vermindert).

Man überträgt Posten für Posten, wie dieselben im Memoriale auf einander folgen, doch in summarischer Kürze, so daß jeder Vorfall nicht mehr als eine Zeile in Anspruch nimmt.

Die vordere der beiden zur Rechten befindlichen Summen-Columnen dient, um ausländische Währungen (wie bei Thalau u. Co. in Bremen die Thaler in Louisd'or) aufzunehmen *) —

*) Im nachfolgenden Schema mußten diese vorderen Summencolumnen, wegen Mangel an Raum, weggelassen werden.

In die rechts von der für die Monatstage bestimmten Columne befindliche Feldung werden die Folien des Memorials bemerkt.

Wo Memorial und Cassabuch gänzlich von einander separirt geführt werden und man aus Beiden in's Hauptbuch überträgt, tritt für die Form des Hauptbuches keine Aenderung ein, nur daß man bei den Cassenposten da, wo sonst die Folien des Memorials angemerkt sind, nun die des Cassabuches setzt.

Bei den Ueberschriften der einzelnen Rechnungen (Conti), den sogenannten Köpfen, verfährt man in der Regel so, daß man auf die linke Blattseite den Namen des Geschäftsfreundes (die Firma) und auf die rechte seinen Wohnort niederschreibt; bei Firmen, welche viel Platz einnehmen, pflegt man wohl auch die Namen auf passende Weise zu trennen.

Die von den Ueberschriften links und rechts, neben den Worten Soll und Haben, stehenden Ziffern bezeichnen das Folium. Dem Capital-Conto und dem Cassa-Conto gibt man gern eine ganze Seite, so wie man dies auch bei Geschäftsfreunden zu thun pflegt, mit denen ein starker Verkehr stattfindet und deren Rechnung sich oft über viele Seiten erstreckt. Von solchen Conten, bei denen man voraussieht oder vermuthet, daß sie nicht viele Posten nöthig machen werden, pflegt man zwei, auch wohl drei oder vier auf Ein Folium zu bringen. — Ueber das Conto für Verschiedene wollen wir weiter unten sprechen.

Die Wörter mein, sein, ihre, Ordre, auf, pflegt man im Hauptbuche gewöhnlich abzukürzen in: m/, s/, i/, O/, a/. Wenn beim Abschlusse einer Rechnung im Soll oder Haben mehrere Linien frei bleiben, durchzieht man sie mit einer schrägen Doppellinie, wie wir im zweiten Schema des Cassabuches gezeigt haben.

Hauptbuch.

Fol. 1

Soll **Capital-Conto** **Haben** Fol. 1

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
							Jan.	1	1	Für die Capital-Einlage: .	℔	4000	— —

Fol. 2

Soll **Cassa-Conto** **Haben** Fol. 2

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	1	1	Für die Capital-Einlage: .	℔	4000	— —	Jan.	1	1	Für Einkauf v. Zucker u. Kaffe	℔	443	15 —
»	3	1	= Kasse-Verkauf:	=	19	12 9	»	5	2	= 2 Wechsel a/Hamburg und Amsterdam:	=	2228	15 —
»	6	2	= einen Wechsel a/Hamburg:	=	1406	— —	»	7	2	= Fracht u. Spesen auf Melis	=	51	— —
»	12	2	= Zahlung v. Günther für R. v. Besser u. Soldau:	=	26	1 —	»	15	3	= einen Wechsel a/Berlin:	=	866	23 9
»	20	3	= ditto. v. G. F. Heiter aus Weißenfels . . .	=	176	1 —	»	22	3	= Fracht und Spesen auf Smalte:	=	6	21 —
»	21	3	= Baarsendung v. A. Briesmann in Zwickau . .	=	286	18 8	»	31	4	= Handlgs. u. Haushaltgs.-Unkosten	=	141	4 —
»	30	4	= Melis-Verkauf:	=	201	16 —	»	»	»	= Cassen-Bestand: . . .	=	2377	18 8
				℔	6116	1 5					℔	6116	1 5
Febr.	1		Für Cassen-Bestand:	℔	2377	18 8							

Fol. 3

Sollen **Thalau & Comp. in Bremen** **Haben** Fol. 3

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	9	2	Für ¹/Tratte, ⁰/F. C. Wagener, Ld'or Thlr. 417 12	458	21	3	Jan.	2	1	Für ¹/Factura über Melis: Ld'or. Thlr. 417 12	458	21	3

Sollen **Besser & Soldau in Eilenburg** **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	4	1	Für Brasil. Kasse: ..... ℔	26	1	—	Jan.	12	2	Für Zahlg. v. Günth. f. ¹/R. ℔	26	1	—

Soll **Gottlob Weiler in Lützen** **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	8	2	Für Brasil.-Kasse: ..... ℔	18	9	6	Jan.	17	3	Für ₰/Rimesse: ..... ℔	18	9	6
	22	3	„ ₰/Spesen-Rechnung: . „	7	15	—		31	—	„ Saldo (Bestand): ... „	7	15	—
			℔	26	—	6				℔	26	—	6
Febr.	1	—	Für Saldo (Bestand): ... ℔	7	15	—							

Soll **Theodor Mühler & Sohn in Cöln** **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	9	2	Für ₰/Rimesse: ..... ℔	826	—	6	Jan.	19	3	Für ₰/Rimesse: ..... ℔	728	3	9
								31	—	„ Saldo: ..... „	97	20	9
			℔	826	—	6				℔	826	—	6
Febr.	1	—	Für Saldo: ..... ℔	97	20	9							

Soll **Carl Blume hier** **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Febr.	1	—	Für Saldo: ..... ℔	212	12	—	Jan.	10	2	Für Tabak: ..... ℔	212	12	—
							Febr.	1	—	Für Saldo: ..... ℔	212	12	—

Fol. 4

Soll — **Gustav Friedr. Heiter in Weissenfels** — **Haben** — Fol. 4

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	11	2	Für Raffinade-Zucker: . . .	℔	176	1	—	Jan.	20	3	Für Baarzahlung:	℔	176

Soll — **Anton Briesmann in Zwickau** — **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	13	3	Für Tabak und Melis, Ziel 2 Monat:	℔	291	3	6	Jan.	21	3	Für Baarsendung, zuzüglich		
									31	—	Disconto:	℔	291 3 6
	25	4	= Havanna-Kasse: . . . =		121	—	—		—	—	= Saldo: . . . . . =		121 — —
				℔	412	3	6					℔	412 3 6
Febr.	1		Für Saldo:	℔	121	—	—						

Sollen — **Loser's Erben hier** — **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	26	4	Für Rimesse:	℔	889	14	9	Jan.	14	3	Für Havanna-Kasse:	℔	1215 22
	31	—	= Saldo: . . . . . =		326	7	3						
				℔	1215	22	—					℔	1215 22
								Febr.	1	—	Für Saldo:	℔	326 7

Soll — **Gustav Weinert in Naumburg** — **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	18	3	Für Tabak:	℔	17	12	—	Jan.	31	—	Für Saldo:	℔	66 20
	27	4	= Havanna-Kasse: . . . =		49	8	—						
				℔	66	20	—					℔	66 20
Febr.	1	—	Für Saldo:	℔	66	20	—						

Soll — **W. E. Rister in Oschatz** — **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	24	4	Für Waaren:	℔	434	18	6	Jan.	1	—	Für Saldo:	℔	434
Febr.	1	—	Für Saldo:	℔	434	18	6						

Fol. 5

Soll **Ed. Freudenreich in Weissenfels** **Haben** Fol. 5

1836		Mem. Fol.						1836		Mem. Fol.					
Jan.	28	4	Für Melis: . . . . . ℔	98	14	3		Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . ℔	98	14	3	
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . ℔	98	14	3									

Für solche Rechnungen, bei welchen man vermuthet, daß sie im Hauptbuche nur einige Zeilen Raum nöthig haben werden, kann man im Hauptbuche ein Conto führen, welches jene Alle umfaßt. Es führt den Namen Conto für Verschiedene (Diverse) und enthält die einzelnen Rechnungen unter einander. Wir wollen aus Klarensee's Hauptbuche ein Beispiel dazu nehmen.

Soll **Conto für Verschiedene** **Haben**

1836		Mem. Fol.						1836		Mem. Fol.					
			Gust. Fr. Heiter in Weißenfels								Gust. Fr. Heiter in Weißenfels				
Jan.	11	2	Für Raffinade: . . . . . ℔	176	1	—		Jan.	20	3	Für Baarzahlung: . . . ℔	176	1	—	
			Ed. Freudenreich in Weißenfels								Ed. Freudenreich in Weißenfels				
Jan.	28	4	Für Melis: . . . . . ℔	98	14	3		Jan.	31	—	Für Saldo: . . . . . ℔	98	14	3	
Febr.	1	—	Für Saldo: . . . . . ℔	98	14	3									

Ein nicht empfehlenswerther Gebrauch in manchen Handlungshäusern, das Conto für Verschiedene zu führen, ist der, daß man darauf nicht jedes Conto für sich aufstellt, sondern es als Eine fortlaufende Rechnung betrachtet, so daß nicht Soll und haben desselben Geschäftsfreundes einander gegenüber stehen. Man pflegt alsdann den einzelnen Conten Nummern zu geben, welche sie, so bald sie wiederkehren, behalten. Dies verhindert indeß nicht, daß für den Abschluß dieser Rechnung und für die Uebersicht überhaupt Schwierigkeiten und leicht Irrungen entstehen.

Bemerkungen zur Bildung des Waarenlagerbuchs.

In der Einleitung haben wir uns schon über das Wesen des Waarenlagerbuchs ausgesprochen. Es erfüllt einen dreifachen Zweck: einmal können wir, indem es uns eine genaue Uebersicht über Einkauf und Verkauf von Waaren gibt, jederzeit bald und schnell die Größe des noch vorhandenen Vorraths von jedem Artikel daraus ersehen; zweitens benachrichtigt es uns, von welchem Freunde, in welcher Menge und zu welchem Preise wir von jeder Waarengattung eingekauft, und ebenso, an welchen wir verkauft haben; endlich weist es durch den Abschluß auch noch den Gewinn oder Verlust aus, welcher bei jedem Artikel stattgehabt hat. —

Seine Gestalt und Einrichtung ist der des Hauptbuchs ganz ähnlich, indem man auf die linke Blattseite jeden Einkauf, auf die rechte jeden Verkauf verzeichnet. Es wird dabei, außer dem Tage des Ein- oder Verkaufs und dem Namen des Creditors oder Debitors, die Sorte (wo deren mehrere geführt werden), das Netto-Gewicht oder Maß, der Preis und der Betrag jeder eingekauften oder verkauften Quantität Waare angegeben.

Die vor der Summencolumne befindliche Hauptfeldung (welche im Hauptbuche den fremden Valuten gewidmet ist) dient, um die Menge der Waaren (Gewicht oder Maß derselben) und, wo es anwendbar ist, die besonderen Sorten aufzunehmen.

Klarensee's Waarenlagerbuch wird nun folgende Gestalt haben.

Waarenlagerbuch.

1

Einkauf **Raffinade-Zucker** **Verkauf**

		Mem. Fol.		Brode	℔.	Preis	Rth.	ß	₰	1836		Mem. Fol.		Brode	℔.	Preis	Rth.	ß	₰
Jan.	11	1	Von baarem							Jan	11	2	An G. F. Heiter						
		4	Einkauf: . .	100	1248	5½ ß	294	16	—				in Weißenfels	50	650	6½ ß	176	1	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	39	11	6		24	4	= W. E. Risler						
													in Oschas: . .	40	487	«	131	21	6
											31	—	= Vorrath: .	10	111	5½ ß	26	5	—
				100	1248	—	334	3	6					100	1248	—	334	3	6
Febr.	1	—	Von Vorrath:	10	111	5½ ß	26	5	—										

2

Einkauf — *Gut ordin. Brasil. Kaffe* — Verk

1836		Mem. Fol.			℔.	Preis	Rth.	ß	₰
Jan.	1	1	Von baarem Einkauf: . .	—	650	5½ ß	148	23	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	7	15	9
				—	650	—	156	14	9
Febr.	1	—	Von Vorrath:	—	405	5½ ß	92	19	6

1836		Mem. Fol.			℔.	Preis	Rth.
Jan.	3	1	An baar. Verk.	—	75	6½ ß	
	4	1	= Besser u. Sohn in Eisenb.	—	100	«	
	8	2	= Gottl. Weller in Luzen: . .	—	70	«	
	31	—	= Vorrath: . .	—	405	5½ ß	
				—	650	—	

3

Einkauf — *Melis-Zucker* — Verk

1836		Mem. Fol.		Brode	℔.	Preis	Rth.	ß	₰
Jan.	2	1	Von Thalau u. Co. in Bremen	336	3125½	3 1/11 ß	509	21	3
	31	—	= Gewinn: . .	—	—	—	131	16	10
				336	3125½	—	641	14	1
Febr.	1	—	Von Vorrath:	31	211¾	3 1/11 ß	34	13	4

1836		Mem. Fol.		Brode	℔.	Preis
Jan.	13	3	An A. Briesmann in Zwick.	125	1187½	5 ß
	24	4	= W. E. Risler in Oschatz: .	30	285	«
	28	4	= Ed. Freudenreich in Weiß.	50	473½	«
	30	4	= baaren Verk.	100	968	«
	31	—	= Vorrath: . .	31	211¾	3 1/11 ß
				336	3125½	—

4

Einkauf — *F. Maryland-Tabak* — Verk

1836		Mem. Fol.			℔.	Preis	Rth.	ß	₰
Jan.	10	2	Von Carl Blume hier: . .	—	850	6 ß	212	12	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	8	18	—
				—	850	—	221	6	—
Febr.	1	—	Von Vorrath:	—	640	6 ß	160	—	—

1836		Mem. Fol.			℔.	Preis
Jan.	13	3	An A. Briesmann in Zwick.	—	150	7 ß
	18	3	= G. Weinert in Naumburg	—	60	«
	31	—	= Vorrath: . .	—	640	6 ß
				—	850	—

5

Einkauf — *Haranna-Kaffe* — Ver

1836		Mem. Fol.		Säcke	℔.	Preis	Rth.	ß	₰
Jan.	14	3	Von Loser's Erben hier: . .	120	5836	5 ß	1215	22	—
	31	—	= Gewinn: .	—	—	—	68	18	—
				120	5836	—	1284	16	—
Febr.	1	—	Von Vorrath:	86	4180	5 ß	870	20	—

1836		Mem. Fol.		Säcke	℔.	Preis
Jan.	24	4	An W. E. Risler in Oschatz:	20	974	6 ß
	25	4	= A. Briesmann in Zwick.	10	484	«
	27	4	= G. Weinert in Naumburg	4	198	«
	31	—	= Vorrath: .	86	4180	5 ß
				120	5836	—

Hat man bei einem Artikel mehrere Sorten zu verzeichnen, so benutzt man dazu die in obigem Schema dem Gewicht gewidmeten Columnen, deren Anzahl man nach Bedürfen vergrößern kann. Klarenfee habe zum Beispiel zwei Sorten Melis gekauft; er will diese auf Eine Rechnung bringen, und derselben wird die folgende sein.

Einkauf — *Melis-Zucker* — Verk

1836	Mem. Fol.		fein ℔.	mittel ℔.	Preis

1836	Mem. Fol.		fein ℔.	mittel ℔.	Preis

Der Vorrath wird alsdann natürlich auch von jeder Sorte besonders ermittelt und angemerkt.

Vom Abschlusse der Bücher.

Der Abschluß der Bücher ist nöthig, um den Erfolg der innerhalb eines gewissen Zeitraumes (eines Jahres, halben Jahres, Monats) gemachten Geschäfte zu erkennen, indem wir daraus, durch Bildung des Inventariums, erfahren, wie in jenem Zeitraume sich unser Besitzstand verändert hat, d. h. wie viel wir gewonnen oder verloren haben. — Das Verfahren des Abschließens selbst besteht darin, daß man die Summen des Soll und die des Haben jeder Rechnung in den abgeleiteten Büchern addirt und den zwischen ihnen stattfindenden Unterschied (Saldo) sucht, der alsdann beim neuen Vortrage auf der Seite, welche Ueberschuß ergab, wiederum angemerkt wird. Um jedoch die Gewißheit zu haben, daß jeder einzelne Posten aus den Grundbüchern in die daraus abgeleiteten Bücher richtig übertragen und dabei keiner übersehen worden sei, pflegt man vor dem Abschlusse diese Bücher (Hauptbuch, Memorial, und wo das Cassabuch aus dem Memorial notirt wurde, auch dieses Buch mit jenem, dem Memorial, und wenn das Cassabuch getrennt davon geführt wurde, dieses Buch) Posten für Posten zu vergleichen (collationiren). — Die meisten Handelshäuser pflegen den Abschluß ihrer Bücher jährlich, und zwar am Anfange eines jeden Jahres vorzunehmen.

Vom Abschlusse des Cassabuches.

Der Abschluß des Cassabuches ist sehr einfach. Man addirt die Summen des Soll (der Einnahme) und hierauf die des Haben (der Ausgabe). Die letztere (welche natürlicherweise immer kleiner sein muß als die der Einnahme, da man nicht mehr ausgegeben haben kann, als man eingenommen hat) zieht man von der ersteren ab, und erhält dadurch die Summe des Cassenbestandes. Der wirkliche Cassenbestand, die Summe, welche sich beim Nachzählen des in der Casse befindlichen Geldes vorgefunden hat, weist aus, ob man bei jener Operation richtig gerechnet hat, indem beide Beträge mit einander übereinstimmen müssen. Nachdem die Richtigkeit desselben ausgemittelt worden ist, trägt man diesen Cassenbestand ins Haben, um die Summen der Einnahme und Ausgabe auszugleichen, und nachdem man nun Soll und Haben im Cassabuche summirt und übereinstimmend gefunden hat, trägt man den Cassenbestand, zur Eröffnung der neuen Geschäfte, wieder ins Soll vor.

So verfuhren wir oben bei Klarensee's Cassabuche.

Die Summe des Soll betrug:	Rthlr.	6116.	1. 5.
die des Haben:	=	3738.	6. 9.
Der Cassenbestand also:	Rthlr.	2377.	18. 8.

welchen Belauf wir unterm 1. Februar auf neue Rechnung vortragen.

Das Cassabuch wird, bei seiner Wichtigkeit und der Nothwendigkeit, sich öfter von dem Stande des Vorrathes an baarem Gelde zu überzeugen (abweichend vom Hauptbuch und Waarenlagerbuch), am Ende eines jeden Monats abgeschlossen.

Vom Abschlusse des Hauptbuches.

Man verfährt beim Abschlusse des Hauptbuches (der Bilanz, dem Bilanziren desselben) mit jeder Rechnung ganz eben so, wie wir es vorhin bei der Casse gethan haben, indem man die Summe des Soll und die des Haben sucht und alsdann die kleinere von der größeren abzieht. Die Differenz (der Saldo) wird auf der Seite bemerkt, wo die kleinere Summe sich befand, und nachdem man hierauf beide Seiten addirt hat, welche nun einen gleichen Betrag aufweisen müssen, trägt man den Saldo auf der Seite, auf welcher er sich vorhin als Ueberschuß ergab, von neuem vor. — Man pflegt den Abschluß des Hauptbuches vorzugsweise Bilanz (Ausgleichung) zu nennen, obgleich man unter diesem Namen eigentlich die Aufzählung sämmtlicher Saldi, behufs der Auffindung des reinen Vermögens, versteht. — Vom Abschlusse des Capital-Conto (der ersten Rechnung im Hauptbuche) kann jetzt noch nicht die Rede sein, da derselbe erst nach Beendigung des gesammten Bücher-Abschlusses vorgenommen werden kann, indem man dazu des Ergebniß der ganzen Arbeit schon wissen muß. — Das Cassa-Conto dient im Hauptbuche eigentlich nur als Controle des Cassabuches, und es muß das Resultat des Abschlusses dieser Rechnung ganz mit dem in jenem Buche gefundenen übereinstimmen.

Vom Abschlusse des Waarenlagerbuchs.

Um die Rechnungen des Waarenlagerbuchs abzuschließen, addirt man die Quantität (die Pfunde ꝛc.) des Einkaufs und die des Verkaufs, und zieht diese von jener ab, wodurch man die Größe des Vorraths einer Waare erhält, welcher mit dem bei der Inventur gefundenen wirklichen Vorrathe übereinstimmen muß und den man auf der Seite des Verkaufes als Saldo bemerkt, indem man den Werth desselben zum Einkaufspreise in der Summenkolumne auswirft. Hierauf addirt man die Summen im Einkauf und die des Verkaufs und zieht den kleineren Gesammtbetrag vom größeren ab. Der kleinere Betrag aber pflegt in der Regel der des Einkaufes zu sein, der Unterschied zwischen beiden ist alsdann der reine Gewinn, und es wird die Summe desselben auf die Seite des Einkaufs angemerkt; ist aber die Summe des Verkaufes die kleinere, so geht daraus hervor, daß Verlust an der Waare stattgehabt hat, welcher auf der Seite des Verkaufs niedergeschrieben wird. Nun werden Quantität und Summen im Einkauf und Verkauf addirt, und es muß sich auf beiden Seiten dasselbe Resultat herausstellen. Endlich trägt man den Vorrath und dessen Werth im Einkaufe auf neue Rechnung vor.

Bei Bestimmung des Vorrathes tritt manchmal der Fall ein, daß die sich wirklich vorfindende Menge einer Waare mit derjenigen, welche sich aus den Posten des Waarenlagerbuchs ergibt, nicht vollkommen übereinstimmt, indem jene entweder kleiner oder größer ist als diese. Der erstere Fall findet statt bei Waaren, welche mehr oder weniger feucht aufs Lager kommen und dem Eintrocknen unterworfen sind, ferner durch das sogenannte Einwiegen oder Einmessen; das letztere bei solchen Artikeln, welche aus der Luft Feuchtigkeit anziehen. In solchen Fällen bemerkt man die Differenz im Waarenlagerbuche zur Ausgleichung in die Quantitätscolumne, und zwar, wenn sich bei der Aufnahme der Waarenvorräthe (Inventur) ein Ueberschuß gegen das Waarenlagerbuch ergab — im Einkaufe, fand sich ein Abgang — im Verkaufe.

Oben haben wir gesagt, man nehme bei der Werthbestimmung des Vorrathes den Einkaufspreis an. Dies geschieht in der Regel. Ist jedoch ein Artikel bedeutend im Preise gesunken, oder hat er sich durch Zufälle irgend einer Art auf dem Lager verschlechtert, so pflegt man, um sich nicht selbst zu täuschen, den Preis anzunehmen, zu welchem man denselben nun einkaufen kann (Marktpreis); im umgekehrten Falle nimmt man aber keinen höheren Preis an, da sich beim späteren Verkaufe des Vorrathes der wahre Gewinn ohnehin ergibt, während derselbe, bei höher angenommener Werthbestimmung, alsdann geringer erscheinen würde. — Artikel, welche durch Lagern überhaupt verlieren, besonders aber Modewaaren u. dgl., sind den Preisherniedrigungen vorzüglich unterworfen.

Vom Inventarium.

Unter Inventarium versteht man die Aufzeichnung unseres Besitzthumes, unserer Forderungen und unserer Schulden, wodurch man die Auffindung des reinen Vermögens und hieraus des reinen Geschäftsgewinnes bezweckt. — Der Abschluß der Bücher ist die erste zu dem Ende nothwendige Verrichtung; die zweite ist die sogenannte Inventur, d. h. die Aufnahme der sämmtlichen Waarenvorräthe, um den Waarenlagerabschluß zu berichtigen, wovon wir vorhin gesprochen haben. Endlich muß man noch die im Portefeuille befindlichen Wechsel verzeichnen.

Die Aufstellung des Inventariums geschieht in folgender Ordnung: Zuerst verzeichnet man die Activa, und zwar a) das liegende Besitzthum (Grundstücke, Häuser ꝛc.), b) die Mobilien, c) den baaren Geldvorrath, d) den Vorrath an Wechselbriefen, e) die vorräthigen Waaren, f) die ausstehenden Forderungen, worauf man ihre Summen addirt. — Alsdann zeichnet man zweitens die Passiva, nämlich a) die noch laufenden, auf uns gezogenen Wechsel, und b) die Schulden des Geschäfts auf. Nachdem man auch diese zusammengezählt hat, zieht man den Gesammtbelauf der Passiva von dem der Activa ab und erhält hierdurch das reine Vermögen. Zieht man von diesem jetzigen Vermögen den Betrag des bei Beginn der Handlung ins Geschäft gegebenen Vermögens ab, so ergibt sich der reine Geschäftsgewinn. — Mit dem reinen Vermögensbestande, welchen man am Ende des Inventariums mit Worten wiederholt, schließt dieses; man kann aber auch den daraus hervorgehenden reinen Gewinn mit darin aufführen, wie wir es unten thun wollen.

Die erwähnten noch im Umlaufe befindlichen, auf uns gezogenen Wechsel gehören, als Anweisungen auf unsere Casse, welche am Verfalltage zahlbar sind, zu den Passivis. So bei Klarensee die Tratte von Thalau u. Co. in Bremen. Diese Letzteren sind nicht mehr Creditoren, da sie sich durch jene Ziehung bezahlt gemacht haben. K's. Schuld wird auf den jedesmaligen Inhaber des Wechsels übertragen, bis er den Betrag an den

letzten derselben bezahlt. — Ueber die Verzeichnung dieser Wechsel in einem Nebenbuche werden wir weiter unten, nach Abhandlung der doppelten Methode, sprechen.

Für die Aufstellung der Inventarien bestimmt man in der Regel ein besonderes Buch; doch kann man dieselben auch im Waarenlagerbuche niederschreiben.

Wir wollen nun Klarensee's Inventarium aufstellen und dabei nach obigen Regeln verfahren.

Januar, den 31sten, 1836.

Inventarium Nr. 1.

I. Activa.

1. an baaren Geldern.			
Zufolge Cassa-Buch Fol. 1. sind baar vorräthig: ℔		2377	18 8
2. an Wechseln.			
Pr. Crt. Thlr. 750. — pr. 5. Febr. auf Gebrüd. Schickler in Berlin, à 103:		728	3 9
3. an Waaren.			
Raff.-Zucker: Bte. 10. 111 Ctl. à 5⅔ ℛ ℔	26 5 —		
G. ord. Br. Kaffe: — 405 ″ à 5½ ″ ″	92 19 6		
Melis-Zucker: Bde. 31. 211¼ ″ à 3 1/12 ″ ″	34 13 4		
F. Maryl.-Tabak — 640 ″ à 6 ″ ″	160 — —		
Hav.-Kaffe: Säcke 86. 4180 ″ à 5 ″ ″	870 20 —		
		1184	9 10
4. an guten Debitoren.			
G. Weiler in Lützen: ℔	7 15 —		
Th. Mühler u. Sohn in Göln: ″	97 20 9		
Ant. Briesmann in Zwickau: ″	121 — —		
G. Weinert in Naumburg: ″	66 20 —		
W. E. Risler in Oschatz: ″	434 18 6		
Ed. Freudenreich in Weißenfels: ″	98 14 3		
		826	16 6
Belauf der Activa: ℔		5117	— 9

II. Passiva.

1. an laufenden Wechseln.			
Ld'or. Thlr. 417. 12 —, pr. 9. März, auf mich gezogen von Thalau u. Comp. in Bremen; à 110: ℔		458	21 3
2. an Creditoren.			
Carl Blume hier: ℔	212 12 —		
Loser's Erben hier: ″	326 7 3 ″	538	19 3
Belauf der Passiva:		997	16 6
Reines Vermögen: ℔		4119	8 3
Das anfängliche Vermögen betrug:		4000	— —
Reiner Gewinn: ℔		119	8 3

Mein reiner Vermögensbestand beläuft sich also auf Viertausend einhundert und neunzehn Thaler, acht Groschen, drei Pfennige hiesige Wechselzahlung.

Leipzig, 1. Febr. 1836.

Gustav Klarensee.

Um die Richtigkeit des im Inventarium gefundenen Gewinnes zu prüfen, stellt man eine Nachweisung desjenigen Gewinnes auf, welcher sich bei jedem einzelnen Waaren-Artikel und jedem der übrigen Gewinn bringenden Geschäfte ergeben hat. Hierauf zieht man von der Summe dieses Gewinnes die sämmtlichen der Handlung erwachsenen Verluste (an Waaren, durch Abzüge, Disconto ꝛc.), die Handlungs- und die Haushaltungsunkosten ab, und hierdurch erhält man ebenfalls den reinen (Netto-) Gewinn, welcher mit dem durchs Inventarium nachgewiesenen übereinstimmen muß. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind entweder bei Aufstellung des Inventariums selbst, oder in den Handlungsbüchern, ein oder mehrere Fehler begangen, und man muß alsdann Jenes sogleich revidiren, bis durch Nachsuchen und, wenn es nöthig ist, durch nochmaliges Vergleichen der Bücher, der Irrthum sich aufgedeckt hat.

Klarensee wird diese Nachweisung wie folgt aufstellen.

Bei Verkauf der Waaren wurde gewonnen:

an Raffinade-Zucker: ℔	39 11 6		
″ gut ord. Brasil. Kaffe: ″	7 15 9		
″ Melis-Zucker: ″	131 16 10		
″ f. Maryland-Tabak: ″	8 18 —		
″ Havanna-Kaffe: ″	68 18 —		
℔		256	8 1
Auf Wechsel ist gewonnen worden, laut untenstehender Specification: ″		7	15 —
Durch Spedition wurde gewonnen: ″		—	18 —
Von den Handlungsunkosten gehen ab für die bei meiner Kaffe-Sendung an G. Weiler in Lützen berechnete Emballage: ″		—	4 —
℔		264	21 1
Hiervon geht ab:			
für Disconto bei A. Briesmann in Zwickau: ℔	4 8 10		
″ Handlungsunkosten: ″	74 18 —		
″ Haushaltungsunkosten: ″	66 10 —		
		145	12 10
Bleibt reiner Gewinn: ℔		119	8 3

Specification des Gewinnes auf Wechsel.

Der Einkauf der Wechsel war folgender:

1	am 5. Jan. gegen baar: Bco. Mrk. 2850. —, auf Hamburg: ℔	1403 15 —	
2	an demselben Tage, gegen baar: Holl. Cfl. 1500. —, a. Amsterd.:	825 — —	
3	am 15. Januar, gegen baar: Pr. Crt. Thlr. 893. —, a. Berlin:	866 23 9	
4	am 17. Jan., Rimesse von G. Weiler in Lützen, WZ. Thlr. 18. 9. 6., auf hier: .	18 9 6	
5	am 19. Jan., Rimesse v. Th. Mühler u. Sohn in Göln, Preuß. Crt. Thlr. 750. — —, auf Berlin:	728 3 9	
	℔		3842 4 —

Der Verkauf obiger Wechsel war folgender:

1	am 6. Jan., gegen baar: Bco. Mk. 2850. — —, a. Hamb. ℔	1406 — —	
2	am 9. Jan., an Theod. Mühler und Sohn in Göln, Holl. Cfl. 1500. — —, a. Amsterd.	826 — 6	
3	am 26. Jan., an Loser's Erben hier: Pr. Crt. Thlr. 893. — —, a. Berlin:	871 5 3	
4	WZ. Thlr. 18. 9. 6., auf hier: .	18 9 6	
	℔	3121 15 3	
	Vorräthig ist noch 1 Wechsel von: Pr. Crt. Thlr. 750. — —, a. Berlin:	728 3 9	
	℔		3849 19 —
	Der Einkauf betrug:		3842 4 —
	Bleibt Gewinn: ℔		7 15 —

Es ergibt sich also hieraus die Richtigkeit des obigen Inventariums.

Nun ist Klarensee auch im Stande, das Capital-Conto im Hauptbuche abzuschließen. Den Gewinn nämlich, welchen sein Geschäft ihm einbrachte, entzog er der Handlung nicht, sondern er vergrößerte vielmehr, indem er ihn seiner Geschäftscasse ließ, das Handlungscapital um diesen Betrag. Er wird daher (vertreten durch das Capital-Conto) wiederum Gläubiger seines Geschäfts. Das Capital-Conto wird für den Betrag des Geschäftsgewinnes creditirt und im Memorial schreibt nun Klarensee unterm 31. Januar folgenden Posten ein:

	Die ganze Buchstein-Gruppe	1
	Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt	2
	Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt, Hochgrasmutt-Nordwand	3
	Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt, Hochgrasmutt-Nordwand, Hochgrasmutt-Ostwand	4
	Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt, Hochgrasmutt-Nordwand, Hochgrasmutt-Ostwand, Hochgrasmutt-Südwand	5
	Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt, Hochgrasmutt-Nordwand, Hochgrasmutt-Ostwand, Hochgrasmutt-Südwand, Hochgrasmutt-Westwand	6

Text — Capital-Canto — Halten

Buchstein, Kühle, Hochgrasmutt, Hochgrasmutt-Nordwand, Hochgrasmutt-Ostwand, Hochgrasmutt-Südwand, Hochgrasmutt-Westwand

Die Kapitalkosten . . . . . 47 Mill. €

Die Betriebskosten . . . . . 2 Mill. €

Die Gesamtkosten . . . . . 49 Mill. €

Die Kapitalkosten sind die Kosten für die Errichtung der Anlage. Die Betriebskosten sind die laufenden Kosten für den Betrieb der Anlage. Die Gesamtkosten sind die Summe aus Kapitalkosten und Betriebskosten.

Vereinzelung nicht rathsam, da sie eine außerordentliche Weitläufigkeit verursachen und viel Zeit rauben würde. Man kann sich alsdann recht gut mit dem allgemeinen Waaren-Conto begnügen. Will man aber eine Controle über jeden einzelnen Waarenartikel halten, so kann man mit Nutzen ein Waarenlagerbuch, ganz wie wir es bei der einfachen Methode gezeigt haben, führen. — Nur bei wichtigen Unternehmungen in einzelnen Waaren, deren Erfolg zu wissen dem Geschäftsmanne gelegen ist, gibt man jenen ein eigenes Conto. Dasselbe thut man mit gutem Recht bei solchen Artikeln, welche man in Commission zum Verkauf erhält (z. B. Mineralwasser in Verkaufs-Commission von N. in X.) oder gibt (z. B. Kaffe in Verkaufs-Commission unter N. in X.). Endlich errichtet man auch solchen Waaren noch ein eigenes Conto, in welchen man in Gemeinschaft mit einem Andern eine Unternehmung gemacht hat (als: Wolle, in Gemeinschaft mit N. in X. zu ½ — d. h. halbem oder gleichem Antheil bei der Speculation). — Für die Behandlung jedes solchen Separat-Conto's gelten übrigens ganz dieselben Regeln, wie bei dem allgemeinen Waaren-Conto.

Das Wechsel-Conto umschließt alle Geschäfte, welche mittelst Wechselbriefen abgemacht werden. Für alle eingehenden Wechsel wird dasselbe Soll, für alle ausgehenden Haben. — Kaufen wir Wechsel baar ein, so wird das Cassa-Conto Haben und das Wechsel-Conto Soll; verkaufen wir dergleichen Papiere gegen baare Zahlung, so wird das Wechsel-Conto Haben, das Cassa-Conto Soll. Werden uns Wechsel von einem Geschäftsfreunde remittirt, so wird dieser Geschäftsfreund Haben, das Wechsel-Conto aber Soll, und remittiren wir an einen Freund Wechsel, so wird das Wechsel-Conto Haben, unser Freund Soll. Trassiren wir eine Summe auf einen Freund, so wird das Wechsel-Conto dadurch Soll, unser Freund Haben, und trassirt ein Freund einen Betrag auf uns, so wird Jener dadurch Soll, das Wechsel-Conto Haben. — Diesem letztern Fall (Ziehungen auf uns) pflegt man jedoch auch eine eigene Rechnung, das Conto für Acceptationen, zu widmen. —

Dieses Conto für Acceptationen ist eine Nebenabtheilung des Wechsel-Conto. Es ist nämlich in einigen Ländern, namentlich in Frankreich, dem Kaufmann gesetzlich geboten, nicht nur jeden Ein- und Ausgang von Wechseln, die von ihm und auf ihn gezogenen Tratten, sondern auch schon jede von seiner Seite erfolgte Acceptation in den Büchern zu verzeichnen. Durch die bloße Acceptation ist nun zwar noch keine wirkliche Zahlung erfolgt, aber doch die Anerkennung der betreffenden Wechselschuld und das Versprechen, dieselbe am Verfalltage des Wechsels zu bezahlen. Unser bisheriger Gläubiger hat sich durch seine Ziehung bezahlt gemacht und muß dafür belastet werden. Dies geschieht nun, wo jene Vorschrift gebietet, nicht mehr wie sonst, indem man den Trassanten, nach eingegangener Anzeige, debitirte und das Wechsel-Conto dafür creditirte; sondern indem man sich, sobald ein Geschäftsfreund auf uns trassirt hat, diese Ziehung in einem Notizbuche anmerkt, und, sobald die Tratte vorgezeigt und acceptirt worden ist, den Aussteller des Wechsels debitirt und eine besondere Rechnung, das Conto für Acceptationen, dafür creditirt. (Der Aussteller des Wechsels wird Soll, das Conto für Acceptationen Haben). Wird später das Papier eingelöst, so wird das Conto für Acceptationen für den Betrag desselben debitirt (Soll), das Cassa-Conto aber creditirt (Haben); und so gleichen sich die Posten in jenem Conto wieder aus. — Da der bloße Name die Sache nicht ausmacht, so kann man die Acceptationen auch mit auf das Wechsel-Conto bringen, doch ist erstere Behandlungsart, wie man leicht einsieht, vorzuziehen. Wo aber keine gesetzlichen Vorschriften die Aufführung eines Conto für Acceptationen erheischen, trägt man solche Posten füglich auf das allgemeine Wechsel-Conto. — Die Anwendung des Conto für Acceptationen werden wir, indem wir jenen Vorschriften nachkommen, unten zeigen.

Das Speditions-Conto wird Soll für alle baaren Auslagen auf Speditionsgüter, wogegen die Cassa als Gläubiger Haben wird; umgekehrt wird bei baarer Bezahlung unserer Speditionsrechnung (gleichviel ob dieselbe durch den Fuhrmann, der die Güter weiter befördert, oder durch den Empfänger geschieht) das Speditions-Conto Haben und die Cassa Soll, oder wenn der Betrag auf die Rechnung des Empfängers übertragen wird, dieser Empfänger Soll. — Es ist das Speditions-Conto also eine Zwischenrechnung zwischen der Cassa und dem Empfänger der Speditionswaaren, indem es nicht nöthig ist, diesem hierbei ein eigenes Conto zu geben. Zu gleicher Zeit ist es eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto. — Eine nähere Verzeichnung der bei jeder Spedition stattfindenden Einzelnheiten geschieht im Speditionsbuche, einem Nebenbuche, dessen Einrichtung wir weiterunten zeigen werden.

Das Conto für Disconto und Abzüge hält Rechnung über jeden durch Disconto oder irgend einen andern Abzug, von Seiten unser sowohl als unsrer Geschäftsfreunde, entstehenden Gewinn oder Verlust, und ist also eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto. Es wird dasselbe Haben für jeden Abzug welchen wir unsern Freunden machen; diese Freunde dagegen werden dafür Soll. Umgekehrt wird für jeden uns gemachten Abzug das Conto für Disconto und Abzüge Soll; derjenige aber, welcher uns den Abzug machte, Haben.

Das Handlungsunkosten-Conto wird Debitor (Soll) sämmtlicher Unkosten des Geschäfts. Dagegen wird bei baaren Unkosten die Cassa Creditor, bei solchen, die uns von Andern berechnet werden, diese Gläubiger Creditoren (Haben). — Creditor (Haben) dagegen wird das Handlungsunkosten-Conto für alle diejenigen Beträge, welche wir von diesen Unkosten Andern wieder in Anrechnung bringen (Emballage, Porto u.), wofür alsdann diese Geschäftsfreunde Debitoren (Soll) werden. — Es ist das Handlungsunkosten-Conto zugleich eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto.

Das Haushaltungsunkosten-Conto tritt fast ausschließlich als Debitor auf; es wird nämlich Soll für alle Unkosten des Haushaltes, wogegen die Cassa, von welcher das Geld dazu entnommen wurde, Haben wird. — Auch dieses Conto ist eine Hülfsrechnung des Gewinn- und Verlust-Conto.

Das Gewinn- und Verlust-Conto enthält den von jedem unpersönlichen Conto nachgewiesenen Gewinn oder Verlust. Für jeden Gewinn wird dasselbe Haben (indem dieser Gewinn dem Eigenthümer des Geschäfts gehört, welcher denselben aber in seiner Handlung stehen läßt und somit auf's neue durch dieses Conto, welches eine Hülfsrechnung des Capital-Conto bildet, Gläubiger der Handlung wird), dagegen das Conto, bei welchem dieser sich ergab, Soll. Für jeden Verlust (wofür nun der Eigenthümer des Geschäftes, der ihn zu tragen hat, durch das Gewinn- und Verlust-Conto Schuldner seiner Handlung wird) wird das Gewinn- und Verlust-Conto Soll, das Conto aber, bei welchem derselbe erwuchs, Haben.

Das Bilanz-Conto oder General-Bilanz-Conto umfaßt alle beim Bücherabschlusse durch Forderung und Schuld (bei den Personen-Conten), durch Vorrath an baarem Geld (beim Cassa-Conto), an Wechseln (beim Wechsel-Conto), und Waaren (beim Waaren-Conto) u. s. w., so wie durch das Handlungsvermögen (beim Capital-Conto) sich ausweisenden Ueberschüsse (Saldi) und dient, den Abschluß und Vortrag des Hauptbuches zu vollführen, indem man alle jene Saldi durch dasselbe ausgleicht. Bloß jene Conten, welche als Hülfsrechnungen des Gewinn- und Verlust-Conto zu betrachten sind, werden nicht durch das Bilanz-Conto, sondern durch jene Rechnung ausgeglichen, eben so wie das Gewinn- und Verlust-Conto selbst davon ausgeschlossen bleibt, welches seinen Ueberschuß dem Capital-Conto überträgt; so daß alle diese Conten mittelbar durch Letzteres erst dem Bilanz-Conto einverleibt werden. Es stellt also das Bilanz-Conto das Inventarium im Hauptbuche dar. Es wird für jeden im Soll jener Rechnungen sich ergebenden Ueberschuß Soll, wogegen diese Conti dafür Haben werden; umgekehrt wird das Bilanz-Conto Haben für jeden im Haben jener Conti stattfindenden Ueberschuß, wofür letztere Conti Soll werden. — Nachdem man mittelst des Bilanz-Conto nun die Bücher abgeschlossen, indem man die Creditoren des Geschäfts per Saldo debitirt, die Debitoren aber per Saldo creditirt hat, erfolgt die umgekehrte Verrichtung, indem man, nachdem man nunmehr die Summen des Soll und Haben gleichstimmend gefunden hat, die einzelnen Saldi wiederum vom Bilanz-Conto entfernt und auf ihre betreffenden Conti vorträgt, und zwar auf die entgegengesetzte Seite. — Es wurde nämlich vorhin jede Rechnung durch Uebertrag auf das Bilanz-Conto förmlich ausgeglichen, gleich als ob das ganze Geschäft durch diesen Uebertrag geschlossen oder jenem Conto anheim gegeben worden sei. Um nun die Geschäfte von neuem wieder zu eröffnen, müssen wir für alles das, was wir dem Bilanz-Conto vorhin debitirten (in's Soll brachten), es jetzt creditiren (in's Haben bringen), dagegen für Alles, wofür wir es vorhin creditirten (in's Haben brachten), nun debitiren (in's Soll bringen). Hierauf erfolgt nun der Vortrag der Saldi auf jede einzelne Rechnung. — Das Wesen des Bilanz-Conto wird sich beim Abschlusse des Hauptbuches am deutlichsten zeigen.

Somit hätten wir die wichtigsten der bei der doppelten kaufmännischen Rechnungsführung nöthigen unpersönlichen Conten erläutert. Außer den genannten aber werden durch gewisse besondere Fälle, oder durch manche besondere Zweige des Handels, auch noch einige andere, weniger allgemein vorkom-

mende Rechnungen (Conti) bedingt. Wir wollen den interessanteren derselben eine kurze Uebersicht schenken.

Das Immobilien-Conto ist die allgemeine Rechnung für unbewegliche Güter; es umfaßt die sämmtliche Einnahme, Ausgabe und den Bestand aller der dem Eigenthümer eines Geschäfts gehörigen Grundstücke, es bestehen diese nun in Häusern, Ländereien, Gärten oder andern unbeweglichen Gütern. — Man kann auch jedem derselben eine besondere Rechnung geben und z. B. sagen: Landgut in N., Haus Nr. . . . in der . . . Straße, u. s. w. — Das Immobilien-Conto wird Soll für die Summe des Einkaufs, die Kosten der Unterhaltung und die auf jedem Grundstücke haftenden Abgaben. Dagegen wird es Haben für den einkommenden Pacht oder Miethe und (wenn man ein Grundstück veräußert hat) für die Verkaufssumme. — Der sich auf dieser Rechnung ergebende Gewinn wird auf Gewinn- und Verlust-Conto übertragen, so wie auch der durch die Benutzung entstehende Minderwerth eines Grundstückes diesem Conto überwiesen wird.

Das Mobilien-Conto umfaßt, wie der Name sagt, die Geräthschaften, welche der Kaufmann besitzt. Es wird Soll für den Einkaufsbetrag, Haben für die Summe des Verkaufs, im Fall man deren veräußert. Der Betrag, welchen die Mobilien durch Benutzung weniger werth werden, wird, wie beim Immobilien-Conto, auf Gewinn- und Verlust-Conto übertragen; dasselbe findet Statt mit dem Verlust oder Gewinn, welcher sich beim Verkaufe ergeben hat. Der Bestand wird beim Abschlusse auf Bilanz-Conto übertragen.

Als Hülfsrechnungen des Gewinn- und Verlust-Conto nun noch folgende Conten auf: das Agio-Conto oder Aufgeld-Conto, welches der Verzeichnung des Gewinnes oder Verlustes, durch Aufgeld bei einzelnen Münzsorten gewidmet ist. Es wird Haben für den Nutzen, Soll für den Schaden an solchen Geldsorten und mittelst des Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen. Es kommt besonders beim Bankier und Geldwechsler in Anwendung, welcher daher auch für seinen Verkehr in den verschiedenen Münzsorten neben dem Cassabuche noch ein eigenes Sortenbuch führen muß. — Das Zinsen-Conto oder Interessen-Conto, worauf jeder durch Zahlung oder Einnahme von Zinsen erwachsende Verlust oder Gewinn verzeichnet wird. Es wird Soll für jede einem Andern geleistete Zahlung oder Gutschrift für Zinsen, Haben dagegen für jede Zinsen-Einnahme oder die Belastung eines Geschäftsfreundes wegen Interessen. Es wird durch Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen. — Man kann das Interessen-Conto und das Agio-Conto auch auf Eine Rechnung buchen und alsdann hat man statt Beider ein Agio- und Interessen-Conto. — Das Assecuranz-Conto oder Assuranz-Conto. Es kommt dasselbe bei überseeischen Geschäften in Rede und enthält den durch gezahlte oder erhaltene Versicherungsprämie erwachsenen Schaden oder Nutzen. Es wird Soll für jede gezahlte (oder gutgeschriebene) Assecuranzprämie, Haben aber für jede eingegangene Zahlung (oder Belastung eines Andern) für dergleichen Prämien. Der durch Gewinn oder Verlust auf diesem Conto sich ergebende Saldo wird durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen; was aber durch Gutschrift oder Belastung von Prämien beim Abschlusse noch unbezahlt ist, mittelst des Bilanz-Conto, von welchem es alsdann auf's neue wieder vorgetragen wird. — Das Commissions-Conto oder Provisions-Conto. Man errichtet dasselbe, wenn man wissen will, wie viel man durch berechnete oder bezahlte Commissionsgebühren gewonnen oder verloren hat. Für jeden durch Anrechnung von Provision entstandenen Gewinn wird es Haben, für jede gezahlte oder von Andern uns in Anrechnung gebrachte Provision hingegen Soll. Es wird mittelst des Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen.

Das Bodmerei-Conto findet bei Bodmerei-Geschäften (s. d. Art. Bodmerei) Statt. Es wird Soll für die auf Bodmerei gegebenen Gelder, so wie für die Prämie, wenn man diese Gelder versichern läßt. Dagegen wird es Haben, sobald uns die geliehenen Gelder, es sei dies nun durch den Besitzer des Schiffes selbst, oder, im Fall dieses untergegangen und versichert war, durch den Assecurateur, zurückerstattet werden, für diese Gelder und ferner für die uns vergüteten Zinsen (welche bei der Möglichkeit eines Unterganges des Schiffes stets sehr hoch berechnet werden). Der vom Bodmerei-Conto nachgewiesene Gewinn, oder (in dem unglücklichen Falle des Unterganges eines Schiffes, worauf wir Bodmerei-Gelder vorgeschossen und diese nicht versichert haben) Verlust wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen, der Rechnungs-Saldo aber durch das Bilanz-Conto. — Wenn diese Bodmerei-Geschäfte nicht oft vorkommen, so kann man sie auch auf das Assecuranz-Conto bringen.

Das Groß-Avantur-Conto kommt bei Groß-Avantur-Unternehmungen (s. diesen Artikel) in Anwendung. Beim Darleiher von Geldern ꝛc. zu diesem Zwecke wird jenes Conto Soll für die Gelder oder Güter, welche er dazu hergibt oder vorschießt, und für die Assecuranz, welche er, im Fall er sie versichert, verlegen muß; Haben aber wird das Groß-Avantur-Conto für die nach vollbrachter Unternehmung zurückerstatteten Gelder ꝛc., für die Rückerstattung der verlegten Assecuranzprämie (denn auch diese muß vom Entlehner mit bezahlt werden, so wie, außer den, hier noch höher als bei den Bodmereigeschäften, angesetzten Zinsen, ein Theil seines erlangten Gewinnes), für den dem Darleiher erstatteten Antheil an dem bei der Unternehmung erwachsenen Gewinn und für die ihm vergüteten Zinsen. — Der auf diesem Conto sich ergebende reine Gewinn oder Verlust wird dem Gewinn- und Verlust-Conto übertragen, der Rechnungssaldo aber beim Abschlusse durch Bilanz-Conto ausgeglichen. — Beim Entlehner solcher Groß-Avantur-Gelder tritt natürlich auch hinsichtlich der Buchung der umgekehrte Fall ein.

Beim Seehandel kommt ferner noch der Fall in Betracht, daß man ein ganzes Schiff oder einen Antheil an demselben kauft, um durch die damit gemachten Unternehmungen Nutzen zu ziehen (s. d. Art. Rhederei). Bei solchen Rhedereigeschäften errichtet man ein eigenes Conto, welchem man den Namen des Schiffes gibt, indem man z. B. sagt: »das Schiff Johanna«, oder »Antheil an dem Schiff Johanna, zu ½.« — Dieses Conto wird Soll für die Kaufsumme, den Betrag der Ausrüstungskosten, der Assecuranzprämie u. s. w., Haben dagegen für alle eingebrachte Fracht, empfangene Havarie (wenn dieser Fall eingetreten ist) und den Verkaufsbetrag, welchen man für das Schiff oder einen Antheil daran erhalten hat. — Der abgeworfene Nutzen, oder, wenn das Unternehmen von ungünstigem Erfolge war, der erwachsene Schaden wird durch Gewinn- und Verlust-Conto saldirt, der Werth des noch in Besitz habenden Schiffes oder Schiffsantheils (Schiffsparts) aber beim Abschlusse auf Bilanz-Conto übertragen. — Solche Conten sind eigentlich Nebenabtheilungen des Mobilien-Conto.

Das Actien-Conto ist als ein Theil des Wechsel-Conto, oder indem man die Actien (ihrem wahren Wesen nach) als Documente über einen Antheil an irgend einer wichtigen Unternehmung, einem liegenden Grundstücke u. s. w., von welchem wir einen gewissen veränderlichen Zins (Dividende) ziehen, ansieht, als ein Theil des Mobilien-Conto (zuweilen auch des Immobilien-Conto) zu betrachten. Man verzeichnet darauf den Einkauf und Verkauf von Actien und den durch die Dividenden oder den Gewinn beim Verkauf hervorgebrachten Nutzen und den durch Einbuße bei Actien-Unternehmungen oder beim Verkauf erlittenen Schaden. Das Actien-Conto wird Soll für den Betrag des Einkaufs, Haben dagegen für die Summe der Dividende und den Betrag des Verkaufs. Es wird, hinsichtlich des aufgebrachten Nutzens oder Schadens, durch das Gewinn- und Verlust-Conto, rücksichtlich der noch in Besitz habenden Actien aber durch das Bilanz-Conto abgeschlossen.

Das Bank-Conto kommt nur bei Bankgeschäften vor, und tritt also nur in solchen Orten auf, welche öffentliche Banken (s. d. Art.) besitzen. Das Bank-Conto wird Soll bei Giro- und Deposito-Banken für alle in denselben deponirten, oder, bei Giro-Banken, von Andern uns darin zugeschriebenen Capitalien; bei Leih- oder Disconto-Banken für den der Bank bei der Einlösung der verpfändeten Güter bezahlten Betrag; es wird Haben bei Giro- und Deposito-Banken für alle daraus wieder zurückgenommenen Capitalien, und bei Giro-Banken für die Gelder, welche wir von unserer Rechnung auf die Anderer übertragen lassen, so wie für die uns berechneten Unkosten; bei Leih- oder Disconto-Banken für den Betrag des uns gegen Verpfändung von Gütern irgend einer Art, Wechseln ꝛc. vorgestreckten Capitals. — Bei Zettelbanken hat man, da die Banknoten oder Assignationen bei den betreffenden Anstalten jederzeit realisirt werden können und wie baares Geld cursiren, nur selten nöthig, eine besondere Berechnung darüber zu halten. Will man dies aber thun, so kann man ein besonderes Conto dafür eröffnen. Dieses Banknoten- (Bankassignationen-) Conto, oder das Bank-Conto wird alsdann Soll für den Betrag der empfangenen Banknoten, Haben für den Betrag, welchen man bei ihrer Realisation wieder dafür empfängt. — Der beim Bank-Conto, in so weit es sich auf Giro-Banken bezieht, durch Unkosten erwachsende Verlust (auch bei Zettelbanken der Verlust oder Gewinn bei der Verausgabung von solchen Assignationen, welche einen schwankenden Curs haben) wird durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen. Im Uebrigen erwächst nur durch Zinsen und Unkosten, welche man baar bezahlt bekommt oder baar

bezahlen muß, ein Gewinn oder Verlust bei Bankgeschäften, welcher also nicht das Bank-Conto, sondern vielmehr die Cassa angeht. — Der Rechnungsbestand wird natürlicherweise durch Bilanz-Conto abgeschlossen.

Bei Meßgeschäften ist es dienlich, ein Meß-Conto zu errichten, um darauf diejenigen Schuldner und Gläubiger zu verzeichnen, mit welchen man bloß zur Zeit gewisser Messen Abrechnung hält. Wenn die Meßgeschäfte sehr ins Große getrieben werden, so erfordern sie die Einrichtung eines besondern Memorials und Hauptbuches. — Das Meß-Conto wird Soll für jede Schuld, welche wir auf der Messe befriedigen wollen, Haben für jede Forderung, welche wir zur Meßzeit einzuziehen haben. — Man kann dieses Conto wiederum in mehrere einzelne Conti trennen und dergleichen auch für die Meßwaaren-Geschäfte insbesondere errichten. — Das eigentliche Meß-Conto gleicht sich, seiner Natur nach, stets in sich selbst aus, und rücksichtlich der noch ausstehenden Schulden oder Forderungen wird es durch Bilanz-Conto abgeschlossen.

In Manufactur- und Fabrik-Geschäften tritt das Fabrik-Conto auf, welches über die zur Verarbeitung gegebenen rohen Stoffe, die sämmtlichen Unkosten bei der Fabrikation, dem Verkaufe der gefertigten Manufactur- oder Fabrikwaaren und den dabei erwachsenen Gewinn oder Verlust, Rechnung hält. Es wird dieses Fabrik-Conto Soll für den Werth der zur Verarbeitung gegebenen rohen Stoffe, für das bezahlte Arbeitslohn und sämmtliche übrige bei der Verfertigung der Manufactur- oder Fabrikwaaren stattfindenden Unkosten, Haben dagegen für den Verkaufsbetrag (oder wenn man die fabricirten Waaren über Waaren-Conto laufen läßt, den angenommenen Werth) der gefertigten Waaren. — Der beim Abschluß sich ausweisende Gewinn oder Verlust wird durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen, der Bestand aber auf Bilanz-Conto übertragen. — Das Fabrik-Conto kann nun wiederum in seine einzelnen Theile getrennt werden.

Ueber die bei Handelsgesellschaften vorkommenden Conten werden wir nachher Gelegenheit nehmen, noch einige Worte zu sagen.

Die sogenannten persönlichen Conten sind uns aus der einfachen Methode der Buchführung hinlänglich bekannt. Zu den besondern Rechnungen dieser Art aber gehören folgende:

Das Conto für Verschiedene. Da wir das Wesen dieses Conto's ebenfalls beim einfachen Buchhalten schon beleuchtet haben, so brauchen wir hier keine weitere Erklärung darüber zu geben.

Es kommt zuweilen vor, daß man mit einem Geschäftsfreunde in einem zweifachen Geschäftsverhältnisse steht, indem man die Geschäfte, welche man für jenen Freund ausführt, von denjenigen, welche derselbe für uns besorgt, bei der Buchung trennt und über die beiderseitigen Verhältnisse zwei besondere Rechnungen führt. Derjenigen dieser Rechnungen nun, auf welcher wir diejenigen Geschäfte verzeichnen, die wir für unsern Freund besorgen, geben wir die Bezeichnung seine (ihre) Rechnung, während wir dem Conto, auf welchem wir die von ihm für uns besorgten Geschäfte anmerken, die Bezeichnung meine (unsere) Rechnung ertheilen, z. B. Thalau u. C. in Bremen, ihre Rechnung — Thalau u. C. in Bremen, meine Rechnung. — Jedes dieser Conten wird für sich besonders abgeschlossen, und nur, sobald man beide mit einander verschmelzen will, werden die Saldi auf Eine Rechnung vorgetragen.

Das Conto für zweifelhafte Schulden enthält diejenigen Forderungen, deren Eingang bezweifelt werden muß. Es wird Soll für alle solche Forderungen, Haben aber für alle die Beträge, welche uns davon noch bezahlt werden. Man trägt beim Abschlusse dieses Conto's die Rechnungsbestände so lange durch Bilanz-Conto wieder vor, bis man sie für verloren ansehen muß. Alsdann gleicht man sie durch Gewinn- und Verlust-Conto aus. — Bei Anfertigung des Inventariums darf man natürlich solche zweifelhafte Schulden nicht mit unter den Debitoren aufführen, oder doch nur unter besonderer Rubrik den Betrag, welchen man davon noch zu erlangen glaubt. — Schulden, welche man bereits als ganz verloren aufgeben muß, kann man, wenn man keine besondere Rechnung darüber halten will, da dieselben, durch späterhin verbesserte Vermögensumstände des Schuldners, manchmal doch noch eingehen, ebenfalls auf dieses Conto bringen, oder, unter gehöriger Bemerkung, darauf stehen lassen, wenn sie als zweifelhafte Schulden schon darauf verzeichnet waren. Das Conto bekommt alsdann den Namen Conto für zweifelhafte und verlorne Schulden.

Bei Handelsgesellschaften oder Societäten kommen im Allgemeinen dieselben Conten vor, welcher der sein Geschäft allein betreibende Kaufmann sich bedient; doch wird für jeden Gesellschafter ein besonderes Capital-Conto, und außerdem für die Gelder, welche er zu seinem Privatbedarf aus der Handlungscasse entnimmt, eine laufende Rechnung unter seinem Namen (z. B. N. N., Conto corrente) eröffnet. — Wer sich über die bei Societäten eintretende Buchführung speziell unterrichten will, dem empfehlen wir die Lektüre von C. A. Noback's Handel in Compagnie. Ilmenau, 1829, bei B. F. Voigt, in welchem Werkchen man überhaupt alle die Handelsgesellschaften angehenden Verhältnisse und Geschäfte auseinandergesetzt findet.

Bildung der Bücher.

Die bei Erläuterung der Bücher der einfachen Methode gegebenen allgemeinen Grundsätze bleiben auch bei der doppelten Buchführung in Anwendung; doch müssen wir noch der bei dieser eintretenden besondern Umstände erwähnen. — Vorab haben wir zu bemerken, daß man stets vermeiden muß, zu viele, also unnöthige Bücher einzurichten. Wer z. B. nicht viele Commissions-Geschäfte betreibt, kann dieselben füglich über's Memorial laufen lassen; wer nur zuweilen mit Speditionen zu thun hat, hat ebenfalls kein besonderes Speditionsbuch nöthig. Wir sehen jetzt ab von diesen Nebenbüchern, auf welche wir weiter unten zurückkommen wollen, und wenden uns zu den nöthigen Büchern, deren wir oben schon gedacht haben.

Memorial.

Die Hauptregeln des einfachen Buchhaltens bleiben für's Memorial in Gültigkeit; wie bei diesem kann man entweder sämmtliche Geschäftsvorfälle in dieses Buch verzeichnen, oder auch die Cassa-Posten gänzlich davon trennen. Für den Uebertrag ins Journal ist Ersteres die ungleich bequemere Art. — Eine Grundregel ist: es darf nichts im Hauptbuche stehen, was nicht im Memorial (und respective im Cassabuche) sich verzeichnet findet. Daher müssen auch sämmtliche Posten, welche beim Bücherabschlusse zu Ausgleichung der Saldi und zum neuen Vortrage nöthig sind, im Memorial bemerkt werden.

Da jeder Posten ein Verhältniß eines Schuldners zu einem Gläubiger ausdrückt oder eine doppelte Beziehung hat, so muß die Ueberschrift desselben stets die Namen Beider enthalten. Man stellt dabei den Debitor (mit Soll) an die Spitze; bei Anführung des Creditors bedient man sich aber nicht des Wörtchens Haben, sondern setzt ihm die Präposition »an« vor. So sagt man z. B. nicht:

Cassa-Conto Soll
Capital-Conto Haben,

sondern: Cassa-Conto (oder bloß: Cassa) Soll
an Capital-Conto.

Die äußerste linke Columne im Memorial dient, die Seiten des Journals darin aufzunehmen; man schreibt die Ziffer neben die Ueberschrift eines jeden Postens. Beim Uebertrage der Cassaposten bemerkt man in diese Feldung auch das Folium des Cassabuchs.

Cassabuch.

Wird dieses Buch aus dem Memorial übertragen, so werden ins Soll desselben alle Gläubiger der Cassa, ins Haben alle ihre Schuldner gebracht. Die Posten im Cassabuche haben kein doppeltes Ansehen, sind aber in der That doppelt, indem das Cassa-Conto (die Cassa), dessen Name als Ueberschrift jedem Blatte voransteht, stets den im Contexte fehlenden Debitor oder Creditor bildet. Dem Namen der Creditoren wird im Soll der Cassa statt der Bezeichnung Haben das Wörtchen »an«, und ebenso dem der Debitoren im Haben der Cassa statt Soll das Wörtchen »von« vorausgeschickt. — Die Anordnung ist übrigens wie in dem oben bei der Cassa des einfachen Buchhaltens gegebenen ersten Schema.

Für den Fall, wo das Cassabuch getrennt vom Memorial geführt wird, ist noch zu bemerken, daß alsdann das Lineament dem früher gegebenen zweiten Schema des Cassabuchs der einfachen Methode gleichkommt, und, da dann auch die Geldposten aus dem Cassabuche ins Journal übertragen werden, die Folienziffern dieses letzten Buchs in die vorhin für die Aufnahme der Hauptbuchsfolien bestimmte Columne bemerkt werden.

Während da, wo das Cassabuch aus dem Memorial ausgezogen wird, jeder Posten nur eine ganz kurze Erklärung erfordert, muß man ihm im entgegengesetzten Falle dieselbe Ausdehnung geben, welche er vorhin im Memorial hatte.

Journal.

Das Journal verdient nur uneigentlich diesen Namen, da es nicht die Zusammenstellung der Geschäfte eines jeden Tages (in einigen Handlungen wird es indessen auf diese Weise geführt), sondern eine Zusammenfügung aller in einem Monate vorgefallenen Geschäfte, nach ihrer Gleichartigkeit, enthält. Es

werden in diesem Buche die im Memoriale (und der Cassa) zerstreuten Posten einer und derselben Art gesammelt und ihnen darin die Anordnung gegeben, welche sie im Hauptbuche einnehmen sollen. Das Journal soll, als Auszug des Memorials, zwar kurz, dabei aber doch jeder Posten mit der nöthigen Deutlichkeit und Bündigkeit abgefaßt sein. Es ist die Quelle des Hauptbuches, welches unmittelbar daraus gebildet wird, und der große Nutzen, den schon hierdurch das Journal hat, ist sehr einleuchtend. Da dasselbe aber auch von mehreren Staaten gesetzlich geboten ist, und bei streitigen Fällen ihm, wenn es gehörig geführt ist, Beweiskraft vor Gericht zuertheilt wird, so muß man auf die Bildung desselben die größte Sorgfalt verwenden.

Das Lineament des Journals ist dem des Memorials fast ganz gleich, nur daß es linker Hand nach Innen noch eine Columne mehr hat, welche dient, um die Seitenzahlen des Memorials (oder der Cassa) aufzunehmen, während zur äußersten Linken, über und unter der Querlinie, wie es bei der einfachen Methode im Memorial geschah, die Folien des Hauptbuchs verzeichnet werden.

Die Posten des Journals zerfallen in zwei Klassen, einfache und zusammengesetzte. Ein einfacher Posten ist ein solcher, in welchem sich bloß Ein Debitor und bloß Ein Creditor vorfindet; zusammengesetzt ist ein Posten, wenn darin entweder einem Debitoren mehrere Creditoren, oder einem Creditor mehrere Debitoren, oder endlich mehrere Debitoren mehreren Creditoren entgegengesetzt sind. Tritt z. B. der Fall ein, daß im Laufe des Monats ein Conto Soll wird an mehrere andere Conten, welche also dessen Creditoren sind, so tritt der erste Fall eines zusammengesetzten Postens ein u. s. f. — Da nun alle gleichartige Posten des ganzen Monats zusammengestellt werden, wobei man allerdings mit dem ersten Tage desselben beginnt, so kann die Reihenfolge der Tage keine strenge sein, da man Posten, die gegen das Ende des Monats entstanden, mit solchen, welche im Anfange desselben ihre Entstehung fanden, zusammenbringen muß. Es dient daher eine Columne im Journal zur Aufnahme des Datums für jeden einzelnen Posten; es ist diejenige, welche links von der zur Aufnahme der Memorialseiten bestimmten Feldung sich befindet, und der Monatstag wird jedem einzelnen Conten-Namen zur Seite gesetzt. Bei der Ueberschrift jedes zusammengesetzten Postens führt man das früheste und späteste Datum in Bruchform an; bei einem Posten z. B., welcher Vorfälle vom 1.—27. enthält, $\frac{1}{27}$. — Die Ueberschrift eines solchen zusammengesetzten Postens kann in mehrfacher Weise erfolgen; ist nämlich Ein Debitor mehreren Creditoren entgegengestellt, so kann man voran den Namen des Ersteren bemerken und alsdann jeden einzelnen Creditor folgen lassen, oder man kann auch nach dem Namen des Debitors gleich die Anzahl seiner Creditoren anführen, z. B.

Cassa-Conto Soll
an folgende 8 Creditoren.

Die letztere Art ist die gebräuchlichere. Ebenso verfährt man im entgegengesetzten Falle, z. B.

Folgende 6 Debitoren Sollen
an Cassa-Conto.

Sind mehrere Debitoren mehreren Creditoren gegenübergestellt, so überschreibt man den Posten auf gleiche Weise, als:

Nachstehende 4 Debitoren Sollen
an folgende 2 Conten.

Wie man durch das Wörtchen an (statt Haben) das Verhältniß der Gläubiger ausdrückt, so bezeichnet man, wo die Ueberschrift bloß sagt: Folgende Debitoren (oder Conten), das Verhältniß der Schuldner bei Anführung eines jeden Einzelnen derselben durch Vorsetzung des Wörtchens von.

Nach der Ueberschrift jedes Postens pflegen viele Buchhalter auch die Summe des ganzen Postens zu bemerken und dieselbe vor die erste Summen-Columne zu setzen. So findet sich dieselbe also stets doppelt angemerkt, nämlich hier und alsdann am Schlusse des Postens, in der hintern Summen-Columne.

Die Art und Weise nun, aus dem Memoriale das Journal zu bilden, ist folgende: Man nimmt das Conto, welches den ersten Posten im Monat anfängt, und da das Soll stets dem Haben vorausgeht, so wird dieses Conto als Debitor angeführt stehen. Hierauf sucht man von Tag zu Tag alle Conten heraus, welche ebenfalls Gläubiger jenes Conto sind, und bucht nun alle diese Posten gemeinschaftlich. Findet sich aber kein gleichartiges Verhältniß weiter, so bleibt jener Posten ein einfacher. Es können aber auch noch gleichartige Posten im Journal enthalten sein, dadurch, daß ein oder mehrere andere Conten, wie jenes erste Conto, die Schuldner des zweiten sind. Finden sich nun auf jenem Wege keine gleichartigen Posten mehr zu dem ersten einfachen, dann nimmt man diese letzteren, wenn sich deren vorfinden, dazu, und der Posten wird nun doch ein zusammengesetzter, indem mehrere Debitoren einem Creditor entgegen stehen. Finden sich mehrere Debitoren, welche Schuldner mehrerer Conten zugleich sind (z. B. des Waaren- und des Handlungsunkosten-Conto), so zieht man diese Posten ebenfalls in Einen zusammen. Läßt man die Geldposten im Memorial weg, so hat man dieselben aus dem Cassabuche ins Journal zu übertragen. Dieser Uebertrag ist ganz einfach, indem man (nach dem Datum des ersten Postens) das ganze Soll mit der Ueberschrift: »Cassa Soll an folgende Creditoren«, und ebenso das ganze Haben mit der Ueberschrift: »Folgende Debitoren Sollen an Cassa« in Einen Posten zusammenfaßt. — Das Schema, welches wir unten über die Bücher der doppelten Rechnungsführung geben werden, wird alle diese Fälle einleuchtend machen.

Es darf nach keinem Posten, und eben so wenig am Ende einer Seite, überflüssiger Raum offen gelassen werden; hat man indessen, indem derselbe zu klein ist, um noch einen Posten darauf zu eröffnen und alsdann auf die nächste Seite zu übertragen, noch leeren Raum, so durchzieht man ihn von der linken nach der rechten Hand mit einer schrägen Linie. — Dieselbe Regel findet auch im Memorial ihre Anwendung.

Hauptbuch.

Das Lineament dieses Buches ist ganz das des Hauptbuches im einfachen Buchhalten. In die dort zur Aufnahme der Memorialseiten dienende Columne verzeichnet man die Seitenzahlen des Journals.

Bei Erklärung des Journals haben wir schon gesagt, daß das Hauptbuch aus diesem Buche gebildet werde. Dies geschieht nun so, daß man Posten für Posten aus dem Journal und zwar in der Weise überträgt, daß man zuerst den Debitor, hierauf den Creditor eines jeden Postens, und wo bei einem Posten im Hauptbuche mehrere Creditoren einem Debitor, oder mehrere Debitoren einem Creditor entgegen stehen, diesen einzelnen Debitor oder Creditor, wie im Journal, in Einem Posten (d. h. nicht in allen jenen einzelnen Verhältnissen oder Theilen) im Hauptbuche anmerkt, während man dagegen auf das Conto jedes der ihm entgegengesetzten Debitoren oder Creditoren den Antheil eines Jeden derselben verzeichnet. — Bei den Posten, wo mehreren Debitoren zugleich mehrere Creditoren gegenüber vorkommen, wird natürlich jeder Einzelne aus beiden Klassen für seinen Antheil besonders im Hauptbuche angemerkt.

Man nennt beim Uebertragen der Journalposten ins Hauptbuch die Namen der Debitoren oder Creditoren (oder Conti), und fügt dazu nur eine ganz kurze Erklärung zu näherer Bezeichnung der Geschäftsgattung, welche den Posten verursachte, so daß jeder Posten nur Eine Zeile in Anspruch nimmt.

Jedem Posten im Soll eines Conto des Hauptbuches geht, wie im Journal, die Bezeichnung an, jedem Posten im Haben die Bezeichnung von vorher.

Nach geschehenem Uebertrage eines Postens bemerkt man im Journal, wie bei Erläuterung dieses Buches gesagt wurde, das betreffende Folium des Hauptbuchs. Um Raum zu ersparen, kann man von solchen Conten, bei welchen man glaubt, daß sie keine große Ausdehnung erlangen werden, mehrere auf Ein Blatt bringen, wie es schon bei der einfachen Buchführung oben geschehen ist.

Das Hauptbuch ist in mehreren Staaten (namentlich in Preußen) gesetzlich geboten.

Ueber den Abschluß des Hauptbuchs werden wir nachher sprechen.

Inventarium- und Bilanz-Buch.

Man kann zwar die Inventarien von den Bilanzen abgesondert in ein Buch eintragen, doch ist es, der Verwandtschaft zwischen Beiden wegen, vorzuziehen, sie in ein und dasselbe Buch zu verzeichnen, dessen eine Hälfte man jenem, die andere diesem Gegenstande widmet. — Es dient dieses Buch, welches in einigen Staaten gesetzlich geboten ist, in seinem ersten Theile, alle die in einer Handlung aufgenommenen Inventarien darin zu verzeichnen, in seinem zweiten Theile, die Bilanzen aufzunehmen, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Ehe wir den Abschluß der Bücher zeigen können, müssen wir noch von einigen Verrichtungen sprechen, welche dem Buchhalter häufig vorkommen. — Oft tritt der Fall ein, daß im Memorial oder Journal die Seite gefüllt ist, ehe man noch den Posten, welchen man zuletzt darauf eröffnete, schließen konnte; sind nun bereits Summen ausgeworfen, so addirt man dieselben in der vordern Columne und überträgt (transportirt) sie alsdann auf die nächstfolgende Seite, unter Wiederholung der Ueberschrift des bezüglichen Postens. — Im Cassabuche muß außerdem jede Seite im Soll und Haben ihren

ganzen Beträgen nach summirt und übertragen werden, da man am Ende des Monats den Cassabestand schnell wissen will. Beim Hauptbuche tritt der Fall eines Uebertrages ein, wenn ein Folium vollgeschrieben und der Raum für das darauf verzeichnete Conto nicht hinreichend ist. Man gibt diesem Conto alsdann einen neuen Platz, addirt auf dem frühern die Summen des Soll und Haben und transportirt dieselben auf das neue Blatt. — Daß, da diese Ueberträge sich auf Summen beziehen, man dabei stets sorgfältig verfahren muß, versteht sich von selbst.

Durch das Collationiren (Vergleichen) der Bücher unter sich pflegen sich die beim Uebertrage aus dem einen in das andere begangenen Fehler oder Auslassungen herauszustellen. Sind deren vorgefallen, so werden sie auf folgende Weise wieder gut gemacht. Hat man einen Posten gänzlich einzutragen vergessen, so trägt man denselben, wenn oben kein Raum mehr dafür offen ist, unter späterem Tage nach, doch mit Angabe des Monats und Tages, welchen er angehört. Hat man in den Grundbüchern oder dem Journal einen Posten aus Versehen doppelt (zweimal) eingetragen, so hilft man sich, indem man den ganzen Posten (am besten mit rother Tinte) durchstreicht und das Wort: »Ungültig« daneben schreibt, oder statt dessen eine Null; auch kann man alsdann auf die erste Buchung zurückweisen. Ist ein solcher Posten aber schon in's Hauptbuch übergegangen, so macht man in den betreffenden Büchern einen Gegenposten, wodurch der Irrthum sich ausgleicht. Ist in jenen Büchern bei einem Posten irrigerweise der Debitor als Creditor, der Creditor aber als Debitor aufgeführt worden, so verbessert man dies, wenn es thunlich ist, durch Correktur, außerdem aber durch Annullation des Postens und erneuerten Eintrag desselben, worauf man, wegen des richtigen Uebertrages in's Hauptbuch, bei den fehlerhaften hinweist. Ist aber ein solcher Posten schon irrig in's Hauptbuch übertragen worden, so hilft man sich durch Bildung von Gegenposten, wodurch zuerst der fehlerhafte Posten annullirt wird und alsdann berichtigt in den Büchern wieder erscheint. — Dieses Bilden von Gegenposten nennt man Storniren. — Bei Irrthümern, welche durch irrige Summenangabe entstanden sind, sucht man sich durch Corrigiren oder nebengehende Angabe der richtigen Summen zu helfen; läßt sich dies aber nicht thun, so nimmt man, namentlich beim Hauptbuche, ebenfalls zum Storniren seine Zuflucht.

Probebilanz.

Außer derjenigen Bilanz, welche man an jedem Jahresschlusse zieht (Schlußbilanz), pflegt man allmonatlich einen Probeabschluß anzufertigen, um die Richtigkeit der in diesem Zeitraume vorgegangenen Ueberträge dadurch zu prüfen. Man nennt sie Monatsbilanz, Probebilanz, auch wohl rauhe oder Bruttbilanz. Es besteht dieselbe in einer Summation des Soll und Haben sämmtlicher Conten im Hauptbuche und einer Addition der Seiten des Journals vom verflossenen Monate. Ist Alles richtig übertragen worden, so muß zunächst der Gesammtbetrag aller Posten des Soll mit dem aller Theile des Haben vollkommen übereinstimmen (da jeder Debitor beim doppelten Buchhalten seinen Creditor hat, und umgekehrt); ferner muß die Gesammtsumme der im Journal, (woraus das Hauptbuch entnommen) aufgeführten Beträge ebenfalls genau die Größe des Belaufes des Soll oder des Haben vom Hauptbuche haben. — Ist dies nicht der Fall, so kann man auf begangene Fehler schließen, welche man alsbald aufsucht und verbessert. — Welche große Erleichterung die monatliche Probebilanz für die spätere Anfertigung der Jahresbilanz gewährt, ist einleuchtend. Man verzeichnet dieselbe im Inventarium- und Bilanzbuche.

Schlußbilanz, Abschluß der Bücher, neuer Vortrag, Inventarium.

Am Ende des Jahres schreitet man zur Anfertigung der Schlußbilanz (Jahresbilanz), um mittelst derselben und durch Aufstellung des Inventariums den Stand des Handlungsvermögens kennen zu lernen. — Die Schlußbilanz enthält die sämmtlichen durch die Bestände der einzelnen Conten im Hauptbuche sich ausweisenden Ueberschüsse; sie steht in unmittelbarer Verknüpfung mit dem Bücherabschlusse. Bei dem Letzteren findet dasselbe Verfahren Statt, welches beim einfachen Buchhalten angewendet wird, und zwar auf die oben bei Erklärung des Bilanz-Conto angegebene Weise. Die durch Gewinn oder Verlust entstandenen Ueberschüsse werden beim Abschlusse dem Gewinn- und Verlust-Conto überwiesen, während alle übrigen Bestände mittelst des Bilanz-Conto ausgeglichen und bei Wiedereröffnung der Rechnungen diesem Conto abgeschrieben und auf den betreffenden einzelnen Conten wieder vorgetragen werden. — Der Abschluß und neue Vortrag im Cassabuche geschieht ganz auf die Weise, wie wir bei der einfachen Methode gezeigt haben. — Die zum Abschlusse des Hauptbuchs nöthigen Ausgleichungs-Posten (Saldi) werden, unter gehöriger Erklärung, in's Memorial und von hier in's Journal und Hauptbuch eingetragen, und nun erfolgt alsbald der wirkliche Abschluß des Letztern. Unterm nächstfolgenden Tage werden nun in jenen beiden Büchern alle hierdurch zu Debitoren gewordenen Conten wieder als Creditoren, alle zu Creditoren gewordenen Conten wieder als Debitoren (was sie dem Geschäft wirklich sind) aufgeführt, und hierauf erfolgt der Uebertrag dieser Posten in's Hauptbuch als neuer Vortrag. — Es sind hierdurch die Bücher wieder eröffnet und die ferneren Geschäfte können nun ungehindert eingetragen werden.

Die Schlußbilanz wird, nachdem man sie zuvor auf Bogen entworfen hat, in das Inventarium- und Bilanzbuch verzeichnet.

Gleichzeitig mit der Anfertigung der Jahresbilanz schreitet man zur Aufstellung des Inventariums, welche ganz in der Art erfolgt, wie wir am Schlusse der einfachen Buchführung oben gezeigt haben. Es wird diese Aufstellung in das dazu bestimmte Inventarium- und Bilanzbuch eingetragen.

Das Resultat des Inventariums ist bekanntlich die Summe unseres Vermögensbestandes; ziehen wir hiervon das anfängliche Capital ab, so ergibt sich der reine Geschäftsgewinn, welcher mit dem vom Gewinn- und Verlust-Conto nachgewiesenen und von da auf Capital-Conto übertragenen übereinstimmen muß.

Um das ganze Wesen der doppelten Buchhaltungsmethode noch mehr zu veranschaulichen, lassen wir die fingirten Geschäfte eines Handelshauses folgen, welche wir alsdann in den einzelnen Büchern den oben gegebenen Regeln gemäß behandeln wollen.

Zwei Brüder, Wilhelm und Theodor Guswald, übernehmen am 1. Januar 1836 das Geschäft ihres Vaters zu gleichen Theilen und zu gemeinschaftlicher Fortführung unter der Firma Gebrüder Guswald. — Die von ihnen übernommenen Activa und Passiva sind in unten stehendem Inventarium enthalten, auf dessen Grund sie ihre Handlungsbücher eröffnen.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle wollen wir hier nur in Kürze angeben, indem wir uns an die Stelle der Gebrüder Guswald versetzen, und beziehen uns hinsichtlich der Einzelnheiten auf die nachher im Memorial folgende spezielle Buchung.

1. Jan. An Wilh. Löser in Chemnitz wird der von ihm bestellte Leim versandt.
2. " Aug. Mertens in Hamburg übermacht einen bei ihm bestellten Wechsel auf Triest.
3. " Dieser Wechsel wird an Paolo Vecchio in Triest remittirt.
4. " An Lehnau und Comp. in Oschatz wird eine Partie Kasse und Gelbholz auf Zeit verkauft und abgesandt.
5. " Emil Rund in Altenburg sendet Rechnung über den an uns abgesandten Leim ein.
6. " Auf Jan van Maen in Amsterdam wird eine Summe trassirt.
6. " Dieser Wechsel wird gegen baar hier verkauft.
7. " Der Leim von Altenburg trifft ein, und wir bezahlen Fracht und Unkosten darauf.
9. " An Gustav Weinert in Naumburg versenden wir das bestellte Baumöl und Leim.
10. " Gegen baar kaufen wir Canaster und Tabak hier ein.
11. " Wir kaufen einen Wechsel auf Paris baar hier ein.
12. " An Verschiedene wird Gelbholz, Blauholz und Leim gegen baar verkauft.
13. " Von Wilh. Löser in Chemnitz treffen Speditionsgüter für Carl Wenzel in Weißenfels ein, mit dem Auftrage, bei Weiterbeförderung die Auslagen dem Gute nachzunehmen.
13. " Solter und Comp. in Frankfurt a. M. senden das bestellte Pariser Papier ein.
14. " Die Chemnitzer Speditionswaaren werden an Carl Wenzel in Weißenfels abgesandt und der Betrag unserer Spesenrechnung durch Nachnahme bezahlt.
14. " Der von Frankfurt empfangene Wechsel auf Paris wird mit dem bei Uebernahme des Geschäfts vorräthigen Pariser Papiere an Louis Rossignol in Lyon übermacht.
15. " An Carl Launig in Weißenfels wird Baumwolle, und an Oskar Mellenbach in Weimar Kaffe abgesandt und berechnet.

1	1	1	1
2	4	8	16
3	9	27	81
4	16	64	256
5	25	125	625
6	36	216	1296
7	49	343	2401
8	64	512	4096
9	81	729	6561
10	100	1000	10000
11	121	1331	14641
12	144	1728	20736
13	169	2197	28561
14	196	2744	38416
15	225	3375	50625
16	256	4096	65536
17	289	4913	83521
18	324	5832	104976
19	361	6859	130321
20	400	8000	160000
21	441	9261	194481
22	484	10648	234256
23	529	12167	279841
24	576	13824	331776
25	625	15625	390625
26	676	17576	456976
27	729	19683	531441
28	784	21952	614656
29	841	24389	707281
30	900	27000	810000
31	961	29791	923521
32	1024	32768	1048576
33	1089	35937	1185921
34	1156	39304	1336336
35	1225	42875	1500625
36	1296	46656	1679616
37	1369	50653	1874161
38	1444	54872	2085136
39	1521	59319	2313441
40	1600	64000	2560000
41	1681	68921	2825761
42	1764	74088	3111696
43	1849	79507	3418801
44	1936	85184	3748096
45	2025	91125	4100625
46	2116	97336	4477456
47	2209	103823	4879681
48	2304	110592	5308416
49	2401	117649	5764801
50	2500	125000	6250000
51	2601	132651	6765201
52	2704	140608	7311616
53	2809	148877	7890481
54	2916	157464	8503056
55	3025	166375	9150625
56	3136	175616	9834496
57	3249	185193	10556001
58	3364	195112	11316496
59	3481	205379	12117361
60	3600	216000	12960000
61	3721	226981	13845841
62	3844	238328	14776336
63	3969	250047	15752961
64	4096	262144	16777216
65	4225	274625	17850625
66	4356	287496	18974736
67	4489	300763	20151121
68	4624	314432	21381376
69	4761	328509	22667121
70	4900	343000	24010000
71	5041	357911	25411681
72	5184	373248	26873856
73	5329	389017	28398241
74	5476	405224	29986576
75	5625	421875	31640625
76	5776	438976	33362176
77	5929	456533	35153041
78	6084	474552	37015056
79	6241	493039	38950081
80	6400	512000	40960000
81	6561	531441	43046721
82	6724	551368	45212176
83	6889	571787	47458321
84	7056	592704	49787136
85	7225	614125	52200625
86	7396	636056	54700816
87	7569	658503	57289761
88	7744	681472	59969536
89	7921	704969	62742241
90	8100	729000	65610000
91	8281	753571	68574961
92	8464	778688	71639296
93	8649	804357	74805201
94	8836	830584	78074896
95	9025	857375	81450625
96	9216	884736	84934656
97	9409	912673	88529281
98	9604	941192	92236816
99	9801	970299	96059601
100	10000	1000000	100000000

Abfahrt, Abfahrtszeit
Abfall
abfallen
abfangen
abfliegen
Abflug
Abflugzeit
abgehen
abgelegen
abgeschlossen
abgesehen
abhängen
abhängig
abholen
abkommen
Abkommen
Abkürzung
ablehnen
Ablehnung
ablesen
Ablesung
abliefern
Ablieferung
ablösen
Ablösung
abmachen
Abmachung
abmelden
Abmeldung
abnehmen
Abnehmer
abnutzen
Abnutzung
Abonnement
abonnieren
Abonnent
Abrechnung
abreisen
Abreise
abschließen
Abschluss
abschreiben
Abschrift
Absender
absenden
Absendung
absetzen
Absetzung
Absicht
absichtlich
absolut
absolvieren
Absolvent
Absolvierung
absorbieren
Absorption
abstammen
Abstammung
abstrakt
Abstraktion
abstrakt
Abstraktion
abtrocknen
abwaschen
Abwasser
Abwasserkanal
Abwasserleitung
Abwasserrohr
Abwasserschacht
Abwasserschlauch
Abwasserventil
Abwasserwasser
Abwasserwasserhahn
Abwasserwasserleitung
Abwasserwasserrohr
Abwasserwasserschacht
Abwasserwasserschlauch
Abwasserwasserventil
Abwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserhahn
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserleitung
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserrohr
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschacht
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserschlauch
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserventil
Abwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasserwasser

Ammonia, Anhydrous 1
Ammonia, Aqua 1
Ammonium Carbonate 1
Ammonium Chloride 1
Ammonium Nitrate 1
Ammonium Phosphate 1
Ammonium Sulphate 1
Amyl Acetate 1
Amyl Alcohol 1
Amyl Nitrite 1
Aniline 1
Aniline Oil 1
Antimony 1
Antimony Chloride 1
Antimony Oxide 1
Antimony Sulphide 1
Arsenic 1
Arsenic Acid 1
Arsenic Oxide 1
Arsenic Sulphide 1
Asbestos 1
Asphalt 1
Barium Carbonate 1
Barium Chloride 1
Barium Nitrate 1
Barium Oxide 1
Barium Sulphate 1
Barium Sulphide 1
Benzene 1
Benzine 1
Benzol 1
Bismuth 1
Bismuth Carbonate 1
Bismuth Chloride 1
Bismuth Oxide 1
Bismuth Sulphide 1
Bismuth Subnitrate 1
Bismuth Subsalicylate 1
Boric Acid 1
Bromine 1
Cadmium 1
Cadmium Chloride 1
Cadmium Oxide 1
Cadmium Sulphide 1
Calcium Carbonate 1
Calcium Chloride 1
Calcium Hypochlorite 1
Calcium Oxide 1
Calcium Phosphate 1
Calcium Sulphate 1
Calcium Sulphide 1
Carbon Bisulphide 1
Carbon Dioxide 1
Carbon Monoxide 1
Carbon Tetrachloride 1
Carbon Tetrafluoride 1
Carbonic Acid 1
Carbonic Oxide 1
Carbonic Oxychloride 1
Carbonic Tetrachloride 1
Carbonic Tetrafluoride 1
Carbonyl Chloride 1
Carbonyl Fluoride 1
Cerium 1
Cerium Chloride 1
Cerium Oxide 1
Cerium Sulphide 1
Chlorine 1
Chloroform 1
Chromium 1
Chromium Chloride 1
Chromium Oxide 1
Chromium Sulphide 1
Cobalt 1
Cobalt Chloride 1
Cobalt Oxide 1
Cobalt Sulphide 1
Copper 1
Copper Chloride 1
Copper Oxide 1
Copper Sulphide 1
Cyanogen 1
Ether 1
Ethyl Acetate 1
Ethyl Alcohol 1
Ethyl Chloride 1
Ethyl Ether 1
Ethyl Nitrite 1
Fluorine 1
Formaldehyde 1
Formic Acid 1
Gasoline 1
Glycerin 1
Gold 1
Gold Chloride 1
Gold Oxide 1
Gold Sulphide 1
Hydrochloric Acid 1
Hydrocyanic Acid 1
Hydrofluoric Acid 1
Hydrogen 1
Hydrogen Peroxide 1
Hydrogen Sulphide 1
Iodine 1
Iodoform 1
Iron 1
Iron Chloride 1
Iron Oxide 1
Iron Sulphide 1
Kerosene 1
Lead 1
Lead Chloride 1
Lead Oxide 1
Lead Sulphide 1
Lime 1
Lithium 1
Lithium Chloride 1
Lithium Oxide 1
Lithium Sulphide 1
Magnesium 1
Magnesium Carbonate 1
Magnesium Chloride 1
Magnesium Oxide 1
Magnesium Phosphate 1
Magnesium Sulphate 1
Magnesium Sulphide 1
Manganese 1
Manganese Chloride 1
Manganese Oxide 1
Manganese Sulphide 1
Mercury 1
Mercury Chloride 1
Mercury Oxide 1
Mercury Sulphide 1
Methyl Alcohol 1
Methyl Chloride 1
Methyl Ether 1
Methyl Nitrite 1
Nickel 1
Nickel Chloride 1
Nickel Oxide 1
Nickel Sulphide 1
Nitric Acid 1
Nitric Oxide 1
Nitrogen 1
Nitrogen Dioxide 1
Nitrogen Monoxide 1
Nitrogen Tetroxide 1
Nitrous Acid 1
Nitrous Oxide 1
Oxalic Acid 1
Oxygen 1
Ozone 1
Petroleum 1
Phosphoric Acid 1
Phosphorus 1
Phosphorus Chloride 1
Phosphorus Oxide 1
Phosphorus Sulphide 1
Platinum 1
Platinum Chloride 1
Platinum Oxide 1
Platinum Sulphide 1
Potassium 1
Potassium Carbonate 1
Potassium Chloride 1
Potassium Hydroxide 1
Potassium Nitrate 1
Potassium Oxide 1
Potassium Phosphate 1
Potassium Sulphate 1
Potassium Sulphide 1
Silicon 1
Silicon Chloride 1
Silicon Oxide 1
Silicon Sulphide 1
Silver 1
Silver Chloride 1
Silver Oxide 1
Silver Sulphide 1
Sodium 1
Sodium Carbonate 1
Sodium Chloride 1
Sodium Hydroxide 1
Sodium Nitrate 1
Sodium Oxide 1
Sodium Phosphate 1
Sodium Sulphate 1
Sodium Sulphide 1
Strontium 1
Strontium Chloride 1
Strontium Oxide 1
Strontium Sulphide 1
Sulphur 1
Sulphur Chloride 1
Sulphur Oxide 1
Sulphur Sulphide 1
Sulphuric Acid 1
Tin 1
Tin Chloride 1
Tin Oxide 1
Tin Sulphide 1
Titanium 1
Titanium Chloride 1
Titanium Oxide 1
Titanium Sulphide 1
Tungsten 1
Tungsten Chloride 1
Tungsten Oxide 1
Tungsten Sulphide 1
Uranium 1
Uranium Chloride 1
Uranium Oxide 1
Uranium Sulphide 1
Vanadium 1
Vanadium Chloride 1
Vanadium Oxide 1
Vanadium Sulphide 1
Zinc 1
Zinc Chloride 1
Zinc Oxide 1
Zinc Sulphide 1

Januar 1836.

25.

Waaren *Sollen*
an Cassa.
Für Fracht ꝛc. auf den heute durch Fuhrmann Beiser von Bremen eingetroffenen Melis, nämlich:
Fracht von 29 Ztr. à 4 Thlr. ℔ 116.—.—.
Eingangszoll . . . . . = 903.18. 2.
Abladen u. andere kleine Unkost.: = 1.12.—.
℔ 1021 6 2

27.

Wechsel *Sollen*
an Jan van Maen in Amsterdam.
Derselbe übermachte, unserem Auftrage zufolge und für unsere Rechnung, an Solter u. Co. in Frankfurt a. M.:
Fl. 400.—, pr. 1. März, auf L. Röster,
= 320.—, = 1. = = Mertens u. Sohne,
Fl. 720.—, 24 Fuß, auf Frankf. a. M. à 35. 90. Holl. Cfl. 720.61.—.
à 137¼: . . . . ℔ 395 14 9

27.

Solter u. Co. in Frankf. a. M. *Sollen*
an Wechsel Conto.
Für die ihnen von Jan van Maen in Amsterdam, für unsere Rechnung remittirten:
Fl. 400.—, pr. 1. März, auf L. Röster,
= 320.—, = 1. = = Mertens u. Sohne,
Fl. 720.—, F. 24 Fuß, auf dort, à 11 pr. 9½, Wgld. Fl. 602.11.—.
à 100½: . . . . ℔ 403 11 1

28.

Th. Mühler u. Sohn in Cöln *Sollen*
an Jan van Maen in Amsterdam.
Unserm Auftrag gemäß entnahmen Jene auf Letztern, in einem Abschnitte, 1 Monat dato, O/A. Prasser: . . . . . Holl. Cfl. 470.—.—.
à 138½: . . . . ℔ 260 9 1
Holl. Cfl. 470.— à 142 5/10 Pr. Ct. ℔ 267.27.—.
à 102¾ ℔ 260. 9. 1.

29.

Acceptations-Conto *Soll*
an Cassa.
Für Zahlung der heute vorgekommenen acceptirten Tratte von Th. Mühler u. Sohn in Cöln, Pr. Ct. ℔ 250.—.—.
à 103: . . . . ℔ 242 17 3

30.

A. E. Planer in Erfurt *Soll*
an Waaren.
Sandten ihm, laut Bestellung, mit Fuhrmann Clär von dort, in Lohn à 20 Gr. pr. Ctr.:
100 Ballen f. Brasil. Kaffe, L. & S. Nr. 329-428. Brtto. 5217 ℔.
Tara 197 =
Netto 5020 ℔. à 6 Gr. ℔ 1255.—.
1 Pack mit 10 ℔. Canaster: à 18 Gr. = 7.12.
1 Sack Maryl.-Tabak, Netto 150 ℔. à 6 Gr. 37.12.
℔ 1300 — —

30.

Folgende 2 Conten *Sollen*
an Wilh. Röser in Chemnitz:
von Cassa.
Für seine Baarsendung: . . . ℔ 32.16.—.
von Disconto.
Für Disconto wegen früherer Zahlung, 1⅛ von Thlr. 33.—.—. = —. 8.—.
℔ 33 — —

Januar 1836.

31.

Folgende 3 Conten *Sollen*
an Cassa:
von Handlungsunkosten.
Für sämmtliche im Laufe dieses Monats ausbezahlte Handlungsunkosten, laut Handlungsunkosten-Buch: . . . . . ℔ 142. 8.—.
von Wilh. Gußwald, Conto corrente.
Für den von ihm in diesem Monat aus der Cassa entnommenen baaren Belauf von: . . . . . = 155.—.—.
von Theod. Gußwald Conto corrente.
Für im Laufe des Januar von ihm baar aus der Cassa entnommene: 135.—.—.
℔ 432 8 —

31.

Bilanz *Soll*
an folgende 13 Creditoren.
Behufs des Bücherabschlusses belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern für die Bestände ihrer Rechnungen:
an Cassa: . . . . . ℔ 2202.12. 8.
an Waaren: . . . . . = 6246.23. 1.
an Mobilien: . . . . . = 147. 8.—.
an Jan van Maen in Amsterdam Holl. Cfl. 4421. 89. = 2442. 2. 7.
an J. E. Planer in Erfurt: . = 2051. 8.—.
an Louis Rossignol in Lyon, Frs. 915.76. = 247. 6. 2.
an Lehnau u. Co. in Oschatz: = 1158.—.—.
an Carl Tannig in Weißenfels: = 357. 4.—.
an Oskar Meltenbach in Weimar = 162.3. 6.—.
an Gottlieb Beeren in Naumburg = 2068. 6.—.
an Aug. Maier hier: . . . . . = 65.—.—.
an C. E. Meißner in Weißenfels: = 1856. 8.—.
an Solter u. Co in Frankf. a. M. Wgld. Fl. 13. 26. = 8.—. 5.
℔ 20476 12 11

31.

Folgende 4 Debitoren *Sollen*
an Bilanz.
Behufs des Abschlusses unserer Bücher belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern, für die Bestände ihrer Rechnungen:
von Aug. Mertens in Hamburg, Bco. Mrk. 1183.8.5. ℔ 587.19. 7.
von Theod. Mühler u. Sohn in Cöln, Preuß. Crt. ℔ 5. 1.—. = 4.14. 6.
von Emil Rund in Altenburg . = 252.—.—.
von J. W. u. D. H. Lange in Bremen, Ld'or ℔ 1057. 45. . = 1163. 9. 4.
℔ 2007 19 5

31.

Folgende 3 Conten *Sollen*
an Gewinn und Verlust.
Für Gewinn auf nachstehende Conten erkennen wir letztere Rechnung, unter Belastung der Erstern:
von Wechseln . . . . . ℔ 43.23. 9.
von Waaren . . . . . = 1075. 6. 8.
von Speditions-Conto . . . = —.16.—.
℔ 1119 22 5

31.

Gewinn und Verlust *Sollen*
an folgende 2 Conten.
Für den Verlust auf diese Conten belasten wir Erstere zu Gunsten der Letztern:
an Handlungsunkosten . . . . ℔ 142. 8.—.
an Disconto. . . . . = 3.13.11.
℔ 145 12 11

Januar 1836.

31.

Wilh. Gußwalds Capital-Conto *Soll*
an Wilh. Gußwald, Conto corrente.
Für Uebertrag des Bestandes letzterer Rechnung auf erstere: . . . . . ℔ 155 — —

31.

Theod. Gußwalds Capital-Conto *Soll*
an Theod. Gußwald, Conto corrente.
Für Uebertrag des Bestandes letzterer Rechnung auf erstere: . . . . . ℔ 135 — —

31.

Gewinn und Verlust *Sollen*
an folgende 2 Capital-Conten.
Für den reinen Geschäftsgewinn belasten wir ersteres Conto zu Gunsten der Letztern, welchen wir denselben zu gleichen Hälften zuschlagen:

an Wilh. Gußwalds Capital-Conto.
Für die Hälfte: . . . . . ℔ 487.—. 3.

an Theod. Gußwalds Capital-Conto.
Für die Hälfte: . . . . . = 487.—. 3.

℔ 974 — 6

31.

Folgende 2 Capital-Conten *Sollen*
an Bilanz.
Behufs des Abschlusses der Erstern belasten wir dieselben zu Gunsten der Letztern:

von Wilh. Gußwalds Capital-Conto.
Für den Bestand: . . . . ℔ 9224. 8. 9.

von Theod. Gußwalds Capital-Conto.
Für den Bestand: . . . . . = 9244. 8. 9.

℔ 18468 17 6

Februar 1836.

1.

Folgende 13 Debitoren *Sollen*
an Bilanz.
Um unsere Bücher auf's Neue vorzutragen, belasten wir Erstere, zu Gunsten Letzterer, für die Bestände ihrer Rechnungen:

von Cassa . . . . . ℔ 2202.12. 8.

von Waaren . . . . . = 6246.23. 1.

von Mobilien . . . . . = 147. 8.—.

von Jan van Maen in Amsterdam
Holl. Cfl. 4421.89. = 2442. 2. 7.

von J. E. Planer in Erfurt . = 2051. 8.—.

von Louis Rossignol in Lyon
Frs. 915. 76. = 247. 6. 2.

von Tessnau u. Co. in Oschatz = 1158.—.—.

von Carl Tannig in Weißenfels = 357. 4.—.

von Oskar Meilenbach in Weimar . . . . . = 1623. 6.—.

von Gottlieb Beeren in Naumburg . . . . . = 2068. 6.—.

von Aug. Maler hier . . . . . = 68.—.—.

von C. C. Meißner in Weißenfels = 1856. 8.—.

von Falter u. Co. in Frankf. a. M.
Wgld. Fl. 13. 26. = 8.—. 5.

℔ 20476 12 11

Februar 1836.

1.

Bilanz *Soll*
an folgende 6 Creditoren.
Um unsere Bücher auf's Neue vorzutragen, erkennen wir Letztere, zu Lasten der Erstern, für die Bestände ihrer Rechnungen:

an Aug. Mertens in Hamburg
Bco. Mrk. 1183. 8. 5. ℔ 587.19. 7.

an Th. Mühler u. Sohn in Cöln
Preuß. Crt. ℔ 5. 1.—. = 4.14. 6.

an Emil Kund in Altenburg = 252.—.—.

an J. H. u. D. S. Lange in Bremen, Ld'or. ℔ 1057. 45. = 1163. 9. 4.

an Wilh. Gußwalds Capital-Conto = 9224. 8. 9.

an Th. Gußwalds Capital-Conto = 9244. 8. 9.

℔ 20476 12 11

Bemerkungen zu vorstehendem Memorial.

Wir haben hier das Memorial in seiner vollständigsten Gestalt, d. h. mit Inbegriff der Cassaposten, gegeben. Alles Nähere hierüber ist schon früher gesagt worden.

Der am 28. Januar vorkommende Posten, Theodor Mühler und Sohn in Cöln Sollen an Jan van Maen in Amsterdam, besteht, seinem Wesen nach, eigentlich aus zwei Posten, nämlich: Theodor Mühler und Sohn in Cöln Sollen an Wechsel, und: Wechsel Sollen an Jan van Maen in Amsterdam. Da aber die beiderseitigen Course in unserer Währung ein gleiches Resultat geben, so lassen wir hier das Wechsel-Conto (auf welchem beide Posten sich ausgleichen würden) ganz aus dem Spiele und debitiren nur Mühler und Sohn an van Maen. Man pflegt stets so zu verfahren, wenn die Wechselbeträge beider Orte in der Währung unseres Platzes gleich auskommen; ist dieses aber nicht der Fall, so läßt man die Posten über Wechsel-Conto laufen, wie es oben am 27. Januar geschah.

Bei einem Societätsgeschäft, wie es das vorliegende ist, fällt das Haushaltungsunkosten-Conto natürlich weg; dagegen treten die laufenden Rechnungen (Conti correnti) der einzelnen Associés an dessen Stelle, auf welchen man Alles bemerkt, was diese zur Führung ihrer Haushaltungen oder zu ihrem persönlichen Gebrauch überhaupt aus der Handlungscasse entnommen haben.

Unterm 1. Januar finden wir einen Posten, in welchem einem Freunde Leim berechnet wird, während doch keiner auf dem Lager befindlich war. Wir haben hier einen zuweilen vorkommenden Fall angenommen. Löser nämlich bestellt Leim; da aber der von unserer Seite in Altenburg bestellte Leim noch nicht angekommen ist, so lassen wir uns, um jenen Auftrag alsbald auszuführen, von einem befreundeten hiesigen Handlungshause das von dem Chemnitzer Freunde verlangte Quantum so lange à Condition geben, bis der unsrige angekommen ist, worauf wir dem hiesigen Freunde ein gleiches Quantum wieder zurückgeben. Es wird dieses Leihen bloß in einem Notizbuche angemerkt; im Memorial aber entsteht dadurch kein Posten.

Unterm 18. und 29. Januar haben wir die Anwendung des Acceptations-Conto (Conto für Acceptationen) gezeigt. Wo dieses nicht gesetzlich geboten ist, kann man solche Posten auch über Wechsel-Conto laufen lassen.

Das Wechsel-Conto hätten wir wieder in zwei Theile trennen können, wenn wir ein besonderes Conto für solche Wechsel, welche auf unseren Wohnort gezogen sind (Conto für Platzwechsel) und eins für solche, welche in andern Orten zahlbar sind (Conto fremder Wechsel), hätten errichten wollen.

Unterm 31. Januar finden sich sämmtliche Abschluß-Posten, so wie sie aus dem Hauptbuche, dem Cassabuche und dem Inventarium hervorgehen; alles Nöthige hierüber haben wir weiter oben schon erklärt.

Cassabuch.

1 1

Soll — **Cassa-Conto** — **Haben**

1836		Mem. Fol.					1836		Mem. Fol.				
Jan.	1		an 2 Capital-Conten. Für den übernommenen baaren Bestand:	℔	4960	— —	Jan.	7		von Waaren. Für Fracht und Unkosten auf Leim von Altenburg:	℔	12	— —
«	6		an Wechsel. Für einen baar hier verkauften Wechsel auf Amsterdam:	℔	1772	19 2	«	10		von Waaren. Für baar eingekauften Canaster und Tabak:	℔	215	— —
«	12		an Waaren. Für baar verkaufte Waaren:	℔	160	22 6	«	11		von Wechseln. Für Einkauf eines Wechsels auf Paris:	℔	547	13 1
«	14		an Speditions-Conto. Für Nachnahme auf Speditionsgüter für Carl Wenzel in Weißenfels:	℔	6	16 —	«	13		von Speditions-Conto. Für Fracht und Spesen auf Speditionsgüter von W. Löser in Chemnitz für Carl Wenzel in Weißenfels:	℔	6	— —
«	17		an Waaren. Für baaren Verkauf von Leim:	℔	77	— —	«	16		von Waaren. Für baaren Einkauf von Kaffe:	℔	5384	7 6
«	21		an Wechsel. Für einen baar verkauften Wechsel auf London:	℔	2732	17 —	«	25		von Waaren Für Fracht, Zoll u. Spesen auf Melis von Bremen:	℔	1021	6 2
«	22		an Gust Weinert in Naumburg. Für seine Baarsendung:	℔	320	22 —	«	29		von Acceptations-Conto. Für Zahlung der acceptirten Tratte von Theod. Mühler u. Sohn in Cöln, O/Th. Ditmar:	℔	242	17 3
«	30		an Wilh Löser in Chemnitz Für seine Baarsendung:	℔	32	16 —	«	31		von Handlungsunkosten. Für die im Laufe dieses Monats ausbezahlten: ℔ 142. 8. von W. Gugwald, Conto corrente. Für die in diesem Monat an ihn bezahlten: =155.—. von Th Gugwald, Conto corrente. Für die in diesem Monat an ihn bezahlten: =135.—.	℔	432	8 —
				℔	10063	16 8	«	31		An Cassenbestand:	=	2202	12 8
Febr.	1		An Cassenbestand:	℔	2202	12 8					℔	10063	16 8

2

1

Journal.

Januar 1836.

1.

Folgende 8 Debitoren *Sollen* an nachstehende 2 Capital-Conten.
Für die, laut Inventarium I. von unserm Vater übernommenen Bestände nachfolgender Rechnungen:

3	1	1	von Cassa	℔ 4960.—.—.
4	1	1	von Wechseln	= 347.14. 5.
5	1	1	von Waaren.	= 6149.19.10.
6	1	1	von Mobilien	= 147. 8.—.
7	1	1	von A. Mertens in Hamburg Bco. Mk. 2795. à 149.= 1688. 4. 5.	
8	1	2	von A. v. Maen in Amsterdam Holl. Cfl. 8812.50. à 138= 4864.12.—.	
9	1	2	von G. Demelles in London L. 403.12.6 Sh. à Thlr. 18 Gr.= 2724. 7. 2.	
10	1	2	von J. C Planer in Erfurt	751. 8.—.
				℔ 21333. 1.10.

Januar 1836.

1	2	an W Gugwalds Capital-Conto. Für die Hälfte des Betrages sämmtlicher obiger Debitoren:	℔	10666.12.11.
2	2	an T Gugwalds Capital-Conto. Für die Hälfte des Betrages sämmtlicher obiger Debitoren:	=	10666.12.11.
			℔	21333. 1.10.

1.

Nachstehende 2 Capital-Conten *Sollen* an folgende 3 Creditoren.
Für die vom alten Geschäft übernommenen Gläubiger:

11	1	2	an Paolo Vecchio in Triest Conv. Fl. 2964. à 101.	℔ 1995.18. 3.
12	1	2	an Louis Gossignol in Lyon Frs. 3968. à 79.	= 1044.21. 9.
13	1	2	an T Mühler u Sohn in Cöln Pr. Crt. ℔ 522.28. à 103=	507.16.10.
				℔ 3548. 8.10.

Abbott, Mrs. Ann	1
Abbott, Mrs. Ann	2
Abbott, Mrs. Ann	3
Abbott, Mrs. Ann	4
Abbott, Mrs. Ann	5
Abbott, Mrs. Ann	6
Abbott, Mrs. Ann	7
Abbott, Mrs. Ann	8
Abbott, Mrs. Ann	9
Abbott, Mrs. Ann	10
Abbott, Mrs. Ann	11
Abbott, Mrs. Ann	12
Abbott, Mrs. Ann	13
Abbott, Mrs. Ann	14
Abbott, Mrs. Ann	15
Abbott, Mrs. Ann	16
Abbott, Mrs. Ann	17
Abbott, Mrs. Ann	18
Abbott, Mrs. Ann	19
Abbott, Mrs. Ann	20
Abbott, Mrs. Ann	21
Abbott, Mrs. Ann	22
Abbott, Mrs. Ann	23
Abbott, Mrs. Ann	24
Abbott, Mrs. Ann	25
Abbott, Mrs. Ann	26
Abbott, Mrs. Ann	27
Abbott, Mrs. Ann	28
Abbott, Mrs. Ann	29
Abbott, Mrs. Ann	30
Abbott, Mrs. Ann	31
Abbott, Mrs. Ann	32
Abbott, Mrs. Ann	33
Abbott, Mrs. Ann	34
Abbott, Mrs. Ann	35
Abbott, Mrs. Ann	36
Abbott, Mrs. Ann	37
Abbott, Mrs. Ann	38
Abbott, Mrs. Ann	39
Abbott, Mrs. Ann	40
Abbott, Mrs. Ann	41
Abbott, Mrs. Ann	42
Abbott, Mrs. Ann	43
Abbott, Mrs. Ann	44
Abbott, Mrs. Ann	45
Abbott, Mrs. Ann	46
Abbott, Mrs. Ann	47
Abbott, Mrs. Ann	48
Abbott, Mrs. Ann	49
Abbott, Mrs. Ann	50
Abbott, Mrs. Ann	51
Abbott, Mrs. Ann	52
Abbott, Mrs. Ann	53
Abbott, Mrs. Ann	54
Abbott, Mrs. Ann	55
Abbott, Mrs. Ann	56
Abbott, Mrs. Ann	57
Abbott, Mrs. Ann	58
Abbott, Mrs. Ann	59
Abbott, Mrs. Ann	60
Abbott, Mrs. Ann	61
Abbott, Mrs. Ann	62
Abbott, Mrs. Ann	63
Abbott, Mrs. Ann	64
Abbott, Mrs. Ann	65
Abbott, Mrs. Ann	66
Abbott, Mrs. Ann	67
Abbott, Mrs. Ann	68
Abbott, Mrs. Ann	69
Abbott, Mrs. Ann	70
Abbott, Mrs. Ann	71
Abbott, Mrs. Ann	72
Abbott, Mrs. Ann	73
Abbott, Mrs. Ann	74
Abbott, Mrs. Ann	75
Abbott, Mrs. Ann	76
Abbott, Mrs. Ann	77
Abbott, Mrs. Ann	78
Abbott, Mrs. Ann	79
Abbott, Mrs. Ann	80
Abbott, Mrs. Ann	81
Abbott, Mrs. Ann	82
Abbott, Mrs. Ann	83
Abbott, Mrs. Ann	84
Abbott, Mrs. Ann	85
Abbott, Mrs. Ann	86
Abbott, Mrs. Ann	87
Abbott, Mrs. Ann	88
Abbott, Mrs. Ann	89
Abbott, Mrs. Ann	90
Abbott, Mrs. Ann	91
Abbott, Mrs. Ann	92
Abbott, Mrs. Ann	93
Abbott, Mrs. Ann	94
Abbott, Mrs. Ann	95
Abbott, Mrs. Ann	96
Abbott, Mrs. Ann	97
Abbott, Mrs. Ann	98
Abbott, Mrs. Ann	99
Abbott, Mrs. Ann	100
Abbott, Mrs. Ann	101
Abbott, Mrs. Ann	102
Abbott, Mrs. Ann	103
Abbott, Mrs. Ann	104
Abbott, Mrs. Ann	105
Abbott, Mrs. Ann	106
Abbott, Mrs. Ann	107
Abbott, Mrs. Ann	108
Abbott, Mrs. Ann	109
Abbott, Mrs. Ann	110
Abbott, Mrs. Ann	111
Abbott, Mrs. Ann	112
Abbott, Mrs. Ann	113
Abbott, Mrs. Ann	114
Abbott, Mrs. Ann	115
Abbott, Mrs. Ann	116
Abbott, Mrs. Ann	117
Abbott, Mrs. Ann	118
Abbott, Mrs. Ann	119
Abbott, Mrs. Ann	120
Abbott, Mrs. Ann	121
Abbott, Mrs. Ann	122
Abbott, Mrs. Ann	123
Abbott, Mrs. Ann	124
Abbott, Mrs. Ann	125
Abbott, Mrs. Ann	126
Abbott, Mrs. Ann	127
Abbott, Mrs. Ann	128
Abbott, Mrs. Ann	129
Abbott, Mrs. Ann	130
Abbott, Mrs. Ann	131
Abbott, Mrs. Ann	132
Abbott, Mrs. Ann	133
Abbott, Mrs. Ann	134
Abbott, Mrs. Ann	135
Abbott, Mrs. Ann	136
Abbott, Mrs. Ann	137
Abbott, Mrs. Ann	138
Abbott, Mrs. Ann	139
Abbott, Mrs. Ann	140
Abbott, Mrs. Ann	141
Abbott, Mrs. Ann	142
Abbott, Mrs. Ann	143
Abbott, Mrs. Ann	144
Abbott, Mrs. Ann	145
Abbott, Mrs. Ann	146
Abbott, Mrs. Ann	147
Abbott, Mrs. Ann	148
Abbott, Mrs. Ann	149
Abbott, Mrs. Ann	150
Abbott, Mrs. Ann	151
Abbott, Mrs. Ann	152
Abbott, Mrs. Ann	153
Abbott, Mrs. Ann	154
Abbott, Mrs. Ann	155
Abbott, Mrs. Ann	156
Abbott, Mrs. Ann	157
Abbott, Mrs. Ann	158
Abbott, Mrs. Ann	159
Abbott, Mrs. Ann	160
Abbott, Mrs. Ann	161
Abbott, Mrs. Ann	162
Abbott, Mrs. Ann	163
Abbott, Mrs. Ann	164
Abbott, Mrs. Ann	165
Abbott, Mrs. Ann	166
Abbott, Mrs. Ann	167
Abbott, Mrs. Ann	168
Abbott, Mrs. Ann	169
Abbott, Mrs. Ann	170
Abbott, Mrs. Ann	171
Abbott, Mrs. Ann	172
Abbott, Mrs. Ann	173
Abbott, Mrs. Ann	174
Abbott, Mrs. Ann	175
Abbott, Mrs. Ann	176
Abbott, Mrs. Ann	177
Abbott, Mrs. Ann	178
Abbott, Mrs. Ann	179
Abbott, Mrs. Ann	180
Abbott, Mrs. Ann	181
Abbott, Mrs. Ann	182
Abbott, Mrs. Ann	183
Abbott, Mrs. Ann	184
Abbott, Mrs. Ann	185
Abbott, Mrs. Ann	186
Abbott, Mrs. Ann	187
Abbott, Mrs. Ann	188
Abbott, Mrs. Ann	189
Abbott, Mrs. Ann	190
Abbott, Mrs. Ann	191
Abbott, Mrs. Ann	192
Abbott, Mrs. Ann	193
Abbott, Mrs. Ann	194
Abbott, Mrs. Ann	195
Abbott, Mrs. Ann	196
Abbott, Mrs. Ann	197
Abbott, Mrs. Ann	198
Abbott, Mrs. Ann	199
Abbott, Mrs. Ann	200

5

Januar 1836.

Transport: ℔ 6.—.—.

26 | 29 | 6 | **von Acceptations-Conto.**
Für Zahlung einer accept. Tratte von Th. Mühler u. Sohn in Cöln: Pr. Court. Thlr. 250.—.—, à 103: = 242.17. 3.

27 | 31 | 7 | **von Handlungsunkosten.**
Für die im Laufe dieses Monats baar bezahlten: . = 142. 8.—.

28 | 31 | 7 | **von Wilh. Guswald, Conto corrente.**
Für die während dieses Monats von ihm aus der Handlungscasse entnommenen: = 155.—.—.

29 | 31 | 7 | **von Theod. Guswald, Conto corrente.**
Für die während dieses Monats von ihm aus der Handlungscasse entnommenen: = 135.—.—.

℔ 681 1 3

14.

3 | 4 | **Cassa** *Soll*
an Speditions-Conto.
25 | 14 | Für Nachnahme auf Speditionsgüter von Chemnitz für Carl Wenzel in Weißenfels: . . . . ℔ 6 16 —

18|28.

15 | 26 | 5 | **Theod. Mühler u. Sohn in Cöln** *Sollen*
an folgende 2 Creditoren:
an Acceptations-Conto.
18 | Für Tratte der Erstern auf uns, pr. 29. dies: Pr. Crt. Thlr. 250.—, à 103.: ℔ 242.17. 3.

31 | 6 | **an A. v. Maen in Amsterdam.**
28 | Für Tratte der Cölner Freunde auf Diesen, für unf. Rechn., 1 Monat date:
Holl. Cfl. 470.—.
à 142 3/8: Pr. Crt. ℔ 267.27.
à 102 1/2: = 260. 9. 1.
Holl. Cfl. 470. à 138 1/4 ℔ 260.9.1. ℔ 503 2 4

22|30.

16 | 22 | 5 | **Nachstehende 2 Conten** *Sollen*
an folgende 2 Creditoren
an G. Weinert in Naumburg.
Für seine Baarsendung: . . . . ℔ 320.22.—.
Für 1 1/2 Disconto: 3. 5.11.
℔ 324. 3.11.

14 | 30 | 6 | **an Wilh. Löser in Chemnitz.**
Für seine Baarsendung: . . . . ℔. 32.16.—.
Für 1 1/2 Disconto: —. 8.—.
℔ 33.—.—.

℔ 357 3 11

5 | **von Cassa.**
Für Baarsendung v. G. Weinert: ℔ 320.22.—.
Für Baarsendung v. W. Löser: = 32.16.—.
℔ 353.14.—.

30 | 6 | **von Disconto.**
Für Disconto bei G. Weinert: ℔ 3. 5. 11.
Für Disconto bei W. Löser: . . = —. 8.—.
= 3.13.11.
℔ 357. 3.11.

6

Januar 1836.

31.

31 | **Bilanz** *Soll*
an folgende 13 Creditoren.
Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, für die Bestande ihrer Rechnungen, behufs des Bücherabschlusses:

3 | 31 | 7 | an Cassa . . . . . ℔ 2202.12. 8.
5 | " | " | an Waaren . . . . . = 6246.23. 1.
6 | " | " | an Mobilien . . . . . = 147. 8.—.
8 | " | " | an J. v. Maen in Amsterdam. Holl. Cfl. 4421. 89. = 2442. 2. 7.
10 | " | " | an J. E. Planer in Erfurt. = 2051. 8.—.
12 | " | " | an Louis Rossignol in Thon. Frs. 915. 75.: . . . = 247. 6. 2.
15 | " | " | an Tchnan und Comp. in Oschatz . . . . . = 1158.—.—.
17 | " | " | an C. Taunig in Weißenfels. 357. 4.—.
18 | " | " | an Oskar Meltenbach in Weimar . . . . . = 1623. 6.—.
19 | " | " | an G. Beeren in Naumburg. 2068. 6.—.
20 | " | " | an August Mater hier = 68.—.—.
21 | " | " | an C. C. Meißner in Weißenfels . . . . . = 1856. 8.—.
22 | " | " | an Holter u. Co. in Frankft. a. M. Wgld. Fl. 13. 26. = 8.—. 5.

℔ 20476 12 11

31.

31 | **Folgende 6 Debitoren** *Sollen*
an Bilanz.
Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, für die Bestande ihrer Rechnungen, behufs des Bücherabschlusses:

7 | 31 | 7 | von A. Mertens in Hamburg Bco. Mrk. 1183. 8. 5. ℔ 587.19. 7.
13 | " | " | von Th. Mühler u. Sohn in Cöln. Pr. Crt. ℔ 5. 1.—. = 4.14. 6.
23 | " | " | von Emil Rund in Altenburg. . . . . = 252.—.—.
24 | " | " | von J. W. u. D. C. Lange in Bremen. Ld'or. ℔ 1057.45.—. = 1163. 9. 4.
1 | " | " | von W. Guswald's Capital-Conto. . . . . = 9224. 8. 9.
2 | " | " | von Th. Guswalds Capital-Conto. . . . . = 9244. 8. 9.

℔ 20476 12 11

31.

32 | **Folgende 3 Conten** *Sollen*
an Gewinn und Verlust.
Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, wegen des Gewinnes auf nachstehende Conten:

4 | 31 | 7 | von Wechseln . . . . . ℔ 43.23. 9.
5 | " | " | von Waaren. . . . . = 1075. 6. 8.
25 | " | " | von Speditions-Conto. = ——.16.—.

℔ 1119 22 5

Januar 1836.

31.

32			Gewinn und Verlust *Sollen* an folgende 4 Conten Für Belastung ersterer Rechnung zu Gunsten der letztern:			
27		7	an Handlungsunkosten. Für Verlust auf dieses Conto:	℔ 142. 8.—		
30		7	an Disconto. Für Verlust auf dieses Conto:	= 3.13.11.		
1		8	an W. Gußwalds Capital-Conto. Für seinen Antheil am reinen Geschäftsgewinn, zur Hälfte:	= 487.—. 3.		
2		«	an Th. Gußwalds Capital-Conto. Für seinen Antheil am reinen Geschäftsgewinn, zur Hälfte:	= 487.—. 3.		
				℔	1119	22 5

31.

1			W. Gußwalds Capital-Conto *Soll*			
28	31	8	an W. Gußwald, Conto corrente. Für Uebertrag von letzterer Rechnung auf erstere:	℔	155 — —	

31.

2			Th. Gußwalds Capital-Conto *Soll*			
29	31	8	an Th. Gußwald, Conto corrente. Für Uebertrag von letzterer Rechnung auf erstere:	℔	135 — —	

Februar 1836.

1.

31			Folgende 13 Debitoren *Sollen* an Bilanz. Für Belastung der Erstern zu Gunsten der Letztern, für die Bestände ihrer Rechnungen, zur Wiedereröffnung der Bücher:			
3	1	8	von Cassa	℔ 2202.12. 8.		
5	«	«	von Waaren	= 6246.23. 1.		
6	«	«	von Mobilien	= 147. 8.—.		
8	«	«	von Jan van Maen in Amsterdam. Holl. Cfl. 4421. 89.	= 2442. 2. 7.		
10	«	«	von A. E. Planer in Erfurt	= 2051. 8.—.		
12	«	«	von Louis Rossignol in Tyon. Fl. 915. 76.	= 247. 6. 2.		
15	«	«	von Lehnau und Comp. in Oschatz.	= 1158.—.—.		
17	«	«	von Carl Taunig in Weißenfels.	= 357.14.—		
			Transport:	℔ 14853. 2. 6.		

Februar 1836.

			Transport:	℔ 14853. 2. 6.		
18	1	8	von Oskar Mellenbach in Weimar.	= 1623. 6.—.		
19	«	«	von Gottl. Beeren in Naumburg.	= 2068. 6.—.		
20	«	«	von Aug. Maler hier.	= 68.—.—.		
21	«	«	von C. C. Meißner in Weißenfels.	= 1856. 8.—.		
22	«	«	von Solter u. Co. in Frkf. a. M. Wgld. Fl. 13. 26. . . .	= 8.—. 5.		
				℔	20476	12 11

1.

31			Bilanz *Soll*			
	1	9	an folgende 6 Creditoren. Für Belastung der Erstern zu Gunsten Letzterer, für die Bestände ihrer Rechnungen, zur Wiedereröffnung der Bücher:			
7	«	«	an A. Mertens in Hamburg. Bco. Mrk. 1183. 8. 5.	℔ 587.19 7.		
13	«	«	an Th. Mühler und Sohn in Cöln. Pr. Crt. ℔ 5. 1.—.	= 4.14. 6.		
23	«	«	an E. Kund in Altenburg.	= 252.—.—.		
24	«	«	an J. W. u. D. G. Lange in Bremen. Ld'or. Thlr. 1057.45.	= 1163. 9. 4.		
1	«	«	an W. Gußwalds Capital-Conto.	= 9224. 8. 9.		
2	«	«	an Th. Gußwalds Capital-Conto.	= 9244. 8. 9.		
				℔	20476	12 11

Bemerkungen zu vorstehendem Journal.

Im vorliegenden Falle, wo im Memorial alle Cassaposten mit enthalten sind, wurde das Journal aus diesem Buche allein gebildet; im andern Falle hat man auch das Cassabuch dazu nöthig. — Die Posten wurden in der Reihenfolge gebildet, wie sie das Memorial, der wirklichen Geschäftsfolge gemäß, gab, mit den durch die Gründung des Geschäftes herbeigeführten Posten anfangend. Wenn ein Geschäft durch bloße Capital-Einlage gegründet wird, so beginnt man im Journal stets mit dem Soll der Cassa, und läßt hierauf sogleich das ganze Haben dieses Conto folgen. — Da wo man das Journal aus Memorial und Cassa überträgt, pflegt man zuerst die aus Jenem hervorgehenden und dann erst die Cassaposten zu bilden, mit Ausnahme jedoch bei Gründung einer Handlung durch bloße Geldeinlage, wo man wie eben gesagt verfährt.

Die rechts von der für das Datum bestimmten Feldung befindliche oben offen gelassene Columne dient, wie früher erwähnt, um die Memorialseiten aufzunehmen; dagegen sind links bei dem horizontalen Strich die Folien des Hauptbuchs angemerkt.

Die Bezeichnung Soll wird im Journal ebenso wie auch im Memorial von Manchen weggelassen; wir haben es, der größern Deutlichkeit wegen, vorgezogen, sie beizubehalten, so wie auch im Hauptbuche bei den Ueberschriften die Bezeichnungen Soll und Haben, welche Einige auslassen.

Nach obigen Einträgen des neuen Vortrags ist das Journal nun wieder im Stande, die folgenden ferneren Buchungen des neuen Monats aufzunehmen.

Digitized by Google

Hauptbuch.

1

Soll — Wilhelm Guswald's Capital-Conto — Haben

1836						1836					
Jan.	1	An 3 Creditoren	℔	1774	4 5	Jan.	1	Von 8 Debitoren	℔	10666	12 11
«	31	« W. Guswald, Conto corrente «		155	— —	«	31	« Gewinn und Verlust . . . . «		487	— 3
«	«	« Bilanz . . . . . «		9224	8 9						
			℔	11153	13 2				℔	11153	13 2
						Febr.	1	Von Bilanz	℔	9224	8 9

2

Soll — Theodor Guswald's Capital-Conto — Haben

1836						1836					
Jan.	1	An 3 Creditoren	℔	1774	4 5	Jan.	1	Von 8 Debitoren	℔	10666	12 11
«	31	« Th. Guswald, Conto corrente «		135	— —	«	31	« Gewinn und Verlust . . . . «		487	— 3
«	«	« Bilanz . . . . . «		9244	8 9						
			℔	11153	13 2				℔	11153	13 2
						Febr.	1	Von Bilanz	℔	9244	8 9

3

Soll — Cassa-Conto — Haben

1836						1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	4960	— —	Jan.	11	Von Wechseln, für Einkauf auf Paris	℔	547	13 1
«	13	« Waaren, für versch. Verkäufe «		237	22 6	«	7/13	« Waaren, für versch. Einkäufe «		6632	13 8
«	21	« Wechsel, « « ditto «		4505	12 2	«	11	« 5 Debitoren, für versch. Zahlungen . . . . . «		681	1 3
«	14	« Speditions-Conto, für Nachnahme . . . . . «		6	16 —	«	31	« Bilanz . . . . . «		2202	12 8
«	18	« 2 Credit., f. i/Waarsendungen «		353	14 —				℔	10063	16 8
			℔	10063	16 8						
Febr.	1	An Bilanz	℔	2202	12 8						

4

Soll — Wechsel-Conto — Haben

1836						1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	347	14 5	Jan.	3/21	Von 4 Debitoren	℔	8196	21 5
«	17	« 5 Creditoren . . . . . «		7805	7 3						
«	31	« Gewinn und Verlust . . . . «		43	23 9						
			℔	8196	21 5				℔	8196	21 5

5

Soll — Waaren-Conto — Haben

1836						1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	6149	19 10	Jan.	1/10	Von 10 Debitoren f. u/Sendungen	℔	9026	2 5
«	1/15	« 3 Credit., f. versch. Einkäufe «		8047	23 —	«	31	« Bilanz . . . . . «		6246	23 1
«	31	« Gewinn und Verlust . . . . «		1075	6 8						
			℔	15273	1 6				℔	15273	1 6
Febr.	1	An Bilanz	℔	6246	23 1						

Nebraska				Colorado			
	1st	2nd	Total		1st	2nd	Total
Scoring				**Scoring**			
Touchdowns	3	3	6	Touchdowns	0	0	0
Field goals	0	0	0	Field goals	0	0	0
Safeties	0	0	0	Safeties	0	0	0
Conversions	0	0	0	Conversions	0	0	0
Rushing				**Rushing**			
Number	30	31	61	Number	29	31	60
Yards gained	134	139	273	Yards gained	102	139	241
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0
Net yards	134	139	273	Net yards	102	139	241
Passing				**Passing**			
Attempts	0	0	0	Attempts	0	0	0
Completions	0	0	0	Completions	0	0	0
Yards gained	0	0	0	Yards gained	0	0	0
Had intercepted	0	0	0	Had intercepted	0	0	0
Total offense				**Total offense**			
Plays	30	31	61	Plays	29	31	60
Yards gained	134	139	273	Yards gained	102	139	241
Punting				**Punting**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Average distance	0	0	0	Average distance	0	0	0
Kickoffs				**Kickoffs**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Punt returns				**Punt returns**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Interceptions				**Interceptions**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Fumbles				**Fumbles**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0
Penalties				**Penalties**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0

Missouri				Kansas			
	1st	2nd	Total		1st	2nd	Total
Scoring				**Scoring**			
Touchdowns	0	0	0	Touchdowns	0	0	0
Field goals	0	0	0	Field goals	0	0	0
Safeties	0	0	0	Safeties	0	0	0
Conversions	0	0	0	Conversions	0	0	0
Rushing				**Rushing**			
Number	29	31	60	Number	29	31	60
Yards gained	102	139	241	Yards gained	102	139	241
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0
Net yards	102	139	241	Net yards	102	139	241
Passing				**Passing**			
Attempts	0	0	0	Attempts	0	0	0
Completions	0	0	0	Completions	0	0	0
Yards gained	0	0	0	Yards gained	0	0	0
Had intercepted	0	0	0	Had intercepted	0	0	0
Total offense				**Total offense**			
Plays	29	31	60	Plays	29	31	60
Yards gained	102	139	241	Yards gained	102	139	241
Punting				**Punting**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Average distance	0	0	0	Average distance	0	0	0
Kickoffs				**Kickoffs**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Punt returns				**Punt returns**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Interceptions				**Interceptions**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards returned	0	0	0	Yards returned	0	0	0
Fumbles				**Fumbles**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0
Penalties				**Penalties**			
Number	0	0	0	Number	0	0	0
Yards lost	0	0	0	Yards lost	0	0	0

Hauptbuch.

1

Soll — Wilhelm Guswald's Capital-Conto — Haben

1

1836							1836					
Jan.	1	An 3 Creditoren	℔	1774	4	5	Jan.	1	Von 8 Debitoren	℔	10666	12 11
«	31	= W. Guswald, Conto corrente =		155	—	—	«	31	= Gewinn und Verlust . . . . =		487	— 3
«	«	= Bilanz . . . . . =		9224	8	9						
			℔	11153	13	2				℔	11153	13 2
							Febr.	1	Von Bilanz	℔	9224	8 9

2

Soll — Theodor Guswald's Capital-Conto — Haben

2

1836							1836					
Jan.	1	An 3 Creditoren	℔	1774	4	5	Jan.	1	Von 8 Debitoren	℔	10666	12 11
«	31	= Th. Guswald, Conto corrente =		135	—	—	«	31	= Gewinn und Verlust . . . . =		487	— 3
«	«	= Bilanz . . . . . =		9244	8	9						
			℔	11153	13	2				℔	11153	13 2
							Febr.	1	Von Bilanz	℔	9244	8 9

3

Soll — Cassa-Conto — Haben

3

1836							1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	4960	—	—	Jan.	11	Von Wechseln, für Einkauf auf Paris	℔	547	13 1
«	13/14	= Waaren, für versch. Verkäufe =		237	22	6						
«	21	= Wechsel, = = ditto =		4505	12	2	«	7/23	= Waaren, für versch. Einkäufe =		6632	13 8
«	14	= Expeditions-Conto, für Nachnahme . . . . . =		6	16	—	«	14/17	= 5 Debitoren, für versch. Zahlungen . . . . . =		681	1 3
«	13/30	= 2 Credit., f. i/Baarsendungen =		353	14	—	«	31	= Bilanz . . . . . =		2202	12 8
			℔	10063	16	8				℔	10063	16 8
Febr.	1	An Bilanz	℔	2202	12	8						

4

Soll — Wechsel-Conto — Haben

4

1836							1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	347	14	5	Jan.	3/21	Von 4 Debitoren	℔	8196	21 5
«	3/27	= 5 Creditoren . . . . . =		7805	7	3						
«	31	= Gewinn und Verlust . . . . =		43	23	9						
			℔	8196	21	5				℔	8196	21 5

5

Soll — Waaren-Conto — Haben

5

1836							1836					
Jan.	1	An 2 Capital-Conten	℔	6149	19	10	Jan.	1/10	Von 10 Debitoren f. u/Sendungen ℔		9026	2
«	1/31	= 3 Credit., f. versch. Einkäufe =		8047	23	—	«	31	= Bilanz . . . . . =		6246	23
«	31	= Gewinn und Verlust . . . . =		1075	6	8						
			℔	15273	1	6				℔	15273	1
Febr.	1	An Bilanz	℔	6246	23	1						

| Season | | |

21

Soll **C. T. Meissner in Weissenfels** **Haben** 21

1836						1836					
Jan.	24	An Waaren, für Baumwolle und Kaffe . . . . . ℔	1856	8	—	Jan.	31	Von Bilanz . . . . . ℔	1856	8	—
Febr.	1	An Bilanz . . . . . ℔	1856	8	—						

22

Sollen **Solter & Comp. in Frankfurt a. M.** **Haben** 22

1836						1836					
Jan.	27	An Wechsel, f. Rimesse v. Javan Maen in Amst. Wgd. Fl. 602.11. ℔	403	11	1	Jan.	1	Von Wechseln, für i/Rimesse auf Paris Wgd. Fl. 588.45.—. ℔	395	10	8
							31	= Bilanz = = 13.26.—. =	8	—	5
		Wgd. Fl. 602.11. ℔	403	11	1			Wgd. Fl. 602.11.—. ℔	403	11	1
Febr.	1	An Bilanz Wgd. Fl. 13. 26. ℔	8	—	5						

23

Soll **Emil Rund in Altenburg** **Haben** 23

1836						1836					
Jan.	31	An Bilanz . . . . . ℔	252	—	—	Jan.	5	Von Waaren, für Leim . . . . . ℔	252	—	—
						Febr.	1	Von Bilanz . . . . . ℔	252	—	—

24

Sollen **J. W. & D. G. Lange in Bremen** **Haben** 24

1836						1836					
Jan.	31	An Bilanz, Ld'or ℔ 1057.45.—. ℔	1163	9	4	Jan.	23	Von Waaren, für i/Faktura über Reis, Ld'or ℔ 1057.45.—. ℔	1163	9	4
						Febr.	1	Von Bilanz, Ld'or ℔ 1057.45.—. ℔	1163	9	4

25

Soll **Speditions-Conto** **Haben** 25

1836						1836					
Jan.	13	An Cassa, für Auslagen . . . ℔	6	—	—	Jan.	14	Von Cassa, für Nachnahme . . ℔	6	16	—
	31	= Gewinn und Verlust . . . . =	—	16	—						
		℔	6	16	—			℔	6	16	—

26

Soll **Acceptations-Conto** **Haben** 26

1836						1836					
Jan.	29	An Cassa, für Zahlung . . . . ℔	242	17	3	Jan.	18	Von Th. Mäßler u. Sohn in Cöln, für i/Tratte . . . . . ℔	242	17	3

27

Sollen — **Handlungs-Unkosten** — **Haben** 27

1836						1836					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung	℔	142	8 —	Jan.	31	Von Gewinn und Verlust . . .	℔	142	8 —

28

Soll — **Wilhelm Guswald, Conto corrente** — **Haben** 28

1836						1836					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung	℔	155	— —	Jan.	31	Von W. Guswalds Capital-Conto	℔	155	— —

29

Soll — **Theodor Guswald, Conto corrente** — **Haben** 29

1836						1836					
Jan.	31	An Cassa, für Zahlung	℔	135	— —	Jan.	31	Von T. Guswalds Capital-Conto	℔	136	— —

30

Soll — **Conto für Disconto** — **Haben** 30

1836							1836					
Jan.	31	An 2 Creditoren	℔	3	13	11	Jan.	31	Von Gewinn und Verlust . . .	℔	3	13	11

31

Soll — **Bilanz-Conto** — **Haben** 31

1836							1836					
Jan.	31	An 13 Creditoren	℔	20476	12	11	Jan.	31	Von 6 Debitoren	℔	20476	12	11
Febr.	1	An 6 Creditoren	℔	20476	12	11	Febr.	1	Von 13 Debitoren	℔	20476	12	11

32

Soll — **Gewinn und Verlust** — **Haben** 32

1836							1836					
Jan.	31	An 4 Conten	℔	1119	22	5	Jan.	31	Von 3 Conten	℔	1119	22	5

Subscribers to Lloyd's.

Abbott, Edward, 1, Lloyd's Avenue, E.C.
Abbott, Edward, jun., 1, Lloyd's Avenue, E.C.
Abbott, Edward Charles, 1, Lloyd's Avenue, E.C.
Abbott, Edward Charles

schäft treffende Gewinn oder Verlust nicht mehr zu ganz gleichen Hälften unter beide Brüder vertheilt werden dürfte, da Theodor G. 20 Rthlr. mehr an Capital als Wilhelm G. in der Handlung stecken hat. Bei der Unbedeutendheit dieses Unterschiedes aber beseitigt man denselben dadurch, daß man einen Posten errichtet, worin man für jenen Belauf den Wilhelm G. belastet, sein Capital-Conto aber dafür creditirt, wodurch im Wesentlichen der Sache selbst nichts geändert wird, die Capital-Conten beider Brüder aber auf gleichen Fuß gebracht worden sind, so daß der beiderseitige Anspruch auf künftigen Gewinn oder Verlust der nämliche ist. Es würde also im Memorial heißen:

Wilhelm Guswald's Depositen-Conto Soll
an Wilhelm Guswald's Capital-Conto.
Für den Uebertrag von Letzterem auf Ersteres: Rthlr. 20. —. —.

und dieser Posten würde hierauf in Journal und Hauptbuch übergehen. — Man hätte diesen Posten auch schon beim Abschlusse zweckmäßig bilden können, wodurch sich sogleich auf den Capital-Conten beider Brüder eine gleich große Summe gezeigt hätte.

Von den Nebenbüchern.

Die wichtigsten der bei der Buchführung gebräuchlichen Nebenbücher sind folgende:

Das Facturabuch. Es werden darin alle von auswärts eingehenden Einkaufsrechnungen oder Fakturen abschriftlich verzeichnet, und es dient dasselbe als Ergänzungsbuch des Memorials, in welches man in den Häusern, wo ein Fakturabuch gebräuchlich ist, nur das Wesentlichste solcher Rechnungen aufnimmt und dabei auf jenes Buch verweist. Siehe auch d. Art. Faktura.

Das Calculationsbuch. Dasselbe enthält die Berechnung der von auswärts bezogenen Waaren und nimmt daher die Verzeichnung sämmtlicher darauf fallenden Unkosten, so wie die Reduction des fremden Gewichts, Maaßes und Geldes in hiesiges auf. — Es kann dieses Buch sehr füglich mit dem vorigen verbunden werden, welches alsdann den Namen Faktura- und Calculationsbuch führt.

Das Handlungsunkostenbuch. Man bemerkt darin die einzelnen Handlungsunkosten, um sie von da am Ende des Monats summarisch in das Cassabuch zu übertragen.

Das Haushaltungsunkostenbuch wird ganz wie das vorige behandelt, und enthält die Verzeichnung der einzelnen Summen, welche zur Bestreitung der Haushaltung aus der Handlungscasse entnommen wurden.

Das Briefcopierbuch. Es enthält die Abschrift aller abgesandten Briefe, und man begleitet es, der Bequemlichkeit wegen beim Nachschlagen, an seinem Ende mit einem Namen-Register.

Das Wechselcopierbuch enthält die Abschrift sämmtlicher durch unsere Hände gehenden Wechsel und Anweisungen mit ihren Indossamenten. Man bedient sich dabei fortlaufender Nummern, welche man auch bei Versendung von Wechseln auf Letztere bemerkt.

Das Wechselscontro. In diesem Buche notirt man jeden Eingang und Ausgang von Wechseln und Anweisungen, und bemerkt dabei den Namen und Wohnort des Einsenders und des Bezogenen, die Wechselsumme und den Tag des Empfangs und der Begebung, auch wohl die Nummer. In Häusern, welche in bedeutendem Wechselverkehr stehen, trennt man dieses Buch in zwei Theile, das Scontro für Wechsel auf fremde Plätze und das Scontro für Platzwechsel. Im Ersteren macht man wieder Abtheilungen nach den Hauptwechselplätzen, als: Wechsel auf Paris, Wechsel auf Hamburg u. s. w.; ferner: Wechsel auf verschiedene Plätze, für solche, welche auf weniger bedeutende Orte gezogen sind. — Um eine nähere Idee von diesem Buche zu geben, fügen wir ein kleines Schema desselben bei, indem wir die oben abgehandelten Geschäfte der Gebrüder Guswald dabei zum Grunde legen.

Tag des Empfangs.		Empfangen von	Nummer.	Summe.			Bezogener.	Verfallzeit.	Tag der Begebung.		Remittirt an
1836									1836		
Jan.	1	Alter Firma	1	Frs. 1320	—	—	Belisle u. Camenier in Paris.	19. Febr.	Jan.	14	L. Rossignol in Lyon.
"	2	A. Mertens in Hamburg	2	Fl. 2964	—	—	A. Pezzali in Triest.	11. "	"	3	P. Vecchio in Triest.
"	6	trassirten	3	Csl. 3200	—	—	J. van Maen in Amsterd.	6. "	"	6	baar verkauft.
"	11	baar gekaufte	4	Frs. 2076	—	—	Rougeot et fils in Paris.	20. "	"	14	L. Rossignol in Lyon.
"	13	Solter u. Co. in Frankfurt a. M.	5	" 1500	—	—	J. B. Danglas in Paris.	16. "	"	1	
"	19	trassirten	6	L. 403	12	—	G. Demelles in London.	19. März	"	21	baar verkauft.

Das Verfallbuch kommt in solchen Handelshäusern vor, welche viele Wechselgeschäfte treiben, und ist dem Bankier unentbehrlich. Es werden darin sämmtliche Wechsel und Anweisungen notirt, welche auf uns gezogen sind, und zwar in der Weise, daß man das Buch in Monate rubricirt und in den bezüglichen Tagen die Wechselbeträge anmerkt, um so stets das zur Deckung nöthige Geld zur gehörigen Zeit bereit zu haben.

Das Waarenlagerbuch oder Waarenscontro. So nothwendig und unentbehrlich dieses Buch in der einfachen Buchführung ist, so ist es doch bei der doppelten Methode, wo die Rechnung über die Waaren (das Waaren-Conto) im Hauptbuche geführt wird, als bloßes Nebenbuch zu betrachten. Wir haben weiter oben seine Einrichtung und Anwendung gezeigt; ganz dieselbe Gestalt hat dieses Buch, wenn man es neben den Büchern der doppelten Methode führt. — Die Preise, welche man im Einkauf anzunehmen hat, gehen aus dem Calculationsbuche hervor.

Das Commissionsbuch. Es werden darin alle Bestellungen angemerkt, welche bei uns eingehen; sobald dieselben ausgeführt sind, bemerkt man dies, nebst dem Tage der Ausführung, ebenfalls in dieses Buch, und streicht den Posten, sobald er ins Memorial übergegangen ist. Ein ähnliches Buch kann man zur Verzeichnung der Aufträge führen, welche man an Andere gibt; auch kann man diese mit ins Commissionsbuch eintragen.

Das Speditionsbuch. Dasselbe kommt in solchen Geschäften in Anwendung, welche sich entweder bloß mit Speditionen befassen, oder bei welchen doch häufig deren vorkommen. Man verzeichnet darin, außer der näheren Angabe der Speditionsgüter (Benennung der Waare, Anzahl der Frachtstücke, Numman, Zeichen, Gewicht u. s. w.), ihrer Herkunft und Bestimmung, den Namen des Fuhrmanns, welcher sie überbrachte, und desjenigen, durch welchen man sie weiter sandte, vorzüglich die Auslagen (Fracht und Unkosten), welche man darauf machte, und die Vergütung (Provision), welche man dabei berechnete, gleichviel ob man die ganze Summe dem Gute nachnimmt oder dem Empfänger in Rechnung bringt. Gewöhnlich richtet man dieses Buch so ein, daß man auf die eine Seite sämmtliche Auslagen, auf die andere aber die Berechnung aller Unkosten, einschließlich der Spedition, so wie die Bemerkung, auf welche Weise der Belauf eingegangen ist, niederschreibt.

Ueber das Bilanzbuch, welches ebenfalls als bloßes Nebenbuch anzusehen ist, und die zweckmäßige Vereinigung desselben mit dem Inventarienbuche haben wir bei Erläuterung des letzteren Buches gesprochen.

Das Contocorrent-Buch. Es findet dasselbe in Wechselgeschäften seine Anwendung und hat in seiner Einrichtung viel Aehnlichkeit mit dem Hauptbuche, welches es ergänzt. Im Contocorrentbuche erhält jeder Geschäftsfreund, mit welchem wir in fortlaufender Rechnung stehen, ein Conto, worauf man jeden Theil eines Geschäfts, unter Angabe des Verfalltages, einzeln verzeichnet. In gewissen Zeiträumen, gewöhnlich nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres, schließt man die Conten unter Berechnung der Zinsen, Provision, Courtage, des Porto u. s. w. ab, und gibt seinem Freunde eine Abschrift des Conto. Die Beschränktheit des Raums erlaubt uns nicht, uns hier weiter über dieses so wichtige Buch auszusprechen, und verweisen wir deswegen auf den Artikel Contocorrenten.

Das Register zum Hauptbuche. Ein solches Register ist bei dem oft nöthigen Nachschlagen einzelner Conten unentbehrlich.

Das Register zum Contocorrentbuche.
Das Register zum Waarenlagerbuche.

Für Handelshäuser, welche die Messen besuchen, tritt die Nothwendigkeit besonderer Meßbücher ein. Es sind dieselben, welche im gewöhnlichen Geschäftsgange nöthig sind, und nach der Zurückkunft von jeder Messe werden die Posten in die Geschäftsbücher übertragen.

Häuser, welche mit öffentlichen Giro-Banken in Rechnung stehen, bedienen sich eines Bankbuches, in welchem bloß das Bank-Conto notirt wird, über welches wir uns bei Erklärung der verschiedenen Conten ausgesprochen haben. Das Bankbuch hat viele Aehnlichkeit mit dem Cassabuche, und der Inhalt desselben wird von da ins Hauptbuch übertragen.

Außer den genannten wird es in besondern Zweigen des Handels, namentlich beim Seehandel, in Manufacturen und Fabrikgeschäften u. s. w., oft nöthig, einzelne besondere Bücher zu führen, z. B. ein Assecuranzbuch, Fabrikbuch, Sortenbuch, Agiobuch, Interessenbuch ꝛc. — Die Einrichtung vieler derselben hängt von der Oertlichkeit und den speciellen Verhältnissen solcher Geschäfte ab.

Vom Geheimbuche.

Das Geheimbuch, dessen wir noch mit einigen Worten gedenken wollen, wird von Kaufleuten angewandt, welche den Zustand ihres Vermögens und die Vergrößerung oder Verminderung desselben ihren Buchhaltern nicht wissen lassen wollen. Es wird in diesem Buche demnach alles das verzeichnet, was sonst auf dem Capital-Conto des Hauptbuches bemerkt wurde, und es ist dasselbe daher nicht als ein Nebenbuch, sondern als ein Theil des Hauptbuches anzusehen, in welchem Letzteren alsdann das Capital-Conto wegbleibt. Bei den von Gewinn- und Verlust-Conto stattfindenden Ueberträgen auf Capital-Conto wird auf das Geheimbuch, welches der Prinzipal selbst führt, verwiesen. — Die Einträge im Geheimbuche werden mit größerer Ausführlichkeit behandelt, als es beim Capital-Conto im Hauptbuche der Fall war.

Von verschiedenen neueren Systemen der Buchführung.

Es sind seit den letzten funfzig Jahren eine Menge Neuerer im Fache der Buchhaltung aufgetreten; die sogenannten neuen und unfehlbaren Systeme der meisten derselben sind aber weiter nichts, als die doppelte oder einfache Methode, mit wenigen unwesentlichen und oft unpassenden Veränderungen. — Einen heftigen Feind fand die doppelte Methode in einem Engländer, Eduard T. Jones aus Bristol, der dagegen ein System aufstellte, welches seine Unbekanntschaft mit dem wahren Wesen der Buchhaltung am deutlichsten verrieth. Es ist dieses Jones'sche sogenannte System der englischen Buchhaltung das Abgeschmackteste und Unbrauchbarste seiner Art, und wir verweisen diejenigen unserer Leser, welche sich die Mühe nehmen wollen, sich davon zu überzeugen, auf die 1802 unter dem Titel: »Eduard T. Jones neuerfundene einfache und doppelte englische Buchhalterei, nach welcher es unmöglich ist, daß ein Fehler, er sei auch noch so klein, unbemerkt bleiben kann,« erschienene, von Andreas Wagner mit Verbesserungen herausgegebene deutsche Uebersetzung seines Werkes.

Buchhandel, der, war früher in den Händen der Abschreiber der Bücher, die auch Handel damit trieben; nach Errichtung der hohen Schulen waren in Paris und Bologna die sogenannten Stationarii vorhanden, welche ihre Hefte nur theilweise für hohe Preise zum Abschreiben überließen. Nach dem Erfinden der Buchdruckerkunst war der Buchhandel anfangs in den Händen der Buchdrucker, die öfters Verfasser, Drucker und Verleger zugleich waren. Häufig befanden sich diese sogenannten Buchführer in den allerdrückendsten Umständen; allein bald nach dem Anfange des 16. Jahrhunderts fingen Gesellschaften von Personen aus allerlei Ständen, vornehmlich aus dem der Kaufleute, an, sich zu bilden, welche auf ihre Kosten Bücher drucken und verkaufen ließen, z. B. in Augsburg, wo u. A. Mar Welser thätig war. So entstand allmälig, gesondert von der Buchdruckerei, der Buchhandel, welcher sich in Deutschland vorzüglich nach Frankfurt a. M. zog. George Willer aus Augsburg ließ daselbst seit 1554 jede Messe ein Verzeichniß aller neuen Bücher in Quart ohne Seitenzahlen bei Nicolaus Bassäus drucken. Seine Söhne Elias und George setzten dasselbe bis 1597 fort. Im Jahre 1604 wurde das allgemeine Meßverzeichniß mit obrigkeitlicher Verwilligung durch Peter Kopf verkauft. Zu gleicher Zeit fingen die Buchhändler in Leipzig (wo beiläufig gesagt, i. J. 1480 das erste gedruckte Buch vorkommt) an, die Frankfurter Bücherverzeichnisse nachzudrucken, und sie mit den in Leipzig herausgekommenen zu vermehren. Bald darauf vertrieben Censurbedrückungen den Buchhandel von Frankfurt. Leipzig wurde nun der Sammelplatz der in- und ausländischen Literatur. Das daselbst erscheinende Meßverzeichniß neuer Bücher trat an die Stelle des Frankfurter und wurde durch die Weidmann'sche Buchhandlung fortgesetzt. — Die Buchhändler sind entweder Verlagshändler, welche die Schriften von den Verfassern gegen Honorar erkaufen, auf ihre Kosten drucken lassen, und dann an die einen offenen Laden haltenden Buchhändler (Sortimentshändler) verkaufen; oder Sortimentshändler, die in einem offenen Laden mit den Büchern handeln, welche sie von den Verlegern erkaufen. Beide Geschäfte können auch in einer Person vereinigt sein. Eine dritte Art des Buchhandels ist das Commissionsgeschäft, durch dessen treffliche Organisation sich der deutsche Buchhandel überhaupt vor dem der übrigen Staaten auszeichnet, während Leipzig insbesondere durch dasselbe vorzüglich zum Stapelplatze der Literatur erhoben wird. Jeder außerhalb Leipzig lebende deutsche (und auch eine große Zahl ausländischer) Buchhändler hat nämlich in der gedachten Stadt einen daselbst ansässigen Buchhändler als Beauftragten, an welchen er die Bestellungen an sämmtliche Buchhändler, so wie seine Zahlungs- und anderen Aufträge sendet. Hat er eigenen Verlag, so legt er davon ein Lager bei seinem Beauftragten zur Auslieferung nieder. Hierdurch bildet sich die den literarischen Verkehr ungemein begünstigende und erleichternde Einrichtung, daß, wenn z. B. A in Hamburg eine Bestellung auf von B in Wien, C in Zürich, oder D in Königsberg verlegte Bücher hat, er nun nicht mehr den kostspieligen und weitläufigen Weg der directen Verschreibung von diesen Orten einzuschlagen braucht; vielmehr sendet er diese Verschreibung, unter der Form kleiner Bestellungsnoten, an seinen Commissionair in Leipzig, und dieser theilt solche sogleich den Beauftragten von B, C und D mit, welche das Verlangte, für deren Rechnung an jenen das A ausliefern. Dieser sendet die Artikel, in Ballen vereint, an seinen Auftraggeber, und setzt ihn dadurch in den Stand, seine Freunde binnen wenig Tagen zu befriedigen, während dies auf andere Art nur nach längerer Zeit und unter großerm Kostenaufwande geschehen könnte. — Das Wesen des Buchhändlergeschäfts stellt sich vorzüglich bemerkenswerth in der Ostermesse jeden Jahres dar, wo gegen 300 fremde Buchhändler nach Leipzig kommen, um die Geschäfte des verflossenen Jahres zu ordnen, ihre Zahlungen abzumachen und sich über neue Geschäfte zu besprechen. Aber zugleich eröffnet dieses Treiben ein oft niederschlagendes Vorspiel; denn von allen Seiten strömen die Ballen mit den unverkäuflichen Neuigkeiten des vergangenen Jahres an die Absender zurück. Diese rückgehenden (daher Krebse genannten) Geistesproducte erzeugen eben so viel getäuschte Hoffnungen, die in Ballen ruhen, deren Gesammtgewicht bisweilen 10,000 Centner betragen soll. Ist dieser Schmerz überwunden, so sammeln sich die Buchhändler zur Saldirung der Rechnungen auf ihrer in Leipzig neu erbauten Börse. Bei diesem Theile des Verkehrs gibt das Resultat (was öfters ein baarer Geldumsatz von 2 Millionen Thalern gewesen ist) wiederum neue Kräfte. Vor Allem aber kann die persönliche Annäherung dieser Geschäftsmänner nicht anders, als heilsam auf die Solidität des Geschäftes selbst zurückwirken, und die gegenseitigen Observanzen, die sich hierdurch zwischen ihnen gebildet, findet man selten bei andern Zweigen des Verkehrs. Ja vor einiger Zeit schien selbst eine Art von moralischem Gerichte unter ihnen entstanden zu sein, welches, bei der Bedeutsamkeit des Buchhandels für das Leben in seinen sämmtlichen Beziehungen, der denkende Weltbürger nicht ganz unverwerflich finden durfte. — Das Bestehen so vieler Buchhandlungen in Leipzig selbst läßt sich theilweise nur durch das erwähnte Commissionsgeschäft erklären. Doch finden sich unter ihnen auch Viele, die als bedeutende Verleger überall bekannt sind, und der Ursprung mancher Leipziger Buchhandlung fällt in frühere Jahrhunderte. — Die Anzahl der in Leipzig gedruckten Werke mag noch immer beinahe den 5. Theil sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Schriften betragen. Besonders gediehen daselbst größere wissenschaftliche Unternehmungen, wozu die durch den Buchhandel selbst leichter zu erhaltenden Hilfsmittel, so wie das Dasein einer Universität ꝛc. nicht wenig beitragen. Wir bemerken hier noch, daß für Frankreich Paris, und für England London und Edinburg die Centralpunkte des Buchhandels sind, während Amsterdam, Utrecht, Leyden bedeutende niederländische Buchhandlungen aufzuweisen haben. Brüssel ist ein Hauptsitz für den Nachdruck französischer Originalwerke. Zu Newyork wurde 1802 von den nordamerikanischen Buchhändlern eine Messe gestiftet. Der Verleger dieses Werkes fühlt sich gedrungen, bei diesem Artikel die Bemerkung mit einfließen zu lassen, daß es eine allgemeine und nur zu wahre Klage ist, daß der ehrenwerthe Stand, für den dieses Werk vorzüg-

weise herausgegeben wird, so gar wenig für den Buchhandel thut! Was soll man sagen, wenn so viele reiche Männer sich damit entschuldigen: »wir haben keine Zeit;« »wir können uns mit der Literatur wenig, oder gar nicht befassen!« Was wird aus den Künsten und Wissenschaften, wenn dieser Stand nach und nach den ersten Rang in den Staaten einnehmen wird? Oh! es wäre entsetzlich, wenn die Herzen mit Rechen-Exempeln, Actien und Gott weiß was für Attributen übertüncht würden!

Buchsbaumholz, das Holz des hochstämmigen Buchsbaums (Buxus sempervirens arborescens L.), der im südlichen Europa und in Asien wild wächst. Von allen europäischen Hölzern ist es das schwerste und festeste; es hat eine schöne blaßgelbe Farbe, eine sehr feine Textur und nimmt eine schöne Politur an. Es wird von den Drechslern und Instrumentenmachern zu vielen größeren und kleineren Arbeiten gebraucht, z. B. zu Flöten, Oboen, Clarinetten, Löffeln, Dosen, Kämmen, zu Holzschnitten. Es kommt in großen und kleinen runden Stükken oder auch in Scheiten von mehreren Fuß Länge (so z. B. das südfranzösische) in den Handel. Viel Buchsbaumholz wird aus der Levante (über Smyrna) bezogen.

Buchweizen, s. Heidekorn.

Bücklinge, s. Heringe.

Buenos-Ayres, Hauptstadt der Republik la Plata in Südamerika, auf der Südseite des Rio de la Plata, etwa 200 Meilen von seinem Ausfluß in die See, unter dem 34° 36½′ südl. Br. und 58° 22′ westl. L. Die Bevölkerung wird sehr verschieden geschätzt. (Nach dem Bulletin des sciences géographiques, Vol. XX. p. 152, soll sie sich auf 81,000 belaufen). Der la Plata ist einer der größten Ströme der Welt, und bildet für die ungeheure Strecke Landes den natürlichen Absatzkanal. Unglücklicherweise aber ist die Schifffahrt auf demselben sehr schwierig, weil er viele seichte Stellen, Felsen und Sandbänke enthält, und plötzlichen, heftigen Windstößen ausgesetzt ist. Buenos-Ayres hat keinen Hafen, der wirklich diesen Namen verdiente. Die Schiffe können sich nur bis auf 2 — 3 Meilen der Stadt nähern; dort entladen sie ihre Güter in Boote, aus denen solche an den Landungsplätzen in Empfang genommen, und auf Karren in die etwa noch ½ Meile entfernte Stadt gebracht werden. Schiffe, die des Kalfaterns bedürfen, segeln nach der Bai von Barragon, einer Art Hafen etwa 10 Meilen südöstlich von der Stadt, und dort warten auch die zur Abfahrt gerüsteten Schiffe auf ihre Ladung.

Alles Zimmerholz, welches zur Erbauung oder Ausbesserung von Häusern und Schiffen gebraucht wird, kommt auf Flößen den Strom herunter aus Paraguay. Die Hauptartikel der Ausfuhr bestehen in Häuten und Talg, von welchen ungeheure Quantitäten nach England, den Vereinigten Staaten, Holland, Deutschland ꝛc. gebracht werden; außerdem werden Gold, Silber, Vicunnawolle aus Peru, Kupfer von Chili, gesalzenes Ochsenfleisch, Otterfelle ꝛc. ausgeführt. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Baumwollen- und wollenen Waaren aus England, kurzen Waaren und irdenen Geschirren ebendaher, Leinwand aus Deutschland, Mehl aus den Vereinigten Staaten, Gewürzen, Weinen, gesalzenen Fischen, Maschinen, Hausgeräthen ꝛc.; der feinste Tabak, Zucker, Wachs ꝛc. werden aus dem Innern gebracht; ebenso Paraguay-Thee, ein Artikel, der in Südamerika sehr stark verbraucht wird. Der innere Verkehr zwischen Buenos-Ayres, Peru und Chili ist sehr beträchtlich, und der Handel zur See mit fremden Ländern wird täglich von größerer Wichtigkeit. Im Jahr 1832 wurden von Buenos-Ayres ausgeführt: getrocknete Häute 877,132 St., desgleichen eingesalzene 48,378, Pferdehäute 40,076, gedörrtes Ochsenfleisch 105,780 Ctr., Hörner 2,049,017 St., Hornspitzen 101,851, Wolle 33,052 Arrobas, Haare 31,257 ditto, Otterfelle (Nutria) 14,562 Dutzend. Der Handel Englands mit Buenos-Ayres wird in den Zollregistern mit dem von Montevideo zusammengeworfen, unter der allgemeinen Benennung »Staaten vom Rio de la Plata;« der bei weitem größte Antheil davon gebührt aber Buenos-Ayres. Im Jahr 1831 wurde von genannten Staaten eingebracht, außer ungemünztem Gold und Silber, worüber kein Verzeichniß geführt wird, 429,986 Nutriafelle (s. Nutria), 146,008 Ctr. Häute, 2470 Ctr. Talg, 12,244 Pfd. Schafwolle ꝛc. Der deklarirte Werth der britischen Natur- und Fabrikerzeugnisse, welche in demselben Jahre nach jenen Ländern ausgeführt wurden, betrug L. 339,870 Sterl., wovon Baumwollen- und Wollenwaaren, kurze Waaren und Leinwand mehr als drei Viertheile ausmachten. Im Jahr 1828 segelten 64 englische Schiffe mit einer Last von 12,746 Tons den Strom hinauf; die Gesammtzahl fremder Schiffe, welche jährlich ankommen, beträgt zwischen 300 bis 400. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Handel von Buenos-Ayres in dem Maaße zunehmen muß, als die ungeheuren Landstriche am la Platastrome, die jetzt zum größten Theile wüst liegen, nach und nach bewohnt werden.

Büffelhäute, s. Häute.

Büffelhorn, s. Hörner.

Büffelwolle, die feine Wolle des canadischen Büffels, kommt erst seit kurzer Zeit nach England und wird zu Hüten verwendet. Sie steht zwischen der feinsten sächsischen Merino- und der Vigognewolle in der Mitte.

Bugsiren heißt, ein größeres Schiff durch kleinere Fahrzeuge in den Hafen oder ans Land ziehen.

Bukarest, Bukurescht, Hauptort der Wallachei und Residenz des Hospodars und der fremden Consuln, liegt in weiter Ebene, und seine Straßen sind mit Eichenstämmen belegt. Die Stadt hat zwar weder Fabriken noch Manufacturen, als Stapelplatz aber für die Wallachei einen ausgebreiteten Handel mit Wein, Häuten, Getreide, Tabak, Honig, Wachs und andern Landesproducten und den europäischen Fabrikaten. Viele Kaufleute von Bukarest besuchen die Leipziger Messen, und machen hier oft bedeutende Einkäufe.

Bukhara oder Bokhara, die Hauptstadt des Staates gleichen Namens in Turkestan. Einwohnerzahl nach Elphinstone und Meyendorf zwischen 70 und 80,000; die Häuser sind meistens schlecht gebaut, aus Lehm oder Ziegeln, (mit den Façaden gegen den Hof, und bloßen Mauern ohne Fenster gegen die Straße), die Straßen eng, ungepflastert und schmutzig; dagegen findet man ansehnliche aus Stein gebaute Moscheen und Schulen, 10 Karavanserais, weitläufige Bazars und einige Fabriken.

Bukhara ist eine der wichtigsten Handelsstädte von Mittelasien; der ganze inländische Verkehr der tatarischen Staaten unter sich und mit Persien, China, Rußland und der asiatischen Türkei findet hier seinen Hauptstapelplatz; Karavanen gehen nach allen Gegenden. Die Hauptstraßenzüge sind: 1) über Samarcand, Khokan und Kaschgar nach China; 2) über Balkh, Cabul und Peschawer nach Hindostan; 3) über Nisapur, Ispahan und Bagdad nach Persien und der asiatischen Türkei; 4) nach Astrachan und Novogrod; 5) über China nach Orenburg. Alle aber gehen oft Tagelang durch öde Wüsten, wo weder Lebensmittel noch Brunnen zu finden sind.

Von Astrachan kommen jährlich 2 Karavanen, jede mit 4000 bis 5000 Kameelen. Im Winter passiren sie über den gefrornen Orus. Die Einfuhrartikel aus Rußland sind: Metallwaaren, Waffen, Messerschmiedwaaren, wollene und baumwollene Zeuge und andere europäische Manufacturen; die Rückladungen bestehen in Seide, Baumwolle, Häuten, Rubinen, Türkisen ꝛc.

Bunder, Bennie, Are heißt 1) ein niederländ. Feldmaaß von 10 Quadratruthen (Deciaren) = 7 Quadratruthen 7 Quadratfuß und 8 Quadratzoll Rheinl. 2) In Antwerpen ein Flächenmaaß von 400 Quadratruthen = 5,1/8 preußische Morgen.

Bunzlau, Alt-Bunzlau, Hauptort des gleichnam. böhm. Kreises mit 4600 E., liefert Tuch, Leinwand und weit berühmte Töpferwaaren.

Burail, ein geköpertes Zeug, dessen Kette Seide und der Einschlag feine Wolle oder Kämelgarn, oder auch Leinen ist. Das ungeköperte heißt Ferrandine. Burail de Zurie (Züricher Burail) ist eine Art Crepon.

Burats, Buratines, Borate, ein leichtes französisches Zeug, dessen Kette Seide, der Einschuß Wolle ist. Es ist besonders in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal sehr beliebt.

Burscheid, Stadt im preuß. Rgbzk. Aachen mit 4800 E., die Weberei, Papier-, Nähnadel-, Leder-, Berlinerblau- und Salmiakfabriken betreiben. Die Stadt besitzt überdies berühmte warme Bäder.

Bürge, Bürgschaft bei Wechseln, s. Wechselbürgschaft.

Bürgschaft wird in den Staaten des deutschen Zollvereins

I. von denjenigen gefordert, welche zollpflichtige, fremde Waaren über die Grenzen des Zollvereins einführen und die Zollabgaben bei dem Grenz-Eingangsamte entweder gar nicht, oder nicht zum vollen Betrage entrichten, sondern Abfertigung unter Begleitschein-Controle bis zum Bestimmungsorte wünschen. Diese Bürgschaft wird entweder geleistet:

a) durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder

b) durch Niederlegung eines den Geldwerth der Gefälle erreichenden Unterpfandes, oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Waarenführers.

Uebernehmen im Falle zu a) Spediteurs am Sitze des Grenz-Eingangsamtes die Bürgschaft, so wird, da Cautionsleistung auf Höhe des Abgabenbetrages für jeden ohne Steuerentrichtung abgefertigten Transport die Mittel des Einzelnen übersteigen würde, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und auf den Umfang des Speditionsgeschäfts, nur im Allgemeinen eine angemessene Bürgschaft gefordert. Auch Atteste der Hauptämter am Orte oder im Bezirke der Waarenempfänger, über die Sicherheit derselben, können für ausreichende Bürgschaft angesehen werden; das Hauptamt, welches ein solches Attest ertheilt hat, übernimmt aber alsdann die Verantwortlichkeit, welche, eben so wie die Bürgschaft eines besondern Bürgen, erst dann erlischt, wenn der Nachweis über die Verzollung der ohne Entrichtung der Gefälle transportirten Waaren geführt worden ist. Im Falle zu b) erhält der Waarenführer einen Pfand- oder Depositenschein über die Niederlegung des Unterpfands, welcher beim Beweise über die richtige Erreichung des Bestimmungsortes zurückgegeben wird, wonächst die Aushändigung des Unterpfandes erfolgt. Die zu c) gedachte Begleitung der Waaren, anstatt besonderer Bürgschaftsleistung, ist hauptsächlich auf den Wassertransport in ganzen Schiffsladungen berechnet. Beim Landtransport findet sie nur dann Statt, wenn in der Nähe des Grenzeingangsamtes eine größere Handelsstadt mit Packhofsrecht belegen ist, auf welche der Transport gerichtet werden soll.

In einzelnen Fällen, wenn das Grenzeingangsamt die moralische Ueberzeugung redlicher, unverkürzter Entrichtung der Gefälle im Bestimmungsorte zu haben glaubt, wird auch der unversteuerte Transport auf bloßes Zutrauen, gegen einen vom Waarenführer auszustellenden Revers, gestattet, aus dessen Verbindlichkeit derselbe erst dann entlassen wird, wenn er sich bei der nächsten Wiederkehr über die richtige Gestellung der ihm ohne Sicherheit zum unversteuerten Transport überlassenen Waarenladung genügend legitimiren kann.

Die Bürgschaft erstreckt sich:

a) beim Waaren-Eingange, wenn die Waaren genau bekannt (speciell revidirt) sind, auf die vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben, wenn sie aber nicht genau bekannt (generell revidirt) sind, auf den höchsten tarifmäßigen Eingangsabgabensatz;

b) beim Waarendurchgange auf den Unterschied der Durchgangsabgaben und der Eingangsabgaben, sobald die Waare bekannt ist; im andern Falle auf die höchsten Eingangsabgaben;

c) beim vereinländischen Verkehr mit ausgangsabgabepflichtigen Gegenständen unter Berührung des Auslandes auf Niederlegung der Ausgangsabgaben, welche dem Waarenführer beim Wiederbetreten des Vereinsgebiets, nachdem er das Ausland verlassen hat, gegen Rückgabe des Pfandscheins erstattet werden.

II. Von denjenigen Kaufleuten und Fabrikunternehmern innerhalb des Vereinslandes, denen die Verwaltung nach den darüber besonders festgestellten Grundsätzen die schuldigen Abgaben zeitweis oder fortlaufend creditirt.

Im Allgemeinen muß für den zu gewährenden Credit, außer der allgemein gesetzlichen Verhaftung der unverzollten Waarenbestände, eine Sicherheit durch Niederlegung von courshaltenden Staatspapieren zum Nennwerth, oder auf andere gesetzlich erlaubte Weise, bis auf die Höhe von 25 pCt. des Steuerwerths, bestellt werden. In einzelnen Fällen findet, jedoch nur nach dem Ermessen der Steuerbehörde, auch ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der besondern Bürgschaft Statt, wenn der Creditnehmer im allgemeinen Ruf gewerblicher Solidität und Sicherheit steht, so wie umgekehrt, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, die besondere Bürgschaft auch über 25 pCt. des Steuerwerthes in einzelnen Fällen erhöht werden kann.

Besitzer unversteuerter Weinlager oder Branntweinvorräthe, welche Steuer-Credit genießen, haben mit ihrem Weinlager, beziehungsweise und unter gewissen Umständen, mit einer dem creditirten Steuerbetrage im Geldwerthe gleichkommenden Branntweinmenge gerichtliche Sicherheit zu bestellen. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können auch Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden. Neben der Verpfändung der Weinlager wird in einzelnen Fällen noch eine andere Sicherheit erforderlich, jedoch nicht für den ganzen creditirten Abgabenbetrag, sondern nur zur Verstärkung der durch die Pfandschaft gewährten Bürgschaft.

Burgostücher, blau gefärbte und bedruckte ostindische Tücher, die jetzt auch in Europa (Frankreich) gemacht werden.

Bushel, der englische Scheffel, ein Maaß für trockne Dinge, als: Korn, Früchte, Hülsenfrüchte, Mehl, Salz u. s. w. Der Bushel enthält 4 Pecks (Viertel) oder 8 Gallons, oder ¼ Quarter. — Der Wincheſter Bushel enthält 2150.42 Kubikzoll, während der Imperial- (Reichs-) Bushel deren 2218.192 enthält.

Durch die fünfte Verordnung Georgs IV. C. 74. §. 7. soll der Bushel das gebräuchliche Hohlmaaß sein für Kohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln, Getreide und alle solche Waaren und Dinge, die nach gehäuftem Maaß verkauft werden.

Der Bushel soll 80 Pfd. (Avoir du poids) destillirt. Wasser enthalten können, von runder Form sein, mit einem ebenen Boden. — Der Imperial-Bushel ist = 10¾, der Wincheſter-Bushel 10¼ preuß. Metzen.

Butter bildet in manchen Gegenden, wo viel Viehzucht getrieben wird, einen höchst bedeutenden Handelsartikel, da sie in großen Massen ausgeführt wird. Damit sich die zur Ausfuhr bestimmte Butter länger halte, wird sie ausgelassen, d. h. man schmelzt sie bei gelindem Feuer und hält sie so lange flüssig, als noch Schaum entsteht; diesen nimmt man ab und seiht dann die Butter durch. Auf diese Art werden aus ihr alle käsigen und wässerigen Theile entfernt, und sie wird weit ölartiger, krystallinisch, hellgelb; sie hat immer einen rein fetten (nicht mehr milchartigen) Geschmack und wird nicht so leicht ranzig. Die so behandelte Butter nennt man Schmelz- oder Floßbutter, auch wohl ausgelassene Butter. Wenn sie nach dem Ausschmelzen sorgfältig verwahrt wird, so hält sie sich Jahre lang. — Die unausgelassene Butter wird durchs Einsalzen vor dem Ranzigwerden bewahrt. Man versetzt sie gewöhnlich mit dem sechszehnten Theile ihres Gewichts Kochsalz, nachdem man vorher durch Kneten die wässerigen Theile möglichst aus ihr entfernt hat. — Man unterscheidet im Allgemeinen die Butter nach der Zeit, zu welcher sie bereitet wurde: so hat man z. B. Maibutter, die wohlschmeckendste; — Sommerbutter, minder gut; — Winterbutter, weißer, fester, minder ölig und von Strohgeschmack; — Stoppelbutter nennt man die Herbstbutter; — Hofbutter heißt im Holsteinschen die Butter von den großen Meierhöfen; — Spargelbutter nennt man in Holland diejenige, welche zu der Zeit gemacht wird, wenn die Kühe den Spargel (Ackersperk, eine kleine Pflanze) fressen.

In Süddeutschland (in den Alpenländern, Tyrol ꝛc.) wird zwar viel Butter erzeugt, doch meistens im Lande selbst verbraucht. Bamberg und Forchheim versenden viele Butter, besonders nach Sachsen und Thüringen. Sie wird dort in Fässer von 30, 50, 75, 100, 125 bis 150 Pfd. verpackt. In Norddeutschland liefern Ostfriesland, Holstein, Mecklenburg und Pommern viel Butter. Ostfriesland soll früher für 40,000 Thlr. jährlich, und Mecklenburg für 300,000 Thlr. ausgeführt haben. Hamburg sendet bedeutende Quantitäten Butter nach England, Spanien ꝛc. Dänemark führt ebenfalls Butter aus. In Holland wird die Delftsche und Leidensche Butter am meisten geschätzt. Die friesische ist geringer und wird meist nach dem Auslande verkauft. Sneek ist in Friesland der Hauptbuttermarkt. Den jährlichen Umsatz schätzt man auf 700,000 bis 1 Mill. Gulden. Noch geringere Sorten sind die Gröninger, Mastenbroeker und Kuinder. Schmierbutter (Smeerboter, Smontboter) heißt die ganz schlechte Sorte, welche in den inländischen und brabanter Zuckersiedereien verbraucht wird. Nord- und Südholland, Gröningen und Utrecht liefern jährlich für 24 Mill. Fl. Butter, wovon nur $\frac{1}{10}$ im Lande verbraucht wird. Im nördlichen Frankreich liefern ebenfalls einige Districte gute Butter, die zum Theil nach den Colonien versandt wird; doch wird auch holländische Butter eingeführt. — Die Normandie liefert am meisten zur Ausfuhr. In England wird die Butter von Epping und Cambridge als die vorzüglichste angesehen; obgleich im Lande viel Butter erzeugt wird, so kommt doch noch eine große Quantität vom Auslande, und namentlich aus Holland, woher $\frac{1}{4}$ der gesammten eingeführten Butter sein soll. Die jährliche Butterconsumtion von London wird auf 37,700,000 Pfd. angeschlagen, wobei man annimmt, daß im Durchschnitt auf den Kopf wöchentlich ein halbes Pfund kommt, und London eine Bevölkerung von 1,450,000 Einwohnern hat. Irland führt jährlich über 2 Mill. Pfd. Butter aus, und es bestehen dort strenge Vorschriften über das Einsalzen und die Art der Versendung. Cork hat den Haupthandel mit Butter.

Buyse, ein kleines Seeboot, was von den Engländern und Holländern zur Heringsfischerei gebraucht wird. Es hält gewöhnlich 50—60 Tons oder auch wohl noch mehr. Es sind darin 2 kleine Kajüten, die eine am Hinter-, die andere am Vordertheil; Letztere dient auch als Küche.

Cabliau, s. Stockfisch.

Cabotage bedeutet Küstenfahrt, Küstenhandel; man bezeichnet damit aber auch die Kenntniß des Landens, der dazu geeigneten Gegenden, der Sand- und Felsenbänke, Strömungen ꝛc., kurz der Lage und Beschaffenheit aller Theile der Küsten eines Meeres.

Cacao, der Same oder die Bohnen des in einem großen Theile Amerika's wachsenden und häufig angebauten Cacaobaumes (Theobroma cacao). Die Bohnen sind in Früchten enthalten, die den Gurken sehr ähnlich sehen und unmittelbar an allen Theilen des Stammes und der größeren Aeste hängen. Diese Früchte sind 6—8 Zoll lang, zehnkantig und von ziemlichem Umfange, jedoch in ihrer Form, Größe und Farbe, wie andere Culturpflanzen, manchen Abänderungen unterworfen. Ihre Hülle ist dick, lederartig, selbst bei der Reife nicht klaffend, und schließt im Innern ein saftiges, breiartiges, reif säuerlich-süß schmeckendes Mark (Samendecke) ein, worin die Samen quer über einander liegen. Meist enthält eine Frucht 40—60 Bohnen. Diese schneidet man aus den Früchten, nachdem dieselben eine Zeit lang auf Haufen gelegen haben, und läßt sie in mit Blättern bedeckten Haufen oder in Fässern gähren, so lange bis sie eine dunkelrothe Farbe annehmen; dann werden sie an der Sonne getrocknet und durch Sieben die zerbrochenen und fremdartigen Theile entfernt. Durch das Gähren wird die Keimkraft, der krautartige rohe Geschmack und ein Theil der Bitterkeit zerstört. Die Bohnen müssen während des Gährens täglich mehrmals umgeschaufelt werden, damit sie gleichförmiger werden. Je stärker die Gährung gewesen ist, desto mehr hat sich die Bitterkeit verloren; doch hat sich auch in demselben Grade das Gewicht vermindert. In heißen Ländern hält sich der Cacao, wenn er noch so gut getrocknet ist, nicht über ein Jahr, denn er wird sehr leicht von Schimmel, Milben und Würmern zerstört, was desto leichter geschieht, je feuchter er ist. In Europa kann man ihn etwa 3 Jahre lang aufbewahren.

Sorten. Alle im Handel vorkommenden Cacaosorten stammen meist nur von einer und derselben Baumart ab.*) Dennoch sind sie an Güte und Oelgehalt oft sehr verschieden, was von dem Boden, Klima, mehr oder minder sorgfältigen Anbau ꝛc. herrührt. Die Hauptsorten sind: Soconusko (aus der merikanischen Provinz dieses Namens) gilt für den besten. Er ist sehr süß und ölreich (enthält 40 pCt. Oel), aromatisch, und wurde in früherer Zeit nur an den spanischen Hof geliefert. Die Bohnen sind klein, sehr voll und röthlichbraun. Er kommt nur sehr selten in den Handel. — Caracascacao, von dem Orte gleiches Namens in der Provinz Venezuela im Freistaate Columbien) ist nächst dem vorigen die vorzüglichste Sorte. Die Bohnen sind groß, voll, mehr lang als breit und mit einer dicken Haut versehen als die andern Arten. Aeußerlich sind sie mit einem silbergrauen Staub bedeckt (was man für ein wesentliches Kennzeichen dieser Sorte ansieht), innen röthlichbraun; die Schale läßt sich leicht ablösen. Die schön kastanienbraune Farbe der Schale wird durchs Rösten noch lebhafter. — Maracaibo- und St. Martha-Cacao, Beide aus Columbien, stehen dem Caracas ziemlich gleich. — Trinidadcacao (von der englisch-westind. Insel Trinidad) steht der Güte nach fast in dem Range des Caracascacao; doch sind die gewöhnlich in den Handel kommenden Sorten geringer. — Guayaquilcacao (aus dem Bezirk Guayaquil in Neugranada) ist dem Caracas der Farbe nach ähnlich, doch weniger ölig. Er ist besser als der Maragnon oder Maranhon (aus Brasilien). Dieser kommt in großer Menge nach Europa und steht meist in niedrigerm Preise als die vorigen Sorten. Er hat einen rothen, ins Dunkelviolette fallenden Kern, ist sehr wohlschmeckend und enthält 45 pCt. Fett. — Paracacao (ebenfalls aus Brasilien) ist kleiner als der vorige und dunkler, dabei etwas herbe von Geschmack. Er kommt erst seit kurzer Zeit in den Handel und wird dem Maragnon ungefähr gleich geachtet. — Berbicecacao (von der engl. Besitzung gleiches Namens in Guyana) von großen, fetten, runden Bohnen. Diese Sorte ist die ölreichste von allen und wird bei der Chocoladenbereitung gewöhnlich mit etwas Caracas vermischt. Die Bohnen sind sehr leicht zerbrechlich und lassen sich schon zwischen den Fingern zerreiben; der Kern ist schwarzbräunlich und von starkem Geruch. Im Jahr 1812 erhielt England aus Berbice 22,560 Centner. — Surinamscacao (aus der holländ. Besitzung gleiches Namens in Guyana). Es kommen hiervon mehrere Sorten in den Handel: 1) eine mit großen runden Bohnen, weißer, bestaubter Haut und sehr wenig bitterm Mark; 2) eine mit kleiner, magerer, oft platter Bohne, von bitterem, nicht angenehmem Geschmack. Die jährliche Ernte in Surinam betrug früher 10,000 Centner. — Cayennecacao (aus dem franz. Guyana) glatt, länglich, an einem Ende zugespitzt; die Haut ist glänzend und staubfrei, grau oder röthlich gefärbt; der Kern hart, schwer und zerbrechlich; das Mark braunroth, von scharfem Geschmack und Loh- oder Rauchgeruch. Zur Chocolade nimmt man ihn ungern, obgleich er sehr ölhaltig ist. — Westindischer Cacao (von den westind. Inseln Cuba, Jamaika, Haiti, Guadeloupe, Martinik, Maria Galante, Grenada, Trinidad (s. weiter oben), St. Lucie, Dominika u. s. w. ist dem Cayenne ähnlich, von dem er sich aber durch die Farbe der Schale unterscheidet. Diese ist von schönrother oder fleischrother Farbe, mit Schattirungen ins Braune und Schwärzliche. Der Martinik ist heller als der Guadaloupe und enthält 50 pCt. Fett. Der Domingo wird beiden Sorten vorgezogen. Das Mark des westindischen Cacao ist gewöhnlich scharf, herbe und bitter. Der Preis ist meist sehr niedrig und daher der Verbrauch sehr stark; häufig wird er aber mit andern Sorten vermischt verbraucht. — Bourboncacao (von der im indischen Ocean, an der Ostseite Afrika's liegenden französischen Insel gleiches Namens) kommt erst seit Ende der zwanziger Jahre in den Handel, und hat in seiner Gestalt Aehnlichkeit vom Caracas, nur daß er kleiner ist. Man unterscheidet großen und kleinen; Ersterer ist besser. Beide Sorten sind glänzend, haben eine zimmtbraune, dunkelroth gefleckte Haut und helles, röthliches Mark. Beim Rösten entwickelt er einen sauern, harnartigen, bisweilen fauligen Geruch, der aber nach und nach bei gelindem Feuer ganz verschwindet. Nach Leuchs Meinung scheint er vor der Reife geerntet und bei der Gährung nicht gehörig behandelt zu werden. Außerdem würde er dem Caracas gleichkommen. — Die jährliche Einfuhr des Cacao in Europa wird auf 144,000 Centn. geschätzt. Hiervon liefert Amerika, das Vaterland des Cacaobaues, den bei weitem größeren Theil, da außerdem nur noch die Insel Bourbon etwas anbaut. Humboldt nahm im Jahr 1806 den Cacaoverbrauch in Europa zu 23 Mill. Pfd. an, wovon allein auf Spanien 6—9 Mill. Pfd. kommen sollten. Die Cacaocultur litt, besonders in Caracas, mehrere Jahre lang durch den südamerikanischen Revolutionskrieg; auch scheint es, als wenn sie durch den Anbau einiger wichtigern Artikel (der Baumwolle, des Zuckers und Kaffe) etwas nachgelassen hätte. Eine sonderbare Thatsache ist, daß in England sehr wenig Cacao verbraucht wird; das hat seinen Grund wohl jedenfalls in dem Drucke der Zölle, die auf ihm ruhen, und nicht darin, daß das Publikum keinen Geschmack daran fände. Es ist schon mehrere Jahre her, daß Bryan Edwards (in seiner History of the West-Indies) erklärte, der Grund von dem Verfalle der Cacaoplantagen, deren Jamaika einst so viele hatte, sei die Wirkung der schweren Belastung durch die englischen Minister. Und so unverantwortlich es auch scheinen mag, so dauerte diese Belastung noch bis 1832, in welchem Jahre die Zölle auf Cacao aus den britischen Pflanzungen von 56 Shilling auf 18 Shill. 8 Pf. erniedrigt wurden. Noch jetzt liegt auf dem fremden (in nicht britischen Colonien erzeugten) Cacao ein Zoll von 56 Shill. pro Centner. Die Einfuhr von Cacao für den inländischen Gebrauch, nach einem Durchschnitt von 3 Jahren (endigend mit 1831), betrug jährlich 440,578 Pfd. Im Jahr 1832 war die Einfuhr 502,817 Pfd., und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vermehrung der Consumtion der Erniedrigung des Zolles zugeschrieben werden muß.

Nur der in den britischen Besitzungen in Amerika oder auf der Insel Mauritius erzeugte Cacao kann in England eingeführt werden, und der Schiffskapitän, durch den die Einfuhr geschieht, muß dem Zollbeamten ein Ursprungscertifikat beibringen und eidlich bestärken, daß die Waare das Produkt des darin angeführten Ortes ist, es sei denn, daß sie direkt von dort komme. — Schon in den frühesten Zeiten war der Cacao ein Hauptnahrungsmittel vieler amerikanischen Gegenden; später lernten die Spanier dort eine aus einer Zusammensetzung von Cacao, Zucker, Vanille oder peruvianischem Balsam bestehende Chocolade bereiten, welche, nachdem sie in Europa bekannt wurde, bald verursachte, daß der Cacao sich zu einem sehr wichtigen Handelsartikel erhob. Außer zur Chocolade, wozu der bei weitem größte Theil des eingeführten Cacao verwandt wird, dient er noch zu einigen andern Speisen und Conditoreiwaaren; etwas wird auch zur Darstellung der Cacaobutter (s. den folg. Artikel) verbraucht.

Cacaobutter, Cacaoöl erhält man, wenn man die Cacaobohnen erst gelinde röstet, abschält und zerstößt und dann bei gelindem Feuer mit Wasser kocht oder der Einwirkung heißer Dämpfe aussetzt. Nach dem Erkalten schwimmt die Cacaobutter als eine geronnene Masse auf der Oberfläche des Wassers. Ge-

*) Nämlich von Theobroma cacao. Die Bohnen der Theobroma bicolor, welche in den Wäldern der Provinz Choco im Königreiche Neu-Granada wachsen, kommen selten in den Handel, und verdienen daher kaum berücksichtigt zu werden.

wöhnlich ist sie noch etwas unrein, wird aber durch mehrmaliges Schmelzen von allen noch anhängenden fremdartigen Theilen befreit. Auch durch Auspressen kann man sie aus den gerösteten Cacaobohnen gewinnen; doch erhält man alsdann weniger. Ein Pfund Cacao liefert (beim Kochen) im Durchschnitt 10—16 Loth Butter. Es wird jetzt, bei dem großen Verbrauch der Cacaobohnen behufs der Chocoladefabrikation, viel Cacaobutter bei der Darstellung von sogenannter Gesundheitschocolade aus entfetteten Bohnen gewonnen, woher es kommt, daß der Preis derselben gegen früher sehr beträchtlich gesunken ist. Sie besitzt eine sehr blaßgelbe Farbe, riecht angenehm, gewürzig, schmeckt mild; die durchs Auskochen bereitete wird langsam ranzig, nicht so die durchs Behandeln mit Dampf gewonnene. Sie schmilzt bei 40° R., erstarrt bei 17°, löst sich in Aether und Terpentinöl, in warmem Weingeist von 0.82 wenig auf, wird in der Medicin gebraucht und macht einen Hauptbestandtheil der Chocolade aus. Man verfälscht die Cacaobutter mit Rindstalg, wodurch sie mehr weiß und leicht ranzig wird. An manchen Orten (z. B. in Braunschweig) verfertigt man aus Cacaobutter und Kali eine gute Cacaoseife. In Frankreich hat man sie zu Kerzen benutzt.

Nach **Lampadius** Versuchen (s. Erdmann's Journ. für techn. Chem. 2. B. S. 137. 518.) fanden bei den Hauptsorten des Cacao folgende Verhältnisse Statt, in Bezug auf ihren Gehalt an Fett, Schalen und Kernen.

Martinik enth.		11.3	Schal.,	88.7	Kern u. darin		53.5	pCt.	Fett.
Surinam	=	16.5	=	83.5	=	=	=	53.0	=	=
Cayenne	=	20.0	=	88.0	=	=	=	55.1	=	=
Trinidad	=	14.1	=	85.9	=	=	=	51.5	=	=
Caracas	=	15.3	=	85.7	=	=	=	56.2	=	=
Maranhao	=	11.2	=	88.8	=	=	=	49.7	=	=

Cacaomasse, die in neuerer Zeit von allen Chocoladenfabriken geliefert wird, unterscheidet sich von der Chocolade nur durch den mangelnden Zucker und die Gewürze. Die Bohnen werden geröstet, gestoßen, gerieben und wie Chocolade geformt. Die Homöopathen empfehlen sie ihren Patienten statt des Kaffee's, und deshalb nimmt ihr Verbrauch von Jahr zu Jahr zu.

Cacaoschalen (im Handel auch wohl Cacaothee, Chocoladenthee genannt), die nach dem Rösten des Cacao abgelösten Schalen, die in den Chocoladenfabriken gleichsam Nebenprodukt sind und als Gesundheitstrank genossen werden. Auch benutzt man sie, um dem Branntwein einen chocoladenartigen Geschmack mitzutheilen. Sie stehen sehr niedrig im Preise und machen keinen Gegenstand des größeren Handels aus.

Cadix liegt auf der südwestlichen Küste von Spanien, auf der felsigen und hochgelegenen Spitze einer engen niedrigen Landzunge, welche sich von Isla de Leon etwa 4½ Seemeilen nach N. N. W. erstreckt. Es ist von allen Seiten vom Meere umflossen, ausgenommen gegen Süden, wo es an das Land grenzt, und sehr stark befestigt. Bevölkerung zwischen 60 und 70,000. Es ist sehr gut gebaut und gewährt, von einiger Entfernung gesehen, einen prachtvollen Anblick; der Leuchtthurm von St. Sebastian liegt auf der westlichen Seite der Stadt, nach Tofiño unterm 36° 31′ 7″ nördl. Br. und 6° 18′ 52″ westl. L. Für Schiffe, die aus dem atlantischen Meere kommen, ist er ein sehr in die Augen fallender Gegenstand; das Licht, welches sich 172 Fuß hoch befindet, ist von großer Helle; es dreht sich einmal in der Minute und kann bei schönem Wetter auf mehr als 6 Stunden Entfernung gesehen werden.

Bai von Cadix. Die Einfahrt in diesen schönen Meerbusen liegt zwischen der Stadt und dem Städtchen und Vorgebirge Roa, nach N. W. gegen N., etwa 1¾ Meilen entfernt. Die Bai ist von großer Ausdehnung und hat an den meisten Stellen guten Ankergrund. Der Hafen ist auf der östlichen Seite der Stadt, wo ein Hafendamm von beträchtlicher Ausdehnung erbaut wurde; aber das Wasser ist nicht hinreichend tief, um großen Schiffen den Zugang näher als etwa ¾ Meilen zu gestatten, wo sie bei 5 bis 7 Klafter vor Anker legen. Die Felsen, die Cochinos, die Puercas und der Diamant genannt, liegen nördlich von der Stadt bei der Einfahrt in die Bai; die zwei ersten etwa ¾ Meilen und der Diamant etwas über 1½ Meilen entfernt. Zwischen den Puercas und dem Diamant können Schiffe einfahren, aber keines, das mehr als 15 Fuß Wasser bedarf und nicht mit der Fahrstraße vollkommen bekannt ist, sollte den Eingang zwischen den Cochinos, den Puercas und der Stadt wagen. Die Stadt Santa Maria auf der entgegengesetzten Seite der Bai ist als Niederlage der Xeresweine berühmt. Die äußere Bai oder die eigentliche Bai von Cadix ist von der innern durch ein Vorgebirge getrennt, auf dessen äußerster Spitze das Kastell Matagorda liegt, welches von dem Kastell Puntales, auf der Insel Leon, nur etwa noch ½ Meilen entfernt ist. Innerhalb der letztern (der innern Bai) befinden sich das berühmte Arsenal von Carracas, die Stadt San Carlos, der Canal von Trocadero ꝛc. Bei Springfluthen erhebt sich das Wasser um 10 bis 11 Fuß in der Bai; bei der Ebbe aber nicht über 6 Fuß. (Für weitere Details siehe die vortreffliche Charte der Bai von Cadix von Tofino; Matham's Naval Gazetteer; und Pardy's Sailing Directions for the Bay of Biscay, etc.)

Geschichte, Handel ꝛc. Cadix ist eine sehr alte Stadt, denn es wurde von den Phoniziern, etwa 1200 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, gegründet; der Tempel, welchen solche dem Herkules zu Ehren errichteten, war einer der berühmtesten des Alterthums (Saint Croix des anciennes Colonies. p. 14 und Pomponius Mela, Lib. III. Cap. 6.) Sein vortrefflicher Hafen und seine für Handel und Sicherheit gleich günstige Lage haben solches zu jeder Zeit, unter der Herrschaft der Karthager, der Römer, Araber oder Christen, und unter allen Wechseln des Schicksals zu einem Platz von bedeutender politischer und commerzieller Wichtigkeit gemacht; es war lange eine der Hauptstationen für die spanische Seemacht. Im Jahre 1720 wurde der Verkehr mit Südamerika, welcher früher ausschließend von Sevilla aus betrieben worden war, nach Cadix verlegt. Es blieb im Besitze dieses einträglichen Monopols bis 1765, wo solches theilweise gemildert, und der Handel nach Cuba, St. Domingo, Portoriko und den übrigen Inseln, allen größeren Häfen Spaniens freigegeben wurde. Die Vortheile, welche aus dieser Erleichterung hervorgingen, waren so sichtbar, daß im Jahre 1778 auch der Handel nach allen übrigen Theilen von Amerika für die Schiffe jedes beträchtlichen spanischen Seehafens freigegeben wurde, mit Ausnahme jedoch derjenigen von Biscaya, denen nicht erlaubt wurde, an diesem Privilegium Theil zu nehmen, weil ihre Handels- und Finanz-Gesetzgebung immer von den übrigen Theilen des Königreichs getrennt war. In Folge seiner Lage, des großen Capitals seiner Kaufleute, und ihrer länger angeknüpften Verbindungen, behielt zwar Cadix, trotz der Abschaffung des Monopols, den beträchtlichsten Antheil an dem amerikanischen Handel; seitdem sich aber die Colonien unabhängig gemacht haben, wurde sein Verkehr in ziemlich enge Grenzen zurückgedrängt, und es ist keine Aussicht zu wesentlicher Besserung vorhanden, so lange nicht gänzliche Umgestaltung in der spanischen Handelspolitik erfolgt. Robertson's America, B. VIII Townsend's Travels in Spain. Vol. II. p. 395 — 401. 2. Ausgabe.)

Die weißen Weine von Xeres in seiner Nachbarschaft bilden bei weitem den hauptsächlichsten Ausfuhrartikel von Cadix. Das ausgeführte Quantum mag sich etwa auf 20,000 Pipen pr. Jahr belaufen. Die Preise wechseln von L. 12 bis L. 65 pr. Pipe; da aber die geringeren Qualitäten vorherrschen, so kann man den Preis im Durchschnitt auf etwa L. 25 und den Gesammtwerth der Ausfuhr sonach auf L. 500,000 anschlagen. Mehr als ¼ des Ganzen geht nach England; die übrigen Artikel der Ausfuhr sind Branntwein, Orangen und andere Früchte, Olivenöl, Wolle, Quecksilber ꝛc. — Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Zucker und Kaffee von Havannah und Portorico, Cacao, Hanf, Flachs, Leinwand, getrockneten Fischen, Häuten, Baumwolle und Baumwollenfabrikaten, Reis, Gewürzen, Indigo u. s. w.

Verschiffungen. Im Jahr 1831 langten im Hafen von Cadix aus fremden Ländern 475 Schiffe an, mit einer Gesammtlast von 38,582 Tons; und aus den spanischen Colonien, d. h. von Cuba, Portorico, den Philippinen ꝛc. 103 Schiffe, mit einer Last von 17,812 Tons. Der Einlauf aus England ist nicht besonders angegeben, aber im Jahr 1828 segelten 184 britische Schiffe in den Hafen. Der Küstenverkehr ist sehr beträchtlich.

Britischer Handel mit Spanien. Trotz allen, den Verkehr tödtenden, Einfuhrverboten und drückenden Zöllen findet doch noch ein sehr beträchtlicher Handel mit Spanien Statt. Im Jahr 1831 führte England von daher ein: 61,921 Ctr. Barilla, 78,067 Ctr. Eichen- und Corkrinde, 146,234 Quarters Weizen (s. Bilbao), 769 Ctr. Feigen, 972 Tons Blei, etwa 28,000 Verpackungen Orangen und Citronen, 1,243,686 Gallons Olivenöl, 269,558 Pfd. Quecksilber, 105,066 Ctr. Rosinen, 3700 Ctr. Sumac, 14,184 Pfd. Seide, 69,319 Gallons Branntwein, 3,474,823 Pfd. Wolle und 2,537,968 Gallons Wein. Ueber den deklarirten oder wirklichen Werth der Einfuhren wird auf dem Zollamte kein Verzeichniß geführt, aber der amtliche Werth der Einfuhren aus Spanien im Jahr 1831, exclusive dessen, was von den canarischen Inseln kam, war über eine Million Pfd. Sterl. Während desselben Jahres belief sich der wirkliche Werth der verschiedenen britischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, welche nach den Häfen von Spanien verschifft

wurden, auf L. 597,848. Von diesen Artikeln war Leinwand der bedeutendste; sein Werth wurde zu L. 222,838 geschätzt; die Baumwollenwaaren beliefen sich auf etwas über L. 148,000, die übrigen Artikel waren: Kurze Waaren, Eisen und Stahl, Zinn ꝛc. (Parlaments-Papiere Nro. 550. Sitzung von 1833.)

Schleichhandel ꝛc. Im Jahr 1829 wurde Cadix zum Freihafen erklärt, d. h. zu einem Hafen, wo Güter verbraucht und niedergelegt werden können, ohne Zoll zu bezahlen. Diese Begünstigung wäre vergleichungsweise von geringer Bedeutung geblieben, wenn nicht die drückend hohen Zölle, welche in Spanien auf die meisten fremden Einfuhr-Artikel gelegt sind, so viel Reiz und Gelegenheit zum Schleichhandel geboten hätten. So entwickelte sich, wie überall, wo solche unmäßige Abgaben erhoben werden, ein ausgedehnter Schmuggelverkehr, und die eingeräumten Freiheiten machten Cadix zu dessen großem Centralpunkt. Nachdem die Regierung diese Wirkungen ihrer Privilegien eingesehen hatte, wurden sie am 22. December 1832 zurückgenommen; dies ist jedoch für den Schleichhandel nur eine sehr geringe Unbequemlichkeit. Zum Glück kann nichts als die Zurücknahme von Verboten und die Herabsetzung drückender Zölle auf einen vernünftigen Ansatz seinen Wirkungskreis je beträchtlich verengern. Es scheint jedoch, daß die Erfahrung von ein Paar Jahrhunderten so wenig hinreichte, die spanische Regierung von dieser unwiderleglichen Wahrheit zu überzeugen, als sie im Stande war, ihre Augen für die übrigen entsetzlichen Mißbräuche, welche jeden Theil der öffentlichen Verwaltung beflecken, zu öffnen. Hr. Townsen, der Verfasser des bei weitem vorzüglichsten englischen Werks über Spanien, welches er in den Jahren 1786 und 1787 besuchte, gibt in dem Capitel Cadix nachstehende vortreffliche Bemerkungen über diesen Gegenstand:

»Die spanische Regierung hat es bis auf den heutigen Tag nicht zu der geringsten freisinnigen Idee über Handel und Industrie gebracht und noch jetzt gleichen einige ihrer besten politischen Schriftsteller trägen Hunden, die auf der alten Fährte fortsuchen, während die schnelleren bereits das Wildpret erjagt haben. Statt alle Hemmnisse des Verkehrs zu beseitigen, geben sie sich Mühe, seine Grenzen noch mehr zu beengen, in der eitlen Hoffnung, Monopole zu begünden; sie denken dabei nicht an ihren Mangel an Capital, Industrie und Unternehmungsgeist, oder an die gänzliche Unmöglichkeit, den Schleichhandel zu verhindern, so lange andere Nationen, mit großeren Vortheilen für den Handel, im Stande sind, auf allen Märkten billiger zu verkaufen. Wenn hierin nicht freisinnigere Grundsätze eintreten, so lange sie ihre Inquisitoren nicht verbannen, und bis der glückliche Zeitpunkt kommt, wo unter dem Schutze freisinniger Regierungsformen der öffentliche Credit hergestellt und auf sichern Grundlagen befestigt sein wird, bleiben alle Verbote, alle schweren Strafen, welche sie über Eigenthum und Person der Schmuggler verhängen, alle Handelsverträge und alle Handelskriege, zu welchen sie der Ehrgeiz verführen kann, eitel und vergeblich, weil keine Anstrengungen je gegen die vereinigten Interessen ihres eigenen Volkes und aller angrenzenden Nationen etwas vermögen werden.

»Selbst in der eigenen Heimath hat die Wachsamkeit und Thatkraft der Regierung nie ausgereicht, ihre Verbote in Kraft zu erhalten; denn trotz diesen sahe ich, als ich Spanien durchreiste, alle Männer in Manchester Baumwollenwaaren gekleidet, und kein Frauenzimmer ohne Schleier. In Spanien wie im ganzen übrigen Europa bestätigt sich der Satz, daß, wenn die Versicherungsprämie geringer ist als die Zölle, welche auf eine Waare gelegt sind, keine Gesetze hinreichen, dem Schmuggelgewerbe ein Ende zu machen.« (Vol. II. p. 394.)

Aber die spanische Regierung war schußfest gegen alle solche Betrachtungen; statt die Anzahl der Verbote und den Druck der Abgaben zu vermindern, hat sie solche wesentlich erhöht, und die Folge davon ist, daß in manchen ausgedehnten Provinzen gar kein ehrlicher Handel mehr besteht, und Alles durch die Vermittlung der Schmuggler, theils den Zollbeamten zum Trotze, meistens aber im geheimen Einverständniß mit ihnen betrieben wird. Trotz des Ausschlusses der englischen Baumwollenwaaren kann man in diesem Augenblicke solche in Madrid, wie überhaupt in ganz Spanien, 20 bis 30 pCt. über ihren Preis in Gibraltar zu Kaufe haben, und an letzterem Orte sind sie beinahe eben so wohlfeil als in Manchester! Als Cadix noch Freihafen war, sollen gegen 6000 Personen mit der Fabrikation von Cigarren beschäftigt gewesen sein, die, kaum fertig, sogleich in das Innere geschmuggelt wurden. Drei Viertheile des fremden Handels von Spanien werden jetzt in der That dem Gesetze zum Trotz betrieben, und wo dieses der Fall ist, darf man sich über den niedrigen Stand der Industrie, so wie über die Allgemeinheit räuberischer und wilder Sitten, die überall den Charakter des Schmugglers auszeichnen, nicht im geringsten verwundern.

In dem schätzbaren Werke von Mr. Inglis »Spanien im Jahre 1830,« finden wir unter dem Artikel Cadix nachfolgende Angaben. Obgleich mehr als 40 Jahre später geschrieben, als der oben angezogene Satz aus Townsend's Werke, zeigt es doch, daß nicht Einer der von Letzterem gerügten schreienden Mißbräuche ausgerottet worden ist, sondern daß sie im Gegentheil in noch größerer Ueppigkeit fortwuchern.

»Das ganze Handelssystem von Spanien beruht auf höchst irrigen Grundsatzen, und das Verbotwesen wird in einer Ausdehnung befolgt, welche den ehrlichen Kaufmann gänzlich ruinirt und die Staatseinkünfte bedeutend schmälert. Die ungeheuren Abgaben auf zugelassene Artikel und das gänzliche Verbot anderer haben zu einem höchst ausgedehnten Schleichhandel Veranlassung gegeben, sowohl von außen mit den verschiedenen Seehäfen längs der Küste von Spanien, als im Innern durch die ganze Ausdehnung des Königreichs, und durch dessen Vermittlung werden zugelassene Artikel 100 bis 300 pCt. wohlfeiler in das Innere gebracht, als auf dem rechtmäßigen Weg. Die Regierung müßte ein bedeutendes Einkommen ziehen, wenn sie die Einfuhr einiger Artikel von allgemeinem Verbrauch gegen Erlegung solcher Zölle gestattete, welche deren Verkauf zu einem niedrigern Preise, als ihn der Konsument jetzt dem Schmuggler bezahlen muß, noch erlaubte. Als Beispiel von der Unklugheit des Systems kann ich eine Thatsache in Betreff des Handels mit gesalzenen Fischen anführen, worüber ich die Belege vor mir habe. Die Einfuhr von diesem Artikel in Cadix geschah, ehe die Stadt zum Freihafen gemacht wurde, nur in 4 Schiffen, deren Ladungen 4092 Ctr. ausmachten, während in dem Freihafen von Gibraltar in demselben Jahre 41 Fahrzeuge mit 89,106 Ctr. einliefen, die Alle sammt und sonders für den unerlaubten Handel bestimmt waren und nach Spanien durch die Vermittlung der Schlrichhändler gebracht wurden. Die Abgabe auf diesen Artikel ist mehr als 100 pCt. Der Schmuggler halt sich bei einem Gewinn von 25 pCt. hinreichend belohnt, so daß also der Artikel; wenn er seinen Weg auf den Markt durch den Schmuggelhandel findet, um 75 pCt. wohlfeiler ist, als wenn er gegen Erlegung der gesetzlichen Zölle zugelassen wird.

»Die Abgaben auf britische Manufacturwaaren sind beinahe einem Verbote gleich zu achten; sie erreichen oft 100 pCt. Dieser Handel ist also ebenfalls in den Händen der Schmuggler, die den Gewinn in die Tasche stecken, welcher unter einem vernünftigern System in die Schatzkammer des Königreichs wandern mußte. Der Gebrauch, Einzelnen königliche Licenzen für die Einfuhr bestimmter Quantitäten von verbotenen Waaren zu bewilligen, unterstützt den betrügerischen Verkehr ebenfalls mächtig; zu jenem Auskunftsmittel greift man, um die Bedurfnisse des Staates zu befriedigen. Mittelst einer Licenz für 100 Tons Waaren bringt der Kaufmann aber wenigstens 1000 Tons ein; ein Betrug, der in diesem Lande, wo unter den öffentlichen Beamten eine Stufenleiter von Bestechung im Gange ist und vollkommen verstanden wird, leicht auszuführen ist.« (Th. II. S. 132 — 136.)

Man kann vernünftigerweise nicht zweifeln, daß Spanien, ohne das unverstandige und verwirrte System, dem es unterworfen ist, einen so ausgedehnten Handel besitzen müßte, als irgend ein europäischer Staat. Seine natürlichen Vortheile, den meisten andern Ländern überlegen und keinem nachstehend, seine Weine, Branntweine, Früchte ꝛc., sein Weizen, von dem es die größten Quantitäten erzeugen könnte, seine Wolle, sein Eisen von der vorzüglichsten Qualität, seine Blei- und Queckstlber-Minen, die einträglichsten in der Welt, die Anzahl und Vortrefflichkeit seiner Hafen, der thätige und unternehmende Charakter seiner Einwohner, seine günstige Lage, müßten es zu einer sehr hohen Stufe unter den handeltreibenden Nationen erheben, wenn ihm gestattet wäre, alle diese Vortheile gehörig zu benutzen, wenn die Regierung aufhörte, den Absichten der Natur entgegen zu arbeiten. Lasset maßige Abgaben an die Stelle von Verboten, Freiheit an die Stelle von Beschränkung treten, und alle Arten von industrieller Thätigkeit werden bald aus dem Todesschlummer erwachen, in welchen sie schon so lange versunken sind.

Caen, Hauptort des franz. Depart. Calvados an der Orne mit 37,000 E., hat ein Handelsgericht, Woll-, Baumwoll-, Zwirn-, Strumpf-, Porzelan-, Steingut-, Spitzen-, Hut- und Leinwandfabriken und einen bedeutenden See- und Landhandel.

Caffas sind ostindische buntgemalte Baumwollenzeuge, die aus Bengalen nach Europa kommen. In Deutschland hat man

den Namen Caffa einem façonnirten, mit erhabenen Blumen gewebten, wollenen Plüsch, Sammet oder Velpel beigelegt.

Caffee, s. Kaffee.

Caffis, Cafisse, Catisse, ein Getreidemaaß im nördlichen Afrika. 1) In Algier hat der Cafisse 16,112 franz. Kubikzoll und ist also = 5 Scheffel, 13$\frac{1}{8}$ Metze preuß. 2) In Tripolis = 16,472 franz. Kubikzoll oder = 5 Scheffel 15$\frac{1}{4}$ Metze preuß. 3) In Tunis = 18,051 franz. Kubikzoll oder = 6 Scheffel 8$\frac{1}{4}$ Metze preuß.

Cagliari, die Hauptstadt von Sardinien, auf der südlichen Küste dieser Insel am nordöstl. Ufer einer geräumigen Bai gelegen, im 39° 12′ 13″ nördl. Breite und 9° 6′ 44″ östl. Länge.

Bevölkerung 26,000. Die Stadt ist auf einem ansteigenden Grunde erbaut, und gewährt von der See aus einen herrlichen Anblick. Die öffentlichen Gebäude und Kirchen sind zahlreich und zum Theil prächtig, aber die Straßen sind größtentheils eng, steil und schmutzig. Der Golf von Cagliari dehnt sich von Pula im Westen bis Cap Carbonara im Osten auf eine Strecke von etwa 24 Meilen in die Breite und etwa 12 Meilen in die Tiefe aus, und hat überall guten Ankergrund, wo man mit dem Senkblei untersuchen kann. Von dem Zollhaus erstreckt sich ein Hafendamm in das Meer und die Schiffe liegen gewöhnlich etwa 1 Meile S. W. gegen S. davon entfernt, mit 6—8 Klafter Wasser auf einem vortrefflichen Grunde von Lehm. An dem südlichen Winkel der Stadtmauer befindet sich ein vortrefflicher eingedammter Hafen, welcher etwa 14—16 Schiffe von ansehnlicher Größe und eine Anzahl kleinerer Fahrzeuge fassen kann. Alles in Berücksichtigung gezogen, ist Cagliari einer der sichersten und besten Häfen des Mittelmeers.

Einfuhr und Ausfuhr. Beinahe der ganze Handel von Sardinien wird durch Fremde betrieben, und sogar die Fische an den Küsten und Häfen werden durch Sizilianer, Neapolitaner, Genueser und Florentiner gefangen. Getreide ist der hauptsächlichste Ausfuhr-Artikel. In guten Jahren mag die Ausfuhr aus der ganzen Insel sich belaufen auf 400,000 Starelli, oder etwa 500,000 Bushels Weizen, 200,000 ditto Gerste, 6000 ditto Mais, 100,000 ditto Bohnen, 200,000 ditto Erbsen und 1000 ditto Linsen. Die Wein-Erzeugung wird nach und nach von größerer Wichtigkeit; man führt etwa 2500 katalonische Pipen aus, hauptsächlich von Alghero und Oglastra. Käse ist ein bedeutender Artikel der Landwirthschaft in Sardinien und es werden beträchtliche Quantitäten davon ausgeführt. Salz ist ein königliches Monopol, welches bedeutenden Ertrag gewährt; bis auf die neueste Zeit erhielt Schweden beinahe seine ganze Zufuhr von diesem wichtigen Lebensbedürfnisse aus Sardinien, und auch jetzt noch werden sehr beträchtliche Quantitäten davon ausgeführt. Flachs, Leinsaamen, Häute, Oel, Safran, Lumpen ꝛc. sind unter den Ausfuhr-Artikeln. Die Thun- und Korallen-Fischereien beschäftigen viele Hände, aber, wie schon bemerkt wurde, so werden sie beinahe ausschließlich von Fremden betrieben. Beinahe jeder Kleidungsartikel, für den Adel wie für den Bauernstand, muß eingeführt werden. Sowohl Seife, Glas, irdene Geschirre, Papierhändlerwaare, Hausgeräthe, als: Zucker, Kaffee, Drogueriewaaren, Gewürze ꝛc., werden durch Fremde geliefert, und obgleich die Sardinier manche reiche Bergwerke besitzen, von denen mehrere schon im Alterthum mit Erfolg bearbeitet wurden, so führen sie doch ihren Gesammtbedarf von Eisen und Stahl ein. Die einzigen Manufacturen, welche auf der Insel betrieben werden, sind die von Schießpulver, Salz, Tabak und wollenen Kappen. Im Jahr 1831 segelten in den Häfen von Sardinien 166 fremde Schiffe ein, mit einer Gesammtzahl von 6925 Tons; von diesen war die größere Anzahl französische, und nach diesen kamen die Neapolitaner, Oestreicher, Florentiner ꝛc.

Münzen, Gewichte und Maaße. Die Rechnungen werden in Lire, Reali und Soldi geführt. 1 Lira = 4 Reali. 1 Reale = 5 Soldi. 1 Scudo = 12 Denari. 10 Reali = 1 Scudo, ohngefähr 1$\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Cour. Das Papier besteht in Noten von 5, 10 und 20 Scudi. Landwirthschaftliche Erzeugnisse und geringere Metalle werden nach dem peso di fero gewogen; 12 sardin. Unzen = 1 Pfd. = 14 Unzen 5 Drachmen avoirdupois. 26 Pfd. = 1 Rubbo, 4 Rubbi = 1 Cantaro = 93 Pfd. — Unzen 8 Dr. avoirdupois. Der Starello, das Kornmaaß, steht = mit ein Bushel 1$\frac{1}{2}$ Peck englisch. Die Palme = 10$\frac{1}{2}$ Zoll englisch.

Ursachen des gegenwärtigen Verfalls von Sardinien. Obige Angaben zeigen hinlänglich, daß der Handel von Sardinien weit unter den Erwartungen bleibt, die man nach der Ausdehnung, Fruchtbarkeit, herrlichen Lage des Landes und der Vortrefflichkeit seiner vielen Häfen hegen dürfte. Es enthält einen Flächenraum von circa 9500 □ Meilen und steht sonach in Umfang nur wenig gegen Sicilien zurück, und im Alterthum war es beinahe eben so berühmt wegen seiner Fruchtbarkeit:

Non opimas
Sardiniae segetes feracis. *Hor.* lib. I. Od. 31.

Aber eine lange Reihe von Kriegen und Revolutionen, welchen die Einrichtung des Feudal-Systems in seiner schlimmsten Form nachfolgte, und die Unterwerfung der Insel zuerst unter spanische und später unter savonische Herrschaft, haben die verderblichsten Folgen nach sich gezogen. Die Römer begünstigten die Ausfuhr von Getreide und andern Produkten aus den Provinzen nach Rom, wo immer ein schneller und vortheilhafter Absatz zu finden war. Aber die neuen Beherrscher von Sardinien haben eine ganz entgegengesetzte Politik befolgt; sie haben die Landeigenthümer verhindert, ihre Erzeugnisse auswärts zu verführen; und da wegen des gänzlichen Mangels einer Handels- oder Fabrik-Bevölkerung zu Hause wenig oder keine Nachfrage dafür Statt fand, so wurde nichts über den eigenen Bedarf erzeugt. Durch einen solchen Zustand der Dinge wurden sowohl der Wunsch als die Mittel, sich aus Armuth und Barbarei emporzuarbeiten, beinahe mit der Wurzel ausgerottet. Dieser unpolitischen Handlungsweise von Seite der Regierung, und der Unsicherheit, welche aus dem Mangel an Polizei und Beschäftigung unter der schlimmsten Art von Feudal-Herrschaft nothwendig hervorgeht, müssen die angewöhnte Faulheit und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft, welche die neueren Sarden auszeichnen, wohl hauptsächlich beigemessen werden. Es ist jedoch erfreulich, hier bemerken zu können, daß in den letzten Jahren einige Verbesserungen Statt gefunden haben. Eine gute Straße wurde von Cagliari nach Sassari geführt und durch Nebenstraßen mit einigen der beträchtlichsten Städte der Insel in Verbindung gesetzt. Die Bevölkerung, welche im Jahr 1816 sich nur auf 350,000 belief, wird jetzt auf 480,000 oder 500,000 geschätzt *), und mannigfache Verbesserungen sind in mehreren Zweigen der Industrie eingeführt worden. Aber ohne durchgreifende Aenderungen im gegenwärtigen Systeme der Justiz-Verwaltung und der Verhütung und Bestrafung von Verbrechen, ohne die Einführung einer zweckmäßigern Art der Länder-Verleihung, ohne gänzliche Zurücknahme aller vorhandenen Beschränkungen gegen die Ausfuhr von Korn und andern Erzeugnissen der Insel, ist es vergeblich, zu erwarten, daß ihre Hülfsquellen sich je völlig entwickeln werden. Gegenwärtig ist es üblich, die Landereien zum Ackerbau nach dem Jahr zu miethen; kein Getreide darf ausgeführt werden, wenn sein Preis 30 Realen für den Starello übersteigt, und eine schwere Abgabe ist auf jede Ausfuhr gelegt, als Ersatz für eine Steuer auf Grund und Boden. Nichts kann verkehrter und abgeschmackter sein, als solche Verordnungen; sie haben die Anstrengungen des Landmanns so völlig gelähmt, daß diese »gütige Amme« des alten Roms **) jetzt, trotz ihrer sparsamen Bevölkerung, oft in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Theil ihres Bedarfes einzuführen! Viele andere Ausfuhr-Artikel sind mit ähnlichen Abgaben belastet, so daß die Industrie des Landes in der That einem kurzsichtigen Raubsystem, von welchem glücklicherweise wenig andere Beispiele zu finden sind, vollkommen zum Opfer gebracht wurde. Laßt dieses schändliche System, welches wo möglich die Regierung noch mehr beeinträchtigt als das Volk, ein Ende erreichen, laßt Freiheit der Ausfuhr mit vernünftigen Abgaben auf die Einfuhr, und Sicherheit des Eigenthums hergestellt werden, und wir wagen vorauszusagen, daß Sardinien in einer nicht sehr entfernten Periode wieder zu seinem alten Wohlstande gelangen wird, daß die Einkünfte der Krone sichzehnfältig vermehren müssen, und daß die Bevölkerung nicht mehr einzig durch Wildheit, Müßiggang, Verachtung jeder Neuerung sich auszeichnen wird. (Bei Abfassung dieses Artikels haben wir Capit. Smyths schätzbares Werk über Sardinien, besonders S. 106 — 128, zu Rathe gezogen). Das vollständigste Werk über die Insel ist das bereits angeführte von Marmara; es berührt jedoch die groben und schmahlichen Mißbräuche, welche in jedem Theile der Verwaltung herrschen, nur äußerst gelinde. Aus den Annales du Commerce maritime für 1833 haben wir ebenfalls manche Angaben entnommen.

Cahi, Cahiz, ein spanisches Getreidemaaß von 12 Barsellas oder Fanegas à 12 Almudes oder Celemines à 4 Quartillos. Seine Größe ist 1) in Alicante = 12,420 franz. Ku-

*) S. Marmara voyage en Sardinie, pag. 176, und das Foreign Quarterly Review N°. 23. pag. 256. Kapt. Smyth rechnet die Bevölkerung im Durchschnitt der 10 Jahre, welche mit 1828 endigten auf etwa 400,000. S. 128.

**) Siciliam et Sardiniam, benignissimas urbis nostrae nutrices. Val. Maximus, lib. VII. cap. 6.

bikzoll oder = 4 Scheffel 7¾ Metzen preuß.; 2) **Benicarlo, Valencia** = 10,077 franz. Kubikzoll oder = 3 Scheffel 10½ Metze preuß. 3) **In Cadix und Madrid, der castilianische Cahiz** von 12 Fanegas = 2881 franz. Kubikzoll oder = 1 Scheffel 3 Metze preuß.

Cahizada, ein spanisches Feldmaaß von 1200 Quadrat-Brazas à 2 Quadrat-Varas. 1 Cahizada ist = 285¼ rheinl. Quadratruthen oder = 1 Morgen 105¼ Quadratruthen preuß.

Cahors, Hauptort des franz. Depart. Lot am Lot mit fast 11,000 E., hat viele Fabriken und Manufacturen, betreibt Ackerbau und besitzt einen bedeutenden Handel.

Caincawurzel, Chiococcawurzel (Radix Caincae s. Cainanae). Die Wurzel der, auf den Antillen, in Florida und Brasilien wachsenden traubenförmigen Chicocca (Chiococca racemosa Linn.); sie ist sehr holzig, mit einer dicken Oberhaut versehen, hat außen eine bräunlich graue Farbe; der Geruch ist eigenthümlich scharf, der Geschmack ekelhaft und viel Speichel erregend. Erst im J. 1825 kam sie in den deutschen Handel (zuerst nach Hamburg) und wurde anfangs sehr theuer (das Pfund mit mehrern Thalern) bezahlt. Sie dient als Arzneimittel und soll sich besonders wirksam bei der Wassersucht zeigen.

Cairo, Kahira (d. h. Siegreiche), die Hauptstadt von Egypten, 1¼ Stunde vom Nil entfernt, unter dem 30° 2′ 21″ nördl. Br. und 31° 18′ 45″ östl. L. Der Umfang von Cairo beträgt nach Pokocke 7½ Meilen, und bedeckt so viel Grund als Paris; da jedoch ein großer Theil davon aus Gärten und öffentlichen Plätzen besteht, so ist die Volksmenge nicht über 350,000 anzuschlagen. (Jomard schätzte sie zur Zeit der französischen Expedition auf 260,000, Balbi im Jahre 1833 auf 330,000, Ukert über 400,000.) Die Häuser sind meist von Lehm und Ziegelsteinen erbaut, die Straßen krumm und schmutzig, und zum Theil so eng, daß oft die Balkone zweier entgegengesetzten Häuser sich berühren. Mehrere davon, besonders diejenigen, wo die Märkte gehalten werden, sind von oben bedeckt, um die Sonnenstrahlen abzuhalten. Eine Menge der elegantesten Moscheen, die mit Arabesken im besten Geschmacke und bewundernswürdigen Minarets bedeckt sind, geben dieser Stadt einen imposanten und gefälligen Anblick.

Cairo gilt in Egypten, Arabien, überhaupt im ganzen muselmännischen Osten, als die Königin aller Städte, als die Stadt sonder Gleichen. Ihre Pracht bildet einen Hauptgegenstand des Preises für die Kaufleute und Reisenden des Orients. Der Europäer ist natürlich anderer Meinung; der Staub der mit Menschen, Hunden, Eseln und Kameelen angefüllten Straßen, der Schlamm und Gestank der sumpfigen Canäle, und das düstere Aussehen der Häuser, welche Licht und Luft nur aus Fenstern in die Höfe hinaus empfangen, stimmen mit seinen Begriffen von Schönheit und Pracht nicht ganz überein.

Handel und Fabrikwesen von Cairo sind äußerst beträchtlich. Man verfertigt grobe Baumwollenzeuge, Glas, Schießpulver, Tapeten, Salmiak, Salpeter, Leder, Leinenzeug, Zucker ꝛc., besonders aber ist der Zwischenhandel von größter Bedeutung. Alle Waaren, welche aus dem Mittelmeere auf der einen Seite, und Oberegyptien, Arabien ꝛc. auf der andern kommen, nehmen ihren Weg über Cairo; die Verbindungen mit dem Inneren Asiens und Afrikas sind ebenfalls höchst bedeutend, und nach allen Richtungen hin durchkreuzen Karavanen die Wüsten.

Wohl kann man daher Cairo den größten Durchfahrtspunct von allen Städten der Welt nennen. Der Hauptzug der Karavanen geht nach Suez am rothen Meer; seitdem der jetzige Pascha in Egypten herrscht, bricht den 16. jeden Mondmonats eine Karavane von 5 bis 600 Kameelen nach Cairo von Suez auf, begleitet von einer Bedeckung mit zwei Feldstücken; kleinere von 40 bis 50 Kameelen gehen alle vier bis fünf Tage ab. Ehemals hatten die Beduinen vom Sinai die Güter der Reisenden nach Suez zu bringen, jetzt können es Kameeltreiber mit aller Sicherheit thun. Durch die Wüste zwischen Cairo und Suez gehen mehrere Wege; man findet in derselben gute Weideplatze und Wasserlachen, da es hier häufiger als im Nilthale regnet; die Brunnen aber, welche man unterwegs antrifft, sind meist bitter und salzig.

Suez (el Hagar, das Steinige genannt) unter dem 30° 30″ nördl. Br. und 32° 28′ 0″ östl. L. an der nordwestlichen Ecke des rothen Meeres gelegen, ist ein armer, schlecht gebauter Ort, dessen eine Hälfte in Trümmern liegt, während die andere meistens aus elenden Hütten besteht; doch findet man am Ufer einige gute Karavanserais. Der Ort ist ungesund, und muß seine Lebensmittel von Cairo, und das Wasser auf mehrere Stunden Entfernung beziehen; aber selbst dieses ist schlecht. Die Einwohner sind Araber und Syrer. Außer den Krämern findet man hier ein Dutzend Agenten, die Waaren über das rothe Meer halten und nach Cairo senden.

Der Pascha hält in Suez eine Garnison von 50 Mann mit einem Offizier, und bezieht dagegen von jeder Kameelsladung zwei bis vier Dollars. Die Waaren von Cairo werden von hier nach dem Hedschaz und Yemen verschifft, und dagegen der arabische Kaffe und die Waaren Ostindiens nach Cairo befördert.

Der Aufbruch der großen Pilgerkaravane, welche jährlich nach Mekka geht, wird durch ein großes Fest gefeiert. Ein prächtiger Teppich für die Kaaba wird im Schlosse von Cairo verfertigt und an dem Tage des Aufbruchs auf einem der heiligen Kameele in das Lager der Pilger vor der Stadt gebracht. Der Zug geht durch alle Hauptstraßen, und wird von Priestern, die Verse aus dem Koran singen, von Musikern, die auf verschiedenen Instrumenten spielen, von Soldaten und einer unzählbaren Menge fröhlicher Zuschauer begleitet.

Zu einem noch größeren Feste gibt die jährliche Ueberschwemmung des Nils Anlaß. Vor Alt-Cairo, am östl. Nilufer, liegt die Insel Rotta oder Raoudhah, an deren südlichem Ende sich der berühmte Nilmesser Mekias befindet, eine weiße Marmorsäule in der Mitte eines viereckigen Beckens, das mit dem Nil in Verbindung steht. Zur Zeit der Ueberschwemmung ist ein Scheik aufgestellt, der stündlich die Höhe des Wassers angibt. Da von dem Anschwellen des Nils die Fruchtbarkeit des Landes abhängt, so harrt man überall auf Nachrichten mit gespannter Erwartung, und die Angaben des Scheik werden augenblicklich von einer Menge Leute verbreitet, welche die Stadt nach allen Richtungen durcheilen. Im Anfang gibt der Scheik die Höhe des Wassers immer etwas geringer an als sie wirklich ist, um später, wenn der Nil einige Tage nicht wachsen sollte, was wohl zu geschehen pflegt, immer noch etwas melden und die Besorgnisse beschwichtigen zu können. Hat nun aber der Nil endlich die Höhe erreicht, daß der durch Cairo gehende Canal durchstochen werden kann, ein Zeichen, daß nun die Schatzung an den Sultan bezahlt werden muß und kein Mißwachs zu fürchten ist, so ist Alles voll Leben und Luft, und ein buntes Gewimmel von Leuten aller Art, auf dem Lande wie in Kähnen, erwartet ungeduldig den ersehnten Augenblick. Alles drängt sich zu dem Damm, vor welchem eine Säule von Nilschlamm, worauf man einige Maiskörner gelegt hat, errichtet ist, so hoch, als wahrscheinlich das Wasser stehen wird. Die Stunde ist endlich da, das Zeichen wird auf Befehl des Pascha gegeben, Trompeten, Klapperbleche und alle Arten rauschender Instrumente ertönen; der Scheik, dem die Aufsicht über den Nilmesser anvertraut ist, verkündet die Höhe des Wasserstandes, Kanonen donnern, die Leute, die den Damm durchstechen sollen, erscheinen; in einem Augenblicke ist dies geschehen. Das Wasser bahnt sich einen Weg, reißt die Säule mit fort, füllt den Canal und strömt mit aller Gewalt nach Cairo.

In demselben Augenblicke werden vom Pascha und seinen Oberbeamten Goldmünzen in den Canal geworfen, geschickte Taucher holen sie heraus; geübte Matrosen folgen in kleinen Nachen dem Sturze des Wassers, um mit diesem bei der Stadt anzukommen, wo sie von den Bürgern beschenkt werden.

Das Fest endet aber nicht, wenn man den Nil und die Insel Raoudhah verläßt; es dauert einige Tage, indeß die Fluthen die Hauptstraßen und Viertel der Stadt bedecken.

Die großen Plätze von Birket-el-Fil und El-Ezbekieh werden zur Zeit des hohen Wassers überschwemmt; Letzterer ist der größte der Stadt, und wohl zwei Mal so groß, als der Platz Louis XV. in Paris. Er ist mehrere Nächte hindurch der Sammelplatz für fröhliche Gesellschaften. Die schönen Häuser, welche ihn umgeben, und sämmtlich erleuchtet sind, die große Anzahl illuminirter Barken, welche ihn nach allen Richtungen durchkreuzen, geben ein zauberisches, an die Feenmärchen der Tausend und Einen Nacht erinnerndes Schauspiel.

Der Hafen von Cairo ist in dem eine Viertelstunde davon entfernten Flecken Bulak (3800 Häuser und 15,200 Einwohner) auf der Ostseite des Nils.

In neuester Zeit besteht eine Telegraphenlinie nach dem, 55 deutsche Meilen entfernten Alexandrien, durch die man in 40 Minuten Nachricht erhält.

Cajantes, (Plumettes, Gros grains) sind wollne, zuweilen auch mit Seide vermischte Zeuge, die in Lille, Ryssel und der Umgegend verfertigt werden. Auch in Deutschland macht man sie, und zwar in Gera, Offenbach, Hanau ꝛc.

Cajeputöl (Oleum Cajeputi). Ein ätherisches, sehr leichtflüssiges, grünliches oder gelbgrünliches, mit der Zeit blasser werdendes Oel welches durch Destillation aus den Blättern und Blumen des, in Ostindien (besonders auf den Molucken) wachsenden Weißbaumes (Melaleuca Cajeputi Roxb.) gewonnen wird. Sein Geruch ist campher- und rosmarinartig, in kleinen Mengen nicht unangenehm. Geschmack: stark brennend, nach Carda-

mom und Rosmarin, im Schlunde kühlend. Specif. Gewicht bei 4° R. 0,978. — Die gelbgrüne Farbe des Cajeputöls rührt von einem Pflanzenharz her, die blaugrüne aber, die er manchmal besitzt, deutet auf eine Verunreinigung durch Kupfer, die wohl nicht absichtlich ist, sondern daher entstehen mag, weil man in manchen Gegenden (z. B. auf der Insel Banda) das Oel durch Destillation der Blätter in kupfernen Gefäßen gewinnt; früher wurde das Cajeputol auch in kupfernen Flaschen versandt, jetzt aber nur in Glasflaschen. Die Kupferbeimischung kann man entdecken, wenn man das Cajeputöl mit Salpetersäure schüttelt und dann zu der abgegossenen Salpetersäure blausaures Kali tropft; verwandelt sich hierdurch die Farbe in Braun, so war Kupfer vorhanden, ändert sie sich aber in Blau um, so war das Oel frei von Kupfergehalt. Man kann das Kupfer auch wohl dadurch erkennen, daß man in vorher warm gemachtes Cajeputöl blankpolirtes Eisen (z. B. Stricknadeln) taucht, worauf sich das Kupfer, wenn welches vorhanden ist, mit der ihm eigenen rothen Farbe an das Eisen als feiner Ueberzug ansetzt. Ein künstliches Cajeputöl aus Campher, Rosmarin- und Sadebaumöl, mit Schwalgarbenkraut gefärbt, untersucht man, indem man etwas davon auf Zucker tröpfelt und dann diesen in Wasser zergehen läßt; der Campher scheidet sich alsdann aus. Beim Entzünden hinterläßt solches Oel einen kohligen Rückstand. Die Versetzung mit Cardamomenöl (eine Verfälschung, auf die früher einmal von Martius dem Vater aufmerksam gemacht wurde) kommt jetzt wohl deshalb nicht mehr vor, weil Letzteres zu theuer ist. Eine Verfälschung mit Weingeist kann man durch Schütteln mit Wasser (1 Thl. Wasser auf 1 Thl. Oel) entdecken. Der Weingeist verbindet sich hierbei mit dem Wasser, und das Oel, was man dann abgießen kann, hat an Gewicht so viel verloren, als ihm Weingeist zugesetzt war. Das Cajeputöl wird in der Arzneikunst und zur Vertreibung von Insecten benutzt.

Calais, Seestadt im gleichn. franz. Dep., stark befestiget. Der Hafen ist zwar schlecht und sehr versandet, aber wichtig wegen der Packetfahrt nach England, von wo jährlich über 20,000 Reisende hinüberkommen. Calais hat 10,500 E., Seifen-, Oel- und Lederfabriken, und betreibt Fischerei und Handel.

Calamanderholz, ein bräunlich-schwarzes Holz aus Ceilon, was zuweilen nach England kommt und von den Tischlern gebraucht wird. Es ist außerordentlich hart und nimmt eine schöne Politur an.

Calambacholz nennt man die vorzüglichste Sorte des Adlerholzes oder Aloeholzes (vergl. d. Art.); es ist knorrig, sehr schwer, kompact, ölig und außerordentlich reich an Harz. Außen ist es gleichmäßig röthlichbraun, schneidet man aber ein Stück mit der Säge ab, so kommt eine etwas mehr ins Graue fallende Farbe zum Vorschein, welche von einem eigenthümlichen ausgeschwitzten Saft herrührt; man bezeichnet diese Beschaffenheit mit dem Namen »jaspisartig«. Der Querbruch bietet nicht dieselben Kennzeichen dar wie beim Adler- und Agallocholz, was vielleicht von der großen Menge Harz herrühren mag, womit alle Gefäße geschwängert sind. Es hat einen starken Geruch, der wie von Myrrhe und Animeharz gemischt zu sein scheint; beim Kauen wird es leicht zu Pulver; sein Geschmack ist bitter, sein Geruch beim Brennen oder beim bloßen Erhitzen auf einer Metallplatte sehr angenehm. Man schreibt dies Holz zwei sehr verschiedenen Bäumen zu; der eine wurde von Louvrier in Cochinchina beobachtet, der ihm den Namen Aloëxylon Agallochum gab; der andere, der sich sehr häufig auf den meisten Inseln der Moluckengruppe findet, ist die Excoecaria Agallocha, L. (aus der Familie der Euphorbiaceen). — Dieser Baum ist klein und gewunden und ganz voll von einem milchigen Saft, der sehr ätzend, und wenn er in die Augen kommt, sehr gefährlich ist. Das Calambacholz ist selbst in Asien sehr theuer; da es beim Verbrennen einen äußerst angenehmen Geruch verbreitet, so gebraucht man es zu Räucherungen in den Tempeln und in den Palästen der Vornehmen; es kommt nur sehr selten nach Europa.

Calculation, calculiren, zu deutsch **Berechnung,** berechnen. In der kaufmännischen Rechnenkunst versteht man unter Calculiren das Berechnen einer bezogenen Waare. Durch die Calculation sucht man den Preis, welchen eine Waare uns im Ganzen und Einzelnen zu stehen kommt. Hat man bloß eine Sorte Waaren bezogen, so ist die Calculation leicht; man hat alsdann nur die fremde Münzsorte (des Ortes, woher die Waare kommt) in die unseres Ortes zu verwandeln, so auch das Gewicht, und wenn man sämmtliche Unkosten hinzu gerechnet hat, so findet man durch einfache Regel de tri den Preis einer Gewichts- oder Maaßeinheit (Centner, Pfund, Elle). Dies ist die einfache Calculation. Unter zusammengesetzter versteht man die, wo man mehrere Sorten von verschiedenem Preise, oder mehrere ganz verschiedene Waaren bezieht. In diesem Falle müssen sämmtliche Spesen (Unkosten) auf jede Gattung gleichmäßig vertheilt werden, wobei man sehr aufmerksam zu Werke gehen muß, indem sich bei den mannichfaltigen dabei vorkommenden Rechnungsarten kein Fehler einschleichen darf, wenn nicht die ganze Arbeit unnütz sein soll.

Sämmtliche Unkosten oder Spesen zerfallen in 2 Hauptabtheilungen:

1) Spesen auf den Werth, und
2) Spesen auf's Gewicht.

Spesen auf den Werth sind diejenigen, welche eine Waare nach ihrem Geldwerthe erleidet, als: Provision oder Commission, Mäklergebühr (Courtage oder Sensarie), Assecuranzkosten, Briefporto, Zinsen, wenn solche vorkommen.

Spesen auf's Gewicht nennt man die Unkosten, welche von der Schwere der Waare abhängen (auf das Gewicht derselben fallen), und bei der Calculation nach Maßgabe derselben vertheilt werden müssen, nämlich: Fracht, Abwägen, Speditionskosten (welche jedoch zuweilen auf die Anzahl der Colli, worunter man sowohl Ballen und Säcke, als Fasser, Körbe, Kisten ꝛc. versteht, berechnet werden), Zölle, Abladen u. dgl. m. Es sind diese, je nach dem Beziehungsorte, sehr verschieden, und es würde überflüssig sein, die Masse Namen aufzuzählen, welche diese kleinen Spesen führen.

Die Zollansätze sind nach den verschiedenen Waaren selbst wieder sehr ungleich, weshalb man nöthig hat, sich mit den Steuerverhältnissen seines Ortes genau bekannt zu machen.

Die Methode mancher Kaufleute, die sämmtlichen Spesen aus Unachtsamkeit bloß nach dem Werthe zu vertheilen, ist natürlich ganz unrichtig, und eine solche irrige Calculation macht bei bedeutenden Beziehungen und beträchtlichen Spesen auf den Werth einen großen Unterschied in der Berechnung. Man muß auf jeden Artikel nur diejenigen Unkosten rechnen, die er wirklich verursacht hat. Bei jener falschen Berechnungsart aber kommt der Betheiligte in den Fall, einzelne Artikel zu hoch, andere dagegen wieder zu niedrig anzusetzen und dadurch offenbaren Verlust zu erleiden, denn die zu hoch berechnete Waare bleibt ihm liegen, bis er selbige ohne Gewinn, wenn nicht vielleicht gar mit Verlust verkaufen muß. Die zu niedrig berechneten Waaren aber werden in der Regel begierig bei ihm gesucht, bis er endlich dadurch aufmerksam gemacht, und indem er die Waare in einzelnen Artikeln beziehen muß, mit Verwunderung sieht, daß er dieselbe höher als bisher ansetzen muß, wenn er nicht verlieren will, und nun seinen Mitbewerbern völlig gleich steht.

Es versteht sich von selbst, daß die Spesen auf den Werth, auch nur auf den Geldbetrag der Waare, die Spesen auf das Gewicht aber bloß auf das Gewicht, und zwar mehrentheils auf das Bruttogewicht der bezogenen Artikel vertheilt werden müssen. Ist dies regelmäßig geschehen und keine der vorgefallenen Unkosten übersehen worden, so addirt man die bei jedem einzelnen Artikel vorkommenden Unkosten auf den Werth und auf das Gewicht zu dem nach dem Course in unserem Landesgelde verwandelten Einkaufsbetrag desselben und dividirt in die erhaltene Summe mit dem Nettogewichte des Bestimmungsortes, wodurch man den selbst kostenden Preis für die gefragte Gewichtseinheit, z. B. für ein Pfund hiesig, erhält, wenn das Nettogewicht in Pfunden ausgedrückt war.

Den Nutzen, welchen der Kaufmann auf seine Waarenartikel zu nehmen beabsichtigt, schlägt man in der Regel nicht bei der Calculation darauf, sondern überläßt dies für die spätere Ueberlegung beim Waarenverkaufe.

Damit man nun aber in jedem Falle gewiß ist, daß man bei der Berechnung des selbst kostenden Preises in keine Irrthümer oder Rechnungsfehler gerathen ist, so unterwirft man das erhaltene Resultat einer Probe, indem man den Belauf des Nettogewichts an Ort und Stelle mit dem gefundenen Preise multiplicirt, dies bei jedem einzelnen Artikel der Calculation vollzieht und die dadurch erhaltenen Summen addirt. Der Gesammtbelauf hiervon muß, bis auf eine geringe Differenz, mit dem Belaufe der Factura, nebst Inbegriff aller Spesen, übereinstimmen, wenn kein Fehler gemacht worden ist, in welchem letzteren Falle die ganze Calculation neu entworfen werden müßte. Beispiele einfacher und zusammengesetzter Calculationen findet man in jeder kaufmännischen Arithmetik. Man vergleiche den Artikel Conto finto.

Calculationsbuch, ein Hülfs- oder Nebenbuch beim kaufmännischen Buchhalten, welches gewöhnlich mit dem Facturenbuch zusammen geführt wird, so daß auf die linke Blattseite die Facturen und rechts gegenüber die Calculation geschrieben wird.

Kalmia latifolia L. (Laurel, Mountain Laurel, Spoon-wood, Ivy, Calico-bush, Wicky, Sheep-laurel, Lambkill, Poison-wood, Poison-ivy, Poison-laurel, Wood-laurel, Ivy-bush, Big-laurel, Rose-bay, Rose-laurel, Rose-bay Rhododendron, Rose-bay Ivy, Rose-bay Willow, Rose-bay Willow-herb, Rose-bay Willow-herb Ivy, Rose-bay Willow-herb Laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Rhododendron-bush-laurel, Rose-bay Willow-herb Ivy-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush-laurel-bush, Rose-bay Willow-herb Rhododendron

17 Annas = 1 Mohur.
Der Tolah = 224.588 Grän Troygewicht.

Körner- oder Hohlmaaß.

4 Khaonks = 1 Naik oder 19½ Pfd. Handelsgewicht.
4 Nackis = 1 Pallie.
20 Pallies = 1 Soallie.
16 Soallies = 1 Khahoon od. 40 Bazar-Maunds.

Längenmaaß.

3 Gerstenkörner (Barley Corns à ⅓ Zoll) od. Jows = 1 Finger
4 Finger = einer Hand.
3 Hände = einer Spanne.
2 Spannen = einen Ellenbogen (Cubit) od. Arm von 18 Zollen.
4 Cubits oder Ellenbogen = 1 Faden.
1000 Faden = 1 Coß.
1 Coß = 1 engl. Meile, 1 Furlong (oder 220 engl. Yards).
3 Maaßruthen und 3½ Yard.

Geviertmaaß.

5 Cubits oder Hauts Länge × mit 4 in die Breite.	=	1 Quadrat Chittack oder 45 englische □Schuh.
16 Chittacks	=	1 Cottah.
20 Cottahs	=	1 Biggah oder 14,440 □Schuh.
3⅓ Biggahs	=	1 engl. Acker.

Der Wechsel- und Geldcours, wonach auch die Abgaben und Zölle in Calcutta entrichtet werden, ist der folgende:

Münzen und ihr Werth.

		Sicca-Rup.	Anna.	Pice.
Großbritannien	Pfd. Sterl. .	10	0	0
Vorgebirge d. g. Hoffnung	Der Reichsth.	1	0	0
Madras	100 Rupien	93	1	8
Bombai	100 Rupien	94	13	0
Ceylon	Reichsthaler	0	14	0
China	1 Tale . .	3	5	4
Burmah	125 Tickals	100	0	0
Manilla	Span. Dollar	2	4	0
Portugal	1000 Reis .	2	12	0
Frankreich	24 Franc .	10	0	0
Holland	2½ Gulden .	2	4	0
Hamburg u. Kopenhagen .	1½ Bo.-Mark	1	0	0
Livorno	100 Pezzas	202	8	0

Bankgeschäfte und Banken. Das in Calcutta cursirende Papiergeld rührt von folgenden Bankanstalten her:

1) Die einzig privilegirte Bank ist die von Bengalen. Deren Stammcapital besteht aus 50 Lac Rupien, welches in 500 Actien von 10,000 Sicca-Rupien getheilt ist, und von der die ostindische Compagnie allein 300 Actien besitzt. Gegenwärtig genießen diese Actien eines Aufgelds von 5 bis 6000 Rupien. Die Geschäfte der Bank werden durch neun Directoren verwaltet, deren drei von der Regierung eingesetzt, die andern aus der Zahl der Actionaire gewählt werden. Der Staatssecretair im Finanzdepartement, der Oberrechnungsführer und der Unterschatzmeister sind die von der Regierung bestellten Directoren. Der erste Secretair der Bank und der Kassirer sind ebenfalls Beamte, die in Diensten der Regierung stehen. Obgleich die Bank manche Vorrechte besitzt, so ist dieselbe dennoch dem allgemeinen Besten nicht von dem Nutzen gewesen, als dieses wohl hätte der Fall sein können. Die Noten dieser Bank werden in allen öffentlichen Cassen angenommen, sowie in den Landes-Einnahmen in allen Distrikten bis unterhalb Benares; es erstreckt sich deren Circulation also in einem Betrage von 80 bis 100 Lac über eine sehr große Länderstrecke und den wohlhabendsten Theil des indischen Gebiets. Dadurch, daß die Regierung den größten Theil der Bankactien besitzt, herrscht unter der einheimischen Bevölkerung die Meinung, daß die Bank von Bengalen der Regierung eigenthümlich gehöre, und dadurch genießt solche des ausgebreitetsten Credits. Dennoch ist der große Nutzen, welchen sie dem Lande gewähren könnte, durch andere Umstände sehr verringert. Hiezu gehören:

1) Das Verlangen der Regierung, daß derselben, als Sicherheit für die in öffentlichen Einnahmen und Districtscassen angenommenen Banknoten, eine Caution von 20 Lac in Staatspapieren von der Bank gestellt werde. Dadurch sind die Kräfte der Letztern für die Geschäfte, welche dem Handelsstande oder dem kaufmännischen Betriebe zu gute gekommen wären, beträchtlich gelähmt worden.

2) Durch das Privilegium oder den Freibrief der Bank ist solche gehalten, in dem Verhältniß Noten auszugeben, daß auf ein Drittel Casse zwei Drittheile Noten im Umlauf sind, — oder mit andern Worten, für jede 90 Rupien Noten müssen in der Casse 30 Rupien baar vorhanden sein.

3) Sind die Grundsätze, nach welchen ein persönlicher Credit stattfindet, so strenger Art, daß das Publikum es vermeidet, davon Gebrauch zu machen, zumal es andere Auswege für Disconten gibt; dadurch werden denn die Geschäfte der Bank von Bengalen fast lediglich auf dergleichen beschränkt, bei denen Staatspapiere als Unterpfand für Vorschüsse dienen. In den Jahren 1826, 1827 und 1828, während des Krieges mit den Birmanen, zu welcher Zeit die Regierung sehr viel baares Geld bedurfte, und große Frage darnach war, betrugen die Disconten der kaufmännischen Papiere niemals mehr als 10 oder 12 Lac auf einmal, während dem die Vorschüsse auf Regierungs-Effecten bis zu 60 à 70 Lac stiegen.

Die Behörden haben indessen die Zweckwidrigkeit solch eines Systems eingesehen und eine Abänderung anempfohlen, und ist dem Vernehmen nach das Stammcapital auf 75 Lac vermehrt worden; das Verhältniß von einem Drittheil Casse ist auf ein Viertel abgeändert, und die Caution von 20 Lac Staatspapiere bei der Compagnie ist auch aufgehoben, durch welches Alles dem Kaufmannsstande unbezweifelt für seine Bedürfnisse größere Erleichterungen erwachsen müssen; und wenn diese Verbesserungen erst alle in's Leben getreten sind, dürfte für den Geldmarkt von Calcutta eine größere Regsamkeit gewonnen werden. Nach der Bank von Bengalen ist die Bank von Hindostan die älteste, welche in diesem Lande errichtet worden ist. Die Noten derselben cursiren bloß in der Stadt und nächster Umgebung, werden aber in den Staatscassen nicht angenommen. Der Betrag, zu welchem solche in Umlauf sind, ist ab- und zunehmend; je nachdem es die Geschäftsverhältnisse mit sich bringen, sind davon nur zwei bis drei Lac ausgegeben, oft aber auch 20 bis 25 Lac. Bei zwei Gelegenheiten hat diese Bank jedesmal einem starken Ueberlaufen glücklich zu begegnen gewußt. Das erstemal 1819, als die Eigenthümer derselben wegen verfälschter Noten eine öffentliche Bekanntmachung erließen, worin dieselben die Merkmale bezeichneten, durch welche sich die ächten von den falschen unterschieden. Einige Uebelgesinnten wußten dieser Bekanntmachung eine verdächtige Deutung unterzuschieben, und verbreiteten dadurch unter der indischen Bevölkerung die Meinung, daß, wenn die Noten nicht bis zu einem gewissen Tage vorgezeigt würden, solche unbezahlt blieben. Die Folge davon war, daß sich jedermann meldete, und beinahe alle Noten zur Zahlung eingereicht wurden, im Betrag von beinahe 18 Lac; dieselben wurden aber ohne Anstand mit klingender Münze eingelöst, und da die Absicht der Bekanntmachung dabei klar wurde, so kamen solche in wenig Stunden wieder in neuen Umlauf. Das zweitemal traf es sich bei der Gelegenheit, daß im Januar 1830 das Haus Palmer und Comp. seine Zahlungen einstellte, wodurch die Einwohner von Calcutta sehr in Unruhe geriethen. Doch erfüllte die Bank von Hindostan jede Anforderung mit der größten Pünktlichkeit, und löste für 20 Lac Noten ohne Schwierigkeit ein.

Die Handelsbank (Commercial-Bank) ward 1819 von Handelsherrn, theils Eingebornen, theils Europäern, errichtet, und setzte sich mit allen großen Häusern in Verbindung. Da jedoch mehrere Gründer starben, andere Indien wieder verließen, so zog solche ihre Geschäfte 1829 und 1830 wieder ein. Während ihres Bestandes gab sie 15 bis 20 Lac Noten aus.

Die Calcutta-Bank war im Jahre 1824 von dem Herrn Palmer u. Comp. errichtet worden, doch zog dieselbe ihre Noten im Jahr 1829 wieder ein, kurz vor dem Fall dieser Firma. Während ihres Geschäftsbetriebs circulirten von ihr für 10 bis 15 Lac Banknoten.

Die vereinigte Bank (Union-Bank). Diese wurde im Jahr 1829 nach denselben Grundsätzen wie die Handelsbank errichtet, nur in größerm Umfange. Das Stammcapital derselben ist 50 Lac, eingetheilt in 1000 Actien, jede zu 5000 Rupien, deren Besitzer allen Ständen angehören. Die Hauptabsicht bei Errichtung derselben war, dadurch das Bedürfniß auszufüllen, welches damals von der Bank von Bengalen für den Geldmarkt, vermöge ihres Privilegiums, nicht berücksichtigt werden konnte. Da diese Bank aber nur kurze Zeit vor dem Fall der Herrn Palmer u. Comp. ihre Geschäfte begann, so ist sie noch nicht dahin gelangt, sich gehörig auszubreiten und ihre Noten in den erforderlichen Umlauf zu bringen; auch dürften die Veränderungen in der Geschäftsverwaltung der Bank von Bengalen dem Betrieb derselben in mancher Hinsicht hinderlich werden. Nichts desto weniger ist anzunehmen, daß, da diese Anstalt die öffentliche Billigung erhalten hat, solche die meisten Bankgeschäfte von Calcutta an sich ziehen wird, zumal wenn ihr ein Privilegium ertheilt werden sollte; dieselbe verfährt durchaus nach kaufmännischen Grundsätzen und im Interesse des Handelsstandes, mit der Absicht, Credit und Vertrauen zu fördern.

Der Zinsfuß dieser verschiedenen Anstalten wird durch die Lage des Geldmarkts, so wie durch die Zeitumstände bestimmt. In der letzten Zeit discontirte die vereinigte (Union-) Bank

mit 6 pCt. per annum Briefe von 3 Monat Ziel,
mit 5 pCt. « « 2 « «
mit 4 pCt. « « 1 « «

Die Bank von Bengalen bestimmte den Disconto von Privatwechseln 6 pCt. per annum bis 3 Monat Ziel, von Regierungspapier 4 pCt. per annum für 3 Monat Ziel, bei Vorschüssen auf Unterpfand 5 pCt. per annum für 3 Monat Ziel.

Der Vorzug, welchen diese Bank den Effecten der Regierung einräumt, wird ihr mit Recht vorgeworfen, während die Union-Bank dabei keinen Unterschied macht.

Gegenwärtiger Zustand des Handels von Calcutta.

Der Handel von Calcutta befand sich seit sechs oder acht Jahren in einem sehr unbefriedigenden Zustande, und während der letzten drei Jahre haben mehrere der bedeutendsten kaufmännischen Etablissements mit ungeheuern Summen fallirt. Wollten wir den eigentlichen Grund dieser Unglücksfälle genauer untersuchen, so würde uns dieses in Nachforschungen verwickeln, welche dem Zwecke dieses Werkes fremd sind und über welche es sehr schwierig ist, sich genaue Auskunft zu verschaffen. Wir glauben jedoch, daß die Hauptquelle dieses Uebels darin zu suchen ist, daß die bedeutendsten Häuser das Geschäft von Waarenhändlern mit dem von Bankiers vereinigten. Ihr Credit war fest begründet, und so wurden am Ende des Krieges bedeutende Summen in ihre Hände niedergelegt, für welche sie einen hohen Zinsfuß bewilligten. Anstatt aber diese Depositengelder so zu verwenden, wie Bankiers in England gethan haben würden, zum Disconto von kurzsichtigen Wechseln oder zum Ankauf von Staatspapieren, die man schnell wieder in baar Geld umsetzen konnte, gebrauchten sie dieselben, ohne Zweifel weil es schwer gewesen wäre, sie auf andere Weise anzubringen, zu allen Arten von kaufmännischen Speculationen; sie schossen den Indigopflanzern bedeutende Summen vor, führten Waaren nach Europa aus, entweder direct für ihre eigene Rechnung, oder indirect, indem sie sich bei Solchen betheiligten, welche dieses Geschäft betrieben; sie wurden Eigenthümer von Ostindienfahrern u. s. w. Beinahe alle diese Speculationen gaben sehr schlechte Rechnung; die Erzeugung von Indigo vermehrte sich, theils in Folge der beträchtlichen Capitalien, welche auf das Geschäft verwendet wurden, theils durch die hohen Preise in England, so außerordentlich, daß »fein blau violet«, welcher auf dem Londner Markte im Durchschnitte der drei Jahre, welche mit 1827 endigten, zwischen 12s. 10d. bis 13s. 4d. pro Pfd. aufbrachte, im Durchschnitt der drei Jahre, welche mit 1832 endigten, auf 5s. 8d. bis 6s. 4d. pro Pfd. zurückgingen, und so andere Sorten im Verhältniß. Zu diesen Preisen rentirte der Anbau nicht mehr; es fanden schwere Verluste Statt, und manches Capital ging verloren, bei den Pflanzern selbst und bei Solchen, welche sie mit Geld zur Vergrößerung ihrer Unternehmungen unterstützt hatten. Die Geldanlagen bei der ostindischen Schifffahrt fielen noch schlechter aus als bei den Indigopflanzungen, da die Schifffahrt von England die ostindische nach und nach ganz aus dem Felde verdrängte. Die Verlegenheiten, welche durch dieses Feststecken des Capitals und den unglücklichen Erfolg der begonnenen Unternehmungen veranlaßt wurden, äußerten sich auf einmal, als in Folge des Bedarfs für den birmanischen Krieg Geldmangel eintrat. Die großen Handlungshäuser fanden dann, daß sie sich in Schwierigkeiten verwickelt hatten, aus welchen ihnen durchaus unmöglich war, sich herauszureißen. Nach einem kürzeren oder längeren Kampfe fallirten die meisten, und davon die größere Zahl mit äußerst beträchtlichen Summen.

So verderblich inzwischen auch für den Augenblick die Wirkungen der Verlegenheit und des Mangels an Zutrauen, welche durch jene Bankerutte veranlaßt wurden, immer sein mögen, so können sie unmöglich lange andauern; am Ende müssen sie vielmehr eine bessere Ordnung der Dinge herbeiführen. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die verderbliche Vereinigung der Geschäfte des Waarenhändlers mit denen eines Bankiers ihr Ende erreichen. Man muß sich in der That wundern, daß es Leute gibt, welche geneigt sind, bedeutende Summen Geldes in die Hände Solcher niederzulegen, von denen sie wissen, daß sie dieselben zu den gewagtesten Unternehmungen verwenden. Je höher der Zinsfuß ist, den solche Häuser bewilligen, je vorsichtiger sollte das Publikum sein, sich in Geschäfte mit denselben einzulassen.

Einige, man könnte beinahe sagen, alle Zweige des Einfuhrhandels von Calcutta wurden in der letzten Zeit völlig überführt. Baumwollengarn ist ein auffallendes Beispiel davon. Im Jahre 1829—30 betrug die Einfuhr 1,665,333 Pfd., 1830 bis 31 3,499,044 Pfd., und im Jahr 1831—32 5,433,323 Pfd. Solche Zufuhren überschritten bei weitem die Bedürfnisse des Landes, und das Ergebniß war so wenig vortheilhaft, daß die Verladungen aus England bereits um ein Bedeutendes nachgelassen haben. Auch die Ausfuhren von Zink und Kupfer ꝛc. wurden übertrieben, obgleich nicht in demselben Grade. (Weitere Details über die so eben erwähnten Punkte findet man in den lichtvollen und verständigen Angaben von G. G. de H. Larpent, Esq., vor dem letzten Comittee des Unterhauses für Manufacturen, Handel u. s. w.)

Calfatern, kalfatern oder kalfaten heißt leck gewordene Schiffe ausbessern, die Ritzen und Oeffnungen mittelst Hanf, Pech und Theer verstopfen und durchs Verschmieren wasserdicht machen.

Caliaturholz, s. Sandelholz.

Callicos, Callicoes heißen die englischen buntgedruckten Kattune, welche in ungeheurer Menge in den Manufacturen zu Manchester, Blackburn, Hull, Glasgow ꝛc. verfertigt werden. In Frankreich, Deutschland und der Schweiz werden ebenfalls sehr bedeutende Quantitäten Callicos gemacht; auch kommen viele rohe aus Ostindien, die in Europa erst bedruckt werden. (Man vergl. d. Art. Kattun.)

Calmaug, s. Kalmank.

Calmar, in der schwedischen Provinz Ostgöthaland am Calmar'schen Sunde, der Oeland vom festen Lande trennt. Unter dem 56° 40′ 30″ nördl. Br. und 16° 26′ 15″ östl. Länge. Festung und Hafenstadt, mit 491 Häusern und 5253 Einwohnern. Nicht unbedeutende Fabriken von Spiegeln, Tabak, Leder, Wollwaaren; Pottaschesiedereien ꝛc. Ausfuhrhandel mit Kobalt, Holz, Pech, Theer, Mehl, Fischen ꝛc. Der Hafen besitzt 75 eigene Schiffe. Auf der Insel Oeland ist ein Alaunbergwerk, das jährlich für 50,000 Thaler an das Ausland abliefert, und in der nahegelegenen Stadt Westerwick (3000 Einwohner) ein Kobaltwerk, das 1820 eine gleich große Summe einbrachte.

Calmusöl wird durch Destillation mit Wasser aus den frischen Calmuswurzeln oder aus dem Abfall beim Reinigen der Wurzeln erhalten. Es ist gelblich oder hellbräunlich. Der Geschmack ist ganz der der Wurzel, schwach bitterlich, einigermaßen campherartig; dickflüssig. Specif. Gewicht 0.899. — 14 Pfund frische Calmuswurzeln geben 2 Drachmen ätherisches Oel. Das im Handel vorkommende Calmusöl ist stets mit Terpentinöl verunreinigt. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Calmuswurzel, Kalmus, deutscher Zittwer (Radix Calami aromatici), die Wurzel des gemeinen Calmus, einer im östlichen Europa wild wachsenden und seit dem 15ten Jahrhundert bei uns einheimisch gewordenen Sumpfpflanze. Frisch ist sie fleischig, getrocknet gelblich-weiß; Geruch stark aromatisch, Geschmack bitterlich gewürzhaft, lange anhaltend. Sie wird im Frühling oder Spätherbst gesammelt und gewöhnlich geschält und dann getrocknet. Beim sehr scharfen Trocknen gehen die flüchtigen Bestandtheile zum Theil verloren. Verfälscht wird sie durch beigemischte Wurzeln der gelben Lilie (Iris Pseudacorus), die sich aber leicht durch die rothbraune oder pfirsichblüthige Färbung, Geruchlosigkeit und zusammenziehenden Geschmack erkennen lassen. Der Kalmus gehört zu den kräftigsten Arzneimitteln und wird sehr häufig von den Aerzten angewandt. Ueberzuckert verkaufen ihn die Conditoren als Magenmittel; auch ist er ein Hauptingredienz zu mehreren bittern Likören.

Calow ist der polnische Name für Zoll. In Polen ist der Zoll = 10½ franz. Linien; in Cracau = 12½ franz. Linien.

Cam, eine ostindische Rechnungsmünze, wovon 4 auf 1 Rupie gehen. 1 Cam ist ungefähr = 5 Sgr. 2 Pf. preuß.

Cambetta, ein genuesisches Getreidemaaß. 12 Cambette gehen auf 1 Quarto und 96 auf 1 Mina. Die Cambetta ist = 61$\frac{1}{16}$ franz. Kubikzoll oder = $\frac{1}{14}$ preuß. Metzen.

Cambio (italienisch) heißt Wechsel. Dieses Wort wird noch von manchen Kaufleuten, besonders auch in Zusammensetzungen, gebraucht, z. B. Cambio-Conto für Wechselconto (beim Buchhalten); Cambio proprio, eigener Wechsel; Cambio marino; Bodmereibrief u. s. w.

Cambiren heißt Wechselgeschäfte treiben.

Cambist ist gleichbedeutend mit Bankier.

Cambraetas heißen die schlesischen Schleierleinen für den portugiesischen Handel.

Cambrai, feste Bezirksstadt des franz. Depart. Norden an der Schelde und dem Canal St. Quentin mit fast 15,000 E., einem Handelsgerichte, Tuch-, Leder-, Batist- und Gazefabriken.

Cambray oder **Cambrik**, batistartige Leinwand oder **Kammertuch**, in Frankreich **Claires** genannt. Sie wird zu Lille, Valenciennes und besonders zu Cambray gemacht, woher sie auch den Namen hat. Die feinsten Sorten werden in Frankreich geliefert; nächstdem macht man aber auch welche in den Niederlanden, Sachsen und Westphalen.

Cambre, im italienischen Handel die schlesischen Schleierleinen.

Cambresine, Cambrasine werden in Frankreich alle diejenigen baumwollenen Zeuge genannt, welche aus feinen Garnen dicht und fest, leinwandartig gewebt sind und den Cambrays oder dem Kammertuch ähnlich sehen. Früher kamen davon an 20 verschiedene Sorten aus Ostindien durch die Franzosen nach Europa. Man versteht auch darunter die dichtgewebten weißen baumwollenen Zeuge, welche aus mehreren Gegenden Asiens, aus Persien, Aegypten, Natolien über Smyrna, Cairo und Alexandrien zum Handel kommen. In Smyrna, wo der Artikel einen bedeutenden Absatz hat, unterscheidet man zwei Sorten; diejenigen, welche aus Persien kommen, erhalten den Namen Cambrasine, und die aus Morea, welche gelblich von Farbe, aber feiner sind als die persischen, heißen **Mamoudis**. Die englischen und französischen Manufacturen verfertigen jetzt diese Cambrasine in solcher Vollkommenheit, daß sie die ostindischen und levantischen übertreffen. In Oesterreich und Böhmen macht man auch welche. In der Schweiz liefert sie St. Gallen, in Sachsen Plauen, Lengefeld, Falkenstein u. s. w.

Cambridge, Hauptort in der engl. Grafschaft gleiches Namens mit 21,000 E. und einer weit berühmten Universität, die immer gegen 5000 Studirende zählt. Die Stadt hat zwei Messen, und treibt Getreide- und Butterhandel; in der Umgegend wird viel Safran gebaut, und viel Rüböl verfertiget.

Cameel, das, (franz. **Chameau**; ital. und span. **Camelo**; engl. **Camel**; arab. **Djimel**; lat. **Camelus**; griech. *Καμηλος*) ist in Arabien einheimisch und wird hier nur wegen der großen Wichtigkeit erwähnt, die es im Oriente für den Handel hat.

Das Cameel ist eines der nützlichsten Thiere, über welche die Bewohner von Asien und Afrika die Herrschaft erlangt haben. Jene Länder besitzen bekanntlich ungeheure Strecken glühenden Sandes, Oerter der Oede und Dürre, die dem Anscheine nach die Möglichkeit jedes Verkehres zwischen den Ländern ausschließen, welche sie trennen. Aber wie das Meer, das bei dem ersten Anblicke als unübersteigliche Schranke zwischen verschiedenen Ländern der Erde aufgestellt zu sein scheint, durch die Schifffahrt dem wechselseitigen Verkehre dienstbar gemacht worden ist, so durchzieht man auch mittelst des Cameeles, das die Araber nicht mit Unrecht »das Schiff der Wüste« nennen, die ödesten Wüsten, und die Nationen, welche durch dieselben getrennt sind, können mit einander Handel treiben. Das Cameel legt diese jedem andern Thiere unmöglichen Wanderungen mit erstaunlicher Schnelligkeit zurück. Mit der schweren Last von 6, 7 bis 8 Centnern können sie die Reise eine lange Zeit mit wenig Futter und Ruhe aushalten und bisweilen ohne in 8 bis 9 Tagen Wasser zu finden. Nach der weisen Einrichtung der Vorsehung scheint das Cameel absichtlich zu dem Lastthiere in jenen Gegenden bestimmt zu sein, wohin es versetzt wurde, und wo sein Dienst am nöthigsten ist. In allen Gegenden von Asien und Afrika, wo die Wüsten häufig und groß sind, gibt es Cameele in Menge. Dies ist ihre eigentliche Heimath und sie erstrecken sich nicht weit über diesen ihren Wirkungskreis hinaus.

Der erste Handel mit indischen Waaren, von dem wir Kenntniß haben (1. B. Mos. 37 V.) wurde mit Cameelen betrieben, und ihrer bedient man sich als Transportmittel noch immer in der Türkei, in Persien, Arabien, Aegypten, der Berberei, und vielen anliegenden Ländern. Die Kaufleute sammeln sich in zahlreiche Gesellschaften oder Caravanen (s. d. Art.), um sich einander gegenseitig vor den Angriffen der Räuber und andern Gefahren zu schützen, welche von einer Reise durch solche unwirthliche Gegenden nicht zu trennen sind. Diese Caravanen sind oft sehr groß und bestehen meistentheils aus mehr Cameelen als Menschen. Die Fähigkeit des Cameels, Strapazen zu ertragen und die geringe Menge Futter, die es bedarf, sind fast unglaublich. »Seine gewöhnliche Last,« sagt Volney, »ist 750 Pfd. und seine Nahrung besteht in Stroh, Disteln, Dattelkörnern, Bohnen, Gerste ꝛc. Mit einem Pfund Nahrung des Tages und ebensoviel Wasser reiset es Wochen lang. Auf der Reise von Cairo nach Suez, welche 40 bis 46 Stunden beträgt, fressen und saufen diese Thiere nicht; aber durch dieses lange Fasten werden sie, wenn es oft vorkommt, erschöpft. Gewöhnlich gehen sie sehr langsam, höchstens eine halbe Stunde in der Stunde; vergebens bemüht man sich, sie anzutreiben, sie beschleunigen ihre Schritte nicht; wenn man ihnen aber eine kurze Ruhe gestattet, so laufen sie 15 bis 18 Stunden des Tages.

Die Araber halten das Cameel für ein heiliges Thier, für das Geschenk des Himmels, ohne dessen Beistand sie weder bestehen, noch reisen könnten. Seine Milch ist ihre gewöhnliche Nahrung; auch das Fleisch essen sie, besonders das von jungen Cameelen, welches sie für vortrefflich halten. Das Haar des Cameels, welches sich jedes Jahr erneuert, wird zum Theil zu Zeugen für ihre Bekleidung verarbeitet, zum Theil aber auch als werthvoller Handelsartikel ausgeführt; selbst den Koth braucht man, und zwar als Feuerungsmaterial. Haben die Araber ihr Cameel, so brauchen sie nichts und fürchten sie nichts.

Wie nützlich nun aber auch das Cameel für die Bewohner der heißen Sandwüsten ist, so muß doch bemerkt werden, daß es an andern Orten von ganz geringem Nutzen ist. Auf einem feuchten schlüpfrigen Boden können sie nicht 100 Ellen gehen, ohne zu stolpern. In allen bergigen und bewaldeten Ländern kennt man sie nicht, und mit weniger Ausnahme sind sie auf den östlichen Inseln, in Japan und den südlichen Theilen von China, dem ganzen Lande zwischen China und Indien und in allen südlichen Theilen des Letzteren, Bengalen eingeschlossen, eben so fremd wie in Europa. In allen jenen großen Ländern ist das Rind das nützlichste der niedern Thiere. Es wird zum Zuge (wozu das Cameel gar nicht taugt) an Wagen und Pflüge, zum Fortschaffen von Lasten, zum Austreten des Getreides, bei dem Oelpressen, und sein Fleisch endlich als Nahrung gebraucht.

Camenz, Stadt in der sächs. Lausitz, sehr gewerbfleißig. Die 4000 E. liefern Tuch, oder wollene Zeuge, Strümpfe ꝛc.

Campecheholz, s. Blauholz.

Campher, Kampher, Kampfer (**Camphora**), ist ein eigenthümlicher Bestandtheil zweier in Hindostan und China wachsenden Bäume. Der Campher, der schon den Griechen und Römern bekannt war und einer der wichtigsten Droguereiartikel ist, wurde in früherer Zeit bald zu den Gummata, bald zu den Harzen gerechnet, und erst in der neueren Zeit haben wir durch botanische und chemische Untersuchungen die Abstammung, Bereitung und die Natur des Camphers näher kennen gelernt. Die Stammpflanzen sind: 1) **Laurus Camphora, Lin.**, der Campherlorbeer, und 2) **Dryobalanops Camphora, Colebr.** — Von dem erstangeführten schönen Baume, der in Japan, China, Cochinchina u. s. w. einheimisch ist, erhalten wir den chinesischen oder japanischen Campher. Die Wurzeln, den Stamm, die Aeste und Blätter zerkleinert man, füllt damit große eiserne Kolben, bedeckt diese mit irdenen Helmen, in denen sich Reisstroh oder Binsen befinden, und erwärmt sie gelinde. Der Campher wird verflüchtigt und bleibt beim Sublimiren in dem Stroh u. s. w. des Helmes hängen. Mehrere nehmen an, daß auf die Stücken des Campherbaums Wasser gegossen werde, welches man 48 Stunden lang in mäßigem Sieden erhalte, wodurch der Campher ebenfalls verflüchtigt werde; nach Andern soll man die Campherholzstücke in ein Netz hängen und so den Dünsten des destillirenden Wassers aussetzen. Der in dem Reisstroh sich ansetzende Campher wird gereinigt und so als roher Campher, **Rohcampher, Camphora cruda**, in den Handel gebracht. Er ist stets mit Schmutz, Stroh, Blättern, Holzstückchen ꝛc. verunreinigt. Die zweite Pflanze liefert den **Sumatra-** und **Borneocampher**; er wird nicht durch Destillation gewonnen, sondern er findet sich in dem Inneren des Baumes. Schon **Kämpher** gibt von dieser Sorte Nachricht und beschreibt sie als sehr selten. **Marsden** (ein späterer Reisender) spricht von dem Campher und dem Campheröle, allein er leitet sie von zwei verschiedenen Gewächsen her. Durch **Lewis, Macdonald** und **Prince** wird es übrigens gewiß, daß ein und derselbe Baum das in Indien gebräuchliche Campheröl, so wie den Sumatracampher liefert. **Colebroke** bestimmte (1818) die Stammpflanze. In der Mitte des Baumes, wo sich sonst das Mark befindet, enthält dieses Gewächs den Campher, mit dem Campheröle verbunden. Mit einer Art macht man 14 bis 15 Fuß vom Boden bis nahe auf die Mitte des Stammes einen Einschnitt und dann eine kleine Oeffnung, aus welcher das natürliche Campheröl, wenn es vorhanden, herausfließt. Der Baum wird umgehauen; man spaltet ihn und sammelt den Campher, der sich im Umfange einiger Zolle findet. Eine eigene Klasse der dortigen Eingebornen, die den Namen **Toongoo Nyr Capoor** führen, rühmt sich, die Kenntniß zu besitzen, die am meisten Campher haltenden Bäume zu erkennen. Der so erhaltene Campher führt den Namen **Se Tantong** oder **Kopfcampher**. Eine geringere Sorte wird aus dem Splint, welcher den Campher umgab, herausgescharrt, und **Magen-**

Faunenkunde, Faunistik, Faunistik, Faunistik

Der größte Canal in Holland und für jetzt vielleicht in der Welt ist der von Amsterdam nach Niewdiep bei dem Helder, welcher großen Schiffen eine sichere und leichte Fahrt von Amsterdam nach dem deutschen Meere gewähren soll. Diese Stadt hat 40 Fuß Wasser auf der Rhede vor dem Hafen, aber der Rampus oder die Barre bei der Vereinigung des Y mit dem Zuyder-See nur 10 F. und deshalb müssen alle Schiffe von bedeutender Größe, die in den Hafen hinein oder aus ihm hinaus wollen, ausladen. Da nun der Zuyder-See voll von Untiefen ist, so waren alle gewöhnlichen Mittel, den Zugang zu Amsterdam zu verbessern, nutzlos, und man entschloß sich deshalb zuletzt, einen Canal von der Stadt nach dem Helder, dem nördlichsten Punkte der Provinz Holland, anzulegen. Die Entfernung zwischen diesen beiden Endpunkten beträgt 41 engl. M., die Länge des Canals aber beträgt 50½ M. Die Breite der Oberfläche des Wassers beträgt 120 rhein. Fuß, am Boden 36 und die Tiefe 20 Fuß 9 Zoll. Die einzigen Schleußen, welche man brauchte, waren zwei Fluthschleußen an den Enden. An jeder Seite laufen zwei breite Wege zum Ziehen (Leinpfade) hin, und der Canal ist breit genug, daß sich zwei Fregatten ausweichen können.

Der Canal wurde 1819 angefangen und 1825 beendigt, und die Kosten waren auf 10 bis 12 Mill. Gulden angeschlagen. Wir haben nicht erfahren, wie viel er jährlich einbringt, wahrscheinlich gibt er wenigstens unmittelbar keinen Gewinn, aber die Beförderung des Handels von Amsterdam entschädiget mehr als hinreichend für die Kosten.

5) Dänische Canäle. Der holsteinische Canal ist von großer Wichtigkeit. Er verbindet die Eider mit der Kieler Bay an der Nordostküste von Holstein, bildet eine schiffbare Verbindungsstraße zwischen der Nordsee und der Ostsee, und erlaubt den Schiffen, von der einen in die andere auf einem kurzen Durchschnitte zu gelangen, statt der langen und beschwerlichen Fahrt um Jütland herum, und durch das Kattegat und den Sund. Die Eider kann von Schiffen, die nur 9 Fuß im Wasser gehen, von Tonningen an der Mündung bis Rendsburg befahren werden, wo der Canal anfängt, der mit der Ostsee bei Holteneu in der Nähe von Kiel in Verbindung steht. Der Canal ist im Ganzen 26 engl. M. lang; der ausgegrabene Theil oben 95 Fuß, unten 51 F. 6 Zoll breit und 9 F. 6 Zoll tief. Der höchste Punkt über dem Meeresspiegel beträgt 24 F. 4 Z., und zu dieser Höhe werden die Schiffe durch 6 Schleußen hinaufgehoben und von ihr herabgelassen. Er kann von Schiffen von 120 Tonnen Last befahren werden, und wurde 1785 eröffnet. In den mit 1831 endigenden fünf Jahren passirten ihn im Durchschnitt jährlich nicht weniger als 2786 Schiffe, was ein offenbarer Beweis seines Nutzens ist. Er würde indeß weit mehr besucht sein, wenn die Fahrt auf der Eider bis Rendsburg nicht so beschwerlich wäre. Die Abgaben darauf sind mäßig.

6) Schwedische Canäle. Die Bildung einer Binnenschifffahrt, welche das Kattegat und die Ostsee verbindet, hat lange die Aufmerksamkeit des Volkes und der Regierung von Schweden beschäftiget. Verschiedene Beweggründe führten den Entschluß herbei, dies schwere Unternehmen zu beginnen. Da der Sund und andere Straßen nach der Ostsee von den Dänen beherrscht werden, so konnten sie, befanden sie sich im Kriege mit den Schweden, den Letztern dadurch bedeutend schaden, daß sie alle Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des Reiches abschnitten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sowie um den Transport des Eisens, des Bauholzes und anderer schwerer Artikel aus dem Innern nach der Küste zu erleichtern, entschloß man sich, eine Binnenschifffahrt mittelst des Flusses Götha und der Seen Wener, Wetter ꝛc. von Gothenburg nach Soderköping an der Ostsee herzustellen. Der erste und schwierigste Theil des Unternehmens war die Vervollkommnung der Communication von Gothenburg zu dem Wenersee. Der Götha, welcher von dem Letztern nach dem Erstern fließt, ist auf dem bei weitem größten Theile seines Laufes für Schiffe von ziemlicher Last fahrbar, aber außer andern leichter zu überwindenden Schwierigkeiten wird die Schifffahrt bei Trollhätta durch eine Reihe von 112 F. hohen Wasserfällen unterbrochen. Wegen des schnellen Laufes dieses Flusses, des festen rothen Granits, über welchen er fließt, und der perpendiculären Ufer, die ihn begrenzen, standen dem Versuche, einen Seitencanal durchzuhauen oder den Fluß selbst schiffbar zu machen, die furchtbarsten Schwierigkeiten entgegen. Aber ungebeugt unternahm Polhem, ein einheimischer Ingenieur, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die herculische Aufgabe, Schleußen in dem Flusse anzulegen und ihn selbst schiffbar zu machen. Ob nun die Schwierigkeiten wirklich unüberwindlich, oder die Arbeiten nicht dauerhaft genug gebaut waren, genug sie wurden weggerissen, als sie schon weit vorgerückt und große Summen darauf verwendet waren. Von dieser Zeit an bis 1793 blieb das Werk ausgesetzt, in diesem Jahre aber wurde wieder der Plan vorgeschlagen, einen Seitencanal am Flusse zu graben. Dieses neue Unternehmen begann unter den Auspicien einer 1794 gebildeten Gesellschaft, und wurde 1800 glücklich vollendet. Der Canal ist 3 M. (engl.) lang, hat 6½ F. Wasser, 8 Schleußen, und kann von Schiffen von mehr als 100 Tonnen benutzt werden. An einer Stelle ist er 72 Fuß tief durch Felsen gehauen. Der Wenersee, von dem nun die Fahrt bis Gothenburg eröffnet war, ist groß und tief und wird von einigen der reichsten schwedischen Provinzen umgeben, welche nun den unschätzbaren Vortheil haben, ihre Erzeugnisse schnell und bequem fortführen zu können. Sobald der Trollhätta-Canal vollendet war, konnte die Möglichkeit, die Schifffahrt bis nach Soderköping auszudehnen, nicht bezweifelt werden. Um dies zu bewirken, ist der Wener- mit dem Wettersee durch den Göthe-Canal in Verbindung gesetzt worden, den Schiffe von derselben Größe befahren können, wie den Trollhätta, und die Verbindung von dem Wettersee bis zur Ostsee, theils durch zwei Canäle von derselben Länge wie der obige, und theils durch Seen, wird jetzt wohl fast vollendet sein. Das ganze Unternehmen verdient unter die ersten der Art in Europa gezählet zu werden.

Außer dem obigen vereiniget der Arboga-Canal den Hielmarsee mit dem Mälarsee, und seit 1819 ist ein Canal von dem Letztern bis zur Ostsee bei Södertelge angelegt worden. Der Canal von Strömsholm hat eine Verbindung zwischen der Provinz Dalecarlien, dem Mälarsee ꝛc. bewirkt.

7) Französische Canäle. — Der erste Canal, der in Frankreich ausgeführt wurde, war der von Briare, 34½ engl. M. lang, welcher die Seine und Loire verbinden sollte. Er wurde 1605 unter der Regierung Heinrichs IV. begonnen und 1642 unter Ludwig XIII. vollendet. Den Canal von Orleans, der sich an den vorigen anschließt, fing man 1675 an. Aber das großartigste Unternehmen der Art ist der Canal von Languedoc. Der Plan dazu wurde unter Franz I. entworfen, unter Ludwig XIV. aber begonnen und vollendet. Er geht von Narbonne bis Toulouse und sollte eine sichere und schnelle Verbindung zwischen dem mittelländischen Meere und dem atlantischen Oceane herstellen. Er ist 14 franz. M. lang, 6 Fuß tief und hat 114 Schleußen. An manchen Stellen wird er durch starke und lange Brücken über große Flüsse geführt. Er kostete ungefähr 8 Millionen Thaler.

Außer diesem großen Werke besitzt Frankreich noch mehrere andere schöne Canäle, wie den Canal du Centre, der die Loire mit der Saone verbindet; den von St. Quentin zur Verbindung der Schelde mit der Somme; jenen von Besançon zur Vereinigung der Saone und folglich der Rhone mit dem Rhein, den burgundischen, der die Rhone mit der Seine verbindet ꝛc. Einige derselben sind ziemlich lang, der Erstere z. B. 72 engl. M. Er wurde 1791 vollendet, und kostete 11 Mill. Franken. Oben ist er 48 F. und unten 30 F. breit; er hat 81 Schleußen. Der 28 engl. M. lange Canal von St. Quentin wurde 1810 vollendet. Der Canal, welcher die Rhone mit dem Rhein verbindet, ist der größte. Er erstreckt sich von der Saone etwas über St. Jean der Losne über Dole, Besançon und Mühlhausen nach Straßburg, wo er in den Rhein läuft, — eine Länge von 200 engl. M. Außerdem sind noch viele andere Canäle theils vollendet, theils in Arbeit, theils entworfen. Wegen weiterer Nachweisungen empfehlen wir das Werk des Herrn Dutens: **Histoire de la Navigation interieure de la France**, 2 Vol. 4.

Vielleicht wird die weitere Ausbildung der Canalisation in Frankreich durch die Eisenbahnen gehindert; aber auch die Gesetze sind in Frankreich der Unternehmung und dem Gedeihen großer öffentlicher Werke nicht günstig. Canäle, Docks und dergl. Werke werden meist auf Kosten und zum Nutzen der Regierung angelegt; Unternehmungen Einzelner und ganzer Gesellschaften begünstiget man nicht. Die Folge davon ist, daß nicht wenig solcher Werke unvollendet geblieben sind und die wirklich vollendeten selten sich als gewinnbringend erweisen.

8) Russische Canäle. — Die Binnenschifffahrt Rußlands ist sehr ausgedehnt und von bedeutender Wichtigkeit. Der Leser wird einige Einzelnheiten darüber unter dem Artikel Petersburg finden.

9) Deutsche Canäle. — Das österreichische Gebiet wird seiner ganzen Länge nach von der Donau durchschnitten, die Vortheile aber, welche der Handel davon haben könnte, wurden durch die Eifersucht der Türken an der Mündung des Flusses und durch die Schwierigkeiten der Fahrt an manchen Stellen verringert. Zwei ziemlich große Canäle sind in Ungarn angelegt worden. Der Bega-Canal ist 73 engl. M. lang

und erstreckt sich von Fasect durch das Banat über Becskerott, von wo die Schiffe aus der Bega in die Theiß kommen, ein wenig über deren Einmündung in die Donau. Der andere ungarische Canal ist nach dem Kaiser Franz benannt. Er erstreckt sich von der Donau über Zambor an die Theiß bei Földvar. Außerdem verursacht der Wiener Canal eine Verbindung zwischen der Stadt und Neustadt. Wie man sagt, soll er bis Triest fortgeführt werden; wir zweifeln aber an der Ausführbarkeit dieses Planes.

Der Main-Donau-Canal wird bei Kehl an der Altmühl beginnen, bis Dietfurt der Altmühl folgen, dann neben der Sulz hinlaufen, über Neumarkt das Schwarzachthal verfolgen, die Schwarzach überschreiten, Wendelstein berühren, dann nach Nürnberg gehen, die Pegnitz überschreiten, Erlangen und Forchheim berühren und vor Bamberg in die Regnitz führen, welche sich in den Main ergießt. Der Canal wird 23½ deutsche M. lang, oben 54, unten 34 Fuß breit und 5 Fuß tief. Der höchste Punkt bei Neumarkt liegt 630½ Fuß über der Einmündung bei Bamberg und 270½ Fuß über der Ausmündung bei Kehlheim, so daß der Canal auf der ersten Seite 69, auf der andern 25 Schleußen erhalten muß. Man hat bereits mit den Arbeiten daran begonnen.

Der preußische Staat wird von den schiffbaren Flüssen Elbe, Oder und Weichsel durchströmt; die erste fällt in die Nordsee; die andern münden in die Ostsee. Die Herstellung einer Fahrt zur Verbindung dieser großen Wasserwege beschäftigte die Regierung schon in früher Zeit, und das Unternehmen ist glücklich ausgeführt worden. Im Jahre 1662 wurde der Canal von Mühlrose unternommen, welcher die Oder und Spree verbindet. Die Fahrt von der Oder nach der Elbe mittelst der Havel war indeß schwierig und sonstigen Unterbrechungen ausgesetzt, und Friedrich der Große legte deshalb den Finnow-Canal an, der sich von der Oder bei Oderberg bis zur Havel bei Liebenwalde erstreckt; die Verbindung wird von der durch den Fluß und eine Reihe von Seen bis Plauen fortgesetzt, von wo ein Canal zur Elbe bei Magdeburg geht.

10) Spanische Canäle. — Nirgends sind Canäle, sowohl zur Schifffahrt als zur Bewässerung, nothwendiger als in Spanien, aber die Beschaffenheit des Bodens und die Armuth und Unwissenheit der Regierung wie des Volkes setzen der Herstellung ungeheuere Schwierigkeiten entgegen. Unter der Regierung Karls II. erbot sich eine holländische Gesellschaft, den Manzanares von Madrid bis zur Einmündung in den Tago und den Letztern von diesem Punkte bis nach Lissabon schiffbar zu machen, unter der Bedingung, auf eine gewisse Zahl von Jahren von den darauf beförderten Waaren eine Abgabe zu erheben. Der Rath von Castilien nahm den Vorschlag in reiflicher Ueberlegung und gab endlich den merkwürdigen Bescheid: wenn es Gott gefallen hätte, daß die beiden Flüsse schiffbar sein sollten, so würde er der menschlichen Hülfe nicht bedurft haben, um sie dazu zu machen; da er sie nun nicht dazu gemacht, so habe er es offenbar nicht für zweckmäßig gehalten. Es dennoch zu versuchen, würde demnach eine Auflehnung gegen seine Vorsehung, und folglich sündlich sein.« Solche Unternehmungen sieht man jetzt nicht mehr für Sünde an, und seit der Thronbesteigung der Bourbons sind mehrere entworfen, wenn auch wenige vollendet worden. Der Ebro-Canal, den der Kaiser Karl V. begann, ist der wichtigste in Spanien, aber nur zum Theil vollendet, und leidet in trocknen Zeiten an Wassermangel. Er läuft parallel mit dem rechten Ufer des Ebro von Tudela in Navarra bis unter Saragossa. Der Canal von Castilien soll das Land zwischen dem Douro und Reynosa öffnen und den Transport des Getreides aus dem Innern nach Santander und Bilbao erleichtern. Er geht an Valladolid, Palmira und Aguilar bei Campos vorbei, aber nur erst ein kleiner Theil ist vollendet. Eine Gesellschaft hat neuerlich unternommen, was die Holländer zu thun sich erboten, den Tago von Aranjuez bis Lissabon schiffbar zu machen, da die freie Flußschifffahrt auf dem Wiener Congresse decretirt wurde. Auch geht man mit dem Plane um, den Guadalquivir auszutiefen.

11) Britische Canäle. — Ueber die englischen Canäle sagt Nemnich: »Der Ruhm, einen Plan von dem ausgebreitetsten Nutzen zuerst in Ausführung gebracht zu haben, gebührt dem Herzog von Bridgewater. Sieben Meilen von Manchester besaß er reiche Kohlenminen, welche ihm wegen des beschwerlichen Landtransports keinen Vortheil brachten. Er leitete deshalb mit Erlaubniß der Regierung 1758 von seinen Minen einen Canal nach Manchester, dessen Ausführung er dem größten mechanischen Genie, das England je hervorgebracht hat, anvertrauete. Dies war Brindley, ein Mann von sehr verwahrloseter Erziehung und von Profession ein Mühlenbauer, der weder lesen noch schreiben konnte, aber die verwickeltsten Pläne und Berechnungen ohne Feder und Papier im Kopfe zu Stande brachte, und für die schwierigsten Fälle jedesmal die besten und sichersten Mittel fand. Als der Canal bis dahin vollendet war, wo der Fluß Irwell für große Fahrzeuge schiffbar ist, ließ ihn Brindley mittelst eines Aquaducts 39 Fuß über die Oberfläche des Wassers weiter leiten. Noch bewundert man ein anderes Meisterstück von Brindley, die Leitung des Canals unter einem Berge fast eine Meile bis zu den Kohlenminen. Kaum war der Canal von Morsley Mill bis Manchester zu Stande, so legte der Herzog einen andern von 29 M. Länge an, wodurch die Verbindung von Liverpool bewirkt wurde. Brindley hatte den großen Plan, eine schiffbare Verbindung zwischen London, Bristol, Liverpool und Hull zu unternehmen und andere Städte und Fabrikplätze durch Zweige mit jenen Haupthäfen zu verbinden. Er erlebte zum Theil noch die Ausführung desselben, denn 1766 begann der Herzog die Great Trunk Navigation, wodurch die Flüsse Trent und Mersey und mithin Liverpool und Hull in Verbindung kamen. Dieser Canal ist 99 engl. M. lang und wurde 1777 vollendet. Gleich beim Anfange des Great Trunk leitete Brindley von diesem Canale einen andern nach dem Flusse Severn, wodurch die Schifffahrt zwischen Bristol, Hull und Liverpool glücklich zu Stande kam. Dieser Zweig ist 46 engl. M. lang und wurde 1772 fertig. In demselben Jahre starb Brindley. — Mehrere Haupt- und Nebencanäle wurden in der Folge zu Stande gebracht. Bis 1802 zählte man 2896½ engl. M. Länge von Canälen durchschnitten, welche über 13 Mill. Pfd. St. gekostet hatten. In dieser Angabe sind 43 Canäle als Privateigenthum nicht begriffen. Der im Winter 1805 vollendete Grand Munition Canal vereiniget viele Canäle der Centralprovinzen und bildet von da eine Communikation zwischen der Themse, Severn, Mersey und Trent.«

Auch Schottland enthält mehrere wichtige Canäle, worunter der bedeutendste der caledonische ist, der sich quer über die Insel von Inverneß bis zur Port William erstreckt. In Irland hat man ebenfalls verschiedene Canalbauten vorgenommen, wo die wichtigsten derselben der große und der Königl. Canal sind.

12) Amerikanische Canäle. — Die Vereinigten Staaten zeichnen sich besonders durch den Geist, mit dem sie die herrlichsten Pläne zur Verbesserung und Ausdehnung der Binnenschifffahrt entwerfen und die Ausdauer aus, mit welcher sie dieselben in Ausführung brachten. Unter andern großen derartigen Werken besteht ein Canal, welcher den Hudson mit dem Eriesee verbindet. Dieser ungeheure Canal ist 363 M. lang, 40 F. oben, 28 F. unten breit und 4 F. tief. Der Schleußen sind außer den großen 81 und 14 F. breit, aus Stein gebaut und schön gearbeitet. Er wurde am 8. October 1823 eröffnet, aber erst 1825 völlig vollendet. Er kostete 1,800,000 Pfd. St. und wurde von dem Staate New York bestritten. Er entsprach vollkommen den Erwartungen und wird immer ein Muster für die andern Staaten bleiben. Der Staat New York vollendete auch den Champlain Canal. Der größte der im Bau begriffenen aber ist der Chesapeake und Ohio Canal. Dieses wahrhaft riesenmäßige Werk wurde 1828 begonnen. Es fängt bei dem Fluthwasser des Potomac über Georgetown in Columbia an, und soll zu Pittsburgh in Pennsilvanien endigen, also 341¼ M. lang werden. Seine Breite an der Oberfläche des Wassers beträgt 60 bis 80, unten 50 F., und die Tiefe des Wassers 5 bis 7 F. Die ungeheuern Schleußen betragen 3215 Fuß auf der ganzen Linie. Auf der Gipfelebene auf den Alleghany Bergen befindet sich ein 4 M. langer und 80 Yards breiter Tunnel. Die Kosten sind auf 22,375,000 Dollars angeschlagen. (American Almanack für 1833).

Eine große Anzahl anderer Canäle ist in verschiedenen Theilen der Union vollendet worden, und viele sind noch im Baue begriffen.

Die britische Regierung hat eine sehr große Summe auf den Rideau Fluß und Canal (in Canada) verwendet, der sich von Kingston am Ontario-See nach dem Ottawa oder großen Flusse erstreckt; aber man unternahm das Werk eben so sehr in der Absicht, die Militärvertheidigung von Canada zu verbessern, als um den Handel zu befördern. Die Kosten sind ungeheuer gewesen, während der Vortheil zweifelhaft bleibt.

13) Nutzen der Canäle. — Der Nutzen der Canäle, wenn sie gut angelegt sind, und eine leichte Verbindung zwischen Oertern bewirken, welche einen lebhaften Verkehr mit einander zu unterhalten im Stande sind, ist nie besser aus einander gesetzt worden, als in einem 1765 erschienenen Werke: A view of the Advantages of Inland Navigation. Der folgende Auszug aus Macpherson's Annals of Commerce (1760) aber enthält einen

kurzen und zugleich beredten Ueberblick der Hauptvortheile, welche die Canäle bringen: »Sie geben den beſtehenden Fabriken und Manufacturen neues Leben und ermuthigen die Anlegung neuer, weil ſie den Transport des Materials und der Lebensmittel erleichtern; deshalb ſehen wir neue Ortſchaften an den Ufern der Canäle an Stellen entſtehen, welche vorher zur Oede und Unfruchtbarkeit verurtheilt zu ſein ſchienen. Sie kräftigen, und ſchaffen in manchen Fällen, den Binnenhandel, der ſeiner Ausdehnung und ſeines Werthes wegen ein Gegenſtand von noch größerer Wichtigkeit iſt, als der ausländiſche, und viel Gefahren und Mühſeligkeiten des Seelebens und des Climawechſels entbehrt. Doch befördern ſie auch mächtig den auswärtigen Handel und bereichern folglich die Kaufleute in den Häfen, wo ſie oder die ſchiffbaren Flüſſe, mit denen ſie in Verbindung ſtehen, endigen, indem ſie die Ausfuhr der Erzeugniſſe und die Einfuhr fremder Waaren, von den und in die innern Theile des Landes erleichtern, welche ſonach mit den Küſtenörtern faſt gleich ſtehen, oder mit andern Worten, indem die innern Theile Küſten werden und die Bequemlichkeiten der Schifffahrt genießen; der Preis der Lebensmittel wird faſt durch das ganze Land gleich gemacht; die Segnungen der Vorſehung werden gleichförmiger vertheilt, und der Monopoliſt wird in ſeinen Plänen der Ungerechtigkeit und Unterdrückung durch die Leichtigkeit getäuſcht, womit Lebensmittel aus bedeutenden Entfernungen transportirt werden. Die Vortheile für den Ackerbau, der einen großen Theil des Materials und faſt den ganzen Unterhalt liefert, die zur Betreibung der Fabriken nöthig ſind, ſind vorzugsweiſe groß. Dünger, Mergel, Kalk und alle andern umfänglichen Artikel, welche die großen Koſten des Wagentransports nicht verlohnen würden, ſo wie Getreide und andere Erzeugniſſe, können ſehr wohlfeil auf Canälen fortgeſchafft werden; deshalb werden arme Länder reich, unfruchtbare Strecken zum großen Vortheile des Pachters und Beſitzers und der Gemeinde bebaut, da eine größere Maſſe von unentbehrlichen Gegenſtänden und von Material für die Fabriken erzeugt wird; Kohlen, Steine, Kalk, Eiſenerz und Mineralien im Allgemeinen, ſo wie viele andere Artikel von großem Umfang oder bedeutender Schwere, die bis dahin für ihre Beſitzer nutzlos lagen, werden durch die Nähe eines Canals eine Quelle des Wohlſtandes, der dann wiederum einen Handel hervorruft. Die wohlfeile, ſichere und angenehme Beförderung von Reiſenden durch die Trekſchuyten in Holland iſt von Allen bewundert worden, welche in jenem Lande waren. Unter den Vortheilen der Canäle dürfen wir auch das Vergnügen nicht vergeſſen, welches dem Auge und Gemüthe eine ſchöne lebenvolle Landſchaft von Böten, Menſchen, Pferden ꝛc. gewährt, welche ämſig beſchäftiget ſind, ſich Unterhalt zu verſchaffen und Wohlſtand über das Land zu verbreiten. Mit einem Worte, wir haben jetzt die Erfahrung von 40 Jahren, um als feſtbegründete Wahrheit aufzuſtellen, was Dr. Adam Smith lange vorher geſagt hat, daß ſchiffbare Canäle zu den größten aller Verbeſſerungen gehören.

14) Vermehrte Schnelligkeit des Reiſens mittelſt der Canäle. — So groß auch die Vortheile geweſen ſind, welche man bisher von den Canälen gezogen hat, ſo ſcheint doch ihre weitere Ausdehnung und Benutzung einigermaßen durch die Bildung von Eiſenbahnen (ſ. d. Art.) gehindert zu werden. Indeſſen werden die bereits beſtehenden Canäle ſchwerlich etwas zu fürchten haben; die neuern Verbeſſerungen in dem Baue und der Forttreibung von Canalfahrzeugen werden die Eigenthümer der Canäle in den Stand ſetzen, die Concurrenz der Eiſenbahnen noch beſſer aushalten zu können.

Man hat 1831 auf dem ſchmalſten, ſeichteſten und gekrümmteſten Canale in Schottland Verſuche gemacht, und gefunden, daß die gewöhnliche Schnelligkeit der Beförderung von Paſſagieren 9 bis 10 engl. M. in der Stunde betrug, ohne daß die Ufer davon litten. Die Böte tragen 70 bis 80 Paſſagiere, können aber 110 einnehmen. Dabei bezahlt man in der erſten Cajüte auf die Meile nur einen Penny. Man ſieht die Vortheile dieſer Reiſeart recht wohl ein. Auf dem Paisley Canal wurden vom 31. December 1832 bis 31 Januar 1833 in den Böten 2500 Reiſende, im April 1823 aber 20,000 befördert.

15) Gewinn von den Canälen. — Es iſt eine bekannte Thatſache, daß die Canäle im Durchſchnitte nicht eben ſehr gewinnreich für die Beſitzer ſind. Wenn ſie indeß Oerter verbinden, welche einen großen Verkehr mit einander haben, und bei dem Baue keine zu großen Schwierigkeiten zu überwinden waren, ſo geben ſie auch ſehr reichliche Zinſen von dem darauf verwendeten Capitale.

Canarienſamen (franz. Graine de Canarie, lat. Semen Canariense). Der Same des in Deutſchland ſehr häufig im Großen (auf Aeckern) angebauten Canariengraſes (Phalaris canariensis). Er iſt von gelber Farbe und ſehr glänzend, dem Leinſamen nicht unähnlich. Unter der äußern glänzenden Schale befindet ſich ein kleines mehlreiches Körnchen, das außen ſchwärzlich, innen aber weiß ausſieht. Außer in Deutſchland wird er auch in Italien und Frankreich angebaut. Er dient zum Vogelfutter und zur Appretur der Seiden- und Wollenzeuge (beim Gummen derſelben), um mit zum Glanze derſelben beizutragen. Man kann auch ein Oel daraus preſſen. In Thüringen liefert beſonders die Gegend um Erfurt viel Canarienſamen.

Candil, Candy ein Handelsgewicht in Oſtindien, welches in 20 Maons oder 160 Bis oder 800 Seers oder 2000 Paloins oder 24000 Pices eingetheilt wird. Der Candy in Bombay hat die Schwere von 5,286,000 holl. As und iſt = 5 Ctr. 24¾ Pfd. circa preuß. Gewicht. Der Candy beim Getreidehandel iſt ungefähr um ¼ kleiner.

Der Candy in Calcutta hat 4,548,000 holl. As und iſt = 4 Ctr. 27¼ Pfd. preuß. In Madras hat der Candy 4,719,520 holl. As und iſt = 4 Ctr. 44⅔ Pfd. preuß. In Surate hat der Candy 7,039,200 holl. As und iſt = 6 Ctr. 95 Pfd. preuß. Beim Handel mit Baumwolle bedient man ſich ſchwereren Gewichts und der Candy hat 7,407,960 holl. As oder 7¼ Ctr. circa preuß.

Candis, ſ. Zucker.

Canehl, ſ. Zimmt.

Canhada, Canhado, Canada, ein in Portugal und Braſilien gebräuchliches Flüſſigkeitsmaaß von 4 Quartillos. Die Größe iſt an verſchiedenen Orten abweichend, im Durchſchnitt ungefähr 80 franz. Kubikzoll oder 1½ preuß. Quart.

Cana, Canne, Klafter, große Elle, ein Längenmaaß in Italien, Spanien, Frankreich und den meiſten zwiſchen dieſen Ländern liegenden Inſeln und der Nordküſte Afrika's. Größe verſchieden; man findet ſie unter den vorzüglichſten Städten angegeben.

Cannamajos heißen im ſpaniſchen Handel alle Sorten ungebleichter deutſcher Leinwand, die vorzüglich in Weſtphalen, in der Gegend von Bremen u. ſ. w. gemacht wird. Sie geht in Menge über Bremen nach Spanien, Portugal und Amerika.

Cantarello, Kantar, Centner, ſardiniſches Handelsgewicht von 100 Liren oder 1200 Unzen und 834,808 holl. As ſchwer, circa 85¾ Pfd. preuß.

Cantaro heißt in Italien und der Türkei ein Handelsgewicht, in Spanien aber ein Weinmaaß. Man ſ. d. Hauptſtädte.

Cantharіden, ſ. ſpaniſche Fliegen.

Canton, einer der größten Stapelplätze im Oſten, der als Handelshafen vor oder doch unmittelbar nach Calcutta ſteht, liegt in der Provinz Quantong in China und iſt der einzige Ort in jenem Reiche, welcher von europäiſchen Handelsleuten beſucht wird.

Canton liegt an dem öſtlichen Ufer des Pekiang, der als ſchiffbarer Strom 300 engl. Meilen weit aus dem Inneren kommt, bei der Stadt breiter iſt als die Themſe bei der Londoner Brücke, und nach 80 weitern Meilen in das ſüdliche Meer von China fällt. In der Nähe der Einmündung in das Meer wird er von den Ausländern Bocca de Tigris genannt. Die Stadt iſt von einer dicken Mauer aus Bruch- und Ziegelſteinen umgeben und durch eine andere von Oſten nach Weſten laufende Mauer in zwei Theile geſchieden. Der nördliche Theil heißt die alte und der ſüdliche Theil die neue Stadt. In der alten befindet ſich der Mantſchu- oder tartariſche General mit einer Beſatzung von Mantſchu-Truppen. Der Vicegouverneur oder Fooyuen hält ſich ebenfalls in der alten Stadt auf, während der Gouverneur und Hoppo, oberſter Zollbeamter in der neuen Stadt, nicht weit von dem Fluſſe wohnt.

Aller auswärtige Handel wird in der ſüdweſtlichen Vorſtadt betrieben, in der die fremden Comptoire oder Factoreien liegen und die mit den andern Vorſtädten wahrſcheinlich eben ſo viele Einwohner zählt als die Stadt ſelbſt. Die Europäer ſind auf einen kleinen Raum an dem Ufer des Fluſſes beſchränkt, der indeſſen ſo angenehm ſein würde, wie ein dichtbewohnter Handelsplatz ſein kann, wäre der Fluß nicht größtentheils von kleinen Wohnböten bedeckt. Die Leute, welche den größeren Theil dieſer Böte inne haben, ſollen urſprünglich von Süden hergekommen ſein, und durften anfänglich als ein fremdes und verachtetes Geſchlecht nicht am Lande wohnen; aber jetzt ſind die meiſten Unterſchiede zwiſchen ihnen und dem übrigen Volke verſchwunden.

Obgleich Canton faſt unter derſelben Breite liegt wie Calcutta, ſo beſteht doch ein beträchtlicher Unterſchied in der Temperatur, da das Erſtere weit kälter iſt, ſo daß man dort in den

Wintermonaten Feuer zur Erwärmung bedarf. Die Straßen sind in Canton sehr schmal, mit kleinen runden Steinen gepflastert, neben den Häusern aber mit Fließen belegt. Die Vorderseite jedes Hauses ist ein Kaufmannsladen, und die in den Hauptstraßen enthalten Artikel für die Fremden. Die China-Straße ist den Europäern zugewiesen, und hier findet man die Erzeugnisse fast jedes Theils der Welt. Einer der Ladenbesitzer sitzt immer auf dem Ladentische, wo er mit dem Kameelhaarpinsel schreibt und mit seinem Instrumente so schnell rechnet, wie der geschickteste europäische Rechenmeister. Da dieser Theil von Canton häufig von Seeleuten besucht wird, so wenden die chinesischen Kleinhändler alle Kunstgriffe auf, um die Aufmerksamkeit der Fremden anzuziehen; jeder hat sich einen englischen Namen aussen an seinem Laden anmalen lassen, und überdies befinden sich dort eine Menge Ankündigungen, die von den Seeleuten in ihrer eigenen Sprache gemacht wurden. Die Letzteren werden, wie sich vermuthen läßt, von ihren chinesischen Freunden oft hintergangen, welche gewöhnlich nur Seeausdrücke gemerkt haben und damit die Seeleute in ihre Laden locken; aber sie passen vortrefflich für einander, da die chinesischen Handelsleute eine unüberwindliche Ruhe besitzen und über die Späße herzlich lachen, ohne sie zu verstehen.

Die Schiffe gehen auf dem Flusse nur bis nach Whampoa, 15 engl. Meilen unterhalb Canton, und laden mittelst der Böte der Eingebornen aus und ein.

Die Chinesen sind als Handelsleute außerordentlich thätig, ausdauernd und klug, und im Allgemeinen ein Handelsvolk im höchsten Grade. Die Meinung, welche man früher allgemein hegte, daß sie den Handel und die Fremden verachteten, ist völlig unbegründet. Die Geschäfte werden in Canton sehr rasch abgemacht, und Milburn wie die neuesten Zeugen, welche vor den Comittées des Parliamentes verhört wurden, versichern, es gebe keinen Hafen in der Welt, wo die Ladungen rascher und thätiger ein- und verkauft, aus- und eingeladen werden könnten.

Lebensmittel und Erfrischungen sind in Canton im Ueberfluß zu haben, und im Allgemeinen sehr gut; auch ist der Preis nicht übertrieben hoch. Alle, sie mögen todt oder lebendig sein, werden nach dem Gewicht verkauft. Merkwürdig bleibt es, daß die Chinesen sich der Milch nicht bedienen, weder im flüssigen Zustande, noch als Butter oder Käse. Unter den Delicatessen eines chinesischen Marktes sieht man Pferdefleisch, Hunde, Katzen und Eulen. Die zahlreichen Canäle und Flüsse, welche das Land durchschneiden, versehen es im Ueberfluß mit Fischen.

Die Factoreien oder Comptoire der Ausländer. — Diese erstrecken sich eine ziemliche Strecke in einer Entfernung von 100 Ellen von dem Flusse an diesem hin. Die Chinesen nennen dieselben **Hongs**, und sie gleichen langen Höfen ohne Einfahrt und enthalten gewöhnlich vier oder fünf getrennte Häuser. Sie stehen auf dem breiten Kai, wo die europäischen Kaufleute und Schiffsofficiere nach dem Essen zusammen zu kommen pflegen, um die Kühle des Abends zu genießen. Der englische Hong übertrifft die andern weit durch Eleganz und Ausdehnung. Er und der amerikanische und holländische Hong allein lassen die Nationalflagge wehen. In der Nähe der Factoreien befinden sich Waarenlager zur Aufnahme der europäischen Güter oder chinesischen Producte bis zur Verschiffung. Im Jahre 1822 wurden bei einer schrecklichen Feuersbrunst, welche Canton verheerte, die englischen Factoreien nebst mehr als 10,000 Häusern von den Flammen verzehrt, wobei die ostindische Compagnie einen Verlust von 500,000 Pfd. St., zu drei Fünfteln in Wollenzeugen, erlitt.

In einem Raume von 4 bis 5 Meilen, Canton gegenüber, gleicht der Fluß einer ungeheuern schwimmenden Stadt aus Böten und Fahrzeugen aller Art, die parallel neben einander gestellt sind und einen Platz zum Durchfahren für andere frei lassen. In diesen Böten wohnen die Besitzer mit ihren Familien, und die Letzteren kommen sehr selten ans Ufer.

Alle Geschäfte in Canton mit Europäern werden in einem verdorbenen Englisch gemacht. Die Laute solcher Buchstaben, wie **B**, **D**, **R** und **X** sind in China ganz unbekannt. Statt derselben substituiren die Leute irgend einen andern Buchstaben, z. B. ein **L** für ein **R**, so daß ein Chinese nie rice (Reis), sondern lice (Läuse) zum Verkauf anbietet. Der Name »Mandarin« ist unter den Chinesen unbekannt, und sie bezeichnen eine obrigkeitliche Person mit quan. Mandarin ist ein portugiesisches Wort, das von mandar (befehlen) herkommt.

Benehmen der chinesischen Regierung. — Die einzige wirkliche Schwierigkeit, mit China Handel zu treiben, liegt in dem Despotismus, dem Stolze und der Eifersucht der Regierung, so wie in der allgemeinen Bestechlichkeit ihrer Diener. Die Erstere behandelt alle Fremden mit Verachtung und setzt sie immer Beleidigungen aus, während die Letzteren hemmende Anordnungen und Forderungen zu vervielfältigen suchen, damit sie für Geld von der strengen Aufrechthaltung derselben nachlassen können. Bis jetzt haben sich die Europäer mit exemplarischer Geduld jeder Chikane unterworfen, aber Einige zweifeln doch, ob dies der rechte Weg sei. Die Schwäche und Ohnmacht der Regierung steht ihrem Stolze und ihrer Anmaßung wenigstens gleich, und es läßt sich wohl denken, daß sie sich durch ein kräftiges Auftreten bald einschüchtern ließe. Höchst wahrscheinlich würden ein Paar europäische Kriegsschiffe in den chinesischen Gewässern auf den Hof von Pekin mehr Eindruck machen, als zehn Gesandte.

Handel nach dem nördlichen China. — Gegenwärtig beschränkt sich der ausländische Handel mit China auf den Hafen von Canton; dies war indeß nicht immer der Fall und wird wahrscheinlich auch nicht immer so bleiben. Man weiß, daß die Bewohner an dem ganzen Küstenstriche gern in Verkehr mit Fremden träten; bei dieser günstigen Stimmung nun, bei so bestechlichen Beamten und unter der schwachen Regierung können die unveränderlichen Gesetze des »himmlischen Reiches« kein eben großes Hinderniß sein, wenn Privatpersonen einen heimlichen Handel mit den nördlichen Provinzen treiben wollten. In China vermag der Schmuggler sogar noch mehr als in Spanien. Die Ausdehnung und die Regelmäßigkeit, womit der Opiumhandel in China betrieben wird, trotz allen Versuchen der Regierung, ihn zu unterdrücken, zeigen, wie wenig sie gegen die Neigung ihrer Unterthanen vermag, die zum Glück Alle einen freien Verkehr mit den Fremden wünschen.

Europäischer Handel in Canton. — Sobald ein Schiff unter den Inseln ankommt, welche vor dem Eingange zu dem Flusse von Canton liegen, kommt gewöhnlich ein Lotse an Bord, der es auf die Rhede von Macao führt. Der Eingang ist indeß so sicher, daß die Schiffe auch weiter fahren, ohne auf den Lotsen zu warten, der bei schlechtem Wetter oft lange zögert. Die Namen der Lotsen sind in dem Keun-min-fus Amte bei Macao aufgezeichnet, und sie müssen für die Erlaubniß 600 Dollars zahlen. Der Mann, welcher sich die Erlaubniß erkauft, versteht bisweilen nicht das mindeste von dem Flusse oder den Schiffen, sondern läßt Fischer für sich die Arbeit thun. Bei der Ankunft auf der Rhede von Macao geht der Lotse ans Land, um das Schiff bei dem Keun-min-fu zu melden, der einen Passirzettel gibt und einen Flußlotsen auf das Schiff schickt.

Jedes Schiff, das in den Hafen kommt, muß einen Hong-Kaufmann als Bürgen für seine Abgaben und einen Dollmetscher haben, ehe man an das Ausladen denken kann. Der Capitain muß eine schriftliche Erklärung eingeben und darin feierlich versichern, daß er kein Opium mitgebracht. Nur die Schiffe der ostindischen Compagnie brauchen diese Erklärung nicht zu geben.

Die Hong- oder Bürg-Kaufleute (gegenwärtig der Zahl nach 10) sind die einzigen Personen, welche gesetzlich mit den Fremden handeln dürfen. Um dieses Privilegium zu erhalten, müssen sie stark zahlen; sind sie einmal Kaufleute, so erlaubt man ihnen selten, sich zurückzuziehen, und sie müssen sich harte Erpressungen von den Localbehörden gefallen lassen. Die Dollmetscher sind Agenten der Regierung, welche Erlaubnißscheine zur Einnahme und Ausladung der Fracht verschaffen, alle Zollsachen leiten und Rechnung über die Gefälle führen.

Will ein Schiff ausladen oder neue Ladung einnehmen, so wird der Dollmetscher ein Paar Tage vorher unterrichtet, welche Waaren und in welcher Quantität es aus- oder einzuladen gedenkt. Hierauf verschafft er einen Erlaubnißschein dazu, und wenn dieser erlangt ist, gehen die Böte nach Whampoa.

Sollen die Waaren aber aus- oder eingeladen werden, so schickt der Hoppo (oberste Zollbeamte) einen Diener, einen Schreiber und einen Polizeiläufer, der Hong-Kaufmann ebenfalls einen Diener und der Dollmetscher einen Rechenmeister und Dollmetscher, um die Untersuchung der Güter vorzunehmen. Die Hong-Kaufleute sind der Regierung immer für die Abgaben von der Aus- und Einfuhr fremder Schiffe verantwortlich, und sie sollen die Bezahlung der Abgaben an die Regierung für das wichtigste ihrer Geschäfte ansehen. Verfehlt ein Kaufmann, zur rechten Zeit zu zahlen, so wird Beschlag auf seinen Hong, sein Haus und sein ganzes Vermögen gelegt und dasselbe verkauft, um den Betrag der Schuld zu decken. Reicht das, was er besitzt, zur Bezahlung nicht hin, so wird er nach Ele in der westlichen Tatarei verbannt, welche die Chinesen »das kalte Land« nennen, und die übrigen Hong-Kaufleute zusammen müssen für ihn bezahlen.

Gold, Silber, Kupfer und Eisen dürfen, mit Ausnahme einiger weniger Küchengeräthe, nicht ausgeführt werden.

Hong- oder Bürg-Kaufleute. — Nie hat sich ein solcher Kaufmann geweigert, Bürgschaft für ein Schiff zu über-

nehmen. Die Amerikaner, welche bis 40 Schiffe in einem Jahre in Canton gehabt haben, erhielten nie eine abschlägliche Antwort. Der Capitain eines Handelsschiffes kann sich an jeden Hong-Kaufmann wenden, der ihm beliebt, und um ihn einigermaßen für die Bürgschaft zu entschädigen, kauft er für 600 bis 1200 Thaler Waaren von ihm. Man darf indeß mit jedem Hong-Kaufmann ohne Unterschied, er mag der Bürge des Schiffes sein oder nicht, und mit jedem andern chinesischen Kaufmanne Geschäfte machen, der nicht zu dem Hong gehört. Obgleich es nur 10 eigentliche Hong-Kaufleute gibt, so hat man doch eine eben so große Auswahl unter den Kaufleuten, wie in New York, Liverpool u. s. w.

Abgaben. — Es ist sehr schwer oder vielleicht ganz unmöglich, eine genaue Angabe über die Abgaben von den ein- und ausgeführten Waaren zu erhalten. Sie werden fast immer von den Chinesen bezahlt, ob sie gleich häufig von den Fremden getragen werden müssen. Eingeführte Waaren werden auf dem Schiffe gewogen, und der Käufer bezahlt die Abgabe, wie der Verkäufer die von den auszuführenden Waaren. Die Beamten sind leicht bestechlich, was dort Jedermann weiß, und es ist sehr häufig, ihnen ein Geschenk zu geben, damit sie das Gewicht der Güter geringer ansetzen.

Fremde Kaufleute. — Dies sind englische, amerikanische, französische, holländische, dänische, schwedische, spanische und portugiesische, so wie indisch-mahomedanische britische Unterthanen, und beliefen sich 1832 auf 110 Personen. Die Amerikaner, Franzosen und Holländer haben einen Consular-Agenten dort, und obgleich diese Beamten von der kaiserlichen Regierung nicht öffentlich anerkannt sind, so werden doch alle Geschäfte von Seiten der Provinzialregierung durch Vermittelung der Hong-Kaufleute mit ihnen abgemacht.

Die Hauptgeschäfte in dem chinesischen Handel machte bisher die englisch-ostindische Compagnie, aber auch Privatpersonen aus dem britischen Indien waren dabei bedeutend betheiligt. Der größte Ausfuhrartikel von Indien nach Canton war früher die Baumwolle, jetzt ist es aber das Opium, dessen Einfuhr sich seit 1817 versechsfacht hat und eine Summe von 13,500,000 Dollars in Umsatz bringt, obgleich er gänzlich in den Händen der Schmuggler ist. Trotz dem Widerstande der ostindischen Compagnie ist jetzt endlich der Handel mit China allen britischen Unterthanen freigegeben und diesen dadurch ein ungeheures Feld zu Speculationen eröffnet worden.

Nächst dem englischen Handel ist der amerikanische der ansehnlichste mit Canton. Derselbe betrug 1832 ungefähr 12 Mill. Dollars, also drei Viertel von dem Betrage der Geschäfte, welche die ostindische Compagnie in demselben Jahre in Canton machte. Die Amerikaner handeln fast nur mit Kaufleuten, die nicht zu den Hongs gehören.

Ueber die Ausdehnung des portugiesischen, spanischen, französischen, schwedischen, deutschen und holländischen Handels können wir nichts Bestimmtes angeben, er ist aber, mit den erwähnten verglichen, unbedeutend und schwankend. Am bedeutendsten mag noch der holländische sein, aber trotz den Schutzzöllen in Holland können die Holländer der Unternehmung und Thätigkeit der Amerikaner nicht widerstehen. Der portugiesische Handel, namentlich der mit den Besitzungen Portugals auf dem indischen Festlande, war während des Krieges bedeutend, hat aber seitdem beträchtlich abgenommen. Ein Volk von mehr Unternehmungsgeist als die Portugiesen würde, mit dem Vortheile der Besitzung eines so gut gelegenen Ortes wie Macao, den chinesischen Handel ganz anders betreiben. Ein ansehnlicher Verkehr findet durch spanische Schiffe zwischen Canton und Manilla Statt. Die Philippinen enthalten manche Artikel, die auf den chinesischen Märkten gesucht werden, und die Spanier sind die einzigen Europäer, welche offen mit dem thätigen Handelshafen Amoy in der Provinz Fokien Handel treiben dürfen; zum Unglück fehlt es ihnen aber an dem Geschick und Unternehmungsgeiste, die nothwendig erforderlich sind, wenn die Vortheile völlig benutzt werden sollen. — Nach den officiellen Berichten der französischen Regierung segelten 1833 nur zwei Schiffe aus franz. Häfen nach Canton.

Nächst diesem Handel haben die Chinesen selbst noch einen lebhaften Verkehr mittelst ihrer einheimischen Fahrzeuge oder Dschonken mit Japan, den Philippinen, den Sulu-Inseln, Celebes, den Molukken, Borneo, Java, Sumatra, Singapur, Rhio, der Ostküste der malaiischen Halbinsel, Siam, Cochinchina, Cambodja und Tonkin. Die chinesischen Häfen, in denen dieser Handel betrieben wird, sind Canton, Tschao tscheu, Nomhong, Hoeitscheon, Suheng, Kongmun, Schang kim und Hainan in der Provinz Canton; Amoy und Schinschu in Fokien; Ningpo und Siang hai in Schekiang und Sutscheon in Kiannan. Die dabei beschäftigten Dschonken mögen sich auf 222 belaufen. Manche dieser Dschonken haben 300 bis 400 [illegible] nen Last.

Geld. — Die Rechnungen werden in Canton in Tael Mace, Candarines und Cash geführt. Den Tael theilt man in 10 Mace, 100 Candarines und 1000 Cash. Man hat in China nur eine Art Geld, Cash genannt, das nicht gemünzt, sondern gegossen und nur zu kleinen Zahlungen gebraucht wird. Es besteht aus 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Blei, ist rund, auf der einen Seite bezeichnet, an den Rändern höher, und hat ein viereckiges Loch in der Mitte. Diese Stücke werden gewöhnlich wie Perlen ꝛc. an einem Drahtfaden getragen. Ein Tael von feinem Silber soll 1000 Cash werth sein, aber wegen der Bequemlichkeit im gemeinen Leben steigt der Preis bis auf oft so hoch, daß man nur 750 für den Tael gibt.

Es circuliren indeß auch ausländische Münzen, namentlich spanische Thaler, die zu kleinem Gelde in sehr genauen Verhältnisse zerschnitten, später aber gewogen werden, welche die Kaufleute gewöhnlich Wagen bei sich haben, die Dollar heißen.

In den Büchern der ostindischen Gesellschaft wird der Tael zu 6 Shill. 7 Pence gerechnet; aber der Werth desselben wechselt und wird gewöhnlich nach dem Preise berechnet, der in London für Spanische Thaler per Unze gegeben wird. Die Tabellen für diesen verhältnißmäßigen Werth können durch den Multiplicator 1.208 in Pence St. berechnet werden. So wird wenn der Preis der span. Thaler per Unze 60 Pence ist, der Werth des Taels sein $60 \times 1.208 = 72.48$ P.; steht jener 66 P., so ist der Werth des Tael 79.728 P., und so bei jedem andern Preise.

Feinheit des Goldes und Silbers. — Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch Theilung des Gewichtes in 100 Theile, Toques genannt, ausgedrückt, ähnlich wie nach der neuen Methode in Frankreich. Eine Stange von 93 Toques soll also 7 Theile Zusatz und 93 Theile reines Metall enthalten. Reines Gold oder Silber ohne Zusatz nennen die Chinesen Syei, und bisweilen wird das Metall, wenn es nur minder rein ist, doch als Syei angenommen.

Silberbarren werden als Geld gebraucht und wiegen ½ Tael bis 100 Taels. Diese Barren sind von dem besten Silber, das heißt von etwa 94 Toques.

Goldbarren. — Gold wird nicht als Geld, sondern als Waare betrachtet und in regelmäßigen Barren von einem bestimmten Gewichte verkauft; die schwersten wiegen 10 Taels, und das Gold wird zu 94 Toques gerechnet, ob es gleich nur 93 oder 93 sein mag.

Gewichte. — Gold und Silber wird durch das Catty von 16 Taels gewogen; den Tael theilt man in 10 Mace, 100 Candarines oder 1000 Cash. 100 Taels gelten gleich 120 Unzen 16 Q., wonach der Tael 37.566 Grammen gleichkommt.

Die vorzüglichsten Gewichte für Waaren sind das Picul, das Catty und der Tael. Das Picul wird in 100 Catties oder 1600 Taels getheilt.

1 Tael wiegt = 1¼ Unz.
10 Taels oder 1 Catty = 1⅓ Pfd.
100 Catties oder 1 Picul = 133⅓ Pfd. oder 60.472 Kilogrammen.

Die obigen Gewichte werden bisweilen anders benannt, namentlich von den Eingebornen, z. B. das Catty heißt Gin, der Tael heißt Tyang, das Mace Tschen, der Candarine Fin und das Cash Lis.

Handelsmaaße gibt es in China nicht, da Alles, trockne und nasse Waaren, nach dem Gewicht verkauft wird. Bei Uebergabe einer Ladung bedient man sich des engl. Gewichts, das nachher in chinesische Piculs und Catties reducirt wird.

Längenmaaß. — Das in China übliche Längenmaaß ist das Covid oder Cobre; es wird in 10 Punts getheilt und ist gleich 0.3713 Metres oder 14.625 engl. Zollen.

Die Chinesen haben 4 verschiedene, dem Fuß entsprechende Maaß, nämlich:

	Metres.	Engl. Zoll
der Fuß des mathem. Tribunals	= 0.333 =	13.125
der Baufuß, genannt Congpu	= 0.3228 =	12.7
der Schneider- oder Kaufmannsfuß	= 0.3383 =	13.33
der Ingenieurfuß	= 0.3211 =	12.65

Das Li enthält 180 Klaftern jede zu 10 der zuletzt genannten Fuß; deshalb ist das Li = 1,897½ engl. Fuß, und 19 Lis messen fast einen mittlern Grad des Meridians. Die europäischen Missionäre in China haben aber den Grad in 200 Lis getheilt, so daß jedes Li 1826 engl. F. beträgt, wornach der Grad 69.166 engl. M. oder 11.131 franz. Myriameters gibt.

Capern, s. Kapern.

Tabbi, Giovanni Battista, Italian sculptor, b. at Carrara 1790, d. at Florence 1859. He studied at the Academy of Florence, and executed a number of busts and statues, among which are those of Dante, Alfieri, Machiavelli, Galileo, Michelangelo, Leonardo da Vinci, Raphael, Titian, Correggio, Tasso, Ariosto, Petrarch, Boccaccio, Columbus, Vespucci, Cimabue, Giotto, Masaccio, Andrea del Sarto, Fra Angelico, Fra Bartolommeo, Perugino, Ghiberti, Donatello, Orcagna, Brunelleschi, Michael Angelo Buonarroti, Benvenuto Cellini, Giovanni da Bologna, Filippo Lippi, Ghirlandajo, Lorenzo de' Medici, Cosimo de' Medici, Pietro Leopoldo, Ferdinando III., Vittorio Alfieri, Niccolini, Gino Capponi, Pietro Colletta, Pietro Giordani, Vincenzo Gioberti, Cesare Balbo, Massimo d'Azeglio, Carlo Troya, Giuseppe Montanelli, Giuseppe Mazzini, Giuseppe Garibaldi, Vittorio Emanuele, Cavour, Ricasoli, Rattazzi, Farini, Minghetti, Peruzzi, Ubaldino, Pepoli, Lamarmora, Menabrea, Sella, Lanza, Visconti-Venosta, Correnti, Scialoja, Bonghi, Villari, Mamiani, Amari, Matteucci, Ruggiero Bonghi, Terenzio Mamiani, Michele Amari, Carlo Matteucci, Pasquale Villari, Quintino Sella, Marco Minghetti, Antonio Scialoja, Emilio Visconti-Venosta, Stanislao Mancini, Cesare Correnti, Giuseppe Garibaldi, Giuseppe Verdi, Gioacchino Rossini, Vincenzo Bellini, Gaetano Donizetti, Giacomo Meyerbeer, Daniel Auber, Ambroise Thomas

Eisenvitriol bei der Vitriolölfabrikation verbleibt, vornehmlich aus rothem Eisenoxyd besteht und zum Putzen von Metall und als Anstreichfarbe benutzt wird. Die Vitriolölbrennereien, so wie die Alaun- und Vitriolwerke liefern diesen Artikel zu sehr billigen Preisen.

Caragi heißen in der Türkei die Ein- und Ausfuhrzölle auf Waaren. Auch die Zollbedienten nennt man Caragi oder Caragibachi.

Cara-Grusch nennt man in der Türkei die vierfachen Piaster.

Carannaharz (Resina Caranna, im Handel auch Gummi C. genannt), ein Harz, welches schon seit dem 16ten Jahrhundert in Spanien bekannt ist und aus Amerika (Carthagena und Guyana) stammt. Der Baum, welcher es liefert, hat einen geraden Stamm und erreicht eine beträchtliche Stärke. Das Holz hat Aehnlichkeit mit dem Mahagoni, riecht übrigens wie Cedernholz. Man sammelt das freiwillig oder durch in den Stamm gemachte Einschnitte ausfließende Harz, und die Macosis (ein Indianer-Stamm) formen es in längliche oder breitgedrückte Stangen, die sie in Palmblätter wickeln. So kommt es in den Handel, und zwar in dreierlei, verschieden geformten Arten: 1) Länglich viereckige, an den Enden abgerundete Stücke. Sie sind in eine Art Lorbeerblätter gewickelt, die, selbst eine halbe Linie und dicker, mit dünnen Harzlagen durchsetzt, die äußere Umgebung dieser Sorte ausmachen. Es ist mehr oder weniger uneben, außen mit Vertiefungen. Wo das Harz in dünnen Schichten auf den Blättern befindlich ist, erscheint es matt gelbgrünlich; auf dem glatten Bruche ist es wachsglänzend. In der Hand erweicht es. Beim Kauen wird es weich, fühlt sich zwischen den Zähnen schwach sandig und verhält sich wie Mastix, nur daß es stärker klebt. Der Geschmack ist stark nach Guajak.

2) Breitgeflossene, kuchenförmige, handgroße oder größere aber längere Stücken. Sie sind in Pisangblätter eingeschlagen. Das Harz ist weicher als die vorhergehende Sorte, verhält sich übrigens ganz so.

3) 3 — 4½ Zoll breite und 8—10 Zoll lange Stücke, eingewickelt in die Blätter einer schilfartigen Pflanze (der Maranta lutea). Die Stücke sind mehr oder weniger geflossen, ungleich, zeigen häufig kleine Höhlungen und Blatteindrücke. Auf dem Bruche ist das Harz uneben, schwach glänzend. Man bemerkt dann und wann kleine weiße Punkte und ganz dünne Holz- oder Blattstückchen. Von Farbe ist es dunkel schmutzig-grün. Geruch fehlt: in der warmen Hand wird es nicht weich. Beim Kauen ist es sandig, ohne sonderlichen Geschmack.

Das Carannaharz kommt jetzt ziemlich selten im Handel vor und wird auch nur wenig in den Apotheken gebraucht. Man hat es manchmal mit Bdellium und Tacahamac verwechselt.

Carate, ein ital. Gold- und Silbergewicht. Schwere verschieden; man s. die Hauptstädte.

Caravane, eine organisirte Gesellschaft von Kaufleuten oder Pilgern, oder Beiden, welche sich in manchen Theilen von Asien und Afrika vereinigen, um mit größerer Sicherheit über die Wüsten und andere Gegenden zu reisen, welche von Räubern heimgesucht werden, oder wo der Weg durch sich selbst gefährlich ist. Das Wort kommt her von dem Persischen kervan oder carvan, ein Handelsmann.

Jede Caravane steht unter dem Oberbefehl eines Führers oder Agas (caravan-baschi), der häufig eine solche Zahl von Truppen unter sich hat, die man für nöthig zur Vertheidigung hält. Ist es möglich, so lagert man in der Nähe von Bächen oder Quellen, und beobachtet eine regelmäßige Disciplin. Zur Fortschaffung bedient man sich fast gleichmäßig der Cameele vorzugsweise vor den Pferden und andern Thieren, weil sie außerordentlich geduldig bei Strapazen sind, wenig fressen und drei, vier Tage oder noch länger ohne Wasser sein können. Gewöhnlich sind bei einer Caravane mehr Cameele als Menschen (siehe Cameel).

Die Handelsverbindung zwischen orientalischen und afrikanischen Nationen ist seit den frühesten Zeiten hauptsächlich durch Caravanen unterhalten worden. Im Alterthume wurden die Erzeugnisse Indiens und China's entweder von Suez nach Rhinoculura, oder von Bassorah an der Spitze des persischen Meerbusens auf dem Euphrat nach Babylon, und von da über Palmyra in der syrischen Wüste nach den Häfen Phöniziens am mittelländischen Meere gebracht, wo man sie gegen europäische, im Oriente gesuchte Producte vertauschte. Bisweilen brachen indeß Caravanen direct von China auf und kamen nach 250 Tagen an die Küsten der Levante, nachdem sie ganz Asien durchzogen hatten (Gibbon). Die Bildung der Caravanen ist in der That der einzige Weg, auf welchem es möglich war, irgend einen ansehnlichen Binnenhandel in Asien oder Afrika zu betreiben. Die Regierungen, welche sich in diesen Ländern erhoben, waren selten im Stande, und versuchten es noch seltener, das Reisen für einzelne Personen möglich oder sicher zu machen. Die räuberischen herumziehenden arabischen Stämme haben immer die weiten dortigen Wüsten durchschwärmt, und nur die, welche stark genug sind, um sich selbst zu schützen, oder reich genug, um sich von den räuberischen Anfällen dieser Freibeuter loszukaufen, können erwarten, durch jene Gebiete zu gelangen, ohne Raub und Mord fürchten zu müssen.

Seit der Einführung des mahomedanischen Glaubens haben religiöse Beweggründe, im Verein mit minder erhabenen Ursachen, den Verkehr zwischen verschiedenen Theilen der östlichen Welt gesteigert und die Zahl und Größe der Caravanen vermehrt. Mahomed machte es allen seinen Anhängern zur Pflicht, einmal in ihrem Leben die Kaaba oder das viereckige Gebäude in dem Tempel zu Mecca, den Gegenstand der Verehrung seiner Landsleute seit undenklicher Zeit, zu besuchen, und um fortwährend in ihren Gemüthern eine Erinnerung an diese Pflicht zu erhalten, gebot er, die wahren Gläubigen sollten bei allen Handlungen der Frömmigkeit, welche seine Religion vorschreibt, ihr Gesicht nach jenem heiligen Orte hinwenden. Um diesem Gebote nun nachzukommen, pflegen sich große Caravanen von Pilgern jährlich in jedem Lande zu versammeln, wo der mahomedanische Glaube besteht, und obgleich, entweder in Folge einer Abnahme des religiösen Eifers oder zunehmender Schwierigkeiten und Gefahren auf der Reise, die Zahl der Pilger in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hat, so ist sie dennoch immer noch sehr groß. Wenige dieser Pilger werden indeß bloß durch ihr Frömmigkeitsgefühl zu der Reise angetrieben. Gedanken von Handel und Gewinn vermischen sich mit frommen Ideen, und es macht dem Scharfsinn Mahomeds Ehre, daß er die Erlaubniß gab, während der Pilgerreise nach Mecca sich mit dem Handel zu beschäftigen, indem er dadurch zugleich für die weltlichen wie die geistigen Interessen seiner Anhänger sorgte.

Die zahlreichen Cameele bei jeder Caravane werden mit solchen Waaren aus jedem Lande beladen, welche am leichtesten fortzubringen sind und den schnellsten Absatz finden. Die heilige Stadt ist während des Monats Dhalhascha, der dem letzten Theile unseres Juni und dem ersten des Juli entspricht, nicht bloß mit eifrigen Frommen, sondern auch mit reichen Handelsleuten angefüllt. In Mecca und der Umgegend wird an den zwölf Tagen, welche die Pilger in dieser Stadt bleiben dürfen, ein Markt oder eine Messe gehalten, die sonst eine der besuchtesten in der ganzen Welt war und wo sich noch immer sehr viele Menschen einfinden.

»Wenige Pilger«, sagt Burckhardt, »außer die Bettler, kommen an, ohne irgend ein Erzeugniß ihres Vaterlandes zum Verkaufe mitzubringen, und diese Bemerkung paßt sowohl auf die Kaufleute, bei denen der Handel die Hauptsache ist, als auch auf Jene, welche bloß von religiösen Beweggründen geleitet werden, denn für die Letzteren vermindert der Gewinn von dem Verkaufe einiger Artikel in Mecca einigermaßen die schweren Kosten der Reise. Die Moggrebins (Pilger von Marocco und der Nordküste Afrika's) bringen ihre rothen Mützen und wollenen Mäntel; die europäischen Türken Schuhe und Papuschen, kurze Waaren, gestickte Gegenstände, Confect, Spielzeuge von europäischer Fabrikation, seidene gestrickte Beutel ꝛc.; die Türken aus Anatolien Teppiche, Seidenzeuge und Angora-Shawls; die Perser Cashemir Shawls und große seidene Tücher; die Afghanen Zahnbürsten, Mesuak Kattary genannt, aus den schwammigen Zweigen eines in Bukhara wachsenden Baumes, Kügelchen von einem gelben Seifenstein, und grobe Shawls, die in ihrem Lande verfertiget werden; die Hindus die zahlreichen Erzeugnisse ihres großen, reichen Landes; die Bewohner von Yemen Schläuche für die persischen Pfeifen, Sandalen und verschiedene andere Arbeiten in Leder, und die Afrikaner endlich verschiedene für den Sclavenhandel geeignete Artikel. In Hinsicht auf Gewinn täuschen sich die Pilger freilich häufig, denn der Geldmangel nöthiget sie, ihre Waaren in öffentlichen Auctionen schnell zu verkaufen und dafür sehr niedrige Preise anzunehmen.« (Travels in Arabia, Vol. 4. p. 21.)

Die zwei vorzüglichsten Caravanen, welche jährlich nach Mecca gelangen, sind die von Damascus und Cairo. Die Erstere besteht aus Pilgern aus Europa und Westasien; die zweite aus Mahomedanern aus allen Gegenden Afrika's.

Die syrische Caravane ist, wie Burkhardt erzählt, sehr gut geordnet. Sie wird stets von dem Pascha von Damascus oder einem der ersten Beamten begleitet, der das Signal zum Anhalten und Aufbrechen durch das Abfeuern einer Flinte gibt. Auf

dem Zuge reitet eine Schaar Reiter voraus, und eine andere zuletzt, um die Nachzügler vorzutreiben. Die verschiedenen Theile der Pilger, die nach ihren Provinzen oder Städten unterschieden sind, halten sich zusammen. In der Nacht werden Fackeln angezündet, und man reiset gewöhnlich von 3 Uhr Nachmittags bis eine oder zwei Stunden nach Sonnenaufgang am folgenden Tage. Die Beduinen oder Araber, welche Lebensmittel für die Truppen tragen, reisen nur bei Tage und den Caravanen voraus. Die Reise mit diesen Beduinen ist minder ermüdend als mit der Hauptmasse der Caravane, da man bei ihnen eine regelmäßige Nachtruhe hat; aber ihr schlechter Charakter hält die meisten Pilger ab, sich ihnen anzuschließen.

Bei jedem Wasserplatze auf dem Wege befindet sich ein kleines Castell und ein großer Teich, an welchem die Cameele ihren Durst löschen. In den Castellen befinden sich zur Besatzung nur wenige Personen, die das ganze Jahr da bleiben, um die daselbst niedergelegten Lebensmittel zu bewachen. Bei diesen Wasserplätzen, die den Beduinen gehören, treffen die Scheiks des Stammes mit der Caravane zusammen und erheben den gewohnten Tribut für die Gestattung des Durchzuges. Wasser befindet sich in reichlicher Menge auf dem Wege; die Stationen sind nicht über 11 bis 12 Stunden aus einander gelegen, und im Winter findet man häufig Pfützen von Regenwasser. Jene Pilger, welche in einer Trage oder auf bequemen Cameelsätteln reisen, können in der Nacht schlafen und die Reise mit wenig Beschwerde machen; von denjenigen aber, welche aus Armuth oder Gewinnsucht der Caravane zu Fuße folgen, oder sich als Diener vermiethen, sterben Viele auf dem Wege aus Erschöpfung. (Travels in Arabia, Vol. 4. p. 3—9.)

Die Caravane, welche von Cairo nach Mecca geht, ist gewöhnlich nicht so groß wie jene von Damascus; auch ist ihr Weg an der Küste des rothen Meeres hin gefährlicher und beschwerlicher. Viele arabische und ägyptische Kaufleute und Pilger segeln von Suez, Cosseir und andern Häfen an der westlichen Küste des rothen Meeres nach Dschidda, von wo der Weg nach Mecca kurz und leicht ist.

Die persische Caravane, die nach Mecca zieht, bricht in Bagdad auf, aber viele persische Pilger pflegen sich jetzt in Bassorah einzuschiffen und zur See nach Dschidda zu reisen.

Caravanen von Bagdad und Bassorah gehen nach Aleppo, Damascus und Diarbeker mit allen Arten indischer, arabischer und persischer Waaren, und große Massen europäischer Güter, besonders Baumwollenzeuge, die in Bassorah gelandet wurden, werden jetzt ebenfalls durch Caravanen in allen östlichen Theilen des türkischen Reiches vertheilt. Die auf diesem Wege unterhaltene Verbindung wird von Tage zu Tage wichtiger.

Der durch die Caravanen im Innern von Afrika betriebene Handel ist von großer Ausdehnung und bedeutendem Werth. Außer der großen Caravane, welche von Nubien nach Cairo geht, und der sich mahomedanische Pilger aus allen Theilen Afrika's anschließen, kommen Caravanen, deren Zweck nur der Handel ist, von Fez, Algier, Tunis, Tripolis und andern Staaten an der Meeresküste, und dringen tief in das Innere hinein. Einige brauchen bis 50 Tage, um den Ort ihrer Bestimmung zu erreichen, und da sie den Tag über im Durchschnitt 18 (englische) Meilen zurücklegen, so kann die Ausdehnung ihrer Wanderungen leicht berechnet werden. Da sowohl die Zeit ihres Aufbruchs als ihr Weg bekannt ist, so werden sie von den Leuten aus den Ländern erwartet, durch die sie reisen und welche mit ihnen handeln. Indische Waaren aller Art bilden einen beträchtlichen Handelsartikel, und die Einwohner geben dafür hauptsächlich Sclaven.

Drei besondere Caravanen beschäftigen sich damit, Sclaven und andere Handelsgegenstände von Mittelafrika nach Cairo zu bringen. Eine davon kommt direct von Murzuk, der Hauptstadt von Fezzan, über die libysche Wüste; eine andere von Sennaar und die dritte von Darfur. Sie kommen nicht zu gewissen Perioden an, sondern nach einer größern oder geringern Zwischenzeit, je nach dem Erfolge, den sie beim Einkaufe von Sclaven, Elfenbein, Goldstaub, Droguen und andern Artikeln hatten, die sich für den europäischen Markt eignen. Die Caravane von Murzuk soll die am besten geregelte sein. Sie bringt gewöhnlich 50 Tage unterwegs zu und besteht selten aus weniger als 100, häufig aus mehr als 300 Reisenden. Die Caravanen von Sennaar und Darfur waren sonst sehr unregelmäßig und ließen sich bisweilen in 2 bis 3 Jahren in Aegypten nicht sehen; seit aber das erstere Gebiet von den Truppen Mehemed Ali's besetzt, ist auch der Verkehr zwischen demselben und Aegypten im Vergleich häufiger und regelmäßiger geworden. Die Zahl der Sclaven, welche durch diese Caravanen nach Aegypten gebracht werden, soll sich gegenwärtig auf 10,000 des Jahres belaufen. Die Abreise einer Caravane aus Darfur wird für ein wichtiges Ereigniß angesehen, beschäftiget eine Zeit lang die Aufmerksamkeit des Landes und bildet sogar eine Art Zeitrechnung. (Brownes Travels in Africa. 2. edit. p. 278). — Eine Caravane aus Darfur wird für groß gehalten, wenn sie aus 2000 Cameelen und 1000 Sclaven besteht. Viele maurische Pilger, die nach Mecca wallfahrten wollen, gehen zur See von Suabia und Massuah an die gegenüberliegende Küste von Arabien und reisen dann zu Lande nach Mecca, und Burkhardt berichtet, von allen armen Pilgern, die in den Hedschas ankämen, wären keine durch Industrie achtungswerther, als jene aus Mittelafrika.

Man unterscheidet die Caravanen in schwere und leichte. Mit 500 bis 600 Pfd. beladene Cameele gelten für eine schwere Caravane, obgleich das Cameel eine Last von 750 bis 1000 Pfd. tragen kann; leichte Caravanen nennt man dagegen diejenigen, bei denen die Cameele vielleicht nur zur Hälfte beladen sind. Die schweren Caravanen legen im Durchschnitt täglich 18½, die leichten dagegen 22 (engl.) M. zurück.

Die Sicherheit einer Caravane hängt wesentlich von dem Benehmen des caravan-baschi oder Caravanenführers ab. Niebuhr sagt, wenn der Letztere klug und rechtlich ist, der Reisende die Sprache versteht und an die orientalische Art zu reisen gewöhnt, ist ein Ausflug über die Wüste selten unangenehm oder gefährlich. Aber die türkischen Paschas pflegen nicht selten ansehnliche Summen dadurch zu erheben, daß sie das Recht, Caravanen zu führen, verkaufen, und man glaubt allgemein, die so ernannten Führer verständigten sich, um sich wieder zu entschädigen, mit den arabischen Scheiks, damit sie die Caravanen anfielen und die Beute mit ihnen theilten. Ein Caravanenführer, der für sein Amt eine große Summe bezahlt hat, muß, wenn er auch rechtlich ist, der Gesellschaft verhältnißmäßig schwere Abgaben auflegen. Es ist deshalb am gerathensten, sich einer Caravane anzuschließen, die von einem erfahrenen und thätigen Kaufmanne geführt wird, der selbst ein ansehnliches Vermögen dabei hat. Bei gewöhnlicher Vorsicht ist die Gefahr höchst unbedeutend, und es wäre für die Regierung sehr leicht, das Reisen der Caravanen auf jedem Wege ganz sicher zu machen. (Niebuhr).

Es sind bei der Bildung einer Caravane keine besondern Formalitäten zu beobachten. Diejenigen, welche zu bestimmten Zeiten aufbrechen, stehen meistens unter der Controle der Regierung, von welcher die Führer ernannt werden. Im Allgemeinen aber ist es jedem Kaufmanne erlaubt, eine solche Reisegesellschaft zu bilden. Derjenige, in dessen Namen sie zusammengebracht wird, gilt für den Führer, bis er einen andern an seine Stelle ernennt. (Weitere Nachweisungen über Caravanen findet man in Robertsons Disquisition on Ancient India, Vol. 54.; Rees's Cyclopaedia, Art. Caravan; Burkhard's Travels in Arabia, Voll. II.; Urquhart on Turkey and its Resources, p. 137, 151 etc.)

Caravanserai, ein großes öffentliches Gebäude oder Gasthaus, bestimmt für die Aufnahme der Caravanen. Obgleich diese Häuser als Wirthshäuser dienen, so besteht doch zwischen Beiden der wesentliche Unterschied, daß der Reisende für gewöhnlich in dem Caravanserai weder für sich noch sein Vieh etwas findet. Er muß alle seine Lebensmittel und Bedürfnisse mit sich bringen. Sie stehen größtentheils in dürren, unfruchtbaren und öden Oertern, und sind meistens mit Wasser versehen, das mit großen Kosten aus weiter Entfernung hingeleitet wurde. Auch in Städten gibt es Caravanserais, und hier dienen sie nicht bloß als Wirthshäuser, sondern auch als Waarenlager, Kaufhallen und selbst als Börsen.

Carcassonne, Hauptstadt des französischen Departements Aude, an der Aude, mit Obst-, Wein-, Bergbau, Baumwollen-, Seiden-, Nagel- und Tuchfabriken. Die Einwohner, 14,000 an der Zahl, treiben nicht unbeträchtlichen Handel mit Wein, Branntwein und Tuch.

Cardamom (franz. Cardamomes; engl. Cardamoms; ital. Cardamomi; span. Cardamomos; hind. Gujarati elachi), der Same einer Pflanze (Amomum Cardamomum), von welcher verschiedene Arten in Indien, Cochinchina, Siam und Ceylon wachsen. Man unterscheidet den kleinen, langen, großen und runden oder mittleren Cardamom. Der Erstere ist der beste und befindet sich in ½ Zoll langer, ¼ Zoll breiter, weißgelblicher, dreieckiger, schwach gestreifter, dreifächeriger Kapsel. Man bringt ihn von der malabarischen Küste. Er wächst in Bergschlünden, und man erhält ihn dadurch, daß man die Bäume fällt und dann verbrennt; denn wohin die Asche auch fällt, entsteht eine neue Cardamompflanze. In Sunda Balagat und andern Orten, wo die Cardamoms gepflanzt werden, steht die Frucht derjenigen sehr nach, welche man auf die angegebene Weise erhält. Der malabarische Cardamom wird als

ein Zwiebelgewächs von 3 bis 4 Fuß Höhe beschrieben. Die Schalen sind geruch- und geschmacklos; die graulichen Samen dagegen riechen stark, angenehm, schmecken durchdringend gewürzhaft, brennend, kampherartig, etwas süßlich. Den langen Cardamom erhält man aus Persien, Syrien, Aegypten, Ostindien, Java; seine Samen sehen hellbraun, ihr Geschmack ist minder durchdringend, und die Schoten haben eine Länge von 1 bis 1½ Zoll. Der große Cardamom kommt aus Syrien, Malabar und Aegypten; seine Schoten sind einige Zolle lang, gedreht, fingerartig, grau oder roth gestreift. Die Samen haben die Größe des Korianders und schmecken gewürzhaft kampherartig. Der runde Cardamom endlich kommt von Java, Malacca, und befindet sich in runden, leicht zerbrechlichen, braunen Kapseln von der Größe kleiner Haselnüsse. Die Samen sind auf der einen Seite eckig, auf der andern rund und gelblich, von starkem Geruch und Geschmack, aber nicht so angenehm wie bei dem kleinen. — Man braucht den Cardamom besonders als Gewürz, und er wird erst seit neuerer Zeit geschätzt. Früher brauchte man ihn fast ausschließlich in Asien.

Carden, Cardendisteln, Karden, Weberdisteln, die stacheligen Blütenköpfe des **Dipsacus fullonum**, der im südlichen Europa einheimisch ist. Sie haben die Größe und Gestalt eines Hühnereies und sind mit harten Spreublättchen besetzt, die in gekrümmte Borsten übergehen. Die Tuchbereiter brauchen sie zum Rauhen der gewalkten Tücher, wobei die gekrümmten Häkchen wirken. Je stärker diese Häkchen sind, für um so besser hält man die Carden. Besonders beschäftigt man sich mit dem Anbau dieser Disteln um Bologna in Italien, um Rouen und Sedan in Frankreich, aber man gewinnt sie auch an vielen Orten in Deutschland. Die beste Gattung zu feinen Geweben bezieht man dagegen aus Holland.

Cardobenedicten, Bornkraut (**Carduus benedictus, Centaurea benedicta, L.**; franz. **Chardon beni**), eine einjährige Pflanze auf den Inseln Chio und Lemnos und in Spanien, bei uns in den Gärten gebaut. Sie hat einen mehrere Fuß langen ästigen, behaarten Stengel mit länglichen, dornig gezähnten Blättern. Die Blumen sind gelb und von großen dornigen Kelchen umgeben. Das Kraut verbraucht man theils frisch in den Apotheken, theils kommt es getrocknet in den Handel. Es ist fast geruchlos, hat aber einen sehr bittern Geschmack und gilt für ein vorzügliches magenstärkendes Mittel.

Carga, span. Wein-, Oel- und Getreidemaaß von verschiedener Größe; man s. die Hauptstädte.

Cargo, Handelsgewicht in Spanien. Zu **Alicante** hat 1 Cargo 2½ Quintales oder 10 Arrobas, oder 240 Libras mayores (schwere Pfd.) oder 360 Libras menores (leichte Pfd.). Ein Cargo = 2,589,940 holl. As oder = circa 2 Ctr. 46$\frac{1}{16}$ Pfd. preuß. Auf Mallorca und Minorca hält der Cargo 3 Quintals oder 312 Rottols und ist 2,728,749 holländ. As schwer oder = circa 2 Ctr. 60¼ Pfd. preuß.

Carlino heißt 1) eine Goldmünze in Sardinien, und 2) eine Silbermünze in Rom, Neapel und Sicilien.

Carlisle, Stadt am Eden nahe an Solwaybusen, mit 21,000 Einw., die sich mit Leinweberei, Fischangel-, Baumwollengarn-, Leder-, Plüschfabrikation und Kattundruckerei beschäftigen.

Carmagnola, Stadt in der piemont. Provinz Turin mit 12,000 Einw. und wichtigen Seidenfabriken.

Carmin ist der durch Niederschlag aus einer Auflösung bereitete hochrothe Farbestoff der Cochenille. Man hat verschiedene Verfahrungsarten: der gewöhnliche Carmin wird mit Alaun bereitet und bestehet aus dem Farbestoffe, etwas thierischem Stoffe, Thonerde und einer Säure. In verdünntem Ammoniak aufgelöster Carmin wird von den Malern als »flüssiger« Carmin gebraucht. Am meisten liefert Paris; der Wiener ist besser aber theurer. Die geringeren Sorten sind häufig mit Zinnober und Thonerde verfälscht. Unter dem **blauen Carmin** versteht man den gefällten Indigo, und unter **braunem Carmin** gereinigtes Umbraun.

Carld'or, braunschweig. Goldmünze von 5 Thlr. in Gold; Schwere: 138.9 holländ. As. Auf 1 köln. Mark rauh gehen 35, auf die köln. Mark fein gehen 38½ Stück. Es gibt auch halbe und doppelte Carld'ors.

Carolin, eine deutsche Goldmünze, die früher im Werthe von 11 Reichsgulden oder 3 Goldgulden ausgeprägt wurde, später aber einen veränderlichen, durch den Cours bestimmten Werth erhielt. Es gehen davon 24 Stück auf die rauhe und 31$\frac{1}{2}$ St. auf die feine köln. Mark Gold. Gewicht eines Stückes (Schrot) 202½ holländ. As. Werth 6 Rthlr. 8 Gr. Gold. Es gibt auch halbe und Viertel-Carolinen.

Carotten nennt man Tabak in Stangen, die etwa einen Fuß lang oder auch länger, von verschiedener Dicke, meist keilförmig und mit Bindfaden umwunden sind. (S. den Art. **Tabak**.)

Carro, Caro heißt in mehreren italienischen Staaten ein Getreidemaaß, ferner ein Weinmaaß und auch ein Ackermaaß.

Carroor, Croor, Kaur heißt in Ostindien die Summe von 1000 Courons oder 100,000 Lack Rupien, oder 10,000 Mill. Rupien = 6666 Mill. Thlr. preuß.

Cartell bezeichnet in seiner gewöhnlichen Bedeutung einen Vertrag zwischen einzelnen Staaten wegen Auslieferung von Personen an denjenigen Staat, welchem sie Verbindlichkeiten schuldig geblieben sind, in Fällen, wo sich dieselben, entweder durch Verhältnisse gezwungen, oder eigenwillig, diesen Verbindlichkeiten entzogen haben. So sind derartige Cartelle geschlossen, wegen Auslieferung von Kriegsgefangenen, von Deserteurs, welche sich der ihnen obliegenden Militär Dienstpflicht durch die Flucht entziehen, von Verbrechern, welche durch die Flucht den gesetzlichen Folgen aus dem Wege zu gehen suchen. Auch bei dem Zusammentritt der meisten deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Landessystem ist ein sogenannter **Zollcartell** geschlossen worden, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Zoll- und Landessystems und in der Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen. Diese Staaten sind folgende: Die Königreiche Preußen, Sachsen, Baiern und Würtemberg, das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen, das Großherzogthum Baden, das Herzogthum Nassau, die thüringschen Vereinsstaaten und die Stadt Frankfurt. Außerdem haben sich noch die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hinsichtlich der Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die Herzoglich Anhaltinischen Länder, das Fürstenthum Waldeck, die Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen und das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim diesem Cartell bereits angeschlossen, und mit dem Hannöverisch-Braunschweigischen Zollvereine sind Unterhandlungen über den gleichmäßigen Beitritt zu demselben angeknüpft worden.

Die Basis dieses Zollcartells ist gegenseitige Verpflichtung, durch alle gesetzlich zulässige Maßregeln auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels gemeinschaftlich hinzuwirken, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheil der contrahirenden Staaten, in ihrer Gesammtheit oder einzelnen unter ihnen, in Bezug auf Ein- und Ausfuhr gegen Zollentrichtung erlaubter oder verbotener Gegenstände, auf Staats-Monopole oder auf solche Abgaben unternommmen wird, welche nach der besonderen Uebereinkunft einzelner Staaten für den Uebergang aus einem Vereinsstaate in einen anderen angeordnet sind.

Zur Erreichung dieser Absicht sollen Rottirungen, Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht einer Gefährdung der vorbezeichneten gemeinschaftlichen Interessen begründen können. Alle Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, alle gesetzlichen Mittel zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der Vereinsstaaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen anzuwenden. Zu dem Ende ist insbesondere allen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten sämmtlicher contrahirender Staaten die Befugniß eingeräumt, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden Vereinsstaaten, so weit wie nöthig, zu verfolgen, um sich im verfassungsmäßigen Wege durch Haussuchungen, Beschlagnahme, Verhaftung der Contravenienten, im Fall die Beweisführung nicht anders hinlänglich gesichert ist, oder durch andere gesetzliche Maßregeln, des Thatbestandes gehörig zu versichern. Gehört der Contravenient dem Staate an, auf dessen Gebiet er angehalten worden ist, so ist seine Auslieferung an den Staat, in welchem die Verübung der Contravention stattgefunden hat, nicht weiter erforderlich; im anderen Falle aber erfolgt die Auslieferung, jedoch erst auf vorgängige Requisition, so wie auch, wenn der Contravenient Unterthan eines dritten, verbündeten Staates ist, das Recht, die Auslieferung zu verlangen, auf Letzteren übergeht. In jedem Falle aber sollen fremde Contravenienten von jedem contrahirenden Staate ebenso zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Kommen in einem der verbündeten Staaten, in welchem Ein- oder Ausfuhrverbote oder Anordnungen über Besteuerung des Waarenübergangs aus anderen Vereinsstaaten nicht erlassen

Lumen, Journal de la Société Belge de Photographie. Rédacteur en chef : Ch. Puttemans. Bruxelles, Société Belge de Photographie. 1881-1885. 5 vol. in-8°, demi-chagrin rouge, dos à nerfs, tête dorée, couv. conservées. 1881 : 1 pl. ; 1882 : 1 pl. ; 1883 : 1 pl. ; 1884 : 1 pl. ; 1885 : 1 pl. Collection complète.

Publication mensuelle de la Société Belge de Photographie, fondée en 1881 par Charles Puttemans. Chaque volume annuel contient douze numéros et une planche hors texte. Collection complète des cinq premières années.

Lumen, Journal de la Société Belge de Photographie. Rédacteur en chef : Ch. Puttemans. Bruxelles, Société Belge de Photographie. 1881-1885. 5 vol. in-8°, demi-chagrin rouge, dos à nerfs, tête dorée, couv. conservées. 1881 : 1 pl. ; 1882 : 1 pl. ; 1883 : 1 pl. ; 1884 : 1 pl. ; 1885 : 1 pl. Collection complète.

Publication mensuelle de la Société Belge de Photographie, fondée en 1881 par Charles Puttemans. Chaque volume annuel contient douze numéros et une planche hors texte. Collection complète des cinq premières années.

Cautchouc, elastisches Harz, Federharz (Gummi elasticum, Resina elastica). Dieser Handelsartikel ward zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bekannt. 1745 theilte Condamine (der bekannte, in Amerika reisende französische Naturforscher) Nachrichten über die Zubereitung dieser damals seltenen Substanz mit, und 1758 bestimmte Aublet den Baum. Der Milchsaft des Federharzbaumes (Siphonia elastica, Pers.), der in Amerika zu Hause ist und (das amerikanische) Caoutchouc liefert, bildet, wenn er an den obern Aesten des Baumes ausfließt, dünne Zweige überzieht und vertrocknet, Röhren, durch welche zuerst die Anwendbarkeit dieses Stoffes dargestellt wurde. In den Monaten Mai bis August macht man in den Stamm senkrechte Einschnitte, unter welche man kleine Schüsselchen von rohem, ungebranntem Thon anklebt. Der ausgeflossene Milchsaft wird nun über Formen von ungebranntem Thon gestrichen, und, um das Austrocknen zu begünstigen, in den Rauch gehängt, welcher durch das langsame Verbrennen der rohen Früchte der Quassiapalme (Athalea speciosa Martius) entsteht. Durch diese Manipulation erhält das ursprünglich schmutzig weiße Caoutchouc eine dunkelbraune Farbe. In Guiana soll man den ausfließenden Milchsaft nicht in irdenen Schalen, sondern in ausgehohlten Kürbissen sammeln, in welche man den Saft durch rinnenförmige Blätter leitet. Ehe die letzte aufgetragene Schicht auf der Form ganz trocken geworden ist, drückt man mit einem eisernen oder hölzernen Instrumente mannigfaltige Zeichnungen als Zierrath ein. Man zerschlägt die Thonformen und entfernt sie durch Ausklopfen oder Auswaschen. — Eine zweite Pflanze, die ebenfalls Caoutchouc liefert, ist der ostindische Federharzbaum (Tabernaemontana elastica Sprengel). Es ist ein seit 1798 durch Howison bekannter, kletternder Strauch, der seine Aeste oft auf 200 Schritte weit hinaussendet. Der reichlich ausfließende Saft ist nicht sonderlich scharf und ätzend, und hat die Consistenz eines Milchrahmes. Um ihn zu erhalten, haut man den Stamm in zwei Fuß lange Stücke und hängt diese über Gefäße auf, in denen man ihn sammelt. Er enthält zwei Drittheile seines Gewichts an elastischem Harz, welches sich in käsigen Flocken ausscheidet. Die darüber stehende Flüssigkeit gleicht einer Molke; man entfernt sie und überstreicht mit dem zu Boden sitzenden Cautchouc Formen von Thon oder Wachs, die schon in 10 Minuten trocken sind. Der Ueberzug wird nicht durch Rauch getrocknet, jedoch zeigt sich hier eine fettige Flüssigkeit, die jedesmal entfernt werden muß, wenn ein neuer Ueberzug haften soll. Beide Sorten des Caoutchoucs kommen in den verschiedensten Formen von Figuren, am häufigsten jedoch in birnförmigen Schläuchen vor. Das amerikanische ist durch den Rauch dunkelbräunlich oder schwarzbräunlich, das ostindische gewöhnlich in dünnen Beuteln, mehr röthlich- oder gelblichbraun. Es ist theilweise halbdurchsichtig, in der Wärme sehr biegsam, in der Kälte steif, lederartig, sehr elastisch. Wird es auseinander gespannt, so bewirkt es eine beträchtliche Temperaturerhöhung und wird elektrisch. Specifisches Gewicht 0.9335. Es schmilzt bei 100° R. und wird dann schmierig. In stärkerer Hitze bläht es sich auf und brennt mit einem sehr weißen, hellen Lichte, unter Verbreitung eines eigenthümlichen, nicht unangenehmen Geruches. Aether löst das Cautchouc schwierig auf, ebenso Steinöl; leichter geschieht dies mit Steinkohlentheer im Papinianischen Topfe. Das Cautchouc ist ein eigenthümlicher Pflanzenbestandtheil und kommt im Pflanzenreiche ziemlich häufig in Milchsäften und trüben Säften, vorzüglich in den drei großen Familien der Urticeen, Euphorbiaceen und Apocyneen, vor. Die trüben Säfte der meisten Ficus-Arten lassen bei der Verdunstung oft ganze Stränge Cautschouc zurück. Das Cautschouc findet eine mannigfache Anwendung in den Gewerben. Man bereitet chirurgische Instrumente daraus; in Aether aufgelöst, läßt es sich zu Röhren bilden. In Terpentinöl aufgelöst, dient es, um Metalle vor dem Rost zu schützen. Geschmolzen und in Tafeln ausgegossen, soll es sich weit leichter auflösen und elastischer werden. In Steinkohlentheer aufgelöst, dient es zur Bereitung der jetzt so beliebten Luftkissen, die besonders in Berlin sehr vollkommen verfertigt werden; ja man macht jetzt selbst ganze Matratzen daraus. In der neuesten Zeit hat man es sogar gesponnen und zu Gürteln u. s. w. verwendet. In Südamerika verfertigt man Fackeln ohne Docht daraus, die in ein Pisangblatt eingewickelt werden, damit sie nicht an den Händen kleben, und welche sehr helle und langsam brennen.

Unter dem Namen chinesisches elastisches Harz finden sich mannigfach geformte und gefärbte Luxusartikel, als Halsgehänge u. s. w. Es ist roth, blau, gelb, in der Kälte etwas brüchig, und soll ein Gemenge aus Ricinusöl und Kalk sein. Es wird in mit Wasser gefüllten Gefäßen versendet, ohne daß es Schaden leidet.

Cavallhos, sind weiß gebleichte, dicht gewebte schlesische und Lausitzer Leinen, die diesen Namen in Spanien und Portugal von den auf dem Papierumschlag in Silber abgedruckten zwei Pferden erhielten; davon verschieden sind die Cavallinen, toile cavaline oder Roßleinwand, welche hauptsächlich in Böhmen verfertiget, sorgfältig gebleicht und in großer Menge über Triest nach Italien geschickt werden.

Cavolato, Cavelato, nennt man in Toscana die silbernen Zweipaolistücke. Sie gelten 1½ Lire oder 30 Soldi und sind ungefähr 8½ Sgr. preuß. werth.

Caviar (Thera) heißt der eingesalzene Rogen vom Hausen oder Stör, über dessen Bereitungsart wir den Art. Astrachan nachzulesen bitten.

Cayennepfeffer, s. Pfeffer.

Cedern, Cedernholz (engl. Cedar; franz. Cedre; holl. Ceder; ital. u. span. Cedro; russ. Kedr; lat. Cedrus). Die Ceder von Libanon oder die große Ceder (Pinus Cedrus) ist in der heiligen Schrift berühmt und ein großer, gewaltiger, majestätischer Baum. »Siehe,« sagt der gottbegeisterte Verf., »der Assyrer war wie eine Ceder auf dem Libanon, mit schönen Zweigen und Schatten. Seine Höhe ragte über alle Bäume des Feldes, seine Zweige vermehrten sich und seine Aeste dehnten sich aus. Kein Baum in dem Garten Gottes kam ihm an Schönheit gleich.« Das Holz der Ceder ist harzig, hat einen eigenthümlichen starken Geruch, einen bitterlichen Geschmack, eine schöne gelblich braune Farbe und ist dem Wurmfraße nicht ausgesetzt. Seine Dauer ist sehr groß, und es wurde deshalb zu dem Baue von Tempeln und andern öffentlichen Gebäuden, zu der Bildung von Götterstatuen und zu Schreibtäfelchen verwendet. Zur Zeit des Vitruvius wurden Cedern besonders auf Creta, in Afrika und einigen Theilen Syriens erzeugt. Gegenwärtig findet man nur noch wenige auf dem Libanon, aber einige derselben sind von ungeheuerm Umfange.

Das Cedernholz übertrifft das Eichenholz an Zähigkeit, steht ihm aber an Stärke und Festigkeit nach.

Es gibt auch noch einige andere Holzarten, welche man häufig Cedern nennt; z. B. wird in Amerika eine Art Cypresse weiße Ceder genannt, und die Ceder, deren sich die Japaner zum Baue der Brücken, Schiffe, Häuser ꝛc. bedienen, ist ebenfalls eine Cypresse, welche Thunberg als ein schönes Holz beschreibt, das lange dauert, ohne zu faulen. Der Juniperus oxycedrus ist in Spanien, dem südlichen Frankreich und der Levante einheimisch, und wird gewöhnlich die braune Beerenceder genannt. Die bermudische Ceder (Juniperus Bermudiana) ist auf Bermuda und den Bahama-Inseln einheimisch und gibt schätzbares Bauholz zu verschiedenen Zwecken, wie zu Tischlerarbeiten ꝛc. Das rothe Cedernholz, welches man besonders zum Fassen von Bleistiften braucht, kommt von der virginischen Ceder (Juniperus Virginiana), welche in Nordamerika, auf den westindischen Inseln und in Japan einheimisch ist. Der Baum wird selten über 45 Fuß hoch. Das Holz ist sehr dauerhaft und wird, wie die Ceder von Libanon, von keinem Wurme angegriffen. Man braucht es zu vielen Tischlerarbeiten, so wie auch zum Fassen der Bleistifte. Das innere Holz sieht dunkelroth und hat einen sehr starken Geruch. Es hat ein fast gleichförmiges Gewebe, ist leicht und brüchig.

Cedratfrüchte nennt man die grobschaligen großen Citronen, von denen nur die Juden- oder Adamsäpfel und die florentinischen Cedratfrüchte frisch ausgeführt werden. Viele werden in Genua in Zucker gelegt und Bozzi-Bozzi oder Puretti genannt. Die florentinischen sind sehr wohlschmeckend.

Cedroessenz, Cedroöl, s. Citronenöl.

Ceiti, eine in Brasilien und Portugal gebräuchliche Rechnungsmünze, wovon 6 auf 1 Rees gehen.

Celle, Stadt im hannöv. Fürstenthume Lüneburg an der Mündung der Fuse in die Aller, von, mit den Vorstädten, 11,000 Einwohnern. Sie hat Tabaks-, Leinwand, Hut- und Wollenwaarenfabriken, Wachsbleichen, Gold-, Silber-, Wachs- und Talglichtfabriken, Schiffahrt, Bierbrauerei und Getreidehandel.

Cent, Hundert, der hundertste Theil einer Münze. In den Niederlanden theilt man den Gulden in 100 Cents, in den Nordamerikanischen Freistaaten den Dollar, auf der Insel Zante den spanischen Piaster ꝛc.

Centesimo, Centime in Norditalien der hundertste Theil einer Lira austrica oder der 5. Theil eines Soldo.

Centiare heißt in Frankreich der Quadratmetre; er ist = 10 rheinl. Quadratfuß.

Centigramme, in Frankreich $\frac{1}{100}$ Gramme = ⅕ holl. As.

Centilitre, französisches Hohlmaaß, $\frac{1}{100}$ Litre groß.

Centime, der hundertste Theil eines französischen Franken, die gewöhnliche Scheidemünze in Frankreich. Man hat Stücke von 1, 2, 5, 10 und 20 Centimen. 1 Centime hat nicht ganz den Werth eines preuß. Pfennigs.

Centimetre, $\frac{1}{100}$ Metre oder der 10. Theil des Decimetre. 1 Centimetre ist = 4⅓ rheinl. Linien.

Centinajo, Quintal, der mailändische Centner von 10 Rubbi oder 100 Libbre (Pfund) = 2,081,280 holl. As oder 1 Ctr. 93 Pfd. 26 Lth. preuß.

Centistere, französisches Kubikmaaß = $\frac{1}{100}$ Stere oder Kilolitre.

Centner, Centarello, Cantinajo, Cantaro, Quintal (M. s. d. Wort). Handelsgewicht in den meisten europäischen Ländern. Die Eintheilung des Centners ist sehr verschieden. Allein in Deutschland gibt es, der Eintheilung nach, circa 10 verschiedene Arten von Centnern, von 100 — 120 Pfd.

Central-Büreau (Das) des deutschen Zollvereins ist ein durch den Verband der deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Landessystem hervorgerufenes Institut, welches in Berlin seinen Sitz hat und zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten abzuordnen berechtigt ist. Der Geschäftskreis dieser Behörde beschränkt sich auf Zusammenstellung der von den oberen Zollbehörden der Vereinsstaaten nach Verlauf eines jeden Vierteljahres einzusendenden Uebersichten von den Zoll-Einnahmen des verflossenen Quartals und auf Anlegung einer provisorischen Berechnung des nach Verhältniß der Gesammt-Einnahme zur Gesammtbevölkerung auf jeden einzelnen Vereinsstaat fallenden Einnahme-Antheils. Diese provisorischen Abrechnungen werden jedem Vereinsstaate mitgetheilt und unterliegen der Revision einer jährlich in München zusammentretenden General-Conferenz von Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten, vor welcher auch für jedes Jahr die definitive Rechnung vorbereitet wird. —

Certe-Partie (franz. Charte-Partie; engl. Charter-party; lat. Charta partita) nennt man den Vertrag oder Contract, der zwischen dem Schiffseigenthümer, Rheder oder Capitain einerseits und dem Befrachter oder Verlader anderseits abgeschlossen wird und durch welchen einer der Ersteren das Schiff unter gewissen Bedingungen ganz oder zum Theil an Letztern vermiethet oder überläßt, um dasselbe nach einem gewissen Platze, oder nach mehreren bestimmten Plätzen mit Waaren ꝛc. zu befrachten. In der Regel ist die Certe-Partie der Contract über die Vermiethung des ganzen Schiffes, und es ist dieselbe daher im Handelsrechte das, was im gemeinen bürgerlichen Rechte der Miethcontract ist.

Nach dem Preußischen Handelsrecht (s. Allgem. Landr. §. 1620—24. im Th. II. tit. 8.) muß derjenige, welcher ein ganzes Schiff befrachtet, mit dem Schiffer eine Certe-Partie oder schriftlichen Contract errichten. Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contract mit jedem von ihnen darüber errichten. Ist die Fracht durch einen Makler geschlossen, so muß dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen. Die Certe-Partie oder das Manifest muß enthalten: den Namen des Schiffers und des Befrachters, die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Größe, die Zeit und den Ort der Ladung und Losung, ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter, die bedungenen Fracht-, Liege- und Umgelder.

Ist wegen der Ein- und Ausladungskosten nichts verabredet, so muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern oder von da abholen lassen.

Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlich Contract oder Manifest zu errichten, so muß er mit dem niedrigsten, zur Zeit der Ladung üblichen Frachtlohn sich begnügen. — Hat Jemand ohne Vorwissen des Schiffers Waaren an Bord gebracht, so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen, oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste am Losungsorte übliche Fracht für alle Rheder einfordern. Der Schiffer muß die Waaren nicht eher einladen, bis etwaigen Mängeln hinsichtlich der Verwahrung derselben von den Befrachtern abgeholfen ist. Ist eine Zeit, binnen welcher die Ladung erfolgen soll, nicht bestimmt, so muß der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, spätestens am dritten Tage an Bord liefern. Die angefangene Ladung muß, in Ermangelung besonderer Verabredung, bei Schiffen von 50 Lasten und darunter binnen 8 Tagen, bei Schiffen von 50—100 Lasten binnen 14 Tagen vollendet sein; ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten 8 Tage zum Laden gerechnet. — Wird binnen der contract- oder gesetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen, so muß er Protest aufnehmen lassen, und der Befrachter ist von diesem Zeitpunkte an verpflichtet, dem Schiffer alle Versäumnißkosten zu erstatten. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten, so muß der erste Befrachter, außer den Versäumnißunkosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen, und der Schiffer kann innerhalb 14 Tagen von der Zeit des eingelegten Protestes an keine andere Ladung erhalten, so muß ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen und der Schiffer das Fehlende binnen 14 Tagen von Andern nicht erhalten können, so muß die ganze versprochene Fracht bezahlt werden. — Hat der Schiffer auf Stückgüter angelegt, und etliche der Befrachter bleiben mit der versprochenen Ladung zurück, so darf er, nach aufgenommenem Proteste, bei günstigem Winde nicht länger warten; vielmehr muß ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden. — Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers während der Ladung ändert in dem Verhältnisse der Rheder und Befrachter nichts. — Wird das Schiff auf eine oder die andere Art, durch Veranlassung des Schiffers oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reise zu thun, so müssen Letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten. — Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut ohne die Einwilligung des Befrachters am Ladungsorte auf ein anderes Schiff geladen, so muß er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem zustößt, so weit als derselbe den Befrachter trifft, vertreten. Von dieser Vertretung wird er nur alsdann frei, wenn sein Schiff auf der bestimmten Reise ganz verloren geht. Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdungenen Gutes zurückgelassen, so kann der Befrachter entweder sein Gut zur eigenen Disposition zurücknehmen, oder dasselbe auf Gefahr und Kosten des Schiffers nachsenden. — Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener voller Ladung in See zu gehen, so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern, sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältnißmäßig vermindert. — Auf das Verdeck darf der Schiffer ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung keine Waaren legen. — Ueber die geladenen Waaren muß der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Bezeichnung der Anzahl, ingleichen der Nummern und Merkzeichen von allen Packen, Kasten, Fässern und dergleichen Stücken, verfertigen und im Schiffe aufbewahren. — Nach vollendeter Ladung erhält jeder Befrachter einen Empfangschein, Conossament (s. d. Art.).

Das österreichische Seerecht enthält über die Form der Certe-Partie keine eigentliche Bestimmung. Jedoch ist festgesetzt, daß es dem Capitain durchaus untersagt bleibt, ohne Einwilligung der Rheder irgend eine Veränderung an dem Schiffe vorzunehmen, oder Geld gegen Wechsel aufzunehmen, und noch weniger ohne große Noth eine Bodmerei zu contrahiren.

Nach dem französischen Gesetz (Code du Com. Tit. 6. Art. 273.) muß die Certe-Partie enthalten: den Namen und die Größe des Schiffes; — den Namen des Capitains; — den Namen des Schiffers und des Befrachters; — den Ort und die Zeit für die Ladung und Losung; — die bedungene Fracht; — ob das Schiff im Ganzen oder auf Stückgüter vermiethet worden ist; — die für den Fall der Verzögerung vereinbarte Entschädigung.

Art. 274. Wenn die Zeit der Ladung und Losung nicht durch Uebereinkunft der Parteien bestimmt worden ist, so richtet sie sich nach dem Ortsgebrauche.

Art. 275. Wenn das Schiff auf Monate gemiethet ist, so läuft, wenn darüber eine andere Vereinbarung nicht getroffen worden ist, die Miethe von dem Tage, wo das Schiff unter Segel gegangen ist.

Art. 276. Wenn vor der Abfahrt des Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin es bestimmt war, verboten wird, so ist der Contract ohne Verpflichtung eines Theils gegen den andern zur Entschädigung aufgehoben. Der Befrachter muß die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren tragen. — Art. 277. Wird das Auslaufen des Schiffes nur für eine gewisse Zeit durch höhere Gewalt verhindert, so bleibt der Contract bestehen, und es findet wegen dieses Verzuges ein Anspruch auf Entschädigung nicht Statt. — Der Vertrag bleibt ebenfalls bestehen, und es

findet keine Erhöhung der Frachtgelder Statt, wenn die höhere Gewalt während der Reise eintritt. — Art. 278. Der Befrachter ist befugt, während der Zeit, wo das Schiff angehalten wird, seine Waaren auf seine Kosten ausladen zu lassen, mit der Bedingung, sie wieder einzuladen, oder den Capitain zu entschädigen. — Art. 279. Ist der Hafen, wohin das Schiff bestimmt ist, blokirt, so ist der Capitain, wenn er keinen Gegenbefehl hat, verpflichtet, in einen benachbarten Hafen der nämlichen Macht, wo er landen darf, einzulaufen. — Art. 280. Das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Fracht und die eingeladenen Waaren haften gegenseitig als Sicherheit für die Erfüllung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Das niederländische Handelsgesetzbuch stimmt, wie in fast allen Artikeln, so auch bei der Certe-Partie, fast ganz mit dem Code du Commerce überein. Was die englischen Gesetze über diesen Gegenstand betrifft, so verweisen wir auf den Artikel Fracht-Contract; mit denselben stimmen die nordamerikanischen ganz überein.

Certificate (Ursprungs-) sind in den Staaten des Deutschen Zollvereins diejenigen obrigkeitlichen Documente, durch welche die Abstammung aus einem Staate oder Gebietstheile, mit welchem eine Uebereinkunft über Verkehrs-Erleichterungen, im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Gegenstände, über Ermäßigungen und Aufhebung des Einfuhrzolles für bestimmte Waaren oder Producte in gewissen Mengen, geschlossen worden, nachgewiesen wird. In den Certificaten muß die Abstammung der Waare, der Name des Fabricanten oder Producenten, die Menge der Waare, nach dem Netto Gewichte, der Stückzahl ꝛc. und nach dem Brutto Gewicht, die Zahl und Bezeichnung der Colli, so wie auf welche Weise die Identität der Waaren durch Verschluß ꝛc. sicher gestellt worden ist, von Obrigkeitswegen bescheinigt werden.

Welche Waaren und Producte gegen Ursprungs-Certificate und unter welchen Förmlichkeiten sie über die Grenzen des Zollvereins mit Zollbegünstigung eingehen, siehe Zollbefreiungen, Zoll-Ermäßigungen.

Die Ursprungs-Certificate werden beim Grenz-Eingangsamte, behufs weiterer Abfertigung unter Begleitschein abgegeben, dem Letzteren angestempelt und begleiten die Waaren bis an das Hauptamt in ihrem Bestimmungsort, welches den Begleitschein erledigt, die Ursprungs-Certificate aber zurückbehält, und auf Grund derselben fortlaufende Notizen führt, welche alljährlich zusammengestellt werden, um über den Umfang dieses Verkehrs genaue Kenntniß zu erhalten. — Wegen der Ausgangs-Certificate beim Meßverkehr siehe Meßordnung.

Cessio bonorum, s. Güterabtretung.

Cession heißt die Abtretung eines Rechts, einer Forderung oder Klage an einen Dritten (Cessionar), damit dieser sie für seine Rechnung statt des bisherigen Gläubigers (Cedenten) gegen den Schuldner (debitor cessus) geltend mache. — Bei Wechseln geschieht die Abtretung der Forderung durch das Indossament. (S. d. Art.)

Cette, Seestadt auf einer Insel im mittell. Meere, zum franz. Depart. Herault gehörig, mit gutem Hafen. Die 10,000 Einwohner beschäftigen sich mit Tabak-, Zucker- und Seidenfabriken, Fischerei, besonders Sardellenfang, und starkem Speditionshandel.

Chagrin oder Chagrain (von den Türken und Persern Sagri, Sogri oder Sauwer genannt) nennt man die auf eine eigenthümliche Weise zubereiteten Häute von Pferden, wilden Eseln und Kameelen. Er wird fast nur im Orient und von den Tartaren gemacht. Die Verfertigung des astrachanischen Chagrins geschieht auf folgende Art. Die Tartaren und Armenier verfertigen in Astrachan von dem Rückenstück der Pferde- und Eselshäute, welche Kalmücken und andere tartarische Völkerschaften liefern, den Chagrin. Man gebraucht dazu das hinterste Rückenstück gleich über dem Schwanze, beinahe in halbmondförmiger Gestalt, 1½ Ellen in der Quere, 1 Elle nach der Länge des Rückens. Man weicht diese Stücke in Wasser ein, enthaart und fleischt aus, so daß von der ganz weich gewordenen Haut nichts weiter übrig bleibt, als das reine fasrige Gewebe, welches ungefähr wie eine in Wasser aufgeweichte Schweinsblase aussieht. Man schnürt die Häute in Rahmen ein, netzt sie dabei mit Wasser, damit alle Stellen gleichmäßig ausgespannt werden, legt die Rahmen platt auf den Boden und bestreut sie mit dem harten Saamen einer Art Melde (Chenopodium album), Alabuta genannt, breitet einen Filz darüber und tritt die Samen in die weichen Häute mit den Füßen ein. Darauf läßt man dieselben trocknen, spannt sie aus und schüttelt die Samen ab; die Häute erscheinen nun voller Grübchen und Unebenheiten, in Folge der Eindrücke, welche die Samen verursacht haben. Hierauf folgt das Glätten; man nimmt mit eisernen Instrumenten die Erhabenheiten zum Theil weg, schabt die Oberfläche glatt, legt die Häute in Wasser, worauf dieselben quellen, besonders die eingedrückten, vertieften Stellen, die nicht abgeschabt wurden, vor die geschabten hervorbringen und das eigentliche Korn des Chagrins bilden; nach zweitägigem Einweichen bringt man sie in eine heiße concentrirte Lauge von Soda, packt sie dann auf Haufen, legt sie zuletzt in Salzsoole und schreitet zum Färben. Die beliebteste Farbe ist meergrün, auch färbt man blau, roth oder schwarz. Im Allgemeinen verfährt man beim Färben folgendermaßen: ganz weißen Chagrin erhält man, wenn man die Haut mit Alaunauflösung gut anfeuchtet, sie mit einem Teig aus Mehl von türkischem Weizen bedeckt und diesen wieder mit Alaunauflösung ganz wegwischt. Man reibt die Haut ferner, um ihr die Steifigkeit zu nehmen, mit Fett ein, schafft dieses wieder durch fleißiges Waschen mit heißem Wasser und Beschaben mit einem stumpfen Messer weg und trocknet sie nach dieser Reinigung. Roth färbt man die Häute mit Kermes oder Cochenille; grün mit fein gefeiltem Kupfer und Salmiak, wobei man die Auflösung des Letztern aufstreicht, die Häute mit dem Kupfer bestreut, einzeln zusammenrollt, an einander legt und in diesem Zustande mit Steinen beschwert eine Zeit sich selbst überläßt. Das Blaufärben geschieht mit einer Bereitung aus Indigo, gebranntem Kalk, Soda und Honig. Zum Schwarzfärben werden die Häute, wenn sie aus der Kochsalzlauge kommen, mit feingepulverten Galläpfeln bestreut und zusammengerollt liegen gelassen, dann in eine heiße Auflösung von Soda getaucht und abermals mit Galläpfelpulver behandelt. Die schwarze Farbe aber wird zuletzt mit Eisenvitriolauflösung hervorgebracht. — Die Verfertigung des Chagrins ist durchaus nicht mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß sie nicht überall vorgenommen werden könnte, allein der Gebrauch desselben ist fast nur auf den Orient beschränkt, wo er zum Ueberziehen von Messer- und Säbelscheiden häufig benutzt wird und wozu er auch, nicht nur seines äußern Ansehens wegen, sondern auch durch die, aus seiner hornartigen Natur entstehende Festigkeit und Dauerhaftigkeit, sehr geeignet ist. Gute Chagrinhäute müssen groß, schön, überall gleich sein, nicht hie und da glänzende, ungranulirte Stellen, ein kleines, rundes, gutgeformtes, überall gleiches Korn haben, welches so fest und scharf ist, daß man ohne Nachtheil derselben mit dem Nagel darauf kratzen oder eine Muskatnuß reiben kann. Fehlerhafte, d. i. glatte Stellen, die nicht gekörnt sind, nennt man Spiegel. Der carminrothe ist am theuersten; der graue kommt aus Constantinopel und ist der beste und brauchbarste; den weißen oder schäckigten hält man für den schlechtesten. Ueberhaupt bezieht man den besten aus der Türkei, Persien und Astrachan. Geringere Sorten liefern Tunis, Tripolis und Algier. Der polnische Chagrin ist zu trocken und nie gut gefärbt. Unächten Chagrin nennt man den in Deutschland und Frankreich aus Ziegenfellen oder Corduan verfertigten; Letzterer ist daran zu erkennen, daß sich die Oberfläche schält. Der Verkauf des Chagrins geschieht stückweise oder nach Dutzenden. — Man verfertigt auch eine Art Chagrin aus Fischhaut (s. d. Art.), besonders aus der Haut des Haysisches.

Chain, Kette, heißt ein englisches und schottisches Feldmaaß. Die engl. Kette (English Chain) hat 100 Glieder und ist = 22 Yards oder 64 Fuß ½ Zoll rheinl. lang. Die altschottische Kette (ancient Scotts Chain) von 100 Gliedern ist = 74⅔ engl. oder 72¼ rheinl. Fuß. Die neuschottische Kette (Modern Scotts Chain) von 100 Gliedern ist = 74 engl. oder $71\frac{111}{122}$ rheinl. Fuß.

Chalzedon, ein Mineral, welches zum Geschlecht des Quarzes gehört und das seinen Namen von dem am frühesten bekannten Fundorte, Chalzedonien, hat. Schon die Alten kannten den Chalzedon und bezogen ihn aus Aegypten und andern Theilen Afrika's. Selten kommt der Chalzedon in Krystallen vor, meist derb oder traubig, tropfsteinartig, kugelig, nierenförmig u. s. w. Bruch: eben, zuweilen ins Muschlige und Splittrige sich verlaufend. Halbdurchsichtig bis durchscheinend; wenig glänzend bis matt. Weiß, grau, blau, gelb, braun und grünlich, die Farben meist etwas licht; verschiedenartig gezeichnet, gebändert, gefleckt, wolkig. Er ritzt weißes Glas stark. Specif. Gewicht 2.58 — 2.66. Man unterscheidet vom Chalzedon mehrere Arten auf eben die Weise wie beim Achat, z. B. Wolken-, Regenbogen-Chalzedon u. s. w. Chalzedonyx heißt der, bei welchem graue und weiße Streifen mit einander abwechseln. Mokka- oder Baumsteine nennt man diejenigen Chalzedone, welche mit schwarzen, braunen oder rothen baumförmigen Zeichnungen versehen sind. — Plasma ist eine dunkelgrasgrüne Art Chalzedon, die besonders von den

Alten zu Steinschmuckarbeiten verwandt wurde. Der gelbe Chalzedon heißt Halbkarneol oder Ceragat. Den blauen, ins Azurblaue sich ziehenden, dessen Farbe sich der des Saphirs nähert, nennt man Saphirin, und Stephans-Stein den weißen mit blutrothen Flecken.

Man findet den Chalzedon auf Gängen und als Ausfüllendes der Blasenräume verschiedener Felsarten bei Oberstein, in Siebenbürgen, Ungarn, Island, den Faröer-Inseln u. s. w. Ferner auch als Geschiebe auf Ceylon, an den Ufern des Nils, in Nubien u. s. w. — Anwendung: Die feineren Sorten des Chalzedons verarbeitet man zu Ring- und Nadelsteinen, zu Arm- und Halsschmuck, Uhrschlüsseln, Petschaften ꝛc. Andere Arten benutzt man zu Dosen, Knöpfen, Vasen ꝛc. In der Regel gibt ihm der Steinschleifer halbkugel-, ei- oder linsenförmige Formen und versieht ihn nur selten mit Facetten oder facettirt ihn ganz. Orientalischen Chalzedon nennt man zuweilen die besseren Arten. — Der Werth des Chalzedons hängt hauptsächlich von dem Grade der Reinheit, von der Schönheit und Gleichheit der Farben und Farbenzeichnungen, so wie von dem Freisein von Sprüngen und andern fehlerhaften Stellen ab. Im Ganzen hat er jedoch sehr abgenommen, und nur die Mokkasteine, besonders aber der Onyx, stehen noch im Preise; die Onyxplatte, welche sich im grünen Gewölbe zu Dresden befindet und die 3 Zoll breit und noch etwas länger ist, wird auf 44,000 Thlr. geschätzt.

Chalder, ein schwedisches Steinkohlenmaaß von 20 Tonnen.

Chaldron, engl. Hohlmaaß für Steinkohlen, Kartoffeln, Kalk ꝛc. 1 Chaldron hat 36 Bushels oder 144 Pecks oder 288 Gallons und ist = 65,944½ franz. Kubikzoll oder 23 Scheffel 12⅛ Metzen preuß.

Chalon, Chalong oder Soy, ein geköpertes Wollenzeug, das auf eben die Art wie der Rasch gewebt, aber auf der rechten Seite durch warme Presse glänzender gemacht wird. Es wird meist aus feiner Wolle gearbeitet, ächt (einfarbig) gefärbt und dient zu Unterfutter und Vorhängen. Die englischen Shaloons aus Halifax, Bristol, Norwich gelten für die besten; sie kommen in Stücken von 30 Yards Länge und ⅘ Y. Breite. Die Turkish Shaloons gehen meist nach der Türkei, wo sie zu Turbanen gebraucht werden. Rosettas und Antiloons heißen die breiteren Gattungen. Die niederländischen Chalons (aus den Fabriken von Ypern, Hondstotten und Touroving) werden aus englischer und spanischer Wolle verfertigt, sind fein und kommen in Stücken von 40 brab. Ellen Länge und ⅝ bis ¾ Ellen Breite. In Deutschland werden sehr gute Chalons verfertigt: in Sachsen, Thüringen, Hannover, Berlin, Oesterreich (zu Linz) ꝛc. Sie sind ⅝ und ¾ Ellen breit, 30 und 60 Ellen lang und von verschiedener Qualität. Vorzüglich gute Chalons liefern Langensalza, Tennstedt und Stadt Ilm; in der Appretur kommen sie den englischen gleich. In der neueren Zeit hat der Verbrauch der Chalons sehr abgenommen, da man anstatt desselben sehr häufig baumwollene Sarsinets zum Futter verwendet.

Chalons für Saone, Stadt im franz. Depart. Saone und Loire an der Mündung des Canals du Centre, mit 11,000 Einw., einem Handelsgerichte, Fischerei, Perlenfabriken (— man benutzt die Schuppen der hier in großer Menge vorkommenden Weißfische zur Verfertigung falscher Perlen —), Schifffahrt und lebhaftem Handel.

Chalter, ein Maaß für Steinkohlen in Stettin. 1 Chalter hat 18 Tonnen à 3 Scheffel.

Chalus, Stadt im franz. Depart. Ober-Vienne mit 1500 Einw. und berühmten Pferdemärkten.

Chalys, Chalynettes, Chalinets, ein erst in der neuesten Zeit durch französische Manufacturen in den Handel gebrachtes geköpertes Zeug, aus der feinsten Wolle und Seide gewebt. Der Grund ist meistens weiß und mit verschiedenen lebhaft bunten Farben (Blumen ꝛc.) bedruckt. Seine Breite ist ⅝ und ¾ Stab. Er steht sehr hoch im Preise und wird zu Frauenkleidern, Umschlagetüchern ꝛc. benutzt. Zu Meerane in Sachsen und in Berlin hat man diesen Artikel schon nachgemacht. Der sächsische ist ⅝ Ellen, der Berliner ¾ Ellen breit.

Chambery, Hauptstadt des Herzogthums Savoien am Einflusse der Laisse in die Albane, hat 12,000 Einw., die Fabriken in Gaze, Seide, Spitzen, Leder und Seife unterhalten und Handel mit Seide, Likör, Wein, Blei, Kupfer und andern Landesproducten treiben.

Chamillen, Kamillen. Unter diesem Namen kommen die Blüthen von zwei verschiedenen Pflanzen in den Drogueriehandel; man unterscheidet sie eben nach der Verschiedenheit ihrer Abstammung in zwei Sorten: 1) die römische Chamille (Flores Chamomillae Romanae s. nobilis) stammen von Anthemis nobilis L., einer auf Triften, sonnigen Hügeln, Grasplätzen und in Wäldern des südlichen Europa (Spanien, Frankreich und Italien) wild wachsenden und bei uns in Gärten angebauten Pflanze. Die einfachen oder gefüllten Blumenköpfchen der römischen Chamille sind von durchdringendem, angenehmem, gewürzhaftem Geruch und sehr bitterm, gewürzhaftem Geschmack. Im frischen Zustande sind die Blüthen gelblich-weiß, werden aber durch das Alter bräunlich-gelb. 100 Pfd. frische Blumen geben getrocknet nur 34 Pfd. Nach Hagen's Angabe liefern 10 Pfund gerade 1 Loth äther. Oel. Hayne erhielt durch 9malige aufeinander folgende Destillation aus 108 Pfd. Blumen 10 Unzen 5 Drachm. 55 Gr. eines blaß bräunlich-gelben, etwas ins Grüne spielenden ätherischen Oeles. Verwechselungen sollen vorkommen mit den Blüthen der Achillea Ptarmica, deren Geruch aber sehr verschieden von dem der römischen Chamillen ist. Gebrauch: in der Arzneikunde. 2) Die gemeine oder Feld-Chamille, auch ächte Chamille genannt (Flores chamomillae vulgaris), die zusammengesetzten strahligten Blumen einer jährigen, auf Aeckern und unbebautem sandigem Boden in ganz Europa häufig wild wachsenden Pflanze (Matricaria Chamomilla L.). Die sogenannte Blumenscheibe (der innere Theil) ist von hochgelber Farbe. Die Strahlenblümchen (der äußere Theil der Blüthe) sind weiß. Der Geruch ist eigenthümlich aromatisch, der Geschmack nicht angenehm, gewürzhaft bitter. Verwechselungen: das sicherste Kennzeichen ist, außer dem eigenthümlichen Geruch der Chamille, der kegelförmige, innen bis zur Spitze hohle Fruchtboden des Köpfchens, welches ohne Spreublättchen ist. Leicht zu verwechseln sind dem äußern Ansehn nach: Chrysanthemum inodorum, welches geruchlos ist und innen einen markigen Fruchtboden hat; Anthemis arvensis, mit einem innen markigen, mit Spreublättchen besetzten Fruchtboden; Anthemis Cotula, mit eben diesen Kennzeichen und eigenem widrigen Geruch. — Aus 1 Pfund Chamillen erhält man ½ bis 1 Quent. ätherisches Oel. Gebrauch: Die gemeine Chamille ist schon seit den ältesten Zeiten als eine der nützlichsten Pflanzen bekannt. Die Blüthen gehören zu den kräftigsten Hausmitteln und werden sehr häufig in der Arzneikunde angewandt. Als Farbematerial hat man sie hin und wieder zwar empfohlen, besonders zum Gelbfärben, so lange es aber nicht an andern vorzüglichern Färbesubstanzen fehlt, möchte wohl schwerlich eine Anwendung davon zu erwarten sein.

Chamilleuöl, ätherisches Chamillblumenöl (Oleum Chamomillae aethereum) wird aus den frischen oder trockenen Blumen der gemeinen Chamille durch Destillation und mit einem gesetzlich erlaubten Zusatze von Cedroöl erhalten. Es ist dunkellasurblau und beinahe undurchsichtig. Geruch stark nach Chamillen. Geschmack erwärmend gewürzhaft. Im reinen Zustande ist es dickflüssig wie Mandelöl. Aechtes Oel verändert das Lackmuspapier nicht. Specifisches Gewicht 0.924; das mit Cedroöl destillirte hat nach Martius 0.866. Als eine Verfälschung kann man den zu großen Zusatz von Cedroöl oder den von Terpentinöl ansehen. Auch das ganz reine Chamillenöl wird mit der Zeit grünlich, das mit einem Zusatz destillirte aber noch schneller. Die frischen Chamillen sollen mehr Oel geben, als die trocknen. Bei trockner Jahreszeit gesammelt ist die Ausbeute reichlicher, als wenn dies bei nasser geschieht. Im Herbst gesammelte Blumen liefern nach Martius ein grünlichblaues Oel. 60 Pfd. jährige Chamillen geben nach demselben 3½ Drachmen schönes Oel. 36 Pfd. frische Blumen geben 3 Drachmen; eingesalzene Chamillen lassen sich dazu auch benutzen. Gumprecht erhielt von 110 Pfund zwei Unzen.

Champignons, heißen verschied. Arten eßbare Schwämme (Pilze), die frisch zu Markte gebracht und auch getrocknet oder eingemacht aus Frankreich in den Handel gebracht werden. Bordeaux, Avignon und Cette liefern diesen Artikel besonders. Auch aus der Schweiz und Savoyen werden Champignons ausgeführt.

Changeant ist 1) die Benennung für eine Art flandrischen Kamelotts, der häufig zu Rysel verfertigt wird; 2) nennt man auch seidene, wollene und andere Zeuge Changeant, bei denen Kette und Einschlag von verschiedenen Farben genommen werden, wodurch man ein Farbenspiel hervorbringt, welches entsteht, je nachdem das Licht auf die Oberfläche fällt.

Chanks, Chank Muscheln, gemeine Muscheln, die von Tauchern in dem Golf von Manar an der Taffnajatam, auf Ceylon, gegenüberliegenden Küste aus 2 Klaftern tiefem Wasser, zu Travancoro, Tuticorin und an andern Orten gefischt werden. Auch findet man große fossile Lager von Chanks. Sie

haben eine Spiralgestalt und sind ein beträchtlicher Handelsartikel in Indien, wo sie überall sehr gesucht werden. Man sägt sie in schmale Ringe oder Armbänder, und die Hindu Frauen tragen sie als Schmuck am Arme, an den Beinen, Fingern ꝛc.; viele werden auch mit den Leichen reicher und angesehener Personen vergraben. Am gesuchtesten sind die sogenannten grünen Chanks, in denen sich das Thier noch findet. Ihr Werth hängt von ihrer Größe ab. Eine zur Rechten sich öffnende Chankmuschel steht so hoch im Werthe, daß sie bisweilen für 400, 500 und selbst 1000 Rupien verkauft wird.

Die Chank-Fischerei ist ein Monopol der Regierung, welche die Bänke gewöhnlich für jährlich 4000 Pfd. St. verpachtet, doch sie auch bisweilen für ihre eigene Rechnung betreiben läßt. Da man aber die Fischer an der Küste und auf den kleinen Inseln, wo sich die Muscheln finden, nicht hindern kann, Chanks wegzunehmen, so werden noch viele als Contrebande verkauft.

Chapelets, Rosenkränze oder Paternoster, werden in katholischen Ländern aus Glas oder Holz fabrikmäßig angefertigt und bilden dort einen nicht unwichtigen Handelsartikel. — Ferner führen diesen Namen auch die für den Handel nach Afrika (der Sklavenküste und Angola) bestimmten Glaskorallen.

Char, Fuder, ein Weinmaaß 1) in Genf, wo es 12 Setiers, 288 Quarterons, 576 Pots enthält und = 27,648 franz. Kubikzoll ist; also = 7 Eimer 59 Quart preuß; 2) in Lausanne, wo 1 Char = 16 Setiers à 3 Brocs à 10 Pots à 10 Verres (Gläser) oder = 38667¼ franz. Kubikzoll.

Charge heißt ein Gewicht an verschiedenen Orten. M. s. d. Art. Genf, Frankreich, Antwerpen und Brüssel.

Chariot, Wag, Wog ein holländ. Gewicht für Wolle (s. Antwerpen S. 32).

Charkow, Hauptstadt der slobodischen Ukraine in Rußland an zwei Armen des Donez, die sich in der Stadt vereinigen, mit 18,000 Einw. Sie verfertiget Filzmäntel und Teppiche, ist aber wichtiger durch ihren Handel. Auf den dortigen 4 großen Märkten kommen Kaufleute aus dem ganzen südlichen Rußland zusammen, und es werden bedeutende Geschäfte in Wolle, Leinwand, Pelzen, Porzellan, Eisen, Kupferwaaren, Hornvieh, Wachs, Honig und Caviar gemacht.

Charleston, eine Stadt und Seehafen der Vereinigten Staaten in Süd-Carolina, unter 32° 47′ nördl. Br. und 79° 48′ westl. L., mit einer Bevölkerung im Jahre 1830 von 40,300 Seelen. Die Lage Charleston's hat viel Aehnlichkeit mit der von New York, da die Stadt auf einer Landspitze zwischen den Flüssen Ashley und Cooper, und zwar da, wo sie zusammen kommen, gebaut ist. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich aus Baumwolle und Reis (besonders der Ersteren), welche die Stapelartikel des Staates sind; außerdem führt man aus: Schinken, Speck, Seevorräthe ꝛc., aber deren Werth ist ganz unbedeutend. Alle Baumwolle, die aus Südcarolina versandt wird, geht über Charleston, und sie betrug 1831 182,628 Ballen, wovon 138,683 Ballen nach England gingen. Der Werth der im Jahre 1831 ausgeführten Baumwolle belief sich auf 4,885,431 Dollars und jener des Reises auf 1,218,859 Doll.; aber außerdem schickt Südcarolina auch eine große Menge Baumwolle und Reis nach andern Häfen der Union. Die Einfuhr aus dem Auslande besteht hauptsächlich in baumwollenen, wollenen und leinenen Zeugen, Quincaillerie, Eisen und Stahl, Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Gewürze ꝛc. Der größere Theil der eingeführten Artikel kommt indeß nicht aus dem Auslande, sondern von den nördlichen und mittlern Staaten. Die Ersteren versorgen es mit Fischen, Schuhen und allen Arten grober Manufacturwaaren für die Sclavenbevölkerung, während die Letzteren Weizen, Mehl ꝛc. geben. Auch den größten Theil der ausländischen Artikel erhält man aus der zweiten Hand von New York, welches in den Vereinigten Staaten dieselbe Stelle einnimmt, wie Liverpool und London in Großbritannien. Im Jahre 1830 gab es 5 Banken in dieser Stadt, incl. der Zweigbank der Bank der Verein. Staaten, mit einem Capital von 4,975,000 Doll.; die Gesammtdividende für jenes Jahr belief sich auf 317,000 Dollars; was also 6.371 pCt. gab. Die Stadt besaß ferner 2 Seeassecuranz-Compagnien mit einem Capital von 750,000 Dollars. Der Gesammtwerth der im Jahr 1832 in Südcarolina eingeführten Gegenstände belief sich auf 1,213,725 Doll., und der Werth der ganzen Ausfuhr auf 7,752,781 Doll.

Münzen und Maaße sind wie in New York. (Man sehe diese Art.)

Hafen. Der Hafen von Charleston ist bequem und geräumig, aber der Eingang wird durch eine Reihe Sandbänke gehindert. Es gibt zwar mehrere Fahrwasser dazwischen hindurch, aber schwer beladene Schiffe können nur drei davon auswählen. Die Schiffe ankern gewöhnlich an Kais oder Werften, wo sie in völliger Sicherheit sind.

Die Staatsabgaben, welche die Schiffe zu bezahlen haben, die in den Hafen kommen, unterscheiden sich für inländische und ausländische sehr wenig. Die Letztern müssen einige Sicherheit geben, welche man von den Erstern nicht verlangt. Die größere oder geringere Tonnenzahl macht bei den Abgaben keinen Unterschied, außer bei dem Lotsengelde, das sich nach der Tiefe richtet, in welcher das Schiff im Wasser geht.

Commissionsgebühren. Die Gebühren für Commissionen, die man in Charleston gewöhnlich berechnet, sind folgende:

Für das Verkaufen einheimischer Producte . .	2½ Proc.
Für das Verkaufen fremder Waaren	5 „
Für das Garantiren dieser beiden Verkäufe noch weiter	2½ „
Für das Kaufen mit baarem Gelde oder das Ziehen von Wechseln im Lande zur Wiederbezahlung	2½ „
Für das Kaufen von Waaren und das Ziehen fremder Wechsel zur Wiederbezahlung . . .	5 „

Für den Verkauf realer oder Personalgüter wird gewöhnlich 5 pCt. berechnet; ist aber das Besitzthum bedeutend, so kommt man vorher über eine Summe überein, die eine weit geringere Commissionsgebühr gibt.

Für den Reis, der in Charleston verschifft wird, zahlt man 31 Cents für das Faß, für Baumwolle in viereckigen Ballen 20, und für dergleichen in runden Ballen oder Säcken 25 Cents Abgaben.

Chasselas, baumwollene, in der Gegend von Rouen verfertigte Zeuge von 14 Stab Länge die für den Handel nach Afrika bestimmt sind.

Chattak, ein ostind. Gewicht für Flüssigkeiten und Getreide. 1 Chattak für Getreide ist in Calcutta 882 holl. As schwer, also = circa 4 Loth preuß. Der Flüssigkeitschattak ist = 907½ holl. As. Außerdem führt noch ein Flächenmaaß in Bengalen den Namen Chattak, es ist = 39½ franz. oder = 42¼ rheinländ. Quadratfuß.

Chattam, Stadt in der engl. Grafschaft Kent am Medway, mit 15,000 Einw. Hat einen Hafen für die Kriegsflotte, Docks, Schiffswerfte und Schiffbau, Arsenal und Magazine, nebst ansehnlichem Handel.

Chausseeabgaben werden für die Benutzung chaussirter Wege auf Rechnung des Staats in den Zollvereinsländern nach besondern Vereinbarungen überall nur in dem Maaße erhoben, als zur gewöhnlichen Herstellung und Unterhaltung der Chausseen erforderlich ist. Der im Königreich Preußen mit dem Jahre 1828 eingeführte Chausseegeld-Tarif wird vertragsmäßig als der höchste Satz angesehen, welcher in keinem der zollvereinten Staaten überschritten werden darf, und von welchem die Unterthanen eines andern Vereinsstaates nicht mehr betroffen werden dürfen, als die eigenen Unterthanen. Besondere Thorsperr- und Pflastergelder finden auf chaussirten Straßen neben der Chausseegeld-Erhebung nicht Statt, und wo früher Abgaben für Ortspflaster bestanden haben, werden dieselben den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet, daß davon nur die Chausseeabgaben nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Dieser allgemeine Tarif, nach welchem in Preußen erhoben wird und von welchem die Tarife aller übrigen Vereinsstaaten nur in so weit abweichen, als es das Verhältniß des landesüblichen Längenmaaßes zu dem dem Preußischen Tarife zu Grunde liegenden preuß. Ruthenmaaß bedingt, ist folgender:

Für eine Meile von 200 preußischen Ruthen wird entrichtet:

I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. von beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung			
a) von 4 und weniger Zugthieren . . .	1	„	— „
b) von 5 oder 6	2	„	— „
c) von 7 oder mehreren	3	„	— „
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung			
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1	„	— „
b) von 3 dergleichen	2	„	— „
c) von 4 dergleichen und mehreren . .	3	„	— „

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstechende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und 2. Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere . . . . . 1 Sgr. — Pf.

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl . . . . . 1 „ — „

B. von unbeladenen:

1) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . — „ 8 „

2) gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . . — „ 4 „

III. von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . — „ 4 „

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück — „ 2 „

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück . . . . . — „ 2 „

Im Allgemeinen wird ein Lastfuhrwerk für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen sich mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, auf demselben befindet. Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen tritt an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze ein. Lastwagen oder Karren, so wie auch gewöhnliche Landfuhrwerke, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, ingleichen solche, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, entrichten die doppelten Sätze des Tarifs. Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Bei Beurtheilung, ob ein Fuhrwerk als Fracht- oder Landfuhrwerk zu behandeln sei, entscheidet zunächst die Construction, reicht dieses Merkmal aber nicht aus, die ausschließliche Bestimmung des Fuhrwerks zur Ausübung des Metiers als Frachtfuhrmann Seitens des Besitzers; in zweifelhaften Fällen entscheidet stets die mildere Meinung.

Behufs der Erhebung des Chausseegeldes sind auf allen Chausseen Hebestellen (Chausseehäuser — Barrieren) errichtet, welche zur Wohnung der Erhebungsbeamten dienen, und mit einem die Straße beherrschenden, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang niederzulassenden Schlagbaum versehen sind. In der Expeditionsstube muß ein Exemplar des allgemeinen Tarifs zur beliebigen Einsicht des Reisenden befindlich, an der äußeren Wand des Chausseehauses aber eine Tafel befestigt sein, auf welcher die nach der Erhebungsbefugniß der Hebestelle und dem allgemeinen Tarif berechneten besondern Erhebungssätze deutlich geschrieben stehen, so wie auch das Hauptfenster des Chausseehauses von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang erleuchtet sein muß, damit jeder Passant den Schlagbaum von fern erkennen, die Schrift auf dem aushängenden Tarif lesen und sich von der Richtigkeit der empfangenen Quittung überzeugen kann. Die Befugnisse der Hebestellen überschreiten in der Regel nicht die Erhebungsstrecke einer Meile; nur unter besondern Verhältnissen der Oertlichkeit sind die Befugnisse zur Erhebung des Chausseegeldes auf 1½ Meile, höchstens auf 2 Meilen ausgedehnt.

Die Erhebung ist entweder an dafür besoldete Beamte oder an Pächter überlassen. Beide Arten der Erhebung unterscheiden sich durch die Farbe der Chausseegeldquittungen, welche ein jeder Passant nach Entrichtung der Abgabe empfängt; die erstere Art der Erhebung durch besoldete Beamte ist durch weiße und blaue Quittungen markirt, erstere zum allgemeinen Debit, letztere zum Debit bei solchen Hebestellen, welche isolirt, für einzelne außer Zusammenhang stehende Hebestrecken erheben oder Endbarrieren eines größeren Straßenzuges bilden, und zwar im letzteren Falle für diejenige Richtung, in welcher keine Barriere weiter folgt. Die Chausseegeldpächter führen dagegen Quittungen von rother Farbe.

Jeder Passant muß bei einer Barriere anhalten und das Chausseegeld entrichten, doch ohne sich von seinem Fuhrwerk oder Vieh entfernen zu dürfen, da es Pflicht des Chausseegeld-Erhebers ist, zu dem Passanten hinauszugehen, oder die Abgabe vermittelst eines an einem Stocke befestigten Säckels in Empfang zu nehmen. Die Abfertigung muß rasch und ohne Aufenthalt erfolgen. Der Passant ist verpflichtet, die ihm in jedem Falle von dem Chausseegeld-Erheber zu ertheilende Quittung an sich zu nehmen, nicht allein, weil dieselbe bei der nächstfolgenden Hebestelle abzugeben ist, sondern auch, um sich bei etwaniger Nachfrage eines Steuer- oder Polizeibeamten gegen denselben über Entrichtung des Chausseegeldes ausweisen zu können; kann er dieses nicht, so setzt er sich der Gefahr aus, die Abgabe noch einmal zahlen zu müssen, oder in geeigneten Fällen als Defraudant zur Verantwortung gezogen zu werden.

Befreit vom Chausseegelde sind: Pferde und Maulthiere, welche der Hofhaltung des Königlichen Hauses angehören, oder aus Königl. Gestüten, Armee-Fuhrwerke, Reit-, Karriol-, Fahr- und Schnellposten, Vorspann und Lieferungs-Fuhrwerk für Rechnung der Regierung, Feuerlösch- und Kreis- und Gemeindehülfsfuhren, Armen- und Arrestantenfuhren, Düngerfuhren, Wirthschaftsfuhren und Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe innerhalb ihrer Feldmarken, Kirchen- und Leichenfuhren und alles mit Chausseebau-Material beladene Fuhrwerk. Außerdem Offiziere zu Pferde und im Dienst in Dienstuniform, so wie sämmtliche Personen, welche sich durch sogenannte, von der Regierung erhaltene Chausseefreicharten legitimiren können. Extraposten entrichten das Chausseegeld auf jeder Poststation mit dem Extrapostgelde und sind bei den einzelnen Hebestellen frei.

Die Hinterziehung des Chausseegeldes wird mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Abgaben, mindestens aber mit einem Thaler bestraft; das eigenmächtige Oeffnen des Schlagbaums aber ist ebenfalls bei Geldstrafe verboten. Unterwirft sich vorkommenden Falls der Passant der Strafe, so muß ihm, hat er die Zahlung geleistet, Quittung darüber ertheilt werden; ist er aber zur Zahlung unvermögend, oder fordert er förmliche Untersuchung, so muß der Erheber Strafe und Kosten durch ein angemessenes Unterpfand bis nach ausgemachter Sache sichern und dem Gepfändeten darüber einen Pfandschein ertheilen.

Dieselben Bestimmungen sind, wie sie in Preußen bestehen, mit wenigen, unwesentlichen Modificationen, auch in den übrigen Vereinsstaaten eingeführt. Von diesen Modificationen ist die erheblichste die Einrichtung im Königreiche Baiern, daß die Erhebung des Chausseegeldes je bei dem Eintrittsamte oder der gemeinschaftlichen Uebergangsstelle bis zum nächsten Hauptzollamte oder Nebenamte im Inneren, oder bis zu der eigenen Wegegeldstation und von da von dem eingehenden Fuhrwerk bis zum Bestimmungsorte, von dem durchgehenden bis zum Austrittsamte oder bis zur gemeinschaftlichen Anmeldestelle erfolgt.

Chaux de Fonds, Dorf im preuß. Fürstenthume Neufchatel mit 6000 Einw., Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Emailleurs und Bildschnitzer, Maler, Krystall- und Achatarbeiter, Graveurs ꝛc.

Chaya- oder Chaywurzel, ostindische Röthe, die Wurzel eines in Ostindien (auf der Küste Coromandel, der Halbinsel Malacca, in der Provinz Oude ꝛc.) an sandigen Seeufern wild wachsenden und in manchen Gegenden angebauten zweijährigen Pflanze (Oldenlandia umbellata Lin.) Die cultivirte Pflanze liefert 1 bis 2 Fuß lange Wurzeln mit wenig Seitenfasern; die Wurzeln der wildwachsenden Pflanze sind zwar kürzer, sollen aber mehr und bessern Farbestoff enthalten. Dieser Farbestoff wird zum Färben der rothen indischen baumwollnen Garne und der indischen Zitze benutzt, die wegen ihrer Schönheit so berühmt sind und deren Farbe nur vom Türkischroth übertroffen wird. Die Insel Ceylon führt sehr viel von diesem Artikel aus. Es ist dort nur einer besondern Volksklasse erlaubt, die Pflanze anzubauen. Die Ernte wird von der Regierung den Produzenten abgekauft und dabei der Candy mit 75 bis 80 Dollar bezahlt. Bei der Wiederausfuhr läßt sie sich 175 Dollar bezahlen. — Obgleich man die Chayawurzel auch in Europa eingeführt hat, so wird sie doch bis jetzt in den Färbereien noch nicht angewandt. Nach Dr. Bonecrosts Meinung ist der Grund hiervon der zu hohe Preis der Wurzel. Die Anwendung in Europa würde erst dann erfolgen können, wenn der Preis derselben demjenigen des Krapps gleichstände

Chaget, Chaez, Zangi, Schahi, eine persische Silbermünze von ½ Mamudi oder 10 Casbek. = 1 Sgr. 9½ Pf. preuß.

Cheda, eine ostindische Scheidemünze aus Zinn, s. Malakka.

Checks, blau und weiß gewürfelte oder gestreifte Leinwand, die besonders zu Matrosenkleidern dient, in England, Irland, den Niederlanden (Harlem) und in Sachsen verfertigt wird und stark nach Westindien und Nordamerika geht. Außer den Linnen-Checks webt man in England auch Checks aus Baumwolle (Cotton-Checks).

Cheky, Chequi oder Tscheki ein Gewicht in der Türkey. S. Constantinopel und Smyrna.

Chelos, Chelasses, Chelles, Chelons, ostindische bunte Baumwollenzeuge (Kattune). Sie werden von den Hol-

ländern, Franzosen und Dänen gekauft und nach den Afrikanischen Küsten gebracht. Jetzt macht man auch in der Gegend von Rouen, so wie im Bergischen (in Elberfeld, Barmen, Remscheid, Mettmann, Wald) und auch im baierschen Obermainskreise (zu Weyden, Münchberg und Rößlau) buntgewürfelte Baumwollenzeuge, die als Chelos nach Afrika gehen.

Chemischblau, s. Kobaltblau.

Chemische Waaren nennt man diejenigen Handels-Artikel, welche durch chemische Operationen in eigenen (sogenannten) chemischen Fabriken dargestellt werden. Es gehören dahin namentlich eine Menge Säuren (Schwefel- Salpeter- und Salzsäure ꝛc.) ferner Salze (z. B. Salmiak, chromsaures und blausaures Kali) ferner noch einige andere Substanzen, als Jod, Chlorkalk, Quecksilbersublimat ꝛc.

Chemnitz, Stadt im Königr. Sachsen, der wichtigste Fabrikort des Landes, mit 16,000 Einw., großen Baumwollfabriken und Spinnereien, Strumpffabrikation, Türkischrothfärbereien, Bleichen und starkem Handel. Unter den 16,000 Einw. gibt es gegen 2000 Webermeister, die mit mehr als 800 Gesellen und Lehrlingen Kattune, weiße und bunte Baumwollenzeuge, Ginghams, bunte Halstücher, Piqué's u. dgl. Bettdecken arbeiten. Manche Kattunfabriken beschäftigen gegen 500 Menschen und liefern Fabrikate, die von Kennern häufig den englischen vorgezogen werden. Die zahlreichen Spinnmühlen in und bei der Stadt liefern über eine Million Pfund baumwollnes Garn in allen Nummern und werden theils durch Wasser, theils durch Dampfmaschinen, theils durch Pferde in Bewegung gesetzt. Jährlich werden viele tausend Dutzend baumwollner Strümpfe und Mützen von den benachbarten Dörfern verfertiget und verkauft. Chemnitz mit der Umgegend gleicht einer einzigen großen Fabrik.

Chenille, ein Wort aus der französischen Sprache, welches Raupe bedeutet und womit man die seidenen haarig, aussehenden Schnüre belegt, die den Raupen ähnlich sehen und zum Sticken, zu Kopfputz, zum Broschiren von Borten ꝛc. dienen. Man verfertigt sie durch Zusammendrehen eines schmalen Bandes, dessen Ränder keine Leisten haben, sondern ausgefasert sind. Genaue Auskunft über die Fabrikation der Chenille findet man in Prechtl's technolog. Encyclopädie III. Bd. S. 435.

Chenilleblonden, Chenillespitzen, eine Art von Blonden oder Spitzen mit eingelegten oder eingewebten Chenillen; sie werden zum Besatz von Frauenkleidern, Mänteln, Schürzen, Hauben ꝛc. verwandt und besonders im Erzgebirge (zu Annaberg, Schneeberg, Buchholz, Grottendorf ꝛc.) fabricirt.

Cherbourg, feste Seestadt im franz. Depart. Canal, mit 17,000 Einw., Börse, Schiffswerft, Wollen-, Glas- und Porzellanfabriken und wichtigem Handel.

Chercolee, Cherconne, indische Baumwollen- oder Seidenzeuge, die gestreift sind und sich dadurch von den Chuquelas unterscheiden, welche gewürfelt sind.

Cherquermolles, ostindische, im französischen Handel vorkommende Baumwollenzeuge.

Chester, Hauptstadt der engl. Grafschaft Ches am Dee und einem Canal, mit 22,000 Einw. und Hafen. Handel mit Käse (Chester-Käse), Leinwand, Hopfen und Salz; Handschuh- und Pfeifenfabrikation.

Chevalierd'or heißen französische Louisd'or mit dem Maltheserkreuz. s. Louisd'or.

Chevron (Laine de Chevron, Poil de chèvre ou de chameau) das persische Ziegen- oder Kameelhaar, welches aus der Levante (z. B. Smyrna, wo es sortirt wird) nach Livorno, Marseille und England geht. Es ist wohlfeiler als das ächte oder Angorische Kameelhaar. Es kommen 3 Sorten in den Handel, schwarzes, rothes und weißes; Ersteres ist das theuerste.

Chibouharz, Gomartgummi (Resina Chibou s. Cachibou). Das Harz eines auf den Antillen und dem Amerikanischen Continent wachsenden sehr großen Baumes (Bursera gummifera Linn.) der zu der Familie der Terebinthaceen gehört. Es fließt wie der Terpentin in Menge als eine weiche, weiße, klebrige Masse aus dem Baume, trocknet leicht und wird dann in die Blätter einer Galange (Maranta lutea Aubl.) gewickelt. Nach Guibourts Beschreibung ist das Harz äußerlich fest, in der Mitte noch etwas weich und hat einen glasigen Bruch; es ist blaßgelb, riecht beim Zerquetschen wie Terpentin und schmeckt süß und gewürzhaft wie Mastix und nicht bitter. Diese Eigenschaften nähern dieses Harz merkwürdigerweise dem Terpentin von Chios und dem Mastix. — Auf den Antillen, besonders auf Haiti kommt noch ein anderer Harzbaum vor, der dem vorhergehenden verwandt ist und denselben Namen, Chibou, weißer Gummibaum oder rother Gummibaum führt; auch heißt er noch Bergzuckerbaum und Schweinholz. Dieser Baum ist die Hedwigia balsamifera Swartz (Bursera balsamifera Pers.); das daran herabfließende Harz, welches Zuckerbaumbalsam oder Schweinsbalsam heißt, ist flüssig, durchscheinend, ziemlich dunkelroth, besitzt einen starken Geruch und einen aromatischen, nicht sehr angenehmen Geschmack. Der zuletzt angeführte Baum, welcher in Brasilien den Namen Almecegeira führt, findet sich (nach Martius) in den Provinzen Minas, Bahia ꝛc. nicht selten; dort träufelt aus der verwundeten Rinde ein heller, harzig scharfer Balsam aus, der an der Luft zu weißen oder hellgelblichweißen, traubigem Tropfsteine ähnlichen Borken austrocknet. Er dient in den Kirchen als ächter Weihrauch, außerdem wird er wie das Elemi benutzt. Der flüssige Balsam wird in Brasilien nicht gebraucht.

Chica, Chicaroth, ein Artikel, der zwar in Europa noch wenig bekannt ist, aber in Amerika sehr häufig benutzt wird; er rührt von dem am Orinoko und Rio Meta (in Südamerika) wachsenden Chicatrompetenbaume (Bignonia Chica Humb.) her. Die grünen Blätter dieser Pflanze werden durchs Trocknen und mit der spätern Jahreszeit auch am Stocke roth. Die Indianer kochen sie entweder längere Zeit mit Wasser, seihen die Flüssigkeit, welche das rothe Satzmehl bei sich behält, durch, und befördern das Niederfallen der rothen Farbe durch Zusatz einiger Stückchen Rinde von dem Baume Aragane. Auch weichen sie dieselben in einem aus dem Stamme eines Feigenbaumes geschnittenen Bottich mit Wasser ein, wo sie dann bald in Gährung übergehen. Aus dem durchgegossenen Wasser setzt sich das Chica ab: man gießt die überstehende Flüssigkeit weg und wäscht den Bodensatz am Wasser aus, den man dann an der Sonne trocknet. Eine andere und vorzüglichere Sorte Chica beschreibt Hancock: es ist reiner, als das am Orinoko bereitete und wird in kleinen, aus Palmblättern verfertigten Kästchen verkauft. Diese getrocknete Farbsubstanz kommt aus Brasilien in runden, mit Bastgewebe und mit Schnüren umwundenen, faustgroßen Ballen. Die Farbe des Chica ist ein dem Vermillon nahes Roth, nur ist es etwas mehr violett. Man findet kleinere, bis nußgroße Stücke, mit viel Pulver. Es ist schwerer als Wasser, glänzt, mit dem Nagel gerieben, kupferroth, wird nicht vom Wasser, jedoch von Säuren, Alkalien und Alkohol aufgenommen. Angezündet brennt es mit Flamme und hinterläßt eine graue Asche, die beinahe das Volumen wie das angezündete Stück besitzt. In den Färbereien gebraucht man es wie Krapp. Die Indianer benutzen es vorzüglich fein zerrieben zum Bemahlen des Körpers, doch nicht um sich vor Insektenstichen zu bewahren. Sie vermischen es zu diesem Zwecke mit Schildkröteneierfett oder mit dem Aracouchinibalsam (von Amyris heterophylla Willd.) oder mit dem ausgepreßten Oele des Xylocarpus Carapo. Das Chica wird auch im Aufguß als ein blutreinigendes Arzneimittel genommen. (Dr. Martius Pharmacognosie des Pflanzenreichs).

Chichester, Hauptstadt der engl. Grafschaft Sussex am Lavant, mit 9000 Einw., Nähnadelfabriken, Korn- und Viehhandel. Hafen.

Chilisalpeter, s. Natrum, salpetersaures.

Chinarinde, Fieberrinde (franz. Quinquina; engl. Peruvian bork or Jesuitsbork; lat. Cortex Chinae). Es ist sehr natürlich, daß eine Drogue wie die Chinarinde, welche, wegen ihrer Wirksamkeit in der Arzneikunde, für den Arzt und Apotheker, und wegen des starken Absatzes, des hohen Preises und der vielen Sorten, für den Kaufmann (Droguisten) von so großer Wichtigkeit ist, der Gegenstand der allgemeinsten Aufmerksamkeit wurde. Man wollte nicht nur Gewißheit über die Abstammung der Rinde haben, sondern auch die verschiedenen Sorten in Bezug auf ihre äußern Merkmale und Bestandtheile (chemischen Gehalt) genau unterscheiden lernen. Viele der ausgezeichnetsten Botaniker und Reisenden haben sich bemüht, die Bäume zu untersuchen, welche die verschiedenen Chinarinden liefern, und bis jetzt ist man noch nicht ganz im Reinen damit. Die chemischen Untersuchungen haben gezeigt, daß es nicht gut möglich ist, die Chinarinden nach ihren innern Bestandtheilen durch Reaktionsversuche zu unterscheiden, da der Gehalt ein und derselben Sorte oft verschieden ist, je nachdem die Rinde von ältern oder jüngern Bäumen, dickern oder dünnern Zweigen genommen wurde. Was endlich die äußern Merkmale betrifft (die pharmacognostische Bestimmung) so herrscht auch hier noch vieles Dunkel, obgleich in der letzten Zeit so viel hierin geschehen ist. Von Bergen in Hamburg lieferte zu diesem Behufe zu seinem ausgezeichneten Werke: »Monographie der Chinarinden« herrliche Kupfertafeln, auf denen alle die verschiedenen Sorten der Chinarinde mit der größten Treue abgebildet sind. Göbel und Kunze in ihrer pharmazeutischen Waarenkunde gaben ebenfalls zu den aus-

gezeichnet guten Beschreibungen herrliche, von dem geschickten Schenk in Jena gezeichnete und gestochene Abbildungen. Ferner machten sich noch um den pharmacognostischen Theil der Chinarinden verdient Martius, Geiger, Guibourt, Batka, Brandes u. a. m. und trotz alle dem bleibt noch Vieles zu thun übrig.

Vaterland, Name und Bekanntwerdung der Chinarinde. Diejenigen Bäume, welche die eigentliche ächte Chinarinde liefern, gehören zu der Gattung *Cinchona*; sie wachsen sämmtlich in Südamerika in der Erstreckung vom 20° südlicher bis zum 11° nördlicher Breite und zwar in einer Höhe von 4800 Fuß, bis zu der von 8800 Fuß, und die Cinchona lancifolia sogar bis 9050 Fuß über der Meeresfläche. Selbst von den Eingebornen wird die Rinde mit einer Menge verschiedener Namen belegt; z. B. Cannaperido, Cannanaperis, Chinanopide, Quarango etc. und dies ist noch ein Grund mehr zur Verwirrung der Kenntniß dieses Artikels. Nach Europa kam die Chinarinde zuerst unter dem Namen Pulvis Comitissae, Gräfinpulver. Nach dem Cardinal Juan de Lugo (der sie zuerst nach Rom brachte) wurde sie Pulvis Cardinalis, Pulv. Cardinalis de Lugo genannt. Durch Jesuiten kam die China und das Chinapulver nach Belgien und erhielt dort den Namen Pulvis Jesuiticus, Pulvis patrum auch wohl China febris. Der Name Quina (China, Kina) soll nach de la Condamine amerikanischen Ursprungs sein und Rinde bedeuten. Die Entdeckung der fieberheilenden Kraft der Chinarinde soll (nach Geoffroy) von einem Indianer herrühren, der fieberkrank war und von einem stehenden Wasser, in welches einige Chinabäume gefallen waren, getrunken hatte und dadurch geheilt worden war. Diese zufällige Bemerkung (sagt G.) habe er andern Indianern mitgetheilt und man habe sich dieses Wassers so lange mit glücklichem Erfolge bedient, bis die Bäume in demselben faul geworden waren. Die erste bekannte Heilung eines Fieberkranken stammt von 1638, wo die Gemahlin des Vicekönigs von Peru, die Gräfin del Cinchon, durch den Gebrauch der Chinarinde von einem hartnäckigen Fieber befreit wurde. Bei seiner Rückkehr brachte der Graf del Cinchon eine große Quantität nach Spanien. Sehr viel für die Verbreitung in Europa haben die Jesuiten gethan; es existiren darüber noch folgende Nachrichten: Als dieselben von ihren amerikanischen Ordensbrüdern eine bedeutende Quantität China erhalten hatten, so vermochte einer derselben, Juan de Lugo aus Spanien, welcher 1643 Cardinal wurde, den Pabst Innocenz X, daß er seinem Leibarzte eine genaue Prüfung dieses neuen Heilmittels befahl, durch dessen günstigen Bericht die schon damals herrschenden ungünstigen Meinungen von der Heilkraft der China größtentheils unterdrückt wurden. Durch die Jesuiten wurde hierauf die China durch fast ganz Europa verbreitet, da der Vater-Provincial der Jesuiten eine große Quantität China mit aus Amerika gebracht hatte und zu derselben Zeit (1649 oder 1650) gerade ein Conventikel des Ordens stattfand, so daß sie durch die heimkehrenden Ordensbrüder nun nach allen Richtungen hin verbreitet wurde. Bald fand sie jedoch auch mehrere Gegner, da nicht Alle die an ihr gerühmten Wirkungen wahrgenommen haben wollten, so daß viele Streitschriften für und wider sie erschienen. Die Klagen der Gegner mögen zu jener Zeit nicht immer ungegründet gewesen sein, da damals die Beziehung der China nur in den Händen der Jesuiten lag, die sie theils an arme Nothleidende verschenkten, theils von Andern sich auch mit Gold aufwiegen ließen, woher es wohl kam, daß man schon damals auf Verfälschung derselben dachte. Ihr Gebrauch beschränkte sich daher fast einzig auf den Kirchenstaat. Es dauerte jedoch nicht gar lange, denn bald langten auch in andern Ländern, in Holland und Frankreich, Zufuhren an; man überzeugte sich immer mehr von ihrer Wirksamkeit, und ihre Anwendung wurde allgemeiner, obschon sie auch zum Theil verfälscht nach Holland gebracht und mehrere Surrogate angerühmt wurden, die sich indeß nicht lange hielten und selbst mehr zur größern Verbreitung der China beitrugen. Erst im Jahre 1738 gab der französische Reisende de la Condamine, der sich damals in Lima befand, die ersten botanischen Nachrichten über die Chinabäume. Er bemühte sich, Senker oder Samen davon nach Europa zu bringen, jedoch ohne Erfolg. Später erwarb sich Joseph von Jussieu, der von 1739 bis 1779 sich in Südamerika aufhielt, große Verdienste um die Chinarinde, indem er die Chinaschäler nicht allein auf die verschiedenen Chinasorten aufmerksam machte, sondern sie auch ein Extract bereiten lehrte. Sonderbar bleibt es, daß bis zum Jahre 1776 noch keine andere Fieberrinde, als die von Loxa bekannt war, obschon der Obermünzdirektor Miguel de Santistevan 1753 den Vicekönig Marquis von Villars darauf aufmerksam gemacht hatte, daß 10 Grade nördlich vom Aequator Chinabäume vorkommen. Bergen (in seiner Monographie der Chinarinden) behauptet aber, daß schon um diese Zeit von Carthagena und Havanna aus bedeutende Partien China nach Cadix gebracht worden seien.

Mutis reiste als Leibarzt 1760 nach Santa Fe und nach zwölfjähriger Anwesenheit entdeckte er dort die China. Mehrere von ihm entdeckte Arten liefern uns die kräftigsten Chinasorten. Vom Jahr 1780 an sollen nach Humboldt mehrere verschiedene Rinden als China in den Handel gekommen sein, selbst gefärbte Angosturarinde und dergleichen. Laubert berichtet, daß schon am Anfang dieses Jahrhunderts in einigen Gegenden Brasiliens Chinasorten entdeckt worden seien. St. Hilaire machte uns (1824) mit mehrern Surrogaten der China bekannt und von Martius entdeckte am Amazonenstrome 3 Arten Chinabäume.

Verschiedene Arten des Fieberrindenbaumes und Gewinnung der Chinarinden. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Arten der Gattung Cinchona, deren es nicht weniger als 20 gibt, hier anzuführen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Martius vortreffliches Werk: »Grundriß der Pharmacognosie des Pflanzenreiches« und beschränken uns darauf, nur die wichtigsten Species aufzuzählen; es sind dies: die *Cinchona Condaminea* Humb.; sie wächst in Peru auf den Bergen Caxanuma, Uritusinga, Boqueron, Villonaco, bei Huancabamba und Ayavaca in einer Höhe von 5400 bis 7200 Fuß und führt dort den Namen Cascarilla fina de Uritusinga. — *Cinchona scrobiculata*. Fieberrindenbaum mit grubigen Blättern. Wächst bei Jaen de Bracamoros in einer Höhe von 3000 Fuß. Die geschälte Rinde wird nach Piura gebracht und auf der Südsee nach Lima verschifft. Dort heißt sie Cascarilla fina. — *Cinchona lancifolia* Mutis. Lanzettblättriger Fieberrindenbaum. Wächst bei Guaduas und Santa Fe in einer Höhe von 4200 bis 9000 Fuß. — *C. pubescens Vahl.* (C. officinalis Linn.) Flaumhaariger Fieberrindenbaum. Im J. 1784 durch Ruiz und Pavon entdeckt. Bei Pozuzo und Panxo und in den Waldungen von Huanoco in Peru in einer Höhe von 5400 bis 8700 Fuß. *Cinchona purpurea* Ruiz und Pavon. Bei Chinchao, Pati, Muna, Iscutunam, Chihuamocula, bei Jaen de Bracamoros in der Höhe von 3000 Fuß.

Cinchona magni Folia. (C. oblongifolia Mutis.) 1780 von Ruiz und Pavon entdeckt. In den warmen Waldungen der Anden, an Strömen: sehr häufig um Chinchao, Cuchero, Chacahuassi. In einer Höhe von 1800 bis 7800 Fuß. — *Cinchona micrantha.* (C. parviflora Poir.) Kleinblüthiger Fieberrindenbaum. Auf den hohen, kalten und waldbewachsenen Bergen der Andeskette, in der Gegend von Sanct Anton de Playa Grande. 1797 von Tafalla entdeckt; sie heißt dort Cascarilla fina. — Cinchona glandulifera, drüsentragender Fieberrindenbaum. Wächst bei Loxa in Quito und wird dort Cascarilla negrella genannt. — Außer von den Cinchonen oder ächten Fieberrindenbäumen werden noch die Rinden von einigen und 40 andern Bäumen als Chinarinden verkauft oder betrüglicherweise unter die ächten Chinarinden gemischt. Manche davon haben allerdings der China ähnliche Kräfte und diese kann man wohl Chinasurrogate nennen. Diese falschen Chinarinden stammen von Bäumen aus den Gattungen Aobras, Buena, Burchellia, Condamines, Conocarpus, Coutarea, Continea, Danais, Exostemma etc. Was die in Europa einheimischen Chinasurrogate betrifft, so hat man sich vor längerer Zeit sehr bemüht, die Rinden einiger Bäume statt der Chinarinden anzuwenden. Es gehören hierher die Rinde der Roßkastanien, der Erle, Birke, Korneliuskirsche (Cornus mascula), Esche, Eiche, des Kirschbaumes, der Weide ꝛc. Aller Bemühungen ungeachtet ist es jedoch nicht gelungen, die Chinarinde aus dem Handel und den Apotheken zu verdrängen; im Gegentheil hat ihre Einfuhr und ihr Gebrauch noch immer zugenommen, und von Zeit zu Zeit kommen immer noch neue Sorten zum Vorschein, die bei der jetzigen Gestaltung des Drogueriehandels sehr schnell in ganz Europa bekannt werden.

Gewinnung der Chinarinden. Trotz dem, daß die Cinchonen nach Angabe der meisten Reisenden in Südamerika häufig und in großer Menge vorkommen, so ist doch das Einsammeln derselben mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Die Hauptursache hiervon ist, daß die Bäume nur in beträchtlicher Höhe wachsen und oft bis zu den höchsten, mit Eis und Schnee bedeckten Berggipfeln empor steigen. Der Zugang zu ihnen durch die dicht belaubten und mit Schlingpflanzen durchwachsenen Urwälder Amerikas, welche nicht selten durch tiefe Schluchten zerrissen sind, ist äußerst beschwerlich. Dazu kommt noch, daß die Cinchonen nicht gesellschaftlich beisammen, sondern meist nur einzeln stehend angetroffen werden, und endlich ist die Zeit der Einsammlung, wegen der in jenen Gegenden so lange anhaltenden Regenzeit, auf nur wenige Monate im Jahre beschränkt. Ein Hauptübelstand ist auch das Trocknen der geschälten Rinde, da die Temperatur in so beträchtlicher Höhe stets ganz niedrig ist, und der Transport in tieferliegende Gegenden, um dort das

Trocknen vorzunehmen, ist so sehr erschwert, da die Andeskette bald mit tiefen Schluchten durchschnitten, bald mit steilen Bergrücken überzogen ist. Ueber die Zeit der Schälung existiren verschiedene Nachrichten und man kann auch wohl annehmen, daß sie nicht überall dieselbe ist, was einen Grund mehr für die große Menge der Sorten abgibt. Nach Pöppig (Reise in Chile) gewinnt man von 3 Arten Cinchona 8 verschiedene Rinden. Ueber die Art der Einsammlung haben uns Ruiz und Arrot die ausführlichsten Beschreibungen geliefert. Nach Letzterem geschieht sie auf folgende Weise:

Jeder Chinarindenschäler versieht sich mit einem großen Messer und einem Sacke, der ungefähr 50 Pfd. frischer Rinde fassen kann. Außerdem haben die Schäler noch bei ihren Auswanderungen Aexte, Hippen, Decken, Schirmdächer von Leinwand, und Säcke bei sich. Mit den Hippen bahnen sie sich in den Urwäldern den Weg, die Aexte werden zum Fällen der Bäume, die Schirmdächer zum vorläufigen Trockenlegen der gesammelten Rinden und die Säcke zum Fortschaffen derselben benutzt. Haben sie einen Distrikt mit mehreren Chinabäumen gefunden, so errichten sie ihre Schirmdächer und zwei Indianer nehmen stets einen Baum in Arbeit. Sie machen, so weit sie hinaufreichen können, mit dem Messer der Länge herab Einschnitte und ziehen die Rinde ab. Hierauf befestigen sie in gehörigen Abständen, mittelst Weiden, einer Leiter ähnliche Knebel am Baume, auf welchen der Eine hinaufsteigt, die Rinde der Aeste und Zweige abschält und herabwirft, während der Andere dieselbe auffammelt. So gehen sie von Baum zu Baum, bis ihre Säcke gefüllt sind, was bei einer hinreichenden Anzahl von Bäumen gewöhnlich in einem Tage geschieht. Bei sehr hoch stehenden Bäumen wird die Rinde erst abgezogen, nachdem man dieselben den Tag zuvor fällte. Die Oberhaut soll dann beim Trocknen weniger abspringen, auch soll sie weniger Risse bekommen. Die abgeschälten Rinden werden nun sorgfältig einige Tage an der Sonne und Luft auf Tüchern getrocknet, hierauf in Säcke verpackt und versendet. Das Trocknen erfordert die größte Sorgfalt. Geschieht dieses z. B., des einfallenden Regens wegen, unter Dächern, so bekommen die Rinden ein minder lebhaftes Ansehen, und werden sie nicht gehörig gegen Nässe geschützt, so rollen sie sich nicht ordentlich zusammen, werden dunkler, schimmlicht und erhalten oft einen üblen Geruch und Geschmack. — Da jetzt, des bessern Trocknens wegen, meistens der Stamm gefällt wird, und daher zu erwarten steht, daß mit der Zeit Mangel an guten Chinarinden entstehen wird, so hat man erst neuerdings wieder versucht, die Chinabäume durch Samen in anderen Gegenden anzupflanzen, jedoch gänzlich ohne Erfolg.

Chemische Bestandtheile der Chinarinden. Außer den gewöhnlichen, in allen Rinden enthaltenen Bestandtheilen, als: Faserstoff, Gerbstoff, Gummi, Harzstoff, etwas Stärkmehl ꝛc. enthalten die Chinarinden noch 2 Substanzen, die ein salzartiges Ansehen haben und welche man *Chinin* und *Cinchonin* (s. d. Art.) genannt hat. Sie gehören zu den Alkaloiden und sie sind es, die der Rinde ihre arzneilichen, fieberwidrigen Kräfte geben. Je nachdem die Rinden mehr oder weniger von diesen Substanzen enthalten, um so besser oder schlechter sind sie; fast nur von ihnen hängt die Wirkung derselben ab. Es ist daher sehr natürlich, daß man in neuerer Zeit dieselben anstatt der Rinde angewandt hat, und der Arzt kann bei ihnen einen weit bessern Maßstab für die Wirkung haben, da ihre Natur stets dieselbe ist, während oft verschiedene Stücken ein und derselben Sorte Rinden kräftiger oder schwächer sind, was eben durch den verschiedenen Chinin- oder Cinchoningehalt bedingt wird.

Sorten. Man bringt die verschiedenen Sorten der Chinarinde auf verschiedene Art in mehrere Hauptabtheilungen. So z. B. pflegt man der Farbe nach zu unterscheiden 1) die grauen (nebst den bräunen) 2) die gelben, 3) die rothen; und in eine 4. Hauptabtheilung bringt man dann die falschen Chinarinden. Aus den Untersuchungen von Pfaff und von Santen geht hervor, daß die dicken und schweren Stücke von allen Arten der Chinarinden reicher an Alkaloiden sind, als die leichten und dünnen Röhren, und daß vorzüglich die aus Splint bestehenden mehr davon enthalten, als die splintfreien jungen Röhren. Demungeachtet ist im Handel noch häufig die alte Meinung vorherrschend, daß die dünnsten Röhren auch die besten und wirksamsten seien. Wir wollen hier die Chinasorten nach den beiden Hauptabtheilungen (ächte und falsche) folgen lassen:

a) Aechte Chinarinden.

1) *China flava dura* (Ch. lutea, franz. Quinquina orange) Pomeranzenfarbige oder Havanna-China. Diese Sorte ist erst zu Anfang dieses Jahrhunderts zu uns gekommen; es kommen von ihr zwei verschiedene Arten vor: a) die Cortex Chinae flavus *durus* (China flava dura) harte gelbe China. Sie findet sich sowohl in Röhren als in flachen Stücken. Häufig fehlt die Borke, theilweise ist sie mit schwachen Längsfurchen und Querrissen durchzogen. Warzen und Knoten sind selten. Flache, vollkommen mit Borke überzogene Stücke kommen sehr selten vor. Von Farbe erscheint sie im bedeckten Zustande gelblichweiß oder aschgrau, doch werden auch blauliche oder dunkelgraue Flecke bemerklich. Wo die Oberhaut fehlt, da ist die Farbe zimmtbraun. Die Unterfläche ist ziemlich eben, bei den schwachen Stücken aber schwach gefurcht oder splittrig. Farbe ockergelb; beim Schnitte bemerkt man einen schwachen Harzstreifen. Geruch flüchtig, chinaartig; Geschmack nicht sehr bitter aber rein. Göbel fand in 1 Pfd. Rinde 56 Gran reines Chinin und 43 Gran reines Cinchonin. Nach v. Bergen kommt diese Chinasorte in trommelartigen Seronen von circa 80 Pfd. Netto in den Handel, auch wohl in halben Kisten von circa 70 Pfd. Netto. Am häufigsten soll sie in flachen Stücken mit Fragmenten, Grus und Staub vermischt vorkommen. Es finden sich zwar Packungen, welche nichts als Röhren von verschiedener Dicke enthalten, jedoch sind diese selten. Außer diesen sollen sich auch noch Packungen finden, welche nur aus Fragmenten, Grus und Staub bestehen und absichtlich, so wie die Röhren, ausgesucht zu sein scheinen. Obgleich die China flava dura zu den bessern Chinasorten gehört, so hat man sie bis jetzt doch nur wenig geschätzt und sie steht sehr niedrig im Preise. Die Stammpflanze ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Cinchona cordi Folia Mutis. —

b) Cortex Chinae flavus fibrosus (China flava fibrosa), Holzige gelbe China. Sie kommt in den Handel sowohl in Röhren als flachen Stücken. Die Röhren sind gewöhnlich 6 — 12 Zoll lang, von verschiedener Dicke und meist noch mit Borke versehen. Aeußerlich hat die Rinde ein schmutzig lehmfarbiges Ansehn. Die innere Seite ist braungelb, zuweilen zimmtfarbig, und mit vielen feinen herablaufenden Holzfasern bedeckt. Geruch schwach lohartig, dumpfig, etwas reizend. Geschmack anfangs holzig, fade, nur wenig bitter, zusammenziehend. Göbel und Kirst fanden in 1 Pfunde 54 Gran reines Chinin. Nach den Inventarienbüchern der Hamburger Droguisten weißt von Bergen es nach, daß diese Sorte erst 1805 als eigne Sorte vorgekommen ist. Sie ist wohl schon früher vorgekommen, aber andern Sorten, besonders der Königschina, beigemengt. Sie kommt in eben solchen Packungen wie die Ch. flava dura vor und zwar mit dieser fast immer zugleich, so daß unter 300 Seronen, 200 in Ch. fl. fibrosa und 100 Seronen in Ch. fl. dura bestehen. Sie gehört ebenfalls zu den wohlfeilsten Sorten. Ueber die Mutterpflanze ist man noch nicht einig. Mehrere sehen die Cinchona cordifolia dafür an.

Cortex Chinae Huamalies. Braune China. Sie ist erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nach Europa gekommen (1803 zuerst von Lima nach Hamburg). Sie erscheint meist in Röhren, doch auch in flachen Stücken von 4 bis 20 Zoll Länge. Die flachen Stücke sind 1 bis 2 Zoll breit. Die Röhren haben eine verschiedene Dicke und sind zusammengerollt und geschlossen. Meist sind sie der Länge nach wellenförmig gerunzelt, zuweilen glatt, häufig aber mit warzenartigen Erhöhungen besetzt. Die mit der Oberhaut (Epidermis) versehenen Rinden haben eine rothbraune, oft in's Rostfarbige übergehende Farbe. Die dicken Röhren sind kastanien- oder leberbraun. Geruch schwach chinaartig, nicht unangenehm. Geschmack schwach bitter und wenig zusammenziehend. Diese Sorte kommt in Kisten (niemals in Seronen) von 118 bis 125 Pfund als sogenannte Naturellwaare, d. h. in Röhren und flachen Stücken durch einander. Sie wird aber gewöhnlich auf den europäischen Lagern nach der Feinheit ihrer Röhren sortirt und dann in Kisten von 110 bis 145 Pfund Netto mit feinen, mittelfeinen, mittel- und ausgesuchten warzigen Röhren (ohne allen Grus und Staub) und in Kisten von 135 bis 150 Pfd. Netto mit Bruch und flachen Stücken verpackt. Von Santen schied aus 1 Pfd. der Huamalies-China 48 bis 95 Gran reines Cinchonin aus. Göbel und Kirst fanden in 1 Pfunde eines Gemenges von feinen und dicken Röhren, so wie sie im Handel fallen: 38 Gran Cinchonin und 28 Gran Chinin. Ueber die Mutterpflanze dieser Sorte, die übrigens zu den wirksamsten gehört, herrscht noch viel Dunkel; nach Martius Vermuthung soll es Cinchona hirsuta Ruiz et Pavon sein.

3) *Cortex Chinae Huanoco.* Graue China. Sie kommt nur in Röhren und niemals in flachen Stücken in den Handel. Der Durchmesser der Röhren erstreckt sich meistens von einigen Linien bis auf einen Zoll, selten darüber, höchstens bis 2 Zoll. Die Dicke beträgt ½ bis 5 Lin., ihre Länge 3 bis 15 Zoll. Die Röhren sind gerollt, zusammengerollt und geschlossen, und die geschlossenen Röhren haben fast immer spiralförmige Windungen. Borke und Splint fehlen fast nie, doch findet man auch Röhren, wo an einzelnen Stellen die Oberhaut ganz abgesprungen ist und man die glatte, braungelbe oder rothbraune

Oberfläche des Bastes erblickt. Die Oberfläche der Rinde ist fast ganz mit Flechten bedeckt und hat eine gelbgraue oder milchweiße Farbe mit schwärzlichen oder aschgrauen Flecken. Auf dem Querbruche bemerkt man viel harzige Theile. Der Geschmack ist anfangs säuerlich, später stark bitter. Geruch dumpfig, etwa wie befeuchteter Thon. — Die Huanocochina kam im J. 1799 zuerst nach Spanien. Man erhält sie in Kisten von 150 Pfd. Netto, und in neuerer Zeit auch über England in Seronen von 80 bis 100 Pfd. Netto. Nach v. Bergen sind im Durchschnitt bei einer Partie von 1000 Pfunden: feine Röhren 50 Pfd., Mittelröhren 400 Pfd. dicke 230 bis 250 Pfd. Der Rest besteht in Fragmenten, Grus und Staub. Sie kommt aus der Provinz Huanoco nach Lima, von wo aus sie nach Europa verschifft wird. Für die Stammpflanze wird von Martius die Cinchona glandulifera gehalten. Die Huanocochina gehört zu den vorzüglichsten Sorten und enthält im Pfunde (nach von Santen) 106 bis 210 Gran Cinchonin.

4) *Cortex Chinae Jaen.* Blasse oder Ten-China. Sie erscheint in Röhren von 4 bis 16 Zoll lang, welche schief, oft bogenförmig, manchmal auch gewunden sind. Häufig fehlt die Oberhaut. Die Farbe ist, je nachdem die Borke mehr oder weniger abgerieben ist, bald weißlichgelb mit kleinen abgeriebenen glatten, braunröthlichen Stellen, bald ist sie ein Gemisch von gelblich- oder grauweißen, braunen und schwärzlichen Flecken. Die Unterfläche ist schmuzig zimmtfarben. Geruch schwach lohartig, dumpfig. Geschmack anfangs etwas säuerlich, dann zusammenziehend und angenehm bitter. Sie kommt in Kisten von 110—114 Pfd. Netto, oder in Seronen von 70—100 Pfd. Netto. Die Tenchina gehört zu den schlechtesten Sorten. Mehrere Chemiker konnten darin weder Chinin noch Cinchonin entdecken. Nach Göbel und Kirsts Untersuchungen ergab sich, daß 1 Pfd. etwa 12 Gran reines Chinin enthält. Man mischt die Tenchina fast allen andern Sorten betrüglicherweise bei, und man hat wohl auf diese Verfälschung zu achten. Die Mutterpflanze soll Cinchona pubescens sein.

5) *Cortex Chinae Loxae. China fusca.* Aechte Loxa-, graue, oder peruvianische China. Diese Sorte gehört zu denen, die mit am frühesten nach Europa kamen. Unter dem Namen Kron-China (Quina de Loxa Corona) wurde sie früher für die königliche Familie nach Spanien gebracht. In Bezug auf ihre Güte (Heilkräfte) setzte man sie früher in den ersten Rang; in der neuern Zeit haben aber die Chemiker nachgewiesen, daß ihr Gehalt an Alkaloiden (Chinin und Cinchonin) nur sehr unbedeutend ist; demungeachtet steht sie noch immer mit am höchsten im Preise. Im Handel erscheint sie in zusammengerollten Röhren mit ziemlich regelmäßigen 1 bis 1½ Linien von einander entfernten Querrissen versehen, wodurch die Borke in Ringe getheilt scheint, deren Rand erhöht ist. Selten bemerkt man Knoten oder Warzen, die dann gewöhnlich von brauner Farbe sind, während die Rinde schiefer-, asch-, oder schwarzgrau ist. Häufig bemerkt man auch milchweiße, aschgraue und leberbraune Flecken, die zum Theil von Flechten herrühren, von denen eine Menge verschiedene Arten auf der Loxachina vorkommen. Innen ist sie glatt und von brauner Farbe. Der Querbruch ist eben oder wenig faserig. Geruch lohartig. Geschmack anfangs zusammenziehend, säuerlich, dann etwas bitter. Die Versendung geschieht in Kisten und Seronen, oder in, mit Häuten überzogenen Rohrgeflechten. Die ersten wiegen 100 bis 110 Pfd., die letzten 60 bis 90 Pfd. Netto. Als Stammpflanzen sieht man die Cinchona Condaminea und C. scrobiculata an.

6) *Cortex Chinae Pseudo-Loxae.* Dunkle Ten-China. Wird erst seit wenig Jahren als eigene Sorte in den Handel gebracht. Sie kommt selten in dicken, meist nur in feinen und Mittel-Röhren vor, die 4 bis 12 Zoll lang sind. Ihre Oberfläche hat sowohl Querrisse als Längsrunzeln. Gewöhnlich ist die Borke noch auf der Rinde vorhanden. Da die Rinde stets mit sehr viel Flechten bedeckt ist, so ist die Farbe häufig verschieden. Im Allgemeinen ist sie schwärzlich und schwärzlichgelb. Bei genauer Betrachtung zeigt sich eine Abwechselung von grauweißer, strohgelber und braunschwarzer Farbe. Der Querbruch ist faserig oder splittrig. Geruch dumpf, moosartig. Geschmack anfangs säuerlich, dann zusammenziehend. Sie kommt in Kisten von 100 bis 150 und in Seronen von circa 100 Pfd. Für die Stammpflanzen hält man die Cinchona nitida und C. lancifolia).

7) *Cortex Chinae regius. China regia, Calisaya.* Königschina. Kommt seit dem J. 1790 in den Handel und zwar erscheint sie sowohl in Röhren, als auch in flachen Stücken; zum Theil mit Borke versehen und auch wohl unbedeckt. Länge sehr verschieden. Dicke 2 bis 6 Linien. Die Borke ist stark mit Runzeln und Furchen durchzogen; wo sie vorhanden ist, erscheint die Farbe Moorhirsengrau, und wo sie fehlt, zimmt- oder dunkelrostbraun. Querbruch faserig oder splitterig, spröde. Beim öftern Brechen zeigt der Rindenkörper die Eigenthümlichkeit, kleine, glasglänzende Splitter abzusondern, die in der Haut stecken bleiben und ein unangenehmes Jucken hervorbringen. Geruch schwach lohartig. Geschmack säuerlich, und stark, aber nicht unangenehm bitterlich, gewürzhaft und schwach zusammenziehend. Michaelis fand in 1 Pfunde unbedeckter flacher Chinarinde 286 Gran reines Chinin. Kirst und Göbel erhielten nur 96 Gran. Durch von Santen, der sämmtliche Sorten Königschina untersuchte, wurden im Durchschnitt aus dem Pfde etwa 140 Gran schwefelsaures Chinin erhalten. Die dicken, viel Splint enthaltenden Stücke, welche man früher am wenigsten achtete, sind als die kräftigsten befunden worden. Es finden sich auf der Königschina ebenfalls eine große Menge verschiedener Flechten. Die Stammpflanze ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Cinchona lancifolia. Die Königschina kommt (nach Göbel) in sogenannten Drittel-Seronen, in Koffern und in Kisten aus Amerika. Ganze Seronen von circa 125—135 Pfd., Drittel-Seronen von 45—50 Pfd und Koffer und Kisten von 150 Pfd. Netto. Die meisten Packungen enthalten sogenannte Naturellwaare (d. h. ein Gemenge von feinen und dicken Rinden). In der Regel trifft man aber darunter mehr dicke als feine Röhren an, besonders viel bedeckte, halb bedeckte und geschälte flache Rinden. Es gibt jedoch auch Packungen, welche lauter feine Röhren enthalten und wieder welche, die nur aus flachen Stücken bestehen.

8) *Cortex Chinae ruber. China rubra.* Rothe China. Ist seit 1779 allgemeiner in Gebrauch gekommen, nachdem sie aber schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts in Europa bekannt war. Sie kommt in gerollten, meist aber in flachen Stücken vor. Die Röhren sind 4 bis 15 Zoll (gewöhnlich aber höchstens 6 Zoll) lang und haben einen Durchmesser von einigen Linien bis 1 Zoll. Die Form der flachen Stücke ist unbestimmt. Häufig sind sie zerbrochen, entweder ganz oder theilweise mit Borke bedeckt, welche einen gelblich- oder graulichweißen Ueberzug hat. Schwache Rinden sind graulichbraun oder matt rothbraun; starke sind rothbraun bis ins Kastanienbraune. Geruch schwach lohartig. Geschmack stark bitter. v. Santen fand in 1 Pfd. feiner Röhren 70 Gran reines Cinchonin und 77 Gran schwefelsaures Chinin. In 1 Pfd. großer, breiter und flacher Stücke von frischem, rothbraunem Ansehn aus derselben Kiste 90 Gran Cinchonin und 15 Gran schwefelsaures Chinin. — Die rothe China kommt stets in Kisten und zwar von 100 bis 150 Pfd., niemals in Seronen vor. Die meiste kommt über Cadix, also nicht direct aus Peru, nach Hamburg, und da man früher fast nur die flachen Rinden kannte und schätzte, so erhalten wir sie meist schon ausgesucht aus Cadix. Die Mutterpflanze ist aller Wahrscheinlichkeit nach Cinchona oblongifolia. Nicht selten sind andere Chinasorten beigemischt, weil die rothe China die theuerste ist (das Pfd. kostet circa 4 Thlr.) Auch färbt man andere Rinden mit Bolus oder rothem Sandelpulver; man soll sie selbst mit einer Abkochung von Fernambukholz kochen. Die gepulverte Rinde soll mit gebrannter Bittererde verfälscht werden.

9) *Cortex Chinae rubiginosus. China rubiginosa.* Rostfarbige China. Ist erst seit dem J. 1829 durch v. Bergen in Deutschland bekannt geworden. Sie erscheint in gerollten seltener flachen Rindenstücken von 1½ Fuß Länge und 1 bis 5 Linien Dicke. Sie ist ziemlich schwer (ins Gewicht fallend), von Farbe ockerbraun, mit dunklern rostfarbenen Flecken. Die noch mit Borke versehenen Stücke (welche zu den seltnern gehören) zeigen eine weißliche oder grünlichweiße Farbe. Der Geschmack ist schwach säuerlich, zuletzt sehr angenehm chinabitter. Auf dem Bruche ist sie kurzsplittrig, dunkelzimmtbraun. Da sie in 1 Pfde. ½ Unze Cinchonin enthält, so gehört sie zu den reichhaltigsten Chinarinden. Sie kommt in Kisten mit ledernen Riemen geschnürt in den Handel. Die Mutterpflanze ist bis jetzt noch gänzlich unbekannt.

Falsche Chinarinden.

Hierunter versteht man eine Menge verschiedener Rinden, die als Chinarinden in den Handel kommen, deren Wirkung auch zum Theil fieberwidrig ist, aber deren Mutterpflanzen nicht zur Gattung Cinchona gehören. Es sind besonders folgende:

1) *Cortex Chinae bicoloratae*, s. Pitoyarinde.

2) *Cortex Chinae Californiae.* Californische China. Diese Rinde ist erst seit wenig Jahren bekannt und kommt selten vor.

3) *C. Chin. Caribaeus.* Karibäische oder Jamaikanische Fieberrinde. Von Exostemma Caribaeum Willd., einem auf den Caraiben, Jamaika und St. Domingo wachsenden Baume herstammend.

4) *C. Chin. Cusco*, s. Cuscorinde.

5) *C. Chin. novae*, s. Surinamchina.

6) *C. Chin. Piton*, s. Lucienrinde.

7) *C. China de Rio Janeiro.* Rio Janeiro China-rinde. Erst seit 1829 durch Pohl bei uns bekannt geworden. Sie kommt selten vor.

8) *Cortex Remigiae*, s. Remigiarinde.

9) *Cortex Solani Pseudo-Chinae.* Brasilianische China. Die Rinde von Solanum Pseudo-China, die in Brasilien wie China gebraucht wird und seit 1823 durch St. Hilaire in Frankreich bekannt ist.

10) *Cort. Strychnos Pseudo-Chinae.* Feldchina. Eine der Quassia nahe stehende von dem in Brasilien einheimischen Krähenaugenbaume (Strychnos Pseudo-Ch.) abstammende Rinde.

Die Waarenkunde der Chinarinde erfordert ein wahres Studium; doch ist dieses auch in den letzten Jahren durch vorzügliche Arbeiten sehr erleichtert worden. Die Werke, welche dabei am zweckmäßigsten benutzt werden können, sind:

von Bergen, Monographie der Chinarinde. Mit herrlichen ausgemalten Kupfertafeln. 1826.

Göbel's pharmaceutische Waarenkunde mit illum. Kpfrn. I. Bd. Eisenach 1827 — 29.

Martius Grundriß der Pharmakognosie des Pflanzenreichs. Erlangen 1832.

Außerdem befinden sich viele Aufsätze über die Chinarinde zerstreut in allen pharmaceutischen und chemischen Journalen.

Chinawurzel, *Radix Chinae*, Orientalische Pocken- oder Grindwurzel. Es kommen von ihr folgende zwei Sorten in den Handel: 1) die orientalische Chinawurzel, von der in Japan und China wachsenden China-Stechwinde (Smilax China Lin.). Sie ist knollig, schwer und von röthlichbrauner Farbe. Ihre Textur ist markig holzig, durchaus nicht faserig, sondern meist sehr fest, hornartig, harzig, manchmal auch lockerer, mehr korkartig. Geschwack schwach zusammenziehend, etwas bitterlich. Den Speichel färbt sie roth. Sie wurde schon von Kaiser Karl V. (1535) gegen die Gicht gebraucht, wodurch sie eigentlich in Ruf kam. Jetzt ist sie wieder ziemlich in Vergessenheit gerathen und wird nur selten als schweißtreibendes Mittel benutzt. 2) Die, von dem in Amerika wachsenden Smilax Pseudo-China Lin. abstammende occidentalische oder amerikanische Chinawurzel, welche leicht, schwammig und heller von Farbe ist als die orientalische, kommt beinahe gar nicht im Handel vor. — In der neuesten Zeit ist durch den Kaufmann Schimmelbusch noch eine Chinawurzel aus Brasilien in den Handel gebracht worden. Sie stammt von Smilax glauca Mart. und führt den Namen Japicanga-Chinwurzel (s. d. Art.).

Chiné (zu deutsch geflammt) heißt in Frankreich jedes Zeug mit flammigen Mustern. Z. B. Velours chinés, geflammte Sammete; Satins chinés, geflammte Atlasse ꝛc. Draps chinés oder flambés sind die in Brünn verfertigten wollnen geflammten Tücher.

Chinin, ein sogenanntes Alkaloid, welches in zarten, seidenglänzenden, farblosen Nadeln krystallisirt; es ist geruchlos, sehr bitter, unangenehm schmeckend, löst sich in 200 Th. kochendem Wasser, sehr leicht in Alkohol, in Aether, wenig aber in warmen fetten und ätherischen Oelen auf. Es wurde 1818 von Pelletier und Caventou in mehreren Chinarinden entdeckt, worin es, an Chinasäure und Gerbsäure gebunden, enthalten ist. Aus der Königs-China wird es auf folgende Art bereitet. Die gröblich zerstoßene Rinde kocht man 3 bis 4 mal mit salzsaurem Wasser aus, so daß aufs Pfund Chinarinde etwa 6 bis 8 Loth Salzsäure genommen werden. Die 3 ersten Auszüge werden dann vermischt, der 4. bei einem nächsten Processe statt Wasser verwendet; man setzt den erstern gebrannten, zu einer Milch gelöschten Kalk zu, um die Säure zu neutralisiren, während stets umgerührt wird. Nach 2 Tagen hat sich ein Niederschlag von Kalk, Chinin, Cinchonin, Chinagerbstoff gebildet, während salzsaurer und chinasaurer Kalk aufgelöst bleiben. Der Niederschlag wird abgesüßt, ausgepreßt, getrocknet und mehrmals mit Alkohol ausgezogen, die abfiltrirten Tinkturen werden bis auf ⅛ Rückstand abdestillirt, worauf beim Erkalten etwas Cinchonin anschießt. Die übrige Flüssigkeit wird, um Chinin von Cinchonin zu scheiden, mit verdünnter Schwefelsäure neutralisirt, worauf man eine Salzmasse erhält, welche abgepreßt, mit Wasser angerührt wieder gepreßt wird, bis sie rein ist. Diese Salzmasse, aus beiderlei schwefelsauren Salzen bestehend, wird dann in 80 Theilen kochendem Wasser gelöst und krystallisirt, worauf das Chininsalz zuerst, dann das Cinchoninsalz anschießt; man kann beide Basen auch dadurch scheiden, daß man die Salze beider mit Natron zerlegt, den Niederschlag in Alkohol löst und krystallisirt, wobei Cinchonin sich in Krystallen absetzt, während Chinin gelöst bleibt. Das schwefelsaure Chinin (Sulfate de Quinine) ist das am häufigsten im Großen fabricirte Chininsalz; es erscheint in schmalen, langen, etwas biegsamen, nadelförmigen Krystallen von Perlmutterglanz, die sich schwer in kaltem, leichter in heißem Wasser auflösen. Sowohl das Chinin als die Chininsalze werden von den chemischen Fabriken in den Handel gebracht.

Chints, englische Callicoes, (Zitze), wovon man in England hauptsächlich 2 Sorten unterscheidet: 1) Full Chints, deren volle Farbe wirklich Krapproth ist 2) Half Chints, die kein Krapproth, sondern ein aufgemahltes unächtes Roth haben.

Chiques heißen in Frankreich: 1) Schüsser (steinerne Schußkugeln zum Spielen für Knaben) die in Menge im Elsaß gemacht werden. 2) Fehlerhafte Seidencocons, in denen das Insekt vorzeitig gestorben und verdorben ist; 3) Die aus denselben gezogene Florettseide.

Chirographar, chirographarischer Gläubiger heißt Derjenige, welcher an einen Schuldner Forderungen hat, die sich auf einen Schuldschein, Wechsel, oder ein anderes schriftliches Dokument gründen, im Gegensatze jener, welche durch ein Unterpfand oder hypothekarische Sicherheit gedeckt sind. Vor Gericht stehen die chirographarischen Forderungen den hypothekarischen nach. — Chirographarischer Schuldner heißt im Gegensatze des chirographarischen Gläubigers Derjenige, welcher gegen ein handschriftliches Dokument Gelder oder Geldeswerth geliehen hat.

Chits, Chints, Zitse, baumwollne, leinwandartige, bunte Zeuge, die früher aus Ostindien kamen, jetzt aber von den europäischen Zitzen und Kattunen übertroffen werden und wenig mehr vorkommen.

Chitse, Kitze oder Getze, oder Beutel Gold, türkische Rechnungsmünze von 30000 Piastern; siehe Beutel.

Chlor, Chlorwasser, Chlorkalk, Chorkali. Lauter Substanzen, die erst in der neuern Zeit allgemein bekannt geworden sind und eine große Anwendung in den Gewerben gefunden haben. — Chlor*), Chlorine, Chlorgas (von den frühern Chemikern oxydirte oder dephlogistisirte Salzsäure genannt) ist eine grüngelbe Gasart, die 1774 von Scheele entdeckt ward. Das Chlor ist zwar in mehreren, in der Natur häufig vorkommenden Körpern enthalten, jedoch kommt es nirgends für sich allein (frei) vor, sondern ist stets an andere Substanzen gebunden und muß durch einen chemischen (Scheidungs-) Proceß daraus entwickelt werden. Das reine Chlor erscheint als ein Gas, welches schwerer als die Luft ist, einen eigenthümlich stechenden, die Lungen stark reizenden und Husten verursachenden Geruch verbreitet und dessen interessanteste und nützlichste Eigenschaft es ist, daß es alle Pflanzenfarben zerstört (Pflanzensubstanzen bleicht) woraus seine hauptsächlichste Anwendung (zur Schnellbleiche) entsteht. In kaltes Wasser geleitet und mit demselben durch Schütteln in vielfache Berührung gebracht, verbindet es sich mit demselben, theilt ihm nicht nur eine blaßgelbe Farbe, sondern auch seinen eigenthümlichen Geruch und die Eigenschaft zu bleichen mit. Eben so läßt es sich mit Kalk und Kali verbinden. Die Verbindung des Chlors mit Wasserstoff führt den Namen Salzsäure (s. d. Art.). Mit Sauerstoff verbunden (als Chlorsäure) bildet es mit den Kalien und Erden eine Reihe von Salzen, von denen einige in den Handel kommen.

Bereitung des Chlors. Die Darstellung des Chlors, um entweder für sich allein oder in Verbindung mit Wasser oder Kalk zum Bleichen zu dienen, kann besonders auf 4 verschiedene Arten bewirkt werden. 1) Indem man (in einem eigenen Gasentwickelungsapparate) Braunstein mit Salzsäure übergießt und mäßig erwärmt; 2) durch Behandlung des Kochsalzes mit Braunstein und Schwefelsäure; 3) durch Behandlung des Braunsteins mit Salzsäure und Schwefelsäure; 4) indem man zuerst aus Kochsalz durch Schwefelsäure salzsaures Gas entbindet, und dieses durch Braunstein hindurch streichen läßt. —

Die 3 ersten Methoden sind diejenigen, welche am häufigsten angewandt werden. Im Allgemeinen verfährt man dabei so, daß man den Braunstein oder das Kochsalz und den Braunstein in ein Gefäß (Retorte) von Glas, Steingut oder von Blei bringt, welches mit einer gläsernen Röhre versehen ist, um das Gas dahin zu leiten, wohin es geführt werden soll, die Säure darauf schüttet, einen passenden Deckel auflegt und nun das in einem Ofen eingesetzte Gefäß von außen mäßig erwärmt. Diese äußere Erwärmung braucht die Temperatur des siedenden Wassers nicht zu übersteigen. Im Kleinen bedient man sich der tubulirten Glasretorten, in welche man die Mischung einfüllt und sie in einem Sandbade erwärmt. Die Entbindungsgefäße aus

*) Ein Wort, welches aus dem Griechischen entlehnt ist und welches „grüngelb" bedeutet.

Steingut, wie sie im Großen in französischen Fabriken verwendet werden, haben eine eiförmige Gestalt, einen Inhalt von etwa 40 Maaß und eine Oeffnung von etwa 6 Zoll Weite; an der Seite befindet sich ein engerer Hals, in welchen die Röhre, welche das Gas zu leiten hat, eingesetzt und verkittet wird.

Der Rand der Oeffnung ist mit einem kreisförmigen Einschnitte oder einer Rinne versehen. Nach der Einfüllung der Materialien wird diese Rinne mit fettem Kitte ausgefüllt, ein Deckel von Blei, dessen untere Seite mit einer ringförmigen Erhöhung versehen ist, die in den Einschnitt des Retortenhalses paßt, darauf gelegt und dieser Deckel mittelst eines, an dem einen Ende in der Wand befestigten Hebels mittelst eines gedrehten Seiles oder eines Gewichtes niedergedrückt. Der Krug wird in einen Ofen so eingesetzt, daß der Rauch des entfernten Feuers nur die Seitenwände desselben bestreicht, damit der Boden, auf welchem der Braunstein sich dicht anlegt, nicht zu sehr erhitzt und dem Springen ausgesetzt werde. Gewöhnlich braucht man zur Chlorentwicklung Retorten oder Kolben von Blei, die aus einem Stücke verfertigt sein müssen, da eine Verlöthung in kurzer Zeit durch die Wirkung der Säuren zerstört wird. Der Bequemlichkeit wegen bringt man an die bleiernen Kolben einen Seitenhals (Tubulus), der mit einem in Wachs getränkten Korkstöpsel verschlossen ist und zum Einfüllen der Säure dient. Der innere Raum der Gefäße muß jedenfalls so groß sein, daß nach Einfüllung der Materialien noch die Hälfte leer bleibt. Geschieht dies nicht, so kann leicht das durch die Gasentwicklung sich stark aufblähende Gemenge bis in die Leitungsröhren dringen und diese verstopfen. Letztere sind, bei Operationen im Kleinen, aus Glas, im Großen aus Blei. Wir wollen uns hier nur darauf beschränken, eine Art der Chlorbereitung genauer anzugeben und verweisen, was diesen für viele Fabriken so wichtigen Gegenstand betrifft, auf Prechtl's technolog. Encyclopädie 2. Bd. Art. Bleichkunst und 3. Bd. Art. Chlor; so wie auf Schubarths technische Chemie 1. und 3. Bd.

Die Darstellungsart des Chlors aus Kochsalz (mit Braunstein und Schwefelsäure) ist in vielen Gegenden die gewöhnlichste, da sie wegen des niedrigen Preises des Kochsalzes mit wenig Kosten verbunden ist. Man bringt 10 Pfd. feingepulverten Braunstein, den man mit 20 Pfund gepulvertem Kochsalz möglichst gut vermengt hat, in den Kolben und übergießt das Gemenge mit 20 Pfd. concentrirter Schwefelsäure, die vorher mit 16 bis 20 Pfd. Wasser nach und nach verdünnt worden ist, nachdem sich diese Mischung wieder abgekühlt hat. Die Masse wird nun in dem Kolben umgerührt und der Deckel aufgesetzt. Die Destillation erfolgt hierauf wie gewöhnlich. Bei dieser Methode wird aus der ganzen Menge des Kochsalzes, welche hier zersetzt wird, das Chlor ausgeschieden und der Rückstand ist schwefelsaures Natron (Glaubersalz) und schwefelsaures Manganoxydul. Sogleich nach beendigter Arbeit muß man den Kolben ausleeren, da sonst der Rückstand erhärtet, und nur mit Mühe herausgebracht werden kann. — Das angeführte Verhältniß der Materialien richtet sich nach der Reinheit derselben. Ist der Braunstein schlecht (enthält er viele fremde Beimischungen), so muß man eine größere Quantität nehmen. Das zurückbleibende Glaubersalz ist zu unrein, um noch benutzt werden zu können. Allenfalls kann es noch zur Sodabereitung dienen.

Die Hauptanwendung des Chlorgases ist die zum Bleichen von Leinwand, Baumwollenzeugen, der Lumpen bei der Papierfabrikation, des Talgs zu Lichten, des Wachses ꝛc. Bei Wolle, Seide und Strohgeflechten darf Chlor nicht angewendet werden, da es auf diese Substanzen zerstörend wirkt. Eine zweite Anwendung findet das Chlor zur Zerstörung schädlicher Gasarten und Dünste, besonders derer, die sich in Kloaken entwickeln, ferner der Miasmen, animalischen Dünste, welche sich bei bösartigen Krankheiten erzeugen und der Zimmerluft mittheilen. — Ein französischer Chemiker, Guyton Morveau, war der Erste der dies Mittel anwandte. Da nun das Chlorgas seine Eigenschaften sowohl dem Wasser als auch einigen andern Substanzen (besonders dem Kalke) mittheilt, und diese sich alsdann leicht aufbewahren und auch bequem transportiren lassen, so wendet man meist diese anstatt des Gases an. So dient z. B. die Chlorkalk- oder besser noch die Chlornatronauflösung am sichersten zur Reinigung der Leibwäsche und des Bettzeuges der Kranken in Lazarethen und zur Zerstörung der stinkenden Ausflüsse faulender organischer Materien. Die Bereitung des Chlorwassers so wie des Chlorkalkes geschieht, indem man das Chlorgas in Wasser oder Kalk leitet, welche Substanzen dabei fortwährend umgerührt werden. Das Chlorwasser ist, je nachdem es mehr oder weniger von dem Gase aufgenommen hat, heller oder dunkler gelb gefärbt, und hat ganz den Geruch und Geschmack des Gases angenommen. Es wird besonders zum Bleichen gebraucht und deshalb auch Bleichwasser genannt. —

Der Chlorkalk (oxydirt salzsaurer Kalk, Bleichpulver) wurde zuerst 1798 von Tennant bei Glasgow verfertigt und beim Bleichen der Baumwollenzeuge angewandt. In der dortigen Fabrik, welche eine der größten der Art ist, werden täglich zum Chlorkalk 400 Centner Kalk und 1200 Centner Steinkohlen zur Feuerung der Chlorentbindungsöfen verbraucht. In Bezug auf die verschiedene Anfertigung und Beschaffenheit unterscheidet man trocknen Chlorkalk (Bleichpulver) und flüssigen, welcher zum Selbstverbrauch dient, während ersterer für den Verkauf bestimmt ist. Der trockne Chlorkalk erscheint als ein weißes Pulver von einem eigenen schwachen Chlorgeruch und einem salzigen, herben Geschmack. Er löst sich größtentheils in Wasser auf und hinterläßt bloß Kalk unaufgelöst, dessen Menge aber um so geringer ist, je besser der Chlorkalk bereitet war. Zur Auflösung des besten Chlorkalks sind 10 Theile Wasser hinreichend, und diese Auflösung hat ebenfalls ganz die Eigenschaft angenommen zu bleichen und üble Gerüche zu zerstören. In verschlossenen Gefäßen kann man den Chlorkalk längere Zeit aufbewahren, doch muß man ihn vor dem Zutritt der Luft sichern, weil er sonst leicht feucht und unbrauchbar wird, da er in der Feuchtigkeit eine Zersetzung erleidet. Auch dem Lichte ausgesetzt verdirbt er. Da man die Güte des Chlorkalks nicht nach seinem Aeußern beurtheilen kann, so hat man darauf gesonnen, dieselbe auf einem chemischen Wege zu erforschen, und Gay Lussac hat ein Verfahren bekannt gemacht, das jetzt zur Prüfung des Chlorkalks auf seinen Chlorgehalt häufig angewandt wird. Es grundet sich auf die entfärbende Eigenschaft des Chlors, von dessen Quantität die Güte des Chlorkalks abhängt. Man bestimmt nämlich die Quantität Indig, die durch 1 Maaß Chlorkalkauflösung entfärbt wird. Man hat hierzu eigene graduirte Glasröhren (Chlorometer), mit deren Hülfe die Untersuchung sehr rasch geht. — Das Chlorkali (chlorigsaure Kali, oxydirtsalzsaure Kali, Javellische Lauge*), Eau de Javelle) wurde zuerst 1792 zu Javelle bei Paris dargestellt. Um es zu erhalten, leitet man in eine Potaschenauflösung so lange Chlorgas, bis sie nur noch wenig alkalisch reagirt (also bis sie geröthetes Lackmuspapier nur noch schwach blau färbt) und schon bleichend auf das angewandte Papier wirkt, ohne die blaue Farbe vorher zu vermehren. Das Chlorkali stellt alsdann eine blaßgelbliche, manchmal etwas rosenrothe Flüssigkeit vor, die schwach, und nicht unangenehm nach chloriger Säure riecht, einen eigenthümlichen Salzgeschmack hat und Pflanzenfarben bleicht. Früher, vor der Anwendung des Chlorkalks, bediente man sich des Chlorkalis im Großen zum Bleichen der Leinwand und Kattune, jetzt aber braucht man es nur noch im Kleinen zur Entfernung von Obst- oder Rostflecken aus Leinwandzeug. — Was endlich die Verbindung der Chlorsäure mit Kali (das chlorsaure Kali) betrifft, dessen Anwendung zu chemischen Feuerzeugen, Zündpulver ꝛc. in neuerer Zeit sehr allgemein geworden ist, so sehe man den Artikel Kali, chlorsaures.

Chocolade (Schokolade), ein in Form eines getrockneten Teiges in den Handel kommendes, aus Cacao und Zucker, mit oder ohne Beimischung von Gewürzen (besonders Vanille) bereitetes Nahrungsmittel. Man unterscheidet 1) die gewöhnliche Gewürzchocolade (zu der auch die Vanillechocolade gehört). 2) die Gesundheitschocolade, die bloß aus Cacao und Zucker, ohne Gewürz besteht; 3) die Mooschocolade, solche, zu der man eine bedeutende Menge isländisches Moos gethan hat, und die von Brustkranken häufig genossen wird. 4) Die Arznei- oder Medicinchocolade, die mit gewissen Arzneimitteln, z. B. Chinarinde, versetzt ist. Die Dampfchocolade ist keine eigene Sorte, und der Name bezieht sich nur auf die Art der Bereitung, wobei man nämlich zum Reiben der Masse sich einer durch Dampf in Bewegung gesetzten Maschine bedient.

Die Bereitung der Chocolade, die sich in der Hauptsache immer gleich bleibt, ist folgende: Zuerst röstet man den Cacao auf dieselbe Weise wie man Kaffeebohnen röstet, nämlich in einem, mit einer Achse versehenen Cylinder, der über gelindem Feuer umgedreht wird, und den man bis zu zwei Drittheilen mit Cacao angefüllt hat. Da auf den Grad der Röstung viel ankommt, so ist es nöthig, wenn man verschiedene Sorten Cacao zur Chocoladenmasse nimmt, diese separat zu rösten, weil wegen der verschiedenen Dicke der Schalen manche Sorten sich schneller rösten lassen als andere. Wenn bei einem leichten Reiben oder Quetschen zwischen den Fingern sich die Schalen vom Kerne ablösen, so hört man mit der Röstung auf. Uebrigens kann man diesen Zeitpunkt auch bestimmen durch den aromatischen Geruch den der Cacao entwickelt, wenn er den richtigen Grad der Rö-

*) Nach dem Orte Javelle bei Paris, wo es zuerst in Frankreich bereitet wurde.

stung erreicht hat. Bei einiger Uebung ist dies das leichteste Mittel. Ist der Cacao genugsam geröstet, so schüttet man ihn aus dem Cylinder (der Trommel) auf einer Tafel aus und fährt einigemal mit einer hölzernen Rolle darüber hin, damit die Schalen zerdrückt werden und sich um so leichter abblättern.

Man kann sich hierzu auch einer Art Mühle bedienen, worin der Cacao durch eine mit weiten Riefen versehene Walze zerbröckelt wird. Die Schalen entfernt man durch wiederholtes Schwingen und sucht zuletzt noch mit der Hand die etwa noch zurückgebliebenen heraus. Sie werden, besonders seit der Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens, häufig anstatt des Kaffees genossen (s. Cacaoschalen). Niemals darf das Rösten bis zur Verkohlung der äußern Schale gehen, denn alsdann würde eine Aenderung in dem Aroma vorgehen. — Auf das Rösten und Entschälen des Cacao folgt nun das **Zerreiben** desselben zu einem möglichst feinen, gleichförmigen Brei. Ehe aber dieses Zerreiben oder Zerquetschen vorgenommen wird, bringt man den Cacao noch in einem Kessel auf gelindes Feuer, damit alle Feuchtigkeit, die er etwa angezogen hat, noch entfernt werde. Nun zerstößt man ihn in einem eisernen Mörser, der vorher so weit erwärmt worden ist, daß man die Hand nicht daran halten kann, und während der Arbeit umgibt man denselben mit wollenen Tüchern, damit die Wärme nicht so schnell entweiche, oder, was noch besser ist, man mache irgend eine Vorrichtung, durch welche glühende Kohlen um oder unter dem Mörser liegen, die ihn stets erwärmen. Diese Erwärmung des Mörsers hat nur zum Zweck, das in dem Cacao enthaltene Oel immer flüssig zu erhalten, und hierzu ist eine Temperatur von 40 bis 50° R. hinreichend. Wenn man den Cacao so lange gestoßen hat, bis er eine ziemlich flüssige teigartige Masse darstellt, so thut man von der zur Chocolade bestimmten Menge **Zucker** das erste Drittheil hinzu, fährt alsdann wieder fort zu stoßen, bis sich der Zucker mit der Masse ganz gleichförmig vereinigt hat, fügt nun das zweite Drittheil, sowie nachdem die Masse wieder gleichförmig geworden, das letzte Drittheil dazu und stößt wieder so lange fort, bis der Teig ganz weich und fein ist. In den meisten Fabriken treibt man die Verfeinerung nicht weiter, sondern bringt den Teig aus dem Mörser sogleich in die blechernen Formen. Will man aber die Chocoladenmasse bis zur höchsten Feinheit reiben, so geschieht dies mittelst einer Walze auf einer erwärmten glatten Steinplatte. Ehe man den Teig in Formen bringt, setzt man (wenn man Gewürzchocolade bereiten will) die Gewürze zu. Unter allen Gewürzen ist die Vanille dasjenige, welches der Chocolade den angenehmsten Geruch und Geschmack ertheilt, und welches am häufigsten angewandt wird. Nachdem man die Vanillenschote mit einem Messer aufgeschnitten hat, zerreibt man sie kalt in einer Reibschale, indem man etwas ganzen Zucker zusetzt, der zur feinern Zertheilung der Vanille beiträgt. Den auf diese Weise erhaltenen gewürzten Zucker setzt man dem Chocoladenteige zu, und verarbeitet ihn mit demselben. Nun wiegt man von dem Teige Portionen von ½, ¼ oder ⅛ Pfd., je nachdem die Tafeln groß werden sollen, bringt sie in Formen von Weißblech und klopft dieselben eine Weile lang stark auf einen Tisch auf, wodurch der steife Teig gleichmäßig zerfließt und eine glatte Oberfläche bekommt. Nach dem Erkalten werden die Formen umgekehrt und durch den leisesten Schlag fällt die geformte Chocolade heraus. — Was die Verhältnisse betrifft in denen die Ingredienzien bei der Chocolade genommen werden, so gilt im Allgemeinen, daß man von Cacao und Zucker gleiche Theile und auf 1¼ Pfd. Cacao eine Schote Vanille nimmt. Bei den feinern Sorten pflegt man etwas mehr Cacao, bei den geringern mehr Zucker zuzusetzen. Bei Letztern vertreten Zimmt und Nelken die Stelle der Vanille. Manche Cacaosorten (z. B. der von Berbice, Cayenne und Brasilien) sind bitterer und bedürfen mehr Zucker als andere, minder bittere Sorten (wie z. B. der Caraccas und Soconusco-Cacao). — Um die Chocolade billiger zu liefern, macht man oftmals Zusätze von fremdartigen Substanzen, als: geröstetes Mehl oder Oel. Die mit Mehl versetzte erkennt man leicht durch den Geschmack und beim Kochen am kleisterartigen Ansehen. Die Verfälschung mit Oel läßt sich, besonders wenn die Chocolade erst älter ist, leicht am ranzigen Geruch und Geschmack erkennen. Früher bezog man die Chocolade häufig aus Südamerika (von wo aus sie zuerst bekannt wurde), Spanien und Italien, in welchen Ländern auch die meiste fabrizirt und genossen wird. Jetzt aber macht fast jeder Kleinhändler sich seinen Bedarf selber, da die Fabrikation allgemein bekannt und ohne alle Schwierigkeit ist, auch keine großen Einrichtungen erfordert. An vielen Orten wird jetzt die Chocolade durch Anwendung von Dampf fein gerieben und unter dem unpassenden Namen Dampfchocolade verkauft.

Cholets, Kannefasleinen, rohe Platillas, (franz. Platilles écrues, span. Platillas crudas) eine Leinwand, die ursprünglich in Cholet (in Frankreich) gewebt wurde und für den spanischen und afrikanischen Handel diente. Jetzt werden die Cholets auch an vielen andern Orten, besonders in Böhmen, der Lausitz und vorzüglich in Schlesien zu Hirschberg, Landshut, Schweidnitz und Schmiedeberg in Menge fabrizirt und nach Spanien versandt. Die Cholets sind leicht gewebt, wie die grauen Platillas, von verschiedener Feinheit, ⅞ breit und kommen in Viertelstücken von 15 schlesischen Ellen. Man sieht hauptsächlich darauf, daß kein gelbes oder röthliches, sondern durchaus nur silbergraues oder aschgraues Garn im Gewebe ist. — Den Namen **Cholets** führen auch bunte (halbbaumwollen u. halbleinene) Schnupftücher, so wie gestreifte Leinen von verschiedenen Farben, die in und bei Cholet verfertigt werden.

Chopine, Schoppen, älteres französisches Weinmaaß von 11,738 franz. Kubikzoll = 0.233 Litres = 0.204 (c. ⅕) Berliner Quart = 0.249 (c. ¼) Dresdner Kannen. 1 Chopine hat 2 Poissons oder 8 Roquilles. 2 Chopines machen einen Setier, 8 einen Quart oder Pot aus.

Chonankörner heißen grünliche Saamen einer unbekannten Pflanze. Sie kommen aus der Levante und werden zum Gelbfärben der Federn und bei der Bereitung des Carmins benutzt.

Chow, Chouw. 1) ein bloß nominelles Perlengewicht in den englischen Präsidentschaften Bambay und Madras, dessen man sich bedient, um den **Preis** der Perlen danach zu stellen. a) In **Bombay**, wo der Chow in 4 Quarters oder 100 Doras à 16 Buddams getheilt wird, ist das **wirkliche** Perlengewicht der Tank zu 24 Ruttees, Ruttis oder Rettys à 4 Quarters à 16 Annas; auch wird der Ruttee in 13¼ Tuckas getheilt. Um nun dieses wirkliche Gewicht in nominelles zu verwandeln, verfährt man auf folgende Weise: man multiplicirt das Tank-Gewicht einer Partie Perlen zuerst mit sich selbst und das Produkt durch die Zahl 330; das nun erhaltene Produkt dividirt man durch die Zahl der Perlen und erhält hierdurch die Anzahl Chows, wonach die Perlen verkauft werden. Hieraus sieht man, daß es bei Bestimmung des Preises vorzüglich auf die Schwere der einzelnen Perlen ankommt. 1 Tank wiegt 72 englische Grän = 97.075 holl. As = (1.277 Quentchen) 22.708 Karat preuß. Perlengewicht. b) In **Madras**, wo man den Chow in 64 Theile theilt, ist das **wirkliche** Perlengewicht der Mangelin oder Mangal zu 16 Theilen. Bei der Verwandlung des wirklichen Gewichts in nominelles multiplicirt man die Zahl des Mangelins mit sich selbst und theilt hierauf ¾ des Produkts durch die Zahl der Perlen; hierdurch erhält man die Anzahl der Chows. 1 Mangelin wiegt 6 englische Grän (ist also = 1/16 des Bombayschen Tank) = 8.09 holl. As = (0.106 Quentchen) 1.892 Karat preuß. Perlengewicht. — Nach obigen Angaben sind in Bombay 55 Perlen, welche 6 Tanks wiegen, = 216 Chows; denn 6 × 6 = 36; 36 × 330 = 11880; 55 : 11880 = 216. Ferner sind in Madras 27 Perlen, welche 20 Mangelins wiegen = 11⅛ Chows; denn 20 × 20 = 400; 400 × ¾ = 300; 27 : 300 = 11⅛. Da nun 1 Tank in Bombay = 12 Mangelins in Madras ist, so geht aus obigen Angaben ferner hervor, daß die Chows beider Orte sehr verschieden von einander sind, da hiernach jene 55 Perlen im Gewicht von 6 Tanks, welche sich in Bombay als 216 Chows auswiesen, in Madras nur 70⅔ Chows betragen haben würden. Es ist hiernach 1 Chow in Madras = 3⅛ Chows in Bombay, oder 18 Chows in Madras = 55 Chows in Bombay. — 2) **Gold- und Silbergewicht** in **Bombay**. Die Einheit ist die Tola zu 40 Walls oder Balls à 2½ Goanzes à 6 Chows, Chouws oder Cowls. Die Tola, deren 24 einen Seer ausmachen, wiegt 179 englische Grän = 241.338 holl. As. Der Chow, dessen 600 eine Tola bilden, wiegt daher 0.298 holl. As.

Chrätsch, Chratsch oder **Deruga**, der russische Name für die Pack- oder Sackleinwand, die aus Flachs- oder Hanfheede gemacht wird. Man hat von ihr 3 Sorten. Die Stücke haben eine Länge von 12 bis 25 Arschinen. Sehr viel Chratsch geht von Petersburg aus nach den Ostseehäfen, Holland und Norwegen. In manchen Jahren ist die Ausfuhr bis über 2 Millionen Arschinen gestiegen.

Christiand'or, dänische Goldmünze, seit 1775 geprägt, 21⅞ Karat fein und 138.97 holl. As wiegend. 35 Stück derselben gehen auf die rauhe, 38.77 Stück auf die feine köln. Mark Gold. Werth: 5 Thlr. 2 Gr. in Passirpistolen. — Seit 1826 werden an ihrer Statt die Frederikd'or ausgeprägt.

Christiania, die Hauptstadt von Norwegen, am Hintergrunde eines Fiord oder Busens in der Provinz Aggerhuus unter 59° 55½′ nördl. Br. und 10° 48¾′ östl. L. gelegen, mit einer Einwohnerzahl von 20,000. Christiania liegt etwa 60 (engl.) M. von dem offenen Meere; der Busen ist an manchen Stellen sehr schmal und die Fahrt auf demselben etwas schwie-

rig, aber das Wasser für die größten Schiffe tief genug, da es dicht am Kai noch 6 bis 7 Klaftern Tiefe hält. Alle Schiffe müssen an dem Eingange der Bai einen Lotsen an Bord nehmen. Der Handel der Stadt ist ansehnlich. Die Hauptausfuhr besteht in Bauholz und Bretern, Glas, besonders Flaschen, Leinsamen und Oelkuchen, Eisen und Nägeln, Knochen, Eichenrinde ꝛc. Gesalzte und eingemachte Fische sind eins der Hauptproducte Norwegens und werden besonders von Bergen aus versandt. Die Breter von Christiania sind immer sehr geschätzt worden wegen des trefflichen Holzes und der Sorgfalt, mit welcher man dasselbe behandelt. Die Sägemühlen durften sonst nur eine gewisse Quantität schneiden, und die Besitzer derselben mußten schwören, diese Quantität nicht zu überschreiten, aber diese alberne Anordnung besteht nicht mehr. Man kennt in Norwegen weit weniger Beschränkungen der Industrie und des Handels als in Schweden. In dem ersteren Lande werden englische Waaren gegen mäßigen Zoll zugelassen und stark verbraucht. Die Hauptausfuhrartikel sind Getreide, Colonialwaaren, wollene, baumwollene und leinene Zeuge, Butter, Wein, Branntwein ꝛc.

Zollabgaben. Wie schon bemerkt, sind dieselben, mit den schwedischen vergallichen (s. Gothenburg), mäßig.

Zollverordnungen. Binnen 24 Stunden, nachdem ein Schiff vor Anker gegangen ist, muß der Capitain dem Einnehmer den Bericht über das Schiff und die Ladung übermachen, oder die nöthigen Documente beibringen, daß ein solcher Bericht mit Beihülfe des Schiffmaklers gemacht worden ist, dessen Beistand die fremden Schiffe nicht ganz entbehren können. Dabei ist die Tonnengebühr ꝛc. zu entrichten. Ist das Schiff vorher in Norwegen nicht gemessen und hat also keine norwegische Angabe darüber, so wird es gemessen, um die Last in norwegischen Handelslasten wegen der Berechnung der Tonnengebühr zu ermitteln.

Ist dies Alles geschehen, so beginnt die Ausladung unter der Aufsicht eines Zollbeamten, und diejenigen, welche die Waaren erhalten, können unter eigener Verantwortlichkeit die Specification selbst einreichen. Kennen sie den Inhalt der Ballen ꝛc. nicht, oder nicht genau, so dürfen sie auf ihre Forderung und im Beisein der Beamten geöffnet werden. In der Specification muß angegeben sein, ob man den Zoll sogleich bezahlen will, ob die Waaren wieder ausgeführt oder ans Land gebracht werden sollen. Aehnliche Verordnungen bestehen bei der Verladung nach außen.

Niederlage. In Norwegen können aus dem Auslande gebrachte Waaren, die später wieder ausgeführt werden sollen, in Niederlagen aufbewahrt werden. Dies ist auch für die Artikel erlaubt, welche für den Gebrauch im Lande bestimmt sind, und zwar um die Bezahlung des Zolles zu erleichtern.

Das Erstere nennt man Transit-Oplag und das Letztere Credit-Oplag.

1) Transit-Oplag. Unter diesem Systeme können Güter aus dem Auslande zur Ausfuhr hinterlegt werden, ohne den Einfuhrzoll zu bezahlen, und nur mit Abgabe eines Durchgangszolles, der in den meisten Fällen $\frac{1}{10}$ von dem beträgt, was hätte bezahlt werden müssen, wenn die Waaren für den Verbrauch im Lande bestimmt gewesen wären. Werden die Waaren in den Zollhausniederlagen hinterlegt, so liegen sie 14 Tage abgabenfrei, in Privatniederlagen unter dem Schlüssel und Siegel der Zollämter 6 Monate. Bleiben sie länger, nämlich in den ersten über 14 Tage und in den letzteren über 6 Monate, so bezahlen sie monatlich ein Achtel von der Durchgangsabgabe, während diese Abgabe nach dreimonatlicher Lagerzeit in den Zollhausniederlagen auf ein Viertel steigt.

2) Credit-Oplag. — Dieses System gestattet, die meisten aus dem Auslande eingeführten Waaren in des Eigenthümers oder Einführers eigenen Niederlagen unter seinem eigenen Verschluß abgabenfrei eine gewisse Zeit lang lagern zu lassen, wenn alle drei Monate angezeigt wird, wie viel davon verkauft, verbraucht oder ausgeführt wurde, und man dann den Zoll von diesem Betrage entrichtet. Die Zollbeamten müssen vierteljährig die Güter persönlich untersuchen, um sich zu überzeugen, daß nichts verschwiegen oder falsch angegeben wurde.

Dieser Credit auf den Zoll erstreckt sich in keinem Falle über 2 Jahre von der Einbringung der Waaren an.

Man rechnet hier, so wie in ganz Norwegen, nach Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge, oder nach Speciesthalern zu 120 Schillingen. 9½ Stück dieser Species gehen auf die Mark fein Silber, und ein Speciesthaler hat daher den Werth von 2 dänischen Reichsbank-Thalern oder o. 1 Hamburger Banco-Thaler, = 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. preuß. Court. oder 1 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. sächs.

Die Ausprägung der Münzen für das Königreich Norwegen ist durch ein königliches Edikt vom 13. August 1818 und Beschluß vom 24. August 1824 folgendermaßen festgesetzt worden:

In Silber.	Feingehalt.	Aus der köln. Mark fein Silber.
Speciesthaler	14 Loth	9½ Stück.
½ do.	14 =	18½ =
¼ do. od. 24 Schill. Stücke	11 =	46½ =
⅛ do. = 8 do.	8 =	138½ =
4 Schilling-Stücke	4 =	306 =
2 do.	4 =	612 =

In Kupfer.

2 und 1 Schilling-Stücke; 40 Schillinge aus dem Pfunde Kupfer.

Goldmünzen werden in Norwegen nicht ausgemünzt.

Die meisten Zahlungen geschehen in Papiergelde, welches aus Zetteln der Reichsbank in Drontheim von 100, 50, 10, 5, 1 u. ½ Speciesthalern besteht. (S. d. Artikel »die Banken von Schweden und Norwegen« unter Banken). Der Cours dieser Zettel war 1834 bis auf 114 gesunken, d. h. für 114 Thlr. in Banknoten empfing man 100 Speciesthaler in Silber. —

Das ursprüngliche Capital der Drontheimer Bank belief sich (1817) auf 2½ Millionen norwegische Speciesthaler und die ganze Menge des in Umlauf befindlichen Papiergeldes wird auf 5½ Million Thaler geschätzt. Ein Contor dieser Bank befindet sich zu Christiania.

Die hiesigen Wechselarten werden ebenfalls in dieser Bankvaluta notirt und sind (nach Noback) folgende, auf:

Amsterdam, kurze Sicht. —	(mehr oder weniger) Thaler in Speciesbankzetteln für 100 Thaler holl. Courant.
« 3 Mt. S. 130	
Copenhagen, in Silber-Species, 3 Mt. dato	137½ (m. o. w.) Thaler in Speciesbankzetteln für 100 Thaler in Silber-Courant.
Hamburg, kurze Sicht 138	(m. o. w.) Thaler in Speciesbankzetteln für 300 Mark hamb. Banco.
« 2 Mt. dato —	
« 3 Mt. = 136½	
London, kurze Sicht 6.30	6 Thlr. 30 Schill. (m. o. w.) in Speciesbankzetteln für 1 Pfund Sterling.
« 2 Mt. dato 6.30	
« 3 Mt. Sicht —	
Paris, kurze Sicht —	(m. o. w.) Schill. in Speciesbankzetteln für 1 Franc.
« 2 Mt. dato 29½	
Silber-Species 114	(m. o. w.) Thaler in Speciesbankzetteln für 100 Speciesthaler in Silber.

Wechsel, welche auf norwegische Handelsplätze gezogen sind, müssen innerhalb 24 Stunden angenommen oder protestirt werden. Acceptirte Wechsel, die am Verfalltage nicht bezahlt werden, müssen nach Verlauf von 8 Tagen protestirt werden.

Im Jahre 1822 schloß Norwegen, zur Abtragung seiner Schuld an Dänemark, durch das Haus C. F. Hambro u. Sohn in Kopenhagen eine Anleihe von 2 Mill. 400000 Thaler Hamburger Banco zu 6 Procent Zinsen, worüber Obligationen von 1200, 1500 und 3000 Mark hamb. Banco ausgestellt und wovon die Zinsen jeden 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October bezahlt wurden. Das ganze Capital sollte in 29 Jahren (von 1822 an) durch vierteljährliche, mit Prämien verbundene, Verlosungen getilgt werden und der Cours der Obligationen war 1834 in Hamburg 102, d. h. man gab 102 Mark Banco effectiv für 100 Mark Obligationen. — Am 23. Juni 1834 aber erließ die norwegische Regierung eine Bekanntmachung, worin sie anzeigte, daß sie, zum Behufe der am 1. October 1834 stattfindenden Einlösung, den ganzen damals noch rückständigen Theil obiger Anleihe, im Belaufe von 1 Mill. 586800 Thaler Hamburger Banco, aufgekündigt habe.

An die Stelle dieser frühern ist dagegen eine neue Anleihe von 1 Mill. 600000 Thaler Hamburger Banco zu 4 Procent Zinsen getreten, welche die Regierung mit genanntem Hause Hambro u. Sohn zu 95 Procent (wovon jedoch ½ pCt. Provision abgeht), mit der Bedingung abgeschlossen hat, daß jener Betrag innerhalb 15 Jahren (von 1834) zurückbezahlt werden solle. Diese neue Anleihe dient dazu, den Rest der ältern 6 procentigen (1 Mill. 586800 Thaler Hamb. Banco) einzulösen; das Finanzdepartement war indessen darauf bedacht o. 400000 Thaler vorher abzubezahlen, so daß durch die neue Anleihe nur noch o. 1 Mill. 200000 Thaler zu berichtigen bleiben.

Maaße und Gewichte sind die dänischen; siehe Kopenhagen. Die Schiffslast wird zu 16½ Schiffspfund oder 5200 Pfund gerechnet, die Last Stockfisch zu 70 Vog. — Stockfisch, Hanf und Virginia-Tabak werden nach dem Vog von 36 Pfund verkauft, Thran nach der Tonne von 88 à 90 Hamburger Margel, Ziegen- und Kalbfelle nach dem Decher.

Bankwesen. Es gibt in Norwegen keine Privatbanken, wohl aber eine Staatsbank, die ihre Hauptbüreaux in Dront-

heim und Zweigbanken in Christiania, Bergen und Christianssand hat. Sie wurde 1816 eingeführt. Ihr Capital besteht aus 2 Millionen Speciesthaler in übertragbaren Actien, welche jetzt eine Prämie von 30 pCt. haben. Die Vorsteher werden von dem Storthing ernannt und sind demselben verantwortlich. Sie gibt Noten von 100, 50, 10 und 1 Speciesthaler aus. Diese Noten sollten auf Verlangen sogleich eingelöst werden, aber sie werden von der Bank mit einem Disconto von 35 pCt. bezahlt. Sie discontirt Wechsel von 2 bis 3 Monat Sicht zu 6 pCt. per ann., schießt Geld auf Pfand zu 4 pCt. vor und verrichtet die gewöhnlichen Bankgeschäfte von Individuen. Von Depositen gibt sie keine Zinsen. Die Dividende beträgt gegenwärtig $6\frac{1}{2}$ bis 7 pCt.

Credit. — Waaren werden theils für baares Geld, theils auf Credit, hauptsächlich aber auf dem ersten Wege verkauft.

Commission. — Die Zahl der Mäkler ist in Christiania auf 4 beschränkt. Commission von dem Verkauf von Waaren 2 pCt., oder del credere eingeschlossen 3 pCt. Mäklergebühren sind gesetzlich auf $\frac{1}{2}$ pCt. bestimmt und werden in der Praxis von den Verkäufern bezahlt.

Christianstadt, feste Hauptstadt der schwed. Prov. gl. N. und Stapelort im östlichen Schonen mit 4500 E., die wollene, leinene und seidene Zeuge, so wie lederne Handschuhe liefern und Handel mit Potasche und Alaun treiben. Der Hafen befindet sich bei Ahus.

Chromalith, farbiges Steingut. Unter diesem Namen verfertigt die Arnoldische Steingutfabrik zu Elgersburg bei Ilmenau ein gefärbtes Steingut (von blauer, gelb- oder blaugrüner, gelbbrauner Farbe), welches eine schöne, glanzreiche, metallfreie Glasur hat. Der Chromalith kann auch zur Nachahmung von Marmor, Onyx und andern beliebten Steinarten dienen. Man macht aus ihm nicht nur größere Gegenstände, als Vasen, Leuchter, Schreibzeuge, Kaffee- und Theegeschirre, Apothekergefäße ꝛc., sondern auch, als Kinderspielzeug, kleine Kaffee- und Theeservice, deren Größe so unbedeutend ist, daß in eine Schachtel von 2 Zoll Höhe und 4 Zoll Weite 60 und mehr Stück gehen.

Chromerz. Im J. 1797 entdeckte der französische Chemiker Vauquelin in dem sibirischen rothen Bleierze ein neues Metall, welches den Namen Chrom *) erhielt. Später fand man es auch noch in einem andern Erze, dem Chromeisenstein, ein häufigeres Mineral, welches sich an vielen Orten in Menge findet. Dieser Chromeisenstein kommt als Chromerz in den Handel und dient zur Bereitung mehrerer Salze und Farben. Er erscheint meist als eine derbe, kornige Masse, oder als Sand, selten krystallisirt; seine Farbe ist eisenschwarz bis bräunlichschwarz. Seine Hauptfundorte sind Baltimore und Philadelphia in Nordamerika, die Insel Baches bei Hayti, Kraubat in Steiermark, Hrubschitz in Mähren, Baumgarten, Frankenstein, Silberberg und Liegnitz in Schlesien, Nantes in Frankreich, die Schottländischen Inseln Uust und Fetlar, endlich einige Gegenden am Ural. Im Handel unterscheidet man 3 Hauptsorten, nach den Ländern. 1) Das steierische, welches meist als ein schwärzliches fein sandiges Pulver vorkommt. 2) Das amerikanische; es kommt in großen, dunkelstahlgrünen schweren Stücken in den Handel. 3) Das französische, erscheint in Stücken von verschiedener Größe und grauer Farbe, im Bruche ist es schwarzgrau, derb, etwas schiefrig. Nach Vauquelins Analyse enthält das Chromerz von Gassin im Dep. des Var 43.0 Chromsäure, 34.7 Eisenoxyd, 20.3 Thon und 2.0 Kieselerde. Obgleich Deutschland an einigen Orten (besonders in Schlesien) Chromerz hat, so wird doch das meiste aus Amerika eingeführt; es kommt in Fässern von 400 Pfd. Anwendung. Aus dem Chromerze bereitet man auf chemischem Wege das Chromoxyd, welches sowohl für sich allein, als auch in Verbindung mit den Oxyden anderer Metalle, als: Kobalt, Blei, Quecksilber ꝛc. zur Email- und zuweilen auch zur Oelmalerei angewendet wird. Es gibt grüne, gelbe und rothe Farben. Eine Hauptanwendung ist auch noch die zum chromsauren Kali, welches aus dem Chromeisensteine durch Schmelzen desselben mit Salpeter und kohlensaurem Kali dargestellt wird.

Chromgelb, eine erst in neuerer Zeit, nach der Entdeckung des Chroms, in den Handel kommende schöne Farbe; man hat sie in verschiedenen Nüancen, von hell- bis tiefgelb, auch mit einem starken Stich ins Röthliche. Man bereitet sie, indem man in die Auflösung von salpetersaurem oder essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker) chromsaures Kali schüttet, wodurch ein gelber Niederschlag (chromsaures Bleioxyd) entsteht, der getrocknet als Chromgelb in den Handel kommt. Es ist ein geruch- und geschmackloses, in Wasser unauflösliches Pulver, wird durch Einwirkung des Lichtes nicht verändert, und läßt sich mit den feinsten Farben ohne Nachtheil mischen. Die verschiedenen Sorten werden zum Theil durch Beimischung anderer Substanzen, als Schwerspath, Gyps ꝛc. erhalten. Diese Beimischungen kann man finden, wenn man die Farbe mit Aetzkaliauflösung behandelt, wodurch das reine chromsaure Bleioxyd aufgelöst wird, während die fremden Stoffe zurückbleiben. Die Fabrik von Wilh. Sattler zu Schweinfurt liefert 14 verschiedene Sorten Chromgelb, wovon die geringste 20 und die beste 170 fl. pr. Ctr. kostet. Das ganz reine Chromgelb wird als chromsaures Blei zu $2\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfd. verkauft.

Chromgrün. Unter diesem Namen verkauft man das Chromoxydul, welches in der Porzellanmalerei, sowohl auf als unter der Glasur, und auch in der Oelmalerei angewandt wird. Man bereitet es nach Frick am besten auf folgende Art. Neutrales chromsaures Kali wird in einem eisernen Kessel in reinem Wasser gelöst und mit ungefähr der Hälfte seines Gewichts Schwefelblumen, oder auch nur fein zerriebenem Schwefel, so lange gekocht, bis der sich bildende grüne Niederschlag (Chromoxydul, Chromgrün) nicht weiter vermehrt wird. Zur Trennung von dem beigemengten Schwefel wird der abgeschiedene Niederschlag in heißer verdünnter Schwefelsäure gelöst, filtrirt und durch reines kohlensaures Kali gefällt. Außerdem gibt es nun noch mehrere, von verschiedenen Chemikern vorgeschlagene Methoden zur Bereitung des Chromoxyduls. Zu den wohlfeileren Arten gehört wohl die, wobei man ein Gemenge von gleichen Theilen Schwefel und chromsaurem Kali eine halbe Stunde lang der Rothglühhitze aussetzt. Bei dieser Operation verbindet sich der Schwefel mit Kalium zu Schwefelkalium, mit dem Sauerstoffe desselben und der Hälfte des Sauerstoffes der Chromsäure zu Schwefelsäure, und diese mit dem noch unzerlegten Kali zu schwefelsaurem Kali. Diese beiden Verbindungen schafft man durch sorgfältiges Auslaugen weg, und den, dem erhaltenen Chromgrün noch beigemengten Schwefel trennt man durch schwaches Glühen. Man vermischt das Chromgrün auch mit weißen Erden und verkauft es unter dem Namen Chromgrün in Lack; dieses kostet $2\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfd., wenn das reine Chromgrün 5 fl. kostet.

Chromroth, eine ziegel- oder zinnoberrothe, erst seit Kurzem in den Handel kommende Malerfarbe; es ist chromsaures Quecksilberoxyd, welches man durch Niederschlagung von salpetersaurem Quecksilberoxydul durch chromsaures Kali erzeugt. Man löst nämlich 77 Th. chroms. Kali in 400 Th. Wasser auf, und setzt eine kalt bereitete Quecksilberauflösung von 100 Th. Quecksilber in 125 Th. Salpetersäure (von 34° B.) hinzu. Man schüttet hierbei die Quecksilberauflösung in die des chroms. Kali und nicht umgekehrt. Man benutzt es auch als Schmelzfarbe auf Porzellan.

Chromsaures Kali (franz. Chromate de potasse) ist ein Salz, welches, da es in neuerer Zeit vielfache Anwendung gefunden hat, in vielen chemischen Fabriken, besonders in großen Massen zu London und Manchester, durch Schmelzen von Chromeisenstein mit Salpeter und kohlensaurem Kali (Potasche) bereitet wird. Zu diesem Zwecke wird der Chromeisenstein durch Pochen, Zermahlen und Schlemmen von den ihm anhaftenden fremdartigen Gesteinen (der Gangart) vollkommen befreit, alsdann das feingemahlene und geschlemmte Erz mit der Hälfte getrocknetem Salpeter gemengt (nach andern Vorschriften mit 67 pCt. oder mit $\frac{1}{4}$ Potasche und $\frac{1}{12}$ Salpeter) geschmolzen. Das Schmelzen dauert an 3 Tage und geschieht in großen Oefen. Nach vollendetem Schmelzen zerschlägt man die Töpfe, löst das Gemenge von Eisenoxyd, unzerlegtem Chromeisenstein, chromsaurem Kali ꝛc. noch heiß in Wasser auf, wobei die unlöslichen Gemengtheile zurückbleiben, die Salze sich aber auflösen. Man bedient sich hierzu kupferner oder eiserner Kessel, läßt einige Stunden lang kochen und gießt die klare Flüssigkeit dann vom Rückstande ab, den man noch einigemal mit Wasser abspühlt. Wenn man nun das chromsaure Kali krystallisiren will, so wird die klare Lauge abgedampft, bis sich eine Salzhaut darauf zeigt; die abgeschiedenen Krystalle bringt man dann zum Abtropfen in Körbe. Die übrige concentrirte Lauge läßt man in großen Näpfen in erwärmten Zimmern zu Krystallen anschießen. Wenn die Lauge alkalisch ist, so schießt das neutrale Salz schon an, ist sie aber neutral, so erfolgt beim ersten Anschuß saures Salz, und dann aus der alkalisch gewordenen Flüssigkeit das neutrale. Dieses erscheint in citronengelben, undurchsichtigen, sechsseitigen Säulen, schmeckt bitter, unangenehm, der Geschmack ist lange anhaltend; es ist in 2 Theilen Wasser von mittlerer

*) Das Wort Chrom stammt aus dem Griechischen von chroma die Farbe und bezieht sich auf die Eigenschaft des Metalls, in Verbindung mit andern Körpern schöne Farben zu geben.

Ausgleich, 1) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 2) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 3) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 4) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 5) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 6) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 7) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 8) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 9) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 10) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 11) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 12) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 13) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 14) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 15) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 16) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 17) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 18) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 19) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 20) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 21) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 22) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 23) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 24) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 25) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 26) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 27) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 28) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 29) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 30) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 31) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 32) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 33) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 34) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 35) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 36) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 37) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 38) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 39) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 40) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 41) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 42) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 43) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 44) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 45) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 46) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 47) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 48) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 49) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 50) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 51) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 52) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 53) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 54) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 55) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 56) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 57) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 58) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 59) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 60) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 61) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 62) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 63) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 64) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 65) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 66) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 67) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 68) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 69) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 70) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 71) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 72) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 73) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 74) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 75) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 76) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 77) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 78) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 79) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 80) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 81) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 82) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 83) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 84) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 85) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 86) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 87) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 88) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 89) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 90) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 91) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 92) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 93) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 94) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 95) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 96) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 97) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 98) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 99) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit; 100) Ausgleichung, Vergleichung, Beilegung einer Streitigkeit durch gegenseitige Nachgiebigkeit.

Sämmtliche hiesige Rechnungsmünzen wurden bisher wie folgt eingetheilt:

Krone.	Pfund-Pfennige.	Gulden.	Batzen.	Schillinge.	Kreuzer.	Bluzger.	Heller.
1	1⅓	1⅓	24	28	96	112	672
	1	1¼	17¼	20	68¼	80	480
		1	15	17½	60	70	420
			1	1½	4	4⅔	28
				1	3⅓	4	24
					1	1⅙	7
						1	6

Die Kronen, Pfund-Pfennige und Schillinge sind nicht wirklich ausgeprägt, sondern bloß fingirte Münzen.

In den früher zum Canton Bündten, jetzt zum lombardisch-venetianischen Königreiche gehörigen Orten Kläven (Cläven) oder Chiavenna, Pregell und Veltlin (einem durch das Thal der Adda gebildeten Bezirke) ist, nach ältern Angaben, das Verhältniß der Rechnungsmünzen das folgende:

In Kläven oder Chiavenna.

Pfund.	Lire moneta longa.	Parpajole.	Bluzger.
1	2⅔	8	24
	1	3	9
		1	3

In Veltlin.

Tallero.	Scudi.	Lira.	Parpajole.	Bluzger.	Soldi.
1	1⅓	10⅔	52	156	208
	1	6	30	90	120
		1	5	15	20
			1	3	4
				1	1⅓

In Pregell.

Gulden.	Lire.	Bluzger.
1	7	63
	1	9

Wirklich geprägte Münzen des Cantons Bündten sind:

In Golde: Ducaten von Chur im Feingehalt von 23 Karat 5 Grän und 72.60 holl. As schwer, 67 Stück aus der rauhen, 68.669 Stück aus der feinen Mark.

In Silber: Stücke von einem Bluzger, zu 5 Batzen, zu 1 und zu ½ Batzen. — 6 Bluzger sind = 1 Schweizer Batzen, 60 Bluzger = 1 Schweizer Franken.

Von andern Schweizer und fremden Münzen haben Umlauf und werden gewürdigt, wie folgt:

In Golde:

Schweizer Louisd'or	13	Gulden	36 Kreuzer.
Französische 20 Franken Stücke u. Napoleonsd'or	11	=	20 =
Neue mailänder Doblonen	10	=	30 =
Alte römische ditto	12	=	30 =
Neue = ditto	9	=	— =
Bolognefer ditto	9	=	40 =
Kremnitzer Ducaten	6	=	36 =
Holländische ditto	6	=	30 =

In Silber:

Schweizer Neuthaler oder Stücke von 4 Schweizer Franken	3	Gulden	24 Kreuzer.
Französische 5 Franken-Stücke	2	=	48 =
Brabanter Thaler	3	=	20 =
Conventions-Thaler	2	=	56 =
Mailänder Thaler (Scudi)	2	=	36 =
St. Gallener 30 Kreuzer-Stücke	—	=	36 =
24 Kreuzer-Stücke	34 Bluzger.		
6 = =	7 =		
3 = = oder Groschen	3 =		

Maaße und Gewichte des Cantons Bündten.

Längenmaaße. Der Churer Fuß hat 12 Zoll und enthält 133 franz. Linien oder 0.30003 Metres. — Die Churer Elle ist 294 franz. Linien lang = 0.66321 Metres.

Flächenmaaße. Das Mahl Acker hält 400 Klafter, das Mahl Weinberge aber 250 Klafter von 7 Fuß. — Die alte Mannsmack Wiese hat 600, die neue Mannsmack 800 dieser Klafter.

Getreidemaaße. Der Lädi hat 8 Mütt, 44 Viertel, 176 Quartanen oder 704 Mäßlein. Der Mütt enthält 8316 franz. Kubikzoll = 164.96 Litres.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 8 Zuber zu 10 Vierteln à 8 Maaß à 4 Quärtlein. Der Saum Wein wird zu 90 Maaß gerechnet. Das Maaß enthält 67 franz. Kubikzoll = 1.329 Litres; der Zuber enthält 5360 frz. Kubikzoll = 106.323 Litres. — Der Bener Milch hat 2 Maaß und wiegt 4 Krinnen. Das Quärtlein wiegt 1 Krinne, der große Löffel ¼ Krinne oder 24 Loth, der kleine Löffel ⅛ Krinne oder 12 Loth.

Das Gewicht zerfällt in schweres und leichtes.

Vom schweren Gewicht wiegt der Centner 112½ leichte Pfunde, oder 75 große Krinnen oder 6 Rupp. — Die große Krinne wiegt 48 Loth. Die kleine Krinne oder das schwere Pfund wiegt 36 Loth oder 10828 holl. As = 520.256 genaue franz. Gramme. 1 Centner schweres Gewicht ist = 52.0256 franz. Kilogramm = 111.285 preuß. Pfund.

Vom leichten Gewicht hat der Centner 100 leichte Pfunde à 32 Loth. Das leichte oder Gewürzpfund wiegt 9625 holl. As = 462.446 genaue franz. Gramme. 1 Centner leichtes Gewicht ist = 46.2446 franz. Kilogramm = 98.921 preuß. Pfund.

Diese Verhältnisse geben folgende Resultate für die Vergleichung der einzelnen Gewichte mit einander:

Schwere Centner.	Leichte Centner.	Rupp.	Große Krinnen.	Kleine Krinnen oder schwere Pfunde.	Leichte oder Gewürz-Pfunde.	Loth.
1	1⅓	6	75	100	112½	3600
	1	5⅓	66⅔	88⅔	100	3200
		1	12½	16⅔	18¾	600
			1	1⅓	1½	48
				1	1⅛	36
					1	32

Das Gewürzpfund (leichte Pfund) wird in 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller eingetheilt. — Das Fleischpfund enthält 60, das Fischpfund 36 Loth; bei Beiden hat das Loth wiederum jene Unterabtheilungen.

Ein Stein Hanf enthält 4 große Krinnen.

Chynlen (Radix chynlen), Die Wurzel einer in China wachsenden Pflanze. Sie hat einen sehr bittern Geschmack und wurde früher als magenstärkendes Mittel gebraucht; jetzt kommt sie im europäischen Handel fast gar nicht mehr vor.

Cibeben, s. den Art. Rosinen.

Cichorie, Wegwarte, Hundsläufte (Cichorium Intybus L.), eine durch ganz Europa an Wegen und Ackerrändern wild wachsende und seit etwa 50 Jahren in manchen Gegenden angebaute Pflanze, von der besonders die Wurzel (zu dem bekannten Kaffeesurrogate) benutzt wird. Diese ist von Außen bräunlichgelb, inwendig weiß; sie enthält einen Milchsaft, der bei der wilden Pflanze außerordentlich bitter, bei der cultivirten aber etwas milder ist. Sie ist lang und spindelförmig, mit vielen kleinen Fäserchen versehen. Die Blätter der Cichorie haben ebenfalls einen bittern Geschmack und werden jung als Salat gegessen. Das ganze Kraut wird zur Viehfütterung benutzt. — Seitdem man die geröstete Cichorienwurzel als Kaffeesurrogat gebraucht, wird die Pflanze in mehreren Gegenden Deutschlands, am meisten in der Gegend von Braunschweig und Magdeburg, stark angebaut. Man nimmt an, daß ein Magdeburger Morgen 8 bis 12 Centner getrocknete Wurzeln gebe und vor etwa 30 Jahren wurden bei Magdeburg jährlich circa 60,000 Ctr. frische Wurzeln gewonnen. Seit jener Zeit aber hat sowohl der Anbau als der Gebrauch der Cichorien bedeutend zugenommen. Um die Wurzeln für den Handel und Gebrauch vorzubereiten, werden sie, nachdem man sie im Herbste ausgegraben und von dem Kraute befreit hat, gewaschen, rein abgespült und dann einige Stunden lang an der Luft getrocknet. Hierauf schneidet man sie in kleine Stücke, welche auf einer Darre, durch Ofenwärme und unter stetem Umrühren, getrocknet werden. Ist dies geschehen, so bringt man sie in große Brennmaschinen (Trommeln) von Eisenblech, welche über dem Feuer um ihre Axe herum fortwährend gedreht und worin sie geröstet (braun gebrannt) werden. Endlich mahlt man sie auf Mühlen, deren Construction den Kaffeemühlen ähnlich ist, die aber größer als diese sind, und packt das Cichorienpulver in cylinderförmig zusammengeklebte, mit Etiquetten versehene Papiere (Päckchen). Die Aufbewahrung geschieht in feuchten Kellern. Die Päckchen enthalten gewöhnlich ½ oder ¼ Pfd. Cichorienkaffee. Obgleich es gewiß ist, daß er den Augen äußerst schädlich und überhaupt der Gesundheit nachtheilig ist, so hat

Kirche, die Bezeichnung für das Gotteshaus und für die Gesamtheit der Christen.

I. Kirchenbau. Die ältesten christlichen Kirchen waren Privathäuser, in denen sich die Gemeinden versammelten. Nach Beendigung der Verfolgungen wurden Basiliken (s. d.) als Kirchen gebaut. Die Kirchen des Ostens erhielten meist die Form eines griechischen Kreuzes mit einer Kuppel über der Vierung, die des Westens die Form eines lateinischen Kreuzes mit Turm über dem Querschiff. Die Kirchen der Gegenwart sind meist Nachahmungen der Kirchen des Mittelalters. Vgl. Dehio und Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes (1884–1901, 2 Bde.); Kraus, Geschichte der christlichen Kunst (1896–1900, 2 Bde.); Lübke, Geschichte der Architektur (6. Aufl., 1884, 2 Bde.); Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters (5. Aufl., 1883–84, 2 Bde.); Piper, Evangelische Kirchenkunde (1867); Schnaase, Geschichte der bildenden Künste (2. Aufl., 1866–79, 8 Bde.); Springer, Handbuch der Kunstgeschichte (6. Aufl., 1895, 4 Bde.); Unger, Handbuch der christlichen Archäologie (3. Aufl., 1894); Wiegmann, Geschichte der Baukunst (1844–50, 3 Bde.).

II. Kirchenverfassung. Die Kirche Christi ist nach katholischer Lehre eine sichtbare Gesellschaft, die Gesamtheit der Gläubigen, die unter einem sichtbaren Haupte, dem Papste, stehen. Die Kirche ist eine Monarchie, in der alle Gewalt vom Papste ausgeht. Die Bischöfe sind nur Gehilfen des Papstes, die Priester nur Gehilfen der Bischöfe. Die Laien haben keinen Anteil an der Regierung der Kirche. Die Kirche ist eine Hierarchie, in der die Priester eine Kaste bilden, die sich durch Weihe fortpflanzt. Die Priester haben eine Sonderstellung, sie sind Stellvertreter Christi, Mittler zwischen Gott und den Menschen. Die Kirche ist eine Heilsanstalt, in der die Priester durch Spendung der Sakramente (s. d.) die Gnade Gottes vermitteln. Die Kirche ist eine Lehranstalt, in der die Priester die Lehre Christi verkünden. Die Kirche ist eine Zwangsanstalt, in der die Priester Gesetze geben, Strafen verhängen und Gehorsam fordern. Die Kirche ist eine Erziehungsanstalt, in der die Priester die Gläubigen leiten und führen. Die Kirche ist eine Gnadenanstalt, in der die Priester Ablässe (s. d.) erteilen. Die Kirche ist eine Rechtsanstalt, in der die Priester Recht sprechen. Die Kirche ist eine Wirtschaftsanstalt, in der die Priester Güter verwalten. Die Kirche ist eine Kulturanstalt, in der die Priester Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Museen und Archive verwalten. Die Kirche ist eine Gesellschaft, in der die Priester Vereine, Bruderschaften, Kongregationen und Orden gründen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Gottesdienste halten, Prozessionen, Wallfahrten und Feste veranstalten. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Gebete, Andachten und Übungen vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Fasten, Abstinenz und Enthaltsamkeit vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Beichte, Buße und Absolution vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Ehe, Taufe und Firmung vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Ordination, Weihe und Salbung vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Letzte Ölung, Viaticum und Begräbnis vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Messe, Eucharistie und Kommunion vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Firmung, Taufe und Ehe vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Ordination, Weihe und Salbung vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Letzte Ölung, Viaticum und Begräbnis vorschreiben. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, in der die Priester Messe, Eucharistie und Kommunion vorschreiben.

der bis zum 20. März abgenommen; doch sind die vom October bis 1. Januar abgenommenen die besten und haltbarsten für lange Seereisen. Die Citronen von der zweiten Blüthe sind nicht so vollkommen. Sie werden vom 20. März bis 20. Mai abgenommen. Die Herbstcitronen (Limoni verdami) sammelt man vom 20. Juni bis Ende September, am besten jedoch von der Mitte des Juli an. Die nach Deutschland bestimmten Kisten (Casse alla Tedesca) haben 7 Lagen (Corsi) und enthalten 700 bis 750 Stück. Die nach Frankreich bestimmten (Casse all' Lyonese) haben 6 Lagen und enthalten 550 Stück. Die vornehmlich nach dem Norden gehenden Kisten (Casse alla Fiandrina) halten nur 400 bis 450 Stück. Die Genueser Citronen haben eine dickere Rinde als die sicilianischen und verderben nicht so leicht. (Man vergleiche Leuchs Waarenlex. 1. Bd. und dessen Lehre der Aufbewahrung aller Körper 2. Aufl. S. 361). — Die sicilianischen Citronen werden über Messina ausgeführt. Den Werth der Ausfuhr schätzt man auf 300,000 Ducati. Die spanischen Citronen werden zum großen Theil über Malaga versandt und zwar in Kisten von 1000 bis 1500 Stück. In Portugal geschieht die Citronenausfuhr hauptsächlich über Porto.

Citronenholz (engl. Jamaica rose wood), ein aus Amerika kommendes schweres, dichtes, harziges Holz von citronengelber Farbe und citronenähnlichem Geruch. Es kommt in Stücken von 1000 Pfd. Schwere und wird von den Tischlern zu vielerlei feinen Sachen verarbeitet. Durch die Politur erhält es das Ansehn einer polirten Cocosnuß. Schon die Alten kannten ein Holz unter dem Namen Citronenholz, welches aber weder das eben beschriebene, noch das Holz des Citronenbaums war, sondern wahrscheinlich eine Art von Cedernholz. Auch in Chili hat man ein Citronenholz, dessen Abstammung in Europa ebenfalls unbekannt ist.

Citronenöl, Cedroessenz; (Oleum Cedro, Essentia de Cedro), ein flüchtiges (ätherisches) Oel, welches aus den Citronenschalen durch Auspressen oder Destillation gewonnen wird. Es ist blaßgelblich und trübe, und wird selbst durch die Zeit schwer hell. Sein Geruch ist angenehm citronen- und bergamottartig, der Geschmack ist bitter, nach Citronenschalen. Es ist dünnflüssig, hat aber die Eigenschaft, in halb vollen Flaschen nach mehreren Jahren dickflüssiger zu werden. Durch Destillation aus frischen Schalen erhält man ein wasserhelles, angenehm nach Citronen riechendes Oel (*Oleum Citri destillatum*, destillirtes Citronenöl). Mit der Zeit wird es bitter. Nach Martius geben die Schalen von 300 Citronen durch Destillation 2½ Loth Oel. Unter dem Namen *Oleum de Cedrat*, Cedratöl, Cedraöl, kommt ein helles, durchsichtiges, schwachgelbliches, dünnflüssiges, nach Citronen und unreifen Pomeranzen riechendes, bitterlich schmeckendes, campherartiges Oel in den Handel. Sicilien, Montpellier und Grasse liefern das meiste Citronenöl.

Citronenschalen (Cortex citri). Die getrockneten braungelben Schalen (Rinden) der Citrone. Sie sind runzelig, mit kleinen Vertiefungen versehen, die von den eingetrockneten Oelbläschen herrühren. Stets hängt der Schale noch etwas Mark an, was beim Abschneiden sitzen geblieben ist, aber beim Einkauf nicht gern gesehen wird. Je alter die Schalen werden, um so mehr nähert sich ihre Farbe dem Braunen. Am besten sind die kräftig riechenden, noch hellgelb aussehenden. Gebrauch: Als Gewürz zu Speisen und zur Destillation von Likören.

Citronensäure und **Citronensaft.** Die Citronensäure ist, verbunden mit Aepfelsäure und Pflanzengallerte, nicht nur in den Citronen, sondern auch in mehreren andern Früchten z. B. Pomeranzen, Preußel- und Moosbeeren, im Safte unreifer Weintrauben, ferner auch in geringer Menge in den Johannis- und Stachelbeeren, Heidelb., Himb., Erdb., Bromb., und in den Tamarindenfrüchten enthalten. Für den Handel wird die Citronensäure nur aus dem Citronensafte dargestellt; in Sicilien wird derselbe von Ende November bis März ausgepreßt und nach Parkes Versuchen geben 20 Gallons guter Citronensaft (= 166⅔ Pfd.) im Durchschnitt 18 Pfd. trocknen citronensauren Kalk und aus diesem erhält man durch umsichtiges Verfahren 10 Pfd. gute weiße krystallisirte Citronensäure. Den Saft bringt man in großen Gebinden in den Handel und zwar mit Branntwein versetzt, damit er sich besser conservire und sich die Gallerte absetze. Die Darstellung der krystallisirten Citronensäure geschieht nach Schubarth also: Der Citronensaft wird, nachdem sich die Gallerte durch ruhiges Lagern zum größten Theil abgeschieden hat, in großen holzernen Fässern mit Kalkstein oder Kreide in getheilten Portionen neutralisirt, bis kein Aufbrausen mehr stattfindet; der citronensaure Kalk schlägt sich, mit etwas Gallerte vermengt, nieder, der äpfels. Kalk bleibt, mit Extractivstoff, Gummi ꝛc. aufgelöst. Nachdem sich der Niederschlag völlig abgelagert hat, wird die darüber stehende Flüssigkeit abgelassen, der citronensaure Kalk durch ein Sieb geschlagen, zuerst mit warmem Wasser, dann mehrmals mit kaltem gewaschen, um die Gallerte und das lösliche äpfels. Kalksalz gänzlich zu entfernen, was daran zu erkennen ist, daß das Abwaschwasser ganz klar und geschmacklos abläuft. Hierauf wird der gewaschene Niederschlag in eine bleierne Pfanne geschlagen und mit verdünnter Schwefelsäure in einem solchen Verhältniß behandelt, daß auf je 10 Pfd. verbrauchte Kreide 9½ Pfd. concentrirte Schwefelsäure genommen werden, die man vorher mit Wasser verdünnt. Die Verdünnung richtet sich nach der Beschaffenheit des citronens. Kalkes; ist dieser trocken, so nimmt man das sechsfache, ist er feucht, das vier oder dreifache Gewicht der Säure an Wasser. Allein diese Bestimmung der Säuremenge ist nicht genau, weil die Menge der im Citronensaft enthaltenen Citronensäure je nach der Reife der Früchte, dem Jahrgange, Boden ꝛc. sehr veränderlich ist, und daher auch die Quantität des gebildeten citronensauren Kalkes, im Gegensatz des äpfelsauren. Eine stärkere Säure als die angegebene ist schädlich. Man schüttet die, durchs Verdünnen mit Wasser warm gewordene, Säure in getheilten Mengen auf den Niederschlag und rührt mit hölzernen Spateln um, damit Alles wohl gemengt werde. Hierdurch wird die an den Kalk gebundene Citronensäure frei und dagegen Gyps erzeugt. Die Probe, ob genug Schwefelsäure hinzugesetzt worden, oder schon zu viel, besteht darin, daß man von der klaren Flüssigkeit etwas abfiltrirt, mit salzs. Baryt versetzt; löst sich der Niederschlag in Salpetersäure wieder auf, so war es citronens. Baryt, löst er sich aber nicht auf, so ist es schwefels. Baryt; ein Beweis, daß zu viel Schwefelsäure angewandt worden ist. — Die klare saure Flüssigkeit wird dann vom Bodensatze abgezapft, dieser öfters mit Wasser abgewaschen, bis solches geschmacklos abläuft, sämmtliches Waschwasser mit der verdünnten Säure vermengt, in einer bleiernen Pfanne bis zu einem specifischen Gewicht von 1.13 eingedampft. Hierauf zapft man die Säure in kleine bleierne Kessel, welche in eisernen, mit Wasser angefüllten aufgehängt sind, und concentrirt sie durch die Hitze des siedenden Wassers bis zur Syrupsconsistenz und dem Erscheinen des Krystallhäutchens. Hierauf gießt man die Flüssigkeit in Krystallisirgeräthe und läßt sie langsam erkalten; dampft man weiter und zu stark ein, so verkohlt sich die Flüssigkeit. Nach 3 oder 4 Tagen wird die Mutterlauge abgegossen, die braungelben Krystalle werden in Wasser aufgelöst und mehrmals krystallisirt, auch wohl mit gereinigter Knochenkohle behandelt. Im Jahr 1809 und 10 versuchten Engländer auf Sicilien citronensauren Kalk darzustellen, mußten aber Fässer und Kalk von England senden. Es wurden 49,902 Pfd. dargestellt; das Gallon Saft gab 9 Unzen ½ Drachme bis 12 Unzen 12⅞ Dr. citronens. Kalk. Eine Vorschrift zur Bereitung der Citronensäure aus Johannisbeeren und Stachelbeeren s. Schubarths techn. Chemie 2. Bd. S. 73. Die Citronensäure erscheint, mit 18 pCt. Wasser verbunden, in farblosen, durchsichtigen, säulenförmigen Krystallen ohne Geruch und von einem stark sauren Geschmack. Bei gelinder Wärme verwittert sie und zerfällt zu einem weißen Staube. Sie löst sich in ½ Theilen kaltem und ½ Th. kochendem Wasser auf. Die Auflösung schimmelt leicht. Gebrauch. Die unreine, gelbbraune Säure (franz. Acide citrique blonde) gebrauchen die Kattundrucker als Beize. Sehr viel wird hierzu in England verbraucht, wo bedeutende Fabriken bestehen, welche die Säure darstellen. Oftmals wendet man anstatt der Säure den eingedampften Saft an; die Anwendung zur Limonade, zum Punsch ꝛc. ist bekannt genug. Die Verfälschung mit Weinsteinsäure, die einen ganz ähnlichen Geschmack hat und weit niedriger im Preise steht, kommt häufig vor. Man erkennt dies aber an der Krystallform: die Citronensäure krystallisirt nämlich in Säulen und die Weinsteinsäure in Blättern oder Tafeln; ferner aber auch dadurch, daß man einer Auflösung der zu prüfenden Säure kohlens. Kali (Potasche) zusetzt, worauf, wenn Weinsteinsäure vorhanden war, sich sehr bald ein krystallinisch körniger Niederschlag bildet. Ebenso bringt Kalkwasser in der mit Weinsteins. verfälschten Citronensäure augenblicklich einen Niederschlag hervor, während dies bei der reinen erst nach der Erwärmung geschieht. Wenn die Citronensäure noch Schwefelsäure enthält, so zieht sie aus der Luft Feuchtigkeit an.

Civadier, älteres Getreidemaaß in Marseille, dessen man sich noch bedient. Es enthält 0.0484 Hectolitres = 243.996 franz. Kubikzoll = 1.4083 Berliner Metzen = 0.7298 Dresdner Metzen. — Der Civadier wird in 4 Picotins getheilt; 4 Civadiers machen einen Panal, 32 Civadiers eine Charge.

Civita Vecchia, befestigte Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaate, am tyrrhenischen Meere, mit 10000 Einwohnern und einem Freihafen. Es ist die gewöhnliche

Station der päbstlichen Marine, welche nur aus einigen Galeeren besteht, und der einzige Hafen von einiger Bedeutung, welchen der Kirchenstaat am mittelländischen Meere besitzt, so wie überhaupt der einzige wichtige Hafen zwischen Livorno und Neapel. Der Hafen selbst ist ziemlich gut, hat 20 Fuß Tiefe und zwei Eingänge, von welchen der östlichste der tiefste ist; der westliche hat ungefähr 18 Fuß Tiefe und es befindet sich hier ein guter Leuchtthurm. Obgleich Civita Vecchia nicht unbedeutenden Handel treibt, so sind doch, da eine geistliche Herrschaft dem Handel nicht förderlich sein kann, die Geschäfte nicht von der Wichtigkeit, als sie es unter andern Umständen sein könnten. Die Hauptartikel der Ausfuhr sind: Oel, Getreide, etwas Wein und Alaun; Einfuhrartikel sind: alle Erzeugnisse der Industrie, Colonialwaaren u. s. w. — In der Nähe der Stadt, bei Tolfa, befinden sich die berühmten Alaunwerke, in welchen der bekannte und geschätzte sogenannte römische Alaun bereitet wird. —

Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie Rom.

Cladde, franz. Brouillard, engl. Waste-book, holl. Kladboek, ital. Borradore, span. Borrador, Manual, portug. Borrador, ist einer der vielen Beinamen des Memorials und gleichbedeutend mit Strazze, Manual u. s. w. Man versteht darunter auch das Schmierbuch, in welches jeder Handlungsgehülfe die kleinen Verkäufe, besonders die unwichtigeren Platzverkäufe, niederschreibt und die Posten wieder ausstreicht, sobald deren Zahlung erfolgt ist. — Siehe Buchhalten.

Clariren, (franz. declarer; engl. to clear) heißt (beim Seehandel) den Zoll für die auf dem Schiffe befindlichen Waaren ꝛc. bezahlen. Schiffs-Clarier nennt man diejenigen Personen, welche diesen Zoll einnehmen. Clarirungs-Briefe sind die Bescheinigungen für die erlegten Schiffszölle.

Clausenburg, Hauptstadt des österr. Großfürstenthums Siebenbürgen mit 20,000 E., die sich mit Tuchweberei, Brauerei und Fayencefabriken beschäftigen.

Rechnung und Münzen wie Wien. Die Siebenbürger Maaße und Gewichte sind folgende:

Ellenmaaße. Die Siebenbürger Elle, die in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ eingetheilt wird, hat 276½ franz. Linien. 100 Ellen sind = 62.336 Metres = 80 Wiener Ellen = 93.466 Berliner Ellen = 110.268 Leipziger Ellen.

Getreidemaaße. Der Siebenbürger Kübel von 4 Viertel hält 4960.5 franz. Kubikzoll = 98.4 Litres = 1.6 Wiener Metzen = 1 Scheffel 12.645 Metzen preuß. = 3 Viertel 2.844 Metzen Dresdn. — 2 Kübel machen 1 Mirze.

Flüssigkeitsmaaße. Der Siebenbürger Eimer, Ur genannt, hält 570.7 franz. Kubikzoll = 11.32 Litres = 0.19512 Wiener Eimer = 0.16478 preuß. Eimer = 0.14924 Leipziger Eimer.

Beim Handelsgewicht ist das Pfund das Wiener Marktgewichtspfund; siehe Wien.

Das Medicinalgewicht ist das Wiener.

Clausthal, hannöv. Stadt im Oberharz mit 8600 E., berühmt durch ihren Bergbau.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Hannover.

Cleve, Stadt im Regierungsbezirk Düsseldorf, in der preußischen Provinz Jülich-Cleve-Berg, ½ Meile vom linken Rheinufer, am Spoykanal, mit 8000 Einwohnern und Seiden-, Baumwoll-, Woll-, Tabaks-, Strumpf- und Hutfabriken. Es rechnete sonst, wie die ganze Provinz, nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige. Dieser Zahlwerth bestand theils in den französischen Laubthalern, früher zu 115, später zu 120 und mehr Stübern das Stück, theils, als nach der französischen Revolution diese Geldsorte immer seltener wurde, in den brabanter Kronenthalern, früher zu 112 und 114, später zu 116 bis 122 Stübern das Stück. Seit 1820 blieb letztere Münzsorte beinahe fest auf 120 Stüber, der halbe Kronenthaler also auf 60 Stüber oder 1 clevischen Thaler stehen, so daß dieser Werth für Cleve, Crefeld, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. als Landesgeld, clevisch Courant, anzusehen war. Hiernach gingen auf die köln. Mark fein Silber (= 9.18 Stück Kronenthaler) 18.36 Stück Reichsthaler clevisch, und ein Reichsthaler clevisch hatte also den Werth von 22 Sgr. 11 Pf. preuß. Ct. = 17 Gr. 5 Pf. sächs.

Unter der französischen Herrschaft und bis 1819 liefen viele 5 Frankenstücke um, die anfänglich 103, später 105 galten, bis sie zuletzt sich verloren und höher stiegen. Von nun an gewann das preußische Courant die Oberherrschaft und es wurde der Thaler preuß. zu 78 Stüber (10 Thaler preuß. Ct. = 13 Thlr. clevisch) angenommen, wonach auf die köln. Mark fein Silber (= 14 Thlr. preuß. Ct.) 18.2 Stück Reichsthaler clevisch gingen und 1 Reichsthaler clevisch = 23 Sgr. 1 Pf. oder 17 Gr. 6 Pf. sächs. ist, welche Annahme die richtigere ist.

Gegenwärtig rechnet man hier, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch Courant; siehe Berlin. — Die Bankiers pflegen ihre Bücher und Rechnungen in Thalern preuß. Crt. zu 100 Cents zu führen. In den Wechselangelegenheiten richtet man sich nach dem Courszettel von Cöln; siehe dieses.

Die jetzigen Maaße und Gewichte sind die preußischen; siehe Berlin.

Die frühern Maaße und Gewichte, welche noch häufig Anwendung finden, sind nachstehende:

Längenmaaße. Die Elle hat, wie in Aachen, 295.78 franz. Linien; zuweilen bedient man sich auch der kölner Elle von 254.8 franz. Linien. — Der Fuß hat 131 franz. Linien.

Getreidemaaße. Die Last hat 15 Malter à 4 Scheffel à 4 Viertel à 12 Kannen. Der Scheffel wird auch noch eingetheilt in 4 Spint à 4 Pinten und enthält 2702.2 franz. Kubikzoll = 53.602 Litres.

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hat 4 Anker, oder 120 Weinkannen à 4 Pinten. Die Ohm ist die Kölner. Die Weinkanne hält 59.95 franz. Kubikzoll = 1.1892 Litres.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 9718.5 holl. As.

Clincaille, Clinquaille ist die französische Benennung für die Metallwaaren, im Handel mit kurzen Waaren.

Clochepied, dreidräthige Organsinseide, wovon zwei Fäden zuerst zusammengedreht und dann mit einem dritten Faden umwunden sind. Sie wird in den Gazefabriken gebraucht.

Clove, ein englisches Gewicht. 1) Für Wolle ist es ein halber Stone (Stein) oder 7 Pfd. avoir-du-poids-Gewicht = $8\frac{11}{17}$ englische Troy-Pfund = 66053.708 holl. As. = 6 Pfund 25 Loth 1 Quentchen preuß. 4 Cloves machen einen Tod, 26 Cloves einen Wey, 52 Cloves einen Sack und 624 Cloves eine Last. 2) Für Butter und Käse ist der Clove 8 Pfund avoir-du-poids-Gewicht schwer = 9⅛ englische Troy-Pfund = 75489.952 holl. As = 7 Pfund 24 Loth 1½ Quentchen preuß. In der Grafschaft Suffolk machen 42 Cloves, in der Grafschaft Esser 32 Cloves einen Wey.

Coaks heißt die, nach dem Ausglühen der Steinkohlen zurückbleibende schwammige Masse, die zur Feuerung gebraucht wird. Die Coaks sind leichter als Steinkohlen, grauschwarz von Farbe, von schwachem Seidenglanz, ausgezeichnet porös, möglichst frei von Schwefel, daher beim Eisenschmelzen anwendbar, überhaupt allemal da vorzuziehen, wo der Schwefel Metallen, namentlich Eisen, schaden könnte. Coaks erfordern beim Brennen einen größern Luftzug als Steinkohlen, daher müssen die Oefen höher sein, die Gebläse mehr Wind in den Ofen treiben. Das Verwandeln der Steinkohlen in Coaks nennt man Verkoaken oder gewöhnlicher, wiewohl nicht mit Recht, Abschwefeln (désoufrage). Es geschieht sowohl in Meilern als auch in Oefen; in letzterm Fall, um theils die Dämpfe zu condensiren, theils besonders die Gase aufzufangen und zu benutzen. Kleine Kohlen werden gewöhnlich in Oefen verkohlt; für die Stückkohlen bedient man sich fast nur der Meilerverkohlung. Als Nebenprodukt beim Verkoaken wird noch der Steinkohlentheer gewonnen. (s. dies. Art.)

Coatings (Ueberrockszeug) ist ein geköpertes, langhaariges Wollenzeug, was besonders in England fabricirt wird. Man hat folgende Sorten: Plain Coatings, einfarbige; Mixtures, melirte; Pressed, gepreßte; Twilled, geköperte. Bath Coatings nennt man diejenigen, welche in den westlichen Tuch-Distrikten (in der Gegend von Bath) gemacht werden. Eine feinere Art wird Beaver Coating und die feinste Ladie's Coating genannt. In Deutschland liefern Neustadt a. d. Orla, Oederan, Roßwein, Oschatz, Crimmitschau ꝛc. Coatings, die von derselben Güte wie die englischen sind, deren Appretur jedoch nicht so schön ist.

Cob oder **Plate** nennt man in Gibraltar den spanischen Piaster oder Peso duro, welchen man hier in 12 Reales à 16 Quartos eintheilt, und zu 4 Schillings 6 Pence Sterling rechnet. 16 Cobs gehen auf einen spanischen Doblon; doch genießen Erstere gewöhnlich ein Agio von (mehr oder weniger) 2 bis 5 Procent, da sie sich besser zur Ausfuhr eignen als die Goldmünzen. 1 Cob ist = 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 8 Gr. 10 Pf. Conv. Mze.

Cobe, Cobre oder Covid, chinesisches Ellenmaaß; siehe Canton. S. auch d. Art. Covid.

Cobido, ein Ellenmaaß. 1) In Arabien. In Mokka hat der Cobido oder Covid 19 englische Zoll = 213.93 franz. Linien = 0.4826 Metres = 0.7236 Berliner Ellen = 0.8537

Leipziger Ellen. In Beit el Fakih oder Betelfaki ist der lange Covid (die eiserne Elle) 27 englische Zoll lang = 304 franz. Linien = 0.6858 Metres = 1.0283 Berliner Ellen = 1.2132 Leipziger Ellen. 2) In Pondichery (Hauptstadt einer französischen Besitzung auf der Küste Koromandel in Ostindien). Hier hat der Covido 202.7 franz. Linien = 0.45725 Metres = 0.6856 Berliner Ellen = 0.8089 Leipziger Ellen. 3) Im Königreiche Siam in Hinterindien hat der Covido ganz dieselbe Größe wie in Pondichery (202.7 franz. Linien); siehe unter 2. — Siehe auch den Artikel Covid.

Coblenz, Stadt im gleichn. Regierungsbezirk der preuß. Rheinprovinz am Einfluß der Mosel in den Rhein, mit 12,500 Einw., Sitz vieler Behörden. Die Einwohner beschäftigen sich mit mehreren Fabriken in Baumwolle, Tabak, Salmiak u. s. w. und treiben Handel mit Getreide, Wein, lackirten Blechwaaren und Mühlsteinen.

Früher rechnete es nach Reichsthalern zu 54 Petermännchen oder zu 90 Kreuzern, 16⅔ Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber, oder auch nach Gulden zu 60 Kreuzern, wie Trier (siehe dieses).

Jetzt rechnet man hier, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

Münzen, Maaße u. Gewichte sind die preußischen; siehe Berlin. — In den Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Cöln und Frankfurt a. M.

Die ältern, häufig noch in Anwendung kommenden Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Die Ruthe enthält 16 Fuß à 12 Zoll. Der Fuß ist 128.83 franz. Linien groß = 0.2906 Metres = 0.92597 rheinländ. Fuß. — Die Elle enthält 254.1 franz. Linien = 0.5723 Metres = 0.8495 Berliner = 1.014 Leipziger Ellen.

Getreidemaaße. Das Malter hat 8 Sömmer à 4 Sester à 4 Minkel. Das gestrichene Malter für Roggen, Weizen und Gerste enthält 9569.5 franz. Kubikzoll = 3.4538 preuß. Scheffel = 1.7898 Dresdner Scheffel. Das gehäufte Malter für Hafer und Spelz enthält 11205 franz. Kubikzoll = 4.0441 preuß. Scheffel = 2.0957 Dresdner Scheffel.

Weinmaaß. Die Ohm hat 27 Viertel oder 108 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß enthält 71.0301 franz. Kubikzoll = 1.2305 Berliner Quart = 1.5049 Dresdner Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund ist 9704 holl. As schwer. 100 Pfund sind daher = 99.753 preußische = 99.823 Leipziger Pfund = 46.634 französ. Kilogrammes.

Cobre oder Cobra, s. Cobe.

Coburg (Koburg), Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, an der Itz, mit 8500 Einw., Leinen-, Baumwoll- und Wollwebereien, einer Porzellan-, Gold- und Silberfabrik, rechnet nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige rheinisch, oder auch nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige rheinisch, oder im 24 Guldenfuß, seltener nach Gulden zu 20 Groschen à 12 Pfennige fränkisch. — Der Thaler hat 1½ fränkische Gulden, 1¼ Gulden rheinisch, 18 schwere Batzen, 22½ leichte Batzen oder 24 gute Groschen. — 16 Thaler oder 24 Gulden gehen auf die köln. Mark fein Silber; 1 Thaler = 26 Sgr. 3 Pf. preuß. Ct. oder 20 Gr. — Conv. Mze.; 1 Gulden = 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. oder 13 Gr. 4 Pf. Conv. Mze.

Wirklich ausgeprägte Münzen sind:

In Golde: Ducaten, welche den holländischen gleich sind.

In Silber: Ganze Speciesthaler, halbe Speciesthaler oder Conventionsgulden, Stücke zu 20 und 10 Kreuzern nach dem Conventionsfuße. Ein Speciesthaler = 2 fl. 24 Xr., ein halber desgl. = 1 fl. 12 Xr., ein 20 Kreuzerstück = 24 Kreuzer, ein 10 Kreuzerstück = 12 Kreuzer im 24 Guldenfuße. — Seit 1827: Kronenthaler zu 2 fl. 42 Xr. im 24 Guldenfuß (38 gute Groschen), im Feingehalt von 13 Loth 16 Grän, 17.9489 Stück aus der rauhen 9.1571 Stück aus der feinen Mark, 612.04 holl. As schwer. Werth: 1 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. preuß. Crt. = 1 Thlr. 10 Gr. 11 Pf. Conv. Mze. — Scheidemünzen: Stücke von 6 Kreuzern, 3 Kreuzern und 1 Kreuzer, im angeblichen Werthe des Guldenfußes, und Stücke von 1 Groschen und von 6 Pfennigen.

In Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, zu 3, 2 und 1 Pfennig und zu 1 Heller.

Die Maaße und Gewichte sind folgende:

Ellenmaaß. Die Elle enthält 259.9 franz. Linien = 0.58629 Metres = 0.87908 Berliner Ellen = 1.03711 Leipz. Ell.

Getreidemaaße. Der Simra oder Simmer hat 4 Viertel à 4 Metzen. Der Simmer für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte enthält 4484 franz. Kubikzoll = 88.948 Litres. Der Simmer für Gerste, Hafer und Dinkel enthält 5568 franz. Kubikzoll = 110.448 Litres.

Flüssigkeitsmaaß. 23 Biermaaß sind einem Getreideviertel gleich; hiernach enthält ein Biermaaß 48.7391 franz. Kubikzoll = 0.9668 Litres.

Handelsgewicht. Das Pfund wiegt 10608 holl. As = 0.50979 franz. Kilogrammes.

Cochenille (lat. Coccionella; franz. Cochenille; engl. Cochineal; ital. Cocciniglia; holl. Koskenille). Einer der wichtigsten, seit der Entdeckung Amerikas von dorther kommenden Handelsartikel, der für die Färberei fast unentbehrlich geworden ist. Früher hat man die Cochenille, da man hörte, sie würde von Pflanzen gesammelt, für Früchte gehalten. Erst im Jahre 1692 behauptete Plumier, daß es ein Insect sei, welches auf der breiten Fackeldistel (Cactus opuntia) lebe. Obgleich er hierüber ausgelacht wurde, so bewiesen doch später andere Naturforscher (Hartsoeker 1694, de la Hire 1704 und Geoffroy 1714) Plumiers Behauptung, indem sie die Körner aufweichten und die Leibesringel, so wie die Füße zeigten. Man unterscheidet von der Cochenille 2 Arten, die zahme (Cochenille mesteque), weil man sie zu Mesteca, in der Provinz Honduras, zieht, und die wilde (C. silvestre) weil diese, wie der Kermes, von wildwachsenden Pflanzen gesammelt wird. Die Pflanze heißt Nopal (Cactus opuntia coccionellifer); sie gehört zu den Fettpflanzen, wird über mannshoch, ihr Stengel besteht aus lauter handbreiten Gliedern. Ihre feigenartigen Früchte werden gegessen, obgleich sie nicht sehr angenehm schmecken und den Harn roth färben. Die Indianer pflanzen diese Fackeldistel um ihre Häuser, an Hügeln, auf ähnliche Art wie man in Europa die Reben baut, und lesen die Cochenille vor der Regenzeit ab. Da sie bei kaltem Wetter zu Grunde geht, so schneidet man Stücke vom Stengel mit kleinen Cochenillen ab und hebt sie zu Hause auf, wo sie nicht vertrocknen. Während der Zeit wachsen die Thierchen, daß sie nach der Regenzeit schon Junge hervorbringen können: denn sie legen keine Eier. Man macht nun kleine Nester aus Moos, Heu oder Fäden der Cocosnüsse, setzt ein Dutzend Thierchen hinein und trägt sie ins Feld auf die Pflanze. Schon nach 3 bis 4 Tagen machen sie Junge und zwar zu Tausenden von der Größe eines Stecknadelkopfes, welche sich sogleich zerstreuen und sich festsetzen. Man sammelt nachher die gestorbenen Mütter aus den Nestern; nach 3 bis 4 Monaten erfolgt die zweite Lese, indem die Jungen dann schon ausgewachsen sind; sie werden mit einem Pinsel in einem Schilfrohr abgenommen; nach wieder 3 bis 4 Monaten kann man noch einmal sammeln, dann tritt die Regenzeit ein. Nun werden sie aber abgekratzt, weil man auch die Jungen haben will, und deshalb erhält man diese Cochenille nicht so rein. Sie heißt Granilla und enthält Alte und Junge unter einander. — Weil die Alten nach einigen Tagen Junge machen, so tödtet man sie in heißem Wasser und trocknet sie an der Sonne, oder man wickelt sie in ein Tuch und steckt sie in einen Ofen. Die erstern verlieren ihren Beschlag und werden braunroth; man nennt sie daher Renegrida; die andern bleiben grau und heißen Jaspeada. Man trocknet sie auch auf Platten, worauf man Maiskuchen zu trocknen pflegt; dann werden sie aber schwärzlich und heißen Negra. Die todten Mütter aus den Nestern verlieren beim Trocknen mehr am Gewicht, als die lebendig abgelesenen, welche ihre Jungen noch nicht gelegt haben; 4 Pfund von jenen und 3 Pfund von diesen geben nur 1 Pfund. Obschon man beim Aufweichen der Cochenille in Essig die Querringe deutlich sieht, so wie die 3 Paar Füße und selbst den Kopf mit dem Schnabel, so war man doch lange über die Ordnung in Ungewißheit, in welche sie in der Naturgeschichte gehören; so hielten sie: Hernandez für Würmer, Leuwenhoek für ein verstümmeltes Insect, Petiner für einen Käfer, und. Andere für eine Spinne. Drückt man aufgeweichte Körner, so springen sie auf und es kommen Tausende von kleinen röthlichen oder schwärzlichen Körnern heraus, wie Eier, die man aber unter dem Vergrößerungsglase deutlich für schon gebildete Junge erkennt. Gegenwartig weiß man auch, daß die Männchen viel kleiner und geflügelt sind, und, wie bei den andern Schildläusen, hurtig auf den Stengeln umherlaufen. (Nach Okens Naturgeschichte). — Der berühmte Naturforscher Alexander von Humboldt gibt in seinem Werke über den politischen Zustand Neuspaniens folgende interessante Nachrichten. Die Zucht der Cochenille (Grana) ist viel älter als die Entdeckung von Amerika (1492) und war damals noch viel ausgebreiteter. Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ließ die spanische Regierung alle Pflanzungen auf der Halbinsel Yucatan abschneiden, um den Preis zu erhöhen. Goaraca liefert nach Europa jährlich 4000 Surrones oder 32000 Arroben, die Arrobe zu 75 Piaster, macht 2,400,000 Piaster, gegen 6 Millio-

men Gulden. Ob die mehlige oder feine Cochenille von der wolligen oder wilden verschieden ist, weiß man nicht; jene ist größer und weiß beschlagen, diese aber so dicht in Wolle gehüllt, daß man die Ringel nicht unterscheiden kann. Die Zucht ist übrigens verschieden. Meist legt man Nopalerien am Abhange der Gebirge an, oder in Schluchten, mehrere Meilen von den Dörfern entfernt, indem man die wilden Bäume abhaut und verbrennt und den Boden jährlich zweimal reinigt. Man kauft im April oder Mai Zweige der Tuna mit Cochenillen, das Hundert zu 1½ fl. Diese können schon im dritten Jahre die Cochenille ernähren. Man setzt sodann Junge (sogenannten Samen) auf Zweige, welche man in den Hütten aufhängt. Im August oder September, wo sie schon ausgewachsen sind, setzt man die Weibchen in Nester von den Fäden einer Tillandsia und trägt sie in die Pflanzung, wo sie nach 14 Tagen Junge machen, die man schon nach 4 Monaten einsammeln kann; zur Reinigung der Nopalzweige ist viel Sorgfalt nöthig. Die indianischen Weiber hocken stundenlang mit einem Eichhörnchen- oder Hirsch-Schwanz unter den Pflanzen und daher ist es zweifelhaft, ob man in einem andern Lande Vortheil davon haben würde. Wenn im Januar oft kalter Regen oder gar Hagel fällt, so bedeckt man die Pflanzen mit Hüten von Binsen, um die jungen Pflanzen zu schützen; daher auch bisweilen der Same, wovon das Pfund gewöhnlich nur 2½ fl. kostet, auf 8 bis 9 fl. steigt. Man sammelt die Cochenille dreimal des Jahrs, wovon aber die erste Einsammlung nicht ergiebig ist, weil sie von den in Nestern gestorbenen Weibchen herkommt. In der Ebene säet man die Cochenille im August, auf den kalten Höhen im November und December. Man rechnet, daß 1 Pfund Samen nach 3 Monaten, wo die Mütter erst die Hälfte der Jungen gelegt haben, 12 Pfund Weibchen gibt; gegen den Mai noch 36 Pfund; in manchen Orten trägt der Same jedoch nur 3 bis 4 fältig. Am besten gedeihen sie in gemäßigten Climaten. Es gibt Pflanzungen, die 50 bis 60,000 Nopalstöcke in Reihen gepflanzt enthalten; die meiste Cochenille kommt jedoch in kleinen Feldern, welche armen Indianern gehören. Gewöhnlich läßt man den Stock nicht über 4 Schuh hoch werden, damit man ihn leichter von den Insecten reinigen kann, welche die Cochenille fressen. Man zieht daher diejenigen Stöcke vor, welche am meisten Dornen und Haare haben und schneidet die Blüthen und Früchte ab, damit keine Eier hineingelegt werden können. Manchmal läßt man die Cochenille Reisen machen. Da es nämlich in den Thälern vom Mai bis October, auf den Bergen aber vom December bis April regnet, so packt man die Weibchen in Palmblätter und schafft sie bald hinauf, bald hinunter, 9 Meilen weit. — Man tödtet die Weibchen auf einem hölzernen Teller an der Sonne, oder in heißem Wasser; oder man legt sie in Näpfe und setzt sie in Dunstbäder; diese behält ihren Beschlag und wird vorgezogen, weil kein Betrug damit vorgehen kann. Die andere mischt man nämlich mit Gummi, Holz, Mais und rother Erde. Dieser Betrug ist indessen nichts gegen den der in europäischen Häfen verübt wird. In neuerer Zeit hat man mit Erfolg versucht, die Cochenille bei Malaga in Spanien zu ziehen.

Was den Ertrag der Cochenille betrifft, so nimmt man an, daß ein mit Nopalpflanzen bedeckter Morgen Land 200 Pfd. liefere und hierzu ist ein Mann zur Pflege hinreichend. Auf eine Unze (2 Loth) gehen im Durchschnitt 4080 Insecten oder Cochenillenkörner, folglich auf das Pfund oder 16 Unzen 65,280. Da man nun berechnet hat, daß jährlich circa 4,400 Zuronen feiner Cochenille nach Europa kommen, wovon eine 200 Pfund enthält, so beträgt dies 880,000 Pfund oder über 57 tausend Millionen einzelne Insecten. Gute Cochenille muß trocken, glänzend, staubfrei und geruchlos sein, den Speichel carminroth färben, eben so auch das Wasser. Als Sorten unterscheidet man gesiebte und ungesiebte, schwarze und silbergraue Cochenille u. Cochenillenstaub. Die von Seewasser benetzte Cochenille nennt man havarirte; sie steht weit niedriger im Preise. Zwischen der grauen und schwarzen Cochenille findet im Preise kein großer Unterschied Statt; früher schätzte man zwar die Erstere höher, allein da man der schwarzen sehr leicht durch Schütteln mit gepulverter Talkerde oder Kreide ein lichtgraues (silberweißes) Ansehn zu geben vermag, so kann man sich selten auf Aechtheit verlassen. Verfälschungen kommen jetzt bei der Cochenille weniger häufig vor als früher, wo sie noch weit höher im Preise stand. Häufig mischt man jedoch Cochenillenstaub und Blätter unter die gute Cochenille, auch gibt man ihr wohl erdige Zusätze, die sich durch Schlämmen entdecken lassen. Früherhin ist in England einmal eine Verfälschung vorgekommen, die darin bestand, daß man einer Mischung von Thon, Traganth und Fernambukabsud durch Formen das Ansehn der Cochenille gab. Um das Gewicht zu vermehren, wird die Cochenille zuweilen an feuchten Orten aufbewahrt, wo sie um 8 bis 10 pCt. schwerer wird; dieser Betrug ist aber deshalb für den Verkäufer gefährlich, weil er sich durch den daraus entstehenden dumpfigen Geruch leicht zu erkennen gibt. Wird die Cochenille an trockenen Orten aufbewahrt, so verdirbt sie so zu sagen gar nicht, denn man hat gefunden, daß Cochenille, die 150 Jahr alt war, noch eben so schön färbte als ganz frische. Gebrauch: Zur Wollen-, Seiden- und Baumwollenfärberei, um Scharlach (écarlate des Gobelins) Ponceau, Karmoisin ꝛc. zu färben; in der Kattun- und Seidendruckerei; ferner zur Darstellung von Carmin, Carminlack (Florentiner, Wiener, Pariser Lack). Mexiko (vorzüglich in den Provinzen Tlascala, Oraca, Guatimala und Honduras) ist das einzige Land, wo Cochenille gezogen wird. Seit 1518 (wo die Spanier dorthin kamen) ist sie in Europa bekannt geworden. Im J. 1581 brachte eine einzige Flotte 141,170 Pfd. davon nach Spanien. Die Versuche, das Cochenilleninsect in andern Ländern zu acclimatisiren, sind, trotz dem, daß die Pflanze auf der es lebt (die Fackeldistel) dort fortkam, bis jetzt meist mißlungen.

Cochin oder Cochim, schöne und feste Seestadt mit Hafen auf der Küste Malabar in Ostindien, in der englischen Präsidentschaft Madras gelegen, rechnet nach Rupien zu 16 Annas oder 20 Fanams, 21.889 Stück auf die köln. Mark fein Silber. Werth einer Rupie: 19 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct. = 16 Gr. 1 Pf. Conv. Mze. Die hiesigen Rupien sollen ganz denselben Werth haben, wie die zu Surate oder Bombay. Nach M. R. B. Gerhardt sen. gehen 21¼ Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber. — Zuweilen rechnet man hier auch bloß nach Fanams, deren 20 eine Rupie ausmachen (Noback.)

Das Handelsgewicht ist der Maund, welcher 27⅞ englische Pfund avoir du poids-Gewicht schwer ist = 12.326 franz. Kilogrammes = 26.366 preuß. Pfund. — Ein Cochin-Candy hat 20 Maunds = 543½ englische Pfund.

Das Gold- und Silber-Gewicht ist das Sicca-Gewicht; siehe Calcutta. Die Sicca hat 31 Fanams. 72 Fanams sind einer Pagode oder einem Piaster an Gewicht gleich; 93 Fanams haben das Gewicht von 10 Zechinen oder 3 Sicca.

Cochinchina, im östlichen Hinterindien (in Asien). Obgleich Cochinchina, Camboya, Tunkin und Laos von Vielen als Ein Reich unter dem Namen des Kaiserthums Anam (mit 18,200 Quadratmeilen und 23 Mill. Einwohnern) angegeben werden, so ist man doch mit allen diesen Ländern und ihrer Verfassung zu wenig bekannt, als daß man etwas Bestimmtes hierüber sagen könnte. Doch scheint es, als sei das Ganze in mehrere unabhängige Fürstenthümer getheilt. Cochinchina liegt im Osten von Siam, von welchem es durch Camboya getrennt wird, und ist im Osten und Süden vom Meere begrenzt. Der Handel wird, da die unumschränkteste Despotie und eine außerordentlich große Furcht vor den Fremden hier herrscht, meist durch die Chinesen betrieben, deren dort sehr viele leben; doch finden wohlbewaffnete Fahrzeuge der Europäer immerhin Gelegenheit zum Handel. Es sollen sich reiche Minen hier befinden, die aber nicht ausgebeutet werden dürfen, wie man behauptet, aus Furcht, die Fremden anzulocken. Hauptartikel sind: Baumwolle, Thee, Pfeffer, Ingber und Reis; der auswärtige Handel beschränkt sich größtentheils auf die sogenannten Tunkins oder indischen Vogelnester, die besonders im Handel mit China einen wichtigen Artikel bilden. Die Hauptstadt und Residenz des Kaisers ist Phur-uam (auch Huikehus od. Souchong genannt) mit angeblich 30000 E. u. einer Festung. Auf der Ostkuste am Busen von Tunkin befindet sich das Vorgebirge von Turon, an welchem die gleichnamige Stadt mit einem berühmten Hafen und lebhaftem Handel gelegen ist. Außerdem sind noch die Häfen von Fujen, Quinhon, Padaran, Rhatrang und Camraigne bekannt.

Die gangbarste Münze des Landes ist eine Art Casch, welche Sapek (Sapeque) oder Sappica heißt und früher von Messing war, jetzt aber von Zink ausgeprägt wird. Sie hat die Große eines englischen Schilling, enthält den Namen des Kaisers und in der Mitte derselben befindet sich ein viereckiges Loch, um sie auf eine Schnur anreihen zu können. — 60 dieser Sapeks machen einen Mas (Mace) oder Tien, und 10 Mas machen einen Kwan (Quan) oder Tael. 600 Sapeks oder 1 Kwan werden auf eine Schnur gezogen und jede 10 Sapeks oder 1 Mas durch Knoten abgetheilt. Diese Mas und Quans sind bloße Rechnungsmünzen. 1 Quan ist = 6 chinesischen Mas. — Bei Zahlungen an den Kaiser müssen die Sapeks neu und gut sein, im Handel aber sind sie gewöhnlich alt und verwischt; im letztern Falle verlieren sie 6 bis 7 pCt.

Auch Gold- und Silber-Barren, mit dem Stempel der Regierung versehen, coursiren im Lande, obgleich sie nicht als Geld betrachtet werden. — Eine Sorte der Silberbarren gleicht einem Stück chinesischer Tusche; es ist dieselbe mit chinesischen Buchstaben bedeckt und gilt 2 Kwans 8 Mas. Man hat auch halbe und Viertel davon. In der Münze zu Calcutta ist ihr Gehalt genau untersucht und zu 17¼ Pennyweights befunden worden; sie enthalten 578.67 englische Grains fein Silber und sind demnach 1.56 merikanische Piaster oder circa 6 Schilling 9 Pence Sterling werth. — Es gibt auch größere Silberbarren von demselben Feingehalt, welche 6172.9 englische Grains fein Silber enthalten und also 16.64 merikanische Piaster oder circa 3 Livres 12 Schillings Sterling werth sind. — Man hat Goldbarren von sehr feinem Gehalt und demselben Gewicht, welches die kleinen Silberbarren besitzen; sie haben gewöhnlich den 17fachen Werth der Letztern = 26.52 merikanische Piaster.

Auch der merikanische Piaster hat in Cochinchina Umlauf, und die Regierung hat seinen Werth auf 1¼ Kwan festgesetzt. — Der Kwan, als Rechnungsmünze, gilt, obiger Angabe zufolge, ungefähr 55¾ merikanische Cents = 4 Realen 15.4 Maravedis. Doch schwankt sein Preis je nach dem Vorrath oder Mangel an Silber.

Die Zinkmünzen, so wie die Gold- und Silberbarren, werden in Kachao, der Hauptstadt von Tunkin, geschlagen und gestempelt.

Der Kaiser bezahlt den Picul Zinkmetall, aus welchem die gewöhnlichen Münzen geschlagen werden, nur mit 12 Kwans, so daß die Zinkmünzen mehr gelten, als ihr innerer Werth ist.

Das Gewicht ist der chinesische Picul von 100 Catties; siehe Canton. — Zu Faiso besteht indessen der Picul, dessen sich die Chinesen bei ihren Geschäften bedienen, aus 112 Catties, und zu Saigou (in Camboya) ist ein Picul Zucker 1¼ Picul oder 150 Catties schwer. — Der Reis wird in Säcken von 50 Catties verkauft.

Das Ellenmaaß ist der Covid, welcher ungefähr 16 englische Zoll lang sein soll.

Cockelskörner, Kokels-, Läuse- oder Fischkörner, Fischmondsame (Semen Cocculi). Die Früchte eines in Ostindien (auf Ceylon, Celebes, Malabar, Java, Amboina ꝛc.) wachsenden rankenden Strauches, der zu der natürlichen Familie der Menispermeen gehört. Die lorbeergroßen Steinfrüchte wachsen in Trauben von mehreren Hunderten. Sie sind von Farbe purpurroth, nach dem Trocknen graubraun oder dunkel aschgrau, runzelig rauh, gleichsam bestäubt, beinahe kugelig, gegen die eine Seite hin schmäler werdend, und hier bemerkt man die Narbe, an welcher sie angewachsen waren. Wird die, durch das Vertrocknen der Steinfrucht runzelig gewordene Oberhaut entfernt, so findet man eine dünnere zerbrechliche Kernschale, die den halbmondförmigen Samen einschließt. Geruch fehlt, so wie der Geschmack an der Haut und Kernschale. Der Same selbst schmeckt eckelhaft bitter. Die Cockelskörner sind für viele Thiere, besonders für die Fische, ein tödtlich wirkendes Gift. In Ostindien benutzt man sie zum Fange mancher Thiere. In Europa zum Fischfang, was aber gesetzlich verboten ist. Sie dienen ferner zur Vertreibung des Ungeziefers und in England setzt man sie dem Biere zu, um es berauschender zu machen.

Cockim, s. Kockin.

Codda, s. Cotta.

Cöln, Hauptstadt des gleichn. Regierungsbezirks in der preuß. Rheinprovinz mit über 60,000 Einw.; befestiget. Ist der Sitz vieler Behörden, des Rheinzollamts, der Schifffahrtscommission, der preuß.-rheinischen u. niederrhein. Dampfschifffahrtsgesellschaft und hat einen Frei- und einen Sicherheits-Hafen. Die Einwohner beschäftigen sich mit Speditions- und Eigenhandel, haben Zuckerraffinerien, Färbereien, Seifensiedereien ꝛc. und verfertigen baumwollene, wollene und seidene Zeuge, Blech- und Lederwaaren, Band, Hüte und Steingut. Besonders bekannt sind der Cölnische Leim und das Cölnische Wasser (Eau de Cologne). Hier soll auch Berthold Schwarz 1330 das Schießpulver erfunden haben. —

Cöln rechnete sonst, wie Cleve, nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige, 18.2 Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber. Unter der französischen Herrschaft, besonders seit 1810 und noch bis 1819 rechnete man nach französischen Francs zu 100 Centimes. Jetzt rechnet man hier, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch. Die Bankiers theilen in ihren Rechnungen den Thaler in 100 Cents ein.

Die Wechsel- und Geldcourse wurden bis 1811 in sogenannter Wechselzahlung und von da an bis 1822 in Francs notirt (siehe über die frühern Wechselarten Rodacs Handbuch, S. 1032 u. 1033). Erst seit 1822 werden alle Course in preußischem Courant gestellt, und zwar wie folgt:

Course in Cöln, am 6. August 1836.

		Briefe.	Geld.	
Amsterdam	kurze Sicht	141 7/8	—	Thaler preuß. Ct. für 250 Gulden holländ. Courant.
"	2 Mt. dato	140 7/8	—	
Rotterdam	k.	141 5/8	—	desgleichen.
"	2 M.	140 7/8	—	
London	k.	6.25 3/4	—	(mehr oder weniger) 6 Thlr. 25¾ Sgr. pr. Ct. für 1 Pfund Sterling.
"	2 M.	6.25	—	
Paris	k.	80 3/8	—	Thaler preuß. Crt. für 300 Francs.
"	2 M.	80 1/8	—	
Wien	k.	102 3/8	—	Thlr. pr. Ct. für 150 Gulden od. 100 Thlr. Conv. Ct.
Augsburg	k.	102 1/8	—	desgleichen.
Hamburg	k.	151	—	Thaler preuß. Ct. für 300 Mark Banco.
"	2 M.	150 3/4	—	
Bremen	k.	113 1/4	—	Thaler pr. Ct. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
"	2 M.	112 3/4	—	
Frankfurt a. M.	k.	—	85 1/8	Thaler preuß. Court. für 150 Gulden im 24 Guldenfuß.
"	2 M.	85 1/8	—	
Berlin	k.	99 1/8	—	Thaler preuß. Ct. für 100 Thaler preuß. Ct. in Berlin.
"	2 M.	99 1/8	—	
Brüssel	k.	80 1/8	—	Thaler pr. Ct. für 300 Francs.
Antwerpen	k.	80 3/8	—	desgleichen.

Münzsorten.

Friedrichsd'or	5	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
Napoleonsd'or oder 20 Frankenstücke	5	"	14	"	—	"
Holl. 10 Guldenstücke	5	"	21	"	—	"
5 Frankenstücke	1	"	10	"	4	"
Franz. Reuthaler	1	"	17	"	—	"
Brab. Kronenthaler	1	"	16	"	3	"

preuß. Courant für 1 Stück.

"	"	—	—
"	"	—	—
"	"	—	—
"	"	—	—

Preuß. Staatsschuldscheine 102

(mehr oder weniger) Thaler preuß. Crt. für 100 Thlr. preuß. in Staatsschuldscheinen.

Die Wechselgesetze sind die französischen, so wie hier, wie am ganzen linken Rheinufer, überhaupt noch nach dem französischen Gesetzbuche verfahren wird.

Seit 1818 besteht in Cöln auch ein, der Berliner Hauptbank untergeordnetes, Bankcontor.

Maaße und Gewichte sind die preußischen; s. Berlin. Trotz dem strengen Verbote bedient man sich doch häufig noch der alten Cölner Maaße und Gewichte. Dies sind folgende:

Längenmaaße. Die Cölner Elle von 2 Fuß ist 254.8 franz. Linien lang = 0.5748 Metres. 100 Ellen sind = 57.48 Metres = 86.183 Berliner Ellen = 101.676 Leipz. Ell. — Der Cölner Fuß ist 127.4 franz. Linien lang = 0.2874 Metres. 100 Fuß sind = 28.74 Metres = 91.57 rheinländ. oder preuß. Fuß. — Die Cölner Ruthe hat 16 Fuß = 4.5984 Metres.

Flächenmaaße. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuß = 21.14528 Quadrat-Metres. Der Morgen hat 150 Quadratruthen = 31.7179 franz. Ares.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Sömmer, 8 Faß (Sester) oder 16 Viertel, und enthält 7236 franz. Kubikzoll = 143.54 Litres = 2.6116 preuß. Scheffel = 1.3534 Dresdn. Scheffel. — 100 Faß sind = 1794.25 Litres = 32.645 preuß. Scheffel = 16.9171 Dresdn. Scheffel. — Man rechnet 8 Cöln. Malter = 21 preuß. Scheffel und 21 Cölner Malter = 30 franz. Hektolitres.

Weinmaaß. Das Stück hält 7½ Ohm. Das Fuder hat 6½ Ohm. — Die Ohm wird in 26 Viertel od. 104 Maaß à 4 Pinten getheilt u. enthält 6968 franz. Kubikzoll = 138.22 Litres = 120.714 Berl. Quart = 147.627 Dresdn. Kannen. — Das Maaß enthält 67 franz. Kubikzoll = 1.329 Litres = 1.1607 Berl. Quart = 1.4195 Dresdn. Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 106 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund enthält 2 Mark, wiegt 467.30 holl. As und ist das in ganz Preußen eingeführte neue Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark (das halbe Pfund) hat 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4020 As, 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennigtheile und ist 4864.998 holl. As schwer. Sie dient bei den Ausmünzungen der meisten deutschen Staaten als Normalgewicht und wird in den meisten Städten Deutschlands auch beim Gold- und Silbergewicht als solches angewandt. —

Bei der Wichtigkeit, das wahre Gewicht der Cölnischen Mark genau zu kennen, sind in der neuern Zeit mehrfache Untersuchungen darüber angestellt worden. Da das Muttergewicht der Mark auf dem Rathhause zu Cöln sich nicht mehr vorfindet und die übrigen daselbst aufbewahrten Markgewichte verschiedene Resultate gaben, so waren diese Untersuchungen, welche in neuerer Zeit namentlich die Herren Chelius in Frankfurt a. M. und Eytelwein in Berlin vollführten, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Im Jahre 1829 reiste Herr Christian Hoffmann aus Leipzig, im Auftrage des Leipziger Handelsstandes, nach Cöln, um daselbst zwei genaue Copien der wahren Muttermark zu entnehmen, an deren Vorfindung er nicht zweifelte. Mit den feinsten und genauesten von ihm zu diesem Behuf mitgenommenen Instrumenten untersuchte er die im Mittwochs-Rentkammer-Archiv zu Cöln aufbewahrten Originalgewichte und bestimmte das Gewicht der viereckigen messingenen Mark vom Jahre 1705, welche in den in Cöln vorhandenen geschriebenen Notizen für die wahre Cölnische Mark erklärt wird, auf 233.8123 genaue französische Grammen; von dieser Mark fertigte er zwei Copien von Argentan an, welche an den Magistrat in Leipzig abgesandt wurden.

Nach dieser Annahme beträgt das Gewicht des Cölnischen Pfundes 467.6246 genaue franz. Grammen, und da das des preußischen Pfundes 467.71101 dieser Grammen wiegt, so ist Letzteres nur um 0.0864 genaue franz. Grammen schwerer als Ersteres, ein sehr geringer Unterschied. Die preußische Mark, welche das Münzgewicht Preußens bildet, wiegt 233.855506 genaue franz. Grammes.

Obigen Annahmen zufolge wäre 1 franz. Kilogramm = $\left(\frac{4865 \times 1000}{233.8123}\right)$ = 20807.2886 holl. As, u. 100 Cöln. Mark wären = 23.38123 franz. Kilogramm = 99.981525 preuß. Mark.

Chelius nimmt die Cölnische Mark zu 233.75 genauen franz. Grammen an und sucht in seiner Schrift: »Ueber die wahre Cölnische Mark, Frankf. a. M. 1820« zu beweisen, daß sie wenigstens nicht mehr wiege. Indem wir dieser Annahme folgen, finden wir 1 franz. Kilogramm = $\left(\frac{4865 \times 1000}{233.75}\right)$ = 20812.834225 holl. As, ferner 100 Cöln. Mark = 23.375(23¾) franz. Kilogramm = 99.954887 preuß. Mark = 100.02056 Hamburger = 83.295 Wiener Mark = 62.62626 englischen Troy-Pfund.

Das Probiergewicht ist ebenfalls die Mark, welche hier und fast in ganz Deutschland beim Golde zu 24 Karat à 12 Grän fein und beim Silber zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet wird.

Das verarbeitete Silber hält in Cöln 13 Loth fein.

Platzgebräuche beim Verkauf;

Alaun, Edamer-, Goudaer- u. Limburger Käse, Leim, Potasche, Zwetschen . . .	pr.	106	Pfund.
Cantert-Käse	=	318	=
Anis, Bleiweiß	=	100	=
Cichorien	=	100/4	=
Baumwolle, Cacao, Kaffee, feine Gewürze (Muskatnüsse, Muskatblüthe, Nelken, Zimmt), Indigo, Kleesaamen, Safran, Thee.	=	1	=
Blauholz, Corinthen, Feigen, Mandeln, Ingber, Pfeffer, Piment, Reis, Rosinen, Kompenzucker, Melis in Stücken, Candis, Farinzucker, Syrup	=	101	=
Raffinade, Melis	=	102	=
Rüböl, ungeläutertes	=	256	=
Leinol und Hanföl	=	260	=
Stockfisch	=	300	=
Heller und Südsee-Thran	=	457	=
Branntwein und Rum	=	130	Berl. Quart
Heringe, Laberdan, Berger Leberthran u. Theer	pr.	Tonne	
Provencer-, Mohn- u. geläutertes Rüböl zu 100 Maaß = 256 Pfd.	=	Maaß	
Rübsaamen	=	Malter	
Rübkuchen	=	1000	Stück
Zink (Niederlage bei G. H. Koch)	=	1	Pfd.

Die Preise des letztern Artikels sind nach der Größe und Stärke der Platten verschieden.

Die Provision bei Waaren-Ein- u. Verkäufen wird mit 1½ pCt., das Dal credere mit 1 pCt. und die Courtage beim Verkauf mit 1 pCt. in Rechnung gebracht.

Die Verkaufs-Bedingungen der blühenden Zuckerraffinerien, deren mehrere und zwanzig in Cöln bestehen, sind folgende:

Candis wird berechnet pr. 101 Pfd. Bei Potten wird das Papier und der Bindfaden (als Zucker) mit verwogen; ebenfalls bei Kistchen das Papier, sowie die drei Reifchen und Nägel, welche zum Zumachen derselben erforderlich sind, und außer diesem wird bei halben Kistchen ½ Pfd. und bei ganzen Kistchen 1 Pfd. minder Tara angesetzt, anstatt einer Berechnung der leeren Kistchen und Zubehör, so daß z. B.: für ½ Kistel von Holz, wiegend Pfd. 4½ nur Pfd. 4, und für ¼ Kistel desgl. wiegend Pfd. 8 nur Pfd. 7 als Tara in Abzug gebracht wird.

Melis und Lompen nackt pr. 101 Pfd. Das Papier zum Besetzen der Fässer oder Körbe wird als Zucker mitgewogen.

Melis und Lompen in Papier pr. 102 Pfd. Papier und Bindfaden werden als Zucker mit gewogen.

Farin pr. 101 Pfd. Das Papier zum Besetzen der Kisten und Fässer wird als Zucker mitgewogen.

Syrop pr. 101 Pfd.

Bei Melis, Farin und Syrop werden die Körbe, Kisten u. Fässer berechnet, wenn nicht eine andere Uebereinkunft deshalb Statt gefunden. Alle Verkäufe, welche nicht auf Credit geschlossen werden, verstehen sich gegen Zahlung, ohne Sconto.

Cölner Gelb ist chromsaures Bleioxyd, Chromgelb, welches mit Gyps und schwefelsaurem Bleioxyd vermischt ist und daher niedriger im Preise steht.

Cölnische Erde, s. Umbra.

Cölnisches Wasser, s. Eau de Cologne.

Cöthen, s. Köthen.

Coffino, Getreidemaaß auf der Insel Cypern, 887.258 franz. Kubikzoll enthaltend = 17.6 Litres = 5.123 Berliner Metzen = 2.6551 Dresdner Metzen.

Cognac, Stadt in dem franz. Dep. Charente, mit 3500 E., Handelsgericht, Flachs- u. Weinbau und Handel mit dem in der Nähe verfertigten Branntwein (Cognac).

Cognac oder **Franzbranntwein** nennt man im Allgemeinen den französischen aus Wein bereiteten Branntwein. (Vergl. die Art. Bordeaux S. 150 und Branntwein S. 156).

Cojäng, s. Coyang.

Cola, Gewicht zu Aleppo in Syrien, welches bei Messing, Kupfer, Draht, Kampher und feinen Droguen angewandt wird und 7 Besnos oder 35 Rotoli enthält. Es ist 1,026,375 englische Grän oder 1,384,225 holl. As schwer und = 142 Pfund 8 Loth 1¾ Quentchen preuß.

Colchester, Hauptstadt der engl. Grafschaft Esser an der Colne mit Hafen u. 15,000 E., die Bois- u. Sergefabriken, Seidenweberei u. Austernfang betreiben.

Colcothar, s. Caput mortuum.

Colditz, Stadt im Königreich Sachsen mit 2500 E., die viele Baumwollenwaaren, Steingut ꝛc. liefern.

Colherrinde, eine seit 1830 durch den Kaufmann Schimmelbusch in Solingen bekannt gewordene Rinde, die von einer in Brasilien wachsenden Acacia stammen soll. Sie kommt in handgroßen, 4 bis 6 Linien dicken, schweren Stücken in den Handel, die im Aeußerlichen Aehnlichkeit mit der Buchenrinde haben. Bis jetzt ist sie noch ziemlich selten.

Colla piscium, s. Hausenblase.

Collata (Tela) auch Tela imbevuta di colla heißt in Italien die Steifleinwand, die in Schlesien und Schwaben (Kaufbeuern und Kempten) verfertigt wird.

Collationiren heißt beim Buchhalten vergleichen. Man collationirt vor dem Abschlusse diejenigen Bücher, welche erst aus andern Büchern gebildet werden, mit diesen Grundbüchern, um sich von der Richtigkeit Jener zu überzeugen. Es geschieht dies in der Regel von zwei Personen, von denen die eine das Grundbuch, die andere das daraus abgeleitete vor sich nimmt, indem diese jeden einzelnen Posten vorliest und jene, nachdem sie dessen Richtigkeit gefunden hat, dies sagt; worauf der Vorlesende neben der Summe des Postens in seinem Buche mit dem Bleistifte oder der Feder einen Punkt setzt. Diese Punkte bei den einzelnen Posten kommen alle untereinander zu stehen, so daß sie auf jeder Seite eine senkrechte Linie bilden. Auch in dem zum Grunde gelegten Buche kann man durch Punkte od. kleine Striche das Uebereinstimmen mit Jenem bemerken (So collationirt man z. B. das Hauptbuch mit dem Journal). Man gebraucht den Ausdruck collationiren auch von dem Vergleichen einer Rechnung mit dem betreffenden Handlungsbuche, so wie dem Vergleichen mehrerer Rechnungen unter einander. Siehe auch d. Art. Buchhalten. — Im Buchhandel versteht man unter collationiren: die Bogenzahl eines Buches untersuchen, um zu sehen, ob dasselbe complett ist.

Colletepieholz, ein schönes, hartes, schwer zu bearbeitendes Holz, das verschiedentlich gefärbt aus Westindien kommt. Eine Art heißt Tigerholz, holl. Tygerhout.

Collette, eine ungebleichte Leinwand, die aus dem Osnabrückschen über Bremen, Hamburg und Amsterdam meistens nach den canarischen Inseln ausgeführt wird.

Collo, in der Mehrzahl Colli. So nennt man jedes besondere Stück irgend einer in ihrer Verpackung befindlichen Waare; der Ausdruck Collo begreift daher die näheren Bezeichnungen Ballen, Sack, Pack, Faß, Kiste, Korb, Rolle, Bund u. s. w. in sich, und bildet das allgemeine Wort für dieselben. So spricht man namentlich beim Verladen von Gütern verschiedener Packung von der Anzahl Colli, welche man dem Schiffer oder Fuhrmann übergeben hat, gleichviel ob dieselben nur Einen, oder ob sie verschiedene Waaren-Artikel in sich fassen.

Colombinlack nennt man eine Art, in länglich viereckige Stückchen geformten Florentiner Lack.

Colonnato, Säulen-Piaster oder neuer mexikanischer Piaster, eine spanisch-mexikanische Silbermünze von 8 Reales de plata. Die Säulenpiaster wurden unter Karl III. seit 1772 geprägt; ihr Feingehalt beträgt nach Bonneville 14 Loth 6 Grän, 8.6631 Stück derselben gehen auf die rauhe, 9.67 Stück auf die feine Mark; das Gewicht eines Stücks ist 561.58 holl. As. Werth. 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze. — Gesetzlich soll der Feingehalt 14 Loth 7 Grän, das Gewicht 561.08 holl. As sein, 8.6708 Stück auf die rauhe 9.6417 Stück auf die feine Mark gehen. (Hiernach wäre der Werth eines Stücks 1 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 9 Gr. 2 Pf. Conv.-Mze.)

Colonien. — Colonialhandel. — Colonien sind Niederlassungen, die in fremden Ländern von Personen gegründet werden, welche das Mutterland entweder freiwillig oder gezwungen verlassen. Colonialhandel nennt man den Handel zwischen den Colonien und deren Mutterländern.

I. Gründung von Colonien.

1. Griechische Colonien. — Verschiedene Ursachen haben in verschiedenen Ländern und Zeiten die Bildung von Colonien herbeigeführt.*) Die griechischen Colonien des Alterthums scheinen besonders von Bürgern gegründet worden zu sein, welche durch die Gewaltthat und Wuth kämpfender Parteien gezwungen wurden, ihr Vaterland zu verlassen; bisweilen wurden sie aber auch in der Absicht angelegt, das Mutterland von einer übermäßigen Einwohnerzahl zu befreien, oder auch, um den Kreis der Handelsgeschäfte zu erweitern. Die Verhältnisse zwischen dem Mutterlande und der Colonie hängen größtentheils von den Ursachen ab, welche zu der Anlegung der Letztern geführt hatten. Wurde eine Colonie von Flüchtigen, die mit Gewalt aus der alten Heimath vertrieben wurden, oder, wie es häufig der Fall war, von freiwilligen Auswanderern gegründet, die keine Unterstützung von dem Mutterlande erhielten und in keiner Art unter der Controle desselben standen, so war sie gleich anfangs unabhängig. Selbst in jenen seltenern Fällen, in denen die Auswanderung unter der Oberaufsicht der Vaterstadt geschah und durch deren Macht und Einfluß geschützt wurde, war die Abhängigkeit meistentheils keineswegs vollständig und unbeschränkt. Die große Menge der griechischen Colonien waren wirklich unabhängige Staaten, und ob sie gleich das Land ihrer Vorfahren mit kindlicher Achtung behandelten, dessen Bürgern bei öffentlichen Spielen und religiösen Feierlichkeiten den Ehrenplatz überließen und sie in Kriegszeiten unterstützten, so thaten sie dies doch nur als Verbündete unter billigen Bedingungen, und nie als Unterthanen. In Folge der freien Institutionen und ihrer Ueberlegenheit in den Künsten des civilisirten Lebens über die eingebornen Bewohner der Länder, in denen sie sich niederließen, erhoben sich diese Colonien in vergleichsweiser kurzer Zeit zu einem hohen Grade von Reichthum und Bildung, und einige von ihnen, wie Milet und Ephesus in Kleinasien, Syrakus und Agrigent in Sicilien, Tarent und Locri in Italien, kamen den Mutterstädten an Reichthum und Macht nicht bloß gleich, sondern übertrafen sie noch.

Römische Colonien. — Die römischen Colonien wurden größtentheils durch und unter Aufsicht der Regierung angelegt, da sie theils zum Abzuge für arme oder unzufriedene Bürger, theils als Militärposten oder Besatzungen dienen sollten, um die Unterwerfung der eroberten Provinzen zu sichern, in denen sie verbreitet waren. Immer fand zwischen ihnen und dem Mutterlande die innigste politische Verbindung Statt. Ihre innere Verwaltung war ganz nach der Roms gemodelt, und während die obern Beamten zumeist aus der Hauptstadt hingesandt wurden, mußten sie ihren vollen Antheil an Truppen und Abgaben geben, und so die Fortsetzung der Kriege mit unterstützen, in welche die Republik fast fortwährend verwickelt war.

Spanische Colonien. — Die ersten Colonien der neueren Nationen wurden von Privatabenteurern, entweder in der Hoffnung auf Gewinn, oder in dem Wunsche, religiöser Verfolgung zu entgehen, keineswegs aber in der Absicht gegründet, das Mutterland von einer übermäßigen Bevölkerung zu befreien oder unterjochte Provinzen im Zaume zu halten. Die neueren Colonien näherten sich also bei ihrer ersten Einrichtung, obgleich einige wesentliche Unterschiede stattfanden, mehr dem griechischen als dem römischen Muster, aber die Zeit ihrer Freiheit war von sehr beschränkter Dauer. Sehr bald wurden sie den in dem Mutterlande gemachten Gesetzen und Anordnungen unterworfen, die, wie man vermuthete, mehr das Interesse des Mutterstaates als das der Colonie zu fördern berechnet waren. In einer etwas spätern Zeit wurde die Gründung von Colonien von den meisten europäischen Regierungen eifrig begünstiget, und zwar in der Absicht, den Handel auszudehnen und das Mutterland zu bereichern, wenn demselben der ausschließliche Besitz des Marktes in entfernten Ländern gesichert werde, wo die Colonisten, wegen der dünnen Bevölkerung von Ureinwohnern, oder deren geringem Fortschreiten in den Künsten des civilisirten Lebens, in kurzer Zeit Reichthümer sammeln könnten.

Die Spanier, die sich nach der Entdeckung Amerika's zuerst dahin begaben, hatten keineswegs die Absicht, sich dort

*) Seneca hat in wenigen Worten einen sehr klaren und genauen Bericht über die verschiedenen Ursachen gegeben, welche die Alten veranlaßten, Colonien anzulegen. — »Nec omnibus eadem causa relinquendi quaerendique patriam fuit. Alios excidia urbium suarum, hostilibus armis elapsos, in aliena spoliatos suis expulerunt. Alios domestica seditio removit; alios nimia superfluentis populi frequentia ad exonerandas vires emisit; alios pestilentia, aut frequens terrarum hiatus, aut aliqua intolerandae infelicis soli ejecerunt; quosdam fertilis orae et in majus laudatae fama corrupit; alios alia causa excivit domibus suis.« — (Consol. ad Helviam, c. 6.)

niederzulassen oder Colonien daselbst anzulegen. Die allgemeine Meinung ging damals dahin, nur Gold und Silber mache den Reichthum aus, und die früheren, unternehmenden Begleiter Colomb's suchten nur, statt sich mit industriösen Unternehmungen zu befassen, die sie weder verstanden noch liebten, sich dadurch zu bereichern, daß sie den schwachen und vertheidigungslosen Eingebornen das Gold und Silber nahmen, welches sie besaßen und von dessen Menge bald die übertriebensten Gerüchte in Europa verbreitet wurden. Wenn neue Abenteuerer an einer unbekannten Küste erschienen, so forschten sie nach nichts weiter, als ob es viel Gold daselbst gebe. War dies der Fall, so blieben sie, wenigstens eine Zeit lang, in dem Lande; im entgegengesetzten Falle aber segelten sie sogleich weiter. Auri rabida sitis a cultura Hispanos divertit, sagt sehr wahr ein gleichzeitiger Schriftsteller (Petrus Martyrus in dem Novus Orbis des Grynaeus, p. 511.). Die langsamen Fortschritte der spanischen Colonien nach ihrer ersten Entdeckung müssen hauptsächlich dieser Ursache zugeschrieben werden. Das von den Eingebornen zusammengebrachte Gold und Silber war sehr bald erschöpft, und die Geschicklichkeit und Thätigkeit der immer neu auf einander folgenden Schaaren von Abenteurern, die fortwährend in das Land einströmten, waren hauptsächlich auf den uneinträglichen und meist verderblichen Bergbau gerichtet. Die wenigen bedeutenden Vermögen, die auf diesem Wege erlangt wurden, reizten, wie die großen Loose in der Lotterie, die Habsucht der Menge und gaben den fabelhaften Erzählungen von der außerordentlichen Ausbeute der Minen einen Schein von Glaubwürdigkeit. Nachdem die Spielwuth, welche die ersten Abenteuerer ausschließlich angetrieben hatte, nachzulassen anfing, wendeten die Ansiedler ihre Aufmerksamkeit allmälig auf den Ackerbau, den Handel und die unermeßliche Mannigfaltigkeit der werthvollen Erzeugnisse Mexico's und der andern spanischen Colonien; die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens, so wie die vortheilhafte Lage würden, wären sie nur erträglich regiert worden, sie schnell zu Reichthum, Macht und Bildung gebracht haben. Aber ein verblendeter und intoleranter Despotismus lähmte ihre Anstrengungen, fesselte und hinderte ihre Fortschritte. Alle Mißbräuche und Mängel der Regierung im alten Spanien wurden in die Colonien übergetragen und vervielfältiget. Das ganze große Gebiet sah man als Eigenthum der Krone von Spanien an, und jedes Gesetz, jede Verordnung, sie mochten örtlicher oder allgemeiner Natur sein, welche die Regierung derselben angingen, kamen von dem Rathe von Indien, in dem, wie man annahm, der König stets gegenwärtig war. Wir können uns nicht damit aufhalten, die Art der Verordnungen, denen die Colonisten unterworfen wurden, mit einiger Ausführlichkeit zu beschreiben, aber einige wenige wollen wir anführen, um die Leser in den Stand zu setzen, den Geist derselben und ihre wahrscheinliche Wirkung zu beurtheilen. Es wurde z. B. zu einem Capitalverbrechen gemacht, irgend eine Verbindung mit Fremden zu unterhalten, ja die Bewohner der verschiedenen Colonien durften nur unter strengen und höchst lästigen Bedingungen mit einander in Verkehr treten. Einige Artikel, wie Flachs, Hanf und Wein, durften gar nicht angebaut werden, während sich die Krone das Monopol von Salz, Tabak, Schießpulver und einigen andern minder wichtigen Artikeln vorbehielt. Die Alcavala und andere drückende Abgaben, welche der Industrie in Spanien verderblich gewesen waren, wurden sowohl von der Ausfuhr als der Einfuhr der Colonien mit aller Strenge erhoben. Jedes Amt, das Macht gab oder mit reichem Einkommen verbunden war, konnte nur von gebornen Altspaniern verwaltet werden. Die katholische Religion wurde zur Staatsreligion erhoben und jede andere ausgeschlossen; Bischöfe, Zehenten und die Inquisition folgten bald nach, während, um die Grundlagen dieses monströsen Despotismus noch mehr zu befestigen, die Regierung die Colonisten dadurch unempfindlich gegen ihre Erniedrigung und Entwürdigung zu machen suchte, daß sie jede Art von Unterricht verbot und sich wachsam der Einführung und Verbreitung aller nützlichen Kenntnisse widersetzte!

Bei solchen Umständen können wir uns nicht wundern, daß die Colonisten auf dem Festlande, unter denen das Monopolsystem in seiner größten Reinheit aufrecht erhalten wurde, fast zwei Jahrhunderte lang in einem Zustande fauler Unthätigkeit schmachteten. Ob sie gleich von allen Mitteln zum Wohlstande umgeben waren, wurden sie doch weder wohlhabend noch reich; der Druck machte sie träge und nahm ihnen nicht bloß die Macht, sondern endlich sogar den Wunsch, aus ihrer Armuth sich herauszuarbeiten. Die Fortschritte der Colonisten auf den westindischen Inseln waren nicht ganz so langsam; indeß ist es gewiß, daß Spanien bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts von dem Besitz Cuba's, Hispaniola's und Porto Rico's keinen größeren Vortheil hatte, als England und Frankreich von den kleinsten ihrer Colonien.

Zum Beweis dafür erwähnen wir, daß die herrliche Insel Cuba, welche ohne Schwierigkeit ganz Europa mit Zucker versorgen könnte, 1750 nicht Zucker genug für Altspanien erzeugte. Aber der vereinigte Einfluß einer willkührlichen und intoleranten Regierung und eines erniedrigenden Aberglaubens konnte doch die Mittel der Verbesserung nicht ganz wirkungslos machen, welche die Fruchtbarkeit des Bodens und dadurch die Beherrschung mancher Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens den Colonisten gab. In Folge der völligen Unfähigkeit Altspaniens, den transatlantischen Provinzen in hinreichender Menge die Artikel zu liefern, welche aus Europa eingeführt werden mußten, und der darauf folgenden Ausdehnung des Schmuggelhandels mit denselben und den andern europäischen Nationen, wurde Spanien gezwungen, allmälig von der Strenge des Handelsmonopols nachzulassen. Dadurch erhielt der Geist der Industrie einen neuen Antrieb. Die Colonisten fingen an, die natürlichen Vortheile ihrer Lage mehr zu fühlen und sich minder bereitwillig der verblendeten und bigotten Politik des spanischen Hofes zu unterwerfen. Im Jahre 1781 brach ein Aufstand in Peru aus, als die Regierung einen Versuch machte, in dieser Provinz ein neues Monopol einzuführen. Dieser Aufstand drohete mit der gänzlichen Auflösung des Verbandes zwischen Spanien und Südamerika zu endigen, und wurde nur mit großer Mühe und unter vielem Blutvergießen unterdrückt. Aber der einmal erwachte Geist der Freiheit konnte nicht wieder unterdrückt werden. Er gewann immer mehr Boden, bis der Anfang des Krieges zwischen Spanien und Frankreich die Verbindung mit dem Mutterlande unterbrach und den Colonisten Gelegenheit gab, die Unabhängigkeit auszusprechen, die sie nach einem langen und blutigen Kampfe endlich glücklich errangen.

Britische Colonien. — Die Engländer, welche, wie die andern Nationen Europa's, mit Bewunderung und Neid die Größe und Wichtigkeit der Erwerbungen Spaniens in der Neuen Welt gesehen hatten, betraten schnell mit Eifer und Begeisterung ebenfalls die Laufbahn der Länderentdeckung. Nach der Bulle aber, welche Ferdinand und Isabelle von dem Papste erhalten hatten und die ihnen alle von Ungläubigen bewohnten entdeckten und noch zu entdeckenden Länder in einem gewissen Striche zusprach, richteten die Engländer, um ihren Nebenbuhlern nicht zu nahe zu kommen, ihre Forschungen weiter nach Norden. Unter der Herrschaft Elisabeths wurden mehrere Versuche, Colonien an der Küste von Amerika anzulegen, von Sir Humphrey Gilbert, Sir Richard Grenville und Sir Walter Raleigh gemacht. Aber wegen ihrer Unbekanntschaft mit dem Lande, wegen Mangel an Lebensmitteln, wegen des Zeitverlustes bei den fruchtlosen Nachsuchungen nach Gold und der verschiedenen Schwierigkeiten, die von der ersten Anlage einer Colonie unzertrennlich sind, war keiner dieser Versuche ein glücklicher, und erst im Jahre 1607 gründete eine kleine Anzahl Abenteuerer die erste dauernde Niederlassung in Amerika zu James Town in Virginien. Im Jahre 1609 bewilligte der König Jacob den angesehenen Personen in London, welche die Kosten zur Anlegung einer Colonie tragen wollten, ein Patent, wobei unter andern Anordnungen auch der Vorbehalt eines Fünftels von dem Gold und Silber vorkam, das man in den Colonien finden werde. Es dauerte indeß nicht lange, so geriethen der König und die Gesellschaft in Streit. Die Letztere wurde deshalb theils mit offener Gewaltthätigkeit, theils unter dem Anscheine des Rechts aller ihrer Rechte beraubt, und ohne Entschädigung, nachdem sie 150,000 Pfd. Sterl. auf die Anlegung der Colonie verwendet hatte.

Die Gründer der Colonie in Virginien hatten nur ihren Gewinn im Auge gehabt, aber die Colonien, die man bald darauf in Neu-England anlegte, wurden hauptsächlich von Männern gegründet, die vor religiöser und politischer Verfolgung flohen. Die Regierungsformen in den Colonien Neu-Englands waren, obgleich zuerst durch die eigenthümlichen religiösen Ansichten der Colonisten modificirt, ihren Grundeinrichtungen nach wesentlich frei. Eine ziemliche Zeit lang wählten die Colonisten ihre Gouverneure selbst, schlugen Geld und übten die meisten Souverainetätsrechte aus, während die Engländer, mit dem Kampfe zwischen der Freiheit und den Vorrechten in der Heimath vollauf beschäftiget, keine Zeit hatten, auf jene fernen Niederlassungen zu achten. Nach der Restauration aber wurden die meisten Staaten Neu-Englands fast auf denselben Fuß eingerichtet wie jener von Virginien, der das allbeliebte Muster wurde, nicht bloß für die Constitution der auf dem Festlande eingerichteten Colonien, mit Ausnahme der Eigenthumsregierungen von Pensylvanien und Maryland,

sondern auch für jene, die man auf den westindischen Inseln anlegte. Unter jedem Regierungs- und Glückswechsel aber zeichneten sich die Colonisten von Neu-England durch dieselbe glühende und begeisterte Freiheitsliebe aus, die sie veranlaßt hatte, ihr Heimathland zu verlassen. Alles, was die innere Anordnung und Verwaltung der verschiedenen Colonien betraf, wurde in Colonialversammlungen durch von den Ansiedlern frei gewählte Abgeordnete bestimmt. Die persönliche Freiheit der Bürger war gut gesichert und wurde wachsam beschützt. Mit Ausnahme der Beschränkungen des Handels, dessen Monopol das Mutterland streng aufrecht hielt, genossen die Bewohner von Virginien, Pensylvanien und Neu-England fast denselben Grad von Freiheit als englische Colonisten, dessen sie sich gegenwärtig als Bürger der mächtigen Republik von Nordamerika erfreuen. Ihre Vorschritte in Reichthum und Bevölkerung kannten aber auch kein ähnliches Beispiel in der Weltgeschichte. Die weiße Bevölkerung der Colonien hatte sich im Jahre 1776, im Anfange des Unabhängigkeitskrieges, auf mehr als 2,000,000 gesteigert, und der Werth der Ausfuhr aus Großbritannien zu ihnen belief sich bereits auf jährlich 1,300,000 Pfd. Sterl.

Es ist nicht schwer, die Ursachen des beispiellosen Glücks und des schnellen Wachsthums der britisch-nordamerikanischen Colonien, so wie überhaupt aller in ähnlichen Umständen befindlichen Colonien, aufzufinden. Die nordamerikanischen Ansiedler nahmen die Kenntniß der Künste und Wissenschaften eines civilisirten, weit vorgeschrittenen Volkes mit. Sie waren von Jugend auf an Fleiß und Gehorsam gewöhnt. Sie kannten aus Erfahrung die beste und weiseste Staatseinrichtung, welche damals in Europa bestand, und kamen in eine Lage, die sie in den Stand setzte, ohne Schwierigkeit den Mängeln derselben abzuhelfen und jede Einrichtung zu erproben. Die geringe Zahl der Ureinwohner und die daraus folgende Leichtigkeit, eine unerschöpfliche Menge fruchtbaren und unbeschäftigten Bodens zu erhalten, muß indeß gewiß an die Spitze aller Ursachen gestellt werden, welche die schnelle Zunahme an Wohlstand und Einwohnerzahl in den Vereinigten Staaten und in allen andern nord- und südamerikanischen Staaten veranlaßten. Bei der ersten Gründung einer Colonie und noch lange nachher erhält jeder Ansiedler eine Menge des besten Landes, und da er weder Pacht, noch kaum Abgaben zu zahlen hat, so wird sein Fleiß natürlich sehr einträglich, und er besitzt alle Mittel und Ursache, Capitale zu sammeln. Dem zu Folge sucht er eifrig Arbeiter und ist im Stande, denselben guten Lohn zu geben. Dieser hohe Lohn macht dem Arbeiter Ersparnisse möglich, und da zugleich das Land wohlfeil ist, so werden aus den fleißigern Arbeitern bald Eigenthümer, die wieder andere Arbeiter beschäftigen können, so daß jede Classe Theil an dem allgemeinen Wohlsein hat, und der Wohlstand wie die Bevölkerung mit einer in alten und voll bevölkerten Ländern kaum begreiflichen Schnelligkeit anwächst.

Es ist häufig behauptet worden, die Gründung der britischen Colonien in Amerika und Westindien sei von den Beförderern eines ausschließlichen oder mercantilen Systems ausgegangen, und sie hätten die Absicht gehabt, eine große ackerbauende Bevölkerung zu veranlassen, deren Handel sich auf einen Austausch ihrer rohen Producte gegen die Manufacte des Mutterlandes beschränken werde. Aber diese Behauptungen sind unbegründet; im Gegentheil, die den Gründern der Ansiedlung in Virginien bewilligte Charte erlaubte bestimmt den Colonisten, einen directen Verkehr mit fremden Staaten zu unterhalten. Auch zögerten sie nicht, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, denn sie hatten bereits 1620 Tabakniederlagen in Middleburg und Flusching angelegt, und das nachfolgende Verfahren der englischen Regierung, welche ihnen diese Handelsfreiheit nahm, war die Hauptursache jener Streitigkeiten, die 1676 in einen offenen gefährlichen Aufstand ausbrachen. Erst als die Colonisten die Schwierigkeiten und Beschwerden ihrer ersten Niederlassung überwunden hatten und anfingen, schnell reich zu werden, wurde ihr Handel ein Gegenstand von Wichtigkeit, und erließ man Verordnungen, um die Freiheit desselben zu beschränken und ihn besonders vortheilhaft für das Mutterland zu machen. Die Acte von 1650, welche durch das republikanische Parliament ging, legte den ersten Grund zu dem Monopolsystem, indem sie den Ein- und Ausfuhrhandel der Colonie auf britische oder in den Colonien erbaute Schiffe beschränkte. Aber die berühmte Schiffahrtsacte von 1660 (12 Karl II.) ging noch weiter. Sie verordnete, daß gewisse specificirte Artikel, Producte der Colonien, von denselben direct zu keinem fremden Lande ausgeführt, sondern erst nach England gebracht und da ausgeladen werden sollten, um erst von da zu ihrer endlichen Bestimmung abzugehen. Zucker, Syrup, Ingber, Gelbholz, Tabak, Baumwolle und Indigo wurden zuerst aufgezählt; später nahm man aber auch Kaffee, Häute und Felle, Eisen, Getreide ꝛc. dazu. Im Jahre 1730 ließ man von dem Monopolsystem in so weit nach, daß Zucker direct von den britischen Pflanzungen in jeden Hafen oder Ort südlich von dem Cap Finisterre geführt werden durfte; die Bedingungen dabei blieben aber bis 1803, wo sie ziemlich vereinfacht wurden, so zahlreich und streng, daß die Erlaubniß fast als nicht bestehend angesehen werden konnte.

Außerdem nun, daß man die Colonisten zwang, ihre Erzeugnisse ausschließlich auf den englischen Märkten zu verkaufen, hielt man es auch für rathsam, dieselben zu nöthigen, die Gegenstände, welche sie brauchten, durchaus von den englischen Kaufleuten und Manufacturen zu kaufen. Die Einleitung zu dieser Verordnung, welche die Colonisten von jeden europäischen Märkten, England ausgenommen, ausschloß, gibt als Grund zu dieser Beschränkung an, einen größeren Verkehr und größere Freundschaft zwischen den Unterthanen in der Heimath und jenen in den Pflanzungen herbeizuführen; die Colonien von dem Mutterlande abhängiger zu erhalten und sie für dasselbe vortheilhafter, die Fahrt zu und von ihnen sicherer und wohlfeiler und das Königreich zu einem Stapelplatze, nicht nur der Erzeugnisse der Pflanzungen, sondern auch der Waaren anderer Länder und Orte zu machen, die sie brauchten.«

Es galt ferner als Hauptgrundsatz in dem System der Colonialpolitik in England sowohl als bei den andern europäischen Nationen, alle Versuche, solche Artikel in den Colonien zu verfertigen, welche ihnen das Mutterland liefern konnte, zu entmuthigen. Die Geschichte des englischen Colonialsystems ist voll von Versuchen dieser Art, und man hielt diesen Grundsatz für so wesentlich mit der Idee einer Colonie verbunden, daß Lord Chatham sich nicht bedachte zu erklären, »die britischen Ansiedler in Nordamerika hätten kein Recht, auch nur einen Nagel zu einem Hufeisen zu machen!« Wenn die Gesetze und die offen gestandenen Ansichten eines großen Führers des Parliamentes und Freundes der Colonien der Art waren, so dürfen wir uns über eine Erklärung des verst. Lord Sheffield nicht wundern, der die Meinung fast aller Kaufleute und Staatsmänner seiner Zeit aussprach, daß der einzige Nutzen der amerikanischen und westindischen Colonien das Monopol ihres Verbrauchs und der Transport ihrer Producte sei!

Wir glauben nicht nöthig zu haben, uns hier weitläufig über die Verderblichkeit aller Monopole und jener alten Colonialpolitik auszulassen, zumal da endlich auch hierin eine neue Aera begonnen hat. Das Monopol des amerikanischen Handels ist vernichtet und die Unabhängigkeit vollendet. Von Canada bis an das Cap Horn nimmt jeder Hafen alle europäischen Schiffe auf, und es ist demnach für die Aufnahme unserer überflüssigen Bevölkerung wie für die vortheilhafte Verwendung der europäischen Kunst, des europäischen Capitals und Gewerbfleißes ein grenzenloses Feld eröffnet. Die wenigen Ueberreste des alten Colonialsystems, welche noch existiren und sich namentlich in der Handelspolitik Englands und Frankreichs finden, können nicht lange mehr bestehen. Man zweifelt nicht länger mehr an ihrer verderblichen Wirkung, und sie werden verschwinden in dem Maße, wie sich die gesunden Handelsprinzipien mehr und mehr verbreiten.

Eine radicale Umänderung des Zustandes der Gesellschaft im britischen Westindien ist erst neuerdings noch durch ein höchst einflußreiches Gesetz bewirkt worden. Die Aufhebung des Sclavenhandels wurde durch die Emancipation der unglücklichen Sclaven erst vollendet. Das Gesetz 3 u. 4. William IV. c. 73 verordnete, daß mit dem 1. August 1834 die Sclaverei in den gesammten britischen Besitzungen aufhöre und die zu dieser Zeit vorhandenen Sclaven Lehrlinge würden und die Zeit ihres Lehrstandes theils mit dem 1. Aug. 1838, theils mit dem 1. Aug. 1840 ablaufe, zu welcher Zeit die gesammte schwarze und farbige Bevölkerung in den englischen Besitzungen ganz frei sein wird. Eine Summe von 20 Mill. Pfd. Sterl. wurde in gewissen Verhältnissen und unter gewissen Bedingungen als Entschädigung für den Verlust der Sclaven unter die Pflanzer vertheilt. (S. Sclavenhandel.)

II. Größe und Handel der britischen Colonien.

Trotz dem Verluste der vereinigten Staaten übertrafen die Colonien Großbritaniens, mit Ausnahme Ostindiens (s. d. Art.), an Zahl, Größe und Werth die jedes andern Landes. Vor dem Ausbruche des letzten Krieges galt dies von Spanien, aber diesem ist jetzt nichts geblieben als Cuba, Porto Rico und die Philippinen, die aber allerdings noch immer sehr werthvoll sind.

1. Nordamerikanische Colonien. — In Nordamerika besitzen die Engländer die Provinzen Unter- und Ober-

Canada, Neuschottland und Neubraunschweig mit dem, was dazu gehört. Die Küsten Neuschottlands und Neubraunschweigs werden von dem atlantischen Oceane bespült und der Lorenzfluß gibt durch seine Verbindung mit den großen amerikanischen Seen Canada alle Vortheile einer ausgedehnten Binnenschifffahrt und bildet einen natürlichen Abzug für ihre überflüssigen Producte, sowie für die überflüssigen Producte jenes Theils der Vereinigten Staaten, welche an den Seen liegen. In diesen Gegenden findet man jede Art von Boden und Clima. In Unter Canada ist der Winter streng. Das Land liegt fast die Hälfte des Jahres hindurch unter einer Schneedecke. Von Anfang des Decembers an bis zur Mitte des Aprils ist der Lorenzfluß zugefroren und wird dann sehr stark von Schlitten befahren. Obgleich nun das Clima streng ist, so ist es doch keineswegs ungesund oder unangenehm. Der Himmel ist gewöhnlich heiter und die Arbeit der Handwerker außer dem Hause wird selten mehrere Tage hinter einander unterbrochen. Bei dem Aufbruche des Eises zu Ende des April oder zu Anfange des Mai beginnt die Vegetationskraft fast unmittelbar wieder und die schöne Jahreszeit erscheint mit einer Schnelligkeit, welche die Fremden in Verwunderung versetzt. Die höchste Temperatur in Unter Canada wechselt von 28 bis 31° R.; aber die Reinheit der Atmosphäre mildert die drückende Hitze, welche man in den meisten Ländern fühlt, wo das Quecksilber so hoch steigt. — Im Jahre 1814 enthielt die Provinz Unter-Canada 335,000 Einwohner, jetzt beläuft sie sich auf etwa 550,000 und sie ist größtentheils auf die Ufer des Lorenzflusses beschränkt.

Jener Theil von Ober-Canada, der sich von dem Simcoe-See und den Flüssen Trent und Severn westlich bis zum Huronen-See und dem Clair River, südlich aber an den Erie-See und einen Theil des Ontario-Sees erstreckt, hat einen außerordentlich fruchtbaren Boden, der die üppigsten Ernten von Weizen und jedem andern Getreide gibt. »Das Clima, sagt Bouchette, »ist so ganz besonders gesund, daß epidemische Krankheiten unter Menschen und Vieh fast ganz unbekannt sind. Den Einfluß desselben auf die Fruchtbarkeit des Bodens bemerkt man deutlicher als in Unter-Canada. Die Winter sind kürzer und nicht mehr so streng wie in dem Letztern. Während des Frostes hat man fast immer einen schönen hellen Himmel und eine trockene Atmosphäre. Der Frühling mit der Wiederaufnahme der ländlichen Arbeiten beginnt 6 Wochen bis 2 Monate früher als in der Umgegend von Quebec. Die Sommerhitze ist selten übermäßig und die Herbste begünstigen gewöhnlich die Einbringung der besten Ernten.« (Bouchette's Topographical Description of Canada). Das Land an den Ufern des Ontario- und Erie-Sees westlich bis zur Verbindung der Themse mit dem St. Clair See ist in Stadtgemeinden getheilt und zum Theil auch bereits bewohnt. Aber die Bevölkerung ist noch so dünn, daß im Durchschnitt noch nicht 20 Personen auf eine Quadratmeile (engl.) in Stadtbezirken kommen, während die Fruchtbarkeit des Bodens von der Art ist, daß 120 Personen auf die □M. noch keine dichte Bevölkerung sein würden. Noch gibt es in der Provinz eine ungeheuere Strecke noch unbeschäftigten und nur wenig bebauten Landes. Der Boden ist an vielen Orten höchst fruchtbar, die Flüsse wimmeln von Fischen und das beste Holz wächst in Überfluß. Die Zahl der Ansiedler in Ober Canada mag gegenwärtig sich auf 300,000 belaufen, während das Land bequem viele Millionen nähren könnte.

Die Winter sind in den Provinzen Neuschottland und Neubraunschweig strenger als in Ober Canada, auch werden dieselben von Nebeln sehr heimgesucht, aber die Provinzen besitzen wegen ihrer günstigen Lage zum Fischfang ꝛc. bedeutende Vorzüge.

Außerdem besitzt England dort das Gebiet der Hudson Bay, einen ungeheuern Landstrich, freilich in unwirthlichem Clima, so daß er außer zur Jagd nicht viel werth ist. Ferner gehören England die großen Inseln Neufundland und Cap Breton, aber der Boden ist unfruchtbar und das Clima streng und nebelreich, so daß sie nur als Fischereistationen Werth haben. Im Jahre 1832 hatten die dortigen britischen Besitzungen: Ober Canada, Unter Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward's Insel, Neufundland und Labrador zusammen eine Bevölkerung von 1,307,000 Seelen und 4,913,864 Acker angebauten Landes.

2. Die westindischen Colonien. — In Westindien besitzt England: Jamaica, Barbadoes, St. Lucie, Antigua, Grenada, Trinidad und einige andere Inseln, mit Ausschluß von Demerara und Berbice in Südamerika. Jamaica, bei weitem die größte und werthvollste der britischen Inselbesitzungen, enthält etwa 2,880,000 Acker wovon etwas über 1 Million angebaut sein mögen. Da es innerhalb des Wendekreises des Krebses liegt, so ist in Westindien die Hitze sehr groß, wird aber durch die Seeluft gemäßiget, welche sich regelmäßig den größten Theil des Tages über fühlbar macht. Nur der Regen bildet den Unterschied der Jahreszeiten. Bisweilen fällt er mit ungeheuerem Ungestüm, veranlaßt zahllose Wildbäche und setzt alle Niederungen unter Wasser. Die Bäume bleiben das Jahr hindurch grün; man kennt weder Frost noch Schnee und hat nur sehr selten Hagel. Das Clima ist sehr feucht; Eisen rostet und verzehrt sich in sehr kurzer Zeit und darin liegt es wahrscheinlich, warum Westindien für europäische Constitutionen so nachtheilig ist und jene so bösartigen und verderblichen Fieber erzeugt. Die Pflanzenerzeugnisse sind zahlreich und werthvoll, das Zuckerrohr und der Kaffeebaum aber unvergleichlich wichtiger als die andern, da sie den natürlichen Reichthum der Inseln ausmachen.

Die westindischen Inseln werden bisweilen von den furchtbarsten Orkanen heimgesucht, die in einem Augenblicke die Hoffnungen und Arbeiten der Pflanzer vernichten und ganze Inseln verwüsten. Ganze Zuckerfelder werden dann mit den Wurzeln ausgerissen, die Häuser entweder umgestürzt oder abgedeckt und selbst die schweren Kupferkessel sind häufig aus dem Boden gerissen und in Stücke zertrümmert worden. Der Regen stürzt in Strömen nieder und reißt alles mit sich fort, was in seinem Wege liegt. Die durch solche entsetzliche Geißeln verursachte Verwüstung veranlaßt nicht selten großen Mangel und wohl auch Hungersnoth; leider muß man hinzusetzen, daß diese Noth bei einigen Gelegenheiten auch dadurch verschlimmert wurde, daß die Obrigkeiten sich weigerten, die directe Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zu erlauben. Dies war z. B. noch 1807 auf Dominica der Fall.

Jamaica wurde 1494 von Columbus entdeckt und blieb im Besitz der Spanier bis 1655, wo es denselben von den Engländern entrissen wurde. Der verderbliche Einfluß des spanischen Colonialsystems war so groß gewesen, daß Jamaica, obgleich über anderthalbes Jahrhundert in dem Besitze Spaniens, bei der Eroberung durch die Engländer nur 1500 weiße Einwohner hatte, die noch dazu in Trägheit und Armuth ganz versunken waren, und viele der werthvollen Artikel, welche Jamaica bald nachher in Menge erzeugte, waren Manchen damals unbekannt, und von den bekannten erzeugte man nur soviel als die Einwohner brauchten.

Eine ziemliche Reihe von Jahren hindurch, nachdem Jamaica eine englische Besitzung war, bestanden die Hauptausfuhrgegenstände in Cacao, Häuten und Indigo. Selbst noch 1772 betrug die Ausfuhr des Zuckers nur 11,000 Orthof; aber schon 1774 steigerte sie sich auf 78,000 Orthof, 26,000 G. Rum und 6547 Ballen Kaffe. Der amerikanische Krieg war für die westindischen Niederlassungen sehr nachtheilig, und sie leiden noch an den Folgen, da die Unabhängigkeit Amerika's zu den Beschränkungen der Einfuhr von Lebensmitteln ꝛc. führte, welche den Pflanzern bereits so verderblich gewesen sind. Im J. 1780 wurde Jamaica von einem der zerstörendsten Orkane heimgesucht, wodurch eine schreckliche Hungersnoth entstand. Andere Orkane folgten in den nächsten Jahren. Endlich 1787 begann eine neue Aera. Die Verwüstung St. Domingo's durch den Aufstand der Neger, der 1792 ausbrach, verminderte und vernichtete endlich die jährliche Zufuhr von 115,000 Orthof Zucker, die Frankreich und das übrige europäische Festland von dieser Insel erhalten hatten. Dadurch stieg der Zucker von den andern Inseln bedeutend und dies veranlaßte einen vergrößerten Anbau des Zuckerrohrs, so daß Jamaica 1801 und 1802 über 286,000 Orthof Zucker ausführte.

Dieselbe Steigerung des Preises, die so mächtig auf Jamaica wirkte, veranlaßte eine ähnliche Vermehrung des Anbaues auf den andern englischen Inseln, auf Cuba, Porto Rico und den andern Colonien im Allgemeinen. Dadurch wurde die entstandene Lücke mehr als ausgefüllt und es trat eine Reaction ein. Der Preis des Zuckers fiel schnell und erhob sich nicht wieder zu der frühern Höhe, bis die Häfen des Festlandes 1813 und 1814 den englischen Waaren wieder geöffnet wurden; aber bald sank er von neuem und veranlaßte den Ruin vieler Speculanten. In den letzten 10 Jahren ist der Preis fortwährend verhältnißmäßig niedrig geblieben, was durch sehr ausgedehnten Anbau des Zuckerrohrs auf Cuba und Brasilien, Java, Louisiana ꝛc., Demerara, Berbice und Mauritius veranlaßt zu werden scheint. Auch ist keine Aussicht vorhanden, daß der Zuckerpreis jemals die frühere Höhe wieder erreichen wird, und die Pflanzer befinden sich demnach in einer traurigen Lage.

Die Verwüstung St. Domingo's gab ebenfalls kräftigen Antrieb zum Anbaue des Kaffee's in den andern westindischen Colonien, und da der Begehr nach Kaffee in den letzten 10 Jahren in

Europa ungeheuer gestiegen ist, so hat der Anbau desselben fortwährend noch zugenommen. Im Jahre 1752 belief sich die Ausfuhr Jamaica's in Kaffee auf nur 60,000 Pfd., im J. 1832 aber betrug diese Ausfuhr nach England 11,911,000 Pfd.

Wir haben bereits gesehen, daß Jamaica bei der Eroberung nur 1500 weiße Einwohner hatte; 1673 betrug die Bevölkerung 7768 Weiße und 9504 Sclaven. Besser für die Insel wäre es gewesen, wenn dies Verhältniß der Racen blieb, aber unglücklicherweise nahm die schwarze Bevölkerung fünfmal so schnell zu als die weiße, da die letzte nur auf 30,000, die erstere aber auf 322,421 Personen, mit Ausschluß der Farbigen, gestiegen ist.

Der wirkliche Werth der Ausfuhr nach Jamaica beläuft sich jährlich auf etwa 1,600,000 Pfd. St., mehr als die Hälfte des Betrags der Gesammtausfuhr nach den westindischen Colonien. Es muß indeß bemerkt werden, daß viele Artikel nur dort niedergelegt und wieder auf das spanische Festland ausgeführt werden. Während der spanischen Herrschaft in Mexiko und Südamerika war dieser Handel, damals Contrebande, höchst bedeutend. Gegenwärtig ist er sehr gesunken; aber Jamaica wird doch seiner Lage wegen immer großen Antheil an dem Transithandel haben. Barbadoes war die früheste Besitzung Englands in Westindien und sie ist die östlichste der caraibischen Inseln, da Bridge Town, die Hauptstadt, unter 59° 41′ w. L. liegt. Barbadoes ist bei weitem die am besten angebaute von allen westindischen Inseln. Sie enthält etwa 105,000 Acker und hat eine Bevölkerung von ungefähr 16,000 Weißen, 2700 freien Farbigen und 68,000 Sclaven. Sie führt gegen 21,000 Orthof Zucker, jedes zu 16 Centnern, aus. Barbadoes hatte den Gipfelpunkt seines Glückes in dem letztern Theile des siebenzehnten Jahrhunderts erreicht, als die weiße Bevölkerung sich auf 50,000 Köpfe belaufen haben soll, obgleich dies eine Uebertreibung sein mag. Aber nur nach einem Vergleiche mit ihr selbst kann man die Insel für verfallen halten, denn den andern westindischen Inseln gegenüber genießt sie offenbar ein großes Glück. Sie erzeugt fast so viel Nahrungsmittel als sie selbst bedarf.

Antigua	143,336	Centner	Zucker
Barbadoes	266,464	"	"
Dominica	58,270	"	"
Grenada	188,231	"	"
Jamaica	1,431,689	"	"
Montserrat	20,855	"	"
Nevis	39,843	"	"
St. Kitt's	80,602	"	"
St. Lucie	47,965	"	"
St. Vincent	186,812	"	"
Tobago	108,100	"	"
Tortola	14,999	"	"
Trinidad	312,265	"	"
Bermudas		"	"
Demerara	736,561	"	"
Berbice	137,457	"	"

49,888	Pfund	Kaffee	29,173	Gallonen	Rum.
158,191	"	"	5740	"	"
1,350,401	"	"	34,599	"	"
8749	"	"	103,654	"	"
19,405,843	"	"	2,757,053	"	"
164	"	"	11,504	"	"
112	"	"	11,189	"	"
1074	"	"	29,951	"	"
84,512	"	"	6544	"	"
—	"	"	29,732	"	"
—	"	"	281,651	"	"
—	"	"	108	"	"
91,522	"	"	5566	"	"
33	"	"	30	"	"
1,200,791	"	"	1,293,255	"	"
2,291,497	"	"	122,194	"	"

Die Ausfuhr aus England nach den westindischen Colonien besteht in groben baumwollenen Waaren, Leinwand, Hüten und andern Gegenständen der Negerkleidung, kurzen und irdenen Waaren, Faßbauben, Reifen, Kohlen, Kalk, Blei, Heringen und andern gesalzenen Fischen, Meubles, Wein, Bier, Medicin und fast allen Artikeln, die ein großes Fabrikland einem Lande in tropischem Klima mit wenigen Handwerkern und fast gar keiner Fabrik liefern kann.

Geld. Was man westindisches Courant nennt, ist ein imaginäres Geld und hat in den verschiedenen Colonien einen verschiedenen Werth. Der Werth, den es hat, sollte mit Sterlings-Geld verglichen, den entsprechenden Werth der Münzen repräsentiren, welche zur Zeit der Festsetzung des Verhältnisses auf den verschiedenen Inseln circulirten; da nun aber diese Münzen größtentheils verstümmelt, oder sonst verschlechtert waren, so steht das Courant in allen Fällen niedriger als Sterling, z. B.

	Sterl.		Cour.	Dollar	Cour.
Jamaica	100 Pfd.	=	140 Pfd.	1 =	6 s. 8 d.
Barbadoes	100 "	=	135 "	1 =	6 " 3 "
Inseln unter dem Winde (außer Barbadoes)	100 "	=	175 "	1 =	8 " 3 "
Inseln vor dem Winde	100 "	=	200 "	1 =	9 " 0 "

Aber diese Verhältnisse werden selten eingehalten und der Preis steht gewöhnlich 10 bis 20 pCt. über dem festgesetzten Parl.

Durch einen Rathsbefehl vom 23. März 1825 ist das englische Silbergeld als gesetzliches Zahlungsmittel in allen britischen Colonialbesitzungen zu dem Nominalwerthe in England gemacht worden. Durch denselben Befehl wird der Werth des spanischen Dollars zu 4 s. 4 d. britisches Silbergeld in allen Colonien festgesetzt, wo er in Umlauf ist.

Die zunächst wichtigsten Inseln sind St. Vincent, Grenada, Trinidad, Antigua ꝛc., indessen haben wir nicht nöthig, hier in specielle Details über sie einzugehen und beziehen uns auf die nachfolgende Tabelle.

Im letzten Kriege nahmen die Engländer den Holländern die Niederlassungen von Demerara, Berbice und Essequibo in Guiana, die ihnen 1814 auch definitiv abgetreten wurden. Der Boden dieser Ansiedlungen ist sehr reich und sie haben in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vortheil über die meisten westindischen Inseln. Im Besitz der Engländer machten sie eine Zeitlang große Fortschritte, die aber neuerdings gehemmt worden zu sein scheinen, und ihre Ausfuhr, besonders in Rum und Kaffee, hat bedeutend abgenommen. Der Rum Demerara's steht in großem Ansehen und von der ganzen Rumeinfuhr nach England aus den britischen Colonien und Pflanzungen im Jahre 1832, welche sich auf 4,741,649 Gallonen belief, lieferte Demerara und Berbice 1,415,449 Gall. Früher wurde aus Guiana eine große Menge Baumwolle ausgeführt; da aber den Amerikanern die Erzeugung derselben leichter wird, so haben die Pflanzer größtentheils aufgehört, sie zu bauen. Cacao, Orlean ꝛc. wird producirt, aber nur in geringer Menge.

Diese Angaben mögen hinreichen, um die Wichtigkeit von Demerara und Berbice zu zeigen, denn sie gehören nach ihrer großen natürlichen Fruchtbarkeit und der unendlichen Ausdehnung, die jedem tropischen Anbaue gegeben werden kann, gewiß zu den werthvollsten Colonialbesitzungen, welche die Engländer seit vielen Jahren erworben haben.

Außer den angeführten Besitzungen haben die Engländer noch die Niederlassungen zu Balize an der Hondurasbai, die wichtig ist, weil sie viel Mahagonyholz liefert, aber besonders als Stapelort von englischen Manufacturwaaren für Guatemala. (Wegen der Colonien in Australasien s. Columbo, Capstadt, Port Louis, Sydney ꝛc.)

Das britische Westindien lieferte im Jahre 1832 folgende Haupterzeugnisse:

Die folgenden sind die Goldmünzen, welche auf Jamaica circuliren, mit ihrem Werthe in Courant:

		L.	s.	d
Spanische	Dublone	5	—	—
	Zweipistolenstücke	2	10	—
	Pistole	1	5	—
	Halbe Pistole	—	12	6
Portugies.	Johannes (Joe genannt)	5	10	—
	Halber Joe	2	15	—
	Viertel Joe	1	7	6
	Moidore	2	—	—
	Halber Moidore	1	—	—
Englische	Guinee	1	12	6
	Halbe Guinee	—	16	—
	Sovereign	1	12	—

Was nun den Handel mit den britischen Colonien betrifft, so dürfen keine Güter anders als in die sogenannten Freihäfen eingebracht werden, welche folgende sind:

Jamaica: Kingston, Savannah Le Mar, Montego Bai, Santa Lucia, Antonio, St. Anna, Falmouth, Maria, Morant Bai, Annotto Bai, Black River, Rio Bueno, Port Morant; Grenada: St. Georg; Dominica: Roseau; Antigua: St. John; Trinidad: San Josef; Tobago: Scarborough; Tortola, Road Harbour; New Providence: Nassau; Crooked Island: Pitt's Town; St. Vincent: Kingston; Bermuda: Port St. Georg und Port Hamilton; Bahamas: jeder Hafen, wo sich ein Zollamt befindet; Barbadoes: Bridgetown; Neubraunschweig: St. John's, St. Andrew; Neuschottland: Halifax, Pictou; Canada: Quebec; Neufundland: St. John; Demerara: George

Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten. Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten.

Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten. Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten.

Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten. Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten.

Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten. Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten.

Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten. Die Bodenbearbeitung wird durch Pflug, Egge, Walze, Hacke, Schaufel und Spaten besorgt. Der Pflug ist meist noch ein einfacher Hakenpflug, der nur die Furche aufreißt, aber nicht wendet. Die Egge ist meist eine Holzegge mit eisernen Zähnen. Die Walze ist meist eine Steinwalze. Die Hacke ist meist eine Zweizackhacke. Die Schaufel ist meist eine Holzschaufel. Der Spaten ist meist ein Holzspaten.

Hamburg	43½	(mehr od. wenig.) Schill. Hamb. Bco. für 1 Piaster zu 100 Cents.
London	48¼	(mehr oder wenig.) Pence Sterl. für 1 desgleichen.
Paris	515	(mehr oder wenig.) franz. Centimes für 1 desgl.
Nordamerik. Plätze	99	(mehr oder wenig.) nordamerik. Dollar für 100 Piaster.

Die Maaße und Gewichte Columbiens sind die spanisch castilianischen; siehe Madrid.

Cacao wird nach dem Fanega von 110 Pfd. verkauft.

Die Tara auf Butter und Schmalz ist 20 pCt., und wenn die Fässer Kalkböden haben, 25 pCt.

Anleihen. Im Jahre 1822 wurde durch den Bevollmächtigten Zea die erste columbische Anleihe mit dem Hause Herring, Graham und Powles in London abgeschlossen, welche sich auf 2 Millionen Pfund Sterling beläuft und in 2000 Obligationen, Lit. A., zu 500 Pfund, 2000 Obligationen, Lit. B., zu 250 Pfd. und 5000 Obligationen, Lit. C., zu 100 Pfd. besteht. Die 6procentigen Zinsen sind am 1. Mai und 1. November zahlbar, weshalb 51 Coupons mitgegeben wurden. — Da erklärte 1823 die Regierung, daß Zea zwar zu einer Anleihe von ihr autorisirt, aber nicht zu deren Abschließung ermächtigt gewesen sei, und daß sie daher nur die wirklich abgelieferten Kapitalien anerkennen werde. Der spätere Gesandte Hurtado, welcher mit der Abschließung einer neuen Anleihe beauftragt war, hielt es jedoch für gut, bevor dies geschah, die für ungültig erklärten Bons gegen neue, von ihm selbst ausgestellte zu vertauschen und deren Rückzahlung von 1830 bis 1850 zu versichern, wodurch dieselben von 50 bis 80 pCt. stiegen. — Im Jahre 1824 wurde hierauf durch die Bevollmächtigten Arubelat und Montarja mit dem Hause B. A. Goldsmith und Comp. in London eine neue Anleihe im Belaufe von 4 Millionen 750,000 Pfd. Sterling zu 89 pCt. und zu 6 pCt. Zinsen abgeschlossen. Die darüber ausgefertigten Obligationen bestehen in 16,000 Stück, Lit. A., zu 100 Pfund, 4000 Lit. B., zu 250 Pfund, 2000 Lit. C., zu 500 Pfund und 1150 Lit. D., zu 1000 Pfd. Die Zinsen sollten jeden 15. Januar und 15. Juli gegen einen der 60 mitgegebenen Coupons bezahlt und von 1832 an 41500 Pfd. Sterling jährlich am Kapitale getilgt werden. — Der Cours dieser Papiere ward aber durch das Falliſſement des Hauses Goldsmith und Comp., das seit 1826 eingetretene Ausbleiben der Zinszahlungen und den ungünstigen Finanzbericht der Landesregierung vom Jahre 1827 bedeutend herunter gedrückt. Dieser Bericht gibt eine Ausgabe

von 15,487,708 Piastern
und eine Einnahme von 6,196,725 „

mithin ein Deficit von 9,290,983 Piastern

an. Obgleich hierauf im November 1828 der Vice-Konsul bekannt machte, daß der Präsident die als Garantie gegebenen Einkünfte verpachten wolle und das Pachtgeld an, von England aus zu sendende Agenten abgeliefert werden solle, so sind doch die Zinszahlungen ausgeblieben. Die Obligationen wurden 1834 mit 21 pCt. bezahlt. Einem neuern Finanzbericht zu Folge belief sich vom 1. Juli 1832 bis Ende März 1833 (in 9 Monaten) die Einnahme auf 3,200,040 Piaster,

die Ausgabe auf 1,590,956 „

woraus sich ein Ueberschuß von 1,609,084 Piastern ergibt. Auch beschäftigte man sich zu jener Zeit mit der Liquidation der Staatsschuld. Genaue Angaben fehlen indessen. —

Die Staatsschulden im Inlande betrugen 1826 gegen 2 Millionen Piaster, zu einem Zinsfuße von 3 bis 5 pCt.

Ueber den am 23. December 1834 zu Bogotá abgeschlossenen Schuldenvergleich zwischen den drei neugebildeten columbischen Freistaaten, welche gütlich übereinkamen, die Staatsschulden unter sich zu theilen, melden die Times, daß von der am 13. März 1822 abgeschlossenen columbischen Anleihe von 2 Millionen Pfund Sterling Neu-Granada 1 Million Pfd., Venezuela 570,000 Pfd., und Ecuador 430,000 Pfd., und von der am 15. Mai 1824 zu London contrahirten Anleihe von 4 Millionen 750,000 Pfd. Sterling Neu-Granada 2 Millionen 312,975 Pfd., Venezuela 1. Mill. 318,395 Pfd. und Ecuador 994,579 Pfd. übernehmen. Nach und nach sollen Kapital, rückständige Zinsen und was die Staaten durch neue Kontracte mit den Inhabern der Obligationen denselben noch schuldig werden mögen, abgezahlt, und die jetzt in den Händen der Gläubiger befindlichen Bons von den verschiedenen Staaten nach obigem Verhältniß gegen neue, von den einzelnen Staaten auszustellende Bons eingelöst und annullirt werden.

Columbo, die neue Hauptstadt von Ceylon an der südwestlichen Küste der Insel unter 6° 55′ nördl. Br. und 79° 45′ östl. L. (Nach Andern 6° 57′ und 79° 52′). Sie wird durch ein sehr starkes, von dem Meere fast umschlossenes Fort vertheidiget, in dem sich ein 97 Fuß hoher Leuchtthurm befindet. Im Jahre 1816 betrug die Zahl der Einwohner 24,664, 1831 aber 26,357. Die Häuser haben gewöhnlich nur ein Stockwerk, sind aber aus Stein, Lehm und Kalk gebauet und die Stadt hat mehr ein europäisches Ansehn als irgend eine andere in Indien. Die Einwohner sind größtentheils Cingalesen; 1821 befanden sich nur 32 Europäer dort, welche zu Geschworenen qualifizirt waren. Die Temperatur der Luft zeichnet sich durch ihre Gleichmäßigkeit aus und obgleich das Klima sehr feucht ist, so kann es im Ganzen doch für gesund und gemäßiget gelten. Für große Schiffe gibt es zu Columbo keinen Hafen, sondern nur eine Rhede. Ein vorragender Felsen, auf dem zwei Batterien stehen, schützt eine kleine halbkreisförmige Bai an der Nordseite des Forts, die einen Kai von Holz zur Erleichterung des Ein- und Auspackens der Böte hat. Die äußere Rhede gewährt die Hälfte des Jahres hindurch einen sichern Ankerplatz, nämlich vom Anfang des Octobers bis zu Ende des März, wenn der nordöstliche Monsun herrscht; in der andern Hälfte, wenn der Wind von dem Meere nach der Küste zu weht, ist die Rhede keineswegs sicher. In Hinsicht des Hafens steht also Columbo Trincomali sehr nach, dessen Hafen zu jeder Zeit zugänglich und einer der besten in Indien ist; aber das Land in der Nähe von Columbo ist weit fruchtbarer und es beherrscht die Binnenschifffahrt, wobei viele Böte mit flachem Boden beschäftiget sind. Fast aller auswärtige Handel von Ceylon wird von Columbo aus betrieben, das auch großen Antheil an dem Küstenhandel hat.

Früher, als Ceylon noch holländische Colonie war, rechnete man hier nach Reichsthalern zu 48 Stübern indisch, wie in Batavia. Jetzt rechnet man auf der ganzen Insel nach Thalern oder Silberrupien zu 12 Fanams à 4 Pices oder Pice à 3 holländische oder 4 englische Thalies, häufig aber auch nach englischer Sterling-Valuta. — 23.9515 Thaler oder Silber-Rupien gehen auf die Köln. Mark fein Silber und der Werth des Thalers ist 1½ englische Schillings oder 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. = 13 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze. — Ein Pfund Sterling hat hier den Werth von 11 Thalern 5½ Fanams; ein Schilling Sterling gilt 6 Fanams 3¾ Pices, und ein Penny 2¼ Pices.

Bei Wechseln auf Madras wird die Stern-Pagoda (Pagoda-Star) zwischen 59 und 61½ Fanams (bald höher, bald niedriger) notirt.

Die Sicca-Rupie wird, sowohl bei Baarzahlungen als bei Wechseln, zu 18 Fanams, und die Bombay-Rupie bei Wechseln zu 17, im Bazar aber zu 18 Fanams gerechnet.

Spanisch-merikanische Piaster gelten, je nachdem sie begehrt werden, 37 bis 39 Fanams.

Von den Arcot-Rupien sind 350 = 400 Ceyloner Thalern oder Silberrupien oder 100 Sternpagoden.

Die Längenmaaße sind die englischen; siehe London.

Maaße für trockene Waaren. Der Parrha hat 2 Marcals à 2⅔ Corneys. Der Corney wird in 4½ Seers oder Maaß à 4 Chandoos eingetheilt. — Das Ammomam oder Amonam hat 8 Parrhas, und die Last hat 8½ Ammomams oder 1800 Seers. — Der Parrha soll 6¾ alte Wein-Gallons = 5.62 Imperial-Standard-Gallons = 25.55 franz. Litres halten; doch wird er gewöhnlich nach dem Gewicht geschätzt, welches nach den verschiedenen zu wiegenden Waaren natürlich verschieden ist; so wiegt z. B. 1 Parrha Salz 55 Pfund, Kaffee und Pfeffer 30 Pfund, Reis 44 Pfund engl. avoir-du-poids. — Der Parrha ist ein vollkommener Würfel; sein inneres Maaß ist auf allen Seiten 11.57 engl. Zoll. Dies beträgt für seinen Inhalt 1548.815 engl. Kubikzoll = 1279.44 franz. Kubikzoll. Der Seer ist ein vollkommener Cylinder von 4.35 engl. Zoll Tiefe und 4.35 Zoll Durchmesser.

Flüssigkeitsmaaße. Der alte englische Gallon hat 2½ Canades zu 2 Quarts à 15 Drams. 5 Canades oder 2 Gallons machen eine Belle aus, und 75 Belles einen Legger. — Arak wird pr. 80 Belles eingekauft und nach dem Legger von 75 Belles verkauft.

Als Handelsgewicht dient in der Regel das engl.; siehe London. Der Candy oder Bahar ist 500 Pfd. engl. av. d. p. schwer = 226.777 franz. Kilogramm = 485 preuß. Pfd. — Der Garce ist 9256½ Pfund engl. av. d. p. schwer. — Der Ballen Ceyloner Canehl (Zimmt) wiegt meist circa 92½ Pfund engl. av. d. p.

In Candy und in den holländischen Niederlassungen wiegt 1 Candy 450 Amsterdamer Pfd. = 490 Pfd. engl. av. d. p. = 475½ preuß. Pfd.

Da zwischen den eigentlichen Ceylonern oder Cingalesen der Tauschhandel noch gebräuchlich ist, so findet man bei ihnen den Gebrauch des Geldes nur selten. Was sich

an Münzen bei ihnen findet, sind von Goldmünzen: die Pagode und als Silbermünze: der Riddy oder Rheedy; dieser Letztere besteht aus einem bloßen dicken gebogenen Stück Silberdraht und gilt 64 Kandyan-Challies; sein Werth beträgt ungefähr 7 Pence Sterling. Von kupfernen Challies haben sie zwei Arten: den holländischen Chally, welcher gewöhnlich, und den Dambadina-Chally, welcher selten ist. — Die Längenmaaße, deren sie sich bedienen, sind höchst unbestimmt. — Die Hohlmaaße, mit welchen sie Körner und Oel messen, sind in gleichem Grade unbestimmt. Das Grundmaaß derselben ist eine Handvoll (Hundua). Die Verhältnisse sind folgende: 2 Hunduas oder Handvoll sind = 1 Nellea, 4 Nelleas = 1 Punchy-laha, 1½ Punchy-lahas = 1 Lochoo-laha, 10 Lochoo-lahas = 1 Pala, 4 Palas = 1 Ammomam. Die letztern beiden sind bloß nominell und dienen, um große Mengen zu bestimmen. In dem nördlichen Theile der Insel enthält das Ammomam 16 Parrhas, im südlichen Theile nur 8 Parrhas. — Aus obigen Verhältnissen der Hohlmaaße ergeben sich folgende specielle:

Ammomam.	Palas.	Lochoo-lahas.	Punchy-lahas.	Nelleas.	Hunduas (Handvoll).
1	4	40	60	240	480
	1	10	15	60	120
		1	1½	6	12
			1	4	8
				1	2

Des Gewichts bedienen sich die eigentlichen Ceyloner selten. Nur die Gold- und Silberarbeiter machen eine Ausnahme hiervon; diese bedienen sich nämlich harter, rother Körner und eines Messing-Gewichts, welches sie Kalandi nennen und welches 24 solcher Körner wiegt. Das Gewicht dieser Körner aber beträgt zwischen 3 und 3.9 englische Grän (bald mehr, bald weniger).

Größe, Bevölkerung, Einkommen ꝛc. von Ceylon. Ceylon hat eine eirunde Gestalt (die Engländer vergleichen es auch mit einem Schinken), die Spitze nach Norden gekehrt, 60 M. von N. nach S., 30 M. von W. nach O., 160 M. im Umfange, 1250 □M. groß. Die Bevölkerung der Insel ist sehr übertrieben worden, da man sie sogar zu 2 Mill. Seelen angab. Nach einer Zählung im Jahre 1831 ergab es sich, daß die Bevölkerung nicht mehr als 950,000 S. betrage, wovon 6600 Weiße sind.

Nach den amtlichen Angaben, die dem Finanzausschuß 1825 vorgelegt wurden, betrug in den letzten 14 Jahren die Mehrausgabe als Einnahme von der Insel 1,365,452 Pfd. St.; in den drei mit 1831 endenden Jahren soll sich aber ein Mehr der Einnahme von 174,828 Pfd. St. herausgestellt haben, doch ist dieser letztern Angabe nicht recht zu trauen.

Alle beschränkenden Verordnungen, die vor hundert Jahren von den Holländern ausgegangen waren, standen in Kraft bis 1832; der Anbau des Zimmets, die Perlen- und Chankfischerei, das Graben nach der Chayawurzel, das Fällen von Bauholz ꝛc. waren Monopole der Regierung. Ein Land, in welchem die Hauptzweige der Industrie solchen Beschränkungen unterworfen sind, kann sich in keinem blühenden Zustande befinden. Die meisten dieser Monopole scheinen nicht einmal der Kosten werth zu sein, welche sie veranlassen. Das Gesammteinkommen der Insel beträgt selten mehr als 360,000 Pfd. St. jährlich, betrachtet man aber ihre Größe, ihre Fruchtbarkeit, ihre günstige Lage für den Handel, und den Vortheil, den sie durch den Besitz des Zimmets genießt, so verschwindet wohl jeder Zweifel, daß der Handel und das Einkommen bei besserer Verwaltung weit bedeutender sein müßten. Es fehlt der Insel nichts als Maßregeln, welche der Industrie Freiheit und Sicherheit geben. Allem Anscheine nach wird auch hier die reformirende Regierung Reformen eintreten lassen.

Handel Ceylons. Die Quantität der Hauptausfuhrartikel im Jahre 1830 war: Zimmt 380,000 Pfd. Arrac 739,472 Gallonen; Coir und Coirseile 1,499,453 Pfd.; Cocusnüsse 2,842,495; Cocusnußöl 118,511 Gallonen, Chanks und Chankringe 832,833 St.; Kaffee 1,669,490 Pfund.; Arecanüsse 3,343,972 Pfd. ꝛc.

Columbowurzel (Radix Columbae). Die Wurzel von Menispermum palmatum Lam. (Handförmiger Mondsamen), einem in den afrikanischen Küsten-Ländern (in den Wäldern von Dibo, Querimba und Mozambique) wachsenden und von da nach Isle de France, Bourbon, den Seychellen, nach Ostindien und Ceylon verpflanzten Gewächse. Man leitete früher den Namen der Wurzel von der ceylonischen Stadt Columbo her; doch stammt er von dem afrikanischen Kalumb. Die aus einem starken holzigen Hauptstocke und aus einer Menge rübenförmiger, länglicher Knollen bestehende Wurzel wird im März ausgegraben, in scheibenförmige Stücke zerschnitten, aufgereiht und im Schatten getrocknet. Der Handel mit der Columbowurzel ist in den Händen der Portugiesen, und da er ihnen bedeutenden Gewinn abwirft, so haben sie natürlich die Verbreitung der Pflanze auf jede Weise zu hindern versucht; dennoch ist es den Engländern gelungen, sie auf ihre Colonien zu verpflanzen, und bald wird der Artikel auch von dorther in den Handel kommen. Sie erscheint meistens in Scheiben, die durch Querschnitte der Wurzel entstanden sind, eine Breite von 1—3 Zoll und eine Dicke von 2—8 Linien haben. Ferner kommt sie auch in Längsstücken, die eine mehr oder weniger cylinderförmige Gestalt haben. Auf der Fläche der scheibenförmigen Stücke, welche vom Mittelpunkte aus strahlig erscheinen, unterscheidet man 3 bis 4 Kreise, von denen der erste durch eine haarfeine dunklere Linie vorzüglich deutlich gesondert wird und die 2—3 Linien starke Rindenschicht begränzt. Diese ist nach Außen zu grünlich- oder röthlich-gelb, nach Innen blässer graugelb und von dichtem, undeutlich strahligem Gefüge. Der darauf folgende Trieb der Marksubstanz ist von gleicher Stärke mit dem des Rindenkörpers, oder etwas dicker: sehr deutlich strahlig, etwas zartfaseriger, schmutziggelb, mit einer matteren grünlichen Beimischung. Auf diesen Kreis folgt bisweilen noch ein dritter, der durch eine kreisrunde Vertiefung gesondert, sehr grobfaserig und gefurcht, auch gewöhnlich mehr grau oder schmutzig und dunkler gefärbt ist, oder es folgt sogleich das auf gleiche Weise beschaffene, nur mehr eingesenkte, grubige und noch dunklere Mittelfeld. Wahrscheinlich entstehen diese Ringe beim Eintrocknen der Wurzel dadurch, daß das Gewebe derselben nach Innen zu immer fleischiger und weicher ist, und vielleicht deuten die Kreise den jährlichen Zuwachs der Knollen an. Der Geruch ist schwach gewürzhaft, aber widerlich, der Geschmack bitter aromatisch und eigenthümlich. Die Wurzel ist sehr dem Wurmfraße ausgesetzt und wird daher am besten in Gläsern aufbewahrt.

Gebrauch: in der Arzneikunde. — Es kommen mehrere falsche Columbowurzeln in den Handel, so z. B. eine aus den Raubstaaten (namentlich aus Algier), welche von Marseille und Hamburg bezogen wird und nicht sehr von der ächten verschieden ist. Unter dem Namen der amerikanischen Columbo kommt die Wurzel der Frasera Caroliniana in den Handel. Früher verkaufte man zuweilen die gelbgefärbten Wurzeln der Zaunrübe (Bryonia alba und dioica), so wie die mit einem Enziandecoct befeuchteten und also bitter gemachten Wurzeln der levantischen Seifenpflanze (Saponaria lavantina) als Columbowurzel.

Columnaria, Pesela columnaria, eine spanisch-amerikanische Silbermünze von ½ Piaster oder 2 Reales de plata = 5 Reales de Vellon. 34 Stück gehen auf die spanische Mark. — Die vor dem Jahre 1772 geprägten Stücke haben einen Feingehalt von 14 Loth 9 Grän und ein Gewicht von 139.90 holl. As, 34.7735 derselben gehen auf die rauhe, 38.3708 auf die feine Mark. Werth eines Stücks: 10 Sgr. 11 Pf. preuß. Ct. = 8 Gr. 4 Pf. Conv. Mze. — Die nach 1772 ausgeprägten sind 14 Loth 5 Grän fein, wiegen 139.90 holl. As, und 34.7735 Stück derselben gehen auf die rauhe, 38.968 auf die feine Mark. Werth eines Stücks: 10 Sgr. 9 Pf. preuß. Ct. = 8 Gr. 3 Pf. Conv. Mze. — Diese Säulenpiaster, welche jetzt nicht mehr geprägt werden, sind fast über die ganze Erde verbreitet.

Combourgs ist der Name für die groben hänfenen Leinen aus der Bretagne; sie gehen stark über St. Malo und Rouen nach Spanien.

Commandite s. unter Handelsgesellschaft.

Commerzlast heißt in Hamburg ein Gewicht von 1¼ Schiffslast oder 2½ Tonnen oder 5000 Hamburger Pfund.

Commis, Contorbedienter, Handlungsdiener, Handlungsgehülfe, heißt derjenige Gehülfe eines Handlungshauses, welcher gegen eine bestimmte Besoldung (Salaire) diesem Geschäft seine Thatigkeit widmet, deren Bereich ihm von seinem Prinzipal in dem zwischen Beiden geschlossenen Vertrage angewiesen wird, und der nicht in die Klasse der Dienstboten gehört. Die Besoldung erhält der Commis entweder in baarem Gelde, oder es wird ihm statt derselben, oder statt eines Theiles derselben, die Kost und Wohnung in Anrechnung gebracht, im Fall er solche bekommt; zuweilen empfängt er auch wohl einen Theil des Gewinns oder der baaren Einnahme, um ihn dadurch zu um so größerer Thätigkeit und Theilnahme am Geschäft aufzumuntern; auch pflegen viele Handelshäuser zu gewissen Zeiten des Jahres ihren Commis anständige Geschenke in Geld oder Geldeswerth zu überhändigen. Alle jene Bedingungen aber

werden vor dem Eintritte des Commis in ein Geschäft durch einen Contract stipulirt.

Derjenige Handlungsgehülfe, welchem der Prinzipal die Leitung aller seiner Geschäfte oder eines Theils derselben durch Bevollmächtigung übertragen hat, heißt Faktor, Disponent, Geschäftsführer; siehe d. Art. Faktor.

Derjenige, welchem die Führung der Handlungsbücher, besonders der wichtigern derselben und deren Abschluß obliegt, heißt Buchhalter. Da er auch außerdem noch mit manchem Geschäftszweig beauftragt sein kann, so muß man seine verschiedenen Funktionen wohl von einander unterscheiden: in letzter Eigenschaft erscheint er als Faktor mit zeitlich gestellter Vollmacht. Dem Buchhalter ist es erlaubt, in mehrern Handlungen Buch zu führen, wenn anders sein Contract ihm dies nicht untersagt. —

Der Handlungsdiener, welchem die Besorgung der baaren Einnahme und Ausgabe und die Führung des darauf gegründeten Buches (des Cassabuches) übertragen ist, heißt Cassirer. Es darf derselbe eigentlich nur dann Zahlungen leisten, wenn der Chef des Hauses ihm die Anweisung dazu gibt, doch versteht sich von selbst, daß dies nicht für jeden einzelnen Fall besonders geschehen muß und kann, und namentlich hat in großen Handelshäusern der Cassirer eine uneingeschränktere Vollmacht, weshalb man auch häufig findet, daß er zu gleicher Zeit Procuraträger ist, d. h. das Recht hat, im Namen des Principals zu handeln und zu unterzeichnen. In diesem Falle muß der Prinzipal den Kaufleuten seines Ortes gehörige Anzeige davon machen und ist dann für die Handlungen seines Cassirers, in so weit sie das Geschäft angehen, verantwortlich, so wie er auch im Fall eines vom Cassirer verübten Betrugs, wenn der betrogene Theil bona fide dabei verfahren ist, für den dadurch verursachten Schaden haften muß. Dagegen hat der Cassirer, was die ihm anvertrauten Gelder betrifft, wenn der zwischen ihm und dem Prinzipal abgeschlossene Contract nichts Näheres bestimmt, für jeden bei Verwaltung seiner Stelle durch irgend ein Versehen oder eine Nachlässigkeit seinerseits dem Prinzipal verursachten Schaden einzustehen und ist verpflichtet, denselben aus seinem Vermögen zu ersetzen. Erlaubt sich der Cassirer, Eingriffe in die Casse zu thun, oder führt er mit betrügerischer Absicht falsches Buch, so wird er criminell verhaftet. — Hinsichtlich der Bekanntmachung der Anstellung eines Buchhalters und Cassirers gelten dieselben Regeln, wie beim Verhältniß des Faktors.

Der mit der Besorgung des Briefwechsels beschäftigte Contorist führt den Namen Correspondent; derjenige, welchem die Besorgung der Versendungen eigener und von auswärts zur Weiterbeförderung empfangener fremder Güter übertragen ist, heißt Spediteur, so wie derjenige, welchem die Vollführung der im Geschäft eingehenden Waaren-Bestellungen, die Auswahl der Sorten, die Anordnung und Aufsicht bei den Waarenversendungen, die Prüfung der eingehenden Waaren, kurz die Aufsicht über das Waarenlager (Magazin) und die Führung der jene Gegenstände betreffenden Bücher anvertraut ist, den Namen Magazinier oder Lagerdiener führt.

In Häusern, welche eine sehr ausgebreitete Geschäftsverbindung haben, sind häufig mehrere Gehülfen bei einem Zweige (z. B. der Correspondenz und Buchführung) beschäftigt. Doch bekommen diejenigen, welche den Andern bloß zur Hülfe oder in die Hand arbeiten, keine besondern Namen.

Ladendiener heißt derjenige Gehülfe eines Kleinhändlers oder Krämers (Detailisten), welcher die Geschäfte des Ladens für oder neben seinem Prinzipal besorgt. Sind ihm sämmtliche Geschäfte einer Detailhandlung übertragen, so ist er für diese das, was der Faktor für die Großhandlung ist und es tritt ein solcher Ladenfaktor in rechtlicher Hinsicht in die Kategorie des Erstern. Bei einem Contract-Schlusse zwischen dem Prinzipal und einem solchen Gehülfen müssen die Gesetze und Gebräuche des Wohnorts wohl berücksichtigt werden, und es muß die Aufkündigung von beiden Seiten, dem gewöhnlichen Gebrauche nach, wenigstens zwei Monate vor dem Austritte des Ladendieners erfolgen, damit beide Theile Zeit haben, sich anderweit zu versorgen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß Handlungsdiener, welche nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt sind, in der Regel keine Zahlungen annehmen noch leisten, keine Wechsel ausstellen oder acceptiren, noch Waaren in großen Partien ein- oder verkaufen können. Sobald sie dies dennoch thun, machen sie nicht ihren Prinzipal, sondern nur sich selbst verantwortlich.

Ueber die Verbindlichkeiten der Handlungsdiener muß bemerkt werden, daß solche Commis, welche nicht mittelst einer Vollmacht für einen besondern Geschäftszweig angenommen worden und nicht Cassirer sind, denjenigen Schaden, welchen sie ihrem Prinzipal durch grobe Irrthümer oder Unachtsamkeit verursachten, zu ersetzen verpflichtet, und gehalten sind, mit ihrem Vermögen dafür aufzukommen, wenn Jener dies verlangt, daß sie aber wegen leichter und unbedeutender Versehen nicht auf diese Art verantwortlich werden: es sei denn, daß in dem zwischen beiden Theilen geschlossenen Vertrage andere Uebereinkommen für diesen Fall vorgesehen wären, wo dann alle Punkte desselben genau erfüllt werden müssen. — Die durch solche Vorfälle entstehenden Streitigkeiten werden von dem Handelsgerichte, wenn im Orte eins besteht, außerdem aber vom Civilgericht, entschieden, welches dabei nach Maaßgabe der Umstände verfahren wird. — Ist in dem Contract Etwas über die Dauer der Dienstzeit des Commis festgesetzt worden, so ist dieser Punkt für den Prinzipal und Jenen gleich bindend.

Eine Aufhebung des zwischen Prinzipal und Commis geschlossenen Vertrages von Seiten des Erstern, indem derselbe den Letztern vor Ablauf der festgesetzten Zeit aus seinem Geschäfte zu entfernen wünscht, kann in denselben Fällen geschehen, in welchen ein Handlungsherr berechtigt ist, einen Faktor vor der stipulirten Zeit seiner Dienste zu entlassen. Es tritt hierbei zwischen beiden Theilen auch ganz dasselbe rechtliche Verhältniß ein; siehe Faktor.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Handlungsdiener von seinem Prinzipal übel oder ungeziemend behandelt wird und er aus diesem oder einem ähnlichen Grunde seine Stelle vor Ablauf der im Contract bestimmten Zeit verlassen will, so muß er dies bei dem Handels- oder Civilgericht seines Ortes anzeigen und dessen Entscheidung nachkommen, welche nach Maaßgabe der nähern Umstände, besonders nach dem Gewicht der vom Commis zur Rechtfertigung jenes Schrittes angeführten und nachgewiesenen Ursachen, ausfallen wird. — Ist rücksichtlich der Dienstzeit zwischen beiden Theilen gar Nichts, weder schriftlich noch mündlich, festgesetzt worden, so ist Jeder von ihnen berechtigt, zu jeder beliebigen Zeit das gegenseitige Verhältniß aufzuheben, nachdem er dies jedoch dem andern Theile die gebräuchliche Zeit (gewöhnlich ein Monat) vorher angekündigt hat. Hat aber ein solches Uebereinkommen stattgefunden, so ist es die Pflicht eines jeden Theiles, sich ein Vierteljahr zuvor gegen den andern zu erklären, ob die Dienstzeit erneuert werden, oder mit dem Contracte endigen soll.

Reisende, commis voyageurs, sind diejenigen Handlungsdiener, welche in Auftrag ihres Hauses die auswärtigen Geschäfte desselben besorgen und daher in fortwährendem Briefwechsel mit ihm stehen. Hauptzweck ihrer Reisen ist, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten, ausstehende Gelder einzuziehen, gewisse Messen und wichtige Jahrmärkte zu besuchen, und daselbst den Absatz der Artikel ihres Hauses und die Meßeinkäufe desselben zu bewirken, Mißverständnisse und Streitigkeiten, welche mit dem einen oder andern Geschäftsfreunde sich erhoben haben, zu schlichten ꝛc. Einigermaßen bedeutende Handelshäuser stellen einen oder mehrere Leute zur Besorgung ihrer auswärtigen Geschäfte eigens an, welche sie in der Regel so besolden, daß der Reisende außer den von ihm aufgewendeten Reisekosten (Reisespesen) noch einen festen jährlichen Gehalt zieht. Doch geschieht es auch häufig, daß ein Reisender von mehrern Häusern gemeinschaftlich bevollmächtigt wird und gewisse Procente (Provision) von der Summe der abgeschlossenen Verkäufe als Honorar empfängt; in diesen Falle heißt er Provisionsreisender.

Das rechtliche Verhältniß des Reisenden darf nicht aus einem und demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, sondern ist von seiner besondern Stellung zum Prinzipal abhängig. Demnach ist er rechtlich anzusehen: 1) als Faktor, wenn er den Ein- und Verkauf auf Messen besorgt; eine besondere Bekanntmachung seiner Bevollmächtigung hierzu ist nicht nöthig, da Jedermann, der mit ihm in Berührung kommt, die Eigenschaft, in welcher die Reise hier erscheint, sogleich wahrnimmt. 2) Als Commissionär, so lange er seine Handelsreisen als regelmäßigen Beruf betreibt. 3) Als Mandatar, wenn er beauftragt ist, gewisse Waaren auf Reisen an dritte Handlungen und sonstige Käufer gegen Provisionsvergütung abzusetzen. 4) Als gewöhnlicher Handlungsdiener, wenn ihm als Hauptbeschäftigung Arbeiten des Contors zugetheilt sind und er nur zu unbestimmten Reisen benutzt wird.

Wegen der Ausdehnung der ihm anvertrauten Geschäfte und deren Grenze muß der Chef der Handlung seinem Reisenden eine genaue Vollmacht ertheilen. Von dem Umfange dieser Vollmacht hängt es zunächst ab, in wie weit der Prinzipal durch die Handlungen des Reisenden verpflichtet werde; es muß dieselbe daher auf die Hauptseiten der Thätigkeit des Letztern gerichtet sein. — Ist die Vollmacht undeutlich, schwankend, überhaupt ungenügend abgefaßt, so haftet der Prinzipal für die von seinem Reisenden auf seinen Namen abgeschlossenen Geschäfte nur so weit,

als sie aus der Natur des besondern Auftrags hervorgehen. — Gegenwärtig pflegt jedes Handelshaus seinem Reisenden eine General-Vollmacht, carte blanche, zu übergeben, und es erscheint demgemäß jeder Reisende als Repräsentant seines Chefs, so daß man ihn, so bald er sich für sein Haus legitimirt hat, in geschäftlicher Hinsicht wie den Prinzipal selbst ansieht und mit ihm alle Geschäfte, eben so wie mit diesem, vollgültig abschließt. Der Prinzipal muß die Versprechungen und geschäftlichen Handlungen seines Reisenden, vermöge der diesem mitgegebenen General-Vollmacht, und so bald er eine solche überhaupt ausfertigte, erfüllen und vertreten, selbst dann, wenn Letzterer den ihm angewiesenen Geschäftskreis überschritt, in welchem letztern Falle er sich bloß an seinen Reisenden halten kann. Entdeckt oder vermuthet daher ein Prinzipal solche Ueberschreitungen, so thut er wohl, wenn er in öffentlicher Bekanntmachung erklärt, daß er für die Unternehmungen seines Reisenden, auf die Firma seines Hauses, nicht ferner einstehen werde. — Treten einzelne zweifelhafte Fälle ein, so wird man die Zweifel schnell beseitigen, wenn man nach den oben aufgestellten vier Gesichtspunkten die Qualität des Reisenden bestimmt und hiernach handelt.

Das preußische Handelsgesetzbuch bestimmt über das Verhältniß der Handlungsdiener Folgendes:

§. 1. Die Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und dessen Handlungsdienern und Lehrlingen werden nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen, und da, wo Kaufmannsinnungen sind, nach deren Statuten, hauptsächlich beurtheilt und bestimmt.

§. 2. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt werden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten.

§. 3. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen und darüber quittiren.

§. 4. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 5. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in großen Portionen, sind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 6. Außer dem Laden oder Gewölbe kann an sie nur in sofern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgte, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen und andere Schuldbriefe überbracht haben.

§. 7. Gassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Faktore anzusehen.

§. 8. In wiefern, außer diesen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsbedienten oder Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Allg. Landrecht. Theil I. Tit. 13. §. 98 ff.)

§. 9. Für die unerlaubten Handlungen derselben haftet er nur in soweit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden. — (Man sehe den Artikel Faktor; im allg. preuß. Landrecht Theil II. Tit. 8. §§. 515 bis 519.)

Das österreichische Handelsrecht enthält folgende Bestimmungen:

Das Verhältniß der Commis und Ladendiener zu dem Prinzipal wird zunächst durch den zwischen ihnen bestehenden Vertrag bestimmt. Buchhändler und Antiquare insbesondere müssen mit ihren Handlungsdienern einen förmlichen Contract über die Dienstzeit und den Lohn errichten. Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen ihnen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben. Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, sind von den Vorstehern zu entscheiden; jedoch bleibt dem durch ihren Ausspruch sich gekränkt findenden Theile frei, sich alsdann an die Behörde zu wenden.

Wo der Vertrag unzureichend ist, und auch die Statuten des Handlungsgremiums nichts entscheiden, kommen die gesetzlichen Vorschriften, welche die entgeltlichen Vorträge über Dienstleistungen zum Gegenstande haben, zur Anwendung. Nach geendigter Dienstzeit hat der Handlungsdiener von seinem Dienstherrn ein Servirzeugniß zu erhalten.

(In Böhmen muß, laut der Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1822, jeder Handelsmann, der einen Handlungsdiener aufnimmt, von dieser Aufnahme, unter Vorlegung des Lehrzeugnisses und der schon früher anderswo erhaltenen Servirzeugnisse, der Ortsobrigkeit die Anzeige machen. Das Servirzeugniß, welches der Handelsmann seinem austretenden Handlungsdiener zu ertheilen hat, muß den Namen und Geburtsort des Letztern, den Namen des Dienstherrn und die Gattung seiner Handlung, die Dauer der Dienstzeit, das sittliche Betragen, die Verwendung und die erworbenen Kenntnisse des Handlungsdieners bezeichnen, und von der Obrigkeit, welche über die Handlungsdiener ein Vormerkbuch zu führen hat, bestätiget werden.)

In wiefern ein Handlungsdiener oder Lehrling im Namen seines Prinzipals mit dritten Personen Geschäfte abschließen könne, hängt zunächst von dem Umfange der ausdrücklichen Vollmacht ab, die er ihm ertheilte, und welche gehörig bekannt gemacht worden ist. Wo dieses nicht geschehen ist, dort entscheidet die Natur des ihm überlassenen Geschäftes. Demzufolge wird vermuthet, daß der Prinzipal seinen Diener oder Lehrling, dem er Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen gestattete, auch bevollmächtiget habe, die Bezahlung zu empfangen und Quittungen dagegen auszustellen. Diese vermuthete Vollmacht zum Waarenverkaufe gegen baare Zahlung erstrecket sich jedoch nicht auf den Waareneinkauf; nicht auf den Verkauf auf Borg; nicht auf Geldanleihen, und nicht auf Wechselgeschäfte, diese mögen im Ausstellen, Indossiren oder Acceptiren derselben bestehen.

Daß der Umfang des Rechtes eines Handlungsbedienten, mit dritten Personen im Namen seines Prinzipals Geschäfte zu schließen, durch den Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, sodann durch die Natur des ihm übertragenen Geschäfts bestimmt werde (siehe oben), gilt insbesondere von jenen Handlungsdienern, welche von Handelshäusern auf Reisen geschickt werden, um ihre auswärtigen Geschäfte zu besorgen (commis voyageurs), oder welche den Auftrag erhalten, statt ihres Prinzipals Messen oder Jahrmärkte, des Einkaufs oder Verkaufs wegen, oder zu beiden Zwecken zugleich, zu beziehen. In Rücksicht solcher für auswärtige Handelshäuser reisenden Diener ist verordnet, daß ihnen nicht gestattet sein soll, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die österreichischen Länder zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, widrigenfalls sie als unbefugte Handelsleute angesehen, daher abgeschafft, und die Muster confiscirt werden sollen.

Commission, Commissionär, Committiren, Committent, Commissionshandel, — lauter Benennungen, die im Handel häufig vorkommen. Commission heißt Auftrag, Commissionär wird der Beauftragte und Committent derjenige, welcher den Auftrag ertheilt, genannt. Was die rechtlichen Verhältnisse betrifft, in denen Committent und Commissionär zu einander stehen, so verweisen wir auf den Artikel Vollmacht. — Der Committent muß, wenn er will, daß sein Auftrag ganz nach seinem Wunsche ausgeführt werde, diesen mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit ertheilen. Derselbe muß enthalten:

1) Die Angabe des Gegenstandes (der Waare ꝛc.), dessen Menge, Sorte, Beschaffenheit.

2) Den Preis des Ein- oder Verkaufs, entweder bestimmt oder bis zu einer gewissen Grenze (Limitum).

3) Die Verkaufsgefahr (Del credere) und wer dafür zu stehen hat.

4) Die Bestimmung, auf welche Weise der Gegenwerth (die Bezahlung) angeschafft werden soll, und endlich

5) besondere Vorschriften und Bedingungen für die Versendung oder Uebertieferung der Gegenstände.

Des Commissionärs Pflicht ist es, genau nach den Vorschriften seines Committenten zu handeln und sich bei veränderten Umständen oder bei eintretender Unmöglichkeit den Auftrag zu vollführen, neue einzuholen. Er muß ferner dessen Interesse so wahrnehmen, als sei es das seine, kann aber auch für alle gehabten Auslagen (Unkosten), so wie für seine Bemühungen und seinen Zeitaufwand, eine Entschädigung fordern, welche man Commissions-Gebühr oder Provision (s. d. Art.) nennt. Manche Kaufleute machen gar keine Geschäfte für eigne Rechnung, sondern befassen sich nur mit Commissionen; sie treiben in diesem Falle Commissions-Handel.

Der Commissionshandel kann sich mit der Besorgung des Ein- und Verkaufs der Waaren, Wechsel ꝛc. mit der Regulirung der Assekuranzen ꝛc. beschäftigen. Hinsichtlich der in Preußen bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten des Commissionärs sehe man den Art. »Bevollmächtigter« S. 126. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß, statt der früher ertheilten Gewerbscheine zum Betriebe der Geschäfte kaufmännischer Commissionärs und Spediteurs, jetzt Gewerbscheine zum Commissions- und Speditionshandel ausgefertigt werden sollen, mit der hinzuzufügenden Bemerkung, daß solche nicht die Befugniß ertheilen

len, die Geschäfte eines Waaren-, Fonds- oder Schiffs-Mäklers zu betreiben.

Der französische Code du Commerce enthält über diesen Gegenstand Folgendes:

Art. 91. Commissionär ist derjenige, der in eignem Namen oder unter einer Gesellschaftsfirma für Rechnung eines Committenten handelt.

Art. 93. Jeder Commissionär, welcher Vorschüsse auf Waaren gemacht hat, die von einem andern Platze an ihn gesendet worden sind, um für Rechnung eines Committenten verkauft zu werden, hat für die Erstattung seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn sie in seinen Magazinen oder in einem öffentlichen Lagerhause zu seiner Verfügung stehen, oder wenn er, bevor sie angekommen sind, durch ein Connossement oder durch einen Frachtbrief die an ihn geschehene Absendung darthun kann.

Art. 94. Sind die Waaren für Rechnung des Committenten verkauft und übergeben, so macht sich der Commissionär für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten vorzugsweise vor den andern Gläubigern des Committenten aus dem Kaufpreise bezahlt.

Art. 95. Alle Darlehen, Vorschüsse oder Zahlungen auf Waaren, welche von einer im Wohnorte des Commissionärs befindlichen Person niedergelegt oder überwiesen wurden (deposées ou consignées), gewähren dem Commissionär oder Depositar kein Vorzugsrecht.

Das österreichische Handelsrecht bestimmt:

Einkaufs-Commissionen anzunehmen ist Jedermann berechtigt, wenn die Waare an und für sich nicht verboten ist, aber mit Verkaufs-Commissionen dürfen sich nur berechtigte Handelsleute und zwar unter jenen Beschränkungen, welche für ihren Eigenhandel bestehen, abgeben.

Die Pflichten des Committenten bestehen wesentlich darin, daß er dem Commissionär bestimmte Aufträge gibt, bei Einkaufs-Commissionen die für ihn ausgelegten Geldbeträge oder die wegen des Kaufschillings auf ihn gezogenen Wechselbriefe bezahle, die Provision, welche gewöhnlich vorläufig bedungen, sonst aber nach dem Platzgebrauche bestimmt wird, welcher dieselbe gewöhnlich bei Verkaufscommissionen auf 2 Procente des Verkaufspreises, bei Einkaufs-Commissionen aber geringer stellet, entrichte, und die für ihn eingekauften Waaren so bald als möglich beziehe, weil er sonst die unberichtigten Geldbeträge verzinsen und für die liegengebliebene Waare ein Lagergeld (Magazinage) bezahlen müßte. Bei Verkaufs-Commissionen hat er aber noch für die angezeigte Qualität und Quantität der in Commission gegebenen Waare zu haften.

Die Pflichten des Commissionärs bestehen darin, daß er sich, wenn der Committent gegenwärtig ist, binnen 24 Stunden, wenn derselbe aber abwesend ist, längstens binnen einem Zeitraume, welcher zu einer zweimaligen Beantwortung des Auftrages nothwendig ist, erkläre, ob er die Commission übernehmen wolle oder nicht; wenn er die Commission übernommen hat, es sich aber nach der Hand zeigt, daß es unmöglich sei, dieselbe dem Auftrage gemäß zu vollziehen, sogleich dem Committenten hiervon die Anzeige mache; daß er endlich den Auftrag pünktlich befolge und die Geldbeträge genau verrechne.

Wenn der Commissionär bei einer Einkaufs- oder Verkaufs-Commission die Haftung für jene Forderungen auf sich nimmt, welche unter seiner Dazwischenkunft und aus dem von ihm ausgeführten Commissionsgeschäfte für den Committenten entstehen, so ist dieses eine Bürgschaft, und man sagt, er stelle sich del Credero. Bei Einkaufs-Commissionen wäre dies der Fall bei dem Einkaufe von Wechselbriefen. Bei Verkaufscommissionen aber trifft der Fall ein, wenn der Commissionär berechtigt wird, die Commissionswaare auszuborgen, dagegen aber für den richtigen Eingang der dadurch entstehenden Forderung zu haften sich verpflichtet. Für diese Gutstehung wird gewöhnlich schon vorläufig die Belohnung, Prämie, bedungen und in den Rechnungen unter dem Namen del Credere oder Star del Credere ausgedrückt. Diese Belohnung ist sehr verschieden und nach der Verschiedenheit der Waare, der Verkaufsorte und Zeitumstände steigt sie von einem halben pCt. bis zu fünf und mehr pCten. des Betrages.

In Oesterreich ist es fremden Commissionären verboten, von Waaren, welche außer den Handel gesetzt sind, Muster in das Land zu bringen und Bestellungen darauf zu sammeln. Die Länderstellen und Handelsgremien sind angewiesen, auf dieselben zu wachen. Confiscation ihrer Waaren und noch schärfere Strafen sind ihr Loos.

In Frankreich werden die Commissionäre in folgende 4 Classen getheilt: Commissionnaires d'achat, de vente, d'entrepôt, de banque.

Commissionnaires d'achat (Einkaufs-Commissionäre) sind solche, welche die Landesprodukte ihrer Umgebung, die Fabrikate ihres Orts, die ausländischen Waaren, welche zu ihnen gebracht werden, für Rechnung auswärtiger Kaufleute einkaufen.

Commissionnaires de vente (Verkaufs-Commissionäre) nennt man diejenigen, welche an ihrem Wohnort die ihnen von Auswärtigen zugesandten Waaren für deren Rechnung verkaufen.

Die Commissionnaires d'entrepôt beschäftigen sich damit, die Waaren, die in ihrem Wohnort zu Wasser oder zu Lande ankommen, oder an sie überwiesen (consignées) sind, ausladen und in Magazine bringen, oder sie nach Vorschrift weiter versenden zu lassen.

Commissionnaires de banque werden diejenigen genannt, an welche man Wechsel, Anweisungen, Staatspapiere ꝛc. sendet, damit sie den Betrag davon einziehen und denselben nach Vorschrift des Committenten wieder anschaffen. (Nach Leuchs Handels-Lexikon).

Committent, s. Commission.

Communal-Zuschlag. Die Gemeinde-Auflagen werden im Königreiche Preußen nach den darüber bestehenden Bestimmungen größtentheils im Wege eines Zuschlages zu den Staatssteuern erhoben, und alsdann mit der Benennung »Communal-Zuschlag« bezeichnet. Diejenigen Staatssteuern, auf welche ein solcher Zuschlag überhaupt gelegt werden darf, sind: unbedingt, die Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer; bedingungsweise, die Braumalz-, Grund- und Gewerbesteuer; gänzlich ausgeschlossen aber sind die Zollabgaben, Branntweinsteuern, Stempelsteuer und die Steuer vom Salz-Monopol. Die Communal-Zuschläge werden im Verhältniß zum Communalbedarf nach bestimmten Procenten von der Staatssteuer festgestellt und gleichzeitig von den Beamten, welche mit Erhebung der letzteren beauftragt sind, eingezogen. Für die Kosten der Erhebung des Communalzuschlages auf Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer berechnet sich die Steuerbehörde 5 pCt. des Ertrages vom Communalzuschlage; für die Erhebung der Grund- und Klassensteuer und anderer Zuschläge bei den directen Steuern werden da, wo besondere Elementar-Steuererheber angestellt sind, dieselben Hebungsprocente, wie von der Staatssteuer eingezogen. Militärpersonen und das für das Militär bestimmte Magazingut sind von Zuschlägen zum Vortheil der Commune frei.

Communications-Abgaben. Für die Benutzung von Fähren, Dämmen, Brücken, Schleusen, Kanälen und andern zur Sicherung, Erleichterung und Beförderung des Verkehrs gegründeten Anstalten werden in den deutschen Zollvereinsstaaten vertragsmäßig Abgaben erhoben, welche, wie die Chaussee-Abgaben, lediglich zur Herstellung und Unterhaltung bestimmt sind, und, mag die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, erfolgen, das dazu erforderliche Maaß nicht überschreiten sollen. Diese Abgaben werden unter dem allgemeinen Namen: »Communications-Abgaben«, verstanden; im Einzelnen zerfallen sie, je nach der Veranlassung ihrer Erhebung, in Fährgeld, Dammgeld, Brückengeld ꝛc. Die Erhebung erfolgt nach besonderen, an den Hebestätten aufgestellten und allgemein publicirten Tarifs, welche in ihren Geldsätzen, je nach der Art der Erhebung und dem Bedürfniß, um dem vorgedachten Zwecke der Erhebung zu entsprechen, verschieden sind, in Form und Fassung aber sich dem Chausseegeld-Tarif anschließen. Im Allgemeinen finden auch die übrigen bei der Chausseegeld-Erhebung angeordneten Bestimmungen, sowohl auf das steuerpflichtige Publicum als auch auf die Beamten, bei der Erhebung der Communications-Abgaben Anwendung.

Como, lombard. Hauptstadt der gleichnam. Delegation, zählt mit Einschluß der Vorstädte 15,600 Einwohner und treibt ansehnlichen Speditionshandel nach der Schweiz und nach Deutschland mit Reis, Seide, Seidenwaaren ꝛc.; auch ziehen viele Einwohner Como's mit ihren Barometern, Thermometern, Fernröhren, Brillen und Bildern in ganz Europa herum. Die Manufacturen in Tuch, Seidenzeug und die Baumwollengarnspinnerei sind nicht unbeträchtlich.

Comocallifedern, eine Art Schmuckfedern, die von einem ostindischen Wasservogel herrühren. Man hat weiße und graue.

Comorn, ungarische königl. Freistadt und Festung mit 17,350 Einwohnern, die bedeutenden Handel auf der Donau treiben, besonders mit Getreide, Wein, Honig, Holz und Fischen, namentlich Hausen, die hier in großer Menge gefangen werden.

Compagnie, s. Handelsgesellschaft.

Compan ist eine ostindische Silbermünze vom Werthe einer Viertel-Rupie.

Compaß, der (engl. Compass; holl. Zeecompas; dän. Söekompass; schwed. Sjöcompass; franz. Boussole, Compas de mer; ital Bussola; span. Aguja de marear; portug. Compasso de marear; russ. Compass korabelnui), ein Instrument aus einer Magnetnadel und einer Karte, wornach der Lauf des Schiffes gerichtet wird. Die Nadel zeigt mit geringer Abneigung immer nach Norden.

Nach der allgemeinen Meinung wurde der Compaß von Flavio Gioja, einem Bürger der einst berühmten Republik Amalfi, etwa zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erfunden. Obgleich dieser Gioja Verbesserungen an dem Instrumente angebracht haben kann, so ist doch nachgewiesen worden, daß er auf die Erfindung selbst keinen Anspruch machen kann. Man hat Stellen aus Schriftstellern angeführt, die über ein Jahrhundert vor Gioja lebten, und worin die Polarität der mit Magnet gestrichenen Nadel ganz deutlich erwähnt ist. Nicht nur diese merkwürdige Eigenschaft, sondern auch ihre Anwendung auf die Schifffahrt war lange vor dem 14. Jahrhundert entdeckt. Man hat alte englische Schriftsteller angeführt (Macpherson's Annals of Commerce, anno 1200; Rey's Cyclopaedia), welche die Sache unwiderleglich zu beweisen scheinen. Welche Zweifel aber auch gegen dieselben vorgebracht werden, die Stellen treffen sie nicht, welche der gelehrte Spanier, Don Antonio de Chalmany (Questiones Criticas, p. 73—132) aus einem Werke des berühmten Raymond-Lully (De contemplatione) anführt, das im Jahre 1272 erschien. An einem Orte sagt Lully, »wie die mit dem Magnet bestrichene Nadel sich von Natur nach Norden wendet (sicut acus per naturam vertitur ad septentrionem dum sit tacta a magnete). Dies beweist des Verfassers Bekanntschaft mit der Polarität der Nadel, und die folgende Stelle aus demselben Werke »wie die nautische Nadel die Seefahrer bei ihrer Fahrt leitete (sicut acus nautica dirigit marinarios in sua navigatione), beweist eben so bestimmt, daß die Seefahrer ihre Fahrt dadurch leiteten. Wie sie diese Nadel anwendeten, läßt sich nicht ermitteln, aber es ist hinreichend nachgewiesen (Azuni, Dissertation sur l'Origine de la Boussole), daß man die Nadel gewöhnlich mittelst eines Strohhalmes auf einem Wasserbecken schwimmen ließ, und Chapmany meint, man verdanke dem Gioja die Anwendung der Karte und die Art, wie man die Nadel jetzt schweben lasse, — Verbesserungen, welche dem Compaß seine Bequemlichkeit und einen großen Theil seines Nutzens geben. Dieser Theil seiner Abhandlung, obgleich ebenso gelehrt, ist jedoch keineswegs so zufriedenstellend wie der andere. Es läßt sich schwer einsehen, wie Seefahrer auf dem Meere Gebrauch von einer schwimmenden Nadel machen konnten; wie dies aber auch sein mag, wahrscheinlich ist es, daß Gioja die Einrichtung des Compasses wesentlich verbesserte und die Amalfier, welche ihn zuerst allgemein in Gebrauch brachten, ihren Landsmann mit wohl zu entschuldigender Parteilichkeit als den Erfinder ausgaben, wofür er auch später gehalten wurde.

Der Leser wird diese Einzelnheiten am rechten Orte in einem Werke über den Handel halten, den der Compaß so sehr erweitert hat. »Seine Entdeckung« sagt Macpherson, »hat eine neue Aera in der Geschichte des Handels und der Schifffahrt herbeigeführt. Den Ersteren dehnte er nach jeder Küste der Erde aus, erweiterte und vervielfältigte seine Operationen und wohlthätigen Wirkungen in einem Grade, der Jenen unbegreiflich sein würde, die in den frühern Zeiten lebten. Die Letztere machte er bequemer, vergleichsweise sicher, indem er den Seefahrer in den Stand setzte, sich ohne Gefahr vor Felsen und Untiefen auf das Meer zu wagen. Durch den Gebrauch dieses einfachen Instrumentes ist die ganze Erde eine große Handelsgemeinde, die fernsten Bewohner der Erde sind zu ihrem gegenseitigen Vortheile einander nahe gebracht, Vorurtheile vernichtet und die Menschen civilisirt und aufgeklärt worden.«

Compensation (Abrechnung) ist die Bezahlung oder Tilgung einer Schuld durch eine andere von gleichem Werth. Das preußische Handelsrecht sagt hierüber: »Die Aufhebung der Verbindlichkeiten, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt, wird Compensation genannt. Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen erklärt. Nur auf das, was Jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem Andern schuldig ist, abgerechnet werden. Gegen eine theilbare Forderung, welche Mehreren gemeinschaftlich zusteht, kann das, was Einer oder der Andere von ihnen schuldig ist, jedoch nur auf dessen Antheil abgerechnet werden. Dagegen findet die Abrechnung einer Schuld, für welche mehrere als Correal-Verpflichtete haften, gegen einen jeden derselben zum vollen Betrage Statt; so wie denn auch unter gemeinschaftlich verhafteten Correal-Schuldnern derjenige von ihnen, welcher auf das Ganze in Anspruch genommen wird, das, was er für seine Person an dem Gläubiger zu fordern hat, bis zum vollen Betrage der gemeinschaftlichen Schuld abrechnen kann. Mit dem aber, was ein anderer von den Mitschuldnern an dem gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kann der in Anspruch Genommene in der Regel nicht compensiren, dafern derselbe nicht von den Mitverpflichteten dessen Forderung an den gemeinschaftlichen Gläubiger sich rechtsgültig hat abtreten lassen. — Der Bürge kann außer seiner eigenen Forderung an den Gläubiger auch Alles das in Abzug bringen, was der Hauptschuldner, vermöge der Gesetze, auf die Schuld abzurechnen befugt sein würde. Der Hauptschuldner kann dagegen mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren. — Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einzieht, findet die Abrechnung seiner eigenen Schuld nicht Statt.

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält über die Compensation Folgendes:

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig und so beschaffen sind, daß eine Sache, die Einem als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, so entstehet, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt. Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt. Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartig sind, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat.

Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staatscasse leisten muß, nicht abgerechnet werden. Wenn eine Forderung allmälig auf Mehrere übertragen wird, so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, welche ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Competenz. Bei Fallimenten liegt einigen Personen, vermöge eines besondern Verhältnisses zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner, eine vollkommene Verbindlichkeit ob, demselben bei Eintreibung ihrer Forderungen so viel zu lassen, als er zu seinem Unterhalte nöthig hat. In Rücksicht auf dergleichen genaueres und besonderes Verhältniß machen die Gesetze dasjenige, was bei Andern nur eine freiwillige Wirkung des Mitleidens sein kann, diesen Personen zur Zwangspflicht und gestatten dem Gemeinschuldner, auf die Rechtswohlthat der Competenz wider sie zu provociren.

Zu dieser Competenz sind (nach dem preußischen Gesetz) die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für den Gemeinschuldner und seine Familie zu rechnen.

Die Personen, welche dem Gemeinschuldner dergleichen Competenz auszusetzen verbunden, sind:

a) Verwandte in auf- und absteigender Linie, wohin also Stiefältern und Stiefkinder nicht gehören.

b) Schwiegerkinder gegen Schwiegeraltern, in Ansehung der versprochenen Mitgabe.

c) Geschwister unter einander, sie mögen voll- oder halbbürtige Geschwister sein.

d) Eheleute unter einander, wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist.

e) Handlungsgenossen unter einander, insofern die Forderung des Gläubigers aus der früheren Societät entspringt.

f) Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.

g) Diejenigen Gläubiger, welche den wider sie zur Cession bereits zugelassenen Schuldner, wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besseren Vermögensumständen gelangt ist, anderweitig in Anspruch nehmen.

Eine Ausnahme findet jedoch dann Statt:

a) wenn der Gemeinschuldner noch Mittel und Gelegenheit hat, sich auf eine seinem Stande gemäße Art seinen Unterhalt selbst zu erwerben, oder

b) wenn es dem Gläubiger, falls er dem Schuldner etwas zu seiner Competenz aussetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte selbst gebrechen würde, oder

c) wenn der Schuldner gegen einen solchen Gläubiger der Rechtswohlthat der Competenz ausdrücklich entsagt hätte.

Wenn der Gläubiger, welcher die Competenz aussetzen mußte, später selbst in einen solchen Verfall seiner Umstände geräth, daß er der ausgesetzten Summe zu seinem eignen Unterhalte benöthigt ist, so kann er auf die Wiedereinziehung und Verabfolgung derselben antragen. Der Ausfall muß alsdann auf die übrigen zum Unterhalte des Gemeinschuldners verpflichteten Gläubiger in sofern übertragen werden, als das Competenzquantum, vom Anfange an, nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schuldners bestimmt, und nicht etwa darum, weil mehrere Gläubiger zu demselben beizutragen hatten, reichlicher ausgesetzt worden ist.

Nach dem Code du Commerce (Art. 529) werden in allen Fällen, unter Genehmigung des Commissars, dem Falliten und dessen Familie die zum Gebrauche ihrer Personen nöthigen Kleidungsstücke, Sachen und Mobilien verabfolgt. Diese Verabfolgung geschieht auf den Vorschlag der Syndiken, welche ein Verzeichniß darüber anzufertigen haben. Ist keine Vermuthung des Bankerotts vorhanden, so hat der Fallit das Recht, aus seinem Vermögen eine Summe als Unterstützung zu verlangen; die Syndiken bringen den Betrag derselben in Vorschlag und das Gericht bestimmt solchen auf den Bericht des Commissars nach Verhältniß der Bedürfnisse und der Größe der Familie des Falliten, seiner Rechtlichkeit und des größern oder geringeren Verlustes, welchen seine Gläubiger durch ihn erleiden.

Complementar wird der eigentliche Geschäftsvorsteher einer Commandite genannt; s. unter Handelsgesellschaft.

Compromiß heißt die schriftliche Uebereinkunft (Vergleich) bei streitigen Angelegenheiten. Es ist nämlich gesetzlich erlaubt, daß die streitenden Parteien sich Schiedsrichter wählen dürfen, und der Ausspruch derselben ist rechtsgültig und für beide Theile verbindlich. S. d. Art. Schiedsrichter.

Comptant, s. Contant.

Comptes brodes oder Contrebordés sind Glasperlen für den Handel mit den Negern in Afrika. Sie sind von runder Form und entweder roth, mit gelben Blümchen oder blau im Grunde mit weißen Blümchen. Sie haben 4 Linien im Durchmesser.

Comptoir, s. Contor.

Concession nennt man die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung von Gewerben, kaufmännischen Geschäften u. s. w. S. auch d. Art. Patent.

Concordat ist gleichbedeutend mit Accord (s. d. Art.). Wir führen hier nur noch an, was das französische Gesetz darüber für Bestimmungen enthält. Dem Concordate müssen folgende Förmlichkeiten vorhergehen: Art. 514. Binnen drei Tagen nach Ablauf der den bekannten Gläubigern zur Bekräftigung vorgeschriebenen Frist, werden die Gläubiger, deren Forderungen angenommen sind, von den provisorischen Syndiken zusammenberufen. — Art. 515. An dem Orte, dem Tage und zu der Stunde, welche von dem Commissar bestimmt werden, bildet sich unter seinem Vorsitz die Versammlung; zu derselben werden nur anerkannte Gläubiger oder deren Bevollmächtigte zugelassen *). — Art. 516. Der Fallit wird zu dieser Versammlung berufen; er muß sich persönlich einfinden, wenn er sicheres Geleit erhalten hat; und nur aus gültigen und von dem Commissar gebilligten Ursachen kann er sich dabei vertreten lassen. — Art. 517. Der Commissar prüft die Vollmachten derjenigen, welche sich als Bevollmächtigte einfinden; er läßt die provisorischen Syndiken in seiner Gegenwart über die Lage des Falliments, über die Förmlichkeiten, welche erfüllt worden sind und über die Operationen, welche statt gehabt haben, Rechenschaft ablegen; der Fallit wird gehört. — Art. 518. Der Commissar nimmt über das, was in dieser Versammlung vorgebracht und beschlossen worden ist, ein Protokoll auf. — Art. 519. Es kann kein Vertrag zwischen den berathschlagenden Gläubigern und dem fallirten Schuldner geschlossen werden, bevor nicht die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. — Dieser Vertrag kann nicht anders zu Stande kommen, als durch die Mitwirkung einer Anzahl von Gläubigern, welche die Majorität bilden und welche außerdem, nach den Titeln ihrer verifizirten Forderungen, drei Viertheile der gesammten Summe repräsentiren, welche der Fallit nach dem Status der in Gemäßheit des IV. Abschnittes des VII. Kapitels (m. s. d. Art. Verifikation der Forderungen) verifizirten und einregistrirten Forderungen verschuldet; alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit. — Art. 520. Die eingeschriebenen Hypothek-Gläubiger, so wie diejenigen, welche mit einem Faust-Pfande versehen sind, haben bei den auf das Concordat bezüglichen Berathungen keine Stimme *). —

Art. 521. Wenn die Untersuchung der Akten, der Bücher und Papiere des Falliten einige Vermuthung eines Bankerotts ergibt, so kann bei Nichtigkeitsstrafe kein Vertrag zwischen dem Falliten und den Gläubigern geschlossen werden; der Commissar hat auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung zu wachen **).

Art. 522. Das Concordat muß, wenn es bewilligt worden ist, bei Nichtigkeitsstrafe während der Sitzung unterzeichnet werden; wenn die Majorität der gegenwärtigen Gläubiger ihre Zustimmung zu dem Concordate ertheilt, jedoch der Summe nach nicht drei Viertheile bildet, so wird die Berathung ein für allemal auf acht Tage ausgesetzt ***). Art. 523. Die Gläubiger, welche sich dem Concordat widersetzen, sind gehalten, ihre Oppositionen den Syndiken und dem Falliten in einer, ein für allemal auf acht Tage bestimmten Frist insinuiren zu lassen. Art. 524. Der Vertrag soll binnen acht Tagen nach dem Urtheil über die Oppositionen gerichtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich und erhält jedem von ihnen das Hypothekarrecht auf die Immobilien des Falliten; zu diesem Ende sind die Syndiken gehalten, das Bestätigungsurtheil in das Hypothekenregister einschreiben zu lassen, wenn nicht in dem Concordate ein Anderes bestimmt worden ist. —

Selbst für diejenigen Gläubiger, welche das Concordat unterzeichnet haben, wird dasselbe erst durch die gerichtliche Bestätigung verbindlich; diese Bestätigung kann sowohl durch den Falliten, als auch durch die Syndiken, als Repräsentanten der Gläubiger, in Antrag gebracht werden; sie wird durch das Handelsgericht ertheilt.

Art. 525. Nachdem die gerichtliche Bestätigung den provisorischen Syndiken insinuirt worden ist, so legen diese dem Falliten in Gegenwart des Commissars ihre Schlußrechnung ab; Diese Rechnung wird debattirt und abgeschlossen. Im Falle eines Streites entscheidet das Handelsgericht; demnächst antworten die Syndiken dem Falliten sein sämmtliches Vermögen, seine Bücher, Papiere und Effekten aus. — Der Fallit ertheilt

*) Ein Gläubiger, dessen Forderung theilweise bestritten und theilweise anerkannt ist, muß zur Versammlung der Gläubiger und zur Berathung über das Concordat zwar zugelassen werden, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei Berechnung der, zur Annahme des Concordats nach Art. 519 erforderlichen Summe nur der unbestrittene Theil der Forderung in Betracht kommen kann.

*) Da die eingeschriebenen Hypothek-Gläubiger und die Faustpfand-Gläubiger, wenn sie auf ihr Pfandrecht Verzicht leisten, in die Classe der einfachen Chirographar-Gläubiger treten, mithin durch einen solchen Verzicht die Verschiedenheit des Interesse und also auch der Grund, welcher sie nach Art. 520 von der Berathung über das Concordat ausschließt, wegfällt, so müssen die auf ihr Pfandrecht verzichtenden Hypothek- und Faustpfand-Gläubiger unbedenklich zur Berathung und Abstimmung über das Concordat zugelassen werden. Aus dem nämlichen Grunde muß ein Hypothek- oder Faustpfandgläubiger, welcher die Unzulänglichkeit des Unterpfandes nachweist, für den Betrag des zu befürchtenden Ausfalles, welcher entweder von dem Richter-Commissar, oder auf dessen Bericht durch das Handelsgericht festgesetzt wird, zur Berathung über das Concordat zugelassen werden. — Da übrigens nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 524 das bestätigte Concordat für alle, also auch für die Hypothek- und Pfandgläubiger, in soweit sie ihre Befriedigung aus dem Unterpfande nicht erlangen, sondern dieselbe in dem ihnen nicht verpfändeten Theile der Fallitmasse, hinsichtlich dessen sie als einfache Chirographar-Gläubiger zu betrachten sind, suchen, verbindlich ist, so können sie mit der Behauptung, daß ihnen das Concordat aus dem Grunde nicht entgegen stehe, weil sie an dem Abschlusse desselben keinen Antheil genommen, nicht gehört werden.

**) Die Vorschrift des Art. 521 ist nicht buchstablich, sondern nur in dem Sinne zu verstehen, daß das Concordat gültig oder ungültig ist, je nachdem der Fallit in der Folge von dem Verdachte des Bankerotts freigesprochen wird oder nicht. Wird daher der Fallit freigesprochen, so ist das Concordat gültig, wenn auch zur Zeit der Errichtung desselben die Vermuthung des Bankerotts vorhanden war.

***) Zur Gültigkeit des Concordats ist es nicht unumgänglich erforderlich, daß alle Gläubiger während der Sitzung das Concordat unterzeichnen; es muß vielmehr nach Art. 519 für genügend angenommen werden, wenn diejenigen, welche das Concordat während der Sitzung unterzeichnet haben, die für das Concordat stimmende Majorität und außerdem ¾ der, nach Art. 519 zur Bewilligung des Concordats erforderlichen Summe bilden.

Decharge; die Verrichtungen des Commissars und der Syndiken hören auf; über alles dieses wird von dem Commissar ein Protokoll aufgenommen.

Art. 526. Das Handelsgericht kann wegen schlechten Benehmens oder wegen Betruges die Bestätigung des Concordats versagen; in diesem Falle ist der Fallit, als des Bankerotts beschuldigt, von Rechtswegen vor den Sicherheitsbeamten verwiesen, welcher von Amtswegen gegen ihn verfahren muß.

Wenn das Gericht die Bestätigung ertheilt, so erklärt er den Falliten für entschuldbar und fähig, unter den im Titel von der Rehabilitirung (s. d. Art.) aufgestellten Bedingungen rehabilitirt zu werden.

Concurrenz (herstammend von dem lateinischen concurrere, zusammenlaufen, zusammentreffen) heißt zu deutsch die Mitbewerbung und ist ein Wort, welches im Geschäftsleben häufig gebraucht wird. So sagt man z. B.: in diesem oder jenem Artikel herrscht eine zu große Concurrenz, d. h. die Waare wird von so vielen Seiten angeboten, daß wenig Aussicht auf Gewinn vorhanden ist. Concurrent heißt der Mitbewerber oder Rival im Geschäft. Die Concurrenz hat Vortheile und Nachtheile, sowohl für die Käufer als Verkäufer. Ist z. B. bei irgend einem Fabrikate gar keine oder sehr wenig Concurrenz vorhanden, so wird sich der Fabrikant selten Mühe geben, dasselbe zu verbessern; er ist ohnedies des Absatzes gewiß, da Andere es nicht besser liefern; so wie aber Concurrenten auftreten, so werden diese etwas Vorzüglicheres als das Vorhandene zu schaffen streben, es tritt nun Wetteifer ein und dieser ist nur fördernd für die Sache. Seitdem in vielen Staaten das Zunftwesen aufgehoben wurde, ist mit der Gewerbefreiheit natürlich eine große Concurrenz eingetreten, welche einen Wetteifer veranlaßte, der manche Industriezweige zu einer früher nie gekannten Vollkommenheit gesteigert hat.

Concours oder Gant heißt das Zusammentreten der Gläubiger bei einem ausgebrochenen Fallimente, um aus dem Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners, welches zu ihrer völligen Befriedigung nicht mehr hinreicht, nach Verhältniß ihrer Forderungen und der Verschiedenheit ihrer Rechte bezahlt zu werden. Der Concours wird eröffnet, so wie der Schuldner erklärt hat, daß er außer Stande sei, seine Gläubiger für voll zu bezahlen; es hören alsdann alle Rechtsmittel (Klagen, Arreste, Executionen ꝛc.) gegen ihn auf; es ist sogar seine Pflicht, von dem Augenblicke an Niemanden etwas zu bezahlen, weil er über das vorhandene Vermögen nicht mehr zu verfügen hat und erst ausgemittelt werden muß, wie viel einem jeden einzelnen Gläubiger nach der Art seiner Ansprüche davon zukommt. Ueber die in verschiedenen Staaten geltenden Rechte und gesetzlichen Vorschriften beim Concours sehe man die Artikel Fallitment, Fallit, Gläubiger und Bankerott.

Condeaux heißt eine in der Gegend von Rennes (im Departement der Ille und Vilaine) verfertigte halbgebleichte hanfene Leinwand, die häufig über Rouen nach Spanien geht.

Condition (aus dem Lateinischen) heißt die Beschaffenheit, Lage, der Stand, die Stelle und auch die Bedingung. Man sagt: in Condition stehen, d. h. in Diensten stehen, eine Stelle haben; unter einer gewissen Condition (Bedingung) kaufen; dem Fuhrmann eine Waare wohl (gut) conditionirt (beschaffen) übergeben; Conditio sine qua non heißt eine unerlaßliche Bedingung, eine Bedingung, ohne welche etwas nicht geschieht. — Der Ausdruck, à Condition verlangen, heißt im Buchhandel so viel, als Bücher beim Verleger unter dem Vorbehalte bestellen, kommen lassen, daß man sie wieder zurückschicken kann, wenn sie keinen Käufer finden; à Condition stellen, heißt dieselben beim Rechnungsschluß, wo in der Regel das nicht Verkaufte zurückgesandt wird, noch auf dem Lager behalten, unter der Bedingung, sie später zu remittiren.

Condorin, Candarin, Condryn, Fun oder Fen. 1) Rechnungsmünze in China. 10 Candarins machen 1 Mas oder Mace, 100 einen Tale, Tail oder Lyang, und 1 Condorin wird in der Regel zu 10 Casch oder Käsch gerechnet. 0,0529 Condorin = 1 köln. Mark fein Silber. Werth eines Stücks: 8 Pf. preuß. Ct. = 6 1/8 Pf. Conventionsmünze. 2) Gold- und Silbergewicht in China, nach eben der Eintheilung wie die gleichnamige Rechnungsmünze, 7.724 holl. As schwer, siehe Canton. 3) Gold- und Silbergewicht auf der holländ.-ostind. Insel Sumatra; siehe diesen Artikel. 4) Rechnungsmünze in Japan. 10 Condorins machen einen Mas oder Mace, 100 einen Tale oder Tail. 0,0695 Condorins = 1 köln. Mark fein Silber. Werth eines japan. Condorins 7 1/4 Pf. preuß. Cour. = 6 1/8 Pf. Conventionsmünze. 5) Gold- und Silbergewicht in Japan, nach derselben Eintheilung wie die japanische Rechnungsmünze gleichen Namens, 7.668 holl. As schwer; siehe Japan. 6) Rechnungsmünze in Cochin-China; Eintheilung und Werth wie unter 1 in China. 7) Rechnungsmünze in Tunkin (Provinz im Reiche Anam in Asien; Hauptstadt Kachao). 10 Condorins machen einen Mas oder Mace, 100 einen Tale oder Tail. Der Werth hängt vom Preise der Maraboes und Casch ab; siehe Kachao.

Confiscat ist jeder durch Strafausspruch einer administrativen oder richterlichen competenten Behörde in das Eigenthum des Staats übergegangene Gegenstand, mit welchem ein Vergehen verübt worden ist. Bei den Zoll- und Uebergangsabgaben sind es die mit Verkürzung oder Hinterziehung der Abgaben oder mit Verletzung bestehender Ein- oder Ausfuhrverbote ein-, aus- oder durchzuführen beabsichtigten Waaren, bei der Branntweinsteuer die Geräthe, in welchen die verbotwidrige, die Confiscation veranlassende Handlung begangen ist. Transportmittel, welche bei Zollvergehen benutzt worden sind, werden nur dann als Confiscate betrachtet, wenn die Eigenthümer der Waaren, zu deren heimlichen Vertrieb sie gedient haben, unbekannt oder zahlungsunfähig sind. Im andern Falle sind sie nur in so weit dem Staate verhaftet, als sie zur gründlichen Feststellung des Thatbestandes und zur Sicherung der Gefälle, Strafe und Kosten beitragen können. Confiscate können entweder gegen Einlegung des festzusetzenden Werthes an den ursprünglichen Eigenthümer überlassen werden, oder sie müssen im Wege des Meistgebots nach den besonderen landesüblichen Bestimmungen öffentlich veräußert werden. Sind Confiscate leicht dem Verderben ausgesetzt, oder können dieselben oder auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, wenn die Pflege und Unterhaltung der letzteren mit Kostenaufwand verbunden ist, nicht innerhalb 8 Tagen den vorangegebenen Verhältnissen nach freigegeben werden, so müssen sie alsbald und ohne Widerspruchsrecht Seitens des Contravenienten veräußert werden. Nur confiscirtes Salz ist von der öffentlichen Versteigerung ausgenommen; dasselbe wird gegen Preisvergütung in die nächste Factorei abgeliefert, und nur, wenn es in geringer Menge eingebracht ist, gegen den vollen Factoreipreis ohne Meistgebot öffentlich verkauft. Die Veräußerung von Confiscaten, deren Eindringer entsprungen oder unbekannt sind, geschieht mit Beachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche die Landesgesetze vorschreiben, nach vorgängigem öffentlichem Aufruf durch Provinzialblätter, nach förmlich erlassenen Edictalcitationen ꝛc.

Confiscation bezeichnet in der Zoll- und Steuergesetzgebung die rechtliche Folge der Defraudation schuldiger Abgaben und des Contrebandirens mit verbotenen Waaren. Sie findet auf diejenigen Waaren und Sachen Anwendung, mit welchen eine solche Defraudation oder Contrebande begangen ist, und kann zweierlei Art sein, 1) indem das Eigenthum der verfallenen Waaren in natura auf den Staat oder den von diesem Berechtigten übergeht, oder 2) indem statt der Waaren selbst ein denselben entsprechender Geldwerth substituirt und von dem Verurtheilten eingezogen wird. Der letztere Fall tritt nur dann ein, wenn die Waaren vor dem Bekanntwerden des begangenen Vergehens aus der Hand des Defraudanten in das rechtliche Eigenthum eines Andern übergegangen sind, und der Staat seine Vindicationsansprüche gegen jeden Besitzer confiscirter Gegenstände nicht geltend machen will oder kann, wenn die Waaren oder Sachen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn die mit Confiscationsstrafe belegte gesetzwidrige Handlung von einer dritten Person, welche der Eigenthümer gesetzlich nicht zu vertreten hat, wider dessen Wissen und Willen begangen worden ist; dagegen trifft im ersteren Falle, wenn die Waaren in natura in das Eigenthum des Staats übergehen, der Verlust der Waaren und Sachen jedesmal den Eigenthümer, ohne Rücksicht, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar selbst begangen hat, oder ob sie von Personen verübt worden, für welche er gesetzlich zu haften verpflichtet ist. Bei entstehendem Zweifel, wer als Eigenthümer eines Confiscats anzusehen sei, wird bei Vergehen gegen die Zoll- und Steuergesetze jederzeit derjenige als Eigenthümer angesehen, in dessen natürlichem Besitze sich das Confiscat zu der Zeit befunden hat, als die gesetzwidrige Handlung vorgenommen oder entdeckt wurde. Die Werths-Substitution statt der Confiscation erfolgt entweder nach dem festen curranten Preise des Confiscats, oder durch Abschatzung Sachverständiger, oder, wenn Beides nicht ausführbar sein sollte, durch eidliche Würdigung Seitens des bei der Strafe nicht betheiligten Eigenthümers. Kann aber der Werth weder auf die eine noch auf die andere Weise erörtert werden, und sind Anzeigen vorhanden, aus welchen Gattung, Qualität, Quantität und Werth des Gegenstandes, mit welchem die Defraudation begangen ist, ge-

folgert werden kann, so wird hiernach und mit Annahme des höchsten, der Sache entsprechenden Abgabensatzes der Confiscationswerth bestimmt, dem Verurtheilten aber der Nachweis eines andern in peremtorischer Frist gestattet. Gegenstände, welche wegen einer von unbekannten und auf keine Weise auszumittelnden Personen begangenen Gefälls-Defraudation mit Beschlag belegt worden sind, unterliegen ohne Weiteres der Confiscation.

Conform, gleichlautend, gleichförmig. Man sagt: einen Posten conform mit seinem Geschäftsfreunde buchen, conforme Buchung. Besser bedient man sich obiger deutschen Bezeichnungen.

Conge, Corge, Cortsch, Carge oder **Coden** bedeutet in Bombay und auf den westind. Inseln (Sumatra ꝛc.) eine Anzahl von 20 Stück (eine Stiege) Stoffen, Körben u. s. w. (Stückgütern), beim Tabak auf Sumatra aber 40 Körbe.

Conjunctur, der Umstand, Zustand, Zeitpunkt. Im Geschäftsleben spricht man von günstigen und ungünstigen Conjuncturen und meint damit das für irgend eine Speculation günstige oder ungünstige Zusammentreffen von Umständen.

Connecticut, einer der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, vom gleichnamigen Flusse durchströmt und an dessen Ausflusse. Münzen, Maaße, Gewichte u. s. w. siehe New-York.

Conneſſirrinde (Cortex profluvii s. connessi) heißt die Wurzelrinde des in Ostindien wachsenden, ruhrstillenden Oleanders (Nerium antidysentericum). Sie wird in Ostindien als Arzneimittel gebraucht und kommt zuweilen durch den englischen Handel nach Europa. Sie erscheint in gerollten und glatten, eine Linie dicken Stücken, von Außen schwärzlich und mit Moos bedeckt. Von Geschmack ist sie bitter, zusammenziehend.

Connossament (franz. Connoissement oder Connaissement; engl. Bill of lading; ital. Polizza di carica), Seefrachtbrief, Ladungsbrief, Ladungsschein, heißt das von dem Schiffer unterzeichnete Document über den Empfang der Fracht-Güter, worin noch das Versprechen enthalten ist, dieselben an einem angegebenen Orte in derselben guten Ordnung und Beschaffenheit wie bei der Uebergabe abzuliefern. Wir führen hier an, welche Bestimmungen in den Gesetzen verschiedener Länder über die Connossamente bestehen. Das preußische Gesetz enthält (Allgem. Landr. 2. Thl. 8. Tit. §. 1668 fg.): Nach vollendeter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangschein oder sogenanntes Connossament unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden. Darin müssen die Waaren und deren Qualität mit ihren Zeichen und Nummern, der Ort ihrer Bestimmung, der Name des Befrachters und Empfängers, die bedungene Fracht, auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt sein. Von jedem Connossament muß der Schiffer 3 Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen, zugleich aber dahin sehen, daß sie gleichlautend sind und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde. Hat der Schiffer diese Vorsicht unterlassen, so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem dritten redlichen Inhaber des Connossaments oder auch dem Versicherer entsteht, verantwortlich. Die Zahl der Colli's soll in dem Connossament mit Buchstaben geschrieben und die leer gebliebenen Stellen sollen durchstrichen werden.

Das eine, besonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer; die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauch zuzustellen. Werden diese Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden, so beweist das dem Schiffer zugestellte Exemplar so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden; zu seinem Vortheile aber nur in so weit, als es mit den andern, unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

Das franz. Handelsgesetzbuch enthält über das Connossament Folgendes: Art. 281. Im Connossament muß die Art und die Quantität, so wie die Gattung und Qualität der zum Transport bestimmten Gegenstände ausgedrückt werden.

Es zeigt an:
den Namen des Befrachters,
den Namen und die Adresse des Empfängers,
den Namen und den Wohnort des Capitains,
den Namen und die Größe des Schiffes,
den Ort der Abfahrt und den seiner Bestimmung.

Es besagt:
den Frachtpreis;
es weist zur Seite die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände nach.

Das Connossament kann auf Ordre, auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person ausgestellt werden.

Art. 282. Jedes Connossament wird in vier Exemplaren angefertigt,
Eins für den Befrachter,
Eins für den Empfänger der Waaren,
Eins für den Capitain,
Eins für denjenigen, der das Schiff hat ausrüsten lassen.
Diese vier Exemplare werden von dem Befrachter und dem Capitain binnen 24 Stunden nach der Einladung unterzeichnet.

Binnen der nämlichen Frist muß der Befrachter dem Capitain die Quittung über die Bezahlung der Ausgangsgebühren für die eingeladenen Waaren überliefern.

Art. 283. Ein in der eben vorgeschriebenen Form abgefaßtes Connossament beweist zwischen allen an der Ladung betheiligten Personen, so wie zwischen diesen und den Versicherern.

Art. 284. Wenn die Connossamente über die nämliche Ladung von einander abweichen, so beweist dasjenige, welches sich in den Händen des Capitains befindet, wenn es von der Hand des Befrachters oder seines Commissionärs ausgefüllt ist; ist aber das Connossament, welches der Befrachter oder derjenige, an den die Waaren gerichtet sind, vorzeigt, von dem Capitain eigenhändig ausgefüllt, so dient dieses zur Richtschnur.

Art. 285. Jeder Commissionär oder Aufbewahrer, welcher die in den Connossamenten oder Chartepartien verzeichneten Waaren empfangen hat, ist schuldig, dem Capitain auf Verlangen einen Empfangschein darüber auszustellen, widrigenfalls er alle Kosten und Schäden, selbst jene, welche durch die Verzögerung entstehen, ersetzen muß.

Nach dem österreichischen Handelsrechte ist es den Schiffscapitainen verboten, Geld, Waaren oder andere Effekten ohne ordentliche Ladscheine und ohne vorläufige Einschreibung in die Ladungserklärung, welche das Verzeichniß aller Frachtstücke ist und von der Ortsobrigkeit bestätigt wird, anzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über Zahl und Art der Connossamente sind von den im preußischen Gesetz enthaltenen Bestimmungen nicht wesentlich verschieden. — Findet sich nach der Hand eine Verschiedenheit unter den Connossamenten, dann muß man darauf sehen, wer die gedruckten Scheine*) mit der Feder ausgefüllt hat. Wenn der Schiffer ein Exemplar hat, welches von der Hand des Befrachters ausgefüllt ist, so gilt dieses, kann jedoch der Ablader ein Exemplar von der Hand des Schiffers aufweisen, dann gilt das Letztere.

Formular eines Connossaments.

Ich, Johann Christian Bergmann aus Bremen, Schiffer meines eigenthümlichen, gegenwärtig in dem Hafen zu Amsterdam in Ladung liegenden, die Hoffnung genannten Fregattschiffes, welches bestimmt ist, mit dem ersten günstigen Winde, den Gott verleihen wolle, nach Stettin, als dem einzigen wahren Orte meiner Ausladung, zu segeln, bekenne hiermit, von dem

Herrn Franz Richter daselbst

am Bord und unter Verdeck meines so eben genannten Schiffes, trocken und wohlbehalten folgende Waaren empfangen zu haben:

Sechszehn Fässer Kaffee, netto wiegend 10,000 Pfund,
mit Zeichen F. R. No. 1—16,

welche ich in dem Zustande, in welchem ich sie erhalten habe, nach glücklicher Ankunft in Stettin, welche Gott geben wolle, an den Herrn Ludwig Ungaler in Stettin abzuliefern verspreche, wofür mir sodann, als Fracht von gedachten 10,000 Pfund, welche zu vier Schiffslasten gerechnet werden, für jede Last achtundzwanzig Gulden holl. Cour., nebst Haferei, Zoll, Leichterfrachten und andern, nach Gewohnheit und Seerechten mir zu Gute kommenden Wohlthaten, erlegt werden müssen.

Damit dieses mein Versprechen pünktlich erfüllt werde, verbinde ich nicht nur allein meine Person, sondern auch mein Schiff und alle dazu gehörigen Geräthschaften, welche ich hiermit zu mehrerer Sicherheit verpfände, nach Schifferordnung und Seerechten.

Zu Urkund dessen sind von gegenwärtigem Verladungsscheine drei Exemplare ausgefertigt worden, welche ich sämmtlich eigenhändig ausgefertigt habe und wovon alle drei nur

*) Die Connossamente sind nämlich gewöhnlich in allen an einem Orte üblichen Sprachen schon gedruckt zu haben, und nur die veränderlichen Namen, Zahlen und Zeichen werden mit der Feder hinein geschrieben.

für eins dergestalt zu gelten haben, daß, wenn eines von denselben erfüllt ist, die beiden übrigen dadurch aufgehoben sein sollen.

Amsterdam, den 30. Juni 1836.

Johann Christian Bergmann, M. p.
Schiffer.

Consigniren, anweisen. 1) Im Schifffahrtswesen heißt, einen Schiffer consigniren: ihn an einen bekannten Einwohner eines Hafens anweisen, wo der Schiffer zu ankern denkt, um sich im nöthigen Fall mit dem noch erforderlichen Gelde zur weitern Fortsetzung seiner Reise zu versehen*). Durch solche Consignationen aber, deren er in der Regel für verschiedene Plätze (wohin er möglicherweise kommen kann) erhält, ist der Schiffer in den Stand gesetzt, den Zweck seiner Reise ohne Hinderung zu erreichen, und sie dienen ihm als Creditbriefe. Der Darleiher berechnet die übliche Provision, und wenn er auf den Eigenthümer des Schiffs nicht trassiren kann, sondern dessen Rimessen abwarten muß, außerdem noch die gebräuchlichen Zinsen. Der Rheder eines Schiffs hat stets Sorge zu tragen, daß für sein Schiff in jedem Hafen, wo dasselbe verweilen soll, auf jene Weise gesorgt ist; im entgegengesetzten Falle würde der Schiffer, wenn er an einem solchen Platze nicht schon hinlänglich bekannt ist, den größten Verlegenheiten ausgesetzt sein. — Für die Reisen in und aus der Ostsee ist schon unterweges diese Vorsorge nothwendig; ebenso für jedes Schiff, ja sogar für jede Waare, welche den Sund passirt, um den Schiffer in den Stand zu setzen, den Zoll in Elsenör zu clariren.

2) Im Waarenhandel heißt consigniren: Waaren in Commission zum Verkauf senden. Consignationen dieser Art kommen besonders im großen überseeischen Handel vor, und der Gebrauch dabei ist, daß der Absender nach Einsendung des Connossaments zwei Drittel oder die Hälfte des Betrags 2 oder 3 Monate dato auf den Empfänger trassirt, wogegen dieser in der Regel für Rechnung des Absenders die Assekuranz zu besorgen pflegt; über welche Bedingungen alle jedoch das Nähere zwischen beiden Theilen vorher stipulirt wird. So consigniren Rußland und die preußischen Ostseestädte ihre Handelsartikel (Getreide, Holz, Hanf, Leinsamen, Talg, Federposen ꝛc.) auf die Märkte von Hamburg, Amsterdam und London; Sachsen und Preußen Wolle nach England; England Colonialwaaren nach Hamburg, ꝛc.

Consolidirte Fonds, s. Fonds.

Consort ist gleichbedeutend mit Associé oder Theilhaber an einer Gesellschaftshandlung (Societät). Das Wort ist übrigens veraltet und wird wenig mehr gebraucht.

Constantinopel, früher die Hauptstadt des oströmischen Reichs, wie jetzt die des türkischen, liegt auf einer dreieckigen Landspitze auf der europäischen Seite des Marmorameeres (Propontis), an der Stelle, wo es sich mit dem Bosporus oder dem Canal vereiniget, der in das schwarze Meer führt, unter 41° 0′ 12″ nördl. Br., 28° 59′ 2″ östl. L. Ihre Einwohnerzahl wird verschieden, zu 300,000 bis 600,000 angegeben, mag aber wohl 400,000 betragen. Die Lage dieser berühmten Stadt als Handelsort ist eine der vortrefflichsten. Da sie an der schmalen Straße liegt, welche das Mittelmeer mit dem schwarzen und Marmorameere vereiniget, so beherrscht sie dieselben und ist ein Stapelplatz für den Handel auf ihnen. Der Hafen ist ganz vortrefflich. Er besteht aus einem großen Busen oder Meeresarme, der sich an der Nordostseite der Stadt hin erstreckt und dieselbe von den Vorstädten Galata und Pera trennt. Er hat Wasser genug, um die größten Schiffe flott zu halten, und kann bequem mehr als 1000 Schiffe fassen. Die starke Strömung, welche durch den Bosporus in das Marmora-Meer geht, schlägt an die Serailspitze; ein Theil des Wassers wird dadurch in den Hafen getrieben, fließt bis an das Ende desselben und kommt an der entgegengesetzten Seite wieder heraus. In der Mitte ist das Wasser ruhig. Die Entfernung von der Serailspitze quer hinüber bis an die gegenüberliegende Vorstadt Scutari an der asiatischen Küste beträgt etwas mehr als eine engl. Meile. Etwas weniger als eine Viertelmeile von der Letzteren liegt ein felsiges Inselchen, worauf ein Leuchtthurm steht, der unter dem Namen des Leanderthurms bekannt ist. Die Fremden wohnen in Galata, Pera und den Vorstädten an der östlichen Seite des Hafens, und hier wird deshalb auch der Haupthandel der Stadt betrieben. Die Kais sind gut und die Schiffe liegen dicht an denselben.

Der Bosporus oder Canal von Constantinopel geht in nordnordöstlicher Richtung ungefähr 15 engl. Meilen weit, und seine Breite wechselt von 1¼ bis ½ M. Die Strömung in demselben ist stark, und es gehört ein ziemlich lebhafter Wind dazu, um gegen sie fahren zu können. Das Wasser ist überall sehr tief. Der Hellespont oder die Dardanellenstraße, die von dem Archipel in das Marmorameer führt, ist etwa 13 Meilen lang in nordöstlicher Richtung. Auch sie hat eine starke Strömung und tiefes Wasser.

Nichts kann imposanter sein, als der Anblick der Stadt vom Meere aus, aber bei der Landung schwindet die Illusion. Die Straßen sind eng, finster, schlecht gepflastert und unregelmäßig, überdies, wegen des Mangels eines wirksamen Polizeisystems und nur der gewöhnlichsten Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit, außerordentlich schmutzig, und wurde noch vor kurzem von zahllosen Hunden durchirrt. Die Häuser sind meistens aus Holz gebaut, und Feuersbrünste kommen sehr häufig vor. Die meisten sind absichtlich angelegt, da das Abbrennen einiger Hundert Häuser für das wirksamste Mittel gilt, die Regierung mit der bestehenden Unzufriedenheit bekannt zu machen und Abhilfe zu erhalten.

Man rechnet hier, wie in der ganzen Türkei, nach Piastern oder Grusch zu 40 Para à 3 Asper türkisch Courant. Dieser Piaster ist derjenige, welchen die Pforte wirklich ausmünzt; man rechnet aber auch nach eingebildeten Piastern, welche man in 100 Theile, (gute) Asper oder Minas genannt, eintheilt. — Eine Summe von 500 türk. Piastern heißt ein Beutel Silbergeld oder Keser, eine Summe von 30,000 Piastern ein Beutel Gold, Kitze, Chise oder Getze. Unter der Bezeichnung Juk oder Jur versteht man einen Belauf von 1000 Piastern türk. Courant oder 2 Beuteln Silber.

Der Münzfuß, nach welchem die Ausprägungen geschehen, ist durchaus willkürlich, und schon der französ. Münzwardein Bonneville sagt hierüber: »Im Allgemeinen sind alle diese Münzstücke sehr schlecht geprägt und auch die Probe gibt keine volle Befriedigung darüber. Ich hätte gewünscht, hier (in seinem Traité des monnaies etc.) das Gewicht, den Gehalt und das Remedium anzugeben, nach welchen die türkischen Münzen eigentlich ausgeprägt werden; es ist aber unmöglich, alle diese Nachrichten zu erhalten, weil Alles, was sich auf die Münzprägung bezieht, durchaus nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.« — In den Zeiten, wo man in finanzieller Noth war, wurde von der türkischen Regierung diesem Uebel gewöhnlich durch Verschlechterung der Münzen abgeholfen, wodurch aber ein neues Uebel hervorgerufen wurde, welches jederzeit von den verderblichsten Folgen begleitet gewesen ist. Um jenen Zweck zu erreichen, ließ die Regierung entweder die im Umlauf befindlichen bessern (sowohl einheimischen als fremden) Münzsorten, bei den härtesten Strafen, einliefern, um sie in geringhaltigere oder leichtere Stücke umzuprägen, oder sie ließ es zuweilen auch damit bewenden, den Nennwerth obiger Sorten nach Willkür zu erhöhen. Die eigentliche Münzverschlechterung begann mit den Jahren 1822 und 1823 und hat seit dieser Zeit immer mehr überhand genommen. Unter diesen Umständen kann man den Gehalt und innern Werth des türkischen Courant-Piasters nicht genau bestimmen, sondern nur in annähernder Weise durch Berechnung nach den in Constantinopel notirten Coursen auf andere europäische Handelsplätze angeben. Die türkischen Piaster vom Jahre 1818 fand man in der Münze zu London von einem solchen Gehalte, daß ihr Werth 9.45 Pence Sterling gleich kam, wonach in jenem Jahre noch etwa 53.3 jener Piaster auf die Köln. Mark fein Silber zu rechnen waren. — Den Wechselcoursen vom 10. April 1829 zufolge gingen damals durchschnittlich 135.8859 Stück Piaster auf die feine Mark; am 11. Mai 1829 waren 157.182 Stück, und noch einige Zeit später sogar 176.144 Stück Piaster (wonach 1 Piaster nur 2 Sgr. 4.6 Pf. preuß. Ct. = 1 Gr. 9.8 Pf. Conv. Mze. werth) auf die Köln. Mark fein Silber zu rechnen. — Nach dem Cours auf London im October 1829 gingen 146.7 Piaster auf die feine Mark, was eine kleine Verbesserung der Ausbringung für jenen Zeitpunkt andeutet. — Dem bei der im März 1830 geschehenen zweiten Kriegskosten-Entschädigungszahlung der Pforte an Rußland angenommenen Course der holländ. Ducaten von 34 türk. Piastern zufolge, kann man im Durchschnitt 148½ türk. Piaster auf die Köln. Mark fein Silber rechnen. Nimmt man dafür 148 Stück an, so hatte in jener Zeit der türk. Piaster einen Werth von 2 Sgr. 10.05 Pf. preuß. Ct. = 2 Gr. 1.95 Pf. Conv.-Mze. — Der Cours auf London vom 27. Februar

*) Es ist nicht rathsam, dem Schiffer alles nöthige Geld mitzugeben, einmal, weil man sich dadurch einem durch den Untergang des Schiffs möglichen Verlust in einem größern Maße aussetzen würde, und ferner, weil man den Belauf unmöglich vorher wissen kann und daher große Summen unbenutzt und mit Verlust der Zinsen mit verschifft werden könnten; auch muß dabei berücksichtigt werden, daß man in dem Falle des Auslaufens nicht immer Gelegenheit hat, die in den verschiedenen fremden Häfen kursirenden Münzsorten auszutauschen.

1830 ergibt 160.3255 Stück türk. Piaster auf eine Köln. Mark fein Silber. —

Dem von der türk. Regierung im Mai 1834 bekannt gemachten Münz-Tarif, in welchem der Conventions-Speciesthaler zu 20 Piaster gewürdigt wird, zufolge, ist die Köln. Mk. fein Silber zu 200 Stück Piaster und der Werth eines solchen Piasters zu 1.6 Gr. (1 Gr. 7.2 Pf.) Conv.-Mze. oder 2.1 Sgr. (2 Sgr. 1.2 Pf.) preuß. Ct. anzunehmen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß im Handel der Cours stets höher als der von der Regierung festgesetzte ist, wodurch sich der Werth noch geringer stellt. — Man kann überhaupt annehmen, daß gegenwärtig (1836) 200 bis 210 Stück türkische Piaster auf die Köln. Mark fein Silber gehen und den Werth des Piasters zwischen 2¼ und 2 Silbergroschen preuß. Ct. oder 2 Gr. und 1½ Gr. Conv.-Mze. rechnen, so aber daß er sich weit mehr der letztern geringern Angabe nähert. — (Im Jahre 1757 gingen 20.89395 türk. Piaster auf die Köln. Mark fein Silber und der Werth desselben betrug also zu jener Zeit 20 Sgr. 1.2 Pf. preuß. Ct. = 15 Gr. 3.8 Pf. Conv.-Mze.)

Unter so traurigen Umständen und einer solchen Ungewißheit und Willkührlichkeit im türkischen Münzwesen ist eine gänzliche Reform desselben ein höchst dringendes Bedürfniß und sehr zu wünschen; freilich dürfte die Erledigung desselben sehr lange noch ausbleiben.

Wirklich geprägte Münzen sind:

In Golde: Zechinen (Sequins), Fondúk oder Fondukli, auch Adlié genannt, zu 5 (anfänglich 3⅓) türk. Piastern; Halbe zu 2½ und Viertel zu 1¼ Piastern. — Altunen, Zerimahbub oder Zindsjerli (doppelte Mahbub-Zechinen) zu 3½ Piastern; halbe dergl. oder Mahbub-Zechinen zu 1¾ Piastern. — Rubbiehs zu ¼ Fondúk oder 1¼ Piaster. — Mahmuds oder Mahmudis zu 25 Piastern. — Neuere Ausprägung unter Mahmud II. 20 Piasterstücke (ungefähr ½ Ducaten werth) und 12 Piasterstücke.

Die Werth-Annahmen sind die ursprünglichen, und werden sie jetzt, in so weit sie jetzt noch vorkommen, natürlich weit höher gewürdigt.

In Silber:

Juspara, Juzlik oder Pataka von 2½ Piastern oder 100 Para.		
Ikilik oder Ikigrusch, von 2 Piastern oder 80 Para.		
Almichlek, Altmischlik, Altmisch, Jselota oder Doppel-Zolota von 1½ Piastern oder 60 Para.		
Grusch, Biergrusch oder Piaster von 40 Para		
Solota oder Zolota	= 30	=
Jarimlik (halbe Piaster) oder Jghirmischlik (Zwanziger).	= 20	=
Onseschlik oder Onbeslik (zehn Beschlik, halbe Zolota)	= 15	=
Onlik (Zehner), Onpara (zehn Para) oder Rubb (Viertelpiaster) . . .	= 10	=
Beschlik oder Beslik (Achtelpiaster)	= 5	=
Parasi	= 1	= (3 Asper)
Asper oder Aksbje (Akdsche)-Stücke		

In Kupfer. Ehemals: Maenkir oder Osjebuky zu ½ Asper. Pul zu ¼ Maenkir.

Wie oben erwähnt, sind jene Gold- und Silbermünzen fast gar nicht mehr in Umlauf, da sie von der Regierung von Zeit zu Zeit eingefordert wurden. Die noch zuweilen vorkommenden Goldmünzen werden, bei dem so sehr gesunkenen Werthe des Piasters, weit höher als nach dem anfänglichen Nennwerthe bezahlt.

Vor einigen Jahren verbreitete sich die Nachricht, daß alle seit langer Zeit ausgegebenen Münzsorten eingezogen und gegen bessere, ihrem Nennwerthe entsprechende umgetauscht werden sollten. Dieses Gerücht scheint dadurch seine Entstehung gefunden zu haben, daß im Juli 1833 neue Münzstücke ausgegeben wurden, welche von bedeutend höherem Gehalt als die seit mehrern Jahren in Umlauf gesetzten waren, welcher Umstand den Cours des türkischen Geldes sehr gehoben hatte, so daß der Conventions-Speciesthaler, welcher vorher auf 840 Para stand, bis auf 780 à 768 Para stieg. Die Verausgabung jener bessern Münzsorten dauerte aber nur sehr kurze Zeit, indem die nicht lange nachher ausgegebenen Stücke noch geringhaltiger sind als alle die frühern. Eben so sollen in neuerer Zeit auch Goldmünzen in dem mit dem Nennwerthe der Silberstücken gleichen Verhältnisse ausgeprägt worden sein.

Ueber die in den von der Türkei abhängigen Staaten geprägten Münzen, siehe die betreffenden Artikel, Alexandrien ꝛc.

Im Mai 1834 erließ die türk. Regierung, um den Werth der Münzen festzusetzen, eine Verordnung, welche die in Constantinopel in französischer Sprache erscheinende Zeitung (Le Courier Ottoman) mittheilt, und wonach die alten verrufenen Münzen und diejenigen, welche außer Umlauf gesetzt worden sind, an die Direction der Münze oder deren Commissarien in den Provinzen abgeliefert und gegen gültige Münzsorten, nach folgendem Tarif, umgetauscht werden sollen. Dabei war die Bemerkung beigefügt, daß nach Ablauf von 3 Monaten nicht nur der Werth der alten Münzen noch weiter heruntergesetzt, sondern auch die Besitzer derselben, welche sie nicht eingeliefert haben, in Strafe fallen sollen.

Tarif.		Für Constantinopel.		F. d. Provinz.	
Holländ. u. venet. Ducat.	das Stück	45	Piaster	44	Piaster.
Alte Goumi (?).	= =	60	=	59	=
Neue ditto	= =	50	=	49	=
Fonduk, Ganze od. Viert. d.	Drachme	33½	=	33	=
Spanische Ducaten (?)	= =	37	=	36½	=
Verschiedene ägyptische Goldmünzen	= =	28½	=	28	=
Alte Goldstücke von den Sultanen Mahmud und Mustapha, und Sovereignsd'or . . .	= =	38	=	37	=
Alte Adlié (Zechinen)	das Stück	17½	=	17	=
Neue ditto	= =	15½	=	15¼	=
Khairijé od. Keris (ägyptische 9 Piasterstücke)	= =	20½	=	20¼	=
Spanische Piaster . . .	= =	20½	=	20	=
Conv.-Speciesthaler . .	= =	20	=	19½	=

Der gewöhnliche Cours dieser Münzsorten ist indessen viel höher (siehe unten).

Wechsel- und Geldcourse.

	mehr oder weniger	
Amsterdam	320	Para für 1 Gulden holl. Ct.
Augsburg	385	= = 1 Gulden Augsb. Ct.
Genua	150	= = 1 Lira fuori di Banco.
Livorno	770	= = 1 Pezza da otto Reali in Golde.
London	95½	türk. Piaster für 1 Pfund Sterl.
Madrid u. andere spanische Plätze.	50	= = = 1 Doblon de Plata antigua.
Malta	275	Para für 1 Scudo von 12 Tari.
Odessa	23¾	Copeken in Bankassign. für 1 türk. Piaster.
St. Petersburg . . .	24	Copeken in Bankassign. für 1 türk. Piaster.
Paris und Marseille	150	Para für 1 Frank.
Saloniki u. Smyrna	99	türk. Piaster für 100 türk. Piaster in Saloniki oder Smyrna.
Triest u. Wien	385	Para für 1 Gulden Conv.-Ct.

Geldcourse.

Spanische Doblons	290 — 295	(mehr oder weniger) Piaster für das Stück.
Holländ. Ducaten / Venetian. — (Zeech.)	39 — 40	(mehr oder weniger) Piaster f. d. Stück.
Conv. Speciesthaler	18¼ — 18¾	(mehr oder weniger) Piaster f. d. Stück.
Mar. Theres.-Thlr.	19	(mehr ob. wen.) Piast. f. d. Stck.
Span. Säulenpiaster	19¼	(mehr ob. wen.) Piast. f. d. Stck.

Man pflegt auf auswärtige Plätze gewöhnlich 31 Tage nach Sicht (auf London auch wohl 61 Tage nach Sicht), von einem türkischen Platze auf den andern aber 11 Tage nach Sicht zu trassiren.

Uso- und Respecttage gibt es hier nicht. Die Wechsel werden regelmäßig am letzten Verfalltage bezahlt; doch sollen mehrere in Constantinopel angesessene Ausländer die in ihrem Vaterlande üblichen Respecttage in Anspruch nehmen oder sich auch wohl der Respecttage derjenigen Plätze, an welchen die auf sie gezogenen Wechsel ausgestellt sind, bedienen. — Türken und Juden nehmen es mit dem Zahlungstage hier nicht sehr genau, und lösen den Wechsel oft 3 bis 4 Wochen nach der Verfallzeit ein, ohne Zinsen zu vergüten. — Ein eigentliches Wechselrecht existirt nicht; dagegen ist im Jahre 1814 das alte Wechselgericht wieder bestätigt und festgesetzt worden, daß fernerhin kein acceptirter Wechsel unter Ausflüchten irgend einer Art unbezahlt bleiben darf.

In einer am 4. November 1828 stattgehabten Zusammenkunft der hier wohnenden fränkischen (europäisch-christlichen) Kaufleute wurde der seit einem Jahre eingeschlichene Mißbrauch, Wechsel zu halbem Course zu kaufen und zu verkaufen, abgestellt, auch die Zahl der Wechsel-Sensale dahin beschränkt, daß kein neuer mehr eintreten darf.

Die vollständigsten und genauesten Nachrichten über das gesammte Münz- und Wechselwesen der Türkei und ihrer Vasallenstaaten findet man in Noback's Handbuche.

Ueber die türkischen Maaße und Gewichte sind die Nachrichten Kelly's die vollständigsten.

Längenmaaße. Der große Pik, Arschin, Halebi und Stambuli genannt, wird, nach Kelly, bei Seiden- und Leinenwaaren angewandt (nach Andern ist er ein bloßes Fuß- und Feldmaaß), und enthält 27.9 engl. Zoll oder 314.1 franz. Linien. — Der kleine Pik, Endese (Endazé, Endagé, Hendazé) genannt, wird zum Messen der übrigen Ellenwaaren gebraucht, und enthält 27.06 engl. Zoll oder 304.6 franz. Linien. — Es betragen hiernach:

100 Arschins (große Pik) =	100 Endeses (kleine Pik) =
101.127 Amsterd.-Brab. Ellen.	98.068 Amsterd.-Brab. Ellen.
85.059 baiersche Ellen.	82.487 baiersche Ellen.
106.240 Berliner —	103.027 Berliner —
122.503 Bremer —	118.798 Bremer —
112.884 dänische —	109.469 dänische —
77.498 englische Yards.	75.154 englische Yards.
59.046 französische Aunes.	57.261 französische Aunes.
70.855 franz. Metres.	68.712 franz. Metres.
123.661 Hamburger Ellen.	119.921 Hamburger Ellen.
125.339 Leipziger Ellen.	121.548 Leipziger Ellen.
99.587 russische Arschinen.	96.575 russische Arschinen.
119.338 schwedische Ellen.	115.729 schwedische Ellen.
90.938 Wiener Ellen.	88.187 Wiener Ellen.

Die in der Türkei fabricirten Ellenwaaren mißt man mit einem Pik, welcher 280 franz. Linien halten soll.

Hierbei muß noch bemerkt werden, daß der Pik in den verschiedenen türkischen Städten von sehr ungleicher Länge ist.

Von den türkischen Meilen, Berri genannt, sollen, nach Kelly, 66⅔ = 22⅔ Agasy oder Parasange, und nach d'Anville 75.3 Berri auf einen Grad des Aequators gehen.

Getreidemaaße. Der Fortin wird in 4 Killows, Kisloz oder Quillots eingetheilt, und der Killow wiederum in halbe und Viertel. Dieser Killow ist gleich ⅔ Killows in Smyrna, und wiegt, je nach der Gattung des Getreides, 19 bis 22 Oka, und vom Reis, wie in Smyrna, 10 Oka. Der Killow hält nach Kelly 1672, nach Andern 1770 franz. Kubikzoll. Nach ersterer Angabe sind 100 Killow =

39.748 Amsterdamer Sack.	31.475 Hamburger Scheffel.
60.345 Berliner Scheffel.	11.409 Londner Quart.
24.166 franz. Hektolitres.	53.935 Wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaße. Man bedient sich zu diesem Behufe größtentheils des Gewichts.

Das Oelmaaß ist die Alma oder der Almud. Diese Alma wiegt 8 Oka und hält 264 franz. Kubikzoll. 1 Alma ist hiernach =

4.4000 Amsterdamer Mingel.	5.7863 Hamburg. Quartier.
4.5735 Berliner Quart.	1.1529 Londner Gallons.
5.2368 franz. Litres.	3.7009 Wiener Maaß.

Der Rum wird nach dem Gallon verkauft.

Handelsgewicht. Der Cantaar (Centner) hat 44 Oka oder Occa zu 4 Chekies (Chequees) à 100 Derhem, Dirhem oder Drammen (Drachmen); auch wird er in 100 Rottoli, ein fingirtes Gewicht, eingetheilt. — Die Oka oder Occa ist 19800 englische Grän oder 26696 holländ. As schwer. Hiernach beträgt

1 Cantaar.	1 Oka.
114.260 Amsterdamer Pfund.	2.5968 Amsterdamer Pfund.
100.798 baiersche Pfd.	2.2909 baiersche Pfd.
113.214 Bremer —	2.5731 Bremer —
56.448 franz. Kilogramm.	1.2829 franz. Kilogramm.
116.527 Hamburger Pfund.	2.6484 Hamburger Pfund.
113.024 Kopenhagner —	2.5688 Kopenhagner —
124.457 Lond. av. dup. Pfd.	2.8286 Londner av. dup. Pfd.
120.722 preußische Pfd.	2.7437 preußische Pfd.
137.993 russische Pfd.	3.1362 russische Pfd.
133.277 schwed. Victualienpfd.	3.0290 schwed. Victualienpfd.
165.951 schwed. Eisenpfd.	3.7716 schwed. Eisenpfd.
100.777 Wiener Pfd.	2.2904 Wiener Pfund.

Zuweilen bedient man sich auch des Cantaars von 45 Oka (welches der Eintheilung des Cantaars in Smyrna gleichkommt, welcher Letztere aber etwas schwerer als der von Constantinopel ist). Man kann diesen Cantaar sehr leicht in fremdes Gewicht reduciren, wenn man die Schwere des Cantaars von 44 Oka in dem ausländischen Gewicht weiß, indem man zu letzterem noch $\frac{1}{45}$ desselben addirt. 1 Cantaar von 44 Oka ist z. B. = 120.722 preuß. Pfunden, daher 1 Cantaar von 45 Oka = 123.405 preuß. Pfunden.

Die persische Seide wird nach dem Batman von 6 Oka, und die Seide von Brussa nach dem Teff von 610 Drammen gewogen.

Ein Gewicht von 1½ Drammen heißt Medikal, Metikal oder Miskal.

Platzgebräuche sind folgende:

Kaffee wird nach 100 Oka, Mokka-Kaffee aber auch nach 1 Oka verhandelt. Baumwollenes Garn nach 45 Oka. — Reis nach 10 Oka. — Opium nach 250 Drammen (1 Opium-Cheky). — Seide, s. oben; persische Seide auch wohl nach 1 Oka. Ziegenhaar nach 800 Drammen (1 Ziegenhaar-Cheky). — Rosenöl nach dem Medical.

Das Gold- und Silbergewicht, welches auch als Diamanten- und Edelsteingewicht dient, ist der Cheky oder Tscheki (das Pfund), welches der leichten Libbra von Genua gleichkommt, die von den Genuesern, vor der Einnahme Constantinopels durch die Türken, dort eingeführt wurde. Der Cheky wird in 100 Derhem oder Drammen zu 16 Karas, Killols, Kilahs (Karat) à 4 Grän eingetheilt. — Einen durch Tillet bezogenen Cheky (bei dessen Untersuchung sich Tillet aber geirrt) fand Bonneville 319.62 genaue französische Gramme oder 6017.533 alte franz. Grän = 6652.195 holländ. As schwer. Der von Kelly im Jahr 1821 aus Constantinopel bezogene Cheky wurde in der Münze zu London 4950 englische Troy-Grän = 6675½ holl. As schwer befunden, welche letztere Angabe aber bedeutend mehr als, nach M. R. B. Gerhardt sen., das Gewicht des Genueser leichten Pfundes oder Peso sottile (6600 holl. As) beträgt. — Da das erstere dieser beiden Gewichte durch Tillet von der türk. Regierung selbst erlangt worden und sehr genau gearbeitet war, auch der Grundlage des Cheky, dem Genueser Peso sottile sehr nahe kommt, so darf man obiger Angabe Bonneville's den meisten Glauben schenken. — Der Cheky Opium hält 250, und der Cheky Ziegenhaar 800 Drammen. — Vergleiche auch den Artikel Cheky.

Probirgewicht. Das Ganze wird beim Golde in 24 Karat à 4 Grän fein und beim Silber in 100 Karat à 4 Grän fein eingetheilt.

Das Apothekergewicht, welches auch beim Wägen der Perlen und Goldfäden angewandt wird, ist der Derhem oder Dramme (die Drachme). Er ist 66.8 holl. As schwer, und es gehen also 72.83 Drammen auf eine köln. Mark.

Bei Stückgütern versteht man unter einem Mazze eine Anzahl von 50 Stück.

Handel. In Folge der fehlerhaften Institutionen der Türken und des desorganisirten Zustandes des Reiches ist der Handel Constantinopels bei weitem nicht so umfassend, als er nach der Lage und Einwohnerzahl der Stadt sein könnte. Die Einfuhr besteht in Getreide, Eisen, Bauholz, Talg und Pelzwerk, hauptsächlich vom schwarzen Meere her; in baumwollenen Zeugen und Garn, Blech, Blechwaaren, Wollenzeugen, Seide, kurzen Waaren, Uhren und Juwelen, Papier, Glas, Hausgeräthe, Indigo, Cochenille ꝛc. aus England und den andern europäischen Ländern. Getreide und Kaffee bringt man von Alexandrien; aber es wird auch viel brasilianischer und westindischer Kaffee eingeführt, besonders auf amerikanischen Schiffen. Zucker kommt zum Theil aus Ostindien, hauptsächlich aber aus Westindien. Die Ausfuhr ist sehr unbedeutend und besteht in Seide, Teppichen, Häuten, Wolle, Ziegenhaaren, Pottasche, Wachs, Galläpfeln, edeln Metallen, Diamanten und einigen wenigen andern Artikeln. Schiffe, die Waaren nach Constantinopel schaffen, kehren entweder mit Ballast zurück oder nehmen in Smyrna, Odessa, Salonichi ꝛc. Ladung ein, auf welche Plätze sie auch häufig Wechsel in Constantinopel nehmen. Der Handel ist größtentheils in den Händen englischer, französischer und anderer europäischer Kaufleute (gewöhnlich Franken genannt), so wie der Armenier und Griechen. Die Geschäfte werden durch jüdische Mäkler betrieben, von denen einige reich sind.

Handelspolitik der Türken. — Es ist seltsam, daß die Politik der türkischen Regierung, was den Handel betrifft, sie mag nun absichtlich oder zufällig eingeführt sein, das höchste Lob verdient. »Es sind,« sagt Thornton, »dem Handel keine Beschränkungen aufgelegt, außer durch das allgemeine Verbot, Artikel, die zum Lebensunterhalte nöthig sind, nach fremden Ländern, besonders von der Hauptstadt, auszuführen, wo das Verbot allein streng aufrecht erhalten wird. Auch dieses unpolitische Verbot wird wahrscheinlich aufgehoben werden, wenn die Regierung zu der Einsicht gelangt, daß es, statt Ueberfluß zu sichern, in der Wirklichkeit die einzige Ursache des Mangels ist, der bisweilen eintritt. Diese einzige Ausnahme abgerechnet, ist der Handel gänzlich frei und fesselos. Jeder Artikel,

er mag im Aus- oder Inlande gewachsen oder verfertiget sein, darf in jeden Hafen und in jede Provinz gebracht werden, ohne daß die Obrigkeit sich darum kümmert, wenn der Zoll bezahlt wird. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung, und kann mich auf jeden eingebornen oder fremden Handelsmann im Lande berufen.« (Present state of Turkey, I. p. 82.)

Die Zollabgaben sind ebenfalls außerordentlich mäßig, da sie bei der Einfuhr 3 Procent und eben so viel bei der Ausfuhr betragen, so daß die Türkei in Allem, was ihre Handelsanordnungen betrifft, den civilisirtesten europäischen Staaten zum Muster dienen kann; auch hat sie sich einmal als solches in einem officiellen Berichte in dem Moniteur Ottoman vom September 1832 benommen, worauf wir diejenigen verweisen, welche sich dafür interessiren.

Harmonirte die Politik der Türkei in andern Hinsichten mit dieser, so würde sie einer der civilisirtesten und mächtigsten Staaten, statt einer der erniedrigtsten, sein. Unglücklicherweise ist dies durchaus nicht der Fall. Tyrannei, Bestechlichkeit und Unsicherheit herrschen allgemein. »Der Bebauer des Bodens ist immer die hilflose Beute der Ungerechtigkeit und Unterdrükkung. Die Agenten der Regierung ihrer Seits leiden wiederum durch die Grausamkeit und Raubsucht, der sie sich selbst schuldig machten, und der Manufacturarbeiter hat seinen vollen Theil von der gemeinen Unsicherheit zu tragen. Das rohe Material, das ein Monopol eines Bey oder Chan ist, kann ihm zu einem höheren Preise aufgezwungen werden, als er es selbst kaufen könnte, und bisweilen ist es auch noch schlechter; man legt ihm Strafen auf, zwingt ihn zu Frohnarbeit oder quartiert Truppen in seiner Werkstatt ein.« (Urquhart on Turkey and its Resources, p. 139.)

Dieses jämmerliche System hat einige der schönsten Provinzen Europa's und Asiens mit Rohheit überzogen, die Städte daselbst in Dörfer und die Paläste in Hütten verwandelt. Die Entwürdigung, in welcher sie sich befinden, würde sogar noch weit vollständiger sein, hätten sie sich nicht immer der Handelsfreiheit erfreut. Diese hat den Samen der Industrie bisher noch lebendig erhalten und dem zerstörenden Einflusse der Unterdrückung und Unsicherheit entgegengearbeitet. Wäre ihr Verkehr mit dem Auslande verboten oder drückenden Beschränkungen unterworfen worden, so würde die Rohheit der Türkei vollständig gewesen sein, und höchst wahrscheinlich gäbe es in diesem Falle weder Reichthum noch Gewerbfleiß in dem Lande.

Der Handel zwischen England und der Türkei ist wichtiger und bedeutender, als man gewöhnlich glaubt, scheint auch einer großen Ausdehnung fähig zu sein. Die türkischen Manufacturen von Muslin, Gingham ꝛc. haben durch die Einfuhr englischer Waaren außerordentlich gelitten, so daß von den 600 Muslinwebstühlen, die 1812 in Scutari in Gang waren, 1831 nur noch 40 bestanden.

Die gefährlichsten Nebenbuhler der Engländer in diesem Handel sind Oesterreich und die Schweiz, die sehr viel baumwollene Zeuge nach der Türkei versenden.

Constanz oder Costnitz, Hauptstadt des badenschen Seekreises, am Ausflusse des Rheins aus dem obern Bodensee in den Untersee, unter 47° 36′ 10″ nördl. Breite und 9° 8′ 15″ östl. Länge, mit 5600 Einwohnern. Die Stadt ist geschichtlich berühmt und enthält viele merkwürdige alte Gebäude; in dem Kaufhause versammelten sich während des bekannten Conciliums (1414 bis 1418) die Kardinäle. Der Handel der Stadt ist nicht ganz unbedeutend und wird durch die Lage am Bodensee unterstützt; es befinden sich mehrere wichtige Tuch-, Kattun- und Leinwandfabriken hier, und in der Umgegend wird Weinbau, so wie auf dem See Fischerei, getrieben.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie im ganzen Großherzogthum Baden, siehe Carlsruhe.

Die älteren Maaße und Gewichte sind folgende:

Ellenmaaße. Die große Elle hält 309.15 franz. Linien = 0.6974 Metres; die kleine Elle 261.54 franz. Linien = 0.59 Metres.

Getreidemaaße. Beim Messen glatter Frucht hat das Malter 8 Viertel à 16 Meßlein und enthält 11424 franz. Kubikzoll = 226.61 Litres. Beim Messen rauher Frucht hat das Malter 16 Viertel à 16 Meßlein, und enthält 24317 franz. Kubikzoll = 482.37 Litres. — Das Viertel wird in beiden Fällen auch in 4 Vierling eingetheilt.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 30 Eimer zu 32 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß enthält 60.697 franz. Kubikzoll = 1.204 Litres. Daher enthält der Eimer 1942.3 franz. Kubikzoll = 38.528 Litres.

Gewichte. Vom Leichtgewicht hat der Centner 100 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund wiegt 460.605 franz. Gramm = 9586.5 holl. As. Vom Schwergewicht hat der Centner 100 Pfund zu 40 Loth. Das Pfund wiegt 575.756 franz. Gramm = 11983.1 holl. As. — 4 schwere Pfund sind = 5 leichten Pfunden. Das Loth kommt bei beiden Gewichten überein.

Consul, im Handel ein von der competenten Behörde im fremden Lande angestellter Beamter, der den Handel zwischen den Unterthanen des Landes, das ihn anstellte, und jenen des Landes, in welchem er sich aufhält, erleichtern und erweitern soll.

Das Consulamt scheint in Italien um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden zu sein. Bald nachher fingen die Franzosen und andere christliche Nationen, die nach der Levante handelten, an, die Freiheit zu stipuliren, Consuln nach den von ihren Schiffen besuchten Häfen zu schicken, damit sie über das Interesse ihrer Unterthanen wachten und die Streitigkeiten über Handelsgegenstände zwischen ihnen richteten. Dieser Gebrauch wurde dann allmälig über andere Länder ausgedehnt und bestand im sechszehnten Jahrhundert in ganz Europa.

Das Recht, Consuln in ein fremdes Land zu schicken, hängt entweder von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft ab. Deshalb sind auch die Rechte der Consuln in verschiedenen Ländern sehr verschieden. In einigen üben sie die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Landes, aber diese Gerichtsbarkeit ist gewöhnlich nach einem besondern Vertrage begrenzt. In andern haben sie bloß Ursprungszeugnisse für Waaren auszustellen und als Schiedsrichter zwischen Kaufleuten ihres Landes in Handelssachen zu handeln.

Preußen hält an 115 verschiedenen Orten Agenten zum Schutze und zur Beförderung des Handels, die unter dem Titel von Generalconsuln, Viceconsuln, Consuln oder Handelsagenten angestellt sind. An solchen Orten, an denen der Staat keinen eigenen Gesandten hat, haben die Consuln, außer dem Handelsinteresse, auch das Interesse des Staats und der Nation überhaupt wahrzunehmen, welche allgemeine Pflicht auch wohl durch besondere diplomatische Aufträge näher bestimmt wird. Die sämmtlichen Consuln stehen in Preußen unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. — Bei der Pforte und in der Levante haben die Gesandten und Consuln in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres Staates unter sich, und auch, nach den Privilegien und Capitulationen verschiedener Nationen, mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben dieselbe durch ihre sogenannten Kanzler, d. i. ihre Justitiarien und Actuarien aus. Dieser Verfassung gemäß ist z. B. der Chargé d'affaires zu Constantinopel der erste Richter, von dem die Appellation an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts und die Revision an das Tribunal geht. — Der Wirkungskreis sämmtlicher königl. preuß. Generalconsuln, Consuln, Agenten und Viceconsuln in fremden Handelsplätzen und Seehäfen ist durch das Reglement vom 18. September 1796 bestimmt. Folgendes sind dessen Hauptgrundsätze:

Jeder in einem auswärtigen See- oder Handelsplatze, unter welcher Benennung es auch sei, angestellte Consul hat die Bestimmung, daß er an seinem Orte und in seinem Consulatdistrikte Alles thue und wahrnehme, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Vortheile des Staates überhaupt, so wie der einzelnen preußischen Unterthanen, in Hinsicht des Handels und der Schifffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen preußischen Schiffen, welche daselbst ein- und ausgehen, Kenntniß zu nehmen, auf den gesammten dortigen Verkehr preußischer Unterthanen ein sorgsames Auge zu haben und für die Ausbreitung desselben, so wie für die Erhaltung guter Ordnung Sorge zu tragen. Er ist ferner verpflichtet, allen dorthin kommenden schiffführenden oder handeltreibenden preußischen Unterthanen, sowohl durch gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz bei Beeinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu sein, und zu dem Ende, nach Erforderniß der Umstände, bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulatbezirks schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protokolle aufzunehmen und über das Alles an das ihm vorgesetzte Ministerium Bericht zu erstatten.

Der Consul muß zuvörderst immer darauf sehen, daß alle preußischen Schiffer sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Consul residirt, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorgt, spätestens aber binnen vier Tagen, sich im Consulate melden und daselbst

ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu sein, auch die Connoissements zu produciren) den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäß angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Häfen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise Merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun.

Der Consul ist verpflichtet, dies Alles, so wie auch, außer dem Namen der Schiffer und der Schiffe, die Größe der Letzteren nach Gommerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. w. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen und dies erforderlichen Falls darunter und unentgeltlich zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon öfter daselbst gewesen sind und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, Alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Ortes, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten, wegen Contreband-Waaren u. s. w. zu wissen nöthig ist, um sich hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten.

Da die Schiffer auch verpflichtet sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulate zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsungeldern, Mäklergebühren ꝛc. gehabten, die Rheder und Befrachter angehenden Ausgaben dem Consul vorzulegen, so muß dieser solche Abreise des Schiffers, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort ꝛc. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muß der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeltlich in der Art ertheilen, daß daraus erhelle, wann das Schiff angelangt sei, wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft als Abreise im Consulat gemeldet, von wo das Schiff gekommen sei und wohin dieselbe demnächst gerichtet werde, für wessen Rechnung die Reise geschehe und was an Consulatgebühren entrichtet worden, sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen und deren Richtigkeit gleichfalls unentgeltlich zu attestiren.

Da, um die Freiheit des Handels unbeschränkt zu lassen, verordnet ist, daß der Consul die Einsicht des Original-Connoissements von dem Schiffer nicht fordern, sondern dieser nur gehalten sein solle, den Inhalt der Hin- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäß anzugeben, so wird der Consul, um in seinen jährlich einzusendenden Specificationen alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, falls er die Wahrheit der Angaben des Schiffers zu bezweifeln Ursache hat, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich, von der gelöschten oder weiter eingenommenen Ladung zuverlässige Kenntniß zu verschaffen suchen.

Wenn ein preußischer Schiffer bei seiner Ankunft oder Abreise ganz unterläßt, sich bei dem Consul zu melden, so hat dieser davon Anzeige zu machen, worauf, oder auch wenn der Schiffer bei seiner Rückkehr nicht durch die Certificate des Consuls oder sonst beweisen kann, daß er sich bei diesem gehörig gemeldet habe, von ihm sowohl eine Geldbuße von 5 Thalern, als auch nachträglich die Consulatgebühren eingezogen, und Letztere auf seine Kosten dem Consul, welchem sie zukommen, übermacht werden sollen.

Bei allen Fällen, welche Schiffen, die preußischen Unterthanen gehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Consul residirt, begegnen möchten, besonders

bei Strandungsfällen, wenn ein Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der Consul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen, und falls die Rheder und Befrachter selbst Correspondenten und Bevollmächtigte an dem Orte haben, diese mit Rath und That zu unterstützen. Wenn aber solche Correspondenten und Bevollmächtigte fehlen, muß der Consul schon von Amtswegen für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre und wie er es zu verantworten sich getraut. — Auf jeden Fall muß er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das Eifrigste befördern und dahin sehen, daß von Letzterer so viel als möglich geborgen und in sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frei verabfolgt und dabei nicht unmäßiger Bergelohn u. s. w. erhoben werde.

Der Consul kann hierbei in Reclamirung einer ungesäumten und nachdrücklichen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrungsart sich darauf berufen, wie bei allen an den preußischen Küsten geschehenden Schiffbruchs- und sonstigen Unglücksfällen immer die größte Aufmerksamkeit, Fürsorge und die möglichsten Rettungsanstalten angewendet und außer einem mäßigen, gewöhnlichen Bergelohn durchaus keine ferneren Strandrechtsgefälle von einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff und Gut erhoben werden, falls nicht in dem Lande, wo dergleichen Schiffe hingehören, die dort verunglückenden Schiffe und Güter der preußischen Unterthanen dergleichen unterworfen sind, wo dann ausnahmsweise die Retorsion eintritt.

Der Consul hat auch dafür zu sorgen, daß von der dortigen Obrigkeit, oder falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegt, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsvolk eine solenne Erklarung oder Deposition von allen Umständen des Unglücksfalles abgenommen und solche gebührend protokollirt, sondern auch über Alles, was geborgen ist, ein genaues Inventarium aufgenommen, und von Beidem eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffes und Gutes, durch deren Correspondenten oder sonst durch ihn unverzüglich eingesandt werde. Eben so muß sich der Consul der auf dem verunglückten Schiffe befindlich gewesenen Mannschaft mit Rath und That annehmen und dafür sorgen, daß dieselbe, der natürlichen Billigkeit, so wie den preußischen und allen darin übereinstimmenden Seerechten gemäß, in keiner Hinsicht übervortheilt, sondern überall unterstützt werde. Besonders muß er darauf sehen, daß die Schiffsleute sich nicht selbst überlassen bleiben und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt, sondern vielmehr Anstalten getroffen werden, daß dieselben, wenn sie nicht mit den havarirten Schiffen nach deren Ausbesserung wieder abgehen können, auf andere Art zu einer sichern und unentgeltlichen Rückreise in ihre Heimath, und zwar, so viel thunlich, auf inländischen Schiffen, Gelegenheit erhalten. Von diesem Allem sind die Schiffsrheder, welche die Kosten ersetzen müssen, zu benachrichtigen. — Bei Havareien und kleinen Seeschäden, wo leicht gewinnsüchtige Schiffer für Rheder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bei kleinen oder ordentlichen und bei partikulären Havareien, insofern bei diesen der Schaden nicht ins Große geht, hat der Consul die ausdrückliche Pflicht, dabei eine gewisse Controle in der Art auszuüben, daß er die von einem in dem Consulatsdistrikt ankommenden preußischen Schiffe erlittenen Schäden und zum Besten der Reise des Schiffs und der Ladung aufgewendeten Kosten verificirt, über die Ausbesserung der Schäden, wenn der Schiffer sie selbst oder durch dortige Commissionairs besorgen läßt, die allgemeine Aufsicht führt, sonst aber, bei Ermangelung der Letztern, sie unmittelbar dirigirt und alle Rechnungen durch seine Unterschrift beglaubigt, damit keine Uebervortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionairs vorfallen können. — Was große gemeinschaftliche oder außerordentliche Havareien betrifft, so gehet auf diese und auf die oben erwähnten völligen Unglücksfälle dasjenige, was in der Assekuranz- und Havarei-Ordnung vom 18. Febr. 1766 dahin festgesetzt ist, daß die von Schiffen erlittenen Schäden am Ort, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrenen Taratoren, oder in deren Ermangelung von glaubwürdigen Männern besichtigt und gewürdigt werden, diese aber ihre Taxe vor der Ortsobrigkeit oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; daß geborgene Waaren vor denselben Behörden eidlich tarirt werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder deren Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden, und daß die Schiffer nach einem unterweges in einem Nothfalle zur Rettung des Schiffes gemachten Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter, nebst der ganzen Bewandniß des Nothwurfs, genau und umständlich angeben sollen. — Der Consul hat sich daher diesen Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protokolle zu halten und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

In Kriegszeiten, und zwar

1) Wenn zwischen andern Staaten Mißhelligkeiten ausgebrochen sind und der Krieg auch zur See geführt wird, Preußen aber bei demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits kriegführenden Mächten geblieben ist, hat jeder Consul mit Eifer dahin zu wirken, daß überall die Ehre und Sicherheit der preußischen Flagge aufrecht erhalten werde und den preußischen Unterthanen in ihrer Seeschifffahrt und bei ihrem Handel die Vortheile der Neutralität zu Gute kommen. — Wenn daher bei einem Kriege von Seiten derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, ein preußisches Schiff, ungeachtet der Neutralität, angehalten, von ihren Kriegsschiffen und Kapern weggenommen und als Prise in einem zum Consulatbezirk gehörigen Orte aufgebracht, oder auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte, so hat der Consul, wenn die Sache bei klar vorliegenden faktischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeit zu Gunsten der preußi-

schen Unterthanen ausweist, besonders wenn mit dem Verzuge besonderer Nachtheil verbunden ist, sich zwar sogleich für Freigebung des Schiffes zu verwenden; indessen muß er darüber sofort der preußischen Gesandtschaft, wenn eine solche im Lande ist, und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstatten.

2) Sollte Preußen selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt werden, und dabei ein freier und ungestörter Fortgang des Handels und der Seeschifffahrt den preußischen Unterthanen nicht zu erhalten sein, so hat der Consul darauf Bedacht zu nehmen, daß wenigstens nicht plötzlich und sogleich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen u. s. w. angetroffenen preußischen Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr den preußischen Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu bringen.

Hinsichtlich der Streitigkeiten der dort befindlichen preußischen Unterthanen und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit hat der Consul, falls nicht etwa ein Mehreres von einer fremden Macht demselben zugestanden oder durch Verträge anderweitig festgestellt wird, besonders nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) bei Streitigkeiten zwischen preußischen Unterthanen selbst muß der Consul, so viel von ihm abhängt, stets die gütliche Beilegung versuchen und dadurch förmliche Processe verhüten. Einigen sich die Parteien darüber, ihm die Sache nach Art eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu übertragen, so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unparteilichkeit nach bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Er hat deshalb beide Theile, zwar nur summarisch, aber genügend, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Documente, worauf es ankommt, besonders bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Hemme-Contracte und Schiffs-Rollen einzusehen und hiernach, wie auch nach den bei vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Ausspruch zu thun, welcher bei Sachen von einigem Belang auch schriftlich abzufassen ist, und für die nach den preußischen Staaten zurückkehrenden Unterthanen bis dahin, daß sie etwa bei den dortigen Gerichtshöfen ihr Recht weiter verfolgen, die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält. Außer solchen freiwilligen Compromissen, welche der Consul sowohl von preußischen Unterthanen, als auch von andern Personen in merkantilischen Streitfällen übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiction über die in seinem Consulatsbezirk eintreffenden preußischen Unterthanen beigelegt.

3) Wenn preußische Unterthanen mit dortigen Landeseinwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Processe verwickelt werden, muß er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Proceduren und in der Auswahl eines zuverlässigen Rechtsbeistandes u. s. w. behülflich sein. Jedenfalls muß er sich für die baldige Entscheidung der Sache verwenden, damit die schifffahrenden oder von dort weiter reisenden preußischen Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Hierher gehört, daß, wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo auf preußische Schiffe oder Ladungen gelegt werden sollte, er dahin wirkt, daß dasselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde.

4) Sollte zwischen dem Consul selbst und einem preußischen Unterthan ein Zwist hinsichtlich der Verwaltung der Consulatgeschäfte entstehen, so haben beide Theile sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden und von daher Entscheidung zu gewartigen, oder bei der Gefahr im Verzuge von der nächsten preußischen Gesandtschaft provisorische Verfügung zu erbitten.

Bei dem Todesfalle eines in dem Consulatsbezirk befindlichen preußischen Unterthanen hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und von dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen. — Ist auf einem dort hinkommenden preußischen Schiffe während der Reise Jemand von der Schiffsbesatzung verunglückt oder gestorben und über seinen Nachlaß, wie es das Seerecht erfordert, von dem Schiffer, mit Zuziehung der übrigen Mannschaft, ein Inventarium angefertigt worden, so muß der Consul sich dasselbe vorzeigen lassen, auch erforderlichenfalls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfalle zu Protokoll vernehmen und Letzteres den Schiffspapieren beifügen. Weitere Verfügungen gehören vor die preußischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

Sollten während der Anwesenheit des Schiffes Matrosen von demselben desertiren, so muß der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich sein, auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkehr, wo möglich mit einem andern preußischen Schiffe oder auf sonstige sichere Art, sorgen.

Auch muß derselbe verarmten und verlassenen preußischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, zur Unterstützung beförderlich sein.

Außerdem ist der Consul auch autorisirt, preußischen Unterthanen, die es verlangen, über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverlässige Wissenschaft und Kenntniß haben kann, Certifikate zu ertheilen, auch Contracte, welche sie dort über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und das Consulatssiegel zu legalisiren, insofern letzteres Geschäft nicht von der dortigen Obrigkeit geschehen kann. In der Voraussetzung, daß der Consul dabei mit der strengsten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, sollen dergleichen Documente bei den preußischen Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher den Staatsdienern bei ihren Amtsverrichtungen beigelegt wird.

Auch ist der Consul befugt, Reisenden, und zwar preußischen Unterthanen, welche von dort weiter, so wie andern Personen, welche in den preußischen Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn dieselben ihm bekannt oder mit völlig glaubhaften, ihm vorzuzeigenden Certifikaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Auch über solche Pässe, Atteste ꝛc. muß er ein Register halten.

Es darf zwar der Consul hinsichtlich desjenigen, was wegen der aus- und eingehenden Schiffe, wegen Attestirungen und andern eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen festgesetzt ist, von den preußischen Unterthanen nicht umgangen werden; Letztere sollen aber in allem Uebrigen, was bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe durch sie selbst oder ihre Commissionärs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden oder anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Auch im letzteren Falle muß der Consul immer bereit sein, ihnen nach den Grundsätzen der erwähnten Instruction überall mit Rath und That behülflich zu sein.

Ein jeder Consul ist verpflichtet, am Schlusse des Jahres einen Hauptbericht an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämmtlichen im Laufe des Jahres dort angekommenen und abgegangenen preußischen Schiffen, nebst möglichst genauer Specification ihrer mitgebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte Listen von sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, diese gleichfalls einzusenden, sondern auch außerdem Alles, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs der preußischen Staaten dienen kann, anzuzeigen. Er ist auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß von Interesse sein könnte oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt sein dürfte. Eben so muß er an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten gleichfalls am Schluß des Jahres eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen preußischen und wo möglich auch der übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem gedachten Ministerium zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle, den Handel der preußischen Staaten angehenden Umstände ausbreiten.

Für jene Amtsverrichtungen sind den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatbezirks ankommenden oder abgehenden preußischen Schiffen Consulatgebühren bewilligt, welche sie entweder selbst oder durch die etwa vorhandenen Vice-Consuln zu erheben berechtigt sind.

Consulent, der Berather; so pflegt man die bei Handelsstreitigkeiten zu Rathe gezogenen oder als Sachwalter angestellten Rechtsgelehrten zu nennen.

Consumo, Consumtion, Consument. Diese Wörter stammen von dem Lateinischen consumere, verzehren; Consumo oder Consumtion heißt daher der Verbrauch, die Verzehrung (von Waaren), auch wohl der Absatz, Umsatz. Consument wird der Verbraucher genannt. Man sagt von Waaren: ihre Consumtion (ihr Consumo) ist in diesem Augenblick sehr bedeutend, sehr gering u. s. w. Es wird viel von dieser oder jener Waare consumirt.

Contail heißt in Frankreich eine geringe Sorte Floretseide.

Contant, comptant, ist gleichbedeutend mit dem Worte baar. Man sagt, eine Waare per contant, d. h. gegen baar verkaufen; contante Zahlung, baare Zahlung.

Contaria (ital.) zu deutsch: Schmelz, Kindsglas, heißt das in Venedig gemachte Schmelzwerk (kleine Glaswaaren). Man verkauft es entweder auf Schnüren gereiht (Contaria di conti) oder nach dem Gewichte (Contaria di peso).

Conterie (franz.) werden zu Marseille die Glaskorallen genannt, die für den afrikanischen Handel bestimmt sind.

Conto, die Rechnung, vorzüglich beim Buchhalten. Ueber die sonst gebräuchlichen ital. Bezeichnungen Conto mio (nostro), Conto suo (loro), franz. mon (notre) compte, son (leur) compte, — meine (unsere), Rechnung, seine (ihre) Rechnung, — zuweilen abgekürzt in $\frac{C}{M}$, $\frac{C}{N}$, $\frac{C}{S}$, $\frac{C}{L}$, siehe den Art. Buchhalten. Statt der sonst gebräuchlichen Ausdrücke Conto nuovo $\left(\frac{C}{N}\right)$ und Conto vecchio $\left(\frac{C}{V}\right)$ bedient man sich längst schon der deutschen: neue Rechnung, alte Rechnung; Conto a meta bedeutet: halbe Rechnung, halber Antheil, Antheil zur Hälfte, welche letztern Bezeichnungen man jetzt statt jener italienischen allgemein braucht, und worüber die Erklärung unter d. Art. Buchhalten.

Conto corrente, laufende Rechnung heißt die Rechnung eines Geschäftsfreundes im Contocorrentbuche, siehe d. Art. Buchhalten. — Die bei den Contocorrenten, und namentlich beim Abschluß derselben, welcher jährlich oder halbjährlich erfolgt, besonders noch zu beobachtenden Punkte sind: die Berechnung der Zinsen, der Provision und der Courtage. — Ein Contocorrent, wie es im bloßen Waaren- und Speditionshandel vorkommt, bietet gar keine Schwierigkeiten dar, indem man beim Abschlusse desselben bloß den Saldo auszugleichen und auf neue Rechnung vorzutragen hat. Im Wechselgeschäft dagegen ist er zusammengesetzterer Art, indem außer den durch die gegenseitigen Geschäfte hervorgegangenen einfachen Posten auch noch die Interessen der darin steckenden einzelnen Capitalien, die Provision, die Courtage (Wechselmäklergebühr) und das verlegte Briefporto zu berücksichtigen und beim Abschlusse als besondere Posten zu formiren sind; über welche Punkte sich die mit einander in laufender Rechnung stehenden Geschäftsfreunde vorher geeinigt haben.

Ein Conto corrente enthält außer der gewöhnlichen Erklärung des Postens, wie sie das Hauptbuch des einfachen Buchhaltens erfordert, jedoch mit größerer Ausführlichkeit, auch noch die Angabe des Verfalltages jedes einzelnen Postens, die Anzahl Tage (oder Wochen), welche dieser Verfalltag von dem als Grundlage zur Zinsenberechnung angenommenen Tage entfernt ist (gleich viel ob die Verfallzeit früher oder später als dieser festgesetzte Tag eintritt), und die Berechnung der Zinsen; Letztere entweder von jedem einzelnen Posten oder am Schlusse der Rechnung vom Saldo, in welchem Falle jedoch diese allgemeine Zinsenberechnung bei jedem einzelnen Posten wenigstens vorbereitet werden muß, wie wir nachher sehen werden. — Der Abschrift eines Conto corrente (welche ebenfalls diesen Namen führt) fügt man nach dem Vortrage des Rechnungs-Saldo die sichernde Clausel bei, daß man sich vorbehalte, Irrthümer jeder Art, die sich möglicherweise eingeschlichen haben können, im Laufe neuer Rechnung zu verbessern und auszugleichen, welches mit den Worten: Irrthum vorbehalten oder S. E. & O. (salvo errore et omissione, — d. h. Fehler und Auslassung vorbehalten) geschieht; hierauf läßt man den Ort der Ausstellung und die Zeit des Abschlusses und alsdann endlich die Unterschrift folgen.

Die Zinsen werden, wie gesagt, entweder von jedem einzelnen Posten berechnet und dann daneben ausgeworfen, um später summarisch vorgetragen zu werden, oder sie werden erst beim Abschlusse berechnet. Man bedient sich dabei folgendes vortheilhaften und abgekürzten Verfahrens: man multiplicirt das Capital mit der Zeit (bis zum Verfalltage) und dividirt das Produkt durch die Zahl, welche man erhält, wenn man mit dem Zinsfuß in 36,000 dividirt. Hierbei ist angenommen, daß man die Zinsen nach Tagen bestimmt, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wie es bei den Zinsberechnungen in Contocorrenten gewöhnlich geschieht, und jene Regel entspringt aus folgendem Satze:

$$? \text{ Zinsen} = \left\{\begin{matrix} C \text{ (Capital)} \\ T \text{ (Tage)} \end{matrix}\right\} \left\{\begin{matrix} 100 \text{ (Thlr. Capital)} \\ 360 \text{ Tagen} \end{matrix}\right\} = \text{(Zinsfuß)}$$

$$\frac{C \times T \times Z}{100 \times 360 = 36{,}000}$$

Für die verschiedenen Zinsfüße läßt sich nun obiger Divisor leicht erhalten, wenn man damit in 36,000 dividirt. Dies ergibt:

für 6 pCt. = 6000 $\left(\frac{36{,}000}{6}\right)$
= $5\frac{1}{2}$ = = $6545\frac{5}{11} = \frac{72{,}000}{11}$
= 5 = = 7200
= $4\frac{1}{2}$ = = 8000
= 4 = = 9000
= $3\frac{1}{2}$ = = $10{,}285\frac{5}{7} = \frac{72{,}000}{7}$
= 3 = = 12,000

So ist z. B. die Zinsformel bei dem Zinsfuße von 6 pCt. $\frac{C \times T \times 6}{36{,}000} = \frac{C \times T}{6000}$

Die Zinsformel für 5 pCt. ist $\frac{C \times T}{7200}$, für 4 pCt. $\frac{C \times T}{9000}$ u. s. w. — Will man z. B. die Zinsen von 5400 Thlr. in 45 Tagen, zu dem Zinsfuße von 5 pCt. wissen, so setzt man: $\frac{5400 \times 45}{7200} = 33\frac{3}{4}$ Thlr.

Wenn nun die Zinsen von allen Posten einzeln berechnet wurden, so werden am Schlusse die Summen der Zinsen im Soll und die im Haben addirt, die kleinere von der größern abgezogen und als Zinsensaldo auf die Seite geschrieben, welche den kleinern Belauf ergab.

Soll dagegen der Zinsenbelauf erst beim Schlusse des Conto corrente aufgesucht werden, so hat man bei den einzelnen Posten nur die Vorbereitung hierzu zu machen, welche darin besteht, daß man das Capital mit der Zeit (den Tagen) multiplicirt; die Produkte heißen die Zinszahlen und werden neben die einzelnen Capitalsummen bemerkt. Zuletzt hat man dann bloß diese Zinszahlen im Soll und im Haben zu addiren, die kleinere Summe von der größern abzuziehen, den Rest auf die Seite, welche den kleinern Belauf auswies, als Saldo der Zinszahlen hinzusetzen und von diesem Saldo durch Theilung mit dem bezüglichen Divisor (s. oben; z. B. bei dem Zinsfuße von 6 pCt. mit 6000) die Zinsen aufzusuchen, welche man als Zinsensaldo auf diejenige Seite setzt, auf welcher die größere Zinszahlensumme sich vorfand. Man habe z. B. im Soll die Summe der Zinszahlen mit 334000 im Haben mit 112000 gefunden, so ziehe man die letztere Summe von der erstern ab und setze die bleibenden 222000 (den Saldo der Zinszahlen) unter die Zinszahlen im Haben; die Zinsen von diesem Saldo betragen zu 6 pCt.: $\left(\frac{222000}{6000}\right)$ 37 Thlr., welcher Betrag als Zinsensaldo in's Soll der Rechnung kommt. Hätte man dagegen in diesem Falle die Zinsen jedes Postens besonders berechnet, so würde man als Summe des Soll $65\frac{1}{4}$ Thlr., als Summe des Haben $18\frac{3}{4}$ Thlr. gefunden haben, den Zinsensaldo von 37 Thlr. hätte man nun erst in die Zinsencolumne des Haben zur Ausgleichung der Summen auswerfen müssen, worauf dieselbe Summe (wie im zweiten Fall) in die Capitalcolumne des Soll bemerkt worden wäre. — Es ist einleuchtend, daß obige zweite Art, die Zinsen am Abschlusse erst zu berechnen, weit bequemer ist als jene, wo man sie für jeden Posten besonders sucht, und da das Resultat Beider ganz dasselbe ist, während man bei der zweiten Berechnungsart weit weniger Mühe hat, so verdient diese unbedingt den Vorzug, und die meisten der größern deutschen Wechselhäuser bringen dieselbe in Anwendung. — Eine wichtige Erleichterung, welche man sich dabei noch verschafft, ist die, daß man die Zinszahlen der einzelnen Posten nicht völlig hinschreibt, sondern durch Abschneiden der zwei letzten Stellen rechter Hand die Division mit 100 sogleich vollzieht, so daß man am Schlusse der Rechnung statt mit 6000 (bei 6 pCt. Zinsen) nur mit 60, statt mit 7200 (bei 5 pCt.) nur mit 72, und statt mit 9000 (bei 4 pCt.) nur mit 90 in den Saldo der Zinszahlen zu dividiren hat. Die abgeschnittenen zwei Stellen aber läßt man weg, indem man jedoch, wenn es nicht Nullen waren, alles was in diesem Bruche, der zum Renner stets 100 hat, $\frac{1}{2}$ (als Decimalbruch 0.5) oder darüber betrug, als 1 (ein Ganzes) der letzten Stelle der Zinszahl zuzählt, welche auf diese Weise möglichst verificirt wird. Man habe z. B. als Zinszahlen gefunden 25,600, 3484, 9223, so schneidet man davon sogleich zwei Stellen ab, indem man nach obiger Regel setzt: 250, 35, 92. Die unbedeutende Differenz, welche hierdurch in der letzten Stelle der Zinszahl stattfindet, pflegt sich durch ähnliche Unterschiede im Laufe des Contocorrent auszugleichen und ist so klein, daß sie auf den Zinsenbetrag der ganzen Rechnung höchstens in den Pfennigen einen unmerklichen Unterschied erzeugt, wogegen diese Art der Berechnung durch Raum- und

Zeitersparniß einen großen Vortheil gewährt, weswegen sich auch die meisten Geschäftsleute ihrer bedienen. **Beispiel:** Die auf letztere Weise (mit Abschneidung der zwei letzten Stellen) gefundenen Zinszahlen betragen im Soll: 234,480, im Haben: 70,824, so beträgt der Saldo derselben 163,656, welcher in's Haben zu schreiben ist; der Zinsensaldo aber beträgt bei 6 pCt. jährlichen Zinsen: $\frac{163,656}{60}\left(=\frac{16365,6}{6}\right)=2727\frac{1}{2}$ Thlr. (Gulden ꝛc.), bei 5 pCt.: $\frac{163,656}{72}=2273$ Thlr., bei 4 pCt.: $\frac{163,656}{90}\left(=\frac{16365,6}{9}\right)=1818\frac{2}{3}$ Thlr.

Eine dritte, besonders in Frankreich übliche Weise der Zinsberechnung bei Conto correnten ist folgende: Nach Aufstellung des Conto corrente eröffnet man unter dem Schlusse desselben die Zinsenrechnung, ganz getrennt von dem Haupt-Conto, in einem besondern Lineament, wovon die erste Columne der Verfallzeit der Posten, die zweite deren Capitalsummen, die dritte den Tagen, welche von der Verfallzeit jedes Postens bis zu der des nachsten verstrichen sind, die vierte den Produkten, welche aus der Multiplication dieser Tage mit den Capitalsummen entspringen, und die fünfte den Interessebeträgen gewidmet ist. — Man beginnt nun damit, die Capitalsumme des ersten Postens (er stehe im Soll oder im Haben) mit der Bemerkung aufzuschreiben, ob sie dem Soll oder dem Haben angehöre, was man durch die Bezeichnungen S. und H. oder + und — thun kann. Hierauf rechnet man auf die bekannte Weise die Zinsen von der Verfallzeit dieses Postens bis zu der Verfallzeit des nachstfolgenden, welche man in die bezügliche Columne schreibt. Wenn dies geschehen, so setzt man die Capitalsumme des zweiten Postens unter die des ersten und zahlt sie dazu, wenn der zweite Posten derselben Seite (Soll oder Haben) wie der vorige angehört, oder dasselbe Zeichen wie dieser trägt; die erhaltene Summe bekommt dann die Bezeichnung der vorigen (Soll oder Haben). **Im entgegengesetzten Falle** (wenn der zweite Posten einer andern Seite als der erste angehört) und wenn die Summe des zweiten Postens **kleiner** ist als die des ersten, zieht man jene von dieser ab, und die neue Summe erhält die Benennung der ersten (größern), ist aber die Summe des zweiten Postens **größer** als die des ersten, so zieht man Letztere von Ersterer ab, und die dadurch erhaltene neue Summe bekommt die Bezeichnung des zweiten (größern) Capitalbetrages (Soll oder Haben). Ist dies geschehen, so berechnet man die Zinsen der erhaltenen Summe vom Verfalltage des zweiten Postens an bis zu dem des folgenden dritten, und schreibt diese wieder in die betreffende Columne. — So fährt man bis zum Schlusse der Rechnung fort, addirt alsdann die Zinsbeträge aus dem Soll und die aus dem Haben, zieht den kleinern Belauf vom größern ab und erhält dadurch den **Zinsensaldo**.

Dieses Verfahren gewährt den Vortheil, daß man zu jeder Zeit den Stand seiner Rechnung mit dem Geschäftsfreunde sammt den Zinsen schnell übersehen kann; obgleich es daher manche Vorzüge vor der vorhin erläuterten Methode hat, so ist doch auch die Möglichkeit, Irrthümer dabei zu begehen, hier gefährlicher, indem sich jeder eingeschlichene Fehler bis zum Schlusse der Rechnung fortpflanzt und also die ganze Arbeit unnütz macht. Das Berechnen der Zeitfristen ist ebenfalls weit mühsamer als bei jenem andern Verfahren, und man muß jedenfalls der ganzen Zinsberechnung die schärfste Aufmerksamkeit widmen. — Diese fanzösische Methode **muß** aber angewandt werden: 1) wenn zwischen den beiden in laufender Rechnung stehenden Häusern die Interessen gegenseitig nach einem und demselben Zinsfuße vergütet werden, der Contocorrentgeber aber seinem Geschäftsfreunde zwar Interessen anrechnet, so lange er im Vorschuß ist, ihm dagegen keine vergütet, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner wird; 2) wenn der Contocorrentgeber bei einem stattfindenden ungleichen Zinsfuße, so lange er im Vorschuß ist, seine Zinsen nach einem höhern Fuße, dagegen so lange er Schuldner seines Geschäftsfreundes ist, dessen Zinsenforderungen nach einem niedrigern berechnet.

Endlich kann man die Zinsberechnung auch in der Weise ausführen, daß man von der Verfallzeit jedes einzelnen Postens bis zum Tage des Beginnes der Rechnung (dem ersten Tage im neuen Jahre oder neuen Semester) zurückzählt und von den gefundenen Tagen die Interessen berechnet; oder auch, indem man irgend einen **beliebigen** Tag festsetzt, nach welchem hin man von den Verfallzeiten zählt und von den dadurch sich ergebenden Tagen die Zinsen in Anrechnung bringt. Bei denjenigen Verfallzeiten nun, welche vor diesem Tage liegen, zählt man vorwärts nach ihm hin, während man bei den Verfallzeiten, welche über ihn hinauslaufen, nach ihm zurückzuzählen hat. — Die erstere dieser beiden Arten gewährt den Vortheil, daß man, wenn der Zinsfuß beiderseits derselbe ist, die Interessen jedes einzelnen Postens sogleich nach dessen Eintragung schon berechnen kann, ohne den Tag des Abschlusses abwarten zu müssen. Die Interesseberechnung wird dadurch zu einer Discontorechnung und die Produkte der Multiplication der Capitalien mit den Tagen ergeben nach beiden obigen Arten im Soll Zinsen für das Haben und im Haben Zinsen für das Soll. Natürlich müssen aber in diesen Fällen auch von dem beim Abschlusse des Contocorrent sich ergebenden Capitalien-Saldo (die Interessen uneingerechnet) die Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

An den meisten Orten ist es gebräuchlich, die Zinszeiten durch **Tage** auszudrücken; **Augsburg** ist der einzige Platz, welcher eine Ausnahme hiervon macht, indem man daselbst die Zinsen nach **Wochen** berechnet, und zwar von einem **Mittwoch** (in geschäftlicher Hinsicht **Scontrotag** genannt) zum andern. Das Jahr wird dabei zu 52 Wochen gerechnet und da man die Interessen für jede Woche mit $\frac{1}{2}$ pCt. zu berechnen pflegt, so ergibt dies den Zinsfuß von $6\frac{1}{2}$ pCt. Der **Zinsensalde** wird dann aber nach demjenigen Zinsfuße in Anrechnung gebracht, über welchen man gegenseitig überein gekommen ist.

Wo man die Zinsen nach Tagen rechnet, pflegt man **größtentheils** das Jahr zu 360 Tagen anzunehmen, wodurch die Rechnung sehr erleichtert wird; doch gibt es manche Häuser, welche es zu 365 Tagen rechnen und ganz dem Kalender folgen, in welchem Falle jedoch die Bequemlichkeit der Interesserechnung mit Produkten (der Multiplication der Capitalien mit den Tagen) verloren geht und man die Zinsen von jedem Posten besonders zu berechnen hat. — Zur Erleichterung der Berechnung der Tage, welche jeder Verfalltag vom Abschlußtage der Rechnung (gewöhnlich der 30. Juni und 31. December, oder nur der eine dieser beiden Tage) entfernt ist, kann man sich leicht eine Tabelle anfertigen.

Es kommt häufig der Fall vor, daß es bequem ist, für Posten, deren Verfalltage verschieden sind, eine gemeinschaftliche mittlere Verfallzeit aufzusuchen, um mit Einem Male von der Summe der einzelnen Capitalbeträge die Zinsen, von diesem mittlern Verfalltage an gerechnet, zu bestimmen und auszuwerfen. Die Auffuchung dieser sogenannten **gemeinschaftlichen** oder **mittlern Verfallzeit** ist im Contocorrent vorzüglich dann gebräuchlich, wenn man an einem und demselben Tage Remessen von verschiedener Verfallzeit zur Besorgung der Einziehung empfangen hat, und man erspart auf diesem Wege die Zinsberechnungen für mehrere einzelne Posten. Es kommt hierbei nur darauf an, daß auch wirklich die durch dieses Verfahren gefundenen Resultate völlig mit denjenigen übereinstimmen, welche die einzelnen Zinsberechnungen ergeben. Daß dies der Fall ist, werden die nachher folgenden Beispiele darthun. Bei Ausmittelung der mittlern Verfallzeit muß zunächst berücksichtigt werden, ob die einzelnen Capitalien alle von derselben Größe, oder ob sie von verschiedener Größe sind. Im erstern Falle ist die Rechnung sehr einfach, indem man hier bloß die Verfallzeiten (die Anzahl der Tage, Monate ꝛc.) zu addiren und das Produkt durch die **Anzahl** der Capitalien zu theilen hat; z. B. man will die gemeinschaftliche Verfallzeit wissen von:

Rthlr.	5000	in	144	Tagen
=	5000	=	280	=
=	5000	=	34	=
=	5000	=	83	=
=	5000	=	119	=
so hat man			660	

zu dividiren durch 5 (da es fünf gleich große Capitalien waren), welches als Resultat 132 Tage gemeinschaftliche Verfallzeit gibt. Wenn wir von diesen 25,000 Thlr. die Zinsen für 132 Tage zu dem Zinsfuße von 6 pCt. berechnen, so ergibt diese Rechnung

$\left(25,000\times 132=3300000;\ \frac{33,000}{60}\right)$ 550 Thaler. — Die Zinsberechnungen für die einzelnen Posten ergeben: für

5000 ℔ in 144 Tag. $\left(5000\times 144=\ 720,000;\ \frac{7200}{60}\right)$ 120 ℔

5000 = = 280 = $\left(5000\times 280=1,400,000;\ \frac{14000}{60}\right)$ 233⅓ =

5000 = = 34 = $\left(5000\times\ 34=\ 170,000;\ \frac{1700}{60}\right)$ 28⅓ =

5000 = = 83 = $\left(5000 \times 83 = 415{,}000; \frac{4150}{60}\right)$ $69\frac{1}{6}$ ℔

5000 = = 119 = $\left(5000 \times 119 = 595{,}000; \frac{5950}{60}\right)$ $99\frac{1}{6}$ =

zusammen: 550 ℔

Die Resultate beider Rechnungen sind also vollkommen dieselben. — Sind die einzelnen Capitalien dagegen von verschiedener Größe, so verfährt man nach folgender Regel: man multiplicirt jedes einzelne Capital mit seiner Verfallzeit (der Anzahl der Tage bis zum Verfall), addirt die erhaltenen Produkte und ebenso die Capitalien, und dividirt hierauf die Summe jener Produkte durch die Summe der Capitalien, wobei man als Quotienten die gemeinschaftliche Verfallzeit findet. **Beispiel:** Man empfängt am 12. September mehrere Rimessen von verschiedener Verfallzeit zum Einziehen, deren gemeinschaftliche Verfallzeit man, um sie dem Einsender in Einer Summe gutzubringen, wissen will; und zwar:

Thlr. 6000, zahlbar am 25. September.
= 4800 = = 1. October.
= 580 = = 8. =
= 1220 = = 15. =

Hier verfließen vom Tage des Empfanges (dem 12. Septbr.)
bis zum 25. September 13 Tage,
= = 1. October 19 =
= = 8. = 26 =
= = 15. = 33 =

Man setzt daher:

6000 × 13 = 78,000
4800 × 19 = 91,200
580 × 26 = 15,080
1220 × 33 = 40,260

12,600 : 224,540 = 17 $\frac{517}{630}$ Tage.

Die $\frac{517}{630}$ Tage nimmt man, da sie über $\frac{1}{2}$ betragen, als einen ganzen Tag an und hat nun als Verfallzeit 18 Tage, vom 12. September an gerechnet, gefunden, was als Verfalltag den 30. September ergibt. Die Berechnung der Zinsen von jedem der obigen Capitalien besonders wird uns von der Richtigkeit jenes Verfahrens überzeugen. Es würden zu einem Zinsfuß von 6 pCt. ergeben:

6000 Thlr. in 13 Tagen 13 Thlr.
4800 = = 19 = $15\frac{1}{5}$ =
580 = = 26 = $2\frac{77}{150}$ =
1220 = = 33 = $6\frac{77}{180}$

$37\frac{127}{300}$ Thlr.

Die Gesammtsumme von 12,600 Thlr. ergibt in 17 $\frac{517}{630}$ Tagen ebenfalls einen Zinsbetrag von $37\frac{127}{300}$ Thlr., nach folgendem Satze:

? Thlr. Zinsen — { 12,600 Thlr. / 17 $\frac{517}{630}$ Tage.
100 Thlr. / 360 Tage } — 6 Thlr. Zinsen.

300 : 11,227 = 37 $\frac{127}{300}$ Thlr Zinsen.

Statt vom Tage des Empfanges hätte man auch vom frühesten Verfalltage an zählen können, wobei sich dasselbe Resultat ergibt, die Rechnung aber noch bequemer ist:

6000 × 0 = 0
4800 × 6 = 28,800
580 × 13 = 7540
1220 × 20 = 24,400

12,600 : 60,740 = 4 $\frac{517}{630}$ Tage.

5 Tage, vom 25. September an gerechnet, bestimmen als Verfallzeit ebenfalls den 30. September. — Letztere Art, die gemeinschaftliche Verfallzeit für Capitalien von verschiedener Größe auszumitteln, ist, wie man sieht, weit einfacher als die vorigen, und man bedient sich ihrer daher auch auf den meisten Contoren.

Häufig tritt bei einem Contocorrent der Fall ein, daß die Verfallzeit einzelner Posten über den Tag des Abschlusses hinausgeht. Die Zinsen solcher Posten berechnet man entweder zur Zeit des Abschlusses noch gar nicht mit und behält dies bis zum nächsten Abschlusse vor, oder man zählt die Tage vom Verfalltage bis zum Abschlußtage zurück und bemerkt diese Tage, so wie die Produkte derselben auf dem Contocorrent **mit rother Tinte**, um sie vor den übrigen hervorzuheben. Nachdem man den Saldo dieser sogenannten **rothen Ziffern** (man kann sie Discontozahlen nennen) gezogen hat, trägt man ihn auf die Seite ein, wo er zur Ausgleichung nöthig ist; alsdann bemerkt man ihn auf die andere Seite (worauf er sich ergab) unter die schwarzen Zinszahlen, und nun erst kann man den Saldo der Zinszahlen ziehen und somit den Zinsensaldo bestimmen.

Hinsichtlich des zwischen dem Contocorrentgeber und dem Empfanger stattfindenden Zinsfußes richtet man sich nach der vor dem Beginn der beiderseitigen Rechnung deswegen getroffenen Uebereinkunft. Die in diesem Betreff stattfindenden Bedingungen sind: Entweder ist 1) der Zinsfuß für beide Theile (im **Soll** und im **Haben** der Rechnung) der nämliche, oder 2) der Zinsfuß ist zwar beiderseits derselbe, der Bankier (Contocorrentgeber) bringt aber, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner (Debitor) seines Geschäftsfreundes wird, diesem keine Zinsen dafür gut (indem er annimmt, daß er die ihm hierdurch nur auf kurze Zeit zu Gebote stehenden Gelder nicht zu seinem Nutzen verwenden kann); oder 3) der Bankier berechnet höhere Zinsen, so lange er im Vorschuß, niedrigere, so lange er Schuldner seines Freundes ist. — In den beiden letzten Fällen kann man die Zinsenrechnung begreiflicherweise nicht mit Anwendung der Produkte vollführen, sondern muß sich des in Frankreich üblichen, oben erklärten Verfahrens bedienen. Daher beruht es auf einer ganz **irrigen** Vorstellungsweise, wenn man (wie es häufig noch geschieht) die Bedingung in Anwendung sieht: daß der Bankier den **Saldo** der Zinsen nach einem höheren Fuße berechnet, wenn er (der Saldo der Zinsen oder der Zinszahlen) zu seinen Gunsten, nach einem niedrigeren, wenn er zu Gunsten des Empfängers der Rechnung ist.

Nachdem man die Zinsen in Anrechnung gebracht hat, schreitet man zur Berechnung der **Provision** oder **Commission**. Diese wird von derjenigen Seite des Conto (Soll oder Haben) gerechnet, welche die größere Capitalsumme ausweist, nachdem man jedoch zuvor die Beträge derjenigen Posten in Abrechnung gebracht hat, bei welchen die Provision schon im Posten selbst mit enthalten ist; dahin gehört der Saldo der vorigen Rechnung, alle Waaren- und Speditionsposten ꝛc. — Die Posten nun, welche keine Provision zahlen und welche man **Netto-Posten** nennt, werden im Soll und im Haben addirt, die kleinere Summe von der größeren abgezogen und vom Reste die Provision von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ pCt. (je nachdem man übereingekommen ist) dem Geschäftsfreunde (dem Empfänger der Rechnung) **belastet** und im Contocorrent als eigener Posten aufgeführt.

Nun berechnet man seinem Handelsfreunde die **Courtage** oder **Sensarie**, die sich nur von solchen Posten versteht, deren Entstehung einen Wechselmäkler (Courtier, Sensal) nöthig machte; welche nämlich den Ein- oder Verkauf von Wechseln auf auswärtige Plätze, von Obligationen, fremden oder selbst im Inlande mit Agio umlaufenden Münzen, Disconten u. s. w. zum Gegenstande haben, gleichviel ob diese Posten im Soll oder im Haben befindlich sind. Von der Summe dieser Posten berechnet man in der Regel 1 pro mille (je nachdem es Platzgebrauch ist) als Courtage, und belastet dieselbe seinem Freunde in einem besondern Posten.

Auf gleiche Weise bringt man in einem eigenen Posten das ausgelegte **Briefporto**, so wie den verlegten **Wechselstempel** in Anrechnung.

Die **Zinsen, Provision, Courtage, Briefporto** u. s. w. bringt man, nachdem man ihre Beträge vor der Linie einzeln aufgeführt hat, in Einer Summe in die Capitalcolumne.

Nun erst ist es möglich, das Contocorrent abzuschließen, welches geschieht, indem man das Soll und das Haben der Rechnung addirt, die kleinere Summe von der größeren abzieht und als **Saldo** auf die Seite setzt, welche den kleineren Belauf auswies, und diesen Saldo hierauf auf die entgegengesetzte Seite vorträgt.

Zuweilen pflegt man nach dem Abschlusse des Contocorrent die **nach dieser Zeit** bis zu dem Tage, an welchem man die Abschrift der Rechnung abschickt, gegenseitig vorgefallenen Geschafte auf dieser Copie und unter dem neuen Vortrage, zur vollständigern Uebersicht des Geschäftsganges, eben noch mit anzuführen, versteht sich aber, mit Offenlassung der Produkten- oder Zinsen-Columne.

Conto finto (franz. Compte simulé), fingirte, erdichtete Rechnung, Calculation im Voraus, Vorausberechnung, Ueberschlagsrechnung. Ein **Conto finto** ist in der Aufstel-

lung der Rechnung nicht wesentlich verschieden von einer gewöhnlichen Calculation (s. d. Art.); doch beruht Letztere auf einem wirklichen Geschäftsvorfall, während Erstere nur die muthmaßliche Berechnung einer erst zu beziehenden oder zu versendenden Waare ist. Will man nämlich von einem Orte her, aus dem man noch nichts bezogen hat, Waaren kommen lassen, so pflegt man sich von einem dortigen Geschäftsfreunde erst eine erdichtete Rechnung (Conto finto) aufstellen zu lassen, worauf nicht nur die Preise, sondern auch sämmtliche dortige Unkosten und selbst die Fracht (und Assecuranz) bis nach unserm Platze verzeichnet sind. Nach einem solchen Conto finto kann man leicht beurtheilen, ob eine Speculation von dort her vortheilhaft ist oder nicht; es ist natürlich, daß man hierbei sich nicht auf das Stehenbleiben der Preise verlassen kann, zumal wenn der Bezugsort sehr entlegen ist und über die Correspondenz viele Zeit vergeht. Häufig senden auch Handelshäuser unverlangt fingirte Rechnungen an Kaufleute ab, mit denen sie noch nicht in Geschäftsverbindung standen, und die sie zu Speculationen und Beziehungen von ihrem Orte her aufzumuntern suchen. So senden z. B. oftmals überseeische Häuser dergleichen Rechnungen über Artikel, die sie in Verkaufscommission zu erhalten wünschen, und hierbei wird dann angegeben, wie groß der mögliche Gewinn bei einer Versendung von Waaren nach ihrem Platze sein könnte.

Contor ist ein Wort, welches aus dem Italienischen von Contoro abstammt und Schreibstube bedeutet. Obgleich man sich im Deutschen häufig des französischen Wortes Comptoir (oder gar Comtoir) bedient, so ist obige Schreibart doch vorzuziehen, da sie die ursprüngliche ist, und, sonderbar genug, selbst diejenigen Kaufleute, welche »Comptoir« schreiben, sprechen dennoch meistens das Wort aus wie Contor und nicht Congtoar. Daß Contor die Schreibstube der Kaufleute bedeutet, ist bekannt genug. Außerdem pflegt man auch noch die Handelsetablissemente (Niederlassungen) von Kaufleuten im Auslande Contore (oder Faktoreien) zu nennen.

Contract, s. Vertrag.

Contra-Protest s. unter Protest.

Contrayerva, Gift- oder Peruanische Bezoarwurzel (Radix Contrayervae). Unter diesem Namen kommen im Droguerichandel die Wurzeln von vier verschiedenen Arten der Gattung Dorstenia vor. Es sind dies

1) Dorstenia brasiliensis Lam., Brasilianische Dorstenie;
2) — Contrayerva, giftwidrige —
3) — Houstoni L., Houstons —
4) — opifera Martius, hülfebringende Dorstenie.

Sie wachsen in Westindien und Südamerika (Brasilien), und ihre Wurzeln sind meistens 1—2 Zoll lang, schmal und mit einer Menge langer, dünner Fasern versehen, wodurch sie ein zottiges Ansehn erhalten. Der Geruch ist stark aromatisch, der Geschmack beißend bitterlich. Man gebraucht sie in der Arzneikunde. Eine ausführliche Abhandlung über die Contrayerva-Wurzel findet sich in dem vom Prof. Kunze bearbeiteten 2ten Bande von Göbel's pharmaceut. Waarenkunde S. 40. mit schönen Abbildungen auf Taf. VII.

Contrebande bedeutet im Handel eine Waare, deren Aus- oder Einfuhr, Kauf oder Verkauf verboten ist; auch bezeichnet das Wort jene Classe von Waaren, welche Neutrale im Kriege einer kriegführenden Macht nicht zuführen dürfen.

Es ist als ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechtes anerkannt, daß Schiffe zu den Königreichen, Ländern und Staaten fahren und mit ihnen handeln können, welche sich im Frieden mit den Fürsten oder Gewalten befinden, deren Flagge sie führen; daß sie von Schiffen einer andern Macht nicht belastigt werden dürfen, welche sich im Kriege mit dem Lande befinden, mit dem sie Handel treiben, außer in dem Falle, daß sie Contrebande führen. Aber es ist schwer zu entscheiden, was unter dem Worte Contrebande in diesem Sinne eigentlich verstanden wird. Nothwendig müssen sich die, welche sich für neutral ausgeben, sorgsam hüten, etwas zu thun, was als eine Begünstigung der einen Partei ausgelegt werden kann. Eine Nation nun, die einen der kriegführenden Theile mit Kriegsvorräthen oder solchen Artikeln versieht, ohne welche es jener Macht unmöglich sein würde, den Kampf fortzusetzen, verletzt offenbar ihre Neutralität, und der andere kriegführende Theil wird das Recht haben, die Absendung solcher Unterstützung zu verhindern oder dieselbe als rechtmäßige Prise wegzunehmen. Die besten Schriftsteller über Völkerrecht geben diesen Grundsatz zu, der durch wiederholte Verträge überdies sanctionirt ist. Um alle Streitigkeiten darüber abzuschneiden, welche Waaren Contrebande sind, hat man sie bisweilen in Verträgen oder Uebereinkünften specifizirt (S. Lampredi del Commercio de' popoli neutrali, §. 9.) Aber diese Specification ist während der Feindseligkeiten nicht immer respectirt worden, und es ist auch klar, daß irgend ein Artikel, der zu einer gewissen Zeit oder unter gewissen Umständen nicht Contrebande ist, zu einer andern Zeit und unter verschiedenen Umständen dazu wird. Es wird überall und selbst von Hübner, dem großen Vertheidiger der Freiheit des neutralen Handels (De la Saisie de bâtimens neutres, I. p. 193.), zugegeben, daß Alles, was direct zu feindlichen Zwecken benutzt werden kann, Contrebande ist, wie Waffen, Munition, Pferde, Schiffbauholz und alle Arten Schiffsvorräthe. Die größte Schwierigkeit machen die Lebensmittel, welche bisweilen für Contrebande angesehen werden, bisweilen aber auch nicht. Lord Stowell hat gezeigt, daß der Charakter des Hafens, für welchen die Lebensmittel bestimmt sind, der Hauptumstand ist, der bei der Entscheidung berücksichtiget werden müsse, ob man sie zu Contrebande rechnen könne oder nicht. Eine Ladung Lebensmittel für einen feindlichen Hafen, in welchem man bekanntermaßen eine Kriegsflotte ausrüste, würde der Anhaltung und Wegnahme unterliegen, während dieselbe Ladung, wenn sie für einen Hafen bestimmt sei, wo nur Handelsschiffe ausgerüstet würden, höchstens angehalten und so bezahlt werden konnte, wie sie der Feind bezahlt haben würde.

Nach dem ehemaligen europäischen Rechte unterlag ein Schiff, das Contrebande führte, der Wegnahme, wie die Ladung; in der neueren Praxis ist aber eine mildere Regel angenommen worden, so daß die Contrebande nur die Fracht und die Auslagen verliert, es müßte denn das Schiff dem Eigenthümer der Contrebande gehören, oder noch ein anderer erschwerender Umstand hinzukommen.

Das Visitations- und Durchsuchungsrecht steht allen Kriegführenden zu, denn es würde absurd sein, zuzugeben, sie hätten wohl das Recht, die Absendung von Contrebande an den Feind zu verhindern, und ihnen doch das einzige Mittel zu versagen, wodurch sie jenes Recht in Ausführung bringen können. (Vattel III. c. 7. §. 114.) Der Gegenstand der Untersuchung ist ein doppelter: erstlich, sich zu überzeugen, ob das Schiff ein neutrales oder feindliches ist, denn das Aufziehen einer neutralen Flagge sichert nicht; und zweitens, sich zu vergewissern, ob es keine Contrebande oder Eigenthum des Feindes an Bord habe. Alle neutralen Schiffe, die während eines Krieges sicher sein wollen, müssen also mit Pässen von ihrer Regierung und mit allen Papieren und Dokumenten versehen sein, welche das Eigenthum des Schiffes und der Ladung nachweisen, so wie sich hüten, Contrebande oder feindliches Eigenthum an Bord zu nehmen. Deshalb kann, wie Lampredi bemerkt hat, ein Handelsschiff, das der Durchsuchung durch Flucht oder Gewalt zu entgehen versucht, mit Recht angehalten und weggenommen werden (§. 12.).

Es ist indeß häufig behauptet worden, frei Schiff mache frei Gut (que le pavillon couvre la marchandise), und eine kriegführende Macht nicht das Recht habe, das Eigenthum eines Feindes auf einem neutralen Schiffe wegzunehmen, sobald es nicht selbst Contrebande sei. Die Erörterung dieser wichtigen Frage würde uns hier zu weit führen, und wir bemerken nur kurz, daß den Neutralen ein solches Vorrecht nicht zugestanden werden kann, ohne den Kriegführenden das von dem Kriegszustande unzertrennliche Recht zu entziehen, feindliches Eigenthum wegzunehmen, wenn es sich an Orten findet, wo Feindseligkeiten rechtmäßig vorkommen können, wie auf dem offenen Meere. Würde der fragliche Grundsatz zugegeben, so konnte der Handel einer kriegführenden Macht mit ihren Colonien oder andern Ländern jenseits des Meeres eben so sicher wie im Frieden auf neutralen Schiffen betrieben werden, so daß die Neutralen auf diesem Wege die Erlaubniß erhielten, einer kriegführenden Macht einen wichtigeren Beistand zu leisten, als es ihnen vielleicht durch die Zuführung von Truppen und Munition möglich gewesen wäre. Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß dies sich mit der Idee der Neutralität durchaus nicht verträgt. Neutrale müssen ganz im Geiste der Unparteilichkeit handeln und dürfen keiner Partei Hülfe oder Beistand leisten, welche dieselbe besser in den Stand setzen kann, der andern zu widerstehen. Es ist ihre Pflicht, »non interponere se bello, non hoste imminente hostem eripere.« Die Schiffe und Krieger einer Macht können jene ihres Feindes ganz von dem Meere vertrieben und ihn in die größte Verlegenheit dadurch gebracht haben, daß sie seinen Handel mit dem Auslande oder seinen eigenen Colonien unterbrachen; aber welche Folgen würde dies haben, wenn es den Neutralen erlaubt wäre, ihn aus dieser Verlegenheit dadurch zu reißen, daß sie den Verkehr für ihn betrieben, den er selbst nicht mehr betreiben kann? Natürlich möchten die Neutralen ein solches Vorrecht gern haben; aber so

vortheilhaft es ihnen auch sein würde, so widerspricht es doch ganz den allgemein zugestandenen Rechten der kriegführenden Mächte, so wie den Grundsätzen der Neutralität.

In dem Kriege von 1756 stellte Großbritanien die Regel auf: Neutrale dürften während des Krieges einen Handel nicht treiben, von welchem sie in Friedenszeiten ausgeschieden wären, so daß, angenommen, eine mit Großbritanien im Kriege befindliche Macht habe im Frieden Fremden verboten, an ihrem Colonial- oder Küstenhandel Theil zu nehmen, England Neutralen nicht gestatten wollte, dies im Kriege zu thun. Man klagte sehr über diese Regel, aber der Grundsatz, auf dem sie beruht, scheint ein ganz vernünftiger zu sein und kann wohl in den meisten Fällen angenommen werden. Die Neutralen können offenbar nicht mehr verlangen, als daß sie während des Krieges ihren Handel so forttreiben dürfen, wie sie ihn im Frieden zu treiben gewohnt waren, ausgenommen mit blockirten Plätzen; aber es ist etwas ganz Anderes, wenn sie verlangen, während des Krieges einen Handel betreiben zu wollen, zu dem sie vorher nicht berechtiget waren.

Wegen einer vollständigen Erörterung dieser wichtigen und schwierigen Frage und der verschiedenen Unterscheidungen, die sie veranlaßt, sehe man das Werk Hübner's: **de la Saisie des Bâtimens neutres**, 2 Tom. 12. 1757, worin die verschiedenen Gründe zu Gunsten des Grundsatzes, daß »die Flagge die Ladung decke,« mit vieler Klarheit und viel Talent ausgeführt sind. Den entgegengesetzten Grundsatz vertheidigten Lampredi in seiner sehr guten Abhandlung, »**del Commercio de' Popoli neutrali**, §. 10.; Lord Liverpool in seinem **Discourse on the Conduct of Great Britain in respect to Neutrals**, geschrieben 1757, und vorzüglich Lord Stowell in seinen mit Recht berühmten Entscheidungen in dem Admiralitätsgerichte. Martius neigt sich Hübner's Meinung zu (S. **Précis du Droit des Gens**, liv. 8. c. 7.)

Conventionsgeld, s. unter Münzfuß.

Convoy, in der Schifffahrt der Ausdruck, womit man ein Kriegsschiff oder Kriegsschiffe bezeichnet, welche von der Regierung oder dem Commandanten einer besondern Station den Auftrag erhalten, Handelsschiffe auf der Fahrt nach gewissen Häfen zu begleiten und zu schützen. Convoys werden deshalb meistentheils im Kriege vorkommen, indeß auch im Frieden bisweilen zur Sicherheit der Schiffe, die auf Meeren fahren, welche durch Seeräuber unsicher gemacht werden.

Conzentzeug wird ein Wollenzeug genannt, welches aus einem gezwirnten Kettenfaden gewebt wird, der oft drei- und vierdräthig ist, während der Einschuß einfach genommen wird; es dient zu Weiberröcken, Sommerkleidern; ferner für die großen Theaterdecorationen, und die schwarz gefärbte Sorte zu Anzügen für die Geistlichkeit. Man hat verschiedene Sorten Conzentzeug: glattes (das auch Polamit oder Polemit heißt); gestreiftes (worin farbige Streifen gewebt sind); gepreßtes (mit Figuren, die mittelst eines, durch glühenden Stahl erwärmten Cylinders eingepreßt werden) und melirtes. Fabriken davon sind in Deutschland besonders zu Linz, Gera, Schleiz, Zeulenroda, Berlin, Penig, Borna ꝛc.; in Frankreich und den Niederlanden zu Arras, Amiens, Lille, Rheims, Brüssel, Leyden, Bergopzoom ꝛc.; in England zu Halifax, Huddersfield und in Yorkshire.

Conzo, ein Weinmaaß in Venedig, s. d.

Copaivbalsam, Copahubalsam, weißer Perubalsam (Balsamum Copaivae), ist ein flüssiges Harz (Balsam), welches aus einer Menge Bäumen gewonnen wird, die alle zu der Gattung Copaifera gehören und in Südamerika (Brasilien und Guiana) wachsen. Schon seit dem 16ten Jahrhundert wird der Copaivbalsam als ein wichtiges Arzneimittel gebraucht. Man gewinnt ihn, indem man in den Stamm tiefe Einschnitte macht, aus denen er in mehr oder weniger großen Quantitäten ausfließt, je nach der Verschiedenheit des Gewächses, oder je nach der Vegetationsstufe desselben. Die Einschnitte verklebt man mit Wachs oder Thon. Im Allgemeinen hat der Balsam die Consistenz eines starken Saftes; von Farbe ist er blaßgelblich, hell und durchsichtig, selten trüblich oder molkig. Geruch eigenthümlich, ätherisch. Geschmack ölig, milde, schwach gewürzhaft, zuletzt scharf bitterlich. Specifisches Gewicht 0.997 (nach Martius). Zwischen den Fingern zieht er schwach Fäden. Im Platinlöffelchen verbrennt er ganz, mit weißem Rauch. Absoluter Alkohol mischt sich mit ihm in allen Verhältnissen, schwieriger Weingeist von 90 pCt. Mit den bekannten Aetherarten, mit ätherischen und fetten Oelen mischt er sich leicht. Er soll durch Ricinus-, Mandel-, Mohn- und Rußöl, so wie mit feinen Terpentinsorten verfälscht werden. Von den beiden ersten Oelen läßt sich dies, des theuern Preises wegen, nicht vermuthen. Uebrigens ist eine Verfälschung mit fetten Oelen schon dadurch zu erkennen, daß sich dieselben (ausgenommen das Ricinusöl) nach einiger Ruhe von selbst absetzen. Wenn 3 Theile Copaivbalsam mit 1 Th. Aetzammoniak von 0.95 geschüttelt werden, so bildet sich eine klare Seife; wenn er aber mit fetten Oelen vermischt war, so wird sie trübe. Als ein Kennzeichen der Aechtheit wird auch angegeben, daß der Balsam durch fünfstündiges Kochen mit Wasser spröde werde, was aber unrichtig ist, da er, je nach seinem Alter, wohl 24 Stunden dazu nöthig hat. Die Sorte, welche von Jamaika kommt, ist von geringer Güte, dicker, dunkler, nicht so durchsichtig und von Geruch und Geschmack unangenehm. Außer zur Arznei wird der Copaivbalsam auch noch zu Firnissen und Oelfarben angewandt.

Copal, Kopal, Pankopal (Gummi oder Resina Copal). Die Indianer in Nordamerika nennen alle glänzenden Harze Copal, Copalli. In England nennt man oft auch das Anime Copal. Unter dem Namen Copal kommen in den Handel die Harze mehrerer ganz verschiedener Bäume. Diese sind: 1) Rhus Copallina L., der nordamerikanische Copalbaum; von diesem stammt der nordamerikanische Copal; 2) Vateria indica L., die copalgebende Vateria, gibt den ostindischen Copal; 3) Amyris copallifera, der copalgebende Balsamstrauch, liefert den Copal von Meriko; 4) Hymenaea Courbaril L., der gemeine Heuschreckenbaum, gibt, so wie auch die folgenden Arten, den amerikanischen, westindischen, auch brasilianischen Copal. 5) Hymenaea stilbocarpa Hayne, der braunfrüchtige Heuschreckenbaum; 6) Trachylobium Martianum, und 7) Tr. Hornemannianum. — Alle die hier angeführten Pflanzen, besonders aber die Hymenäen, liefern Copal, und zwar zwei verschiedene Arten. Im October und November schwitzt aus der Rinde ein Harz in Tropfen, welches gesammelt und über dem Feuer zusammengeschmolzen werden soll. Eine andere Art Copal erhält man dadurch, daß sich unter der Pfahlwurzel oft bis 8 Pfd. schwere Harzstücken sammeln. Durch die Einwirkung des Wassers, so wie durch die umgebenden Erdschichten werden diese flüssigen Harzmassen mehr oder weniger verändert, und hieraus kann man zum Theil die widersprechenden Ansichten über die Eigenschaften des Copals erklären, so wie es auch ganz natürlich ist, daß die verschiedenen Mutterpflanzen verschiedene Sorten Copal liefern. Im Handel kennt man besonders folgende drei Sorten:

1) Brasilianischer Copal; Jatoba; Courbarilharz. Man hat davon wieder zwei verschiedene Sorten, nämlich:

a) das in tropfenförmigen, schwach eckigen oder rinnenförmigen Stücken vorkommende Harz, welches aus der Rinde ausschwitzt oder sich zwischen derselben ansammelt. Von außen ist es schwach bestäubt, durchscheinend gelb oder röthlich-gelb. Bruch stark glasglänzend. Geruch dem Copaivabalsam ähnlich. Diese Sorte läßt sich zwischen den Zähnen leicht zermalmen und schmeckt schwach aromatisch, bitterlich.

b) Das in ei- bis kinderkopfgroßen Stücken vorkommende, in der Erde unter der Pfahlwurzel erhärtete Harz ist mit einer runzeligen Haut überzogen und heißt roher, ungeschälter Copal; wenn die Haut, die sich mit dem Messer leicht abtrennen läßt, entfernt ist, so erhält es den Namen geschälter Copal. Die Stücken haben eine weiße, gelblich-weiße oder gelbe Farbe, und in ihrem Innern finden sich oft trübe, weiße, wolkige, oftmals auch durch Pflanzenüberreste oder Erdtheile gefärbte dunklere Stellen. Der Bruch ist muschlig oder splitterig. Glanz glasartig. Er ist fest und schwer mit den Zähnen zu zermalmen. Diese Copalsorte kommt in großer Menge in den Handel, und oftmals ist ihr ein weicheres, gelblich-weißes, dem Dammar ähnliches Harz beigemischt, welches man falschen oder weichen Copal genannt hat.

2) Westindischer Copal. Dieser erscheint in mehr oder weniger flachen, seltner rundlichen oder tropfsteinförmigen Stücken, die außen mit kleinen Erhabenheiten versehen sind. Auf dem Bruche stark harzglänzend. Er kommt im Handel sehr häufig vor und wird am meisten verarbeitet.

3) Der ostindische und afrikanische Copal mag wohl sehr selten zu uns kommen. Er hat eine sehr dunkelgelbe Farbe. Die Stücken sind von verschiedener Größe und haben Aehnlichkeit mit dem Bernstein.

Der Copal hat ein spezif. Gewicht von 1.045 bis 1.139. In seinem natürlichen Zustande löst er sich weder in Alkohol, noch in Terpentinöl, noch in fetten Oelen auf; pulvert man ihn aber und trocknet ihn auf einem Ofen bei gelinder Wärme, so verliert er einen Antheil Wasser und löst sich dann in Alkohol von 96 pCt. Stärke in der Wärme auf. In absolutem Alkohol geschieht die Auflösung noch leichter. Um die Löslichkeit des Copal in Alkohol und Terpentinöl zu befördern, räth man,

Letztere erst mit Kampher zu verbinden; alsdann trocknet aber der erhaltene Firniß schwer, und bleibt weich, was auch der Fall ist, wenn man dem Terpentinöl Ammoniak zusetzt. Am einfachsten verfährt man beim Auflösen des Copal also: getrockneter und fein geriebener Copal wird mit Glaspulver oder geschlemmter, stark getrockneter Kreide gemengt, mit 96 procentigem Alkohol warm digerirt; das Glas, die Kreide dienen dazu, das Zusammenschmelzen des gepulverten Copals zu verhindern, wodurch die Oberfläche vermindert werden würde. Statt Glas hat man auch Kohlenstaub empfohlen. Man lehrt auch, in einer Flasche Alkohol von 96 pCt. zu erwärmen, aber nicht zum Sieden zu bringen, Copal in erbsengroßen Stücken in einen Beutel von Gaze zu binden und über der Oberfläche desselben aufzuhängen. Terpentinöl muß jedoch sieden. Lavendel- und Rosmarinöl lösen in der Wärme manche Sorte Copal auf, aber nicht jede, weshalb man wohl thut, den Copal vorher durch Auftröpfeln von Rosmarinöl zu prüfen, ob er sich löse oder nicht. In Aether schwillt der Copal zu einer syrupdicken Masse auf und löst sich dann, bis zum anfangenden Kochen erhitzt und mit kleinen Mengen heißem starkem Alkohol vermischt, allmälig in Letzterem auf; setzt man den Alkohol kalt zu oder in zu großen Mengen auf einmal, so gerinnt der aufgequollene Copal und wird unlöslich. — Die Hauptanwendung des Copal ist die zu Firniß.

Copalcherinde, Mexikanische Bitterrinde (Cortex Copalko), die Rinde des in der Provinz Veracruz wachsenden Bastard-China-Croton (Croton Pseudo-China). Sie kam 1817 zuerst nach Hamburg, und seit 1827 erscheint sie häufig im europäischen Handel in fußlangen, geschlossenen oder gerollten Röhren, die mit einer Oberhaut bezogen sind, welche sich sehr leicht entfernen läßt und deshalb oft fehlt. An solchen Stellen fühlt sie sich weich und korkartig an. Die Farbe ist gelblich aschgrau oder röthlichbraun. Unregelmäßige, ziemlich tiefe Längsrunzeln durchziehen die Rinde. Die Rindensubstanz ist ziemlich fest und macht den größten Theil aus. Die Borke zeigt auf dem feinkörnigen Bruche eine schwache braune Lage; der Rindenkörper selbst erscheint hierbei faserig. Geruch schwach aromatisch; Geschmack nicht unangenehm bitter, der Cascarille ähnlich, mit einem eignen Reiz, der Bertramwurzel gleichend. 1 Pfund der Rinde gibt 1½ Quentchen ätherisches Oel. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Copang, s. Kobang.

Copenhagen, s. Kopenhagen.

Copie (Abschrift) eines Wechsels, s. Wechselcopie.

Copees, Copis oder Coupis sind ostindische Baumwollenzeuge im französischen und holländischen Handel. Sie werden in Bengalen gekauft und von dort nach einigen Gegenden Afrika's gebracht. Man macht sie jetzt auch in Europa (namentlich in Rouen).

Copou, ein in China aus einer Art Hanf verfertigtes musselinartiges Gewebe. Es wird in China wegen seiner Leichtigkeit sehr geschätzt, kommt aber sehr selten nach Europa.

Corallen, s. Korallen.

Corame, Pelo corame o di creas, Creas, Lederleinwand. Diesen Namen führt in Italien eine in Böhmen und der Oberlausitz aus weißgebleichten, flächsenen Garnen gewebte Leinwand, die sich von den Creas nur durch ihre Legeart und dadurch unterscheidet, daß sie dichter und kerniger ist. Sie erscheint in Stücken von 106 Ellen Länge und ¾ Ellen Breite, wird aber nur in halben Stücken von 53 Ellen versandt. Dieser Artikel wird meist in Bautzen, Zittau, Herrnhut, Löbau, Rumburg, Warnsdorf und Georgswalde gemacht.

Cordat, eine französische, grobe, geköperte Tuchserge, die in Romorantin gemacht und zu geringen Kleidern (unter andern auch für die Kapuziner) verbraucht wird.

Cordé, ein schweres Seidenzeug, einfarbig, gewöhnlich schwarz, mit ganz schmalen Ribben. Es dient zu Westen und Beinkleidern.

Cordellat, Cordelat, so heißt in Frankreich 1) ein grobes, langhaariges Wollentuch, was in den Manufacturen des ehemaligen Languedoc gemacht wird; 2) ein leichtes, lockerer gewebtes (eine Art Flanell), was in Beauvais, Puy und Bagneres, und 3) eine Art Cadis, die zu Mesamet, Alby, Brissac, Castres ꝛc. gewebt wird.

Cordeln, Corden sind schmale Kleiderbesetzungen von Seide oder Leinenzeug, die von den Posamentirern in allen Farben, von verschiedenen Mustern und verschiedener Breite gemacht werden. Sachsen (Annaberg, Buchholz und Schneeberg) liefert sie in Deutschland am besten und eben so gut wie Frankreich und England.

Corderoy, ein dem Manchester ähnlicher Baumwollensammt, der in England und Frankreich (zu Rouen und Sens) und an einigen Orten in Deutschland (z. B. zu Berlin, Großschönau bei Zittau, Warnsdorf ꝛc.) verfertigt wird. Man benutzt ihn zu Westen und Beinkleidern.

Cordet-Basins, s. Basin.

Cordet-Dimity, s. Basin.

Cordonnet-en-laine heißen Schnüre von Wolle oder Kameelgarn, die zu Ambert in der Auvergne gemacht und wovon drei Sorten (fin, surfin und superfin) unterschieden werden. Sie werden nach Pfunden zu 16 Unzen verkauft. Die in Holland verfertigten Cordonnet versendet man in Paketen von 2 Dutzend Stück.

Cordons heißen verschiedene Schnüren, Tressen und Bänder. Man hat unter andern Cordons de glaces, Band zum Aufziehen der Kutschengläser; C. de sonnettes, Glockenzüge; C. de rideaux, Gardinenzüge; C. de chapeaux, Hutschnüre; C. pour cannes, Stockbänder; C. de montre, Uhrbänder; C. de martes-zibellines, Schnüre von sorgfältig sortirten Zobelschwänzen, gewöhnlich 14 Stück enthaltend.

Cordova, Hauptstadt der span. Provinz gleiches Namens am Guadalquivir mit 25,000 Einw., Gold-, Silber-, Seiden-, Wollen-, Leder-, Hut- und Galonenfabriken; beste Stuterei in Andalusien.

Cords heißen manchesterartige, geribbte Zeuge, die früher nur in England gemacht wurden, jetzt aber auch von deutschen Fabriken geliefert werden. Man hat Cords, die aus Wolle, aus Baumwolle, oder aus Beiden zusammen gewebt sind. Es existiren eine große Anzahl verschiedener Sorten, die sich oftmals nur durch eine Veränderung in den Streifen, des Körpers oder der Ribben von einander unterscheiden. In Sachsen liefern sie die Fabriken zu Werdau, Crimmitzschau, Großschönau und Seifhennersdorf. Die Cords aus den Fabriken von Warnsdorf in Böhmen bestehen ganz aus Baumwolle, sind ¾ bis ⅞ Ellen breit, meist schmal geribbt, weiß gebleicht und in sehr verschiedenen Mustern.

Corduan, falscher Maroquin (franz. Cordouan oder Faux Maroquin), heißen die mit Lohe gegerbten Bock- oder Ziegenfelle, wogegen der Saffian (Maroquin) mit Galläpfeln oder Sumach bearbeitet ist. Auf der Narbenseite sind die Felle gefärbt. Der Corduan soll eine Erfindung der Mauren sein, und der Name rührt von der Stadt Cordova her, wo er zuerst gemacht wurde. Man s. d. Art. Saffian.

Corfu, Hauptstadt der ion. Insel gleiches Namens und Festung mit 15,000 Einw., Hafen, Handel mit Oel, Galläpfeln ꝛc.; Schiffswerfte und Seearsenal.

Corge, s. Conge.

Coriander, Schwindelkörner, Wanzendill; der Same einer in ganz Südeuropa (Italien, Südfrankreich, Spanien, Griechenland, Kleinasien, Südrußland) wild wachsenden und im mittleren Europa (Deutschland) häufig angebauten Dolden-Pflanze (Coriandrum sativum L.). Der Same ist hellbräunlich oder gelblich-grau, kaum 2 Linien lang, kugelig, an der Spitze stumpf stachelspitzig, oder wenn der Stiel abgefallen ist, am Grunde mit einer kleinen runden Grube versehen. Beim Zerreiben geben die Samen einen eigenthümlich aromatischen, jedoch für Viele unangenehmen Geruch von sich, der von einem ätherischen Oele herrührt, von dem in 10 Pfd. ungefähr 6 Drachmen enthalten sind. Im frischen Zustande ist der Geruch weit stärker und nicht von dem der Wanzen zu unterscheiden, also höchst unangenehm. Man riecht die in der Blüthe stehenden Corianderfelder schon in ziemlicher Entfernung. Wird der Same älter, so verliert sich der Wanzengeruch ganz und gar, und nur der angenehm gewürzhafte bleibt zurück. Alsdann benutzt man die Samen nicht nur in der Arzneikunde (zur Magenstärkung und Beförderung der Hautausdünstung), sondern auch als Gewürz an Speisen (zum Käse oder ins Brod) und unter Getränke; so nimmt man ihn z. B. in England, Baiern und andern Gegenden häufig zum Bier, dem er nicht nur einen gewürzhaften Geschmack, sondern auch eine betäubende, berauschende Kraft gibt (woher der Name Schwindelkörner). Die Conditoren überziehen ihn mit Zucker und die Branntweinbrenner nehmen ihn zu manchen Likören. In Deutschland wird der meiste Coriander in Thüringen und Franken gebaut. Erfurt führt im Durchschnitt 300 Centner jährlich aus. Man versendet ihn in Säcken oder Fässern und verkauft ihn centnerweise. In Hamburg beim Verkauf in Säcken 2 Pfd. Tara. Der Anbau des Coriander ist ganz dem des Anises gleich, nur muß er nach dem Einsammeln, ehe er

gepackt wird, ausgebreitet und wohl getrocknet sein. Bei der geringsten, aber anhaltenden Feuchtigkeit schimmelt er und verdirbt. Der Coriander, der in den Handel kommt, muß nicht nur trocken, sondern auch reif sein, aus großen gelben Körnern bestehen und einen angenehmen Geschmack haben. Diese Eigenschaften fehlen den unreifen Körnern, sie sind weniger dick, nicht recht ausgewachsen. Der Coriander wird gern von Ratten und Mäusen angegangen, weshalb man ihn bei der Aufbewahrung möglichst davor zu schützen hat.

Corinthen, corinthische Rosinen, kleine Rosinen, Passulae minores, Uva passa, Uva passolina, heißen die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstocks (Vitis vinifera apyrena). Ihr Name rührt von Korinth her, von wo aus sie zuerst bekannt geworden sind. Man s. d. Art. Rosinen.

Cork, Hauptstadt der irischen Grafschaft gleiches Namens, mit 115,000 Einw., Hafen, Börse, Tuchfabriken, Schiffswerft, Glas-, Seife-, Segeltuch-, Eisen-, Pulver-, Leinwandfabriken, Garnspinnerei, Handel mit Leinwand, Wollgarn, Fleisch, Butter ꝛc., auf 158 eigenen Schiffen.

Cornaline heißen runde, durchsichtige Glaskorallen für den afrikanischen Handel.

Cornu cervi, s. Hirschhorn.

Corvot, ein ostindisches Baumwollenzeug, was durch die Holländer in den Handel kommt; es geht meist nach den afrikanischen Küsten.

Courant, s. Courant.

Correspondenz, Briefwechsel, die schriftliche Unterhaltung mit abwesenden Personen. Wir wollen auf diesem beschränkten Raume keine ausführliche Anleitung zum Briefschreiben geben, sondern nur allgemeinhin diejenigen Punkte berühren, auf welche es im Briefstil überhaupt, namentlich aber im kaufmännischen, vorzüglich ankommt, um allen an denselben zu stellenden Anforderungen der Richtigkeit und Schönheit vollkommen zu genügen. Eine weitläufige Anweisung zur Correspondenz ist ohnehin nicht im Stande, einen guten Briefschreiber zu bilden; ein gebildeter Umgang, die aufmerksame Lektüre klassischer Schriftsteller und die Nachahmung musterhafter Vorbilder sind es, welche allein zu jener Vollkommenheit führen. — Die Haupteigenschaften einer guten Schreibart (Stil) sind: Reinheit der Sprache, Sprachrichtigkeit, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Ueblichkeit. Als Nebeneigenschaften, welche nicht in jedem Falle gefordert werden, sind zu nennen: Kürze, Würde, Wohllaut, Neuheit, Schmuck, Haltung. So wie obige Haupteigenschaften keinem Briefe fehlen dürfen, wenn dieser nicht einem Tadel ausgesetzt werden soll, so sind sie vorzüglich beim Geschäftsbriefe durchaus erforderlich, bei welchem auf Genauigkeit und Bündigkeit so viel ankommt. Zu der Klasse der Geschäftsbriefe gehören die kaufmännischen Briefe, von welchen wir hier ausschließlich sprechen, und bei denen, außer den oben angeführten, auch noch möglichste Kürze im Ausdrucke und stete Beobachtung der Höflichkeit als Haupteigenschaften gefordert werden.

Noch in der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts war man in Deutschland so entblößt von allem Geschmack im Briefstil, daß man beim Durchlesen von Briefen, namentlich aber kaufmännischen Briefen, aus jener Periode, in Versuchung kommt, die Zeit ihrer Abfassung um mehrere Jahrhunderte weiter zurückzuschieben.

Als Beleg mögen folgende beiden aus »G. G. Heynen's dreihundert auserlesene Kaufmanns-Briefe. Nürnberg, 1749« entnommene Beispiele dienen:

1) Herrn de la Boder & Bontise,
per Hamburg.

Leipzig, den 12. Jun.
17

Hochgeehrte Herren!

In dienstl. Antwort Dero 2. Gel. von 2 & 10ten Corto, sage, daß wegen höchst nöthigen Acceptationes E. L. *) geehrtes vom 2ten dieses unbeantwortet liegen lassen müssen. Daß E. L. gleich so rigoreux mit mir verfahren, und imputirenn wollen, als wenn es aus Negligance geschehen, chagriniret mich sehr, doch basta! Dero Tratta werde im bevorstehenden R. P. P. Markt an Herrn Johann & Conrad Müller, oder Ordre, mit Acceptation und Zahlung richtig abführen. Daß in meinem Lager nichts von Verkauffung passiret, thut mir leyd. Noch mehr aber, daß E. L. mir Schuld geben, daß davon der Preiß zu hoch sey, sintmal es fast die blossen Kosten, als E. L. notiret worden. Im übrigen werde mich hinführo bei meinen Commissionen mit Schreiben schon accurater bezeigen, damit E. L. nicht nöthig dieserwegen fernere Klage zu führen. Nebst schönsten Empfehlung verbleibt, unter Göttl. Gnaden Ergebung,

E. E. D. W. Dr. *)
Johann Barthan.

2) Herrn Eball & Co.
per Hamburg.

Leipzig, den 14. Jun.
17

Hochgeehrte Herren!

In dienstlicher Antwort Dero Gel. von 10ten Stante, so habe gesandte Preißcourant perlustriret. Wann E. L. nun bel. nach einliegender Notitz, mir committirte Waaren in Preiß und Qualität ein zu thun, bitte es citò zu melden, da denn auch nachgehends Remessa ertheilen werde. In dessen Erwartung verbleibe, unter Göttl. Empfehl.

E. E. D. W. Dr.
Johann Barthan.

Gellert war es, der zuerst und mit Nachdruck gegen den barbarischen deutschen Briefstil auftrat und welchem wir die Einführung einer geläuterten Sprache und eines klaren, reinen Ausdrucks im Bereiche dieser schriftlichen Aufsätze zu danken haben, wozu er selbst durch seine Briefe, die noch immer als Muster eines geschmackvollen Stils dastehen, den Weg bahnte. Wir empfehlen unsern Lesern die Lektüre seiner »Briefe, nebst einer praktischen Abhandlung über den guten Geschmack in Briefen. Leipzig 1779.«

Unter Reinheit der Sprache versteht man (in der deutschen Schreibart) die Wahl solcher Wörter und Redensarten (Phrasen), welche der deutschen Sprache eigen sind oder das Bürgerrecht in derselben erlangt haben, und die Anwendung solcher Ausdrücke, deren sich der gebildete Theil des deutschen Volks in Sprache und Schrift bedient. — Ersterer Bedingung zuwider läuft 1) der Gebrauch von Fremdwörtern (Barbarismen), d. h. von Wörtern aus der lateinischen, griechischen, französischen, englischen, italienischen ꝛc. Sprache, für welche die deutsche Sprache völlig gleichbedeutende Ausdrücke besitzt, z. B. animiren, assigniren, bonificiren, celebriren, decortiren, dubitiren, effectuiren, observiren, obteniren, ocuriren, offeriren, prästiren, procuriren, prohibiren, referiren, reserviren, valebiren, Assignation, Consideration, Differenz, Obligo, Opinion, Risico, Route, anni currentis, Cambio, costi, largo, Vota majora, Postscriptum, passato, proximo, ultimo, a Vista u. s. w. Doch kann man im kaufmännischen Briefstil nicht umhin, einzelne Ausdrücke aus fremden Sprachen, für welche entweder die deutsche Sprache keine vollkommen entsprechenden Wörter besitzt, oder welche man ihrer Kürze wegen diesen vorzieht, beizubehalten, als die Worte: Endossement, Giro, Protest, Remesse (oder Remesse), endossiren, giriren, protestiren, remittiren ꝛc. 2) Der Gebrauch sprachwidrig gebildeter neuer Ausdrücke (Neologismen), z. B. Erstigkeit (Priorität) u. s. w. — Die zweite Bedingung wird verletzt 1) durch die Anwendnng landschaftlicher Ausdrücke (Provincialismen), d. h. von Wörtern und Redensarten, welche nur von den Bewohnern einer einzelnen Landschaft unseres Vaterlandes im gemeinen Leben gebraucht werden, z. B. Zelken (Zweig), machen (statt reisen) u. s. w. 2) Durch den Gebrauch veralteter Wörter und Redensarten (Archaismen), z. B. absonderlich, allbieweil, dahero, derowegen, hinführo, benebst u. s. w.

Die Sprachrichtigkeit besteht in der Uebereinstimmung der Schreibart mit den Regeln der Sprachlehre. Fehler gegen dieselben heißen grammatische oder Sprachfehler. Die gewöhnlichsten der grammatischen Fehler bestehen in Verstößen gegen die Wortform (z. B. jetzunder für jetzt), die Wortbedeutung (z. B. vor statt für), die Wortbiegung (z. B. Herrens für Herren), das Wortgeschlecht (z. B. der Oel für das Oel), den Casus (z. B. ich besuchte ihr, statt: ich besuchte sie), die Wortstellung (z. B. ich ersuche Sie gefälligst, mir das Bestellte bald zu senden, statt: ich ersuche Sie, mir das Bestellte gefälligst bald zu senden), die Satzverbindung (z. B. ich verspreche Ihnen, daß, wenn Sie es wünschen, so werde ich Ihnen denselben einsenden, für: ich verspreche Ihnen, daß, wenn Sie es wünschen, ich Ihnen denselben einsenden werde). Solche grammatische Fehler müssen, da sie einen Mangel an Schulbildung bekunden, aufs sorgfältigste vermieden werden; dessenungeachtet findet man in kaufmännischen Briefen, Marktberichten u. s. w. nicht selten Ausdrücke, wie: die Zuckern, die Wollen, die Tabake, der Versandt, inliegend überreichen wir Ihnen, unter Bezugnahme an unser Letztes u. s. w.

*) Eurer Liebden.

*) Euer Edlen dienstwilliger Diener.

Bestimmtheit ist diejenige Eigenschaft der Schreibart, vermöge welcher die einzelnen Gedanken durch die Worte möglichst vollständig wiedergegeben werden, und zwar bis zum kleinsten Theil herab, so daß der Leser über keinen Punkt des Briefes in Ungewißheit bleibt. Hierzu ist vor allen Dingen nöthig, daß der Schreiber des Briefes auch selbst einen klaren Begriff von dem besitzt, worüber er schreiben will. Die Abwesenheit der erforderlichen Bestimmtheit nennt man unbestimmten, zu allgemeinen oder schwankenden Ausdruck; doch kann die Bestimmtheit auch zu weit getrieben oder zu ängstlich beobachtet werden, indem sich der Schreiber auf Kleinlichkeiten einläßt, die mit dem in Rede stehenden Gegenstande gar keine direkte Verbindung haben und den Empfänger des Briefs nicht interessiren können; diese Eigenschaft heißt Weitläufigkeit, Umständlichkeit, Schwerfälligkeit.

Die Deutlichkeit des Stils besteht darin, daß der Leser möglichst schnell, leicht und vollständig einen richtigen Begriff von dem Gegenstande empfängt, dessen Darstellung die Absicht des Schreibers war. Da, so wie jede Rede, der Brief nur durch Deutlichkeit die damit beabsichtigte Wirkung erzeugen kann, so beziehen sich alle übrigen Eigenschaften der Schreibart vorzüglich auf diese Eine, und diesem Zwecke muß daher jeder andere nachstehen. Um aber die gewünschte Deutlichkeit im schriftlichen Vortrage zu erlangen, muß 1) der Schreiber ein vollkommen deutliches Bild von dem, was er besprechen will, vor der Seele haben, und 2) die Lage und Persönlichkeit dessen berücksichtigen, an welchen er seine Worte richtet, da nicht Einer in gleichem Maaße wie der Andere einen vorgetragenen Gegenstand leicht auffaßt und versteht.

Unter der Ueblichkeit versteht man diejenige Eigenschaft der Schreibart, welche in der Wahl des Ausdruckes (der Wörter, Redensarten ꝛc.) das, was üblich, nämlich herkömmlich, gebräuchlich ist, zum Maßstabe nimmt. Obgleich daher mancher Ausdruck an und für sich nicht fehlerhaft ist, so pflegt man ihn doch in Sprache und Schrift nicht anzuwenden; hier entscheidet der Gebrauch, und man muß daher einen solchen Ausdruck vermeiden und einen üblichern an seiner Statt wählen. So sagt man z. B. nicht: sein Vermögen war (oder lag) dabei auf dem Spiele, sondern: sein Vermögen stand dabei auf dem Spiele; nicht: er nimmt sich viele Mühe, sondern: er gibt sich viele Mühe. — Unabsichtliche Abweichungen von der Ueblichkeit bewirken, daß man die Schreibart unbequem, sonderbar nennt; absichtliche Vernachlässigungen obiger Regel aber, wodurch der Schreibende Aufsehen zu erregen bezweckt, machen seinen Stil zu einem gezwungenen, gesuchten oder affektirten. Beide Klippen, besonders aber die letztere, müssen streng vermieden werden. — Die Ueblichkeit hat besonders im kaufmännischen Stil einer Menge Wörtern und Ausdrücken eine Nebenbedeutung gegeben, unter welcher sie im gemeinen Leben gar nicht oder nur sehr selten gebraucht werden; doch muß man keineswegs glauben, daß eine unbeschränkte Willkür hierbei herrsche, vielmehr darf man bei Anwendung solcher Phrasen nie zu weit gehen, besonders dabei nie die Regeln der Sprachlehre vergessen, wie es leider von so manchen Kaufleuten geschieht, in deren Briefen man nicht selten ganz sinnwidrige Ausdrücke liest, welche ein Uneingeweihter nicht zu enträthseln im Stande ist, wie die Ausdrücke: diese Flocke (bei Baumwolle), diese Süßigkeit (oder Süße, für Zucker) flauen (von den Waarenpreisen), träge (beim Absatz von Waaren) u. s. w. — Ausdrücke, welche der Gebrauch geheiligt hat, sind: entnehmen, ziehen (trassiren), Ziehung, Abgabe, begeben (verkaufen), Begebung — im Wechselhandel, — erkennen, gutschreiben, gutbringen, Gutschrift, vormerken, zu meinen (unsern, Ihren) Lasten, zu meinen (unsern, Ihren) Gunsten, überreichen (für: übersenden), entfalten (dem Briefe entfalten, mit dem Briefe empfangen) u. s. w.

Kürze ist diejenige Eigenschaft der Schreibart, mittelst welcher man in einem Briefe nicht mehr Worte und Gedanken anführt, als man zur Erreichung seiner Absicht nöthig hat. Nicht darin besteht die Kürze, daß man Briefe von geringem Umfange abfaßt; man kann einen sehr langen Brief schreiben und doch dabei kurz sein. Man gebrauche nicht mehr Worte, als zum Ausdruck des Gedankens nothwendig sind, und suche mit wenigen Worten viel zu sagen. Pleonasmus (Ueberfüllung) und Tautologie (Doppelausdrücke) sind die gewöhnlichsten Fehler gegen diese Regel. Das Gegentheil der Kürze ist Weitläufigkeit, Umständlichkeit, Breite. — Wie sehr die möglichste Kürze besonders im kaufmännischen Briefstil zu empfehlen sei, leuchtet ein, wenn man bedenkt, wie ausgedehnt oft die Correspondenz eines Handelshauses ist, wie werth ihm die Zeit sein muß, und daß es suchen muß, so wenig Leute als möglich für jeden einzelnen Geschäftszweig zu beschäftigen. Doch darf die Kürze nicht so weit getrieben werden, daß sie zur Unverständlichkeit wird, und nie darf man sie auf Kosten der Deutlichkeit anwenden; man merke sich daher, daß der Brief nicht mehr und nicht weniger enthalten soll, als was zur vollkommenen Deutlichkeit nöthig ist.

Die Höflichkeit ist ebenfalls eine der empfehlenswerthesten Eigenschaften im kaufmännischen Briefstil. Man beachte stets die Stellung derjenigen Person, an welche man schreibt. So wie jeder wohlgezogene Mann bei der Besorgung seiner Geschäfte überhaupt Anstand und höfliches Benehmen beobachtet, so wird er es auch im brieflichen Verkehr thun; man hat nicht gern mit Jemandem zu thun, von dem man glauben muß, daß er kein Wohlwollen gegen uns hege; wer aber wohlwollend gegen uns ist, der ist auch gefällig und höflich. Die wahre Höflichkeit ist aber weit entfernt von Schmeichelei und niedriger Kriecherei, von den albernen Förmlichkeiten seichter Köpfe, welche eben so, wie sie im feineren geselligen Umgange verachtet werden, ganz unpassend für das vielbeschäftigte Leben des Kaufmanns sind. Was der Geschäftsmann zu berichten, zu bitten, zu bestellen hat, das sagt er kurz, aber mit gefälligen, höflichen Worten; eine Unzufriedenheit, einen Tadel sucht er durch mildere Ausdrücke zu lindern; durch Darlegung seines Diensteifers sucht er sich die Gunst und Zuneigung seiner Geschäftsfreunde zu sichern. Früher gebrauchte man zu diesem Zwecke bei der Anrede im Briefe, bei der Unterschrift und bei der Aufschrift desselben, eine Menge gesuchte Wendungen, Titulaturen und andere Förmlichkeiten, die man jetzt, nach dem Beispiele der Franzosen und Engländer, als eines freien Mannes unwürdig, wegläßt.

So wie innere Ordnung und Zusammenhang einem Briefe nicht fehlen dürfen, der Anspruch auf Deutlichkeit machen soll, so darf man auch in der äußeren Ausstattung der Briefe nichts versäumen, damit man nicht gegen die Deutlichkeit und Wohlanständigkeit verstoße. Ein Brief muß leserlich geschrieben sein; obschon man dies von allen Briefen fordert, so ist es doch vorzüglich eine nothwendige Eigenschaft der kaufmännischen. Nichts ist unangenehmer, als den Sinn eines Briefes errathen zu müssen; und welcher Kaufmann hat so viel Zeit übrig, um stundenlang mit der Entzifferung eines Schreibens zuzubringen? Wenn man daher auch nicht verlangen darf, daß eine Handschrift wie in Kupfer gestochen aussehe, so soll sie doch gleichmäßig und vollkommen leserlich sein. Eine gleichförmige Handschrift von eben nicht sehr großer Schönheit nimmt sich im Ganzen meist sehr schön aus, so daß man sie häufig einer in ihren einzelnen Theilen regelrechteren aber ungleichmäßigen weit vorziehen muß. Einem vollkommenen Correspondenten darf aber bei einer gefälligen Handschrift auch die gehörige Geschwindigkeit beim Schreiben nicht fehlen, welche eine seiner Haupteigenschaften sein muß; auf Einen Posttag kommt oft sehr viel an, die Posten aber warten nicht auf den Briefschreiber. Gute Briefe geschwind abzufassen, erfordert aber eine natürliche Anlage und viele Uebung von Seiten des Schreibers.

Daß ein Correspondent der Orthographie der Sprache, in welcher er schreibt, vollkommen mächtig sein müsse, daß er ferner die Regeln der Interpunktionslehre und der Silbenabtheilung stets in Anwendung bringe, daß er die Wörter und Zeilen nicht ineinander schreibe, sondern gehörigen Raum zwischen ihnen lasse, versteht sich von selbst, muß aber nachdrücklich empfohlen werden. Man bediene sich im Briefe keiner Abbreviaturen; vorzüglich erlaube man sie sich nie bei Hauptwörtern; eben so wenig drücke man Zahlen, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Ziffern aus. — Verstöße hiergegen werden oft mit bitterem Schaden bezahlt. — Man mache es sich ferner zur Regel, jeden Brief, nach Vollendung desselben, aufmerksam zu durchlesen, um etwaige Irrthümer zu verbessern und Vergessenes nachzuholen.

»Ein Redner und Poet zu werden,« sagt Gellert, »das steht nicht in unserer Gewalt; aber seine Gedanken von Dingen, die entweder keine Gelehrsamkeit erfordern, oder die uns bekannt sind, in einer anständigen und vernünftigen Schreibart vorzutragen, diese Geschicklichkeit können sich alle jungen Leute durch eine gewisse Uebung erwerben.«

Die drei Hauptstücke des kaufmännischen Briefes sind: der Eingang, der Inhalt und der Schluß. Im Eingange des Briefes, welchem die Adresse des Empfängers, Ort und Tag der Abfassung vorangeht, erwähnt man das Datum des letzten Briefes (oder aller der letzteren, welche noch unbeantwortet sind) seines Geschäftsfreundes, oder bezieht sich, wenn auf den letzten an ihn geschriebenen Brief noch keine Antwort einge-

gangen ist, auf dieses letzte Schreiben. Wird aber der Briefwechsel mit einem Handelshause erst angeknüpft, oder ist er lange unterbrochen worden, so machen diese Umstände einen andern Anfang nöthig, worin der Verfasser des Briefs den Empfänger mit seiner Lage oder den Umständen und der Gelegenheit bekannt macht, welche ihn (den Verfasser) veranlassen, ihm (dem Empfänger) zu schreiben, oder von der Ursache der Unterbrechung der Geschäftsverbindung unterrichtet; überhaupt muß der Eingang eines Briefes stets dem Hauptinhalte angemessen sein. Man sei im Eingange eines Briefes stets kurz; oft kann man mit einem bloßen Complimente ihn bilden. Dieser Eingang führt nun unmittelbar zum eigentlichen Inhalte des Briefes, wobei man vorzüglich darauf zu sehen hat, daß die Verbindung zwischen Beiden natürlich, leicht und ungezwungen sei. Beim Inhalt des Briefes geht man so zu Werke, daß, wenn man Briefe seines auswärtigen Geschäftsfreundes zu beantworten hat, man die einzelnen Angelegenheiten darin in derselben Ordnung aufführt, wie sie in diesen Briefen auf einander folgten. Nachdem man ihm gesagt hat, wie man seine Aufträge ausgeführt, kommt man auf seine eigenen Aufträge, Bestellungen, Bitten u. s. w. Zuletzt fügt man noch allgemeine Handelsberichte und solche Neuigkeiten hinzu, die den fremden Correspondenten als Kaufmann interessiren. — Der Schluß des Briefes muß, wie der Eingang, kurz, ungezwungen und höflich gehalten werden. Man ersucht darin den Empfänger um die Gewährung oder Erhaltung seines Wohlwollens und empfiehlt sich ihm, was am besten auf die einfachste Weise geschieht. Hier sind die folgenden Ausdrücke die anwendbarsten: Ich empfehle mich Ihnen mit Hochachtung und Ergebenheit; ich habe die Ehre, mich Ihnen ergebenst zu empfehlen; in Erwartung Ihrer fernern gütigen Befehle habe ich die Ehre, mich Ihnen bestens zu empfehlen; ich empfehle mich Ihnen ergebenst; mit Hochachtung zeichnet (ergebenst); mit achtungsvoller Ergebenheit, oder auch bloß: mit Achtung zeichnet u. s. w.

Die verschiedenen Arten der kaufmännischen Briefe werden durch die Verschiedenartigkeit der Geschäftsvorfälle und Verhältnisse bedingt. Briefe, deren Inhalt eine Vorstellung, ein Gesuch, eine Erzählung, eine Zusage, eine Mißbilligung, eine Weigerung u. s. w. ist, werden nach den für Aufsätze dieser Art geltenden allgemeinen Regeln behandelt, doch mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des kaufmännischen Stils. Aber es gibt auch Briefe, welche sich jenen allgemeinen Formen nicht anschmiegen wollen, und zu deren Abfassung man sich nach den besten vorhandenen Mustern dieser Art bilden muß. — Die eigenthümlichen Arten der kaufmännischen Briefe sind folgende:

Circulare oder Rundschreiben (Umlaufschreiben), welche zum Zweck haben, die Gründung, das Aufhören, die Abtretung, oder die Fortsetzung eines Geschäftes, so wie die Veränderungen, die dasselbe in seiner Direction durch die Annahme oder den Austritt oder den Tod eines Handelsgesellschafters erleidet, anzuzeigen. — Circulare läßt man, da man sie in gleicher Form an sehr viele Handelshäuser richtet, in der Regel drucken, und füllt bloß die Adresse des Empfängers bei Absendung des Briefes aus. Besondere Bemerkungen, die man dem einen oder andern Geschäftsfreunde (je nach der Stellung und Bekanntschaft des Schreibers mit ihm) noch zu machen hat, fügt man dem Rundschreiben als Nachschrift bei. — Bei Errichtung einer Handlung sagt man: daß man an seinem Platze ein Geschäft gegründet habe, nennt die Firma desselben und die Gattung der Geschäfte, welche man betreiben will, gibt die Versicherung, daß man die zur Führung dieses Geschäfts erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze, fügt die Bitte um Zutrauen des Briefempfängers und um Aufträge, die in sein (des Absenders) Fach einschlagen, bei, verspricht, sich des Ersteren stets würdig zeigen und die Letzteren stets pünktlich und auf's Beste ausführen zu wollen, versichert seinen Diensteifer und macht den Empfänger endlich auf seine Unterschrift aufmerksam.

Die Briefe, deren Zweck die Einladung zu gegenseitiger Geschäftsverbindung ist, enthalten den Antrag, mit Hinzufügung der Beweggründe, setzen die daraus ersprießenden Vortheile auseinander, versichern dem Empfänger, ihm bei Geschäften an dessen Wohnorte ebenfalls vorzugsweise Aufträge zufließen zu lassen, versprechen ihm die billigste und sorgfältigste Bedienung, fügen die einzelnen Bedingungen bei, machen den Adressaten auf einzelne Geschäftsartikel besonders aufmerksam u. s. w. — Hierher gehören auch die Briefe, mit welchen man einen Handelsfreund zur Theilnahme an einer größeren Geschäftsunternehmung (Speculation) auffordert.

Die im Waarenhandel vorzüglich vorkommenden Briefgattungen sind: Waarenberichte oder Marktberichte, Bestellungsbriefe, Briefe über die Ausführung erhaltener Bestellungen, über Commissions-Einkäufe und -Verkäufe ꝛc. — Die Marktberichte werden in Handelsstädten von Zeit zu Zeit gegeben, unterhalten den Briefempfänger von dem gegenwärtigen Stande, den Vorräthen und Preisen der hauptsächlichsten Artikel und fordern zu Bestellungen auf. — Die Bestellungsbriefe haben, wie der Name sagt, eine Bestellung an einem auswärtigen Orte zum Gegenstande. Man spricht darin von seinem Vertrauen auf den Empfänger und auf seine Versprechungen, legt ihm sein (des Bestellers) Interesse ans Herz, nennt die verlangten Waarenartikel, die Sorte und die davon gewünschte Menge und bittet um billigste Stellung des Preises, oder limitirt auch wohl den Letztern. — Die Antwort hierauf sind die Briefe über die Ausführung erhaltener Bestellungen, worin man die Absendung meldet, die beste und billigste Bedienung versichert, Rechnung gibt, und um baldige Erneuerung der Bestellung bittet, zu welchem Ende man häufig eine Preisliste beilegt. — Die Briefe über Commissions-Einkäufe und -Verkäufe folgen eben diesen Regeln. (S. d. Art. Commission).

Die Briefe über Speditionsangelegenheiten sind meistens sehr kurz; man zeigt den Empfang oder die Absendung von Speditionsgütern an, fügt Spesenrechnung bei und empfiehlt sich zu fernern Aufträgen.

Die im Wechselgeschäft vorkommenden Briefe sind äußerst mannigfaltig und richten sich nach den verschiedenen einzelnen Angelegenheiten, deren oft mehrere vereint sind. Die Briefe über Wechselangelegenheiten werden unter allen kaufmännischen Briefen am kürzesten gehalten; es kommt hier hauptsächlich auf Bestimmtheit, nicht auf viele Worte an. Die einzelnen Gegenstände dieser Briefe sind: Tratten und Rimessen aller Art, Wechsel-Acceptationen, Vorzeigung von Wechseln, Einziehung und Zahlung von Wechselsummen, Zahlungsweigerungen, Wechselproteste, Interventionen ꝛc.

Die von Baarzahlungen und Baarsendungen handelnden Briefe enthalten: die Anzeige einer gemachten Baarzahlung oder Baarsendung oder den Empfang einer solchen, den Auftrag zu einer Auszahlung, die Berechnung von Unkosten deswegen ꝛc.

Die kaufmännischen Erkundigungsbriefe, die Briefe, welche eine gewünschte Auskunft ertheilen, die Verweisungs-, Warnungs- und Mahnbriefe und die Antworten darauf folgen den allgemeinen Regeln. Man sei in den Erstern höchst vorsichtig, so daß, wenn sie auch in andere Hände kommen sollten, Niemand eine Verletzung der in Rede stehenden Person darin finden kann. In den Letztern sei man höflich und freundlich; schreibt man an einen bösen Schuldner, so verfahre man ernst und weniger schonend, aber stets mit Würde.

Die von Fallimentssachen sprechenden Briefe haben die verschiedenen bei den verschiedenen Arten des Falliments vorkommenden Fälle zum Gegenstande.

Briefe über Rhederei, Bodmerei, Assekuranz und andere Schiffsangelegenheiten sind sehr variirt nach den einzelnen sie veranlassenden Umständen; man sehe obige Artikel.

Creditbriefe oder Accreditife sind Schreiben, welche Bankiers oder andere angesehene Kaufleute an ihre auswärtigen Freunde richten, und welche sie solchen Personen anvertrauen, die ihnen als rechtlich hinlänglich bekannt sind. In diesen Creditbriefen ersuchen die Aussteller die Empfänger, den namentlich angeführten Inhabern der Erstern, wenn Letztere es verlangen, bis zu einer gewissen Höhe Geldvorschüsse zu machen, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, und empfehlen sie ihrer Freundschaft.

Aehnlicher Art sind die sogenannten Empfehlungsschreiben, deren Inhalt aber eingeschränkter ist, indem man es hier dem Empfänger des Briefs überläßt, dem Ueberbringer so viel Gutes und Angenehmes zu erzeigen, als er will und für gut hält. Doch bittet man auch hier den Empfänger, den Vorzeiger des Schreibens mit Rath und Freundschaft zu unterstützen. — Man unterläßt dabei nicht, von der Hochachtung die man für Denjenigen hegt, an welchen der Brief gerichtet ist, von seinem Danke, von dem Eifer, womit man bei jeder Gelegenheit die erzeigte Freundschaft zu vergelten suchen werde u. s. w. zu sprechen. Dasselbe geschieht natürlich auch bei den Creditbriefen.

Briefe endlich, welche Dienstanerbietungen von Handlungsgehülfen an Kaufleute zum Zwecke haben, müssen mit gebührender Achtung, Höflichkeit und Bescheidenheit abgefaßt sein. Der Schreiber bezieht sich auf das Zeugniß seiner frühern Principale und bittet um Anstellung. Da es hierbei darauf ankommt, sich selbst, seine Fähigkeiten und Leistungen zu empfehlen, so muß ein solcher Brief mit aller Sorgfalt abgefaßt werden, doch

weit entfernt sein von aller Künstelei, die man als keine günstige Empfehlung ansieht. Man behalte auch hier die oben gegebenen allgemeinen Regeln stets im Auge.

Correspondent. 1) Derjenige Handlungsgehülfe, welchem ausschließlich die Correspondenz eines Hauses oder ein Theil derselben übertragen ist. 2) Jeder auswärtige Geschäftsfreund, mit welchem man in Briefwechsel steht, daher häufig für: Commissionär.

Corsar, s. Korsar.

Corsery, ein ostindisches, durch die Dänen in den Handel kommendes Baumwollenzeug.

Cortex, Rinde. Im Droguerichandel werden bekanntlich die Waarenartikel mit ihrem lateinischen Namen benannt und auf dem Preiscourant bemerkt. In diesem Werke werden dieselben in der Regel aber unter ihrem deutschen Namen abgehandelt, und von den wichtigeren findet man in der alphabetischen Ordnung auch den lateinischen Namen, und bei diesem ist auf die Wörter verwiesen, unter denen die Gegenstände aufgenommen sind. — Das Allgemeine über Rinden s. m. unter diesem Worte. Die im Handel vorkommenden und auf dem Droguenpreiscourant notirten Rinden (Cortices) sind folgende:

Cortex Alcornoque s. Alkornokrinde. — C. Angosturae s. Angosturarinde. — C. Aurantiorum s. Pomeranzenschalen. — C. Aurant. de Curassao s. unter Pomeranzenschalen. — C. Canella alb. s. Zimmtrinde, weiße. — C. Cascarillae s. Cascarillrinde. — C. Chinae s. Chinarinde. — C. Cinnamomi s. Zimmt. C. Citri s. Citronenschalen. — C. Colher s. Colherrinde. — C. Copalke s. Copalchrinde. — C. Cryptocaryae s. Cryptocaryarinde. — C. Culilawan s. Culilawanrinde. — C. Encaciae s. Encaciarinde. — C. Frangulae s. Faulbaumrinde. — C. Fraxini s. Eschenrinde. — C. Geoffroyae s. Wurmrinde. — C. Guajaci s. Franzosenholzrinde. — C. Hippocastani s. Kastanienrinde. — C. Jurema s. Juremarinde. — C. Malabathri s. Mutterzimmt. — C. Malambo s. Malamborinde. — C. Mezerei s. Seidelbast. — C. Paratodo s. Paratodorinde. — C. Pruni Padi s. Traubenkirschrinde. — C. Quassiae s. Quassiarinde. — C. Quercus s. Eichenrinde. — C. Salicis s. Weidenrinde. — C. Sassafras s. Sassafrasholzrinde. — C. Sebipira s. Sebipirarinde. — C. Simarubae s. Simarubarinde. — C. Sintoc s. Sintokrinde. C. Ulmi s. Ulmenrinde. — C. Winteri s. Wintersrinde.

Cortex adstringens Brasiliensis, zusammenziehende brasilianische Rinde, kam in den zwanziger Jahren zuerst durch den Kaufmann Schimmelbusch nach Europa, und wurde durch den Medicinalrath Merrem in Cöln zuerst als Arzneimittel versucht. Die Rindenstücke sind dick und meist einen Fuß lang; doch kommen auch dünnere und kleinere vor. Die graubraune Borke ist höckerig und mit vielen Querrissen versehen. Im Innern hat sie eine hellrothbraune Farbe und ist etwas faserig. Geruch fehlt. Geschmack bitter und zusammenziehend. Diese Rinde kostete anfangs mehrere Thaler, wird aber jetzt für circa 6 Gr. das Pfd. verkauft. Die Stammpflanze ist Acacia Jurema Mart.

Cortex Alyxiae aromaticae, Alyxien- oder Pulasfaririnde; sie stammt von einem auf den Molukken, Java, Amboina und in Neuholland wachsenden Schlingstrauche (Alyxia stellata) ab, erscheint in stark gerollten Stücken von 3—6 Zoll Länge und 1½ Linien Dicke. Die Oberfläche der Rinde hat eine graugelbe Farbe. Der Bast ist langfaserig und bildet die innere Seite der Rinde. Der Querbruch ist schwammig, der Längsbruch faserig. Geschmack bitter, aromatisch; Geruch angenehm, dem der Tonkobohnen ähnlich. Anwendung: als Arzneimittel, hauptsächlich gegen Schwäche des Magens. Auf Java wird diese Rinde sehr häufig benutzt; bei uns ist sie erst 1823 durch Nees und Esenbeck bekannt geworden.

Unter dem Namen: Cortex Barbatimao, Barbatimaorinde, ist seit 1827 die Rinde der in Brasilien wachsenden Inga cochlocarpos zu uns gekommen. Sie erscheint in gebogenen (nicht gerollten) Stücken von rothbrauner Farbe. Im Inneren ist die fast aus lauter Bast bestehende Rinde heller. Die Fasern des Bastes sind wellenförmig an einander gereiht. Der Bruch ist faserig. Geschmack zusammenziehend und schleimig, bitterlich-süß. Sie dient als Arzneimittel.

Cortrik, Courtrai, in der belg. Provinz Westflandern an der Lys, mit Handelskammer. Ist Hauptstapelort der Leinen- und Seidenwaaren in Flandern, und hat selbst ausgezeichnete Fabriken in Leinwand, Zwirn und Baumwolle.

Corund, s. Korund.

Cospettoni oder Salachi heißen auf den ital. Preiscouranten die englischen Pilchards (heringsartige Fische), s. d. Art.

Costnitz, s. Constanz.

Cotons, Cotonnaden oder Cottonleinen sind leinwandartig gewebte Zeuge, welche aus Baumwolle und Leinengarn bestehen, denen zuweilen auch noch Seide beigemischt ist; häufig bestehen sie nur aus Baumwolle; sie sind buntstreifig oder mit farbigen Mustern. Ursprünglich ward dieser Artikel in Frankreich (in den Manufacturen von Roannes und Beaujeu) gemacht, von wo aus er besonders nach Italien, Spanien und Amerika geht; jetzt liefern auch die sächsischen, böhmischen und preußischen Fabriken Cotons von verschiedener Art, der zu Bettüberzügen, Vorhängen, Kleidern, Meublesüberzügen ꝛc. dient. Die den Cotons ähnlichen Zeuge der englischen Fabriken führen meistens verschiedene Benennungen.

Courant, s. Münzen und Münzfuß.

Cours, Courszettel. Die Course und Courszettel sind das beim Wechselhandel (Bankiergeschäft), was die Preise und Preiscourante beim Waarenhandel sind. Unter Cours (franz. le cours; ital. il corso; engl. exchange oder course of exchange) versteht man den Preis der Wechsel, Geldsorten und Staatspapiere. In dem Wechselverkehr zwischen zwei Plätzen wird der Cours (Preis) gewöhnlich so angegeben, daß die Geldwährung (Valuta) des einen Ortes zur beständigen und unveränderlichen, die des andern aber zur veränderlichen Norm (Richtschnur) angenommen wird. Die feste (unveränderliche) Valuta ist die Quantität (so wie beim Waarenhandel das Maaß und Gewicht) wofür die veränderliche Valuta (der Preis, Cours) bezahlt wird. In allen Wechselorten (wo also Courszettel ausgegeben werden) notirt man in der Regel nur die veränderliche Valuta, den Cours, während man die feste (die Quantität, für welche sich der Cours versteht) als bekannt voraus setzt. Man findet in diesem Werke bei den Haupthandelsplätzen jedesmal das Coursſystem erklärt und wir verweisen daher auf die einzelnen Artikel.

Was nun die Courszettel betrifft, so enthalten sie in der ersten Columne (Spalte) die Namen aller derjenigen Orte, auf welche gewöhnlich Wechsel zu haben oder anzubringen sind. Gleich daneben findet man die Angabe der gewöhnlichen Wechselfrist, wozu die Course auf einen jeden aufgestellten Platz bedungen werden, z. B. kurz oder in kurzer Sicht (k. S.) franz. courts jours (c. j.); ferner 1, 2 oder 3 Monate nach Dato (1 M. 2 M.) oder auch à Uso, à ½, 1½, 2 oder 3 Uso.

Hierauf folgt in der dritten Spalte der Cours selbst. Meistens findet man zwei Spalten neben einander für die Angabe des Courses. Die eine derselben trägt die Ueberschrift »Briefe« oder »Papiere« franz. »Lettres« oder »offerte«; ital. Lettera oder »Lettere« und der darin notirte Preis bedeutet die Forderung oder das Ausgebot des Verkäufers, wogegen die andere Spalte denjenigen Preis enthält, welcher von den Nehmern der Wechsel geboten wird. Diese letztere Spalte hat die Ueberschrift »Gelde«; franz. »Argent« auch wohl »Demandé«; italienisch »Denaro« oder »Denaro«. Nicht immer sind die Ueberschriften ausgeschrieben, sondern gewöhnlich stehen nur die Anfangsbuchstaben B oder P statt Briefe oder Papiere; L oder O, statt Lettres oder Offert, und A oder D statt Argent und Demandé da. Bei den englischen Courszetteln sind die Spalten gewöhnlich deutlich überschrieben und zwar die Briefspalte mit «printed prices« und die Geldspalte mit »done at.«

Courtage, Courtier s. Mäklerlohn u. Mäkler.

Coventry, Stadt in der engl. Grafschaft Warwik am Sherburn und dem Coventry-Canale, mit 27,000 Einwohnern, Seidenbau, Plüsch- und Uhrenfabriken, Färbereien und Wollmärkten.

Creas, s. unter Leinen.

Credit bedeutet das Vertrauen, das eine Person auf die andere setzt, wenn sie ihr Geld oder sonstiges Eigenthum als Anleihe überläßt oder keine unmittelbare Wiederzahlung zur Bedingung macht. Derjenige, welcher leiht, gibt Credit, und jener, welcher borgt, erhält Credit.

In den frühesten Zeiten der Gesellschaft war ein großer Credit fast unbekannt. Dies kam zum Theil daher, daß es sehr wenig Kapitalisten gab, theils weil die Regierung die Mittel nicht hatte und nicht sorgfältig genug darauf achtete, die pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, welche für die Existenz des Vertrauens oder des Credites nothwendig ist, zu erzwingen. Je weiter aber die Gesellschaft vorschreitet, um so mehr Capital wird aufgehäuft und um so strenger sieht die Obrigkeit auf die Beobachtung von Verträgen. Dann fängt auch der Credit an sich zu erweitern. Diejenigen, welche mehr Capital haben, als sie zweckmäßig verwenden können, oder die sich aus den Geschäften zurückziehen wollen, sind geneigt, einen Theil ihres Capitals

oder das Ganze an Andere zu leihen, unter der Bedingung, einen gewissen Vortheil oder Zins für die Benutzung desselben zu erhalten. Auf der andern Seite gibt es immer Personen, die borgen wollen, theils (und besonders unter Kaufleuten) um ihr Geschäft weiter auszudehnen, als sie es mit ihren eigenen Geldmitteln vermögen, oder um Waaren auf Speculation zu kaufen, theils um bereits gemachte Schulden zu bezahlen. Diese verschiedenen Classen von Personen greifen einander wechselseitig unter die Arme. — Am häufigsten wird durch Kauf von Waaren auf Credit, oder unter der Bedingung, später zu zahlen, geborgt. —

Eine Folge dieses Creditwesens waren die Wechsel, Anweisungen, Banknoten, wovon bereits die Rede gewesen ist, oder noch sein wird.

Creditirung der Branntweinsteuer findet in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten unter folgenden Bedingungen Statt:

1) Nur Brennereibesitzern, welche jährlich 600 Thaler Branntweinsteuer entrichten, einen fortdauernden Lagerbestand von 50 Eimern selbstfabricirten Branntweins, von mindestens 50 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles, nachweisen können und auf Höhe des creditirten Steuerbetrages Sicherheit (cf. Bürgschaft) bestellen, wird die Branntweinsteuer creditirt.

2) Die zu größerer Sicherheit unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmenden Lagerräume dürfen keine anderen Branntweinvorräthe enthalten, die Fässer zur Aufbewahrung des verpfändeten Branntweins müssen geaicht und bezeichnet sein und die Steuerbehörde behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen, daß eine der Creditsumme entsprechende Eimerzahl — den Eimer durchschnittlich zu 3 Thlr 3½ Sgr. od. 3 Thlr. 3 gGr. gerechnet — auch wirklich auf dem Lager sei.

3) Für Manko's, welche sich bei Revision der Lagerräume in den Branntweinbeständen, im Verhältniß zur creditirten Steuer, ergeben, kann Gefälleentrichtung binnen vier Wochen gefordert werden, so wie, umgekehrt, ein höherer Lagerbestand dem Creditnehmer Anspruch auf Erhöhung des anfangs von ihm begehrten und sicher gestellten Credits gibt.

4) Die Creditfrist läuft vom 1. October jeden Jahres bis zum letzten September des nächstfolgenden. In letzterem Monate findet die Abrechnung und Berichtigung des Credits, ohne Rücksicht auf vorhandene Lagerbestände, Statt, da Letztere in die neubeginnende Creditperiode nicht übertragen werden dürfen. Dagegen soll von dem zu berichtigenden Credit die für Ausfuhr von inländischem Branntwein ins Ausland, nach Maßgabe, des Alkoholgehalts, bewilligte Steuervergütung (cf. Steuer-Vergütung) von solchem Branntwein zurückgerechnet werden, welchen der Creditinhaber von seinem Lager nach Packhöfen, behufs der Ausfuhr, bringt. —

Creditirung der Zollabgaben erfolgt entweder durch Niederlegung unverzollt eingegangener Waaren in eine unter Aufsicht der Steuerbehörde stehende Packhofs-Niederlage, in welchem Falle die Zollabgaben erst bei der Herunternahme der Waaren vom Packhofslager entrichtet werden (cf. Packhöfe), oder durch baare Steuerung der Gefälle, während die Waaren schon als versteuert angesehen und in den freien Verkehr übergeführt werden dürfen.

Bei der letzteren Art des eigentlichen Credits ist zu unterscheiden:

I. mehrmonatlicher Credit.

Derselbe wird jedem Kaufmanne oder Fabrikunternehmer, welcher kaufmännische Rechte besitzt, kaufmännische Bücher führt, Geschäfte von Bedeutung macht, in gutem Rufe steht, als sicher bekannt ist und in einigen, hinsichtlich des auswärtigen Verkehrs wichtigeren Zollvereinsstaaten jährlich mindestens 3000 Thlr. oder 5000 Gulden, in einigen anderen Vereinsstaaten, in denen der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren nicht von so bedeutendem Umfange ist, auch nur 1000 Thlr., 1500 Thlr und 2500 Gulden, Zollabgaben entrichtet, unter folgenden Beschränkungen gewährt:

1) Der Creditnehmer muß an einem Orte wohnhaft sein, in welchem sich ein Hauptamt befindet, oder im andern Falle sich durch ein creditfähiges Handlungshaus am Sitze des Hauptamts vertreten lassen. Nur in den thüringschen Vereinsstaaten findet hiervon eine, durch die eigenthümliche Organisation der Verwaltungsbehörden bedingte, Ausnahme Statt, indem in denselben schon an allen Orten, in denen sich zur Begleitschein-Erledigung befugte Steuerämter befinden, Credit gewährt werden darf.

2) Gefällebeträge unter 5 Thlr. (10 fl.) für eine Waarenpost sind nicht creditfähig.

3) Die Creditabrechnung läuft allemal vom 1. October des einen Jahres bis zum letzten September des folgenden, im Königreich Würtemberg jedoch vom 1. Juli des einen Jahres bis zum letzten Juni des nächsten. Die Creditfrist währt in der Regel 3 bis 6 Monate, längere Creditfristen werden nur ausnahmsweise, niemals aber über den Termin der Creditabrechnung hinaus, gestattet.

Spediteurs und Commissionairs aber, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, können nur eine 3 monatliche, und nur in Ausnahmefällen längere Creditfristen erhalten.

4) Der Credit wird in der Regel nur nach der Höhe der gestellten Sicherheit (cf. Bürgschaft) ertheilt; wird aber Credit ohne völlige Sicherheit nachgesucht, so darf die Höhe desselben in der Regel den Betrag der im vorher gegangenen Jahre von dem Creditnehmer entrichteten Zollabgaben nicht übersteigen, der Creditnehmer muß sich den Revisionen seines Waarenlagers, im Falle aber seine Verhältnisse Besorgnisse einflößen, der Beschlagnahme einer zur Deckung des Credits erforderlichen Waarenmenge, unter Umständen auch der sofortigen Einziehung des Credits vor Ablauf der Creditfrist und der Zurücknahme der Bewilligung, jederzeit unterwerfen.

5) Bei jeder Creditbewilligung wird mit dem Creditnehmer eine Verhandlung aufgenommen, worin ihm die Creditfrist, die Höhe des Credits und die der Bewilligung zum Grunde liegenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

6) Behufs der Abfertigung von Waaren, für welche die Eingangsabgaben creditirt werden sollen, übergibt der Creditnehmer dem Steueramte neben der Versteuerungs-Declaration über diejenigen Waaren, welche zur Creditanschreibung kommen sollen, ein schriftliches Anerkenntniß darüber, daß ihm die, nach Kollizahl, Gattung und Menge zu bezeichnenden Waaren, ohne Abgaben-Entrichtung verabfolgt werden und er dafür die zu entrichtenden Abgaben schuldig verblieben sei, auch verspreche, diesen Betrag zur gesetzten Zeit baar einzuzahlen. Diese Anerkenntnisse werden bei erfolgenden Abschlagszahlungen unter dem Datum der Einzahlnng quittirt und in solchem Betrage zurückgegeben, als die Abschlagszahlung ausmacht. Läßt sich Letztere dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung, unter Mitunterschrift des Einzahlers, vermerkt.

7) Mit Ablauf der Creditperiode müssen alle älteren Anerkenntnisse eingelöset und sämmtliche innerhalb derselben creditirten Steuern eingezahlt werden.

II. einmonatlicher Credit.

Im Orte ansäßigen, sicheren Gewerbtreibenden können die Abgaben auf alleinige Gefahr des creditirenden Amtes innerhalb Monatsfrist, unter denselben Beschränkungen, wie für den mehrmonatlichen Credit, nach einer von dem Steueramte zu bemessenden Sicherheit creditirt werden.

Die einmalige Versäumniß der Einzahlung creditirter Abgaben mit Ablauf der bestimmten Creditfrist, hat den Verlust fernerer Creditbewilligung zur Folge. —

Creditlager von ausländischem Weine werden inländischen Weingroßhändlern bewilligt, um ihnen die Concurrenz mit auswärtigen Weinhandlungen zu sichern, welche ebenfalls erst die Steuer beim Uebergange des Weins an den inländischen Consumenten entrichten. Die Bedingungen, unter denen Creditlager von ausländischen Weinen gestattet werden, sind folgende:

1) Nur Weingroßhändlern, d. h., welche regelmäßig mindestens ein Lager von 100 bis 150 Orthoft ausländischem oder übergangsabgabepflichtigen Wein zum inländischen Absatz halten, kaufmännisch Buch führen, den Wein in größerer Menge und für eigene Rechnung einbringen und faßweise absetzen und mindestens jährlich 3000 Thlr. Abgaben, sei es an Zoll oder an Uebergangsabgaben, für Wein entrichten, kann auf ein dem Umfange des Weinlagers angemessenes Weinquantum ein fortlaufender (eiserner) Credit bewilligt werden, indem die Eingangsabgabe so lange notirt bleibt, bis der Lagerbestand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Steuerbehörde von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen hat.

2) Neben diesem eisernen Credit kann noch ein vergrößerter Credit für die Eingangsabgaben gestattet werden, wenn in einzelnen zum Einkaufe junger Weine günstigen Jahren von einer Weinhandlung Wein in so außergewöhnlicher Menge bezogen wird, daß neben dem fortlaufend creditirten, eisernen Bestande so viel vermehrter Bestand vorhanden ist, daß davon mehr als 4000 Thlr. — in einigen Vereinsländern 3000 Thlr., 5 und 4000 fl. — gezahlt werden müßten. Diese nur zeitweise creditirten Abgaben sind nach Maaßgabe des Absatzes, welchen der Creditempfänger vor Schlusse jedes Monats gewissenhaft anzumelden hat, ohne Rücksicht auf den eisernen Credit, in monatlichen Zahlungen abzutragen.

3) Für beide Arten des Wein-Credits, des eisernen wie des zeitweisen, muß in der unter »Bürgschaft« angegebenen Art Sicherheit gestellt werden.

4) Die Einzahlung der creditirten Gefälle geschieht nach der zur Zeit der Einzahlung gültigen Zoll-Erhebungs-Rolle. Die von den Weinhändlern über ihren Absatz abzugebenden Anmeldungen müssen auf Gewicht gestellt, Manko's aber, welche sich beim Eingange von Wein auf Begleitschein, bei der Revision gegen das Begleitschein-Gewicht, ergeben, sofort versteuert werden und es dürfen nur die wirklich vorhandenen Mengen zur Credit-Anschreibung gelangen.

5) Jede Weinhandlung, welche den Credit anspricht, ist zur schriftlichen Anmeldung der Keller oder anderer Aufbewahrungsorte für die Weinvorräthe, sowie zur Anzeige über jede Veränderung der Aufbewahrungsorte verpflichtet. Zu diesen Räumen ist der Steuerbehörde der Zutritt gestattet, um durch Besichtigung, Prüfung und Vermessung der Vorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß auch dasjenige Weinquantum, auf welches Credit gegeben ist, noch im Eigenthum der Handlung sei.

6) Der Handel mit inländischem Wein wird neben dem Creditlager für fremden Wein nur unter der Bedingung gestattet, daß die betreffende Handlung im Laufe eines Kalenderjahrs wenigstens soviel an Eingangsabgaben von dem für sie in diesem Zeitraume eingehenden fremden, oder für den aus dem Lager abgesetzten Wein, entrichtet, als der 3te Theil des ihr bewilligten eisernen oder zeitweisen Credits beträgt, und daß sie sich bindend verpflichtet, bei etwaiger Ermäßigung der Eingangsabgaben auf fremden Wein, von ihren Weinbeständen die Eingangsabgaben nach der bei dem Eingange des Weins gültigen Erhebungs-Rolle, oder die Differenz zwischen dem ermäßigten und höheren Tarifsatze, baar einzuzahlen, bei etwaiger Erhöhung aber in die Versteuerung der Bestände nach dem erhöheten Tarifsatze zu willigen.

7) Bei gleichzeitiger Haltung von Transito-Lagern (s. d. Art.) zum Absatz nach dem Auslande dürfen nur in seltenen, von der Steuerverwaltung besonders zu genehmigenden Fällen Wein-Uebertragungen aus dem Creditlager in das Transitolager, jedoch nur von solchem Weine stattfinden, von dessen unvermischter Beschaffenheit sich die Steuerbehörde Ueberzeugung verschafft hat. Creditlager, welche zugleich mit inländischem Wein versehen sind, wird diese Uebertragung nie gestattet. Von dem aus den Creditlagern in das Transitolager übergegangenen fremden Wein wird aber, sobald von ersterem ein bestimmter Rabatt (siehe Steuer-Rabatt) gewährt worden ist, dieser Rabatt wieder zurückgerechnet, so daß vom Credit-Conto der betreffenden Weinhandlung so viel weniger abgeschrieben wird, als der Rabatt beträgt; geht dagegen Wein aus dem Transitolager in das Creditlager über, wozu es ebenfalls besonderer Genehmigung bedarf, so wird die volle Weinmenge im Credit-Conto ohne Abzug notirt.

8) Alljährlich im Monat Juni, bei Lagern von Ungarweinen im Monat Januar, müssen die Creditlager abschließen, ihren Lagerbestand nachweisen und nach Erforderniß berichtigen, wobei die von der Steuerbehörde behufs der Besichtigung und Vermessung anzuordnenden Vorkehrungen zu treffen sind. Ueber den Befund bei der Bestands-Revision wird eine Verhandlung aufgenommen und, wenn der Vorrath nicht das creditirte Quantum erreicht, die Steuer von dem Manko eingezogen, und der fortlaufende Credit vermindert, falls nicht der Lagerinhaber erklärt, sein Lager im nächsten Herbst wieder bis zur Höhe des ihm vorher verstatteten Credits completiren zu wollen. Bei ersterem, mehrjährigem Befunde eines Minderbestandes bleibt auch solche Erklärung unberücksichtigt, und es haben sich solche Handlungen lediglich mit dem gewöhnlichen Credit auf Zollabgaben zu begnügen. Zur Erleichterung der Revisionen sind Gebinde, welche größer als ein Orthoft sind, zuverlässig zu vermessen, und es ist eine Verhandlung darüber aufzunehmen und das Resultat der Vermessung an einer in das Auge fallenden Stelle der Gebinde mit Oelfarbe anzuschreiben oder einzubrennen. Es genügt dann die Ueberzeugung, daß die Fässer gefüllt sind; kleinere Gefäße werden dagegen probeweis visirt.

9) Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften haben den Verlust des Creditrechts zur Folge.

10) Alle Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um eine Weinhandlung in den Creditgenuß zu setzen, fallen derselben zur Last.

Crefeld, Stadt in der preuß. Rheinprovinz mit Handelsgericht und 18,700 Einw., die Sammet-, Seide-, Wollen-, Baumwollen-, Steingut-, Strumpffabriken, Zuckersiedereien und Branntweinbrennereien unterhalten.

Cremona, lombard. Hauptstadt der gleichnamigen Delegation am Po mit 25,800 Einw., Handelstribunal, Leinen- und Seidenweberei, Granatschleiferei; erzeugt auch Farben und chemische Waaren. Ihr Senf ist beliebt; Handel nicht unbedeutend; berühmt durch die cremoneser Geigen.

Cremor tartari, s. Weinstein.

Cremserweiß, s. Bleiweiß.

Cristall, s. Krystall.

Cristalli tartari, s. Weinstein.

Crocus, s. Saffran.

Crown, Krone, heißt eine englische Silbermünze von 5 Schilling s. unter London.

Cruſado heißt sowohl eine Gold- als Silbermünze in Portugal s. unter Madrid.

Cryptocaryarinde, edle Rinde (Cortex Cryptocaryae pretiosae). Die seit 1829 durch v. Martius bekannt gewordene Rinde eines am Rio Negro in Brasilien wachsenden hohen Baumes (Cryptocarya pretiosa, Mart.). Sie erscheint in wenig gebogenen, oft mehrere Fuß langen Stücken, die einige Linien dick sind und eine ausgezeichnet hartfaserige, leichtbrüchige Textur und innen eine zimmtbraune Farbe haben. Außen ist sie ziemlich glatt, mit rundlichen Wärzchen versehen oder mit kleinen Flechten überwachsen. Die Oberhaut ist gelbbraun. Geruch zimmt- und sassafraßartig. Geschmack brennend, gewürzhaft, zimmtähnlich. Kommt bis jetzt noch wenig im Handel vor und wird in der Arzneikunde angewandt.

Cubeben, s. Kubeben.

Cudbear, s. Persio.

Culilawanrinde, Culilabanrinde, bitterer Zimmt (Cortex Culilawan). Die schon seit 1680 im Droguenhandel bekannte Rinde des auf den Molukken und auf Amboina wachsenden Culilabanzimmtbaumes (Laurus Culilawan L.). Die Rindenstücke sind fußlang und oft noch länger, ziemlich flach. Außen hat sie unregelmäßige Risse, ist hellrostfarben, mit schmutzig grauen oder weißen Flecken. Der Bruch ist eben, im Innern schwach faserig. Geruch sehr gewürzhaft, dem der Gewürznelken und des Sassafraß ähnlich. Geschmack aromatisch, nelkenartig. Sie dient als Arzneimittel.

Cuminum, s. Kümmel.

Curaſſaoſchalen, s. Pomeranzenſchalen.

Curcuma, Gelbwurz, gelber Ingber (Radix Curcumae), stammt von der in Ostindien, China und Java wachsenden langen Curcumapflanze (Curcuma longa). Im Handel unterscheidet man hauptsächlich drei Sorten: 1) Java- und chineſiſche Curcuma; diese sieht man für die beste an; sie ist größer, dicker und substanziöser als die andere, und enthält den meisten Farbestoff. Man hat längliche (C. longa) und runde (C. rotunda). Beide sind in ihrer Güte ganz gleich. — 2) Bengaliſche Curcuma, kommt durch den englischen Handel nach Europa. — 3) Liſſabon-Curcuma wird diejenige genannt, welche durch die Portugiesen aus Ostindien gebracht wird; sie ist in der Regel kleiner als die vorigen Sorten, magerer und bleicher von Farbe, daher sie häufig im gemahlenen Zustande verkauft wird. — Die Wurzeln der Curcuma haben, wenn sie frisch aus der Erde genommen werden, noch zarte Wurzelfasern, welche man abschneidet; dann legt man sie eine Zeit lang zum Trocknen hin, wobei sich wieder Keime (Schößlinge) entwickeln, die abgetrennt und gepflanzt werden. Nun reinigt man die Wurzeln völlig und versendet sie entweder ganz oder gemahlen. So wie die Wurzeln in den Handel kommen, sind sie von außen runzlich, etwas warzig und von gelblich-grauer Farbe. Im Innern sind sie sehr dicht, harzig und von gummiguttgelber Farbe. Der Geruch ist eigenthümlich, aber schwach; der Geschmack bitter und brennend. Der Farbstoff wird, da er harziger Natur ist, leichter von Weingeist und Alkalien als von Wasser aufgelöst. In Ostindien mischt man die Curcuma häufig unter die Speisen, um dieselben gelb zu färben, wozu man sich bei uns des Saffrans bedient; in Europa dient sie in der Färberei für Zeuge, Papier, Holz, Leder, Käse (in Ostfriesland), der Oele, Firnisse u. s. w. Die Einfuhr dieses Artikels in England soll im Jahr 1827 betragen haben 621,506 Pfd.

Cuscorinde, Cuscochina (Cortex Chinae Cuscovara), eine aus Cusco (in Peru) kommende sogenannte falsche Chinarinde. Die Stücken sind dünn, gerollt, 12—16 Zoll lang, von Farbe bläulich-grau. Geschmack anfangs kaffeeartig, später sehr unangenehm, anhaltend bitter; die Mutterpflanze ist noch unbekannt.

Cyder oder Cider nennt man jeden aus andern Früchten als Weintrauben bereiteten Wein. Im engern Sinne der

legt man mit dem Namen Cyder nur den aus Aepfel- oder Birnmost durch Gährung erhaltenen Wein. Dem Traubenwein am ähnlichsten ist der Aepfelwein; da derselbe aber viel Aepfelsäure und schleimige Theile enthält, so schlägt er leicht um und kann deshalb nicht durch längeres Lagern verdelt werden. Man bereitet jetzt in vielen Gegenden Deutschlands, Frankreichs und Englands Cyder, besonders da, wo starker Obstbau getrieben wird. Das Nähere über die Bereitung des Cyders s. m. unter Wein.

Cyperwurz (Radix Cyperi). Unter diesem Namen kommen die Wurzeln von drei verschiedenen Arten des Cypergrases in den Droguenhandel. 1) Die Wurzel des eßbaren Cypergrases (Cyperus esculentus L.) bildet haselnußgroße Knollen von schwachem dumpfigem Geruch, die in Afrika (wo die Pflanze wächst) geröstet als Kaffee dienen. 2) Die Wurzel des langen Cypergrases (C. longus) ist federkieldick, gegliedert, von einem veilchenartigen Geruch und bitterm, ingwerähnlichem Geschmack. 3) Die Wurzel des asiatischen Cypergrases (C. rotundus) ist eiförmig, geringelt, dunkelbraun, innen röthlich-weiß, nicht unangenehm gewürzhaft riechend. Sämmtliche Arten der Cyperwurzel werden nur noch wenig als Arzneimittel gebraucht.

Daalder, eine frühere holländ. Silbermünze von 1½ Gulden holländ. Courant.

Debreczin, Debreczin, ungarische königl. Freistadt im Biharer Comitat, nach Pesth die größte Stadt in Ungarn, mit 45,370 Einwohnern (43,800 Reformirte). Auf ihrer gesegneten Umgegend weiden Tausende von Ochsen, Schweinen und Schafen, und Getreide gedeiht in vorzüglicher Güte. An Gewerbfleiß steht die Stadt Pesth kaum nach; es befinden sich mehrere Manufacturen und Fabriken hier, besonders in groben wollenen Zeugen, Leder und vorzüglicher Seife, und zahlreiche Handwerker, als Gerber, Kürschner, Tischmenmacher (500 Meister), Drechsler, Töpfer, deren Haupterzeugniß rothe und schwarze thönerne Pfeifenköpfe von eigenthümlicher Form sind (s. d. nächsten Art.); ferner Kammmacher, Knopfstricker u. s. w. Von großer Bedeutung ist der Handel, den Debreczin mit Hornvieh, Pferden, Schweinen, Speck, Tabak, Wachs, Honig ꝛc. treibt, und die 4 Jahrmärkte werden aus allen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens besucht.

Debreczíner Pfeifenköpfe. Debreczin betreibt die Pfeifenbrennerei in so großer Ausdehnung, daß man die Stadt das ungarische Gouda genannt hat. Es sind dort gegen 140 Meister, welche mit Hilfe ihrer Weiber und Kinder, Gesellen und Lehrlinge jährlich über eilf Millionen rothe und schwarze Pfeifenköpfe größerer und kleinerer Art verfertigen, die einen langen runden Kessel und einen kurzen runden Hals haben.

Dacca, Stadt in der brit. Präsid. Calcutta in Hindostan, am Bori Ganga, mit 200,000 Einw., die Musline, Kattune und geblümte Schleier liefern und Handel, besonders mit seidenen und baumwollenen Zeugen treiben. Die Häuser stehen der Ueberschwemmungen wegen auf Pfählen.

Dachsfelle, die Felle des, im nördl. Europa, Asien und Amerika lebenden Dachses (Ursus taxus); sie sind mit groben, borstenähnlichen Haaren besetzt und werden besonders zu Jagdtaschen, Tornistern, Reisekoffern ꝛc. verarbeitet. Aus den langern und feinern Haaren macht man Bürsten und Pinsel. Sie werden stückweise verkauft und kommen meistens aus Nordamerika (Canada) über England in den Handel. Man rechnet, daß Canada jährl. circa 12,000 Stück nach England liefert.

Dänemark, s. Kopenhagen.

Dänisch-westindische Colonien. Sie begreifen die Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, welche zu den kleinen Antillen, und zwar der sogenannten virginischen oder Jungfern-Inselgruppe gehören und auf einem Flächeninhalte von 8½ Quadratmeilen 45000 Einwohner, worunter 37000 Sclaven, enthalten. St. Croix ist die größte (5 Q. M. mit 32000 Einw.), sie baut vorzüglich Zucker und Baumwolle, welche die Artikel einer bedeutenden Ausfuhr sind. St. Thomas (1½ Q. M. mit 8000 Einw.), mit der gleichnamigen Hauptstadt, und St. Jean (1½ Q. M. mit 5000 Einw.) sind seit 1815 Freihäfen.

Auf sämmtlichen Inseln rechnet man, wie in Nordamerika, nach Dollars zu 100 Cents, siehe New-York, aber auch noch nach Reichsthalern oder Pesos Courant zu 8 Realen, Bitts oder Schillingen à 6 Stüber. 14.212 solcher Courant-Reichsthaler gehen auf die köln. Mark f. Silber, und 1 Reichsthaler ist = 29 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour. — Gegen dänisch Courant verliert letztere Währung in der Regel 20 pCt., der Cours der effectiven dänischen Münze aber ergibt einen Unterschied von 23 pCt. gegen diese westindische Courant.

An wirklichen Münzen ließ Dänemark für seine westindischen Besitzungen ausprägen: Silberstücke zu 10, 4, 2 und 1 Schilling und zu 3 und 1 Stüber dänisch, früherhin auch Stücke zu 12 Schill. dänisch (10 Schill. westindisch).

Zu St. Thomas werden folgende Course notirt:
auf England, 180 bis 205 Livres britisch-westindisch Colonial-Courant für 100 Pfd. Sterling. — Hierbei werden 33 Schillinge dieses britisch-westindischen Courants 4 Dollars gleich gerechnet.
auf Frankreich, 5 Francs (mehr od. weniger) für 1 Dollar.
auf Hamburg, 43 Schillinge Banco (mehr oder weniger) für 1 Dollar.

Die am meisten in Umlauf befindlichen Münzen sind die Dollars oder spanischen (mexikanischen) Piaster.

Maaße und Gewichte sind die dänischen, siehe Kopenhagen; doch bedient man sich zuweilen auch der englischen.

Gebräuche. Der Zucker wird nach 100 Pfund und in Fässern von circa 1000 Pfunden, mit 17 pCt. Tara verkauft. Baumwolle verkauft man nach dem Pfunde, Rum und Syrup nach dem Gallon (4 dän. Pott), Mehl und gesalzenes Fleisch nach der Tonne. Die Provision bei Ein- und Verkäufen wird mit 5 pCt., bei Retourgeschäften mit 2½ pCt. berechnet. — Der Einfuhrzoll auf europäische Manufactur-Artikel beträgt 3 pCt. St. Thomas ist der Hauptmarkt für dieselben.

Därme. Die Därme der Schaafe und Ochsen werden zu verschiedenen Zwecken (besonders zu Saiten und Goldschlägerhäutchen s. d. Art.) benutzt und kommen deshalb auch in den Handel. 1) Die Schaafdärme liefern das beste Material zu den Darmsaiten und kommen getrocknet, in Gestalt dünner Fäden in den Handel. Nur in wenig Gegenden werden die Schaafdärme zu Saiten benutzt, da die Vorbereitung dazu, das Reinigen und Trocknen, eine unangenehme Arbeit ist, die besonders darin besteht, daß man den an den Därmen haftenden Schleim absondert, was mit einem gespaltenen spanischen Rohre geschieht, dessen gespaltete Ränder aber nicht schneidend sein dürfen, sondern abgerundet werden; die auf diese Art von ihrem Schleime befreiten Därme werden alsdann noch in verschiedenen durch calcinirte Pottasche bereitete Laugen, gebeizt. In Italien werden die Schaafdärme, so zugerichtet, an die Saitenfabrikanten verkauft. Im Herbst gehen alljährlich Leute nach Ungarn und Slavonien, um dort frische Gedärme zu kaufen; sie bearbeiten sie an Ort und Stelle und senden sie dann, in Fässer gepackt, nach Wien oder auch nach Augsburg. 2) Die Ochsendärme sind länger und stärker als die vorhergehenden und daher meist nur zu schlechtern Darmsaiten brauchbar, werden aber häufiger zu Würsten und zum Theil zu der sogenannten Goldschlägerhaut verwendet.

Daezajie, eine persische Silbermünze von 5 Mamudi's.

Daler, eine frühere schwedische Rechnungsmünze. 1) In Silber = ⅓ Reichs-Speciesthaler oder 8 Schillinge Species. 2) In Kupfer = ⅓ Reichs-Speciesthaler oder 2⅔ Schillinge Species. — 1 Daler Silbermünze = 3 Daler Kupfermünze.

Damascirte Waaren, s. Eisenwaaren.

Damas, Damask, Hauptstadt des gleichnam. Ejalets am Fuße des Antilibanon, in einer schönen Ebene am Barady. Sie hat große Straßen und viele ausgezeichnete Gebäude, worunter hier der Khan der Kaufleute erwähnt zu werden verdient, ein Gebäude mit 6 Kuppeln, von Marmorsäulen getragen, neben einem schattigen, von Arcaden umgebenen Hofe, wo sich die Waarenlager befinden. Die Einwohnerzahl mag 140,000 betragen, worunter 20,000 Christen und etwa 8000 Juden sind. Die Industrie beschäftigt sich mit Stahl- und Eisenfabrikation, aber die Damascenerklingen sind nicht mehr so berühmt wie früher und finden deshalb auch nicht mehr gleichen Absatz; man verfertiget ferner Leder-, Glas-, Baumwollen- und Seidenwaaren. Der Handel der Stadt ist sehr bedeutend, und zur Zeit, wann die große Caravane von da nach Mekka zieht, versammeln sich wohl 40,000 Pilger.

Man rechnet hier nach türkischen Piastern zu 80 Aspern, s. Constantinopel.

Längenmaaße. Der Pik von Damask soll 258 franz. Linien oder 22.9 engl. Zoll lang sein, und der Pechy 280.2 franz. Linien oder 24.8 engl. Zoll halten.

Handelsgewicht. Der Cantaro hat 100 Rottoli zu 60 Unzen à 10 Pesi. Der Rottolo, welcher auch in 400 Metecali getheilt wird, wiegt 37333 holländ. As.

Edle Metalle, Moschus und Rosenöl verkauft man nach der obigen Unze von 10 Pesi oder 6⅔ Metecali.

Damast ist eigentlich ein Seidenzeug (s. d. Art.). Man gibt aber jetzt auch leinenen, wollenen und baumwollenen Stoffen diesen Namen.

Damiette, Stadt am Nil in Unterägypten mit 13,000 Einw., die Weberei, Reisbau und Handel mit Reis, Baumwolle, Salmiak, Kaffee und Leinwand treiben.

Rechnung, Münzen, Maße und Gewichte wie in Alexandrien.

Damine, eine Kupfermünze zu Bassora; siehe diesen Artikel.

Dammar-Harz, Dammar-Puti, Steinharz, Katzenaugenharz (Resina Dammar). Das Harz eines der höchsten ostindischen Bäume (Pinus Dammara Lamb.), der auf den Molukken oft einen Durchmesser von 8 bis 10 Fuß erreicht. Er zeigt über der Wurzel oft kopfgroße Auswüchse, aus denen ein weiches klebriges Harz ausfließt, welches, der Luft ausgesetzt, nach einigen Monaten erhärtet und das Dammar darstellt. Obgleich es in Ostindien und China schon seit langer Zeit in Gebrauch ist, so kommt es doch erst seit 1827 in den deutschen Handel. Es stellt Stücke von verschiedener Größe dar, (von Erbsen- bis Hühnereiergröße) die unregelmäßig geformt sind. Oefters sind sie tropfenförmig, oder sie sind am Stamme heruntergeflossen, länglich, auch auf der Oberfläche wellenartig auseinander geflossen. Das Dammarharz ist gelblichweiß oder weingelb, außen mit einem weißen Pulver bestäubt, mehr oder weniger durchscheinend, leicht zerbrechlich, auf dem Bruche flach muschlich und stark glänzend. In den Händen erwärmt, wird es wenig klebend und knistert öfters wie Schwefel. Zwischen den Zähnen läßt es sich zermalmen und zeigt einen schwachen Harzgeschmack. Bei 80° R. wird es zähe. Bei höherer Temperatur kommt es zum Schmelzen, wobei es einen nicht unangenehmen Harzgeruch verbreitet. Terpentinöl und die ätherischen Oele lösen es schon in der Kälte leicht auf, schwieriger geschieht dies mit fetten Oelen. Gebrauch: In Ostindien bereitet man aus dem Dammarharz Fackeln, die in Sagoblätter eingewickelt ohne Docht brennen, auch bedient man sich dort desselben zum Kalfatern der Schiffe und benutzt es überhaupt, so wie wir das Pech. In Deutschland wird es vorzüglich zur Bereitung farbloser Lacke verwendet. Außerdem wird es auch gekauft, um den Copal damit zu verfälschen und die kleinern Stücke hat man als Sandarak in den Handel zu bringen gesucht. Es kommt durch den englischen Handel zu uns.

Dan soll das chinesische Getreidemaaß sein. Seine Größe wird zu 12070 franz. Kubikzoll angegeben, so daß also 1 Dan = 3,926 preuß. Scheffel wäre.

Danzig, einer der Haupthandelsplätze im nördlichen Europa, in Westpreußen unter 54° 20′ 48″ nördl. Breite und 18° 39′ östl. Länge, mit einer Bevölkerung von etwa 56,000 Seelen. Die Stadt liegt am linken oder westlichen Ufer der Weichsel, nicht weit von ihrer Einmündung in das Meer. Der Hafen befindet sich an der Mündung des Flusses, und wird an jeder Seite durch ziemlich starke Forts vertheidigt. Die Stadt wird von dem kleinen Flusse Mottlau durchströmt, der für Schiffe, die 8 oder 9 Fuß im Wasser gehen, schiffbar gemacht worden ist.

Rhede, Hafen. — Die Rhede oder die Bai von Danzig ist an der Westseite durch eine lange, schmale, niedrige, sandige Landzunge geschützt, welche sich von der Spitze Reserhoft (wo ein Leuchtthurm steht) unter 54° 50½′ nördl. Br. und 18° 23′ 15″ östl. L. in südöstlicher Richtung gegen 5 M. weit erstreckt und an ihrem Endpunkte die kleine Stadt Hela oder Heel hat. Unweit von dem Endpunkte dieser Landzunge steht der 123 F. hohe Leuchtthurm. Danzig liegt S ½ W. von Hela, und der Hafen Neufahrwasser ist etwa 1 M. davon entfernt. Auf der Rhede gibt es gute Ankerplätze für Schiffe von jeder Last, aber sie sind, ausgenommen unmittelbar unter Hela, den Nord- und Nordostwinden ausgesetzt. Am Eingange des Hafens sind Hafenlichter angebracht. Alle Schiffe, welche in die Weichsel fahren, müssen einen Lotsen an Bord nehmen, was auch bei dem Hinausfahren nöthig ist. Die gewöhnliche Tiefe des Wassers an der Mündung des Flusses ist 12 bis 13 F. (engl.), im Hafen 13 bis 14 F., bei dem Zusammenflusse der Weichsel und Mottlau 9 bis 9½ F., und in der Stadt 8 bis 9 F. An beiden Seiten des Einganges zum Hafen sind Hafendämme erbaut worden; jener an der Ostseite ist von Granit, aber noch nicht ganz vollendet; der andere ist theils von Stein, theils von Holz.

Handel Danzigs. — Nächst Petersburg ist Danzig die wichtigste Handelsstadt im nördlichen Europa. Sie verdankt diese Auszeichnung ihrer Lage, da die Weichsel mit deren wichtigen Beiflüssen, dem Bug, der Narew ꝛc., ihr die Herrschaft über eine große Binnenschifffahrt gibt und sie zu einem Stapelplatze macht, wo die überflüssigen Producte Westpreußens, Polens und selbst Ungarns und eines Theils von Litthauen gegen die aus dem Auslande eingeführten ausgetauscht werden. Die Ausfuhr von Waizen aus Danzig ist größer als aus irgend einem andern Hafen in der Welt. Man unterscheidet hier vier Sorten Waizen, nämlich weißen, sehr bunten, bunten und rothen, je nachdem das Weiß oder Roth vorherrscht. Die Qualität des Danziger Waizens ist größtentheils vortrefflich, denn ob er gleich kleinkörnig und nicht so schwer ist als manche andere Sorten, so hat er doch eine bemerkenswerth dünne Schale und gibt das feinste Mehl. Der hier ausgeführte weiße polnische Waizen ist der beste an der Ostsee. Roggen ist auch sehr gut, da er rein und schwer ist, und die Ausfuhr desselben ist sehr bedeutend. Die Ausfuhr von Gerste und Hafer ist im Verhältniß unbeträchtlich, und die Qualität derselben nur mittelmäßig. Man führt sehr schöne weiße Erbsen aus. Nächst dem Getreide ist das Holz der wichtigste Ausfuhrartikel Danzigs. Man bringt das meiste auf der Narew, die aus Altpreußen und Litthauen kommt und bei dem Zusammenfluß des Bug und der Weichsel in den ersteren fällt. Eichenbohlen, Dauben ꝛc. bringt man von den an der Weichsel gelegenen Orten und von den Beiflüssen Dunajez, Wieprez ꝛc. Pottasche, Knochen, Zink, Wolle, Federn ꝛc. werden ebenfalls ausgeführt.

Die Einfuhr besteht in Zucker, Kaffee, Wein, Oel, Branntwein, Gewürzen, Kupfer, Blei, Pelzen, baumwollenen Zeugen und Garn, wollenen Waaren, kurzen Waaren, Seide, Indigo, Farbehölzern ꝛc. — Das Getreide wird fast sämmtlich zu Wasser auf flachen Böten nach Danzig gebracht.

Der Bug hat viele Krümmungen, und die sehr langweilige und unsichere Fahrt auf diesem Flusse kann nur in dem Frühjahre versucht werden, wenn der Wasserstand hoch ist. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Maße, von einigen Flüssen, welche in die Weichsel fallen, ehe diese Warschau erreicht; nach Krakau zu ist die Weichsel selbst häufig nicht zu befahren, namentlich bei trockner Jahreszeit, ausgenommen im Frühjahre und nach den Regen um Johanni, wann der Schnee auf den Karpathen schmilzt. Im Jahre 1832 war die Schifffahrt auf den polnischen Flüssen schlechter als gewöhnlich; das Getreide aus den obern Provinzen kam 2 bis 4 Monate später als gewöhnlich nach Danzig, und der Preis desselben steigerte sich durch die Mehrkosten. Die Getreidezufuhr in Danzig hängt wirklich eben so sehr von der Wassermenge in den Flüssen als von den guten Ernten ab.

»Es gibt,« sagt Jacob, »zwei Methoden, den Waizen auf der Weichsel nach Danzig zu bringen. Jener, welcher an den untern Theilen des Flusses wächst, das polnische Rußland und einen Theil der Provinz Plock und Masovien in Polen inbegriffen, der gewöhnlich von geringerer Qualität ist, wird in bedeckten Böten fortgeschafft, so daß er vor dem Regen geschützt ist. Diese Fahrzeuge sind lang, gehen 9 Zoll im Wasser und tragen gegen 150 Quarter Waizen. Für die obern Theile des Flusses sind sie indeß nicht so wohl geeignet. Von Krakau, wo die Weichsel zuerst schiffbar wird, bis hinunter zu der Vereinigung des Bug mit dem Streme, wird der Waizen gewöhnlich in flachen offenen Böten nach Danzig geschafft. Diese Böte werden an den Ufern in der Zeit gebaut, wenn nicht viel zu thun ist, und an Stellen, wohin das Wasser gewöhnlich nicht reicht; wenn aber die Herbstregen und der geschmolzene Schnee von den Karpathen im Frühjahr den Fluß füllen und über seine Ufer treiben, werden sie leicht flott gemacht.

»Böte dieser Art sind gegen 75 F. lang, 20 breit und 2½ F. tief. Sie sind von plump zusammengefügten, mit hölzernen Bolzen befestigten Fichten gemacht und an den Ecken durch eiserne Klammern befestiget, — das einzige Eisen an ihnen.

»Ein großer Baum, so lang als das Fahrzeug, läuft längs am Boden hin, und an ihn ist das Holz befestiget. Darauf werden Flechten gelegt und auf diese Strohdecken geworfen.

»Den Waizen schüttet man auf die Decken fast bis an den Rand, läßt ihn frei und allem Wetter ausgesetzt liegen. Auf der Fahrt wird das Boot durch die Gewalt der Strömung fortgeführt, da man nur vorn und hinten Ruder braucht, um die Sandbänke zu vermeiden, die sich häufig finden und ihre Plätze wechseln. Diese Fahrzeuge werden von 6 bis 7 Mann geleitet. Ein kleines Boot mit einem Manne fährt voraus, der immer sondirt, um die wechselnden Untiefen zu vermeiden. Auf diese Weise geht die Fahrt natürlich nur sehr langsam von statten, und wenn sie mehrere Wochen, ja Monate dauert, wächst der Waizen in Folge des einfallenden Regens wohl gar aus, so daß

das Boot wie eine schwimmende Wiese aussieht. Die jungen Triebe bilden bald ein dichtes Geflecht, welches den Regen verhindert, über etwa 2 Zoll hineinzudringen. So wird die Hauptmasse geschützt und bleibt wohl erhalten; den ausgewachsenen Theil wirft man weg.

In Danzig werden diese Fahrzeuge zerschlagen und gewöhnlich für ¼ ihres Kostenpreises verkauft. Die Leute kehren zu Fuße zurück.

Nach der Ankunft der Ladung zu Danzig oder Elbing wird Alles außer der ausgewachsenen Deckt an das Land geworfen, ausgebreitet, der Sonne ausgesetzt und oft umgewendet, bis auch die geringste Feuchtigkeit ausgetrocknet ist. Tritt Regen ein, auch in der Nacht, so werden die Waizenhaufen am Ufer in der Gestalt eines steilen Daches zusammengeworfen, daß der Regen ablaufen kann, und mit Leinwand zugedeckt. So dauert es oft lange, nachdem der Waizen Danzig erreicht hat, ehe er in die Speicher gebracht werden kann.

Die Speicher sind zur Aufbewahrung des Getreides zweckmäßig eingerichtet. Sie bestehen gewöhnlich aus 7 Stockwerken, von denen sich drei im Dache befinden. Die Böden sind gegen 9 Fuß auseinander. Jeder ist durch perpendiculäre Schiedewände von etwa 4 Fuß Höhe der ganzen Länge nach getheilt, und in einer jeden dieser Abtheilungen können 150—200 Quarter Waizen aufgeschüttet werden. Jeder Boden hat Fenster genug, die bei trocknem Wetter immer offen stehen. Das Getreide wird gewöhnlich dreimal in der Woche umgewendet. Die Leute, welche diese Arbeit verrichten, werfen den Waizen mit ihren Schaufeln so hoch als sie können, so daß die Körner ganz von einander getrennt werden.

In den gesammten Speichern können jetzt 500,000 Quarter Waizen aufbewahrt werden. Die Schiffe werden schnell beladen, und die Träger schaffen 500 Quarter in 3 bis 4 Stunden in dieselben.

Die Speicher für Leinwand, Asche, Hanf ꝛc. und die größeren Getreidespeicher befinden sich auf einer von der Motlau gebildeten Insel und werden von 20 bis 30 großen Hunden bewacht, welche die ganze Nacht umhergehen. Niemand darf auf der Insel leben und Licht mit dahin nehmen. Im Winter, wenn das Wasser zugefroren ist, stehen Wächter mit Peitschen an besondern Zugängen, um die Hunde an dem bestimmten Platze zu halten.

Man kennt kein Beispiel von Feuer oder Diebstahl. Schiffe, die an diesen Speichern liegen, dürfen weder Feuer noch Licht am Bord haben, noch darf Jemand darauf Tabak rauchen. Diese Bestimmungen gelten theilweise auch für die im Hafen liegenden Schiffe.

Holzhandel, Brack. — Fichtenstämme werden gewöhnlich in ihrem natürlichen Zustande nach Danzig gebracht und im Winter, wenn die Arbeiter nicht anders beschäftigt werden können, behauen oder in Bretter gesägt.

In Danzig wie in Petersburg (S. dies), Riga und einigen andern Ostseehäfen sind von der Behörde geschworene Aufseher (Brackers) angestellt, welche gewisse zur Ausfuhr bestimmte Artikel zu untersuchen und nach ihrer Qualität zu classificiren haben. Auch das Holz gehört zu ihrer Controle. Die erste Qualität heißt Kron, die zweite Brack und die dritte Bracke Brack. Alle untauglichen Artikel werden von den Brackers zurückgewiesen und dürfen nicht ausgeführt werden.

Verschiffungskosten und Abgaben ohne die Commissionsgebühren.

			Thlr.	Sgr.	
Von	Waizen	gegen	2	22½	per Last.
"	Roggen	"	2	20	"
"	Gerste	"			"
"	Erbsen	"			"
"	Hafer	"	2	12	"
"	Mehl	5 Procent.			
"	Schiffszwieback				
"	Pottasche	"	—	10	p. Schiffpfund.
"	Waidasche	"	—	6	p. Faß.
"	Fichtenholz	"	—	10	p. Ladung.
"	Dielen	"	—	23½	p. Ladung.
"	Kurze Diel.	"			"
"	Dielenend.	"			"
"	Latten	"	1	—	p. Klafter.
"	Eich. Plank.	"	1	10	p. Ladung.
"	Eich. St.	"			"
"	Dauben	"	13	10	p. Ladung.
"	Federn	"	2	—	p. 100 Pfund.

Hafenabgaben.

Die Kosten für ein Schiff von 200 Lasten od. 300 Tonnen sind:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hafengeld	88	26	8
Ditto in Gold, Friedrichsd'or à 5 Thlr.	14	6	8
Flößegeld	—	—	—
Handelsabgabe	3	10	—
Expeditionskosten	13	10	—
Für den Capitain für Ausgaben am Lande	16	20	—
Ziehen des Schiffes in den Hafen	2	—	—
Ballastgeld ꝛc.	10	24	—
Lotse zu dem Ballastplatz	4	—	—
Ditto zur Führung des Schiffes nach Neufahrwasser	2	15	—
Polizeipaß	3	5	—
Ein- und Ausclariren	16	20	—
	175	17	4

Danzig besitzt 75 Schiffe von etwa 16,000 Lasten, die von etwa 950 Mann bedient werden. Sie werden zum auswärtigen Handel verwendet. Der Hafen hat keine Fischerei und keinen erwähnenswerthen Küstenhandel.

Bank. — Es ist hier eine Zweigbank der königl. Bank von Berlin, über welche man das Nähere unter Art. Bank nachsehen mag.

Credit ꝛc. — Sehr wenig Güter werden von außen her zum Verkauf consignirt, denn solche Consignationen fallen selten vortheilhaft aus. Einfuhrartikel werden selten für baar, sondern gewöhnlich auf 1, 2 und 3 Monate, auch auf noch längere Zeit Credit verkauft. Der Disconto bei Baarzahlungen ist gewöhnlich 6 pCt., wechselt aber je nach dem Geldvorrathe am Platze und nach andern Umständen.

Kaufmann kann Jeder werden, aber die Mäkler werden von der Corporation der Kaufmannschaft gewählt, von der Provinzialregierung bestätigt und vor dem Stadtmagistrate beeidiget.

Die gewöhnlichen Commissionsraten sind:
3 pCt. auf ausgeführte Holzartikel,
2 pCt. auf ausgeführte andere Waaren,
2 pCt. auf eingeführte Waaren, mit 1—2 pCt. für del credere.

Der Getreidefactor erhält 1 Thlr. 7 Sgr. für die Last (60 Scheffel) von dem Käufer und 1 pCt. von dem Verkäufer.

Bankerotte kommen nicht häufig vor und werden nach den preuß. Gesetzen behandelt (S. Bankerott.)

Danzig rechnet, wie die ganze preußische Monarchie, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Courant; 14 Thaler auf die köln. Mark f. Silber. — Früher rechnete man nach Thalern zu 3 Gulden oder 90 Groschen à 18 Pfennigen, und von diesem Danziger Courant bildeten 18⅔ Thaler oder 56 Gulden eine köln. Mark f. Silber, welches Verhältniß den Werth des Guldens zu 7½ Silbergroschen ausweist. Den Groschen theilt man auch in 3 Schillinge. — Im Wechselverkehr bediente man sich ehemals des sogenannten Wechselgeldes, wovon der Wechselducaten oder vollwichtige Randducaten zu 12 Gulden berechnet wurde. Da nun die Wechselzahlungen nicht immer in Ducaten geschahen, so rechnete man ein, nach dem Tagescourse veränderliches Aufgeld dieser Sorte gegen Courant. Dieses Wechselgeld ist jedoch lange schon abgeschafft.

Die vorzüglich umlaufenden Geldsorten sind, außer der vaterländischen Silbermünze: Friedrichsd'or und andere Pistolen zu 5⅓ bis 5⅔ Thaler, holländische Randducaten zu 3⅓ bis 3⅔ Thaler, und neuere russische Rubel zu 32 (mehr oder weniger) Silbergroschen preuß. Cour.

Man wechselt und notirt Course auf folgende Plätze:

Amsterdam 102 (mehr oder weniger) Silbergroschen für 1 Pfund plám. od. 6 Guld. holl. Cour.
Berlin 99½ (m. od. w.) Thaler preuß. Courant für 100 Thlr. preuß. Ct. in Berlin.
Hamburg 45⅓ (m. od. w.) Sgr. für 3 Mk. Bco.
London 205⅚ (m. od. w.) Sgr. für 1 Pfd. Sterl.
Paris 79½ (m. od. w.) Thaler preuß. Courant für 300 Francs.

Auf Amsterdam trassirt man in der Regel 70 Tage dato, auf Berlin 8 Tage oder 2 Monate dato, auf Hamburg 3, 6 oder 10 Wochen dato, auf London 1 oder 3 Monate dato, auf Paris 3 Monate dato.

Der Wechsel-Uso ist 14 Tage nach dem Tage der Acceptation. Respecttage finden 10 Statt, worin Sonn- und Feiertage mitbegriffen sind; fällt der letzte Respecttag auf einen solchen, so muß der Wechsel Tages vorher bezahlt oder protestirt

werden. Bei Papieren, welche nach Sicht gezogen sind, und solchen, die erst nach Ablauf der Respecttage präsentirt werden, findet keine fernere Respectfrist Statt, und es müssen dergleichen binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, welche unter 14 Tagen nach Sicht fällig sind, ist nach dem Verfalltage noch eine Frist von 3 Respecttagen gestattet.

Maaße und Gewichte sind die neuen preußischen, worüber man unter Berlin das Nähere findet. — Im gemeinen Leben kommen zuweilen noch die früheren Danziger Maaße und Gewichte in Anwendung, welches folgende sind:

Längenmaaße. Die alte Elle enthält 254.35 franz. Linien, der alte Fuß oder die halbe alte Elle daher 127.175 franz. Linien.

Feldmaaße. Die Hufe hat 30 Morgen, der polnische Haken 20 Morgen. Der Morgen hat 300 Quadratruthen, und die Quadratruthe hält 225 alte Quadratfuß.

Brennholzmaaß. Der Faden oder die Klafter hat 6 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, nach altem preuß. Maaß, und die Klobenlänge beträgt 2 bis 3 Fuß.

Masten, Balken, Dielen, Planken, Breter und Nutzholz werden nach englischem Fußmaße verhandelt.

Getreidemaaße. Die große oder Malzlast hat 90 Scheffel, die Sack- oder Bäckerlast 80 Scheffel, und die Getreidelast 60 Scheffel. Der jetzige Scheffel wird in 4 Viertel à 4 Metzen eingetheilt, und ist der Berliner von 2770.736 franz. Kubikzoll. Der alte Danziger Scheffel enthält 2597.4 franz. Kubikzoll. — Man kauft Getreide von Speichern gegenwärtig noch nach der Schiffslast von 60 alten Danziger Scheffeln, wobei man aber diese Schiffslast 56½ Berliner Scheffeln gleich rechnet und diese Bedingung im voraus feststellt.

Weinmaaß. Die Last hat 2 Fuder oder Faß = 4 Both oder Sektpipen = 4½ span. Weinpipen = 8 Orhoft = 12 Ohm = 48 Anker. Der Anker hält 30 neue Berliner Quart. Der Stoff, die Einheit des alten Weinmaaßes, hält 86.25 franz. Kubikzoll, und 110 Stoff sind = 1 Ohm.

Biermaaß. Die Last hat 6 Faß zu 2 Tonnen. Die Tonne hält gesetzlich 100 Berliner Quart. — Vom alten Biermaaß hat die Tonne 90 Stoffe, und der Stoff enthält 116 franz. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Vom jetzigen hat das Schiffpfund 3 Centner oder 330 Pfund; man theilt es aber auch in 10 große Steine à 33 Pfund und in 20 Liespfund à 16½ Pfd. ein. Der Centner hat 110 Pfund oder 5 Stein à 22 Pfd. Das Pfund von 32 Loth ist das preußische, s. Berlin. — Vom alten Handelsgewicht enthielt das Schiffpfund 2⅔ Centner oder 20 Liespfund oder 320 Pfund. Der Centner wog 7½ Liespfund oder 120 Pfd., der große Stein 34 Pfd., der kleine Stein 24 Pfd. und das Liespfund 16 Pfund. Das Pfund war 9046 holländ. As oder 434.689 tolerirte franz. Gramm schwer.

Gold- und Silbergewicht ist gegenwärtig das preußische, s. Berlin. Beim Massiv-Draht ohne Seide wird das Pfund zu 24 Loth gerechnet.

Verarbeitetes Silber ist in Danzig 12¾ bis 13 Loth fein und trägt das Zeichen des Danziger Doppelkreuzes unter einer Krone.

Das Salzmaaß ist bei Sendungen vom Auslande die Last von 18 Meßtonnen oder 6000 preuß. Pfunden. Beim Verkaufe (der Salzhandel ist bekanntlich Monopol der Regierung) wird das Salz in Tonnen zu netto 405 preuß. Pfd. verpackt. In eben dieser Packung kommt von Stettin das Halle'sche und Schönebeck'sche Salz hierher, und man rechnet dabei 8 Tonnen auf eine Schiffslast.

Zählende Güter werden nach folgendem Maßstabe verhandelt:

Heringe, Lüneb. Salz, Honig, Pech, Theer nach der Last von 12 Tonnen.

Schottisches, französisches und spanisch. Salz, lose im Schiff, nach der Last von 18 Tonnen.

Dasselbe, in Tonnen verpackt, n. d. Last von 16 Tonnen.

Eine Tonne Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, oder 1040 Stück Heringe.

Ein Sechzig Wagenschoß hat 60 Hundert.

Ein Ring hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock à 60 St.

Von Klappholz hält ein groß Hundert 12 Ring oder 48 Schock.

Ermeländisches Garn nach dem Schock zu 60 Stück à 20 Gebinde, à 40 Draden. Doppelt genommen, hat der Haspel die Länge von 46 engl. Zoll, und in der Weise mißt derselbe 3½ Berliner Ellen.

Polnisches Hanfen oder Hemden-Garn nach dem Schock zu 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind.

Uebrige Platzgebräuche beim Verkaufe sind nachstehende:

Waidasche nach der Tonne von circa 1 Schiffpfund; 12 Tonnen rechnet man = 1 Schiffslast.

Polnisches Zink in Tafeln nach der Last von 4000 Pfd.

Getreide nach der Schiffslast von 56½ preuß. Scheffel in Thalern preuß. Cour. — Waizenmehl nach der Tonne von 196 engl. Pfd. av. d. p., 20 Tonnen = 1 Last gerechnet, in Thalern preuß. Cour.; zuweilen auch nach der Last von 20 Faß in Pfund Sterl.

Butter nach dem Liespfund von 16½ Pfund. Eine Tonne Butter hält netto 16 Liespfund.

Hopfen, Pottasche, schwedisches Eisen und Stockfisch nach dem Schiffpfund. Alaun, Blei, Färberröthe, Farbholz, Galmei, Gummi, Harz, Terpentin, Salpeter, Schwefel, Stahl, Zinn, Messingdraht, Weinstein u. s. w. nach dem Centner. — Kapern, Lorbeeren, Mandeln, Reis, Flachs, Hanf, Talg und Wolle nach dem großen Stein von 33 Pfund.

Anis, Feigen, Rosinen, Ingber, Pfeffer, Galläpfel, Oel, getrocknete Pflaumen, Syrup, Zucker und andere Materialwaaren nach dem kleinen Stein von 22 Pfund.

Beim Holzhandel: Pipen-, Orhoft-, Boden- u. Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen nach dem Schock von 60 Stück. — Viereckte Balken nach dem englischen Quadratfuß, Splittholz nach dem Faden von 6 engl. Fuß Höhe und 6 engl. Fuß Breite, fichtene Masten nach dem engl. Fuß, eichenes Schiffsholz nach dem engl. Kubikfuß.

Jährlich werden zwei große Märkte hier gehalten. Der Dominik-Markt, welcher den 5. August beginnt und für Auswärtige 8 Tage, für Einheimische aber über 3 Wochen dauert, ist der wichtigere, während der Martini-Markt von geringerer Bedeutung ist.

Darmsaiten, s. Saiten.

Darmstadt, Haupt- und Residenzstadt im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, mit gegen 24,000 Einw. Der Handel ist nicht bedeutend; verfertiget werden musikalische und physikalische Instrumente, Spielkarten, Kutschen ꝛc.

Man rechnet hier und im ganzen Großherzogthum nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, seltener nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige im 24 Guldenfuß. — Außerdem kommen auch zuweilen noch die Benennungen Batzen, Groschen und Albus vor, und das Verhältniß der sämmtlichen Rechnungsmünzen ist nachstehendes:

Rthlr.	Guld.	Batzen	Grosch.	Albus	Kreuz.	Pfennige.
1	1½	22½	30	45	90	360
	1	15	20	30	60	240
		1	1⅓	2	4	16
			1	1½	3	12
				1	2	8
					1	4

Wirklich geprägte Münzen sind:

In Golde: früher: Ducaten und Carolinen; neuerdings (1826): 10 Gulden-Stücke, gesetzmäßig 140.4 holländ. As wiegend und 21 Karat, 7.2 Grän fein, 38¼ St. aus der köln. Mark fein Gold.

In Silber: 1) Nach dem Conventionsfuß: Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer, und halbe dergleichen zu 1 Gulden 12 Kreuzer im 24 Guldenfuße. Kopfstücke oder Zwanzigkreuzer zu 24 Kr., halbe dergleichen oder Zehnkreuzer zu 12 Kr., und Viertel-Kopfstücke oder 5 Kreuzer zu 6 Kr. im 24 Guldenfuße. 2) Nach dem Kronenthalerfuße seit 1819: Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. 3) Scheidemünze in weit höherer Ausbringung: Stücke zu 6, 3 und 1 Kreuzer.

In Kupfer: Pfennige.

Der Cours der auswärtigen Münzsorten ist wie in dem benachbarten Frankfurt a. M. In den öffentlichen Kassen wird preußisches und kurhessisches Courant bis zum ¼Thalerstück herab zu 1 Guld. 45 Kr. für den Thaler, das ½Thalerstück aber nur zu 8½ Kreuzer angenommen.

In allen Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Frankfurt a. M.; auch gelten die Wechselgesetze dieses Platzes hier.

Anleihen. Diese bestehen in Obligationen und einem Lotterie-Anlehen.

Die Obligationen sind 4procentig, rühren theils von früheren 5procentigen Anleihen, theils von einer 1825 geschlossenen Anleihe von 1 Million Gulden her. Sie werden bei Domänen-Verkäufen al pari angenommen und bestehen in Abschnitten von

1000, 500 und 100 Gulden. Die Zinsen der Obligationen der Debitkassen sind jeden 1. April und 1. October, die der Tilgungskasse jeden 1. Januar und 1. Juli fällig. Das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. ertheilt, gegen Vorzeigung der Documente, neue Coupons.

Die Lotterie-Anleihe wurde 1825 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossen, hatte die Tilgung älterer Schulden zum Zweck und beträgt 6¼ Mill. Gulden im 24Guldenfuß, welche Summe in 130,000 Stück Partialschuldscheinen zu 50 Gulden vertheilt ist. — Durch jährlich stattfindende Verlosungen, welche mit Gewinnsten verbunden sind, wird die Rückzahlung des Anlehens bewirkt; diese Verlosungen haben mit dem 2. Januar 1827 begonnen, und die letzte derselben wird im Jahre 1876 Statt haben. Die sämmtlichen Gewinnste betragen 21 Mill. 419,800 Gulden, und werden entweder mit 4 pCt. Disconto baar, oder 6 Monate nach der Ziehung ausbezahlt. — Der Cours eines solchen Looses war Anfangs 1834 zu Frankfurt a. M. 63½ Gulden im 24Guldenfuß.

Die Staatsschuld des Großherzogthums Hessen belief sich im Jahre 1828 auf 12,926,552 Gulden 40 Kreuzer, und es werden davon, das Lotterie-Anlehen mit inbegriffen, jährlich 554,807 Gulden abgetragen. Die Tilgungscasse erfreut sich einer vorzüglichen Ausstattung und Einrichtung und hat den Credit des Landes außerordentlich gehoben, was ihr ein vollkommenes Vertrauen gesichert hat. — Das Finanz-Budget für die Jahre 1830 bis 1832 bewilligte für die Staatsausgaben eine Summe von 6,363,336 Gulden, welche folgende Staatseinnahmen decken: directe Steuern 2,128,131 Gulden; Ertrag der Domänen 1,547,392 Gulden; Einkommen von Regalien 46,938 Gulden; indirecte Steuern 2,478,264 Gulden; verschiedene andere Einnahmen 162,609 Gulden.

Maaße und Gewichte. Eine Verordnung vom 10. December 1817 befahl die Einführung neuer Maaße und Gewichte, welche auch im Jahre 1821 erfolgte und wobei man das neue metrische Maaß und Gewicht Frankreichs zum Grunde legte. Diese neuen Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Die Einheit derselben ist der Zoll, welcher genau 25 franz. Millimeter enthält. — Der Fuß hat 10 Zoll und enthält also 250 franz. Millimeter oder 110.824 franz. Linien. Der Zoll hat 10 Linien, 100 neue Fuß = 25 franz. Meter; 74 neue Fuß = 65 Frankfurter Schuh. — Die Elle ist 24 Zoll lang = 600 franz. Millimeter oder 265.98 franz. Linien. Sie wird in halbe, Viertel, Achtel u. s. w. eingetheilt. 10 neue Ellen = 6 franz. Meter. 52 neue Ellen = 57 Frankf. Ellen. — Die Klafter ist 10 Fuß lang = 2½ franz. Meter.

Das Flächenmaaß ist die Quadrat-Klafter, welche in 100 Quadratfuß à 100 Quadratzoll eingetheilt wird. — Der Morgen hat 4 Viertel oder 400 Quadratklaftern = 25 franz. Aren oder ¼ Hektare = 0.77994 preuß. Morgen. 81 neue Morgen = knapp 100 Frankf. Feldmorgen.

Körpermaaß. Bei Erd- und Steinmessungen bedient man sich der Kubik-Klafter. Diese enthält 1000 Kubikfuß à 1000 Kubikzoll oder 15⅝ franz. Kubikmeter.

Brennholzmaaß. Der Stecken wird in halbe und Viertel eingetheilt und soll gesetzlich 100 Kubikfuß = 1⅞ franz. Steren enthalten. Die Klobenlänge soll bei inländischem Holz entweder 40 oder 50 Zoll sein; nach dieser erlaubten Verschiedenheit richtet sich auch die Höhe und Breite des Steckenmaaßes (Rahmens), welcher bei 40 Zoll Klobenlänge im Lichten 50 Zoll breit und eben so hoch sein, bei 50 Zoll Klobenläge aber im Lichten 50 Zoll Breite und 40 Zoll Höhe haben muß. 64 Stecken = genau 100 franz. Steren. — Die Wellen (Reisholzbündel) sollen, jede 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser haben.

Kohlenmaaß. Das Kohlenmaaß hat inwendig 50 Zoll Länge, 40 Zoll Breite und 20 Zoll Höhe, und enthält daher 40 Kubikfuß = 625 franz. Liter.

Kalkmaaß. Die Kalkbütte ist ein Quadrat und hat inwendig 20 Zoll Länge, 20 Zoll Breite und 25 Zoll Höhe. Sie enthält also 10 Kubikfuß = 156¼ franz. Liter.

Getreidemaaß. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Rumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen. Das Gescheid hat mit dem Maaß für Flüssigkeiten vollkommen gleichen Inhalt, 2 franz. Liter. Hiernach ist das Malter = 128 franz. Liter oder 6453 franz. Kubikzoll. 50 Malter = genau 64 franz. Hektoliter. 26 Malter = reichlich 29 Frankf. Malter. 1 Malter = 2.329 preuß. Scheffel = 1.191 Dresd. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 20 Viertel zu 4 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß (dem Getreide-Gescheid völlig gleich) enthält genau 2 franz. Liter oder 100.825 franz. Kubikzoll = 1.7466 Berliner Quart; demnach die Ohm = 160 franz. Liter oder 8056 franz. Kubikzoll. 5 Ohm = genau 8 frz. Hektoliter. 26 Ohm = 29 Frankfurter Ohm. 26 Maß = 29 Frankf. Aichmaaß. 41 Maß = 51 Frankf. Zapfmaaß.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 (hessische) Richtpfennige. Bei feinen Abwägungen wird, der leichteren Rechnung wegen, das Loth in 10,000 Theilchen eingetheilt. Das Pfund ist 500 genaue oder 499.95 Ehelius'sche tolerirte franz. Grammen schwer = ½ Kilogramm oder 11687.5 holl. As. Der Centner ist daher = 50 genaue oder 49.995 Ehelius'sche tolerirte franz. Kilogramm.

Das Münzgewicht und Gold- und Silbergewicht ist die hessische köln. Mark, welche 14.9721 neue hessische Loth oder 233.939 genaue = 233.916 Ehelius'sche tolerirte franz. Grammen = 4868.934 holl. As wiegt.

Das Medicinalgewicht ist, wie bisher, das beinahe in ganz Deutschland gebräuchliche Nürnberger. Das, einer Ministerialverfügung von 1829 zufolge angefertigte Normalpfund des Medicinalgewichts, wonach alle Officinen des Großherzogthums ihre Gewichte reguliren mußten, wiegt 22.9010 neue hessische Loth = 357.828 genaue oder 357.792 Ehelius'sche tolerirte franz. Grammen = 8364.2 holl. As.

Das alte Darmstädter Maaß und Gewicht war folgendes:

Längenmaaße. Der Fuß hatte 287.6 franz. Millimeter oder 127.5 franz. Linien Länge; die Elle 547.7 Millimeter oder 242.79 franz. Linien.

Brennholzmaaß. Die Klafter hatte 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite, und die Klobenlänge betrug in der Regel 4 Fuß. Der Inhalt der Klafter war daher 144 Kubikfuß = 3.426 franz. Steren.

Getreidemaaße. Das Malter von 4 Simmer, zu 4 Rumpf à 4 Gescheid, enthielt 11233 franz. Centiliter oder 5663 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hatte 20 Viertel, oder 80 Biermaaß, oder 90 Weinmaaß. Das Maaß (sowohl Wein- als Biermaaß) hatte 4 Schoppen. — Das Biermaaß, welches auch für Branntwein und Oel angewandt wurde, enthielt 195.6 franz. Centiliter oder 98.609 franz. Kubikzoll. Das Weinmaaß, auch für Essig angewandt, enthielt 173.49 franz. Centiliter oder 87.46 franz. Kubikzoll.

Das Handelsgewicht war eigentlich das Frankfurter. Der Centner hatte 100 schwere oder 108 leichte Pfund. Das leichte Pfund wurde in 32 Loth à 4 Quentchen eingetheilt und wog 467.89 franz. Gramm. oder 9738.117 holl. As. Der Centner war demnach 50.532 franz. Kilogramm schwer. — Nach dem schweren Pfunde wurden Fleisch und Butter gewogen, und es wog dasselbe 505.32 franz. Gramme oder 10517.166 holländ. As.

Vergleichung der neuen Maaße des Großherzogthums Hessen mit den alten der Stadt Darmstadt:

23	neue Fuß	=	20	alte Fuß.
21	" Ellen	=	23	" Ellen.
641	" Mrg.	=	473	" Feld-Morgen.
43	" Malt.	=	49	" Malter.
72	" Maaß	=	83	" Weinmaaß.
89	" Maaß	=	91	" Biermaaß.

Dato heißt: der heutige Tag, unterm heutigen Tage. Es wird vorzüglich im Contert der Wechsel gebraucht und bedeutet dann: von heute an gerechnet, nach heute, vom Tage der Ausstellung an. Solche Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, nennt man Datowechsel.

Datteln (engl. Dates; franz. Dattes; ital. Datteri; span. Datiles), die Früchte der Dattelpalme (Phoenix dactilifera L.). Dieser Baum findet sich häufig in Aegypten, der Berberei, Arabien, Persien und den umliegenden Ländern, besonders an der Grenze der Wüste und überall, wo es hinlängliche Feuchtigkeit gibt. Er ist ein großer, majestätischer Baum und wird häufig in der heiligen Schrift und im Koran erwähnt. Mahomed vergleicht den geraden, edelmüthigen Menschen mit dem Palmbaume. »Er steht aufrecht vor dem Herrn, folgt bei jeder Handlung dem Antriebe von oben, und sein ganzes Leben ist dem Wohlsein seiner Mitgeschöpfe gewidmet.« Aber die Verehrung, in welcher der Palmbaum im Oriente steht, kommt mehr von seinem Nutzen als von seiner Schönheit her. Datteln bilden das Hauptnahrungsmittel der Bewohner vieler Theile Arabiens und der Berberei und werden überall sehr hochgehalten. »Sie sind,« sagt Burckhardt, »bei weitem das wesentlichste Nahrungsmittel der untern Classen in Medina; ihre Ernte wird mit der größten Besorgniß erwartet und mit allgemeinem Jubel gehalten, wie die Weinlese im südlichen Europa. Wenn die Ernte mißräth, was häufig geschieht, da die Bäume selten drei oder vier Jahre hinter einander reichlich tragen, oder von den Heuschrecken vernichtet wird, verbreitet sich eine all-

gemeine Traurigkeit, als wäre Hungersnoth zu fürchten.« (Travels in Arabia, Vol II. p. 214.)

Es gibt eine unendliche Mannigfaltigkeit von Datteln. Im Allgemeinen kann man sagen, sie haben die Gestalt einer Eichel, sind aber größer, bestehen aus einer dicken fleischigen Substanz, die einen sich leicht abtrennenden länglichen Kern oder Stein enthält, welcher an der einen Seite eine Furche hat. Ihr Geschmack ist angenehm süß, leicht zusammenziehend. Die frische Frucht nennen die Araber ruteb. Läßt man die Datteln auf dem Baume, bis sie ganz reif, weich und hochroth geworden sind, so macht man daraus einen festen Teig oder Kuchen, Adschu genannt, indem man die reifen Datteln mit Gewalt in große Körbe drückt, die etwa 2 Centner fassen. »In diesem Zustande,« sagt Burckhardt, »führen die Beduinen den Adschu aus; auf dem Markte wird er aus dem Korbe geschnitten und nach dem Pfunde verkauft. Er gehört zur täglichen Nahrung aller Volksclassen; beim Reisen löset man ihn in Wasser auf, und man erhält dadurch ein süßes und erfrischendes Getränk. Während des Monsuns bringen Schiffe von dem persischen Meerbusen Adschu von Bassora nach Dschidda zum Verkauf in kleinen Körbchen, die etwa 10 Pfd. wiegen; diese Art wird allen andern vorgezogen.« (Travels in Arabia, Vol. I. p. 57.)

Die Araber und Aegypter brauchen die Blätter des Baumes zur Verfertigung von Säcken und Körben; die Aeste, die äußere und innere Rinde des Stammes, die fleischige Substanz an dem Blattstiele, wo er von dem Stamme herauskommt, werden ebenfalls benutzt, und die Steine der Früchte verwendet man trotz ihrer Harte als Viehfutter; man läßt sie zwei Tage in Wasser liegen, wodurch sie weich werden; sie sollen nahrhafter sein als irgend eine Getreideart. In Medina gibt es Kaufmannsladen, wo nur Dattelkerne verkauft werden, und die Bettler suchen stets in den Hauptstraßen die weggeworfenen auf.

Alle Raffinerie der arabischen Kochkunst wird bei der Zubereitung der Datteln erschöpft, und die Araber sagen, eine gute Hausfrau könne ihrem Manne einen Monat lang täglich ein anders zubereitetes Dattelgericht vorsetzen.

Die besten Datteln, die im Handel zu haben sind, sollen von Tunis kommen; gewöhnlich bezieht man sie aber von Smyrna und Alexandrien. Man muß solche auswählen, die groß, weich, nicht sehr runzelig und an der Außenseite rothgelblich sind und zwischen dem Fleische und dem Kerne eine weißliche Haut haben. Die trockenen und harten sind nicht viel werth.

Daum, siehe Duim.

Debet und **Debent**, das Soll und Sollen im Buchhalten; s. d. Art.

Debit, der Absatz oder Vertrieb von Waaren.

Debitiren, belasten, zur Last schreiben, ins Soll einer Rechnung bringen, s. d. Art. Buchhalten. — Debitiren heißt auch (von Waaren): absetzen, vertreiben, s. den Art. Debit.

Deboursiren, baare Geldauslagen machen, Deboursement, die Auslage an baarem Gelde.

Debreczin, s. Dabreczin.

Decagramme, ein franz. Gewicht, s. d. Art. Paris.

Decalitre, ein franz. Hohlmaaß, s. d. Art. Paris.

Decametre, ein franz. Längenmaaß, s. d. Art. Paris.

Decare, ein franz. Flachenmaaß, s. d. Art. Paris.

Decastere, ein franz. Körpermaaß, s. d. Art. Paris.

Dechargiren, entlasten, einen Schuldposten in den Büchern löschen; Decharge, die Entlastung, Löschung einer Schuld in den Handlungsbüchern.

Decher, Dächer oder Decker heißt bei manchen zählenden Gütern, vornehmlich aber im Leder- und Rauchwaarenhandel, eine Anzahl von 10 Stück.

Deciare, ein franz. Flächenmaaß, s. d. Art. Paris.

Decigramme, ein franz. Gewicht, s. d. Art. Paris.

Decilitre, ein franz. Hohlmaaß, s. d. Art. Paris.

Decimalsystem nennt man im Münz-, Maaß- und Gewichtswesen die Eintheilung und Vervielfaltigung der Grundlage oder Einheit nach dem Decimalmaaße (durch je 10), behufs der Bestimmung aller niederen und höheren Verhältnißstufen. Jede (im Verhältniß zur Einheit oder Grundlage) niedere Abtheilung wird daher ein ächter Bruch jener Einheit sein, dessen Zähler 1 und dessen Nenner eine Potenz von 10 ist, so wie jede höhere Stufe ein unächter Bruch der Einheit ist, dessen Zahler eine Potenz von 10 und dessen Nenner 1 ist. — Ein vollkommen durchgeführtes Decimalsystem nahm zuerst Frankreich, und, nach dessen Beispiele, später auch Holland und Belgien an. Als Grundlage des franz. Decimalsystems hat man den zehnmillionsten Theil des Quadranten des Erd-Meridians angenommen und ihn Mètre genannt, nach welcher Bezeichnung die neuen Maaße und Gewichte Frankreichs auch den Namen der metrischen führen. S. d. Art. Paris.

Decime, eine franz. Scheidemünze aus Kupfer, von 10 Centimen Werth.

Decimetre, ein französisches Längenmaaß, siehe den Art. Paris.

Decimo, ein römisches Längenmaaß, siehe d. Art. Rom.

Decina, ein römisches Handelsgewicht, siehe d. Art. Rom.

Decistere, ein französisches Körpermaaß, siehe d. Art. Paris.

Decken, durch Zusendung von Wechseln oder durch Anweisung zum Empfange von Baarzahlungen für den Betrag einer Schuld sicher stellen. Vorzüglich wird der Ausdruck decken im Wechselhandel gebraucht, wenn man auf einen Geschäftsfreund trassirt hat, an welchen man nichts oder doch weniger als den gezogenen Belauf zu fordern hat, und ihm nun vor Verfall der Tratten Remesse macht. Diese Remesse ist dann die Deckung, franz. la provision.

Declaration. 1. Zum Waaren Ein- Aus- und Durchgang.

Um die Abgaben von Waaren, welche in das Gebiet des Zollvereins eingeführt, aus demselben ausgeführt oder mit Berührung desselben durchgeführt werden, nach Maaßgabe der bestehenden Tarife richtig berechnen, und übrigens den Anträgen der Waarenführer gemäß abfertigen zu können, ist es nöthig, die Waaren den Unterscheidungen gemäß zu kennen, nach welchen sie in den Tarifen der Menge und Art nach geschieden sind. Diese Kenntniß kann durch Abladen, Sondern, Besichtigen, Verwiegen, Abzählen oder Vermessen der Waaren erlangt werden. Da aber eine solche Behandlung aller Güter für den Verkehr sehr belästigend sein würde, so wird von dem Waarenführer eine, jene Nachrichten enthaltende, richtige Angabe seiner Ladung verlangt, damit diese, nach dem Ermessen der abfertigenden Aemter, mehr oder weniger scharf verglichen werden und demnächst die weitere Abfertigung sofort erfolgen kann. Es ist daher im Vortheile der Waarenversender, Empfänger und Führer, den Zollämtern solche Declarationen zu übergeben, auf deren Grund die Abfertigung ohne weitere Ermittelung und Nachfrage möglich ist, weil dadurch jede unnütze Weitläufigkeit vermieden und raschere Förderung erlangt wird; denn die Zollämter haben die Anweisung, solche Ladungen, welche gehörig declarirt sind, nach der Reihenfolge ihres Eintreffens zu behandeln, diejenigen aber, welche gar nicht oder mangelhaft angemeldet werden, so lange zurückzustellen, bis sie ohne Störung für andere Abfertigungen abgemacht werden können.

Da zollgesetzlich die Declaration für den Waarenführer in dem Grade verbindlich ist, daß er jede Unrichtigkeit derselben durch Strafen zu büßen hat, so ist es für ihn von besonderer Wichtigkeit, der Anfertigung der Declarationen gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Dies wird nirgends sorgfältiger und zuverlässiger erreicht werden können, als an dem Orte, wo die Waaren verladen werden, und zwar bei ihrer Annahme zur Verladung. Der Versender und der Waarenführer haben dann die beste Gelegenheit und den nächsten Anlaß, sich desjenigen zu erinnern, was für diesen oder jenen Fall zu beobachten ist, und das, was etwa mangelhaft ware, zur rechten Zeit am leichtesten ergänzen zu können. Der Waarenführer entgeht dem Aufenthalte, welcher mit Aufstellung der Declaration erst am Orte, wo das Eingangsamt seinen Sitz hat, nothwendig verbunden ist, und in den meisten Fällen auch den Kosten der Anfertigung durch einen Spediteur, Zollabrechner oder Declarationsschreiber, da der Versender es seinem eigenen Vortheil gemäß gern übernehmen wird, die in Ladung gegebenen Guter selbst in die Declaration einzutragen, oder eintragen zu lassen. Für den Waarenführer geht daraus auch noch der wichtige Vortheil hervor, daß, wenn unrichtig declarirt, und er deshalb in Strafanspruch genommen wurde, er bei Durchführung eines zulässigen Civilanspruchs gegen denjenigen, durch den er irre geleitet worden, ein giltiges Beweismittel in Händen hat, und daß, wenn wegen mangelhafter Declaration bei der Abfertigung Weiterungen entstehen, höhere Gefälle in Anspruch genommen oder Vortheile entzogen werden, welche bei vollständiger Angabe hätten gewährt werden können, er bei Schlichtung der darüber zwischen dem Waarenversender und Empfänger und ihm entstehenden

Streitigkeiten sich über die Erfüllung der vom Versender erhaltenen Aufträge vollständig auszuweisen vermag. —

Jeder Waarenführer wird, sobald er bei dem Grenzeingangs-Zollamte eintrifft, zur Abgabe der über die Ladung sprechenden Papiere, so wie zur Declaration der Ladung aufgefordert, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräthes und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt. Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden, bei Ladungen aber, von welchen die Eingangsabgaben nicht über 10 Thlr. (18 Fl.) betragen, oder welche bloß aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

Die schriftliche Declaration muß enthalten

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns; bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) die Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnorte (nach den Frachtbriefen),

d) die Zahl der Kolli und Fastagen und die Zeichen und Nummern derselben im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der in jedem Kollo enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;

f) die besondere Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt, nämlich entweder zur Versteuerung beim Grenz-Eingangsamte, zur Versendung nach einer Packhofsstadt, oder zum unmittelbaren Durchgange mit Begleitschein I, zur Versteuerung bei einem Steueramte im Innern mit Begleitschein II., oder zum Ausgange;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch Letztere enthalten.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine Haupt-Declaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung in den Theil-Declarationen richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, zwiefach angefertigt, leserlich und, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben sein und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Die Anfertigung der Declaration muß der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Spediteur, Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann auch, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letzteren Falle ein solcher Commissionair am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Angaben bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant sein gewöhnliches, von zwei Beamten zu beglaubigendes Handzeichen beifügen und haftet dadurch für die Richtigkeit der vom Zollamte oder von einem Commissionair angefertigten Declaration ebenso, als ob er sie eigenhändig aufgestellt hätte. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne.

Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Waare zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, in der vorbemerkten Art unterzeichnet und bescheinigt werden. Der Waarenführer muß in diesem Falle, wie oben bemerkt, sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Sicherheit gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im zollamtlichen Gewahrsam. Können Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren, welche sie einführen und zu denen sie sich als Eigenthümer bekennen, nicht vorschriftsmäßig declariren, so wird die Declaration ebenfalls vom Grenz-Eingangsamte auf den Grund einer genauen, speziellen Revision der Waare in ihrer Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung ausgefertigt. Gedruckte Muster zu den Declarationen kann jeder Declarant bei den Grenz-Eingangsämtern, und in den größeren Handelsplätzen des Auslandes bei den Handels-Consuln oder Bevollmächtigten der einzelnen Vereinsstaaten unentgeltlich erhalten. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, so muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer, womit der Frachtbrief demnächst zu bezeichnen ist, und in derselben Reihefolge, wie sie der Frachtbrief enthält, in die Declaration aufgenommen und so bezeichnet, wie sie der Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben nach den darin enthaltenen Classificationen nennt. Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern es zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschreiten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben jedoch hierbei, wie bei der Steuer-Classification, außer Betracht. —

Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Sind in einem Kollo Waaren zusammen verpackt, welche zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so ist außer dem Bruttogewicht des Kollo auch das Nettogewicht von einer jeden darin befindlichen Waarengattung anzugeben, widrigenfalls der Inhaber des Kollo beim Grenzzollamte, behufs der speciellen Revision, entweder auspacken oder von dem ganzen Gewichte des Kollo den Abgabensatz entrichten muß, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die in dem Kollo enthalten, zu erlegen ist. Nur beim directen Durchgange und auf kurzen Straßenzügen findet eine Ausnahme hierunter Statt, daß auf Angabe der einzelnen Waarengattungen dann, wenn eine Abladung oder Beiladung im Lande nicht erfolgen soll und wenn ein ganz sicherer, amtlicher Verschluß zulässig ist, weniger streng bestanden wird; beim Ausbleiben des gehörig bescheinigten Begleitscheins zum Durchgange, oder sobald dergleichen Kolli gemischten Inhalts im Laufe des Durchgangs ganz oder zum Theil anderweit zum Verbleib im Lande declarirt werden, ist jedoch stets die Nachzahlung der Eingangsabgabe vom Gesammtgewicht des Kollo nach derjenigen Tarifposition verwirkt, welche für die gemischte angegebene Waare die höchste ist. Ebenso findet bei Glas, Instrumenten und Porcellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet, eine Ausnahme von der Verpflichtung specieller Declaration Statt, so wie auch die Angabe »kurze Waaren« für die im gewöhnlichen Verkehr unter diesem Namen vorkommenden feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Stahl-, Kupfer und Messing-, Zinn- und Glaswaaren, Buchbinderarbeiten, Waaren aus Steinen, Stroh- und Basthüte und feine Seifen nicht die Besteuerung nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisions-Befunde dann stets zur Folge hat, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt. Sind mehrere Kolli einerlei Waarengattung von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie, unter Anmerkung desselben, zusammen eingetragen werden. Waaren im unverpackten Zustande werden, soweit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß, oder nach dem preußischen Gewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ꝛc. nicht angeben kann, dann muß wenigstens, unter Angabe dieses Umstandes, das

fremde Gewicht ꝛc., wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Das eine Exemplar der Declaration erhält der Waarenführer nach dem Schluß der Abfertigung mit dem Quittungsvermerk, falls Abgaben zu entrichten gewesen, mit den zollamtlich abgestempelten Frachtbriefen zum Ausweise gegen die Waarenempfänger und zur Vorlegung bei Aemtern an der Binnenlinie, falls eine solche Anmeldung dem Waarenführer vorgeschrieben ist, nebst einer besonderen Weisung, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe, zurück.

Bei Waaren, von denen die Abgaben zwischen 3—10 Rthlr. (5 — 18 fl.) betragen, wird die bloße mündliche Angabe des Frachtführers vom Grenz-Eingangsamte in ein Exemplar der Zoll-Declaration übernommen und demnächst so verfahren, als wäre von dem Waarenführer schriftlich declarirt. Waaren, von denen die Abgaben unter 3 Rthlr. (5 fl.) betragen, bedürfen gar keiner schriftlichen Declaration, indem die Letztere, bezüglich der Transport-Legitimation im Grenzbezirk, durch die gewöhnliche Zollquittung ersetzt wird.

II. Zur Versendung mit den Staats-Fahrposten.

Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform ꝛc., verstanden wird), eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers;
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;
c) dessen Zeichen und Nummer;
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und
g) den Namen des Versenders.

Wenn diese Declaration ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 8 Rthlr. vom preußischen Ctr. Brutto;

b) in allen anderen Fällen mit 1 Rthlr. vom preuß. Pfde. des nach dem Satze von 25 Pfd. Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts erhoben.

Sind die Declarationen nun in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststücke zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Packets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welchen die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Packete befindet. Auch wird von dem Inhalte der Packete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Declaration eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Declaration das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, oder gehen Waaren mit unverletztem Verschlusse, an Personen adressirt ein, die nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, oder wenn dies der Fall ist, doch mit den versendeten Waaren kein Gewerbe treiben, und wenn endlich die Differenz zwischen der Steuer nach dem höchsten Satze und der Steuer nach dem Revisionsbefunde bei einem Hauptamte 6 Rthlr. und bei einem Unteramte 2 Rthlr. nicht übersteigt, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Declaration nur die tarifmäßige Verzollung nach dem Revisionsbefunde Statt.

Poststücke, welche, wegen mangelnder oder unvollständiger Declaration, der Versteuerung nach einem höheren oder dem höchsten Eingangsabgabensatz unterliegen, werden, sobald ihre Einlösung von dem Empfänger verweigert wird, auf demselben Course an das Grenz-Eingangsamt und von da über die Grenze zurückgesendet.

III. Zur Versendung von Vereinsland zu Vereinsland, mit Berührung des Auslandes.

a) versteuerte Waaren- oder inländische Erzeugnisse. — Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse mit Berührung des Auslandes aus dem Vereinslande nach dem Vereinslande versenden will, muß dem Zollamte, über welches der Ausgang erfolgen soll, eine Declaration der zu versendenden Waaren übergeben. Diese Declaration, wozu gedruckte Formulare bei den Zollämtern unentgeltlich verabreicht werden, muß eine genaue Angabe und Beschreibung der zu versendenden Waaren nach Gattung — nach den Benennungen der Heberolle, — nach Gewicht, in Buchstaben und nach der Bruttoverwiegung und nach den besonderen Bezeichnungen und Marken der Kolli enthalten. Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr und jenes, über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, so wie auch Namen, Wohnort und Gewerbe des Empfängers anzugeben, die Declaration aber von dem Versender, um ihn für die Richtigkeit der Declaration verantwortlich zu machen, eigenhändig zu unterschreiben. Das Ausgangszollamt revidirt die Waaren, legt Verschluß an, bestimmt die Zeit der Giltigkeit für das Eintreffen beim Eingangsamte, bescheinigt die Ausfuhr und gibt die so vervollständigte Declaration dem Waarenführer zurück. Beim Eingangsamte werden die Gegenstände unter Ueberreichung der Declaration angemeldet, sodann erfolgt Revision und Legitimationsschein-Ertheilung zum Transport durch den Grenzbezirk bis zum Bestimmungsorte. Bei den einem Ausgangszoll unterworfenen Waaren findet dasselbe Verfahren Statt, mit der Maaßgabe, daß die Ausgangsabgabe durch Pfandeinlage oder Bürgschaft sicher gestellt wird und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, welcher der Declaration angestempelt wird, auf dessen Grund beim Eingangsamte Rückzahlung des Pfandes oder Löschung der Bürgschaft erfolgt. Nur Wolle macht hiervon eine Ausnahme, indem bei Versendung derselben aus dem Vereinslande nach dem Vereinslande durch das Ausland lediglich Verschlußanlegung erforderlich ist.

b) Unverzollte Begleitscheingüter. — Wenn Waaren, welche im Eingangsamte auf Begleitschein abgefertigt worden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so ist die Behandlung beim Aus- und Wieder-Eingang verschieden, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

Genau bekannte Waaren werden ohne besondere Declaration im Ausgangsamte generell revidirt und der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung des Bestimmungsortes und der Transportfrist bis zum Wieder-Eingangsamt bescheinigt, in welcher Art auch mit der sich aus Vorstehendem von selbst ergebenden Modification auch beim Eingangsamte verfahren wird.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen sein müssen, erfolgt sowohl beim Ausgange wie beim Eingange Untersuchung und Recognition des Verschlusses; ist kein Verschluß vorhanden gewesen, aber besondere Revision.

Decort, der Abzug bei Zahlung oder Gutschrift einer Rechnung. Decortiren, abziehen.

Dedo, (Finger), ein spanisches Längenmaaß, s. Madrid.

Defect, mangelhaft, unvollständig, bei Waaren: schadhaft. Der Defect, das fehlende, Mangelnde bei Zahlungen und Waaren.

Deficit, das Mangelnde, das Weniger, vorzüglich der Geschäfts-Verlust, welcher sich durch die kaufmännische Bilanz ergibt.

Defraudation bezeichnet das Vergehen, dem Staate die schuldigen Abgaben zu entziehen.

Bei Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben wird das Vergehen einer unternommenen Zolldefraudation als vollbracht angenommen:

1) Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen.
2) Wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,
b) die Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten,
c) der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen.
3) Wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige, zur Durchfuhr oder Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird.
4) Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke oder in dem Theile des Binnenlandes, in welchem eine Controle der Waarenläger zur Verhütung von Unterschleifen im Handel mit zollpflichtigen Waaren eingeführt ist, keinen Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände geben können.
5) Wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden. — In den zu 1 und 5 gedachten Fällen findet die volle Defraudationsstrafe (s. Zollstrafgesetz) ohne Beachtung des etwanigen Vorgebens der Absichtslosigkeit Anwendung, wogegen in den Fällen zu 2 — 4 der Beweis des Angeschuldigten, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, den Strafmodus mildert.

Bei der Erhebung der Branntweinsteuer wird die Defraudation als vollbracht angenommen, wenn der Steuerschuldige eine Gewerbshandlung vornimmt, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer erfolgt.

Degenöl, s. Birke.

Degré, Grad, franz. Längenmaaß, siehe Paris.

Delcredere, die Verbürgung des Commissionärs für den Credit oder die Zahlungsfähigkeit der Käufer bei Commissions-Verkäufen und die von ihm dafür berechnete Vergütung. — Da der Commissionär diejenigen Personen, an welche er für Rechnung seines Committenten Waaren verkauft, näher kennen kann und muß, als dieser Letztere, so wird zwischen beiden Theilen gewöhnlich die Uebereinkunft getroffen, daß Ersterer (der Commissionär) sich für jene Käufer verbürgt, oder das Delcredere übernimmt, Delcredere steht. Da der Commissionär hierdurch die Gefahr auf sich nimmt, welche mit jedem Waarenverkaufe rücksichtlich des Eingangs der dafür zu empfangenden Zahlung verbunden ist und die eigentlich der Committent zu tragen hat, so ist es sehr natürlich, daß Jener eine solche Verbürgung nicht unentgeltlich übernehmen kann, sondern außer seiner gewöhnlichen Provision noch eine gewisse Vergütung dafür verlangt und in Anrechnung bringt, die man ebenfalls Delcredere nennt. Die Sätze, nach welchen an den verschiedenen Plätzen das Delcredere berechnet wird, sind verschieden, je nachdem die Commissionswaaren den Hauptabsatz am Wohnorte des Commissionärs finden, oder in das entferntere Innere des Landes, oder über See gehen. Im ersten Falle kann sich der Commissionär mit einem geringen Delcredere begnügen, da ihm seine Mitbürger und ihre Umstände möglichst bekannt sind; im zweiten dagegen und besonders in dem Fall, wo er dem Kleinhändler einen langen Credit gewähren muß, wird er eine höhere Vergütung fordern müssen, die sich wiederum, wie das Risico, nach den einzelnen Umständen richtet; gehen die Commissionswaaren in entfernte überseeische Gegenden, so muß der Commissionär ebenfalls oft einen höhern Delcredere-Satz in Anspruch nehmen.

Nicht in allen Plätzen ist es möglich, den Commissionär zur Uebernahme des Delcredere zu bewegen; schwierig war dies z. B. früher und ist es zum Theil jetzt noch in St. Petersburg, von wo aus die Verkäufe in's Innere des Landes auf langen Credit abgeschlossen werden, und wobei dennoch der Käufer oft erst einen ihm recht vortheilhaften Cours abwartet, ehe er seine Remesse macht. In solchen Fällen muß man denn auch natürlicherweise ein höheres Delcredere vergüten, als das sonst gewöhnliche und sich noch Glück wünschen, diese Sicherheit erlangt zu haben.

Auch bei Assekuranzbesorgungen pflegt der Commissionär das Delcredere zu übernehmen, wobei sich derselbe für die Zahlungsfähigkeit des Versicherers (Assekuradörs) verbürgt, wobei indessen der Versichernde immer noch der Gefahr ausgesetzt ist, daß ihm der Versicherer aus Gründen die Zahlung verweigere oder streitig mache.

Der gewöhnliche Satz des Delcredere ist, nach den Umständen, ½, 1 bis 2, auch 2½ pCt., in manchen Fällen aber auch 3 pCt. und darüber. (Vgl. auch d. Art. Commission.)

Delegation, heißt die derartige Uebertragung einer Anweisung, daß der Empfänger derselben, sobald von Seiten des Assignaten die Acceptation erfolgt ist, das Billet unbedingt als Zahlung annimmt, wobei auf ihn alle weitere Gefahr übergeht, während der frühere Inhaber (Assignatar) nichts weiter damit zu thun hat und in keiner fernern Verbindung deswegen mit dem Assignaten steht. Auch eine solche Anweisung (das Billet) selbst nennt man Delegation. — Das preußische Landrecht verordnet hierüber, in Th. I. tit. 16. §§. 265 und 266, Folgendes:

»Die Einwilligung des Assignaten wird der Regel nach durch die bloße Annahme der Assignation erfolgen, und es hört alsdann alle Verbindung zwischen dem Assignanten und Assignatar auf. Der Erstere darf sodann nicht ferner für die Richtigkeit des angewiesenen Postens haften, und der Assignat verliert alle Einwendungen, welche ihm gegen den Assignanten zustanden.« — Dieselbe Wirkung tritt in dem Falle ein, wenn der Assignatar kein Kaufmann ist, den Assignaten aber als seinen Schuldner angenommen hat.

Das österreichische Wechselrecht gibt die Erklärung auf folgende Art:

»Die einfache Anweisung unterscheidet sich von der qualificirten wesentlich dadurch, daß der Aussteller für den pünktlichen Eingang derselben haften muß, wogegen bei der qualificirten Anweisung der Aussteller von aller Haftung frei ist, und der Angewiesene, Assignatar, sich nur an denjenigen halten darf, an den er angewiesen ist, weswegen man diese Anweisung auch eine Delegation nennet.«

Delhi, Stadt in Ostindien, ehemalige Residenzstadt des Großmoguls, die 2 Mill. Einwohner gehabt haben soll. Jetzt hat sie deren 200,000, die baumwollene Waaren ꝛc. verfertigen und einen noch immer ansehnlichen Handel mit Shawls, Pferden und Früchten treiben.

Man rechnet hier nach Rupien zu 48 Pezas, deren 23.675 auf die köln. Mark fein Silber gehen, wonach der Werth einer Rupie sich auf 17 Sgr. 9 Pf. preuß. Ct. oder 13 Gr. 6 Pf. Conv.-Mze. stellt.

Unter einem Gari versteht man einen Belauf von 4000 Rupien.

Unter der Herrschaft des Großmoguls wurden goldene und silberne Rupien ausgeprägt.

Maaße und Gewichte sollen im Allgemeinen die von Surate sein.

Das Meilenmaaß ist der Koß, wovon 11 einen geograph. Grad ausmachen. Er ist 1¼ deutsche Meilen lang.

Das Handelsgewicht soll dem zu Surate gleich sein. — Der Seer zu Getreide soll 25 pCt. schwerer als der zu andern Waaren sein.

Das Gold- und Silbergewicht soll die Tola von 32 Ralls sein, welche 242.1 holl. As schwer sein soll.

Das Diamantengewicht soll der Ruttee sein, dessen Schwere 1¾ holl. As betragen soll.

Demerary, Berbice und Essequebo, die Besitzungen, welche den britischen Theil Guyana's in Südamerika bilden, mit einem Flächeninhalte von mehr als 400 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 147,000 Einwohnern, worunter 92,000 Sklaven. Demerara und Essequebo machen nur Ein Gouvernement aus (Hauptst. Stabroek), das zweite ist die Besitzung Berbice (Hauptst. Neuamsterdam). Die Verfassung der Colonie ist ganz die des englischen Westindiens. Die Hauptprodukte sind, Kaffee, Zucker, Rum und Baumwolle, welche die Gegenstände eines lebhaften Handels ausmachen. Die Rechnungen werden in Gulden zu 20 Stübern (Stuivers) oder Schillingen à 12 Pfennige oder 8 Duite geführt, wovon 34.1472 Stück eine köln. Mark fein Silber ausmachen. Werth eines Guldens: 12 Sgr. 4 Pf. preuß. Ct. = 9 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze. — Im Jahre 1809, als England noch das ganze Guyana besaß, wurden in London Silberstücke von 3, 2, 1, ½ und ¼ Gulden für diese Colonien geprägt, welche auf dem Avers das Bildniß des Königs und

auf dem Revers die Worte: Colonien Essequebo und Demerary Zeichen enthalten. Von den 3 Guldenstücken gehen 11.367 auf die köln. Mark fein, und ihr Werth ist 3 Schill. 8½ Pence Sterling das Stück. Von fremden Münzsorten sind vorzüglich die holländischen in Umlauf, so wie auch das von der holländischen Regierung für den holländischen Antheil an Guyana angefertigte Papiergeld cursirt; siehe deswegen den Artikel Surinam.

Der Wechselverkehr erstreckt sich vorzüglich auf London, und man gibt 14½ (mehr oder weniger) Gulden hiesiges Courant für 1 Pfund Sterling in London.

Maaße und Gewichte sind die alten holländischen (s. Amsterdam), jedoch bedient man sich in neuerer Zeit mehr und mehr der englischen.

Demat, s. Diemt.

Demerti, s. Dimerti.

Denajo, eine neapolitanische Kupfermünze, s. Neapel.

Denar (Pfennig), eine ungarische Silbermünze, s. Preßburg.

Denaro (Pfennig), eine Rechnungsmünze und wirklich geprägte Scheidemünze, so wie auch ein Gewicht in mehreren Orten Italiens und der Schweiz, dessen Würdigungen man unter den einzelnen Plätzen angegeben findet.

Denary (Pfennig), ehemalige polnische Rechnungsmünze, siehe Warschau.

Dendermonde, Stadt in Belgien, Ostflandern, mit 6200 Einw., die Spitzen und Papier verfertigen, Baumwollenspinnereien und Kattundruckereien haben und einen beträchtlichen Handel mit Getreide, Hanf, Flachs und Pferden treiben. In der Umgegend wächst sehr guter Flachs.

Denger, s. Denuschka.

Denier (Pfennig), eine Rechnungsmünze und Gewicht in mehrern Orten der Schweiz und ehemals in Frankreich und Belgien. Unter den einzelnen Plätzen findet sich die nähere Erwähnung desselben.

Denuschka, russische Rechnungsmünze, siehe St. Petersburg.

Deponiren heißt: zur Verwahrung niederlegen und versteht sich im Handel gewöhnlich von Waaren und Geldern. Es bedeutet aber auch: in gerichtliche Verwahrung geben, und ferner noch: vor Gericht aussagen. Deponent, der etwas zur Verwahrung niederlegt; auch: Einer, der etwas vor Gericht aussagt, ein Zeuge. Depositär, Depositarius, der Verwahrer, der Aufbewahrer oder Derjenige, bei dem etwas zur Verwahrung niedergelegt ist. Depositor, der etwas zur Verwahrung niederlegt, in Verwahrung gibt. Deposition, die Niederlegung; die Aussage. Depositum, dasjenige, was man zur Verwahrung niedergelegt hat, daher der Ausdruck:

Depositogut für eine deponirte Waare. Depositengelder, niedergelegte Baarschaften. Depositogeld heißt dasjenige Geld, welches ein Geschäftsmann auf Zinsen leiht, um seinen Geschäften eine größere Ausbreitung zu geben. Den über eine solche Schuld ausgestellten Wechsel nennt man einen Depositowechsel (s. auch d. Art. Wechsel). Depositobank, Leihbank, s. unter Banken. Depositen-Conto oder Deposito-Conto, die Rechnung, welche eine Leihbank über die von ihr angenommenen Kapitalien führt; auch: die besondere Rechnung eines Handelsgesellschafters (Associé) über die Summe, um welche er mehr am Compagniegeschäft betheiligt ist (welche er mehr darin stecken hat), als die übrigen Compagnons. (Ein Beispiel der letzteren Art s. unter dem Artikel Buchhalten, und zwar in dem Schema der doppelten Methode.)

Depot heißt der Ort, wo etwas niedergelegt oder aufbewahrt wird, der Niederlagsort, Verwahrungsort. Man gebraucht es gewöhnlich nur von den großen Niederlagen der Handelsgesellschaften.

Deptford, Stadt in der engl. Grafschaft Kent, an der Themse, nicht weit von London, mit 20,000 Einwohnern und großen Schiffswerften.

Derby, Stadt in der engl. gleichnamigen Grafschaft mit 20,000 Einw. und Porzellan-, Steingut-, Kattun-, Strumpf-, Mennig-, Zinnblechfabriken und großen Seidenmühlen.

Derham, Gold- und Silbergewicht in Persien, s. dieser Art.

Desätine, Dessätin, ein russisches Flächenmaaß, s. St. Petersburg.

Designiren, bezeichnen, genau verzeichnen. Designation, das specielle Verzeichniß einer Partie Waaren, mit Angabe der Sorte, des Gewichts, der Colli-Anzahl, des Zeichens u. s. w. Solche Designationen werden vorzüglich zum Behuf der Uebergabe an's Zollamt angefertigt, und da ihre desfallsige Anwendung an vielen Orten sehr häufig ist, so bedient man sich dazu gedruckter Formulare.

Dessau, Haupt- und Residenzstadt im Herzogthum Anhalt-Dessau, mit 10,000 Einw., die Handel mit Getreide und Wolle treiben und Tuch, Leder, Tabak, Hüte ꝛc. liefern.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, im preußischen Courantfuße, 14 Thaler auf die köln. Mark fein Silber; früher rechnete es nach Thalern im Conventions-20 Guldenfuße, nach obiger Eintheilung. Von fremden Geldsorten läuft vorzüglich preußisches Courant um. Seit einigen Jahren sind von der Landesregierung Kassenscheine zu 10, 5 und 1 Thaler in Circulation gesetzt worden, welche die Geltung des preuß. Courants haben und in welchem Gelde man bei Zahlungen an herzogliche Cassen die Hälfte der Beträge entrichten muß.

Wirklich geprägte Münzen:

In Golde: Pistolen (Alexiusd'or) zu 5 Thlr., und Ducaten (vom Jahre 1826) zu 2⅓ Thlr. in Golde.

In Silber: Speciesthaler zu 1½ Thlr. im Conventionsfuße, halbe dergleichen zu ⅔ Thlr. im Conventionsfuße, Stücke zu 8, 4, 2 und 1 Groschen, sämmtlich nach dem Nennwerthe des Conventions-20 Guldenfußes.

In Kupfer: Stücke zu 1, 3 und 4 Pfennigen.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach dem Courszettel von Leipzig. — Wechsel, auf Uso gestellt und solche, auf welchen kein bestimmter Verfalltag bezeichnet ist, sind am 14ten Tage nach der Präsentation zahlbar. — Respecttage finden nicht Statt.

Maaße. Der Fuß ist der rheinländische von 139.13 franz. Linien, siehe Berlin. — Das Ellenmaaß ist entweder die Köthner Elle von 281.9 franz. Linien (0.635 Meter), oder die Berliner. 100 Köthner Ellen = 95.349 Berliner = 112.49 Leipziger Ellen. — Beim Getreidemaaße bedient man sich des Köthner Scheffels von 2670 franz. Kubikzoll (52.6 Liter) oder des Berliner. 100 Köthner Scheffel = 96.365 Berliner = 49.298 Dresdner Scheffel.

Das Flüssigkeitsmaaß, so wie die Gewichte des Herzogthums scheinen die preußischen zu sein.

Detail-Handel, siehe Kleinhandel. En détail, im Kleinen (von Verkäufen).

Detmold, Haupt- und Residenzstadt im Fürstenthum Lippe-Detmold an der Werra mit gegen 3000 Einw., die Leinweberei, Gerberei und etwas Handel treiben. In der Nähe gibt es Marmor- und Gipsbrüche.

Wegen Münzen ꝛc. s. Lippe-Detmold.

Detto, wörtlich das Gesagte. In Facturen und Rechnungen bedeutet es: das Vorhergehende, vom Vorgenannten, und wird gebraucht, um bei der Aufzählung mehrerer gleichnamiger Gegenstände die Wiederholung des Namens zu vermeiden, an dessen Statt man das Wort detto (in der Mehrzahl detti) setzt, und dieses gewöhnlich in do. abkürzt.

Deuske, ehemaliges holländisches Gold- und Silber- und Münz-Gewicht von 2 holl. As.

Deut, s. Duyt.

Devalviren, herabsetzen, niedriger würdigen. Man gebraucht diesen Ausdruck vorzüglich im Münzwesen, und devalvirte Münzen sind solche, welche durch Verordnung einer Behörde unter ihren ursprünglichen oder Nennwerth herabgesetzt sind. Die deswegen veröffentlichten Tarife heißen Devalvations-Tarife. — Devalvation, die Herabsetzung.

Deventer, feste Stadt an der Yssel, mit 10,000 Einw. und einer Gießerei, die Oefen und Platten liefert, einer Teppichfabrik, Leinweberei und Handel mit Samenölen, Bier, Vieh, Butter und Käse.

Deviation heißt die Abweichung, welche ein versichertes Schiff von dem auf der Police bezeichneten Wege macht, und wodurch die Assekuranz-Police kraftlos wird. Vergl. d. Artikel Versicherung.

Devise sagt man häufig für: Wechsel, Wechselbrief, z. B. »Pariser Devisen sind sehr gesucht«, »die uns gestern übermachte Devise u. s. w.«

Diamant oder Demant (franz. Diamant; engl. Diamond; ital. Diamante) ist der kostbarste, härteste und feurigste von allen Edelsteinen. Schon im Alterthum war er bekannt und

geschätzt, doch wurde er nur roh verwendet, da man ihn, wegen seiner außerordentlichen Härte, nicht zu schleifen verstand. Erst in spätern Zeiten lernte man ihn durch sein eignes Pulver schleifen und gab ihm anfangs die Tafelform, mit einer Reihe oben angebrachter Facetten; etwa um das Jahr 1520 wandte man zuerst den Rautenschnitt an, und die Brillantform wurde erst zur Zeit Ludwigs XII. von Frankreich gebräuchlich; der Cardinal Mazarin soll der Erste gewesen sein, der die Diamanten so schleifen ließ. Die Steine, welche zuerst diese Form erhielten, sind noch jetzt in der französischen Krone enthalten und führen den Namen der 12 Mazarins. Was die chemische Beschaffenheit (die Grundbestandtheile) des Diamants betrifft, so haben bis in die neuere Zeit darüber mehrere verschiedene Meinungen geherrscht. Früher hielt man ihn für ein hauptsächlich aus Kieselerde bestehendes Mineral (für eine Art Quarz). Newton war der Erste, welcher (1675) die Vermuthung aussprach, der Diamant möge, seiner starken Strahlenbrechung nach zu urtheilen, wohl unter die verbrennlichen Körper gehören. Im Jahre 1694 wurde von den Mitgliedern der Akademie zu Florenz der erste Versuch gemacht, den Diamant im Focus eines großen Brennspiegels zu verbrennen. Der Versuch gelang und der Diamant verflüchtigte sich vollständig. Durch die neueren Chemiker wurde endlich erwiesen, daß, da das Produkt der Verbrennung kohlensaures Gas ist, der Diamant nichts als reiner krystallisirter Kohlenstoff sein könnte.

Da nun der Kohlenstoff ein in der Natur in allen 3 Naturreichen so sehr verbreiteter Körper ist, so dachte man ernstlich darauf, denselben in der Gestalt des Diamants darzustellen. In der neuesten Zeit haben sich mehrere, besonders französische und englische, Chemiker eifrig bemüht, Diamanten auf irgend eine Weise aus Kohlenstoff zu gewinnen; bis jetzt sind aber alle ihre Versuche fruchtlos gewesen. Dennoch kann man die Möglichkeit nicht absprechen, Diamanten auf künstlichem Wege zu erhalten, wenn auch die Mittel dazu vielleicht nie entdeckt werden.

Der Diamant erscheint stets als ein krystallisirter Körper, dessen Flächen aber oft durch erlittene Reibung sehr abgeschliffen sind, so daß sich seine Form oft dem Kuglichen nähert. Seine Krystallform ist das Oktaeder und Rautendodekaeder; seltner kommt er als Würfel krystallisirt vor. Der Bruch ist muschlig, die Oberfläche glatt, aber auch nicht selten rauh oder gestreift und zuweilen mit einer schuppigen, rissigen Rinde bedeckt. Er ist durchsichtig und zuweilen nur halbdurchsichtig. Unter allen Edelsteinen besitzt er den lebhaftesten Glanz, Diamantglanz. Wird er geschliffen, so zeigt sich außer dem Glanze noch ein herrliches Farbenspiel. Am häufigsten ist er wasserhell, doch kommt er auch in den verschiedensten Nüancen von weiß und grau vor, zuweilen auch gelb, grün und braun, seltner orange, roth, blau oder schwärzlich. Er besitzt eine größere Härte als alle andern Edelsteine und wird von keiner Feile angegriffen. Sein Strichpulver ist weiß oder graulich. Specif. Gewicht = 3.5 bis 3.

Was das Vorkommen der Diamanten betrifft, so herrschen über seine natürliche Lagerstätte noch immer verschiedene Meinungen. In Ostindien findet er sich in einem Sandstein-Conglomerat, welches aus Quarzkörnern besteht, die durch eisenschüssigen Sand lose verbunden sind. Die Gebirgskette Nalla-Malla in Hindostan (zwischen dem 95 und 98° östl. Länge), wo mehrere berühmte Diamantgruben sind, besteht aus dieser Breksie, aus Thonschiefer, Quarz, Kalk- und Sandstein. Die ergiebigsten Diamantgruben befinden sich zu Roalconda, bei der Vereinigung der Flüsse Bimah und Kistna; Golconda längs der Ufer des Pennar; Sumbsulzore; Bundalkund in der Nähe von Pannah, wo 1000 Arbeiter beschäftigt sind; Visapur; Hyderabad ꝛc.

Brasiliens Reichthum an Diamanten blieb bis zum J. 1728 unbekannt, wo ein Bewohner dieselben aus dem Kies und Sand, aus welchem Gold gewaschen und der hernach weggeworfen wurde, sammelte, nach Portugal brachte und sich durch den Verkauf ein bedeutendes Vermögen erwarb. Er fand Nachahmer, da sein Geheimniß nicht unbekannt blieb, und bald ward auch die Regierung aufmerksam, die 1730 die Diamanten als Regale erklärte. Sie finden sich dort in der sogenannten Itakolumit-Formation, einer Trümmergebirgsart (Cascalho), welche aus eisenschüssigem Thon, Quarz-Gerölle, Sand- und Eisenoxyd-Fragmenten besteht und außerdem noch Gold, Platin, Topas, Beryll, Turmalin ꝛc. mit sich führt. Diese Gebirgsart kommt besonders im Thale Sejuco, ferner längs der Flüsse Joquetinhonha und Pardo, welche im Diamantendistrikt fließen, vor. Außerhalb des eigentlichen Diamantendistrikts findet man noch Diamanten in der Provinz Minas Geraës auf der Serro de S. Antonio im Serro Frio, ferner in den Flüssen Abaité, Andajá, do Sommo, da Prata und an mehreren andern Orten.

Die Diamantwäschereien in Brasilien, besonders die in dem berühmten Distriete Tejuco am Rio Francisco und dessen Nebenflüssen, werden auf folgende Art betrieben: Man sticht den Boden, da wo er lettig und mit vielen Trümmern und Quarz gemengt ist, regelmäßig ab, oder gräbt in der Regel da, wo ein Fluß oder Bach sich wendet, die Krümmung durch, und leitet ihn gerade durch die Landzunge; oder man verändert überhaupt den Lauf desselben, um den Cascalho aus dem Bette erhalten zu können. Das Flußbett wird nun ausgetrocknet, der Schlamm weggeschafft und der unter diesem liegende Cascalho, ein Conglomerat, aus Quarz-Geschieben bestehend und durch Eisenoxyd gebunden, nach dem zum Waschen bestimmten Orte gebracht. Dies geschieht unter einem Schoppen, der die Form eines Rechtecks hat und wo gewöhnlich 20 bis 30 Neger damit beschäftigt sind. Mitten durch diesen Schoppen geht eine Rinne, die mit Trögen in Verbindung steht, welche eine abhängige Lage haben und in die man das Wasser aus jener einlassen oder nach Belieben, mittelst eines Haufens Lehm, aufhalten kann. Am entgegengesetzten untern Ende der Tröge befindet sich ebenfalls eine Rinne zum Ablassen des Wassers. Der Neger bringt nun von dem Cascalho, von welchem während der trockenen Jahreszeit so viel gesammelt, und in Haufen von 5 bis 10 Centnern gesetzt ist, als man während der Regenzeit waschen zu können glaubt, mit einer kurzen Hacke 15 bis 18 Pfund in den Trog, läßt das Wasser darauf, breitet ihn aus und sucht ihn durch Hinaufschieben nach dem oberen Theile des Troges in steter Bewegung zu erhalten. Diese Arbeit dauert so lange fort, bis das zulaufende Wasser hell abfließt und alle erdigen Theile weggespült sind.

Hierauf beginnt der Wascher das Auslesen; er wirft zuerst die größeren, dann die kleineren Kieselsteine heraus und untersucht nun den Rest, der Diamanten wegen, mit der größten Aufmerksamkeit. Sobald ein Neger einen Diamanten gefunden hat, muß er dies durch Händeklatschen anzeigen. Einer von den Aufsehern, die auf hohen Stühlen ohne Lehnen herumsitzen, nimmt ihm den Diamanten ab und legt ihn in die Schaale, welche mitten im Schoppen hängt und voll Wasser ist. In dieses Gefäß werden alle den Tag über gesammelte Diamanten gelegt. Am Ende der Arbeit werden sie dem Oberaufseher übergeben, der sie zählt, wiegt und die besonderen Verhältnisse dabei in ein bestimmtes Buch einträgt. Dieser muß dieselben dann so lange in einem anderen Beutel mit sich tragen, bis er sie an die Administration in Tejuco, wohin ein jeder Oberaufseher wöchentlich einmal reitet, abliefert. Die Oberaufseher wohnen stets zunächst einer der wichtigsten Wäschereien.

Anfangs waren die Diamantwäschereien verpachtet, aber die Regierung wurde dabei so hintergangen, daß sie 1772 die Verwaltung derselben selbst übernahm und die Diamantdistrikte durch Grenzposten, welche in gewissen Entfernungen von einander aufgestellt sind, sehr streng bewachen ließ. Fremde können nur durch die Erlaubniß des General-Intendanten Eintritt erlangen und selbst die Bewohner des Diamantendistriets müssen jedesmal, wenn sie die Grenze passiren wollen, die schriftliche Erlaubniß des Intendanten vorweisen. Bei dem Austritt aus dem Bezirke muß sich Jedermann einer genauen Untersuchung durch die Soldaten unterwerfen, von welcher Niemand befreien kann. Damit aber die Grenze nicht dennoch von Fußgängern überschritten werden könne, so werden die Grenzen, so wie das Innere des Districts, durch Patrouillen durchstrichen, die gleichfalls ermächtigt sind, Jeden anzuhalten.

Der Hauptort des Diamantendistricts und der Sitz des General-Intendanten der Junta-Diamantina (die außer diesem noch aus einem Kronfiscal, zwei Kassirern, einem Generalinspektor und einem Buchhalter besteht), ist St. Antonio de Tejuco in der Nähe von Villa Rica. Die gewonnenen Diamanten werden alljährlich an die Regierung zu Rio Janeiro abgeliefert, vorher aber in zwölf Klassen getheilt, welches auf die Art geschieht, daß man sie in eine Kapsel thut, welche aus elf unter einander befindlichen Siebfächern besteht, wo sich dann die kleinsten in den untersten Fächern sammeln, die größten aber in den oberen zurückbleiben. In den Jahren 1772—1775 arbeiteten 4500—5000 Neger, im Jahr 1818 nur ungefähr 1000. Ueber diese führen während der Arbeit die sogenannten Feitores, deren es 1818 hundert gab, die Aufsicht. Zehn Oberaufseher, welche zugleich die bergmännischen Arbeiten leiten, controlliren diese und sammeln die Diamanten ein. Um die Neger in ihrer Arbeit aufzumuntern, sind Prämien festgesetzt nach der Größe der Diamanten, welche sie finden. Derjenige, welcher das Glück hat, einen Achter (d. h. einen 17 Karat und 2 Gran) schweren zu finden, erhält die Freiheit; für kleinere sind Geschenke von Tabak, Tüchern ꝛc. bestimmt. Dagegen werden Veruntreuungen mit Ruthenstreichen, mit Anlegung eiserner Halsbänder und dergl.

bestraft; bei nochmaligem Vergehen darf aber der Schuldige nicht mehr zu diesem Geschäfte gebraucht werden. Ungeachtet aller dieser Maßregeln und der regsten Aufmerksamkeit der Feitores ist dennoch der Unterschleif, welcher mit gestohlenen Diamanten getrieben wird, sehr beträchtlich und man schlägt den Schleichhandel auf ein Drittheil der Gewinnung an. Die Diamantschleicher, welches nicht selten entlaufene Sklaven sind, untersuchen die entferntesten Gegenden des Distrikts oder stehlen sich selbst zur Nachtzeit an die Wäschereien, um da Diamanten zu entwenden. Andere wissen auf sehr geschickte Weise den Negern die gestohlenen Diamanten abzuhandeln und finden alsdann wohl Mittel, sie unbemerkt z. B. in hohlen Stöcken, in den Absätzen der Stiefeln ꝛc. über die Grenze zu bringen. Es scheint als wenn die arbeitenden Neger, bewogen durch die Leichtigkeit, das gestohlene Gut anzubringen, selbst am meisten Diamanten entwendeten, was noch dadurch glaubhafter wird, daß die Diamanten der Schleichhändler stets größer und schöner sind, als die durch die Regierung in den Handel gebrachten. Der Arten des Betrugs, den die schlauen Schwarzen ersinnen, gibt es sehr verschiedene. Sie verstecken unvermerkt in Gegenwart des Aufsehers während des Waschens Diamanten zwischen den Fingern, den Zehen, in den Ohren, dem Munde, den Haaren ꝛc. Oftmals werfen sie die Steine weg, um sie des Nachts wieder aufzusuchen, oder sie verschlucken dieselben gar. Wenn ein Soldat einen Schleichhändler entdeckt, so erhält er eine Belohnung, Letzterer aber verliert sein Vermögen und wird auf 10 Jahre nach Angola verwiesen.

In Ostindien findet man die schönsten Diamanten in der Gegend von Sumbsulpore. Zwei Stämme, Jhara und Tora, welche 16 ärmliche Dörfer bewohnen und Ureinwohner zu sein scheinen, beschäftigen sich hier besonders mit Diamantsuchen und zwar in der Regel vom November bis zu Anfang der Regenzeit, hauptsächlich im Bette des Mahamudi und namentlich an den Stellen, wo die Flüsse Maund, Keloo, Eeb und andere in das linke Ufer desselben münden. Sie untersuchen, zu 4 bis 500, Weiber und Kinder mit eingerechnet, alle Stellen des Stroms von Cunderpoor bis Longpoor, eine Strecke von ungefähr 120 engl. Meilen, wo Felsen der Strömung im Wege stehen, und alle Höhlungen und Löcher im Bette desselben, in denen sich Anschwemmungen bilden. Sie bedienen sich nur dreier Werkzeuge: einer Art Spitzhaue, Ankova, eines 5 Fuß langen Bretes, das gegen die Mitte hin ausgehöhlt und mit einem drei Zoll hohen Rande versehen ist, Doer, und eines ähnlich gestalteten, aber nur halb so großen Bretes, Kootla genannt. Ihr Verfahren ist sehr einfach: sie graben mit der Haue die Erde aus den Löchern und legen diese in Haufen an das Ufer. Hier wird dieselbe von den Weibern nach und nach auf das große Bret gebracht, welches eine abhängige Lage erhalten hat, so, daß die mit Wasser übergossene Erde allmälig weggeschwemmt werden muß. Dann lesen sie die Kieselsteine und den groben Sand heraus, bringen den Rückstand auf das kleinere Bret, breiten ihn aus und untersuchen ihn sehr genau nach Diamanten und Goldkörnern. Die Diamanten findet man vorzüglich in einem Gemenge von zähem röthlichem Thon, Kieseln, wenig Sand und etwas Eisenoxyd, weshalb man auch besonders diese Erde zu erhalten strebt. Uebrigens hat man außerdem in Ostindien auch noch andere Methoden die Diamanten zu gewinnen. Es wird nämlich in der Nähe des Ortes, wo Diamanten gegraben werden sollen, ein Platz eben gemacht und mit einer zwei Schuh hohen Mauer umgeben, in welcher man hie und da Oeffnungen zum Ablauf des Wassers angebracht hat. Die mittelst eiserner Hacken herausgeschaffte Erde wird nun hier hineingeschüttet, zwei bis dreimal durchgewaschen, die größeren Steine herausgelesen und, nachdem der Rückstand getrocknet ist, werden die Diamanten auf ähnliche Weise herausgesucht, wie oben angegeben.

In Rußland fand man im Juli 1829 in den gräflich Schuwalowischen Goldwäschereien zu Krestowosdiwishenski den ersten Diamanten. Die dortige Gegend hat in vieler Beziehung Aehnlichkeit mit dem Diamantdistrikte Brasiliens. Die vorherrschende Gebirgsart ist ein quarziger Chlorit-Talkschiefer (Itakolumit), dem noch Magneteisen, Eisenkies und Glimmer beigemengt ist und in welchem Rotheisenstein, Talkschiefer, Kalkstein und Dolomit Lager bilden.

Was das Schneiden und Schleifen der Diamanten betrifft, wobei der rohe Diamant ein Drittheil bis die Hälfte seines Gewichtes verliert, so verweisen wir auf Blums Taschenbuch der Edelsteinkunde, wo dasselbe ausführlich beschrieben und durch Abbildungen erläutert ist.

Man hat bei dem Einkaufe roher Diamanten sehr genau darauf zu sehen, daß man keine falschen oder fehlerhaften Steine für ächte oder reine bekommt. Bei der Junta Diamantina in Brasilien wird die Aechtheit zweier rohen Steine auf die Art geprüft, daß man dieselben nahe am Ohre an einander reibt, wobei man durch den dadurch verursachten Ton, der allerdings erst durch viele Uebung genau unterschieden werden kann, die ächten und unächten Steine erkennt. Die Neger in Brasilien suchen oft neuangekommene Fremde auf die Art zu hintergehen, daß sie Stücken von Bouteillenglas durch Schleifen eine oktaedrische Form und durch Reiben auf Zinn das Ansehen von Diamanten geben und alsdann diese Kunsterzeugnisse für ächte Steine verkaufen. Natürlich fehlt denselben der eigenthümliche Glanz, das Feuer und die Härte der ächten Diamanten. Nach der Reinheit, Farbe, Form und Größe richtet sich der Preis des rohen Steines. Sehr schwierig ist es, zu erkennen, ob ein Fehler nur oberflächlich sei, oder ob er durch den ganzen Stein durchgehe. Die grünlichen Steine schätzt man vorzüglich, auch die röthlichen sind sehr beliebt; die schwarzen sind sehr hart, die gelblichen und grauen werden geringer geachtet. Die flachen und unregelmäßig geformten Steine lassen sich beim Schleifen nicht ohne großen Verlust so bearbeiten, daß sie viel Feuer zeigen. Am besten sind die Oktaeder, von den Steinschneidern Pint genannt, und die Rautendodekaeder; Erstere sind häufiger in Ostindien, Letztere in Brasilien. Käsesteine werden die unförmlichen Diamanten genannt.

Der Werth der geschliffenen Diamanten wird beurtheilt 1) nach ihrer Farbe. Am höchsten im Preise stehen die ganz farblosen Steine. Hierauf folgen die rothen, gelben, grünen und blauen. Die schwärzlichen, bräunlichen ꝛc. werden wenig geachtet.

2) Nach ihrer Reinheit, Fehlerlosigkeit und Durchsichtigkeit. Nach den Kunstausdrücken der Juwelire dürfen die Diamanten keine Asche, graue Stellen, Flecken, Adern, Sprünge, Ritze, Federn, Wolken, Sand und Körner haben.

Wenn ein wasserheller Diamant in's Braune spielt, so sagt man: er zuckt. Die nicht ganz reinen und hellen Diamanten nennt man gepanzert. In Hinsicht der Klarheit unterscheidet man Diamanten vom ersten Wasser, die vollkommen wasserhell sind und nicht den kleinsten Fehler haben; vom zweiten Wasser, solche die hie und da trübe Stellen, Wolken oder Federn zeigen; vom dritten Wasser (couleurirte), die von grauer, gelber, brauner, grüner oder schwärzlicher Farbe, oder wasserhelle mit größern Fehlern. Bei der Prüfung der Reinheit behaucht man die Diamanten, wobei sie ihren Glanz auf kurze Zeit verlieren und das Auge nicht so blenden, so daß man ihre Fehler um so leichter bemerkt. Man sieht es auch als ein Zeichen der Güte an, wenn der Stein nach dem Behauchen sehr schnell wieder hell wird, denn ein unächter und weicher Stein behält, wegen seiner nicht so reinen und festen Oberfläche, die Feuchtigkeit weit länger. Die Indianer untersuchen die Güte der Diamanten bei der Nacht; zu dem Ende machen sie ein viereckiges, einen Quadratfuß haltendes Loch in eine Wand, setzen eine Lampe mit einem dicken Dochte hinein und halten den Diamant zwischen den Fingern gegen den Schimmer derselben.

3) Nach ihrem Schnitt. Sonst schliff man die Diamanten nach ihrer natürlichen Form oder polirte auch wohl nur ihre Oktaederflächen und nannte dann diese Steine Spitzsteine franz. pointes natives ou ingénues, pierres de nature). Jetzt sind folgende Schleifformen in Gebrauch: 1) der Brillant; 2) die Rosette; 3) der Tafelstein; 4) der Dicktein und endlich noch sogenannte Portraitsteine (Casken, Brillantglas). Je regelmäßiger die Schleifung ist, desto höher steigt verhältnißmäßig der Werth. Ein Karat schwerer Brillant kostet gewöhnlich mehr als den doppelten Preis, wie ein roher Stein von gleichem Gewichte. Die Form hat auf den Preis den meisten Einfluß. Ein Brillant ist theurer als eine Rosette und diese hat wieder einen höhern Werth, als Dick- und Tafelsteine, natürlich bei übrigens gleichen Verhältnissen. — Auch macht wieder die Anzahl der Flächen beim Brillant einen Unterschied im Preise.

4) Nach ihrer Größe (Gewicht). Die größten und schönsten Diamanten nennt man Parangons oder Nonpareils. Schwache Diamanten heißen diejenigen, die nicht dick sind; Karatgut solche, die unter einem Karat wiegen, wogegen die schwereren benannt werden z. B. vierkaratige, achtkaratige ꝛc.

Wenn man den Werth eines Karates festgesetzt hat, so findet man den des Steines auf folgende Weise. Man multiplicirt das Gewicht des Steines mit sich selbst und alsdann die erhaltene Summe mit dem Preise eines Karates. Will man z. B. den Werth eines Brillanten von 3 Karat Schwere wissen und man ist übereingekommen, daß ein Karat 40 Thaler werth sei, so rechnet man, $3 \times 3 \times 40 = 360$ Thlr. wird der Stein kosten.

Es ist übrigens hierbei noch zu bemerken, daß man auf

diese Weise nicht immer genau den Werth bestimmen kann, besonders bei größern Steinen, deren Gewicht mehr als 8 oder 10 Karat beträgt. In mehrern Büchern findet man Tabellen über die Preisbestimmung der Diamanten, die meist von einander abweichend sind. Im Allgemeinen kann man beim Einkaufe der Diamanten ungefähr folgende Anhaltepunkte annehmen. Von den rohen Diamanten, welche zum Schnitte geeignet sind, wird das Karat mit 20 bis 24 Gulden bezahlt. Beträgt das Gewicht mehr als ein Karat, so schätzt man den Stein nach dem Quadrate seines Gewichtes und multiplicirt mit 22 Gulden, als dem Durchschnittspreise. Ein karatiger Diamant erster Sorte kostet im Durchschnitt 88, ein dergleichen zweiter Sorte 55 Gulden.

Eine Rosette			1ster	Sorte,	1	Karat	schwer	40 Gulden
"	"		2ter	"	"	"	"	36 "
Tafelsteine					"	"	"	28 "
Brillanten, wovon		30—35		Stück	1	Karat	wiegen	44 "
"	"		20	"	"	"	"	80 "
"	"		10	"	"	"	"	75 "
"	"		5	"	"	"	"	70 "
"	"		4	"	"	"	"	72 "

Brillanten von 3 Grän Schwere sind gewöhnlich sehr gesucht und werden zuweilen zu 100 Gulden per Karat bezahlt. Dreikaratige Brillanten, die man gern zu Mittelstücken in Colliers nimmt, steigen oft bis zu 800 Gulden per Stück. Rosetten zum Einfassen, wovon 40 und noch mehr Stück auf das Karat gehen, kosten à Karat 30 — 40 Gulden, größere steigen bis zu 70 Gulden.

Ein Karat roher Diamanten 14—15 Stück, die aber nicht zum Schleifen, sondern nur zum Glasschneiden gebraucht werden können, gelten 20 — 30 Gulden. Noch geringere Sorten à 14 — 18 Gulden per Karat dienen meist nur zu Diamantbord oder in die Werkzeuge der Siegelstecher, Steinschneider ꝛc.

Bei der Untersuchung über die Aechtheit der Diamanten ist immer die Härte das beste Kennzeichen. Die am häufigsten vorkommenden Verfälschungen sind folgende:

1) halbe Brillanten. So nennt man die Steine, welche nur nach oben die Form eines Brillanten haben und deren Unterkörper fehlt, oder auch solche, deren Untertheil aus einem andern Theil besteht und mit Mastix an das Obertheil angekittet ist. Wenn man gefaßte Steine kauft, muß man auf diesen Betrug Acht haben.

2) Schwach geglühte Saphire, Hyacinthe und Topase werden zuweilen für Diamanten verkauft. 3) Bergkrystall (Rheinkiesel), welcher aber bei weitem leichter, weniger glänzend und nicht so hart ist. Dasselbe gilt von den aus Straß verfertigten unächten Diamanten.

Man findet in vielen Werken eine Liste von ausgezeichnet großen Diamanten angegeben. Der größte bekannte soll sich im Schatze des Königs von Portugal befinden. Er hat die Größe eines Hühnereies, wiegt 1680 Karat und wird auf 57 Millionen Pfd. Sterling geschätzt.

Diarbekr, Hauptstadt des gleichn. türk. Paschaliks am Tigris, mit 90,000 Einw., die Kupfer-, Eisen-, Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Saffianwaaren ꝛc. liefern und bedeutenden Caravanenhandel treiben.

Diarium, Tagebuch, in manchen Handlungen und vorzüglich bei Geschäftsreisenden ein Buch, worin geschäftliche Notizen aller Art niedergeschrieben werden, um weitern Gebrauch davon zu machen; bei den Reisenden besonders die Bemerkung der Zahlungen und neuen Bestellungen der Geschäftsfreunde.

Dickthaler. 1) Die Genevoise, auch der große oder Reuthaler genannt, eine Silbermünze im Schweizer Canton Genf, s. dort. 2) Dickthaler oder dicke Tonne, der brabantische Ducaton, s. Ducaton.

Diemt, ein Ackermaaß in Ostfriesland, s. Emden.

Dienststunden sind bei den Zoll-Erhebungs- und Abfertigungsstellen des Zollvereins verschieden, je nachdem die Letzteren im Innern oder an den Grenzen belegen sind. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirk vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, ist in jedem einzelnen Orte eine Bekanntmachung an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet.

Bei den Hauptsteuerämtern im Innern sind die Dienststunden: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr, ohne daß jedoch, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, eine längere Geschäftsthätigkeit ausgeschlossen wird.

Bei Steuerämtern im Innern, welche lediglich die Erhebung von Branntweinsteuer zu besorgen haben, sind, wenn dieselben mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, an anderen Orten aber auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß aber auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen bewirkt werden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen werden in jedem einzelnen Falle und für jeden einzelnen Ort besonders bekannt gemacht.

Dienstvertrag, s. Vertrag.

Dieppe, Stadt im franz. Depart. Nieder-Seine, mit kleinem aber sicherm Hafen, Börse, Handelsgericht, Schifffahrtsschule und sehr besuchten Seebädern. Die 20,000 Einw. unterhalten Fabriken in Tabak, Horn, Elfenbein, Spitzen, Pfeifen und Fischangeln, und betreiben Schiffbau, Härings- und Makrelen-, Stockfisch- und Austernfischerei.

Dies solutionis, der Verfalltag oder Zahlungstag eines Wechsels oder einer Anweisung.

Dietz, herzogl. nassau. Stadt an der Lahn mit 3000 E., welche durch die große Baumschule für Kern- und Steinobst auf 3 Morgen Landes berühmt ist, und vieles Obst nach Hamburg, Petersburg und Moskau sendet.

Differenz. 1) Der Unterschied, die Verschiedenheit, z. B. die Preisdifferenz. — Unter Cours-Differenz versteht man den Unterschied, welcher zwischen dem bei Abschließung eines Geschäfts geltenden Course (sei es ein Wechsel-, Geld- oder Staatspapier-Cours) und demjenigen, welcher bei der Liquidirung oder Ausgleichung desselben notirt wird, stattfindet. — 2) Die Streitigkeit.

Diffession, die Ableugnung der Unterschrift eines Wechsels. Beim Wechselprozesse wird der Beklagte, gleichviel ob Acceptant, Indossant oder Aussteller, zuvörderst vor Gericht geladen, um die Richtigkeit seiner Unterschrift anzuerkennen. Thut er dies, ohne sonstige wesentliche Einwendungen vorzubringen, so wird er zur sofortigen Zahlung angehalten (s. d. Art. Recognition). Leugnet er dagegen die Richtigkeit der Unterschrift, so heißt diese Ableugnung die Diffession, und es wird ihm alsdann ein Eid deswegen abgenommen, der Diffessionseid. — Die preußischen Wechselgesetze verordnen in dieser Hinsicht Folgendes:

»Erscheint der Wechselbeklagte auf die angegangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Original-Instrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt, und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden, wobei die Vorschriften tit. 10. Abschn. III. Anwendung finden.

»Erklärt er sich zur Diffession, und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid ihm sofort abgenommen und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihm aber der Kläger diesen Eid nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun, so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift tit. 10. §. 145. u. f. f. verfahren, und zwar den Parteien dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl wechselmäßig erkannt werden.

»Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also, daß der Diffessionseid ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann, so ist ein Unterschied zu machen: ob er wegen einer gehörig bescheinigten Krankheit außen geblieben sei. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenz und andern Scripturen, und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals, ihm von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sei, er ihn daher für unrichtig

halte, und gewiß glaube, daß sein Prinzipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers, ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle, oder verlange, daß der Wechsel dem Prinzipal nachgeschickt werde. Im letzteren Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne, und die Gerichte dieses Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Prinzipal zur Recognition oder Diffession vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Prinzipal geschehen könne, anzuzeigen, so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern der Wechsel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift, nach Vorschrift des vorigen Paragraphs, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beigebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt, und dies Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

»Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, in sofern es nach Maßgabe des oben erwähnten Paragraphs darauf ankommt, in seiner Behausung verfahren werden, es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu ernannten Deputirten so krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtsein und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könnte, in welchem Falle die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder, wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator bestellt und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

»Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außen geblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.«

Diffitiren, die Richtigkeit der Unterschrift eines Wechsels ableugnen.

Digestivsalz, salzsaures Kali (Sal digestivum, Kali muriaticum), ein in der Arzneikunde und zur Darstellung künstlicher Kälte (Eis) gebrauchtes, aus Chlor und Kalium bestehendes Neutralsalz. Es ist in Würfeln krystallisirt, hat einen bitterlich salzigen Geschmack, ist luftbeständig, löst sich in 3½ Theilen Wasser von 0° und ungefähr zu gleichen Theilen in heißem Wasser auf, und bewirkt beim Auflösen eine sehr starke Abkühlung. Es kommt in der Natur vor im Steinsalz, den Salzsoolen, dem Quellwasser, und auch in vegetabilischen und animalischen Körpern.

Dijon, Hauptstadt des franz. Depart. Cote d'or mit gegen 26,000 Einw., die Mützen, Spielkarten, Wollenzeuge, Leinwand, Muslin, Sammet, Senf, Wachslichte, Messerschmiedswaaren liefern und Handel mit Wein und Eisen treiben.

Dike, eine Silbermünze von 20 Schillingen oder ⅔ Gulden im Schweizer Canton Zug; s. Zug.

Diligences. Man braucht diesen Ausdruck in Frankreich im Allgemeinen von allen gerichtlichen Verfolgungen, welche bezwecken, sich an einem Schuldner bezahlt zu machen oder sich in irgend einem Rechte zu erhalten. — Im Wechselwesen versteht er sich von den Protesten, welche man wegen Mangel an Annahme oder Zahlung eines Wechsels genöthigt ist, aufnehmen zu lassen, um sich die Regreßnahme an den Aussteller oder die Indossanten zu sichern, oder um den Acceptanten zur Zahlung zu nöthigen. Man bewirkt auch Diligences über Anweisungen; dies sind aber nur einfache Vorladungen (Mahnungen) und keine Proteste.

Dill, Kümmerlingskraut, gemeiner oder Garten-Dill (Anethum graveolens L.), eine im südlichen Europa bis nach dem schwarzen Meere hin wild wachsende bei uns in Gärten angebaute und auch am Vorgebirge der guten Hoffnung, so wie auf den Molukken und Antillen vorkommende Pflanze, von der hauptsächlich der Samen (Semen Anethi) und das daraus durch Destillation gewonnene Oel (Oleum Anethi) benutzt wird. Das frische Kraut wird zart geschnitten als Würze des Sauerkrauts angewendet. Die ovalen linsenförmigen Samen haben reif eine hellbräunliche Farbe, sind 2½ Linien lang und mit einem breiten, flachen Rande eingefaßt. Geruch und Geschmack eigenthümlich aromatisch; sie dienen in die Apotheken und als Gewürz, vornehmlich beim Einmachen der Gurken und des Sauerkrauts. Durch Destillation erhält man aus 10 Pfund Samen 12 Loth Oel, welches eine grüngelbliche Farbe, den eigenthümlichen Geruch des Dills und einen süßlichen, brennenden Geschmack hat. In Deutschland verbraucht man wohl nur selbstgebauten Dill; doch ist der italienische, spanische, portugisische und griechische größer und gewürzhafter.

Dillingen, Stadt an der Donau in Baiern mit 4500 Einw., Eisenfabriken, Schiffbau, Papiermühlen und mercantilischem Lehrinstitute.

Dime oder Disme, Silbermünze der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten; s. New-York.

Dimerli, Getreidemaaß in der Walachei von 16 Okan, 1240 franz. Kubikzoll oder 24.597 franz. Liter haltend = 7.10 Berliner Metzen.

Dinar, persische Rechnungsmünze; s. Persien.

Dinars bisto, persische Rechnungsmünze; s. Persien.

Dinero, Rechnungsmünze und Probirgewicht in Spanien; s. Madrid.

Dingzettel, s. Schlußzettel.

Dinheiro, portugisisches Probirgewicht; s. Lissabon.

Dinkel, Dünkel, Dinkelweizen, Corallenweizen, Spelt oder Spelz (Triticum spelta L.), eine dem Weizen sehr ähnliche Getreideart, deren Körner aber kleiner sind und sehr starke Hülsen haben. Es kommen verschiedene Arten Dinkel vor; man hat welchen mit und ohne Grannen, mit röthlichen und weißen Aehren. Auch unterscheidet man Sommerspelt oder Speltgerste (dessen Körner sehr klein sind und nur zu Graupen und Grütze verwandt werden); Winterspelt (die vorzüglichste Art); Speltreis oder Emmer, eine Abart, welche dem Reis ähnlich ist, und auch Einkorn, einkörniger Dinkel, Dinkelweizen, St. Peterskorn (Triticum monococcum L.) genannt und besonders im Nassauischen und in Würtemberg gebaut wird; sie gibt ein schwärzliches, nicht angenehmes Brot, und wird daher fast nur zu Graupen, Stärke, Bier und Branntwein benutzt. Am meisten baut man den Dinkel in Frankreich, der Schweiz, am Rhein, in Franken und Schwaben.

Man bereitet aus ihm ein schönes Kraftmehl, mit welchem bedeutender Handel getrieben wird. Nürnberg versendet viel von diesem Mehle. — Gewöhnlich baut man den Dinkel als Winterfrucht, und die Vortheile dieses Anbaues sind bedeutend. Vor dem Weizen hat er den Vorzug, daß ihm keine Gegend zu kalt, wenn der Boden nur einigermaßen gut ist. Wenn er auf niedrigen Aeckern im Winter oder Frühjahr unter Wasser kommt, so hält er länger aus als der Weizen. Er widersteht selbst dem Märzschnee und erträgt alle ungleichen Witterungen. An Körnern ist er einträglicher als der Weizen, so wie er auch selten Mißwachs hat. Sein Mehl ist viel weißer, schöner und feiner, als das vom Weizen; zu Backwerk, Conditüren, zu Gries und Perlgraupen ist es vorzüglich; beim Brotbacken ist es ergiebiger. Hingegen gibt das Mehl des Sommerspelzes ein schweres und feuchtes Brod; aber auch der Winterspelz eignet sich nicht so zum Brotbacken als der Weizen.

Dinkelsbühl, gewerbreiche Stadt im baierschen Rezatkreise mit 5000 Einw., die Wollenzeuge, Barchent, Handschuhe, Leder, elastische Papiertafeln liefern und Getreide- und Viehhandel treiben.

Dinte, oder Tinte (lat. Atramentum; franz. encre; engl. ink; ital. inchiostro da scrivere) heißt jede farbige Flüssigkeit, die zum Schreiben dient. Am gebräuchlichsten sind die schwarze und rothe Dinte, seltner wendet man die blaue, gelbe und grüne an. 1) Schwarze Dinte; diese wird in China von Tusche bereitet, bei uns aber in der Regel aus Galläpfeln und Eisenvitriol nebst arabischem Gummi und einigen andern unwesentlichen Beimischungen. Es gibt eine große Menge Vorschriften zur Bereitung schwarzer Dinte. Wir wollen hier einige davon mittheilen. a) Man nehme 8 Loth geschnittenes (gerasptes) Blauholz, 10 Pfund reines Wasser und koche Beides eine Stunde lang. Nun seze man wieder nach und nach so viel Wasser zu, als während des Kochens verdunstet ist und seihe die Masse durch. Wenn sie erkaltet ist, so nehme man davon 10 Pfund und thue 1 Pfd. gestoßene Galläpfel in diese Abkochung, reibe ferner 8 Loth bis zur Weiße calcinirten Eisenvitriol und 1 Loth krystallisirten Grünspan mit nach und nach zugegossenem obigem Decokte in einem reinen steinernen Mörser zu einem dünnen Breie zusammen und thue diesen nebst 12 Loth arabischem Gummi zu dem, mit Galläpfeln bereits versehenen Decokt.

Diese Zusammensetzung muß in einem reinen steinernen Kruge, der davon nur halb voll sein darf, 14 Tage lang ganz offen an einem freien, kühlen, staubfreien Orte, dem Einwirken der Luft ausgesetzt und täglich zweimal umgerüttelt werden. Dann füllt man die Dinte in reine gläserne Flaschen und verstopft sie wohl. — b) Man nehme 12 Loth Galläpfel, 6 Loth Eisenvitriol und 4 Loth arabisches Gummi, stoße Alles und thue die Galläpfel und den Vitriol in ein Gefäß, welches 3 Maaß oder 6 Pfund faßt, schütte hierauf ½ Maaß oder 1 Pfd. Weinessig darüber und lasse es 24 Stunden an einem warmen Orte stehen, während welcher Zeit man die Masse oft umrüttelt. Zugleich löse man das Gummi mit ein wenig Essig besonders auf, nehme hierauf 3 Maaß ungehopftes Bier, gieße nun Alles zusammen und setze dies wieder eine Zeit lang an einen Ort, wo es von Zeit zu Zeit umgerührt wird. c) Der Engländer Lewis (in seinem Aufsatze: On the Preparation of common Writing-ink) gibt folgende Verhältnisse der Ingredienzien bei der Dintenbereitung an: 1 Unze Blauholz, 1 Unze Eisenvitriol, 3 Unzen Galläpfel, 2 bis 3 Pinten Wasser oder Essig (2 Pinten = 1 engl. Quart oder nahe bei 1 preuß. Quart.) und 1¼ Unze Gummi. Man kann nun entweder die Ingredienzien mit der Flüssigkeit bei gelinder Wärme unter öfterm Umrühren bloß digeriren und nach 10 bis 12 Stunden zum Gebrauch anwenden, oder man kocht erst die Galläpfel und das Blauholz und läßt dann die Abkochung mit dem Eisensalz und Gummi heiß digeriren. In den Verhandlungen des Berliner Gewerbvereins (1827 S. 296) gibt Reid folgende interessante Notizen über Dintenbereitung: Setzt man die Abkochung der Galläpfel 2 Wochen lang der Luft aus, wobei man dieselbe öfters durchschüttelt, so entwickelt sich mehr Galläpfelsäure, die Flüssigkeit verträgt alsdann aber auch mehr Eisenvitriol. Wendet man Blauholz an, welches wegen seines Gehaltes an Gerbstoff und Hämatoxylin zur Erzeugung einer schwarzen Farbe beiträgt, so wird dieses zuerst mit Wasser abgekocht, sodann mit diesem Decokt die Galläpfel und der Vitriol gekocht; zuletzt löst man in der klaren Flüssigkeit das Gummi auf. Mit Blauholz allein kann man keine gute Dinte fertigen, überhaupt verträgt die Dinte nur einen gewissen Zusatz von jenem Farbholz, höchstens die Hälfte des Gewichts der Galläpfel. Reid gibt nun folgende Verhältnisse an: 1 Pfd. Galläpfel, 6½ Loth Eisenvitriol, ebensoviel Gummi und 3 Quart Wasser; man kocht mit 1½ Quart Wasser die Galläpfel aus und dampft auf 1 Quart ein, wiederholt den Proceß mit dem ausgekochten Rückstande und löst in den 2 Quart Abkochung die andern Ingredienzien auf. Oder man läßt die Abkochung 10 Tage lang an der Luft stehen, setzt zu 1 Quart derselben 1½ Quart Wasser hinzu und löst darin 17½ Loth Eisenvitriol, und Gummi auf. Oder man kocht 1½ Pfd. Blauholz mit 5 Quart auf 3½ Quart ab, desgleichen 1 Pfd. Galläpfel mit 3 Quart Wasser, wie oben, läßt diese Abkochung an der Luft stehen, vermischt dann beide Flüssigkeiten mit einander und setzt 1 Pfd. 3 Loth Eisenvitriol und ebensoviel Gummi zu. Ein kleiner Zusatz von blauem Vitriol gibt eine Nüance ins Blaue. Tuschdinte. Die Anpreisung einer, neuerlich unter dem Namen Tuschdinte, (bereitet in Calcutta und London) zum Verkaufe ausgebotenen Dinte gab dem Chemiker Trommsdorff die Veranlassung, dieses Schreibmaterial zu untersuchen. Der Hauptbestandtheil desselben ist das jetzt im Handel vorkommende Blauholzextract, das in Amerika aus dem Holze des Campechenbaumes (Hämatoxylon campechianum) gefertigt wird und über England zu uns kommt, um das Blauholz in den Färbereien zu ersetzen, wozu es aber nicht genügt, indem es weniger reine Farbe gibt. Aus jenem Extracte läßt sich nun jene Tuschdinte leicht bereiten. Man löset 1 Theil des zerriebenen Blauholzextracts in 8 Theilen kochenden Wassers auf und setzt eine geringe Menge zerriebenes schwefelsaures Kupfer (Kupfervitriol) hinzu. So erhält man eine Dinte, welche einen bläulichen Schein hat, aber beim Trocknen tief schwarz wird. Setzt man zu der Auflösung des Blauholzextractes eine geringe Menge von Eisenchlorid-Auflösung hinzu, so erhält man eine Flüssigkeit, die mehr bräunlichschwarz aus der Feder fließt, aber nach dem Trocknen ebenfalls sehr schwarz erscheint. Man muß sich hüten, zu viel von diesen metallischen Salzen zuzusetzen, weil sich sonst die Dinte absetzt. Ein Gummizusatz ist entbehrlich. Anstatt des Blauholzextracts kann auch ein, durch Kochen concentrirtes Blauholzdecokt angewendet werden. — Nächst der schwarzen Dinte wird die rothe am meisten gebraucht. Man stellt sie aus verschiedenen Farbstoffen dar, am häufigsten aus Fernambukholz, seltner aus Cochenille oder Zinnober. Wir lassen hier ebenfalls einige Vorschriften folgen. a) Man lasse 8 Loth Fernambukholz, 1 Loth zerstoßenen Alaun und 1 Loth Weinsteinkrystalle in 2 Quart oder 32 Unzen Wasser bis zur Hälfte einkochen, füge alsdann zu der noch warmen Dinte 1 Loth weißes arabisches Gummi und ebensoviel weißen Candiszucker. b) Man nehme 8 Loth geraspeltes Fernambukholz, 1 Loth Curcumäwurzel, 2 Loth Salz, ½ Loth Salmiak, 1 Loth Alaun 32 Loth Regenwasser oder ungehopftes Bier, bringe Alles in einen neuen irdenen Topf, koche es, thue 1 Loth arabisches Gummi und ½ Loth weißen Candiszucker hinzu, wenn es vom Feuer genommen worden, und seihe zuletzt die Brühe in ein Glas. c) Ein Loth guter, aufs feinste gepulverter Zinnober wird mit Gummiwasser noch einmal abgerieben und die Flüssigkeit dann in ein Glas geschüttet. Vor dem Gebrauche muß man jedesmal umrütteln. d) 4 Grän des feinsten Carmins übergießt man in einer kleinen gläsernen Flasche mit 4 Loth ätzendem Salmiakgeiste, setzt 20 Gran weißes arabisches Gummi hinzu und läßt Alles so lange ruhig stehen, bis das Gummi aufgelöst ist. Die Flüssigkeit stellt alsdann eine sehr schöne und dauerhafte rothe Dinte dar. — Blaue Dinte. Es gibt eine Menge Vegetabilien, die einen schönen blauen Farbstoff enthalten, aber nur wenige geben eine dauerhafte Dinte. Die beste blaue Dinte bleibt immer die aus Indigo bereitete. Man löse einen Theil Indig in vier Theilen rauchenden Vitriolöl (Schwefelsäure) auf, verdünne die Auflösung mit destillirtem oder reinem Fluß-Wasser hinlänglich, dann setze man so viel feingestoßene reine Kreide dazu, bis die Säure absorbirt ist, welches man daran erkennt, wenn beim fernern Einschütten von Kreide kein Aufbrausen mehr entsteht. Die Flüssigkeit wird nun von dem Bodensatze hell abgegossen und der sechzehnte oder zwanzigste Theil gepulvertes arab. Gummi darin aufgelöst.

Das Auflösen des Indigo's geschieht gewöhnlich am besten in einer dazu passenden Porzellantasse, worin man den fein gepulverten Indig mit Vitriolöl übergießt und mit einem Hölzchen oder Glasstäbchen gehörig umrührt. Da die Masse hierbei sehr aufschäumt und einen viel größeren Raum einnimmt, so muß das Gefäß etwas geräumig sein. Das Hinwegnehmen der Säure durch Kreide geschieht auch in einem steinernen, porzellanenen oder Glasgefäße, welches wenigstens so groß sein muß, daß die Flüssigkeit es bloß bis zur Hälfte anfüllt, weil beim Entwickeln des kohlensauren Gases durch die Kreide ein starkes Aufbrausen entsteht und ein Ueberlaufen der Flüssigkeit bei zu kleinen Gefäßen befürchten läßt. Das Zuschütten der Kreide muß in kleinen Portionen geschehen, alsdann wird umgerührt, und man wartet allemal erst das Aufbrausen ab, bevor man eine neue Portion zugibt. Durch das hinzugesetzte Gummi wird das Durchschlagen beim Schreiben verhindert. — Gelbe Dinte. Man übergießt in einem Glase 1 Quentchen Safran mit 4—6 Loth reinem Flußwasser, läßt dies einige Tage in der Wärme stehen, während welcher Zeit man zuweilen umschüttelt; nun setzt man ¼ Quent. Alaun zu, drückt dann den Safran aus und bringt noch ½ Loth arab. Gummi in die Flüssigkeit. Sollte man die Farbe etwas zu dunkel finden, so kann man durch Wasser oder Spiritus verdünnen. Man kann auch eine gute gelbe Dinte aus der Abkochung der Curcumäwurzel bereiten. — Grüne Dinte. Man löst 2 Loth krystallisirten Grünspan in 12—16 Loth Weinessig auf und setzt ½—¾ Loth arab. Gummi zu. Außerdem kann man auch wohl durch Vermischung von blauer und gelber Dinte eine grüne bereiten.

Es verdienen hier nun noch die sympathetischen Dinten eine Erwähnung. Man versteht darunter Flüssigkeiten, die auf dem Papiere beim Auftragen keine merklichen Spuren zurücklassen, sondern erst alsdann farbig zum Vorschein kommen, wenn man Wärme oder gewisse Substanzen darauf einwirken läßt. Sie werden zur Mittheilung geheimer Nachrichten benutzt, und manche davon sind schon im Alterthume bekannt gewesen; so ertheilt z. B. Ovid den Mädchen den Rath, wenn sie an ihren Liebhaber schreiben wollten, so sollten sie die Schrift mit frischer Milch auftragen; sie kommt erst zum Vorschein, wenn man Kohlenstaub darüber streut. — Wenn man mit Bleizuckerauflösung schreibt und die Schriftzüge dem Dunste von Schwefelleber aussetzt, so erscheinen dieselben in schwarzer Farbe. Schreibt man mit schwachen Säuren, Salzauflösungen, Urin, Milch ꝛc., so erscheint die Schrift beim Erwärmen des Papiers schwarz. Eine Auflösung von blausaurem Kali gibt eine braunrothe Farbe, wenn die Schrift mit einer Kupfervitriolauflösung überstrichen wird.

Dintenfisch, s. Blackfischbein und Sepie.

Diptamwurzel, Aschwurzel (Radix Dictamni albi), die Wurzel des im südlichen Deutschland, in Frankreich und Italien wild wachsenden weißen Diptam (Dictamnus albus L.). Sie hat eine längliche Form, ist ziemlich weiß, mit einer schwammigen Rinde versehen, unter der ein holziger Kern befindlich ist. Der Geruch ist aromatisch, der Geschmack bitter und schleimig. Gebrauch: in der Arzneikunde.

Disconto, heißt im Allgemeinen der Abzug auf eine Zahlung, welche der Zahlende früher entrichtet, als dieselbe fällig

ist. Man muß zwei Gattungen des Disconto wohl unterscheiden: 1) denjenigen, welchen man bei Bezahlung von Wechseln und Kapitalschulden in Abrechnung bringt, und 2) den Disconto auf Zahlungen für empfangene Waaren. Wir wollen beide Fälle etwas näher betrachten.

Wenn der Inhaber eines Wechsels, welcher noch eine Zeit lang zu laufen hat, ehe er fällig ist, den Werth dieses Papiers vor Ablauf dieser Frist zu besitzen wünscht, so gibt er ihn entweder einem Gläubiger an Zahlungsstatt, wodurch er einer Baarzahlung überhoben wird, oder er wendet sich an einen Bankier, um sich von diesem den Wechselbetrag baar auszahlen zu lassen. Da nun aber im letztern Falle der Käufer des Wechsels ebenfalls jene Frist abwarten muß, ehe er den baaren Belauf desselben beim Trassaten einziehen kann, so würde er, wollte er dem bisherigen Wechselinhaber die volle Wechselsumme vergüten, auf diese Weise die Zinsen, die er von einer gleichen Summe baaren Geldes bis zum Verfalltage des Wechsels hätte beziehen können, verlieren, und aus diesem Grunde muß er dem Verkäufer diese Zinsen als Disconto in Abzug bringen; wobei er sich entweder nach dem landesüblichen Zinsfuße oder einem deßwegen getroffenen Uebereinkommen richtet.

Das Verfahren bei der Berechnung des Disconto ist das folgende: Man rechnet die Zinsen von dem Belaufe des Wechsels, vom Tage des Verkaufs an bis zum Verfalltage, und zieht die erhaltene Summe von dem Wechselbetrage ab; die sich hierdurch ergebende Summe hat man für den Wechsel, welchen man discontiren läßt, zu empfangen. — Man sieht ein, daß diese Berechnungsweise nicht ganz der wahren Lage der Sache gemäß ist, indem der Discontent schon bei Bezahlung der Summe den Disconto abrechnet, der wahre Disconto aber eigentlich nur der Summe der Zinsen gleich ist, welche der baar empfangene Belauf bis zum Verfalltage trägt, und nicht derjenigen, welche der ganze Wechselbelauf bis dahin abgeworfen haben würde. Ein Beispiel wird dies deutlich machen: A verkauft an B. einen Wechsel von 1000 Thalern, welcher erst in 3 Monaten zahlbar ist. B. discontirt denselben zu einem Zinsfuße von jährlich 6 pCt., und vergütet dem A. dafür 985 Thaler baar, indem er 15 Thlr. für Disconto abzieht. Jene 985 Thlr. würden in 3 Monaten, zu 6 pCt. jährlich, einen Zinsenbelauf von 14 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. eingebracht haben, welcher, zum Capital gezählt, eine Summe von nur 999 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. ergibt. Die an 1000 Thalern fehlenden 6 Sgr. 9 Pf. hat B. durch das Discontiren gewonnen, indem er nur einen Belauf von 985 Thlrn. statt der empfangenen 1000 verzinst, und statt der eigentlich zu kürzenden 14 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf., wie oben bemerkt, 15 Rthlr. abgezogen hat. — Man müßte nämlich, genau genommen, den Disconto auf Hundert berechnen; der größeren Bequemlichkeit wegen aber hat man sich an die Berechnung in 100 gewöhnt. Dieser Umstand gewährt Denjenigen, welche ihre Capitalien in Disconto-Geschäften anlegen, einen kleinen Vortheil gegen die gewöhnliche Verzinsung.

Die Höhe des Disconto hängt von der größeren oder geringeren Menge von Wechselbriefen, welche man discontiren zu lassen wünscht, und von der Sicherheit der Wechsel ab. Die Letztere kann man freilich nicht immer mit völliger Gewißheit beurtheilen; man kann hier bloß nach dem Anschein handeln, und sieht dabei vorzüglich auf die Anzahl der Indossanten und deren Creditzustand. Jedes Mißtrauen in die Sicherheit der Wechsel macht den Disconto steigen. — So stand er in England während des letzten Krieges sehr hoch, hat sich aber seit 1818 für sichere Wechsel auf 4 pCt. gestellt und ist oft mit bloß 3, auch 2½ pCt. jährlich berechnet worden.

So wie man im kaufmännischen Leben bei den Zinsrechnungen das Jahr nur zu 360 Tagen annimmt, eben so geschieht es auch bei Berechnung des Disconto. Hierdurch aber ergibt sich wiederum ein kleiner Nutzen für den Discontogeber. — Wie den Zinsfuß, bestimmt man auch den Disconto für das Jahr (360 Tage) und rechnet ihn hiernach auf die Anzahl der Tage, die ein Wechsel noch zu laufen hat, zu welchem Zwecke es ausgedehnte Tabellen gibt, welche die Rechnung erleichtern.

Der gegenwärtige Stand des Disconto in den vorzüglichsten deutschen Wechselplätzen ist zwischen 3, 4 und 5 Procent jährlich abwechselnd (in Berlin am 3. Nov. 1836. gegeben 4 pC., geboten 5 pCt.; — in Frankfurt a. M. am 3. Nov. 1836. 4½ pCt.), und es findet sich derselbe auf den Courszetteln jener Plätze besonders angegeben. — Uebrigens richtet er sich ganz nach den ihn bedingenden Umständen, und so hat man ihn eben sowohl 10 pCt. für's Jahr übersteigen sehen, als man ihn unter dem landesüblichen Zinsfuße bemerkt. — Außer jenen beiden Hauptumständen wirkt auf den Stand des Disconto auch der größere oder geringere Geldvorrath auf einem Platze nicht wenig ein. Macht sich nämlich das Geld selten (so z. B. bei momentan ungewöhnlich großem Waarenhandel), so steigt stets der Disconto, während er fällt, wenn viel baare Vorräthe vorhanden sind, indem alsdann Jeder sein überflüssiges Geld zum Discontiren der Wechsel anzuwenden sucht, um es, wenn er auf eine andere Art nur weit weniger als früher damit verdienen kann, nicht unbenutzt liegen zu lassen.

Zuweilen kommt der Fall vor, daß einem Handelshause ein Wechsel zur Annahme präsentirt wird, und es diesem Hause wegen bedeutenden Geldvorrathes wünschenswerth sein muß, den Wechsel zu discontiren und so die Zinsen auf eine außerdem vielleicht noch einige Wochen lang unbenutzt liegende Summe zu gewinnen. Es trägt alsdann bei dem Inhaber des Wechsels hierauf an, mit welchem es sich deswegen einigt. — Es kann überhaupt der Discontent entweder Trassat (Bezogener) oder bloßer Indossant (Girant) sein.

Nicht bloß die Besitzer großer Capitalien, Bankiers und Kaufleute geben sich mit dem Discontiren von Wechseln ab, sondern auch die vorzüglichsten der öffentlichen und Privatbanken der verschiedenen Länder befassen sich mit diesem Geschäft, wodurch sie sehr wichtige und nützliche Hilfsanstalten des Handels werden, worüber man das Nähere unter dem Artikel Banken (namentlich der Bank von England, auf S. 59 unter 4. und S. 60 unter 9., und den allgemeinen Bemerkungen), S. 52—84, nachzulesen beliebe. Banken, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise das Discontiren zu ihrem Geschäft machen, nennt man Disconto-Banken; s. d. Art. Banken.

In dem Course jedes nicht ganz kurzsichtigen Wechsels (vgl. d. Art. Courszettel) ist der Disconto mit enthalten, ohne daß desselben dabei Erwähnung geschieht; und so ist es ganz natürlich, daß, wenn (am 4. Nov. 1836) in Leipzig der Cours auf Hamburg für Wechsel von kurzer Sicht 148¼ pCt. ist, er für solche, die noch 2 Monate zu laufen haben, mit 147 pCt. notirt wird.

Disconto auf Zahlungen für empfangene Waaren findet dann Statt, wenn eine Waare auf Credit oder auf Zeit verkauft worden ist und der Käufer es vorzieht, den Belauf derselben vor Ablauf der bewilligten Frist zu zahlen, in welchem Falle er von der Anzahl der Tage, um welche er früher als vertragsmäßig bezahlt, den Disconto nach einem zum voraus deswegen festgesetzten Fuße berechnet und abzieht. Dieser Waaren-Disconto wird auch Rabatt genannt, und ist eben so veränderlich wie der Wechsel-Disconto. Wie dieser wird er nicht auf, sondern in oder vom Hundert berechnet; die einzige Ausnahme hiervon macht der Disconto oder Rabatt auf Zucker in Hamburg, welcher auf Hundert in Anrechnung gebracht wird.

Bei einzelnen Artikeln pflegt der Verkäufer einen sehr hohen Disconto, oft von 12 pCt. jährlich oder 1 pCt. für den Monat zu gewähren; es gehören hierhin vorzüglich der größte Theil der Manufactur- und sogenannten kurzen Waaren. In der Regel aber pflegt der Waaren-Disconto in Deutschland auf 6—8 pCt. zu stehen. — In England erhob sich derselbe während des letzten Krieges bis auf 10 pCt. für das Jahr, welcher Umstand vorzüglich den damals von der Regierung abgeschlossenen sehr großen Anleihen zuzuschreiben ist, wobei Jeder sein Geld vortheilhaft anlegen konnte. Obgleich er seitdem gefallen, so beträgt er in jenem Lande doch noch 7 bis 10 Procent jährlich, also immer noch das Doppelte und mehr vom Disconto der Staatspapiere und guten Wechsel. Dieser hohe Stand des im englischen Handel gewöhnlichen Waaren-Disconto beruht auf dem langen Credit, welchen die englischen Waarenhändler zu gewähren genöthigt sind, und welcher vorzüglich die Folge des Mißverhältnisses zwischen der großen Zahl der Producenten und der weit geringeren Zahl der Abnehmer in diesem Lande ist. — Die mit dem Ausfuhrhandel beschäftigten Häuser in Holland gestatten keinen Disconto, und sind dies auch nicht im Stande, indem sie ihre Einkäufe entweder baar bezahlen, oder doch dabei nur einen unbedeutenden Credit in Anspruch nehmen.

Zuweilen ist die Zahlungsfrist, welche der Verkäufer auf seiner Factura bemerkt, nur eine eingebildete, indem er sich zwar bei früherer Zahlung den ausgesetzten Disconto gefallen läßt, nicht aber jenen langen Credit von manchmal 6 oder 12 Monaten zu gewähren willens ist. Hier ist aber der Disconto, eben so wie jene Zahlungsfrist, ein bloß scheinbarer, indem der Betrag des deswegen eintretenden Abzugs schon auf den Preis der Waare geschlagen und in diesem mit enthalten ist; — so daß also im Grunde gar kein eigentlicher Disconto dabei stattfindet, sondern nur eine Abrechnung der Preiserhöhung. So

verkauft man in Hamburg den rohen Zucker feststehend mit 8¾, und den Raffinade mit 4½ pCt. Rabatt. Früher erstreckte sich dieser Schein-Disconto (so wie die vielen Gutgewicht-Berechnungen; vgl. diesen Artikel) auf sehr viele Waaren-Artikel, und fand sich vorzüglich auf den Preislisten von Amsterdam und Hamburg. Man gewährte z. B. auf manche Waaren in Amsterdam 15, 18, 21, ja sogar 30 und 33, in Hamburg 7, 13 und 16 Monate scheinbaren Credit, wobei jedoch die Käufer verbunden waren, binnen 4 Wochen schon zu bezahlen, unter Gestattung eines Rabatts oder Disconto von 10, 12, 14, 20 und 22 pCt. in Amsterdam, und von 4½, 8¾ und 10¾ pCt. in Hamburg, für jene längere Zahlungsfrist. Die Stadt Amsterdam schaffte zuerst, und nach und nach alle, diese Rabattsätze ab, welche noch einer finstern Periode im Handel ihr Dasein verdanken, und Hamburg folgte diesem Beispiele größtentheils. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch der Rest dieses so zwecklosen Gebrauchs abgeschafft würde, und daß man bei jedem Artikel den wahren Netto-Preis ansetzte.

Discontobank, siehe oben und unter dem Art. Banken. — Discontiren oder escomptiren, Wechsel vor der Verfallzeit unter Abzug des Disconto einlösen, oder sie kaufen und deren Einziehung besorgen, um dadurch die Zinsen zu gewinnen; vergl. oben unter Disconto. — Discontent heißt derjenige (Capitalist, Bankier oder Kaufmann), welcher einen Wechsel discontirt, ihn unter Disconto-Abzug kauft; siehe Disconto.

Discretionstage, s. Respecttage.

Dime, s. Dime.

Dispache und Dispacheur, siehe unter Haverei.

Disponent, s. Faktor.

Disponiren, verfügen. Man sagt: über eine Waare, über eine Summe disponiren, d. h. darüber verfügen, nach seinem Willen damit schalten. — Disposition, die Verfügung, Verordnung. »Diese Summe steht zu Ihrer Disposition,« oder: »wir erwarten Ihre Disposition darüber.« Bei Waaren heißt »zur Disposition stellen« oder »zur Disposition stehen lassen« auch: sie zur Verfügung des Absenders stellen, wenn man nämlich ihrer geringen Qualität oder andrer Ursachen wegen keinen Gebrauch davon machen kann. — Disponibel, worüber verfügt werden kann, z. B.: »disponible Gelder.«

Distribution heißt beim Falliment die Vertheilung dessen, was von der Masse des Falliten übrig bleibt, und es wird dieser Ausdruck vorzüglich im französischen Gesetzbuche gebraucht. Der Code de Commerce bestimmt in Liv. III. Titre I. Chap. X. Art. 558 bis 563. Folgendes hierüber.

Art. 558. »Der Betrag des Mobiliarvermögens des Gemeinschuldners wird, nach Abzug der auf Verwaltung des Creditwesens verwandten Unkosten und Ausgaben, der dem Gemeinschuldner zugestandenen Unterstützung, und der an die privilegirten Gläubiger ausgezahlten Summen, unter alle die übrigen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer richtig befundenen und beschworenen Forderungen, vertheilt.«

Art. 559. »Die Curatoren (Syndiken) überreichen zu diesem Behuf dem Commissar monatlich eine Uebersicht von der Lage des Creditwesens und von den in Casse befindlichen Geldern; der Commissar verordnet, wenn es die Umstände verstatten, daß eine Distribution unter die Gläubiger vorzunehmen, und wie viel zu vertheilen sei.«

Art. 560. »Diese Entschließung des Commissars und die Eröffnung der Distribution wird den Gläubigern bekannt gemacht.«

Art. 561. »Nur gegen Vorlegung des die Forderung begründenden Documents erfolgt die Zahlung.

»Der Cassirer bemerkt auf dem Documente, wie viel darauf bezahlt werden soll; der Gläubiger quittirt am Rande der über die Distribution gefertigten Berechnung.«

Art. 562. »Nach geendigtem Liquidationsgeschäfte werden die gesammten Gläubiger, auf Antrag der Curatoren, zu einer unter dem Vorsitze des Commissars zu haltenden Versammlung beschieden. Die Curatoren legen ihre Schlußrechnung ab, und der Ueberschuß ist der Gegenstand der letzten Distribution.«

Art. 563. »Die vereinten Gläubiger können sich, bei jedem Verhältnisse der Sache, vom Handelsgerichte die Vergünstigung ertheilen lassen, sich, unter gehöriger Zuziehung des Gemeinschuldners, über noch nicht realisirte Rechte und Ansprüche in Bausch und Bogen zu vergleichen und dieselben zu veräußern; in welchem Falle die Curatoren (Syndiken) das deshalb Nöthige zu verrichten haben.«

Distributionstabelle heißt die Tabelle, welche der Syndik behufs obiger Vertheilung anfertigt, und welche die Antheile sämmtlicher Gläubiger enthält. — Auch die tabellarische Verzeichnung über die bei Auflösung einer Handelsgesellschaft jedem der Gesellschafter zukommenden Gelder, Waaren, Immobilien, Mobilien, Schulden und Forderungen nennt man Distributionstabelle.

Dito für Detto (desgleichen), gewöhnlich in do abgekürzt; siehe Detto.

Divano, s. Divino.

Diverse, Verschiedene; vorzüglich gebraucht im Buchhalten, wo man ein Conto für Diverse (Rechnung für Verschiedene) hat. Siehe d. Art. Buchhalten.

Dividende oder Dividend. 1) Der bei einem Actiengeschäft überschießende Reinertrag oder Geschäftsgewinn, welcher, je nachdem die Statuten der Gesellschaft es bestimmen, jährlich oder halbjährlich unter die Actionäre vertheilt wird, und wobei die festgesetzten Zinsen entweder ausgeschlossen oder mit inbegriffen sind. In der Regel wird die Dividende nach Procenten ausgemittelt und jedem Actien-Inhaber gegen Quittung oder den ihm mit der Actie zugefertigten Coupon baar verabreicht. Von der Höhe derselben hängt der Werth oder Preis der Actie ab; so wie die Dividende steigt, hebt sich auch dieser Werth, und umgekehrt. Vergl. d. Art. Banken (Dividende der Bank von England, S. 60 unter 9 — Dividende der Bank von Schottland S. 67.). 2) Die jährlich erfolgende Vertheilung oder Zurückgabe des Geldüberschusses der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, (als dergleichen Lebensversicherungsinstitute, Assekuranzen gegen Feuerschaden, Hagelschaden u. s. w.), welchen die von den Theilnehmern (Versicherten) eingezahlten Prämiengelder nach Abzug der Jahresausgaben und der zur Bildung des Reservefonds niedergelegten Summen übrig lassen, welche Dividende nach Procenten bestimmt wird. Vergl. den Art. Versicherungsanstalten. 3) Die Geldvertheilung, welche aus dem Ertrage einer Concursmasse unter die Gläubiger des Falliten, nach Verhältniß ihrer Forderungen, geschieht und ebenfalls nach Procenten berechnet wird.

Dividivi, Libidibi-Bohnen oder Schoten (Siliqua oder Faba Libidibi). Diesen Namen führen die daumenlangen, fingerbreiten, wie ein lateinisches S gekrümmten Schoten des in Südamerika (bei Carthagena, Caracccas, Maracaibo, Curassao ꝛc.) wachsenden Baumes, Caesalpinia coriaria Willd. Sie haben eine braune Farbe und einen stark zusammenziehenden Geschmack. Im Innern enthalten sie in vielen Fächern eine Menge platter, an einer Seite zugespitzter Samen. Man hat die Libidibischoten nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Europa eingeführt und sie beim Schwarzfärben anstatt der Galläpfel benutzt; doch stehen sie diesen weit nach und werden jetzt nur noch selten gebraucht.

Divino oder Divano, Rechnungsmünze zu Massuah in Abyssinien; s. Massuah.

Djidda, Stadt in Arabien am rothen Meere, der Seehafen Mecca's. Größere Schiffe müssen auf der Rhede bleiben und durch Lichterschiffe ihre Ladungen ans Land schaffen. Die Einfahrt zur Rhede ist gefährlich. Der Handel der Stadt ist ansehnlich, sowohl der Küstenhandel als der Verkehr mit Indien und dem persischen Meerbusen. Von den gegenüberliegenden Häfen des rothen Meeres bezieht sie Sclaven, Gold, Häute, Tabak, Dhurra (Getreideart) und Butter. Die Hauptausfuhr ist Kaffee, dann kommen indische Waaren, Putzgegenstände für die Afrikanerinnen, Datteln, Eisen ꝛc. Die Stadt mag gegen 250 Schiffe besitzen, und sie ist besonders lebhaft, wenn die Pilgercaravanen nach Mekka ziehen.

Man rechnet hier nach Cruse à 40 Duanihs, einer bloß eingebildeten Münze, wie überhaupt wirkliches Geld hier gar nicht geprägt wird. Von fremden Münzen coursiren sehr viele, und die vorzüglichsten derselben werden in der Regel wie folgt angenommen:

Silbermünzen.

Span. Piaster,	die 100 Stück, 87 Ounces 4 dwts. engl. wiegend,	250 Cruse.
Convtsthaler.,	die 100 Stück, 91 Ounces 6 dwts. engl. wiegend,	255 Cruse.
Löwenthaler,	die 100 Stück, 87 Ounces — dwts. engl. wiegend,	195 bis 200 Cruse.
Gutes Silber in Barren 100 Stück spanische Piaster,		87 Ounces 4 dwts. engl. wiegend, 250 Cruse.
Türk. Zelottas oder Izelottas,	die 100 Stück	100 bis 105 Cruse.

Französische Laubthaler 13 pCt. weniger als span. Piaster.

Goldmünzen.

Venetian. Zechinen, 100=22½ Sicca-Rupien, das Stück 4½ Cruse.
Stambolee, ... = = 4½ =
Türk. Zermabubs, ... = = 3⅛ =
Gold in Ringen, die Vakia . . . . . = = 40 =
Ducaten, hier Gubbers genannt, 2½ pCt. schlechter als venetianische Zechinen.

Obgleich diese Preise veränderlich sind, so kann man doch durchschnittlich 250 Cruse für 100 spanische Piaster mit dem Bildnisse des Königs rechnen, welche Sorte dem Säulenpiaster, obschon dieser besser ist, gleich geachtet wird. — Aus dem Course der Goldmünzen ersieht man, wie unvortheilhaft man thut, wenn man solche mit hierher nimmt.

Gewichte. In seinem eignen Hause darf Niemand Waaren wiegen, da zu diesem Ende ein öffentlicher Wäger gesetzlich angestellt ist, dessen Ausspruche sich alle Kaufleute fügen müssen. Alle Waaren werden mit der Schnellwage gewogen.

Der Bahar hat 10 Frazils, 100 Maunds, 200 Rotoli oder 3000 Vakias (Wakeas oder Vakeas), und wiegt 222⅔ engl. Pfund oder 100.87 franz. Kilogramm.

Als Platzgebrauch ist noch zu bemerken, daß man, außer der Tara, folgende Gewichtsvergütungen gestattet:

auf Kampher und Metalle . . . . . 5 pCt.
= Adler-, Angola- und Sandelholz, Betelnuß, Cardamomen, Curcume, Garn, Ingber, Nelken, Pfeffer und Zimmet . . . . . 10 =
= Gummilak, langen Pfeffer und Zucker . . . 20 =

Moschus wird nach dem Rotolo von 400 Drachmen verhandelt.

Doblero, Rechnungsmünze auf der (spanischen) balearischen Insel Majorka; siehe Majorka.

Doblon, Dublone, spanische Goldmünze; s. Madrid.

Dobra (Stück), portug. Goldmünze; s. Lissabon.

Dobrao, Dobraon, portugies. Goldmünze; s. Lissabon.

Docke nennt man die Bindungsart mehrerer Garne ꝛc., vorzüglich der Seide, Wolle und des Flachses, zu einem Strähne.

Docks, Schiffdocks, sind durch die Kunst angelegte Hafenbecken, bestimmt zur Aufnahme der Handelsschiffe, und von großem Nutzen für den Handel und die Schifffahrt, weil die Fahrzeuge darin immer sicher und bequem liegen. England hat mehrere große Werke dieser Art in London, Liverpool u. s. w. angelegt.

Dogganey, Dooganey oder Dugany, die einfache Pice, Rechnungs- und Kupfermünze in Bombay, wovon 100 eine Rupie ausmachen.

Doit, s. Duyt.

Döbeln, Stadt im Königr. Sachsen mit 5000 Einw., Wollen-, Baumwollen- und Leinwandmanufacturen und bedeutendem Getreidehandel.

Dollar, Silbermünze in Nordamerika (den vereinigten Staaten, Mexiko u. s. w.), welche man unter den einzelnen Orten abgehandelt findet.

Dolmetscher. An großen Handelsplätzen, vorzüglich in Seestädten, wo ein bedeutender Verkehr mit den verschiedensten fremden Nationen Statt hat, entsteht die Nothwendigkeit solcher Leute, welche, außer der im Lande gebräuchlichen, eine oder mehrere fremde Sprachen, Schrift und mündlichen Ausdruck vollkommen verstehen und deren sich der Handelsstand zu Uebertragungen aus einer Sprache in die andere bedient. Solche Personen heißen Dolmetscher, und sind in vielen Fällen von der Obrigkeit vereidigt. Nur vereidigten Dolmetschern steht das Recht zu, Documente und andere wichtige Urkunden zu übersetzen, so wie sich ihrer allein die Behörden als Ausleger bei mündlichen Verhandlungen bedienen. — Ueber die als Dolmetscher zuzulassenden Personen verordnet der französische Code de Commerce in Liv. I. Tit. V. Sect. II. Art 80:

»Die Schiffsmäkler schließen die Schiffsfrachtverträge ab; überdies haben nur sie allein das Recht, bei Processen die Güterangaben (beim Zoll, Déclarations), Certepartien, Conossemente, Contracte und alle anderen Aufsätze zu übersetzen, so wie auch den Cours der Fracht oder das Rolis zu beglaubigen. Nur sie haben in Handelsprocessen und in Zoll- (Douanen-) Geschäften, bei allen Fremden, Schiffsherren und Kaufleuten, so wie beim Schiffsvolke und andern Seeleuten, das Amt der Dolmetscher zu verwalten.«

Domicilirte Wechsel, Domicil des Wechsels, Domiciliant, Domiciliat. — Domicilirte Wechsel sind solche, deren Zahlungsort nicht der Wohnort des Bezogenen ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Wohnort des Schuldners ein Platz ist, auf welchen keine Wechsel begehrt oder verkäuflich sind, und dieser Schuldner daher seinem Gläubiger den Auftrag gibt, die Tratte auf einen seiner (des Schuldners) Geschäftsfreunde in einem passenden dritten Orte auszustellen, welchem er zuvor Anzeige davon macht und ihn zur Zahlung ermächtigt. — Wechsel, zahlbar auf einem Meßplatze, welcher nicht der Wohnort des Trassaten ist, gehören auch hierher; s. den Art. Meßwechsel. — Bei solchen domicilirten Wechseln bemerkt man den Wohnort und die Adresse desjenigen Hauses, welches an des Bezogenen Statt die Zahlung leisten soll, unter die Adresse des Letzteren, und sagt z. B.:

Herrn Gottlob Weiler
in Lützen,
zahlbar bei Herrn August Maler
in Leipzig.

In dieser Beziehung heißt der Bezogene: Domiciliant, Derjenige, bei welchem die Zahlung zu erheben ist: Domiciliat, und der Ort, an welchem der Wechsel zahlbar ist, das Domicil des Wechsels.

Hat der Bezogene dem Aussteller nur den Ort der Zahlung (das Domicil) und nicht die Adresse des Domiciliaten bemerkt, so fügt der Aussteller der Adresse des Bezogenen (Domicilianten) bloß den Namen dieses Ortes bei, z. B.

Herrn Gottlob Weiler
in Lützen,
zahlbar in Leipzig.

Sobald alsdann die Acceptation erfolgt, bemerkt der Bezogene den Namen des Domiciliaten auf den Wechsel.

Das preuß. Landrecht enthält (Thl. II. Tit. 8. §§. 942. 999. 1000. 1112 bis 1114) folgende Bestimmungen hierüber:

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt sein.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 942.), so muß derselbe bei der Annahme vormerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ist dies unterblieben, so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmäßigen Zahlung angehalten werden.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an eine Adresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht, so muß ebenfalls Protest aufgenommen werden.

(Unter Adresse ist hier, wie die Beifügung §. 999. beweist, nicht »Nothadresse,« sondern der Domiciliat zu verstehen.)

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Adresse verwiesen hat, wechselmäßig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt, sondern es treten nur die Verpflichtungen von kaufmännischen Assignationen ein.

Wir verweisen noch auf die schätzbaren Erläuterungen und Anmerkungen zu obigen Gesetzparagraphen in »Crelinger und Gräff Wechselrecht. Breslau, 1833, bei Aug. Schulz und Comp.«

Domingo, s. Port-au-Prince.

Dominica. Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte siehe unter Westindien, englische Inseln unter dem Winde.

Donaueschingen, kleine Stadt in Baden, mit 3600 Einw. Rechnung und Münzen, so wie die neuen Maaße und Gewichte sind die des ganzen Großherzogthums; siehe Carlsruhe.

Die alten Maaße und Gewichte sind folgende:

Maaße. — Längenmaaß. Die Elle ist 263.36 franz. Linien lang. — Flüssigkeitsmaaße. Der Saum hat 4 Eimer zu 25 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß enthält 85.15 franz. Kubikzoll. — Getreidemaaße. Das Malter glatte Frucht hat 8 Viertel, das Malter Hafer 16 Viertel. Das Viertel hat 4 Immi und enthält 1216 franz. Kubikzoll.

Gewichte. Der leichte Centner hat 104 leichte Pfund zu 32 Loth. Das leichte Pfund wiegt 467.235 genaue franz. Gramm. — Der schwere Centner hat 104 schwere Pfund zu 40 Loth. Das schwere Pfund wiegt 584.044 genaue franz. Gramm. — Im Loth kommen beide alten Gewichte überein.

Doogauey, s. Dogganey.

Doppel-Louisd'or, Doppel-Ducaten u. s. w., siehe unter dem Namen der einfachen Stücke und den bezüglichen Orten.

Doppeltchen, s. Dubbeltje.

Doppia (Pistole), eine italienische Goldmünze, welche man unter den einzelnen Orten, wo sie umläuft, abgehandelt findet.

Doppietta, sardinische Goldmünze, s. Turin.

Doppione, sardinische Goldmünze, s. Genua.

Dorpat, Dörpt, Stadt in Liefland mit 10,000 Einw. und einer Universität. Der Handel war im 13ten Jahrh., als Dorpat zur Hanse gehörte, weit ansehnlicher, ist aber auch jetzt noch ziemlich beträchtlich.

Dorem, Kupfermünze in Bombay von 6 Reas oder Reis. 2 Dorras sind = 3 Dogganeys; vergl den letztern Artikel.

Dorsch, Dösch oder Pomuchel (Gadus callarius L.), franz. Morluche, ein sehr zarter, zum Geschlecht der Schellfische gehöriger Seefisch, der bei Newfoundland, in der Ost- und Nordsee gefangen und sowohl frisch als auch eingesalzen oder getrocknet in den Handel gebracht wird. Gesalzenen liefert besonders Norwegen und Irland, getrockneten Irland und Frankreich. Ersterer kommt in Tonnen von 1½ Centner, letzterer wird nach Schiffspfunden verkauft. Frischen Dorsch liefert besonders Lübeck. Der gesalzene heißt auch Salzdorsch, Salzfey, Salzbromser, gesalzene Lünzen.

Dorso (ital.), der Rücken, die Rückseite eines Wechsels, Briefes oder eines ähnlichen Papiers; in dorso, auf der Rückseite.

Dortmund, Stadt in der preuß. Provinz Westphalen mit über 6000 Einw., welche Wollenwaaren, Leinwand, Tabak ꝛc. liefern und auch einen nicht unbedeutenden Handel treiben.

Dortrecht, Stadt in der niederländ. Provinz Südholland auf einer Insel, mit 20,000 Einw., Hafen, Schiffswerfte, Bleichen, Leinwand- und Kattunfabriken, Smalte- und Oelmühlen und großem Handel mit Rheinwein, Holz, Flachs, Thran und Stockfisch.

Douay, Stadt in dem franz. Depart. des Norden, mit 20,000 Einw., Börse, Fabriken in Wolle, Baumwolle, Leinwand, Zwirn, Spitzen, Leder, Steingut, Glas, Blechwaaren, Tapeten; Zucker- und Salzraffinerien, bedeutendem Korn- und Speditionshandel.

Double oder Saime, Rechnungs- und Silbermünze in Algier, von 50 Aspern. 203,625 Doubles gehen auf die köln. Mark f. Silber und der Werth eines Stücks ist: 2 Sgr. 1 Pf. preuß. Ct. = 1 Gr. 7 Pf. Conv.-Mze.

Dover, Stadt und Hafen in der engl. Grafschaft Kent am Canal mit 11,000 Einw., besonders lebhaft wegen der Ueberfahrt von da nach dem gegenüberliegenden Calais.

Drachenblut (Sanguis Draconis oder Resina Sanguis Drac.). Von diesem Waarenartikel werden mehrere Sorten unterschieden, die von mehreren, ganz verschiedenen Gewächsen herstammen.

I. Indisches oder Ostindisches Drachenblut (Sanguis Drac. indicus), stammt von mehreren in Hindostan, Cochinchina und auf den Molukken wachsenden Rotang- (Calamus-) Arten ab, deren reife Früchte mit einer rothbraunen, trockenen, harzigen Substanz überzogen sind. Wenn sie abfallen, werden sie von den Einwohnern gesammelt und auf Reismühlen so lange bearbeitet, bis das Harz abfällt. Man schmilzt dieses durch die Wärme der Luft oder gelindes Feuer und formt es dann meist in Kugeln. Auch soll man das Harz durch Rütteln in einem Sacke von den reifen Früchten trennen und es dann in bohnenähnliche Stücke formen. Hierauf werden die Stücke in Blätter gebunden. Man schätzt in Ostindien diese Sorte sehr. Die zweite Sorte gewinnt man, indem man die übriggebliebenen, von dem rothen Harze durchdrungenen Früchte zusammenstößt, sie an der Sonne oder über schwachem Feuer schmilzt, das Ueberstehende abschöpft und kleine, viereckige Kuchen daraus formt. Andern Nachrichten zufolge erhält man die feinste Sorte des Drachenblutes dadurch, daß man die Früchte dem Dunste des kochenden Wassers aussetzt und dann das weich gewordene Harz abschabt. Von dem ostindischen Drachenblute finden sich folgende drei Sorten im Handel:

a) Drachenblut in Thränen (Tropfen), Sanguis Draconis in lacrymis. Erscheint in einzelnen oder auch perlschnurartig aneinander gereihten, wallnußgroßen, tropfenförmigen Stücken, die in Blätter eingewickelt sind. Die Stücken sind eirund, außen wenig glänzend, und dunkelrothbraun. Auf dem Bruche uneben, erdig, hie und da zinnoberroth. Von derselben Farbe ist das Pulver, welches durch leichtes Reiben zu erhalten ist. Geschmack- und geruchlos. Im Aether schwer, in Alkohol, besonders in kochendem, leicht löslich.

b) Drachenblut in Körnern, Sang. Drac. in granis. Kommt erst seit Kurzem in den Handel in linsen- bis bohnengroßen, unregelmäßigen Stücken, in denen sich öfters Fragmente oder Früchte des Rotangs finden. Die Körner sind schwach glänzend oder mit einem rothen Pulver bestäubt. Auf dem Bruche zeigt sich Glasglanz. Geruch nicht vorhanden. Beim Kauen den Speichel violett färbend, schwach säuerlich, zusammenziehend schmeckend. Wenn man es anzündet, so verbrennt es mit rußender Flamme, wobei es einen benzoe- und vanillenartigen Geruch verbreitet.

c) Drachenblut in Stangen, Sang. Drac. in baculis. Diese Sorte kommt in zuweilen 18 Zoll langen und ½ Zoll dicken Harzstangen in den Handel, welche in Blätter eingepackt und darüber mit gespaltenen Stuhlrohrstreifen in weiten Windungen umwickelt sind. Die Stangen sind an beiden Enden schwach zugespitzt, zerbrechen aber gewöhnlich beim Entfalten der Blätter, deren Eindrücke man auf der Oberfläche bemerkt. Die Masse ist gleichförmig, braunröthlich oder violett. Auf dem Bruche uneben und kleine Höhlungen zeigend. Das Pulver ist dunkel zinnoberroth. In Weingeist auflöslich. Es schmilzt leicht und riecht dabei nach Benzoe. Diese Sorte kommt häufig im Handel vor.

II. Amerikanisches oder Carthagena Drachenblut (Sang. Drac. de Carthagena). Dieses stammt von dem amerikanischen Drachenblutbaum (Pterocarpus Draco L.), welcher in Westindien wächst. Wenn man seine Rinde verwundet, so zeigen sich bald viele blutrothe Punkte, die sich allmälig zu Tropfen vereinigen und an der Sonne schnell erhärten. Die Stücken dieses Drachenblutes haben, so wie sie in den Handel kommen, eine Länge von 12 bis 14 Zoll, und sind mit Cissusranken in weiten Zwischenräumen umwunden. Auf der einen Seite sind die Stangen spitz und mit Blättern verhüllt, auf der andern dagegen beinahe zolldick. Beim Ritzen zeigt sich eine zinnoberrothe Farbe. Es läßt sich leicht zu Pulver reiben und löst sich in Weingeist beinahe ganz auf. Es schmilzt leicht und verbreitet dabei einen der Petersilie ähnlichen, angenehmen Geruch. Diese Sorte Drachenblut gilt für eine gute.

III. Aechtes oder Canarisches Drachenblut in Massen. Drachenblut von Madeira, Sang. Drac. in massis verus. — Diese Sorte rührt von dem gemeinen Drachenblutbaum (Dracaena Draco L.), einem Baume Ostindiens, der aber auch auf Madeira und den canarischen Inseln wächst, her. Bei Orotava auf der Insel Teneriffa befindet sich ein Drachenblutbaum, der schon seit den ältesten Zeiten her berühmt ist. Humboldt und Bonpland fanden, daß seine Höhe 60 Fuß und sein Umfang bei der Wurzel 48 Fuß betrug. Da der Drachenblutbaum sehr langsam wächst, so muß das Alter dieses Individuums außerordentlich groß sein. Das Drachenblut tritt aus dem Stamm von selbst hervor, und machte früher einen bedeutenden Ausfuhrartikel von Madeira aus. Man glaubt daß die Guanchen (Ureinwohner der Canarischen Inseln) sich desselben zum Einbalsamiren ihrer Leichen bedient haben, da man es in ihren Gräbern findet. Die Stücke sind mehr oder weniger groß, unförmlich, und haben einen schwachen Glanz. Die Farbe ist dem festen Zinnober ähnlich; gerieben erscheint sie hochzinnoberroth. Beim Schmelzen stark schäumend und einen starken weißen, nach Benzoesäure riechenden und zum Husten reizenden Rauch entwickelnd.

Es kommt zuweilen ein nachgemachtes Drachenblut vor, bestehend aus Colophonium, Olibanum, Terpentin u. s. w., die mit gepulvertem Sandelholz roth gefärbt sind. Das falsche findet man in Maisblätter in tropfenförmigen oder größeren Stücken, auch wohl in Tafeln. Es ist übrigens nicht so roth als das ächte, und auf dem Bruche bemerkt man helle Harzstücken. — Anwendung: zu Firnissen, zum Rothfärben von Holz und Steinen, auch unter Zahnpulver, und selten zur Medicin.

Drachma (Drachme) polnisches Handelsgewicht, s. Warschau.

Drachme, ein Medicinal- und Apothekergewicht in verschiedenen Ländern, über dessen Schwere man unter den einzelnen bezüglichen Orten nachsehen wolle.

Dracma (Drachme), spanisches Medicinal- und Apothekergewicht; s. Madrid.

Draden (Faden), ein Garnmaaß in Danzig; s. Danzig.

Dragnignan, Hauptstadt des franz. Depart. Var, mit

Handelsgericht, Börse und 9,000 Einw., die sich mit Weinbau, Strumpf- und Tuchweberei, Gerberei ꝛc. beschäftigen.

Dram, Dramme (Drachme); Gewicht in der Wallachei, Türkei und Levante, dessen unter den einzelnen Handelsplätzen dieser Länder Erwähnung geschieht.

Drath nennt man die aus Metall gezogenen Fäden von verschiedener Dicke. Am gebräuchlichsten sind der Eisen-, Kupfer-, Gold-, Silber- und Messingdrath (s. d. Art.) Den unächten Gold- und Silberdrath nennt man Leonischen Drath (s. d.)

Dreibätzner, das Silber-Münzstück von 3 Batzen in mehrern Ländern Süddeutschlands und der Schweiz.

Dreier, die kupfernen (früher auch zuweilen silbernen) Scheidemünzstücke zu 3 Pfennigen in verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Dreiling. 1) Kupfermünze im dänischen Herzogthum Holstein, von ¼ Schilling. 2) Weinmaaß in Wien; s. Wien.

Dreißiger. 1) Das Dreißigkreuzerstück oder der halbe Gulden in Oesterreich. 2) Getreidemaaß in Baiern; siehe München. 3) Der Name eines Stücks Bauholz in einigen Gegenden Deutschlands. Am Harz ist ein Dreißiger 45 Fuß lang und am untern Ende 9 Zoll, am obern 3 Zoll dick. Auf dem thüringer Walde hat derselbe eine Länge von 20 Fuß und ist am untern Ende 4 bis 5 Zoll, am obern 3 Zoll dick.

Dresden, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Sachsen an der Elbe, mit 60,000 Einw., reich an Gewerben aller Art; besonders bekannt und geschätzt sind die anatomischen, chirurgischen, mathematischen und musikalischen Instrumente, die gravirten Arbeiten in Stein, Stahl und Messing, die Stroh- und Drechslerwaaren in Holz und Elfenbein, die Feuerspritzen. Hat auch eine Zuckerraffinerie und mehrere ähnliche großartige Anstalten. Der Handel hat sich in der neueren Zeit bedeutend gehoben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte siehe unter Leipzig, nach welchem Platze Dresden auch in seinen Wechsel-Angelegenheiten sich richtet.

Drittelstücke werden in mehrern Gegenden Deutschlands die Münzstücke von ⅓ Thaler genannt.

Drittehalber, Dritthalber nennt man an verschiedenen Orten in Deutschland und den Niederlanden die Stücke von 2½ Kreuzern, 2½ Pfennigen, 2½ Stübern u. s. w.

Drogheda, Tredagh, feste Stadt in der irischen Provinz Leinster, am Ausfluß des Boyne, mit Hafen und 20,000 Einw., die besonders Leinweberei und Tuchmanufactur betreiben.

Droguerie waaren, Apothekerwaaren. Man versteht hierunter alle diejenigen Artikel, deren Hauptanwendung in der Medicin ist und die also vorzüglich der Apotheker stets vorräthig haben muß; es gehören hierher z. B. Wurzeln, Rinden, Kräuter, Harze, Balsame ꝛc. In manchen Gegenden Deutschlands gebraucht man für die Droguerie waaren den Ausdruck Materialwaaren, während man in andern Gegenden mit letzterm Namen die Spezereiwaaren belegt.

Droguist (oder an manchen Orten Materialist), der Kaufmann, welcher mit Apothekerwaaren handelt.

Drömt, ein Getreidemaaß in Lübeck und Mecklenburg, so wie früher auch in Stralsund (lübisches Maaß); s. d. Art. Lübeck, Rostock und Stralsund.

Drohn, Ackermaaß im Königreich Hannover; siehe Hannover.

Drontheim, Hauptstadt des gleichn. Stiftes in Norwegen an einem tiefen Busen der Nordsee mit 12,000 Einw., die Bauholz, Stockfische, Häringe, Thran, Felle, Kupfer und Eisen ausführen; hat auch eine Zuckerraffinerie und Juchtenfabrik.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie Christiania.

Drontheim ist der Sitz der norwegischen Staatsbank, einer Zettelbank, welche Zweigbanken in Christiania, Bergen und Christiansand hat, und worüber das Nähere unter dem Artikel Banken (S. 82, die Banken von Schweden und Norwegen) und Christiania (S. 237 und 238).

Dschagernat, Seestadt in der ostind. Provinz Orissa, berühmt durch eine alte Pagode und die jährliche Zusammenkunft von vielen Tausend frommen Pilgern.

Dschidda, s. Djidda.

Dubbeltje (Doppeltchen), eine ehemalige holländ. Silberscheidemünze von 2 Stüber Werth, die auch in den Colonien Hollands Cours hat.

Dublin, Hauptstadt von Irland am Liffey, mit großem Hafen und 250,000 Einw., die bedeutende Fabriken betreiben, namentlich in Leinwand, Wolle, Baumwolle und Seide. Ueber eine engl. Meile in das Meer hinaus läuft ein Damm aus Granitquadern, an dessen Ende ein Leuchtthurm steht und der den Hafen bildet. Der Handel ist sehr bedeutend, und wird auch durch den großen Canal begünstiget, der hier beginnt.

Man rechnet in Irland, wie im ganzen britischen Reiche, nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige Sterling; s. London.

Früher rechnete man nach Pfunden irischer Währung, mit den obigen Unterabtheilungen, welche Währung 8⅓ pCt. geringer als die englische Sterling-Valuta war, so daß 13 Pfde. irisch = 12 Pfd. Sterl. waren. Hiernach galten: die engl. Guinee 22 Schill. 9 Pf., der Sovereign 21 Schill. 8 Pf., der Schilling Sterling 13 Pf. irisch. Seit dem Jahre 1826 aber ist diese irische Währung abgeschafft und die englische Sterling-Valuta eingeführt.

Der Wechselverkehr Dublin's findet vorzüglich mit London Statt, und man gibt in Dublin 100 Pfund Sterling (mehr oder weniger) für 100 Pfd. Sterl. in London.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die englischen; s. London.

Von den alten irischen Maaßen und Gewichten kommen zuweilen noch folgende vor:

Land- und Ackermaaß. 30⅓ irische Acres sind gleich 49 engl. Imperial Acres.

Getreide und Mehl werden häufig noch in Säcken nach dem Gewicht verhandelt. Der Stein (Stone) enthält 14 Pfund.

Ein Barrel (Fäßchen) Getreide enthält:

bei Weizen, Roggen, Erbsen und Bohnen	20	Stein;
= Gerste und Rübsaamen	16	=
= Hafer	14	=
	an einigen Orten nur 12	St.;
= Malz	12	Stein.

Als Ausfuhrartikel werden gepökeltes Ochsen- und Schweinefleisch nach Fäßchen — Tierces, Barrels und Firkins genannt — verkauft, wobei die Tonnen nicht tarirt werden, wogegen aber die Anzahl der Stücke, welche jede Tonne enthalten muß, und das gesetzliche Gewicht jedes dieser Stücke tarifmäßig festgesetzt ist.

Butter wird nach dem Centner von 112 Pfd., die Tara für Waare gerechnet, und mit 4 Pfd. Gutgewicht vom Centner verkauft.

In Dublin hat die Nationalbank von Irland ihren Sitz, über deren Entstehung, Wesen und Geschäftsbetrieb wir unter dem Artikel Banken (s. S. 69. V. Banken in Irland: die Bank von Irland) ausführlich berichtet haben.

Dublone. 1) Siehe Doblon. 2) Goldmünze des Schweizer Cantons Solothurn; s. Solothurn.

Ducado (Ducaten), eine spanische Rechnungsmünze von sehr verschiedener Art und eben so verschiedenem Werthe; siehe Madrid und die übrigen span. Handelsstädte.

Ducatello, eine ägyptische Silbermünze von 10 Paras.

Ducaten. 1) Eine Goldmünze in verschiedenen europäischen Ländern, unter deren Haupthandelsstädten dieselbe abgehandelt ist. 2) Silber-Ducaten. Eine Silbermünze, und zwar eine sogenannte Fabrikationsmünze in Holland, von 2 Gulden 50 Cents. 3) Platina-Ducaten. Eine russische Platina-Münze; s. St. Petersburg.

Ducaten oder Ducaten-Gran, Wiener Gold- und Silbergewicht; s. Wien.

Ducato (Ducaten). 1) Eine Goldmünze; 2) eine Silbermünze in mehreren italienischen Staaten, worüber man das Nähere unter den Hauptstädten bemerkt findet.

Ducaton, niederländ. Silbermünze, 1) für die ehemaligen österreich. Niederlande, seit 1749 geprägt, im Werthe von 3 Gulden 11½ Stüber brabant. Courant, in ganzen, ½, ¼, ⅛ Stücken. 2) Fabrikationsmünze von 3 Guld. 15 Cents holländ. Courant.

Ducatone, lombardisch-venetianische Silbermünze; s. Mailand und Venedig.

Dudu, Kupfermünze in Pondichery; s. Pondichery.

Duetto, Kupfermünze in den italienischen Großherzogthümern Lucca und Toskana; siehe Lucca und Florenz.

Dugany, s. Dogganey.

Duim (Daum), holländ. Längen- und Flächenmaaß; s. Amsterdam.

Duisburg, Stadt in der preuß. Rheinprovinz mit 5500 Einw., die Tuch, Baumwollen- und Strumpfwaaren, Sammet, Tabak, Porzellan und Zucker liefern und einen ansehnlichen Weinhandel treiben.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte, so wie Wechselarten, sind wie in Düsseldorf; s. dieses.

Duit, siehe Duyt.

Dult ist der Name großer Jahrmärkte oder Messen in einigen süddeutschen Städten, z. B. in München, wo jährlich zwei Dulte gehalten werden (s. München).

Dumfries, Hauptstadt der gleichn. Grafschaft in Schottland, mit 10,000 Einw., die sich besonders mit Leinwand- und Baumwollenweberei beschäftigen.

Dunder, feste Stadt in der schott. Grafschaft Angus am Tai, mit Hafen und 32,000 Einw., die Leinwand, baumwollene Waaren, Segeltuch, Taue, Zwirn, Leder, Glas und Zucker liefern und einen ansehnlichen Handel mit Mehl, Getreide, Leinwand, Flachs, Papier und Lachsen treiben.

Dünkirchen, feste Seestadt im franz. Depart. Norden mit trefflicher Rhede, schönen Kais, Handelsgericht, Seeakademie ꝛc., hat 25,000 Einw., die Schiffbau treiben und wollene Waaren, Leder, Tauwerk, Blech, Nägel, Kupfergeschirr, Zucker und Stärkemehl liefern.

Gegenwärtig rechnet Dünkirchen, wie ganz Frankreich, nach Francs zu 100 Centimes; s. Paris.

Zuweilen kommen auch noch die frühere französische, flandrische, niederländische und vlämische Valute in den Rechnungen vor.

Der Wechselhandel des Platzes ist nicht sehr bedeutend, und die Wechselcourse sind die von Paris. Am meisten sieht man Papiere auf Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Gent und andere niederländische Plätze, auf London und auf Paris, und der Cours auf jene niederländ. Orte soll bisher auf $173\frac{3}{32}$ (mehr oder weniger) Gulden hiesig für 100 Gulden niederland. Courant gestanden haben.

Maaße und Gewichte sind die französischen; s. Paris.

Von den früheren Maaßen und Gewichten kommen im gewöhnlichen Verkehr folgende noch zuweilen vor:

Längenmaaß. Die Elle ist 0.6762 Meter oder 299.8 franz. Linien lang.

Fruchtmaaß. Die Einheit desselben ist der Razière, welcher vom Wassermaaß $1\frac{1}{2}$ Hektoliter oder 7561.8 franz. Kubikzoll, und vom Landmaaß 133.316 Liter oder 6720.7 franz. Kubikzoll hält. 8 Razières Wassermaaß vergleichen sich mit 9 Razières Landmaaß.

Die Einheit des Wein-, Branntwein- und Oelmaaßes ist der Pot, welcher 2.302 Liter oder 116 franz. Kubikzoll enthält. Ein Pot Oel wiegt ungefähr 2.0409 Kilogramm.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 14 Unzen Poids de **marc** = 8914.5 holländ. As = 0.42832 Kilogramm.

Duodecimalsystem nennt man im Münz-, Maaß- und Gewichtswesen die Eintheilung und Vervielfältigung der Einheit durch Verkleinerung und Potenzirung mit 12. Durch die Verkleinerung erhält man die Unterabtheilungen, durch die Potenzirung die nächst höheren Stufen dieser Einheit. Jede Unterabtheilung ist daher stets ein ächter Bruch der Einheit oder des Grundmaaßes, dessen Zähler 1, dessen Nenner eine Potenz von 12 ist; jede höher als die Einheit stehende Stufe ist dagegen ein unächter Bruch der Einheit, dessen Zähler eine Potenz von 12, dessen Nenner 1 ist. — Eine reine Duodecimaleintheilung findet in vielen Ländern, auch im größten Theile von Deutschland, beim Längen-, Flächen- und Körpermaaße Statt, indem man die Einheit, den Fuß, in 12 Zoll, den Zoll in 12 Linien theilt, während das Zwölffache eines Fußes (der Einheit) die Ruthe bildet. In Frankreich, Belgien und Holland bedient man sich dagegen jetzt für alle Größen, und in Baden wenigstens für die Maaße und Gewichte, des Decimalsystems; vergl. den Art. Decimalsystem.

Duplicat heißt ein zweimal oder doppelt ausgefertigtes Document — es sei dies nun ein Vertrag, eine Schuldverschreibung ein Wechsel, eine Quittung oder eine andere Urkunde — über ein und denselben Gegenstand, dessen Giltigkeit jedoch nur einfach ist. — Die Gründe, welche zur doppelten Anfertigung einer Urkunde bewegen, können verschiedene sein, in der Regel aber geschieht dieselbe, um jedem der beiden Interessenten zur Beglaubigung seiner Rechte ein Exemplar zu überlassen. So läßt man sich, wenn man für einen entfernten Freund eine Zahlung leistet, die Quittung darüber häufig doppelt (in duplo) ausstellen, um ein Exemplar seinem Freunde zu dessen Ueberzeugung einzusenden, das andere aber zu seiner Sicherung an sich zu behalten. Damit man nun aber nicht auf dergleichen Duplicate doppelte Ansprüche gründen könne, ist es nöthig und gebräuchlich, in den Contert derselben die Worte »doppelt, für einfach geltend« oder »doppelt, aber nur einmal giltig« zu verweben. — Auch die Copie eines Documents ist, insofern es die Stelle des Originals vertritt, als Duplicat zu betrachten und sie tritt dann ganz in dessen Rechte. — Was die Duplicate der Wechsel (Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel) und die Copien derselben betrifft, so verweisen wir deswegen auf die Artikel Wechsel und Wechselcopie und lassen hier noch die wenigen Bestimmungen folgen, welche das allgemeine preußische Landrecht (Theil II. Tit. 8.) darüber gibt:

§. 951. »Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren als Prima-, Secunda- u. s. w. Wechsel ausfertigen.«

§. 952. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf Letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.«

§. 1005. »Ergibt der Inhalt des Wechsels, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt sind, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.«

§. 1102. »Ergibt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden.«

§. 1103. »Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.«

Sehr schätzbare nähere Erörterungen obiger Gesetzparagraphen finden sich in »Grelinger und Gräff, Wechselrecht. Breslau, 1833, bei August Schulz und Comp.«

Der Zweck der mehrfachen Ausstellung eines Wechsels ist ein zweifacher, indem entweder 1) das zweite Exemplar als Ersatz für den Verlust des ersten dient, oder 2) eine Erleichterung der Eigenthumsübertragung damit beabsichtigt wird, so daß man das Eine Exemplar zum Accept, das andere dagegen zum fernern Giro gebraucht, damit dieses Letztere (das Giro) eher erfolgen könne, als bis nach der Rückkehr des ersten Exemplars. — Bei der Ausstellung von mehr als zwei Exemplaren treffen in der Regel obige beide Zwecke zusammen, und es kommt dieselbe nur bei Wechseln vor, die auf sehr entfernte (überseeische) Plätze gezogen sind; vergl. d. Art. Wechsel.

Bei Duplicaten gezogener Wechsel ist nur das zum Giro bestimmte Exemplar stempelpflichtig.

Dürrenberg, Dorf im preuß. Sachsen, berühmt durch sein Salzwerk. Ein anderes Dürrenberg liegt bei Hallein im Salzburgischen und hat ebenfalls ein Salzwerk, das jährlich gegen 300,000 Centner Salz liefert.

Duplone, s. Doblon.

Durchgangs-Abgaben. Durchgangs-Abgaben werden von solchen Gegenständen erhoben, welche aus dem Auslande durch das Zollvereinsgebiet entweder unmittelbar oder vermittelst der Packhöfe nach dem Auslande transitiren. Diejenigen Gegenstände, welche beim Eingange zur vereinsländischen Consumtion zollfrei und in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs enthalten sind, bleiben auch in der Regel bei der Durchfuhr abgabenfrei, wogegen diejenigen Gegenstände, welche beim Ein- oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thlr. vom preußischen oder 50 Xr. vom Zollcentner, oder nach Maaß oder Stückzahl versteuert werden müssen, in der Regel den Betrag jener Ein- und Ausgangs-Abgaben als Durchgangs-Abgabe zu entrichten haben. Für Gegenstände, bei welchen die Ein- oder Ausgangs-Abgaben, oder beide zusammengenommen $\frac{1}{2}$ Rthlr. vom preußischen oder 50 Xr. vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Rthlr. vom preußischen oder 50 Xr. vom Zollcentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 2 fl. 20 Xr. pro Stück

b) = Ochsen und Stieren . . . . . 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 Xr. desgleichen

c) von Kühen und Rindern . . . . . ½ Rthlr. oder 52½ Xr. pro Stück

d) „ Schweinen und Schaafvieh . . . . . ⅕ Rthlr. oder 17½ Xr. desgl.

als Durchgangs-Abgabe entrichtet, soweit nicht für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind. Bei Normirung dieser verschiedenen Ausnahmesätze scheint die Richtung des Transports, die Bedeutendheit des Durchfuhrverkehrs, Herkunft und Bestimmung der Waaren, die Nothwendigkeit des Bezuges mit Berührung des Vereinsgebiets und der Umstand, ob der Ein- oder Ausgang auf den gewöhnlichen Land- oder Wasserstraßen erfolgt ist, leitend gewesen zu sein.

Diese ermäßigten oder erhöheten Durchgangs-Abgabensätze sind folgende:

I. Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

1) von baumwollenen Stuhlwaaren, feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren, von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren, neuen Kleidern, kurzen Waaren, gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren, Seide, seidenen und halbseidenen Waaren, wollenen Zeug-, Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren:

	vom preuß. Centner. Rthl.	Sgr.	vom Zollcentner. Fl.	Xr.
a) insofern die Ein- oder Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	6	40½
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) von baumwollenem und gefärbtem wollenem Garn	2	—	3	26¼
3) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren, Gewürzen, Kaffee, Tabaksfabrikaten, raffinirtem Zucker und roher Schaafwolle	1	—	1	40
4) von rohem Zucker	—	20	1	8½
5) von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral Alkali) Schwefelsäure, Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte, außereuropäischen Tischlerhölzern, rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren, Muschel- oder Schaalthieren aus der See, getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl, Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10	—	31¼
6) von Zink	—	20	1	8¼
Ausnahme:				
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom preuß. Cent. ner . . . . . 10 Sgr.				
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom pr. Ctr. 3 Sgr.				
7) von Roheisen, geschmiedetem Eisen und Stahl, groben Eisengußwaaren, Kraftmehl, Mühlenfabricaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, ingleichen Schiffszwieback	—	7½	—	25
Ausnahme:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preuß. Ctr. . . . . 3 Sgr.				
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6a. bezeichneten Transito-Zuge vom preuß. Centner . . . . . 5 Sgr.				

	vom preuß. Centner. Rthl.	Sgr.	vom Zollcentner. Fl.	Xr.
8) von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen, Mennige, grünem Eisen-Vitriol, Mineralwasser in Flaschen oder Krügen, von grauer Packleinwand und Segeltuch, rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen . .	—	5	—	18¾
9) von Salz auf dem unter 6a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl Preuß. Salzadministration, von der preuß. Last . . . . . 3 Rthlr.	von der Last zu 4000 pr. Pfund.		von 40 Zoll Centnern.	
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
10) von Steinkohlen	—	15	—	56
11) von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen	—	10	—	37½
	von der Tonne		von der Tonne	
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
12) von Heringen	—	10	—	35

13) von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Konigsberg über Pillau ausgehend, vom preuß. Scheffel . . . . . 2 Sgr.
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreide-Arten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben).

14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preuß. Scheffel . . . . . ½ Sgr.

II. Von baumwollenen Stuhlwaaren, neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten, Wolle und wollenen Garnen und Waaren wird

a) wenn sie durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt, auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Orte wieder ausgehen; oder

b) auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen (Basel gegenüber) bis Mittenwald in Baiern, beide Orte mitgeschlossen, wieder ausgehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter I. gedachten Straßenzüge als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, erhoben vom preuß. Ctr. 1 Rthlr., vom Zoll-Centner 1 fl. 40. Xr.

III. Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nun erhoben wird:

1) von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits des Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen, ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der

ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;

c) endlich welche an der nördlichen Seite des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe, landwärts eingeführt und von den Freihäfen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromabwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Freihäfen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, vom preuß. Ctr. 10 Sgr. vom Zoll-Ctr. 31½ Xr.

2) von Waaren, welche

a) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann längs der schweizerischen und österreichischen Grenzen bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der oben bezeichneten Grenzlinie wieder austreten, vom Zoll-Ctr. 15 Xr., ingleichen, welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Freihäfen zu Mainz oder Frankfurt a. M., landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von den Freihäfen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, vom preuß. Ctr. 4½ Sgr., vom Zoll-Ctr. 15 Xr.

Vom Vieh und zwar: von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern pr. Stück ½ Sgr. oder 3 Xr., von Saugefüllen, Schweinen und Schaafvieh pr. Stück ¼ Sgr. oder 1 Xr.

Sie finden sich im Vereins-Zolltarif besonders zusammengestellt, woraus die für jeden einzelnen Fall zu entrichtenden Durchgangsabgabensätze ersehen werden mögen.

Von den aus dem Auslande auf vereinsländische Messen eingeführten und unverkauft wieder in das Ausland zurückgehenden Meßwaaren wird eine Durchgangsabgabe von ½ Rthlr. vom preuß. oder 50 Xr. vom Zollcentner, ohne Rücksicht auf die Höhe der auf den zu passirenden Straßenzügen sonst zu entrichtenden Durchgangsabgaben für gleichartige Waaren, erhoben.

In Betreff des Abfertigungsverfahrens beim Transit ist zu unterscheiden, ob derselbe 1. unmittelbar, oder 2. vermittelst der Packhöfe erfolgen soll.

1. unmittelbarer Durchgangsverkehr.

a. mit Begleitschein.

Kommen Waaren mit der Bestimmung zum unmittelbaren Durchgange bei einem Grenzzollamte an, so hat der Waarenführer eine vollständige und ordnungsmäßige Declaration abzugeben.

Auf Grund dieser Declaration erfolgt in der Regel bloß generelle Revision, da specielle Revision dann nicht erforderlich ist, wenn die Waaren auf solchen Straßen transportirt werden, für welche die Höhe der Durchgangsabgabe den Gegenständen nach nicht verschieden ist, oder aber, wo eine solche Verschiedenheit stattfindet, wenn der Eindringer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der höchsten Durchgangsabgabe für die zu befahrende Straße übernehmen will, in beiden Fällen aber unter der Voraussetzung, daß die Waaren unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können und mit demselben dergestalt beim Ausgangsamte anlangen, daß dasselbe keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf: Nach Beendigung der Revision werden die Durchgangsabgaben tarifmäßig berechnet. Die Entrichtung der Durchgangsabgaben erfolgt in der Regel gleich beim Eingangsamte, wenn nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebung bei Ausgangs- oder Packhofsämtern nöthig wird; insbesondere aber müssen Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Rthlr. vom preuß. oder 50 Xr. vom Zollcentner) und beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, gleich beim Eingange verzollt werden. Nach der Gefälleberichtigung wird ein Begleitschein erster Klasse ausgefertigt, Verschluß an die Durchgangsgüter gelegt und in der Declaration, behufs der Legitimation zum Transport durch den Grenzbezirk, das Passage-Attest ausgestellt.

b. mit Declaration.

Bei Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, wovon die Ausgangsabgabe aber höher als die Durchgangsabgabe, unterbleibt die Begleitscheinausfertigung, indem es bei solchen Waaren nur darauf ankommt, daß dieselben wirklich in das Ausland gelangt, die Durchgangsabgaben davon erhoben sind und zur Sicherung der Identität-Verschluß und wie derselbe eingetreten ist, endlich über welches Amt und innerhalb welcher Frist dieselben ausgehen dürfen. Der Nachweis hierüber wird lediglich durch die Declaration, in welcher das desfalls Nöthige vermerkt wird, erlangt, bei deren Mangelhaftigkeit bezüglich dieser Vermerke, oder bei Nichtübereinstimmung der Waaren mit der Declaration, die Gegenstände selbst nur gegen Entrichtung der vollen Ausgangsabgaben außer Landes gelassen werden. Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamte meldet sich der Waarenführer und erhält seine Abfertigung, nachdem durch Revision die Ueberzeugung erlangt ist, daß der Verschluß unverletzt ist und daß die im Begleitscheine angegebenen Gegenstände richtig vorhanden sind. Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Falle die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten.

c. mit den Fahrposten.

Von Waaren, welche vermittelst der Staats-Fahrposten, begleitet von den vorschriftsmäßigen Inhalts-Declarationen, durch das Vereinsgebiet transitiren, werden die Durchgangsabgaben erst beim Ausgangsamte erhoben. Derartige Poststücke unterliegen beim Eingange nur dann einer Eröffnung, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks, zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

d. zu Wasser.

Beim directen Transito auf Flüssen, wo in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherheitsmaaßregeln zum Schutz der Zoll-Einnahme durch Manifestirung, Verschluß der Fahrzeuge, oder durch Begleitung ꝛc. vereinbart sind, treten diese an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens. Da diese Sicherheits-Maaßregeln nach den örtlichen Bedürfnissen verschieden sind, so sind solche unter den betreffenden Artikeln: Elbzoll, Weserzoll ꝛc. nachzusehen.

2. Durchgangsverkehr vermittels der Packhöfe.

Da die Beförderung von zum Transito bestimmten Waaren durch Vermittelung öffentlicher Niederlagen, nach Letzteren mittelst der Begleitschein-Abfertigung erfolgt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Versendung zollpflichtiger Waaren vom Auslande nach vereinsländischen Packhöfen, Hallen oder Freihäfen, so wie über die Weiterversendung solcher Waaren aus diesen Niederlageanstalten, in Anwendung. Die Berechnung der Durchgangsabgaben erfolgt erst dann, wenn über die Waaren bei ihrer Herunternahme vom zollfreien Lager schließlich zum Ausgange disponirt wird.

3. Durchgangsverkehr auf kurzen Straßenzügen.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Zollvereinsgebiet nur auf kurzen Strecken durchschneiden, findet, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, eine Ermäßigung der Durchgangszölle, oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlegebühr Statt. Die Straßen, welche als kurze Straßenzüge zu betrachten sind, werden in jedem einzelnen Vereinsstaate bekannt gemacht. Für den Verkehr auf denselben findet jedoch nur für Frachtfuhrunternehmer und Frachtfuhrleute von gutem, solidem Rufe, welche einen regelmäßigen Transit auf diesen Straßen treiben, und für die großen Frachtwagen, welche ihrer Bauart nach einen hinlänglich sicheren Verschluß zulassen, ein abgekürztes Abfertigungs-Verfahren Statt, welches darin besteht, daß, statt der Verbleiung der einzelnen Kolli, der allgemeine Verschluß der Wagen, auf welchen die Güter verladen sind, und dem entsprechend bei den Ausgangsämtern nur die Prüfung und Abnahme dieses äußern Verschlusses eintritt, ohne daß jedoch den Ein- oder Ausgangsämtern die Befugniß zur zollordnungsmäßigen allgemeinen Revision oder Abzählung der Kolli, und den Umständen nach selbst zur speziellen Revision, entzogen wird.

Wer auf diese Erleichterung nach Vorstehendem Anspruch machen will, muß deshalb bei dem Grenz-Eingangsamte ein schriftliches Gesuch einreichen, in welchem insbesondere

1) der Straßenzug, für welchen die abgekürzte Abfertigung begehrt wird,

2) der ungefähre Umfang des bisher auf diesem Straßenzuge von dem Nachsuchenden betriebenen Frachtverkehrs, nach Art und Menge der verladenen Gegenstände, Zahl der jährlichen Ladungen ꝛc.

3) die Zahl der Frachtwagen, welche benutzt werden sollen, und ob sie von ihm selbst, oder von einem Dritten, geführt wer-

den sollen, und in dem letzteren Falle, daß ihm die Vertretungs-Verbindlichkeit für die Handlungen seines Stellvertreters- oder Fuhrknechts wohl bekannt sei,

4) der Nachweis über Vermögen zur Kautionsleistung, behufs Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den unter erleichterter Abfertigung ertheilten Begleitscheinen, deutlich hervorgehen.

Der Nachsuchende erhält demnächst von der Zollbehörde eine Bescheinigung, auf wie lange und unter welchen Bedingungen ihm die Begünstigung ertheilt worden, welche jedoch stets persönlich ist und unter keinen Umständen einem Dritten zum Gebrauch überlassen werden darf, auf den sie nicht speciell ertheilt worden ist. Jeder Mißbrauch zieht, außer den übrigen gesetzlichen Folgen, die Zurücknahme der verliehenen Begünstigung nach sich.

Die Frachtwagen, für deren Ladung die erleichterte Abfertigung zugestanden werden soll, müssen nächst ihrer Bauart auch in der Verpackungsweise der verladenen Güter so beschaffen sein, daß ein sicherer Bleiverschluß dabei angelegt werden kann. Insbesondere muß die Ladung durch Ketten in der Art zusammengehalten sein, daß durch Bleie, welche an den zur Anziehung der Ketten bestimmten Schwengeln angebracht werden, jede unmerkliche Veränderung der Ladung verhindert werden kann. Ist kein hinlänglich sichernder Wagenverschluß anzubringen, so tritt ohne Rücksicht auf das Zugeständniß einer erleichterten Abfertigungsweise beim Eingangsamte ordnungsmäßige Revision und Kolliverschluß ein, so wie diese Revision auch vom Ausgangsamte dann vorgenommen werden muß, sobald Ladungen mit verletztem oder keine Sicherheit gewährendem Verschlusse eintreffen.

Beim Eingange wird eine ordnungsmäßige Declaration der Frachtgüter abgegeben und darin ausdrücklich angemeldet, daß die ganze Ladung ohne Umladung und binnen welcher Frist durchgeführt wird.

Die Erhebung der Durchgangsabgaben nach dem verminderten Satze geschieht entweder nach dem declarirten Gesammtgewicht der Ladung, ohne Rücksicht auf einzelne Theile der Ladung, für welche ein Erlaß oder eine Ermäßigung des für die befahrene Straße im Allgemeinen bestehenden tarifmäßigen Transitsatzes nicht in Anspruch zu nehmen ist, oder, mit Vorbehalt specieller Verwiegung, nach der Abschätzung des Gewichts berechnet, wobei

die Traglast eines Lastthieres zu 3 Centnern
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centnern
" " " einspännigen Fuhrwerks zu 15 Ctr. und
" " " zweispännigen " " 24 " "

für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Ctr. mehr angenommen wird.

Die unter allgemeinem Wagenverschluß abgelassenen Frachtfuhrwerke sind durch ein sichtbar aufzusteckendes Fähnchen zu bezeichnen, was auf dem Transport durch das Vereinsgebiet nicht abgenommen werden darf. Während des Transports vom Eingangs- bis zum Ausgangsamte, namentlich zur Fütterungszeit, und wo übernachtet wird, müssen die unter Wagenverschluß abgefertigten Fuhrwerke immer auf offener Straße, in Städten auf dem Marktplatz aufgefahren werden; auch hat der Frachtführer in den Uebernachtungsorten der Polizeibehörde, oder wenn sich eine Zollstelle dort befindet, dieser von dem Vorhandensein eines solchen Frachtfuhrwerks Anzeige zu erstatten, damit dasselbe unter Aufsicht gestellt werden kann. In Orten, wo sich ein Packhof befindet, muß die Aufstellung des Wagens, im Falle des Uebernachtens, im Packhofs Gelasse geschehen.

Die Frachtführer haben sich über die Beobachtung dieser Vorschriften in einem stets mit sich zu führenden Buche von den Zoll- oder Polizeibehörden Bescheinigung ertheilen zu lassen, welche dem Ausgangsamte behufs der Prüfung übergeben werden muß. Zuwiderhandlung wird mit angemessener Strafe und nach Umständen mit Verlust der Begünstigung geahndet.

Durchschnittspreis ist der Mittelpreis zwischen mehrern Preisen eines und desselben Waarenartikels. Man sucht entweder den Durchschnittspreis zwischen mehrern gleichzeitigen Preissätzen, um sich diesen mittlern Preis als Maaßstab bei Berichten an Geschäftsfreunde dienen zu lassen, oder zwischen den Preisen einer Waare in verschiedenen Zeitperioden.

Durham, Hauptstadt der gleichn. engl. Grafschaft am Wear mit 10,000 Einw., die sich besonders mit Wollenzeug- und Teppichweberei beschäftigen.

Durillo, eine spanische Goldmünze; siehe Madrid.

Durlach, Stadt in Baden an der Pfinz mit etwa 4500 Einw., die sich mit Acker-, Obst- und Weinbau beschäftigen. Fayancefabrik.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die neuen badischen; siehe Karlsruhe.

Vom alten Maaß kommen zuweilen noch vor:

Längenmaaß. Die alte Elle hielt 246.47 franz. Linien oder 0.556 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Durlacher Schenkmaaß hat 4 Schoppen, und enthält 72.6 franz. Kubikzoll oder 1.44 Liter.

Die übrigen alten Maaße und das alte Gewicht sind die frühern Karlsruher; siehe Karlsruhe.

Düsseldorf, Stadt in der preuß. Rheinprovinz mit über 20,000 Einw., die große Seiden- und Baumwollenspinnereien, Spiegelfabriken und Zuckerraffinerien besitzt. Der Handel auf dem Rheine und der Zwischenhandel zu Lande und Wasser sind beträchtlich.

Früher rechnete man hier nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige clevisch. Man sehe diesen Zahlwerth unter Cleve (S. 243).

Jetzt rechnet man, wie in der ganzen Monarchie, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch Courant; s. Berlin.

Die Bankiers theilen, wie die in Cöln, Cleve u. s. w., diesen Thaler in 100 Cents ein, und eben so werden auch die Wechselcourse in Decimaltheilen notirt.

Die Wechselarten sind die von Elberfeld; s. d. Art. Außerdem notirt man auf Elberfeld:

kurze Sicht 99 5/8 (mehr oder weniger) Thlr. preuß. Cour.
2 Mt. dato 98 } für 100 Thlr. preuß. Ct. in Elberfeld.

Die neuen Maaße und Gewichte sind die preußischen; s. Berlin.

Von den alten Maaßen kommen im gemeinen Verkehr folgende manchmal noch vor:

Längenmaaße. Der Fuß war der Cölner von 127.4 franz. Linien. Die große Elle war 303.75 franz. Linien (0.6852 Meter), die kleine Elle 261.8 franz. Linien (0.5906 Meter) lang.

Getreidemaaße. Die Last hat 20 Malter. Das Malter hat 4 Sümmer à 120 Faß, und enthält 8360 franz. Kubikzoll (1.6584 Hektoliter).

Flüssigkeitsmaaße. Beim Weinmaaß hat die Ohm 26 Viertel zu 4 Maaß à 4 Pinten. Ein solches Maaß enthält 63.94 franz. Kubikzoll (1.2684 Liter). 1 Tonne = 160 Viertel. — Beim Biermaaß enthält das Maaß 76.74 franz. Kubikzoll (1.5222 Liter).

Dutzend (franz. Douzaine, engl. Dozen, holl. Dozyn, ital. Dozzina) nennt man bei zählenden Gütern eine Anzahl von 12 Stück. 12 Dutzend machen ein Groß aus (vergl. d. Art. Groß).

Duyt, Duit, Deut oder Doit, eine alte holländische Kupfermünze von ½ Stüber oder 2 Pfennigen (0.625 Cents) holl. Courant, die auch in den Colonien Hollands umläuft.

Eagle (Adler), eine Goldmünze in den vereinigten Staaten von Nordamerika; siehe New-York.

Eau, zu deutsch: Wasser. Als wohlriechende Wasser (Eaux de senteur) kommen eine Menge wohlriechender Flüssigkeiten in den Handel, (gewöhnlich in verpichten Flacons oder andern Gläsern) die man durch Destillation von Weingeist über wohlriechenden Pflanzensubstanzen (Blüthen, Blättern rc.) bereitet hat. Am meisten liefert sie Frankreich, namentlich Grasse, Montpellier, Gette, Nancy, Versailles und Paris. Man gibt ihnen eine Menge verschiedener Namen, entweder nach den Pflanzensubstanzen z. B. Eau de Lavande, E. de fleur d'orange, E. melisse etc. oder E. de mille fleurs, de miel, de duchesse, E. gracieuse, sansparcille, bouquet, E. du serail parfumé à la rose etc. Keines von allen hat so vielen Beifall und so großen und allgemeinen Eingang gefunden, als das Eau de Cologne, kölnisches Wasser, welches zuerst im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Johann Maria Farina in Köln a. Rh. bereitet wurde. Man suchte es bald nachzuahmen, und in Köln allein gibt es jetzt mehr als 50 Fabrikanten, von welchen einige so bedeutende Geschäfte damit machen, daß sie zu den wohlhabendsten Leuten Kölns gehören. Am besten liefern es die verschiedenen Farinas (das vorzüglichste soll das von Farina, vis à vis dem Jülichsplatz sein), Zanoli und Herstadt. Auch in andern großen Städten z. B. Berlin, Wien, München, Hamburg, Paris rc. bestehen nicht unbedeutende Eau de Cologne-Fabriken.

Obgleich das Allgemeine der Bereitung und die Bestandtheile des köln. Wassers bekannt genug sind, so kann man die

Fabrikation desselben doch noch immer als ein Geheimniß betrachten, da die Hauptsache in dem richtigen Verhältniß der einzelnen Theile besteht. Wir wollen hier keine von den vielen Vorschriften mittheilen, die sich in einer Menge von Werken angegeben finden, sondern nur anführen, wie ungefähr bei der Bereitung verfahren wird. Man bringt eine gewisse Quantität reinen, durchaus fuselfreien Weingeist in eine Destillirblase und mischt dazu in bestimmten Verhältnissen wohlriechende Pflanzentheile, z. B. Orangeblüthen, Citronenmelisse, Zimmt und dergleichen, destillirt eine Portion ab und tröpfelt dann noch mehrere wohlriechende Oele (z. B. Citronen, Bergamott-Lavendel-, Neroli- und Rosenöl) zu, welche sich in dem Weingeist völlig auflösen, und vertheilt dann die Flüssigkeit in Gläser. Besonders in Acht zu nehmen hat man sich mit dem Zimmt-, Lavendel- und Rosmarinöl, da diese leicht einen vorstehenden Geruch geben, und es ist gerade die beliebteste Eigenschaft eines guten Eau de Cologne, daß die Gerüche der einzelnen Ingredienzien so zu sagen in einander verschwimmen und keiner vor dem andern zu bemerken ist. Wenn man das Eau de cologne auf Leinwand oder andere Zeuge gießt, so muß der Geruch noch nach mehreren Tagen zu bemerken sein und dann gleichförmig verschwinden, d. h. es darf nicht der Geruch nach einer Substanz, z. B. nach Lavendel oder Zimmt, zurückbleiben. Der Verkauf des E. d. C. geschieht gewöhnlich in Kistchen von ½ Dutzend Gläsern. Die geringere Sorte kostet in Köln 1 bis 1½, die bessere (E. d. C. double) 2, und die feinste Sorte 3 Thlr. Theurere Sorten werden in der Regel nicht gemacht und die Preise sind auch schon seit Jahren immer dieselben.

Ebenholz, (franz. Ébène; engl. Ebony; lat. Lignum Ebenum). Das schöne, feine, harte, schwarze und schwere Holz des in Ostindien und Afrika wachsenden Ebenbaumes (Diospyrus Ebenus L.). Auf Kohlen geworfen verbreitet es einen angenehmen Geruch. Seiner Feinheit und Festigkeit wegen wird es von Drechslern und Tischlern, besonders zu ausgelegter Arbeit, ferner von Instrumentenmachern zu Flöten, Oboen ꝛc., so wie zu den Klaviertasten verarbeitet. Vor dem Gebrauch pflegt man es längere Zeit ins Wasser zu legen, weil es sich dann besser verarbeiten läßt. Je reiner, gleichförmiger schwarz das Ebenholz ist, desto mehr wird es geschätzt. Dasjenige, in welchem sich häufig hellere (braune) Streifen befinden, ist geringer. Da der Splint des Holzes weiß und nur der Kern schwarz und dicht ist, so kommt auch nur Letzterer in den Handel. Das schönste Ebenholz liefert Ceylon, (besonders Trincomale); nächstdem Madagascar und St. Mauritius, wo im Jahre 1826 über 2 Mill. Pfd., im Werthe von 9000 Pfd. Sterl., ausgeführt wurden. Strifiges Ebenholz (Bois d'ebène marbré) liefern Bourbon und einige Theile Ostindiens. Das afrikanische ist meist schwarz. Häufig verkauft man andere Hölzer für Ebenholz, besonders schwarzgefärbtes Birn- und Eichenholz. Doch sind diese Holzarten weniger hart, leichter und verbreiten auf Kohlen nicht den angenehmen Geruch. Das amerikanische oder grüne Ebenholz, stammt von einem in Westindien wachsenden Baume (Aspalathus ebenus); es hat eine dunkelbräunlichgrüne Farbe, ist eben so schwer wie das schwarze Ebenholz und wird meist von den Tischlern zum Einlegen gebraucht. Es wird ebenfalls häufig aus inländischen Holzgattungen, besonders aus Eichen-, Birnbaum-, und Eibenholz nachzuahmen gesucht. Das blaue Ebenholz, auch Purpur- oder Luftholz genannt, ist ein aus Amerika kommendes, ziemlich hartes, schweres Holz, welches sich besonders durch seine Farbe auszeichnet, die anfangs röthlichgrau ist, in der Luft nach und nach dunkelroth wird und sich bis ins Veilchenblaue oder Purpurviolette zieht. Es ist zwar so hart als Mahagony, hat aber große Poren und ist wenig dauerhaft. Man bezieht es größtentheils über Hamburg in Pfosten und runden Stämmen, welche 6 bis 7 Zoll im Durchmesser halten. Rothes Ebenholz nennt man das Granadillholz (s. d. Art.). Dem Ebenholz sehr ähnlich ist das aus der Gegend von Astrachan kommende Adamsholz (s. d. Art.)

Eberwurz, englische Distel, Roßwurz (Radix Carlinae). Die Wurzel der Carlina acaulis (stengellosen Eberwurz), welche in bergigen Gegenden Europa's wächst. Sie ist oben etwas ästig und etwa fingersdick, von außen braun und innen hellgelb, hat einen gewürzhaften Geruch und bitterlichen Geschmack. Durch Destillation erhält man aus ihr ein ätherisches Oel. Man gebraucht sie in der Arzneikunde.

Ebräer oder Justus Judex, alte dänische Silbermünzen, im Nennwerthe von 2, 1 und ½ Mark; siehe Kopenhagen.

Eckerdoppen, s. Knoppern.

Ecklein, würtembergisches Getreidemaaß; siehe Stuttgart.

Ecu, (Thaler), der Name verschiedener groben Silbermünzen in Frankreich und einigen Schweizer Cantonen, worüber das Nähere unter den bezüglichen einzelnen Plätzen dieser Länder sich angegeben findet. — Ecu d'or nennt man zuweilen den französischen Louisd'or.

Edelsteine und Schmucksteine. Man findet sie in diesem Werke sämmtlich unter ihren Namen abgehandelt, und es soll hier nur einiges Allgemeine über dieselben gesagt werden. Früher theilte man sie in eigentliche oder ganz edle und Halbedelsteine. Doch lassen sich zwischen Beiden keine genauen Grenzen ziehen, da es sich beim Unterscheiden nur um die Schönheit der Farben und die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Feuers handelt. In neuerer Zeit hat man die Schmucksteine nach genaueren Merkmalen unterschieden, und namentlich hat sie der Prof. Naumann in drei sehr naturgemäße Classen gebracht. Er unterscheidet 1) Schmucksteine, welche härter sind als Quarz; hierher sind zu rechnen: Diamant, Korund, Chrysoberyll, Spinell, Topas, Smaragd, Hyazinth, Essonit, Granat, Dichroit, Turmalin. 2) Schmucksteine, die weicher als Quarz, aber härter als Flußspath sind: viele Varietäten des Quarzes (Chalcedon, Carneol ꝛc.), Opal, Vesuvian, Chrysolith, Disthen, Feldspath, Diallog, Hypersthen, Lasurstein, Obsidian, Türkis; 3) die weicher sind als Feldspath, z. B. Flußspath, Bildstein, Faserkalk, Fasergyps, Malachit, Bernstein, Gagat. — Zur Unterscheidung und Bestimmung der Edelsteine dienen hauptsächlich die Härte, das specifische Gewicht, und außerdem auch wohl der Glanz und die Farbe derselben. Alle diese Merkmale können sowohl an rohen, wie an geschnittenen Steinen bestimmt werden. Die Härte der Mineralien kann man auf zweierlei Art erproben, einmal indem man sie mit solchen Körpern ritzt, deren Härte als feste Vergleichungspunkte für die aller übrigen gilt, oder indem man diese Körper selbst durch den Stein zu ritzen sucht, dessen Härte bestimmt werden soll. Im ersten Falle bedient man sich theils bekannter Mineralien, und zwar in folgender Ordnung: 1) Diamant; 2) Saphir; 3) Topas; 4) Quarz; 5) Feldspath; 6) Apatit; 7) Flußspath; 8) Kalkspath; 9) Gyps; 10) Talk; theils einer Feile oder Spitze von Stahl. Bei geschliffenen Steinen kann man nicht wohl die Feile anwenden, da sie durch dieselbe stets etwas beschädigt werden; bei rohen Mineralien dagegen ist sie ein gutes Mittel, die Härte zu erforschen, und man muß dabei vorzüglich auf den größeren oder geringeren Widerstand achten, den diese Körper der Feile leisten; ferner auf die Menge des Pulvers, welches auf der Feile liegen bleibt, selbst auf das Geräusch, welches durch das Streichen entsteht, und endlich auch auf das Abnutzen der Feile. Bei der Untersuchung geschliffener Steine ist die Stahlspitze vorzuziehen, die man auch bei gefaßten gebrauchen kann. Hierbei beurtheilt man den Härtegrad des Steins nach dem leichteren oder schwereren Ritzen oder Eindringen der Stahlspitze in denselben. Die andere Art, die Härte zu bestimmen, besteht darin, daß man mit der Ecke des zu untersuchenden Edelsteins eines der oben angeführten Mineralien zu ritzen sucht. Eine große Fertigkeit, die Härte eines Steins zu bestimmen, besitzen gewöhnlich die Steinschleifer. Sie beobachten nämlich den Widerstand, den er, je nach dem angewandten Schleifmittel, auf ihrer Scheibe wahrnehmen läßt. Was die Bestimmung des specif. Gewichts betrifft, so verweisen wir auf die Handbücher der Physik, so wie auf Blum's Taschenbuch der Edelsteinkunde. S. 10. Bei dem Unterscheiden der Edelsteine nach Farben läßt sich durchaus nichts Bestimmtes angeben, da diese bei einer und derselben Art oft sehr verschieden ist; so gibt es z. B. Diamanten von fast allen Farben. Granaten von rother, brauner und grüner Farbe. Man hat himmelblaue und honiggelbe Berylle, blaue, weißliche und weingelbe Saphire; schwarze, braune und grüne Turmaline; Rubine von den verschiedensten Nüancen des Roth u. s. w. Fast noch schwieriger ist es, die Edelsteine nach ihrem Feuer (Glanze) zu erkennen, und es gehört hierzu sehr viel Uebung. Schon seit sehr langer Zeit ist man im Stande gewesen, sämmtliche Edelsteine durch künstliche Glasflüsse mehr oder minder täuschend nachzuahmen; sie sind aber gewöhnlich durch ihre geringere Härte und den weniger lebhaften Glanz zu erkennen (m. s. d. Art. Glasflüsse). Die Edelsteine kommen sowohl roh als geschliffen in den Handel. Bei letzteren richtet sich der Preis zum großen Theil nach der Form, die sie beim Schleifen bekommen haben, denn diese hat einen nicht geringen Einfluß auf den Glanz und die Schönheit. Die Formen, die den Steinen beim Schleifen gegeben werden, sind sehr verschieden. Die Wahl derselben richtet sich auch zum Theil nach der natürlichen Beschaffenheit derselben, und es gehört viel Uebung und Erfahrung dazu, dem zu bearbeitenden Steine die seiner Natur am meisten entsprechende Form zu geben. Bei den Dia-

manten hat sich der Schleifer oft nach der ursprünglichen Gestalt des Steins zu richten, um bei dem geringsten Zeitaufwande so wenig Mühe und Abgang als möglich zu haben. Die gewöhnlich vorkommenden Schleifformen sind folgende: 1) der Brillant, der für den Diamanten günstigste Schnitt. Er besteht aus dem Obertheile (Oberkörper, Pavillon, Krone), welches nach der Fassung des Steines noch sichtbar bleibt, dem Untertheile (Culasse), welches sich in der Fassung befindet, und der Rundiste (Rand, Einfassung, Gürtel), an welcher der Stein im Kasten befestigt wird; sie trennt das Ober- und Untertheil von einander und ist zugleich die größte Durchschnittsfläche. Das Obertheil macht ein Drittheil, das Untertheil zwei Drittheile der ganzen Höhe des Steines aus. Die Zahl der an der Krone befindlichen Facetten ist verschieden; nach ihr unterscheidet man dreifachen Brillant, zweifachen Br. (zweifaches Gut) und englischen zweifachen Br. (zweifaches Gut mit Stern). — Diejenigen Steine, welche oben als Brillanten geschliffen sind und deren Untertheil fehlt, nennt man Brilloneten oder Halbbrillanten. — 2) Die Rosette (Rose, Rosenstein, Raute); sie ist unten flach und hat oben zwei Reihen dreiseitiger Facetten, von denen die an der Einfassung sitzenden Querfacetten, die übrigen, in eine Spitze auslaufenden, Stern-Facetten genannt werden. Dieser Schnitt wird den Steinen gewöhnlich dann gegeben, wenn sie im Verhältniß zu ihrer Tiefe zu gestreckt sind und sich nicht ohne großen Verlust zum Brillanten schleifen ließen. — 3) Der Tafel- oder Dünnstein ist oben und unten ziemlich platt geschnitten und wirft wenig Glanz von sich. Dem obern Theile gibt man durch Abschleifen der Kanten an der Tafel 4 Flächen, wodurch 8 Facetten am Obertheil entstehen. — 4) Der Dickstein hat die Form eines Quadrat-Oktaeders, dessen oberer Theil noch einmal so abgestumpft ist als der untere. — 5) Der Treppenschnitt hat stufenförmig abnehmende Facetten. — 6) Der gemischte Schnitt entsteht aus der Zusammensetzung des Brillant- und des Treppenschnitts, von welchen Ersterer am Obertheil angebracht ist. — 7) Der Tafelschnitt hat eine Tafel mit einer oder zwei Facetten im Umkreise und wird gewöhnlich bei Siegelsteinen angewendet. 8) Der muschlige oder mugliche Schnitt ist besonders günstig für halbdurchsichtige und für solche Steine, welche ein eigenthümliches Farbenspiel, einen Lichtschein oder ein Irisiren besitzen, indem dadurch das Licht mehr gesammelt wird und auf einem kleineren Raume spielt. Bei dieser Form wird der Stein entweder auf beiden Seiten, oder nur oben gewölbt geschnitten; in letzterem Falle bekommt er unten eine ebene Fläche. — Oft wird beim Fassen der Steine zu ihrer Verschönerung, besonders um die Farbe mehr zu heben, eine Folie untergelegt. Dies ist ein Blättchen von gefärbtem oder ungefärbtem Metallblech, meist Silber oder Kupfer, worauf die Farben mit Hausenblase aufgetragen werden. Viele Steine machen ohne Folie keine Wirkung. Nicht selten pflegt man die untere Fläche der Steine auch nur zu färben, was besonders die orientalischen Juwelire gut verstehen. Manche Steine können durch die Hitze verschönert werden. So ertheilt man z. B. dem brasilianischen Topas durch Glühen eine sehr angenehme blaßrothe Farbe. Auch der orientalische Carneol soll seine schöne Farbe erst durchs Glühen erhalten. — Beim Preise der Edelsteine lassen sich gewöhnlich keine festen Normen zu Grunde legen, da er häufig von der Schönheit, der Farbe, dem Feuer, der Fehlerlosigkeit und endlich der Liebhaberei abhängig ist, so daß sehr oft größere Steine billiger zu kaufen sind als kleinere. Der Verkauf geschieht gewöhnlich nach dem Gewicht, und man legt hierbei die Karate und Grän zum Grunde. 72 Karat sind gleich $\frac{1}{2}$ köln. Mark oder 1 Loth köln., und 4 Grän = 1 Karat. Früher war der Edelsteinhandel von größerer Bedeutung als jetzt, wo derselbe sehr durch die Vervollkommnung und Verbreitung der künstlichen Steine (Glasflüsse) gelitten hat. Besonders stark war der Edelsteinhandel in Ostindien, wo allein Pegu jährlich für 100,000 Thlr. ausgeführt haben soll. Als man im Jahr 1728 auch in Brasilien Edelsteine fand, und zwar in solcher Menge, daß jährlich an 20,000 Karat ausgeführt wurden, wurden sie wohlfeiler, und der Handel in Ostindien nahm etwas ab. In Europa wird der stärkste Edelsteinhandel in London, Amsterdam und Antwerpen getrieben, wo auch die bedeutendsten Schleifereien sind. Außerdem sind ansehnliche Juwelenhandlungen in Paris, Genf, Wien, Berlin, Hamburg, Dresden, Augsburg u. s. w.

Edam, Stadt in Nordholland, unweit des Zuidersee's, mit 5000 Einwohnern, Hafen, Schifffahrt und ansehnlichem Handel. Die Edamer Käse werden nur aus dieser Stadt ausgeführt, aber in Hoorn und Alkmaar verfertiget.

Edinburgh, Hauptstadt von Schottland am Frith of Forth, mit 120,000 Einw., reich an wissenschaftlichen und Bildungsanstalten und sehr betriebsam. Sie liefert Seife, Glas, Papier, Stärke, wollene und baumwollene Waaren, Leder, Knöpfe, Stecknadeln, Kutschen, Uhren, Blech und Messing, Seidenzeuge und Zucker. In 2000 Brauereien wird eine große Masse Whisky geliefert. Der Handel ist von großer Bedeutung und wird durch ein Handels- und Manufactur-Collegium, Assecuranzgesellschaften und Banken befördert.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte sind in ganz Schottland die englischen; siehe London.

In allen Wechselangelegenheiten richtet man sich zu Edinburg und den übrigen schottischen Handelsplätzen nach London und notirt außerdem auf London, 40 bis 60 Tage dato, 100¼ à 101 (mehr oder weniger) Pfund Sterling in Schottland für 100 Pfund Sterling in London. Mit Englands Hauptstadt findet der vorzüglichste Wechselverkehr Statt.

Vom alten schottischen Maaß hält 1 Ell (Elle) 37.06 engl. Imperial-Zoll = 417.28 franz. Linien. 1 schottischer Acre hat 4 Roods zu 40 Falls à 36 Ells.

Edinburg besitzt drei privilegirte Banken: die Bank von Schottland, die königliche Bank von Schottland und die britische Leinwand-Compagnie, worüber man das Nähere unter dem Artikel Banken (Banken in Schottland, S. 66 und ff.) nachlesen wolle, welches auch das Nöthige über die übrigen schottischen Banken enthält.

Effecten nennt man im Allgemeinen alles Das, was man besitzt, und es kann dieser Name jedem einzelnen beweglichen Vermögenstheile zukommen, es bestehe derselbe in Geld, Waaren, Wechseln oder andern Papieren von Geldeswerth, vorzüglich aber bezeichnet man damit die Staatspapiere und versteht unter Effectenhandel den Handel mit Staatspapieren. Siehe übrigens die Artikel Staatspapiere und Staatspapier-Handel.

Effectiv, wirklich. Beim Abschlusse eines jeden Kaufs bedingt man, in welcher Münzsorte die Zahlung geschehen soll, und da dabei die Voraussicht ganz natürlich ist: daß der Käufer zur Zeit des Zahlungstermines vielleicht gerade mit der bedungenen Münzsorte nicht hinreichend versehen sein kann, so pflegt ihm der Verkäufer vertragsmäßig zu gestatten, die Zahlung auch in gewissen andern Geldsorten, und zwar entweder nach dem Tagescourse, oder nach einem im Vertrage besonders festgesetzten Fuße, leisten zu dürfen. Verlangt der Verkäufer dagegen, daß die Zahlung nur in der bestimmten Münzsorte geschehe, so pflegt man den Namen derselben mit der Bezeichnung effectiv zu begleiten. Effectives preußisches Courant ist daher wirkliches preußisches Courant, oder preuß. Courant in natura; — im Gegensatze des bloßen Werthes dieser Sorte in einer andern Valuta. — Aber auch im Waarenhandel kommt das Wort effectiv zuweilen vor. Beim Rüböl-Speculationsgeschäft schließt man z. B. häufig die Einkäufe unter der Bedingung, die Waare erst in 3, 6, 9, auch 12 Monaten zu beziehen. Will man dieselbe dagegen gleich nach Abschluß des Kaufs an sich nehmen, so heißt die Waare eine effective, dieses Rüböl: effectives Rüböl, und so ist es zu verstehen, wenn man auf Preiscouranten liest: Rüböl, effectiv, kostet 30 Thaler; — im Gegensatze des auf Lieferung verhandelten.

Eger, Stadt in Böhmen mit gegen 10,000 Einw., die besonders wollene Zeuge liefern. Die Stadt ist durch ihr Bad berühmt.

Ehrenannahme oder Ehrenacceptation (Acceptation per honor. per onore) und Ehrenacceptant, siehe unter Honoration, Intervention und Wechselgeschäft.

Ehrentage, s. Respecttage.

Ehrenpreis, Wundkraut, Veronica officinalis. Das Kraut dieser Pflanze (Herba Veronicae) war früher eins der geachtetsten in dem Arzneischatze. Es hat kurze, gestielte, zum Theil rundliche, haarige oder rauhe, schwach gekerbte Blätter. Getrocknet hat es keinen Geruch, aber einen balsamisch bittern, zusammenziehenden Geschmack. Es wird jetzt weit weniger gebraucht als sonst.

Eibenstock, Stadt im Königr. Sachsen, erzgeb. Kreis, mit 4000 Einw., treibt Bergbau auf Zinn und Eisenstein, liefert Vitriolöl, Blechwaaren, Spitzen und Muslin.

Eibisch-, Althee- oder Ibischwurzel. (Radix Althaeae). Die Wurzel der, zur Familie der malvenartigen Gewächse gehörigen Eibischpflanze (Althea officinalis Lin.), welche an feuchten Stellen, an den Rändern der Gräben und Wiesen, an Gebüschen, fast durch ganz Europa wild wächst und in manchen Gegenden, z. B. in Franken, angebaut wird.

Sie ist fingersdick, von weißer Farbe und kommt entweder ganz in den Handel oder in Stücke geschnitten. Man benutzt sie, eben so wie die Eibischblätter, als ein schleimiges Mittel in der Arzneikunde. Aus der Eibischwurzel, nebst arabischem Gummi, Zucker und Eiweiß bereitet man in den Apotheken die bekannte weiße Reglise, Lederzucker (Pasta Altheae).

Eicheln, Glandulae querci. Die bekannten Früchte der gemeinen Eiche. Sie werden gewöhnlich an Ort und Stelle verbraucht und machen weiter keinen Handelsgegenstand aus. Durch gelindes Rösten und Malen bereitet man aus ihnen den sogenannten Eichelkaffee, der als Gesundheitsmittel genossen wird. Bourlet schlägt vor, den bittern Geschmack der Eicheln dadurch zu entfernen, daß man sie frischgestoßen in einen Teig umwandelt und denselben einige Tage gähren läßt, wodurch der größte Theil der Bitterkeit verloren geht. Man wäscht ihn dann so lange aus, bis das Wasser farblos abläuft. In der Türkei kennt man unter dem Namen Zakabute die Zubereitung der Früchte der Quercus Ballota, die häufig genossen werden, um fett zu machen.

Eichenholz. Das Holz der bekannten, durch ganz Europa wachsenden Eiche (Quercus), von der mehrere Arten unterschieden werden, die alle ein vorzüglich hartes, dauerhaftes und der Fäulniß lange widerstehendes Holz haben. Das Eichenholz hat eine bräunliche oder gelbliche Farbe, ist sehr schwer und zähe und übertrifft in der Dauerhaftigkeit fast alle übrigen europäischen Holzarten. Wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften findet es vielfache Anwendung als Bau- und Werkholz, besonders für Tischler und Faßbinder; auch als Feuerungsmaterial ist es sehr geschätzt. Beim Bauen benutzt man es zu Pfeilern, Säulen, Schwellen, Riegeln, Thür- und Fensterrahmen; dagegen taugt es nicht zu Balken und Trägern. Als Werkholz dient es zu Wellen für Mühl- und Hammerwerke, zu Trögen für Oel- und Papiermühlen, zu Dauben für Weinfässer, beim Schiffs- und Brückenbaue u. s. w. Die Spähne werden beim Schwarzfärben und die Sägespähne zum Gerben benutzt. Da das Eichenholz sehr viele Poren hat, so nimmt es keine gute Politur an. Der Handel mit Eichenholz ist in manchen Gegenden, z. B. in Deutschland, England, Holland, Norwegen und Rußland, höchst bedeutend; es erscheint im Handel gewöhnlich schon zu seiner Bestimmung vorbereitet und kommt rund, kantig, krumm, gespalten oder geschnitten vor. Den bedeutendsten Handel mit Eichenholz haben Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel u. s. w., welche sehr viel nach Holland, England, Portugal, Spanien und Frankreich senden. Auf den bedeutenderen deutschen Flüssen, z. B. dem Rhein, Main, der Weser, Elbe u. s. w. wird auch sehr viel Eichenholz verflößt. England, welches sehr viel Eichenholz bei seinem Schiffbau braucht, bezieht dasselbe meist aus den Ostseehäfen und aus Canada. Man vergl. den Art. Holzhandel.

Eichenrinde macht wegen ihres so bedeutenden Gebrauchs als Gerbematerial einen Gegenstand des größeren Handels aus, und geht besonders stark nach solchen Gegenden, wo starke Gerbereien sind und sich wenig oder keine Eichenwaldungen befinden. Im gemahlenen Zustande heißt die Eichenrinde Lohe. Die Orte, welche Handel mit Eichenholz treiben, versenden auch meistens Eichenrinde. In England werden bedeutende Quantitäten aus den Rheingegenden über Holland und aus den Ostseehäfen eingeführt. Im Jahr 1828 soll die Einfuhr aus den niederländischen Häfen 587,749 Centner, aus Deutschland nur 81,097 Ctr. betragen haben.

Eichhornfelle (franz. Peaux d'ecureul, engl. Squirrel skins), die noch mit Haaren versehenen Felle mehrerer Eichhörnchen, von welcher Thiergattung es über 30 verschiedene Arten gibt, die meist in den nördlichern Gegenden, besonders in Nordamerika und Rußland, wohnen. Das Fell des in Europa, Asien und Amerika einheimischen gemeinen Eichhorns (Sciurus vulgaris L.) ist gewöhnlich fuchsroth, doch zuweilen in einigen Gegenden auch schwarz; manchmal verändert sich die rothe Farbe im Winter in weiß. Die Felle der in Sibirien wohnenden Eichhörnchen sind auf dem Rücken hell- oder schwärzlich-grau, dagegen am Bauche weiß, wie Hermelin; die rothen werden dort im Winter grau. Die sibirischen grauen Eichhörnchenfelle kommen in den Handel unter dem Namen Grauwerk, Fehe, Veh oder Fehwerk (franz. Petit gris; engl. Calabar skins); die Bäuche oder den unteren Theil nennt man Behwamm (franz. Ventres de Petit-gris; engl. Miniver). Man verhandelt sie bei 100 oder 1000 Stück oder in zusammengenähten Pelzen. Das beste sibirische Grauwerk ist aus der Gegend des Ob und Tom; es wird Taleutisches genannt. Auch das Nertschinskische, vom Jenisei und Baikal ist vorzüglich. Das Beresowsche, vom Ob, ist ebenfalls berühmt. — Das Grauwerk ist sehr beliebt zu Müffen, zum Verbrämen und Ausfüttern von Kleidungsstücken u. s. w. Rußland führt sehr viel davon aus nach China, Deutschland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei u. s. w. Die Hauptmarktplätze für diesen Artikel sind: Archangel, Petersburg, Kjächta, Zuruchaitu und Taganrog. Auch auf die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. M. kommt viel davon. Das sogenannte fliegende Eichhorn (Sciurus volans) lebt im nördlichen Asien, Lappland, Finnland und Polen; es hat ein schlappes oder loses Fell, oben mit weißgrauen, unten mit weißen Haaren. Da die Bälge nicht dauerhaft sind, so werden sie nur wenig geschätzt. Zuweilen mengt man sie aus betrügerischer Absicht unter die guten Eichhörnchenfelle. Die Schwanzhaare des Eichhörnchens werden zu Malerpinseln verwendet.

Eiderdunen (franz. Edredon; engl. Eiderdown; ital. Piume del norte). Die äußerst weichen Federn der Eidergans (Anas molissima), welche auf den Faröer Inseln, an den Küsten von Schottland, Island, Grönland, Norwegen, Lappland u. s. w. im wilden Zustande lebt. Vor dem Eierlegen polstern die Eidergänse ihre Nester mit Federn, die sie sich selbst ausrupfen; diese in den Nestern befindlichen Federn sind die weichsten und vorzüglichsten, und man holt sie oft mit Lebensgefahr von den steilsten Felsen. Nach dem Einsammeln werden die Federn noch getrocknet und gereinigt; d. h. von den ihnen anhängenden fremdartigen Theilen befreit. Der Fang der Eidergänse ist ebenfalls sehr mühsam und gefährlich; da man ihn in allen ausführlicheren naturhistorischen Werken beschrieben findet, so übergehen wir ihn hier. Sorten. Man unterscheidet Tang- und Grasdunen; Erstere sind mit Seegras (Tang, Fucus), Letztere mit gewöhnlichem Grase vermischt. Ferner zerfallen die Eiderdunen in todtes und lebendiges Gut. Die von todten Vögeln gewonnenen Dunen sind nicht so elastisch als die von lebendigen herstammenden. In Bezug auf die Behandlung hat man rohe und zubereitete, oder gereinigte und ungereinigte Sorte. Außerdem haben die Federhändler noch eine Menge anderer Unterabtheilungen, die sich nach Farbe, Alter, Elastizität u. s. w. richten. — Die Elastizität und die Lockerheit der Eiderdunen ist so groß, daß 2 Pfund derselben, wenn sie durch Wärme ausgedehnt sind, zum Füllen einer Bettdecke hinreichen. — Island führt jährlich einige Tausend Pfund aus, die dann von Dänemark aus weiter in den Handel kommen. Genaue statistische Angaben über die Ausfuhr der Eiderdunen aus Norwegen, Lappland, Rußland ꝛc. sind nicht zu erhalten; jedenfalls aber sind die Quantitäten nicht bedeutend; übrigens ist der Verbrauch auch sehr gering.

Eigenhandel oder Proprehandel heißt der Handel, welchen man für eigene Rechnung treibt, diejenige Gattung des Waarenhandels, bei welcher der Verkäufer der Waare diese durch einen Einkauf erst an sich gebracht und eine Zeit lang als völliges Eigenthum besessen hat. Da der Kaufmann (als Verkäufer) hierbei zuerst Käufer gewesen sein muß, so schließt der Eigenhandel denjenigen Handel aus, welchen der Producent einer Waare mit derselben treibt. Das Nähere über diese gewöhnlichste Art des Handels siehe unter dem Artikel Handel. — Ein einzelnes Geschäftshaus, welches sich ausschließlich mit dem Eigenhandel abgibt, nennt man eine Eigenhandlung oder Proprehandlung.

Eigener Wechsel, s. Sola-Wechsel.

Eilenburg, Stadt im preuß. Herzogth. Sachsen mit 6500 Einw., die baumwollene und wollene Waaren liefern, und Hopfen- und Getreidehandel treiben.

Eimer, ein in Deutschland und einigen benachbarten Ländern gebräuchliches Flüssigkeitsmaaß, dessen Größe man unter den verschiedenen Orten angegeben findet.

Eindrittelstücke, s. Drittelstücke.

Ein- und Ausfuhr. Unter Einfuhr versteht man das Einbringen von Erzeugnissen des Auslandes in ein Land; unter Ausfuhr dagegen die Versendung einheimischer Producte, wie die Wiederfortschaffung erst aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse an andere Orte. Mehr darüber s. unter Handelsbilanz.

Einfuhr-Verbote. Nach den Zollvereins-Verträgen soll der Handel und Verkehr innerhalb des ganzen Vereins-Gebiets vollkommener Freiheit genießen und es können alle im freien Verkehr befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert aus einem Vereinslande in das andere übergeführt werden.

Von dieser Verkehrsfreiheit sind jedoch ausgenommen:

a) die zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände, Spielkarten und Salz.

Was zunächst die Spielkarten betrifft, so ist deren Einfuhr zum Gebrauche innerhalb Landes in Preußen unbedingt verboten, in den übrigen Staaten aber an besondere Bedingungen gebunden, durch welche die bestehenden Stempelordnungen die Karteneinfuhr beschränken, theilweise auch mit einem Einfuhrzoll von 10 Thlr vom Ctr. belegen. Die Durchfuhr der Spielkarten kann unter gehörig sichernder Begleitschein-Controle gegen Entrichtung des gewöhnlichen Durchgangszolls von 15 Sgr. vom Ctr. stattfinden.

Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht. Die Durchfuhr des Salzes aus nicht zum Vereine gehörigen Ländern in andere solche Länder, darf nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes, von einem in den anderen, in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen deshalb besondere Verträge bestehen.

b) die im Innern der Vereinsstaaten entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten Erzeugnisse, von welchen ohne Rücksicht auf die vereinsländische Abstammung die Erhebung einer besonderen Uebergangs-Abgabe stipulirt ist.

c) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente- oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Eingangsabgabe. Der Eingang von Waaren in das Zollvereinsgebiet findet, gegen Entrichtung einer Eingangs-Abgabe, Statt, sofern nicht einzelnen Waaren allgemeine Abgabenfreiheit zugestanden ist. Diese Eingangsabgabe beträgt in der Regel 15 Sgr. vom preußischen Centner, welcher Abgabensatz deshalb auch in der Geschäftssprache mit dem Namen der allgemeinen Eingangsabgabe belegt wird. Außer diesem allgemeinen Abgabensatze sind jedoch sehr viele Gegenstände theils mit höheren, theils mit niedrigeren Abgaben belegt, für welche von drei zu drei Jahren eine besondere Erhebungsrolle (Vereins-Zolltarif) erscheint. Diese Ausnahmen steigen von 1½ Sgr. bis zu 110 Rthlr. vom preuß. Centner; sie bieten mithin einen vollkommen ausreichenden Spielraum dar, um die Abgabensätze einzelner Artikel denjenigen Bedingungen anzupassen, welche das Bedürfniß der vereinsländischen Industrie, die Eigenthümlichkeit des Verkehrs der Vereinsstaaten mit dem ihren Interessen fremden, zum Theil auch abgeneigten Auslande, und andere national-ökonomische und finanzielle Rücksichten gebieten.

Die folgende Zusammenstellung enthält in gedrängter Uebersicht die zeitigen Erhebungssätze.

Beim Eingange sind abgabenfrei:

Abfälle, rohe Baumwolle, Roheisen, rohe Häute, Felle und Haare, Holzborke, Lohe und Kohlen, Holzasche, Karden, Lumpen, Fischnetze, Tauwerk, Porzellanerde, rohe Wolle, Bäume zum Verpflanzen, und Reben, Bienenstöcke, Blut, Branntweinspülig, Düngemittel, Eier, Erden und Erze, sofern sie nicht unter den zollpflichtigen Gegenständen namentlich aufgeführt sind; Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht einzelner, von der Zollgrenze durchschnittener, vereinsländischer Landgüter, frische Fische und Krebse, Futterkräuter, frische Gartengewächse, Geflügel und kleines Wildpret, Glasur und Hafnererz, Gold und Silber, gebrauchte Hausgeräthe, Effekten und Handwerks-Utensilien Anziehender, Ausstattungs-Gegenstände, Holz beim Landtransport, gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche von Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern zur eigenen Benutzung, Muster und Musterkarten, Wagen und Wasserfahrzeuge der Reisenden, Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, nebst den dazu gehörigen Inventarienstücken und Geräthschaften, auch Verzehrungsgegenstände zum Reisebedarf, Lohkuchen, Milch, frisches Obst, Papierspäne und beschriebenes Papier, Samen von Waldhölzern, Schachtelhalm, Schilf und Rohr, Scheer- und Flockwolle, Tuchtrümmer, Bruch-, Ziegel-, Kalk-, Schiefer- und Mauersteine beim Landtransport, Mühlsteine, grobe Schleif- und Wetzsteine, Stroh, Spreu, Häckerling, alle lebenden Thiere, welche nicht namentlich als zollpflichtig angegeben sind, Torf und Braunkohlen, Trebern und Trestern.

Beim Eingange sind abgabepflichtig mit:

1¼ Sgr. vom Ctr. preuß., Oelsaat und Steinkohlen.
2½ " " " " Knoppern, Eckerdoppen u. Schwefel.
5 Sgr. vom Ctr. preuß., Farbenerden, Farbekräuter und Farbehölzer, Kork-, Cedern-, Pock- und Buchsbaumholz, Salpeter, Flachs, rohe Garne, Strohmatten, Thran, Daggert und Pech.
7½ Sgr. Rohes Blei, Eisenvitriol, Potasche, Weinstein, Mineralwasser.
10 Sgr. Terpentin und Terpentinöl, gemeine Töpferwaaren.
20 " Felle zur Pelzwerkbereitung, Packleinen und Segeltuch.
1 Rthlr. Mennige, Schmalte, Soda, Kupfer und weißer Vitriol, geschmiedetes Eisen und Stahl, Eisengußwaaren, Anis, Kümmel, grünes Hohlglas, gebleichtes und gefärbtes Garn und Zwirn, ungeleimtes Druckpapier und Pappe, grüne und schwarze Seife.
1½ Rthlr. Alaun, Salz- und Schwefelsäure.
1⅔ " Oel in Fässern.
2 Rthlr. Rohes baumwollenes Garn, grobe Bleiwaaren, Bleiweiß, rohes Leinen, Zwillich und Drillich, Fleischwaaren, frische Südfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate, Schießpulver, grobe, unbedruckte Wachsleinwand, rohes Zink, grobe Zinnwaaren.
2½ Rthlr. Hopfen, Bier.
3 Rthlr. Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, weißes ungeschliffenes Hohlglas, hölzerne Hausgeräthe, Reis, Talg.
3½ Rthlr. Chemische Fabrikate, Apotheker- und Drogueriewaaren, Eisenblech, Draht, Anker und Ankerketten, Butter, Käse, gemeine weiße Seife, Zink in Blechen.
4 Rthlr. Lichte, trockene Südfrüchte, Muschel- und Schaalthiere.
5 Rthlr. Syrup, Rohzucker, feinere Papiersorten, einfarbiges Fayence und Steingut.
5½ Rthlr. Rohe Tabaksblätter, Wachstaffent und Wachsmousselin und bedruckte Wachsleinwand.
6 Rthlr. Doublirtes baumwollenes, gefärbtes seidenes, weißes und gefärbtes wollenes Garn, seidener Zwirn, grobe Eisenwaaren, geschliffenes Glas, Instrumente, geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Kupfer, lohgares Leder, Schafpelze.
6⅔ Rthlr. Gewürze, Kaffee, Cacao.
8 Rthlr. Farbiges und lackirtes Leder, Branntwein, Wein, Essig, Speiseöl in Flaschen.
10 Rthlr. Feine Blei- und Eisenwaaren, feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, Glaswaaren, feine Holzwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Papiertapeten und Buchbinderarbeiten, feine Seife, Steinwaaren und geschliffene Steine, Stroh- und Bastgeflechte, bemaltes Fayence und Steingut, weißes Porzellan, bossirte Wachswaaren, feine und lackirte Zinnwaaren.
11 Rthlr. v. Ctr. preuß. Gebleichte Leinwand, neue Wäsche, Confitüren, fabricirter Tabak, Thee, raffinirter Zucker.
20 Rthlr. Wollene Teppiche und Teppiche aus Thierhaaren.
22 " Feine Lederwaaren, leinene Bänder, Battist, leinene Strumpfwaaren und Karten, Pelzwerk mit Ausschluß von Schafpelzen.
25 Rthlr. Farbiges Porzellan und weißes mit farbigen Streifen, mit Malerei und Vergoldung.
30 Rthlr. Wollene Waaren.
50 " Baumwollene Waaren.
55 " Kurze Quincaillerie- und Galanteriewaaren aus Metall, Holz, Porzellan ꝛc., Zwirnspitzen, halbseidene Waaren, feine Stroh- und Basthüte.
110 Rthlr. Neue Kleider und getragene zum Verkauf, seidene Waaren.

Außerdem unterliegen Spiegel, nach Verschiedenheit ihrer Größe, einem Eingangszoll von 1, 3, 8, 22 und 33 Rthlr. pro Stück. Getreide pro Scheffel 5 Sgr., wo nicht ermäßigte oder erhöhte Sätze besonders vorgeschrieben sind; Hülsenfrüchte und Sämereien, sofern nicht namentliche Ausnahmen stattfinden, pro Scheffel 5 Sgr.; Brennholz beim Wassertransport pro Klafter 2½ Sgr.; Bau- und Nutzholz, Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz die Schiffslast oder 75 Kubikfuß 1½ Rthlr.; Buchen-, Fichten-, Tannen-, Lerchenholz ꝛc. die Schiffslast oder 90 Kubikfuß 20 Sgr.; Ma-

sten à 1½ Rthlr., Bugspriete à 1 Rthlr., Blöcke 6 St. 1 Rthlr., Balken von Kienen- oder Tannenholz 30 St. 1 Rthlr., Bohlen und Bretter pro Schiffslast 15 Sgr., Kalk pro Tonne 5 Sgr., Heringe pro Tonne 1 Rthlr., Bruchsteine beim Wassertransport pro Schiffslast 15 Sgr., Pferde, Maulthiere und Esel à 1½, Ochsen und Stiere à 5 Rthlr., Kühe à 3 Rthlr., Rinder à 2 Rthlr., gemästete Schweine à 1 Rthlr., magere Schweine à 20 Sgr., Hammel à 15 Sgr., anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel à 5 Sgr.

Alle übrige, unter den vorstehenden Gegenständen nicht begriffene Artikel entrichten bei ihrem Eingange aus dem Auslande die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. pro Centner.

Als Regel gilt, daß die Eingangsabgaben gleich beim Uebertritt in das Zollvereinsgebiet entrichtet werden müssen, zu welchem Behufe entlängs der Grenze, nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und sonstiger localer Verhältnisse, Abfertigungs- und Erhebungsstellen errichtet sind, welche nach dem Umfange ihrer amtlichen Befugnisse in Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse eingetheilt werden.

Der Waaren-Eingang kann erfolgen:

A. zu Lande,
B. zur See,
C. auf Strömen.

A. Waaren-Eingang zu Lande.

Wer Gegenstände oder Waaren, zollpflichtig oder zollfrei, in das Vereinsgebiet überführen will, darf dies nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang und nur auf solchen Wegen thun, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als Zollstraßen erkennbar gemacht sind. Der Weg muß ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte fortgesetzt werden, und es sind zur größeren Sicherheit da, wo die Grenzzollämter entfernter von der Grenze gelegen sind, Anmeldungsposten näher an der Grenze errichtet, bei welchen der Waarenführer die über die Ladung sprechenden Papiere abgibt. Letztere werden eingesiegelt, einem Grenzbeamten übergeben, welcher die Waaren zum Grenzzollamte begleitet. Zu welchen Tageszeiten eine solche Begleitung regelmäßig erfolgt, wird für jeden einzelnen Anmeldeposten durch eine im Abfertigungslocal öffentlich aushängende Bekanntmachung bestimmt. Sobald die Waaren beim Zollamte eintreffen, übergibt der Waarenführer eine Declaration seiner Waaren (s. d. Art. Declaration), auf deren Grund entweder allgemeine oder specielle Revision stattfindet, je nachdem die fernere Bestimmung der Waaren lautet, ob sie nämlich

1) gleich an der Grenze versteuert und in den freien Verkehr übergeführt, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen;
3) nach einem Orte bestimmt sind, wo sich ein Hauptzollamt oder ein Hauptsteueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptsteueramte ohne Niederlage angemeldet werden.

Sollen die eingegangenen Waaren, wie zu 1. bemerkt, gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle sein (s. d. Art. Revision), von welcher nur im Falle sonstiger Verdachtslosigkeit dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn der Waarenführer sich zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif willfährig erklärt. Sind die Waaren ihrer Gattung nach mit der Declaration übereinstimmend befunden worden, so erfolgt die Ermittelung des Nettogewichts, indem die Abgabenerhebung nach dem Bruttogewicht überhaupt nur dann eintritt, wenn Gegenstände im verpackten Zustande transitiren, oder wenn die im Lande verbleibenden nicht mit einer höheren Abgabe als 1 Rthlr. vom preußischen Centner belegt sind. Diese Ermittelung des Nettogewichts kann nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder durch Verwiegung der Waaren oder durch Berechnung nach den in dem Vereins-Zolltarif festgestellten Vergütungssätzen für die verschiedenartigen Verpackungsweisen in Säcken, Ballen, Körben, Fässern, Ueberfässern und Kisten, welche mit Berücksichtigung der im Handel vorkommenden leichteren oder schwereren Emballage reichlich abgemessen sind, stattfinden. Unabhängig von der freien Wahl des Zollpflichtigen werden jedoch Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte verzollt werden, und Gegenstände, welche wie Butter, Fett, Talg, Syrup ꝛc. nicht ohne Unbequemlichkeit Netto dargestellt werden können, nur nach tarifmaßigen Tarasätzen nettirt. Ueberdies ist es, wie dem Zollpflichtigen, so auch der Zollbehörde überlassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart wahrgenommen und eine erhebliche, vielleicht absichtliche Abweichung von den im Tarif angenommenen Tarasätzen vermuthet wird, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will. — Nachdem auf diese Weise das Nettogewicht und die Waarengattung festgestellt sind, werden die Eingangsgefälle berechnet, über deren Entrichtung dem Waarenführer quittirt wird, entweder auf der Declaration selbst, welche ihm, sofern die Waaren weiter gehen sollen, zur Transport-Legitimation durch den Grenzbezirk mitgegeben wird, oder, wenn die Declaration mehrere Frachtbriefe enthält, auf den einzelnen Frachtbriefen unter Beidrückung des Amtsstempels.

Kleinigkeiten, unter welchen solche Gegenstände verstanden werden, von denen die Eingangsabgaben nur bis drei Thaler einschließlich betragen; ferner Vieh in einzelnen Stükken und unbedeutende Dinge, welche Reisende bei sich führen, werden auf mündliche Angabe gegen Aushändigung einer zum Verzollungsausweise dienenden, besonderen Zollquittung versteuert.

Ueber ganz zollfreie Gegenstände, welche ebenfalls beim Eingange angemeldet und vom Zollamte besichtigt werden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk.

Sollen im zweiten Falle die eingehenden Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, so ist zu unterscheiden, ob der Ort

a) das vollständige Packhofsrecht besitzt, oder ob
b) nur eine gewöhnliche Niederlage mit ihm verbunden ist.

Im Falle zu a) ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene besondere Reglement (s. Packhöfe) bestimmt, im Falle zu b) erfolgt die Aufnahme der Waaren in die Niederlage, nach vorausgegangener specieller Revision, auf Grund der Eingangsdeclaration, die weitere Abfertigung aber in der Art, wie unter dem Artikel »Niederlagen« näher angegeben ist. Sind die Waaren, wie zu 3. gedacht, nach einem Orte bestimmt, wo sich ein Hauptzollamt oder ein Hauptsteueramt mit Niederlage befindet, so werden dieselben nach erfolgter Declaration und Revision, welche in der Regel und insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, eine allgemeine ist, unter Begleitscheincontrole gegen Sicherheit durch Bürgschaft oder durch andere, gesetzlich zulässige Unterpfänder, unversteuert nach dem Bestimmungsorte, behufs weiterer Behandlung nach den Anordnungen des dort giltigen Packhofs-Reglements, abgefertigt. Es wird dabei den Waarenführern besonders empfohlen, für jeden einzelnen, zu ihrer Ladung berechtigten Empfänger einen besonderen Begleitschein zu extrahiren, da ihnen im andern Falle am Bestimmungsorte Weiterungen entstehen können. Eine fast übereinstimmende Abfertigung findet beim Grenz-Eingangsamte im vierten Falle Statt, wenn Waaren zur Verzollung bei einem Hauptsteueramte ohne Niederlage angemeldet werden, nur daß in diesem Falle specielle Revision und Feststellung der Eingangsabgaben eintritt, welche, ohne daß dem Waarenführer die Verpflichtung obliegt, auch die Waaren dem Hauptsteueramte im Bestimmungsorte vorzuführen, mit dem Begleitscheine dem Letzteren innerhalb der bestimmten Frist eingehändigt werden müssen.

B. Waaren-Eingang zur See.

Nach der Lage des Zollvereinsgebiets kann ein unmittelbarer Eingang in dasselbe nur durch die Ostseehäfen geschehen. Für die Eingangsplätze sind besondere Regulative mit Berücksichtigung der Oertlichkeit herausgegeben und zwar:

1) ein solches für die Plätze an der Peene und Swine (Swinemünde, Wolgast und Stettin),
2) ein solches für die hinterpommerschen Plätze, (Kolberg, Rügenwalde und Stolpe, auch für die neuvorpommerschen Plätze Stralsund, Greifswald und Barth giltig)
3) ein solches für Danzig und Neufahrwasser an der Weichsel.
4) ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs (Pillau und Königsberg)
5) ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs (Memel)

Sämmtliche Regulative stimmen bis auf diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Oertlichkeit beziehen, überein. Im Allgemeinen ist bezüglich des Waaren-Eingangs Folgendes zu beachten:

Die Einfahrt aus dem Meere bis zu dem nächstgelegenen Zollamte ist die Zollstraße. Sobald ein Schiff auf dieser Zollstraße auf der Rhede, im Seegatt oder in der Einfahrt anlangt, Anker geworfen und die Hafenpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begibt sich der Schiffsführer (Schiffscapitän) auf das Hauptzollamt und übergibt demselben ein vollständiges Ladungsverzeichniß (Haupt-Declaration), in welches die Ladung des

Schiffes, je nachdem sie ausschließlich für den Hafenplatz bestimmt ist oder nicht, so eingetragen wird, daß die mit Connoissements begleiteten Güter, für jedes Connoissement besonders, hinter einander folgen. Die Angabe nach Art und Menge geschieht nach dem Gewichte oder Maaße, welche der Vereins-Zolltarif enthält. Diese Declaration wird mit den Schiffspapieren verglichen, Letztere aber werden abgestempelt und dem Schiffsführer zurückgegeben. Ueber den Schiffsproviant, der durchgehends aus Gegenständen besteht, welche mit einer Eingangsabgabe belegt sind, wird eine besondere Declaration abgegeben. Kommt das Schiff unmittelbar aus fremden Häfen, so werden bei der Revision des Mundvorraths die darunter begriffenen gewöhnlichen Verzehrungsgegenstände, dem Bedarf der Schiffsmannschaft und der Dauer des Aufenthalts im Hafen gemäß, freigeschrieben und außer Controle gelassen.

Bei dem in anderen Artikeln bestehenden Mundvorrath werden für den Kapitain und Steuermann 2 Quart gutes Bier, 1 Flasche Porter, Ale ꝛc. ¼ Quart Rum, Arrack, Genevre ꝛc. 1 Flasche Wein, 4 Loth Kaffee, für die Mannschaft per Kopf 4 Quart Schiffsbier, ½ Quart Branntwein, 4 Loth Zucker, 1 Loth Salz, ½ Loth Thee, 4 Loth Tabak zur unversteuerten, täglichen Consumtion freigegeben.

Verweilt das Schiff auf der Rhede oder im Seegatt länger als 24 Stunden nach berichtigter Declaration, ehe zum Einlaufen oder zur Leichterung geschritten wird, und wenn das Eine oder das Andere durch die Witterung nicht behindert ist, so werden die äußeren Räume revidirt und die Zugänge zu den Waaren-Räumen unter Amtsverschluß gelegt. Die weitere Behandlung ist nun verschieden, je nachdem das Schiff ungeleichtert in den Hafen einlaufen will, oder die Ladung auf der Rhede, im Seegatt oder Seetief geleichtert wird. Im ersteren Falle erhält der Schiffsführer von der ersten Zollabfertigungsstelle einen Begleitschein, welcher nebst der Declaration versiegelt wird, zur Fahrt bis zum nächsten, zur Abfertigung berechtigten Hauptamte. Im andern Falle müssen die zum Leichtern bestimmten Schiffe beim Zollamte einen Leichter-Erlaubnißschein lösen, mit welchem sie sich bei dem auf dem Hauptschiffe befindlichen Beamten, welcher die Leichterung beaufsichtigt, zu melden haben. Der Leichter wird nach eingenommener Ladung verschlossen und mit dem versiegelten Erlaubnißschein zum Zollamte abgelassen. Nach erfolgter Entladung des Hauptschiffs wird dasselbe genau revidirt. Beim Zollamte wird der Verschluß der Leichterfahrzeuge recognoscirt und die Ladung mit versiegeltem Begleitschein bis zum nächsten, zur Abfertigung berechtigten Hauptamte abgelassen. Hier werden die Fahrzeuge, Hauptschiffe oder Leichter, hinsichtlich des Verschlusses nochmals agnoscirt, die Declarationen und Begleitscheine in Empfang genommen und die Fahrzeuge an besonders dazu bestimmten, nach den Ladungsgegenständen verschiedenen Ladungsplätzen, nach Empfang eines Ausladescheins, entlöscht. Nachdem dies vollendet, und die Schiffsräume nochmals revidirt worden sind, erfolgt die Vergleichung des Ausladescheins mit der Hauptdeclaration oder dem Leichter-Erlaubnißschein im Allgemeinen.

Sobald der Waaren-Empfänger von der Ankunft der für ihn bestimmten Güter Kenntniß erhält, muß er dieselben in doppelter Ausfertigung speziell declariren, und sich durch Vorzeigung des Connoissements über seine Berechtigung zur Disposition legitimiren. Die Declarationen der Empfänger sind verschieden, je nachdem die ankommenden Waaren sofort verzollt, oder mit Begleitschein weiter versendet, oder zur öffentlichen Niederlage, oder zum Privatlager genommen werden sollen. —

Soll die Waare durch Berichtigung der Gefälle in den freien Verkehr treten, so wird, wenn die Revision erfolgt ist, die Declaration dem Declaranten bescheinigt zurückgestellt, welcher sich damit zur Kasse begibt und den Gefällepunkt berichtigt. Bei unversteuerter Weiterversendung tritt das Begleitscheinverfahren ein, so wie auch die zur Niederlage oder zum Privatlager declarirten Gegenstände, nach den allgemeinen, über diesen besonderen Verkehr erlassenen Vorschriften abgefertigt werden.

C. Waaren-Eingang auf Strömen.

Der Waaren-Eingang auf den Strömen, welche das Zollvereinsgebiet berühren, ist durch besondere Regulative festgestellt, siehe deshalb die besondern Artikel: Elbzoll, Weserzoll, Rheinzoll ꝛc.

Einkaufsbuch, in der kaufmännischen Buchführung ein Buch, worin alle Posten, welche Waaren-Einkäufe behandeln, abgesondert von den übrigen eingetragen werden, welches aber nur in manchen Handelshäusern gebräuchlich ist. S. d. Art. Buchhalten.

Eisen (franz. Fer, engl. Iron, ital. Ferro; lat. Ferrum), dasjenige Metall, dem man den größten Einfluß auf alle mechanischen Verrichtungen zuschreiben kann und welches den größten Antheil an der so hoch gestiegenen Vervollkommnung des gesammten Fabrik- und Gewerbwesens gehabt hat. Das Eisen, welches man immer das nützlichste und unentbehrlichste aller Metalle zu nennen pflegt, war schon im grauen Alterthum bekannt, und sehr früh wußte man es zu bearbeiten, denn schon zu Moses Zeiten verfertigte man Schwerter, Messer und Aexte daraus. Die Haupturſachen der so vielfachen Anwendungen des Eisens sind seine Härte, Festigkeit, Elastizität, Zähigkeit und Geschmeidigkeit. Ein Eisendrath von $\frac{1}{10}$ Zoll Dicke trägt eine Last von 450 Pfund, ohne zu zerreißen. Da das Eisen durchs Erhitzen weicher wird, so kann man es dann durch Hämmern, Walzen und Ziehen leichter ausdehnen. Bei einem gewissen Grade der Erhitzung wird es so weich, daß man durch bloßes Hämmern ein anderes Stück Eisen so fest damit verbinden, zusammenschweißen kann, daß beide dann nur eine Masse ausmachen. Zu allen diesen, für die Gewerbe so höchst schätzenswerthen Eigenschaften kommt nun noch die große Verbreitung und Häufigkeit, so daß das Eisen auch das wohlfeilste Metall ist. Es kommt in der Natur in allen Gebirgsformationen vor, wenn auch nicht überall in solchen Verhältnissen, daß es vortheilhaft wäre, es auszuschmelzen. Im gediegenen Zustande macht es die Hauptmasse der meisten Meteorsteine aus, die aber natürlich ihrer Seltenheit wegen bei der Technik nicht in Betracht kommen. Die bei weitem wichtigsten Eisenerze sind die, wo das Eisen im oxydirten Zustande, meist mit noch einigen andern Substanzen (z. B. Thonerde ꝛc.), vermischt vorkommt. Zum Ausschmelzen werden vornehmlich folgende benutzt:

1) Der Magneteisenstein, Magnetstein (Eisenoxydul-Oxyd, franz. Fer oxydulé; engl. Magnetic Ironstone); er enthält 65 bis 68 pCt. Eisen, welches von vortrefflicher Güte ist. Man findet ihn in sehr mächtigen Lagern in ältern Gebirgsarten mit mehreren andern Mineralien (Schwer-, Fluß-, Kalkspath, Quarz, Hornblende etc.) gemengt, besonders im nördlichen Europa und Asien, in Schweden, Norwegen, Lappland, aber auch in Steyermark, Tyrol, Salzburg, Ungarn, Sardinien u. s. w.

2) Der Eisenglanz (franz. Fer oligiste; engl. Iron-glance), enthält etwa 65 pCt. Eisen von vorzüglicher Güte, und findet sich im Ur- und Uebergangsgebirge auf mächtigen Lagern und Gängen mit Quarz, Hornstein, Feldspath und Schwerspath; am Harz, in Schlesien, Sachsen, Böhmen, besonders in Steyermark, in Salzburg, Frankreich, auf Elba, in Sibirien, Norwegen, Schweden, England.

3) Der Rotheisenstein (franz. Fer oxidé rouge; engl. Red Iron-ore), kommt in verschiedenen Abänderungen vor; in traubigen, nierenförmigen Massen von concentrisch faseriger Textur heißt er rother Glaskopf, Blutstein, Hématite; schuppig, zerreiblich, metallisch glänzend — Eisenschaum; derb, mit ebenem Bruch und ockerig — Rotheisenocker. Diese Abarten brechen auf Gängen im Ur-, aber häufiger im Uebergangsgebirge, namentlich in Westphalen, am Rhein, Harz, im Erzgebirge, in Hessen und in England.

4) Der im Flötzgebirge ganze Lager bildende rothe Thoneisenstein, welcher besonders am Oberharz gewonnen wird, ist ein inniges Gemenge von Rotheisenocker mit thonigen Mineralien und kohlensaurem Kalk.

5) Der Braunеisenstein, brauner Glaskopf (franz. Fer oxidé brun; engl. Brown Iron-ore) ist ein Eisenoxydhydrat, das theils in kugligen, traubigen, theis in schuppig-faserigen Massen erscheint. Man findet den Brauneisenstein auf Gängen im ältern Gebirge, noch häufiger aber im Flötzgebirge (Kalkstein), in Westphalen, im Hennebergschen, am Harz, zu Ramsdorf, in Hessen, im Erzgebirge, in Steyermark, England u. s. w.

6) Der braune Thoneisenstein ist ein inniges Gemenge von Brauneisenstein mit thonigen Massen.

7) Der Schwarzeisenstein gehört, seines starken Mangangehaltes wegen, beinahe schon mit zu den Manganerzen.

8) Der Gelbeisenstein, gelber Ocker, bricht mit dem Roth- und Brauneisenstein zusammen. Der gelbe Thoneisenstein ist ein Gemenge von gelbem Eisenocker mit Thon und Sand. Es gehören hierher auch die sogenannten Adler- oder Klappersteine und das Bohnenerz.

9) Der Raseneisenstein, auch Wiesen- oder Sumpferz genannt (franz. Fer oxidé brun limoneux, Mine de marais; engl. bog iron-ore, swamp-ore), findet sich im Flötzgebirge und im aufgeschwemmten Lande, in Thon, Sand ꝛc.; er ist ein Erzeugniß der jüngsten Zeit, und bildet sich noch fortwährend; er hat noch mehrere fremdartige Beimischungen; das

daraus erhaltene Roheisen enthält Phosphoreisen, und das aus diesem gewonnene gefrischte Eisen ist deshalb kaltbrüchig.

Unter den in der Natur in Menge vorkommenden Eisensalzen verdient der Eisengewinnung wegen Folgendes hier eine Erwähnung:

Der Spatheisenstein, kohlensaures Eisenoxydul, Stahlstein (franz. Mine d'acier, Mine de fer blanche, Fer carbonaté; engl. Sparry iron-ore), enthält stets etwas kohlensaures Manganoxydul (von 1 bis 12 pCt.); außerdem noch Kalk und Magnesia; der kuglige, nierförmige heißt Sphärosiderit. Er bricht auf Gängen und Lagern in mehreren Gebirgsformationen; gewöhnlich mit Brauneisenstein, Kupfer- und Eisenkies. Man gewinnt ihn in Schlesien, am Rhein, am Harz, in Hessen, Nassau, Steyermark, Kärnthen, Baiern u. s. w. Der thonige Sphärosiderit ist ein inniges Gemenge von Spatheisenstein mit Thon- und Kieselerde. Er bildet beträchtliche Flötzlager in Oberschlesien, Frankreich, den Niederlanden, Seraing bei Lüttich, und vorzüglich in England. Das meiste englische Eisen wird aus diesem Erze erzeugt, welches sich dort in dem so weit verbreiteten Steinkohlengebirge findet. Die Menge des Erzes, die mit wenig Mühe verknüpfte Gewinnung desselben und vornehmlich die in der Nähe befindlichen Steinkohlen haben in England die bedeutende Eisenproduction hervorgerufen und die niedern Preise verursacht.

Was endlich diejenigen Erze betrifft, in denen das Eisen mit Schwefel verbunden vorkommt, so werden diese nicht zur Gewinnung des Eisens benutzt, da die gänzliche Befreiung des Eisens vom Schwefel im Großen nicht ausführbar ist und ein Schwefelgehalt das Eisen rothbrüchig macht. Die Hauptanwendung des Schwefeleisens (Schwefelkieses) ist die zu Eisenvitriol und zum Gewinnen von Schwefel.

Die Gewinnung des Eisens aus den verschiedenen Erzen macht einen der wichtigsten Theile des Hüttenwesens, die Eisenhüttenkunde, aus. Zuerst werden die Erze gepocht, was deshalb geschieht, damit die Stücke eine gehörige Größe bekommen. Hierauf folgt das Rösten (eine Art Verwitterung), was dazu dient, um die Stücke mürber zu machen, damit sie zum Verschmelzen fähiger werden, oder auch, um das mit den Erzen chemisch verbundene Wasser oder den Schwefel zu entfernen. Dem Processe des Röstens brauchen die sogenannten milden, d. h. nicht steinartigen Erze, nicht unterworfen zu werden. Das Rösten kann auf verschiedene Weise geschehen, entweder im Freien, in Haufen, oder zwischen Mauern (Stadeln) oder in Oefen. Ehe man zum Ausschmelzen der gerösteten Erze schreitet, werden dieselben beschickt, d. h. mit solchen Mineralien gemengt, welche den Fluß des Eisens befördern, indem sie sich mit den in den Erzen enthaltenen Beimischungen (von Kieselerde, Thonerde ꝛc.) verbinden, wodurch dann das Eisen leichter ausschmilzt. Die Mineralien, welche man zum Beschicken der Eisenerze benutzt, werden Zuschläge oder Flüsse (franz. fondans; engl. fluxes) genannt. Sie sind je nach der Natur und den Bestandtheilen der auszuschmelzenden Erze verschieden. Am häufigsten angewandt werden Quarz, Flußspath, Kalkstein und Mergel. In der Regel werden vor dem Verschmelzen verschiedene, nämlich ärmere und reichere Erze mit einander gemengt (gattirt), so daß etwa ein Eisengehalt (eine Gattirung) von 50 Procent herauskommt. Die Oefen, in denen das Schmelzen geschieht, sind von sehr verschiedener Construction; wir können uns nicht darauf einlassen, dieselben zu beschreiben, und verweisen diejenigen unserer Leser, denen eine Belehrung darüber, so wie über das gesammte Eisenhüttenwesen wünschenswerth ist, auf folgende Werke: Karsten's Handbuch der Eisenhüttenkunde. 2. Aufl. Berlin 1827. (das anerkannt vorzüglichste Werk dieser Art). — Prechtls technolog. Encyclopädie. 5. Bd. Art. Eisenhüttenkunde (von Hartmann). — Schubarth's techn. Chemie, 1n Bds. 2. Abth. S. 30—128.

Durch das erste Ausschmelzen wird ein Eisen erzeugt, welches den Namen Roheisen oder Gußeisen erhält. Es ist ein Gemisch von verschiedenen Quantitäten mit Kohlenstoff verbundenen Eisens mit Mangan, Schwefel, Phosphor, Kieselerde, Titon, Chrom; es wird theils zum Verfrischen verwendet, um Stabeisen und Stahl aus ihm zu gewinnen, theils zu Gußwaaren verarbeitet. Es werden hauptsächlich zwei Gattungen Roheisen unterschieden, nämlich das weiße und das graue; beide sind nicht nur durch ihre Farbe, sondern auch durch ihre übrigen Eigenschaften verschieden von einander. Das weiße hat im Zustande der vollkommensten Ausbildung eine silberweiße Farbe mit sehr starkem Glanz und spiegelnden Flächen; man nennt es daher auch Spiegeleisen (Spiegelfloß) und, wegen seiner Benutzung zu Stahl, Rohstahleisen. Wenn die Farbe ins Bläuliche und Bläulichgraue übergeht, und nur noch ein strahlig-faseriges Gefüge sich zeigt, so entsteht diejenige Abart des weißen Roheisens, welche man blumiges Floß, blumiges Eisen nennen kann; sie bildet sich am häufigsten nur in Verbindung mit dem grauen Roheisen. Eine dritte, am häufigsten vorkommende Abart ist das grelle Roheisen, Weißeisen; die weiße Farbe hat viel Grau beigemischt, man bemerkt auf der Bruchfläche kein bestimmtes Gefüge, diese hat große Aehnlichkeit mit der eines löcherigen Käse. Nimmt die weiße Farbe noch mehr ab, so daß sie ins Bläulichweiße übergeht, fangen die Bruchflächen an zackig zu werden und zeigen sich viele Zwischenräume, so ist dadurch ein eigenes Roheisen charakterisirt, welches weder zu dem weißen, dem man es gewöhnlich beizählt, noch zu dem grauen zu rechnen ist, das luckige Floß. — Diese verschiedenen Abarten des weißen Roheisens gehen so in einander über, daß es oft schwer wird, dieselben genau zu bestimmen. Das sogenannte weißgraue Roheisen steht in der Mitte zwischen dem Spiegel- und blumigen Floß. Das graue Roheisen zeigt alle Farbenabstufungen zwischen dem dunkelsten Schwarz und lichten Grau, so daß man nicht selten an einem Stück mehrere Nüancen von Grau bemerken kann. Nicht selten kommen beide Roheisenarten in einem Stück vor und zwar entweder in besonderen Lagen (streifiges Roheisen) oder das eine in die Masse des andern zerstreut, so daß in dem grauen sich Pünktchen vom weißen und so umgekehrt zeigen, halbirtes Roheisen. — Das graue Roheisen ist weit weniger hart als das weiße; je mehr das graue dunkel fällt, desto leichter läßt es sich bearbeiten, drehen, feilen, bohren, was aber um so weniger möglich ist, je lichter grau die Farbe erscheint. Die Härte des weißen Roheisens ist so groß, daß es in Glas schneidet und von der besten englischen Feile nicht angegriffen wird; die Härte des Spiegeleisens übertrifft die des härtesten Stahls. Man hat das weiße Roheisen daher auch Hartfloß und das graue Weichfloß genannt. — Das Roheisen wird auch, insofern man es zum Gießen verschiedenartiger Gegenstände anwendet, Gußeisen (franz. fonte; engl. foundry iron) genannt. Die Kunst des Eisengießens ist noch gar nicht sehr alt. Da man wohl annehmen kann, daß eiserne Kugeln, Granaten und andere Kriegsmunition die ersten Gegenstände waren, die man aus Roheisen goß, und die ersten eisernen Kugeln im Jahr 1495 in einem Kriege des Königs Karl von Frankreich gegen Ferdinand von Neapel gebraucht wurden, so kann man die Zeit der Erfindung des Eisengießens etwa in jene Periode setzen. Uebrigens sollen schon im J. 1378 die Venetianer sich eiserner Kanonen bedient haben. Die Details über das Technische der Eisengießerei findet man ausführlich in den oben angeführten Schriften. Um das Roheisen geschmeidig zu machen, ist es nöthig die Kohle und alle fremde Metallstoffe, die es enthalten kann, durch Verbrennen zu entfernen. Es geschieht dies in eigenen Oefen, wo das Roheisen unter einer Bedeckung von Kohle und Frischschlacke, während die Luft von den Blasebälgen auf ihre Oberfläche wirkt, umgeschmolzen wird. Diese Operation wird das Frischen genannt und das gefrischte Eisen wird, nachdem es aus dem Heerde genommen, unter großen, durch Wasser getriebenen Hämmern ausgeschmiedet; es erhält hierbei die Form von Stangen oder Stäben und bekommt in diesem Zustande den Namen Stabeisen. Da es mehrere von einander abweichende Frischmethoden gibt, so hat man hiernach auch Stabeisen von verschiedenen Eigenschaften. Das am besten bereitete Stabeisen enthält noch ungefähr ½ pCt. Kohlenstoff und etwa einen halben Tausendtheil Kiesel. Dieser geringe Kohlenstoffgehalt ist jedoch nicht als eine Unart anzusehen; das Eisen erhält dadurch, ohne spröde zu werden, eine gewisse Festigkeit, welche, wenn man den Kohlenstoff entfernt, verschwindet und ein Metall zurückläßt, welches viel zu biegsam und der Abnutzung zu sehr ausgesetzt ist, um mit gleichem Vortheil wie das etwas Kohlenstoff enthaltende Eisen benutzt werden zu können. Dasjenige Stabeisen, welches man aus manganhaltigen Erzen bekommt, enthält außerdem noch eine Portion Mangan, die aber der Güte des Eisens durchaus nicht nachtheilig ist. Enthalten die zum Ausschmelzen benutzten Erze Schwefel, Phosphor, Arsenik oder Kupfer, so erhält hierdurch das Eisen Unarten, von denen es selbst durch die größte Sorgfalt nicht ganz befreit werden kann, da sich diese Stoffe nicht vollkommen wegglühen lassen. Enthält das Eisen Schwefel, Arsenik oder Kupfer, so bekommt es die Unart, beim Rothglühen unter dem Hammer in Stücke zu zerfallen; ein solches Eisen nennt man rothbrüchig. Wenn es Phosphor enthält, so läßt es sich wohl in der Glühhitze behandeln, aber es zerspringt, wenn es nach der Abkühlung gebogen wird; dieses heißt kaltbrüchiges Eisen. Das gewöhnliche Stabeisen hat eine hellgraue Farbe, einen sehnigen und hackigen Bruch und sein spezif. Gew. beträgt im Durchschnitt 7.7. Was den Stahl betrifft, der ebenfalls eine Verbindung von Eisen mit Kohlen-

stoff ist, die auf der einen Seite an das weiße Roheisen, auf der andern an das Stabeisen grenzt, so verweisen wir auf diesen Artikel.

Eisenproduction in den verschiedenen Ländern. Portugal soll nach Karstens Annahme jährlich ein Quantum von 6000 Ctr. Stabeisen erzeugen, was ein Ausbringen von 8400 Ctr. Roheisen voraussetzt, da der Abgang beim Frischproceß ⅓ beträgt. — Spanien soll nach Hoppensack jährl. 180,000 Ctr. Stabeisen bereiten, müßte also hiernach 252,000 Ctr. Roheisen erzeugen. Vor der franz. Besitznahme Spaniens soll die Production bedeutend größer gewesen sein, so daß selbst Eisen nach Amerika, Frankreich, Portugal und Holland ausgeführt wurde. — Englands Roheisenproduction betrug im Jahr 1827 690,000 Tonnen (à 20 Ctr.) also 13,800,000 Ctr. Es sollen hiervon etwa $\frac{1}{10}$ zu Gußwaaren und $\frac{1}{10}$ zu Stabeisen verwendet werden. Während England einen großen Theil seines Stabeisens ins Ausland versendet, führt es doch noch schwedisches Eisen in großer Menge ein, um es zu Cement- und Gußstahl zu verarbeiten, und davon wieder einen großen Theil auszuführen.

In Frankreich, dessen Eisenproduction seit der Revolution bedeutend zugenommen hat, wurden im Jahre 1831 2 Millionen metrische Centner Roheisen und 1½ Mill. Ctr. Stabeisen erzeugt; außerdem werden noch von Ersterem 47,000 und von Letzterem 46,000 Centner vom Auslande eingeführt. — Holland bezieht den größten Theil seines Eisenbedarfs aus Schweden, Rußland und Deutschland, da es ihm selbst an Eisenbergwerken fehlt. Belgien dagegen, was besonders in den Provinzen Namur und Lüttich Eisen hat, soll nach einem ungefähren Ueberschlage jährlich etwa 250,000 Ctr. Roheisen ausbringen. — Die Eisenproduction der Schweiz schlägt man auf etwa 8000 Ctr. jährlich an. — Ganz Italien mag etwa 400,000 Ctr. erzeugen, wovon 140,000 Ctr. auf das Großherzogthum Toskana und 150,000 Ctr. auf das Königreich Sardinien kommen. Galizien producirt jährlich 40,000 und Ungarn 270,000 Ctr. Eisen. — Schweden mit Norwegen erzeugt jährlich ein Quantum von 1,605,000 Centner Roheisen, wovon sehr viel nach Amerika ausgeführt wird. Das Productionsquantum von Rußland (mit Inbegriff Polens und des asiat. R.) beträgt über 3 Millionen Centner. — Ueber die Türkei und Griechenland läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da die dorther kommenden statistischen Angaben zu mangelhaft sind. — Die Roheisenproduction sämmtlicher deutschen Staaten beträgt jährlich 4,014,350 Centner; hiervon kommen auf

Preußen	1,650,000	Centner.
Baiern	250,000	=
Würtemberg	140,000	=
Sachsen	85,000	=
Kurhessen	55,000	=
Hessen (Großherzogthum)	70,000	=
Nassau	100,000	=
Baden	20,000	=
Die thüringischen Staaten	82,300	=
Anhalt	14,000	=
Hohenzollern	10,000	=
Waldeck	8,000	=
Hessen-Homburg	5,400	=
Oesterreich	1,338,500	=
Hannover	85,000	=
Braunschweig	61,150	=
Luxemburg	40,000	=

Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben zwar schon ziemlich bedeutenden Eisenbergbau; doch da dort die Consumtion des Eisens für Maschinen, Dampfschiffe, Eisenbahnen u. s. w. ganz enorm ist, so wird eine ungeheure Masse fremdes Eisen (namentlich aus Rußland, Schweden ꝛc.) eingeführt.

Wer ganz specielle Angaben über die Eisenerzeugung sämmtlicher deutschen und ausländischen Staaten wünscht, den verweisen wir auf das in dieser Beziehung höchst schätzbare Werk von Hasse: »Die Eisenerzeugung Deutschlands, aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft betrachtet. Leipzig, 1836.« — Ueber die Anwendung des Eisens brauchen wir nichts weiter beizufügen, da sie bekannt genug ist.

Eisenach, Hauptstadt des sachsen-weimarschen Fürstenthums gleiches Namens mit 8500 Einw., die wollene und halbwollene Zeuge, Fußteppiche, baumwollene Waaren, Leder und Twist liefern und einen nicht unwichtigen Handel mit ihren Fabrikaten, so wie mit Sämereien treiben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Weimar.

Eisenbahn, Schienenweg (Rail-Road, Tram, Waggon-Road), eine Art Straße, die Gleise oder Wege von Eisen, Stein oder andern festen Materialien hat, auf denen die Räder der Wagen hinlaufen. Der Zweck der Anlegung solcher Straßen ist der, durch Verminderung der Reibung eine geringere Kraft in den Stand zu setzen, entweder einen Wagen mit größerer Schnelligkeit fortzutreiben, oder eine größere Last fortzubewegen.

Bau von Eisenbahnen. — Die Friction (Reibung) auf einer vollkommen ebenen, zweckmäßig gebauten Eisenbahn soll nur $\frac{1}{10}$ oder , der Friction auf einer gewöhnlichen ebenen Straße sein, so daß, wenn dieselbe Kraft in beiden Fällen angewendet wird, sie auf der ersteren eine sieben- bis zehnmal so große Last als auf der letzteren bewegen könnte. Wenn aber eine nur sehr mäßige Ansteigung eintritt, wie 1 Fuß auf 50, die auf einer gewöhnlichen Straße gar nicht empfunden wird, muß die Kraft auf der Eisenbahn bedeutend erhöhet werden, um den entgegenstehenden Widerstand zu überwinden. Der Grund davon ist, daß die gewöhnliche Ladung auf einer ebenen Eisenbahn etwa siebenmal so groß ist als auf einer gewöhnlichen Straße, so daß, wenn die Schwerkraft durch eine ansteigende Ebene in Wirksamkeit gesetzt wird, ihre mit der Ladung gleiche Widerstandskraft ebenfalls siebenmal so groß ist als auf einer gemeinen Straße. Deshalb kommt so viel darauf an, die Eisenbahnen ganz eben, oder doch so eben als möglich zu bauen.

Es ist auch sehr wichtig, daß Eisenbahnen gerade laufen oder wenigstens keine großen Krümmungen haben. Da die Wagen durch die Verlängerungsstücke (flanges) an den Rädern auf der Bahn gehalten werden, so muß offenbar, wenn eine schnelle Biegung kommt, die Reibung an den Seiten der Schienen und folglich die Verzögerung sehr groß sein.

Von den Eisenschienenwegen, die jetzt gewöhnlich sind, gibt es zwei Arten. Die Rand- oder Gleis-Bahn besteht aus gußeisernen, 3 Fuß langen 4 Zoll breiten und ¼ bis 1 Zoll dicken Platten mit einem aufwärts stehenden kleinen Rande innen zur Leitung der Räder des Wagens. Die Platten ruhen an jedem Ende auf steinernen Unterlagen von 3—4 Centnern, welche in die Erde eingegraben und so mit einander verbunden sind, daß sie einen ununterbrochenen horizontalen Weg bilden. Sie sind natürlich doppelt, und die Entfernung zwischen den parallelen Schienen beträgt 3 bis 4½ Fuß, je nach der Breite des Wagens, der darauf fahren soll. Die flachen Schienen, oder ohne Rand, denen man den Vorzug vor den Randschienen gibt, sind entweder aus gegossenem oder geschmiedetem Eisen; im ersteren Falle sind die einzelnen Schienenstücke 3 F. lang, 3 bis 4 Zoll breit und 1 bis 2 Zoll dick und an den Enden an die Unterlage befestiget. Die obere Seite der Schienen hat gewöhnlich eine convexe Oberfläche, auf welche die etwas weitere Rinne in dem Wagenrade paßt. Verwendet man geschmiedetes Eisen, das in manchen Stücken den Vorzug verdient, so macht man die Stükken schmäler, keilförmig und 12 bis 18 F. lang, läßt sie aber ebenfalls alle 3 Fuß auf Unterlagen ruhen. Die gewöhnlichen Eisenbahnwagen laufen auf 4 Rädern von 2 bis 3 Fuß im Durchmesser. Die Eisenbahnen sind entweder doppelt, eine zum Hinwärts-, die andere zum Herwärtsfahren, oder sie haben Seitenbahnen, wo die Wagen einander ausweichen können.

Schnelligkeit der Wagen auf Eisenbahnen. — Eisenbahnen zur Fortschaffung schwerer Lasten sind bereits seit ziemlich langer Zeit in verschiedenen Ländern in Gebrauch, aber erst seit der Anwendung von Locomotivmaschinen als bewegende Kraft haben sie die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen und werden für einen Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit angesehen. Wo sie bereits in Gebrauch sind, haben sie immer die sanguinischsten Hoffnungen erfüllt, und deshalb ist die Anlegung von Eisenbahnen in ganz Europa und Nordamerika zu einer wahren Sucht geworden.

Die außerordentlich schnelle Fahrt der Wagen auf Eisenbahnen hängt von der Thatsache ab, daß die Friction, auf einer vollkommen ebenen Eisenbahn der einzige zu überwindende Widerstand, für jede Schnelligkeit dieselbe ist, so daß, abgesehen von dem Widerstande der Luft, der zu unbedeutend ist, um in die Berechnung mit aufgenommen zu werden, um die Schnelligkeit zu verdoppeln oder zu verdreifachen, nur die Kraft verdoppelt oder verdreifacht zu werden braucht. Bei Fahrzeugen zur See aber oder auf Canälen, die sich ihren Weg durch ein vergleichsweise dichtes Medium zu bahnen haben, nimmt der zu überwindende Widerstand wie das Quadrat der Schnelligkeit zu, so daß, um die Schnelligkeit zu verdoppeln, die Kraft mit 4, um sie zu verdreifachen, mit 9 multiplicirt werden muß u. s. f.

Daß Eisenbahnen bloß zwischen Oertern bestehen können, welche in einem sehr lebhaften Verkehr mit einander stehen, ist eine ausgemachte Wahrheit, und man muß es deshalb für die größte Thorheit erklären, ähnliche Unternehmungen mit unge-

heuerem Kostenaufwande da anzufangen, wo jene Grundbedingung nicht besteht. Aus diesem Grunde werden auch manche der Eisenbahnprojecte, deren sich die Actienwuth gegenwärtig in Deutschland bemächtiget hat, entweder ganz scheitern, oder kaum die Kosten decken.

Was das Fahren mit Dampfwagen auf gewöhnlichen Straßen betrifft, wodurch die kostspieligen Eisenbahnen unnöthig werden sollen, so läßt sich nach den einzeln gemachten Versuchen nichts Gewisses bestimmen, und es bleibt mehr als zweifelhaft, ob ein solches Unternehmen jemals gelingen wird.

Eisenberg, Stadt im Herzogth. Altenburg, mit 4500 Einw., die Porzellan, Leder, Tuch ꝛc. liefern.

Eisenblech (Weißblech, franz. fer blanc; engl. tinplate; Schwarzblech, tôle en fer; sheet, plate, hoop iron). Die Fabrikation und die verschiedenen Arten des Eisenblechs findet man unter dem Art. Blech (S. 138) angegeben; hier wollen wir nun noch die Länder und Orte anführen, welche diesen Artikel liefern. In Deutschland, wo es weder an Eisen, noch an Anstalten fehlt, um dasselbe für technische Zwecke gehörig vorzubereiten, gibt es in sehr vielen Gegenden Blechhütten. In Oesterreich wird die Eisenblechfabrikation besonders im Erzherzogthum Oesterr., Steyermark, Kärnthen und Böhmen betrieben. Früher machte man dort nur geschlagene Schwarz- und Weißbleche; aber in neuerer Zeit hat man auch die Walzenstreckwerke eingeführt, und diese haben schon zum Theil die Hammerwerke verdrängt, was man vorzüglich dem äußerst glatten Ansehen und der gleichförmigen Dicke der gewalzten Bleche zuzuschreiben hat; Eigenschaften, die sich mit dem Hammer nie erreichen lassen. Da das österreichische Weißblech noch immer dem sächsischen nachsteht, so wird noch etwas aus Sachsen bezogen. Auch aus England wird welches eingeführt. Sachsen hat im Erzgebirge sehr viele Blechhämmer, deren Absatz früher, ehe noch in England die Walzwerke bestanden, viel bedeutender war. Baiern hat ein großes Blechwalzwerk zu Unterlind im Baireuthischen, und außerdem noch mehrere Blechhämmer. Im preußischen Staate betrug die Blechfabrikation im Jahre 1828 19,205, und 1829 über 50,000 Centner. In neueren Zeiten werden zu Dillingen bei Saarlouis recht schöne Glanzbleche dargestellt. In Neuwied sind berühmte Fabriken von verzinntem Eisenblechgeschirr. Holland bezieht viel Blech aus England und Deutschland. Frankreich bezieht jetzt nicht mehr so viel Blech vom Auslande wie früher, da es selbst in mehreren Gegenden sowohl schwarzes als verzinntes liefert. Schweden fabricirt besonders schwarze Bleche, und führt davon viel nach Frankreich und Holland aus. — Englands Blechfabrikation hat sich besonders seit Einführung der Walzwerke gehoben. — Die Verpackung der Bleche geschieht in Kisten von verschiedener Größe.

Eisendraht wird auf den sogenannten Drahtzügen oder Drahthütten verfertigt. Das dazu dienende Eisen muß zähe, etwas hart und fest sein; das rothbrüchige, schlecht schweißende und stark schiefernde ist unbrauchbar. Wenn der Draht gut sein soll, so muß er auf dem Bruch eine helle Farbe haben und zackig sein; ungeglüht muß er sich, ohne zu brechen oder zu spalten, oft hin und her biegen lassen. Der Draht wird nach der Dicke sortirt und nach dem Gebrauch, der von ihm gemacht wird, benannt. Die gröbsten (dicksten) Sorten heißen Kessel-, Stangen- oder Kupferschmiedtdraht. Hierauf folgen der Rahm-, Riemer-, Gemein-, Strick- und Radlerdraht, wovon jeder Ring 10 Pfund wiegt. Noch feiner sind der Ardea-, Bella-, Band-, Heft-, Schlingen- und Kartätschendraht u. s. w.; die feinsten Sorten sind der Saiten- oder Instrumentendraht. Die Untersorten werden wieder durch Nummern unterschieden. In sämmtlichen österreich. Staaten befinden sich Drahtziehereien; sehr beliebt ist der Lilienfelder Draht (aus dem Drahtzugwerke des Herrn Eugen Gianicella zu Frauenthal bei Lilienfeld), so daß jetzt allgemein in Oesterreich jeder gute und schöne Eisendraht mit jenem Namen belegt und von Instrumentenmachern, Radlern ꝛc. stark gekauft wird. Die Ausfuhr von Eisendraht und andern Drahtgattungen aus Oesterreich betrug 1826: 10,972½ Centner, im Werthe von 298,859 Fl. C. M. Im Jahr 1820 wurden über 18000 Ctr. ausgeführt, im Werth von circa 400,000 Fl. C. M. — Preußens Drahtproduction war 1828: 1850 Ctr., und im Jahr 1829: 1578 Ctr. Am meisten liefert die Grafschaft Mark, wo allein bei dem Orte Altena über 200 Drahtmühlen sind. Iserlohn hat deren 51. In Baiern ist Nürnberg wegen seines Drahts (besonders Instrumentendraht) berühmt. Es wird von da viel Instrumentendraht nach Frankreich, Italien, Spanien und Amerika versandt. Sachsen hat nur 3 Drahtfabriken.

Eisenholz werden mehrere sehr harte Hölzer von dunkler Farbe genannt. Eine Sorte Eisenholz, welche durch die Engländer und Holländer in den Handel kommt, und besonders zu Messerheften verarbeitet wird, soll von einem Baume der Gattung Sideroxylon Lin. stammen, welcher auf Madagaskar, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und in Ostindien wächst. Das Holz der Aesua ferrea kommt als ostindisches Eisenholz in den Handel.

Eisenroth, Englischroth, Braunroth, Polirroth, Pariserroth, (an manchen Orten auch Berlinerroth) eine geringe Farbe, die gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Eisenvitriol- oder Vitriolölbereitung gewonnen wird. Der Schlamm (Schmand) der sich in den Rohlaugen-Behältern oder Läuterkästen der Vitriollauge abgesetzt hat, wird in Oefen geglüht und dadurch in ein unreines Eisenoxyd, das Englischroth, verwandelt. Der bei der Vitriolöldestillation in den Retorten bleibende violettrothe Rückstand wird gewöhnlich als Colcothar oder Caput mortuum (s. d. Art.) in den Handel gebracht. Endlich stellt man auch noch ein rothes Eisenoxyd durch Glühen von Eisenocker dar. Das Braunroth (Englischroth) wird als Anstrichfarbe und auch zum Poliren (Polirroth) gebraucht. — Es liefern diesen Artikel fast alle Vitriolwerke und mehrere chemische Fabriken.

Eisenvitriol, schwefelsaures Eisenoxydul, Kupferwasser (franz. Vitriol de fer; engl. Green copperas); ein Metallsalz, welches in der Natur als ein neueres, und noch immerwährend sich erzeugendes Produkt vorkommt, für den Handel aber fabrikmäßig bereitet wird. Es gibt mehrere verschiedene Methoden, Eisenvitriol zu bereiten, gewöhnlich stellt man ihn aus dem Vitriolerz (Vitriolkies) Schwefelkies, Magnetkies, vitriolhaltenden Torf, Alaunschiefer, oder auch aus Eisen und Schwefelsäure dar. In allen diesen Substanzen ist Eisen in Verbindung mit Schwefel enthalten. Durch Verwitterung an der Luft wird nun in diese Verbindung noch Sauerstoff aufgenommen, der Schwefel wird zur Schwefelsäure, das Eisen oxydirt sich, wird von der Schwefelsäure aufgelöst und bildet somit ein Salz, den Eisenvitriol.

1) Die Bereitung des Eisenvitriols aus Schwefelkies. Zuerst wird der Kies gepocht und dann geröstet, wobei viel schwefligsaures Gas entweicht, ein kleinerer Theil Schwefel sich sublimirt und ein Rückstand von schwefelsaurem Eisenoxydul, gemengt mit wenigem schwefelsauren Eisen, verbleibt, welcher, an der Luft liegend, sich langsam zu Vitriol oxydirt, während auch ein nicht unbeträchtlicher Theil Vitriol durch die starke Hitze beim Rösten und den Einfluß der Luft, die Säure fast ganz verliert und in eine rothbraune Masse von Eisenoxyd (Rothe Farbe) übergeht. Alsdann werden die gerösteten Kiese in gebohlten Kästen ausgelaugt und die ausgelaugten Erze dem langsamen Verwittern an der Luft und stetem Auslaugen auf Auslaugebühnen unterworfen, wodurch man schwächere Vitriollaugen erhält. Was die Construction der Laugebühnen betrifft, so ist dieselbe verschieden: im Allgemeinen sind es große Bohlenkästen, mit nach der Mitte zu abschüssiger Sohle (Boden), welche theils durch Thon, theils durch ein dichtes Steinlager wasserdicht gemacht sind, mit Mauern umgeben; in der Mitte der Bühne liegt eine Rinne, um die von den verwitternden Vitriolerzen abfließende Lauge aufzunehmen, und da sie ein Gefäll hat, nach dem Vitriollaugenbehälter fortzuleiten. Die Erze werden theils durch fallenden Regen, theils durch darauf geleitetes Wasser stets befeuchtet und ausgezogen, zu welchem Ende man in Gebirgsgegenden die Wasser eines Bachs benutzt. Die Erze werden von Zeit zu Zeit umgestochen, um neue Portionen der Luft auszusetzen und das sich allmälig Festsetzende aufzulockern.

Unter das frisch geröstete Erz wird jedesmal eine Portion schon ausgelaugter, ganz verwitterter Vitriolerde (wie man es nennt) zugesetzt, wodurch erfahrungsmäßig die Oxydation beschleunigt wird.

2) Bereitung des Eisenvitriols aus Vitriol- oder Strahlkies. Da der Vitriolkies von selbst an der Luft verwittert, so erfordert er keine Röstung, sondern kann sogleich dem Verwittern auf Halden ausgesetzt und dann ausgelaugt werden. Am meisten finden sich solche Kiese in Torf, Erdkohlen, Thonschiefer, Kohlenschiefer, Alaunschiefer und Alaunerde, welche alle auf Vitriol, durchs Verwittern und Auslaugen benutzt werden können. Häufig benutzt man auch vitriolhaltige Alaunrohlaugen auf Vitriol, so wie auch der umgekehrte Fall eintritt, daß nämlich die Vitriollauge schwefelsaure Thonerde enthält und aus derselben noch Alaun dargestellt wird. — Die in den Laugebehältern gesammelte Vitriolrohlauge, welche von verschiedener Dichtigkeit (Concentration) ist, wird nun in großen bleiernen Pfannen (deren

Guß auf dem Vitriolwerke selbst geschieht) versotten; da ein zweimaliges Sieden nothwendig ist, so hat man mehrere Pfannen nöthig. Wenn die Lauge gleichzeitig auch noch Kupfervitriol enthält (was oft der Fall ist, da dem Schwefelkies oftmals Kupferkies beigemengt ist), so zersetzt man denselben dadurch, daß man die klare Lauge aus dem Läuterkasten in einen andern Behälter überzieht, in welchem altes Eisen liegt; dieses schlägt, wie bekannt, das aufgelöste Kupferoxyd als Kupfer nieder, während sich an dessen Statt das Eisen auflöst und zu schwefels. Eisenoxydul wird. Das erste Sieden der Vitriollauge (der Vor- und Rohsud) bezweckt die vorläufige Verstärkung (Concentration) derselben. Hierbei trübt sich die Flüssigkeit und setzt dann in den Läuterkästen einen Schlamm (schwefels. Eisenoxyd) ab, der noch, eben so wie der Niederschlag in den Rohlaugenbehältern, vortheilhaft zu rother Farbe benutzt werden kann. Der Vorsud dauert nur 4 bis 6 Stunden, der zweite Sud hingegen (der Gaarsud) währt 24 bis 36 Stunden lang.

Wenn die Lauge völlig concentrirt ist, so wird sie zum Abklären einige Stunden lang auf die Sedimentirkästen gezapft, dann in die Wachskästen geleitet, welche, zur Erleichterung des Anschießens der Krystalle, mit Reißig oder Stäbchen versehen sind. Der Anschuß erfolgt vollständig in 12 bis 14 Tagen. Gewöhnlich gibt ein Gaarsud 36 bis 40 Centner Vitriol, von denen der Schmant zur Vitriolölbrennerei benutzt wird. Der im Großen bereitete Eisenvitriol, wie er gewöhnlich in den Handel kommt, ist nie rein; er enthält gewöhnlich schwefelsaures Kupferoxyd, Zinkoxyd, Manganoxydul, Thonerde, Magnesia ꝛc. Der Kupfergehalt kann, wie schon erwähnt, durch Eisen entfernt, die andern Salze aber können nicht getrennt werden. Enthält der Eisenvitriol schwefelsaure Thonerde in sich, so zeigt sich dies beim Färben mit Krapp; dann erhält man kein Violett, wie mit reinem Eisenvitriol, sondern eine ins Rothe und Braune nüancirte, violette Farbe, weil der Farbestoff des Krapps mit der Thonerde eine rothe Verbindung eingeht. — Will man ganz reinen Eisenvitriol haben, so löst man Eisen (z. B. Eisenschrot, Brucheisen, jedoch kein Roheisen, weil dieses zu unrein ist) in verdünnter Schwefelsäure auf. Es entbindet sich hierbei viel Wasserstoffgas. Im reinen Zustande krystallisirt der Eisenvitriol mit 44 pCt. Wasser verbunden in meergrünen, durchsichtigen, rhomboidalen Säulen, welche geruchlos sind, säuerlich zusammenziehend (dintenartig) schmecken, an der Luft theils sich schnell oxydiren, theils verwittern; bei gewöhnlicher Lufttemperatur findet Letzteres in einem sehr geringen Grade Statt, mehr aber bei höherer Temperatur, wobei er in ein weißes Pulver zerfällt.

Der Eisenvitriol löst sich in $1\frac{11}{100}$ Wasser von 15° und in $\frac{37}{100}$ von 90° auf, aber nicht in Alkohol. Bei mäßiger Hitze schmilzt er in seinem eigenen Wasser, wird gelb, in Oxydsalz umgewandelt, und bei erhöhter Hitze zersetzt er sich gänzlich, indem sich Vitriolöl entbindet und Colcothar (siehe diesen Artikel) zurückbleibt. Die Verhältnisse seiner Bestandtheile sind: 26.10 Eisenoxydul, 29.90 Schwefelsäure und 44 Wasser. — Auf den Vitriolhütten werden mehrere verschiedene Sorten Eisenvitriol erzeugt, die, je nach dem Verhältnisse ihrer Bestandtheile, auch mehr oder weniger Veränderungen in ihrer Farbe zeigen; so hat man hellgrünen, dunkelgrünen, rostigen und schwarzen Vitriol. Gemischten Vitriol nennt man diejenigen Sorten, welche aus Eisen- und Kupfervitriol in verschiedenem Verhältniß bestehen und dessen sich die Färber bedienen. Die verschieden benannten Sorten werden zwar auf mehreren Vitriolhütten bereitet, aber nicht immer in denselben Verhältnissen. Der Admonter Vitriol (benannt nach dem gleichnamigen Orte in Steyermark) ist zusammengesetzt aus 5 Theilen Eisen- und 1 Th. Kupfervitriol; bei dem sogenannten doppelten Admonter ist das Verhältniß 4:1; beim Baireuther 7:1; beim Salzburger 17:$5\frac{1}{2}$; man nennt letzteren auch doppelten Adler-Vitriol. Obgleich sämmtliche gemischte Vitriole nur in guten Krystallen in den Handel kommen, da aller Gries und Schmant aufs neue aufgelöst und versotten wird, so zieht es doch jeder aufgeklärte Färber vor, die Mischung aus Eisen- und Kupfervitriol, je nach seinem Bedürfniß, selbst zu machen, da er alsdann nicht von den Vitriolsiedereien abhängig ist und obendrein noch billiger wegkommt. Der Name Adler-Vitriol rührt von den auf die Fässer gebrannten Adlern her. Im Allgemeinen bezeichnet man damit überhaupt jeden kupfervitriolhaltigen Eisenvitriol. Man unterscheidet 1, 2 und 3 Adlervitriol. — Gebrauch: Man verwendet den Eisenvitriol zur Darstellung mehrerer Farben, z. B. des Berlinerblaus, des Colcothar, zur Bereitung des Vitriolöls (Schwefelsäure), des schwefelsauren Ammoniaks, des essigsauren und holzessigsauren Eisenoxyduls. Ferner in der Medicin, in der Färberei, zum Schwarzfärben, Blaufärben mit blausaurem Kali. Die Hutmacher bedienen sich seiner zum Färben der Hüte, und endlich ist er noch ein Hauptingredienz zur Dinte. — In Deutschland wird an sehr vielen Orten Eisenvitriol gemacht; Preußen lieferte 1829 16,207 Centner, wovon der schlesische Oberbergamtsdistrikt 13,089, der niedersächsisch-thüringische 2,326 und der rheinische 792 lieferte. (Nach Schubarth's techn. Chemie, II. Bd.) Die österreichischen Staaten erzeugen eine sehr große Quantität, indem die meisten Provinzen, welche Alaun gewinnen, auch zugleich die Vitriolsiedereien betreiben. Den meisten gewinnen Böhmen, Mähren, Ungarn, Steyermark, Kärnthen, das Salzburgische, Agordo im Venetianischen, Sovignaco in Istrien u. s. w. Auch in Kremnitz wurde ehemals viel Eisenvitriol erzeugt, der aber jetzt meistens dort selbst beim Goldscheiden verbraucht wird. Dieser beträchtlichen Production ungeachtet wird (nach Kreß Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens) auch aus Baiern, welchem in dieser Hinsicht die Donau als wohlfeile Wasserstraße sehr zu statten kommt, und aus Preußisch-Schlesien viel Eisenvitriol eingeführt, so daß in manchem Jahre die Einfuhr sehr beträchtlich die Ausfuhr übersteigt. So haben z. B. 1807 die deutschen Erbstaaten nur 67,665 Pfd. ausg., und dagegen 614,252 Pfd. eingeführt. Baiern hat Vitriolwerke im Baireuthischen und zu Bodenmais bei Regensburg, Hannover bei Osterode und Goslar, welches Letztere jährlich mehrere Tausend Centner liefert. Frankreichs Production betrug im Jahre 1826: 25,941 metrische Centner. Schottland hat ein großes Vitriolwerk zu Brestanzons, England zu Newbly bei Bristol.

Eiserne Capitalien sind solche, welche nie zurückgezahlt, sondern von denen bloß die Interessen entrichtet werden. Sie sind dem Entlehner auf alle Zeiten verliehen, und ihre Nutznießung ist in demselben Grade erblich, wie gewöhnliche Hinterlassenschaften; der Schuldner kann dieselben eben so wenig abtragen, als der Gläubiger sie einfordern darf.

Eiserner Brief, s. Moratorium.

Eisleben, Stadt im preuß. Herzogth. Sachsen mit über 7000 Einw., die sich besonders vom Bergbau nähren.

Eislebner-Grün wird eine grasgrüne Farbe genannt, die aus Arsenik und Kupferoxyd besteht und aus den bei dem Kupferwerke zu Eisleben abfallenden Flüssigkeiten bereitet wird.

Eklein, s. Ecklein.

Elastisches Gummi, s. Cautchouc.

Elberfeld, Stadt in der preuß. Rheinprovinz mit 23,000 Einw., die wichtigste Fabrikstadt des preuß. Staates, die seidene und baumwollene Waaren ꝛc., (mit über 3000 Stühlen und 54 Färbereien), Strümpfe, Band, Leder ꝛc. liefert, dabei einen bedeutenden Handel und Wechselgeschäfte, ein Handelsgericht hat und der Sitz der deutsch-merikanischen Bergwerksgesellschaft ist. Besonders berühmt sind die hiesigen Türkischroth-Färbereien.

Elberfeld rechnet gegenwärtig, wie ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Courant; siehe Berlin.

Früher rechnete man nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige bergisch oder clevisch Courant; siehe Cleve.

Außerdem waren (nach Noback) hier und im ganzen bergischen Lande früher noch folgende Rechnungsarten im Gebrauch:

1) Der brabanter Kronenthaler-Fuß, den Kronenthaler zu 114 Stübern bergisch, wobei man ebenfalls den Thaler in 60 Stüber à 4 Füchse eingetheilt. Nach diesem Fuße gehen 17.442 Thaler auf die köln. Mark f. Silber und man gebrauchte ihn vorzüglich beim Handel mit baumwollenem Garn. 2) Der Zahlwerth der sogenannten Louisd'or, zu 122 pCt. gegen hiesig Wechselgeld, entweder mit der obigen Eintheilung des Thalers, oder den Thaler in 36 Mariengroschen eingetheilt, 14.046 Thaler auf die köln. Mark f. Silber; besonders bei den Preissätzen des leinenen Garns. 3) Hiesiges Wechselgeld, den brabanter Kronenthaler zu 112 Stübern, nach obiger Thaler-Eintheilung, 17.136 Thaler auf die köln. Mark fein Silber; bei Notirung der Wechselcourse. 4) Edictmäßige Valuta, den Brabanter Kronenthaler zu 108 Stübern, nach derselben Eintheilung des Thalers, und 16.524 Thaler auf die köln. Mark f. Silber; bei Verkauf von Häusern, Grundstücken und dergl.

Die Wechselarten von Elberfeld sind folgende:

		mehr oder weniger	
Amsterdam und Rotterdam	1 Mt.	141	Thaler preuß. Courant für 250 Gulden holländ. Courant.
Augsburg	1 "	$102\frac{6}{10}$	" " " " 150 Gulden Augsb. Courant
"	2 "	$102\frac{7}{10}$	" " " " " " " "
Berlin	1 "	$99\frac{5}{10}$	" " " " 100 Thlr. preuß. Ct. in Berlin.
Breslau	1 "	$99\frac{5}{10}$	" " " " 100 " " " " Breslau.
Bremen	1 "	113	" " " " 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Cöln	vista	100	" " " " 100 Thlr. pr. Ct. in Cöln.
Frankfurt a. M.	1 "	86	" " " " 150 Gulden im 24 Guldenfuß.
Bordeaux	1 "	$80\frac{3}{10}$	
Lyon	1 "	81	" " " " 300 Franken.
Paris	1 "	81	
Hamburger Bco.	1 "	$150\frac{7}{10}$	" " " " 300 Mark Banco.
" in Ld'or à 5 Thlr.	1 "	$111\frac{5}{10}$	" " " " 100 Thlr. in Pistolen zu 5 Thlr.
Leipzig	2 "	102	" " " " 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
London	2 "	6.25.	6 Thlr. 25 Sgr. für 1 Pfund Sterling.
Mailand	1 "	$69\frac{5}{10}$	Thaler preuß. Courant für 300 österr. Lire.
St. Petersburg	2 "	30	" " " " 100 Rubel in Banco-Assig.
Wien, in 10 und 20 Kreuzern	1 "	$102\frac{7}{10}$	" " " " 150 Gulden Conv.-Ct. in 10 u. 20 Krn.
" " " " " "	2 "	$102\frac{3}{10}$	
auch wohl;			
Antwerpen	k. S.	$80\frac{5}{10}$	" " " " 300 Franken.
"	2 Mt.	$80\frac{5}{10}$	

Geldsorten.	mehr oder weniger	pr. Ct. f. 1 St.
Carolin	6 Thlr. 10 Sgr. — Pf.	" " — —
Friedrichsd'or	5 " 20 " — "	" " — —
Napoleonsd'or od. 20 Frankenstücke	5 " 14 " — "	" " — —
Ducaten	3 " 5 " — "	" " — —
Franz. Neuthaler	1 " 17 " — "	" " — —
Brab. Kronenthal.	1 " 16 " 3 "	" " — —
5 Frankenstücke	1 " 10 " 4 "	" " — —

Uso und Respecttage sind wie in Berlin. Die Handelsgesetze sind die preußischen, so wie überhaupt das allg. preuß. Landrecht hier in Kraft ist.

Maaße und Gewichte sind die preußischen; siehe Berlin.

Die bekannte Rheinisch-Westindische Compagnie (s. d. Art.) hatte bis zu ihrer Auflösung, und der Deutsch-Amerikanische Bergwerk-Verein hat noch jetzt hier seinen Sitz.

Die Unternehmungen des Letztern waren von einem so geringen Erfolge begleitet, daß im Sommer 1831 die Actien desselben, deren Nennwerth durch die vielfachen Zubußen bis auf 1500 Thlr. gestiegen war, zu jener Zeit mit Einem Thaler das Stück verkauft wurden. In den letzten Jahren hat der Verein jedoch bessere Resultate gehabt und es hat sich demzufolge der Preis der Actien verhältnißmäßig gehoben

Elbing, Stadt in der Provinz Westpreußen mit Schiffswerfte und 22,000 Einw., die Tuch, Tabak ꝛc. liefern. Der Handel ist gesunken.

Rechnung und Münzen wie Königsberg und Berlin. Die neuen Maaße und Gewichte sind die preußischen; siehe Berlin. — Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen von Königsberg.

Elbschifffahrtsacte. Auf dem Kongresse zu Wien im Jahre 1815 kamen die beim Elbschifffahrtsverkehr betheiligten Uferstaaten überein, zur Aufhebung der mancherlei hemmenden und lästigen Beschränkungen, welchen der freie Stromverkehr bis dahin unterworfen gewesen war, gemeinschaftliche Grundsätze und Bedingungen festzustellen, unter denen die Schifffahrt auf der Elbe, auf ihrem ganzen Laufe, frei gegeben werden sollte. Diese Grundsätze wurden in die Wiener Kongreßacte vom 9 Juni 1815 übernommen, und auf Grund derselben durch eine im Jahre 1819 zu Dresden zusammengetretene Kommission, zu welcher sämmtliche Elbuferstaaten Commissarien sandten, die Elbschifffahrtsacte entworfen, welche am Schlusse des Jahres 1821 allseitige Sanction erhielt, späterhin aber durch eine verabredetermaaßen im Jahre 1823 zusammengetretene Revisionsbehörde in manchen Beziehungen ergänzt und declarirt wurde. Die für das Allgemeine wichtigsten Artikel dieser Elbschifffahrtsacte sind folgende:

Artikel 1. Die Schifffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, aus der offenen See (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel, völlig frei sein; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (l'abotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwartiger Convention enthalten sind.

Artikel 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die, vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat, nach Maßgabe seiner Hoheit, über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte sind hierdurch, ohne Ausnahme, für immer aufgehoben und es kann, aus diesem Grunde, künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Kommittenten, und sollen, von Zeit zu Zeit, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 7. Sämmtliche, bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den, durch gegenwärtige Convention, festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche, weder im Ganzen noch theilweise, in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen: »Elbzoll,« theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen: »Recognitionsgebühre« erhoben.

Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung, soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfd., welcher ungefähr mit 116 Pfd. preuß. und Leipziger, oder mit $96\frac{3}{4}$ Pfd. Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längenmaaße wird der Hamburger Fuß gebraucht,

wovon 100 = 91½ preuß., 101½ Leipziger und 90¾ Wiener Fuß gleich sind.

Art. 9. Von Melnik bis Hamburg, sollen überhaupt nicht mehr, als 27 gGr. 6 Pf. Conventionsmünze für den Ctr. Bruttogewicht, als Elbzoll erhoben werden und zwar von:

Oesterreich	1	gGr.	9 Pf.
Sachsen	5	"	3 "
Preußen	13	"	— "
Anhalt	2	"	8 "
Hannover	2	"	6 "
Mecklenburg	1	"	8 "
Dänemark	—	"	8 "
Summe	27	Gr.	6 Pf.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Klassen erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.) 3 Thlr. 4 gGr.

von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last 7 " 8 "
" " dritten " " 25 " 45 " 11 " 12 "
" " vierten " " 45 Last u. darüb. 13 " 16 "

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld nach dem 20 Guldenfuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den, resp. bei den Uferstaaten koursirenden Münzsorten.

Art. 13. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft, festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Angaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchem einem jeden Staate das Recht verbleibt, die, in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) die Krahn-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr, als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brückenaufzug- und Schleusegelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und, wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben, nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den, in jedem Staat gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Lenzner-Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aken, Barby und Schönebeck, resp. Magdeburg vor, welche Letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch orlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes, nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt,
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,
4) Nummer der Frachtbriefe, nach der Folgeordnung.
5) Namen des Versenders und Empfängers,
6) Zeichen und Zahl der Kolli und Gebinde,
7) Benennung der Waaren,
8) Gewicht derselben,
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder, für ihn, von einem Andern, der gleichwohl kein Elbschifffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet und von einem hierzu verpflichteten Beamten, durch amtliche Unterschrift und Siegel, beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hilfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elb-Zollamte beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen, angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elbzollbeamten kontroliren ihre Angaben, durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

Art. 19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zu Lenzner-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese stattfindet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle.

Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung.

Art. 21. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten und an Letzterem, bei der hierzu bestimmten Behörde, zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

Art. 23. Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller, ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

Art. 25. Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den, in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen, oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen stattfinden. Zu dem Ende soll, in der Regel, bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Die in den Artikeln 9 und 11 aufgeführten Tarifsätze vertheilen sich auf die einzelnen Uferstrecken wie folgt:

4. Eibgeld.

Bezeichnung, für welche Währung die Einheit erhoben wird.	Bezeichnung der Einheit.	Es entspricht der Einheit nach dem Art. 111 (1) 2 Zusatzvertrag.				Anmerkung.
		für 100 Einheiten Gramm		für 100 Gramm Einheiten		
		ℳ	₰	ℳ	₰	
Deutschland	1) für die ganze Gemeinde von Deutschland mit Ausnahme von Bayern	—	—	1	8	Die Zeitschriftenkarte wird ein- und ausgeführt in Deutschland, Preußen, mit Ausnahme von Bayern, Baden, und Bayern, Baden, Württemberg und Hessen.
	2) von Bayern	—	11			
	3) von Baden	—	10			
Belgien	1) für die ganze Gemeinde von der Währungsbehörde	—	—	—	—	Die Zeitschriftenkarte wird ein- und ausgeführt in Belgien, Luxemburg, Luxemburg, Niederlande und Belgien.
Luxemburg	2) von der Währungsbehörde	—	—	5	3	
Niederlande	1) von der Währungsbehörde, Gemeinde Gemeinde	—	—	—	—	
	2) von Bayern und Preußen	—	1	4		
	3) von Preußen und Bayern	—	1	4		
Preußen	1) für die ganze Gemeinde von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	—	—	13	
	2) von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	—	—		
	3) von der Stadt, die ganze Gemeinde, Bayern	—	9	—		
	4) von der Stadt, die ganze Gemeinde, Bayern	—	9	—		
	5) von der Stadt, die ganze Gemeinde, Bayern	—	9	—		
Bayern	1) für die ganze Gemeinde von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	1	4		
Württemberg	1) für die ganze Gemeinde von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	—	—	8	
	2) für die ganze Gemeinde von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	—	—	8	
Hessen	1) für die ganze Gemeinde von der Stadt, Bayern	—	—	2	6	
	2) von der Stadt, Bayern	—	1			
Württemberg	1) von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	1	5		
	2) von der Stadt, die ganze Gemeinde	—	—	—	—	
	3) von der Stadt, die ganze Gemeinde, Bayern	—	10			
	4) von der Stadt, die ganze Gemeinde, Bayern	—	10			
Österreich	für die ganze Gemeinde	—	1	3	6	
	Zusammen für die ganze Gemeinde von Deutschland mit Ausnahme von Bayern			1	3	6

b) Verzeichnisvorgänge.

	1. Kreis: unter 10 Tsd.	2. Kreis: 10—25 Tsd.	3. Kreis: 25—45 Tsd.	4. Kreis: 45 Tsd. u. mehr
	Für Tsd. zu zwei Pfund, in Gramm.			
1) Gesamt	8	10	1	4
2) Einzelne	8	10	1	4
3) Einzelne	1	3	4	4
4) von Art. 111 (1) 2 Zusatzvertrag	1	3	4	4
5) Gesamt	1	3	11	4
6) Einzelne	1	3	11	4
7) Einzelne	1	3	11	4

Eibgeld. Die Erhebung bei Eibgeld, durch welche in den einzelnen geltenden Verordnungen wegen Erhebung der Eib- und Zuchtgeld-Abgaben nicht geändert wird, findet auf die Eibgeld-Abgaben, welche in den einzelnen geltenden Verordnungen nach verschiedenen Eibgeld-Arten, welche die Bestände einschließlich Verordnungen enthalten, Anwendung. Die Bemessungs- und Erhebungsvorschriften sind in einer Gesetzes- und Verordnung bei jeder Eibgeld-Art, welche in den einzelnen geltenden Verordnungen enthalten sind, Anwendung. Die zu einzelnen verschiedenen Arten, namentlich in den Abzügen einzelne Verordnungen, Gesetzen und den Zuchtgeldern Eibgeld-Arten gleich. Es werden dabei hier nur besondere Bestimmungen, soweit, in Folge der neuesten Vertrags-Verpflichtungen und den Abzügen Gesetzes, im Abzügeln Verordnungen gegeben sind, zusammengestellt.

Der Eibgeld nicht nach Gewicht Gewichte bei Eibgeld erhoben und zwar nach Gewicht:

	Gramm	Gramm	Gramm
1) für die ganze Gemeinde von der Stadt, die ganze Gemeinde	23	8	17
2) für die Einzelnen, wenn eine Einzelne Einzelne Einzelne			
Einzelne, Einzelne, Einzelne			
Einzelne, Einzelne, Einzelne			

Die folgenden Zeichen sind für Eibgeld-Abgaben, auch gemäß:

1) auf ein Gramm bei Eibgeld für Zucht, Einzelne, Einzelne, Einzelne

Bier, mit Ausnahme des fremden,
Blei,
Bleierz,
Bohnen,
Bolus,
Bomben,
Bombenmörser,
Eisenblech ohne Unterschied,
Eisendraht,
Erbsen,
Erz,
Fenchel,
Geflügel,
Gerste,
Glas, ohne Unterschied,
Glasgalle,
Graupen, Gries und Grütze, von allen Getreidearten,
Gußeisen,
grobe Gußeisenwaaren,
Hafer,
Hanfsamen,
Hirse,
Holzkohlen,
unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten,
Kanonen,
Kienruß,
Knoppern,
Korn, (Roggen),
weiße, schwarze u. rothe Kreide,
Küchensalz,
Kümmel,
eiserne Kugeln,
Laffetten,
Linsen,
Lohrinde, (Borke),
rohen Marmor,
Mehl von allen Getreidearten,
metallische Mineralerde,
Mineralwasser,,
Münzkrätze,
gegossene eiserne Nägel,
Ocker,
Oelkuchen,
Pech,
marmorne und dergl. Platten,
Rindshörner und Füße,
Rothstein,
Rübsaat und
Samen aller Art,
Sauerkraut,
See- und Steinsalz,
feine Schleif- und Wetzsteine,
Schweineborsten,
Spelz,
geschmiedetes Stangeneisen,
Theer,
Trippel,
Wachholderbeeren,
Weizen,
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie
gröbere Korbsorten von Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen,
leere Fässer, Kisten und Tonnen,
gedörrte Früchte (Backobst),
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolls für

Bau- und Nutzholz,
Blut von Schlachtvieh,
frische Butter,
Eier,
altes Eisen,
frische Käse,
Knochen,
Laugenfluß,
Milch,
Schmelztiegel aller Art,
gemeines Steingeschirr,
Töpferwaare;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für

Braunkohlen,
Brennholz,
Busch aller Art,
Cichorienwurzeln,
Dach- und Stuhlrohr und Schilf,
Eicheln,
Faschinen,
frische Früchte (Obst)
frisches Gemüse,
Gras und Heu,
Gips,
Kalk,
Nüsse aller Art,
Seegras,
Stroh,
Torf,
Weintrauben,
Wellen, (Brandbusch),
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun und Vitriolstein,
ausgelaugte Asche,
Dachschiefer,
Drusen, (Treſter),
Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln ꝛc.,
rückgehendes Floßgeräth,
Galmeistein,
Glas- und Topfscherben,
Kalkstein,
Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein,
zu Wasser zurückgehende Leinpferde,
Mörtel von Ziegel- und Tufstein, (Traß),
Mühlsteine,
Pfeifenerde.
Pflastersteine,
Sand- und Bruchsteine aller Art,
gemeinen Steinkies,
Steinkohlen,
Thon,
Töpfer- und Walkererde,
Tufstein,
gebrannte und Luftziegel,
Ziegelzement.

Frei vom Elbzoll sind:

a) die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
" " von 10 bis unter 25 Last " 2 "
" " " 25 bis unter 45 Last " 2½ "
" " " 45 und mehr Last " 3 "

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) die Reisevictualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen, und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

Im Allgemeinen aber gelten in Bezug auf den Elbzoll folgende nähere Bestimmungen:

1) von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Elbe transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Grenz-Eingange, oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Elbzoll erhoben.

2) Waaren, welche im steuerlich freien Verkehr aus dem Königreiche Sachsen oder aus den Anhaltischen Herzogthümern elbwärts in das preußische Gebiet gelangen, bleiben von der Entrichtung des Elbzolls frei, ohne Unterschied, ob die gedachten Güter im Lande ausgeladen, oder weiter ins Ausland transportirt werden.

3) Waaren, welche, elbwärts über Wittenberge eingehend, zum Verbleib in den Anhaltischen Herzogthümern oder im Königreich Sachsen bestimmt sind, entrichten,

a) wenn sie nach dem Königr. Sachsen bestimmt sind, und die Durchfuhr durch das preußische Gebiet ohne Löschung und Lagerung der Ladung erfolgt, ein Viertheil des conventionsmäßigen Elbzolls, wogegen

b) bei der Bestimmung nach den Anhaltischen Herzogthümern allgemein, und bei der Bestimmung nach dem Königreich Sachsen, insofern als dieselbe mit der Löschung und Lagerung der Ladung in einem preußischen Elbhafen verbunden ist, die gänzliche Freiheit vom Elbzoll eintritt.

4) Von denjenigen Waaren endlich, welche, über Wittenberge elbwärts eingehend, nach erfolgter Löschung und Lagerung der Ladung in einem preußischen Elbhafen, weiter nach Bremen elbwärts durchgeführt werden, wird ein Viertheil an dem conventionsmäßigen Elbzoll erlassen.

Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

Packhofsstädte an der Elbe, wo eine Löschung oder Lagerung der Waaren im vorgedachten Sinne Statt haben kann, sind zur Zeit Magdeburg, Dresden, Pirna und Meissen. In Nachfolgendem sind beispielsweise nur Dresden und Magdeburg als Elb-Packhofsstädte bezeichnet, jedoch finden die in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auf alle übrigen Packhofs- und Niederlageorte an der Elbe Anwendung, die — wie in Sachsen — dermalen bereits bestehen, oder in beiden Staaten noch errichtet werden möchten.

I. Elbaufwärts mit dem Eingange über Wittenberge.

1) Direkter Durchgang nach Böhmen durch Preußen und Sachsen über Mühlberg, Strehla und Schandau.

Abfertigung unter Begleitscheinkontrole auf Schandau. In Wittenberge wird der volle preußische Elbzoll für die ganze Strecke von der Grenze gegen Hannover und Mecklenburg bis zur Grenze gegen Sachsen erhoben, und der Begleitschein in Mühlberg mit dem Passage-Attest versehen.

2) Declaration zur Löschung in Magdeburg.

Abfertigung unter Begleitscheincontrole I. in Wittenberge auf Magdeburg. Keine Elbzoll-Erhebung.

3) In Bezug auf den Verkehr mit Roßlau wird hier zugleich Folgendes bemerkt:

a) Roßlau ist keine preußische Packhofsstadt, und es können daher unversteuerte Waaren unter Begleitschein-Controle dorthin nur dann abgelassen werden, wenn sie auf der Elbe vom Auslande mit der Bestimmung nach Roßlau eingehen. Eine weitere Versendung unversteuerter Waaren von Roßlau nach andern preuß. Packhofsstädten, oder ins Ausland auf anderm Wegen, als vermittelst der Elbe, ist vertragsmäßig nicht zulässig;

b) gehen hiernach dergleichen Güter unversteuert unter Begleitschein-Controle des Amtes Roßlau über Wittenberge zurück ins Ausland, so wird in Wittenberge der volle preuß. Elbzoll davon erhoben;

c) gehen dieselben unversteuert unter Begleitschein-Controle von Roßlau direkt nach Böhmen über Schandau aus, so erhebt das Elb-Zollamt Mühlberg den vollen Preußischen Elbzoll, erledigt den mitgekommenen Begleitschein, und fertigt einen neuen Begleitschein über den Transport zum direkten Durchgang durch Sachsen über Schandau auf das letztere Amt aus;

d) werden dergleichen Güter aber mittelst Begleitscheins von Roßlau nach Dresden versandt, so ist nur ein Viertel des preuß. Elbzolls in Mühlberg zu erheben, der Begleitschein von

Roßlau dort zu erledigen und ein neuer Begleitschein unter Vorbehalt des, nach Umständen in Sachsen nachzuerhebenden preuß. Elbzolls zu drei Viertel auf Dresden auszufertigen. Die Waare wird dann in Dresden eben so behandelt und weiter verfolgt, als wenn sie unmittelbar vom Auslande über Wittenberge, ohne Löschung in Preußen, mit der Declaration nach Dresden eingegangen und unter Begleitscheincontrole von Wittenberge dorthin abgefertigt wäre;

e) in dem besonders nachgelassenen Falle der Versendung unversteuerter Waaren unter Begleitschein-Controle von Roßlau nach Magdeburg vermittelst der Elbe, kommt kein Elbzoll zur Erhebung, sondern solche Waare tritt denjenigen hinzu, die auf der Elbe vom Auslande unversteuert nach Magdeburg gelangt sind, und wird als solche weiter verfolgt;

f) endlich findet hier noch die allgemeine Bemerkung ihren Platz, daß Waaren, die aus einer Packhofsstadt an der Elbe auf diesem Strom nach einer anderen Packhofsstadt an demselben zur weitern Disposition in der Letztern unversteuert unter Begleitscheincontrole versandt werden, bei dieser Abfertigung niemals Elbzoll zu entrichten haben, sondern die endliche Bestimmung solcher Güter erst über deren Elbzollpflichtigkeit entscheidet.

4) Declaration mit der Bestimmung nach einer nicht an der Elbe belegenen Packhofsstadt vermittelst Verschiffung auf der Havel ꝛc., also nicht mit Ueberschreitung des Elbweges über Mühlberg nach Sachsen.

Abfertigung unter Begleitscheincontrole I. ohne Elbzoll-Erlegung.

5) Declaration nach einer, nicht an der Elbe belegenen Packhofsstadt in Preußen oder Sachsen, mit direkter Durchschiffung der Elbe bis über Mühlberg hinaus und mittelst Umladung in Sachsen zur Erreichung des declarirten Bestimmungsorts.

Abfertigung unter Begleitscheincontrole I. mit Erhebung von einem Viertel des preuß. Elbzolls.

6) Güter, welche in Wittenberge zur tarifmäßigen Versteuerung angemeldet werden, deren Abfertigung auf den Grund specieller Revision aber, um die Eingangsabgaben erst im Bestimmungsorte zu erlegen, unter Begleitschein-Controle II. auf ein Hauptamt in Preußen oder Sachsen begehrt wird, auch in dem Falle, daß zur Erreichung ihrer Bestimmung die Elbe bis über Mühlberg hinaus, ohne weitere Löschung, durchfahren wird, entrichten ¼ des Elbzolls, der Bestimmungsort mag ein preußischer oder sächsischer sein.

7) Declaration mit der Bestimmung nach Dresden, ohne Löschung in einer preuß. Elb-Packhofsstadt zur weiteren Verfügung in Dresden.

Abfertigung unter Begleitscheincontrole I. auf Dresden mit Erhebung von ¼ des preuß. Elbzolls in Wittenberge, unter Vorbehalt der Nacherhebung von ¾ desselben in Sachsen, den Umständen nach. — Passage-Attest auf dem Begleitschein in Mühlberg.

II. Weitere Abfertigung des vorgedachten Waareneingangs in Magdeburg.

1) Durch die Declaration zur tarifmäßigen Versteuerung und deren Vollzug ist jeder Anspruch auf Elbzoll-Entrichtung erlassen.

2) Werden dergleichen Waaren zum Durchgange landwärts von Magdeburg aus angemeldet, so kommen die tarifmäßigen Landdurchgangs-Abgaben zur Erhebung, aber kein Elbzoll.

3) Gehen sie von Magdeburg aus landwärts, oder, vermittelst des Plauenschen Kanals, unversteuert nach andern Packhofsstädten, so tritt gewöhnliche Abfertigung unter Begleitschein-Controle I., vorbehaltlich der Besteuerung oder Erlegung der tarifmäßigen Durchgangs-Abgaben in jenen Packhofsstädten, ein, und die Elbzollfrage ist erledigt.

4) Erfolgt die Anmeldung zum weitern direkten Durchgang vermittelst der Elbe über Mühlberg, Strehla und Schandau durch Sachsen ins Ausland, so wird der Begleitschein auf Schandau ausgestellt. Das Amt Mühlberg erhebt auf den Grund des Magdeburger Begleitscheins ¼ des preuß. Elbzolls, und vermerkt diese Erhebung auf dem, in Schandau zu erledigenden Begleitschein.

5) Sind dergleichen Güter nach Dresden bestimmt, so wird der Magdeburger Begleitschein auf Dresden gerichtet, und das Amt Mühlberg versieht denselben ohne Elbzoll-Erhebung mit dem Passage-Attest. Die Erhebung des vorbehaltenen preuß. Elbzolls zu ¼ erfolgt den Umständen nach in Sachsen.

6) Unversteuerte Waaren, die zu Lande oder auf andern Wegen, als vermittelst der Elbe, nach Magdeburg gelangt sind, und auf der Elbe unmittelbar durch Sachsen über Schandau ausgehen, erlegen in Magdeburg die Landdurchgangs-Abgaben; von Entrichtung des Elbzolls aber sind dieselben befreit.

7) Sind dergleichen zu Lande eingegangene Waaren nach Dresden bestimmt, so fällt die Erhebung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben in Magdeburg weg.

III. Elbabwärts mit dem Eingange über Schandau.

1) Direkter Durchgang durch Sachsen und Preußen über Strehla, Mühlberg und Wittenberge.

Das Amt Mühlberg erhebt den vollen preuß. Elbzoll und visirt den Begleitschein von Schandau, der beim Ausgange in Wittenberge nach den Regeln der Zollverfassung seine definitive Erledigung erhält.

2) Declaration in Schandau ohne Umschlag in Sachsen auf Magdeburg.

Das Amt Mühlberg visirt den in Schandau auf Magdeburg ausgefertigten Begleitschein ohne Elbzoll-Erhebung.

3) Declaration in Schandau nach Dresden.

Hierbei treten die Königlich Sächsischen Vorschriften ein.

IV. Weitere Abfertigung des vorgedachten Waaren-Eingangs von Dresden aus.

1) Bleibt die Waare im Vereinsgebiet, oder geht sie landwärts durch, so kommen die tarifmäßigen Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben zur Erhebung.

2) Declaration von Dresden zum direkten Durchgang auf der preuß. Elbe über Mühlberg und Wittenberge.

Das Amt Mühlberg erhebt den vollen preuß. Elbzoll auf den Grund des Begleitscheins von Dresden, der beim Ausgange in Wittenberge seine vollständige Erledigung erhält.

3) Declaration unversteuerter, landwärts nach Dresden gelangter Waaren, welche von dort ohne Umschlag in einer preuß. Packhofsstadt auf der Elbe über Wittenberge ins Ausland gehen.

Das Amt Mühlberg erhebt ¼ des preuß. Elbzolls. Nach Ausweis des in Dresden ausgefertigten Begleitscheins muß in diesem Falle dort die Landdurchgangs-Abgabe zur Erhebung gekommen sein. — Der Begleitschein von Dresden wird in Wittenberge erledigt.

4) Declaration von Dresden auf Magdeburg.

Das Amt Mühlberg versieht den Begleitschein mit dem Passage-Attest, ohne Elbzoll-Erhebung.

V. Weitere Abfertigung des vorgedachten Waaren-Eingangs von Magdeburg aus.

1) Gelangen die, unmittelbar von Schandau oder von Dresden auf Magdeburg abgefertigten Waaren zur Versteuerung, zum Durchgange auf Landwegen oder anderen Wasserstraßen, als die Elbe, oder werden sie auf solchen Wegen nach Packhofsstädten zur weitern Bestimmung dort abgefertigt, so treten die allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften ein, und die Elbzollfrage ist für Preußen und Sachsen erledigt, da nicht zu erwarten steht, daß dergleichen Transporte unversteuert zum Ausgange auf der Elbe nach Elb-Packhofsstädten zurückkehren werden, sondern ihre Versteuerung oder Durchfuhr auf andern Wegen vorausgesetzt werden kann.

2) Waaren, welche zu Lande unversteuert nach Dresden gelangt sind, und unter Begleitscheincontrole von dort zum Umschlag nach Magdeburg gelangen, von hier aus aber unversteuert ins Ausland gehen, erlegen, auch wenn dieser Durchgang elbwärts über Wittenberge erfolgt, keinen Elbzoll, sondern nur die tarifmäßigen Durchgangsabgaben in Magdeburg.

3) Auf allen übrigen, mit Begleitscheinen unmittelbar von Schandau oder von Dresden nach Magdeburg abgefertigten, elbwärts über Mühlberg eingegangenen Waaren, deren unversteuerter Aus- oder Durchgang vermittelst der Elbe über Wittenberge erfolgt, haftet aber, neben der Verpflichtung zur Entrichtung des preuß. Elbzolls zu ¼, auch der Königlich Sächsische Anspruch auf Nacherhebung von ¾ des dortigen Elbzolls.

Die Elbzölle werden auf den Grund des Magdeburger Begleitscheins in Wittenberge für Preußen mit ¼ erhoben, mit ¾ des sächsischen Elbzolls aber gleichfalls dort für Königl. Sächsische Rechnung nacherhoben.

Bezüglich des Revisions-Verfahrens auf der Elbe behufs der Elbzoll-Entrichtung sind die Regierungen von Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg Schwerin übereingekommen, das ihnen zustehende Recht der speziellen Revision bei ihren Elbzollämtern für diejenigen Schiffe und Flöße nicht

ausüben zu lassen, welche in ihrer Elbfahrt eines der beiden preuß. Elbzollämter Mühlberg und Wittenberge passiren und dort einer speziellen Revision entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Begleitschein-Controle unterworfen sind. So erfolgt dann die Revision der Schiffe und Flöße behufs der Elbzoll-Erhebung auf Grund der Manifeste, woraus in allen Stücken für den Schiffsführer dieselben gesetzlichen Folgen hervorgehen, welche das Declarations-Verfahren für den Waarenführer hat. Das Revisionsrecht wird überall mit möglichster Schonung und mit möglichst geringem Zeitverlust für den Schiffer ausgeübt und beschränkt sich größtentheils auf probeweise Revision, im Allgemeinen weicht es jedoch nicht von demjenigen Verfahren ab, welches bei dem gewöhnlichen Waarentransport behufs der Entrichtung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorgeschrieben ist.

Elemi, Elemi- oder Oelbaumharz (Resina Elemi). Es kommen davon 3 verschiedene Arten in den Handel. 1) Westindisches oder gemeines Elemi (Elemi occidentale). Es ist das Harz des amerikanischen Elemibaumes (Amyris Plumieri Dec.) und kommt in unförmlichen Massen vor, die aus kleineren Stücken zusammengebacken sind. Seine Farbe ist hell- oder grünlichgelb. Der angenehme, fenchelartige Geruch tritt besonders beim Erwärmen hervor. Der Geschmack ist balsamisch, bitterlich scharf. Je frischer es ist, desto weicher ist seine Consistenz, so daß es manchmal selbst an den Fingern klebt. Mit dem Alter wird es fester, verliert etwas an Geruch, wird spröder, brüchiger und läßt sich dann durch den Schlag trennen. Beim Kauen wird es weich. Specif. Gewicht 1.083. In der Wärme fließt es leicht. Im kochenden Weingeist löst es sich ganz auf mit Zurücklassung der ihm beigemengten Holzstückchen. 2) Ostindisches Elemi. Elemi orientale. Von dem ostindischen Elemibaume (Amyris Zeylonica Reets) abstammend, erscheint in 1 bis 2 Pfd. schweren länglichen Stücken, die in schilfähnliche Blätter eingebunden sind. Es ist ganz trocken, läßt sich leicht schlagen, hat eine dunklere bräunlichgrüne Farbe und riecht nach Fenchel und Dill. Auf dem Bruche ist es uneben und wachsglänzend. Im Uebrigen kommt es in seinen Eigenschaften mit der vorigen Sorte überein, ist aber seltner im Handel. Es wird verfälscht durch Fichtenharz, dem Elemi und Fenchelöl zugesetzt sind. 3) Afrikanisches Elemi, Elemi africanum oder aethiopicum, welches von dem in Aegypten einheimischen Elaeagnus hortensis herstammen soll und in kleinen, scharf schmeckenden, dem Scammonium ähnlichen Körnern erscheint, kam nur früher in den Handel, ist aber jetzt daraus verschwunden. Unter dem Namen Resina Elemi bengalensis, bengalisches Elemi, Guggul oder Guaggoala, kam nach Martius Angabe von Calcutta ein weißliches, stark und an der Luft angenehm riechendes Harz. Es befand sich in ausgehöhlten Bambusrohrstücken von der Länge eines Fußes und 2½ Zoll Dicke. Außerdem kommen noch dann und wann Elemi-Sorten aus verschiedenen Gegenden und von ganz verschiedenen Pflanzen herrührend vor.

Elentshaare, Elentshäute, Elentsgeweihe und Elentsklauen. Diese vier Handelsartikel stammen von dem, im nördlichen Europa, Asien und Amerika lebenden Elenn, Elentthier oder Elghirsche (Cervus Alces L.). Die Elentshaare, welche man zu Pinseln verwendet, liefert besonders Rußland. Die Elentshäute, die, gehörig zubereitet, äußerst weich und dabei doch sehr dick sind, dienen zu Kolletten, Degengehenken u. s. w. Rußland führte früher mehr davon aus als jetzt, wo die meisten Elentshäute aus Nordamerika (Canada) kommen; auch Schweden liefert welche. Die Geweihe dienen zu mancherlei Arbeiten an Messern, Hirschfängern u. s. w.

Elephantenläuse, s. Acajounüsse.

Elephantenzähne (franz. Dents d'éléphant; engl. Elephants teeths; ital. Denti d'elefanto) sind die großen Fangzähne des in Afrika und Asien einheimischen Elephanten, welcher deren zwei besitzt, die im ausgewachsenen Zustande 5 bis 6 Fuß lang und gegen 100 Pfund schwer sind. Die im Handel gewöhnlich vorkommenden Elephantenzähne haben zwar nur eine Länge von 3 — 4 Fuß und eine Schwere von 30 bis 60 Pfund, doch gibt es auch welche bis zu 8 Fuß Länge und 170 Pfd. Schwere, die aber freilich zu den Seltenheiten gehören. Die kleinsten Zähne (welche unter 18 Pfd. wiegen) und die Bruchstücke, nennt man Grevellen. An der Wurzel sind die Zähne etwas hohl; diese Höhlung geht bei ganz jungen Zähnen bis in die Spitze, bei ältern aber nur ½ Fuß tief. Nach oben zu laufen sie in eine gekrümmte Spitze aus. Auf der Oberfläche haben sie längliche Grübchen oder Eindrücke und eine gelbliche, mehr oder weniger ins Weiße gehende Farbe. Die Masse selbst ist noch heller, sehr gleichartig, dicht, hart, und ziemlich elastisch und kommt unter dem Namen Elfenbein in den Handel (s. weiter unten). Seine Bestandtheile sind fast dieselben, wie die der Knochen, von denen es sich aber durch das eigenthümliche, halbdurchscheinende Netz von verschobenen Vierecken unterscheidet, welches leicht zu bemerken ist, wenn man das Elfenbein quer auf die Richtung seiner Fasern zerschneidet. — Die Elephantenzähne kommen meist durch den englischen Handel nach Europa: in den Jahren 1831 und 1832 betrug die Einfuhr 4130 Ctr., wovon 2950 Ctr. zum eignen Verbrauch in England blieben. Wenn man im Durchschnitt das Gewicht eines Zahnes auf 60 Pfund anschlägt, so würden zu obigem Gewicht 7709 Zähne gehören, wozu 3854 männliche Elephanten nöthig sind. Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, das Kap der guten Hoffnung, Ceylon, Ostindien und die ostwärts von der Straße von Malakka liegenden Länder liefern die meisten Elephantenzähne in den Handel. Aus West-Afrika wurden im Jahr 1831 2575 Ctr. in England eingeführt, wogegen das Kap nur 198 Ctr. lieferte. Aus Ostindien, Ceylon und den übrigen Ländern kamen 2173 Ctr. — Im December 1832 waren in London die Preise der Elephantenzähne (inclusive des Zolls von 1 Liv. Sterl. per Ctr.)

Erste Sorte, von 79 bis 90 Pfd. und darüber									29	bis	31	Liv. St.
Zweite	"	"	56	"	60	"	"	"	25	"	28	" "
Dritte	"	"	38	"	55	"	"	"	23	"	26	" "
Vierte	"	"	28	"	37	"	"	"	20	"	24	" "
Fünfte	"	"	18	"	27	"	"	"	18	"	21	" "
Grevellen (d. h. Zähne unter 18 Pfund								. .	14	"	35	" "
Wallroßzähne								. .	—	"	5	" "

Elephants Oil wird in England ein heller Robbenthran aus der Südsee genannt.

Elfenbein (franz. Ivoire; engl. Ivory; ital. Avorio, Avolio). Unter diesem Namen kommen nicht nur die weiter oben beschriebenen Zähne des Elephanten, sondern auch die diesen sehr ähnlichen Zähne einiger andern Thiere in den Handel. So z. B. die Zähne des Narwalls (Monodon monoceros) welche eine, fast ganz gerade Gestalt und eine Länge von 6 — 10 Fuß haben, sehr weiß, schwer, hart und fein, aber nicht so dick sind als die Elephantenzähne und also nur zu kleineren Gegenständen verarbeitet werden können. Die Zähne des Wallrosses (Trichetus rosmarus) sind gewöhnlich 2 Fuß lang und 5 — 10 Pfd. schwer. Im Durchschnitt zeigen sie im mittlern Theile weiße Adern auf gelblichem Grunde, während das Uebrige gleichförmig weiß ist; unterwärts sind sie gekrümmt, nicht ganz kegelförmig rund, sondern etwas platt gedrückt, gerieft, bis auf zwei Drittel der Länge hohl, an der Spitze aber dicht und gleichartig und daselbst noch fester und weißer als das Elfenbein. Die Hau-Zähne des Fluß- oder Nilpferdes haben eine schöne weiße Farbe und besitzen noch mehr Härte als das Elfenbein. Ihre Länge ist 1½ bis 2 Fuß, die Schwere 5 — 7 Pfd. — Man sehe das Nähere unter den Artikeln Narwals-, Nilpferd- und Wallroßzähne. — Verarbeitet werden alle als Elfenbein in den Handel kommende Zähne zu den verschiedensten Drechslerarbeiten und zu mancherlei Kunstsachen. Dünne Blätter von Elfenbein werden zu Miniaturgemälden benutzt. Der Abfall (das Sägepulver ꝛc.) heißt geraspeltes Elfenbein und wird zu Streusand und zur Bereitung des Elfenbeinschwarz (s. d. Art.) verwendet.

Unter gegrabenem Elfenbein versteht man die fossilen Mammuthzähne, welche oft 10 bis 12 Fuß lang sind und die sich in verschiedenen Gegenden, meist aber nur in wenigen Exemplaren finden, so daß sie nicht Handelsartikel werden, sondern in die Naturaliensammlungen wandern. In den Handel kommen nur die sibirischen.

Elfenbeinschwarz oder gebranntes Elfenbein, s. Beinschwarz.

Elle, Längenmaaß in verschiedenen Ländern, dessen Größe man unter den einzelnen Orten angegeben findet.

Else, s. Alse.

Email, s. Schmelz, Schmelzglas.

Emballage, emballiren. Die äußere Umhüllung einer Partie Waare, behufs ihrer sichern Versendung und Aufbewahrung (— das Packzeug) wird, wenn sie aus hänfenem oder leinenem Zeug (Ballen, Säcken ꝛc.), aus Wachstuch, Papier, oder aus Bast und dergl. besteht, die Emballage (von dem französischen balle, der Waarenballen) der Waaren genannt. Eine Waare in diese Packung bringen heißt, sie emballiren. Auch die Kosten der Emballage (mit Inbegriff des Packlohns oder Packerlohns) pflegt man kurz weg Emballage zu nennen (franz. Emballage; engl. Packing; dän. Paklön; schwed. Packning, Packarelön; holl. Pakloon; ital. Imballatura; span. Embalamiento).

Embargo (franz., engl., dän., schwed., holl., span. und port. Embargo; ital. Imbarco) heißt die von der Regierung

eines Schifffahrt treibenden Landes anbefohlene Beschlagnahme aller in dessen Häfen liegenden oder einlaufenden Schiffe einer oder mehrerer fremden Nationen, mit welchen die Erstere in Feindseligkeiten verwickelt ist; welcher Arrest so lange dauert, bis die Regierung dessen Aufhebung befiehlt.

Emden, Seestadt in Hannover, der wichtigste Handelsplatz dieses Landes, mit einem Hafen für 300 Schiffe; 11,500 Einw., die bedeutende Heringsfischerei unterhalten, Strümpfe, Leder, Nadeln, Zwirn und Tabak liefern.

Im größeren Handel rechnet man hier und in ganz Ostfriesland nach folgenden drei Valuten:

nach Gulden zu 100 Cents holländisch Courant;
" Thalern zu 54 Stübern, im Zahlwerthe des preußischen Courants;
oder " Gulden zu 20 Stübern à 10 Witt ostfriesisch Courant, 37.8 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Da der Thaler preuß. Courant in 54, der ostfriesische Gulden aber in 20 Stüber eingetheilt wird, so ist 1 Thaler = 2 Gulden 14 Stüber ostfriesisch, und 100 Thaler preuß. Courant = 270 Gulden ostfriesisch Courant.

Im gemeinen Leben rechnet man gewöhnlich nach preußischem Courant und dessen obiger Eintheilung, häufig aber auch nach Thalern und Louisd'or zu 5 Thlr., welche letztere Valuta bei Getreide-Einkäufen von den Producenten besonders gebräuchlich ist. — Die öffentlichen Cassen führen ihre Rechnungen in Conventionsgelde (wie früher das ganze Königreich Hannover), die Stadt-Kämmerei-Casse aber in preußischem Courant; — Beides mit Eintheilung des Thalers in 24 gute Groschen à 12 Pfennige.

In Folge des in den letzten Jahren immer merkbarern Mangels an Silbermünzen, verordnete das königliche Finanz-Ministerium im Juli 1833, daß in der Provinz Ostfriesland bei Bezahlung der in preußischem Courant zu entrichtenden Dominal-Gefälle und Pachtgelder die Annahme der Pistolen zum Werthe von 5 Thalern 15 guten Groschen preuß. Courant gestattet sein solle.

Die am meisten umlaufenden fremden Münzsorten sind die preußischen und holländischen. Doch circulirt auch hannöversches Geld, über dessen Verhältnisse man den Artikel Hannover nachlesen wolle.

Emden wechselt auf folgende Plätze, wie nachsteht:

	mehr od. wenig.	
Amsterdam	99⅞	Gulden holl. Cour. für 100 Gulden holl. Ct.
Bremen . . kurze S.	5	Thlr. in Cdor. à 5 Thlr. für eben so viel in Bremen, also pari.
" . . . 2 Mt.	¼	pCt. Verlust.
Hamburg	17½	Stüber holl. Cour. für 1 Mark Bco.
London	11⅝	Gulden " " " 1 Pfd. Sterl.

Geld-Course.

Preußisch Courant (100 Thlr. = 270 Gulden ostfries. Courant)	155	Gulden ostfriesisch Courant für 100 Gulden holl. Courant.
Conventionsgeld	180¼	Gulden holl. Courant für 100 Thlr. Conventionsgeld.
Vollwichtige Pistolen (Friedrichsd'or u. s. w.)	9.90.	9 Gulden 90 Cents holl. Courant für das Stück.

Maaße und Gewichte. — Längenmaaße. Der Fuß enthält nach Eytelwein 129.5, nach van Swinden 129.43 franz. Linien, die Elle 300.9 franz. Linien.

Ackermaaß. Der Diemt oder Morgen Landes enthält 400 rheinl. Quadrat-Ruthen oder 57600 rheinl. Quadrat-Fuß = 53771 franz. Quadrat-Fuß.

Getreidemaaße. Die Last hat 30½ Sack oder 61 Vierdup oder Veerp. Der Vierdup hat 4 Vatjes zu 9 Kroes. Die Emdner Last soll reichlich so groß wie die Amsterdamer von 36 Sack sein (s. Amsterdam). Nach Eytelwein enthält der Vierdup 54.728 franz. Liter = 2759 franz. Kubikzoll. — In den übrigen ostfriesischen Häfen sind die Getreidemaaße sehr verschieden von einander.

Flüssigkeitsmaaße sind die alten Amsterdamer, s. Amsterdam. — Oel wird nach der Ohm von 120 Mengel verkauft. Die Ohm Rüböl wiegt ungefähr 255 Pfund Netto.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 3 Centner zu 100 Pfd. à 32 Loth. Die Schwere soll der des Amsterdamer (Decimal-) Gewichts beinahe völlig gleich sein. Das alte Pfd. weg (nach Eytelwein) 468.489 franz. Gramm.

Butter wird nach ganzen, ½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{16}$ Tonnen verkauft. ½ Tonne wiegt 63 Pfund Brutto, und 50 Pfund Netto; die $\frac{1}{16}$ Tonne halb so viel.

Emilian wird das zwischen Porzellan und Steingut das Mittel haltende irdene Geschirr genannt, welches ganz auf dieselbe Weise wie Steingut in einer Fabrik zu Elgersberg bei Ilmenau verfertigt wird. Den Namen gaben die Fabrikanten dem Geschirr dem Herzog Emil von Gotha zu Ehren.

Emine, Getreidemaaß in Turin; siehe Turin.

Empfangschein, Quittung, Recipisse, ist das schriftliche Bekenntniß des Empfanges einer Summe Geld, oder eines andern Gegenstandes von Geldeswerth, besonders insofern die Rückzahlung einer Schuld oder eines Theils derselben darunter verstanden wird. Ein vollständiger Empfangschein dient daher als Beweis der Abtragung einer Schuld. (Insofern er als Schuldbekenntniß zu betrachten ist, gilt das unter dem Art. Schuldschein Gesagte). — In einigen europäischen Ländern sind die Empfangscheine einer gesetzlichen Stempelabgabe unterworfen; namentlich ist dies in England der Fall, wo eine königl. Verordnung Georgs III. bestimmt, daß jede Rechnung, Nota oder andere schriftliche Urkunde, welche von Jemand über einen bezahlten Belauf oder eine Ausgleichung, im Betrage von 2 Pfund Sterling und darüber, ausgestellt wird, gleichviel ob für eigene oder für fremde Rechnung, es sei dieselbe mit der Namens-Unterschrift des Empfängers versehen oder nicht, als ein Empfangschein oder eine Quittung angesehen und der festgesetzte Stempelsatz davon entrichtet werden soll, dessen Höhe mit der Größe der bescheinigten Summe steigt. Umgehungen dieses Gesetzes, welches jedoch mehrere Beschränkungen erleidet, werden mit strengen Geldstrafen geahndet. — In andern Ländern werden die desfallsigen Gesetze weniger streng gehandhabt und daher auf alle mögliche Weise umgangen.

Empfehlungsschreiben, siehe unter d. Art. Correspondenz (S. 277).

Encaciarinde, Casca de Encacia, Cortex Encaciae. Die Rinde eines brasilianischen, bis jetzt aber in Europa noch unbekannten Baumes; sie ist erst seit 1827 im Handel, und erscheint in 1 bis 2 Linien dicken Stücken, die meist gerollt, seltner flach sind. Außen sind sie mit einem dünnen, bräunlich-grauen Oberhäutchen bedeckt, welches aber häufig abgerieben ist, wo alsdann die Rinde braun erscheint. Der feinfaserige, chocoladenfarbige Bast zeigt viele harzglänzende rothbraune Punkte und dünne Streifen. Geruchlos. Geschmack zusammenziehend, schwach bitter, zuletzt gelinde im Schlunde kratzend. Gebrauch: in der Arzneikunde. In Brasilien wendet man die Rinde als Brechmittel und gegen den Biß giftiger Schlangen an.

Enclaven werden diejenigen Landestheile der Zollvereinsstaaten genannt, welche außerhalb der Zollinie liegen und von nicht vereinsländischem Auslande umschlossen sind. Es sind deren zur Zeit folgende.

A. Im Königreiche Preußen.

1) Das Fürstenthum Neufchatel;
2) das zwischen dem Fürstenthume Lippe und der Grafschaft Pyrmont eingeschlossene Amt Lügde;
3) der sogenannte Wolfsburger Werder, mit den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, im braunschweigischen Kreisgerichte Vorsfeld;
4) Die Stadt Bennekenstein, ebenfalls im braunschweigischen Gebiete eingeschlossen und
5) Zettemin und Rottmannshagen, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

B. Im Kurfürstenthum Hessen.

Die Grafschaft Schaumburg.

C Im Großherzogthum Baden.

1) Der vom Kanton Schaffhausen völlig umschlossene Ort Büsingen;
2) Die im Bodensee liegende Insel Reichenau und
3) die Vorstadt Kreuzlingen, nebst dem sogenannten Paradies zu Constanz.

Was das Verhältniß dieser Enclaven bezüglich ihres Verkehrs mit dem Zollvereins-Gebiete betrifft, so können:

ad A. 1) aus dem Fürstenthume Neufchatel
a) baumwollene Druckwaaren jährlich bis zur Höhe von 1272 Zoll-Centner Netto gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolles;
b) Uhren, Uhrenbestandtheile und Uhrmacher-Handwerkszeuge gegen die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolles, vorerst ohne Bestimmung eines Maximi der Einfuhr;

c) moussirende Neufchateller Weine gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls, mit der Beschränkung auf 40,000 Flaschen per Jahr, in das Zollvereins-Gebiet eingeführt werden.

Die bei der Abfertigung nach dem Zollvereinsgebiete stattfindenden Controle-Maaßregeln sind im Wesentlichen folgende:

Die baumwollenen Waaren müssen mit Neufchateller Verschluß und Ursprungs-Certification versehen sein und über das Königlich baierische Hauptzollamt in Lindau oder über das Großherzogl. badische Hauptzollamt bei Schusterinsel in das Vereinsgebiet eingehen: Jede Waarenmenge wird beim Eingange notirt, bei etwaniger Ausführung wieder in das Ausland auf eine, von dem betreffenden Hauptamte im Innern an die gedachten Eingangsämter deshalb zu erlassende Notification aber wieder abgeschrieben. Das Quantum von 1272 Ctr. darf übrigens mit Rücksicht auf die mit Begleitscheinen ohne definitive Bestimmung oder zu Packhofsniederlagen eingehenden Waaren um ein Viertel — bis zu 1590 Zoll-Centner Netto — überstiegen werden, welches im voraus auf das nächstfolgende Jahr in das Vereinsgebiet eingeführt werden darf. Ueber diese Höhe hinaus findet eine Ermäßigung des Eingangszolls nicht Statt, und es wird dies jederzeit auf den Begleitscheinen der später mit Ursprungs-Zeugnissen ankommenden Waaren ausdrücklich bemerkt.

Die mit Begünstigungs-Anspruch zur Einfuhr kommenden Uhren und Uhrmacherarbeiten müssen über das Hauptzollamt bei Schusterinsel und mit Ursprungs-Zeugnissen eingeführt werden.

Die Einfuhr des gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls einzulassenden moussirenden Weines darf über die Hauptzollämter Lindau, Friedrichshafen und bei Schusterinsel stattfinden, jedoch nur gegen Pässe der betreffenden Königlich preuß. Behörden, die nie für mehr als auf 40,000 Flaschen jährlich ausgefertigt werden.

2) aus den übrigen preuß. Enclaven, so wie

ad B. aus der kurhessischen Grafschaft Schaumburg werden überall nur rohe Erzeugnisse der Natur und aus dort erzeugten Stoffen gefertigte Waaren unter angemessener Kontrole frei in das geschlossene Gebiet eingelassen.

ad C. Den badenschen Enclaven Büssingen und Insel Reichenau ist die zollfreie Einfuhr ihres erweislichen Weinerwachses nach Abzug eines entsprechenden Quanti für die eigene Consumtion, so wie aller sonstigen Erzeugnisse der Landwirthschaft, unter angemessener Controle gestattet. Dagegen genießen die Vorstadt Kreuzlingen und das sogenannte Paradies zu Constanz bei der Waareneinfuhr nach dem geschlossenen Zollvereinsgebiet, weder irgend einer Zollfreiheit noch Zollermäßigung.

Endesé. 1) Die wallachische Leinwand-Elle von 293.6 franz. Linien Länge. 2) Der türkische kleine Pik; siehe unter Constantinopel.

Endazé, Endagé, türkisches Ellenmaaß; s. **Endesé.**

En detail, s. Detailhandel.

Endossement, Endossent, Endossiren; s. Indossament u. s. w.

Engagementsbrief oder **Lieferungsvertrag;** siehe unter Vertrag.

Engel. 1) Holländ. Gold-, Silber- und Geldgewicht von 32 holländ. As. 160 Engels machen eine Troymark aus. 2) Eine englische Goldmünze; s. London und vergl. d. Art. Angel.

Engelsüßwurzel, Korallen- oder Kropfwurz. (Radix Polypodii) (Polypodium vulgare Lin.). Sie hat die Dicke eines Federkiels, ist gegliedert, mit häutigen Schuppen besetzt, außen rothbraun, innen grünlich. Ihr Geschmack ist unangenehm süß und etwas scharf. Sie wird jetzt nur noch wenig in der Arzneikunde gebraucht.

Engelwurz, s. Angelika.

England, s. London.

Englisch Blau wird zuweilen das Waschblau (Neublau), manchmal auch das feine Berlinerblau genannt.

Englisches Buchhalten, siehe unter Buchhalten, S. 200.

Englisch Gewürz, s. Piment.

Englisch Pflaster, s. Pflaster.

Englisch Roth, s. Eisenroth.

Englisch Salz, s. Bittersalz.

En gros, im Großen; **En gros-Handel,** der Großhandel, Handel im Großen; s. übrigens unter dem Art. Handel.

Entnehmen (im Wechselwesen) ist gleichbedeutend mit trassiren, ziehen, abgeben. Man sagt: ich habe 1000 Thaler auf N. et Comp. entnommen (trassirt, gezogen oder abgegeben). S. d. Art. Trassiren und Wechselgeschäft.

Entrepot heißt im Allgemeinen die Niederlage, Waaren-Niederlage, der Ort, wo Waaren vor der Witterung geschützt aufbewahrt werden; besonders sagt man es von den großen Waaren-Niederlagen in Seeplätzen. Man gebraucht es aber auch häufig statt Freihafen, und auf Preislisten heißt: »im Entrepot« so viel als: aus dem Freihafen zu beziehen. S. d. Art. Freihafen.

Enzian, Bitterwurzel (Radix Gentianae rubrae). Die Wurzel des auf Triften der mitteleuropäischen niederen Alpen und Voralpen in den Pyrenäen und Appeninen, der Schweiz, im südl. Deutschland, seltner im nördlichen, z. B. am Thüringer Walde wachsenden gelben Enzian (Gentiana lutea), kommt besonders von der Schweiz aus in den Handel und erscheint in 3 Zoll bis einige Fuß langen, oben ½ bis ¾ Zoll dicken, etwas ästigen, am Ende spindelförmig verdünnten Stücken. Die Farbe der Oberhaut ist an den Hauptwurzeln ein schmutziges Roth- oder Gelbbraun, an den Zweigen ein mehr helles Gelb. Die Furchen sind rostroth oder schwarzlich. Die Enzianwurzel ist im ältern Zustande, und wenn sie scharf getrocknet wurde, ziemlich biegsam, der Bruch ungleich, nicht faserig. Frisch besitzt sie einen scharfen und widerlichen Geruch, doch verliert sich dieser beim Eintrocknen nach und nach oder wird gewürzhafter. Die Rinde hat einen rein bittern Geschmack, der Quassia ähnlich. Sie gehört zu den häufiger gebrauchten Arzneimitteln, wird besonders bei Krankheiten und Schwache des Magens angewandt und bildet auch eine Hauptzuthat zu den bitteren magenstärkenden Liqueuren.

Epernay, kleine Stadt im franz. Depart. Marne an der Marne mit 4500 Einwohnern, berühmt durch den besten Champagner.

Epsomsalz, s. Bittersalz.

Equipage heißt im Seewesen die Bemannung eines Schiffes, die Schiffsmannschaft, das Schiffsvolk. Equipiren, bemannen, ausrüsten.

Erdharz, Erdpech s. Judenpech.

Erdöl, s. Naphta.

Erfindungspatente, s. Patent.

Erfurt, feste Stadt in der preuß. Provinz Sachsen mit etwa 30,000 Einw., die sehr gewerbfleißig sind, wollene, baumwollene und seidene Zeuge, Bänder, Leder, Graupen, Wichse, Senf, Cichorien ꝛc. liefern, einen bedeutenden Gemüsebau treiben und eine große Menge Gemüsesämereien in den Handel bringen.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte sind die der ganzen Monarchie; s. Berlin.

Früher rechnete man hier nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, in Conventions-Speciesthalern zu 34 Groschen, 14⅔ Thaler auf die köln. Mark fein Silber. — Die diese Valuta repräsentirenden Sachsen-Weimarischen, Sachsen-Gothaischen, Schwarzburg-Rudolstädtischen u. s. w. ⅔ und ⅓ Thalerstücke (Groschen und Sechser) sind nun ganz aus dem Verkehr verschwunden.

Von fremden Münzsorten coursiren gegenwärtig (1836) besonders häufig die devalvirten braunschweigischen, hannöverschen ꝛc. Conventions- ⅓ und ⅙ Thalerstücke, welche im gemeinen Leben dem preuß. Courant gleich gerechnet werden, während sie im größeren Handel aber ½ pCt. gegen letztere Währung verlieren und wahrscheinlich nun bald ganz außer Umlauf kommen werden. Königlich sächsisches Conventionsgeld wird im gewöhnlichen Verkehr mit einem Aufgelde von 1 Silbergroschen für den Thaler sächsisch gegen preuß. Courant (1 Thlr. sächs. = 31 Sgr. preuß. Cour.) angenommen.

In den Wechselverhältnissen richtet man sich meist nach dem Courszettel von Leipzig.

Von den alten Erfurter Maaßen kommen folgende noch zuweilen vor:

Längenmaaße. Der Fuß hatte 12 Zoll und war 125.57 franz. Linien lang. — Die Elle hielt 249.6 franz. Linien. — Beide Maaße werden gegenwärtig nicht mehr gebraucht. — Die Feldruthe hielt 14 Fuß, die Baurnthe 12 Fuß.

Getreidemaaße. Das Malter hatte 4 Viertel,

12 Scheffel, 48 Metzen. Die Metze hatte 4 Viertelmaaß. Das Malter enthielt 36063 franz. Kubikzoll (715.38 Liter. Das Viertel war das größte der beim Messen gebräuchlichen wirklichen Gemäße.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer Bier hatte 18 Bierstübchen zu 2 Kannen à 2 Maaß à 2 Nösel. — Der Eimer Wein hatte 21 Weinstübchen, deren jedes ebenfalls wieder in 2 Kannen à 2 Maaß à 2 Nösel eingetheilt wurde. — Das Biernösel enthielt 25.784 franz. Kubikzoll (0.51146 Liter), das Weinnösel 21.286 franz. Kubikzoll (0.42223 Liter). — Mit dem Biernösel wurden auch Milch, Oel und andere Flüssigkeiten gemessen. — Das Fuder Wein wurde zu 12 Eimern gerechnet.

Das alte Gewicht war nachstehendes:

Der Centner hatte 110 Pfund, von 2 köln. Marken. Das Pfund wurde in 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig eingetheilt. — Das Silbergewicht war eben dieses Pfund; das Apothekergewicht das Nürnberger. — 16 Erfurter Loth (½ Pfund) wogen genau 7 Unzen 6 Drachmen 2 Scrupel des Apothekergewichts.

Verarbeitetes Silber hält 10, gewöhnlicher 12 Loth fein.

Erholen. Den Ausdruck: sich auf Jemanden erholen, braucht man im Wechselgeschäft zuweilen für: auf Jemanden trassiren, abgeben, entnehmen.

Erkennen. Einen Geschäftsfreund für irgend eine Summe (den Werth empfangener Baarzahlungen, Wechsel oder Waaren) erkennen, heißt: ihm dieselbe in den Handlungsbüchern gutbringen (gutschreiben) oder creditiren.

Erlangen, Stadt im baierschen Rezatkreise mit 8500 Einw., die Kattun, Strümpfe, sämisches Leder, Handschuhe, Spiegelglas ꝛc. liefern und einen nicht unansehnlichen Handel treiben, namentlich mit Obstbäumen, Erlanger Blau, Bier und Pfeifenspitzen.

Erlanger Blau, s. Berliner Blau.

Erlau, Stadt in Ungarn mit 17,000 Einw., bedeutendem Handel und berühmtem rothen Weine.

Erzerum, Hauptstadt von Armenien am Fuße des Ararat, mit etwa 100,000 Einw., der Stapelplatz eines beträchtlichen Caravanenhandels, mit Fabriken in Eisen, Kupfer, Seide und Baumwolle.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Aleppo.

Es, siehe As.

Escalin, Schilling. 1) Alte niederländische Silbermünze. 2) Rechnungsmünze auf mehreren westind. Inseln. — Beide findet man unter den bezüglichen Orten näher erwähnt.

Escandeau, ein Wein- und Oelmaaß in Marseille; s. Marseille.

Esche, s. Aesche.

Eschen, s. As.

Escompte, escomptiren, s. Disconto, discontiren.

Escrupulo (Scrupel). 1) Gewicht für Gold, Silber, Münzen, Edelsteine und Perlen in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio de Janeiro. 2) Medicinal- und Apothekergewicht in Spanien; s. Madrid.

Escudillo de oro, eine spanische Goldmünze; siehe Madrid.

Escudo, Gold-, Silber- und Rechnungsmünzen verschiedener Art in Spanien und Portugal; s. Madrid und Lissabon.

Esparto, s. Pfriemengras.

Essig (franz. Vinaigre; engl. Vinegar; ital. Aceto). Der Essig ist eine eigenthümliche Säure, die sowohl schon gebildet in der Natur in Pflanzensäften, an Kalk und Kali gebunden, und im Schweiß und Urin (der fleischfressenden Thiere) vorkommt, als auch auf künstliche Weise durch die saure Gährung aus Wein und Weintrebern, Branntwein, Malz, Bier, Obst, Honig ꝛc. bereitet wird. Je nach den Substanzen, aus welchen man den Essig gewinnt, erhält derselbe verschiedene Namen, z. B. Wein-, Obst-, Getreide-, Holz-Essig. Läßt man den gewöhnlichen Essig über gewürzhaften- oder starkriechenden Stoffen (z. B. Meerzwiebeln, Dragun, Bertramwurzel, Flieder, Rosen) digeriren, so erhält man die verschiedenen Arten Gewürzessig, als Meerzwiebelessig ꝛc.

Von der sauren Gährung. Wenn irgend eine gegohrne weinige Flüssigkeit, z. B. Wein, Bier, Cyder, Meth ꝛc. eine Zeit lang der steten Wirkung gelinder Wärme und zugleich dem Einflusse der athmosphärischen Luft ausgesetzt wird, so erleidet sie auffallende Veränderungen; sie wird nämlich nach und nach trüber und dabei wärmer als die sie umgebende Luft; es entwickelt sich in ihr eine sanfte innere Bewegung und man nimmt dabei ein zischendes Geräusch wahr; auf ihrer Oberfläche zeigt sich eine kahnige Haut oder Decke und in ihr selbst bildet sich gleichzeitig eine fadenartige schleimige Materie, die sich nach und nach theils an den Seitenwänden des Gefäßes absetzt, theils zu Boden sinkt. Die Flüssigkeit nimmt, während dies erfolgt, einen sauern Geruch an, welcher immer stärker wird; ihre Temperatur fällt dann allmälig und sie selbst wird endlich ganz klar und hell. Untersucht man jetzt die nun wieder aufgehellte Flüssigkeit, so findet sich, daß dieselbe nicht mehr weinartig, sondern eigenthümlich, jedoch angenehm sauer riecht und schmeckt und alle berauschende Eigenschaften, welche unveränderte weinige Flüssigkeiten besitzen, verloren hat. Jener Vorgang, bei welchem gegohrene Flüssigkeiten aus dem weinartigen Zustande in den sauern übergehen, heißt saure Gährung oder Essiggährung, und das Erzeugniß derselben ist der Essig, (Wein-, Obst-, Fruchtessig ꝛc.). — Wird Essig (gleichviel aus welchen Substanzen er gewonnen wurde) in einer kleinen Destillir- oder Branntweinblase bis zum Kochen erhitzt, so steigt aus ihm ein angenehm sauer riechender Dunst auf, welcher, wenn er durch einen, der Blase aufgesetzten Destillirhut aufgefangen und durch ein Kühlrohr geleitet wird, sich zu einer farblosen wasserklaren Flüssigkeit verdichtet. Diese Flüssigkeit ist eine eigenthümliche, mit vielem Wasser vermischte Säure, welche, nach ihrem Ursprunge, Essigsäure oder auch destillirter Essig genannt wird. Dieselbe ist noch nicht in den gegohrenen weinigen Flüssigkeiten versteckt vorhanden, sondern wird erst während der sauren Gährung derselben aus dem in ihnen vorhandenen berauschenden Geist (welcher in seinem abgesonderten Zustande uns als Branntwein erscheint) gebildet. Sie macht den Hauptbestandtheil aller Arten des Essigs aus, und ist es allein, welche die auszeichnenden Eigenschaften derselben begründet. Es gibt keine Verschiedenheiten der reinen Essigsäure, sondern dieselbe ist in jedem Essig von vollkommen gleichartiger Natur und nur bald in größerer, bald in geringerer Menge vorhanden. Außer ihr enthält aber jeder Essig noch mehrere andere Bestandtheile, die jedoch nicht selbstständig und wesentlich, sondern nach Verschiedenheit der Substanzen, welche, zur Bildung weiniger Flüssigkeiten behufs der Essigbereitung, angewandt wurden, verschieden und zufällig sind, wie Schleim, Pflanzenleim, unveränderter Zucker und Weingeist, Weinstein, farbende Theile und Wasser. Von dem verschiedenen Essigsäuregehalt rühren die Verschiedenheiten der mancherlei Essige her, welche von den Essigbereitern in den Handel gebracht werden.

Die Bereitung des Essigs aus Branntwein ist höchst einfach und bietet große Vortheile dar. Zuerst muß man sich eine sogenannte Essigmutter verschaffen, welche man auf folgende Weise erhält: Man vermenge auf's genauste 16 Pfd. guten Sauerteig mit 10 Pfd. Honig, 6 Pfd. feingepulvertem Weinstein und 6 Maaß besten Obst- oder Fruchtessig, bringe dieses Gemenge in einen großen irdenen oder steinernen Topf und stelle es leicht bedeckt 3 bis 4 Tage lang in die Nähe eines geheizten Stubenofens. Das Ganze vereinigt und verwandelt sich in dieser Zeit in eine höchstsauergahre Essigmutter, welche als solche zur Säuerung aller Arten weiniger Flüssigkeiten gebraucht werden kann.

Um nun Branntweinessig zu bereiten vermische man in einem hölzernen Bottich 100 Maaß starken, aus Getreide oder Kartoffeln bereiteten Branntwein mit 800 bis 900 Maaß lauwarmem reinem Fluß- oder Regenwasser, setze dann dieser Flüssigkeit die ganze Menge jener vorher bereiteten Essigmutter und noch 15 bis 20 Maaß guten Essig zu und rühre Alles wohl durch einander. Hierauf vertheile man das Ganze entweder auf kleine Essigfässer, oder auf steinerne Krüge, wovon jeder 16 bis 20 Maaß faßt, und stelle diese, ungefähr nur ¾ damit gefüllten Gefäße neben und übereinander in die Essigstube, wo Tag und Nacht eine Wärme von 18 bis 20 Grad unterhalten wird. Nach wenig Tagen hebt die saure Gährung an, und nach 2, höchstens 3 Wochen ist dieselbe beendigt und die Flüssigkeit in einen starken, säurereichen Essig verwandelt. Ist dies der Fall, dann ziehe man mittelst eines Hebers den fertigen Essig von dem breiartigen Bodensatze ab, fülle ihn auf große Fässer und lasse ihn hier sich abklären. Der Bodensatz, welcher auf den Gährfässern zurückbleibt, kann als Essigmutter zur Säuerung einer neuen Quantität mit 8 bis 10 Theilen Wasser vermischten Branntweins benutzt werden, nur muß man ihn zuvor wieder mit so viel Honig und Weinstein vermischen, daß auf 100 Maaß Flüssigkeit, welche zu Essig werden soll, 1 Pfund Honig und ½ Pfd. Weinstein

kommt. Der auf diese Art bereitete Branntweinessig hat einen angenehmen säuerlichen Geruch, einen rein sauern Geschmack, und kann in allen Fällen statt des Weinessigs gebraucht werden. Auch kann man, ehe man den Branntwein zu Essig verwendet, denselben vorher noch reinigen oder entfuseln, was dadurch geschieht, daß man 100 Maaß desselben mit 12 bis 15 Pfd. gröblich gestoßener, gut und frisch ausgeglühter Holzkohle (wie sie jeder Bäcker verkauft) vermengt, ihn damit unter öfterem Umrühren einige Stunden lang in Berührung läßt und sodann durch einen Spitzbeutel von Filz laufen läßt. Der so mit Kohlenpulver behandelte Branntwein ist nun nicht mehr fuselig, sondern riecht und schmeckt ganz rein und ist jetzt geschickt, einen Essig zu liefern, welcher im Geruch und Geschmack dem besten Weinessig gleichkommt. Häufig wird auch der Branntweinlutter (der eigentlich ein mit viel Wasser verdünnter Branntwein ist) zur Essigfabrikation benutzt.

Bereitung des Essigs aus den Säften süßer Früchte und Beeren. Einer der Hauptbestandtheile aller süßen Fruchtsäfte ist der Zucker, und dieser geht sehr leicht in die weinige Gährung über, wodurch angenehme, geistreiche Getränke erzeugt werden. Will man nun aber die Früchte sogleich auf Essig benutzen, so zerquetscht man sie in hölzernen oder steinernen Trögen, oder zertritt sie in den sogenannten Tret- oder Mösterbütten; hierauf keltert oder preßt man ihren Saft in einer hölzernen Presse oder Weinkelter aus. Den ausgepreßten Saft bringt man in eine Gährstube auf eichene Fässer und läßt ihn hierin bei offenem Spundloche ruhig stehen. Ist die Temperatur der Gährstube nicht unter 15° R., so kommt der Saft bald, nach etwa 12 bis 24 Stunden, in Gährung, die man nun, ohne weiter etwas mit dem Safte vorzunehmen, ruhig fortgehen und sich beendigen läßt. Ist sie beendigt, dann zieht man die gegohrne Flüssigkeit von den Hefen klar ab und bringt sie entweder in einen Keller auf frische Fässer, wo sie einige Zeit liegt, damit sie sich noch mehr veredelt, oder unterwirft sie gleich der Essiggährung. Hierzu vermischt man sie mit dem sechsten Theile siedend heißem Wein- oder Obstessig, füllt sie dann sogleich auf große, vorher mit Essig durchgesauerte Fässer, oder auf steinerne Krüge, jedoch so, daß diese Gefäße ein Viertel leer bleiben; nun setzt man sie in einer geheizten Essigstube so lange dem Einflusse einer gelinden, gleichmäßigen Wärme aus, bis sie sich in einen vollkommenen Essig verwandelt haben. Ist dies der Fall, dann bringt man den fertigen Essig in den Keller auf große Fässer, verspundet diese und läßt ihn hier so lange liegen, bis er sich vollkommen geklärt hat. Ist der Essig klar, so wird er von dem Bodensatze ab und auf frische Fässer gezogen und nun als Waare unter dem gehörigen Namen in den Handel gebracht. — Will man die gegohrenen Obst- oder Beerensäfte, wie den Wein von Trauben, Birnen, Aepfeln u. dergl. vorher noch durch längeres Aufbewahren veredeln, ehe man sie zur Essigbildung anwendet, dann dürfen die Gefäße, in denen sie aufbewahrt werden sollen, nicht mit Schwefel eingebrannt sein; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Weine durch das Schwefeln die Eigenschaft erlangen, entweder gar nicht oder doch nur schwer in die Essiggährung überzugehen.

Bereitung des Essigs aus Getreidearten. Zuerst wird das Getreide (am besten Weizen oder Gerste) gemalzt (in Luft- oder Darrmalz verwandelt), hierauf mit 4, 5 bis 6 Theilen heißem Wasser ausgezogen, und die dadurch gewonnene heiße, mostartige Flüssigkeit, die Würze genannt, wird erst in die weinige und dann in die saure Gährung übergeführt. Wendet man Weizenmalz an, so mischt man darunter gewöhnlich den fünften Theil (dem Gewichte nach) Gerstenmalz und verfährt auf folgende Weise: Will man einen Ansatz von 200 bis 250 Maaß Getreideessig machen, so läßt man 100 Pfund von den Keimen befreites Gerstenmalz oder 80 Pfund Weizenmalz und 20 Pfd. Gerstenmalz auf einer Mühle gröblich schroten, rührt dann das geschrotene Malz in einem hölzernen Kübel oder Meischbottich mit so viel lauheißem Flußwasser an, daß daraus ein gleichförmiger breiartiger Teig entsteht, übergießt hierauf das eingelaugte Malzschrot, nachdem es eine halbe Stunde lang gezogen hat, mit 150 bis 200 Maaß siedendem Wasser und rührt jetzt das Ganze mit hölzernen Krücken eine Viertelstunde lang recht tüchtig um. Diese Arbeit heißt Einmeischen. Nun schöpft man die Meische auf einen kleinen Seigerbottich, wie man ihn in den Brennereien hat, zieht durch Oeffnen des Zapfens, welcher im Boden des Seigerbottichs angebracht ist, alle Flüssigkeit, die Würze, klar ab, bringt diese in einem kupfernen Kessel schnell zum Kochen und schöpft sie, wenn sie lebhaft kocht, wieder auf das Malzschrot zurück. Nach 2 Stunden zieht man die Würze wieder ab und vertheilt dieselbe auf flache hölzerne Gefäße zum schnelleren Abkühlen. Man gießt nun auf das rückständige Malzschrot, damit alle gährungsfähigen Bestandtheile ausgezogen werden, noch 50 Maaß kochendes Wasser, rührt Alles gut um, zieht nach einer halben Stunde diese zweite Würze klar ab und gießt sie zu der ersten auf die Kühlgefäße. Nachdem die ganze Würze, welche nun eine Auflösung von Getreidezucker, zuckerreichem Stärkmehl und etwas Pflanzenschleim darstellt, so weit abgekühlt ist, daß sie sich im Sommer kalt und im Winter lauwarm anfühlt (eine Temperatur von etwa 12 bis 15° R. hat), dann bringt man sie auf einen hölzernen Kübel, den Gährbottich, vermischt sie mit 2 bis 3 Maaß guter Bierhefe und läßt sie an einem mäßig warmen Orte stehen. Nach mehreren Stunden kommt die Würze mit allen oben angegebenen Erscheinungen in Gährung, welche 3 bis 4 Tage lang fortdauert, und verwandelt sich dadurch in eine weinige berauschende Flüssigkeit, welche Bier genannt wird. Ist die weinige Gährung beendigt, dann zieht man die gegohrne Flüssigkeit von der zu Boden gesetzten Hefe so klar wie möglich ab auf ein oder mehrere reine Fässer und läßt sie auf diesen bei geöffnetem Spundloch in einem Keller so lange liegen, bis sie sich vollkommen aufgehellt hat. Ist dies der Fall, dann ist sie geschickt, in die saure Gährung übergeführt und in Essig verwandelt zu werden. Soll dies geschehen, so zieht man die ganze Menge des aus den 100 Pfd. Malz gewonnenen Essigbieres klar von den Fässern, vermischt sie mit 20 bis 30 Maaß siedend heißem Malz- oder Obstessig und füllt sie dann in Fässer oder große Steinkrüge, die mit Essig eingesäuert sind und nur bis zu ¾ voll gemacht werden dürfen. Diese setzt man so lange der gelinden Wärme einer Essigstube aus, bis sich ein vollkommner, rein sauer schmeckender Essig gebildet hat. Man läßt hierauf den gebildeten Essig durch Ruhe sich klären und zieht ihn durch einen Heber auf reine Fässer, welche zuvor einigemal mit starkem Branntwein ausgespült worden sind. Hat er sich noch mehr geklärt, dann muß er wieder ab und auf frische Fässer, welche ebenfalls vorher mit starkem Branntwein durchnäßt worden, gezogen und zugleich mit Hausenblase geschönt werden. Ist der Getreideessig, gleichviel ob er aus Gersten- oder Weizenmalz gewonnen wurde, gut bereitet, so besitzt er einen höchst lieblichen, geistig-sauren Geruch und Geschmack, hat eine blasse Weinfarbe und hält sich in guten Kellern selbst in halb vollen Gefäßen, ohne zu verderben, wenn er von Zeit zu Zeit, etwa alle 4 Wochen, mit etwas Branntwein gespeist wird.

Die Kartoffeln liefern ebenfalls einen guten Essig. Man kocht sie wie gewöhnlich, zerstampft sie alsdann und rührt sie erst mit siedendem und dann mit kaltem Wasser zu einem dünnen Brei an. Diesen versetzt man durch Zusatz von Bierhefen in die weinige Gährung, seihet ihn, wenn diese vorüber ist, durch einen wollenen Spitzbeutel, vermischt die durchgelaufene Flüssigkeit mit etwas Branntwein und kochendem Essig und läßt sie an einem warmen Orte so lange stehen, bis sie sich in Essig verwandelt hat. Der Kartoffelessig riecht und schmeckt rein sauer und kann zu jedem Behuf gebraucht werden. (Nach Döbereiner's Anleitung zur Bereitung verschiedener Arten Essig. Jena 1816.)

Von der sogenannten Schnellessigfabrikation. Diese ist erst zu Anfang des vorigen Decenniums angewandt worden. Im Jahr 1823 kündigte Schützenbach in Freiburg ein Verfahren als Geheimniß an, in 48 Stunden einen, dem ächten Weinessig gleichen, sehr starken Essig fabrikmäßig zu erzeugen, und angestellte Versuche im Großen bestätigten die Richtigkeit des versprochenen Erfolgs. Schon früher hatte man Buchenholzspäne in der Essigbrauerei angewandt, und 1823 bediente sich ihrer Kastner, der mit Wasser und dann mit Essig ausgekochte Späne in hohe Fässer schichtete und 22 bis 25° warmen, verdünnten Branntwein durchtröpfeln ließ; bei beträchtlicher Zunahme der Temperatur erhielt er so einen reinen Essig. Später ist diese Methode, Essig zu erzeugen, noch mannigfach verändert und auch häufig als Geheimmittel zu theuren Preisen verkauft worden. Eine jede gegohrne geistige Flüssigkeit kann behufs der Essigerzeugung auf den Säurebildern, d. i. den Fässern, in denen die schnelle Essigbildung statt findet, angewandt werden; gewöhnlich bedient man sich des Malzweins (der gegohrnen Würze von Gersten- und Weizenluftmalz) und des Branntweins. Man zieht aus 80 Pfund Gersten- und 40 Pfund Weizenluftmalz 450 Quart Würze, welche auf 17½° abgekühlt, mit hinlänglicher Bierhefe gestellt, in einem Bottich in Gährung gesetzt wird. Die Gährung ist nach 2 bis 3 Tagen vollendet; man kann den Malzwein abzapfen und in fest verspundeten Fässern aufbewahren. In einem durch einen Ofen zweckmäßig zu erwärmenden Gährungslocal stellt man die Essigbilder, eichene Fässer, 5½ Fuß hoch, oben 3½, unten 3 Fuß weit, auf hölzerne Gerüste, so

daß sie etwa 14 Zoll über der Sohle des Lokals gelagert sind. 15 Zoll vom Boden der Fässer aufwärts befinden sich in der Peripherie eines horizontalen Kreises 8 runde Zuglöcher von 1 Zoll Durchmesser in gleicher Entfernung von einander. Fünf Zoll vom obern Rande der eichenen Fässer ist im Innern ein Reif von Buchenholz eingelegt, welcher an die Faßwände genau anschließt. Auf ihm ruht ein Einlegeboden von Eichenholz, welcher von den Faßwänden etwa 1¼ Zoll absteht; der Zwischenraum wird mit Werg ausgestopft, damit die aufzugießende Flüssigkeit nicht durchdringt. Im Einlegeboden sind wenigstens 400 kleine Löcher gebohrt, von 1¼ Linien Durchmesser und 1½ Zoll von einander entfernt; in einem jeden derselben ist ein Stück starker Bindfaden eingezogen, welcher das Loch nur lose ausfüllt. Die Bindfäden sind dazu bestimmt, die Flüssigkeit langsam durchfließen zu lassen. Durch 4 große, in dem Einlegeboden angebrachte Löcher, in denen 4 Zoll lange Glasröhren luftdicht eingepaßt sind, wird ein ununterbrochener Luftstrom durch das Innere des Fasses geleitet. Die Essigbilder werden mit einem hölzernen Deckel zugedeckt, in dessen Mitte sich ein Trichter befindet, durch den man die säuernde Flüssigkeit eingießt. Einen Zoll vom untern Faßboden entfernt wird ein Loch gebohrt und die Schenkel eines heberförmig gebogenen Glasrohres in demselben befestigt; dieses ist so gebogen, daß die obere Biegung 1 Zoll unter den Luftlöchern sich befindet, damit die über dem Boden sich ansammelnde saure Flüssigkeit nicht durch dieselben ablaufe. Durch die Einrichtung dieses Abflußrohres wird bedingt, daß nie die ganze Menge der angesammelten Flüssigkeit abfließen kann, sondern daß eine, etwa 1 Fuß hohe Schicht derselben zurückbleiben muß, während das überschüssige in das untergelagerte Faß abfließt. Am obern Theile des Säurefasses unter dem Einlegeboden ist durch ein eingebohrtes Loch ein Thermometer eingesetzt, dessen Skala vom 20sten Grad nach Reaum. aus dem Fasse herausstehen muß. Das ganze Faß ist vom untern Boden bis etwa 1 Zoll unter dem Einlegeboden mit Buchenholzhobelspänen, Rosinenstielen oder ausgelaugtem Birkenreis angefüllt. Man gebraucht zum Füttern der Essigbilder 3 verschiedene Gemenge, 1) aus 200 Quart Branntwein von 60 pCt. Tr und 150 Qu. Malzwein; 2) aus 60 bis 70 Qu. des ersteren Gemenges und 250 Qu. weichem Flußwasser; 3) aus 20 Qu. des ersteren Gemenges und 170 Qu. Essig. Sollen nun die Essigbilder in Gang gesetzt werden, so wird die Flüssigkeit des dritten Gemenges aufgegossen, damit sich die Späne sämmtlich damit sättigen, worauf der Ueberschuß langsam abfließt; ist derselbe noch nicht hinlänglich sauer, so wird er von neuem wieder aufgegossen und dieses Verfahren so oft wiederholt, bis das Abfließende guter Essig ist. Ist dies der Fall, so wird dann das von einem Fasse Abfließende nicht wieder auf dasselbe gegossen, sondern mit demselben ein zweites gefüttert, um durch die in diesem vorhandenen bereits gesättigten Späne hindurch zu sickern. Das von letzterem Ablaufende wird so lange auf dasselbe Faß wieder aufgegeben, bis es ein völlig guter, scharfer Essig ist. Sind solchergestalt die Essigbilder in gehörige Wirksamkeit gesetzt, so wird immer das von dem ersten ablaufende saure Fluidum auf einen zweiten gegeben, und das Produkt des zweiten entweder als Essig verkauft, oder wenn man sehr starken Essig erzielen will, wozu die Menge des Weingeistes in dem Gemenge vermehrt wird, noch auf einen dritten Essigbilder gefüllt. Wenn die Essigbilder einmal im Gange sind, so werden sie mit dem Gemenge 2) gefüllt. Man verfährt nun also: Man gießt das Produkt des ersten Essigbilders stets auf einen zweiten und zapft alle Stunden 10 Quart von diesem ab, welche in der einen Stunde als fertiger Essig aufgesammelt, in der folgenden aber auf das erste Faß wieder aufgegeben werden, auf welche Weise alle 24 Stunden, während Tag und Nacht 120 Quart fertiger Essig erhalten werden. Die Temperatur in der Säuerungsstube muß ununterbrochen 16 bis 18° R. betragen, während die in den Essigbildern einige 30° betragen wird, wenn sie in gehöriger Wirksamkeit sind. Mit 10 Essigbildern, welche eine Person bedienen kann, ist es möglich, in täglich 17 Arbeitsstunden 600 Quart oder 3½ Orhoft Essig zu erzeugen. Der so dargestellte Essig ist fast wasserhell und so sauer, daß 2 Loth desselben 30 bis 36 Gran trocknes kohlensaures Kali neutralisiren. Uebrigens kann man ihn noch stärker liefern. (Schubarth's techn. Chem. 2r Bd. S. 571; Ausführlicher in dem Schriftchen von Aldefeld: »Das Geheimniß der Schnellessigfabrikation; Aachen 1832.«)

Der Essig wird nicht selten mit scharfen Pflanzensubstanzen oder gar mit starken Mineralsäuren, z. B. Schwefelsäure, versetzt, um seinen Geschmack schärfer und brennender zu machen und ihm also eine künstliche Güte zu geben. Es sind dies aber Verfälschungen, die gesetzlich verboten sind, da sie meist schädlich auf den menschlichen Körper wirken. Um eine Verfälschung mit scharfen Pflanzenstoffen zu erkennen, dunstet man den Essig vorsichtig bis zur Extractdicke ein; da hierbei die Essigsäure sich ganz verflüchtigt, so kann man die scharfen Pflanzenstoffe, die im Rückstande bleiben, durch den Geschmack erkennen. Das Auffinden der Schwefelsäure ist nicht ganz leicht, da die gewöhnlichen Reactionsversuche nicht anzuwenden sind, weil jeder Essig mehr oder minder schwefelsaure Salze enthält.

Der Holzessig ist eins von den Nebenprodukten bei der Destillation des Holzes im verschlossenen Raume; er enthält noch Wasser und ein brenzliches, unangenehm riechendes Oel; seine Farbe ist braun. Man kann ihn von seinen brenzlichen Theilen befreien und bringt ihn dann als gereinigten Holzessig in den Handel. Er wird zur Aufbewahrung von Fleischwaaren benutzt, wo er gleichsam das Räuchern ersetzt.

In Deutschland ist die Essigfabrikation sehr verbreitet, und da sie so wenig Schwierigkeiten hat, so wird sie selbst für den Hausbedarf von vielen Familien im Kleinen getrieben. Holzessig wird hauptsächlich in Böhmen (Rothenhaus), Mähren, (Blansko), Ungarn u. s. w. gemacht. Den meisten und besten Weinessig liefert Frankreich, welches bedeutende Quantitäten davon jährlich nach Amerika, Deutschland, Rußland u. s. w. ausführt.

Essigäther, Essignaphtha (Éther aceticque), ist eine farblose, höchst angenehm riechende und lieblich ätherisch schmeckende Flüssigkeit, die mit einer gelblichen Flamme brennt und essigsaure Dämpfe entwickelt. Sein specif. Gewicht ist 0.866. Bei 50° R. kommt er zum Sieden. Beim Verdunsten erzeugt er bedeutende Kälte. Er löst sich in 8 Theilen Wasser und in jedem Verhältniß in Alkohol und Aether auf. Man kann ihn auf verschiedene Weise darstellen; am besten, wenn man Weinalkohol mit essigsaurem Natron oder essigs. Bleioxyd (Bleizucker) und concentrirter Schwefelsäure mischt und dann destillirt. Die Verhältnisse hierbei sind 20 Theile essigs. Bleioxyd, 10 Th. Alkohol und 11½ Th. Schwefelsäure. Das Destillat wird hernach noch mit Kalilauge geschüttelt, um anhängende Säuren und Alkohol vom Aether zu scheiden, der Letztere über Magnesia und Kohlenpulver rectificirt. — Gebrauch: Als Arzneimittel, zu Räuchereressenzen u. s. w. Sowohl die chemischen Fabriken, als Apotheken liefern den Essigäther, dessen Anwendung im Allgemeinen nur beschränkt ist.

Essigsäure (Acido aceticque); destillirter Essig (Vinaigre destillé); concentrirter Essig (Vinaigre concentré). Zu mehreren Anwendungen in der Technologie und Pharmacie ist der gewöhnliche Essig weder rein noch stark genug. Um den Essig zu reinigen, destillirt man ihn mit Kohlenpulver. Diesen destillirten Essig kann man noch mehr concentriren, wenn man ihn einer beträchtlichen Kälte aussetzt, wodurch ein Theil des darin enthaltenen Wassers gefriert und der Essig reicher an Säuren übrig bleibt. Man erhält so einen höchst concentrirten Essig, der häufig auch unter dem Namen Essigsäure verkauft wird. Auch aus essigsauren Salzen, z. B. Bleizucker, Grünspan, essigsaurem Natron ꝛc. gewinnt man Essigsäure. Gebrauch: Als Riechmittel, zum Theil noch mit andern Substanzen (Nelken-, Lavendel-, Citronen-, Bergamott- und Thymianöl) vermischt; ferner zur Darstellung essigs. Salze und in der Arzneikunde, selten oder fast gar nicht an Speisen.

Essitozoll, Ausgangszoll, s. Zoll.

Estado, span. Längenmaaß; s. Madrid.

Eßchen, s. As.

Etabliren, Etablissement. Eine Handlung, ein Handelshaus etabliren, heißt ein solches gründen oder errichten, die Gründung selbst das Etablissement; sich etabliren, sich (als Geschäftsmann) niederlassen. — Etablissements heißen auch die Niederlassungen großer Handelsgesellschaften in fremden Erdtheilen.

Etto, Ellenmaaß in dem Hafen Achem oder Achenn auf der ostind. Insel Sumatra, welches ungefähr 207 franz. Linien lang sein soll.

Euphorbium (Gummi resina Euphorbium), ein Gummiharz, welches von drei verschiedenen Wolfsmilcharten (Euphorbia), wovon 2 in Afrika wachsen und 1 auf den canarischen Inseln einheimisch ist, herrührt. Es kommt in rundlich eckigen, gewöhnlich mit 2 oder 3 Löchern durchbohrten Stücken in den Handel. Das Euphorbium fließt von selbst als ein Saft aus der Pflanze, welcher sich an den Stacheln derselben festsetzt und dort erhärtet; von den Stacheln rühren die Oeffnungen her. Die Stücke haben die Größe der Linsen oder Bohnen und sind stark mit Grus, Stachelspitzen und andern Pflanzentheilen verunreinigt. Farbe gelblich-braun. Geschmack ist anfangs nicht bemerkbar, aber nach einiger Zeit entsteht ein starkes Brennen

im Munde. Es läßt sich leicht zerbrechen und reiben; doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, weil es nicht nur starkes Niesen, sondern auch Entzündung im Gesicht verursacht. Man ist daher genöthigt, beim Pulvern Augen, Mund und Nase vor dem Staube zu schützen. Das Euphorbium wird in der Arzneikunde angewandt; doch geschieht das jetzt mit größerer Vorsicht als sonst, wo man es selbst innerlich gebrauchte, was aber sehr schädlich ist. — Es kommt über England und Holland in ledernen Säcken in den Handel.

Evalviren, den Werth irgend eines Gegenstandes (einer Münzsorte, Waare ꝛc.) schätzen. Evalvation, die Schätzung des Werthes einer Sache, namentlich bei Uebergabe eines ganzen Waarenlagers von einem Kaufmann an den andern.

Eviction, die Gewährleistung, Bürgschaft; siehe diesen Artikel.

Exception heißt im Wechselwesen die Ausflucht oder Ausrede des Bezogenen behufs einer Compensation; siehe d. Artikel.

Execution im Wechselprozeß. Das preußische Recht enthält folgende Bestimmungen darüber (Allgem. Gerichtsordnung, Th. I.): »Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Executor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei der Publication des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern. — Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich und ohne weitere Rückfrage in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern. — Auf Handelsplätzen, wo nach dem eingeführten Gerichtsbrauche kürzere oder gar keine Fristen üblich sind, und der Schuldner, wenn er nicht gleich nach publicirtem Urthel Zahlung leistet, sofort im Personalarreste behalten wird, hat es bei dieser Verfassung lediglich sein Bewenden.« — »Dem Kläger steht frei, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne.« — »Verlangt der Kläger die Execution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des Letzteren sofort verfügt werden.« — »Sind nach verhängter Siegelung vier und zwanzig Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann der Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.« — »Wird aber innerhalb dieser Frist auf Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner angetragen, so muß der Versteigerung Anstand gegeben werden, und der Kläger erlangt, wenn in der Folge der Concurs eröffnet wird, durch den auf das Vermögen des Schuldners ausgebrachten Beschlag keine Priorität.« — »Erfolgt hingegen die Provocation auf Concurs erst nach Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des angelegten Beschlags gerechnet, so kann der Kläger, wenn auch hiernächst vor seiner wirklich erfolgten Befriedigung der Concurs eröffnet worden, den Ansatz in der fünften Klasse, so weit der Werth der auf seine Instanz in Beschlag genommenen Effekten reicht, fordern.« — »Gegen die Wechselexecution kann sich der Beklagte nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum, und auch damit nur alsdann schützen, wenn er entweder von dem Erkenntnisse appellirt, oder bei der separaten Verhandlung seiner Exceptionen solche Umstände beigebracht hat, die (nach Vorschrift des folgenden XXXIX. Titels) einen Arrestschlag begründen können.«

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die näheren desfallsigen Verordnungen des preußischen Gesetzbuches hier anführen, welche namentlich die Art der Vollstreckung der Execution, die Befreiung davon durch Deposition des anerkannten Liquidi von Seiten des Schuldners, oder durch erhebliche Einwendungen von dessen Seite besprechen; und wir verweisen deswegen auf das mehrfach angeführte Werk von Grelinger und Gräff: Das preußische Wechselrecht, u. s. w. Wir führen dagegen noch den bezüglichen Paragraph des österreichischen Handelsrechts (Hofdekret vom 16. März 1811) bei:

»Der ordentliche Richter darf keine Execution ertheilen, wenn der Executionswerber nicht vorläufig ein rechtskräftiges Urtheil erwirkte, oder einen gerichtlichen Vergleich beilegen kann; anders verhält es sich, wenn eine Klage über einen, Mangel Annahme, oder Mangel Zahlung retournirten gezogenen förmlichen Wechselbrief überreicht, in dem ersten Falle der Protest, und in dem zweiten Falle der Protest sammt dem Wechselbriefe im Original, und die Retourrechnung beigelegt wird. In einem solchen Falle wird die Sicherstellung oder die Zahlung binnen 24 Stunden aufgetragen, ohne den Beklagten zu vernehmen, und auch die Execution bis zur Sicherstellung des Klägers bewilliget, ohne die Einwendung des Geklagten zu berücksichtigen oder sich durch einen dagegen ergriffenen Recurs an den höheren Richter beirren zu lassen. Dem Geklagten bleibt es zwar unbenommen, binnen 24 Stunden seine Einwendungen dagegen zu machen; es wird darüber verhandelt, und mit den weiteren Executionsschritten wird eingehalten; aber bis zur Sicherstellung des Klägers wird die Execution ohne Weiteres bewilliget, und darin besteht die prompte Execution in Wechselsachen.«

Executivprozeß. Die Fälle, in welchen beim Wechselwesen der Executivprozeß stattfindet, sind, nach preußischem Recht, folgende:

1. Bei den als Wechsel bezeichneten Instrumenten:

a) Wenn Personen, welche an sich nicht wechselfähig sind, ein Schuldinstrument in der Form eines trockenen Wechsels ausgestellt haben. — b) Wenn der Trassant oder Indossant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit verzögert, so steht dem Remittenten oder Indossatar das Recht zu, im executiven Prozesse auf Herausgabe des Wechsels zu klagen. — c) Wenn der Remittent dem Trassanten oder der Indossatar dem Indossanten mit der Berichtigung der Valuta im Rückstande bleibt, so ist Trassant und Indossant berechtigt, auf Zahlung derselben binnen Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Handels, im executiven Prozesse zu klagen. — d) Wenn der in Anspruch genommene Indossant dem Regredienten nur eine Abschlagszahlung leistet, so kann er gegen seine Vormänner seine Anforderung auf Restitution der gezahlten Summe binnen Jahresfrist nur im Executivprozeß verfolgen. — Dann erhält er durch die abschlägliche Zahlung nur die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. — e) Wenn der Inhaber eines domicilirten Wechsels von dem Domiciliaten den Wechsel hat acceptiren lassen, so kann er gegen Letzteren binnen Jahresfrist im executiven Prozesse aus der Acceptation klagen. (Denn es stehen ihm nach §. 1114. des allgem. preuß. Landr. die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Anweisung gegen den Acceptanten derselben zu.) — f) Wenn das als Wechsel benannte und von einem Kaufmann ausgestellte Instrument zwar seiner Form nach nicht als Wechsel, doch aber als Handelsbillet oder kaufmännische Anweisung gelten kann. (Denn in diesem Falle wird es als ein Document der letztgedachten Gattungen behandelt.)

2. Bei dem Verkehr mit Handelsbillets:

a) Seitens des Inhabers gegen den Aussteller binnen Jahresfrist vom Zahlungstage. — b) Seitens des Indossatars gegen den Aussteller und seinen unmittelbaren Vormann.

3. Bei kaufmännischen Assignationen:

a) Seitens des Inhabers gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, wenn der Assignat die Anweisung nicht honorirt, der Inhaber die Assignation von dem Aussteller gekauft hat, und dieselbe das Empfangsbekenntniß baar gezahlter Valuta enthält. — b) Seitens des Inhabers gegen den Assignaten, binnen Jahresfrist vom Verfalltage, wenn Letzterer die Assignation acceptirt hat. — c) Seitens des Indossatars gegen den Aussteller und seinen unmittelbaren Vormann.

Hinsichtlich des Verfahrens bemerkt das preuß. Gesetzbuch noch:

»Die Klage im executivischen Prozesse kann eben so, wie die Wechselklage, schriftlich eingereicht, oder mündlich zum Protokoll angebracht werden.« = (Vergl. »Grelinger und Gräff, das Wechselrecht ꝛc.,« wo man die näheren Gesetzparagraphe, das gerichtliche Verfahren beim Executivprozeß ꝛc. behandelnd, und die desfallsigen Erläuterungen nachlesen wolle.)

Exeter, Hauptstadt der engl. Grafschaft Devonshire mit 25,000 Einw., Baumwollen- und Seidenweberei, Eisengießerei und starkem Handel.

Exitat heißt der Kaufmann, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden ist.

Exportation, die Ausfuhr; exportiren, ausführen, außer Landes verführen oder verkaufen; Exporten, Ausfuhrartikel, ausgeführte Waaren; s. Ein- und Ausfuhr.

Extensum nennt man die vollständige und genaue schriftliche Auseinandersetzung aller der Unglücksfälle und andern Ursachen, welche das Falliment eines Kaufmanns herbeiführten, und welchem der Status der Fallitmasse beigefügt wird.

Extract. Im Buchhalten werden häufig Extracte oder Auszüge einzelner Bücher oder Rechnungen zu verschiedenen Zwecken angefertigt. So gibt man dem Geschäftsreisenden einen Extract aus dem Hauptbuche oder dem Contocorrentbuche mit, um die fälligen Forderungen an auswärtige Geschäftsfreunde bei seinen Besuchen eincassiren zu können, und umgekehrt, manche Schuldposten seines Hauses zu bezahlen.

Faba (lat.) heißt zu deutsch die Bohne. Mehrere Samen führen diesen Namen und auf den Droguerie-preiscouranten findet man: Faba de Tonco Tonkobohnen (s. d. Art.) F. Pichurim, Pechurimbohne (s. d. Art.). F. St. Ignatii, Ignatiusbohne (s. d. Art.).

Fabriken und Manufacturen. Die rohen Erzeugnisse der Natur bleiben, nachdem der Bergbau und die Landwirthschaft ihnen die erste nothwendigste Läuterung haben angedeihen lassen, behufs ihrer vollkommneren Gestaltung zur Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse, der weiteren Verarbeitung der Menschenhand überlassen. Die einfachere oder zusammengesetztere Behandlungsweise, welche sie, um diesem Zwecke zu entsprechen, erfahren müssen, hängt zunächst von dem Stoffe selbst und seinen Eigenschaften ab: so erfordert die Verarbeitung der vegetabilischen Produkte eine weit complicirtere Behandlung, als die der Erzeugnisse des Mineralreichs, bei denen (namentlich bei den Metallen) durch die Hüttenwerke die wichtigsten Vorarbeiten schon beseitigt sind. Aber nicht die bloße Hand des Menschen und ihre Geschicklichkeit ist hinreichend, den rohen Naturerzeugnissen eine solche Vollkommenheit zu geben, wie sie das gesteigerte menschliche Bedürfniß verlangt; wir müssen die Elemente zu Hilfe rufen, um jene umzuschaffen und sie zu den mannigfachsten Zwecken tauglich zu machen, und es sind namentlich Feuer und Wasser die großen Naturkräfte, die der Mensch zu diesen Absichten sich willfahrig macht. Eine erhöhte Kraftausübung auf die rohen Produkte erlangt er durch Anwendung des Hammers und anderer Werkzeuge; eine Vereinfachung, schnelle Förderung seiner Handarbeit, ja in vielen Fällen sogar den völligen Ersatz für dieselbe durch Erfindung und Benutzung einfacher und zusammengesetzterer Maschinen, deren Gebiet und Nutzbarkeit in der neueren Zeit durch die Anwendung des mächtigen Dampfes eine unglaubliche Ausdehnung gewonnen hat. — Künstler und Handwerker sind es, welche jene Verarbeitung der Naturerzeugnisse zu ihrer Beschäftigung, zu ihrer Nahrungsquelle machen, und die Erfindungen des menschlichen Geistes sind der mächtige Hebel der allgemeinen Vervollkommnung aller Erzeugnisse der Kunst. — Durch die Betreibung der Künste und Handwerke im Großen entstehen Manufacturen und Fabriken. Wir müssen den Begriff Beider zunächst entwickeln. Der Abstammung des Namens gemäß versteht man unter Manufacturen (vom lateinischen manus, die Hand) Werkstatten solcher Arbeiten, zu deren Zubereitung vorzüglich die bloße Menschenhand oder Maschinen wirken, während man Fabriken (vom latein. faber, der Schmied) die Erzeugungsstätten derjenigen Kunstartikel nennt, deren Darstellung den Gebrauch des Feuers und Hammers oder anderer Hau- und Schneidewerkzeuge nöthig macht. Was also der einzelne Künstler und Handwerker im Kleinen thut, das wirken unter Vereinigung der Kräfte und Geschicklichkeiten Vieler die Manufacturen und Fabriken im Großen, und schon darin besteht ein großer Nutzen beider Geschäftszweige, daß durch das Zusammenwirken Mehrerer die Arbeit jedes Einzelnen erleichtert und vereinfacht wird, indem Jeder sich ausschließlich nur mit einem einzelnen Theile der Bearbeitung beschäftigt, und eben dadurch die Arbeit selbst weit schneller gefördert wird, als es dem Alleinstehenden möglich ist, dies zu bewirken, daß daher auch, nach Maßgabe der Größe der Anstalt, in kurzer Zeit große Massen eines Artikels geliefert werden können.

Die Anlage von Manufactur- und Fabrikanstalten geschieht selten oder nie durch das Zusammentreten mehrerer Arbeiter selbst, sondern vielmehr durch die Unternehmung eines oder mehrerer Capitalisten und Sachverständigen, welche bloß die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt übernehmen, die Arbeiter, welche in ihren Diensten stehen, besolden, und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auf kaufmännische Weise besorgen.

Man sieht leicht ein, daß zur Anlage eines Manufactur- oder Fabrikgeschäfts vor allen Dingen ein hinlängliches Capital erforderlich ist, wenn der Geschaftsbetrieb lebhaft und von Nutzen sein soll; doch ist Geld nicht das einzige Erforderniß: es ist eine große Hauptsache, daß der Unternehmer eine vollkommene Kenntniß des Gewerbes besitzt, in dessen Betrieb er seine Capitalien anlegen will, daß er seiner Fabrik, seiner Manufactur nicht nur als Herr, sondern auch als Meister vorzustehen weiß. Im entgegengesetzten Falle wird er nie ein richtiges Urtheil über seine Arbeitsleute und ihre Dienste erlangen, wird von ihnen auf alle nur mögliche Weise hintergangen und betrogen werden und ihnen dann bald zu wenig, bald zu viel Schuld auflegen. Welche Folgen aber wird dies für seine Anstalt haben? Sie wird ganz natürlich immer mehr sinken, da ihr Vorsteher mit mehr Uebeln als seine Concurrenten zu kämpfen und weit mehr Verarbeitungskosten als diese zu bestreiten haben wird, so daß er mit diesen nicht mehr Schritt halten kann, am Ende für sein eigenes Interesse lauer werden und so in seinem Geschäft mehr und mehr zurückkommen wird, bis er — wenn er sich nicht selbst mit seinem Fabrikationszweige näher vertraut macht, oder durch Verbindung mit einem Sachverständigen sich hilft — sich genöthigt sieht, sein Geschäft mit vielem Schaden wieder aufzugeben.

Wir wollen nun im Allgemeinen betrachten, welche Grundsätze Staaten und Einzelne bei Gründung von Manufacturen und Fabriken und bei Begünstigung derselben vorzüglich leiten müssen.

Alle Kunsterzeugnisse, welche durch Sitte und Gewohnheit zu wahren oder eingebildeten Genüssen und Bequemlichkeiten des Lebens geworden sind, gehören, obgleich sie keineswegs eine wirkliche Lebens-Nothdurft ausmachen, zu den Bedürfnissen eines Staates. Hieraus geht ganz natürlich hervor, daß der Staat dafür Sorge tragen muß, alle dergleichen Kunstwaaren, so weit es nur immer möglich ist, im eignen Lande zubereiten zu lassen, da im entgegengesetzten Falle die Unterthanen dieselben aus fremden Ländern einführen werden, wodurch aber Geld oder anderes Besitzthum dagegen aus dem Lande geht. Wollte der Staat durch ein Verbot dieser Einfuhr dem einen Uebel steuern, so würden durch diese ungewöhnliche Maßregel (die nur in seltenen Fällen Platz greifen darf) dafür viele andere hervorgerufen werden, indem dadurch Freiheit und Handel der Unterthanen beschränkt und im Auslande ähnliche Prohibitivmaßregeln gegen die Einfuhr unserer Produkte bewirkt werden würden. Es muß vielmehr eine Staatsregierung vorzüglich darauf sehen, daß besonders diejenigen Artikel, deren Erzeugung die natürliche Beschaffenheit des Landes begünstigt, in möglichster Vollkommenheit und Menge producirt und verarbeitet werden, um, außer der Befriedigung des eigenen Bedarfs, zugleich als Ausfuhrwaaren dienen zu können und so dem Staate einen Geldzufluß von außen zu verschaffen. Die Vergrößerung der Ausfuhr muß also hier das wirkende Gegenmittel sein und den in Folge der Einfuhr stattfindenden Geldabfluß wieder ausgleichen.

Blühende Manufacturen und Fabriken bewirken die Blüthe, den Reichthum und die Größe des Staates und seiner Einwohner, und sind ihm unentbehrlicher als der Verkehr mit Fremden; denn ein von der Natur begünstigtes Land, welches die zur Nothdurft und Annehmlichkeit des Lebens erforderlichen Produkte sich selbst erzeugt und sie selbst verbraucht, und auf diese Weise seine Bewohner hinlänglich beschäftigt und ernährt, kann sich des Handels mit Ausländern entschlagen, — was außerdem aber unmöglich ist. Wir dürfen hier nur an Japan und das Regierungssystem dieses Landes erinnern. — Schnell wird sich die Zahl der Einwohner vergrößern, wo Fabriken und Manufacturen blühen, und reiche Ortschaften werden es bedecken; doppelt und mehr Einwohner als vorhin aber wird es ernähren, wenn eine lebhafte Ausfuhr den Absatz seiner Produkte begünstigt und vermehrt. Mit dem Anwachsen der Bewohnerzahl wird auch die Menge der Lebensbedürfnisse zunehmen, und in gleichem Maaße werden Ackerbau, Künste und Gewerbe, Fabriken und Manufacturen emporblühen, und so im steten Kreislaufe das Glück und die Macht des Volks sich steigern. — So wie Manufacturen und Fabriken den Fleiß und die Thätigkeit der Unterthanen erhöhen, so befördern sie auf der andern Seite den auswärtigen Handel eines Staates, und nie kann dieser auf einen Glanzpunkt gelangen, wenn nicht jene seine Stütze und Grundlage sind.

Freilich kann man den Einwurf machen, daß es in der gegenwärtigen Zeit sehr schwer halte, einen bedeutenden Absatz von Manufactur- und Fabrikwaaren nach dem Auslande zu erlangen, da einzelne Nationen sich in deren Bereitung durch Vollkommenheit und Wohlfeilheit der Waare so sehr vor allen andern auszeichnen, daß es nicht möglich sei, mit ihnen zu concurriren, wie denn namentlich England und Frankreich in dieser Hinsicht obenan stehen. — Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß einmal die Vortheile solcher Nationen (wie viele Beispiele beweisen) keineswegs immer unerreichbar sind und ihre Ueberlegenheit nie zu besiegen ist, — daß man ferner, wenn Jenes aber auch wirklich der Fall sein sollte, durch neue Erfindungen aller Art den Kunsterzeugnissen des eignen Landes oft ein so gefälliges Aeußere geben kann, daß sie doch deswegen im

Auslande gesucht und bezahlt werden, — daß schon ein großer Vortheil erlangt ist, wenn nur das Bedürfniß des eignen Volkes im Lande selbst erzeugt und dadurch die Einfuhr vieler Waaren von außen, und somit der Geldabfluß dahin, verhindert wird, — und daß endlich jener Einwurf bloß von den Manufacturs, nicht aber von den Fabrikwaaren gelten kann. Letztere werden immer sichern Absatz nach dem Auslande finden, da sehr vielen Ländern entweder die dazu erforderlichen rohen Produkte abgehen, oder ein Mangel am nöthigen Feuerungsmaterial und in dessen Folge ein sehr hoher Preis desselben in ihnen stattfindet. Es gehören zu diesen Waaren namentlich die Metalle und die übrigen Hüttenerzeugnisse, — und da die daraus fabricirten Artikel jedem Volke ganz unentbehrlich sind, so ist der Reichthum an Bergprodukten eine der ergiebigsten Quellen des Staatsreichthums.

Nothwendig ist es, daß die Verhältnisse, in welchen die Manufacturen und Fabriken eines Landes zum Staatskörper sich befinden, mit den übrigen Einrichtungen des Staats im Einklange stehen und von ihnen begünstigt werden: die herrschenden Religionen, die Regierungsform und Verfassung sind von mächtigem Einflusse auf jene Anstalten. — Wo die Diener der Religion bemüht sind, Dummheit und Aberglauben unter ihren Pflegebefohlnen zu unterhalten und auszustreuen, da kann die Pflanze der Geisteserleuchtung nicht Wurzel schlagen, da können aufgeklärte Ideen nicht gedeihen, und nur sehr schwer und langsam finden neue Ansichten, neue Erfindungen hier Eingang und Unterstützung. Ganz im Gegensatze aber erheischt es das Interesse des Staats, die Unwissenheit seiner Unterthanen zu zerstören, den Vorurtheilen entgegen zu arbeiten und den Landeskindern die Vortheile zu verschaffen, mittelst deren sie im Stande sind, ihre Thätigkeit den Gewerben, den Manufacturen und Fabriken mit Nutzen widmen zu können.

Was den Einfluß der Regierungsform anbetrifft, so scheint die Geschichte das Beispiel zu liefern, daß Republiken dem Gedeihen der Manufacturen und Fabriken am günstigsten seien, — und lange Zeit war man allgemein dieser Meinung. Die neueren Zeiten aber haben dieses Vorurtheil hinlänglich widerlegt, und wir sehen jene Anstalten im Gegentheil unter monarchischen Regierungen schneller und sicherer emporblühen. Die schützende Hand des Monarchen ist, wenn nur sonst die rechten Mittel und Wege ergriffen werden, am besten im Stande, die Gewerbthätigkeit der Unterthanen zu erwecken und zu ermuntern. — Da aber, wo kein Gesetz, wo bloße Willkür herrscht, wo auf dem Throne ein Despot sitzt, dessen Unterthanen sich als Sklaven vor ihm beugen, während ihr Gut und Leben von seinen und seiner Minister Launen abhängt, — da kann keine Industrie, da können auch Manufacturen und Fabriken nie zur Blüthe kommen, indem Niemand Neigung fühlen wird, mit Kostenaufwand und angestrengter Thätigkeit nach Gütern zu ringen, deren Besitz so ganz unsicher ist; und wenn wirklich die Befehle des Herrschers solche Anstalten ins Leben rufen, so werden dieselben in einem despotisch regierten Lande doch nie jenen Zustand der Vollkommenheit erlangen, dessen sie unter freisinnig beherrschten Völkern fähig sind.

Von dem stärksten und unmittelbarsten Einflusse auf den Stand der Manufacturen und Fabriken ist der Zustand der Wissenschaften, von welchem Jener fast ganz abhängig ist. Ein Volk, welches die Wissenschaften pflegt und ausbildet, bezeugt dadurch eine größere Intelligenz und Geistesstärke, als ein solches, welches sich wenig um deren Cultur kümmert; es wird Jenes sich daher auch durch seine Erfindungen und technischen Fertigkeiten vor Diesem auszeichnen und ihm in Beziehung auf Fabriken und Manufacturen weit überlegen sein; — wir brauchen nur den Gang der Wissenschaften mit dem Wege der Industrie aller Zeiten zu vergleichen, um diese Behauptung bestätigt zu finden. Diejenigen Wissenschaften, welche den directesten Einfluß auf den Zustand der in Rede stehenden Anstalten ausüben, sind die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaft, namentlich die Mechanik und Chemie, deren Resultate in den Manufacturen und Fabriken die nutzreichste Anwendung und mehr und mehr deren Vervollkommnung herbeiführen.

Eine sehr innige Verbindung findet zwischen den Manufacturen und Fabriken und der Landwirthschaft Statt, und Beide haben die größte Wirkung auf einander. Die Landwirthschaft ist es, welche die zum Unterhalt der Arbeiter nöthigen Lebensmittel liefert und die hauptsächlichsten rohen Stoffe, welche die Manufacturen verarbeiten (aus dem Thier- und Pflanzenreiche) erzeugt. Da nun aber von der Wohlfeilheit Beider das Emporkommen der Manufacturen und Fabriken größtentheils abhängt, so leuchtet ein, daß ein vollkommner Zustand der Oekonomie in einem Lande die Blüthe jener Anstalten bewirken und befördern muß. Je wohlfeiler Lebensmittel und Materialien sind, zu desto billigern Preisen können Fabriken und Manufacturen ihre Arbeiten liefern, desto größer wird ihr Absatz im In- und Auslande sein, desto mehr werden sie sich heben; — um so mehr dies aber geschieht, je höher die Zahl der Arbeiter in Fabriken und Manufacturen steigt, desto größer ist der Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, desto mehr Hände wird der Ackerbau beschäftigen, desto mehr der Zustand der Landwirthschaft gewinnen. Dies wird wiederum eine lebhafte Concurrenz der Producenten, niedrige Preise der rohen Stoffe und der Lebensmittel zu Gunsten der Fabriken und Manufacturen hervorrufen, und so eine stete Wechselwirkung zwischen beiden Erwerbszweigen stattfinden. — Länder, welche jene Materialien, ihr Getreide u. s. w. aus fremden Ländern beziehen müssen, können nie zu diesen Vortheilen gelangen.

Wir haben weiter oben gesagt, daß die Fabriken und Manufacturen eine Grundlage des auswärtigen Handels bilden, und in der That stehen jene Anstalten mit dem Handel eines Staats überhaupt in der engsten Verbindung, indem eines Theils Fabriken und Manufacturen die Stütze des Handels sind, andern Theils aber der Handel durch den Vertrieb der Kunstwaaren das Hauptbeförderungsmittel Jener ist. Kein Uebel, welches den Handel trifft, bleibt ohne unangenehme Einwirkung auf Fabriken und Manufacturen, und kein Diesen günstiger Umstand bleibt von Jenem unempfunden. — Es geht hieraus hervor, daß der Staat bei jeder dem Einen oder dem Andern zugedachten Vergünstigung darauf zu achten hat, welche Folgen hieraus für jeden von beiden Theilen entspringen werden, — daß er namentlich bei Unterstützung der Fabriken und Manufacturen auch dem Interesse des Handels nicht zu nahe trete, welche Maßregel ohnehin ihre schädliche Rückwirkung auf jene Anstalten nicht verfehlen würde. — Da nun in dem Falle, daß die Manufacturen und Fabriken des eignen Landes mit denen fremder Länder nicht concurriren können, der Kaufmann beim Absatz ihrer Produkte seine Rechnung nicht finden kann, so muß der Staat Alles thun, die Manufacturen und Fabriken in den Stand zu versetzen, daß sie es den fremden gleich thun können, er muß alle noch vorhandenen Hindernisse ihres Aufblühens zu ergründen und hinwegzuräumen suchen; — auch die Mäßigkeit und weise Vertheilung der Abgaben trägt nicht wenig hierzu bei. — Daß der Zustand des Geldwesens in einem Staate — so wie dies überhaupt von der größten Einwirkung auf den gesammten Verkehr des Landes ist, — keinen geringen Einfluß auf Fabriken und Manufacturen äußert, ist eine wichtige Thatsache, von mannigfachen Beispielen bewiesen. Der Verderb des Münzwesens führt tausend Hemmungen im Gange des gemeinen Lebens herbei; der Arbeiter wird mit seinem bisherigen Lohne nicht mehr im Stande sein, seinen früheren Aufwand zu bestreiten, da die Verschlechterung der Münzen die Preise aller Lebensbedürfnisse gesteigert hat; die Manufacturen und Fabriken werden nicht mehr zu den früheren Preisen arbeiten und liefern können, und den Uebelstand der Abwesenheit eines geregelten Münzwesens eben so sehr wie das ganze Land empfinden. — Dasselbe gilt von dem in großer Menge in Umlauf gesetzten Papiergelde eines Staats, sobald dasselbe im öffentlichen Credit sinkt. — Der Credit überhaupt, nicht nur der des vom Staate ausgegebenen Papieres, sondern das specielle Vertrauen insbesondere, ist, bei den vielen Berührungen, die beim Vertriebe der Waaren zwischen den Handelnden stattfinden, eines der Haupterfordernisse zum Emporblühen der Manufacturen und Fabriken, und es muß daher auch von Seiten des Staats Alles geschehen, ihn aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der bei Gründung der Manufacturen und Fabriken vom Staate festzuhaltenden Maximen ist zu bemerken, daß derselbe sich überhaupt angelegen sein lassen muß, alle diejenigen Gattungen jener Anstalten ins Leben zu rufen, welche die physische Beschaffenheit des Landes zuläßt und begünstigt, zunächst aber die Anlegung derjenigen Manufactur- und Fabrikzweige zu bewirken, für deren Erzeugnisse bisher, in Folge der Einfuhr, das meiste Geld aus dem Lande ging. — Hierbei kommt es nun darauf an, Leute zu besitzen, welche mit allen bei der Gründung solcher Manufacturen und Fabriken in Betracht kommenden Verhältnissen und dabei nöthigen Arbeiten vollkommen vertraut sind, und da diese nun im eignen Lande noch fehlen, so bleibt kein anderer Weg übrig, als dieselben aus solchen Ländern zu verschreiben, wo die betreffenden Anstalten in Blüthe stehen, — welcher Auftrag freilich Männern ertheilt werden muß, welche taugliche und redliche Subjecte auszuwählen verstehen. Nachdem man nun dergleichen Personen — sowohl solche, die einen Manufactur- oder Fabrikzweig zu dirigiren wissen, als gemeine Arbeiter —

in seinen Diensten hat, so muß man aus den eignen Unterthanen passende Leute auswählen, sie von Jenen unterrichten lassen und den Fremden deren als Gehilfen und Lehrlinge beigeben, um recht bald die Landeskinder in den Stand zu setzen, die bezüglichen Anstalten in eben derselben Vollkommenheit, wie die Ausländer, gründen und fortführen zu können. Dies wird nicht schwer halten, wenn man nur darauf achtet, zur Erlernung der fraglichen Erwerbszweige geschickte und aufmerksame Personen zu wählen, deren bisheriges Gewerbe mit dem zu erlernenden neuen eine gewisse Aehnlichkeit hat.

Bei Anlegung der Fabriken und Manufacturen vermeide man alle unnöthigen Kosten, welche die zu erzielenden Waaren nur vertheuern; dahin gehört besonders auch die Errichtung sehr großer und kostspieliger Betriebsgebäude, — abgesehen von dem Zeitverlust, welchen deren Erbauung kostet. — Von der höchsten Wichtigkeit für den Erfolg der Anlage ist der Ort, an welchem man Manufacturen und Fabriken begründet, und es kommt hierbei vorzüglich darauf an, eine Gegend zu wählen, wo sich die größten Vortheile für unsere Anstalten mit den geringsten Kosten vereinigt finden. So muß man darauf sehen, daß die nöthigen Materialien in der Nähe befindlich sind, und z. B. chemische Fabriken und Fabriken von Metallwaaren und Farben in der Nähe von Berg- und Hüttenwerken anlegen, Wollmanufacturen in den Gegenden, welche die vorzüglichste Schafzucht besitzen u. s. w. Müssen die rohen Stoffe aus fernen Landen herbeigeholt werden, so lege man die Fabriken oder Manufacturen an Orten an, welche den Vortheil einer schnellen Verbindung mit jenen Gegenden (sei es durch Schifffahrt oder Landwege) darbieten. Für Fabriken, welche zu ihren Arbeiten des Wassers bedürfen (z. B. diejenigen Anlagen, mit welchen Färberei verbunden ist, die chemischen Fabriken u. a.), muß man natürlich eine Gegend wählen, welche hinreichend damit versehen ist, oder man muß auf künstlichem Wege Wasser herbeischaffen. Die Begründung der Fabriken ist insbesondere in solchen Landestheilen zu bewirken, welche reiche Vorräthe an Feuerungsmaterial besitzen, oder in welchen dasselbe zu sehr billigen Preisen zu haben ist. — Da es nicht möglich ist, daß alle diese Vortheile sich immer vereinigt finden, so muß man unter verschiedenen Orten, wo mehrere derselben sich darbieten, dem Orte den Vorzug geben, welcher die wichtigsten und meisten derselben besitzt.

Man vermeide es so viel als nur immer möglich, zum Begründungsort die Hauptstadt des Landes zu wählen; denn da hier Lebensmittel und Wohnungen, so wie alle andern Lebensgenüsse ungleich theurer als in den Provinzen sind, so muß auch den Arbeitern ein weit höherer Lohn ausgezahlt werden; die Anlage wird überhaupt weit kostspieliger sein und der Preis der erzeugten Kunstwaaren dadurch sehr erhöht. Da nun die Haupt- und Residenzstadt durch den Aufenthalt des Hofes und den Zusammenfluß einer Menge von Fremden ohnehin schon eine reiche Nahrungsquelle besitzt, so liegt es auch im Interesse des Staats, den Provinzialstädten die Gründung der Manufacturen und Fabriken vorzugsweise zu überweisen. Die Hindernisse, welche kleinere Orte im Vergleich mit der Hauptstadt diesen Anstalten in den Weg legen, sind zu beseitigen.

Die Frage: wer soll der Unternehmer von Manufacturen und Fabriken sein? wollen wir in Kürze beantworten. So wenig es sich mit der Würde des Landesherrn vertragen würde, sich mit dem Betriebe einzelner Gewerbszweige überhaupt abzugeben, so wenig passend und vortheilhaft ist es, wenn er für seine eigne Rechnung Manufacturen und Fabriken gründet; und mannigfache Beispiele haben dies bekräftigt. — Soll nun die Anlage den Unterthanen überlassen bleiben, so fragt es sich, in welcher Weise dies geschehen muß. — Viele Ursachen lassen es widerrathen, von Seiten des Staats einem einzelnen Manne die Gründung und Fortführung einer Manufactur- oder Fabrikanlage zu übertragen; eine Gesellschaft von mehreren Capitalisten und Sachverständigen wird eine sicherere Bürgschaft für den Erfolg der Unternehmung sein, und namentlich hat sich dieser Weg bei Gründung von Fabrikanlagen bewährt erwiesen.

Die großen Kosten, welche die Anlage neu zu gründender Fabriken und Manufacturen und ihre Fortführung verursacht, müssen dem Staate die Veranlassung geben, die Unternehmer gehörig zu unterstützen, was weniger durch Geldvorschüsse, als durch andere aufmunternde und begünstigende Mittel am vortheilhaftesten geschieht.

Wir haben schon im Eingange erwähnt, daß das Verhältniß der in Rede stehenden Anstalten mit den übrigen Einrichtungen des Staats in Einklang stehen müsse, und daß ohne diese Uebereinstimmung sie nicht leicht einen großen Aufschwung gewinnen werden. Es ist jetzt Zeit, auch von den übrigen Beförderungsmitteln der Manufacturen und Fabriken etwas näher zu sprechen. Das erste und wichtigste derselben ist ein hinreichender Absatz der erzeugten Kunstwaaren, und dessen versichert zu sein, das vorzüglichste Bestreben des Unternehmers. Um aber diesen Absatz zu erlangen, sind drei Erfordernisse unumgänglich nöthig: innere Güte, äußere Schönheit und Wohlfeilheit der erzeugten Waaren. — Hinsichtlich der ersten Eigenschaft müssen wir noch bemerken, daß in manchen Ländern bloß gewisse Qualitäten einer Waare Käufer finden, indem die Bewohner einmal an diese Sorten gewöhnt sind, die vielleicht nicht den besten Kern haben. In solchen Gegenden wird man Sorten von größerer Güte vergeblich einführen, und man muß daher vielmehr darauf bedacht sein, nicht bei der Anfertigung einer einzigen Qualität stehen zu bleiben, sondern die Waaren in verschiedener Güte und Beschaffenheit anfertigen zu lassen, um das Verlangen eines Jeden befriedigen zu können. — Die äußere Schönheit einer Waare trägt ungemein viel zum Absatz derselben bei, indem das Auge des Käufers dadurch bestochen wird und dieser oft einer geringeren Waare von prunkendem Aeußern vor einer besseren von weniger äußerer Schönheit den Vorzug gibt. Daher muß man letztere Eigenschaft allen Gattungen von Waaren, ohne Unterschied, zu geben suchen, indem man sie mit schönen und beliebten Farben, geschmackvollen Mustern und (bei gewissen Artikeln) einem schönen Glanz (dem Lüstre, durch die Appretur) ziert, und sich hierbei nach dem herrschenden Geschmack richtet. — Die Wohlfeilheit der Waaren ist das geeignetste Mittel, einen großen Absatz derselben zu bewirken, da der Käufer bei gleicher Güte die etwas wohlfeilere der theureren Waare sicher vorziehen wird, und selbst bei jener manche Mängel, die nicht zu sehr ins Auge fallen, übersieht; ja, oft finden selbst sehr geringe Sorten, wenn nur ihr Preis recht wohlfeil ist, vorzugsweise den stärksten Begehr. Der Umstände aber, welche wohlfeile Preise der Manufactur- und Fabrikwaaren herbeiführen, sind mehrere. Wir haben weiter oben schon erwähnt, daß die Wohlfeilheit der rohen Materialien und der Lebensmittel und der niedrige Stand des üblichen Arbeitslohnes vorzüglich auf die Wohlfeilheit der erzeugten Waaren einwirken; doch haben noch mehrere andere Umstände einen wichtigen Einfluß darauf. So lange nämlich ein Artikel nur in geringer Menge bereitet wird, so lange wird er immer noch hoch im Preise stehen; je mehr aber der Verkäufer da sind, je größer die Menge der vorhandenen Waaren ist, desto wohlfeiler werden diese Letzteren auch zu haben sein, und es ist diese Concurrenz mehrerer Manufacturen und Fabriken bei einem und demselben Gegenstande höchst nöthig, um die erzeugte Waare auf ihren rechten Preis zu würdigen. Daher sollten auch einsichtsvolle Regierungen nie einer einzelnen solchen Anstalt ausschließlich gewisse Bevorrechtungen oder Privilegien gewähren, oder ihnen gar, wie es sonst nicht selten geschah, Monopole ertheilen; — die Erfindungspatente sind hiervon natürlich ausgenommen. — So lange ein Staat einen Industriezweig ausschließlich besitzt, kann er freilich die Preise der bezüglichen Artikel nach seinem Belieben stellen; sobald Derselbe aber auch auf andere Völker übergeht, muß er, um von Diesen nicht überflügelt zu werden, auch die Preise jener Waaren in ein richtiges Werthverhältniß setzen.

Der Absatz eines Artikels zerfällt überhaupt in zwei Hauptabtheilungen: den Absatz im Inlande und den nach dem Auslande.

Um den inländischen Absatz zu bewirken, muß der Staat vor allen Dingen ein weises Zollsystem herstellen, und zunächst die Einfuhr derjenigen ausländischen Waaren, die im Lande selbst ganz in derselben Art verfertigt werden, entweder gänzlich verbieten, oder diese Waaren mit einem sehr hohen Eingangszoll belegen, welche Maßregel jedoch nach Maßgabe des Verkehrs, der zwischen dem Inlande und irgend einem fremden Staate stattfindet, und auf dessen Erhaltung billig Rücksicht genommen werden muß, modificirt werden kann. Auch die, den im eigenen Lande erzeugten ähnlichen ausländischen Waarengattungen müssen einen hohen Eingangszoll zahlen, diejenigen Waaren dagegen, welche dem Debit der inländischen keinen Abbruch thun, nur mit einem niedrigen Zoll belastet werden, dessen Größe sich nach dem Verhältniß ihrer Nothwendigkeit richtet. Die im Lande selbst erzeugten Kunstwaaren müssen darin ungehindert von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, ohne irgend einer Abgabe (wie Verbrauchssteuer ꝛc.) unterworfen zu sein. — Außer der Beschaffenheit der Zollabgaben hat der Staat auch darauf zu sehen, daß der Luxus mit inländischen Produkten (ganz im Gegensatze desjenigen Luxus, welcher mit ausländischen Waaren getrieben wird, und welcher sehr verderblich auf die fi-

nanziellen Umstände eines Landes einwirkt, indem er große Summen dem Lande entzieht und sie in fremde Länder führt), so viel als möglich gesteigert werde, wodurch der Absatz derselben und in dessen Folge der innere Verkehr und der Wohlstand des Volkes außerordentlich gewinnt.

Der Absatz nach dem Auslande ist es vorzüglich, welcher die höhere Blüthe der Manufacturen und Fabriken bewirkt, und auch um diesen herbeizuführen und zu steigern, ein gut eingerichtetes Zollsystem das hauptsächlichste Mittel. Deshalb müssen die ausgehenden Fabrik- und Manufacturwaaren in der Regel von allen Abgaben befreit sein, insofern nicht besondere Umstände einen Ausgangszoll rathsam machen. — Die Zollerhebung von solchen durchgehenden Waaren, welche im eigenen Lande ebenfalls verfertigt werden, darf nicht unbeträchtlich sein; doch darf der Transito-Zoll auch keine solche Höhe erreichen, daß die Absender und Empfänger der Waaren einen andern vermittelnden Weg wählen, und uns auf diese Weise das nützliche Speditionsgeschäft entgeht. — Eine den ausländischen Absatz sehr befördernde Maßregel sind die von Seiten des Staats auszusetzenden Prämien auf die Ausfuhr solcher im Inlande erzeugten Artikel, deren Vertrieb nach dem Auslande eine große Wichtigkeit verspricht. Die Unternehmer von Fabriken und Manufacturen finden darin eine lockende Aufmunterung, und werden, dadurch angereizt, alles Mögliche thun, ihre Waaren in großen Quantitäten nach fremden Ländern zu debitiren. Durch den vermehrten Absatz aber und den in dessen Folge größeren Geldzufluß wird der durch Zahlung der Prämien veranlaßte Aufwand des Staatsschatzes reichlich ersetzt. Dieses Prämien-System findet vorzüglich in England seine Anwendung; in Frankreich übte es der berühmte Colbert mit dem günstigsten Erfolge aus. — Vortheilhafte Handelsverträge mit fremden Staaten und die für uns dadurch eintretenden Vergünstigungen im Handel dorthin, tragen ebenfalls nicht wenig zum Absatz unserer Fabriken und Manufacturen nach dem Auslande und der Blüthe dieser Anstalten bei.

Um die inländischen Manufacturen und Fabriken in ihrem inneren Wesen mehr und mehr zu verbessern, hat der Staat selbst (wie schon erwähnt) den Mängeln derselben nachzuspüren und dahin zu wirken, daß dieselben abgestellt werden; er thut wohl, durch Verordnungen die Beschaffenheit der zu erzielenden Waaren festzusetzen und mit der Prüfung der betreffenden Gesetze und der Beaufsichtigung jener Anstalten die Commerz-Behörden zu beauftragen. Die Einführung besonderer Manufactur- und Fabrikgerichte (wie dieselben in manchen Gegenden Preußens existiren), die sich den Handelsgerichten anschließen, ist eine eben so wohlthätige als nöthige Einrichtung. — Den Besitzern von Manufacturen und Fabriken muß der Verkauf ihrer Erzeugnisse im Kleinen untersagt sein, indem den Kaufleuten des Landes hierdurch ein großer Nachtheil erwächst, da natürlich der Producent seine Waaren stets etwas wohlfeiler liefern kann, als der Kaufmann, welcher doch auch seinen Gewinn beim Verkaufe suchen muß. Weiter oben aber haben wir schon bemerkt, daß nie die Fabriken und Manufacturen auf Kosten des Handelsstandes begünstigt werden dürfen.

Das Thierreich und Pflanzenreich sind es hauptsächlich, welche die zur Production der Manufacturwaaren nöthigen rohen Stoffe liefern, und daher sind auch alle Länder der Erde mehr oder weniger zur Herstellung von Manufacturen geeignet, indem nicht leicht ein Land so ganz entblößt von allen Erzeugnissen jener Naturreiche sein dürfte, daß sich darin nicht eins oder das andere fände, welches sich durch Bearbeitung zu einer Kunstwaare umgestalten ließe und dadurch den Bewohnern des Landes den Anlaß zu einer nützlichen Beschäftigung gäbe. — Anders verhält es sich mit den Fabriken. Da diese ihre Materialien vorzüglich aus dem Mineralreiche entnehmen, so sind von Natur bloß solche Länder zur Gründung dieser Anlagen befähigt, die einen Reichthum an diesen Produkten besitzen, und ohne Zweifel würden diese Länder ausschließlich Fabriken besitzen können, wenn sie streng darauf hielten, keine der rohen, unverarbeiteten Stoffe nach andern Ländern ausführen zu lassen. Es sind nun aber die Gebirge, welche den Hauptreichthum an mineralischen Erzeugnissen besitzen, und gebirgige Länder der Schooß der Fabriken. So ist denn namentlich unser Deutschland von der Natur in hohem Grade zur Anlegung dieser Anstalten begünstigt; so sind die herrlichen Schätze der Gebirge Sachsens, des Harzes, der österreichischen Lande, Schlesiens u. s. w. eine reiche Quelle unserer Nationalindustrie. Daher müssen auch die Regierungen unseres Vaterlandes ein Hauptaugenmerk auf die inländischen Fabriken richten, die in den neuesten Zeiten durch die außerordentlichen Fortschritte der Chemie der Gegenstand einer immer größeren Vervollkommnung geworden sind.

Die vier wichtigsten Produkte, deren Verarbeitung der Gegenstand der Manufacturen ist, sind: der Flachs, die Seide, die Baumwolle und die Wolle. Auch der Hanf gehört hierher; doch ist dessen Anwendung (vorzüglich zu Tau- und Segelwerk und andern Seilerarbeiten) beschränkter als die der vorigen. Diese Naturerzeugnisse sind die Grundlagen aller der so mannigfaltigen Manufacturzweige. — Diejenigen Manufacturen, welche den Flachs verarbeiten, sind: die Leinen-Garnspinnereien, Leinwandmanufacturen und die Manufacturen der übrigen leinenen Zeuge (als Batist ꝛc.), die Zwirn- und Spitzenmanufacturen. — Die Verarbeitung der Seide ist das Geschäft der Seidenmanufacturen, welche die verschiedenartigsten seidenen und halbseidenen Stoffe, Sammete, Tücher, Bänder u. s. w. daraus bereiten, und der Seidenhut-Manufacturen. — Mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigen sich die Cattunmanufacturen, die Manufacturen der Musseline, des Barchent und anderer baumwollenen Zeuge, der baumwollenen Tücher, die Baumwollen-Garnspinnereien u. s. w. — Die Wolle verarbeiten: die Tuchmanufacturen und die der übrigen so mannigfaltigen wollenen Zeuge (als Flanell ꝛc.), die Wollen-Garnspinnereien, die Strumpfwebereien und Teppichmanufacturen u. s. w. — Den Hanf verarbeiten vorzüglich die Seilereien und Segeltuchmanufacturen. — Die Verarbeitung einiger andern thierischen Produkte, nämlich der Haare der Kaninchen und Hasen, der Ziegen, Kameele und Biber, so wie auch der Schafwolle, sind ein Gegenstand der Hutmanufacturen.

Die hauptsächlichsten Gattungen der Fabriken sind nachstehende: 1) Diejenigen, welche Produkte des Mineralreichs verarbeiten; die sogenannten chemischen Fabriken (vorzüglich mineralische Salze und Säuren erzeugend), die Alaun- und Vitriolsiedereien (im Grunde eine bloße Untergattung der vorigen), die Farbenfabriken, die sogenannten Gold- und Silberfabriken (Tressen, Goldschlägerarbeiten, Drahtzieherarbeiten u. dgl.), die Metallfabriken (Kupfer-, Messing- und Bronze-Waaren [Stecknadeln], Glockenspeise, Stückgut und andere Legirungen des Kupfers), die Eisen- und Stahlfabriken (Eisengußwerke, Schmiedewerke, Blechhämmer, — Stahlhütten, — Gewehrfabriken [Nähnadeln] u. s. w.) die Schriftgießereien, die Uhrfabriken, die Porzellan-, Steingut-, Glas- und Spiegelfabriken u. m. a. — 2) Diejenigen, welche vegetabilische Erzeugnisse verarbeiten: die Tabaksfabriken, Stärkefabriken, die Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, die Zuckersiedereien oder Zuckerraffinerien, die Papierfabriken u. m. a. — 3) Die, welche Erzeugnisse des Thierreichs verarbeiten: die Wachsbleichen, Seifenfabriken, Gerbereien, die Fabriken des gefärbten Leders u. m. a.

Das Nähere über diese einzelnen Waaren, deren Zubereitungsweise ꝛc. wolle man unter den bezüglichen gleichnamigen Artikeln nachlesen. — Wir können nicht umhin, hier unsern Lesern noch die Lectüre des trefflichen Ure'schen Werkes: »Das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer und commerzieller Hinsicht. Aus dem Englischen von Dr. A. Diezmann. Mit vielen Abbildungen. Leipzig, 1835. Otto Wigand,« zu empfehlen, welches sich höchst lehrreich über das gesammte Fabrikwesen in allen seinen Theilen verbreitet, namentlich über das so bedeutende englische die wichtigsten Aufschlüsse gibt.

Factor, Disponent, Geschäftsführer, heißt derjenige Handlungsgehilfe, welchem der Prinzipal die Leitung aller seiner Handelsgeschäfte oder eines Theils derselben übertragen hat, und welcher dafür entweder einen festen Gehalt, oder, was seltener der Fall ist, einen Gewinn-Antheil bezieht. Die Ausdehnung seiner Wirksamkeit ist von der schriftlichen Vollmacht oder Procura abhängig, welche ihm vom Prinzipal zu diesem Behuf ertheilt wird, und in Bezug auf diese Vollmacht heißt er auch Procuraträger (vgl. d. Art.). Es ist Pflicht des Prinzipals, dem Handelsgericht oder der Obrigkeit seines Wohnorts und dem in- und auswärtigen Handelsstande, so weit er mit demselben in Verbindung steht, von der Ernennung seines Factors und dem Umfange von dessen Vollmacht gehörige Anzeige zu machen, und es müssen die desfallsigen Circulare mit der Namensunterschrift des Letzteren, zur Notiznahme, begleitet sein.

Der Factor vertritt in allen ihm anvertrauten Geschäftszweigen völlig die Stelle des Prinzipals, und ist daher als wirklicher Dirigent des Geschäfts zu betrachten. — Der Prinzipal haftet dagegen für alle Handlungen seines Factors, in so weit

dieſelben mit deſſen Vollmacht in Uebereinſtimmung ſtehen. Er wird aber auch außerdem für diejenigen Handlungen deſſelben verantwortlich, welche zwar durch die Vollmacht nicht zu rechtfertigen ſind, deren ausdrückliche oder ſtillſchweigende Gutheiſſung aber dem Prinzipale nachgewieſen werden kann. — Ueber jede Ueberſchreitung der Vollmacht hat der Prinzipal, nach erhaltener Anzeige davon, innerhalb der geſetzlichen Friſt ſeine beſtimmte Erklärung abzugeben, widrigenfalls er für jene verantwortlich wird.

Ohne Erlaubniß ſeines Prinzipals darf der Factor nicht zugleich der Geſchäftsführer einer andern Handlung ſein, beſonders wenn die Letztere ähnliche Geſchäfte wie Jener betreibt, und eben ſo wenig Geſchäfte für eigene Rechnung treiben, vorzüglich nicht ſolche, welche denen des Prinzipals verwandt ſind. — Iſt ein Factor von mehreren Prinzipalen zugleich angeſtellt, ſo ſind dieſe für ſeine laut Vollmacht verrichteten Handlungen ſolidariſch verantwortlich.

Lautet die Vollmacht des Factors auf eine beſtimmte Zeit, ſo iſt mit deren Ablauf ſeine Geſchäftsführung beendigt; iſt jene aber auf unbeſtimmte Zeit ausgeſtellt, ſo hängt die Dauer ſeiner Verwaltung in der Regel von dem Gutfinden des Prinzipals ab. — Jedoch können auch beſondere Gründe vorhanden ſein, welche eine Aufhebung der Vollmacht veranlaſſen und rechtfertigen. Hierher gehören folgende: 1) die gänzliche Unfähigkeit des Factors, die übernommenen Geſchäftsverrichtungen zu vollführen; 2) der Mißbrauch des ihm vom Prinzipal geſchenkten Vertrauens; 3) der Tod des Prinzipals. — Ueber den letzteren Fall müſſen wir uns etwas näher ausſprechen. Lautet nämlich die Vollmacht des Factors auf beſtimmte Zeit, ſo müſſen, im Fall des Abſterbens des Prinzipals, deſſen Erben den Factor, wenn derſelbe nicht freiwillig ſeiner Stelle entſagen will, noch bis zum Ablauf jener Zeit in ſeiner Geſchäftsfuhrung laſſen, oder (beſonders wenn ſie das Geſchäft nicht fortzuführen geſonnen ſind) ihn für die noch übrige Zeit entſchädigen, indem ſie ſich durch Zahlung einer gewiſſen Geldſumme mit ihm abfinden und außerdem für eine fernere gute Anſtellung deſſelben ſorgen. Iſt dagegen die Vollmacht auf unbeſtimmte Zeit ausgeſtellt, ſo ſteht es in der Regel im Willen der Erben, ob dieſelben den Factor noch für weitere Zeit in ihren Dienſten behalten, oder ob ſie ihn entlaſſen wollen. — Zu den Urſachen, welche ferner noch das Aufhören der Geſchäftsführung des Factors bewirken, gehört gewöhnlich auch 4) das Falliſſement des Prinzipals. Die Billigkeit verlangt hier, daß der Factor, hinſichtlich ſeines Gehalts, zu den am meiſten bevorrechtigten Gläubigern gezählt werde. — Daß endlich 5) der Tod des Factors ſelbſt die Vollmacht null und nichtig macht, verſteht ſich von ſelbſt.

Erfolgt die Aufhebung der Vollmacht, ſo hat der Prinzipal dieſes ganz auf dem nämlichen Wege bekannt zu machen, wie es bei deren Ertheilung geſchah; die Vollmacht wird alsdann von der betreffenden Behörde zurückgenommen und annullirt. Es iſt hierbei von Wichtigkeit, in der Anzeige, worin man das Aufhören der Geſchäftsführung des Factors veröffentlicht, genau den Tag der Entlaſſung zu bemerken, indem jeder Dritte ſo lange das Recht hat, jenen Factor noch als ſolchen anzuſehen und zu behandeln, bis ihm die Aenderung des Verhältniſſes gehörig angezeigt worden iſt. — Vom Tage der Entlaſſung an iſt der Prinzipal völlig unverantwortlich für alle ferneren Handlungen ſeines bisherigen Factors.

Wir brauchen wohl kaum zu erwähnen, daß es die Schuldigkeit des Factors iſt, die ihm anvertrauten Geſchäfte mit der größten Treue, Gewiſſenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu vollführen, und wir beſchränken uns darauf, nun die geſetzlichen Beſtimmungen der wichtigſten vaterländiſchen Staaten anzuführen.

Das preußiſche Handelsrecht verordnet im allgem. preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §§. 497—545, Tit. 18. §§. 368—371, 385—388, Th. I. Tit. 5. §. 90 fg., und in der allgem. Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 56. §. 160 und 167., Th. II. Tit. 5. §. 29. Folgendes:

Th. II. Tit. 8. §. 497. »Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Factor, Disponent oder Handlungsvorſteher genannt.«

§. 498. »Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft, ſo muß die Procura von Demjenigen ausgeſtellt werden, dem die Verwaltung ſeines Vermögens gebührt.«

§. 499. »Iſt dieſer ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freien Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen, ſo muß die obervormundſchaftliche Genehmigung hinzukommen.«

§. 500. »Die Ertheilung der Procura muß ſchriftlich geſchehen und gehörig bekannt gemacht werden.«

§. 501. »Iſt der Disponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt, ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen.«

§. 502. »Soll die Macht des Disponenten in beſonderen Fällen eingeſchränkt ſein, ſo muß dieſes in der Procura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.«

§. 503. »Für eine gehörige Bekanntmachung iſt anzuſehen, wenn die Kaufmannſchaft des Orts, wo die Handlung etablirt iſt, auf der Börſe oder durch ihre Vorſteher, ingleichen die auswärtigen Correſpondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung ſteht, durch Briefe davon benachrichtigt werden.«

§. 504. »Die Firma oder Unterſchrift, deren ſich der Disponent bedienen ſoll, muß unter deſſen Handſchrift den Correſpondenten mitgetheilt und auf der Börſe verwahrlich niedergelegt werden.«

§. 505. »An Orten, wo keine ordentlich eingerichteten Börſen oder Kaufmannsinnungen ſind, muß, außer der ſchriftlichen Bekanntmachung an die Correſpondenten, die Ertheilung der Procura den ordentlichen Gerichten angezeigt, die Firma bei dieſen niedergelegt und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.«

§. 506. »Einſchränkungen der Procura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſofern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daß dieſe Einſchränkungen zeitig genug auf andere Art zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind.«

§. 507. »Hat der Eigenthümer einer Handlung Jemanden, dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Factor ſchriftlich oder mündlich angegeben, ſo wird er Denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, ſich mit demſelben einzulaſſen.«

§. 508. »So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt iſt, ſteht es in dem freien Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Factor außer den Schranken der Procura unternommenen Geſchäfte genehmigen wolle oder nicht.«

§. 509. »Hinſichtlich einer hinzugekommenen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Genehmigung gelten die allgemeinen Regeln.«

§. 510. »Auch muß ein Handlungseigenthümer, ſobald er von dem Factor oder von einem Dritten, mit welchem ein Geſchäft verhandelt worden, Nachricht erhält, daß der Factor dabei die Schranken der Procura überſchritten habe, ſich innerhalb der im A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 90 fg. beſtimmten Friſten erklären, oder allen dem Dritten aus dieſer Unterlaſſung entſtandenen Schaden vertreten.«

Th. I. Tit. 5. §. 90 fg. »Haben nämlich der Factor und der Dritte gewiſſe Friſten zur Erklarung beſtimmt, ſo muß der Handlungseigenthümer vor deren Ablauf ſeine Erklärung von ſich geben. Iſt aber keine ſolche Zeit beſtimmt worden, ſo muß der Handlungseigenthümer bei einem mündlichen Antrage ſogleich, bei einem ſchriftlichen Antrage hingegen und wenn ſich dieſe Perſonen an Einem Orte befinden, binnen vier und zwanzig Stunden, und unter Abweſenden mit der nächſten fahrenden oder reitenden Poſt, ſeine Billigung oder Mißbilligung dem Dritten zu erkennen geben.«

Th. II. Tit. 8. §. 511. »Auch wenn ein Factor nur zu einer beſondern Art von Geſchäften beſtellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geſchäfte betreiben ſoll, ingleichen an auswärtige Handlungscorreſpondenten, nach obigen Vorſchriften geſchehen.«

§. 512. »Einſchrankungen, die ſich aus der Natur des Auftrages von ſelbſt ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.«

§. 513. »Ein Factor, der nur zum Waaren-Einkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, verbindet den Prinzipal nur durch ſolche Handlungen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen könnte.«

§. 514. »Soll ein ſolcher Factor Wechſelverbindungen für den Prinzipal übernehmen können, ſo muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet ſein.«

§. 515. »Hat ein Factor bei Vollziehung ſeines Auftrags eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen, ſo iſt der Prinzipal dem Beſchädigten nur in ſo weit zum Schadenerſatze verhaftet, als der Auftrag ſelbſt unerlaubt war, oder dem Prinzipal bei der Auswahl des Factors ein grobes oder mäßiges Verſehen zur Laſt gelegt werden kann.«

§. 516. »Die vom Factor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiscation trifft den Prinzipal, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Factor.«

§. 517. »Hat jedoch der Prinzipal schon vormals ähnliche Handlungen des Factors gebilligt, so findet der Regreß nicht Statt.«

§. 518. »Auch haftet der Prinzipal, bei dem Unvermögen des Factors, für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zollgesetze.«

§. 519. »Bei andern Verbrechen des Factors hingegen ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet.«

§. 520. »Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Factor nicht berechtigt, die erhaltene Procura einem Andern zu übertragen.«

§. 521. »Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beihilfe bedienen.«

§. 522. »Die Rechte und Pflichten zwischen dem Prinzipal und Factor sind hauptsächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.«

§. 523. »Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prinzipals darf kein Factor Handlungsgeschäfte auf eigene Rechnung treiben.«

§. 524. »Hat er es dennoch gethan, so gehört aller dadurch erhaltene Gewinn dem Prinzipale.«

§. 525. »Besteht eine solche Handlungsunternehmung aus mehreren verbundenen Geschäften, so muß der Prinzipal, wenn er sich den Vortheil bei dem Einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bei den übrigen mit übernehmen.«

§. 526. »Der Factor hat nach aufgehobener Procura das Recht, die in seinem Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Prinzipals so lange zurück zu behalten, bis er wegen seiner bei Gelegenheit der gehabten Procura entstandenen Forderungen befriedigt worden.«

§. 527. »Doch kann dies Zurückbehaltungsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrage der auf wahrscheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Factors.«

§. 528. »Auch ohne ausdrückliches Versprechen kann ein Factor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht schon vorher gegen ein bestimmtes Lohn im Dienste des Prinzipals gestanden hat.«

§. 529. »Diese Vergütung muß, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geschäfte und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverständigen bestimmt werden.«

§. 530. »Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen, so muß er die Procura zurücknehmen und es nach Vorschrift des §. 503 ff. gehörig bekannt machen.«

§. 532. »Denjenigen, welchen die Zurücknahme der Procura solchergestalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächst mit dem gewesenen Factor geschlossenen Verträgen und Geschäften ferner nicht verantwortlich.«

§. 533. »Gegen Andere aber kann der Handlungseigenthümer sich nur dadurch sicher stellen, daß er die Zurücknahme der Procura viermal, von 8 zu 8 Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; außerdem aber an der Börse; ingleichen an der Thür des Hauses, wo das Contor befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen und vier Wochen lang aushängen läßt.«

§. 534. »Sind diese Maßregeln nicht beobachtet worden, so wird der Prinzipal solchen Personen auch aus den nachherigen der vorhin ertheilten Procura gemäßen Handlungen des gewesenen Factors verhaftet, in sofern nicht ausgemittelt werden kann, daß sie von dem Widerrufe auf andere Art Wissenschaft erhalten haben.«

§. 535. »Ist ein Factor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt, so bedarf es nach Ablauf dieser Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Absicht Derjenigen, denen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andere Art erweislich Wissenschaft erhalten haben.«

§. 536. »Gegen alle Uebrigen ist zur Sicherstellung des Prinzipals die Bekanntmachung der aufgehobenen Procura in der §. 533. vorgeschriebenen Art nothwendig.«

§. 537. »Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Factor während seiner Verwaltung vorgenommenen Geschäfte gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen, so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.«

Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 56. §. 160. und 167. »Dieses Aufgebot muß bei dem persönlichen Richter des Prinzipals nachgesucht werden, und ist dieser schuldig, an Eidesstatt anzuzeigen, nach welchen in- und ausländischen Handelsplätzen der Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen.«

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 538. »Zu diesem Aufgebot muß der Termin auf 18 Monate hinausgesetzt werden, und die Bekanntmachung, außer den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin der Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen.«

§. 539. »Werden nach ergangenem Präclusionsurtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind, so ist der Prinzipal nur für Dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.«

§. 540. »Stirbt der Handlungseigenthümer, so bleibt die von demselben ertheilte, auf eine gewisse Zeit oder auf seine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeschränkte Procura so lange bei Kräften, bis selbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird.«

Th. II. Tit. 18. §. 368—371, 385—388. des allgem. Landr. und Th. II. Tit. 5. §. 29. der allgem. Gerichtsordnung enthalten die im Fall des Absterbens des Prinzipals vom Gericht zu ergreifenden Maßregeln, und es sagt in Betreff des vom Disponenten oder dem Vormunde anzufertigenden Privat-Handlungsinventariums obiger

§. 388. »Zum Behuf eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen und sodann abgeschlossen werden.«

Ueber die Verhältnisse zwischen dem Factor und denen, mit welchen er in Geschäftsverbindung gestanden hat, sprechen folgende Paragraphe:

Allgem. Landr. Th. II. Tit. 8. 541. »So lange die Procura des Factors dauert, haben D' enigen, mit welchen er Handelsgeschäfte getrieben hat, die Wahl, ob sie ihn oder den Prinzipal belangen wollen.«

§. 542. »Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.«

§. 543. Die ausstehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, so lange die Procura dauert, entweder von dem Prinzipale selbst, oder von dem Factor eingezogen werden.«

§. 544. »Nach geschehener Aufhebung der Procura kann nur der Prinzipal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausstehenden Forderungen geschehen.«

§. 545. »Jedoch ist sowohl vor als nach aufgehobener Procura der Factor aus eignen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat.«

Die österreichischen Gesetze enthalten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die preußischen, und wir heben noch folgende besondere aus denselben hervor:

»Factor (Handlungsvorsteher, Disponent, Complementar, Procuraträger, Institor) ist jene Person, welcher ein Handelsmann die Leitung seiner ganzen Handlung oder doch eines Theils seiner Geschäfte übertragen hat. Jedem Handelsmanne, und so auch der die Handlung nach dem Tode ihres Gatten fortführenden Wittwe, steht es frei, entweder einen Factor anzustellen oder ihre Handlung selbst zu leiten; die Wittwe eines Buchhändlers oder Antiquars jedoch, welche den Buchhandel fortsetzt, muß zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäft geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Auffindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.«

— »Der Factor hat ein Recht auf den bedungenen Lohn, und ist befugt, denselben in den festgesetzten Zeitfristen aus der Casse zu erheben und hiermit sein Besoldungsconto zu saldiren. Wurde ihm, an Stelle eines festen Gehaltes, ein Antheil am Handlungsgewinn zugesagt, so wird er dadurch zu einem Gesellschafter, und dies zieht in dem Falle, wenn der Prinzipal sonst verbunden ist, seine Gesellschaftscontracte protocolliren zu lassen, die Nothwendigkeit nach sich, daß das zwischen ihnen getroffene Uebereinkommen schriftlich errichtet und bei der Behörde zur Protocollirung niedergelegt werden muß.«

»Ist der dem Factor gebührende Lohn unbestimmt geblieben, so setzt ihn der Richter fest.«

— »Sollte die Procura dem Factor die Grenzen seiner Wirksamkeit nicht hinreichend vorzeichnen, so ist zu vermuthen, daß ihm der Prinzipal die Macht eingeräumt habe, alles

Dasjenige zu thun, was die Verwaltung der ihm anvertrauten Handlung selbst fordert und was gewöhnlich damit verbunden ist.«

»Hat der Factor innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten Geschäfte geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Prinzipal und dem Dritten, nicht aber dem Factor zu. Der Factor haftet also jenem Dritten, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Factor einen Vertrag geschlossen hat, bloß für die Richtigkeit seiner Procura, nicht aber für die Erfüllung des Vertrags: es hat daher auch gegen den Factor keine Klage auf Erfüllung der eigentlich seinem Prinzipal obliegenden Verbindlichkeit, selbst nicht bis zum Belaufe der in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds Statt. Kommt es aber auf gerichtliche Verfolgung der seinem Prinzipal erworbenen Rechte an, so kann der Factor dieselben, wenn sie zu seiner Verwaltung gehören, unter dem Namen seines Prinzipals allerdings einklagen.«

In wiefern Geschäftsreisende als Factoren anzusehen sind und in deren Rechte und Verbindlichkeiten treten, wolle man unter dem Artikel Commis nachlesen.

Der Fall, daß nach dem Tode des Prinzipals einer Handlung die Führung dieser Letzteren für Rechnung der Erben einem Factor übertragen wird, findet sich sehr häufig, und in diesem Falle findet es besonders Statt, daß man demselben als Lohn seiner Bemühungen einen Gewinn-Antheil zuerkennt. Durch letztere Maßregel sucht man überhaupt den Diensteifer eines Factors an die Handlung zu fesseln, indem man sein Interesse mit dem des Geschäfts innig verknüpft und ihn gewissermaßen zum Handlungsgesellschafter erhebt.

Factoreien nennt man diejenigen Plätze in fremden Erdtheilen, welche von mehreren Kaufleuten oder großen Handelsgesellschaften angelegt werden, um daselbst Niederlagen der eingekauften Waaren, so wie der dahin ausgeführten, und Contore zu halten und so den Handel mit jenen ausländischen Gegenden bequemer und freier betreiben zu können. Auch Niederlassungen an bereits bestehenden Orten ferner Länder gibt man jenen Namen. So besitzen z. B. die englisch-ostindische Compagnie und mehrere bedeutende holländische Häuser auf einigen Inseln Ostindiens (Borneo, Celebes ꝛc.) Factoreien.

Factura, Factur (heißt in den meisten europ. Sprachen eben so; franz. Facture; engl. Invoice; ital. Fattura), die Rechnung über Waaren. Jede einigermaßen bedeutende kaufmännische Rechnung, dieselbe mag auswärts versandte Waaren oder Commissions-Ein- oder Verkäufe behandeln, wird Factura genannt; doch gibt man vorzugsweise der ersteren Gattung diesen Namen. Es werden darin alle Auslagen und Unkosten des Ausstellers, z. B. Zoll-, Assecuranz- und Packungskosten ꝛc. aufgeführt, und wenn die Facturen Versendungen für Rechnung des Empfängers betreffen, ist es zur Sicherstellung des Absenders nöthig, darin die Klausel einzuschalten, daß die Sendung für Rechnung und Gefahr des Empfängers oder Committenten geschehe. — Facturiren, berechnen (von Waaren). — Facturabuch, ein Hilfsbuch im kaufmännischen Buchhalten; siehe den Artikel Buchhalten, S. 199.

Faden. 1) Ein Längenmaaß zur Bestimmung der Meerestiefe und der Länge der Taue; 2) ein Brennholzmaaß; 3) ein Garnmaaß; — in verschiedenen Ländern. Man findet seine Größe unter den betreffenden Orten angegeben.

Fadennudeln, s. Nudeln.

Färberröthe, s. Krapp.

Fäßchen. 1) Siehe unter Frankfurt a. M. 2) S. unter Malaga.

Fahrposten — Verkehr mit denselben.

A. mit Waaren, welche in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

Wie jeder Einführung zollpflichtiger Waaren in das Gebiet des deutschen Zollvereins eine genaue und vollständige Erklärung der zur Einfuhr bestimmten Waaren vorangehen muß, so ist auch Jeder, welcher zollpflichtige Waaren aus dem Auslande mit den Fahrposten nach den Vereinsstaaten senden will, verpflichtet, dem Poststücke eine genaue Inhalts-Erklärung beizufügen, über deren Form der Artikel »Declaration« das Nähere enthält.

Sobald die Fahrposten die Grenze erreicht haben, werden sie — was jedoch nicht jedesmal, sondern nur von Zeit zu Zeit und unvermuthet geschehen soll — von Grenzaufsichtsbeamten bis zum ersten, der Grenze zunächst gelegenen, vereinsländischen Umspannungsorte, wo sich zugleich eine Zollabfertigungsstelle befindet, begleitet. Hier werden sämmtliche zollpflichtige Poststücke, längstens in einer Frist von 2 bis 3 Stunden, mit den beifolgenden Inhaltserklärungen verglichen, Letztere geprüft, fehlende Inhaltserklärungen aber, sofern nicht auf der Adresse auf specielle Revision und Abgabenfeststellung durch das Grenz-Eingangsamt vom Absender ausdrücklich angetragen worden, durch sogenannte Revisionsnoten ersetzt, und die Poststücke demnächst, nach Umständen und stets in Gegenwart eines Postbeamten, revidirt, oder, wenn die Uebereinstimmung der Inhaltserklärung mit dem wirklichen Inhalte des Poststücks nicht ohne Eröffnung desselben überzeugend erkannt werden kann, unter Verschluß gelegt, welcher unentgeltlich verabfolgt wird, ohne jedoch das Recht auszuschließen, bei mangelhafter Verpackung eine zweckmäßigere, sichernden Verschluß zulassende Emballage auf Kosten des Empfängers umzulegen.

So werden die Poststücke von der Grenze aus in das Innere des Vereinsgebiets eingelassen und bis zu ihrem Bestimmungsorte befördert. Befindet sich in Letzterem eine zur Erhebung von Zollabgaben befugte Steuerstelle, so werden die an der Grenze verschlossenen, zollpflichtigen Poststücke der Steuerstelle Seitens der Postbehörde übergeben und im Beisein desjenigen, welcher sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger legitimirt, auf Grund der Inhaltserklärung revidirt und nach richtigem Befunde gegen Einzahlung der fälligen Abgaben verabfolgt.

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und Nebenzollämter erster Klasse haben für den Verkehr mit den Fahrposten unbeschränkte Abfertigungsbefugniß; andere Steuerstellen haben nur die Befugniß, Poststücke bis zu 15 Pfd. selbstständig, von 15 Pfd. und darüber aber nur in Gegenwart eines Oberbeamten abzufertigen; noch andere Steuerstellen dürfen nur Poststücke unter 15 Pfd. abfertigen. Die Befugnisse der einzelnen Steuerstellen bezüglich der Postabfertigung sind in jedem Vereinsstaate öffentlich bekannt gemacht.

Die am Grenzeingangsamte bereits revidirt eintreffenden Poststücke, welche unverschlossen bleiben, werden dem Empfänger, nachdem derselbe die Eingangsabgaben bei der Steuerhebestelle entrichtet hat und sich durch Vorzeigung des Quittungs-Vermerks auf der Adresse darüber auszuweisen vermag, ohne Weiteres übergeben.

Poststücke, welche nach einem Bestimmungsorte abressirt sind, wo keine zur schließlichen Abfertigung des Poststücks befugte Steuerstelle befindlich ist, werden nach der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Poststation, an welcher sich eine mit ausreichender Befugniß versehene Steuerstelle befindet, befördert. Der Empfänger wird hiervon durch einen desfallsigen Vermerk auf der Adresse benachrichtigt, und aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen entweder persönlich der Revision des Poststücks beizuwohnen oder sich durch eine dazu beauftragte Person, oder durch das Postamt im Abfertigungsorte vertreten zu lassen. Die Post übernimmt, nach erfolgter Revision und Berichtigung der Gefälle, die weitere Beförderung bis zum Bestimmungsorte.

Jedem Adressaten steht übrigens frei, so lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Zoll- oder Postbehörde gekommen ist, dessen Annahme zu verweigern. Ein solches Poststück wird alsdann auf demselben Course, auf welchem der Eingang erfolgt ist, unter zollamtlicher Controle über den wirklichen Wiederausgang, nach dem Auslande zurückbefördert, was auch mit unabgeholten, aus dem Auslande herstammenden Poststücken geschieht, falls nicht in der in dem Vereinsstaate bestehenden Postordnung ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

B. Mit Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

Die Durchfuhr zollpflichtiger Waaren durch das Vereinsgebiet vermittelst der Fahrposten erfolgt nur gegen Erlegung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben, zu deren Feststellung dem durchzuführenden Poststücke ebenfalls eine Inhaltserklärung, wie solche für den Eingang vorgeschrieben ist, beigefügt werden muß, widrigenfalls die höchsten, für den Cours des Poststücks im Tarif festgesetzten Durchgangsabgaben entrichtet, dies Poststück selbst aber durch Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses gegen Inhaltsveränderung sicher gestellt werden muß. Ist die Verpackung des Poststücks hierzu nicht geeignet, so wird dasselbe anderweit auf Kosten des Empfängers emballirt.

Die durchgehenden Poststücke werden beim Eingange nur dann geöffnet, wenn eine beabsichtigte Vertauschung des Inhalts zu besorgen ist, beim Ausgange aber, wenn der Verdacht einer Inhaltsveränderung während des Transports vorhanden, oder wenn der bei durchgehendem Postgut in der Regel anzuwendende Verschluß verletzt ist.

Ueber Poststücke, welche nach Ländern durchgeführt werden, in denen sie ebenfalls mit Inhaltserklärungen versehen sein müssen, werden, falls nicht gleich vom Versender die erforderliche Zahl von Inhaltserklärungen beigefügt ist, vom Ausgangsamte Abschriften der einfach beigefügt gewesenen, als Registerbeleg zurückbehaltenen Inhaltserklärungen mitgesendet.

C. Mit Waaren, welche ausgeführt werden.

a) Sollen im freien Verkehr befindliche, aber einer Ausgangsabgabe unterworfene Waaren aus dem Vereinsgebiete in das Ausland mit der Post versendet werden, so entrichtet der Versender bei einer zur Ausgangsabgaben-Erhebung befugten Steuerstelle die schuldigen Gefälle. Die darüber erhaltene Quittung begleitet das Poststück bis zur Ausgangsstation, wo sie den Zollbeamten die Ueberzeugung gewähren muß, daß an den ausgehenden Waaren kein Gefälleanspruch mehr haftet. Demnächst wird das Poststück in das Ausland abgelassen.

b) Werden Waaren aus einer öffentlichen Niederlage, also im unverzollten Zustande wieder nach dem Auslande mit der Post versendet, so werden die tarifmäßigen Durchgangsabgaben erhoben, und die Waaren unter Verschluß und Begleitschein-Controle I abgefertigt. Der Absender hat auf der Adresse des Poststücks ausdrücklich zu bemerken, »nebst Begleitschein,« was von der Postbehörde in das Post-Manual und in die Postkarte übernommen wird, damit die Zollbeamten beim Grenzausgangsamte dadurch aufmerksam gemacht werden, und die Revision und Abnahme des Verschlusses nicht verabsäumen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Absender die mit der Begleitschein-Abfertigung verbundenen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange übernimmt.

D. Mit Waaren, welche von einem Orte im Vereinsgebiete nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden und während des Transports das Ausland berühren.

Der Absender fügt dem Poststücke eine offene Erklärung zum Transport von Vereinsland zu Vereinsland durch das Ausland in derjenigen Form bei, welche unter dem Artikel »Declaration« für diese Art des Verkehrs näher bezeichnet ist. Die Postbehörde sorgt alsdann dafür, daß die Erklarung des Absenders im letzten Umspannungsorte, vor Berührung des Auslandes, den Zollbeamten vorgelegt wird; Letztere setzen die Poststücke unter Verschluß und bemerken dies und den erfolgten Ausgang auf der Erklärung. Befindet sich jedoch im Orte der Versendung eine mit Verbleiungswerkzeug versehene Steuerstelle, so hat der Absender das Poststück verschlossen zur Post zu geben, was auf der Inhaltserklärung bemerkt wird. Beim Ausgangsamte erfolgt dann nur Recognition des Verschlusses.

Treffen übrigens bei der Ausgangsstation dergleichen Poststücke ohne Declaration ein, so haben die Ausgangs-Postämter die Weisung, den Zollbeamten eine den Bestimmungsort, die Signatur, das Gewicht, so wie den muthmaßlichen Inhalt des Poststücks enthaltende Note im Interesse des Versenders zu übergeben. — Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet wird im ersten Umspannungsorte von den Zollbeamten der Verschluß geprüft und beim richtigen Befunde desselben das Poststück wieder in freien Verkehr gesetzt. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse ankommen, werden mit neuem Verschluß belegt und nach dem Bestimmungsorte abgelassen, um von der dortigen Steuerbehörde nach Befinden der Umstände in Versteuerung genommen oder in freien Verkehr gesetzt zu werden.

Bei mehrfacher Berührung des Auslandes beschränkt sich die Abfertigung bei der Zwischenpassage lediglich auf Prüfung des Verschlusses, Vergleichung der Poststücke mit den Frachtzetteln und Declarationen, und Visirung der Letzteren.

E. Im Allgemeinen.

Poststücke, deren Inhalt bei der Revision mit den ausgestellten Inhaltserklärungen nicht übereinstimmend befunden werden, so daß daraus eine Benachtheiligung für die Staatseinnahmen hätte entstehen können, werden nach Befinden der Umstände mit Beschlag belegt, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in den Zollgesetzen enthaltenen Vorschriften verfahren.

Ueber die Folgen fehlender und mangelhafter oder unvollständiger Inhaltserklärungen, wie sie sehr häufig gefunden werden, s. »Declaration.«

Faifo, s. Cochinchina (Quan).

Nach Kelly rechnet man hier nach Quan oder spanischen Piastern zu 10 Mace à 60 Cash, 9.7268 Stück auf die köln. Mark f. Silber (nach dem Maßstabe des span. Piasters). Den Quan rechnet man auch zu 2 Rupien (à 5 Mace).

Die einzige wirklich geprägte Landesmünze ist der Cash; man vergleiche über diese Münze (aus Zink) und den Gebrauch, sie zu 600 Stück an Schnüre zu reihen u. s. w., die unter d. Art. Cochinchina, S. 245. gegebenen Bemerkungen.

Alles dem Regenten gehörige Silber läßt derselbe bis zu einem gewissen Grade läutern und in Barren von 10 Tales an Gewicht schmelzen, welche zu 16 bis 17 Quan, jedt, gewürdigt werden und auch in den öffentlichen Umlauf kommen. Vergl. d. Art. Cochinchina.

Die Gewichte sind (nach Kelly) die chinesischen, und alle Waaren werden nach dem Dotschin gewogen. Im Zucker-Handel aber rechnet man 160 Kätty's (statt 150) auf einen Pekul. — Vergl. im Uebrigen d. Art. Cochinchina.

Fajance, Fayance oder Majolika, wird ein feines, irdenes dem Steingut ähnliches Geschirr genannt, welches im 9ten Jahrhundert zuerst von den Mauren in Spanien gemacht worden sein soll. Im 13ten Jahrhundert verbreitete sich die Fabrikation dieser Waare von Majorka (woher wohl der Name Majolika rührt) nach Italien und namentlich wurde sie in Faenza verfertigt, wo man dazu einen Thon nahm, der sich roth brannte und den man mit einer Glasur von Bleiglätte, Pottasche und Sand überzog. Streng genommen ist die Fayance nur eine feine und sorgfaltig geformte Töpferwaare, der man auch häufig noch Kupferstiche aufdruckt, oder die man auf andere Weise bunt bemalt. Früher nannte man sie auch noch unächtes Porzellan. Bei der Fayancefabrikation wird zuerst der Thon in einem gewissen Verhältniß mit Sand oder gepulvertem Alabaster gemengt, hierauf durch Treten, Kneten, Schaben u. s. w. gehörig vorbereitet, dann entweder auf der Scheibe oder in Formen zu der verlangten Waare gebildet. Die auf der Scheibe aus dem Groben gedrehten (Schüsseln, Teller, Tassen) werden erst windtrocken gemacht, dann auf einer Drehbank mit Drehseisen und Nadeln noch genauer abgedreht und endlich gebrannt, was in dem sogenannten Fayanceofen geschieht, der sich von dem gemeinen Topferofen dadurch unterscheidet, daß er drei Abtheilungen hat, in deren unterster man das Feuer unterhält und die Kapseln brennt, deren beide obersten aber dazu bestimmt sind, das zu brennende Geschirr aufzunehmen. Die Abtheilungen sind durch durchlöcherte Böden so mit einander verbunden, daß das Feuer durch alle gehörig durchstreichen kann. Ueber dem Heerde geht ein trichterförmiger Schornstein in die Höhe. Die Geschirre werden nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt, sondern in irdene Kapseln (Casetten, Kokers, Futterale) eingeschlossen, die man über einander stellt. Die Geschirre werden erst nur schwach, halbgahr und ohne Glasur gebrennt. Ist das geschehen, so versieht man sie mit der Glasurmasse, die ganz fein gemahlen, mit Wasser angerührt ist und worein man die Geschirre taucht. Die Bestandtheile der Glasurmasse sind z. B. 25 Theile feiner Sand, 3 Theile Kochsalz, 12 Theile Zinnkalk und 12 Theile Bleikalk, die man vorher zusammengeschmolzen hat. Nun erst erfolgt das Ganzgahr-Brennen, wobei man von Zeit zu Zeit Probekapseln mit Probegeschirren aus geeigneten Oeffnungen des Ofens herausnimmt, um zu sehen, ob der Brand vollendet und die Glasur gehörig geflossen ist. Nachdem man dann den Ofen hat erkalten lassen, folgt noch das Bemalen der Geschirre (so wie beim Porzellan; s. d. Art.) oder das bei der Fayance besonders beliebte Bedrucken mit Kupferstichen. Die Farbe hierzu muß aus lauter mineralischen Substanzen bestehen, z. B. aus 40 Theilen stark gebrannter reiner Bittererde (Magnesia), 5 Theilen calcinirtem Kobalt, 10 Theilen Glasfluß und 3 Theilen geschlämmtem Blutstein. Man mischt diese Ingredienzien innig zusammen, glüht sie und zerreibt sie dann auf einem Steine mit Lein- oder Nußöl zu einer feinen, der Druckerschwärze ähnlichen Farbe. Man trägt sie auf die Kupferplatte und drückt sie auf gewöhnliche Weise auf eine Art Seidenpapier ab, welches man vorher mit venetianischer Seife gleichförmig gerieben hat. Vor dem Auftragen auf die Geschirre wird nun der Kupferstich benäßt und auf die mit Terpentinöl bestrichene Waare gepreßt. Das Papier entfernt man leicht durch Abspühlen mit Wasser, wobei der Kupferstich zurückbleibt und an der Waare fest haftet. Durch ein nochmaliges Brennen wird die Zeichnung vollends ganz befestigt. Die Fayance wird ihrer geringen Dauerhaftigkeit wegen nicht so häufig gebraucht als das Porzellan. Von dem Porzellan unterscheidet sich die Fayance durch vollkommene Undurchsichtigkeit, während das Porzellan durchscheinend oder halbdurchsichtig ist. Vor dem Steingute hat die Fayance den Vorzug, daß sie das Feuer verträgt, während Ersteres in der Hitze zerspringt. Fayancefabriken befinden sich sowohl in Deutschland, als auch in England, Frankreich, Schweden, Rußland, Italien und Spanien. In Holland liefert Delft schon seit sehr langer Zeit diesen Artikel in guter Qualität. In England ist die Fayance durch das Steingut fast ganz verdrängt worden.

Fall, altes schottisches Flächenmaaß; s. Edinburg-

Falliment, Fallissement. Derjenige, welcher sich in der Lage befindet, seine Schulden nicht voll bezahlen zu können, ist, sobald er dies öffentlich erklärt, fallit oder bankerott, befindet sich im Zustande des Falliments oder Bankerotts, und heißt in dieser Beziehung Fallit oder Bankerottirer. Es findet jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken Statt, indem man unter dem Falliten Denjenigen versteht, welcher durch äußere Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, während man Bankerottirer Denjenigen nennt, welcher durch sein eignes Verschulden, oder aus betrüglichen Absichten zahlungsunfähig geworden ist. Obgleich im gemeinen Leben beide Benennungen häufig mit einander verwechselt werden, so machen doch die Gesetze mehrerer Staaten mit Recht jenen wichtigen Unterschied zwischen Falliment und Bankerott (vergl. d. letzteren Art.).

Es kann der Fall eintreten, daß selbst ein Kaufmann, welcher mehr besitzt, als er schuldig ist, zahlungsunfähig (insolvent) werden kann, indem er entweder für den Augenblick sich nicht in den Besitz seiner ausstehenden Schulden setzen kann, oder indem ihm, bei stockendem Absatz, seine Waaren lange Zeit unverkauft auf dem Lager bleiben, oder aus andern ähnlichen Gründen, welche alle ihn jedoch nur für eine Zeit lang außer Stand setzen, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist es ihm in diesem Falle möglich, eine Sicherstellung (Bürgschaft) zu leisten, so kann er bei seiner Obrigkeit auf die Gestattung einer bestimmten Frist einkommen, vor deren Ablauf ihn keiner seiner Gläubiger zur Zahlung zwingen darf. Man nennt diese Rechtswohlthat ein Moratorium oder Indult (vgl. d. Art.).

Kann der Fallit die Vergünstigung eines Moratoriums nicht ansprechen, besitzt er aber dennoch die Mittel, seinen Creditoren einen Theil ihrer Forderungen zu bezahlen, so steht ihm der Weg eines gütlichen Vergleichs (Accord) offen; s. den Art. Accord.

Die das Falliment betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in England finden sich unter dem Art. Insolvenz.

Das preußische Gesetzbuch macht keinen Unterschied zwischen Falliment und Bankerott, und wir verweisen daher in dieser Hinsicht auf letzteren Artikel.

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. III. folgende Bestimmungen über diesen Gegenstand:

Allgemeine Verfügungen. Art. 437. »Jeder Handeltreibende (Commerçant), welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments.«

Art. 438. »Jeder fallirte Handelsmann, welcher sich in einem der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fälle von grobem Verschulden oder von Betrug befindet, ist im Zustande des Bankerotts.« (Vgl. d. Art. Bankerott, S. 85.)

Tit. I. Vom Falliment. Cap. I. Von der Eröffnung des Falliments.

Art. 440. »Jeder Fallit ist gehalten, binnen drei Tagen nach der Einstellung der Zahlungen die Erklärung darüber auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts abzugeben; der Tag, an welchem er seine Zahlungen eingestellt hat, ist in diesen drei Tagen mit inbegriffen.«

»Im Falle des Falliments einer Gesellschaft unter einem Gesammtnamen muß die Erklärung des Falliten den Namen und die Anzeige des Wohnortes jedes der solidarisch verhafteten Gesellschafter enthalten.«

Art. 441. »Die Eröffnung des Falliments wird durch das Handelsgericht erklärt. Der Zeitpunkt, mit welchem es beginnt, wird bestimmt, theils durch die Entfernung des Gemeinschuldners, theils durch die Verschließung seiner Waarenlager, theils durch das Datum aller derjenigen Urkunden, aus welchen sich ergibt, daß er, der Erfüllung der übernommenen Handelsverbindlichkeiten oder Zahlungen Genüge zu leisten, versagt habe.«

»Aus allen diesen vorerwähnten Umständen und Handlungen ergibt sich jedoch der Ausbruch des Falliments nur dann, wenn die Einstellung der Zahlungen, oder die darauf sich beziehende Anzeige des Falliten wirklich Statt gehabt hat.«

Art. 442. »Der Fallit ist, vom Tage des Falliments an gerechnet, der Verwaltung seines sämmtlichen Vermögens gesetzlich verlustig.«

Art. 443. »Binnen den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments kann Niemand ein Vorzugs-, noch ein hypothekarisches Recht auf die Güter des Falliten erlangen.«

Art. 444. »Alle binnen den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments vom Falliten vorgenommenen unentgeltlichen Veräußerungen seiner unbeweglichen Güter sind, in Beziehung auf die Gemeinheit (Masse) der Gläubiger, wirkungslos; alle lästigen (à titre onéreux) Contracte dieser Art können, auf Verlangen der Gläubiger, annullirt werden, wenn der Richter Spuren des Betrugs dabei zu entdecken glaubt.«

Art. 445. »Alle vom Gemeinschuldner binnen den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments in Handelsangelegenheiten geschlossenen Contracte oder eingegangenen Verbindlichkeiten haben, in Ansehung des Falliten, die Präsumtion des dabei eingetretenen Betrugs gegen sich. Wird erwiesen, daß von Seiten der übrigen Contrahenten Betrug vorwaltete, so sind dergleichen Verträge nichtig.«

Art. 446. »Alle in den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments für noch nicht fällige Handelsschulden vorausgezahlten Gelder müssen zur Masse zurückgegeben werden.«

Art. 447. »Alle zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommenen Verhandlungen oder geleisteten Zahlungen sind nichtig.«

Art. 448. »Der Ausbruch des Falliments macht, daß auch noch nicht fällige Passivschulden eingefordert werden können. In Ansehung derjenigen Handelspapiere, durch die sich der Fallit in Gemeinschaft mit Andern verpflichtet hat, sind die übrigen Mitverpflichteten, wenn sie nicht etwa sofort zu zahlen für gut finden, bloß für die zur Verfallzeit zu leistende Zahlung Sicherheit zu stellen schuldig.«

Cap. II. Von der Versiegelung. Art. 449. »Sobald das Handelsgericht entweder durch die Anzeige des Falliten, oder durch das Anbringen eines Gläubigers, oder durch öffentliche Kundbarkeit vom Ausbruche des Falliments Nachricht erhält, hat dasselbe die Versiegelung anzuordnen. Der diesfalls gefaßte Beschluß ist auf der Stelle dem Friedensrichter zuzufertigen.«

Art. 450. »Auch der Friedensrichter kann, bei öffentlicher Kundbarkeit, sogleich zur Versiegelung schreiten.«

Art. 451. »Es werden unter Siegel genommen: die Waarenlager, Contore, Portefeuilles, Bücher, Register, Papiere, Möbeln und Effecten des Falliten.«

Art. 452. »Betrifft das Falliment eine namentlich vereinigte Gesellschaftshandlung, so wird die Versiegelung nicht allein im Hauptlocal der Gesellschaft vorgenommen, sondern auch in der besondern Wohnung eines jeden der solidarisch verbundenen Handelsgesellschafter.«

Art. 453. »In jedem Falle hat der Friedensrichter unverzüglich das Protokoll über die vorgenommene Versiegelung an das Handelsgericht einzuschicken.«

Cap. III. Von der Ernennung des Gerichtscommissars und der Agenten des Falliments.

Art. 454. »Mittelst desselben Beschlusses, durch welchen die Versiegelung angeordnet wird, bestimmt das Handelsgericht den Zeitpunkt der Eröffnung des Falliments; es ernennt eines seiner Mitglieder zum Commissar beim Falliment, und, nach Maßgabe der Wichtigkeit des Falliments, einen oder mehrere Geschäftsführer (Agenten), welche, unter der Aufsicht des Commissars, die durch gegenwärtiges Gesetz ihnen angewiesenen Verrichtungen zu besorgen haben.«

»In dem Falle, wo, bei öffentlicher Kundbarkeit des eingetretenen Falliments, die Versiegelung vom Friedensrichter bereits vorgenommen worden ist, hat das Handelsgericht den noch übrigen Theil der vorstehenden Verfügungen, sobald es vom Falliment Kenntniß erlangt, in Ausführung zu bringen.«

Art. 455. »Zu gleicher Zeit hat das Handelsgericht den Falliten entweder ins Schuldgefängniß bringen zu lassen, oder ihm einen Polizei- oder Gerichtsbedienten, oder einen Gendarmen als Wache zuzuordnen.«

»In diesem Zustande kann gegen den Falliten kein Handelsgerichtsurtheil die Wirkung haben, daß er in Verhaft genommen*) oder zur ferneren gefänglichen Enthaltung empfohlen würde.«

Art. 456. »Zu den von Gerichtswegen zu ernennenden Agenten können muthmaßliche Gläubiger oder überhaupt solche Personen gewählt werden, welche für die Treue ihrer Geschäftsführung die beste Sicherstellung gewähren.«

»Zu einem solchen Agenten kann Niemand im Laufe eines und desselben Jahres zweimal ernannt werden, er müßte denn unter die Gläubiger gehören.«

Art. 457. »Der Beschluß des Handelsgerichts wird auf die

*) Im Original heißt es: Il ne pourra, en cet état, être reçu contre le failli d'écrou ou recommendation, en vertu d'aucun jugement du tribunal de commerce. — Mit dem Namen écrou bezeichnet man diejenige Handlung des Kerkermeisters, welche derselbe verrichtet, indem er den Namen einer Person in die Liste der Gefangenen einträgt.

im Art. 683. der bürgerlichen Gerichtsordnung festgesetzte Art und Weise angeschlagen, und ein Auszug davon in die öffentlichen Blätter (Zeitungen) eingerückt.«

»Er gelangt provisorisch zur Rechtskraft; indessen kann dagegen eingekommen werden, und zwar von Seiten des Fallliten in den nächsten acht Tagen nach dem Tage des Anschlages; von Seiten der persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinenden Gläubiger und von jedem andern Interessenten bis zu und mit dem Tage, an welchem das Protokoll über die Erörterung der Richtigkeit der Forderungen aufgenommen worden ist; von Seiten der außengebliebenen Gläubiger bis zum Ablauf der letzten ihnen zugestandenen Frist.«

Art. 458. »Der Gerichtscommissar hat dem Handelsgericht über alle Streitigkeiten, welche das Falliment veranlassen dürfte, so weit sie zur Competenz des Gerichts gehören, Bericht zu erstatten.«

»Man muß ihm ausdrücklich auferlegen, die Verfertigung der Bilanz und die Zusammenberufung der Gläubiger zu betreiben, und auf die Geschäftsverwaltung des ganzen Fallitments, sowohl während der Zeit, da dieselbe vorläufig durch Agenten besorgt wird, als während der Administration der provisorischen oder der ordentlichen Curatoren (Syndiken) ein wachsames Auge zu haben.«

Art. 459. »Die vom Handelsgerichte ernannten Agenten führen unter der Aufsicht des Commissars die Geschäfte des Falliments bis zur Ernennung der Curatoren (Syndiken). Diese ihre vorläufige Geschäftsführung kann längstens vierzehn Tage dauern, das Gericht müßte denn für nöthig finden, diese Agentschaft aufs Aeußerste noch um vierzehn Tage zu verlängern.«

Art. 460. »Das Gericht, welches die Geschäftsführer (Agenten) ernannt hat, kann sie auch wieder abberufen.«

Art. 461. »Die Geschäftsführer (Agenten) können ihre Verrichtungen nicht antreten, bis sie vor dem Commissar eidlich angelobt haben, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer und Treue zu verrichten.«

Capitel IV. Von den vorläufigen Verrichtungen der Geschäftsführer (Agenten) und den ersten in Ansehung des Falliten zu treffenden Verfügungen.

Art. 462. »Wäre nach geschehener Ernennung der Geschäftsführer (Agenten) und ihrer Vereidigung die Versiegelung noch nicht erfolgt, so haben die Agenten beim Friedensrichter nachzusuchen, daß mit der Versiegelung verfahren werde.«

Art. 463. »Die Handlungsbücher des Falliten werden vor der Versiegelung herausgenommen, vom Friedensrichter gehörig abgeschlossen, und alsdann den Agenten zugestellt. Ersterer hat in seinem darüber aufzunehmenden Protokoll den Zustand, in welchem sich die Bücher befinden, summarisch zu bescheinigen.«

»Auch die im Portefeuille befindlichen Handelspapiere, deren Verfallzeit herannaht, oder die zur Acceptation geeignet sind, werden nicht mit versiegelt, sondern vom Friedensrichter herausgenommen, aufgeschrieben und dem Agenten zur Beitreibung übergeben. Das Verzeichniß derselben wird dem Commissar zugestellt.«

»Die Agenten cassiren auch die übrigen Gelder ein, welche der Fallit außenstehen hat, und zwar gegen ihre vom Commissar visirten Quittungen. Ihnen werden die an den Falliten gerichteten Briefe zugestellt. Sie eröffnen dieselben, in seiner Abwesenheit, allein. Ist er gegenwärtig, so erfolgt die Eröffnung in seiner Gegenwart.«

Art. 464. »Die Agenten lassen die einer nahen Verderbniß unterworfenen Produkte und Waaren wegschaffen und verkaufen, wenn sie zuvor dem Commissar ihre Gründe angezeigt und dessen Erlaubniß erhalten haben.«

»Nicht verderbliche Waaren dürfen die Agenten nicht anders verkaufen, als mit Erlaubniß des Handelsgerichts, auf vorgängiges Gutachten des Commissars.«

Art. 465. »Alle von den Agenten eingenommenen Gelder werden in eine mit zwei Schlüsseln versehene Casse gethan, von welcher im Artikel 496 die Rede sein wird.«

Art. 466. »Nach erfolgter Versiegelung hat der Commissar dem Gericht über den anscheinenden Zustand der Angelegenheiten des Falliten Bericht zu erstatten, und kann entweder darauf antragen, daß derselbe unter provisorischem sicherm Geleite (saufconduit, Salvus conductus) unbedingt losgelassen werde, oder in Vorschlag bringen, daß man zwar dessen Loslassung, unter sicherem Geleite, beschließe, jedoch nur insofern er gehörige Bürgschaft bestellt, daß er, bei Vermeidung einer willkürlichen, von Gerichtswegen zu bestimmenden, und vorkommendenfalls den Gläubigern anheimfallenden Geldbuße *), sich jederzeit stellen wolle.«

Art. 467. »Ist vom Commissar kein Vorschlag dieser Art geschehen, so kann der Fallit selbst um Ertheilung eines Geleitsbriefs bei dem Handelsgericht nachsuchen, welches deshalb zuvörderst den Commissar hört und dann resolvirt.«

Art. 468. »Hat der Fallit einen Geleitsbrief erhalten, so müssen die Agenten ihn zu sich fordern, um in seiner Gegenwart die Bücher abzuschließen.«

»Findet sich der Fallit auf die Einladung nicht ein, so wird ihm von Gerichtswegen auferlegt, sich zu stellen.«

»Stellt sich der Fallit nicht binnen 48 Stunden nach ergangener gerichtlichen Aufforderung, so wird angenommen, daß er sich absichtlich entfernt habe.«

»Indessen kann der Fallit durch einen Bevollmächtigten erscheinen, wenn er Verhinderungen angibt, die der Commissar für giltig anerkennt.«

Art. 469. Der Fallit, der keinen Geleitsbrief erhalten hat, muß durch einen Bevollmächtigten erscheinen; widrigenfalls wird seine Entfernung für absichtlich geachtet.«

Capitel V. Von der Bilanz. Art. 470. »Im Fall der Fallit, vor der Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit, seine Bilanz oder die Darlegung seines Activ- und Passivstandes gefertigt und solche an sich behalten hat, so muß er dieselbe den Agenten, binnen 24 Stunden nach Antritt ihrer Geschäfte, überreichen.«

Art. 471. »Die Bilanz muß die Aufzählung und Würdigung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners, das Verzeichniß der Activ- und Passivschulden, die Uebersicht von Gewinn und Verlust, und die Uebersicht der Ausgaben enthalten; der Gemeinschuldner muß sie, unter ausdrücklicher Betheuerung ihrer Richtigkeit, mit Bemerkung des Datums, unterschreiben.«

Art. 472. »Hat der Fallit zu der Zeit, wo die Agenten ihr Geschäft antreten, die Bilanz noch nicht in Bereitschaft, so ist er verbunden, persönlich oder, in den in den Artikeln 468 und 469 erwähnten Fällen, durch seinen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Agenten oder einer von diesen hierzu bestellten Person, zur Anfertigung derselben zu schreiten.«

»Bücher und Papiere des Falliten werden ihm zu diesem Behufe, jedoch an Ort und Stelle, vorgelegt.«

Art. 473. »In allen den Fällen, wo die Bilanz weder vom Falliten, noch durch einen Bevollmächtigten aufgestellt worden sein sollte, haben die Agenten selbst solche zu entwerfen, und sich dabei der Bücher und Papiere des Falliten, so wie der Nachrichten und Nachweisungen zu bedienen, die sie von dessen Ehefrau, Kindern, Dienern und andern in dessen Diensten stehenden Personen zu erlangen vermögen.«

Art. 474. »Auch der Gerichtscommissar kann, sowohl von Amtswegen, als auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, oder selbst der Agenten, die im vorigen Artikel angegebenen Personen, mit Ausnahme der Ehefrau und der Kinder des Falliten, theils über das, was auf Fertigung der Bilanz Beziehung hat, theils über die Ursachen und Umstände des Falliments abhören.«

Art. 475. »Ist der Fallit nach Eröffnung seines Fallitments verstorben, so können seine Wittwe oder seine Kinder sich erbieten, bei der Fertigung der Bilanz, so wie bei allen andern dem Falliten durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten die Stelle ihres Erblassers zu vertreten; geschieht dies nicht, so schreiten die Agenten allein zum Geschäft.«

Capitel VI. Von den provisorischen Curatoren (Syndiken, syndics **).

1. Abschnitt. Von der Ernennung der provisorischen Syndiken. Art. 476. »Sobald die Geschäftsführer (Agenten) dem Commissar die Bilanz übergeben haben, muß dieser, spätestens in drei Tagen, das bei dem Handelsgericht einzureichende Verzeichniß der Gläubiger aufsetzen, und diese durch Briefe, Anschläge und in die öffentlichen Blätter (Zeitungen) einzurückende Bekanntmachungen zusammen berufen lassen.«

Art. 477. »Auch schon vor der Fertigung der Bilanz kann der beim Falliment angestellte Commissar, erforderlichenfalls, die Gläubiger zusammenberufen.«

---

*) Diese Geldbuße muß der Bürge bezahlen, da ja der Fallit nichts besitzt, wovon er sie entrichten könnte. Das Gesetz sagt darüber nichts Ausdrückliches.

**) Diejenigen Curatoren oder Syndiken, welche das Gericht wählt, ehe die Gläubiger selbst sich vereinigt haben, heißen einstweilige, provisorische (syndics provisoires), die von den Gläubigern selbst gewählten Definitivsyndiken (syndics définitifs).

Art. 478. »Die besagten Gläubiger versammeln sich, in Gegenwart des Commissars, an dem von ihm bestimmten Tage und Orte.«

Art. 479. »Wer sich bei dieser Versammlung als Gläubiger darstellt, verfällt, wenn in der Folge befunden wird, daß sein Anspruch eine zwischen ihm und dem Falliten verabredete Scheinforderung sei, in die den Mitschuldigen boshafter Bankerottirer angedrohte Strafe.«

Art. 480. »Die vereinigten Gläubiger überreichen dem Gerichtscommissar eine Liste, welche dreimal so viel Namen enthält, als ihrer Meinung nach provisorische Syndiken zu ernennen sind. Nach dieser Liste trifft das Handelsgericht seine Auswahl.«

2. Abschnitt. Vom Abtreten der Geschäftsführer (Agenten). Art. 481. »In den nächsten 24 Stunden nach Ernennung der provisorischen Curatoren (Syndiken) stellen die Agenten ihre Verrichtungen ein, und legen, in Gegenwart des Commissars, den Syndiken von Allem, was sie gethan haben, und von der Lage, in welcher sich das Falliment befindet, Rechenschaft ab.«

Art. 482. »Nach abgelegter Rechenschaft setzen die Syndiken die von den Agenten angefangenen Geschäfte fort und werden vorläufig beauftragt, unter der Aufsicht des Gerichtscommissars, das ganze Falliment zu verwalten.«

3. Abschnitt. Von den Gebühren der Geschäftsführer (Agenten). Art. 483. »Nach abgelegter Rechnung sind die Agenten berechtigt, ihre Gebühren zu fordern, die ihnen von den provisorischen Syndiken bezahlt werden müssen.«

Art. 484. Diese Gebühren sollen, mit Rücksicht auf den Ort und auf die Beschaffenheit des Falliments, nach den künftig noch durch einen Regierungsbefehl zu bestimmenden Grundsätzen, festgesetzt werden.«

Art. 485. »Die aus den Gläubigern selbst gewählten Agenten erhalten keine Gebühren.«

Cap. VII. »Von den Verrichtungen der provisorischen Syndiken.

1. Abschnitt. Von der Entsiegelung und dem Inventarium. Art. 486. »Die provisorischen Syndiken haben, sogleich nach ihrer Ernennung, auf die Entsiegelung anzutragen und zur Aufstellung des Inventariums über das Vermögen des Falliten zu schreiten. Es steht ihnen frei, zum Behuf der Abschätzung, sich passende Personen beizugesellen. Dem Artikel 937 der bürgerlichen Gerichtsordnung zufolge wird, von den Syndiken, so wie die Entsiegelung erfolgt, auch das Inventarium angefertigt; auch der Friedensrichter ist dabei gegenwärtig und unterzeichnet dasselbe bei jeder Sitzung.«

Art. 487. »Der Fallit ist bei der Entsiegelung und Fertigung des Inventariums zugegen, wenigstens muß er dazu gehörig vorgeladen werden.«

Art. 488. »Bei jedem Falliment sind die Agenten, die provisorischen und ordentlichen Syndiken verbunden, innerhalb acht Tagen nach dem Antritt ihrer Geschäfte bei der Polizeibehörde des Bezirks (Arrondissements) eine Aufstellung oder summarische Uebersicht von dem anscheinenden Zustande des Falliments, von den vorzüglichsten Ursachen und Umständen desselben, und von dem, was sich über seine Beschaffenheit vor der Hand sagen läßt, einzureichen.«

Art. 489. »Der Polizeibeamte kann, wenn er es für gut findet, sich in die Wohnung des oder der Falliten begeben, der Anfertigung der Bilanz, dem Inventiren und andern zum Falliment gehörigen Verhandlungen beiwohnen, sich alle daraus hervorgehenden Nachrichten mittheilen lassen, und demgemäß die nöthigen Ausfertigungen machen oder andere gerichtliche Vorschritte thun; und zwar Alles von Amtswegen und kostenfrei.«

Art. 490. »Scheint es ihm, daß der Fall des einfachen oder betrüglichen Bankerotts vorhanden sei; ist gegen den Falliten Realladung, oder Verordnung, sich seiner Person zu versichern (dépôt), oder eigentlicher Verhaftsbefehl ergangen: so muß er den Commissar des Handelsgerichts ohne Anstand davon benachrichtigen. In diesem Falle kann weder der Commissar auf sicheres Geleite für den Falliten antragen, noch der Gerichtshof solches zugestehen.«

2. Abschnitt. Vom Verkauf der Waaren und Mobilien und der Beitreibung der außenstehenden Schulden. Art. 491. »Nach Beendigung des Inventariums werden die Waaren, das Geld, die Urkunden über Forderungen, so wie die Mobilien und Effecten des Gemeinschuldners, den Syndiken zugestellt, welche am Schlusse des erwähnten Inventariums sich zum Empfange derselben bekennen.«

Art. 492. »Die Syndiken können mit Genehmigung des Commissars zur Eintreibung der außenstehenden Forderungen des Falliten schreiten.«

»Ebenso können sie auch die Effecten und Waaren nach einer Wahl, entweder durch anzustellende öffentliche Auktion, durch Mäkler und auf der Börse, oder aus freier Hand, verkaufen.«

Art. 493. »Hat der Fallit einen Sicherheitsbrief erhalten, so steht den Syndiken frei, sich seiner zu bedienen, um ihnen bei ihrer Geschäftsführung beizustehen, und die nöthige Auskunft zu geben; wobei sie die Bedingungen bestimmen, unter welchen er zu dieser Arbeit angenommen wird.«

Art. 494. »Von dem Zeitpunkte an, wo die Agenten und späterhin die Syndiken ihr Geschäft angetreten haben, kann jede Civilklage, welche von einem Privatgläubiger gegen die Person und die beweglichen Güter des Falliten, bereits vor Ausbruch des Falliments, angestellt war, bloß gegen die Agenten und Syndiken fortgesetzt werden; nach ausgebrochenem Falliment aber sind alle Klagen bloß gegen die Agenten und Syndiken zu richten.«

Art. 495. »Haben die Gläubiger irgend einen Grund, mit den Maßregeln der Syndiken unzufrieden zu sein, so wenden sie sich an den Commissar, der deshalb nöthigenfalls selbst verfügt, oder an das Handelsgericht Bericht erstattet.«

Art. 496. »Die aus dem Verkauf gelösten und sonst eingegangenen Gelder werden, nach Abzug des Aufwandes und der Kosten, in eine mit doppeltem Schlosse versehene Casse gethan. Den einen Schlüssel zu derselben erhält der älteste unter den Agenten oder den Syndiken, den andern derjenige unter den Gläubigern, welchen der Commissar zu diesem Behufe anstellt.«

Art. 497. »Jede Woche wird ein Auszug von dem Cassenbestande des Falliments dem Commissar zugestellt, der, auf den Antrag der Syndiken und nach Maßgabe der Umstände, verordnen kann, daß der ganze Bestand, oder ein Theil desselben in die Staatsschulden-Tilgungscasse (caisse d'amortissement), oder in die Hände des im Departement angestellten Vorstehers dieser Casse, niedergelegt werde, dergestalt, daß die Zinsen, welche die dieser Casse anvertrauten Gelder tragen, der Masse zu gute kommen müssen.«

Art. 498. »Die Wiedereinziehung der in die Tilgungscasse (caisse d'amortissement) gegebenen Gelder geschieht mittelst einer Verordnung des Commissars.«

3. Abschnitt. Von den zur Erhaltung der Rechte der Masse zu ergreifenden Maßregeln. Art. 499. »Die Agenten, und nach ihnen die Syndiken, sind, vom ersten Antritt ihrer Geschäfte an, verbunden, Alles zu thun, was zur Behauptung der Rechte des Falliten gegen seine Schuldner erforderlich ist.«

»Auch liegt ihnen ob, die Eintragung der Hypothek auf die unbeweglichen Güter der Schuldner des Falliten nachzusuchen, so weit dieses noch nicht von ihm selbst geschehen ist, und er erweisliche hypothekarische Rechtsansprüche hat. Die Eintragung wird auf den Namen der Agenten und der Syndiken bewirkt, welche ihrem Schreiben einen Auszug des gerichtlichen Beschlusses, mittelst dessen ihre Ernennung erfolgt ist, beizufügen haben.«

Art. 500. »Die Agenten und Syndiken sind verbunden, in Ansehung der ihnen bekannt gewordenen unbeweglichen Güter des Falliten, die Eintragung in die Hypothekenbücher, im Namen der Gemeinheit (Masse) der Gläubiger *), nachzusuchen. Die Einzeichnung erfolgt bloß auf eine einfache kurze Anzeige, in welcher das eingetretene Falliment berichtet wird und das Datum des Beschlusses enthalten ist, durch den sie ernannt sind.«

4. Abschnitt. »Von der Erörterung der Richtigkeit der Schuldforderungen. Art. 501. »Die Untersuchung der Richtigkeit der Schuldforderungen ist unverzüglich vorzunehmen, und der Commissar hat darauf zu sehen, daß dabei, so wie sich die Gläubiger melden, ohne allen Aufschub verfahren werde.«

Art. 502. »Zu diesem Behuf werden alle Gläubiger des Falliten durch die öffentlichen Blätter und durch Zuschrift der Syndiken aufgefordert, sich in Zeit von vierzig Tagen, in Person oder durch Bevollmächtigte, bei den Syndiken des Falliments einzufinden, ihnen den Rechtstittel und den Betrag ihrer Forderungen anzuzeigen und die Beweisurkunden einzureichen, oder solche in der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts niederzulegen. Sie erhalten darüber Empfangscheine.«

Art. 503. »Die Erörterung der Forderungen geschieht durch ein mündliches Verfahren zwischen dem Gläubiger, oder

*) Im Originale wird unter masse des créanciers die Gemeinheit der Gläubiger verstanden, und also nicht das, was wir in Deutschland die Masse (Creditmasse) nennen, worunter wir das gesammte, den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassene Vermögen des Gemeinschuldners (Falliten) nebst allen seinen Rechten und Rechtsverbindlichkeiten verstehen.

dessen Bevollmächtigten und den Syndiken, in Beisein des Gerichtscommissars, der darüber das Protokoll führt. Dies muß binnen den nächsten vierzehn Tagen nach der im vorigen Artikel bestimmten Frist, geschehen.«

Art. 504. »Jeder Gläubiger, dessen Forderung erörtert und beschworen ist, kann der Erörterung der übrigen Forderungen beiwohnen, und dabei gegen die bereits vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Erörterungen Einwendungen anbringen.«

Art. 505. »In dem über die Erörterung der Schuldforderungen aufgenommenen Protokolle muß die erfolgte Vorlegung der die Forderung begründenden Urkunden (la représentation des titres de créance), der Wohnort jedes Gläubigers und seines Bevollmächtigten angegeben werden.«

»Es muß die summarische Angabe der erwähnten Beweisurkunden enthalten, welche mit den Büchern des Falliten verglichen werden müssen.«

»Es muß darin angegeben werden, wo etwas nachgetragen, ausgestrichen oder zwischen die Zeilen eingeschoben sei.«

»Es muß darin ausdrücklich gesagt sein, der Inhaber sei rechtmäßiger Gläubiger der von ihm geforderten Summe.«

»Der Commissar kann, erforderlichen Falls, von jedem Gläubiger die Vorlegung seiner Bücher, oder, mittelst zu erlassender Requisitorialien, einen von den Mitgliedern des Handelsgerichts seines Wohnorts gefertigten Auszug aus denselben verlangen; auch kann er von Amtswegen die Sache an das Handelsgericht (vor dem das Falliment anhängig ist) verweisen, welches auf seinen Bericht resolvirt.«

Art. 506. »Ist gegen eine Forderung nichts eingewendet, so setzen die Syndiken auf jedes der eingereichten Dokumente folgende von ihnen unterzeichnete Erklärung:

Zugelassen zu den Passivschulden des ***schen Falliments für die Summe von ... am .....*)

Unter diese Erklärung setzt der Commissar sein Visa.«

Art. 507. »Jeder Gläubiger ist verbunden, binnen acht Tagen nach erörterter Richtigkeit seiner Forderung in die Hände des Commissars einen Eid abzulegen, daß besagte Forderung ächt und wahr sei.«

Art. 508. »Wird eine Forderung ganz oder zum Theil bestritten, so kann der Gerichtscommissar, auf Verlangen der Syndiken, die Vorlegung der (angeblichen) Beweisurkunden des Gläubigers und die Niederlegung derselben bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts anbefehlen. Auch kann er die Parteien, ohne daß es einer besondern Vorladung bedarf, mit Verstattung einer kurzen Frist, an das Handelsgericht verweisen, welches auf seinen Bericht das Weitere entscheidet.«

Art. 509. »Das Handelsgericht kann verordnen, daß über die einschlagenden Thatsachen vor dem Commissar ein Zeugenverhör veranstaltet, und die Personen, welche in der Sache Auskunft geben können, von ihm zu diesem Behuf vorgeladen werden.«

Art. 510. »Nach Ablauf der für die Erörterung der Forderungen festgesetzten Fristen haben die Syndiken ein Protokoll aufzusetzen, welches die Namen der außengebliebenen Gläubiger enthält. Sobald das Protokoll vom Commissar für geschlossen erklärt ist, wird erklärt, daß sich die nicht erschienenen (in diesem Termine) versäumt haben (établir en demeure).

Art. 511. »Auf den vom Commissar zu erstattenden Bericht hat das Handelsgericht, mittelst Bescheides, zur Erörterung der Schuldforderungen eine nochmalige Frist zu verstatten.«

»Diese Frist wird, nach Maßgabe der Entfernung des Wohnorts des nicht erschienenen Gläubigers, so bestimmt, daß für jede Entfernung von drei Myriametern ein Tag gerechnet wird. In Ansehung der außerhalb Frankreich wohnenden Gläubiger werden die im Art. 73. der bürgerlichen Gerichtsordnung**) vorgeschriebenen Fristen beobachtet.«

Art. 512. »Der Bescheid, durch welchen die anderweite Frist festgesetzt worden ist, wird den Gläubigern, mittelst der im Art. 683. der bürgerlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bekannt gemacht. Die Beobachtung dieser Förmlichkeiten gilt, in Rücksicht der außengebliebenen Gläubiger, als gehörig zugefertigte Vorladung, ohne daß dadurch die Ernennung der Definitivsyndiken aufgehalten wird.«

Art. 513. »Wenn binnen der gestellten Frist das Erscheinen und die eidliche Bestärkung der Forderungen nicht erfolgt, so werden die Außengebliebenen bei den künftigen Distributionen ausgeschlossen.«

»Indessen steht ihnen noch immer frei, bis zu und bei der letzten Distribution einzukommen, aber ohne daß die bisher Außengebliebenen, und wenn es auch unbekannte Gläubiger waren, auf die bereits vorher vertheilten Gelder irgend einen Anspruch machen können, indem die bereits erfolgten Distributionen in Ansehung ihrer für unwiderruflich zu achten sind, und sie alles Antheils, der ihnen hätte zukommen können, gänzlich verlustig sind.«

Cap. VIII. Von den Definitivsyndiken und deren Verrichtungen. 1. Abschnitt. Von der Versammlung der Gläubiger, deren Forderungen richtig befunden und beschworen sind. Art. 514. »Binnen drei Tagen nach Ablauf der zur Eidesleistung für die bekannten Gläubiger vorgeschriebenen Fristen werden die Gläubiger, deren Forderungen für zulässig erkannt sind, von den provisorischen Syndiken zusammenberufen.«

Art. 515. »An dem vom Commissar angesetzten Orte und Tage und zu der von ihm bestimmten Stunde bildet sich, unter dessen Vorsitze, die Versammlung der Gläubiger, zu welcher nur Diejenigen, die als solche anerkannt sind, in Person oder durch Bevollmächtigte zugelassen werden.«

Art. 516. »Der Fallit wird zu dieser Zusammenkunft beschieden. Er muß sich, wenn er einen Geleitsbrief erhalten hat, in Person einstellen, und kann nur aus giltigen und vom Commissar genehmigten Ursachen sich durch Jemanden vertreten lassen.«

Art. 517. »Der Commissar untersucht die Vollmachten Derjenigen, die für Andere erscheinen; er läßt die provisorischen Syndiken in seiner Gegenwart von dem Zustande, in welchem sich das Falliment befindet, von den beobachteten Formalitäten und allen erfolgten Verfügungen Rechenschaft ablegen; auch der Fallit muß dabei gehört werden.«

Art. 518. »Der Commissar nimmt über das, was bei dieser Versammlung vorgebracht und ausgemacht worden ist, ein Protokoll auf.«

Der 2. Abschnitt handelt vom Accord oder Concordat, und wir haben die desfallsigen Bestimmungen bereits unter dem Artikel Concordat (S. 260.) angeführt, wo man dieselben nachlesen wolle.

3. Abschnitt. Von der Vereinigung der Gläubiger. Art. 527. »Kommt kein Vergleich zu Stande, so schließen die versammelten Gläubiger, nach der persönlichen Stimmenmehrheit der Anwesenden, einen Vereinigungsvertrag; sie ernennen einen oder mehrere Definitivsyndiken und einen Cassirer, der alle und jede für das Falliment eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen hat. Die Definitivsyndiken nehmen den provisorischen Syndiken auf eben die Art ihre Rechnung ab, wie in Ansehung der Rechnungsabnahme der Agenten im Art. 451. vorgeschrieben ist.«

Art. 528. »Die Syndiken sind Repräsentanten der gesammten Gläubiger. Sie schreiten vor Allem, wenn es erforderlich ist, zur Erörterung der Bilanz.«

»Sie betreiben, bloß kraft des Vereinigungsvertrags, ohne weitere Beglaubigungsurkunde, den Verkauf sowohl der unbeweglichen Güter, als der Waaren und der Mobilien des Falliten, und sorgen für die Liquidation seiner Activ- und Passivschulden; Alles unter der Aufsicht des Commissars, und ohne daß es nöthig wäre, den Falliten dabei zuzuziehen.«

Art. 529. »In jedem Falle werden dem Falliten und seiner Familie die zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Kleider, Sachen und Möbeln, unter Genehmigung des Commissars, überliefert. Diese Ablieferung geschieht nach dem Antrage der Syndiken, die darüber ein Verzeichniß aufsetzen müssen.«

Art. 530. »Sind keine Anzeichen vom Bankerott vorhanden, so ist der Fallit berechtigt, zu seiner Unterstützung einigen Vorschuß aus seinem Vermögen zu verlangen. Den Betrag desselben haben die Syndiken in Vorschlag zu bringen, und das Gericht denselben, auf vorgängigen Bericht des Commissars, nach Verhältniß der Bedürfnisse und der mehr oder minder zahlreichen Familie des Falliten, wie auch mit Rücksicht auf dessen Rechtschaffenheit und auf den größeren oder geringeren, seinen Gläubigern bevorstehenden Verlust festzusetzen.«

---

*) Im Original: Admis au passif de la faillite de ***pour somme de ...le .....

**) Der Art. 73. der bürgerlichen Gerichtsordnung lautet:

„Wenn Derjenige, welcher vorgeladen worden ist, außerhalb des Festlandes von Frankreich wohnt, ist die Frist:

1) Für Diejenigen, welche auf Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich angrenzenden Staaten wohnen: zwei Monate;

2) für die in den übrigen europäischen Staaten Wohnenden: vier Monate;

3) für Diejenigen, welche außer Europa und diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung wohnen: sechs Monate,

und für die jenseits des Letzteren Wohnenden: ein Jahr.“

Art. 531. »So oft eine Vereinigung der Gläubiger erfolgt, hat der Commissar des Handelsgerichts diesem Letzteren von der Lage der Umstände Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht entscheidet das Handelsgericht, wie schon im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels angeführt ist, ob der Fallit zu entschuldigen und fähig sei, wieder in seine vorigen Rechte eingesetzt zu werden.«

»Im Fall das Handelsgericht die Wiedereinsetzung verweigert, wird der Fallit, als des Bankerotts verdächtig, der Polizeibehörde angezeigt, wie es im Art. 526. (s. unter d. Art. Concordat, S. 261.) ohne Weiteres bestimmt ist.«

Cap. IX. Von den verschiedenen Klassen der Gläubiger und ihren Rechten beim Falliment. — 1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. Art. 532. »Ist vor Ernennung der Definitivsyndiken noch nicht auf gerichtlichen Verkauf der Grundstücke (des Falliten)*) geklagt worden, so kommt es ihnen allein zu, den Verkauf derselben zu betreiben; sie sind verbunden, binnen acht Tagen in der nachstehend (im Cap. XI.) bestimmten Form dazu vorzuschreiten.«

Art. 533. »Die Syndiken müssen dem Commissar ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger übergeben, die wegen ihrer Forderungen ein dingliches Vorzugsrecht auf das Mobiliarvermögen behaupten, und der Commissar bewilligt, daß sie von den ersten eingehenden Geldern befriedigt werden. Finden sich Gläubiger, die das von Jenen in Anspruch genommene Vorzugsrecht bestreiten, so hat der Gerichtshof darüber zu erkennen. Die Kosten werden von dem Theile getragen, dessen Ansuchen für unstatthaft erklärt wird, und können der Masse nicht zur Last fallen.«

Art. 534. »Der Gläubiger, der Documente in Händen hat, durch welche sich der Fallit und andere gleichfalls in Concurs gerathene Mitschuldner solidarisch (zur Zahlung) verpflichtet haben, hat aus jeder einzelnen Creditmasse bei den Distributionen seinen verhältnißmäßigen Antheil zu empfangen, bis er wegen seiner Forderungen völlig und gänzlich befriedigt ist.«

Art. 535. »Die mit rechtsgiltigen Faustpfändern versehenen Gläubiger des Falliten werden unter der Zahl der Creditoren, bloß zur Nachricht, mit aufgeführt.«

Art. 536. »Die Syndiken haben das Recht, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld, zum Besten des Falliments, einzulösen.«

Art. 537. »Wenn die Syndiken das Pfand nicht eingelöst haben, der Gläubiger aber es verkauft hat, der Verkaufspreis jedoch die Forderung übersteigt, so wird der Ueberschuß von den Syndiken eincassirt; beträgt aber der Verkaufspreis weniger als die Schuld, so erhält der Pfandgläubiger für das Fehlende bei der Distribution seinen Antheil.«

Art. 538. »Die durch Bürgschaft gedeckten Gläubiger werden, nach Abzug der Summen, die sie bereits von Seiten des Bürgen erhalten haben, mit zur Masse gezogen; auch der Bürge wird in Ansehung alles dessen, was er für den Falliten bezahlt hat, mit zur Masse zugelassen.«

2. Abschnitt. Von den Rechten der hypothekarischen Gläubiger. Art. 539. »Erfolgt die Distribution der aus dem Verkauf der unbeweglichen Güter gelösten Gelder früher als die Vertheilung der aus dem Verkaufe der Mobilien gelösten, oder doch mit der letzteren zu gleicher Zeit, so werden bloß die vom Verkaufsgelde der unbeweglichen Güter nicht vollständig bezahlten hypothekarischen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer noch übrigen Forderungen, zugleich mit den chirographarischen Gläubigern, von den der chirographarischen Masse zuständigen Geldern befriedigt.«

Art. 540. »Werden aber die beweglichen Güter früher veräußert als die unbeweglichen, und veranlaßt diese Veräußerung eine oder mehrere Distributionen, ehe die Distribution der Kaufgelder der Grundstücke vor sich gehen kann, so concurriren die hypothekarischen Gläubiger bei diesen Vertheilungen nach Verhältniß des Betrags ihrer ganzen Forderungen, jedoch mit Vorbehalt der, eintretenden Falls, nöthigen Anzeige, von welcher weiter unten die Rede sein wird.«

Art. 541. »Nach Verkauf der unbeweglichen Güter und dem Eingange des Locationsurtheils in Ansehung der hypothekarischen Gläubiger können diejenigen unter ihnen, welche, nach der Ordnung, aus den Kaufgeldern der unbeweglichen Güter mit ihrer ganzen hypothekarischen Forderung zur Befriedigung gelangen, solche nicht anders erhalten, als nach Abzug der von ihnen aus der chirographarischen Masse bereits empfangenen Summen.«

»Die auf diese Weise abgezogenen Summen verbleiben nicht bei der hypothekarischen Masse, sondern werden zur chirographarischen zurückgezahlt, zu deren Besten der Abzug geschieht.«

Art. 542. »In Ansehung derjenigen hypothekarischen Gläubiger, die in die Klasse der aus den Kaufgeldern der Grundstücke zu befriedigenden nur theilweise locirt sind, ist auf folgende Art zu verfahren:

Ihre Ansprüche auf die chirographarische Masse sind einmal für allemal nach der Summe zu bestimmen, für welche sie, vermöge ihrer hypothekarischen Location, noch Gläubiger bleiben; und was sie über diesen Antheil bei einer früheren Distribution bereits an Gelde empfangen haben, wird ihnen vom Betrage der Summe, für welche sie hypothekarisch locirt sind, abgezogen und wieder an die chirographarische Masse zurückgezahlt.

Art. 543. »Diejenigen hypothekarischen Gläubiger, die der Reihe nach nicht zur Perception gelangen, werden unbedingt als bloß chirographarische Gläubiger betrachtet.«

Der 3. Abschnitt (Art. 544 bis 557.) handelt von den Rechten der Ehefrau des Falliten, welche bereits unter dem Artikel Bankerott, S. 86 und 87, aufgeführt worden sind.

Cap. X. enthält die Bestimmungen über die Distribution und die Berechnung des Mobiliarvermögens; wir haben dieselben unter dem Artikel Distribution mitgetheilt, welchen man deshalb nachschlagen wolle.

Cap. XI. Vom Verkaufe der unbeweglichen Güter des Falliten.

Art. 564. »Die Syndiken der Gläubiger haben, mit Genehmigung des Commissars, den Verkauf der unbeweglichen Güter des Falliten in der durch den Code Napoléon für den Verkauf der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Form zu bewirken.«

Art. 565. »Jedem Gläubiger steht frei, binnen acht Tagen nach erfolgter Adjudication (eines solchen Grundstücks) ein höheres Gebot darauf zu thun. Das höhere Gebot muß jedoch wenigstens ein Zehntel des höchsten Gebots betragen, für welches die Adjudication erfolgt ist.«

Der Titel II. des dritten Buchs enthält die Bestimmungen über die Güterabtretung (Cessio bonorum) und Titel III. diejenigen über die Zurücknahme oder Vindication. Siehe die Artikel Güterabtretung und Vindication.

Die österreichische Falliten-Ordnung vom Jahre 1734 haben wir unter dem Artikel Bankerott, S. 87, mitgetheilt, worauf wir verweisen, und lassen hier noch die in Oesterreich geltenden gesetzlichen Verordnungen über die Folgen des Concurses, rücksichtlich des Fortbestehens oder Erlöschens der Handelsbefugniß, eine Stelle finden:

»Wenn über das Vermögen eines Handelsmanns der Concurs eröffnet wird, so ist die unmittelbare Folge davon, daß seine Handlung so lange still stehen muß, bis entschieden ist, ob sie fortzubestehen habe, oder zu cassiren sei (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 1.). Bevor jedoch diese Entscheidung einlangt, steht den Handlungsgläubigern frei, die Erlaubniß, das Handlungsgewölbe ferner offen zu halten, und das Waarenlager durch die aufgestellte Administration verschließen zu dürfen, anzusuchen. Dieser Verkauf ist ihnen zu bewilligen und hierzu eine zureichende Frist zu bestimmen. Verstreicht dieselbe, ohne daß das Waarenlager vollständig abgesetzt ist, oder haben die Gläubiger die Offenhaltung des Gewölbes gar nicht angesucht, und kommt auch zwischen der Concursmasse und dem Handelsstande keine Uebereinkunft wegen der Ablösung des Waarenlagers zu Stande, so kann den Gläubigern die öffentliche Versteigerung desselben bewilligt werden (Hofdecret vom 25. Januar 1782.).«

»Das Erkenntniß: ob eine in Concurs verfallene Handlung fortzubestehen habe, oder zu cassiren sei, steht der Landesstelle zu. Zu diesem Ende hat die Concursinstanz ein Verzeichniß des Activ- und Passivstandes der fallirten Handlung der Landesstelle vorzulegen, von welcher es abhängt, ob sie das erwähnte Erkenntniß sogleich nach Vorlegung dieser Bilanz, oder erst nach Beendigung der Concursverhandlung schöpfen wolle. Sollte die Richtigkeit der vorgelegten Bilanz zweifelhaft sein, so kann einstweilen noch nicht zur Schöpfung jenes Erkenntnisses geschritten werden, und sollte sich dieselbe durch die weitere Concursverhandlung als unrichtig darstellen, so ist das erst später hervorgekommene wahre Verhältniß des Activstandes zu dem Passivstande zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen (Commerzhofcommissionsdecret v. 27. April 1817, §§. 2 u. 3.).«

»Eine in Concurs verfallene Handlung, bei welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12 Procent übersteigt, mit an-

*) Vergl. Code Napoléon, Art. 2204 u. f.

dern Worten, bei welcher der Gesammt-Activstand von dem Gesammt-Passivstande um mehr als 12 pCt. überwogen wird, ist von der Landesstelle in jedem Falle für erloschen zu erklären. Beträgt aber das Deficit nur 12 pCt. oder weniger, so ist auf den Fortbestand derselben zu erkennen (Hofentschließung vom 20. Nov. 1778 und Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 4.).«

»Hierbei ist bloß allein jenes Verhältniß des Activstandes zum Passivstande zu berücksichtigen, welches zur Zeit der Concurseröffnung bestand, und nachgefolgte Vermehrungen oder Verminderungen des Activ- oder Passivstandes haben auf das Erkenntniß der Landesstelle keinen Einfluß. Sollte sich jedoch der Activstand, der zur Zeit der Concurseröffnung von dem Passivstande um mehr als 12 pCt. überwogen wurde, durch unvorhergesehene Ereignisse so vermehren, daß nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bleibt, so kann die Handlungsbefugniß dem fallirten Handelsmanne auf das Neue verliehen werden (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 2.).«

»Um die Vollziehung des Gesetzes: daß eine fallirte Handlung, wenn das Deficit mehr als 12 pCt. beträgt, in jedem Falle von der Landesstelle zu cassiren sei — zu sichern, dazu dienen folgende Verordnungen:

1) daß alle außergerichtlichen Vergleiche, durch welche der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen Nachlaß am Capital erhält, ungiltig sind, und ihm außergerichtlich nur freistehe, mit seinen Gläubigern wegen der Interessen und der Verlängerung der Zahlungstermine ein Uebereinkommen zu treffen (Hofdecret v. 22. Febr. 1770);

2) daß eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung, oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hilfe und Vermittelung auf das Erkenntniß über den Fortbestand oder die Cassirung einer fallirten Handlung keinen Einfluß habe (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 3.);

3) daß der in Concurs verfallene Handelsmann vor dem Ausspruche der Landesstelle über den Fortbestand oder die Erlöschung seiner Handelsbefugniß dasselbe nicht giltig zurücklegen könne, sondern mit der Entsagungsanzeige auf Abwartung des erwähnten Ausspruches verwiesen werden müsse, indem er sich erst dann, wenn ihm der Fortbestand seiner Handlungsbefugniß zuerkannt werden sollte, in der Lage befindet, demselben giltig entsagen zu können (Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817);

4) daß auch die Concursgläubiger nicht das Recht haben, die Handlungsbefugniß des Cridatars zurückzulegen (Commerzhofcommissionsdecret v. 18. Novbr. 1818).«

»Wird dem in Concurs verfallenen Handelsmanne der Fortbestand seiner Handlungsbefugniß zuerkannt, so folgt hieraus noch nicht, daß er seine Handlung sogleich wieder eröffnen dürfe, sondern er muß den vorgeschriebenen Handlungsfond vor der Wiedereröffnung eben so, wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung ausweisen (Hofkammerdecret v. 6. December 1815 und Commerzhofcommissionsdecret vom 27. April 1817, §. 5.).«

»Wird nach dem Tode eines Handelsmannes über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, so kann seine hinterbliebene Wittwe nicht sogleich das Recht, die Handlung ihres verstorbenen Mannes durch die Dauer ihres Wittwenstandes fortsetzen zu dürfen, ansprechen, sondern muß die Entscheidung der Landesstelle über den Fortbestand oder die Cassirung der Handlungsbefugniß abwarten, weil die Eröffnung des Concurses die Suspension der Ausübung der Handlungsgerechtigkeit zur Folge hat (siehe oben), und so lange es ungewiß ist, ob dieselbe noch fortbestehe oder schon erloschen sei, auch ihr Uebergang an die Wittwe noch unsicher bleibt. Wird der Wittwe die Fortführung der Handlung ihres verstorbenen Mannes zuerkannt, indem das Deficit seiner Activmasse nicht 12 Procent überstieg: so ist sie zwar deshalb den Handlungsgläubigern zu nichts verbunden; sie muß jedoch für ihre Person den vorgeschriebenen Handlungsfond ausweisen.«

Die holländischen Gesetze über das Falliment sind im Wesentlichen den französischen nachgebildet; da jedoch gegenwärtig ein neues Gesetzbuch für das Königreich Holland in der Redaction begriffen ist, so stehen auch mannigfache Aenderungen für jenes wichtige Capitel zu erwarten.

Die im Handelsgesetzbuche des Königreichs Spanien über den in Rede stehenden Gegenstand enthaltenen Verordnungen stimmen ebenfalls im Wesentlichen mit den französischen überein, welche letzteren wir in ihrer ganzen Ausdehnung mitgetheilt haben: einmal ihrer anerkannten Vortrefflichkeit und Präcision wegen, und dann, weil sie, mit wenigen nothwendigen Modificationen, auf dem ganzen preußischen linken Rheinufer, in dem preußischen Großherzogthum Berg, dem Großherzogthum Baden und einigen andern deutschen Staaten in Kraft sind.

Hinsichtlich der im übrigen Preußen geltenden (unter dem Artikel Bankerott mitgetheilten) gesetzlichen Bestimmungen müssen wir noch bemerken, daß ein vor mehreren Jahren decretirter königlicher Cabinetsbefehl mehrere neue schärfere Verordnungen, hinsichtlich des Fallitenwesens, in Kraft treten ließ, welche namentlich gegen den muthwilligen und betrüglichen Bankerottirer gerichtet sind.

Unter dem Artikel Bankerott ist schon gesagt worden, daß derjenige Act, durch welchen ein Fallit seine vorigen Rechte wieder erlangt, die Wiedereinsetzung, Rehabilitation (s. d. Art.), Rechtlichmachung genannt wird; daß derselbe nur dann Statt hat, wenn der Fallit nachweist, Alles, was er an Capital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollständig bezahlt zu haben, und daß sich derselbe nur auf den bloßen Falliten und den einfachen Bankerottirer, nicht aber auf den betrüglichen oder boßhaften Bankerottirer erstreckt.

Man vergleiche übrigens noch die Artikel: Accord, Bankerott, Concordat, Concurs, Distribution, Güterabtretung, Insolvenz, Moratorium, Rehabilitirung, Status, Vindication.

Falsche und verfälschte Wechsel. Beide Gattungen der Wechsel-Fälschung müssen wohl unterschieden werden. Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift eines der durch Ausstellung, Indossament, Accept oder Bürgschaft dabei Verpflichteten, weder von ihm selbst noch von einem seinerseits dazu Bevollmächtigten herrührt, oder wenn die an sich richtige Unterschrift in eine andere umgewandelt worden ist.*) Auch der Fall, daß ein Wechsel auf ein bekanntes Haus unter einem erdichteten Namen und ohne Befugniß ausgestellt ist, gehört in dieser Art des Wechselbetrugs. — Ein Wechsel ist verfälscht, wenn zwar die Unterschriften an sich richtig sind, dagegen aber ein wesentliches Erforderniß des Instruments, z. B. die Summe, die Geldsorte oder die Verfallzeit auf eine von der ursprünglichen Gestalt abweichende Art verändert worden ist.

Von wirklicher Fälschung des Wechsels muß die bloße Unrichtigkeit desselben in einzelnen Theilen unterschieden werden, welche entweder 1) darin besteht, daß die Angaben des Wechselbriefs von der zwischen dem Wechselgeber (Aussteller oder Indossant) und dem Wechselnehmer, vor der Begebung des Wechsels an Letzteren, vorhergegangenen Verabredung abweichen, welche Abweichung indessen nur zwischen jenen Beiden ihre Wirkung äußert und den Wechselnehmer nur dazu berechtigt, von dem Aussteller oder Indossanten entweder ein anderes Wechsel-Exemplar, oder ein neues Indossament, mit Durchstreichung des früheren, zu verlangen; — oder 2) darin, daß der Aussteller in der Adresse des Bezogenen, oder in seiner eignen Unterschrift, in Bezeichnung des Orts der Ausstellung oder Zahlung des Wechsels u. dgl., unwissentlich einen Fehler oder eine Auslassung begangen, oder daß er ohne Vorsatz eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels weggelassen hat. — Ist aber eine solche Unrichtigkeit geflissentlich begangen worden, hat z. B. der Aussteller auf eine bloß fingirte Person trassirt, so tritt der Fall der wirklichen Fälschung ein.

Die Verfälschung des Wechsels kann nur dann ihre nachtheiligen Folgen für die rechtmäßig bei dem Instrument Interessirten äußern, wenn sie so geschickt ausgeführt worden ist, daß das Falsum gar nicht sichtbar, oder doch nicht leicht erkennbar ist, indem sie ja sonst als Correctur oder Rasur erscheinen und also die Wechselkraft des Papiers aufheben würde.

Obgleich in allen Ländern die strengsten Gesetze gegen die Wechselfalschungen in Kraft sind, so ist es dennoch nichts Seltenes, daß dessenungeachtet dergleichen noch vorgehen, und es ist daher beim Wechselgeschäft die größte Vorsicht nicht genug anzuempfehlen, welche so Mancher erst durch theure Erfahrungen sich erkauft hat.

Rücksichtlich der Folgen der Falschheit oder Verfälschung des Wechsels (in Ausstellung, Indossament u. s. w.) gelten folgende Regeln:

a) Derjenige, dessen Unterschrift falsch oder verfälscht ist, hat keine Verpflichtung übernommen, und ist mithin Niemandem regreßpflichtig.

*) Dieser letztere Fall ist eigentlich mehr als Verfälschung anzunehmen; die gesetzlichen Folgen sind aber ganz die des falschen Wechsels, weil der durch die neue Unterschrift Bezeichnete gar nicht der Urheber derselben ist.

b) Derjenige der Wechselverbundenen, welcher den Wechsel nach bereits bestehender Falschheit oder Verfälschung des Wechsels, Indossaments u. s. w. überkommen hat, ist seinen Hinterleuten, zufolge der durch die neu hinzugefügten Worte und Zeichen ausgesprochenen Verpflichtung, verhaftet. Der Beweis aber, daß diese Verfälschung sich bereits zur Zeit der Begebung des in der Folge als verfälscht anerkannten Wechsels auf demselben befunden habe, wird immer dem Inhaber obliegen, da sie den Grund seines Regreßanspruchs bildet.

c) Derjenige der Wechselverbundenen, welcher vor der Verfälschung sich wechselmäßig verpflichtet hatte, haftet nur so weit, als die ursprüngliche Fassung des Wechsels dies bestimmte; in so weit bleibt der Natur der Sache nach die Verhaftung eine wechselmäßige.*)

Aus obigen allgemeinen Sätzen ergeben sich folgende einzelne Fälle der Falschheit des Wechsels.

1) Der Wechsel selbst kann falsch sein, indem der angebliche Aussteller ihn nicht unterschrieben hat.
2) Der Accept kann falsch sein.
3) Ein auf dem Wechsel befindliches Indossament kann falsch sein.
4) Die auf dem Wechsel befindliche Bürgschaft kann falsch sein.

Für die Verfälschung des Wechsels ergeben sich folgende besondere Fälle:

1) Die Wechselsumme kann verfälscht sein;
2) der Name des Remittenten kann verfälscht sein;
3) der Verfalltag kann verfälscht und in einen späteren Tag umgewandelt sein;
4) das Datum der Ausstellung des Wechsels kann verfälscht sein;
5) der Ort der Zahlung kann bei domicilirten Wechseln verfälscht sein;
6) der Name des Bezogenen kann verfälscht sein.

Dieser letztere Fall dürfte jedoch nur selten vorkommen, da sich die Verfälschung bei der Präsentation sogleich entdecken würde.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß derjenige Bezogene, welcher einen falschen Wechsel acceptirt hat, ihn ohne Widerrede bezahlen muß; daß er sich nicht an den Aussteller, sondern in der Regel nur an den Urheber oder Theilnehmer des Betrugs halten kann.

Hat der Bezogene im Accept des an sich richtigen Wechsels die Summe nicht mit Buchstaben, sondern nur mit Ziffern bemerkt, und ist die Wechselsumme nach der Acceptation verfälscht worden, so muß er, um sich von der Zahlungsverbindlichkeit zu befreien, den Beweis der Verfälschung führen. — Im Fall die Acceptation eines übrigens richtigen Wechsels falsch ist, ist natürlich der Bezogene nicht zur Zahlung verbunden. — Alles, was in diesen Fällen vom Bezogenen gesagt ist, gilt in demselben Maaße vom Intervenienten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben gegebenen allgemeinen Regeln über die Folgen der Wechselfälschung und auf die Verordnungen des preußischen Gesetzbuches.

Das allgemeine preußische Landrecht enthält folgende, diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen:

a) Falsche Wechsel.

§. 1137. »Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.«

§. 1138. »Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten.«

§. 1139. »Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten, muß aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.«

§. 1140. »Eben dies findet Statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.«

§. 1141. »In beiden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen, ob und wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sei.«

§. 1142. »Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren.«

§. 1143. »Der Richter muß ihm zu diesem Behufe schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen.«

§. 1144. »Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmäßigen Frist auf seine Vormänner zurückzugehen und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsstellung von ihnen zu fordern.«

§. 1145. »Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene, unter dem Vorwande, daß der Wechsel falsch sei, die Zahlung nicht weigern.«

§. 1146. »Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositarium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann.«

§. 1147. »Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.«

§. 1148. »Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren.«

§. 1149. »Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.«

b) Verfälschte Wechselsumme.

§. 1150. »Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.«

§. 1151. »War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem dritten, dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet.«

§. 1152. »Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.«

c) Falsches Indossament.

§. 1153. »Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muß der Bezogene gehörig untersuchen.«

§. 1154. »Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person (wofür nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 19. Derjenige anzusehen ist, welcher mit Sachen derselben Art, von welchen hier die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach seinem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegt), wo dieses in der Folge sich findet, daß sie unredlicher Inhaber gewesen sei, auf dergleichen Zahlung sich einläßt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet, und kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer halten.«

§. 1155. »Ist jedoch ein Wechsel in blanco indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 815 fg. Anwendung.«

§. 1156. »Die etwaige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist (Th. I. Tit. 7. §. 10 fg.).«

§. 1157. »Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden, so findet eben das Statt, was §. 1139 fg. von falschen Wechseln verordnet ist.«

§. 1158. »Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein, so muß der Acceptant die Vorschriften der §§. 1146 u. 1147. beobachten.«

Die Paragraphe 834 u. 835. (Abschn. IV. Vom Indossament) lauten:

§. 834. »Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.«

§. 835. »Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.«

Der Inhaber eines falschen Wechsels muß, um den Urheber der Fälschung zu entdecken, auf seinen Vormann zurückgehen; dieser hat den früheren Indossanten nachzuweisen, und so geht man weiter zurück, bis sich die Umstände der Falschheit ausweisen. Obgleich jeder Indossant bereit sein wird, das Seinige hierzu beizutragen, indem er seinen Vormann nachweist, so ist doch keiner derselben verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift einer der übrigen Personen, mit welchen er in keiner unmittelbaren Berührung desfalls gestanden hat, zu beweisen. Wenn die Begebung des Wechsels durch einen Wechselsensal ver-

*) S. Crelinger und Gräff, das preußische Wechselrecht, S 330.

mittelt wurde, so hat Dieser für das Dasein des Wechselgebers und die Richtigkeit der Unterschrift desselben zu haften. — Ist eine der Unterschriften der Indossamente falsch, so hat Derjenige, welcher den Wechsel zunächst kaufte (der nächste Hintermann) und zugleich bezahlte, den Schaden zu tragen, welchen er sich selbst zuzog, indem er mit einem ihm Unbekannten contrahirte.

Noch müssen wir, als einer besondern Gattung falscher Wechsel, der sogenannten Kellerwechsel erwähnen. Es sind dieses solche Wechsel, auf welche der Verfertiger den Namen eines fremden Platzes als Ausstellungsort setzt und bei welchem die Namen des Trassanten und Remittenten, oft auch eines oder mehrerer Indossanten, gewöhnlich erdichtet, oder wenigstens ohne Wissen der damit bezeichneten Individuen gebraucht sind. Auch der Name des Acceptanten ist zuweilen ein erdichteter, oder der Wechsel ist, wenn dies nicht statt hat, auf einen dritten Ort gezogen, aber auf den Wohnort des Inhabers domicilirt. — Die Theilnehmer des Plans spielen die Rolle der Indossanten, und wenn dieselben nur noch einigen Credit genießen, so wird es ihnen nicht schwer fallen, einen Nehmer für ihren Wechsel zu finden.

Die Absicht des Verfertigers eines solchen Kellerwechsels ist die, sich, ohne eigene Mittel, durch den Mißbrauch fremder Namen augenblicklich Geld zu verschaffen, und er löst denselben vor der Verfallzeit wieder ein, nachdem er vorher ein ähnliches Instrument angefertigt und auf gleiche Weise begeben und zu Gelde gemacht hat. — Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein solches Papier wirklich irgend wohin zur Einziehung gesandt werden sollte, es mit Protest zurückkommen würde, welcher Fall jedoch nur alsdann eintreten kann, wenn der wirkliche Aussteller den Wechselnehmer um den von diesem gezahlten Belauf betrügen will, und also die Einlösung vor Verfall unterläßt.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß die Fertigung von Kellerwechseln als eine Art Wechselreiterei (vergl. d. Art.), nur von weniger gefährlicher Art, betrachtet werden kann, und der sel. Büsch nennt sie mit Recht eine Geburt derselben. In seiner »Darstellung der Handlung,« 29ster Zusatz zu Buch I. Cap. 6. §. 19., erwähnt dieser berühmte Schriftsteller auch der Frechheit, womit die Verfertiger solcher Instrumente zu Werke gegangen seien, indem man in Hamburg Kellerwechsel habe erscheinen sehen, die nicht einmal eine Falte hatten, welche darauf hingedeutet hätte, daß sie in einem Briefe remittirt worden wären; daß ferner ein anderer Wechsel in Hamburg bereits vier Tage nach dem vorgeblich zu Bordeaux darauf gesetzten Datum erschienen sei.

Unter andern führt Büsch das Beispiel auf: daß, obgleich in England auf der Wechselverfälschung*) die Strafe des Stranges steht, sich dennoch der Minister Pitt im Jahre 1798 der Kellerwechsel bediente, und bei der englischen Bank einen Wechselbelauf von 1¼ Millionen Pfund Sterling, als von Hamburg auf London gezogen, zum Discontiren präsentiren ließ. Es waren dieselben jedoch sämmtlich erdichtet und in London selbst fabricirt. Die Bank discontirte sie wirklich an die durch die Regierung bestellten letzten Indossaten. Als nun die Oppositionspartei im Parliament öffentlich gegen den Minister deswegen auftrat, läugnete derselbe das Faktum keineswegs ab, sondern gestand ein, daß er sich dieses Hilfsmittels habe bedienen müssen, um dadurch dem Geldbedürfniß der Regierung abzuhelfen. Diese Entschuldigung galt für hinlänglich, jene Maßregel zu legitimiren.**)

Die Kellerwechsel, obschon sehr verdammlich, sind nicht von den übeln Folgen der wahren Wechselreiterei begleitet, da es hier nicht darum zu thun ist, den letzten Indossaten (gewöhnlich der Discontent) durch eine Menge ihm zum großen Theil unbekannter Namen hinter's Licht zu führen. Beim Kellerwechsel sieht vielmehr der Discontent, um dessen Geld es den Theilhabern zu thun ist, mit wem er zu schaffen hat; er erblickt darauf meist bekannte Namen, und kann das Papier als eine Schuldverschreibung betrachten, für welche ihm alle Indossanten sammt dem Acceptanten wechselmäßig haften. Diese Letzteren sind nicht so bei den Schwankungen des Courses interessirt, wie die Wechselreiter, deren Geschäft oft hierdurch allein einen übeln Ausgang nimmt.***)

Die Kellerwechsel sind, wie gesagt, falsche Wechsel, und als solche müssen sie behandelt werden; es wird daher jeder wirkliche Indossant seinen Hinterleuten wechselmäßig gerecht werden müssen.

Um der möglichen Wechselfälschung vorzubeugen, thut man wohl, zur Ausfertigung der Wechsel solches Papier anzuwenden, welches als Wasserzeichen in jedem einzelnen Exemplare die Firma des Hauses oder deren Anfangsbuchstaben enthält. Zu beiden Seiten des Contextes darf kein leerer Raum bleiben; um aber das Auge nicht zu beleidigen, füllt man einen schmalen Rand zur Linken mit der Handlungsfirma oder kaufmännischen Symbolen aus. Gewöhnlich bedient man sich gestochener oder lithographirter Schemata, deren Gebrauch jedoch nicht sowohl gegen die mögliche Fälschung gerichtet ist (denn auch sie können nachgeahmt werden), sondern vielmehr der größeren Bequemlichkeit bei häufigen Ausfertigungen von Wechseln sein Entstehen verdankt.

Wir können nicht umhin, zum Schlusse dieses Artikels noch des von Büsch†) erwähnten groben Betrugs, welcher den Pariser Bankieren Tourton und Ravel im Jahre 1786 gespielt wurde, seines Interesse's wegen zu gedenken. Ein Betrüger, Namens Bechade, meldete sich im September 1786 bei den genannten Bankieren, und erbot sich, ihnen eine namhafte Summe baares Geld zuzustellen, wogegen er die Acceptation einer gleichen Summe auf Wechsel, die er auf verschiedene kleine Beträge selbst schon ausgefertigt hatte, um die so getheilten Gelder zum Agiotiren zu verwenden, verlangte. Diese Wechsel hatten drei Monate zu laufen, und die Herren T. und R. nahmen keinen Anstand, dem Verlangen des Bechade zu willfahren. Als die Papiere aber am Verfalltage zur Bezahlung präsentirt wurden, war die zu zahlende Summe darauf in Buchstaben und in Ziffern zehnmal so groß ausgedrückt, als die, wofür T. und R. acceptirt hatten, obgleich die Acceptation selbst auf keinen Betrug deutete und von T. und R. als völlig richtig anerkannt wurde. Wie dies zugegangen war, ergibt sich aus der Vergleichung nachstehender Wechsel, wovon der eine ein solches Papier, wie es zur Zeit der Acceptation beschaffen war, der andere dasselbe so, wie es bei der Präsentation aussah, vorstellt.

I. Der unverfälschte Wechsel:

Lyon, 15. Sept. 1786. Pour 400 Liv. Tourn.

A trois Usances il vous plaira payer pour cette Première de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Cent Livres Tournois en espèce, valeur reçue comptant que vous passerez suivant l'avis de

Messieurs Bechade.

Messieurs Tourton et Ravel,

Banquiers à Paris.

*) Ist der Name des Trassanten ein gänzlich erdichteter, so findet keine eigentliche Verfälschung (Nachmachung der Namenszüge) Statt, und es könnte dieser Umstand als Ausflucht dienen.

**) S. Büsch's Darstellung der Handlung, 29ster Zusatz zu Buch I Cap. 6. §. 19.

***) Vergl. Büsch's Darstellung der Handlung, 29ster Zusatz zu Buch I. Cap. 6. §. 19

†) S. Büsch's Darstellung der Handlung Zusatz zu Buch 2. Cap. 6. §. 34.

2. Der verfälschte Wechsel.

Lyon, 15. Sept. 1786. Pour 4000 Liv. Tourn. A trois Usances il pous plaira payer pour cette Première de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Mille Livres Tournois en espèce, valeur reçue comptant que vous passerez suivant l'avis de

Messieurs
Messiers Tourton et Ravel,
Banquiers à Paris.

Bechade.
Accepté
Tourton et Ravel.

Hieraus sieht man nun leicht, auf welche Weise der Betrug ausgeführt worden war. Bechade hatte seinen eignen Namen so weit von dem zu rechter Hand befindlichen Rande hereinwärts geschrieben, daß er, ohne ihn zu berühren, den Rand mit den letzten Worten der drei darüber befindlichen Zeilen, Première, Cent und comptant, wegschneiden konnte, um dieselben auf den dafür leergelassenen Rand linker Hand zu übertragen, wobei er aber das Cent in Mille umwandelte.

Tourton und Ravel weigerten sich, zu bezahlen, wurden aber von den Gerichten dazu verurtheilt, da sie allein es ja waren, die durch nähere Betrachtung dieser Papiere auf den Verdacht des Betrugs hätten gerathen können. Der Umstand schon, daß der Name des Trassanten auf allen Papieren so weit hereingerückt war, mußte ihnen bedenklich werden, und noch mehr der linker Hand leergelassene so breite Rand. Sie hätten der Verfälschung sehr leicht vorbeugen können, wenn sie jeder einzelnen Acceptation die bezügliche Summe, in Buchstaben ausgedrückt, beigefügt hätten, woraus keineswegs eine Beleidigung für den Bechade entstand, und wie es jetzt allgemein gebräuchlich ist. Alle Indossaten, in deren Hände der Wechsel später kam, konnten von dem Betruge nichts bemerken, da Bechade ihn so fein vollführt und alle Schriftzüge mit einander in vollkommene Uebereinstimmung gebracht hatte; es konnte ihnen daher auch kein Mangel an Vorsicht zum Vorwurf gemacht werden, und unmöglich konnten sie unter einem Betruge leiden, der ihnen gar nicht gespielt war.

Wenn nun, wie Büsch bemerkt, Tourton und Ravel für 40000 Livres dieser Papiere acceptirt hatten, so hatten sie 400000 Livres dafür auszubezahlen, und erlitten mithin einen Verlust von 360000 Livres, — wahrlich eine theure Erfahrung!

Am Schlusse des betreffenden Zusatzes bemerkt Büsch mit Recht, daß es zu verwundern sei, daß ein derartiger Betrug nicht öfter ausgeführt, oder wenigstens versucht worden, da die Erfindung desselben dem Bechade wohl sehr leicht wurde; daß es aber auch ganz unbegreiflich sei, wie Tourton und Ravel ihn auf zweihundert ähnlichen Papieren (die Secunden mitgezählt) nicht bemerken konnten; — jetzt dürfe ein solcher Betrug wohl nirgends mehr gelingen, als vielleicht da, wo man von jenem Vorfall nichts erfahren, oder ihn aus dem Andenken verloren hat.

Fanam oder **Fanum**, Rechnungsmünze und wirklich geprägte Gold- und Silbermünze in Madras, Calicut und einigen andern ostindischen Orten; siehe Madras.

Fanega, Getreide- und Salzmaaß in Spanien, Portugal, Brasilien, den ehemals spanischen Freistaaten Amerika's und den spanisch-amerikanischen Besitzungen. Siehe unter den Haupthandelsstädten dieser Länder.

Fanegada, ein spanisches Feldmaaß; siehe Madrid, Valenzia u. s. w.

Fanum, s. Fanam.

Faol, s. Leam.

Fayance, s. Fajance.

Farben, Farbwaaren. Diese findet man in vorliegendem Werke einzeln unter ihren Namen abgehandelt. Eine allgemeine Uebersicht derselben halten wir für überflussig.

Fardel, eine Anzahl von 45 Barchet Tuch in Ulm: s. d. Art.

Fardingdeal, ein engl. Flächenmaaß; s. London.

Fargot heißt in Belgien ein Fracht-Ballen von resp. 150 Pfunden.

Farinzucker, s. unter Zucker.

Faröer-Inselgruppe, zum Königreich Dänemark gehörig, mit 6000 Einw., die sich besonders mit Fischfang und Jagd beschäftigen, auch wollene Zeuge und Strümpfe liefern.

Man rechnet auf den Far-Oer gewöhnlich nach Fellen, und zwar in der Regel nach Schaaffellen, welche das wichtigste Erzeugniß dieser Inseln sind. Bis jetzt hatte das Fell den Werth von etwa 1½ Silbergroschen preuß. Cour.

Außerdem rechnet man auch nach Gulden zu 5 Mark dänisch Courant à 16 Schillinge desgleichen, oder 4 Felle. Hiernach ist 1 Fell = 4 Schillinge dänisch. — Von diesen Gulden gehen 13⅓ auf die köln. Mark f. Silber. — Es steht übrigens zu erwarten, daß mit der Zeit die dänischen Münzen und deren Eintheilung hier Platz greifen werden, was bisher, trotz einer königl. Verfügung vom Jahre 1790, welche bestimmte, daß die wirklichen Münzen, Maaße und Gewichte fortan die dänischen sein sollten, noch nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

Außer den gesetzlich gebotenen dänischen Maaßen und Gewichten sind noch folgende gebräuchlich:

Flächenmaaß. Die Mark, welche zur Eintheilung der Ländereien angewandt wird, enthält 320 dän. Quadratellen.

Gewicht. Talg und Federn werden nach dem Wog von 36 dänischen Pfunden, und Felle nach Klippern oder Zimmern von 40 Stück verkauft.

Farthing, engl. Kupfer-Scheidemünze von ¼ Penny.

Faserkalk, Atlasspath oder Atlasstein (franz. Spath calcaire soyeux; engl. Satin-spar). Eine Art Kalkspath, der in tropfsteinartigen, kugligen, und nierförmigen Massen vorkommt, eine fasrige Textur und perlmutterartigen Glanz hat. Er ist etwas durchscheinend und von weißer, zuweilen auch röthlicher oder grünlicher Farbe. Er ist etwas härter als Gyps, aber weicher als Glas. Sein specif. Gewicht ist = 2.70. In Salpetersäure löst er sich unter Brausen auf. Seine Bestandtheile sind Kalk und Kohlensäure. Vorkommen: als Adern und Gänge im Steinkohlen- und Kalkgebirge, besonders auch im Muschelkalke. Vorzüglich schön in Derbyshire, Northumberland, Alston-Moor in Cumberland, Herrengrund in Ungarn u. s. w. Obgleich er nicht sehr hart ist, so nimmt er doch eine sehr schöne Politur an und erhält dadurch einen sehr schönen Seidenglanz, der ihn in neueren Zeiten so beliebt gemacht hat, daß er häufig zu verschiedenen Luxusgegenständen, Ohrgehängen, Halsperlen u. s. w. verarbeitet wird. Man schneidet ihn gewöhnlich oval, in Birnform, oder zu einfachen Korallen. Wegen der sehr geringen Härte nutzen sich die aus Faserkalk gemachten Schmucksachen sehr bald ab, weshalb sie auch sehr niedrig im Preise stehen.

Faß nennt man im Allgemeinen jedes Gebinde, welches aus Dauben besteht und durch hölzerne oder metallene Reife zusammengehalten wird. Sein Gebrauch ist hinlänglich bekannt. Außerdem versteht man unter der Bezeichnung Faß auch in mehreren Ländern noch eine bestimmte Quantität an Maaß, Gewicht, oder Zahl mancher Waaren, als: Wein und andere Flüssigkeiten, Getreide, Bleche u. s. w. Es dient hier als Hohlmaaß, und man wolle dessen Verhältnisse unter den verschiedenen bezüglichen Orten nachsehen.

Fathom (Faden), engl. Längenmaaß; s. London.

Faustpfand heißt dasjenige Mobil oder Document, welches man einem Capitalisten oder Bankier als Unterpfand übergibt, indem man sich darauf eine Vorschußzahlung von demselben leisten läßt, um diese später, mit Erstattung der Zinsen, gegen Zurücknahme des Pfandes wieder abzutragen. Das hierbei stattfindende doppelte Verhältniß macht auch zwei desfallsige schriftliche Verträge, Faustpfandsverträge, nöthig, indem sich einmal Derjenige, welcher auf ein Faustpfand Gelder leiht, verbindlich macht, gegen Rücknahme desselben das aufgenommene Capital zurückzuzahlen, und zweitens, der Darleiher sich gegen die Rückzahlung des Capitals zur Rückgabe des Pfandes verbindet. Ueber die Abfassung der Faustpfandsverträge s. d. Art. Vertrag.

Fautfracht (franz. Faux fret; engl. Dead freight; holländ. Fautvragt, Wauvragt; dän. Fautfragt; schwed. Fautfrakt; span. Falso flete; portugies. Freto falso) wird die Vergütung genannt, welche der Befrachter eines Schiffes dem Schiffer zu gewähren schuldig ist, wenn er die ihm versprochene Ladung bis zu der im Contract (Certe-Partie) bestimmten Zeit nicht hat an Bord schaffen lassen. Der Schiffer ist in diesem Falle verbunden, einen gerichtlichen Protest aufnehmen zu lassen, der Befrachter aber muß ihm alle Versäumnißkosten und den bei späterer anderweitiger Befrachtung durch geringeren Frachtlohn etwa entstehenden Verlust, als Fautfracht, ersetzen. Die desfallsigen näheren gesetzlichen Bestimmungen haben wir unter dem Artikel Certe-Partie, S. 225., bereits angeführt. — Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Befrachter bei Abschließung des Fracht-Contractes sich ausbedungen hat, daß der Schiffer, gegen Entrichtung eines bestimmten Wartegeldes, in jedem Falle die Anweisung der Ladung abwarten solle, wenn diese auch erst nach dem in der Certe-Partie bestimmten Zeitpunkte erfolge. Das allgem. preuß. Landrecht sagt hierüber in Th. II. Tit. 8. §. 1645:

»Ist jedoch bei Schließung der Fracht bedungen worden, daß der Schiffer gegen Entrichtung eines gewissen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verfließung der in der Certe-Partie oder nach §. 1635 und 1636.*) bestimmten Ladungszeit, liegen bleiben und die Einlieferung der Ladung abwarten solle: so ist er schuldig, so lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewiesen hat, oder die dazu vom Richter zu bestimmende Frist abgelaufen ist.«

Man vergleiche übrigens den Art. Certe-Partie.

Federalaun wird häufig der Asbest genannt (siehe dies. Artikel).

Federharz, s. Cautchouc.

Federn. Dieser Artikel zerfällt in folgende Abtheilungen 1) Bettfedern (siehe diesen und auch den Art. Eiderdunen) 2) Schreibfedern (siehe diesen) und 3) Schmuckfedern (s. d. Art.).

Federweiß nennt man zuweilen den Asbest (s. d. Art.) auch gibt man diesen Namen dem in haarförmigen Krystallen vorkommenden Alaun und endlich dem sogenannten Haarsalz, ein vitriolhaltiges Bittersalz, was wenig benutzt wird und in Steinkohlen- und Quecksilberbergwerken vorkommt.

Fehe, Fehwamm, s. Eichhörnchenfelle.

Feigen (franz. Figues; engl. Figs; ital. Fichi; lat. Caricae). Die bekannten fleischigen Früchte des Feigenbaumes, welche getrocknet in den Handel kommen. Der Feigenbaum (Ficus Carica L.), dessen ursprüngliches Vaterland das südliche Asien (besonders Georgien) zu sein scheint, wird jetzt in sehr vielen Gegenden angebaut, so z. B. auf den Inseln des Archipels, in Sicilien, Italien, Spanien und Südfrankreich. In Deutschland wird er zwar auch häufig im Freien gezogen, doch hält er hier die Winterkälte nicht ohne Bedeckung aus, auch wird er nicht so groß, als in südlichern Gegenden, wo seine gewöhnliche Höhe 15 bis 20 und ausnahmsweise selbst 30 Fuß erreicht. Uebrigens bleibt er gewöhnlich nur strauchartig und nimmt häufig mancherlei Krümmungen an. Sehr merkwürdig ist die Fruchtbildung des Feigenbaumes. Die Blüthenknospen zeigen sich sogleich bei ihrem ersten Erscheinen als rundliche Früchte, die nach und nach immer mehr eine birnförmige Gestalt annehmen. Es sind dies eigentlich die Blüthen- und Fruchtträger. Sie haben eine glatte Oberfläche und enthalten in ihrer innern Höhlung an den Wänden überall männliche und weibliche getrennte Blüthen. Diese Höhle hat von außen durch einen Kanal Zugang, der sich oben in der Mitte des dicksten Theiles dieses fruchtähnlichen Blüthenbodens nabelförmig gestaltet und hier mit mehreren Reihen kleiner Schuppen umgeben ist. Uebrigens kommen diese Blüthenboden nur an den jüngern, jährigen Zweigen und Aesten zum Vorschein, in unseren Gegenden oft sogar noch vor Entwickelung der Blätter. In der Regel bemerkt man die männlichen Blüthentheile am Anfange des Ausgangscanals, zuweilen aber auch mit weiblichen Blüthen vermischt und dann in größerer Anzahl als die weiblichen. Auch soll es Bäume geben, wo sich nur eine Art von Blüthentheilen auf Unkosten der andern entwickelt, daher sie dann bald als weibliche, bald als männliche betrachtet werden. Die Blüthenhülle, welche zugleich die Stelle des Kelchs und der Krone vertritt, hat 3 gleich lange lanzettförmige Einschnitte, mit ebensoviel borstenartigen Staubfäden, fast von der Länge der Blüthenhülle, welche rundliche Staubbeutel (Antheren) tragen. Bei den weiblichen Blüthen bemerkt man eine fünf- und mehrfach getheilte Hülle, mit etwas ungleichen, lanzettförmig zugespitzten, aufrechten Abschnitten. Ueber derselben befindet sich der eiförmige oder rundliche Fruchtknoten mit seinem pfriemenförmigen, etwas eingebogenen und sich in 2 ungleiche zugespitzte und umgebogene Narben endigenden Griffel. Fast zur Hälfte wird der kleine gelbliche, rundliche, aber etwas zusammengedrückte Same bedeckt, der einen umgekehrten gekrümmten Embryo einschließt. Die Hüllen bei diesen Arten von Blüthen verlängern sich in eine Art Stiel. Da der Blüthenboden eine fruchtähnliche Gestalt hat, so glaubte man früher, daß sich die Früchte ohne vorhergegangene Blüthe entwickelten. Doch scheinen bereits die Alten genauere Kenntniß von den Blüthentheilen und namentlich den Geschlechtsverschiedenheiten gehabt zu haben, denn sowohl Griechen als Römer unterschieden den männlichen Baum von dem weiblichen. Weil die Blüthenboden einen Kanal besitzen, welcher, wie oben erwähnt, in die innere Höhlung führt, so pflegt eine Art kleiner Gallinsekten, die Feigenwespe (Cynips Psenes L.) ohne Mühe hineinzukriechen und ihre Eier hineinzulegen. Man glaubt gewöhnlich, daß dies in ein, mittelst des Legestachels in den Fruchtboden selbst eingebohrtes Loch geschehe; allein hierzu soll das Thier, wegen seiner Kleinheit, wenig geeignet sein, auch soll man nie im Fruchtfleische einen Stich, Eier oder Maden bemerken. Denn bloß in den Fruchtknoten der einzelnen Blüthchen hat man ausschließlich dieses Insekt und seine Brut gefunden. Auch kommt es nur in sogenannten wilden (oder männlichen weiblichen) und nicht in zahmen (oder weiblichen) vor. Dennoch ist nicht unwahrscheinlich, daß nicht nur eine Art von Feigenwespe, sondern mehrere hier getroffen werden, welche vielleicht verschiedene Wirkungen durch ihren, an andern Stellen bewerkstelligten Stich zu veranlassen im Stande sind. Die aus den Eiern entwickelten Insekten begeben sich, nach gehöriger Ausbildung, zu andern Feigenfrüchten, wobei, wie man glaubt, der Blüthenstaub durch sie leicht zu weiblichen Blüthen gebracht und diese befruchtet werden könnten. Wenn auch Letzteres nicht stets der Fall sein sollte, so ist doch soviel gewiß, daß durch jenen Stich ein Reiz bewirkt wird, welcher einen stärkern Zufluß der Säfte nach jener Stichstelle und somit zum Blüthenboden verursacht, was eine vollkommnere Ausbildung der Frucht zur nothwendigen Folge hat. Auf diese Ansicht wurde man schon deshalb leicht hingeführt, weil man sah, daß die nicht von Insekten gestochenen Feigen vor der Reife abfielen, oder doch wenigstens keine Vollkommenheit in der Entwickelung erreichten. Bald ahmte man der Natur nach, indem man, wenn sich keine männlichen Bäume in der Nähe der weiblichen zeigten, männliche Blüthenzweige abschnitt und in der Nähe oder an dem weiblichen Baume selbst anbrachte, wodurch die aus den männlichen Blüthen hervorgehenden Insekten zu den weiblichen kamen und auf angegebene Weise die größere Ausbildung der Letzteren bewerkstelligten. Dieses Verfahren heißt bei den römischen Schriftstellern caprificatio, und noch jetzt wird es im Orient und Südeuropa häufig angewandt. Eine ähnliche Vorrichtung wandte man im Alterthum in der Gegend von Babylon hinsichtlich weiblicher Dattelpalmen an. Die Fortpflanzung der Feigenbäume geschieht nicht allein durch Samen, sondern auch durch Ableger, Ausläufer und Stecklinge. Bessere Sorten vermehrt man auch wohl durch Oculiren, Copuliren, Pfropfen u. s. w. (Nach Jenkers merkantilischer Waarenkunde 1. Bd. 4. Heft, wo sich auch eine genaue Abbildung aller beschriebenen Blüthen und Fruchttheile befindet).

Gebrauch: In denjenigen Gegenden, wo der Feigenbaum im Freien angebaut wird (in Südeuropa und im Orient), sind die Feigen ein Hauptnahrungsmittel des Volkes; für den größeren Handel werden sie eingemacht oder getrocknet. Man sagt, daß die Weinbergshüter in den südeuropäischen Ländern sich Monate lang fast nur von Feigen und Brot ernähren und dabei ganz gesund und kräftig bleiben. Auch bereitet man in manchen Gegenden (z. B. in Spanien und Portugal) aus Feigen, Mandeln, Pistazien, Pinien, Haselnüssen und einigen Gewürzen ein Gemenge, welches man in eine käseartige Form zusammenpreßt, Feigenkäse nennt und als ein sehr schmackhaftes Confect genießt. In den nördlichen Ländern dienen die Feigen bekanntlich mehr als Leckerbissen, zum Dessert bei großen Tafeln, auch wendet man sie in der Arzneikunde als ein erweichendes und zertheilendes Mittel an. Sorten: Dem äußern Ansehen nach unterscheidet man die Feigen in weiße und violette. Der Gestalt nach hat man lange, birnförmige und runde, ferner unterscheidet man nach der Verpackungsart Korbfeigen und Kranzfeigen (solche die kranzförmig an einen Bastfaden angereiht sind). Die violetten sind weniger beliebt als die weißen, die großen weniger als die mittelgroßen. Endlich theilt man

*) S. d. Art. Certe-Partie, S. 225. Spalte 1, Zeile 4 v. u. bis Sp. 2 Z. 1 v. o.

auch die Feigen nach ihrem Vaterlande in mehrere Sorten ein. Die smyrnaischen Feigen sind die vorzüglichsten von allen; sie kommen nicht nur von Smyrna, sondern auch von Nasli und den Inseln des griechischen Archipels. Sie sind gelb von Farbe groß, rundlich und sehr trocken. Die beste Sorte heißt im Lande Torba-Indjiri; hierauf folgen die Tabot-Indjiri und am geringsten sind die Taban-Indjiri. Die smyrnaischen Feigen kommen in Kistchen von circa 70 Pfd. oder in runden Schachteln in Handel, und werden in Amsterdam mit 14 pCt. Tara und 2 pCt. Sconto verkauft; in Hamburg mit 10 pCt. Tara und 1 pCt. Ggew. Unter den französischen Feigen sind besonders die Marseiller (Figues de Provence) geschätzt. Die besten davon heißen Marseillaises fines und auf diese folgen die mi-fines. Sie heißen auch Figues d'Olioules. Die Peloises und Salernes sind geringer, aber von allen am häufigsten; sie kommen aus der Gegend von Roquevaire und Toulon; Letztere werden auch Figues de Cuers genannt. Die Violettes (im Gegensatze jener Figues blanches) sind sehr selten und gehen fast nur nach Paris, wo sie in den Apotheken verbraucht werden. Von den Figues d'Antibes gibt es folgende drei Sorten: Bellounes, Mestisses und Mantégasses; sie kommen aus der Gegend von Grasse, Antibes und Frejus in Kisten von ungefähr 200 Pfd., sind aber sehr gering. Die aus Avignon und Venaissin stammenden Feigen kommen unter dem Namen Comtatsche*) nach Holland und den deutschen Seestädten.

In Spanien werden vorzüglich bei Malaga viele Feigen gebaut (Higos de Malaga) und von Cadix, Sevilla und Alicante ausgeführt. Sie werden in Kisten von 100—200 Pfd. versandt und in Hamburg mit 10 pCt. Tara verkauft. Sie sind übrigens wegen ihrer harten und zähen Haut wenig beliebt. Die canarischen Inseln, besonders Ferro (Fer), erzeugen sehr gute Feigen und in so bedeutender Quantität, daß man aus ihnen, um sie nicht verderben zu lassen, Branntwein bereitet. Hamburg gibt auf die canarischen Feigen von Ferro in Kisten von circa 30 Pfd. 2 Pfd. Tara, und bei denen in Fässern von 100—150 Pfd. 10 pCt. Tara. — Portugal hat Feigen in Ueberfluß; die Provinz Algarbien versendet die meisten. Die Landleute bringen sie dort zur Stadt in die Magazine der Kaufleute, welche diesen Handel treiben. Hier schüttet man sie in einem besonders dazu eingerichteten Gebäude auf einen Haufen, wo ein Syrup von ihnen abfließt, den man noch zum Branntweinbrennen benutzt. Dann werden sie noch auf einem freien Platze an der Sonne ausgebreitet und mehrere Tage zum Trocknen liegen gelassen. Hierauf drückt man sie in kleine Körbe, die aus den Blättern der Besenpalme geflochten sind und wovon jeder etwa 28 Pfd. hält. In dieser Verpackung werden sie dann verschickt. — Italien ist sehr reich an Feigen; man baut sie namentlich im Genuesischen, Florentinischen, Römischen, Neapolitanischen, auf Sicilien und Malta. Man findet auf den italienischen Preiscouranten folgende Sorten angegeben: Fichi secchi, getrocknete Feigen; F. mondi, gereinigte; sciolti, lose F.; in serto o coroni, Feigen in Kränzen; in mojazzi, in Kübeln; di Sicilia, di Calabria in cestini, di Dalmatia in barrili; di Puglia u. s. w. Die Feigen werden erst an der Sonne getrocknet, alsdann legt man sie, mit dazwischen gestreuten Lorbeerblättern, in Kisten, worauf sich dann ein Mehl auf ihnen ansetzt. Von diesem natürlichen Mehle ist das falsche, welches man in der Levante und im Neapolitanischen oftmals über die Feigen wirft, wohl zu unterscheiden; meistens ist es Kastanienmehl, und dient dazu, um aus den nicht hinlänglich getrockneten Feigen die überflüssige Flüssigkeit herauszuziehen. Dadurch aber wird nicht nur ihr Geschmack verschlimmert, sondern sie kommen auch häufig in Gährung und verderben dann gänzlich. Die Genueser Feigen sind groß, gelb und von länglicher Gestalt. Die römischen und neapolitanischen Feigen sind ihrer Güte wegen sehr geschätzt. Eben so gehören auch die calabrischen und malteser zu den beliebtesten. Die dalmatischen und istrischen Feigen (die auch triester oder venetianer genannt werden) verkauft man in Venedig nach dem Stajo, in Triest und Fiume aber nach 100 Pfd. mit 10 pCt. Tara. Sie werden in kleinen Fäßchen von 5—50 Pfd. versandt. Der Feigenbau nimmt in Dalmatien immer mehr zu. Früher lieferte es jährlich 845000 Pfd., wovon allein auf den Kreis Spalata 50,000 Pfd. kamen. Dieser Kreis erzeugte aber im Jahre 1822 allein 200,000 Pfd. Es trägt dort ein Baum 25 bis 300 Pfd. Im Jahre 1835 standen die Preise um 50 pCt. niedriger als 1825. In Triest verkauft man die smyrnischen und dalmatischen Feigen in Kisten mit 10 pCt. Tara. Beim Einkauf der Feigen hat man darauf zu sehen, daß sie frisch (neu), wohl getrocknet, dabei aber fleischig und saftig, dünnhäutig und von honigsüßem Geschmack sind. Die Samen müssen eine gelbliche Farbe haben.

Feinheit, Feine, der innere Gehalt oder das Korn der Gold- und Silbermünzen, der Barren und anderer Gold- und Silbermassen. Da sich ganz reines, unvermischtes Gold und Silber als Tauschmittel im gemeinen Verkehr mit der Zeit sehr abnutzen (abgreifen) würde, dachte man schon sehr frühzeitig darauf, diese edeln Metalle durch Zusatz eines härteren zu jenem Gebrauche geeigneter zu machen, und bediente sich zu diesem Zwecke in den früheren Zeiten eben so wie jetzt vorzüglich des Kupfers, wonehen man ehemals zur Legirung des Goldes auch noch das Silber anwandte, so wie man in neuester Zeit das Silber sehr zweckmäßig mit einem geringen Zusatz von Nickel zu legiren angefangen hat. — Um das Verhältniß der Mischung in Zahlen auszudrücken, hat man eine bestimmte Gewichtsmenge des legirten edeln Metalles als Einheit angenommen und dieselbe in Unterabtheilungen getheilt, worin man das darin enthaltene feine Metall ausdrückt. Dieses Gewicht nennt man das Probirgewicht. In Deutschland ist es die cölnische Mark, die man beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän und beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän eintheilt. In Frankreich theilt man die Einheit (deren Gewicht das verschiedenste sein kann) in Zehntheile (Decimes), Hunderttheile (Centimes) und Tausendtheile (Millimes), in welchen Letzteren man vorzüglich den Gehalt ausdrückt, ein; und in England nimmt man das Troypfund, beim Golde in 24 Karat zu 4 Grains à 4 Quarts, und beim Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht getheilt, als Einheit an. — So nennen wir eine Goldlegirung, bei welcher in jeder Mark derselben zwei Drittheile reines Gold und ein Drittheil Zusatz enthalten sind, oder, was dasselbe sagt, welche aus zwei Drittheilen reinem Golde und einem Drittheile Zusatz besteht, 16karatig oder 16 Karat fein (weil in jeder Mark der Mischung 16 Karat Gold und 8 Karat Zusatz enthalten sind); eine Silbermasse, welche zu drei Viertheilen aus reinem Silber und zu einem Viertheil aus Zusatz besteht, 12löthig oder 12 Loth fein. — Ganz reines, unvermischtes Gold und Silber nennt man feines oder 24karatiges Gold, feines oder 16löthiges Silber. Ein Gewicht von einer Mark solchen feinen Goldes oder Silbers heißt eine Mark fein (Gold oder Silber), oder auch eine feine Mark, während man im Gegentheil eine gleiche Gewichtsmenge einer legirten Gold- oder Silbermasse eine rauhe Mark nennt (vgl. auch d. Art. Mark). — Das Probirgewicht der verschiedenen Staaten findet man unter den Haupthandelsstädten derselben angegeben. Im Uebrigen verweisen wir auf den Artikel Münzwesen.

Feldspath ist eins der am häufigsten verbreiteten Mineralien, das meistens in derben krystallinischen Massen, aber auch nicht selten in ausgebildetern Krystallen vorkommt. Seine Bestandtheile sind Kali, Thonerde und Kieselerde. Der Härte nach steht er zwischen Glas und Bergkrystall; er ritzt Ersteres und wird von Letzterem geritzt. Sein specif. Gew. ist = 2.5 bis 2.6 Seine gewöhnlichsten Farben sind die weiß- und röthlichen, auch grünlich kommt er häufig vor. Man bringt ihn nach seinen Haupteigenschaften in folgende 2 Abtheilungen: 1) Adular, Adularfeldspath (franz. Feldspath nacré, engl. Adularia). Der Name rührt von dem Berge Adula in Graubündten her, woselbst man ihn zuerst fand; jetzt kommt er jedoch dort gar nicht mehr vor. Der Adular erscheint in Krystallen, krystallinischen Stücken und als Geschiebe. Sein Bruch ist uneben, ins kleinmuschlige fallend. Er ist durchscheinend bis halbdurchsichtig, wasserhell, ins Blaue, Grüne und Grauliche, oft mit eigenthümlichem perlartigem Wiederschein, auch zuweilen irisirend. Sein Glanz ist glas- oder perlmutterartig. Im Handel wird er Mondstein (franz. Pierre de Lune; engl. Moonstone; ital. Pietra lunare) oder Sonnenstein genannt.

Ersterer hat, auf einem halbdurchsichtigen, etwas milchichten Grunde, weißliche, oft mit kleinen blaulichen oder grünlichen Schattirungen versehene Farben, dagegen zeigt der Letztere ein gelbliches, ins Rothe fallendes Farbenspiel. Manchmal führt er auch die Namen Girasol, Fisch- oder Wolfsauge, Ceylanischer- oder Wasseropal. Vorkommen und Fundorte: auf Gängen und in Druſenhöhlungen in Granit und Gneis in der Schweiz (am St. Gotthard), in Tyrol (im Ziller- und Pusterthal), in der Dauphinée (bei Oisons) u. s. w.; als Geschiebe in Ceylon, Grönland und Nordamerika. Anwendung. Die schönfarbigen Adulare verarbeitet man zu Ring- und Halsnadelsteinen, so wie zu mehreren andern kleinen Bijouterieartikeln. Preis. Der Adular wird, in guten Exemplaren, meist zu theueren Preisen verkauft. So bezahlt man nicht selten Stücke

*) Die Gebiete von Avignon und Venaissin heißen nämlich le Comtat.

von der Größe einer Bohne mit 15 — 20 Gulden. — 2) Gemeiner Feldspath (franz. Feldspathe commun; engl. Common Feldspar; ital. Feldispato) kommt in Krystallen, krystallinischen Massen, derb und eingesprengt vor. Bruch: uneben, ins Splittrige; durchscheinend. Perlmutterglanz, zum Theil dem Glasglanze nahe. Weiß, grau, gelb, grün, roth in mannigfaltigen Nüancen; zuweilen zeigt sich auch ein buntes Farbenspiel. Der grüne sibirische Feldspath wird Amazonenstein genannt. Da der Feldspath ein in so vielen Gegenden vorkommendes Mineral ist, so brauchen wir hier nur diejenigen Orte zu nennen, wo er sich besonders schön findet. Es sind dies: in Schweden Friedrichswärn, in Finnland Helsingfors, in Sibirien Katharinenburg, Minsk, Ladogahan; auch in Grönland und Nordamerika kommen schöne Feldspathe vor. Anwendung. Man benutzt gewöhnlich nur die grünen, so wie die farbenspielenden Feldspathe und die mit perlartigem Wiederschein. Man verwendet sie zu Ring- und Nadelsteinen, zu Petschaften, Dosen und dergl. Den Amazonenstein verarbeitet man vorzüglich zu Katharinenburg in Sibirien. Uebrigens gehört der Feldspath immer zu den geringeren Steinen und nur die reinen Amazonensteine und schön farbenspielende Stücke werden theurer bezahlt.

Felle, namentlich Schaffelle, dienen auf den Far-Oer als baares Geld; s. d. Art. Far-Oer.

Felle heißen im Handel die noch mit Haaren oder Federn versehenen Thierhäute, die man entweder zu Leder oder als Pelzwerk benutzt. Man findet in diesem Werke die verschiedenen Arten Felle unter ihren Namen abgehandelt.

Fél meszely, der Rimpel, ungarisches Getreide- und Flüssigkeitsmaaß; siehe Preßburg.

Fen, Fivan, Condorin oder Candarine, Rechnungsmünze und Gold- und Silbergewicht in China; s. Canton.

Fenchel, Fenchelsamen (franz. Semence de Fenouil; engl. Fennel seed; ital. Finocchio; lat. Semen foniculi vulgaris). Der Same des gemeinen Fenchels (Anethum foniculum Lin.), einer, schon den Alten bekannten Doldenpflanze, die im südlichen Europa, in der Schweiz, in Frankreich und England wild wächst und in vielen Gegenden Deutschlands, z. B. in Thüringen, Sachsen, Franken, Schlesien, Mähren u. s. w. häufig auf Feldern gebaut wird. An dem 4 bis 7 Fuß hohen Stengel sitzen auf Dolden die länglich-ovalen, auf der äußern Seite gewölbten, mit fünf stark vorstehenden, fast gleich großen Rippen versehenen Samen. Sie sind auf der innern Seite flach, zum Theil etwas gekrümmt, 1 bis 1½ Linien lang und ¼ Linie breit, von Farbe grünlichbräunlich. Ihr Geruch ist eigenthümlich, stark und angenehm, ihr Geschmack gewürzhaft, süßlich, anisartig. Von diesem in Deutschland erzeugten Fenchel unterscheidet sich der italienische, kretische und römische, welcher 2½ Linie lang und 1 Linie breit ist, eine hellgelbe Farbe, einen süßern Geschmack und mehr Oel hat. Gebrauch: Hauptsächlich als Gewürz unter Speisen, beim Einmachen der Gurken, zu Confituren und in manchen Gegenden auch ins Brot und in den Käse. In den Apotheken wird er als Arzneimittel geführt. Der wirksame Bestandtheil des Fenchels ist das in ihm enthaltene ätherische Oel (s. weiter unten). — Beim Einkauf des Fenchelsamens hat man darauf zu sehen, daß derselbe aus frischen, groben, runden (bei den italienischen Sorten aus langen) wohlgereinigten Körnern bestehe, frei von Spitzen und andern Unreinigkeiten, von einer grünlichen (nicht grauen) Farbe und einem angenehmen, lieblich-süßen Geschmack ist. Der Verkauf geschieht nach dem Centner. In Deutschland liefern vorzüglich Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Bamberg, Weißenfels, Halle und Mähren den Fenchel in den Handel. In Italien Puglia und Florenz. In Frankreich Nismes. Von Montpellier und Cette wird viel Fenchelbranntwein (Fenonillette) ausgeführt.

Fenchelholz, s. Sassafrasholz.

Fenchelöl (franz. Huile de fenouil; engl. Fennel oil; lat. Oleum foniculi destillatum) wird aus dem Fenchelsamen durch Destillation mit Wasser erhalten. Es hat einen süßlichen, fenchelartigen Geschmack. Der Geruch ist ebenfalls wie beim Samen. Die Farbe ist hellgelblich; in der Kälte erstarrt es zum Theil. Specif. Gewicht 0.997. Es besteht aus zwei verschiedenen Oelen: das eine ist flüssig, leicht und in Wasser auflöslich, das andere schwer, weniger löslich, in weißen Blättchen krystallisirend. Mit Salpetersäure behandelt, gibt es Benzoesäure. Es wird besonders in Thüringen und Sachsen bereitet. Nach Büchner geben 4 Pfd. Samen bei der Destillation 5 Unzen Oel; Schmitthals erhielt aus 8 Pfd. Samen 6 Unzen 1½ Drachme; Martius aus 10 Pfd. ungefähr 5 Unzen, und Hagen erhielt 8½ Loth Oel aus 8 Pfd. Samen. Nach allen diesen Versuchen gibt im Durchschnitt 1 Pfd. Fenchelsamen etwa 1½ Loth ätherisches Oel.

Fenchelwurzel (Radix foniculi vulgaris). Die Wurzel des gemeinen Fenchels. Sie ist spindelförmig, ungefähr fingersdick, mit wenig Fasern versehen, von Farbe gelblichweiß, beinahe geruchlos, von süßlich-schleimigem, beinahe bitterlichem Geschmack. Sie dient als Arzneimittel. (Man vergl. d. Art. Fenchel).

Ferlino, ein Gewicht in mehrern Staaten Italiens; siehe Bologna, Ferrara, Modena.

Fernambuco, Pernambuco, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Brasilien, aus Olinda, Recife, Boa Vista und San Antonio bestehend, mit 75,000 Einw. und einem sehr lebhaften Handel, besonders mit Zucker, Tabak, Baumwolle und Brasilienholz, der durch einen trefflichen von Forts geschützten Hafen unterstützt wird.

Fernambukholz, s. unter Rothholz.

Ferolenholz, Cayenneholz, (Bois marbré, b. de ferole, b. de feroë, b. de Cayenne). Das Holz eines in Guyana wachsenden Baumes. Es ist hart, schwer und meist schön geadert, nimmt eine schöne Politur an und kommt von den Antillen und von Cayenne aus in den Handel. Man benutzt es zu feinen Tischlerarbeiten. Da es im polirten Zustande einen seidenartigen Glanz zeigt, so nennt man es auch zuweilen Satinetholz.

Ferrado, Getreidemaaß in der spanischen Provinz Gallecien; s. Galicien.

Ferrara, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaates, in sehr niedriger Gegend unweit eines Armes des Po, befestiget, hat 35,000 Einw. und etwas Handel mit Leder und Seide. Im Mittelalter war die Stadt weit bedeutender und die Hauptstadt eines mächtigen Herzogthums, mit einem glänzenden Hofe. Sie gehörte damals zu den reichsten und blühendsten Städten, zählte 100,000 E. und war mit den üppigsten Feldern und Wiesen umgeben, statt jetzt mit Sümpfen und Morästen.

Die Rechnungen werden, wie zu Bologna, in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari correnti geführt, wovon 48.328 Stück auf die köln. Mark f. Silber gehen.

Die Lira wird auch in 2 Paoli, und der Soldo in 6 Quatrini eingetheilt. — Der Wechsel-Scudo oder Scudo di Cambio wird zu 4 Lire gerechnet.

Die wirklichen Münzen sind die von Rom und Bologna; siehe diese Artikel.

In seinen Wechselverhältnissen richtet sich Ferrara nach Rom, Bologna, Venedig und Livorno.

Die Maaße und Gewichte sind (nach Kelly) folgende:

Längenmaaß. Der Fuß enthält 177.876 franz. Linien oder 0.4013 Meter. Die Ruthe (Pertica) hat 10 Fuß. — Der Seiden-Braccio enthält nach M. R. B. Gerhardt sen. 282.8 franz. Linien, nach Kelly aber 24.7 engl. Zoll oder 278.073 franz. Linien. Der Braccio für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren ist nach M. R. B. Gerhardt sen. 299.3 franz. Linien, nach Kelly aber nur 26.3 engl. Zoll oder 296.085 franz. Linien lang. — Die Meile enthält 4083 alte franz. Fuß oder 1326.318 Meter.

Flächenmaaß. Der Moggio enthält 1333⅓ Quadrat-Ruthen; die Biolca von 6 Stari enthält 400 Quadratr.

Getreidemaaß. Der Moggio hat 20 Staja oder Stari zu 4 Quarte à 2 Quartini. Der Staja oder Staro enthält 1524 franz. Kubikzoll oder 30.2307 Liter. — Nach Kelly ist der Getreide-Moggio = 2⅔ römischen Rubbii oder 6.2571 franz. Hektoliter, der Staja also = 31.285 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Beim Weinmaaß hat der Mastello 8 Secchie zu 5 Boccali und enthält 4128 franz. Kubikzoll oder 81.885 Liter. Die Secchia enthält daher 516 franz. Kubikzoll oder 10.2356 Liter. — Nach Kelly ist der Mastello = 30⅔ römischen Boccali oder 55.371 franz. Liter.

Handelsgewicht. Das Pfund oder die Lira hat 12 Oncie zu 16 Ferlini à 10 Carati. M. R. B. Gerhardt sen. macht zwei Angaben der Schwere der Lira namhaft; nach der einen soll sie 7060, nach der andern 7146 holl. As wiegen. Kelly und Andere sagen, die Lira von Ferrara sei 2 pCt. schwerer als die von Rom, und hiernach würde ihr Gewicht 345.944 genaue oder 345.91 tolerirte franz. Kilogramm betragen. — Nach Oriani ist sie 345.137 genaue oder 345.102 tolerirte franz. Kilogramm schwer, und letztere Angabe ist für die richtigste zu halten.

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist, nach Kelly, das im ganzen Kirchenstaate gebräuchliche römische; siehe Rom.

Ferrol, Kriegshafen und Hauptort eines der 3 spanischen Seedepart. an der weiten Ria de Ferrol in der span. Provinz Galicia mit 20,000 Einw., großem Seearsenal, Segeltuchmanufactur, Taudreherei und Handel mit Fischen und Landesproducten. Der Hafen ist einer der geräumigsten und sichersten in ganz Europa.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, siehe unter Galicien.

Fest, kirchliches. Ueber den Einfluß der kirchlichen Feste auf den Verfalltag des Wechsels wolle man den Artikel Verfallzeit nachlesen.

Feste Valuta, fester Cours, feste Zahl, siehe die Art. Cours und Valuta.

Fettmänchen, eine ehemalige kupferne Scheidemünze von 2 Füchsen oder Pfennigen in der preuß. Provinz Jülich-Cleve-Berg; siehe den Art. Cleve und Köln.

Feuerassecuranz, s. Feuerversicherung.

Feuerschwamm, Zündschwamm (franz. Amadou; engl. Black match; German tinder). Der im Handel vorkommende Feuerschwamm wird von zwei verschiedenen, aber zu einer Gattung gehörigen Pilzen bereitet. Der Eine, der Feuerschwamm, Boletus igniarius L., wächst vorzüglich an den Stämmen der Zwetschen- und Weidenbäume. Im Herbst ist er am ausgebildetsten, obgleich er auch in andern Jahreszeiten an den Baumstämmen sitzt, so scheint er doch nicht mehr lebensthätig, sondern vertrocknet zu sein. Seine breite Fläche liegt an dem Stamme an, aus welchem er herauswächst. Oft wird sein Querdurchmesser 1 Fuß und seine Dicke ½ Fuß, doch ist er in der Regel kleiner. Anfangs erscheint er gewöhnlich als ein, der Länge nach und an seiner Schnittfläche befestigtes halbes Ei und ist äußerlich fein weißlich beduftet, innerlich aber dunkel zimmtfarbig. Bei weiterer Entfaltung gestaltet sich der Schwamm immer mehr wie ein Pferdehuf, ist oben etwas gewölbt, wird bräunlich, dann schwärzlich, zuweilen dunkelolivengrün und zuletzt schmutzig aschgrau.

Die innere oder die Marksubstanz ist zimmtbraun, anfangs ausnehmend zäh, aber später holzhart. Die untere Schwammschicht oder die Röhrenschicht ist fast flach oder ein wenig concav, anfänglich weißgrau beduftet, späterhin rostgelb, 1 — 5 Linien dick, indem sich eine Lage über die andere setzt. Ungemein dünn sind die Röhren, welche gegen den Rand hin sich immer mehr verkürzen, indem zuletzt der bleichzimmtbraune Rand auf der Oberfläche nur noch schwache Spuren ihres ehemaligen Vorhandenseins in Form von undeutlichen Pünktchen zeigt. Uebrigens wird mit jedem Jahre der äußere Rand vergrößert. Obgleich dieser Pilz den Namen Feuerschwamm führt, so ist er doch, wegen seiner sehr harten Marksubstanz, sehr wenig zur Fabrikation von Feuerschwamm geeignet und wird nur in gänzlicher Ermangelung der folgenden Art benutzt. Seine Bearbeitung geschieht zwar auf dieselbe Weise wie bei dem folgenden, doch ist sie weit mühsamer. — Was nun den eigentlichen Zunderschwamm (Boletus fomentarius L.) betrifft, so findet er sich hauptsächlich an Buchen und Birken und erscheint vorzüglich im Herbste und bei anhaltend feuchtem oder Regenwetter. Er sitzt auf ähnliche Weise an den Baumstämmen wie der vorhinbeschriebene, wird oft 1½ Fuß breit und an seiner Anheftungsfläche ½ bis ¾ Fuß dick. Gewöhnlich ist er dreieckig. Seine Oberfläche ist haarlos, graulich, rußfarbig und im Alter schwärzlich. Die im Innern befindliche nutzbare Schwammsubstanz besteht, mikroskopisch betrachtet, aus einem eigenthümlich filzartig verschlungenen Gewebe seiner Fasern, das so zäh wie weicher Kork und weiß oder bräunlich gelb erscheint. Auf der Unterfläche bilden die zarten, senkrecht stehenden, unter sich aufs genaueste verwachsenen Röhrchen eine ¼ bis 1 Zoll dicke, mit der übrigen Pilzsubstanz verwachsene Schicht, welche äußerlich als zarte, wie durch feine Nadelstiche verursachte Löcher erscheint. Ihre anfängliche Farbe ist weißlichgelb, allein späterhin werden sie rostbraun und erzeugen alljährlich neue, leicht von einander abzusondernde Lagen*). — Zubereitung. Man sammelt die Schwämme gewöhnlich im August oder September. An manchen Orten cultivirt man sie förmlich, indem man an feuchten Stellen Buchen anpflanzt, dieselben niederbeugt, mit Rasen belegt und so beständig feucht erhält. Hierdurch wird die Erzeugung des Schwamm's so sehr begünstigt, daß man jährlich mehrmals Ernten halten kann.

Im rohen Zustande kommt der Zunderschwamm nicht in den Handel. Die Zubereitung desselben geschieht auf folgende Art: Nachdem man den Schwamm abgetrocknet hat, so befreit man ihn sowohl von seiner Oberhaut, als auch von seiner Röhrenschicht, da beide Theile wenig entzündlich und also überflüssig oder selbst hindernd sind. Um hierauf den trocknen Schwamm zu erweichen, schichtet man ihn in einem Fasse, legt einen Deckel darüber, auf diesen einen Stein und gießt nun Aschenlauge oder Pottaschen-Auflösung (1 Pfund Pottasche für 25 Pfund Schwamm enthaltend) auf. Nachdem der Schwamm 2 bis 3 (und zur Winterszeit 4) Wochen lang mit der Lauge in Berührung geblieben ist, nimmt man ihn heraus, läßt ihn abtröpfeln, klopft ihn auf einem Holzblocke mit einem hölzernen Schlägel, bis er zu einer flachen dünnen Scheibe ausgebreitet ist, trocknet ihn und gibt ihm endlich die völlige Weichheit durch Reiben mit den Händen. Sehr oft wird der Aschenlauge etwas Salpeter (1 Pfd. auf 30 bis 50 Pfd. Schwamm) zugesetzt, wodurch sich die Entzündlichkeit vergrößert. Man erreicht diesen Zweck ebenfalls durch Einweichen des Schwammes in Bleiessig. Der feinste und dünnste, sehr weiche und wollige Feuerschwamm wird erhalten, wenn man die besten Stücke des gewöhnlichen fast fertigen Schwammes mit dem Messer in drei Blätter spaltet und das mittlere Blatt für sich allein mit der größten Sorgfalt vollends bearbeitet. Vor dem Verkaufe werden diese Blätter in länglich viereckige Stücke geschnitten. — Oft wird der Schwamm schwarz-gefärbt in den Handel gebracht. Das Schwarzfärben geschieht durch einen Blauholz- oder Galläpfel-Absud und Eisenvitriol, oder auch durch Erlenrinde und Eisenfeilspähne, die man mit heißem Wasser übergießt und einige Wochen sich selbst überlassen stehen läßt. Der schwarzzufärbende Schwamm wird übrigens nicht erst in alkalischer Lauge, sondern sogleich in der mit Salpeter versetzten Farbenlauge eingeweicht. Pulverschwamm nennt man denjenigen, den man des leichtern Feuerfangens wegen mit Schießpulver eingerieben hat. Den in neuerer Zeit in den Handel gebrachten weißen Schwamm erhält man durch Bleichen mit Chlor. — Blätter-, Bogen- oder Papierfeuerschwamm (d. h. in papier- oder pappartige Bogen geformter Schwamm) wird bereitet, indem man die bei der Fabrikation des gewöhnlichen Feuerschwammes abfallenden Stücke durch Zerschneiden, Zerstampfen, Zermahlen in einem kleinen Holländer, Schöpfen mittelst gewöhnlicher Papierformen, und Auspressen zwischen wollenen Tüchern, in eine Art Pappe verwandelt. Ein solcher Schwamm hat zwar eine bequeme Form, ist aber wegen seiner größern Dichtigkeit weniger leicht entzündlich. Ein starkes Tränken mit Salpeterlauge oder eine Auflösung von chlorsaurem Kali verbessert ihn sehr. (Prechtls technolog. Encyklopädie 5. Bd.). Man verkauft den Papierschwamm entweder nach dem Gewicht oder nach Packen von 150 ganzen oder Viertelbogen. Man fabricirt ihn seit 1828 auch in Nürnberg. Die Länge eines ganzen Bogens ist 16, die Breite 12 Wiener Zoll. — Ulmer Schwamm nennt man vorzugsweise die vorzüglichere schwarze Sorte, welche ursprünglich nur in Ulm sehr gut gemacht wurde, wo die Zundermacherei ein eigenes Gewerbe ist. — Außer zum Feuermachen dient der Schwamm auch in der Chirurgie als blutstillendes Mittel, wozu er aber bloß von seiner Oberhaut befreit und weich geklopft zu werden braucht; in diesem Zustande heißt er Blutschwamm (Agaricus chirurgorum oder Fungus quercus praeparatus, da man auch den Eichenwirrschwamm, Daedalia quercina dazu benutzt). Auch macht man aus dem Schwamme kleine Käppchen, die von manchen Leuten, meist aber nur vom gemeinen Manne, gern getragen werden, da sie den Schweiß einsaugen und den Kopf kühl halten. — In Deutschland wird in Thüringen, am Harz, in Baiern, Böhmen, am Schwarzwalde ꝛc. viel roher Schwamm eingesammelt. Ferner liefern Polen, Ungarn und Schweden nicht unbedeutende Quantitäten. Seine Zubereitung geschieht gewöhnlich in der Nähe seiner Fundorte, aber außerdem auch zu Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Augsburg, Strasburg ꝛc. Die Strasburger Fabrikanten beziehen ihr rohes Material aus Böhmen und Kärnthen. Nach Frankreich soll auch Feuerschwamm aus Spanien eingeführt werden. Im Jahr 1834 belief sich die ganze Einfuhr in Frankreich auf 141,000 Kilogr. (sowohl roher als zubereiteter) in einem Werthe von circa 225,000 Franks.

Feuersteine, Flintensteine (franz. Pierres à fusil, P. à feu; engl. Fire stones, Gunflints; ital. Fucili, Pietre da schioppo). Der Feuerstein ist ein zum Kiesel- oder Quarzgeschlecht gehöriges Mineral. Er hat eine rauch-, gelblich-, graulich-braune, zuweilen auch eine schwärzliche oder weißliche Farbe. Oft kommen selbst an einem Stücke mehrere Farbennüancen streifen- oder fleckenartig vor. Er hat einen vollkommen muschlichen Bruch, seine Bruchstücken sind unbestimmt eckig und scharfkantig. An dünnen Stellen (am Rande) ist er durchscheinend. Er ist so hart, daß er am Stahle Funken gibt. Man findet ihn häufig in allen Kreidegebirgen, wo er gewöhnlich in mehr oder minder kugligen Gestalten, oft auch als Versteinerungsmasse vorweltlicher Seethiere (Echiniten ꝛc.) vor-

*) Zenkers merkantilische Waarenkunde mit Kupfern. III. Band I. Heft.

kommt. Ferner findet er sich als Geschiebe in der ganzen norddeutschen Ebene verbreitet. Am ergiebigsten aber sind seine Lager in Frankreich, wo er in der Champagne und Picardie in der größten Menge gefunden wird. Der Feuerstein Frankreichs, so wie der Galiziens, hat die schätzenswerthe Eigenschaft, sich leicht mit dem Meisel in beliebige Stücke spalten und in viereckige Flächen brechen zu lassen. Diese Eigenschaft wird dann benutzt, um ihn zu Flintensteinen vorzubereiten. Die Zubereitung ist nicht schwierig; man schlägt den Stein mit gewissen stählernen Instrumenten aus freier Hand, und um ihnen die gleiche Form zu geben, benetzt man sie jedesmal, so weit als sie abspringen sollen. Da sie aber doch nicht alle gleich gut gerathen, so sortirt man sie gewöhnlich in 3 Haufen, packt jeden besonders in Tonnen und gibt diesen hernach ein besonderes Zeichen. In Frankreich bearbeitet man sie hauptsächlich in den Gegenden von St. Aignan (Depart. de Loire et Cher), ferner im Departement de l'Indre, so wie auch in den Departements, welche die Thäler der Seine und Marne einnehmen; außerdem auch noch bei Rochemaure ꝛc. Die Arbeiter nennen den Stein Caillou und sich selbst Caillouteurs. Die einzelnen Theile des Steins heißen: la Mèche, die Schärfe oder Schneide; les flancs, die Ränder; le talon, die Stärke; le dessous, die untere, und l'assis, die obere Fläche des Steins. Pierres à briquet nennt man diejenigen, welche nicht für Gewehre taugen, sondern zum Feuerstahl bestimmt sind. Die Flintensteine (Pierres à fusil) unterscheidet man im Allgemeinen in Pierres fines, communes, de pistolet, de mousquet u. s. w. — Pierres à deux coups, doppelscharfe Steine, d. i. die an beiden Seiten eine Schärfe (mèche) haben; ist die Schneide abgenutzt, so macht man Gebrauch von der Stärke; gemeiniglich sind diese Steine dünner als die gewöhnlichen: sie werden von den Holländern und Spaniern sehr gesucht. — Im Handel unterscheidet man folgende Sorten von französischen Feuersteinen: 1) Pierres pour les armées, Militärfeuersteine, von No. 1 bis 7, nämlich: Boucannieres grises; 8. à deux mèches; Pierres grandes extrafines blondes ou Palettes; extrafines blondes; grandes à deux mèches, à pistolets d'arçon; à pistolets de poche. — 2) Pierres de chasse, Jagdsteine, von No. 8—16, nämlich grises, blondes, à deux coups, à culs longs etc. — 3) Pierres à briquet, grosses et petites batteries; große und kleine Batterie- oder Schlagsteine. Die Waare wird in alte Weinfässer (Poinçons) gepackt und per mille verhandelt. Von den großen Flintensteinen gehen 25—30,000 Stück in ein Poinçon. Kaiser Joseph II. von Oesterreich setzte einen Preis von 100 Dukaten auf die Auffindung von Feuersteinen in seinen Staaten, da der Bedarf für die Armee so bedeutend war und unter seiner Regierung jährlich zehn Millionen Flintensteine, im Werthe von 20,000 Fl., aus Frankreich bezogen wurden. Nach vielem vergeblichem Suchen fand man endlich bei Avo in Tyrol zu beiden Seiten der Etsch und bei Ala Feuersteinlager, die seit der Zeit zu Flintensteinen bearbeitet wurden und wovon ein Arbeiter füglich 12 bis 1500 Stück liefern konnte, die man aber in neuerer Zeit wieder verlassen hat, da die Steine nicht gut springen und daher die Kosten der Bearbeitung zu groß sind. — Im J. 1787 wurde auch in Galizien ein Feuersteinlager entdeckt, und bald darauf eine Anstalt zur Bearbeitung derselben eingerichtet. Die Hauptfundorte sind Podgorze, Brzezany und Niznіow; die an letzterem Orte bestehende Fabrik wurde am lebhaftesten von 1799 bis 1806 betrieben, wo sie 50 Arbeiter beschäftigte und außer den für Civilgewehre nöthigen Steinen jährlich über 6 Millionen Gewehrsteine für die Armee zu liefern im Stande war. Im Jahr 1819 hatte die Fabrik nur noch 10 Arbeiter, und alle dort gelieferten Steine wurden nur noch im Inlande verbraucht. — Die Feuersteine, welche man in vielen Gegenden, nur in geringerer Menge und in kuglichen Stücken, findet, können nicht zu Flintensteinen verarbeitet werden; ihre Hauptanwendung ist die zum Feueranschlagen in Haushaltungen; ferner auch wohl zu Glättsteinen, Reibschalen u. s. w., als Schleifmittel und als Zusatz zur Glasmasse. — Künstliche Feuersteine hat man in der Berliner Porzellanfabrik einmal versuchsweise aus Porzellanmasse gemacht.

Feuerversicherung, Feuerassecuranz. Die Feuerversicherungen bestehen (im Sinne aller Assecuranzen) in einem Vertrage, wodurch sich der eine Theil (der Versicherer oder Assecurateur) verbindlich macht, den andern (den Versicherten oder Assecurirten), gegen eine von diesem zu zahlende Vergütung (die Prämie), welche entweder auf einmal oder in jährlichen Raten entrichtet wird, für allen möglichen Schaden oder Verlust, welche den Letzteren innerhalb eines gewissen Zeitraumes an seinem Besitzthume (es bestehe dasselbe aus Häusern, Mobilien, Waaren u. s. w.) oder einem Theile desselben durch Feuer treffen werden, schadlos zu halten. — Der hierüber aufgenommene Contract selbst wird der Versicherungsschein, oder gewöhnlicher die Police genannt.

Nur äußerst selten oder nie nimmt ein Einzelner dergleichen Versicherungen über sich; es sind dieselben vielmehr fast ausschließlich das Geschäft größerer Gesellschaften mit einem vereinigten Actienfond, welche ihren Gewinn in dem wahrscheinlichen Ueberschuß finden, um welchen die eingezahlten Prämien die Brandschäden-Zahlungen übersteigen, während im unglücklichen Falle der Ausfall von dem Fond der Gesellschaft bestritten werden muß. Ist der erlittene Schaden so bedeutend, daß die Prämiengelder und die Gesellschafts-Fonds nicht hinreichen, denselben zu bestreiten, so befindet sich die Gesellschaft im Zustande des Falliments. Ueberhaupt ist das innere Verhältniß dieser Compagnien ziemlich das der gewöhnlichen Actiengesellschaften. (Man vergl. deswegen »C. A. Noback, der Handel in Compagnie.«) — Eine andere Klasse der Versicherungsanstalten sind die auf Gegenseitigkeit gegründeten oder die sogenannten gegenseitigen, bei welchen jeder Versicherte durch seine Versicherung zugleich Mitglied und Theilnehmer der Anstalt wird, so daß der derselben erwachsende Gewinn, so wie der sie treffende Verlust auf jeden der Versicherten, nach Maßgabe der assecurirten Summe, zurückfällt. In zu hoffenden glücklichen Falle wird der Ueberschuß den Theilnehmern als Dividende zurückgezahlt, während dieselben im unglücklichen Falle einen verhältnißmäßigen Nachschuß zu zahlen haben. Sind die Brandschäden, bei welchen die Anstalt interessirt ist, so bedeutend, daß der Nachschuß eine gewisse, im Betrage festgesetzte Gränze überschreitet, so ist das Institut hierdurch statutenmäßig aufgelöst. Die Vorzüglichkeit dieser Gattung von Versicherungsanstalten und der Vortheil, welchen sie den Versicherten (ihren Theilnehmern) gewähren, sind einleuchtend, und es kommt bei ihnen vorzüglich noch darauf an, daß sie unter einer weisen und umsichtigen Verwaltung stehen. — Eine dritte Klasse von Versicherungsanstalten sind diejenigen, welche unter der Leitung einer Provinzialbehörde stehen und bloß Versicherungen aus einzelnen Landestheilen aufnehmen. Bei diesen Instituten werden die Prämien nachbezahlt, d. h. nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes (eines halben oder ganzen Jahres) wird ermittelt, wie viel Procente die Versicherten zur Deckung der sämmtlichen Schäden und Unkosten beizusteuern haben, und es werden diese zur Zahlung an eine ihrer Behörden angewiesen. — Zu der ersten Klasse, den Actienanstalten, gehören die englischen Compagnien: the Sun, the Phoenix, the British Company, the Union u. m. a.; die deutschen: die Aachener, Münchener, Elberfelder, Leipziger, Wiener u. m. a. Societäten; die französische: die Compagnie Royale d'Assurances u. s. w.; zur zweiten, den gegenseitigen Anstalten (in England Contribution Societies genannt), in England: die Hand in Hand, die Westminster-Company u. m. a.; in Deutschland: die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha; zur dritten Klasse gehören verschiedene deutsche Provinzialanstalten, z. B. die Magdeburger u. s. w. — Die neuen, für drei Provinzen der preußischen Monarchie von Seiten der Staatsregierung kürzlich eingerichteten Versicherungsanstalten, denen ähnliche für mehrere andere Provinzen bald folgen dürften, und deren Verfassungsurkunden (s. d. preuß. Gesetzsammlung) ziemlich voluminös sind, stehen unter der Leitung von Bankdirectoren und anderen Beamten, welche die Regierung einsetzt, und sind eine Verschmelzung der erstgenannten beiden Klassen.

In England sind die Bedingungen, unter welchen die verschiedenen Feuerversicherungsanstalten Versicherungen übernehmen, in der Regel auf der Rückseite der Police abgedruckt, und in den meisten Fällen ist darin ausdrücklich angegeben, daß dieselben den entstehenden Verlust, doch nicht höher als für die wirklich versicherte Summe, vergüten, nach dem wörtlichen Inhalt der gedruckten Bedingungen. In Deutschland ist dies nicht der Fall.

Alle Versicherungsanstalten haben für die Höhe der anzunehmenden Versicherungen eine Grenze festgestellt, über welche hinaus sie nicht mehr assecuriren. Es tritt daher häufig der Fall ein, daß Jemand sein Besitzthum nicht ganz in einer Anstalt versichern kann, und deshalb gestatten alle derartige Institute, daß alsdann der Versicherte den jene Grenzen überschreitenden Betrag in einer oder mehreren andern Anstalten versichern darf. Um aber dem möglichen Betruge vorzubeugen, welcher stattfinden könnte, wenn entweder der volle Werth des Besitzthumes in mehr als einer Anstalt versichert würde, oder wenn der Versicherte in mehreren Anstalten der Art assecurirt hätte, daß der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den vollen Werth überstiege, so enthalten die Bedingungen der

Versicherungsanstalten einen Artikel, welcher die Versicherten verbindet, auf ihrer Police zu bemerken, ob und für welche Summen sie einen Theil ihrer Häuser oder ihres andern Besitzthums schon bei einer andern Anstalt versichert haben. Jede Anstalt bezahlt dann den etwa entstehenden Schaden nach ihrem Antheil an der Versicherung. — Theilt der Versicherte eine solche mehrfache Versicherung einer Anstalt gar nicht mit, so erlöschen hierdurch seine Ansprüche auf Vergütung Seitens dieser Anstalt.

Die meisten Feuerversicherungsanstalten gewähren keine Vergütung: für die durch Krieg, Aufruhr und bürgerliche Unruhen bewirkten Schäden. — Dieser Klausel hatte es die Londoner Sun Fire office (die größte aller englischen Feuerversicherungsanstalten) zu verdanken, daß sie von dem Ersatze des Schadens, welcher durch den Auflauf des Pöbels von London im Jahre 1780 verursacht worden war, freigesprochen wurde.

Im Fall eines Brandschadens liegt es dem Versicherten ob, seinen Verlust gehörig und genau nachzuweisen, und dieser genaue Beweis mit allen Nebenumständen macht eine der wesentlichsten Bedingungen der Feuerversicherungsanstalten aus.

Die Verpflichtung der Anstalten tritt von dem Zeitpunkte an ein, welcher in der Police deshalb festgesetzt ist. Die Policen laufen gewöhnlich auf Ein Jahr; sind sie auf mehrere Jahre ausgestellt, so ist dennoch die zu zahlende Prämie Jahrweise bestimmt.

In England werden die Versicherungen gewöhnlich in drei Klassen getheilt: in gemeine (common), wagliche (hazardous) und doppelt wagliche (double hazardous). Die Prämien betragen gewöhnlich: für die erste Klasse 1 Schill. 6 Pf. vom Hundert ($\frac{3}{40}$ Procent); für die zweite Klasse 2 Schill. 6 Pf. vom Hundert ($\frac{1}{8}$ pCt.), und für die dritte Klasse 4 Schill. 6 Pf. ($\frac{3}{20}$ pCt.). Außerdem unterliegen die Versicherungen noch einigen Regierungsabgaben, nämlich: 1 Schill. für die Police und 3 Schillinge vom Hundert ($\frac{3}{40}$ pCt.) von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme, — wodurch die Versicherungskosten nicht wenig erhöht werden.

Jene namentliche Eintheilung der einzelnen Versicherungen in drei Klassen kennen wir in Deutschland nicht; doch finden in unsern Assecuranzanstalten ebenfalls mehrere Abstufungen der Prämiensätze, je nach der verschiedenen Größe der mit den Versicherungen übernommenen Gefahr, Statt.

Manche Versicherungsanstalten beschränken ihre Wirksamkeit auf das Inland, während andere auch Versicherungen vom Auslande annehmen. Zu Letzteren gehören die englischen: the Sun, the Phoenix, the Union, the Royal Exchange-Company, und die französischen: Compagnie Royale d'Assurances, Phénix. — Die deutschen Anstalten nehmen bloß Versicherungen aus dem Inlande an; wenigstens sind uns keine Ausnahmen davon bekannt. — Immer muß man bei der Versicherung in ausländischen Anstalten sein Interesse für gefährdeter betrachten, als bei der in vaterländischen Instituten; hierzu hat noch neuerdings das unsolide Benehmen einiger französischen Compagnien gegen deutsche Assecurirte, welche Brandschäden erlitten, einen Beleg geliefert.

Die Geschäfte der Feuerversicherungsanstalten werden durch ihre Agenten besorgt, deren sie in jeder einigermaßen bedeutenden vaterländischen Stadt einen besolden. Diese Agenten sind in der Regel Kaufleute des Platzes, und ihre Beauftragung geht dahin, die Versicherungsanmeldungen in Empfang zu nehmen und an die Direction der Anstalt einzusenden, die Angaben der Versicherten zu prüfen, ihnen die Policen zuzustellen, die Prämiengelder in Empfang zu nehmen, über Brandschäden, wobei die Anstalt betheiligt ist, Bericht zu erstatten, die Entschädigungen und Dividenden zu zahlen u. s. w. — Uebrigens richtet sich die specielle Befugniß dieser Beamten ganz nach den ihnen ertheilten Vollmachten.

Es ist Sache des Agenten, der Verwaltung der Versicherungsanstalt zu berichten, ob ihm der Versicherte persönlich genau bekannt, oder ob derselbe ihm bloß empfohlen worden sei; ob von demselben zu erwarten sei, daß er bei ihn treffenden Schäden billige und richtige Schadenberechnungen entwerfen werde; ob er den Versicherten für vermögend oder wohlhabend halte; ob er schuldenfrei und sein Credit gut sei; ob sein Geschäft in einem blühenden Zustande sich befinde, oder ob es in Verfall sei, und ob es mit Einsicht und Vortheil betrieben werde; ob der Versicherte, wenn er bei einem ihn treffenden Brandschaden in Gemäßheit seiner Versicherung vollkommene Entschädigung erhalten, dabei noch verlieren oder dadurch gewinnen würde; ob derselbe als ein guter Hauswirth bekannt sei, und ob er auf Ordnung sieht und seine Leute unter gehöriger Aufsicht hält; ob der Agent die erklärte Versicherungssumme der häuslichen Einrichtung des Versicherten und seinen Geschäftsverhältnissen angemessen halte; ob er glaube, daß die specificirt versicherten Gegenstände nicht unter den angenommenen Werthsätzen wieder angeschafft werden können; ob die Gebäude des Versicherten in gutem Zustande oder ob sie baufällig seien; ob die Taxe derselben mit dem Localwerthe der Gebäude an sich (ohne Rücksicht auf Grund und Boden und die günstige Lage) im Einklange stehen; ob der Agent bei der in Rede stehenden Versicherung außerdem in keiner Hinsicht ein Bedenken trage; ob der Wohnort des Versicherten durch Bauart, Wassermangel, schlechte Löschanstalten, übeln Geist der Bewohner, oder durch andere Ursachen vielleicht eine ungewöhnliche Feuergefährlichkeit besitze; ob die Versicherungsanstalt in den Gebäuden, welche oder worin versichert werden soll, oder in deren Nähe schon Versicherungen übernommen habe, und welche. —

Einige Versicherungsanstalten besolden überdies Reisende, welche die Orte, an denen die Anstalt Versicherungen besitzt, und manche der vorzüglichsten bei ihr assecurirten Gebäulichkeiten, namentlich Fabrik- und Manufacturanlagen, bei deren Einrichtung eine größere oder mindere Feuergefahrlosigkeit nicht zu vermeiden ist, besuchen, und der Direction hierüber, so wie über den Ruf, die Vermögensumstände und den Credit, in welchem die Inhaber stehen, von Zeit zu Zeit Bericht abstatten. Eben so machen die Reisenden in ihren Berichten der Direction Mittheilung von der Bauart ganzer Orte, ihrer Wasserversorgung, den Löschanstalten u. s. w., so wie sie auch über die Solidität der Agenten und das Zutrauen, welches man denselben an ihrem Wohnorte schenkt, referiren.

Während der 9 Jahre 1827 bis 1835 waren die Prämien für eine gleiche Summe von 100,000 Thalern in nachstehenden Versicherungsanstalten folgende:

Bei der englischen Phönix-Societät	à $\frac{1}{8}$ %		2250	Thlr. (für obige 9 Jahre).
" " Wiener Societät	à $\frac{1}{4}$ %	. . . . .	1800	Thlr.
" " Triester "	à $\frac{1}{4}$ "	. . . . .	1800	"
" " Elberfelder "	à $\frac{1}{4}$ "	. . . . .	1800	"
" " Aachener "	à $\frac{1}{4}$ "	u. 1833 à $2\frac{1}{2}$ $\frac{6}{10}$	1850	"
" " Leipziger "	à $2\frac{1}{2}$ $\frac{6}{10}$	. . . . .	2025	"
" " Gothaer Bank	à $\frac{1}{4}$ %, abzügl. Dividende		1188$\frac{3}{4}$	"

Es ist augenfällig, wie vortheilhaft das Resultat bei der letzten, der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, im Vergleich mit dem jener übrigen Gesellschaften, heraustritt. Die Dividende dieser Bank betrug bisher durchschnittlich 42 pCt. und die Netto-Prämie derselben daher circa $1\frac{3}{10}$ pro Mille jährlich von der versicherten Summe.

Die wichtigste der englischen Feuerversicherungsanstalten ist der Sun, dessen Abgabe an die Regierung (zu 3 Schl. vom Hundert, d. i. $\frac{3}{40}$ pCt. jährlich) im Jahre 1829 allein L. 118,856. 18 Schl. 4 Pf. betrug, wonach das zu jener Zeit dabei versicherte Kapital L. 79,237,944. 8 Schl. 10 Pf. beträgt.

Die Gesammt-Einnahme der ganzen britischen Staatsfeuerassecuranz-Policen betrug im Jahre 1829 L. 773,783, woraus sich, da die Abgabe 3 Schl. vom Hundert beträgt, eine Versicherungssumme von L. 515,855,333$\frac{1}{3}$ für die vereinigten Königreiche ergibt. — Trotz der ungeheuern Größe dieser Summe ist es doch ausgemacht, daß viele Gebäude nicht zu ihrem vollen Werthe versichert sind; ja auf dem Lande findet man nur selten Gebäulichkeiten (Landhäuser, Scheuern u. s. w.) assecurirt. Diese Unterlassung des Versicherns rührt größtentheils von der Uebertriebenheit der Abgabe her, welche die Staatsregierung von jeder Police sich zahlen läßt, und welche bei gewöhnlichen Versicherungen gerade das Doppelte der eigentlichen (der Versicherungsanstalt zu zahlenden) Prämie beträgt. Bei Versicherungen mit größerer Gefahr vermindert sich diese Abgabe, die feststehend 3 Schl. vom Hundert ist, nach eben dem Verhältniß, in welchem der Prämiensatz steigt. — Eine derartige Auflage ist eben so drückend als unpolitisch, und man kann als gewiß annehmen, daß, wenn dieselbe auf ein Viertel oder ein Drittel ihres jetzigen Betrags erniedrigt würde, (was sehr zu wünschen wäre), das Feuerversicherungs-Geschäft ein noch weit ausgedehnteres und größeres sein würde. Während durch eine solche Maßregel auf der einen Seite das Allgemeine sehr gewinnen würde, dürfte auf der andern durch die bedeutende Zunahme der Versicherungen die Staats-Einnahme nicht wesentlich dabei leiden.

Die früher in den meisten deutschen Staaten unter Leitung der Regierung bestehenden sogenannten Brandkassen, zu welchen jeder einheimische Grundeigenthümer seinen Antheil beizutragen gezwungen war, bestehen nur noch in einigen kleinen Fürstenthümern.

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze bei Versicherungen jeder Art verweisen wir auf den Artikel Versicherungen.

Feuerzeuge. Vor noch nicht sehr langer Zeit bediente man sich allgemein zum Feueranmachen des Stahls, Schwamms und Feuersteins, und die Feuerzeuge machten nicht einen eigentlichen Handelsartikel aus. In neuerer Zeit hat man aber mehrere physikalische und chemische Erscheinungen so zu benutzen gewußt, daß dadurch ein nicht unbedeutender Handelsartikel entstand. Zuerst wandte man den leicht entzündlichen Phosphor zu Feuerzeugen an. Es wurde nämlich in einem Gläschen eine kleine Menge Phosphor mit etwas Schwefel und Nelkenöl zusammengeschmolzen und mit einem Glasstöpsel vorsichtig verschlossen. Ein in das Gläschen getauchtes Hölzchen entzündet sich augenblicklich. Eine andere Art Phosphorfeuerzeuge kann man auf folgende Art herstellen: Man lege in ein Gläschen, das mit einem eingeriebenen Glasstöpsel versehen ist, ½ Quentchen ganzen Phosphor, erhitze das Gläschen bis zum Schmelzen des Phosphors, welches einige Minuten durch Erhitzen und Hineinblasen mit einer langen, dünnen Glasröhre unterhalten und befördert wird. Ist der Phosphor hinlänglich oxydirt und hat er eine rothe Farbe angenommen, so suche man durch Erwärmen des Gläschens die etwa angezogene Feuchtigkeit zu entfernen, bringe 20 bis 30 Gran gebrannte Magnesia hinein und bewege sie darin so herum, daß der an den Wänden und dem Boden des Glases befindliche Phosphor dadurch gleichförmig bedeckt wird. Beim Gebrauch wird ein Schwefelhölzchen mit dem Phosphor in Berührung gebracht, damit etwas Phosphor daran hängen bleibt; sobald die Luft es berührt, entzündet es sich. Es gibt außerdem noch mehrere Arten Phosphorfeuerzeuge (s. Berzelius Chemie 1. Bd.), allein sie sind wegen ihrer Feuergefährlichkeit durchaus zu verwerfen, auch sind sie in den meisten Staaten gesetzlich verboten. 2) Die sogenannten chemischen Feuerzeuge (franz. briquets oxygénés, engl. oxymuriatic matches) haben seit ihrer ersten Erfindung bis jetzt eine fast allgemeine Anwendung gefunden, die sie auch wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit gewiß verdienen. Sie gründen sich auf die Eigenschaft des chlorsauren Kali, sich in Berührung mit concentrirter Schwefelsäure zu entzünden. Ihre Bereitung ist (nach Berzelius Chemie) folgende: Man nimmt 30 Theile fein geriebenes chlorsaures Kali, das man mit 10 Theilen geschlämmtem Schwefel, 8 Theilen Zucker, 5 Th. arabischem Gummi und so viel Zinnober zusammenmengt, als zum Rothfärben des Gemenges erforderlich ist. Der Zucker und das Gummi werden zuerst mit dem Salze zusammengerieben, dann die Masse mit Wasser zu einem Breie gemacht und zuletzt der Schwefel zugesetzt. Die feuchte Masse wird nun gut durchgearbeitet, damit Alles wohl durchmengt wird. Man darf den Schwefel nicht mit den übrigen Gemengtheilen in trockener Gestalt zusammenreiben, weil man Beispiele hat, daß dadurch Explosionen entstanden sind, wodurch die Arbeiter das Leben eingebüßt haben. In jenen Brei taucht man nun Schwefelhölzchen so ein, daß auf dem Schwefel eine dünne Decke davon hängen bleibt, worauf man diese Zündhölzchen trocknet. Man kann auf ihre Entzündlichkeit sich nicht eher, als nach mehrtägigem Austrocknen verlassen, weil das Gummi das Wasser lange zurückhält. Um ein solches Hölzchen zu entzünden, taucht man dessen äußerste Spitze in concentrirte Schwefelsäure, wodurch sich die Masse sogleich entzündet und den Schwefel, dieser aber das Hölzchen anbrennt. Man bedient sich zu diesem Behufe gewöhnlich kleiner Fläschchen, in welche man Amianth (Asbest) einlegt, der mit Schwefelsäure getränkt wird. Das Einlegen von Amianth hat den Zweck, daß das Schwefelhölzchen nicht zu tief in die Säure eingetaucht und das Holz nicht feucht davon werde, auch kein Tropfen Säure daran hängen bleiben und Kleider oder Hausgeräthe beschädigen könne. Das Fläschchen muß übrigens immer sehr gut verkorkt werden, weil die Schwefelsäure Feuchtigkeit aus der Luft anzieht und dann ihre zündende Kraft verliert. — Die erste Fabrik chemischer Feuerzeuge wurde in Berlin errichtet; noch jetzt ist sie die bedeutendste. Jetzt liefern Leipzig, Magdeburg, Wien und Schweinfurt viele chemische Feuerzeuge. 3) Die Platinfeuerzeuge; sie sind eine erst vor wenig Jahren gemachte Erfindung des Chemikers Döbereiner in Jena. Schon im Jahre 1819 machte Erwan die Beobachtung, daß ein feiner, in eine Spirale gewundener Platindraht bei etwa 50° in einem langsamen Strome Wasserstoffgas glühend werde und das Gas entzünde. Später, im Jahr 1823, zeigte dann Döbereiner, daß Platinmohr und fein zertheiltes Platinmetall, wie man es durchs Glühen des Platinsalmiaks erhält, sogenannter Platinschwamm, in Berührung mit Wasserstoffgas und athmosphärischer Luft, erst roth, dann weißglühend wird, so daß sich der Wasserstoffgasstrom selbst daran entzündet. Er benutzte diese Eigenschaft zu Feuerzeugen, indem er in einem weiten Glasgefäße durch Zink und verdünnte Schwefelsäure Wasserstoffgas erzeugte, welches in einer Art Trichter aufgesammelt wurde, dessen Oeffnung durch einen messingenen Hahn fest verschlossen war. Beim Oeffnen des Hahns strömte das Gas zu einer höchst feinen Oeffnung aus und traf auf eine Partie Platinschamm, der etwa einen halben Zoll weit von der Spitze, woraus das Wasserstoffgas strömte, entfernt war. Der Platinschwamm geräth durch das darauf strömende Gas sogleich ins Glühen und entzündet nun das Gas, welches mit Flamme brennt und woran man einen Fidibus sogleich anzünden kann. — Es werden jetzt solche Platinzündmaschinen in verschiedener Form an sehr vielen Orten gemacht, besonders in Schleiz, Zeulenroda und Jena. Was die Preise dieser Feuerzeuge betrifft, so richten sich dieselben ganz nach dem mehr oder weniger eleganten Aeußern. Man hat deren von 1 Thaler an bis zu 5 und 10 Thalern. Die innere Einrichtung bleibt immer dieselbe und dieselbe ist auch nie so kostbar; allein wenn das Ganze zugleich eine schöne Zimmerverzierung abgeben soll, so nimmt man dazu schöne Vasen von gepreßtem odere geschliffenem Glase oder von Porzellan. Wir könnten hier nun noch mehr Arten von Feuerzeugen anführen, die Alle zu verschiedenen Zeiten Handelsgegenstände waren oder es zum Theil noch sind, wie z. B. die elektrische Zündmaschine u. s. w. Da dieselben jedoch jetzt kein allgemeines Interesse mehr haben und von dem gewöhnlichen chemischen und dem Platina-Feuerzeuge ganz verdrängt worden sind, so übergehen wir sie.

Feuillette, altfranzösisches Weinmaaß; siehe Paris.

Fez, Fas, Hauptstadt des gleichnamigen nördlichen Theiles des Kaiserthums Marocco, eine große und wichtige Stadt mit fast 100,000 Einw. Den Mittelpunkt ihres Handels bildet der von Karavanserais umgebene Bazar für ausländische Waaren. Die Stadt hat einen bedeutenden Handel und große Betriebsamkeit; die Producte ihrer Fabriken in Seide, Wolle, Leder, Gold und Silber, werden weit verführt.

In den Reichen Fez und Marokko rechnet man durchgängig nach Mitscals (Mitkuls oder Meticals) zu 20 Unzen oder Ukkias à 4 Musunen (von den Spaniern Blanquillos, von den Engländern Blankeels genannt) à 24 F'lus. — 13.131 Stück Mitscals gehen auf die köln. Mark fein Silber und der Werth dieser Rechnungsmünze beträgt hiernach 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. Conv.-Mze. — Mac Culloch nennt in seinem Dictionary of commerce den Mitscal: Rutkeel, wahrscheinlich eine bloße Verderbung jenes erstern Namens.

Die am meisten im Umlauf befindlichen Münzen sind: spanische Piaster und Dublonen, und außerdem noch der Madrid oder die Doppelte, eine Goldmünze, welche der Kaiser von Marokko in Madrid für seine Rechnung prägen ließ, und deren Werth 10 spanische Piaster beträgt. — Oesterreichische Ducaten werden zu 36 Unzen angenommen.

Wirkliche Landesmünzen sind:

In Golde: der Bu-t'li oder Butaca (d. h. Vater der Kraft, woher der Name Patacca stammt), oder doppelter Piaster im Werthe von 27 Unzen oder 2 spanischen Piastern; der Metbu'o oder Gold-Ducaten, im Werthe von 20½ Unzen oder 1½ span. Piaster; der halbe Mitskal oder Ducaten, Rusf genannt, im Werthe von 6¾ Unzen oder ½ span. Piaster.

Da man also den spanischen Piaster 13½ Unzen gleich rechnet, so gehen hiernach 13.13126 Stück Mitskals (welche eine bloße Rechnungsmünze sind) auf die köln. Mark f. Silber, wie wir schon oben anführten.

In Silber: der Rial (in runden und viereckigen Stücken ausgeprägt) im Werth von 13½ Unzen oder 1 span. Piaster; die Unze oder Ukkia, deren 13½ einem span. Piaster gleich gerechnet werden.

In Kupfer: der Fels (in der Mehrzahl F'lus) und der Kirat, von welchem Letztern 4 einen Fels ausmachen. Nach Kelly münzt man auch Stücke zu 4 und zu 6 F'lus.

Die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen ist streng verboten, die Einfuhr derselben aber ganz zollfrei, mit einziger Ausnahme der spanischen Pezetas, welche 12½ pCt. von der eingeführten Summe an Zoll zu entrichten haben.

Die Städte Fez (in der Landessprache Fes), Marokko, Meknás, Rabatt und Tetovan besitzen Münzstätten, worin Gold-, Silber- und Kupfergeld geschlagen wird. — 100 Pfund Kupfer müssen 150 Ukkine (Unzen), 14400 F'lussen oder 57600 Kiraten geben. — Der innere Werth der Ukkia oder Unze beträgt nur 3½ Musunen. Die Ukkia wird auch Rial emtà sidi Emhhammed oder Piaster Sidi-Mohammeds genannt.

Die Ausprägung der Landesmünzen erfolgte früherhin, als dieselbe noch den Juden anvertraut war, auf eine ungenaue Weise, und es machten sich diese Münzmeister kein Gewissen daraus, den innern Gehalt derselben zu verringern. Seit mehrern Jahren jedoch waltet eine größere Genauigkeit ob, und es hat sich daher auch der innere Gehalt der Münzen verbessert. — Von Silbermünzen sind auch noch Musunen ausgeprägt, bei deren Annahme man aber sehr vorsichtig sein muß, da sie meist von den Juden verfälscht sind.

Maaße und Gewichte.

Das Längenmaaß wird Dhraà und von den Christen Codo — nämlich Arm oder Elle — genannt, in 8 Tomnien eingetheilt und ist 5.71 französischen Decimetern gleich. — Jedes fremde Längenmaaß nennen die Mauren Càla (d. h. schlimme Zunge).

Getreidemaaß. Das Mudd oder Almuda, welches in Halbe und Viertel eingetheilt wird, wiegt 12.5 franz. Kilogramm oder etwas mehr als ¼ eines Livorner Sackes (zu Rabat: Dar-el-beida, Aëfi, Mogador und in den übrigen Häfen) und enthält etwa 14 franz. Liter. — 4 Mudd oder Almudi, machen einen Sahh, der nach Zeit und Ort verschieden wiegt, und neben dem Getreide auch für Salz und Arganöl angewandt wird. — Außer diesen einheimischen sind auch der Cahiz, die Fanega und andere spanische Maaße in Anwendung, von welchen (wie Kelly bemerkt) es wahrscheinlich ist, daß zur Zeit ihrer Einführung ihr Inhalt der richtige war, welcher Letztere aber gegenwärtig so sehr verschieden ist, daß man keinen sichern Maaßstab dafür annehmen kann.

Das Oelmaaß ist die Cula oder Coula, welche 22 Pfund des großen Centners wiegt und einen Inhalt von 764 franz. Kubikzollen hat. — Ein anderes Flüssigkeitsmaaß scheint nicht zu existiren.

Gewichte. Der gewöhnliche Centner enthält 100 Artal, Rotal oder Pfunde und stimmt genau mit dem englischen Centner von 112 englischen Pfunden überein. In Mogador ist er etwas schwerer und wiegt daselbst 118 englische Pfunde. — Außerdem gibt es einen Centner von 75 Pfund, Chintar-el-a'rub genannt, und einen großen, der in Aëfi 125, in Rabatt und Salé 150 Pfund wiegt. Mit diesem letztern, großen Centner wiegt man Fleisch, Butter, Früchte, Oel und Seife, und für das Zollamt Wachs und Eisen. — Der gewöhnliche Centner ist an Gewicht 1680 spanischen Piastern gleich(?), und nach ihm werden die Zollrechte auf Wolle, Oel, Kupfer, Leder u. s. w. berechnet. — Das Pfund (Artal oder Rotal) ist ein großes und ein kleines. Jenes wird in 28, dieses in 16 Unzen getheilt.

Wir haben obige Angaben meist aus dem schätzbaren Werke: »Das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksà oder Kaiserreich Marokko, von J. Graberg von Hemsö, aus der ital. Handschrift übersetzt von Alfred Reumont. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchh. 1833« geschöpft, und verweisen hinsichtlich aller übrigen kommerziellen Verhältnisse auf die Artikel Marokko und Mogadore.

Fezzan, s. Murfuk.

Fiasco (Flasche), Maaß für Wein und Oel im Großherzogthum Toscana; siehe Florenz.

Fidejussorische Sicherheit, die Sicherung durch Bürgschaftsstellung.

Fidiren, anvertrauen, auf Credit überlassen oder verkaufen. Man sagt z. B.: »wir fidiren diesem Freunde gern 10,000 Thaler.« — Fido, das Vertrauen, der Credit. — Beide Wörter sind, wie man sieht, sehr entbehrlich.

Fieberrinde, s. Chinarinde.

Fierant, s. Firant.

Filialbank, s. Zweigbank.

Filialhandlung, s. Handelsgesellschaft.

Filippo, frühere mailändische Silbermünze von 7½ mailänd. Courant-Lire.

Fimm, eine Anzahl von 100 Bund Deckstroh in Stettin; siehe diesen Artikel.

Fingerhutkraut (Herba Digitalis purpureae). Das getrocknete Kraut des rothen Fingerhuts (Digitalis purpurea) einer im mittlern und südlichen Deutschland, in der Schweiz, in England, Frankreich und Spanien an Bergabhängen (besonders der Sandsteinformation) und in ausgeschlagenen Wäldern wachsenden Pflanze. Das Kraut wird im Frühjahr von zweijährigen Pflanzen gesammelt; die Blätter werden an 10 Zoll lang und zuweilen noch länger, sind zart behaart, eilanzettförmig und stumpfgekerbt; oben hochgrün, auf der Unterfläche weißlich und stärker behaart. Im getrockneten Zustande treten die Nerven sehr hervor und die untere Seite erscheint alsdann weißlichgrün. Der unangenehme Geruch, den das frische Kraut besitzt, verschwindet beim Trocknen. Der Geschmack ist widerlich, scharf, stark und anhaltend bitter. Schon der narkotische Geruch und Geschmack zeigen die giftigen Eigenschaften der Pflanze an. In geringer Menge erregt sie die Thätigkeit der Speicheldrüsen, macht Uebelkeit, Erbrechen u. s. w. Als Arzneimittel wird sie vorzüglich in der Wassersucht und bei Herzkrankheiten angewandt. Das getrocknete Kraut kommt nicht selten mit den Blättern anderer Pflanzen vermengt vor, die in der äußern Gestalt viele Aehnlichkeit mit den Blättern des Fingerhutes haben. Besonders sind hier zu erwähnen mehrere Arten der Königskerze (Verbascum), dann die gewöhnliche Schwarzwurz (Symphytum officinale L.) und die Conyza squarrosa. Außerdem kommen auch Verwechselungen vor mit der Digitalis purpurascens Roth und D. ochroluna Jacq. Man sieht hieraus, daß der Droguist beim Einkaufe dieses Krautes viele Aufmerksamkeit anzuwenden hat, wenn er nicht betrogen sein will.

Fingiren, erdichten. Fingirte (erdichtete oder eingebildete) Münzen sind solche, deren man sich zwar als Maaßstab es bei den Rechnungen und im gewöhnlichen Verkehr bedient, die aber nicht wirklich ausgeprägt, — oder bloße Rechnungsmünzen, — wie z. B. die Banco-Mark Hamburgs und früherhin das englische Pfund Sterling (seit einiger Zeit erst als Soveraign ausgeprägt) sind. — Fingirte Rechnung, s. Conto finto (S. 271).

Firant, Fierant (aus dem ital. fiera, die Messe) Meßsucher heißt der Kauf- oder Handelsmann, welcher regelmäßig gewisse Messen besucht, um daselbst seine Waaren-Verkäufe oder Einkäufe zu besorgen.

Firkin, englisches Ale- und Biermaaß, und Käse- und Buttergewicht; siehe London.

Firlot, altes schottisches Hohlmaaß. Der Linlithgower Weizen-Firlot enthält (nach Kelly) 21¼ schottische Pinten oder 2197½ englische Kubikzoll = 1816.21 franz. Kubikzoll. Er wird zum Messen des Weizens, Roggens, der Erbsen, Bohnen, des Salzes und der Futterkörner angewandt. Der Linlithgower Gersten-Firlot enthält 31 schottische Pinten oder 3205½ englische Kubikzoll = 2647.1 franz. Kubikzoll, und dient zum Messen der Gerste, des Malzes, des Hafers, der Früchte und Kartoffeln. — Der Firlot wird in 4 Pecks zu 4 Lipies eingetheilt; 4 Firlots machen einen Boll, deren 16 auf einen Chaldron gehen.

Firma, der Handlungsname, der Name, unter welchem ein Handelshaus seine Geschäfte führt, auch die Namensunterschrift selbst. — Jemandem (einem Handlungsgehilfen) Firma geben, heißt: ihn bevollmächtigen, im Namen des Prinzipals zu unterzeichnen. — Firmiren, unterzeichnen, unterschreiben. (Man vergl. den Art. Handelsgesellschaft).

Fischbein, s. Blackfischbein und Wallfischbarden.

Fische (franz. Poissons; engl. Fish; ital. Pesci; holl. Visschen) kommen nicht nur frisch, sondern auch getrocknet, eingesalzen, geräuchert und marinirt in den Handel. Von den Flußfischen sind besonders wichtig der Hecht, Karpfen, Wels, Aal und die Forelle. Unter den Seefischen, von denen eine große Anzahl ein Hauptnahrungsmittel aller Küstengegenden ausmacht, kommen vorzüglich folgende in den Handel: der Hering, die Sardelle und Anschovis, der Stockfisch oder Kabeljau, der Schellfisch, die Steinbutte, der Dorsch, der Hay ꝛc. Der Wallfisch gehört nur seinem Namen, seiner äußern Gestalt und seiner Lebensart wegen hierher; seiner inneren Natur nach gehört er zu den Säugethieren. Der Lachs, Hausen, einige andere Störarten und die Alse leben sowohl in Flüssen als im Meere; in Ersteren halten sie sich gewöhnlich während der Laichzeit auf. Unter dem Namen Schaalfische werden diejenigen im Wasser lebenden Thiere genannt, welche schaalenartige Gehäuse haben, wie z. B. Krebse und Austern. Die nähere Beschreibung aller in den Handel kommenden Fischarten findet man in den besondern Artikeln angegeben. Die Länder, welche bedeutenden Fischfang treiben, sind England, Frankreich, Norddeutschland, Holland, Schweden, Norwegen und Nordamerika.

Fischhaut (franz. Peau de roussette; engl. Fish skin; holländ. Vischhuid; ital. Pelle di pesce, P. di scarsone, P. squena, Zappa). Die mit kleinen, scharfen, feilenartigen Spitzen oder Stacheln besetzte Haut mehrerer Fische, die in mehreren Gewerben zum Abreiben, Putzen und Poliren von Holz, Knochen, Elfenbein ꝛc. angewandt wird. Diejenigen Fische, von denen man die Haut gewinnt, sind folgende: Der getiegerte oder gefleckte Hay (Squalus canicula) hat eine mit Flecken

und Ringen versehene Haut; der kleingefleckte Hay (Sq. catulus) hat eine röthliche, glänzende, mit vielen kleinen Flecken besetzte Haut; das Seeschwein (Sq. centrina) ist oben braun, unten weiß; der Meerengel oder Krötenhay (Sq. squatina) von grauer Farbe; der Dornhay (Sq. acanthias) von aschgrauer Farbe mit zahllosen kleinen Häkchen besetzt; der Riesenhay oder Menschenfresser (Sq carcharyas) dunkelaschgrau, mit sehr scharfen, sternförmigen Stacheln. Die Haut aller der hier angeführten Fische ist anstatt mit Schuppen, mit gröberen oder feineren Stacheln besetzt. Mit ähnlicher Haut versehen sind mehrere, zum Geschlecht des Rochens gehörige Fische, z. B. der Engelrochen (Raja rhinobatos), ital. Cepola genannt. Die Haut dieser Fische wird, so bald sie abgezogen ist, ausgespannt, auf ein Bret genagelt und langsam getrocknet, damit sie nicht runzele; die Flossen werden nicht abgeschnitten, da sie ein weit feineres Korn haben und deshalb zu manchen feinen Arbeiten dienen. Viele von diesen Fischhäuten werden von den italienischen und portugiesischen Küsten versandt. Triest, Venedig, Genua und Fiume, so wie Bayonne, Marseille und auch England, treiben einen ansehnlichen Handel damit. In Deutschland bezieht man sie von Bremen und Hamburg. Außer zum Poliren benutzt man die Fischhaut auch zu einer Art Chagrin (vgl. d. Art.), Fischhaut-Chagrin; man schleift nämlich die Stacheln mit Sandstein ab, und füllt alsdann die Zwischenräume mit gefärbtem Siegellack aus, so daß die von den Stacheln herrührenden Erhöhungen wie eingelegte Steinchen aussehen. Verkauft werden die Fischhäute sowohl stück- und dutzend- als auch pfundweise.

Fischkörner, s. Cockelskörner.

Fischleim, s. Hausenblase.

Fischotterfelle, s. Otterfelle.

Fischthran, s. Thran.

Fisetholz wird das ungarische, vom sogenannten Perückensumach (Rhus cotinus) stammende Gelbholz (s. diesen Art.) genannt.

Fiume (St. Veit am Flaum). Königl. Freistadt und Hauptstadt des ungarischen Küstenlandes an der Einmündung der fischreichen Fiumara ins Meer, mit 9000 Einw. und Freihafen. Im Jahre 1822 wurde hier eine Assecuranzgesellschaft gestiftet, und die Stadt besitzt Leinwand-, Leder- und Tuchmanufacturen, Rosogliobrennerei, Wachsbleichen, eine Tabaksfabrik und Zuckersiederei. Fiume handelt viel mit Ungarn und erhält von da Producte desselben, größtentheils Getreide und Tabak, die es weiter über das Meer versendet. Zur See empfängt es Oel, Colonialwaaren aller Art, getrocknete Früchte u. s. w. die es nach Ungarn, Croatien, Deutschland u. s. w. versendet. Fiume hat mehrere steinerne und hölzerne Molos und längs dem Meere einen Kai von Quadern. An dem kleinen Molo legen gewöhnlich die Fischerbarken an und legen ihren Fang von Meerkrebsen, Meerforellen und Dattoli (eßbaren Muscheln) aus. Die Stadt hat überdies ein Handels- und Wechselgericht, Hafen- und Sanitätsamt, Contumazhaus u. s. w., und in den Hafen laufen jährlich etwa 2000 Schiffe ein, und ebensoviel aus.

Man rechnet, wie zu Triest und Wien, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im Conventions-Zwanzigguldenfuß. — Die Münzen s. unter Wien.

In allen Wechselgeschäften richtet man sich nach den Gebräuchen von Triest.

Die Maaße und Gewichte sind größtentheils die Wiener; doch bedient man sich folgender hiesigen:

Getreidemaaß. Die Metze enthält (nach Kelly) 3456 Wiener = 3184 franz. Kubikzoll, und 100 hiesige Metzen sind = 102.709 Wiener Metzen = 114.916 Berliner Scheffel = 63.159 franz. Hektoliter.

Weinmaaß. Die Orna oder der Eimer enthält 2949 Wiener oder 2717.3 franz. Kubikzoll, und ist daher = 38.092 Wiener Maaß = 47.074 Berliner Quart = 53.901 franz. Liter.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 32 Loth, und ist 8623 engl. Grän oder 11626 holländ. As schwer. 100 hiesige Pfund sind = 99.747 Wiener Pfunden. Gewöhnlich aber wird das hiesige Gewicht dem Wiener gleich gerechnet.

Fixation der Braumalzsteuer. Zur Erleichterung des steuerpflichtigen Publicums und zur Vereinfachung der von der Steuerverwaltung bei der Ausübung steuerpflichtiger Gewerbshandlungen in den Brauereien zu führenden Controle ist den Brauerei-Inhabern auf dem Lande und in denjenigen, nicht mahlsteuerpflichtigen Städten, in welchen sich die Mehrzahl der Brauerei-Inhaber darüber einigt, die Entrichtung der Braumalzsteuer durch Zahlung gewisser Fixa gestattet. Die Feststellung dieser Steuerfixa geschieht durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Steuerverwaltung und den Brauerei-Inhabern vermittelst eines von beiden Theilen abzuschließenden Fixationsvertrages (s. diesen Art.). Als Grundlage der fixirten Steuerzahlung dient in der Regel der von dem Brauerei-Inhaber anzugebende durchschnittliche jährliche Bedarf an Braumalzschroot, was jedoch nicht so ängstlich bindend ist, daß der Brauer dadurch belästigt und in der freien Ausübung seines Gewerbebetriebs gehemmt wäre. Verbraucht der Brauerei-Inhaber während der Fixationsperiode ein geringeres Malzschroot-Quantum, als der Steuerfixation zum Grunde gelegt ist, so wird dadurch eben so wenig ein Nachlaß an der fixirten Steuer begründet, wie wegen mäßiger Ueberschreitung desselben eine Nachversteuerung neben dem Steuerfixum gefordert wird. Um jedoch etwa daraus entstehende bedeutende Nachtheile für die Staatskasse zu verhüten, ist den Steuerbeamten eine sorgfältige Beobachtung der Betriebsverhältnisse in den fixirten Brauereien zur besondern Pflicht gemacht, um erforderlichen Falls beim Ablauf kürzerer Fixationsperioden entweder die Erhöhung des Fixi zu veranlassen, oder von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

Mit Eintritt der Fixation ist der Fixat von Einreichung der Brauversteuerungsdeclarationen, Führung der Brauversteuerungsbücher, von der durch die Steueraufsichtsbeamten zu führenden speciellen Controle befreit und in der Malzschrootaufbewahrung und im Bierzuge unbeschränkt; er darf aber die gesetzliche Betriebsfrist nicht überschreiten und auch in dem Stande der Geräthe keine Veränderung vornehmen, ohne diese auf vorschriftliche Weise angemeldet zu haben. Nur den Oberbeamten der Steuerverwaltung ist eine allgemeine Controle der fixirten Brauereien vorbehalten, weshalb auch die Brauerei-Inhaber verpflichtet sind, ihnen erforderlichen Falls jede Auskunft in Bezug auf den Brauereibetrieb zu geben. Diese Befreiung von lästigen Controleformen berechtigt die Verwaltung zu der Annahme, daß von den Brauerei-Inhabern im Allgemeinen beim Abschluß der Fixationsverträge nicht leicht so niedrige Malzverbrauchsquanta werden angegeben werden, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatskasse zu besorgen stände: wo indessen das Fixationsgebot den Durchschnittsbetrag der bis dahin gezahlten unfixirten Steuer, oder die am höchsten stehende Steuer des letztverflossenen Jahres nicht erreicht, sind die Brauerei-Inhaber zum gründlichen Nachweis derjenigen Verhältnisse verpflichtet, welche eine Verminderung ihres Betriebs rechtfertigen können.

Von dem der Fixation zum Grunde gelegten Malzschrootbedarf wird die Steuer mit 20 Sgr. (16 gGr.) vom Centner als jährliches Fixum festgestellt, dessen Einzahlung praenumerando in monatlichen oder vierteljährigen Raten stattfindet.

Beim Ablauf der Fixationsperiode dürfen an Bier- oder Würze Vorräthe nur insofern vorhanden sein, als der Steuerschuldige beim Anfang der Fixationsperiode erweislich in dieselbe übernommen hat.

Fixationsverträge zwischen der Steuerverwaltung und Brauerei-Inhabern wegen Entrichtung der Braumalzsteuer werden von den Hauptsteuerämtern vorbehaltlich höherer Genehmigung auf die Dauer von mindestens einem Jahre bis längstens auf drei Jahre abgeschlossen. In den Verträgen müssen die Dauer derselben, das jährlich zum Verbrauch kommende Malzschrootquantum, das in bestimmten Fristen zu zahlende Steuerfixum, die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt, und die Bedingungen ausgedrückt werden, unter welchen die Fixation stattgefunden hat und in welchen Fällen eine Kündigung des Vertragsverhältnisses überhaupt zulässig ist. Die Ausfertigung der Verträge geschieht in zwei Exemplaren, welche beide von dem Fixaten und der contrahirenden Behörde vollzogen und der höheren Behörde zur Genehmigung eingereicht werden, nach deren Vollziehung das eine Exemplar dem Fixaten behändigt, das andere aber bei der contrahirenden Behörde aufbewahrt wird. Die Verträge sollen stets mit dem Kalenderjahre beginnen, und es steht sowohl dem Brauerei-Inhaber, wie der Steuerverwaltung das Recht der Kündigung zu:

A. Zu jeder Zeit.

1) Dem Brauerei-Inhaber, wenn bei dessen Ableben die Erben nicht in die Vertragsverbindlichkeiten eintreten mögen, oder wenn Umstände die Fortsetzung der Brauerei hindern, oder im Fall der Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei, oder endlich bei etwa eintretender Aenderung in der Braumalzsteuer-Verfassung.

2) Der Steuerverwaltung, bei etwa eintretender Aenderung in der Braumalzsteuer-Verfassung, bei Versäumniß der Zahlungstermine, bei Verletzung anderer, dem Vertrage zum

Grunde liegende Bedingungen, oder wenn der Frat wegen Steuervergehen ordentlich oder außerordentlich bestraft worden ist.

B. Gegen vierteljährliche Kündigung.

Der Steuerverwaltung, sobald der Vertrag auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist.

Flachs (franz. Lin; engl. Flax; holl. Flas; ital. Lino). Unter diesem Namen kommen die zubereiteten Fasern des Leins oder der Flachspflanze (Linum usitatissimum) in den Handel. Der Lein, als dessen Vaterland man das südliche Europa und Asien ansieht, gehört unter die in einem großen Theile Europa's am häufigsten angebauten Pflanzen. Trotz dem, daß es mehr als 20 verschiedene Arten der Gattung Linum gibt, so wird doch nur die eine Art, L. usitatissimum, der gemeine Lein, zum Flachse benutzt. Mit dem Samen dieser Pflanze wird, nicht nur der Aussaat wegen, sondern auch wegen der Benutzung zum Oelschlagen, ein bedeutender Handel getrieben (s. d. Art. Leinsamen). Den besten Flachs zieht man aus liefländischem oder Rigaer Samen; nächst diesem ist der Seeländer Samen durch seine Güte ausgezeichnet. Der für den Flachsbau geeignetste Boden ist ein frischer, feuchter, doch nicht zu nasser, der gut gedüngt und fleißig umgearbeitet werden muß. Was den Anbau des Flachses betrifft, so verweisen wir auf die landwirthschaftlichen Werke. Die Leinpflanze wird auf folgende Weise zu Flachs verarbeitet. So wie man den Lein (entweder vor oder nach der Reife des Samens) ausgerauft hat, breitet man ihn auf dem Felde aus, trocknet ihn und bindet ihn dann in kleine Büschel. Nun werden durch Kämme die Samen und die an den Wurzeln haftenden Erdtheile abgerüffelt. Ist dies geschehen, so folgt das Rösten, welches zum Zwecke hat, die eigentlichen Fasern von den holzartigen Theilen (der Oberhaut und dem Kerne) zu trennen. Zum Rösten bindet man den Flachs wieder in kleine Bündel zusammen, legt diese in fließendes Wasser (Bäche) und beschwert sie, damit sie unter Wasser bleiben, mit Steinen. So bleibt der Flachs etwa eine Woche lang liegen, und während dieser Zeit löst sich der klebrige, gummiartige Schleim, der die Theile des Stengels mit einander verbindet, auf, und die Fasern trennen sich dann leichter von der Oberhaut und den holzigen Theilen. Beim Herausnehmen aus dem Wasser werden die Flachsbündel noch einmal rein abgespühlt und dann auf dem Rasen dünn auseinander gebreitet; durch die Einwirkung der Sonne und des Thaues wird das Rösten erst eigentlich vollendet. Außer dieser allgemein angewandten Röstmethode werden hie und da noch andere Arten befolgt; so wird an einigen Orten der Flachs bloß durch Einwirkung des Thaues geröstet; auch hat man schon Maschinen dazu angewandt. Der geröstete Flachs eignet sich noch nicht zum Verkauf. Ehe er in den Handel kommt, wird er noch einmal bearbeitet. Die nächste Zurichtung ist das Klopfen, Brechen und Schwingen; hierdurch wird er erst von den überflüssigen, holzigen Theilen befreit. Das Klopfen geschieht mit hölzernen Schlägeln auf einer harten Unterlage; zum Brechen hat man eine eigene Vorrichtung, die Flachsbreche, die gewöhnlich aus zwei Hölzern mit Fugen oder Falzen besteht, zwischen denen die Stengel zerquetscht oder gebrochen werden. Man hat zum Brechen auch schon größere Maschinen, sogenannte Flachsmühlen angewandt. Durch das Schwingen sondert sich der spreuartige Theil von den Fasern ab und fällt zu Boden. Nach diesen Operationen wird der Flachs in Bündel gebunden, und zuweilen auch schon unter dem Namen gebrechelter oder geschwungener Flachs in den Handel gebracht. In der Regel aber wird er erst noch gehechelt. Bei dem bloß gebrechelten Flachse sind die Fasern noch nicht ganz rein von fremden (holzigen) Theilen; auch haben sie nicht gleiche Länge und Feinheit. Um auch in dieser Hinsicht den Bedürfnissen der Fabrikanten und Derjenigen, die den Flachs weiter verarbeiten, entgegen zu kommen, wird der Flachs erst noch durch Hecheln (d. i. in regelmäßigen Zwischenräumen auf Bretern befindliche Drahtzähne) gezogen; hierbei trennen sich alle kurzen Fasern, so wie die Holztheile, und bleiben in der Hechel als sogenanntes Werg (Werk oder Heede) zurück. Je feiner die Hecheln sind und je öfter der Flachs durch dieselben gezogen wird, desto feiner und seidenartiger werden seine Fasern; natürlich wird auch verhältnißmäßig der Abfall bedeutender, so daß oft von einem Pfunde nur 4 bis 5 Loth übrig bleiben. Im gehechelten Zustande endlich ist der Flachs ein Handelsartikel, der in mehreren Ländern zu den bedeutendsten gehört. Durch den Einfluß des Klima's, Bodens, der Behandlung beim Anbau und bei der Zurichtung entstehen sehr merkliche Verschiedenheiten; besonders viel kommt auf die größere oder geringere Sorgfalt beim Hecheln an. Man hat versucht, den Flachs durch Kochen in Lauge und Tränken in Oel baumwollenartig zu machen, und den auf diese Art behandelten Seidenflachs oder Oelflachs genannt; doch kommt solcher Flachs bis jetzt nicht in den Handel. Die wichtigsten Sorten, welche im Handel vorkommen, sind folgende:

Aegyptischer, durch ungewöhnliche Länge ausgezeichnet, die 3 bis 4 Fuß beträgt; er hat eine röthliche Farbe, und da seine Fasern sehr stark sind, so kann er nur zu gröberer Leinwand verbraucht werden.

Archangeler. Wird in der Güte dem Petersburger neunköpfigen Flachse gleich geachtet. Er ist weich und lang, aber nicht sehr rein. Er geht meistens nach England und Holland.

Böhmischer. Gehört zu den besseren Sorten; dem holländischen und irländischen steht er aber in der Güte nach. Er hat ein langes glänzendes Haar und ist sehr weich. Er wird nur wenig ausgeführt und meistens im Lande selbst versponnen. Man verkauft ihn nach dem Stein von 20 böhmischen Pfunden.

Danziger. Von diesem kommen 6 Sorten in den Handel, die alle nach dem Stein von 33 Pfd. verkauft werden.

Flandrischer. Wird wenig ausgeführt, sondern meist in den flandrischen Batist-, Spitzen- und Linnenmanufacturen verarbeitet. Er steht der Güte nach im ersten Range, und steht dem irländischen kaum nach.

Französischer. Hiervon wird wenig ausgeführt; denn obgleich Chaptal den Werth des in Frankreich erzeugten Flachses auf 19 Mill. Francs anschlug, so reichte er doch nicht hin für den bedeutenden Bedarf. Der Flachsbau ist zwar über den größten Theil von Frankreich verbreitet; den meisten und besten Flachs liefern aber das französische Flandern und die Normandie.

Holländischer. Gehört zu den besten Sorten. Der Flachsbau blüht besonders in den Provinzen Nord- und Südholland und Seeland, und Rotterdam, Dortrecht, Alkmaar und Schagen sind die wichtigsten Orte für den Flachshandel in Holland. Von da aus geht dieser Artikel nach England, Irland, Spanien und Portugal. Seine Feinheit wird bestimmt nach der Anzahl der Stränge, die auf ein Pfund gehen; von der schlechtesten Sorte gehen 24 bis 32, von der besseren 40, 48, 64 bis 80, und von der feinsten 96 aufs Pfund. Außerdem unterscheidet man noch groben und feinen, braunen und weißen (gebleichten), gehechelten und ungehechelten Flachs.

Irländischer. Ist die vorzüglichste von allen Flachssorten, wird aber gar nicht ausgeführt. Der in Irland gebaute Flachs reicht nicht einmal für den Bedarf im Lande.

Königsberger. Von Königsberg kommen nicht nur die in Ost- und Westpreußen erzeugten Flachssorten, sondern auch mehrere polnische und russische in den Handel. Man unterscheidet dort folgende Sorten: 1) feiner oder Königsberger Rakitzer; er kommt aus Polen und Rußland, und ist an Güte dem rigaischen ganz gleich. 2) Keydens Rakitzer, eine etwas geringere Mittelsorte. — 3) Drujaner Rakitzer, ist etwas gelblich und von stärkerem Haar als die erste Sorte, deshalb auch billiger; es gibt von ihm mehrere Sorten. 4) Podolisch Rakitzer, steht noch niedriger im Preise als der vorige, ist übrigens lang, rein und schön von Farbe. — 5) Der Paternoster Flachs ist in Matten gepackt und oft feiner als der geschwungene Rigaer. — 6) Kettenflachs ist gehechelt und kann sogleich versponnen werden; er wird nach seinen verschiedenen Farben (weiß, grau, blau und silberfarbig) sortirt. — 7) Oberländischer Flachs ist lang, rein und schön von Farbe; er gehört zu den feineren Sorten. — 8) Bauernband, eine Sorte, die so versandt wird, wie ihn die Bauern zu Markte bringen, in Rollen von 8 Liespfund; oft ist er unrein und verfälscht. — 9) Liebstädter gleicht dem oberländischen nur im Gebinde, steht ihm aber in der Güte nach. — 10) Flachsdos wird der verwirrte Flachs genannt, der keine Harlen hat; man bindet ihn gewöhnlich in 9 Docken.

Liebauer. Der in Curland gewonnene wird über Liebau ausgeführt. Er ist gewöhnlich etwas geringer als der Riga'sche. Liebau führt aus: Rakitzer Flachs, 4 à 1 Brandflachs, Paternosterflachs und Flachsheede.

Lüneburger, Braunschweiger und Hannöverscher Flachs gehört zu den besten deutschen Sorten. Viel davon dient zum eigenen Gebrauch; das Uebrige geht nach Hamburg und Bremen.

Memeler Flachs wird in Säcken von ½ Schiffpfund, auch wohl in Rollen von 8 Liespfund versandt.

Narwaer ist dem Liebauer gleich. Der Reinflachs ist schön, kommt aber wenig in den Handel.

Neuseeländischer Flachs ist erst in der neueren Zeit aus Australien über England nach Europa eingeführt worden. Es sind die Fasern einer auf mehreren australischen Inseln einheimischen Pflanze, Phormium tenax, die zu den lilienartigen Gewächsen gehört. Die Blätter dieser Pflanze werden 6 bis 7 Fuß lang und 5 bis 6 Zoll breit, und bestehen aus langen, silberfarbenen, seidenartigen und bis in die kleinsten Fäden theilbaren Fasern, welche durch eine klebrige Masse mit einander verbunden sind, die durch eine Art Röste (Einweichen in Wasser) aufgelöst und dann durch Klopfen und Reiben von den Fasern getrennt werden kann. Der neuseeländische Flachs steht, hinsichtlich seiner Feinheit, weit über dem gewöhnlichen und nähert sich schon der Seide. Er eignet sich sowohl zu Tauwerk wie zu Leinwand. In Frankreich und England hat man seinen Anbau versucht; ob er mit Erfolg wird in Europa betrieben werden können, muß die Zeit lehren. Im Jahr 1831 erhielt England 1800 Tonnen aus Australien.

Oesterreichischer Flachs ist nicht von vorzüglicher Güte. Der zur Spitzenfabrikation bestimmte Flachs wird in Oesterreich Kantenflachs genannt.

Pernauer Flachs ist gewöhnlich in Knocken gebunden, aber schlecht, und enthält viel Heede.

Petersburger. Ist zu den geschätztesten Sorten zu rechnen. Er wird zum Theil nach den Städten unterschieden, aus denen er stammt. Im auswärtigen Handel unterscheidet man ihn nach Köpfen. Die erste Sorte ist 12köpfig, die 2te 9köpfig, die dritte 6köpfig. So viel Köpfe machen nämlich ein Bund aus.

Rigaer Flachs. Ist im Handel eine der häufigsten Sorten. Nach Riga kommt sehr viel Flachs aus den in der Nähe gelegenen Orten (Druja, Rakitz, Marienburg u. s. w.), in Litthauen und Liefland, der dann von beeidigten Mäklern (Brakern) untersucht wird. Der liefländische kommt im gehechelten, der polnische und litthauer im ungehechelten Zustande. Man bringt ihn in Bündeln von 20—30 Pfd., die durch ein Band mit einer aus 3 Streifen bestehenden Decke gebunden sind. Die beste Gattung ist der Rakitzer Flachs; aus diesem wird der Paternoster Flachs ausgesucht, der in eben solchen Ballen oder Säcken versandt wird. Dreibandflachs kommt in kleinen Rollen, wovon 12 bis 13 auf 1 Schiffpfund gehen; er ist ein Ausschuß aus beiden vorigen, gröber als diese, und leidet viel Abfall beim Hecheln. Die verschiedenen, aus diesen gemachten Flachssorten sind nachstehende: 1) Drujaner Rakitzer, aus der Gegend von Sebesh, Druja und den benachbarten Orten; er ist der feinste und beste. Nur der Schwanz des Bundes ist lose; der Kopf ist nicht nur gebunden, sondern auch mit dünnen Schnüren umwickelt. Jedes Bund wiegt 20 bis 23 Pfund, und enthält gewöhnlich 6 Knocken. — 2) Badstuben-geschnitten heißt der von der ersten Sorte übriggebliebene Abfall, der natürlich schlechter ist und nach geschehener Brake umgebunden wird. Die Bunde bekommen dieselbe Form, wie Risten-Dreiband (die folg. Sorte) und Rositscher Flachs; doch unterscheidet man sie durch einen Schnitt, den der Braker über den Spiegel macht (Spiegel heißt das Band unter dem Kopfe des Flachses, welches bei dieser und der ersten Sorte, auch bei Risten-Dreiband breiter auseinander gelegt wird. 3) Risten-Dreiband, steht der Güte nach unter der vorigen Sorte. 4) Litthauischer Rakitzer steht ungefähr dem Drujaner Rakitzer gleich; sein Abfall heißt 5) Badstuben-Paternoster. 6) Marienburger Flachs ist von besonderer Güte und wird dem Drujaner Rakitzer gleichgeschätzt. Man theilt ihn wieder in Badstuben-geschnitten und ungeschnitten. Der Abfall des Marienburger Flachses heißt 7) Bauer-geschnitten. 8) Geflochtener Drujaner ist eine ganz kurze, schon gehechelte und geflochtene Sorte, die nur nach Schweden und Dänemark geht. 9) Heiligen oder Hilligen Flachs kommt aus Pleskow. Die beste Sorte wird, wenn sie gebrakt ist, unter den Marienburger, die zweite unter den geschnittenen Marienburger und die dritte unter den Risten gerechnet. 10) Liefländisch Dreiband ist, mit Ausnahme des Gerechtigkeits- und Hof-Dreiband, die schlechteste Sorte. Seinen Namen hat er daher, daß man ihn mit 3 ordinären Flachsschnuren bindet. 11) Die Flachsheede wird in Köpfe gebunden, in Matten genäht und in Litthauische und Liefländische unterschieden. — Nach England geht meistens Rakitzer, geschnitten Paternoster und Marienburger Flachs. Nach Italien, Spanien und Portugal geht mehr Drujaner Rakitzer, Badstuben-geschnitten und Dreiband. Nach Holland geht fast nur Drujaner Rakitzer; nach Schweden, den Ostseestädten, Hamburg und Bremen geht von allen Sorten. Die Preise werden per Schiffpfund von 400 Pfd. in Rubel Banko notirt.

Schlesischer Flachs steht ungefähr mit dem böhmischen in gleichem Range.

Wir halten es für überflüssig, hier noch Regeln aufzustellen, die man beim Einkaufe des Flachses beobachten soll. Nur die Erfahrung und praktische Kenntniß kann hierbei leiten. Was die Aufbewahrung des Flachses betrifft, so muß man dazu trockene Orte wählen, da er in feuchten Räumen leicht stockig wird und dann von seiner Güte viel verliert.

Flämisch, s. vlämisch.

Flanell, s. unter Wollenzeuge.

Flau. Wenn der Ausdruck flau von einem Waaren-Artikel gebraucht wird, so will derselbe sagen, daß in diesem Artikel wenig Umsatz, wenig Begehr oder Kauflust stattfindet. Er gehört zu den unpassenden Bezeichnungen, die man für immer aus der Sprache des Handels entfernen sollte.

Flechte, isländische, isländ. Moos (franz. Mousse d'Islande; engl. Iceland moss; ital. Licheno o Muschio islandico), eine auf den Gebirgen Deutschlands und im nördlichen Europa wachsende Flechte (Cetraria islandica Ach.). Schon seit mehreren Jahrhunderten wird sie in der Arzneikunde gegen die Lungensucht angewandt. Sie enthält ein eignes Starkmehl (Moosstärkemehl), welches in der Mitte zwischen Gallerte und Gummi steht. Außerdem ist darin noch ein sehr bitterer Stoff enthalten, der sich aber durch Auslaugen (besonders mit verdünnter Kalilauge) entfernen läßt. In Island, wo sie sehr häufig wächst, braucht man sie als Nahrungsmittel; man bereitet dort, nachdem man durch öfteres Waschen die Bitterkeit entfernt hat, eine Art Brot und auch Grütze daraus. Ferner dient sie bei uns zur Bereitung eines Gelees (Gelatina Lichonis islandici) und der Mooschocolade. Auch soll man die isländische Flechte zuweilen anstatt des Hopfens unter das Bier thun. Vor wenigen Jahren hat man aus ihr eine vorzügliche Weberschlichte machen gelernt. Sonst kam sie nur aus Island in den Handel, jetzt wird sie aber in Menge auf den rauheren Gebirgen Deutschlands gesammelt. In Oesterreich wird sie besonders am Schneeberge gesammelt und unter dem Namen Kramperlthee nach Wien gebracht.

Flensburg. Bezirksstadt im dänischen Herzogthum Schleswig am Flensburger Wyk mit 17,000 Einw. Schifffahrtsschule, Leihkasse, Zuckersiederei, Tabaksfabriken, Branntweinbrennereien, Schiffswerfte und starkem Seehandel (mit 130 eigenen Schiffen) besonders nach Island und Grönland.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Kopenhagen.

Flieder, s. Hollunder.

Fliegenstein oder Scherbenkobalt wird im Handel das gediegene Arsenik-Metall (s. d. Art.) genannt.

Fliuderke, Silbermünze von 4 Groot im Großherzogthum Oldenburg; s. Oldenburg und Jever.

Flintensteine, s. Feuersteine.

Flöhsame, Flöhkrautsame (franz. Herbe aux puces; engl. Flea seed; lat. Semen psyllii), der linienlange, eiförmige, auf einer Seite convexe, auf der andern concave glänzende harte Same mehrerer Arten des Wegerichs, z. B. Plantago Psyllium L., Pl. arenaria und Pl. Cynops. Diese Pflanzen wachsen hie und da in Deutschland, Italien und dem südlichen Frankreich. Da der Same viel Schleim enthält, den er sehr leicht an das Wasser abgibt, so braucht man ihn zum Steifen (Gummen) der Seidenzeuge, Bänder, Strümpfe, Hüte u. s. w., zum Glänzendmachen des Papiers u. s. w. Vor dem arabischen Gummi hat der Flöhsame den Vorzug, daß die Zeuge durch ihn nicht so brüchig werden als durch ersteres.

Florenz (Firenze), schöne Hauptstadt des Großherzogthums Toscana, Sitz des Souverains und der höchsten Staatsbehörden am Arno, mit gegen 90,000 E., die betriebsamer sind als die Bewohner der meisten andern italienischen Städte, obgleich Florenz in dieser Hinsicht nicht mehr das ist, was es sonst war. Man verfertiget Seidenstoffe, damastenes Tafelzeug, wollene Tücher, Regenschirme, Tapeten, Essenzen, Parfümerien, Marmor-, Alabaster- und Korallenarbeiten, Sammet, Porzellan, künstliche Blumen, Florentiner Lack, Strohwaaren, besonders Hüte, und treibt Handel mit diesen Erzeugnissen.

Das Land Toscana liefert Getreide, d. h. etwas Reis, dann Weizen, Mais und Hirse; im Gebirge vertreten Kastanien die Stelle des Brotes; Kartoffeln sind unbekannt. Der Bergbau würde, eifriger benutzt, mehr geben als Eisen, Blei, Schwefel, Alaun und Vitriol. Höchst bedeutend ist die Viehzucht in den nördlichen Gegenden; bei Pisa hält man auch Kameele. Oel werden jährlich 130,000 Tonnen und Seide 200,000 Pfd. gewonnen. Der Gewerbfleiß der Einwohner ist,

wie in der Lombardei, größtentheils auf Seidenweberei und Strohflechten gerichtet; man liefert besonders in einem Umkreise von 2 Meilen um Florenz für 1 Mill. Thlr. Strohhüte. Wichtig sind auch die Fabriken in Papier, die jährlich 20,000 Ballen erzeugen. Der Hauptsitz des Handels ist Livorno (s. d. Art.)

Hier und im ganzen Großherzogthume rechnet man gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira (der Lira), 61.826 Stück Lire auf die cöln. Mark f. Silber.

Außerdem rechnet man im Handel noch nach Pezze da otto Reali (Piaster von 8 Realen) zu 20 Soldi à 12 Denari di Pezza (der Pezza); die Pezza = 5¼ Lire.

1 Soldo di Pezza ist = 5¼ Soldi di Lira. Man muß daher beide Soldi wohl von einander unterscheiden.

Drittens rechnet man auch zuweilen noch nach Scudi correnti oder Ducati zu 20 Soldi à 12 Denari di Ducato. 1 Scudo oder Ducato = 7 Lire. — Diese Währung wurde früherhin besonders von den Bankieren angewandt.

1 Soldo di Duc. = 7 Soldi di Lira. — 23 Scudi correnti oder Ducati = 28 Pezze.

Im gemeinen Verkehr rechnet man entweder nach den oben erwähnten Lire, oder auch nach Paoli zu 8 Crazie à 5 Quattrini à 4 Denari oder Piccioli. — 1 Lira ist = 1½ Paoli.

Hieraus ergibt sich folgendes Verhältniß der wichtigsten toskanischen Rechnungsmünzen.

Scudo.	Pezze da otto Reali.	Lire.	Paoli.	Crazie.	Soldi di Lira.	Quattrini.	Denari oder Piccioli
1	1 4/7	7	10½	84	140	420	1680
	1	5¼	8¼	69	115	345	1380
		1	1½	12	20	60	240
			1	8	13⅓	40	160
				1	1⅔	5	20
					1	3	12
						1	4

Von diesen Rechnungsmünzen sind bloß fingirte: 1) der Scudo oder Ducato von 7 Lire; 2) die Pezza da otto Reali von 5¼ Lire, und 3) der Denaro oder Picciolo von ¼ Quattrino.

Der Zahlwerth ist zweierlei, entweder:

a) Moneta buona, auch Moneta effettiva oder corrente genannt, welches die oben angeführte Währung ist (61.826 Lire auf die cöln. Mark f. Silber), worin 1 Pezza = 5¼ Lire oder 8¼ Paoli u. s. w.; oder:

b) Moneta lunga, worin 1 Pezza zu 6 Lire, 9 Paoli, 72 Crazie oder 120 Soldi di Lira gerechnet wird. Von dieser Moneta lunga gehen 64.514 Lire auf die cöln. Mark f. Silber.

Der Werth der Moneta buona verhält sich zu dem der Moneta lunga wie 23 zu 24, oder: 23 Lire Moneta buona sind = 24 Lire Moneta lunga.

Die Moneta buona findet besonders zu Livorno (s. d. Art.), die Moneta lunga vorzüglich zu Florenz ihre Anwendung.

Man rechnet in Florenz 25 Lire correnti (oder Moneta buona) = 21 franz. Francs; hiernach also die Lira = 84 franz. Centimes.

Die bei Wechselzahlungen gebräuchliche Lira ist die Lira austriaca (österreich. Lira) oder das österreichische 20 Kreuzerstück, wovon 60 Stück eine cöln. Mark f. Silber ausmachen.

Die wirklich geprägten Münzen des Großherzogthums und ihre gesetzliche Feinheit sind (nach Löhmann) folgende:

In Golde:

Der Ruspone, 24 Karat fein, 32⅔ Stück auf die hiesige Libra, oder 23¼ Stück auf die französische Münzmark. Werth: 40 toscanische Lire oder 60 Paoli.

Der Zecchino, 24 Karat fein, 97¼ Stück auf die Libra, oder 70 Stück auf die franz. Mark. Werth: 13⅓ Lire oder 20 Paoli.

In Silber:

Der Francescone, 11 Oncie fein, 12 Stück auf die hiesige Libra, oder 8⅔ Stück auf die franz. Mark. Werth: 2 Lire oder 10 Paoli.

Der Francescino, 11 Oncie fein, 24 Stück auf die Libra, 17⅓ Stück auf die franz. Mark. Werth: 3⅓ Lire oder 4 Paoli.

Der Doppel-Paolo, von gleicher Feinheit, 61⅓ St. auf die Libra, 44⅔ St. auf die franz. Mark. Werth: 1⅓ Lire oder 2 Paoli.

Die Lira, von derselben Feine, 83⅓ St. auf die Libra, 62 St. auf die franz. Mark. Werth: 1 Lira oder 1½ Paoli.

Der Paolo, ebenfalls 11 Oncie fein, 128 St. auf die Libra, 92 St. auf die franz. Mark. Werth: ⅔ Lire oder 1 Paolo.

Die halbe Lira, 11 Oncie fein, 174 St. auf die Libra, 128 St. auf die franz. Mark. Werth: ⅓ Lira oder ⅔ Paoli.

Der halbe Paolo, 11 Oncie fein, 246 St. auf die Libra, 162 St. auf die franz. Mark. Werth: ⅓ Lira oder ⅓ Paolo.

Der Doppel-Crazie, 3 Oncie 16 Denari f. Werth: ⅓ Lira oder ⅓ Paolo.

Der Doppel-Soldo, von gleicher Feine. Werth: 1/10 Lira (2 Soldi) oder 2/10 Paoli.

Der Crazie, von derselben Feine. Werth: 1/12 Lira (1 Soldo 8 Denari) oder ⅛ Paolo.

Der Soldo, von derselben Feine. Werth: 1/60 Lira (1 Soldo) oder 1/120 Paoli.

Der Doppel-Quattrino, von derselben Feine. Werth: 1/120 Lira (8 Denari) oder 2/120 Paolo.

Der Quattrino oder das 4 Denaristück, von derselben Feine. Werth: 1/240 Lira oder 1/120 Paolo.

Der Zecchino oder Ducaten heißt auch Gigliato oder Ruspo; der Francescone: Leopoldino, Scudo von Pisa oder Pisisthaler.

Außer obigen von Löhmann angeführten Sorten wurden von Silbermünzen früher noch ausgeprägt:

Tallari zu 6 Lire oder 9 Paoli, und

Testoni zu 2 Lire oder 3 Paoli,

welche Sorten sonst besonders für den levantischen Handel stark gesucht waren.

Die oben angeführten Goldmünzen werden stets noch mit einem Aufgelde von einigen Procenten außer dem festgesetzten Werthe gegen Silbergeld angenommen.

Die in den Jahren 1801 bis 1807 ausgeprägten Silbermünzen des Königreichs Etrurien, in Stücken von 10, 5 und 1 Lira bestehend, wurden durch ein königl. Decret im November 1829 außer Cours gesetzt und seitdem eingezogen.

Nach M. R. L. Gerhardt's sen. Angabe vom J. 1805 waren damals die Gold- und Silberpreise des Münzhauses zu Florenz für die Libra oder das Pfund folgende:

Für Gold von 22 bis 24 Karat Feinheit: 1288 Lire,

für Silber von 12 Denari (Oncie) Feinheit: 88⅔ Lire, und von anderem Gehalt nach Verhältniß.

Das Coursſystem von Florenz ist das folgende:

Fl. wechſ. auf:	Cours. mehr od. weniger.	Erklärung.
Amſterdam	92	Pfennige vläm. f. 1 Pezza da otto Reali.
Augsburg	60⅛	Soldi moneta buona für 1 Guld. Augsb. Courant.
Bologna	108	Bolognini für 1 Ducato von 7 Lire.
Genua, früher	98	Soldi moneta buona für 1 Pezza fuori di Banco.
" jetzt	474	Centesimi moneta nuova für 1 Pezza fuori di Banco.
Hamburg	86	Pfenn. vläm. Bco. f. 1 Pezza da otto Reali.
Livorno	123	Pezze da otto Reali auf Livorno für 100 Ducati von 7 Lire.
Liſſabon	790	Reis für 1 Pezza da otto Reali.
London	48⅜	Pence Sterl. f. 1 Pezza da otto Reali.
Mailand	100½	Florentin. Lire moneta buona für 100 Lire austriache.
Meſſina	117½	Sicil. Bajocchi f. 1 Pezza da otto Reali.
Neapel	118¼	Ducati di Regno f. 100 P. " " "
Palermo	117	Sicil. Bajocchi f. 1 P. " " "
Paris, Lyon	495	Franz. Centimes, oder
	99	" Sous (à 5 Cent.) f. 1 P. da o. R
Rom	106½	Scudi romani für 100 Francesconi.
Spanien (Cadir, Madrid)	122	Pesos von 8 Reales de plata antigua für 100 Pezze da otto Reali.
Venedig	100½	Hieſige Lire moneta buona für 100 Lire austriache.
Wien	60⅛	Soldi moneta buona f. 1 Guld. Conv. C.

Die Course der fremden Gold- und Silbermünzen, sämmtlich in Moneta buona notirt, sind ziemlich dieselben wie in Livorno; s. d. Art.

Der Uso ist bei den auf Florenz gezogenen Wechseln wie in Livorno (s. d. Art.), mit der Abweichung aber, daß Wechsel von Rom und Venedig binnen 15 Tagen, und Wechsel von Bologna binnen 8 Tagen nach der Acceptation (den Tag der Acceptation mit inbegriffen) bezahlt werden. Die Acceptation geschieht gewöhnlich Sonnabends. — Respecttage finden nicht Statt. Erfolgt am Verfalltage eines Wechsels keine Zahlung, so muß derselbe, vor dem Abgange der nächsten Post nach dem Orte der Ausstellung, protestirt werden.

Maaße und Gewichte des Großherzogthums Toscana (vgl. d. Art. Livorno).

Durch ein Gesetz vom 11. Juli 1782 schaffte der Großherzog Leopold alle Lokalmaaße ab, und befahl, daß man sich in seinen Landen ausschließlich des Braccio da Panno (der Wollen-Elle) als Grundmaaß bedienen solle. Die Maaß- und Gewichts-Commission untersuchte hierauf einen kupfernen Passetto (Doppelelle) und fand die Länge des Braccio da Panno bei + 3° Réaum. auf 0.583626 franz. Meter. Da jedoch die Ausdehnung der Metalle sich bei jedem Réaum. Wärmegrad ändert, so berechnete Chelius jene Länge auf die des eisernen Meters bei + 14° R., und fand für die toscanischen Maaße folgende Resultate.

Ellenmaaße. Der Braccio da Panno (die Wollenelle) wird in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti eingetheilt, und enthält 0.58366 Meter oder 258.73 franz. Linien. — 2 Braccia machen einen Passetto oder Doppelelle, 5 Braccia eine Canna aus.

Baumaaße. Die Pertica (Ruthe) oder Canna hat 2½ Passetti, 5 Braccia, 60 Crazie, 100 Soldi, 300 Quattrini, 1200 Denari, und enthält 1293.65 franz. Linien oder 2.9183 Meter. Nach Kelly ist der Braccia, dessen sich die Architekten und Feldmesser bedienen, ein anderer, welcher 0.5486 Meter oder 243.192 franz. Linien enthält und dessen Eintheilung die eben angeführte ist.

Die toscanische Meile enthält 566⅔ Canne oder 2833 Braccia = 1653.50878 franz. Meter. 67.19 Meilen gehen auf einen Grad des Aequators. 2 Meilen = 1 Post.

Ackermaaß. Der Stioro hat 8 Panori zu 4 Quadrat-Canne. — Die Saccata hat 10 Stajola zu 66 Quadrat-Pertiche.

Getreidemaaß. Der Sacco hat 3 Staja zu 2 Mine à 2 Quarti à 4 Mezzette à 2 Quartucci. — Der Stajo, das vorzüglichste Getreidemaaß, enthält 24.36286 franz. Liter oder 1228.2 franz. Kubikzoll. Hiernach ist der Sacco = 73.08858 franz. Liter. — 24 Staja oder 8 Sacchi machen 1 Moggio aus.

Weinmaaß. Der Barile da vino hat 20 Fiaschi zu 4 Mezzette à 2 Quartucci, und enthält 45.584 franz. Liter oder 2298 franz. Kubikzoll. — Der Fiasco da vino enthält daher 2.2797 franz. Liter.

Oelmaaß. Der Barile da olio hat 16 Fiaschi zu 4 Mezzette à 2 Quartucci, und enthält 33.4289 franz. Liter oder 1685¼ franz. Kubikzoll. — Der Fiasco da olio enthält daher 2.0895 franz. Liter.

Das Handelsgewicht, Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Libra oder das Pfund von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani. Das Gewicht dieses Pfundes beträgt 339.542 genaue franz. Gramm oder 7067 holl. As. — 100 Pfund machen einen Cantaro oder Centner aus.

Das Probirgewicht ist eben dieses Pfund (Libra), welches beim Golde in 24 Carati (Karat) zu 8 Ottavi, und beim Silber in 12 Once à 24 Denari eingetheilt wird.

Verarbeitetes Gold ist in Florenz 18 Karat fein, verarbeitetes Silber 10 Oncien fein. Beides wird im Münzhause probirt und mit einem Löwen bezeichnet.

Das Juwelengewicht ist der Carato von 4 Grani, welcher 4.0866 holl. As oder 0.19635 franz. Gramm wiegt.

Das Apothekergewicht ist das oben angeführte Pfund (Libra), wobei aber der Denaro den Namen Scrupulo (Skrupel) bekommt, und 3 Scrupuli oder Denari (= 72 Grani) eine Drachma ausmachen. Die Eintheiluug ist daher diese: 1 Pfund hat 12 Once zu 8 Drachme à 3 Scrupuli à 24 Grani.

Flores (latein.), Blumen. Auf den latein. Preiscouranten der Droguisten sind, außer den wirklichen getrockneten Blumen (Blüthen), folgende Arten Flores notirt: Flores Benzoë, Benzoëblumen (s. Benzoësäure); Fl. sulphuris, Schwefelblumen (s. d. Art.); Fl. Zinci, Zinkblumen (s. d. Art.). Die am häufigsten in den Handel kommenden Blüthen oder Blumen findet man in diesem Werke alle unter ihrem deutschen Namen abgehandelt.

Florin (Floren, ital. Fiorino) ist der französische Name für Gulden (s. d. Art.). Florins heißen daher die in der französischen Schweiz geprägten Guldenstücke; s. Genf u. s. w. — Die Abstammung und Bedeutung des Wortes wird auf verschiedene Art erklärt. Nach der einen Auslegung soll dasselbe vom lateinischen Florenus herstammen und »Blumenstück« bedeuten, weil auf den ersten, im Jahr 1252 zu Florenz geprägten Goldgulden (auch Ducaten, dann Gigliati, Zecchini genannt; vergl. d. Art. Florenz) der Avers das Stadtwappen, eine große Lilie, trug. Nach einer andern Version soll jener Name von der auf den florentinischen Goldgulden um die Lilie herum befindlichen Umschrift »Florentiae«, also vom Namen der Stadt Florenz abstammen.

Florind'or (Goldgulden), alte Goldmünze des ehemaligen Bisthums Lüttich; s. dies. Art. — Vergl. übrigens d. Art. Goldgulden.

Flouche, Flusch oder Flus, Kupfer-Scheidemünze zu Bassora, s. dies. Art.

F'lus (Mehrzahl) heißt eine Gattung kupferner Scheidemünzen im Kaiserthum Marokko; in der Einzahl: Fels. S. d. Art. Fez.

Flußspath (franz. Chaux fluatée; engl. fluor-spar; ital. Calce fluata, Spato fluore), ein Stein von spathiger Structur, dessen Name daher rührt, daß man ihn schon seit mehreren Jahrhunderten dazu anwandte, schwerflüssige Erze leichter in Fluß zu bringen. Er besteht aus Kalk und einer eigenen Säure, die Scheele im Jahr 1771 in ihm entdeckte und danach Flußspathsäure nannte. Der Flußspath kommt sowohl in schönen ausgebildeten Krystallen, als auch in bloß krystallinischen Massen, meistens auf Gängen im ältern Gebirge vor. Besonders schön zu Münsterthal in Baden, Zinnwald in Böhmen, Marienberg und Ehrenfriedersdorf in Sachsen, in der Schweiz am St. Gotthard, in England (Derbyshire, Devonshire ꝛc.). Sein Bruch ist uneben, ins Splittrige gehend; der Glanz glasartig. Er kommt fast in allen Farben, und zwar zum Theil sehr lebhaft gefärbt vor; am häufigsten sind violett, smalte- und himmelblau, grün, rosenroth ꝛc. Seine Härte steht zwischen Kalk- und Feldspath; das Strichpulver ist weiß; specif. Gewicht 3.14 — 3.17. Den in Massen vorkommenden Flußspath gebraucht man als Schmelzmittel mehrerer Erze und zur Bereitung der Flußspathsäure. Den krystallisirten schneidet man zu Ringsteinen, Knöpfen, Dosen ꝛc. Zu Derbyshire wird der Flußspath auf eigenen Schneidemühlen geschliffen, gedreht und polirt, und namentlich zu Vasen, Bechern, Tellern, Tassen, Leuchtern, Urnen ꝛc. verarbeitet. Im Handel nennt man ihn gewöhnlich nach den Edelsteinen, mit denen er die meiste Aehnlichkeit hat; so heißt z. B. der grasgrüne: falscher Smaragd; der violette: falscher Amethyst, der gelbe: falscher Topas u. s. w. — Die Flußspathfabrikate sind, wenn sich der Stein durch Klarheit, reine und schöne Farbe auszeichnet, ziemlich theuer. Mit der Größe wächst der Preis in einem steigenden Verhältnisse.

Foenum graecum, s. Griechisch Heu.

Foglietta, ein Weinmaaß im Kirchenstaate; s. Rom und Bologna.

Folia (lat.), Blätter. Man findet in diesem Werke alle auf den Droguerieprieiscouranten unter der Rubrik Folia angeführten Artikel unter den deutschen Namen, so z. B. Folia lauri s. Lorbeerblätter; Fol. aurantiorum s. Pomeranzenblätter; Fol. sennae s. Sennesblätter.

Folien (franz. Paillons, Tains; engl. Foils) werden die zu den feinsten Blechen (Blättern) ausgedehnten Metalle genannt. Es gibt ächte, unächte und gefärbte Folien. Zu ersteren gehören nur die Gold- und Silberfolien oder die vergoldeten und versilberten. Sie werden vorzüglich von Goldarbeitern gebraucht. Die Folien haben eine verschiedene Dicke und eine länglich viereckige Form; je nach der Dicke gehen 4, 6, 7 oder 8 Blätter auf ein Loth. Von den unächten Folien sind die aus Messing, Kupfer und Zinn gefertigten die häufigsten. Die stärksten Messingfolien heißen Rausch-, Knitter- oder Flittergold; man färbt sie auf verschiedene Weise, um die ächten nachzuahmen, und verkauft sie in Karten (d. i. in Packeten), worin nach verschiedener Dicke 16, 18 bis 24 längliche, fast 5 Zoll breite und wenigstens 21 Zoll lange Blätter zusammengelegt sind. Die Dicke wird mit Nummern bezeichnet. Man gebraucht sie zum Sticken, als Unterlage gefaßter Steine und in großer Menge in den katholischen Ländern zur Verzierung von Wallfahrts- und Heiligenbildern. Die Kupferfolien, welche aus ächt versilbertem oder ächt vergoldetem (plattirtem), luminirtem, sehr reinem Kupfer bestehen, zerfallen wieder in

4 Arten: in mattes Gold und Silber und in Glanz-Gold und Silber. Erstere bilden längliche Streifen von 2½ Zoll, Letztere von 3 Zoll Breite. Sie werden fast nur in Lyon gemacht. Die Zinnfolien s. d. Art. Staniol. Sämmtliche Folien dienen zu Stickereien, künstlichen Blumen und andern Schmucksachen, die besonders bei den Landleuten mancher Gegenden beliebt sind. In Deutschland werden besonders zu Nürnberg alle Arten Folien gemacht. Das Rausch-Gold und Silber geht von da selbst nach England und Frankreich; außerdem sind Fabriken in Berlin, Brüssel, Paris und Lyon. Aechte Folien macht man in Wien.

Folium (lat.), das Blatt, die Blattseite (Doppelseite), auch die Pagina eines Handlungsbuches; daher Folio 7: auf dem siebenten Blatt oder auf der siebenten Seite (Pagina). — Foliiren, die Folien oder Seiten eines Buches durch Ziffern bezeichnen (paginiren).

Folle (in), in Bausch und Bogen; daher: in Folle handeln.

Fond, Fonds, das Grundvermögen oder der Kapitalstock einer Handlung, oder das Betriebskapital derselben (vergl. d. Art. Capital, S. 219). Fonds (Mehrzahl), die Vermögenstheile eines Handlungshauses, einer Fabrikanlage u. s. w., auch die Staatspapiere, Staatsobligationen (daher in Courszetteln). — Oeffentliche Fonds (franz. Fonds publics) werden (besonders im Courszettel) die Staatspapiere genannt. In England versteht man unter Fonds (Funds) oder öffentlichen Fonds alle die von der Regierung contrahirten Staatsschulden oder die gesammte öffentliche oder Nationalschuld. Die unter der Regierung Wilhelms III. erwachsenen großen Kriegs- und Armenkosten gaben in diesem Lande dem Gebrauche das Entstehen, daß der Staat ansehnliche Summen aufnahm, um damit jene Kosten, oder doch wenigstens einen Theil derselben zu bestreiten. Anfangs, als man in dieser Gattung von Staatsgeschäften noch wenig Gewandtheit und Erfahrung besaß, wurde dem Darleiher vom Staate der Ertrag irgend eines Zweigs seiner Einkünfte verpfändet, welcher zur Bezahlung der Zinsen, oder des Capitals, oder Beider (je nachdem der Vertrag lautete) ausreichend schien; so daß jede öffentliche Anleihe ihren eigenen Fonds hatte. Da jedoch oft der Fall eintrat, daß ein oder der andere Fonds zu den nöthigen Zahlungen nicht zureichte, während sich dagegen bei einem andern ein Ueberschuß auswies, so fand man es für rathsam, mehrere Fonds zusammenzuschlagen und aus deren gemeinschaftlichem Ertrage die Zahlungen zu leisten, für welche man sie ausgesetzt hatte. Auf diese Weise entstand im Jahre 1715 der Gesammtfonds, 1716 der Südseefonds und der allgemeine Fonds, und endlich der Amortisationsfonds, welcher Letztere die Ueberschüsse jener drei Fonds aufnahm, in neuern Zeiten aber, außer seiner ursprünglichen Bestimmung (zur Verminderung der Nationalschuld), auch zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse angewandt wurde. Im Jahre 1786 aber wurden sämmtliche drei erstgenannten Fonds aufgehoben und an ihrer Stelle die sogenannten consolidirten Fonds errichtet, ein Fonds, worin alle öffentlichen Einkünfte (mit Ausnahme der jährlichen Bewilligungen) vereinigt (consolidirt) wurden. Aus diesen consolidirten Fonds nun werden die Zinsen und die fälligen Capitale des gesammten englischen Staatsschuldenwesens, die Zinsen der Schatzkammerscheine, die Civillisten, alle Gehalte, Pensionen und mehrere andere derartige Ausgaben bezahlt; der Ueberschuß jedes Jahres fließt in den Amortisationsfonds, während, wenn ein Deficit sich ergibt, dasselbe als der erste Posten unter den Ausgaben des nächsten Jahres figurirt. — Jene Tilgung der Staatsschulden fand aber nur sehr selten Statt; die Bedürfnisse des Staates, anstatt sich zu vermindern, nahmen zu; es enstanden daher neue Anleihen und die Staatseinkünfte wurden für dieselben wiederholt verpfändet. Zuletzt hob man den Gebrauch, für eine bestimmte Zeit oder auf terminweise geschehende Rückzahlungen Geld zu erborgen, ganz und gar auf, und die meisten Anleihen wurden in immerwährende Renten oder Rentenverkäufe (Annuitäten) verwandelt; — so daß es also der Regierung frei steht, das Kapital abzutragen, sobald sie es für gut findet. — Zur Zeit des Entstehens des englischen Staatsschuldenwesens verstand man unter Fonds (Funds) diejenigen Abgaben, aus welchen die Bezahlung der Zinsen der Nationalschuld und die Tilgung dieser Letztern bewerkstelligt werden sollte. Indem nun Diejenigen, welchen der Staat für ihre Geldvorschüsse jene Sicherung (durch Verpfändung eines Theils des Staatsvermögens) angewiesen hatte, ihre Forderung durch Verkauf an Andere abtraten, übertrugen sie Diesen dadurch zugleich auch jene Sicherung mit. Als aber die Schulden des Staats immer größer wurden und nachdem man die Anleihen auf immerwährende Renten begründet hatte, veränderte sich auch der Begriff des Wortes Fond (Fund), und statt daß dasselbe früher die Sicherung für einen gemachten Geldvorschuß bedeutete, versteht man darunter jetzt das aufgenommene Capital selbst. (Das Nähere über die englischen Fonds siehe unter den Art. Staatspapiere und Staatsschulden). — Die einzelnen Staatsschuldscheine bekommen nun ebenfalls den Namen Fonds.

Consolidirte (vereinigte, begründete) Fonds sind entweder solche, die aus der Vereinigung mehrerer einzelnen entstanden, oder solche, für deren Zinszahlung gewisse Staatseinkünfte verpfändet sind, also gedeckte. (S. oben).

Tilgungsfonds oder Amortisationsfonds (engl. sinking fund), das zur allmäligen Abtragung einer Anleihe, oder der gesammten Staatsschuld gewidmete, aus einem Theile der Staatseinkünfte begründete Kapital.

Fondshandel, der Handel mit Staatspapieren, s. d. Art. Staatspapierhandel.

Siehe übrigens die Artikel: Staatspapiere, Staatspapierhandel, Staatsschulden und Schuldentilgung.

Fonduk, Fondukli, türkische Goldmünzen; s. Constantinopel.

Foot (Fuß), englisches Längenmaaß; s. London.

Forelle, ein Fisch, der zum Geschlecht des Lachses gehört. Von den verschiedenen Forellenarten wollen wir hier nur die beiden anführen, die einen Handelsgegenstand ausmachen; es sind dies: 1) die gemeine oder Teichforelle (Salmo Fario, franz. Truite; engl. Trout); sie lebt in schattigen Waldbächen des gebirgigen mittleren Europa's und Asiens, wird bis 1 Fuß lang und hat ein Gewicht von ½ bis 2, höchstens 3 Pfund. Wenn sich die Forellen in kalten, klaren und schnellfließenden Waldbächen aufhalten, so haben sie ein schwärzlichblaues Ansehn und ein weißes Fleisch; die in ab- und zufließenden Teichen und Seen befindlichen haben in der Regel eine gelbliche Farbe und ein röthliches Fleisch; oft sind die Forellen mit rothen, gelben oder schwarzen Flecken gesprenkelt. Die gemeine Forelle wird nur frisch verspeist und kann daher nicht weit versandt werden. 2) Die Lachsforelle (Salmo trutta, franz. Truite saumonie) ist eigentlich ein Seefisch und kommt nur zur Laichzeit (im November und December) in die Flüsse. Sie steht ungefähr in der Mitte zwischen der gemeinen Forelle und dem Lachse, wird 2 Fuß lang und ist 2—6 Pfd. schwer; zuweilen erreicht sie sogar 10 Pfund. Ihr Fleisch ist eben so fett und röthlich, aber zarter als das des Lachses. Sie hat einen schwarzblauen Rücken, grünliche, mit schwarzen, röthlichen oder gelben Punkten gesprengte Seiten und einen weißgelblichen Bauch; je nach der Beschaffenheit des Wassers ändert sich die Farbe. Zuweilen nennt man auch diejenigen gemeinen Forellen, welche größer als gewöhnlich sind, eine dunkle Farbe, braunrothe Flecken und ein röthliches Fleisch haben, Lachsforellen. Die bei Constanz im Bodensee gefangenen sogenannten Gangfische sind eine vorzügliche Art Lachsforellen; sie werden besonders nach Frankreich versandt. Die Lachsforellen werden nicht nur frisch genossen, sondern auch eingesalzen und geräuchert. An den schottischen Küsten fängt man sehr viele Lachsforellen, die eben so wie die Heringe eingesalzen werden. Sie gehen sehr weit und besonders nach Frankreich.

Fortin, türkisches Getreidemaaß; s. Constantinopel.

Fouang, s. Juang.

Fracht. Man versteht darunter im Allgemeinen den Geldbetrag oder die Vergütung, welche der Absender einer Waare Demjenigen, welcher dieselbe an ihren Bestimmungsort bringt, oder bringen läßt (dem Frachtfahrer), für die Ueberlieferung zusichert, und welche in der Regel vom Empfänger der Waare nach richtig geschehener Ablieferung, zuweilen aber auch vom Absender, bezahlt wird. Man muß zwei verschiedene Gattungen der Fracht wohl unterscheiden: 1) die Schiffsfracht, und 2) die Land- und Flußfracht.

Die Schiffsfracht besteht in der Summe, welche ein Versender für den Gebrauch eines Schiffs oder eines Theils desselben für eine bestimmte Reise oder eine bestimmte Zeit entrichtet. — Diese Fracht wird, wenn das ganze Schiff gemiethet worden ist, gewöhnlich durch die Certe-Partie, für einzelne Güter aber durch das Connossament oder den Ladungsbrief festgesetzt, worin auch alle nähere Bedingungen bestimmt werden. Ist in jenen Urkunden nichts Bestimmtes angegeben worden, so wird mit der Frachtzahlung nach dem Handelsgebrauch jedes betreffenden Ortes verfahren. — Das Nähere hierüber wolle man unter den Artikeln Certepartie (S. 225)

und Connossament (S. 262) nachlesen. Man vergl. auch d. Art. Schifffahrt.

Das allgemeine preußische Landrecht enthält in den §§. 1722—1741 folgende wesentliche Bestimmungen über die Schiffsfracht:

»Sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren hat der Schiffer das Recht, die Zahlung der Fracht von dem im Connossament bestimmten Empfänger derselben zu verlangen. Hat er gegen diesen erheblichen Verdacht, daß er die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen, so kann er von den Waaren so viel zurückbehalten, als zu seiner Deckung nöthig ist. Bleibt der Empfänger nach der Ablieferung mit der Bezahlung der Fracht zurück, so kann der Schiffer von der gelieferten Waare so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen. Von dieser Befugniß kann er auch gegen den dritten Besitzer binnen 6 Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung Gebrauch machen, falls derselbe nicht etwa dem ersten Empfänger die Waaren baar bezahlt hat, ehe er von dem Anspruche des Schiffers Kenntniß erhalten.«

»Beobachtet der Schiffer diese Vorschriften nicht, so verliert er seinen Regreß an den Befrachter.«

»Für Güter, welche auf der Reise oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die große Havereirechnung vergütet wird. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit der Uebernahme der Waaren säumig war, so muß derselbe die Fracht bezahlen.«

»Den ausgemittelten Schaden an der Ladung muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß derselbe durch inneren Verderb der Waare oder durch einen unvermeidlichen äußeren Zufall entstanden sei.«

»Ist mit dem Schiffer auch die Rückfracht verabredet, so gelten die für die erste Ladung gegebenen Vorschriften; auch wenn er nach fruchtloser Abwartung der gesetzlichen Frist leer zurückkehrt, gebührt ihm die volle Fracht (mit der Rückfracht), nebst den Versäumnißkosten; dies ist selbst dann der Fall, wenn das Schiff auf der Rückreise verunglückt.«

»Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert oder verzögert, oder werden nicht alle Exemplare der Connossamente herbeigeschafft, und wird deshalb keine hinreichende Sicherheit bestellt, so kann der Schiffer von solchem Gute so viel gerichtlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll und anderen Auslagen erforderlich ist, muß aber übrigens so verfahren, wie unter dem Artikel Schiffer bemerkt ist.«

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthält folgende Verordnungen:

»Nach der Ankunft des Schiffers in oder vor dem Hafen, wohin er seine Ladung zu bringen hat, schicken die Beziehet der Waaren ihre Leute, welche Eber- oder Barkenführer heißen, mit den Connossamenten an Bord des Schiffes, und lassen die Frachtstücke abholen, wenn die Zollgesetze des Ortes nicht nothwendig machen, dieselben durch Barken der Regierung abholen, in die Zollämter ablegen, und erst nach vorläufiger zollamtlicher Behandlung an die Parteien verabfolgen zu lassen.«

»Sobald der Schiffer die Ladungen abgegeben hat, fertigt er selbst oder durch seinen Schiffsmäkler die Frachtrechnungen aus, welche von den Waarenempfängern entweder an den Schiffer, selbst oder an den Correspondenten der Schiffseigenthümer an dem Abladungsorte bezahlt werden.«

»Die Fracht wird nur für die Ueberbringung der Waare bezahlt; für eine Waare, die man nicht empfängt, bezahlt man daher auch keine Fracht. Wenn von Gütern, welche dem Ausrinnen oder dem Diebstahle und den Näschereien des Schiffsvolkes vorzüglich ausgesetzt sind, nur noch die Fässer übrig wären, ist man berechtigt, dem Schiffer, statt der Fracht, das Faßwerk zu überlassen, und noch insbesondere für die verlorene Waare den Schadenersatz zu fordern, weil er seiner Ladung die nöthige Aufsicht zu schenken unterließ.«

»In Fällen, welche den Befrachter veranlassen, eine schon förmlich accordirte Befrachtung aufzugeben, verordnen die Seerechte, daß dem Schiffer die halbe Fracht bezahlt werde, wenn er noch nicht auf der Reise ist; wäre er aber fertig, und schon unter Segel gewesen, ihm sodann die ganze Fracht gebühre. Auf gleiche Art darf man auch von einem Schiffer die schon geladenen Waaren zurücknehmen, und ihm, wenn er noch in Ladung liegt und andere Güter bekommen kann, ebenfalls nur die halbe Fracht bezahlen. Das Nämliche geschieht, wenn alle Befrachter die Waaren zurücknehmen wollen, ehe das Schiff von dem Ladungsorte abgesegelt ist. Wäre aber das Schiff schon abgesegelt, und die Einlader wollten sämmtlich oder größtentheils ihre Waaren zurücknehmen, dann müßte das Schiff zwar zurückkommen, der Schiffer hätte aber die volle Fracht zu erhalten.« — (Vergl. noch d. Art. Schiffer.)

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. II. Tit. 8. noch folgende besondere Bestimmungen über die Schiffsfracht:

»Von der Schiffsfracht oder dem Nolis *).«

Art. 286. »Der Miethpreis für ein Schiff oder anderes Seefahrzeug heißt Schiffsfracht oder Nolis.«

»Er wird durch die Uebereinkunft der Parteien bestimmt.«

»Er wird durch die Certe-Partie oder das Connossament bescheinigt.«

»Er wird bedungen für das Schiff im Ganzen, oder für einen Theil desselben; für eine ganze Reise, oder auf eine bestimmte Zeit; nach Schiffslasten, nach dem Centner, in Bausch und Bogen, oder für Stückgüterladung, mit Angabe der Lastigkeit (des Tonnengehalts) des Schiffes.«

Art. 287. »Ist das ganze Schiff gemiethet, und der Befrachter gibt ihm nicht seine volle Ladung, so darf dennoch der Kapitän (Schiffer) ohne Einwilligung des Befrachters nicht anderweit Waaren einnehmen.«

»Den Vortheil vom Frachtlohne für die Waaren, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollständig wird, zieht der Befrachter.«

Art. 288. »Hat der Befrachter die in der Certe-Partie bestimmte Quantität von Waaren nicht verladen, so ist er dennoch verbunden, die Fracht ganz und für die volle verdungene Ladung zu bezahlen.«

»Verladet er mehr, so bezahlt er die Fracht von dem, was darüber ist, nach Maaßgabe des in der Certe-Partie festgesetzten Preises.«

»Will indeß der Befrachter, ehe noch etwas geladen worden ist, die ganze Sendung noch vor dem Abgange des Schiffes einstellen, so hat er dem Capitän, zur Schadloshaltung, die Hälfte des in der Certe-Partie für die gesammte zu liefernde Ladung bedungenen Frachtlohnes zu entrichten.«

»Hat das Schiff nur einen Theil seiner Ladung eingenommen, und muß ohne volle Ladung auslaufen, so gebührt dem Kapitän das volle Frachtlohn.«

Art. 289. »Hat der Kapitän die Lastigkeit des Schiffes größer angegeben, als sie ist, so ist er dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet.«

Art. 290. »Die Angabe von der Lastigkeit eines Schiffs wird nicht für falsch angesehen, wenn der Irrthum nicht mehr als den vierzigsten Theil beträgt, oder wenn die Angabe mit dem Meßbriefe **) (certificat de jauge) übereinstimmt.«

Art. 291. »Hat der Schiffer auf's Stück angelegt, es sei nach Centnern, Lasten, oder in Bausch und Bogen, so kann der Befrachter seine Waaren vor dem Abgange des Schiffs wieder zurücknehmen; doch muß er das halbe Frachtlohn entrichten.«

»Er trägt die Kosten für das Ein- und Ausladen, so wie für Umladen (Umstauen) der übrigen Waaren, die dadurch aus ihrer Stelle verrückt worden sind, nebst den Verzögerungskosten (Liegegeldern).«

Art. 292. »Güter, die der Kapitän in seinem Schiffe findet, ohne daß sie ihm angegeben worden sind, kann er entweder am Ladungsplatze wieder an's Land setzen, oder dafür das höchste Frachtlohn anrechnen, das an demselben Platze für Güter von gleicher Beschaffenheit bezahlt wird.«

Art. 293. »Der Befrachter, der während der Reise seine Güter vom Schiffe wieder zurücknimmt, ist verbunden, das volle Frachtlohn und alle Kosten des durch eine solche Veränderung veranlaßten Umladens zu bezahlen; werden aber die Güter wegen einer Handlung oder eines Versehens des Kapitäns zurückgenommen, so ist dieser für alle Kosten verantwortlich.«

Art. 294. »Wird das Schiff beim Absegeln, oder unterweges, oder am Löschungsorte, durch Verschulden des Befrachters in Beschlag genommen, so hat der Befrachter die Versäumnißkosten (Liegegelder) zu tragen;

Ist das Schiff auf die Hin- und Herreise gemiethet worden,

*) Nolis oder Naulis, Naulage (vom griechischen gleichbedeutenden ναῦλον, lat. naulum) bezeichnet in den Häfen des mittelländischen Meeres denselben Begriff, den das französische Wort Fret in den Häfen am Weltmeere ausdrückt, nämlich Schiffsmiethe, Schiffsfracht. Der Vertrag über die Schiffsmiethe heißt im französischen Charte-partie, so wie die Handlung des Miethens Affrétement, mit welchen beiden das Wort Nolissement gleichbedeutend ist, welches aber nur von den Befrachtungen auf dem Mittelmeere gebraucht wird.

**) Das ist: dem obrigkeitlichen Zeugnisse von dem bei der Aichung befundenen Tonnengehalte (der Lastigkeit) des Schiffs.

und muß daſſelbe ohne alle, oder doch ohne volle Ladung zurückkehren, ſo gebührt dem Kapitän das volle Frachtlohn, ſo wie auch die Vergütung für die Verſäumniß (das Liegegeld).«

Art. 295. »Wird, durch Verſchulden des Kapitäns, das Schiff beim Abſegeln, oder unterweges, oder am Löſchungsplatze in Beſchlag genommen oder angehalten, ſo iſt der Kapitän dem Befrachter zum Schadenerſatz verpflichtet.«

»Der Betrag der Schäden iſt durch Sachverſtändige auszumitteln.«

Art. 296. »Iſt der Kapitän genöthigt, das Schiff unterweges ausbeſſern zu laſſen, ſo muß der Befrachter dieſes abwarten, oder das volle Frachtlohn entrichten.«

»Sollte das Schiff gar nicht ausgebeſſert werden können, ſo iſt der Kapitän verbunden, ein anderes zu miethen.«

»Hat der Kapitän kein anderes Schiff miethen können, ſo wird das Frachtlohn nur nach Verhältniß des zurückgelegten Weges bezahlt.«

Art. 297. »Der Kapitän wird ſeines Frachtlohns verluſtig, und hat dem Befrachter für Schäden und Koſten zu haften, wenn Dieſer beweiſen kann, daß das Schiff, als es unter Segel ging, bereits außer Stande war, See zu halten.«

»Zu dieſem Beweiſe wird der Befrachter gelaſſen, ohne Rückſicht auf die bei der Abreiſe erhaltenen Beſichtigungsatteſtate, und ſelbſt wider deren Inhalt.«

Art. 298. »Auch für diejenigen Waaren, welche der Kapitän zu verkaufen genöthigt war, um die Koſten für Lebensmittel, Ausbeſſerung und andere dringende Bedürfniſſe des Schiffes zu beſtreiten, muß Frachtgeld bezahlt werden. Der Werth dieſer Waaren iſt von ihm nach demſelben Preiſe in Rechnung zu bringen, zu welchem der noch übrige Theil derſelben, oder andere ähnliche Waare von gleicher Beſchaffenheit, am Löſchungs-Orte verkauft wird, wenn das Schiff glücklich angekommen iſt.«

»Geht das Schiff verloren, ſo hat der Kapitän für jene Waaren den Preis in Rechnung zu bringen, zu dem er ſie verkauft hat; er zieht aber gleichfalls das im Connoſſament dafür beſtimmte Frachtlohn ab.«

Art. 299. »Tritt in Anſehung des Landes, nach welchem das Schiff geſegelt iſt, eine Handelsſperrung ein, ſo daß das Schiff mit ſeiner Ladung zurückgehen muß: ſo gebührt dem Kapitän das Frachtgeld bloß für die Hinreiſe, wenn gleich das Schiff auf Hin- und Herreiſe gemiethet war.«

Art. 300. Wird das Schiff unterweges auf Befehl einer Macht in Beſchlag genommen: — ſo kann für die Zeit des Beſchlags kein Frachtgeld gefordert werden, wenn das Schiff monatweiſe, und eben ſo wenig eine Erhöhung des Frachtgeldes, wenn das Schiff auf die ganze Reiſe gemiethet iſt. — Unterhalt und Lohn (Heuer) der Mannſchaft während der Zeit des Beſchlags ſind für Haverei zu achten.«

Art. 301. »Der Kapitän erhält das Frachtgeld für die zur gemeinſchaftlichen Rettung in das Meer geworfenen Güter, unter der Verbindlichkeit, auch für ſeinen Antheil zum Erſatze beizutragen.

Art. 302. »Für Güter, die durch Schiffbruch oder beim Stranden verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder vom Feinde genommen wurden, iſt kein Frachtgeld zu bezahlen.«

»Der Kapitän muß in ſolchem Falle, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt, das darauf im voraus empfangene Frachtgeld zurückzahlen.«

Art. 303. »Werden Schiff und Gut wieder losgekauft, oder wird Letzteres beim Schiffbruche geborgen, ſo erhält der Kapitän das Frachtgeld bis an den Ort, wo das Schiff genommen wurde oder ſtrandete.«

»Bringt er aber die Güter an den Ort ihrer Beſtimmung, ſo erhält er das volle Frachtlohn, leiſtet aber ſeinen Beitrag zum Löſegelde.«

Art. 304. »Der Beitrag zum Löſegelde wird auf den eben geltenden Preis der Waaren am Löſchungsorte, jedoch nach Abzug der Koſten, und auf die Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns vertheilt.«

»Auf das Arbeitslohn (die Heuer) der Matroſen wird dabei nichts abgerechnet.«

Art. 305. »Weigert ſich der bezeichnete Empfänger (Conſignatar), die Waaren anzunehmen, ſo kann der Kapitän, unter gerichtlicher Autorität, davon, ſoviel als ſein Frachtlohn beträgt, verkaufen laſſen, und den Ueberreſt zur Depoſition bringen.«

»Iſt der Betrag der verkauften Waaren zu ſeiner Befriedigung nicht hinreichend, ſo bleibt ihm der Regreß gegen den Befrachter.«

Art. 306. »Der Kapitän darf wegen nicht erfolgter Zahlung ſeines Frachtlohnes die Güter nicht im Schiffe zurückbehalten.«

»Doch ſteht ihm frei, während der Löſchung darum anzuſuchen, daß er die Güter bis zur Zahlung ſeiner Fracht bei einem Dritten niederlegen dürfe.«

Art. 307. »Der Kapitän hat in Anſehung ſeines Frachtlohnes an den von ihm verladenen Gütern, binnen vierzehn Tagen nach ihrer Ablieferung, das Vorzugsrecht, wenn ſie unterdeſſen nicht ſchon in die dritte Hand gekommen ſind.«

Art. 308. »Tritt, noch vor Ablauf der vierzehn Tage, auf Seiten der Befrachter oder der Reclamanten ein Falliment ein, ſo geht der Kapitän, wegen der Bezahlung des Frachtgeldes und der ihm zu erſtattenden Haverei, allen andern Gläubigern vor.«

Art. 309. »In keinem Falle kann der Befrachter eine Herabſetzung des bedungenen Frachtgeldes fordern.«

Art. 310. »Es ſteht dem Befrachter nicht frei, Waaren, welche im Preiſe gefallen, oder von ſelbſt oder durch äußeren Zufall ſchlecht geworden ſind, ſtatt des Frachtgeldes zu abandonniren.«

»Sind jedoch Gefäße, welche Wein, Oel, Honig und andere Flüſſigkeiten enthalten, ſo ſehr ausgelaufen, daß ſie leer oder beinahe leer geworden ſind, ſo können dergleichen Gefäße ſtatt des Frachtgeldes abandonnirt werden.«

Die Beſtimmungen des niederländiſchen Geſetzbuches ſind den franzöſiſchen nachgebildet; da jedoch das ganze holländiſche Handelsrecht gegenwärtig in einer Reform begriffen iſt, ſo ſtehen auch manche Aenderungen im Seerechte, und ſomit auch vielleicht einige wenige für jene Verordnungen zu erwarten.

Die Beſtimmungen des ſpaniſchen Handelsgeſetzbuchs kommen mit denen des franzöſiſchen ziemlich überein. Doch verordnet Jenes noch ausdrücklich, daß der Eigner der in das Schiff geladenen Güter, wenn dieſe Letzteren im unbeſchädigten Zuſtande an Gewicht oder Maaß zugenommen haben, eine dieſer Zunahme entſprechende Fracht zahlen ſoll.

Unter dem Namen Fracht verſteht man auch wohl die Ladung eines Frachtfahrers ſelbſt.

Man vergleiche noch die Artikel Kaplaken und Primage.

Was die Kauffahrteiſchiffe für die überſeeiſchen Verſendungen ſind, das ſind die Flußſchiffe und die Frachtwagen für den Gütertransport im Binnenlande, und ſo ſehr verſchieden auch die beiden letzteren Transportmittel an ſich ſind, ſo wenig weſentlich ſind die Unterſchiede, welche in den Fracht-Bedingungen zwiſchen Beiden ſtattfinden. Da, wo ein ſchiffbarer Fluß es möglich macht, ausgedehnte Verbindungen zu Waſſer herzuſtellen, wird man ſtets dieſe den Beförderungen zur Achſe vorziehen, da, mittelſt der Flußſchiffe, vermöge der bei der großen Ladungsfähigkeit (Laſtigkeit) verhältnißmäßig weit geringeren Unkoſten, der Transport ein weit wohlfeilerer iſt, als der durch Benutzung der Frachtwagen, wogegen aber freilich auch bei der Verladung zu Schiffe, ſtromaufwärts wenigſtens und beſonders bei ungünſtigem Winde, ein größerer Zeitaufwand ſtattfindet, und in harten Wintern durch Froſt und Eisgang das Befahren der Waſſerſtraße eine Zeit lang unmöglich gemacht wird. Der Natur der Sache gemäß bringen die Geſetzbücher der handeltreibenden Nationen die Verhältniſſe der Flußfahrt mit denen der Achſenfahrt unter Eine Rubrik. — Alle Frachtbedingungen enthält der Frachtbrief, der hier dieſelbe Stelle einnimmt, welche beim Seeweſen das Connoſſament inne hat, und über deſſen Weſen und Form wir unter dem nächſten Artikel, Frachtbrief, etwas näher ſprechen werden. Alle beſondere Verhältniſſe, welche zwiſchen dem Abſender eines Gutes (dem Befrachter) und dem Flußſchiffer oder Fuhrmann ſtattfinden, ſind unter dem Art. Frachtfahrer enthalten, welchen man deswegen nachleſen wolle.

Frachtbrief. Der zwiſchen dem Verſender einer Waare (Commiſſionär oder Spediteur) und Demjenigen, welcher dieſelbe nach einem entfernten Orte führt (dem Frachtfahrer), über die Bedingungen des Transports abgeſchloſſene ſchriftliche Vertrag heißt Frachtbrief, Frachtcontract oder Frachtvertrag. Doch erhält derſelbe die erſte Benennung nur bei Verſendungen nach dem Binnenlande, mittelſt Frachtwagen oder Flußſchiffen, während er bei überſeeiſchen Sendungen die Namen Certe-Partie oder Connoſſament (vgl. d. Art.) erhält. Der Inhalt des Frachtbriefes beſteht aus folgenden Theilen:

a) dem Conterte. Dieſer muß enthalten:

1) Ort, Datum und Jahrzahl der Ausſtellung;

2) Namen und Wohnort des Frachtfahrers;

3) Zeichen, Nummern, Anzahl und ſpecificirtes Gewicht der Frachtſtücke und Angabe der darin enthaltenen Waaren;

4) den Preis der Fracht. Ist dieselbe vom Absender im voraus bezahlt worden, so wird bemerkt, daß der Frachtfahrer die Waare frachtfrei (franco) zu überliefern habe;

5) die Zeitfrist, binnen welcher die Ablieferung geschehen soll, und Angabe der Entschädigung, welche der Frachtfahrer zu leisten hat, wenn die Waare nicht zur bestimmten Zeit überbracht wird;

6) die sehr nöthige Bemerkung, daß die Waaren oder Frachtstücke dem Frachtfahrer in guter Beschaffenheit übergeben worden sind, und daß derselbe sie eben so an den Empfänger abzuliefern habe;

7) den Betrag der Nachnahme (vgl. d. Art.), wenn welche stattgefunden hat (der Absender also Spediteur ist);

8) die Namensunterschrift (Firma) des Absenders.

b) Der äußeren Aufschrift oder Adresse. Diese enthält:

9) den Namen (die Firma) und den Wohnort des Empfängers (Committent oder Spediteur).

Gewöhnlich bedient man sich bei Ausfertigung der Frachtbriefe gedruckter Formulare, in denen für die veränderlichen Bestandtheile Raum gelassen ist, welchen der Versender nach Maaßgabe der Umstände ausfüllt.

Der Frachtbrief wird dem Frachtfahrer in der Regel offen übergeben. Im preußischen Staate muß dies der Fall sein, während es im österreichischen unter den weiter unten folgenden Bedingungen erlaubt ist, ihn zu versiegeln.

Hat der Versender mehrerer Frachtstücke bedungen, daß die verschiedenen Colli auf Einem Wagen (auf Einer Achse) bleiben sollen, d. h. daß der Frachtfahrer sie keinem Zweiten zur Weiterbeförderung übergeben darf, sondern selbst überbringen muß, so muß dies ebenfalls auf dem Frachtbriefe bemerkt werden, so wie auch die wegen des vom Frachtfahrer einzuhaltenden Weges etwa festgesetzten Bedingungen darin enthalten sein müssen.

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. I. Tit. 6. Sect. 2. ausdrücklich folgende Bestimmungen über Wesen und Form des Frachtbriefes:

Art. 101. »Der Frachtbrief ist anzusehen als ein Contract zwischen dem Spediteur, dem Commissionär und dem Fuhrmann.«

Art. 102. »Der Frachtbrief muß datirt sein.«

»Es muß darin angegeben sein:
die Beschaffenheit, das Gewicht oder der Inhalt der zu versendenden Güter;
die Frist, binnen welcher das Gut abgeliefert werden soll.«

»Ferner muß darin ausgedrückt sein:
der Name und Wohnort des Commissionärs, welcher die Versendung besorgt (vermittelt), wenn ein solcher dabei vorkommt;
der Name desjenigen, an den die Güter gehen sollen (adressirt sind);
Name und Wohnort des Fuhrmanns.«

»Es wird ferner darin bestimmt:
das Fuhrlohn (Frachtgeld);
die auf den Fall verspäteter Ablieferung zu leistende Entschädigung.«

»Der Frachtbrief wird vom Spediteur oder vom Commissionär unterzeichnet.«

»Am Rande desselben befinden sich die Zeichen (Signaturen) und Nummern der Frachtgüter.«

»Der Frachtbrief muß vom Commissionär in ein gehörig foliirtes und mit dem Handzuge versehenes Buch, in welchem keine Zwischenräume und Lücken gestattet sind, eingetragen werden.«

Das österreichische Handelsrecht enthält nachstehende Verordnungen:

»Wer einem Fuhrmann Waaren zur Frachtung übergibt, muß demselben, die Waare sei in dem Inlande oder in dem Auslande abzuliefern, einen Frachtbrief mitgeben (Verordnungen vom 17. Juni 1798 und 14. November 1799), welcher gewöhnlich offen gelassen wird, dem Fuhrmann aber auch versiegelt gegeben werden kann.« — »Würde ein Frachtstück ohne Frachtbrief versendet, so wäre für jedes Collo eine Strafe von zwei Gulden zu bezahlen (Verordnung vom 10. Hornung 1803).«

»Wird der Frachtbrief dem Fuhrmann versiegelt mitgegeben, so müssen von außen auf demselben die Worte: Frachtbrief zur Ladung, und die Nummern und Zeichen, worüber er lautet, angezeigt werden, und diese müssen auch genau mit den auf den Frachtstücken erscheinenden Nummern und Zeichen zusammenstimmen (Verordn. v. 27. Sept. 1797).«

Das preußische Handelsgesetzbuch gibt keine näheren Bestimmungen über die Form des Frachtbriefes.

Frachtbrief-Controle, s. Binnencontrole.

Frachtfahrer werden im Allgemeinen alle diejenigen Personen genannt, welche Waaren oder Effekten jeder Art auf ihrem Geschirr von einem Orte zum andern führen. Es werden daher im weitesten Sinne sowohl die Besitzer von Wagen, Karren und andern Gespannen (Fuhrleute), als auch die Eigner von Schiffen (Rheder), Schiffscapitäne, die Inhaber von Fähren und andern See- und Flußfahrzeugen darunter verstanden. Im engern Sinne begreift aber der Ausdruck Frachtfahrer nur die erstgenannte Klasse, die Fuhrleute, und wir beschränken uns daher hier darauf, deren Verhältnisse zu erörtern, während wir wegen der zweiten auf die Artikel Schiffer und Rheder verweisen.

Die Güter, welche man einem Fuhrmann übergibt, müssen auf passende Weise verpackt sein. Für die Besorgung des Transports erhält derselbe einen angemessenen Lohn, die Fracht, das Frachtgeld; er ist dagegen verbunden, sein Fuhrwerk immer in einem guten, brauchbaren Zustande, die ihm anvertrauten Güter in derselben Beschaffenheit, in welchem sie ihm übergeben wurden, zu erhalten und sie so in gehöriger Zeit an den Empfänger abzuliefern, und jeden Schaden oder Verlust, welcher dieselben durch seine Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, oder durch schlechte Beschaffenheit des Geschirrs traf, zu ersetzen, von welchem Ersatze er nur dann befreit bleibt, wenn der Schaden oder Verlust durch eine höhere Macht (Gewitter, Sturm, Ueberschwemmungen u. s. w.), durch Kriegsumstände oder durch innern Verderb der Waaren verursacht wurde; in welchem Falle ihm auch für die Verzögerung der Ablieferung kein Abzug am Frachtlohn gemacht werden darf.

Behufs der Uebernahme des Transports und aller dabei stattfindenden Bedingungen wird zwischen dem Absender einer Waare und dem Fuhrmann ein schriftlicher Vertrag, der Frachtbrief, geschlossen, welcher dem Letzteren zu seiner Legitimation und als Berechtigung zur Einforderung des Frachtgeldes, mitgegeben wird, und über dessen Wesen und Form wir im vorigen Artikel gehandelt haben.

Die Höhe des Frachtlohns für gewisse Distanzen wird mit dem Fuhrmann gewöhnlich im voraus bedungen und im Frachtbriefe angemerkt. Man richtet sich dabei nach den gebräuchlichen Sätzen; doch ist die Fracht häufig wechselnd, indem dieselbe bei übler Jahreszeit, bei vielen Versendungen und gleichzeitigem Mangel an Fuhrwerk, steigt, während sie bei starker Concurrenz zwischen den Fuhrleuten und Stockung in den Verladungen sinkt oder billiger wird, — da die Handelsconjuncturen einen bedeutenden Einfluß darauf äußern. Sie wird in der Regel nach dem Gewicht der Güter (nach dem Centner, Schiffpfund ꝛc.) bedungen, zuweilen aber auch nach der Stückzahl, oder in Bausch und Bogen; oft ist sie steigend für solche Waaren, welche bei verhältnißmäßig sehr geringer Schwere vielen Raum einnehmen, und von denen mithin der Fuhrmann nicht viel auf einmal laden kann; z. B. Korkstöpsel u. a.

Oft überläßt man es auch dem Empfänger der Waare, sich über das Frachtlohn mit dem Fuhrmann selbst zu einigen, was gewöhnlich dann geschieht, wenn der Fuhrmann dem Empfänger näher bekannt ist und Dieser häufig seine Dienste in Anspruch nimmt, und welcher Fall ebenfalls im Frachtbriefe mit einigen Worten vorgesehen sein muß. — Ist im Frachtbriefe gar kein Frachtlohn bemerkt, so entscheidet der Ortsgebrauch über dessen Höhe.

Die Fracht trägt gewöhnlich, und wenn nicht das Gegentheil verabredet worden ist, der Empfänger der Waare. Im andern Falle pflegt der Absender dieselbe nach Zurückkunft des Fuhrmanns, oder auch wohl im voraus zu bezahlen. Dies muß aber im Frachtbriefe mit dem Worte Frachtfrei oder franco Fracht besonders bemerkt werden, (s. d. Art. Frachtbrief). Auch außerdem bedingt sich der Empfänger zuweilen frachtfreie Zusendung der bestellten Waaren, um deswegen mit dem Fuhrmann außer aller Berührung zu bleiben, und berechnet sich dann mit dem Absender über seine desfallsigen Auslagen.

Wird die Ablieferung des geladenen Gutes, durch Verschulden des Fuhrmanns, über die im Frachtbrief festgesetzte Frist hinaus verzögert, so ist der Empfänger berechtigt, die im Frachtbriefe deßwegen vorgesehene Entschädigung in Anspruch zu nehmen (s. d. Art. Frachtbrief), welche in dem Verlust eines Theils (einem Drittel, der Hälfte) der Fracht oder des ganzen Frachtlohns besteht.

Wenn der Fuhrmann die ihm anvertraute Ladung einem Andern zur Besorgung übergibt, so muß er selbst für jeden unter der Führung desselben die Güter treffenden Schaden oder Verlust haften, und kann sich deßwegen nur an jenen Zweiten halten; — mit

Ausnahme der oben gedachten, unabwendbaren Fälle, welche ebensowohl den ersten Fuhrmann betroffen haben würden. — In wieweit der Fuhrmann für den durch seine Dienstleute verursachten Schaden zu haften hat, ergibt sich aus den weiter unten folgenden Gesetzparagraphen. — Hat der Absender vom Fuhrmann ausbedungen, daß derselbe die Güter auf Einer Achse an ihren Bestimmungsort überbringen soll, so darf derselbe sie ohne dringende Gründe nicht umladen oder einem Zweiten zur Besorgung übergeben. Auch dieser Fall wird im Frachtbriefe (s. dies. Art.) vorgesehen.

Nachdem der Fuhrmann am Bestimmungsorte angekommen ist, übergibt er dem Empfänger den Frachtbrief nebst den an ihn adressirten Gütern, und verlangt dagegen, wenn sich Alles in richtigem und gutem Zustande vorfindet, seine Fracht. Weigert sich der Empfanger, dieselbe zu bezahlen, so kann der Fuhrmann die für ihn geladenen Güter auf Gefahr des Empfängers an sich behalten, bis Dieser die Frachtzahlung geleistet hat; erfolgt dieselbe nicht, so hält sich der Fuhrmann wegen des Frachtlohnes an den Absender und befolgt, sobald ihm von dessen Seite die Zahlung geworden ist, wegen der Auslieferung oder Deponirung der Güter den Willen dieses Letztern; hat dagegen der Fuhrmann die Güter an den Empfänger abgeliefert, ohne die Fracht zu erhalten, so kann er dieselbe nicht mehr vom Absender fordern. — Durch die Annahme der Güter und die Zahlung der Fracht erlischt gesetzlich jede Klage gegen den Fuhrmann; so wie dieser Letztere nur von dem Augenblicke der Uebernahme der Frachtstücke an bis zu dem ihrer Ablieferung dafür einzustehen hat.

In mehrern europäischen Ländern, wo das Postwesen ein Regal des Staats ist, bestehen Verordnungen, welche, um die Beeinträchtigung der Post zu verhindern, den Fuhrleuten verbieten, Frachtstücke, welche unter einem bestimmten Gewicht sind, ebenso Gelder und ähnliche werthvolle Gegenstände, verschlossene Briefe und dgl. zur Beförderung anzunehmen, deren Besorgung ein Geschäft der Post ist. Will man dennoch solche Gegenstände einem Fuhrmann mitgeben, so muß man sich deßwegen mit dem Postamte auf die durch die Landesgesetze vorgeschriebene Art abfinden.

Das rechtliche Verhältniß des Eigenthümers eines Fuhrwerks ist im Allgemeinen dem der Rheder, das derjenigen Person, welche das Geschirr führt, dem der Schiffer gleich (S. d. Art. Rheder und Schiffer). — Die gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten handeltreibenden Nationen sind folgende.

Das allg. preußische Landrecht enthält in Theil II. Tit. 8. §§. 2452 — 2463, und Tit. 15. §§. 143, 147, 148, 150 und 151 nachstehende Verordnungen:

Tit. 8. Abschnitt 15. §. 2452. »Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern, und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleichgeachtet.«

§. 2453. »Dergleichen Landkutscher müssen also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen und ihren dazu bestellten Leuten zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort übergeben worden.«

§. 2454. »Von dieser Verbindlichkeit können sie sich, gleich den Rhedern, durch Abtretung des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreien, wenn nicht solche Umstände vorhanden sind, da eine Herrschaft, nach Vorschrift von Theil I., Tit. 6. §. 61. sqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienstboten einstehen muß.«

§. 2455. »In Absicht der Verhaftung für die Geldstrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen, finden die Vorschriften des §. 515. sqq. Anwendung *).«

§. 2456. »Zwischen den Inhabern der Landkutsche und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniß ob, als zwischen Rhedern und Schiffern.«

§. 2457. »In Absicht der Inhaber solcher Fähren, welche zum Uebersetzen der Reisenden bestimmt sind, finden gleiche Grundsätze Statt.«

§. 2458. »Das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fußboten, und denjenigen, welche sie gedungen haben, ist nach den Vorschriften von Theil I. Tit. 11. Abschnitt 8. §. 869 — 920. zu beurtheilen.«

§. 2459. »Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen verursacht haben.«

§. 2460. »Besonders müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schaden oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist.«

§. 2461. »Ferner, wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bei deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, und durch Verabsäumung derselben Schaden entsteht.«

§. 2462. »Ferner alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren eine besondere Belohnung angenommen haben.«

§. 2463. »In wiefern Fuhrleute verschlossene Briefe oder Packete unter vierzig Pfund mitnehmen können, ist im vierten Abschnitte des funfzehnten Titels verordnet.«

Tit. 15. Abschn. 4. §. 143. «Alle versiegelten oder verschlossenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Packete von vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.«

§. 147. »Es steht zwar einem Jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Packete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken;«

§. 148. »Niemand aber darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Packete zur Bestellung annehmen.«

§. 150. »Will Jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete bedienen, so muß er es dem Postamte anzeigen und sich mit selbigem über das Porto abfinden.«

§. 151. »Der Reisende, der Fuhrmann oder Schiffer darf die Briefe oder postmäßigen Packete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe.«

Das österreichische Handelsgesetzbuch verordnet über das Verhältniß der Fuhrleute Folgendes:

»Die Frachtfahrt ist zwar eine freie Beschäftigung, unterliegt aber der Erwerbsteuerpflicht. (Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812, §. 1., IV. c.)«

»Ein Frachtwagen darf nicht mehr als sechzig Centner laden (Hofkammerdekret v. 4. April 1805), ausgenommen er wäre mit Radfelgen von wenigstens sechs Zoll in der Breite versehen, in welchem Falle so viel darauf geladen werden darf, als man will. Hat ein Frachtwagen schmälere Radfelgen, und sind mehr als sechzig Centner darauf geladen, so schneiden die Räder in die Straßen ein und richten sie zu Grunde, weßwegen hierauf Geldstrafen gesetzt sind (Hofkanzleidekr. v. 9. März 1811, und Hofkammerdekr. v. 10. Sept. 1816). Dagegen haben die mit sechs Zoll breiten, oder noch breiteren Radfelgen fahrenden Fuhrleute den Vortheil, bei jeder Station nur die halbe Wegmauth für ihr Zugvieh zu bezahlen (Hofkanzleidekr. v. 7. Jan. 1819).«

»Wenn Schafwolle in das Ausland gesendet werden soll, muß dieselbe in Gegenwart eines zollamtlichen Oberbeamten aufgeladen, und dieses auf der Zahlungsbollete angemerkt werden, weil sonst die ganze Ladung bei der Ausfuhr bei dem Grenzzollamte abgeladen, neuerdings abgewogen, und mit aller Strenge behandelt werden würde. (Hofkammerdekr. v. 2. Dec. 1818).«

»Das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Frachtfahrers kann in doppelter Beziehung, 1) zu dem Befrachter, und 2) zu dem Empfänger der Ladung betrachtet werden. — Im Verhältnisse zu dem Befrachter ist er

1) verpflichtet, zur festgesetzten Zeit zur Uebernahme der Ladung bereit zu sein, widrigenfalls er für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich ist; es wäre denn, daß er beweisen könnte, an der Erfüllung dieser seiner Vertragspflicht ohne sein Verschulden verhindert worden zu sein (Allg. b. Geszb., §§. 1295 und 1298). Dagegen ist er aber auch berechtigt, von dem Befrachter Schadenersatz zu verlangen, wenn diesem in der Ausfolgung der zu ladenden Frachtstücke ein vertragswidriges Versäumniß zur Last fallt (Ebenda, §. 1155).

2) Sobald die Frachtstücke dem Fuhrmann entweder selbst, oder seinen Dienstleuten übergeben worden sind, haftet er für dieselben gleich einem Verwahrer (Allg. b. Geszb., §. 970.); er ist also verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren, und den durch Unterlassung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstandenen, wie auch den von ihm selbst, oder seinen Dienstleuten hieran absichtlich verursachten Schaden zu ersetzen (Ebenda, §§. 961, 964 und 1316).

3) Der Fuhrmann ist schuldig, den Weg, der ihm in dem Frachtbriefe vorgeschrieben worden, und wenn dieser unbestimmt geblieben, die Hauptstraße nach dem Bestimmungsorte zu fahren, widrigenfalls, wenn er eigenmächtig ablenkt, er alle Gefahr übernimmt, welche die Ladung sonst nicht getroffen haben würde.

*) S. dieß §§. unter dem Art. Faktor, S. 331 und 332.

4) Er ist verpflichtet, die übernommene Ladung in eben jenem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und in der festgesetzten Zeit an den bestimmten Empfänger abzuliefern (Allg. b. Gsb., §. 961); er ist daher nicht berechtigt, Geld auf die Ladung auszuleihen, und sie dafür zu verpfänden (Ebenda, §. 1031). Leidet sie durch inneres Verderben oder durch schlechte Verpackung einen Schaden, so ist der Fuhrmann, wenn er vom Verschulden frei ist, dafür nicht verantwortlich. Trifft er nicht zur festgesetzten Zeit ein, so leidet er jenen Nachtheil, der für diesen Fall in dem Frachtbriefe ausgedrückt ist, z. B. Verlust des Frachtlohnes. Ist keiner ausgedrückt, so liegt ihm dann, wenn er an Verspätung Schuld ist, die Pflicht zur Ersatzleistung ob (Ebenda, §. 1154).

5) Der Befrachter ist berechtigt, sowohl vor als nach der Abfahrt die Frachtstücke zurückzunehmen, jedoch gebührt dem Fuhrmanne eine angemessene Entschädigung (Allg. b. Gsb., §. 1155), welche nach Beschaffenheit der Umstände in dem ganzen Frachtlohne oder einem Theile desselben bestehen kann. Auf dieselbe Art muß der Fuhrmann die ihm unterwegs zukommende Anordnung des Befrachters, nach einem andern, als dem in dem Frachtbriefe bestimmten Orte zu fahren, in dem Falle befolgen, wenn derselbe den ganzen Wagen befrachtet hat.«

»Der Empfänger der Ladung ist nicht berechtigt, dem Fuhrmann den Werth der bezogenen Güter auszuzahlen; thut er es dennoch, so geschieht es ganz auf seine Gefahr; ausgenommen, der Fuhrmann wäre laut Frachtbrief zum Empfange der Zahlung angewiesen. (Allg. b. Gsb., §. 1031).«

»Wird dem Frachtfahrer der Rückersatz der dem Versender vorgeschossenen Spesen und Provision (der Nachnahme) verweigert, so ist er aus demselben Grunde, wie im Falle einer Verweigerung des ihm gebührenden Frachtlohnes (s. oben Nr. 2), berechtigt, die Ablieferung der Frachtstücke zu versagen, und sich übrigens auf gleiche Art zu benehmen (s. oben Nr. 5.). Ein Regreß gegen den Befrachter als Assignanten, welchem er den Betrag der Spesenrechnung vorgeschossen hat, steht dem Fuhrmann als Assignatar allerdings zu; er verliert jedoch denselben, wenn er sich jener Sicherheit, die ihm die Ladung über seine Forderung gewährte, freiwillig zum Nachtheile des Befrachters begeben, nämlich die Frachtstücke ohne Ersatz der von ihm vorgeschossenen Spesen abgeliefert hat. (Nach der Analogie des §. 1360 des allg. b. Gsbuchs).«

»Die k. k. Postwagensanstalt übernimmt ebenfalls Frachtstücke zur Transportirung. (Hofkammerdekr. v. 10. Dec. 1817).«

»D. k. k. Pogwagensanstalt hat auf denjenigen Straßen, welche der Postwagen befährt, das ausschließende Recht, alle Frachtstücke unter zehn Pfund im Gewichte, welche zur Versendung bestimmt sind, und von dem Eigenthümer nicht selbst verführt, oder mittelst einer eigenen Gelegenheit abgesendet werden, zu verführen (Hofkammerdekr. v. 10. Dec. 1817, §. 1. Nach dieser Verordnung gehörte hierzu auch alles gemünzte Geld, ferner Banknoten, Einlösungs- und Anticipationsscheine; in der Folge wurde aber die Versendung derselben auch durch Privatgelegenheit freigelassen). Würde Jemand eine solche Versendung einem Dritten übertragen wollen, so liegt ihm ob, bei dem nächsten Postamte das zur Versendung bestimmte Packet, Fäßchen und dgl. vorzuweisen, und einen Erlaubnißschein nachzusuchen, welcher demselben nach amtlicher Siegelung des Packets, Faßchens und dgl. gegen Entrichtung der Hälfte der in den Tarifen bestimmten Postwagensgebühren erfolgt wird (Hofkammerdekr. v. 10. Dec. 1817, §. 2). Wird ein zur Versendung mittelst des Postwagens gehöriges, aber nicht postamtlich gesiegeltes und mit dem Erlaubnißscheine begleitetes Frachtstück von Post- oder Zollbeamten angehalten, so wird es nicht eher ausgefolgt, als bis die Partei den vierfachen Betrag der vorgeschriebenen Postwagensgebühr entrichtet (Ebenda, §. 3). Bringt die Partei binnen sechs Wochen nach Erlegung der vierfachen Gebühr keine Beschwerde an, so ist diese Gebühr verfallen (Ebenda, §. 5).«

Der französische Code de Commerce enthält in Liv. I. Tit. 6. Sect. 3. folgende Verfügungen:

Art. 103. »Der Fuhrmann muß, den Fall der Uebermacht ausgenommen, für den Verlust der von ihm zu verführenden Güter stehen.«

»Er steht für allen und jeden Schaden, der nicht von der eigenthümlichen fehlerhaften Beschaffenheit des Gutes, oder von Uebermacht herrührt.«

Art. 104. »Wenn, wegen eingetretener Uebermacht, die Fortschaffung und Ablieferung der Güter nicht zur bedungenen Zeit erfolgt ist, so kann der Fuhrmann wegen einer solchen Verzögerung nicht in Anspruch genommen werden.«

Art. 105. »Die erfolgte Uebernahme der geladenen Güter und die Bezahlung des Frachtlohnes heben jede Klage gegen den Fuhrmann auf.«

Art. 106. »Wird die Annahme der abzuliefernden Güter verweigert oder bestritten, so muß der Zustand, in welchem sie sich befinden, von Sachverständigen untersucht und bescheinigt werden, welche entweder vom Präsidenten des Handelsgerichts, oder, in dessen Ermangelung, vom Friedensrichter, mittelst einer auf das Ansuchungsschreiben zu zeichnenden Resolution, zu ernennen sind.«

»Von Gerichtswegen kann man diesfalls die Deposition oder Beschlagnehmung der Waaren anbefehlen, und solche sodann in ein öffentliches Lagerhaus bringen lassen.«

»Auch kann man zum Besten des Fuhrmanns veranstalten, daß so viel von der Waare verkauft werde, als zur Bezahlung des Frachtlohns erforderlich ist.«

Art. 107. »Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten gleichfalls von den Inhabern von Flußschiffen und den Unternehmern öffentlicher Landkutschen (diligences) und Frachtwagen.«

Art. 108. »Alle Ansprüche gegen den Commissionär und den Fuhrmann, wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter, verjähren, bei Sendungen im Inneren von Frankreich, nach sechs Monaten, bei Sendungen ins Ausland, nach einem Jahre. Diese Verjährungszeit ist, auf den Fall des Verlustes, von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Transport hätte vollbracht sein sollen; in Rücksicht auf eingetretene Schäden aber von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt ist. Uebrigens gilt dies Alles nicht von Fällen, wo Betrug oder Untreue Statt gefunden hat.«

Die Bestimmungen des niederländischen Handelsgesetzbuchs wegen der Fuhrleute und Binnenschiffer sind denen des französischen nachgebildet und diesem fast gänzlich gleich. Dasselbe verordnet noch, daß die Unternehmer von öffentlichen Fuhrwerken und Fahrzeugen verbunden sind, über die durch sie angenommenen Gegenstände ein Register zu führen.

Das spanische Handelsgesetzbuch bezeichnet als Handels-Frachtfahrer alle Diejenigen, welche den Waaren-Transport zu Lande oder auf schiffbaren Flüssen und Canälen besorgen, und schließt die Betreiber des Seetransports ausdrücklich davon aus. Die einzelnen Verfügungen sind den französischen ziemlich gleich; übrigens gilt das gemeine Recht. Der Befrachter darf ein vom Frachtfahrer unterschriebenes Duplicat des Originalfrachtbriefes verlangen, das ihm als Rechtstitel dient. Nach beiderseitiger Erfüllung des Contracts sind beide Frachtbriefe gegen einander auszuwechseln, und es erlöschen durch diese Auswechselung die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche. Kann der Empfänger der Güter beim Empfang derselben das Duplicat nicht zurückgeben (weil er es verloren oder aus irgend einem andern Grunde), so muß er ihm einen Empfangschein über die abgelieferten Güter geben. Verändert der Befrachter die Bestimmung der Güter, so muß er zu derselben Zeit, wo er dem Frachtführer die Abänderung anzeigt, diesem das Duplicat des Frachtbriefes zurückgeben. — Die Reclamation gegen den Frachtfahrer wegen Verlust und Beschädigung, die beim Oeffnen der Frachtstücke sich zeigen, muß innerhalb 24 Stunden nach Empfangnahme der Güter geschehen, unter der Bedingung, daß äußerlich keine Spuren des reclamirten Verlustes oder Schadens zu entdecken wären. Nach Ablauf jener Frist und nach Bezahlung des Frachtlohns ist jede gerichtliche Klage gegen den Frachtführer wegen der Beschaffenheit der überbrachten Güter unzulässig. — Beträgt die Verspätung der Ablieferung der Güter mehr als das Doppelte der im Frachtbriefe bestimmten Zeit, so muß der Frachtfahrer nicht nur die darin festgesetzte Entschädigung zahlen, sondern er wird außerdem auch für allen Nachtheil verantwortlich, der daraus für den Eigenthümer entstanden sein mag. Ist für die Ablieferung keine Zeit bestimmt, so muß der Frachtfahrer die Güter auf seiner ersten Reise nach dem Bestimmungsorte mitnehmen; widrigenfalls der durch seine Verzögerung verursachte Schaden ihm zur Last fällt. — Die Consignatarien dürfen die Zahlung der Fracht nicht länger als 24 Stunden nach der Ablieferung verschieben; zögern sie länger damit, ohne Forderungen wegen Verlustes oder Schadens zu machen, so darf der Frachtfahrer verlangen, daß von den durch ihn überbrachten Gütern gerichtlich so viel verkauft werde, als zur Deckung seines Frachtlohns und der durch ihn verlegten Kosten erforderlich ist. — Das Recht des Frachtführers auf die Zahlung der Fracht und seiner Auslagen wird durch das Fallissement des Consignatars nicht in seiner Kraft vermindert, insofern der Frachtfahrer es vor Ablauf des auf den Tag der Ablieferung folgenden Monats reclamirt.

Frachtfahrerrecht heißt die Gesammtheit der gesetzlichen Verordnungen, welche das rechtliche Verhältniß der

Frachtfahrer behandeln. Man sehe diese Verordnungen unter dem vorigen Artikel, Frachtfahrer.

Frachtmäkler, Frachtmakler, heißen diejenigen Personen, welche den Frachtfahrern Ladung verschaffen, deswegen täglich die Contore der Kaufleute besuchen und im Namen der Frachtfahrer die desfallsigen Verträge abschließen, für welche Bemühung sie von den Letzteren eine gewisse verhältnißmäßige Vergütung bekommen. Sie sind die Mittelspersonen zwischen Kaufleuten und Frachtfahrern, und heißen, wenn sie die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, und ihre Verrichtungen von einiger Bedeutung sind, Güterbestätter oder Güterschaffner, — wenn sie die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Schiffern sind, Schiffsmäkler. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind unter dem Artikel Mäkler nachzulesen.

Franc, Frank, Franken, eine Silbermünze in Frankreich und mehreren Schweizer-Cantonen (Schweizerfranken); s. d. Art. Paris, und: Aarau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Zürich u. s. w.

Francescbino, der halbe Francescone, eine toscanische Silbermünze; s. Florenz.

Francescone, eine toscan. Silbermünze; s. Florenz.

Franco, frei. Man setzt das Wort franco (fco., fo.) oder frei auf die äußere Adresse der Briefe, um dadurch zu bezeichnen, daß der Empfänger kein Porto zu zahlen habe, da dasselbe vom Absender bereits entrichtet worden ist. Franco Fracht, frachtfrei; s. d. Art. Frachtfahrer und Frachtbrief. Franco dort, frei dort bedeutet in Facturen, daß der Absender einer Waare alle Spesen bis zum Eintreffen im Bestimmungsorte zu tragen hat; so auch franco Leipzig oder frei Leipzig: frei (kostenfrei) bis Leipzig. — Vergl. d. Art. Frankatur und Frankiren.

Francozwang, s. Frankaturzwang.

Frankatur, Frankiren. Die Entrichtung des Porto eines Briefes oder eines Packets, oder die Vorausbezahlung der Transportkosten eines Frachtstückes Seitens des Absenders nennt man die Frankatur oder Freimachung. Einen Brief oder eine Waare frankiren heißt: ihn oder sie auf solche Weise frei machen. — Vgl. d. Art. Franco und Frankaturzwang.

Frankaturzwang, Francozwang. Die Postbestimmungen aller Länder verlangen, daß gewisse Briefe und andere Poststücke bei der Aufgabe auf das Postamt entweder ganz oder theilweise (d. h. für eine bestimmte Strecke Weges) frankirt werden müssen; diese Nothwendigkeit nennt man den Frankatur- oder Francozwang. Es unterliegen demselben besonders die Briefe nach dem Auslande (welche in der Regel bis zur Grenze frankirt werden müssen), die Briefe nicht portofreier Personen an in- und ausländische Behörden, die recommandirten Briefe u. s. w. Die desfallsigen amtlichen Verordnungen sind in der Regel den Verzeichnissen des Postenlaufs beigedruckt.

Frankfurt am Main, deutsche freie Reichsstadt, berühmt durch ihren Reichthum, ihren großartigen Handel und als Sitz des deutschen Bundestages, mit etwa 50,000 Einw., worunter viele Juden, am schiffbaren Main, 8 Stunden von dessen Ausflusse in den Rhein und deshalb höchst vortheilhaft gelegen.

Obgleich die Fabrikindustrie mancherlei liefert, namentlich Rauch- und Schnupftabak, Tapeten, Wachstuch, Teppiche, baumwollene, seidene, Gold- und Silberwaaren, Druckerschwärze u. s. w., so steht sie doch dem Zwischen- und Speditionshandel, namentlich in Colonialwaaren und Wein, vorzüglich aber dem großartigen Verkehr in Staatspapieren und Wechseln sehr nach. Leider fehlen öffentliche Anstalten zur Begünstigung und Unterstützung des Handels, namentlich Versicherungsanstalten, eine Bank u. s. w.

Die beiden 1330 gestifteten Messen haben, wie alle übrigen, gegen früher bedeutend verloren, veranlassen aber noch immer bedeutende Geschäfte und ziehen viel Handelsleute herbei. Seit dem Anschlusse der Stadt an den deutschen Zollverein haben sich ihre Messen wieder gehoben, freilich zum Nachtheile Offenbachs, wohin sich vor diesem Anschlusse die Meßgeschäfte zum großen Theil gezogen hatten.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, oder auch wohl nach Reichsthalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige.

Der gebräuchlichste Zahlwerth ist der 24 Guldenfuß, worin 24 Gulden oder 16 Reichsthaler eine köln. Mark f. Silber ausmachen; seltener bedient man sich des Conventions-20 Guldenfußes (13⅓ Rthlr. auf die köln. Mark f. Silber), und nur bei einigen städtischen Abgaben noch des 22 Guldenfußes (14⅔ Rthlr. auf die köln. Mark f. S.).

Ein ganz eigenthümlicher Zahlwerth ist die hiesige Wechselzahlung oder das Wechselgeld, worin die meisten Wechselcourse notirt werden und worin mehrere Frankfurter Bankiers noch Buch und Rechnung führen. Diese Wechselzahlung verdankt ihr Entstehen dem festen Course der franz. Louisd'or und Laubthaler, welche früher hier sehr häufig circulirten, und sollte eigentlich der Conventions-20 Guldenfuß sein; da man aber den franz. Louisd'or, gewöhnlich Carolin genannt, oder die 4 Laubthaler (Neuthaler) feststehend zu 9 Gulden 12 Kreuzer (9½ Gulden) in Wechselgelde annahm und dessen Werth im 24 Guldenfuß oder der sogenannten Münze auf 11 Gulden feststellte, so sind hiernach

11 Gulden Münze (im 24 Guldenfuß) = 9½ Gulden
oder 6⅔ Thaler Wechselgeld.
165 Gulden Münze (im 24 Guldenfuß) = 138 Gulden
oder 92 Thlr. Wechselgeld.
55 " " " = 46 "
oder 30⅔ Thlr. Wechselg.

und eben so

55 Thlr. Münze (im 24 Guldenf.) = 46 Thlr. Wechselg.
und
110 Guld. " " = 61⅓ " "

Da nun 100 Gulden oder Thaler Wechselgeld hiernach = 119½⅓ Gulden oder Thaler Münze (im 24 Guldenfuß) sind, so ergibt sich hieraus, daß das Frankfurter Wechselgeld ein um $\frac{4}{7}$ pCt. geringerer Zahlwerth als der Conventions-20 Guldenfuß ist (13⅓ Rthlr. Wechselgeld auf die köln. M. f. S.; — wogegen nach der eigentlichen Valuta der französische Louisd'or oder der Neuthaler 13.5608 Rthlr. auf die köln. Mark gehen).

Die am meisten hier umlaufenden Silbermünzsorten sind die sogenannten Sechsbätzner und Dreibätzner oder ganzen und halben Kopfstücke (Conventions-Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke) österreichischen, würtembergischen, baierschen, badenschen ꝛc. Gepräges; Kronenthaler; französische Laubthaler oder Neuthaler, und vorzüglich die preußischen Courantsorten, wobei im gemeinen Verkehr der preußische Thaler zu 105 Kreuzern oder 1¾ Gulden Münze angenommen wird (welcher Zahlwerth einen 24½ Guldenfuß bildet).

Die Brabanter Kronenthaler coursiren zu 2 Gulden 42 Kreuzer Münze (also ein Zahlwerth von 24.776 Gulden auf die köln. Mark f. S.). Conventions- oder Speciesthaler werden zu 2 Gulden 24 Kr. Münze gerechnet; Kopfstücke oder Conventions-Zwanzigkreuzer zu 24 Kreuzer Münze, halbe dergleichen zu 12 Kr. Münze oder im 24 Guldenfuß.

Unter Waarenzahlung versteht man den 24 Guldenfuß oder die gewöhnliche hiesige Münze.

Das Verhältniß der wichtigsten hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

Rthlr.	Gulden.	Kopfstücke à 20 Kreuzer.	Batzen.	Kreuzer.	Pfennige oder Heller.
1	1½	4½	22½	90	360
	1	3	15	60	240
		1	5	20	80
			1	4	16
				1	4

Die früher von Frankfurt a. M. wirklich ausgeprägten Münzsorten sind folgende:

In Golde: Ducaten nach dem ehemaligen Reichsfuße.

In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden, 1 Guld. und 30 Kreuzer im 20 Guldenfuß; Kopfstücke zu 20 Kreuzern im 20 Guldenfuß; Stücke von 10 und 5 Kreuzern, gesetzlich nach dem 20 Guldenfuß; Stücke von 1 Kreuzer (Billon).

In Kupfer: Pfennige, deren 4 einen Kreuzer ausmachen.

Die letztgenannte Silbersorte (das 1 Kreuzerstück) und die Pfennige werden von der Stadt als Scheidemünze fortwährend noch geprägt.

Courszettel von Frankfurt am Main.

Man wechselt auf:	Zeit.	Papier. (mehr od. weniger)	Geld. (mehr od. weniger)	Erklärung.
Amsterdam.	k. S.	141	—	Thaler Wechselgeld für 250 Gulden holl. Courant.
"	2 Mt.	140½	—	
Augsburg.	k. S.	—	100¾	" " " 150 Gulden Augsb. Court.
Berlin.	k. S.	104	—	Kreuzer Münze für 1 Thlr. preuß. Court.
oder:	"	103⅓	—	Thaler preuß. Crt. für 100 Thlr. Wechselgeld.
Bremen.	k. S.	109⅓	—	Thaler Wechselgeld für 100 Thlr. in Ld'or. à 5 Thlr.
Hamburg	k. S.	148⅓	—	" " " 300 Mark Hamburger Banco.
"	2 Mt.	147½	—	
Leipzig.	k. S.	—	99	" " " 100 Thaler Leipziger Wechselzahlung.
" in der Messe. . . .	"	—	—	" " " 22½ Pfund Sterling, oder eben so viel Baßen Wechselgeld für 1 Pfund Sterling.
London.	k. S.	—	—	
"	2 Mt.	—	152⅓	
Lyon.	k. S.	79½	—	Thaler Wechselgeld für 300 Francs.
Paris.	k. S.	—	79⅓	
"	2 Mt.	—	78⅓	
Wien, in 20 Kreuzer	k. S.	—	101⅓	" " für 100 Thlr. oder 150 Gulden Conv.-Court.. in 20. und 10. Kreuzerstücken.
"	2 Mt.	—	—	
Disconto.		—	2½ pCt.	2½ Procent (mehr oder weniger) jährlich.

Geldsorten.	mehr od. weniger.									
Franz. neue Louisd'or	11 . 9	11	Gulden	9	Kr.	im 24 Guldenfuß für 1 Stück.				
20 Franken Stücke	9 . 32	9	"	32	"	"	"	"	"	"
Friedrichsd'or.	9 . 47	9	"	47	"	"	"	"	"	"
Reichs-Ducaten	5 . 36	5	"	36	"	"	"	"	"	"
Holländ. Ducaten.	5 . 36	5	"	36	"	"	"	"	"	"
Holländ. 10 Gulden-Stücke	10 . —	10	"	—	"	"	"	"	"	"
Sovereignsd'or.	16 . 30	16	"	30	"	"	"	"	"	"
Gold al Marco Wz.	316 . —	316	"	Wechselgeld für 1 cöln. Mark fein Gold.						
Franz. 5 Franken-Stücke.	2 . 21	2	"	21	"	im 24 Guldenfuß für 1 Stück.				
" Laubthaler	2 . 43	2	"	43	"	"	"	"	"	"
Preuß. Thaler, in ⅓, ½, ⅙, 1/12. . . .	1 . 43⅓	1	"	43⅓	"	"	"	"	"	"
Fein Silber, 16löthig.	20 . 20	20	"	20	"	Wechselgeld für 1 cöln. Mark fein Silber.				
" 13—14löthig.	20 . 16	20	"	16	"	Wechselgeld für 1 cöln. Mark fein Silber, in Barren von 13 bis 14 Loth Feingehalt.				
" 6löthig.	20 . 16	20	"	16	"	Wechselgeld für 1 cöln. Mark fein Silber, in Barren von 6 Loth Feingehalt.				

Bisweilen findet man auch noch Wechselcourse auf folgende Plätze notirt:

	mehr od. weniger.	
Basel.	99¼	Gulden in Carolin (Louisd'or) à 11 Gulden für 100 Gulden in derselben Valuta in Basel; wobei gewöhnlich 240 Schweizer-Livres mit 92 Thlrn. Frankf. Wechselgeld verglichen werden.
Nürnberg.	99½	Thaler Wechselgeld für 100 Thlr. Conventions-Courant in Nürnberg.
Mailand.	60½	Soldi austriache für 1 Gulden Frankf. Wechselgeld.

Course der Staatspapiere.

	Zinsenfuß. Procent.	Cours. m. od. w.	Erklärung.
Oesterreichische.			
Metalliques	5	95	Gulden Conv.-Cour. für 100 Gulden Conv.-Cour. in 5 procentigen Metalliques (nominell).
dergl.	4	85	Gulden Conv.-Crt. für 100 Guld. Conv.-Crt. in 4procentigen Metalliq.
Oblig. b. Bethmann	4	85	Gulden Conv.-Court. für 100 Gulden in 20 Krzrn. dieser Oblig.
dergl..	4½	90	ebenso.
Bankactien.	—	1484	Gulden im 24 Guldenfuß f. 1 Bankactie v. 1000 Guld. im 20 Guldenfuß.
Wien. Stadt-Bco. Obligationen.	2½	47	Gulden Conv.-Crt. f. 100 Gulden Conv.-Crt. in diesen Oblig.; wobei 250 Guld. W. W. = 100 Guld. Conv.-Court.
100 Gulden-Loose bei Rothschild.	—	202	Gulden Conv.-Court. für 1 Loos von 100 Gulden Conv.-Crt.
250 Gulden-Partial-Loose. . . .	—	135	Gulden Conv.-Crt. f. 100 Gulden in 20 Krzrn., in der 2ten Rothschildschen Lotterie-Anleihe.
Preußische.			
Staatsschuldscheine.	4	101½	Thlr. pr. Crt., nach dem Tagescours auf Berlin für 100 Thlr. preuß. Crt. in Staatsschuldscheinen.
Engl. Anleihe	5	102	Pfund Sterling nach d. Tagescours auf London f. 100 Pfd. Strl. in dies. Obligationen.
dergl.	4	99	Pfd. Strl. zu 12¼ Guld. im 24 Gldfuß f. 100 Pfd. Strl. in dies. Oblig.
Lotterie-Anleihe.	—	52	Thlr. pr. Crt. für 1 Loos von 50 Thlr. pr. Crt. (nominell.)
Baiersche.			
Liquidirte Oblig.	4	98	Guld. im 24 Guldenfuß für 100 Guld. im 24 Guldenfuß in dies. Oblig.

	Guldenfuß.	Cours.	Erklärung.
Badensche.	Procent.	m. od. w.	
Rentscheine.	4	101	Gulden im 24 Guldenfuß f. 100 Guld. im 24 Gldfuß in diesen Scheinen.
50 Gulden-Loose bei Goll. . . .	—	85	Guld. im 24 Guldenfuß f. 100 Gld. im 24 Gldfuß in d. unverzinsl. Loosen.
Gr. H. Darmstädtische.			
Obligationen.	4	97	Gulden im 24 Guldenf. für 100 Gld. im 24 Guldenf. in diesen Oblig.
50 Gulden-Loose b. Rothschild. .	—	64	Gulden im 24 Guldenf. für 1 Loos von 50 Guld. im 24 Guldenfuß.
Nassauische.			
Obligationen.	4	98	Gulden im 24 Guldenf. f. 100 Guld. im 24 Guldenfuß in diesen Oblig.
Polnische.			
Lotterie-Anlehen.	—	65	Thlr. pr. Crt. à 105 Krzr. im 24 Guldenf. für 50 Thaler pr. Crt. oder 300 Gulden polnisch in diesen Loosen.
Holländische.			
Integralen.	2½	49	Gulden im 24 Guldenfuß für 100 Gulden in holl. Court. in diesen Oblig.
Kanzen.	—	20	Gulden im 24 Guldenf. f. 1 Kanzbillet von 1000 Guld. holl. Crt.
Restanten.	—	2	Gulden im 24 Guldenf. f. 100 Guld. holl. Crt. in dies. unverzinsl. Oblig.
Oblig. v. 1832.	5	92	Gulden im 24 Guldenfuß f. 100 Gulden holl. Court. in diesen Oblig.
Spanische.			
Rent. perpet. in Amst.	5	62	Piaster à 2½ Guld. im 24 Guldenfuß f. 100 Piaster dieser Rente.
Rente in Amst.	3	40	Piaster ebenso.
Unverzinsl. französ.	—	14	Piaster ebenso.
Neapolitanische.			
Renten.	5	76	Gulden im 24 Guldenfuß für 100 Guld. im 24 Gldfuß dieser Rente, zum Cours von 2¼ Guld. im 24 Guldenfuß für 1 Ducato.
Oblig. b. Falconet.	5	84	Gulden ebenso.
Frankfurt am Main.			
Obligationen.	4	102¾	Gulden im 24 Gldfuß f. 100 Gld. im 24 Gldfuß in Frankf. Stadtobligat.
Außerdem kommen noch vor:			
Parma'sche.			
Oblig. in London.	5	96	Pfund Sterling nach dem kurzf. Tagescourse auf London für 100 Pfund Sterling in diesen Oblig.
Anleihe in Mailand.	5	90	Lire italiane (Francs), nach dem kurzf. Tagescourse auf Paris für 100 Lire ital. in diesen Oblig.
Dänische.			
Oblig. b. Bethmann.	4	90	Gulden im 20 Guldenf. für 100 Guld. im 20 Guldenf. in diesen Obligat.
Oblig. b. Rothschild.	4	95	Guld. im 24 Guldenfuß f. 100 Guld. im 24 Guldenfuß in diesen Oblig.
Oblig. b. Rothschild in London.	3	70	Pfd. Strl. à 12 Guld. im 24 Guldenfuß f. 100 Pfd. Strl. in dies. Oblig.
Französische.			
Tiers consolidé.	5	77¼	Francs nach d. kurzf. Tagescourse auf Paris f. 100 Francs dieser Oblig.
Inscriptions.	3	58¼	Francs ebenso.

Uso, Respecttage u. s. w. — Der Uso ist 14 Tage nach Acceptation der Wechsel.

Der Respecttage sind 4, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage. Ist der letzte Respecttag ein solcher, oder ein Sabbath oder anderer jüdischer Feiertag, so muß der Wechsel Tages darauf bezahlt oder protestirt werden. — Wechsel, die nicht acceptirt sind, oder auf Sicht oder 4 Tage nach Sicht gezogen sind, genießen keine Respecttage.

Die Acceptation der Wechsel muß, wenn diese nicht in der Messe zahlbar sind, bei der Präsentation erfolgen; doch darf man dem Bezogenen eine Frist von 1 bis 2 Posttagen gestatten.

Wegen der Acceptation der Meßwechsel sagt die hiesige Wechselordnung Folgendes:

»In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen nun dieselben entweder überhaupt in der Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben und sich bis den Dinstag (um 9 Uhr) Vormittags in der zweiten Woche erstrecken, da denn kein Präsentant schuldig sein soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis besagte Zeit nicht erfolgt, alsdann die Wechselbriefe protestirt werden.«

Am Sonnabend der zweiten oder Zahlwoche muß ein acceptirter Wechsel bezahlt sein; im andern Falle muß man ihn zwischen 2 Uhr Nachmittags und Sonnenuntergang protestiren lassen. — Wechsel, welche in der dritten Meßwoche zahlbar sein sollen, müssen diese Bedingung im Contert ausdrücklich enthalten; außerdem werden sie als Briefe, die in der zweiten Woche zahlbar sind, angesehen.

Die Acceptation von Wechseln, die von Plätzen kommen, wo die Annahme gesetzlich erst 14 Tage vor Verfall geschieht, erfolgt hier ebenfalls erst 14 Tage vor der Verfallzeit.

Die Frankfurter Wechselordnung vom Jahre 1739 besteht aus 59 Artikeln und hat viele Mängel. Trotz dem waren verschiedene Versuche, eine zweckmäßigere an deren Stelle zu setzen, bisher vergeblich.

Die Wechsel-Stempel-Ordnung ist vom 15. Juli 1817 datirt, besteht aus 6 Paragraphen und verordnet, daß jeder hier zahlbare Wechsel gestempelt werden muß; bei einer Geldstrafe von 5 pCt. der Wechselsumme im Unterlassungsfalle. Der Stempelsatz beträgt ½ Promille der Wechselsumme, wobei jede neben einem andern Belauf stehenden 50 Gulden und darüber für volle 100 Gulden gerechnet werden, dagegen was weniger als 50 Gulden ist, nicht in Anschlag gebracht wird. Alle Summen unter 150 Gulden werden dabei für 100 Gulden angesehen, und zahlen 3 Kreuzer Stempelgebühren.

Die Courtage bei Geschäften in Wechseln und Staatspapieren ist ein Promille vom Belaufe des Kaufes.

Maaße und Gewichte, nach Chelius:

Längenmaaße. Der Fuß, gewöhnlich Schuh oder Werkschuh genannt, hat 12 Zoll zu 12 Linien. Der Zoll wird auch in Viertel- und Achtelzolle eingetheilt. Der Schuh ist 284.6105 franz. Millimeter oder 126⅛ franz. Linien lang. — 43 Frankfurter Schuh vergleichen sich nahebei mit 39 rheinl. Fuß.

Die Elle wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt. Sie enthält 547.3 franz. Millimeter oder 242.62 franz. Linien. 52 Ellen = 100 Werkschuh, genau genug.

Die ferner hier gebräuchliche Brabanter Elle enthält 699.2 Millimeter oder 309.95 franz. Linien. 18 dieser Brab. Ellen = 23 Frankf. Ellen, genau genug.

Der auch noch gebräuchliche (französische) Stab enthält 1182 Millimeter oder 523.97 franz. Linien. 50 Stab = 108 Frankf. Ellen; 42 Stab = 71 Frankf. Brabant. Ellen; 11 Stab = 13 franz. Metern.

Feldmaaße. Die Ruthe oder Feldruthe ist 12½ Werkschuh lang. Die Feldmesser theilen dieselbe in 10 Feldschuh zu 10 Feldzoll à 10 Feldlinien. 8 Feldruthen = 100 Werkschuh; 8 Feldschuh = 10 Werkschuh; 2 Feldzoll = 3 Werkzoll.

Der Morgen oder Feldmorgen hat 160 Quadratruthen. Eine Hube oder Hufe Land ist 30 Morgen. — 100 Feldmorgen = 20.2507 franz. Hektaren; 479 Feldmorgen = 97 franz. Hektaren.

Brennholzmaaße. Der Gilbert hat 2 Stecken, beim Tannen-Scheitholz für die Bäcker aber 3 Stecken. Der Gilbert enthält 12.631 Quadratwerkschuh. — Um den Inhalt in Kubik-Werkschuhen zu erhalten, multiplicirt man diese 12.631 mit der in Werkschuhen ausgedrückten Scheitlänge des Brennholzes.

Getreide- oder Fruchtmaaße. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid. Das Gescheid ist der alten Maaß (für Flüssigkeiten) gleich; daher enthält das Malter 114.74 franz. Liter oder 5784 franz. Kubikzoll. 95 Malter = 109 franz. Hektoliter. — Das Getreide wird beim Messen gestrichen. Außerdem werden mit dem Fruchtmaaß gemessen: Mehl, Welschkorn, Erbsen, Linsen, Salz, welche sämmtlich gestrichen werden, und: Kartoffeln, Obstschnitzen u. s. w., welche gehäuft werden. — Weizen, Roggen und Gerste werden mehrentheils gewogen anstatt gemessen. Man nimmt dabei gewöhnlich das Malter Weizen zu 190, Roggen zu 180, Gerste zu 160 Pfd. Mehlgewicht an, worin der Sack mitbegriffen ist.

Kohlenmaaß. Die Kohlenbütte enthält gestrichen 5.2574 hiesige Kubik-Werkschuh, oder 121½ franz. Liter = 6110 franz. Kubikzoll. Die Kohlen werden aber gehäuft gemessen.

Kalkmaaß. Die Kalkbütte enthält gestrichen 6¼ Kubik-Werkschuh, oder 141.948 franz. Liter = 7156 franz. Kubikzoll. Der Kalk wird aber gehäuft gemessen.

Flüssigkeitsmaaße. a) Altmaaß: Die Ohm hat 20 Viertel zu 4 alten Maaß à 4 alten Schoppen. Die alte Maaß heißt auch die Aich-Maaße und enthält 1.79289 franz. Liter oder 90.384 franz. Kubikzoll. — 140 alte Maaß = 251 franz. Liter; 99 Ohm = 142 franz. Hektoliter. — Mit der alten Maaß werden Wein, Branntwein und Oel gemessen; doch wird das Oel auch nach dem Gewichte verkauft, wobei die alte Maaß zu 3½, und daher die Ohm Oel zu 280 Pfund Silbergewicht gerechnet wird. — Ein Fuder Wein ist 6 Ohm, ein Stück Wein 8 Ohm, und eine Zulast ½ Stück. Ein Orhoft wird zu ungefähr 1½ Ohm gerechnet; eben so auch eine Piece.

b) Jungmaaß: Die junge Maaß hat 4 junge Schoppen und enthält 1.608 franz. Liter oder 81.06 franz. Kubikzoll. Daher sind 8 alte Maaß = 8 junge Maaß und gut 3½ junge Schoppen; gewöhnlich aber werden 9 junge Maaß = 8 alten Maaß gerechnet. — Die junge Maaß ist bei den Wirthen gebräuchlich, und heißt daher auch Zapfmaaß. Auch Milch, Essig u. s. w. werden mit derselben gemessen, und ihrer sollen sich die Apotheker bedienen.

c) Baumölmaaß: Das Maaß für ein Pfund Baumöl wird in Halbe, Viertel- und Achtelpfunde (halbe Viertelpfunde) eingetheilt und enthält ungefähr 0.5176 franz. Liter oder 26.09 franz. Kubikzoll. Hiernach sind 7 dieser Pfde. = gut 9 jungen Schoppen.

Mark- oder Silbergewicht. Das Pfund besteht aus 2 Mark und hat 32 Loth zu 4 Quint à 4 Pfennige. Das Pfund wiegt 467.867 tolerirte oder 467.914 genaue franz. Gramm, die Mark (die Frankfurter cöln. Mark) daher 233.934 tolerirte oder 233.957 genaue franz. Gramm. — Bei der Eintheilung der Mark wird der Pfennig abwärts noch in reinen Halbirgen abgetheilt bis auf $\frac{1}{256}$, und dieser 256stel Pfennig bildet den Richtpfennig oder das Richtpfennigtheilchen, deren 65536 eine Mark ausmachen. 140074 dieser Richtpfennigtheilchen wiegen ein franz. halbes Kilogramm; das franz. Gramm ist daher 280.148 Richtpfennigtheilchen schwer. — 389 Frankfurter Pfund = 182 franz. Kilogramm; 389 Frankf. Mark = 91 franz. Kilogramm.

Goldgewichte. a) Markgewicht. Es ist ganz dasselbe wie beim Silber, dient zum Wägen des unverarbeiteten Goldes, und die Mark wird ebenfalls in 16 Loth zu 4 Quint à 4 Pfennige eingetheilt.

b) Kronengewicht: Es dient zum Wägen des verarbeiteten Goldes. Die Krone wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt; 69½ Kronen müssen eine hiesige cöln. Mark wiegen. Eine Krone ist 3.366 franz. Gramm schwer.

c) Ducatengewicht: Es dient dasselbe nicht allein zum Gebrauch in den Münzstätten, sondern auch zur Abwägung des Goldes, welches den Feingehalt der Ducaten hat. Der Ducaten (als Gewicht) wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt. — Da jeder Ducaten genau 60 As schwer sein muß und 67 Ducaten eine köln. oder hiesige Mark wiegen müssen, so enthält die Mark also 4020 solcher (Ducaten-) As. Ein Ducaten-As wiegt daher 16.3025 Richtpfennigtheilchen oder 5.82 franz. Centigramm, und ein Ducaten folglich 3.492 franz. Gramm.

Handelsgewicht. Es besteht in Leichtgewicht und Schwergewicht. Das Leichtgewicht ist das Silbergewicht (s. oben). Der Centner ist bei beiden Gewichten derselbe, so daß der Unterschied sich bloß auf die Pfunde und ihre Unterabtheilungen bezieht. Derselbe Centner wird nämlich beim Leichtgewicht in 108 Pfunde Leicht- oder Silbergewicht, beim Schwergewicht aber in 100 Pfunde (Schwergewicht) eingetheilt. — Das leichte Pfund wird in 32 Loth zu 4 Quint (s. oben Silbergewicht), das schwere Pfund aber, welches ein bloßes Rechnungspfund ist, in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. Das schwere Pfund wiegt 34.5 Loth Silbergewicht oder 505.296 Chelius'sche tolerirte franz. Gramm = 505.347 genaue franz. Gramm. Das leichte Pfd. (Silbergew. s. oben) wiegt 467.867 Chelius'sche tolerirte franz. Gramm = 467.914 genaue franz. Gramm.

Das Leichtgewicht ist das gewöhnlichste und wird beim Verkaufe im Kleinen immer, so wie im Großhandel bei mehrern Waaaren angewandt; des Schwergewichts bedient man sich nur im Großhandel, und zwar für die meisten Waaren.

108 leichte Pfunde = 100 schweren Pfunden; 27 leichte Pfd. = 25 schweren Pfd.; 100 franz. Kilogramm = 213.74 Pfd. Leichtgewicht = 197.90 Pfd. Schwergewicht; 1000 Pfd. Schwergew. = 505$\frac{1}{16}$ franz. Kilogr. 1000 Pfd. Leichtgewicht = 467$\frac{7}{8}$ franz. Kilogr.

Eine Wage Eisen ist 120 Pfund Leichtgewicht.

Das Stadtwage-Gewicht ist zweierlei, nämlich Spezerei- und Speckgewicht. Bei Beiden wird der Centner in 100 Pfund getheilt. Der Centner Spezereigewicht enthält 109½, der Centner Speckgewicht 117½ Pfund Leicht- oder Silbergewicht. — Vom Mehl- und Malzgewicht sind 10 Pfund genau = 10 Pfund 9 Loth Silbergewicht; 320 Pfd. jenes Gewichts also = 329 Pfd. Silbergewicht. — Das Pfund Brotgewicht hat 32, Salzgewicht 32, Butter- und Fleischgewicht 33, Fischgewicht (bei den Fischern) 35 Loth Silbergewicht.

Probiergewicht. Es ist das Markgewicht, wovon aber beim Golde die Mark in 24 Karat zu 12 Grän eingetheilt wird, so daß 288 Grän eine Mark ausmachen. Ein Karat wiegt 9.747 franz. Gramm. — Beim Silber wird die Mark in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt, so daß ebenfalls 288 Grän eine Mark bilden. Ein Loth wiegt 14.621 franz. Gramm.

Verarbeitetes Gold muß 18 Karat fein sein und den Stempel dieses Feingehalts tragen; dieses 18 karatige Gold wird Kronengold genannt. Doch darf seit mehrern Jahren auch 14karatiges Gold hier verarbeitet werden, bei welchem dem Stempel der Probe die Zahl 14 beigesetzt sein muß. — Verarbeitetes Silber muß 13 Loth fein halten. — Alle hier zum Kauf stehenden und zu den Messen hieher gebrachten Silberwaaren müssen vorschriftsmäßig 13 Loth fein halten. — Der hiesige Probestempel ist der einfache Adler.

Juwelen- und Perlengewicht. Das Juwelen-Karat wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt; auch theilt man es in 4 Grän, die daher Viertel-Karate sind. Das Karat wiegt genau 57.675 hiesige Richtpfennige, oder 20.5875 Chelius'sche tolerirte franz. Centigramm = 20.5894 genaue franz. Centigramm = 3.5378 hiesige Ducaten-As. Die hiesige Mark Silbergewicht enthält 1136.3 Juwelen-Karat; 53 Quint Silbergewicht = 941 Juwelen-Karat; 1 Loth Silbergew. = 71 Juwelen-Karat, genau genug; 17 Juwelen-Karat = 35 franz. Decigramm, genau genug.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das Pfund hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran. Es ist dem Nürnberger Silbergewichte gleich, und das Pfund wiegt 100.242 Frankf. Richtpfennige, oder 24.47314 Loth Frankf. Silbergewicht = 357.818 Chelius'sche tolerirte franz. Gramm = 357.854 genaue franz. Gramm. — 744 Pfd. Apothekergewicht = 569 Pfund hies. Silbergewicht.

Die in obigen Gewichtsbestimmungen vorkommenden franz. Gramme sind, wenn nichts Anderes ausdrücklich dabei bemerkt ist, Chelius'sche tolerirte, und man kann dieselben sehr einfach auf holländische As reduciren, wenn man sie mit 973 multiplicirt und das Produkt durch 46.75 (46¾) divi-

dirt; wobei die wahre kölnische Mark zu 4865 holl. As, und, nach Chelius, zu 233.75 (tolerirten) franz. Grammen angenommen ist (vergleiche den Artikel Köln, S. 247). Satz: $\frac{X \times 4865}{233.75} = \frac{X \times 973}{46.75}$ oder $\frac{X \times 3892}{187}$.

Von zählenden Gütern hat ein groß Tausend 12 große Hundert zu 120 Stück; ein Groß hat 12 Dutzend zu 12 Stück; ein Wall 80 Stück; ein Schock 4 Mandel zu 15 Stück; ein Zimmer 40 Stück; eine Stiege 20 Stück; ein Decher 10 Stück.

Beim Bergbau hat die Zeche 4 Schichten zu 8 Theilen oder Stämmen à 4 Kure.

Beim Papier hat der Ballen 10 Ries zu 20 Buch à 24 Bogen Schreibpapier und à 25 Bogen Druckpapier.

Von weißen und verzinnten Blechen hält das Fäßchen 300, auch 450 Blatt, vom englischen Weißblech in Kisten 240, und vom Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt.

Bei Schiffsladungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 schweren Centnern à 100 Pfund. Die Last grobes Seesalz hat 18 Tonnen, die Last Heringe, Thran, Theer, Pech ꝛc. 12 Tonnen.

Platz-Gebräuche.

Die Waaren-Verkäufe geschehen entweder pr. comptant, oder auf 6 Wochen, oder auf 2 Monate Zeit, ohne Abzug und im Zahlwerthe des 24 Guldenfußes (der daher sogenannten Waarenzahlung, s. oben). — Die Preise derjenigen Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, verstehen sich entweder für den Centner Schwergewicht, oder für das Pfund Leichtgewicht, und mit 1 pCt. Gutgewicht. Dieses Gutgewicht versteht sich in Hundert, so daß man stets für 100 Pfund nur 99 Pfund rechnet und der Käufer auf diese Weise $109\frac{1}{11}$ Pfund statt 108 Pfund erhält.

Folgende Waaren werden nach dem beibemerkten Maaßstabe verhandelt:

Arak, Branntwein, Rum, nach der Ohm von 20 Viertel à 4 Aichmaaß.		
Lein- und Rüböl	= = = =	Netto 280 Pfd. Leichtgew.
Thran, blanker u. Südsee	= = = =	448 Pfd. Leichtgew.
Desgl., Berger	= =	Original-Tonne.
Silberglätte	= =	Tonne v. circa 550 Pfd. Berggew.
Weinstein	circa 117 Pfd. Leichtgewicht.	

Die Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, werden größtentheils Netto-Tara gewogen; doch rechnet man bei nachstehenden gewöhnlich folgende Tara-Sätze:

Baumwolle, bengal.		6	Procent.
Dergl., levant.	mit Stricken	5	=
= Georgia			
= Louisiana	ohne Stricke	4	=
Kleesaat, den Sack als Waare *).			
Krapp, die Original-Tara.			
Orlean in Fässern		16	=
Desgl. in bloßen Blättern oder Bast		4	=
Reis, mailänd., den Sack als Waare.			
Schmack	Leichtgewicht	$1\frac{1}{2}$	Pfund pr. Ballen.
Tabak, Maryland . .	Schwergew.	90	= = Faß.
Desgl., Virgini	=	110	= = =
= Stengel			
= Pfälzer	=	9	= = Ballen.

Die Courtage bei Waarengeschäften ist $\frac{1}{4}$ Procent.

Finanzen. Die Einkünfte Frankfurts sollen gegen 900,000 Gulden im 24 Guldenfuß betragen und die Ausgaben jährlich abwechselnd um 60 — 80,000 Gulden übersteigen. — Für den ausschließenden Genuß der Posten in Frankfurt a. M. zahlt der Fürst von Thurn und Taxis nach der im Jahre 1822 abgeschlossenen Convention (auf 25 Jahre lautend, und wenn sie 2 Jahre vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt wird, auf abermals 25 Jahre) jährlich 10,000 Gulden. — Die Schulden betrugen im Jahr 1823 noch 8 Millionen Gulden, haben sich aber seitdem bedeutend vermindert. — Seit kurzem ist man hier auch damit beschäftigt, den Zinsfuß der städtischen Obligationen, nach dem Beispiele mehrerer Staaten, herabzusetzen.

Jährlich werden zwei große Messen hier gehalten, von denen jede 14 Tage bis 3 Wochen dauert. Es sind 1) die Ostermesse, welche am dritten Osterfeiertage (dem Osterdinstage) anfangt, und 2) die Herbst- oder Septembermesse, die entweder am Montage vor oder am Montage nach Mariä Geburt oder am Tage dieses Festes selbst beginnt; fällt dasselbe nämlich auf einen Donnerstag, Freitag oder Sonnabend, so fängt die Messe am nächsten Montage an, fällt es aber auf einen Montag, so beginnt sie am nämlichen Tage. — Die der eigentlichen Messe vorhergehende Woche heißt die Geleitswoche, und es werden in derselbe schon sehr bedeutende Meßgeschäfte gemacht.

Frankfurt an der Oder, in der preuß. Provinz Brandenburg am linken Ufer der Oder, mit etwa 18,000 Einw., einem Hauptsteueramte, Fabriken in Tabak, Seide, Tuch, Strumpfwaaren, Handschuhen, Zucker, Wachs, Fayance, und einer Feuerversicherungsanstalt. Es kommen jährlich etwa 2000 Schiffe in den Hafen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin, nach welchem Platze es sich auch in seinen Wechselangelegenheiten richtet.

Es befindet sich hier ein Bankcontor, welches der Berliner Hauptbank untergeordnet und nach dem Plane dieser Letztern eingerichtet ist.

Die drei Messen, welche jährlich hier gehalten werden, sind von ziemlicher Bedeutung. Die erste ist die Reminiscere-Messe, die am Montage nach Reminiscere (also im Februar oder März) beginnt; die zweite, die Margarethen-Messe, fängt am Montage nach Margaretha (im Juli), und die dritte, die Martini-Messe, am Montage nach Martini (im November) an. Die Dauer jeder dieser Messen ist auf 8 Tage festgesetzt, wird aber gewöhnlich auf 14 Tage verlängert.

Die Wechselgeschäfte des Platzes sind besonders während der Messen von Wichtigkeit. Die revidirte Meßordnung für Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 verordnet in §. 7., daß die Verfallzeit der in den hiesigen Messen unbestimmt lautenden Wechsel am Dinstage der zweiten Meßwoche eintritt; und das allg. preuß. Landrecht bestimmt in §. 866, daß die Einlösung der hiesigen Meßwechsel längstens am vierten Tage der Zahlwoche (welches die zweite Meßwoche ist) erfolgen soll.

Frankreich, s. Paris.

Franzbranntwein, s. Branntwein S. 156.

Franzholz, Franschholz wird in den norddeutschen Häfen das gespaltene Eichenholz genannt; auch versteht man darunter das aus Frankreich kommende Nußbaumholz.

Franzosenholz, s. Guajak.

Französisch-westindische Colonien sind Guadeloupe mit der Hauptstadt Basse Terre und Martinique mit der Hauptstadt Fort Royal, Marie Galante, Les Saintes, La Desirade und Saint Martin. Guadeloupe hat mit den Sclaven eine Bevölkerung von 122,800 Seelen, Martinique dagegen mit den Sclaven eine Einwohnerzahl von 111,337 Seelen.

Die Hauptausfuhrartikel dieser Colonien sind: Zucker, Kaffee, Cacao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Zimmet, Muskatnüsse und Gewürznelken; die letztern vier sind die weniger bedeutenden.

Sämmtliche Inseln rechneten, wie das franz. Guyana, bis zum Ende des Jahres 1820, nach Livres zu 20 Sous à 12 Deniers, wie ehemals ganz Frankreich (s. Paris).

Seit 1821 aber rechnet man, wie gegenwärtig in Frankreich, nach Francs zu 100 Centimes westindisch Courant, dessen Zahlwerth aber weit niedriger als der der franz. Francs ist, indem man 185 dieser westindischen für 100 französische Francs gibt.

Beim Ansatz der Waarenpreise bedient man sich auch häufig noch der spanischen oder merikanischen Piaster, die man Dollars oder Gourdes nennt, und welche zu 10 Francs westindisch Courant gerechnet werden.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die neuen französischen.

Frauneis (franz. Alun scaiole, Pierre speculaire, Talc de Montmartre, T. de plâtre; engl. broad foliated gypsum; ital. Scagliuola). Man versteht unter Frauneis den krystallinischen, blättrigen, durchsichtigen Gypsspath (vergl. Gyps und Alabaster). Er findet sich überall da, wo auch die andern Arten des Gypses vorkommen. Man kann aus ihm den reinsten Gyps für feinere Arbeiten brennen; die größeren Stücke kann man als Scheiben wie Glas benutzen; doch steht er für diese Anwendung dem Marienglase nach. Man gebraucht ihn auch als Zuthat in den Porzellan- und Glasfabriken u. s. w. Er macht übrigens keinen bedeutenden Handelsartikel aus. Das Frauneis darf man nicht mit dem sogenannten Frauen- oder Marienglase verwechseln.

*) D. h.: der Verkäufer vergütet dem Käufer keine Tara, rechnet ihm aber auch den Werth des Sackes nicht als Emballage an, sondern läßt sich dessen Gewicht ebenso wie ein gleiches Gewicht des Inhalts (hier also Kleesaat) bezahlen, so daß, wenn ein Sack Kleesaat Brutto 180 Pfund wiegt, der Käufer diese als ein gleiches Netto-Gewicht bezahlen muß.

Frauen- oder Marienglas, s. Glimmer.

Frauenhaar (franz. Capillaire; engl. Maiden hair; ital. Capelvenere; lat. Herba capilli veneris), ein Farrenkraut, dessen Name von den schön glänzenden schwarzen zarten Stielen herrührt. Es werden mehrere Arten davon eingesammelt, z. B. das im südlichen Deutschland einheimische Adiantum capillus (Haarkrullfarrn) und das in Nordamerika wachsende canadische Frauenhaar (Adiantum pedatum). Das A. capillus hat glänzende dunkelbraune, ziemlich steife Stengel und kurzgestielte, breit keilförmige, in mehrere Lappen getheilte Blättchen. Geruch tritt bloß beim Reiben oder Kochen hervor. Der Geschmack ist krautartig, süßbitterlich und zusammenziehend. Das Kraut von A. pedatum ist weit größer, im Allgemeinen aber dem vorigen sehr ähnlich. Das Frauenhaar dient fast nur zur Bereitung des sogenannten Frauenhaarsyrups (Syrop capillaire), der von Conditoren und in den Apotheken gemacht und gebraucht wird. Das canadische Frauenhaar wird in Amerika auch zum Einpacken zerbrechlicher Waaren benutzt.

Fredriksd'or, eine dänische Goldmünze; s. Kopenhagen.

Freiberg, im Königr. Sachsen mit gegen 12,000 E., berühmt durch seinen Bergbau.

Freibrief, s. Moratorium und Privilegien.

Freiburg, im Oberrheinkreis des Großherzogthums Baden, mit etwa 15,000 E., Universität und einigen Fabriken namentlich in Leder.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte sind die des ganzen Großherzogthums, s. Karlsruhe.

Alte Maaße und Gewichte:

Längenmaaße. Der Fuß ist 140.4 franz. Linien oder 0.31673 Meter lang, und soll eigentlich der Wiener sein. — Die Elle ist 238.5 franz. Linien oder 0.538 Meter lang.

Getreidemaaße. Das Viertel hat 6 Sester zu 4 Vierling à 4 Meslein. Auch gibt es zwei verschiedene Malter, das eine zu 8, und das andere zu 9 Sestern. — Der Sester enthält 918.16 franz. Kubikzoll oder 109.278 Liter.

Gewicht. Man hat ein Trocken- und ein Naßgewicht; von Beiden hat der Centner 104 Pfund. Das Pfund Trockengewicht hat 32 Loth, und ist 473.579 Chelius'sche tolerirte = 473.626 genaue franz. Gramm schwer. Das Pfund Naßgewicht wiegt 502.30 Chelius'sche tolerirte = 502.35 genaue franz. Gramm.

Freiburg, Hauptstadt des gleichnamigen Cantons in der Schweiz mit 6500 Einw., mit nicht eben bedeutenden Fabriken und Handel.

Rechnungen wie Aarau (S. 2.). 16 Schweizer-Franken oder Schweizer-Livres betragen 24 franz. Livres, von denen 81 = 80 franz. Franken.

In seinen Wechselgeschäften richtet sich Freiburg vorzüglich nach Lausanne, hinsichtlich der Course der fremden Gold- und Silbermünzen auch nach Bern.

Die Maaße und Gewichte des Cantons sind nachstehende:

Längenmaaße. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist 130 franz. Linien oder 0.29326 Meter lang. — Das Werkklafter hat eine Länge von 10 Fuß. — Die Ellenmaaße sind in den einzelnen Orten des Cantons sehr verschieden von einander. In der Stadt Freiburg enthält der Stab 474.15 franz. Linien oder 1.0696 Meter.

Getreidemaaße. Das gewöhnlichste derselben ist der Sack, dessen Inhalt und Eintheilung aber sehr verschieden ist. — In der Hauptstadt Freiburg hat der Sack 8 Mäß zu 2 Quarterons à 6 Immi (Emines). Das Mäß enthält 805 franz. Kubikzoll oder 15.968 Liter, der Sack also 6440 franz. Kubikzoll oder 127.744 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Faß hat 16 Brenten zu 25 Maaß à 4 Schoppen oder Viertel. Der Inhalt dieser Maaße ist sehr verschieden. In der Hauptstadt des Cantons enthält die Maaß 78.74 franz. Kubikzoll oder 1.562 Liter, die Brente also 1968.5 franz. Kubikzoll oder 39.05 Liter.

Die Gewichte sind im Canton ebenfalls sehr verschieden. — In der Stadt Freiburg ist das Pfund Krämer- oder Eisengewicht 11002.4 holl. As, oder 528.758 Chelius'sche tolerirte = 528.811 genaue franz. Gramm schwer. — Die Gold- und Silberarbeiter der Hauptstadt bedienen sich des alten franz. Markgewichts.

Freihafen nennt man einen freien oder mit mehrern besondern Freiheiten bevorzugten Hafen, in welchen die Schiffe aller Nationen ohne irgend eine öffentliche Abgabe, als Zölle u. dgl., entrichten zu müssen, einlaufen können. Erst beim Einbringen über die Zolllinie (die Freihäfen liegen unmittelbar außerhalb derselben) müssen die aus dem Auslande kommenden Waaren den üblichen Zoll bezahlen, während man eine von daher bezogene Waare im Entrepot des Freihafens eine festgesetzte Zeit lang, gegen Entrichtung einer gesetzlich bestimmten Lagermiethe, deponiren und später wieder nach einem ausländischen Platze verkaufen und ausführen kann, ohne einem inländischen Zoll zu unterliegen. — Bei Waaren-Preisen bedeutet der Ausdruck »im Freihafen« so viel als: aus dem Freihafen zu beziehen, d. h. unverzollt. Vergl. d. Art. Entrepot. Der Zweck, welchen die Staatsregierungen bei der Errichtung von Freihäfen im Auge haben, ist ganz einfach der, den Handel des Auslandes in ihre Staaten zu locken.

Freikarten, welche ihren Inhabern das Recht geben, Chausseegeldhebestellen abgabenfrei zu passiren, werden an solche öffentliche Beamte ertheilt, deren Dienstpflicht die öftere Bereitung eines ihnen überwiesenen Dienstsprengels erfordert; sie werden von den Provinzialbehörden Namens der höchsten Verwaltungsbehörden ausgefertigt. Militärpersonen und Beamte, welche verpflichtet sind, bei Ausübung ihres Dienstes Uniform zu tragen, haben, da sie in dienstlicher Kleidung frei vom Chausseegelde sind, keinen Anspruch auf Chausseefreikarten.

Freipässe, s. Freischreibung von Zollgefällen.

Freischreibung von Zollgefällen. Grundsätzlich sollen im Zollvereinsgebiet Befreiungen von den zu entrichtenden Zollabgaben nicht stattfinden, und selbst die für die Erhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regenthäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehenden Gegenstände, gleich allen übrigen, tarifmäßig verzollt werden. Inzwischen haben es sich die contrahirenden Staaten vorbehalten, die Gefälle für einzelne Gegenstände ganz oder theilweis für ihre Privatrechnung freischreiben zu lassen, ohne daß jedoch diese Gefälle-Ermäßigungen oder Befreiungen bei der gemeinschaftlichen Theilung der Zolleinnahmen in Anrechnung gebracht werden dürfen. Zu diesem Behufe ertheilen die Finanzministerien in den einzelnen Vereinsstaaten — im Königreiche Preußen der General-Steuerdirector — sogenannte Freipässe, auf deren Grund die Abgaben erlassen oder ermäßigt werden. Die Grenz-Zollämter, wie überhaupt sämmtliche Erhebungsstellen, bei welchen von Freipässen begleitete Gegenstände zur Schlußabfertigung gelangen, sind angewiesen, den Gefällepunkt in der in den Freipässen jedesmal angedeuteten Weise zu erledigen. Die Freipässe, in welchen die Personen, für welche sie giltig sind, die Art und Menge der Gegenstände nach tarifmäßiger Classification, und ob völliger oder nur theilweiser Erlaß der Zollabgaben eintreten soll, vollständig und bestimmt bezeichnet werden, beschränken sich in ihrer Dauer gemeiniglich auf ein Jahr, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, und müssen bei der Abfertigungsstelle, welche den Gefällepunkt zu erledigen hat, vorgelegt werden. Letztere bemerkt, wenn die ganze im Freipasse angegebene Waarenpost mit Einem Male zur Abfertigung gelangt, die erfolgte Gefällefreischreibung im Freipaß, und behält denselben, da er alsdann verlöschen ist, als Beleg zurück. Kommt aber die Menge der Gegenstände, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transport zur Abfertigung, so wird der Original-Freipaß, nachdem davon beim ersten Eintreffen eine vom ersten Beamten der Abfertigungsstelle vidimirte Abschrift genommen und auf beiden Exemplaren die abgefertigte Menge genau notirt worden, an den Inhaber zurückgegeben und so bei jedem folgenden Transport fortgefahren, bis entweder die im Freipaß angegebene Gesammtmenge vollständig abgefertigt, oder die Dauer seiner Giltigkeit abgelaufen ist, wo ihn alsdann die Abfertigungsstelle an sich behält.

Ueber die auf Freipässe erlassenen Zollbeträge führen die Abfertigungsstellen besondere Register (Freiregister), aus denen die Art und Menge der Waaren, der Betrag der darauf freigeschriebenen Gefälle und die Angabe des Staats, auf dessen Anweisung und für dessen Rechnung die Freischreibung stattgefunden hat, ersichtlich sind. Aus diesen Freiregistern werden die freigeschriebenen Gefälle in die vierteljährlich an das Central-Büreau des Zollvereins einzureichenden Uebersichten von den aufgekommenen Vereins-Einnahmen übertragen, von diesem aber in den Abrechnungen behufs der Revenuentheilung den betreffenden Vereinsregierungen zur Last geschrieben und mit zur gemeinschaftlichen Theilung gebracht.

Freiwillige Anleihen heißen diejenigen, welche ein Staat auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft abschließt, im Gegensatze der Zwangsanleihen (s. dies. Art.).

Friedrichsd'or, eine preußische Goldmünze; siehe Berlin. Eine geringe Sorte der Friedrichsd'or aus den Jahren

1755.1756 und 1757 führen den Namen Mittel-Friedrichsd'or und sind leicht daran zu erkennen, daß auf dem Avers in den beiden ersten Worten der Umschrift »FRIDERICUS BORUSSORUM REX« sich U befinden, wo die guten Goldstücke V zeigen. Doch gibt es auch gute, vollwichtige Sorten aus den Jahren 1756 und 1757, welche ebenfalls in der Umschrift U führen, und das Haupt-Unterscheidungszeichen der sogenannten Mittel-Friedrichsd'or bleibt daher der Umstand, daß dieselben etwas größer und von einer blässeren oder helleren Goldfarbe sind, als die guten Stücke aus denselben Jahren, welche nicht so dick und bleich sind. Die Mittel-Friedrichsd'or werden mit nur 3½ bis 3¾ Thaler preuß. Courant bezahlt.

Fristen bei Wechselzahlungen, s. Respecttage.

Fristen für die Bezahlung der Sicht-Wechsel, nach Verhältniß der Entfernung der Länder, wo sie gezogen sind, s. d. Art. Sichtwechsel und Wechsel.

Fuang, 1) Rechnungsmünze, 2) Gold- und Silbergewicht im asiat. Königreiche Siam; s. Bangkok.

Fuchs, ehemalige bergische Kupfer-Scheidemünze; s. Cleve und Köln.

Fuchsfelle (franz. Peaux de renard; engl. Fox skins; ital. Pelli di volpe). Es kommen nicht nur die Felle des gemeinen Fuchses (Canis vulpes), sondern noch mehrerer anderer Arten in den Handel. 1) Von den Fellen des gemeinen Fuchses, der in Polen, Preußen, Schweden, Norwegen, Ungarn und vorzüglich in Rußland in Menge angetroffen wird, gibt es verschiedenfarbige, nämlich rothe, röthliche, graue und gelbbraune. Die Farbe ist gewöhnlich vom Klima abhängig. 2) Die blauen Fuchsfelle stammen von dem in den Polargegenden lebenden Steinfuchse (Canis Lagopus). Sie kommen aus Rußland (namentlich Sibirien) in den Handel und gehören zu dem kostbarsten Pelzwerk. Im J. 1819 kostete in Wien das Stück 200 Fl. Die Farbe des Steinfuchses ändert sich mehrmals im Jahre; im September ist sie blaugrau, weshalb man um diese Zeit die Thiere am liebsten tödtet. Gewöhnlich haben die Steinfüchse ein weißes Fell, und dieses kommt dann 3) unter dem Namen weißes Fuchsfell in den Handel. Hiervon liefert besonders Spitzbergen und Nova-Semlja viel. Im Werth steht es der vorigen Sorte bedeutend nach. 4) Die schwarzen Fuchsfelle, von Canis Lycaon, der sich in Sibirien, Kamtschatka, auf den aleutischen Inseln, so wie in Labrador und den Hudsonsbailändern aufhält. Man unterscheidet sie in dunkelschwarze (russ. Sowoduschki), lichtschwarze (Krasnoduschki) und silberscheinende (Beloduschki); bei den Letzteren haben die Spitzen der Haare einen Silberschein. In Rußland pflegen die Pelzhändler von jedem Fuchsfelle folgende 5 Sorten zu machen: 1) Bozaz, den ¾ Spannen breiten und 1 Spanne langen Theil vom Halse des Thieres; er wird zu Ausschlägen benutzt. 2) Djilgawa, das zunächst unter dem Halse sitzende Stück, welches sehr geschätzt wird. 3) Nase, die Bauch- und Seitenstücke. 4) Sirt, die Rückenstücke; 5) Tilki patschussi und Kafassi, die Theile vom Kopfe und von den Füßen. Letztere Sorte wird am geringsten geschätzt. Die Fuchsfelle, welche von den ostasiatischen Inseln, Küsten und Gegenden kommen, werden großentheils in Kiachta an die Chinesen verkauft; auch über Petersburg, Archangel und Taganrog werden viele ausgeführt. Polen liefert viele gelbbraune Fuchsfelle, Dänemark und Grönland graue. Nordamerika führt von der Hudsonsbai und Canada viele Fuchsfelle und Schwänze aus. Die meisten nordamerikanischen Fuchsfelle sind schwarz; die blauen dagegen liefert nur Rußland. Außerdem liefern noch manche andere Länder Fuchsfelle: so z. B. die Schweiz gelbe, wovon viel nach der Türkei geht. In Slavonien werden von Essek aus und in Taurien von Kaffa und Perekop Fuchsfelle versandt.

Fuddea oder Doppel-Pica, Kupfer-Scheidemünze in Bombay, deren 50 eine Rupie ausmachen.

Fudder, englisches Bleigewicht; s. London.

Fuder (Fuhre) 1) ein Flüssigkeitsmaaß, vorzüglich für Wein, in Deutschland, der Schweiz und Schweden; 2) ein Getreidemaaß in einigen deutschen Gegenden; — deren Größe man unter den verschiedenen Orten angegeben findet. — Vergl. d. Art. Char.

Füllfaß nennt man, vorzüglich beim Weinhandel, dasjenige mit Wein von derselben oder einer ähnlichen Gattung gefüllte Faß, aus welchem man die übrigen Gefäße des in der Gährung begriffenen gleichartigen Getränkes nachfüllt, um das eingegohrene Volumen der Flüssigkeit dadurch zu ersetzen; s. d. Art. Wein.

Fünfbätzner, Silbermünze in mehrern Schweizer-Cantonen; s. unter den einzelnen Städten.

Fünfer, 1) der Name einiger Münzsorten in verschiedenen Gegenden, z. B. der Fünfkreuzerstücke u. s. w. 2) die Benennung eines Stückes Tannen-Bauholz im Harzgebirge, von 20 Fuß Länge, am obern Ende 3 Zoll, am untern 4 Zoll dick.

Fünffrankenthaler, Fünffrankenstück, eine franz. Silbermünze von 5 Francs; s. Paris.

Fünfhäfen, s. Cinque Ports.

Fürth, Stadt im baierschen Rezatkreise mit gegen 14,000 Einw., worunter viele Juden sind, ausgebreitetem Handel und Tabak-, Spiegel-, Strumpfwaaren-, leonisch Gold- und Silberdraht-, Federspulen-, Broncefarben-, Knopf-, Brillen-, Bleistift-, Blechwaaren-, Blumen-, Drechsler-, Buchbinderwaaren-, Schildkrot-, Elfenbeinwaaren-, Oblaten- und Siegellackfabriken.

Rechnung und Münzen, wie München. In seinen Wechselgeschäften richtet es sich vorzüglich nach Nürnberg und Frankfurt a. M.

Jährlich wird ein bedeutender Markt, die sogenannte Kirchweihe, gehalten.

Fulda, Stadt am gleichn. Flusse in Kurhessen, mit Salpeter- und Porzellanfabriken, Woll- und Leinweberei, Schönfärberei, Roth- und Weißgerberei.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im Zahlwerthe des 24Guldenfußes.

Wirklich geprägte Münzen des Großherzogthums Fulda sind:

In Gold: Ganze und Halbe Carolinen.

In Silber: Conventions-Speciesthaler, Gulden, Stücke zu 20 und 10 Kreuzern, sämmtlich im Conventions-20 Guldenfuße, und als Scheidemünze: Stücke zu 5 und 1 Kreuzer.

Brabanter Kronenthaler gelten hier, wie in Frankfurt a. M., 2 Guld. 42 Kreuzer.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich vorzüglich nach Frankfurt a. M.

Maaße und Gewichte:

Längenmaaße: Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist 125.4 franz. Linien oder 0.28288 Meter lang. 12 Fuß machen eine Ruthe aus. Beim Bauwesen und den Gewerken bedient man sich gewöhnlich des Nürnberger Schuhes. — Die Elle ist gesetzmäßig 2 Fuldaische Schuh lang, und enthält daher 250.8 franz. Linien oder 0.56576 Meter.

Feldmaaß. Der Morgen hat 160 Quadrat-Ruthen zu 144 Fuld. Quadrat-Schuh, und enthält also 18.437 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Das Klafter ist nach Chelius 6 Frankfurter Schuh hoch, und eben so breit; die Klobenlänge beträgt in der Regel 4 Frankfurter Schuh. Das Klafter enthält daher 144 Frankfurter Kubikschuh oder 3.32 franz. Steren.

Getreidemaaß. Das Malter hat 8 Maaß zu 4 Metzen à 4 Köpfchen, und enthält 177.13 Liter oder 8930 franz. Kubikzoll. Beim Messen ist kein Einschlag gebräuchlich.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm zu 2 Eimer à 40 Maaß à 4 Schoppen. Die Maaß enthält nach Chelius 1.7857 Liter oder 90.024 franz. Kubikzoll, und der Eimer also 71.43 Liter oder 3601 franz. Kubikzoll. Nach der Angabe des Kreisamtes zu Fulda aber soll die Maaß 91.037 franz. Kubikzoll oder 1.8058 Liter, der Eimer folglich 3641.48 franz. Kubikzoll oder 72.23 Liter enthalten.

Gewicht. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund ist 509.92 tolerirte franz. Gramm, der Centner also 50.992 Kilogramm schwer. Auch ist, nach Chelius, das Frankfurter Pfund Silbergewicht hier gebräuchlich.

Beim Handelsgewicht ist nach Chelius das Pfund das alte Nürnberger, und Chelius fand dieses Handelspfund 509.92 tolerirte franz. Gramm schwer.

Die Wolle wird in Fulda nach dem Centner von 5 Glieb à 22 Pfund, oder 110 Nürnberger Pfund, verkauft. In dem hessisch. Oertchen Hammelburg aber wird der Centner nur zu 100 Nürnberger Pfunden gerechnet.

Den Flachs verkauft man in Fulda roh nach Globen von 15 Kanten à 6 Handvoll; die Leinwand nach dem Schock von 60 Ellen; das Leder nach dem Dechent oder Decher von 2 Polst oder 10 Stück.

Fun, Fen, Fivan, Candarin, Condorin, Condryn, Toque. 1) chinesische Rechnungsmünze; 2) chinesisches Gold- und Silbergewicht; 3) chinesisches Probirgewicht, als solches gewöhnlich Toque genannt; — siehe Canton. — Vergleiche auch d. Art. Condorin, S. 261.

Funchal, Hauptstadt der portugiesischen Insel Madeira, unregelmäßig, unreinlich, eng und winkelig, am Hintergrunde einer Bai amphitheatralisch gelegen, mit etwa 20,000 Einwohnern. Die Ausfuhr der Insel besteht in Getreide und Zucker, Orseille, Früchten, feinen Hölzern, Drachenblut, Honig, Wachs, und besonders in Wein. Von dem Letzteren führt man jährlich 15,000 Pipen aus; er ist der Reichthum der Insel, und der Erlös beläuft sich auf anderthalb Millionen Thaler. Den ersten Rang nimmt der Madeira-Malvasier ein, ein ausgesuchter, sehr seltener Wein; dann kommt der London particular oder Tinto, worauf eine Menge geringerer Sorten folgt. Der größte Theil dieses Weines geht nach Amerika. Die Einfuhr besteht in Wollen- und Baumwollenwaaren, Leinwand, eingesalzenen Fischen und Fleisch, Papier, kurzen Waaren u. s. w., und der Verkehr ist fast gänzlich in den Händen der da angesiedelten Engländer.

Man rechnet auf der Insel, wie in Portugal, nach Milrees oder Milreis zu 1000 Rees oder Reis. Der Zahlwerth aber ist von dem portugiesischen verschieden, indem man hier den spanischen Piaster zu 1000 Rees rechnet, wonach 9726.8 Rees oder 97.268 Milrees auf die köln. Mark fein Silber gehen.

Die am meisten umlaufenden Münzen sind: spanische Piaster zu 1000 Rees (1 Milrei) oder 10 Bits (eine Rechnungsmünze zu 100 Rees); Pistareens zu 200 Rees oder 2 Bits; Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniß. Auch coursiren die portugiesischen Silbersorten. Außerdem hat man noch Kupfermünzen von 50, 10 und 5 Rees.

Die Längenmaaße sind wie in Lissabon; s. dort.

Das Hauptgetreidemaaß ist, nach Kelly, der Alqueire. 2½ Alqueires werden mit 1 Winchester Bushel gleich gerechnet und enthalten also 1776.2469 franz. Kubikzoll oder 35.2343 Liter. 1 Alqueire enthält demnach 710.4988 franz. Kubikzoll oder 14.0937 Liter.

Die Flüssigkeitsmaaße sind die portugiesischen (s. Lissabon). Doch ist der Almude von Madeira um ⅓ größer als der von Lissabon, indem 23½ Almudes von Madera = 1 Pipa in Lissabon gerechnet werden.

Gewichte. Das Gold- und Silbergewicht ist zugleich Handelsgewicht, und wird überhaupt zum Wiegen aller Gegenstände angewandt. Das Pfund ist, nach Kelly, 7076½ engl. Grän oder 9542.8 holl. As schwer. 100 hiesige Pfunde sind = 101.093 Pfd. engl. avoir du pois oder 45.85073 (Chelius'sche tolerirte) franz. Kilogramm. — Die Eintheilung des Handelsgewichts ist wie in Portugal (s. Lissabon).

Fundirte Schuld, s. Staatsschulden.

Funfzehner heißen im Harzgebirge tannene oder fichtene Balken von 30 bis 32 Fuß Länge, am obern Ende 5 bis 8 Zoll, am untern 8 bis 10 Zoll dick. — Langer Funfzehner, s. Funfziger.

Funfzehnkreuzer, 1) eine Silbermünze von 15 Kreuzer Conventions-Courant, in Oesterreich, Baiern u. s. w.; 2) eine Kupfer-Scheidemünze der frühern Wiener Währung, im Nennwerth von 15 Kreuzern, die gegenwärtig gesetzlich nur noch 3 Kreuzer gilt; vergl. die Art. Wien und Wiener Währung.

Funfziger heißen in einigen Gegenden Deutschlands tannene und fichtene Balken oder Stücke Bauholz von einer gewissen Größe. Auf dem Harz ist der Funfziger Balken oder halbe Stamm 70 bis 72 Fuß lang, oben 4 Zoll, unten 12 Zoll dick; der Funfziger Sparren oder lange Funfzehner 45 Fuß lang, oben 3 Zoll, unter 9 Zoll dick. Im Thüringer Walde hat der Funfziger eine Länge von 32 Fuß, und ist oben 4 Zoll, unten 5 Zoll dick.

Fungus (lat.) Schwamm, Pilz. Unter diesem Hauptnamen begreift man mehrere kryptogamische Gewächse. Die für den Handel wichtigsten sind Fungus Laricis, s. Lerchenschwamm; Fung. Salicis s. Weidenschwamm; F. Sambuci s. Hollunderschwamm.

Funt, (Pfund), ein polnisches Gewicht; s. Warschau.

Fuori di Banco, eine Bank-Valuta in Genua; s. dies. Art.

Furlong, englisches Längenmaaß; s. London.

Fuß. 1) Ein Längenmaß von sehr abweichender Größe in verschiedenen Ländern und Orten, welches man unter den einzelnen Handelsplätzen näher bezeichnet findet.

2) Münzfuß; s. dies. Art.

Fusti, Fusti-Rechnung. Unter dem Namen Fusti versteht man den Abgang, das Unbrauchbare oder die verdorbenen Theile einer Waare. Der Abzug, welchen man dem Verkäufer dafür macht, heißt ebenfalls Fusti, und die darüber aufgestellte Berechnung, welche dazu dient, den reinen oder Netto-Werth der Waaren zu bestimmen, Fusti-Rechnung.

Fustick oder Fustel wird zuweilen sowohl das englische als ungarische Gelbholz (s. d. Art.) genannt.

Futterfaß, s. Ueberfaß.

Futtermaßel, ein Hohlmaaß in Wien; s. dies. Art.

Gabanholz (Cam-wood), s. unter d. Art. Rothholz.

Gabare, ein vorzüglich in Frankreich und den Niederlanden gebräuchliches breites und glattes Fahrzeug, womit man den Strom hinauffährt; auch eine Art Lichterschiffe, welches in seichten Häfen, wohin größere Schiffe mit voller Ladung nicht einlaufen können, zum Ausladen der Letztern gebraucht wird; ferner: eine Art Wachtschiff, welches in Häfen oder auf großen Flüssen beständig vor Anker liegt, um die ein- und auslaufenden Schiffe zu beobachten und, behufs der Zollerhebung, zu visitiren (Zollschiff); auch noch: eine Art Fischernachen.

Gabelung, s. Kaveling.

Gablonz, böhmischer Marktflecken im Bunzlauer Kreise, mit 3500 Einw. und wichtiger Fabrikort. 112 Tuchmacher verfertigen jährlich gegen 10,000 Stück Tuch, im Werthe von einer halben Million, die größtentheils nach Wien und Italien gehen. Auch befindet sich hier eine Schafwollspinnerei, zwei Handschuhlederfabriken, eine Messingwaarengießerei und bedeutende Fabrikation von Glasperlen und künstlichen Edelsteinen, welche sich über die ganze Gegend erstreckt, über 6000 Menschen beschäftigt und einen Activhandelsartikel von mehr als 1 Mill. Gulden herbeiführt. Die Ausfuhr geht bis nach Südamerika, nach der Türkei, nach Aegypten, Haiti u. s. w.

Gagat, Pechkohle, schwarzer Bernstein (franz. Jayet; engl. Jet, Pitch coal), eine zum Geschlecht der Braunkohle gehörige Kohle von sammet- oder pechschwarzer Farbe und muschligem Bruch; sie ist ziemlich weich, läßt sich mit dem Messer schneiden, hat ein specif. Gew. von 1.29—1.35 und verbrennt, ohne zu zerfließen, jedoch unter Verbreitung eines starken Geruches. Vorkommen und Fundorte: In der Braunkohlenformation und im Lias, z. B. am Meißner in Hessen, bei Einsiedel, Oberroth u. a. O. in Würtemberg; bei St. Colombe, Peyrat und la Bostide in Frankreich (Dep. de l'Aube), ferner in Spanien und England. Die Pechkohle läßt sich leicht auf der Drehbank bearbeiten, und man macht daraus Knöpfe, Rosenkränze, Kreuze, Ohrgehänge, Dosen ꝛc. Zum Verarbeiten werden die reinsten Stücken ausgesucht, d. h. solche, die keinen Eisenkies oder andere metallische Einmengungen enthalten. Nachdem die Form der Gagatarbeiten auf der Drehbank vollendet ist, so werden sie mit Trippel und Oel polirt, wodurch sie einen schönen Glanz bekommen. In den oben angeführten Orten des Depart. de l'Aube in Frankreich waren früher (noch im Jahr 1786) über 1200 Arbeiter mit der Gagatfabrikation beschäftigt. Jetzt sind die aus Gagat gearbeiteten Gegenstände fast ganz außer Gebrauch gekommen. Ihr Preis war stets sehr niedrig, da das Material nicht selten, die Verarbeitung nicht schwierig und die Nachfrage danach nicht bedeutend ist.

Galambutter (franz. Beurre de Galam; engl. Galam butter) ist ein dem Palmöl ähnliches Pflanzenfett, welches von einem in Afrika (Senegambien) wachsenden, zur Familie der Sapoteen gehörigen Baume stammt. Es hat eine röthlichweiße Farbe und schmierige Consistenz, ist etwas körnig, riecht und schmeckt schwach wie Cacaobutter, schmilzt leicht, gerinnt bei 21½° C. und wird von siedendem Alkohol nur wenig aufgelöst. Die Galambutter wird, so wie das Palmöl, zur Seife benutzt, kommt aber erst seit kurzer Zeit in den Handel.

Galanteriewaaren werden die verschiedenen Luxus-, Putz- und Modeartikel genannt. Es gehören hierher die Bijouteriewaaren, die feineren Gegenstände von Eisen, Holz, Glas, Leder, Blech ꝛc.

Galbanum, Muttergummi, Mutterharz (latein. Gummi Resina Galbanum; franz. Galbanum; engl. Gum Galbanum). Obgleich das Galbanum ein schon seit sehr langer Zeit in den Droguenhandel kommender Artikel ist, so war doch bis in die neueste Zeit dessen Stammpflanze in Europa unbekannt. Erst im Jahre 1831 wurde dieselbe von Don aufgefunden und Galbanum officinale (von Rees aber Ferula galbanifera) genannt. Uebrigens ist es höchst wahrscheinlich, daß nicht nur diese, sondern noch mehrere andere Pflanzen das Galbanum liefern. Im Handel kommen folgende drei Sorten vor: 1) Galbanum in granis, Mutterharz in Körnern. Ungleiche und unregelmäßige, tropfenförmige Stücke (Körner)

von verschiedener Größe, linsen- bis haselnußgroß, von orangegelber oder etwas hellerer Farbe, starkem balsamischem, aber nicht angenehmem Geruch, bitterem und unangenehmem harzigem Geschmack. Zwischen den Fingern und im Munde werden die Körner weich. Auf dem Bruche zeigt es Fettglanz. Oefter finden sich unter dieser Sorte Stücke von unreiner Beschaffenheit, die aus mehreren kleinen zusammen gebacken und mit Haaren und Holztheilen verunreinigt sind. Das Galbanum in Körnern löst sich leicht in Alkohol auf, und die Auflösung, so wie der weiße Dampf des schmelzenden Galbanum röthen das Lackmuspapier.

2) Galbanum in massis; Mutterharz in Massen. Größere, eckige, unförmige Stücken von gelbgrüner oder gelbbrauner Farbe, und in den übrigen Eigenschaften mit der vorigen Sorte übereinstimmend, gewöhnlich aber noch stärker riechend und weicher, so daß es sich nur bei strenger Kälte zu Pulver stoßen läßt. Es sind dieser Sorte meist Stengel- und Blattheile eingemengt. — 3) Galbanum persicum; Persisches Mutterharz. (Der Name rührt vom Bezugslande (Persien) her. Die obigen 2 Sorten kommen aus Afrika.) Es kommt in unförmlichen, in Häuten oder Kisten verpackten Massen in den Handel. Anfangs ist es so weich, daß es sich leicht mit dem Spatel stechen läßt; beim ruhigen Stehen in gewöhnlicher Temperatur fließt es aus einander und zeigt eine harzglänzende Oberfläche. In der Masse ist es nicht gleichförmig; es hat hellgelbliche oder röthliche Streifen. Seine Farbe ist röthlichgelb und mit gelblichen oder weißgelblichen Stücken gemischt. Es finden sich viele Pflanzenreste eingemengt. Zwischen den Fingern klebt es stark. Aus 16 Unzen erhält man 6 Drachmen äther. Oel. Es soll zuweilen ein verfälschtes Galbanum vorkommen, welches man aus gemeinem Harz, Olibanum und etwas Galbanum zusammengesetzt gefunden hat. — Verwechselt wird das Galbanum mit dem Ammoniakgummi. In den Handel kommt es von Cairo über Triest und Livorno, ferner über Amsterdam und London.

Galeopsis, Herba galeopsis ochroleucae, Blankenheimer oder Lieberscher Thee, Liebersche Kräuter, Liebersche Abzehrungskräuter. Unter den hier angeführten deutschen Namen brachte etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Arzt in Kamberg, Namens Lieber, ganz klein zerschnittene und zerquetschte Blätter als ein vorzügliches und sich auch bewährendes Mittel gegen Brustkrankheiten zum Verkauf, von denen er 12 Unzen für 3 Gulden verkaufte. Da die Blätter sehr klein geschnitten waren, so kam man der Pflanze lange nicht auf die Spur, bis im J. 1812 der Apotheker Wolf bewies, daß es die Blätter der Galeopsis grandiflora Roth. et Willd. (G. ochroleuca Lam.) wären. Diese einjährige Pflanze (vom Volke auch großblühender Hohlzahn oder haarige Kornwuth genannt) treibt einen 1 bis 1½ Fuß hohen, viereckigen, mit weichen Haaren dicht besetzten Stengel. Die aufwärts steigenden Aeste sind ausgebreitet und gegenüberstehend. Die Blätter sind mit weichen, glänzenden, anliegenden Haaren bedeckt. Die Blüthen stehen in 6—10blüthigen Quirlen. Die Blumenkrone, drei- bis viermal so lang als der Kelch, ist gewöhnlich schwach gelb, weiß, manchmal auch roth. Sie blüht vom Juli bis September, und findet sich häufig im westlichen und südlichen Deutschland, der Schweiz und Frankreich. Man benutzt die ganze Pflanze, nur mit Ausnahme der Wurzeln, zum Thee. Die Wurzelblätter sind eirund, die Stengelblätter lanzettförmig, geadert, gestielt, und besitzen einen balsamischen Geruch und einen faden, salzigbitterlichen Geschmack. (Guib. pharmaceut. Waarenk. III. Bd. von Martius.) In Frankreich bediente man sich schon seit längerer Zeit der Pflanze unter dem Namen Danot gegen Brustkrankheiten. Erst nachdem man die Galeopsis grandiflora durch den Dr. Lieber als Blankenheimer Thee hatte anwenden sehen, wurde diese Pflanze ein Artikel für den Droguerie-handel, in welchem übrigens auch statt derselben zuweilen verkauft werden: 1) Galeopsis ladanum L.; 2) G. versicolor Curt.; 3) G. Tetrahit; 4) Lamium album; 5) L. purpureum; 6) Galeobdolon luteum Sm.; 7) Sideritis hirsuta L.; 8) Stachys recta, und 9) Mercurialis annua. Man sieht hieraus, wie nöthig es ist, die ächte Pflanze genau zu kennen.

Galgantwurzel (lat. Radix Galangae minor et major), die Wurzel der in Ostindien, besonders auf Sumatra und Java, so wie in China und Cochinchina wild wachsenden und angebauten Galgant-Alpinie (Alpinia Galanga Sw.). Sie erscheint in kegelförmigen oder walzenrunden, öfters gabelförmig getheilten und gebogenen Stücken, die eine Länge von 1—3 Zoll und eine Dicke von 3—16 Linien haben. Von außen ist die Wurzel mit ringförmigen, schuppigen Wülsten umgeben, die von den daran gesessenen Blättern herrühren. Diese Wülste stehen in Zwischenräumen von 1—4 Linien. Die Farbe des Wurzelstockes ist zimmt- oder dunkelbraun, auch wohl braunschwarz. Die ringförmigen Wülste sind gelblich-weiß und tragen häufig noch schuppenförmige häutige Blattreste. Die innere Wurzelsubstanz ist von röthlicher Farbe. Der Bruch ist grob und splitterig. Der Geruch ist gewürzhaft; der Geschmack brennend scharf und bitterlich. Die kleineren und schwereren Wurzeln werden für die kräftigsten gehalten. Die Anwendung der Galgantwurzel beschränkt sich hauptsächlich auf die Medicin. Der Wirkung nach steht sie dem Ingwer sehr nahe; doch ist sie noch erhitzender und mehr allgemein erregend. Sie gehört zu den älteren Arzneimitteln; sie bildet ein Ingredienz zu mehreren magenstärkenden bitteren Likören, und in Ostindien gebraucht man sie als Gewürz. Die Haupteigenschaften und die medicinische Wirksamkeit des Galgants rühren von einem Gehalt von etwa ½ pCt. äther. Oel und 5 pCt. eines Harzes her. Zuweilen soll man die Wurzel mit der des Cypergrases (Radix Cyperi) verwechseln oder vermengen; doch ist die Cyperwurzel an der dünneren, längeren Gestalt, weniger zimmtbraunen Farbe und dem schwächeren Geruche zu erkennen. In den europäischen Handel kommt die Galgantwurzel über England, Holland und Dänemark.

Galicien, Küstenprovinz von Spanien, in N. u. W. an den Ocean, in O. an Asturien und Leon, in S. an Portugal grenzend, ist 748 □ M. groß und hat eine Einwohnerzahl von 1,585,419 Personen.

Die Rechnungen werden in Reales zu 34 Maravedis de Vellon castil. Währung geführt; s. Madrid.

Alle übrigen Rechnungs- und die wirklich geprägten Münzen siehe unter Madrid.

Maaße und Gewichte.

Ellenmaaß. Die Vara (Elle) ist nach Kelly die castilianische; s. Madrid.

Getreidemaaße. Die Fanega hat 4 Ferrados; diese Letztern sind aber in den einzelnen Städten verschieden. — Der Ferrado von Reda (einem Dörfchen unweit Ferrol) ist der bekannteste; er ist, nach Kelly, um 12p Ct. größer als der von Corunna, und macht ¼ der castilian. Fanega aus. 100 Ferrados von Reda sind daher = 33⅓ castil. Fanegas; 300 Ferrados von Reda = 100 castil. Fanegas. 100 Ferrados von Corunna sind demnach = circa 29⅔ (29.762) castil. Fanegas; 100 Fanegas von Corunna = circa 119 castil. Fanegas. — Nach Kelly enthält der Ferrado von Reda 18.09 franz. Liter, der Ferrado von Corunna also 16.15 franz. Liter; seiner obigen Angabe (1 Ferrado von Reda = ¼ castil. Fanega) zufolge aber enthält der Ferrado von Reda und Ferrol 960.333 franz. Kubikzoll = 19.0497 Liter, und der Ferrado von Corunna 857.440 franz. Kubikzoll = 17.009 Liter; daher die Fanega von Reda 76.199 Liter, die Fanega von Corunna 68.036 Liter (die castil. Fanega, nach M. R. B. Gerhardt sen., zu 2881 franz. Kubikzoll angenommen).

Nach M. R. B. Gerhardt sen. hält die Fanega in Corunna 3204 franz. Kubikzoll = 63.556 Liter, die von Ferrol oder Reda aber 3588 franz. Kubikzoll = 71.173 Liter; welches Verhältniß auf der Annahme basirt, daß 164 Ferrados Redamaaß in Ferrol eine Amsterdamer Last ausmachen.

Weinmaaß. Der Moyo hat 4 Canadas, 16 Ollas, 68 Azumbres, oder 272 Quartillos à 20 Onças. 17 Quartillos sind = 20 castil. Quartillos.

Handelsgewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas zu 25 Libras. — Die Libra (das Pfund) wiegt 20 castil. Onças, und es sind daher 4 galicische Libras = 5 castil. Libras. — Außer der Libra Gallega (dem galicischen Pfunde) ist auch die Libra Castillana (das castil. Pfund) von 16 Onças in Gebrauch, welche Letztere nach M. R. B. Gerhardt sen. 9592 holl. As wiegt. Die Libra Gallega daher = 11990 holl. As.

Galipot wird in Frankreich das weiße Fichtenharz genannt, welches aus der Meerkiefer (Pinus maritima) ausfließt. Man gewinnt es vom Mai bis September, nachdem man Einschnitte in den Baum gemacht hat. In der Provence nennt man es Perinne-vierge, und die feinere gereinigte Sorte Bijon. Vergl. d. Art. Harz.

Galizien (in Oesterreich), s. Lemberg.

Galizienstein wird vom gemeinen Manne der Zinkvitriol genannt.

Galläpfel, Gallnüsse, Gallen (franz. Galles, Noix de Galle; engl. Galls oder Gall-nuts; ital. Galle, Galluzzi; lat. Gallae). Die schon seit sehr langer Zeit bekannten und benutzten Auswüchse der Färber- oder Galläpfeleiche (Quercus infectoria Oliv.). Sie entstehen durch den Stich der Färbereichen-Gallwespe (Cynips Gallae infectoriae). Das Weibchen dieses Insekts legt nämlich mittelst ihres Legestachels ihre Eier an verschiedene Theile des Baumes. Hierdurch entsteht ein solcher Zu-

fluß von Säften nach dem angestochenen Theile, daß die Larven, wenn sie auskommen, schon von einer kleinen Wulst umgeben sind, welche den ganzen Sommer hindurch, bis zum Herbst, wächst und sich zu einem sogenannten Galläpfel ausbildet. Die Larve ist während der Zeit auch ausgewachsen und verpuppt sich, ja die Puppe entwickelt sich sogar innerhalb 20—24 Tagen vollständig, und das Insekt fliegt noch vor Anfang des November aus. Die durch den Insektenstich veranlaßten Auswüchse sind kugelig, kurzgestielt und mit unregelmäßigen, kurzen, stumpfen Erhabenheiten mehr oder weniger versehen. Sie sind dunkelgrün oder bräunlich von Farbe. Wenn man die Galläpfel zerschlägt, so bemerkt man mehrere bräunliche oder gelbbraune concentrische Ringe, im Mittelpunkte eine mehr oder weniger große Höhlung, in welcher man, wenn sie die Größe einer Linse erlangt hat, häufig noch die Gallwespe findet. Diejenigen Galläpfel, aus denen das Insekt sich noch nicht durchgebohrt hat, die also noch undurchlöchert sind, werden im Handel mehr geschätzt als die andern, welche eine hellere Farbe haben, viel leichter sind und etwa ¼ weniger Gerbstoff enthalten. Einen eigenthümlichen Geruch bemerkt man bei den Galläpfeln nicht; dagegen haben sie einen stark zusammenziehenden, unangenehm bitteren Geschmack. Im Allgemeinen bringt man die Galläpfel in zwei Hauptabtheilungen: a) weiße oder gelbe, diejenigen, aus denen die Gallwespe herausgekrochen ist und die also durchlöchert sind; b) marmorirte, grüne, blaue oder schwarze, solche, in denen das Insekt gestorben ist und die also keine Löcher haben. — Im Handel werden die verschiedenen Sorten gewöhnlich nach ihrem Vaterlande benannt, und man unterscheidet hiernach: 1) Aleppische Galläpfel, auch wohl türkische oder levantische genannt. Sie sind meist sehr klein, gewöhnlich von der Größe der Haselnüsse bis zu der einer Erbse, schwer und fest und von vorzüglicher Güte. Nach ihrer Farbe nennt man sie auch grüne (Gallus viridis) oder schwarze (G. niger). Man sammelt sie in der Gegend von Mosoul, Tocat, Aleppo, Smyrna, Diarbekr und in dem Inneren von Anatolien. Die cyprischen Galläpfel, die aus Karamanien nach Cypern gebracht werden, stehen den ächten aleppischen an Güte nach, werden aber oft als solche verkauft. 2) Die Sortangalläpfel kommen aus Syrien (Tripoli), und sind von geringerer Güte als die aleppischen. 3) Die istrischen (istrianer), noch geringer als die vorigen; man bringt sie von der illyrischen Halbinsel Istrien in den Handel und gebraucht sie, besonders in Oesterreich, zum Ausgerben des Safians. Gewöhnlich sind sie weniger schwer und dicht und mit nicht so viel Höckern versehen als die aleppischen. 4) Die ungarischen Galläpfel haben eine weißgelbliche oder gelbgraue Farbe, eine fast ganz glatte Oberfläche und im Inneren ein leichtes, weißgelbliches Mark. Außer den hier angeführten Hauptsorten kommen auch zuweilen französische (aus der Provence und Gascogne), so wie italienische (unter dem Namen der abruzzischen und romagneser) in den Handel, die aber von sehr geringer Güte sind. Eben so werden auch die galläpfelartigen Auswüchse, die man in Deutschland nicht selten an den Eichen findet, wegen ihres geringen Gehaltes an Gerbstoff und Gallussäure nicht benutzt; sie machen wenigstens keinen wirklichen Handelsgegenstand aus. In der neueren Zeit sind auch chinesische Galläpfel in den Handel gekommen, die durch ihre Brauchbarkeit alle andern Sorten übertreffen sollen. Man hat sie von der Größe der gewöhnlichen Galläpfel bis zu der der Wallnüsse; sie sind mit einer glatten grauen oder röthlichen, leicht zerbrechlichen, einer Linie dicken Rinde umgeben und haben ein braunes Mark, in dem man noch Insekten bemerkt. Ihr Geschmack ist rein zusammenziehend. Zum Gerben taugen sie, da sie keinen Extractivstoff enthalten, nicht; dagegen sind sie wegen ihres starken Gerbestoffgehalts zum Schwarzfärben ganz vorzüglich. — Gebrauch: Die Galläpfel dienen als ein Hauptingredienz bei der Bereitung der Dinte (s. d. Art.), beim Schwarzfärben (jedoch wird jetzt in den meisten Fällen Blauholz statt derselben zum Schwarzfärben von Wolle und Seide angewendet), in der Türkischrothfärberei und in der Kattundruckerei. Auch als Arzneimittel werden die Galläpfel bei manchen Krankheiten sehr geschätzt. — Bestandtheile: Sowohl die gerbende Eigenschaft, als auch die, mit Eisensalzen blauschwarze Farben zu geben, verdanken die Galläpfel hauptsächlich dem in ihnen enthaltenen Gerbstoffe, einem Stoffe, der in dem Pflanzenreiche häufig angetroffen wird und der daher seinen Namen hat, weil er sich mit der thierischen Haut verbindet, sie gerbt. In den Galläpfeln ist der Gerbstoff am reinsten enthalten, und außerdem befindet sich noch eine eigenthümliche Säure in ihnen, die man Galläpfelsäure genannt hat. Letztere hat mit dem Gerbestoffe so viele Aehnlichkeit, daß viele Chemiker Beide nur für Modificationen eines und desselben Körpers angesehen haben. — Verfälschungen: Zuweilen färbt man die hellen (gelblichen) Galläpfel schwarzgrün, um ihnen das Ansehn der guten zu geben; doch kann man sie dadurch nicht schwerer machen, und schon hierdurch, so wie durch ihre Weichheit und die vorhandenen Löcher kann man dem Betruge auf die Spur kommen.

Bezugsorte, Gebräuche beim Verkauf und Zölle. Man bezieht die Galläpfel hauptsächlich aus den Häfen des mittelländischen Meeres, namentlich aus Triest, Venedig, Livorno und Marseille, ferner auch aus London, Amsterdam und Hamburg. Die levantischen kommen in Ballen von circa 300 Pfd. mit doppelter Emballage: die istrischen in Fässern von verschiedener Größe. In Livorno verkauft man sie zu 100 Pfd. mit 2 pCt. Abzug für die Stricke, eben so viel für die Säcke, und noch 2 pCt. Sconto; in Marseille pr. 300 Pfd. mit 3 pCt. Sconto; in London gibt man auf den Sack 8 Pfd. Tara; in Hamburg notirt man den Preis in Mark Banco zu 100 Pfd. gemachte Tara, Gutgewicht 1 pCt.; Court. ½ pCt. Beim Eingang, so wie bei der Ausfuhr aus den deutschen Zollvereinsstaaten, zahlen die Galläpfel 5 Sgr. oder 18¾ Xr. pr. Ctr. Der Stader Zoll ist 2 Schill. pr. Ballen. In Oesterreich beträgt der Zoll bei der Einfuhr 45 Xr., bei der Ausfuhr 18¾ Xr. pr. Ctr. Sporco. Der englische Zoll ist 5 Schill. pr. Centner. — Der jährliche Bedarf der Galläpfel ist in allen Ländern ziemlich bedeutend, da sie zur Dinte und in der Färberei fast unentbehrlich sind. Da übrigens die Galläpfel stets hoch im Preise stehen, so hat man vielfach versucht, sie durch andere Dinge zu ersetzen; am häufigsten gebraucht man an ihrer Stelle die Knoppern (s. d. Art.), und in der neuesten Zeit auch die Bablahschoten (s. d. Art.).

Gallen, s. St. Gallen.

Gallensteine, eine krankhafte Concretion in der Blase des Rindviehes, die sich bildet, wenn ihm (vom November bis März) das frische Futter mangelt. Man gebraucht sie in der Wassermalerei als gelbe Farbe, indem man sie mit etwas Gummiwasser abreibt. Man kann sie auch künstlich darstellen, indem man Ochsengalle und Gummiwasser zusammenmischt und trocknet.

Gallerte (franz. Gelatine, G. des os, Colle des os; engl. Gelatine of bones, Glue o. b.) kommt seit einigen Jahren in viereckigen dünnen Tafeln in den Handel und dient anstatt des Leims oder der Hausenblase zum Klären von Wein u. s. w., zu Oblaten, und die feineren Sorten, die den Namen Bouillontafeln (Tablettes de bouillon) führen, zur Bereitung von Bouillon (Fleischbrühe) und Suppe. Die Bouillontafeln müssen, wenn sie ihren Zweck ganz erfüllen sollen, weiter nichts sein als die concentrirteste Fleischbrühe, welche bekanntlich nach dem Erkalten zu einer gallertartigen Masse gerinnt. Gewöhnlich wird das Fleisch (dem man noch Geflügel, Kalbsfüße, besonders aber kräftige Knochen ꝛc. zusetzt) durch Dampf ausgezogen; die Brühe läßt man dann in Blechformen (wie die Chocolade) erkalten. Besonders nützlich und beliebt sind die Bouillontafeln zum Mitnehmen auf Reisen in wenig cultivirten Gegenden und auf Seereisen. Für den Schiffsbedarf werden an manchen Orten (namentlich in Frankreich) schon sehr viele Bouillontafeln geliefert, und man schreibt dem Gebrauch derselben die Abnahme des Skorbuts unter der Schiffsmannschaft zu. — Die unter dem Namen Gelatine hauptsächlich aus Frankreich in den Handel kommende Gallerte in Tafeln wird auf verschiedene Weise aus Knochen erhalten: 1) durch Kochen derselben in dem bekannten Papinianischen Topfe; 2) durch Ausziehen mittelst Dampf, nach d'Arcet's im Jahr 1813 patentirter Methode (s. Beschr. nebst Abbild. in Schubarth's techn. Chem. III. Bd. S. 624.); 3) durch Behandlung mit Salzsäure (s. ebendas.). Fabriken von Gelatine sind zu Paris, Rosenheim in Baiern, Strehla in Sachsen u. s. w.

Gallipoli, Stadt im Königr. Neapel, Prov. Otranto auf einer Felseninsel im Meerbusen von Taranto, mit 8000 E., die Thunfischerei, Baumwollenstrumpf- und Nesseltuch-Weberei treiben.

Rechnung und Münzen wie Neapel.

In den Wechselgeschäften richtet man sich ganz nach den Coursen von Neapel, über welchen Platz auch die meisten der Erstern geschehen. Außerdem notirt man einen Cours auf Neapel von 1 pCt. (mehr oder weniger); d. h. 101 Ducati (m. od. w.) für 100 Ducati di Regno in Neapel.

Maaße und Gewichte wie in Neapel. — Doch wird beim Oelmaaß die Salma in 10 Staja zu 32 Pignatte eingetheilt, und enthält, nach Kelly, 40.948 alte engl. Oel-Gallons oder 154.988 franz. Liter = 7812.878 franz. Kubikzoll; nach Kruse 7814 franz. Kubikzoll. Sie wiegt circa 303 preuß. Pfunde. — Die Pipa ist 2½ Salme.

Bei der Schiffsfracht hat die Last 11 Salme.

Handelsgewicht. Der Rotolo ist, nach M. R. B. Gerhardt sen., 9408 holl. As oder 450.03 Chelius'sche tolerirte franz. Gramm.

Gallipoli, große Stadt in Romanien mit 2 Häfen am thrazischen Chersones beim Anfange des Marmorameeres. Treibt bedeutenden Handel.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegeiten wie Constantinopel.

Gall, eine kleine Silbermünze in Cambodja, ungefähr 2½ Gr. Conv.-Münze werth.

Gallo, ist nach M. R. B. Gerhardt sen. eine Silbermünze in der jetzt zur engl. Präsidentschaft Bombay gehörigen Stadt Cambai in Vorderindien, von 1 Mas 5 Condorins chin. Gew. Schwere und 60 Toques Feingehalt. Der Zahlwerth des Gallo ist unbekannt.

Gallon, englisches Hohlmaaß für trockne und flüssige Gegenstände; s. London.

Gallus, s. Galläpfel.

Galmei, eins der gewöhnlichsten Zinkerze, aus Zinkoxyd und Kohlensäure bestehend. Man benutzt ihn zum Ausschmelzen des Zinks und (mit Kupfer) zur Bereitung des Messings. (S. d. Art. Messing und Zink.)

Galone, ein großes Schiff, dessen sich vorzüglich die Spanier auf ihren Fahrten nach Westindien bedienen.

Gam, persisches Längenmaaß; s. Persien.

Gamber oder Gambir, s. Gutta Gambir.

Gambiagummi, s. Kino.

Gamron oder Gamroon (bekannter unter dem Namen Bender Abassi), Seestadt in der iranischen Prov. Kerman, an einem Busen des Bahr Oman mit 20,000 E., von wo besonders viele Mandeln, Pistazien und Fabrikate des Landes ausgeführt werden.

Man rechnet hier nach Mamudis zu 20 Gassas Courant, 63.826 der Erstern auf eine Köln. Mark f. Silber. Werth eines Mamudi 6 Silbergr. 7 Pf. preuß. Ct. = 5 Gr. Conv.-Münze. — Auch rechnet man nach Schahis zu 10 Coz. Der Schahi ist eine fingirte Münze, welche einen halben Mamudi oder 10 Gassas gilt.

Ein Toman hat 50 Abassi à 2 Mamudis Courant.

Ein Abassi oder neuer Bassi hat 2 Mamudis = 4 Schahis = 40 Coz.

Alle einigermaßen bedeutende Käufe werden in Schahis oder Chaets abgeschlossen; die Zahlungen geschehen in Abassis oder Doppel-Mamudis, wobei der Wechsler (engl. Angaben zufolge) 7 bis 8 pCt. Provision bekommt.

Von fremden Münzsorten coursiren besonders Ducaten und merikanische Piaster. — Alle Gattungen von Ducaten werden Zechinen genannt. Die venetianischen Zechinen (zum Unterschiede Venetians genannt, während alle übrigen Gubbers heißen) gelten ungefähr 2 pCt. mehr als die andern Ducatensorten.

Der Toman soll hier circa 24 Schillinge Sterling werth sein. Man vergleiche übrigens den Art. Persien.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Die Guerze, Gueze, Guese oder Guz, ein Ellenmaaß, ist 436 franz. Linien oder 0.98354 Meter lang = 1.4747 preuß. Ellen. 93 Guz werden = 100 engl. Yards gerechnet. — Ein zweites Ellenmaaß, der Covid, soll 425.8 franz. Linien oder 0.96053 Meter lang sein.

Gewichte. Es gibt 2 verschiedene Arten von Maunds. — Der Maund Tabri wird bei den Droguen, dem Zucker und dem Kupfer angewandt und wird im Handel mit der englischen Faktorei zu 6¾ Pfund engl. av. d. p. = 3.061 franz. Kilogramm gerechnet, im Bazar aber nur zu 6½ Pfund engl. av. d. p. = 2.834 franz. Kilogramm. 2 Maunds Tabri heißen: ein Maund Schah (Sherw oder Schahu).

Der Maund Copra wird zum Wiegen aller übrigen Landeserzeugnisse, der Eßwaaren u. s. w. angewandt, und im Handel mit der engl. Faktorei zu 7¼ Pfund engl. av. d. p. = 5.514 franz. Kilogramm, im Bazar aber nur zu 7⅛ bis 7½ Pfund engl. av. d. p. gerechnet. Letzterer Maund Copra heißt auch Maund Bazar.

Gold- und Silbergewicht. Der Miskal oder Mitikal ist 71 7/9 engl. Grän oder 4.6381 franz. Gramm = 96.513 holl. As schwer. 2½ Miskals machen eine Surat-Tola aus.

Auch rücksichtlich der Maaße und Gewichte wolle man den Artikel Persien nachlesen.

Gandang, Rechnungsmünze und Gewicht auf den philippinischen Inseln; s. Maguindanao.

Gangfische werden sowohl die Alsen (s. d. Art.), als auch die im Bodensee bei Constanz gefangenen Forellen (Salmo maraenula) genannt. Die Letzteren pflegt man auf dem Roste zu braten und in Fäßchen zu 50 bis 100 Stück zu versenden; sie gehen besonders nach Frankfurt, Wien rc., haben ein weißes, festes Fleisch und sind größer als die Sardellen.

Gant, s. Concurs.

Gantam, Gantany, ein Hohlmaaß für trockene Gegenstände (Reis rc.) in verschiedenen Gegenden Ostindiens, s. d. Art. Macassar, Malacca u. s. w.

Ganton, ein Hohlmaaß für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände, besonders Reis, an mehrern Orten Ostindiens; s. Prinz Wales. (Vergl. d. Art. Gantam).

Ganza, eine kleine, aus einer Mischung von Blei, Kupfer und Zinn geprägte Münze im Reiche Pegu in Hinterindien; s. dies. Art.

Gara heißt in Ungarn der österreichische Kaisergroschen oder das Dreikreuzerstück, s. Preßburg.

Garantie, s. Bürgschaft und Wechselbürgschaft.

Garce, Garssa, Gursey, Getreidemaaß und Gewicht in verschiedenen Gegenden Ostindiens; s. Madras, Mysore und Pondichery.

Garcy, Garnitz, Getreidemaaß im Königreich Polen, dem Freistaate Krakau und dem österr. Königreich Galizien; siehe Warschau, Krakau und Lemberg.

Gari, eine Rechnungssumme in Delhi; s. dies. Art.

Garn, s. Baumwollengarn, Leinengarn und Wollengarn.

Garnetz, russisches Getreidemaaß; s. St. Petersburg.

Garniec, Flüssigkeitsmaaß in Polen, Krakau und Galizien (Garnitz); s. Warschau, Krakau und Lemberg.

Garnitz, 1) Garcy, Getreidemaaß in Polen, Krakau und Galizien: s. Warschau, Krakau und Lemberg, und vergl. d. Art. Garcy. 2) Flüssigkeitsmaaß in Galizien (Garniec); s. Lemberg und vergl. den Art. Garniec.

Garssa, s. Garce.

Gassa, Gassal, Rechnungsmünze zu Gamron oder Bender Abassi in Persien; s. Gamron.

Gavada, Längenmaaß im ostindischen Staate Mysore und der gleichnamigen englisch-ostindischen Provinz in der Präsidentschaft Madras; s. Seringapatam.

Gebind, Gebinde. 1) Der Name jedes größern hölzernen Gefäßes, welches zur Aufbewahrung und Versendung von Flüssigkeiten dient. 2) Ein bestimmtes Flüssigkeitsmaaß in verschiedenen Ländern, dessen Größe man unter den einzelnen Orten angegeben findet. 3) Eine gewisse Anzahl zusammengebundener Fäden Garn. Die Länge des Fadens richtet sich nach der verschiedenen Haspellänge (indem ein Faden ein Umgang des Garns um die Haspel ist), und ebenso ist auch die Anzahl der Fäden verschieden, welche man in den einzelnen Gegenden auf ein Gebind rechnet. Die Gebinde werden wiederum zu Strehnen vereinigt (s. dies. Art.); ihre Größe wolle man unter den betreffenden Orten nachschlagen.

Gebräu, Gebräude, ein Biermaaß in einigen deutschen Ländern; s. Berlin und Leipzig.

Geddagummi s. unter Gummi arabicum.

Geheimbuch, s. unter d. Art. Buchhalten, S. 200.

Geira, portugiesisches Feldmaaß; s. Lissabon.

Gelatine, s. Gallerte.

Gelbbeeren, auch Kreuz-, Avignon- oder persische Beeren genannt (franz. Grains d'Avignon, Baies ou grains de nerprun; engl. french, buckthorn or yellow berries; ital. Grano giallo, Coccole di spinocervino; lat. Baccae spinae cervinae s. B. Rhamni cathartici). Unter diesen verschiedenen Namen bringt man die getrockneten Beeren folgender Arten des Kreuzdorns (Rhamnus) in den Handel: 1) Rhamnus catharticus, gemeiner Kreuzdorn, ein Strauch, der fast durch ganz Deutschland wild wächst. 2) R. infectorius, Zwergkreuzdorn. In Süddeutschland, Ungarn, Frankreich und Spanien einheimisch. Dieser liefert die franz. Gelbbeeren (Grains d'Avignon). 3) R. saxatilis, Steinkreuzdorn. In Süddeutschland, der Schweiz und Italien wachsend. 4) R. tinctoria Kit., Färberkr. In Ungarn und im Bannat, und 5) R. Alaternus, immergrüner Kr., in Südeuropa einheimisch. — Die Früchte (Beeren) aller dieser Sträuche sind sich sehr ähnlich; sie haben ungefähr die Größe der Erbsen, sind eckig, herzförmig, enthalten in mehreren Fächern kleine harte Samen, und haben einen unangenehmen, bitterlichen Geschmack. Ihres gelben

Farbestoffes wegen gebraucht man sie als Farbematerial; sie dienen vorzugsweise in der Kattundruckerei, wo sie mit essigsaurer Thonerde als Tafelfarbe gebraucht werden. Ferner verfertigt man aus ihnen das sogenannte Blasen- oder Saftgrün (s. d. Art.), und mit Thonerde das Sitt- oder Schittgelb (s. d. Art.).

Auch zum Färben von Papier und Leder werden sie angewandt. Im Handel unterscheidet man, nach den Bezugsländern, folgende Sorten:

1) Avignonbeeren; diese haben ungefähr Erbsengröße, sind zweifächerig, mit 2 goldgelben, harten, ovalen Samen. Von Farbe müssen sie dunkelgrün sein; die schwarzen sind schlecht getrocknet oder durch Feuchtigkeit verdorben. — 2) Die spanischen Gelbbeeren stehen den Avignoner nach. 3) Die italienischen, von derselben Güte wie die Avignoner. 4) Die ungarischen; diese sind mehr bräunlich-grün oder gelbbraun, erbsengroß, rundlich, nach unten zu etwas spitz, gestielt, vierfächerig, mit 4 fast dreieckigen Samenkörnern, die auf zwei Seiten platt, auf der dritten gewölbt und unten zugespitzt sind. — 5) Die persischen G. sind ebenfalls vierfächerig, aber größer und schöner grün als die europäischen Sorten; sie enthalten mehr Farbstoff und stehen daher auch stets viel höher im Preise. Man bezieht sie über Aleppo und Smyrna. — 6) Die levantischen sind kleiner, haben nur 3 Fächer und geben eine weniger dauerhafte Farbe als die persischen; sie werden über Constantinopel und Smyrna bezogen.

Gelbe Erde. Eine zu geringen Farben, zum Poliren, zum Anstreichen des Leders (der Beinkleider) und zu Formen für Metallgüsse gebrauchte Thonerde, die durch einen starken Gehalt von Eisenoxyd gelb gefärbt ist. Sie zerfällt im Wasser und wird im Feuer roth, weshalb man sie häufig glüht und als Preußischroth, armen. Bolus oder rothgebrannten Ocker in den Handel bringt. Sie findet sich an mehreren Orten in Böhmen, Steyermark, Sachsen, Baiern (bei Amberg, Pezenstein ꝛc.), in Frankreich (bei Bordeaux, Nantes), zu Wehrau in der Lausitz u. s. w. Uebrigens bereitet man sie auch künstlich durch Thonerde und Eisen.

Gelbholz (franz. Bois fustique, Bois jaune du Brésil; engl. Fustic, old fustic; ital. Legno giallo). Das eigentliche Gelbholz, auch alter Fustik oder gelbes Brasilienholz genannt, ist das Holz des in Amerika (Westindien und Brasilien) wachsenden Färbermaulbeerbaums (Morus tinctoria). Dieser Baum erreicht oft eine Höhe von 60 Fuß; sein Holz ist fest, hart, und im frischen Zustande von einem glänzenden Gelb; es kommt in den Handel in Scheiten von 20 bis 400 Pfd., die oft über 2 Fuß im Durchschnitt halten; gewöhnlich sind die Scheite rund, seltener in 2 Theile gespalten; an den Enden sieht man die Spuren, daß es gesägt ist. Auf der äußeren Fläche ist die Farbe bräunlich- oder schwärzlich-gelb, im Inneren schön gelb und mit rothgelben Adern durchzogen; die größere Häufigkeit der Letzteren soll ein Zeichen der vorzüglichen Güte des Holzes sein. Der wässerige Auszug des Gelbholzes schmeckt bitter und zusammenziehend; die gelbe Farbe wird durch Alkalien (Pottasche) in eine rothe, durch Eisenvitriol in eine braune verwandelt. — Gebrauch: In der Wollenfärberei zu Grün, Olive und Braun; in der Seidenfärberei, nicht bloß um Gelb, sondern auch um Grün und andere zusammengesetzte Farben zu erzeugen. Die gelbe Farbe, welche man mit essigsaurer Thonerde und Gelbholz auf Kattun bringt, ist sehr wenig haltbar und wird schon durch heiße Seifenauflösung abgezogen. Zuweilen wird das Gelbholz auch zu feinen Tischlerarbeiten (zum Einlegen) gebraucht. — Von den in den Handel kommenden Gelbholz-Sorten ist das Cuba-G. die beste, und gewöhnlich ½ theurer als das columbische und Jamaika-G. Im Jahr 1828 wurden 7597 Tons Gelbholz in England eingeführt, und hiervon 2222 T. aus dem britischen Westindien, 824 T. von Cuba und den andern westindischen Inseln, 1258 T. aus den Vereinigten Staaten, 513 T. aus Mexiko, 2532 T. aus Columbien, 292 T. aus Brasilien und nur sehr wenig aus Hayti. Der engl. Einfuhrzoll für Gelbholz aus britischen Besitzungen ist 3 S., aus fremden dagegen 4 S. 6 d. per Ton.

Unter dem Namen ungarisches, tyroler, oder Zante-Gelbholz, auch wohl junger Fustik oder Visetholz (Bois de fustet; engl. Young fustic) versteht man das Holz des Perückensumachs (Rhus cotinus), welcher in der Levante, Ungarn, Spanien, Italien u. s. w. wild wächst. Das Visetholz erscheint im Handel in dicken Knüppeln, oder Stöcken, die äußerlich eine bräunliche, im Inneren eine grüngelbe Farbe haben. Man gebraucht es in der Färberei nicht allein, sondern gewöhnlich, mit Cochenille verbunden, in der Wollenfärberei zum Scharlachfärben, um dadurch die erwünschten Nüancen zu erhalten; ferner zum Aurora und Orange, welche sich durch Feuer auszeichnen, am Lichte aber ins Rosenrothe übergehen. Man bezieht das Visetholz vorzüglich aus Ungarn, Dalmatien und Illyrien.

Gelbwurz, s. Curcume.

Geld. Im Anfange tauschte man Waaren gegen einander aus; da dies aber große Unannehmlichkeiten hatte, so kam man endlich auf den Gedanken, etwas zu bestimmen, was als das gemeine Medium des Tausches gelte und nach dem man den Werth der andern Dinge bestimme.

Dieses Etwas, was es auch sein möge, ist Geld.

Man hat in verschiedenen Ländern und Zeiten eine endlose Menge von Gegenständen als Geld benutzt; aber mit Vortheil läßt sich nichts als Geld gebrauchen, das nicht einige ganz eigenthümliche Eigenschaften besitzt; das, was als Geld dienen soll, muß 1) in die kleinsten Theile zerfällt werden können; 2) es muß sich eine unbestimmte Zeit lang aufbewahren lassen, ohne zu verderben und von seinem Werthe zu verlieren; 3) es muß bei kleiner Masse einen großen Werth haben, um leicht von einem Orte zum andern gebracht werden zu können; 4) ein Stück Geld von gewisser Benennung muß stets in Größe und Qualität jedem andern Geldstücke von gleicher Benennung gleich sein, und 5) sein Werth muß im Vergleich beständig oder doch so wenig als möglich einem Schwanken unterworfen sein. Ohne die erste dieser Eigenschaften würde es fast gar nicht gebraucht werden können, und es ließe sich höchstens für einige wenige Waaren austauschen, die zufällig denselben Werth hätten, als seine untheilbaren Theile; ohne die zweite würde Niemand Waaren für Geld austauschen wollen, außer wenn er überzeugt wäre, dasselbe bald wieder für etwas Anderes hingeben zu können; ohne die dritte könnte das Geld nicht wohl in Geschäften zwischen weit entlegenen Oertern benutzt werden; ohne die vierte würde es sehr schwer sein, den Werth der verschiedenen Geldstücke zu schätzen, und ohne die fünfte würde das Geld nicht als Maßstab zur Beurtheilung des Werthes anderer Gegenstände dienen, und Niemand würde das Erzeugniß seines Fleißes für einen Artikel hingeben wollen, der in kurzem viel von seinem Werthe verlieren könnte.

Die Vereinigung aller dieser Eigenschaften in den edeln Metallen veranlaßte ohne Zweifel jeden civilisirten Staat zur Verwendung derselben als Geld. Der Werth des Goldes und Silbers ist gewiß nicht leicht veränderlich, sondern wechselt nur langsam und allmälig; sie können in jede Zahl von Theilen zerfällt werden, und haben die Eigenschaft, durch das Schmelzen leicht wieder ohne großen Verlust vereinigt werden zu können; sie verschlechtern sich nicht durch Aufbewahrung und nutzen sich nicht leicht ab. Eben so besitzen sie die übrigen Eigenschaften, und so wurden sie allgemeines Geld nicht in Folge einer Uebereinkunft unter den Menschen oder durch ein Gesetz.

Im Anfange, als man sich der edeln Metalle als Geld bediente, nahm man sie in Barren oder Stangen, und man wog sie ab. Dies war aber natürlich sehr umständlich, und man half diesem Uebelstande bald ab; denn die Verfertigung von Münzen, oder die Gewohnheit, Stücken edeln Metalls einen Stempel aufzudrücken, der das Gewicht und die Feinheit anzeigt, gehört dem fernsten Alterthume an.

Lange hat man nun die irrige Meinung gehabt, die Münzen wären bloße Zeichen des Werthes, was keineswegs der Fall ist. Man tauscht sie für andere Artikel ein, weil sie wünschenswerth sind und wirklichen inneren Werth haben. Wechsel, Anweisungen ꝛc. können als Zeichen des Geldes angesehen werden; aber das Geld selbst ist eine Waare; es ist kein Zeichen, sondern die bezeichnete Sache.

Es liegt indeß am Tage, daß ein Land, das nur Geld von Gold und Silber haben wollte, sich einer ungeheuern Ausgabe unterziehen müßte, und die Erfindung des Papiergeldes, der Wechsel ꝛc., die andern Vortheile dieser Dinge ganz unbeachtet gelassen, ist deshalb eine wahre Wohlthat für die Staaten. Mehr darüber siehe unter d. Art. Banken.

Auf Courszetteln bedeutet die Ueberschrift Geld (franz. Argent ob. Demandé; engl. done at; ital. Denari oder Denaro), daß der darunter bemerkte Cours oder Preis vom Käufer geboten wird; s. d. Art. Cours.

Geldcours heißt der Cours oder Preis der geprägten Münzsorten an einem Platze. Die Geldcourse sind auf den Courszetteln gewöhnlich nach den Wechselcoursen aufgeführt. S. d. Art. Cours.

Geldern, Stadt in der preuß. Rheinprovinz mit etwa 4000 Einw., die Tuch- und Baumwollenzeugmanufacturen, Spinnerei, Färberei ꝛc. und Handel treiben.

Die neuen Münzen, Maaße und Gewichte sind die

preußischen, s. Berlin. — Ueber die früheren Münzwährungen s. die Artikel Düsseldorf, Cleve und Cöln.

Geleite, eine Abgabe, welche sich aus dem Mittelalter herschreibt, wo man von Seiten der Regierung den Fuhrleuten eine bewaffnete Begleitung (Geleite) zum Schutze gegen räuberische Ueberfälle mitgab und dafür eine angemessene Entschädigung (Geleite, Geleitsgeld) erhob. Die Regierungen mehrerer Länder aber, die eine so beträchtliche Einnahme nur ungern schwinden sahen, ließen sich dieses Geleite noch bis in die neusten Zeiten, bei völliger Sicherheit der Straßen und ohne also den Frachtfahrern irgend eine Begleitung beizugeben, bezahlen. So bestand vor einigen Jahren noch ein weimarisches Geleitsamt in der preußischen Stadt Erfurt, bis dasselbe mit dem Entstehen des großen preußischen Zollvereins aufgehoben wurde. — Geleite oder Geleitsgeld heißt auch die Abgabe, welche von einem convoyirten Schiffe für die Begleitung (das Convoy) bezahlt wird; s. d. Art. Convoy.

Geleitsbrief heißt das Document, welches einem Schiffe von der Behörde ertheilt wird, um dadurch seinen Anspruch auf ein Convoy und die dazu erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß nachweisen zu können. Auch versteht man darunter zuweilen den einfachen Reisepaß; endlich auch das Moratorium, s. dies. Art. und vergl. unter d. Art. Falliment die Verordnungen des französ. Gesetzbuchs, Art. 467, 468 und 469 (S. 336).

Gelte (Broc), Flüssigkeitsmaaß im Schweizer-Canton Waadt; s. dies. Art.

Gemachte Wechsel, gemachte Briefe heißen solche, welche der Trassant im voraus, d. h. ohne noch einen Käufer dazu zu wissen, ausgestellt, und welche er dann beim Verkauf bloß noch durch das Indossament oder Giro an den Käufer zu übertragen hat.

Gemächlichkeitsgesellschaften, s. Handelsgesellschaften.

Gemeingläubiger heißen die gesammten Gläubiger einer Fallit- oder Bankerottmasse, welche gemeinschaftliche Rechte auf das Vermögen des Falliten haben. Seltener versteht man unter diesem Namen diejenigen Gläubiger einer Concursmasse, welche über ihre Forderungen keine Schuldverschreibung des Falliten in Händen haben. S. d. Art. Falliment, Bankerott, Concurs und Gläubiger.

Gemeinschuldner heißt der Fallit oder Bankerottirer im Gegensatze seiner Gläubiger; s. d. Art. Falliment, Bankerott, Concurs und Schuldner.

Gemskugeln (Aegagropilae), deutscher Bezoar, werden die in dem Magen der Gemsen und Steinböcke sich bildenden kugelförmigen Anhäufungen von Pflanzenfasern, abgeleckten Haaren u. s. w. genannt, die früher von der Schweiz und Tyrol aus in den Handel gebracht und als Arzneimittel angewandt wurden.

General-Bilanz-Conto, s. d. unter Art. Buchhalten, S. 178.

General-Moratorium, s. Moratorium.

General-Vollmacht, s. Vollmacht.

General-Waaren-Conto, allgemeines Waaren-Conto, s. unter d. Art. Buchhalten, S. 178.

Genever, Wacholderbranntwein (engl. Geneva; Gin heißt der in England verfertigte Wacholderbranntwein; franz. Genièvre); ein über Wacholderbeeren abgezogener Branntwein, dessen gebräuchlicher Namen von dem französischen Worte genièvre (Wacholderstrauch) herrührt. Den besten verfertigt man in Holland, und da er von den Seeleuten wegen seines Geschmacks und seiner guten Wirkungen sehr beliebt ist, so bildet er einen sehr bedeutenden Erwerbszweig. Besonders berühmt sind die Brennereien zu Schiedam bei Rotterdam. Es gibt dort allein 300 Brennereien, und in den übrigen holländ. Städten sollen deren 100 sein. Sämmtliche holländ. Brennereien erzeugen jährlich 2 Mill. Anker oder 20,500,000 engl. Gallons, und führen hiervon ¾ aus. Der größte Theil geht nach Ostindien.

Genevoise, großer Thaler, Dickthaler, Neuthaler, eine Silbermünze der vormaligen Republik Genf; siehe dies. Art.

Genf, Genève, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons, am Austritt der Rhone aus dem Genfer See, befestiget und mit gegen 28,000 Einwohnern. Der Haupterwerbszweig der Stadt ist die Verfertigung von Uhren, größtentheils goldener, gegen 70,000 jährlich, die einen Werth von 2 Mill. Schweizer-Franken haben. Sie beschäftiget gegen 3000 Menschen. Damit in Verbindung steht die Verfertigung von Gold- und Silberwaaren ꝛc., wodurch eine ungeheure Menge Gold, Silber, Perlen und Edelsteine verbraucht werden. Außerdem gibt es Porzellan-, Seiden-, Hut- und Lederfabriken. Auch der Transito-, Speditions- und Commissionshandel der Stadt ist bedeutend, und Genf gehört zu den reichsten Städten der Schweiz.

Man rechnet nach Livres zu 20 Sols (Sous) à 12 Deniers argent courant (Courantgeld), 32½ Stück auf die Köln. Mark f. Silber. Werth eines Livre 13 Silbergr. preuß. Ct. = 9 Gr. 11 Pf. Conv.-Mze. Dieser Livre ist eine bloß fingirte Münze, deren Werth auf 3½ Gulden wirkliche Münze festgesetzt ist. Der Ecu oder Thaler gilt 3 Livres.

Im gemeinen Verkehr rechnet man auch nach Florins oder Gulden zu 12 Sols à 12 Deniers petite monnaie (geringe oder gewöhnliche Münze, gemeines Geld), und es gehen von diesen Genfer Gulden 112½ Stück auf die Köln. Mark f. Silber. Werth eines Guldens: 3 Sgr. 9 Pf. preuß. Ct. = 2 Gr. 10 Pf. Conv.-Mze. — Da nun 3½ Gulden = 1 Livre gerechnet werden, so ist der Livre = 42 Sols petite monnaie.

Eintheilung und Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen.

Ecu oder Thaler.	Livres Courant.	Florins oder Gulden.	Sols Court.	Sols Gewöhnl. Münze.	Deniers Court.	Deniers Gewöhnl. Münze.
1	3	10½	60	126	720	1512
	1	3½	20	42	240	504
		1	5⅞	12	68⅝	144
			1	2 1/10	12	25⅕
				1	5⅞	12
					1	2 1/10

Ein Gesetz vom 21. März 1826 bestimmt über das Verhältniß des argent courant, den Cours der Münzen und die Zulässigkeit der Scheidemünze bei Zahlungen, Nachstehendes:

1) Der Werth der Livres argent courant zu 3½ Florins ist auf 137 Grän fein Silber festgesetzt, mit Vorbehalt eines Remediums an Schrot und Korn, welches erst durch ein Gesetz bestimmt werden wird, sobald die Ausprägung wirklicher Stücke erfolgt.

2) Fremde Münzen haben im ganzen Canton gesetzlichen Cours und müssen nach dem zum Grunde liegenden Tarif von allen Staatskassen und Privatleuten angenommen werden.

3) Halbe, Viertel, Achtel und andere Brüche fremder Münzsorten, welche im Tarif nicht namentlich enthalten sind, haben keinen gesetzlichen Cours.

4) Die im Tarif nicht enthaltenen fremden Silber- oder Goldsorten, die in der Folge im Canton in Umlauf kommen sollten, müssen erst gesetzlich gewürdigt werden; bis dahin sind sie nur als eine Waare zu betrachten.

5) Alle in der Republik geprägten Münzen, die mit einem Stempel versehen sind, sollen nach wie vor zu dem Werthe coursiren, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind.

6) Bei keiner Zahlung in Genfer Münzsorten ist man verbunden, mehr als 7 pCt., (und zwar 5 in grober und 2 in kleiner) Scheidemünze anzunehmen.

7) Wird es Jedem freigestellt, bei Zahlungen nicht mehr als 10 pCt. in halben Piastern anzunehmen.

Die wirklich geprägten Genfer Münzsorten und ihre Würdigung sind folgende:

	Courant-Geld. Livr.	Courant-Geld. Sols.	Gewöhnl. Münze. Gulden.
In Golde:			
Pistolen seit 1752	10	—	35
Dergl. ältere	11	10	40½
In Silber:			
Neue Revolutions-Thaler von 1794 nach dem Werthe der franz. Laubthlr. (Genevoises, große Thlr., Dickthaler oder Neuthaler genannt	—	—	12½
Dergl. halbe, von 1795	—	—	6¼
Alte Ecus Patagons	3	—	10½
Halbe Livres	—	10	1¾
Viertel dergl.	—	5	⅞

Scheidemünzen von 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Sols petite monnaie; desgleichen Trois-Quarts zu 9 Deniers, Deux-Quarts zu 6, und Quarts zu 3 Deniers.

Tarif fremder Münzsorten.

Goldmünzen.	Courant-Geld. (Argent courant). Livr.	Sols.	Den.	Gewöhnl. Münze. (Petite monnaie). Flor. (Guld.)	Sols.	Den.
Franz. 20 Francs-Stücke	12	7	—	43	4	—
" 40 " "	24	14	—	86	8	—
" neue Ldr. zu 24 Livr. (23 Fr. 55 C.)	14	10	6	50	10	—
" " doppelte (47 Fr. 10 C.)	29	3	—	102	—	—
Stücke (sg. Schw. Louisd.) zu 16 Schw. Fr. mit dem Gepräge d. helv. Republ. od. der Cantons, die nach dems. Fuße gemzt. haben.	14	10	6	50	10	—
Dergl. (doppelte Louisd.) zu 32 Schw. Fr., mit demselben Gepräge	29	3	—	102	—	—
Silbermünzen.						
Spanische Piaster	3	5	6	11	6	—
Halbe dergl.	1	12	9	5	9	—
Franz. 5 Francs-Stücke	3	1	9	10	10	—
" 6 " "	3	11	6	12	6	—
Baier. Thlr. (Kronenthlr., mit Scepter und Degen kreuzweis)	3	10	—	12	3	—
Brabanter Kronen	3	10	9	12	4	6
Thaler der helvet. Republ. od. der Cantons, die nach demselben Fuße gemünzt haben, zu 4 Schw. Fr.	3	12	6	12	8	—
Piemont. 6 Lire-Stücke	4	6	—	15	—	—
" 3 " "	2	3	—	7	6	—

Die am meisten umlaufenden Geldsorten sind die oben erwähnten Florins oder Gulden, ferner franz. Francs und die in vorstehendem Tarif aufgeführten fremden Münzen, welche meist noch ein kleines Aufgeld genießen, wie aus dem unten folgenden Geldcourse zu ersehen ist.

Courszettel von Genf.

Man wechs. auf:	Cours. m. o. w.	Erklarung.
Amsterdam	92¼	Pfenn. vläm. holl. Cour. für 3 Livr. Genfer Courant.
Augsburg	127	Guld. Conv.-Ct. f. 200 Livr. Genf. Ct.
Basel, Bern, Lausanne	99	Schw.-Fr. f. 100 Schw.-Fr. in Basel ꝛc., wobei man feststehend 16 Schw.-Fr. (od. den Louisd'or) = 14 Livr. 10 Sols 6 Deniers Genf. Ct. rechnet.
Frankfurt a. M.	98¼	Guld. in Carolin à 11 Guld., od. Schw.-Fr., f. 100 Guld. im 24 Guldenf., od. Schw.-Fr. Hierbei werden 9½ Guld. Frankf. Wechselgeld = 14 11/18 Genfer Livres Courant gerechnet.
Genua	161½	Lire nuove für 100 Livres Genf. Ct.
Hamburg	22¼	Sols Genf. Ct. f. 1 Mark Hamb. Banco.
Livorno	105½	Genf. Thlr. (Ecus) zu 3 Livr. Ct. für 100 Pezze da otto Reali.
London	46¼	Pence Sterl. für 3 Livr. Genf. Ct.
Madrid und Cadix	49¼	Sols Genf. Ct. f. 1 span. Piast. von 8 Silber-Realen.
Mailand	52½	Livres Genf. Ct. f. 100 Lire austriache.
Neapel	54	Sols Genf. Ct. für 1 Ducato.
Palermo und Messina	54¼	Sols Genf. Ct. für 10 sicil. Tarì.
Paris u. andere franz. Plätze	163	Franz. Francs f. 100 Livr. Genf. Ct
Rom	65¼	Sols Genf. Ct. für 1 Scudo Romano.
St. Gallen	99½	Guld. im 24 Guldenf. f. 100 Guld. im 24 Guldenf., wob. man aber feststehend 11 Guld. im 24 Guldenf. = 14 Livr. 10 Sols Genf. Ct. rechnet.
Triest	127	Guld. Conv.-Ct. f. 200 Livr. Genf. Ct.
Turin	99½	Franz. Frcs. f. 100 Lire nuove od. Frcs.
Venedig	52¼	Livres Genf. Ct. f. 100 Lire austriache.
Wien, wie Augsburg u. Triest		
Zürich	99½	Schw.-Fr. f. 100 Schw.-Fr. in Zürich, wobei man feststehend 16 Schw.-Fr. (od. den Louisd.) in Zürich = 14 Livres 10 Sols 6 Deniers Genf. Ct. rechnet.

Gold-, Silber- und Geldsorten-Preise.

	m. od. w.	
Fein Gold von 24 Karat fein = 1000/1000 franz. Probe	64.19.	64 Liv. 19 Sols Cour. für die Unze.
Gold in Ducaten von 23½ Karat = 997/1000 franz. Probe	64.—.	64 Liv. C. f. d. Unze Duc.-Gold.
Gold in Louis neufs von 21 17/24 Karat = 900/1000 franz. Probe	58.10.	58 Liv. 10 Sols Ct. f. die Unze in Louis neufs.
Doppel-Louis	⅜ pCt.	Agio, das Stück nach dem Tarifsatze, d. i. zu 29 Liv. 3 Sols fest gerechnet.
Einfache Louis	⅜ "	Agio, das Stück zu 14 Liv. 10½ Sols gerechnet.
20 Francs-Stücke	⅛ "	Agio, d. St. zu 12 Liv. 7 Sols ger.
Feines Silber von 12 Deniers fein	33.5.	33 Liv. 5 Sols Cour. die Mark.
Neuthaler, franz., zu 5 Fr. 80 Cent. de France	¼ pCt.	Agio, d. St. zu 3 Liv. 11½ Sols ger.
Ganze brab. Kronenthal	1/16 "	— — 3 Liv. 10½ — —
5 Francs-Stücke	— "	Ohne Aufgeld, das Stück zu 3 Liv. 1½ Sols fest.
Span. Piaster	1⅛ "	Agio, d. St. zu 3 Liv. 5½ Sols ger.

Auf die italienischen Plätze trassirt man gewöhnlich 8 Tage nach Sicht, auf Augsburg, Frankfurt a. M. und Wien 14 Tage nach Sicht, auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris à 2 Uso oder 3 Monate.

Der Uso der in Genf zahlbaren Wechsel ist 30 Tage nach dato.

Die Respecttage, deren ehemals fünf gebräuchlich waren, sind seit der Annahme des franz. Handelsgesetzbuchs abgeschafft.

Wechsel, die auf Genf in franz. Francs zahlbar gezogen sind, müssen auch in dieser Valuta bezahlt werden, also in franz. 5 Frankenthalern od. in Neuthalern zu 5 Francs 80 Centimes. — Wechsel, die in Schweizer-Livres gestellt sind, bezahlt man in den Münzsorten des Genfer Tarifs, jedoch nach dem Preise dieser Münzsorten in demjenigen Canton, aus dem die Wechselziehungen herrühren. — Der Inhaber von Wechseln, die auf Genf in Schweizer-Franken (Livres de Suisse) gezogen sind, ist berechtigt, die Annahme der Zahlung in Schweizer Währung zu verweigern und statt deren Genfer Courantgeld zu verlangen. — (Roback).

In den Maaßen und Gewichten des Cantons herrscht eine außerordentlich große Verschiedenheit und, es wäre daher um so mehr zu wünschen, daß auch Genf sich für die Annahme des bevorstehenden neuen Schw. Maaß- und Gewichtsystems (s. d. Art. Schweiz) bestimmen möchte. Die bisherigen Maaße und Gewichte der Stadt Genf sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß ist, nach M. R. B. Gerhardt sen., 216.3 franz. Linien lang = 0.4879 Meter = 19.2 engl. Zoll = 1.5546 rheinl. Fuß. — Das Ellenmaaß ist für Seidenstoffe, Tücher und im Großhandel mit Leinenstoffen die alte pariser Aune von 526½ franz. Linien oder 1.1884 franz. Meter. Im Kleinhandel dagegen bedient man sich der Genfer Elle oder Aune von 507 franz. Linien oder 1.1437 Meter.

Feldmaaß. Der Morgen Land enthält 48960 franz. Quadratfuß oder 51.663 franz. Aren.

Getreidemaaß. Die Coupe oder der Sack hat 2 Bichets zu 4 großen Quart à 4 kleine Quart und enthält, nach M. R. B. Gerhardt sen., 3915 franz. Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Char oder das Fuder hat 12 Setiers zu 24 Quarterons à 2 Pots. Der Quarteron enthält, nach M. R. B. Gerhardt sen., 96 franz. Kubikzoll oder 1.9043 Liter.

Handelsgewicht. Man hat Großgewicht und Kleingewicht. Das Pfund Großgewicht (gros poids) hat 18 Onces (Unzen) zu 24 Deniers und ist 10368 alte franz. Grains = 550.639 Chelius'sche tolerirte oder 550.694 genaue franz. Gramm = 11462 holl. As schwer. 1 Pfund Großgewicht ist = 1½ Pfund Kleingewicht. — Das Pfund Kleingewicht (petit poids) von 15 Onces ist daher 8640 alte franz. Grains = 458.866 Chelius'sche toler. oder 458.912 genaue franz. Gramm = 9552 holl. As schwer. — Auch soll man sich des franz. Kilogramms bedienen.

Branntwein und feines Oel werden nach dem Quintal (Centner) von 104 Pfund, ordinäres Oel aber nach der Charge von 230 Pfund verkauft.

Das Gold und Silbergewicht ist, nach M. R. B. Gerhardt sen., die alte französische Mark mit ihren Unterabtheilungen, s. Paris. — Andere nehmen die hiesige Mark zu 5104 holl. As an.

Das Probiergewicht ist das alte franz., wovon beim Golde die Mark 24 Karat zu 32 Theilen, und beim Silber die Mark 12 Deniers zu 24 Grains hat.

Verarbeitetes Silber hält, wenn es mit dem doppelten Zeichen des Arbeiters versehen ist, 10 Deniers, wenn es nur das einfache Zeichen trägt, 9 Deniers fein. — Außerdem enthalten alle Silberwaaren in der ganzen Schweiz 9 Deniers 18 Grains fein.

Von Anstalten zur Erleichterung des Handels ist die sogenannte Bank zu erwähnen, welches eine von den hiesigen Kaufleuten gegründete Kasse ist, wo die Zahlungen der Wechsel bewerkstelligt werden. Man fand sich besonders durch die Verschiedenheit der hiesigen Zahlungsweisen zu deren Errichtung veranlaßt, und alle größern Handelshäuser der Stadt haben bei derselben ihren eigenen Schatzmeister, welchem sie ¼ Promille Provision geben.

Finanzen. Die Gesammt-Einnahme des Cantons Genf belief sich im Jahre 1830 auf 2 Millionen 154,033 Gulden Courantgeld und die Gesammt-Ausgabe hatte dieselbe Größe.

Genotte, s. Katzenfelle.

Genovina, eine frühere genuesische Goldmünze; siehe Genua.

Gent, Gand, Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, eine der schönsten und bedeutendsten Städte des Reiches, an der Schelde, mit 82,000 Einw. Die Stadt zerfällt in 27 Inseln, die durch 300 Brücken mit einander verbunden sind. Gent, das von seiner Wichtigkeit viel verloren, hat ein Handelsgericht, eine Handelskammer und eine Börse, so wie eine Menge höchst bedeutender Fabriken, unter denen die Baumwollenfabriken obenan stehen, so wie ferner Zuckerraffinerien (15), Salzsiedereien, Fabriken in Tabak, Leder, Leim, Seife, Bleiweiß, Papier, Wachstuch ꝛc., eine ansehnliche Fluß- und Canalschifffahrt und starken Handel mit den eigenen Producten, fremden Fabrikaten, Pferden u. s. w.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie Antwerpen.

Genua, eine Seestadt in Italien, einst die Hauptstadt der berümten Republik dieses Namens, jetzt die einer Provinz des Königreichs Sardinien. Sie liegt an einem weiten Meerbusen, dem sie den Namen gibt. Ihr Leuchtthurm steht unter 144° 24′ 40″ nördl. Br. und 8° 52′ 55″ östl. L. Bevölkerung 80,000. Genua ist eine der schönsten Städte in Europa; im Allgemeinen sind zwar ihre Straßen eng, doch einige der vorzüglichsten ziemlich breit, und bestehen fast ganz aus öffentlichen Gebäuden und Privatpalästen, die in der Zeit ihres Glückes errichtet wurden. Da die Stadt an einer Anhöhe in amphitheatralischer Gestalt gebaut ist, so gewährt sie von der See aus einen prachtvollen Anblick und rechtfertiget den ihr gegebenen Beinamen die stolze (la superba).

Hafen. Der Hafen ist halbkreisförmig, und der Durchmesser desselben beträgt ungefähr 1000 Klaftern. Er ist ein Werk der Kunst, da er durch zwei riesenhafte Dämme in entgegengesetzten Richtungen gebildet wird. Die Entfernung der beiden Dämme von einander, der Eingang in den Hafen, beträgt 350 Klaftern. Die Einfahrt hat durchaus keine Schwierigkeit.

Seit 1827 führt man hier und in allen auf dem Festlande Italiens gelegenen sardinischen Staaten Buch und Rechnung in Lire nuove de Piemonte zu 100 Centesimi. Der Zahlwerth und die Ausprägung dieser Valuta sind denen der neuen französischen vollkommen gleich, so daß die hiesigen Münzen eben so wie die französischen 9 Theile feines Metall und 1 Theil Zusatz enthalten und auch im Schrot oder Gewicht den französischen gleich sind. Die Lira nuova entspricht dem franz. Frank, und es gehen davon also 51.9345 Stück auf die Köln. Mark fein Silber. Werth einer Lira: 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Ct. = 6 Gr. 2 Pf. Conv.-Münze.

Früher rechnete man hier nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari in mehrern Zahlwerthen, deren vorzüglichste die Banco-Valuta und das Fuori di Banco (d. h. außer der Bank) oder die Moneta buona (gut Geld) waren. — Von den Lire Banco (worin die Bank ihre Bücher führte und ihre Billets ausstellte) gingen 50.0952 Stück (Werth einer Lira Banco 8 Sgr. 5 Pf. preuß. Ct. = 6 Gr. 5 Pf. Conv.-Münze), von der Lira fuori di Banco oder moneta buona 62.619 Stück (Werth einer Lira fuori di Banco 6 Sgr. 8 Pf. preuß. Ct. = 5 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze.) auf die Köln. Mark f. Silber.

Gewöhnlich rechnet man 5 Lire nuove = 6 jener ehemaligen Lire fuori di Banco, so daß man die neue Währung 20 pCt. besser als die letztgenannte annimmt.

Von den ehemals, und besonders bei Bestimmung der Wechselcourse, gebräuchlichen Rechnungsmünzen waren die wichtigsten:

Die Pezza oder der Piaster, im Werthe von 5¾ Lire fuori di Banco; der Scudo di Cambio, im Werthe von 4⅘ Lire fuori di Banco oder Moneta buona. — (Das Nähere findet man ausführlich in Noback's Handbuch, Th. I. S. 81 und 82).

Die neuen wirklich geprägten sardinischen Münzen sind folgende:

In Golde: Doppio d'oro zu 80, 40 und 20 Lire nuove.

In Silber: Scudi d'argento zu 5 Lire nuove; Stücke zu 2 und 1 Lira nuova, zu 50 und 25 Centesimi.

Scheidemünze: Stücke zu 5 und 3 Centesimi und zu 1 Centesimo.

Von ältern Landesmünzen sind noch in Umlauf und haben gesetzlichen Werth in Lire nuove und Centesimi, wie folgt:

In Golde:	L.	n.	C
Doppia di Genova oder Genovina von 96 Lire fuori di Banco, unter der ligurischen Republik ausgeprägt.	80	—	
Doppiono di Savoja (piemontesische Dublonen)	28	45	
Quadruplo di Genova	79	—	
In Silber:			
Scudo di Savoja (zu 6 Lire, seit 1755)	7	06	
" di Genova (zu 8 Lire fuori di Banco)	6	56	
Silberne Scheidemünze:			
Stück zu 8 Soldi di Piemonte	—	40	
" " 4, 2½ und 1 Soldo di P., nach Verhältniß			
" " 6 Denari di Piemonte	—	02½	
" " 4 Soldi di Genova	—	16	
" " 2 " " "	—	08	
" " 8 Denari di "	—	02	
Alte Parpajola di Genova	—	05	
Doppelte dergleichen	—	10	
Kupferne Scheidemünze.			
Stück zu 2 Soldi di Piemonte	—	10	
" " 1 Soldo " "	—	05	
" " 2 Denari di "	—	01	
" " 4 " " Genova	—	01	

(Man vergleiche auch den Artikel Turin).

Die ausländischen Münzsorten, welche hier vorkommen, haben folgenden Tarif:

In Golde:	L	n.	C.
Französische Louisd'or oder 24 Livres-Stück	23	55	
Französisches 20 Francs-Stück	20	—	
20 Lire-Stück des vormaligen Königreichs Italien	20	—	
Desgleichen des Herzogthums Parma	20	—	
Doppia Sovrana vecchia	34	81	
" " nuova	35	02	
Zecchino d'Austria oder kaiserlicher Ducaten	11	64	
" d'Ungheria oder Kremnitzer Ducaten	11	66	
" di Venezia " Venetianische Zecchine	11	82	
" d'Olanda " holländischer Ducaten	11	59	
" di Toscana " Toscanische Zecchine	11	79	
" di Pio VII. " Römische "	11	61	
Doppia di Pio VI. oder Röm. Pistolen unter Pius VI.	16	93	
" " Pio VII. " " " " Pius VII.	16	80	
" di Portogallo oder Dobra zu 12800 Rees	89	70	
Spanischer Quadruplo von 1782 bis 1785	82	52	
" " seit 1785	80	22	
Toscanische Ruspone	35	59	
Sicilianische Oncia di 3 Ducati seit 1818	12	95	
" " " 3 " " 1748	13	10	

Mass. Mass.

Mass. Mass.

Mass. Mass.

auf Baumwolle, Galläpfel, Knoppern, Mandeln, Stockfisch, Wachs, Talg und Wolle . 4 pCt. Tara, ohne Gutgewicht;
auf Ingber . . . . . 12 " " " "
" Hanf . . . . . 1 " " " "
" rohe Seide eine Unze pr. Pfund Tara;
auf folgende Waaren:
Cacao, Maranham . . . . . 2 Pfund Tara für den Sack;
" Caraccas u. a. Sorten 4—5 " " " " "
Caffee . . . . . 2—4 " " " " "
Pfeffer, englischen . . . . . 9 " " " " Ballen
Tabak, nordamerikanischen . 11 pCt. Tara;
" Brasil, in Seronen 24—30 Pfund Tara;
" ditto in Rollen . 18 " "
Zucker, rohen, braunen, in Fässern . . . . . 13—14 pCt. Tara;
Zucker, weißen, in Fässern . 12 " "
" Havanna- " . . 15 " "
" Brasil., in langen Kisten . . . . . 20 " "
Zucker Brasil., in kurz. Kist. 18 " "
und sämmtlich 6 pCt. Gutgewicht (siehe oben).

Bei raffinirtem Zucker in Broten wurden für Papier und Bindfaden 2 pCt. vergütet.

Außer obigen Taren gestattet man bei den meisten Artikeln noch eine Super (Ueber-) Tara von 1 Rotolo pr. Sack, und von 1—2 Rotoli pr. Kiste oder Faß.

Die Waaren-Courtage beträgt bei mehrern Artikeln ½ pCt., bei andern aber, und namentlich bei der Leinwand, 1 pCt.

Die ehemals so berühmte hiesige Bank des heiligen Georg wurde unter der französischen Herrschaft, im Jahre 1808, liquidirt. Wir haben das Nähere über dieselbe unter dem Art. Banken (S. 83) mitgetheilt. — An ihrer Stelle ist unter der gegenwärtigen sardinischen Regierung eine ähnliche öffentliche Handelsanstalt unter dem Namen des St.-Georgenhauses, Casa di San Giorgio, getreten, deren Actien 2 bis 2½ pCt. stehen, und auf die Zoll-, Salz- und Wagegefälle des Herzogthums Genua angewiesen sind. Ihre vier Depositenbanken nehmen, ohne Zinsen dafür zu vergüten, Gelder an, und zahlen dieselben, auf Verlangen, sogleich, entweder ganz oder zum Theil, in derselben Münzsorte oder in Banknoten, welche als baares Geld umlaufen und von der Bank jederzeit eingelöst werden, zurück. Die Bank macht ferner, gegen ein Unterpfand von Gold, Silber oder Edelsteinen, Vorschüsse bis zu zwei Dritteln, gegen Verpfändung von Waaren bis zur Hälfte des Werthes; wogegen sie dem Deponenten Zinsen in Anrechnung bringt. — Mit dem St.-Georgenhause steht das Zollhaus in Verbindung, worin alle zu Wasser und zu Lande ankommenden Waaren deponirt werden müssen, und welches daher, außer den großen öffentlichen Niederlagen, viele an einzelne Kaufleute vermiethete Magazine enthält. In diesem Zollhause dürfen die Güter, ohne einer Abgabe zu unterliegen, vier Jahre lang lagern, und es zahlen dieselben, erst wenn sie weiter gesandt werden, den niedrigen Transito-Zoll von ½ pCt. des Werthes, oder, wenn sie in die Stadt eingebracht werden, den tarifmäßigen Consumo-Zoll. — Die bei den Banken deponirten Gelder können, eben so wie die im Zollhause lagernden Waaren, von keinem Gläubiger des Deponenten mit Arrest belegt werden.

Handel ꝛc. Genua ist der Stapelort einer großen Landstrecke, und sein Handel noch immer sehr bedeutend, wenn auch nicht mehr das, was er in früheren Zeiten war. In der letzteren Zeit hat er sich noch mehr wieder gehoben. Genua ist ein Freihafen, d. h. ein Hafen, wo Güter abgabenfrei lagern und ausgeführt werden dürfen. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in den rohen Producten des umliegenden Landes, wie Olivenöl (einem Artikel von großer Wichtigkeit), Reis, Obst, Käse, Lumpen, Stahl ꝛc.; theils aber auch aus den Erzeugnissen der Manufactur-Industrie, wie Seide und Sammet (durch den sie lange berühmt war), gezwirnter Seide, Papier, Seife, Arbeiten in Marmor, Alabaster, Korallen ꝛc., den gedruckten Kattunen der Schweiz und den andern Erzeugnissen dieses Landes und der westlichen Theile der Lombardei, die für das südliche Europa und die Levante bestimmt sind; theils endlich in den verschiedenen, zur See hergebrachten Producten. Die Einfuhr bilden hauptsächlich: baumwollene und wollene Zeuge, Baumwolle, meistentheils aus Aegypten; Getreide von dem schwarzen Meere, Sicilien und der Berberei; Zucker, eingesalzene Fische, Gewürze, Kaffee, Cochenille, Indigo, Häute, Eisen und Schiffsbedürfnisse von dem baltischen Meere; kurze Waaren ꝛc. aus England; Wolle, Tabak, Blei (besonders aus Spanien), Wachs ꝛc. Die verschiedenen Abgaben und Zölle, die früher von dem Durchgange der Waaren durch Genua und das sardinische Gebiet erhoben wurden, sind neuerdings abgeschafft worden, und dies wird einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel dieser Hafenstadt haben, besonders in Hinsicht auf Einfuhr roher Baumwolle für die Schweiz und Mailand, als auch in Beziehung auf das Einbringen der verschiedenen Arten Colonialwaaren.

Schifffahrt ꝛc. Im Jahre 1831 kamen in den verschiedenen Häfen der sardinischen Staaten 3704 Schiffe an; die meisten davon müssen aber kleine Küstenfahrzeuge gewesen sein, da sie im Ganzen nur 331,217 Tonnen betrugen. Ziehen wir davon ein Drittel für Sardinien ab, so müssen bei weitem die meisten von den übrigbleibenden in Genua eingelaufen sein. — Im Jahre 1832 kamen in Genua 84 engl. Schiffe an.

Geoffroyarinde, Kohlbaum- oder Wurmrinde. Hiervon kommen folgende zwei verschiedene Sorten in den Handel: 1) Die Jamaikanische G. (Cortex Geoffroyae Jamaicensis, Cort. Cabbage). Diese stammt von dem ungestachelten Wurmrindenbaume (Geoffroya inermis Wright), der auf Jamaika wächst, ziemlich ansehnlich ist und dessen Rinde zuerst im Jahr 1755 als Arzneimittel eingeführt wurde. Es erscheinen von dieser Sorte im Handel zwei verschiedene Arten; die eine in 1½ Fuß langen, rinnenförmigen, 3 bis 4 Linien dicken Rindenstücken, welche außen mit einer korkartigen, oft 2 Linien dicken Borke bedeckt sind. Die Farbe ist schmutzig oder gelblich-weiß, mit dunkelbraunen Stellen. Der Rindenkörper selbst ist dunkelschwarzbraun. Bruch uneben, sehr kurzsplitterig. Geruch schwach dumpfig; Geschmack gelinde zusammenziehend und ganz schwach bitterlich. — Die andere Art besteht aus 8—10 Zoll langen und einige Linien dicken Stücken, die außen mit einer sehr dünnen Borke bedeckt sind. Von außen ist die Farbe grünlich- oder bräunlich-grau, ohne Flechten. Unter der Borke liegt eine dünne Rindenschicht von kastanienbrauner Farbe, und hierauf folgt eine sehr starke Bastlage, die mehr als ½ von der Dicke der ganzen Rinde ausmacht. Geschmack der Rinde: schwach bitterlich, wenig zusammenziehend. Der Bast ist fast geschmacklos. — 2) Die Surinamische Wurmrinde (Cort. Geoffroyae Surinamensis), von dem surinamischen Wurmrindenbaume (Geoffroya Surinamensis Boudt.), einem in Surinam einheimischen baumartigen Strauche abstammend und seit dem Jahre 1770 bei uns bekannt. Sie erscheint in flachen, sehr häufig gespaltenen, wenig gebogenen Rindenstücken, mit ziemlich ebener Fläche. Sie hat sehr viele Wärzchen, Längsfurchen und Rißchen. Ihre Farbe ist grünlichbraun; oft zeigen sich ockergelbe Flechtenreste und grünlichbraune Stellen. Der Bast ist bräunlich oder grünlich. Geruch fade, dumpfig; Geschmack unangenehm bitter. Beim Kauen wird der Speichel von ihr gelb gefärbt. Die äußere Rinde bricht zwar ziemlich gerade, hingegen ist die Bastlage auf dem Bruche sehr faserig. — Die jamaikanische Wurmrinde kommt meist über England und die surinamische über Holland (Amsterdam) in den Handel.

Georgd'or, eine hannöv. Goldmünze, s. Hannover.

Gera, Hauptstadt einer Herrschaft der Fürsten Reuß mit 11,000 Einw., die Fabriken in Wolle, Baumwolle, Tabak ꝛc. unterhalten, viele Wagen bauen, eine große Anzahl musikalischer Instrumente verfertigen und ansehnliche Färbereien haben. Auch der Handel ist nicht unbedeutend.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, im Zahlwerthe des 22Guldenfußes, so daß 4¾ Thaler auf die Köln. Mark f. Silber gehen. — Der Conventions- oder Speciesthaler gilt 36 Groschen in der hier umlaufenden geringern Scheidemünze. Von den Fürstl. reußischen $\frac{1}{78}$ Thalerstücken oder Sechsern gehen 978 Stück (oder 20¾ Thaler) auf die Köln. Mark fein Silber. — Gesetzmäßig soll der Speciesthaler 35 Gr. hiesig gelten und bei herrschaftlichen Gefällen nur zu 32 Groschen (conventionsmäßig) gerechnet werden.

Rechnet man den Speciesthaler zu 35 Groschen, so gehen von den hiesigen Thalern $14\frac{7}{11}$ Stück auf die Köln. Mark f. S. (Roback.)

Die Maaße und Gewichte sind in den einzelnen reußischen Orten sehr verschieden. Die der Stadt Gera sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß oder Baufuß hat 12 Zoll, ist 0.2862 Meter oder 126.87 franz. Linien lang. — Die Elle von 2 Fuß ist 0.5724 Meter oder 253.74 franz. Linien und wird in Halbe, Viertel u. s. f. eingetheilt.

Die Elle in Greiz enth. 0.5652 Meter od. 250.55 franz. Linien.
" " " Schleiz " 0.5885 " " 260.88 " "
" " " Zeulenroda 0.5880 " " 257.11 " "

Feld- und Waldmaaße. Die Ruthe ist 8 Leipziger Ellen oder 16 Leipz. Fuß lang. Die Quadrat-Ruthe enthält daher 256 Leipz. Quadratfuß (s. Leipzig). — Das gewöhnliche Quadratmaaß für Feld- und Waldstücke ist der Scheffel,

welcher aus 120 Quadrat-Ruthen oder 30720 Leipz. Quadratfuß besteht, = 24.5165 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 3 Ellen hoch und eben so breit.

Getreidemaaße. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Maaß. Mit dem Viertel wird gemessen. Dasselbe enthält 26.54 Liter oder 1338 franz. Kubikzoll, der Scheffel daher 106.16 Liter oder 5352 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaße. Der Eimer hat 72 Kannen. Die Kanne enthält 0.92147 Liter oder 46.454 franz. Kubikzoll. — Das Faß Bier hat 6 Eimer.

Gewicht. Der Centner hat 110 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund ist das Leipziger und wiegt daher 467.214 genaue oder 467.167 tolerirte franz. Gramm. (Nach Hauschild.)

Gerle, Weinmaaß im Schweizer-Canton Neufchatel; s. dies. Art.

Gerra, Flüssigkeitsmaaß auf der spanischen Insel Minorca; s. dies. Art.

Geschäftsstunden, s. Dienststunden.

Gescheid, ein Getreidemaaß in mehrern deutschen Ländern und Orten; s. d. Art. Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Mainz und Wiesbaden.

Gesellschaft, Gesellschafter, Gesellschaftshandlung, Gesellschaftsvertrag, s. Handelsgesellschaft.

Getreidehandel. Da das Getreide in den meisten Ländern den Hauptheil des Unterhaltes des Volkes bildet, so ist der Handel mit demselben von der höchsten Wichtigkeit. Dies ist aber nicht der einzige Grund, warum wir diesem Gegenstande einen größeren Raum widmen. Der Gegenstand ist auch fast eben so schwierig als wichtig, und es dürfte demnach nothwendig sein, wo möglich Grundsätze aufzustellen, nach denen die gesetzlichen Bestimmungen über den Getreidehandel geregelt werden sollten.

Grundsätze.

Getreidehandel im Innern. Es ist nicht nöthig, die Vortheile eines freien Getreidehandels zwischen den Provinzen eines Landes zu beweisen. Jedermann sieht ein, daß dies unumgänglich nöthig ist, nicht bloß zur gleichen Vertheilung der Nahrungsmittel im Lande, sondern auch, um die Bewohner jener Landestheile, die sich vorzugsweise zur Viehzucht eignen, in den Stand zu setzen, sich diesem Gegenstande mehr als dem eigentlichen Getreidebau zu widmen. Wir beschränken uns deshalb auf einige Bemerkungen über den Einfluß der Speculation der Kornhändler, welche Getreide in der Erwartung höherer Preise aufkaufen.

Wären die Ernten immer gleich reichlich, so würde durch Aufhäufung von Getreide nichts gewonnen werden, und es wäre weiter nichts nöthig, als den Ertrag gleichmäßig über das Land und für das ganze Jahr zu vertheilen. Aber dies liegt nicht in der Ordnung der Natur. Der Wechsel in der Gesammtproduction eines Landes ist, wenn auch vielleicht nicht so groß, als man gewöhnlich annimmt, doch immer sehr bedeutend, und die Erfahrung hat gelehrt, daß selten zwei oder drei ungewöhnlich reiche Ernten auf einander folgen, oder, wenn dies der Fall ist, unfehlbar mangelhafte darnach eintreten. Die Getreidespeculanten rechnen darauf. Sobald die Preise in Folge einer ungewöhnlich reichlichen Ernte weichen, beginnt die Speculation. Die reicheren Grundbesitzer halten entweder ihre ganze Ernte oder einen Theil derselben vom Markte zurück, und die reicheren Handelsleute kaufen das zu Markte gebrachte Getreide in Masse auf, um dasselbe in Erwartung höherer Preise aufzubewahren. Und dadurch werden die Getreidespeculanten, ohne einen andern als ihren eigenen Vortheil zu beabsichtigen, große Wohlthäter des Publikums. Sie sorgen für Vorrath für die Jahre des Mangels, die sicherlich in einer nicht gar fernen Zeit eintreten, während sie durch Wegnahme eines Theils der überflüssigen Zufuhren verhindern, daß die Preise so tief fallen, um den Grundbesitzern nachtheilig zu werden, oder doch den Preis höher halten, als er sonst geblieben sein würde. Ueberdies wird der Verwüstung und Verschwendung Einhalt gethan, die stets in reichlichen Jahren eintreten, aber eine noch weit größere Ausdehnung gewinnen würden, wenn der Gesammtertrag einer reichlichen Ernte in demselben Jahre verbraucht werden sollte.

Besonders in Mangeljahren sind die Speculationen der Getreidehändler vortheilhaft. Selbst in den reichsten Ländern ist ein großer Theil der Leute, welche sich mit dem Ackerbaue beschäftigen, vergleichsweise arm und besitzt die Mittel nicht, ihre Ernte von dem Markte zurückzuhalten, um auf ein künftiges Steigen der Preise zu warten. Demzufolge sind die Märkte unmittelbar nach der Ernte selbst sehr reichlich mit Getreide versehen, und es tritt dann in Ländern, wo die Getreidehändler keine großen Capitale besitzen, oder wo ihnen Beschränkungen und Hemmnisse entgegenstehen, unfehlbar eine tiefe Preiserniedrigung ein. Da aber die meisten Personen, oder die Masse des Volkes, ihr Brot in kleinen Quantitäten, oder von einem Tage zum andern kaufen, wie sie es gerade brauchen, so wird ihr Verbrauch nothwendigerweise je nach dem jedesmaligen Preise erweitert oder beschränkt. Sie sehen nicht in die Zukunft und haben auch die Mittel nicht, beurtheilen zu können, ob die Ernte reichlich oder mangelhaft ist. Sie leben, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund, und sind zufrieden, wenn sie auf wohlfeile Weise satt werden. Offenbar aber würde es höchst verderblich sein, wenn diese Sorglosigkeit nicht zu controliren und ihr entgegenzuwirken wäre. Der Ertrag einer Ernte muß die Bevölkerung nähren, bis die nächste wieder eingebracht ist, und schlägt diese fehl, so kann man leicht einsehen, daß, stiege der Preis nicht gleich nach der Ernte, um zum Zusammennehmen und Sparen zu nöthigen und die ganze Nation gleichsam auf geringere Ration zu setzen, die schrecklichste Hungersnoth eintreten würde, ehe eine neue Ernte folgt. Wenn die Getreidehändler, welche mit dem wirklichen Stande der Ernte besser bekannt sind als irgend Jemand, finden, sie könne nicht wohl zureichen, so steigern sie den Preis des von ihnen aufgeschütteten Getreides und kaufen das zu Markte gebrachte auf. In Folge dieser Preiserhöhung werden alle Stände, besonders aber die unteren, die größten Getreideverbraucher, zu größerer Sparsamkeit genöthiget, und müssen der sorglosen und verschwenderischen Consumtion Einhalt thun.

Es läßt sich nicht wohl denken, daß dieses Verfahren der Getreidehändler für das Publikum jemals nachtheilig sein könnte. Es ist behauptet worden, sie brächten in Mangeljahren ihr aufgespeichertes Getreide nicht eher zu Markte, bis es einen ungeheuren Preis erreicht habe, und steigerten dadurch die Noth noch mehr; aber es gibt keinen wirklichen Grund zu dieser Angabe. Das ungeheuere Capital, das dazu gehört, um eine bedeutende Getreidemenge aufzukaufen, und der Verlust, welcher dabei nicht zu vermeiden ist, machen die meisten Händler geneigt, ihre Waare loszuschlagen, sobald sie es mit einigem Gewinn thun können. In jedem großen Lande, wo der Getreidehandel frei ist, beschäftigen sich viel zu viel Personen damit, als daß eine Beredung unter ihnen möglich wäre; und wäre sie auch wirklich möglich, so könnte sie doch keinen Augenblick aufrecht erhalten werden. Es gibt immer Einige, die in Geldverlegenheit sind, welche in Mangeljahren nothwendig steigt, und die deshalb wünschen müssen, aus derselben herauszukommen, sobald die Preise etwas steigen. Ein Land, das keinen bedeutenden Getreidevorrath bei den Gutsbesitzern oder in den Speichern der Kaufleute hat, befindet sich in der gefahrvollsten Lage, und es kann demnach nur von Vortheil sein, daß es Leute gibt, welche ihre Vorräthe bis zu dem letzten Augenblicke aufbewahren, wenn sie auch durch Geiz dazu veranlaßt werden.

Ausfuhr des Getreides. Die Unrichtigkeit der Meinung, der man so lange zugethan war, daß ein Verbot der Ausfuhr der sicherste Weg sei, Ueberfluß in der Heimath zu erzeugen, kann Niemandem entgehen, der nur einmal über die Sache nachgedacht hat. Die Märkte keines Landes können stets gleichmäßig und in Menge mit Getreide versorgt werden, wenn nicht dir Kaufleute die Macht haben, die überflüssigen Zufuhren, die bisweilen vorkommen können, ins Ausland zu senden. Wenn ein Land, ohne die Mittel zur Ausfuhr, für gewöhnlich so viel Getreide erzeugt, als es ungefähr selbst braucht, so muß eine reichliche Ernte für den Landmann eben so verderblich sein, als ein Jahr der Mißernte, weil die reiche Ernte eine Ueberfüllung des Marktes und dadurch eine bedeutende Preiserniedrigung veranlaßt. Man glaubt vielleicht, die größere Menge des Ertrags in reichlichen Jahren entschädige für den geringeren Preis; aber dies ist nicht der Fall. Man hat allgemein gefunden, daß die Verschiedenheit in der Menge des Getreides einen weit größeren Einfluß auf die Preise hat, als gleiche Verschiedenheiten in der Quantität irgend eines andern zum Verkauf ausgebotenen Artikels. Da das Getreide das Hauptnahrungsmittel ist, so bemüht sich die große Volksmasse, sobald nicht so viel Getreide zu haben ist als gewöhnlich, den Verbrauch anderer und minder unentbehrlicher Artikel zu beschränken, um nur das benöthigte Brot oder Getreide zu erhalten, und der Preis desselben steigt deshalb höher, als es dem Mangel nach eigentlich nöthig wäre. Ist dagegen der Vorrath an Getreide ungewöhnlich groß, so steigt der Verbrauch doch nicht in demselben Verhältnisse. Wo also die Ausfuhr nicht möglich ist, wird eine ungewöhnlich reichliche Ernte unfehlbar eine tiefe Preiserniedrigung und Noth für den Landmann zur Folge haben; treten zwei oder drei solche reichliche Ernten hin-

ker einander ein, so müssen viele kleine Grundbesitzer oder Pächter zu Grunde gehen.

Wenn die Nachtheile der Unmöglichkeit einer Ausfuhr hier aufhörten, so könnten sie, ob sie gleich groß sind, noch ertragen werden; aber hier endigen sie noch nicht. Natürlich muß ein System, das den Landleuten verderblich ist, für die Verbrauchenden ebenfalls nachtheilig sein. Eine Ueberfüllung des Marktes in Folge reichlicher Ernten und der Unmöglichkeit der Ausfuhr kann nicht lange andauern; denn während sie viele Landleute in schlimme Umstände, manche ganz herunterbringt, muß ein Hemmniß den Agriculturverbesserungen entgegentreten und die Menge des unter dem Pfluge getriebenen Landes vermindert werden. Wenn nun ein ungünstiges Jahr eintritt, wird die Reaction doppelt gefühlt. Der Ertrag, der nicht bloß durch eine Mißernte, sondern auch durch die Verminderung des bebaueten Landes verringert ist, bleibt weit unter der durchschnittlichen Menge zurück, und es tritt eine sehr empfindliche Theuerung, wenn nicht gar Hungersnoth ein. Daraus dürfte klar hervorgehen, daß ein Land, welches sich vor Hungersnoth und verderblichen Schwankungen der Preise sicher stellen will, die Ausfuhr in reichlichen Jahren so viel als nur immer möglich erleichtern muß. Handelt es nach einem verschiedenen Systeme, — macht es die Ausfuhr in solchen Jahren unthunlich oder sehr schwer, — so wird es unfehlbar das Geschenk des Himmels in einen Nachtheil und eine Plage für seine Landleute verwandeln, und zwei oder drei reiche Ernten hinter einander werden die Vorboten von Theuerung oder Hungersnoth werden.

Einfuhr des Getreides. — Für ein Land, wie Polen oder Rußland, das gleichförmig Getreide nach andern Ländern auszuführen pflegt, würde eine Beschränkung der Einfuhr von keinem wesentlichen Einflusse sein, weil, wenn diese Beschränkung auch nicht bestände, doch keine Einfuhr stattfinden würde. Die Beschränkung der Einfuhr wird nur da sehr fühlbar empfunden, wenn sie in einem Lande geboten wird, das wegen seiner dichteren Bevölkerung, der geringeren Ausdehnung seines fruchtbaren Bodens, oder wegen irgend einer andern Ursache, bisweilen oder stets Getreide einführen muß. Es ist Niemandem unbekannt, daß eine völlige und durchgängige Mißernte in einem großen Lande höchst selten vorkommt; daß das Wetter, welches für eine Bodenart nachtheilig, für eine andere günstig ist, und daß, außer in höchst seltenen Fällen, der Gesammtertrag zuletzt nur unbedeutend verschieden ist. Was im Allgemeinen von einzelnen Ländern wahr ist, ist für die ganze Erde stets wahr; die Geschichte kennt kein einziges Beispiel von einer allgemeinen Theuerung oder Hungersnoth, sondern sie lehrt, daß, wenn die Ernte in einem besondern Lande ungewöhnlich gering ausfiel, sie in andern wieder verhältnißmäßig reichlich war.

Eine Beschränkung der Einfuhr schließt das Land, in dem sie besteht, nothwendig von den Vortheilen jener wohlthätigen Einrichtung aus. Es muß sich auf seine eigenen Hilfsmittel verlassen. In Mangeljahren hat es nur die Vorräthe in den Niederlagen, und wenn diese den Bedürfnissen nicht entsprechen, so bleibt ihm nichts übrig, wodurch es die Theuerung oder gar eine Hungersnoth abwenden könnte. Ist die Einfuhrbeschränkung nicht absolut, sondern an Bedingungen geknüpft; ist das ausländische Getreide nicht unbedingt von den Märkten des Inlandes ausgeschlossen, sondern bloß mit einer Abgabe belegt, so hängt der Grad, in welchem sie den Mangel oder die Theuerung vermehrt, von der Größe jener Abgabe ab. Ist die Abgabe mäßig und feststehend, so wird sie die Einfuhr schwerlich sehr entmuthigen; ist sie dagegen drückend und schwankend, so muß sie vielen Nachtheil bringen. In welchem Grade immer ausländisches Getreide in Jahren unzureichender Ernten ausgeschlossen wird, in eben solchem müssen die Preise künstlich in die Höhe getrieben und der Druck des Mangels fühlbarer und härter gemacht werden.

Dies würde die Wirkung einer Einfuhrbeschränkung in einem Lande sein, das ohne dieses Hinderniß bisweilen ein-, ein anderes Mal dagegen ausführen würde. Weit nachtheiliger aber wird der Einfluß in einem Lande sein, das unter einem freien Systeme stets einen Theil seines Bedarfes aus dem Auslande beziehen würde. Die Beschränkung hat in diesem Falle eine doppelte Wirkung. Durch die Verhinderung der Einfuhr von außen und den Zwang, bloß von dem im Lande erbaueten Getreide zu leben, macht sie es nothwendig, auch ziemlich schlechten Boden mit zu bebauen, und verursacht so schon durch die Vertheuerung der Erzeugung des Getreides eine Steigerung des Preises. Die Ursachen des Schwankens werden hier in einem geometrischen Verhältnisse gesteigert; denn während das Einfuhrverbot die Einwohner dem Mangel preis gibt, sobald die Ernte minder reichlich ausfällt, hindert es natürlich dadurch, daß die Durchschnittspreise in die Höhe getrieben werden, in einem ungewöhnlich reichlichen Jahre die Ausfuhr, bis die Preise zum großen Schaden ganz tief fallen. Eine dergleichen Beschränkung ist also offenbar bald für die Producenten, bald für die Consumenten verderblich.

Nachdem wir diese wichtigen, wenn auch einfachen Grundsätze auseinandergesetzt haben, die nicht immer und überall beachtet werden, gehen wir zu dem Getreidehandel der einzelnen Länder über.

1. Der Getreidehandel Englands.

England ist bekanntlich ein Land, das zu seinem eigenen großen Nachtheile die Getreideeinfuhr beschränkt hat. Man schätzt den Verbrauch jährlich von verschiedenen Getreidearten in dem vereinigten Königreiche auf nicht weniger als 44 Millionen Quarters, ohne den Samen, und mit diesem auf 52 Mill. Quarters.

Der Gesammtbetrag der Einfuhr fremden Getreides belief sich 1831 auf 3 Mill. 541,809 Quarters, und mehr als jemals in einem Jahre in England eingeführt wurde. Da nun diese Quantität noch nicht den vierzehnten Theil des ganzen Verbrauchsquantums beträgt, so könnte es scheinen, als ob selbst die stärkste Einfuhr nur einen geringen Einfluß auf die Preise haben würde; aber eine große Menge des Getreides, vielleicht die Hälfte des im Lande jährlich erzeugten, wird gar nicht zu Markte gebracht, sondern von den Producenten selbst für das Vieh und als Samen verbraucht. Daraus folgt, daß eine Einfuhr von 3,500,000 Quarters eigentlich dem siebenten Theile der ganzen durchschnittlich zu Markte gebrachten Menge gleichkommt und demnach einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Erleichterung des Mangels in schlechten Jahren und die Verhinderung der Preiserhöhung haben muß.

2. Polnischer Getreidehandel.

Der ganze innere Handel Polens befindet sich in den Händen der zahlreichen Juden, und die Landeigenthümer hängen mehr oder weniger von dem Gelde der reicheren Juden ab. Sie überlassen ihre Ernte an den Gläubiger, die so schnell als möglich von den Gütern fortgeschafft wird.

Ehe Danzig preußisch wurde, beschränkte sich die Verschiffung des Getreides nach fremden Ländern fast ausschließlich auf diese Stadt; Preußen aber suchte, indem es Elbing zu einem freien Markte machte, den Getreidehandel nach diesem Platze und dessen Hafen Pillau zu ziehen, was nicht ohne Erfolg blieb. Seit Danzig ebenfalls zu Preußen gehört, hat der Vorzug Elbings aufgehört, die Stadt aber noch immer einen Antheil an dem Handel behalten.

Rußland bemühete sich, den Getreidehandel Polens nach dem Hafen von Riga zu ziehen, was aber keinen großen Erfolg hatte.

Ein Theil des Getreides wird ferner nach Memel gebracht; aber auch dieser Zweig des Getreidehandels ist unbedeutend.

Aus den südlichen Provinzen Polens geht etwas Getreide zu Lande nach Schlesien, und auf der Oder und dem Canale, welcher diesen Fluß mit der Havel verbindet, nach Berlin.

Alle diese Abzugswege des Getreides aus Polen sind jedoch nicht mit dem zu vergleichen, welches über Danzig und Elbing ausgeführt wird. Das Nähere darüber s. unter Danzig, das der wichtigste Getreidemarkt im nördlichen Europa bleibt.

3. Russischer Getreidehandel.

Rußland führt große Quantitäten Weizen, Roggen, Hafer und Mehl aus. Der Weizen ist von verschiedener Qualität, der größte Theil aber kleinkörnig, grobschalig, braun und sehr schlecht behandelt. Der harte oder Kubanka ist der beste; er hält sich gut und wird sehr gesucht zur Vermischung mit andern, besonders alten Weizenarten. Der russische Hafer ist sehr dünn, wiegt aber, da er in dem Stroh gedörrt ist, schwerer, als man nach seinem Aussehen schließen sollte, und gilt für ein gesundes Futter. England führt aus Rußland viel Getreide ein, wie wir denn in den Listen von 1831 464,000 Quarters Weizen, und Weizenmehl, 269,000 Quarters Hafer und Hafermehl, 54,000 Quarters Roggen und Roggenmehl, 42,000 Quarters Gerste und Gerstenmehl u. s. w., zusammen 937,000 Quarters finden. (Mehr über den russischen Handel findet man unter den Artikeln Archangel, Petersburg und Riga. Wegen des Getreidehandels auf dem schwarzen Meere siehe weiter unten den Artikel Odessa.

4. Dänischer Getreidehandel.

Die Ausfuhr von Weizen aus dem eigentlichen Dänemark, d. h. von Jütland und den Inseln, ist nur unbedeutend, ansehnlich aber ist die Ausfuhr von Weizen und anderem Getreide, so wie von Butter, Käse, Fleisch ꝛc. aus Schleswig und Holstein. Der Weizen steht dem polnischen nach. Der Hauptverschiffungsplatz für das dänische Getreide ist Kiel; das meiste aber

Nachrichten

Nachrichten

Nachrichten

Die Ausfuhr von Getreide ist dagegen in den Vereinsstaaten abgabenfrei, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, wo, ausschließlich des baierschen Rheinkreises, eine Ausfuhr-Abgabe nach folgenden Sätzen entrichtet werden muß.

Weizen, Kernen oder gegerbten Dinkel.						Berechnung d. Zolls v. ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz) nach dem Preise des Kornes oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Der Scheffel im Preise				Zollbelegung v. Scheffel.		D. Schfl. Kernen im Preise				Zollbelegung v. Scheffel.		Der Scheffel im Preise				Zollbelegung v. Scheffel.		Der Scheffel im Preise				Zollbelegung v. Scheffel.		Der Scheffel im Preise				Zollbelegung v. Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40		6	—	35	30	40		2	24	30	30	35		5	24	20	30	25		3	36	14	—	16		2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

Hafer in Quantitäten unter 1 preuß. Scheffel oder unter 2 baierischen Metzen, und andere Getreidefrüchte unter ½ preuß. Scheffel oder 1 baier. Metze, so wie Getreide in Garben, welches Bewohner des Zollvereinsgebiets unmittelbar von ihren eigenthümlichen oder gepachteten Ländereien aus dem Auslande einführen, und Getreide, was zum Vermahlen vom Auslande auf vereinsländische Mühlen gebracht, oder aus dem Vereinslande nach ausländischen Mühlen zum Vermahlen gesendet und demnächst in das Vereinsgebiet zurückgeführt wird, bleibt von der Eingangsabgabe verschont. Ueber das zum Vermahlen im Auslande bestimmte Getreide, so wie über dasjenige, welches zu gleichem Zwecke aus dem Auslande in das Vereinsland gesendet wird, muß bei der Versendung beim Grenzamte, über welches der Ein- oder Ausgang stattfinden soll, eine vollständige Declaration abgegeben, überhaupt aber auch die von dem Abfertigungsamte an der Grenze festgesetzte Frist des Wieder-Ein- oder Ausgangs pünktlich inne gehalten werden.

Gewerbs-Controle-Bezirk, s. Grenz-Bezirk.

Gewerbszeugnisse. Fabrikanten und Händler oder deren Handlungsreisende, welche in einem der Vereinsstaaten ansässig sind und in einem andern Staate des Zollvereins Waaren ankaufen oder Bestellungen auf Waaren, wovon sie Muster bei sich führen, suchen wollen, müssen sich, um die Begünstigung des abgabefreien Gewerbbetriebes zu genießen, außer mit einem Reisepasse, auch noch mit einer von der Polizeibehörde (in Preußen die Landräthe und Magistrate, in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate, in Baiern die Districts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate, in Würtemberg die Oberämter und Magistrate, in den beiden Hessen die Kreisräthe und in den übrigen Staaten die den vorgenannten gleichstehenden Polizeibehörden) zu ertheilenden Bescheinigung — Gewerbszeugniß — versehen, in welchem unter vollständiger Personalbeschreibung des Fabrikanten, Händlers oder Reisenden und Angabe der Giltigkeitsdauer des Zeugnisses bescheinigt wird, daß der Inhaber, desselben oder dessen Prinzipal oder das Handlungshaus, für welches der Inhaber des Zeugnisses Geschäfte machen will, für seinen Gewerbebetrieb im Lande der Ansässigkeit, die gesetzlich zu entrichtende Steuer erlegt habe. Mit diesem Zeugnisse hat sich der Inhaber, sobald er einen zum Zollverbande gehörigen Staat betritt, bei der ersten Polizeistelle, oder in größeren Städten bei den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistraten zu legitimiren, worauf ihm ein Erlaubnißschein zu seiner ferneren Legitimation ertheilt wird, in welchem die Bedingungen angegeben sind, unter denen ihm die freie Ausübung seines Geschäfts gestattet wird, namentlich, daß er von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, neue Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen dürfe, Letztere vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen müsse, und daß demselben untersagt sei, Commissionen für andere als seine eigene, seines Prinzipals oder seines Handlungshauses Rechnung aufzusuchen.

Auch Handel- und Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren Messen und Jahrmärkte eines andern Vereinsstaates besuchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse, in einer den Umständen gemäß veränderten Form, zu versehen, um sich damit vor der Polizeibehörde desjenigen Ortes, welchen sie ihres Handels wegen besuchen, legitimiren zu können.

Gewichte, s. Maaße und Gewichte.

Gewichtsverhältnisse im Zollverein. Nach den Zollvereins-Verträgen haben die contrahirenden Staaten auch dahin Vereinbarung getroffen, in ihren Ländern einerlei Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung bringen zu lassen, vorzugsweise aber für die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts zu sorgen, nach welchem in allen Vereinsstaaten die Zollabfertigung übereinstimmend erfolgen sollte. Diese Einigung ist jedoch, wegen der vielen Schwierigkeiten, mit welchen eine Aenderung der bisherigen, so innig mit dem commerziellen Leben verflochtenen Gewichts-Verhältnisse verbunden ist, bis jetzt noch nicht vollständig eingetreten, und man hat sich daher vorläufig darauf beschränkt, den Vereins-Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen, nach dem preußischen 110pfündigen und dem großherzoglich hessischen 100pfündigen Centner und dem preuß. 21 Gulden- und dem 24 Gulden-Münzfuße auszufertigen, indem die diesen beiden Systemen zum Grunde liegenden Verhältnisse in dem größten Theile des Zollvereins Anwendung finden. In dem Anhange zum Vereins-Zolltarif ist zur Erleichterung und Uebereinstimmung bei vorzunehmenden Gewichts-Reductionen das Verhältniß der verschiedenen Gewichte zu einander festgestellt, und es sind hiernach:

935 $\frac{422}{1000}$ Zollpfunde gleich 1000 preuß. (kurhess.) Pfunden.
1120 desgleichen = 1000 baierischen Pfunden.
2000 desgl. = 1000 rheinbaier. Kilogrammen.
935 $\frac{456}{1000}$ desgl. = 1000 würtemberg. Pfunden.
933 $\frac{872}{1000}$ desgl. = 1000 sächs. (Dresd.) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten

14 Zollpfunde gleich 15 preuß. (kurhess.) Pfunden.
28 desgl. = 25 baierschen Pfunden.
2 desgl. = 1 rheinbaier. Kilogramm.
14 desgl. = 15 würtemberg. Pfunden.
14 desgl. = 15 sächs. (Dresdner) Pfunden.

und

36 Zollcentner gleich 35 preuß. (kurhess.) Centn. zu 110 Pfd.
28 desgl. = 25 baierschen Centnern zu 100 Pfd.
2 desgl. = 1 rheinbaier. Quintal zu 100 Kilogr.
36 desgl. = 37 würtemberg. Centn. zu 104 Pfd.
36 desgl. = 35 sächs. (Dresd.) zu 110 Pfd.

In denjenigen Vereinsstaaten, deren Gewichte im Verhältniß zum Zoll-Centner nicht namentlich aufgeführt sind, wird, mit Ausnahme der thüringschen Vereinsstaaten, wo das preuß. Gewicht bei den amtlichen Abfertigungen zum Grunde gelegt wird, das Zollgewicht bei der Waaren-Abfertigung angewendet.

Gewinn heißt die bei dem Betriebe irgend eines Geschäfts oder bei einer einzelnen Handels-Unternehmung entstehende Vergrößerung des ursprünglichen, angelegten Capitals oder Fonds, und ist der nächste Zweck aller kaufmännischen Thätigkeit. Die Größe desselben ergibt sich durch das von Zeit zu Zeit aufgestellte Inventarium, und man wolle über seine Auffindung und Verzeichnung den Art. Buchhalten nachlesen. — Brutto-

gewinn nennt man die ganze Summe des Geschäftsgewinnes, wovon die Betriebskosten noch nicht abgezogen worden sind, Nettogewinn (Nett-Provenue) oder reinen Gewinn dagegen den wirklichen Ueberschuß oder Nutzen, nach Abrechnung aller Geschäfts- und Wirthschaftskosten, oder, mit andern Worten, den Betrag, um welchen die Activa eines Geschäfts die Passiva desselben, nach Abzug des Anlagecapitals, übersteigen. — Imaginärer oder muthmaßlicher Gewinn ist derjenige, welchen man sich von einer Unternehmung im voraus verspricht. Er kommt besonders bei See- und Flußassecuranzen in Betracht, indem man bei der Versicherung eines zu verschiffenden Artikels denselben nicht bloß für seinen wirklichen (Factura-) Werth, sondern mit Zuschlag des imaginären Gewinns assecurirt, welchen man in der Regel mit 10 pCt. des Facturabetrages in Anschlag bringt. S. d. Art. Versicherung zur See.

Gewinn- und Verlust-Conto, siehe unter dem Art. Buchhalten.

Gewürznelken, Nägelein oder Nelken (franz. Clous de girofle; engl. Cloves; ital. Garofoli, Chiovi di garofano). Unter diesem Namen kommen die noch nicht ganz entwickelten Blüthenknospen des Nägelein- oder Gewürznelkenbaumes (Caryophyllus aromaticus L.) in den Handel. Das Vaterland dieses Baumes sind die Molukkischen Inseln (namentlich die kleine Insel Makian und Neu-Guinea); von dort aus wurde er nach mehreren andern Gegenden verpflanzt. So z. B. 1770 nach Isle de France, Bourbon und den Sechellen, 1771 nach Cayenne, 1798 nach Sumatra. Nach der Vertreibung der Engländer von Amboina (1623) blieben, mit kurzen Unterbrechungen, die Holländer Herren der Molukken oder Gewürzinseln. Bei ihrem Handel mit Gewürznelken befolgten dieselben ein so kurzsichtiges System der Habgier und kleinlichen Gewinnsucht, daß wirklich kein ähnliches Beispiel von Monopolhandel in der Handelsgeschichte aufgewiesen werden kann. Sie strebten nicht danach, den Anbau des Gewürznelkenbaums und den Handel mit den Nelken zu vermehren und auszudehnen, sondern gaben sich wirklich Mühe, denselben zu beschränken. In ihrer engherzigen Politik zogen sie es vor, aus einem ganz geringen Verkehr mit leichter Mühe einen enormen Gewinn zu ziehen, während sie den Handel außerordentlich hätten ausdehnen können, wenn sie mit einem kleinen Gewinn zufrieden gewesen wären. Zur Unterstützung ihres eigennützigen und selbstsüchtigen Verfahrens hielten sie es nicht unter ihrer Würde, die armen Eingebornen der Gewürzinseln den grausamsten Gewaltthätigkeiten zu unterwerfen. Es sei uns vergönnt, hier die folgenden interessanten Thatsachen aus Crawfurd's eastern Archipelago (Vol. III. p. 388.) anzuführen: »Die Holländer unterwarfen den Anbau und den Preis der Gewürznelken ganz nach ihrem Gutdünken einer merkwürdigen Behandlung. Sie rotteten die Bäume auf allen Inseln, außer auf Amboina, dem Mittelpunkte ihrer Macht, aus. Die in der Nähe herrschenden Fürsten bestachen sie durch Jahrgelder, damit sie sich mit Ihnen zur Vernichtung des Eigenthums und der Rechte ihrer Unterthanen verbanden. Schon im Jahre 1551 begann die Ausführung dieser Maßregel. Die damals errichteten Verträge bestehen noch jetzt, und es werden jährlich Schiffe ausgerüstet, welche die benachbarten Inseln besuchen, um den Anbau der Gewürznelkenbäume in ihrem Vaterlande zu zerstören. Ganz gegen die Natur unterdrückt man das üppige Wachsthum mit einer teuflischen Strenge. Wenn der Producent sein Erzeugniß nach den öffentlichen Vorrathshäusern bringt, so wird ihm unter dem Vorwande der Berechnung des Gehaltes der Beamten der fünfte Theil in Natura abgezogen. Für den Rest ist der Preis von 9.6. span. Piaster für das Pikul (136 Pfd.) festgesetzt, wovon aber bei der Auszahlung nochmals ein Abzug von ⅛ gemacht wird. Die eine Hälfte hiervon erhalten die Oberhäupter oder Raja's, die andere fällt an die Stamm-Aeltesten der Eingebornen, welche den Aufseher machen. Die Producenten erhalten also wirklich nur 8 span. Piaster oder Dollar für das Pikul, was ungefähr 3 Sgr. für das Pfund ausmacht. Der Verkaufspreis der Gewürznelken auf den Molukken ist gewöhnlich auf 64 Dollar für's Pikul festgesetzt; beträgt also achtmal mehr als der dem Erbauer gezahlte Werth. Kurze Zeit vor der französischen Revolution war der Durchschnittspreis in Holland ungefähr 6½ Schill. für's Pfund oder 178 Dollars für's Pikul, was circa 2200 für 100 Gewinn beträgt, in Bezug auf den Productionspreis.« — Die Art des Anbaues durfte bei Todesstrafe nicht verrathen werden.

Der Gewürznelkenbaum erreicht nur eine geringe Höhe, etwa die des Kirschbaumes. Da sich schon 3—5 Fuß vom Boden der Stamm in mehrere Aeste theilt, so hat oft der Baum das Ansehn eines Strauches. Durch die schön grünen Blätter und rosenrothen Blüthen erhält er ein sehr schönes Ansehn. Die kurzgestielten, schön rosenfarbigen, angenehm aromatisch riechenden Blumen, welche in dreitheiligen Doldentrauben stehen, zeigen sich theils an den Aestenden, theils aber auch in den Blattachseln. Der Kelch besteht aus einer sehr langen, trichterförmigen Röhre, welche unten mit dem Fruchtknoten verwachsen, sich oben in eine viereckige Ebene endet, an deren Saume 4 dicke, eiförmige, spitzige Abschnitte oder Kelchzähne stehen; anfangs ist er grünlich, wird aber späterhin roth und runzlich. Blumenblätter sind 4, die eine blaßrothe Farbe haben. Die Frucht ist eine einsamige, länglich elliptische, mit den Kelchresten gekrönte Beere; sie hat eine blaue Farbe und wird 1 Zoll lang.

Die noch unentfalteten Blüthenknospen bricht man vom October bis December und trocknet sie dann entweder an der Sonne oder, nachdem man sie zuvor in Wasser getaucht hat, im Rauche. Im Allgemeinen erscheinen die Gewürznelken von außen rauh und sehen wie schwach bestäubt aus; auf dem Bruche haben sie einen öligen Glanz, und schon durch geringen Druck tritt Oel hervor. Geruch stark und gewürzhaft; Geschmack brennend aromatisch. Die Verschiedenheit in der Farbe soll von der Jahreszeit der Einsammlung herrühren. In den Handel kommen die Nelken entweder im natürlichen Zustande (trockene Nelken), oder nachdem man vorher schon eine Partie Oel von ihnen destillirt hat (feuchte Nelken); alsdann sind sie von Farbe dunkelbraun; bei vielen fehlen auch die Köpfchen; übrigens haben sie dennoch einen starken Geruch und Geschmack und geben selbst noch Oel beim Drucke zwischen den Fingern. Außerdem unterscheidet man folgende Sorten:

1) Englische Compagnienelken, die vorzüglichsten und größten; sie haben eine hellröthlich nelkenbraune Farbe und sind trocken. 2) Amboinanelken, kleiner als die vorigen, hellgelblichbraun oder braunlichgelb. 3) Bourbonnelken, noch kleiner, mit hellgelblich-braunen Köpfchen. 4) Cayennenelken, den vorigen ähnlich, die Köpfchen sind aber kleiner und etwas dunkler. Die beiden letzteren Sorten werden häufig mit einander verwechselt. 5) Holländische Compagnienelken; diese sind immer etwas feucht und schon einer Destillation unterworfen gewesen. — Wenn die Nelken nur einmal destillirt und dann wieder getrocknet wurden, so werden sie nicht (wie man gewöhnlich annimmt) heller, sondern im Gegentheil dunkler, und besitzen den eigenthümlichen Nelkengeschmack und Geruch in hohem Grade. Die Vermischung von destillirten und undestillirten Nelken ist deshalb nicht gut thunlich, weil man die destillirten durch ihre dunklere Farbe sogleich von den helleren, undestillirten unterscheiden kann. Uebrigens ist man durch die Manipulation, die Nelken durch einmalige Destillation eines Theils ihres Oelgehaltes zu berauben, im Stande, das Nelkenöl zu einem so niedrigen Preise zu verkaufen. (Martius.) Nach Martius Versuchen kann selbst nach einer 16maligen Destillation nicht alles Oel aus den Nelken entfernt werden. Nach Rumph's Angaben gibt es drei Abarten des Nelkenbaumes, nämlich mit rothen, blutrothen und weißen Früchten; letztere enthalten das meiste Oel. Es ist möglich, daß die Verschiedenheit der im Handel vorkommenden Nelkensorten hierin ihren Grund hat, den Manche von der Cultur oder der Art der Bebauung ableiten. — Der Gewürznelkenbaum soll ein Alter von 150 Jahren erreichen und jährlich etwa 50 Pfund Nelken geben. Die Angabe mancher Schriftsteller, daß der Baum 400—1100 Pfd. Nelken liefere, scheint wohl nur auf einem Mißverständnisse zu beruhen. — Die sogenannten Königsnelken (lat. Caryophylli regii; engl. King-cloves; franz. Girofles royales; holländ. Konigs nagelen) sollen monströs gebildete Nelken sein; sie haben die Gestalt einer kleinen Aehre, sind oben in kleine Schuppen getheilt und zugespitzt. Wegen ihrer Seltenheit kommen sie gar nicht in den Handel, sondern nur an die Höfe der indischen Großen. Die Früchte des Nelkenbaumes kommen unter dem Namen Mutternelken (s. d. Art.) in den Handel. — Die Versendung der Nelken nach Europa geschieht, wie bei den Muskatnüssen, in durch Matten abgesteckte Behältnisse der Schiffe, wo sie nur eingestürzt werden, nachdem sie dem Schiffer mit 1 pCt. Uebergewicht zugewogen sind. Im Jahre 1620 soll man auf Amboina 2,825,000 Pfund Gewürznelken eingeerntet haben. Im Durchschnitt nimmt man jetzt dort den jährlichen Ertrag auf 600,000 Pfd. an. Bourbon lieferte 1820 ungefähr 130,000 Pfd., soll jedoch früher einmal 500,000 Pfd. erzeugt haben, woraus die große Verschiedenheit der Ernten hervorgeht. Man rechnet gewöhnlich auf 3 bis 4 Jahre eine gute Ernte. Cayenne mag im Durchschnitt jährlich auch etwa ½ Mill. Pfd. Nelken liefern. England's Verbrauch an Nelken beträgt, nach den Zollregistern (von 1810—29), jährlich 16000 bis 85000 Pfd. Im

Im J. 1816 war der Verbrauch am niedrigsten, und 1827 am höchsten, wo er die letztere Quantität erreichte. Frankreichs Bedarf erreichte 1829 ungefähr 1 Mill. Pfd. Der Gebrauch der Nelken als Gewürz und in den Apotheken ist bekannt genug.

Gewürznelkenöl, Nelkenöl (franz. Essence de girofle; engl. Oil of cloves; lat. Oleum Caryophyllorum), ein ätherisches Oel, welches durch Destillation aus den Gewürznelken und den Gewürznelkenstielen gewonnen wird. Es ist anfangs weißgelblich, später gelb, und wird endlich rothbraun. Es riecht stark nach Nelken, schmeckt scharf, brennend und beißend, reizt die Haut, ist ziemlich dickflüssig und hat ein specif. Gewicht von 1.056, weshalb es im Wasser untersinkt. Bei —20° wird es noch nicht fest. Man gebraucht es als Arzneimittel und unter Parfümerien und Liköre. — Verfälschungen: 1) mit Mandelöl und Rieinusöl; durch Verbrennen auf Kohlen kann man diesen Betrug entdecken. 2) Mit einer Auflösung des Colophoniums in Weingeist. Die Quantität Oel, welche aus den Nelken erzielt werden kann, wird sehr verschieden angegeben, und der Grund davon ist der, daß die Nelken schon, ehe sie in den Handel kommen, einmal destillirt werden. Martius erhielt nach 16maliger Destillation aus 10 Pfund Nelken 34 Unzen (also 2¼ Pfd.) Oel.

Gheriah, Gurrah, ein Längenmaaß in Bengalen. Die Gheria hat 2 Angullos zu 3 Jarbes, und 2 Gheriahs machen 1 Haut, Cubit oder Arm aus; s. Calcutta.

Gibraltar, eine berühmte Festung am südlichsten Ende von Spanien und an dem schmalsten Theile der Meerenge, welcher sie ihren Namen gibt und die das atlantische und mittelländische Meer verbindet, unter 36° 6′ 30″ n. Br. und 5° 21′ 12″ w. L. Sie liegt an der westlichen Seite eines Felsens oder Vorgebirges, des Mons Calpe der Alten, der in südlicher Richtung in das Meer hinausragt und zwischen ½ und ¾ engl. Meile breit ist. Das südlichste Ende des Felsens wird die Spitze von Europa genannt. Die nördliche Seite nach der Landenge zu, welche ihn mit Spanien verbindet, ist fast perpendiculär und gänzlich unzugänglich, die östliche und südliche Seite so schroff und steil, daß ein Angriff darauf, auch wenn sie nicht befestiget wäre, hier fast an die Unmöglichkeit grenzen würde, so daß der Felsen nur an der Westseite, an der Bai, wo er nach der See abfällt und die Stadt angelegt ist, mit einer geringen Hoffnung auf Erfolg angegriffen werden kann. Hier aber sind die Festungswerke so stark und die Batterien so groß, daß die Festung uneinnehmbar zu sein scheint, selbst wenn sie von einem das Meer beherrschenden Feinde angegriffen würde. Sie wurde von den Engländern 1704 genommen, aber die Festungswerke waren damals durchaus nicht, was sie jetzt sind. Zu Ende des amerikanischen Krieges wurde sie durch eine furchtbare vereinigte spanische und französische Flotte angegriffen, aber vergebens. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 17,000 ohne die Truppen, die in Friedenszeiten gewöhnlich 3 bis 4000 Mann stark sind.

Die Bai von Gibraltar ist geräumig, vor allen gefährlichen Winden geschützt, und gewährt deshalb einen geeigneten Aufenthalt für Schiffe. Es sind zwei Hafendämme mit ungeheueren Kosten zum Schutze der Schiffe erbauet worden. Der alte Hafendamm erstreckt sich vom nördlichen Ende der Stadt in nordnordwestlicher Richtung 1100 Fuß in das Meer hinaus; der neue liegt 1¼ M. weiter südlich und reicht gegen 700 F. hinaus. Das Ufer bildet eine Ecke mit ihm, und im Winter ankern große Schiffe in der innern Seite.

Handel, politische Wichtigkeit ꝛc. — Gibraltar ist als Handelsplatz von bedeutender Wichtigkeit. Als Freihafen, ohne Abgaben und mit geringen Beschränkungen, bildet er einen passenden Stapelplatz für die englischen und fremden Waaren, die für die anliegenden spanischen und die afrikanischen Provinzen bestimmt sind. In dieser Hinsicht hat der Ort aber viel verloren, und zwar aus mehreren Ursachen; theils und vielleicht hauptsächlich wegen der Unsicherheit und der Furcht vor ansteckenden Krankheiten, da sich der Ort von den Wirkungen der schrecklichen Krankheit von 1804 noch nicht wieder erholt hat; theils weil große Massen der Waaren, die sonst in Gibraltar lagerten, jetzt in Malta und Genua liegen, und neuerdings, weil Cadix zu einem Freihafen erklärt wurde. Diese Maßregel ist zwar zurückgenommen worden, aber doch ist es nicht wahrscheinlich, daß Gibraltar jemals als Handelsplatz wieder sehr wichtig werde.

Der wirkliche Werth Gibraltars für Großbritannien besteht in seiner Wichtigkeit in militairischer und Schifffahrtshinsicht, da es in der That der Schlüssel zum mittelländischen Meere ist und eine ganz geeignete und sichere Station zur Ausbesserung, Erholung und Bequemlichkeit der englischen Kriegs- und Handelsschiffe gewährt. Das Einkommen von der Stadt beläuft sich auf 30 bis 40,000 Pfd. Sterl., die ungefähr zur Deckung der Verwaltungskosten hinreichen. Die Besatzung erfordert in Friedenszeiten einen jährlichen Aufwand von 200,000 Pfund Sterling.

Man rechnet nach spanischen Piastern, die man hier Cob oder Plate nennt und in 12 Reales zu 16 Quartos eintheilt, oder auch bloß nach Reales zu 16 Quartos. 9.7268 span. Piaster oder Cobs gehen auf die Köln. Mark. fein Silber und der Werth eines Cob ist: 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. preuß. Courant oder 1 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. Conv.-Münze.

Früher rechnete man auch nach Piastern Courant zu 8 Reales à 16 Quartos, 14.5903 Stück auf die Köln. Mark f. S., wobei man 3 Courant-Piaster = 2 Silberpiastern, oder 3 Courant-Realen = 5 Reales de Vellon rechnete. — Der spanische Piaster (Peso duro) wird im Handel zu 4½ Schillinge Sterling berechnet; nach Andern zu 4¼ Schill. Sterl.

Für Gibraltar eigends sind keine Münzen ausgeprägt, und man bedient sich daher der spanischen Geldsorten, wovon besonders die Pistolen und die Piaster am häufigsten umlaufen. Die vierfache Pistole, Doblon oder Quadruple, wird zu 16, die einfache Pistole zu 4 Piastern angenommen. Die harten spanischen Piaster (Pesos duros) genießen, da sie sich vorzüglich zum auswärtigen Handel eignen, gewöhnlich ein Aufgeld von 2 bis 5 pCt. — Bei allen Verträgen, welche auf Zahlung in Piastern in Golde lauten, ist stets das Werthverhältniß von 16 span. Piastern für 1 Doblon hierunter verstanden, der Preis des Piasters sei, welcher er wolle. — Außer den spanischen laufen viele andere fremde Münzen hier um, besonders noch die englischen Sorten.

Wechsel. Die von England auf Gibraltar gezogenen Wechsel werden in Courant-Piastern von 8 Realen, die Ziehungen von hier auf London aber in wirklichen oder harten spanischen Piastern ausgestellt. Der Cours auf London ist 48½ (mehr od. wenig.) Pence Sterl. für 1 span. Piaster, und gewöhnlich werden die Wechsel auf diesen Platz 90 Tage dato gezogen. Die auf die Londner Schatzkammer gezogenen Papiere werden in Kriegszeiten auf 90 Tage, in Friedenszeiten auf 60 Tage nach Sicht ausgestellt.

Auf Cadix, Madrid und die übrigen spanischen Plätze wechselt man in harten Piastern (Pesos duros), mit einem Aufgelde, welches zwischen ¼ und 8 pCt. schwankt und in der Regel zu Gunsten Gibraltars steht. Bei Wechseln, welche aus London kommen und in einer spanischen Stadt zahlbar sind, richtet man sich im Allgemeinen nach dem Werthe des Piasters in Sterling-Valuta, im Vergleich mit dem Werthe in gleicher Valuta auf dem Platze, wo der Wechsel bezahlt wird. Derartige Papiere sind gewöhnlich 8 Tage nach Sicht zahlbar, wobei keine Respecttage stattfinden.

Alle übrigen Plätze, welche auf Gibraltar wechseln, geben einen veränderlichen Belauf ihrer Wechselmünzen für die unveränderliche Valuta des harten spanischen Piasters.

Respecttage sind drei, nach dem Verfalltage, gebräuchlich, ausgenommen wenn der Wechsel auf einen bestimmten Tag des Monats ausgestellt ist, was in der Regel durch Beifügung des Wörtchens fix oder fest geschieht.

Maaße und Gewichte sind in der Regel, und im Handel fast ausschließlich, die englischen, siehe London; im gemeinen Verkehr bedient man sich häufig auch der spanischen und zwar dann gewöhnlich der castilianischen (siehe Madrid).

Als Getreidemaaß dient vorzüglich die Fanega, wovon (nach Kelly) beim gestrichenen Maaß 5 = 8 alten englischen Getreide-(Winchester-) Bushels, beim gehäuften Maaß 2 = 4½ alten englischen Bushels gerechnet werden.

Die Pipe Wein nimmt man = 126 alten englischen Weingallons an. 100 hiesige Gallons sind = 109.4 englischen Weingallons.

Vom Gewicht wird der Quintal (Centner von 100 spanischen Pfunden oder 4 Arrobas) mit 101½ englischen Pfunden av. d. p. gleichgerechnet.

Platzgebräuche. Mandeln werden nach dem spanischen Quintal, Oel nach der Arroba, Schmack pr. Sack verkauft, alle übrigen Waaren aber nach englischem Gewicht, Thran nach dem Gallon, Getreide nach der Fanega. Die Preise werden durchgängig in harten span. Piastern (Pesos duros) gestellt.

Die üblichen Taren sind auf nachstehende Artikel folgende:

Baumwolle, in gewöhnlicher Emballage	4 pCent.
" levantische	5 "
Canehl, in Farbelen	7 Pfund

"	in doppelten Ballen	21 Pfund
Indigo, Caraccas, in Seronen		14 "
"	Guatimala in dergleichen	18 "
Reis, Carolina		10 pCent.
Soda, Alicante, in einfachen Säcken		7 Pfund.
" "	" doppelten "	12 "
Stahl, Triester, in Kisten		7 pCent.
Tabak, in Fässern		10 "
Thee, von der ostindischen Compagnie eingeführt:		
	feiner, pr. ¼ Kiste	18 Pfund.
	ordinärer, pr. ¼ Kiste	20 "
Thee, mit amerikanischen Schiffen eingeführt: Zollgewicht (mit schwarzer Mark angegeben).		
Vitriol, in Fässern		10 pCent.
Zucker, weißer westindischer, in Fässern		10 "
" Moscovade, " in bergl.		12 "
" Brasil, in Kisten . . .		die darauf bemerkte Tara.
" Havanna, in bergl., 4 pCt. oder		" "
" "	wenn das Zeichen der Tara verlöscht ist	56 Pfd.

Auf folgende Artikel, wird, wenn sie in gewöhnlichen einfachen Säcken verpackt sind, keine Tara gewährt:

Weiße Bohnen, Cacao, Caffee, Mandeln, ostindischer Reis, Pfeffer mit amerikanischen Schiffen eingeführt, Schmack, brasilianischer Tabak in Rollen.

Bei nachstehenden Artikeln wird die reine (wirkliche) Tara in Abrechnung gebracht:

Alaun, Butter und Speck in Tonnen, Cacao und Kaffee in Fässern, Cassia lignea, Cochenille, Drogueriewaaren, ostindischer Indigo, Käse, Muskatnüsse und Muskatblüthen, Nelken, roher Schwefel, Seife, Cuba-Tabak, Wachs, ostindischer Zucker.

Gidda. s. Djidda.

Gießen, Stadt im Großherzogthume Hessen an der Lahn, mit 7000 Einw., die Acker- und Gartenbau treiben. Universität.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Darmstadt.

Giftwurzel, s. Contrayerva.

Gigliato, eine Goldmünze (Ducaten) im Großherzogthum Toscana; s. Florenz und vergl. d. Art. Florin.

Gilbwurz, s. Curcume.

Gilden, s. Innungen.

Gileadbalsam, s. Mekkabalsam.

Ginseng (Radix Ginseng), die Wurzel einer in Nordamerika, China und Japan einheimischen Pflanze (Panax quinquefolius). Sie wurde früher als ein stärkendes Arzneimittel gebraucht, stand in sehr hohem Preise, kommt aber jetzt nicht mehr im Handel vor, weshalb wir ihre nähere Beschreibung übergehen.

Ginster, s. Scharte.

Giorgino, ehemalige genuesische Silbermünze von $1\frac{3}{10}$ Lire fuori di Banco; der halbe Giorgino daher 13 Soldi fuori di Banco.

Giornata (Tagewerk), ein Land- und Feldmaaß im Königreich Sardinien; s. Turin.

Girib, ein persisches Längenmaaß; s. Persien.

Giro (aus d. Ital.: der Umfang, Bezirk, Umlauf, Kreislauf), ist gleichbedeutend mit Indossament, eben so Girant, Girat, giriren mit Indossant, Indossat, indossiren; s. dies. Art. — Girobank, s. unter Banken. — Girogeld oder Giro heißt in Augsburg ein besonderer Zahlwerth, dessen man sich bei der Bestimmung der Course auf Amsterdam und Hamburg (früher auch bei dem auf Venedig) bedient, und welcher 27 pCt. besser als Augsburger Courant oder Conventionsgeld (20Guldenfuß) ist, so daß 100 Gulden oder Thaler Giro = 127 Gulden oder Thaler Augsb. Courant sind.

Giustina oder Ducatone, alte Silbermünze von Venedig; s. dies. Art.

Gläubiger, Creditor heißt Derjenige, welcher dadurch, daß er einem Zweiten ein Darlehen in baarem Gelde oder eine Quantität Waaren oder andere Gegenstände unter der Bedingung anvertraut hat, daß die Rückzahlung von deren Werth nach Ablauf einer entweder bestimmt ausgedrückten oder ungewiß gelassenen Frist geschehen solle, eine rechtmäßige Forderung an jenen Zweiten, der in dieser Beziehung Schuldner oder Debitor heißt, erlangt hat (vergl. d. Art. Credit). Ist der Gegenstand der Schuld ein Darlehen an baarem Gelde, so heißt der deßwegen zwischen obigen Beiden abgeschlossene schriftliche Vertrag, welcher alle nähern Bedingungen über Art und Dauer der Anleihe und ihrer Rückzahlung enthält, der Schuldschein oder das Schuldinstrument (s. d. erstern Art.).

Das allg. preußische Landrecht enthält unter der Rubrik »vom Creditiren« folgende hierher gehörige allgemeine Verfügungen:

»Daß Sachen auf Credit gegeben worden, ist dann anzunehmen, wenn der Verkäufer wegen der vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten Bezahlung die gerichtliche Klage nicht innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe anmeldet. Diese Frist läuft einem abwesenden Verkäufer von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten und die Klage bei dem competenten Richter hat anstellen können.« — »Sobald das Kaufgeld geborgt ist, kann der Verkäufer von der ihm sonst in solchem Falle zustehenden Befugniß, den Contract aufzuheben und die Sache selbst zurückzufordern, keinen Gebrauch machen.« (§. 861). — »In soweit Jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, in so weit dürfen ihm auch keine Sachen auf Credit gegeben werden. Creditirtes Lohn für wirklich geleistete Arbeit oder geleistete Dienste müssen jedoch auch solche Personen entrichten. Dasselbe gilt wegen der bei solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in sofern die Sachen zum eigenen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.« — »Es muß jedoch der Gläubiger statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigen Lohne, und statt des verabredeten, mit dem wirklichen mindern Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.« (§. 862 — 865). — »Jede rückständige Zahlung ist, wenn auch über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden, nach der Natur des Geschäfts, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist, zu beurtheilen. Nur hinsichtlich der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für eigentliche Darlehne gelten.« (§. 866 — 868).

Man unterscheidet alle Gattungen oder Gläubiger, nach der verschiedenen Art der Sicherheit, welche sie für ihre Forderungen in Händen haben, in zwei Hauptklassen: chirographarische und Pfandgläubiger. Unter chirographarischen Gläubigern versteht man diejenigen, welche für ihre Ansprüche kein anderes Beweismittel und Sicherstellung haben, als ihre Handlungsbücher oder einen Schuldschein oder Sola-Wechsel des Schuldners; Pfandgläubiger*) dagegen heißen die, welche durch ein Unterpfand (Faustpfand), oder durch hypothekarische Sicherheit (d. i. durch gerichtliche Verpfändung unbeweglicher Güter) für ihre Forderungen gedeckt sind. Die letztere Klasse zerfällt wieder in die Faustpfandgläubiger (auch wohl bloß Pfandgläubiger genannt) und die hypothekarischen Gläubiger. — Die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Gläubigern und Schuldnern ist Sache der Civilgesetzgebung, und es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die desfallsigen Verordnungen der verschiedenen Staaten namhaft machen. Doch müssen wir erwähnen, daß bei allen Rechtsstreitigkeiten in Beziehung auf das Vermögen eines Schuldners die Pfand- und hypothekarischen Gläubiger den Vorzug vor den chirographarischen haben, unter welchen Letztern wieder die Wechselgläubiger obenan stehen.

Besonders wichtig wird im Handel das Verhältniß der Gläubiger in Concurssachen, und wir haben die nähern desfallsigen Gesetz-Bestimmungen unter den Art. Bankerott und Falliment ausführlich mitgetheilt, worauf wir daher verweisen.

Nach preußischem Recht zerfallen sämmtliche Gläubiger einer Concursmasse in 7 Klassen, außerdem aber geht eine Gattung der Creditoren allen übrigen (dieser 7 Kl.) vor, während eine andere Allen nachsteht, so daß man hiernach 9 Abtheilungen zählt, nämlich folgende:

Anto omnes (Vor Allen *).

1) Die mit der Masse contrahirt haben: 2) Currente öffentliche Abgaben; 3) die, welche ein Separat-Recht haben; 4) Credit-Systeme und Pfandbriefs-Inhaber; 5) Die, welchen ein Compensations-Recht gebührt; 6) Handlungs-Genossen wegen Societäts-Schulden; 7) Soluta aus annullirten Geschäften; 8) Amtsschriften; 9) Der Erbverpächter in Absicht der Kaufgelder der Erbpacht-Gerechtigkeit, wegen seiner Forderungen an den Erbpächter.

*) Im preußischen Recht werden unter Pfandgläubigern bloß die Faustpfand-Gläubiger verstanden.

*) Wir haben hierbei absichtlich die im Gerichtsstil üblichen Ausdrücke beibehalten.

Erste Klasse.

1) Deposita; 2) Geliehene, gemiethete, bittweise übergebene Sachen; 3) eingelegte Sachen; 4) gestohlne Sachen; 5) Commissions-Güter; 6) Creditirte Waaren (wenn sie binnen 3 Tagen vor der Concurs-Eröffnung oder später angekommen); 7) die Ehefrau wegen der Illata und überhaupt dessen, was sie nicht vom Manne während der Ehe erhalten hat; 8) das nicht vom Vater erhaltene Peculium der Kinder; 9) Vorräthige Feuersocietäts- und Bauhilfs-Gelder; 10) der Eigenthümer verbauter Materialien im Concurse des Bauenden.

Diese Gläubiger treten hier, sofern die Sachen noch vorhanden sind, als Vindicanten auf.

Zweite Klasse.

I.

Pfandgläubiger.

1) Pfand-Inhaber in Bezug auf das Pfand; 2) Verpächter und Vermiether wegen der Miethe und dergl., an die eingebrachten Effecten; 3) Gastwirthe desgl. für Wohnung und Bewirthung; 4) Schiffer und Fuhrleute desgleichen wegen der Fracht- und Zollgelder.

II.

A) Fiscus, wegen landesherrlicher Abgaben; B. Onera publica communia; C) Begräbniß-Kosten bis 50 Thaler; D) Medicinal-Kosten mit 1jährigem Rückstande; E) Lohn und Kostgeld der Gesellen mit 2jährigem, der Gehalt des Justitiars und Arztes mit 1jährigem Rückstande; F) Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuhmacher mit halbjährigem Rückstande.

Diese Gläubiger folgen nach den Nummern. Die unter Einer Nummer in tributum.

Dritte Klasse.

Zuvörderst folgen hier zur Befriedigung aus der zweiten Klasse von den Gläubigern unter II. die bei A. und B., nebst einigen andern.

Demnächst folgen die hypothekarischen Gläubiger nach dem Alter der Eintragung.

Vierte Klasse.

I.

Fiscus wegen seiner nicht schon in den frühern Klassen berücksichtigten Forderungen.

II.

a) Aeltere Rückstände von oneribus publ. comm.; b) die Ehefrau wie Kl. I., wenn sie nicht vindiciren kann; c) die Kinder wegen des Peculiums ebenso; d) der Pflichttheil bei geschiedenen Ehen; e) Pflegebefohlne wegen der Defecte der Vormünder; f) Baugläubiger.

III.

Königliche Salarien-Kassen der Gerichte und Berg-Aemter.

Die römischen Zahlen schließen sich aus. Bei den Forderungen sub I. und II. bestimmt das Alter den Vorzug; gleich alte und die unter Nr. III. gehen in tributum.

Fünfte Klasse.

1) Jährliche Leistungen ex speciali fundam; 2) Erben der Ehefrau und geschiedene Frauen, die nicht in die frühern Klassen kommen; 3) Lotterie-Unternehmer wegen der Defecte der Collecteurs; 4) Pia corpora wegen ihrer Forderungen aus Verträgen; 5) Creditores immissi; 6) Stiefkinder in subsid gegen die Stiefältern, wenn bei der zweiten Ehe die Auseinandersetzung unterblieb; 7) die unschuldige Ehefrau bei einer nichtigen Ehe, in Absicht des dem Manne übergebenen Vermögens.

Hier gibt das Alter den Vorzug. Gleich alte Forderungen werden in tributum befriedigt.

Sechste Klasse.

1) Die ausgefallenen hypothekarischen Gläubiger; 2) Gerichtlichaufgenommene oder confirmirte Schuld-Instrumente. 3) Verwahrte, verpfändete, geliehene, gestohlene oder bittweise überlassene Sachen, sofern sie nicht vindicirt werden können; 4) Unzinsbare Darlehne; 5) Rückständige Kaufgelder von Immobilien; 6) Erbgelder; 7) Einjährliche Alimenten-Rückstände; 8) Gebühren der Justiz-Commissarien; 9) Medizinalkosten des vorletzten Jahres; 10) Wechsel-Instrumente; 11) Notariats-Instrumente.

Alle diese Forderungen werden in tributum befriedigt.

Siebente Klasse.

Die nicht privilegirten Gläubiger, welche sämmtlich in tributum befriedigt werden.

Post omnes (Nach Allen).

1) Geldstrafen; 2) Communkosten; 3) die mehr als 2jährigen und während des Concurses ausgefallenen Zinsen; 4) Liquidationskosten; 5) Höhere, als in Kl. II. angesetzte Begräbniß- und Trauerkosten der Witwen und Kinder des Creditors; 6) Geschenke; 7) die verschwenderische Ehefrau; 8) Legatarien.

Hier schließt die frühere Nummer die spätere aus.

Gemeingläubiger, s. dies. Art. — Waaren-Gläubiger heißen diejenigen Gläubiger, deren Forderungen in dem Werthe gelieferter Waaren bestehen. — Wechsel-Gläubiger heißen diejenigen, deren Ansprüche auf Wechsel-Instrumente begründet sind, die, auf den Gemeinschuldner gezogen, sie in Händen haben.

Man vergleiche die Art. Bankerott und Falliment.

Glätte, s. Bleiglätte.

Glarus, Hauptort des gleichnamigen Schweizer Cantons an der Linth mit 4000 Einw., Kattun- und Tuchfabriken, Muslindruckereien u. s. w.

Man rechnet hier entweder nach Gulden zu 40 Schilling à 12 Heller, oder nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer; den Louisd'or rechnet man zu 10½ fl. — Den Zahlwerth bestimmt man nach dem franz. Laubthaler, der hier 2⅝ fl. angenommen wird, für die Köln. Mark fein Silber zu 23¼ fl. — Als wirkliche Münzen coursiren hier bloß Batzen, Schillinge und Heller und außerdem noch viel Züricher, Luzerner und franz. Münzen. Die franz. neuen Louisd'or gelten hier 10 fl. 20 ßl.; die 20 Francsstücke 8 fl. 34½ ßl., Brabanter Thlr. 2 fl. 22½ ßl.; franz. 5 Francsstücke 2 fl. 8½ ßl.

Maaße und Gewichte sind die Züricher, ausgenommen das Flüssigkeitsmaaß: Der Eimer (Weinmaaß) hat 4 Viertel oder 30 Kopf oder 60 Maaß; das Viertel hat 7½ Kopf oder 15 Maaß. Der Kopf hat 2 Maaß oder 8 Schoppen, die Maaß 4 Schoppen. — Die Maaß hält 89.7 französische Kubikzoll oder 177.932 Centiliter, der Eimer 5382 franz. Kubikzoll oder 106.759 Liter. 13 Züricher Maaß sind 12 M. in Glarus.

Glas (franz. Verre; engl. Glass; ital. Vetro; lat. Vitrum). Ueber die Geschichte der Erfindung und Verbreitung dieses für jeden Menschen so nützlichen Artikels ist etwa Folgendes bekannt. Phönizische Kaufleute, welche Natron (kohlensaures N.) aus Aegypten bei sich führten, machten am Ufer des Flusses Belus in Syrien Feuer an, und da es ihnen an einem Dreifuß fehlte, so nahmen sie einige Stücke Natron zur Unterlage. Nach einiger Zeit bemerkten sie, wie durch die Hitze das Natron geschmolzen war und sich mit dem feinen Sande, auf dem es lag, zu einer durchsichtigen Masse (dem Glase) verbunden hatte. So wird die Sache erzählt. In den historischen Werken findet man ferner angegeben, daß die Phönizier Glasniederlagen zu Sidon und Tyrus gehabt hätten. Daß die alten Aegypter die Kunst des Glasmachens besaßen, geht daraus hervor, daß die Mumien in den Katakomben zu Memphis und Theben mit Glasschmuck verziert sind. Die Kenntniß des Glases verbreitete sich nur sehr langsam unter den Völkern des Abendlandes: die Römer erhielten es aus Alexandrien, aber erst nach langer Zeit wurde es häufiger und allgemeiner; die ersten Glasscheiben sollen zur Zeit des Kaisers Nero bekannt geworden sein. In der Mitte des fünften Jahrhunderts waren in der Sophienkirche zu Constantinopel Glasfenster. Im Jahre 674 wurden in England die Fenster der Kirche und des Klosters zu Weremouth in Durham mit Glas versehen, welches wahrscheinlich von venetianischen Künstlern verfertigt worden war; die ältesten Spuren der Glasmalerei (Glasmosaik) fallen in das Ende des 8ten Jahrhunderts; im 12ten Jahrhundert wurden in der Abtei St. Denys bei Paris farbige Glasfenster eingesetzt. Die allgemeine Einführung der Fensterscheiben fällt etwa ins 14te und 15te Jahrhundert. Um's Jahr 1458 hatte Wien in den meisten seiner Häuser Glasfenster. In England scheinen sie etwas später in Gebrauch gekommen zu sein.

Das Glas ist eine ganz innige, chemische Verbindung von Kieselerde mit Kali oder Natron, oder Beiden zugleich; außerdem enthält es häufig noch Kalk, Thonerde, Bleioxyd, Eisenoxyd ꝛc. Zur Bereitung des Glases wendet man folgende Materialien an: 1) Quarz oder Quarzsand, den reinsten, weißesten Sand, der möglichst frei von Eisengehalt sein muß; auch des Feuersteins, als einer fast reinen Kieselerde, bedient man sich. Der Quarz wird erst geglüht und dann in kaltem Wasser abgeschreckt; hierdurch wird er spröde, zerspringt und läßt sich nun leicht zu Pulver stampfen oder mahlen. — 2) Kalk; man wendet nicht nur den gebrannten und an der Luft zerfallenen an, sondern auch den kohlensauren (die Kreide). Ersteren zieht man übrigens vor, da letzterer häufig noch organische Ueberreste enthält, die dem Glase schaden. Durch den Zusatz von Kalk wird die Glasmasse flüssiger und erhält die Eigenschaft den Temperaturwechsel leichter zu ertragen, ohne zu springen; auch wird das Glas dadurch weicher und leichter durch den Dia-

mant schneidbar. Ein zu großer Kalkgehalt macht aber das Glas milchig. — 3) Holzasche, und selbst ausgelaugte Holzasche zu den geringeren Sorten. Zu dem ganz schlechten (schwarzen oder dunkelgrünen) Glase werden selbst die ausgelaugten Kalkäscher der Seifensieder gebraucht. — 4) Pottasche. Da die derselben gewöhnlich noch beigemengten schwefelsauren und salzsauren Salze die Verglasung stören, so muß man sie zu den feinen Gläsern noch reinigen. — 5) Soda. Man wendet nicht nur das aus Aegypten und Ungarn u. s. w. in den Handel kommende Natron, sondern auch die spanische Barilla, die französischen und sicilian. Sodaarten, Kelp- und Varecsoda, so wie die künstliche Soda zur Fabrikation von (Natron-) Glas an. — 6) Glaubersalz. Wird erst in der neueren Zeit bei der Glasbereitung angewandt. — 7) Kochsalz. Kann nicht anstatt der Pottasche, aber wohl mit derselben gebraucht werden. — 8) Schwefelsaures Kali kann gebraucht werden, wenn man mit ihm zugleich noch kohlensauren Kalk und Kohle zum Glassatze nimmt. — 9) Seifensiederfluß verwendet man im calcinirten Zustande zu Tafel-, Grün- und schwarzem Bouteillen-Glas. — 10) Mennige wird bei der Bereitung des Bleiglases (Krystall- und Flintglases) angewandt. Sie macht das Glas schwer, weniger spröde, weich und leichter schleif- und schmelzbar. Statt der Mennige hat man auch Bleiweiß genommen. — 11) Heerdglas (franz. picadit), dasjenige Glas, welches beim Glasmachen durch das Reißen der Häfen in den Heerd geflossen ist. Man setzt es geringeren Glassorten zu. — 12) Glasbrocken, Bruchglas sortirt man und setzt sie, des bessern Schmelzens wegen, der Glasmasse zu. — 13) Schmiede- und Hochofenschlacken nimmt man zum schwarzen Bouteillenglas. — 14) Basalt zum schwarzgrünen Glase. (Eben so wie den Basalt kann man noch mehrere andere Mineralien anwenden, z. B. Phonolit, Augit, Glimmer, Hornblende, Granit, Syenit, Bimsstein, Schwerspath ꝛc.) — 15) Braunstein dient als Reinigungsmittel, indem der sich daraus entwickelnde Sauerstoff die färbenden Kohlentheile verbrennt und entfernt. Man nennt ihn daher auch Glasmacherseife (Savon de verriers; engl. glass soap). Ein zu großer Zusatz von Br. verursacht eine violettblaue Färbung des Glases. — 16) Arsenik (arsenige Säure) wirkt ähnlich wie Braunstein, ebenfalls reinigend. — 17) Salpeter gehört auch hierher, und trägt außerdem noch zur Verglasung bei.

Die Verfertigung des Glases geschieht auf folgende Art: Zuerst mengt man die dazu gehörigen Materialien, nachdem man vorher diejenigen, welche noch Feuchtigkeit enthalten, z. B. Seifensiederfluß, Soda, calcinirt hat, entweder unter steinernen Walzen oder in den sogenannten Mengetrögen. Die auf diese Weise erhaltene Masse heißt Glassatz, Composition; früher wurde dieser Glassatz vor dem eigentlichen Schmelzen erst noch in einem eigenen Ofen unter stetem Umwenden mit eisernen Haken bis zu einem Grade erhitzt, in welchem er noch nicht in Fluß gerathen, sondern nur teigartig werden konnte. Diese Arbeit, welche man das Fritten (franz. frittage; engl. fritting) nannte, sollte dazu dienen, die ungleichartigen Substanzen in eine nähere Verbindung zu bringen und gleichsam zum Schmelzen vorzubereiten. Jetzt kann man aber durch geschickte Leitung des Schmelzprocesses das Fritten unterlassen. — Die Häfen, in denen das Schmelzen geschieht, werden erst in einem Aufwärmeofen stark erhitzt und dann glühend so schnell als möglich in den vorher schon geheizten Schmelzofen gebracht; die Aufbrechlöcher werden hierauf sogleich wieder vermauert, und nun läßt man, ehe man die Häfen besetzt (d. h. mit Glassatz versieht), die Hitze steigen und unterhält sie 6—8 Stunden. Nun erst trägt man mit eisernen Schaufeln den Glassatz oder die Fritte in die glühenden Häfen, und zwar in 2 bis 3 Zeitabschnitten, um das Schmelzen zu erleichtern. Es wird nicht eher eine neue Portion hinzugebracht, als bis die vorige niedergeschmolzen ist. Diejenigen Substanzen, welche sich nicht mit dem Glase vereinigen, schwimmen auf der Oberfläche, als eine Art Schaum (Glasgalle), den man mit einem eisernen Löffel wegnimmt. Bei der Anwendung von Asche, Varecsoda oder Seifensiederfluß entsteht besonders viel Glasgalle. Sie wird, da sie hauptsächlich aus Chlorkalium besteht, bei der Salpeterfabrikation, zum Färben des Goldes auf Bronze, zur Feuerversilberung ꝛc. angewendet. Erst wenn das Glas eine gewisse gleichförmige, dickflüssige Consistenz angenommen hat, schreitet man zum Bearbeiten desselben. Dieses zerfällt in das Bearbeiten (Blasen) zu Hohlglas und zu Tafel- oder Spiegelglas. Zum Blasen dient die Pfeife, ein eisernes Rohr von 4½ bis 5 Fuß Länge und 2 bis 3 Linien im Lichten; an dem einen Ende hat es ein Mundstück und eine hölzerne Fassung von etwa 1 Fuß Länge, an dem andern einen runden Kopf. Diese Pfeife ist das Hauptinstrument des Glasbläsers. Er taucht dieselbe, nachdem er sie angewärmt hat, ins Glas, nimmt etwas mit derselben heraus, läßt es ein wenig erkalten, taucht wieder ein, bis die Glasmasse die gehörige Größe erreicht hat. Soll eine Flasche gefertigt werden, so wird das Glas, nachdem die Pfeife in verticaler Richtung gedreht worden ist, um der anhängenden Masse eine längliche Form zu geben, auf dem sogenannten Marbel bearbeitet und dann zur Eiform ausgetrieben. Ist das Glas etwas erkaltet, so hält man es durchs Arbeitsloch in den Ofen, damit es wieder weich werde. Dann wird es ausgetrieben und durch Benetzen mit Wasser der Hals von der Pfeife abgesprengt. Zuletzt wärmt man den Hals auf, glättet die Mündung mit einem pincettenartigen Instrumente unter stetem Drehen aus und legt einen Glasfaden um die Mündung der Flasche, der dann den Ring bildet. Wenn die Flasche fertig ist, so wird sie in den Kühlofen getragen, der bis zur Dunkelrothglühhitze geheizt sein muß, und worin die abkühlenden Gefäße so lange bleiben, bis man die Hand darin leiden kann. Für die größere Hohlwaare, z. B. Retorten, Ballons ꝛc. bedient man sich, wegen der gleichen Größe, hölzerner Formen, in welchen man mittelst etwas Wasser, welches der Glasmacher in den Mund nimmt und durch die Pfeife spritzt, durch die sich bildenden Wasserdämpfe die Kugel rasch auftreibt. — Wenn man Tafel- oder Spiegelglas blasen will, so hebt man mit der Pfeife eine bedeutende Masse Glas (etwa 4 Pfund und mehr) heraus, bearbeitet das heiße Glas länglich, treibt es auf und bewegt es pendelartig in eigends dazu in der Hüttensohle angebrachten Versenkungen hin und her. Das Glas nimmt dadurch eine cylindrische Form an; doch ist das untere Ende noch halbkuglig. Der Cylinder muß nun am entgegengesetzten Ende geöffnet werden, was dadurch geschieht, daß der Glasmacher denselben im Ofen stark erwärmt, und wenn er recht heiß geworden, mit aller Kraft in die Pfeife bläst, wodurch ein rasches Oeffnen und Ausdehnen entsteht. Nun wird wieder pendelartig geschwenkt, und wenn die gehörige Länge erreicht ist, abgesprengt. Endlich wird der Cylinder der Länge nach geöffnet, indem man die Stelle, wo der Sprung entstehen soll, mit einem glühenden Eisen erhitzt und Wasser nachlaufen läßt.

Vom Schmelzofen, wo die Tafeln nur in Cylinder geformt werden, kommen sie, um sie glatt und flach zu machen, in den Streckofen. Dort werden sie allmälig angewärmt und dann mit einem heißen eisernen Instrumente, der Walzengabel, mitten auf die, mit feinem Sande oder Kalk bestäubte Streckplatte gelegt, die Längenspalte nach oben gekehrt. Das durch die Hitze weich gewordene Glas legt sich selbst platt, wird mit dem Streckeisen auf die Streckplatte angedrückt, mit dem Polireisen geebnet, gebügelt, in den unmittelbar dahinter liegenden Kühlofen geschoben, wo die Tafeln bald aufgerichtet an quer durchgehende eiserne Stangen angelehnt, neben einander in verticaler Stellung abkühlen; sind es Spiegelgläser, so müssen sie, wie die gegossenen Spiegelplatten, liegend kühlen.

Außer der so eben beschriebenen Methode der Fabrikation von Tafelglas gibt es noch eine andere, die zuerst in der Normandie in Frankreich angewandt wurde, welche aber jetzt dort selten ist, dagegen aber desto häufiger in England und Preußen (Westphalen) ausgeübt wird. Man nennt sie die Fabrikation des Mondglases (franz. Verre à boudines; engl. Crownglass). Der Glasbläser treibt das Glas in Form einer Melone auf, heftet dann am untern Ende ein Eisen an und drückt den Boden flach und platt. Hierauf wird das Glas von der Pfeife abgesprengt, in einem eigenen Ofen mit sehr großem Arbeitsloch (Auslaufofen) aufgewärmt und durch die Centrifugalkraft des schnellen Umdrehens der horizontal gehaltenen Pfeife immer flacher und flacher, bis das Gefäß endlich in eine ebene große Scheibe von 50 bis 60 Zoll Durchmesser ausgeglüht ist. Aus diesen runden Scheiben schneidet man halbe Monde, Mittelstücke, viereckige, sechseckige Scheiben u. s. w. Ueber die Verfertigung der gegossenen Spiegelplatten sehe man den Artikel Spiegel nach. Das Glas muß, wenn es allen Anforderungen entsprechen soll, eine völlig gleichartige Masse sein; nicht geschmolzene erdige oder salzige Theile machen das Glas sandig oder höckerig, eingeschlossene Luft blasig; es darf weder rauchig, neblig oder wolkig sein, was eine Folge der Einmengung fein zertheilter fremder Substanzen, z. B. von phosphors. Kalk, Zinnoxyd ꝛc. ist. Wenn das Glas Wellen, Streifen oder Windungen hat, so erscheinen die durch dasselbe gesehenen Gegenstände verzerrt. Ferner muß das Glas möglichst durchsichtig sein. Mit Pottasche übersetztes Glas hat einen Stich ins Grünliche, mit Soda oder Natron ins Bläuliche; sehr bleihaltiges Glas hat einen düsteren Farbeton. Eisenoxyd macht das Glas grün; eine Beimischung von Kohle gelb oder gelbbraun.

Die Verhältnisse der Ingredienzien zu den Hauptglassorten sind (nach Schubarth's techn. Chem.):

1) Flaschenglas (franz. verre à bouteilles, bottle-glass), 11 Pfd. trocknes Glaubersalz, 10 Pfd. Seifensiederfluß, ½ Scheffel ausgelaugten Seifensiederäscher, 56 Pfd. Sand, 22 Pfd. Heerdglas, 1 Ctnr. grüne Glasbrocken, 25 Pfd. Basalt; diese Mischung gibt dunkelgrünes Glas. — Ferner: gelber oder weißer Sand 100, Varec- oder Kelpsoda 30—40, ausgelaugte Holzasche 160—170, frische Asche 30—40, Lehm 80—100, Glasbrocken 100.

2) Grünes Fensterglas (engl. broad-glass, inferior window-glass). Die Verhältnisse wie oben, nur 6 Pfd. Sand mehr. Oder auch: 6 Scheffel Kalkäscher, 3 Scheffel Kelpsoda, 4 Scheffel Sand. Diese Substanzen werden 20—30 Stunden calcinirt und in 12—15 Stunden zu Glas geschmolzen.

3) Crown-glass (Window-glass, Fensterglas) 300 feinen Sand, 200 gute Soda, 33 Kalk. 250—300 Glasbrocken oder 60 weißen Sand, 30 gereinigte Pottasche, 15 Salpeter (1 Borax) ½ Arsenik.

4) Halbweißes Tafelglas (franz. verre à vitre demi-blanc), 20 Pfd. Pottasche, 11 trocknes Glaubersalz, 10 Seifensiederfluß, 55 Sand, 140 Tafelglasbrocken; oder 100 Sand 235 rohe Varecsoda, 60 Asche, 1½ Braunstein, 100 Glasbrocken.

5) Weißes Tafelglas (franz. verre à vitre blanc, verre en table) 40 Pfd. Pottasche, 11 Kreide, 76 Sand, ½ Braunstein, 95 weiße Glasbrocken; — oder 50 gereinigte Pottasche, 100 Sand, 20 Kreide, 2 Salpeter. — Böhmisches Tafelglas: 63 Quarz, 26 gereinigte Pottasche, 11 Mehlkalk, Glasbrocken. — Böhm. ordin. Tafelglas: 59 Quarz, 29 ger. Pottasche, 12 Mehlkalk, 50—60 Glasbrocken.

6) Krystallglas ohne Bleioxyd (franz. verre à Gobeleterie) 60 ger. Pottasche, 120 Sand, 24 Kreide, 2 Salpeter, 2 Arsenik, ½ Braunstein oder: 70 ger. Pottasche, 120 weißesten Sand, 10 Salpeter, ½ Arsenik, ½ Braunstein.

7) Bleiglas, Krystallglas, Flintglas (Klingglas) (Krystal) 120 weißen Sand, 50 Mennige, 40 ger. Pottasche, 20 Salpeter, ½ Braunstein, oder: 120 weißen Sand, 40 ger. Pottasche, 35 Mennige, 13 Salpeter, ½ Braunstein — oder: 100 Sand, 45 Mennige, 35 ger. Pottasche, ½ Braunstein, ½ Arsenik.

8) Spiegelglas (franz. verre à glaces; engl. plate-glass) ganz weißen Sand 300, trockne gereinigte Soda 100, kohlens. Kalk 43, Braunstein 1, Glasbrocken 300, — oder feinsten Sand 720, ger. Soda 450, gebrannten Kalk 80, Salpeter 25, Glasbrocken 425. Man schreibt auch einen Zusatz von Borax oder Borarsäure, auch wohl etwas Kobaltoxyd vor.

Von Hohlglas kommen so viele verschiedene Formen und Gegenstände vor, daß wir sie hier nicht näher bezeichnen können. Die Flaschen, Gläser ꝛc. werden zum Theil nach dem Schock und Dutzend, zum Theil nach dem Hundert und die feinen (geschliffenen) Sachen auch nach dem Stück verkauft.

Die Bestimmung des Schocks geschieht gewöhnlich nach dem Gewichte der Glasmasse, und daher rührt die Verschiedenheit der Zahl der Stücke, wovon bald mehr bald weniger auf ein Schock gehen. Oft bestimmt auch die Schwierigkeit der Anfertigung eines Stücks die geringere Zahl der Stücke im Schock.

Man hat für die Schocke sowohl beim Tafelglase, als bei der Hohlwaare eigene Tarife. Mißt eine Tafel, wenn man Höhe und Breite zusammen addirt, 70 Zoll, z. B. 40 in der Höhe und 30 in der Breite, so macht 1 Stück ein Schock. Bei 62 Zoll Additionsmaaß (z. B. 32 Höhe und 30 Breite) gehen 2 Stück auf ein Schock. Folgendes ist der Tarif zum Tafelglase.

Additionsmaaß.	Anzahl der Stücke im Schock.	Additionsmaaß.	Anzahl der Stücke im Schock.
70 Zoll	1	32 Zoll	15
62 "	2	31 "	16
58 "	3	30 "	17
54 "	4	29 "	18
50 "	5	28 "	19
48 "	6	27 "	20
46 "	6 u. 7	26 "	21
44 "	7	25 "	22
42 "	8	24 "	24
40 "	9	22 "	28
38 "	10	21 "	32
36 "	11	20 "	36
35 "	12	19 "	40
34 "	13	18 "	50
33 "	14	16 "	60

Hiervon verschieden ist der Tarif für das weiße Hohlglas. Von der kleinsten Gattung in einfacher Stärke bis ½ und ¾ Seidel gehen 60 Stück auf 1 Schock, bei 1 Seidel ohne Henkel und Hals 50 Stück, bei 1 Seidel mit Henkel und Hals 40 Stück, bei 1½ Seidel 30 Stück, bei ½ Maaß 24 Stück, bei 1 Maaß 16 Stück, bei 1½ Maaß 12 Stück, bei 2 Maaß 8 Stück, bei 3 Maaß 5 Stück, bei 4 Maaß 4 Stück auf ein Schock. Bei größern Stücken werden stets 16 Maaß von einfacher Stärke aufs Schock gerechnet. Eine andere Berechnung der Glaswaare ist die nach dem Bunde. Es wird nämlich von jeder Glasgattung immer eine bestimmte Anzahl mit Stroh zusammengebunden. Je nachdem nun mehr oder weniger Stück aufs Schock gehen, kann auch die Zahl der Bunde im Schock verschieden sein. Bei Gläsern, welche schwerer als gewöhnlich sind, kommen verhältnißmäßig weniger aufs Schock. Beim grünen Hohlglase, besonders bei den geringen Apothekergläsern, werden in kleinen Stücken 20 Bund aufs Schock gerechnet und auf den Bund kommen von 6 Unzengläsern 6, von 9 Unzengläsern 5, von 12 Unzengläsern 4, von 18 Unzengläsern 3, von 24 Unzengläsern 2 Stück. Bei Stücken zu ¼ Maaß, wo 2 Stück auf den Bund kommen, gehen 40 Stück aufs Schock und so werden immer 20 Maaß aufs Schock gerechnet. (Nach Kees Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens). — In England verkauft man das Fensterglas in Crates, von denen einer 12 kreisrunde, 48 Zoll breite, oder 12 große und 12 kleine halbe Scheiben enthält, oder in Sides (Scores) welche 21 Stück enthalten (eigentlich nur 20 Stück und 1 Stück wird zugegeben); oder in Cribs of Quarries, 3—3½ Zoll rautenförmig geschnittenes Glas, 21 Cribs auf den Score. Von Spiegelglas ist Nr. 8 sechs Zoll 8 Linien hoch, 5 Zoll breit, Nr. 12. 12½ Zoll hoch, 10 Zoll 8 Linien breit. Das große geht von 14 Zoll Höhe, 10 Zoll Breite bis 175 Zoll Höhe und 75 Zoll Breite. Schmales Spiegelglas ist 1 Zoll breit, 12 Zoll lang, bis 9 Zoll breit und 105 Zoll lang. Ein Stone Glas hat 5 Pfund, der Seam 24 Stones oder 120 Pfd.

Unter allen Ländern der Erde hat Böhmen die meisten und berühmtesten Glasfabriken. Erst in der neuesten Zeit ist es englischen Fabriken gelungen, einige Glaswaaren in noch größerer Vollendung darzustellen, als die böhmischen. Seit kurzem fängt auch Rußland an, gute und billige Glaswaaren zu liefern; an dem nöthigen Material hat es in einigen Gegenden Ueberfluß. Im Jahr 1812 hatte Böhmen 66 Glashütten mit 3532 Arbeitern, und außerdem bestanden noch 7 Spiegelfabriken. Mähren, Galizien, Ungarn, Siebenbürgen, Ober- und Unterösterreich, Steuermark ꝛc. haben ebenfalls viele Glasfabriken. Nach den officiellen Ein- und Ausfuhrlisten betrug im Jahr 1826 die Ausfuhr der Glas- und Thonwaaren aus Oesterreich 2,424,000 fl. an Werth, wobei die Thonwaaren etwa einen Werth von 58,352 fl. ausmachen. Man rechnet auf ganz Oesterreich über 200 Glashütten. Preußen führte im Jahr 1828 2,299 Centner grünes Hohlglas ein und 15,035 Ctr. aus; von Tafelglas betrug die Ausfuhr 9,023 Ctr. Spiegelglas wird in Preußen nur zu Neustadt a. d. Dosse in einer Fabrik verfertigt; die meisten geblasenen Spiegelgläser werden aus dem Hannöverschen eingeführt. Schönes Krystallglas liefern: die Zechliner Hütte in der Mark, die schlesischen im Gebirge, zu Hoffnungsthal und auch die Gernheimer Hütte bei Minden, die Louisenhütte bei Dobrilugk, die Glashütte zu Baruth ꝛc. Baiern hat 42 Glashütten, wovon 13 im Regen-, 12 im Unterdonau-, 6 im Obermain-Kreise befindlich. Würtemberg hat 5 Glasfabriken, die sämmtlich nur Hohlwaaren machen. Baden hat 3 Hütten mit 200 Arbeitern. Sachsen hat Glasfabriken in Carlsfeld, Glasdorf, Friedrichsdorf, Friedrichsgrün, Friedrichshain, Friedrichsthal, Potschappel, Rausche, Heidelbach ꝛc. Im Koburgschen sind 4, in Hildburghausen 2 Glasfabriken. In Hannover sind Fabriken im Hildesheimischen zu Osterwald und Braanwald. Auch im Braunschweigschen, Mecklenburgschen und in Kurhessen sind Glashütten. Hollands wenige Fabriken liefern nicht genug für den Bedarf und es wird daher noch Glas aus England und Deutschland eingeführt. Frankreich hat gegenwärtig 185 Glashütten, die für ungefähr 20½ Mill. Franken liefern, worunter für 2½ Mill. Krystall-, 8 Mill. Fenster- und 10 Mill. schwarzes und grünes Glas. Bordeaux hat 5 Hütten, die Weinflaschen machen. Rouen liefert Fensterglas, und die größte Spiegelmanufactur ist zu St. Gobin. Vor der Revolution bezog Frankreich viel Glas aus Deutschland und England. In Italien ist die Glasfabrikation jetzt unbedeutend, obgleich die Fabriken zu Venedig die ältesten in Europa sind. In der Gegend von Mailand sind mehrere Glashütten, die aber nur Scherben verarbeiten. In Spanien sind 6 Glashütten zu St. Ildefonso. — In England und Irland sind Glasfabriken besonders in der Nähe von London, Bristol, Newcastle, Birmingham, Edinburg, Glasgow, Belfast, Waterford, Dublin, Cork. Im Jahr 1832 wurde Fensterglas in 2, Kronglas

in 28, Flintglas in 59, Spiegelglas in 2, und gemeines Bouteillenglas in 39 Fabriken verfertigt. Das Glas ist in England mit einer Steuer von 100 pCt. belastet und bei der Ausfuhr wird ein Rückzoll von der Regierung bezahlt, der es dem Fabrikanten oftmals möglich macht, die Waare weit unter dem Erzeugungspreise zu verkaufen. Rußland mag wohl jetzt über 200 Glashütten haben, und mit jedem Jahre nehmen sie zu. In Hamburg ist eine Niederlage von russischem Glase. In Schweden und Norwegen sind circa 12 Glashütten. Dagegen war in Dänemark gar keine bis zum Jahr 1825, wo eine zu Holmegaard auf Seeland angelegt wurde. Früher bezog man das meiste Glas aus Norwegen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich in der neueren Zeit die Glasfabriken sehr vermehrt. Im Jahr 1810 berechnete man den Werth der erzeugten Glaswaaren auf 1 Mill. Dollars.

Glasflüsse, Amansen (franz. pierres artificielles) sind gefärbte Glasmassen, die geschliffen anstatt der Edelsteine zu sogenanntem falschem Schmuck gebraucht werden. Man verfertigt sie durch Zusammenschmelzen von leichtflüssigem farblosem Glase mit verschiedenen Metallpräparaten, die die Eigenschaft haben, dem Glase eine Farbe mitzutheilen; so dient z. B. der Cassius'sche Goldpurpur zu einer schönen rothen Farbe, das geröstete Kobalterz zum Blau, der Braunstein zum Violett ꝛc. Die durchsichtigen wasserklaren Glasflüsse nennt man nach ihrem Erfinder Strass, (past) Pierre de Strass. Man bereitet sie aus dem feinsten, mit Salzsäure digerirten weißen Sande, reinstem kohlens. Kali, reinstem Bleiweiß oder Mennige, Arsenik und Borax oder Borarsäure. Von den ächten Edelsteinen unterscheiden sich die Glasflüsse sogleich durch geringere Härte und specif. Gewicht. Man fabricirt sie in Venedig, Frankreich, Holland und namentlich in Böhmen, wo vorzüglich zu Turnau viel Glasflüsse gemacht werden; sie kommen gleich in den Edelsteinformen geschliffen in den Handel.

Glasgalle (Fel vitri). Was ihre Erzeugung betrifft, so lese man darüber die Glasfabrikation nach, wobei sie als Nebenprodukt gewonnen wird. Sie erscheint als eine weiße Salzmischung und kommt in großen klingenden Stücken in den Handel. Da sie an der Luft sehr leicht zerfließt, so muß sie an trocknen Orten und in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Sie wird von allen Glasfabriken geliefert und unter Glasuren, beim Löthen, in der Thierarzneikunde und bei der Alaunfabrikation benutzt. Man unterscheidet eine weiße und eine graue Sorte. Erstere ist reiner und steht höher im Preise als Letztere.

Glasgow, Stadt in Schottland am Clyde, mit mehr als 200,000 E., die sehr gewerbfleißig sind, Leinwand, Baumwollenzeug, Muslin, Teppiche und Zwirnband liefern, Spinnfabriken unterhalten und einen großartigen Handel betreiben.

Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Glaubersalz, Glaubers Wundersalz, schwefelsaures Natron, (franz. Sel de Glauber; engl. Glaubers salt.) kommt sehr häufig schon gebildet in der Natur vor; es wittert in manchen Gegenden aus der Erde oder alten Mauern, findet sich ferner in sehr vielen Mineralwässern (z. B. im Karlsbader, Pülnaer, Saidschützer) im Steinsalz, in den Salzsoolen, in dem Wasser mehrerer Seen in Rußland, Frankreich, Ungarn ꝛc. auch im Pfannenstein der Salinen, und da es in mehreren Salzpflanzen vorhanden ist, die man zur Sodagewinnung benutzt, so ist es oft in der käuflichen Soda enthalten. Für den Handel und technischen Gebrauch wird es gewonnen 1) aus der Mutterlauge und dem Pfannenstein der Salinen; 2) durch unmittelbare Zersetzung des Koch-, See- oder Steinsalzes vermittelst Schwefelsäure, wobei Salzsäure gewonnen wird; 3) in Schweden aus der Mutterlauge der Vitriolsiedereien, aus den vitriolhaltigen Grubenwässern, indem man sie durch einen Zusatz von Kochsalz zersetzt; 4) bei der Amalgamation der Silbererze, welche bei Freiberg, und der silberhaltigen Kupfererze, welche im Mannsfeldschen betrieben wird, gewinnt man es als Nebenprodukt, so wie noch bei mehreren andern chemischen Operationen im Großen. Es geht hieraus hervor, wie es möglich ist, das Glaubersalz zu so niedrigen Preisen zu verkaufen. Es besteht aus 19.4 Th. Natron, 24.8 Schwefelsäure und 55.8 Wasser, und erscheint gewöhnlich in Krystallen, die farblose 4 und 6 seitige Säulen bilden. Der Geschmack ist kühlend, bitterlich; an der Luft verwittert es sehr leicht und zerfällt zu einem weißen Staube. Bei geringer Wärme schmilzt es in seinem eignen Wasser, und ist dann schwerer. In 100 Th. Wasser von 0° lösen sich 5.02 Th. Glaubersalz auf, in Wasser von 18° 16.73 Th., in Wasser von 32½° 50.65 Theile. Anwendung: hauptsächlich in der Arzneikunde, zur Darstellung des kohlens. Natrons, des Glases ꝛc. — Wenn das Gl. s. rein sein soll, so darf es mit Pottasche nicht brausen und mit einer Auflösung derselben keinen Niederschlag geben. — Fast alle Salinen und chemischen Fabriken liefern Glaubersalz in den Handel.

Glied, Stein, Wollgewicht in Fulda von 21 Fuldaischen Pfunden oder $\frac{1}{4}$ Wollcentner = $22\frac{1}{16}$ Pfd. preuß.

Globen heißen in Fulda 15 Centner oder 80 Handvoll roher Flachs.

Goa, Hauptstadt der portug. Besitzungen in Vorderindien, auf einer kleinen Insel an der Westküste, stark befestiget, mit 4000 Einw. Etwas weiter unten an dem Fl. Mandua liegt Neu-Goa (Villa Nova de Goa) mit etwa 19,000 Einw. Zwei gute Häfen. Der Handel ist bedeutend gesunken.

Man rechnet hier nach Pardos, Tangas, Vintins, Reas oder Rees und Budgerooks; die Untersorten theilt man wieder in gute und schlechte. 1 Pardos = 4 gute od. 5 schlechte Tangas; 1 Tang. = 3¼ gute oder 4 schlechte Vintins; 1 Vint. = 12 gute oder 15 schlechte Reas, und 1 Rea = 1 guten oder 1¼ schlechte Budgerooks. Nach Kelly sind die für Goa besonders geprägten Münzen folgende:

In Golde: Sanct Thomas zu 11 guten Tangas. Ihr Werth wird zu 6 Schill. 10½ Pence Sterl. angegeben.

In Silber: Pardos-Xeraphien zu 5 guten Tangas oder 300 Rees, die den Werth von 3 Schill. 1½ P. haben.

Gemeine Pardos zu 4 guten Tangas oder 240 Rees, an Werth 2½ Schill. Sterl. — Tangas zu 60 Rees, 7½ P. Sterl. werth. — Larins zu 100 Rees.

In Kupfer: Stücke zu 4 Rees oder 5 Budgerooks. Von fremden Münzsorten gelten venetianische Zechinen hier 16, die Pagoden 10 gute Tangas; span. Piaster 550 gute Budgerooks mehr oder weniger (dem innern Silberwerth nach gehen nur ungefähr 520 gute Budgerooks auf 1 span. Piaster. Nach dieser Werthbestimmung gehen auf 1 köln. Mark f. Silber 16.766 Pardos; 13.413 Pardos-Xeraphien; 67.064 Tang. und 4023.86 Rees. 1 gemeiner Pardos = 25 Sgr. preuß.; 1 Pard. Xeraph. = 1¼ Rthlr. preuß. Cour.; 1 Reas = 1¼ Pf. (Maaße und Gewichte wie in Lissabon.)

Görlitz, Stadt in preuß. Schlesien mit gegen 12,000 E., die besonders viel und gutes Tuch liefern.

Göttingen, Stadt in Hannover mit gegen 10,000 E. und einer berühmten Universität. Die Einwohner liefern Gold- und Silberarbeiten, Drechslerwaaren, Stärke, Leder und Würste.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Hannover.

Gold (franz. Or, engl. Gold; ital. Oro; lat. Aurum). Das bekannte hochgelbe Metall. Es gilt als das edelste, nicht nur wegen seiner Seltenheit, sondern hauptsächlich seiner Eigenschaften wegen, wodurch es sich vor allen andern Metallen auszeichnet. Es ist nämlich sehr feuerbeständig, d. h. beim Schmelzen verflüchtigt es sich nicht (wie z. B. Quecksilber ꝛc.), verwandelt sich auch nicht in Oxyd (Metallkalk) wie das Blei, sondern bleibt, man mag es noch so lange im geschmolzenen Zustande erhalten, stets unverändert. So hat z. B. der berühmte Alchymist Kunkel von Löwenstern Gold ein Jahr lang ununterbrochen im Fluß erhalten, und als er die Quantität hernach wog, so betrug sie eben so viel als vor dem Schmelzen. Auch von den wenigsten Säuren wird das Gold angegriffen. Zu seiner Auflösung dient nur das Königswasser, eine Zusammensetzung von Salpetersäure (Scheidewasser) und Salzsäure. Der Name Königswasser rührt daher, weil durch dasselbe das Gold, der König der Metalle (wie die Alten es tauften) aufgelöst wird. Lange Zeit galt das Gold auch für den schwersten Körper: sein specif. Gewicht = 19.2 — 19.4, d. h. das Gold ist 19½ mal so schwer als Wasser. Als man aber die Platina entdeckte, so fand man, daß dieses Metall noch schwerer sei, da sein spec. Gew. circa 21 beträgt. An Dehnbarkeit kommt dem Golde kein anderes Metall gleich; es läßt sich zu den dünnsten Blättchen ausschlagen (Flittergold, geschlagenes Gold); mit einem Dukaten soll man einen Reiter sammt dem Pferde bedecken können, wenn man ihn zu seinen Blättchen schlägt. Seine Härte ist geringer als die des Eisens, Silbers und Kupfers.

Vorkommen. Das Gold kommt meistens schon im gediegenen Zustande vor, oft aber auch mit andern Metallen, z. B. Silber, Tellur, Rhodium ꝛc. Es findet sich entweder krystallisirt (in Würfeln und Oktaedern), oder häufiger aufgewachsen, in Gestalten die man nach ihrer Aehnlichkeit baum- und netzförmige, gezahnte, gestrickte nennt, ferner in Blättchen, eingesprengt und auch in platten oder rundlichen Körnern, stumpfeckigen Stücken, als Sand ꝛc. Es zeigt sich in Gängen und eingesprengt in ältern und neuern Gebirgsarten, z. B. in Gneis-, Glimmer- und Hornblendeschiefer, Syenit, Porphyr, Grauwacke ꝛc., begleitet von Quarz, Kalk- und Schwerspath, Schwefelkies, Blende, gediegen Silber, mit Silber-, Kupfer-

und Bleierzen, Spiesglanz, gediegenem Arsenik, Speiskobalt, Kupfernikel, Brauneisenoker. Die Hauptfundorte des Goldes sind Ungarn (Kremnitz, Pösing, Magurka u. a. O.) Siebenbürgen, Salzburg, Böhmen, Tyrol, Unterharz, Piemont, Spanien, Frankreich, Schweden, Sibirien (im Schlangenberg), im Ural zu Beresoff, in Thibet, Japan, Meriko, Provinz Oxka, auf den meisten Silbergruben in Peru, Brasilien, Buenos Ayres. Im aufgeschwemmten Lande findet man das Gold im quarzigen, thonigen, eisenschüssigen Sande: in Schlesien (bei Goldberg), in Baiern, Irland, Schottland, Cornwales, Siebenbürgen, vorzüglich aber in Meriko, Peru, Chile, Columbien, Brasilien, Nordamerika (Carolina); in Asien, Cochinchina, Ceylon, Sumatra, Java, Borneo, auf den Philippinen; in Afrika, in Cordofan, in der Sahara, wo der Senegal, Niger und Gambia entspringen, auf Madagaskar ꝛc.

Obgleich Meriko jährlich zehnmal mehr Silber liefert, als sämmtliche europäische Gruben, so beträgt dagegen die Goldgewinnung in Neuspanien nicht viel mehr als die in Ungarn und Siebenbürgen, wo jährlich etwa 4200 Mark in Umlauf gesetzt werden, während im mittlern Durchschnitt jährlich 7000 Mark an die Münze von Meriko abgeliefert wurden. In Chile ist die Goldgewinnung weit beträchtlicher als die des Silbers; der umgekehrte Fall findet in Buenos Ayres statt. Die Gruben von Potosi lieferten nach einem mittlern Durchschnitt von 1773 bis 1790 jährlich 1891 Mark Gold. In Neu-Granada beträgt die jährliche Ausbeute circa 18,300 Mark. Das größte Stück gediegen Gold, was man je in Choco gefunden hat, wog 25 Pfd.; in Peru fand man im Jahre 1730 ein Stück von 45 Pfd. Humboldt gibt die jährl. Goldproduction von Mittel- und Südamerika nach folgendem Verhältniß an:

	Kilogramme.	preuß. Mark.
Vicekönigreich Neuspanien	1609	6880
Peru	782	3343⅞
Chile	2807	12,002$^{7}/_{8}$
Buenos Ayres	506	2163¼
Neu-Granada	4714	20,157
Brasilien	3700	15,821½
	14,118	60,368$^{3}/_{8}$

Brasiliens Goldproduction ist seit Anfang dieses Jahrhunderts bei weitem nicht mehr so bedeutend als früher; in den letzten Jahren kann man sie wohl nur auf 600 Kilogr. oder 2565 Mark annehmen, während sie in den Jahren 1752 bis 62 (incl. des Schleichhandels) 48,000 Mark betragen haben soll.

Die spanischen Colonien haben seit ihrer Entdeckung bis zum Jahr 1803, also in 311 Jahren, an Gold geliefert 3,625,000 kastilianische Mark = 833,333⅓ Kilogr. oder 3,563,333⅓ preuß. Mark; während dem ist Brasiliens Goldproduction wenigstens doppelt so groß gewesen. Humboldt schlägt sie zu 6,300,000 kastilian. Mark an = 1,448,275$^{5}/_{8}$ Kilogr. oder 6,192,827½ preuß. Mark. (Humboldts geognost. metallurg. Abriß von Amerika in Karstens Archiv für Bergbau Bd., 17). — Im J. 1829 betrug die Goldproduction von Nordcarolina an Werth 128,000 Dollars. — Fast in derselben Zeit, wo Amerika's Goldausbeute zu sinken anfing und seine Reichthümer erschöpft schienen, eröffneten sich neue Schätze auf der Grenze zwischen Europa und Asien. 1814 entdeckte man im Ural Gold und Platina führende Ablagerungen, die eine Ausdehnung in die Länge von etwa 1000 Werst (d. i. circa 140 deutsche Meilen) haben; aus diesen Ablagerungen wurden gewaschen:

in den Jahren 1814 — 1816	6	Pud*)	26 Pfund.
im Jahr 1822	20	„	— „
1823	112	„	23 „
1824	286	„	— „
1826	232	„	— „
1827	282	„	— „
1828	291	„	— „
1829	287	„	3½ „
1830	355	„	— „
1831	357	„	17 „

Die Goldausbeute des ganzen Ural und Sibiriens betrug von 1814 — 1830 zusammen 2193 Pud 31½ Pfund = 153,468$^{5}/_{16}$ preuß. Mark. Sibirien lieferte 1828 allein 27 Pud. Im Jahr 1830 hat man auch in den Kolywan'schen und Nertschinskischen Bergrevieren neue Goldwäschen angelegt; am kleinen Altai entdeckte man große Distrikte goldhaltiger Gerölle und fand 1831 im Bogosloffskischen Distrikte Goldsandlager, wo 100 Pud Sand 1 Pud Gold liefern. — Europa's Goldproduction ist gar nicht bedeutend. Humboldt schlägt sie auf 4200 bis 4250 Mark an, wovon auf Ungarn 1000, auf Siebenbürgen 3100 also auf Beide bei weitem das meiste fällt; auf Salzburg kommen 120, auf den Harz, Schweden ꝛc. 20 Mark. — Die Goldausbeute auf den Inseln des indischen Archipels wird von Crawford auf 4700 Kilogr., die in Afrika auf 14,000 Kilogr. geschätzt. Stellen wir alle obigen Angaben zusammen, so ergibt sich folgendes Verhältniß der Goldproduction auf der ganzen Erde; es liefern nämlich jährlich: die ehemaligen spanischen Colonien

in Amerika	10,400	Kilogr.
Brasilien	600	„
Europa und das asiat. Rußland . . .	6200	„
der indische Archipel	4700	„ (!)
Afrika	14,000	„ (!)
Zusammen also	35900	Kilogr.

oder 153,513$^{1}/_{8}$ Mark preuß. In diesen Zahlen ist dasjenige Gold nicht mit inbegriffen, welches hie und da aus dem goldhaltigen Silber geschieden wird. In früherer Zeit nahm man wegen der Schwierigkeit und der bedeutenden Kosten diese Scheidung gar nicht vor.

Ein sonderbares Vorkommen des Goldes ist das im Sande von Flüssen. So führt z. B. der Rhein Gold, welches er in der Schweiz von den aus den Gebirgen kommenden Flüssen Aar, Hoh- und Goldemme ꝛc. empfängt; obgleich man sich viele Mühe gegeben hat, die ursprünglichen Lagerstätten des Goldes dort aufzufinden, so ist dies doch noch nicht gelungen, eben so wenig wie in den andern Ländern, wo Flüsse Gold bei sich führen. Im Großherzogth. Baden wusch man im Jahr 1827 17 Pfd. Gold aus den Flüssen. Oefters findet man in manchen Flüssen Stücke Gold von mehrern Loth Schwere, so z. B. 1826 im Großbach (im Kreise Zell), der sich in die Mosel ergießt, ein Stück von 4 Loth. In der Edder (in Kurhessen) hat man vor mehrern Jahren Goldwäschen angelegt. Uebrigens sind die Goldwäschen aus dem Flußsande sehr kostspielig und bringen verhältnißmäßig höchst wenig Ausbeute. Was die verschiedenen Arten der Gewinnung und Scheidung des Goldes betrifft, so verweisen wir auf Schubarths techn. Chemie 2. Bd. Da das Gold in den Münzen, Geräthen, Barren ꝛc. nicht rein in den Verkehr kommt, sondern stets mit Silber oder Kupfer, auch wohl mit beiden Metallen legirt ist, so hat man Kennzeichen nöthig, durch welche man den Feingehalt desselben bestimmt. Die gewöhnlichste Methode ist die mit den Probiersteinen. Man streicht nämlich das zu prüfende Gold darauf ab und vergleicht nun die gelbe Farbe desselben mit den sogenannten Probirnadeln, die aus den verschiedenen Legirungen bestehen. Diese Probe ist übrigens durchaus keine genaue, sondern nur eine oberflächliche, da oftmals durch Cämentation oder andere Behandlung die Oberfläche einer Goldwaare feinhaltiger ist als ihr Inneres. Gewöhnlich benetzt man den Goldstrich auf den Probirsteinen auch mit Salpetersäure, (Scheidewasser) und beurtheilt nach dem Grade in welchem dadurch etwas von dem Metallstriche weggefressen wird, die Reinheit des Goldes, denn bekanntlich löst das Scheidewasser nur das Silber und Kupfer auf und läßt das Gold zurück. — Die Prüfung des Goldes nach seinem specifischen Gewicht ist noch weniger genau, und läßt sich auch nicht einmal immer anwenden. — Ganz genau kann man den Feingehalt nur auf chemischem Wege durch Schmelzen, Probiren auf der Kapelle, ermitteln. — Die Eintheilung des Goldgewichtes findet man bei den größern Orten stets angegeben; etwas über den Gebrauch des Goldes beizufügen halten wir für unnöthig, da dieser zu allgemein bekannt ist.

Golddraht nennt man sowohl den aus reinem Golde als aus vergoldetem Silber gezogenen Draht. Ersterer heißt auch massiver Golddraht und Letzterer vergoldeter Silberdraht. Nach der Form unterscheidet man runden, flachen oder platten (Platt- oder Lahndraht), dreieckigen ꝛc. Massiver Golddraht wird wenig gebraucht, dagegen häufiger der bloß vergoldete Draht zu Bijouteriewaaren, Stickereien, Quasten ꝛc. In Deutschland liefern besonders Wien und Prag diesen Artikel, in Frankreich Paris, Lyon und Bordeaux, und in Italien Venedig, Mailand und Genua.

Gold, geschlagenes (Blattgold). Das zum Vergolden dienende, in die dünnsten Blättchen geschlagene Gold. Es wird dazu nur sehr reines Gold genommen, da nur dieses sich zu ganz dünnen Blättchen ausdehnen läßt; bei den geringern Sorten setzt man Kupfer und Silber (in der Regel $^{1}/_{8}$ von Beiden; beim Pariser aber bloß Silber) zu. Das Blattgold wird auf folgende Art fabricirt. Zuerst gießt man eine Art von Zain (d. i. eine dünne linealartige Platte), welche durch eiserne Walzen auf einem Ziehwerke zur gehörigen Dünne gewalzt wird. Jedesmal ehe man von neuem walzt muß man das Metall wieder glühen, damit es geschmeidiger werde. Die auf diese Art

*) 1 Pud hat 110 Pfund à 96 Solotnik; 1 Pud ist = 34.979 preuß. Pfund.

erhaltenen Blätter oder Bänder werden mit der stumpfen Spitze des Schmiedehammers noch glatter geschlagen; dann schneidet man so viel ab, als zur Bearbeitung für 2 Formen nöthig ist, nämlich 7 — 8 Ducaten; diese schneidet man in 64 gleiche Quartiere (kleine quadratische Plättchen), deren jedes etwa $\frac{1}{16}$ Ducaten wiegt. Diese Bleche kommen nun in die erste Form aus Pergament (Quetschform), welche wie ein Buch aus lauter einzelnen, nicht zusammengehefteten Pergamentblättern, die einigemal mit Hausenblase, Eiweiß, Gummi ꝛc. überstrichen sind, besteht. Ist die Form ganz gefüllt (eingelegt), so bringt man sie auf einen Ambos aus Marmor oder Granit, und schlägt sie mit dem 25pfündigen Form- oder Werkhammer, so lange bis sie eine Größe von 3 Quadratzoll erhalten haben. Beim folgenden Schlagen bedient sich der Goldschläger der Hauptformen aus Goldschlägerhaut, welche sich dadurch von einander unterscheiden, daß eine immer älter und dünner als die andere, d. i. immer mehr gebraucht ist. Der Reihe nach heißen diese drei Formen: Dickloth, Dünnloth, Dünnschlagform. Nach dem Glühen kommen die Blätter zuerst, 700 oder 650 Stück zusammen, in die Dicklothform ohne Theilung und werden mit dem mittlern, 9 — 12 Pfd. schweren Hammer auf dem marmornen Ambos mehr in die Breite bis zu einer Größe von 3 Zoll ausgeschlagen. Durch das Schlagen wird die Form, worin die Blätter liegen, warm, und der Arbeiter muß darauf sehen, daß sie nicht zu schnell abkühle, weil sie sich dann, wie man behauptet, nicht mehr so schnell schlagen läßt. Er pflegt sie daher, wenn er während der Arbeit ausruht, oder diese überhaupt aussetzt, in die wollene Schürze einzuschlagen, unter den Arm zu nehmen und an den Leib zu drücken. Haben die Blätter die Größe von 3 Zoll erreicht, so werden sie, immer 50 Stück über einander, auf einem Kissen von Schaaf- oder Kalbfell, welches mit gepulvertem Marienglase eingerieben ist, damit die Blätter nicht ankleben, mit zweischneidigen Goldmessern (Reißmessern) in 4 Theile zerschnitten, so daß man 2800 Blätter erhält. Diese Viertelblättchen werden nun in der Dünnlothform mit demselben Hammer wieder bis auf die Größe von 3 Zoll geschlagen, dann aber in 4 Theile zerschnitten. Diese Blättchen werden hierauf zum letzten Male, 700 zusammen, in der Dünnschlagform mit dem leichtesten Hammer bis zur Größe von 3 Zoll geschlagen, bis sie, gegen das Licht gehalten, einen grünlichen, durchfallenden Schimmer wahrnehmen lassen. Zuletzt werden die Blätter zu gleichen Quadraten geschnitten, welche 2 Zoll Höhe und Breite haben. In Venedig rechnet man auf 1 Decagramm Gold 4800 Quadratblätter von 9 Centimeter Breite. Nach Réaumur's Versuchen sollen 42¼ Quadratzoll Goldblättchen erst 1 Gran (Troygewicht) wiegen; da nun 1 Kubikzoll Gold 4902 Gran wiegt, so betrüge nach diesem Versuche die Dicke eines Goldblättchens $\frac{1}{2877}$ eines Zolles oder $\frac{1}{1727}$ einer Linie. — Zwischgold wird das genannt, welches auf einer Seite Silber und auf der andern Gold ist. Franzgold, (Pariser G.) und wälsches Gold, von bleichgelber Farbe, besteht aus Ducatengold oder auch aus einer Mischung von Gold und Silber. Apothekergold wird das, für das Vergolden der Pillen bestimmte genannt. — Die fertigen Goldblätter werden in feines Goldschlägerpapier, welches zum Verhüten des Ankleben mit gestoßenem rothem Bolus zugerichtet ist, büchelweise eingelegt. Jedes Büchelchen der kleinern Art, wo nur ein Blatt eingelegt wird, enthält 21 Blätter Gold, Zwischgold oder Silber, von der größern Art aber, wo 4 Stück auf jede Seite gelegt werden, 50 Blätter. Von Ersteren machen 12, von Letztern 5 ein Buch, d. i. 250 Blätter; vom Pariser oder Berliner Gold hält das Buch 300 Blatt. Doch ist diese Zahl selten vollständig und durch Mißbrauch kommen Bücher Gold in den Handel, in denen man nicht die Hälfte jenes angeblichen Gehalts vorfindet. Jedes Buch erhält beim Golde einen rothgedruckten, beim Silber einen schwarzgedruckten Umschlag, worauf die Etikette des Goldschlägers (Wallfisch, Fortuna ꝛc.) aufgedruckt ist. Im Großen verkauft man das Blattgold nach 1000 Stück d. i. nach 4 Buch.

Sorten werden auf verschiedene Weise unterschieden 1) nach der Farbe hat man rothes und gelbes Blattgold; 2) nach der Stärke: Doppel- und Einfachgold; 3) nach dem Gebrauche: Dratzieher-, Buchbinder-, Maler-, Materialisten (Apotheker) Gold; 4) nach den Fabrikationsstädten: Pariser (Franzgold) in großen Büchelchen von 300 Blatt, Strasburger, nächst dem Pariser (das beste), Berliner, in langen Büchelchen von 300 Blatt, Leipziger in langen Büchelchen von 252 Blatt; in Nürnberg macht man alle Sorten nach Verlangen der Käufer. Je nach der Reinheit, Dicke, Größe und Zahl der Blätter kostet in Nürnberg ein Buch 2 bis 8 fl. In Nürnberg befinden sich 12 Goldschläger; mehr dürfen dort gesetzmäßig nicht sein. Augsburg, Leipzig, Berlin, Hamburg, Wien, Pesth, Presburg, Szegedin, Paris, Lyon, Strasburg, Mailand und Venedig liefern viel Blattgold in den Handel. In Venedig verbraucht man das Gold der venetianischen Zechinen. Wegen dem unächten Blattgolde sehe man den Art. Metall, geschlagenes.

Goldglätte, s. Bleiglätte.

Goldgulden, Goldschilling, Floren heißt 1. eine altdeutsche Goldmünze. In Baiern sind 2 Goldgulden 1 Mark'or; von den Hannöverschen Goldgulden wiegt 1 Stück 67.57 holl. As und hat einen Werth von $2\frac{1}{18}$ Thlr. Gold. Die rheinischen Goldgulden sind eben so schwer, aber geringhaltiger und haben nur den Werth von $2\frac{1}{16}$ Thlr. Gold. II) Eine frühere Rechnungs- und Silbermünze in Holland, wo 1 Goldgulden = 1¼ holl. Guld. oder 28 Stüber war.

Goldpiaster, Escudillo de oro, eine spanische Goldmünze (s. unter Madrid).

Goldpurpur, Cassius'scher Purpur (franz. Cassius de purpre; engl. Gold purple) ist eine Metallfarbe, welche man erhält, wenn man eine Auflösung von Zinnchlorür und Zinnchlorid mit einer Auflösung von Goldchlorid mischt. Die Vereinigungsart ist übrigens ziemlich schwierig, und wird von verschiedenen Chemikern verschieden angegeben. Als feuchter Niederschlag hat der Goldpurpur eine dunkle, braunrothe Farbe, die durchs Trocknen heller wird. Im Handel erscheint er als ein schmutzigbraunes Pulver. Gebrauch: zum Färben des Glases; schon der alte Chemiker Kunkel verfertigte mit Hilfe des Goldpurpurs auf der Zechliner Glashütte rubinrothe Pokale, die sehr theuer bezahlt wurden; auch dient der Goldpurpur als rothe Farbe in der Porcellanmalerei.

Goldrupie, s. Mohur.

Goldschlägerhäute sind halbdurchsichtige dünne Blättchen, die man aus Rinderdärmen macht und zum Goldschlagen benutzt (s. Gold, geschlagenes). Sie kommen geputzt oder grundirt in den Handel. Erstere sind bloß mit Bimsstein und Gyps abgerieben, Letztere mit Firniß (aus Weingeist, Harzen und Gummi) überzogen.

Golgas heißen gedruckte Flanelle. Man bedruckt sie auf folgende Weise: man preßt das mit Alaun und Weinstein ausgebeizte Wollenzeug zwischen 2 hölzerne Formen ein, in denen sich correspondirende Ausschnitte befinden, wodurch das Muster bedingt wird. Die Farbenbrühe gießt man in die ausgeschnittenen Stellen der obern Form, worauf dieselbe durch das Zeug dringt. Zuerst machte man die Golgas in England im Jahr 1650, später in Eisenach, Mühlhausen, Osterode, Halberstadt, Grimma, Halle, Langensalze, Linz ꝛc.

Gombette, gleichbedeutend mit Gambette (s. d.).

Goslar, Stadt im hannöv. Fürstenthume Hildesheim mit 5500 Einw., die sich besonders mit Metallarbeiten und Vitriolsiederei beschäftigen.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Hannover.

Gourdas werden die span. Piaster oder Dollars auf St. Domingo genannt (s. Porte au Prince).

Gotha, Hauptstadt des Fürstenthums Gotha, das mit Koburg das Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha bildet, mit 13,000 Einw., die Tuch, Fries, Leinwand, Band, Porzellan, Feuerspritzen, Kinderspielsachen, Schießpulver und geräucherte Fleischwaaren liefern.

Man rechnet hier nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen im 20 Guldenf., die köln. Mark f. Silber zu 13⅓ Rthlr. ausgeprägt. Der Convent. 20 Guldenf. ist zwar der gesetzlich eingeführte Münzfuß, doch besteht im gewöhnlichen Verkehr noch ein anderer Zahlwerth, nach welchem der Speciesthaler zu 34 Groschen, das Kopfstück (20 Xr.) zu 5⅔ Gr. angenommen wird. Von diesem Courant-Thaler gehen auf 1 köln. Mark f. S. 14⅛ Stück. Es vergleichen sich demnach hier und in der Umgegend 16 Rthlr. sächs. oder Conventionsgeld mit 17 Rthlr. gewöhnl. Geld oder 100 Rthlr. sächs. = 106¼ Rthlr. in Species à 34 Gr. Von der hiesigen Scheidemünze (geprägt von 1790 bis 1824), namentlich von den Sechsern oder $\frac{1}{24}$ gehen auf 1 köln. Mark f. Silber 842 Stück. Es gehen also von dieser silbernen Scheidemünze 17$\frac{1}{12}$ Rthlr. auf 1 köln. Mk. f. S. — Eigentlich sollen dieselben zu 3⅓ Loth fein und 180 Stück auf die Mark rauh ausgeprägt werden, wonach nur 785$\frac{1}{11}$ solcher 48stel oder Sechser auf die köln. Mk. f. S. gehen sollen. (Noback's Handb. der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse. I. Bd.) — Goldmünzen und Wechsel berechnet man in Gotha nach dem Leipziger Courszettel.

Maaße und Gewichte. Der Fuß (von 12 Zoll à 12 Linien ist = 127.5, und die Elle = 249.4 franz. Linien. — Die Feldruthe hält 14 Fuß, die Quadrat-Feldruthe

196 Quadratfuß; 140 Quadrat-Feldruthen = 1 Feldacker, der 22.7 franz. Aren gleichkommt. Die Waldruthe = 16 Fuß Länge; also die Quadratwaldruthe = 256 Quadratfuß; 160 Quadratwaldr. sind = 1 Waldacker, dessen Größe = 33.884 franz. Are ist. — Vom Fruchtmaaße hält das Malter 2 Scheffel oder 4 Viertel od. 16 Metzen; der Scheffel hat 2 Viertel oder 8 Metzen oder 32 Mäßchen, das Mäßchen = 6 Nösel. 1 Malter = 8864.4 franz. Kubikzoll. 1 Scheffel in Gotha = 1.6035 Berliner und 0.8212 Dresdner Scheffel. — Vom Flüssigkeitsmaaß hat der Eimer 40 Kannen oder 80 Maaß, das Maaß 2 Nösel. 1 Eimer = 3668.5 franz. Kubikzoll. 1 Kanne = 1.5889 Berl. Quart. Den Wein verkauft man auch nach Orhoften von 3 Eimern oder Feuilletten von 1½, oder Anker von ½ Eimer. Im Kleinen hält 1 Pfd. Oelgemäß 25.203 franz. Kubikzoll. — Die Bierlast hat 12 Tonnen oder 288 Stübchen à 2 Kannen. — Gewicht. Ein Centner hält 110 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen; das Pfund ist gerade = 2 köln. Mk. und wiegt also 467.404 genaue franz. Gramme. Das Medicinalgewicht ist dem Nürnberger gleich.

Gothenburg oder Göthaburg, an der Südwestküste von Schweden, an der Mündung des Flusses Götha, mit 21,000 Einw. Die Schiffe kommen nicht dicht an die Stadt, sondern liegen in dem Flusse oder Hafen in einiger Entfernung von dem Ufer, während die Waaren durch Leichterfahrzeuge zu und von ihnen gebracht werden. Nach Stockholm hat Gothenburg den ausgebreitetsten Handel in Schweden. Eisen und Stahl, von denen das erstere vortrefflich, der letztere aber schlechter als der englische ist, sind die Hauptausfuhrartikel. Man bringt sie aus den reichen Minen von Wermeland, theils auf dem Wenersee, theils auf dem Trölhätta-Canale (S. Canäle), theils auf dem Flusse Götha dahin. Die Eisenausfuhr belief sich 1831 auf 21,639 Tonnen, wovon über die Hälfte nach den Vereinigten Staaten ging. Der nächste große Ausfuhrartikel ist Holz, besonders Breter, die ebenfalls Wermeland liefert. Die andern Ausfuhrartikel bestehen in Leinwand, Segeltuch, Theer, Kupfer, Alaun, Glas, Kobalt, Braunstein, Lein, Eichenrinde, Knochen, Felsenmoos zum Färben, Wacholderbeeren ꝛc. Getreide wird bald ein-, bald ausgeführt. Die Haupteinfuhr besteht in Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwollengarn, Salz, Indigo und Farbehölzern, Reis, Häringen, Wein, Gewürzen u. s. w.

Gothenburg war vor nicht gar langer Zeit einer der Hauptsitze der Häringsfischerei, jetzt aber ist dieser Industriezweig ganz vernachlässiget. Noch 1804 führte der Platz über 79,000 Tonnen aus; 1808 und 1809 waren die Häringe daselbst selten, und 1812 verschwanden sie ganz, so daß Gothenburg jetzt Häringe einführt.

Es ist keine Staats- oder Privatbankanstalt in Gothenburg, die Noten ausgäbe, aber die Nationalbank hat zwei Comptoire da, welche beschränkte Geldsummen zu 5 pCt. auf Waaren oder Wechsel vorschießen.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Stockholm.

Ohne die falsche Regierungspolitik würde der Handel von Gothenburg und Schweden überhaupt noch weit größer sein als er wirklich ist. Das Land besitzt einen unerschöpflichen Reichthum an Bergwerkserzeugnissen und Hölzern, welche einen großartigen Handel beschäftigen könnten; statt aber die Thätigkeit des Volkes in diesen sichern und bequemen Canal zu leiten, hat die Regierung durch ein System von Verboten und schweren Zöllen durchaus ein Fabrikinteresse zu wecken und Schweden vom Auslande unabhängig zu machen gesucht. Demzufolge wurden Baumwollen- und Wollenspinnereien ꝛc. im Lande angelegt; sie werden aber nie so wohlfeile Waaren liefern, als das Ausland, welches von Natur mehr zur Fabrikthätigkeit hingewiesen ist.

Grän ist eine von den Unterabtheilungen des Gold- und Silbergewichts; bei der köln. Mark Gold gehen 12 Grän auf 1 Karat; beim Silbergewicht machen 18 Grän 1 Loth aus. (Vergl. auch Grain).

Grätz, die Hauptstadt des Herzogthums Steiermark, nach Wien und Prag die blühendste und volkreichste Stadt in den österreichischen Erblanden, an der Mur, in höchst reizender Lage, mit gegen 42000 Einw., verschiedenen Fabriken und bedeutendem Eisenhandel.

Gräpel oder Spanne heißt der achte Theil des beim Bergbau gebräuchlichen Lachters.

Grain, (Gran) 1) in England der 24. Theil eines Penny-weight (Pfenniggewicht). Auf 1 Troy Pfund gehen 5760 Grains (Gran) und auf 1 Pfd. avoir du-pois Gewicht 7000. 2) In Frankreich enthält das Pfund 9413.575 Grains poids de marc (s. Paris).

Gramm ist die Gewichtseinheit des franz. metrischen Systems. Das Gewicht eines Gramme ist gleich einem Kubikcentimeter destillirten Wassers bei 0° R. gewogen. (Vergl. Paris). 1 Gramme ist = 20.8059 holl. As.

Gran, Grano, Grän. 1) Als Medicinalgewicht ist 1 Gran, der 20. Theil eines Skrupels. 480 Gran = 1 Unze. 2) Gold- und Silbergew., s. Grän.

Grana (lat.) Körner. Auf den Preiscouranten der Droguisten findet man Grana de Avignon, (Avignonbeeren) s. Gelbbeeren; Gr. Chermes, s. Kermes. Gr. Paradisi, s. Paradieskörner; Gr. Tiglii oder Tilli, s. Purgierkörner.

Granada, Hauptort des span. gleichnamigen Königreichs (Provinz), mit 60,000 Einw., treibt besonders Handel mit Südfrüchten und Wein, und hat Seidenbau.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Madrid.

Granatill, s. Purgierkörner.

Granat (franz. Grenat; engl. Granet; ital. Granato) ein schon den Alten unter dem Namen Carbunculus bekannter Edelstein. Sein Name rührt höchst wahrscheinlich vom lateinischen Worte granum, Korn, her, da er sehr häufig in Körnern oder in solchen Krystallen (Dodekaedern) vorkommt, die rund wie Körner sind. Er ist durchsichtig, bis an den Kanten durchscheinend, hat einen starken Glasglanz und kommt in verschiedenen Farben vor, besonders blut-, kolumbin-, kirsch- und bräunlichroth, oft mit einem Stich ins Violblaue; außerdem erscheint er aber auch in gelber, grüner, brauner und schwarzer Farbe. Der rothe Granat ist am beliebtesten und schönsten; er ritzt den Bergkrystall und wird vom Topas geritzt, auch selbst von der Feile angegriffen. Specif. Gew. 3.7 (der Pyrop) bis 4.3 (der Almandin). In der Hitze wird er dunkler, oft sogar schwarz, nach dem Abkühlen kehrt er aber wieder zu seiner frühern Farbe zurück. Vor dem Löthrohre schmilzt er zu einer schwarzen Kugel. Seine chemischen Bestandtheile sind Kiesel-, Talk- und Thonerde, Eisen- und Manganoxydul. Nach den verschiedenen Nüancen seiner rothen Farbe unterscheidet man folgende Arten:

1) Syrischer Granat (oriental. oder edler Granat, Almandin, Karfunkel); er ist blut-, kolombin- oder dunkel-karmoisinroth mit einem Stich ins Violette.

2) Böhmischer oder Zeylonischer Granat (Pyrop, Körnergranat); dieser ist weinroth, dunkel ponceauroth, mit einer Nüance ins Orangengelbe.

3) Vermeille, von ponceaurother Farbe, mit einer Schattirung von Pomeranzengelb.

Man findet den rothen Granat entweder eingewachsen in Granit, Gneiß, Glimmer-, Talk- und Chloritschiefer, Serpentin ꝛc., oder lose in Krystallen, Körnern und kleinen Geschieben im Schuttlande. Seine Hauptfundorte sind in Böhmen: Dlaskowitz, Bilin, Tschkowitz, Meronitz, Podsedlitz, Trziblitz, Scheppenthal; in Sachsen: Zöblitz; in Tyrol: Bezthal; ferner in Kärnthen, Steiermark, Spanien, Norwegen, Grönland, Massachusets, Zeylon, Hindostan ꝛc. Die lose im Schuttlande liegenden Granaten eignen sich gewöhnlich besser zum Verarbeiten als die eingewachsenen. In Böhmen scheidet man sie durch Schlemmen und Aussuchen von der Erde und sortirt sie durch Siebe nach der Größe; dann befreit man sie durch wiederholtes Waschen von den anhängenden fremdartigen Theilen und sucht sie nach Farbe und Güte aus. Die Körner erhalten nach der Anzahl, welche auf ein Loth geht, die Benennungen 32r, 40r, 75r, 110r, bis 400r. Die noch kleineren heißen Ausschuß. Solche, von denen nur 16 — 24 auf ein Loth gehen, sind selten, und von Steinen, die ¼ Loth Gewicht haben, findet man vielleicht erst alle 15—20 Jahre einen. Zu Swietlau im Czaslauer Kreise werden jährlich circa 20,000 Stück Granaten, die roh von Libochowitz kommen, verarbeitet. Sie gehen von da nach Prag, von wo aus sie weiter verhandelt werden. Auch zu Gablons und Wulfersdorf sind Granathandlungen. Sehr viele von den böhmischen Granaten gehen roh nach Freiburg (im Breisgau), Rheinfelden und Waldkirch, wo sie geschliffen werden. In Freiburg sollen sich früher 1000 Menschen mit dem Granatschleifen abgegeben und dieser Erwerbszweig der Stadt jährlich einen reinen Gewinn von 80 bis 100,000 Gulden abgeworfen haben. Anwendung: zu den verschiedenartigsten Schmuckgegenständen; die unbrauchbaren Stücke werden geglüht, abgelöscht, zu Pulver gestoßen und dann als Granatboord (rother Schmirgel) zum Schleifen weicherer Steinarten verwendet. Werth. Wie bei allen Edelsteinen richtet sich dieser auch bei den Granaten nach der Größe, Reinheit und Schönheit der Farbe. Am werthvollsten sind diejenigen dicken Granaten, welche ungeachtet ihrer Dicke dennoch ihre helle und feurige Farbe zeigen. Diese stehen im Werthe oft dem blauen Saphir gleich. In der Auction des Marquis de Drée bezahlte man für einen syrischen Granaten von

8½ Linien Größe und 6½ Linien Breite, achteckig geschliffen, 3550 Franken, und für einen feuerrothen zeylanischen von 11 Linien Länge und 7 Linien Breite 1003 Fr. Die böhmischen Granaten, welche auf Schnüre gezogen sind, werden, in den Nummern 60—400, pfundweise verkauft. Von den wohlfeilsten kostet das Pfund 12 — 16 Gulden. Eine Garnitur von 1000 Stücken der besten Sorte, sehr gut geschliffen, wird mit 120 — 140 Gulden bezahlt. Für die rohen Granaten werden in den böhmischen Schleifereien folgende Preise bezahlt: 1 Loth 40r 5 fl. 30 Xr. 1 Loth 60r 3¼ fl.; 75r 2 fl.; 1 Pfd. 110r 34 fl.; 165r 12½ fl.; 265r 3 fl.; 400r 24 fl. Verwechseln kann man den Granat mit dem Idokras und den sogenannten Zinngraupen; ersterer ist aber härter und letztere sind schwerer als Granat. Die durch Glasflüsse sehr täuschend nachgeahmten Granaten lassen sich durch ihre Weichheit und geringere Schwere erkennen. Der größte Granat soll der im grünen Gewölbe zu Dresden sein. Er wurde in Böhmen gefunden und hat die Größe eines Hühnereies.

Granatäpfel, Granatblüthen und Granatschalen. Von dem aus Afrika stammenden und jetzt auch im südlichen Europa einheimisch gewordenen, auch bei uns sehr bekannten Granatbaume (Punica Granatum L.) kommen die Blüthen, Früchte und die Schalen der Früchte in den Handel. Die bekannten schönrothen Blüthen (Flores Balaustriorum der Droguisten) gebraucht man zum Färben und unter Zahnpulver. Von den apfel- oder pomeranzenförmigen Früchten, wovon in Südeuropa das Fleisch genossen wird, kommt die äußere Schale (Cortex Granatorum oder Malicorii) getrocknet in den Handel; sie ist röthlich-gelb und im Inneren gelblich, hart, wenig runzelig, häufig zerbrochen. Geschmack zusammenziehend. Ihre Abkochung braucht man zum Gerben des Leders; in Verbindung mit Eisensalzen dient sie zum Schwarzfärben und auch zur Bereitung von Dinte. Man bezieht sowohl Blüthen als Schalen aus Italien und dem südlichen Frankreich. Auch die Granatwurzelrinde (Cortex Granatum) kommt getrocknet als Drogueurieartikel vor; sie wird in der Arzneikunde gebraucht und besonders in Ostindien gegen den Bandwurm angewandt.

Granikow, ein kleines polnisches Gewicht, s. Warschau.

Grano, Gran, Grain 1) eine Münze in Malta, Neapel und Sicilien (s. d.) 2) ein Gewicht in Brasilien, Portugal, Spanien und Italien (s. d. Haupthandelsstädte).

Granow, ein poln. Gewicht. (s. Warschau).

Graphit, Wasserblei, Reißblei, Pottloh (franz. Graphite, Plombagine, Potelotz; engl. Graphit, Blacklead, Plumbago; ital. Piombaggine). Ein Mineral von eisenschwarzer oder stahlgrauer Farbe; es hat Metallglanz, einen schwarzen, glänzenden Strich, ist undurchsichtig, mild, in dünnen Blättchen biegsam; es kommt entweder dicht oder schuppig vor; specif. Gew. 1.8 bis 2.1. Der Graphit verbrennt nur in sehr hohen Hitzegraden und schmilzt nicht im Feuer, sondern nur vor dem Knallgasgebläse oder durch Volta'sche Batterien. Man betrachtet ihn als ein Gemenge von Kohlenstoff (Kohle) mit eisenoxydhaltigen Gebirgsarten, welche ersteren zufällig verunreinigen, denn Salzsäure entzieht dem Graphit bei gelindem Erwärmen das Eisenoxyd ohne Gasentwickelung. Man findet ihn gewöhnlich nesterweise in Thonflötzen in der Nähe von Steinkohlen; auch kann man ihn künstlich darstellen durch Zusammenschmelzen von Eisen mit sehr viel Kohle. Der in den Handel kommende Graphit ist noch mit Sand, Thon ꝛc. verunreinigt, und kann hiervon durch Schlemmen befreit werden. Nach seiner Beschaffenheit zerfällt der Graphit in blättrigen, schuppigen und dichten: der erdige kommt als Pottloh oder Ofenfarbe in den Handel; der dichte heißt Reißblei. — Gebrauch: Zur Verfertigung von Bleistiften, Schmelztiegeln, zum Anstreichen der Oefen, zum Einschmieren von Maschinen, um die Reibung zu vermindern, zum Schmieren der Radkämme bei Mühlwerken u. s. w. Auch benutzt man ihn zum Belegen der Streichriemen. — Graphitgruben sind in Baiern zu Pfaffenreuth, Leizesberg und Haar bei Hafnerszell und Passau, Arzberg bei Wunsiedel. Bei Passau werden jährlich etwa 4000 Ctr. Gr. gegraben. Im Oesterreichischen sind Gruben bei Kloster Schlegel in Oberösterreich, bei Rane in Unteröstrr. und Schönbühel unter Melk, zu Stuben in der böhmischen Herrschaft Krummau, von wo aus jährlich 600 Ctr. nach Frankfurt a. M. gehen sollen. In Regensburg ist die Hauptniederlage für den baierschen und böhmischen Graphit. Frankreich hat etwas Gr. im Depart. des Arriege und der hohen Alpen. Spanien hat Graphitgruben zu Ronda in Granada, in der Nähe des Meeres. Der spanische Gr. geht meist als Ofenfarbe nach den Hansestädten und Holland. England liefert den besten Graphit; er findet sich dort zu Borrowdale bei Keswick in Cumberland, wo schon zur Zeit der Königin Elisabeth Gruben bestanden. Die Ausfuhr des englischen Graphits im rohen Zustande ist verboten; er wird im Lande selbst zu den feinen englischen Bleistiften verarbeitet, die ihren großen Ruf nur der vorzüglichen Güte und Reinheit des Materials zu danken haben. In der neuesten Zeit ist auch aus Ceylon Graphit nach England gekommen.

Graphitstifte, Bleistifte (franz. Crayons noirs; engl. Blacklead pencils; ital. Lapis nero, Toccalapis, Penne da lapis) werden die bekannten, gewöhnlich in Holz gefaßten Stücke Graphit genannt. Der Name »Bleistifte,« mag wohl daher auf die Graphitstifte übertragen worden sein, weil man sich früher zum Schreiben auf Pergament allerdings der Stifte aus Blei bediente. Früher wurden nur in England vorzügliche Bleistifte fabricirt, jetzt aber auch in Wien, Paris und Kopenhagen; Nürnberg liefert meist nur ordinäre Sorten. In Hafnerszell macht man seit 1816 auch Bleistifte nach Art der Wiener. Von den dänischen Bleistiften sind besonders die dicken für Zimmerleute vorzüglich. In Ungarn sind Bleistiftfabriken zu Raab, Presburg und Gerts. Seit 1821 ist auch eine Fabrik zu Regensburg. Da der gute Graphit ziemlich hoch im Preise steht, so war es ein lohnendes Unternehmen, eine künstliche Masse darzustellen, die ihn ersetzte. Den Fabrikanten Conté in Paris und Hardtmuth in Wien gelang es zuerst, eine künstliche Masse an der Stelle des Graphits für die Bleistifte zu gebrauchen. Die Fabrikate Beider haben jetzt großen Ruf.

Graubündten, Schweizer-Canton. S. Chur.

Graupen (franz. Orge mondé; engl. Peeled, shelled or hulled barley; french barley, scotch barley; ital. orzo mondato). Enthülste Getreidekörner. Im Handel kommen vorzüglich Gerstengraupen vor, seltner die enthülsten Körner des Spelz (Triticum spelta L.). Das Enthülsen der Körner geschieht auf gewöhnliche Art zwischen Mühlsteinen, und alsdann werden die Graupen, indem sie in verschiedenen Sieben, die mit größern oder kleinern Löchern versehen sind, der Größe und Rundung nach in verschiedene Sorten abgetheilt, die man durch Nummern unterscheidet. Die feinste egalrunde Sorte heißt Perlgraupen, hierauf folgen Nr. 00, Nr. 0, Nr. 1, Nr. 2, 3, 4, alsdann Graupenstückchen (so heißen die eckigen Abfälle), die in der Regel halb so billig sind als Nr. 00.

Graupen werden besonders in den Gegenden fabrizirt, wo starker Getreidebau und ausgedehnteres Mühlenwesen ist. In Deutschland sind besonders berühmt die Erfurter, Arnstädter, Nürnberger, Halleschen, Mainzer und Ulmer Graupen.

Seiner Wohlfeilheit und Nahrhaftigkeit wegen eignet sich dieser Artikel vorzüglich gut zur Verproviantirung von Schiffen und Festungen, und zu diesem Behuf werden jährlich bedeutende Quantitäten verwandt.

Grebenhäute sind die mit schönen Federn versehenen Bauchpelze des am Genfer und Neufchateller See lebenden großen Haubentauchers (Colymbus cristatus et urinator). Sie haben eine glänzend weiße, ins Perlgraue fallende Farbe, und werden zu Palatinen, Verbrämungen an Mützen, Kleider ꝛc. sehr geschätzt. Die größeren bezahlt man an Ort und Stelle mit 2—3 Thlr. Zu einem Muffe gehören etwa 5 Stück. Die aus der Normandie kommenden sind geringer als die Schweizer.

Gremium der Großhändler. Diesen Namen führte in Oesterreich der Verein der k. k. privilegirten Großhändler, welcher unabhängig von dem bürgerlichen Handelsstande, und als adlige Gesellschaft der Gerichtsbarkeit des Landrechts unterworfen ist. (Man vergl. d. Art. Kaufmann).

Grenadillholz. Unter dem Namen ächtes Grenadillholz versteht man das rothe Ebenholz, welches von einem in Westindien und Madagaskar wachsenden Baume (Ebenum cretica) herrührt. Es hat braune Adern, ist sehr hart und läßt sich schön poliren. Falsches Grenadill- oder grünes Ebenholz wird das von Guajacum aspalet stammende und zu Tischlerarbeiten verbrauchte Holz genannt.

Grenoble, Hauptort des franz. Departem. Isere, mit gegen 25,000 Einw., großem Handel und bedeutender Industrie.

Grenzaufseher, s. Grenzbewachung.

Grenzbewachung. Um die Staaten des Zollvereins gegen den Schleichhandel zu sichern, wird längs der Grenze derselben, innerhalb des Grenzbezirks, eine beständige Aufsicht durch besonders dazu bestimmte Mannschaften ausgeübt, welche theils beritten, theils unberitten sind— Grenzaufseher zu Pferd und zu Fuß. Sie stehen zunächst unter den Ober-Grenz-Controleurs, in weiterer Folge aber unter den Haupt-Zollämtern und insbesondere unter deren Amtsvorständen, den Ober-Zoll-

inspectoren. Aus ihrer Bestimmung und der Eigenthümlichkeit ihrer Dienstleistungen folgt nothwendig, daß sie in allen Vereinsstaaten uniformirt, bewaffnet und überhaupt militairisch organisirt sind, weshalb denn auch in der Regel nur gediente Militairs dazu gewählt werden.

Die Grenzaufseher sind verpflichtet, unter Anleitung der ihnen zunächst vorgesetzten Ober-Controleurs, deren Stellvertreter, ingleichen der Ober-Zollinspectoren, mit Aufbietung aller Kräfte und Fähigkeiten dahin zu wirken, daß die von fremden ein- und durchgehenden, so wie von inländischen ausgehenden Waaren, nach Maßgabe des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zolltarifs, dem Staate gebührenden Gefälle vorschriftsmäßig bei den dazu bestimmten Zollhebestellen entrichtet, die angeordneten Controle-Maßregeln von den Zollpflichtigen pünktlich und vollständig befolgt, Hinterziehung von Abgaben und sonstige Uebertretungen gesetzlicher Bestimmungen möglichst verhindert, oder, wenn sie bereits vollbracht sind, entdeckt und zur gebührenden Bestrafung der damit beauftragten Behörden angezeigt werden. Auch liegt ihnen ob, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bezüglich weder eingebracht, noch ausgeführt, und alle Verletzungen solcher Verbote zur Bestrafung gezogen werden.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, sind den Grenzaufsichtsbeamten folgende Befugnisse eingeräumt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit diesen zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und führen die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zum nächsten Zollamte.

b) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren die Grenzaufsichtsbeamten entweder wie zu a) vorgeschrieben ist, oder führen solche zur nächsten Ortsobrigkeit, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können zur nächsten Ortsobrigkeit geführt werden, um dort einer, übrigens mit Anstand vorzunehmenden, persönlichen Visitation unterworfen zu werden.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um sich zu überzeugen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufsichtsbeamten so bald wie möglich anhalten, um, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuzusteuern und dort an schicklichen Stellen anzulegen, oder die Ankunft der Grenzaufsichtsbeamten abzuwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von der Legitimationsschein-Controle befreit sind, ist verbunden, den Grenzaufsichtsbeamten zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufsichtsbeamten befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in unbezweifelter Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen nicht angehalten werden. Werden aber dergleichen Reisende entweder auf einem Puncte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße betroffen, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, zum Nachweis der geschehenen Meldung aufgefordert werden. Erfolgt dieser, so wird ihnen die Weiterreise ohne Störung gestattet; im entgegengesetzten Falle aber werden sie zum nächsten Zollamte geführt.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, werden von den Grenzaufsichtsbeamten in Beschlag genommen und an das nächste Zollamt abgeliefert.

h) Die Grenzaufsichtsbeamten müssen die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren bemächtigen.

i) Außer in Fällen besonderen Auftrags dürfen sich die Grenzaufsichtsbeamten mit keiner Gelderhebung befassen, sondern müssen die Zollpflichtigen an die betreffenden Erhebungsstellen verweisen. In keinem Falle aber ist ihnen gestattet, bei ihren Amtsverrichtungen das Ausland zu berühren, oder sich, selbst außer dem Dienste, in Schenken und Wirthshäusern jenseits der Grenzen aufzuhalten.

Es versteht sich übrigens, daß die Grenzaufsichtsbeamten ihre Nachfragen, Revisionshandlungen und sonstige Dienstverrichtungen, den Abgabepflichtigen gegenüber, niemals über den eigentlichen Zweck ausdehnen dürfen, Jedem, mit welchem sie ihre Dienstpflicht zusammenführt, mit Anstand, Ruhe und Höflichkeit begegnen sollen, und nicht nur in dieser, sondern auch in jeder andern Beziehung jede Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen oder Dienstbefugnisse streng zu vermeiden haben. Insbesondere dürfen die Bewohner des Grenzbezirks bei ihrem Wirthschafts- und Sachverkehr auf der Straße keinesfalls über den Zweck der Sache hinaus belästigt werden, zu welchem Ende sich die Grenzaufsichtsbeamten mit dem Umfang des Verkehrs der Bewohner, deren Personen, Gespann ꝛc. bekannt zu machen suchen müssen.

Behufs der Grenzbewachung sind die Grenzen des Zollvereins eingetheilt in Hauptzollamtsbezirke, welche wiederum in Ober-Controledistricte zerfallen. Die Vorgesetzten der Hauptzollamtsbezirke sind die Ober-Zollinspectoren, die der Ober-Controledistricte die Ober-Grenzcontroleurs, unter deren speciellen Leitung das zur Grenzbewachung bestimmte Aufsichtspersonale steht. Dieses Aufsichtspersonale ist in gewisse Aufsichtsposten eingetheilt, nämlich in Posten

a) für Fußaufseher,
b) für berittene Aufseher, und
c) für die Reserve.

Von den Fußaufsehern, zu deren vornehmlichen Pflicht die Beobachtung gewisser Punkte, Beaufsichtigung einzelner Strecken und das Patrouilliren in gewissen Richtungen hin gehört, bilden in der Regel 2—4 Mann allemal einen Aufsichtsposten, welcher von einem durch den Ober-Zollinspector aus der Zahl zuverlässiger Grenzaufseher erwählten, sogenannten Postenführer geleitet wird. Diese Aufsichtsposten werden nach ihren Führern benannt und hauptamtsbezirksweise numerirt.

Die Posten der reitenden Aufseher bestehen in der Regel nur aus einem Mann, und sind am Stationsorte des Ober-Controleurs, am Sitze des Hauptzollamts oder im Berührungspunkte zweier Ober-Controledistricte stationirt. Sie sollen für sich, unabhängig von den gewöhnlichen Operationen der Fußaufseher, den Grenzbezirk in möglichst wechselnder Richtung durchkreuzen, durch Beweglichkeit und überraschende Erscheinung den Mangel einer zweiten Operationslinie ersetzen, und an größeren und wichtigeren Operationen Theil nehmen, um mit Schnelligkeit, wo nöthig, Vorsprung gewinnen, und Punkte, welche zu passiren sind, erreichen und besetzen zu können. Sie sind auch verpflichtet, wenn es nöthig ist, zu Fuße Dienste zu thun.

Die Reserve, meistens am Sitze des Hauptzollamts und zur Disposition des Ober-Zollinspectors, wird zur Verstärkung der gewöhnlichen Aufsichtsposten, so wie zu Operationen, im Rücken der eigentlichen Grenzaufsichtskette, welche von den Posten von Fuß- und berittenen Aufsehern gebildet wird, und unabhängig von der gewöhnlichen Grenzaufsicht verwendet, weshalb denn auch die zuverlässigsten, gewandtesten und kraftvollsten Individuen in die Reserve gestellt werden.

Wie schon erwähnt, geht die specielle Leitung der Aufsichtsdienste unter allgemeiner Aufsicht der Ober-Zollinspectoren von den Ober-Grenzcontroleurs aus, welche unter Berathung mit den Postenführern den Dienst für jeden Aufsichtsposten vorschreiben. Dieser Dienst theilt sich einmal in Dienstverrichtungen, welche bei Tage, und solche, welche bei der Nacht zu vollziehen sind. Zu den letzteren werden diejenigen gerechnet, welche in den Monaten November, December, Januar und Februar in die Stunden von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, März, April, September und October von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und Mai, Juni, Juli und August von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens fallen.

Als Maaß der Dienstleistungen wird angenommen, daß von jedem Aufsichtsbeamten in 240 Stunden (10 Tagen und Nächten) wenigstens 70 Stunden Dienst bei Tage und 50 Stunden bei Nacht durchschnittlich geleistet werden, je nachdem es das Bedürfniß erfordert, und ohne Rücksicht, ob der Dienst zu Pferde oder zu Fuß, zu Wasser oder zu Lande geleistet wird. Die Dienstverrichtungen theilen sich ferner in solche, welche bei den Abfertigungsstellen, entweder behufs der Waarenbegleitung oder zeitweiser Hilfsleistung wegen gedrängter Ge-

schäfte, bei Erkrankung der Abfertigungsbeamten ꝛc., und in solche, welche im Freien geleistet werden müssen. Bei Ausübung dieser Dienstverrichtungen ist es den Grenzaufsichtsbeamten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Dienstverschwiegenheit, selbst gegen die nächsten Angehörigen, zu bewahren, die Postirungen mit Vorsicht und Ueberlegung vorzunehmen, damit die Absichten auf keine Weise verrathen werden, die Waffen in Stand und zum augenblicklichen Gebrauch bereit zu halten, ferner Wachsamkeit, Vermeidung jedes Geräusches und des Tabakrauchens auf den Nachtposten.

In den Wohnungen der Ober-Grenzcontroleurs oder in den Expeditionsstellen an den Stationsorten derselben sind verschließbare Behältnisse angebracht, in welchen alle den Dienst der Gegenwart betreffenden Notizen, ein Verordnungsbuch, welches alle Verfügungen, welche auf die Ausübung des Aufsichtsdienstes von Einfluß sind, enthält, und ein Verzeichniß der verschiedenen Operationspunkte aufbewahrt werden. Ein gleiches Behältniß befindet sich bei jedem Postenführer, mit zwei Abtheilungen versehen, von denen die eine zur Aufnahme der zur ausschließlichen Kenntniß des Postenführers kommenden Gegenstände, die andere aber zur Aufnahme des Verordnungsbuches und der von dem Ober-Controleur ertheilten Dienstvorschriften bestimmt ist. Zu letzteren führt jeder Aufseher des Aufsichtspostens, der Ober-Controleur des Nachbarbezirks, so wie einzelne dazu bestimmte Aufseher der Nachtposten, Schlüssel, zu beiden Abtheilungen aber nur der Postenführer, der Ober-Grenzcontroleur und der Ober-Zollinspector.

Auf jedem Aufsichtsposten wird ein Präsenzbuch, worin jeder nicht zum Posten selbst gehörige Beamte, welcher bei demselben erscheint, seine Anwesenheit eintragen muß, ein Verordnungsbuch, in welchem allgemeine gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen des Ober-Zollinspectors, des Hauptzollamts- oder des Ober-Controleurs gesammelt werden, um zur speciellen Kenntniß der Aufsichtsbeamten zu gelangen, und ein Tagebuch geführt, in welches von dem Ober-Controleur, oder in seiner Abwesenheit von dem Postenführer, der Dienst eigenhändig eingetragen wird. Auf Grund dieses Tagebuchs, welches aber, so wie das Verordnungsbuch, unter Verschluß liegt, ertheilt der Postenführer schriftliche Dienstordres an die einzelnen Aufseher, welche sich deshalb sowohl beim Antritt als auch nach Beendigung des ihnen vorgeschriebenen Dienstes melden müssen. Die geleisteten Dienste trägt jeder Grenzaufseher in die erhaltene Dienstordre und übergibt sie dem Postenführer, welcher danach das Tagebuch des Aufsichtspostens ergänzt, die Dienstordres verbrennt und das Tagebuch dem Ober-Controleur vorlegt.

Von den Dienstordres darf nur auf besonderen Befehl des Ober-Zollinspectors ꝛc., oder in ganz außerordentlichen Fällen, wenn z. B. durch Signale Nachricht erlangt wird, daß sich Beamte im Nothstande befinden und Unterstützung bedürfen, abgewichen werden.

Jeder Grenzaufsichtsbeamte muß stets eine Brieftasche, ein leichtes, tragbares Schreibzeug, Bleifeder, Feuerzeug und Siegelungsmaterial und Notizblättchen bei sich führen, worauf er die ihm begegnenden Transporte notirt. Diese Notizen werden von Zeit zu Zeit dem Ober-Controleur übergeben, welcher sie mit den Büchern der Abfertigungsstellen vergleicht.

Sobald von den Grenzaufsichtsbeamten eine Uebertretung zollgesetzlicher Vorschriften entdeckt wird, so haben sie sich derjenigen Waaren, welche eingepascht, oder mit Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhrverbotes oder sonstiger Controle-Vorschriften transportirt werden, so wie im Falle, daß das Vergehen Confiscation zur Folge haben kann, oder die Gefälle, Strafen ꝛc. durch den Waarenwerth nicht hinlänglich gesichert zu sein scheinen, der Transportmittel, als Wagen, Pferde ꝛc. zu versichern, und die Inhaber, sofern sie unbekannt oder unsicher sind, selbst festzunehmen, und, ohne die in Beschlag genommenen Waaren zu verändern oder sonst über dieselben zu disponiren, sofort an das nächste Zollamt abzuliefern. Ueber jede von den Grenzaufsichtsbeamten entdeckte Uebertretung zollgesetzlicher Bestimmungen wird von ihnen eine möglichst deutliche und bestimmte schriftliche Anzeige aufgesetzt, in welcher der ganze Hergang der Sache mit allen einzelnen Nebenumständen ausführlich dargestellt und die Wahrheit der Geschichtserzählung auf den Diensteid bekräftigt werden muß. Der Ober-Controleur prüft diese Anzeige, contrasignirt und übergibt sie dem Hauptzollamte.

Bei Widersetzlichkeiten der Uebertreter zollgesetzlicher Vorschriften sind die Grenzbeamten angewiesen, mit Entschlossenheit zu handeln und das Uebergewicht ihrer physischen Kräfte, jedoch mit möglichster Schonung, geltend zu machen. Von ihren Waffen dürfen sie bei Ausübung ihres Dienstes und im Grenzbezirke erst dann Gebrauch machen, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, und wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, welche Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Wiederergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist, ausgedehnt und die Schußwaffe in der Regel nur angewendet werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit von einer Anzahl Personen, welche stärker, als jene der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten ist, oder mit Waffen und andern gefährlichen Werkzeugen unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen und andere gefährliche Werkzeuge nicht, der Aufforderung der Beamten gemäß, sofort ablegen, oder solche demnächst wieder aufnehmen.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen sich ferner ihrer Waffen und namentlich der Schußwaffen bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und der Landstraßen Fußgänger und Reiter in mehrerer Zahl, als zwei Personen, oder Lastfuhrleute und Lastthiere, begleitet von einer größern Anzahl Personen, als zur Führung und Aufsicht erforderlich ist, zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich nach irgend einer Richtung hin entfernen, so wie, wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit, in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr nach irgend einer Richtung hin entfernen.

Beim Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch Bedingung, daß die Beamten in der Dienstkleidung gekleidet und mindestens zu Zweien bei einander sein müssen. Ist eine Verletzung erfolgt, so muß dem Verletzten Seitens der Beamten sofort Beistand geleistet und dessen Transport zum nächsten Orte veranlaßt werden, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hilfe und nöthige Bewachung zu sorgen hat. Ueberschreitung der Befugniß zum Waffengebrauch wird nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bestraft. Außer dem zur Grenzbewachung ausschließlich bestimmten Personale sind indeß auch andere Staats- und Kommunal-Beamte, insbesondere die Polizei und Forstbeamten, zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen der Strafgesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

Grenzbezirke. Das ganze Areal der zum Zollvereine zusammengetretenen deutschen Staaten theilt sich in Bezug auf Aufsichts- und Controle-Maßregeln, welche zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland. Der Grenzbezirk ist derjenige Landstrich, welcher sich von der äußersten Grenze des Vereinsgebiets (Grenzlinie), zwar nicht in gleicher Breite, sondern nach Oertlichkeit und Erforderniß verschieden abgemessen, aber doch nirgend über die Meile in das Innere des Landes hinein erstreckt, und dessen Begrenzung im Innern des Landes die Binnenlinie ist.

Wenn gleich es als Regel in der Zollvereinsgesetzgebung gilt, eine Waare nach ihrer Verzollung an der Grenze bei den dazu mit verschiedenartigen Abfertigungs-Befugnissen versehenen Zoll-Erhebungsstellen ungehindert in den freien Verkehr übertreten zu lassen, so würde es doch dem unredlichen Verkehr nicht schwer sein, die Erhebungsstellen zu umgehen, die Aufsicht zu täuschen, dem Staate die schuldigen Abgaben vorzuenthalten und den redlichen Geschäftsmann in den Erfolgen seines Gewerbfleißes zu überflügeln, wenn nicht zur Verhütung dieser Nachtheile der Grenzbezirk durch eine vollständig militairisch organisirte Grenzmannschaft unausgesetzt bewacht würde. Aber außerdem sind auch für den Handel und Verkehr nicht nur innerhalb des Grenzbezirks, sondern auch im Binnenlande gewisse Kontrole-Maßregeln angeordnet, denen sich jeder Einzelne gern unterzieht, da sie zum Theil schon aus der Geschäftsführung des ordnungliebenden Gewerbtreibenden von selbst folgen, theils in der Absicht mit gegeben sind, jeden Unterthan des Vereins gegen

Gewinnsucht und Unredlichkeit möglichst sicher zu stellen. Diese Kontrole-Maßregeln werden mit dem Namen

»Grenzbezirks-Kontrole«

bezeichnet.

Die Kontrole im Grenzbezirk besteht in Folgendem:

1) der Transport von Waaren darf innerhalb des Grenzbezirks nur auf besonders dazu bestimmten, durch Tafeln bezeichneten Straßen geschehen, alle andern Wege durch denselben sind Nebenwege, welche für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten sind.

2) Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigten Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Documenten über diese Abfertigung versehen sein.

3) Alle in den vereinsländischen Verkehr übergegangene, ihrer Gattung nach zollpflichtige Gegenstände, und alle gleichnamige vereinsländische Waaren ebenso, wie alle Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, und diejenigen, welche, obgleich weder einer Eingangs- noch Ausgangs-Abgabe unterworfen, doch in verpacktem Zustande transportirt werden, müssen, sobald sie in zollpflichtiger Menge transportirt werden, von eigens dazu vorgeschriebenen Legitimationsscheinen begleitet sein, zu deren Ausfertigung nicht nur sämmtliche Zoll-Abfertigungsstellen, sondern auch besonders dazu errichtete Kontroleposten an den Binnenlinien befugt sind.

Von der vorgedachten Bestimmung sind nun Waaren-Transporte, welche aus dem Auslande eingehen, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen, oder sich im Rücken der Zollstelle auf der Zollstraße in unbezweifelter Richtung nach der Binnenlinie bewegen, sofern nämlich im letzteren Falle auf der Binnenlinie kein Kontroleposten aufgestellt ist, und rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Grenzlinie oder Binnenlinie durchschnitten wird, ausgenommen. Auch haben sich die obersten Finanzbehörden die Befugniß vorbehalten, nach den Lokal-Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimations-Kontrole zu befreien.

Ueber Waaren, welche innerhalb eines im Grenzbezirk liegenden Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden, muß jederzeit der Nachweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden können.

4) Der Waaren-Transport innerhalb des Grenzbezirks darf in den Monaten Januar, Februar, October, November und December nur von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September nur von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erfolgen, wovon nur die mit der Post versendeten oder von Extrapost-Reisenden geführten Waaren, oder, wenn das Hauptzollamt, durch dessen Bezirk der Transport geht, dem Wahrenführer vor dem Eintritt in den Grenzbezirk besondere Erlaubniß zur Ueberschreitung der Transportfrist ertheilt, Ausnahme finden.

5) Die Waaren müssen jederzeit auf denjenigen Straßen transportirt und bei denjenigen Kontrole- oder Abfertigungsstellen vorgeführt werden, welche in den Legitimationspapieren vorgeschrieben sind. Letztere müssen auf Erfordern jedem Steuerbeamten zum Ausweis der erfolgten Anmeldung oder Verzollung vorgezeigt werden.

6) Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamt;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamt oder von einem Kontroleposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der Zollbehörde, oder, wo sich keine befindet, von der nächsten Kontrolestelle.

d) Auch ist Inhabern größerer Gewerbsanlagen gestattet, über Gegenstände ihres Gewerbes, sowie Ortsbehörden, über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transport-Legitimationen auszustellen.

7) Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, nach eingeholter Erlaubniß von den betreffenden gewerbspolizeilichen Behörden, welche zur Ertheilung derselben nach der Oertlichkeit und dem Ermessen der Umstände, nach eingeholtem Einverständniß der Zollverwaltung, befugt sind.

8) Insbesondere muß jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Vereinslande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann, oder will, haben die Vermuthung wider sich, mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden zu sein.

9) Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich im Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist Letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen und Fabrikanten, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen. Die Zollverwaltung hat sich jedoch Milderungen dieser Vorschriften für einzelne Fälle vorbehalten.

Die unter 7, 8 und 9 vorstehenden Bedingungen für den Betrieb eines Gewerbes im Grenzbezirk sind im Großherzogthum Baden, in welchem der localen Verhältnisse wegen der Grenzbezirk nur auf die geringe Breite einer Stunde beschränkt ist, noch auf eine Stunde über den Grenzbezirk in das Binnenland hinein ausgedehnt worden, welche Erweiterung mit dem Namen des Gewerbs-Kontrolebezirks bezeichnet wird.

Grenzzölle, s. Zölle.

Griechisch Heusamen, Bockshornsamen, Siebenzeiten, Foenum graecum (Semen Fönugraeci). Der Same des schon den Alten bekannten Hornklees (Trigonella Foenum graecum L.) einer in Südeuropa wildwachsenden und in Deutschland häufig auf Aeckern angebauten Pflanze. Die 3—4 Zoll langen Hülsen (Schoten) enthalten gewöhnlich 12 dunkelgelbe, später braun werdende Samen, die an beiden Enden abgestumpft, schief länglich und mit einem schief laufenden Eindrucke versehen sind. Der Geruch ist dem des Steinklees ähnlich, aber stärker und eigenthümlich. Geschmack schleimig bitterlich. Das Fönum Grăcum kommt oft auch gemahlen in den Handel, riecht aber dann weit weniger kräftig, was daher rührt, weil man dem gemahlenen Pulver betrügerischerweise Erbsenmehl zusetzt. Gebrauch: in der Arzneikunde, besonders bei Viehkrankheiten; auch dient der Artikel zum Gelbfärben. Durch Pressen erhält man aus dem Fönum grăcum ein schleimiges Oel. In Thüringen baut man das Fönum grăcum besonders in der Gegend von Erfurt, Gotha und Langensalza an, in Baiern bei Nürnberg und Bamberg; in Frankreich bei Montpellier. Aus Aegypten wird viel nach Odessa versandt.

Gries wird das zu feinen Körnchen gemahlene Getreide genannt. Man fabrizirt vornehmlich Weizen-, Gersten- und Heidekorn- (Buchweizen-) Gries. Er dient zu Mehlspeisen und in Suppen und wird von allen Orten geliefert, die Graupen und andere Mühlenfabrikate liefern. Gries wird hie und da auch der Weinstein genannt, und Griesasche der gebrannte Weinstein.

Griew, Griwe, Griwna oder Griwennik, eine frühere Silbermünze Rußlands, sie ist = 10 Kopeken oder $\frac{1}{10}$ Rubel.

Griscio oder Abuquelz, eine ägypt. Silbermünze von 30 Medine oder 90 Asper. Werth circa 7 Pf. Conv. Geld.

Grista Hengewicht von 20 russischen Pfunden.

Griwe, s. Griew.

Groat, englische Silbermünze von 4 Pence oder $\frac{1}{3}$ Schilling. 60 Groat = 1 Pfund Sterling.

Groch werden in der Türkei die span. Realen genannt.

Gröden, ein 3 Stunden langes und 1 Stunde breites Thal im Botzener Kreise Tyrols, vorzüglich durch die Bildschnitzereien bekannt, welche die Einwohner aus dem Holze der Zirbelnußkiefer liefern.

Gröningen, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in dem Königreiche der Niederlande, mit Handelsgericht an der Aa und Huse, mit über 30,000 Einw., die besonders Tuch und Leinwand, Strümpfe und Dosen liefern.

Gröthen wird in den Niederlanden das Groß (s. d.) genannt.

Groot, Grot, Grotchen, Liards, der Name silberner Scheidemünzen in den Niederlanden und dem nordwestl. Deutschland (s. Bremen, Hamburg, Amsterdam ꝛc.)

Gros 1) Münze in Neufchatel (s. d.) 2) Gewicht. Der 64. Theil der alten franz. Troy-Mark und in einigen Cantonen der Schweiz (Waadt, Lausanne ꝛc.) der 8. Theil einer Unze.

Groſch heißen in Rußland die kupfernen Zweikopekenstücke.

Groſchen, eine silberne Scheidemünze sehr vieler Orte und Staaten in Deutschland. Die Groschen bilden entweder $\frac{1}{24}$ Thlr. (z. B. Sachsen) oder $\frac{1}{12}$ Thlr. (in Preußen) oder $\frac{1}{15}$ Thlr. (Mariengroschen in Hannover und Braunschweig). Die polnischen Groschen bilden den 30. Theil eines poln. Guldens.

Grosso 1) Silbermünzen in Italien und Spanien und 2) Gewicht im lombardisch venet. Königr. (s. Mailand).

Groß, eine Anzahl von 12 Dutzend oder 144 Stück. In Holland heißt das Groß Gröthen und in Spanien Gruessa.

Groß-Aventur (franz. Contract ou Obligation à la grosse aventure; ital. Aventura grossa). Man könnte dies Wort allenfalls durch das deutsche Groß-Wagniß wiedergeben, denn man versteht darunter diejenige kaufmännische, aber sehr gewagte Speculation, bei welcher man Geldvorschuß auf Waaren oder auf ein Schiff leistet, mit der Bedingung, daß, wenn das Gut glücklich an seinem Bestimmungsorte angelangt, der Schuldner das Kapital nebst hohen Zinsen (Gewinn) zurückzahlt, dagegen aber, wenn es verunglückt, nicht verbunden ist etwas zu ersetzen. Eine gewöhnlichere Art des Großaventurvertrags ist die, daß man dem Schiffer oder Reisenden Waaren zum Mitnehmen an entfernte Orte überläßt, mit der Bedingung, dieselben, nach glücklicher Ankunft, zu einem festgesetzten hohen Preise zu bezahlen, dagegen für nichts zu stehen, wenn das Gut verloren geht, was natürlich genügend zu beweisen ist. Uebrigens ist diese Art von Handelsverträgen jetzt nicht mehr üblich. Die Zinsen, welche man früher bei der Großaventur bewilligen mußte, betrugen gewöhnlich 25 bis 50 pCt.

Großhandel, s. unter dem Art. Handel.

Groß-Hundert wird eine Anzahl von 120 und Groß-Tausend eine Anzahl von 1200 Stück genannt.

Group nennt man die in Papier oder Wachstuch gepackten Geldrollen.

Gruessa, s. Groß.

Grüne Erde, eine in Porphyr, Basalt und Mandelstein nesterweise vorkommende, durch Eisen grüngefärbte Erde, die gewöhnlich aus Kieselerde, Thonerde und Kalk oder Talk besteht. Man unterscheidet nach dem Vaterlande: veroneser, die beste, von spangrüner Farbe; cyprische, mehr apfelgrün und weicher; polnische, lauchgrün und mit Sand verunreinigt; ungarische, tyroler, böhmische und sächsische, mattgrün. Man gebraucht sie als geringe Anstrichfarbe und auch in der Oelmalerei.

Grünspan, Spangrün (franz. Verdet, Vert de-gris; engl. Verdigris; ital. Verderame) ist seiner chemischen Zusammensetzung nach ein halbessigsaures Kupferoxyd, welches besonders im südlichen Frankreich aus Kupfer durch Weintrebern, aber auch in Deutschland und England fabricirt wird. In Montpellier bereitet man nach Chaptal den Grünspan auf folgende Weise: Man läßt die bei der Weinbereitung ausgepreßten Schalen der Trauben (die Trebern) gähren, und wenn die Essiggährung anfängt, legt man sie schichtweise mit kupfernen Platten in steinerne Gefäße. Die Kupferplatten sind vorher durch einen Ueberzug von im Wasser aufgelösten Grünspan gebeitzt (corrodirt) und werden vor dem Einlegen so stark erhitzt, daß man sie nicht gut mit bloßen Händen anfassen kann. Gewöhnlich sind sie nach 3 Wochen zum Herausnehmen fertig; sie werden dann mit Wasser benetzt und einige Tage lang der Luft ausgesetzt, wobei man sie auf die hohe Kante stellt. Sind sie wieder trocken, so taucht man sie von neuem ein und wiederholt dieses Verfahren 6 — 8 mal, alle Wochen einmal. Durch diese Operation schwellen die Platten gleichsam auf, und bedecken sich mit immer stärkern Lagen Grünspan, den man dann mit einem kupfernen Messer abkratzt. Von 40 Pfd. Kupfer gewinnt man 5 — 6 Pfd. frischen Grünspan (Vert de gris frais, humide). Man knetet diesen in hölzernen Mulden mit Wasser, packt ihn in Schläuche aus weißgahrem Leder von 1 Fuß Länge, 10 Zoll Durchmesser und läßt ihn an Luft und Sonne trocknen, wobei er 40 — 50 pCt. am Gewicht verliert. Die Kupferplatten gebraucht man wieder und zwar so lange, bis sie ganz zerfressen sind. Zu Grenoble bereitet man den Grünspan mit Essig: man benetzt die Kupferplatten mit demselben und stellt sie in einem temperirten Lokale auf, wo sich der Grünspan erzeugt. In England, Schweden und Deutschland bedient man sich der Flanellappen, die mit Essig benetzt mit den Blechen in hölzernen Gefäßen geschichtet werden. Alle 3 Tage werden die Tücher von neuem mit Essig befeuchtet; nach 12 Tagen zeigen sich kleine Krystalle, worauf man die Platten alle 6 Tage durch Wasser zieht und die Tücher nicht mehr mit den Platten in Berührung bringt, sondern dieselben so schichtet, daß die Luft zwischen durch streichen kann. Nach 5 — 6 Wochen ist die Arbeit vollendet. Man hat außer den beiden hier mitgetheilten Fabrikationsmethoden noch auf mehrere andere Arten Grünspan zu bereiten gesucht, so z. B. dadurch, daß man die aus den Essigstuben aufsteigenden sauren Dünste auf Kupferplatten leitete, ferner indem man in Töpfe, deren Boden man mit Essig bedeckt hatte, spiralförmig gewundene Kupferbleche steckte, ähnlich wie man bei der Bleiweißfabrikation verfährt, doch wird nach dieser Art nicht im Großen gearbeitet.

Der in den Handel kommende, aus Weintrebern bereitete Grünspan hat eine blaugrüne Farbe, ist hart, schwer zu zerbrechen, muß trocken sein, und darf nicht zu viel Kerne, Weinkämme und andere Unreinigkeiten enthalten. Der mittelst Essig bereitete hat eine reiner grüne Farbe. In Montpellier hat man die 3 Sorten: Verdet humide (feuchter), V. sec ordinaire (trockner) und V. sec au couteau ou au marteau (steintrockner). Die ledernen Säcke, in denen er in den Handel kommt, enthalten gewöhnlich 25 — 30 Pfd., und die viereckigen Brode in denen man ihn zuweilen erhält, sind 8 — 10 Pfd. schwer. Wenn der Grünspan mit Schwerspath oder Gyps verfälscht ist, so bleiben diese Zusätze zurück, wenn man ihn in Schwefelsäure auflöst. Gebrauch: als Farbe in der Oelmalerei und von Lackirern, als Beitze in der Färberei und Kattundruckerei, auch in der Hutmacherei und von dem Apotheker. Montpellier soll jährlich circa 2000 Centner Grünspan liefern. —

Grünspan, destillirter oder krystallisirter, wird dadurch erhalten, wenn man den gewöhnlichen Grünspan pulvert, und mit destillirtem Essig (Essigsäure) kocht, bis sich nichts mehr auflöst. Die abgeklärte Flüssigkeit läßt man dann krystallisiren. Die Krystalle sind dann essigsaures Kupferoxyd. Der destillirte Grünspan dient zur Bereitung der als Radikalessig bekannten Essigsäure, des Schweinfurter Grüns, in der Färberei, Kattundruckerei ꝛc.

Grütze heißt das enthülsete und in gröbere oder feinere Stücke gerissene Getreide. Am gebräuchlichsten ist die Gerstengrütze (vergl. Graupen), Hafer-, Hirsen- und Buchweizengrütze.

Grusch, Groſche, Gruche, s. Piaſter.

Guadalaxara, Stadt in Spanien mit 14,000 Einw., Wollhandel und Tuchfabriken.

Guajakharz, Franzosenholzharz oder Gummi, Resina Guajaci. Ein Harz, welches aus dem Guajacum officinale L., einem in Südamerika und Westindien wachsenden Baume, ausfließt. Man erhält es in größter Menge, wenn man die der Länge nach durchbohrten Stämme auf der einen Seite über Feuer legt und das auf der andern Seite abfließende Harz in untergestellten Kalabassen (Kürbisschalen) auffängt. Man soll es auch durch Auskochung der Holzspähne mit Wasser und Kochsalz erhalten. Man kann es ebenfalls gewinnen, wenn man das geraspelte Holz mit Weingeist auszieht. Das durch freiwilliges Ausfließen gewonnene Harz ist in kugeligen oder in tropfenförmigen Stücken, die von außen schwach bestäubt und schmutzig grün erscheinen. Der Bruch ist schwach muschlig, stark glänzend; Geruch: schwach harzig, benzoeartig. Es klebt stark an den Zähnen. Auf Kohlen oder heißem Blech entwickelt das Guajakharz einen balsamischen, vanilleartigen Geruch. Gewöhnlicher kommt das Guajakharz in größern Stücken (als Guajacum in massis) in den Handel, dieses enthält noch viel Rinde und Holzstückchen, ist mit Rissen und kleinen Höhlungen durchzogen, und mit einem grünen Pulver bestäubt. In großen Stücken erscheint es dunkelgrün, in Splittern gelblich. Beim Kauen verursacht es im Schlunde ein unangenehmes und lange anhaltendes Kratzen. Außer diesen beiden Sorten kommt noch eine dritte in den Handel, die sehr unrein ist und aus mehr Holzspähnen als Harz besteht. Verfälschungen des Guajakharzes mit Colophonium, Bernstein, Sand, Steinchen ꝛc. kommen zuweilen vor. Es wird nur in der Arzneikunde gebraucht.

Guajakholz, Franzosen-, Pock- oder Heiligenholz (lat. Lignum sanctum, L. Guajaci; franz. Bois de gayac; engl. Pock wood; ital. Legno santo), das Holz desselben Baumes, welcher das Guajakharz (s. d.) liefert. Es hat eine gelbliche Farbe, ist sehr hart und schwer, so daß es im Wasser untersinkt. Da es sehr harzig ist, so brennt es mit heller Farbe. Oft hat es dunkel gefärbte flammige Zeichnungen und längliche schwarze Punkte. Es wird von den Ebenisten und Tischlern benutzt; man macht daraus die Kegelkugeln, Rollen, Walzen, Keile ꝛc., und verwendet es auch in der Arzneikunde. In den Handel kommt es in großen, mehrere Centne schweren, noch mit der Rinde bedeckten Stücken, oder geraspelt, wo es alsdann durch die Einwirkung der Luft eine grünliche Farbe annimmt. Beim Reiben entwickelt das Guajakholz einen angenehm gewürzhaften Geruch; sein Geschmack ist bitterlich und scharf. Es kommt über England und Holland in den Handel.

Guajakrinde (Cortex Guajaci s. ligni sancti). Die Rinde des Franzosenholzbaumes wird in der Arzneikunde so wie das Holz gebraucht. Sie ist äußerst dünn (nur 1—2 Linien dick), glatt, hart und schwärzlich, oder bräunlich-grau, auf der inneren Seite heller, gelblich.

Guayaquil, Hauptstadt eines gleichnam. Depart. der Staaten der südamerikanischen Republik Ecuador, am gleichnamigen Flusse, mit 20,000 Einw. und bedeutendem Handel.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Mexiko.

Güterabtretung, Abtretung des Vermögens, Cessio bonorum, franz. cession des biens. Das französische Civilgesetzbuch definirt im Art. 1265 u. fg. die Güterabtretung folgendermaßen: »Es ist die Handlung, durch welche ein Schuldner, wenn er sich außer Stande sieht, seine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt. Diese Abtretung ist entweder freiwillig oder gerichtlich. Die freiwillige Güterabtretung ist diejenige, welche die Gläubiger freiwillig annehmen; sie hat keine andere Wirkung als diejenige, welche aus den Bedingungen des zwischen den Gläubigern und dem Schuldner geschlossenen Vertrages hervorgeht. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner bewilligt, indem ihm, ungeachtet jeder entgegenstehenden Vereinbarung, zur Erlangung seiner persönlichen Freiheit gestattet ist, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich zu überlassen.« — Die gerichtliche Güterabtretung überträgt den Gläubigern kein Eigenthum, sie gibt ihnen nur das Recht, die Güter zu ihrem Vortheil zu verkaufen, und bis zum Verkauf die Einkünfte davon zu beziehen. Die Gläubiger können die gerichtliche Güterabtretung nur in den durch das Gesetz ausgenommenen Fällen verweigern.« — Sie bewirkt die Befreiung vom Personal-Arrest. — Im Uebrigen befreit sie den Schuldner nur bis zum Betrage des Werthes der abgetretenen Güter; waren diese unzulänglich, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses, bis zur vollständigen Zahlung, abzutreten.*) Der Code de Commerce verordnet in den Artikeln 566—575. »Die Wirkungen der freiwilligen Güterabtretung bestimmen sich durch die Vereinbarungen zwischen dem Falliten und den Gläubigern. Der Fallit, welcher in dem Falle ist, die gerichtliche Güterabtretung in Anspruch zu nehmen, ist gehalten, sein Gesuch beim Gerichte anzubringen, welches sich die erforderlichen Titel überreichen läßt; das Gesuch wird in die öffentlichen Blätter eingerückt. — Keine gerichtliche Verfolgung wird durch dies Gesuch in ihrer Wirkung gehemmt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, nach vorgängiger Vorladung der Parteien, zu verordnen, daß vorläufig damit inne gehalten werden soll. Die Güterabtretung muß von dem Falliten persönlich nach Vorladung der Gläubiger vor dem Gerichte erfolgen. Kraft des Urtheils, welches dem Schuldner die Güterabtretung verstattet, können die Gläubiger die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen lassen, und zwar in der Form, welche für die von der Vereinigung der Gläubiger vorzunehmenden Verkäufe vorgeschrieben ist. — Zur Wohlthat der Güterabtretung können nicht zugelassen werden: 1) Setellionataire,**) betrügliche Bankerottirer, Personen, welche wegen Diebstahls oder Prellerei verurtheilt worden sind, und rechnungspflichtige Personen (personnes comptables). — 2) Fremde, Vormünder, Administratoren (Verwalter), oder Depositarien.

Das preußische Landrecht läßt ebenfalls nur denjenigen Gemeinschuldnern die Rechtswohlthat der Güterabtretung genießen, die durch Unglücksfälle in die Abnahme ihres Vermögens gerathen sind, sich durch ihr übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staates, so wie des Mitleids der Gläubiger nicht unwürdig gemacht haben; wogegen aber diejenigen Schuldner, welche durch übermäßigen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen oder gar durch begangene Uebelthaten sich außer Zahlungsstand gesetzt haben, auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen können; eben so wenig wie Solche, welche von ihrem Vermögen etwas verheimlicht oder auf die Seite gebracht haben, oder welche durch Aufstellung erdichteter Gläubiger ihren wirklichen Gläubigern die ihnen dem Scheine nach cedirte Masse ganz oder zum Theil wieder zu entziehen suchen. — Unwürdig des Schutzes der Gesetze und des Mitleids ihrer Gläubiger sind diejenigen, welche a) in den mit ihren Gläubigern geführten Specialprocessen der Strafen des frevelhaften Läugnens durch Urtheil und Recht schuldig befunden sind; b) die sich den Ansprüchen der Gläubiger und der ihnen sowohl als dem Staate von ihrem Betragen zu gebenden Rechenschaft durch die Flucht entziehen wollen; c) diejenigen, welche zu einer Zeit, wo ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon vollkommen bekannt gewesen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, durch Veräußerung ihrer Güter, durch Gratificationen an einzelne Gläubiger, oder andere dergleichen Dispositionen, etwas zum Nachtheile ihrer gesammten Gläubiger oder einiger derselben vorgenommen haben, gesetzt auch, daß dergleichen Unternehmen ohne den bezweckten Erfolg geblieben wären. Wenn jedoch ein im Großen handelnder Kaufmann, zur Wiederherstellung seiner Angelegenheiten, sich in eine Unternehmung eingelassen hat, von welcher er sich, nach dem Gutachten der Sachverständigen, einen glücklichen Erfolg versprechen konnte, und diese Unternehmung ohne seine Schuld mißlingt, so soll ein solcher Zufall wider ihn als ein Grund, ihm die Wohlthat der Cession zu versagen, nicht angeführt werden können. — Wenn sich ein Gemeinschuldner zur Güterabtretung qualificiren will, so muß er seinen Status bonorum bei der Behörde einreichen und zur eidlichen Bestärkung desselben erbötig sein. Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Cession einmal gelassen worden ist, so kommt ihm dieselbe gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt und sie ganz oder zum Theil im Concurse verloren haben, zu Statten. — Dagegen wird ein Schuldner nicht von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern ihren Verlust nachzuzahlen, wenn er später in bessere Vermögensumstände gelangt. Es kommt ihm jedoch alsdann gegen solche Creditoren die Rechtswohlthat der Competenz (s. d. Art.) zu Statten. Auch versteht sich dergleichen Nachzahlung nur von dem Capital und den zur Zeit der Cession rückständigen Zinsen. Auf die Zwischenzeit können die Creditoren fernere Zinsen von der nachzuzahlenden Summe nur insofern fordern, als nach Abzug sämmtlicher nachzuzahlenden Posten und der dem Schuldner gebührenden Competenz noch etwas dazu von dem neu erworbenen Vermögen übrig bleibt. In allen Fällen soll jedoch ein solcher Schuldner mit den geforderten Nachzahlungen nicht übereilt, sondern es sollen ihm dazu billige Termine, durch richterliche Vermittelung oder Erkenntniß, verschafft werden. Schuldner, welche sich hiernach zur Cession nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Personen ihren Gläubigern nach wie vor verhaftet, sondern es muß ihnen auch als muthwilligen Bankerottirern (s. d. Art Bankerott) der Criminalproceß gemacht werden. Von diesem Letzteren soll es sie auch nicht befreien, wenn sie, bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne gesetzmäßige Qualification, zu dieser Rechtswohlthat gelassen worden sind.

Güterbestätter oder Güterschaffner nennt man die Unterhändler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten. Sie gehören in gesetzlicher Beziehung zu den Mäklern (s. d. Art.).

Güter-Vertreter, Curator massae, Syndic, s. unt. d. Art. Falliment.

Guinea, Guinee, Guiney, Ginney, eine englische Goldmünze, deren Name daher rührt, daß sie zuerst (im J. 1662) aus Gold von der Küste Guinea geprägt wurde (s. London).

Guinea, Landstrich im westlichen Afrika, am gleichnami-

*) Da die gerichtliche Güterabtretung nur eine Wohlthat ist, welche das Gesetz unglücklichen und redlichen Schuldnern zur Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit gestattet, und also nur derjenige, welcher darthut, daß er dessen würdig ist, diese Wohlthat in Anspruch nehmen kann, so kann das Gesuch um Güterabtretung nur durch den von dem Schuldner zu führenden Nachweis der Unglücksfälle und seiner Redlichkeit begründet werden.

**) Unter dem Namen „Setellionataire" werden diejenigen verstanden, welche Immobilien verkauft oder verpfändet haben, die nicht ihr Eigenthum waren, oder die schon verpfändeten Güter für frei ausgegeben haben.

gen Meerbusen des äthiopischen Meeres, gegen 35,000 □M. groß und von Negern bewohnt.

Man rechnet im Handelsverkehr hauptsächlich nach span. Piastern oder Dollars zu 100 Cents. Die Eingebornen haben keine metallenen Münzen, sondern gebrauchen an der Stelle des Geldes kleine Muscheln, Zambi's, Cowri's oder Kauri's genannt. 2000 Stück solcher Muscheln werden = 1 Macuta gerechnet; eine Silbermünze, von welcher 109.044 Stück auf eine köln. Mark f. Silber gehen und welche also etwa 3¾ Sgr. werth ist. Goldkörner werden nach einem Gewichte berechnet, welches Akey heißt und 20$\frac{1}{17}$ engl. Grän wiegt. 6 Akeys machen 1 Unze. — Im Handel mit den Negern rechnet man auch nach Moco's (die dortige Benennung für den dänischen Thaler) zu 48 Dame (Stüver), 96 Pah oder Tabo (dänische Schill.) à 20 Boß (Kauri's). 2 Thlr. werden 1 Gabes genannt; 8 heißen 1 Gua, 16 ein Guenno und 32 ein Bendo. — Gewicht: 1 Benda von 8 Pisos oder Usanos (Unzen) wiegt 64.114 franz. Gramm oder 1334.1 holländ. Ab. Das Ellenmaaß ist der Jacktan von 12 engl. Fuß.

Guineakörner, s. Paradieskörner.

Gulden, Florin. Silbermünze in Deutschland, Holland, Polen und der Schweiz. Man sehe darüber die betreffenden Orte, so wie den Art. Münzfuß nach.

Guldenwerk wird in Nürnberg eigentlich eine verschiedene Anzahl Stück Waare genannt, die man für einen Gulden bekommt; da aber natürlich die Preise nicht dieselben bleiben, so kommt es, daß jetzt bei vielen Waaren das Guldenwerk mehr oder auch weniger als 1 Gulden kostet.

Gummi. Die Gummen (Gummata) sind hart gewordene (eingetrocknete) Pflanzensäfte, die in der Wärme der Hand sich nicht erweichen lassen, keinen Geruch und einen faden Geschmack besitzen; im Wasser sind sie völlig auflöslich und bilden damit einen zähen Schleim. In Weingeist, Aether, ätherischen und fetten Oelen sind sie unauflöslich. Im Handel werden eine Menge von eingetrockneten Pflanzensäften Gummata genannt, die entweder Harze sind, wie z. B. das Elemi, Damar, der Copal ꝛc., oder die eine Verbindung von Harz und Gummi darstellen, wie das Gummi Myrrhae, Olibanum, Asa foetida etc. Von wirklichen Gummen kommen in den Handel nur das Gummi arabicum, Kutera, Traganth und das Kirschgummi. Die Gummiharze unterscheiden sich von den Gummen dadurch, daß sie nur theilweise im Wasser löslich sind, und viele von ihnen durch die Wärme der Hand erweichen; von den Harzen, daß sie von starkem Weingeist nur theilweise aufgelöst werden. In verdünntem Weingeiste lösen sie sich vollständig auf. Sie stammen meistens von krautartigen Gewächsen her, aus denen sie als ein Milchsaft ausfließen. Es gehören hierher: Ammoniak, Asa fötida, Bdellium, Euphorbium, Galbanum, Opoponax, Sagapenum, Scammonium ꝛc.

Gummi, arabisches, Mimosen- oder Dintengummi (lat. Gummi arabicum s. Mimosae; franz. Gomme arabique; engl. Gum arabic). Wird von mehreren, zur Gattung Acacia gehörigen Bäumen gewonnen, die in Afrika und Arabien einheimisch sind. Es lassen sich folgende Sorten unterscheiden: 1) das eigentliche arabische Gummi (G. Mimosae verum), kommt in erbsen- bis nußgroßen, unregelmäßigen, mehr oder weniger runden Stücken in den Handel. Es ist weiß oder gelblich glasglänzend und, wenn es ganz schön ist, durchsichtig. Beim Bruche ist es uneben und rissig. Es ist in Wasser sehr leicht löslich. Geruch und Geschmack besitzt es nicht. Das ächte arab. G. wird von der Acacia arabica Willd. (nilotica Del.), einem in Oberägypten am Nil, in Abyssinien, Arabien und Ostindien einheimischen Baume, gesammelt. 2) Das Bassoragummi (G. Toridonense), s. d. Art. 3) Das Gedda- oder Giddahgummi*) erscheint gewöhnlich in rundlichen Stücken, an denen oft noch Rindentheile haften; an manchen Stellen hat es einen trüben, häutigen Ueberzug. Seine Farbe ist dunkel- oder röthlichgelb; es ist nur schwach durchsichtig, hat weder Geruch noch Geschmack, klebt beim Kauen an den Zähnen, löst sich im Wasser schwer auf und hinterläßt einen unauflöslichen Rückstand. Es zieht aus der Luft Feuchtigkeit an und läßt sich dann schwer stoßen. Die Pflanze, welche das Geddagummi liefert, ist bis jetzt noch unbekannt. Das sogenannte barbarische Gummi (G. barbaricum) scheint auch hierher zu gehören. 4) Das Senegalgummi (s. d. Art.) wird von der an den Ufern des Senegal wachsenden Acacia Senegal gewonnen. Die verschiedenen Arten des arab. Gummi werden in vielen Gewerben und Künsten angewendet; sie dienen als Heilmittel, als Klebmaterial, zur Verdickung der Beizen in der Kattundruckerei, zum Gummen der Seidenzeuge, bei der Dintenbereitung ꝛc. In Afrika gebraucht man das arab. G. auf Reisen als Nahrungsmittel. — Sehr viel arab. G. kommt, in Häute genäht, aus der Gegend von Tor und dem Sinai nach Cairo. Da dort die Häute nicht vor geschlossenem Kauf geöffnet werden dürfen, so findet man häufig Sand, Holz ꝛc. beigemischt. Auch aus dem Inneren von Afrika, von Abyssinien ꝛc. kommt Gummi nach Cairo, von wo aus es gewöhnlich nach Livorno und Marseille gesandt wird.

*) Der Name rührt von dem Hafen Gedda am rothen Meere her, von wo es ausgeführt wird.

Gummigutti (franz. Gomme gutte, Gamboge, Cambogium), ein Gummiharz, welches als Milchsaft aus mehreren ostind. Bäumen ausfließt und an der Luft erhärtet. Besonders liefern es Gambogia gutta, ein auf Ceylon und Malabar wachsender Baum, und Guttifera vera, der auf Ceylon und in Siam einheimisch ist. Es erscheint in unförmlichen runden Kuchen oder Stangen, auch wohl in Cylindern, die in der Mitte mit einem Loche versehen sind, oder endlich in rinnenförmigen Stücken. Aeußerlich ist die Farbe derselben dunkel gelbbraun, innen bräunlich safrangelb. Geschmack kratzend, aber erst bei längerem Kauen hervortretend. Die beste Sorte ist das siamische, geringer aber das ceylonische oder unächte Gummigutti. — Gebrauch: Als Malerfarbe, unter Lack und Firnisse, und als Heilmittel. Das Gummigutti ist schon seit 1603 in Europa bekannt. Es wird über England und Holland bezogen.

Gummilack, s. Schellack.

Gutgewicht (franz. bon poids; engl. allowace) wird ein Abzug beim Gewicht mancher Waaren genannt, den der Verkäufer dem Käufer gestattet und der wohl ursprünglich eine Art Vergütung sein sollte, die der Großhändler dem Kleinhändler deshalb genießen ließ, weil Letzterer seinen Kunden im Kleinverkauf gewöhnlich etwas zuwiegen muß. Das Gutgewicht beträgt gewöhnlich ½ bis 1 pCt. und wird gewöhnlich nach Abzug der Tara, d. h. vom Nettogewicht, berechnet, wovon aber Hamburg eine Ausnahme macht; dort rechnet man nämlich das Gutgewicht vom Bruttogewicht. Aufgaben über die Berechnung des Gutgewichts findet man in jeder kaufmännischen Arithmetik.

Gutta Gambir, Gamber, Cattu Cambar. Catechugamber, falsches Catechu. Eine dem Catechu (s. d. Art.) ganz ähnliche, aus Ostindien kommende, abstringirende Substanz. Man erhält sie, indem man die Blätter des ostind. Gambersträuches (Nauclea Gambir) mit Wasser auskocht, die erhaltene Flüssigkeit bis zu einem gewissen Grade verdicken läßt und dann kleine Würfel oder platte Kuchen daraus formt. Das Gambir ist leichter als Wasser, hat von außen eine dunkel gelbbräunliche, im Inneren aber eine Zimmtfarbe. Geschmack zusammenziehend, bitterlich und hintennach eigenthümlich süß. Im Orient ist der Verbrauch des Gambir und Catechu sehr bedeutend; dort werden nämlich diese Substanzen mit Betelblättern und Ibunam, d. i. ungelöschtem Kalk aus gebrannten Muschelschalen gekaut. Nach Europa kommt das Gambir erst seit kurzer Zeit, und wird nur wenig in der Arzneikunde und eben so wie das Catechu angewandt. (Vgl. d. Art. Catechu.)

Haag ('s Grafenhaag), Hauptstadt der Provinz Südholland, Residenz des Königs der Niederlande, unweit der Nordsee, in einem hübschen Haine, mit vielen Palästen. Hat etwa 50,000 Einw., die Siegellack-, Gold- und Silberfabriken unterhalten.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Amsterdam.

Haarlem, Stadt in der Provinz Nordholland, nett gebauet, in geringer Entfernung von dem nach ihm benannten Meere, blühende Handels- und Fabrikstadt mit gegen 22,000 Einw. Die Stadt ist der Hauptsitz der holländ. Seidenfabriken, und vorzugsweise berühmt durch ihre ausgezeichnete Blumisterei, besonders ihre Tulpen- und Hyazinthenzucht. Sie liefert auch die berühmte Leinwand, Zwirn und leinenes Band, Haarlemer Oel und Salz, Sammet, Seide, Spitzen und Tressen. Sie besitzt ein Handelsgericht und treibt einen bedeutenden Handel mit Gartensämereien und Blumenzwiebeln.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Amsterdam.

Häute (franz. Peaux; engl. Hides; ital. Cuoja) kommen in den größeren Handel nur im getrockneten Zustande. Die kleineren Häute, welche man besonders wegen der noch daran befindlichen Haare schätzt, werden gewöhnlich Felle, und die ganz kleinen Bälge genannt. Folgende Arten von Häuten bilden vorzüglich wichtige Handelsartikel:

Ochsen-, Kuh- oder Rindshäute. Obgleich alle

europäischen Länder dieselben liefern, so reicht doch in manchen Gegenden der inländische Ertrag nicht für den Verbrauch hin, und es findet deshalb noch eine bedeutende Einfuhr, namentlich aus Amerika, Statt. Der Preis der Häute wird nach ihrer Schwere bestimmt; man hat welche von 14 bis 80 Pfund. Die Buenos-Ayres-Häute sind unter den südamerikanischen die vorzüglichsten. Etwas geringer sind die Rio-Grande-, Caracas- und Fernambuk-Häute; letztere sind oft um ein Drittheil wohlfeiler als die Buenos-Ayres-Häute. Außerdem kommen noch aus Amerika Häute von Bahia, Havanna, Domingo, Portorico und andern westind. Inseln. Rußland führt jährlich auch mehrere hunderttausend Stück Ochsen- und Kuhhäute aus.

Die Büffelhäute, welche eine Schwere von 80—100 Pfund haben und ein sehr starkes Leder geben, werden aus der Moldau, Wallachei, Türkei u. s. w. bezogen.

Die Pferde- oder Roßhäute werden eben so wie die Rindshäute benutzt. Sehr viele führt Rußland aus. Schweinshäute kommen verhältnißmäßig wenig in den Handel. Die Eselshäute werden zu Pergament, Trommel- und Siebfellen benutzt, und stehen in hohem Preise, da sie nicht sehr häufig sind. — Die meisten Häute, welche Deutschland bezieht, erhält es aus Rußland, Polen, Dänemark, Südamerika und der Türkei. In den Gegenden des La Plata-Stromes in Buenos-Ayres gibt es unzählige Heerden von Rindvieh, auf welche man zu Pferde Jagd macht und die man mit einer Art Lanze tödtet. Man nimmt bloß Haut und Talg mit und überläßt das Fleisch den Raubvögeln. In der ersten Zeit soll in Buenos-Ayres eine Rindshaut nur 2 Kreuzer gekostet haben; bis jetzt hat man, obgleich jährlich viele hunderttausend Stück Rindvieh erlegt werden, noch keine Abnahme bemerkt.

Hafen, ein Wasserbecken, das mit dem Meere oder einem schiffbaren Flusse oder See in Verbindung steht, eine hinreichende Tiefe hat, um Schiffe von bedeutender Last flott zu erhalten, einen passenden Ankergrund hat, und wo Schiffe, vor den Winden geschützt und ohne von der Fluth erreicht zu werden, liegen, ein- und ausladen können.

Eigenschaften eines guten Hafens. Es gibt Häfen von jeder Form und Eigenschaft. Sie sind entweder künstliche oder natürliche; ein guter Hafen aber muß hinreichend tiefes Wasser haben, um zu jeder Zeit selbst die größten Schiffe aufnehmen zu können; er muß leicht zugänglich sein, ohne einen zu breiten Eingang zu haben; der Grund muß rein und gut sein, und die Schiffe müssen dicht an Kais oder Dämmen liegen können, weil die Kosten und Unannehmlichkeiten, durch Lichterschiffe aus- und einzuladen, umgangen werden. Barrenhäfen sind diejenigen, welche am Eingange Barren oder Bänke haben und für große Schiffe deshalb nur bei hohem Wasserstande zugänglich sind. Dies sind gemeiniglich Flußhäfen, da der Sand und die Erde, welche von dem Flusse herabgeführt, von den Meereswogen aber zurückgedrängt werden, natürlich an der Mündung eine Barre oder Bank bilden.

Die besten Häfen. — Gute Häfen sind für ein Schifffahrt treibendes Volk von der größten Wichtigkeit, und alle Länder, die nach Handels- oder Schifffahrtsgröße strebten, haben unermeßliche Summen auf die Anlegung und Verbesserung von Häfen verwendet. Portsmouth, Milford Haven und die Bucht von Cork sind die schönsten Häfen der britischen Inseln, die von wenigen oder keinem in der Welt übertroffen werden dürften. Den Vorrang vor allen verdient Portsmouth. Die vorzüglichsten französischen Häfen für Kriegsschiffe sind Brest, Toulon und Cherbourg. Der letztere ist durch die Anlegung eines riesenhaften Dammes und durch das Ausgraben großer Bassins sehr verbessert worden. Außer Cadix sind die vorzüglichsten Häfen für die spanische Flotte Ferrol und Carthagena. Kronstadt ist der Hauptsammelplatz der russischen Marine, Landskrona jener von Schweden, und der Helder jener von Holland.

Ueber die andern Häfen findet man das Nöthige unter ihrem Namen.

Haiti, s. Port-au-Prince.

Halbe, Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Ungarn; s. Preßburg.

Halberstadt, Stadt in der preuß. Provinz Sachsen an der Holzemme, mit fast 17,000 Einw., die Leinweberei und Wollspinnerei treiben, Tabak, Wachs, Oel, Stärke, Runkelrübenzucker, Cichorien, Baumwollenzeuge, Leder, Handschuhe, Strohgeflechte ꝛc. liefern und einen ansehnlichen Handel treiben. Die Stadt hat eine Hagelversicherungsanstalt.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin.

Halebi, türkisches Ellenmaaß; s. Constantinopel.

Half-Cent, Half-Dollar u. s. w., nordamerikanische Münzen; s. New-York.

Half-Crown (halbe Krone), **Halfpenny** (halber Penny) u. s. w., engl. Münzen, s. London.

Halibin, die große wallachische Elle zu Tuch und Seidenwaaren, von 310.8 franz. Linien.

Halifax, die Hauptstadt von Neuschottland an der Südostküste dieser Provinz, liegt auf einer Halbinsel an der Westseite der Chebucto Bai, und besitzt einen der schönsten Häfen in Amerika. Die Einwohnerzahl ohne das Militär beträgt 18,000. Die Stadt ist unregelmäßig gebaut, und die meisten Häuser sind von Holz. Halifax wurde 1749 angelegt.

Der Hafen ist zu jeder Zeit zugänglich und wird selten vom Eis gehemmt.

Halifax ist der Sitz einer beträchtlichen Fischerei, aber die britischen Colonisten scheinen minder unternehmende und glückliche Fischer zu sein als die Neuengländer. Der Haupthandel der Stadt und Provinz geht nach Westindien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Nach dem ersteren führen sie gedörrte und eingelegte Fische, Kohlen und Schleifsteine, Vieh, Mehl, Butter, Käse, Hafer, Kartoffeln ꝛc. aus; dieselben Artikel nach den südlichen Häfen der Vereinigten Staaten, und Gyps nach den östlichen Häfen von Neuengland. Nach Großbritannien schicken sie Holz, Breter, Stockfische und Thran, Pelzwerk ꝛc. Die Hauptausfuhr des Handels geht von Pictou am St. Lorenz aus. Die Einfuhr besteht vorzüglich in Colonialproducten von Westindien, in allen Arten Fabrikwaaren aus Großbritannien, und in Mehl ꝛc. aus den Vereinigten Staaten, besonders zur Wiederausfuhr nach Westindien.

Die Handelsschiffe der Regierung fahren regelmäßig den Monat einmal von Halifax nach Falmouth, wie man dergleichen Verbindungen auch mit Liverpool, Boston, New York und Westindien eingerichtet hat.

Es gibt in Halifax zwei Privatbankanstalten.

Die Rechnungen führt man wie in England in Pf., Shill. und Pence; die Gewichte und Maaße sind ebenfalls dieselben.

Hallämter heißen in den Königreichen Bayern und Würtemberg die mit öffentlichen Niederlagen (Hallen) versehenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter.

Halle, Stadt in der preuß. Provinz Sachsen a. d. Saale, mit gegen 25,000 Einw., berühmt durch ihre Universität und Saline. In der Umgegend werden viele Gartengewächse und Sämereien gebaut und in den Handel gebracht. Die Fabriken und Manufacturen liefern Strümpfe, wollene, baumwollene und seidene Waaren, Handschuhe, Stärke, Weineſſig, Nudeln, Hüte und Kutschen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin.

Hamburg, deutsche freie Stadt, an dem nördlichen Ufer der Elbe, 16 deutsche Meilen von der Mündung des Flusses in die Nordsee, mit 125,000 Einwohnern. Hamburg ist die größte Handelsstadt in Deutschland und vielleicht auf dem Festlande, und verdankt ihre Auszeichnung besonders ihrer Lage. Die Elbe, die weit in das Land hinein von Elbkähnen befahren wird, macht Hamburg zu dem Stapelplatze einer großen Länderstrecke. Man hat auch die natürliche Leichtigkeit benutzt, welche die Binnenschifffahrt noch weiter ausdehnt; mittelst der Spree und künstlicher Durchstiche und Schleußen zwischen der Elbe und Oder und zwischen der letzteren und der Weichsel ist eine Wasserstraße hergestellt worden, so daß ein bedeutender Theil der Erzeugnisse Schlesiens, die für fremde Märkte bestimmt sind, und selbst einige von Polen, nach Hamburg gebracht werden können (s. Canäle). Es findet ferner eine Verbindung mittelst eines Canals mit Lübeck und der Ostsee Statt, wodurch man die schwierige und gefährliche Fahrt durch den Sund umgeht. Schiffe, die 14 F. im Wasser gehen, kommen zu jeder Zeit an die Stadt hinauf, und die, welche 18 F. brauchen, können bei der Fluthzeit sicher dahin gelangen. Die größten Schiffe werden bisweilen durch Lichterfahrzeuge in Cuxhaven beladen und ausgeladen.

Der Handel Hamburgs umfaßt jeden Artikel, den Deutschland an das Ausland verkauft oder von diesem kauft. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Leinwand, Getreide aller Art, Wolle und Wollenzeuge, Leder, Flachs, Glas, Eisen, Kupfer, Schmalte, Lumpen, Dauben, hölzernen Uhren und Spielsachen, Rheinweinen ꝛc. Die meisten Artikel von der Ostsee, wie Getreide, Flachs, Eisen, Pech und Theer ꝛc., kann man gewöhnlich in Hamburg eben so wohlfeil kaufen, als in den Häfen, von wo sie ursprünglich verführt werden. Die Einfuhr besteht vorzüglich in Zucker, Kaffee, Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollenzeugen, Tabak, Häuten, Indigo, Wein, Branntwein, Rum, Farbeholz, Thee, Pfeffer u. s. w.

Das Getreide, das man in Hamburg findet, ist von sehr verschiedener Qualität, da es von sehr verschiedenen Orten dahin gebracht wird; ein großer Theil des Weizens ist sogar schlecht; einige Gerste ist sehr gut und besonders zum Malz brauchbar. Der Werth der gesammten Ein- und Ausfuhr des Platzes mag sich auf 94 Mill. 520,000 Thaler belaufen.

Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige. Der Zahlwerth ist hauptsächlich zweierlei: Banco und Courant. Von der Banco-Valuta machen 27⅔ Mark, von der Courant-Valuta 34 Mark eine köln. Mark f. Silber aus. — Der Thaler hat 3 Mark oder 48 Schillinge in beiden Valuten.

Die ursprünglichen Hamburger Zahlwerthe sind folgende:

1) Die Species-Valuta oder das Species-Banco, welche aus den früher (bis 1770) in die hiesige Bank eingebrachten wirklichen Species-Banco-Reichsthalern bestand, die aber schon lange nicht mehr ausgeprägt werden, und die man zu 3 Mark oder 48 Schillinge Species rechnet. Diese Speciesthaler, aus welchen früherhin allein das ganze baare Vermögen der Bank bestand, wurden bei dieser 1 Promille höher als Banco angenommen, so daß man für jede 1000 Thaler oder 3000 Mark in Species, welche man in die Bank brachte, 1001 Thaler oder 3003 Mark Banco gutgeschrieben bekam. Beim Herausnehmen aus der Bank wurden die Speciesthaler dagegen 1½ Promille höher als Banco angerechnet. Die Thaler dieser Währung, welche längst nicht mehr zum Einbringen in die Bank dienen, kommen nur noch selten vor, und es gehen davon nach obiger Annahme (1000 derselben = 1001 Thlr. Banco) und 27⅔ Mark Banco = 1 köln. Mk. f. Silber gerechnet) 9.199 Stück auf die köln. Mk. f. Silber, obgleich eigentlich und dem Gepräge zufolge nur 9 Stück darauf gehen sollten. Werth eines Thalers Species Banco: 1 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. Conventionsmünze.

2) Die Bank-Valuta, welche gegenwärtig in Silberbarren besteht, die in der Bank deponirt sind und 15 Loth 12 Grän fein sein müssen. Die köln. Mark fein Silber in solchen Barren wird zu 27 Mark 10 Schill. Banco angerechnet und dem Deponenten angeschrieben; beim Herausnehmen aus der Bank aber wird die feine Mark zu 27 Mark 12 Schill. Banco berechnet. — Von dieser Währung gehen also 9⅓ Thaler oder 27⅔ Mark auf die köln. Mark f. Silber. Werth eines Thalers Banco: 1 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. Conv. M. Werth einer Mark Banco: 15 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct. = 11 Gr. 7 Pf. Conv. M.

3) Die Courant-Valuta. Sie wird durch die wirklich geprägten Münzen gebildet, und es machen davon 11½ Thaler oder 34 Mark (nach dem sogenannten lübischen Courantfuße) eine köln. Mark f. Silber aus. Werth eines Thalers Courant: 1 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. Conv. M. Werth einer Mark Courant: 12 Sgr. 4 Pf. preuß. Ct. = 9 Gr. 5 Pf. Conventionsmünze. — Es ist also die Courant-Währung 23½ Procent geringer als die Bankvaluta; im Handel aber ist deren Preis veränderlich, und gewöhnlich noch niedriger als dieses Pari gegen Banco.

4) Die vlämische Valuta. Es ist diese ehemalige, bloß fingirte Währung gegenwärtig abgeschafft; es hatte davon das Pfund oder Livre 20 Schillinge zu 12 Grot oder Pfennige vlämisch. Nur der Grot oder Pfennig derselben ist noch bei Bestimmung der Zuckerpreise und mehrerer Wechselcourse fremder Plätze auf Hamburg gebräuchlich. 8 Schill. vlämisch werden = 1 Thlr. oder 3 Mark Banco gerechnet; 1 Grot oder Pfennig vlämisch ist daher = 6 Pfennigen oder ½ Schilling Banco.

Das Verhältniß aller hiesigen Rechnungsmünzen ist das nachstehende:

Pfund vlām.	Reichsthaler.	Wechs. Thaler.	Mark (lüb.)	Schillinge vlām.	Schillinge lübisch.	Grot od. Pf. vlām.	Pfenn. (lüb.)
1	2½	3⅓	7½	20	120	240	1440
	1	1½	3	8	48	96	576
		1	2	5⅓	32	64	384
			1	2⅔	16	32	192
				1	6	12	72
					1	2	12
						1	6

Im auswärtigen und inneren Großhandel bedient man sich der Bankvaluta, während die Courantvaluta der Maßstab für den täglichen Verkehr ist; doch werden auch noch einige Waarenpreise in Courant notirt, wobei dann die Reduction in Banco nach dem Tagescourse geschieht.

Wirklich geprägte Hamburger Münzen:

In Golde: Einfache und doppelte Ducaten nach dem Reichsfuße, 23¾ Karat fein, 67 Stück auf die rauhe köln. Mark, im Nennwerthe von 6 und 12 Mark Banco und mit veränderlichem Aufgelde. — Portugalöser sind bloße Schaumünzen von 10 Ducaten, wovon es auch halbe zu 5, und Viertel zu 2½ Ducaten gibt, die aber sämmtlich nicht als Münzen umlaufen.

In Silber: Speciesthaler, im Feingehalte von 14⅔ Loth, 8 Stück auf die rauhe und gesetzmäßig 9 Stück auf die feine köln. Mark (s. oben). — 2 Markstücke (Courant), 12 Loth fein, 12¾ Stück auf die rauhe, 17 Stück auf die feine köln. Mark. — 1 Mark-Stücke, 12 Loth fein, 25½ Stück auf die rauhe, 34 Stück auf die feine köln. Mark. — 8 Schilling-Stücke, 10 Loth fein, 42 Stück auf die rauhe, 68 St. auf die feine köln. Mark. — 4 Schilling-Stücke, 9 Loth fein, 76 St. auf die rauhe, 136 St. auf die feine köln. M. — 2 Schilling-Stücke, 7 Loth fein, 118½ St. auf die rauhe, 272 St. auf die feine köln. Mark. — 1 Schilling-Stück, 576, Sechslinge (zu ¼ Schill.), 1216, und Dreilinge (zu ⅛ Schill.), 2432 Stück auf die feine köln. Mark.

Da seit längerer Zeit kein Silbergeld geprägt worden ist, so sind besonders die Hannöverschen, Mecklenburgischen und andere ⅓ Thaler-Stücke und die dänischen und holsteinischen groben Courantsorten (12- und 4-Schillingstücke, für voll) hier in Umlauf. — Ueberhaupt coursiren vorzüglich folgende fremde Münzsorten:

In Golde: Französische, spanische und deutsche Pistolen, Louisd'or und Friedrichsd'or genannt. Wenn man Louisd'or für zu voll erwähnt findet, so heißt dies: das Stück zu 5 Thaler oder 15 Mark gerechnet. (Neue) holländ. und deutsche (österreichische) Ducaten. Alle diese Goldsorten zu veränderlichen Preisen (s. die Geldcourse).

In Silber: Sächsische, lüneburgische, braunschweigische, brandenburgische, mecklenburgische u. a. ⅓ und ⅙ Thalerstücke, nach dem Leipziger Fuße ausgeprägt, oder sogenannte neue ⅓, im kleinen Verkehr zu 31 Schilling Courant gerechnet, außerdem aber zu veränderlichem Preis. Wenn man neue ⅓ für voll erwähnt findet, so will dies sagen: das Stück zu 32 Schilling gerechnet. Schleswig-holsteinische Species zu 60 Schilling Courant; neue dänische Reichsbankthaler zu 30 Schill. Cour.; dänisch und holsteinisch grob Courant (12- und 4-Schillingstücke) für voll; dergleichen 10, 5, 2½ und 1 Schillingstücke für voll. Preußisch Courant in ⅓, ⅙ und ¹/₁₂ Thalerstücken, zu veränderlichem Cours; ebenso sächsisches Courant. Beide Sorten kommen nur im Geldwechsel vor.

Uebrigens sehe man die Rubrik Geldcourse und die beifallsigen Erläuterungen.

Courszettel von Hamburg.

Paris	187	Francs für 100 Mark Banco.
Bordeaux	188	" " " " "
Genua	188¾	Lire nuove für 100 Mark Banco.
Petersburg	9 1/12	Schill. Banco für 1 Rubel in Banco-Assignationen.
London	13	Mark 9 ßl. für 1 L.
Madrid	46¼	Schill. Bco. für 1 Ducato di Cambio.
Cadix	46¼	
Bilbao	45¾	
Lissabon	51	Schill. Banco für 1 Milreï.
Porto	51¼	
Livorno	43½	Schill. Bco. für 1 Pezza da 8 Reali.
Amsterdam	35 fl. 60	Cents für 40 Mark Banco.
Antwerpen	35 - 40	" " " " "
Augsburg	148¼	Thlr. Augsb. Cour. für 300 Mark Bco.
Frankfurt a. M.	148¾	Thlr. Frkf. Wägld. " " " "
Prag	148¼	Thlr. Conv.-Geld, in 10 u. 20 Kreuzern für 300 Mark Banco.
Wien	148	
Triest	148¼	
Breslau	153¼	Thlr. Preuß.-Ct. für 300 Mark Banco.
Berlin	153¼	
Kopenhagen	201½	Dänische Reichsbankthlr. für 300 Mark Banco.
Leipzig	148¾	Thl. Leipz. Wechselzahl. f. 300 Mrk. Bco.
Basel	25¼	Schill. Bco. für 2 Schw.-Franken oder 3 französ. Francs.
Venedig	22¼	Schill. Bco. für 3 Lire austriache.

Gold-, Silber- und Geldcourse.

	mehr od. weniger.	
Schlesw.-holst. Species . . .	Pari.	Procent gegen Banco. — D. h.: 100 Stück Speciesthlr. für 100 Thlr. Hamb. Bco. — Beim Duc.: 5 pCt. (m. o. w.) Agio gegen Bco., den Duc. zu 6 Mrk. Banco feststehend.
Ducaten, neue	—	
Louis- und Friedrichsd'or . .	11 ℳ 3¼ ß.	Banco für 1 vollwichtiges Stück Friedrichsd'or oder andere Pistolensorte.
Hamburger Courant	23	pCt. schlechter als Banco, d. h. 123 Mark Cour. für 100 Mark Banco.
Dänisch grob Courant	25	pCt. schlechter als Bco., d. h. 125 Thlr. dän. grob Ct. für 100 Thlr. Hamb. Bco.
Schillings-Stücke	25 und 25¼	pCt. schlechter als Banco, d. h. 125 und 125¼ Mark in Schillings-Stücken für 100 Mark Banco.
Neue ⅓ für voll	29¼	pCt. schlechter als Banco, d. h. 129¼ Mark in neuen ⅓ für voll (zu 2 Mark gerechnet) für 100 Mark Banco.
Neue preuß. 4 und 8 gGr. . .	50¼	pCt. schlechter als Banco, d. h. 150¼ Thlr. in neuen preuß. 4 u. 8 gGr.-Stücken für 100 Thaler Banco.
Conventions-Geld	51¼	pCt. schlechter als Bco., d. h. 151¼ Thlr. sächsische oder andere Conv.-Münze für 100 Thlr. Bco.
Louis- und Friedrichsd'or . .	33⅓	pCt. schlechter als Banco, d. h. 133⅓ Mark sogenanntes leichtes Geld, worin der Louis- und Friedrichsd'or zu voll (zu 15 Mark) gerechnet wird, für 100 Mrk. Hamb. Bco.
Neue ⅓ für voll	3 1/15	pCt. schlechter als grob Courant, d. h. 103 1/15 Mark sog. leichtes Geld, worin das neue ⅓ Stück für voll (zu 32 Schilling oder 2 Mark) gerechnet wird, für 100 Mark in grob Courant.
Louis- und Friedrichsd'or . .	7½	pCt. schechter als grob Cour., d. h. 107½ Mrk. leicht Geld oder in Louis- und Friedrichsd'or zu 15 Mrk. gerechnet, für 100 Mrk. in grob Cour.
Ducaten zu 2⅔ Thlr. leicht Geld	1½	pCt. schlechter als neue ⅓ für voll, d. h. 101½ (m. o. w.) Mrk. leicht Geld oder in Ducaten zu 2⅔ Thlr. = 8 Mrk. gerechn., für 100 Mrk. in neuen ⅓ für voll.
Louis- und Friedrichsd'or . .	3 1/15	pCt. schlechter als neue ⅓ für voll, d. h. 103 1/15 Mrk. leicht Geld oder in Louis- und Friedrichsd'or zu 15 Mark gerechn. für 100 Mrk. in neuen ⅓ für voll.
Neue ⅓ Stücke	30 ß. 11⅓ ßl.	in grob Courant das Stück.
Ducaten, neue	— ℳ — ß.	in grob Cour. (7 Mrk. 10 Schill., m. o. w.) das vollwichtige Stück.
Louis- und Friedrichsd'or . .	14 " 1/15 "	in grob Cour. das Stück.
Gold al Marco	437½ ℳ	in Bco. die Köln. Mrk. fein (24 karätig). Siehe die unten folgend. Bemerkungen.
Grob Silber (in Barren) 4 à 5 löthig.	— ℳ — ß.	in Bco. für 1 Köln. Mrk. fein (16löthig) Silber in Barren von dem bemerkten Feingehalt.
6 à 7 "	— " — "	
8 à 11 "	27 " 10½ "	
12 à 15 "	27 " 10½ "	
Fein Silber	27 " 11½ "	in Bco. für 1 Köln. Mrk.
Span. Piaster	28 " 1 "	in Bco. für 1 Köln. Mrk. f. S. in span. Piastern, deren Feingehalt außer der Bank zu 14 Loth 6 Grän, in der Bank aber nur zu 14 Loth 5 Grän angenommen wird.
Außerdem auch wohl:		
Albertsthaler	5	pCt. schlechter als Bco., d. h. 105 Stück Albertsthlr. für 100 Thlr. Bco.
Seeländische Thaler	3⅓	pCt. schlechter als Bco., d. h. 103⅓ Stück seeländische Thlr. für 100 Thlr. Bco.
Disconto	— pCt.	(5 pCt., mehr oder weniger) jährlich.

Bemerkungen zu vorstehenden Gold-, Silber- und Geldcoursen.

Unter Gold al marco versteht man alle in Hamburg umlaufenden Goldmünzen, vorzüglich aber die Ducaten und Friedrichsd'or (Pistolen), insofern dieselben nach dem Gewichte (al marco) und nicht nach dem Stück (al peso) verhandelt werden. Zu diesem Behufe bedient man sich eigener Einsatzgewichte von 1/32, 1/16, ⅛, ¼, ½, 1, 2 u. s. f. (in reinen Verdopplungen steigend) Ducaten- oder Friedrichsd'or-Schwere (sogenanntes Bankgewicht), wonach 67 Stück Ducaten oder 35 Stück Friedrichsd'or eine hiesige Köln. Mark von 4864 holl. As (s. unter Gewichte), 1 Ducaten daher 72 1/19 und 1 Friedrichsd'or 138 2/19 holl. As wiegen müssen. — Stückweise (al peso) gewogen ist der Ducaten aber nur 71 bis 71½, der Friedrichsd'or 137 holl. As schwer. — Als Gold al marco werden nachstehende Goldsorten zu folgendem Feingehalt gerechnet:

Kaiserliche Ducaten	zu 23	Karat	7	Grän	fein.
Holländ. und andere Ducaten . .	" 23	"	6	"	"
Souverainsd'or	" 21	"	11	"	"
Neue franz. Schild-Louisd'or . .	" 21	"	6	"	"
Alte dergleichen (vor 1726 geprägt).	" 21	"	8	"	"
Marid'or	" 18	"	4	"	"
Carld'or	" 18	"	6	"	"
Friedrichsd'or	" 21	"	6	"	"
Portugiesische Goldmünzen . . .	" 21	"	11½	"	"

Unter Silber in Barren (grob Silber und fein Silber) werden nicht bloß Silberstangen von einer gewissen Feinheit, sondern auch die vorzüglichsten hier coursirenden gröbern Silbermünzen verstanden, die nach dem Gewicht verkauft werden und von denen die spanischen Piaster stets einen besondern Cours haben (s. oben). Bei der Reduction ihres Gehaltes auf fein (da sie nach der Mark fein verhandelt werden; s. obige Course) wird der innere Gehalt derselben wie folgt gerechnet:

Franz. Laubthaler, vor 1786 geprägt	zu 14	Loth	6	Grän	fein
Dergleichen, seit 1786 geprägt . .	" 14	"	9	"	"
Franz. 5 Francs-Stücke	" 14	"	6	"	"
Holländ. Gulden	" 14	"	9	"	"
Conventions-Speciesthaler . . .	" 13	"	5	"	"
Spanische und mexikanische Piaster .	" 14	"	6	"	"
Piaster oder Dollars der neuen amerikanischen Staaten	" 14	"	5	"	"
Preußische Thaler, vor 1807 geprägt	" 11	"	16	"	"
Dergleichen, seit 1807 geprägt . .	" 11	"	15	"	"
Oesterreichische 20 Kreuzer-Stücke	" 9	"	4	"	"
" 17 " "	" 8	"	10	"	"
" 15 " "	" 8	"	16	"	"
" 10 " "	" 7	"	15	"	"
" 7 " "	" 3	"	17	"	"
Türkische Silbermünzen	" 7	"	7	"	"
oder auch bloß:	" 7	"	—	"	"

Course fremder Staatspapiere.

Oesterreichische.		
Metalliques à 5 pCt. pr. Cassa .	104	Gulden Conv.-Cour. baar für 100 Gulden in 5procentigen Metalliques. Fester Cours: 146 Thaler Conv.-Ct. für 100 Thaler Banco.
" à 3 pCt. pr. Ultimo	75	Gulden Conv.-Cour., zahlbar am letzten Tage des laufenden Monats, für 100 Gulden in 3procent. Metalliques. Fester Cours: wie vorstehend.
Neue Loose pr. Cassa	158	mehr oder weniger Gulden Conv.-Cour. baar für ein Loos von 100 Guld. der Anleihe von 1820, mit Prämien, ohne Zinsen. Fester Cours: wie vorstehend.

Neue Looſe pr. Ultimo	113¼	Gulden Conv.=Cour., zahlbar am letzten Tage des Monats, für ein Loos von 100 Gulden. Feſter Cours: wie vorſtehend.
Bankactien pr. Ultimo	1357	Gulden Conv.=Cour., zahlbar am letzten Tage des Monats (Juli), für eine (3procentige) Bankactie von 1000 Gulden. Feſter Cours: wie vorſtehend.
„ pr. Auguſt	1359	Gulden Conv.=Cour., zahlbar im Auguſt, für eine Bankactie, wie vorſtehend.
Ruſſiſche.		
Engliſche Anleihe pr. Cassa . . .	106¾	Pfd. St. baar f. 100 Pfd. St. in dieſ. Oblig. Feſt. Cours: 14 Mk. Bco. f. 1 Pfd. St.
Metalliques à 5 pCt. in Certificaten, pr. Cassa	100¾	Silberrubel baar für 100 Silberrubel in Hamburg. Certificaten der ruſſ. Metalliques. Feſter Cours: 36 Schill. Bco. für 1 Silberrubel.
Metalliq. 1. Serie, in Inſcriptionen, pr. Ultimo	103	mehr od. weniger Silberrubel, zahlbar den letzten Tag des Mts., für 100 Silberrubel in dieſen (5procent.) Inſcr. Feſter Cours: wie vorſtehend.
Papier=Inſcpt. à 6 pCt. pr. Cassa	100	mehr od. weniger Papier=Rubel oder Banco=Mark baar für 100 Papier=Rubel in dieſ. Inſcr. Feſter Cours: 16 Schill. Bco. für 1 Papier=Rubel.
5 pCt. Inſcr. b. Hope und C. 3. Serie, pr. Cassa	96¾	Silberrubel baar für 100 Silberrubel in dieſ. Inſcr. Feſter Cours: 36 Schill. Bco. für 1 Silberrubel.
Dergl. in Certficaten, pr. Cassa	96¾	ebenſo.
5 pCt. Inſcr. b. Hope und C. 4. Serie. pr. Cassa	96¾	ebenſo.
Dergl. in Certificaten pr. Cassa	96¾	ebenſo.
Portugieſiſche.		
Engl. Anleihe Reg. Bds. pr. Cassa	79¼	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. in dieſ. Oblig. Feſter Cours: 14 Mrk. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
„ „ von 1823 pr. Ult.	60	mehr oder weniger Pfd. Sterl., zahlbar den letzten Tag des Mts., für 100 Pfd. Sterl. in dieſ. 5procent. Oblig. Feſter Cours: wie vorſtehend.
„ „ à 3 pCt. pr. Cassa	50¾	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. in dieſ. Oblig. Feſter Cours: wie vorſtehend.
Holländiſche.		
2½ pCt. Integralen, pr. Cassa	56	Gulden baar für 100 Guld. in Integralen. Feſter Cours: 35 Stüber für 2 Mrk. Bco.
5 pCt. Anleihe pr. Cassa	103	mehr od. wenig. Guld. baar für 100 Guld. in dieſ. Oblig. Feſter Cours: wie vorſtehend.
Preußiſche.		
Engl. Anleihe von 1830 pr. Cassa	76	mehr od. weniger Pfund Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. in dieſ. Oblig. Feſter Cours: 14 Mrk. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
Prämien=Scheine v. 1832 pr. Ult.	121¾	Mrk. Bco., zahlbar d. letzten T. des Mts., für einen ſolchen Schein von 50 Thlr. preuß. Ct. Feſter Cours: 150 Thlr. preuß. Cour. für 300 Mrk. Bco.
Polniſche.		
Partial=Oblig., pr. Stück, nach der Ziehg., pr. Ult.	130½	Mrk. Bco., zahlbar d. letzten des Mts., für ein Loos von 50 Thlr. oder 300 Guld. polniſch, unverzinslich.
Pfandbriefe (weiße) à 4 pCt. pr. Cassa	95	mehr oder weniger Thlr. poln. zu 6 Guld. baar für 100 Thlr. oder 600 Guld. poln. in weißen Pfandbriefen. Feſter Cours: 2 Mrk. Bco. für 1 Thlr. od. 6 Guld. poln.
Däniſche.		
Engl. Anleihe, 3 pCt. v. 1825, in L. pr. Cassa	74	Pfd. St. baar f. 100 Pfd. St. in d. Oblig. Feſter Cours: 14 Mk. Bco. f. 1 Pfd. St.
Kopenhagen.		
Banco=Anleihe v. 1811, à 4 pCt.	95	mehr oder weniger däniſche Reichsbankthaler für 100 Reichsbankthlr. in dieſ. Oblig. Feſter Cours: 1½ Mrk. Bco. für 1 Reichsbankthlr.
Unter diverſen Daten in Oblig., à 4 pCt. pr. Cassa	94	mehr oder weniger Reichsbankthaler, ebenſo.
Norwegiſche.		
Anleihe von 1824 à 4 pCt., in Bco. Mrk. pr. Cassa	101¾	Mrk. Hamb. Bco. baar für 100 Mrk. Bco. dieſer (in Hamburg abgeſchloſſenen) Anleihe.
Griechiſche.		
Engl. Anleihe à 5 pCt., Zinſen von 1824 und 1825, pr. Cassa	—	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. dieſer Anleihe, incl. aller unbezahlten Zins=Coupons. Feſter Cours: 14 Mrk. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
Spaniſche.		
Rente in Piaſt., à 3 pCt. pr. Cassa	25	mehr oder weniger ſpan. Piaſter baar für 100 Piaſter dieſer Rente. Feſter Cours: 3 Mrk. Bco. für 1 Piaſter.
„ „ „ à 4 pCt.	—	ebenſo.
Engl. Cortes=Anleihe pr. Cassa .	—	mehr od. weniger Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. dieſer Oblig., incl. aller unbezahlten Zins=Coupons. Feſter Cours: 14 Mrk. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
5 pCt. pr. Cassa	39	ebenſo.
Belgiſche.		
Engl. Anleihe b. Rothſch. à 5 pCt.	79	L.m. od. w. f. 100 L. nom. Feſter Cours 14 Mk. für 1 L.

Außer den obigen kommen unter andern zuweilen auch preußiſche Staatsſchuldſcheine, hannöverſche Looſe, Certificate der neapolitaniſchen 5procentigen Rente und mecklenburgiſche Staatspapiere vor, deren Cours, wie bei den meiſten vorſtehenden Papieren, in pCten. notirt wird und wobei folgende feſte Preiſe ſtattfinden:

Preußiſche — 150 Thaler preuß. Cour. für 300 Mark Hamb. Banco.
Hannöverſche — 146 Thlr. Conv.=Geld für 300 Mrk. Bco.
Neapolitaniſche — 77 Groot vlām. oder 2 Mark 6½ Schill. Bco. für 1 Ducato di Regno.
Mecklenburgiſche — 1 Thaler für 3 Mark=Courant und die Cour.=Mrk. nach dem Tagescourſe.

Die franzöſiſchen Papiere kommen ſeit längerer Zeit nicht mehr hier vor. Der Cours derſelben iſt procentweiſe und der feſte Preis: 185 Francs für 100 Mark Banco.

Die Geſchäfte in Staatspapieren geſchehen, wie man aus obigen Courſen erſieht, entweder pr. Cassa, d. h. gegen baar, oder auf Zeit, und dann gewöhnlich pr. Ultimo, d. h. gegen Zahlung am letzten Tage des laufenden Monats, oder auch gegen Zahlung am letzten Tage des nächſten Monats (wie bei den öſterr. Bankactien). — Die beim Abſchluſſe des Geſchäfts bereits abgelaufenen Zinſen hat der Käufer ſtets zu vergüten.

Wechſelgebräuche. — Der Uſo iſt bei Wechſeln von deutſchen Plätzen 14 Tage nach Sicht, bei Wechſeln von Eng

land, Frankreich und den Niederlanden 1 Monat nach Dato, von Portugal, Spanien, Italien, Triest und Fiume 2 Monate nach Dato. Bei Usowechseln wird der Acceptationstag mit zur Verfallzeit gerechnet, bei Sichtwechseln aber der Tag nach der Acceptation für den ersten gezählt. — Respecttage sind 12 gebräuchlich, Sonn- und Festtage mit gerechnet. Bei Datowechseln wird der Verfalltag, bei Sichtwechseln der Acceptationstag mit zu den Respecttagen gerechnet, so daß in beiden Fällen deren eigentlich nur 11 stattfinden. — Wechsel in Banco zahlbar, und auf den letzten December oder einige Tage zuvor verfallen, sollen noch vor dem Bankschlusse abgemacht werden, ohne die gewöhnlichen Respecttage zu genießen. — Unter der Hälfte des Monats versteht man im hiesigen Wechselstyl den 15. Monatstag.

Art. 20. der hies. Wechselordnung lautet: »Wenn Wechselbriefe, so a dato oder auf gewisse Zeit lauten, erst nach Verfall einkommen, solche haben von den Discretions-Tagen nicht mehr, als was sie der Ordnung nach, wenn selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen, noch haben würden.«

Doch hat man Sorge zu tragen, die Wechsel-Ankunft nicht über den Verfalltag zu verspäten, indem, trotz diesem eben angeführten Artikel, die Usanz den nicht acceptirten Wechseln eigentlich keine Respecttage gestattet, so daß also bei Zeiten Protest erhoben werden muß. — Die Usanz geht überhaupt in mehrern Fällen den Gesetzen der Wechselordnung vor.

Die Hamburger Wechselordnung rühret vom Jahr 1711 her und besteht aus 48 Artikeln, denen am 10. Nov. 1729 noch drei fernere hinzugefügt wurden. Die vielen Mängel derselben und die Wichtigkeit des Platzes machen es sehr wünschenswerth, daß endlich ein zweckmäßiges Gesetz an deren Stelle trete, wozu bereits vor mehreren und dreißig Jahren sehr schätzbare Vorschläge gemacht wurden, alle bisherigen Anregungen aber vergebens waren.

Die Provision beim Ein- und Verkaufe von Wechseln und Staatspapieren ist ¼ pCt., die Courtage 1 Promille.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Hamburger Fuß hat 12 Zoll zu 8 Theilen und ist 126.967 franz. Linien oder 0.28642 Meter = 0.9126 rheinl. oder preuß. Fuß lang. Die Hamb. Elle enthält 2 Fuß, und ist also 253.93 franz. Linien oder 0.57283 Meter lang. Zu vielen Manufacturwaaren bedient man sich auch der brabanter Elle, welche hier 306.5 franz. Linien oder 0.69141 Meter lang ist. Die Hamb. Elle wird auch die kurze, die brab. die lange Elle genannt, und man rechnet gewöhnlich in ganzen Zahlen 5 lange (brab.) Ellen = 6 kurzen (Hamb.) Ellen. — Die Feldmesser bedienen sich des rheinländischen Fußes (s. unter Berlin), zu 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile.

Die Klafter oder der Faden ist 6 hies. Fuß lang; die Ruthe entweder 14.16 oder 18 Fuß. — Die rheinländische hat 12 rheinl. Fuß. Die hies. Meile ist 2000 rheinl. Ruthen lang; circa 14¾ derselben gehen auf einen geogr. Grad.

Flächenmaaße. Der Hamburger Quadratfuß enthält 144 Quadratzoll. — Der rheinl. Quadratfuß hat 144 rheinl. Quadratzoll à 100 Quadratlinien. — Ein Scheffel Aussaat hat 200 Geest-Quadrat-Ruthen à 256 hies. Quadratfuß. — Ein Morgen Landes hat 600 Marsch-Quadrat-Ruthen à 14 hies. Fuß Länge, oder 196 Quadratfuß. — Die rheinl. Quadrat-Ruthe hat 144 rheinl. Quadratfuß à 144 rheinl. Zoll. — Ein Pott oder Pütt Erde ist ein Stück von 16 Fuß im Quadrat und 4 Fuß Tiefe.

Körpermaaß. Der Hamburger Kubikfuß ist 12 Zoll lang, 12 Zoll breit und 12 Zoll dick und hat 1728 Kubikzoll. — Der rheinl. Kubikfuß hat 1728 rheinl. Kubikzoll à 1000 Kubiklinien.

Brennholzmaaß. Das Klafter ist 6⅔ Fuß hoch und eben so breit. Die Klobenlänge ist gewöhnlich 2 Fuß.

Getreidemaaße. Die Last Getreide hat 60 Faß zu 2 Himten à 4 Spint. — Bei Weizen, Roggen, Bohnen und Erbsen machen 2 Faß einen Scheffel aus; die Last davon hat daher 30 Scheffel oder 3 Wispel (à 10 Scheffel). — Bei Gerste und Hafer machen 3 Faß einen Scheffel aus; die Last davon hat daher 20 Scheffel oder 2 Wispel. (Der Ausdrücke Wispel und Scheffel bedient man sich fast gar nicht). — Das Faß enthält 52.65 Liter oder 2654 franz. Kubikzoll. — 1 Stock Gerste ist 1¼ Last.

Das Faß soll wiegen: an Weizen 86 Pfund, Roggen 81 Pfund, Gerste 68 Pfund, Hafer 52 Pfd., Erbsen 100 Pfd., Bohnen 108 Pfd., Malz 63 Pfd.

Flüssigkeitsmaaße. Das Orhoft hat 6 Anker zu 5 Viertel à 8 Bouteillen, Pot oder Quartiere. — Die Hamburger Bouteille oder Pot ist, da man alle Arten deutscher, franz. und engl. Bouteillen dazu benutzt, kein zuverlässiges Maaß. Das Quartier dagegen, als der achte Theil eines Viertels, hat genauere Bestimmung und es ist dessen Inhalt gesetzlich auf 65½ Hamb. Kubikzoll festgesetzt, welche Annahme um 1½ pCt. geringer auskommt, als wenn man das Viertel zu 365 franz. Kubikzoll, seinem wahren Inhalt, annimmt.

Das Hamburger Viertel, wonach der Kornbranntwein verkauft wird, enthält, wie eben erwähnt, 365 franz. Kubikzoll oder 7.24 Liter. — Fremde Weine, Branntwein, Rum und Arak werden nach der französischen Velte verkauft, die = 383.13 franz. Kubikzoll oder 7.6 Liter gerechnet wird. 29 Veltes = 30 Hamb. Viertel. — Deutsche Weine und Genever werden nach dem Rheinwein-Viertel verhandelt, welches 359 franz. Kubikzoll oder 7.12 Liter enthält.

Im Handel mit franz. Weinen nennt man ein Gebinde von 4 Orhoft ein Faß oder Tonneau, und ein solches von 1 Ohm oder ½ Orhoft eine Tierce.

Alte Namen für Flüssigkeitsmaaße sind: Fuder für 4 Orhoft, Ohm für ½ Orhoft, Eimer für 4 Viertel, Stübchen für ¼ Viertel, Kanne für 2 Quartier oder Bouteillen, Oessel für ¼ Quartier oder Bouteille.

Eine Tonne Bier soll 192, eine Schmal-Tonne 128 Quartier enthalten.

Eine Tonne Thran hat 6 Stechkannen oder 96 Margel. 1 Margel wiegt 2½ Pfund und enthält 2¼ Quartier. Die Tonne enthält Netto 224 Pfund. Große Fässer von England, Archangel ꝛc. werden gemessen und nach diesem Maaß reducirt. Ein Quarteel Thran ist 2 Tonnen.

Handelsgewicht. Das Pfund hat 2 Mark zu 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht, und ist 10080 holl. As oder 484.317 (nach Chelius 484.122) tolerirte franz. Gramm. 100 Hamb. Pfd. sind daher = 48.4317 (48.4122) Kilogramm.

Beim Waarenverkauf hat 1 Schiffpfund 20 Liespfund zu 14 Pfund, oder 280 Pfd. Bei der Landfracht hat 1 Schiffpfund 20 Liespfund zu 16 Pfd. oder 320 Pfd.

1 Centner hat 112 Pfund; 1 (leichter) Stein Wolle oder Federn hat 10 Pfund, 1 (schwerer) Stein Flachs 20 Pfund. — Doch verkauft man im großen Handel fast nur nach 1 Pfd. und nach 100 Pfd.

1 Tonne Butter Schmal-Band ist 224 Pfund Netto.
1 " " Bucket-Band " 280 " "

1 Pipe Oel ist 820 Pfd.; 1 Viertel-Tonne grüne Seife soll 60 Pfd. Netto enthalten.

1 Hamb. Schiffslast, Commerzlast genannt, wiegt 4000 Pfd. und hat 2 Schiffstonnen, wovon jede einen Raum von 40 Hamb. Kubikfuß einnimmt.

Gold-, Silber- Geldgewicht ist die Kölnische Mark, die hier 233.69 tolerirte Gramm oder 4864 holl. As schwer ist.

Probiergewicht ist eben diese Köln. Mark, die, wie in ganz Deutschland, beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt wird. — Verarbeitetes Silber soll gesetzmäßig 12 Loth 3 Grän fein halten, und trägt als Stempel das Hamburger Wappen der drei Thürme.

Edelstein- und Perlengewicht ist der Karat, welcher entweder in 1 Grän oder in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, und $\frac{1}{64}$ Karat eingetheilt wird und 4½ holl. As schwer ist.

Apotheker- und Medicinalgewicht ist das Nürnberger, wovon aber hier das Pfund nach der Angabe des Hamb. Sanitäts-Collegiums 357.66391 franz. Gramm = 7444 holl. As wiegt.

Von zählenden Gütern sind:

1 Mandel = 15 Stück, 1 Stiege = 20 Stück, 1 Schock = 60 Stück, 1 Decher = 10 Stück, 1 Zimmer = 40 Stück, 1 Groß = 12 Dutzend, 1 groß Hundert = 120 Stück, 1 groß Tausend = 1200 Stück. — 1 Ballen Papier hat 10 Ries zu 20 Buch. Das Buch Druckpapier hat 25, das Buch Schreibpapier 24 Bogen.

Eine Last bedeutet bei allen Waaren, die nach Tonnen verkauft werden, z. B. Heringe, Theer, Pech, Thran, Steinkohlen, Kalk, Lüneburger Salz ꝛc., 12 Tonnen. — 12 Lüneburger sind = 16 Hamburger Tonnen, und 1 Lüneb. Tonne wiegt 400 Pfund und mißt 8 Himten. Bei span., portugies., engl. und franz. Salz rechnet man die Last zu 18 Tonnen und ihr Gewicht zu circa 4800 Pfund.

Eine Tonne Kalk muß 6 Himten enthalten.

Eine Webe Leinen soll 72 kurze oder Hamb. Ellen enthalten.

Ein Ring ist beim Holzhandel 240 Stück Stäbe; doch verkauft man diese auch nach 100 Stück und nach dem großen Tausend.

Ein Kraveel heißt beim Holzhandel eine eichene Planke oder Bohle von 8½ Fuß Länge und 5 Zoll Dicke.

9	"	"	"	4½	"	"
10	"	"	"	4	"	"
12	"	"	"	3½	"	"
15	"	"	"	3	"	"
24	"	"	"	2½	"	"

Gebräuche beim Verkauf. — Die früher so sehr mannigfaltigen und verwirrenden hiesigen Kaufbedingungen sind durch die Bemühungen des Hamburger Commerciums sehr vereinfacht worden. So ist auch der Gebrauch, manche Waaren mit Rabatt und mit Preisstellung in vlämischem Gelde zu verkaufen, seit 1823 abgeschafft. Eine einzige Ausnahme hiervon macht der Zucker, welcher fortwährend noch in Grot vlämisch und mit einem Rabatt beim rohen Zucker von 8¾ und beim raffinirten von 4¾ pCt. auf Hundert (108¾ oder 104¾ Mark für 100 Mark) verhandelt wird. — Hoffentlich wird man nicht unterlassen, mit der Zeit auch diese, so wie alle übrigen altherkömmlichen Gebräuche, die sich längst überlebt haben, abzustellen.

Die Waarenpreise verstehen sich meist in Banco. Der Gebrauch, den Preis mancher Waaren in Courant, theils mit feststehendem, theils mit veränderlichem Aufgelde gegen Banco, zu stellen, hat seit 1823 ebenfalls aufgehört, in so weit die Verkäufe sich über 100 Mark belaufen. Hiervon sind aber ausgenommen und werden noch in Courant verkauft: Getreide, Malz, Mehl, Stärkmehl, Schiffszwieback, Graupen, Klee-, Rapp- und Leinsaat, Oelkuchen, Kümmel, Fenchel, Anis; Fleisch, Schmalz, Käse, Butter; Wein, Branntwein, Rum, Arak, Essig; Pomeranzen, Citronen, Feigen, deutsche Pflaumen; Borke, Kohlen, Cichorien, Syrup; so wie alle Getränke.

In Schillings und Pence Sterling, nach dem 2 Monats-Course auf London am Verkaufstage, werden noch verkauft: Twist (entweder nach dem engl. Bündel von 10 Pfd. oder pr. 1 Pfd. engl. av. d. p) und engl. Manufacturwaaren.

Auf Waaren, die pr. 1 Pfd. verkauft werden, wird ½ pCt., auf solche, die pr. 100 Pfd. verkauft werden, 1 pCt. Gutgewicht in Hundert bewilligt; — mit wenigen Ausnahmen.

Die Verkäufe geschehen entweder gegen baare Zahlung oder auf 2 Monate Zeit; im ersten Falle mit 1 pCt. Decort (Abzug).

Commissionsgebühr bei Einkäufen berechnet man nach Deutschland 1½ pCt., über See 2 pCt., bei Verkäufen gewöhnlich 2 pCt.; für das Delcredere 1 pCt.

Die Assekuranzbesorgung wird dem Versicherten mit 4 Schill. Cour. von jeden 100 Mark Banco, und dem Versicherer, wenn die Prämie 2 pCt. oder mehr ist, mit 2 Schill., wenn sie unter 2 pCt. ist, mit 1 Schill. Cour. von jeden 100 Mark Banco in Anrechnung gebracht.

Die übrigen Platzgebräuche, namentlich die üblichen Tara-Sätze, die Waaren-Courtage ꝛc., sind bei den einzelnen Artikeln so sehr verschieden, daß deren Aufzählung dem Raume unseres Werkes keineswegs angemessen sein würde. Wir verweisen deshalb auf die Hamburger Preislisten und die ausführliche Verzeichnung der verschiedenen Taren in »Grüger's Contorist.«

Unter den öffentlichen Anstalten zur Beförderung des Handels steht die Hamburger Bank oben an, von deren Verfassung und Wirken wir unter dem Artikel Banken, S. 77 u. f., näher gesprochen haben. — Außerdem befinden sich hier noch: die Deposito-Kasse des Vorschuß-Vereins, welche vom ersten Tage des nach der Deponirung der Gelder folgenden Monats an 3 pCt jährliche Zinsen vergütet; mehrere bedeutende Versicherungs-Gesellschaften gegen Seegefahr und eine Fluß-Versicherungs-Gesellschaft; — ꝛc.

Mit dem 10. März 1830 trat die neu revidirte Hamburger Zoll-Verordnung in Kraft, welche aus 62 Paragraphen besteht, und durch welche alle frühern das Zollwesen betreffenden Verordnungen aufgehoben wurden. Vergl. d. Art. Stader-Zoll.

Docks oder Kais finden sich in Hamburg nicht, und man muß sich wundern, daß bei dem großen Handel dieses Platzes keine solchen Werke angelegt worden sind. Die Schiffe ankern in dem Flusse außerhalb Pfählen, die in geringer Entfernung von dem Ufer in den Boden getrieben worden sind, und in dieser Lage sind sie keiner Gefahr ausgesetzt, die Pfähle müßten denn nachgeben, was sehr selten geschieht. Man hat eine Art Binnenhafen, der durch einen Arm der Elbe gebildet wird, welcher in die Stadt fließt, und wo kleine Fahrzeuge liegen und ihre Ladung löschen. Große Schiffe werden von ihrem Ankerplatze aus durch Lichterfahrzeuge ausge- und beladen. Sie bringen die Waaren nach und von den Niederlagen, die an den verschiedenen kleinen Aermen und Kanälen des Flusses stehen. Die Kosten dieser Arbeit sind außerordentlich mäßig.

Hamm, Stadt in der preuß. Provinz Westphalen mit über 5000 Einw., die Bleichen haben, Leder und Leinwand liefern.

Man rechnete früher, wie in Cleve (s. dies. Art.), nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Pfennige, gegenwärtig aber rechnet man, wie in der ganzen Monarchie, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch Courant, (s. Berlin).

Maaße und Gewichte sind die neuen preußischen, s. Berlin.

Hanau, Stadt in Kurhessen, in einer Ebene am Einflusse der Kinzig in den Main, Sitz verschiedener Behörden, mit gegen 10,000 Einw., die Gold- und Silberwaaren, eine große Menge Bijouterie, Porzellan, Seiden- und Wollenwaaren, Handschuhe, Spiegel, Kutschen, Teppiche, Gewehre, Knöpfe, Blechinstrumente u. s. w. liefern und überhaupt äußerst gewerbfleißig sind.

Man rechnet hier nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im 24 Guldenfuße, wie in Frankfurt am Main.

Die am meisten umlaufenden Münzsorten sind die unter Kassel aufgeführten Landesmünzen, ferner preuß. Courant bis auf ½ Thalerstücke herab, wovon, ebenso wie von den kurhessischen im preußischen Courantfuße (dem 21 Guldenfuße) geprägten Münzen, der Thaler im gewöhnlichen Verkehr zu 1 Guld. 45 Kreuzer, in den öffentlichen Kassen aber nur zu 1 Guld. 43 Kr. angenommen wird. Außerdem coursiren auch mehrere der in Frankfurt a. M. häufig vorkommenden Sorten zu dem dortigen Preise. In seinen Wechselangelegenheiten richtet sich Hanau ebenfalls ganz nach dem benachbarten Frankfurt am Main.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist 127.18 franz. Linien oder 0.2869 Meter lang. — Die Elle ist 241.06 franz. Linien oder 0.5438 Meter lang. Die hier gebräuchliche brabanter Elle enthält 307.96 franz. Linien oder 0.6947 Meter.

Ackermaaße. Die Ruthe hat 10 Schuh zu 10 Zoll und enthält 1582.345 franz. Linien oder 3.5695 Meter. — Die Quadrat-Ruthe wird in 10 Schichtschuh zu 10 Schichtzoll eingetheilt, welche Letztere aber, obschon unrichtig, Quadratschuh und Quadratzoll genannt werden. (Der Schichtzoll ist der wirkliche Quadratschuh, der Schichtschuh enthält 10 wirkliche Quadratschuh, die Quadratruthe daher 100 wirkliche Quadratschuh). Die Quadratruthe enthält 12.74133 franz. Quadrat-Meter oder Centiaren. — Der Morgen hat 4 Viertel oder 160 Quadratruthen, und enthält daher 20.386 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Malter hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid. Das Simmer enthält 1539 franz. Kubikzoll oder 30.53 Liter, das Malter daher 6156 franz. Kubikzoll oder 122.12 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm zu 20 Viertel à 4 Maaß à 4 Schoppen. Die Maaß ist zweierlei, alte und junge Maaß. Das Viertel enthält 376.155 franz. Kubikzoll oder 7.4615 Liter, die Ohm daher 7523 franz. Kubikzoll oder 149.23 Liter, und die alte Maaß 94.039 franz. Kubikzoll oder 1.8654 Liter. — Mit der alten Maaß, die auch Aichmaaß heißt, werden auch Oel und Milch gemessen. — Die junge Maaß enthält 81.1 franz. Kubikzoll oder 1.6089 Liter, und ist die Wirths-Maaß. — 69 alte Maaß sind = 80 junge Maaß. 99 Hanauer alte Maaß = 103 Frankfurter alten Maaß. 1 Hanauer junge Maaß = 1 Frankfurter jungen Maaß.

Gewichte. — Das Silber- und Handelsgewicht soll dem Frankfurter Silbergewicht gleich sein.

Der Centner Hausgewicht der Kaufleute, von 100 Pfund, ist 108 Pfd. Silbergewicht schwer.

Der Centner Kaufmannsgewicht der Stadtwage, von 100 Pfund, ist 109 1/16 Pfd. Silbergewicht schwer.

Der Centner Wollgewicht hat 5 Kleuth oder 98 Pfund Wollgewicht, welche = 112¼ Pfund Silbergewicht sind. Das Kleuth hat 18 Pfund Wollgewicht, oder 22½ Pfd. Silbergewicht. 1 Pfd. Wollgewicht = 1¼ Pfd. Silbergewicht. — Ausgekämmte Wolle wird nach dem Kaufmannsgewicht der Stadtwage gewogen.

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark, die, wie oben erwähnt, der Frankfurter Kölnischen Mark gleich sein soll (s. Frankfurt a. M.).

Probiergewicht ist eben diese Mark mit der in ganz Deutschland gebräuchlichen Eintheilung (s. Frankfurt am Main). — Verarbeitetes Gold hält 14.16 und 18 Karat, verarbeitetes Silber soll 12 und 13 Loth fein halten.

Apothekergewicht ist das Nürnberger.

Jährlich werden zwei Messen hier gehalten, die eine 8 Tage nach Pfingsten, die andere zu Martini.

Hand, ein englisches Längenmaaß; s. London.

Handel ist der Austausch von Waaren für Waaren.

I. Entstehung des Handels. — Handelsclassen.

1) Die Entstehung des Handels fällt mit der ersten Morgenröthe der Civilisation zusammen. Sobald Personen aufhörten, sich selbst unmittelbar mit den verschiedenen Gegenständen zu versorgen, deren sie sich bedienten, muß auch ein Handelsverkehr unter ihnen sich entwickelt haben. Denn nur durch den Austausch des Theiles der Erzeugnisse, den wir über unsern eigenen Gebrauch hervorbringen, für überflüssige Erzeugnisse Anderer, kann die Theilung der Beschäftigungen eingeführt werden, oder können sich verschiedene Personen vorzugsweise verschiedenen Beschäftigungen widmen.

Der Handel setzt indeß nicht bloß die Bewohner desselben Dorfes oder derselben Gemeinde in den Stand, ihre Bemühungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu vereinigen, sondern macht es auch den Bewohnern verschiedener Provinzen und Länder möglich, sich in einer besondern Weise jenen Berufsarten zu widmen, zu deren glücklicher Betreibung der Bezirk oder das Land, wo sie sich aufhalten, besondere Vortheile gewährt. Diese Territorialtheilung der Arbeit hat vielleicht mehr als irgend etwas Anderes zur Vermehrung des Reichthumes und zur Beschleunigung der Civilisation der Menschen beigetragen. Ohne dieselbe würden wir eine große Anzahl Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Genüsse entbehren, die wir jetzt besitzen, während der Preis der wenigen übrigbleibenden in den meisten Fällen sehr hoch steigen würde. Welche Vortheile wir nun aber auch davon haben mögen — und die Größe und Wichtigkeit derselben läßt sich kaum übertreiben, — daß wir die eigenthümlichen Productionsfähigkeiten Anderer benutzen, so müssen sie doch gänzlich dem Handel als ihrer wirklichen Quelle zugeschrieben werden.

Es liegt nicht in unserem Plane, in diesem Artikel etwas über die praktischen Details der verschiedenen Theile des Handels zu sagen. Diese findet man unter ihrem eigenen Namen. Wir haben hier nur die Natur und den Einfluß des Handels im Allgemeinen, so wie der Beschränkungen zu zeigen, die ihm bisweilen aufgelegt worden sind. Zuerst wollen wir versuchen, die Beschaffenheit der Dienste anzugeben, welche die Personen leisten, durch die Handelsunternehmungen gewöhnlich gemacht werden; dann betrachten wir den Einfluß des Binnenhandels oder den Verkehr zwischen Personen eines und desselben Landes, und drittens, beschäftigen wir uns mit dem Einflusse des auswärtigen Handels oder des Verkehrs zwischen Personen aus verschiedenen Ländern. Nachdem wir diese Gegenstände abgehandelt, haben wir einige Bemerkungen über das Beschränkungssystem oder über die Grundsätze zu machen, welche bei den Bestimmungen über die Leitung des Handels in dem oder jenem Lande in Frage kommen.

2) Handelsclassen. — Während der Austausch der verschiedenen Erzeugnisse von den Erzeugern selbst bewirkt wird, müssen sie unvermeidlich viel Zeit verlieren und manche Unannehmlichkeiten erfahren. Gäbe es keine Kaufleute, so müßte z. B. ein Landmann, der sein Getreide verkaufen wollte, erst Abnehmer suchen, sein Getreide in solchen Quantitäten abgeben, wie die verschiedenen Kauflustigen es gerade wünschen, und dann, wenn er das Geld dafür erhalten, an zehn oder zwanzig verschiedene Orte schicken, um die Gegenstände zu erhalten, die er dagegen braucht, so daß seine Aufmerksamkeit beständig von den Arbeiten seines Gutes abgelenkt würde, die vielen Unannehmlichkeiten und Beschwerden ganz ungerechnet. Bei einem solchen Zustande der Dinge würde jede Production bei jedem verschiedenen Geschäfte fortwährenden Unterbrechungen ausgesetzt sein, und mancher Zweig der Industrie nicht gepflegt werden, der in einem handeltreibenden Lande mit Glück betrieben wird.

Die Einrichtung einer besondern Handelsclasse hilft diesen Unannehmlichkeiten ab. Wenn Kaufleute Waarenlager und Laden zum Kauf oder Verkauf aller Arten von Waaren anlegen, so kann jeder Producent, da er nicht mehr Abnehmer zu suchen braucht und vorher weiß, wo er zu jeder Zeit die Producte erhalten kann, deren er bedarf, seine ganze Zeit und Kraft seinem eigenen Geschäfte widmen. Durch das Dazwischentreten der Handelsleute wird dem Pfluge und Webstuhle eine fortwährende und ununterbrochene Bewegung gegeben. Durch die Aufhebung der Classe der Handelsleute würden alle Federn der Industrie gelähmt werden. Die zahllosen Schwierigkeiten, welche dann bei dem Austausch vorkämen, würden jede Familie zu dem Versuche veranlassen, alle möglichen Artikel zu produciren, und die Gesellschaft würde zu der Rohheit und Unwissenheit der frühesten Zeit zurückgebracht werden; man würde die Theilung der Arbeit aufgeben, und den Wunsch, in der Welt zu steigen und seinen Zustand zu verbessern, fallen lassen, da er schwerer zu befriedigen sein würde. Welche Bodenbestellung könnte man von Landleuten erwarten, die ihre Wolle selbst weben und sich die Schuhe selbst machen müßten? Und was würden das für Fabrikanten sein, welche den Webstuhl häufig mit dem Pfluge, oder die Nadel mit dem Ambose vertauschen müßten? Eine Gesellschaft ohne den Unterschied der Beschäftigungen und Gewerbe, welcher sich aus der Theilung der Arbeit ergibt, d. h. ohne Handel, würde durchaus ohne Künste und Wissenschaften irgend einer Art sein. Nur dadurch, daß jede Person ihren Nachbarn gibt und von ihnen empfängt, daß Jeder vorzugsweise sich einem eigenthümlichen Geschäfte widmet, und, wenn auch wahrscheinlich ohne seine Absicht, seine Bemühungen mit denen Anderer vereiniget, können civilisirte Menschen die riesenhaftesten Anstrengungen machen und eine fast Alles vermögende Macht erlangen.

Die Handelsclasse ist gewöhnlich wieder in zwei untergeordnete Classen getheilt worden: die Engroshändler und die Detailhändler. Die Ersteren kaufen die verschiedenen Erzeugnisse der Kunst und Industrie an dem Orte, wo sie erzeugt werden oder am wohlfeilsten sind, und schaffen sie dahin, wo sie in höherem Werthe stehen oder wo sie mehr gesucht sind. Die Letzteren dagegen kaufen die Waaren von den Ersteren oder den Producenten, häufen sie in ihren Verkaufslocalen auf und verkaufen sie in solchen Quantitäten und zu solcher Zeit, wie es dem Publikum am bequemsten ist. Diese beiden Classen der Handelsleute sind gleich nützlich, und die Trennung zwischen ihren Beschäftigungen eine der nützlichsten Arbeitstheilungen. Die Arbeiten des Engroshändlers gleichen denen des Bergmannes. Beide verändern die Körper nicht, die sie von einem Orte zum andern schaffen. Die Verschiedenheit zwischen ihnen besteht nur darin, daß der Bergmann sie aus der Erde an die Oberfläche derselben holt, der Kaufmann dagegen sie auf der Oberfläche von einem Orte zum andern schafft. Daraus folgt, daß der Werth, welchen die Waaren durch die Operationen des Großhändlers erhalten, häufig den ihnen von den Producenten gegebenen übersteigt. Es ist weit schwieriger und kostspieliger, ein Stück Bauholz aus Canada nach England zu schaffen, als den Baum zu fällen. In dieser Hinsicht ist kein Unterschied zwischen Handel und Ackerbau und Manufacturen. Die Letzteren machen die Sache nutzbar, indem sie ihr eine Gestalt geben, die am besten dazu geeignet ist, unseren Bedürfnissen oder unserer Bequemlichkeit zu dienen; und der Erstere erhöht den Nutzen der Producte des Ackerbauers und Fabrikanten, indem er sie von da kommen läßt, wo sie vergleichsweise von wenigem Nutzen oder überflüssig sind, und dahin bringt, wo sie sehr nützlich sind oder mangeln.

Wollte der Großhändler die Waaren, die er von verschiedenen Orten bezogen hat, selbst wieder im Einzelnen verkaufen, so würde er ein größeres Capital brauchen, und es wäre unmöglich für ihn, irgend einem Theile seines Geschäftes die ausschließliche Aufmerksamkeit zu widmen, die durchaus nöthig ist, wenn es auf die beste Weise betrieben werden soll. Nothwendig aber bleibt der Verkauf der Waaren im Einzelnen, er mag nun von einer besondern Classe betrieben werden oder nicht. Es ist nicht genug, daß eine Ladung Thee aus China oder eine Ladung Zucker von Jamaica ankommt. Die meisten Personen brauchen diese Artikel, Niemand aber bedarf zum alleinigen Verbrauch eine solche Quantität. Sie muß nothwendig im Einzelnen abgegeben, d. h. in solchen Quantitäten und zu solchen Zeiten verkauft werden, wie es allen Classen der Consumenten am bequemsten ist.

II. Binnenhandel.

Aus den bereits angeführten Bemerkungen wird man den Einfluß des inneren Handels in der Hinsicht erkennen, daß Personen ihre ganze Aufmerksamkeit einer einzigen Beschäftigung widmen. Aber nicht bloß in dieser ist der innere Handel vortheilhaft; er ist es in noch weit höherem Grade dadurch, daß er es den Bewohnern des Landes möglich macht, ihre Arbeit in jene Canäle zu leiten, welche den meisten Gewinn geben. Die verschiedenen Bodenarten, die verschiedenen Mineralien und verschiedenen Climate der verschiedenen Bezirke weisen ihnen gewisse Zweige der Industrie zu. Ein Landstrich, der viel Kohlen und leichte Communication hat, ist der natürliche Sitz von Fabriken. Weizen und andere Getreidearten sind die natürli-

chen Producte eines fruchtbaren Ackerbodens, und Vieh, das in bergigen Gegenden aufgezogen wurde, läßt sich am vortheilhaftesten auf Wiesen und Niederungen fett machen. Daraus folgt, daß die Bewohner verschiedener Bezirke dadurch, daß sie sich den Zweigen der Industrie widmen, zu deren vortheilhaften Betreibung sie am befähigtsten sind, und ihre überflüssigen Producte gegen andere austauschen, eine unvergleichlich größere Menge aller Arten nützlicher und wünschenswerther Producte erhalten werden, als es ihnen möglich wäre, wenn sie sich ohne Unterschied jedem verschiedenen Geschäfte widmen müßten. Die Territorialeintheilung der Arbeit ist, wo möglich, noch vortheilhafter als die Arbeitstheilung unter Personen. Nun setzen besonders die Arbeiten der Handelsclassen die Bewohner jedes Bezirkes in den Stand, sich vornehmlich den Beschäftigungen zu widmen, welche sich am besten für sie eignen.

»Durch die Wohlthat des Handels,« sagt ein beredter Schriftsteller, »oder den schnelleren Austausch der Waaren kann Jedermann die besondern Vortheile seines Platzes völlig benutzen. Der Gebirgsbewohner kann sich dem Anbaue des Holzes und der Verarbeitung desselben widmen; der Besitzer von Weideland kann sich ganz der Sorge für seine Heerden überlassen, der Landmann der Bebauung seines Feldes u. s. w. Und jede Waare, wenn sie auch einen kleinen Theil in den Bequemlichkeiten des Lebens bildet, kann bei leichtem Handel einen Markt finden, auf dem sie ausgetauscht werden kann. Der Handel, bei dem die Waare nur ausgetauscht und nicht producirt zu werden scheint, ist dennoch in seinen Wirkungen sehr productiv, weil er Jedermann Erleichterung und Ermunterung gewährt, die Erzeugnisse seiner Kunst zu vervielfältigen, und dadurch die Masse des Reichthums in der Welt vermehrt.« (Ferguson's Principles of moral science. Vol. II. p. 424.)

Die Straßen und Canäle, welche ein Land durchschneiden und eine leichte Verbindung zwischen den entferntesten Theilen desselben bewerkstelligen, sind für den inneren Handel, so wie für den Ackerbau und die Fabriken von größtem Nutzen. Eine Verminderung der Transportkosten hat dieselbe Wirkung wie eine Verminderung der eigentlichen Productionskosten.

Jedermann, der nur mit den Elementen der Staatswirthschaft vertraut ist, weiß, daß je mehr und mehr die Beschäftigungen getheilt werden, eine um so kräftigere Maschinerie erhalten wird, und die Productionskraft der Arbeit steigt, je größere Massen der Bevölkerung zusammen wirken. In einer großen Stadt wird dieselbe Anzahl von Händen weit mehr Arbeit verrichten, als in einem kleineren Orte, wo jede Person mehrerlei zu verrichten hat. Die großen Städte könnten aber wiederum ohne die verbesserten Communicationsmittel nicht bestehen. Diese setzen dieselben in den Stand, sich mit den Erzeugnissen des Bodens ꝛc. fast eben so wohlfeil zu versorgen, als wenn sie in kleinen Landstädten lebten, und sichern ihnen alle Vortheile der Concentration mit nur wenigen der Nachtheile derselben. Straßen und Canäle haben deshalb einen doppelten Nutzen, denn während sie den Manufacturisten das rohe Material vergleichsweise wohlfeil liefern, gewähren sie ihnen die Mittel, die Theilung der Arbeit zu vervollkommnen und verhältnißmäßig wohlfeile Manufacte zu liefern, welche Letztere wiederum mit ganz geringen Kosten an die entlegensten Theile des Landes gebracht werden. Die unmittelbaren Vortheile, welche sie dem Ackerbau bringen, sind nicht minder wichtig. Ohne dieselben würde man Kalk, Mergel und andere schwere Artikel, welche die Ernten mehren, nicht in weite Ferne schaffen können.

Da nun die Vortheile des Binnenhandels so groß sind, so ist es offenbar die Pflicht der Regierung und Gesetzgebung, demselben jeden geeigneten Schutz und alle mögliche Ermuthigung zu Theil werden zu lassen. Diese Pflicht ist indeß, wie man finden wird, mehr negativ als positiv, und besteht weniger in der Entwerfung von Bestimmungen, als in der Entfernung von Hindernissen. Der Irrthum vieler Regierungen lag nicht darin, daß sie zu wenig thaten, sondern, darin daß sie zu viel thun wollten. Wir werden später sehen, daß die vorzügliche Begünstigung der Producenten gewisser Artikel gleichmäßig von Nachtheil gewesen ist. Hier brauchen wir nur zu erwähnen, daß die Begünstigung, welche eine aufgeklärte Regierung der Industrie gewährt, sich auf alle Zweige derselben gleichmäßig erstrecken und besonders auf die Entfernung alles desjenigen gerichtet sein muß, was auf irgend eine Art die Freiheit des Handels und die Fähigkeit der Personen hemmen kann, sich in verschiedenen Geschäften zu versuchen. Alle Bestimmungen, welchen Zweck sie auch haben mögen, welche entweder die Circulation der Waaren von einem Theile des Landes zum andern, oder die freie Arbeit hindern, hemmen nothwendig die Theilung der Arbeit und den Nacheiferungsgeist, und müssen den Productionsertrag mindern. Derselbe Grundsatz, der die Anlegung von Straßen, den Bau von Brücken und Canälen veranlaßt, sollte jedes Volk dahin bringen, aus seinen Gesetzen die Bestimmungen zu entfernen, welche die Operationen des Kaufmannes und die freie Gebahrung mit dem Capitol und der Arbeit hemmen oder fesseln. Die Wirkung ist gleich verderblich, die Freiheit des Binnenhandels und der Industrie mag durch unübersteigliche Berge oder durch unwegbare Sümpfe oder durch drückenden Zoll oder hemmende Beschränkung unterbrochen werden.

Das Naturrecht ist Monopolen und Privilegien offenbar entgegen, und Lord Coke sagt irgendwo: »Commercium jure gentium commune esse debet et non in monopolium et privatum paululorum questum convertendum. Iniquum est aliis permittere, aliis inhibere mercaturam.«

III. Auswärtiger Handel.

Was der Binnenhandel für die verschiedenen Provinzen eines und desselben Landes ist, das ist der auswärtige Handel für alle Länder der Welt. Besondere Länder produciren besondere Waaren, und würden ohne den auswärtigen Handel nichts weiter haben, als was sie selbst erzeugen. Diejenigen, welche über den Gegenstand nicht nachgedacht haben, begreifen kaum, wie viel jedes Handelsvolk nicht bloß von seinen Bequemlichkeiten, sondern auch von seinen nothwendigen Bedürfnissen einbüßen würde, wenn der Verkehr mit dem Auslande ein Ende hätte. So verdankt z. B. Großbritannien dem Handel mit dem Auslande die volle Hälfte und noch mehr von dem, was es besitzt. Es verdankt ihm nicht nur die Baumwollen- und Seidenfabrikation, den Wein, Thee, Zucker, die edeln Metalle ꝛc., sondern auch die meisten Früchte und Gemüße, die man jetzt dort bauet. Während es also nicht bloß mit einer Menge höchst wichtiger Artikel versehen wird, die es außerdem gar nicht kennen würde, erhält es auch durch den auswärtigen Handel die Mittel, seine Industrie auf die vortheilhafteste Art zu beschäftigen, wie derselbe den Preis fast aller Artikel vermindert. So ist es durchgängig. Ein Land ist besonders zum Getreidebau geeignet, während es ihm an Wein, Seide und Kaffee fehlt; ein anderes besitzt dagegen diese, hat aber kein Getreide, und es ist unmöglich, ein einziges Land anzuführen, das alle Bedürfnisse in hinreichender Menge selbst erzeugte. Die Vorsehung zeigt dadurch, daß sie jeder Nation etwas gab, was der andern fehlt, offenbar die Absicht, sie sollen von einander abhängen.

»Der Handel eines Landes mit dem andern ist in der That bloß eine Ausdehnung der Theilung der Arbeit, wodurch das Menschengeschlecht so viele Wohlthaten erhält. Wie ein und dasselbe Land durch den Handel einer Provinz mit der andern nur reicher wird; wie seine Arbeit dadurch unendlich mehr getheilt und mehr productiv wird, als es sonst hätte sein können; wie der gegenseitige Austausch der Gegenstände, welche eine Provinz hat und die andere entbehrt, das Wohlsein des Ganzen vermehrt und das Land dadurch um Vieles reicher und glücklicher wird, — so ist es auch mit der Welt im Allgemeinen, — dem großen Reiche, dessen Provinzen die verschiedenen Länder sind.«

Das bereits Angeführte zeigt zugleich das Irrige der Meinung, daß das, was eine Nation durch ihren auswärtigen Handel gewinne, auf der andern Seite verloren gehe. Der Handel ist nicht direct productiv; auch darf man sein Gutes nicht nach den unmittelbaren Folgen schätzen. Was ein Handelsvolk gibt, hat gleichen Werth mit dem, was es erhält. Sie suchen einander nicht zu bevortheilen und zu berauben, sondern sie haben gleichen Gewinn. Der Vortheil des Handels besteht darin, daß er die Theilung der Arbeit möglich macht und jedes Volk in den Stand setzt, sich die verschiedenen Artikel, welche es bedarf, zu dem niedrigsten Preise zu verschaffen, der zu ihrer Production in den Ländern und Oertern nöthig ist, wo sie am vortheilhaftesten und leichtesten erzeugt werden. So führt z. B. England Wein aus Portugal und Baumwolle aus Amerika ein und gibt diesen dafür Fabrikate. Dadurch erhält es zwei sehr wichtige Artikel, die es im Lande selbst gar nicht, oder nur mit ungeheuren Kosten erzeugen könnte. Aber der Gewinn Englands ist kein Verlust für jene Länder. Diese haben gerade den Vortheil von diesem Handel wie England. England kann leichter und wohlfeiler Fabrikate liefern, und jene Länder erhalten sie von ihm zu einem wohlfeileren Preise und besser, als sie bei ihnen selbst hergestellt werden könnten. Die Vortheile eines solchen Verkehrs sind offenbar gegenseitig. Der Handel gibt keinem Volke einen Vortheil vor dem andern, sondern mehrt den Reichthum und die Bequemlichkeiten aller.

So groß indeß auch der Einfluß des auswärtigen Handels auf die Vermehrung und Preisherabsetzung der Bequemlichkeiten und Genüsse ist, so steht er vielleicht doch dem directen Ein-

flusse, d. h. dem Einflusse auf die Industrie nach, indem er die Masse wünschenswerther Artikel unermeßlich vermehrt, neuen Geschmack erzeugt und durch das Zusammenbringen der Völker zu Unternehmungen und Erfindungen reizt.

Jedermann kennt die Gleichgiltigkeit und Trägheit, welche bei dem rohen Zustande der Gesellschaft existirt. Diese weichen indeß der Unternehmung und Thätigkeit, wie der Mensch mit neuen Gegenständen bekannt wird und in ihm der Wunsch sich regt, dieselben zu erhalten. Ein Mensch kann sich vielleicht mit verhältnißmäßig geringer Anstrengung mit einer reichlichen Masse der zu seiner Existenz wesentlichen Gegenstände versehen, und wenn er keinen Wunsch hegt, andere zu erhalten, oder wenn dieser Wunsch nicht befriedigt werden kann, so läßt sich von ihm nicht erwarten, daß er arbeitsam, erfinderisch oder unternehmend sein soll. Die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen wachsen aber, einmal angeregt, in das Unendliche, und sie brauchen bloß angeregt zu werden, um neue Producte und Genüsse in sein Bereich zu bringen. Der sicherste Weg, dies zu thun, ist der, den ausgedehntesten Verkehr mit den Ausländern, so viel es nur irgend möglich ist, zu erleichtern. Die Leidenschaft für fremdländische Erzeugnisse, die von Mehreren getadelt worden ist, wird stets eine der wirksamsten Ursachen des Reichthums und der Civilisation sein.

Der auswärtige Handel regt aber nicht bloß die Industrie an, vertheilt nicht bloß die Gaben der Natur und erleichtert deren beste Verwendung, er verbreitet auch die Gaben der Wissenschaft und Kunst, und gibt einem jeden Lande die Mittel, von den Erfindungen und Entdeckungen der andern Vortheil zu ziehen. Die Entdeckungen und Erfindungen eines Watt, Arkwright und Wedgwood, wodurch die Kosten der Fabrikate vermindert wurden, sind für die Abnehmer der Engländer gewiß eben so vortheilhaft gewesen, als für diese selbst. Der Handel hat die allgemeine Verbreitung der Segnungen der Civilisation veranlaßt und die Schätze der Kenntnisse und Wissenschaft zu den entferntesten Theilen der Welt gebracht. Sein Einfluß auf Bildung ist in dieser Hinsicht von der größten Wichtigkeit, während er dadurch, daß er ein Land von dem Beistande anderer abhängig machte, eine Masse der schamvollsten Vorurtheile vertrieb, und bewirkte, daß die Menschen einander als Freunde und Brüder, nicht als Feinde ansehen. Die früher so vorherrschende Furcht vor den Fortschritten anderer Nationen in Reichthum und Civilisation wird gegenwärtig allgemein für illiberal und absurd angesehen. Während jedes Volk stets vorbereitet sein muß, irgend einem Angriffe auf seine Unabhängigkeit und Ehre zu widerstehen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß sein wirkliches Wohlsein am besten durch den Frieden gesichert wird. »Ein Handelskrieg, er mag mit Sieg oder Niederlage endigen, kann nie andere Nationen hindern, industriöser zu werden, als Ihr seid, und wenn sie industriöser sind, werden sie wohlfeiler verkaufen, folglich werden Eure Abnehmer Euch verlassen und sich jenen zuwenden. Dies wird geschehen, und wenn Ihr den Ocean mit Flotten und das Land mit Armeen bedeckt; der Soldat kann verwüsten, der Kreuzer, er mag glücklich oder unglücklich sein, arm machen, aber das ewige Gesetz der Vorsehung spricht: »Nur die Hand des Fleißigen vermag reich zu machen.« (Tucker.)

Die meisten Abhandlungen über den Handel und die meisten Schriften über Staatswirthschaft enthalten ausführliche Untersuchungen über die verhältnißmäßigen Vortheile von dem Binnen- und auswärtigen Handel. Aber diese Angaben beruhen meistens auf ganz irrigen Grundsätzen. Die Quantität und der Werth der Waaren, welche die Bewohner eines großen Landes unter einander austauschen, ist weit bedeutender, als die Quantität und der Werth jener, welche sie mit Ausländern austauschen; dies reicht aber, wie gewöhnlich angenommen wird, nicht hin, um zu beweisen, daß der Binnenhandel verhältnißmäßig vortheilhafter sei. Der Handel ist, darf man nicht vergessen, keineswegs eine directe, sondern indirecte Quelle des Reichthums. Der bloße Austausch von Waaren vermehrt die Reichthümer der Gesellschaft nicht. Der Einfluß des Handels auf den Reichthum besteht darin, daß er es möglich macht, die Beschäftigungen zu trennen und ununterbrochen fortzusetzen. Er gibt die Mittel dazu, die Theilung der Arbeit auf das Aeußerste zu treiben, und versorgt die Menschen mit einer unendlich größeren Anzahl von nothwendigen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten aller Art, als hätten erzeugt werden können, wenn die Personen und Völker bloß auf ihre eigenen verhältnißmäßig schwachen Kräfte gewiesen gewesen wären. Wenn man die Vortheile des Binnen- und auswärtigen Handels gegen einander abwägen will, muß also die Frage unterschieden werden, welcher von beiden trägt am meisten zur Theilung der Arbeit bei? Welcher von beiden gibt den größten Antrieb zur Erfindung und Industrie? Diese Fragen können vielleicht keine genügende Antwort finden; denn in Wahrheit, sowohl der Binnen- als der auswärtige Handel, beide sind die ergiebigsten Quellen des Reichthums.

IV. Beschränkungen des Handels.

Aus dem bereits Angeführten ergibt sich hinreichend, wie ungeeignet und verderblich alle Arten Beschränkungen des Handels sein müssen. Alle Beschränkungen beruhen auf falschen Grundsätzen. Wenn man die Menschen ihr eigenes Interesse auf eigenem Wege suchen läßt, so wenden sie sich natürlich zu jenen Zweigen der Industrie, welche sie für die vortheilhaftesten halten, und mit diesen Zweigen beschäftigen sie sich dann auch zum größten Nutzen des Publikums. Wenn also nicht nachgewiesen werden kann, daß eine Regierung besser zu beurtheilen vermöge als Privatpersonen, welche Beschäftigungen am vortheilhaftesten sind, so können auch ihre Anordnungen nur von geringem Nutzen, wohl aber sehr nachtheilig sein. Gegen eine solche Anmaßung der Regierung würde man sich allgemein auflehnen. Es ist unläugbar gewiß, daß eine Rücksichtnahme auf unsere eigenen Interessen, wenn auch nicht gerade ein unfehlbarer Führer in solchen Sachen, doch wenigstens ohne Vergleich besser ist, als irgend eine andere. Wenn durch den Handel mit einem besondern Lande oder in einer besondern Waare verloren wird, oder derselbe nur minder gewinnreich ist als andere, so ist es eben so unnöthig, ihn durch ein Gesetz zu verbieten, als wenn man den Leuten verbieten wollte, ihre Arbeit oder ihre Waaren unter dem gewöhnlichen Preise hinzugeben. Alle Anordnungen über die Freiheit des Handels oder einen Zweig der Industrie sind deshalb entweder nutzlos oder nachtheilig. Sie sind nutzlos, wenn sie das Interesse der Personen dadurch schützen sollen, daß ihnen verboten wird, sich in ein unvortheilhaftes Geschäft einzulassen. Das eigene Interesse der Betheiligten ist das einzige sichere Princip, nach dem in solchen Dingen verfahren werden muß. Wenn die Gesetzgebung damit übereinstimmt, so läßt sich ihr weiter kein Vorwurf machen, als daß Gesetze darüber gar nicht nöthig wären; widersprechen die Gesetze diesem Interesse der Betheiligten, d. h. wollen sie Capital und Industrie in Canäle leiten, welche die Leute, sich selbst überlassen, nicht benutzt haben würden, so sind sie entschieden nachtheilig.

Niemand läugnet, daß durch beschränkende Bestimmungen einer größeren oder geringeren Anzahl von Personen Vortheile gewährt werden können. Dies beweist aber noch keineswegs, daß Beschränkungen für den Staat im Allgemeinen nützlich sind, und ihre Wirkungen in dieser Hinsicht müssen zur Richtschnur dienen. Wenn die Ausschließung eines aus dem Auslande eingeführten Artikels, den man verbietet, um die Erzeugung desselben im Lande selbst zu ermuthigen, den Preis desselben im Lande steigert, so wird dieser Umstand, wenigstens eine Zeit lang, für die vortheilhaft sein, welche sich mit der Production desselben beschäftigen. Wird aber nicht offenbar das, was sie gewinnen, von denen verloren, welche den Artikel kaufen? Nimmt man an, die Ausschließung von verhältnißmäßig wohlfeilen Artikeln in der Absicht, Raum für verhältnißmäßig theurere zu gewinnen, könne ein Land bereichern, so muß man auch zugeben, der Reichthum eines Volkes sei dadurch zu vergrößern, daß man seine kräftigsten Maschinen zerstöre und den besten Boden brach liegen lasse.

Ein Land führt selten aus dem Auslande eine Waare ein, welche eben so wohlfeil im Lande erzeugt werden kann. Man kauft nur im Auslande, was man dort wohlfeiler oder gar nicht im Inlande haben kann. Verbietet man nun, auf den wohlfeilen Märkten zu kaufen, so führt man auch den weitern Nachtheil herbei, daß man auf den theuersten Märkten nicht verkaufen kann. Wir wollen annehmen, für eine gewisse Quantität baumwollene oder kurze Waaren könne man in Brasilien 150 Orhoft Zucker erhalten, während man für dieselbe Quantität in Jamaica nur 100 Orhoft bekäme. Verbietet man nun die Einfuhr des brasilianischen Zuckers, so ist das Land genöthigt, Waaren für zwei Drittheile des Preises zu verkaufen, den es an einem andern Orte erhalten könnte. Die Annahme also, ein System, das solche Folge hat, vermehre den Reichthum des Landes, ist völlig absurd. Wahr aber ist es, daß eine beschränkende Maßregel, die lange in Kraft gestanden hat und unter welcher große Capitale aufgewendet worden, nicht plötzlich zurückgenommen werden kann. Jede Veränderung in der Staatswirthschaft einer Nation muß vorsichtig und allmälig geschehen. Es muß denen, welche ein geschütztes Geschäft betreiben, die geeignete Zeit gelassen werden, sich von demselben entweder ganz zurückzuziehen oder sich vorzubereiten, der freien Concurrenz des Auslandes zu widerstehen. Dies aber ist Alles, was solche Personen mit Recht verlangen können.

Man könnte vielleicht behaupten, daß, wenn nach der Aufhebung einer Beschränkung die Waaren aus dem Auslande eingeführt würden, welche man sonst im Lande producirte, die Arbeiter brotlos gemacht würden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Durch die Freigebung des Handels kann wohl die Art der gesuchten Arbeit, nicht aber die Quantität derselben geändert werden.

Es wird bisweilen von denen, welche Beschränkungen im Allgemeinen für unpassend halten, behauptet, es werde unklug sein, wenn ein Land die Beschränkungen aufheben wollte, ehe es Sicherheit habe, daß auch die von den Nachbarn ausgehenden aufgehoben werden würden. Die Gründe aber, welche zur Unterstützung dieser Behauptung angeführt werden, haben durchaus kein Gewicht. Es ist unsere Sache, so wohlfeil als möglich zu kaufen und so theuer als möglich zu verkaufen, und das Benehmen Anderer kann darauf gar keinen Einfluß haben. Willigen sie ein, die auf den Handel gelegten Beschränkungen aufzuheben, desto besser. Wollte England z. B. keinen Wein, Branntwein ꝛc. von Frankreich kaufen, weil dies die Einfuhr der englischen Baumwollenwaaren ꝛc. beschränkt, so würde England nicht sowohl Frankreich als sich selbst Schaden thun.

Andere wiederum meinen, obgleich Beschränkungen der Einfuhr aus dem Auslande dem Reichthume eines Landes nachtheilig und der Förderung der Fortschritte in Künsten und der Civilisation hinderlich wären, möchten sie doch aus andern Gründen sehr zu empfehlen sein, indem sie wesentlich zur Unabhängigkeit und Sicherheit beitrügen. Die kurze und entscheidende Antwort darauf findet sich in der Gegenseitigkeit des Handels. Er bereichert nicht eine Person oder ein Land auf Kosten Anderer, sondern vertheilt seine Vortheile gleich über Alle. Ein Volk gibt den vollen Werth für das, was es einführt, und jedes würde gleiche Unannehmlichkeiten fühlen, wenn der Handel zwischen ihnen aufhörte. Die Unabhängigkeit, nach der Jene streben, und welche sie durch Handelsbeschränkungen befördern wollen, ist die Unabhängigkeit des einsamen und ungeselligen Wilden, nicht die Unabhängigkeit, welche stark macht, sondern jene, welche schwächt. Die blühendsten Staaten befanden sich zur Zeit ihres höchsten Glanzes, als sie mit jedem Theile der civilisirten Welt durch die goldenen Ketten eines glücklichen Handels verbunden waren, nach dieser Lehre, in dem Zustande völliger Abhängigkeit. Erst als alle diese Verbindungen sich lösten und sie unter den Nationen sanken, begann sonach ihre wahre Unabhängigkeit. Solche Behauptungen brauchen gar nicht widerlegt zu werden. Die Nationen hängen von einander ab, wie die einzelnen Personen von einander abhängen. Der Himmel hat es so geordnet. Einige Bodenarten, einige Climate, einige Lagen bringen ausschließlich einige besondere Früchte hervor, die man nirgends anders erhalten kann. In einem reichen Staate sind die wohlhabenden Capitalisten eben so gut von den armen Arbeitern abhängig, als die armen Arbeiter von den reichen Capitalisten. Eben so ist es mit den Nationen. Die gegenseitige Abhängigkeit der Personen von einander hält die Gesellschaft fest an einander und führt zu dem schnellsten Fortschreiten in Wohlstand und Bildung. Dasselbe gilt in größerem Maßstabe von der gegenseitigen Abhängigkeit der Nationen. Nur dieser verdanken wir alle die gewaltigen Anstrengungen des Handels, und welche Aufklärung, welche edlere Gesittung, welche vermehrten Mittel zu menschlichem Glücke hat er überall verbreitet!

Handelsbilanz. Mit diesem Worte pflegt man im Handel den Unterschied zwischen dem Werthe der Ausfuhr und Einfuhr eines Landes zu bezeichnen. Die Bilanz soll günstig sein, wenn der Werth der Ausfuhr den der Einfuhr übersteigt, und ungünstig, wenn der Werth der Einfuhr mehr beträgt, als jener der Ausfuhr. Nach offiziellen Angaben belief sich der Werth der Ausfuhr Großbritanniens in dem Jahre vom 5. Januar 1832 bis 5. Jan. 1833 auf 64,582,037 Pf. St., und der Werth der Einfuhr auf 43,237,416 Pf. St., so daß sich eine günstige Bilanz von 21,344,621 Pf. St. ergab.

Die Erreichung einer vortheilhaften Bilanz wurde sonst für einen Gegenstand von großer Wichtigkeit angesehen. Die edeln Metalle erhielten frühzeitig, da sie als Geld benutzt wurden, eine künstliche Wichtigkeit und wurden lange für den einzigen wirklichen Reichthum angesehen, den Personen oder Nationen besitzen könnten. Da nun Länder ohne Bergwerke diese Metalle nicht anders als durch Austausch für ausgeführte Erzeugnisse erhalten konnten, so meinte man, wenn der Werth der ausgeführten Waaren den Werth der eingeführten übersteige, müßte die Bilanz durch das Einbringen einer Summe der edeln Metalle von gleichem Werthe bezahlt sein und so umgekehrt. Ein großer Theil der Beschränkungen der Handelsfreiheit in den letzten beiden Jahrhunderten war eine Folge dieser Vorstellung. Da man allgemein die Wichtigkeit, eine günstige Bilanz zu erhalten, zugab, so wendete man Alles auf, um dieselbe zu erlangen. Nichts schien nun diesem Zwecke förderlicher zu sein, als Pläne, die Ausfuhr zu erleichtern die Einfuhr der meisten Producte aber, außer Gold und Silber, die nicht wieder ausgeführt werden sollten, zu hindern. Die allmälige, obgleich langsame Heranbildung richtigerer Meinungen über die Natur und den Nutzen des Geldes zeigte die Nichtigkeit eines Systems, das solche Zwecke zu erreichen sucht. Jetzt wird allgemein zugegeben, daß auch Gold und Silber nur Waaren sind, und daß es durchaus unnöthig ist, die Einfuhr derselben zu begünstigen oder die Ausfuhr zu hindern.

Die Theorie der Handelsbilanz ist nicht bloß in Folge der falschen Begriffe unrichtig, welche man vom Gelde hatte, sondern auch in Folge völlig mißverstandener Ansichten über die Natur des Handels. Die Art, wie man die Bilanz gewöhnlich berechnet, ist durchaus falsch. Angenommen aber auch, sie könne richtig ermittelt werden, so würde man, gegen die gewöhnliche Meinung, finden, daß die Einfuhr in jedes handeltreibende Land gemeiniglich die Ausfuhr übersteigt, und nur in gewissen, seltenen Fällen die Bilanz in Baarzahlung ausgeglichen wird.

Das eigentliche Geschäft des Großhändlers besteht darin, die verschiedenen Producte der verschiedenen Länder der Welt von den Orten, wo sie den geringsten Werth haben, dahin zu bringen, wo sie den höchsten haben, oder, was dasselbe ist, sie je nach dem Begehr darnach zu vertheilen. Offenbar konnte keine andere Veranlassung da sein, irgend eine Art Product auszuführen, als die, dafür etwas Anderes von höherem Werthe einzuführen. Wenn ein englischer Kaufmann eine Quantität polnischen Weizen kommen läßt, so rechnet er darauf, denselben für um so viel höher zu verkaufen, als er in Polen kostete, um die Kosten der Fracht, der Versicherung und den gewöhnlichen Gewinn von dem Capitale zu tragen. Wird der Weizen nicht zu diesem höheren Preise verkauft, so muß der Einführer natürlich Verlust leiden. Es ist also klar, daß kein Kaufmann in einer andern Absicht jemals ausführte oder ausführen wird, als um dafür etwas Werthvolleres einzuführen. Statt also das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr das Zeichen eines vortheilhaften Handels sein soll, ist es gerade das Gegentheil, und trotz Allem, was für die entgegengesetzte Meinung geschrieben und gesagt worden ist, bleibt es gewiß, daß der auswärtige Handel gar nicht betrieben werden könnte, wenn nicht der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr überstiege. Wäre dies nicht der Fall, d. h. wäre der Werth der Ausfuhr immer größer als der Werth der Einfuhr, so würden die Kaufleute bei jedem Geschäfte mit Ausländern verlieren und den Handel mit denselben bald aufgeben.

In den Vereinigten Staaten übersteigt der Werth der Einfuhr, nach den Zollregistern, stets den Werth der Ausfuhr, und obgleich unsere Staatsökonomen diesen Zustand für den sichern Beweis eines unvortheilhaften Handels anzusehen pflegen, »so ist es doch wahr,« sagt Putkin, »daß der wirkliche Gewinn der Vereinigten Staaten fast in demselben Verhältnisse stand, in welchem ihre Einfuhr die Ausfuhr überstieg.« (Commerce of the United States, 2d. ed. 280).

Zweitens darf auch nicht übersehen werden, daß die Bilanz selten durch Zusendung von baarem Gelde an das guthabende Land ausgeglichen wird. Diese Bilanz wird nur dann durch baares Geld ausgeglichen, wenn das baare Geld die wohlfeilste ausführbare Waare ist, oder mit andern Worten: wenn das Geld mit mehr Gewinn als irgend etwas Anderes ausgeführt werden kann. Zur Erläuterung wollen wir annehmen, die Schuldbilanz oder das Mehr des Werthes der von den Kaufleuten von Amsterdam auf London gezogenen Wechsel über die von den Londoner auf Amsterdam gezogenen betrage 100,000 Pfd. Sterl. Es ist nun Sache der Londoner Kaufleute, die Mittel ausfindig zu machen, diese Schuld mit dem möglichst geringen Aufwande zu decken; aber sie werden offenbar weder Gold noch Silber schicken, wenn sie finden, daß mit irgend einer geringeren Summe, vielleicht mit 95,000 Pfd. St., so viel Baumwolle, kurze Waaren ꝛc. gekauft und abgeschickt werden können, die in Amsterdam für 100,000 Pfd. St. verkauft werden können. Und so ist es durchgängig. Es wird nur dann baares Geld gegeben, wenn die Ausfuhr desselben am vortheilhaftesten ist, wenn es im Auslande höher im Werthe steht als im Inlande.

Es ist unmöglich, die Nachtheile zu schätzen, welche die falsche Theorie von der Bilanz der Länder über fast jedes handeltreibende Land gebracht hat. Fast alle Handelsbeschränkungen lassen sich zu dieser verderblichen Quelle zurückführen.

Handelsbillet, s. Billet.

Handelsfrau, Kauffrau, heißt die Frau, welche auf ihre eigene Rechnung Handelsgeschäfte betreibt, es sei nun, daß dies von ihr allein oder in Gemeinschaft (Societät) mit Andern geschehe. — Nach preußischem und französischem Recht ist es den Frauen im Allgemeinen zwar erlaubt, Handel für eigene Rechnung zu treiben; doch darf dies nicht ohne vorhergegangene Erlaubniß des Mannes geschehen. Bei allen dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen können sie aber auf die ihnen sonst zustehenden Vorrechte und Begünstigungen keinen Anspruch machen. Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche diesem Letzteren in seinen Geschäften nur hilfreiche Hand leistet, ist, selbst da, wo Gütergemeinschaft unter ihnen stattfindet, nicht als eine Handelsfrau anzusehen. — Nach französischen Gesetzen (Code de Commerce, Liv. I. Tit. 1. Art. 5.) kann eine wirkliche Handelsfrau (marchande publique) nicht nur in dem, was ihr Geschäft betrifft, ohne Zustimmung ihres Mannes Verbindlichkeiten eingehen, sondern sie verpflichtet in diesem Falle dadurch zugleich ihren Mann, wenn sie in Gütergemeinschaft mit ihm lebt. — Nach österreichischem Recht sind Frauenspersonen zur Erlangung eines Groß- oder Kleinhandlungsrechts nicht geeignet, wohl aber steht der Wittwe eines Kaufmanns das Recht zu, die Handlung ihres verstorbenen Mannes während der Dauer ihres Wittwenstandes fortzusetzen, selbst wenn sie in einem frühern Scheidungsvergleiche auf dieses Fortsetzungsrecht verzichtet hat.

Handelsgerichte, Handelstribunale heißen die in größeren Handelsplätzen bestehenden, aus angesehenen und befähigten Kaufleuten durch Wahl zusammengesetzten Rechtsbehörden, welche über alle Rechtsstreitigkeiten, die Verbindlichkeiten und Verträge unter Kaufleuten, Krämern und Bankieren betreffen, und über die sich auf Handelsgeschäfte beziehenden Streitigkeiten zwischen Personen jeder Classe zu entscheiden haben. Das Verfahren der Handelsgerichte ist kurz, und eben so geschieht die Vollziehung seiner Rechtssprüche schnell und mit Nachdruck. Frühzeitig fühlte man die Nothwendigkeit besonderer Gerichtshöfe für die Angelegenheiten des Handels, und das Bedürfniß, die Streitigkeiten in Handelssachen durch Richter entscheiden zu sehen, die nicht bloß mit den Gesetzen ihres Landes vertraut waren, sondern auch eine genaue Kenntniß der Gebräuche und Geschäfte des Handels besaßen; und so finden wir schon im Mittelalter dergleichen Gerichte in Italien, Spanien und Frankreich unter verschiedenen Benennungen. Sie sind in der That jedem handelnden Staate ganz unentbehrlich und bestehen gegenwärtig in den meisten europäischen Ländern unter mannigfaltigen Namen, als: Handelsgericht (tribunal de commerce), Commerz- und Admiralitäts-Collegium, Consulatsgericht u. s. w.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten: für Preußen, in der allgem. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 29; für Frankreich im Code de Commerce, Liv. IV. Tit. 1 bis 3; für Spanien im Handelsgesetzbuch, Buch V. Tit. 1—4.

Handelsgesellschaft, Handels-Societät, Handelscompagnie, Mascopey, wird die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Betreibung kaufmännischer Geschäfte und Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust genannt. Im Allgemeinen unterscheidet man Privat- und öffentliche Handelsgesellschaften. Ihrem Wesen nach zerfallen sie in folgende Arten:

1) Die namentlich vereinigte oder gewöhnliche Handelsgesellschaft, die Gesellschaft unter einer Firma (Société en nom collectif), diese besteht darin, daß in derselben die Theilnehmer unter einer gemeinschaftlichen, bestimmten Firma sich zur Betreibung von Handelsgeschäften auf eine festgesetzte, oft lebenslängliche Dauer verbinden, und gewöhnlich dahin übereinkommen, daß jedes Mitglied für die von der Gesellschaft zu übernehmenden Verbindlichkeiten in solidum (d. h. Einer für Alle und Alle für Einen) persönlich und mit seinem ganzen Vermögen einstehen, gleichviel wie groß oder klein der Belauf der geleisteten Einlage sein möge.

Die Firma (raison de commerce) enthält entweder die wirklichen Vor- und Zunamen aller Mitglieder, oder auch nur einige derselben und begreift die übrigen unter der allgemeinen Benennung: »und Compagnie,« oder »und Consorten,« auch besteht die Firma oft aus einem Namen, den früher eine Handlung führte, und den man gleichsam als ererbt betrachten kann.

2) Die stille oder Gemächlichkeits-Gesellschaft, Gesellschaft unter einem Namen (Société en commandite). Diese findet alsdann Statt, wenn einer oder mehrere der Theilnehmer das zur Betreibung des Geschäfts erforderliche Geld einzahlen, der eine oder andere aber wenig oder gar kein Geld, sondern nur seine erlangten Handelskenntnisse und Erfahrungen mitbringt, vornehmlich die Geschäfte unter seinem alleinigen Namen führt, und so dem Ganzen kräftig vorsteht. Jeder der Geldeinschießenden heißt Commanditär oder Commanditist, der eigentliche Geschäftsvorsteher aber wird Complementar oder Complementarius d. i. Namenträger, genannt. Im Code de Commerce ist die Definition folgende: »die stille Gesellschaft (Soc. en commandite) besteht zwischen einem oder mehreren solidarisch (in solidum) verantwortlichen Handelsgesellschaftern und einem oder mehreren, bloß zum Handelsfond beitragenden Associirten, welche Letztere man stille Compagnons nennt (commanditaires ou associés en commandite). — Sie wird unter einer gesellschaftlichen Firma geführt, in welcher nothwendig der Name eines oder mehrerer solidarisch verantwortlichen Handelsgesellschaftern sein muß.«

Gibt es in einem solchen Verhältnisse mehrere solidarisch und namentlich verbundene Handelsgesellschafter (wobei es gleichviel ist, ob sie Alle zusammen die Geschäfte führen, oder Mehrere für Alle), so ist die Gesellschaft zugleich eine Gesellschaft unter vereinigtem Namen, und in Ansehung derer, die bloß Vorschuß zum Fond leisten, stille Compagnie. Der Name eines stillen Compagnons (associé commanditaire) darf nicht mit in die gemeinschaftliche Handelsfirma aufgenommen werden. — Der stille Compagnon trägt keinen Verlust, der den Betrag der Summe übersteigt, die er in den Fond der Gesellschaft einlegte oder einzulegen hatte. Der stille Compagnon kann nichts verrichten, was zur Führung der Geschäfte gehört, ja nicht einmal Geschäfte für die Gesellschaft in deren Vollmacht übernehmen. Dafern diesem Verbote zuwider gehandelt wird, haftet der stille Compagnon für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugleich mit den namentlich vereinigten Handelsgesellschaftern, solidarisch (in solidum). Das allgemeine preußische Landrecht verfügt in dieser Beziehung Folgendes: Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bestimmung anvertraut hat, daß er, statt der Zinsen, am Gewinn oder Verluste, nach Verhältniß dieses Capitals, Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (Associé en commandite) genannt. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht: so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capital, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden.

3) Die namenlose, anonyme oder Actiengesellschaft besteht gewöhnlich darin, daß dabei von allen übrigen unbekannt bleibenden Mitgliedern der Gesellschaft nur ein einziges als Geschäftsführer vorgeschoben und bestellt wird und ein Dritter gar keine eigentliche Gesellschaft erkennen kann. Dieser Fall tritt ein: bei Banken, Lebens- und Feuerversicherungen und dergleichen. Eine Firma, wie bei gewöhnlichen Gesellschaftshandlungen, findet hier nicht Statt; auch ist in vielen Fällen keine feste Geschäftsform vorhanden, und die Benennung einer solchen Gesellschaft erfolgt nach ihrem Hauptgeschäft, wie z. B. Maschinenbaucompagnie, Kammgarnspinnerei-Gesellschaft ꝛc. und jeder Theilnehmer derselben haftet nur wie ein stiller Compagnon auf die vorhin erwähnte Weise. Das französische Handelsgesetzbuch verfügt in dieser Beziehung Folgendes: »Die namenlose Gesellschaft wird unter keinem gesellschaftlichen Namen getrieben und durch keinen Namen irgend eines Theilhabers bezeichnet. — Sie erhält ihre Firma durch bloße Andeutung des Gegenstandes der Unternehmung. Sie wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die auf gewisse Zeit angestellt sind, verändert werden, associirt oder nicht associirt sein können, Gehalt bekommen oder umsonst dienen. Diese Geschäftsverwalter (Factoren) übernehmen, als solche, keine andere Verantwortlichkeiten, als, die, der erhaltenen Vollmacht gemäß zu handeln. — Sie werden durch ihr Geschäft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weder einzeln noch solidarisch verantwortlich. Der Verlust der Handelsgesellschafter kann sich nicht höher belaufen, als die Summe, für welche sie bei der Gesellschaft interessirt sind. — Das Capital der anonymen Gesellschaft ist in Actien oder auch in Actiencoupons von gleichmäßigem Werthe getheilt. Die Actie kann in Form eines auf den Inhaber lautenden Scheines ausgestellt sein. — In diesem Falle wird die Cession (der Uebertrag, die Ueberlassung) durch die Uebergabe des Scheines bewirkt. Das Eigenthum der Actien kann aber auch durch bloße Eintragung in die Bücher der Gesellschaft ertheilt werden. In diesem Falle wird die Cession dadurch bewirkt, daß die Erklärung von der Uebereignung der Actien in die Bücher eingetragen und vom Cedenten (Ueberlasser) oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben wird. Eine anonyme Gesellschaft kann nur dann stattfinden, wenn die Regierung Erlaubniß dazu ertheilt und die Stiftungsurkunde genehmigt hat. Diese Genehmigung muß in Form

eines Regierungsbefehls ertheilt werden. Auch bei der stillen Gesellschaft kann der Fond in Actien vertheilt sein, ohne daß dadurch an den, für diese Art von Gesellschaften festgesetzten Bestimmungen etwas abgeändert würde. — Anonyme Handelsgesellschaften können nicht anders, als mittelst öffentlicher Urkunden errichtet werden. — Gegen den Inhalt des schriftlichen Societätsvertrags und in Ansehung dessen, was darin nicht wörtlich enthalten ist, ferner wegen mündlicher Aeußerungen, die vor, während oder nach dessen Vollziehung erfolgt sein sollen, findet kein Beweis durch Zeugen Statt, wenn auch der streitige Gegenstand weniger als 150 Franken beträgt.« — Das allgemeine preuß. Landrecht enthält in Bezug auf anonyme Gesellschaften keine besondere Verfügung, wenn man nicht etwa die §§. 623 und 624 (im 2. Thl. 8 Tit.) darauf beziehen will. Diese lauten: »Soll das eine oder andere Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen sein, so muß dies in der desfallsigen Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden. — Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt sein sollen.« Außerdem kann hierauf bezogen werden, was im allgem. Landr. von den Rechten und Pflichten der Factoren, Disponenten und Bevollmächtigten (Mandatarien) II. Thl. 8 Tit. §. 497 — 545 und I. Thl. 13 Tit. §. 37 u. flgde., so wie von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen I. Thl. 17. Tit. 3 Abschn. verordnet ist. Da hier alle Geschäfte durch einen Bevollmächtigten geführt werden, und in der Regel kein Theilnehmer sich in das Innere der Geschäftsverwaltung mischen darf, so werden auch die Geschäfte gewöhnlich nicht auf den Namen der Gesellschaft, sondern vielmehr der Einzelnen abgeschlossen, so daß im Grunde gar keine Gesellschaft im rechtlichen Sinne da ist. (Bender Grundsätze des engern Handelsrechts S. 323).

Wie schon aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, erfolgt die Aufnahme in eine solche anonyme Gesellschaft mittelst Einlage eines bestimmten Capitals, welches Eigenthum dem Beitretenden durch ein Document oder eine Art von Bescheinigung, hier Actie (Antheilzettel, Antheilschein) genannt, zuerkannt wird. Sämmtliche Einlagen dieser Art bilden nun das ganze Gesellschaftsvermögen, das Grundkapital für die zu unternehmenden Geschäfte. Die einzelnen Theile dieses Gesammtbetrags, oder die Actien, und wenn diese wieder in besondere Abtheilungen oder Abschnitte (in Actiencoupons) zerfallen, die Actien sammt den Coupons, lauten dann gewöhnlich: »zahlbar an den Inhaber« (payable au porteur) und dürfen nun von jedem Besitzer nach Belieben verkauft und an Andere abgegeben werden, ohne daß in diesem Falle etwas Anderes erforderlich wäre, als die Uebergabe oder Einhändigung des Scheins, Actie genannt. — Von Zeit zu Zeit kommen die Theilnehmer, Actionäre genannt, zusammen, um sich über das gemeinschaftliche Interesse zu berathen, und darauf allgemein giltige Beschlüsse zu gründen. Hierbei entscheidet nun die Mehrzahl der Stimmen, welche aber nicht nach den Fähigkeiten und der innern Wichtigkeit der Person, sondern vielmehr nach der von ihr genommenen Anzahl der Actien, also nach der Größe ihrer Einlage gerechnet oder gezählt werden. Jeder Theilnehmer oder Actionär ist für keinen größern Belauf verantwortlich, als den, auf welchen seine Actien lauten, auf deren Größe oder Betrag ihm dann auch alljährlich der, aus der Gesellschaft erwachsende Gewinn oder Verlust nach richtigem Verhältniß berechnet und zugetheilt wird, welchen man hier Dividende nennt. Ergeben sich öftere bedeutende Verluste, so wird natürlich der Bankerott unvermeidlich, falls nicht ausdrücklich in dem Vertrage ein neuer Zuschuß beim Eintritt solcher mißlichen Umstände ausbedungen und zu erheben für gut gefunden worden ist; denn die Gesellschaft könnte bei wiederholten Unglücksfällen ihre gänzliche Auflösung beschließen. — Das Recht aufzukündigen und von der anonymen oder Actiengesellschaft abzutreten, oder auch eine Theilung der Capitalien der Gesellschaft zu verlangen, steht gewöhnlich den Mitgliedern nicht zu; denn es steht jedem frei, seine durch Einschüsse erworbenen Actien zu verkaufen und den Käufer derselben vollkommen an seine Stelle treten zu lassen. Daher ändert dann auch ein Todesfall nichts ab, weil ebenfalls die Erben eines abgeschiedenen Mitgliedes an dessen Stelle treten und gleiche Rechte zu genießen haben; nur mit dem Unterschiede, daß da, wo das Eigenthum der Actien durch Eintragen in die Bücher der Gesellschaft erworben wird, ein förmlicher Uebertrag an den Nachkömmling geschehen muß. Beim Verkauf von Actien bestimmt sich der Werth derselben (ihr Preis) streng genommen aus der Vergleichung der Dividende mit dem, in dem Staate üblichen oder von den Zeitumständen bedingten Zinsfuße, müßte eigentlich aber aus dem Grunde etwas niedriger stehen, weil die Einkünfte aus einem sicher belegten Capitale mehr werth sind, als die der eben so großen aber minder gewissen Dividende einer Actie. Man nehme z. B. an, der ursprüngliche (Nominal-) Werth der Actie sei 1000 Thaler und deren Dividende stehe auf 6 pCt., so ist doch ein, auf sichere Hypothek zu 4 pCt belegtes Kapital von 1000 Thlr. wohl eben so viel werth. Doch wird ein etwas langer Bestand der Dividende auf 6 pCt. und die gewiß scheinende Erwartung, daß dieselbe noch steigen werde, den Werth der Actie dem eines größern Kapitals näher bringen. Dieses Steigen, so wie auch das Fallen wird nach pCten. bestimmt. Nimmt man z. B. an, daß der übliche Zinsfuß 5 pCt. sei, und die Dividende betrage 6 pCt., so würde eine Actie von 100 Thalern gerade so viel Zinsen abwerfen, als ein zu 5 pCt. ausgeliehenes Kapital von 120 Thlr., was sich sehr einfach aus der Proportion ergibt: $5 : 6 = 100 : x$ (also 120). Es ist daher sehr natürlich, daß in solchem Falle die Actien auf 120 steigen und noch höher gehen, wenn die Aussicht auf eine noch größere Dividende entsteht. Allein nun glauben fast alle Theilnehmer von solchen Actiengesellschaften, es sei ihr Interesse, die Meinung von dem Gewinne so hoch zu treiben als möglich: die Directoren, um desto größeren Credit für ihre Unternehmungen zu finden: die Inhaber der Actien in der Hinaussicht, sie theuer zu verkaufen. Leichtgläubigkeit knüpft sich gewöhnlich an die Gewinnsucht. In jedem, nicht sehr geldlosen Volke sind eine Menge Menschen, welche von dem Gewinn des Handels eine zu hoch getriebene Vorstellung haben, dem wirklichen Kaufmann diesen Gewinn beneiden, und, weil sie selbst nicht den Handel verstehen, sich dieses ihnen angebotenen einzigen Weges freuen, an den Vortheilen eines ihnen so gewinnvoll beschriebenen Geschäfts Theil zu nehmen.

Bei der ältesten Unternehmung dieser Art, der holländisch-ostindischen Compagnie, war das erforderlich gewesene Capital von 6,459,840 holl. Gulden in Actien zu 3000 Gulden vertheilt, allein, da nachher die Dividende bis auf 40 pCt., also 1200 Gulden von jeder Actie stieg, so ist es natürlich, daß die Ansprüche auf einen solchen Gewinn nicht für ein Kapital von 3000 Gulden verkauft wurden, und man muß die grenzenlosen Hoffnungen der Gewinnsucht mit in Anschlag bringen, wenn man den Preis von 56,000 Gulden, auf welchen diese Actien im Jahre 1720 stiegen, nur einigermaaßen erklärlich finden soll. In der neuesten Zeit sind es besonders die Actien der Eisenbahngesellschaften, deren Preis bedeutend über den Nominalwerth gestiegen ist, so daß z. B. die Actien der Nürnberg-Fürther Eisenbahn, nachdem sich beim ersten Quartalschluß die Dividende auf 13 bis 14 pCt. stellte, die Höhe von 300 Thaler für jede Actie von 100 Thalern erreichten.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß sich der Preis der Actien richtet 1) nach dem daraus zu ziehenden oder nur zu erwartenden Gewinn, 2) aus der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sein Capital auf andere Weise, und zu höheren Zinsen unterzubringen und endlich 3) nach dem Vertrauen, welches die Unternehmungen der Gesellschaft überhaupt sich erworben haben. — Es ist sehr natürlich, daß eine Menge äußerer Einwirkungen, namentlich politische Ereignisse, Veränderungen im Zollwesen ꝛc. großen Einfluß auf alle Actiengesellschaften äußern müssen, und daß oftmals nur aus solchen Gründen ein mit den gegründetsten Hoffnungen entstandenes Geschäft (wie z. B. die rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld) zu Grunde geht.

4) Die Gesellschaft zu einzelnen Unternehmungen, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust; die Speculationsgesellschaft; Speculation à Conto meta (Associations commerciales en participation). So wie unter anonyme Handelsgesellschaften die großen öffentlichen Handelscompagnien gezählt werden müssen, so gehören darunter auch noch jene Societäten, wo zwei oder mehrere Kaufleute ein einzelnes Handelsgeschäft oder mehrere Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung unternehmen. In diesem Falle schießen die Theilnehmer ein Geschäftscapital bis auf einen gewissen, bestimmten Betrag zusammen, womit die zu machende Unternehmung betrieben wird und zwar gewöhnlich so, daß nur einer der Theilnehmer das Geschäft unter seinem eignen Namen führt. Jeder der übrigen Genossen richtet seine Augen vornehmlich auf diesen, ihm wohlbekannten Geschäftsführer, mit dem er seiner Zeit abrechnet und der ihm also auch für seine zu machenden Ansprüche einstehen muß. Je nach der Größe der Capitaleinlage wird dann auch verhältnißmäßig Gewinn und Verlust vertheilt und in der Regel haftet jeder Theilnehmer einer solchen besondern Gesellschaft bis zu der von ihm eingebrachten Capitalsumme. Eine solche Gelegenheitsgesellschaft, Speculationssocietät, nennt man auch, besonders wenn unter zwei Genossen die Einlage, wie Gewinn und Verlust, für halbe Rechnung geht, Societät à conto meta, überhaupt aber, nach französ. Benennung: Société en participation. Der franz. Code de Commerce setzt darüber Folgendes fest: »Außer den bisher erwähnten 3 Ar-

ten der Handelscompagnien erkennt das Gesetz auch die Handelsverbindungen zu Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust (associations commerciales en participation) für giltig an. — Verbindungen dieser Art beziehen sich nur auf eine oder mehrere Handelsunternehmungen, und die Gegenstände, die Form, der Antheil an Gewinn und Verlust können durch die Handelsbücher, durch die Correspondenz oder auch durch Zeugen dargethan werden, wenn der Gerichtshof dieses letztere Beweismittel zulässig findet. Die Handelsverbindungen zu einzelnen Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind den, für die übrigen Gesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen.«

Das allgem. preuß. Landrecht sagt (im I. Thl., 17. Tit. §. 183. und 184. und ferner im II. Thl., 8 Tit. §. 615. und 616.): »Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand und auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung. — Eben dies gilt auch bei Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäfts mit einander in Verbindung treten. Hat die Handelsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande, so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contracts, in so weit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.«

Wir haben in den obigen Angaben hauptsächlich nur von den verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften gesprochen. Was nun die Pflichten und Rechte der einzelnen Mitglieder unter einander und zu den Gläubigern und Schuldnern des Geschäfts, so wie die Auflösung der Gesellschaft betrifft, so müssen wir, da es zu weitläufig sein würde, die in den verschiedenen Staaten darüber bestehenden Gesetze anzuführen, auf die Handelsgesetzbücher selbst verweisen. Eine ausführliche Belehrung hierüber findet man übrigens in Roback's Handel in Compagnie, in merkantilischer und rechtlicher Hinsicht (Ilmenau 1829). In diesem Werke werden nicht nur die verschiedenen bezüglichen Gesetze mitgetheilt, sondern es sind darin auch Formulare von verschiedenen Societätscontracten enthalten, so wie auch Beispiele aus der Buchführung der Societätsgeschäfte ꝛc.

Von den öffentlichen Handelsgesellschaften ist in diesem Werke meistens unter den Orten die Rede, wo der Sitz ihres Directoriums ist, mit Ausnahme der ostindischen, welcher ein eigner Artikel gewidmet ist.

Handelsgesetze sind diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich ausschließlich auf den Handel und dessen Hilfsgeschäfte beziehen, und die Beförderung dieser Gewerbe, so wie die Sicherung der Rechte der Handeltreibenden bezwecken. Die Handelsgesetze sind sämmtlich als Ausnahmen von den bürgerlichen Gesetzen zu betrachten, und stützen sich mehr als alle andere Theile der Gesetzgebung auf Gewohnheitsrechte. Vgl. übrigens den Art. Handelsrecht.

Handelsgewichte heißen vorzugsweise diejenigen Gewichte, deren sich die verschiedenen Plätze im größeren Handel bedienen, im Gegensatze der häufig davon abweichenden, im gewöhnlichen kleinen Verkehr üblichen. Es ist dem Kaufmann unumgänglich nöthig, sich bei Waarenbeziehungen aus fremden Orten mit den daselbst gebräuchlichen Maaßen und Gewichten bekannt zu machen, und wir haben dieselben daher bei allen Handelsstädten näher erwähnt. Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.

Handelskammern werden die aus den angesehensten Kaufleuten großer Handelsplätze bestehenden Gesellschaften genannt, deren Zweck und Beschäftigung die Berathung über Handelsgegenstände und die Verbesserung des commerciellen Zustandes ihres Bezirks sind. Sie existiren vorzüglich in Frankreich und denjenigen deutschen Ländern, wo das französische Handelsgesetzbuch in Kraft ist.

Handelsmann (franz. Commerçant; engl. tradesman). In manchen Gegenden versteht man hierunter den Krämer, in andern hat er eine geringere Bedeutung und man pflegt dort die Hausirer Handelsleute zu nennen. Jedenfalls bezeichnet das Wort Handelsmann einen Kaufmann, dessen Geschäfte von sehr geringer Bedeutung sind.

Handelspolitik nennt man die Lehre von den Grundsätzen, welche einer Regierung (einem Staate), hinsichtlich des Handelsverkehrs ihrer Unterthanen unter sich und mit dem Auslande, zur Norm dienen. Die Handelspolitik bildet einen Theil der Staatswissenschaft und ist besonders in der neuern Zeit sehr wichtig geworden. Eine ausführliche Abhandlung über die Handelspolitik findet man in Murhard's Theorie und Politik des Handels (2 Bde.).

Handelsrecht heißt die Gesammtheit aller Handelsgesetze (s. d. Art.) in systematischer Anordnung. Es bildet einen besondern Theil der Gesetzgebung, und zerfällt in folgende Hauptabtheilungen: 1) Allgemeines Handelsrecht, 2) Wechselrecht, 3) Seerecht. — Das allgemeine Handelsrecht handelt von der Befugniß zum Handel; von den beim Handel vorkommenden Hilfspersonen; von den Handelsgesellschaften; von den allgemeinen Rechtsverhältnissen bei Handelsgeschäften; von den Handelsprivilegien; von den verschiedenen Arten des Handels; von Fallimenten, Bankerotten, Güterabtretung u. s. w.; vom gerichtlichen Verfahren in Handelssachen. — Das Wechselrecht handelt von den bei den verschiedenen Arten der Wechsel, Anweisungen und Handelsbillets vorkommenden Rechtsverhältnissen und vom Wechselprozeß. — Das Seerecht handelt von den öffentlichen Anstalten für die Schifffahrt; von den Schiffen; von den Schiffsarresten; von der Rhederei; von allen zwischen den Schiffern einerseits, und dem Schiffsvolke, den Befrachtern und den Reisenden anderseits stattfindenden Verhältnissen; von der Haverei und andern Seeschäden, der Bodmerei, den Assecuranzen und der Kaperei.

Unter den Handelsgesetzgebungen der verschiedenen Länder zeichnet sich besonders der französische Code de Commerce durch seine Kürze, Einfachheit und Klarheit rühmlich aus, und er ist deshalb auch von mehreren benachbarten Nationen, wie von den Niederländern und Spaniern, als Grundlage ihrer Handelsgesetzbücher angenommen worden. In einigen deutschen Ländern ist derselbe ebenfalls in Kraft, z. B. auf dem ganzen linken Rheinufer Preußens, im Großherzogthum Baden u. s. w., eben so in den Königreichen Belgien und Sardinien, einigen Schweizer Cantonen u. s. w.

Wir besitzen über diesen Gegenstand mehrere sehr schätzbare Werke, welche theils bloße Sammlungen der bezüglichen Gesetze, theils aber auch Commentare derselben enthalten, und sich entweder über das ganze Handelsrecht, oder nur über einzelne Theile desselben verbreiten, entweder den Gegenstand im Allgemeinen, oder in Beziehung auf einzelne Länder besprechen. Wir müssen uns darauf beschränken, die vorzüglichsten derselben namhaft zu machen.

1) Werke über das Handelsrecht überhaupt:

G. F. v. Martens, Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 3. Aufl. 8. Göttingen, bei Dietrich, 1820. — J. D. F. Musäus, Grundsätze des Handels- und Wechselrechts. 3. Ausg. 8. Gießen, bei Heyer, 1827. — L. Ch. C. Veillodter, Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts, als Beitrag zu einem künftigen Gesetzbuche für Kaufleute. 8. Frankf. a. M. 1799.

2) Werke über das Handelsrecht einzelner Länder und Orte:

Bender, Grundsätze des deutsch. Handelsrechts. 2 Bde. 8. Darmstadt, bei Heyer, 1824—1828. — C. F. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 2 Thle. 3. Aufl. 8. Landshut, bei Krüll, 1827. — M. Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburger Handelsrechts, für Juristen und Kaufleute. 3 Bde. Hamburg, bei H. u. C., 1828—1830. — A. Mirus, die Grundzüge der preuß. Handelsgesetzgebung, mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen. Berlin, bei Hirschwald, 1834. — E. Mallinkrodt, allgem. preuß. Handlungsrecht. 3. Ausg. 8. Dortmund, 1825. — Broicher und Grimm, das Handelsgesetzbuch der königl. preuß. Rheinprovinzen. Köln, 1835, Bachem. — Rössig, kurze systemat. Darstellung des Leipziger Handelsrechts. 8. Leipzig, 1796. — Ignaz Sonnleithner, Lehrbuch des österreich. Handels- und Wechselrechts, verbunden mit den gesetzlichen Vorschriften über die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse der Handelsleute. 2. Aufl. gr. 8. Wien, bei Gerold, 1832. — Ch. A. Moritz, Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze des Königreichs Baiern. 8. Landshut, bei Krüll, 1826. — Napoleon's Handelsgesetzbuch (Code de Commerce), übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen begleitet von C. D. Erhard. 2. Aufl. 8. Dessau und Leipzig, bei Voß, 1808. — G. F. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, mit erläuternden Anmerkungen. 8. Göttingen, 1802. 1. Theil, Frankreich. — Pardessus, Cours de droit commercial. 8. Paris, 1814. T. I—IV. — Rogron, Code de Commerce expliqué par ses motifs et par des exemples. 4. edit. Paris 1836. — W. Blackstone, Handbuch des engl. Rechts u. s. w. Aus d. Engl. von Colbiß. 2 Bde. 8. Schleswig, 1825. (Leipzig, bei Gnobloch.) — Handelsgesetzbuch für das Königreich der Nieder-

lande, übersetzt durch F. C. Schumacher. 8. Altona, bei Hammerich, 1827. — Spanisches Handelsgesetzbuch, übersetzt von F. C. Schumacher. gr. 8. Hamburg, in Commission bei Hoffmann und Campe, 1832.

3) Werke über einzelne Theile des Handelsrechts:

a) Allgemeines Handelsrecht und dessen Theile.

F. Fischer, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts, mit Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. 8. Prag, bei Kronberger, 1828. — J. N. Pichlmayer, Vorzüge des französischen Gesetzes über Falliment und Bankerott. Eine gekrönte Preisschrift. Mit einem Programm vom Hofr. und Prof. von Mosham in Landshut, über die neuesten Ansichten der Behandlung der neutralen Flagge. 8. München, bei Finsterlin, 1811. — A. Schweppe, das System des Concurses der Gläubiger, nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte. 2. Ausg. 8. Göttingen bei V. u. R., 1824. — J. C. L. Ebeling, über die Beweiskraft der Handelsbücher. gr. 8. Hamburg, 1815. — Ueber den Beweis durch Handelsbücher im Civilproceß. 8. Leipzig, bei Hinrichs, 1830.

b) Wechselrecht.

α) Im Allgemeinen:

J. G. Büsch, von dem wahren Grund des Wechselrechts, sammt einem Beitrag zur Geschichte desselben. 4. Hamburg, 1770. — G. E. von Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts; ein Beitrag zur Geschichte des Handels im Mittelalter, ꝛc. gr. 8. Gottingen, 1797. — H. G. W. Daniels, Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn von Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das preuß. und franz. Gesetzbuch. 8. Köln, bei Bachem, 1827. — J. L. E. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts. 3. Aufl. 8. Leipzig, 1805. — J. Ph. C. Scherer, Handbuch des Wechselrechts, ꝛc. (in alphabetischer Ordnung). 3 Thle. gr. 8. Frankfurt a. M., 1800 — 1801. — Ph. C. Sicherer, der Wechselprozeß, mit Rücksicht auf die meisten bekannten Wechselgesetze. 8. Erlangen, 1802. — G. K. Treitschke, Handbuch des Wechselrechts. 8. Leipzig, bei Reclam, 1827. — G. K. Treitschke, alphabetische Encyclopädie des Wechselrechts und der Wechselgesetze. 2 Bde. 8. Leipzig, bei Barth, 1831. — J. M. Edler von Zimmerl, Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts. Mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, und die Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze. gr. 8. Wien, 1821.

β) In Beziehung auf einzelne Länder und Orte.

J. M. Edler von Zimmerl, vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Nach alphabetischer Ordnung. 3 Bde. gr. 8. Wien, 1809 — 1813. — J. M. Edler von Zimmerl, Nachtrag der neuesten Wechselordnungen, zur vollständigen Sammlung der Wechselgesetze aller Länder ꝛc. 4. Wien, bei Beck, 1829. — L. Crelinger und H. Gräf, das Wechselrecht und die Lehre von den Handels-Billets und kaufmännischen Anweisungen nach preußischem Rechte, mit Berücksichtigung des Prozeß- und Concurs-Verfahrens. 8. Breslau, bei Schulz und Comp., 1833. — C. Goslar, Anleitung zum preußischen Wechselrecht. 8 Berlin, bei Nicolai, 1814. — H. W. v. Bodungen, das Hannöverische Wechselrecht, in alphabetischer Ordnung. 8. Lüneburg, bei H. und W., 1824. — C. R. Schmieder, Handbuch der sächsischen Wechselgesetze bis zum Jahre 1836. Dresden, bei Grimmer, 1836. — J. L. E. Püttmann, die Leipziger Wechselordnung, mit Anmerkungen und Beilagen. 4. Leipzig, 1787. — C. L. Krüger, Hamburger Wechselbuch, nach Duhamel und Döhren, für das Bedürfniß jetziger Zeiten umgearbeitet. 2 Thle. Hamburg, bei Campe, 1824. — J. L. Span, Wechselrecht der freien Stadt Frankfurt. 2. Aufl. 8. Frankfurt a. M., bei Guilhaumann, 1830. — Sammlung der Wechselgesetze für das Königreich Baiern. 2. Aufl. 8. Landshut, bei Kranzfelder, 1831. — J. Pestalutz, Abhandlung über das Züricherische Wechselrecht, mit Vergleichung der Augsburger, St.-Gallener und Basler Wechselordnung. 8. Zürich, bei Geßner, 1827. — E. J. Jacobsen, Englands Wechselrecht ꝛc. 8. Altona, bei Hammerich, 1820. — Ph. E. Schulin, niederländische und großbritannische Wechsel- und Münzgesetze, übersetzt und mit Anmerkungen, nebst den neuen dänischen Wechselgesetzen. 8. Frankfurt a. M., bei Varrentrapp, 1829. — Jacobsens Umriß des engl. Wechselrechts. Altona, Hammerich; 1821. — »Meißners Codex der europäischen Wechselgesetze 1836.«

c) Seerecht.

F. L. von Canerin, Abhandlungen von dem Seerechte. 4. Halle, 1800. — Jacobsen, Seerecht des Friedens und Kriegs, in Bezug auf Kauffahrteischiffe. 8. Altona, 1815. — J. A. Engelbrecht, Corpus juris nautici, oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter und neuer Zeiten, ꝛc. 4. Lübeck, 1790. — G. F. von Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assekuranzen, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, mit einigen erläuternden Anmerkungen. I. Theil 1802. II. Theil 1804. — Königlich preußisches Seerecht, ꝛc. 4. Königsberg, 1770. — Goult, Discours sur le droit maritime ancien et moderne, français et étranger, civil et militaire, et surtout la manière de l'étudier. 8. Cherbourg, 1786.

Handelstribunale, s. Handelsgericht.

Handelsusancen, Handelsgebräuche heißen die ursprünglich von den Handelsgesetzen unabhängigen Gewohnheiten, welche zwischen den Kaufleuten eines Ortes oder eines Landes herrschend geworden sind und von ihnen wie gesetzliche Vorschriften befolgt werden, sich aber nur auf Treu und Glauben stützen. Ein dabei stattfindender Uebelstand ist der, daß die mancherlei Usancen bei entstehenden Streitigkeiten häufig Widersprüche in ihrer Auslegung zulassen (vergl. d. Art. Parere), und daß ihnen großentheils noch die Bestätigung der Behörden fehlt, obschon sie von diesen an vielen Orten anerkannt und als Gesetze angenommen worden sind. Auch fehlt es zur Zeit noch an einer vollständigen Sammlung aller der verschiedenen Handelsgewohnheiten. — Eine besondere und sehr wichtige Gattung der Handelsusancen bilden die Wechselusancen; s. dies. Art.

Handelsverträge. Die Zollvereinsstaaten haben sich dahin geeinigt, wo immer möglich Verträge mit fremden Staaten zur gegenseitigen Erleichterung und Erweiterung des Verkehrs anzuknüpfen. So hat das Königreich Preußen in früherer und in neuester Zeit unter andern mit folgenden Staaten Handels- und Schiffs-Verträge abgeschlossen:

Mit Mecklenburg Schwerin, mit den Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, mit Oldenburg, Oesterreich, Dänemark, Großbritannien, Rußland, Schweden, Brasilien, den vereinigten Staaten und Mexiko. Mit dem Anschluß der süddeutschen Staaten an den deutschen Zoll- und Handels-Verein ist auch neuerdings mit den schweizer Cantonen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung contrahirt worden.

Diese Verträge, welche weder einseitig noch zu Gunsten eines einzelnen Vereinsstaates geschlossen werden, beruhen auf Reciprocität, und der Zollverein gewährt den Unterthanen der paciscirenden fremden Staaten in seinem Gebiete dieselben Rechte, deren Genuß seinen Unterthanen von den nicht vereinsländischen Staatsregierungen eingeräumt worden ist.

Aus dem Wesen der Zollvereinigung folgt auch, daß sämmtliche Bewohner der Zollvereinsstaaten an den Vortheilen der Handels-Verträge, gleichviel von welchem einzelnen Mitgliede der Zollvereinigung solche eingeleitet und abgeschlossen sind, gleichen Antheil haben. Zu welchem Zwecke und um die Unterthanen der zollvereinten Staaten im Auslande in den ihnen vertragsmäßig zugesicherten Rechten zu schützen, die Consuln und Handels-Agenten aller Vereinsstaaten in sämmtlichen fremden See- und Handelsplätzen angewiesen sind, sich vorkommenden Falls aller vereinsländischen Unterthanen, ohne Unterschied des Heimathlandes, mit Rath und That anzunehmen.

Handelswissenschaft, die Lehre vom Handel, pflegt man den Inbegriff derjenigen Kenntnisse zu nennen, welche der Kaufmann zur Betreibung seiner Geschäfte nöthig hat. In den Lehrbüchern der Handelswissenschaft findet man gewöhnlich abgehandelt, die Lehre vom Gelde, den Zinsen und dem Credit, von Wechseln und Anweisungen, Staatspapieren, Assecuranzen, Seewesen, Börsen, Banken ꝛc. ferner das Wichtigste aus dem Handelsrechte über Fallimente, Vollmachten; allgemeine Belehrungen über Buchhalten und Correspondenz, die verschiedenen Arten des Waarenhandels ꝛc. Von den ältern hierher gehörigen Schriften sind die von Büsch, und von den in neuerer Zeit erschienenen, die von Leuchs (System des Handels. 3. Aufl. Nürnberg) und Bleibtreu (Lehrbuch der Handelswissenschaft zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbststudium; Karlsruhe 1830. Groos) zu empfehlen.

Handlung. Man bezeichnet mit diesem Namen jedes einzelne Handelshaus. — Früher bediente man sich desselben sehr häufig unrichtig statt des Wortes Handel (s. dies. Art.) und sprach von einer Handlungsgeschichte, Handlungskunde, von Handlungsrecht ꝛc., und nicht selten hört und liest man auch jetzt noch diese Unrichtigkeit. Während das Wort Handel den Verkehr oder Waarenumsatz im Allgemeinen bezeichnet, bedeutet Handlung nur jenes einzelne bürgerliche Gewerbe; — ein Unterschied, der wohl zu beachten ist.

Handlungsbücher. Die Arten derselben und ihre Einrichtung findet man unter dem Art. Buchhalten; über ihre Beweiskraft s. dies. Art. S. 126.

Handlungsdiener, Handlungsdisponent, Handlungsfactor, Handlungsgehilfe, siehe den Artikel Commis.

Handlungsreisende, Reisende, Reisediener, siehe unter d. Art. Commis, S. 256 u. f.

Handlungsunkosten-Buch, Handlungsunkosten-Conto, s. unter d. Art. Buchhalten, S. 199 und 178.

Hanf (franz. Chanvre; engl. Hemp; ital. Canapa). Die zum Gebrauche der Gewerbe vorbereiteten Fasern der gemeinen Hanfpflanze (Cannabis sativa Lin.). Ihre Vorbereitung geschieht auf ganz ähnliche Weise wie die des Flachses (s. d. Art.). Die Güte des Hanfes wird durch seine Feinheit, Länge, Stärke und Farbe bestimmt. Der perlfarbige und silbergraue wird am meisten geschätzt; auf ihn folgt der grünliche, dann der gelbliche und am geringsten ist der dunkle. Der Hanf darf zwar einen starken eigenthümlichen, doch keinen dumpfigen oder fauligen Geruch haben. Der neue wird deswegen mehr geschätzt, weil er beim Verarbeiten weniger Abgang gibt. Der aus nördlichen Ländern stammende Hanf ist gewöhnlich weißer, und seidenartiger, als der aus südlichen, er nimmt den Theer besser an, und ist deshalb vorzüglich zu Schiffstauen tauglich und gesucht. Zur Aussaat läßt man in der Regel alljährlich Samen aus dem Norden (Rußland) kommen, da der daraus erzeugte Hanf weit bessere Fasern gibt, als der aus südlichem Samen gewonnene. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Sorten sind folgende:

Basthanf (Past- oder Paßhanf; franz. Chanvre cru oder en masse; russ. Motscha) der bloß gebrochene, noch ungehechelte Hanf, welcher zum Kalfatern der Fahrzeuge, zum Gespinnst zu Netzen ꝛc. dient. Durch das Schwingen, welches den Hanf von der zerbrochenen Rinde befreit, und durch das Hecheln oder Kämmen, wodurch die Bastfaden mehr gespalten, mehr parallel geordnet und von den kurzen und verworrenen Fäden, der Hanfheede oder Torse befreit werden, erhält man den reinen Hanf oder Reinhanf, unrichtigerweise auch Rheinhanf genannt, (franz. Chanvre serancé oder Ch. net; russ. Penkla). Man unterscheidet vom Reinhanf wieder mehrere Sorten. In Petersburg heißt die erste vorzugsweise Reinhanf; sie ist ganz rein und sauber, und hat feine lange Fäden; die zweite Sorte, der Halb- oder Mittelreinhanf ist weniger rein und sauber; die dritte, der Ausschußhanf ist nicht so lang und fein von Faden und auch nicht ganz frei von Heede. In Riga sind andere Benennungen und Sorten üblich. Die erste Sorte heißt hier Reinhanf und wird mit 10 Bändern gebunden; wenn es aber Drujaner ist, der im Winter auf Schlitten zugeführt wird, nur mit 8 Bändern; doch sind beide in der Güte nicht zu unterscheiden, auch im Werthe einander gleich. Die zweite Sorte heißt Ausschußhanf, welcher aus dem Reinhanf fällt und mit 8 Bändern gebunden wird. Die dritte Sorte heißt Paßhanf, wovon man den polnischen durch 7 und den liefländischen durch 6 Bänder unterscheidet. Der liefländ. Hanf kann selten anders als zu Pasthanf benutzt werden. Der Tors oder die Hanfheede wird in Riga außer 5 Bändern noch mit einer Art Garn, welches man Kabelgarn nennt, umwunden. Ueberdem bekommt der Hanf hier noch ein Bret zum Zeichen, worauf die Namen des Verkäufers, des Brakers und der beiden Binder stehen, auch die Buchstaben R. oder P. eingebrannt werden, je nachdem es Rein- oder Pasthanf ist. Der Tors wird mit einem einfachen Schlüssel bezeichnet.

Den besten Hanf erhält Riga aus der Ukraine, aus Weißrußland und den ehemaligen polnischen Provinzen, doch wird der ukrainische, als der längste und stärkste, den aus den andern Gegenden kommenden Sorten vorgezogen. Im Jahr 1831 waren in Riga die Preise folgende: Reinhanf 96 — 98, Ausschuß 85 — 87, Paßhanf 75 — 77, Torse 50—54 Rubel Bco. Ass. pr. Spfd. von 1000 Pfd. Ausgeführt wurden, in demselben Jahre, Reinhanf 31,000, Ausschuß 13,000, Paßhanf 21,000, Torse 8000, zusammen also 73,000 Spfd. Auch von Archangel, Pernau, Narva und Libau wird Hanf ausgeführt. Nach England und Holland geht meistens, besonders zum Gebrauch für die Schiffe, nur Reinhanf, zum Theil auch nach Hamburg und Italien; die zweite und dritte Sorte gehen am stärksten nach Rostock, Wismar, Lübeck, Schweden, Dänemark, Frankreich, Portugal ꝛc. Das Sortiren geschieht in den russischen Stapelplätzen von geschwornen Brakern nach der 1765 autorisirten scharfen Brake. In Preußen treiben die Ostseehäfen einen starken Ausfuhrhandel mit Hanf, welcher zum großen Theil aus den russischen und österreichisch-polnischen Provinzen kommt. In Königsberg ist er besonders bedeutend. Hier heißt die erste Sorte ebenfalls Reinhanf oder Reinband; diese kommt größtentheils schon gereinigt aus Polen und wird in Bunde von 1 Last oder 60 Stein geschlagen. Viel davon geht nach England, der meiste aber nach Holland, wo er größtentheils für die Marine und zum Theil für die Seefischerei verbraucht wird, da die davon gemachten Garne und Taue nicht faulen. Man vermischt ihn in Holland auch mit andern geringern Sorten zum Tauwerk. Die zweite Sorte, der Schnitthanf, ist von der vorigen sowohl in der Güte als auch im Preise nur wenig verschieden und durch einen glattgebundenen Spiegel an der langen Seite des Bundes kenntlich; gewöhnlich geht er nach Holland und Pommern. Den Schuken- oder Schockenhanf unterscheidet man wieder in russischen Mohilower, als der besten Sorte, ferner in ordinären russischen und in lithauer Schukenhanf. Von Ersterm sind die Schuken oder Bunde sehr kleinköpfig, rein, schön von Haar, weich, schwer, aber nicht sehr lang, doch gibt er dem Rigaer und Petersburger Hanf nichts nach. Der russische ordinäre unterscheidet sich von jenem nur durch größere Bunde und ein nicht ganz so schönes und weiches Haar, doch ist er länger und ganz gut für die Marine. Der lithauer Schukenhanf und zwar das sogenannte Garten- und Grenzgut, ist lang und schön von Farbe, doch hat er bei weitem nicht den innern Werth des russischen Hanfs, ist auch wohlfeiler. Ordinärer lithauer oder sogenannter Pasthanf ist von vermischter Farbe, Länge und Güte, unrein und schwach und noch billiger als der vorige. Die hiesige (Königsberger) russische Hanfheede ist mehr Hanf als Heede, nur lose und wie Stricke zusammengedreht, und wird vorzüglich nach Pommern versandt. Die Kratzheede ist viel schlechter. In Königsberg verkauft man alle diese Sorten nach dem Stein von 33 Pfd. — In Danzig unterscheidet man Reinhanf, Schnitthanf und Schuken; das Meiste davon wird nach Frankreich und Holland ausgeführt. Der Verkauf geschieht nach dem Stein von 34 Pfd. In Schweden wird meist russischer Hanf eingeführt; England bezieht seinen Hanfbedarf aus Rußland, Preußen, Ostindien und Italien. Im Jahr 1829 wurden zus. 374,932 Centner Hanf in England eingeführt und hierbei waren 327,379 Ctr. aus Rußland. In Deutschland wird zwar in mehreren Gegenden Hanf angebaut, aber nur wenig davon ausgeführt, sondern das Meiste versponnen und zu Zeug verarbeitet. Die Gegenden am Oberrhein (das Badische) zeichnen sich durch Hanfbau aus; der in jener Gegend (vornämlich im Breisgau) erzeugte Hanf ist im Handel unter dem Namen rheinischer bekannt. Auch Oesterreich baut (namentlich in Slavonien, Ungarn, Galizien und Mähren) viel Hanf. Die bekannteste ungarische Sorte ist der apathiner, welcher sehr lang, stark und grob ist und sich daher besonders zu Seilen eignet. Der nördlich von Presburg gebaute heißt slawakischer und ist feiner, kürzer und schöner gefärbt. Der zuerst geerntete (Bösling) ist der bessere, zu feinen Arbeiten brauchbar; der von der zweiten Ernte (Samling) dient zu Seilen und groben Schnüren. Von allen österr. Sorten ist der slavonische, aus der Gegend von Peterwardein, der vorzüglichste. Vom kärnthner Hanf ist der Lavanthaler die beste Sorte. In Italien wird vornämlich in der Umgend von Bologna stark Hanfbau getrieben. Der Bologneser Hanf wird roh (Canapa grezza) oder gehechelt (garziolo) verkauft und zu Tauwerk, weißer und Sack-Leinwand verarbeitet. Es wird viel davon in Italien selbst verbraucht, aber auch ein großer Theil nach Frankreich (besonders Marseille) und England ausgeführt. In England benutzt man ihn zu Nähgarn auf Schiffen und zu Angelleinen; zu Tauwerk benutzt man ihn deshalb nicht, weil er zu theuer ist und auch den Theer weniger gut als der nordische annimmt. Vom Neapolitanischen Hanf wird nur wenig über Salerno nach Frankreich ausgeführt, das Meiste aber im Lande zu grober Leinwand verarbeitet. In Spanien wird wenig Hanf gebaut, in Catalonien, Galizien und Valenzia; man bezieht daher noch viel aus den Ostseehäfen. Frankreich hat zwar in mehreren Provinzen Hanfbau, doch reicht die Produktion nicht für den starken Bedarf hin. Nach Chaptal werden jährlich circa 39 Millionen Kilogr. Hanf geerntet und für 4,757,163 Fr. mehr Hanf und Seilerwaaren ein- als ausgeführt. Den ganzen Werth der Hanfernte gibt er auf 30,941,800 Fr. an. — Am bedeutendsten ist der Hanfbau im Elsaß, wo jährlich an 60,000 Ctr. producirt werden sollen. Außerdem erzeugen die Champagne, Picardie, Bourgogne und Anjou viel, und meist sehr guten Hanf. Holland bezieht viel Hanf aus Rußland und den Ostseehäfen, wovon es aber selbst wieder ausführt. Aegypten führt jährl. über 100,000 Ctr. Hanf nach den Häfen des Mittelländ. Meeres aus. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bezogen sonst mehr Hanf aus Rußland und den Ostseehäfen als jetzt, da man seit etwa 20 Jahren dort in vielen Gegenden einen starken Hanfbau begonnen hat. Der in Massachusets erzeugte Hanf soll dem russischen an Güte gleichkommen.

Die Aufbewahrung des Hanfes muß in luftigen und trocknen Niederlagen geschehen; er darf sich aber dort nicht erhitzen, was leicht dann der Fall ist, wenn Feuchtigkeit auf ihn wirken kann und kein gehöriger Luftzug stattfindet. Sobald man ein Feuchtwerden des Hanfes bemerkt, so muß man ihn sogleich an die Luft bringen, die Bunde öffnen und trocknen lassen. Die Anwendung des Hanfes ist sehr bedeutend; man benutzt ihn zu Bindfaden, Stricken, Tauwerken aller Art, Netzen, Segel- und Packtuch, zu geringem Zeug, welches man uneigentlich Hanfleinwand nennt, zu Gurten ꝛc. Die Hanfheede (das Werg) kann man auf ähnliche Art wie die Wolle karten und zu einer Art Watte brauchen; auch hat man sie wohl schon mit Wolle, Baumwolle und Seide zu Fäden gesponnen, vorzüglich aber benutzt man sie zum Kalfatern der Schiffe, zum Verstopfen der Ritzen und Fugen an denselben.

Hanfleinwand, Hanftuch wird in manchen Gegenden in ziemlicher Menge fabricirt. Es ist ein aus Hanfgarn gewebtes Zeug, das vorzüglich zu Pack- und Segeltuch verwandt wird. (Man vergl. d. Art. Leinwand.)

Hanföl (franz. Huile de chénevis; engl. Hempseed oil; ital. Olio di canapa). Das aus dem Hanfsamen ausgepreßte fette Oel. Frisch ist es hellgrün, wird aber bald braungelb; es riecht nach Hanf, schmeckt mild und trocknet leicht. Sein specif. Gewicht ist = 0.928. Das Hanföl löst sich in 30 Theilen kaltem und in jedem Verhältniß in siedendem, absolutem Alkohol auf; aus 1 preuß. Scheffel Samen gewinnt man 13½ — 14$\frac{1}{10}$ Pfd. Oel, oder dem Gewichte nach etwa 25 pCt. Man benutzt es zum Brennen, zur grünen Seife, zum Theer, und wenn es wohlfeil ist, so mischen es die Oelhändler wohl unter das Rüböl. Hanföl kommt aus denjenigen Gegenden in den Handel, die Hanf produciren, namentlich aus Rußland (Petersburg und Riga). Sehr viel wird über Stettin bezogen.

Hanfsamen, Hanfsaat (franz. Chénevis; Graine de chanvre; engl. Hempseed; ital. Canapuccia). Die 1½ Linien langen, rundlich eiförmigen, grünlich-grauen, glänzenden Samenkörner der Hanfpflanze; wenn man die Körner spaltet, so findet man den geruchlosen, unangenehm öligen, süßlichen Samen, der von einer grünlichen Haut umschlossen ist. Er enthält 25 pCt. Oel (s. Hanföl).

Im Handel unterscheidet man Saat oder Säesamen und Schlagsaat. Ersterer muß frisch sein, ausgewachsene volle Körner haben und darf nicht älter als ein Jahr sein. Aeltere und geringere Sorten dienen zum Oelschlagen (Schlagsaat). Bekanntlich dienen die Hanfkörner auch als Vogelfutter. Alle die Gegenden, welche Hanf versenden, treiben auch einen starken Handel mit Hanfsamen. Riga soll jährlich circa 50,000 Tonnen ausführen; Petersburg und die Ostseehäfen exportiren ebenfalls sehr viel. Viel Hanföl wird zur schwarzen Seife verwendet.

Hanftuch, s. Hanfleinwand.

Hannover, Hauptstadt des gleichnamigen Königreichs an der Leine, mit gegen 25,000 Einw., Sitz der Behörden; viele Unterrichtsanstalten; Fabriken in Tabak, Cichorien, Wachstuch, Leder, Spielkarten, Siegellack, Gold- und Silbertressen, Farben, Fayance ꝛc.; Zucker- und Essigsiedereien und viele Branntweinbrennereien. Ansehnlicher Handel, besonders Speditionshandel.

In der Industrie steht das Königreich Hannover den meisten deutschen Staaten nach; doch wird die Leinweberei stark betrieben; eigentliche Fabriken gibt es nur in einigen Städten, wie Hannover, Göttingen, Osterode, Münden. Wichtig, besonders in Lüneburg, ist die Bienenzucht. Metalle liefert der Harz in ansehnlicher Menge.

Man rechnet gegenwärtig (seit dem 1. Juli 1834) nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige Courant, im preußischen Courant- oder 21 Guldenfuße, 14 Thaler auf die Köln. Mark f. Silber.

Früher und bis 1834 rechnete man nach Thalern Conventionsgeld, unter obiger Eintheilung, und noch früher, bis 1817, rechnete man nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige Cassengeld. Dieses sogenannte Cassengeld war der Leipziger Münzfuß oder 18 Guldenfuß, und wo dasselbe (bei ältern Verträgen ꝛc.) gegenwärtig noch vorkommt, rechnet man gesetzlich 9 Thaler Cassengeld = 10 Thaler Conventions-Münze.

Alle auf Conventionsgeld eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten können durch Entrichtung von 1 Thaler und 8 Pfennigen des neuen Münzfußes (Courant) für jeden Thaler Conventionsgeld erfüllt werden.

In Wechselgeschäften kommt auch häufig die Rechnung nach Thalern Louisd'or (à 5 Thaler), wie in Bremen, vor.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

In Gold: Einfache und doppelte Georgd'or und (neue) Wilhelmd'or, zu 10 und 5 Thalern in Golde; Ducaten zu 2⅔ Thalern in Golde.

In Silber: Conventions-Speciesthaler; (feine) ½, ¼ und ⅛ Thalerstücke nach dem Leipziger (18 Gulden-) Fuße (von denen 9 Thlr. = 10 Thlr. Conventionsmünze angenommen werden, s. oben); grobe ½, ¼ und ⅛ Thalerstücke nach dem Conventions-20 Guldenfuße; ferner seit 1834: Thalerstücke nach dem (neuen) Courantfuße, desgl. ½ und $\frac{1}{10}$ Thalerstücke. — Aeltere und neuere Silber-Scheidemünze: die neuere (Courant) besteht aus Stücken zu 1 guten Groschen die nach einem 16 Thalerfuße ausgeprägt sind und aus Stücken zu 4 Pf.

Die im Nennwerthe des Conventions-20 Guldenfußes ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sind (ebenso wie die Braunschweigschen), auf den Courantfuß herabgesetzt.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich Pistolen und Ducaten, so wie preußisches Courantgeld und holländische Silbermünzen (s. Emden) um.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach dem Leipziger Courszettel, häufig aber auch nach den Coursen von Braunschweig und Bremen.

Wechselgebräuche. — Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels. — Respecttage sind bei Sicht- und Datowechseln acht; bei andern Tratten finden keine Statt und erfolgt am Verfalltage keine Zahlung, so muß unverzüglich Protest erhoben werden. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, oder, bei Kaufleuten jüdischer Religion, auf einen Sabbath, so muß die Zahlung Tags zuvor, und wenn auch dieser ein Festtag ist, an dem ihm vorhergehenden Werktage geschehen, bei Nichtzahlung aber protestirt werden. — Wechsel, die auf hierländische Messen oder Jahrmärkte laufen, müssen am ersten Tage der Messe oder des Jahrmarkts, vor Sonnen-Untergang, eingelöst oder protestirt werden, wenn nicht die Usanz des Zahlungs-Ortes einen bestimmten Zahlungstag festsetzt. — Die Acceptation soll innerhalb 24 Stunden schriftlich geschehen, jeder erhobene Protest aber mit der ersten Post abgesandt werden. Bei bloß theilweiser Zahlung wird über den Rest Protest erhoben. — Trassirte Wechsel verjähren gegen die Acceptanten und Indossanten nach Ablauf eines Jahres, — von der Zeit des dem Kläger zugekommenen Protestes wegen Mangel Annahme oder Zahlung an, wenn der Wechsel acceptirt war.

Die Hannöversche Wechselordnung ist vom 23. Juni 1822 datirt.

Maaße und Gewichte.

Durch ein Gesetz vom 19. August 1836 wurden für das ganze Königreich neue Maaße und Gewichte festgesetzt, welche mit dem 1. Juli 1837 in Kraft treten sollen, insofern diese Frist für einzelne Landestheile nicht nöthigenfalls noch verlängert werden dürfte. Von dieser Zeit an darf bei allen Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienst gehören, so wie bei dem Verkehr im Königreich, kein anderes als das vorgeschriebene Maaß und Gewicht gestattet werden, wobei jedoch einige provinzielle Maaße und Gewichte noch vorbehalten sind.

Diese neuen Maaße und Gewiche sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß ist die Einheit desselben, wie aller Maaße überhaupt. Er wird in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt und ist 11½ engl. Zoll = 129.4844 franz. Linien. Mithin sind 24 Hannöv. Fuß = 23½ engl. Fuß. — Die Elle enthält 2 Fuß. — Die Klafter enthält 6 Fuß. — Die Ruthe hat eine Länge von 16 Fuß. — Die hannöv. Meile enthält 1587½ Ruthen oder 25400 Fuß. 0.99 hannöv. Fuß = 1 Bremer Fuße. 0.99 hannöv. Ellen = 1 Bremer Elle.

Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. — Der Morgen enthält 120 Quadrat-Ruthen.

Das Körpermaaß besteht aus den Würfeln des Längenmaaßes.

Getreidemaaße. Der Himten hat 4 Metzen oder Spint zu 4 Sechzehntel, Mühlenköpfe oder Hoe und enthält 1¼ hiesige Kubikfuß oder 2160 hies. Kubikzoll = 1570.445 franz. Kubikzoll oder 31.152 Liter. — Das Malt hat 6 Himten, die Last hat 16 Malter oder 96 Himten.

Das Flüssigkeitsmaaß wird nach dem Raumine des Himten bestimmt. Das Stübchen hat 2 Kannen oder Quartier à 2 Nösel, und soll einem Achtel-Himten gleichkommen, also 270 Hannöv. Kubikzoll = 196.306 franz. Kubikzoll oder 3.894 Liter enthalten. — Der Anker enthält 40 Quartier oder 10 Stübchen, die Ohm 4 Anker.

Gewicht. Das Hannöversche Pfund hat 32 Loth zu Quentchen und soll dem preuß. (Kölner) gleich sein; s. Berlin und Köln. — Der Centner enthält 100 Pfund, die Schiffslast 4000 Pfund.

Das Münzgewicht soll die Kölnische Mark sein, welche die Schwere des halben Pfundes haben soll.

Vom Medicinal- und Apothekergewicht enthält das Pfund 24 Hannöv. Loth, und wird in 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran eingetheilt.

Juwelengewicht ist das Karat, deren 160 = 9 Hannöversche Quentchen wiegen sollen. Das Pfund enthält daher 2275⅗ Karat Juwelengewicht.

Die bisherigen und bis zu jenem Termin (d. 1. Juli 1837) noch fortbestehenden Maaße und Gewichte sind in der Stadt Hannover nachstehende:

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll zu 12 Linien, und ist 129.442 franz. Linien oder 0.292 Meter lang. — Die Elle enthält 2 Fuß. Die Ruthe enthält 16 Fuß, die Klafter 6 Fuß.

Flächenmaaß. Es wird durch die Quadrate der Längenmaaße gebildet. — Der Morgen ist 60 Ruthen lang und 2 Ruthen breit, und enthält also 120 Quadrat-Ruthen.

Getreidemaaße. Die Last hat 2 Wispel zu 8 Malter à 6 Himten. Der Himten wird an einigen Orten in 3 (sog. Drittelmetzen), an andern in 4 (sog. Viertelmetzen) Metzen eingetheilt und ist dem Braunschweigischen gleich, enthält mithin 1571.2 franz. Kubikzoll oder 31.167 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 4 Orhoft, 6 Ohm 15 Eimer oder 24 Anker. — Der Eimer hat 16 Stübchen, 32 Kannen, 64 Quartier oder 128 Nösel; der Anker daher 10 Stübchen ꝛc. — Das Quartier enthält 49.424 franz. Kubikzoll oder 0.98039 Liter, der Eimer daher 62.745 Liter, die Ohm 156.862 Liter.

Das Brau Bier hat 43 Faß. Das Faß enthält 52 Stübchen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 112 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Oertchen. Das Pfund ist 489.57 tolerirte franz. Gramm, der Centner daher 54.832 Kilogramm schwer. — Das Schiffpfund hat 20 Liespfund zu 14 Pfund; das Pfund schwer hat 3 Centner oder 336 Pfund. Die Last hat 12 Schiffpfund oder 3360 Pfund. — Der Stein Flachs hat 20 Pfund, der Stein Wolle 10 Pfund.

Gold-, Silber- und Seidengewicht ist die Kölnische Mark, die hier 233.826 tolerirte franz. Gramm oder 4866.4 holl. As wiegt.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das Nürnberger. Das Pfund desselben wiegt hier 356.348 tol. franz. Gramm.

Die Tonne Honig enthält 25½ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Das Stück Leinengarn wird zu 10 Gebind à 90 Faden gerechnet. Der Faden hat 3¾ Ellen (= 1 Haspel) im Umfang.

Finanzen. — Die gesammte Staatsschuld des Königreichs Hannover beläuft sich gegenwärtig auf 15,091,284 Thaler Conventionsgeld, zu deren Verzinsung jährlich circa 800,000 Thaler erforderlich sind. Sie ist durch die Domänen verbürgt, und soll von 1837 an durch jährliche Verlosungen getilgt werden. Die gesammten Einnahmen belaufen sich auf jährl. 5,361,609 Thaler, die Ausgaben auf 5,390,800 Thaler, so daß ein Deficit von 29,191 Thalern noch ungedeckt bleibt.

Staatspapiere. Die bisher am meisten umlaufenden Hannöverschen Loose, welche 1822, in Folge einer Anleihe von 2 Millionen Thalern bei Michel Berend und Comp., ausgegeben wurden und aus 20,000 Partial-Obligationen à 100 Thaler Conventions-Münze bestanden, sind mit der am 2. und 16. Januar 1837 erfolgten letzten Ziehung nun sämmtlich zurückbezahlt. — Noch gibt es Kammer- und landschaftliche Obligationen, wovon die Erstern 3 pCt. jährliche Zinsen tragen und gekündigt werden können, während die Letztern 3½ pCt. Zinsen abwerfen und theils au porteur, theils auf den Namen lauten. Von Beiden werden die Zinsen jeden 1. Januar, 1. Mai, 1. August und 1. November in der General-Steuer-Kasse bezahlt. — Im Jahre 1831 ward eine neue Anleihe von 1,000,000 Thalern mit M. Bonod Cohn und Jaques zu 91 pCt. abgeschlossen. Sie besteht in Obligationen zu 100, 200, 500 und 1000 Thlrn. und steht auf circa 105 pCt. Die 5 procentigen Zinsen werden gegen Coupons jeden 10. April und 10. October in Hannover bezahlt.

Hanse, Hanseatischer Bund. Früher pflegten die Kaufleute ihre Güter mit eigenem bewaffnetem Gefolge begleiten und gegen Räuber vertheidigen zu lassen; als ihnen dies aber untersagt war, verbanden sich mehrere Städte zu Schutz und Trutz, und zwar zuerst Hamburg mit den Ditmarschen und Hadelern (1239) und dann mit Lübeck (1241). Braunschweig trat bald bei, der Bund vergrößerte sich mehr und mehr und erhielt den Namen Hansa, der ein Schutz- und Trutzbündniß bedeutet. Die höchste Zahl der dazu gehörenden Städte war 85, und sie hießen: Andernach, Anklam, Aschersleben, Bergen (in Norwegen), Berlin, Bielefeld, Boldward (in Friesland), Brandenburg, Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Burtehude, Campen (in Oberyssel), Danzig, Demmin (in Pommern), Deventer, Dorpat, Dortmund, Duisburg, Einbeck (am Harz), Elbing, Elburg (in Geldern), Emmerich, Frankfurt a. d. Oder, Golnow (in Pommern), Goslar, Göttingen, Greifswalde, Gröningen, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hameln, Hamm, Hannover, Hardwyk, Helmstädt, Herworden, Hildesheim, Kiel, Koesfeld, Kolberg, Köln, Königsberg, Krakau, Kulm, Lemgo, Lirheim, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Münden, Münster, Nimwegen, Nordheim, Osnabrück, Osterburg (in der Altmark), Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde, Rüremonde, Salzwedel, Seehausen (in der Mark Brandenburg), Soest, Stade, Stargard, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Thorn, Uelzen, Unna, Venlo, Warburg (in Schweden), Werden (in der Altmark), Wesel, Wisby, Wismar, Zütphen und Zwoll. Diese Städte waren in vier Quartiere getheilt, und jedes hatte eine Hauptstadt und ein Hauptcomptoir; dies waren Lübek, Köln, Braunschweig und Danzig. Außerdem bestanden vier große Niederlagen in London, Brügge, Nowogorod und Bergen. Der Bund verschaffte sich bald Achtung und Ansehn, besaß eine eigene Flotte und ein Heer von 12,000 M., mit dem er siegreiche Kriege führte. Aber auch dieser großartige Bund zerfiel theils durch innere Gebrechen, theils in Folge veränderter Zeiten, und am letzten Hansetage 1633 löste er sich in Lübek auf. Hamburg, Lübek und Bremen verbanden sich indeß von neuem (auch Danzig, wenn auch nicht dem Namen nach), und haben sich, die französische Herrschaft ausgenommen, nicht wieder getrennt. Das beste Werk über diesen Handelsbund ist: Sartorius, urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 3 Bde. gr. 4. Hamb. 1831.

Haraff, eine Rechnungsmünze, wonach in Mokka die Baumwolle verkauft wird; s. Mokka.

Harf, Herf, Rechnungsmünze in Abyssinien; s. Massuah.

Harfela oder Oka, ein ägyptisches Gewicht von 400 Drachmen; s. Oka.

Harze (franz. Résines; engl. Resins). Beinahe in allen Pflanzen finden sich harzige Theile. In vielen Pflanzen, besonders Bäumen, ist Harz in solcher Menge vorhanden, daß es von selbst oder durch gemachte Einschnitte ausfließt. An der Luft erhärtet es alsdann gewöhnlich. Aus manchen Pflanzentheilen aber wird das Harz dadurch gewonnen, daß man dieselben mit Weingeist behandelt, wodurch es aufgelöst (ausgezogen) wird. Setzt man dann dem Weingeist Wasser zu, so entsteht ein Niederschlag, den man dadurch absondert, daß man den Weingeist abdestillirt und die zurückbleibende Masse (das Harz) trocknet oder einschmelzt. Man unterscheidet die Harze ihrer Consistenz nach in feste und flüssige, oder Hart- und Weichharze; Letztere sind bei gewöhnlicher Lufttemperatur weich und salbenartig, und werden auch Balsame genannt. Man findet in vorliegendem Werke die Harze alle unter ihren besonderen Namen abgehandelt, und es soll hier nur die Rede von dem Fichtenharze sein, welches häufig auch bloß mit dem Namen Harz bezeichnet wird.

Das an den Fichten und Tannen eingetrocknete und aus dem ausgeflossenen Terpentin entstandene Harz kommt als weißes Fichtenharz (franz. Galipot) in den Handel. Es wird in Frankreich im Spätherbst und Winter eingesammelt. Es hat eine gelblich-weiße Farbe und riecht stark nach Terpentin, ist etwas knetbar und durchscheinend. Wenn man es schmelzt und durch Stroh seiht oder auspreßt, so erhält man das gewöhnliche Pech (franz. Poix commune; engl. Pitch), und als Abgang die Pechgrieben oder Griefen, welche noch zur Kienrußbereitung benutzt werden; wird es mit Wasser destillirt, wobei das Terpentinöl fast gänzlich übergeht, dann geschmolzen, durch Stroh geseiht, so gewinnt man das sogenannte weiße Pech, Burgunder Pech (Poix blanche, P. de Bourgogne). Es hat eine gelbe Farbe, ist undurchsichtig und riecht immer etwas nach Terpentinöl. Wenn man Terpentin (s. d. Art.) destillirt, so gewinnt man neben dem Terpentinöl, welches übergeht, noch einen harzigen Rückstand, welcher, je nachdem man die Destillation längere Zeit fortsetzte oder nicht, eine mehr oder minder gelbbräunliche Farbe besitzt und als Geigenharz, Co-

lophonium*) (franz. Brai sec, Colophone; engl. Colophony) in den Handel kommt. Es hat eine braungelbe, und gegen das Licht gehalten, eine dunkel hyazinthrothe Farbe, ist brüchig, hart und gibt ein gelbliches Pulver. Wenn der Rückstand noch nicht völlig von Terpentinöl befreit war, so ist er nicht klar und erweicht leichter; man nennt ihn dann gekochten Terpentin, und schmelzt ihn in offenen Kesseln, bis alles Oel entwichen ist. — Gelbes Fichtenharz (franz. Résine jaune, Poix-résine) wird gekochter Terpentin genannt, den man heiß mit 15 pCt. Wasser stark umgerührt hat, wodurch das Harz eine schmutzig gelbe Farbe annimmt und alle Durchsichtigkeit verliert. Auch aus 3 Theilen Colophonium und 1 Theile weißem Harz, welche man zusammenschmelzt, durch Stroh seiht und mit Wasser behandelt, fertigt man eine Sorte gelbes Harz. Nach angestellten Versuchen hat das mit Wasser behandelte Harz 4 bis 6 pCt. davon aufgenommen. Es kommt in gelben, undurchsichtigen, zerreiblichen Kuchen vor, die einen glasartigen Bruch und schwachen Geruch haben und zwischen den Fingern weich werden.

Das schwarze oder Schiffspech (Poix noire) wird dadurch bereitet, daß man die Strohfilter, welche zur Reinigung des Terpentins und des gemeinen Harzes dienten, nebst den Holzspänen, welche von den eingehauenen Kerben der Stämme herrühren, verbrennt. Dieses Verbrennen wird in einem Ofen vorgenommen, welcher 6—7 Fuß im Umfang und 8—10 Fuß in der Höhe hat. Das Feuer wird oben auf den Haufen gelegt; dadurch schmilzt das Harz und fließt nach dem untern Theile des Ofens, ehe es durch das Feuer ganz zersetzt werden konnte. Dieses Harz wird durch eine Röhre in eine Bütte geleitet, welche halb mit Wasser angefüllt ist. Hier theilt es sich in 2 Theile, in einen flüssigen, welcher Pechöl (Pissoleum, Huile de poix) und in einen festern, der aber noch nicht fest genug ist und den man in einem eisernen Kessel so lange kochen läßt, bis er bei einem schnellen Erkalten brüchig wird. Man läßt ihn alsdann in irdene Formen laufen, und so bildet er das schwarze Pech. Es muß schön schwarz, glatt, in der Kälte brüchig sein, durch die Wärme der Hand nicht erweicht werden und an derselben stark ankleben. Im Handel erhält das Fichtenharz oder Pech häufig auch Namen je nach der Anwendung; so hat man z. B. Schusterpech, was zuweilen mit Talg versetzt ist, Schiffspech, Faßpech. Fettes Pech heißt dasjenige, welches noch Oel enthält, trockenes oder Glaspech dagegen solches, dem das Oel ganz entzogen ist. — Gebrauch: Bei der Marine zum Kalfatern der Schiffe; ferner zum Verpichen der Fässer u. s. w., zu Fackeln, unter Lichter und Pflaster, auch unter Wagenschmiere, Firniß und zur gelben Seife. Das geschmolzene Harz wird gewöhnlich in kübelartige Fässer gegossen, welche 1—5 Ctr. fassen und so in den Handel kommen. Auch hat man kleinere Kübel von 10 bis 12 Pfund. — In Deutschland gibt es in allen Fichtenwaldungen Harzsiedereien, besonders auf dem Thüringer Walde (bei Ilmenau), im Erzgebirge, wo die Pechsiederei meist auf königl. Rechnung getrieben wird, im Bayreuthischen, in Böhmen, im Schwarzwalde, in Mecklenburg. In Oesterreich wird besonders in Tyrol, Steiermark uud bei Wiener Neustadt viel Pech gewonnen. Schweden und Norwegen liefert, da es so bedeutende Fichtenwaldungen besitzt, bedeutende Quantitäten Pech, das dem amerikanischen noch vorgezogen wird. Im Durchschnitt führt Schweden jährlich 13 bis 14,000 Tonnen aus; zuweilen ist die Quantität auch schon auf 20,000 Tonnen gestiegen. Das Meiste davon geht nach England, Holland und Frankreich. Auch Rußland führt viel Pech aus, und zwar gewöhnlich in Fässern von 8 Pud. Ueber Archangel und Petersburg wird das meiste versandt. Frankreich hat Pechsiedereien in den zwischen Bayonne und Bordeaux liegenden Haidegegenden, Spanien in Arragonien und Catalonien. Florida, Carolina, Maryland und einige andere Provinzen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika liefern viel und gutes Pech. Man schont dort bei der Harzgewinnung die Bäume noch sehr wenig, da bis jetzt immer Ueberfluß gewesen ist. Das nordamerikanische Pech geht nach Westindien und auch nach Europa. Das zu uns kommende gelbe amerikanische Pech wird wegen seiner Reinheit sehr geschätzt. Von Baltimore führt man es in Tonnen von 200 Pfd. aus.

Haselnüsse (franz. Noisettes; engl. Hazel nuts; ital. Nocciuole). Es gibt davon mehrere Arten, von denen die Lampertsnüsse die vorzüglichsten sind. Diese sind besonders im südlichen Europa sehr beliebt als Desertspeise, und mehrere Orte, z. B. Triest, Marseille, Livorno, Barcellona, Bilbao, Smyrna, machen mit diesem Artikel bedeutende Geschäfte. Sicilien allein soll jährlich für 120,000 Ducati ausführen. Die meisten kommen von Polizzi, Castiglione, Lingua grossa, Terotorici und Piazza. Auch in der Provence werden viele gesammelt. England erhielt in der neueren Zeit jährlich 110,000 Bushel, die es meistens von Barcellona und Porto bezog.

Haselwurz (latein. Radix Asari; franz. Cabaret), die Wurzel von Asarum Europaeum L., einer in großer Menge in hochliegenden Wäldern wachsenden Pflanze, die besonders früher als Brechmittel gebraucht wurde. Im Handel kommt gewöhnlich die Wurzel mit den Wurzelblättern vermengt vor. Ihr Geschmack ist scharf aromatisch, ihr Geruch stark pfefferartig. In neuerer Zeit wird sie nicht mehr häufig angewandt.

Hasenfelle, Hasenbälge. Die noch mit den Haaren versehenen Felle des bekannten, in dem größten Theile der östlichen Halbkugel und in Nordamerika lebenden gemeinen Hasen (Lepus timidus). Man gebraucht sie theils als Pelzwerk, theils aber und zwar weit häufiger zur Verfertigung der Filzhüte. Die Felle von den in nördlichen Ländern lebenden Hasen haben gewöhnlich längeres, dichteres und helleres Haar, als die aus südlichen Ländern, und die Felle der im Winter getödteten Thiere sind vorzüglicher und auch vier- bis fünfmal theurer, als die im Sommer erlegten. Das Haar derselben ist länger, dichter, und auf der inneren Seite des Felles befinden sich keine grauen oder schwarzen Flecken. Im Handel unterscheidet man die Hasenfelle in Sommer- und Winter-Felle, oder der Farbe nach in weiße, graue, bräunliche und braune. Die Letzteren sind die gewöhnlichsten; die weißen liefert Sibirien und Nordamerika, auch wohl Tyrol; man benutzt sie als Pelzwerk zu Winterkleidern und Verbrämungen. Graue Hasenfelle kommen aus Lithauen, Kurland und der Ukraine. Oftmals sind die Hasenfelle durch den Schuß sehr verletzt und verlieren dadurch sehr an Werth. Verkauft werden sie nach 1 oder 100 Stück; die weißen handelt man auch wohl nach Büschen von 10 zusammengenähten Stücken. Die nordischen grauen und gelben (braunen) Hasenfelle pflegt man zusammengenäht und sackweise zu verhandeln, und rechnet bei Rückenstücken 24, bei Seiten- und Bauchstücken 48 Stück auf einen Sack. Eine dritte Art des Verkaufs ist die, daß man ein reines, blutfreies Winterfell zum Maßstab nimmt und ein Ganzes nennt; alsdann heißen die von im Herbst oder Ende Winters geschossenen Hasen, so wie die stark mit Blut befleckten oder zerrissenen halbe, und die Sommerfelle oder die noch stärker beschädigten Quarten. Von kleinen Fellen machen 12—16 ein Ganzes. — In Deutschland treiben mehrere Orte einen starken Handel mit Hasenfellen; die meisten Niederlagen sind in Frankfurt, Leipzig und Hamburg. Diese Orte erhalten die Felle zum Theil aus Böhmen, Sachsen, Mähren, Schlesien, Westphalen u. s. w., oder auch aus Polen und der Türkei. Die Moldau und Wallachei sollen jährlich 500,000 Stück ins Ausland versenden; der größte Theil davon geht nach Oesterreich, und von da weiter nach Leipzig und Frankfurt a. M. In den Niederlanden werden viele Hasenfelle aus Deutschland, Polen und Rußland bezogen; den Haupthandel hat dort Antwerpen. Frankreich bezieht sehr viel aus Rußland; England ebenfalls, so wie auch aus Deutschland und Nordamerika. Nach Italien kommen Hasenfelle aus Oesterreich und der Levante; übrigens führt Sicilien selbst nicht unbedeutend von diesem Artikel aus. Die größte Ausfuhr von Hasenfellen hat Rußland. Dort bediente man sich früher derselben anstatt der Münzen als Tauschmittel, und noch jetzt führt die kleinste russische Kupfermünze den Namen halbes Hasenfell, Polutika. Die bekanntesten russischen Sorten sind: die grauen ukrainischen und die weißen sibirischen Hasenfelle. Fast alle Seestädte Rußlands führen Hasenfelle aus, namentlich Petersburg, Riga, Narwa, Archangel, Liebau, Pernau.

Hasenhaare werden selten für sich allein, sondern noch an den Fellen in den Handel gebracht, da die Hutmacher es vorziehen, sie selbst von den Fellen zu lösen und zu sortiren. Man sortirt sie in Rückenhaare, die vorzüglichsten, Seitenhaare, von heller Farbe und von geringerem Werthe; Bauchhaare, die schlechtesten und nur zu geringen Hüten brauchbar. Stachelhaare werden diejenigen genannt, welche zwischen den andern stehen; sie sind ganz kurz und unbrauchbar. Je nach der Güte ist der Preis der Hasenhaare sehr verschieden; so kostete z. B. 1835 in Hamburg das Pfund 2½ bis 14 Mark. Da sie leicht von Würmern angegriffen werden, so muß man sie gut verschließen und sie mit stark riechenden Substanzen, z. B. Wermuth, Terpentinöl ꝛc. aufbewahren.

Haufen, Brennholz- und Torfmaaß in Berlin; s. dies. Art., S. 121.

*) Dieser Name soll von der griech. Stadt Colophonia, welche früher viel lieferte, herrühren.

Hauptbuch, s. unter d. Art. Buchhalten.

Hauptschuldner, s. Gemeinschuldner.

Hauptsteuerämter, s. Zollbehörden.

Hauptzollämter, s. Zollbehörden.

Hausen (Accipenser Huso L.; franz. Le Hause oder Grand Esturgeon), ein zum Geschlecht der Störe gehöriger Fisch; er lebt vorzüglich im kaspischen und schwarzen Meere, von wo er im Frühjahr, um zu laichen, in die Donau, Wolga und den Jaik hinaufgeht. Er wird (nach Pallas) 5 bis 12 Fuß lang. Die 5 Fuß langen wiegen gegen 45 Pfund. Uebrigens sollen zuweilen Exemplare von 25 Fuß Länge und 15 Ctr. Schwere vorgekommen sein. Die Weibchen sind größer als die Männchen. Fang und Nutzen: Der Hauptfang geschieht besonders in den oben angeführten Strömen, so in der Wolga bei Simbirsk, Saratow, in ihren Hauptarmen bei Astrachan; ferner an der Küste von Astrachan bis Guriew u. s. f., und zwar durch die dort in Hütten wohnenden Fischer. Die Fischerei wird von den Vornehmen oder Kaufleuten von der Krone in Pacht genommen und den Fischern unter der Bedingung überlassen, daß sie die gefangenen Störarten (Hauptfische, rothe Fische, Krennajaa ryba) für einen gewissen Preis einliefern; die Zahl der eingelieferten Thiere wird auf den Namen jedes Fischers eingetragen, und dabei besonders darauf geachtet, daß die Fische ihre gehörige Größe (d. h. die Hausen wenigstens 12, die Störe 6 Spannen) haben. Die im Sommer und Herbst gefangenen Fische werden zum Theil, um sie im Winter besser benutzen zu können, mit dem Zeichen des Fischers versehen, in große, in der Nähe des Flusses liegende Seen, oder blinde, eingedämmte Arme desselben gesetzt. Man führt sie entweder in durchlöcherte Kästen, oder zieht sie mittelst eines durch Kiemenöffnung und Maul gezogenen Strickes dahin. — Zum Fange dienen Wurfnetze, Zugnetze (aus dicken oder dünnen Stricken gewebte Netze), Selbstfänge (d. h. Angelhaken, die nahe bei einander mit einem Seile befestigt sind, welches quer über den Fluß gezogen wird) und noch mehrere andere Methoden (s. Pallas Reisen I. Bd. und Gmelin's Reisen II. Bd.). — Im Winter, namentlich vom November an, werden die Einsetzfische aus den Seen gefischt. Man fängt sie in einem Netze, das durch Oeffnungen unter die Eisdecke gebracht und unter dem Eise quer über den See nach einer seichten Stelle hin gezogen wird, wohin man die Fische treibt, um sie mittelst eiserner Haken aus den dort gemachten Eislöchern herauszuziehen. Bei diesem Ausfischen ist ein Aufseher, der die Zahl der, jedem Fischer gehörigen Thiere bemerkt, weil die abgestandenen auf die Rechnung des Letzteren kommen. Die herausgenommenen Fische werden geschlachtet und ausgeweidet und dabei die Eierstöcke (Rogen) und die Schwimmblase von den übrigen Eingeweiden und von einander gesondert. Man erhält von großen Thieren bis auf 5 Pud (200 Pfd.) Rogen. — Der Störfang am Jaik, den dort die Kosaken von der Krone in Pacht haben, wird auf eine andere Weise betrieben. Die Kosaken geben im Herbst auf die Bewegungen der Störe Acht, oder legen sich im Winter auf platte, vom Schnee entblößte Stellen des Flusses mit einem über den Kopf geschlagenen Tuche nieder, um die Orte zu erfahren, wo die Fische auf dem Grunde liegen. Anfangs Januar beginnt dann die Fischerei. Die Kosaken versehen sich mit geraden Stangen, woran Haken befestigt sind, und stellen sich noch vor Sonnenaufgang reihenweise, und zwar, für den Fall eines Ueberfalls von den Kirgisen, bewaffnet auf. Zwei Kanonenschüsse geben mit Tagesanbruch das Zeichen zum Aufbruch, worauf Jeder, so geschwind als die Pferde laufen, zum Fischplatz eilt. Wenn Alle angekommen sind, macht sich Jeder, nach einem durch Büchsenschüsse gegebenen Signal, eine runde Oeffnung im Eise, und bringt mit gegen den Strom gerichteter Spitze, nach Maßgabe der Tiefe des Stromes, bei flachen Stellen zwei, bei tiefen nur eine Hakenstange bis auf eine Hand breit über dem Grunde ein. Glaubt er, daß ein Fisch auf den Haken gerathen ist, so zieht er ihn rasch an sich. Mancher fängt 10 Fische an einem Tage, Mancher auch wohl gar keinen. Die Fische werden dann an die Kaufleute verhandelt, welche sie verpacken und den Rogen zubereiten, die Schwimmblase aber den Kosaken überlassen. — Aus dem Rogen wird der Caviar (s. unter d. Art. Astrachan) bereitet. Die Schwimmblase dient zur Bereitung der Hausenblase (s. d. folg. Art.). Die Eingeweide werden zum Theil frisch verzehrt oder mit den bei der Caviarbereitung übrig gebliebenen Resten zu Thran benutzt. Man salzt die Hausen ein und verführt sie weit, selbst schon seit den ältesten Zeiten nach Griechenland und Italien, oder salzt und räuchert die Rückenstücken (Balyki), die von den vornehmen Russen für eine Delikatesse gehalten werden. Das Hausenfleisch ist schwer verdaulich und schlechter als das der andern Störarten; doch soll es einen angenehmen Geschmack haben. Die Hausenhaut dient zuweilen zu Fensterscheiben.

Hausenblase oder Fischleim (lat. Ichtyocolla; franz. Colle de poisson; engl. Isinglass; russ. Carok). Man bringt unter diesem Namen die gallertartigen häutigen Theile einiger Fische, namentlich die Schwimmblase des Hausen, Stör, Osserts, Sterlet und der Sewrjuge in den Handel. Man bereitet sie dadurch, daß man die frischen Schwimmblasen, und zwar am Baikal, nachdem man sie in heißes Wasser gebracht hat, einschneidet, abwäscht, und dann der Luft aussetzt, so daß die innere silberne Haut oben liegt. Dann sondert man diese durch Reiben ab, legt sie in befeuchtete Tücher, oder läßt sie in der äußern Haut, preßt sie, nimmt sie hierauf aus den Tüchern und legt sie entweder schlangenförmig gewunden, zwischen 3 Klötzchen, hufeisen-, herz- oder leierförmig (Ringelhausenblase) oder in mehrere Lagen buchförmig (Hausenblase in Büchern) zusammen, oder trocknet sie bloß und legt sie dann blätterförmig zusammen, (blättrige Hausenblase). Die Schwimmblase des Hausen ist unter den Störhausenblasen die schlechteste Sorte, die man aber wohl auch durch Zusatz von Sterlet- und Sewrjugenleim verbessert. Um gute Hausenblase zu erhalten bedarf es zum Trocknen wohleingerichteter Zimmer, wie in Astrachan, weshalb die astrachanische besser als die in Persien gewonnene ist. Die Hausenblase wird in so großer Menge bereitet, daß nach Lepechin bloß aus dem Simbirsk'schen Kreise jährlich 2000 Pud (das Pud zu 30 — 60 Kopeken) verschickt werden. Ueberhaupt erhält man die beste von der Wolga her, namentlich aus Astrachan. Aus Petersburg werden jährlich über 5000 Pud Hausenblase ausgeführt. Aechte Hausenblase ist gelblichweiß, graulichgelblich bis bräunlich, halbdurchsichtig oder hornartig, durchscheinend oder matt, sehr zähe, biegsam, nur in der Richtung der Fasern leicht zerreißbar, geruch- und geschmacklos, beim Kauen klebend. Erhitzt zeigt sie die Eigenschaften des Leims. Kaltes Wasser erweicht sie; bei 30—40° Wärme löst sie sich bis auf einige weißliche Fasern, sowohl in Wasser als in Weingeist. Eine Auflösung von 1 Theil in 50 Theilen Wasser ist warm farblos, erstarrt beim Erkalten zu einer Gallerte. Nach Johns chemischer Analyse besteht die Hausenblase aus 70 thierischem Leim, 16 Osmazom, 7.5 Wasser, 2.5 unlöslichen häutigen Theilen und 4 Säure, Natron-Kali- und Kalksalzen. Als Verfälschung wird das Unterschieben von Harnblasen oder der aus der innern Haut der Gedärme der Säugethiere angefertigten sogenannten deutschen Hausenblase angegeben. Gebrauch. Um Wein, Bier, Essig und andere Flüssigkeiten zu klären, ferner zur Bereitung von Gelées, zur Appretur von seidenen Bändern, als Kitt für Juweliren, für Porcellan; das sogenannte englische Pflaster (Taffetas d'Angleterre) verfertigt man mittelst Hausenblasenauflösung, welche man auf schwarzen oder fleischfarbigen Taffet streicht. Auch macht man aus der Hausenblase durchsichtige Tafeln von beliebiger Größe, welche auf den Schiffen anstatt der Glasscheiben dienen. In der Arzneikunde rechnet man sie zu den gallertartigen Mitteln und gebraucht sie in verschiedenen Krankheiten. — In Ungarn wird Hausenblase bereitet aus den in der Donau gefangenen Hausen. Sie ist gröber als die russische, gelb oder bräunlich, meist trübe und wird auch zum Theil aus den Gedärmen der Hausen bereitet.

Haushaltungsunkosten-Buch, Haushaltungsunkosten-Conto, s. unter d. Art. Buchhalten, S. 199 und 178.

Hausirer, heißen diejenigen kleinen Handelsleute, welche mit ihren Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Hause ziehen, um dieselben auf diesem Wege zu verkaufen. Ihr Geschäft war besonders in frühern Zeiten, als noch in den Dörfern und abgelegenen kleinen Ortschaften keine Kramläden existirten, dem Landmann von großem Nutzen, und ist es zum Theil gegenwärtig noch, indem durch ihre Concurrenz ein wesentlicher Vortheil für den Käufer entsteht. Anfangs war der Hausirhandel ziemlich uneingeschränkt, bald aber wurden den Hausirern, wie allen übrigen Krämern, gewisse Abgaben aufgelegt und ihr Wirkungskreis sehr eingeschränkt, und die nicht selten vorkommenden unerlaubten Gewerbe derselben veranlaßten die Obrigkeiten, ein besonders wachsames Auge auf dieselben zu haben. So entstanden die verschiedenen Gesetze über unbefugtes Hausiren und alle übrigen Beschränkungen dieses Erwerbszweiges. — Den Krämern der kleinen Orte thun die Hausirer, besonders wenn diese zugleich Producenten oder Fabrikanten ihrer Waaren sind, manchen Abbruch, denn obgleich Erstere, welche einen festen Wohnsitz einnehmen, viele Vortheile vor den Letztern voraus haben, so erwächst ihnen doch durch diese Herumträger, welche von Haus zu Hause wandern, und die Leute durch Anpreisung ihrer Waaren zum Kaufen verlocken,

mannigfaltiger Schaden; und darum thun die Regierungen wohl daran, dem Ueberhandnehmen der Hausirer nach Kräften vorzubeugen.

Die preußischen Gesetze verordnen über diesen Gegenstand im Allgemeinen Folgendes:

Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feil halten, so wie Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von Andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten; wohl aber Diejenigen, welche fremde oder eigene Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil bieten (Regulativ v. 28. April 1824. §. 1.).

Jene erste Art des Vertreibens macht die Lösung eines Gewerbscheines erforderlich; das Umhertragen zum Verkauf aber oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies vom Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen und bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (§. 2.).

Selbstgewonnene Producte und selbstgefertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, kann jeder Inländer, auch außer seinem Wohnorte (d. h. in dessen Umgegend) zum Verkauf umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheines zu bedürfen. Dasselbe gilt für den Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf ꝛc.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen. — Sind jedoch dergleichen Waaren nicht selbstgewonnen, sondern aufgekauft, so ist ein Gewerbschein erforderlich (§. 4.).

Zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen; es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln, auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheines, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation (§. 5.).

Ein Hausir-Gewerbschein, d. h. Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, wird bei der Polizeibehörde des Orts nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht hinsichtlich der Erfordernisse von der Regierung bewilligt und ausgefertigt.

Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können, ihr Gesuch an die Regierung richten.

General-Concessionen werden nur ausnahmsweise, und zwar von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt.

Da jeder Gewerbschein nur auf das Kalenderjahr, für welches er ertheilt worden, giltig ist, so müssen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachsuchen (§. 10.).

Der Gewerbschein wird nur an Personen, die der Polizeibehörde als Leute von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten bekannt sind — die innerhalb des Landes einen festen Wohnsitz haben, wo sie die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Ortseinwohnern, tragen; und die in der Regel wenigstens dreißig Jahre alt sind, — ertheilt werden. — Von letzterm Erforderniß macht jedoch der Umstand eine Ausnahme, wenn das Gewerbe eine förmliche Erlernung fordert und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen betrieben werden kann (§. 11.).

Die österreichischen Gesetze bestimmen über den Hausirhandel im Wesentlichen Folgendes:

Der Hausirhandel kann nur Inländern gestattet werden; jedoch kann den ungarischen Unterthanen dieser Handel auch in den deutschen, und den deutsch-erbländischen Unterthanen auch in den ungarischen Staaten gestattet werden (Hausirpatent v. 5. Mai 1811 §. 1. und 3.). — Die jüdischen Unterthanen, in sofern nicht besondere Gesetze für sie bestehen, sind in Rücksicht des Hausirens eben denselben Bestimmungen wie die übrigen Unterthanen unterworfen. — Weibspersonen können vor Erreichung des zwanzigsten, und Mannspersonen vor Erreichung des dreißigsten Lebensjahres keinen Hausirpaß erhalten, ausgenommen wenn Letztere auf immer zum Militärdienste für untauglich erklärt (a. a. O. §. 4. u. 5.) oder ungarische, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehene Unterthanen (Hofdekret v. 22. Febr. und 24. März 1812) sind. — Die Ausfertigung der Hausirpässe steht dem Kreisamte zu, und jeder Hausirer muß sich damit versehen. Nur für die Stadt Wien geschieht die Ausfertigung derselben vom Kreisamt des Viertels unter dem Wienerwalde (welches seinen Sitz in Wien hat) und vom Magistrat, in deren Jurisdictionsbezirken. — Wer einen Hausirpaß erhalten will, muß von seiner Ortsobrigkeit oder dem Magistrate, in dessen Bezirke er ansässig ist, das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels und der oben erwähnten Eigenschaften beibringen. Der Hausirpaß selbst wird immer nur auf ein Jahr, und, bis Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilt. (Patent v. 5. Mai 1811, §§. 10, 11, 12, 16.). — Die Hausirpässe gelten nur für die Provinz, in der sie ausgegeben sind, und müssen daher, wenn der Hausirer in eine andere Provinz auszutreten für nothwendig findet, von den Ortsobrigkeiten mit dem Vidi, nebst Beisetzung des Datums für diese Orte, in Kraft gesetzt werden. Die Vidirungen werden von den Ortsobrigkeiten taxfrei beigesetzt, und diese müssen Protokolle hierüber führen (a. a. O., §. 13.). — Auch selbst in jenen Provinzen, für welche der Hausirpaß ausgegeben worden ist, sollen die Hausirer sich bei den Ortsobrigkeiten der Städte und Märkte, durch welche sie ziehen, melden, ihre Pässe vidiren lassen, und sollen die Ortsobrigkeiten hierüber genau Protokolle führen, um in dem Falle einer Nachforschung den Hausirern leichter auf die Spur zu kommen (a. a. O., §. 14.). — Keinem Hausirer ist es erlaubt, sich über zehn Tage in einer fremden Provinz aufzuhalten, wenn er nicht von dem dortigen Kreisamte die Bestätigung seines Hausirpasses erhalten hat, worüber das Datum der ortsobrigkeitlichen Vidirung als Controle dient (a. a. O., §. 15.). — Die auf die Uebertretungen der Hausirordnung festgesetzten Strafen enthält das Hausirpatent in §. 21. u. ff. — Für die Unterthanen der Herrschaften Gottschee und Reifnitz in Krain bestehen hinsichtlich des Hausirens besondere Vorschriften.

Hausirhandel (in den deutschen Zollvereinsstaaten). In gewerblicher und steuerlicher Hinsicht versteht man unter Hausirhandel das Geschäft, fremde und eigene Erzeugnisse und Waaren von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumzuführen und außer der Zeit der Messen und Märkte auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feil zu bieten. Da dieser Verkehr, indem er der Arbeitsscheu Vorschub zu leisten vermag, häufig eine Nahrungsquelle für Personen bildet, welche ihrer Unwissenheit und Trägheit wegen zu einer reellen Beschäftigung untauglich sind, oder den Schein eines rechtlichen Gewerbebetriebes anzunehmen suchen, um ihrer Neigung zu einem vagabondirenden Leben, zu Betrug und zu andern, die öffentliche Sicherheit bedrohenden Handlungen ungestörter folgen zu können, so sind in den Zollvereinsstaaten, je nachdem Rücksichten auf gewerbliche und commercielle Verhältnisse der Bewohner mehr oder weniger vorwalten, verschiedene Bestimmungen über den Hausirhandel erlassen worden, nach denen derselbe in einigen Staaten des Zollvereins gänzlich untersagt, in andern wesentlichen Beschränkungen unterworfen ist.

Nach den zwischen den zollvereinten Staaten in dieser Beziehung getroffenen, auf Reciprocität beruhenden Vereinbarungen, soll den Unterthanen des einen Vereinsstaates möglichst freier Spielraum gelassen werden, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, jedoch immer nur in dem Maaße, als dies den eigenen Unterthanen zu thun gestattet ist. Daraus folgt, daß in denjenigen Staaten, in welchen der Hausirhandel, wie z. B. in Baiern, gänzlich untersagt ist, dieser Erwerbszweig auch von Unterthanen anderer Vereinsländer, in denen dies Verbot nicht besteht, nicht ausgeübt werden darf. Es wird sich daher hier nur um diejenigen beschränkenden Bestimmungen handeln, unter deren Beobachtung in einzelnen Vereinsstaaten der Hausirhandel nachgegeben ist. Da dieselben aber fast in jedem Staate verschieden sind, im Wesentlichen aber einen Zweck vor Augen haben, so werden die im Königreich Preußen erlassenen desfälligen Bestimmungen, welchen die meisten der übrigen Vereinsstaaten in der Hauptsache folgen, zum Grunde gelegt. Die Bestimmungen beziehen sich:

1) auf Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirhandel an bestimmte Personen.

a) Nur Personen von unbescholtenem Rufe wird vermittelst eines Gewerbscheins der Hausirhandel gestattet.

b) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, und Dienstleute die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

c) Personen, die mit auffallenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, oder, welche nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz haben und gleich anderen Ortsbewohnern die öffentlichen und Gemeindelasten tragen, so wie Personen unter dreißig Jahren ist der Hausirhandel nicht gestattet.

d) Ausländern wird in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit solchen Gegenständen gestattet, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf, wie z. B. frische Lebensmittel aller Art, Producte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., ferner um Waarenbestellungen zu suchen, Schaustellungen zu halten, Gewerbe, wie Kesselflicken, Siebmachen ꝛc. zu betreiben, außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert.

2) Auf Waaren, mit denen hausirt werden darf. Dazu gehören:

a) alle Waaren, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Producte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Südfrüchte, frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, Fleisch, Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände.

b) Abfälle und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und beim Gewerbebetriebe, Metallbruch.

c) Die sogenannten groben kurzen Waaren, groben Eisenwaaren, Steingut-, Fayance- und irdene Waaren, Korbmacherarbeiten, Schleif- und Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein ꝛc.

d) Gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren.

e) Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physicalische Instrumente. Ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen sind: Material und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, Zeuge, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, gefertigt sind, gebrauchte Kleider und Betten, Bruchgold und Bruchsilber, Olitäten und Medicamente.

3) Formalitäten, unter welchen der Hausirhandel im Binnenlande und im Grenzbezirke betrieben werden darf.

a) Im Binnenlande berechtigt der bloße Besitz eines Gewerbscheins, welcher bei der Policeibehörde des Wohnorts nachgesucht werden muß, und von der Provincial-Regierung ertheilt wird, zum Hausirhandel. Der Gewerbschein wird nur für die Dauer eines Jahres ertheilt, und muß drei Monate vor Ablauf dieser Frist erneuert werden. Er gilt nur für die darin genannte Person, und berechtigt nur zum Hausiren innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche ihn ertheilt hat. Wird eine weitere Ausdehnung des Gewerbebetriebes begehrt, so muß die Erlaubniß dazu in jedem Regierungs-Bezirk, welcher betreten wird, von der Provinzial-Regierung eingeholt werden. — Der Gewerbschein muß stets in Urschrift mitgeführt werden und jeder Inhaber eines solchen muß sich vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Orts-Policei-Behörde melden. Niemals darf eine hausirende Person unaufgefordert in Privathäusern oder in Gasthöfen ohne Erlaubniß des Wirths eintreten, um Waaren feil zu halten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

b) Im Grenzbezirk dürfen Hausirgewerbe nur mit besonderer, in den Gewerbschein aufzunehmender Erlaubniß betrieben werden, von welcher jedoch die oben angegebenen, vom Hausirverkehr im Allgemeinen ausgeschlossenen Gegenstände ebenfalls ausgenommen sind.

Nach Verschiedenheit der Gegenstände zerfällt der Gewerbbetrieb im Umherziehen im Grenzbezirk in drei Abtheilungen.

1) Die Waaren sind im Grenzbezirk ebenso wie im Binnenlande ganz außer Steuer-Controle. Hierzu gehören alle in der ersten Abtheilung des Zolltarifs als zollfrei bezeichnete Gegenstände, sofern sie überhaupt Gegenstand des Hausirverkehrs sind.

2) Diejenigen, welche mit Sämereien, Hülsenfrüchten, rohem Leinengarn, irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln, Schnürriemen und Stiefelwichse, Bast, Strohmatten, Bettfedern, groben Holzwaaren, Korbflechter- und Wagnerarbeiten, groben Bürstenbinder-Waaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln, Mäusefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Gypsfiguren, Gyps und Kalk, Holz, Steinkohlen, Lumpen, Fellen, Borsten, Haaren, Korkstöpseln, gemeinen Seiler- und anderen Hanfwaaren, Honig, Wachs, Wallrath, Wachholdersaft, Harz, Schwamm und optischen Instrumenten handeln, müssen sich vor oder gleich bei ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei der nächsten Steuerstelle, außerhalb des Grenzbezirks aber bei der zur Ertheilung von Legitimationsscheinen befugten Abfertigungsstelle, mit einem Legitimationsscheine versehen, in welchem Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbtreibenden nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Händler mit Häuten, Fellen, Haaren und Lumpen müssen, da diese Waaren ausgangsabgabepflichtig sind, sich über den Verbleib dieser Waaren im Lande vor jeder Steuerstelle, welche die Quantität derselben auf Grund des Legitimationsscheins prüft, ausweisen können.

3) Diejenigen, welche mit leinenem Band, Zwirn, Strümpfen, wollenem Garn, grobem Blech und inländischen mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den Abthl. II. pos 6ᵉ. 3., pos. 19 1. und pos. 20. der Zoll-Erhebungs-Rolle für 1837 — 1839 genannten Waren gehören, ferner mit Steingut, Fayance und grobem, weißem Porcellan, mit Butter, Käse und Wolle hausiren, müssen sich nicht nur behufs des Verkehrs im Grenzbezirk mit einem Legitimationsschein versehen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zollamt unter Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden, welcher unverletzt erhalten werden muß und bei jedesmaligem Verkaufe nur von einer Zollbehörde geöffnet werden kann und zum weiteren Transporte alsdann wieder verschlossen wird.

Havanna, die Havanna, eine große blühende Stadt an der Nordküste der Insel Cuba, deren Hauptstadt sie ist. Ihre Bevölkerung beträgt, ohne die Garnison und die Fremden (die sich auf 25,000 belaufen können), wahrscheinlich nicht unter 115,000. Der Hafen von Havanna ist der schönste in Westindien und einer der besten in der Welt. Der Eingang ist schmal, aber das Wasser tief, ohne eine Barre oder irgend ein Hinderniß irgend einer Art, und jenseits breitet es sich in eine prachtvolle Bai aus, die 1000 große Schiffe aufnehmen kann; Schiffe, die ganz tief im Wasser gehen, können bis dicht an die Kais kommen. Die Stadt liegt am Eingange und an der westlichen Seite der Bai. Die Vorstadt Regla liegt auf der entgegengesetzten Seite. Die Castelle Morro und Punta an beiden Seiten des Einganges in den Hafen sind stark befestiget, wie die ganze Stadt. Die Straßen in Havanna sind eng und schmutzig; in den Vorstädten aber, die jetzt eine eben so große Ausdehnung haben, sind sie breiter und besser angelegt. Auch in Hinsicht auf Reinlichkeit und Ordnung in der Stadt hat sich in der letzten Zeit Vieles gebessert.

Havanna ist seiner Lage nach in politischer Hinsicht die wichtigste Seestation in Westindien. Auch als Handelsstadt gehört sie zu der ersten Classe, da sie hierin keiner in der neuen Welt nachsteht, außer New York. Eine Zeit lang besaß Havanna den ganzen auswärtigen Handel Cuba's; seit der Nachlassung des alten Colonialsystems aber sind verschiedene Häfen, wie Matanzas, die man vor dreißig Jahren kaum kannte, sehr wichtige Handelsplätze geworden. Die schnelle Ausdehnung des Handels Havanna's muß also gänzlich der Freiheit, die der Ort jetzt hat, und der großen Zunahme an Reichthum und Bevölkerung in der Stadt und auf der ganzen Insel zugeschrieben werden.

Cuba ist zugleich die größte und am besten gelegene Insel von Westindien, und hat im Allgemeinen ein köstliches Clima, da der erfrischende Seewind die Hitze nie unerträglich werden läßt und dieselbe für eine Menge Producte geeignet macht. Orkane, welche auf Jamaica und den caraibischen Inseln so viele Verwüstungen anrichten, sind hier in Vergleich selten, und wenn sie vorkommen, von weit geringerer Heftigkeit. Der Boden ist sehr verschieden; es gibt eine große Strecke Sümpfe und Moräste, so wie Felsen, die sich durchaus zu keinem Anbau eig-

nen; ein großer Theil des Landes liefert aber auch üppige Ernten von Zucker, Kaffee, Mais ꝛc. Die sonstige, zum Glück jetzt aufgegebene Politik, den Handel der Insel auf 2 oder 3 Häfen zu beschränken, war die Ursache, daß sich die ganze Bevölkerung in der Nähe derselben zusammendrängte, die übrigen Theile der Insel vernachlässigte und vieles treffliches Land unbebaut liegen blieb. Seit der Einführung einer vernünftigeren Politik hat sich die Bevölkerung außerordentlich schnell vermehrt und über die ganze Insel verbreitet. Unglücklicherweise behält man dort den Sclavenhandel bei. Von 1811 bis 1825 wurden 185,000 afrikanische Sclaven nach Cuba gebracht. Die ganze Bevölkerung der Insel kann nicht unter 900,000 betragen.

Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel Cuba's sind der feinste Zucker, Kaffee, Tabak, Wachs, Honig ꝛc. Der Zucker ist unzweifelhaft der wichtigste; 1833 betrug die Ausfuhr desselben aus Havanna nahe an 114 Mill. Pfund, von der ganzen Insel gewiß nahe an 160 Mill. Pfd. Ein großer Theil des Zuckers wurde überdies ausgeschmuggelt, und man kann die Gesammtmasse der Zuckerausfuhr von Cuba gegenwärtig zu nicht weniger als 250 Mill. Pfd. annehmen.

Nach dem Zucker ist der Kaffee das werthvollste Product von Cuba. Sein Anbau hat sich mit ungeheurer Schnelligkeit gesteigert. Im Jahre 1800 gab es nur 80 Pflanzungen auf der Insel, und 1827 nicht weniger als 2067, von denen jede wenigstens 40,000 Bäume zählte. Im Jahre 1827 belief sich die Ausfuhr auf mehr als 50 Mill. Pfd., 1833 aber über 64 Mill. Pfd.

Der Tabak ist der Qualität nach sehr verschieden; die Cigarren von Cuba gelten aber für die besten in der Welt. Früher war der Anbau und der Verkauf dieses wichtigen Gewächses ein Monopol der Regierung, das indeß 1821 aufgegeben wurde. Die Folge davon war, daß der Tabaksanbau eine außerordentlich große Ausdehnung gewann. Im Jahre 1823 wurden 617,713 Arrobas Cigarren ausgeführt.

Wachs und Honig der trefflichsten Art werden in Cuba in Menge erzeugt und bilden bedeutende Handelsartikel.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Getreide aller Art, besonders aus den Vereinigten Staaten und Spanien; Baumwolle, kurzen und irdenen Waaren aus England; Leinwand von Hamburg, Bremen, den Niederlanden, Irland u. s. w.; Silber und Gold von Mexico und Südamerika; Indigo und Cochenille ebendaher; Wein, Liköre, Früchte ꝛc. von Frankreich und Spanien; getrocknete Fische und eingesalzene Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten, Neufundland ꝛc., kurz in allen Artikeln, die ein reiches Land in tropischem Clima ohne Manufacturen braucht.

Abgaben. Auf den meisten aus- und eingeführten Artikeln ruht eine Zollabgabe. Im Jahre 1828 brachten die Einfuhrabgaben 4,194,495 Dollars ein und betrugen 18½ Proc. einer ad valorem Abgabe von der Einfuhr dieses Jahres; die Ausfuhrzölle brachten 1,114,641 Dollars ein und betrugen demnach ebenfalls über 18 pCt. von dem Werthe der Ausfuhr. Nach dem Tarif sind die Abgaben von den meisten eingeführten Artikeln auf 24 bis 30 pCt. des Werthes festgesetzt; alle spanischen Producte aber, die in spanischen Schiffen eingeführt werden, zahlen nur 6¼ pCt., auf fremden Schiffen 12 pCt. weniger als die fremden Waaren. Diese Producte betragen den dritten Theil der Einfuhr. Waaren, die den Einfuhrzoll bezahlt haben, geben den Ausfuhrzoll nicht.

Das Tonnengeld beträgt 5 Realen per Tonne von spanischen Schiffen und 20 Realen per Tonne von fremden.

Die spanischen Behörden schändeten sich durch die Unterstützung, die sie den Seeräubern gewährten, welche sich in vielen Häfen von Cuba während der Kämpfe zwischen Spanien und dessen empörten Colonien versteckten, und unter dem Vorwande, gegen die Mexicaner und Columbier zu kriegen, alle Arten von Verbrechen begingen. Der Handel der Vereinigten Staaten litt von diesen Seeräubern so viel, daß man ein beträchtliches Geschwader abschicken mußte, welches die Banditen in ihren Verstecken angreifen und so die Abstellung des Uebels erzwingen sollte. So viel wir wissen, haben diese Seeräubereien noch immer nicht ganz aufgehört.

Man **rechnet** auf der ganzen Insel, wie in Mexiko (siehe dies. Art.), nach **Pesos** oder **Piastern** zu 8 Reales de plata. Den **Real** theilt man gewöhnlich in **Halbe** und **Viertel** ein. Beim **Zoll** wird der **Piaster** in 100 **Cents** getheilt. Die Eintheilung desselben in 20 Reales de vellon, und die des Real de plata in 34 Maravedis findet nur selten Statt.

Die am häufigsten umlaufenden **Münzsorten** sind:

In **Golde**: spanische **Doblonen** oder Onças, die hier 17 Piaster gelten.

In **Silber**: span., mexikan. und andere amerikanische Piaster mit ihren Unterabtheilungen; s. **Madrid** und **Mexiko**.

Der **Piaster** wird mit 4½ Schillingen Sterling gleich gerechnet, wonach 9 Pfund Sterling = 20 Piaster.

Coursſyſtem von Havanna.

Man wechselt auf:

London mehr od. wenig. 10 à 11 pCt. Präm. d. h. 110—111 Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. in London; wobei feststehend 100 Pfd. St. = 444 Piast. (statt zu 4½ Schill. = 444⅘ Piast.) gerechnet werden.

Paris 2 à 4 pCt. Präm. 102 — 104 Piast. (oder Francs) für 100 Piast. (oder Frcs.) in Paris; wobei feststehend 5 Frcs = 1 Piast. gerechnet werden.

Verein. Staaten v. Nordamerika 1 à 2 pCt. Pr. 101—102 Piast. od. Dollars für 100 Piast. od. Doll. in den Plätzen der Verein. Staaten. — **New-York** wurde am 12. December 1836 pari (d. h. 100 Piast. in Havanna für 100 Piast. in New-York) notirt; **New-Orleans** mit 2 à 3 pCt. Disconto ausgeboten.

Kingston (Jamaica) 3 à 5 pCt. Präm. 103—105 Piast. d. Dollars für 100 Piaster oder Dollars in Kingston.

Spanien 3 à 4 pCt. Präm. 103 — 104 Piast. für 100 Piast. in den spanischen Plätzen.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der **Fuß**, Pie, ist der castilianische, und eben so die **Elle**, Vara, die castilianische; s. **Madrid**.

Getreidemaaß. Die **Fanega** hat ein Gewicht von 200 Pfd. oder **Libras** und einen Inhalt von circa 3 engl. Winchester-Bushels; mithin enthält dieselbe beinahe das Doppelte der castilianischen **Fanega**.

Das **Flüſſigkeitsmaaß** ist das castilianische, s. **Madrid**. — Im großen Handel wird nach den Originalgebinden verkauft; schwere Weine nach der Pipe, französische nach dem Orhoft. Für einige Artikel bedient man sich auch des alten englischen Gallon; man rechnet die Arroba Wein oder Branntwein = 4 1/16 engl. Weingallon.

Das **Handelsgewicht** ist das castilianische, s. **Madrid**. Man rechnet 1 **Quintal** = 101½ engl. Pfund av. d. p. und = 46 franz. Kilogramm. — In Hamburg pflegt man die Arroba oder 25 Pfd., die eigentlich 23½ Hamburger Pfund ausmachen, des Verlustes an Tara ꝛc. wegen, bei Kaffee nur zu 23 Hamb. Pfund, bei Zucker nur zu 22, auch 21½ Hamb. Pfd. Netto anzunehmen.

Handelsgebräuche. Die Einfuhr-Artikel werden gewöhnlich **auf Zeit** und gegen Scheine (Pagares) verkauft, die Ausfuhr-Waaren aber **gegen baare Zahlung**. Der **Waaren-Disconto** ist circa 1¼ pCt. für den Monat. — Die **Verkaufs-Provision** wird mit 5 pCt., für Retouren an den Commissionär mit 2 — 2½ pCt. berechnet.

Der **Ausfuhrzoll** auf **Gold** beträgt 1 pCt., auf **Silber** 2 pCt.

Tonnengelder. Spanische Schiffe zahlen 5 Silber-Realen, die andern Nationen 20 Silber-Realen pr. Tonne. Schiffe, die mit Ballast beladen sind, zahlen kein Tonnengeld; solche, die beschädigt ankommen, nur 4 Realen; von der Ladung der Letztern aber, wenn dieselbe gelandet wird, muß der gehörige Zoll oder die Deponirungs-Abgabe entrichtet werden.

Hafengelder. Spanische Schiffe zahlen täglich 6 Silber-Realen, fremde Schiffe täglich 10 Silber-Realen für jede 100 Tonnen nach dem Schiffsregister.

Bank. — Seit dem Anfange des Jahres 1833 besteht hier eine **Bank** (die Bank Ferdinands VII. genannt), deren Begründungs-Fonds sich auf 1 Million Piaster belief.

Havarie, Haverei, Haferey oder Avarie (franz. Avarie; engl. Average; ital. Avaria) bezeichnet bei der Handelsschifffahrt denjenigen Beitrag der Theilhaber einer Schiffsladung, welchen dieselben aufzubringen haben, um den, durch die Frachtfahrt dem Schiffe oder den einzelnen Waaren der Ladung zugefügten Schaden gemeinschaftlich zu tragen, so daß der Verlust nicht auf ein oder einige Individuen allein falle, besonders wenn diese einen Theil ihres Eigenthums aufopferten, um das durch das Ganze zu erhalten und zu retten. Man kann Havarie auch alle außerordentlichen Kosten und Schäden nennen, welchen das Schiff und die Güter von der Ladung an, bis zur vollendeten Ausladung unterworfen waren. Der englische Schriftsteller **Serjeant Marshall**, der mit viel Scharfsinn über diesen Gegenstand geschrieben hat, sagt: »Wenn die Waaren (Güter) eines Kaufmanns bei einem Sturm über Bord geworfen worden sind, um das Schiff vor dem Sinken zu bewahren, oder wenn die Masten, Ankertau-, Anker und das übrige Takelwerk eines Schiffes gekappt worden sind, damit Schiff und Ladung gerettet werden, oder wenn, um einen Theil zu retten, Geld oder Waa-

er an Seeräuber abgegeben worden ist, oder wenn Unkosten entstanden sind, um ein weggenommenes Schiff zu reclamiren, oder auch von einem fremden Admiralitäts-Gerichte eine Rechtssache anhängig gemacht wurde, um die Loslassung eines Schiffes, welches widerrechtlich aufgebracht und zurückgehalten wurde, zu bewirken; in allen diesen Fällen, wenn nach reiflicher Ueberlegung freiwillig Opfer gebracht, Ausgaben bestritten worden sind und ein Aufwand hat gemacht werden müssen, um einem totalen Verluste vorzubeugen, so ist es billig, daß diese Opfer von den Eigenthümern des Schiffs, der Fracht und der Ladung, von Jedem verhältnißmäßig, getragen werden, so daß Alle der Verlust trifft, so wie die Gesetze und Gebräuche darüber bestimmen, und so, daß nicht Einer durch den Verlust eines Andern gewinne: Nemo debet locupletari aliena jactura.«

Nach diesen Grundsätzen richten sich die Lehren und Gesetze, welche die Havarie betreffen; sie stammen zum Theil schon aus dem Alterthume her, da die Verordnungen, welche auf der Insel Rhodus galten, mit in das römische Recht übergingen, und in der neueren Zeit im Seerechte wichtige Rechtslehren darauf gegründet worden sind. Das rhodische Gesetz lautet: »daß, wenn zur Erhaltung eines in Gefahr befindlichen Schiffes, Waaren über Bord geworfen worden, der dadurch verursachte Schaden sämmtliche, bei der Ladung Betheiligte träfe, und durch einen Beitrag von Jedem auszugleichen sey.« (Schomberg on the Maritime Laws of Rhodes p. 60).

Früher bestand in England der Gebrauch, britische Schiffe, welche vom Feinde genommen worden waren, zu ranzioniren, und die dafür bezahlte Ranzion durch große oder außerordentliche Havarie aufzubringen. Da man später diesen Gebrauch für nachtheilig erkannte, so fiel er weg, durch die Verordn. 22 Georg III., C. 25, welche folgendermaßen lautet:

»Alle Verträge und Vergleiche, die abgeschlossen werden sollten, ferner alle Schuldverschreibungen, Wechsel und Bürgschaften, welche ausgestellt werden würden, um ein Schiff oder Fahrzeug, Waaren oder Güter, die von den Unterthanen eines, mit Sr. Majestät im Kriege begriffenen Staates britischen Unterthanen genommen, zu ranzioniren, sollen gesetzlich ungültig und gänzlich außer Kraft gesetzt sein;« — Derjenige, welcher dieser Verordnung zuwider handelt, unterliegt einer Strafe von 500 Pfund Sterling.

Man theilt die Havarie in große (general) und kleine oder gemeine (petty or particular average). (franz. Avarie grosse et commune und Av. simple ou particulière). Bei der großen Havarie müssen alle Theilnehmer der Ladung und die Eigenthümer des Schiffs beitragen, bei der kleinen oder gemeinen hingegen nicht. Die oben erwähnten Fälle gehören zur großen Havarie. Zur kleinen oder gemeinen Havarie gehören dagegen die Ungelder und Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern; d. s. namentlich: Anker-, Pilotage-, Lootsen-, Grund-, Feuer-, Bak-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brücken- und ordinaire Quarantainegelder, die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze und an die Kastelle, bei denen das Schiff vorübersegelt, so wie auch Zölle, welche nicht für Schiff und Ladung allein entrichtet werden, desgleichen die Kosten der Convoyen und Seinbriefe. Ferner gehören hierher die Aufeisungskosten eines eingefrornen Schiffes, wenn dieselben zur Bergung des Schiffs und der Güter verwendet worden und nur eine geringe Summe (z. B. in Preußen 1 Thlr. pr. Last) betragen.

Nach dem preuß. Gesetz (Allg. Landr. §. 1774 ꝛc.) müssen, wenn keine besondere Abrede getroffen worden, die Rheder ½ und die Empfänger ½ der kleinen Havarie übernehmen. Es können aber dem Empfänger nur solche Kosten in Rechnung gebracht werden, die sich erweislich nach dem Absegeln oder am Losungsorte ereignet haben. Der Beitrag der Empfänger wird unter sie nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach den Schiffslasten vertheilt. Reisende sind für ihre Person und Reisegeräthschaften nicht verpflichtet, zur kleinen Havarie beizutragen. Der Code de Commerce rechnet (Art. 210 ꝛc.) die kleine Havarie nicht mit zur Havarie, sondern es tragen nach seiner Vorschrift allein die Rheder dergleichen Ausgaben.

Von der großen Havarie. Hierher gehört Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes aus der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird; doch muß der Beweis geführt werden, daß die Gefahr dringend, und der gemachte Verlust unvermeidlich, oder von dem Capitän und den Officieren des Schiffs unvermeidlich erachtet ward, um das Schiff, so wie die Ladung, zu retten. Sobald als der Capitän an's Land kommt, so ist es seine Schuldigkeit, sogleich seine Verklarung zu machen, und sowohl er, als auch Einige von der Schiffsmannschaft haben zu beschwören, daß die Waaren über Bord geworfen worden, die Masten und Anker gekappt, Geld gezahlt oder irgend Verluste getragen worden seien, und zwar aus keiner andern Ursache, als daß das Schiff, die Ladung und das Leben der Mannschaft gerettet werde. Die Havarie muß berechnet und bezahlt werden, ehe die Ladung ans Land gebracht wird; die Schiffsrheder oder Eigenthümer haben nicht nur der Fracht wegen ein Unterpfandsrecht an der Ladung, sondern auch wegen der etwa zahlbaren Havariekosten, für welche sie einstehen müssen. Wenn der Capitän in solchen Fällen irgend etwas vernachlässigt, so bleibt den dabei Betheiligten der Ausweg vorbehalten, gegen ihn oder die Rheder Klage einzureichen. — Nicht nur die Institutionen der verschiedenen Handeltreibenden Staaten, sondern auch die Meinungen der tüchtigsten Juristen weichen darin von einander ab, ob, wenn der Verlust dadurch entstanden, daß das Schiff gegen einen Feind oder Seeräuber vertheidigt worden, so wie die Vergütung an verwundete Officiere und Seeleute, zur großen oder kleinen Havarie zu zählen sei. Die Gesetze der Hansestädte (Art. 35 der Verordnung von 1681. Liv. III. Tit. 7. §. 6.) und der Code de Commerce (Art. 400. Nr. 6) sprechen sich deutlich dahin aus, daß die Verpflegungs- und Heilungskosten der bei der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Mannschaft zur großen Havarie gehören, und dies scheint auch ganz billig und naturgemäß zu sein. Manche Gesetzsammlungen schweigen über diesen Punct gänzlich, und obgleich Serjeant Marshall und Park in ihren Werken ebenfalls mit dem oben Angeführten übereinstimmen, so hat doch der Court of common pleas einstimmig entschieden, daß in England weder der einem Schiffe zugefügte Schaden, noch die verbrauchten Kriegsbedürfnisse, noch die Heilungskosten der verwundeten Matrosen als große Havarie betrachtet werden können (Abbot on the Law of Shipping, part. III. cap. 8).

Schon lange hat man bezweifelt, ob, wenn ein Schiff genöthigt worden ist, Zuflucht in einem Zwischenhafen zu nehmen, wodurch Kosten erwachsen, diese zur großen Havarie gehören oder bloß auf das Schiff fielen. Es ist, nach vernünftigen Grundsätzen, wohl einleuchtend, daß, im Fall das Schiff in einem Zwischenhafen hat Zuflucht suchen müssen, um der Gefahr des Schiffbruchs oder einem andern bevorstehenden Unglück zu entgehen, die dadurch entstandenen Kosten zur großen Havarie zu zählen sind. Erfolgte das Einlaufen in einen solchen Hafen aber, um Beschädigungen ausbessern zu lassen, die durch das Verschulden der Capitäns entstanden sind, oder weil die Ausrüstung mangelhaft war, so daß es z. B. an Lebensmitteln, Segeln und dergl. fehlte, so treffen solche Unkosten nur die Rheder. Muß ferner ein Schiff, welches für tüchtig und seehaltend erklärt worden ist, in einem Zwischenhafen einlaufen, weil es Schaden gelitten hat, und wenn in diesem Falle weder dem Capitän noch den Rhedern die Schuld beigemessen werden kann, so hat es den Anschein, daß einige außerordentliche Unkosten, die dabei entstehen, durch große Havarie gedeckt werden müssen.

Das Gesetz über die angegebenen Punkte ist in verschiedenen Ländern verschieden. »In England,« sagt Lord Tenterden, »bestand sonst ein Zweifel über die Kosten eines Schiffes in einem Hafen, in dem es Zuflucht gesucht hatte, um einen durch Sturm verursachten Schaden auszubessern; dieser Zweifel ist aber durch neuerliche Entscheidungen entfernt worden. Man hat dafür gehalten, daß der Lohn und der Unterhalt der Mannschaft während dieser Zeit bloß dem Schiffer zur Last fallen müssen. Wenn aber ein Schiff genöthigt ist, in einen Zwischenhafen nur deshalb einzulaufen, um einen Schaden auszubessern, der an sich ein zur allgemeinen Vertheilung geeigneter ist, so müssen die Löhne ꝛc. während der Zeit des Aufenthalts wahrscheinlich auch für große Havarie gehalten werden.«

Die Frage, ob die Ausbesserungen, welche bei einem Schiffe in einem Zwischenhafen nöthig werden, große oder kleine Havarie sein sollen, hat zu einer großen Meinungsverschiedenheit Anlaß gegeben; die Grundsätze, nach denen die Entscheidung bestimmt werden muß, scheinen aber ziemlich klar zu sein. Dem Schiffe absichtlich zugefügter Schaden, wie das Kappen der Masten ꝛc., um eine drohende Gefahr abzuwenden, gilt allgemein für große Havarie. Es scheint aber kaum minder klar zu sein, daß Beschädigungen des Schiffes durch Sturm und Wogen entweder kleine Havarie sind, oder den Schiffseigenthümern allein zur Last fallen. Das Schiff ist wie das Handwerkszeug eines Handwerkers. Zerbricht er bei seiner Arbeit den Hammer, den Ambos ꝛc., so kann er dafür keine Entschädigung von dem verlangen, für welchen er arbeitete. Die Schiffseigenthümer sind verbunden, die Ladung an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und sie sind gehalten, wenn das Fahrzeug auf der Reise einen zufälligen oder natürlichen Scha-

den erleidet, denselben auf ihre Kosten auszubessern oder für ein anderes Schiff zu sorgen, das die Waaren weiter befördert. Solche Aushilfeschiffe sind in der Wirklichkeit häufig benutzt worden, und es ist Niemanden eingefallen, die Miethung derselben für einen Gegenstand großer Havarie anzusehen. Wenn also ein Schiff der allgemeinen Sicherheit wegen sich in einen Hafen begibt, so müssen die dadurch entstehenden Kosten bis zu der Zeit, wenn Wind und Wetter wieder günstig werden, für große Havarie angesehen werden; die Ausbesserung einer Beschädigung aber, welche das Schiff durch den gewöhnlichen Gang der Ereignisse oder bloß durch die Heftigkeit des Sturmes, oder durch zufällige Gefahr erlitt, wie die Löhne der Mannschaft und die andern auflaufenden Kosten, bloß den Schiffseigenthümern zur Last fallen.

In England ist es jetzt gebräuchlich, wenn ein Schiff in einen Hafen einläuft, um einen Schaden auszubessern, der zur kleinen Havarie gehört und entfernt werden muß, ehe dasselbe sicher die Reise fortsetzen kann, die Kosten der Einfahrt in den Hafen und des Ausladens zur allgemeinen Havarie zu rechnen und den Eigenthümern der Waaren die Lagerungskosten ꝛc. zuzuschreiben, die des Wiedereinladens und der Ausfuhr aber aus dem Hafen zur Fracht zu rechnen.

Sobald ein Schiff große Havarie gelitten hat, ist der Schiffer verpflichtet, in dem nächsten Hafen, wo er einläuft, den Seegerichten oder dem Consul seiner Nation eine umständliche Angabe des Verlustes, die sogenannte Verklarung, zu überreichen und dieselbe eidlich zu bestärken, worauf ihm zu seiner weitern Rechtfertigung von der betreffenden Behörde ein Zeugniß hierüber ausgestellt wird. Er muß ferner den Rhedern und Befrachtern, so wie deren Correspondenten am Bestimmungsorte, so bald als möglich Nachricht von der Havarie geben, und so bald er am Bestimmungsorte anlangt, den Havariefall den Gerichten, den Empfängern der Waare und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Rheder, noch vor der Losung anzeigen. Zugleich muß er den Seegerichten sein Schiffstagebuch vorlegen und nebst den Ersten des Schiffsvolks den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angaben eidlich erhärten. (Allg. preuß. Landr., §. 1843 — 1846).

Die Auseinandersetzung und Vertheilung der Havarie ist der Gegenstand eines besondern Dokuments, der Dispache, welche nicht von den Rhedern oder Befrachtern, sondern von einer bei der Havarie gar nicht betheiligten und eigens dazu angestellten und vereideten Person, dem sogenannten Dispacheur, aufgestellt wird. Derselbe hat, um die Dispache vollständig aufmachen zu können, die Beschädigungen am Schiff (nach der Taxation), die etwa stattgehabten Reparaturkosten, den Werth der verloren gegangenen Schiffsgeräthschaften (welcher sich aus den Schiffspapieren ergibt), der geworfenen Waaren (nach den Regeln der Havarie-Ordnung) und der beschädigten Waaren (welche er taxirt), und alle übrigen oben erwähnten Umstände, in Anschlag zu bringen. — Die Aufstellung dieser Dispache geschieht am Bestimmungsorte, dessen gesetzliche Vorschrifften dabei befolgt werden. Ist jedoch das Schiff so sehr beschädigt, daß es nicht bis zum Bestimmungsort gelangen kann, und deswegen die Ladung von demselben getrennt wird, so kann nach der Havarie-Ordnung des betreffenden Nothhafens dispachirt werden, wenn nicht die Betheiligten im Voraus übereingekommen sind, in etwaigen Havariefällen sich den Vorschriften und Gebräuchen des Bestimmungorts zu unterwerfen.

Eine vollständig und gut abgefaßte Dispache muß enthalten: 1) eine aus der Verklarung und den übrigen Documenten entnommene kurze, aber deutliche Erzählung der Reisebegebenheiten, vorzüglich derjenigen, welche den zu dispachirenden Schaden veranlaßt haben; wobei es von Wichtigkeit ist, besonders diejenigen Umstände hervorzuheben, welche den Schaden zur großen oder zur partikulären Havarie qualificiren, und welche auf die Bestimmung der Verbindlichkeit der Versicherer von Einfluß sind; — 2) wenn die Dispache eine große Havarie betrifft, die Abschätzung der zu ersetzenden Verluste und Kosten; — 3) die Festsetzung des Werths, wozu die Waaren, das Schiff und die Fracht beitragen müssen; und 4) die Vertheilung des Schadens unter die Interessenten. — In der partikulären Havarie-Rechnung wird zuerst das Capital ermittelt; hierauf der Beitrag des besondern Gegenstandes zur großen Havarie, wenn ein solcher vorhanden; alsdann die Berechnung der partikulären Havarie, und endlich die Vertheilung des Schadens aufgeführt. — Jeder in der Dispache enthaltene Punct muß durch die ihr hinzugefügten Beilagen bewiesen und erläutert werden. (Vergl. W. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens, Bd. IV. Abschnitt 4.).

Um das Wesen und die Form der Dispache am deutlichsten zu zeigen, entnehmen wir aus dem eben angeführten Werke den Auszug aus einer

Amsterdamer Dispache über große Havarie.

Vom Justizausschuß für die Assekuranz- und Havariesachen der Stadt Amsterdam sind verschiedene Documente, betreffend das dänische Schiff: Die Hoffnung, Capitän P., durchgesehen worden, unter welchen sich zwei gehörig belegte und beeidigte Verklarungen befinden. Es erhellen daraus folgende Thatsachen. Das Schiff ist in gehörigem Zustande am 8. März 1798 von Sevilla nach Altona abgegangen, und hat seine Reise mit abwechselnden Winden und Wetter und hohler See fortgesetzt, wobei es bis zum 25. März stark geschlenkert, an welchem Tage es unvermuthet von einem fliegenden Sturm aus Nordost überfallen worden, welcher das Schiff ganz auf die Seite geschlagen, den großen Besahnmast über dem Schiffe in Stücken abgebrochen und mit dessen Zubehör ganz über Bord geworfen hat. Das Schiff hat stark geschlenkert und die See ist wie über eine blinde Klippe darüber gegangen. Des starken Windes wegen hat man die außerhalb Bordes liegenden Enden des abgebrochenen Mastes nebst dem Zeuge nicht wieder an Bord ziehen können, weßwegen man, um frei zu kommen und Schiff und Ladung zu erhalten, das Zeug und Tauwerk weggekappt, wodurch die stehende und laufende Takelage des Schiffs, die Wandten nebst den daran befestigten abgebrochenen Enden, mit Segel, Blockwerk und Zubehör größtentheils unbrauchbar geworden. Beim Pumpen ist ungewöhnlich viel Wasser befunden, doch hat man das Schiff lenz erhalten. Am 26. hat man einen Nothmast gemacht, und zu dem Ende ein Giek und viele Segel und Tauwerk zerschnitten, wodurch man in den Stand gekommen ist, das Schiff mit Hilfe eines Petlemmer Lootsen in den Texel einzubringen. Von da ist es nach Medemblick zur Reparatur gebracht, und die Ladung in Lichterschiffe und Packhäuser gelöscht worden. Am 31. August ist der Schiffer bereit gewesen, die Ladung wieder einzunehmen, es ist aber auf Ordre sämmtlicher Interessenten die Reise eingestellt worden.

Laut einer von Wwe. Pieter de Velde und Molenaar per Proc. des Schiffers unterzeichneten Rechnung haben die Extra-Kosten und Schäden des Schiffes Ct. Fl. 7270. 2. 4. betragen, welche dieselben als große Havarie über Schiff und Ladung zu vertheilen ersuchen. Sie haben zu dem Ende die Einlader-Zettel beigebracht, welche die Qualität, Quantität und den Werth der eingeladenen Güter enthalten, und welchen die Taxe des Schiffs beigefügt ist, wie folgt:

E. E. Rösing u. Comp. . . .	107 Ballen	Wolle .	Fl. 42,400
Wwe. J. Willmer	77 =	ditto . .	= 38,700
G. Bostang u. Comp.	10 Seron.	Cochenille	= 33,000
	205 Ballen	Wolle . .	= 65,750
	526 Fässer	Oliven . .	= 850
Wwe. E. Cramer und Comp.	132 Ball. beschäd. / 176 = gesunden		Sumak = 4800
Wwe. P. de Velde u. Molenaar	31 Fässer	Felle . . .	= 3300
P. de Haes	10 Kisten	Lakritzensaft	= 5860
Die Hälfte des Schiffs, nebst der Hälfte der Vergütung ist taxirt auf			= 4475
Die Hälfte des Frachtgeldes auf			= 4750
			Fl. 203,885.

Um zur Abmachung dieser großen Havarie zu gelangen, hat der Justizausschuß die Posten in der Rechnung untersucht und davon approbirt . . . . . Ct. Fl. 6240 2
(wie aus der nachfolgenden Rechnung zu ersehen ist).

Hierzu: für das Recht der Kammer	=	203 18
= Taxirung des Schiffs	=	18 18
= Registriren	=	3 12
= den Kammerboten	=	18 12
= Stempel	=	15 1
= die Armen	=	1 10
= = = zur Liquidation . . .	=	22 17
	Ct. Fl.	6524 10.

Diese auf Ct. Fl. 203,885 vertheilt, kommt auf jedes Hundert 3 Fl. 4 Stbr.

Demzufolge condemnirt der Justizausschuß die Einlader und den Schiffer, obgedachte Extrakosten und Schäden zu ersetzen. (Hier folgt die Eintheilung).

So geschehen beim Justizausschuß den 5. Februar 17..

(L. S. 48 Stbr.) E. M. Engelberts, Sekretär.

Rechnung und Beweise über die Forderung der Extrakosten und Schäden, welche auf die Ladung und das Schiff, die Hoffnung, Capitän P., auf der Reise von Sevilla nach Altona gefallen sind.

A. Aus zwei zu Medemblick vor dem Notarius Geebenier und Zeugen gehörig belegten und beeidigten Verklarungen erhellt, daß das Schiff in einem durchaus guten Zustande, mit Wolle u. s. w. beladen, den 8. März 1798, von Sevilla nach Altona bestimmt, in See gegangen u. s. w.

B. Daß in Medemblick die Ladung zur Reparatur des Schadens gelöscht u. s. w.

C. Laut Rapport der gerichtlich Committirten ist der an den Masten, Raaen, Rundhölzern und Blockwerk durch Kappen verursachte Schaden taxirt auf . Ct. fl. 485 — —

Der Schaden, verursacht durch Wegkappen der abgebrochenen Masten und Takelage, Verlust der Boots- und Fellen-Masten, Spieren der Flagge und zwei anderer Stöcke, auf . . . . . Ct. fl. 38 — —

Der Schaden am Giek des großen Segels bei dem Festspiekern und Surren an das übergebliebene Ende des großen Mastes, zum Beisetzen einiger Segel . . . . . Ct. fl. 30 — —

Der Schaden, verursacht durch Kappen an dem Zeuge und Tauwerk von des Schiffes großem Besahnmast, sowohl an stehenden Wandten, als an der laufenden Takelage, auf . . . . . Ct. fl. 1520 — —

Der an dem täglichen Ankertau mittelst des außerordentlichen Ankers beim Aufsegeln nach dem Nothhafen verursachte Schaden . . . . Ct. fl. 200 — —

Schaden an einem Troß, durch das Auseinanderrecken desselben . . . . . Ct. fl. 5 — —

Schaden, der durch außerordentlichen Gebrauch eines Topsegels, eines großen Mittel-Klüver-Focks, eines Mitteljägers und eines großen Klüver-Focks an denselben verursacht ist. . . . . Ct. fl. 290 — —

(Diese drei Posten sind nicht anerkannt.)

Schaden an einiger Takelage, um Schiff und Ladung bergen und in einen Nothhafen bringen zu können . . . . . Ct. fl. 455 — —

(Hiervon sind in großer Havarie nur 227 Fl. 10 Stbr., als die Hälfte, anerkannt.)

Schaden durch das Wegkappen eines Breesocks, Topsegels, Bramsegels und Besahns . . Ct. fl. 680 — —

Schaden durch Kappen an dem großen Segel, Fock und Klüver . . . . . Ct. fl. 170 — —

D. und Beilagen. Aus der Generalrechnung der Ausgaben von Solter und Clemann zu Medemblick bringen wir hierher:

1. Lootsengeld aus der See in den Texel und Vorsegeln	fl.	45	— —
2. Feuergeld	=	18	6 —
3. Einbringen des Schiffes in den Hafen von Medemblick an den Schutenschiffer D. Claenen	fl.	25	— —
4. Arbeitslohn beim Löschen des Schiffs . .	=	115	14 —
5. u. 6. Reparatur der Wollsäcke, Cochenilleballen und Olivenfässer	fl.	110	9 —
7. Packhausmiethe zur Bergung der Ladung, 5 Monate	fl.	195	— —
8. Logis und Beköstigung des Capitäns am Lande, während der Kielholung	fl.	5	15 —
9. Reisekosten des Capitäns nach Amsterdam und zurück, zum Besten von Schiff und Ladung	fl.	76	18 —
10. Hafengeld	=	13	12 —
11. Einem Commis, für Aufsuchung und Durchsicht der Documente	fl.	8	8 —
12. Getränke während des Löschens, der Reparatur und dem Wiederabschiffen	fl.	78	4 4
13. Extrabeköstigung des Schiffers am Lande, 142 Tage à 12 Stbr.	fl.	85	4 —
14. Brückenzoll	=	2	16 —
15. Aufmachung der Verklarung, Akten-Inspection und Taxations-Salarium	fl.	163	2 —
Briefporto, Stempel u. s. w.	fl.	15	15 —
An Solter und Clemann, Provision für Bedienung des Schiffs und der Ladung .	fl.	220	— —
	fl.	1279	3 4

(Von den letzten sechs Posten sind fl. 234. 10. 4. verworfen, und statt fl. 1279. 3. 4. nur fl. 1044. 13. — in großer Havarie ersetzt.)

Die Besatzung hat aus sieben Köpfen bestanden, welche Alle monatweise gefahren, und verdient haben, wie folgt:

der Schiffer . . . . . den Monat	fl.	60	
= Steuermann . . . . . = =	=	36	
= Koch . . . . . = =	=	29	
2 Matrosen à 26 Fl. . . . . = =	=	52	
1 Matrose . . . . . = =	=	22	
1 Junge . . . . . = =	=	16	
den Monat	fl.	215	
Seit dem 28. April, da man beschlossen hat, zur Erhaltung von Schiff und Ladung einen Nothhafen zu suchen, bis den 21. Septbr., wo man nach Herstellung des Schadens und darauf erfolgter Einstellung der Reise die Ladung in Medemblick abgeliefert und die Ergänzung der Verklarung belegt und beeidigt hat, sind 4 Monate 25 Tage, à 215 Fl. für den Monat . .	fl.	1039	4 —
Kostgeld an diese 7 Mann, à 7 Stbr. täglich	=	360	3 —
E. Lichterlohn und Liegegeld für das Salz, welches in Lichtern statt in Packhäusern gelegen (davon sind 40 Fl. anerkannt)	fl.	50	— —
F. Dem Notar Niemender, für eine Vollmacht	=	3	16 —
G. An Wwe. de Velde und Molenaar, für Briefporto, Geldvorschuß und gehabte Mühe bei gehaltener Correspondenz u. s. w.	fl.	283	— —
(Davon sind 220 Fl. genehmigt.)			
Für Aufmachung, Auseinandersetzung und Regulirung der großen Havarie-Rechnung und Stempel an Nonn und Leender	fl.	81	16 —
	fl.	7270	2 4

pr. Proc. P.

Wwe. Pieter de Velde und Molenaar.

Havre oder **Havre de Grace**, eine stark befestigte, große Handels- und Hafenstadt in Frankreich am Canale, in der Nähe der Mündung der Seine, an deren nördlichem Ufer unter 49° 29′ 14″ nördl. Br. und 0° 6′ 38″ östl. Länge, mit 24,000 Einwohnern.

Der Hafen besteht aus zwei Bassins innerhalb der Stadtmauern und kann gegen 450 Schiffe bequem aufnehmen. Auf dem Cap de Havre stehen zwei 50 Fuß hohe Leuchtthürme. Havre hat übrigens 2 Rheden.

Da Havre eigentlich der Hauptseehafen von Paris ist, so werden die meisten Colonial- und andere fremdländische Producte, die für den Verbrauch jener Stadt bestimmt sind, dort eingebracht. Auch hat der Ort einen beträchtlichen Eigenhandel. Die Hauptartikel der Ausfuhr sind Seide und wollene Waaren, Spitzen, Handschuhe, Bijouterie, Parfümerie, Burgunder, Champagner und andere Weine, Branntweine, Bücher ꝛc. Außer Colonialproducten und Gewürzen besteht die Einfuhr hauptsächlich in Baumwolle, Indigo, Tabak, Häuten, Farbehölzern, gedörrten Fischen ꝛc. Getreide und Mehl werden bald ein- bald ausgeführt.

Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie **Paris**.

Der Werth der verschiedenen, in Havre 1829 eingeführten Artikel belief sich auf 250 Mill. Francs, und die Zollabgabe auf 25,876,535 Francs oder beinahe 11 Procent.

Waarenpreise, Taren, Platzgebräuche ꝛc. Diese wichtigen Thatsachen wird man aus einem Blicke auf das nachstehende Verzeichniß erkennen, in welchem auch die Zollabgaben erwähnt sind.

Preiscourant von 1833.

	Bei bezahltem Zoll. Frc. Ct.	Fr. Ct.	Unter Verschluß. Fr. Ct.	Fr. Ct.
Asche für 50 Kil.				
Potasche, amer., 1833	39 — bis	39 50	— — bis	— —
dito 1837	— —	— —	— —	— —
— russische	40 —	— —	nominell.	
— toscanische	— —	— —	— —	— —
Perlasche, amer., 1833	41 50	— —	— —	— —
dito 1832.	— —	— —	keine.	

Zoll vom Nettogewicht: in französischen Schiffen aus europäischen Häfen 9 Fr. 90 Cent.; von andern Orten 8 Fr. 25 C. Auf ausländischen Schiffen 11 Fr. 55 C. (Siehe Ausnahmen unter Anmerk. A.)

Handels- und Zollamtstara: 12 pCt.

Baumwolle, für ½ Kilogr.				
Upland	— 95 bis	1 16	— 84 bis	1 5
Mobile, Alabama und Teneſſee	— 92	1 20	— 81	1 9
New Orleans	— 95	1 35	— 84	1 24

Sea Island	1	90	bis 3	30	—	79 bis 3		9
Pernambuco	1	20	1	35	1	9	1	24
Bahia	1	10	1	30	—	99	1	19
Maranham	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Domingo	1	5	1	10	—	94	—	99
Caraccas	—	—	—	—	—	—	—	—
Martinique u. Guadaloupe	1	10	1	30	—	—	—	—
Cayenne	—	—	—	—	—	—	—	—

Zoll vom Nettogewicht: von langem oder kurzem Stapel auf französischen Schiffen aus franz. Colonien 2¾ Cent.; aus europäischen Häfen (die Türkei ausgenommen) 16½ Cent.; aus Ostindien 5½ C.; aus andern Ländern 11 Cent. Auf fremden Schiffen (ausgenommen aus der Türkei) 19¼ Cent. Auf franz. Schiffen aus der Türkei 8¼ Cent.; auf fremden Schiffen aus der Türkei 13¾ C. (Siehe Ausnahmen unter Anm. A.)

Zollhaustara: 6 pCt. auf Ballen von 50 Kil. und darunter, und 8 pCt. auf Ballen unter 50 Kil.

Handelstara: auf Baumwolle aus den Vereinigten Staaten 6 pCt., die Stricke abgerechnet; auf brasilianische 4 pCt.; auf Domingo in Ballen 6 pCt.; auf Cumana oder Caraccas 7 Kil. per Serone über 40 Kil., und 6 Kil. per Serone von 40 Kil. und darunter.

Gutgewicht: 2 Kil. auf Sea Island und bengalische; 3 Kil. auf alle andern in Ballen über 50 Kil., und 1½ Kil. auf Ballen unter 50 Kil.

Blei per 50 Kil.

deutsches	20	—	bis	—	—	—	—	—
spanisches	20	—		20	12	—	—	—

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 2 Fr. 75 C.; auf ausländischen Schiffen 3 Fr. 85 C. (S. Ausnahmen unter A.

Cacao, Caraccas, per ½ Kil. nominell					1	5 bis	1	15
Guayaquil	—	—	—	—	—	—	—	—
Brasilianischer auf einem franz. Schiffe					—	36	—	38
Trinidad			nominell		—	50	—	55

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus franz. Colonien 22 Cent.; aus Ländern westlich von Cap Horn 30¼ C.; aus europäischen Häfen 52½ C.; von andern Orten 36¼⅞ Cent. Auf fremden Schiffen aus irgend einem Hafen 58¼⅞ C. (Siehe Ausnahmen unter A.)

Zollhaustara: von Fässern 12 pCt.; von Säcken 3 pCt.

Handelstara: von Fässern wirkliche; von Säcken 2 pCt.

Cassia Lignea, per ½ Kil.								
in Matten	—	—	—	—	—	80	—	—
in Kisten	—	—	—	—	1	—	—	—

Zoll vom Nettogewicht: auf französischen Schiffen aus Ostindien 36¾ Cent.; aus andern Orten 1 Fr. 10 Ct. Auf fremden Schiffen, aus welchem Hafen es auch sei, 1 Fr. 55⅝ Cent. (S. Ausnahmen unter A.)

Zollhaustara: von Kisten 12 pCt.; von Matten 2 pCt.

Handelstara: die wirkliche.

Chinarinde, per ½ Kil.								
Lora	—	—	—	—	1	50 bis	3	25
Callyssaya, gerollte,	—	—	—	—	3	30	—	—
— flache	—	—	—	—	2	85	2	90

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus allen Häfen 27½ Cent.; auf fremden Schiffen 55 C.; aus Ländern westlich vom Cap Horn 13¾ C.

Zollhaustara: von Kisten 12 pCt.; von Seronen 2 pCt.

Handelstara: auf Kisten die wirkliche; auf Seronen von 70 Kil. und darüber 8 Kil., von 40 Kil. und darüber 6 Kil., von 20 Kil. und darüber 4 Kil.

Cochenille, per ½ Kil.								
silbergraue, v. ord. b. f.	—	—	—	—	11	50	12	—
fuchsige do. do.	—	—	—	—	10	—	10	75
schwarze do. do.	—	—	—	—	10	50	11	75

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 82½ C.; auf fremden Schiffen do. 88 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Fässer 12 pCt.; auf Seronen 2 pCt.

Handelstara: wirkliche.

Elephantenzähne, per ½ Kil.								
	2	60	bis	6	—	—	—	—

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 44 C.; aus europäischen Häfen 77 C.; vom Senegal 27½ C.; von andern Orten 55 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 93½ C. (Ausnahmen s. u. A.)

Zollhaus- und Handelstara: wirkliche.

Felle, Hirsch-, jedes	2	50	bis	4	—	—	—	—

Zoll von 50 Kil Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 55 C.; auf fremden Schiffen 60½ C. (Ausnahmen s. u. A.)

Fischbein, per ½ Kil.

aus dem Norden	2	40	bis	2	50	—	—	— —
aus dem Süden	1	42		1	45	—	—	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 16½ C.; auf fremden Schiffen 19¼ C.

Handelstara: wirkliche.

Gutgewicht: 2 pCt. von dem Fischbein aus Süden.

Gummi, vom Senegal, per ½ Kil.	2	60		6	—	—	—	—

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen vom Senegal 5½ pCt.; aus europäischen Häfen 13¾ C.; von andern Orten 11 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 16½ C. (Ausnahmen s. u. A.)

Häute, per ½ Kil.

Buenos Ayres	—	90		1	5	—	—	— —
Pernambuco u. Bahia gesalzen	—	67		—	76	—	—	— —
Rio Janeiro	—	90		1	—	—	—	— —
Carthag. u. Caraccas	—	72		—	75	—	—	— —
Südamerik. Roßhäute per 50	60	—		65	—	—	—	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus europäischen Häfen 5½ C.; von andern Orten 2¾ Cent. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 8¼ C. (S. Ausnahmen unter A.)

Fünf Ochsenhäute werden unter 100 Häuten zugelassen ohne Gutrechnung, und 1 Kil. auf jede Ochsenhaut über diese Zahl bis zu 12 Stück; sind es mehr als 12, so ist die Gutrechnung der Uebereinkunft überlassen.

Hölzer, per 50 Kil.								
Blauholz, Campesche	11	50		12	—	—	—	— —
Honduras	8	50		9	—	—	—	— —
St. Domingo	8	25		8	75	—	—	— —
Gelbholz, Cuba	11	50		—	—	—	—	— —
Carthagena	9	50		10	—	—	—	— —
Santa Martha	26	—		27	—	—	—	— —
Brasilianisches	60	—		90	—	—	—	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus europ. Häfen 2 Fr. 20 C.; von andern Orten 1 Fr. 10 Cent. Auf fremden Schiffen 3 Fr. 83 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Gutgewicht: 1—2 pCt.

Hopfen, amerikanischer beste Sorte	220	—		—	—	—	—	— —
aus Kent, do.	—	—		—	—	—	—	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 33 Fr. per 50 Kil. Auf fremden Schiffen 36 Fr. 2¼ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: auf Ballen 2 pCt.

Hörner, Kuh- und Ochsenhörner, per 104	25	—		95	—	—	—	— —

Zoll vom Bruttogewicht per 50 Kil.: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 3½ pCt.; auf fremden Schiffen 5½ pCt. (Ausnahmen s. unter A.)

Indigo, per ½ Kil.								
extra fein blau	—	—		—	—	—	—	— —
bengal. extra f. violett und blau	13	—		—	—	—	—	— —
f. violett u. purpur	12	—		12	50	—	—	— —
do. mitt. viol. u. purp.	11	—		11	50	—	—	— —
gut u. mitt. violett	9	—		10	50	—	—	— —
do. roth do.	10	—		10	50	—	—	— —
fein kupferig do.	10	50		11	—	—	—	— —
gut kupferig do.	4	50		10	—	—	—	— —
do. für fein Kupfer	8	—		9	—	—	—	— —
ordinär u. gering	6	—		8	—	—	—	— —
Oude, ordin. bis fein	—	—		—	—	—	—	— —
Madras, do. do.	—	—		—	—	—	—	— —
Manilla, do. do.	—	—		—	—	—	—	— —
Guatimala, flores	9	25		9	75	—	—	— —
sobre saliente	8	50		9	—	—	—	— —
cortes	7	—		8	—	—	—	— —
Caraccas	4	75		9	50	—	—	— —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 41¼ C.; aus europ. Häfen 1 Fr. 65 C.; aus andern Orten 55 Cent. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 2 Fr. 20 Cent. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Kisten, Fässer und Seronen wirkliche, oder nach der Wahl des Einbringers 12 pCt. auf Kisten und Fässer, und 9 pCt. auf Seronen.

Handelstara: auf Fässer oder Kisten wirkliche; auf Seronen von 100 bis 110 Kil. 11 Kil.; auf do. von 85 bis 99 Kil.

10 Kil.; auf do. von 70 bis 84 Kil. 9 Kil.: auf do. von 50 bis 69 Kil. 7 Kil.

Gutgewicht: 1 Kil. per Kiste.

Jalappe, per ½ Kil. — — — — 1 90 bis 2 —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 55 C.; auf fremden Schiffen 59⅕ C. (Ausn. s. unt. A.)

Zollhaustara: 2 pCt.

Handelstara: auf Seronen von 60 Kil. und darüber 7 Kil.; auf do. von 40 Kil. und darüber 5 Kil.; auf do. von 30 Kil. und darüber 4 Kil.

Kaffee, per ½ Kil.

St. Domingo v. ord. bis fein	— —	— —	— 68	— 72
Cuba u. Porto Rico	— —	— —	— 67	— 82
Saguira u. P. Cabello	— —	— —	— 70	— 72
Brasil.	nominell.	— —	— 67	— 70
Java	— —	— —	— —	— —
Mokka	1 42	1 45	— —	— —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 42$\frac{5}{10}$ C.; aus europ. Häfen 55 C.; aus andern Orten 52½ C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 57¼ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Fässer 12 pCt.; auf Ballen 3 pCt.

Handelstara: auf Fässer wirkliche; auf Ballen 2 pCt. Auf Mokkakaffee erstreckt sich die Tara von 4½ bis 12½ Kil. auf Ballen von 75 bis 200 Kil.

Kupfer, peruanisches,

per ½ Kil.	— 90 bis	— 95	— —	— —
russisches	1 18	1 19	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus europ. Häfen 1$\frac{1}{10}$ Cent.; aus andern Orten $\frac{1}{10}$ Cent. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 2½ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: wirkliche.

Lackfarbe, per ½ Kil. 1 50 5 — — — — —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 55 C.; aus andern Orten 1 Fr. 10 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 1 Fr. 37½ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handels- und Zollhaustara: wirkliche.

Pfeffer, leicht., p. ½ K. — 35 — 80 — 35 — 37

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 33 C., aus andern Orten 66 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 82½ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Säcke 3 pCt.

Handelstara: auf einzelne Säcke 2 pCt.

Piment, per ½ Kil.

Jamaica	— —	— —	— 62	— 65
Tobago	— —	— —	— 35	— 40

Zoll und Taren wie bei dem Pfeffer.

Quecksilber, p. ½ K. 2 85 3 — — — — —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 11 C.; auf fremden Schiffen 12$\frac{1}{10}$ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: wirkliche.

Quercitron, p. 50 K.

Philadelphia	16 50	16 75	— —	— —
New York	13 50	— —	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus europ. Häfen 4 Fr. 95 C.; aus andern Ländern 3 Fr. 30 Cent. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 6 Fr. 60 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: 12 pCt.

Reis, Carolina,

per 50 Kil.	22 —	24 25	— —	— —

Unveränderlicher Zoll vom Bruttogewicht: auf französischen Schiffen aus außereuropäischen Erzeugungsorten 1 Fr. 37½ C., von europ. Erzeugungsorten 2 Fr. 20 C.; aus europ. Häfen oder aus Piemont zu Lande 3 Fr. 30 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen oder zu Lande aus jedem Orte, Piemont ausgenommen, 4 Fr. 95 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: 12 pCt.

Roßhaare, per ½ Kil.

Buenos Ayres, kurze	— 70	— 75	— —	— —
von gemischt bis lang	— 85	1 30	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 2½ C.; auf fremden Schiffen 3 C. (Ausn. s. unter A.)

Handelstara: wirkliche.

Salpeter, roher,

per 50 Kil.	64 —	nominell	36 —	37 —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus außereuropäischen Ländern 28 Fr. 87½ C.; von andern Orten 35 Fr. 75 C.; auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 44 Fr.; westlich vom Cap Horn auf franz. Schiffen 14 Fr. 25 Cent. auf fremden Schiffen 29 Fr. 33⅓ C.

Zollhaustara: 2 pCt.

Handelstara: 6 Kil. auf den doppelten Ballen von der gewöhnlichen Form.

Sassaparille, per ½ Kil.

Honduras	— —	— —	1 50	— —
Mexico	— —	— —	1 25	— —
Para	— —	— —	2 —	— —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus europäischen Häfen 68¾ C.; aus andern Orten 55 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 82½ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Ballen 2 pCt.

Handelstara: auf Ballen, nach der Schätzung des Mäklers; bei nicht emballirten Bündeln werden die Stricke abgerechnet.

Schildkrötenschale,

per ½ Kil.	35 —	58 —	— —	— —

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 55 C.; aus europ. Häfen 1 Fr. 10 C.; von andern Orten 82½ Cent. Auf fremden Schiffen 1 Fr. 65 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: auf Fässer oder Kisten: 12 pCt.

Handelstara: auf Fässer oder Kisten: wirkliche.

Talg, russischer,

per 50 Kil.	— 65	— —	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus jedem Hafen 8 Fr. 25 C. Auf fremden Schiffen 9 Fr. 90 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: 12 pCt.

Thee, per ½ Kil.

Kaiser	6 25	6 40	4 25	4 40
Gaupowder	6 25	6 50	4 40	4 50
Haysan	5 15	5 80	3 50	3 70
Junger Haysan	4 —	5 —	2 —	2 10
Haysan Skin	4 35	4 40	1 80	1 90
Pekoe	4 —	7 50	3 75	4 72
Souchong	3 30	4 50	1 50	1 60
Pouchong	4 —	4 25	2 30	2 50

Zoll vom Nettogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien 82½ C., von andern Orten 2 Fr. 75 C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 3 Fr. 30 C. (Ausnahmen s. unter A.)

Zollhaustara: 12 pCt.

Handelstara: auf Kaiser, Guapowder, Jungen Haysan und Pekoe 10 Kil. per Kiste; auf Haysan und Haysan Skin 9 Kil.; auf Souchong 12 Kil.; auf halbe Kisten und Fäßchen nach Uebereinkommen.

Zink, per 50 Kil. 16 75 17 — nominell.

Zoll vom Bruttogewicht: 5½ C. auf 50 Kil. ohne Unterschied der Flagge und des Bezugsortes.

Zinn, Banca, p. ½ Kil. — 88 — 89 — — — —

englisches	— 85	— 87	— —	— —
peruanisches	— 75	— 80	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus Ostindien $\frac{11}{10}$ C.; aus andern Orten 1$\frac{1}{10}$ C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 2½ C. per 50 Kil. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: auf Fässer: wirkliche.

Wachs, per ½ Kil.

nordamerik. gelbes	1 45	1 65	— —	— —
New Orleans do.	1 40	1 45	— —	— —
russisches	1 60	1 65	— —	— —
Havanna	1 20	1 30	— —	— —
Senegal	1 32	1 35	— —	— —

Zoll vom Bruttogewicht: auf franz. Schiffen aus europ. Häfen 5½ C.; aus andern Orten 4¾ C. Auf fremden Schiffen aus jedem Hafen 8¼ C. (Ausnahmen s. unter A.)

Handelstara: wirkliche.

Zucker, per 50 Kil.

Havanna, weiß	— —	— —	37 —	42 —
gelb	— —	— —	30 —	32 —
St. Jago, weiß	— —	— —	27 —	34 —
braun bis gelb	— —	— —	24 —	30 —
Brasil., weiß	— —	— —	30 —	32 —
braun bis gelb	— —	— —	23 —	26 —
Benares	— —	— —	27 —	30 —
Manilla	— —	— —	27 —	30 —

Zoll vom Nettogewicht: Rohzucker, nicht weiß, auf franz. Schiffen aus Ostindien 44 Fr., aus europ. Häfen 52 Fr. 25 C.; von andern Orten 46 Fr. 75 C. Auf fremden Schiffen 55 Fr. (Ausnahmen s. unt. A.) Rohzucker, weiß oder gereinigt, ohne Unterschied der Qualität oder Verfertigungsart, auf französischen Schiffen aus Ostindien 49 Fr. 50 C.; aus europ. Häfen

57 Fr. 75 C.; aus andern Orten 52 Fr. 25 C. Auf fremden Schiffen 66 Fr. (Ausnahmen ſ. unter A.)

Zollhaustara: auf Kiſten 12 pCt.; auf einzelne Ballen 2 pCt., auf doppelte do. 4 pCt.

Handelstara: Havanna = St. Jago, Kiſten, 13 pCt.; Braſil. 17 pCt.; auf Ballen unter 75 Kil.: 5 Kil. per Ballen; von 75 Kil. und darüber: 6 Kil.

Erklärende Bemerkungen.

Die obigen Zölle ſchließen den Zuſchlag von 10 pCt. in ſich. Das Zollamt gewährt die wirkliche Tara, wenn es der Einbringer wünſcht.

Anmerk. A. Die Reciprocitätsverträge mit den nachermähnten Ländern veranlaſſen die folgenden Abweichungen von den obigen Zollanſätzen.

Vereinigte Staaten. Die Producte der Vereinigten Staaten, die der Fiſchereien ausgenommen, direct aus den Vereinigten Staaten und auf Schiffen der Verein. Staaten geben dieſelben Eingangsabgaben, als wären ſie auf franz. Schiffen aus den Verein. Staaten gebracht worden.

Braſilien und Mexico. Die Producte Braſiliens und Mexico's, direct auf Nationalſchiffen eingeführt, genießen daſſelbe Vorrecht.

England. Die Producte Afrika's, Aſiens oder Amerika's, die aus irgend einem Lande auf engliſchen Schiffen, oder aus irgend einem Hafen der britiſchen Beſitzungen in Europa entweder von franzöſiſchen oder von fremden Schiffen eingeführt werden, können nur zur Lagerung und Wiederausfuhr zugelaſſen werden.

Dieſelbe Beſtimmung iſt anwendbar auf alle europäiſche Producte (ausgenommen die von Großbritannien und deſſen Beſitzungen in Europa), wenn ſie auf britiſchen Schiffen von andern Häfen als denen Großbritanniens und ſeiner europ. Beſitzungen eingebracht werden.

Credit. — 4½ Monat, ausgenommen auf Kaffee, Cacao, Piment, Pfeffer, Queckſilber, ungereinigten Zucker, die auf 3½ Monate verkauft werden. Weizen verkauft man auf 2½ Monate.

Hectare, Hectogramme u. ſ. w., ſ. Hektar, Hektogramm u. ſ. w.

Hecht (Esox Lucius), ein in den ſüßen Waſſern Europa's einheimiſcher Raubfiſch, der ſowohl friſch verſpeiſ't als auch eingeſalzen in den Handel gebracht wird. Er erreicht eine Länge von 1 — 8 Fuß und hat ein wohlſchmeckendes Fleiſch. Im erſten Jahre iſt er grün und wird dann Grashecht genannt. Je nach dem Aufenthalte unterſcheidet man See-, Teich- und Stromhechte, der Größe nach Haupt-, Mittel- und Schüſſelhechte. Friſcher Hecht wird beſonders von Schleſien, Böhmen, Mähren und Ungarn aus verſandt, doch geht er nicht weit, da er ſich nicht lange im friſchen Zuſtande hält. Geſalzenen liefern vorzüglich Wriezen und Freienwalde an der Oder, Strelitz und mehrere Orte an der Spree und Havel. Der Haveler (auch ſchwarzer Hecht genannt) kommt in Tonnen von 60 — 64 Pfd. Zuweilen wird aus dem Rogen des Hechts Caviar bereitet.

Heede oder **Werg** wird der Abgang beim Flachſe, (ſ. d. Art.) genannt.

Heidekorn, Buchweizen, auch **Türkenkorn** genannt. Die Samenkörner von zwei Pflanzen, die zur Gattung des Knöterichs (Polygonum) gehören. Der Buchweizenknöterich (P. fagopyrum), welcher in Deutſchland jetzt zu den wildwachſenden Pflanzen gerechnet wird, obgleich er aller Wahrſcheinlichkeit nach von Aſien nach Europa verpflanzt worden iſt, hat ſchwarzbraune, dreieckige Körner, die in der Geſtalt Aehnlichkeit mit den Früchten der Buche haben; ſie ſind ſehr mehlreich und ihr Mehl kommt dem Weizenmehl nahe. Hieraus wird es leicht, die Abſtammung des Namens zu erklären. Der Anbau iſt beſonders für arme Sandgegenden vortheilhaft, da im Sandboden die Pflanze am beſten gedeiht. In guten Jahren gibt der Buchweizen das 7. bis 8. Korn. Er dient vorzüglich zu Mehl und Grütze, welche namentlich als Schiffskoſt ſehr beliebt ſind und aus den norddeutſchen und holländiſchen Häfen häufig verſandt werden. Kraut und Samen geben ein gutes Viehfutter und die Blüthen eine angenehme Nahrung für die Bienen. In manchen Gegenden (z. B. der Mark) benutzt man das Heidekorn auch auf Bier und Branntwein. An manchen Orten (z. B. in Italien) wird der Buchweizen als Futterpflanze und in England zur Gründüngung gebaut. Der ſibiriſche, tartariſche oder tauriſche Buchweizen (P. tataricum) wird erſt ſeit Anfang des vorigen Jahrhunderts in Europa gebaut. Er iſt in jeder Beziehung der vorigen Art ſehr ähnlich, nur robuſter und hat ſchwerere Samen. Seine Ernte fällt reichlicher aus. Das Mehl iſt ſchön weiß und vorzüglich zur Grütze beliebt. Man baut ihn beſonders in Schweden. — Von dem in Holland gebauten Buchweizen iſt der Amersforter, Gooiſche und Niekerker berühmt; der Roſendaal- und Breda'ſche wird dem Amersforter noch vorgezogen der Gelderuſche iſt mittelmäßig, der Oberyſſelſche gering.

Heidelbeeren (franz. Airelles; engl. Bleaberries; ital. Mirtilli; lat. Baccae Myrtilli). Die Früchte der gemeinen Heidel- oder Schwarzbeere (Vaccinium Myrtillus L.), einer kleinen äſtigen, ſtrauchartigen Pflanze, die in Berg- und Heidegegenden des nördlichen Europa in großer Menge wächſt. Im friſchen Zuſtande ſind ſie ſchwarzblau, mit einem feinen Reif überzogen und von ſüßlich-ſaurem Geſchmack. Getrocknet haben ſie Aehnlichkeit mit den Corinthen und einen herben Geſchmack. Sie enthalten Citronenſäure, einen eigenthümlichen Farbſtoff und Zucker. Durch Gährung kann man einen Weingeiſt aus ihnen erhalten, wozu man ſie auch im Schwarzwalde und in einigen andern Gegenden benutzt. Da wo ſie wachſen, werden ſie friſch gegeſſen, beſonders als Brei oder Mus. Getrocknet bilden ſie einen nicht unwichtigen Handelsgegenſtand, da man ſie vorzüglich gern zum Färben des Rothweins benutzt, zu welchem Zwecke jährlich bedeutende Quantitäten von der Lüneburger Heide aus über Bremen und Hamburg nach Bordeaux verſandt werden. Haarburg ſoll jährlich für 20,000 Rthlr. nach Bordeaux ſenden. Mit dem friſchen Safte, welcher mit Alaun eine violette Farbe gibt, färbt man in Schweden Strümpfe. Eine Purpurfarbe erhält man aus den Heidelbeeren, wenn man den Saft mit ungelöſchtem Kalk, Grünſpan und Salmiak einkocht. Die Blätter enthalten ſehr viel Gerbſtoff, und in den Rheinprovinzen wendet man ſie ſeit einiger Zeit zum Gerben an.

Heidelberg, Stadt in Baden, am Neckar, in ſchöner Lage, berühmt durch ihre Univerſität. Der Handel mit den Producten der fruchtbaren Umgegend iſt nicht unbedeutend.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 24Guldenfuß, wie Karlsruhe. — Man theilt den Gulden auch in 15 Batzen, 20 Groſchen oder 30 Albus.

In ſeinen Wechſelangelegenheiten richtet ſich Heidelberg nach Frankfurt a. M.

Neue Maaße und Gewichte ſind die badiſchen; ſ. Karlsruhe.

Alte Maaße und Gewichte:

Längenmaaße. Der Werkſchuh iſt 123½ franz. Linien oder 0.27935 Meter lang. — Die Elle enthält 2 Werkſchuh und iſt mithin 247½ franz. Linien oder 0.5587 Meter lang.

Brennholzmaaß. Das Mäs iſt im Lichten 4½ Werkſchuh hoch und eben ſo breit. Die Schnittlänge iſt 3 bis 4 Fuß.

Getreidemaaße. Das Malter für glatte Frucht (Weizen, Roggen und Gerſte) hat 4 Viernſel zu 2 Simmer à 2 Vierling à 2 Invel à 4 Mäßchen. — Das Malter für rauhe Frucht (Hafer und Spelz) hat 4½ Viernſel oder 9 Simmer, welche dieſelbe Größe wie für glatte Frucht haben. — Das Viernſel enthält 1404 franz. Kubikzoll oder 27.85 Liter. Daher enthält das Malter für glatte Frucht 5616 franz. Kubikzoll oder 111.40 Liter, das Malter für rauhe Frucht aber 6318 franz. Kubikzoll oder 125.325 Liter. — Beim Meſſen iſt ein Einſchlag gebräuchlich, und gewöhnlich wird mit dem Simmer gemeſſen.

Flüſſigkeitsmaaße. Die große Ohm hat 20, die gebräuchlichere kleine Ohm aber 12 Viertel. Das Viertel hat 4 Aichmaaß zu 4 Aichſchoppen. Die Aichmaaß enthält 101.43 franz. Kubikzoll oder 2.0112 Liter, die kleine Ohm alſo 4868.6 franz. Kubikzoll oder 96.576 Liter. — Die Wirthsmaaß iſt die Maaß des neuen badiſchen Maaßes, ſ. Karlsruhe.

Das Stück Wein hat 7½ große oder 12½ kleine Ohm; das Fuder hat 6 große oder 10 kleine Ohm.

Gewicht. Der Centner hat 100 ſchwere oder 106 leichte Pfund. Das leichte Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen, und iſt 466.97 tolerirte franz. Gramm oder 9719 holl. As ſchwer. Das ſchwere Pfund wiegt daher 504.33 Gramm oder 10496 holl. As, und der Centner 50.433 Kilogramm.

Heilbutte, ſ. unter Steinbutte.

Heiligenholz, ſ. Guajakholz.

Hektar, ein franz. Flächenmaaß; ſ. Paris.

Hektogramm, Hectogramme, ein franz. Gewicht ſ. Paris.

Hektoliter, Hectolitre, ein franz. Hohlmaaß; ſ. Paris.

Hektometer, Hectometre, ein franz. Längenmaaß; ſ. Paris.

Helfchen, Weinmaaß im hannöv. Fürſtenthum Oſnabrük; ſ. Oſnabrük.

Heliotrop (franz. Jaspe sanguin; Quarz-agathe ponctué; engl. Heliotrope; ital. Eliotropio). Ein zum Quarzgeschlecht gehöriger Edelstein, der sich im Mandelsteingebirge in Tyrol, auf den schottischen und Faröer-Inseln, in Sibirien, Aegypten, der Bucharei und der großen Tartarei findet. Er hat eine seladon- und lauchgrüne Farbe, rothe und gelbe Puncte und Flecken. An den Kanten ist er durchscheinend, auf dem Bruche groß- und flachmuschlig. Er kommt derb und in stumpfeckigen Stücken vor. Specifisches Gewicht = 2.6, härter als weißes Glas. Er war schon im Alterthum bekannt, wo man ihn, dünngeschliffen, zur Beobachtung der Sonne angewandt haben soll. Plinius erwähnt ihn in seiner Hist. natural. L. 37. C. 10. Jetzt verwendet man ihn vorzüglich zu Ring- und Siegelsteinen, zu Gemmen, Uhrschlüsseln, Tabatieren und andern Bijouterieartikeln, im Orient zu Dolch- und Säbelgriffen. Sein Preis ist ziemlich hoch; er ist desto theurer, je durchscheinender er ist und je mehr gleichmäßig vertheilte Punkte er enthält.

Hellaichmaaß, Flüssigkeitsmaaß und Kalkmaaß im Königreich Würtemberg; s. Stuttgart.

Heller. Mit dem Namen Heller (sächs. Scherflein) bezeichnete man zuerst die ältesten Münzen Deutschlands, welche Anfangs nur da galten, wo sie geprägt wurden. Den Namen haben sie von der Stadt Hall in Schwaben (daher Häller) erhalten, wo sie im Jahre 1228, wenn nicht am ersten, doch am häufigsten ausgeprägt wurden. Man findet sie auch unter den Namen Händelsheller, Händelspfennige angeführt, welche von dem Gepräge derselben herrühren, das auf der einen Seite eine Hand (die Bewilligung des Kaisers andeutend), auf der andern ein Kreuz zeigte. — Gegenwärtig sind die Heller eine kupferne Scheidemünze in einigen deutschen Staaten und mehreren Schweizer-Cantonen; man sehe deswegen unter deren vorzüglichsten Orten.

Heller, Hellergewicht, ein deutsches Gold- und Silbergewicht, die Hälfte des Pfenniggewichts; s. unter dem Art. Cöln, S. 247.

Helsingör, See- und Handelsstadt am Sunde, auf der dänischen Insel Seeland, eine Meile von dem in Schweden liegenden Helsingborg, mit Hafen, 7000 Einw., Schifffahrt und ansehnlichem Handel. Sitz mehrerer Consuln. Festung Kronburg, welche den Eingang in das baltische Meer durch den Sund beherrscht. Alle Handelsschiffe, welche nach der Ostsee fahren oder aus derselben kommen, müssen die Festung durch Einziehung aller Segel salutiren, und keines darf den Sund passiren, ohne zu Helsingör auszuklariren und Zoll zu bezahlen, je nach den Bestimmungen der Verträge, welche Dänemark zu diesem Ende mit den europäischen Mächten abgeschlossen hat.

Man rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern, die man entweder in 4 Ort zu 12 Schillingen lübisch und zu 24 Schillingen dänisch, oder in 48 Schillinge lübisch, die man auch Stüber nennt, eintheilt.

Zahlwerth s. unter Kopenhagen.

Beim öresundischen Zoll aber ist es die sundische Speciesvaluta, wobei man 9.512 sundische Species auf die cöln. Mark f. Silber rechnet. Werth eines sund. Species: 1 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. Conventionsmünze. — Zur Erleichterung der Zahlung in dieser fingirten Währung hat man festgesetzt, daß

472 sund. Species = 459 wirklichen dän. Species,
100 dergl. Spec. = 112½ Rthlr. Kronenvaluta,
100 Rthlr. Kronenvaluta = 106¼ Rthlr. dän. Courant

sein sollen. Auch bezahlen einige, besonders pommersche, Seestädte den Zoll noch nach alten englischen oder dänischen Rosenobles, die zu 4 Rthlr. 36 Schill. sundische Species, 5 Rthlr. 16 Schill. Kronen- und 5 Rthlr. 32 Schill. dänische Courantvaluta, das Stück, angenommen werden.

Umlaufende Münzen, Wechselverhältnisse, Maaße und Gewichte wie in Kopenhagen.

Henkemann, Hänkemann, Biermaaß im Herzogth. Oldenburg; s. Oldenburg.

Hering. Dieser allgemein bekannte Fisch hält sich in der Nordsee, in dem großen Nordmeere Asiens und in dem nördlichen atlantischen Meere an Amerika's Küsten auf. Viele Schriftsteller behaupten, daß er sich zu Zeiten (z. B. während des europäischen Winters) regelmäßig im nördlichen Eismeere aufhalte; es ist dies aber eine ungegründete und selbst unwahrscheinliche Meinung.*) Fabricius (Fauna Grönlands p. 182.) rechnet ihn zu den seltensten Fischen Grönlands, und auch auf Island vergehen (nach Horrebow's Nachr. v. Island, 1755) oft Jahre, ohne daß man einen Hering sieht. Jenseits des 67° nördl. Br. haben ihn weder Reisende noch Wallfischjäger je gesehen. Erst von den shettländischen Inseln an hat man genauer beobachtet, daß sich der ungeheure Heringszug theilt und einen westlichen und einen östlichen Flügel abschickt (Pennant Brit. Zool. p. 337.). Der westliche streift zu beiden Seiten Großbritanniens herunter, und der östliche kreuzt die Nordsee, geht durch das Kattegat, den großen und kleinen Belt bis an das baltische Meer. An Großbritannien dringen einige auf der Ostküste bis Yarmouth vor (einem großen, alten Herings-Handelsplatz), gehen dann durch den Canal und verschwinden. An der Westküste theilen sie sich, wenn sie bei den Hebriden (ebenfalls einer großen Fischerstation) vorbei sind, oberhalb Irland; der eine Zug geht in das irische Meer, und der andere verliert sich im großen atlantischen Ocean; vielleicht, daß er hier seinen Weg nach den amerikanischen Küsten nimmt, an denen Heringe von der Davis-Straße herunter gehen, New-Foundland umschwärmen und bis an die Küsten von Carolina und Georgien vordringen. Im großen Nordmeere halten sie sich um Kamtschatka auf (wo sie selbst in die Flüsse eindringen und in den Süßwasserseen überwintern sollen), und vermuthlich gehen sie selbst bis an die japanischen Küsten herunter (Brandt u. Ratzeburg medic. Zoologie, II. Bd.). Die Lebensart der Heringe hat viel Aehnlichkeit mit der der Lachse. Da ihr jährlicher Aufenthalt fast ganz bestimmt ist, und sie ihren gewöhnlichen Weg selten verlassen, so können sich die Fischer immer wieder auf denselben Stationen einfinden. Pennant erzählt als etwas ganz Ungewöhnliches, daß sie die Küsten von Cardiganshire einst verließen und dafür Caernarvonshire und Flintshire mehrere Jahre hintereinander besuchten, bis sie endlich an ihre alten Küsten zurückkehrten. Die Zeit ihres Erscheinens daselbst war sehr spät, nämlich nie vor Ende des November, und dann blieben sie bis Februar. Die ersten Heringe, welche schon im April und Mai an den Shetlands erscheinen, sollen nur Vorläufer des großen Schwarmes sein, welcher im Juni kommt.*) Die Ankunft des letzteren wird durch eine Menge sich versammelnder Vögel, Delphine u. s. w. bezeichnet; auch wollen die Fischer dann einen öligen Geruch von fern bemerken. Diese ungeheure Schaar nimmt eine solche Tiefe und Breite ein, daß das Aussehen der See dadurch ganz verändert wird. Es bilden sich Colonnen von 5 bis 6 Meilen Länge und 3 bis 4 Meilen Breite, und treiben das Wasser mit einem starken Spülen und Rieseln vor sich her, von Einigen mit dem Plätschern des Regens verglichen. Die Heere ziehen in gewisser Ordnung, in den folgenden Gliedern immer mehr als in den ersten, Männchen und Weibchen zusammen; zuweilen sinken sie auf 10—15 Minuten unter, erscheinen dann aber wieder an der Oberfläche und geben mit ihren farbenspielenden Schuppen bei den häufigen Wendungen einen Reflex wie von einem Edelsteinfelde. Bei ihrer Ankunft werden nicht allein die Küsten ganz von ihnen bedeckt, sondern auch die Mündungen der Flüsse füllen sich an, so daß man sie mit Krügen, ja sogar mit den Händen schöpfen kann. Sie lieben zwar tiefes Wasser und vermeiden flache Küsten, an denen sie leicht stranden könnten; allein das Geschäft des Laichens treibt sie doch gegen die Ufer und in die Flüsse und Baien, wo das Wasser süßer, sicherer und wärmer ist für die Ausbrütung ihrer Eier. Sie laichen sowohl an Großbritanniens und Irlands, als auch an Skandinaviens Küsten und an Amerika. Die gewöhnliche Meinung, daß sie nur zu einer Zeit im Jahre laichten, ist falsch. Es ist vielmehr ausgemacht, daß sie im Frühjahr, im Sommer und gegen den Winter, ja selbst den ganzen Winter noch laichen; worin aber diese Verschiedenheit oder die Länge oder Fort-

*) Es haben sich selbst Schriftsteller, wie Pennant (in seiner britischen Zoologie) einander nachgeschrieben, die Heringe gäben sich, von ihren zahlreichen Feinden verfolgt, und um vom Laichen auszuruhen (!!), in dem Polarmeere ein Rendezvous und kehrten von dort im Frühjahr wegen Mangel an Nahrung in südlichere Gegenden zurück.

*) Es gibt übrigens keine Jahreszeit, in welcher man nicht Heringe anträfe. Nach Gilpin hängt die Zeit ihrer Ankunft an Amerika's Küsten von der Wärme oder Kälte der Jahreszeit ab. Sie sollen nämlich sehr empfindlich gegen Kälte sein, und im September aus dem britischen Canal nach wärmeren Gegenden ziehen. Am Ende des Januar sah er sie an Georgien und Carolina ankommen, dann im Februar sich an Virginien halten, und im Mai, wenn es ihnen zu warm wurde, und sie ihre Brut besorgt hatten, nach Newfoundland hinauf gehen und verschwinden. Indessen bleiben auch an Englands Küsten den ganzen Winter über alte Heringe, denn die Scarborough-Fischer fischen nie, ohne einige zu fangen.

dauer der Laichzeit ihren Grund habe, ist noch nicht ermittelt. Indem sie beim Laichen den Sand aufrühren und ihr Same sich mit dem Wasser vermischt, wird die See trübe, und man sieht viele Schuppen umherschwimmen; da werfen auch die Fischer ihre Netze aus. Die Eier sollen kurze Zeit nach dem Legen auskommen, und man sieht dann bei klarem Wasser an den Küsten eine ungeheure Menge kleiner Fische wimmeln, die auch wohl tief in die Baien und Flüsse hineingehen. Später gehen sie, ungewohnt des süßen Wassers, in die offene See und wachsen dann erst ordentlich. Die Nahrung des Herings besteht in animalischen Substanzen, namentlich Crustaceen (Oniscus marinus Pennant), Würmern und Insekten; auch sollen sie ihre eigene Brut verzehren (Pennant). Er ist sehr weichlich und stirbt, aus dem Wasser gezogen, sogleich; nach Pennant, wegen der Schlaffheit der Kiemendeckel, die so leicht offen stehen bleiben. — Ihre Feinde sind Finnfische, Delphine, Robben, Haien ꝛc.; auch eine Menge Vogel, besonders Schwimmvögel. Eingeweidewürmer hat man ebenfalls in ihnen gefunden. Ihren Laich liebt die Lachsforelle und der Schnepel. (Brandt u. Ratzeburg Beschreib. der Thiere ꝛc. II. Bd.)

Der Fang der Heringe wird schon seit beinahe 700 Jahren betrieben, und war schon im Jahre 1579 so bedeutend, daß die Deutschen durch denselben 10 Millionen gewonnen haben sollen. Im Jahre 1667 sollen allein aus Holland und Westfriesland mehr als 800,000 Leute mit der Heringsfischerei beschäftigt gewesen sein. Scherzweise pflegt man auch wohl zu sagen, Amsterdam sei auf Heringsgräten gebaut.

Daß der Fang der Heringe leicht sei, geht schon daraus hervor, daß sie sich in so außerordentlicher Menge finden, so daß man sie geradezu schöpfen kann. Man fängt sie vorzüglich in der Nordsee, Ostsee und an den großbritannischen, dänischen, norwegischen und gothländischen Küsten. Die Heringsfischerei geschieht zwar von verschiedenen Nationen an ihren eigenen Küsten; allein der starke Fang ist doch vornehmlich im schottischen Meere bei den Inseln Orkney und Shetland, wo sich die Heringe gegen den 8ten oder 10ten Juni in unglaublicher Menge einfinden. Die ältesten Heringsfänger sind, so viel man Nachricht hat, die Strandbewohner von Schottland, welche ehemals ihre eigene Gilde und Fischergesellschaft hatten. In der Ostsee fängt man die Heringe vorzüglich mit einem Stellnetze, welches von den Fischern Manze genannt wird. Die Manze ist etwa 12 bis 24 Klafter lang und ungefähr 1½ Klafter tief, jede Masche so weit, daß beim straff angezogenen Netze 14—16 Knoten auf einen rheinländ. Fuß gehen. Das Netz ist auf allen vier Seiten mit schwachen Leinen eingefaßt, und hängt an einer stärkeren Leine vermittelst 1—2 Fuß langer Haken. An dem untern Rande des Netzes werden Steine befestigt, mit welchen man dasselbe willkürlich tiefer oder flacher stellen kann, weil der Hering nicht immer in gleicher Höhe, und vorzüglich in mondhellen Nächten tiefer schwimmt. Indem nun die Trageflotten nach oben, die Steine aber nach unten ziehen, spannt sich das Netz aus einander und bekommt die Stellung einer Mauer, in deren Maschenlöchern der Hering hängen bleibt. Eine andere Art der Fischerei ist die vermittelst eines Zuggarns, wie es auf Strömen und Landseen im Gebrauch ist. Das Garn wird vom Lande ab durch ein Boot in die See gebracht und vermittelst mehrerer, zusammen an 500 Klafter langen Leinen an jeder Seite nach dem Lande zurückgezogen, wo der Hering dann im Sacke des Garns gefangen bleibt. Die englische Art der Heringsfischerei, die auch bei andern Nationen üblich ist, hat mehrere Vorzüge vor der in der Ostsee. Die dazu gebrauchten Manzen sind aus doppeltem feinem Hanfe gemacht und bedürfen nicht der Steinbelastung, weil sie sich durch ihre eigene Schwere senken. An 30 und mehr dieser Manzen werden beim Gebrauch zusammengebunden und mit einem großen, oft zehen Last tragenden Segelboote in die See gebracht. Das Boot ist auch nur mit 4 oder 5 Fischern besetzt, welche das Fahrzeug durch eine passende Stellung der Segel zum Treiben bringen (an den Wind legen), die Netze nach und nach über Bord schießen und die ganze Netzreihe in die See hinaustreiben, indem sich das Boot vom Orte des Anfangs immer mehr entfernt, die Netze aber in der See stehen bleiben. Ist dies geschehen, so macht man alle Segel fest, hält das eine Ende der Netzleine (hier ein stärkeres Tau), um den Mast des Bootes geschlagen, zurück, und erwartet, wenig treibend, die andern Manzen. Das Boot liegt dabei, wie vor seinem Anker, mit der Spitze dem Winde entgegen, welcher es hinten auszusetzen strebt. Die vor dem Vordertheile in einer langen, geraden Reihe schwimmenden Netze hindern dies indeß durch ihren Widerstand im Wasser, und beide einander entgegen wirkende Kräfte müssen also die Maschen besser ausgespannt halten, als dies zwischen fest liegenden Ankern möglich ist. Die gehörig stattfindende Ausspannung der Maschen aber gibt, unter sonst gleichen Umständen, allemal einen bessern Fang. Diese Ausübung der Fischerei gewährt nicht nur den Vortheil, daß eine gleiche Zahl von Händen doppelt so viel Netze bearbeitet, sondern macht auch entfernter wohnenden Familien die Theilnahme an der Fischerei möglich. Endlich ist man dabei einem Verluste der Netze durch Sturm weniger ausgesetzt, weil die dabei immer gegenwärtigen Leute zu rechter Zeit den schützenden Hafen suchen können.

Der gefangene Hering stirbt bald, nachdem er aus dem Wasser ist. Er wird entweder frisch verbraucht, geräuchert, marinirt oder gesalzen. Nur im gesalzenen Zustande hält er sich lange. Das Salzen geschieht auf folgende Weise: der Hering wird, gleich nachdem er aus den Netzen genommen ist, gekehlt; eine Arbeit, die nie rasch genug beendet sein kann. Beim Ausschneiden ist alles geronnene Blut sorgfältig zu entfernen, Samen und Schuppen des Fisches muß man jedoch möglichst zu erhalten suchen. Der Hering wird in Gefäße geschüttet und sogleich mit Salz vermischt. Dichte Kasten sind hierzu am besten. Hat man viel und gute Lake von schon gesalzenen Heringen, dann kann diese hierbei die Stelle des Salzes vertreten. So besprengt, mag der Hering allenfalls über Nacht liegen bleiben, wenn es an Arbeitern fehlt; besser aber ist es immer, ihn so schnell als möglich in die zu seiner Aufnahme bestimmten Tonnen zu packen. Man macht hierbei gleich den Anfang, so wie der Fisch aus den Händen der Fischer in die der Salzer übergeht, und jeder Aufenthalt ist nachtheilig für die Erhaltung und den Wohlgeschmack des Fisches. Zuerst wird der untere Boden der Tonnen mit Salz besprengt, und dann der Fisch, den Rücken nach unten, lagenweise dergestalt gepackt, daß immer die folgende Lage die vorhergehende kreuzt. Jeder Hering wird eng an den andern gedrückt und sorgfältig verhütet, daß die Fische sich glatt legen, weil dies das Durchdringen der Lake hindert und leicht ein Zusammenkleben der Heringe herbeiführt. Jede einzelne Lage wird mit Salz bestreut. Man packt so die Tonne voll und läßt sie bis zum folgenden Tage, ohne weitere Beschwerung als die ihres eigenen Bodens, stehen. Am nächsten Morgen ist der Hering bedeutend zusammengeschrumpft, muß dann mit einem Tonnenboden etwas gedrückt und die über diesen Boden tretende Lake abgezapft oder abgegossen werden. Nun packt man die Tonne aufs neue voll, behandelt sie auf gleiche Weise am dritten Tage und läßt sie dann gegen Abend zuschlagen. Wenn man den Hering, mit wenig Salz eingesprengt, lange liegen läßt, ehe er in die Tonnen gebracht wird, oder wenn man gleich Anfangs nicht genug Salz verwendet, so wird man nie guten Hering liefern und seine Waare, auch bei aller Vorsorge, bald verderben sehen, denn alles Nachschütten von Salz ist fruchtlos. Sind die Tonnen vollständig gepackt, dann muß der Salzer auf 4 Tonnen Heringe eine Tonne Salz, à 405 Pfund, verwendet haben. Dies ist Vorschrift, und eine Entziehung des Salzes und Gebrauch desselben zu anderen Zwecken wird vom Gesetz geahndet, straft sich aber auch selbst durch das Verderben des Herings. Zum Salzen ist nur das spanische Salz brauchbar, weil es die meisten Salztheile (die wenigsten fremden Beimischungen) enthält und bei der Auflösung keine Unreinigkeiten zurückläßt. Alle andern Sorten Salz geben dem Fische einen nachtheiligen Schleim. — Ungesalzen erkennt man den fetteren Hering an der mehr oder weniger grauen Farbe des Rückens; sieht dieser dunkelblau aus, so ist der Fisch mager. Auffallend bleibt es, daß bei einem ergiebigen Fange der größte Theil der Heringe fett ist; wird wenig gefangen, so ist, selbst in der Laichzeit, dies Wenige noch mager und schlecht. — Um den Fisch zu räuchern, wird er gekehlt, sorgfältig vom geronnenen Blute gereinigt und mit Salz vermischt. Nachdem er so mehrere Stunden oder länger (die Zeit richtet sich nach der ihm zu gebenden Haltbarkeit) im Salze gelegen hat, wird er abgetrocknet, auf hölzerne Speere gereiht und in den Rauch gebracht. Wo für diese Waare (die Bücklinge genannt wird) viel Absatz ist, baut man lieber eigene Räucherhäuser, deren Inneres in Kammern getheilt ist, damit mehr oder weniger Hering getrocknet werden kann, ohne das ganze Gebäude mit Rauch zu erfüllen. Am besten ist der Rauch vom Wacholderstrauch oder von büchenen Spänen; auch Sägespäne benutzt man. Zum Durchräuchern des Fisches sind etwa 6 Stunden nöthig. In Neu-Vorpommern wird mit Bücklingen ein bedeutender Handel getrieben, und sächsische Fuhrleute kommen im Frühjahr häufig nach Stralsund, um Einkäufe zu machen. Ist der Fisch vom Bauche an bis zu einem kleinen, vereint bleibenden Theile des Rückens aufgeschnitten, auseinander gebreitet und der Laich ausgenommen, dann nennt man ihn Flickhering, und in dieser Gestalt hält er sich, weil er besser durchräuchern kann, länger. — Hin und wieder wird auch der frische, ausgekehlte

Hering mit Salz leicht besprengt, wieder abgetrocknet, auf Kohlenfeuer gelinde geröstet, in Essig gelegt und dann als marinirter Hering in den Handel gebracht. (Christoffel, die Ostseefischerei.)

Was die Zeit des Fanges betrifft, so ist diese gesetzlich bestimmt. Es darf nicht vor dem 25. Juli und nicht nach dem 25. Januar gefischt werden. Die Holländer, welche den Heringsfang in der größten Ausdehnung und Vollkommenheit (namentlich an den orkadischen Inseln) treiben, bedienen sich dreimastiger, 24—30 Lasten großer Schiffe, die mit 10—14 Riemen besetzt sind und Buisen heißen. Ein großer Vorzug bei den holländischen Heringen ist der, daß sie sogleich auf den Schiffen eingesalzen werden, während die andern Nationen dasselbe erst am Lande vornehmen. Für das Sortiren, Packen und Wiedereinsalzen der Heringe am Lande bestehen in Holland strenge, gesetzliche Vorschriften. Die Tonnen müssen wenigstens 13 Dauben haben, welche am Ende nicht über ½, und in der Mitte nicht über ¾ Zoll dick sein sollen. Der Boden darf höchstens aus drei Stücken bestehen. Jede Tonne enthält 1000 bis 1200 Stück Heringe. 12 Tonnen sind eine Last. Nach der Zeit des Fanges unterscheidet man Johanni- und Jacobibrand (von Johanni bis Jacobi gefangen). Er wird mit grobem Salz eingelegt und darf erst nach 10 Tagen verkauft werden. — Bartholomäibrand, diejenigen Fische, welche vom 24. August bis 17. September gefangen werden. Da viel davon über Cöln nach den Rheingegenden versandt wird, so nennt man ihn auch kleinen oder cölnischen Brand. Er erhält das Cölner Stadtwappen eingebrannt, und wird mit feinem Salze eingepökelt. Der später als den 17. Sept. gefangene bekommt über dem Stadtwappen noch eine Krone und heißt, weil er stark nach Rouen geht, auch großer oder Rouen'scher Brand. Der um Bartholomäi gefangene, welcher noch den Rogen und die Milch hat, wird Vollhering, der, welcher schon gelaicht hat und also ohne Rogen und Milch ist, Hohlhering genannt. Jungfern-, Maikens- oder Maatjeshering heißt der zuerst (im Juni oder Juli) gefangene, welcher sehr fleischig, zart und fett ist und noch keine oder nur wenig Milch und Rogen hat. Der Brandhering ist von dem Vollhering weiter nicht verschieden, als daß er später gefangen, umgepackt, mit neuer Brühe versehen und die Tonne mit einem glühenden Eisen gebrannt wird. Küstenhering nennt man den an der Ostsee, Strandhering den an den norddeutschen Küsten, Binnenhering den in den Strommündungen, Buchten oder Binnenwässern gefangenen. Außerdem nennt man den frischen auch wohl grünen Hering, so wie den gesalzenen Pökelhering. Sauerhering heißt der mit Butter gebratene und mit etwas Gewürz in Wasser eingelegte. Sämmtliche Sorten werden wieder unterschieden:

1) in Packhering, der gleich völlig eingesalzen und in Tonnen eingepackt worden ist, 2) in Wrackhering, der, aus Mangel der Zeit oder des Salzes, nicht völlig, sondern nur halb gesalzen und nicht gehörig eingepackt und geschichtet, sondern nur durch einander bloß in Tonnen gelegt worden ist; 3) in Wrackwrackhering, der aus angegangenen und verdorbenen Heringen der zweiten Sorte besteht, und 4) in Stankhering, der in den Tonnen fast ganz verdorben ist und fast gar nichts mehr taugt.

Allen Heringstonnen werden Zeichen eingebrannt, an welchen man die Art und Güte der darin enthaltenen Heringe gleich erkennen kann. So bekommt z. B. der Maikenshering zwei neben einander eingebrannte Zirkelabschnitte u. s. w. Die holländischen Heringe gelten allgemein für die besten, obwohl zum Theil die von andern Nationen gefangenen ihnen zuweilen in der Güte gleichstehen. Die irländischen stehen ihnen sehr nahe; die schottischen sind größer, aber nicht so wohlschmeckend, auch trockner. Fast ganz den holländischen gleich sind die Emdener und Altonaer (flämischen). Weniger haltbar und kleiner sind die dänischen. Die schwedischen sind zwar oft sehr gut, haben aber häufig einen schwachen Harzbeigeschmack, der von den aus Fichtenholz verfertigten Tonnen herrührt, während die holländ. Tonnen aus Eichenholz gemacht sind. Mit den norwegischen Heringen ist es eben so. Die französischen sind wenig werth. 1818 beschäftigte die holländ. Heringsfischerei 157 Schiffe. Früher erhielt man jährlich an 50,000 Tonnen. Eine Zeit lang sollen die Holländer 1200 Schiffe beim Heringsfang beschäftigt haben, die 432 Millionen Heringe fingen. In Frankreich wird besonders von den Orten Dieppe, Fecamp und Dünkirchen der Heringsfang betrieben. Da das Salzen am Lande geschieht, so ist die Güte des Fisches nicht besonders. Von englischen Schiffen wurden in den Jahren 1811 bis 1830 jährlich 29,400 bis 35,000 Tonnen gefangen. Von den Schweden wird bedeutender Heringsfang in der Nordsee und im Kattegat betrieben. Von den Deutschen werden nicht viel Heringe gefangen, und es werden deshalb in Deutschland viel Heringe vom Auslande, namentlich von Holland und Schweden, bezogen.

Herkelfelle, s. Kaninchenfelle.

Hermanstadt, Stadt in Siebenbürgen, Hauptstadt des Sachsenlandes, in einer großen Ebene, mit etwa 16,000 Einw., die Tuch- und Teppichweberei, Gerbereien ꝛc. und einen ansehnlichen Handel betreiben.

Hermelinfelle, die mit Haaren versehenen Felle des Hermelinwiesels (Mustela Erminea), welches besonders im hohen Norden (Canada, Sibirien, Lappland und Norwegen) lebt, etwas größer als ein Eichhörnchen ist, und im Sommer eine bräunliche oder rothgelbliche, im Winter aber eine weiße Farbe hat. Die Hermelinfelle sind ein sehr geschätztes Pelzwerk. Man bezieht sie meistens aus Rußland (Kasan und Sibirien). Häufig wendet man anstatt ihrer die weißen Kaninchenfelle an.

Hessen, Großherzogthum, s. Darmstadt.

Hessen, Kurfürstenthum, s. Cassel.

Hessen-Homburg, s. Homburg.

Heuer heißt im Allgemeinen die Miethe, der Miethzins, und wird insbesondere zur Bezeichnung des Gehaltes gebraucht, welcher dienstthuenden Personen ertheilt wird, in welchem Sinne man es vorzüglich vom Lohne der Schiffsleute sagt. — Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Heuer der Matrosen und der Schiffsmannschaft überhaupt gibt das allgem. preuß. Landrecht in Theil II. Tit. 8. §§. 1534—1587 und 1617—1619, der französische Code de Commerce in Liv. II. Tit. V. Art. 250—272. Wegen der österreichischen Gesetze sehe man Sonnleithner's Lehrbuch des österreich. Handels- und Wechselrechts, §§. 656—667.

Ein Schiff heuern heißt: es in Miethe nehmen, miethen.

Heuerbrief, s. Promesse.

Hieronymusd'or, Jeromed'or. So heißen die Goldmünzen des ehemaligen Königreichs Westphalen (unter Hieronymus Napoleon), welche in einfachen und doppelten Pistolen, nach dem deutschen Pistolenfuße geprägt, und in Zwanzig- und Vierzigfrankenstücken, nach dem Fuße der franz. Napoleonsd'or, bestehen. Vorzüglich führen Erstere (die Pistolen) jenen Namen.

Hildburghausen, Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums in Meiningen, mit gegen 4000 Einw., die die gewöhnlichen Gewerbe und einen nicht unansehnlichen Handel, besonders mit Wein und Getreide, treiben.

Hildesheim, Hauptstadt des gleichnam. Fürstenthums in Hanover an der Innerste, mit über 13,000 Einw., die sich viel mit Lein-, Damast- und Drellweberei beschäftigen, viel Seife verfertigen und einen nicht unansehnlichen Garnhandel treiben.

Rechnung und Münzen wie Hannover. — Wechselangelegenheiten wie Braunschweig; theilweise richtet man sich auch nach Leipzig.

Die neuen Maaße und Gewichte sind die unter Hannover angegebenen.

Alte Maaße und Gewichte:

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll und ist 124.2 franz. Linien oder 0.28017 Meter lang. Die Elle ist 2 Fuß lang. Die Ruthe enthält 16 Fuß.

Getreidemaaße. Das Malter hat 3 Scheffel zu 2 Himten à 4 Metzen. Der Himten enthält 1333.267 franz. Kubikzoll oder 26.447 Liter, das Malter also 8000 franz. Kubikzoll oder 158.68 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. a) Wein- und Branntweinmaaß: Das Fuder hat 4 Orthoft oder 6 Ohm zu 4 Anker à 10 Stübchen à 4 Quartier. Das Stübchen enthält 168 franz. Kubikzoll oder 3.3325 Liter, die Ohm also 6720 franz. Kubikzoll oder 1333.30 Liter. — b) Biermaaß: Das Faß hat 2½ Tonnen oder 100 Stübchen. Die Tonne hat 40 Stübchen zu 4 Quartier. Das Stübchen enthält 190.1 franz. Kubikzoll oder 3.771 Liter; die Tonne also 7604 franz. Kubikzoll oder 150.84 Liter.

Handelsgewicht. Das Pfund schwer hat 300 Pfd., das Schiffpfund 20 Liespfund à 14 Pfund; der Centner 110 Pfund. Ein Wag Eisen wiegt 120 Pfd., ein Stein Wolle 10 Pfd. Das Pfund Handelsgewicht ist 9716 holl. As oder 466.83 tolerirte franz. Gramm schwer.

Gold- und Silbergewicht ist die cöln. Mark.

Himt, Himten, Himpten, ein Getreidemaaß in mehreren norddeutschen Ländern; s. unter d. Art. Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Rostock.

Hirschberg, eine sehr gewerbfleißige Stadt im preuß. Schlesien, mit gegen 7000 Einw., welche eine große Menge Waaren in Wolle, Baumwolle und Leinwand liefern.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin; Wechselangelegenheiten wie Breslau.

Hirschbrunst, Hirschtrüffel (lat. Boletus cervinus; franz. Truffes de cerf; engl. Hart's truffles). Ein fast kugelrunder höckeriger Pilz (sein botanischer Name ist Lycoperdon cervinum Willd.), den man durch ganz Deutschland in Berggegenden, vorzüglich in Nadelhölzern, größtentheils in der Erde oder unter dem Moose versteckt, findet. Er kommt in der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß vor. Im trockenen Zustande ist er geruchlos und von einem faden, bitterlichen Geschmack. Unter seiner grauschwärzlichen, lederartigen Haut befindet sich ein schwammiges Gewebe, das sich mit der Zeit zu einem fast ganz schwarzen, rußartigen Pulver verwandelt. Sonst wandte man die Hirschbrunst häufiger als jetzt in der Vieharzneikunde an.

Hirschhäute. Es kommen in den Handel die Häute des edlen Hirsches, so wie die des Dammhirsches. Die Häute des ersteren zerfallen wieder in die von Landhirschen, mit langen, rothbraunen, und die von Berghirschen, mit schwarzbraunen und grauen Haaren. Die Dammhirschhäute haben bräunliche, weiße und gefleckte Haare. — Die Hirschhäute werden besonders geschätzt wegen des schönen Leders, welches vorzüglich zu Beinkleidern, Handschuhen, Degenkuppeln ꝛc. gebraucht wird. Da sie oft von mehreren Insekten durchbohrt werden, so hat man beim Einkauf vorzüglich darauf zu sehen, daß sie keine Löcher haben. Verkauft werden sie nach dem Stück; der Preis richtet sich dabei nach der Größe und dem Gewichte. Von den Häuten des virginischen Hirsches führen Canada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika viel aus. In England wurden 1829 zusammen 123,276 Hirsch- und Rehfelle eingeführt, wovon 120,238 aus Nordamerika, 1778 aus Canada, 341 aus Westafrika und 671 aus Ostindien kamen. Die Hirschhaare werden von Sattlern ꝛc. zum Auspolstern verbraucht.

Hirschhorn. Unter diesem Namen bringt man die Hirschgeweihe in den Handel. Sie dienen vorzüglich zu Griffen für Messer, Gabeln, Hirschfänger und zu mancherlei Drechslerarbeiten. Die jungen, noch weichen Geweihe heißen Hirschkolben; man benutzt sie zum Einkochen von Gallerte und Gelee. Die bei der Bearbeitung abfallenden Späne werden als geraspeltes Hirschhorn (lat. Rasura cornu cervi) verkauft und vorzüglich von den Apothekern und chemischen Fabrikanten zur Bereitung von Hirschhorngeist, Hirschhornöl, Hirschhornsalz benutzt. Präparirtes Hirschhorn ist das zu feinem Pulver gemahlene; gebranntes Hirschhorn das verkohlte, welches wie Beinschwarz benutzt und besonders zum Putzen und Glätten des Silbers angewandt wird. Ungarn, Dänemark und Tyrol führen viele Hirschgeweihe aus.

Hirschhornöl, stinkendes Thieröl (franz. Huile de corne de cerf; engl. Hartshorn oil), im rectifizirten Zustande Dippel's Oel genannt; wurde früher vorzugsweise durch trockene Destillation des Hirschhorns, jetzt aber auch aus andern thierischen Theilen, als Nebenproduct gewonnen, so z. B. bei der Darstellung von Knochenkohle, Hornkohle, Fleisch- und Blutkohle. Das Oel, welches bei der Destillation zuerst übergeht, ist gelb und dünnflüssig, wird aber während der Arbeit immer dunkler und dicker, zuletzt braunschwarz, theerartig und schwerer als Wasser. Unterwirft man das Flüssigere nochmals einer Destillation und rectifizirt dann das Product über Wasser, so erhält man ein dünnflüssiges Oel, das sogenannte Dippel'sche Oel. Dieses ist farblos, leichter als Wasser, höchst flüchtig, von unerträglichem Gestank, wird durch Licht, so wie durch Luft schnell gelb, braun und dickflüssiger, löst sich sehr wenig in Wasser, aber leicht in Alkohol, Aether, ätherischen und fetten Oelen auf, wird durch concentrirte Mineralsäuren zersetzt, und bildet mit Aetzkali ein seifenartiges Gemisch. — Anwendung: Als Heilmittel, ferner zur Vertreibung lästiger Insekten u. s. w.

Hirschhornsalz (franz. Sel de corne de cerf; engl. Salt of hartshorn; lat. Sal volatile cornu cervi). Ein kohlensaures Ammoniak, welches noch thierisch-brenzliche Oeltheile enthält, da es als Nebenproduct bei der trocknen Destillation des Hirschhorns oder der Knochen gewonnen wird. Gereinigt wird es durch Sublimation über Kreide. Gutes Hirschhornsalz muß trocken sein, weißlich, aber nicht schneeweiß aussehen und einen durchdringend flüchtigen, erquickenden, etwas empyreumatischen, aber nicht stinkenden und widrigen Geruch haben. Mit der Zeit wird es gelblich-braun. Man gebraucht das Hirschhornsalz in der Arzneikunde, auch zur Darstellung von Salmiak und bei der Bereitung von Ammoniakalaun.

Hirse (franz. und engl. Millet; ital. Miglio). Mehrere zu der Gattung des Fennichs (Panicum) gehörige Grasarten tragen mehlige Samen, die zu Speisen benutzt werden. Von diesen werden besonders angebaut der gemeine Hirsenfennich (Panicum miliaceum L.) und der welsche Fennich (P. italicum). Von ersterer Art hat man 2 Varietäten, die mit schwarzer und die mit gelber Schale. Die Hirse bildet kleine, eckige Samenkörner, deren mehlig-süßer Kern von einer etwas harten Schale umgeben ist. In den Handel kommt die Hirse meist entschält. Man benutzt sie vorzüglich zu Brei, Backwerk und als Vogelfutter. Viel wird auch zur Schiffsverproviantirung gebraucht, und geht nach England, Holland und Frankreich. Am Rhein, in Oesterreich (Mähren und Kärnthen), Sachsen, Schlesien, Baiern, Baden u. s. w. wird die Hirse angebaut; ferner in Italien, Frankreich, Spanien, Polen und Rußland. Die Mohrhirse ist der Same von zwei, zu einer andern Gattung gehörigen Pflanzen, nämlich von der gemeinen und zuckerigen Kafferhirse (Sorghum vulgare und S. saccharatum). Sie ist weit größer als die gemeine Hirse, wächst in Ostindien wild und wird in Südeuropa angebaut. Man bäckt aus dem Samenmehle Brot.

Höllenstein (lat. Lapis infernalis; franz. Pierre infernale; engl. Lunar caustic). Der Höllenstein ist geschmolzenes und in runde, federkieldicke Stängelchen geformtes, salpetersaures Silberoxyd, welches man durch Auflösen von feinem Silber in Salpetersäure erhält. Mit Phosphor zusammen geschlagen, detonirt der Höllenstein heftig, verpufft auf glühenden Kohlen und zerstört thierische Gebilde, welche er erst weiß und dann schwarz färbt. Von dieser Eigenschaft, die in der Chirurgie zum Beizen von Wunden benutzt wird, rührt auch der Name her. Man gebraucht den Höllenstein außerdem auch in der Chemie als das wichtigste Reagens auf Salzsäure und auf den Gehalt an Chlor in Chlormetallen; ferner zur Bereitung von Chlorsilber, zum Färben der Haare, zum Zeichnen der Wäsche (chemische Zeichentinte, unzerstörbare Dinte; franz. encre indelible; engl. indelible or marking ink). Der Höllenstein wird zwar an dem Lichte grau oder schwarz; wenn er aber eine grünliche Färbung zeigt, so deutet dies auf einen Kupfergehalt. Er wird in den Apotheken und chem. Fabriken bereitet.

Hoed, niederländ. Steinkohlenmaaß. Der Hoed hat 36 Maaten, und 6 Hoed sind = 5 Chaldrons in Newcastle.

Höker. Man versteht unter Hökern im Allgemeinen alle gewöhnlichen Victualienhändler; sowohl diejenigen, welche ihr Geschäft in einem Laden betreiben, als auch die, welche auf offener Straße Obst, Gemüse ꝛc. feil halten. Sie haben keine kaufmännischen Rechte.

Hof, Stadt im baierschen Obermainkreise an der Saar, mit 6800 Einw., die einen starken Transitohandel treiben und Wollen- und Leinwandzeuge verfertigen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie München. — In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Leipzig und Nürnberg.

Hogshead (Orhoft), engl. Wein-, Branntwein- und Biermaaß; s. London.

Hollunder oder Flieder (franz. Sureau; engl. Elder). Der gemeine oder schwarze Hollunderbaum (Fliederbaum), Sambucus nigra L., liefert in den Arzneiwaarenhandel die Blüthen (Holler- oder Hollunderblüthen, Flores Sambuci) und Beeren (Baccae Sambuci). Beide sind allgemein bekannt, und schon seit den ältesten Zeiten als Hausmittel angewandt. Aus den Beeren, die man auch zum Rothfärben des Weins gebraucht, wird ein Mus (Roob Sambuci) bereitet, welches als ein schweißtreibendes Mittel von vorzüglicher Wirkung ist. In den meisten Gegenden Deutschlands wächst der Hollunder häufig, und der Bedarf der Apotheken wird meistens von den in der Nähe wohnenden Landleuten geliefert.

Hollunderschwamm, Judasohr (Fungus Sambuci). Ein becherförmiger, gewundener Schwamm, der sich im Frühjahr häufig an alten Hollunderstämmen und andern Bäumen zeigt und der früher als Arzneimittel angewandt wurde.

Holz. Man unterscheidet im Handel im Allgemeinen die verschiedenen Holzarten hauptsächlich nach ihrem Gebrauch, und hat hiernach 1) Brennholz; 2) Nutzholz; 3) Bau- oder Zimmerholz; 4) Farbehölzer. Die wichtigeren Holz-

arten (namentlich die für den Handel so interessanten Farbehölzer) findet man in vorliegendem Werke alle unter ihren besondern Namen abgehandelt, und hier soll nur die Rede sein von dem sogenannten Holzhandel, worunter man hauptsächlich den größeren Handel mit Brenn- und Bauholz aller Art, namentlich mit Schiffsbauholz ꝛc., versteht. Da das Holz im Verhältniß seiner Schwere und seines Umfangs zu den wohlfeileren Handelsgegenständen gehört, so ist es vor allen Dingen erforderlich, daß die holzreichen Gegenden wohlfeile Transportmittel nach ihren Absatzorten haben. Sehr bald kam man auf die Idee, das Holz zu flößen, ein Transportmittel, welches offenbar das billigste von allen ist und auch fast überall angewandt werden kann, da meistens in Wald- und Berggegenden auch Flüsse befindlich sind, die, wenn auch zur Schifffahrt, selbst für Nachen, zu klein oder gefahrvoll, doch zum Flößen benutzt werden können. Am ausgedehntesten und vollkommensten wird das Floßholzwesen auf dem Rhein betrieben (man s. weiter unten). Die für den Holzhandel wichtigsten Orte sind: Stettin, Danzig, Memel, Königsberg, Elbing, Bremen, Hamburg, Amsterdam, Dortrecht, Petersburg, Archangel, Reval, Narwa, Pernau, Riga, Libau, Wyburg, Bergen, Christiania, Drontheim, Stockholm u. s. w. Ueber den so wichtigen Holzhandel in Preußen entnehmen wir folgende Auseinandersetzungen aus »Ferber's Beiträgen z. Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie« (Berlin 1829): Kein Zweig des preuß. Handels wurde von jeher, besonders aber in der letzteren Zeit, von den dabei interessirten Producenten, die das Holz an den preußischen Holzhandel liefern, und den Consumenten, die es endlich verbrauchen, mit so viel Undank behandelt, als eben der Holzhandel. Der preußische Kaufmann, der das Holz im tiefsten Rußland, Polen und Gallizien kauft, um es bearbeitet nach England und an andere Seestaaten wieder zu verkaufen, ist eigentlich der oft karg, sehr selten gut bezahlte Geschäftsführer und Zwischenhändler zwischen den weit von einander entfernten Producenten in Volhynien, Gallizien u. s. w. und den letzten Consumenten in England, Frankreich u. s. w. Der Holzhandel verlangt sehr große Capitalien, die oft, wenn der Handel stockt, unverzinst liegen bleiben. Nach Geld berechnet, wurden z. B.

im Jahr 1822 für 3,353,413 Thlr.
" " 1823 " 3,315,421 "
" " 1824 " 3,692,544 "

Holz seewärts von preuß. Kaufleuten ausgeführt.

Der Holzhändler in Memel, Danzig, Stettin u. s. w. muß, um die oft eigensinnigen Forderungen seiner Abnehmer im Auslande zu befriedigen, da die den Flüssen nahe liegenden inländischen Waldungen das Verlangte nicht mehr ausreichend liefern, die Schiffsbauhölzer, die er Hoffnung hat, in den folgenden Jahren abzusetzen, weit von seinem Wohnplatze entfernt, im russischen General-Gouvernement Schitomir, am Dnieper, in Gallizien u. s. w. kaufen, nicht ohne manchen Widerstand der Holzverkäufer, die sich nicht gern in die Vorschriften des Käufers, hinsichtlich der verlangten Stärke, Länge und anderer Vorrichtungen der einzelnen Stücke, fügen. Der preuß. Holzhändler muß den Holzlieferanten belehren und theuer bezahlen. Im J. 1823 wurden allein nach Rußland 1,913,002 Thlr., und nach Polen 1,112,987 Thlr. für Holz bezahlt. In der Gegend von Nowgorod, Wolinsk, Ostrog u. s. w. wird dann das für Königsberg, Memel ꝛc. bestimmte Holz in den Horyn, Styr und die Slutsch geworfen, um es in den Pryppiel zu bringen, der es dem Oginskyschen Canale zuführt; dieser mündet in die Scharra, die das Holz in den Niemen bringt, auf dem es dann Grodno und Kowno vorbei, bei Schmaleningken im preuß. Gebiete und endlich im kurischen Haff ankommt. Das für Danzig und Stettin bestimmte Holz dagegen führen die Sau, der Bug u. s. w. der Weichsel zu, die bei Thorn das preuß. Gebiet berührt und aus der das für Stettin bestimmte Holz durch die Canäle, die Netze, Warthe und Oder nach Stettin gelangt. — In Memel, Danzig, Stettin u. s. w. angekommen, wird nun das Holz mit einer kaum glaublichen Sorgfalt von Arbeitern für die Ausfuhr bereitet, die, durch lange Erfahrung dazu geschickt gemacht, die ihnen übertragene Arbeit gut darstellen, oder das Schneiden der Hölzer auf zahlreichen Mühlen besorgen.

Oft liegt aber das theuer bezahlte, vortreffliche Holz Jahre lang in dem Strome, bevor es endlich verkauft und durch den Sund verführt werden kann. Ungeachtet seiner Vortrefflichkeit, die man wohl kennt, ist aber das baltische Holz in England mit hohen Zöllen und Abgaben belastet worden, um dadurch dem canadischen Holze, dem schlechtesten von allem, einen guten Markt zu sichern. Dieses canadische Holz stockt nicht nur selbst, sondern theilt auch jedem andern Holze, das ihm nahe kommt, das Verderben mit. Es ist erwiesen, die Berichte der Comiteen des Parlaments setzen es außer allen Zweifel, daß das canadische (eigentlich nordamerikanische) Holz so untauglich zum Verbrauch in freier Luft oder im Wasser, als das Ostseeholz dagegen vortrefflich zum Schiffbau sowohl, als zu jeder andern Verwendung sei. Es ist ferner notorisch, daß das nördlichere, besonders das norwegische Holz, zu kurz als Bauholz sei, und doch wurde noch vor wenig Jahren der preußische Holzhandel durch hohe Abgaben in England hart gedrückt. Während das baltische Holz 3 L. 5 Sch. (circa 22 Rthlr.) für das Load von 50 Cubikfuß als Zoll bezahlen mußte, bezahlte das canadische Holz nur 20 Schill. (nicht ganz 7 Rthlr.) pro Load. Der Mangel an gutem Holze und die einleuchtenden Vorstellungen der preuß. Regierung, welche die englischen Holzhändler selbst unterstützten, führten zwar endlich die Erleichterung herbei, daß das baltische Holz vom J. 1821 um 10 Schill. pro Load erleichtert, das canadische dagegen um eben so viel mehr belastet, und das jetzt noch bestehende Verhältniß gesetzlich festgesetzt wurde, nach welchem immer noch 2 L. 15 Sch. pro Load von 50 Cubikfuß auch für alles Fichten- und Tannenholz erhoben wird. Da aber bei Planken und Dielen à 1 Zoll Stärke 600 Quadratfuß, bei 1¼ Zoll Stärke 400 Quadratfuß, und bei Schiffskrummholz 50 Kubikfuß auf ein engl. Load gerechnet werden, so ist schon hieraus leicht ersichtlich, wie gering jene Erleichterung war. Die Größe der englischen, noch bestehenden Abgaben wird schon deutlich, wenn man bedenkt, daß in Memel bereits seit mehreren Jahren z. B. fichtene Balken zu 1 L. 5 Sch. pro Load frei an Bord der Schiffe, mithin ohne alle weiteren Unkosten für den englischen Committenten, geschafft wurden, und daß sonach der Zoll, den der Memeler Kaufmann und englische Rheder bezahlen, mehr als das Doppelte der Kosten des Holzes in Memel beträgt. Hätte die engl. Marine einmal einen außerordentlichen Holzbedarf, so würde sie es schmerzlich bereuen müssen, durch übertriebene Erleichterung des unbrauchbaren canadischen und gänzliche Befreiung des aus Sierra Leona herbeigeführten Eichenholzes, die für den englischen Bedarf sonstige Anfüllung der Niederlagen an der Ostsee mehr oder weniger unmöglich gemacht zu haben, nachdem besonders auch die englischen, in Dalmatien gemachten Versuche, nach unnützer Aufopferung großer Summen, völlig verunglückt sind. Während jedoch der englische Holzhandel in den preußischen Ostseehäfen stockte, wurden diese genöthigt, sich neue Quellen für ihren Absatz zu eröffnen. Frankreich und die Länder, die früher durch englische Vermittelung ihren Holzbedarf erhielten, wurden direct aufgesucht. Dadurch wurden aber auch die Preise sehr heruntergebracht. Dies hat den Holzhandel Preußens zwar noch erhalten und ihm mindestens eine Concurrenz verschafft, welche ihn gegen engl. Willkür bis zu einem gewissen Grade schützt; aber demohnerachtet ziehen sich immer mehr achtbare Häuser von dem allzusehr gedrückten Holzgeschäft zurück.

Das Holz, welches zu dem bedeutenden Handel auf dem Main, Neckar, der Murg, Kinzig und andern Nebenflüssen des Rheins, nach Holland hinunter Veranlassung gibt, liefern die bedeutenden Waldungen des baierschen Fichtelgebirges, des Odenwaldes und des Schwarzwaldes. Gewöhnlich wird das Holz aus den Wäldern von Landleuten für eigene Rechnung mit Hilfe einiger Leute die kleineren Flüsse hinuntergeflößt. Aus den Maingegenden werden auf diese Art jährlich an 6000 Eichen- und 8000 Tannenstämme, 11,000 Stück Bauholz, 136,000 Stämme Floßholz, 11,000 Stück Schiffsbauholz, 30,000 Stück und Stämme Werkholz, 70,000 Klafter hartes und 40,000 Klafter weiches Brennholz, 2 Mill. Stück Reben- und Hopfenstangen, 200,000 Floßbreter, 4 Mill. gemeine Breter, 500,000 St. weiche Schwärtlinge, 40,000 St. Pfosten, 600,000 St. Latten, für Fl. 500,000 harte, für Fl. 120,000 weiche Dauben, außer einer Menge weniger bedeutender Artikel, ausgeführt.

Sehr viele große Flößen mit den schönsten und dauerhaftesten Bau- und Schnitthölzern gehen jährlich aus Würtemberg und Baden den Rhein hinunter. Die von den steilsten Höhen oder in tiefen Waldthälern gehauenen Stämme werden mit großer Mühe bis zu den nächsten Gebirgsflüßchen gebracht, deren Gewässer, durch Regengüsse oder künstliche Spannung geschwellt, sie alsdann durch alle ihre Krümmungen bis in die Enz, Nagold, Murg, Kinzig ꝛc. führen, von wo aus sie dann, zu Flößen vereinigt, weiter nach dem Neckar und Rhein gehen. Zur Betreibung dieses Holzhandels bestehen mehrere sogen. Holz- oder Floßgesellschaften, von denen die bedeutendsten die Gernsbacher Schifferschaft und die Calwer, Hornberger und Pforzheimer Compagnien sind, welche zum Theil selbst große Waldungen besitzen, zum Theil aber auch das Holz erst von Privaten oder aus den Waldungen der Gemeinden und des Staates kaufen. Die Holländer- und Land-Compagnie sind

privilegirt, d. h. sie haben Pachtverträge mit den Regierungen, und selbst die Privat-Waldbesitzer sind zum Theil ihrem Bann unterworfen. Die Holländer-Compagnie wird so genannt, weil sie sonst vorzugsweise mit dem Holländer-Holze handelte, dagegen versorgte die Land-Compagnie besonders das Inland mit Bau- und Werkholz. Jetzt handeln Beide sowohl mit dem In- als Auslande. Die Neckarflöße bestehen in der Regel aus 138 größeren Stämmen, einer Anzahl Sparren und einer sogenannten Oblast von 1000 Stück Bretern, 1000 St. Latten, 50 Dreilingen, 50 Zweilingen und 100 Rahmschenkeln. Gewöhnlich gehen diese Flößen bis Mannheim und werden dort an die niederrheinischen Holzhändler verkauft. Hier treffen dann die Flößen des Oberrheins mit dem Holze des badischen Schwarzwaldes, so wie mit Schnittwaaren und Bauholz aus der Schweiz zusammen. Früher gab es nicht selten sogenannte Holländer-Tannen von 110 Fuß Länge, wofür die Holz-Compagnien der Regierung im Durchschnitt 33 Fl. pro Stück bezahlten. Das Minimum der Länge der eigentlichen Holländer-Tannen ist 72 Fuß, und am dünnen Ende müssen sie noch 16 Zoll im Durchmesser halten. Obgleich der Holzhandel des Schwarzwaldes in neuerer Zeit abgenommen hat, so ist er dennoch von großer Bedeutung für die dortigen armen Gegenden. Allein Würtemberg führt jährlich für 400,000 Fl. Holz mehr aus als ein; im Durchschnitt werden jährlich auf der Kinzig für 180,000 Fl. verflößt. (Memminger's Beschreibung von Würtemberg. S. 370.) — Die sogenannten Holländerflöße werden an mehreren Orten zusammengesetzt, nämlich bei Mannheim, zu Castel (Mainz gegenüber), ferner bei Bingen, Coblenz, Andernach und Unkel. Ein zusammengesetztes Floß heißt auch ein großes Capitalfloß. Wir übergehen hier die nähere Beschreibung eines Flosses, dessen Anblick übrigens einen ganz eigenthümlichen Reiz hat, da es gleichsam eine Balken- und Breterstadt im Kleinen ist. Die Bemannung besteht gewöhnlich aus 500—550 Leuten. Die Größe des Flosses beträgt oft 720 Fuß, und die Anhänge mit gerechnet, 1000 Fuß Länge, 130 Fuß Breite und 7 Fuß Wassertiefe. Ein solches Floß erfordert nicht selten ein Anlagecapital von 4 bis 500,000 Gulden. Für sämmtliche Rheinflosse ist Dortrecht der Hauptstapelplatz. Wenn ein Floß dort gelandet ist, so wird es abgemarkt, d. h. man legt jede Holzgattung kuppelweise zusammen, nachdem das Holz vorher rein abgewaschen ist; dann übergibt man es zum Verkauf an Dortrechter Kaufleute, oder an besonders dazu bestellte Mäkler commissionsweise, oder auch zum öffentlichen Verkauf, mit Vorbehalt des letzten Aufgebots. Der Verkauf eines Flosses dauert manchmal 2 Jahre; ein Floßherr, der den Geschäftsgang beim Umsatz des Holzes hier nicht genau kennt, würde großem Verluste ausgesetzt sein, wenn er den Verkauf selbst besorgen wollte. Das Stückholz kommt großentheils nach den großen Sägemühlen von Saardam. Die Knorren werden meist nach England verschifft, und die Breter, Dielen, Latten rc. an holländische Landleute verkauft. Die Preise des eichenen Schiffbauholzes können durch Ueberführung mit nordischem Holz auf eine Zeit lang plötzlich fallen, dagegen das gespaltene und anderes harte Nutzholz zum ökonomischen Gebrauch immer im Werth bleibt. — Die Hauptniederlagen des nordischen Holzes sind in Holland Amsterdam, Saardam und Harlingen. Der Holzhandel auf der Donau ist verhältnißmäßig nicht sehr bedeutend, da fast alle an der Donau liegenden Gegenden mit Holz reichlich versehen sind. Auf der Elbe wird Holz aus Böhmen und der sächsischen Schweiz bis nach Hamburg verführt. Auf der Saale wird ein starker Floßholzhandel getrieben, und Weißenfels ist der Hauptort dafür. Schweden liefert fast bloß Nadelholz, aber dieses in bedeutender Menge. Norwegen versendet aber mehr, da sich seine Lage besser zur Ausfuhr eignet. Dort fällen die Bauern das Holz und werfen es, nachdem sie es verkauft, bezeichnet und den Eigenthümern übergeben haben, in den nächsten Fluß, der es bis an die Hemmen (Fang-Wehre) treibt. Oft sind so die Stämme 3—4 Jahre unterweges, ehe sie bis an die Küste kommen. Für den russischen Holzhandel sind Archangel, Petersburg und Riga die Hauptausfuhrorte. Frankreich führt, trotz dem, daß es manche schöne Waldungen hat, doch ziemlich viel Holz ein, namentlich für den Bedarf zum Schiffbau, und Bordeaux bezieht viel nordisches Stabholz zu den Weinfässern, da das inländische zu knotig ist und sich nicht gut spalten läßt. In England ist die Einfuhr des fremden Holzes (namentlich aus Rußland, Schweden, Norwegen, Preußen und Canada) äußerst bedeutend. Der Werth des aus Canada eingeführten Holzes beträgt oft über 2 Mill. Liv. Sterl. jährlich (für ein Quantum von circa 600,000 Lasten); aus der Ostsee kommen jährlich im Durchschnitt etwa 400,000 Lasten. Ueber den nordamerikanischen Holzhandel, der sehr bedeutend ist, so wie über den Holzhandel der verschiedenen Stapelplätze, findet man unter den besondern geographischen Artikeln die nöthigen Belehrungen.

Holzessig, Holzsäure, s. unter Essig (S. 325.).

Holzwaaren werden in mehreren Waldgegenden Deutschlands von der ärmeren Volksklasse in großer Menge verfertigt, und größtentheils sehr weit, z. B. nach Amerika, verführt, da sie zu sehr billigen Preisen geliefert werden. Die Holzwaaren, von denen hier eigentlich die Rede ist, werden zum Theil auf der Drehbank gedrechselt, zum Theil aus freier Hand geschnitzt. Man verbraucht dazu meistens Fichten-, Buchen- und Ahornholz. In der größten Mannigfaltigkeit werden Kinderspielsachen gemacht. Die Holzarbeiten werden gewöhnlich von den Verfertigern an Zwischenhändler, sogenannte Verleger, verkauft, welche sie dann im Großen wieder verhandeln. Schon seit 200 Jahren verfertigt man im sächsischen Erzgebirge in den Orten Seifen, Niederseifenbach, Einsiedel, Deutsch-Neudorf u. s. w. Spielwaaren aller Art, namentlich die zu Weihnachtsgeschenken so beliebten Häuser, Festungen, beweglichen und unbeweglichen Figuren, mit und ohne Musik, Puppengeräthschaften, Kistchen und Schachteln. Von allen diesen Sachen gehen jährlich Tausende von Dutzenden unter dem Namen Seifener Spielzeug in die Welt. Die sogenannten Verleger (Aufkäufer) bringen ihre Waaren nach Leipzig, Nürnberg, Hamburg, von wo aus dieselben nach Rußland, dem südlichen Europa, Amerika und Ostindien versandt werden. Wieder andere Orte im Erzgebirge (z. B. Grünhainichen) liefern hölzerne Teller, Schaufeln, Mulden und andere Gegenstände zum ökonomischen Gebrauch. In den schlesischen Gebirgsgegenden werden eine Menge geringer musikalischer Instrumente, so wie geschnitzte und gedrechselte Spielwaaren verfertigt. Zu Sonnenberg (im Meiningischen, am Thüringer Walde), so wie in der Umgegend, werden die verschiedenartigsten Holzwaaren gemacht, mit denen ebenfalls ein ausgedehnter Handel getrieben wird. In Baiern ist besonders Berchtesgaden im Isarkreise wegen seiner Holzwaarenfabrikation berühmt. Auch in der Schweiz werden in neuerer Zeit eine Menge hierher gehörige Artikel gemacht. In Tyrol zeichnet sich seit etwa 100 Jahren das Grödner Thal durch den merkwürdigen Gewerbfleiß seiner Bewohner aus, welche eine solche Masse Holzwaaren aller Art verfertigen und einen so starken und ausgedehnten Handel damit treiben, daß sie selbst Niederlagen ihrer Artikel in Triest und Venedig, in Barcelona, Cadix, Lissabon, Philadelphia, so wie in Leipzig und Nürnberg, errichtet haben. Auch beziehen sie die meisten Messen. Wir müssen nun noch Nürnberg erwähnen, dessen hölzerne Spielwaaren (Nürnberger Waaren) schon seit langer Zeit in aller Welt bekannt sind; sie gehen nicht nur nach Ost- und Westindien, sondern selbst über das russische Asien nach China. Uebrigens wird das Wenigste von den Nürnberger Waaren in Nürnberg selbst gemacht, sondern in den oben angeführten Orten Gröden, Berchtesgaden, Sonnenberg, Geislingen u. s. w.

Homburg, Hauptstadt der gleichnam. Herrschaft und Residenz des Landgrafen, mit einem Schlosse und Forstinstitute. 3600 Einwohner.

Rechnung und Münzen wie Darmstadt.

Mit dem 1. Mai 1825 sind die neuen, am 10. August 1824 angeordneten Maaße und Gewichte in Kraft getreten. Diese sind:

a) Für das Amt Homburg: die Frankfurter; s. unter Frankfurt a. M. Als Einheit des Gewichts wird die Augsburger cölnische Mark zu Grunde gelegt, deren zwei hier das Frankfurter Pfund Silbergewicht ausmachen.

b) Für das Oberamt Meisenheim:

Längenmaaße. Der Fuß oder Werkfuß hat 10 Zoll zu 10 Linien, und ist der dritte Theil des franz. Meters, mithin 147.765 franz. Linien lang. — Die Elle ist 0.6 Meter oder 265.978 franz. Linien lang. Der Stab ist 2 Ellen, also 1.2 Meter lang. — Die Ruthe ist 15 Werkfuß oder 5 Meter lang, und wird bei Flächenvermessungen in 10 Fuß zu 10 Zoll eingetheilt.

Flächenmaaß. Der Morgen enthält 100 Quadrat-Ruthen, folglich 25 franz. Aren.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Faß zu 4 Sester à 4 Mäßchen, und enthält 100 Liter oder 5041.24 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hat 3½ Vögel oder 80 Maaß. Das Vögel hat 25 Maaß zu 4 Schoppen. Die Maaß enthält 2 Liter oder 100.825 franz. Kubikzoll; die Ohm daher 160 Liter oder 8066 franz. Kubikzoll.

Gewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund ist das halbe franz. Kilogramm.

mithin 500 genaue oder 499.95 tolerirte Gramm = 11687.5 holl. As schwer.

Aus Obigem geht hervor, daß die Meisenheimer Elle, die Maaß und sämmtlichen Gewichte den neuen Darmstädter gleich sind.

Homburg vor der Höhe, s. Homburg.

Hondert (Hundert), niederländ. Maaß für grobes Seesalz, von 404 Maaten à 3096 franz. Kubikzoll. 1 Hondert = circa 7 Last.

Honig (franz. Miel; engl. Honey; ital. Mele), der bekannte, zuckersüße Saft, der sich in den Zellen der Bienen findet und welchen diese Thiere aus den Honigbehältnissen vieler Blüthen saugen, um ihn alsdann in den Zellen wieder von sich zu geben. Nach der Verschiedenheit des Blumensaftes und der Natur der Bienen, in deren Leibe er verarbeitet wird, ist der Honig sowohl an Farbe und Geruch, als an Güte verschieden. Die wilden oder Waldbienen, welche man besonders in den großen russischen, preußischen, gallizischen, ungarischen und einigen deutschen Waldungen, so wie in einigen Gegenden der Türkei häufig findet, sind etwas rauher, schwärzer und dicker, als unsere zahmen Honigbienen oder Immen; sie nisten in hohlen Bäumen oder in Höhlen unter der Erde, lassen sich aber leicht zähmen. In manchen Gegenden, deren natürliche Beschaffenheit das Fortkommen dieser Insekten begünstigt, sucht man aber auch durch Anlegung bequemer, mit Schutz gegen die Witterung versehener Wohnungen (oder Beuten), die wilden Bienen in den Waldbäumen anzulocken, und nennt dies die Waldbienenzucht, die hie und da mit Vortheil betrieben wird, da sie wenig Wartung erfordert. In vielen Gegenden wird aber die Bienenzucht von den Landleuten mit großem Fleiße und vieler Sorgfalt betrieben, und man kann sagen, daß sie zu den einträglichsten Zweigen der Landwirthschaft gehört. Herr v. Ehrenfels, Besitzer von 1000 Bienenstöcken, rechnet von 150 Stöcken einen reinen Gewinn von 1000 Gulden. In neueren Zeiten wird die Bienenzucht an manchen Orten so sehr vernachlässigt, daß z. B. Baiern mehr als 1 Mill. Gulden für Honig und Wachs ins Ausland schickt. In Deutschland ist zur Zeit die Bienenzucht nur noch in Westphalen, am Rhein, im Lüneburgischen, Würtemberg, Hannover, in der Oberlausitz und etwa in der Mark noch bedeutend. Im Hannöverschen schätzt man den jährlichen Ertrag auf 300,000 Rthlr. Um Wachs und Honig zu erhalten, zeidelt oder beschneidet man die Bienenstöcke, d. h. man schneidet mit dem Bienenmesser die Honigtafeln heraus. Einige schneiden (entweder schon im Herbst oder erst im Frühjahr) nur so viel heraus, als die Stöcke ohne Schaden entbehren können; Andere dagegen (besonders da, wo Korb-Bienenzucht herrscht) tödten die Bienen im Herbst im Korbe durch Schwefeldämpfe und machen den ganzen Vorrath zu Gute; freilich ein grausames, aber auch von Vielen als unvortheilhaft verworfenes Verfahren. — Wachs und Honig sind in Hinsicht der Ergiebigkeit oft im Gegensatz, denn man bekommt in wachsreichen Jahren wenig Honig und in honigreichen Jahren wenig Wachs. Eine Honigtafel von 1 Fuß im Quadrat kann in einem honigreichen Jahre über 12 Pfd. wiegen, obgleich das dazu verbrauchte Wachs nur 8 bis 10 Loth beträgt (Feburier traité complet theoret. et prat. sur les abeilles. Paris 1810). Gewöhnlich erhält man nur zehnmal so viel Honig als Wachs; von letzterem aus mittelmäßigen Stöcken 2 Pfd., und aus großen 3 Pfd. Der größte Theil des Honigs läuft schon von selbst aus dem Gewirke, wenn die Decken der Zellen zerbrochen sind, sobald man es nur an die Sonne oder in die Ofenwärme stellt. Er heißt Jungfernhonig, ist consistenter als Syrup, vollkommen durchsichtig und klar, nicht körnig, gelb, heller als der diesjährige, dunkler und oft sogar braunroth erscheinend der ein- oder zweijährige. Letzterer hat einen weniger lieblichen Geschmack und ist immer etwas schärflich, fast säuerlich. Auch unterscheiden sich die diesjährigen Zellen von den älteren durch größere Weiße, Zartheit und leichtere Zerbrechlichkeit. Sehr alter Honig (auch selbst der junge ausnahmsweise) wird körnig. Um mehr Honig zu gewinnen, läßt man ihn gewöhnlich über gelindem Feuer aus. Sucht man aber noch mehr durch Auspressen zu gewinnen, so erhält man eine schlechtere, dunklere, trübere Sorte, den gemeinen Honig (geseimter oder ausgelassener Honig). Dieser wird häufig durch Mehl, Stärke und andere Dinge verfälscht, welche den Honig beim Kochen so dick machen, daß er sich kaum durchseihen läßt. Sie verrathen sich auch durch den Bodensatz, welcher bei der Auflösung des damit verfälschten Honigs zurückbleibt. Die nach dem Auspressen des Honigs zurückbleibende Masse ist Wachs (s. d. Art.), welches alsdann noch weiter gereinigt wird. Der Honig enthält zwei verschiedene Arten Zucker; der eine ist fest und ganz identisch mit dem Traubenzucker, welcher sich in den Weintrauben, Birnen, Pflaumen und andern Obstarten findet; der andere ist flüssig, Schleimzucker, und ganz ähnlich dem im Syrup enthaltenen. (Nach Brandt und Ratzeburg's Beschreib. der Thiere, II. Bd., wo man eine äußerst interessante Zusammenstellung aller Beobachtungen über den Bau und die Lebensart ꝛc. der Bienen findet.)

Im Handel unterscheidet man außer dem gemeinen und dem Jungfernhonig noch folgende Sorten: Krauthonig, der von zahmen Bienen von verschiedenen Bäumen, Kräutern und Blumen eingesammelte; Heidehonig, der von den Blüthen des Heidekrauts herrührende, welcher namentlich im Lüneburgschen gewonnen wird; Scheibenhonig, der noch nicht vom Wachs getrennte; Stein- oder Zuckerhonig, der in den Zellen verhärtete alte Honig. Ferner benennt man zuweilen den Honig nach den Blüthen, aus denen er vorzugsweise von den Bienen gesammelt wurde; so hat man z. B. Lindenhonig, Rosmarinhonig, Buchweizenhonig ꝛc.; endlich bezeichnet man auch die Sorten nach ihrem Vaterlande, und hat hiernach folgende: Attischer, vorzüglich der vom Berge Hymettus in Griechenland, hat seinen alten Ruhm bis jetzt erhalten, und verdient ihn vollkommen; Attika ist das wahre Land der Bienen. Thymian, Majoran, wilder Quendel bedecken alle seine Hügel, und seine Thäler sind mit Salbei, Ginster und Rosmarin bedeckt. Diese aromatischen Kräuter sind gerade die Lieblingsnahrung der Bienen. Der attische Honig ist röthlich, äußerst gewürzhaft und ganz durchsichtig, dabei dick, ohne Körner zu haben oder fest geronnen zu sein. Die Production soll jährlich über 300,000 Pfd. betragen. Etwa nur $\frac{1}{10}$ wird im Lande selbst verbraucht, das Uebrige geht meistens nach Constantinopel. Dalmatischer und istrischer, von sehr guter Beschaffenheit, hellgelb und nicht körnig, kommt in Lägeln von 100 bis 170 Pfd. Französischer, sehr süß und gewürzhaft; am berühmtesten ist der von Narbonne, welcher meist aus dem Departement der Ostpyrenäen (von Perpignan) kommt und wegen seines rosmarinartigen Geschmackes auch Rosmarinhonig heißt. Er ist in Weidenholzfäßchen von 12—25 Pfd. Außerdem wird noch in vielen Gegenden Frankreichs vieler und guter Honig gewonnen. Den stärksten Handel damit treiben die Städte Angers, Avignon, Carpentras, Chatelleraut, Chinon, Landerneau, Loudun, Morlaix, Orange, Paimpol, Redon, St. Brieux, Tours und Pithiviers. Aus dem Depart. Calvados beziehen die Holländer jährlich sehr viel Honig zur Bereitung von Meth. Von Landerneau in der Bretagne geht sehr viel nach Bayonne, Bordeaux, Bilbao und Holland. — Friesländischer, ist sehr weiß, aber geringer als der Bretagner. — Havannahonig (von Cuba), sehr dickflüssig und von weinsüßem Geschmack, kommt erst in neuerer Zeit (in Fässern von 12—15 Ctr.) nach Deutschland. — Holsteiner, an Güte mit dem Friesländer gleich, hellbraun, in Gebinden von 3 Ctr. — Italienischer, meistens von besonderer Güte. Es kommen davon verschiedene Sorten vor; am besten ist der römische. — Krimm'scher (vom schwarzen Meere); am vorzüglichlichsten soll der vom Dorfe Osmandik sein, welcher früher nur nach Constantinopel für den Verbrauch des Serails kam. — Lüneburger Haidehonig, ist hellbraun und kommt in Fässern von 3 Ctr. — Maltheser, von sehr angenehmem Geschmack und rosenrother Farbe, stets flüssig; wird besonders an den Küsten des mittelländ. Meeres sehr geschätzt. — Polnischer, meist unrein und ungeläutert; kommt vorzüglich aus Litthauen und andern vormals polnischen Provinzen nach Danzig, Frankfurt a. d. Oder und Breslau zum Verkauf; er ist in Gebinden von 3 Ctr. — Rheinischer (vom Oberrhein) ist braun und körnig. — Steyermärker, von hellbrauner Farbe, wird in Gebinden von 4—7 Ctr. meist über Salzburg versandt. — Spanischer; der von Valencia ist wegen seiner hellen Farbe und Süßigkeit sehr beliebt; den Honig von Mahon auf der Insel Minorka, so wie von den übrigen balearischen Inseln, rechnet man zu den vorzüglichsten Sorten; er kann in jeder Beziehung mit dem attischen verglichen werden. — Ungarischer, vorzüglich gut, weiß oder braun, meist von wilden Bienen stammend; viel davon geht ins südliche Deutschland; auch wird über Triest, Fiume und Buckari viel versandt. — Nach der Jahreszeit des Einsammelns nennt man den Honig Frühlingshonig (der beste), Sommerhonig (geringer), und Herbsthonig (der schlechteste).

Verfälschungen: Außer der schon weiter oben angeführten Verfälschung mit Mehl wird der Honig manchmal auch wohl mit Möhrensaft vermischt, wodurch er aber getrübt und dunkler gefärbt wird, auch einen eigenen Möhrengeschmack annimmt. — Aufbewahrung: Ungeseimter oder Scheibenhonig kann, wenn nur alles Unreine davon abgesondert wird

an einem kühlen Orte sehr gut mehrere Jahre lang in irdenen Gefäßen aufbewahrt werden. Geseimten Honig bewahrt man am besten in gutgebrannten steinernen Töpfen, die man mit starkem, in flüssiges Wachs getauchtem Papier überdeckt, an einem trocknen Orte auf, wo er sich viele Jahre gut halten kann, wobei er allmälich fest wird, jedoch sich durch Wärme wieder in flüssigen Zustand bringen läßt. Ameisen, Bienen und Mäuse, die nach dem Honig sehr lüstern sind, muß man davon abzuhalten suchen. Zur Abhaltung der Ameisen reicht hin, den Ort, auf welchem die Honigtöpfe stehen, ein Paar Finger hoch mit gesiebter Asche zu überstreuen und diese von Zeit zu Zeit zu lockern. (Hauslexikon, 4. Bd.)

Anwendung. Man gebraucht den Honig, auf dieselbe Art wie den Zucker, an Speisen und zu Conditoreiwaaren, besonders viel unter Leb- oder Pfefferkuchen; ferner zu Meth (s. d. Art.) und Essig. In neuerer Zeit hat, wegen der billigen Zucker- und Syruppreise, sein Verbrauch sehr abgenommen.

Honorant, s. Intervenient.

Honorat heißt derjenige (Aussteller oder Indossant), für dessen Rechnung man bei einem Wechsel intervenirt; s. d. Art. Intervention.

Honoriren (von Wechseln), s. den Artik. Intervention.

Hopfen (franz. Houblon; engl. Hops; ital. Luppoli.) Die Früchtchen der weiblichen Hopfenpflanze (Humulus Lupulus Lin.) Es sind rundlich eiförmige Zapfen, bestehend aus dachziegelartig übereinander liegenden, breiten, um eine Axe sitzenden Nebenblättern und schuppenförmigen kleinen Kelchen, auf dem Grunde mit kleinen rundlichen Samenkörnern versehen, welche, so wie die Nebenblätter, mit einem goldgelben Mehle (Hopfenmehl oder Hopfenstaub, Lupulin) bestreut sind und einen starken aromatischen, etwas betäubenden Geruch und sehr bittern, erwärmenden Geschmack besitzen. Die aromatischen, bittern Eigenschaften des Hopfens haben ihren Sitz bloß in dem angeführten Mehle (Lupulin), welches nach mikroscopischen Untersuchungen aus kleinen körnigen, klebrigen Drüsen besteht, und auch auf allen jungen Blättern und Trieben des Hopfens angetroffen wird, wo es aber abfällt, so wie diese groß werden. (Hauslexikon 4r Bd.) Die Hopfenpflanze wird zwar in fast allen Theilen der Erde unter der gemäßigten Zone wild angetroffen, für den Handel aber wird sie mit Sorgfalt angebaut. Die ältesten uns bekannt gewordenen Nachrichten über die Cultur des Hopfens in Deutschland rühren aus der Zeit der ersten Carolinger her; so z. B. wurden in einer Stiftsurkunde des Klosters Korvey vom Abte Adalbert im J. 822 die Müller, wegen anderer Dienste, von den Hopfenarbeiten befreit. Vom 12ten Jahrhundert an war der Hopfenbau schon über ganz Deutschland verbreitet. Das größte Verdienst um den Hopfenbau in Deutschland erwarben sich ohne Zweifel geistliche Fürsten und Aebte, dann Reichsstädte und später begüterte Hochschulen; denn von Stiften und Klöstern ging auch höhere Bodencultur aus, und sie betrieben mit den Reichsstädten die Bierbrauerei in vorzüglichem Grade, so zwar, daß manche der Letzteren (z. B. Nürnberg) den Ruf dieses Erzeugnisses bis auf unsere Zeit erhalten haben. Die Niederländer hatten frühzeitig Gesetze, die den Hopfenbau und Hopfenhandel betrafen; besonders aber blühte derselbe schon im 14ten Jahrhundert in Flandern und verbreitete Reichthum über das Land. Kurz vor dem 30jährigen Kriege dürfte der Hopfenbau in seinem höchsten Flore gewesen, durch die demselben folgenden Verheerungen und die Säcularisation der Stifter aber zum Theil vernichtet oder sehr vermindert worden sein. England erhielt erst 1492 den Hopfenbau aus Braunschweig und Flandern, und 1551 erwähnen seiner englische Gesetze, da statt der früheren, hopfenlosen Biere (Ale genannt) die neuen Hopfenbiere (Beer) Eingang fanden. Heinrich VI. u. VIII. untersagten sogar die Anwendung des Hopfens zum Biere, und erst Eduard VI. ertheilte zahlreiche Privilegien auf Hopfen. In Schweden begann die Hopfencultur erst unter Karl XI., welcher Setzlinge aus Sachsen und der Mark kommen ließ, und 1669 gute Verordnungen in Betreff des Hopfenbaues erließ. — Frankreich hat schon seit mehreren Jahrhunderten Gesetze über Hopfenbau und Handel.

Obgleich es eigentlich vom Hopfen nur eine Art gibt, so haben sich doch nach und nach durch die Cultur mehrere Varietäten gebildet; es sind dies: 1) der rothe, 2) der grüne, 3) der weißgrüne Hopfen, 4) der Dotter- oder Flughopfen, 5) der sogenannte Hengsthopfen. Letzterer wird seit etwa 20 Jahren in der Auscher Gegend (in Böhmen) angebaut. Außerdem spricht man wohl auch von zahmem und wildem, von Feld- und Thalhopfen, Früh- und Spathopfen. — Beim Einernten des Hopfens ist es von großer Wichtigkeit, den richtigen Zeitpunkt zu wählen. Geschieht die Ernte zu früh, so entsteht beim Verbrauch die sogenannte Hopfenkrätze des Bieres; erfolgt sie dagegen zu spät, so gewinnt man einen kraftlosen Hopfen, indem das Aromatische desselben, welches hauptsächlich in seiner klebrigen Feuchtigkeit in dem Mehle liegt, verloren geht. Der Frühhopfen reift Ende August oder etwas früher, der Späthopfen 14 Tage oder 4 Wochen später. Wenn der Hopfen abgepflückt ist, so wird er auf einen luftigen Boden zum Trocknen gebracht; hier darf er nicht von der Sonne beschienen werden und höchstens 3 Zoll hoch aufgeschichtet sein. So lange bis er ganz trocken ist, muß er täglich umgewandt und durchgerührt werden. Er wird alsdann in größere Haufen gebracht; aber auch diese muß man noch öfters wenden, damit keine Erhitzung oder Gährung erfolgt. So wie eine Erhitzung entsteht, werden die Zapfen roth und schwarz, und verlieren das Gewürzhafte und Oelige. Schneller und besser geschieht das Trocknen auf einer gut eingerichteten Darre, die man häufig in England anwendet. Was den Ertrag betrifft, so rechnet man durchschnittlich auf 10 Jahre 2 gute, 3 mittlere und 5 schlechte Ernten. Bei einer schlechten Ernte gewinnt man von 1 Magdeburger Morgen (zu 180 rheinl. Quadratruthen) 2 Ctr., bei einer guten aber 7 Ctr. Hopfen. Wenn auch die Culturkosten des Hopfens sehr bedeutend sind, so bleibt dennoch stets ein hoher Reinertrag übrig, und er gehört, besonders in neuerer Zeit, zu den einträglichsten Pflanzen der Landwirthschaft.

Die Verpackung und Versendung des Hopfens geschieht in großen Säcken oder Ziechen, in welche er so fest als möglich getreten oder gepreßt wird. Durch sehr starkes Zusammenpressen (vermittelst einer hydraulischen oder Schrauben-Presse) wird er mit der Zeit so hart und bäckt durch die klebrigen Theile so sehr zusammen, daß er wie ein Harzkuchen aufgelöst und mit dem Beile zerschlagen werden muß. In solchem Zustande läßt er sich Jahre lang aufbewahren ohne zu verderben, nach einiger Zeit ist er selbst besser als der ganz frische. Das starke Pressen wird vorzüglich in England und Belgien angewandt. Sind die Säcke nur locker verpackt, oder bewahrt man den Hopfen in verschlossenen dunkeln Kammern auf, so wird er schon binnen einem Jahre viel schlechter, da seine gewürzhaften Theile entweichen. Prüfung der Güte des Hopfens. Beim Einkauf reibt man eine kleine Quantität Hopfen zwischen den Fingern und beurtheilt seine Güte nach dem sich dabei entwickelnden mehr oder minder kräftigen Geruch und dem klebrigen Anfühlen. Es gehört zur richtigen Beurtheilung der Güte allerdings schon eine gewisse Erfahrung und Uebung. Ferner muß der gute Hopfen folgende Kennzeichen haben: Die Zapfen müssen ganz und unzerkleinert, die Deckblätter gelblich-grün oder gelblich, nicht bräunlich sein; auf dem untern Theile der Deckblätter und auf dem Fruchtknoten muß, bei Betrachtung mit einem Vergrößerungsglase, dessen Anwendung sehr bestimmten Aufschluß gibt, das Hopfenmehl dicht aufgestreut erscheinen, und seine Körnchen müssen eine hell citronengelbe, nicht bräunliche Farbe haben, dabei voll, d. h. sehr gewölbt, fast kugelig, nicht zusammengefallen, noch platt, auch von einander abgesondert, nicht ineinander verlaufen oder verschmolzen aussehen. Zu früh eingesammelten Hopfen erkennt man an der lebhaft grünen Farbe, zu spät eingesammelter oder verdorbener ist dunkelbraun oder roth. Um dem verdorbenen Hopfen das Ansehen des guten zu geben, pflegt man ihn betrügerischerweise zu schwefeln (mit Schwefeldämpfen zu durchräuchern), wodurch er eine schöne helle Farbe erhält. Auf solche Weise verfälschter Hopfen zeigt folgende Eigenschaften: 1) Auf glühende Kohlen geworfen gibt er; 2) ein in denselben gelegtes blankes Stück Silber läuft, besonders wenn man noch etwas Wärme anwendet, in kurzer Zeit braun oder schwarz an; 3) in der warmen Hand zusammengedrückt, entwickelt er einen eigenthümlich säuerlich schwefelartigen Geruch; 4) in warmes Wasser gelegt, verliert er seine helle Farbe, das Wasser wird dadurch gelblich und röthet Lackmuspapier; 5) bei geschwefeltem Hopfen sind die Stiele und Dolden von gleicher Färbung, während beim ungeschwefelten die Stiele stets etwas dunkler als die Dolden sind.

Im Handel unterscheidet man den Hopfen nach dem Vaterlande in mehrere Sorten, von denen folgende am häufigsten im Handel vorkommen: 1) böhmischer Hopfen; die vorzüglichste Sorte; den ersten Rang nimmt der aus dem Saazer Kreise ein, hierauf folgt der von Auscha im Leitmeritzer Kreise, sowie der aus dem Falkenauer Bezirke und von Pilsen und Klattau; 2) von dem baierschen Hopfen ist der Nürnberger berühmt und namentlich der von Spalt (einem Städtchen an der Rezat): geringer ist der Hersbrucker, der von Lauf, Altorf, Langenzenn; 3) vom sächsischen Hopfen ist nur der bei Wehlen und Pirna gebaute zu erwähnen, der

neuester Zeit (1837) hat die Regierung in Sachsen Prämien für den Hopfenbau ausgesetzt. 4) Englischer Hopfen erschien schon öfters auf deutschen Märkten, am meisten von 1832 bis 33. Man hat glänzenden, hellen, der in feine, und braunen, der in grobe schwere Säcke verpackt ist. Den meisten Hopfen baut England in den südöstlichen Grafschaften Esser, Suffolk und Kent, besonders bei Canterbury, Farnham, Maidstone und Golding. Im J. 1831 waren in England 46,727 engl. Morgen mit Hopfen bepflanzt; ein Beweis, wie bedeutend der Umfang der Hopfencultur dort ist. 5) Von dem braunschweiger Hopfen ist vorzüglich der von Oelper, welcher dem böhmischen und sächsischen nicht nachsteht. 6) Nordamerikanischer Hopfen kommt seit einigen Jahren nach Europa und ist von vorzüglicher Güte. In den vereinigten Staaten nimmt der Hopfenbau von Jahr zu Jahr zu. — Man hat in neuerer Zeit angefangen, anstatt den Hopfen, wie früher gewöhnlich, bei der Bierbrauerei mit Würze zu kochen, wobei er nicht vollständig ausgezogen wird, sondern ein großer Theil des Bitterstoffs zurückbleibt, einen Extract aus ihm zu bereiten, den man dann eintrocknen läßt. Man will aber die Beobachtung gemacht haben, daß das durch solchen Hopfenextract bereitete Bier schädlich sei, weil außer den angenehmen bitteren Theilen des Hopfens auch noch der bittere Extractivstoff mit ausgezogen wird. — Wegen des immer ziemlich hohen Preises des Hopfens hat man öfters Surrogate für denselben zu finden gesucht. Eins der verwerflichsten ist der auf sauern Wiesen wachsende Bitterklee (Menyanthes trifoliata); weniger schädlich ist der Wermuth (Absynthium vulgare) und einige andere. — Als eine sehr ausführliche und belehrende Abhandlung über den so wichtigen Hopfen empfehlen wir das Werkchen von Franz Olbricht: »Böhmens Hopfenbau und Handel, mit vergleichender Beziehung auf das Ausland. Prag 1835.

Horn, Hörner, s. d. Art. Hirschhorn, Ochsenhorn, Schildpadd und Ziegenhorn.

Hose, Höschen, ist der Name eines kleinen Fäßchens Butter (daher: Hosenbutter) im Königreich Sachsen, wovon es ganze und halbe gibt. Die ganze Hose enthält 12 Kannen oder 48 Näpfchen (Stücken) Butter, die halbe 6 Kannen oder 24 Näpfchen. Das Näpfchen oder Stück nimmt man in der Regel zu ½ Leipziger Pfund an; doch kommen häufig welche von nur 14 Loth, andere aber auch von 18, 20 und mehr Loth Schwere vor. Es wird indessen beim Verkauf das Fäßchen selbst (das Holz) mit gewogen, und der Preis für das Brutto-Gewicht bestimmt.

Hülfsadresse, s. Nothadresse.

Hülfsbücher, Nebenbücher, s. unter d. Art. Buchhalten, S. 199 u. f.

Hufe, ein Feldmaaß in Norddeutschland, Preußen und Polen (Wloka), dessen Größe man unter den Handelsplätzen dieser Länder angegeben findet.

Hull, Kingston upon Hull, Stadt in der engl. Grafschaft Hull, eine große, schöne und blühende Handelsstadt, mit Hafen, großen Seifensiedereien, Zuckerraffinerien, Wachsbleichen und Eisengießereien. Die Stadt schickt mehrere Schiffe auf den Wallfischfang, und ihr Handel ist sehr bedeutend.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Hund, ein Feldmaaß im Großherzogthum Oldenburg; s. Oldenburg.

Hundred (Hundert, Centner), engl. Handelsgewicht; s. London.

Hyacinth, s. unter Zirkon.

Hypothek nennt man die Verpfändung irgend eines unbeweglichen Gutes (Hauses, Grundstücks u. s. w.) Seitens des Schuldners an seinen Gläubiger, indem Jener Diesem, mittelst Vormerkung in den gerichtlichen Hypothekenbüchern, das Recht einräumt, im Falle der Nichtzahlung sich an dem verpfändeten Gute zu entschädigen. Nach Abtragung der Schuld wird der Act im Hypothekenbuche wiederum gelöscht. — General-Hypothek heißt die Verpfändung oder hypothekarische Verschreibung des gesammten Hab' und Gutes; Special-Hypothek die eines einzelnen Besitztheiles, eines Hauses ꝛc. — Die nähere Erörterung der rechtlichen Verhältnisse des Hypothekenwesens ist Sache der Civilgesetzgebung, und es ist hier nur noch im Allgemeinen zu bemerken, daß, wo auf ein und dasselbe Besitzstück mehrere Capitale ausgeliehen worden sind, jede frühere Hypothek den Vorzug vor den späteren hat, ein Darlehen auf erste Hypothek daher das sicherste ist.

Hypothekarischer Gläubiger, Hypothekarius, heißt Derjenige, welcher auf Hypothek ausgeliehen hat; s. d. Art. Gläubiger, S. 386.

Hypothekarische Schulden: diejenigen, welche durch gerichtliche Anweisung von Hypotheken verbürgt sind.

Jacarandaholz, brasilianisches Pockholz, ein schwarzes oder weiß geadertes, sehr hartes Holz, welches aus Brasilien und von den Inseln des grünen Vorgebirges über Lissabon und Oporto in den Handel kommt. Es wird von den Tischlern zu Fournirungen gebraucht und ist sehr beliebt. Der Baum, welcher es liefert, ist in Europa noch nicht bekannt. Im Jahr 1835 kosteten in Hamburg die 100 Pfd. 5 bis 10 Mark.

Jacktau, ein Längenmaaß von 12 engl. Fuß in dem westafrikanischen Küstenlande Guinea; s. d. Art.

Jahrmarktsverkehr, s. Marktverkehr.

Jalappa, Purgirwurzel (latein. Radix Jalappae). Diese, zu den wirksamsten Arzneimitteln gehörige Wurzel wird von zwei verschiedenen Pflanzen gesammelt: 1) von Convolvolus Jalapa L., welche in der Gegend von Xalapa (ausgespr. Halapa, woher auch der Name rührt), und an trockenen, sandigen Orten bei Vera-Cruz und auch in den südlicheren Staaten Nordamerika's, an sandigen Stellen in Florida, Carolina und am Meeresufer in Georgien wächst. Auf den Antillen und in mehreren Theilen des Festlandes von Südamerika ist sie durch Anbau einheimisch geworden; 2) von Convolvolus Purga Wenderoth (Purgirwinde), die, nach Schiede's Nachrichten, in der mittleren Höhe von etwa 6000 Fuß am östlichen Abhange der mexikanischen Anden bei Chiconquiaco, wo man auch die Pflanze zu bauen anfängt, bei San Salvador, am östlichen Abhange des Cofre de Perote, und wahrscheinlich auch in der Sierra madre, einheimisch ist. In diesen Gegenden, wo es fast das ganze Jahr hindurch regnet, wächst sie in schattigen Wäldern, schlingt sich daselbst an Bäumen und Sträuchen empor und blüht im August und September.

Die rübenförmige große, oft 50 Pfd. und darüber schwere Wurzel wird das ganze Jahr hindurch gegraben; am kräftigsten mag indessen wohl die im März und April, vor Entwickelung der jungen Sprossen gesammelte sein. Im frischen Zustande ist die Jalappewurzel weißlich, milchgebend, mit einem etwas klebrigen, scharfen Safte und ganz geruchlos. Die größeren Wurzeln werden gleich nach dem Einsammeln getheilt, die kleineren ungetheilten wenigstens eingeschnitten, beide aber in einem Netze über dem fast immer brennenden Feuerheerde aufgehängt und so nach und nach in 10—12 Tagen getrocknet. Durch dieses Verfahren erhalten die Wurzeln, wie wir sie in den Handel bekommen, ein rauchiges Ansehn und einen etwas rußartigen Geruch. Zu Xalapa u. a. O. wird die Wurzel von den Sammlern, die meist Indianer sind, aufgekauft und über Vera-Cruz und Tampico in den europäischen Handel gebracht. (Göbel's pharmaceut. Waarenkunde, II. Bd.) — Schon seit 1552 ist die Jalappe in Europa bekannt und seit 1610 eingeführt. Im Handel erscheint sie in unregelmäßig kugeligen, halbkugeligen, zylindrischen, birn-, rettig- oder scheibenförmigen und unregelmäßig eckigen Stücken von 2—6 Zoll Länge und bis zu 1 Pfund Schwere. Die Oberfläche zeigt Einschnitte, Gruben, Risse, Furchen und Runzeln, wodurch die Wurzel sehr ungleich und rauh aussieht. Die Farbe ist ein schmutziges Graubraun mit schwärzeren, gleichsam rußigen Streifen und Flecken. Die Oberhaut ist ½—1 Linie dick; die innere (Mark-) Substanz zeigt sich auf dem Querschnitte aus concentrischen Lagen bestehend, welche durch Vertiefungen und dunkle Harzringe abgegränzt sind, sonst von lichtgraubrauner Färbung. Die Wurzel ist sehr hart und läßt sich schwer pulvern. Geruch schwach rauchig und widerlich. Geschmack anfangs schwach, etwas süßlich und ekelhaft; dann harzig und im Schlunde kratzend scharf. Wegen des starken Harzgehalts brennt die Jalappe am Licht. Eben dieser Harzgehalt gibt der Wurzel ihre arzneilichen Wirkungen und ist also die Ursache, daß sie ein Handelsartikel geworden ist. In 10 Pfund Wurzeln sind 20—22 Unzen Harz enthalten; es wird mittelst Alkohol ausgezogen, ist bräunlichgelb, äußerlich graugelb, wenig glänzend, undurchsichtig, von scharfem, kratzendem Geschmack, widrigem Geruch, leicht in Alkohol löslich, wird durch Aether in zwei verschiedene Harze (Hart- und Weichharz) getrennt. Martius gelang es, das Jalappenharz durch thierische Kohle zu bleichen; das gebleichte kommt unter dem Namen Jalapin in den Handel. — Verfälscht wird die Jalappe zuweilen mit Zaunrübenwurzeln, die sich aber schon bei oberflächlicher Ansicht und auch durch den Geschmack entdecken lassen. Es kommt auch eine falsche Jalappe in den Handel, die leichter als die echte ist, im Wasser nicht anquillt, auf dem Bruche mehr röthlich aussieht und mit Weingeist einen Auszug gibt, der sich mit

Wasser in allen Verhältnissen mischen läßt, ohne daß ein Niederschlag entsteht. Vor den von Käfern zernagten, so wie vor den durch Weingeist schon ausgezogenen Wurzeln hat man sich beim Einkauf wohl zu hüten. Man bezog früher diesen Artikel hauptsächlich von Cadix, jetzt meist von England und Holland.

Jamaica, eine der schönsten westindischen Inseln, englische Besitzung, mit vielen schiffbaren Flüssen, 16 sichern Häfen und 30 Buchten und Rheden, mit einer Bevölkerung von etwa einer halben Million.

Das wichtigste Erzeugniß der Insel ist das Zuckerrohr, und die Quantität des jährlich hier bereiteten und nach England gebrachten Zuckers beträgt 1 Mill. 400,000 Centner. Rum erhält man 3,500,000 Gallonen. Nach dem Zucker an Wichtigkeit folgt der Kaffee, von dem jährlich gegen 20 Mill. Pfd. ausgeführt werden; außerdem besitzt die Insel Baumwolle, Indigo, Cacao, Aloë, Cochenille, Zimmt, Vanille, Pfeffer, Arrowroot, Ingwer, Ipecacuanha, Jalappe, Cassia, Senespflanze ꝛc. Die englischen Bankerottgesetze sind auf Jamaica nicht in Kraft; doch besteht hier ein Insolvent Debitors' Act, wonach ein Schuldner, sobald er eidlich bekräftiget, daß er außer dem zum Leben Nothwendigen nichts weiter besitzt und seine Bücher in die Hände des Deputy Marshal niederlegt, aller gegen ihn gestellten Forderungen entbunden und auf drei Monate ins Gefängniß gesetzt wird. Jeder, der die Insel verläßt, muß drei Wochen vorher seine Gläubiger davon benachrichtigen.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Kingston.

Japan, großes Inselreich an der Ostküste von Asien im großen Weltmeere, 10—12,000 Quadratmeilen groß und aus den 4 großen Inseln, Nipon, Schikoko, Schimo und Jesso, so wie vielen kleineren bestehend.

Die japanischen Inseln liegen in der gemäßigten Zone und sollen 50 Mill. Bewohner haben, die an Industrie und Civilisation jede andere östliche Nation, mit Ausnahme der Chinesen, übertreffen. Obgleich aber Japan einige tausend M. Seeküsten hat, so werden doch alle Fremden, mit Ausnahme der Holländer und Chinesen, davon ausgeschlossen, und auch diese dürfen nur die Hafenstadt Nangasaki an der Südwestküste der Insel Schimo, die Ersteren mit 2 Schiffen, die Letzteren mit 10 Dschonken besuchen.

Den Japanern selbst ist es durch die Landesgesetze verboten, ihre Küsten zu verlassen, und ob sie gleich früher frei auswanderten und einen ausgedehnten Handel mit den benachbarten Nationen trieben, so haben sie doch die erwähnte antisociale Verordnung seit 1637, also seit gerade 200 Jahren, streng befolgt. Die Holländer sowohl als die Chinesen müssen sich während ihres Aufenthaltes in Japan einer strengen Aufsicht unterwerfen. »Sobald die (holländischen) Schiffe ankommen,« sagt Crawfurd, »werden die Steuerruder, die Kanonen, die Waffen und Munitionen weggenommen, und eine militärische Wache erscheint an Bord und Ruderböte bewachen sie. Ihre Ladungen werden von den Dienern der japanischen Regierung gelandet und diesen übergeben, und die Holländer haben weder eine Controle darüber, noch Zugang zu denselben, wenn sie nicht darum bitten. Die Insel Desima, auf welche sie beschränkt sind, ist ein künstlicher Bau von Stein auf dem Felsen des Hafens von Nangasaki, mißt in der größten Länge 236 Schritte und in der Breite 82. Mit der Stadt Nangasaki steht er mittelst einer Brücke und eines Thores in Verbindung, ist rund herum verpalisadirt und bewacht. Aus diesem Gefängnisse dürfen die Holländer des Jahres zwei- oder dreimal heraus sehen, oder werden vielmehr den Großen als Merkwürdigkeiten gezeigt. Eine Schaar von Polizeidienern und Dolmetschern hat die geringfügigsten Handlungen derselben zu beobachten, und die geringsten Diener der japanischen Regierung verlangen von den vornehmsten Holländern die demüthigendsten Dienste.

Der chinesische Handel mit Japan soll von dem Hafen Ningpo in der Provinz Schakiang aus betrieben werden, der so vortheilhaft liegt, daß selbst die plumpen Dschonken der Chinesen jährlich zwei Reisen machen können. Die Waaren, welche die Chinesen den Japanern bringen, sind roher Zucker, Kuh- und Büffelhäute, verarbeitete Seide, Adler- und Sandelholz, Zink, Zinn, Blei, feiner Thee, und vor mehr als 100 Jahren brachten sie auch europäische Tuche. Die Ausfuhr aus Japan besteht in Kupfer, das aber auf 15,000 Piculs, oder etwa 900 Tonnen beschränkt ist, Kampfer, Säbelklingen, Perlen, einigen Arten Papier und Porzellan und etwas japanischem Geschirr, das entweder merkwürdig oder schön, aber nicht so dauerhaft ist als das chinesische.

Könnte der Handel mit Japan frei und unbeschränkt betrieben werden, so würde dieses Land ohne Zweifel, seiner Ausdehnung, Bevölkerung und Civilisation nach, einen bedeutenden Abzug für die europäischen Waaren bilden; aber alle Versuche, die bisher gemacht worden sind, scheiterten an der wachsamen Eifersucht der japanischen Regierung. Viel läßt sich allerdings von den unternehmenden englischen Kaufleuten erwarten, seit ihnen der Handel mit China freigegeben ist. Wenn man bedenkt, daß Japan unter den östlichen Nationen an Einwohnerzahl, Ausdehnung und Civilisation nur China nachsteht, und das ganze Reich jenseit des Wendekreises in einer und derselben Gegend liegt, wie die Türkei, Italien, Spanien und ein Theil des südlichen Frankreichs, so wird man leicht finden, welche Waaren Europa und die europäischen Colonien denselben im Handel liefern könnten, nämlich Tuch und andere Wollenwaaren, Baumwollenfabrikate, Zinn, Blei, Glaswaaren, Zucker, Droguen und Gewürze. Diese würden die Japaner mit Kampfer, roher Seide, unverarbeitetem Kupfer, Gold und Silber bezahlen. Japan enthält ohne Zweifel reiche Minen der drei letztgenannten Metalle. Sonst führten die Holländer 4500 Tonnen Kupfer, und die Portugiesen 2,350,800 Taels Silber (705,000 Pfd. Sterl.) aus.

Der englische Capitän Gordon, der 1818 nach Jeddo kam, glaubt, es lasse sich leicht ein Schmuggelhandel mit Japan betreiben.

Die ansehnlichsten Städte des Landes sind Jeddo, Nangasaki und Miako.

Man rechnet in Japan nach Tales oder Taels (Tehls) zu 10 Mas à 10 Condorins oder Candarins. (Dies sind die niederländischen Namen; s. unter Gewichte.) Der Tale wird von den Holländern zu 3½ Gulden holl. Ct. (nach andern Angaben zu 1 Gulden 13 Stüber holl. Ct.) gerechnet, und es ist hiernach der Zahlwerth: 6.95 Tales auf die cöln. Mark f. Silber. — Nach dieser Annahme ist der Werth eines Tale: 3½ Gulden holl. Ct.; 6 Schill. 4 Penny Sterling; 7 Francs 47¼ Centimes; 2 Thaler — Sgr. 5½ Pf. preuß. Ct.; 1 Thlr. 22 Gr. ½ Pf. Conventionsmünze; 2 Gulden 52¾ Kreuzer im 20 Guldenfuß, oder 3 Gulden 27½ Kr. im 24 Guldenfuß.

Wirklich geprägte Münzen:

Die japanischen Goldmünzen bestehen aus flachen Stücken Gold, welche die Form eines an den Ecken abgerundeten Rechtecks haben. Statt des eigentlichen Gepräges zeigen sie größtentheils Abbildungen von Blumen und Blättern, so wie Chiffern in erhabener Form. Es sind folgende:

1) Der Itschebo oder Itjib. Man unterscheidet alte und neue Itjibs. Die alten waren 13 Karat 8 Grän fein, und man rechnete 92½ Stück auf die cöln. Mark f. Gold. Die neuen (jetzigen) sind 15 Karat 9 Grän fein und gelten im Lande selbst 15 Mas oder 1½ Tales. Der Werth dieser Letzteren beträgt hiernach genau 5¼ Gulden holl. Ct.

2) Der Coban oder Cobang (d. h. kleine Münze). Es gibt alte und neue Cobans. Die alten waren 22 Karat fein, und 275 (auch nur 273) engl. Grän oder 17¾ franz. Gramm schwer, und galten im Lande 64 Mas oder 6¼ Tales. — Die neuen sind nur 16 Karat fein und 180 englische Grän oder 11,⅛ franz. Gramm schwer, und sollen im Lande 60 Mas oder 6 Tales gelten. — — Nach den in d. J. 1819 und 1820 in den Münzen zu London und Paris vorgenommenen Untersuchungen fand man den alten Coban 273 engl. Grän schwer, 233¼ engl. Grän f., und 41 Schill. 3.27 Pence werth; den neuen Coban 201¾ engl. Grän schwer, 134¼ engl. Grän fein, und 23 Schill. 9.65 Pence werth. Hiernach gehen von den alten 1.016 Stück, von den neuen 1.761 Stück auf die cöln. Mark f. Gold. (Nach Siebold ist der gegenwärtig gangbare Coban 12½ Gulden holl. Ct. werth —?)

3) Der Oho ban (d. h. große Münze). Er ist die größte und schwerste japanische Silbermünze, wird für 3 Cobangs gerechnet und dient nur zu Geschenken.

Silbermünzen.

1) Der Schuit (dies ist der holländ. Name), Itakane oder Rjoo gin, ¼ oder 14¾ Loth fein und 4 Unzen 18 Pfennioggewicht 16 Grän (also 2368 Grän) englisches Troygewicht = 3193¾ holl. As schwer. Der Werth desselben wird zu 25 Schill. 3 Pence Sterl. angenommen, welche 8 Thlr. 13 Sgr. preuß. Cour. betragen, und wonach 1.66 Schuits auf die cöln. Mark f. Silber gehen. Im Lande gilt er 62 Mas.

2) Der Nandio-gin, 7½ Mas geltend.

3) Die Kobama, in Größe und also auch im Werth sehr verschieden. Man rechnet die Kobamas zu 5 bis 15 japanischen Condorins.

Scheidemünze.

Seni, Sen, Mon oder Casches (Käsch). Sie sind von Kupfer, Messing oder Eisen, größtentheils aber von ersterem Metall, haben einen erhabenen glatten Rand und in der Mitte ein viereckiges Loch, damit sie an Schnuren oder an Draht aufgereiht werden können. 60 Stück werden für 1 Mas, 600 St.

für 1 Tale gerechnet: mithin hat ein Stück den Werth von circa 1½ Pf. preuß. Cour.

Von fremden Münzen läuft vorzüglich der spanische Piaster um, welcher 70 bis 72 Condorins gilt; — welche Würdigung die oben angegebene Werthbestimmung des Tale (ziemlich genau) bestätigt. — (Nach Roback.)

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Einheit desselben ist das Sasi (chinesisch: Sjak'), welches nach dem Decimalmaaße in 10 Sun zu 10 Bun à 10 Rin eingetheilt wird. Als Maaß-Einheit entspricht das Sasi dem europäischen Fuß, und das als Längenmaaß gebräuchlichste, das sogenannte Kane-sasi (chinesisch: Kjok' sjak'), kommt dem engl. Fuß am nächsten, indem dasselbe 0.303 franz. Meter oder 11 Zoll 11 Linien englisch mißt. Gemeinhin nimmt man die Dicke des Fadens von einem Seidenwurme für die Längenbestimmung des Rin, und die Länge des ersten Gliedes vom Finger für das Maaß des Sun an.

Die größeren Längen, welche nach dem Kane sasi bestimmt werden, sind:

Das Ken (Kian), als Einheit Ikken (daher die auf dem Contore zu Dezima gebräuchliche, in die europäischen metrologischen Werke übergegangene, Verstümmelung Ikje) genannt. Dasselbe mißt 6 Sasi 3 Sun, also 1.909 Meter. — Das Tsjoo (Ting) oder Masti (wörtlich: eine Straße), welches 60 Ken, mithin 114.540 Meter beträgt. — Das Ri (Li), die japanische Meile, welches 36 Tsjoo enthält. (In einigen Landschaften sind die Meilen größer, und man hat sie bis zu 50 Tsjoo.) Nach Angabe des Hofastronomen zu Jeddo gehen 28½ Ri auf einen geograph. Breitegrad von 15 deutschen Meilen.

Als Maaßstab kommt das Sasi unter den Benennungen Kane sasi und Magali gane, d. i. (zum Rechtwinkelmaaße) gebogener Fuß, vor, und wird in dieser Form von Künstlern und Handwerkern allgemein angewendet.

Außer diesen Längenmaaßen gebraucht man noch folgende: Tsune sasi (Zjoo sjak'), auch Kupira sasi genannt, das gemeine Maaß, welches von Kaufleuten für Gewebe und Zeuge, und von Kleidermachern gebraucht wird. Es enthält 0.379 Meter oder gerade 1 Fuß 2 Zoll Pariser Maaßes.

Zjoo (chines.: Dschang), ein Maaß von 2 Ken, welches allgemein im Handel zum Messen der Stoffe gebraucht wird.

Ge-sjak', ein Holzmaaß, dessen man sich, jedoch nur aus Aberglauben, bedient, um mittelst seiner Eintheilung auszufinden, ob man auf eine gute oder schlechte Stelle des Holzes komme.

Hiro, ein Maaß von etwa 5 Sasi zu Tiefenmessungen. Es entspricht unseren Benennungen: Faden, Lachter, und im gemeinen Leben ist damit die Länge gemeint, welche man mit ausgespannten Armen erreicht, — eine Klafter.

Flächenmaaß. Die Einheit desselben ist Pu, in der Einzahl (1 Pu) Ippu, ein Maaß von einem Quadrat-Ken oder 3.644281 Quadrat-Meter Flächeninhalt.

Se, oder in der Einzahl, Hito se, ein Rechteck von 6 Pu Länge und 5 Pu Breite. Es faßt demnach 30 Quadrat-Pu in sich.

Tan, in der Einzahl Ittan, eine Fläche von 20 Pu Länge und 15 Pu Breite, die also 300 Quadrat-Pu enthält. Ittan ist der regelmäßige Raum eines Reisfeldes (Den-yo).

Tsjoo, in der Einzahl Ittsjoo, beträgt auf der Länge von 60 Pu mit der Breite von 50 Pu den Flächeninhalt von 3000 Quadrat-Pu.

Körper- oder Kubikmaaß für trockene und flüssige Dinge. Die Einheit desselben ist Sjoo (Sching), auch Masu, in der Einzahl Is sjoo, Itsi masu, von den Niederländern Gankang genannt, und enthält $\frac{1}{10}$ japan. Kubikfuß, das ist: 0.01738645 Kubik-Meter. Seine Größe- und Formbestimmung beruht auf der Eintheilung eines japan. Kubikfußes in 16 gleiche Theile, deren jeder 5 Sun breit und lang und 2 Sun 5 Bun tief ist. Es zerfällt in 10 Goo, und jedes Goo (Itsi goo) in 10 Sjak' (Sasi) oder 2 Go sjak'.

To, als Einzelnes Ito, als Gefäß Tomasu genannt, ist das Zehnfache eines Sjoo.

Kok', Itsi kok', beträgt 10 To oder 6¼ japanische Kubikfuß.

Vor der Festsetzung dieses Maaßes waren aus dem Verkehr mit China auch die diesem letzteren Lande eigenen Maaße auf Japan angenommen.

Außer den angeführten Körpermaaßen sind noch zu erwähnen:

Das Go goo, d. i. 5 Goo, was die Hälfte eines Is sjoo beträgt und das für den täglichen Unterhalt eines Menschen festgesetzte Reismaaß ist. Ein Sjoo ungestampften Reises gibt 5 Goo gestampften.

Das Ippjoo oder Tawara, ein Ballen (Strohsack) Reis. Es wurde vom gegenwärtigen Sjoogun (ein Landesfürst) auf 35 Sjoo festgesetzt, ist übrigens in den Landschaften und Bezirken der Landesfürsten verschieden.

Die Meßgeräthe für flüssige Dinge sind mit Stielen versehen.

Gewicht. Die Eintheilung des Gewichts beruht, mit Ausnahme des Pfundes, Kin, auf dem Decimalsystem. Außer der Bestimmung der Schwere von Körpern überhaupt, dient das Gewicht insbesondere zur Bestimmung der Schwere in Silber, und gibt somit durch seine Eintheilungen die Stufen des Werthes in diesem Metall an. — Die Einheit der Gewichte ist das Monme, welches 1.750 franz. Gramm schwer ist. Es wird in 10 Pun zu 10 Rin à 10 Moo eingetheilt. Zehn Monme, japanisch: Zju monme, bilden das Gewicht, dessen Werth in Silber eine eingebildete Münze macht, die man auf dem niederländischen Contore zu Dezima een tail nennt, und welche der oben erwähnte Tail oder Tale ist. Auf diesem Contor wird das Monme Maas, das Pun Condryen, Rin und Moo Mokje und Fokje genannt, — verstümmelte Wörter, an deren Stelle man die japanischen Benennungen setzen sollte.

Die aus Monme, in Decimal-Steigerung, aufwärts gebildeten Größen, wonach man im Reiche die auszuzahlenden Summen in Kupfer und Silber berechnet, sind:

Zju monme, 10 Monme, nach niederl. Benennung, 1 Tail.		
Hjak' me	10	s
Ikkwan me (Kwan me)	100	s
Zju kwan me	1000	s
Hjak' kwan me	10000	s
Sen kwan me	100000	s
Man kwan me	1000000	s
Ok' kwan me	10000000	s

Das Apotheker-Gewicht ist das Gewicht der Silbermünze Rjoo, Rjoo-gin (holländ. Schuit; s. oben), welches 4 Monme 3 Pun beträgt. Itsi mai ist 10 Rjoo oder 43 Monme. (Aus Siebold's Nippon.)

Jarimlik (Halber) oder Jghirmischlik (Zwanziger), türkische Silbermünze von 20 Para oder ½ Piaster; s. Constantinopel.

Jaspis (franz. Jaspe; engl. Jasper; ital. Diasporo; russ. Jaschma). Ein schon im Alterthume bekanntes und zu Kunstgegenständen verarbeitetes Mineral. Wie alt die Benutzung des Jaspis ist, geht schon daraus hervor, daß die bekannte Bildsäule des Memnon daraus gefertigt ist. Er findet sich sowohl derb als eingesprengt und in Geschieben. Bruch muschlig, undurchsichtig; Glanz wachsartig, oft matt. Farben: weiß, roth, gelb, grün, blau, braun, schwarz. Härter als weißes Glas, weicher als Bergkrystall. Spec. Gewicht = 2.4. Er kommt meist auf Gängen, seltner auf Lagern vor. Seine hauptsächlichsten Fundorte sind in Böhmen, Sachsen (Freiberg, Schneeberg ꝛc.), Tyrol, Frankreich, Italien, Ungarn, Spanien, Sicilien u. s. w. Gewöhnlich unterscheidet man den Jaspis nach Farben; außerdem hat man aber auch noch folgende zwei Abänderungen: 1) Ägyptischer oder Kugel-Jaspis (franz. Jaspe Egyptien; engl. Aegyptian Pibble; ital. Ciottolo d'Egitto). Er besteht aus rundlichen oder sphäroidischen Stücken von grauer, brauner und rother Farbe, die sich gewöhnlich in ringförmigen Zeichnungen um einen Kern anschließen. Er findet sich in Oberägypten als Geschiebe im Nil (beim Dorfe Incheric) und bei Kandern in Baden. — 2) Band-Jaspis (franz. Jaspe rubanné; engl. Striped Jasper). Dieser kommt in derben Massen mit flachmuschligem Bruch vor, an denen grau, grün, gelb, roth und braun in gleichlaufenden geraden oder gewundenen Streifen wechseln. Fundorte: In Sibirien bei Katharinenburg und Ocholtz, ferner auf der Insel Corsika, am Harz und in Tyrol. — Anwendung des Jaspis: Zu Siegelsteinen, Tabatieren, Vasen, Tischplatten und architektonischen Arbeiten. Den gelben Jaspis verwendet man in Florenz häufig zur Mosaik, den Bandjaspis aber zu Cameen. Preis: Dieser richtet sich meist nach der Art der Verarbeitung; der rohe steht in keinem hohen Werthe; glatte Ringsteine kosten ¼ bis 1 Rthlr. und mehr per Dutzend. In vorzüglichem Ansehn soll der Jaspis in China stehen; dort ist selbst das Siegel des Kaisers daraus geschnitten.

Jassy, Hauptstadt der Moldau, mit etwa noch 12,000 Einw., die einen sehr starken Handel treiben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unter Wallachei, auch Constantinopel.

Jauch, Jauchart, Feldmaaß in Tyrol, von 100 Quadrat-Klaftern, nach Andern von 600 Quadratruthen.

Jauchart (Juchart), Feldmaaß in Süddeutschland und der Schweiz. In Augsburg enthält der Jauchart 16000 Quadratschuh (18 Augsb. Schuh = 17 rheinländ. Fuß). S. übrigens d. Art. Juchart und Jauch.

Java, s. Batavia.

Rechnungsarten, Münzen, Maaße und Gewichte findet man unter Batavia (S. 97) angegeben.

Die in Batavia bestehende Hauptbank erfreut sich eines sehr glücklichen Gedeihens. Nach dem Berichte ihres Präsidenten vom 8. April 1836 betrug der reine Gewinn im siebenten Rechnungsjahre 569359 Gulden 27 Cents, was bei dem Bank-Capital von 2 Mill. Gulden circa 28½ pCt. beträgt.

Das Papiergeld dieser Bank besteht in sogen. Promessen zu 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 Gulden, die aber, bei dem gesunkenen Finanzzustande des Landes, nur mit Verlust umgewechselt werden können.

Für Batavia von der ostind. Compagnie besonders ausgeprägt sind Stücke zu 3 und zu 1 Gulden.

Idria, illyrische Bergstadt im Herzogthum Krain mit über 4000 Einw., an der Idria. Die Einwohner beschäftigen sich mit Bergbau, Spitzenklöppeln und Strohflechten. Dabei befindet sich das reichste Quecksilberbergwerk in der Welt, indem man jährlich über 4000 Centner gewinnt. Die damit verbundene Zinnoberfabrik liefert 1000 bis 1200 Ctr. Zinnober.

Jece, lat. Media, oder Halbe, Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Ungarn; s. Preßburg.

Jeddo, s. Japan.

Jena, Stadt im Großherzogthum Weimar mit gegen 6000 Einw., besonders berühmt durch ihre Universität. Einige Fabriken und geringer Handelsverkehr.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Weimar. Vom Getreidemaaß enthält der Viertel-Scheffel 208 franz. Kubikzoll oder 40.03 Liter, der Scheffel mithin 832 franz. Kubikzoll oder 160.12 Liter.

Jeromed'or, s. Hieronymusd'or.

Jever, Stadt in Holstein-Oldenburg mit 3500 Einw., die einen nicht ganz unbedeutenden Handel treiben.

Man rechnet hier, wie in Oldenburg, nach Reichsthalern zu 72 Groten à 5 Schware, 16 Thaler auf die feine Mark s. Silber. Werth eines Reichsthalers: 26 Sgr. 3 Pf. preuß. Cour. = 20 Gr. — Conventionsmünze. — Früher war der Zahlwerth der 15 Thalerfuß (vergl. den Art. Oldenburg).

Verhältniß und Eintheilung der sämmtlichen hiesigen Rechnungsmünzen:

Reichsthaler.	Gemeine Thaler.	Schillinge	Flinderke	Schaaf	Stüber	Grote	Oertchen	Schware	Witten
1	1⅓	9	18	27	54	72	216	360	540
	1	5	10	15	30	40	120	200	300
		1	2	3	6	8	24	40	60
			1	1½	3	4	12	20	30
				1	2	2⅔	8	13⅓	20
					1	1⅓	4	6⅔	10
						1	3	5	7½
							1	1⅔	2½
								1	1½

Das umlaufende Geld besteht in oldenburg. Courant, mit welchem das preuß. Courant pari im Cours ist. Außerdem laufen auch die unter der Regierung des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst geprägten, dem oldenburg. kleinen Courant gleichgeltenden Scheidemünzen, und alte ostfriesische 3, 2½, 2, 1½ und 1½ Stüberstücke in Silber und ½ Stüberstücke in Kupfer hier um.

Maaße und Gewichte s. unter Oldenburg.

Jez, ein Weinmaaß in Augsburg, der achte Theil des dortigen Fuders, oder = 2 Muids = 96 Maaß. Es enthält beim Visirmaaß 5697.216 franz. Kubikzoll oder 113.0112 Liter, und beim Schenkmaaß 5074.368 franz. Kubikzoll oder 100.6560 Liter.

Ighirmischlik, s. Jarimlik.

Iglau, Stadt in Mähren an der Iglau mit 13,000 E., besonders wichtig durch ihre Tuchfabrikation, denn sie zählt über 400 Tuchmachermeister. In der Nähe befinden sich mehrere Walkmühlen und Schönfärbereien. Geschätzt ist das Iglauer Postpapier.

Ignatiusbohne (lat. Faba St. Ignatii, Faba febrifuga). Die Samen des auf den Philippinen einheimischen Ignatiusbaumes (Ignatia amara L.). Sie liegen in der den Flaschenkürbissen ähnlichen Frucht und sind von einem bitteren Mark umgeben. Ihre Form ist nicht immer gleich; sie sind stumpf, drei- oder viereckig, etwas gewölbt, platt und von der Größe eines Daumennagels. Außen mit einem feinen Filz überzogen, der sich nicht abwischen läßt, grau oder bräunlich-grau, durchscheinend (mit der Zeit aber ganz undurchsichtig werdend) hornartig, innen gelblich-weiß oder grünlich-gelb, sehr fest und hart. Geruch ist nicht bemerkbar. Geschmack stark und anhaltend bitter. Nicht selten finden sich unter den Ignatiusbohnen breit gedrückte, ganz durchscheinende, dünnere und weniger eckige Samen, die von einem andern Baume herzustammen scheinen. Man gebraucht sie als Arzneimittel, namentlich gegen die Epilepsie. Nach einer von Pelletier und Caventou angestellten chemischen Untersuchung enthalten sie Strychnin, Igasursäure und etwas Brucin. Sie stehen sehr hoch im Preise; früher bezahlte man in Holland das Stück mit 4 Fl., jetzt kostet aber das Pfund ungefähr so viel.

Ikigrusch oder Ikilik, türk. Silbermünze von 2 Piastern Nennwerth; s. Constantinopel.

Ikken (d. h. 1 Ken), holländ. Ikje, ein Längenmaß im Kaiserthum Japan; s. d. Art.

Illata, das Eingebrachte der Ehefrau. Ueber deren Vorrechte in Fallitsachen s. d. Art. Falliment und Bankerott.

Ilschebo, s. Itjib.

Iltisfelle, die Felle des Iltis oder der Ratze (Mustela Putorius L.), eines kleinen, listigen Raubthieres, welches in hohlen Bäumen, auf Feldern, auf den Böden der Häuser und Scheunen ꝛc. in der gemäßigten Zone lebt. Die Iltisfelle werden als Pelzwerk benutzt; sie haben ein gelblich-weißes Grundhaar, mit längeren, dunkelbraunen, schwärzlichen Spitzen. Man bezahlt das Stück mit 8 Gr. bis 1 Rthlr. Am besten sind die holländischen, holsteinischen und deutschen; minder gut die polnischen; man bringt sie in Menge auf die Leipziger und Frankfurt a. d. O. Messen, von wo viele nach England ꝛc. gehen. Man gebraucht sie zu Besätzen und Futtern, und die Schwanzhaare zu Malerpinseln. Am besten sind die Felle von den im December und Januar getödteten Thieren. Die virginischen Iltisfelle (engl. Fisher) haben einen dunkleren Grund und sind gleichmäßiger braun und graulich; sie kommen von der Hudsonsbai und Canada über England nach Leipzig, wo sie vorzüglich von Polen und Russen gekauft und mit 2—6 Rthlr. per Stück bezahlt werden. Von den, oft 1—1½ Fuß langen, rauchen, dunkeln Schwänzen bezahlen die Polen nicht selten das Stück mit 1—2 Rthlr. Die sibirischen gefleckten Iltisfelle werden im Handel Tigeriltisfelle genannt. Die Schweiz liefert schwarzgelbliche.

Imbargo, s. Embargo.

Imbuto, Getreidemaaß im Königreiche Sardinien, zu Turin.

Imi, s. Immi.

Immeli, s. Immi, unter 2.

Immi. 1) Flüssigkeitsmaaß im Königreich Würtemberg; s. Stuttgart. 2) Getreidemaaß in mehreren Schweizer Cantons; s. Bern, Freiburg und Solothurn.

Imperial, russische Goldmünze zu 10 Rubeln; halbe Imperial zu 5 Rubeln; s. St. Petersburg.

Importation, die Einfuhr; Importen, die eingeführten Artikel; importiren, einführen; s. d. Art. Ein- und Ausfuhr.

Impost. Man versteht unter Impoſten im Allgemeinen die öffentlichen Abgaben jeder Art, insbeſondere aber die auf eingehende Waaren zu entrichtenden; ſ. d. Art. Eingangsabgabe und Steuer.

Incipient, ſ. Lehrling.

Inch, Zoll, engl. Längenmaaß; ſ. London.

Indianiſche Vogelneſter (franz. Nids de Tunkin; engl. Bird's nests). Die Neſter der in Oſtindien einheimiſchen ſogenannten eßbaren Schwalbe (Hirundo esculenta Lin.), welche beſonders in China zur Bereitung von Saucen ꝛc. benutzt und überhaupt als Leckerbiſſen betrachtet werden. Ueber die eigenthümliche gallertartige Maſſe, aus welcher die ind. Vogelneſter beſtehen, hat man früher allerlei gefabelt. Die verbreitetſte Meinung war die, daß die Schwalbe die gallertartige Subſtanz in eigenen Drüſen ihres Magens zubereite. In der neueſten Zeit aber hat uns Meyen (in ſeiner Reiſe um die Erde IIr Bd.) folgende Aufſchlüſſe gegeben: »Zu der großen Maſſe von eßbaren Vogelneſtern, welche in China und gegenwärtig auch in Europa verbraucht werden, liefern die Philippinen einen ſehr bedeutenden Antheil; unſere beſondere Aufmerkſamkeit möchten aber die eßbaren Seegewächſe auf ſich ziehen, welche ſowohl an den Küſten der Philippinen, als an den Küſten der Bashees, der Inſeln des japaniſchen Reichs, der Molukken u. ſ. w. vorkommen, daſelbſt zur Nahrung dienen und auch einen Ausfuhrartikel ausmachen. Auf dem Markte zu Macao und Canton haben wir (Meyen und ſeine Gefährten) große Kiſten mit dieſen getrockneten Tangen gefunden, welche von Japan aus eingeführt waren. Die Alge, welche dieſen Handelsartikel ausmacht, iſt der Sphaerococcus cartilagineus var. setaceus Ag., der in Indien außerordentlich häufig vorkommt und von der Salangane (ſo heißt dort die Schwalbe), welche die eßbaren Neſter baut, gefreſſen und zur Bereitung ihres koſtbaren Neſtes benutzt wird. Die Schwalbe frißt die friſchen Tange und läßt ſie einige Zeit hindurch in ihrem Magen weichen, worauf ſie dieſe, zu einer Gallerte umgewandelte Maſſe wieder auswirft und zur Bereitung ihres Neſtes zuſammenklebt. Dieſe Neſter, welche ſpäter mit Unrath und Federn beſchmutzt werden, kommen im rohen Zuſtande nach China, wo ſie in ſehr großen, eigens dazu eingerichteten Handlungen, vermittelſt beſonderer Inſtrumente gereinigt und dann verkauft werden. Dieſe ſo berühmten indiſchen Vogelneſter ſind demnach faſt nichts, als der aufgeweichte Sphaerococcus cartilagineus und ihre Wirkung auf den Menſchen iſt keine andere, als die der feinen Gallerte. Bei der Zubereitung dieſer Neſter werden gewöhnlich eine ſolche Menge feiner Reizmittel hinzugeſetzt, daß ſie wohl mit allem Rechte den erſten Rang unter den Leckerbiſſen auf der Tafel der Chineſen einnehmen.

Die Japaner haben es wohl ſchon längſt eingeſehen, daß dieſe koſtbaren Vogelneſter nur aufgeweichte See-Algen ſind und bereiten ſich nun die Neſter-Subſtanz auf künſtlichem Wege. Jene Tange, welche auch an den Küſten von Japan in ſehr großer Menge vorkommen ſollen, werden von ihnen, nachdem man ſie vorher gepulvert hat, zu einer dicken Gallerte gekocht, welche ſie dann in langen Fäden nach Art der Nudeln und Macaronis ausgießen und, unter dem Namen Dſchinſchan, als künſtliche Vogelneſter-Subſtanz in den Handel bringen. Große Kiſten damit angefüllt, ſah Meyen zu Macao und Canton; die Holländer nennen dieſe Subſtanz Ager-Ager und gebrauchen ſie in großer Menge. Die Chineſen genießen die Vogelneſter, ſowohl die ächten als die nachgemachten, in Form von Saucen, welche ſie ihren Fleiſch-Speiſen beifügen; die Europäer aber, welche ſich in China aufhalten, lieben mehr die Form der Gallerte (Gelee), wozu ſich der Dſchinſchan ganz außerordentlich gut eignet. Ein einmaliges Aufkochen reicht hin, um den Ager-Ager, dieſe getrocknete Subſtanz, zu einem gleichmäßigen Gelee umzuwandeln, dem dann entweder Wein oder verſchiedene Fruchtſäfte zugeſetzt werden, um es wohlſchmeckend zu machen. Bei dem großen Wohlleben, das die Europäer in China führen, iſt der Genuß des Gelee's ganz gewöhnlich und daher denn auch der Verbrauch von jenen Tangen ganz außerordentlich groß. Den trocknen Dſchinſchan kann man in kurze Stücken zerſchneiden und in heiße Bouillon werfen, wie ſie auf den Tiſch kommt; in Zeit von einer Minute hat ſich die Subſtanz aufgelöſt und erhält das Ausſehen von durchſichtigen Nudeln, die ſehr gut zu eſſen ſind und, bei ihrer großen Nahrhaftigkeit, den Magen dennoch nicht beläſtigen. Wie groß und allgemein übrigens der Genuß dieſer eßbaren Tange in Japan ſein muß, geht wohl daraus hervor, daß man in den geographiſch-ſtatiſtiſchen Werken über dieſes Land jedesmal, wenn irgendwo dieſe Pflanzen gefunden werden, ſie unter dem Namen der eßbaren Seekräuter als Produkte des Landes aufgeführt findet. Die hier angeführten Nachrichten ſind jetzt um ſo intereſſanter, da man in neueſter Zeit ſo viel Aufhebens von dem Carragaheen gemacht hat, welches weiter nichts iſt, als der getrocknete Sphaerococcus crispus, eine Art Seetang, die in großer Menge an den weſtlichen und nördlichen Küſten von England wächſt und ſich wahrſcheinlich ganz ähnlich dem S. cartilag. var. setaceus verhält. Die aus dieſer Pflanze gezogene Gallerte hat eigentlich nur eine ernährende Eigenſchaft; da ſie aber ſelbſt von dem ſchwächſten Magen verdaut werden kann, ſo iſt ſie ein herrliches Nahrungsmittel für Kranke. — Die Ausfuhr der indianiſchen Vogelneſter, welche in dem indiſchen Archipelagus geſammelt werden, ſchätzt Crawfurt auf etwa 242,000 Pfd., im Werthe von 284,290 Liv. Sterl. In Hamburg koſtete in neuerer Zeit das Pfund 120 Mark Court.

Indig, Indigo (franz. und engl. ebenſo). Der Name dieſes wichtigen Farbmaterials ſcheint aus dem lateiniſchen Worte Indicum, oder nach Andern aus dem Griechiſchen indicon melan (indiſches Schwarz) abzuſtammen. Schon Plinius erwähnt unter dieſem Namen eine Subſtanz, die, aufgelöſt, eine ſchöne, zwiſchen Blau und Purpur ſpielende Farbe gebe. Beckmann (in ſeiner Geſchichte der Erfindungen, 4r Bd., S. 474—533.), ſucht zu beweiſen, daß der Indigo bereits im grauen Alterthum bekannt und als Farbe benutzt geweſen ſei. So viel ſcheint allerdings gewiß, daß, ſchon vor der Entdeckung des Seeweges nach Oſtindien, Indigo aus Oſtindien über Alexandrien nach Europa gekommen iſt. Den Holländern (namentlich der im J. 1602 octroirten holländ. oſtind. Compagnie) gelang es zuerſt, den Indigo in größerer Menge als Handelsartikel einzuführen. Riska, (der im J. 1630 ſchrieb) ſagt: Indig komme ſeit 30 Jahren nach Deutſchland, und in der Verordnung des Kaiſers Ferdinand III. vom J. 1654 ſteht: er werde ſeit etlichen Jahren aus Holland nach Deutſchland gebracht. Wie bedeutend ſchon damals die Einfuhr geweſen ſei, beweiſt die Ladung der, im J. 1631 aus Oſtindien in Holland angekommenen Schiffe. Es waren nämlich 7, welche zuſammen 580,545 Pfd. mitbrachten, deren Werth zu 5 Tonnen Goldes (500,000 Thaler) angeſchlagen wurde. Bald nach der Entdeckung von Amerika fand man auch dort Pflanzen, welche Indigo liefern, namentlich mehrere Species der Gattung Indigofera. Die Einfuhr des Indigo nach Europa nahm nun dadurch noch mehr zu und beeinträchtigte dadurch den Bau des Waid (ſ. d. Art.), eine Pflanze, die man bis zur Anwendung des Indigs allgemein zum Blaufärben benutzt hatte. Da der Waidbau in einigen Gegenden Deutſchlands ſehr beträchtlich war, ſo erſchien im J. 1654 ein kaiſerl. Edikt, welches die Einfuhr und den Gebrauch des Indigo unterſagte, da er dem Waidhandel ſchade, die Waare verderbe und das Geld aus dem Lande zöge. Schon 1650 war der Indig aus demſelben Grunde in Churſachſen verboten worden. Noch mehr thaten die Nürnberger, die auch damals Waid baueten. Sie gaben das Geſetz, daß ihre Färber alljährlich ſchwören ſollten, keinen Indigo zu gebrauchen. In Frankreich ward ebenfalls, auf dringende Vorſtellung der Landſtände, der Provinz Languedoc (wo man viel Waid baute) im J. 1598 der Gebrauch des Indigs verboten. Aber in dem Edikt vom Jahr 1669, worin Colbert die Schönfärber von den Schlechtfärbern trennte, ward nur unterſagt, den Indig allein ohne Waid zu gebrauchen, und im J. 1737 ward den Färbern freigelaſſen, Indig allein, oder Indig und Waid zu nehmen. In England findet man in den Geſetzen den Indig erſt im J. 1581 (unter der Königin Eliſabeth) genannt, und zwar nicht wegen der blauen, ſondern der ſchwarzen Farbe. Alle Wollwaaren ſollten nicht eher mit Galläpfeln, Krapp und andern Materialien ſchwarz gefärbt werden, als bis ſie vorher mit Waid allein, oder mit Waid und Indig gegründet oder gebläuet wären.

Diejenigen Gegenden, in welchen jetzt der Indig in größerer Menge angebaut wird, ſind: die Präſidentſchaft Bengalen und die von derſelben abhängigen Provinzen vom 20 bis 30° nördl. Breite, die Prov. Tinnevelly im Gouvernement von Madras, Java, Manilla oder Luçon, die größte der philippiniſchen Inſeln, die Küſte Coromandel, die Inſeln Bourbon und Isle de france, Madera, einige Stellen am Senegal und in Aegypten, ferner Guatimala, Caracas, Mexico, Braſilien, Süd-Carolina und Louiſiana, mehrere weſtind. Inſeln, namentlich St. Domingo. — In den erſten 20 Jahren, nachdem die Engländer Herren von Bengalen geworden waren, blieb dort der Anbau und die Bereitung des Indigo ſo unbedeutend, daß man nicht hätte glauben ſollen, er werde je ein bedeutender Handelsartikel werden. Europa wurde damals von Amerika aus mit Indig verſorgt und erſt 1783 richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Engländer auf dieſen Artikel. Die Zubereitung blieb zwar dieſelbe, welche auch die Eingebornen anzuwenden pflegten; da man ſie aber mit größerer Sorgfalt und mit mehr

Capital betrieb, so nahm sie bald einen höhern Aufschwung. Die Cultur der Pflanze nahm bald zu, und nach und nach gewann der Artikel eine solche Wichtigkeit für das Land, daß man ihn zu den ersten Handelsartikeln rechnen muß. In dem, durch die Ganges-Mündungen gebildeten Delta wird der meiste und beste Indig erzielt, doch dauert die Pflanze nur ein Jahr, da die jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen sie jedesmal zerstören. In den innern und westlichen, höher liegenden Provinzen gibt die Pflanze jährlich zwei Ernten. Die Cultur des Indigs ist sehr schwankend, nicht nur im Betrachte des jährlichen Wachsthums der Pflanzen, sondern auch was die Menge und Güte des Farbstoffs betrifft, welchen eine bestimmte Masse Pflanzen hergibt. So war z. B. die Produktion von 1825—26 41,000 Kisten, während das Produkt des folgenden Jahres nur 25,000 Kisten betrug. 1827—28 wurden ungefähr 42,000 und 1828—29 nur 26,500 Kisten erzeugt. Das Durchschnittsquantum dieser Jahre beträgt ungefähr 9 Millionen Pfd. und dies kann man gegenwärtig als das jährliche Erzeugniß Bengalens betrachten. Außer der Ausfuhr nach Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten, geht ein großer Theil des bengalischen Indigs nach den Häfen des persischen Meerbusens, von wo derselbe seinen Weg weiter nach dem südlichen Rußland nimmt. Sonderbar ist es, daß der Indig von den Chinesen, die doch die blaue Farbe sehr lieben, nicht gebraucht wird.

Diejenigen Pflanzen in Asien, Afrika, Amerika und Europa, welche Indigo liefern, sind vorzugsweise mehrere Species der Gattung **Indigofera**, wovon folgende mit Fleiß angebaut werden: **Indigofera tinctoria**, in Ostindien, ferner auf St. Domingo, Madagascar, Isle de France, Malabar, gibt zwar eine beträchtliche Menge Indigo, der aber nicht von der besten Beschaffenheit ist. — **I. disperma**, in Ostindien und Amerika einheimisch, eine robustere Pflanze, von der man auch eine bessere Sorte Indig, den Guatimala-Indig, gewinnt. — **I. Anil**, in denselben Ländern, namentlich auf den Antillen. — **I. argentea**, desgleichen, auch in Afrika, gibt zwar weniger als die vorigen, aber schönern Indig. — **I. pseudotinctoria** soll in Ostindien den schönsten Indig geben. — **I. glauca**, in Aegypten und Arabien einheimisch. Außerdem noch **I. coerulea, cinerea, erecta, hirsuta, glabra** etc. Außer den hier angeführten Species der Gattung **Indigofera** können noch folgende Pflanzen auf Indig benutzt werden: **Nerium tinctorium** (in Ostindien), **Isatis tinctoria** (der Waid), **Isatis lusitanica, Amorpha fruticosa, Polygonum tinctorium** etc. Während der Continentalsperre fabricirte man im Großen aus dem Waid Indig; aber sowohl Qualität als Quantität ist bedeutend geringer, als von den ächten Indigpflanzen und nur dadurch war die Fabrikation möglich, daß die Einfuhr des Indigs verboten war und derselbe daher zu unerhörtem Preise stieg. Nach der Aufhebung des Einfuhrverbots hörte dieser neue Industriezweig, der besonders in Thüringen (Erfurt) zu erblühen anfing, wieder auf.

Cultur, Ernte und Bearbeitung der Indigopflanze. In Ostindien wird, nachdem man im Oktober, November und Anfang December den Boden gepflügt hat, der Same in der letzten Hälfte des März oder Anfangs April, wenn der Boden weder zu heiß noch trocken ist, ausgesäet. Der Boden muß leicht sein, Regen ist nur von Zeit zu Zeit förderlich, dagegen ist Sonnenschein weit nöthiger. 12 Pfd. Samen sind für 1 Acre Land genug. Die Pflanze wächst schnell und kann Anfang Juli zum ersten Mal geschnitten werden, ja in einigen Gegenden geschieht es schon Mitte Juni. Die Kennzeichen, ob die Reife eingetreten, sind: das Hervorbrechen von Blüthenknospen; brechen diese auf und entfaltet sich die Blüthe, so enthält die Pflanze die größte Menge Pigment und liefert den größten Ertrag. Ein anderes Zeichen entnimmt man von den Blättern; biegt man nämlich ein Blatt um, so daß es doppelt gelegt wird, und es bricht, so ist die Pflanze reif; doch ist dieses Zeichen zu sehr von der Beschaffenheit des Bodens abhängig, ob nämlich die Pflanze ein üppiges oder verkümmertes Wachsthum hat. Fällt viel Regen, so nimmt das Wachsthum der Pflanze sehr zu, allein die Menge des aus ihr zu gewinnenden Indigs ab; dagegen vermehrt Sonnenschein die Produktion sehr. — Der erste Schnitt ist der beste; nach zwei Monaten wird der zweite, hierauf ein dritter, ja vierter Schnitt gemacht, von stets abnehmender Beschaffenheit hinsichts der Produktionsfähigkeit an Indig. In Amerika werden nur 2 Ernten gemacht. — Um den Indig aus der Pflanze darzustellen, befolgt man zwei verschiedene Methoden: man scheidet nämlich denselben entweder aus der frischen durch Gährung, oder aus der getrockneten durch Aufguß; letzteres Verfahren gewährt manchen Vortheil. Es folgt hier die nähere Beschreibung beider Methoden:

1) **aus frischen Blättern.** Es befinden sich in den Factoreien in Ostindien 2 große gemauerte Cisternen, die Sohle der einen über der der andern, so daß man die Flüssigkeit aus ersterer in letztere ablassen kann. Die obere heißt **Gährungsküpe**; sie ist 20 Fuß lang, ebenso breit und 3 Fuß tief; die untere, **Schlagküpe**, ebenso breit als erstere, aber ½ länger. Die abgeschnittenen Pflanzen, wie sie vom Felde kommen, werden in die Gährungsküpe geschichtet, so daß letztere bis auf 5 oder 6 Zoll vom Rande damit angefüllt wird. Damit bei der Gährung das Kraut nicht über die Ränder des Behälters gehoben werde, indem ein bedeutendes Steigen stattfindet, werden Geflechte von Bambus quer über die Oberfläche der Stengel gelagert und durch einfache mechanische Vorrichtungen angedrückt, hierauf das nöthige Wasser hinzugepumpt, jedoch nur bis auf eine Höhe von 3 bis 4 Zoll unter dem Rand der Küpe. Sehr bald tritt eine Gährung ein, die in 14 bis 15 Stunden vollendet ist; doch hängt diese Zeitdauer vornämlich von der Temperatur der Luft ab, von dem herrschenden Winde, dem Wasser, und der Reife der Pflanze. Der Westwind, so wie jeder heftige Wind, kühlt ab; heiterer Himmel begünstigt die Verdünstung, bewirkt also dasselbe. Neun bis zehn Stunden nach dem Einschütten des Krauts wird der Zustand der Küpe untersucht; es zeigen sich Schaumblasen, die sich in Form kleiner Pyramiden erheben; anfangs sind sie weiß, sie werden aber binnen kurzem graublau, dann tief purpurroth. Die Gährung wird nun stürmischer, die Flüssigkeit steigt sehr, ist gleichsam im Kochen; zahlreiche Blasen steigen auf, ein kupferbrauner dicker Schaum bedeckt die Oberfläche. So lange die Flüssigkeit noch steigt, unterbricht man die Gährung nicht; wenn dieselbe aber nicht mehr zu steigen scheint, zapft man sie in die unterstehende Schlagküpe ab. Ganz besonders aber ist nöthig, die Flüssigkeit nicht länger über dem Kraut gähren zu lassen, lieber eher die Gährung zu unterbrechen; freilich verliert man dann etwas am Produkt, aber die Qualität fällt besser aus. Die Flüssigkeit hat eine glänzendgelbe Farbe, welche, wenn die Ausscheidung des Indigs anhebt, grün wird. — Die mittlere Temperatur ist durchschnittlich 85° Fahr. (= 29.5° Cels.). Das speciff. Gewicht an der Oberfläche 1.0015, am Boden 1.003. So wie die Flüssigkeit in die Schlagküpe gezapft worden, arbeiten 10 Mann mit schmalen, 4 Fuß langen Schaufeln dieselbe durcheinander, ganz so, wie man beim Rudern arbeitet. Man hat auch Schaufelräder hierzu angewendet. Zwei andere Arbeiter räumen die Rüstbäume, die Bambusgeflechte von der Gährungsküpe weg, schaffen das Kraut aus derselben, welches getrocknet als Brennmaterial gebraucht wird, reinigen die Küpe und legen frisches Kraut ein. Das abgegohrene Kraut sieht noch grün aus, hat aber mehr als ¼ des Gewichtes bei der Gährung verloren, im Ganzen 12—14 % an festen Bestandtheilen. — 1½ Stunden lang wird die Flüssigkeit in der Schlagküpe stark durchgearbeitet, dann fängt der Indig an, sich in Krümchen zu ballen und abzuscheiden; dies ist der Zeitpunkt, um beurtheilen zu können, ob ein Fehler bei der Gährung stattgefunden, wonach der Grad des Durcharbeitens der Flüssigkeit sich richten muß. Sind nämlich Fehler vorgefallen, so schäumt dieselbe beim Schlagen mehr, ein Löffel voll Oel macht aber den Schaum verschwinden; sie zeigt dann beim Beginn der Arbeit eine rothe Farbe. Bilden sich rundliche große Körner, so wird mit dem Schlagen fortgefahren und genau aufgemerkt, ob dieselben kleiner werden; werden sie dann so klein wie feiner Sand und das Wasser ist klar, so läßt man den Indig sich absetzen. Hat eine Küpe zu lange gegohren, so bedeckt eine dicke fettige Schaumkruste die Flüssigkeit, welche selbst durch eine Flasche Oel nicht verschwindet; in einem solchen Falle muß weniger heftig geschlagen werden. Sobald die Körnchen rund werden und sich abzusetzen beginnen, das Wasser sich klärt, muß mit dem Arbeiten aufgehört werden. Der Schaum zertheilt sich von selbst in einzelne kleine Partieen, die auf der Oberfläche der Flüssigkeit treiben, Alles Kennzeichen, daß die Letztere zu lange gegohren hat. Dagegen ist eine Küpe, die gehörig gegohren hat, leicht zu bearbeiten; es schäumt zwar die Flüssigkeit auch ziemlich bedeutend, allein der Schaum verschwindet alsbald, wenn die Körnchen sich bilden. — Die Farbe der Flüssigkeit, welche aus der Gährungsküpe in die Schlagküpe abgelassen wurde, ist hellgrün; sobald aber die Krümchen groß und rund zu werden anfangen, nimmt das Wasser die Farbe von Madeirawein an; darauf, nachdem noch eine kurze Zeit lang geschlagen worden, bildet sich ein kleines rundes Korn, welches sich aus dem Wasser klar abscheidet, keine Trübung oder Schaum zurückläßt. Der Zweck des Schlagens ist ein dreifacher: erstlich wird dadurch eine große Menge Kohlensäure entfernt, die sich in der Flüssigkeit befindet; zweitens wird der sich entwickelnde Indig dadurch mit dem Sauerstoff der Luft in möglichst große Berührung gebracht, wodurch er sich oxydirt und blau färbt; drittens, werden die Indigtheilchen zu Körnern oder Flocken gesammelt. Um die Ausscheidung zu beschleunigen, setzt man auch wohl Kalk

wasser hinzu, welches aber durchaus nicht unumgänglich nöthig ist. — Vor der Schlagküpe ist vorn ein Pfosten eingesetzt, in welchem sich 3—4 Zoll weite Löcher in verschiedener Höhe befinden, die während der Arbeit mit Pflöckern versehen sind. 2 bis 3 Stunden nach Beendigung des Schlagens hat sich der Indigo ziemlich vollständig niedergeschlagen, worauf der oberste Pflock, 18 Zoll unter dem Rand, gezogen und das Wasser abgelassen wird, darauf der folgende ꝛc. Die Beschaffenheit des Wassers wird untersucht, denn aus ihr kann ein sicherer Schluß auf die Ausführung beider Prozesse gemacht werden. Ist alles Wasser abgelaufen, so steigt ein Arbeiter in die Küpe, kratzt allen Niederschlag nach einer Ecke und schöpft den Brei in eine Rinne, die denselben nach einem Gefäß neben dem Wasserkessel leitet, 20 F. lang, 3 F. breit und tief. Aus demselben wird, wenn aller Brei beisammen ist, derselbe in den Kessel gepumpt; ein Beutel vor dem Pumprohr hält alle fremden Körper, die in das Gefäß könnten gefallen sein, auf. Sobald als die Flüssigkeit im Kessel kocht, verschwindet der Schaum, und sie nimmt ein ölartiges Ansehen an. Durchs Kochen wird nicht allein der Indig von dem gelben Extractivstoff möglichst befreit und dichter gemacht, sondern gewinnt auch noch an Feuer. Nun läßt man die Flüssigkeit, etwa nach 3—4 Stunden, in den Sammelkasten, welcher für 12 Paar Küpen in den Faktoreien eine Größe von 20 F. Länge, 10 F. Breite und 3 F. Tiefe hat und mit einem falschen Boden, 2 F. tief unter dem Rande, versehen ist. Dieser Kasten steht in einem gemauerten Bassin, dessen Sohle nach einer Ecke geneigt ist, um das abträufelnde Wasser bequem ablassen zu können; im Innern ist derselbe mit einem dichten baumwollnen Zeug ausgeschlagen, um den Indig zurückzuhalten, während das Wasser durchläuft. So lange als das Wasser trübe durchläuft, wird es mittelst einer Handpumpe zurück in den Kasten gepumpt, bis es ganz klar läuft. Man bedeckt dann den Indig mit einem andern Stück Zeug, um den Schmutz abzuhalten. Am andern Morgen thut man die abgetropfte Masse in einen starken Preßbeutel, und preßt alles Wasser aus. Darauf wird der Preßbeutel sorgfältig entfernt, das Stück gepreßter Indig, von 3 Zoll Stärke, in Stücke von 3 Zoll ins Geviert mittelst eines Messingdrahts geschnitten, auf Horden in einem Trockenhaus getrocknet, alle 2—3 Tage gewendet; während des Trocknens setzt sich leicht ein weißer Anflug an, welcher abgebürstet wird. Hie und da, besonders auf der Küste Coromandel, läßt man die Indigowürfel *schwitzen*, um die im Innern verhaltenen Wassertheile herauszutreiben. Nach 3 Monaten sind sie dann trocken, hart und zur Ausfuhr geeignet.

2) *Darstellung des Indigs aus getrockneten Blättern.* Man trocknet die reifen Pflanzen 2 Tage lang im Sonnenschein von 9—4 Uhr, drischt sie, um die Stengel von den Blättern zu trennen, und bewahrt Letztere, bis zur Anstellung der Einweichküpen genug gesammelt worden, in Magazinen auf. Die frisch getrockneten Blätter müssen ohne Flecke sein und sich zwischen den Fingern leicht zerreiben lassen. Im getrockneten Zustande erleiden die Blätter innerhalb 4 Wochen eine materielle Veränderung; die schön grüne Farbe derselben hat sich in ein lichtes Bleigrau verwandelt, und bevor diese Farbenveränderung eingetreten, geben die Blätter kein Pigment ans Wasser ab, dagegen die möglichst größte Menge, wenn die bleigraue Farbe sich zeigt; später nimmt die Menge der Ausbeute immer mehr ab. — Um aus den trocknen Blättern Indig zu bereiten, wird also verfahren: man weicht in der Einweichküpe dieselben mit einem 6mal größern Volumen Wasser ein, und läßt, unter stätem Umrühren, um die schwimmenden Blätter niederzudrücken, 2 Stunden lang weichen. Nach Verlauf jener Zeit wird das schön grüne Wasser in die Schlagküpe abgezapft; denn, läßt man es länger über den Blättern stehen, so schlägt sich der Indig nieder und wird dadurch verloren. Heißes Wasser, welches Einige empfohlen haben, ist nicht nöthig. Das Verfahren mit trocknen Blättern hat den Vortheil, daß man aus den in Vorrath zur günstigen Zeit eingesammelten Blättern, unabhängig von der Witterung, Indig gewinnen kann; daß ferner die, leicht zum Nachtheil ausschlagende Gährung durch eine weit kürzere Digestion ersetzt wird. (Vergl. *Erdmanns* Journal für Chemie, Bd. 8., S. 188 und *Schubarths* techn. Chemie, B. III. S. 304.) — Der Indigo hat eine dunkelblaue, ins Violette und Purpurne stechende Farbe, ist geruch- und geschmacklos, nimmt durch Reiben mit einem glatten, harten Körper, z. B. dem Fingernagel, einen Kupferglanz (Feuer genannt) an. Zuweilen ist er leichter, zuweilen auch schwerer als Wasser, was sowohl von fremden Beimengungen, als auch von der Behandlungsweise des Teigs beim Kochen, Pressen und Trocknen abhängt. In Wasser, kaltem Alkohol, Aether, Salzsäure, *verdünnter* Schwefelsäure, kalten ätherischen und fetten Oelen ist der Indig unlöslich. *Siedender* Alkohol löst den Farbstoff des Indigs auf, läßt ihn aber beim Erkalten wieder fallen. Das wahre Auflösungsmittel für den Indig ist die concentrirte (sogenannte Nordhäuser) Schwefelsäure (Vitriolöl). (Ueber die für den Fabrikanten und Färber so wichtigen übrigen chemischen Eigenschaften des Indigs findet man vollständige Belehrung in *Schubarths* techn. Chemie, Bd. 3., S. 309.)

Da der Werth des Indigs allein von dem darin enthaltenen blauen Farbstoff abhängt, so hat man in neuerer Zeit mehrere Mittel ausfindig gemacht, um diesen zu bestimmen, da man beim Einkauf sich nicht immer bloß nach den äußern Kennzeichen (Farbe, Glanz, Härte, Reinheit der Substanz im Innern, Leichtigkeit oder Schwere, Form der Stücke u. s. w.) richten kann. Die frühere Methode, mittelst Chlorwasser zu sehen, wie schnell der Farbstoff zerstört wird, ist durchaus nicht genau, und wir wollen hier daher nur die von *Pugh* vorgeschlagene und von *Berzelius* verbesserte Prüfungsmethode des Indigs mittheilen, die zwar allerdings weitläufiger aber auch viel zuverlässiger ist. Es werden nämlich 100 Gran fein gepulverter Indig und ebensoviel frisch gebrannter Marmor abgewogen, deßgleichen 200 Loth Regenwasser in einem Maaßglas abgemessen; man löscht von diesem Wasser den Kalk, reibt den Indig mit Wasser und Kalkhydrat auf einem Reibstein sorgsam und schüttet dann den Brei in eine Flasche, spült ihn mit Wasser ab, damit nichts verloren gehe und fügt das Uebrige hinzu. Darauf digerirt man die Flüssigkeit bei 80—90° Cels. im Wasser- oder Sandbad mehrere Stunden lang, wobei das Indigbraun mit dem Kalk eine unauflösliche Verbindung eingeht; ein Zusatz von 200 Gran frisch bereitetem reinem Eisenvitriol bedingt die Reduction des Indigblaues. Nachdem die Flüssigkeit in der gut verschlossenen Flasche sich geklärt hat und erkaltet ist, zieht man von derselben 50 Loth klare Auflösung mittelst eines Hebers ab, setzt etwas Salzsäure hinzu, um den Kalk in Auflösung zu erhalten, und läßt den reducirten Indig sich an der Luft oxydiren und niederschlagen. Hat sich der Niederschlag abgesetzt, so wird derselbe auf einem gewogenen Filtrum gesammelt, abgewaschen, bei 100° getrocknet, gewogen und das Gewicht des Niederschlags mit 4 multiplicirt, so erhält man die Gewichtsprocente des, im angewendeten Indig enthaltenen Indigblaues: — Diese Prüfungsmethode gibt ein weit richtigeres Resultat, als alle andern, obschon ein geringer Verlust an Indigblau nicht vermieden werden kann und daher der Inhalt um ein Geringes zu niedrig ausfällt. — *Verfälschungen* des Indigs kommen im Allgemeinen nicht zu häufig vor; auch sind sie nicht schwierig zu entdecken. Auf einem glühenden Bleche verbrennt, darf er nur sehr wenig Asche zurücklassen, sonst ist er mit erdigen Theilen, Sand, Kreide, Schiefermehl oder dergleichen gemengt. In Ostindien vermehrt man oft sein Gewicht durch den schleimigen Abfud von Früchten; alsdann erweicht aber der Indig sehr leicht im Wasser und macht dieses ganz schleimig. Mit *Stärkmehl* versetzter Indig macht heißes Wasser ganz kleisterartig und wird durch Schwefelsäure (welche das Stärkmehl *verkohlt*) schwarz gefärbt. Endlich wird zuweilen dem Indigo *Berlinerblau* zugesetzt, was sich aber verräth, wenn die Farbe des gestoßenen Indigs durch ätzende Kalilauge schwächer wird. Die vorzüglichste *Anwendung* des Indigs ist die in der Färberei; auch dient er zur Bereitung des Neublaus und des blauen Carmins.

Sorten. Diese bestimmt man im Allgemeinen nach dem Vaterlande, und hat hiernach folgende: *Guatimala* und *Caraccas*, gehört zu den besten; er ist sehr leicht und farbreich. Die vorzüglichste Art heißt *Tizatti* oder *Tissat*, welche nur selten in den Handel kommt; hierauf folgt als erste Qualität **Flores** oder **Floro**, dann als Mittel- oder zweite Sorte **Sobre Saliente**, hierauf **Cortex**, **Cortes** oder **Cortey Color**. Häufig heißt her Caraccas-Indig auch **La Guayra - Ind.**, da er über diesen Hafen ausgeführt wird. Dort wird jährlich dreimal Indig-Markt gehalten. Im Ganzen kommen circa 2000 Seronen von 100 Pfd. zum Verkauf. — *St. Domingo*, dem Guatimala an Güte nicht gleichkommend, ist ebenfalls leichter als Wasser. Uebrigens ist er härter als Guatimala-Flor, und die beste Sorte zeigt ein weniger reines, etwas ins Bräunliche spielendes Blau. Man bezog ihn früher häufiger als jetzt, und zwar in Fässern von 200—500 Pfd. — Der *ostindische* Indig kommt besonders aus *Bengalen* und *Madras*. Der aus Bengalen kommende Indigo wird in zwei Classen getheilt, welche im Handel **Bengal** und **Oude** heißen. Ersterer ist das Produkt der südlichen Provinzen Bengalen und Bahar, letzterer der der nördlichen Provinzen. Der erstere übertrifft an Güte den letzteren. 1827—28 betrug die Indig-Ausfuhr aus dem Hafen von Madras 880,880 Pfd., mehr als das Viersache der vorhergehenden 5 Jahre. Außer dieser Ausfuhr geht noch eine bedeutende Quantität durch die Franzosen

vollmächtigter, oder nach §. 820 und 822*) dafür zu achten, so muß er alle zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehen, wider sich gelten lassen. — Der französische Code de Commerce erklärt sich, wie schon oben erwähnt, dahin, daß jedes Indossament, welchem eines der namhaft gemachten Erfordernisse abgehe, als bloße Vollmacht gelten soll, und in gleicher Weise spricht sich die österreichische Wechselordnung (s. oben) aus.

Die Handlung nun, wozu beim uneigentlichen Giro der Indossant den Indossaten beauftragt, kann entweder die Einziehung der Wechselforderung bei Verfall, oder die weitere Veräußerung und Begebung des Wechsels zum Gegenstande haben. Die Befugniß des Indossatars zur weitern Begebung wird von vielen Gesetzen (unter andern dem preuß. Landrecht) nur dann zugestanden, wenn das Procura-Indossament auf Ordre gestellt war; nach einigen andern ist sogar dieser Zusatz nicht einmal erforderlich, um das Recht des weiteren Girirens zu begründen. Dieses Weitergiriren kann entweder mittelst eigentlichen Indossaments, oder auch bloß in der Art geschehen, daß man den neuen Indossaten nur zur Einziehung des Wechselbetrags ermächtigt, mithin wiederum durch ein eingeschränktes, uneigentliches (Procura-) Indossament. Letzteres ist, der Natur der Sache gemäß, dem Procura-Indossaten eben sowohl wie Ersteres gestattet, da es Jedem freistehen muß, die Einkassirung durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; doch erlauben mehrere Wechselgesetze (darunter die preußischen, hannöverschen und niederländischen) ein weiteres Procura-Indossament nur dann, wenn der Wechsel und das erstere Procura-Indossament auf Ordre lauten.

Eine häufig vorkommende Art der uneigentlichen Indossamente bildet (wenigstens der Form nach) das Indossament in blanco (in bianco), welches aus der bloßen Namensunterschrift des Indossanten, mit darüber gelassenem freien Raume zur Ausfüllung, besteht, also ein unausgefülltes Giro zu nennen ist. Man wendet dieses Blanco-Indossament besonders an, wenn man an Jemand den Wechsel unter gewissen Bedingungen oder zur Begebung remittirt, ohne zu wissen, ob derselbe davon wird Gebrauch machen können, indem man ihm in diesem Falle die Ausfüllung des Giro selbst überläßt, während, wenn der Wechsel zurückgeht, ein anderweites Indossament geschehen kann. Auch kommt dasselbe vor, wenn man durch eine Mittelsperson Wechsel kauft, ohne dem Geber seinen Namen wissen lassen zu wollen, in welchem Falle dann dieser auch den Wechsel in blanco (on blanc) girirt und der Wechselnehmer (Indossat) das Indossament ausfüllt, da nur die Unterschrift von der Hand des Indossanten sein muß, die übrigen Punkte aber von einer andern geschrieben sein dürfen. — Es kann jedoch großer Nachtheil aus diesen Indossamenten entstehen, indem z. B., wenn der Wechsel verloren geht, der Finder, wenn er unredlich handeln will, das Giro leicht auf seinen Namen ausfüllen und die Wechselsumme, ehe er noch daran verhindert wird, erheben kann, in welchem Falle dem Indossanten, auf dessen Gefahr der Wechsel läuft, kein Anspruch an den Bezogenen, welcher rechtsgiltig zahlte, zusteht. — Will man daher solchen Uebelständen vorbeugen, so thut man wohl, den Wechsel mittelst eines vollständigen Indossaments an den Empfänger zu übertragen, und, im Fall dieser den Wechsel nicht gebrauchen kann, ihn wieder an sich zurück giriren zu lassen. Eben so ist es für den Indossaten oder Empfänger eines in blanco girirten Wechsels rathsam, das Giro sogleich auf seinen Namen auszufüllen.

Aus der mit dem Blanco-Indossament verbundenen Absicht geht deutlich hervor, daß dasselbe nur der Form nach ein uneigentliches, dem Zwecke nach aber ein wahres eigentliches Giro ist, wodurch denn auch die Art der oben erwähnten Ausfüllung, sobald dieselbe nur vor der Präsentation erfolgt, gerechtfertigt wird. Aus diesem Gesichtspunkte werden die Blanco-Giros auch von mehreren der neueren Wechselgesetze betrachtet, und so gelten dieselben in England den eigentlichen Indossamenten völlig gleich. Das preußische Landrecht spricht sich darüber in Th. II. Tit. 8. §§. 817 und 818 folgendermaßen aus: »Die bloße Namens-Unterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird, so kann der vorige Inhaber, der seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sei, im Wechselprozesse nicht schützen. — Obgleich diesen Worten gemäß in Preußen das Blanco-Indossament eigentlich unzulässig ist, so ist doch die Wirkung obiger Paragraphe dieselbe, wie bei den übrigen, die Blanco-Giros billigenden Gesetzen, indem nach §. 818 der vorige Inhaber keine Einrede darauf gründen kann, daß er den Wechsel in blanco indossirt habe, sobald nur das Giro überhaupt ausgefüllt ist. — Das niederländische Handelsgesetzbuch sagt in Buch I. Tit. 7. Abth. 4. §. 33.: »Das Indossament ist entweder vollständig, oder in blanco,« und in §. 35.: »Das Indossament in blanco muß zum wenigsten das Datum und die Namensunterschrift des Indossanten enthalten. Dadurch wird der Wechsel angesehen als an den Inhaber übergegangen und das Bekenntniß vom genossenen Werthe enthaltend.«

Der mögliche Nachtheil aber, der, wie erwähnt, aus Blanco-Indossamenten entstehen kann, hat Veranlassung gegeben, daß viele Wechselgesetze dieselben ganz und gar verbieten; dahin gehören unter andern die würtembergische, Frankfurter, Leipziger und Bremer Wechselordnung. In England sind sie nur bei Wechselbriefen, die auf weniger als 5 Pfd. Sterl. lauten, verboten. In Frankreich werden die Blanco-Giros, nach Art. 138 des Code de Commerce (s. denselben weiter oben) als bloße Procura-Indossamente angesehen und so beurtheilt. In Oesterreich sind dieselben durch den Art. 32 der Wechselordnung zwar gänzlich verboten; dennoch aber werden sie im vorkommenden Falle ebenfalls als Procura-Giros betrachtet (vergl. Treitschke's Encyclop. der Wechselrechte, Bd. I. S. 492).

Es kommt zuweilen der Fall vor, daß ein Indossant statt des vollständigen Giro bei der Begebung des Wechsels bloß die Worte »empfangen« oder »pr. acquit« nebst seiner Unterschrift darauf bemerkt, mithin eine bloße Quittung über den Empfang der Wechselsumme gibt. Eine solche Quittung aber kann nur auf den Trassaten bezogen werden, und der Empfänger (Indossat) des Wechsels ist daher in diesem Falle bloß als ein vom Indossanten zur Einziehung der Wechselsumme Beauftragter anzusehen, der nicht einmal die Rechte des Procura-Indossaten besitzt, da er nicht Protest erheben lassen kann; daher denn auch der eigentliche Eigenthümer des Wechsels (der Aussteller der Quittung) den dadurch etwa entstehenden Schaden allein zu tragen hat. Ist aber in der Quittung zugleich das Bekenntniß des empfangenen Werthes enthalten, oder ist der letztere Umstand sonst erweislich, so erhellt hieraus die wirkliche Begebung des Wechsels, und das Indossament tritt dann in die Stelle eines eigentlichen. — Nach dem französischen Gesetz (und einigen andern) aber kann Letzteres wegen des Mangels der Worte »an die Ordre« (»payez à l'ordre«) nur als Procura-Indossament betrachtet werden.

Das sogenannte getheilte Indossament, dessen einige Wechselordnungen erwähnen, und welches eine kleinere Summe, als die, auf welche der Wechsel lautet, übertrügt, kommt im wirklichen Wechselgeschäft gar nicht vor, und würde auch in der That nur zu mancherlei Verwickelungen Anlaß geben. Wir halten es daher für überflüssig, etwas Weiteres darüber zu sagen, und bemerken nur noch, daß einige Wechselgesetze (die englischen und weimarischen) es gänzlich untersagen.

Nicht selten geht ein Wechsel, vermöge des Uebertrags durch Giro, durch so viele Hände, daß der Raum der Rückseite nicht hinreicht, alle die erforderlichen Indossamente aufzunehmen. Bekommt man nun einen solchen Wechsel, welchem nicht wohl noch ein Giro hinzuzufügen ist, und will denselben weiter indossiren, so hilft man sich dadurch, daß man demselben noch ein Stück Papier gleichen Formats (mittelst Oblate) anklebt und das auf der Original-Urkunde begonnene Indossament zum andern Theile auf dieses angefügte Papier bringt. Ein solches angehängtes Blatt heißt der Anhang oder die Allonge des Wechsels, und auf die dem Wechselcontexte gegenüberstehende zweite Seite desselben bemerkt man, daß dies Papier ein Anhang zu dem nebigen Wechsel sei, und fügt die Hauptpunkte des Wechsels selbst, nämlich: die Art des Wechsels, die Wechselsumme, den Namen und Wohnort des Trassanten und das Datum der Ausstellung, die Wechselsicht, die Ordre und den Namen und Wohnort des Bezogenen bei, z. B.:

Anhang zu einem Prima-Wechsel; im Belauf von fünfhundert Thalern preußisch Courant, gezogen von August Soldau in Leipzig, unterm 15. März 1837, zwei Monate dato, an die Ordre des Herrn Wilhelm Weingart, auf Herrn Carl Stutzer in Berlin.

Der von Einigen befolgte Gebrauch, diese Seite bloß durch

*) Den §. 820 haben wir oben schon mitgetheilt, und §. 822 lautet: „Fehlt dies Erforderniß (der Datirung, s. oben), so wird angenommen, daß nur ein Indossament pro cura vorhanden sei.“

zwei einander durchkreuzende Linien auszufüllen, ist nicht anzuempfehlen. Sehr zweckmäßig aber ist es, wie wir daher oben als Regel anführten und wie es auch größtentheils geschieht, das bezügliche Indossament auf dem eigentlichen Wechsel zu beginnen und auf der Allonge darunter fortzusetzen und zu schließen, wodurch man der möglichen Fälschung vorzubeugen sucht, welche ein Abreißen des ursprünglichen und Anfertigung eines weitern, veränderten Anhangs von Seiten eines unredlichen Inhabers herbeiführen könnte, wenn ein Indossament auf der Rückseite des Wechsels gerade schlösse, und das folgende neue die Allonge eröffnete, obschon, trotz jener Vorsicht, ein Betrug nicht unmöglich ist. — Wenige Wechselordnungen nur (die preußische, hannöversche, weimarische und dessauische) erwähnen der Allonge; von diesen bestimmt die weimarische ausdrücklich, daß die Buchstaben von einer Zeile des bezüglichen Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt (also auf die Fuge) geschrieben werden sollen. Aber auch da, wo kein Wechselgesetz seiner gedenkt, bedient man sich des Anhanges im erforderlichen Falle.

Wir haben weiter oben schon, bei Erklärung des eigentlichen Indossaments, dessen **Wirkungen** berührt, und kommen nun auf die beim Indossament **überhaupt** stattfindenden **rechtlichen Verhältnisse** zurück. Zunächst fragt es sich, wem denn im Allgemeinen das Recht, Wechsel zu indossiren, zustehe? und es muß diese Frage dahin beantwortet werden, daß Jeder, an den der Wechsel übertragen worden ist, ihn durch indossiren könne, gleich viel, ob er wechselfähig sei oder nicht. Dagegen muß ein Indossant, welcher für den Eingang des Wechsels nach Wechselrecht haften soll, wechselfähig sein; ist dies aber auch nicht der Fall, so hat der Indossat eben die Rechte gegen die Vormänner seines Indossanten, wie dieser selbst. Ein Indossament, welches ausgestellt wurde, als der Girant wechselfähig war, behält seine Wirkungen, wenn derselbe auch hiernächst die Wechselfähigkeit verliert, und eben so wird umgekehrt einem Giro, welches von einem **nicht** Wechselfähigen herrührt, durch dessen spätere Wechselfähigkeit keine Wechselkraft beigelegt. Abweichend hiervon aber bestimmt das **preußische** Landrecht in Th. II. Tit. 8. §. 836.: »Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verpflichten können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozeß, nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegten Geschäfts.« §. 837.: »An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmäßig halten.« §. 838. »Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden und giltig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er aus seinen früheren, noch nicht verjährten Indossamenten wechselmäßig verhaftet.« — Dasselbe Gesetzbuch stellt es in §. 839 dem Inhaber eines mehrmals indossirten Wechsels frei, auf welchen von den wechselmäßig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will. Diesen sogenannten **springenden Regreß** gestatten in Deutschland außer dem preuß. Landr. noch: die hannöversche, würtembergische, Frankfurter, Hamburger, Gothaer, dessauische und jeversche Wechselordnung, während die übrigen den der Reihenfolge nach zu nehmenden Regreß vorschreiben. Das **preußische** Landrecht (§. 840) gestattet dem Inhaber dabei noch, von jener Wahl wieder abzugehen.

So wie jeder Indossant im Allgemeinen den Wechsel weiter indossiren kann, so kann dieses Papier auch an **Jedermann** indossirt werden, er mag wechselfähig sein oder nicht.

Um rechtsgiltig indossirt zu werden, muß der **Wechsel** alle vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen; demgemäß bestimmt das **preußische** Landrecht (Th. II. Tit. 8. §. 827), daß ein indossirtes Instrument, welches wegen darin vorhandener Mängel nicht für einen Wechsel gelten kann, nur die Wirkung der Cession eines Schuldscheins hat. Besitzt der Wechsel aber jene Eigenschaften, so ist es auf das Verhältniß zwischen Indossanten und Indossaten ohne allen Einfluß, ob jenes Papier werde acceptirt und bezahlt werden oder nicht, ob es echt oder richtig sei; — der Girant haftet seinem Giratar für den Eingang. Ueber diese Unabhängigkeit des Indossaments vom Wechsel verordnet das **preußische** Landrecht in Th. II. Tit. 8. §. 833: »Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform ausgestellt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmäßig.« §. 834. »Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.« §. 835. »Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft hatte.« — In **Oesterreich** aber muß, um die Giltigkeit eines Indossaments zu begründen, auch der Wechsel selbst ein giltiger, richtiger sein.

Der **niederländischen** Wechselordnung zufolge bewirkt ein falsches Indossament keine Uebertragung des Wechseleigenthums, sondern alle späteren Giros verfallen: doch bleibt dem Inhaber die Klage gegen alle Unterzeichner dieser Indossamente vorbehalten. Die Indossamente aber, welche älter als das falsche sind, behalten ihre Kraft und ihren Werth. (Handelsgesetzbuch, Buch I. Tit. 7. §. 37.)

Ohne der Giltigkeit des Wechsels Eintrag zu thun, darf ein Indossament desselben **ausgestrichen** sein; ein Fall, der nicht selten vorkommt, wenn z. B. der genannte Indossat den Wechsel nicht brauchen kann und dieser also wieder an den Indossanten zurückgeht.

Ueber die **Zeitdauer**, während welcher giltig indossirt werden kann, sprechen sich nur wenige Wechselgesetze aus. Im Allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß man auch nach Verfall des Wechsels diesen noch ferner mittelst Indossaments übertragen könne; jedoch verliert der Inhaber eines Wechsels, welcher diesen bis über die Verfallzeit hinaus an sich behält, den **Regreß** an die Indossanten, welche den Wechsel **vor** Verfall übertragen haben, und an den Trassanten; da diese Letzteren sich für den richtigen Eingang nur unter der Bedingung verbürgt haben, daß der Wechsel zu gehöriger Zeit präsentirt, und, im nöthigen Falle, protestirt werde. Zu denjenigen Wechselgesetzen, welche die Indossirung nach Verfall als giltig anerkennen, gehören unter andern die **preußischen**, und das allgem. preuß. Landr. verordnet deswegen in Th. II. Tit. 8. §. 825: »Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.« §. 826. »Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung.« — Hingegen wird das Giriren nach Verfall als **ungiltig** betrachtet von der **niederländischen**, **Hamburger** und **Braunschweiger** Wechselordnung. Dort und in **Frankreich** wird ein Indossament nach Verfall nur als gemeine Cession geachtet. In **England** ist das Indossiren nach Verfall erlaubt, mit einziger Ausnahme der Wechsel, die auf weniger als 5 Pfund lauten. In **Augsburg** (wo aber erst 14 Tage vor Verfall acceptirt wird) ist von der Acceptation an auch schon das weitere Indossiren des Wechsels untersagt. Im Königreich **Sachsen** dagegen dürfen **eigene Wechsel** sogar nach der Verjährung des Wechselrechts noch indossirt werden.

Hinsichtlich der **Datirung** des Indossaments muß die Beisetzung eines falschen Datums, besonders jede Zurückdatirung, stets als gesetzwidrig und unerlaubt angesehen werden. Daher bestimmt denn auch der franz. Code de Commerce in Liv. I. Tit. 8. Art. 139: »Es ist verboten, die Indossamente zurückzudatiren, bei Strafe der Fälschung.« Das **niederländische** Handelsgesetzbuch verordnet in Buch I. Tit. 7. Abtheil. 4. §. 38: »Es ist verboten, die in der Ordnung ausgestellten Indossamente, oder die Beauftragungen zu antidatiren; bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, und vorbehaltlich der gerichtlichen Belangung, wenn Gründe dazu vorhanden sind.« Eben so verfügt das **spanische** Handelsgesetzbuch in Buch II. Tit. 9. Abschn. 5. Art. 470: »Wer ein Indossament antidatirt, wird für allen Schaden verantwortlich, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann außerdem als Falsarius bestraft werden, wenn er dabei auf boshafte Weise zu Werke gegangen ist.«

Das mehrfache Indossiren (Giriren) wird von den meisten der älteren Wechselgesetze als mit mancherlei Verwickelungen verknüpft und mithin als ein lästiger Umstand betrachtet, und es ward daher von mehreren Wechselordnungen (z. B. der Braunschweiger) dieses Recht sehr eingeschränkt, von andern sogar kein weiteres Giriren, als das ursprüngliche, erste (vom Trassanten an den Präsentanten) gestattet. — Die meisten dieser Beschränkungen sind jedoch in neueren Zeiten, und als man deren Unzweckmäßigkeit erkannte, wieder abgestellt worden.

Wenn mehrere Exemplare eines Wechsels ausgestellt werden (s. d. Art. **Duplicate**), ist nur eines zum Indossiren (Begeben) bestimmt; daher ist es denn auch erlaubt, die Giro auf **Duplicate**, und, bei Sola-Wechseln, auf **Abschriften** zu setzen.

Ueber den **Nutzen** der Indossamente glauben wir nicht nöthig zu haben, uns weitläufig auszusprechen, da derselbe aus dem vorher Bemerkten so einleuchtend ist. Wie viele Zahlungen und Baarsendungen mit ihren Unkosten werden nicht durch den Uebertrag des Wechsels vermieden, und auf eine wie leichte und einfache Weise gelangt hier nicht der Gläubiger zu seiner Schuldforderung, deren Einziehung ihm außerdem viel-

leicht mannigfache Bemühungen und Kosten verursacht hätte! Ja, durch diesen Uebertrag des Wechseleigenthums erlangt das Wechselgeschäft erst vollkommen die ihm eigenthümlichen Vortheile und Wichtigkeit, indem es so viele gemeinsame Interessen mit Leichtigkeit ausgleicht. (Vergl. übrigens noch den Art. Wechselgeschäft.)

Indult, Indultbrief, s. Moratorium.

Ingber, Ingwer (franz. Gingembre; engl. Ginger; lat. Radix Zingiberis). Die Wurzel des in Guiana einheimischen und in Ostindien (namentlich Bengalen und Java) angebauten gemeinen Ingbers (Amomum Zingiber L.). Man hat im Handel zwei Sorten, den gemeinen oder schwarzen, und den geschälten oder weißen Ingber. In der Gestalt und im Allgemeinen zeigen beide Sorten wenig Verschiedenheit; die Wurzeln sind 1—2 Zoll lang, ungefähr 1 Zoll breit und 6—8 Linien dick, sehen gleichsam breitgedrückt aus und erscheinen an den Stellen, wo die Oberhaut fehlt, fast hornartig. Sie sind zwei- bis viertheilig, handförmig und mit einer festen, starken, unregelmäßigen, runzeligen Außenhaut versehen, die eine grau- oder gelbbraune Farbe hat; innerlich haben die Wurzeln eine gelblich-weiße Farbe, einen dichten, mehligen Bruch und sind mit vielen Längsfasern durchzogen. Der Geruch ist angenehm gewürzhaft, eigenthümlich, das Pulver Niesen erregend. Geschmack scharf gewürzhaft und brennend, aber demungeachtet angenehm. Der gewöhnliche weiße Ingber wird dadurch gewonnen, daß man die frischen Wurzeln von Erde und Schmutz reinigt, dann sorgfältig von der Oberhaut befreit und trocknet. Der in neuerer Zeit über England in den Handel gekommene, ganz (schnee-) weiße Ingber ist, nach Trommsdorff's Untersuchung, mit Chlor gebleicht. Sein Gebrauch ist wegen seines viel höheren Preises nicht zu empfehlen, zumal da der Ingber durch die Behandlung mit Chlor nichts gewinnt, sondern eher schlechter wird.

Gebrauch: In der Arzneikunde als ein kräftiges Reizmittel bei Krankheiten des Magens. In der Conditorei zur Bereitung des verzuckerten Ingbers, der ebenfalls als magenstärkendes Mittel gern genossen wird. In der Kochkunst ist der Ingber als Gewürz an mehreren Speisen beliebt. Aus Ostindien kommt auch ein eingemachter (candirter) Ingber in runden Töpfen nach Europa; die frischen Wurzeln werden dort mehrere Tage lang in Wasser eingeweicht und dann mit Zucker eingemacht. — Sorten: Man unterscheidet hauptsächlich ost- und westindischen. Ersterer (besonders der von Malabar, Bengalen und Decan) wird letzterem vorgezogen. In Westindien erzeugen besonders Jamaika, Domingo und Barbados Ingber. Der Jamaika J. kommt in Säcken von 100—120 Pfd.; der ostindische in Ballen von 150—200 Pfd. Von den, 1829 in England eingeführten 11,607 Ctr. Ingber waren 4911 Ctr. aus Ostindien und 6081 Ctr. aus Westindien. — Unter gelbem Ingber versteht man die Curcume, unter wildem den Zittwer, und deutschen J. nennt man die Aronswurzel.

Inhalts-Erklärung, s. Declaration.

Innungen, Gilden oder Zünfte heißen die gesetzlich anerkannten Gesellschaften oder Vereine von Gewerbtreibenden, deren Zweck es ist, über die Angelegenheiten ihres Gewerks zu wachen, Mißbräuche abzuschaffen, eintretenden Uebelständen vorzubeugen, auf gute Arbeit zu sehen und ihre Mitglieder zu unterstützen. Demgemäß haben dieselben ihre besondern Statuten und eine eigene Casse, welche aus den Beiträgen der Zunftgenossen besteht und woraus sämmtliche Ausgaben der Innung bestritten werden. In festgesetzten Zusammenkünften werden die das Gewerk betreffenden Angelegenheiten erörtert und das Beste der Gesellschaft berathen, welche überhaupt alle die Rechte genießt, die einer erlaubten Gesellschaft im Staate zustehen. — Es ist nicht durchaus nöthig und mit ihrem Wesen unzertrennbar, daß stets Genossen von nur einem und demselben Gewerbe zu einer Innung zusammentreten; es können vielmehr mehrere Gewerke einer ähnlichen Gattung Eine Gilde ausmachen, und so hat man Innungen der Feuerarbeiter u. s. w. Die Ausdrücke Innung und Gilde gelten in einigen Gegenden für anständiger als Zunft, und aus diesem Grunde nennen sich die Genossenschaften der Kaufleute: Kaufmannsgilde, Kramerinnung; auch führen dieselben häufig den Namen Gremium (s. d. Art.). — So viele Vortheile die Innungen auf der einen Seite bringen, so viel Nachtheiliges läßt sich auf der andern von ihnen sagen, und namentlich ist es der althergekömmliche Zunftzwang (die Nothwendigkeit, als Meister der Gilde beizutreten, daher der Ausdruck: zünftiger Meister) und die Beibehaltung vieler inneren Mißbräuche, welche gegen sie sprechen. Es ist daher auch in denjenigen Ländern, welche die Freiheit der Gewerbe angenommen haben, der ehemalige Zwang, einer Zunft oder Innung der Gewerksgenossen beizutreten, gänzlich aufgehoben worden; — wie viel Nachtheile indessen auch die Gewerbefreiheit, namentlich in Deutschland, mit sich gebracht hat, wie vorzüglich die gegen Entrichtung der festgesetzten Abgabe einem Jeden ohne Weiteres ertheilte Erlaubniß, ein beliebiges Gewerbe zu betreiben, eine übergroße Menge zum Theil Unbefugter, zum Schaden des ganzen Standes, in die Reihe der Gewerbtreibenden und Kaufleute gestellt hat, ist neuerdings häufig und zum Theil sehr gründlich beleuchtet worden, und es dürfte, um dem allgemeinen Besten zu entsprechen, am gerathensten sein, hier die Mittelstraße zu halten: die Uebelstände der eigentlichen Gilden abzuschaffen, ihr mannigfaches Gute aber unter zeitgemäßer Form beizubehalten und mit einer weise beschränkten Gewerbefreiheit zu verbinden. — Das erste Entstehen der Innungen ist im zwölften Jahrhundert zu suchen.

Insbruck, Hauptstadt der gefürsteten Grafschaft Tirol, am Einflusse der Sill in die Inn, in höchst romantischer Lage, mit 12,000 Einw., deren Industrie nicht unbedeutend ist, indem sie seidene Zeuge, Tuch, Glas und Kattun liefern. Besonders lebhaft ist der Transitohandel.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte, unter Böhen.

Inscriptionen, s. unter d. Art. Staatspapiere.

In solidum, solidarisch verbindlich, Alle für Einen und Einer für Alle. Sobald als Mehrere zusammen sich verpflichtet haben, eine Zahlung zu leisten oder irgend eine andere Verbindlichkeit zu erfüllen, so sind folgende zwei Fälle möglich: entweder kann dieselbe 1) von Jeden einzeln gefordert werden, in der Weise, daß dieser für das Ganze in Anspruch genommen wird, oder 2) es braucht Jeder nur für seinen (auf ihn fallenden) Antheil zu stehen. Der erste Fall ist die sogenannte Correal-Verbindlichkeit, die Verbindlichkeit in solidum (Obligatio correalis oder O. in solidum); der zweite hingegen die Verbindlichkeit pro rata (Obl. pro rata). Man vergleiche die Artikel Handelsgesellschaft (S. 411), und unter dem Art. Wechsel die die Acceptation betreffenden Stellen.

Insolvenz. Da der Handelsverkehr zwischen Deutschland und England so sehr bedeutend ist, halten wir es für nöthig, hier die gesetzlichen Bestimmungen Englands über die Insolvenz mitzutheilen. Insolvenz ist ein Ausdruck im Handelsrechte, mit dem man den Zustand aller der Personen bezeichnet, welche unfähig sind, ihre Schulden nach dem gewöhnlichen Handelsgebrauche zu bezahlen. Wer bankerott ist, ist auch insolvent; es können aber auch Leute insolvent sein, ohne etwas Bankerottes begangen zu haben, was sie einer Bankerottcommission unterwirft. (S. Bankerott.)

Nach den Bankerottgesetzen müssen die Gläubiger das Gesammtvermögen ihres Schuldners sequestriren; nach den Insolvenzgesetzen kann der Schuldner selbst sein Eigenthum für seine Gläubiger abtreten. Aus dieser Verschiedenheit des Anfangs entsteht die größte Verschiedenheit in der Schlußoperation bei Bankerott und Insolvenz. Da bei dem Bankerott die Gläubiger eine Commission niedersetzen, so verlieren sie alle spätere Gewalt über das Eigenthum und die Person des Insolventen, nachdem er seine Bescheinigung erhalten hat; da aber bei dem Verfahren nach den Insolvenzgesetzen der Schuldner selbst den ersten Schritt thut, so schützt er durch Abtretung seines Vermögens nur seine Person gegen künftigen Arrest, nicht aber das Vermögen, das er später wieder erwerben kann, gegen die Pflicht, alle seine Schulden voll zu bezahlen.

Im Jahre 1813 wurde ein besonderes Tribunal, Court for Relief of Insolvent Debtors eingesetzt, bei dem der Insolvent seine Güter für seine Gläubiger abtritt.

Der erste Schritt ist die Petition. Jedermann, der irgend einer Schuld wegen in Haft ist, kann binnen 14 Tagen das Gericht um seine Freilassung angehen. In diesem Gesuch gibt er die Ursache seiner Verhaftung und den Betrag seiner Schulden an, und bittet, nicht bloß von den Forderungen der Personen, die ihn zur Haft bringen ließen, sondern aller seiner Gläubiger freigelassen zu werden, welche zu dieser Zeit Ansprüche an ihn haben. Personen, die nicht wirklich in Haft sind, können diese Wohlthat nicht in Anspruch nehmen.

In der London Gazette werden dann alle Gläubiger des Schuldners aufgefordert, zu einer bestimmten Zeit das Bittgesuch anzuhören. Zugleich mit der Uebergabe des Gesuchs entsagt der Schuldner allem seinem Vermögen bis auf seine Kleidung, sein Arbeitszeug, Betten und Alles, was er und seine Familie nothwendig braucht. Auch muß er ein genaues Ver-

zeichniß aller seiner Schulden, so wie seines Vermögens und seiner Einnahme entwerfen. Begeht er dabei eine betrügerische Auslassung, so hat er eine Gefängnißstrafe verwirkt, die bis auf 3 Jahre ausgedehnt werden kann.

Der Gerichtshof ernennt aus den Gläubigern Güterpfleger (Assignees), denen das Vermögen des Schuldners, die Verwaltung, Veräußerung ꝛc. desselben übertragen wird und die ganz die Stelle des Schuldners vertreten, aber dessen Rechte in Bezug auf das Vermögen ausüben können; das Gericht muß aber über das Benehmen derselben Aufsicht führen.

An dem zur Anhörung des Bittgesuchs des Schuldners festgesetzten Tage kann jeder Gläubiger der Freilassung desselben sich widersetzen oder eine Prüfung seiner Eingaben verlangen. Geschieht dies nicht und alle Eingaben des Schuldners werden für richtig befunden, so kann ihn das Gericht sogleich freilassen, oder eine Zeit zur Freilassung desselben bestimmen, die aber nicht über 6 Monate verschoben werden darf.

Hat indessen der Schuldner seine Bücher vernichtet, den Inhalt derselben verfälscht oder eine andere betrügerische Handlung begangen, so kann er bis zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt werden. Wird er auf das Ansuchen eines der Gläubiger in Haft behalten, so muß der Letztere für den Unterhalt des Ersteren wöchentlich 4 Schill. zahlen. Bleibt die Zahlung aus, so wird der Schuldner freigelassen.

Vor dem Urtheilsspruch über das Gesuch des Schuldners muß dieser eine Vollmacht für das Gericht ausstellen, daß dasselbe im Namen der Güterpfleger für die nicht bezahlten Schulden weiter verfahren könne. Wegen der Schulden, über die man sich mit ihm bei diesem Verfahren verglichen hat, kann er nicht wieder festgenommen werden. Wegen anderer aber kann er zur Bezahlung fortwährend angehalten werden, bis sie und die aufgelaufenen Kosten völlig getilgt sind.

Auch nach der Entlassung kann der Schuldner jederzeit auf Antrag eines Güterpflegers über die in dem Verzeichnisse angegebenen Effecten verhört werden.

Wer Gebrauch von der Rechtswohlthat der Insolvenz-Acte gemacht hat, kann dieselbe innerhalb fünf Jahren nicht wieder in Anspruch nehmen, wenn nicht drei Viertel der Gläubiger (der Zahl und des Schuldbetrags nach) ihre Einwilligung dazu geben, oder wenn sich nicht das Gericht überzeugt, daß der Schuldner seitdem Alles gethan hat, was er vermochte, um seine Schulden zu bezahlen. Auch verheirathete Frauen können Anspruch machen auf die Rechtswohlthat der Insolvenzacte.

Inspectoren (Ober-Zoll- und Ober-Steuer-), s. Zoll- und Steuerbehörden.

Interessen, s. Zinsen.

Interimsschein, Interimswechsel. Wenn bei einer Wechselbegebung, nach Uebereinkunft, entweder der Wechselnehmer die Zahlung des Betrages über die Auslieferung des Papieres, oder der Geber die Ablieferung des Wechselbriefes über die Zahlung der Valuta hinaus verzögert, so stellt derjenige Theil, welcher seinen Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ist, dem andern darüber einen Schein aus, worin er die Erfüllung derselben zu der verabredeten Zeit verspricht. Ein solcher Schein heißt Interimsschein. Derselbe kann auch in der Form eines eigentlichen Wechsels ausgefertigt werden und heißt dann Interimswechsel.

Von Seiten des Wechselnehmers geschieht die Aufschiebung der Zahlung gewöhnlich aus dem Grunde, weil derselbe an der Annahme des Wechsels irgend einen Zweifel hegt and den desfallsigen Erfolg abwarten will, ehe er den Gegenwerth des Papieres aus den Händen gibt, welche Bedingung er in dem Interimsschein besonders bemerkt. In diesem Falle verlangen die Ausstellung eines Interimsscheines: die Leipziger, Bremer, Braunschweiger und weimarische Wechselordnung.

Seitens des Wechselgebers erfolgt die Ausstellung eines Interimsscheins, wenn der Nehmer die Valuta bereits gezahlt hat, ihm aber den Wechsel noch nicht gleich zustellen kann, da es vielleicht noch von Umständen abhängig ist, auf welchen seiner Correspondenten am Zielorte er am besten wird abgeben können, oder weil er den versprochenen Wechsel (wenn dieser ein gemachter ist) selbst erst erwartet. Hat nun der Nehmer den Werth bereits bezahlt, so thut er jedenfalls sehr wohl, sich zu seiner Sicherstellung einen solchen Schein darüber ausstellen zu lassen.

Ein vollständiger Interimsschein muß, außer den ihn bewirkenden Umständen, das Versprechen und die Bedingungen der Lieferung und die wesentlichsten Punkte des betreffenden Wechsels enthalten, und sobald dies der Fall ist, kann der Executivprozeß daraus erfolgen. Der wirkliche Wechselprozeß dagegen kann aus dem Interimsscheine in der Regel nur dann folgen, wenn derselbe im Contexte als Wechsel erklärt ist, oder der Aussteller sich nach Wechselrecht darin verbindlich gemacht hat; doch darf nach einigen Wechselordnungen auch aus dem einfachen Interimsschein ohne Weiteres der Wechselprozeß gegen den seiner Verpflichtung nicht nachgekommenen Theil eintreten. — Der Code de Commerce erwähnt der Interimsscheine (billets de change) gar nicht, und es ist daher in Frankreich die desfallsige frühere Verfügung noch in Giltigkeit, welche sie den gezogenen Wechseln gleichstellt, wonach dieselben mithin — unter Zuziehung der die billets à ordre betreffenden Bestimmungen des Code de Commerce — Wechselkraft besitzen, wenn sie auf Ordre lauten, außerdem aber nur als gemeine Schuldscheine (simples promesses) gelten. Doch sind die Interimsscheine überhaupt in Frankreich nicht mehr gebräuchlich. — Das preußische Wechselrecht übergeht dieselben gänzlich mit Stillschweigen.

Wenn die Interimsscheine die Form der Wechsel (also Interimswechsel), oder eine vom Gesetz diesen gleichgeachtete haben, so können sie sogar begeben und indossirt werden. In Oesterreich genießen sie diese Begünstigung auch außerdem, und die österr. Wechselordnung sagt deshalb in Art. 39: »Wird aber ein Schein ausgestellt, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten girirt werden.«

Interusurium, der Zinseszins; s. d. Art. Zins.

Intervention, Intervenient, intervenire ꝛc. Wenn ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt, oder, trotz der Acceptation, bei Verfall nicht bezahlt wird, so kann derselbe von einem Andern, für Rechnung des Trassanten oder eines Indossanten, acceptirt oder bezahlt werden, wofür man im Wechselgeschäft den Ausdruck intervenire (vom latein. intervenire, dazwischen kommen, vermitteln) braucht. Dieses Dazwischentreten selbst heißt die Intervention, Derjenige, welcher sie nach erfolgtem Protest, in Auftrag eines Betheiligten oder freiwillig, vollzieht, der Intervenient. Die Intervention bezweckt, einem der beim Wechsel Betheiligten die aus der Nichtannahme oder Nichtzahlung sonst erwachsenden Retourkosten großen Theils zu ersparen und zugleich den Credit dieser Person aufrecht zu erhalten, weshalb man sich auch des Ausdrucks: zu Ehren derselben acceptiren oder zahlen, bedient. Die Annahme heißt in diesem Sinne Ehrenannahme oder Acceptation per onor, die Zahlung alsdann Zahlung per onor (honor), und zwar, wenn die eine oder andere zu Ehren des Ausstellers geschieht, per onor di lettera (pour l'honneur de la lettre), und wenn sie für Rechnung eines der Indossanten oder zu Ehren des Giro bewirkt wird, per onor della gira, del giro (pour l'honneur de l'endossement). Derjenige, zu dessen Ehren man intervenirt, heißt daher Honorat, und in Beziehung auf ihn wird der Intervenient Honorant genannt.

Als Intervenienten können auftreten:

1) Der Bezogene selbst. — Wenn ihm z. B. der Aussteller noch keine Deckung gegeben hat, er also nicht dessen Schuldner ist, so wird ihm, wenn er den Wechsel als Trassat annimmt und bezahlt, der Trassant nur nach gemeinem Rechte verpflichtet, während er (der Bezogene), wenn er den Wechsel nicht acceptirt, nach erhobenem Proteste als Intervenient auftreten kann, wodurch er wechselmäßigen Regreß an den Aussteller erlangt und doch zugleich dessen Credit schützt, ihm Ehre erweist. Eben so kann der Bezogene zu Ehren des Trassanten interveniren, wenn dieser für fremde Rechnung gezogen und für den Dritten nicht gutgesagt oder keine Deckung für ihn gemacht hat. — Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Indossanten interveniren; doch würde dadurch ein nachtheiliges Licht auf den Aussteller fallen, indem der Trassat damit bezeugt, daß er demselben keinen Credit schenkt. — Gesetzliche Bestimmungen über die Intervention des Bezogenen enthält das preußische Landrecht in Th. II. Tit. 8. §. 1021: »Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptiren, so muß der Inhaber sich dieses gefallen lassen.« §. 1031. »Hat der Bezogene selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.« §. 1032. »Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich die im Advisbriefe von dem Aussteller wegen der Deckung oder sonst getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.« — Die österreichische Wechselordnung verfügt in Art. 26: »Wenn ein Wechselbrief präsentiret und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso oder aus andern Ursachen nicht acceptirt würde, so stehet nichts desto weniger dem Trassato, eben wie einem Tertio, frei, per honor di lettera oder zu Ehre des Trassanten oder Indossan-

ten den Wechselbrief zu acceptiren.« — Nach dem Buchstaben des französischen Rechts darf der Bezogene nur die Zahlung per onor, nicht aber die Ehren-Acceptation leisten, indem der Code de Commerce (Art. 126) bloß von einem Dritten als Dazwischentretenden (tiers intervenant) spricht; doch wird diese Verfügung im Wechselgeschäft gar nicht beachtet, und der Bezogene acceptirt (per onor) im vorkommenden Falle als Dritter.

2) Die Person, welche vom Aussteller oder einem der übrigen Wechselinteressenten durch die Nothadresse (s. d. Art.) aufgefordert wird, den Wechsel zu acceptiren und zu bezahlen, falls dies durch den Bezogenen nicht geschehen sollte. Die Nothadresse kann ebensowohl den Bezogenen selbst, als irgend eine andere am Zielplatze ansässige Person bezeichnen, und der Wechsel kann zugleich mehrere Nothadressen tragen, insofern es der eine oder andere Indossant zur Sicherung der Zahlung für gut hält, eine derselben darauf zu bemerken.

3) Der Präsentant; wenn nämlich der Wechsel entweder keine Nothadressen enthält, oder diese, welche stets den Vorzug haben, nicht interveniren.

4) Einer der früheren Indossanten, insofern derselbe am Zielplatze sich befindet.

5) Eine Person, welche weder durch eine Nothadresse dazu aufgefordert worden, noch sonst beim Wechsel betheiligt ist. — Der Accept einer solchen Person kann dem Präsentanten nie nachtheilig, seinen Vormännern aber nur von Nutzen sein, und sollte mithin immer willkommen aufgenommen werden. Für diese Meinung sprechen sich der franz. Code de Commerce, die niederländische, österreichische, Hamburger, Leipziger, Augsburger, weimarische u. m. a. Wechselordnungen aus. Die bezüglichen Artikel des Code de Commerce sind: Liv. I. Tit. 8. Art. 126. »Nach, wegen nicht erfolgter Annahme, eingelegtem Protest kann der Wechsel noch von einem Dritten, der für den Trassanten oder für einen der Indossanten ins Mittel tritt, acceptirt werden.« Art. 158. »Ein protestirter Wechselbrief kann durch einen Dritten zu Ehren (per onor) des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.« — Die hierher gehörigen Paragraphe des niederländischen Handelsgesetzbuches lauten: Buch I. Tit. 7. Art. 21. »Wird ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt, so kann derselbe durch einen Andern acceptirt werden, zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten, dieselben mögen ihm dazu Auftrag gegeben haben oder nicht.« Art. 70. »Ein protestirter Wechsel kann durch einen Jeden zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.« — Den betreffenden Art. 26 der österreichischen Wechselordnung haben wir oben (bei Erklärung der Intervention des Bezogenen) schon mitgetheilt. — Mehrere andere Gesetze aber stimmen mit jenen Grundsätzen nicht überein, und stellen zwar die Gestattung der Ehrenannahme von Nichtadressaten, nicht aber die der Zahlung per onor dem Präsentanten frei; hierhin gehören die würtembergische, Nürnberger, Bremer, Braunschweiger und englische Wechselordnung. — Das preußische Landrecht bemerkt deswegen in Th. II. Tit. 8. §. 1020. »Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden.« Grelinger und Gräff (in deren »Wechselrecht«, S. 229 u. f.) legen die Worte, daß der Inhaber nur verbunden sei, die Acceptation gegen baare Zahlung zuzulassen, dahin aus, daß derselbe sie, wenn er will, auch ohne baare Zahlung gestatten dürfe, sich aber dadurch verantwortlich mache, wenn zur Verfallzeit die Zahlung nicht gehörig erfolgt, — und diese Erklärung scheint uns die vollkommen treffendste; Treitschke aber (in dessen »Encyclop. der Wechselrechte,« Bd. I. S. 539) zählt die preußische Wechselordnung zu denjenigen, welche dem Präsentanten die Gestattung der Ehrenacceptation von Nichtadressaten freistellen.

Mitunter tritt der Fall ein, daß mehrere Personen zugleich zur Intervention sich erbieten, und alsdann hat der Inhaber (Präsentant) des Wechsels (insofern er überhaupt gesetzlich die Intervention gestatten muß) derjenigen den Vorzug zu geben, durch deren Intervention die meisten Wechselbetheiligten von ihrer Verbindlichkeit befreit werden, vor Allen also demjenigen, der für den frühesten Wechselverpflichteten, den Aussteller, oder, wenn dieser für Rechnung eines Dritten trassirte, für diesen Dritten interveniren will, gleichviel ob er dazu beauftragt ist oder nicht, ob es der Bezogene selbst, der natürlich hier den Vorrang hat, oder ein Anderer ist. Sind Mehrere da, die für einen und denselben Wechselinteressenten honoriren wollen, so muß denen, die dazu von ihm aufgefordert sind, der Vorzug gegeben werden. Hat der Wechselinhaber einmal die Intervention des Einen angenommen, so kann er dieselbe nicht wieder zurückweisen, um einen Andern honoriren zu lassen; dennoch geschieht es zuweilen, daß ein Intervenient den Wechsel bereits acceptirt hat und der Bezogene selbst noch als solcher auftreten will; wird dies gestattet, so ist der erste Honorant berechtigt, für seine Ehren-Acceptation vom Trassaten eine Provision zu verlangen, die im Wechselgeschäft gewöhnlich mit ½ pCt. vergütet wird, — und einige Wechselordnungen bestimmen dies ausdrücklich. — Ist endlich im Wechsel Niemand zur Intervention aufgefordert, oder die Adressaten verweigern dieselbe, es sind aber Nichtadressaten dazu bereit, so steht es dem Präsentanten frei, welchem derselben er die Honoration für einen und denselben Betheiligten (für eine und dieselbe Unterschrift) überweisen will. — Die wichtigsten der hiermit übereinstimmenden Gesetze sind folgende: Das preußische Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1034. »Unter mehreren Adressaten hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten oder eines früheren Indossanten acceptiren will.« — Die österreichische Wechselordnung, Art. 27. »Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret erstlich und vor Allen demjenigen, der sie einzubringen oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre denn, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines früheren Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Falle diesem vor jenem der Vorzug gebühret; will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Platze nachfragen.« — Der französische Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 159. »Treten mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechselbriefes auf, so wird derjenige vorgezogen, durch welchen die Befreiung von der Verbindlichkeit in höherem Grade bewirkt wird. — Wenn sich derjenige, auf welchen der Brief ursprünglich gezogen war und gegen welchen der Protest wegen Mangel der Annahme eingelegt wurde, zur Zahlung erbietet, so ist er allen Uebrigen vorzuziehen.« (Denn dies geschieht ja zu Ehren des frühesten Betheiligten, des Trassanten.) — Das niederländische Handelsgesetzbuch, Buch I. Tit. 7. Art. 22. »Melden sich, bei Weigerung des Bezogenen, verschiedene Personen zur Ehrenacceptation, so sind dazu vorzugsweise in folgender Ordnung berechtigt: 1) Diejenigen, welche dazu durch den Aussteller, oder durch den, für dessen Rechnung gezogen worden, beauftragt sind, oder welche die Acceptation für des Ausstellers oder des sonst Erwähnten Rechnung thun wollen. 2) Diejenigen, welche dazu von dem Nehmer Auftrag haben oder solches für seine Rechnung thun wollen. 3) Diejenigen, welche von früheren Indossanten Auftrag haben oder den Wechsel für deren Rechnung acceptiren wollen.« Art. 23. »Wer zu solcher Ehrenannahme Auftrag von dem hat, für dessen Rechnung er sich dazu anbietet, hat stets den Vorzug vor Andern, die sich ohne Auftrag zu einer solchen Ehrenacceptation für dieselbe Person melden.« Art. 24. »Sind verschiedene, sämmtlich beauftragte Personen zu einer solchen Ehrenacceptation für Rechnung einer und derselben Person bereit, so steht es in der Wahl des Wechselinhabers, welche von ihnen er zur Acceptation zulassen will. Dasselbe gilt auch, wenn sich mehrere Personen ohne Auftrag zu selbiger Acceptation anbieten.« Art. 25. »Der Inhaber selbst, der zu einer solchen Verehrung beauftragt oder bereit ist, hat darauf einen gleichen Anspruch, wie jeder Andere, und darf also, in gleichen Verhältnissen, sich selbst den Vorzug geben.« Art. 73. »Erbieten sich verschiedene Personen zur Ehrenbezahlung, so werden die Regeln befolgt, welche hier oben, hinsichtlich der Ehrenacceptation, vorgeschrieben sind.« Art. 74. »Wenn der, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen, und gegen welchen er, wegen Nichtannahme, protestirt worden, die Zahlung zu leisten bereit ist, so steht ihm der Vorzug vor allen Andern zu.« (Vergl. den oben angeführten Art. 159 des Code de Commerce.) — — Eben dahin sprechen sich die hannöversche, Braunschweiger, Bremer, baiersche, Augsburger, Nürnberger, weimarische, dänische, schwedische, spanische u. m. a. Wechselordnungen aus.

Die Acceptation per onor wird, eben so wie die eigentliche Acceptation, auf dem Wechsel selbst bemerkt, und tritt nun ganz an die Stelle dieser Letzteren, kann eben so wenig wie sie zurückgenommen oder ausgestrichen werden. Man vollzieht sie mit den Worten: »Angenommen (acceptirt) für... (die Summe), zu Ehren der Unterschrift (wenn sie nämlich für den Aussteller bewirkt wird; geschieht sie für einen Indossanten: zu Ehren des Giro) des Herrn N. N. in N.«, — unter Beifügung des Tages der Annahme und der Namensunterschrift.

Enthält die Ehrenannahme die Benennung des Honoraten gar nicht, so wird angenommen, daß sie für den Aussteller des Wechsels gelte. So sagt das preußische Landrecht in Th. II. Tit. 8. §. 1028. »Ist bei der Annahme nicht

ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sei, so wird angenommen, daß sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge, und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.« — Eben dasselbe verfügen die Leipziger, weimarische, dessauische und dänische Wechselordnung. Die übrigen Wechselgesetze schreiben die namentliche Bezeichnung des Honoraten ausdrücklich vor, bemerken aber nichts über den Fall von deren Unterlassung.

Wir haben oben schon erwähnt, daß der Wechsel vor dem Platzgreifen der Intervention protestirt werden müsse, aus welchem Verfahren eben die Bezeugung der Nichtannahme oder Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen hervorgeht. Diesem Protest wird in der Regel zugleich die Ehren-Acceptation oder Zahlung des Intervenienten als Anhang beigefügt, und Letzterer muß sich die Protesturkunde zustellen lassen, wogegen er dem Wechselinhaber (Präsentanten) die Kosten dieses Acts erstattet. Diese Kosten bringt er dem Honoraten mit in Rechnung, dem er nun unverzüglich den Protest selbst einsendet und von der geschehenen Intervention Nachricht gibt. Alle die wichtigeren Wechselgesetze sprechen sich für diese Meinung aus; davon verordnen: das preußische Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1022. »Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen und sich denselben von dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten einhändigen lassen.« §. 1023. »Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen, und kann weder zurückgenommen noch ausgestrichen werden.« §. 1024. »Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (sopra protesto) sind dazu nicht hinreichend, und es macht keine Ausnahme, wenn der Eine oder der Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte.« §. 1025. »Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig.« §. 1029. »Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten.« §. 1030. »Ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen sein würden.« — Die österreichische Wechselordnung, Art. 10. »Anlangend aber die von ein und andern, bisher mit Literis S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Literae künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig sein; mithin wird dem Inhaber durch dessen Annehmung nicht präjudicirt; jedoch ist derselbe bei nicht erfolgender Bezahlung zu protestiren gehalten.« Art. 26. (Den Anfang dieses Artikels s. oben unter der Erläuterung der Intervention des Bezogenen) »Und damit der Acceptant nicht in Gefahr gerathe, solle der Inhaber vorher protestiren und im Protest erwähnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen, wo sodann der Acceptant bei der Bezahlung nochmals zu protestiren nicht schuldig ist.« — Der französische Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 126. (Den Eingang dieses Art. s. oben bei Erwähnung der Intervention Seitens eines Nichtadressaten) »Eine solche Intervention muß im Wechselproteste erwähnt und vom Intervenienten unterschrieben sein.« Art. 127. »Der Intervenient ist verbunden, denjenigen, für den er acceptirt hat, ohne Verzug davon zu benachrichtigen.« Art. 158. (wie oben bei Art. 126.) »Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird entweder im Proteste oder in einem Nachtrage zu demselben bescheinigt.« — Das niederländische Handelsgesetzbuch, Buch I. Tit. 7. Art. 26. »In der Protesturkunde wird von der Ehrenannahme Erwähnung gemacht, welche vom Acceptanten unterzeichnet wird.« Art. 27. »Wer einen Wechsel zur Ehre annimmt, ist verbunden, demjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, unverzüglich Nachricht davon zu geben; bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen, falls Gründe dazu vorhanden sind.« Art. 70. (Den Eingang desselben s. oben bei Erklärung der Intervention von Seiten eines Nichtadressaten) »Von der gemachten Zahlung zur Ehre wird der Beweis in die Protestacte eingerückt oder hinter dieselbe gesetzt.«

Hinsichtlich der Wirkungen der Intervention tritt der Ehrenacceptant ganz in das Verhältniß und in die Verbindlichkeiten des gewöhnlichen Acceptanten, ist eben so, wie dieser, an seine Acceptation gebunden und nach Wechselrecht verpflichtet, bei Verfall zu bezahlen. Alles, was für den eigentlichen Acceptanten als Gesetz gilt, ist in demselben Maaße auch auf den Ehrenacceptanten anwendbar. In dieser Beziehung bemerkt daher das preußische Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1026. »Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.« — Eben so das niederländische Handelsgesetzbuch, Buch I. Tit. 7. Art. 47. »Die Bestimmungen wegen der Verantwortlichkeit des Bezogenen (d. h. hier: des Acceptanten) sind auch anwendbar auf den, welcher den Wechsel zur Ehre für Rechnung des Ausstellers, Nehmers oder Indossanten acceptirt hat, mit Vorbehalt dessen, was durch Art. 29 (s. diesen weiter unten) verordnet ist.«

Was den Wechselinhaber hierbei betrifft, so muß derselbe nach denjenigen Wechselgesetzen, welche die Präsentation zur Annahme verfügen (s. d. Art. Präsentation), seinen Vormann von der Nichtannahme benachrichtigen, ausgenommen, wenn der Bezogene selbst zu Ehren des Trassanten acceptirt hat. — Uebrigens bleibt der Inhaber auch nach der Acceptation per onor noch so lange im Besitz aller seiner Rechte gegen seine Vormänner, bis der Intervenient wirklich bezahlt hat. Hiermit einverstanden erklärt der französische Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 128. »Aller auf diese Art (durch Intervention) geschehenen Acceptationen ungeachtet, bleiben, wegen der von Seiten des Bezogenen unterbliebenen Acceptation, dem Briefinhaber alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten.« — Ferner das niederländische Handelsgesetzbuch, Buch I. Tit. 7. Art. 28. »Ungeachtet aller von einem Andern zur Ehre gemachten Acceptationen, behält der Inhaber des Wechsels sein volles Recht gegen den Aussteller und die Indossanten, wegen der Nichtannahme dessen, auf den der Wechsel gezogen war.« — — Ist dagegen der Bezogene selbst oder ein Adressat des Ausstellers Ehrenacceptant, so ist für den Wechselinhaber kein Regreßrecht vorhanden. Ist der Wechselinhaber selbst Intervenient, so hat er natürlich nur an den Honoraten Regreß.

Ob es nöthig ist, einen von einem Nichtadressaten unter Intervention acceptirten Wechsel bei Verfall und vor Annahme der Zahlung nochmals dem Bezogenen und dem Adressaten vorzuzeigen, hängt von den Wechselgesetzen des Landes oder Ortes ab. Da, wo diese den Honoranten hinsichtlich der Zahlungsleistung bevorzugen, ist es natürlich nutzlos; wo dies aber nicht der Fall ist, muß vor Annahme der Interventionszahlung nochmals versucht werden, den Bezogenen zur Zahlung auf gewöhnlichem Wege zu vermögen, und hier darf mithin der Intervenient ohne vorhergegangene nochmalige Präsentation beim Trassaten und Erhebung des Protestes Mangel Zahlung nicht zahlen.

Derjenige, welcher als Intervenient zahlt, gleichviel ob ihn seine Acceptation per onor dazu verpflichtete, oder ob er gleich mit der Zahlung intervenirte, hat mit dem Ehren-Acceptanten gleiche Rechte, aber auch gleiche Verbindlichkeiten. Er hat vom Wechselinhaber die Protesturkunden, sowohl die Mangel-Zahlung, als die frühere Mangel-Annahme, insofern er die letztere nicht bereits als Acceptant per onor empfangen hat, und außerdem auch den Wechsel zu verlangen. — Hat ihm der Honorat vor Verfall keine Deckung gemacht, so ist er berechtigt, nach geschehener Zahlung den Betrag derselben sammt allen seinen Auslagen (für Protestkosten u. s. w.), und außerdem noch die ihm zukommende Provision vom Honoraten zu verlangen, und zwar sofort nur im Executivprozeß. — An die Vormänner des Honoraten hat zwar dieser Letztere selbst, nach Befriedigung des Intervenienten, das Regreßrecht, nicht eigentlich aber der Honorant, der sich im Grunde nur an den Honoraten halten kann, es sei denn, daß dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkomme. Doch geben die meisten Wechselgesetze, und mit Recht, dem Honoranten vollen wechselrechtlichen Regreß gegen alle seine Verpflichteten, also auch gegen alle Vormänner des Honoraten. War der Wechsel, welchen der Intervenient bezahlte, von dem Bezogenen oder einem Adressaten oder Nichtadressaten bereits acceptirt, so steht ihm das Recht zu, die Zahlung des Wechsels auch von dem Acceptanten zu verlangen. — — Der Honorat nun hat, nachdem er den Intervenienten völlig befriedigt hat, wie schon vorhin erwähnt, den vollen Regreß an seine Vormänner.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Regreßansprüche des Intervenienten führen wir folgende an: Preußisches Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1027. »Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.« (Die §§. 1031 u. 1032 haben wir weiter oben, bei Erläuterung der Honoration Seitens des Trassaten, schon mitgetheilt.) §. 1033. »Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller in Ermangelung des Bezogenen adressirt worden, den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte zu.« — Oesterreichische Wechselordnung, Art. 26. »Facta solutione

hat er den Regreß an dem, welchen er durch die Acceptation honorirt, wie auch an alle diejenigen, so dem honorato obligirt sind, dergestalt zu suchen, daß ihm zwar sich bei dem honorato und denen, welche demselben vorgehen, keinesweges aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihm als Honoranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorstehet.« — Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 159. »Wer einen Wechselbrief als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Präsentanten ein, und ist zu Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie dieser, verbunden. Ist die Zahlung durch Intervention zu Ehren des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt. Ist sie zu Ehren eines Indossanten geschehen, so sind bloß die nachfolgenden Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.« — Die bezüglichen Verordnungen des niederländischen Handelsgesetzbuches, Buch I. Tit. 7. Art. 71 und 72, sind mit den obigen des Art. 159 des Code de Commerce gleichlautend.

Außer der Wiedererstattung der Wechselsumme, der Protestkosten und seiner übrigen Auslagen (Porto ꝛc.) ist der Honorant befugt, vom Honoraten die übliche Provision zu verlangen, die ihm schon durch die Acceptation per onor zukommt; tritt aber der weiter oben erwähnte Fall ein, daß der Wechsel noch durch den Bezogenen auf gewöhnlichem Wege bezahlt wird, oder daß ein anderer Intervenient dem ersteren Honoranten, der schon acceptirt hat, vorgezogen wird, so darf Letzterer seine Provision und die Erstattung seiner Auslagen von demjenigen fordern, welcher nun den Wechsel bezahlt. — Noch bemerken wir, daß nicht nur bei Verweigerung der Annahme oder Zahlung vom Bezogenen, sondern natürlich auch wiederum bei der Nothadresse Protest erhoben werden muß, wesfalls das preußische Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 1019, ausdrücklich bestimmt: »Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert, so muß der Inhaber von neuem Protest aufnehmen lassen.« — — Auf die bloße Copie eines Wechsels zu interveniren, ist, wie die Acceptation einer Abschrift überhaupt, nie anzurathen, besonders wenn auch deren Echtheit noch zweifelhaft ist.

Die Intervention eines Nichtadressaten ist oft sehr erwünscht. Wenn starke Conjuncturen den Credit vieler, selbst rechtlicher Handelshäuser erschüttern, wenn selbst die Adressaten aus Besorgniß nicht interveniren wollen, oder es, ohne sich bloßzugeben, nicht gut thun können, da sieht man gern eine unaufgeforderte Person freiwillig den Credit eines oder des andern ihr bekannten Wechselverbundenen unterstützen und aus Freundschaft zu ihm die Zahlung leisten. — — Das Geschäft der Intervention überhaupt ist, als wichtiges Beförderungsmittel des kaufmännischen Credits, ein wesentlicher Theil des Wechselgeschäfts geworden; seine Nützlichkeit und die große Erleichterung, die es im Wechselverkehr gewährt, ist, glauben wir, durch das Vorgesagte einleuchtend.

Invel, Getreidemaaß in Heidelberg; s. d. Art.

Inventarium, Inventur, inventiren. Es ist dem Kaufmann wünschenswerth und nöthig, von Zeit zu Zeit seinen Besitzstand, wie sich derselbe durch die verschiedenen Geschäfte neu gestaltet hat, zu erfahren, und zu diesem Ende macht er eine genaue und specificirte schriftliche Aufstellung seiner sämmtlichen Activa und Passiva, welche Inventarium heißt. Die dabei nöthigen Arbeiten, als: die Aufnahme der Waarenbestände, der vorräthigen Baarschaften und Wechsel, der Mobilien und Immobilien, das Ausziehen der Schuldposten aus den Büchern u. s. w., nennt man die Inventur; sie ermitteln, mit der Inventur beschäftigt sein, heißt: inventiren. — Das Inventarium muß erstens bei der Eröffnung eines Geschäfts oder bei dessen Erneuerung aufgestellt werden, und wird außerdem gewöhnlich alljährlich, zugleich mit dem Abschlusse der Bücher, angefertigt. Nach Abzug der Passiva von den Activis weist dasselbe den gegenwärtigen Vermögensbestand nach, aus dessen Vergleichung mit dem ursprünglichen oder mit dem beim vorigen Inventarium gefundenen Handlungscapital sich leicht der Geschäftsgewinn, oder — der Verlust ergibt. Wie die Aufstellung des Inventariums geschieht, haben wir unter dem Artikel Buchhalten verschiedentlich gezeigt, und bitten, dort auch alle die nöthigen Erläuterungen nachzulesen. Das Buch, worin das Inventarium niedergeschrieben wird, heißt Inventariumbuch (s. d. Art. Buchhalten); der Code de Commerce schreibt dessen Führung ausdrücklich vor und bestimmt wegen dieses Gegenstandes überhaupt in Liv. I. Tit. 2. Art. 9. »Er (jeder Kaufmann) ist verbunden, alljährlich ein mit seiner Privatunterschrift zu versehendes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seiner Activ- und Passivschulden, aufzunehmen, und es, Jahr für Jahr, in ein zu diesem Behufe bestimmtes Buch einzutragen.« Art. 10. »Das Journal und das Buch, welches das Inventarium enthält, müssen paraphirt und jährlich einmal visirt werden.«

Jobber, heißt (vorzüglich in England Stock-Jobber), derjenige, welcher für eigene Rechnung in Staatspapieren speculirt. S. auch d. Art. Stock-Jobberei.

Joanese, s. Johannes.

Joch, Jochart, österreichisches Feldmaaß; s. Wien.

Jod,*) Jodine. Ein chemisch einfacher Körper, den 1812 der Seifenfabrikant Courtois entdeckte, und welcher alsdann von Gay-Lussac und Davy näher untersucht und (1813) beschrieben wurde. Er kommt in der Natur nie im freien Zustande vor, sondern ist, mit Kalium oder Natrium verbunden, im Steinsalz und in manchen Salzsoolen, ferner in den Seetangarten an den Küsten von Frankreich, Holland, England, Schottland, Irland u. s. w., so wie im Badeschwamm, dem Wurmmoos und in Polypen und Mollusken enthalten. Bereitungsart: An der Nordküste von Frankreich verfertigt man eine Art Soda (durchs Einäschern von Tangarten), welche den Namen Varec führt, und in England aus Strandpflanzen die geringhaltige Kelp soda. Diese Sodaarten enthalten nun, außer mehreren Salzen, auch Jodkalium. Wird die Soda ausgelaugt, und läßt man alsdann die Lauge krystallisiren, so schießen die meisten krystallisirbaren Salze an, und es bleibt eine Mutterlauge zurück, welche außer etwas Kochsalz, Schwefelnatrium ꝛc. auch Jodkalium enthält. Das Jod wird nun aus dieser Mutterlauge auf folgende Art erhalten: Man schüttet sie in einen glasurten irdenen Ballon, setzt einen tubulirten gläsernen Helm auf, dessen Helmrohr in eine irdene Vorlage geleitet wird, welche man kalt hält. Hierauf setzt man concentrirte Schwefelsäure im Ueberschusse zu, worauf sich sogleich Schwefelwasserstoffgas, salzsaures und hydrojodsaures Gas entwickeln, welches letztere sich in Berührung mit Schwefelsäure zersetzt, indem schwefligsaures Gas und Wasser sich bilden und Jod in Dämpfen abgeschieden wird, welche sich in der Vorlage zu kleinen Krystallen condensiren. Das auf diese Art gewonnene, noch durch Brom und Wasser verunreinigte Jod wäscht man mit wenig Wasser ab, preßt es zwischen Fließpapier, wäscht es noch einmal mit sehr schwach alkalischem Wasser und unterwirft es einer Sublimation. Das Jod bildet dunkelgraue krystallinische Blättchen von metallischem Glanz, chlorähnlichem Geruch und einem specif. Gewicht von 4.946. Bei mittlerer Lufttemperatur verdampft es, bei 107° Cels. schmilzt und bei 175° Cels. kocht es und bildet dabei schön dunkel violett gefärbte Dämpfe. Der Geschmack des Jod ist kratzend und scharf; es färbt Papier und Haut braun, jedoch nur momentan, denn die Farbe verschwindet, sobald das Jod verdunstet ist. In 700 Theilen Wasser und in 10 Theilen Alkohol löst es sich mit brauner Farbe auf, und diese Auflösung hat die Eigenthümlichkeit, das Stärkmehl schön indigblau zu färben. Gebrauch: In der Medicin und Chemie. Verfälscht wird das Jod im Handel oft durch Befeuchten mit Wasser, um es 6—12 pCt. schwerer zu machen. Man erkennt diesen Betrug leicht durch Pressen zwischen Fließpapier, wobei sich ein Gewichtsverlust ergibt. In Frankreich ist zu Cherbourg eine große Jodfabrik.

Johannes, halbe Dobra, und halber Johannes, Viertel-Dobra, portugiesische Goldmünzen; s. Lissabon.

Johannisbrod, Carobbe (franz. Caroube, Carouge; engl. Carub, Locust; lat. Siliqua dulcis). Die hülsenartige Frucht des Johannisbrodbaums (Ceratonia Siliqua L.), ein schon seit den ältesten Zeiten bekannter Baum Syriens und Aegyptens, der in Südeuropa häufig angepflanzt ist. Die lederartigen, 5—10 Zoll langen, etwa 1 Zoll breiten und einige Linien dicken Früchte (Hülsen) haben im frischen Zustande eine grüne, getrocknet aber eine kastanienbraune, glänzende Haut. An den Rändern sind sie etwas dicker und gewöhnlich einwärts gekrümmt. Das süße Fleisch ist durch Querwände in Fächer getheilt, worin die rundlichen braunen, harten Samen liegen, welche letztere man in neuerer Zeit anstatt des Traganthgummi anzuwenden empfohlen hat. In den Gegenden, wo der Johannisbrodbaum wächst, dienen die Schoten nicht nur zur Nahrung für Menschen, sondern selbst zur Viehfütterung; auch benutzt man sie dort zur Branntweingewinnung. In unsern Gegenden gebraucht man das Johannisbrod hauptsächlich nur in Apotheken und als Naschwerk für Kinder. Es wird leicht von Insektenlarven angegangen, und muß vor denselben dadurch gehütet werden, daß man es an trocknen, kühlen Orten aufbe-

*) Dieser Name stammt aus dem Griechischen, und bedeutet: „veilchenblau"; eine Benennung, die von der Farbe des Dampfes dieser Substanz herrührt.

wahrt. Das meiste Johannisbrod liefert Sizilien in den Handel; es wird von Syrakus, Augusta und Noto aus versandt. Häufig bezieht man es auch über Venedig, Triest, Genua, so wie über England und Hamburg.

Jonische Inseln. So nennt man die Inseln Corfu, Paros, Santa Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Cerigo und die dazu gehörigen kleinen Inseln. Mit der Ausnahme Cerigo's, die dem südöstlichen Ende Moreas gegenüber liegt, liegen die übrigen ziemlich an einander längs den westlichen Küsten des Epirus und Griechenlands. Sie haben zusammen eine Bevölkerung von 192,848 Personen.

Boden und Clima. Diese sind sehr verschieden. Zante ist die fruchtbarste. Sie besteht hauptsächlich aus einer weiten Ebene, die eine üppige Fruchtbarkeit besitzt. Corfu und Cephalonia sind mehr rauh und minder fruchtbar; die erstere ist wegen der Nähe der Schneeberge des Epirus und die letztere wegen des Schwarzen Gebirges u. der Stürme im Winter großen und plötzlichen Temperaturwechseln unterworfen. Santa Maura ist in der heißen Jahreszeit außerordentlich ungesund in Folge der Dünste, welche aus den Sümpfen und niedrigen Mooren in NO. aufsteigen. Cerigo ist felsig und unfruchtbar und heftigen Stürmen ausgesetzt.

Geschichte, Regierung u. s. w. Diese Inseln haben manche Wechselfälle erlebt. Corfu, das alte Corcyra, war im Alterthume durch seine Seemacht und durch seine Kämpfe mit dem Mutterstaate Corinth berühmt, die in dem peloponnesischen Kriege endigten. Ithaka, das Reich des Ulysses, Cephalonia, bisweilen Dulichium von einer seiner Städte genannt; Zante oder Zacynthus; Santa Maura, den Alten unter dem Namen Leucas oder Leucadea bekannt und durch sein Vorgebirge berühmt, auf dem ein Tempel des Apollo stand und von wo Sappho sich in das Meer stürzte, und Cerigo oder Cythera, der Geburtsort Helena's, und der Venus geweiht, — alle haben einen unsterblichen Ruhm gewonnen. Aber die Gegenwart ist darin sehr verschieden.

Nach zahllosen Revolutionen kamen sie vor etwa 250 Jahren unter die Herrschaft Venedigs. Seit dem Fall dieser Republik hatten sie mehrere Beschützer oder vielmehr Herren, indem sie bald unter den Russen, den Franzosen und Engländern standen. Durch den Vertrag von Paris 1815 wurden sie zu einer Art halbunabhängigen Staates erhoben. Sie haben eine eigene innere Regierung unter dem Schutze Großbritanniens, und ein Lordobercommissar, der von dem Könige von England ernannt wird, verwaltet die auswärtigen Angelegenheiten, wie die innere See- und Sanitätspolizei. Der Commandant bewacht die Festungen und verfügt über die Streitkräfte. Die vollziehende Regierung liegt einem von dem Commissar ernannten Präsidenten und einem Senate von 5 Mitgliedern ob. Die Senatoren werden bei dem Beginne jedes fünfjährigen Parlaments (wobei der Commissar ein Veto hat) aus einer gesetzgebenden Versammlung von 40 Mitgliedern gewählt. Der Senat und die gesetzgebende Versammlung mit dem Commissar bilden also die höchste Gewalt. Außer der allgemeinen Regierung hat jede einzelne Insel ihre örtliche Administration, die aus einem von dem Senate ernannten Regenten und aus 2 bis 5 von ihren Mitbürgern gewählten Beamten besteht.

Der Zustand der Gesellschaft auf diesen Inseln ist keineswegs ein guter, und war früher der allerschlechteste. Als die Inseln unter den Schutz Englands kamen, waren die Bewohner träge, unwissend, abergläubisch, feig und blutdürstig; diese Fehler dürfen aber wohl einigermaßen der Regierung und Religion zur Last gelegt werden. Die Letztere bestand in wenig mehr als einer Reihe von Fasten und kindischen Observanzen, während die Erstere schwach und bestechlich war. Die Venetianer, die in einfluß- und gewinnreichen Aemtern standen, gehörten meist adeligen aber herabgekommenen Familien an und betrachteten ihre Aemter nur als Mittel, ihr Vermögen wieder emporzubringen. Daher fand sich überall die größte Bestechlichkeit. Es gab kein Verbrechen, für das nicht Straflosigkeit gekauft werden konnte. Die Gerechtigkeit wurde offen ge- und verkauft und Prozesse entschied man nicht nach den Gesetzen und der Gerechtigkeit, sondern nach dem unwiderstehlichen Einflusse von Parteien oder Gold. Demzufolge wurden die Inseln eine Beute aller Laster, welche eine verderbte und halbrohe Gesellschaft heimsuchen und herabwürdigen.

Wenn sich die Zantioten in den nächsten zwei Jahrhunderten nicht verschlimmerten, was kaum möglich war, so besserten sie sich doch auch gewiß nicht. Dr. Holland, der sie 1812 besuchte, sagt, er habe aus sicherm Munde gehört, daß die Zahl der Todtschläge auf Zante mehr als 1 des Tages betrage, obgleich die Bevölkerung sich nur auf 40,000 belaufe.

Auf den andern Inseln war es wenig besser, wenn auch nicht ganz so schlimm. Auf Cephalonia zerfielen die Einwohner in Factionen, die höchst erbittert gegen einander waren und einen Vertilgungskrieg führten. Etwas Kraft von Seiten der Behörden würde diesem Unfuge ein Ende gemacht haben; aber dies wollten sie gar nicht, im Gegentheile sie suchten ihre Macht durch Begünstigung der Zwistigkeiten zu steigern. Demnach darf man sich nicht wundern, daß die Cephalonier sehr zum Auswandern geneigt waren. Die Venetianer suchten dies zu hindern, vernachlässigten aber die einzigen Mittel, welche zu diesem Zwecke hätten führen können, die Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung.

Die Insulaner begnügten sich nicht damit, einander zu bestechen und zu morden, sie waren auch der Seeräuberei sehr ergeben, besonders die Bewohner von Santa Maura und Cerigo und es ist behauptet worden, die venetianische Regierung habe Theil an dieser Räuberei gehabt; gewiß gab sie sich wenig Mühe, dieselbe zu unterdrücken.

Es werden viele Jahre nöthig sein, um so tief gewurzelte Laster auszurotten und die nöthige völlige Umwandlung zu bewirken. Die Macht und der Einfluß der brittischen Regierung hat indeß bereits sichtbare Wirkungen gehabt; Todtschläge sind im Vergleich unbekannt geworden; die Seeräuberei wurde unterdrückt, und es beginnt sich ein Geist der Industrie und der Redlichkeit zu zeigen.

Manufacturen u. s. w. — Diese Inseln besitzen wenig eigentlich sogenannte Manufacturen. Die Weiber der Bauern spinnen und weben eine Art groben Wollenzeugs, das großentheils für ihre Familie hinreicht. Auf Corfu und Zante bereitet man etwas Seife. Die letztere Insel verfertiget eine ziemliche Quantität Gros de Naples und Tücher; die Färbekunst ist aber noch weit zurück. Die Bauern von Zante und Zephalonia sind industriöser als die Corfioten.

Getreideeinfuhr u. s. w. Wegen der Beschaffenheit des Bodens und der großen Aufmerksamkeit, welche man dem Anbaue der Oliven und Korinthen, den Stapelartikeln der Inseln, widmet, wird der größte Theil des Getreides und des Viehes, dessen man zum Verbrauche bedarf, eingeführt. Für Weizen gehen jährlich 800,000 Dollars an das schwarze Meer.

Ausfuhr. Die Stapelartikel der Ausfuhr dieser Inseln sind Oel, Korinthen, Knoppern, Wein, Seife und Salz. Das Erstere wird in großer Menge auf Corfu und Paros und in geringerer Quantität auf Zante, Santa Maura und Cephalonia gewonnen. Corfu sieht wie ein großer Olivenwald aus, was zum Theil eine Folge der außerordentlichen Aufmunterung ist, welche die Venetianer früher dem Anbaue dieses Baumes gewährten. Obgleich man alle Jahre erntet, so hält man doch die Haupternte alle zwei Jahre, da der Baum gewöhnlich ein Jahr ausruhet. (In Frankreich und Piemont dauert diese Ruhezeit zwei und drei Jahre). Fünf oder sechs Monate lang, vom October bis April, sieht das Land, besonders auf Corfu, sehr belebt aus, da Personen von jedem Alter emsig mit dem Auflesen der Frucht beschäftiget sind. Es ist berechnet worden, daß die Inseln, ein Jahr in das andere gerechnet, gegen 95,000 Fässer Oel, jedes zu 18 Gallonen, erzeugen; wovon 80,000 ausgeführt werden und zwar hauptsächlich nach Triest. Eine bei der Ausfuhr zahlbare Abgabe von 19¼ Proc. bringt im Durchschnitt 28,000 Pfd. St. ein. Die Qualität könnte leicht verbessert werden.

Korinthen, die ursprünglich von Morea eingeführt wurden, wachsen auf Zante, Cephalonia und Ithaka, vorzüglich aber auf der erstern Insel. Die Pflanze ist ein kleiner zarter Weinstock, dessen Pflege sehr viel Sorgfalt erfordert. Es vergehen 1 bis 7 Jahre nach der Anpflanzung, ehe man eine Ernte erhält. Im Anfange des Octobers wird die Erde um die Wurzeln der Pflanze aufgelockert, die man im März beschneidet. Die Ernte leidet im Frühjahr häufig von einem Brand, den Brina heißt und Regenwetter zur Erntezeit thut großen Schaden. Die Korinthen werden gegen den September eingesammelt und dann einzeln auf einem Steinboden der Sonne in der freien Luft ausgesetzt. Ein starker Regenguß oder ein Gewitter (die in dieser Jahreszeit nicht selten sind) unterbricht das Trocknen nicht bloß, sondern bringt bisweilen auch Gährung hervor. Dann kann man die Früchte nur dem Viehe geben. Entgeht die Ernte diesen Unfällen, so bringt man sie in Magazine, die seraglio heißen, bis sich ein Käufer dazu findet. Wie man berechnet hat, wurden in den Jahren 1829—1832 jährlich 19,686,800 Pfd. Korinthen erzeugt und davon 17,885,300 Pfd. ausgeführt.

Häfen. — Die vorzüglichsten Häfen der ionischen Republik sind Corfu und Zante an den gleichnamigen Inseln und Argostoli in Cephalonia.

Die Stadt und der Hafen Corfu liegen an der Ostseite der Insel an dem Canal, zwischen dieser und dem gegenüberliegenden Festlande. Die in das Meer hinausragende Citadelle hat einen

binäre Mittelsuften; hiervon wiegt das Paar 15—16 Pfd.; die Farbe ist dunkel- oder braunroth, die Narbe grob. Felle mit offenen, nicht verwachsenen Engerlöchern passiren bei dieser Sorte, so wie auch solche, die lappicht in den Seiten sind, und die, welche Schnitte auf der Fleischseite haben, die aber nicht durchgehen dürfen. 5) Ausschußjuften, solche, die zu allen vorigen Sorten untauglich befunden werden, z. B. Felle mit vielen Schnitten und Engerlöchern, harte und klapperige Felle ꝛc. 6) Roßwall, die schlechteste Sorte, die von Schustern fast nur zu Rahmen, Brandsohlen und Absatzflecken gebraucht werden kann, obwohl sich an solchen Blättern noch manches Brauchbare findet. Ertrunkene Juften werden die von See- oder Flußwasser beschädigten genannt.

Von den polnischen Juften sind besonders folgende Sorten zu bemerken: 1) Mohilewer, 2) Sluczker oder polnische Mittelsuften, 3) Poloczker oder ordinäre polnische J.; 4) polnischer Roßwall, 5) Grenzjuften werden die genannt, welche in den an der russischen Grenze liegenden Gegenden verfertigt werden. Schwarze Thranjuften oder Schmierleder heißen Kalbfelle, die mit Thran getränkt, dann mit Eisenschwärze gefärbt, geschlichtet und gekrispelt sind. Man macht sie in allen Gerbereien. Nach Deutschland kommen die russischen und polnischen Juften vorzüglich über Hamburg, Lübeck, Stettin, und namentlich wird viel zur Leipziger und Frankfurter Messe geführt. Brody liefert sehr viel Juften nach Oesterreich. In Hamburg werden die feinen Juften Gave Malja genannt.

Juck, Feldmaaß im Herzogthum Oldenburg; s. Oldenburg.

Judenkirsche (Physalis Alkekengi L.). Diesen Namen führt eine in ganz Deutschland wachsende Pflanze, deren Beeren unter dem Namen Blasen- oder Judenkirschen (Baccae Alkekengi) in den Droguenhandel kommen und früher mehr als jetzt als Arzneimittel angewandt wurden. Die Beeren haben die Größe einer kleinen Kirsche und sind im frischen Zustande scharlachroth und glänzend. Getrocknet dagegen sind sie runzelig, gelblich oder bräunlich, geruchlos und von einem süßlich bittern Geschmack. Da sie schwer trocknen, so pflegt man sie nach dem Abnehmen sogleich mit Nadeln zu durchstechen.

Judenpech, Judenharz, Judäaharz, Asphalt, Erdharz, Erdpech, Bergpech (franz. Asphalte; Bitume de Judée; engl. Asphaltum, Jew's pitch). Ein mineralisches Harz von dunkel- oder braunschwarzer Farbe; es ist undurchsichtig, fest, glänzend, bituminös riechend, hat einen muschligen Bruch, schmilzt bei 100° Cels., riecht dann stärker und verbrennt mit rußender Flamme; bei der trocknen Destillation gibt es brenzliches Oel und hinterläßt eine voluminöse Kohle. Absoluter Alkohol löst nur etwa $\frac{1}{10}$ davon auf und hinterläßt beim Abdampfen ein gelbes, klebriges, in Weingeist und Aether lösliches Harz; aus dem, in absolutem Alkohol unlöslichem Rückstande zieht Aether sehr viel braunes Harz aus, welches sich leicht in ätherischen Oelen auflöst; der Rest ist in Terpentin- und Steinöl leicht löslich. Das specif. Gewicht beträgt 1.07 bis 1.65. Das Judenpech findet man auf dem todten Meere, wo es in Stücken von verschiedener Größe herumschwimmt, die deßhalb nicht untersinken, weil das Wasser des Sees sehr salzig und darum specifisch schwerer als reines Wasser ist. Es wird an den Ufern aufgefischt, und schon seit den ältesten Zeiten ist es bekannt; es wurde von den Aegyptern zum Einbalsamiren der Leichname benutzt; die Babylonier gebrauchten es als Mörtel. Jetzt dient es in der Oelmalerei zu einer braunschwarzen Farbe, ferner als Deckgrund für Kupferstecher, als Zusatz zu schwarzem Firniß und auch unter verschiedene Arten Kitt. Außer dem hier erwähnten harten und spröden Judenpech, welches man auch wohl schlackiges Erdharz nennt, kommt auch noch eine weiche, mehr oder minder flüssige Art vor, die den Namen weiches Erdharz, flüssiger Asphalt, Bergtheer (franz. Goudron mineral, Malthe, Pissasphalte; engl. Mineral tar, Pissasphaltum) führt. Es ist dieser Bergtheer als eine Auflösung von Asphalt in Steinöl zu betrachten; er hat eine dunkelbraune, fast schwarze Farbe, ist bei der gewöhnlichen Lufttemperatur sehr dick, etwas dehnsam, riecht wie Bergöl, schwimmt auf dem Wasser, brennt mit rußender Flamme, hängt sich erwärmt an alle rauhe Körper an, ist im Wasser unlöslich, löst sich aber in fetten und ätherischen Oelen auf. Man gebraucht den Bergtheer zur Anfertigung von Erdharzkitt (Mastic bituminoux), zu welchem Zwecke er mit bituminösem Kalkstein (der unter andern bei Lobsan in Frankreich vorkommt) vermischt wird. Ferner dient der Bergtheer zum Theeren der Schiffe, Taue, des Segeltuchs und zum Ueberzuge von Häusern u. s. w. Er findet sich vorzüglich in Frankreich zu Lobsan (Depart. Haut Rhin), mit Sand gemengt, zu Pare (Depart. de l'Ain), und zu Puy de la poix (Depart. Puy de Dôme). Zu Lobsan wird er auf die Art gewonnen, daß man den damit getränkten Sand in eisernen Kesseln mit Wasser kocht; dadurch scheidet sich der Sand vom Bergtheer, welcher auf dem Wasser schwimmt. Man schöpft denselben ab, erhitzt ihn in eisernen Kesseln, um das Wasser auszutreiben, welches er in sich aufgenommen. Auf diese Weise gewinnt man von 36 Theilen bitum. Sand 6 Theile rohen und 4 Theile gereinigten Bergtheer. In Frankreich wurden im Jahr 1832 etwa 240 metr. Centner Bergtheer gewonnen. — In Griechenland wird schon seit den ältesten Zeiten bei Cheri in Jonien Erdpech aus mehreren Quellen geschöpft. In Türkisch-Albanien sammelt man nicht unbedeutende Quantitäten zu Valona, und führt davon nach Oesterreich aus, wo man es zum Theeren der Schiffe benutzt. Die Inseln Bua und Vergoracz im ökter. Dalmatien liefern graues Erdharz. Galizien, welches am Fuße der Karpathen Erdölquellen hat, liefert auch Erdharz. In der Schweiz gräbt man welches bei Genf. Auf der westind. Insel Trinidad findet man Asphalt im aufgeschwemmten Lande. Barbados führt jährlich eine Quantität Bergtheer aus.

Juk, Juik oder Jux, eine türkische Rechnungssumme; s. Constantinopel, S. 263.

Jumba, Flächenmaaß auf Prince of Wales-Island, in Sincapore und einigen benachbarten Gegenden; s. jene Art.

Jungfer, schwed. Hohlmaaß für Flüssigkeiten, Mehl, Fleisch und Fische; s. Stockholm.

Juspara, Juzlik, türkische Silbermünze; s. Constantinopel.

Justiren, genau abwägen oder abmessen, genau berichtigen. Man braucht diesen Ausdruck vorzüglich im Münzwesen, und versteht unter justirten Münzen solche, von denen jedes einzelne Stück in der Münzstätte nach dem Prägen noch besonders gewogen wird, um ihm, wenn es zu schwer befunden wird, das Uebergewicht durch Abfeilen des Metalles zu benehmen, diejenigen Stücke aber, welche sich zu leicht erweisen, wieder mit einzuschmelzen. In der Regel werden nur die gröberen Geldsorten justirt; geschieht es auch bei den leichteren, so wird ihnen gewöhnlich das dies bezeichnende Wort »Justirt« mit aufgeprägt, wie dies z. B. bei den neuen hannöverschen $\frac{1}{3}$ Thalerstücken der Fall ist, die daher auch mit dem groben Courant völlig gleich gewürdigt werden.

Justus Judex, s. Ebräer.

Jux, s. Juk.

Juzlik, s. Juspara.

Izelota, s. Iselota.

(Was man unter K nicht findet, beliebe man unter C zu suchen.)

Kaban, Gewicht auf den molukkischen Inseln; s. diesen Artikel.

Kachao (Keschо oder Back-Hing), Hauptstadt des Reiches Tunkin in Hinterindien, am Flusse Songkoi, der selbst die größeren Schiffe bis an ihre Mauern führt. Die Einwohnerzahl soll nach chinesischen Berichten 150,000 betragen. Es befinden sich hier holländische und englische Factoreien.

Man rechnet hier (nach Kelly's Angabe) nach Tales (Tehls) zu 10 Mace (Mehs) à 10 Condorins oder Candarins. Dieser Tale wird in den Büchern der ostind. Compagnie zu 6$\frac{2}{3}$ Schilling Sterl. gerechnet, wonach 6.296 Stück eine cöln. Mark f. Silber betragen, und der Werth eines Stückes 2 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. preuß. Cour. = 2 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. Conventionsmünze.

Die einzige wirkliche Landesmünze ist der Cash (Käsch), wovon es zwei Arten gibt: schwere und leichte Cash. 600 schwere oder 1000 leichte Cash machen einen Mo-radon aus.

Der Preis der wirklichen hier umlaufenden Silbermünzen ist verschieden. Die mexikanischen und spanischen Piaster, welche eingeführt werden, betrachtet man als Silber in Barren. Die Barren müssen 10 Tales (s. unten) jeder wiegen.

Als Längenmaaße bedient man sich des chinesischen Covid und des Punta oder Punt (s. d. Art. Canton, S. 218).

Gewicht. Der Tale ist 1 Unze 4 Pfenniggewicht 14$\frac{1}{2}$ Grän englisches Troy-Gewicht schwer (also etwa 11 Grän schwerer als der chinesische Tale) = 39.288 genauen französ. Gramm = 817.636 holl. As. — Der Pecul von 100 Cat-

ties wiegt 132 Pfund engl. Avoir du pois = 59.875 Kilogramm. — Sämmtliche Waaren werden nach dem chinesischen Dotchin gewogen.

Käse (franz. fromage; engl. cheese; ital. fromaggio, cacio). Die Art der Bereitung des Käse ist allgemein bekannt, und wir übergehen sie daher hier und führen nur die verschiedenen, in den größeren Handel kommenden Arten Käse an. In allen den Gegenden, wo bedeutende Viehzucht getrieben wird, bildet die Bereitung des Käse einen einträglichen Erwerbszweig, und der Handel damit ist mehr oder weniger ausgedehnt. Am wichtigsten als Handelsartikel ist der Schweizer Käse; von weniger allgemeiner Bedeutung, aber dennoch beträchtlich ist der holländische, englische, französische und italienische Käse. Die vorzüglichsten Sorten sind folgende:

1) Schweizer Käse. Der größte Vorzug des Schw. K. ist seine fette Beschaffenheit und die längere Haltbarkeit, wenn man ihn nur irgend zu behandeln versteht. Die größten Schw. K. sind die Emmenthaler (im Canton Bern). Sie wiegen 40—60, auch wohl 100 Pfund, und werden von der fettesten Milch gemacht. Es werden davon jährlich mehrere tausend Centner nach Deutschland und Frankreich ausgeführt. Der sogenannte Samenkäse aus dem Canton Bern ist etwas kleiner, hat große Augen und ist sehr fett, hält aber nur 12 bis 24 Pfd. an Gewicht. Der vorzüglichste von allen Schw. K. ist der Gruyères K. (fromage de Gruyère, auch roi de fromages genannt). Die Brode wiegen gewöhnlich 60—100 Pfd.; er hat große Augen und ist so fett, daß er im Munde zergeht. Im Bern'schen und Freiburg'schen macht man auch den bekannten Futschrein- oder Vaschrein-Käse, wozu ein Drittheil Milch mit Rahm und zwei Drittheile abgerahmte Milch genommen wird. Von diesem und dem Gruyères-Käse wurden vor mehreren Decennien jährlich 30,000 Centner allein nach Frankreich versandt, wiewohl mancher Käse unter diesem Namen verkauft wird, der nicht auf den berühmten, 10 Stunden langen und 4 Stunden breiten Alpen im Canton Freiburg, wo der eigentliche Gruyères- und Vaschrein-K. zu Hause ist, gemacht wurde. — Der Urseren-Käse aus dem Canton Uri kommt gewöhnlich in Broden von nur 10 (zuweilen aber auch bis 60) Pfd.; er ist so fett, daß er, um versandt zu werden, in Baumblätter gewickelt werden muß; mit dem Alter gewinnt er an Geschmack, und wird nach und nach ganz roth. In heißen Gegenden hält er sich zwei, in kälteren 4 Jahre lang. Das jährliche Erzeugniß soll ungefähr 500 Centner betragen. Der Käse aus dem Münsterthale ist dem Schabzieger ähnlich. Letzterer wird aus derjenigen Milch gemacht, woraus der fette Käse bereits gezogen worden. Der zweite Niederschlag der Milch heißt nämlich Zieger und ist weniger fett als der erste, welcher zu dem fetten weißen Käse gebraucht wird. Der Zieger wird gewöhnlich roh und weich von den Alpen in das Thal gebracht und dort mit Salz und pulverisirtem (getrocknetem) Steinklee (Trifolium melilotus) vermischt. Durch diese Mischung wird der grüne Schweizerkäse (Schabzieger oder Glarnerzieger) für den Magen wohlthätig. Im Glarner Lande wird er am besten gemacht, sodann im Canton Appenzell, am Jura-Gebirge ꝛc. Er geht in Menge nach Italien, Frankreich und Deutschland.

2) Italienischer Käse. Unter diesem ist am vorzüglichsten der Parmesan- oder Lodesankäse (formaggio lodigiano o di Lodi). Er ist rund geformt, 50, 60, 80, auch wohl 100 Pfd. und darüber schwer, und jedes Stück wird unter öffentlicher Aufsicht mit einem Zeichen versehen. Er wird nur in der Gegend von Lodi bereitet und ist ein Hauptprodukt der Lombardei. Parmegiano heißt er im übrigen Italien, so wie im Auslande, vermuthlich weil Parma ehemals ein Haupt-Depot davon gehalten hat. Piacentino heißt er in Venedig ꝛc., weil er vornehmlich über Piacenza dahin geht. Nach dem Alter ist der Lodi-Käse: alla stagione, frisch; vecchio, überjährig; stravecchio, mehrere Jahre alt. Unter formaggio di forma versteht man den in ¼ Ctr. schweren, schleifsteinähnlichen Stücken geformten. Formaggio di paglia, Strohkäse (weil er so weich ist, daß er nur mit Stroh umwickelt versandt werden kann) wird im Lavizara-Thale verfertigt und ist sehr beliebt. Robiole oder Mascarponi heißen kleine Rahmkäse aus der Gegend von Vaprio in der Lombardei, die gewöhnlich frisch verspeist werden. Man versendet sie bis nach Wien.

3) Französischer K. Es sind davon besonders folgende Sorten bemerkenswerth: fromage de Brie, aus dem Depart. der Seine und Marne; sie werden von Meaux aus versandt und sind sehr vorzüglich; f. d'Auvergne ou de Cantal, aus der Gegend von St. Flour und Aurillac; man hat davon zwei Sorten; die schlechteren in hohen runden Broden von 30—50 Pfd. werden auch têtes de moine (Mönchsköpfe) genannt; die besseren sind in viereckigen Broden von 10—20 Pfd. Fr. du mont d'or sind vortreffliche Ziegenkäse aus der Gegend von Lyon. Fr. de Roquefort, ein allgemein beliebter Schafkäse aus der Gegend von Roquefort in dem Depart. des Aveiron. Die Hauptniederlage davon hat Toulouse. Fr. de Sassenage, aus der Gegend von Grenoble, steht dem holländischen sehr nahe. Fr. de roche, rothkrustige Käse aus der Gegend von Roanne, Marolle und Dauphin, aus dem franz. Flandern, sind von vorzüglicher Güte. Die Vachelins sind dem Gruyères K. ähnlich, werden häufig auch unter seinem Namen verkauft.

4) Holländischer Käse hat meistens die Form einer auf zwei gegenüberliegenden Stellen platt gedrückten Kugel; oft ist er aber auch in großen runden platten Scheiben. Man unterscheidet folgende Sorten: 1) Zoetemelks Kaas (Süßmilchkäse), und zwar a) nordholländischer, allgemein Edamsche Kaas, auch wegen seiner fast kugelrunden Form Kloot-Kaas (Kloßk.) genannt. Er wird nach der Farbe seiner Rinde in Witkorsten (Weißrinde) und Roodkorsten (Rothrinde) eingetheilt. Die Arten sind: Kleine roodkorste Meikaasjes, geschickt zur Versendung nach Amerika, Spanien und Italien, 4½—10 Pfd. schwer; kleine roodkorste Zommerkaasjes, 3½ Pfd. vom September und October, gehen nach Frankreich; kleine roodkorste Herfstkaasjes, 3½—4 Pfd., vom November und December, nach England und Brabant; kleine witkorste Herfstkaasjes, 3½—4 Pfd.; groote Roodkorsten, 20 Pfd., nach Cöln und Brabant; witkorste Kaasjes, 6—7 Pfd., nach Paris; roth gemacht, pflegen sie nach Spanien zu gehen. Alle obigen Sorten, wenn sie mangelhaft sind oder beschädigte Stellen haben, finden Absatz in Brabant und Hamburg. Der sogenannte Presentkaas ist von vorzüglicher Güte. Faule oder angegangene Käse stampft man in Tonnen und verkauft sie unter dem Namen Potkaas zum inneren Verbrauch. — b) Südholländischer, unter dem Namen Stolksche oder Gouwsche Kaas; er ist platt und kommt in ähnlichen Sorten, wie der nordholländische, in den Handel; die Stücken sind aber bedeutend größer und wiegen meist 10—20 Pfd. — Vorzüglich beliebt ist der Edamer K.; er wird in Edam, Alkmaar und Hoorn verfertigt. Der Purmer, Polder und Bremster zeichnet sich durch seinen süßen und milden Geschmack aus. Komeyne Kaas (Kümmelkäse) wird der mit Kümmel gewürzte genannt; er heißt auch zuweilen Kantert. Holland soll jährlich über 30 Mill. Pfd. Käse bereiten. Von Amsterdam und Rotterdam aus wird der holländ. Käse in großen Quantitäten nach dem Auslande versandt.

5) Englischer K. Hiervon werden nur wenige Sorten ausgeführt; es sind dies namentlich der Chester, Glocester und Stilton-Käse. Am bekanntesten davon ist der Chester; dieser ist in Broden, die oft 100 Pfd. wiegen; seine röthliche Farbe rührt von einer Art Orlean her, die man bei seiner Bereitung anwendet.

6) Limburger K., von Limburg im Lüttichschen, ist sehr weich und übelriechend; er kommt in kleinen, 1—2 Pfund schweren, 2—3 Zoll hohen Broden von gelblicher Farbe, und ist in manchen Gegenden sehr beliebt.

Von deutschem Käse ist wenig Wichtiges für den größern Handel zu sagen. In allen Gegenden Deutschlands wird Käse gemacht, aber in den meisten reicht er nicht zur Consumtion hin, sondern es wird noch viel schweizer und holländischer eingeführt.

Der Käse darf weder an warmen, noch an feuchten Orten aufbewahrt werden. Wenn er sich lange gut erhalten soll, so muß man ihn von Zeit zu Zeit abwischen und mit Salz einreiben. Manche Arten halten sich gut, wenn sie mit einem erdigen Anstrich überzogen oder in Spreu, Asche oder Kohlen gelegt werden. Da die Käse der verschiedenen Orte ganz abweichende Eigenschaften haben, so lassen sich auch kaum allgemeine Regeln der Güte angeben. Verfälschungen kommen nur selten vor. Die durch Mehl oder Kartoffeln läßt sich erkennen, wenn durch überstrichene Jodtinktur dunkelblaue Flecken auf dem Käse entstehen.

Kaffe, Caffe, Kaffee oder **Koffee** (franz. Café; engl. Coffee; ital. Caffé). Die allgemein bekannten Bohnen des Kaffebaumes oder Strauches (Coffea arabica L.), dessen eigentliches Vaterland Arabien und zwar die Provinz Yemen ist. Von hier aus ist er, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, nach Batavia und später auf mehrere ostind. Inseln, so wie nach Amerika verpflanzt worden. In Arabien soll der Absud der gerösteten und gemahlenen Kaffebohnen schon im 9. Jahrhundert üblich gewesen sein; die Zeit der Einführung der Sitte des Kaffe-

trinkens in Europa läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Im J. 1652 wurde zu London, durch einen Griechen, das erste Kaffehaus errichtet. In Frankreich soll der Gebrauch des Kaffe's zwischen den Jahren 1640 und 1660 eingeführt worden sein. 1671 hatte Marseille und das Jahr darauf Paris das erste Kaffehaus.

Etwa ums Jahr 1680 wurden von dem Holländer van Horn bei Batavia Kaffepflanzungen angelegt, welche vortrefflich gediehen. 1690 sandten sie zuerst von dort aus einen Baum nach Europa, und von diesem sollen die ersten Pflanzungen in Surinam und Westindien herrühren. Nach Venedig wurde der Kaffe 1591 als Arzneimittel gebracht. In Deutschland kam er etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch. Leipzig erhielt 1694 den ersten rohen Kaffe, bis dahin war nur gebrannter aus Holland eingeführt worden. Doch wurde er bis zum J. 1720 nur sehr sparsam getrunken. Die erste Veranlassung zur Einführung des Kaffe's als Getränk (im Orient) wird auf verschiedene Weise erzählt; gewöhnlich nimmt man an, daß der Prior eines persischen Klosters seine Mönche durch einen Kaffeaufguß zu ihren nächtlichen Pflichten munter erhielt, nachdem er bei den Ziegen, welche Kaffefrüchte genossen hatten, dieselbe Wirkung wahrgenommen hatte.

Der Kaffebaum hat einen geraden Stamm von 15—20 Fuß Höhe; in Arabien und auf Java aber erreicht er nicht selten eine Höhe von 40—50 Fuß, bei einer Dicke von 4—5 Zoll. Die Blätter sind denen des Lorbeerbaumes ähnlich, immergrün und stehen auf kurzen Stielen einander gegenüber; sie sind länglich eiförmig, endigen mit einer langen Spitze, haben eine glänzende Oberfläche und werden 2 Zoll breit und 4—5 Zoll lang. Die Blüthen, welche sich in den Blattachseln zu 5 und mehr zusammendrängen sind weiß, und der Form, Farbe und dem Geruche nach den Jasminblüthen sehr ähnlich; die ältern Botaniker nannten daher den Kaffebaum Jasminum arabicum. Die Früchte sind bei ihrer Entwickelung grün, werden alsdann hellroth und zuletzt dunkelviolett. Der Form nach sehen sie den Cornelkirschen ähnlich. Das schleimige, süßliche, fade Fleisch, welches getrocknet säuerlich schmeckt, schließt 2 halbelliptische Samen ein, die mit ihrer breiten Seite aneinander gelagert erscheinen, woselbst sie eine Furche bilden. Sie werden noch von einer eigenen Haut (Samendecke) umwickelt, welche sich auch ins Innere einschlägt und die man häufig noch an den getrockneten, in den Handel gebrachten Samen trifft. Obgleich in sehr vielen Gegenden und auf dem verschiedensten Boden Kaffepflanzungen existiren, so liefern doch keine so ausgezeichnete Früchte als die in Arabien bestehenden. Der Reisende Niebuhr, welcher auf seiner Reise durch Arabien (s. dessen Reisebeschreibung I. Band S. 335) das sogenannte Kaffegebirge besuchte, traf den Kaffebaum beim Dorfe Bulgose gerade in voller Blüthe. Die dort befindlichen Gärten liegen terrassenförmig über einander und werden entweder bloß durch Regenwasser befeuchtet, oder durch Quellwasser, welches man in den obern Terrassen in großen Wasserbehältern (Birkets) ansammelt und allmälig auf alle jene Stufen leitet. Hier sind die Stämme so dicht bei einander gepflanzt, daß kaum ein Sonnenstrahl bis auf den Boden durchdringen kann. Durch solche Vorrichtung gewässerte Pflanzungen sollen jährlich eine doppelte Fruchternte gewähren, wovon aber die zweite, spätere nicht so reichlichen und vorzüglichen Ertrag liefert, als die erste oder Haupternte; denn obgleich jenes Gebirge unter dem tropischen Himmel liegt, so ist es doch wegen seiner Höhe sehr rauh und steil, und mindert daher im Spätjahre die Kraft der Sonne um ein Beträchtliches, weßhalb die Früchte der spätern Ernte nicht ganz reif werden. Der Kaffe von der Stadt Aden soll der beste in ganz Yemen und also der beste auf der ganzen Erde sein. Auf einen Baum rechnet man gewöhnlich 3—4 Pfd. Früchte als Ertrag. Das Alter der Kaffebäume reicht selten weiter als 20—30 Jahre. In Westindien werden die Bäumchen aus Samen gezogen und erst dann angepflanzt, wenn sie eine Höhe von 2 Fuß erreicht haben. Man setzt sie in einer Entfernung von 6—9 Fuß von einander. Das Einernten der Früchte geschieht entweder durch Abpflücken oder durch Schütteln, wobei man Matten unterlegt. Hierauf trocknet man die rothen Beeren auf steinernen Trockenplätzen oder in eigenen Trockenstuben. Sind die Beeren ganz trocken, so kommen sie auf eine Mühle mit hölzernen Walzen, durch welche das beim Trocknen pergamentartig gewordene Fleisch entfernt wird. Zuletzt reinigt man die Bohnen noch durch Sieben und Schwingen und trocknet sie dann vollständig. In manchen Gegenden läßt man die Beeren, ehe man sie wäscht, entweder gähren oder 24 Stunden lang im Wasser liegen, damit sich die schleimigen Theile leichter entfernen. Sowohl das Klima, als die Behandlungsart nach der Ernte haben einen großen Einfluß auf die Güte des Kaffe. In heißen Gegenden gelangen die Früchte besser zur Reife als in kältern; die unreif abgenommenen behalten einen herben, krautartigen Geschmack. Wenn bei dem Trocknen die Beeren zu dicht aufeinander gelegen haben und sich erhitzten, oder wenn sie zu langsam trockneten, dann werden die Bohnen scharf und nehmen auch einen unangenehmen Geruch an. Mancher Kaffe wird durch längeres Liegen besser an Geschmack, und es scheint, als wenn sich dabei die nicht angenehmen Bestandtheile verflüchtigten. Bei der Aufbewahrung des Kaffe hat man besonders die Nähe starkriechender Körper, wie Gewürze, Branntwein, Stockfisch u. s. w. zu verhindern, deren Geruch er leicht annimmt.

Häufig sieht man die Farbe des Kaffe als ein Erkennungszeichen seiner Güte an. Doch kann man hiernach nicht sicher urtheilen, und zu manchen Zeiten hielt man den bläulichen oder grünlichen, dann aber auch wieder den gelblichen für den besten, je nachdem nun mehr oder weniger gute Sorten von dieser oder jener Farbe in den Handel kamen. Eine gelbliche Farbe ist dem Kaffe leicht künstlich dadurch zu geben, daß man ihn ausbreitet und einer gelinden Wärme aussetzt. Uebrigens entsteht eine bleiche, knochenähnliche Färbung von selbst, wenn der Kaffe mehrere Jahre alt wird. Die zerbrochenen Bohnen werden unter dem Namen Triage verkauft; oft sind dieser Sorte auch braune, schwarze und ganz verdorbene Stücken beigemengt. Die geringen Sorten, welche zu ganz niedrigen Preisen an Kleinhändler verkauft werden, heißen Brennkaffe; unter marinirtem K. versteht man den vom Seewasser beschädigten. Die Kaffe-Sorten werden nach ihrem Vaterlande benannt. Die wichtigsten u. gewöhnlich im Handel vorkommenden sind folgende:

Barbadoes, von der engl. westind. Insel gleiches Namens, welche aber sehr wenig producirt; im J. 1823 kamen nur 236 Ctr. nach England.

Batavia, Cheribon und Java; von der den Holländern gehörigen ostind. Insel Java, welche jährlich im Durchschnitt 20 Mill. Pfd. producirt. Der meiste wird in den Distrikten von Jacatra und Cheribon gebaut. Die Bohnen sind groß, länglich, blaßgelb, und gehören zu den vorzüglichsten Sorten. Die Verpackung geschieht in Ballen oder Gontjes von Matten oder Packleinen, die gewöhnlich 250 Pfd. halten. Bei Mattenballen rechnet man 12 Pfd., bei Leinenballen 5 Pfd. Tara pr. Ballen. In Amsterdam macht man den Java-Kaffe oft künstlich gelb (Fabrik-Kaffe). Der Cheribon ist die geringere Sorte des Java-Kaffe.

Berbice; von der gleichnamigen engl. Besitzung in Guiana. Die Bohnen sind klein, blaugrünlich, haben einen starken, eigenthümlichen Geruch und wenig Bruch. An Güte steht diese Sorte dem Surinam gleich. In England wurden im J. 1830 aus Berbice 2,816,909 Pfd. K. eingeführt. Der Berb. K. kommt in Fässern von 700—800 Pfd., oder in Säcken von 150 Pfd. in den Handel.

Bourbon; von der an der Ostküste Afrika's gelegenen, den Franzosen gehörigen, Insel dieses Namens. Der Bourb. K. hat von allen Sorten die meiste Aehnlichkeit mit dem Mokka-K., doch sind die geringern Sorten nur so gut wie der westindische K. Die Bohnen sind klein und nicht gleichförmig, rundlich und von gelblicher oder grünlicher Farbe. Geruch beinahe nicht zu bemerken. Verpackung: Ballen von doppelten Matten. — Die Ausfuhr wird jährlich auf 3 Mill. Pfd. angeschlagen.

Brasil (auch unter den Namen Bahia, Maragnon, Rio Janeiro in den Handel kommend). Große, gelbe Bohnen von unreinem, herbem Erdgeschmack. Im Aeußern dem Java ähnlich. Der Kaffe-Anbau war vor 50 Jahren in Brasilien noch unbekannt, jetzt aber ist er schon so bedeutend, daß der K. ein Hauptausfuhrartikel ist. Man rechnet die Produktion jetzt jährl. über 100 Mill. Pfd. Verpackung in Säcken von 5 Arroben.

Caracas; aus der südamerikanischen Provinz gleiches Namens; er kommt gewöhnlich als Laguayra in den Handel, weil er über diesen Hafen ausgeführt wird. Die Bohnen sind länglichrund, von mittlerer Größe und bläulicher, leicht verbleichender Farbe. Verpackt ist diese Sorte in Säcke von 150 Pfd. Jährliche Ausfuhr: ohngefähr 5 Mill. Pfd.

Cayenne, aus dem französ. Guiana in Südamerika. Die Bohnen sind sehr ungleich, breit und platt, das weißliche Samenhäutchen ist gewöhnlich noch ziemlich daran und gibt ihnen einen Silberschein. Die Farbe ist gelblichgrün oder gelb. Die Ausfuhr ist nicht bedeutend und geht meist nach Frankreich.

Cheribon s. unter Batavia-Kaffe.

Cuba, Havanna und St. Jago. Die Bohnen sind mittelgroß und ungleich, haben gewöhnlich einen röthlichen Streifen, sind auch öfters runzelich. Die jährliche Ausfuhr soll circa 30 Mill. Pfd. betragen. Sie kommen in Säcken von 150 Pfd.

Ceylon, von der gleichnamigen ostindischen Insel. Große dunkelgelbe oder bräunliche, schlecht aussehende Bohnen von sehr gutem Geschmack; kommt in unbedeutenden Quantitäten nach Europa.

Demerary; aus dem engl. Guiana; kleine, rundliche, laugrüne Bohnen von einem starken, eigenthümlichen Geruch nd gutem, kräftigem Geschmack. Es wurden 1830 in England ,447,426 Pfd. davon eingeführt; doch ist das ganze Productions-uantum bedeutender.

Domingo; von der freien westind. Insel Hayti oder St. Domingo; länglichrunde gelbe oder bräunliche Bohnen von gutem Geschmack. Eine der häufigsten Sorten. Im J. 1831 wurden 0½ Mill. Pfd. ausgeführt. Der Domingo K. kommt in Fässern on 900 bis 1000 Pfd. oder in Säcken von 120—150 Pfd.

Dominica; von der gleichnamigen engl. westind. Insel, welche 1830 nach England über 1 Mill. Pfd. ausführte. Man ählt den Dominica K. zu den besten westind. Sorten; die Boh-nen sind klein, voll, rundlich, grünlichgrau, der Geschmack ist ein und kräftig und kommt dem des Martinique K. gleich.

Granada; von der gleichnamigen engl. westind. Insel, welche übrigens nur sehr wenig producirt; 1830 wurden in Eng-land 28,541 Pfd. davon eingeführt. Diese Sorte kommt dem Dominica fast ganz gleich.

Guadeloupe; von der eben so genannten franz. westind. Insel; kleine, rundliche, bläulichgrüne Bohnen von gutem Ge-ruch und Geschmack und bläulichgrauer Farbe. Die Ausfuhr be-trägt durchschnittlich etwa 3 Mill. Pfd. im Jahre.

Jamaika; von der gleichnam. engl. westind. Insel, deren Ausfuhr in manchen Jahren über 20 Mill. Pfd. beträgt. Der Jam. K. gehört zu den besten westind. Sorten; die Bohnen sind blau-grün und mittelgroß, stark riechend und von angenehmem Ge-schmack. Die geringere Qualität ist in Säcken, die bessere in Fässern von 6—7 Ctr. verpackt.

Java s. Batavia.

Laguayra s. Caracas.

St. Lucie; von der gleichnam. engl. westind. Insel, die jährl. etwa 3000 Ctr. ausführt. Die länglichrunden, graubläu-lichen Bohnen haben einen reinen, kräftigen Geschmack.

Marie Galante; von der gleichnam. franz. westind. Ins.; ist in der Farbe dem Martinique ähnlich, hat kleine, runde, gelb-liche Bohnen von sehr gutem Geschmack. Die Ausfuhr beträgt circa 6000 Ctr. jährlich.

Martinique; von der ebenso benannten franz. westind. Insel, wohin im J. 1718 das erste Kaffebäumchen aus Paris kam. Die vorzüglichste westind. Sorte; die Bohnen sind nicht groß, aber voll, blaugrau, mit einem silberglänzenden Häutchen versehen. Die Verpackung geschieht meist in Fässer. Die Aus-fuhr wird auf 3 Mill. Pfd. geschätzt. Man bezieht den Mart. K. aus den französ. Häfen.

Mokka, arabischer oder levantischer Kaffe. Die-ser gilt noch immer als die beste Sorte. Er kommt meist über Cairo und Alexandrien und von da über die südeuropäischen Hä-fen in den Handel. Die Bohnen sind klein, rundlich, etwas gelb oder grünlich und von ausgezeichnet kräftigem und gutem Ge-schmack. Er kommt in halben Ballen von 300 oder in ganzen von 550—600 Pfd. In Arabien ist der Hauptkaffemarkt Beit el Fakl, von wo aus er durch Caravanen weiter versandt wird. Die Production wird auf circa 12 Mill. Pfd. jährl. geschätzt.

Portorico, von der gleichnam. span. westind. Insel, kommt fast ganz mit dem Cuba oder Havanna überein. Ver-packt in Fässer von 700—800 Pfd., oder in Säcke von 130—150 Pfd. Jährl. Ausfuhr: circa 1 Mill. Pfd.

Porto Cabello; aus Südamerika, nach dem gleichna-migen Ausfuhrhafen benannt; ist von dem Portorico nur dadurch unterschieden, daß er mehr röthliche Streifen hat.

Samarang; von der Insel Java; eine großbohnige, gelb-braune Sorte, die geringste des Java-K., die gewöhnlich nur zum Brennen für den Kleinverkauf dient.

Sumatra; von der ostind. gleichnam. Insel, auf welcher Colonien der Holländer befindlich sind. Große dunkelgelbe oder braune Bohnen von geringer Güte, selbst dem Cheribon noch nachstehend.

Surinam, aus dem holländ. Guiana, gehört zu den vor-züglichern amerikanischen Sorten. Mittelgroße runde und volle Bohnen von dunkelgrünlicher Farbe. Verpackt in Fässer von 350—700, oder in Säcke von 100—150 Pfd. Die jährliche Ausfuhr beträgt mehrere Mill. Pfd.

Trinidad; von der gleichnam. engl. westind. Insel, welche im Durchschnitt jährl. etwa 3000 Ctr. producirt. Diese Sorte kommt ziemlich mit dem Martinique-K. überein.

Außer den vorstehend verzeichneten Kaffe-Sorten, welche in den verschiedenen Handelsplätzen nach ihrer Güte wieder in mehr-rere Unterabtheilungen gebracht werden (wie z. B. fein, fein mittel, fein ordinair, gut, gut mittel, gut ordin., ordinair und Triage) kommen noch zuweilen von den andern Colonien unbe-deutende Quantitäten in den Handel, die stets den Namen ihres Vaterlandes tragen. Die Hauptkaffemärkte in Europa sind: London, Liverpool, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Ham-burg, Bremen, Havre, Nantes, Bordeaux, La Rochelle, Mar-seille, Triest, Genua und Livorno. An jedem dieser Plätze exi-stiren verschiedene Verkaufspreise, die wir hier nicht anführen, da sie meistens in diesem Werke unter den Orten selbst angegeben sind.

Seit der Einführung des Kaffe hat sein Verbrauch bis jetzt immer noch zugenommen. Nach Humboldts Berechnung soll im J. 1817 die Consumtion in Europa 140 Mill. Pfd. betragen haben, wobei 30 Mill. Pfd. aus Arabien und Java. 1830 wurde der Kaffeverbrauch schon auf 246 Mill. Pfd. angeschlagen und im J. 1835 betrug er 217,600,000 Pfd. wobei folgende Verhält-nisse Statt fanden: es wurden eingeführt in

Hamburg	41,000,000	Pfund.
Bremen	9,300,000	»
Amsterdam	36,000,000	»
Rotterdam	28,600,000	»
Antwerpen	22,000,000	»
Havre	15,400,000	»
Bordeaux	4,100,000	»
Marseille	9,600,000	»
Genua	2,000,000	»
Livorno	1,700,000	»
Triest	19,900,000	»
England	28,000,000	»
	217,600,000	Pfund.

Schon vielfach hat man sich bemüht, **Kaffe-Surrogate** aufzufinden; man hat hierzu namentlich mehrere in Deutschland einheimische Wurzeln vorgeschlagen; doch werden nur wenige da-von, nämlich die Cichorien, Runkel- und Mohrrüben, als solche angewandt, aber auch nicht für sich allein, sondern vermischt mit wirklichen Kaffebohnen. Das gebrannte Korn und die Gerste, so wie die Cacaoschalen, welche in neuerer Zeit von manchen Per-sonen anstatt des Kaffe genossen werden, haben bis jetzt noch keine allgemeine Verbreitung gefunden, und es steht auch wohl zu erwarten, daß keine Substanz im Stande sein wird, den Kaffe ganz zu verdrängen. Die in Europa gemachten Versuche, den Kaffebaum zu cultiviren, sind alle verunglückt. Nur bei Cadix hat man reife Früchte erzielt, doch scheint man dort auch wieder die Hoffnung eines günstigen Erfolgs aufgegeben zu haben.

Kaisergroschen heißen in Oesterreich die Dreikreuzer-stücke des 20 Guldenfußes.

Kaisergrün, auch Kirchberger-, Original-, Wiener- oder Neu-Grün genannt. Eine, in viereckigen Packeten von 1 Pfd. Wien. Gew. in den Handel kommende, hochgrüne Farbe, die zu-erst in Wien gemacht wurde. Man bereitet sie ganz auf ähnliche Weise wie das Schweinfurter Grün (s. d. Art.), mit dem es auch die meiste Aehnlichkeit hat, indem man einen Grünspanbrei mit einer Arsenikauflösung zusammenbringt.

Kaisergulden nennt man (besonders in Oesterreich) den im 20 Guldenfuße ausgemünzten Gulden.

Kaiserthaler, Name der Conventions-Speciesthaler in Oesterreich.

Kalbfelle (franz. Veaux; Peaux de veau; engl. Calf-skins; ital. Pelli di vitello) kommen entweder roh, noch behaart, oder gegerbt, als Leder (Kalbleder) in den Handel. Die behaar-ten dienen besonders zu Kofferbeschlägen und Tornistern. Man bezieht sie vornämlich aus Polen (über Königsberg, Danzig und Stettin), Dänemark, Holland, Ungarn, Südamerika, und auch einige Gegenden Deutschlands, welche starke Viehzucht treiben, liefern eine nicht unbedeutende Quantität. Ein trocknes Fell wiegt 2—8, ein gesalzenes 10—18 Pfd. Die Kalbhaare ge-braucht man zum Auspolstern von Meublen, (oft mit Pferde-haaren gemengt) und auch zu den gröbern Hüten. Ueber die zu Leder verarbeiteten Kalbfelle siehe unter dem Artikel Leder.

Kalender unterliegen beim Eingange aus dem nicht ver-einsländischen Auslande in das Zollvereinsgebiet keinem Ein-fuhrzoll, sondern derjenigen Abgabe, mit welcher das Stempel-gesetz desjenigen Vereinsstaates, für welche sie bestimmt sind, Kalender besteuert. Die Erhebung dieser Abgabe und die zum Beweise dessen angeordnete Stempelung der Kalender geschieht durch die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter.

Da die Revenüen aus dem Stempelgesetz überhaupt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung unter den Zollvereinsstaaten kommen, so müssen diejenigen Kalender, welche vom Auslande nach einem Vereinsstaate mit Berührung eines andern einge-führt werden, von den Grenz-Eingangsämtern unter Begleit-schein-Controle auf ein zur Erledigung von Begleitscheinen be-fugtes Hauptamt desjenigen Vereinsstaates, in welchem die Ka-lender debitirt werden sollen, abgefertigt werden, so wie diese

Abfertigungsweise auch dann eintreten muß, sobald Kalender vom Auslande durch Vereinsgebiet wieder nach dem Auslande versendet werden, nur mit dem Unterschiede, daß von den zur Durchfuhr bestimmten Kalendern der Durchfuhrzoll von 15 Sgr. vom preuß. Ctr. (50 Kr. vom Zoll-Centner) erhoben wird.

Kali ist die Benennung für eine alkalische Substanz (Alkali) welche aus 83.048 Kalium (ein eigenthümliches Metall) und 16.956 Sauerstoff besteht. Obgleich das Kali sehr verbreitet in der Natur ist, so kommt es doch nie im ganz reinen Zustande vor. Das, was man gewöhnlich Kali nennt, ist entweder eine Verbindung von einem Kali mit Wasser, oder mit Kohlensäure. Unter dem Namen **Aetzkali** versteht man das von Kohlensäure freie Kali, welches im aufgelösten Zustande als Aetzkalilauge und im geschmolzenen und wiedererstarrten als **Aetzstein** oder **Kalihydrat** (Lapis causticus) in den Handel kommt und in der Chirurgie angewandt wird. (Man vgl. d. Art. **Potasche**.

Kali, blausaures s. Blausaures K., chromsaures s. Chromsaures Kali.

Kali, chlorsaures, überoxidirt salzsaures K., Knallsalz, (lat. Kali oxymuriaticum; franz. Poudre brontique; Chlorate de Potasse; engl. Chlorate of Potasse.) Ein, im J. 1786 von Berthollet entdecktes, aus Kali und Chlorsäure bestehendes Salz, welches die Eigenschaft hat zu detoniren (verpuffen), wenn es, mit brennbaren Körpern vermengt, stark geschlagen wird. Es erscheint in perlmutterglänzenden, zarten Blättchen, schmeckt kühlend, widrig, ist geruchlos, luftbeständig, hat ein specif. Gew. von 1.989, schmilzt in der Hitze und verliert dabei seinen Wassergehalt. Die **Bereitung** geschieht auf verschiedene Weise, entweder indem man in eine concentrirte Potaschenauflösung Chlorgas leitet, wobei sich außer dem chlorsaures K. auch noch Chlorkalium (salzsaures K.) bildet, welches noch entfernt werden muß, oder indem man flüssigen Chlorkalk in bleiernen oder gußeisernen Kesseln zum Sieden bringt, dann Chlorkalium (salzs. K.) zusetzt und schnell eindampft; es schießt beim Erkalten ein Gemenge von chlorsaures K. und Chlorkalium an, welches Letztere durch Auflösen und Krystallisiren getrennt wird. — **Anwendung**: der Entdecker, Berthollet, schlug vor, das chlorsaure K. anstatt des Salpeters zum Schießpulver zu gebrauchen. Das damit bereitete Pulver ist auch allerdings von sehr mächtiger Wirkung, allein sehr gefährlich darzustellen, aufzubewahren und zu transportiren. Bei den Versuchen, die 1788 zu Essone angestellt wurden, verloren, indem das Gemenge sich schon während des Zusammenmischens entzündete, 2 Menschen ihr Leben. Endlich steht das chlorsaure K. auch bedeutend höher im Preise*) als der Salpeter und man gab daher die Idee auf, es zum Schießpulver anzuwenden; dagegen bediente man sich desselben zur Anfertigung von Zündkraut, Zündpulver, welches ohne Stein und Batterie, auch in feuchtem, regnerischem Wetter, durch den starken Schlag eines eigens dazu construirten Hahns explodirt (man sehe d. Art. **Zündhütchen**). Ferner bildet das chlorsaure K. das Hauptingredienz zu den Schwefelhölzchen für die chemischen Feuerzeuge (s. d. Art. Feuerzeuge); auch wird es in der Feuerwerkerkunst angewendet. Es wird von den chemischen Fabriken in den Handel geliefert.

Kalikut, Hauptstadt der Provinz Malabar in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, mit einem Kastell und etwa 24,000 Einwohnern, die einen ziemlich wichtigen und lebhaften Handel treiben. Die Stadt ist geschichtlich merkwürdig durch die, nach der ersten Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung, am 18. Mai 1498 hier erfolgte Landung des **Vasco de Gama**.

Kalikut **rechnet**, wie Bombay, nach **Rupien** zu 16 **Annas**, oder nach Rupien zu 4 **Quartos** à 100 **Rees**. Von diesen Rupien machen 21.893 Stück eine cöln. Mark fein Silber aus, und der Werth eines Stückes ist: 19 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 14 Gr. 9 Pf. Conventionsmünze.

Wirklich ausgeprägte Münzen sind die **Rupie**, der **Fanam** und der **Tar**. Der **Fanam** ist eine kleine Goldmünze, mit einer beträchtlichen Beimischung von Silber und Kupfer; die in Bombay angestellten Untersuchungen fanden sie aus 52½ Theilen Gold, 29 Theilen Silber und 17½ Th. Kupfer bestehend, und 6 Pence Sterl. werth. — Man rechnet 5 Fanams = 1 Rupie. — Der **Tar** ist eine kleine Silbermünze; man rechnet 16 **Tars** oder **Vis** = 1 Fanam, also 80 Tars = 1 Rupie.

Von den hiesigen Rupien werden 3½ = 1 Sternpagode, 3¼ = 1 Pagode von Porto Novo, 16 = 1 Mohurd'or von Bombay gerechnet.

Längenmaaß. Der **Covid** ist 18 engl. Zoll = 202.671 franz. Linien, der **Guz** 28¾ engl. Zoll = 319.770 franz. Linien lang.

Gewicht. Der **Candy** hat 20 **Maunds** à 100 **Pools**. Der **Maund**, dessen sich die Engländer bedienen, wiegt 35 Pfund engl. avoir du p. = 13.608 Kilogramm, der **Candy** 600 Pfd. av. d. p. = 272.1570 Kilogramm. — Die hier gewöhnlichen Gewichte aber sind die von Malabar, von denen der Maund nur 24 Pfd. av. d. p. = 10.886 Kilogramm, und der Candy 482½ Pfd. av. d. p. = 218.8596 Kilogramm schwer ist. Der **Miscal** von Kalikut ist 2 Pfenniggewicht 21 Grän engl. Troy-Gewicht = 4.471 genaue franz. Gramm = 93.057 holl. As schwer.

Kalkmüthel, **Kalkmittel**, österreich. Kalkmaaß; s. **Wien**.

Kalmuck s. unter **Wollenzeuge**.

Kamelgarn, **Kameelg.**, Kämelg. (franz. laine filée de Chevron, fil de Turquil, Caramannil; ital. filo d' Angora, f. di Capra). Das aus den Haaren der Angoraziege und des Kamels (s. d. folg. Art.), gesponnene Garn, welches besonders in Kleinasien von Weiberhänden in außerordentlicher Feinheit und Vollkommenheit gemacht und auch dort zu mehreren kamelottartigen Zeugen, so wie zu Shawls verarbeitet wird, welche wegen ihrer Schönheit sehr berühmt sind und vorzüglich in der Türkey, in Aegypten und Persien gesucht werden. Früher wurde das Kameelgarn nur in der Levante fabricirt und kam nur von dort aus in den Handel; jetzt aber liefern es auch England, Frankreich, die Niederlande und einige deutsche Orte. Aus der Levante kommen folgende Sorten: fili inferiori, ordinaires, mezzani, mittleres, mezzani fini, mittelfeines, und fini, feines. Das Garn ist in kleine Strähne, **Mazzi**, abgetheilt, deren Köpfe mit roher Seide umbunden sind. Verpackt ist es in, mit Wachstuch überzogenen Säcken von circa 110 Oken oder 300 Pfd. sächs. Gewöhnlich geht das Kameelgarn noch roh und ungefärbt von Smyrna aus nach Livorno, Triest, Marseille, Hamburg, Amsterdam und London, in welchen Städten die Strähne abgewunden, genau nach der Feinheit ausgelesen und dann doppelt zusammengewunden, gefärbt und in Packete von circa 5 Pfd. gepackt werden. Viel ungefärbtes, rohes Kameelgarn geht von Triest und Hamburg nach Leipzig, wo es die weitere Zubereitung und Farbe für die Posamentirer und Knopfmacher erhält. Anstatt des Kameelgarns wendet man in neuerer Zeit häufig das aus Kammwolle gesponnene an, welches fast ganz denselben Glanz und die Feinheit hat.

Kameel- oder Kämelhaar, **Angorawolle**, **levantisches Ziegenhaar** (franz. Poil de chameau; engl. Camelshair oder Mohair; ital. Pelo di camello; türk. Sefik). Unter diesen Namen kommen hauptsächlich die rohen Haare (Wolle) der Angoraziege, des Kameels und des Trampelthiers in den Handel. Man erhält sie aus den Häfen der Levante oder über Rußland (Astrachan, Orenburg, Kasan), und verarbeitet sie zu Garn (s. d. vor. Art.), so wie zu einem eigenthümlichen, **Kamelott** genannten Zeuge (s. d. folg. Art.). Das schönste ist von schneeweißer Farbe, die geringern Sorten sind grau, röthlich, braun oder schwarz.

Kamelott heißen eigentlich die leinwandartigen, aus dem Kameelhaar gewebten, dichten Stoffe, die ursprünglich in Kleinasien gemacht wurden. Jetzt werden sie aber auch in Europa fabricirt, und zwar hat man welche aus Kameelgarn mit Seide, oder mit Leinengarn, oder mit Wolle und Seide. Die nur aus Wolle gewebten K. s. unter **Wollenzeuge**. Die **Brüsseler** und **Leidener K.** sind fast ganz von Kameelhaar.

Kan (Kanne), niederländ. Flüssigkeitsmaaß; s. **Amsterdam**.

Kanarischen Inseln, die, liegen zwischen dem 27° 39′ und 29° 26′ nördl. Br. und 15° 40′ und 20° 30′ westl. L. von Paris, bilden einen Bogen und folgen in nachstehender Ordnung auf einander: Alegranza, die nördlichste; Montana clara; Graciosa; Lanzarote; Fuerteventura; Canaria; Teneriffa; Gomera; Palma und Hierro oder Ferro. Die größte ist Teneriffa und der ganze Archipel hat einen Flächenraum von 152 geogr. Quadr. Meilen. Die Einwohnerzahl mag sich auf 240,000 Seelen belaufen.

Die Hauptstadt ist San Christoval de la Laguna, in der Wirklichkeit aber die Hafenstadt Santa Cruz.

Das Klima ist gemäßiget und der Boden größtentheils sehr fruchtbar. Die Industrie ist noch weit zurück, am meisten noch vorgeschritten auf der Insel Palma, wo sie durch eingewanderte Familien aus Flandern und Brabant gehoben wurde. Hier gibt es nämlich Seidenfabriken, deren Zeuge, aus inländischem Stoffe gewebt, den französischen an Farbenglanz und äußerer Vollen-

*) Es kostet bis jetzt noch über 3 Rthlr.

dung zwar nicht gleich kommen, sie an Schwere u. Dauerhaftigkeit aber übertreffen. An Farbenstoffen mangelt es nicht, denn außer der Cochenille, deren Kultur vor kurzem begann, findet man die Orseille, den Waid, den Sumach, den Safflor auf den meisten Inseln wild. Es gibt nur noch etwa zwei Ingenios oder Zuckermühlen, Lein- und Wollenwebereien fehlen ganz, doch verfertigen die Männer und Weiber den Hausbedarf. Grobe Töpferwaaren, die auf allen Inseln in großer Vollkommenheit verfertiget werden, gehen in großer Menge nach Havanna und Porto Rico. Es gibt ferner auf den Inseln einige Seifensiedereien und Rudelfabriken, Lohgerbereien und Brantweinbrennereien. Aus den Blättern der Agave macht man alle Arten Seile und Taue; auf mehrern Inseln werden aus den Blättern der Dattelpalme Hüte, Körbe und Matten zum Verpacken, so wie aus feinem Rohre Fußdecken verfertiget. Die vornehmsten Handwerker findet man in den größern Orten in hinreichender Anzahl und sie liefern ziemlich gute und wohlfeile Waare.

Der gegenwärtige Handelsverkehr ist folgender. Der Handel der kanarischen Inseln beschränkt sich lediglich auf die Einfuhr europäischer Manufactur- und Fabrikwaaren und andrer Bedürfnisse zum eignen Verbrauche im Betrage von etwa 200,000 Pfd. Sterl. jährlich. Die Ausfuhr besteht in den Erzeugnissen des Bodens*), aber ihr Ertrag reicht nicht hin, die Einfuhr zu decken. Der Handelsverkehr mit England und dessen Colonien, der bedeutendste von allen, beschäftigt jährlich 80 bis 100 Schiffe und umfaßt ein Kapital von 100,000 Pfd. Strl. Die daher eingeführten Waaren sind: Cognac, Eisen- und Stahlwaaren, Stangeneisen, Flachs, Glaswaaren und Seidenzeug, Droguerei- und Kramwaaren, Leder, Lichte, Seife, Manufacturwaaren, Proviant, Stockfisch u. s. w.

Aus den Häfen der Vereinigten Staaten kommen jährlich 15 bis 20 Schiffe an, deren Ladungen in Bretern und Faßdauben, Mehl, Reis, Sohlleder, Tauwerk, Theer u. s. w., im Betrag von 30 bis 40,000 Pfd. Strl. bestehen.

Frankreich sendet vorzüglich von Marseille 4 bis 5 Schiffe mit Luxus- und Mode-Artikeln, einigen Seiden- und Baumwollenwaaren, Lichtern und Seife, im Betrage von 10,000 Pf. St.

Von Holland kommen jährlich einige Gallionen mit Butter, Käse, Schinken, Garn, Flachs, Kramwaaren und Leinen im Betrag von einigen Tausend Pfd. Strl.

Die Hanseſtädte Hamburg und Bremen, deren Handel mit dem Archipel früher viel bedeutender war, schicken jetzt nur 4 bis 5 Schiffe mit Butter, Schinken, Flachs, Korbflaschen und Leinwand für etwa 10,000 Pfd. Strl.

Die Zahl der sardinischen Schiffe beträgt jährlich 12 bis 15; sie bringen Baumwollen- und andere Manufacturwaaren und überhaupt alle Gegenstände, die sich in den Handelsplätzen am Mittelmeere wohlfeil erhalten und an die Inseln mit einigem Vortheil verkaufen lassen. Sie nehmen dagegen nie Produkte zurück, sondern nur baares Geld, und zwar jährlich gegen 20,000 Pfd. Strl.

Am tiefsten ist der Handel mit Spanien gesunken. Die Inseln beziehen von daher nur noch catalonischen Branntwein, Droguerei- und Kramwaaren, besonders Oel, wovon sie jährlich gegen 12,000 Arroben bedürfen.

Der einzige active Handel der Inseln ist der mit den spanischen Antillen, wohin sie Branntwein in Korbflaschen, Zwiebeln, Tropfstein, Töpferwaaren, Seidenzeug und Bänder, gestrickte wollene Strümpfe, wollene Decken u. s. w., am Werthe von etwa 12,000 Pf. Strl. schicken, und wofür sie baare Piaster oder Zucker, Kaffe, Rum, Häute, Tabak, Cigarren, Honig oder Wachs nehmen.

Der Verkehr der Inseln unter einander wird durch 20 bis 25 Brigantinen unterhalten, die immer in der Fahrt sind, welche besonders zwischen Teneriffa, Canaria und Palma lebhaft ist.

Die zur Einfuhr berechtigten Häfen (Puertos habilitados) sind Santa Cruz und Port Orotava auf Teneriffa, und Giudad de las Palmas auf Canaria; doch müssen alle aus spanischen Colonien kommende Schiffe ihre Ladungen bei dem Hauptzollamte in Santa Cruz klariren, da dieser Hafen dazu bevorrechtet ist. In obigen drei Häfen werden dagegen, mit wenig Ausnahmen, alle ausländischen Waaren zugelassen. In keinem Hafen werden aber bis jetzt Waaren zum Transito zugelassen, so wichtig dies auch sein würde. Die Eingangsabgaben betragen im Allgemeinen 15 bis 16 Proc. vom Werthe; höher sind sie aber bei Eisen-, Stahl- und Glaswaaren u. s. w. Schiffe aus Spanien und spanischen Besitzungen genießen im Zoll einen Nachlaß von 2½, der auch fremden Schiffen zugestanden wird, wenn sie von dem spanischen Consul des Ausgangshafens eine Bescheinigung beibringen, daß die geladenen Waaren Erzeugnisse eines Landes sind, in welchem spanische Schiffe auf gleichem Fuße behandelt werden.

Münzen und Course. Handlungsbücher und kaufmännische Rechnungen werden in Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon geführt. Im übrigen Handelsverkehr aber, so wie im gemeinen Leben, rechnet man nach Pesos corrientes (Courant-Piastern) zu 8 Reales de Plata à 16 Cuartos.— 1 Peso corriente = 15 Rvon.— 20 Rvon oder 1⅓ Peso corr. (also 10⅔ Rpta.) = 1 Peso fuerte oder duro (harter oder Silber-Piaster). Diese Gleichstellung ist jedoch nicht ganz genau, indem man dabei den Rpta. zu 1⅞ Rvon (1 Peso corr. von 8 Rpta. = 15 Rvon), also zu 63¾ Maravedis angenommen hat, während er, zu 16 Cuartos à 4 Mvs., 64 Mvs. oder 1⅞ Rvon beträgt; oder: es kommt nach jener Ausnahme des Rpta. zu 1⅞ Rvon der Cuarto zu 3¾⅞ Mvs. aus, während er in der That zu 4 Mvs. gerechnet wird. — Der Peso corriente wird auch Thaler Gold genannt.— Rechnet man 9⅓ Stück Pesos duros (Silberpiaster) auf die cöln. Mark fein Silber (s. Madrid), so gehen, 1 Peso duro = 1⅛ Peso corr. angenommen, 12⅛ Stück Pesos corr. auf die cöln. Mark f. Silber, wonach der Werth eines Peso corr. genau 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. preuß. Court. = circa 1 Rthlr. —Gr. 9 Pf. Conv.-Mze., und der Werth des Real de Vellon 2 Sgr. 2 Pf. preuß. Crt. = 1 Gr. 8 Pf. Conv.-Mze. ist.— Das Zeichen für den Peso fuerte ist $ und für den Peso corriente ℔. — Man rechnet in ganzen Zahlen 8½ ℔ = 128 Rvon castilian. Währung, und ½ ℔ = 4 Reales de plata antigua.

Sämmtliche angeführte Rechnungsmünzen, mit Ausnahme des Duro oder Peso fuerte und des Cuarto, sind bloß eingebildete. Ebenso der Ducado oder Ducaten von 11 Rvon., dessen man sich aber nur in der Gerichtssprache bei Verurtheilung zu Geldstrafen bedient.

Von wirklichen Münzen laufen überhaupt um:

In Golde: die spanische Onza de oro oder der Doblon, von 16 $, mit den Unterabtheilungen: der media Onza von 8, dem Doblon de á cuatro von 4, dem Doblon de á dos von 2, und dem Doblon de á Duro von 1 $.

In Silber: Der Duro (Peso duro) oder Peso fuerte (spanische und merikanische Silberpiaster) mit den Unterabtheilungen, nämlich: dem medio Duro von ½, dem Toston von ¼, der Pezeta von ⅛, dem medio Toston von ⅛, der media Pezeta von $\frac{1}{16}$, und der Fisca von $\frac{1}{16}$ Duro oder Piaster.

In Kupfer: Der spanische Ochavo von 2 Cuartos oder 8 Mvs., der Cuarto von 4, und der halbe Cuarto von 2 Mvs.

Die Wechselgeschäfte werden größtentheils über Cadix vollzogen, wobei der Peso corriente = 8 Reales de plata antiqua gerechnet und dann auf Letztere noch ½ bis 1 Procent (m. o. w.) Agio vergütet wird. — Außerdem wechselt man auch auf England, Frankreich und Hamburg, und notirt dann folgende Course:

	m.	od.	w.	
London	40			Pence Sterl. für 15 Rvon. (= 1 Peso corr. oder Thaler Gold). Hierbei rechnet man als Wechsel-Pari feststehend 90 Rvon. (oder 6 Pesos corr. oder Thaler Gold) = 1 Pfund Sterl.
Frankreich	375			Centimes } für 15 Rvon. oder
Hamburg	22½			Schill. Hamb. Bco. } 1 Peso corr.

Maaße und Gewichte. Es sind ursprünglich und gesetzlich auf allen 7 Inseln die spanisch-castilianischen (s. Madrid), doch haben sie sich theils im Laufe der Zeit verändert, theils finden auf mehrern Inseln Abweichungen Statt, und nur auf Teneriffa sind die gesetzlich verordneten Maaße und Gewichte größtentheils anwendbar.

Längenmaaße. Der castil. Fuß oder Pie zu 12 Pulgados oder Zoll à 8 Achtel ist hier nur 11.03 englische Zoll = 124.230 franz. Linien = 0.2803 Meter lang, also circa 7 Procent kürzer als der castilische. Die Vara (Elle), welche in Halbe Drittel, Viertel, Sechstel und Achtel eingetheilt wird, hat die Länge von 3 Pies de Castilla und enthält 33.10 engl. Zoll = 372.690 franz. Linien = 0.8408 Meter. Ihr Verhältniß zum englischen Yard wird im Handel wie 11 zu 10 angenommen. Nach der Vara werden nicht nur alle Ellenwaaren gemessen, sondern es wird auch die Zimmer- und Mauerarbeit danach bedungen.

Landmaaß: Weinberge und Ländereien überhaupt werden nach Fanegadas und Brazadas gemessen. Eine Fanegada oder Morgen Land enthält in Teneriffa und Canaria 1600 □ Brazas oder Klafter von 2 Varas, also 6400 □ Varas; auf

*) Die Gesammtausfuhr bestand in einem der letztern Jahre aus: 91,992 Centner Barilla; 6,938 Korbflaschen Branntwein; 179 Centner Mandeln; 1,149 Centner Orseille; 1,024 Säcken Färbermoos; 21 Kisten rohe Seide und 9,682 Pipen Wein.

Palma dagegen hält sie nur 1200 □ Brazas; auf Hierro ebensoviel, aber dort wird die Braza zu 2½ Varas gerechnet. In Gomera hat man gar keine bestimmte Maaße für Ländereien, sondern die Fläche, welche man mit einem Joche Ochsen an einem Tage bestellen kann, wird dort ein Morgen oder Tagwerk genannt. Auf Lanzerote und Fuerteventura besteht der Morgen aus 7 Faden im Quadrate, von denen jeder 20 Varas lang ist.

Das Maaß für trockene sowohl, als flüssige Dinge heißt Cuartillo. Bei den ersten sind

4 Cuartillos = 1 Almud, und
12 Almudes = 1 Fanega.

Nach diesem werden alle Gattungen Getreide gemessen, nur mit dem Unterschiede, daß Weizen nach abgestrichenem Maaße, Mais, Gerste, Roggen, Bohnen und alle übrigen Kornarten, sowie auch Salz, nach gehäuftem Maaße verkauft werden. Im Handel rechnet man die gehäufte Fanega (Fanega colma) gleich 2½ Winchester Bushels, und 4½ gestrichene Fanegas (Fanegas rayas) gleich dem engl. Quarter von 8 Winchester Bushels. Den Unterschied zwischen gehäuftem und gestrichenem Maaße schätzt man auf 20—30 % nach der Verschiedenheit des Getreides. Jeder halbe Almud Weizen soll in Canaria 4 Pfd. 12 Unzen und in Teneriffa 4 Pfd. 8 Unzen wiegen.

Von flüssigen Dingen sind:

4 Cuartas = 1 Cuartillo,
40 Cuartillos = 1 Barril,
12 Barriles = 1 Pipa.

Die Pipa oder Pipe enthält 100 Imperial Gallons in England. Der Most wird auf dem Lande in Bodas verkauft, die 14 Barriles halten. Das halbe Cuartillo soll in Teneriffa 15 Onzas, 6 Adarmes, 40 Granos wiegen.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfunde). Die Libra wird in 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes à 24 Granos eingetheilt. — 100 Pfund auf den Inseln sind = 101.46 Pfund engl. avoir du pois, oder: 98.57 Pfd. a. d. Inseln = 100 Pfund engl. av. d. p. Nach jenen Gewichten werden alle Sorten von Waaren, Gold, Silber und Pretiosen gewogen. Eine Ausnahme aber machen Fleisch, gesalzenes und Stockfisch, Talg und einige andere Artikel, die nach dem doppelten Pfunde oder der Libra doble von 32 Unzen verkauft werden.

Kandia, das alte Kreta, türkische Insel und Ejalet im südlichen Archipelagus, südöstlich von Morea und der südlichste Theil Europa's, unter 34° 35′ n. Br. und 41—44° ö. L., 188 Q. M. groß, mit etwa 100,000 Einwohnern, die zum größern Theile aus Griechen bestehen. Vor den Gräuelscenen des letzten Krieges belief sich die Einwohnerzahl auf mehr als 200,000. Die Insel ist der Länge nach von einem hohen Gebirge durchzogen, dessen höchste Spitze, der Psiloriti (Ida), 7164 Fuß hoch sich erhebt; rings herum befinden sich fruchtbare Ebenen. Die Südküste ist steiler als die nördliche und hat daher auch nur wenig gute Häfen, an Letzterer aber und an der Westküste befinden sich mehrere Halbinseln und Landzungen mit den Vorgebirgen Salamone, Sidera, Giovanni, Garabesa, Sassoso, Maleka und Speda im N., und Schino im S. W. Das Klima ist sehr mild und warm, der Boden immerwährend grün, doch nicht in allen Theilen fruchtbar. Die Produkte sind die der übrigen Inseln des mittelländischen Meeres, vorzüglich Seide, Wachs, Honig, Getreide, Wein, Oel, Südfrüchte, Baumwolle, Mandeln. — Die Insel ist in 3 Sandschake: Kandia, Kanea und Rettimo getheilt. Die wichtigsten Städte sind: die Hauptstadt Kandia, Sitz des Pascha's, mit 15,000 Einw. und einem versandeten Hafen; Kanea, mit schönem Hafen und 10,000 Einw., die einen sehr lebhaften Handel treiben, weßwegen die Consuln mehrerer europäischen Mächte hier ihren Sitz haben; Rettimo, 4000 Ew., mit einem kleinen Hafen. Außerdem befinden sich noch gute Häfen auf den beiden kleinen Inseln Suda und Karabusa und bei dem Kastell Spina longa.

Man rechnet hier, wie in Constantinopel, nach türkischen Piastern zu 40 Paras. Die wirklichen Münzen sind ebenfalls die unter Constantinopel angeführten. Im auswärtigen Handel dient hauptsächlich der spanische oder merikanische Piaster als Grundlage der Rechnungen, dessen Werth bei dem gegenwärtigen übeln Zustande des Münzwesens der Pforte 20—22 und mehr türkische Piaster oder Grusch beträgt (man vergl. d. Art. Constantinopel).

Maaße und Gewichte, nach Kelly:

Ellenmaaß. Der Pik ist 0.6375 franz. Meter lang.

Getreidemaaß ist die Carpa, welche 152.3 franz. Liter enthält.

Oelmaaß. Der Mistato von Kanea wiegt 8½ Okas und enthält 11.164 Liter. Zu Rettimo wiegt der Mistato 10 Okas.

Gewicht. Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotol oder 44 Okas. Die Oka hat 400, der Rotolo 176 Derhem oder Dramm (Drachmen). — Der Cantaro ist 116.33 Pfd. engl. av. d. p. = 52.7667 Kilogramm schwer.

Kanefaß, Kannefaß oder Canevas heißt nicht nur ein Leinenzeug, sondern auch ein Zeug, dessen Kette aus Leinen- und Baumwollengarn, der Einschlag aber ganz aus Baumwolle besteht. Man hat gerippten, geköperten, gemodelten und geblümten und verfertigt ihn in England, Frankreich und Deutschland (namentlich in Sachsen, Schlesien und Böhmen).

Kangan heißt ein Stück groben Leinenzeuges, welches auf den Philippinen und Sunda-Inseln als Münze dient; s. Philippinische Inseln.

Kaninchenfelle (franz. Peaux de lapin, engl. Rabbit skins, ital. Pelli di coniglio). Die behaarten Felle des gemeinen (wilden und zahmen) und des angorischen Kaninchens (auch Seidenhase genannt). Das gemeine K. ist fast in ganz Europa (mit Ausnahme der nördlichsten Theile), so wie in Nordasien und N. Amerika einheimisch und wird auch als Hausthier gezogen. Das angorische lebt im Orient, von wo aus es nach Europa und Amerika verpflanzt worden ist. Die Felle kommen entweder stückweise oder in Säcken (wovon jeder 2 Tafeln zu 20 bis 25 Stück enthält) in den Handel. Die der wilden K. sind größtentheils von röthlichgrauer, die Ohrenspitzen von schwarzer Farbe, selten sind sie ganz schwarz; die der zahmen K. sind etwas größer als die vorigen, weiß, gelblich, braun, grau, schwarz, auch gefleckt; die Felle der angorischen K. sind in der Regel von weißer Farbe und lassen sich durch ihre längern, feinen, seidenartigen Haare von den übrigen unterscheiden. — Die Anwendung der K.felle ist vorzüglich zu Pelzwerk aller Art; die hasenfarbenen des wilden K. werden am wenigsten hierzu gebraucht. Außerdem verwenden sie auch die Hutmacher, um die Haare zu Filz zu verarbeiten, zu welchem Behuf sie besonders nach Frankreich in großer Menge gehen. Die Kürschner benutzen die weißen, um damit die theuern Hermelinfelle nachzumachen, indem sie jene mit den schwarzen Schweifspitzen der Hermeline, mit den grauschwarzen Ohren des Grauwerks, oder mit schwarz gefärbten Haarflocken besetzen. — Die schwarzen Felle aus Rußland sind am meisten geschätzt, nach diesen die weißen (die am häufigsten, und vorzüglich in Polen, Schlesien, Baiern und Thüringen vorkommen), braunen, buntgefleckten und grauen (von denen man die holländischen, nächstdem die von Bologna, am höchsten schätzt). Von den vorerwähnten Sorten werden die rauchsten zuweilen schwarz oder braun, auch wohl blaugrau, gefärbt und zu geringern Besätzen u. s. w. verwendet. Brabanter K.felle heißt die größte der zahmen, in Holland und Frankreich einheimischen Gattung, und man versteht darunter vorzüglich die blaugrauen, zuweilen in's Bräunliche spielenden Felle mit einzelnen weißen Spitzen. Aus England kommen silbergraue oder englische K.felle, die den vorigen an Farbe ähnlich sind, gewöhnlich aber etwas dunkelblauen Grund und mehr weiße Spitzen unter dem Oberhaar haben; die Felle selbst sind kleiner und von dünnerem Leder als die vorigen; sie gehen hauptsächlich nach Polen, Ostindien und China und werden nach 100 Stück verkauft. — Rußland führt viele K.felle aus, man unterscheidet daselbst schwarze, graue und weiße; Petersburg allein führt jährl. 16 bis 20,000 Stück aus. Ueber Kiächta werden sehr viele nach China verkauft. — Italien, Sicilien und Sardinien liefern ebenfalls K.felle und Haare, und es sind die sardinischen von feinerm Haar als die sicilischen. — Auch Spanien bringt welche in den Handel, die besser als die sicilischen sind. — Polen liefert wenig und versendet einiges nach Deutschland. Die Anzahl der von N. Amerika auf den Markt gebrachten Felle ist bis jetzt auch noch unbedeutend. — Deutschland hat nicht genug für seinen Bedarf und führt daher, ebenso wie Frankreich, aus dem Ausland welche ein. Auf dem Hamburger Markte werden außer den russischen auch polnische, holländische und amerikanische zum Kauf gebracht; die holländischen sind am feinhaarigsten. England, welches selbst viele K. hat, führt trotz dem in der Regel jährlich noch zwischen 300,000 und 500,000 Stück Felle ein.

Kaninchenhaare (franz. Poil de lapin, engl. Coney wool, ital. Pelo di coniglio), die Haare des gemeinen und des angorischen Kaninchens; die des Letztern werden auch Seidenhasenhaare genannt und unterscheiden sich durch ihre größere Länge, Feinheit und Seidenartigkeit von den andern. Die K.haare werden theils durch Abscheeren oder Abbeizen von den K.fellen, theils durch Auskämmen oder Ausrupfen von dem lebenden Thiere erhalten; die letztere Art findet bei den angorischen K. oder Seidenhaasen Statt, deren jeder jährlich 12 bis 16 Loth reine Haare liefert, wenn er im Sommer monatlich zweimal, im Winter aber

nur einmal monatlich gekämmt wird. Bei Winterfellen gemeiner K. erhält man von 100 Pfd. durch's Abschneiden circa 32 bis 35 Pfd. Haare. Das Rückenhaar wird um ½ höher als das Seitenhaar geschätzt und für manche Arbeiten dem Biberhaar vorgezogen. Die K.haare sind den Angriffen der Motten sehr ausgesetzt, und man bewahrt sie daher gut verschlossen auf, indem man ihnen etwas riechende Körper beilegt. Sie werden hauptsächlich zu Filzhüten, aber auch zu Strümpfen, Handschuhen, Mützen und andern sehr wärmenden Zeugen angewandt; entweder werden sie allein, oder mit Zusatz von einem Drittel Baumwolle gesponnen. — Unter den deutschen Manufacturen, welche K.haare verarbeiten, sind besonders die zu Nürnberg, München, Magdeburg, Züllichau, Dresden, Apolda, Weimar und Buttstädt zu erwähnen; in England und Frankreich werden sie besonders von den Hutmachern benutzt. In Amsterdam kostet Rückenhaar 9 bis 15, Seitenhaar circa 7 Gulden das halbe niederl. Pfund (halbe Kilogramm).

Kanne. 1) Flüssigkeitsmaaß in vielen Gegenden Deutschlands, in den Niederlanden, Dänemark und Schweden. 2) Getreidemaaß im Herzogthum Oldenburg. — Man findet den Inhalt dieser Maaße unter den Hauptorten angegeben.

Kante, ein Flachsmaaß in Fulda; s. d. Art.

Kaperei. Während der Kriege, welche Seemächte mit einander führen, gestatten diese ihren Unterthanen, Fahrzeuge auszurüsten, um damit Schiffe des Feindes anzugreifen, zu plündern und wegzunehmen (zu kapern). Solche von Privatleuten armirte Fahrzeuge heißen Kaperschiffe, Kaper, jenes Gewerbe ihrer Eigenthümer die Kaperei. Bevor aber Kaperschiffe in See gehen dürfen, müssen sie sich mit einer schriftlichen Erlaubnißurkunde, dem sogenannten Kaperbriefe, versehen, welcher von der Landesregierung ausgefertigt wird und Jene zur Ausübung von Feindseligkeiten förmlich ermächtigt, unter der Bedingung jedoch, daß sie die deßfalls bestehenden Vorschriften beachten und streng befolgen. Wer es sich erlaubt, irgend ein Fahrzeug anzugreifen, ohne einen Kaperbrief zu besitzen, wird als Seeräuber angesehen und behandelt.

Das Gewerbe der Kaperei, welches zu mannichfachen Reflexionen Veranlassung gibt, ist eines jener traurigen Ueberbleibsel vergangener Zeiten, dessen gänzliches Verschwinden erst in dem Maaße erfolgen kann, als die Cultur der Sitten und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mehr u. mehr vorwärts schreitet, u. worauf man also wenigstens für die Zukunft hoffen darf. Die Meinung, durch die Vernichtung des Handels des feindlichen Landes dieses selbst am sichersten zu unterjochen, gab den kriegführenden Mächten die Veranlassung, ihre Feindseligkeiten nicht bloß auf die Flotten und Kriegsschiffe des Feindes zu beschränken, sondern dieselben auch auf dessen Kauffahrer auszudehnen, — eine Meinung, die eben so irrig, als die Kaperei an und für sich widerrechtlich und grausam ist. Warum begnügt man sich nicht, Flotte gegen Flotte zu kämpfen? Ist diese Art des Kriegs vielleicht zu gelinde und erzeugt sie nicht Unheil genug, — oder glaubt man, daß, um ihr den Namen Krieg zu verdienen, man auch die Habe der Kaufleute dem gemeinen Rechte entreißen und sie der Habsucht gesetzlicher Räuber, bestallter Piraten hingeben müsse? Muß man, nicht zufrieden mit dem der Soldaten, auch noch das Blut unbefangner Seefahrer vergießen, denen es nie in den Sinn kam, Feindseligkeiten anzuspinnen? — Und was nützt es, wenn die Kaper des einen Landes einige hundert Kaufleute des andern zu Grunde gerichtet haben? Wird es darum dem Feinde an Mitteln gebrechen, den Krieg fortzusetzen? Wenn dieser eben so viele unserer Kauffahrteischiffe vernichtet oder genommen hat, wird darum unsere Flotte kampfunfähig sein? Ist man dadurch dem Resultate des Kampfes näher gerückt? Wird nicht vielmehr hierdurch von beiden Seiten das Glück, die Habe, das Leben des Einzelnen zerstört ohne dem Ganzen zu frommen? — Glauben Einige, daß es dem Feinde sonst leicht sei, sich mit Lebensmitteln und Kriegsvorräthen aller Art zu versehen, — kann er dies nicht auch durch die neutralen Schiffe? Sind endlich alle diese Gründe mächtig genug, das Verfahren, den Handel der Nationen in Verwirrung und Stocken zu bringen, zu rechtfertigen? Und richten wir nicht, indem wir den Handel unserer Nachbarn zu zerstören suchen, zugleich die Waffen auch gegen uns selbst? — — Nur bei Nationen, die gar keinen Handel haben, kann durch das Kapersystem, aber nur für Einzelne, Vortheil erwachsen, indem diese die ihnen durch den Krieg dargebotene Gelegenheit benutzen können, die feindlichen Kauffahrteischiffe zu berauben. Sonst aber gebiert die Kaperei nur Unglück und Schaden für beide Parteien, und dieses um so mehr, je bedeutender die Handelsschifffahrt einer Nation ist.

In den Landkriegen ist das Eigenthum des friedlichen Bürgers, der an dem Kampfe keinen Antheil nimmt, durch die Gesetze der sich bekriegenden Völker stets gesichert; warum soll dies bei Kriegen auf dem Meere nicht eben der Fall sein? — Da die Kaper sich nur selten an Kriegsschiffe wagen, so sind sie vorzüglich darauf bedacht, die Kauffahrer zu plündern und zu zerstören, und bringen daher unsägliches Unheil hervor, ohne, wie wir eben gezeigt haben, auf die Entscheidung des Kriegs den mindesten Einfluß auszuüben. Alle Einschränkungen, die man zuweilen bewerkstelligt hat, um wenigstens den gröbsten Ausschweifungen der Kaper Einhalt zu thun, blieben erfolglos, da die Habgier und Beuteluft der Gewissenhaftigkeit der Korsaren eben keine engen Schranken setzte. Sollten daher die großen Mächte, statt der Kaperei Vorschub zu thun, sich nicht vielmehr vereinigen, dieses eingewurzelte schreckliche Uebel gänzlich auszurotten und im Interesse der Humanität das Andenken einer so schändlichen Institution möglichst zu vertilgen suchen? In der That sind auch bereits früher und später einige Schritte zu diesem ersehnten Ziele geschehen. So schlossen 1675 Schweden und die vereinigten Niederlande einen Vertrag, worin festgesetzt wurde, daß bei künftigen Kriegen keine dieser beiden Mächte Kaperbriefe gegen die andere ertheilen wolle. 1767 gab Rußland das nachahmungswerthe Gesetz, in Zukunft gar keine Kaperbriefe mehr auszugeben. Der 1785 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag enthält einen besondern Artikel über die Kaperei, worin festgesetzt ist, daß dieselbe gegenseitig nicht mehr stattfinden soll. Ehe aber die gänzliche Abstellung einer so barbarischen Gewohnheit zu erwarten ist, wird noch manches Bedenken der großen Mächte zu beseitigen sein, und noch eine geraume Zeit verstreichen.

Allgemeine Gebräuche und Vorschriften in Betreff der Kaperschiffe. — Zur Ausrüstung eines Kaperschiffes und Bestreitung der Kosten treten meist mehrere Privatpersonen in eine Gesellschaft zusammen und übertragen einem der Ihren oder einem Dritten, dem sogenannten Kaper-Kapitän, die Führung des Schiffes. Jeder der Theilnehmer wird Kaper (franz. armateur, engl. privateer) genannt. — Jeder, der Kaperei treiben will, muß einen Kaperbrief (Commissions- oder Markbrief, franz. lettre de marques, engl. letter of marque and reprisal) besitzen, widrigenfalls er als Seeräuber betrachtet wird. Der damit versehene Kaper kann in der Regel fordern, daß das erbeutete Schiff und Gut ihm als gute Prise zuerkannt werde, darf sie aber nie eher als sein Eigenthum betrachten, als bis das betreffende Gericht sie ihm überwiesen hat. Da diejenigen, welche von einer kriegführenden Macht Kaperbriefe empfangen, hierdurch deren Partei zu nehmen sich verpflichten, so ist es ihnen natürlicherweise unerlaubt, zugleich auch von der feindlichen Macht Kaperbriefe anzunehmen. Der Empfänger eines Kaperbriefes hat eine Bürgschaft zu leisten, wodurch man ihn zur pünktlichen Erfüllung der darin enthaltenen Vorschriften anhalten will; der Betrag dieser Bürgschaft ist bei den verschiedenen Nationen abweichend und gesetzlich festgestellt. Der Kaperbrief berechtigt den Inhaber, mit seinem Schiff alle Fahrzeuge und Güter, welche unter feindlicher Flagge gehen und nicht mit einem Geleitsbriefe des Souveräns des Kapers versehen sind, anzuhalten und wegzunehmen. Der Kaper darf aber auch Schiffe, welche unter neutraler Flagge segeln, durchsuchen und in gewissen Fällen nehmen. In jedem Falle aber ist ihm alles streng untersagt, was dem Völkerrecht zuwiderläuft; er muß das Seegebiet befreundeter und neutraler Völker achten und darf selbst ein Schiff nicht in feindliche Flüsse verfolgen. Feindliche Schiffe oder Güter zu ranzioniren (gegen Lösegeld freizugeben) ist jetzt meist verboten. Die Befehlshaber der Kaperschiffe müssen die aufgebrachten Schiffe und Güter wo möglich in einen Hafen ihres Souveräns führen, sich bei dem competenten Gerichte melden, diesem die Gefangenen und die Schiffspapiere übergeben, die nähern Umstände der Nehmung anzeigen und die Ansprüche, welche sie auf Fahrzeug und Ladung machen, vorbringen; worauf vom Gericht die summarische Untersuchung eingeleitet und das Urtheil gesprochen wird. Früherhin behielt sich die Krone einen Theil der Prise vor; gegenwärtig ist dies theils gar nicht mehr, theils nur in geringerm Maße der Fall.

Die Vertheilung der Prise geschieht nach den Verträgen der Rheder des Kaperschiffes, oder nach den deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn zwei Kaperschiffe zugleich bei einer Prise zusammen kommen, so hat der Regel nach, wenn auch nur das eine die Beute macht, das andere im Gesicht befindliche gleichen Antheil daran, indem man hierbei von der Ansicht ausgeht, daß dasselbe dem Feinde Furcht einflößt, und ihn zu schnellerer Uebergabe bewogen habe, was vielleicht nicht der Fall gewesen wäre, wenn der erstere Kaper allein erschienen wäre. Ebenso haben, wenn noch mehr Kaperschiffe einer Flagge zusammentreffen, alle die im Gesicht befindlichen, wenn auch unthätigen, dem Gebrauch gemäß Anspruch auf einen verhältnißmäßigen

Antheil an der Prise. Außer der zu hoffenden Beute haben manche Regierungen noch eine besondere Prämie für jeden auf einem feindlichen Kriegs- oder Kaperschiffe Gefangenen oder Getödteten bewilligt. Wenn ein Kaper im Nothfall sein Schiff und seine Prise in einen fremden Hafen flüchten muß, oder wenn ihm dies bei entferntern Seekriegen gesetzlich gestattet ist, so steht es nach dem Völkerrecht jeder dritten (neutralen oder befreundeten) Macht frei, ihm das Einlaufen und den Aufenthalt in ihren Gewässern zu gestatten, oder, den Fall der Noth ausgenommen, zu verwehren. Die meisten der neutralen Mächte haben sich für solche Fälle das Recht vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit der Prise zu erkennen, wenn der Kaper sie innerhalb ihres Seegebiets gemacht hat, oder wenn das gekaperte Fahrzeug, ganz oder zum Theil, ihren Unterthanen gehört. Einige Mächte entscheiden in jedem Fall, wo ein fremder Kaper in einem ihrer Häfen einläuft, über die Rechtmäßigkeit der Prise, oder erlauben Jenem, sich deßhalb an den Consul oder Gesandten seiner Nation zu wenden. Der Staat, welcher Kaperbriefe ertheilt, kann die Kaper zu jeder Zeit, auch noch während des Krieges, wieder zurückrufen. Mit geschlossenem Frieden oder allgemeinem Waffenstillstand hören die Rechte der Kaper auf. — Ein Schiff, welches der Feind gekapert hat, und welches demselben durch Kriegs- oder Privatschiffe wieder abgenommen wird, nennt man eine Reprise, Wiedernehmung. Den Gesetzen der meisten Nationen zufolge wird ein durch Reprise erlangtes Schiff, welches den eigenen Unterthanen gehörte, wenn es noch nicht 24 Stunden lang in der Gewalt des Feindes gewesen, oder auch, wenn es noch nicht in einen sichern Hafen oder zu einer Flotte gebracht worden, dem vorigen Besitzer gegen Zahlung eines Bergelohns wiedergegeben. Ist aber jene Zeit darüber verstrichen, so findet die Zurückgabe nicht in allen Ländern Statt.

Die in England hinsichtlich der Kaperei geltenden Gesetze sind in einem, zu Anfang des letzten Krieges, unterm 16. Mai 1803 erlassenen Geheimen-Raths-Befehl enthalten und bestehen aus 15 Artikeln. Die deßfallsigen französischen Gesetzbestimmungen sind in dem Beschluß vom 2. Prairial des Jahres 11 enthalten. Das preußische Landrecht spricht sich in Th. I. Tit. 9. über die das Kaperwesen angehenden Verhältnisse näher aus.

Eines der vorzüglichsten Werke über die Kaperei ist: **Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, d'après les loix, les traités et les usages des puissances maritimes de l'Europe, par G. F. de Martens. Gottingue, 1795. 8.**, welches wir in Betreff der allgemeinen Verordnungen benutzt haben.

Kapern (franz. u. engl. Capres; ital. Capperi), die mit Essig oder Salz eingemachten Blumenknospen des Kapernstrauchs (Capparis spinosa L.), welcher ursprünglich in Asien einheimisch ist, aber von da aus über ganz Südeuropa (Italien, Spanien, Frankreich) verbreitet wurde, wo er jetzt auch im wilden oder vielmehr verwilderten Zustande vorkommt. — Sobald sich die Blumenknospen zeigen, werden sie von den dazu bestimmten Leuten an jedem Morgen abgelesen, ehe sie zu groß werden. Jede Knospe darf nur etwas weniges vom Stiele behalten. Das Eingesammelte wird 4—5 Stunden im Schatten welk getrocknet; hierauf werden die kleinern Knospen durch ein Sieb von den größern geschieden. Jede Art wird besonders in eine reine Tonne gethan und mit Essig beschüttet, so daß die Knospen darin schwimmen. Wenn sie im zugedeckten Zustande 8 Tage gestanden haben, dann werden sie herausgenommen, etwas abgetrocknet, wieder 8 Tage in neuen Essig gelegt, und diese Arbeit wird dreimal wiederholt, ehe die Tonnen fest zugeschlagen und verschickt werden. Manche verschickt man auch wohl in gläsernen Flaschen, wodurch aber der Preis sehr erhöht wird. Die Güte der Kapern hängt nicht allein von der Farbe, sondern vorzüglich von der Größe ab; die kleinern sind 5 bis 6 mal theurer als die größern. Die Landleute in der Provence machen vermittelst des Siebes fünf Arten, welche sie la nonpareille, capucine, capote, seconde und troisième nennen. Eine große Kaper wiegt 5—6 mal mehr als eine kleine und ihre Einsammlung geht schneller von Statten. Uebrigens ist in dem Geschmack kein Unterschied zu finden; der Vorzug der kleinern liegt hauptsächlich darin, daß sie beim Kochen ganz bleiben, während die größern leicht in Stücke zerfallen. Gut zubereitete und verwahrte Kapern erhalten sich drei Jahre lang. Die mit trocknem Salz in Fässer eingemachten halten sich in der Regel länger als die Essigkapern. Unächte Kapern nennt man die, nach Art der ächten eingemachten, Knospen oder Früchte anderer Pflanzen. In manchen Gegenden verwendet man die gelben Blumenknospen des Pfriemens oder Besenginsters (Spartium scoparium). Man nennt sie in Frankreich Capres de Genêt (Ginsterkapern). Eins der besten Kapernsurrogate sind die Knospen der indianischen oder Kapuziner-Kresse (Tropaeolum majus) in Frankreich Capres capucines. Außerdem gebraucht man auf gleiche Art die Knospen des Hollunders (Sambucus nigra), der Sumpfdotterblume (Caltha palustris) u. s. w. Alle diese Knospen werden, wenn sie noch ganz klein sind, in Weinessig mit ein wenig Salz gelinde gekocht, und um die grüne Farbe zu erhalten, sogleich nach dem Sieden abgekühlt. Nach dem völligen Erkalten gießt man frischen Weinessig darüber, worin sie sich lange Zeit gut erhalten. Wenn die Kapern alt werden und verderben, dann nehmen sie eine schwärzliche Farbe an, werden weich und geschmacklos. Der Gebrauch der Kapern als Zuthat zu feinen Saucen und andern pikanten Speisen ist allgemein bekannt. Die vorzüglichsten und meisten K. liefert Frankreich und namentlich die Provence. Toulon, Marseille, Cette und Montpellier treiben den größten Handel damit. Von Toulon sollen jährlich allein nach Paris gegen 2000 Ctr. gehen. Geringer sind die K. von Majorka, noch weniger werth die von Tunis. In Italien liefert Nizza eine kleine, Apulien eine große Sorte. In der Levante schätzt man vorzüglich die Kapern von Cypern und Kandia. Alexandrien und Rosette in Aegypten liefern kleine und lange K. In Rußland werden K. bei Astrachan und Kieljar gesammelt.

Kaplaken, Caplaken, Primage, Primgeld, (franz. Chapeau, Chapeau de maître; engl. Primage; holl. Kaplaken; ital. Cappa). Man verstand hierunter ursprünglich eine Vergütung, welche dem Schiffer außer der verabredeten Fracht bewilligt wurde, um sich davon eine warme Kleidung zum Schutze gegen kaltes Wetter anschaffen zu können; daher auch der alte Name: Kapplaken, d. i. Kappen- oder Mützentuch. Gegenwärtig begreift man darunter eine Zugabe auf die Fracht, welche den Rhedern gehört, die aber einen bestimmten Theil davon dem Schiffer überlassen. Dieselbe wird gewöhnlich nach Procenten auf den Frachtbetrag, zuweilen aber auch auf die Anzahl der Colli, in Anschlag gebracht und genießt alle Rechtsverhältnisse des Frachtgeldes selbst. An mehrern deutschen Seeplätzen sind die Rheder mit den Schiffern dahin übereingekommen, die Primage oder Kaplaken dem Frachtgelde einzuverleiben und sie nicht mehr besonders in Anrechnung zu bringen, wogegen sie den Schiffern eine festgesetzte Bonification gewähren.

Kappor, schwedisches Getreidemaaß; s. Stockholm.

Kara (Karat), türkisches Gold- und Silbergewicht, s. Constantinopel.

Karat. 1) Probirgewicht für Gold in Deutschland, der Schweiz und einigen andern Ländern, dessen Verhältnisse unter den betreffenden Orten angegeben sind. In Deutschland machen 24 Karat eine Mark, und 12 Gran ein Karat aus; daher bedeutet die Bezeichnung 14 karätiges (karatiges) Gold eine solche Legirung in welcher 14 Karat ($\frac{14}{24}$) Gold und 10 Karat ($\frac{10}{24}$) Zusatz enthalten sind. Vergl. d. Art. Feine und Mark. — 2) Juwelen- und Perlengewicht in Deutschland und einigen angränzenden Ländern. Man findet seine Schwere unter den Hauptorten (Berlin, Frankfurt a. M., Wien u. s. w.) angezeigt.

Karatirung pflegt man zuweilen bei Goldwaaren oder Goldmünzen statt des Ausdrucks Legirung (s. d. Art.) zu sagen.

Karden s. Weberkarden.

Karlsruhe, Hauptstadt des Großherzogthums Baden, 1½ St. vom Rhein, eine der schönsten deutschen Städte, mit etwa 20,000 E., welche die gewöhnlichen Handwerke und auch einige Fabriken betreiben.

Man rechnet im ganzen Großherzogthum nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im 24 Guldenfuß. Werth eines Guldens: 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 13 Gr. 4 Pf. Conv. Mze.

Wirklich geprägte Münzen:

In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfuße. — Von 1819 bis 1829: Zehnguldenstücke und Fünfguldenstücke. — Von 1828 bis 1830: Zehnthalerstücke, der doppelte Ludwigd'or zu 1000 Kreuzern, und Fünfthalerstücke oder einfache Ludwigd'or zu 500 Kreuzern. — Seit 1832 wieder: Rheingold-Ducaten, wie früher 67½ Stück auf die cöln. Mark fein Gold, aber nur 22½ Karat fein, daher $63\frac{29}{41}$ Stück auf die rauhe Mark.

In Silber: Conventions-Speciesthaler, Hälbergl. oder Conventions-Gulden, Stücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern, sämmtlich im Conventions-20 Guldenfuß; Groschen zu 3 Kreuzern, und Kreuzerstücke, nach dem 24 und 25 Guldenfuß. — Von 1819 bis 1827: Zweiguldenstücke und Guldenstücke, nach einem 24½ Guldenfuße; Sechs- und Dreikreuzerstücke, nach dem 28 und 30 Guldenfuße. —

Seit 1813 und vorzüglich v. J. 1819: Kronenthaler, zu 2 Gulden 42 Kr., gesetzlich $9\frac{1}{7}$ Stück aus der cöln. Mark f. Silber. — Von 1828 bis 1830: Ganze, Halbe und Viertel-Thalerstücke, zu 100, 50 und 25 Kreuzern, Zehner zu 10 Kr., Fünfer zu 5 Kr. und Dreier zu 3 Kr. (S. unten). — Seit 1831 wieder: Kronenthaler, wie oben.

In Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, von $\frac{1}{4}$ Loth, u. Stücke zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer, von $\frac{1}{8}$ Loth neuem badenschen Gewicht.

Die Ausprägung der oben erwähnten Thalerstücke, zu 100 Kreuzern, mit ihren Unterabtheilungen, gründete sich auf die Absicht, im Münzwesen, so wie es im Maaß- und Gewichtswesen geschehen, das Decimalsystem einzuführen. Man scheint jedoch auf zu viele Schwierigkeiten hierbei gestoßen zu sein denn nachdem unter der Regierung des Großherzogs Ludwig obige neue Silbersorten, so wie ihnen entsprechende (ebenfalls oben angeführte) Goldmünzen zu 10 und 5 Thalern geprägt und in Umlauf gesetzt worden waren, hat seit der Regierung des Großherzogs Leopold deren Ausmünzung nicht nur gänzlich aufgehört, sondern man hat vielmehr wieder angefangen, wie früher Kronenthaler und Ducaten zu prägen.

Seit 1829 sind, mit Ausnahme der baierschen, würtembergischen und hessen-darmstädtischen Sechs- und Dreikreuzerstücke, alle fremden Scheidemünzen verboten. Preußische Thalerstücke werden seit dem 10. Juli 1830 in allen Cassen zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen. — Karlsruhe richtet sich in seinen Wechselangelegenheiten gewöhnlich nach den Coursen von Frankfurt a. M., zum Theil auch nach Straßburg. Das Handels- und Wechselrecht Badens ist mit wenigen Aenderungen dem französischen gleich, so wie das Gesetzbuch des Großherzogthums überhaupt nach dem von Frankreich gebildet ist. Der Uso ist, dem Handelsgesetz vom 1. Juli 1809 zufolge, dreißig Tage nach Ausstellung des Wechsels. Die Monate werden nach Angabe des Kalenders gerechnet. Respecttage finden nicht Statt. Ein zur Meßzeit zahlbarer Wechsel ist an dem Tage vor dem letzten Meßtage, oder wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Meßtage fällig; ist der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der Wechsel an dem Tage zuvor zahlbar.

Maaße und Gewichte. Eine Verordnung vom 10. November 1810 befahl die Einführung eines neuen Maaßes und Gewichts für das ganze Großherzogthum, wobei das metrische Maaß und Gewicht Frankreichs zum Grunde gelegt wurde. Die Ausführung dieses Planes wurde aber durch die Zeitereignisse verzögert, und erst seit den letzten 10 Jahren kam derselbe wieder in Anregung. Sämmtliche in den einzelnen Theilen des Landes bestandenen Local-Maaße und Gewichte sollten mit dem 1. Juli 1829 abgeschafft und an deren Stelle die neuen metrischen eingeführt sein; da jedoch die dazu nöthigen Vorarbeiten noch nicht vollendet waren, so ist im Juni 1829 jener Termin auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Mit Ablauf desselben sollen keine andern, als die, nach dem neuen System angefertigten, geprüften und geaichten Maaße und Gewichte gebraucht und alle Größen in Maaß und Gewicht nach den gesetzlichen Eintheilungen und Benennungen ausgedrückt und bestimmt werden. Ausnahmen finden bei den Apotheker-Maaßen und Gewichten und beim Münzgewichte Statt. Zur Annäherung an die bisherigen Gewohnheiten soll das Pfundgewicht und die Elle im wirklichen Gebrauch in fortgesetzten Halbirungen eingetheilt werden und für sackfähige Dinge der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmeßleins und Halbmeßleins gestattet sein, so wie es auch bei der bereits eingeführten (von der ursprünglich bestimmten dekadischen Abstufung abweichenden) Eintheilung der Gebrauchs-Maaße für Flüssigkeiten sein Bewenden behält.

Längenmaaße. Die Einheit ist der Fuß zu 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte. 1 Fuß = 3 Decimeter = 0.3 Meter = 133 (132.98877) alte franz. Linien. 47 badensche Fuß = 45 rheinländ. Fuß. 100 badensche Fuß sind = 30 Meter, 92.35 alten Pariser Fuß, 95.59 rheinländ. oder preußischen, oder 106.137 Leipz. Fuß. — Die Ruthe ist 10 Fuß lang. Die Elle hält 2 Fuß oder 266 franz. Linien. 100 badensche Ellen =

60.000 Meter.	106.137 Leipziger Ellen.
87.233 Amsterd. Ellen	87.521 Leipz. brab. Ell.
72.029 baiersche Ell.	65.625 englische Yards.
89.964 Berliner Ell.	77.007 Wiener Ellen.

Eine Klafter hat 6 Fuß.

Die Meile hat 2 Wegstunden, deren 25 auf einen Grad des Aequators gehen, oder 29629.6 Fuß = 8888.88 franz. Meters. 1 badensche Meile = 2 französ. Lieues oder $5\frac{1}{2}$ engl. Meilen. — Die Wegstunde ist 14814.8148 Fuß groß = 4444.44 franz. Meter $2\frac{1}{2}$ Wegstunden = 1 Myriameter.

Flächenmaaße. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. 1 Quadrat-Ruthe hat 100 Quadrat-Fuß. — Der Morgen enthält 4 Viertel zu 100 Quadratruthen und ist = 36 franz. Aren oder 1.4099 preuß. Morgen.

Die Körpermaaße sind die Kuben der Längenmaaße. Ausnahmsweise aber ist die Brennholzklafter 6 Fuß hoch und breit und hat 4 Fuß Scheitlänge. Sie enthält daher 144 Kubikfuß = 3.888 franz. Steren.

Getreidemaaße. Der Zuber=15 Hektoliter, hat 10 Malter, 1 Malter (15 Dekaliter) hat 10 Sester, 1 Sester (15 Liter) hat 10 Meßlein und 1 Meßlein (15 Deciliter) hat 10 Becher à 15 Centiliter. — Zum Gebrauch dienen noch als Unterabtheilungen dieser Maaße: der Doppelsester (2 Sester) und Halbsester (5 Meßlein), das Doppelmeßlein (2 Meßlein) und das Halbmeßlein (5 Becher). — 1 Malter hält 7561.86 franz. Kubikzoll und ist =

0.6746 baiersche Scheffel	4.1281 englische Bushels.
2.7292 Berliner "	1.5000 franz. Hektoliter.
1.3962 Dresdner "	2.4393 Wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder (15 Hektoliter) hat 10 Ohm, 1 Ohm (15 Dekaliter) hat 10 Stützen, 1 Stütze (15 Liter) hat 10 Maaß und 1 Maaß (15 Deciliter) hat 10 Gläser à 15 Centiliter. — Zum gewöhnlichen Gebrauche dienen auch noch die Halbmaaß ($\frac{1}{2}$ Maaß) zu 2 Schoppen (von $\frac{1}{4}$ Maaß) à 2 Halbschoppen (von $\frac{1}{8}$ Maaß). — 1 Maaß hält 75.6186 franz. Kubikzoll = $1\frac{1}{2}$ franz. Liter.

Gewichte. Der Centner Handelsgewicht hat 10 Stein oder 100 Pfund (zu 32 Loth à 4 Quentchen). Das Pfund ist dem französ. halben Kilogramm gleich und daher 500 Grammen oder 10.404.28 holl. As. Die Decimal-Eintheilung des Pfundes findet nur bei Rechnungen Statt und ist folgende:

1 Pfund = 10 Zehnlinge, 1 Zehnling = 10 Centas, 1 Centas = 10 Dekas, 1 Dekas = 10 As. — Der Centner hat daher 1,000,000 solcher As. Im gewöhnlichen Verkehr aber wird das Pfund, wie bisher, nach rein fortgesetzten Halbirungen eingetheilt, in Mark, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen und Halbquentchen. Vom Quentchen an steigt die Eintheilung nach Vierteln abwärts, in Pfennigen, Karaten, Grän, Gränchen und Richttheilen. 1 Pfund ist also = 131,072 solcher Richttheile.

Als Salzgewicht bediente man sich bisher noch des cölnischen Pfundes.

Apothekergewicht ist das Nürnberger. — Das Münzgewicht ist die cölnische Mark, deren sich auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juweliere zu bedienen haben.

Die früheren Maaße und Gewichte in Karlsruhe waren:

Längenmaaße. Der Werkfuß hat 12 Zoll und ist 129.05 franz. Linien lang = 0.29112 Meter. — Die Elle hält 246.47 franz. Linien = 0.556 Meter. — Die Ruthe hat 16 Fuß = 4.4516 Meter.

Flächenmaaße Die Quadrat-Ruthe enthält 19.8167 Quad.-Meter. — Der Morgen hat 4 Viertel oder 160 Quadratruthen = 31.7068 franz. Aren.

Getreidemaaße. Das Malter glatte Früchte (Weizen, Roggen ꝛc.) hat 8 Simri; das Malter rauhe Frucht (Dinkel, Hafer) aber 10 Simri. Der Simri hat 4 Vierling à 4 Meßlein. Der Karlsruher und Durlacher Simri hält 808.615 franz. Kubikzoll. Daher ist 1 Malter glatte Frucht = 128.32 franz. Liter und 1 Malter rauhe Frucht = 160.4 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 10 Ohm, die Ohm 12 Viertel, das Viertel 6 Maaß à 4 Schoppen Aichmaaß. — Das Aichmaaß hält 79.45 franz. Kubikzoll = 1.576 Liter; daher ist 1 Ohm = 113.47 Liter. — Das Karlsruher Schenkmaaß, wovon 4 zu 1 Viertel gehören, hat 4 Schoppen und hält 117.7 franz. Kubikzoll = 2.335 Liter. Das Durlacher Schenkmaaß wird $\frac{1}{16}$ Aichmaaß gleich gerechnet und enthält 72.6 franz. Kubikzoll = 1.44 Liter.

Gewicht. Der Centner hat 104 Pfund, das Pfund 4 Vierling oder 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 9722 holl. As.

Staatsschulden Badens. Es bestehen dieselben in einer 1820 durch das Haus J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Anleihe von 5 Millionen Gulden, worüber 100,000 Partial-Obligationen, zu 50 Gulden jede, Funfzig-Gulden-Loose genannt, au porteur zahlbar, ausgestellt wurden. Diese Obligationen werden nach Serien von 100 Stück abgetheilt und tragen keine Zinsen, sondern werden durch jährliche Verlosungen, welche mit Gewinnen verbunden sind und Ende Novembers stattfinden, in 23 Jahren zurückgezahlt. — Die Verlosungen der Serien geschehen am 1. Januar, 1. März, 1. Juni und 1 December und bezeichnen diejenigen Serien, welche allein

an den spätern Gewinnverlosungen Theil nehmen. 1834 war der kleinste Gewinn 78 fl., der größte 35000 fl., 1843 wird der kleinste 96 fl., der größte 60,000 fl. betragen. Die Loose, welche in gezogenen Serien begriffen sind, haben vorzüglich auf der Frankfurter Börse Cours uud führen den Namen: »gezogene Serienloose«. Die auf einzelne Nummern gefallenen Gewinne werden 3 Monate nach der zu Carlsruhe stattgehabten Ziehung, gegen Aushändigung der Loose, ohne Abzug ausgezahlt.

Außer diesen Obligationen sind noch 4procentige Rentenscheine, in Abschnitten von 1000, 500 und 100 fl. in Umlauf. Die dazu gehörigen Zins-Coupons werden in allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums, so wie auch bei J. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. am 1. April und 1. October eingelöst. Letzteres Haus besorgt auch die Verausgabung neuer Zinsbogen, gegen Vorzeigung des Documents.

Die Gesammtschuld Badens mag sich auf ungefähr 8 Millionen Gulden belaufen.

Kas, s. Cash.

Kasan, Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements, welches von der Wolga bewässert und vom Uralgebirge durchzogen wird und daher theils zu Europa, theils zu Asien gehört, große Waldungen und Moräste und eine Menge kleiner Seen enthält, übrigens aber sehr fruchtbaren Boden und ein gemäßigtes Klima hat. Die Stadt Kasan ist an der Kasanka, 4 Werste von deren Einfluß in die Wolga, gelegen und hat 50,000 Einwohner, wovon ein Drittel aus Tataren besteht, die sehr industriös sind. Sie ist nach dem i. J. 1815 stattgehabten großen Brande schöner und massiv wieder aufgebaut, ist Sitz der Gouvernementsbehörden und eines Erzbischofs, und enthält eine Universität, Gymnasium u. m. a. Schulanstalten, so wie äußerst wichtige Fabriken in Juchten, Saffian, Seifen, Lichtern, Tuch, Kasimir, Shawls, Baumwollen- und Leinenwaaren, Tressen, Borden, so wie bedeutende Töpfereien, Ziegelbrennereien u. s. w. Es befinden sich ferner ansehnliche Eisenschmieden hier, welche vorzüglich gröbere Eisenwaaren, Anker u. s. w. liefern; in der Nähe der Stadt ist eine große Pulverfabrik; in einer Entfernung von 3 Werften sind ansehnliche Schiffswerfte (die sogenannte Admiralität). Ueberhaupt sind Handel und Gewerbfleiß der Stadt und des ganzen Gouvernements sehr beträchtlich.

Kasimir s. unter Wollenzeug.

Kassabeh, ägyptisches Längenmaaß von 3.65 Meter oder 1618.030 franz. Linien = 11.6296 rheinl. Fuß.

Kassel, die Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen, mit 27,000 Einw., an der Fulda, durch ihre neuern Theile zu den schönsten Städten Deutschlands gehörend, Sitz der höchsten Verwaltungsbehörden und mannigfacher Anstalten. Kassel besitzt vielerlei Fabriken und liefert namentlich: Kattun, Seidenwaaren, Handschuhe, Fayance, Tapeten, Gold- und Silberwaaren, Tabak u. s. w.; sein Handel ist nicht unbedeutend, die Messen aber, die dort gehalten werden, gehören nicht zu den großartigen.

Man rechnet gegenwärtig nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige im 14 Thaler- oder 21 Guldenfuße. Werth eines Thalers: 1 Rthlr. — — preuß. Crt. = — Rthlr. — 22 Gr. 10 Pf. Conv.-Mze.

Bisher rechnete man gewöhnlich nach Thalern zu 32 hessischen Albus oder zu 24 Groschen à 12 Pfennige oder 16 Heller, im Conventions- oder 20 Guldenfuße. Werth eines solchen Thalers: 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 1 Rthlr. — — Conv.-Mze.

In einigen Theilen des Kurfürstenthums (in mehreren Kreisen der Provinzen Oberhessen und Fulda und in der Provinz Hanau) rechnet man, wie in Frankfurt a. M., nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im 24 Guldenfuß. Werth eines Guldens: 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 13 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze. — 9 dieser Gulden = 5 Thaler im 20 Guldenfuß.

Wirklich geprägte Münzen:

In Golde: Ducaten und Carolinen, nach dem Reichsfuße. — Einfache und doppelte Pistolen (Wilhelmd'or).

In Silber: Conventions-Speciesthaler, Halbe und Viertel dergleichen. Stücke zu 6 Groschen (8 Albus), 4 Gr., 3 Gr. (4 Albus) und 2 Gr., nach dem Conventionsfuße. — Ferner, angeblich im 14 Thaler- oder preußischen Courantfuß: ganze, halbe, Drittel- und Sechstel-Thaler, Stücke zu 2 und 1 Albus und zu 1 Groschen. Die Ausbringung der seit 1822 geprägten soll jedoch geringer, nach dem 22 Gulden- oder 14⅔ Thalerfuße sein. — Seit 1832: Ganze, Drittel- und Sechstel-Thaler im preußischen Courantfuße. — — Aeltere Scheidemünze: Stücke zu 8, 6 und 4 Hellern.

In Kupfer: Stücke zu 8, 4, 3, 2 und 1 Heller.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Maaße und Gewichte, nach Chelius:

Die Maaße und Gewichte des Kurfürstenthums sind sehr verschieden von einander, was vorzüglich daher rührt, daß die einzelnen Landestheile, aus denen es gebildet ist, ihre ursprünglichen Maaße und Gewichte behalten haben. Nur das Kassler Getreidemaaß, das Flüssigkeitsmaaß und das cölnische oder Leichtgewicht, in so weit sie für die indirecten Steuern dienen sollen, sind seit 1824 genau bestimmt worden, ohne daß jedoch eine besondere öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgt wäre, und ohne daß die beiden Letztern bis jetzt im Verkehre angewendet würden. Wir haben dieses Steuer-Gemäß und Gewicht unten an seiner Stelle angegeben. — Die Kassler Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll zu 12 Linien. Er ist 11 rheinische Zoll = 127.536 franz. Linien oder 0.2877 Meter lang. — Die Elle ist 252.857 franz. Linien oder 0.5704 Meter lang. Die hiesige brabanter Elle enthält 307.786 franz. Linien oder 0.6943 Meter.

Ackermaaß. Die Ruthe enthält 14 (alte) Fuß. Dieser Fuß ist 126.3 franz. Linien, die Ruthe also 1768.2 franz. Linien oder 3.9888 Meter lang. Sie wird in 10 Decimal-Fuß eingetheilt. — Der Acker hat 150 Quadrat-Ruthen. Die Quadrat-Ruthe enthält 15.9105 Quadrat-Meter, der Acker also 2386.5788 Meter oder 23.8658 franz. Aren. — Diese Maaße gelten nicht bloß für die Stadt Kassel, sondern für die beiden Provinzen Ober- und Niederhessen.

Getreidemaaße. Das Viertel hat 2 Scheffel zu 8 Metzen à 4 Viertelmetzen oder Mäßchen. Das Viertel enthält 8103.2 franz. Kubikzoll oder 160.738 Liter. Der Scheffel ist das größte wirkliche Gemäß. — Dies Gemäß besteht in dem Verkehr und bei der Erhebung der Fruchtgefälle in den Kreisen Kassel, Hofgeismar und in einem Theile des Kreises Wolfshagen. Das Kasseler Viertel hält genau 81 allgemeine Steuer-Weinmaaß, oder sehr nahe 82½ Kasseler Verkehrs-Weinmaaß (s. unten).

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm. Die Ohm hat 20 Viertel zu 4 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß enthält 98.28 franz. Kubikzoll oder 1.9495 Liter, die Ohm daher 7862 franz. Kubikzoll oder 155.96 Liter. — Dieses Maaß dient zu Wein, Branntwein und Essig.

Das Biermaaß hat 4 Bier-Schoppen und enthält 110.123 franz. Kubikzoll oder 2.1845 Liter. — Mit dem Biermaaße wird auch die Milch gemessen.

8 Biermaaß werden mit 9 Weinmaaß gleich gerechnet.

Flüssigkeitsmaaß für die indirecten Steuern im ganzen Kurfürstenthum:

Das Maaß für Wein und Branntwein enthält 144 Kurhessische Kubikzoll = 100.04 franz. Kubikzoll oder 1.98443 Liter. Die Ohm enthält 20 Viertel oder 80 Maaß, daher 8003.2 franz. Kubikzoll oder 158.754 Liter.

Die Biergemäße sind um $\frac{1}{10}$ größer als die Weingemäße; demgemäß enthält das Bier-Maaß 110.044 franz. Kubikzoll oder 2.18287 Liter, die Bier-Ohm von 80 Biermaaß 8803.5 franz. Kubikzoll oder 174.63 Liter.

Gewicht. Der Centner hat 108 schwere Pfund à 32 Loth. Das schwere Pfund wiegt 484.24 franz. Gramm = 10078.407 holl. As, der Centner daher 52.298 Kilogramm. — Dieses schweren Gewichts bedient man sich im Großhandel, aber auch zu Brod, Fleisch, Talg und Viktualien überhaupt.

Das leichte Pfund von 32 Loth ist ursprünglich das cölnische und wiegt 467.812 franz. Gramm = 9736.494 holl. As. Der Centner Leichtgewicht hat 108 leichte Pfund, und man bedient sich dieses Gewichts im Kleinhandel.

50 schwere Pfund = 57 leichten Pfunden.

Der Kleuder Wolle hat 21 schwere Pfund.

Gewicht für die indirekten Steuern im ganzen Kurfürstenthum.

Das Pfund ist das neue preußische und wiegt also 467.711 franz. Gramm oder 9734.392 holl. As. — Der Centner hat 108 Pfund und wiegt daher 50.513 Kilogramm.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die hiesige cölnische Mark oder das halbe leichte Pfund. Verarbeitetes Silber ist 13 Loth, verarbeitetes Gold 14 Karat fein.

Das Medizinal- und Apothekergewicht ist das Nürnberger.

Finanzen. Die Einnahme des Kurfürstenthums beträgt für die Jahre 1837 bis 1839 jährlich . . . . 3'314'810 Thlr.
die Ausgabe während derselben Zeit jährlich . 3'330'070 „

so daß sich hieraus ein Deficit von 15'260 Thlr.

ergibt. — Die Kosten der Finanz-Verwaltung belaufen sich auf 810'860 Thaler jährlich.

Es werden in Kassel jährlich zwei Messen gehalten, wovon die Frühjahrsmesse am Montage nach Lätare und die Herbstmesse am Montage nach Mariä Himmelfahrt beginnt. Die Wichtigkeit dieser Messen hat jedoch in neuerer Zeit sehr abgenommen. — Mitte Juni findet ein Wollmarkt Statt.

Kastanien (franz. Chataignes; engl. Chesnuts; ital. Castagne). In den Handel kommen unter diesem Namen nur die eßbaren Früchte des ächten Kastanienbaumes (Castanea vesca), der aus Griechenland stammen soll und jetzt in ganz Südeuropa so wie in einigen Gegenden Deutschlands einheimisch geworden ist. Durch Pfropfen werden die Früchte größer und heißen dann Maronen. Die eßbaren Früchte liegen zu 2 (oft 6—8) in einer grünen, stacheligen Schale, welche nach der Reife (im Herbste) aufspringt und die braunen Früchte fallen läßt. Die Einsammlung geschieht aber ehe dieser Zeitpunkt eintritt. Man schlägt die Kastanien auf dieselbe Weise wie die Wallnüsse und legt sie dann bis zur völligen Reife in alte Fässer oder schüttet sie auf Böden und drischt dann die äußere Schale mit Stöcken ab. Die ausgedroschenen K. bringt man dann in Keller, wo sie nicht leicht austrocknen und sich bis Weihnachten gut erhalten. Etwa um Lichtmeß fangen sie an auszuwachsen. Man hat schon vorgeschlagen, die K. vor dem Trocknen in heißem Wasser abzubrühen, wodurch die Keimkraft zerstört wird, doch leidet auch der Geschmack dabei. In den südlichen Ländern bilden die Kastanien ein Hauptnahrungsmittel. Sie werden theils roh gegessen, theils auf verschiedene Weise zubereitet. Das aus ihnen erhaltene Mehl gibt gebacken eine Art Polenta. In den Gegenden, wo die K. sehr häufig sind, geben sie eine ganz vorzügliche Viehmast ab.— Das K.holz gibt an Dauer und Festigkeit dem Eichenholze nichts nach und ist vorzüglich brauchbar und beliebt zu Weinfässern. Die Rinde dient als Gerbematerial, und wird auch in der Färberei angewandt; aus den jüngern Zweigen macht man in Südfrankreich Reife für die Weinfässer. Italien und Südfrankreich liefern in den Handel die meisten Kastanien. Von französ. sind die besten die von Lyon und von St. Tropez (Dep. du Var). Letztere theilt man in 3 Sorten: communes, belles und passe belles (die ganz großen Maronen, von vorzüglicher Güte). Die Lyoner stammen nicht aus der Gegend von Lyon, sondern aus Languedoc. Corsika und Toskana treiben einen sehr ansehnlichen Handel mit K. Die spanischen K. werden von Bilbao und Sevilla aus versandt. Deutschland hat bedeutende K.-Alleen in Rheinbaiern, im Badenschen und Nassau'schen.

Kattun werden eine Menge glatter, leinwandartig gewebter Baumwollenzeuge genannt, bei denen die Kette, wie bei der Leinwand geschoren, und der Einschlag, zu welchem gewöhnlich stärkeres Garn genommen wird, mit zwei Schemeln eingewirkt ist. Die Kattunfabrikation hat ihren Ursprung in Ostindien, woher in früherer Zeit die verschiedenen Kattune durch die Holländer, Dänen und Engländer nach Europa kamen. Jetzt aber liefert Europa, durch das Maschinenwesen dazu in den Stand gesetzt, seinen Bedarf selbst und führt noch davon nach Ostindien aus, wo man in der Fabrikation weit zurückgeblieben ist. Man kann im Allgemeinen 4 Hauptgattungen Kattun unterscheiden: 1) weißer, roher, oder Kattunleinwand, Toiles de Coton, Kittay. 2) Kattun, bei welchem bunte oder ausgemalte Muster auf farbigen Grund gedruckt sind (Callico, Indienne u. s. w.). 3) Die unter dem Namen Zitse, Chitse, Persiennes in den Handel kommenden feinen, ursprünglich ostind. Baumwollenzeuge, die im Allgemeinen mit dem Callico übereinkommen und jetzt ebenfalls in Europa (namentlich England) in größter Vollkommenheit gemacht werden. 4) Sarsinets oder einfarbige, bunte Kattune ohne Muster. Die meisten und vorzüglichsten Kattunarten findet man in diesem Werke unter den besonderen Artikeln z. B. Baftas, Bambus, Bandanos, Basin, Callicos, Cambresine, Cambray, Chints, Corderoy, Cords, Cotons u. s. w. Auch vergl. man den Art. Baumwolle und Baumwollenmanufaktur.

Katzenauge oder Schillerquarz (franz. Oeil de chat; engl. Cats-eye; ital. Ochio di gatto), ein zum Quarzgeschlecht gehöriger Edelstein, der einen weißen Lichtschein zeigt, wie das strahlende Auge einer Katze. Er kommt in Gangtrümmern und Geschieben auf Ceylon und der malabarischen Küste, ferner auch bei Treseburg am Harz und bei Hof im Fichtelgebirge vor. Das Katzenauge besteht aus Kieselerde mit einer Beimischung von Thon, Kalk und Eisenoxid, hat eine größere Härte als Glas und ein specif. Gew. von 2.56—2.73. Der Bruch ist muschlig. Glanz: fett- oder glasartig. Farbe: weiß oder in's Braune, Grüne, Rothe, Gelbe. — Anwendung: Zu Ring- und Nadelsteinen. Es wird gewöhnlich en cabochon geschliffen und erhält beim Fassen zur Unterlage eine Goldfolie. Am beliebtesten ist das Katzenauge bei den Malabaren und Mohren, wie überhaupt im Orient, wo es als Amulet getragen wird. Es herrscht dort der Aberglaube, daß der Besitz desselben reich mache. Der Werth hängt hauptsächlich von der Farbe und von der Stärke des eigenthümlichen, pupillenartig beweglichen Lichtscheines ab, den man, wenn es conver geschliffen ist, nach verschiedenen Richtungen gehalten, stets wahrnimmt. Am höchsten bezahlt man das Braune mit bräunlichweißem Schein. Steine von Haselnußgröße (wie sie auf Ceylon besonders schön vorkommen) werden nicht selten mit 40 Dukaten bezahlt.

Katzenfelle (franz. Peaux de chat; engl. Cat skins; ital. Pelli di gatto), die noch behaarten Felle der zahmen und der wilden Katze, welche ein geschätztes Pelzwerk ausmachen. Die Felle der wilden K. sind weit haarreicher und schöner gezeichnet, daher auch gesuchter, als die der zahmen, von welchen Letztern die der in kalten Gegenden lebenden wieder die vorzüglichsten sind. Von den Fellen der zahmen K. sind die schwarzen die beliebtesten, welche mit ½—1 Thlr. das Stück bezahlt und auch Genetten oder Jonotten (nach dem Genettthier, viverra genetta, welches in der Levante lebt, gezähmt und, wie die Katze, zum Wegfangen schädlicher Thiere abgerichtet wird) genannt werden. Auch den blauen und braunen gibt man diesen Namen. Die Felle der wilden K. kosten circa 1 Thlr. das Stück und werden auch als Mittel gegen die Gicht anempfohlen. — Die bunten und weißen Felle, so wie die nicht ganz schwarzen, werden zuweilen schwarz, seltener auch blau, gefärbt. Die aus Rußland kommenden braunen heißen Babinen. Eine sehr geschätzte Gattung sind die der in Spanien lebenden Cyperk. oder Karthäuserk., von bräunlichgrauer oder graumelirter Farbe, mit schwarzgelben Endspitzen; sie sind aber, so wie die bräunlichen Felle der Bisamk., nur selten vorkommend.— Die meisten K.felle liefert Nordamerika, namentlich die Länder der Hudsonsbai-Compagnie; sie stammen von der wilden K., die hier weit größer ist als die europäische und auch Loup cervier oder kanadischer Luchs genannt wird. Während der drei Jahre 1829—1831 empfing England aus jenen Gegenden im Durchschnitt jährlich 40,000 Stücke, wovon circa 24,000 zu eigenem Verbrauch im Lande blieben, circa 16,000 wieder ausgeführt wurden. Nächst N.amerika kommen aus Rußland die meisten K.felle, und es gehen davon über St. Petersburg und Archangel jährlich gegen 5000 Stück nach England, Holland und Deutschland; am meisten schätzt man hiervon die bläulichgrauen und schwarzen sibirischen Bälge. Auch Deutschland, Frankreich und Spanien liefern K.felle in den Handel, aber nur wenige und schlechte, indem man in diesen Ländern die Thiere gewöhnlich erst dann tödtet, wenn sie alt oder krank sind und ihr Pelz daher keinen Werth hat.

Kauf nennt man die Erwerbung eines Gegenstandes durch Zahlung des Gegenwerthes in Gelde oder dessen Stellvertretern. — Man nennt auch den Kaufvertrag (s. d. Art.) kurzweg Kauf.

Kaufbrief, s. Kaufvertrag.

Kauffahrer, Kauffahrteischiffe s. Schiffe.

Kauffrau, s. Handelsfrau.

Kaufgeld, die im Kaufvertrag festgesetzte Summe.

Kaufhaus, s. Packhof.

Kaufmann heißt Derjenige, dessen Gewerbe in dem Einkaufe von Waaren und dem Wiederverkaufe derselben in der Absicht auf Gewinn besteht, und welcher sein Geschäft in's Große betreibt. Hieraus geht hervor, daß die Kleinhändler oder Krämer und die sogenannten Handelsleute (s. d. Art.) nicht eigentlich in die Klasse der Kaufleute gehören, obgleich man auch ihnen im gemeinen Leben häufig diesen Namen gibt und einige Gesetze sie als solche bezeichnen. — Die Waaren, welche den Gegenstand der Beschäftigung eines Kaufmanns bilden, können jeder Gattung angehören und Alles, was sich in irgend einem Betracht als Waare ansehen läßt, gehört in den Bereich seiner Thätigkeit; so bilden vorzüglich die Wechsel einen wichtigen Handelsgegenstand, und der Kaufmann, welcher ausschließlich oder hauptsächlich dem Wechselhandel sich widmet, heißt Wechsler, Bankier oder Cambist (s. Bankier). Der Einkauf, so wie der Verkauf von Waaren kann nicht bloß für eigene, sondern auch für fremde Rechnung geschehen, indem der Kaufmann hier nur Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer ist; dann heißt er Commissionair (s. d. Art.) Auch Derjenige, welcher sich der Annahme und Weiterbeförderung solcher Waaren unterzieht, welche nicht von einem Frachtfahrer bis an Ort und Stelle gebracht werden, gehört

zur Klasse der Kaufleute und wird Spediteur (s. d. Art.) genannt. — Selten aber betreibt ein Kaufmann eines jener Geschäfte ausschließlich, sondern er sucht vielmehr auf die mannigfaltigste Weise den Zweck seiner Wirksamkeit, Gewinn, zu erringen, und so finden wir, daß häufig der Bankier zugleich Commissionair und Spediteur, der Spediteur gleichzeitig auch Commissionair ist, u. s. w.

Die Kaufleute genießen in allen Ländern mehr oder weniger gewisse Vorrechte vor allen übrigen Klassen der bürgerlichen Gewerbtreibenden; sie sind z. B. in Handelsangelegenheiten nicht den gewöhnlichen Gerichten, sondern dem z. Th. aus Kaufleuten zusammengesetzten Handelsgericht (s. d. Art.) unterworfen; ihre Bücher genießen, wenn sie regelrecht geführt sind, Beweiskraft (s. d. Art.); sie dürfen unter sich einen höhern als den landesüblichen Zinsfuß nehmen; ihre Schuldscheine sind rechtsgiltig, wenn auch der Gegenstand der Schuld nicht darin angezeigt ist; ihre gegen empfangene Waaren ausgestellten Schuldscheine bewirken in einigen Ländern Wechselverbindlichkeit (s. Billet); ihre Geschäftsbriefe werden, insofern sie Aufträge behandeln, als förmliche Vollmachten betrachtet, u. s. w.

Diese Vergünstigungen kommen nicht jeder Gattung der Handeltreibenden in gleichem Maaße zu, und wir wollen daher nun die Klassen kennen lernen, in welche die Gesetze sie scheiden, und die allgemeinen Verpflichtungen, welche sie ihnen auferlegen.

Nach preußischen Gesetzen ist Derjenige, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibt, ein Kaufmann. Will Jemand unter dem Schutze des Staats kaufmännische Geschäfte treiben, so muß er dazu die Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen (A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 475, 476). Da, wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muß ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung der Lehrjahre, als sonst, Genüge leisten. An Orten, wo dergleichen Innungen bestehen, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns; doch bleibt dem Staate auch an solchen Orten das Recht, einzelnen Personen außerhalb der Innung die Befugniß zum Handel durch besondere Concessionen zu ertheilen. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle Diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder einen dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute (§. 479—482.). Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte und bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde schon vorhanden ist. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren sind sie jedoch in der Regel nicht berechtigt (§. 483, 484, 485.). Auch Schiffsrheder haben, in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte, kaufmännische Rechte (§. 484.) Bewohner des platten Landes, die nur mit selbsterzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Producten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten (§. 485.). Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute (§. 486.). Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann (§. 487.). — Wo die Handlung im Großen an keine Gilde gebunden ist, kann auch ein Adliger dergleichen Gewerbe übernehmen; in geschlossene Kaufmannsinnungen aber soll, der Regel nach, kein Adliger ohne besondere landesherrliche Erlaubniß aufgenommen werden (Tit. 9. §. 77, 79.).

In Oesterreich theilt man die Handeltreibenden in Großhändler und Kleinhandelsleute ein. — Unter Großhändlern versteht man diejenigen, welche ausschließlich zu dem Handel mit Waaren im Großen und zum Wechselhandel berechtigt sind. Sie zerfallen in zwei Gattungen: 1) die kaiserl. königl. privilegirten Großhändler, 2) die Griechen und Türken, welche im österreichischen Staate Handel treiben dürfen, und entweder kaiserliche Unterthanen geworden sind, ohne dem Gremium der privilegirten Großhändler einverleibt zu werden, oder noch unter der türkischen Botmäßigkeit geblieben sind. (Wegen der ehemals bestandenen sogenannten Niederleger und bürgerlichen Großhändler sehe man Sonnleithner's Lehrbuch des österr. Handels- und Wechselrechts, §. 38.) Die k. k. priveligirten Großhändler sind diejenigen Großhändler, welche als solche dem Germium der Großhändler einverleibt sind. Sie genießen folgende besondere Vergünstigungen: 1) sind sie in Streitsachen, als Beklagte, der Gerichtsbarkeit des niederösterr. Landrechtes (des adligen Gerichtsstandes) unterstellt; 2) stehen dieselben, ohne Bürger der Stadt Wien zu werden, bei dem Erwerbe bürgerlicher Realitäten in Rücksicht der Taxen den Bürgern gleich; 3) geht ihre Berechtigung zum Handel nicht nur auf die Wittwe, sondern auch auf ihre Erben, wenn diese dazu fähig sind, über; und 4) entrichten sie keine Gewerbsteuer (Privilegium v. 23. März 1774.). — Die Griechen und Türken, die in Oesterreich Handel treiben, sind diejenigen Großhändler, welche als Unterthanen der ottomanischen Pforte den Großhandel auszuüben befugt wurden, und entweder diesen Handel als türkische Unterthanen betreiben, oder in die österreichische Botmäßigkeit überg treten sind, und zur Fortsetzung ihres als türkische Unterthanen betriebenen Handels die Befugniß erhalten haben. Der Handel der türkischen Unterthanen in den österreichischen Staaten gründet sich auf die zwischen beiden Höfen bestehenden Verträge.

Kleinhandelsleute heißen diejenigen Handeltreibenden, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ihr Geschäft daraus machen, Waaren, die von andern Gewerbtreibenden erzeugt sind, in kleinern Partien an bestimmten Orten gewerbmäßig abzusetzen. Sie zerfallen ebenfalls in zwei Gattungen: 1) die förmlichen Kleinhandelsleute, und 2) die Krämer (s. d. Art.) Nur die Erstern dürfen den Handel in besondern Gewölben betreiben, Letzteren aber ist der Kleinhandel mit geringeren Waarenartikeln, ohne ein besonderes Handelsgewölbe, auf gewissen Plätzen, in Hütten, Buden, Ständen u. s. w. erlaubt; in den Hauptstädten ist es den Krämern sogar verboten, Gewölbe zu miethen. — Die förmlichen Kleinhandelsleute in Wien bilden ein eigenes Gremium, der bürgerliche Handelsstand genannt, welches aus allen den Handelsleuten besteht, die ihm von früherher einverleibt waren; gegenwärtig aber bestehen außer diesem noch mehrere andere Gremien der Kleinhandelsleute, als das Collegium der Tuchhändler, der Kunsthändler u. s. w.

Zu den Verbindlichkeiten der Handeltreibenden gehören in Oesterreich die Ausweisung des Handlungsfonds und die Protokollirung der Firma. — Der festgesetzte Fond eines k. k. privilegirten Großhändlers beträgt in Wien 50,000 Gulden, in Prag 30,000 G., in den übrigen Städten des Königreichs Böhmen 20,000 G., in Brünn, Grätz und Lemberg 30,000 G., in den übrigen Städten von Mähren, Steiermark und Gallizien, ferner in Linz und dem ganzen Lande ob der Ens 20,000 Gulden; — eines türkischen in österreichische Botmäßigkeit übergetretenen Unterthanen, welcher denselben Handel fortsetzen will, in Wien 10,000 G., in den Provinzen 5000 Gulden. Würde er aber privilegirter Großhändler oder bürgerlicher Kleinhandelsmann werden wollen, dann hätte er, wie jeder andere österreichische Unterthan, den Fond auszuweisen, welcher für die Art des Handels, die er zu betreiben wünscht, vorgeschrieben ist. — Die förmlichen Kleinhandelsleute in den Hauptstädten sind verpflichtet, den Fond auszuweisen, welcher ihnen nach den besondern Verordnungen auszuweisen vorgeschrieben ist. In Wien sind folgende Klassen festgesetzt: die Seidenzeug- und Rauchwaarenhändler müssen 12,000 G., die Material-, Tuch-, Galanterie-, Currentwaaren- und Buchhändler 10,000 G., die Specerei-, weiße Waaren-, incartirte Seiden-, Borden-, Gewehr-, Porzellan-, Leder- und Eisenhändler in der Stadt 6000 G., die Leinwand-, gemischte Waaren- und Eisenhändler in den Vorstädten 4000 G., die Kunsthändler 3000 G., die förmlichen Kleinhandelsleute in den übrigen Hauptstädten der Provinzen 4000 G., und die Antiquarbuchhändler außer den Hauptstädten 2000 G. ausweisen. Die förmlichen Kleinhandelsleute brauchen nur die Hälfte des vorgeschriebenen Handlungsfonds aus ihrem eigenen Vermögen auszuweisen; die andere Hälfte dürfen sie durch Gesellschaften herbeischaffen oder durch tüchtige Bürgen sicher stellen. — Die Ausweisung des Handlungsfonds geschieht stets bei dem k. k. Merkantilgerichte, von den förmlichen Kleinhandelsleuten auf dem flachen Lande aber bei der Ortsobrigkeit, welche dergleichen Befugnisse verleiht. — — Alle Handlungs- und Fabriksfirmen müssen bei dem Merkantilgerichte protokollirt werden; zu diesem Behuf hat der Betheiligte dieser Behörde nicht nur die Firma selbst und ihre Theilnehmer anzuzeigen, sondern er muß auch seine und die Schriftzüge seiner Gesellschafter oder Disponenten vorlegen, womit diese Alle im Namen der Handlung unterzeichnen. Wer sich einer Firma bediente, die noch nicht protokollirt ist, würde dadurch unfähig werden, die betreffende Handlung oder Fabrik zu erlangen.

Der französische Code de Commerce versteht unter Commerçants, Handeltreibenden, Kaufleuten, Diejenigen, welche Handelsgeschäfte treiben und daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen. Der Ausdruck Commerçants begreift daher alle einzelnen in Frankreich gebräuchlichen Klassen der Handelnden, als: die Négociants, worunter die eigentlichen Großhändler und die Bankiere verstanden werden; die Marchands (Marchands en détail) oder Kleinhändler, die Fabrikanten und Bankiers. Dem Art. 4 des Edikts vom December 1701 und dem Art. 30 des Or-

setzes vom 1. Brumaire des Jahres 7 über die Patente gemäß, werden Négocians oder Marchands en gros alle diejenigen Personen genannt, welche den Handel in Magazinen betreiben, ihre Waaren in Ballen, Kisten und überhaupt in ganzen Partien verkaufen, und welche keinen offenen Laden haben, keine Waaren und kein Schild aushängen. Daher werden auch die Besitzer von Manufacturen, Fabriken und Hüttenwerken, insofern sie ihre Erzeugnisse im Großen verkaufen, als Négocians angesehen; nicht aber die Landwirthschafter (Cultivateurs).

Kaufmannsdiener, s. Commis.

Kaufschilling (seltener in dieser Bedeutung: Kaufgeld), das Angeld, welches der Käufer irgend eines Gegenstandes (Hauses ꝛc.) nach Abschließung des Kaufs gleich baar bezahlt oder darauf gibt.

Kaufvertrag, Kaufcontract, Kauf, heißt die Uebereinkunft, durch welche ein Theil (der Verkäufer) sich verbindlich macht, dem anderen (dem Käufer) irgend eine Sache (Waare) gegen die Zahlung eines in Gelde festgesetzten Preises zu überlassen. Das wesentlich Unterscheidende des Kaufvertrags besteht eben in diesem letzten Punkte, daß der Käufer den Gegenwerth (ganz oder theilweis) in Gelde zu bezahlen verspricht, während, wenn dies in Waaren geschieht, ein bloßer Tausch (s. d. Art. Tauschhandel) stattfindet. — Was die Form des Kaufvertrags anbelangt, so kann derselbe entweder in einer besondern Urkunde, Schluß- oder Dingzettel (s. d. Art. Schlußzettel) bestehen, oder aber, wie dies im kaufmännischen Leben geschieht, durch den Briefwechsel vertreten werden. (Die hierher nicht gehörigen §. §. 554—561 des allg. preußischen Landr., Th. II. Tit. 8., s. unter d. Art. Commis). Entweder treten Verkäufer und Käufer sogleich in directe Verbindung, oder der Kauf wird durch eine Mittelsperson vollzogen; als solche tritt, wenn jene Beide in einem Orte wohnen, der Mäkler (s. d. Art.), wenn sie entfernt von einander ihren Wohnsitz haben, der Commissionair (s. d. Art.) auf.

Bei jedem Kaufe, derselbe werde nun als förmlicher Vertrag, oder auf gewöhnlichem schriftlichem, oder selbst mündlichem Wege behandelt, finden gewisse Bedingungen Statt, über welche Verkäufer und Käufer sich zuvor geeinigt haben, und welche das Wesentliche desselben ausmachen. Diese Kaufbedingungen bestehen in genauer Festsetzung 1) der Waare, d. h. ihrer Gattung (z. B. Kaffee, Zucker), Art oder Sorte (Havanna, Melis), Beschaffenheit, Qualität oder Güte (fein, mittel, gering u. s. w.) und Menge oder Quantität (die Anzahl der Fässer, Centner u. s. w.); 2) des Preises, nämlich dessen Bestimmung in einer genannten Geldsorte für ein gewisses Quantum der Waare (ein Pfund, einen Centner, ein Maaß u. s. w.); 3) der Ablieferungszeit der Waare; 4) der Zahlungsfrist; und 5) der Art, in welcher die Lieferung geschehen soll, d. h. Packung, Beförderungsmittel und Ort der Niederlegung.

Ist im Kaufvertrage die Art oder Sorte der Waare nicht genau bestimmt, so wird angenommen, daß die gangbarste gemeint sei; fehlt die Bestimmung der Beschaffenheit (Qualität) oder Güte, so ist die mittlere zu präsumiren. Ist bei Angabe der Quantität kein besonderes Maaß und Gewicht benannt, so gilt das, welches am Orte des Verkäufers üblich ist, als bedungen. Ist kein Preis festgesetzt, so ist der eben gewöhnliche oder Marktpreis als gesetzlich anzunehmen, außerdem aber der Taxpreis, insofern ein solcher existirt. Hat man die Geldsorte, in welcher gezahlt werden soll, nicht ausgedrückt, so ist diejenige als verstanden anzunehmen, welche am Orte, wo die Zahlung geleistet wird, coursirt. — In Betreff der letztern Punkte bemerkt das preußische Landr. in Th. I. Tit. 11. §. 32. »Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden.« §. 56. »Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen.« §. 57. »Ein Kaufpreis von zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe über zehn, doch unter dreißig Thaler beträgt, so muß er, in Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.« — — Ist die Zahlungszeit nicht bestimmt worden, so ist dafür zu halten, daß nach Uebergabe der Waare alsbald auch die Zahlung entrichtet werden müsse. Gewöhnlich geschehen die Waaren-Verkäufe zwar nach Menge und Sorte, zuweilen wird aber auch ein Kauf in Bausch und Bogen, franz. en bloc, geschlossen, d. h. der Art, daß man dabei mehrere Waaren oder Waarensorten, ohne sie selbst oder ihren Preis einzeln zu bestimmen und zu unterscheiden (wie sie stehn und liegen), zusammen für eine gewisse Summe überläßt.

Jeder Verkauf und Kauf versteht sich entweder gegen baare Zahlung (gegen baar, per contant) oder auf Zeit (auf Borg oder Credit). Beim Kauf gegen baare Zahlung ist sogleich nach Lieferung der Waare die Zahlung zu entrichten; da man aber an mehrern Plätzen auch einen Kauf, wobei der Gegenwerth erst mehrere Wochen (2, 4, auch 6 Wochen, je nachdem man übereingekommen) nach der Waarenlieferung bezahlt wird, so nennt, ist für jene sofortige Zahlung der Ausdruck gegen gleich baare Zahlung häufig gebräuchlich; aber auch selbst wenn man auf letztere Art contrahirt, wird an einigen Orten ein Verzug von mehreren Tagen gestattet. — Die beim Kauf auf Zeit üblichen Zahlungsfristen sind nach Gattung der Waare und Ort des Verkaufs sehr verschieden, 2, 3, 6, auch sogar 12 Monate. Bei mehrern Waaren ist aber die gebräuchliche angeblich lange Zahlungsfrist eine bloße Form, indem man sie dem Käufer nicht wirklich gestattet, sondern vielmehr die Zahlung früher verlangt, ihm aber für die noch übrige Zeit eine scheinbare Zinsvergütung macht; die Letztere findet aber auch in der That nicht Statt, denn der ihm zugestandene Rabatt ist vorher schon auf den Preis der Waare geschlagen worden. Man sieht hieraus, wie unsinnig eine solche Gewohnheit ist, welche an einigen Orten noch bei manchen Artikeln Statt hat, z. B. in Hamburg bei raffinirtem Zucker. Wir haben über diesen Gebrauch, welcher den in ältern Zeiten üblichen längeren Zahlungsfristen seine Entstehung verdankt, bereits unter d. Art. Disconto näher gesprochen. — Zahlt bei einem Kauf auf Borg der Käufer früher, als es wirklich bedungen war, so macht er dafür dem Verkäufer einen Zins-Abzug an der Kaufsumme, den sogenannten Disconto, Sconto oder Rabatt (s. Disconto.)

Die Lieferung oder Absendung der Waare wird in der Regel für die nächste Zeit nach Schließung des Vertrags bedungen; doch gibt es noch eine besondere Art der Käufe, bei welchen, nachdem beide Theile über den Preis übereingekommen sind, der Verkäufer erst nach Ablauf einer festgesetzten Zeitfrist die Waare zu liefern verspricht. Diese Art der Geschäfte nennt man den Handel (Kauf) auf Lieferung, und es findet derselbe ebensowohl im Waarengeschäft, als vorzüglich im Effektenhandel Statt. Bei solchen Lieferungsgeschäften wird immer ein förmlicher schriftlicher Vertrag ausgefertigt, und falls die Waare nach Probe verkauft wird, ein versiegeltes Muster als Richtschnur für die Qualität bei der Ablieferung, sowohl beim Käufer als beim Verkäufer, oder auch (von beiden Theilen versiegelt) bei einem Dritten niedergelegt. Man sieht leicht ein, wie sehr ein solcher Handel bei den ungewissen Zufällen, von welchen seine Erfolge abhängig sind, gefährlich ist; er gleicht vollkommen einer Lotterie; der eine oder andere Theil (je nachdem der Preis der Waare zur Zeit der Lieferung steht) muß stets einbüßen, und in der That hat derselbe, bei eintretenden Conjuncturen, schon manches bedeutende Haus, welches seinen Lockungen zu leichtem und bedeutendem Gewinn folgte, erschüttert oder zu Grunde gerichtet. Stets ist die größte Vorsicht dabei von nöthen, und namentlich muß der Verkäufer berücksichtigen, ob er, wenn er die Waare nicht bereits besitzt, sie, bis zur festgesetzten Zeit und zu günstigem Preis, in der versprochenen Güte wird anschaffen können; so wie den Käufer nur triftige Gründe zu der Erwartung, daß der Preis des fraglichen Artikels zur Zeit der Lieferung gestiegen, oder doch nicht gefallen sein werde, berechtigen und in Folge dessen zum Abschluß des Kaufs bewegen müssen.

Eine weniger übliche Art der Käufe auf Lieferung, wobei der Käufer sich gegen alle Preisschwankungen und seinen Erwartungen ungünstigen Umstände im voraus sicher stellt, dürfen wir nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen; es ist der Kauf auf Prämie. Hierbei steht es nämlich in der Willkür des Käufers, zur Lieferungszeit die Waare anzunehmen oder nicht; für den Fall aber, daß er sie nicht annimmt, muß er dem Verkäufer eine Prämie zahlen, welche in der Regel nach Procenten auf die Kaufsumme in Anschlag gebracht wird. Diese Prämie wird zuweilen auch schon bei Abschluß des Kaufs als Verpfändung im voraus eingezahlt, und wird seiner Zeit, bei Annahme der Waare, dem Käufer als Abschlagszahlung gut gebracht, während sie im Fall der Nichtannahme ihm verloren geht und dem Verkäufer bleibt.

Ein rechtsgiltiger Kauf erfordert folgende Bedingungen: 1) das betreffende Geschäft muß ein gesetzlich erlaubtes sein; 2) Käufer und Verkäufer müssen befähigt sein, Verträge rechtsgiltig eingehen zu können; 3) der Preis des Verkaufsgegenstandes darf in keinem gesetzwidrigen Verhältnisse zum wahren Werthe desselben stehen.

Hat einer beider Theile, oder haben beide die Befähigung nicht, giltige Verträge zu schließen, so ist, wenn einer von ihnen seinen Versprechungen nicht nachkommt, der andere da-

durch zu keinen gesetzlich giltigen Ansprüchen wegen Schadenersatz berechtigt. Die beim Kleinhandel, d. h. in Läden oder Gewölben, angestellten Handlungsgehilfen und Lehrlinge machen hinsichtlich des Kleinverkaufs der unter ihrer Aufsicht befindlichen Waaren eine Ausnahme hiervon. Man vergleiche deßwegen überhaupt die Art. Commis, Faktor und Lehrlinge, und die daselbst angeführten Gesetzstellen.

Ein gesetzwidriges Verhältniß zwischen Preis und Werth der Waare hebt den Kaufvertrag auf. Es ist hierbei ganz gleich, ob ein Irrthum zum Grunde gelegen hat, oder ob es die Absicht des einen Theils war, den andern zu übervortheilen. Die meisten Gesetze, so wie das gemeine Recht, erkennen jeden Kauf als unrechtmäßig und ungiltig, bei dem der Verkäufer für seine Waare nicht einmal die Hälfte ihres wahren Werthes (oder Marktpreises) empfangen, und eben so jeden solchen, wobei der Käufer mehr als das Doppelte des Werthes gezahlt hat. Der Verletzte kann in solchem Falle Aufhebung des Vertrags, oder genügenden Schadenersatz verlangen. Die preußischen Gesetze aber gewähren dem Verkäufer jene Begünstigung nicht (wohl aber dem Käufer; vom Verkäufer wird angenommen, daß er den Werth seiner Waare besser kenne, als Jener), und das preuß. Landrecht bestimmt deßwegen in Th. I. Tit. 11. §. 69. »Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.« — Das österreichische Recht verordnet das Gegentheil. — Der französische Code civil (Chap. 6. Art. 1674) gestattet nur dem Verkäufer, und zwar bloß bei unbeweglichen Gütern, die Aufhebung des Verkaufs, wenn er um mehr als sieben Zwölftel (58⅓ Procent) verletzt worden ist; dies aber selbst dann, wenn er im Vertrage auf diese Aufhebung verzichtet und erklärt hätte, daß er den Mehrwerth dem Käufer schenke.

Eine einzige Ausnahme des obigen Satzes macht der Kauf von Waaren, welche man auf dem Wege öffentlicher Auction an sich bringt, und wobei das Verhältniß zwischen Preis und Werth keinen Einfluß auf die Giltigkeit des Kaufs hat.

Der Kauf ist überhaupt geschlossen, sobald Verkäufer und Käufer über die Waare (Gattung, Sorte u. s. w.) und den Preis einig sind. Mit der Schließung des Kaufvertrags geht das Eigenthumsrecht des Verkaufsgegenstandes, und mit der Ablieferung oder Ueberlassung desselben die Gefahr und der ihn möglicherweise treffende Schaden, insofern dieser nicht durch Schuld des Verkäufers entstand) auf den Käufer über. Eine Waare ist aber als dem Käufer überlassen und ihm gehörig anzusehen: sobald sie ihm abgezählt, abgewogen oder abgemessen und ihm Gewichts- oder Maaß-Note darüber gegeben worden ist; sobald der Käufer selbst sie ausgewählt und bezeichnet, versiegelt oder in Verschluß (unter Ansichnahme der Schlüssel) gebracht hat; oder, wenn derselbe sie in Bausch und Bogen gekauft hat, gleich mit Schließung des Vertrags.

Läßt der eine oder der andere Theil eine Verletzung des Kaufvertrags sich zu Schulden kommen, so muß er dem verletzten Theile den, diesem dadurch erwachsenen Schaden ersetzen, oder der Kaufvertrag kann demzufolge annullirt werden. Hat man nach Probe gekauft und der Verkäufer liefert eine Waare, die dem gegebenen Muster nicht entspricht, so ist der Käufer nicht verpflichtet, dieselbe anzunehmen, oder den bedungenen Preis dafür zu bewilligen. Ist die gelieferte Waare verfälscht, verdorben oder im Verhältniß des gewährten Preises schlecht, so hat ebenfalls der Verkäufer Schadenersatz zu leisten; ist die Waare aber so unbrauchbar, daß der Käufer sich zu deren Annahme gar nicht verstehen kann, so darf derselbe sie zur Verfügung (Disposition) des Verkäufers stellen und sich seine Auslagen (Fracht u. s. w.) vergüten lassen. Leistet der Käufer einer auf Credit gekauften Waare die Zahlung später, als der Vertrag es festsetzt, so muß er von dem verabredeten Termine an, bis zur Zeit der wirklichen Zahlung, dem Verkäufer die Zinsen vergüten; die Gesetze einiger Länder aber erlauben die Anrechnung von Zinsen erst von der Zeit der Mahnung oder gerichtlichen Belangung des Schuldners an.

Noch müssen wir ein häufig in Betracht kommendes Verhältniß, die, freiwillig oder aufgefordert, durch Briefe oder Geschäftsreisende gemachten Anerbietungen von Waaren zu gewissen Preisen, kurz ins Auge fassen. Es ist dabei sehr natürlich, daß Derjenige, welcher uns im Allgemeinen Waaren anbietet und uns deren Preise mittheilt, hierdurch nicht verpflichtet sein kann, sie zu den angezeigten Preisen eine längere Zeit und bis zur Einreichung unserer Bestellung zu unserer Verfügung zu halten, indem einmal die Preise schnell steigen können, dann aber er auch bis dahin Gelegenheit gefunden haben kann, seinen Vorrath vortheilhaft abzusetzen. Hieraus geht zugleich hervor, daß die deßfallsigen Klauseln, welche man den Preislisten und Briefen durch die Ausdrücke: »ohne Verbindlichkeit, wenn die Waare noch unbegeben ist, was frei bleibt« gewöhnlich einzuverleiben pflegt, eigentlich überflüssig sind. Nur wenn man sich ausdrücklich verbindlich gemacht, eine gewisse Waarenmenge bis zur Antwort des Geschäftsfreundes ihm zu einem bestimmten Preise eine Zeit lang zurückzustellen, ist man verpflichtet, sie bis zum Ablauf dieser Zeit, oder, wenn man keine Frist festgesetzt hat, bis zur Ankunft der umgehenden Post (der ersten, welche seine Anwort bringen kann), für ihn zu reserviren.

Kauris, Cauris (franz. Coris, Bouges; engl. Cowries; ital. Cori Porcellane; holl. Kauris, Slangenhoofdjes; dänisch, schwed. und russ. Kauris; span. Bucios, Sygueyes; port. Bucios, Zimbos), eine Art kleiner Muscheln von der Gattung Cypraea oder Porzellanschnecke, nicht über 1½ Zoll groß, mehr breit als lang und von glänzender Oberfläche. Sie kommen am häufigsten auf den malediviſchen u. philippiniſchen Inſeln, ferner auf Otaheite und der Küſte von Guinea vor, werden monatlich zweimal (3 Tage nach dem Neumonde, und 3 Tage nach dem Vollmonde) gefangen, und dienen in Oſtindien und einem großen Theile von Weſt-Afrika als Scheidemünze. Nur die kleinen, von reinweißer Farbe und ſchönem Glanz, werden geſchätzt; ſie werden in ganzen Schiffsladungen nach Oſtindien und Guinea gebracht und haben ſo lange Geltung, als ſie unzerbrochen ſind. Die großen Muſcheln dieſer Art genießen keinen Münzwerth. In Oſtindien werden die malediviſchen Kauris vorzüglich über Bombay eingeführt und ſind mit einem Einfuhrzoll von 20 Procent ihres eingebildeten Werthes belaſtet. Ueber die Werthung der Kauris ſehe man die Art. Calcutta, Bangkel, Guinea, u. ſ. w.

Kavelen nennt man in Holland und Niederſachſen das Untereinandermiſchen verſchiedener, namentlich beſſerer und geringerer, Sorten einer und derſelben Waare.

Kaveling, Kavelin heißt bei den Auctionen der niederländiſchen Handels-Maatſchappy eine große Anzahl Stück, Packen, Ballen, Pfund u. ſ. w. einer Waare, indem der Verkauf hierbei nicht einzeln, ſondern großentheils in eben ſolchen kleinen Partien geſchieht. Nicht bei allen Waaren ſind die Kavelingen gleich groß. (Vergl. d. vorigen Art.)

Keel, ein Maaß für Steinkohlen in Newcaſtle; ſ. d. Art.

Kellerwechſel, ſ. unter falſche Wechſel, S. 342.

Kelp wird in England die dort, aus verſchiedenen, zur Gattung Salsola gehörigen Pflanzenarten, gewonnene ſehr geringhaltige Soda (vergl. d. Art.) genannt.

Ken, ein Längenmaaß 1) in Japan, 2) in Siam ſ. dieſe Artikel.

Kepping, Rechnungsmünze auf der oſtind. Inſel Tappanooly; ſ. unter Sumatra.

Kermes, Kermesbeeren, Scharlachbeeren, Alkermes, unächte Cochenille (franz. Coques de Kermes; engl. Grain berries; ital. Coccole di Chermes), die im getrockneten Zuſtande in den Handel kommenden weiblichen Inſekten einer Schildlausart (Coccus Ilicis) die im ſüdl. Europa und der Levante auf den Blättern der Steineiche (Quercus Ilex) lebt. Im ſüdl. Frankreich ſammelt man die trächtigen Weibchen von Mitte Mai bis Mitte Juni ein, tödtet ſie durch Eſſigdämpfe und trocknet ſie dann. Sie erſcheinen als runde leichte Körner von röthlichbrauner Farbe; ſie ſind größer als die Cochenille, etwa erbſengroß, nicht runzelig ſondern glatt, haben einen angenehmen Geruch und bittern, ſtechenden Geſchmack. Vor der Bekanntwerdung der Cochenille bediente man ſich des Kermes allgemein zum Rothfärben der Wolle (écarlate de Venise). Die Eigenſchaften des in dem K. enthaltenen Farbeſtoffs ſtimmen faſt ganz mit dem der Cochn. überein, doch iſt die darin enthaltene Menge nur ſehr gering. — Polniſcher Kermes, Johannisblut oder deutſche Cochenille, werden die Weibchen des in ſandigen Gegenden Deutſchlands, Polens, Litthauens und der Ukraine auf mehreren Pflanzen (Scleranthus perennis, Potentilla, Tormentilla, Pimpinella etc.) lebenden Coccus polonicus genannt; ſie ſind violett und etwas größer als ein Hanfkorn. Früher (im 9., 12., 13. und 14. Jahrhundert) wurden ſie häufig zum Färben angewandt. Sie wurden um Johanni, Mittags zwiſchen 11 und 12 Uhr, unter andächtigen Ceremonien eingeſammelt (woher auch der Name Johannisblut) und die leibeignen Bauern waren verpflichtet, an die Klöſter und Stifte jährlich eine beſtimmte Quantität Kermes abzuliefern. Seit der Einführung der Cochenille iſt der Kermes faſt ganz aus dem Handel verdrängt worden. Der Kermeslack wird aus dem K. durch Kochen deſſelben mit weinſteinhaltigem Waſſer und nachherigem Niederſchlagen mit Alaun und Potaſche bereitet.

Kermes, mineralischer, Karthäuserpulver (lat. Kermes minerale, Sulphur stibiatum rubrum) ist auf nassem Wege bereitetes, höchst fein zertheiltes Schwefelspießglanz, dessen Bereitung man in den chemischen Handbüchern und in allen Pharmacopöen findet. Er stellt ein braunrothes, mit der Zeit hellbraun werdendes, geruch- und geschmackloses Pulver dar, welches sich an der Luft zersetzt und oxidirt. Es wird nur in der Arzneikunde, hauptsächlich als Brechmittel angewandt.

Kersey, Kirsey, ein tuchähnliches, geköpertes, stark gewalktes, weißes oder farbiges, ¾ bis ⅞ breites und 30—32 Ellen langes Wollenzeug (Flanell), bei dem der Köper durch den starken Einschlag, womit man ihn webt, bedeckt wird. Die Fabrikation ist dieselbe wie die der feinen Tücher, nur webt man ihn mit 4 oder 5 Schäften und eben so vielen Fußtritten, wovon er den Köper erhält. Es gibt grobe und feine Sorten, je nach der Wolle die man dazu nimmt. Die vorzüglichsten sind die weißen englischen Kerseys, in ganzen Stück von 30 oder 32 Yards und in halben von 15 oder 16; die in der Wolle gefärbten halten 32 und 34, die halben 16 und 17; die bunt gewürfelten oder gemusterten (cheked Kerseys) sind ¾ Y. breit, 17—18 Ellen lang und wiegen gewöhnlich 24 Pfd. Man macht sie vornämlich in Yorkshire, Exeter und Lancashire. Die schottischen K. halten gewöhnlich 12 doppelte Yards. Die holländischen, aus den Manufacturen von Leyden (von 30 Brab. Ellen Länge und ¾ Elle Breite) sind von vorzüglicher Güte. In Deutschland werden Kerseys in Berlin, Böhmen, Würtemberg, Hessen, Hannover u. s. w. fabricirt.

Keser, Beutel Silber, eine türkische Rechnungssumme; s. unter Beutel und Constantinopel (S. 263.)

Kiachta, russische Stadt an der chinesischen Grenze im Gouv. Irkutzk, 200 d. Meilen von Peking und 928 Meilen von Petersburg, hat etwa 4000 Einw. ist aber von großer Wichtigkeit als Hauptstapelplatz des Handels zwischen Rußland und China.

Der Reichthum Sibiriens und die Grenznachbarschaft weckten frühzeitig den Handel zwischen den beiden Ländern, aber lange wurde derselbe nur durch Mongolen, Bucharen und Kalmücken betrieben. Im Jahre 1654 schickte Rußland eine Gesandtschaft nach China; in Folge derselben organisirte sich ein Karawanenhandel und man holte aus China Seide, Seidenzeuge, Nankin, Edelsteine, Porzellan, Moschus, Bibergeil, Chinarinde, Rhabarber und Thee, wofür man besonders Zobel- und Hermelinfelle gab. Nach eingetretenen Streitigkeiten schickte Peter der Große, in der Absicht die Handelsverhältnisse auszudehnen, eine andere Gesandtschaft nach China. Es sollten für Rechnung der Regierung von Zeit zu Zeit Karawanen nach Peking gehen. Diese Karawanen bestanden aus 500 bis 1000 Personen, kosteten sehr viel, scheinen aber doch Vortheil gebracht zu haben. Durch diese zahlreichen Personen geschahen indeß Unordnungen aller Art und es wurden als Handelspunkte Kiachta und Zurachaitu bestimmt, wo der Verkehr bald sehr lebhaft wurde. 1802 betrug die Einfuhr 4 Mill., die Ausfuhr über 2 Mill. Rubel. Seit dieser Zeit hat sich der Handel, wie man sagt, nicht vermehrt, im Gegentheil eher vermindert, weil der Begehr der Chinesen nach Pelzwerk nicht mehr so groß ist, da die Engländer und Amerikaner Pelzwerk in großen Massen nach Canton bringen. Seit einigen Jahren nimmt auch Preußen an dem Handel mit China über Kiachta Theil.

Der Markt in Kiachta wird jährlich einmal gehalten und dauert vom Anfange des Februar an etwa acht Wochen. Geld und Credit sind dort unbekannte Artikel, da der Handel ein wahrer Tausch und das Mißtrauen auf beiden Seiten groß ist. Der chinesische Kaufmann begibt sich zuerst nach dem russischen Waarenmagazin, wo er die Gegenstände, die er bedarf, aussucht, sodann in das Haus des Besitzers, wo man bei einer Tasse Thee um den Preis unterhandelt. Ist man einig geworden, so kehren Beide nach dem Magazin zurück, versiegeln die ausgesuchten Waaren und begeben sich nach dem Maimatschen, wo der Russe seinen Bedarf auswählt.

Nach offiziellen Angaben wurden 1820 etwa 4000 Stück preußische Tuche im Werthe von 1 Mill. Thaler in Kiachta abgesetzt. Man gab für 20 Arschinen Tuch 54 Pfd. ordinären Thee.

Von den chinesischen Ausfuhrartikeln verdienen besonderer Beachtung: Thee, Schreibpapier, Tusche, Ginseng, Gold, Kupfer, Zinn, Seidenzeuge, Seide, Nankin, Leinwand, Baumwolle und Rhabarber. Die Chinesen nehmen dafür schlesische, sächsische und russische Tuche, Korallen aus Livorneſto und Glasschmelz aus venetianischen Fabriken, Farbewaaren und chemische Präparate, Nürnberger Waaren, Pelzwerk, Eisen und Stahlwaaren.

Kibear, Rechnungsmünze in Abyssinien; s. Massuah.

Kiel, im dänischen Großherzogthum Holstein, am Kieler Fiord (einem Meerbusen der Ostsee), mit etwa 10,000 Einw. und einer sehr besuchten Messe, der Kieler Umschlag genannt, die den 6. Jan. anfängt und am 2. Febr. endigt. Besonders lebhaft ist der Speditionshandel, doch ist auch der Handel mit Produkten der Fischerei, so wie mit Getreide, Mehl und den Erzeugnissen der Tabaks-, Leinwands-, Strumpf- und Cichorienfabriken nicht unbedeutend.

Rechnung und Münzen wie Altona und Kopenhagen. — Maaße und Gewichte wie Kopenhagen. Nur die hiesige Getreidetonne von 3 Scheffeln ist von der Kopenhagner verschieden und enthält 5976 franz. Kubikzoll.

Kiepe, in Lübeck beim Fischhandel eine Anzahl von 600 Stück oder 30 Stiegen Schollen oder Plattfische (eine Kiepe Schollen); an einigen andern Orten rechnet man die Kiepe zu 3 Stiegen oder 60 Stück.

Kila (Metzen), Getreidemaaß in Ungarn und Slavonien; s. Preßburg und Slavonien.

Kilah, Killol oder Kara; s. Kara

Kilderkin, 1) englisches Wein-, Branntwein- u. Biermaaß, s. London; 2) Steinkohlenmaaß in Rotterdam, s. dies. Art.

Kile, Kilo, Getreidemaaß in der Wallachei. Der Kile wird in 2 Mirza zu 8 Demerli à 32 Oka oder Okken eingetheilt, und enthält 19,842 franz. Kubikzoll oder 393.6 Liter.

Kiliare, französisches Flächenmaaß; s. Paris.

Killol, Kilah s. Kara.

Killow, Kisloz, Quillot, Getreidemaaß in der Türkei, Kleinasien und Aegypten; s. Constantinopel, Smyrna und Alexandrien.

Kilo, s. Kile.

Kilogramm, Kilogramme, französisches Gewicht; s. Paris.

Kiloliter, Kilolitre, franz. Hohlmaaß; s. Paris.

Kilometer, Kilometre, französisches Längenmaaß; s. Paris.

Kingston, die Haupt- und erste Handelsstadt der englisch-westindischen Insel Jamaica, in einer fruchtbaren von Bergen umgebenen Ebene. Die Straßen in der untern Stadt sind lang, gerade und ganz regelmäßig; die Häuser haben zwei Stockwerke. Die Einwohnerzahl beträgt 40,000.

Jamaica, eine der vorzüglichsten der englischen Inselbesitzungen, ist reich an allen tropischen Gewächsen, doch bildet das Zuckerrohr den Hauptartikel. Die Einfuhr des Zuckers von Jamaica nach England betrug in den letzten Jahren im Durchschnitt 1,400,000 Centner und die des Rums 3,500,000 Gallonen. Kaffe wird jährlich gegen 20 Mill. Pfd. ausgeführt. Auch Baumwolle, Indigo und Cacaobohnen wurden sonst in Menge ausgeführt; sie haben aber jetzt größtentheils den erstgenannten Stapelartikeln weichen müssen. Die Insel besitzt ferner in vorzüglicher Güte: Aloe, Cochenille, Zimmet, Ricinus, Vanille, Pfeffer, Arrowroot, Ingwer, Ipecacuanha, Jalappe, Cassia, Sennespflanze, Jamaicapfeffer.

Der Handel dieser Insel ist sehr beträchtlich und hauptsächlich auf das Mutterland beschränkt. Im Jahre 1830 kamen 715 Schiffe an. Die Einkünfte betrugen 1831 489,743 Pfd. Strl. und die Ausgaben 370,000 Pfd. Strl.

Man rechnet auf Jamaica nach Pfunden (Pounds) oder Livres zu 20 Schillings à 12 Pence westindisch Courant. Der ursprüngliche Zahlwerth dieses Courants ist 140 hiesige Pfund für 100 Pfund Sterling, oder 7 Pfund hiesig Courant = 5 Pfund Sterling (s. weiter unten Wechsel). Der Dollar oder (merikanische und spanische) Piaster wird zu 6¾ Shill. Courant gerechnet, und hiernach gehen 3.2423 Pfund Courant auf die cöln. Mark f. Silber. Werth eines hiesigen Pfunds: 4 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. preuß. Courant = 4 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. Conv. Mze.

Die umlaufenden Münzen haben folgende Preise:

Goldmünzen (vollwichtige.) Spanische Doblons (17 Pennyweights 8 Grains wiegend) 5 Pfd. Cour., doppelte spanische Pistolen (8 dwts. 16 Gr.) 2 Pfd. 10 Shill., einfache dergleichen (4 dwts. 8 Gr.) 1 Pfd. 5 Shill. — Englische Guineen (5 dwts. 8 Gr.) 1 Pfd. 12¼ Sh., halbe Guineen (2 dwts. 16 Gr.) 16½ Sh., Sovereigns (5 dwts. 2 Gr.) 1 Pfd. 12 Sh., halbe u. Viertel dergleichen nach Verhältniß. — Portugiesische Jo-

hannes (hier Joe genannt, zu 18 dwts. 12 Gr.) 5 Pfd. 10 Sh., halbe u. Viertel dergleichen nach Verhältniß, Moidore (6 dwts. 22 Gr.) 2 Pfd., halbe dergleichen (3 dwts. 11 Gr.) 1 Pfd. — Bei denjenigen Goldmünzen, welche zu leicht befunden werden, werden für jedes fehlende Grän 3 Pence abgezogen.

Silbermünzen. Hauptsächlich sind die spanischen u. mexikanischen Piaster oder Dollars hier in Cours und bilden die Hauptzahlungsmünze. Sie coursiren in ganzen, halben, Viertels-, Achtel- und Sechzehntel-Stücken, im verhältnißmäßigen Werthe des Dollars von 6 Shill. 8 Pence Courant. Außerdem laufen auch die spanischen Realen, hier Bitts genannt, häufig um und gelten 7½ Pence, ferner spanische und mexikanische Pezetas, hier Pistereens genannt, zu 1¼ Shill. Courant. Denselben Preis (1¼ Shill. Cour.) haben die englischen Schillingsstücke; die halben dergl. gelten, wie die Bitts, 7½ Pence.

Nach Kelly haben die Piaster oder Dollars zuweilen eine Erhöhung von 3 bis 4 Procent.

Seit einiger Zeit hat England angefangen, Silbermünzen nach dem Maaßstabe der englischen für seine westindischen Colonien auszuprägen, und ein Geheimerathsbefehl vom 23. März 1825 verordnet, daß Niemand in den britischen Colonien (also auch auf Jamaica) sich weigern dürfe, die in England geprägten Silbersorten zu ihrem wahren Werthe (s. oben) anzunehmen; und Wechsel auf das Schatzamt in London werden in solchem Gelde zu 103 Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. (in London zahlbar) bezahlt. Derselbe Befehl setzte den Werth des spanischen Piasters oder Dollars zu 4 Shill. 4 Pence britisches Silbergeld für alle Colonien, in welchen er umläuft, fest. (Vergl. d. Art. Colonien, S. 252.)

Wechsel. Kingston und Port-Royal stehen hauptsächlich mit London in Wechsel-Verbindung; obgleich nun eigentlich, wie oben bemerkt, 100 Pfund Sterling = 140 Pfund hiesig Courant sein sollten, so zahlte man doch, da der Piaster zu 6¾ Shill. Cour. gerechnet wird, außerdem noch 10 bis 20 pCt. Agio auf Londner Papier (150 bis 160 Pfd. Courant für 100 Pfd. Sterling). Wechsel auf das Schatzamt in London werden, wie vorhin erwähnt, in britischem Silbergelde, und zwar mit 103 Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. in solchen Wechseln, bezahlt.

Maaße u. Gewichte sind die englischen; s. London.

Kino, Kinogummi (Gummi Kino oder Gambiae, Gambiense). Es kommen unter diesem Namen die verschiedensten Pflanzensäfte in den Handel. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist es in Europa bekannt, aber noch immer ist seine Abstammung dunkel. Nach Martius kann man hauptsächlich folgende Sorten unterscheiden:

1) Aechtes oder afrikanisches Kino (Kino verum; K. gambiense; K. africanum). Von Pterocarpus erinaceus Lam. herstammend, einem in Afrika, am Gambia, häufigen Baume, dessen Rinde bei der Verwundung eine reichliche Menge Saft liefert, die getrocknet als K. in den Handel kommt. Nach andern Nachrichten gewinnt man das K. durch Auskochen des Holzes. Am häufigsten kommt diese Sorte in kleinen, eckigen, scharfkantigen Bruchstücken (als K. in granis) vor. Die Stückchen sind glänzend schwarz und erscheinen in dünnen Blättchen oder unter der Loupe rubinroth. Es läßt sich leicht zu Pulver reiben und nimmt dann eine hochrothbraune Farbe an. Geruch ist nicht bemerkbar. Beim Kauen bleibt es an den Zähnen und färbt den Speichel schwach violettroth. Der Geschmack ist zusammenziehend und zuletzt etwas süßlich. In kaltem Wasser löst es sich schwierig, in kochendem dagegen leicht auf.

2) Ostindisches oder asiatisches K. (K. ostindicum, orientale oder asiaticum). Stammt von einem auf Coromandel und Malabar wachsenden Baume (Butea frondosa Roxb.). Aus der aschgrauen, schwammigen Rinde desselben soll bei der Verwundung in der heißen Jahreszeit ein Saft ausfließen, den Einige für Schellack hatten und der, wenn er längere Zeit der Sonne ausgesetzt bleibt, seine rubinrothe Farbe verliert. Der Geschmack ist rein zusammenziehend. In der Wärme schmilzt es nicht, in der Kerzenflamme bläht es sich auf und verkohlt, ohne Geruch zu verbreiten. In Wasser löst es sich zu einer dunkelrothen, klaren Flüssigkeit auf, von Weingeist wird es nur theilweise aufgenommen, die Lösung ist blaß röthlichbraun und etwas trübe. Das ostind. K. kommt in Kisten von 1—2 Ctr. Der innere Theil des Deckels hat die Aufschrift: John Brown.

3) Neuholländisches oder Botanybai-K. (K. australe oder nova-hollandiae). Der getrocknete Saft des in Neu-Holland wachsenden Eucalyptus resinifera White, aus dessen Rinde nach der Verwundung eine große Menge Saft ausfließt, der zu einer gummiharzigen, rothen, adstringirenden Substanz verhärtet. Die in den Handel kommenden Stücke sind mehr oder weniger groß, uneben und eckig, außen schwarzbraun, mit einem röthlichen Anflug, auf dem Bruche glänzend. Geschmack herb und bitterlich. Es läßt sich leicht zu einem dunkelbraunen Pulver zerreiben. In Ostindien soll man diese Sorte Kino zum Gelbbraunfärben der Baumwolle benutzen.

4) Westindisches oder amerikan. K., auch falsches oder amerikan. Ratanhiaextract genannt (K. americanum oder occidentale). Der Strauch, von welchem dieses stammt, ist die in Mittelamerika wachsende Coccoloba uvifera Lin., deren faseriges Holz seinen rothen Farbstoff an Wasser, wenn es mit demselben gekocht wird, abgibt. Man gewinnt alsdann das Extract durch Eindampfen der Auskochung und verkauft es häufig als Kino; auch wird es zur Verfälschung des Ratanhiaextractes angewendet.

Alle diese verschiedenen Sorten des Kino werden, wegen ihres Gerbestoffgehalts, als adstringirende Arzneimittel gebraucht.

Kippe und Wippe, Kipper und Wipperzeit. Die größte und traurigste Münzverwirrung, welche das deutsche Reich jemals betroffen, ist diejenige, welche in den Jahren 1620 bis 1623 sich ereignete und unter dem Namen Kippe und Wippe*) bekannt ist. Das alte, gute, nach den Reichsgesetzen ausgemünzte Geld wurde in jener Zeit größtentheils eingeschmolzen, unter bedeutender Verschlechterung umgeprägt, und an dessen Stelle Deutschland mit den schlechtesten Münzen überschwemmt, die von den frühern fast nichts als den Namen mehr behalten hatten. Zur Vergrößerung dieses Uebelstandes trugen vorzüglich die Wechsler bei, welche alle guten, sowohl groben als kleinen, Münzsorten gegen geringere mit Aufgeld einwechselten und mit bedeutendem Gewinn an die Münzstätten verkauften; man nennt sie daher Kipper und Wipper, ihr Gewerbe das Kippen und Wippen, die Zeit ihres Unfuges die Kipper- und Wipperzeit. Mit dem Anfange dieser Münzverringerung wurden die noch umlaufenden guten Münzen im Werthe höher gesetzt, mit dem Ueberhandnehmen des Uebels aber stieg der Preis derselben immer mehr und es kam endlich 1623 so weit, daß in vielen Orten der alte gute Thaler mit 16 bis 20 Thalern der gemeinen schlechten Münze ausgegeben und angenommen wurde. Natürlich wurden die Preise aller Bedürfnisse in demselben Maße gesteigert, als die Menge des schlechten Geldes überhand nahm und die guten Münzsorten verschwanden, und so ist es nicht zu verwundern, daß i. J. 1623 ein Scheffel Weizen 24 Thaler, ein Rind 100 bis 130 Thlr., ein Schwein 50 Thlr., ein Pfund Fleisch 12 bis 14 Groschen, ein Mandel Eier 1 Thlr. 1 Gr., ein Paar Stiefeln 10 bis 15 Thlr. kosteten .— Die übeln Einwirkungen eines solchen Unwesens auf den Handelsverkehr blieben nicht lange aus; die bedeutendsten der deutschen Handelsstädte suchten ihm zwar zu steuern und veranlaßten deßwegen eine Conferenz zu Augsburg; ihre Anstrengungen waren aber vergebens, da ihnen die kräftige Unterstützung der Behörden fehlte. Wer vor zehn Jahren eine Ausleihe in guten Geldsorten gemacht hatte, mußte sich jetzt mit der elendesten Münze bezahlen lassen, und z. B. wenn er Reichsthaler zu 24 Groschen darglieh, sich mit Reichsthalern zu 5 Gulden begnügen, — denn die Obrigkeit zwang ihn dazu. Kurze Zeit darauf vielleicht fiel das Geld wieder, und mancher vorher Begüterte war zum armen Mann geworden. Daß überdies das gereizte und anfangs bethörte Volk, als es die Täuschung inne ward, oft blutige Auftritte herbeiführte, war eine natürliche Folge des beklagenswerthen Systemes. — Die vielseitigen Klagen über Verfall des Handels und Verkehrs veranlaßten frühzeitig schon die Reichsstände, beim Kaiser Beschwerde zu führen; man berieth sich, erließ Verbote der neuen und Tarife der bessern Münzen; die Fürsten, Stände und Städte waren auch eifrigst bemüht, das Auswechseln des alten und die Einführung des geringhaltigen Geldes zu verbieten, — aber Alles ohne Erfolg. Es kam vielmehr dahin, daß die Wechsler die neuern schlechtern Münzen wieder auftrieben und noch schlechtere dafür in Umlauf brachten, so daß zuletzt kein guter Groschen und Heller mehr zu sehen war. Als die Kipper und Wipper kein gutes Geld mehr einzuwechseln fanden, kauften sie in Städten und Dörfern alles Kupfergeräth auf, was sie nur bekommen konnten und schleppten dieses in die Münzstätten, um es zu Gelde machen zu lassen. — Endlich, und nachdem man den

*) Den Ursprung und die Bedeutung dieser Wörter erzählt Meister in der Schneebergischen Chronik (S. 964) folgendermaßen: „Die Auswechsler legten die guten Groschen und andere Münzen auf ein gewisses Instrument oder Waage, und sahen, ob sie auf- oder niederkippten: was niederkippte, behielten sie und wechselten es ein, um geringes Geld. Dadurch stieg der Thaler auf 8 bis 10 Fl. und wurde in Waaren ein großer Aufsatz und Theuerung.“ — Henricus Spelmann, in seinem in London 1687 gedruckten sehr seltenen »Glossarium archaiologicum« (in Fol.), leitet sie aus dem Englischen her.

Ruin alles Handels und Wandels vor Augen sah, brachten es die Stände des Reichs dahin, daß mehrere Münz-Probationstage gehalten und eine neue Münzordnung eingeführt wurde. Kursachsen ging mit dem guten Beispiele der Prägung neuer und guter Münzen voran, die Nachbarländer blieben nicht zurück, und so war zu Ende des Jahres 1623 alles jenes schlechte Geld, welches, als verboten, schnell gefallen war, ziemlich verschwunden und wanderte dahin, woher es gekommen war. Das reichsgesetzmäßige Geld aber wurde nicht höher als nach der Reichsmünzordnung von 1559 im Verkehr angenommen.

Kirchberger Grün wird eine dem Schweinfurter Gr. sehr ähnliche, aus Arsenik und Grünspan bereitete Farbe genannt.

Kirschlorbeerblätter (Folia Lauro-Cerasi), die Blätter des in Kleinasien einheimischen, jetzt aber auch im südl. Europa häufig wachsenden Kirschlorbeers (Prunus Lauro-Cerasus). Sie sind länglicheirund, glänzend, glatt und haben am Rande kleine Sägezähne. Sie sind ziemlich dick und lederartig, oben dunkel-, unten graulichgrün. Beim Zerreiben bemerkt man einen Geruch wie nach bittern Mandeln. Der Geschmack ist bitter aromatisch. Man gebraucht die Kirschlorbeerbl. in der Arzneikunde. Ihre Wirkung liegt in dem in ihnen enthaltenen blausäurehaltigen ätherischen Oele.

Kitai heißt 1) ein chinesisches leinwandartiges, mit Seide gemischtes Baumwollenzeug, von dem viel nach Rußland eingeführt wird. 2) Roher ungebleichter feiner Kattun, der besonders in Böhmen und an der sächsischen Grenze fabricirt wird.

Klagenfurt, Hauptstadt des Herzogthums Kärnthen, in einer weiten, in S. von den Schneegebirgen Krains begrenzten Ebene am Glanflusse und einem Canale, regelmäßig gebaut, mit gegen 10,000 Einw. Die Stadt hat mehrere Manufacturen, besonders eine Feintuch-Manufactur, zwei Seidenmanufacturen und eine Bleiweißfabrik.

Klausenburg (Kolosvár), königl. Frei- und Hauptstadt des Großfürstenthums Siebenbürgen, früher wegen des blühenden Handels und Gewerbwesens eine der vorzüglichsten Städte im Lande. Die Einwohner sind aus Ungarn, Altsachsen, neuern Ankömmlingen aus Deutschland, Armeniern, Griechen, Wallachen, Slowaken und Juden zusammengesetzt und zählen etwa 20,000 Seelen. Die Gewerbe sind unbedeutend, auch der Handel ist von keiner Wichtigkeit mehr. Die Tuchmacherei bildet den wesentlichsten Theil der dortigen Industrie. In der Nähe sind Steinsalzbergwerke.

Kleesäure s. Sauerkleesäure.

Kleesamen. Die Benennung Klee wird mehreren verschiedenen, von den Landwirthen als Futterkräuter angebauten Pflanzen gegeben, deren Samen einen wichtigen Handelsartikel ausmacht. Folgende Arten sind die wichtigsten: 1) Rother K., rother Kopfk., spanischer K., brabanter K. (Trifolium pratense). Dieser wächst durch ganz Deutschland wild und wird auch als eins der vorzüglichsten Futterkräuter fast überall angebaut. Wenn man ihn in Saamen gehen läßt, so rechnet man den Ertrag auf 2—5 Ctr. pr. Acker. 2) Weißer, kriechender oder Steinklee (Tr. repens) gibt ½ mehr Samen als der rothe, aber ½ weniger Futtermasse. Es geht viel weißer Kl.-S. nach England, wo derselbe zu Weideland ausgesäet, aber nur wenig Samen gewonnen wird. 3) Inkarnat-Kl. (Tr. incarnatum). Wird im Allgemeinen nur wenig angebaut. 4) Gelber Kl., Hopfen-Kl., alexandrinischer Kl. (Tr. agrarium), wird in England und Frankreich häufig, vermengt mit rothem Kl., angebaut. Der Same dieser Kleeart kam im J. 1817 häufig als rother Kl. in den Handel, da in den nassen Jahren 1816 und 17 der rothe Kopfklee gänzlich mißrathen war. Das was jetzt unter dem Namen alexandrin. Kl. in den Handel kommt, stammt von einer, in Nordafrika einheimischen, dem Tr. agrar. ähnlichen aber etwas größeren Kleeart. 5) Bastard-Kl. (Tr. hybridum) ist schon mehrmals für den Anbau als Futterpflanze empfohlen, doch nicht allgemein eingeführt worden. Die nicht zur Gattung Trifolium gehörigen Kleearten, deren Same in den Handel kommt, sind: 1) die Luzerne, (Medicago sativa) welche blaue, ins Gelbe variirende Blüthen und bläulichen Samen hat und sehr häufig angebaut wird. 2) Die schwedische Luzerne (Medicago falcata) mit gelben Blumen und kleinen mondförmigen Samen. 3) Die Esparsette, Süßklee, türkischer Klee, Futter- u. Hahnenkopf (Hedysarum Onobrychis) mit röthlichen Blüthen und gefiederten Blättern. 4) Der Steinklee (Melilotus officinalis), der sich durch seinen eigenthümlichen (den Tonkabohnen ähnlichen) Geruch auszeichnet und in der Schweiz zur Bereitung des wohlschmeckenden Schabziegers (Käse) gebraucht wird. Verfälscht wird der Kleesamen zuweilen mit Sand, um sein Gewicht zu vermehren. In Deutschland wird in mehreren Gegenden, vorzüglich in Baiern, Baden, Würtemberg, Böhmen und Schlesien, Kleesamen zur Ausfuhr erzeugt und nach Holland, Frankreich und England versandt. Der alte Kleesf. ist stets um 20—30% billiger als der neue.

Kleinhandel, Detailhandel, Handel im Kleinen (en détail); s. unter dem Art. Handel.

Kleinhandelsleute (in Oesterreich); s. unter d. Art. Kaufmann.

Kleuth, ein Wollgewicht in Hanau; s. dies. Art.

Klippfisch, s. Stockfisch.

Kluppet heißt in Nürnberg eine Anzahl von 4 Stück zählender Güter.

Knochen. In den Handel kommen besonders die von den Vorder- und Hinterfüßen der Ochsen; von Petersburg gehen bedeutende Quantitäten nach Holland, von wo aus sie zum Theil weiter versandt werden. Man gebraucht sie zu einer Menge Drechslerarbeiten (sogenannte beinerne Waaren), Knöpfen ꝛc. Für die Fabriken in Nürnberg, Augsburg und Geislingen (wo die verschiedenartigsten Knochenarbeiten, als: Griffe für Messer und Gabeln, Würfel, Nadelbüchschen, Becher, Kinderspielzeug ꝛc. gemacht werden) werden die Knochen aus Baiern, Böhmen, Franken, Schwaben u. s. w. geholt. Die Geislinger Beinarbeit oder Beinwaare hat einen sehr starken Absatz, nicht nur nach allen Theilen von Deutschland, sondern auch nach Italien, Frankreich, so wie nach andern Welttheilen. Man benutzt die Knochen auch (besonders die frischen) zur Gallerte (s. d. Art.), so wie zur Bereitung von Leim und Beinschwarz, wobei als Nebenprodukte thierisches Oel und Ammoniak gewonnen werden. In mehreren Gegenden befinden sich auch eigene Knochenmühlen, die das als Düngemittel so vorzügliche Knochenmehl liefern, dessen Anwendung noch nicht so allgemein in der Landwirthschaft ist, als es sein sollte, und es gehen jährlich große Quantitäten Knochen, besonders in den einzelnen Haushaltungen, nutzlos verloren. In England, Belgien und Frankreich ist bis jetzt das Düngen mit Knochenmehl am allgemeinsten und die Engländer haben noch bis in die neueste Zeit ganze Schiffsladungen Knochen aus Deutschland (selbst von den Schlachtfeldern) geholt, um sie in England zu Knochenmehl zu verarbeiten und theuer zu verkaufen. Im J. 1800 soll man zuerst Knochen vom Continent nach Hull eingeführt haben und zwar namentlich aus den Niederlanden und Deutschland. Nach Huskisson soll der Werth der K.-Einfuhr 100,000 Liv. St. jährlich betragen. Der engl. Einfuhrzoll ist 1% vom Werthe. Der franz. beträgt 10 Centimes per 100 Kilogr.; der Ausfuhrzoll aber 20 Frcs. per 100 K.

Knochenschwarz, s. Beinschwarz.

Knoppern, (franz. Avelanèdes, galles à l'opine). Die durch den Stich von Insekten in die jungen Eicheln veranlaßten unförmlich eckigen, regellos gebildeten, fast stachelichen graubraunen Auswüchse, in denen die Puppen und Eier des Thieres noch befindlich sind. Sie enthalten viel Gerbstoff und etwas Gallussäure und werden, auf ähnliche Art wie die Galläpfel, in der Färberei, so wie auch zum Gerben angewandt. Am häufigsten finden sich die Knoppern in Ungarn, Mähren, Slavonien, Stevermark und Krain, wo sie in großer Menge gesammelt und in den Handel gebracht werden. Die fürstl. Esterhazischen Herrschaften in Ungarn gewinnen in guten Jahren allein mehrere Tausend Kübel (d. Kübel zu 2 Preßburger Metzen). Fünfkirchen, Pesth und Oedenburg sind die Hauptplätze für den ungarischen Knoppernhandel, der sich nicht nur in die meisten österreichischen Provinzen, sondern auch nach Deutschland und seewärts über Triest erstreckt. Die Ausfuhr aus Ungarn steigt jährl. auf ungefähr 200,000 Preßb. Metzen und erhöht den Ertrag der Eichenwaldungen in manchem Jahre um nicht unerhebliche Summen. Die Knoppernpreise hängen von der Ergiebigkeit der Ernten ab und stiegen in Mißjahren (besonders in nassen) schon bis auf 50 fl. W. W. per Kübel. Griechische u. jüdische Handelsleute treiben damit im Inlande die meisten Geschäfte und haben auch den Handel mit levantischen Knoppern, welche über Semlin, Triest und Venedig eingehen, großentheils in Händen. Vor der Anwendung werden die Knoppern auf eigenen Mühlen oder Stampfwerken zerkleinert, so daß sie ungefähr so fein wie grobes Pulver werden. Das schon ein- oder mehrmals gebrauchte Knoppernmehl, welches man ausgegerbtes nennt, wird, so wie die Lohballen, zum Brennen, als Düngemittel und zu Lohbeeten benutzt. Unter den Namen Ackerdoppen, Eckerdoppen, Valonias (von dem Altgriechischen balanoi, Eicheln) werden die großen Kelche der Ziegenbarteiche (Quercus Aegilops)

welche auf der Westküste von Anatolien, auf den Inseln des griech. Archipels, auf Corfu, Cephalonia ꝛc. wächst, genannt. Sie kommen aus der Levante in den Handel und werden, ebenfalls so wie die Galläpfel und Knoppern, zum Gerben und Färben benutzt. Man bezieht sie über Marseille, Genua u. Livorno.

Kobalt oder Kobold (franz. und engl. Cobalt; ital. Cobalto), ein grauweißes, lebhaft glänzendes, ziemlich hartes Metall. Sein specif. Gewicht beträgt 8.71, im Bruche ist es feinkörnig. Es schmilzt bei 145° Wedgewood, ist nicht flüchtig und wird weder durch den Sauerstoff der Luft, noch vom Wasser oxidirt. — Ungefähr in der Mitte des 15. Jahrh. kommt der Name Kobold zuerst in mineralogischen Schriften vor. Man bemerkte die Kobalterze zuerst in mehreren sächsischen und böhmischen Bergwerken, und da man sie anfangs nicht zu benutzen verstand, so warf man sie als taubes, unnützes Gestein, auf die Halden. Der Name scheint von dem sogenannten Berggeiste (Kobold) herzustammen, der die Bergleute nur äfft und ihnen vergebene Mühe verursacht. Auch entwickelten die Kobalterze (da sie meist Arsenik enthalten) beim Schmelzen einen schädlichen oder gar tödtlichen Dampf (Arsenik-Dampf). Erst nachdem man die Entdeckung gemacht hatte, daß der Kobalt die Eigenschaft besitze, dem Glase in der Schmelzhitze eine blaue Farbe zu ertheilen, wurde man aufmerksamer auf seine Erze und benutzte sie dann zur Verfertigung der sogenannten blauen Farbe oder Smalte (s. den letztern Art.). Gediegen kommt der Kobalt nicht in der Natur vor, auch wird er im reinen Zustande im Großen nicht dargestellt. Zur Fabrication der Smalte und anderer Kobaltpräparate wendet man entweder Kobalterze, oder das in neuerer Zeit in den Handel gekommene Kobaltoxyd an. Die wichtigsten K.erze sind folgende: 1) Der Glanzkobalt, Kobaltglanz oder weißer Speißkobalt (franz. Cobalt gris, engl. Cobalt glance); er hat einen lebhaften Metallglanz und eine silberweiße, etwas ins Röthliche gehende Farbe. Spec. Gew. 6.3. Seine Bestandtheile sind Kobalt (37), Arsenik (49), Eisen (6) und Schwefel (7). Vorkommen und Fundorte: vorzüglich im Glimmerschiefer oder Gneiß, so wie auf Gängen im Uebergangsgebirge, zu Querbach in Schlesien, Gosenbach im Siegenschen, Tunaberg in Schweden und zu Skutterud auf Modum in Norwegen. — 2) Speißkobalt (franz. Cobalt arsenical, engl. grey Cobalt-ore) zusammengesetzt aus Kobalt und Arsenik, kommt sowohl krystallisirt (in Oktaedern), als auch derb u. eingesprengt vor. Er findet sich auf Gängen in verschiedenen Gebirgsarten, meist in Begleitung mehrerer anderer Erze, im Siegenschen, Hessen, am Harz, im Erzgebirge, Böhmen, Baden, Thüringen, Steiermark, Ungarn, Frankreich, England. 3) Der schwarze Erdkobalt (franz. Cobalt oxidé noir; engl. black Cobalt-ore) kommt in derben, traubigen oder nierförmigen Stücken vor, die einen erdigen Bruch, bräunlichschwarze Farbe und nur sehr geringes specif. Gewicht (2.2) haben. Seine Bestandtheile sind Kobalt- und Manganoxid. Man findet ihn im Siegenschen, in Baden, Hessen, Thüringen, (Kamsdorf und Saalfeld) u. s. w. 4) Kobaltblüthe oder rother Erdkobalt, eine Zusammensetzung von Kobaltoxyd mit Arsenikoxid, die in haar- oder büschelförmigen Krystallen von pfirsichrother Farbe, oder auch erdig, als Anflug anderer Mineralien vorkommt, findet sich ziemlich an denselben Orten wie der schwarze Erdkobalt, ist aber im Allgemeinen selten.

Die meisten Kobalterze enthalten außer dem Arsenik (dem gewöhnlichen Begleiter derselben) auch noch Nickel. Beide Metalle sind für die meisten technischen Zwecke als Verunreinigungen zu betrachten und müssen deßhalb vor der Verarbeitung der Erze geschieden werden. Nach dieser Scheidung kommen sie dann unter dem Namen Zaffer (s. d. Art.) oder Safflor in den Handel.

Kobaltblau (franz. Bleu de Cobalt, Bl. de Thénard), eine sehr schöne, dem Ultramarin ähnliche blaue Farbe, die auch (namentlich in den sächsischen Fabriken) den Namen Kobaltultramarin führt. Sie ist eine Verbindung von Kobaltoxyd mit Thonerde und kann auf verschiedene Weise bereitet werden; so z. B. wenn man Ammoniakalaun mit einer Auflösung von salpetersaurem K.oxyd vermischt, eindampft, trocknet und glüht. Man kann die Farbe in verschiedenen Nüancen darstellen, allein sie lasirt, d. h. sie deckt nicht gehörig, ist durchscheinend, was der Ultramarin nicht ist. Von Säuren wird sie nicht verändert, aber durch eine Auflösung von kohlensaurem Kali beim Erhitzen auf einem Platinblech, schnell schwärzlich, was beim Ultramarin nicht der Fall ist. — Das K.blau soll zuerst von Wenzel in Freiberg, dann von Gahn in Fahlun, und dann erst von Thenard in Paris, den man gewöhnlich als den Entdecker derselben nennt, dargestellt worden sein. Es ist sowohl in der Luft, als im Feuer beständig und wird deßhalb in der Wasser-, Oel- und Porzellanmalerei angewandt. Man fabricirt es vornämlich in den Blaufarbenwerken. In den sächsischen, wo die Bereitungsart geheim gehalten wird, macht man 5 verschiedene Sorten, die, in Pappkapseln verpackt und mit dem Siegel der sächsischen Blaufarbencompagnie versehen, in Leipzig beim k. s. Hauptblaufarbenlager zu folgenden Preisen verkauft werden:

F F U (fein, fein Ultramarin)	24	Rthlr.	pr.	Pfd.
F U (fein Ultramarin)	18	"	"	"
M U (mittel desgl.)	12	"	"	"
O U (ordinär desgl.)	10	"	"	"
U 3	8	"	"	"

Kobaltgrün auch Rinmanns-Grün (nach dem Schweden Rinmann, der es zuerst bereitete) u. grüner Zinnober genannt. Eine Verbindung von Kobalt- und Zinkoxyd, welche als grüne Farbe in der Oel- und Wassermalerei benutzt wird und sich durch ihre Haltbarkeit auszeichnet, aber wegen ihres hohen Preises wenig angewandt wird. Man erhält das K.grün, wenn man eine Auflösung von Kobaltoxyd in Salpetersäure mit einem eisenfreien Zinksalz vermischt, durch kohlensaures Kali niederschlägt, dann den Niederschlag trocknet und heftig glüht. Je nachdem man mehr oder weniger Zinksalz nimmt, kann man verschiedene Nüancen hervorbringen. Die meisten Farbenfabriken liefern das K.grün, auch wird es in den sächsischen Blaufarbenwerken in 2 Nüancen dargestellt.

Kobaltoxyd (franz. Chaux metallique, Bleu de pompadour; engl. China blue), ein asch-, roth-, od. blaugrauer Pulver, welches auf verschiedene Weise, sowohl auf trocknem als auf nassem Wege, aus Kobaltmetall oder aus K.-Salzen gewonnen und als Farbe in der Porcellanmalerei (zum Blau) angewendet wird. Man fabricirt es in England, Schweden und Sachsen. Am häufigsten kommt das sächsische K.oxyd in den Handel und zwar in Pappkapseln von 1, 2 und 5 Pfd. Die Hauptniederlagen befinden sich zu Schneeberg und Leipzig. Die Sorten und Preise sind folgende:

R K O (Reines Kobalthyperoxyd)	10	Rthlr.	pr.	Pfd.
P K O (Phosphorsaures Hydrat)	12	"	"	"
A K O (Arsenikfaures Hydrat)	6	"	"	"
K O H (Kohlensaures Hydrat)	6	"	"	"

Kobaltspeise, Speise, heißt ein auf den Blaufarbenwerken entstehender Abfall von röthlichweißer Farbe, starkem Metallglanz und körnig krystallinischem Bruche. Früher wurde die K.speise nur zum Gießen von Knöpfen benutzt, jetzt aber ist sie ein Hauptmaterial zur Darstellung des Nickels, welcher zur Fabrikation des Weißkupfers (Argentans) dient. Die Speise enthält außer circa 50% Nickel noch etwa 40% Arsenik, dann etwas Schwefel, Kobalt und auch Kupfer. In Schneeberg kostet der Centner 10—15 Thaler.

Kobaltultramarin s. Kobaltblau.

Koban, Kobang, Kopang, 1) Goldmünze in Japan s. dies. Art. 2) Rechnungsmünze und Handelsgewicht im Königreich Acheen auf der ostind. Insel Sumatra; s. unter Sumatra. 3) Rechnungsmünze auf Prinz Wales-Insel s. dies. Art. 4) Gold- und Silbergewicht auf der molukkischen Insel Amboina und auf Borneo; s. Molukkische Inseln und Borneo.

Kodama, japanische Silbermünze; s. Japan.

Königsberg, die Hauptstadt von Ostpreußen, unter 54° 42′ 11″ n. Br. und 20° 29′ 15″ ö. L. mit 68,000 Einw.

Königsberg liegt an dem Pregel, der sich in das eine Meile von der Stadt entfernte frische Haff, einen großen Meerbusen ergießt, der 10 bis 14 F. Wasser hat. Die Barre oder Bank vor der Einmündung des Pregel hat nur 5 bis 6 F. Wasser, so daß nur flache Böte an die Stadt hinauffahren können. Pillau, unter 54° 33′ 30″ n. Br. und 19° 52′ 30″ ö. L. an der Nordseite der Einfahrt aus dem baltischen Meere in das frische Haff, ist eigentlich der Hafen von Königsberg. In den letzten Jahren ist ein Leuchtthurm auf einer Anhöhe etwas südlich von Pillau angelegt worden, dessen Leuchte sich 103 F. über dem Meeresspiegel befindet. Das Licht ist unbeweglich und sehr hell. Der Eingang in den Hafen ist mit Baaken bezeichnet und die an der Steuerbordseite tragen Fähnchen. Als Landzeichen wurde ein gothisches Gebäude errichtet, das 120 F. über dem Wasserspiegel mißt; in der Entfernung sieht es wie ein Dreimaster unter Segel aus.

Königsberg gebietet durch seine Lage an einem schiffbaren und ziemlich wichtigen Flusse über eine bedeutende Binnenschiffahrt und ist der Hauptstapelplatz eines ziemlich großen Landstriches. Weizen, Roggen und andere Getreidearten sind die vorzüglichsten Ausfuhrartikel. Der Weizen ist dem Danziger ähnlich, aber von geringerer Quantität, da das Korn eine dickere Schale hat. Der Roggen ist dünn und wie die Gerste, mit

nigen Ausnahmen, leicht. Die Erbsen sind gewöhnlich groß, Hafer ist das gewöhnliche Pferdefutter, mit Wicken vermischt, welche Letzteren hier in größerer Menge als von irgend einem andern Orte am baltischen Meere ausgeführt werden. Die Preise aller Getreidearten stehen in Königsberg gewöhnlich etwas niedriger als in den benachbarten preußischen Häfen. Hanf, Flachs, Leinsaamen, Garn und Schweinborsten werden in Menge ausgeführt, wie in geringern Quantitäten Wolle, Asche, Federn, Wachs, Häute und Felle u. s. w. Die Schweinborsten sind die besten am baltischen Meere. Bauholz, Breter und Faßdauben sind so gut wie in Memel, aber selten. — Die Einfuhr besteht in Kaffe, Zucker, Baumwollen-Waaren und Garn, kurzen Waaren, Farbehölzern, Gewürzen, Tabak, Kohlen, Rum u. s. w. Das Salz ist ein Monopol der Regierung; Jedermann darf es einführen, muß es aber zu einem bestimmten Preis an die Regierung verkaufen oder wieder ausführen.

Ehemals rechnete man hier, wie in ganz Alt-Ostpreußen, nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige preuß. (den Thaler preuß. zu 3 Gulden hiesig), 42 Gulden auf die cöln. Mark s. Silber. — Gegenwärtig rechnet man, wie in der ganzen Monarchie, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Courant; s. Berlin. Doch führen manche Kaufleute noch Buch und Rechnung in (jenen) Gulden zu 30 kleinen Groschen à 3 Kupferschillinge, oder auch in Gulden zu 10 Silbergroschen à 12 Pfennige.

Die wirklichen Münzen sind die unter Berlin angegebenen preußischen. Früher wurden für die alt-ostpreußischen Provinzen ausgeprägt:

In Silber: Tympfe oder Achtzehner, jetzt 6 Silbergrosch. geltend; Sechser zu 6 kleinen Groschen, jetzt 2 Sgr.; Dütchen zu 3 kl. Gr., jetzt im Einzelnen 5 Schill. oder 7 Pfennige geltend, 52½ derselben werden = 1 Thaler, 17½ = 1 Gulden gerechnet; Stücke zu 2 und zu 1 kleinen Groschen.

In Kupfer: Schillinge zu 6 hiesigen Pfennigen.

Courszettel von Königsberg:

Man wechselt auf:	Cours. m. od. w.	Erklärung.
Amsterdam, 41 od. 71 Tage dato	103	Silbergr. für 1 Pfund vläm. od. 6 Gulden holl. Cour.
Berlin u. Danzig, k. S.	99⅓	Thlr. pr. Cour. f. 100 Thlr. pr. Cour. in Berlin und Danzig.
Hamburg, 9 Wochen dato	45½	Silbergr. f. 3 Mk. Hb. Bco.
London . . . . 3 Mt. dato	202¾	— = 1 Pf. Sterl.
Petersburg	9½	— = 1 Rub. in Bco.-Assignationen.
Zuweilen auch auf:		
Frankfurt a. M.	17	Silbergr. f. 1 Guld. Frankf. Münze.
Paris	7¾	Silbergr. f. 1 Franc.
Geldsorten:		
Vollwichtige Dukaten, alte	99½	Silbergr. für ein Stück.
Dergleichen, neue . . .	101	
Friedrichsd'or und andre Pistolensorten	171	
Russische Imperialen zu 10 Rubel	316½	
Russische Goldrubel von 1756	57	
Alte Alberts-Kreuzthaler mit Rand	45	
Dergl., ältere	43½	
Neue russ. Silberrubel	33¾	
Alte dergleichen	44	

Ulo und Respecttage sind wie in Berlin. — Die Präsentation eines Meßwechsels muß am ersten oder zweiten Tage des Marktes und die Zahlung desselben, nach der Wahl des Bezogenen, am 4ten oder 5ten Tage der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr geschehen. Die Proteste von Meßwechseln müssen daher vor Ablauf der letztern Frist eingelegt werden. (Allg. preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §§. 865 und 863.)

Maaße u. Gewichte sind die neuen preußischen; s. Berlin. Doch kommen häufig noch die alten Königsberger in Anwendung; diese sind folgende:

Längenmaaße. Der Königsb. Fuß ist 136.4, die Königsb. Elle 254.8 frz. Linien lang. Man bedient sich jetzt ausschließlich der preußischen Längenmaaße; s. Berlin.

Getreidemaaße. Die Last hat 24 Tonnen, 56½ Ausmaaß od. neue Berliner Scheffel, od. 60 Einmaaß oder alte Scheffel zu 4 Vierteln à 4 Metzen. Das Einmaaß enthielt 2609 franz. Kubikzoll. Die Last Roggen soll 450 Pfund wiegen. — Diese Maaße werden auch bei allen Sämereien angewandt, Hanf- und Leinsaat aber nach der Tonne verkauft.

Weinmaaße. Das Both wird zu 1½ Pipe, 2 Orhoft, 3 Ohm oder 12 Anker, der Anker zu 30 Berliner Quart (ehemals aber zu 12 Viertel oder Velten à 6 Stoof) gerechnet. Das Quart enthält 57.723 franz. Kubikzoll (der alte Stoof 72½ fr. Kzoll).

Biermaaße. Die Last hat 6 Faß zu 2 Tonnen à 100 Berliner Quart.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 3 Centner, 10 große, 16½ kleine Stein, 20 Liespfund oder 330 Berliner Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Demnach hat der große Stein 33, der kleine Stein 20, das Liespfund 16½ Pf. (Das alte Königsberger Pfund hatte 7932 holl. As, das neue Berliner s. unter Berlin.)

Gold- und Silbergewicht ist die Berliner cöln. Mark; s. Berlin.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und trägt als Stempel zwei Kronen und ein Kreuz.

Bei Stückgütern rechnet man: 1 Last Flachs oder Hanf zu 6 Schiffpfund oder 60 großen Stein. — 1 Last (Browar) spanisches oder französ. Salz, lose aus dem Schiff bezogen, zu 18 Tonnen, aus dem Speicher gepackt aber zu 16 Tonnen, oder auch zu 60 Centner à 100 Pfund, oder 6000 Pfund. — 1 Last Asche, Pech, Theer, Hering, Dorsch, Fleisch, Honig, Meth, Bier, zu 12 Tonnen. — 1 Last grüne oder schwarze Seife 3 Tonnen oder 12 Viertel. — 1 Tonne Heringe 13 Wahl à 80 Stück = 1040 Stück. — 1 Tonne Meth 4 Viertel oder 100 Quart. — 1 Tonne Butter 4 Viertel oder 8 Achtel, und 1 Achtel zu 40 Pfund mit Holz, Tara 7 Pfund, also 33 Pfund Netto. — 1 Zimmer Zobel oder Marder 40 Stück. — 1 Spuhl Garn 2 Stück zu 2 Toll à 10 Gebinde à 40 Faden.

Platzgebräuche. Man verkauft

Getreide nach der Last von 56½ Berliner Scheffeln oder Ausmaaß. Schlagsaat nach dem Scheffel; Säesaat nach der Tonne von 2½ Scheffel. Lein- und Rüböltuchen, so wie Wolle, nach dem Centner von 110 Pfund. Hanföl nach der Ohm von 180 Stoof (ca. 412 Berl. Pfd.); Leinöl pr. 120 Stoof. Asche, Eisen, Stockfisch ꝛc. nach dem Schiffpfund von 330 Pfd. Blei, Zinn, Flachs, Hanf, Heede, gesottenes Pferdehaar, Wachs, Talg, nach dem großen Stein von 33 Pfund.

Bettfedern, gezogenes Pferdehaar, Schweinsborsten, Rindshäute pr. 1 Pfund. Hasenfelle nach 100 Stück; Kalbfelle nach 10 Stück. Matten nach 5 Stück. Königsberger Schock-Leinwand pr. 3 Stück von 108 Berliner Ellen. Weiße Leinen und Drillich, nach dem Stück von 36 Berl. Ellen. Hanf-Leinen nach der Berl. Elle.

Bei den Einkäufen, welche Königsberger Kaufleute von Polen machen, ist es üblich, daß Letztere Jenen 4 bis 5 Procent Gutgewicht gewähren.

Bei Verladungen rechnet man die Schiffslast wie nachsteht:

bei Roggen	= 1 Roggenlast (s. oben),		bei Leinsaat	=	24 Tonnen.
= Weizen	10 Proc. mehr,		= Hanf und Flachs	=	60 große St.
= Gerste	10 = weniger,		= Talg	=	120 = =
= Hafer	15 = =		= Hanföl	=	8 Ohm.
= Erbsen	20 = mehr,		= Matten	=	1000 Stück.

Anstalten zur Beförderung des Handels. Ein königl. Bank-Contor, von der Hauptbank in Berlin abhängig und ebenso wie diese eingerichtet (s. unter Banken, S. 78), ein Contor der Seehandlungs-Societät und ein Commerz- und Admiralitäts-Kollegium haben hier ihren Sitz.

Königsblau heißt die feinste Sorte der Smalte (s. diesen Art.)

Königsgelb. Unter diesem Namen versteht man entweder das fein gemahlene Rauschgelb (s. d. Art.), oder auch das gelbe Bleioxyd (Massikot, Bleigelb). Letzteres bereiten die Farbenfabriken auf verschiedene Weise, theils durch Glühen von kohlensaurem oder salpeters. Bleioxyd, theils durchs Verbrennen des Blei's (Bleiblumen).

Königswasser, Goldscheidewasser (lat. Aqua regis, franz. Eau royale). Eine Mischung von Salz- und Salpetersäure, deren Name daher rührt, daß sie das Gold, den König der Metalle (wie es bei den Alchymisten hieß) auflöst. Die Verhältnisse in welchen die beiden Säuren mit einander vermischt werden, richten sich nach ihrer specifischen Dichtigkeit (Con-

centration). Man nimmt auf ein Theil Salpetersäure 3, 4 und oft 6 Theile Salzsäure, da in manchen Fällen ein Ueberschuß von Salzsäure erforderlich ist, namentlich bei der Auflösung von Zinn. Früher wurde das Königswasser so dargestellt, daß man Kochsalz oder Salmiak in Salpetersäure auflöste. — Das K.wasser hat eine gelbe Farbe, einen starken Geruch nach Chlor und salpetriger Säure. Beim Erwärmen entwickelt sich daraus salpetersaurer Dampf u. Chlorgas u. die Farbe wird dunkler. Schon in gewöhnlicher Temperatur löst es fast alle Metalle auf. Silber löst sich zwar nicht im Königswasser, verbindet sich aber mit dem darin enthaltenen Chlor zu unauflöslichem Chlorsilber. Wenn man eine Mischung von Gold und Silber hat, so kann man beide Metalle durch das K.wasser trennen, da dieses nur das Gold auflöst. Daher rührt auch der Name Goldscheidewasser. Die vorzüglichste Anwendung des Königswassers ist die zum Auflösen von Gold, Platin, Zinn, und, in stark verdünntem Zustande zum Weißmachen der Seide.

Köpfchen, Getreidemaaß im kurhessischen Großherzogthum Fulda; s. diesen Art.

Köthen, Hauptstadt des Herzogthums Anhalt Köthen, mit gegen 6000 Einw., welche die gewöhnlichen städtischen Gewerbe und Handel mit Wolle und Getreide treiben.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige im preußischen Courantfuße, 14 Thaler auf die cöln. Mark f. Silber. — Wegen der ehemaligen Rechnung nach Conventionsgelde, ferner hinsichtlich der circulirenden Kassenscheine (laut der in Köthen im Frühjahr 1829 erschienenen Verordnung) und der Wechselangelegenheiten gilt auch hier ganz das hierüber unter d. Art. Dessau (S. 290) Gesagte.

Wirkliche Landesmünzen hat Anhalt-Köthen bis jetzt nicht ausgeprägt; man behilft sich mit den gröbern und geringern Sorten der Nachbarländer, bedient sich aber hauptsächlich des preußischen Courantgeldes als Zahlungsmittel.

Maaße und Gewichte:

Längenmaaße. Der Fuß ist der rheinländische von 139.13 franz. Linien (s. Berlin). — Die Köthner Elle ist 281.9 franz. Linien oder 0.635 Meter lang. 100 Köthner Ellen = 95.349 Berliner = 112.49 Leipziger Ellen = 63.5 Meter.

Getreidemaaß. Der Köthner Scheffel enthält 2670 franz. Kubikzoll oder 52.6 Liter. 100 Köthner Scheffel = 96.365 Berliner = 49.298 Dresdner Scheffel.

Das Flüssigkeitsmaaß und die Gewichte scheinen (wie in Anhalt-Dessau) die preußischen zu sein.

Koffala, Koffila, Cofla, Gold- und Silbergewicht in Mokka; s. diesen Art.

Kohlen. Man unterscheidet hauptsächlich folgende Arten: Steinkohlen (s. d. Art.), Braunk. (s. d. Art.), thierische oder Knochen-K. (s. d. Art. Beinschwarz) und Holzkohlen; da die Letztern keinen Artikel des größern Handels ausmachen, so haben wir sie in vorliegendem Werke übergangen.

Kohlenblau wird eine blauschwarze Farbe genannt, die entsteht, wenn man die Kohle von Weinreben mit gleichen Theilen Potasche abreibt, dann in einem Tiegel so lange schmelzt, bis das Aufschwellen der Masse aufgehört hat, hernach auf einen Stein ausgießt und das Kali mit Schwefelsäure sättigt. Hierbei wird die Flüssigkeit blau und es setzt sich ein dunkelblauer Niederschlag ab, der, wenn man ihn ausglüht, eine glänzend blaue Farbe annimmt.

Kokelskörner, s. Cockelskörner.

Kokosnüsse (franz. Cocos; Noix oder Coques de coco; engl. Cocoa nuts; ital. Cocchi), die Früchte der Kokospalme (Cocos nucifera), welche ursprünglich auf den ostindischen Küsten und Inseln einheimisch sein soll, jetzt aber in fast allen Tropengegenden der ganzen Erde gefunden wird. Sie gehört zu den nützlichsten Gewächsen, da ihre Früchte ein Hauptnahrungsmittel vieler Gegenden ausmachen u. auch ihre übrigen Theile zu mancherlei Zwecken angewandt werden. Der Stamm erreicht eine Höhe von 60—80 Fuß, das blaßröthliche Holz besteht aus einem weichen Mark und ist von zähen Fasern durchsetzt. Die Blätterkrone wird durch 12—15, oder noch mehr, 12—16 Fuß lange gefiederte Blätter von sehr schönem Ansehen gebildet. Die Blüthen entwickeln sich in den Aßwinkeln der Krone. Die Früchte (Kokosnüsse), von denen gewöhnlich an jedem Kolben 10, 16, und selbst 30 reifen, wiegen mehrere Pfund. Sie haben eine eiförmig oder fast kuglig-stumpf-dreikantige Gestalt, eine dünne, glatte und braune Oberhaut. Am Grundtheile der Frucht ist die Rinde oft über 4 Zoll dick und besteht aus Fasern, welche der Länge nach durch das weiße Mark herablaufen. Die eigentliche Kernschale ist 3—4 Linien dick, narbig, dunkelbraun, eiförmig, oben durch 3 erhabene, an der Spitze sich zusammenneigende Leisten bezeichnet und an der Basis mit 3 Ernährungslöchern versehen. Der Kern ist eiförmig, hohl und in seiner Jugend mit einer säuerlichsüßen Lymphe erfüllt, welche allmälich zu Eiweiß verdichtet wird. Das Eiweiß ist etwas hart, ungefähr so wie Mandeln. In den nur halbreifen Nüssen ist über 1 Nösel von der erwähnten Flüssigkeit enthalten. Für den europäischen Handel sind die Kokosnüsse nicht erheblich. Sie werden in kleinen Quantitäten von den Schiffern mitgebracht. Wichtiger für uns sind die Kokosnußschalen und die noch ganz kleinen Kokosnüsse, von der Größe der Hühnereier, die von den Drechslern zu mancherlei Arbeiten benutzt werden. Letztere verkauft man Tausendweise (à 10—15 Thlr.), Erstere pr. Ctr. (à 30—35 Schill. in London). Aus der faserigen Hülle der Kokosnüsse, welche man durch Einweichen in Wasser ablöst, macht man Bastseile (engl. Coir), die weit biegsamer als Hanftaue sein sollen und deßhalb bei Schiffen angewandt werden. Von Ceylon sollen früher 3 Mill. Pfd. nach Ostindien versandt worden sein. Bei der Papierfabrikation gebraucht man die Kokosbastseile zum Aufhängen der Papierbogen, wozu sie sich besonders deßhalb eignen, weil sie keine Flecken machen. Das Kokosnußöl kommt unter dem Namen Palmöl (s. d. Art.) in den Handel.

Kolophonium s. unter dem Art. Harz.

Koloquinten oder Purgierparadiesäpfel (franz. Coloquinthes; engl. Colocynthis, Coloquintida; lat. Poma Colocynthidis). Schon den alten griechischen und arabischen Aerzten bekannte Früchte; sie stammen von der in der Levante (Syrien und Arabien) und Ostindien wild wachsenden, und in Spanien angebauten Koloquinten-Gurke (Cucumis Colocynthis). Sie sind kugelrund, pomeranzengroß und von schön gelber Farbe. Die lederartig glatte, dünne Fruchtschale umschließt das blaßgelbliche weiße lockere Mark, worin viele ovale, zusammengedrückte Samen liegen. In den Handel kommen die Früchte geschält und getrocknet. Sie sind von verschiedener Größe (wie mittelgroße Aepfel) und haben das Ansehen eingeschrumpfter höckeriger Kürbisse. Das Mark ist geruchlos, locker, schwammig und schmeckt sehr unangenehm bitter. Die Wirkung ist purgirend. 100 Gewichts-Theile Koloquinten enthalten 28 Theile reines Mark und 72 Theile Samen. Das Mark wird in der Arzneikunde und auch in der Seidenfärberei benutzt. Im Handel unterscheidet man nach dem Vaterlande folgende Sorten: ägyptische, cyprische, levantische (syrische) spanische u. Mogadore Koloq. (von Südafrika). Bald ist diese, bald jene Sorte häufiger im Handel.

Kop (Kopf), niederländisches Getreidemaß; s. Amsterdam.

Kopang, s. Koban.

Kopeke, russische Rechnungs- und Kupfermünze; s. St. Petersburg.

Kopenhagen, die Hauptstadt von Dänemark, an der Ostküste der Insel Seeland in dem Sund, unter 55° 4′ n. B. und 12° 35′ ö. L. mit gegen 105,000 Einw., schön und gut gebaut. Das Wasser im Sund ist 6 bis 4 Klaftern tief, die Fahrt darin ist ziemlich schwierig. Im Hafen ist das Wasser 17 bis 18 F. tief und die Schiffe laden in demselben an den Kais aus und ein. Der Ankergrund auf den Rheden ist gut und sicher.

Man rechnet im ganzen dänischen Staate nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 96 Schillingen (Skilling). Der Reichsbankthaler wird auch in 6 Mark à 16 Schillinge eingetheilt, und es werden aus der cöln. Mark f. Silber 18½ Stück desselben geprägt. Der Werth eines Stücks beträgt daher: 15 Sgr. 8 Pf. preuß. Ct. = 17 Gr. 4 Pf. Conv.-Mz. Der Reichsbankthaler ist mithin gerade die Hälfte des schleswig-holsteinischen Speciesthalers (9¼ Stck. auf die cöln. Mark f. S., dessen wir unter Altona (s. d. Art.) gedacht haben, und welchen man zu 120 alten dänischen Schillingen oder 60 Schillingen holsteinisch oder lübisch rechnet. — Der Zahlwerth ist entweder Silber- oder Papiergeld; s. weiter unten.

Von den früher gebräuchlichen Reichsthalern (Dänisch Courant (Rigsdaler Danske) zu 96 Schillingen dänisch (Skilling Danske) betrugen 11¾ (11.375) Stück die cöln. Mark f. Silber, und dieser Reichsthaler kam daher dem Hamburger Courant-Thaler ziemlich gleich (s. Hamburg). Da nun der Speciesthaler = 2 neuen Reichsbankthaler oder 192 neuen Schillingen, ferner aber, wie oben bemerkt, = 120 Skilling Danske ist, so ergeben sich hieraus folgende Vergleichungen für nachstehende dänische Münzen:

¼	Species,	bezeichnet	mit	2¼	Schill. (Holst.)	=	8 neuen Schill.
½	„	„	„	5	„	=	16 „ „
1	„	„	„	10	„	=	32 „ „
2	„	„	„	20	„	=	64 „ „
3	„	„	„	40	„	=	1 Reichsbankthaler 32 Schill.
1	„	„	„	—	„	=	2 Reichsbankthaler

Ferner: das Stück von

½	Schill. holst. od. lübisch, od. v.	1	Skill.	Danske	=	1½	neuen	Sch.
1	"	"	"	"	"	"	2	"	"	=	3¼	"	"
4	"	"	"	"	"	"	8	"	"	=	12½	"	"
12	"	"	"	"	"	"	24	"	"	=	38¾	"	"

Wirklich geprägte Münzen:

In Golde: Species-Ducaten zu (m. o. w.) 4 Rbankthlr. Courant-Ducaten zu (m. o. w.) 3½ Rbankthlr. Pistolen und zwar früherhin Christiand'or, seit 1826 aber Frederikd'or (Friedrichsd'or) zu (m. o. w.) 7 Rbankthlr. — Sämmtliche Goldmünzen haben, so wie die fremden Pistolen und Ducaten, keinen festen Preis in Silbergelde.

In Silber: Durch die Münzverordnung vom 5. Januar 1813 sind von ältern Silbermünzen zur Circulation autorisirt: ganze, ½, ⅓, ¼, ⅛, 1/16 und 1/32 Speciesthaler (s. oben); ferner: 24 Schillingstücke dänisch Courant als gangbar zu 38 Reichsbankschillingen, 16-Schillingstücke dänisch Courant (früher schon auf 15 Schill. dän. Crt. reducirt) zu 24 Rbankschill., 12-Schillingstücke dänisch Courant (auf 10 Schill. reducirt) zu 16 Rbankschill. — Die in Gemäßheit obiger Verordnung seit 1814 ausgeprägten neuen Silbermünzen sind: Reichsbankthaler; Stücke zu 32, 16 und 8 Schillingen (also den alten Speciessorten entsprechend, s. oben); Speciesthaler von 2 Reichsbankthalern.

In Kupfer: Stücke zu 6, 2 und 1 Schilling.

Die Silbersorten der ehemaligen Kronvaluta, worin den cöln. Mk. f. Silber zu 10 2/3 Reichsthaler ausgebracht wurde (vergl. Helsingör), sind jetzt meist außer Umlauf, doch kommen zuweilen noch Stücke von 8, 6, 4, 2, 1 und ½ Mark Kronvaluta (= 8⅔, 6½, 4⅓, 2⅙, 1 1/12 und 1/24 Mark alt dänisch Courant) vor. Von diesen sind die von 1643 bis 1645 geprägten 2, 1 und ½ Markstücke, die ihrer Aufschrift wegen Ebräer oder Justus Judex genannt werden, auf 28, 14 und 7 Skilling Danske herabgesetzt. 118 (m. o. w.) Rthlr. Kronvaluta rechnet man = 200 Reichsbankthaler.

Das hauptsächlichste Zahlungsmittel in Dänemark ist aber das Papiergeld der hiesigen Nationalbank, worüber wir den Artikel Banken (S. 78 u. 79) nachzulesen bitten, und welches aus Noten von 1, 3, 10, 50 und 100 Reichsbankthalern besteht. Die Bank bestimmt vierteljährlich den Cours desselben gegen Silber, indem es den Reichsbankthaler Papier gegen Species vergleicht. Das Pari ist (wie oben zu ersehen) 200 Rbankthlr. für 100 Species, und die Bank sucht in neuerer Zeit diesem Verhältniß möglichst nahe zu kommen. Der Quartal-Cours betrug in den letztern Jahren unverändert 206¼ Reichsbankthaler (für 100 Speciesthaler). — Einer königlichen Verordnung vom J. 1834 zufolge wurden alle im J. 1819 von der Nationalbank ausgestellten Zettel von 50 Reichsbankthalern einberufen, um außer Umlauf gesetzt zu werden.

In diesem Papiergelde werden alle Geschäfte abgeschlossen, und stets wird dasselbe, wenn man nicht ausdrücklich eine andere Valuta bedungen hat, als verstandenes Zahlmittel betrachtet.

Als gewöhnliche Scheidemünze dienen ebenfalls nur die von der Nationalbank ausgegebenen kupfernen Repräsentative oder Zeichen, deren von 2, 3, 4, 6, 12 und 16 Reichsbankschillingen ausgeprägt sind.

Wir finden noch zu bemerken, daß man unter den Ausdrücken:

baares Silber — die Zahlung in wirklichem Silbergelde,
Silber — gewöhnlich die Zahlung nach näherer Bestimmung des Schuldners,
Silber oder Papiergeld — entweder wirkliches Silbergeld, oder Papiergeld nach dem letzten Quartal-Cours der Bank,
Zettel — bloß Papiergeld der Nationalbank

versteht.

Der Wechselverkehr Kopenhagens beschränkt sich fast ausschließlich auf Hamburg.

Courszettel.

	m.	od.	w.
Hamburg, a Vista (nach Sicht)	214		Rbthlr. in Papier für 300 Mark hamb. Banco.
Species	206		Rbthlr. in Papier für 100 Speciesthlr. in Silber.

Außerdem notirt man auch folgende Course:

	m.	od.	w.	
Altona	214			Rbthlr. in Papier für 300 Mark Banco, wie Hamburg.
Amsterdam	202	"	"	" 250 Guld. holl. Cour.
London	9.54	9		Rbthlr. 54 Schill. in Papier für 1 Pfd. St.
Paris	36⅔			Schillinge in Papier für 1 Franc.

Course der Staatspapiere.

	m.	od.	w.	
Königl. Obligationen, in Silber	84.	84½		Thlr. in Silber für 100 Thlr. nominal.
Dergleichen, in Zetteln	90.	90½		Thlr. in Zetteln für 100 Thlr. nominal.
Nationalbank-Obligat., in Silber	102.	102½		Thlr. in Silber für 100 Thlr. nominal.
Dergleichen, in Zetteln	107½.	108		Thlr. in Zetteln für 100 Thlr. nominal.
Reichsbank-Obligat., zu 4 Procent	100.	100½		Thlr. (Rbthlr.) für 100 Thlr. nominal.
Norwegische Anleihe, zu 6 Procent	103			Mark baar, u. die Mark zum Cours, f. 100 Mk. nominal.
Neue dergl., zu 4 Procent	100			Ebenso.
Englische Anleihe, zu 3 Procent	64.	64½		Thlr. oder Pfd. Sterl. f. 100 Thlr. od. Pfd. St. nominal.
Schwedische Zettel, pr. Thlr. Reichsgeld	45.	45½		Schillinge Bankzeichen für 1 Thlr. Speciezettel oder Reichsgeld.
Norwegische Zettel, pr. 100 Thlr.	153			Rbthlr. f. 100 Thlr. Speciszettel.

Tratten auf Amsterdam, Altona und Hamburg geschehen in der Regel nach Sicht, 14 Tage nach Sicht, oder 2 Monate nach dato, auf London und Paris 2 Mon. nach dato.

Uso ist hier nicht eingeführt. — Respecttage sind acht, für Sicht-Wechsel aber keine. Bei Datowechseln ist es dem Inhaber gestattet, noch einen (neunten) Tag zu warten, am zehnten Tage aber spätestens muß protestirt werden. Ist der letzte Respecttag ein Sonn- oder Festtag, so muß Tags vorher bezahlt oder protestirt werden. Alle Wechsel müssen 24 Stunden nach der Präsentation acceptirt oder außerdem protestirt und der Protest mit erster Post abgesandt werden. — Wechsel, die auf Papiergeld oder Zettel lauten, sollen nur auf 8 Tage dato oder 8 Tage nach Sicht, Tratten auf Silber, Banco oder andere effective Valuten lautend aber auf längstens 3 Monate dato oder Sicht ausgestellt werden. — Die neueste dänische Wechsel-Ordnung ist vom 18. Mai 1825.

Die Courtage bei Geschäften in Wechseln und Staatspapieren beträgt 1 Promille.

Maaße und Gewichte. Die frühern Verordnungen vom 1. Mai 1683 und 10. Januar 1698 setzten für das ganze Königreich Dänemark, jedoch mit Ausschließung der Herzogthümer (so wie auch für das damals mit Dänemark vereinigte Norwegen), einerlei Maaße und Gewichte fest. Das Grundverhältniß zwischen diesen Maaßen und Gewichten besteht darin, daß ein Kubikfuß frischen Wassers an Gewicht 62 Pfund und an Gemäß 32 Potten halten soll. — Neuerdings steht nun für Dänemark ein festes und genau bestimmtes an ein Naturmaaß gebundenes Maaß- und Gewicht-System zu erwarten, durch welches aber keine solche Veränderung der bisherigen Maaße und Gewichte verursacht wird, daß dieselbe bei deren Anwendung im gewöhnlichen Leben in Anschlag zu bringen wäre. Der Etatsrath Schumacher nämlich (welcher die Verbesserung veranlaßte) ist mit der Feststellung des dänischen Fußes (resp. der Maaße) und der Professor Oerstedt mit darauf gegründeter Bestimmung eines dänischen Pfundes (resp. der Gewichte) bereits unterm 28. Juni 1820 beauftragt worden. — Die bisherigen Maaße und Gewichte, die also im Verkehr auch ferner in Gebrauch bleiben werden, sind nachstehende:

Längenmaaße. Der dänische Fuß (Fod) hat 12 Zoll (Tommer) zu 12 Linien (Linier), ist die Hälfte der Elle und soll der rheinländische (vergl. Berlin) sein. Chelius gibt denselben zu 139.09 franz. Linien, Schumacher zu 139.8 franz. Linien an. — Die dänische Elle (Alen) enthält nach Chelius 278.18 franz. Linien, nach Schumacher 279.6 franz. Linien. Man rechnet 21 dän. = 23 Hamburger, 17 dän. = 16 Berliner Ellen; 51 dän. Ellen = 35 engl. Yards.

Die Ruthe (Rode) hat 10, der Faden (Favn) 6 Fuß.

Die dänische Meile beträgt 2,400 Ruthen oder 24,000 Fuß. 14.77 Meilen gehen auf einen Grad des Aequators.

Flächen- oder Quadratmaaß. Die Quadrat-Ruthe hat 25 Quadrat-Ellen zu 4 Quadratfuß à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien.

Feldmaaß. Die Tonne Hartkorn ist, je nach dem Boden, von sehr verschiedener Größe u. enthält circa 4½ bis 8¾ Berliner Morgen. Ein Pflug schleswig. hält 8 Tonnen Hartkorn in 4 Tonnen Saatland, und die Tonne Hartkorn beträgt an Land 210,280 franz. Quadratfuß oder 2.2241 Aren; die Tonne Saatland beträgt an Land 52,570 franz. Quadratfuß oder 0.55471 Aren.

Getreidemaaß. Die Korn-Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) zu 8 Scheffeln (Skæpper) à 4 Viertel à 2 Achtel à 2 Sechszehntel. Die Tonne enthält, gestrichen voll, genau 4½ dän. Kubikfuß oder 144 Pott = 7007 franz. Kubikzoll oder 139 Liter.

Die Mehl-Tonne soll der Viertonne (s. unten) gleich sein.

Spanisches Salz und Steinkohlen werden nach der Last von 18 Tonnen zu 8 Skieppe à 22 Pott gemessen. Die Tonne von 176 Pott enthält 5½ dänische Kubikfuß = 8564.16 franz. Kubikzoll oder 169.891 Liter.

Französisches Salz und Kalk verkauft man nach der Last von 12 Tonnen. Diese Tonne ist der Korntonne von 144 Pott (s. oben) gleich.

Norwegisches Salz wird nach dem Gewicht verkauft. Die Tonne desselben von 10 dän. Scheffeln wiegt 250 Pfund.

Brennholzmaaß. Der Faden hat 6 Fuß Länge, Breite und Höhe.

Weinmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm, 24 Anker, 465 Kannen, 930 Pott oder 3,720 Pägel. Der Anker hat also 38¾ Pott. 32 Pott sollen genau einen dän. Kubikfuß anfüllen; der Pott enthält daher 48.66 franz. Kubikzoll oder 0.96,529 Liter, die Ohm also 7542 franz. Kubikzoll oder 149.62 Liter. — Das Stückfaß wird zu 7½ Ohm oder 30 Anker gerechnet.

Das französische Orhoft (Oxhovd) rechnet man (wie in Hamburg) zu 6 Anker oder 30 Viertel oder Velts = 232½ Pott. Doch rechnet man das Orhoft zu 240 Pott, das Viertel zu 8 Pott. — Man bedient sich dieser Maaße im Großhandel für Wein und Branntweine.

Biermaaß. Die Bier-Tonne hält 136 Pott = 6617.76 franz. Kubikzoll oder 131.279 Liter. Es werden nach derselben auch Mehl, Grütze, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Oel, Thran und andere fettige Substanzen verkauft. Sie wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt, und soll von solchen Waaren Brutto 16, Netto 14 Liespfund wiegen.

Die Last Oel, Butter, Heringe und andere Fettwaaren hat 12 Viertonnen.

Die norwegische Theer-Tonne soll 120 Pott enthalten.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund (Pund) zu 16 Unzen (Unzer), 32 Loth (Lod), 128 Quentchen (Quintin), 512 Ort zu 16 Es à 8 Gran. Das Pfund wiegt 499.309 genaue oder 499.259 Cheliussche tolerirte franz. Gramm = 10,392.038 holl. As. Es ist mithin der Centner (100 Pfd.) = 49.9309 genauen oder 49.9259 tolerirten franz. Kilogramm = 136.756 preuß. Pfunden.

Ein Bismar-Pfund hat 12 Pfund, ein Wog 3 Bismar-Pfund oder 36 Pfund.

Das Schiffpfund (Skippund) hat 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund.

Die Last (Laest) hat 16½ Schiffpfund, oder 52 Centner, oder 5200 Pfund; die Schiffslast 12½ Schiffpfund, oder 40 Centner, oder 4000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Vom sogenannten Silbergewicht (zugleich Goldgewicht) hat das Pfund 2 Mark zu 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Ort zu 16 Es à 8 Gran. 17 Pfund Silbergewicht sollen = 16 Pfund Handelsgewicht sein. Demnach muß die Mark Silbergewicht 234.969 genaue oder 234.945 tolerirte franz. Gramm = 4890.371 holl. As, das Pfund Silbergewicht 469.938 genaue oder 469.891 tolerirte franz. Gramm = 9780.742 holl. As schwer sein. — Das Silbergewicht wird auch cölnisches genannt, ist aber gegen dieses zu schwer.

Probirgewicht. Die Mark wird bei Bestimmung der Feinheit des Goldes in 24 Karat zu 12 Grän, des Silbers in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Silber soll 13½ Loth fein halten. Es ist mit 3 Thürmen bezeichnet.

Das Apotheker- und Medicinalgewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger. Die Schwere desselben wird bei Bestimmung der neuen Maaße und Gewichte (s. oben) unverändert bleiben, aber sein Verhältniß zum neuen dänischen Normalgewicht genau festgesetzt werden.

Platzgebräuche. Die Waarengeschäfte nach dem Auslande werden größtentheils in Hamburger Banco Valuta, zahlbar in 3 Monaten in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato, geschlossen, zu welchen Bedingungen die Großhändler in der Regel ihre Preise notiren. Die Ursache hiervon liegt in den früher so bedeutenden Schwankungen des Courses des Papiergeldes. Doch werden die Preise auch in Silbergelde, und zwar in Reichsbankthalern zu 24 Schillingen Hamb. Banco, auch wohl in Papiergelde, entweder per contant oder auf Zeit, gestellt. — Der Disconto für baare Zahlung ist 5 Procent, bei der Bank aber nur 4 Procent. — Die Waaren-Courtage beträgt bei Summen über 500 Rbthlr. ½ Proc., bei Summen unter 500 Rbthlr. ⅓ Proc., sowohl von Seiten des Verkäufers, als des Käufers. — Bei Havarie werden 2 Proc. vom Werthe der gelöschten Waaren und 4 Proc. auf den Vorschuß der Havarie-Gelder in Anrechnung gebracht.

Die Preise der Waaren, welche gewogen werden, verstehen sich meist für 1 oder für 100 Pfund, mit folgenden Ausnahmen:

Wolle, Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg, Fischwaaren, Hopfen, Eisen pr. Schiffpfund von 320 Pfd. — Oelkuchen pr. 160 Pfd. — Getreide, Kümmel, Salz, Heringe, Alaun, Steinkohlen, Pech, engl. Theer pr. Tonne. — Thran, und zwar: dänische Sorten pr. Tonne von 120 Pott à 1½ Pfd. = 15 Viertel oder ½ Orhoft; schwedischer Kronenthran pr. Faß von 160 Pott; Berger pr. Tonne von 110 bis 115 Pott; Südsee-, Wallroßthran pr. 15 Viertel = 120 Pott. — Branntwein und Rum pr. 30 Viertel oder 1 Orhoft. — Weißer Arak pr. Bouteille; gelber Arak pr. Pott. — Russ. Hanf- und Leinöl, Rüböl pr. Pott à 1½ Pfd. — Butter pr. Tonne von Netto 224 Pfd.

Die gebräuchlichen Tara-Sätze sind folgende:

auf Baumwolle, in Ballen ohne Stricke . .	2 Proc.
do. = = mit Stricken . .	4 =
do. Bengal.	4 =
Butter, Kaffee in Säcken und Fässern, Cochenille	Reine Tara.
Corinthen	14 Proc.
Mandeln	Reine Tara.
Oel, Oliven-, ...	16—18 Proc., nach Uebereinkunft.
do., Hanf-, Lein- und Rüb-, ...	Reine Tara.
Pfeffer	do., oder 2—4 Pfd. pr. Ballen.
Pflaumen, Französ., in Kisten	die bezeichnete.
do. do. in Fässern.	10 Proc.
Pottasche, Finnländer	18 =
do. Petersburger	10 =
Reis, Caroliner	10 =
Rosinen, Malaga	10 =
Salpeter	4 Pfd. pr. Sack.
Syrup	Netto.
Tabak, Maryland- und Virgini-, . . .	12 Proc.
Talg, Russischer	10 =
Tamarinden	Reine, oder nach Uebereinkunft.
Thee	von der Asiat. Compagnie regulirt, ¼ Kisten gewöhnlich 20—22 Pfd.
Wolle, Isländische	Die Emballage wird als Wolle bezahlt.
do. Jütländische	Netto-Tara; die Emballage wird separat mit 2½ Mk. Lüb. Bco. pr. Schiffpfd. bezahlt.
Zucker, St. Croix, St. Thomas, Portorico, in Fässern . . .	17 Proc. und 3 Pfd. Ausschlag pr. Faß.
do. Havanna in Kisten	12 Proc.
do. Brasil. = do.	16 =
do. St. Mauritius in Säcken .	Reine (ca. 4—6 Pfd.)
do. Raffinade	Reine.

Anleihen. Um die Menge des umlaufenden Papiergeldes zu vermindern, wurde im J. 1811 eine Zwangs-Anleihe ausgeschrieben, welche sich auf 5,400,000 Mark belief, und wogegen 4procentige sogenannte königliche Obligationen ausgegeben wurden. — 1819 wurde ferner mit mehrern Hamburger, Altonaer und Kopenhagener Handelshäusern das erste sogenannte Hamburger Banco Anlehen abgeschlossen, welches 6 Millionen Mark Hamburger Banco betrug, mit einer Verlosung von 2000 Prämien-Obligationen von 1½ Mill. Mark Bco. verbunden war, und 5 Procent Zinsen trug. In demselben Jahre noch erfolgte eine zweite Abtheilung dieses Anlehens, im Betrage von 8,570,000 Mark Banco, mit Verlosung von 1700 Prämien-Obligationen von 1,770,000 Mark Banco. 1825 wurden die Zinsen beider Abtheilungen auf 4 Procent reducirt, und nachdem sie im J. 1826 gekündigt wurden, der größte Theil derselben gegen 4procentige Obligationen eingelöst. Durch königl. Verord-

nung vom 25. Februar 1832 wurde auch der Rest derselben gekündigt, und zwar zur Auszahlung vom 1. Septbr. jenes Jahres an, wobei jedoch den Inhabern auch die Vertauschung gegen unkündbare 4procentige königliche Obligationen (s. weiter unten) freigestellt wurde. — Behufs der Einlösung der eben besprochenen Obligationen, theils auch, um das Papiergeld zu vermindern, wurden die 4 und 3procentigen sogenannten unkündbaren Reichsbank-Obligationen ausgefertigt, welche in Certificaten zu 1000, 2000 und 5000 Reichsbankthalern bestehen, deren Zinsen am 1. Januar und 1. Juli im Verwaltungs-Contor in Hamburg zahlbar sind. Vor jeder Zinszahlung macht das Directorium dieses Contors öffentlich bekannt, zu welchem Preise es die in Reichsbankvaluta ausgestellten Coupons (zu 20, 40 und 100 Mark) in Bco. bezahlt. — Die 5procentige Bank-Anleihe vom 4. Febr. 1820 ist auf 4 Procent reducirt worden. — Die Verlegenheit, welche, in Folge vieler Steuerreste, die königlichen Cassen traf, rufte 1821 die erste Englische Anleihe hervor. Sie wurde mit Haldeman und Goldsmith in London im Belaufe von 3 Millionen Pfund Sterling geschlossen. Die Obligationen dieser Anleihe tragen 5 Proc. Zinsen und sind zu 1000, 500, 250 und 100 Pfd. Sterl. und zu 2800 Mark (200 Pfd. St.) und zu 1400 Mark Banco (100 Pfd. St.) ausgestellt. Behufs der Zinsenzahlung, welche am 1. Jan. und 1. Juli in London erfolgt, sind 82 halbjährliche Coupons beigegeben, welche also bis 1862 ausreichen werden, in welchem Jahre die ganze Anleihe zurückgezahlt sein soll. Zur Verbürgung derselben sind der Sundzoll und die Einkünfte der dänischen westind. Inseln verpfändet. — Zur Tilgung früherer und lästiger Anleihen benutzte die Regierung 1825 und 1826 den so gehobenen Credit des Landes, indem sie die 3procentige englische Anleihe abschloß, wovon das Haus Th. Wilson u. Comp. in London 5½ Mill. Pfd. Sterl. Nennwerth zu 75 Proc., und später die Londoner Häuser Rothschild und Wilson den Rest von 2 Mill. Pfd. Sterl. Nennwerth zu 60 Proc. übernahmen. Die an den Inhaber lautenden Obligationen sind zu 1000, 500, 250 und 100 Pfd. Sterl. ausgestellt. Die Zinsen werden am 1. April und 1. October bei Th. Wilson u. Comp. in London bezahlt, und bis 1885 soll die Anleihe getilgt sein. — Früher schon (1805 und 1810) wurden mit dem Hause Gebrüder Bethmann in Frankfurt mehrere Anleihen zu 4½, 5 und 5½ Proc. Zinsen abgeschlossen. Die Zinsen wurden später auf 4 Proc. reducirt. Diese Bethmannischen Obligationen sind theils bereits 1835 getilgt, theils geschieht dies im laufenden Jahre (1837), theils laufen sie noch. Die Zinsen werden den 1. Jan. und den 1. Juli bezahlt; doch kommen diese Papiere nur sehr wenig vor.

Finanzen. Die Staatseinkünfte von Dänemark belaufen sich auf 8½ Millionen Reichsbankthaler. Hiervon geben: Dänemark 4,800,000, Schleswig und Holstein 2,650,000, die westindischen Colonien 900,000, der Sundzoll 300,000 Rbankthlr. Die Ausgaben betragen (nach Wedel Jarlsberg) 9,130,000 Rbankthlr. Hieraus ergibt sich ein jährliches Deficit von 330,000 Rbankthlr. — Die Staatsschulden belaufen sich auf 130 Mill. Rbankthlr. (bei einer Volksmenge von circa 2 Mill. Köpfen). — Man sprach in der letztern Zeit mit Besorgniß von einer neuen auswärtigen Anleihe.

Anstalten zur Beförderung des Handels. Unter diesen steht die Nationalbank obenan, deren wir unter dem Art. Banken (S. 78 u. 79) Erwähnung gethan haben. Die Menge des von ihr in Umlauf gesetzten Papiergeldes mag gegenwärtig circa 17 Mill. Rbankthlr. betragen. Ende 1833 belief sich die Summe der in Circulation befindlichen Bankzettel und der Zinsen auf 17,211,918 Rbankthlr. 89 Schill.; das Capital der Bank bestand aus 4,429,519 Rbankthlr. 46 Schill., die sichernde Bankhaft betrug 26,809,001 Rbankthlr. 14 Schilling. Ganz neuerlich ist die Errichtung einer Filialbank in Aarhuus in Jütland beschlossen worden. — — Die so sehr gesunkene asiatische oder dänisch-ostindische Compagnie hatte bis 1772 das Monopol des Handels nach den dänischen Besitzungen in Ostindien. Gegenwärtig aber ist dieser Handel allen dänischen Unterthanen unter gewissen Bedingungen gestattet, u. jene Gesellschaft hat nur noch auf den Handel nach China das ausschließliche Vorrecht, nach welchem Lande sie alle zwei Jahre ein Schiff sendet, welches mit einer Ladung Thee zurückkommt. Der Handel nach Asien (sowohl nach Ostindien, als nach China) hat jedoch in neuerer Zeit sehr abgenommen, so daß in den sieben Jahren von 1826 bis 1832 nur sechs Schiffe aus jenen Gegenden im Hafen von Kopenhagen eingelaufen sind. (Vergl. d. Art. Ostindische Handelsgesellschaften.)

Handel Kopenhagens. — Der Handel ist nicht sehr bedeutend und hat in der letzten Zeit abgenommen. Anker, Pech und Theer werden hauptsächlich aus Schweden und Norwegen eingeführt; Flachs, Hanf, Masten, Segeltuch und Tauwerke von Rußland; westindische Producte von den dänischen westindischen Inseln; Tabak von America; Wein und Branntwein aus Frankreich; Steinkohlen, Töpferwaaren und Salz aus England. Von Kohlen gingen 1830 nach Dänemark (besonders Kopenhagen) 100,127 Tonnen, und Salz 1,272,487 Scheffel. Nach der irrigen Politik der dänischen Regierung, welche zum Nachtheile des Publikums durchaus Fabriken und Manufacturen aufbringen will, ist die directe Einfuhr von Wollen- und Baumwollenzeugen höchst unbedeutend. Diese Artikel sind nicht absolut verboten, sondern werden unter der Bedingung zugelassen, daß man sie stempelt und von dem Zollamte verauctioniren läßt, das 30% von dem Erlöse zurückbehält und das übrigbleibende an den Einführenden zahlt, der gewöhnlich auch der Käufer ist. Diese drückende Einrichtung reducirt die rechtliche Einfuhr auf fast nichts; wogegen die Einschmuggelung, besonders auf der Elbe und der holsteinischen Grenze, sehr bedeutend ist. Die Ausfuhr besteht meistentheils in den Bodenerzeugnissen, als Getreide, Rübsamen, Butter und Käse, Rind- und Schweinefleisch, Häuten, Pferden und Rindvieh, Branntwein, Knochen u. s. w.

Schifffahrt. Im Jahre 1831 fuhren in den Hafen von Kopenhagen 1005 Schiffe ein, nämlich 309 von Schweden, 305 von Preußen, 208 von Norwegen, 160 von Großbritannien, 137 von Rußland, 90 von Finnland, 29 von Frankreich u. s. w.

Ungefähr 200 dänische Schiffe sind mit dem Handel in dem mittelländischen Meere beschäftiget.

Colonialhandel. In Westindien besitzen die Dänen die Insel St. Croix, die zwar klein, aber fruchtbar und gut bebauet ist. Alle Häfen Dänemarks können Schiffe dahin schicken, aber die Rückladung muß an den Plätzen gelöscht werden, welche Zuckerraffinerien haben. Der größte Theil des Handels ist in den Händen der Kopenhagener Kaufleute. St. Croix erzeugt gegen 25 Mill. Pfd. Zucker und 1 Mill. 400,000 Gall. Rum. Viele der nach Dänemark gebrachten Colonialprodukte werden wieder ausgeführt.

Der Handel nach der Niederlassung zu Tranquebar und Serampur in Indien ist in den Händen einer ausschließlichen Gesellschaft, aber nur von geringer Bedeutung.

Die Hafenabgaben sind verschieden, je nachdem das Schiff von dieser oder jener Seite vom Cap Finisterre oder aus den indischen Meeren kommt, ob es ganz oder nur zum Theil beladen ist ꝛc.; sie sind aber in jedem Falle sehr drückend und ohne Zweifel mit ein Hinderniß der Ausdehnung des Handels.

Commissionsgebühren von Käufen sind gewöhnlich 2% und von Verkäufen 3%, mit Einschluß von 1% del credere.

Bürgerrecht. Will ein Fremder als Kaufmann in Dänemark Geschäfte treiben, so muß er Bürger werden, was gegen 700 Thlr. (?) kostet. Die Hindernisse, die dem Fremden in den Weg gelegt werden, der sich als Fabrikant in Dänemark niederlassen will, sind noch weit größer und zwar wegen der Privilegien der Innungen.

Credit. Die Waaren, welche nach Kopenhagen gebracht werden, verkauft man gewöhnlich auf Credit; 3 Monate ist der Termin, den man bei den meisten Artikeln bewilliget, bei manchen aber auch 6 Monate. Der Disconto bei Baarzahlung ist 4 pCt. Bankerotte kommen selten vor.

Versicherung. Versicherungen gegen Seegefahr werden auf liberale Bedingungen von einer 1746 gestifteten Gesellschaft abgeschlossen; doch versichert man auch viel in Hamburg und Amsterdam.

Allgemeine Bemerkungen. In der Hauptsache kann man den Handel Dänemarks stationair nennen; er könnte aber in Folge der vortheilhaften Lage zwischen der Ost- und Nordsee und des industriösen und ausdauernden Characters der Bewohner, ohne Zweifel noch sehr ausgedehnt werden. So lange indeß das gegenwärtige System nicht aufgegeben wird, läßt sich keine wesentliche Verbesserung erwarten. Die dänische Regierung hat sich lange Mühe gegeben, ein Interesse am Fabrikwesen zu erzeugen, indem sie auf die meisten Manufacte und Fabrikate schwere Zölle legte. Selbst unter den günstigsten Umständen muß ein solches System, wenn es auch einigen Vortheil bringt, ein großer Nachtheil für das Volk sein. In Dänemark ist das Repressivsystem noch nachtheiliger als anderswo. Die Gründe davon hier auseinander zu setzen, würde uns zu weit führen. Der aufgeklärte Theil der Dänen sieht die Nachtheile dieses Systems recht wohl ein und es läßt sich erwarten, daß die Regierung endlich auch nachgeben werde.

Kopf, Flüssigkeitsmaaß in den Schweizerkantonen Glarus und Zürich; s. diese Art.

Kopfstück nennt man in einigen Gegenden Deutschlands das Conventions-20-Kreuzer Stück, und zwar ursprünglich nur das österreichische, weil dieses auf dem Avers das Brustbild des Kaisers trägt; später ist diese Benennung auch auf die übrigen

Conventions-20-Kr.-Stücke übergegangen. Ebenso nennt man die Conv.-10-Kreuzer-Stücke: halbe Kopfstücke.

Korallen (franz. Corail; engl. Coral; ital. Coralli). Die Gehäuse oder Wohnungen von Polypen, welche fast ganz aus kohlensaurem Kalk bestehen und von denen einige zu Schmuckgegenständen verarbeitet werden. Die für den Handel wichtigste Art ist das edle oder Blutkorall (Isis nobilis); es kommt fast ausschließlich an den Küsten des mittelländischen Meeres, vorzüglich an der afrikanischen Küste, vor, wo es mit einem breiten, scheibenförmigen Fuße auf Felsen in großer Tiefe wächst. Das der Form nach einem ästigen Bäumchen gleichende Korallengehäuse ist ungefähr 1 Fuß lang, die Zweige sind fingerdick und haben eine schöne purpurrothe Farbe. In der Härte stehen sie dem Marmor nicht viel nach. Die Korallenfischerei ist an einigen Theilen der französischen, spanischen, italienischen und nordafrikanischen Küsten ein sehr einträgliches Gewerbe, was während der heißen Monate betrieben wird. Das Verfahren dabei ist folgendes: an zwei viereckigen, mit lose gedrehten Hanfseilen kreuzweise zusammengebundenen 6—7 Fuß langen Balken befestigt man hin und wieder netzartige Beutel und in der Mitte ein Gewicht oder einen andern schweren Körper. Dies Kreuz läßt man mit starken Ankertauen ins Meer zwischen die Korallenstämme hinab, so daß diese beim Heraufziehen abgebrochen und heraufgezogen werden. Die Thierchen in den Zellen vertrocknen bald an der Luft, an welcher auch die unter dem Wasser noch weiche äußere Rinde verhärtet. Die rohen Korallen kommen in den Handel mit dem Namen ihres Vaterlandes versehen; so hat man z. B. barbarische (von den afrikan. Küsten); dies sind die reinsten und dicksten; korsikanische, die dunkelsten, aber nicht ganz rein; neapolitanische, rein und ziemlich dick; sicilianische, ziemlich dick und dunkelfarbig; katalonische, dunkel u. dünn. Trapaneser Korallen werden in Livorno die von Trapano in Sicilien genannt. — Die rohen Korallen werden in Livorno, Genua und Marseille in eigenen Fabriken zu verschiedenen Schmucksachen verarbeitet. In Livorno unterscheiden die Fabrikanten folgende Sorten: grezzi o rustici, rohe K., Roba fina, das Brauchbare daran; Roba morta, das Unbrauchbare. Ricaduto, vom Stamm abgefallene Zinken; Terraglio, wenn sie schon längst abgefallen und fast verfault sind; Sbianchito, nach dem Abfallen bleich gewordene Zinken. Taglietto, Abfall beim Verarbeiten der rohen Korallen. Coralli lavorati, verarbeitete K. — Nach ihrer Form nennt man die verarbeiteten Korallen: Tondi, ganz runde; Boticelli, walzenförmige kurze; Olivette, walzenförmige lange; nach der Farbe: Arcispiuma superiore, die dunkelstrothe und kostbarste; dann kommen die Abstufungen ins Blässere mit den folgenden Benennungen: Arcispiuma primo, secondo o terzo colore o sangue. Die walzenförmigen gehen bis zur siebenten, auch achten Farbe. Chiari nennt man die blassesten. — Nach ihrer Beschaffenheit sind die Korallen entweder netti, gesund und rein, oder camolati, wurmstichig. Die Letztern gehen nach Ostindien und vornämlich nach Goa. Man unterscheidet sie, je nachdem sie mehr oder weniger angefressen sind, in 12 Sorten. — Nach Zahl und Gewicht macht man folgende Unterschiede: Grossezze, jedes Bund (Mazza) hat 36 Schnuren (Fila) und wiegt 12 Pfd. Mezzanie, das Bund von 54 Schnuren wiegt 6 Pfd.; Filotti, jede Schnur wiegt 6 Unzen; noch gibt es Filotti von 7—9 Unzen pr. Schnur; Capirotti, jede Schnur à 11 Unzen; Fila grosse, 18 Unzen die Schnur; Codini, die dicksten, auf kurze Schnüre gereiht, so daß sie wie Zöpfe aussehen; Smezzati, die kleinsten. — In Genua, wo ungleich weniger K. verarbeitet werden, unterscheidet man die Größen ganz kurz in Mezzanie, von verschiedener, Filas von gleicher Größe, Migliari heißen die kleinsten, Pallini all' torno nennt man die kugelrunden und ungebohrten; sie gehen meist nach China, wo man sie am liebsten rosenfarbig und ganz ohne Fehler hat. Donti di cane, die Zinken der Zweige; sie sind quer durchbohrt und dienen in der Barbarei zum Schmuck der Pferde. Maometti, die dickeren Zinken, der Länge nach gebohrt, dienen ebenfalls zum Pferdeschmuck. — Am meisten beliebt sind die K. in Ostindien, wo fast alle Frauen Korallenschmuck tragen. Früher gebrauchte man die K. auch als Arzneimittel.

Korb, ein Maaß für verschiedene trockne Waaren, als Obst, Kohlen, Rosinen (in Malaga, s. d. Art.) u. s. w., welches jedoch in den einzelnen Orten von sehr verschiedener Größe ist.

Korcy, s. Korzec.

Korfu, s. Corfu und Jonische Inseln.

Kork, Pantoffel- oder Sohlenholz (franz. Liège; engl. Cork, Cork wood; Cork bark; ital. Sughero oder Sovaro). Das deutsche Wort Kork ist wahrscheinlich aus dem Spanischen Alcornoque entstanden. Der Kork ist die äußere 2—3 Zoll dicke, leichte, schwammige, rissige Rinde der Korkeiche (Quercus suber) welche in Südeuropa (namentlich in Portugal und Spanien) häufig wächst. Dieser Baum wird an manchen Orten alle 4, an andern aber nur alle 8 Jahre einmal geschält. Geschieht dies nicht, so stößt er die Rinde von selbst ab. Wenn der Stamm seine Rinde verloren hat, so sieht er nackt und röthlich aus und schwitzt einen weißen Saft aus, der allmälich an der Luft erhärtet und eine neue Korkrinde bildet. Das erste Schälen geschieht, wenn der Baum ein Alter von 15 Jahren erreicht hat; mit dem Alter nimmt die Güte der Rinde zu und ist gewöhnlich beim dritten Schälen am besten. Nach dem Ablösen der Rinde zerschneidet man sie gewöhnlich in kürzere Stücken von 4—5 Fuß Länge, legt sie in Haufen übereinander in Wasser, beschwert sie mit Steinen, damit sie platt werden, trocknet sie dann, raspelt sie glatt und packt sie in Ballen. Die natürliche Farbe des Korks ist bräunlichgelb, doch pflegt man ihn oft schwarz zu brennen, um ihn gegen Würmer zu schützen. Wenn der Kork gut sein soll, so muß er nach dem Zusammendrücken wieder seine vorige Gestalt annehmen; auch darf er nur wenige löcherige oder hellige Stellen noch Knoten und Risse haben und muß sich gut schneiden lassen. Im Handel kommen hauptsächlich 2 Sorten vor, der gelbgraue oder gelbliche, die den Namen weißer oder französischer Kork führt (Liège blanc oder L. de France) weil man sie über Bayonne und Bordeaux bezieht; dann eine von außen schwärzlich oder braun aussehende, welche schwarzer oder spanischer Kork Liège noir oder L. d'Espagne heißt. Die Haupt-Verwendung des Korks ist die zu Stöpseln (s. d. Art.); außerdem dient er zu Sohlen, zum Schwebenderhalten der Fischernetze und Angelleinen u. s. w. Verkohlt braucht man ihn (unter dem Namen Spanischschwarz) als schwarze Malerfarbe. Einen bedeutenden Handel mit Kork treiben Holland, Hamburg und Bremen, welche sehr viel aus Bordeaux, Bayonne, Marseille, Porto, Lissabon, Faro, Malaga, Salou, Barcellona u. s. w. beziehen und ihn zum Theil roh, zum Theil zu Stöpseln verarbeitet, weiter versenden. Die Verpackung geschieht in Matten oder in Ballen, die mit Stricken kreuzweise zusammengebunden sind. In Portugal befinden sich die meisten Korkeichenwaldungen in Algarbien; in Spanien sind die bedeutendsten in Catalonien. Frankreich hat nur in den südlichsten Provinzen Korkbäume. England führt jährlich zum inländischen Verbrauch circa 50,000 Ctr. Kork ein.

Korn nennt man bei Münzen ihren Gehalt an feinem Metall, das Gewicht des in ihnen enthaltenen feinen Goldes oder Silbers, im Gegensatz des Schrots (s. d. Art.) oder rohen Gewichts der Münze, des legirten Metalls.

Kornstar, Star, Getreidemaaß in Tirol; s. Bozen.

Korrel, niederländisches Gewicht; s. Amsterdam.

Korzec, Korschetz (Scheffel), Getreidemaaß in Polen, Krakau und Gallizien; s. Warschau, Krakau und Lemberg.

Kostnitz, s. Constanz.

Krack, ein dreimastiges Schiff ohne Körbe, dessen sich die Dänen und Schweden auf der Ostsee bedienen.

Krämer, Kramer, ist gleichbedeutend mit Kleinhändler; s. dies. Art. — Kramer-Innung, s. Innungen.

Krahn, Krahnen, Kran, Kranich, eine Maschine, deren man sich in Häfen bedient, um Lasten aus den Schiffen und in dieselben hinein zu laden. Die Maschine ist am Kai des Flusses oder Meeres angebracht, mit einem Dach oder Gehäuse versehen, und kann nach allen Seiten gewendet (gedreht) werden. Man hat sie in neuerer Zeit sehr sinnreich und zweckmäßig construirt und aus Eisen gebaut; Ketten vertreten die Stelle der bei den frühern Krahnen gebräuchlichen Seile. Der Name rührt von der dem Bau des Vogels Kranich nicht unähnlichen Gestalt her. — Krahngeld, Krahnengeld, die Abgabe für das Ein- und Ausladen von Gegenständen vermittelst des Krahns; auch das Gefälle an Zollstätten für das damit verbundene Wiegen der Waaren (s. unten). — Krahnrecht, Krahnenrecht heißt das durch die Zollgerechtigkeit bedingte Recht des Landesherrn oder einer Stadt, von den anlandenden oder vorüberseglenden Schiffen alle dem Zoll unterworfenen Waaren wiegen und dafür eine Abgabe (Krahnengeld) erheben zu dürfen.

Krakau, Hauptstadt des Freistaates Krakau, am linken Ufer der Weichsel, mit etwa 30,000 Einw. Die Stadt hat viele palastähnliche Gebäude, ist aber unregelmäßig und schmutzig. Die Einwohner betreiben einige Fabriken, und ihr Handel ist ziemlich bedeutend.

Man führt hier, wie in Polen, Buch und Rechnung in Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige polnisch; s. Warschau. — 6 Gulden machen einen Thaler aus.

Krakau hat bis jetzt noch keine eigenen Münzen geprägt; daher sind hauptsächlich die polnischen Geldsorten (s. Warschau), so wie das österreichische Papiergeld hier in Umlauf.

Man notirt folgende Course:

	m. od. w.	
Breslau, 1 Mt. dato	101⅓	Thlr. polnisch für 100 Thlr. preuß. Cour.
Brody und Wien, 1 Mt. dato	430	Gulden polnisch für 100 Gulden Conv. Cour.
Hamburg	153¼	Thlr. polnisch für 300 Mark Hamb. Banco.

Fremde Geldsorten haben folgende veränderliche Course:

Goldmünzen.	m. od. w.	
kaiserliche Souverainsd'or	55	Gulden.
Friedrichsd'or und andere deutsche Pistolen	34	"
holländ. und österr. Ducaten	20	"
Russische Imperialen, alte	80	"
Dergleichen, neue	68	"
Silbermünzen.		
Conventions-Speciesthaler, 8 Gulden fest, mit einem Aufgelde von	5 bis 6	Proc.
Preußische Thaler, 6 Gulden fest, mit einem Aufgelde von	1 " 3	"
Russische Rubel, alte	7	Gulden.
Dergleichen, neue	6	"

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß (Stopa) von 12 Zoll (Calòw) à 12 Linien (Liniow) à 12 Skrupel (Punkty) ist 158 franz. Linien oder 0.3564 Meter lang. Die Elle (Lokiec) hat eine Länge von 273.5 franz. Linien oder 0.61696 Metr. 100 hiesige Ellen sind = 92.508 Berliner = 79.183 Wiener Ellen.

Getreidemaaße. Die Last (Lassi) hat 30 Scheffel oder Korzec (Korcy) zu 4 Viertel (Cwierci) à 8 Garnitzen (Garcy) à 4 Quart (Kwarty). Der Korzec enthält 6054.5 franz. Kubikzoll oder 120.099 Liter. 100 Korcy sind daher = 218.518 preuß. Scheffel = 111.789 Dresdner Scheffel = 195.306 Wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaße. Die Tonne (Beczka) hat 36 Garniec zu 4 Kwarty. 2 Beczky machen 1 Stangiow aus. Das Orhoft rechnet man zu 60 Garniec. Das Kwart enthält 47.8 franz. Kubikzoll oder 0.948 Liter = 0.828 Berliner Quart = 1.013 Dresdner Kannen = 0.670 Wiener Maaß.

Handelsgewicht. Das Pfund ist 8426 holl. As oder 104.846 genaue franz. Gramm schwer. Der Stein hat bei Wolle, Seife ꝛc. 32 Pfund, bei Colonialwaaren aber 24 Pfund. Eisen wird nach dem Centner von 100, auch 128 Pfd. verkauft.

Häufig bedient man sich auch des Wiener Gewichts, und rechnet dann 1 Centner (100 Pfund) Wiener = 138 Pfund hiesig Gewicht. — Den preußischen Centner rechnet man gewöhnlich = 126⅔ Pfund hiesig. — 100 Pfund Krakauer Gew. sind = 96.598 preußischen = 72.292 Wiener Pfunden.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund hat 2 Mark zu 16 Loth. Die Mark wiegt 4138 holl. As oder 198.819 genaue franz. Gramm, das Pfund dieses Gewichts daher 8276 holl. As oder 397.638 genaue franz. Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

Die Einkünfte des Freistaats beliefen sich i. J. 1824 auf 1,593,866 Gulden 22 Groschen; die Ausgaben erreichten diese Summe nicht.

Krapp, Grapp, Färberröthe, Röthe (franz. Garance; engl. Madder; ital. Robbia). Unter diesem Namen kommt die Wurzel der Färberröthe (Rubia tinctorum), einer Pflanze, die im südl. Europa wild wächst und in Frankreich, Holland, einigen Gegenden Deutschlands (z. B. Schlesien, Böhmen, Baden u. s. w.) im Großen angebaut wird, in den Handel. Der gewöhnlich unter der Benennung Alizari oder Lizari vorkommende levantische Krapp rührt von einer andern Art derselben Gattung, Rubia peregrina, her, welche bei Smyrna, Aleppo, in Griechenland u. s. w. angebaut wird. Da die Kultur der Krapppflanze nicht sehr leicht und einfach ist, auch nicht für alle Gegenden paßt, so wird sie nur hin und wieder in Menge gezogen. Sie verlangt einen guten Boden, ist perennirend und hat lange runde Wurzeln, die im Alter von drei Jahren etwa federkiels-, seltner fingersdick sind. Die äußere Haut derselben ist schwarzbraun, die innere oder Marksubstanz aber gelbroth; Letztere wird mit der Zeit durch Anziehung von Sauerstoff immer dunkler und röther. Die Wurzel erhält ihren Handelswerth durch den in ihr enthaltenen Farbstoff, der für die verschiedenartigsten Nüancen von Roth u. Braun in der Färberei benutzt wird. Selten kommt die Krappwurzel im bloß getrockneten Zustande in den Handel; gewöhnlich ist sie gemahlen und vorher von der Rinde befreit, deren dunklerer, brauner Farbstoff abgesondert werden muß, wenn er nicht Einfluß auf das eine Roth der innern oder Marksubstanz haben soll. Das Mahlen geschieht an denjenigen Orten, wo die Wurzel kultivirt wird, auf eigenen Mühlen (Krappmühlen). Nachdem die Wurzeln an der Luft etwas getrocknet und von der anhängenden Erde gereinigt sind, werden sie unter öfterem Umwenden durch Ofenwärme vollends ausgetrocknet, dann auf einer Art Dreschtenne geschlagen, damit sich die Oberhaut absondere (welche für sich allein gemahlen wird); nun erst erfolgt das Mahlen und dann das Sieben und Sortiren. Während des Mahlens werden die Wurzeln zuweilen mit Wasser besprengt, wodurch eine schnellere Verbindung mit Sauerstoff erfolgt und eine lebhaftere Farbe hervorgebracht wird. Der gemahlene Krapp wird dann in Fässer gestampft und muß so viel als möglich vor dem Zutritt von Licht und Luft bewahrt werden, die schädlich auf ihn einwirken. Im gemahlenen Zustande verändert sich der Krapp durch eine innere Gährung, nimmt 5 bis 6⅔ am Gewicht zu und seine färbende Kraft vergrößert sich um ¼. Gewöhnlich erreicht diese Verbesserung im 3. bis 5. Jahre ihre höchste Stufe, alsdann geht aber der Krapp in der Güte wieder zurück. Mit der im ganzen Zustande aufbewahrten Wurzel verhält es sich anders; bei dieser wird der Farbstoff schon früher angegriffen, weil Licht und Luft mehr darauf einwirken können. Der levantische K. (Alizari) hält sich höchstens 4 Jahre lang, da die Wurzeln ohne alle Zubereitung, bloß getrocknet, in den Handel kommen; sie sind meist 5—6 jährig, höchstens 4 Linien stark, außen braun, innen dunkelorangenfarben. Die wichtigsten in den Handel kommenden K.sorten sind folgende: Holländischer oder seeländischer wird besonders auf der Insel Schowen in Seeland gewonnen und gehört, da man bei der Bereitung und dem Sortiren desselben sehr sorgfältig zu Werke geht, in den ersten Rang; auch in Südholland wird viel K. gebaut. Schon vor mehreren Jahrhunderten gab in Holland die Regierung Verordnungen in Betreff des Krapps, nach denen das Sortiren gewissenhaft geschehen mußte. Mull oder Korte (Rinde) heißt die zuerst gestampfte und gesiebte äußere Wurzelrinde, so wie die Wurzelfasern; diese geringste Sorte stellt ein braunes Pulver dar, welches nur zum Braun- und Schwarzfärben gebraucht werden kann. Der zweimal gestampfte wird übergestampfter (overgestampte) Mull genannt. Wird die ganze Wurzel (sammt der Rinde) gemahlen, so erhält man den unberaubten (onberoofde) K.; der innere Theil allein heißt Krap oder Feyne, der äußere allein Gemeene. Twee en een (2 und 1) ist eine Sorte die aus ⅔ Feyne und ⅓ Gemeene, een en een (1 und 1) die aus gleichen Theilen Feyne und Gemeene besteht. Stoofvangsel heißt der Staub oder Kehricht aus den Trockenhäusern; oft wird er unter den Mull gethan. Moolenvangsel, Beer, Mühlenkehricht, wird ebenfalls für sich allein gethan. — Nieuwe Krap, neuer K., Jarige en oude K., überjähriger und alter K. Seit dem J. 1813 dürfen die Krappfässer nur aus Eichen- und nicht aus Tannenholz verfertigt werden. Die Fässer, welche unberaubten Krapp enthalten, werden mit K, die für 2 und 1 mit O½ und die für 1 und 1 mit O bezeichnet. Hollands jährliche Produktion wird auf 10,000 Faß à 1000 Pfd. (im Werthe von circa 250 fl.) angeschlagen. Der meiste holländ. K. geht nach England. — Schlesischer Krapp, gewöhnlich Breslauer Röthe genannt, weil sich in Breslau die Hauptniederlage befindet, wo ein obrigkeitliches Amt (Röthe-amt) die Aufsicht über diesen Artikel führt. Die im Frühjahr aus der Erde genommene Wurzel heißt Keim- oder Sommerröthe; sie wird mit W J, der Krone und der Jahreszahl der Ernte bezeichnet. Die in der Güte geringere Herbströthe, von den im Herbste ausgegrabenen Wurzeln, bekommt bloß ein W, und nach den Märkten Crucis, Elisabeth oder Mitfasten noch die Buchstaben C, E oder M nebst der Krone und der Jahreszahl. Die fehlerhaft bearbeitete oder unreife Röthe wird Frühröthe genannt; sie erhält als Zeichen ein W mit der Jahreszahl, aber ohne Krone. Ebenso bezeichnet man die mit Keimröthe vermischte Herbströthe. Die nicht gut bearbeitete oder mit fremdartigen Theilen verunreinigte Herbströthe bekommt zum Zeichen W C und die Jahreszahl, aber keine Krone; mit einem † und der Jahreszahl bezeichnet man diejenige Sommerröthe, die im Stein über 3 Pfd., und die Herbströthe, die im Stein über 4 Pfd. frembartige nichtfärbende Theile enthält. Schlesien soll jährlich circa 120,000 Stein Röthe liefern, von der viel über Hamburg und Stettin ins Ausland versandt wird. Die ganzen Fässer halten 15, die halben 9 und die viertel 4 Ctr., die Säcke nur 1¼ bis 1½ Ctr. Der Preis wird nach dem Stein von 24 Pfd. notirt. — Von großer Erheblichkeit ist der Krappbau in Frankreich, wo er hauptsächlich im Elsaß und bei Avignon betrieben wird. Schon vor der Revolution erzeugte man im Elsaß jährlich circa 50,000 Ctr. Krapp; später kam der Artikel in Verfall, hat sich aber in neuerer Zeit wieder bedeutend gehoben. Die Wurzeln werden dort in Hand- oder Stampfmühlen gemahlen; sobald sich bei dieser Arbeit unter den Stampfen Klumpen gebildet haben, so zerreibt und siebt man sie; das Durchgesiebte,

welches die feinste Sorte gibt, wird Garance robée genannt. Das Zurückgebliebene wird nochmals getrocknet, gemahlen und gesiebt und heißt G. non robéo. Der Rest wird auf einer Mühle gemahlen, deren Steine weit auseinander stehen und gibt den G. grappé. Die meisten Krappmühlen sind zu Straßburg, Bischwailer, Hagenau und Colmar. Der Güte nach unterscheidet man: F F. (fine fleur), F, M F, C F, O, Commune Mull. Der Avignoner Krapp (aus der Provence, Venaissin und Avignon, den Dept. Vaucluse, Bouche du Rhone, Lot und Garonne u. s. w.) wird vornämlich in den Mühlen zu Montpellier, Orange, Tarascon und Avignon für den Handel zubereitet und ist meist von besserer Qualität als der Elsaßer. Man unterscheidet die Sorten ebenso; die geringste (Mull) heißt Billon. Die Fabrikanten geben zur Darstellung mehrerer Farben, namentlich des türkischen Roths, dem Avign. K. den Vorzug vor dem Elsaßer und dieser Grund veranlaßte Hrn. Schlumberger, beide Sorten ganz genau zu prüfen. Die Resultate seiner Prüfungen legte er am 27. Nov. 1833 der Société industrielle zu Mühlhausen in einer Abhandlung vor, welche in dem Bulletin der Gesellschaft bekannt gemacht und daraus in Dinglers polytechn. Journal (Bd. LII. S. 193) übersetzt wurde.

Bei der Wichtigkeit des Krapps als Farbematerial für ächte rothe, braune, violette und schwarze Farben, namentlich auf Baumwolle, darf es nicht befremden, wenn schon früher mehrere Fabrikanten und Chemiker diese Substanz zahlreichen chemischen Untersuchungen unterworfen haben, und da dieselben alle zu keinem bestimmten Resultate führten, so ist dieser Gegenstand in der neuesten Zeit mit noch weit größerer Energie, nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, aufgenommen worden. Die meisten der darüber geschriebenen Abhandlungen sind in Dinglers polytechn. Journal aufgenommen. Die für die Förderung der Industrie so thätige und einflußreiche Société industrielle zu Mühlhausen im Elsaß sah sich im J. 1834 veranlaßt, in Bezug auf den Krapp zwei Preise auszusetzen, den einen von 24,000 Frs. für die Ausfindigmachung eines Mittels, den Farbestoff des Krapps besser auszuziehen, und einen von 19,900 Frs. für die Auffindung eines Krapptafelroth. Die hierauf eingegangenen Abhandlungen unterwarf Schlumberger einer sehr interessanten Kritik (Dingl. polyt. Journal Bd. LVII S. 454), aus welcher hervorgeht, daß die Preisaufgaben, als nicht gelöst, aufs neue bis 1836 verlängert wurden. Nach Schlumberger sollen die Vorzüge des Avignoner K. vor dem Elsaßer in einem Gehalt an kohlensaurem Kalk herrühren, den derselbe aus dem Boden in dem er wächst (und den man bei Avignon Palud nennt) aufnimmt. S. machte deßhalb den Vorschlag, beim Färben mit Elsaßer Krapp Kreide (kohlens. Kalk) zuzusetzen und nach den in neuester Zeit angestellten Versuchen mit dem Krappbau im Elsaß hat man gefunden, daß, wenn man dem dortigen quarzigen, kalkarmen Boden circa 50—80 ℔ kohlens. Kalk zusetzt, eine Wurzel erzielt wird, die an Güte der Avignoner nicht nachsteht. Die französischen Chemiker Robiquet und Colin schieden aus dem Krapp zwei verschiedene Stoffe; den einen, orangengelben, nannten sie Alizarin, den andern, mehr rothen, Purpurin. Der im K. enthaltene gelbe Farbstoff wurde schon früher von Kuhlmann Xanthin genannt. Runge nannte die von ihm aus dem K. geschiedenen 3 Farbstoffe: Krapppurpur, K.roth und K.orange (K.gelb, K.braun). Das K.gelb ist besonders im holländischen K. in reichlicher Menge enthalten. Die hauptsächlichste Anwendung des K. ist die in der Färberei, um auf Baumwolle roth, rosa, braun, violett und schwarz ächt zu färben; ferner dient er zum Türkischroth auf Baumwollengarn; in der Wollenfärberei gebraucht man ihn zu den stumpfern rothen Nüancen, zu Braun und zu zusammengesetzten Farben; im Allgemeinen gehen die feinern Krappsorten mehr ins Gelbliche, die ordinairen ins Bräunliche.

Die weiter oben angeführten Krappsorten sind die für den Handel wichtigsten. Es bauen aber auch noch manche Gegenden Krapp, der wenig in den Handel kommt, sondern meist in der Nähe verbraucht wird. So z. B. wird im Bannat in Ungarn etwas gewonnen. In Deutschland wird der Krappbau außer in Schlesien auch noch in Rheinbaiern und Baden bei Speier, Mannheim, Lahr, Neustadt u. s. w. getrieben und die Wurzel als pfälzer Krapp namentlich nach der Schweiz versandt. In Oesterreich (Böhmen) ist der Krappbau ganz unerheblich, obgleich man zu verschiedenen Zeiten versucht hat, ihn dort in größerm Maaßstabe einzuführen. In Rußland wächst zwar in den südlichen Provinzen die Krapppflanze wild und es werden die Wurzeln dort auch ausgegraben und unter dem Namen kißlärsche Röthe in den Färbereien benutzt, aber die Produktion ist nur unbedeutend und es werden daher jährlich noch mehrere Tausend Fässer, wovon $\frac{1}{10}$ aus Holland und $\frac{1}{18}$ aus Frankreich) eingeführt. In Spanien soll man in neuerer Zeit in der Gegend von Madrid angefangen haben K. zu bauen. England's K.production ist sehr unbedeutend; da aber sein Verbrauch groß ist, so wird viel eingeführt, namentlich aus Holland, Frankreich, der Levante und Ostindien (der sogenannte Munjit). Die Einfuhr in England fand im J. 1829 in folgendem Verhältniß Statt: es kamen aus Holland 38,579 Ctr., aus Frankreich 31,352; 2,135 Ctr. aus Ostindien und 14,007 Ctr. aus der Türkei. Da der Krapp gewöhnlich im gemahlenen Zustande in den Handel kommt, so ist er sehr leicht mancherlei Verfälschungen ausgesetzt: man mischt unter ihn z. B. Ziegelmehl, Sand, Ocker, gemahlene Fichtenrinde u. s. w. Die erdartigen Theile findet man durch Schlämmen, wobei sie sich, wegen ihrer größern Schwere, zu Boden setzen. Fichten- oder andere Rinde entdeckt man am leichtesten, wenn man den verdächtigen K. mit $\frac{1}{4}$ seines Gewichts Eisenvitriol mengt und ihn dann mit Wasser anrührt; wird dieses schwärzlich anstatt roth oder rothgelb, so ist Fichtenrinde dabei, welche, ihres Gehalts an Gerbstoff wegen, mit dem Eisensalz eine blauschwarze Farbe gibt. Beträgt der Zusatz 25℔, so wird die Flüssigkeit ganz schwarz; bei 5℔ ist die dunkle Farbe noch sehr bemerkbar. — Die unter dem Namen ostindischer Krapp, Munjit, Manjeet oder Mongisterwurzel in den Handel kommende Wurzel, rührt von der bei Nepal wachsenden Rubia Munjista Roxb. her; sie ist im Allgemeinen der gewöhnlichen Krappwurzel nicht unähnlich, nur dünner, schlanker und heller von Farbe. Bis jetzt wird die Munjit in Europa nur in England, nicht aber auf dem Continent angewandt; es fehlt auch zur Zeit noch an hinreichenden Untersuchungen. Die vergleichenden Prüfungen, welche Runge u. Dannenberger mit Kr. und M. anstellten, haben zu ganz abweichenden Resultaten geführt: nach Ersterm soll die Munjit reicher an Farbstoff sein als der Krapp, und Letzterer fand das Gegentheil. Im J. 1837 kostete in Leipzig das Pfund Munjit 4 Gr.

Krapplack, Krapplarmin (Laque oder Carmin de garance). Der an Thonerde gebundene rothe Farbstoff des Krapps, bei dessen Bereitung es eine Hauptsache ist, denselben von dem gelben Farbstoff und den übrigen extractiven Substanzen zu trennen. Obgleich von verschiedenen Chemikern eine Menge Vorschriften dazu mitgetheilt sind, so ist doch die Darstellung eines ganz schönen rein rothen Krapplacks noch ein Geheimniß. Robiquet und Colin geben die Bereitungsart folgendermaßen an: Man läßt Krapp in 4 Theilen Wasser 10 Minuten lang einweichen, preßt ihn dann stark ab, wascht ihn 2 bis 3mal aus, läßt ihn dann mit $\frac{1}{4}$ Th. Alaun und 6 Th. Wasser im Marienbade 2—3 Stunden lang digeriren und setzt hierauf kohlensaures Natron (welches man in 3 Portionen getheilt hat) zu drei verschiedenen Malen zu, wodurch jedesmal ein Niederschlag entsteht; der erste ist der an Farbestoff reichste und kräftigste. — Jetzt wird von den meisten Farbenfabriken Krapplack bereitet. Berühmt ist der von Bourgois in Paris, von Steecius und Lorzing (Firma Steiner) in Berlin, und Weiß in Mühlhausen (in Thüringen). Die Unze kostet immer noch 1—3 Rthlr.

Krausemünze (Herba Menthae crispae). Das Kraut von zwei in Deutschland wild wachsenden und auch in Gärten angebauten Pflanzen (Mentha crispata Schrad. und M. crispa Val. Cord.). Sie haben Beide zugespitzte, wellenförmige, krause, kurzbehaarte, runzeliche, hochgrüne Blätter und einen aromatischen, angenehmen Geruch und Geschmack. Sie enthalten ein ätherisches, blaßgelbes, scharf kampherartig schmeckendes Oel, welches, so wie das Pfeffermünzöl, eine bedeutende Kühlung im Munde zurückläßt. Im Handel wird das Krausemünzöl (Oleum Menthae crispae) oft mit Terpentin- oder Citronenöl verfälscht. Durchs Alter wird es dicker und röthlich. — Die Krausemünze gehört zu den häufiger gebrauchten Arzneimitteln. Während der Cholerazeit war ihr Preis so in die Höhe gegangen, daß man für den Centner über 100 Rthlr. bezahlte.

Kraveel heißt in Hamburg eine eichene Bohle von bestimmter Länge und Dicke, s. unter Hamburg, S. 406.

Krebsaugen (Oculi oder Lapides cancrorum) heißen die runden, auf einer Seite platten, auf der andern Seite erhabenen weißen, erbsengroßen, blättrigen, steinartigen Concremente aus dem Magen der Fluß- oder Teichkrebse. Sie bestehen größtentheils aus kohlensaurem Kalk und wurden früher weit häufiger als jetzt als säuretilgendes Arzneimittel angewandt. Sie kommen aus Preußen, Polen, Lithauen u. s. w. in den Handel.

Kreide, weiße, (franz. Craie; engl. Chalk; ital. Gesso; Creta blanca). Eine schnee- oder gelblichweiße, nur wenig Thonerde (2℔) enthaltende kohlensaure Kalkerde, die sich in ganzen Gebirgsmassen an den norddeutschen, dänischen, französischen u. englischen Küsten findet und zum Schreiben, Mahlen, Uebertünchen, Putzen, so wie zur Entwickelung von Kohlensäure und als Grundlage mehrerer Farben (z. B. Schüttgelb) gebraucht

rd. Da sie in der Regel feine Quarzkörner u. Feuerstein einge-engt hält, so schlämmt man sie vor dem Gebrauch (geschlämmte Blanc de Meudon, Bl. de Troyes, Blanc d'Espagne). Die so-hannte **Briançoner K.** ist grünlichweiß, weich und thon-ltig und wird zum Schreiben und Fleckausmachen benutzt. **olognefer K.** wird eine leichte, feine Sorte genannt, die be-nders zum Putzen von Silberzeug dient; sie kommt über Triest s Italien. Unter **spanischer Kr.** versteht man den **Speck-ein** (s. d. Art.); hier und da macht man auch eine **künstliche** aus Kalk, Thon und Gyps), die man zum Putzen und Weiß-achen des Leders anwendet. **Frankreich** führt sehr viel K. s; es hat einen großen Reichthum daran; nicht nur in der hampagne und bei Paris, sondern auch an den Küsten des anals. **Englands** ganze Südküste besteht aus K.gebirgen on deren Aussehen der Name Albion herrühren soll). Die In-l Rügen ist fast nur ein **Kreidefelsen**. Die in Deutschland rbrauchte K. wird von alle den genannten Gegenden bezogen.

Kreide, schwarze, s. Zeichenschiefer.

Kremserweiß wird eine feine Sorte **Bleiweiß** (s. d. rt.) genannt.

Krepon s. unter **Wollenzeuge.**

Krepp s. unter Seidenzeuge.

Kreuzbeere s. Gelbbeere.

Kreuzer, eine Scheidemünze in vielen Staaten Deutsch-nds und mehrern Kantonen der Schweiz. Sie ist sowohl in ilber (Billon), als in Kupfer ausgemünzt und stellt den sech-sten Theil des Guldens vor. Je nachdem daher ein Land den 0- oder 24-Guldenfuß als Münznorm angenommen hat, ist auch er Werth des Kreuzers verschieden. Ein Kreuzer des 20-Gul-enfußes = 4½ Pfennig preuß. Crt. = 3½ Pf. Conv.-Mze. = 1 reuzer = ⅛ Pf. rheinisch (im 24-Guldenfuß); ein Kreuzer es 24-Guldenfußes oder rheinisch = 3½ Pf. preuß. Crt. = 2⅔ Pf. Conv.-Mze. = 3¼ Pf. (¼ Kreuzer) vom Gulden des 20-Gul-enfußes oder Conventions-Gulden (abgesehen vom wahren in-rn **Metallwerthe**, wonach freilich zwischen den Kreuzern er verschiedenen Staaten und Zeiten eine unendliche Verschieden-eit Statt findet.) Die Ausmünzung dieser Scheidemünze ge-chieht meist in einem 30, 34, ja 38-Guldenfuße. — Man hat cht nur Stücke zu Einem, sondern auch zu 2, 3, 4, 5, 6, 10, 2, 15, 20, 30 Kreuzern u. s. w. (je nachdem es bei den er-schiedenen zweierlei Münzfüßen passend schien) geprägt, und zwar an den 3-Kreuzerstücken an gewöhnlich in Silber. — Man vergl. e Hauptorte der betreffenden Länder und d. Art. **Münzen.**

Kreuzthaler heißen wegen des darauf befindlichen Kreu-es folgende Silbermünzen: 1) Der **Albertsthaler** von 90 Dreigroschen (s. d. Art.). 2) Der **brabanter** (Kronen-) oder **burgunder Thaler**, der mit dem vorigen von ziemlich glei-hem Werthe ist; s. d. Art. **Kronenthaler.** 3) **Scudo della roce**, eine venetianische Silbermünze; s. unter **Venedig.**

Krimpmaaß, die Verringerung am Maaß, welche Ge-ide und Sämereien bei längerm Lagern durch Eintrocknen er-iden.

Kriune (große und kleine K.), Gewicht im Schweizer-anton Bündten; s. **Chur.**

Kroes, Getreidemaaß in Emden; s. diesen Art.

Krone, 1) Der **Kronenthaler**, s. dies. Art. 2) eine hnungsmünze in den Schweizer-Cantons Bündten, Lucern nd Solothurn; s. d. Art. **Chur, Lucern** und **Solothurn.** 3) der Thaler der Kronvaluta in Dänemark; s. **Kopenhagen.** 4) **Crown**, eine englische Silbermünze; s. **London.** 5) Ge-icht für verarbeitetes Gold in **Frankfurt** a. M.; s. d. Art.

Kronengewicht, eine Gattung des Goldgewichts in **Frankfurt** a. M.; s. dies. Art.

Kronengold heißt in **Frankfurt** a. M. das 18karätige old.

Kronenthaler, Kronthaler, Krone, eine Silber-ünze, die zuerst, und zwar vom 19. Juli 1755 an bis 1803 von Österreich für seine niederländischen Staaten an Stelle der alten niederländischen Albertsthaler ausgeprägt wurde, und einen ge-etzlichen Feingehalt von 13 Loth 17½ Grän (mit vollem Re-ium 13 Loth 16½ Grän), bei einem Gewicht von 616.9 holl. ll haben sollte, so daß 7.88283 Stück derselben eine rauhe, 0000 Stück eine feine cöln. Mark ausmachen würden und der Gulden eines Stücks (auf 3 Gulden 3 Stüber brabantisch Cour. erechnet) 1 Rthlr. 16 Sgr. 6¼ Pf. preuß. Cour. oder 1 Rthlr. 1 Gr. 5¼ Pf. Conventions-Münze betrug. Man prägte auch albe und **Viertel-Kronenthaler** nach demselben Ver-ältniß aus, und sämmtliche dieser Stücke erhielten den Namen **Kronenthaler** (franz. Couronnes, auch Ecus de Flandre), weil auf der Kehrseite in den Winkeln des burgundischen Andreas-kreuzes (wovon sie auch den Namen **Kreuzthaler** haben; s. dies. Art.) drei oder vier Kronen zeigen. Die Angaben der Münz-wardeine und Schriftsteller über den **wahren Gehalt** dieser **brabanter** Kronenthaler weichen sehr von einander ab, doch kann man denselben **höchstens** zu 13 Loth 17 Grän (und 7½ Stück auf die rauhe Mark) annehmen, wonach sich ein Werth für den **ganzen** Kronenthaler von 2 Gulden 38⅞ Kreuzer im 24-Guldenfuß oder rheinisch, oder 2 Gulden 12 Kreuzer im Con-ventions-20-Guldenfuß ergibt, wie ihn auch der kaiserl. öster-reichische Münztarif nur würdigt. Der Werth der **halben** Krone beträgt hiernach 1 Guld. 19$\frac{1}{10}$ Kr. im 24-Guldenfuß oder 1 Guld. 6 Kr. im 20-Guldenfuß, der der **Viertel-Krone** 39½ Kreuzer im 24-Guldenfuß oder 33 Kreuzer im 20-Guldenfuß. **Bonneville** gibt den Gehalt der Kronenthaler mit Recht durchschnittlich geringer, 13 Loth 16 Grän fein, 7.91519 Stück auf die rauhe Mark, also 9.11828 Stück auf die feine Mark an, wonach ein **ganzer** Kronenthaler im Werthe von circa 1 Rthlr. 16 Sgr. preuß. Cour. M. R. B. **Gerhardt** sen. nimmt bei gleicher Feinheit nur 9.1803 Stück auf die cöln. Mark f. Silber an, wonach der Werth einer **ganzen** Krone nur 1 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. — Trotz dem war derselbe in den Ländern, in welchen er umlief, bisher stets zu hoch geschätzt, indem man ihn dem eben-falls überschätzten französischen Laubthaler (s. dies. Art.) gleich-setzte, und in Frankfurt am Main und allen deutschen Staaten, welche nach dem 24-Guldenfuß rechnen, auf 1 Guld. 42 Kr. im 24-Guldenfuß oder rheinisch, den Halben und Viertel nach Ver-hältniß, würdigte. Diese Werthung hat für die **Halben** und **Viertel-Kronen** neuerlich aufgehört (s. weiter unten).

Der starke Umlauf, welchen diese sogenannten **brabanter** Kronenthaler nicht nur in den ehemaligen österreichischen Nie-derlanden (Belgien), sondern auch in ganz Süd- und West-Deutschland, in der deutschen Schweiz, und sogar in Sachsen und Preußen fanden, so wie hauptsächlich der erhebliche Gewinn, welcher bei ihrer Ueberschätzung den Münzstätten erwachsen mußte, bewog seit dem J. 1809 mehrere süddeutsche Staaten, Münz-stücke eben dieser Gattung auszuprägen, und war auf diese Weise die Ursache des sogenannten **deutschen Kronenthalerfu-ßes.** In diesem Fuße prägten nun **Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt, Coburg** und **Waldeck** Kronenthaler, und zum Theil (nämlich **Baiern**) auch halbe und Viertel-Kronen, aus, die einen gesetzlichen Fein-gehalt von 14 Loth (in Nassau) bis 13 Loth 15½ Grän (in Wür-temberg) und auch etwas abweichenden Werth haben; — man wolle hierüber unter d. Art. **Münzen** das Nähere nachlesen. — Die meisten dieser Gattungen enthalten auf dem Revers eine Krone, welche bei einigen (z. B. den bairischen, die deshalb auch **Schwertthaler** heißen, und den coburgischen) zwischen zwei über's Kreuz liegenden Schwertern steht.

Neuerlich sind die **halben** und **Viertel brabanter Kronenthaler** der Gegenstand vieler Verordnungen und Ver-legenheiten geworden. Nachdem nämlich die großherzoglich **ba-dische** Regierung unterm 12. April d. J. (1837) die **Viertel-Brabanterthalerstücke** auf 39 Kreuzer des 24-Guldenfußes tari-sirt hatte, fand sich der Senat von **Frankfurt** a. M. durch diese Devalvation veranlaßt, jene Münzsorte ebenfalls herabzu-setzen, und zwar zugleich die **halben Kronthaler** auf 1 Guld. 12 Kreuzer (früher 1 Guld. 21 Kr.), die **Viertel-Kronen-thaler** auf 36 Kreuzer (früher 40½ Kr.) im 24-Guldenfuß. Bei der in Frankfurt a. M. so ungemein häufigen Circulation dieser Münzen konnte die so **plötzlich** erfolgende Herabsetzung anfangs nur einen übeln Eindruck, sowohl auf den Handelsstand als das Publikum, machen, auch brachte sie bedeutende Verluste mit sich; doch war die Maaßregel eine gesetzlich nothwendige, die bei der bisherigen wirklichen Ueberschätzung jener Geldsorte frü-her oder später doch hätte erfolgen müssen, besonders da die hal-ben und Viertel-Kronen großentheils in **durchlöcherten** (meist auch sehr abgegriffenen) Exemplaren umliefen. Dem preußischen Courant aber ist hierdurch eine weite Circulation eröffnet worden (der Thaler preuß. Cour. ist auf 1 Guld. 43 Kr. im 24-Gulden-fuß tarifirt). —

Dem Beispiele Badens und Frankfurts folgten schnell die meisten deutschen Staaten, in welchen die Kronenthaler Umlauf haben. Zunächst erklärten **Nassau** und **Hessen-Darmstadt** unterm 20. April (1837) die halben und Viertel-Kronenthaler für verrufen und außer Cours gesetzt, und machte das Finanz-ministerium des letztern Landes unterm 3. Mai bekannt, daß der Inhaber solcher Stücke dieselben beim Münzamte in Darmstadt als Bruchsilber verwerthen könne. — Im Herzogthum **Sachsen-Meiningen** wurden, einer Verordnung vom 22. April zufolge, die vollwichtigen Viertel-Kronenthaler auf 39 Kreuzer, und die vollwichtigen halben Kronenthaler auf 1 Gulden 18 Kr. rheinisch (im 24 Guldenfuß) festgesetzt. — Unterm 23. April machte die

Regierung des Großherzogth. Sachsen-Weimar bekannt, daß ferner von landesherrlichen und öffentlichen Kassen Viertel-Kronenthaler weder angenommen, noch ausgegeben werden dürfen, daß ebenso im Privatverkehr Niemand zur Annahme derselben verbunden sei, und daß die halben Kronenthaler zwar vor der Hand in öffentlichen Kassen noch angenommen werden dürfen, aber nur zu 16 Groschen Conventions-Geld, welche Geltung auch für den Privatverkehr festgesetzt ist. — In Würtemberg wurden die unterm 25. April verrufenen Theilstücke des Kronenthalers (der Viertel- und der beschädigten halben Kronen) von der Staatskasse eingewechselt, und eine unterm 3. Mai erschienene königl. Verordnung bestimmte, daß daraus theils ganze Kronenthaler, theils Eingulden- und Halbguldenstücke geprägt werden sollten — eine sehr wohlthätige Maßregel, die aber der Staatskasse einen ziemlich ansehnlichen Verlust und noch große Unkosten des Umprägens verursacht — so wie, daß den unbeschädigten halben Kronenthalern künftig der Cours zu dem ihrem Verhältniß zu den ganzen Kronthalern entsprechenden Werthe von 1 Gulden 20 Kr. im 24 Guldenfuße gestattet sein soll. — Eine Verfügung von Hessen-Cassel, gegeben unterm 25. April, setzte fest, daß die halben und Viertel-Kronenthaler fernerhin als Münze keine Giltigkeit mehr haben sollen. — Durch eine am 28. April im Regierungsblatt erschienene Verordnung erklärte Baiern, daß der Courswerth der Viertel-Kronenthaler, sowohl für den öffentlichen Verkehr als bei den Staatskassen, von 40½ auf 30 Kreuzer im 24 Guldenfuß erniedrigt sei. — Die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt hat ebenfalls ihre Kassenbeamten angewiesen, keine halben u. Viertel-Kronenthaler mehr anzunehmen oder auszugeben.

So hat auch der Rath des Schweizer-Cantons Bern bereits unterm 1. Mai die halben- und Viertel-Kronenthaler außer Cours gesetzt.

Während also von Seiten Badens anfangs nur die Viertel-Kronenthaler eine Herabsetzung im Courswerthe erlitten, nahmen wieder andere Regierungen hierdurch Veranlassung, die Verrufung auch auf die halben Kronen auszudehnen, was jedoch zu bedauern ist, da einmal diese in einem weit angemessenern Verhältnisse des wahren Werths zum ganzen Kronenthaler stehen und sie ferner dem Verkehr nicht gut entzogen werden können. — Das Beispiel der übrigen Staaten nöthigte aber auch Baden, nun auch die halben Kronenthaler von 1 Gulden 21 Krz. auf 1 Guld. 20 Kr. im 24 Guldenfuß, als ihrem entsprechenden Werth im Verhältniß zum ganzen brabanter Thaler, zu devalviren. Diese Würdigung versteht sich jedoch nur für coursfähige, d. h. solche Stücke, die weder durchlöchert, noch beschnitten, noch ungewöhnlich abgenutzt sind. Solche nicht coursfähige halbe und dergleichen Viertel-Kronenthaler werden bei der großherzogl. Staatscasse und in der Münze nach dem Gewichte, und zwar das badensche Loth zu 1 Gulden 24 Kreuzer, angenommen.

Da wo die halben und Viertel-Kronenthaler bis jetzt noch nicht devalvirt sind, wird man, ihrem Eindringen vorzubeugen, nicht lange säumen, zweckdienliche Schritte zu thun.

In den Königreichen Preußen und Sachsen, so wie im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, sind schon die frühern Taxirungen jener Geldsorten ihrem wahren Werthe weit angemessener. In Preußen nämlich soll, dem Regierungstarif vom 10. Mai 1828 zufolge, der halbe Kronenthaler zu 22 Sgr. 4 Pf., der Viertels-Kronenthaler zu 11 Sgr. 1 Pf. (der ganze zu 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.) angenommen werden, und dabei fordert eine Cabinetsordre von jenem Tage die öffentlichen Cassen in den westlichen preußischen Provinzen auf, die auf diese Weise eingenommenen halben und Viertel-Kronen demnächst an die Münze abzuliefern. — In Preußen und Sachsen gelten die Kronenthaler im gewöhnlichen Verkehr bisher 1 Thaler 11 bis 12 gute Groschen (13¼ bis 15 Silbergroschen) preuß. Courant; die halben und Viertel nach Verhältniß. — Eine Bekanntmachung der herzogl. sächs. Regierung zu (Coburg-) Gotha vom 22. April warnt vor der Annahme der Viertel- und halben Kronenthaler zu einem höhern als dem gesetzlichen Werthe, welcher nach einer Verordnung vom 6. Febr. 1804 in nur 17 Gr. 6 Pf. sächs. für den halben und 8 Gr. 9 Pf. sächs. für den Viertel-Kronenthaler besteht. Auch sollen die durchlöcherten, beschnittenen und abgenutzten Stücke dieser Art in den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden.

Kronpistole, s. Noaille.

Kronstadt, der wichtigste Kriegshafen des russischen Reichs. Die Stadt liegt auf einer Insel vor Petersburg, und hat 40,000 E. Bedeutend sind die Arsenäle, Docks und Schiffswerfte.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Kronstadt, siebenbürgische Stadt im Kronstädter District des Landes der Sachsen, mit 36,000 Einw. In commerzieller Hinsicht ist das schon seit 1546 bestehende große Kaufhaus zu bemerken, in welchem Kaufleute mehrerer Nationen, Sachsen, Ungarn, Armenier, Griechen, Türken, Wallachen, Bulgaren rc. ihre Waaren ausbieten. Kronstadt ist im Handel nicht mehr, was es sonst war, wenn man es gleich für die erste Handelsstadt Siebenbürgens ansieht, indem es fast allein vom Handel lebt, der jährlich gegen 7 Mill. Gulden in Umschwung bringt. Mit Leder, Leinwand, Tüchern wird ein großer Verkehr getrieben. In Kronstadt wurde in Siebenbürgen die erste Papiermühle und die erste Buchdruckerei errichtet.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Wien.

Kronthaler, s. Kronenthaler.

Krues, Kroes, Getreidemaaß in Emden; s. dies. Art.

Krug oder Pott, dänisches Weinmaaß; s. Kopenhagen.

Krummholzöl, Templinöl (Oleum Templinum), das aus den Zweigen des, zur Fichtengattung gehörigen Krummholzbaumes (Pinus pumila oder Mughos), welcher auf den Gebirgen Tyrols, Ungarns, der Schweiz rc. wächst, gewonnene ätherische Oel. Es hat eine grüngelbe Farbe, einen nicht unangenehmen Geruch und scharfen Geschmack. Es kommt dem Terpenthinöl sehr nahe, welches auch oft an seiner Stelle angewandt wird. Es wird vornehmlich in Ungarn bereitet; das noch etwas Harz enthaltende und deßhalb dickere heißt ungarischer Balsam. Man gebraucht das Krummholzöl vorzüglich in der Thierarzneikunde.

Kruschka, s. Osmuschka.

Kuba, s. Havanna.

Kubeben, Schwanz- oder Stielpfeffer, Schwindelkörner (franz. Cubèbes; engl. Cubebs; ital. Cubebi; lat. Baccae cubebae). Die pfefferkorngroßen Früchte (Beeren) des Kubebenpfeffers (Piper cubeba Lin.) eines kleinen Strauches, der in Ostindien u. Japan, so wie in Guiana, auf Isle de France u. Bourbon häufig wächst. Die Beeren sitzen in kleinen Aehren beisammen, sind mehr oder wenig runzelig (d. h. im getrockneten Zustande), schwärzlichgrau oder graulichbraun, und kommen noch mit ihrem Stielchen versehen in den Handel. Die äußere, dünne, aderige Schale umschließt den harten, runden, öligen Samen, welcher einen scharfen pfeffer- oder kampherähnlichen Geschmack hat. Die Kubeben enthalten circa 12 pCt. eines ätherischen Oeles, dem dieselben wahrscheinlich ihre arzneilichen Wirkungen verdanken. Früher wurden sie häufiger angewandt als jetzt. Den Namen Schwindelkörner haben sie der Eigenschaft, Schwindel zu erregen, zu verdanken. Als Gewürz wendet man sie nur selten an. Am besten sind die javanischen, am geringsten die Bourbon-Kubeben. Letztere sind sehr klein. Nicht selten mengt man betrügerischerweise unter die K. schwarzen Pfeffer, Piment oder Gelbbeeren. Bei nur einiger Aufmerksamkeit lassen sich aber derartige Verfälschungen erkennen. Die K. werden vorzüglich über England und Holland bezogen.

Kubik, Kubus oder Würfel, ein von sechs gleichen Geviertflächen begrenzter rechtwinklicher Körper. Da die Seiten desselben alle einander gleich sind, so wird der Körperinhalt des Kubus durch zweimalige Multiplication der Zahl der Theile einer Seite mit sich selbst erhalten. Ist z. B. eine Seite = 3, so ist der Inhalt des Kubus = 3 × 3 × 3 oder = 27. Aus diesem Grunde wird überhaupt jedes Product (jede Zahl), welches durch zweimalige Multiplication irgend einer Zahl mit sich selbst (oder, was dasselbe ist, durch Multiplication ihres Quadrats mit der Grundzahl oder Wurzel) die Kubikzahl oder der Kubus jener Zahl, diese Zahl selbst aber in Beziehung auf die Kubikzahl deren Kubikwurzel genannt. So ist z. B. die Kubikzahl oder der Kubus von 4 = 4 × 4 × 4 oder = 64; 4 aber ist die Kubikwurzel der Zahl 64. — Die Geometrie gibt Anleitung, zu jedem gegebenen Körper einen ihm an Inhalt gleichen Kubus zu finden. Der Kubus der Einheit der Längenmaaße bildet die Einheit der Körper- oder Kubikmaaße, und ein solches Kubikmaaß dient, den Inhalt jedes andern Körpers (durch Vergleichung mit dem diesem Letztern entsprechenden, ihm an Inhalt gleichen, Kubus) zu bestimmen. So sind die Bezeichnungen: Kubikfuß, Kubikzoll, Kubikmeter u. s. w. zu verstehen. Ein Kubikfuß z. B. ist mit andern Worten ein Körper oder ein Maaß von einem Fuß Höhe, Länge und Breite. Ist nun ein Fuß = 12 Zoll, so ist ein Kubikfuß = 12 × 12 × 12 oder = 1728 Kubikzoll.

Kübel, Getreidemaaß im österr. Großfürstenthum Siebenbürgen; s. Klausenburg.

Külmet, Kulmet, Külmit, Getreidemaaß im ruſſiſchen Eſthland und Liefland; ſ. Reval und Riga.

Kümmel (franz. Carvi, Cumin des près; engl. Caraway seed; ital. Carvi; lat. Semen carvi), der Same der Kümmelpflanze (Carum Carvi L.), einer im nördlichen Europa auf Wieſen häufig wild wachſenden Doldenpflanze, die in manchen Gegenden (in Thüringen, beſonders um Halle) auch angebaut wird. Er enthält ein ätheriſches Oel, was ihm einen ſtarken gewürzhaften Geruch ertheilt, und welches man auch aus ihm auszieht (S. folg. Art.). Der Kümmel iſt eins der vorzüglichſten deutſchen Gewürze, und wird beſonders in Brod, Käſe und an andern Speiſen verbraucht. Auch zieht man über ihn einen Branntwein ab, der zu den beliebteſten Sorten gehört. — Sehr viel Kümmel wird in Polen, Litthauen und Rußland verbraucht, wo er ſehr beliebt iſt. Der Römiſche Kümmel (ſ. d. Art.) und der Schwarzkümmel (ſ. d. Art.) ſind die Samen von Pflanzen, die zu ganz andern Gattungen gehören.

Kümmelöl (franz. Huile essentielle de carvi; engl. Caraway oil; lat. Oleum Carvi). Das gleich nach der Bereitung hellgelbe, mit der Zeit dunkelgelb werdende ätheriſche Oel des Kümmels, deſſen Geruch es auch hat. Es ſchmeckt brennend, ſein ſpecif. Gew. iſt = 0.94. Sehr häufig iſt es mit Terpentinöl verfälſcht, welches mit dem Kümmel zugleich deſtillirt wird. Nach Büchners Verſuchen geben 100 Pfd. Kümmel 68 Unzen Oel. Das engliſche, faſt weiße K.öl wird im Dampfapparate deſtillirt und häufig bei der Bereitung der Windſorſeife angewandt. Außerdem gebraucht man das K.öl in der Arzneikunde, ſo wie zur Bereitung des K.likörs auf kaltem Wege. Das Pfund koſtete in Leipzig 1837 2—2½ Thlr.

Kufe, ein Biermaaß in Preußen (Kupe) und Sachſen; ſ. Berlin und Leipzig.

Kugelblau, Hamburger oder Fingerhutblau, eine hellblaue, in der Form von Fingerhüten in den Handel kommende Farbe. Sie fühlt ſich ſehr weich und ſeidenartig an, zertheilt ſich im Waſſer ſehr leicht, iſt im Bruche glänzend blätterig und wird vornehmlich als blaue Waſchfarbe, ſo wie auch zum Anſtreichen von Papierwänden, Tapeten ꝛc. benutzt. In der Farbenfabrik von Wilh. Sattler zu Schweinfurt koſtete 1837 der Centner 20 fl.

Kugellack, Wiener-, Florentiner-, Venetianer-, Münchener- oder Fernambuck-Lack. — Wenn man den rothen Farbſtoff der Cochenille oder der verſchiedenen Arten von Rothholz (Fernambuck-, Bimas-, St. Martha-Holz) auf Thonerde überträgt, ſo erhält man hellcarmoiſinrothe Lackfarben, welche man unter den verſchiedenen obigen Namen in den Handel bringt. Den in Kugeln geformten rothen Lack machte man ſonſt faſt nur in Venedig, woher der Name Venetianer Lack. Die feinere Sorte Florentiner-lack, welche in kleinen, kegelförmigen Stückchen in den Handel kommt, erhält man, wenn man Cochenille mit gleichen Theilen Alaun kocht, dann noch 2 Theile Alaun zuſetzt und die Flüſſigkeit mit kohlenſaurem Kali oder Natron niederſchlägt. Durch Zuſatz von etwas Zinnſolution wird die Farbe erhöht. Den gewöhnlichen Kugellack verfertigt man aus Fernambuckholz, welches man im geraſpelten Zuſtande mit Waſſer auskocht, und zwar ſo weit verdunſtet, daß bei 4 Theilen Holz etwa 12 bis 15 Theile Flüſſigkeit übrig bleiben; wenn dieſe erkaltet iſt, dann ſetzt man 2 Pfd. abgerahmte Milch, welche vom Melken an 12 bis 18 Stunden geſtanden, hinzu, rührt Beides gut durcheinander und ſeihet die Flüſſigkeit durch feinen Flanell. Bei dieſer Operation verbindet ſich das in dem Fernambuckholz enthaltene fahlgelbe Pigment mit den käſigen Theilen der Milch, und der reinrothe Farbſtoff wird abgeſchieden; dieſen kann man dann beliebig auf Kreide, Stärke oder Thonerde, oder auf eine Miſchung dieſer 3 Subſtanzen übertragen. Die aus Rothholz bereiteten Lackfarben ſind natürlich viel billiger als die aus Cochenille; eine Mittelſorte erhält man aus der Vermiſchung von Rothholz und Cochenille. In der Sattler'ſchen Fabrik in Schweinfurt ſind die Preisverhältniſſe folgende; es koſtet

Kugellack, hochrother	Fl.	80	per Ctr.
" Venetianer	"	130	" "
rother Wiener Lack	"	2½	" Pfd.
" Florentiner	"	230	" Ctr.
" Münchener	"	40	" Pfd.

Unter dem Namen Neuroth oder Berlinerroth (ſ. d. Art.) verkauft man den in kleinen Stückchen, wie das Neublau, geformten Kugel- oder Wiener Lack. Der Centner koſtet in Schweinfurt 115 Fl. — Die ſämmtlichen Lackfarben werden von allen Farbenfabriken geliefert.

Kuhl oder Sack, ein ruſſiſches Getreidemaaß: ſ. St. Petersburg.

Kukuruz wird in Ungarn der Mais (ſ. d. Art.) genannt.

Kulack, ein Gewicht für Reis u. Getreide in Batavia; ſ. dieſen Art.

Kulmet, ſ. Külmet.

Kumpf, Getreidemaaß 1) im Großherzogthum Heſſen, ſ. Darmſtadt; 2) im Herzogthum Naſſau, ſ. Wiesbaden; 3) Kumpf oder Vierling in Heidelberg; ſ. dieſen Art.

Kupe, (Kufe) ein Biermaaß in Preußen; ſ. Berlin.

Kupfer (franz. Cuivre; engl. Copper; ital. Rame; lat. Cuprum). Eins der nützlichſten und am längſten bekannten Metalle. Die Alten holten es von der Inſel Cypern, von welcher es auch den Namen erhalten haben ſoll. Auch nennt man häufig noch den Kupfervitriol Cypervitriol. In der Natur kommt das Kupfer ſowohl gediegen, als auch in Verbindung mit andern Körpern, z. B. mit Schwefel, Eiſen, Silber ꝛc. vor. 1) Das gediegene Kupfer bildet mancherlei Geſtalten; es kommt zähnig, äſtig, drahtförmig, derb und eingeſprengt in verſchiedenen Gebirgsbildungen vor, gewöhnlich aber nur in geringer Menge. — 2) Das Rothkupfererz (franz. Cuivre oxidé rouge; engl. red copper ore) bricht auf Gängen im Ur- und Uebergangsgebirge im Erzgebirge, Ungarn, Cornwales, Norwegen, Sibirien u. ſ. w. Es beſteht aus Kupfer und Sauerſtoff (Kupferoxydul). Den Namen Ziegelerz oder Kupferpecherz führt ein inniges Gemenge von Rothkupfererz und Eiſenocker. — 3) Kupferglanz, Kupferglas, Schwefelkupfer (franz. cuivre sulfuré oder vitreux; engl. Copper glance), eine Verbindung von Kupfer und Schwefel, die ſich auf Gängen im ältern Gebirge, beſonders im Siegenſchen, in Schleſien, Mannsfeld, bei Kamsdorf, in Ungarn, England, Sibirien u. ſ. w. findet. — 3) Buntkupfererz (franz. Cuivre pyriteux panaché; engl. variegated copper-ore), eine Verbindung von Schwefelkupfer mit Schwefeleiſen, kommt unter denſelben Verhältniſſen und auch an denſelben Orten wie der Kupferglanz vor. — 4) Kupferkies (franz. Cuivre pyriteux, pyrite cuivreuse; engl. copper-pyrites, copper-ore), ebenfalls eine Verbindung von Schwefelkupfer mit Schwefeleiſen, aber in anderm Verhältniß. Es iſt das häufigſte Kupfererz, welches in allen Kupferbergwerken vorkommt. — 5) Fahlerz (franz. Cuivre gris; engl. grey and black copper ore), eine Verbindung von 5—6 Schwefelmetallen (Schwefelkupfer, S. Eiſen, S. Zink, S. Silber, S. Spießglanz, S. Arſenik). Den Namen hat das Fahlerz von ſeiner ſtahlgrauen, ins Eiſenſchwarze übergehenden Farbe. Es kommt gewöhnlich in Geſellſchaft der andern Kupfererze vor. 6) Der Kupferſchiefer iſt ein ſcheinbar gleichartiges Geſtein, welches ſeiner Hauptmaſſe nach aus einem mit Bitumen (Erdöl) durchdrungenen Kalk und Thon beſteht, worin verſchiedene metalliſche Subſtanzen, z. B. gediegen Kupfer, Rothkupfererz, Kupferkies, Kupferglanz, Buntkupfererz, Bleiglanz, Silber, Galmei ꝛc., eingemengt ſind. Der Kupferſchiefer bildet ganze Flötzlager und iſt in manchen Orten (z. B. im Mannsfeldiſchen, bei Ilmenau, in Kurheſſen, Schleſien ꝛc.) ſo reich an Kupfer und Silber, daß er die Schmelzkoſten trägt und ein nicht unbedeutender Bergbau auf ihn getrieben wird. — Außer den erwähnten Kupfererzen gibt es noch mehrere andere, z. B. die Kupferlaſur (kohlenſ. Kupferoxyd), den Malachit, das phosphorſ. und arſenikſ. Kupferoxyd, die aber für die Kupfergewinnung wenig Intereſſe haben, da ſie meiſt nur ſparſam vorkommen. — Da das Kupfer nur ſchwer von ſeinen fremden Beimiſchungen vollſtändig zu trennen iſt, und es doch durch geringe Verunreinigungen viel an ſeiner Dehnbarkeit und alſo an Güte verliert, ſo iſt das Ausbringen deſſelben ein ſehr zuſammengeſetzter Prozeß. — Die Aufbereitung der Kupfererze (d. h. ihre Trennung von der Gangart und die Concentration des Metallgehalts geſchieht theils durch bloße Handſcheidung und Siebſetzen, theils noch überdies durch Pochen und Waſchen (Schlämmen). Sind die Erze ſchwefelhaltig, ſo werden ſie nach dieſer Arbeit geröſtet, wodurch ſich Schwefel und Arſenik theils oxydiren, theils verflüchtigen. Auf das Röſten folgt das Schmelzen, welches, unter Hinzufügung von Zuſchlägen (Kalk, Flußſpath, Kupferſchlacken ꝛc.), in Schachtöfen geſchieht, die den Eiſenhohöfen ſehr ähnlich, aber nur 6—20 Fuß hoch ſind. Dieſes erſte Schmelzen (welches Erzſchmelzen, Rohſchmelzen oder Roharbeit heißt) hat den Zweck, die Bergart und das durch die Röſtung oxydirte Eiſen zu verſchlacken und den Metallgehalt abzuſondern. Letzteren erhält man, nach der Abſonderung der obenaufſchwimmenden Schlacken (Rohſchlacken), als eine Maſſe (Rohſtein, Kupferſtein), in welcher das Kupfer mit Schwefel und noch mit einem Theile der im Erze enthalten geweſenen fremden Metalle ver-

bunden ist. Gewöhnlich (besonders wenn man es mit sehr unreinen Kupfererzen zu thun hat) wird der Rohstein, nach einer nochmaligen Röstung, aufs neue geschmolzen, mit der Absicht, noch nicht das Kupfer zu reduciren, sondern nur den Stein von einem Antheile der fremden Beimischungen zu befreien, wodurch sich natürlich der Kupfergehalt vergrößert, concentrirt, weßhalb dieses Schmelzen auch die Concentrations-Arbeit, und das dabei erhaltene Produkt, ein noch unreines Schwefelkupfer, der Concentrationsstein genannt wird. Dieser (oder bei reinen Erzen sogleich der Rohstein) wird nun einer starken und oft wiederholten Röstung unterworfen, um Kupfer und Eisen zu oxydiren, dann aber wieder geschmolzen (Rohkupferschmelzen, Schwarzmachen). Bei dieser Operation geht das oxydirte Eisen in die Schlacke (Schwarzkupferschlacke); das Kupfer wird reducirt und als eine spröde Metallmasse (Rohkupfer, Schwarzkupfer) abgeschieden, welche außer 60 bis 90 pCt. Kupfer noch Schwefel, Eisen, Antimon, Arsenik, Blei, Zink u. s. w. enthält. Durch den Prozeß des Garmachens (raffinage) wird das Rohkupfer weiter gereinigt, indem man es in dem Gar- oder Rosettirheerde, auch wohl in einem Flammofen (Spleißofen) einschmilzt und durch die Wirkung des auf die Oberfläche blasenden Windes den Schwefel verbrennt und die fremden Metalle oxydirt, wobei die sich bildende Schlacke (Garschlacke) fortwährend abfließt. Nach erlangter Gare wird das Kupfer, indem man seine Oberfläche durch Besprengen mit Wasser zum Erstarren bringt, in dünnen runden Scheiben (Rosetten) abgehoben. Diese Arbeit wird das Scheibenreißen, Rosettiren oder Spleißen genannt. — Das Gar-, Rosetten- oder Scheibenkupfer (franz. cuivre rosette; engl. rose-copper) ist zwar schon Handelswaare, jedoch besitzt es sehr oft nicht denjenigen Grad von Dehnbarkeit, welcher zur Bearbeitung unter dem Hammer oder unter Walzen erforderlich ist; der Grund hiervon ist noch eine geringe Beimischung von Kupferoxydul, von welcher es vor der wirklichen Verarbeitung (in den Fabriken, wo man es anwendet) durch Umschmelzen zwischen Kohlen in einem Heerde gereinigt wird; dieses Reinigen wird Hammergarmachen genannt. Geschieht das Hammergarmachen zu lange oder bei zu starkem Winde, so erzeugt sich das Oxydul von neuem, und das Kupfer wird dann übergar genannt. Das Hammergarkupfer gießt man in eisernen, mit Thon bestrichenen Formen zu dicken Platten (Hartstücken), welche noch dunkelroth glühend unter einen vom Wasser getriebenen Hammer gebracht (abgepocht), durch welchen sie etwas verdichtet und so zur Verarbeitung geschickter gemacht werden. Durch ein nochmaliges Schmelzen kann man das sogenannte raffinirte Kupfer erzeugen, wobei aber viel Abgang an Metall und daher ein höherer Preis entsteht. (Nach Karmarsch Grundriß der mechan. Technologie.) Die so eben beschriebene Art der Kupfergewinnung und Reinigung ist, mit wenigen Abänderungen, in Deutschland allgemein gebräuchlich. In England ist das Verfahren dagegen etwas anders. Man stellt dort das Kupfer schon auf den Hütten im hammergaren Zustande her, während in Deutschland das Hammergarmachen den das Kupfer verarbeitenden Fabrikanten überlassen bleibt.

Eigenschaften des Kupfers. Das Kupfer zeichnet sich durch die ihm eigenthümliche bräunlich-rothe Farbe, so wie durch einen starken Glanz und schönen Klang aus. Auf dem Bruche ist es dichtkörnig oder feinzackig. Seine Härte ist geringer als die des Stabeisens; seine Dehnbarkeit ist sehr groß, weßhalb es sich, selbst im kalten Zustande, sehr gut hämmern läßt. Je reiner das Kupfer ist, desto weicher und dehnbarer findet man es, und das aus verschiedenen Ländern in den Handel kommende Kupfer zeigt hierin bedeutende Unterschiede. Ein gutes Kupfer muß, bevor es bricht, sich mehrmals hin und her biegen lassen. Der Schmelzpunkt des Kupfers wird auf 27° Wedgewood (oder 862° R.) angegeben. Im Flusse hat das K. eine grüne Farbe. Da es nur blasige und poröse und keine dichten Güsse liefert, so kann man es nicht zu Gußwaaren verwenden. Längere Zeit der Luft (besonders der feuchten Luft) ausgesetzt, läuft das Kupfer an und überzieht sich später mit Grünspan. In der Hitze und beim Luftzutritt nimmt das K. anfangs Regenbogenfarben an; später bildet sich ein braunrother Ueberzug (Kupferoxydul), der nach und nach fast schwarz wird (Kupferoxyd) und dann beim Hämmern oder Biegen in Schuppen abfällt. Er führt den Namen Kupferasche oder Kupferhammerschlag (franz. cendres, batture oder paille de cuivre; engl. copper-ashes oder scales). Das Kupfer hat ein spezif. Gewicht von 8.48 bis 8.92, je nachdem es roh gegossen, zu Blech oder Draht ꝛc. verarbeitet oder von verschiedener Reinheit ist. Die im Handel vorkommenden, dem Kupfer mehr oder weniger häufig beigemischten fremden Stoffe, wie Schwefel, Kohle, Eisen, Blei, Arsenik, Antimon, Zinn, Zink, vermindern sämmtlich seine Dehnbarkeit. Enthält das K. etwas Oxydul, so wird es zu allen denjenigen polirten Gegenständen unbrauchbar, die eine gleichartige Beschaffenheit der Masse verlangen, z. B. Platten für den Kupferstich, weil dadurch weiche und undichte Stellen (Aschenflecke) hervorgebracht werden.

Gebrauch. Das Kupfer gehört zu den nützlichsten Metallen; es wird vorzuglich zu den verschiedenartigsten Gefäßen, z. B. Kesseln, Siedepfannen, Röhren, Blasen und Kühlgeräthschaften in Brauereien, Brennereien, Zuckersiedereien, Färbereien ꝛc., verarbeitet. In der neueren Zeit hat man bedeutende Quantitäten Kupfer zum Beschlagen der Schiffsböden verbraucht. Eine der Hauptanwendungen des Kupfers ist auch die zu den geringsten Scheidemünzen. Von den Legirungen des Kupfers ist die mit Zink, das Messing (s. d. Art.), die bei weitem wichtigste. Nächstdem verdient die mit Zinn (die Bronze) erwähnt zu werden, welche schon bei den Alten üblich war. Man verfertigte daraus Münzen, Hausgeräthe, Nägel, Ringe, Schilde, Schwerter ꝛc. Jetzt gebraucht man die nach verschiedenen Verhältnissen erzeugten Legirungen von Kupfer mit Zinn zu Glocken, Uhrschellen u. dgl., so wie zu Geschützen, Metallspiegeln, Denkmünzen u. s. w. — Zu den bronzenen Denkmünzen setzt man dem Kupfer 8—12 pCt. Zinn und etwa 2—3 pCt. Zink zu. Die Glockenspeise, das Glockengut (franz. metal oder bronze de cloches; engl. bell metal) besteht gewöhnlich aus 78 Theilen Kupfer und 22 Th. Zinn. Das Kanonengut (auch wohl bloß Metall genannt) wird im Durchschnitt aus 100 Th. Kupfer und 10 Th. Zinn zusammengesetzt. Das Spiegelmetall (für große Metallspiegel in Teleskope) bereitet man aus 2 Th. Kupfer und 1 Th. Zinn. Die Legirung des Kupfers mit Nickel und Zink kommt unter dem Namen Weißkupfer oder Neusilber (s. d. Art.) in den Handel. Von den Salzen, die das Kupfer bildet, wenn es in Säuren aufgelöst wird und welche meist eine blaue oder grüne Farbe haben, sind für den Handel besonders der Grünspan (s. d. Art.) und der Kupfervitriol (s. d. Art.) wichtig. Das Braunschweiger, Bremer und Bergrün sind ebenfalls Kupfersalze (kohlensaure).

In den Handel kommt das unverarbeitete Kupfer in Blöcken, Platten und runden Kuchen. Die Sorten werden größtentheils nach den Orten und Ländern, woher sie stammen, unterschieden. Die am häufigsten vorkommenden sind folgende:

Cämentkupfer (franz. cuivre de cémentation; engl. precipitated copper). Diesen Namen führt das aus den sogen. Cämentwassern gezogene. Es enthalten nämlich die Grubenwasser in den Kupfergruben viel Kupfervitriol, welcher sich darin nach und nach aus den Erzen bildet. Diese Wasser (Cämentw.) werden besonders zu Neusohl und Schmöllnitz in Ungarn, zu Fahlun in Schweden, ferner auf der Insel Anglesea, bei Altenberg in Sachsen, im Rammelsberge bei Goslar u. s. w. gesammelt und entweder zur Darstellung von Kupfervitriol benutzt oder aus ihnen durch hineingestelltes blankes Eisen das Kupfer in metallischer Form niedergeschlagen. Im Mannsfeldschen gewinnt man Cämentkupfer aus der erschöpften Vitriollauge. Die Monagrube auf Anglesea liefert jährlich 1600—2000 Ctr., und Schmöllnitz in Ungarn an 4000 Ctr. Cämentkupfer, welches theils in Form von Blechen, oder trauben-, faden-, nier- und haarförmig in den Handel gebracht wird, theils auch dem Garkupfer beim Schmelzen zugesetzt wird.

Englisches K. Der bei weitem größte Theil desselben (¼) wird in Cornwales gewonnen. Im Jahr 1832 erzeugte England 14,465 Tonnen (= 284,082 preuß. Centner) Gahrkupfer. Es kommt in den Handel entweder in Stücken oder gekörnt. Ersteres wird unterschieden in though cake (große viereckige Tafeln) und in tile copper (dünne Tafeln) von geringerer Geschmeidigkeit. Vom gekörnten hat man eine Sorte in rauhen und federförmigen Stücken (feather shot) und eine andere in glatten bohnenförmigen Stücken (bean shot). Das Erstere erhalt man durch Körnen in kaltem Wasser, und gebraucht es zur Messingfabrikation; das zweite, in heißem Wasser gekörnte, wendet man zu Draht an. Das mit Blei versetzte Satzkupfer, welches zu Hähnen, Leuchtern, Löffeln ꝛc. dient, wird Potmetal genannt.

Japanisches K. kommt in kleinen Stäben; es ist die vorzüglichste Sorte; von Farbe ist es schön roth. Das von Surunga soll goldhaltig sein; das von Atsingo ist unrein.

Schwedisches K. Dies kommt in verschiedenen Graden der Reinheit vor. Im Allgemeinen hat es ein gleichförmiges lebhaftes Roth. Gewöhnlich erscheint es als Rosettenkupfer; so nennt man nämlich das in unregelmäßige runde Platten gegossene, die geborsten, blasig und löcherig sind, 12 bis 24 Zoll Durchmesser und ungleiche Dicke ($\frac{1}{12}$—$\frac{1}{2}$ Zoll) haben.

Norwegisches K. ist weniger rein und nicht so geschätzt
ls das schwedische. Das beste ist das von Drontheim. Es
ommt ebenfalls in Rosetten.

Russisches K. Ist gewöhnlich sehr rein und daher zu
en meisten Arbeiten beliebt. Es ist entweder ein Theil der Ab-
abe, den die Bergwerksbesitzer in natura an das russische Gou-
ernement liefern, oder das Produkt von Kronbergwerken.
uch die Privatbergwerke selbst liefern viel Kupfer in den Han-
el, welches meist die Namen der Besitzer führt, z. B. Pach-
of, Gregori, Demidoff. Das russische Kupfer kommt in
Barren von verschiedener Form und Größe. Die Kupferpro-
uktion von ganz Rußland wird auf 200,000 Pud angegeben,
ovon das meiste in den uralschen, altaischen und olonezschen
Bergwerken gewonnen wird. Das Demidoff'sche K. wird meist
ber Odessa ausgeführt. Unter Kopekenkupfer versteht
an das russische, zu Kopeken ausgemünzte, welches besonders
u Draht geschätzt ist.

Peruanisches K. kommt seit kurzem in größerer Menge
n den Handel; es ist schwärzlich, brüchig und schwefelhaltig.
Man erhält es in Blöcken von verschiedener Form und Größe.
Das merikanische K. ist noch geringer und unreiner.

Levantisches oder Tokakupfer kommt besonders über
Smyrna. Man hat davon eine rothe und eine graue Sor-
e; erstere ist die beste. Es kommt in viereckigen Broden von
irca 60 Pfd. mit abgerundeten Kanten. Das graue Tokak.
st eisen-, blei- und schwefelhaltig.

Das sogenannte Tangoulkupfer kommt aus der Ber-
erei in drei an einander sitzenden Broden. Das K. von Salen
aus Marokko) erscheint in platten Broden oder Kuchen von
0 Pfd. Das ungarische K. kommt in der Qualität ganz
em schwedischen gleich. Frankreich erzeugt jährlich kaum
000 Ctr. K. und bezieht daher bedeutende Quantitäten vom
Auslande. Holland hat gar kein eignes Kupfer. In Ita-
ien wird meist ungarisches und Tokakupfer verarbeitet. In
neuerer Zeit liefern auch die Gruben von Montecatini in Tos-
ana eine bedeutende Quantität. Preußen producirte im
Jahre 1832: 15828¼ Ctr. K., wovon der größte Theil (über
14000 Ctr.) aus dem Mansfeldschen waren. — Die im Han-
overschen liegenden Kupfergruben bei Goslar (im Rammels-
berge) gehören zu den ältesten, die man kennt; sie sind schon im
10ten Jahrhundert bearbeitet worden. Einer der wichtigsten
Märkte für das Kupfer ist Hamburg; auch Holland (Amster-
dam und Rotterdam) bezieht und versendet viel Kupfer. Beim
Eingange in die deutschen Zollvereinsstaaten zahlt das rohe
Kupfer 1 Rthlr. per Ctr.; der franz. Zoll beträgt bei der Ein-
fuhr auf franz. Schiffen 2, und zu Lande oder auf fremden
Schiffen 3 Fr. per 100 Kilogr.

Kupferdaler, s. den Art. Daler.

Kupfervitriol, cyprischer oder blauer Vitriol,
blauer Galitzenstein (franz. Vitriol de cuivre, de Chypre,
V. bleu; engl. Blue vitriol). Ein aus Schwefelsäure, Kupfer-
oxyd und Wasser zusammengesetztes Salz, welches zum Theil in
der Natur schon gebildet in den Grubenwassern der Kupferberg-
werke (Gämentwasser) vorkommt, größtentheils aber künstlich
dargestellt wird. Man verfertigt es 1) aus Kupferstein
(Concentrationsstein; s. unter d. Art. Kupfer) durch Auslaugen.
2) Aus künstlich dargestelltem Schwefelkupfer; dieses erhält
man, wenn man Gahrkupfer in einem Flammofen glühend
macht, nachdem es eine Zeit lang in diesem Zustande erhalten
worden, den Zug unterbricht, und ungefähr ¼ (des Gewichts)
grob zerstoßenen Schwefel auf dasselbe wirft, worauf die Ver-
bindung sehr rasch erfolgt. Hierauf wird der Zug wieder herge-
stellt, der Ofen angefeuert und durch Calcination das erzeugte
Schwefelkupfer in schwefelsaures Kupferoxydul und Kupferoxyd
umgewandelt, welches, noch warm, in mit Wasser angefüllte
Bottiche geschüttet wird, oft unter Zusatz von Schwefelsäure;
nach 12stündiger Lösung bringt man den ungelösten Rückstand
wieder in den Ofen, um ihn ferner der Schwefelung und Oxy-
dation zu unterwerfen. Die Vitriollauge wird eingedampft, die
concentrirte Lauge in Läuterkasten geklärt und in Wachsfässern
krystallisirt; die Mutterlauge setzt man, da sie nichts Fremdarti-
ges Verunreinigendes enthält, der zu versiedenden Lauge mit zu.
3) Man kann auch Kupfervitriol bereiten, wenn man Kupfer-
asche, Kupferoxyd (Malachit, Lasur), Aftern vom Kupfer-
schmelzen, von calcinirtem Schwarzkupfer u. s. w. in schwacher
Schwefelsäure auflöst. Doch muß einem hierbei die verdünnte
Säure sehr billig zu Gebote stehen, wie z. B. den Schwefelsäu-
refabrikanten. — Endlich erzeugt man auch noch Kupfervitriol
als Nebenprodukt bei verschiedenen chemischen Arbeiten, so wie
beim Weißsieden in den Münzstätten. Der reine Kupfervitriol
(schwefelsaures Kupferoxyd) krystallisirt in lasurblauen, gescho-
benen vierseitigen Tafeln; sein specif. Gewicht ist = 2.194; er be-
sitzt einen herben, ekelerregenden Metallgeschmack; beim Genusse
erzeugt er Erbrechen. An der Luft wird er blässer und schmutzig-
blau, verwittert etwas; in warmer Luft zerfällt er gänzlich zu
weißem Pulver und verliert dabei sein Krystallwasser (36 pCt.).
Er löst sich in 4 Theilen Wasser von 15° und in 2 Theilen ko-
chendem auf, aber nicht in Weingeist. In der Hitze schmilzt er
zu einer weißen Salzmasse. — Verunreinigungen und deren
Erkennungsmittel. Enthält der Kupfervitriol etwas Eisen-
vitriol, so fällt seine Farbe ins Grünliche, und wenn man ihn
mit Salpetersäure kocht oder mit Chlorwasser digerirt, so wird
das schwefels. Eisenoxydul in Oxydsalz verwandelt, welches,
wenn man Aetzammoniak im Ueberschuß zusetzt, als Eisenoxyd-
hydrat in braunen Flocken niederfällt. Beim reinen Kupfer-
vitriol wird durch das Aetzammoniak die Flüssigkeit tiefblau ge-
färbt, bleibt aber dabei ganz klar. Wenn der Kupfervitriol zu
viel Schwefelsäure enthält, so daß er das Papier zerfrißt, wenn
man ihn einige Zeit darauf legt, dann kann er von den Färbern
nicht gebraucht werden. — Zu manchen Anwendungen für Fär-
ber verfertigt man nach gewissen Verhältnissen eine Verbindung
von Kupfer- und Eisenvitriol, welche als gemischter Vi-
triol in verschiedenen Sorten in den Handel kommt, die be-
reits unter dem Artikel Eisenvitriol (s. d.) erwähnt sind.

Gebrauch. Der Kupfervitriol wird auf sehr mannigfal-
tige Art in der Färberei angewandt. Ferner ist er ein Haupt-
ingredienz zu einer Menge von grünen und blauen Farben (z. B.
Bremer-, Braunschweiger-, Mineralgrün, Bergblau u. s. w.).
Auch dient er zum Verkupfern u. Bruniren von Eisen, zum Fär-
ben des Goldes ꝛc. Seine Anwendung als Arzneimittel (beson-
ders in der Vieharzneikunde) ist auch nicht unbedeutend.

Fast an allen den Orten, wo Eisenvitriol bereitet wird,
macht man auch Kupfervitriol. In Preußen wurden 1832
6819 Centner reiner Kupfervitriol und 1887 Ctr. gemischter
fabricirt.

Kurs, s. Cours.

Kurze Waaren, s. unter d. Art. Waaren im Allgemeinen.

Kurzsichtige Wechsel, s. den Art. Wechselsicht.

Kutera- oder Kutiragummi, ein in neuerer Zeit in den Handel gekommenes und von Färbern gebrauchtes Gummi. Es erscheint in Stücken von verschiedener Größe, die außen mit vielen unregelmäßigen, tropfenförmigen Erhabenheiten versehen, innen aber glatt sind. Es ist schwach durchscheinend und von weißer oder bräunlicher Farbe, hart und von muschligem Bruch, läßt sich schwer pulvern, quillt im Wasser stark auf und besitzt zuweilen einen Essiggeruch. Die meiste Aehnlichkeit hat es mit dem Traganth, zu dessen Verfälschung man es auch schon gebraucht hat. Man hat es auch unter dem Namen falsches Gummi verkauft.

Kux, eine im Bergbau und Hüttenwesen gebräuchliche Benennungs- und Zählweise. 4 Kure machen einen Stamm oder Theil, 32 Kure eine Schicht, 128 Kure eine Zeche (d. i. den Ertrag eines Hüttenwerks oder Hochofens ꝛc.) aus. Auch der Antheil (die Aktie) an einem Bergwerk wird Kux genannt.

Kwart, Kwarta (Quart), Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Polen, Krakau und Galizien; s. Warschau, Krakau und Lemberg.

Kwaterck (Mäßchen), polnisches Getreidemaaß. 4 Kwaterki machen ein Kwart aus. S. Warschau.

Laberdan, s. unter Stockfisch.

Labradorstein (frz. Pierre de Labrador; engl. Labradorstone). Ein, sowohl derb und in Geschieben als auch in krystallinischen Massen vorkommendes, früher zur Gattung des Feldspaths gerechnetes Mineral, dessen Name daher rührt, daß man es zuerst an der Küste von Labrador entdeckte, woher es im J. 1775 Missionäre mit nach Europa brachten. Die merkwürdigste Eigenschaft des Labradors ist die, daß man an ihm, in gewissen Richtungen gehalten, auf grauem Grunde ein lebhaftes Farbenspiel in Blau, Grün, Gelb oder Roth wahrnimmt. Der L. besteht aus Kiesel- und Thonerde, Kalk, Natron, etwas Eisenoxyd und Wasser. Der etwas dunkler glänzende L. wird auch wohl Ochsenauge (franz. oil de boeuf) genannt. Der Glanz des Labradors ist glasartig und durchscheinend, das spec. Gew. = 2.7; in der Härte steht er dem Bergkrystall nach. Man findet ihn in Nordamerika (auf der St. Paulsinsel und der Küste Labrador) in Ingermannland, Finnland und zu Miolö bei Sweaborg. Anwendung: Zu Ring- und Nadelsteinen, Agraffen, Stockknöpfen, Dosen, Vasen und andern Luxusgegenständen. Die Schleifform muß möchlichst flach sein und die Flächen müssen eine solche Richtung haben, in welcher man das Farbenspiel am

besten wahrnehmen kann. Sein Werth richtet sich nach der Schönheit des Farbenspiels und ist zuweilen ziemlich bedeutend.

Lachs oder Salm (franz. Saumon; engl. Salmon; ital. Salamone, Sermone). Diesen Namen führt ein Fischgeschlecht, zu welchem eine Menge Arten gehören, von denen aber vorzüglich nur eine, nämlich der gemeine Lachs (Salmo salar) für den Handel wichtig ist. Am Rhein nennt man den bis zu Jakobi gefangenen Fisch Salm, der später gefangene heißt Lachs und der einjährige Sälmling. Der fette ausgewachsene heißt Weißlachs, der abgemagerte Graulachs, die in der Laichzeit gefangenen Männchen Kupferlachs, nach der Laichzeit aber (besonders in Schweden) Wracklachs. Der in der See gefangene wird wegen des fleischfarbigen Randes an den Schuppen Roth- oder Kalbfleischlachs genannt. Der Lachs macht den Uebergang von den Fluß- zu den Seefischen. Im süßen Wasser wird er geboren, im Meere wächst er und hält sich dann während des Sommers in Flüssen, im Winter aber im Meere auf. Er findet sich besonders in den nördlichen europäischen und amerikanischen Meeren, aus denen er, um zu laichen, in die darin mündenden größern Ströme geht. Seine Laichzeit dauert 6—8 Tage und fällt in südlichen Gegenden (z. B. der Bretagne) schon in den Mai, in den nördlichen dagegen (z. B. in Schweden) in den Juli. Im Frühjahr geht er beim Thauwetter und mit dem Winde, den die Fischer den Lachswind nennen, in die Ströme, besonders gern in diejenigen, welche einen Sand- und Kiesgrund und schnelle Strömung haben; dort verweilt er bis gegen den Herbst, laicht, und geht dann ins Meer zurück; doch überwintert er zuweilen auch im süßen Wasser. Aus der Nordsee geht er in die Elbe selbst bis nach Böhmen, in die Mulde und im Rhein bis in die Schweiz. Starkes Geräusch, wie z. B. das von Mühlen, Holzflößen, Dampfschiffen, rc. verscheucht den Lachs. Er erreicht eine beträchtliche Größe und eine Schwere bis 40 und selbst 80 Pfund. Sein Fang ist ziemlich schwierig; er geschieht vermittelst starker Ziehnetze oder auch durch Gitterkasten, hölzerne Reußen, Hamen und Angeln. An manchen Orten wird er auch des Nachts beim Stechfeuer oder brennenden Kienspahn oder bei Fackeln, da er dem Lichte nachgeht, mit dem Speer gestochen. Der Lachs ist nicht in allen Flüssen von gleicher Güte; am besten ist der aus dem Rhein und der Weser, weniger gut der aus der Elbe. Der Oderlachs hat ein starres mageres Fleisch; besser ist der aus der Oder in die Warthe, Netze und Kuddow gehende. Das Fleisch des Lachses ist röthlich und um so schöner von Farbe, je fetter er ist. In den Gegenden wo Lachs gefangen wird, verspeist man ihn frisch; häufig wird er auch marinirt, d. i. in Weinessig und Lorbeerblätter eingelegt. Zur weitern Versendung salzt oder räuchert man den Lachs. In Südeuropa ist besonders der gesalzene Lachs von Schottland und Newfoundland beliebt; er kommt in Fässern von 460 bis 495 Hamburger Pfund. — Zum Räuchern nimmt man besonders gern die Fische von 18—20 Pfd. Schwere, da die kleinern sich nicht so gut halten, die größern aber nicht gut durchgeräuchert werden können. In Deutschland wird im Rhein, der Elbe, Weser und Oder Lachsfang getrieben. Der meiste dort gefangene Lachs wird marinirt oder geräuchert versandt. Wesel, St. Goar, Magdeburg, Dessau, Bremen, Hameln, Minden, Elbingen, Danzig, Thorn, Rügenwalde, Stolpe, Frankfurt a. d. O. sind in Norddeutschland die Hauptbezugsörter für den Lachs. Von Schweden aus wird viel L. nach den Nord- und Ostseehäfen versandt. In Dänemark ist in dem Busen bei Randers eine starke Lachsfischerei und der Randersche Lachs ist durch seine Größe und Güte allgemein bekannt. Von Norwegen wird sehr viel Lachs nach Dänemark, Holland, Frankreich und Südeuropa versandt. Auch an den englischen, schottischen und irländischen Küsten ist der Lachsfang beträchtlich. Am vorzüglichsten ist dort der L. von Berwick upon Tweed (in Schottland). Der Lachs ist im Tweed so häufig, daß oft mit einem Zuge mehrere hundert Stück gefangen werden. Aus den Flüssen Spey, Tay und Tweed, werden die Lachse in schnellsegelnden Fahrzeugen und in Eis gepackt, nach London verführt, wo sie dann noch frisch ankommen. Zu der Jahreszeit, wo der Fang am ergiebigsten ist, salzt, marinirt oder räuchert man die Fische. Noch vor nicht gar langer Zeit, als der Verbrauch der Lachse noch nicht so allgemein war als jetzt, und als den Fischen noch nicht so sehr nachgestellt wurde, waren dieselben in den Thälern des Tweed so häufig und billig, daß man das Steingewicht (von 19 Pfd.) mit 2 Schilling bezahlte, während es jetzt 12—36, manchmal selbst 42 Sch. kostet. Damals machte in dortiger Gegend der Lachs einen bedeutenden Theil der Hausmannskost aus und man erinnert sich noch, daß die Dienstleute bei ihrem Antritte gewöhnlich die Bedingung machten, wöchentlich nicht mehr als zweimal Lachs als Mahlzeit zu bekommen. Durch das Steigen des Preises ist auch das Pachtgeld für die Fischereien bedeutend in die Höhe gegangen. Der Werth der jährlich in Schottland gefangenen Lachse wird auf 150,000 L. geschätzt. Nachdem die englische Regierung im J. 1828 Untersuchungen über die Abnahme der Lachse hatte anstellen lassen, erschienen mehrere Verordnungen zur Abstellung mancher Mißbräuche der schottischen Lachsfischereien. So sollen z. B. vom 14. Septbr. bis 1. Febr. die Flüsse für den Fang verschlossen sein; auch dürfen die Fischhändler bei Strafe von 5 Liv. St. keine L. unter 6 Pfd. Schwere kaufen. Frankreich hat nur wenig Lachse im Rhein, der Garonne, Dordogne und Seine und führt daher viel aus England ein.

Lachsforelle, s. unter Forelle.

Lachter, Berglachter, Klafter, ein beim Bergbau gebräuchliches Längenmaaß, welches gewöhnlich in 8 Achtel zu 10 Lachterzollen à 10 Primen oder Peinen (Linien) zu 10 Secunden eingetheilt wird. Neuerdings hat man es auch nach dem Decimalmaaße, in 10 Fuß zu 10 Zoll à 10 Linien getheilt. Seine Größe ist an den einzelnen Bergorten verschieden; man s. diese.

Lack (Lac), bezeichnet in Hindostan eine Summe von 100,000, ein Lack-Rupien, gewöhnlich kurzweg Lack genannt, daher 100,000 Rupien (Silber-Rupien). Man gebraucht diese Benennung vorzüglich bei Berechnung der Staatseinkünfte und Feststellung der Tribute der von England abhängigen ostindischen Fürsten. Vgl. d. Art. Calcutta.

Lack, Gummilack, s. Schellack.

Lackdye und **Lacklack**, Färberlack (franz. Laque colorante; engl. Lac-dye, Lac-lake oder Cake-lac). Der aus dem Stocklack (s. d. Art. Schellack) ausgezogene rothe Farbstoff, welcher zuerst von Stephens in Ostindien dargestellt und im J. 1796 in Europa bekannt wurde. Jetzt wird er schon allgemein von den Färbern zu denselben Farben angewandt, zu denen man früher nur die Cochenille gebrauchen konnte. Um die Bekanntwerdung dieses Farbstoffs hat sich besonders der Engländer Bancroft verdient gemacht; er gab zuerst die Vorschriften für den Gebrauch desselben. Das zuerst von Stephens in den Handel kommende Fabrikat, welches ¼ seines Gewichts Harz und ¼ Thonerde enthielt, fand nur wenig Beifall; es war durch Digestion des Stocklackes mit kohlensaurem Natron und Fällung der Flüssigkeit mit Alaun erhalten worden; der reichliche Zusatz von Harz, welches sich neben dem Pigment in der alkalischen Lauge aufgelöst hatte, war die Ursache, daß er nicht wohl angewendet werden konnte, zumal da es zu seiner Auflösung concentrirte Schwefelsäure verlangte. Später kam eine bessere Zubereitung von Seiten der ostind. Compagnie unter dem Namen Lac dye in den Handel, unter Leitung des Arztes Turnbull gefertigt, welche, weit vorzüglicher als die frühere, eine größere Menge Farbstoff und weniger Harz enthält. Die mit DT bezeichnete, in länglich viereckigen Stücken vorkommende Sorte ist an Farbstoff die ergiebigste; der darauf folgenden Sorte sind die Buchstaben JMcR und der dritten CE eingedrückt. In London waren im J. 1831 die Preise dieser drei Sorten folgende: DT 2½—3 Schill.; JMcR 1 Sch. 5 bis 6 Pence; CE 1 Sch. bis 1 Sch. 2 Pence. Die geringste Sorte (low and middle) galt nur 9 P. bis 1 Sch. Die Einfuhr in London betrug im J. 1831 über 753,000 Pfd., im J. 1832 nur 459,379 Pfd. Uebrigens hat die Einfuhr und der Verbrauch dieser Farbewaare sehr zugenommen, denn im Jahr 1818 erreichte Erstere nur 180,385 Pfd. Der im Lac dye enthaltene Farbstoff scheint sich von dem der Cochenille nur durch eine geringere Auflöslichkeit in Wasser zu unterscheiden, während die Verbindungen beider mit Thonerde und Metallbasen sich nahe vollkommen gleichen. Zum Gebrauch beim Färben macht man das Lac dye in mäßig starker Salzsäure oder in einem Gemeng von Salzsäure und Zinnchlorür (in England lac spirit genannt und aus 1 Pfd. Zinn und 20 Pfd. Salzsäure von 1 Stärke bereitet); das fein gepulverte Präparat mengt man in einer irdenen Reibschale mit einem gleichen Gewicht der Säure, wobei die Masse etwas aufsteigt und sich Luftblasen entwickeln; nach Verlauf von 24 Stunden verdünnt man dann mit Wasser und kann die rothe Flüssigkeit zum Färben anwenden. Die Anwendung des Lac dye in der Wollenfärberei findet in Vergleich mit der Cochenille einige Kostenersparniß Statt, die übrigens auch nach dem relativen Preise beider Substanzen oscillirt. Besonders gebraucht man das Lac dye zu gelbrothen Nüancen. — Von den Gebrüdern Ofenheimer in Wien wurde das Pigment des Lacklacks in einer reinern Form als rothes Pulver unter dem Namen rother Indigolack in den Handel gebracht, bis sie sich 1815 ein Patent auf ihre Erfindung geben ließen und von da an die Farbe als Ofenheimer Roth verkauften. Es enthält mehr reinen Farbstoff (90%), als

an dye, und wird zu feinen Scharlachfarben auf Wolle, Garn, Kamelgarn ꝛc. gebraucht.

Lackmus (franz. Tournesol en pâte, en pain ou en pierre; engl. Litmus; ital. Lacca azzurra, L. musica, Tornasole in pano, Pasta di girasole). Eine in kleinen länglichen Stücken in den Handel kommende blaue Farbe, die aus mehreren Flechtenarten, besonders aus der an den felsigen Küsten von England, den canarischen Inseln ꝛc. wachsenden Roccella oder Lecanora tinctoria bereitet wird. Das Verfahren bei der Fabrikation, welche besonders in Holland im Großen getrieben wird, war lange Zeit ein Geheimniß. Den jetzt bekannten Angaben zufolge setzt man die zermahlenen Flechten mit Potasche und Harn an, und läßt den Brei in Gährung kommen, wobei sich eine purpurrothe Farbe entwickelt; dann setzt man gebrannten Kalk und eine neue Portion Harn zu, läßt wieder 2 bis 3 Wochen gähren, worauf Kreide oder Gyps hinzugethan, die Masse in kleine Würfel geformt und im Schatten getrocknet wird. Gutes Lackmus hat eine veilchenblaue Farbe, ist leicht zerreiblich, löst sich in Wasser u. verdünntem Weingeist mit Hinterlassung von wenig Rückstand leicht auf. Letzterer enthält kohlens. Kalk, Thon und Kieselerde, Gyps, Eisenoxyd mit etwas Farbstoff verbunden. Da die Auflösung des Lackmus (die Lackmustinktur) die Eigenschaft besitzt, durch Säuren geröthet zu werden, so gebraucht man sie, so wie auch das mit ihr gefärbte Papier, in der Chemie als Reagens auf Säuren. Die Hauptanwendung des L. ist die als Anstrichfarbe, so wie zum Färben des Papiers, Weines, Essigs ꝛc. Man bezieht das Lackmus aus Holland; es kommt in Fässern von 300—400 Pfd. Da es leicht Feuchtigkeit anzieht und dann schwerer wird, so hat man beim Einkauf darauf zu achten, daß es ganz trocken ist.

Lackritzensaft und **L.-Wurzel**; s. **Süßholzsaft** und **Süßholz**.

Lacksa, Gewicht auf den Suluh-Inseln; s. d. Art.

Ladanum, Labdanum (lat. Resina oder fälschlich Gummi Ladanum, Labdani; franz. und engl. Labdanum; ital. Ladano). Das aus mehreren, zur Gattung Cistus *) gehörigen, in Kreta, Kleinasien, Cypern und mehreren Gegenden Südeuropa's wachsenden, immergrünen Sträuchern ausgeflossene und aufgesammelte Harz. Die vorzüglichste Sorte erhält man von Cistus creticus L. und von C. cyprius Lam. Es schwitzt aus den Aesten und Blättern in Tropfen aus und wird von Mönchen gesammelt, indem sie mit ledernen Riemen über die Sträucher hinfahren und das hängenbleibende Harz abschaben. Nach des Reisenden Sieber Versicherung vermischen sie es absichtlich mit Sand. Früher erhielt man das Ladanum durch Auskämmen der Barthaare der Ziegen, welche die Blätter der Pflanzen abweideten. Im Handel unterscheidet man besonders folgende Sorten: Cyprisches Ladanum (Ladanum in massis) erscheint in große Blasen eingepackt, hat eine schwarzbraune Farbe, angenehmen, storaxähnlichen Geruch und balsamischen, reizenden Geschmack. Es läßt sich leicht entzünden und brennt mit heller Flamme, in Weingeist löst es sich fast ganz auf. Diese Sorte ist äußerst selten im Handel. Das gewöhnliche oder gewundene Ladanum (L. in tortis) ist nach Martius ein Gemenge von Sand und Ladanumharz, welches in platte, schneckenförmig gewundene Stücke von verschiedener Dicke geformt wird. In Gestalt, Farbe und Geruch ist es sehr abweichend, je nachdem es an verschiedenen Orten bezogen wird. Das L. in Stangen (L. in baculis), welches in, dem Lakritzensaft ähnlichen schwarzen Stangen erscheint, soll aus Spanien von Cistus ladaniferus herkommen. Früher kam auch aus Nordamerika ein flüssiges L. (L. liquidum) im Handel vor, welches aber wahrscheinlich eine Art Storax war. Gebrauch: als Arzneimittel u. unter Parfümerien.

Laden, Gewölbe (franz. Boutique, engl. Shop, holl. Winkel, ital. Bottega) nennt man den Raum, in welchem ein Kleinhändler oder Krämer seine Waaren verkauft.

Ladendiener, derjenige Handlungsgehilfe, welcher in einem Laden den Kleinverkauf besorgt (vgl. d. Art. Commis).

Ladenpreis, ordinärer Preis, heißt in Deutschland derjenige Preis eines Buches, zu welchem dieses in jeder deutschen Buchhandlung abgelassen werden muß, im Gegensatze des Netto-Preises, zu welchem der Verleger seine Verlagsartikel dem Sortimentshändler überläßt. Von den meisten Werken gestattet indessen auch dieser Letztere seinen Käufern einen mäßigen Rabatt.

Ladungsbrief, Ladungsschein, s. Connossament.

Lädi, Getreidemaaß im Schweizer-Canton Bündten; s. Chur.

Lägel, 1) ein beim Verkauf des Stahls gebräuchliches Gewicht, a) in Oesterreich, s. Wien; b) in Stettin; s. d. Art. — 2) ein Weinmaaß im Schweizer-Canton Tessin; s. d. Art.

Lagerbuch, Waarenlagerbuch; s. unter dem Art. Buchhalten.

Lagerfrist ist derjenige Zeitraum, welchen eine zollpflichtige Waare unter Aufsicht der Zollbehörden in besonders dazu eingerichteten Räumen — Packhöfen, Niederlagen, Hallen, Freihäfen, Privatlägern — lagern darf, ohne daß der Besitzer der Waare verpflichtet ist, vor ihrer Herunternahme vom Lager die davon schuldigen Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entrichten. Sie darf für Waaren, deren Eigenthümer bekannt ist, in den vorgenannten öffentlichen Lageranstalten eine Dauer von zwei Jahren, ausschließlich der drei ersten Monate, während welcher das Lager gebührenfrei benutzt werden kann, nicht überschreiten, nach deren Verlauf der Eigenthümer einer die Lagerfrist überschreitenden Waare aufgefordert wird, dieselbe innerhalb einer vierwöchentlichen, präclusivischen Frist vom Lager herunter zu nehmen. Geschieht dies nicht, so wird zum öffentlichen, meistbietenden Verkauf geschritten, und der Erlös nach Abzug der Abgaben und Kosten dem Eigenthümer zugestellt.

Für Güter, deren Eigenthümer oder Empfänger unbekannt ist, wird nur eine einjährige Lagerfrist gestattet, nach deren Ablauf durch die öffentlichen Blätter eine Bekanntmachung zu zwei verschiedenen Malen in vierwöchentlichen Zwischenräumen erlassen wird. Meldet sich darauf binnen dreier Monate Niemand als Empfangsberechtigter, so schreitet die Zollverwaltung zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, deren Erlös, nach Abzug der Abgaben und Kosten, neun bis zwölf Monate hindurch aufbewahrt, demnächst aber, wenn inzwischen Niemand einen Anspruch darauf geltend macht, der Ortsarmenkasse oder sonstigen mildthätigen Fonds überwiesen wird. — Der Verkauf von Waaren, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, darf auch dadurch beschleunigt werden, daß der Licitationstermin innerhalb acht Tagen zu zwei verschiedenen Malen im Orte öffentlich bekannt gemacht wird.

Bei Grenzzollämtern, welche zwar Niederlageräume, aber kein eigentliches Packhofsrecht besitzen, ist die Lagerfrist nur auf sechs Monate beschränkt, nach deren Ablauf mit den Gütern eben so verfahren wird, wie beim Ueberschreiten der Lagerfrist in den obengedachten Lageranstalten.

Lagergeld wird für die Niederlegung unverzollter Waaren in einer öffentlichen, vom Staate unterhaltenen Niederlage entrichtet.

Im Königreiche Preußen sind die Gebührensätze folgende:

Für die Zeit bis zu 3 Monaten einschließlich wird nichts entrichtet; für das Lager bis zu einem Jahre vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich

bei trockner Waare vom Centner 6 Pf.
bei nasser Waare vom Ctr. 1 Gr.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten 12 Monate, monatlich

bei trockner Waare vom Centner 1 Gr.
bei nasser Waare vom Centner 2 Gr.

Bei Erhebung des Lagergeldes wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, welche eine Waare schon auf einer anderen, unter steueramtlichem Verschluß stehenden, öffentlichen oder Privatniederlage gelegen hat, und jeder Monat nach dem Kalender für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat gedauert hat. Kolli unter einem Centner werden gleich solchen von einem Centner geachtet, und Zwischensummen in Pfunden bei Kolli's über einen Centner nicht mit in Rechnung gestellt. Die Erhebung des Lagergeldes unterbleibt dann gänzlich, sobald die Steuerverwaltung über geeignete Niederlageräume nicht disponiren kann und die Waare deßhalb in andern, von der Kaufmannschaft hergestellten Lagerräumen aufbewahrt werden müssen. Die Niederleger sind in solchen Fällen nur zur Tragung der Mehrkosten der steueramtlichen Beaufsichtigung verbunden.

Im Königreiche Sachsen betragen die Niederlagegebühren von trockenen Waaren 8 Pf. ($\frac{1}{12}$ Rthlr.), von flüssiger Waare 1 gGr. pro Ctr., aber mit der Beschränkung, daß nur der erste Lagermonat gebührenfrei gelassen wird.

In den übrigen Vereinsstaaten ist das Lagergeld für jede öffentliche Niederlage (Halle) besonders, aber nach dem allgemeinen Princip festgestellt, daß dasselbe $\frac{1}{2}$ Kr. pro Ctr. und Tag ($\frac{1}{2}$ Heller) nicht übersteigt, und daß nur der erste Lagermonat gebührenfrei gelassen wird. Im Uebrigen schließen sie sich den oben aufgeführten Bestimmungen, welche in Preußen erlassen sind, an.

*) Namentlich aus Cistus creticus L., C. cyprius Lam., C. ladaniferus L., C. laurifolius L., C. Ledon Lam.

Lager von ausländischem Weine, s. Weinlager.

Lagerhaus, Entrepot, heißt das öffentliche Gebäude, in welchem Waaren, geschützt gegen die Einflüsse der Witterung, und unter Aufsicht der Obrigkeit, niedergelegt werden. Man gebraucht jenen Ausdruck auch wohl für Packhof (s. d. Art.). Vergl. d. Art. Entrepot.

Lagermiethe, s. Lagergeld.

La Chaux de Fonds, im Canton Neufchatel, in einem unfruchtbaren Jurathale, mit 6000 Einw., die sich größtentheils mit Uhrmacher-, Goldarbeiten, Spitzenklöppeln ꝛc. beschäftigen. Ueber 400 sind Uhrmacher.

La Guayra, der Hauptseehafen der Republik Venezuela (einer der drei selbstständigen Staaten, in welche Columbien zerfallen ist), in der Provinz Caraccas am caraibischen Meere, unter 10° 36′ 19″ nördl. Br. und 67° 6′ 45″ westl. L. Die Zahl der Einwohner beträgt nur 6000, während sie sich im Jahre 1810 noch auf 13,000 belaufen haben soll. Die Abnahme ist eine Folge der Unglücksfälle bei dem schrecklichen Erdbeben 1812, so wie der Metzeleien und Verbannungen in dem Revolutionskriege. Die Einwohnerzahl von Caraccas, für dessen Hafen La Guayra angesehen werden kann, sank aus denselben Ursachen von 43,000 auf 23,000. Seit 1830 scheint sie aber wieder zuzunehmen.

Hafen. Es gibt in La Guayra weder Kais noch einen Hafendamm. Die Schiffe ankern in ONO und WSW, ¼ bis ¾ (engl.) Meilen vom Lande. Der Ankergrund ist dort gut, und trotz dem, daß die Rhede ganz offen ist, laufen die Schiffe doch keine Gefahr, von ihren Ankern losgerissen zu werden.

Handel. Die Hauptausfuhrartikel sind Kaffee, Cacao, Indigo, Häute, Sassaparille ꝛc.; die Haupteinfuhrartikel dagegen Baumwolle, Leinwand, wollene Waaren, besonders von England, nebst Lebensmitteln, Hüten, Maschinen, Geräthen, kurzen Waaren, Wein ꝛc. Der Gesammtwerth der Einfuhr betrug 1831 etwa 162,503 Pfd. Sterl., wovon England 62,423, Deutschland 26,082, die Vereinigten Staaten 32,759, St. Thomas durch die zweite Hand 29,344, und das Uebrige Frankreich, Spanien ꝛc. lieferte.

Hafenverordnungen. Ist ein Schiff vor Anker gegangen, so findet sich der Zolleinnehmer oder sein Agent mit andern Beamten ein, welche dem Capitain das Register, die Declaration, die Musterrolle ꝛc. abnehmen und einen Beamten an Bord lassen, bis die Ladung gelöscht ist. Der Capitain muß seine Declaration binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft beschwören, wenn die Erlaubniß zur Ausladung gegeben ist, und innerhalb 3 Tagen müssen alle Facturen vorgelegt sein. Ist die Ausladung beendigt, so kommen jene Beamten wieder, untersuchen das Schiff und nehmen den an Bord Zurückgebliebenen mit sich, wenn man Alles in Ordnung fand. Nimmt das Schiff wieder Ladung ein, so werden dieselben Formalitäten beobachtet.

Credit. Die eingeführten Waaren werden fast jedesmal auf Credit verkauft, die ausgeführten dagegen stets baar bezahlt. Die Credittermine wechseln von 2 bis 6 Monate und mehr. Bankerott ist sehr selten.

Commission, Mäklerlohn ꝛc. Jeder, dem es beliebt, kann in Venezuela Mäkler, Commissionär oder Kaufmann werden, und braucht nur das Patent zu bezahlen, das er zur Ausübung einer solchen Beschäftigung nöthig hat. Dieses kostet je nach dem Geschäfte 1 Pfd. Sterl. 13 Schill. 4 d. bis 66 Pfd. 18 Sch. 4 d. jährlich, und muß sowohl von Inals Ausländern bezahlt werden. Die Commissionsgebühren sind folgende:

Von dem Verkaufe eingeführter Waaren . . .	5 pCt.
Garantirung derselben, ohne Rücksicht auf Zeit	2½ "
Von dem Verkaufe der Produkte	2½ "
Von dem Verschiffen von Produkten als Retouren für eingeführte Waaren, oder für den Ankauf, wenn für Geld gesorgt ist	2½ "
Bei Aufträgen, wenn die Gelder durch Wechsel herbeigeschafft werden	5 "
Von dem Einziehen der Gelder und deren Uebersendung	1 "
Für das Einziehen der Gelder, wenn deren Uebersendung in Wechseln geschieht und für diese Garantie geleistet wird	2½ "
Für Einkauf und Indossament von Wechseln . .	2½ "
Von Geldern, die aus verkauften Waaren gelöst und übersendet werden	1 "
Für übersandte Wechsel aus verkauften Waaren und Garantirung für dieselben . . .	1 bis 2½ "
Vorschuß auf Creditbriefe und Tratten dafür . .	2½ "
Verschaffung von Frachten für Schiffe	5 "

Versicherung. Es gibt in Venezuela keine Assecuranzanstalt.

Taren. Sowohl bei dem Zollamte als bei den Kaufleuten wird die wirkliche Tara angenommen.

Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselgeschäfte s. unter d. Art. Columbien.

Neues Maaß- und Gewichtssystem von Columbien. Ein Dekret vom 25. Mai 1836 setzte nationale Maaße und Gewichte für die drei Republiken fest, deren Basis ein [illegible] Theil des Meridians besteht. Diese Einheit heißt die Vara von Granada. 6280 dieser Varas sollen eine Meile bilden. Alle Längen-, Flächen- und Körpermaaße sind hierauf berechnet, und die Gewichte auf die Quantität destillirten Wassers, welches einen Kubus erfüllt, der auf jeder Seite die Länge von ⅛ Vara hat; diese Quantität gibt das granadische Pfund. Diese neuen Maaße und Gewichte behalten die Benennungen der analogen spanischen. — Es ist natürlich, daß diese Eitelkeit der Republiken, eigene Maaße zu haben, anstatt die bisher gebräuchlichen spanischen (castilianischen) beizubehalten, zu endlosem Zeitverlust und Irrungen aller Art im Verkehr führen muß, — ein Umstand, welcher für die Freistaaten nur eine Kleinigkeit ist, im Vergleich mit dem Ruhme, nationale Maaße zu besitzen!

Aussichten für den Handel. Der Handel und die Industrie Venezuela's haben von dem Revolutionskriege, dessen Schauplatz dasselbe war, bedeutend gelitten; aber das Land ist jetzt, im Vergleich mit andern, ruhig, und man hat Ursache, zu glauben, es werde nun eine Bahn des Glückes betreten. Da der Reichthum Venezuela's hauptsächlich in den Produkten der Bodencultur besteht, so hat sich die Regierung weise bemüht, derselben allen möglichen Vorschub zu leisten. In dieser Absicht wurde der Zehent aufgehoben, und derselbe sollte mit dem 1. Januar 1834 gänzlich aufhören. Auch das Tabakmonopol ist aufgehoben worden, und man hat Auslander aufgefordert, sich in dem Lande niederzulassen; es läßt sich aber bezweifeln, ob Viele darauf eingehen werden, wenigstens für jetzt. Die Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Staates und der andern neuen südamerikanischen Staaten von Spanien, die endlich erfolgt ist, wird das Interesse derselben wesentlich fördern.

Lahn (franz. Lame d'or ou d'argent; engl. Flatted gold & silver wire; Tinsel; ital. Lama, lametta, lamettina, foglia, stra d'oro o d'argento; Lustrino). Diesen Namen führen die zwischen den stählernen Plattin eines Plättwerks geplätteten oder flach gedrückten ächten oder unächten Gold- und Silberdrähte. Er wird in den Gold-, Silber- u. Messingwaarenfabriken gemacht und auf Rollen von 1—2 Loth verkauft. Man gebraucht ihn zu Stickereien u. dergl., so wie zur Verfertigung der Bouillon oder Kantillen (s. den Art. leonische Waaren). Der Lahn wird vorzüglich aus Paris, Brüssel, Lyon, Augsburg, Berlin, Wien, Hamburg, Nürnberg ꝛc. bezogen.

Lahore, die Hauptstadt des gleichnam. Staates zwischen Cashemir und Afghanistan, mit 100,000 Einw., bedeutendem Handel und großer Industrie, besonders in Weberei und Shawlfabrikation. Seit die Stadt durch Rundschit Sing zur Residenz erhoben wurde, steigt ihr Wohlstand mehr und mehr, und durch die zahlreichen Fremden, welche jener Fürst um sich sammelt (wir erwähnen nur den General Allard), wird eine Bildung verbreitet, die mehr und mehr Früchte tragen wird.

Laib nennt man jeden einzelnen Käse von größerer Form, z. B. ein Laib Schweizer Käse u. s. w.

Laibach, Hauptstadt des Herzogthums Krain im Königreiche Illyrien, an beiden Ufern des gleichnamigen Flusses, mit 12,000 E. Die Stadt ist auf unebenem Boden erbaut und hat unregelmäßige enge Straßen, doch haben die Hauptplätze und Hauptstraßen gutes Pflaster mit Trottoir, und fast überall befinden sich Canäle zur Beförderung der Reinlichkeit. Laibach ist der Sitz des illyr. Guberniums für Kärnthen und Krain, der Kreisbehörde ꝛc., mehrerer Anstalten und Gesellschaften und die Stadt hat mehrere Manufacturen in Seidenzeug, Fayence und chemischen Producten.

Die vorzüglichsten Producte des Kreises sind Korn, Obst, Holz, Eisen, Kupfer, Marmor und Torf. Die Industrie blüht; es gibt 1 Kupferhütte, 3 Stahl- und 10 Eisenhohöfen; 61 verschiedene Hämmer u. besonders viele Nagelschmiede. Es herrscht ein lebendiger Verkehr; der Waarentransport über die Alpen geschieht auf Saumrossen.

Laken wird in den Niederlanden und einem großen Theile Deutschlands, namentlich am Niederrhein, das (wollene) Tuch genannt.

Lakritzen, s. Süßholz.

Lammfelle, s. Schaaffelle.

Lamonholz, Allerheiligenholz (franz. Bois de Lamon; engl. Lamon wood). Das von der Caesalpinia bahamensis kommende Roth- oder Fernambukholz, welches aus Brasilien und von Jamaika in den Handel gebracht wird.

Lampreten, s. Neunaugen.

Landfaß, ein Flüssigkeitsmaaß im Schweizer Canton Bern, von 1½ gemeinen Faß oder 6 Saum; s. Bern.

Landgummi heißt das aus mehreren Obstbaumarten (Kirsch-, Pflaumen-, Pfirsich-, Aepfelbäumen) ausgeschwitzte u. von den Landleuten gesammelte und in den Handel gebrachte Gummi. Man gebraucht es als Steif- und Glanzmaterial in den Hut-, Seiden- und andern Fabriken. Man kann das Landgummi als ein Surrogat des arabischen G. ansehen. Je heller von Farbe und je freier von Rindenstückchen es ist, desto besser wird es bezahlt.

Landmünze heißt die kleinere Scheidemünze eines Landes, weil sich dieselbe nur wenig aus dem Inlande verliert. Man darf diesen Ausdruck nicht mit Landesmünze, der in irgend einem Lande geprägten Münze überhaupt, verwechseln.

Langensalza, Stadt in der preuß. Prov.-Sachsen mit etwa 6000 E., einem salinischen Schwefelbade, Woll- u. Baumwollspinnmühlen und Weberei in Wollzeug u. Halbseide.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin. Vom alten Getreidemaaß hatte das Malter 4 Nordhäuser Scheffel à 12 Mäßchen, und enthielt 9202 franz. Kubikzoll oder 182.53 Liter.

Lange Waaren nennt man zuweilen die Ellenwaaren.

Langsichtige Wechsel, s. Wechselsicht.

Lappets-Mousseline heißen die auf beiden Seiten rechts broschirten oder figurirten Mousseline, deren Kette Muletwist und deren Einschlag Weftgarn ist. Man webt sie auf einem besonders dazu eingerichteten Stuhle (Lappet-Stuhl). Die Lappets-Mousseline kamen zuerst aus den englischen Fabriken in Stücken von 10 Yards Länge und ⅞ bis ¼ Breite. Jetzt macht man diesen Artikel auch in Deutschland (besonders zu Plauen, Auerbach u. Lengefeld) in einfachen Stücken von 10 und in doppelten von 20 Ellen Länge; die Breite ist ¼ Ellen. Die Schweiz und Oestreich liefern ebenfalls Lappets-Mousseline.

Larin, Laren, eine in Persien und Arabien umlaufende Silbermünze, welche aus einem dicken, in der Mitte zusammengebogenen Silberdrahte besteht, welchem auf der inneren Seite Charaktere eingeprägt sind. Man sehe wegen seines Werthes ꝛc. die Art. Persien und Mokka. In Ceylon circulirt eine Art Larin unter dem Namen Ridby oder Rheedy; s. den Art. Columbo, S. 255.

Last. 1) Schiffslast, ein bei Verladungen zur See in allen Seehandel treibenden Staaten und Orten gebräuchliches Gewicht für schwere Güter. Seine Schwere ist an den einzelnen Plätzen sehr verschieden; man findet dieselbe unter den betreffenden Orten angezeigt. Im Allgemeinen beträgt dieselbe 4 Tonnen, oder 36—40 Centner oder 4000 Pfund. Häufig wird auch die Größe der Kauffahrteischiffe nach solchen Lasten (der Menge, die sie tragen können) bestimmt. — 2) Ein Getreidemaaß im nördlichen Deutschland, in Preußen, Polen, Rußland, Schweden, Dänemark und den Niederlanden; s. die Hauptorte dieser Länder. — 3) Ein Feldmaaß in Lübeck; s. d. Art.

Lastgeld, Tonnengeld (franz. Tonnage, Droit de tonnage; engl. Tonnage; holländ. Lastgeld; ital. Diritto del molo), eine öffentliche Abgabe, welche in mehreren deutschen, niederländischen, französischen, englischen u. a. Seehäfen von allen ankommenden und abgehenden Schiffen entrichtet werden muß und nach deren Größe bestimmt wird.

Lastigkeit, Tonnengehalt, die Gewichtsmenge, welche ein Schiff irgend einer Gattung laden kann und darf. Man sagt: dieses Schiff hat 400 Tonnen oder Last, und will damit sagen, daß dasselbe so viele Tonnen oder Last einnehmen könne, daß seine Lastigkeit oder sein Tonnengehalt sich so hoch belaufe. — In England, wo besondere gesetzliche Verordnungen über die Bestimmung des Tonnengehalts der Schiffe bestehen, wird die Lastigkeit zuweilen nach dem Gewichte, bald aber auch nach dem Maaße berechnet, und es steht dem Eigenthümer des Schiffes frei, den einen oder andern Weg zu wählen, je nachdem er ihn für den vortheilhaftesten hält. Wird der Tonnengehalt nach dem Gewichte geschätzt, so werden 20 Centner auf das Ton gerechnet; schlägt man ihn nach dem Maaße an, so rechnet man 40 Kubikfuß auf das Ton. — Die obrigkeitlich bestätigte Angabe der Lastigkeit eines Schiffes macht den Gegenstand des Meßbriefs aus; s. d. Art.

Lasting, ein atlasartiges, glänzendes, sehr dauerhaftes Wollenzeug. Auf der rechten Seite bilden sich schräge Striche, die den Köper ausmachen, der durch den gezwirnten Kettenfaden mit dem einfachen Einschlag den ins Auge fallenden Glanz hervorbringt, welcher noch durch die Kalandermaschine und durch weitere vorzügliche Appretur erhöht wird. Früher lieferten nur die englischen Manufacturen zu Norwich, Bristol, Leeds, Halifax, Colchester, Durham ꝛc. die verschiedenen Lastings in Stücken von 29 Yards Länge und ¾ Yard Breite; jetzt wird aber dieser Artikel fast in derselben Güte in Deutschland zu Gera, Penig, Crimmitzschau, Rochlitz ꝛc. in Stücken von 40 Ell. L. u. ⅞ bis ¼ E. Br. gefertigt. In Oestreich macht man glatte Lastings in allen Modefarben; sie halten 36—40 Wien. Ellen und sind ⅞ bis ¼ E. breit. In Berlin werden sowohl glatte als gestreifte L. fabricirt. Die Lastings sind besonders zu Sommerröcken und Beinkleidern beliebt.

Lasurstein (latein. Lapis Lazuli; franz. Pierre d'Azur; engl. Azurstone). Der Name dieses Steins, welcher schon den Alten bekannt war und von ihnen zu Gemmen und verschiedenen Luxusgegenständen verwendet wurde, rührt von dem persischen Worte Lasur, welches blaulich heißt, her. Der Lasurstein kommt gewöhnlich nur derb, eingesprengt in Quarz oder in stumpfeckigen Stücken auf Gängen in älteren Gebirgen vor; in der Regel ist seine ganze Masse mit feinen Schwefelkiespunkten durchsetzt. Er findet sich vorzüglich in Sibirien, der kleinen Bucharei (bei Kalab und Lendukschu), in Persien, Thibet, China, Chili u. s. w. Sein Bruch ist uneben, fast muschlig; nur an den Kanten ist er durchscheinend; sein Glanz ist glasartig. Seine Farbe ist meist lebhaft lasur- oder berlinerblau. Er ritzt Glas, wird aber von der Feile angegriffen. Sein spezif. Gew. ist = 2.3. Seine Bestandtheile sind, nach Gmelin's chem. Analyse, Kieselerde 49, Thonerde 11, Kalkerde 16, Natron 8, Talkerde 2, Schwefelsäure 2 und Eisenoxydul 4 Theile; auch zeigten sich Spuren von Schwefel und Wasser. Der Lasurstein wird geschliffen zu Ring- und Nadelsteinen, Ohrgehängen u. dgl. Schmucksachen verwendet; auch verarbeitet man die ihn enthaltende Felsart zu Dosen, Vasen, Leuchtern, architektonischen Verzierungen und zu Steinmosaik. Eine Hauptanwendung des Lasursteins ist die zur Darstellung des ächten Ultramarins (s. d. Art.). Von den Chinesen wird der Lasurstein zur Porzellanmalerei gebraucht. Obgleich der Lasurstein sehr gut die Politur annimmt, so verliert er dieselbe bei häufigem Gebrauch doch bald wieder und wird dann matt. Der weißgefleckte oder viel Schwefelkies enthaltende läßt sich wegen seiner ungleichen Härte nur schwer poliren und wird weniger geschätzt als der reinblaue. Ueberhaupt richtet sich sein Werth vorzüglich nach seiner Reinheit, Farbe und Größe. Die Russen kaufen etwas Lasurstein in Kiächta von den Chinesen; der Preis soll dort etwa 3 Rubel für 1 chines. Tchin (1½ russ. Pfd) sein. — Verwechselt kann der Lasurstein mit der Kupferlasur werden, einem Mineral, welches namentlich in der Farbe demselben sehr ähnlich ist, aber die Eigenschaft hat, bei der Berührung mit Salpetersäure aufzubrausen, und auch nicht die Härte des Lasursteins besitzt.

Latakia, das alte Laodicea, im türkisch-asiatischen Ejalet Tarablus, am nördlichen Ende einer Landzunge, mit etwa 8000 Einw., berühmt durch ihren Tabak, der besonders nach Damiette in Aegypten verschickt wird.

Latun (franz. Laiton; engl. Plate-brass oder brass-plate) wird zuweilen das Messingblech (s. unter dem Art. Blech S. 139) genannt.

Laubthaler, Sechslivresthaler, Neuthaler (französischer), Federthaler (Ecû de 6 livres, grand écû, écû neuf), eine franz. Silbermünze von 6 Livres Tournois, welche zuerst im Jahr 1726 und bis 1794 in ganzen, halben (petits écûs), ¼, ⅛ und ⅒ Stücken ausgeprägt wurde. Den Namen Laubthaler hat sie in Deutschland von den belaubten Lorbeerzweigen, welche auf dem Revers das ovale Lilienschild umkränzen, erhalten. Eine französische Verordnung vom 12. Sept. 1810 nahm den Feingehalt der Laubthaler zu 14½ Loth an, von Andern ward er früher zu 14 Loth 10 Grän angenommen; doch ist derselbe nach der Zeit der Ausprägung und den Münzstätten bedeutend abweichend. Man kann ihn durchschnittlich wohl am richtigsten mit M. R. B. Gerhardt sen. zu 14 Loth 6 Grän, bei einem Gewicht von 614 holl. As annehmen, wonach 7.923 Stück auf die rauhe, 8.84428 St. auf die feine cöln. Mark gehen, und der Werth eines Stücks 1 Rthlr. 17 Sgr. 5½ Pf. preuß. Cour. oder 1 Rthlr. 12 Gr. 2½ Pf. Conventm. = 2 Gulden 15¾ Kr. im Conv.-20 Guldenfuß = 2 Guld. 42¾ Kr. im 24 Guldenfuß oder rheinisch beträgt. — Die Laubthaler

fanden sehr schnell in der Schweiz und in Deutschland Eingang und ausgebreiteten Umlauf; doch wurden sie hier vom Publikum, trotz den obrigkeitlichen Verfügungen, wenn nicht ein gänzlicher Verruf sie traf, stets überschätzt, indem man sie früherhin zu 2 Guld. 45 Kr. im 24Guldenf. oder rhein. annahm, welche Werthung sich darauf gründete, daß man ihre Ausbringung zu 14¾ Loth fein, bei einem Gewicht von 2 Loth, annahm, wonach der Werth des Laubthalers genau zu 2¾ Gulden des 24Guldenfußes auskommt.

Oben erwähntes franz. Dekret vom 10. Sept. 1810 setzte den Laubthaler auf 5 Francs 80 Cent. herab, indem man ihn in Frankreich als Bruchsilber behandelte, in der Absicht, diese Sorte nach und nach einzuschmelzen und nach dem neuen Münzfuße umzuprägen. Die Folge dieser Verordnung war, daß die wichtigen Laubthaler nach Frankreich zurückwanderten, die abgeschliffenen aber, und vorzüglich die beschnittenen, in Deutschland zurückblieben, indem diese nicht den Vortheil, als die wichtigen, in Frankreich gewährten. Dem Beispiele Frankreichs folgten zwei Jahre später mehrere deutsche Regierungen, indem unterm 7. Februar 1812 zuerst Baiern den ganzen Laubthaler auf 2 Gulden 40 Kr., den halben auf 1 Guld. 17 Kr. im 24Guldenfuß festsetzte, unter weiterer Bestimmung, daß diese Geldsorten nach Verlauf von 2 Monaten ganz außer Cours gesetzt sein sollten. Hierauf setzte Nassau den ganzen Laubthaler eben so, den halben auf 1 Guld. 16 Kr.; der Großherzog von Würzburg verfügte ganz dasselbe wie Baiern. Die Regierungen des Großherzogthums und des Kurfürstenthums Hessen (dieses erst 1816) und der Rath von Frankfurt a. M. setzten nun ebenfalls, wie Baiern, unter Gestattung einer kurzen Frist, jene Münzsorten gänzlich außer allen Cours. Die österreichische und baiersche gemeinschaftliche Landes-Administration zu Worms setzte dagegen durch Verordnung vom 23. Januar und 19. März 1816 den Werth des Laubthalers auch für den Privatverkehr zu 2 Guld. 42 Kr. fest, und bemerkte dabei, daß derselbe hiernach dem Betrage von 5 Francs 80 Centimes, in welchem er bei den öffentlichen Cassen angenommen werde, vollkommen entspreche. Letztere Bemerkung ist aber unrichtig, indem 5 Francs 80 Cent. = 2 Gulden 40$\frac{15}{19}$ Kr. im 24Guldenf. sind, wonach Baiern (s. oben) ganz richtig evalvirte. Dieselbe Administration aber setzte 7 Tage später (am 26. März 1816) den Laubthaler für die öffentlichen Cassen auf 5 Francs 75 Cent. fest.

Gegenwärtig sind die Laubthaler fast ganz aus dem Verkehr verschwunden; doch gedenkt ihrer der Frankfurter Geldcours noch, in welchem sie jetzt (1837) meist 2 Guld. 43 Kr. stehen. — Wer sich über diesen Gegenstand speciell unterrichten will, dem empfehlen wir als Lectüre die trefflichen Abhandlungen in »(Gleynmann's) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens. Frankfurt a. M., 1817, bei Jäger.«

Laufende Rechnung (ital. Conto corrente), eine Rechnung, die bis zum gänzlichen Abschluß ununterbrochen fortgeführt wird. Einen Schuldposten auf laufende Rechnung oder Conto corrente bringen, heißt: ihn dem Schuldner einstweilen zur Last schreiben, aber erst beim Rechnungsabschlusse (halbjahrlich oder jährlich) deswegen mit Diesem abrechnen. Vergl. d. Art. Conto corrente.

LaufendeSchulden. Man versteht darunter diejenigen Schulden, die bis zum nächsten Bücherabschluß fortlaufen, unabgerechnet bleiben.

Laufende Wechsel heißen diejenigen Wechselbriefe, welche noch nicht verfallen sind, noch umlaufen.

Lausanne, Hauptstadt des Schweizer Cantons Waadt (Vaud), unfern des Genfer Sees, in einer paradiesischen Gegend, mit etwa 12,000 Einw., zwar nicht groß und nicht schön, aber wegen der herrlichen Lage ein beliebter Aufenthalt vieler Fremden. Es werden hier Gold- und Juwelierarbeiten geliefert, auch treibt man einen nicht unansehnlichen Handel mit Landesproducten, besonders Wein. Der Hafen ist das Dorf Ouchy am Genfer See.

Man rechnet im ganzen Canton Waadt nach Schweizer-Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder nach Franken zu 100 Rappen, auch nach Franken zu 20 Sols à 12 Deniers. 35.5984 dieser Schweizer-Franken machen eine cöln. Mark fein Silber aus, und der Werth eines Stücks beträgt daher: 11 Sgr. 10 Pf. preuß. Crt. = 9 Gr. — Conv. Münze.

Die wirklich geprägten Münzen des Cantons bestehen in ganzen und halben Batzen.

Von fremden Münzen laufen vorzüglich neue franz. Louisd'or (seit 1785 geprägt) zu 16 Schweizer-Franken-Schild-louisd'or (bis 1785) zu 16 Fr. 4 Batz. und franz. Laubthaler oder Neuthaler zu 4 Schweizer-Franken um.

Lausanne wechselt auf nachstehende Plätze und notirt folgende Course

		m. od. w.	
Amsterdam, . .	k. S.	28¾	Sols für 1 Gulden holl. Cour.
Augsburg, . . .	1 Mt.	35¼	Sols f. 1 Guld. Augsb. Cour.
Hamburg, . . .	k. S.	25¾	Sols für 1 Mark Banco.
Livorno, ...	k. S.	70	Sols f. 1 Pezza v. 5 Lire Gold.
London,	k. S. u. 2 Mt.	17¼	Schweizer-Franken f. 1 Pfund Sterling.
Mailand, ...	k. S.	68	Schweizer-Franken für 100 Lire austriache.
Wien,	45 Tage dato	35	Sols f. 1 Gulden Conv. Cour. in 20 Kreuzern.

Ferner nach Procenten:

Basel, ...	k. S.	101¼	Gulden für 100 Gulden in neuen Louisd'or zu 10¾ Gulden u. zu 16 Schweiz.-Frk.
Frankfurt a. M.	k. S.	99¾	Gulden f. 100 Guld. in neuen Louisd'or zu 11 Guld. und zu 16 Schweizer-Franken.
St. Gallen, . .	k. S.		
Genf, ...	k. S.	100⅞	franz. Franken für 100 franz. Frank., wobei feststehend 40 franz. Franken = 27 Schweizer Franken gerechnet werden.
Lyon, ...	k. S.	102	
Paris, ...	3 Mt.	101	
Genua, ...	1 Mt.	100¼	Lire nuove (franz. Franken) für 100 Lire nuove, wobei feststehend 40 Lire nuove (frz. Frank.) = 27 Schweiz. Franken gerechnet werden.
Zürich, ...	k. S.	100¼	Gulden f. 100 Guld. in neuen Louisd'or zu 10 Gulden u. zu 16 Schweizer-Franken.

Die Geldcourse werden ganz so wie in Bern und Basel notirt; s. diese Art.

Der Uso ist bei Wechseln aus Deutschland und Italien 15 Tage nach Sicht, bei Wechseln aus England, Frankreich und den Niederlanden 30 Tage nach Sicht. — Respecttage sind nicht üblich.

Maaße und Gewichte. Ein Gesetz vom 27. Mai 1822 verordnete die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichts-Systems, welches am 1. Januar 1833 in Kraft trat, und wodurch alle früher im Canton Waadt gebräuchlichen, sehr verschiedenen, Maaße und Gewichte aufhörten, indem das neue System sehr leichten Eingang fand und daher schnell landesüblich wurde. Diese neuen Maaße u. Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Die Grundeinheit, von welcher alle Maaße und Gewichte hergeleitet werden, ist der Fuß. Der waadtländische Fuß hat 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Striche (Traits), und ist 0.3 Meter (300 Millimeter) oder 132.9888 franz. Linien lang. — Die Aune (Elle) ist 4 Fuß, also 1.2 Meter oder 531.955 franz. Linien lang. — Die Toise (Klafter) ist 10 Fuß, also 3 Meter oder 9.235,332 frz. Fuß lang.

Flächenmaaße. Die Toise carrée (Quadratklafter) hat 100 Quadratfuß oder 9 Quadratmeter. — Der Fossorier hat 50 Quadratklaftern oder 450 Quadratmeter. — Die Pose (der Juchart) hat 10 Fossoriers oder 500 Quadratklaftern oder 50,000 Quadratfuß = 45 franz. Aren.

Kubische (Körper-) Maaße. Die Toise cube oder Toise courante (Kubikklafter) enthält 1000 Kubikfuß oder 27 Kubikmeter. Sie dient zur Ausmessung des Kubikinhalts technischer Arbeiten. — Der Moule, welcher zur Ausmessung des Holzes und des Futters angewendet wird, ist 5 Fuß hoch, 5 Fuß breit und 5 Fuß lang, und enthält daher 125 Kubikfuß oder 3⅜ (3.375) franz. Steren oder Kubikmeter.

Maaße für trockne Gegenstände (Getreide ꝛc.). Die Einheit ist der Quarteron (das Viertel) von 500 Kubikzollen oder ½ Kubikfuß = 13.5 Liter oder 680.5676 franz. Kubikzoll. — Der Muid (Mütt) hat 10 Sacs (Sack) zu 10 Quarterons à 10 Émines (Mines) à 10 Copets.

Flüssigkeitsmaaße. Die Einheit ist der Pot (das Maaß) von 50 Kubikzoll oder $\frac{1}{20}$ Kubikfuß = 1.35 Liter oder 68.05676 franz. Kubikzoll. — Der Char (das Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Gelten) à 10 Pots à 10 Verres (Gläser). Im gemeinen Leben wird der Pot auch in halbe und Viertel eingetheilt.

Aus Obigem ergibt sich, daß folgende Hohlmaaße einerlei Rauminhalt haben: der Broc = dem Quarteron; der Pot = der Émine; der Verre = dem Copet.

Gewicht. Der Centner hat 100 Pfund zu 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän. — Das Pfund (Livre) ist dem Gewichte des 54sten Theils eines Kubikfußes destillirten Wassers bei seiner größten Dichtheit gleich, und wiegt 500 genaue (oder 499.95 Chelius'sche tolerirte) franz. Gramm = ½ (genaue) Kilogramm = 10406.417 holl. As. Der Centner enthält daher 50 genaue (oder 49.995 tolerirte) Kilogramm.

Lauteres Maaß, lautere Aich, Hellaich heißt in mehreren Gegenden Süddeutschlands und der Schweiz das eigentliche Weinmaaß, im Gegensatz des Trübmaaßes oder der Trübaich, womit der Most gemessen wird. Man sehe unter den betreffenden Orten, Stuttgart, Aarau rc.

Lava, die bekannte, aus den Vulkanen ausgeflossene geschmolzene Mineralmasse, welche nach ihrem Erkalten ein gleichartiges Ansehn annimmt, aber von sehr verschiedener Art ist, je nach dem Ausbruche, von welchem sie herrührt. Man sieht sie als ein mehr oder weniger inniges Gemenge aus Feldspath, Leuzit, Augit und titanhaltigem Magneteisen an, in welchem bald der Feldspath, oder statt dieser Mineralsubstanz der Leuzit, bald der Augit vorherrschend auftreten. Mit jenen wesentlicheren Gemengtheilen finden sich nicht selten, einzeln oder zu mehreren, Glimmer, zuweilen auch Olivin oder Hornblende, in höchst kleinen Theilchen der Lavamasse innig verbunden. Gefüge und Bruch der Laven zeigen sich verschieden nach den ungleichen Graden von Härte und Dichtigkeit. Die inniger gemengte Lava erscheint dicht, im Bruche grobsplitterig, im Großen muschlig. Außerdem findet man sie uneben, von feinem, seltner von gröberem Korne, auch wohl erdig. Häufig ist die Lava porös, durchlöchert, blasig. Die Farben sind in vielfachen Abstufungen grau, braun, roth und schwarz. Auf ihrer Außenfläche ist die Lava matt oder doch nicht schimmernd und rauh. In der Regel enthält sie mehr oder minder folgende Einschlüsse: Feldspath, Augit, Magneteisen, Leuzit, Glimmer, Olivin, Hornblende, Hauyin, Quarz, Eisenkies, Schwefel. Die Lava bildet große, zum Theil ziemlich lange (meilenlange), stromartig geflossene Felsmassen an den noch thätigen, so wie an einigen erloschenen Vulkanen, z. B. Vesuv, Aetna, Hekla u. s. w. Man gebraucht sie schon seit den ältesten Zeiten als Baustein, wozu sie ganz vorzüglich ist; ferner zu Tischblättern, architektonischen Verzierungen, Dosen, Vasen rc., so wie zu kleineren Schmucksachen. Auch setzt man sie der Glasmasse als Flußmittel zu.

Lavalsche Leinen (franz. Toiles de Laval) heißen mehrere verschiedene Sorten sowohl graue, rohe, ungebleichte, als auch feine, weiße Leinen, die im Depart. de Mayenne gewebt werden, und für welche Laval der Markt ist. Sie haben nicht nur einen starken Absatz in Frankreich, sondern gehen auch in Menge über Troyes, Beauvais und Lyon nach Spanien, Italien u. s. w.

Lavendelblüthen (lat. Flores Lavendulae oder Spicae; franz. Fleurs de lavande; engl. Lavender; ital. Lavanda). Die Blumen des Lavendels oder der Spike (Lavendula Spica), einer an trockenen und sonnigen Orten der Ebenen von Südeuropa und Nordafrika wachsenden, bei uns in Gärten angebauten, im Juni und Juli blühenden Pflanze. Man streift sie, wenn sie anfangen zu blühen, ab und trocknet sie; sie haben einen starken, gewürzhaften, durchdringenden, terpentin- oder kampherartigen Geruch und einen heiß bitterlichen Geschmack. Man gebraucht sie vorzüglich zur Gewinnung des in ihnen enthaltenen ätherischen Oeles (s. d. folg. Art.), mit Spiritus destillirt zu verschiedenen sogenannten wohlriechenden Wässern (z. B. des Eau de Lavande), so wie unter mehrere Parfümerien; auch in der Arzneikunde wendet man sie an.

Lavendelöl (lat. Oleum Lavendulae; franz. Huile de lavande; engl. Oil of lavender; ital. Olio di spiga, O. nardino). Das aus den Lavendelblüthen gewonnene ätherische Oel. Es ist blaßgelb (wird aber durch Rectification fast weiß), sehr dünnflüssig, hat einen scharfen, bitterlichen Geschmack und einen starken, angenehmen Lavendelgeruch; sein specif. Gew. ist = 0.89; es setzt viel Kampher ab. Man bereitet es vorzüglich im südlichen Frankreich (Provence, Languedoc, Roussillon). Von dem eigentlichen Lavendelöl muß das ordinäre Spiköl (franz. Huile d'aspic), welches im südl. Frankreich durch Destillation der Blüthen und Stengel von den Landleuten bereitet wird, wohl unterschieden werden; es besitzt einen schweren, kampherartigen Geruch, und ist stets mit Terpentinöl verfälscht. In der Regel ist es ein Gemenge von Lavendel-, Rosmarin- und Terpentinöl. Man erhält im Handel nur selten ein ganz reines, gutes Lavendelöl; das beste wird aus Carpentras bei Avignon bezogen. Es kommt gewöhnlich in blechernen Flaschen. Die Hauptanwendung ist die zu Parfümerien, Seife u. dergl. Auch setzt man der Schuhwichse etwas zu, um ihr einen angenehmen Geruch zu geben.

Lavez- oder Topfstein (in Wallis auch Giltstein genannt) ist ein zum Talkgeschlecht gehöriges Mineral, welches frisch gebrochen (aus dem Bruche kommend) so weich ist, daß es sich mit Messern schaben und auf Drechslerbänken zu allerlei Gefäßen, Töpfen, Kesseln, Ofenkacheln, Krügen rc. verarbeiten läßt, welche sich im Glühfeuer hart brennen. Der Lavezstein hat eine grob- und undeutlich körnige Struktur, und so lange er noch weich ist, eine grünliche, später aber eine graue oder schwärzlichblaue Farbe. Er findet sich in ganzen Felsmassen in der Schweiz und Tyrol; in Glaesen (Chiavenna) wird er stark bearbeitet. Schon die alten Römer kannten ihn unter dem Namen Lapis Comensis, und bezogen ihn über den Comer-See. Die aus ihm verfertigten Küchen- und andere Gefäße geben noch jetzt einen starken Handelszweig nach Italien und andern Gegenden ab.

Laviren. Man bedient sich dieses Ausdrucks von dem Wege der Schiffe, wenn dieselben wegen widrigen Windes genöthigt sind, bald nach der Rechten, bald nach der Linken zu segeln, um überhaupt nur vorwärts zu kommen, wenn dies auch nur sehr langsam der Fall sein kann. — Laviren heißt aber im Handel auch: bei Conjunkturen sich nicht in gewagte Geschäfte einlassen, sondern nur das Sichere suchen, und man hat das Wort der Sprache der Schifffahrt entlehnt, weil man bei solchem Laviren zwar gewöhnlich keine glänzenden Gewinne macht, aber doch auch nicht durch die Ereignisse zurückgebracht wird.

Lawek, ein polnisches Längenmaaß, beim Feldmessen gebräuchlich; s. Warschau.

Lawn ist der englische Name für die Schleierleinwand. Man unterscheidet in England folgende Sorten: French Lawn, Linon; Silesia Lawn, Estopilles, Schleier, wovon man wieder schlichte (plain) und geblümte (flowered) hat; Cobwed Lawn, klare Schleier; ¼ Row long L., rohe Schleier, die von Schlesien nach Harlem gehen, wo sie für den englischen Markt gebleicht werden; ¼ Hamburgh whited long L., in Schlesien selbst gebleichte Schleier, die über Hamburg nach England gehen.

Laxsan, eine Rechnungsmünze in Bantam auf der ostind. Insel Java. 1 Laxsan hat 10 Peecoes; 10 Laxsan machen einen Catty, 100 Laxsan eine Uta, 1000 Laxsan einen Bahar aus. Nach Kelly ist der Peecoe = 1000 Cashes, der Laxsan also = 10000 Cashes; doch rechnet man veränderlich 25 bis 35 Peecoes = 1 span. Piaster, also 1 span. Piaster = 2½ bis 3½ Laxsan. Hiernach ist der Werth des Laxsan veränderlich circa 17 Sgr. 4 Pf. bis 12 Sgr. 5 Pf. preuß. Crt.

League, ein englisches Meilenmaaß; s. London.

Leaguer, Flüssigkeitsmaaß in der Capstadt; s. dies. Art.

Lebensversicherung,*) Lebensversicherungsanstalten. Lebensversicherung oder Lebensassecuranz ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent (der Versicherte) sich verpflichtet, während der Dauer des Vertrags dem zweiten Contrahenten (dem Versicherer, der Versicherungsanstalt) bestimmte Beiträge oder Prämien zu zahlen, während der Letztere (der Versicherer) sich anheischig macht, bei dem Tode der bezeichneten versicherten Person eine in voraus festgesetzte Summe zu bezahlen. Ein solcher Vertrag kann sich auf eine bestimmte Zeit oder auf die ganze Lebensdauer beziehen; im ersteren Falle bezahlt der Versicherer die bedungene Summe nur dann, wenn der Versicherte innerhalb jener Zeit stirbt; überlebt dieser dieselbe, so hat er alle Ansprüche auf die dem Versicherer bezahlten Beiträge (Prämien) verloren. Das Document, welches den Vertrag enthält, heißt die Police. Versichern kann man sein eigenes Leben oder das Leben einer andern Person; eine fernere Art der Lebensversicherung ist die Versicherung auf zwei verbundene Leben, welche letztere auf so lange geschlossen wird, als der Versicherte und eine zweite von ihm bezeichnete Person zusammen am Leben sind und wobei die versicherte Summe entweder nur, wenn der Versicherte zuerst stirbt, oder auch, wenn er zuletzt am Leben bleibt, in Anspruch genommen werden kann. Die gewöhnlichsten Bedingungen, unter denen die Lebensversicherungsanstalten Versicherungen annehmen, sind, daß der zu Versichernde nicht zu jung (nicht unter 15 Jahren) und nicht zu alt (nicht über 67 Jahre), daß er gesund sei und keinen lebensgefährlichen Beruf habe.

Die Prämien oder Versicherungsbeiträge sind je nach dem Alter der Person, deren Leben versichert wird, und nach der Dauer der Versicherungszeit verschieden. Eine Person von 60

*) Wegen der allgemeinen Grundsätze der Versicherung s. d. Art. Versicherung.

Jahren wird nothwendig jährlich einen höheren Beitrag zu zahlen haben, als eine andere von 30 Jahren, weil die erstere nicht mehr hoffen kann, so lange zu leben, als die letztere, die Versicherungsanstalt aber von der 30jährigen Person länger Prämien zu beziehen erwarten darf, als von der ersteren. Die Anstalten gründen die Berechnung der Beiträge, welche die von ihnen versicherten Personen zu leisten haben, auf bewährte Sterblichkeitslisten, aus denen sich für jede Altersstufe die mittlere Lebensdauer und die Wahrscheinlichkeit ableiten läßt, welche für das Erreichen irgend eines näheren oder entfernteren Lebensjahres stattfindet. Nach dieser Wahrscheinlichkeit werden die Prämien für Versicherungen auf bestimmte Zeit; nach der mittleren Lebensdauer aber die Beiträge für Versicherungen auf Lebenszeit berechnet.

Der Vertrag hört auf, wenn die bestimmte Zeit, auf welche die Versicherung lautete, abgelaufen ist; wenn der Versicherte die Beiträge nicht zahlt, oder irgend eine andere in dem Versicherungsvertrage gestellte Bedingung verletzt, oder endlich mit dem natürlichen Tode der versicherten Person, in welchem letzteren Falle die Gesellschaft die versicherte Summe, nach Beibringung des Todtenscheines ꝛc., gewöhnlich innerhalb drei Monaten, bezahlt.

Der Code civil, das gemeine und sächsische Recht, enthalten keine besondern Bestimmungen über Lebensversicherungen, nach dem preuß. Landrechte aber (2. Thl. 8. Tit. §. 1968 ff.) sind Versicherungen auf das eigene Leben, so wie auf das Leben von Verwandten und Schuldnern gestattet; doch soll in letzterem Falle derjenige, auf dessen Leben die Versicherung lautet, gerichtlich seine Einwilligung erklären.

Verzögert der Versicherte nach Empfang der Police die Bezahlung über 24 Stunden, so kann er im Wege des executivischen Prozesses dazu angehalten werden. Wenn ein auf eigenes Leben Versicherter in den Krieg oder zur See geht, so erlischt zwar die Versicherung, die Prämie muß aber, wenn Anzeige von dem Vorhaben geschehen ist, für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückgegeben werden. Hat Jemand das Leben eines Andern versichert, so heben dergleichen Vorfälle an und für sich die Versicherung nicht auf. Sind bei der Anmeldung Umstände verschwiegen worden, deren Angabe nöthig war, um die zu übernehmende Gefahr sicher bemessen zu können, so kann die Gesellschaft sich von dem Vertrage lossagen. Die Auszahlung versicherter Summen soll zwei Monate nach Eingang der Todesnachricht erfolgen.

Ueber die Veranlassung zur Lebensversicherung und deren Nutzen glauben wir uns hier nicht verbreiten zu dürfen, da sie bekannt genug sind und von Tag zu Tage mehr gewürdigt werden.

Es gibt übrigens drei Arten von Lebensversicherungsanstalten. Die erste Art sind die Gesellschaften mit vereinigtem Capitale, welche ein Geschäft daraus machen, Versicherungen anzunehmen. Ergibt sich dabei ein Gewinn, so wird derselbe unter die Eigenthümer (die Actionäre) vertheilt; entsteht ein Verlust, so müssen auch diesen die Actionäre allein tragen. Man sieht, daß solche Lebensversicherungsanstalten Handelsgesellschaften sind, bei denen der Hauptzweck Gewinn für die Actionäre ist. Solche Anstalten sind in England Royal Exchange, Sun, Globo etc. Die zweite Art sind auch Actiengesellschaften; diese vertheilen aber nur einen Theil des Gewinnes unter die Actionäre und überlassen den andern den Versicherten. Diese Vertheilungsweise ist nicht bei allen solchen gemischten Lebensversicherungsanstalten gleich. Zu ihnen gehören die Lübecker Lebensversicherungsanstalt, die neue Berliner; in England Rock, Alliance, Guardian, Atlas etc. Die dritte Art endlich, welche das meiste für sich hat und dem Publikum am meisten zu empfehlen ist, sind die auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungsanstalten. Sie werden gebildet durch das Zusammentreten einer Anzahl Personen für den Zweck der Versicherung des eigenen Lebens oder des Lebens anderer Personen, und der ganze Verein bürgt jedem einzelnen Versicherten für die Erfüllung des mit ihm abgeschlossenen Vertrags. Die Beiträge der Mitglieder bilden den Fonds; reichen diese Beiträge zu den Bedürfnissen der Anstalt nicht aus, so werden neue Beiträge erhoben; ergeben sich nach Bestreitung aller Kosten Ueberschüsse, so werden diese unter die Mitglieder des Vereins vertheilt. Man sieht daraus, daß bei solchen Gesellschaften die Versicherung des Lebens nicht Neben-, sondern Hauptsache ist. Deutschland hat bis jetzt drei solche Gesellschaften, die zu Gotha, Leipzig und Hannover, von denen die bedeutendste die Erstere ist, welche Versicherungen bis zu 10,000 Rthlr. auf ein Leben abschließt. In England bestehen mehrere solcher Anstalten, darunter die älteste von allen, die seit 1706 bestehende Amicable, die Equitable, die reichste und angesehenste (seit 1762 bestehend), ferner die Norwich Life Society etc. — Ausführlich ist dieser Gegenstand abgehandelt von Bleibtreu, Babbage und Littrow.

Leberthran (franz. Huile de foil de morue; engl. Cod oil; ital. Olio di baccala o di merluzzo; lat. Oleum Jecoris). Der aus den Lebern mehrerer zur Gattung Gadus gehörigen Fische bereitete Thran, von dem man zwei Arten, den blanken und braunen, unterscheidet. Man nimmt den Fischen die Leber aus und bringt sie in große, der Sonne ausgesetzte Behälter; das hier freiwillig ausbratende Fett, der blanke oder hellblanke Thran, sieht ungefähr wie Mohnöl aus, ist blaßgelb, bei durchgehendem Licht grün, schmeckt süßlich, fettig, reagirt schwach sauer und hat bei einer Temperatur von 15° R. ein specif. Gew. = 0.928; bei — 16° setzt er eine weiße Fettmasse ab; in Aether löst er sich in jedem Verhältniß auf; von heißem Weingeist gehören zu seiner Auflösung 22 Th. Wenn man die nach dem Abgießen des ausgelaufenen Thrans übrig bleibende Leberjubstanz liegen läßt, so geht sie in Fäulniß über, und es scheidet sich dann abermals eine Flüssigkeit, der braunblanke Thran, ab. Dieser hat eine kastanienbraune Farbe. Der braune Leberthran wird durchs Ausbraten der Leber in eisernen Gefäßen über Feuer bereitet; er ist dickflüssiger, stinkt sehr, schmeckt stechend, bitter, reagirt sauer und löst sich in heißem Weingeist sehr leicht auf. Ist das Ausbraten zu lange fortgesetzt worden, so wird der Thran so dunkel, daß er wie Dinte aussieht. Den hellblanken Leberthran gebraucht man (im nördlichen Deutschland unter dem Namen Gichtthran) als Arzneimittel. Die geringeren Sorten dienen, so wie die andern Fischthransorten (s. d. Art. Thran), in der Lohgerberei zum Einfetten des Leders, ferner als Radschmiere, zur Darstellung der schwarzen Seife u. s. w. Der meiste nach Deutschland kommende Leberthran wird in Norwegen (Bergen) aus der Leber des Gadus carbonarius (franz. Colin; engl. Coal-fisch), zu deutsch Köhler genannt, bereitet. In England benutzt man dazu vornehmlich den Wittling (G. merlangus).

Lebkuchen, Lebzelten, Pfefferkuchen, brauner oder Honigkuchen (franz. Pain d'epices; engl. Honey cake; ital. Pane melato). Dünne, tafelförmige Kuchen, die aus Mehl und Honig, mit Zusatz von Zucker oder Syrup, Gewürzen und Mandeln gebacken und als Leckerei verspeist werden. Man macht vorzüglich zwei Sorten, den braunen und weißen; eine Mittelsorte zwischen beiden ist der sogenannte Basler. Manche Orte treiben mit dem Lebkuchen einen nicht unbedeutenden Handel, da ihre Fabrikate einen gewissen Ruf erlangt haben. Am beliebtesten und bekanntesten ist der Lebkuchen von Nürnberg, Thorn, Danzig, Basel, Erlangen, Breslau, Offenbach, Ulm u. s. w. In Frankreich liefern ihn Rheims und Verdun. In früherer Zeit machte Nürnberg besonders im Winter, vor Weihnachten und Neujahr, bedeutende Versendungen, nicht nur nach allen Theilen von Deutschland, sondern auch nach Polen, Rußland, Frankreich, Italien und selbst nach Amerika. Der Verkauf geschieht dutzendweise.

Leccage, s. Leckage.

Leck, nennt man bei Schiffen eine erhaltene Oeffnung, durch welche das Wasser eindringt, und sagt z. B.: das Schiff hat einen Leck bekommen, einen Leck gesprungen, oder ist leck. Auch braucht man diesen Ausdruck in eben dem Sinne von Gefäßen, welche Flüssigkeiten enthalten (vergl. den folgenden Art.)

Leckage, Leccage, Leccagie (franz. Coulage; engl. Leakage; holl. Lekkagie; ital. Spandimento), das Ausrinnen, das Ausgelaufene. Das Wort stammt, so wie das vorige (Leck) von dem altdeutschen lecken, welches heraus- oder hindurchtröpfeln, ausrinnen bedeutet, her. Jenes Ausrinnen oder Leckage findet vorzüglich bei Wein, Oelen (namentlich Terpentinöl ꝛc.) Statt, welche Flüssigkeiten leicht durch die Fugen der Fässer dringen, wodurch vorzüglich im heißen Sommer ein bedeutender Abgang entsteht. Besonders sind die Gebinde bei Versendungen, wobei ein dauerndes Rütteln unvermeidlich ist, der Leckage ausgesetzt, und es wäre unbillig, wenn in solchem Falle der Frachtfahrer den unverschuldeten Schaden tragen sollte. Die Handelsgesetze erwähnen über diesen, für die Frachtfahrt doch so wichtigen Gegenstand, leider gar nichts. Das preußische Landrecht gedenkt desselben nur bei einer andern Gelegenheit, in Rücksicht auf die Assekuranzen, indem es in Th. II. Tit. 8. §. 2226. bestimmt: »Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Weine, Oele oder andere flüssige Waaren verlecken, ohne daß dieses eine Folge vom Stoßen des Schiffes, vom Anlanden, oder von einem andern Unglück ist.«

Leder (franz. Cuir; engl. Leather; ital. Cuojo, Cuojame). Unter Leder versteht man im Allgemeinen die auf eine solche Art zubereiteten Thierhäute, daß ihre Fasern und ihr Zellgewebe solche Substanzen aufnehmen, welche sie vor den

Wirkungen der Fäulniß bewahren und ihnen einen gewissen Grad von Geschmeidigkeit ertheilen. Die Bearbeitung der Häute zu Leder geschieht durch ein eigenes Handwerk, die Gerberei, welches wieder, je nach der Methode, die man anwendet, um die Häute theils mit den Haaren und der Wolle, theils und vornehmlich nach dem Abpälen oder Abstoßen derselben zu gerben, in mehrere Zweige zerfällt. Man unterscheidet: 1) die Lohgerberei (franz. Tannage; engl. Tanning). Die zum Gerben bestimmten Ochsen-, Kuh-, Roßhäute, Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle werden theils grün und getrocknet von Schlächtern und Händlern gekauft, theils kommen auch Ochsenhäute unter dem Namen Büffelhäute von Buenos Ayres, Rio Janeiro, Pernambuco u. s. w. in den Handel, welche von den dort in großer Menge lebenden verwilderten Ochsen herrühren. Aus ihnen wird das (sogenannte Mastrichter) Sohlenleder, besonders in Belgien zu Stablo, ferner zu Malmedy, St. Vieth u. a. Orten des Regierungsbezirks Aachen, gegerbt. Außer der Eichenlohe, dem hauptsächlichsten Gerbematerial, wendet man dabei auch die Rinde von Birken, Ellern, Tannen, Fichten, Lärchen, Weiden, ferner Heidelbeer-, Preußelbeer- und Bärentraubenblätter, Schmack, Galläpfel und noch andere gerbstoffhaltige Substanzen an. Bei der gemeinen Loh- oder Rothgerberei wird Sohl-, Schmal- oder Fahlleder dargestellt. a) Sohlledergerberei. Für das Sohl- oder Pfundleder nimmt man meist nur Ochsenhäute, oder allenfalls auch schwere Kuhhäute. Zuerst werden dieselben eingeweicht, entweder in einen Fluß gehangen oder eingesumpft, d. h. in Sümpfe, Bohlenkästen eingelegt und mit Wasser übergossen; in letzteren bleiben sie 1 oder 2 Tage lang, bis sie hinlänglich aufgeweicht sind. Dann reinigt man sie mittelst eines stumpfen Eisens (Streich- oder Schabeeisen) auf dem Schabebaum vom Schmutz, spült sie in fließendem Wasser ab und bereitet sie zum Enthaaren vor. Letzteres geschieht entweder durch Kalkmilch, oder durch das sogen. Schwitzen. Bei der ersten Methode bringt man die Häute in einen schon gebrauchten faulen Kalkäscher, in welchem man sie so lange liegen läßt, bis man bemerkt, daß die Oberhaut zerstört ist und die Haare sich mit der Hand ausziehen lassen. Dann werden die Häute mit einem stumpfen Schabeeisen abgepält. Wenn sich die Haare durchs Schwitzen ablosen sollen, so werden die Häute auf der Fleischseite mit Salz (etwa 3—4 Pfd. auf die Haut) und Asche eingerieben, um einer vorschreitenden Fäulniß vorzubeugen, dann mehrmals zusammengeschlagen, die Haar- oder Narbenseite nach außen und auf Haufen über einander gelegt, welche man aber öfters umschlagen muß. Besser werden die Häute in sogenannten Schwitzkammern. Nach 24—30 Stunden ist gewöhnlich dieser Prozeß beendet und die Haare sind so locker, daß sie sich leicht ausziehen lassen. — Auf das Enthaaren folgt das Scheeren; vorher hängt man die Häute einige Stunden lang in den Fluß, um sie zu reinigen. Beim Scheeren werden durch ein scharfes Messer die überflüssigen Fleischtheile weggeschnitten; doch muß man dabei vorsichtig zu Werke gehen, damit keine dünne Stellen entstehen. Hierauf wässert man die Häute wieder und schreitet zum Streichen, wodurch der in den Poren der Narbenseite befindliche Kalk oder Schmutz (ersterer besonders, wenn man durch Kalk enthaart hat) entfernt wird. Nachdem diese, großentheils mechanische Vorbereitung vollendet ist, folgen die mehr chemischen Operationen des Schwellens, Färbens und Versetzens in die Grube. Durch das Schwellen oder Beitzen werden die Häute gleichsam schwammig aufgetrieben, das faserige Gewebe derselben wird aufgelockert, und es wird dadurch der Gerbsäure der Eintritt in Letzteres erleichtert. Die Verfertigung der Schwellbeitze geschieht auf folgende Art: Auf 20—24 Häute brüht man 1 Scheffel Roggen- oder Gerstenschrot und 1 Scheffel Kleie auf und setzt dazu noch (von 6—8 Metzen Mehl gefertigten) Sauerteig, um die Gährung zu befördern. Die gegohrene Maische gießt man in die Schwellbottiche und schüttet so viel Wasser dazu, als nöthig ist, um die Häute damit gehörig zu bedecken. Zuerst kommen sie in eine schon gebrauchte Beitze oder in eine schwache und dann in eine stärkere. Täglich werden die Häute mehrmals aufgeschlagen, besonders zu Anfang; in der stärkeren Beitze, worin sie etwa 14 Tage liegen bleiben, nur einmal täglich. Anstatt der sauern Getreidemaische kann man auch eine Lohbrühe nehmen, die man aus bereits gebrauchter Lohe durch Wasseraufguß bereitet, und welche eine rothe Farbe und scharfen Geschmack besitzt. Wenn die Häute gehörig aufgetrieben sind, was man aus ihrer Elastizität beurtheilt, dann kommen sie in die Farbe, eine schwache Brühe aus frischer Lohe, in welcher sie 1—2 Tage bleiben und eine röthliche Farbe bekommen. Jetzt ist die zum Einlegen in die Gruben (Versetzen) nöthige Vorbereitung beendet. — Die Gruben sind in die Erde versenkte Bottiche oder Cisternen von 8—10 Fuß Tiefe und 6 F. im Durchmesser. Beim Versetzen streut man auf den Boden eine etwa 3 Zoll hohe Schicht faseriger Lohe, breitet auf dieser eine mit der Narbenseite nach oben gekehrte Haut aus und bestreut diese etwa 1½ Zoll hoch mit Lohe. Auf diese legt man eine zweite Haut, und so fort. Wenn die Grube voll ist, so bringt man oben auf eine starke Schicht schon gebrauchter, aber nicht fauler Lohe, und darüber Breter und Steine. In eine Grube von 8—9 Fuß Tiefe gehen 70 bis 80 Häute, und eine Haut erfordert im ersten Satz 1—1¼ Scheffel Lohe. Nun pumpt man auf die Lohe so viel Flußwasser (ein eisenhaltiges Brunnenwasser darf man nicht anwenden, da durch dasselbe das Leder geschwärzt wird), als dieselbe einsaugt, und läßt dann die Grube 10—14 Wochen lang in Ruhe. Nach dieser Zeit wird die Grube gezogen, d. h. die Häute herausgenommen, die ausgezogene Lohe abgekehrt, die H. mit der Narbenseite nach unten wieder eingelegt und mit frischer Lohe versetzt; in diesem zweiten Satze müssen sie etwa 4 Monate bleiben, worauf sie einen dritten Satz erhalten, in welchem man sie ebenfalls 4 Monate lassen muß. Im dritten Satze kann man sie auch länger liegen lassen, je nachdem es die fertige Waare verlangt. Durch die Gerbung sind die Häute fester, weißer und schwerer geworden, und in je stärkerem Grade dies der Fall ist, desto besser hat dieselbe angeschlagen. Die Festigkeit hangt sowohl von der Beschaffenheit der Häute, als auch von der richtigen Behandlung beim Gerben ab; die helle Farbe wird durch die Güte der Lohe bedingt; am schönsten und heilsten wird sie durch Buschlohe (Lohe von jungen Büschen) erzeugt, dagegen aber die Stammlohe von alten Bäumen die Häute braun macht. Die Schwere hängt von der in hinreichender Menge angewandten Lohe ab. Sind die Häute fertig gegerbt, dann säubert man sie gehörig von der Lohe, trocknet sie langsam an Orten, welche dem Winde nicht sehr ausgesetzt sind, belegt sie mit Bretern, belastet sie mit Steinen, stampft sie dann mit einer Keule, ebnet sie mit einer Walze und bringt sie auf ein nicht zu trocknes Lager. Ob eine Haut durchgegerbt sei, erkennt man an der Schnittfläche, wenn das Leder auf derselben durch und durch wie marmorirt, bräunlichgelb aussieht und sich in der Mitte kein weißer Streif zeigt, was ein Beweis ist, daß die Gerbung noch nicht bis dahin vorgeschritten ist. Die ganz ausgesogene Lohe preßt man in hölzerne Formen und verkauft sie dann getrocknet als Lohkuchen, Lohballen, welche noch als Brennmaterial dienen. b) Durch das Gerben der Kalbfelle erhält man das sogen. Fahl- oder Schmalleder (franz. cuir à oeuvre), welches als Stiefelleder verarbeitet wird. Die allgemein vorbereitenden Operationen sind denen der Sohlledergerberei ähnlich. Wenn die Felle aus der Grube kommen, werden sie nochmals geschabt, ausgestrichen und mit Thranschmiere bestrichen, theils mit reinem Thran, theils mit einem Gemisch von Thran, Hammeltalg und Schweinefett. Man trägt dieselbe heiß auf die Fleischseite mittelst eines Schwammes auf, reibt sie tüchtig ein und beschmiert auch die Narbenseite oberflächlich, worauf die gegerbten Felle auf einen Trockenboden gehängt und vor dem Sonnenlichte geschützt werden. Sind die Felle gehörig ausgetrocknet, so werden sie zugerichtet, wodurch sie ein schönes und glattes Ansehen erhalten. Sie werden, nachdem man sie durch Wasser gezogen hat, gekrispelt, mit einem gekerbten, nach einem flachen Kreisbogen ausgeschnittenen Holze (Krispelholz) behandelt, um sie zum Falzen oder Schlichten vorzubereiten, durch welches die Felle gleichmäßige Dicke erhalten. Nachdem man nun die Felle noch einmal mit dem sogenannten Pantoffelholz glatt gerieben hat, sind sie fertig. — c) Das Gerben der Kuh-, Roß- und Schweinshäute geschieht ziemlich so wie das der Kalbfelle, nur daß man die Häute, weil sie stärker sind, länger in der Lohe behandelt; das Roßleder wird nicht mit Fett getränkt, sondern wie Sohlleder behandelt. — Das vorzüglich zu Handschuhen dienende sogenannte dänische Leder ist ein lohgares, aus Lamm- und Ziegenfellen mittelst Weidenrinde gegerbtes Leder; durch die Weidenrinde bekommt es einen sehr angenehmen Geruch. — d) Beim Gerben der Schaffelle wird die Wolle, damit sie nicht verderbe, nicht durchs Kalken gelöst, sondern durch Schwitzen. Man breitet nämlich die Felle, wenn sie gewaschen und gestreckt sind, mit der Wolle nach unten auf dem Fußboden der Werkstatt aus, bestreicht die Fleischseite mittelst eines großen Haar- oder Borstenpinsels mit einem Gemenge von frisch gelöschtem Kalk und Asche (das Anschwöden), schlägt dann dieselben einzeln zusammen und packt sie auf einen Haufen. So bleiben sie 12—15 Stunden, worauf man sie wässert, austrocknet und die Wolle auf einem Schabebaum abrauft. Sie kommt getrocknet und sortirt unter dem Namen Gerberwolle in den Handel. Die weitere Behandlung ist der der Kalbfelle ähnlich.

Schnellgerberei. Da das gewöhnliche Gerbeverfahren lange Zeit erfordert und nicht ohne Nachtheil für die Güte des Produkts abgekürzt werden kann, so hat man schon vor längerer Zeit Versuche gemacht, um in kürzerer Zeit zum Ziele zu gelangen. Zuerst gab der Engländer Macbride (vor mehr als 60 Jahren) eine Methode an, die von Seguin, der während der Revolution die Lederlieferung für das französische Heer hatte (im J. 1792), verbessert wurde. Die in 2 Hälften getheilten und ausgespannten Häute werden mit Schwefelsäure (1 Theil concentr. Säure auf 1500 Th. Wasser, und später 1 Th. S. auf 1000 Th. Wasser) geschwellt, welcher Prozeß in 48 Stunden vollendet ist; darauf werden Lohbrühen, die man sich in terrassenförmig über einander gestellten Kübeln bereitet, von verschiedener Concentration gefertigt, die Lohe so lange ausgelaugt, bis das Wasser nichts mehr aufnimmt. Die Häute werden zuerst in die schwächste, dann in die stärkeren Brühen der Reihe nach gehangen; es ist Sorge zu tragen, daß die Brühen nicht säuern, wodurch sie die gerbende Kraft verlieren. Dünne Häute werden nicht geschwellt. Kalb- und Ziegenfelle werden in 8—10, dünne Kuh- und Roßhäute in 14—21 Tagen gegerbt. Die nach dieser Methode gegerbten Leder fand man übrigens nicht selten spröde und keineswegs durch und durch lohgar, was von der Anwendung der stark concentrirten Lohbrühen abgeleitet wird.

In Amerika hat man die Schnellgerberei mit einigen Veränderungen in Anwendung gebracht. Nach der Methode des Gerbers Luther werden die Häute ausgebreitet, gewässert, in Rahmen ausgespannt, auf der Fleischseite mit Holzessig bestrichen und 24 Stunden lang in einer durch Dampfröhren geheizten Grube bei 30—35° R. zum Schwitzen gebracht und noch warm enthaart. Kleine Häute läßt man nicht schwitzen, sondern hängt sie in aufgewärmtes Kalkwasser ein und enthaart sie dann noch warm; nur die schwersten Wildhäute werden in einer Getreidemaische, die bis 30° erwärmt ist, angeschwellt; zuletzt setzt man gebrauchte Lohbrühe hinzu. Das Gerben geschieht in Gruben, die durch bleierne Dampfröhren stets auf 30° Wärme erhalten werden; zuerst wendet man eine schwache, dann eine stärkere Lohbrühe an. Nach diesem Verfahren soll eine Ochsenhaut, von der man Bein- und Kopfstücke und Bauchlappen abgeschnitten hat, die besonders gegerbt werden, in 45 Tagen lohgar sein; wenn die Haut trocken 17 Pfd. wog, so wiegt sie nach dem Gerben, wobei sie den Gerbstoff aus 120 Pfd. Lohe aufnahm, 35 Pfd. Hiernach sind also zu 1 Pfd. trockner Haut mehr als 7 Pfd. Lohe erforderlich. Die Vortheile dieser Methode sind: Ersparniß an Geld, Zeit, Raum und Lohn, ununterbrochene Arbeit, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, größere Gewichtszunahme der Haut und Darstellung eines, auf beiden Seiten gleich schön hellgelben, fleckenlosen Leders. Der Lohauszug wird auf verschiedene Weise bereitet, durch heißes Wasser, durch Dampf oder durch die hydraulische Presse.

Außer den angeführten Methoden sind noch mehrere andere, namentlich von Engländern, vorgeschlagen und zum Theil auch angewendet worden, die sich aber nicht sehr bewährt haben. (S. Schubarth's techn. Chem. III. Bd. S. 636.)

Der Juftengerberei haben wir unter dem Art. Juften gedacht. Ueber die Saffiangerberei findet man Auskunft unter d. Art. Saffian.

2) Die Weißgerberei (frz. Megisserie; engl. Tawing) umfaßt denjenigen Gerbeprozeß, bei welchem anstatt der Lohe eine Auflösung von Alaun und Kochsalz angewandt wird. Sie macht Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, so wie auch leichte Ochsen-, Kuh- und Roßhäute weißgar, und liefert das Material für Handschuhmacher, Beutler, Riemer, Sattler. a) Bei der gemeinen Weißgerberei ist die erste Behandlung wieder übereinstimmend mit der beim Gerben der Kalbfelle. Nach dem Einweichen und Wässern, dem Schaben und Ausstreichen, dem Kalken und Enthaaren, dem Treiben oder Schwellen in dem Kalkäscher, dem Vergleichen (d. i. Hinwegnehmen der Ohren, Zipfel, des Schwanzes und anderer unnützer Theile), dem Reinigen mit Streicheisen, dem Walken oder Stoßen in milchwarmem Wasser und dem Spühlen, folgt das Durchweichen und Walken in der erwärmten Kleienbeize (Schwellbeize, welches im Winter 3 Wochen, im Sommer 2—3 Tage dauert) und dann das Gerben oder Weißgahrmachen; dies geschieht auf folgende Art: man fertigt eine Alaunbrühe (für 100 Stück Felle nimmt man 12—18 Pfd. Alaun und 2½—3 Pfd. Salz, die in heißem Wasser aufgelöst werden. Die Felle werden nun einzeln durch die warme Brühe gezogen und zuletzt noch eine kurze Zeit lang in derselben liegen gelassen. Hierauf läßt man sie abtropfen, schlägt sie zusammen und läßt sie in einem Fasse geschichtet 2—3 Tage lang liegen, bis sie die Gahre haben; dann schlägt man sie auf und hängt sie auf Stangen zum Austrocknen. Nun folgt das Zurichten. Die getrockneten Leder werden angefeuchtet, gestollt, d. h. über einem halbrunden Eisen (Stollen) gereckt, ausgedehnt, die Falten ausgestrichen. Man reibt auch wohl die Narbenseite mit Bimsstein oder feinem Sande, färbt dieselbe mit einem Gemenge von Kreide und Oker weiß, gelb, auch schwarz. — b) Zu dem sogenannten Handschuh-, französischen oder Erlanger Leder nimmt man Lamm- und Ziegenfelle, welche man, nachdem sie in der Alaunbrühe gegerbt sind, noch in einen Gerbebrei bringt, der dazu bestimmt ist, dem Leder eine größere Geschmeidigkeit, einen weichen, sanften Angriff zu ertheilen und die weiße Farbe zu erhöhen. Deßhalb fügt man zur gebrauchten Alaunbrühe Weizenmehl, knetet dieses zu einem Teige und setzt dann Eigelb oder auch Milch, Eigelb und feines Olivenöl zu. In diesem Brei werden die Felle durchgearbeitet, 24 Stunden lang liegen gelassen, dann aufgeschlagen und getrocknet. Beim Zurichten werden sie auch noch geglänzt, was mit einem Glättstein oder einer Glaskugel geschieht. Zuweilen erhalten die fertigen Felle auch noch einen Ueberzug von Stärke und Traganth. Das gefärbte Handschuhleder wird unter dem Namen Brüsseler L. verkauft. c) Beim Gerben der Schaffelle mit der Wolle darf man keinen Kalk anwenden. Nachdem die Felle 3—4 Tage lang in einer schon gebrauchten Schwellbeize gelegen haben, reinigt man sie von der Kleie und bringt sie in eine starke Alaunbrühe, bestreicht die Fleischseite mit dem vorhin angeführten Gerbebrei und läßt dann die Felle trocknen. Auf ähnliche Weise macht man auch Kuhhäute und Kalbfelle gahr. — d) In den ungarischen Weißgerbereien werden nicht bloß Felle und dünne Häute, sondern auch dicke Kuh-, Ochsen- und Roßhäute zu Riemer- und Sattlerarbeiten zubereitet. Man enthaart die Häute, ohne vorhergegangenes Schwitzen, mit einem scharfen Putzmesser, gerbt sie dann in einer Alaunbrühe (so wie oben angegeben), walkt sie in derselben mehrmals und trocknet sie hierauf. Die getrockneten Häute werden gereckt, durchgetreten, über Kohlenfeuer erwärmt und mit geschmolzenem Talg auf der Fleischseite getränkt und darauf nochmals über Feuer erwärmt, damit sich das Fett besser einziehe. Ein tüchtiges Durchwalken und gehörige Wärme des Talgs sind durchaus erforderlich, wenn nicht ungahre Stellen entstehen sollen.

3) Die Sämischgerberei wird in Deutschland gewöhnlich von den Weißgerbern betrieben. Der Zweck derselben ist, Wildhäute, Schaf-, Ziegen- und Kalbfelle, selbst schwache Kuh- und Ochsenhäute zu Leder für Beinkleider, Handschuhe, Collets, Patronentaschenriemen, Degenkuppeln u. dgl. zu verarbeiten. Die Vorbereitung der Häute ist ganz so wie bei der Weißgerberei. Nach dem Enthaaren werden die Narben mittelst eines an den Seiten scharfen, in der Mitte stumpfen, convexen Messers auf dem Schabebaum abgestoßen. Dann kommen die Häute zum zweiten Male in den Kalk; hierauf wird die Fleischseite geschabt; dann bringt man sie zum dritten Male in den Kalkäscher und stampft sie mit der Stoßkeule in der Kleienbeize. Auf dem Windestocke ausgerungen, werden nun die Häute mit Thran gewalkt, wobei man sie zwischendurch wieder ausbreitet. Alsdann folgt das Färben in der Braue, d. h. man schlägt sie sorgfältig in ein Leinentuch, worin sie sich erhitzen und in eine Art Gährung kommen müssen, welche das Fett in die Poren der Häute eintreibt. Hierbei werden sie nur von Zeit zu Zeit gelüftet. Durch das Entfetten oder Degrasiren (ein Auswaschen in lauwarmer Potaschenauflösung) wird der überflüssige Thran wieder weggeschafft. Die Appretur ist dieselbe wie beim weißgahren Leder. Das ausgewaschene Fett (Degras genannt) kann noch zum Einfetten des lohgahren Leders gebraucht werden, dient aber auch andern Gewerbtreibenden zu verschiedenartigem Gebrauch. Wer sich ganz speciell über die verschiedenen Theile der Gerberei zu unterrichten wünscht, dem empfehlen wir folgende Werke: Hermbstädt's chemisch-technolog. Grundsätze der gesammten Ledergerberei. Berlin 1805. 2 Bde. — Leuch's Zusammenstellung der in den letzten 30 Jahren gemachten Verbesserungen in der Ledergerberei. Nürnberg 1828. — Kummer's Handencyclopädie der neuesten Verbesserungen und Erfindungen in dem Gerber-, Zurichten, Färben und Lackiren des Leders. Berl. 1830.

Arten des Leders, Fabrikationsorte und Verkaufsweise. Zu dem durch gerbstoffhaltige Substanzen (Eichenrinde) zugerichteten sogenannten loh- oder rothgahren Leder gehören, außer dem lohgahren Kalbleder, dem Saffian, Corduan, Chagrin und den Juften, noch folgende Sorten: 1) das Pfund- oder Sohlleder, die starken Büffel-, Ochsen-, Pferde-, Wildschwein-, Seehunds- und Wallroßhäute, welche nach dem Pfunde verkauft und zu Sohlen verarbeitet werden. Von dem in den Handel kommenden Sohlleder ist das englische, Lütticher und Maastrichter am vorzüglichsten. Zu

eutschland liefern Malmedy und St. Vith, Hamburg, ltona, Lübeck, Lüneburg, Danzig, Eschwege, alberstadt, Halle, Mühlhausen u. s. w. sehr gutes ohlleder. Vom ungarischen, mit Alaun und Talg zugeteten Sohlleder unterscheidet man besonders das Preßburger d Wiener als gute Sorten. Das litthauische wird gewöhnlich r zu Brandsohlen, Rahmen und Absatzflecken gebraucht; es rd meist von Danzig bezogen. Das russische Sohlleder wird er Archangel und Petersburg nach den Ost- und Nordseehäfen rsandt; es steht in der Güte dem ungarischen nach. Das von n Häuten des wilden Rindviehes stammende Leder nennt man ildsohlleder. In Hamburg wird der Preis des S. Leders o Pfund in Schilling Banco notirt; in Amsterdam in Stüber ur. pro ½ niederländ. Pfd.; in Petersburg pr. Pud in Rub. nco; in Triest pr. 100 Pfd. Wiener Gew. in Gulden Conationsmünze; in Frankfurt a. M. pr. Ctr. in Reichsthlrn. —

Das Fahl-, Schmal- oder Oberleder, welches besonrs als Oberleder zu Schuhen und Stiefeln dient, wird meist ch dem Stück verkauft. — 3) Fischleder heißt ein lohgahres, t Krispelholz und Falzeisen zugerichtetes und schwarzgefärbtes ldleder. — 4) Das jämtländische Leder (aus der schwedischen Provinz Jämtland) ist ein sehr geschmeidiges und dench wasserdichtes Leder, welches man bereitet, indem man die äute verschiedener Thiere in einer ganz heißen Lauge von guter chtenrinde stampft, in der Kälte trocknet und dann mit Fett rschmiert, welches am Feuer einziehen muß, worauf man sie meil mit Fett abreibt. — 5) Blankleder, im Oestreichischen auch Coburger L. genannt (weil es früher von Coburg zogen wurde), wird aus lohgahren Ochsen- und Kuhhäuten reitet, die man mit Fischthran tränkt und dann mit einer gläernen Kugel glättet. Man hat braunes und schwarzes; ersteres ist mit Fichtenlohe gegerbt, letzteres nachher noch durch eine isenauflösung gefärbt. Man gebraucht es zu Sattler- und iemerarbeiten. — 6) Krempel- oder Kratzenleder ist n dünnes, weiches und nicht zu dehnbares Kuhleder, welches an zu den Kardätschen und Kratzen in den Spinnereien gebraucht; es ist dem Blankleder sehr ähnlich. — Von dem Laungahren oder weißgahren Leder unterscheidet man rzüglich folgende Sorten: 1) die sogenannten Farbenfelle, ldfelle, die auf der Narbenseite weiß, auf der Fleischseite aber t verschiedenen Farben zugerichtet sind. 2) Das (schon weiter oben, unter der Gerberei erwähnte) Brüsseler Leder. 3) as dänische L. (s. weiter oben). 4) Das glacirte oder Erager Leder (welches ebenfalls weiter oben beschrieben ist). — as Sämischleder erhält oft durch Oker eine gelbe Farbe, rd aber dadurch härter und verliert das ihm eigenthümliche ollige. Das Sämischleder muß sich sanft anfühlen, recht eiß und auf der Narbenseite sauber sein; das hartnarbige, unschmeidige und körnige ist fehlerhaft. Am vorzüglichsten ist as Gemsenleder; es kommt aus Tyrol, Genf, Chambery id Grenoble in den Handel, ist aber ziemlich selten. Man acht es aus Bock-, Hammel- und Biberfellen nach und verauft solches als unächtes Gemsenleder. Das Bockleder fester und stärker als Ziegenleder. Reh- und Hirschleder nutzt man beide zu feineren Arbeiten; ersteres ist weicher und ifter, letzteres fester. Das Elennthierleder ist stark, bei aber weich und wird durch Nässe hart. Früher lieferte reußen viel davon, jetzt kommt es nur noch aus Schweden, ßland und Nordamerika. Rennthierleder ist stark und uerhaft. Das Hundeleder dient zu feinen Arbeiten; es ist ich und stark. Nashornleder ist sehr stark und hart und an vorzüglich zu Schilden und Kutschenriemen gebraucht wera. — Ueber das zu Pergament verarbeitete Leder sehe man n Artikel dieses Namens nach. Die Güte des Leders wird rch die Gleichheit der Oberfläche, die Festigkeit des Korns, einheit und Gleichheit der Farbe und durch die Biegsamkeit bezeigt. Wenn das Leder beim Zusammendrücken Risse bekommt, heißt es spießig; narbenlos nennt man es, wenn die arbe locker ist oder sich weich anfühlt; narbenbrüchig, wenn beim Zusammenbiegen oder Drücken auf der Narbenseite abringt; schwammig, wenn es auf dem Schnitte durchaus aun ist; es ist dies ein Zeichen, daß es durch Kalk verdorben

Das beim Durchschneiden in der Mitte weiße ist nicht geerig gegerbt; das hie und da schwarze oder fleckige Leder ist nfalls fehlerhaft bearbeitet. Ein völlig ausgegerbtes Leder rf beim Kochen keinen Leim geben; durchs Schlagen darf das der zwar dünner werden, sich aber nicht zu sehr ausdehnen. r Beurtheilung des Verhältnisses der Güte zweier oder mehrer Lederſorten wiegt man davon gleiche Quantitäten ab, legt eine Zeit lang in Wasser und wiegt sie dann wieder. Diejige, welche am geringsten an Gewicht zugenommen, also das nigste Wasser eingesogen hat, ist die beste.

Wenn wir hier alle Orte anführen wollten, die viel und gutes Leder liefern, so würde uns das zu weit führen, da bei dem jetzigen Zustande der Industrie sich in allen Ländern und an sehr vielen Orten bedeutende Gerbereien befinden. Deutschland bezog früher sehr viel Leder aus den Niederlanden; ein bedeutender Handel mit Leder findet auf den Messen zu Frankfurt a. M. und Leipzig Statt. Preußens wichtigste Gerbereien sind zu Malmedy, wo im Durchschnitt jährlich 80,000 Stück amerikan. Häute zubereitet werden; 1816 arbeitete man dort aus 6000 Gruben. Nächstdem sind besonders zu nennen: St. Vith, Stromberg, Cöln, St. Goar (für Saffian), Mühlhausen, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Brandenburg, Halberstadt, Naumburg u. s. w. Oesterreich hat zwar bedeutende Lederfabrikation, aber wenig Ausfuhr nach fremden Staaten. In Wien und dessen Umgebungen sind sehr große Gerbereien. In Ungarn verdient besonders Pesth genannt zu werden. Siebenbürgen und die Bukkowina liefern vorzüglichen Saffian und Corduan. In Baiern sind vorzüglich die Weißgerbereien zu Erlangen bedeutend. Die übrigen deutschen Staaten haben zwar Alle Gerbereien, führen aber auch noch mehr oder weniger sogenanntes Mastrichter Leder (so wird nämlich das von Malmedy, Stablo und überhaupt aus der dortigen Gegend genannt) ein, was zum Theil auf den Messen eingekauft wird. — In England und Frankreich ist der Verbrauch des Leders sehr stark und daher die Gerberei ein äußerst wichtiger Industriezweig. Im J. 1803 schlug Eden den Werth der in England aus den verschiedenen Zweigen der Lederbereitung hervorgehenden Produkte auf 12 Mill. Pfd. Sterl. an; aus den Ergebnissen anderer Untersuchungen über diesen Gegenstand läßt sich jedoch abnehmen, daß diese Angabe für die damalige Zeit etwas übertrieben war, denn der Betrag der Lederbereitung belief sich in späteren Jahren auf nicht mehr als 12,500,000 Pfd. Sterl., die sich folgendermaßen vertheilen:

Werth der rohen Häute	1,000,000	Pfd.	Sterl.
Zubehör bei der Bereitung und Gewinn der Unternehmer	2,000,000	"	"
Lohn für 28,300 Arbeiter . . .	1,000,000	"	"
Die Verarbeitung der gegerbten Häute	1,700,000	"	"
Lohn für 226,000 Arbeiter . . .	6,800,000	"	"
zusammen	12,500,000	Pfd.	St.

Da indeß im Jahr 1830 der Zoll auf Leder abgeschafft wurde, so hat dieser Industriezweig bedeutend an Ausdehnung zugenommen, und es läßt sich daher annehmen, daß der Werth seiner Erzeugnisse sich im J. 1834 auf 16 Mill. Pfd. Sterl. belaufen haben mag. Die Lohgerberei hat in England in Folge der Erfindungen mehrerer Chemiker große Fortschritte gemacht, hinter denen auch Frankreich nicht zurückgeblieben ist, denn die starken Lederſorten, welche in Pont-Audemer, Chateau-Renaud und Blois verfertigt werden, stehen den besten englischen Fabrikaten dieser Art in nichts nach. Die Erzeugnisse der Gerbereien zu Paris sind nicht so vollkommen, was hauptsächlich dem starken Begehr, der die Fabrikanten zwingt, die Bereitung zu übereilen, und den Säuren zuzuschreiben ist, deren man sich bei der Gerberei bedient. Diese Agentien, welche das Gahrwerden beschleunigen, machen das Leder spröde und verursachen, daß es früher zusammenschrumpft und bricht. Demungeachtet sind die Pariser Fußbekleidungen allgemein gesucht und beliebt, und nicht nur die wohlhabendern Classen Amerika's, sondern auch die englische Aristokratie ziehen die Pariser Erzeugnisse allen andern vor. Herr Say schätzte die Zahl der in Frankreich verfertigten Schuhe von einigen Jahren auf 100 Mill. Paar, und den Arbeitslohn auf 300 Mill. Franken; eine ungeheure Summe, die den Werth des Rohstoffs mindestens verdoppelt. Der Arbeitslohn in England beläuft sich, der obigen Uebersicht zufolge, auf nur 8 Mill. Pfd. (200 Mill. Frkn.), die sich unter 254,300 Arbeiter vertheilen. Die franz. Sattlerarbeit steht im Auslande in hohem Ansehn, und in Südamerika wird nicht leicht ein Sattel von der bessern Sorte verkauft, der nicht in Paris verfertigt worden wäre; dieser einzige Industriezweig stellt sich für die Ausfuhr mit einer Summe von nicht weniger als 2 Mill. Franken heraus. Seit sich einige englische Fabrikanten in Pont-Audemer niedergelassen haben, macht auch das Lackiren des Leders große Fortschritte in Frankreich. Das lackirte französische Leder ist geschmeidiger als das in England verfertigte, und wird in Südamerika mehr gesucht als letzteres. Frankreich hat dem Orient die Bereitung des Maroquins abgelernt, und man kann nichts Vollkommneres sehen, als das zu Choisy verfertigte Leder dieser Art. Von allen Zweigen dieser Fabrikation ist indeß die Weißgerberei diejenige, welche in Frankreich die größten Fortschritte gemacht und ihre Ue-

berlegenheit über die englische behauptet hat. Den Werth der Handschuhe, welche jährlich in Frankreich verfertigt werden, kann man auf 30 Mill. Franken schätzen. Vor ungefähr 16 Jahren (1820) war Grenoble die einzige Stadt, welche Handschuhe in den Handel lieferte, jetzt aber sind Paris, Chaumont, Lüneville und mehrere andere Städte des nördlichen Frankreichs mit ihr in Concurrenz getreten. Die Fabriken von Lüneville allein beschäftigen 10,000 Arbeiter; Vendome verfertigt ausschließlich ordinäre Handschuhe, Rennes die hirschledernen und Niort hat den Preis hinsichtlich der Castorhandschuhe davongetragen. England bezieht jährlich 1,500,000 Paar Handschuhe aus Frankreich, obschon Woodstock, London, Yeovil, Ludlow und Leominster eine bedeutende Menge fabriciren. Worcester ist jedoch in England der Centralpunkt dieser Industrie, denn hier werden jährlich 500,000 Paar Castorhandschuhe und 5,600,000 Paar von Lamm- und Ziegenfellen verfertigt, im Werthe von etwa 375,000 Pfd. Sterl. Nottingham und Leicester liefern außerdem noch eine ungeheure Menge baumwollene Handschuhe in den Handel.

Rußland hatte im Jahre 1826 über 2000 Gerbereien, die jährlich 3 Mill. Felle bereiteten; die Ausfuhr schätzte man damals auf 2,616,000 Rubel. Am wichtigsten davon ist die Ausfuhr der Juchten (s. d. Art.) — In den vereinigten Staaten von Nordamerika befinden sich sehr viele und meist sehr gute Gerbereien. Viel rohe Häute kommen dorthin aus Südamerika. Im Jahre 1815 wurde der Werth des erzeugten Leders schon auf 24 Mill. Dollars geschätzt.

Leeds, die Hauptstadt des westlichen Theils der Grafschaft Yorkshire in England, am Aire und dem Leeds-Liverpooler Canal, in Hinsicht des Handels eine der wichtigsten englischen Städte. In Leeds concentrirt sich die Wollentuchfabrikation von Yorkshire; die Stadt hat überdies Baumwollspinnereien, große Gerbereien mit jährlich 8 Ledermessen. Ein großer Theil der deutschen Wolle geht nach Leeds. Im Jahre 1775 hatte Leeds nur 17,117 Einwohner, während es gegenwärtig wohl 130,000 zählt. Die alte Stadt ist schlecht, eng und winkelig gebaut, die neu angelegten Theile aber haben große, schöne Straßen und Plätze. Sehenswerth sind die großen Tuchhallen, in denen wöchentlich bedeutende Tuchmärkte gehalten werden. Die Fabrikanten und Weber bringen nämlich das Tuch vom Lande u. s. w. ungefärbt und roh dahin zum Verkauf, denn in Leeds gibt man ihm eigentlich nur die letzte Zurichtung und Farbe, obgleich die Stadt auch selbst viel Tuch verfertiget.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte und Wechselangelegenheiten wie London.

Leer, im hannöv. Großfürstenthum Ostfriesland an der Leda, in holländischem Geschmacke erbauete Stadt mit über 6000 Einw., die Branntwein, Bier, Seife, Lichter, Strümpfe und Leim liefern und große Seeschiffe bauen. Der Verkehr ist beträchtlich und macht die Stadt ziemlich lebhaft.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte gesetzlich wie Hannover. Doch werden die Rechnungen auch häufig wie in Emden geführt, nach welchem Platze man sich auch in den Wechselangelegenheiten richtet.

Legel, s. Lägel.

Legende heißt die Umschrift der Münzen.

Legger, Leaguer, Flüssigkeitsmaaß in der Capstadt; s. dies. Art.

Legirung, die Zusammenschmelzung zweier oder mehrerer Metalle. Sie kommt vorzüglich in Beziehung auf die edeln Metalle, daher namentlich beim Gold- und Silberhandel und beim Münzwesen in Betracht. Da die aus reinem Golde oder Silber geprägten Münzen sich durch längern Umlauf sehr abnutzen würden, so versetzt man, um sie härter zu machen, jene Metalle mit einem härtern, als welches man in der Regel das Kupfer anwendet. Bei Goldmünzen, z. B. den ältern holländischen Ducaten, bediente man sich früher auch des Silbers zu diesem Zwecke, und ganz neuerdings hat man versucht, die Silbermünzen mit Nickel, einem sehr strengflüssigen Metalle, zu legiren, wovon nur ein sehr kleiner Zusatz nöthig ist und welches dabei dem Silber im Werthe weit näher steht, als das Kupfer. Beim Golde nennt man die Legirung auch vorzugsweise Karatirung (vergl. dies. Art.). — Bei der großen Schwierigkeit, Gold und Silber ganz rein darzustellen, nimmt man dasselbe beim Münzwesen schon für rein an, wenn die Mark auch noch mit 1 bis 2 Grän ($\frac{1}{288}$ bis $\frac{1}{144}$) eines fremden Metalls verunreinigt ist. Der bei der Legirung angewandte Zusatz von fremdem Metall wird die Alliage genannt; beträgt dieselbe mehr als die Hälfte vom Gewicht der ganzen Mischung, so nennt man die Masse Billon. Solches Billon (Silber-Billon) bildet den Bestandtheil der meisten Scheidemünzen. — Die beim Legiren der Metalle nach gegebenen Verhältnissen stattfindende Berechnung gehört zur Alligations- oder Vermischungsrechnung, worüber man das Nähere in jeder vollständigen kaufmännischen Arithmetik findet.

Legitimationsschein, s. Grenzbezirk.

Legoa, die portugisische große Meile; s. Lissabon.

Lehrling, Lehrvertrag, Lehrbrief. — Handels-Lehrling (frz. Apprenti, engl. Apprentice) ist Derjenige, welcher während einer gewissen Zeit einem Kaufmann in seinen Geschäften dient, um bei demselben das Handelsfach zu erlernen. Die Bedingungen, welche beide Theile hierbei eingehen, sind nach den besondern Umständen und dem Ortsgebrauch sehr verschieden und bilden den Gegenstand des Lehrvertrags oder Lehrcontractes, welcher zwischen dem Prinzipal einerseits und den Aeltern oder Vormündern des Lehrlings anderseits abgeschlossen wird — wenn Letzterer, wo es meist der Fall ist, noch minderjährig und also zur Schließung rechtsgiltiger Verträge unfähig ist — und enthält die Angabe der Zeitdauer der Lehre und die nähern Bedingungen wegen Lehrgeld (wenn solches gezahlt wird), Wohnung und Beköstigung des Lehrlings (wenn solche der Lehrherr besorgt) u. dergl.; ferner von Seiten des Prinzipals das Versprechen, dem künftigen Lehrling zur Erlangung von kaufmännischen Kenntnissen nach Kräften behilflich zu sein und ihm dazu möglichst Gelegenheit zu bieten, und von Seiten des Lehrlings die Verpflichtung, die bestimmte Zeit auszuhalten, die ihm vom Prinzipal aufgetragenen Geschäfte pünktlich zu vollziehen, treu, fleißig und verschwiegen zu sein und stets im Interesse des Lehrherrn zu handeln; endlich die Garantie beider Theile für die Erfüllung der stipulirten Bedingungen.

Nach Verlauf der Lehrzeit stellt der Prinzipal dem Lehrling ein Zeugniß über sein während derselben beobachtetes sittliches Verhalten, seine erworbenen Fähigkeiten und seine Leistungen: den sogenannten Lehrbrief oder das Lehrzeugniß, aus, womit sich der Inhaber in erforderlichen Fällen legitimiren kann.

Hinsichtlich der Befähigung der Lehrlinge zu kaufmännischen Geschäften verweisen wir auf die unter dem Art. Commis (S. 257, Sp. 2 u. 1.) gegebenen Erklärungen und Gesetzesstellen.

Der Stand des Lehrlings war ehemals ein sehr harter; — und wenn man bedenkt, daß die Zeit der Lehre häufig 5 bis 8 Jahre dauerte, während sie jetzt selten länger als 2 bis 4 Jahre währt; daß der Lehrling, oder wie er damals hieß: Junge, Kaufmannsjunge, wie es zum Theil noch beim Handwerksstande der Fall ist, die niedrigsten Handarbeiten, die nur dem Markthelfer und Hausbedienten zukommen, verrichten mußte; daß die ihm vom Prinzipal zu Theil werdende Behandlung meist eine sehr geringschätzende, häufig verächtliche war, wodurch so mancher talentvolle junge Mann von dem sonst so ehrenwerthen Kaufmannsstande zurückgeschreckt wurde und auf halbem Wege wieder umkehrte, oder wohl gar verkümmerte und verdummte: so können wir unserer Jugend nicht genug Glück wünschen, daß ihre Laufbahn in eine Zeit fällt, in welcher man die Stellung des Lehrlings aus einem richtigern, bessern Gesichtspunkte betrachtet. — Allerdings muß die Lehre den Jüngling an stete Thätigkeit und Fleiß, gewissenhafte Benutzung der Zeit und der Kräfte, strenge Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen, welche Eigenschaften die Seele der Geschäfte ausmachen und jeden ihrer Besitzer nur zieren können; der junge Mann muß sich daher auch vor keiner Arbeit scheuen und selbst angreifen, wo nur irgend eine fördernde Hand fehlt, da dies ihn keineswegs entehrt, vielmehr zweckmäßig auf seine Zukunft vorbereitet! — aber weit entfernt soll sein Bildungsgang vom Niedrigen und Gemeinen sein; er soll Kaufmann, nicht Knecht werden. — Dies hat man immer mehr einsehen und würdigen gelernt, und die Lage des Lehrlings hat sich in demselben Maße nach und nach immer mehr verbessert, indem er in allen ordentlichen Handelshäusern als ein anvertrauter, zugleich lernender und helfender Theil des Geschäftspersonals angesehen und behandelt wird, insofern nur sein eigenes Betragen ihn hierzu berechtigt. Dafür kann aber der Lehrling dem Prinzipale nicht besser danken, als indem er gern und willig dessen Befehlen Folge leistet, seine Aufträge mit Liebe und Freundlichkeit ausführt, eifrig zum Nutzen seines Lehrherrn mitwirkt und daher nicht nur alle seine Pflichten treu erfüllt, sondern selbst mehr leistet, als streng von ihm verlangt wird. Auf diesem Wege wird er sich gewiß das Zutrauen und die Liebe seines Lehrherrn gewinnen und so seine eigene Stellung zu einer ehrenvollen und angenehmen machen.

Bei der im kaufmännischen Leben so sehr gemessenen Zeit finden sich (namentlich beim Kleinhandel) für den Lehrling der Freistunden nicht viele, und es ist ihm daher in der Regel nur selten vergönnt, sich im Theoretischen seines Faches vollkommen ausbilden zu können, da er vom Prinzipal billigerweise un-

möglich speckelle Anleitung hierzu verlangen kann; um so mehr aber muß er es sich angelegen sein lassen, die wenige freie Zeit zweckmäßig zwischen Erholung und Studium zu theilen und zur Förderung seiner technischen und geistigen Bildung zu verwenden. Hieraus leuchtet klar ein, daß für den sich dem Handel widmenden Jüngling eine tüchtige theoretische Ausbildung (die bei den jetzigen erhöheten Anforderungen so mannichfaltig sein muß) der sogenannten praktischen, d. h. der Lehre, am zweckmäßigsten stets vorausgehen sollte. Hierzu bieten denn die jetzt bestehenden, theilweise vortrefflichen, Handelsschulen die schönste Gelegenheit, und die durch das Bedürfniß hervorgerufene Gründung und Frequenz derselben hat ihre Nothwendigkeit längst am deutlichsten bewiesen. Auf solche Weise geleitet und stets seinen Beruf im Auge, wird der fleißige junge Mann seinem Stand nur Ehre machen. — Er bedenke endlich: daß er nicht nur als Kaufmann, daß er auch als Mensch wirken soll.

Wir glauben, diese Andeutungen werden hinreichend sein, das Verhältniß des Lehrlings, wenn auch nur ganz im Umriß, zu zeichnen; — den Gegenstand erschöpfend zu behandeln, würde dem Zwecke dieser Bogen nicht angemessen sein, da derselbe hinreichenden Stoff für ein selbstständiges Werkchen darbietet.

Leibrenten, s. Renten.

Leichtgeld, leichtes Geld, heißt in Hamburg ein Zahlwerth, worin das neue ℥ Stück für voll, d. h. zu 32 Schill. Courant, der Louis- und Friedrichsd'or ebenfalls für voll, d. h. zu 15 Mark Cour., der Ducaten zu $2\frac{3}{4}$ Thlr. oder $8\frac{1}{4}$ Mark Courant gerechnet wird; vergl. Hamburg, S. 403. — Uebrigens nennt man auch häufig an vielen andern Orten, wo mehrere Zahlwerthe stattfinden, die Sorten des geringern: Leichtgeld.

Leichtgewicht, leichtes Gewicht. An mehreren Orten hat man im Kleinhandel und für den gewöhnlichen Verkehr ein von dem im Großhandel gebräuchlichen verschiedenes Gewicht angenommen, welches in der Regel etwas leichter als Letzteres ist und dann Leichtgewicht, in italienischen Plätzen Peso sottile, heißt, im Gegensatz des Schwergewichts, Peso grosso. Doch ist sowohl diese Bezeichnung, als die Anwendung nicht überall analog, und man wolle deßwegen unter den betreffenden Orten nachlesen.

Leihbanken, Lombards, Lombarde (franz. Lombards, monts de piété; engl. und holl. Lombards; ital. Monti di pietà; lat. Montes pietatis), sind Bankanstalten, deren Zweck es ist, Darlehen gegen Zinsen zu geben und dadurch den Geldbedürftigen vor dem Wucher einzelner Capitalisten zu schützen. Die Errichtung derselben geht entweder von der Regierung oder von mehreren Privatleuten, oder von Beiden im Verein aus, indem dieselben entweder ein gewisses Capital wirklich zusammenschießen oder doch zu dessen Einzahlung für den erforderlichen Fall sich verpflichten, da sie in der Regel zugleich Capitalien von Andern aufnehmen. Es ist natürlich, daß, wenn eine Leihbank ihr Bestehen oder ihren Gewinn sichern will, sie um höhere Zinsen ausleihen muß, als zu welchen sie anleiht, und dies ist auch stets der Fall. Nun müssen aber für Denjenigen, welcher sein Geld einer solchen Bank vorschießt, Gründe vorhanden sein, welche ihn veranlassen, mit geringen Zinsen (gewöhnlich bloß circa 2 pCt.) sich zu begnügen; diese Gründe sind: die größere Sicherheit, die pünktlichere Bezahlung der Zinsen und des Capitals, und der Umstand, daß das Capital zu jeder Zeit, oder doch nach kurzer Aufkündigung, zurückgefordert werden kann; eine Bedingung, auf welche kein Privatschuldner eingehen kann. — Der Zinsfuß, zu welchem die Leihbanken ausleihen, muß, auch schon deßwegen, damit sie nicht dem bürgerlichen Gewerbe des Capitalisten Abbruch thun, höher sein als der im gewöhnlichen Verkehr gebräuchliche, und er beträgt in der That gewöhnlich 6 bis 8 Procent.

Damit aber die Leihbanken auch für ihre Darlehen geborgen sind, müssen sie eine verhältnißmäßige Sicherheit durch Verpfändungen oder Bürgschaftsleistungen fordern. Die Letzteren sind, da der Bank wieder der Bürge und sein Vermögenszustand schon hinreichend bekannt sein müssen, was nicht immer gut möglich ist, und da sie manche andere Schwierigkeiten mit sich führen, weniger annehmbar, als die Ersteren, welche entweder in hypothekarischen (in so weit dieselben nicht bereits anderweit verpfändet sind), oder in Faustpfändern bestehen, von denen unstreitig die Letztgenannten für die Bank den Vorzug verdienen, freilich aber einen sicheren Aufbewahrungsort gegen Gefahr durch die Elemente und durch möglichen Diebstahl erfordern. Zugleich müssen die Pfänder von dauerndem Werthe und dem Verderben nicht leicht unterworfen sein, und die Leihbank hat sie durch Taxation von Seiten sachkundiger Personen nur so hoch anzuschlagen, als sie, selbst im ungünstigsten Falle, jederzeit wieder dafür erlangen kann; und auch von diesem Taxwerthe leiht sie stets nur einen bestimmten Theil.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Ausleihen auf Pfänder nur auf kürzere Zeitfristen geschehen kann, nach deren Verlauf das geliehene Geld sammt den Zinsen wieder eingezahlt werden muß, und dagegen das Pfand zurückgegeben wird. Durch längeres Aufbewahren würden ohnehin manche sonst gute Pfänder, z. B. Waaren, die häufigem Preiswechsel unterworfen sind, im Werthe leicht sinken können, und in diesem Betracht sind die Darlehen gegen Hypotheken vorzuziehen, indem diese Letzteren einen bei weitem weniger veränderlichen Werth haben, also auch hierauf ausgeliehene Gelder viel länger mit Sicherheit ausstehen können.

Wie schon oben gesagt wurde, soll die Institution der Leihbanken dem übermäßigen Wucher Einhalt thun; aber dies ist wohl nicht der einzige Zweck derselben, vielmehr sollen jene Anstalten überhaupt ein Beförderungsmittel der Gewerbe und des Handels sein; sie sollen nicht nur dem weniger Bemittelten zur Aufhilfe dienen und Kräfte in Wirksamkeit rufen, denen nur ein Geldfond fehlte, um fruchtbar aufzuleben, sie soll auch den wohlhabenden Gewerbtreibenden jeder Classe bei momentanen Geldstockungen gegen Nachtheil und Gefahr sichern, und dem Capitalisten Gelegenheit geben, seine Gelder, die vielleicht unnütz lagen oder dem unsichern Staatspapierhandel zugewendet waren, zur Wohlfahrt des Allgemeinen zu benutzen. Die Leihbanken sind daher als Stützen der Industrie nicht nur vom allgemeinsten und wesentlichsten Nutzen, sondern jedem Staate wahrhaft unentbehrlich; eine Wahrheit, die man besonders in den neueren Zeiten immer mehr erkannt und durch Gründung wohleingerichteter Institute geheiligt hat.

In der Regel benutzen die Leihbanken ihre Capitalien außer dem oben angegebenen Zwecke auch noch anderwärts, z. B. zum Wechseldiscontiren u. dgl., und gemeiniglich sind sie mit andern Bankanstalten, als Zettel- und Disconto-Banken, vereinigt, wodurch also von solchen Anstalten die Verausgabung von Banknoten, das Discontiren und das Ausleihen zugleich geschieht; doch gibt es nichts destoweniger auch selbstständige Leihbanken. Von den neueren größeren Anstalten dieser Art ist vorzüglich die baiersche Wechsel- und Hypothekenbank zu erwähnen, welche alle Arten der Bankgeschäfte in sich vereinigt; über diese und die wichtigsten der übrigen findet man unter dem Art. Banken (bei Erklärung der in den einzelnen Ländern bestehenden Bankinstitute) ausführliche Belehrung.

Auch die Leihhäuser oder kleinen Leihcassen, welche in den meisten größeren Städten mit dem günstigsten Erfolge bestehen und auf Faustpfänder (Geräthschaften aller Art, Pretiosen, Kleidungsstücke ꝛc.) bis in die kleinsten Summen darleihen, gehören ihrem Wesen nach in die Classe der Leihbanken.

Die Leihbanken und Leihhäuser stellen ihren Schuldnern Scheine aus, worin der Tag und der Gegenstand der Verpfändung, die Summe des dagegen dargeliehenen Geldes, der Name des Verpfänders und das Folium des Leihbankbuchs verzeichnet sind. Mit diesen Scheinen haben sich die Verpfänder bei Zurücknahme der Pfandgegenstände zu legitimiren, falls aber dergleichen verloren gehen, dies der Bank schleunig anzuzeigen, damit dieselben von dieser mortificirt werden und die Pfänder den rechtmäßigen Eigenthümern vorbehalten bleiben. — Meldet sich der Verpfänder nach Ablauf der bedungenen Schuldzeit nicht, so werden seine Pfänder öffentlich versteigert, und der nach Abzug der Zinsen und Kosten dabei erwachsende Ueberschuß eine Zeit lang für ihn reservirt; stellt er sich auch bis dahin noch nicht zur Empfangnahme dieses Ueberschusses ein, so wird damit nach den Statuten der Anstalt verfahren. (Einige derselben weisen solche Saldi den Armencassen zu.)

Den Namen Lombards, Lombarde, welchen sie vorzüglich in den Niederlanden, in Frankreich und England führen, haben die Leihbanken daher erhalten, weil in jenen Ländern die während des Krieges der Guelfen und Gibellinen aus Italien und vorzüglich aus der Lombardei ausgewanderten reichen Kaufleute zuerst ihre Capitale auf Pfänder und gegen Zinsen ausliehen und diesen Geschäftszweig hier einheimisch machten. — Die Entstehung der Leihhäuser fällt in die Mitte des 15ten Jahrhunderts.

Leim (franz. Colle; engl. Glue; ital. Colla). Die aus verschiedenen thierischen Substanzen verfertigte, bis zur Trockniß eingedickte Gallerte, welche eins der vorzüglichsten Klebmateriale ist. — Bereitung. Man stellt den Leim hauptsächlich aus folgenden thierischen Abgängen dar: die Abschabsel der Weißgerbereien (brochettes) liefern 44—46 pCt. Leim; die

Oberhaut der Ochsenhäute (offleurures) 30 pCt.; Abschnitzel von den Buenos-Ayres-Ochsenhäuten 56—60 pCt.; Flechsen, Schwanzstücke und Geschlechtstheile vom Rindvieh (patins) 35 pCt.; Sehnen von Pferden (nerfs) nur 15—18 pCt.; Rindsfüße, Pergamentabschnitzel an 62 pCt.; ferner abgenutzte Handschuhe, Hasen- und Kaninchenfelle, von denen die Haare vom Hutmacher abgemeißelt worden, so auch Hunde- und Katzenfelle. Abfälle in den Lohgerbereien, Fuß-, Kopf- und Schwanzstücken, die die Gerber abschneiden, Ohrlappen von Hammeln, Kühen, Hammelfüße mit den Sehnen, kleine Knochen und Abschnitzel von den Häuten. Aus allen zusammen erhält man, wenn das Material gut ist, 38—42 pCt. Leim. Die Suronen, in denen manche Waaren, z. B. Chinarinde und Indigo, aus Amerika in den Handel kommen, geben 50—55 % Leim. Bei Hamburg werden auch die beim Thransieden übrig bleibenden Bratgriven zu einer geringen Sorte Leim benutzt, und hie und da verwendet man auch Knochen und Fischschuppen zum Leimsieden. — Alle die genannten Substanzen werden, damit sie nicht faulen und sich transportiren lassen, eine Zeit lang in Kalkmilch eingeweicht (échaudage) und dann getrocknet; hierdurch werden Blut und einige weiche Theile aufgelöst und die Oberhaut angegriffen. Ehe man dieselben in Arbeit nimmt, werden sie gewöhnlich noch einmal mit schwacher Kalkmilch behandelt, dann in Wasser eingeweicht, gewaschen, auf einem gepflasterten Fußboden einer abgemäheten Wiese ausgebreitet und täglich mehrmals gewendet, damit der noch darin gebliebene Kalk sich mit Kohlensäure verbinde und dadurch unschädlich werde. Hierauf wird nun zum Auskochen geschritten. Dies geschieht in breiten, nicht tiefen Kesseln, die 3 Zoll über dem Boden einen eingelegten falschen, mit Löchern versehen Boden haben; statt dessen bedeckt man auch wohl den Boden mit Stroh, damit keine animalischen Materien sich an denselben anlegen können. Der Kessel wird bis zu ⅔ seiner Höhe mit Fluß- oder Regenwasser gefüllt, die Materialien eingeschüttet, so daß sie den Kessel ganz füllen und gehäuft sind. Sobald das Wasser zu sieden beginnt, vermindert sich die Masse der Materialien; dagegen nimmt der Umfang der Flüssigkeit zu; nach einigen Stunden sind erstere ganz verschwunden und in eine weiche Masse verwandelt, welche mit Rührscheiten umgestochen werden muß, damit die Flüssigkeit überall gehörig eindringen könne. Zu dem Ende pflegt man auch wohl durch einen Hahn einige Eimer derselben abzulassen und aufzuschütten, während dem auch abgeschäumt wird. Es wird nun die Leimbrühe so lange gekocht, bis eine davon genommene Probe an der Luft schnell gallertartig erstarrt; ist dieser Punkt erreicht, so vermindert man das Feuer, läßt die Brühe durchs Absetzen sich etwas klären, schöpft sie in einen mit Stroh belegten, auf einem Faß aufgestellten Korb und läßt die durchgeseihte Flüssigkeit in demselben sich gehörig absetzen. Der im Kessel verbleibende Rückstand wird auf's neue mit Wasser gekocht und die Flüssigkeit wie vorher behandelt, wodurch man eine geringere Sorte Leim erhält. Den Rückstand von diesem Kochen pflegt man wohl zum dritten Male auszukochen, abzupressen und diese Flüssigkeit dann zum nächsten Sieden anstatt des Wassers zu verwenden; den abgepreßten Rückstand benutzt man als Dünger. — Wenn die Leimauflösung klar geworden ist, so läßt man sie durch ein Sieb in die Formen (boites), welches viereckige hölzerne Kästen sind, laufen; diese stehen an einem kühlen Orte; in ihnen ist, nach 12—18 Stunden, über Nacht, der Leim erstarrt; man löst ihn dann mit der befeuchteten Klinge eines großen Messers von den Wänden, mittelst eines Messingdrahtes, der wie ein Sägeblatt in ein Gestell gespannt ist, vom Boden ab, kehrt die Form auf einem mit Wasser genetzten Tische um und schneidet das große Stück Gallerte in horizontale Tafeln, wie die Seife, darauf mit einer angefeuchteten Klinge senkrecht in kleinere Stücke, legt diese vorsichtig auf aus Bindfaden gefertigte Netze, welche, in Rahmen ausgespannt, auf luftigen Trockenböden der Sonne und der Luft ausgesetzt werden. Die Leimblätter wendet man täglich einige Male, damit das Trocknen gleichmäßiger stattfinde, welches sehr vom Wetter abhängig ist. Wenn in den ersten Tagen die Wärme zunimmt, so erweicht die Gallerte, verzieht sich und fließt zuweilen durch die Maschen; tritt aber Frostwetter ein, so zerspringt sie durchs Gefrieren des Wassers in viele kleine Stückchen; eben so ist auch ein Regen nachtheilig, und ein sehr trockner, heißer Wind veranlaßt, daß sich die Tafeln krumm ziehen und zerspringen; bei Gewittern verliert der Leim die Eigenschaft, zu einer consistenten Gallerte zu gestehen. Aus diesen Gründen ist die geeignetste Zeit zum Leimsieden das Frühjahr und der Herbst. Den höchsten Grad der Trockniß ertheilt man dem Leim erst in heizbaren Trockenkammern, in denen man denselben auch zur Zeit der Nässe trocknen muß. Einen eigenen Glanz pflegt man dem L. dadurch zu geben, daß man die Tafeln in heißes Wasser taucht und dann mit einer genetzten Bürste stark abbürstet, darauf auf Horden legt und theils an der Luft, theils in einer Trockenkammer trocknet. — Zur Darstellung des **flandrischen Leims** (Colle de Flandre; C. d'Hollande) spült man die rohen Materialien mehrmals mit Wasser, weicht sie, damit sie beim Kochen leicht zergehen, ein, läßt die Brühe weniger stark verdunsten, damit sie sich weniger färbe, und zerschneidet die Gallerte in dünnere Tafeln. — Der **Pergamentleim** (Colle au baquet) wird aus Pergamentabfällen, alten Handschuhen, enthaarten Kaninchen- und Hasenbälgen, durch ein nur kurze Zeit dauerndes Kochen mit einer doppelt so großen Menge Wasser, als beim gewöhnlichen L. üblich ist, bereitet, auch nicht eingekocht oder getrocknet, sondern im flüssigen Zustande zum Vergolden und zur Darstellung von Wasserfarben verbraucht.

Den gewöhnlichen Leim pflegt man nach seinem hauptsächlichsten Gebrauch **Tischlerleim**, und nach seinem Ansehen **Horn- oder Papierleim** zu nennen. **Englischer oder starker Leim** (Colle d'Angleterre, C. forte) heißt der aus Knorpeln, Rippen, Flossen und Häuten großer Fische gesottene; er ist in Tafeln oder viereckige Stücken geformt, meist schön hell und hart. — Unter dem Namen **Fischleim** versteht man die **Hausenblase** (s. d. Art.) Der **Wallfischleim** wird aus den Häuten und Knorpeln der Wallfische gesotten; er steht dem Tischlerleim an Güte nach. **Mundleim** heißt eine mit Gummi und Zucker versetzte Hausenblase. **Lederleim** ist der aus den Abfällen beim Gerben, und **Handschuhleim** der aus den Abfällen des Handschuhleders bereitete. — Den **Tischlerleim** unterscheidet man nach seiner Güte in hellen oder feinen, mittelfeinen, mittleren und ordinären (braunen oder schwarzen). Guter Leim muß wenig gefärbt, halbdurchsichtig, an den Rändern etwas wellenförmig gebogen, zähe, elastisch, auf dem Bruche glänzend, wenig hygroskopisch sein, bei feuchtem Wetter sich nicht erweichen, in kaltem Wasser bedeutend aufschwellen, in der Wärme mit Wasser eine möglichst beträchtliche Menge Gallerte bilden. Wenn man den Leim längere Zeit mit Wasser kocht oder abdampft und ihn wieder kocht, so erlangt er dadurch die Eigenschaft, sich in kaltem Wasser entweder gänzlich oder theilweise zu lösen; durch diese Behandlung verliert er aber seine leimende, bindende Kraft. Alkohol, Aether, ätherische und fette Oele lösen den Leim nicht auf, erstere ziehen aber etwas Fett aus demselben. Die Gerbsäure äußert eine merkwürdige Wirkung auf den Leim; schüttet man nämlich in eine sehr verdünnte Leimauflösung eine Abkochung von Galläpfeln, so erfolgt ein flockiger, weißer Niederschlag, welcher, bei einem Ueberschuß an letzterer, zu einer braunen Masse zusammenbackt, welche zähe, in der Kälte spröde, in der Wärme weich, selbst dickflüssig wird und sich in Wasser, Weingeist und Säuren nicht auflöst. — **Gebrauch des Leims.** Zum Leimen von Holz, Papier ꝛc., zu Wasserfarben, zur Wasservergoldung, zur Verfertigung von Schwärzwalzen für Buchdrucker (wobei Syrup zugesetzt wird), zum Planiren und Einbinden der Bücher, zum Schlichten der Tuchketten ꝛc. (Nach Schubarth's techn. Chemie. Ausführliche Belehrung findet man in **Arnold's** Bereitung des Leims in ihrem ganzen Umfange. Quedlinburg, Basse. — **Leuch's** Anweisung zur Bereitung des Tischlerleims, der Knochengallerte und der Suppentafeln. Nürnberg 1828.) In Deutschland befinden sich große Leimsiedereien zu Cöln am Rh., Arnstadt, Mühlhausen, Merseburg, Nördlingen, Nürnberg, Ansbach, Augsburg, Burgau, Reutlingen, Crailsheim, Heilbronn u. s. w. **Oesterreich** erzeugt vielen Leim und führt nicht unbedeutende Quantitäten, namentlich nach Italien, aus. In **England, Holland** (Flandern) und **Frankreich** wird viel und guter Leim fabricirt. Der englische ist der beste; der flandrische ist besonders in den Tuchfabriken beliebt.

Lein, s. Flachs.

Leindotteröl, Sommerrapsöl (franz. Huile de cameline; engl. Dodder-oil). Das aus den Samen des gemeinen Leindotter (Myagrum sativum, Camelina sativa) gepreßte, fette Oel. Es ist hellgelb, fast geruch- und geschmacklos, trocknet leicht und eignet sich daher zu Firnissen, wird aber bald ranzig. In seinen Haupteigenschaften kommt es mit dem Hanföl überein. Man wendet es als Speise- und Brennöl an. Aus einem preuß. Scheffel Leindottersamen erhält man 22 bis 23 Pfd. Oel (was circa 28 pCt. dem Gewichte nach beträgt). Das meiste wird in den Niederlanden gewonnen, wo man die Dotter häufig anbaut.

Leinenband (franz. Ruban de fil; engl. Tape, Inche; ital. Nastro di lino). Man verfertigt die leinenen Bänder theils aus einfachem Leinengarn (**Leinwandbänder**), theils aus zweidrähtigem Zwirn (**Zwirnbänder**). Bei letzteren ist

sehr oft nur die Kette Zwirn, der Eintrag aber Garn. Die geköperten Garn- oder Zwirnbänder der feineren Art führen gewöhnlich die Benennung Niederländer Band. Die groben geköperten Zwirnbänder heißen Strippenbänder oder Struppen. Zum Gebrauch für die geringeren Volksklassen fabricirt man auch leinene Bänder mit verschiedenen eingewebten, oft vielfarbigen Mustern. Gewöhnlich sind die leinenen Bänder nur von geringer Breite. Die gröbste und schmälste Sorte hat bei einer Breite von ¼ Zoll nur 8 Fäden in der Kette. Was die Bandfabrikation betrifft, so verweisen wir auf den mit Abbildungen erläuterten Artikel dieses Namens in Prechtl's technolog. Encyclop. 1r Bd. S. 419. Von den Leinenbandsorten war früher besonders das Harlemer Band berühmt; es hatte einen starken Absatz nach allen Gegenden Europa's und nach Amerika. Jetzt macht man es auch in England und Deutschland in verschiedenen Sorten. In Deutschland sind die wichtigsten Bandfabriken im Wupperthale, namentlich zu Barmen und Elberfeld. Außer dem holländischen Bande macht man dort vorzüglich folgende Sorten: feines Klosterband oder leinene Plattlinden, ein schmales Zwirnband, in Päckchen von 24 Stück à 15 Ellen Länge; weiß Leinen-Schmalband (Paternosterband) in Stücken von 15 Ellen Länge; häufig ist es halb aus Baumwolle gemacht; Schockband, in St. von 60 E. Länge; Pfennigband in St. von 5 E. Länge; buntgestreifte Kattunbänder, sowohl ganz von Leinengarn, als auch mit Baumwolle vermischt, in verschiedenen Nummern und in Packen von 4 Stück à 50 Brab. Ellen; Elberfelder Incarnat-Bänder, rosa gefärbt, schmal, in Päckchen von 50 bis 60 St.; Leinen-Strumpfband, bunt geköpert, ohne Nummern, in Packen von 12 St. à 10 Brabanter Ellen; Leinen-Schürzenband, mit Köper, weiß und bunt, von derselben Länge u. s. w. In Sachsen werden leinene, so wie baumwollene Bänder, besonders in der Gegend von Pulsnitz und Radeberg fabricirt. Zu Großröhrsdorf bei Radeberg macht man dieselben Sorten wie zu Elberfeld und Barmen, und in Hinsicht der billigen Preise können die dortigen Fabrikanten mit den Elberfeldern concurriren. — In Oesterreich wird die Leinenbandweberei am stärksten in der Gegend von Groß-Siegharts im Lande unter der Ens betrieben, welche eben wegen dieses Industriezweiges unter dem Namen des Bandkrämerländchens bekannt ist. Niederländer Zwirnbänder macht man besonders zu Rosenau. In England zeichnen sich Coventry und Manchester, in Frankreich St. Etienne, und in der Schweiz Basel durch bedeutende Bandfabriken aus. — Oftmals unterscheidet man im Handel die Bänder der Breite nach durch Nummern, und zwar auf die Art, daß das breitere Band eine höhere Nummer bekommt.

Leinendamast (franz. Linge damassé; engl. Damase tablecloth; ital. Tela damaschina o damascata). Ein geblümtes Gewebe von Leinengarn, welches nach Art des Seidendamastes seine Blumen enthält, die einen Atlasköper haben. Man gebraucht ihn besonders zu Tafelzeug, so wie zu Bettdecken, Handtüchern u. s. w. Die Kettenfäden bilden beim Weben desselben die Figur und werden durch den Zampel- oder Cymbelzug in die Höhe gehoben, die Umrisse des Bildes werden mit dem dazwischen liegenden Grunde durch den Einschlag verbunden; in der Figur selbst aber erhalten die Fäden, vermittelst der Einrichtung in den Schäften, ihre Verbindung mit dem Einschlage in einen Atlasköper. Außer den weißgebleichten Fabrikaten (zu Tischtüchern, Bettüberzügen ꝛc.) hat man auch grau und weiße, wovon das Graue von ungebleichtem, silberfarbenem Garne: man gebraucht letztere vorzüglich zu Kaffeetüchern. Zu beiden Sorten nimmt man nur flächsene, ausgesuchte Garne. Beim farbigen Damast (als roth und weiß, blau und weiß, grün und weiß ꝛc.) ist die Kette von weißgebleichtem leinenen Garne, der Schuß aber von farbigem Baumwollengarne. Die Fabrikation dieser Artikel ist nicht sehr ausgebreitet, da sie viel Kunstfertigkeit erfordert und sehr mühsam ist. Der Hauptsitz derselben ist Groß- und Niederschönau und Zittau in der Oberlausitz, so wie Colditz bei Leipzig. In Großschönau befinden sich allein 800 Damastweber; nächst dem liefern Warnsdorf in Böhmen, Greifenberg und Schmiedefeld in Schlesien, Bielefeld und Warendorf in Westphalen, Elberfeld und Gladbach in Rheinpreußen, so wie Salzwedel in der preuß. Provinz Sachsen, ebenfalls Leinendamast, der aber in der Güte dem Oberlausitzer nachsteht. — In den Niederlanden wird zu Gent, Brügge, Menin, Cortryk und Lille damastartige Leinwand mit runden künstlichen Mustern verfertigt, die unter verschiedenen, sich nach den Mustern richtenden Namen in den Handel kommen. Dieselben sind gewöhnlich in Stücken von $\frac{7}{12}$ bis ¾ Pariser Stab Breite und 30—31 Stab Länge zu Servietten, und in Stücken von 28—29 Stab Länge und 1½—2¼ Stab Breite zu Tischtüchern. Die sächsischen Leinendamastwaaren, welche in Menge nach Frankreich, England und andern Ländern gehen, werden theils in Schocken oder Weben, theils in sogenannten Garnituren oder Posten gemacht. Eine Garnitur besteht aus einem Tafeltuch von 6 Ellen Länge, 4 Ellen Breite und 12 Servietten, ¾ und ¼ groß, von demselben Muster wie das Tafeltuch, nur stets in kleinerer Zeichnung. Die Preise dieser am meisten gesuchten Größe gehen, nach Verhältniß der Feinheit, von 16 bis 50 Rthlr. Drei solche Garnituren werden stets zugleich gewirkt und zusammen unter dem Namen einer Post verkauft.

Eine gröbere Sorte Garnituren besteht aus einem Tafeltuch von 9 Ellen Länge und 4 Ellen Breite mit 18 Servietten von ¾ und ¼ Größe; die Preise sind von 24—70 Rthlr. Von dieser Art machen 2 Garnituren eine Post. Die dritte Sorte enthält ein Tafeltuch von 12 Ellen Länge und 4 Ellen Breite mit 24 Servietten. Der Preis ist 36—96 Rthlr. Die Post besteht hiervon aus 2 Garnituren. Die vierte, wenig gangbare Sorte ist eine Garnitur von einem Tafeltuch von 24 E. Länge und 5 E. Breite, nebst 4 Dutzend Servietten. Preis 150—300 Rthlr. Außerdem gibt es auch halbe Garnituren von einem 3 E. langen und 3 E. breiten Tafeltuche mit 6 St. Servietten. Der Preis davon ist 10—25 Rthlr. Die Servietten sind nicht regelmäßig viereckig, sondern stets ¾ breit und ¼ lang. Man kann nach Bestellung alle möglichen Muster (Jagden, Landschaften, Städte, Wappen ꝛc.) treu nach der Zeichnung bekommen. — Eine andere Art Damastleinen wird schockweise gewebt und gewöhnlich in halbe Schocke geschnitten; das Schock hat 60 Ellen Länge, ¾ Breite und kostet 20—36 Rthlr. Das Gewebe zu Handtüchern mit schmalen Bordüren ist nur ¾ breit, und das Schock davon kostet 18—30 Rthlr. Von den Damastservietten kostet das Dutzend 5—12 Rthlr.; 3½ Dutzend davon heißen eine Post. Die unter dem Namen Kaffeeservietten bekannten sind ¼, ½ und ¾ Ellen breit, theils ganz weiß, oder auch weiß und grau, so wie bunt, mit Baumwolle oder Seide vermischt. Die schlesischen Damastleinen haben fast dasselbe Sortiment als die sächsischen; in Westphalen und Rheinpreußen ist die Breite zu Handtüchern gewöhnlich nur ½, zu Servietten ¾ Ellen. Sachsen behauptet in diesem Artikel bis jetzt noch den Vorzug vor allen andern Ländern.

Leinengarn (franz. fil de lin; engl. Linnon yarn; ital. Filato di lino). Der aus Flachs und Hanf gesponnene Faden, welcher entweder durch die Hand- oder durch die Maschinenspinnerei erzeugt wird. Die einfachen und allgemein bekannten Werkzeuge, deren man sich bei der Handspinnerei bedient, sind die Spindel (Spille) und das Spinnrad, wovon erstere früher in mehreren Ländern fast ausschließlich oder doch allgemeiner gebraucht wurde. Die Spindel hat den Vorzug, daß der damit gesponnene Faden lockerer, biegsamer, besser ausgestrichen, glatter und die daraus gewebte Leinwand weicher und geschmeidiger wird; mit dem Spinnrade dagegen läßt sich in gleicher Zeit um ¼ mehr an Garn erzeugen, weßhalb jetzt fast überall das Rad statt der Spindel gebraucht wird. Nach und nach sind in dem Baue der Spinnräder mancherlei Verbesserungen eingeführt worden, und man benennt die Räder gewöhnlich nach den Ländern, wo sie zuerst gebraucht wurden. Man hat auch doppelte Spinnräder mit 2 Spulen, so wie solche, welche zugleich auch haspeln. Das doppelschnürige Rad liefert das beste, hingegen das sogenannte Geiz- oder Geißrad, welches in den Gebirgsgegenden Böhmens, Mährens und Schlesiens am häufigsten gebraucht wird, das meiste und schlechteste Garn. An manchen Orten ist auch noch das wergene Rad zum Wergspinnen im Gebrauch. Flachs und Hanf werden auf gleiche Art gesponnen; doch gibt letzterer nie so feine Gespinnste als der Flachs. In neuerer Zeit hat man auch die Abfälle beim Spinnen, die sogenannten Pfucken und das Werg, noch in Gespinnste verwandelt. Wenn das Garn gesponnen ist, so wird es gehaspelt oder geweift, hierauf mit Aschenlauge gekocht (geäschert) und gewaschen. Die Größe des Haspels oder der Weife ist in den verschiedenen Ländern abweichend, und hierauf beruhen auch die so verschiedenen Abtheilungen des Garnes. Ein Umgang des Garnes um den Haspel heißt ein Faden, mehrere Fäden machen ein Gebinde (Windel), mehrere Gebinde einen Strähn (Strang oder Zaspel) u. s. w. Die Feinheit des Garnes wird gewöhnlich nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Griffe bestimmt, d. h. nach der Anzahl der Stücke, die mit der Hand umfaßt werden können; nur ist hierbei nicht ausgemacht, ob zur richtigen Messung kurze oder lange Finger erforderlich sind. Eingriffiges Garn heißt dasjenige, wovon ein Stück, zweigriffiges, wovon 2, fünfgriffiges, wovon 5 St. die Hand ausfüllen u. s. w. Ein volles, wohlgedrehtes Garn, welches bei gleichem Griffe schwerer ist, gehört zur besseren, leichteres dagegen zur geringeren Gattung. Ersteres

wird von dem Weber genommen (daher Webergarn genannt) und abermals sortirt, das schwerere zur Kette (Werfte), das leichtere zum Schuß (Eintrag). Man unterscheidet das Webergarn hiernach wieder in Werft- und Schußgarn. Es gibt davon 1—12 und mehrgrifftiges. Je nachdem der Weber ein feineres oder gröberes Garn in Arbeit nimmt, stellt er die Kette desselben in ein feineres oder gröberes Webezeug, welches bei gleicher Breite mehr oder weniger Fäden aufnimmt. 40 Fäden (in Oberösterreich 48) in der Kette nennt man einen Gang. Um die Feinheit des Garnes auszudrücken, pflegen die meisten Weber die Zahl der Gänge zu benennen, für die das Webezeug eingerichtet sein soll, worauf man dieses oder jenes Garn weben will. Im Durchschnitt kann man rechnen, daß ein mittelmäßiger Spinner, um 1 Pfd. Flachs vollkommen sammt dem Werg auszuspinnen, 30 Stunden ununterbrochen zu arbeiten habe, oder daß er aus schon gehecheltem Flachs ein Stück Garn von 10,976 Wiener Ellen in 27 Stunden fertig mache. Es gibt wohl auch Spinner, welche täglich 3, 3½, auch 4 Strähne spinnen, dann muß aber der Flachs schon ganz vorgerichtet sein. — Das sogenannte Lothgarn ist zwar ein feines Garn, welches von seinem leichten Gewichte (da oft ein Stück zu 4 Strähn, der Strähn zu 59 Gebinden, das Gebinde zu 19 Faden, nur 1 Loth und darunter wiegt) seinen Namen erhalten hat, aber es ist weniger haltbar als das Webergarn, meist ganz hohl, wenig gedreht, und daher für die Leinwandfabrikation zu locker und zu wenig gebunden. Es kann nur zu Zwirn verwendet werden, oder im Nothfalle als Schußgarn dienen. Es wird meist auf den obenerwähnten Geiz- oder Geißrädern gesponnen, auf einer ½elligen Weife gewift, und im Handel nach dem Gewichte verkauft; Klöppelgarn nennt man das feine, zu Spitzen und Kanten dienende Gespinnst.

Die Maschinenspinnerei soll zuerst im Jahre 1790 in England versucht worden sein; später, als die Zufuhr des deutschen Garnes während der Continentalsperre ausblieb, wurde sie immer mehr vervollkommnet, und als Napoleon 1810 einen Preis von einer Million Franken auf die Erfindung eines Flachsspinnapparats setzte, boten die europäischen Mechaniker alle ihre Kräfte zur Erringung dieser Prämie auf, die jedoch Niemand erhalten hat, weil die Bedingungen zu schwierig waren; unter andern sollte die Maschine, im Verhältniß zur Handspinnerei, eine Ersparniß von $^1/_6$ des Preises gewähren. In der neuesten Zeit ist die Möglichkeit, ein sehr brauchbares, festes und vollkommen gleichförmiges Garn aus Flachs durch Maschinen zu spinnen, außer allen Zweifel gesetzt, aber es ist noch nicht entschieden, ob eine solche Anlage im Großen auch für den Unternehmer, wenigstens in Deutschland, bei der Wohlfeilheit der Handspinnerei, einträglich ist; man findet deßhalb bis jetzt nur wenig solche Spinnereien. In Preußen entstand die erste zu Waldenburg in Schlesien, die anfangs vom Staate unterstützt wurde; sie hat beinahe 4000 Spindeln. Sachsen hatte schon 1822 eine Flachsspinnerei zu Hartha, wo Flachs und Werg ganz wie Baumwolle zum Spinnen vorgerichtet werden, nur sind die Krempelmaschinen bedeutend größer, und die Walze, die sich während der Arbeit rechts dreht, läßt sich nach Willkür plötzlich links wenden, wenn der Flachs abgenommen werden soll. Der gekrempelte Flachs kommt auf eine Streckmaschine, dann läuft er durch einen kleinen Trichter zwischen 3 Paar Walzen hindurch, die ihn zu einem Faden ausziehen, der seine Drehung durch das Umlaufen einer Spindel erhält, welche ganz so wie an einem Tretspinnrade eingerichtet ist. Der Faden läuft durch ein mit Wasser gefülltes Gefäß, damit er immer feucht bleibt. Gröbere Garne, zu denen das ganze Werg mit versponnen wird, sollen besser gerathen als feine. Die im östreichischen Staate im Großen ausgeführten Flachs-Spinnmaschinen sind die von Philipp v. Girard in Hirtenberg, von Leopold Pausinger in Marienthal und die von Hebenstreit und Bollinger in Brunn am Gebirge. Die Girard'sche Spinnerei, welche eine Zeit lang stille stand, aber im Jahr 1824, nachdem sich der Leinwandhandel von der Stockung, in die er gefallen war, wieder zu erheben anfing, in einige Thätigkeit gesetzt wurde, besteht aus einem sehr umfassenden Maschinen-Systeme. Die Flachsspinnmaschinen arbeiten mit einer solchen Regelmäßigkeit von No. 20—45, daß eine gute Arbeiterin 2 Maschinen von 60 Spindeln betreiben kann. In jeder Minute wird ein Faden von 3—3½ Ellen gesponnen; folglich kann jede Spindel in 11 Arbeitsstunden beinahe 2000 Ellen hervorbringen. Das Garn ist stark und gleich, und die daraus erzeugte Leinwand dauerhaft. Vom Werggarn gehen 6000—14000 Ellen auf das Pfund. Das Arbeitspersonal war 1824 so vertheilt, daß 4 Personen bei den Reib- und Hechelmaschinen, 5 bei den Band-, Locken- und Vorspinnmaschinen für den reinen Flachs, 3 bei den Band-, Locken- und Vorspinnmaschinen für das Werg und 12 Kinder bei den Feinspinnmaschinen vertheilt waren; außerdem hatte die Fabrik, in welcher damals nicht mehr als 12 Feinspinnmaschinen in Gang waren, noch 3 Hasplerinnen und 1 Werkführer, folglich zusammen 28 Arbeiter. Dieses Personale lieferte wöchentlich 23 bis 24 Mandel Garn. Ein Mandel hat 60 Strähn, der Strähn 30 Gebinde, das Gebinde 40 Fäden, der Faden eine Länge von 3 Ellen, also jeder Strehn 3600 Ellen. 4 Mandel machen 1 Schock. In Frankreich hat die mechanische Flachs- und Hanfspinnerei, besonders in der letzteren Zeit, bedeutende Fortschritte gemacht. Es befinden sich Etablissemente der Art schon an mehreren Orten, z. B. in Kaisersberg (Dep. du Haut-Rhin), ferner zu Moy (Dep. de l'Aisne) und in Bibliesheim bei Hagenau. Die in letzterem Orte bestehende Anstalt wurde erst vor wenigen Jahren errichtet. Sie erzeugt mit 1200 Spindeln täglich in 13½ Arbeitsstunden 8—9 Ctr. Garn von jeder Feinheit; auch spinnt sie Flachs- und Hanfwerg. Ein Wasserfall von 18 Pferdekräften setzt sämmtliche Maschinen in Bewegung. Das Hecheln geschieht von 15—20 Arbeitern nach englischer Methode mit der Hand. Alle Maschinen werden in Frankreich nach engl. Zeichnungen aus Gußeisen, Eisen, Stahl und Kupfer gebaut. Die Fabrik beschäftigt 80—90 Spinnerinnen und Abwinderinnen, 280 Weber und 20 Werkführer u. s. w. Das Weben geschieht mit der Hand und zum Theil mit fliegender Schütze. Man spinnt von No 2 oder 2000 Meter per Kilogr. bis zu No. 60, ohne daß selbst in den feinsten Nummern die Stärke des Fadens leidet. Der Rohstoff wird aus Elsaß, Deutschland, Flandern und der Normandie bezogen; die Fabrikate gehen in das westliche Frankreich und nach Paris; die feineren Nummern fangen an, auch in St. Gallen und Aarau beliebt zu werden. Ternaux in Paris, der durch seine industriösen Unternehmungen bekannt ist, spinnt den Flachs auf einer Mule-Jennymaschine. Schlumberger, Vater und Sohn u. Comp., besitzen seit 1821 zu Nogent-les-Vierges eine Flachs- und Hanfspinnerei, welche Garne von No. 10—50 spinnt. In Cambray soll man Garn zu Spitzen spinnen, das Pfund 300—400 Thlr. an Werth. In den Gefängnissen in England hat man Feinspinnmaschinen zu 4 Spindeln, die einen Raum von 3 Quadratfuß einnehmen. Der Flachs soll ohne Röstung, bloß durch Behandlung mit gewöhnlicher Seife und durch Ausbreiten auf dem Rasen, doch nur einige Tage und Nächte hindurch, vorbereitet werden. Auf der Lockenmaschine wird er, 8 Loth auf einmal, in eine feste, dichte, flache Locke zusammengerollt, die auf der Streckmaschine achtmal länger ausgedehnt und zugleich etwas gedreht, dann auf Spulen gewunden und auf die Vorspinnmaschine gebracht wird. Das aus starken, lockeren Schnüren bestehende Vorgespinnst kommt dann auf die Feinspinnmaschine, die mittelst einer Kurbel in Bewegung gesetzt wird.

In Deutschland finden wir die größte Leinengarnproduction in Böhmen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Würtemberg. In Böhmen beschäftigt sich an der Lehne jenes Gebirges, welches von den Grenzen der Grafschaft Glatz bis zum Ausflusse der Elbe sich hinzieht, wohl der vierte Theil der Bevölkerung mit Flachsspinnen. Erwägt man nun, daß im Riesengebirge 20,000 Leinwandwebstühle im Gange sind, deren jeder 10 Spinner in Anspruch nimmt, so würde dies die beträchtliche Anzahl von 200,000 Spinnern geben, die aber, da sie nicht alle zu 12 Stunden des Tages arbeitend angenommen werden können (weil darunter viele Frauen und Kinder, welche die Hausarbeit mit besorgen, begriffen sind), nur mit der Hälfte, also mit 100,000, fortwährend dabei Beschäftigten angenommen werden soll. Wie weit man es in Böhmen in der Feinspinnerei gebracht hat, beweisen die Lothgarne, von welchen in den feinsten Sorten das Stück von 16,800 Ellen nur 1¼ bis 1¾ Loth wiegt. Diese Art Garne werden in der Gegend von Starkenbach, Semil und Hohenelbe gesponnen und meist ausgeführt als Spitzenzwirn zu Schleiern, als Schuß zu Seidenzeugen und zu den niederländischen Linnenbatisten, jedoch kaum mehr in dem Gesammtwerthe von 300,000 Fl., welcher früher das Doppelte betrug. — Webergarne werden am besten und feinsten um Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau, Liebwerda, Trautenau, Braunau und Politz gesponnen. Das Erzeugniß des Riesengebirges wird mit wenigstens 6¼ Mill. Stück angenommen, die kaum die Hälfte des Webebedarfs der Gesammtmanufactur decken. Nach einer alten Observanz schätzt der dortige Spinner seinen Lohn dem Preise des versponnenen rohen Materials gleich, und 1 Pfd. ungehechelter Flachs von 12 Xr. z. B. erhält für ihn einen Werth von 24 Xr.; abgesehen aber von ungünstigen Conjuncturen, so gewährt ihm auch diese Calculation einen nur dürftigen Lohn, denn um 1 Pfd. Flachs zu reinigen und zu verspinnen, werden immer

2½ Tage anhaltende Arbeit erfordert. Im Durchschnitte fallen auf einen fleißigen Spinner 3 Xr. täglich; berechnen wir aber von der oben angegebenen Anzahl Spinner den Lohn für jeden auch nur mit 2½ Xr. täglich, so gibt dies fürs Riesengebirge allein, als Minimum des jährl. Spinnlohnes, über 2,500,000 Gulden. Der Umsatz der Lohngespinnste geschieht meist auf den wöchentlichen, sehr zahlreichen Garnmärkten von Schönlinde, Braunau und Trautenau, oder durch eigene Garnsammler. Da aber die einheimische Spinnerei, von welcher auch ein Theil nach Schlesien und der Lausitz ausgeführt wird, für den Webereibedarf des Riesengebirges nicht hinreicht, so wird ein großer Theil von Gespinnsten aus den benachbarten Kreisen und aus Mähren nach Böhmen eingeführt. Maschinenspinnereien gibt es in Böhmen noch nicht, auch möchten dieselben bei den so äußerst geringen Handspinnlöhnen und den bedeutenden Anlagskosten, so bald noch keinen Eingang finden. Das Garnmaaß in Böhmen ist folgendes: für grobes Garn hat 1 Stück 4 Strähne, 1 Strähn 3 Zaspel, 1 Zaspel 20 Gebinde, 1 Gebind 20 Fäden und jeder Faden 4 Ellen altböhm. Maaß. Für feines Garn ist zwar die Eintheilung dieselbe, doch hat der Faden nur 3 Ellen (die Weife, der Haspel nur 3 Ellen Umfang). Nach diesen Angaben hat ein Stück vierelliges Garn 19,200 böhm. Ellen, 1 St. dreielliges 14,400 böhm. Ellen. — 100 böhm. E. = 76¼ Wiener. Diese Verhältnisse wurden zwar 1750 für ganz Böhmen befohlen; doch ist man nach und nach an manchen Orten wieder davon abgewichen. Um Schluckenau z. B. hat das Stück 6 Strähne, der Strähn 40 Gebinde, das Gebind 20 Fäden zu 3 böhm. E. oder das ganze Stück = 10,976 Wiener Ellen. An manchen Orten weift man zwei- und dreizaspelich, so daß im ersten Fall 6, im zweiten 4 Strähne ein Stück von 12 Zaspeln bilden. — Das mährische Garn wird eben so geschätzt als das böhmische; es geht viel davon nach Böhmen, Sachsen, Schlesien, so wie nach Hamburg und Holland. Das nach Hamburg, Holland oder für die Rheingegenden bestimmte wird in Fässer verpackt, welche alle einerlei Höhe und Weite haben, sie mögen nun rohe oder gebleichte, grobe oder feine Sorten enthalten; da aber von den groben Sorten weniger, von den feinen dagegen mehr in ein solches Faß gehen, so ist die Güte, Schwere und Feinheit des Gespinnstes gleich nach der Anzahl der Stücke im Faß leicht zu beurtheilen; nach diesem Inhalt der Fässer ist das Sortiment von 1000 bis 4200 Stück. — In Preußen betrug im Jahre 1828 die Einfuhr des rohen Leinengarnes 19,154 Ctr., die Ausfuhr 49,955 Ctr. Ein- und Ausfuhr vertheilten sich folgendermaßen: es erhielten die östlichen Provinzen 73, die mittleren 4,154, die westlichen 14,947 Ctr. Es versandten die östl. Provinzen 15,878, die mittleren 27,078, die westlichen 6,999 Ctr. Vom gebleichten und gefärbten Garn und Zwirn war 1828 die Einfuhr 4,426, die Ausfuhr 11,364 Ctr.; es bezogen die östlichen Provinzen 147, die mittleren 2,893, die westlichen 1,386 Ctr. Es lieferten zur Ausfuhr die östl. Provinzen 696, die mittleren 5,796, die westlichen 4,872 Ctr. — Bei der preußischen Ein- und Ausfuhr des Leinengarns treten nämlich drei ganz verschiedene Verhältnisse ein, die man wohl im Auge behalten muß, wenn man Resultate aus obigen Zahlendarstellungen ziehen will. In den östlichen Provinzen spinnt man, besonders in Ermland, feines Garn aus selbstgebautem Flachs, und bringt solches zum Markt, vorzüglich nach dem nahegelegenen Braunsberg, wo es fortirt, dasjenige davon, welches die Grenzen der Duldung übersteigt, umgeweift und größtentheils zur See nach England u. s. w. verschickt wird. Von diesem wohlfeilen Garne werden im Durchschnitt jährlich etwa 70,000 Schock ausgeführt. Ein Schock enthält 168,000 Berliner Ellen Garn oder 2 Bunde, jedes zu 84,000 Ellen. Die Sorten des Garnes werden nach dem Gewicht eines Bundes, als 6-, 10-, 20 pfündige bezeichnet. Die 10—20pfündigen sind die begehrtesten und theuersten. Nimmt man an, daß der bedeutend gesunkene Preis des rohen Handgespinnstes, zur Ausfuhr fertig und elegant, in Kisten oder Säcke verpackt, durchschnittlich 36 Thlr. für den Centner betrage, so würde das für die im J. 1828 aus den östlichen Provinzen mehr aus- als eingeführten 15,805 Ctr. rohen Garns einen reinen, dem Lande, das Alles dazu gab, unverkürzt bleibenden Gewinn von 568,980 Thalern geben; diese Summe wird noch bis auf 596,430 Thlr. erhöhet, wenn man die von dort mehr aus- als eingeführten 549 Ctr. gebleichten Garns zu 27,450 Rthlr., nämlich den Ctr. zu 50 Rthlr., berechnet. — Den außerordentlich wohlfeilen Preis dieser Art des Handgespinnstes kann das Maschinengarn, so lange die Maschinenspinnerei des Flachses und Hanfes nicht noch weiter vorgerückt ist, zwar nie erreichen. Dies haben die englischen Fabrikanten und Garnhändler der brittischen Regierung, so oft als von der höheren Besteuerung dieses Garns zum Vortheil der dortigen Flachsspinnmaschinen die Rede war, so deutlich nachgewiesen, daß man es für gerathener fand, den armen Ermländern ihren kargen Verdienst zu lassen, als durch noch mehr erhöhete Abgaben die brittischen Fabrikate, die aus jenem Garn gewebt werden, zu theuer und also unverkäuflich zu machen. Aber es wird für jene Gegenden doch die größte Sorgfalt nothwendig, wenn dieser Erwerbszweig nicht endlich ganz verloren gehen soll. Ein ganz verschiedenes Verhältniß tritt in den mittleren Provinzen (Schlesien) ein, wo auch endlich die Flachsmaschinenspinnerei durch die Gebrüder Alberti (zu Waldenburg) einheimisch geworden ist. Schlesien versorgt mit seinem Ueberschusse an Garn die nahen Nachbarn in Böhmen und Sachsen, um dafür von ihnen die jenen Landesbezirken eigenthümlichen Gewebe zurück zu erhalten. Im J. 1827 führten die mittleren Provinzen 22,944 Ctr. rohes und 2,903 Ctr. gebleichtes Garn mehr aus als ein. Ersteres nur zu 36, letzteres zu 50 Rthlr. pr. Ctr. berechnet, gibt einen reinen, dem Lande ganz gehörigen Gewinn von 971,134 Rthlr., den dasselbe auch hier aus dem Garnhandel zieht. Ein drittes, ganz von den beiden vorigen verschiedenes Verhältniß findet endlich in dem Garnhandel der westlichen Provinzen Statt. In dem einen Theile derselben wird außerordentlich viel und vorzüglich feines Leinengarn für die Spitzen- und Batistfabrikation, in dem andern stärkeres und weiches Moltgarn für die Bandfabrikation u. s. w., immer aber mehr gesponnen, als die eigene Verarbeitung auf dem Band- und Webestuhle fordert. In der gewerbfleißigen Gegend von Barmen, Elberfeld, Vierßen u. s. w. wird von der Fabrikation außerordentlich viel anderes, sogen. Braunschweiger Garn mehr verbraucht, als in Westphalen gesponnen wird. Die Spinnerei in dem Theile von Westphalen, die das feinste Garn spinnt, dem Regierungsbezirk Minden, ist unter andern für die Batist- und Spitzenfabrikation Frankreichs beschäftigt. Ein Pfund rohes Garn kostet im Durchschnit 6 Thlr. In der neueren Zeit ist der Debit des Garns in jenen Bezirken bis zum Unbedeutenden herabgesunken, theils weil Bänder aus Baumwolle häufig an die Stelle der haltbarern aus Leinen getreten sind, theils deßhalb, weil Frankreich, ohne gleich gute und wohlfeile Garne und die daraus gefertigten Waaren liefern zu können, die Garne selbst und die Fabrikate, die in Barmen u. s. w. aus denselben gewebt werden, mit unerschwinglichen Abgaben belastet hat. Eine Steuerverwaltung, die einmal anfängt, die monopolistischen Wünsche ihrer Fabrikanten, welche die freie Concurrenz nicht ertragen können, zu befriedigen, darf nie hoffen, sie anders als durch das vollständige Verbot zufrieden stellen zu können. Dies ist auch hier der Fall. Nach der im J. 1827 von der Handelskammer zu Lille ausgesprochenen Meinung sollte die französische, unverhältnißmäßig hohe Eingangssteuer von rohem Garn und Zwirn sogar verdoppelt werden. Diese Besteuerung des rohen Garns und der Bänder, setzt die Handelskammer sehr naiv hinzu, wird die Einfuhr des feinen Gespinnstes, das die Batistweberei erfordert, und des Spitzenzwirns nicht hindern. Alles, was etwa durch Beibehaltung der hohen französischen Besteuerung erlangt werden kann, ist das, daß sich der westphälische Kunstfleiß der französischen Batistfabrikation bemächtigt. Indem so die Garnausfuhr eines Theils der westlichen Provinzen im J. 1828 bis auf 6,999 Ctr. roben und 4,872 Ctr. gebleichten Garns herabgesunken war, führte ein anderer Theil dieser nämlichen Provinzen große Quantitäten Garns ein. Es wurden nämlich dort im J. 1828 14,947 Ctr. rohes und 1,386 Ctr. gebleichtes Garn eingeführt. Dies scheint unerklärbar, wenn man nicht weiß, daß, wie schon oben bemerkt wurde, die bergischen Fabrikanten eine große Menge sehr festes und zur Kette taugliches Leinengarn (sogen. Braunschw. G.), auf das die westphälische Spinnerei bis dahin nicht eingerichtet war, für geringes Geld aus dem Osnabrückschen u. s. w. kauften und zu ihren halbseidenen Waaren, Bändern ꝛc. verbrauchten. Diese Fabrikanten würden aufhören müssen, viele wohlfeile Artikel darzustellen, wenn sich die preußische Regierung verleiten ließe, den Grundsätzen der Handelskammer in Lille zu folgen und ihnen die Sorte des Garns zu vertheuern, die sie brauchen und wohlfeiler vom nahen Auslande als vom Inlande kaufen können. Die Fabrikanten des Inlandes würden dann zugleich mit dem ausländischen Spinner leiden. England, das in dieser Hinsicht weit richtigere staatswirthschaftliche Grundsätze befolgt als Frankreich, würde sich der preuß. Fabrikation, die solches Garn bedarf, schnell bemächtigen. Selbst unter diesen ungünstigen Verhältnissen behielten aber dennoch auch die westlichen Provinzen des preuß. Staates im J. 1828 noch einen Ueberschuß bei der Aus- und Einfuhr des Garnes, wenn man das ausgeführte rohe Garn, auch nur zu 40 Thlr. den Centner, das gebleichte nur zu 60 Thlr., das eingeführte starke osnabrückische Garn zu

20 Thlr. und das gebleichte feinere zu 50 Thlr. pro Ctr. berechnet. Das ausgeführte rohe Garn hätte dann einen Werth von 279,960 Thlr. und das feine gebleichte von 292,320 Thlr., das eingeführte rohe Garn aber einen Werth von 298,940 Thlr. und das feinere gebleichte von 69,300 Thlr. Diese Berechnung ließ also den westlichen Provinzen einen gegen ehemals freilich sehr kleinen Gewinn von 204,040 Thlr. im Garnverkehr mit dem Auslande im J. 1828 übrig. — Wir entlehnen vorstehende interessanten Bemerkungen über den preuß. Leinengarnhandel aus Ferber's Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie. (Berlin 1829.) Aus den, mehrere Jahre später erschienenen »neuen Beiträgen« geht hervor, daß derselbe nur wenig Veränderungen erlitten hat. Die Ausfuhr hat in der letzten Zeit allerdings mehr und mehr durch die Concurrenz der ausländischen, namentlich der irischen Maschinenspinnerei, gelitten.

Im Herzogthum Braunschweig gehört das Garnspinnen zu den häufigsten Gewerben. Das gesponnene Garn wird dort entweder gebleicht und zu Haus- und Kaufleinwand verwebt, oder noch häufiger als Kaufgarn ausgeführt. Viel davon geht nach England, den Rheingegenden und der Schweiz; die vorzüglichste Sorte führt den Namen veritables drei Kronengarn; es wird aus Frühlein gesponnen. Die aus dem Spätflachs gesponnene Mittelsorte heißt doppelt oder zwei Kronengarn; es ist nicht so weich und sanft als voriges und ungefähr 12 pCt. wohlfeiler. Die ordinäre Sorte, das Ein Kronengarn, geht in Menge nach Elberfeld, Barmen, England und Schottland. In früherer Zeit schätzte man den Werth der Ausfuhr aus Braunschweig auf 2½ Mill. Thaler. — Nach dem Braunschweiger Garnmaaß hat 1 Bund 20 Löpfe (Löppe); 1 Lopp hat 10 Gebind, 1 Gebind 90 Fäden, 1 Faden 3½ Ellen, so daß der Bund eigentlich 67,500 Ellen Fadenlänge haben sollte, was aber bei den ordinären Sorten nicht immer zutrifft. Im hannöverschen Fürstenthum Hildesheim wird die Flachsspinnerei ebenfalls von dem größten Theile der Bevölkerung betrieben. Man rechnet dort den Bund zu 20 Lopp. Das meiste Garn wird von dort roh ausgeführt, und geht von Hildesheim entweder nach Braunschweig, wo es für Braunschweiger Gespinnst verkauft wird, oder direkt nach Hamburg, Bremen, Holland. Der ganze Ausfuhrwerth wird zu 300,000 Thaler angenommen. Das lüneburgsche oder hannöversche Garn wird meist ungebleicht ausgeführt. Einige Sorten (die über Bremen verkauft werden) führen den Namen Bremer Garn. Die verschiedenen Sorten des braunschw., hildesheim., hannöv., paderborn., osnabr. und lüneburg. Garns pflegt man im Allgemeinen westphälisches zu nennen. In Kurhessen wird ebenfalls mehr Garn erzeugt als zur inländischen Leinwandfabrikation erforderlich ist. Viel davon geht unter dem Namen Hessengarn nach Elberfeld und Barmen. In Hessen hat 1 Strang oder Zaspel 20 Gebind, 1 Gebind hat 26 Fäden zu 5½ Ellen, so daß der Strang eine Fadenlänge von 2860 Ellen haben muß. — Vom paderbornschen Garne unterscheidet man 3 Sorten: ordinäres, Mittel- und Moltgarn, welches zu den sogenannten Löwentlinnen verwebt wird. Eine Molt rechnet man zu 12 Stück, 1 Stück zu 20 Gebind à 50 Fäden. Das Drei- und Viercentnergarn, wovon 300 Molt 3—4 Centner wiegen, wird zur feinsten, und das, wovon 300 Molt 4—6½ Ctr. wiegen, zur Mittelsorte gerechnet. Im Einzelnen notirt man die Preise für 1, im Ganzen aber für 100 Molt. Das Bielefelder G. wird in Vollgarn und in Malz- oder Moltgarn eingetheilt. Beide Sorten müssen einen gleichgroßen Haspel haben, so daß die Länge eines jeden Stückes 2 Berliner Ellen enthalte. Das Vollgarn hat 60 Fäden und 20 Gebind, das Moltgarn aber 50 Fäden à 20 Gebind, dergestalt, daß das Stück Vollgarn 1200, das St. Moltgarn 1000 Berl. Ellen enthält. Das Vollgarn, wovon das meiste zu Zwirn verarbeitet wird, hat feinere und gleichere Fäden, das Moltgarn ist stärker und dichter und wird zu Leinwand für Unterhemden verwebt. Die feinste, zu Spitzenzwirn dienende Sorte heißt Klöppelgarn. Aeußerst wichtig ist der Garnhandel und die Garnbleiche im Wupperthale (Regierungsbez. Düsseldorf), wo außer dem in der Gegend gesponnenen auch noch sehr viel fremdes Garn aus dem ganzen nördlichen Deutschland von Westphalen bis nach Danzig, aus Schlesien, Böhmen, Thüringen ꝛc. gebleicht und meist in den großen Manufacturen von Elberfeld, Barmen, Gemark, Wupperfeld, Ritterhausen, Crefeld, Dülken, Neuß, Gladbach, Ronsdorf und an andern Orten zu Band, Zwirn, Siamosin, Leinwand, Schnürriemen, Zwirnspitzen ꝛc. verarbeitet wird. In und bei Elberfeld und Barmen befinden sich 150 Bleichen, auf denen jährlich im Durchschnitt 40,000 Ctr. gebleicht werden. Alles rohe Garn sortirt man dort in 3 Classen. Die erste Classe ist das braunschweigische unter dem Namen Stadtgarn, wozu aber nicht nur das eigentliche braunschweigische, sondern auch das hannöversche, hildesheimsche ꝛc. gerechnet wird. Die zweite Sorte bildet das Hessengarn, die dritte das aus dem Ravensbergschen, Minden, Paderborn, Osnabrück ꝛc. stammende Molt- oder Malzgarn. — In Holland spinnt man Leinengarn von vorzüglicher Feinheit; es wird aber das meiste davon im Lande selbst zu feinem Spitzenzwirn, Band und feiner Leinwand verarbeitet. Das wenige, ins Ausland gehende ist gebleicht und in Nummern sortirt, die von 14—400 gehen. Auf den berühmten Garnbleichen zu Haarlem werden nicht nur alle inländischen Flachsgespinnste, sondern auch eine Menge schlesischer, braunschweiger und westphälischer Garne gebleicht. Die flanderschen Garne sind wegen ihrer vorzüglichen Güte und Feinheit in ganz Europa bekannt. In den ehemaligen österreich. Niederlanden, besonders in Flandern, Brabant, Hennegau, wird eine Menge ganz feines Garn gesponnen, welches theils in eigenen Manufacturen zu feinem Zwirn, feiner Leinwand, Batist, Linon, Band verarbeitet, theils auch nach Frankreich, Holland und zuweilen nach England ausgeführt wird. Vorzüglich berühmt sind die feinen Zwirngarne zu den schönsten Spitzenarbeiten. Gent, Mecheln, Lille, Courtray, Valenciennes haben mit diesen Garnen einen sehr wichtigen Handel. — Frankreich fabricirt in seinen nördlichen Departements, so wie durch die Flachsspinnmaschinen, ziemlich viel Leinengarn; doch muß für den bedeutenden Bedarf noch eine Menge Gespinnst aus Deutschland, Holland und Flandern eingeführt werden. Das franz. Garnmaaß ist das Viertel (quarter) von 12½ Bündel (portées); da nun jedes Bündel aus 16 Fäden à 16 Ellen Länge besteht, so folgt hieraus, daß das Viertel 3800 Meter mißt. Das Gewicht des Viertels bestimmt die Feinheit des Garns. In England steht die Maschinen-Flachsspinnerei bereits auf einer hohen Stufe; dieses Land versieht nicht nur seine Colonien größtentheils mit Leinwand aus Maschinengarn, sondern sendet auch große Quantitäten nach Spanien und Südamerika. Die Maschinenflachsspinnerei besteht in England schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, und das Continentalsystem trug viel dazu bei, sie in Flor zu bringen. Der Verbrauch von grober Leinwand und Segeltuch für die Flotte war ungeheuer, der Handel nach Südamerika und Westindien fast ausschließlich in den Händen der Engländer, und die Einfuhr deutschen Garnes nach England unterbrochen. Im J. 1814, als sich die bestehenden Verhältnisse änderten, hatte die Maschinen-Flachsspinnerei bereits so festen Fuß gewonnen, daß sie durch die Concurrenz des Handgespinnstes nicht mehr verdrängt werden konnte. Doch wurden bis zum J. 1825 in der Regel nur grobe Nummern gesponnen und dabei dem Flachs seine ganze Länge gelassen. Dieses Maschinengarn wurde fast ausschließlich zur Kette verwendet, während zum Einschlag und zu den feinen Sorten Handgespinnste genommen wurden, die man in bedeutenden Quantitäten aus Deutschland einführte. Im Jahre 1825 versuchte man aber in England ein neues Spinnsystem, welches seitdem gänzlich die Oberhand gewonnen hat. Der Flachs wird durch ein gezahntes Rad je nach seiner Länge in zwei oder drei Theile zerrissen, und passirt alsdann die Präparationsmaschinen, welche für die geringe Länge, welche die Fasern noch haben, eingerichtet sind. Auf der Feinmühle geht das locker gedrehte Vorgespinnst erst durch eine Rinne mit kochendem Wasser und dann in diesem erweichten Zustande unter die Pressionscylinder, welche so nahe stehen, daß die Pressionspunkte selten eine größere Entfernung als 6 Zoll, bei feinem Garne oft nur von 2½ bis 3 Zoll haben. Jede Faser, deren Länge bedeutender ist als die Entfernung der Pressionspunkte, wird zerrissen. Obgleich man dem Anschein nach glauben könnte, daß eine derartige Manipulation den schädlichsten Einfluß auf die Qualität des Garns haben müßte, so ist das doch nicht der Fall. Die Stärke des Garns hängt weniger von der Länge der Fasern als von der Gleichheit des Gespinnstes ab, und letzteres wurde durch das neue System in hohem Grade erreicht. Man war nun im Stande, die feinsten Nummern zu spinnen und auch die Wergspinnerei zu einem so hohen Grade von Vollkommenheit zu treiben, daß das Werggarn zum Einschlag verwendet und so auch das Handgespinnst für diesen Zweck entbehrlich gemacht werden konnte. — Das Hecheln des Flachses auf Maschinen hat ebenfalls große Fortschritte gemacht. In der neuesten Zeit liefert man das Abwerg in einem bereits fertigen Bande, welches sogleich den Vorbereitungsmaschinen zur weiteren Verarbeitung übergeben werden kann. Durch solche wichtige Verbesserungen ist es den Engländern gelungen, die Handspinnerei in ihrem Lande und die Einfuhr fremden Handgarns

fast ganz zu verdrängen. Seit einigen Jahren wird sogar Garn ausgeführt; doch beläuft sich bis jetzt die Ausfuhr noch nicht auf bedeutende Quantitäten, und beschränkt sich fast nur auf Frankreich, ist aber im Zunehmen begriffen. Einer Schätzung nach sollen in England jährlich 1—1¼ Mill. Ctr. Garn auf Maschinen gesponnen werden. Da nun die Production von Baumwollengarn nur ungefähr das Doppelte beträgt, so kann man daraus leicht den Standpunkt beurtheilen, den die Flachsspinnerei in England erreicht hat, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieser Industriezweig noch bedeutend an Ausdehnung gewinnen wird. In England ist in Yorkshire und Lancashire, namentlich in Leeds, der Hauptsitz dieser Fabrikation; in Schottland zu Dundee und Aberdeen; in Irland zu Belfast. In Leeds spinnt man die feineren, in Schottland die gröberen Nummern. Am meisten kommen die Nummern 66—70 im Handel vor, und von Nro. 30—50 ist der Verbrauch am stärksten. Die Nummer gibt die Anzahl der Stränge (leas) an, die in 1 Pfd. Garn enthalten sind; 1 Lea hat 300 Yards, 1 Yard = 3 Fuß; 1 Pfd. Garn von Nro. 16 hat 14,400 Fuß in der Länge. — In Nordamerika, so wie in Rußland, befinden sich auch schon Flachsspinnmaschinen. (Vergl. auch den Art. Zwirn.)

Leinöl (franz. Huile de lin; engl. Linseed oil; ital. Olio di linseme). Das goldgelbe, eigenthümlich riechende und schmeckende, leicht trocknende fette Oel des Leinsamens. Es hat ein specif. Gewicht von 0.935 und löst sich in 40 Theilen (wenn es längere Zeit an der Luft gestanden, in weniger) Alkohol auf. In den Oelmühlen wird der zerstoßene Same entweder geröstet, wodurch man ein braungelbes, leicht ranzig werdendes Oel erhält, oder er wird kalt geschlagen und liefert dann ein helleres Oel. Letzteres gebraucht man, so lange es noch frisch ist, in manchen Gegenden (Rußland, Ungarn) zu Speisen; ersteres wird hauptsächlich zu Firnissen, Buchdruckerschwärze, Schmierseife, in der Oelmalerei und Lackirkunst angewandt. Wenn das Rüböl niedriger im Preise steht, so wird es oft mit demselben verfälscht. Im Durchschnitt gibt eine Last Leinsaat 4 Ohm Oel (30 pCt.) und 1000 Stück Leinkuchen. — In Deutschland wird an sehr vielen Orten Leinöl geschlagen, namentlich im Badischen und in Franken. Die Niederlande, welche sehr viel Leinöl erzeugen, beziehen den dazu nöthigen Samen ganz aus dem Auslande, besonders aus Rußland und den preuß. Ostseehäfen. Trotz dem, daß durch den Transport von Memel und Königsberg die Last Leinsaat um 25 Thlr. vertheuert wird, so ist doch in der Regel in Amsterdam das Leinöl für denselben Preis zu haben als in Königsberg, und es ist schon der Fall mehrmals vorgekommen, daß eine Leinölsendung von Amsterdam nach Königsberg rendirt hat. Im Jahr 1828 bezog Amsterdam 10,000 Lasten russ. Leinsaat aus den preuß. Ostseehäfen, und in England kauft man die Oelkuchen aus den preuß. Fabriken, um sie nochmals auszupressen (durch Dampfmühlen). Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die ostpreuß. Oelmühlen noch weit zurück sind, was um so nachtheiliger ist, da sie bei der günstigen örtlichen Lage leicht viel Leinöl ausführen könnten. In Frankreich machen Lille, Rysel und Rouen viel Leinöl und führen davon auch aus.

Leinsaat, Leinsamen (franz. Linette; Graine de lin; engl. Linseed; ital. Linosa; Linseme; lat. Semen lini). Die länglich-eirunden, plattgedrückten, glatten, glänzend fuchsbraunen, einen weißen, öligen Kern enthaltenden Samen des Leins oder der Flachspflanze (Linum usitatissimum L.) Je nach der Verwendung (entweder zur Aussaat oder zum Oelschlagen) unterscheidet man Säesaat und Schlagsaat. Alle die europäischen Länder, welche Flachsbau und Oelschlägerei treiben, beziehen jährlich bedeutende Mengen Leinsamen aus den russischen und preußischen Häfen, wodurch für Hamburg, Stettin, Bremen, Holland u. s. w. ein bedeutender Zwischenhandel veranlaßt wird. Man nimmt allgemein an, daß alter Leinsame zur Saat besser sei als neuer, und der Vorzug des nördlichen (russischen ꝛc.) liegt gewöhnlich hierin, so wie daran, daß er in einen andern Boden kommt. Zur Säesaat ist diejenige am besten, welche kurze, feste, ölige, schwere und hellbraune Körner hat. Beim Zerquetschen müssen die Samen innerlich eine frische, lichte, grünlichgelbe Farbe zeigen, recht ölig und saftig sein und einen angenehmen Geruch und Geschmack haben. Die Schwere des Samens untersucht man mit einer kleinen Waage, oder indem man eine Hand voll in ein Glas Wasser wirft, wobei der leichte oben aufschwimmt, der schwere aber niedersinkt. Ein gutes Zeichen ist es, wenn der Same sich mit einem kleinen Knall entzündet, oder wenn von einer Partie Körnern, die man mit einem Blechlöffel über Kohlen hält, recht viele herausspringen. Die Gebinde, Fässer oder Tonnen, in denen der ostseeische Same versandt wird, unterscheiden sich durch folgende äußere Kennzeichen: Der Windauer kommt in Tonnen von Fichtenholz, mit einer Art Posthorn bezeichnet, unter dem sich die Jahrzahl befindet. Rigaer Kronlein, in eichenen Gebinden, die mit 2 kreuzweise übereinander gelegten Schlüsseln und in der Mitte von beiden Seiten mit der Jahrzahl bezeichnet sind. Dasselbe Gebinde hat auch der ordinäre Rigaer, der von gleicher Art wie der vorige, nur unreiner ist. Den Pernauer versendet man in Tonnen von Eichenholz, die mit 2 kreuzweise übereinander liegenden Schwertern und in der Mitte von beiden Seiten mit der Jahrzahl bezeichnet sind. Der Libauer kommt in fichtenen Gebinden, die mit den Buchstaben LB versehen sind; der Tilsiter ist in eichenen Gebinden, mit TILS bezeichnet; eben so auch der Königsberger, der auch gleichen Brand hat, dessen Böden aber von Fichtenholz sind. Den Memeler versendet man in fichtenen Gebinden, mit ML bezeichnet, nebst einem Herzchen, unter dem die Jahrzahl steht; auch unterscheiden sich die Memeler Tonnen dadurch, daß sie länglicher und schmäler sind als die Libauer. Die Tonnen des Rigaer, Pernauer und Tilsiter sind von gleicher Größe und halten etwa 10 sächs. Metzen oder 2¼ Königsberger Scheffel; dann folgen die des Memeler, Windauer und Libauer. Den Jahrgang kann man leicht nach der Farbe unterscheiden, besonders wenn mehrere Sorten neben einander gelegt werden. Was die Güte des zu erwartenden Flachses betrifft, so glaubt man besonders vom Windauer, Libauer, Pernauer und Memeler, nach diesen vom Rigaer und zuletzt vom Tilsiter, einen sehr geschmeidigen Flachs von weichem Bast zu erhalten, weßhalb auch die ersteren Sorten mehr gesucht werden. Obgleich Rußland selbst eine bedeutende Menge Leinsamen, außer zur Saat in seinen flachsbauenden Provinzen, zum Leinöl gebraucht, so wird dennoch jährlich sehr viel, namentlich aus Libau, Windau und Pernau, ausgeführt. Im eigentlichen Rußland geht die Ausfuhr über Riga, Archangel und Petersburg. Die Riga'sche Schlagsaat geht meist nach Holland, Säesaat aber nach den deutschen Häfen, Holland, England und Frankreich. Aus Preußen wird sehr viel Leinsamen, besonders über Memel und Königsberg, ausgeführt. Von dem Memeler Leinsamen unterscheidet man nicht bloß Schlag- und Säesaat, sondern trennt letztere wieder in Kronsamen und ordinären Samen. Unter Kronsamen versteht man eine vorzüglich schöne und reine Sorte, und die Tonnen, in denen er versendet wird, haben über dem Stadtzeichen noch eine Krone, während der ordinäre nur das Stadtzeichen hat und aus frischem Samen von mittlerer Güte besteht. Vor der Versendung wird in Memel der Leinsame von geschwornen Brakkern untersucht und in kleine Tonnen von 2¼ Scheffel gefüllt. Aller überjährige Same muß als Schlagsaat verschifft werden. Vor der Versendung wird alle Schlagsaat gut gereinigt, und da die aus Litthauen und Samogitien kommende meist auf Darren getrocknet ist, so ist ihr Absatz besonders nach Holland und England sehr bedeutend. Die beste Zeit zum Einkauf ist der September. Den Schlagsamen verkauft man nach sogenannten Stürztonnen, von denen 40 eine Last ausmachen, den Säesamen aber nach Tonnen à 12 auf eine Last. Königsberg versendet den Säesamen in eichenen Tonnen mit Böden von Fichtenholz und dem Brande von Tilsit, zu 2¼ Scheffel, und rechnet bei der Befrachtung der Schiffe 12 Tonnen auf eine Last. Den Säesamen kann man zu Königsberg nur im Herbst, und zwar spätestens bis zum November verladen; denn sobald das Jahr, in welchem er geerntet wurde, zu Ende ist, dann wird er für Schlagsamen erklärt, als solcher verkauft, und gilt dann weniger. Einen sehr bedeutenden Zwischenhandel mit Leinsamen treibt Stettin, von wo aus besonders viel russischer landeinwärts über Frankfurt a. d. O. nach Sachsen, Böhmen, Schlesien u. s. w. geht. Schon seit längerer Zeit liefert auch Nordamerika Leinsamen nach Europa, der sowohl in Holland als Irland sehr geschätzt ist. Aus Rußland wurden in den 10 Jahren von 1824—1834 im Ganzen 5,249,151 Tschetwert Leinsamen ausgeführt. — In England betrug im Jahr 1829 die Einfuhr 2,052,258 Bushel, wovon unter andern Rußland 1,505,861 B., Preußen 79,611, Holland 33,123, Italien 199,607, Aegypten 156,373, Nordamerika 68,710 Bushel lieferte. — Die Aufbewahrung des Leinsamens geschieht in Fässern oder Säcken; um ihn gegen Würmer (die ihn leicht angehen) zu schützen, pflegt man das sogenannte Ruprecht'sche Mittel anzuwenden. Man mischt nämlich unter 100 Pfund Leinsamen 2 Loth Kampher, 7 Loth Knoblauch, 2 Hände voll getrockneter Hollunder- oder Fliederblüthe und eben so viel zerschnittenes Rheinfarrnkraut. Außer zur Aussaat und zum Oelschlagen wird der Leinsame auch in der Arzneikunde benutzt.

Leinwand (franz. Toile de lin; engl. Linen; ital. Tela di lino; Panno lino; Telame; Teleria). Das, schon seit den ältesten Zeiten bekannte, aus Leinengarn gewebte Zeug. Weben heißt, viele Fäden (oft ein Paar Tausend), die sogenannten Kettenfäden, die Kette, den Aufzug oder Zettel, horizontal und paralell mit einander im Weberstuhle ausspannen und dann mittelst des Schiffchens oder Schützen einen andern Faden, den Einschlagsfaden, Einschlag oder Einschuß so zwischen jenen Kettenfäden hindurchschlängeln, daß eine Art feines Geflechte, das Gewebe oder Zeug, dadurch entsteht. Die Länge der Kettenfäden gibt die Länge, die Summe der neben einander gespannten Fäden die Breite des Zeuges ab. Die Haupttheile des Weberstuhls selbst sind: der Garn- oder Kettenbaum, der Zeugbaum, der Brustbaum, das Geschirr mit den Schäften und Pedalen und die Lade mit ihrem Rietblatte. Alle diese Theile sind von einem festen Gestelle eingeschlossen. Ehe man aber die Kette mit ihnen verbindet und das Weben verrichtet, müssen die zur Kette bestimmten Fäden nach ihrer Länge und Anzahl abgemessen und geordnet sein. Dies geschieht durch das sogenannte Scheren oder Schiren. Die gemeinste Art des Scherens ist die, daß man, eine Anzahl von den Haspeln erhaltener Garnknäuel in der Hand, an einer Wand, in welcher nach einer abgemessenen Länge Pflöcke stecken, hin und hergeht und um die Pflöcke so viele Fäden schlingt und hernach durchschneidet, als die Kette enthalten soll. Bequemer und weniger Raum einnehmend ist folgende Scher- oder Zettelmühle. Um eine, wie eine Weife bloß aus runden glatten Stöcken bestehende, um eine verticale Welle sich drehende Walze, die man durch Hilfe eines Seilrades und einer Rolle mit einer Kurbel in Umlauf setzt, windet sich das auf nahe stehende Spulen gezogene Garn in Schraubenlinien hinauf, und wenn es oben ist, durch Umdrehung nach der entgegengesetzten Richtung wieder eben so hinunter, nachdem man das Garn oben nach bestimmter Richtung um ein Paar glatte Pflöcke geschlungen hatte. Jede Umwickelung, hinauf sowohl als herunter, ist der Länge eines einzelnen Kettenfadens (z. B. 40—60 Ellen) gleich. Wenn nun z. B. 20 Spuhlen auf ihren Spindeln neben einander stecken und die Fäden von diesen Spuhlen nach der Walze hingeleitet sind, so machen einmal hinauf und einmal hinunter (ein sogenannter Gang) 40 Fäden aus, folglich 40 Umdrehungen rechts und links 40mal 40, d. i. 1600 Fäden. Eine Art Hülse mit einem Kamme, durch welchen die Fäden von den Spuhlen geleitet und nach der Walze geführt werden, bewegt sich an einer, mit der Axe der Walze paralellen Stange auf und nieder. Sie schwebt vermöge einer Rolle in einem Seile, dessen eines Ende an dem Gestelle der Maschine festgeknüpft, das andere aber an der Stange hinauf oben über eine Rolle und von derselben horizontal fort nach der Welle der Walze geleitet ist. Dreht man nun die Walze rechts um, so windet sich das Seil um die Welle; es wird also dadurch verkürzt, folglich steigt dann die Hülse mit dem Kamm immer höher an der Stange hinauf. So müssen sich die Fäden wohl allmählig höher und höher oder spiralförmig um die Walze winden. Dreht man hernach die Walze links um, so wickelt sich das Seil von ihrer Welle ab, die Hülse mit dem Kamme sinkt an der Stange herunter und alle Fäden schlingen sich nun von oben nach unten hin in derselben Ordnung um die Walze. — Die geordneten und zur gehörigen Länge abgeschnittenen Kettenfäden werden in gleicher Entfernung von einander an den Kettenbaum des Weberstuhls befestigt. Dieser Kettenbaum liegt in dem hintern Theile des Stuhlgestelles so, daß er sich wie ein Wellbaum drehen läßt. Er enthält auf der Oberfläche seiner ganzen Länge nach eine Spalte, in welche die Enden aller Fäden mittelst eines Stabes eingeklemmt werden. Letzterer muß so eingerichtet sein, daß er mit seiner obern Fläche der Rundung des Baumes keinen Eintrag thut. Die Fäden werden dann um ihn herumgewickelt, bis auf eine Länge, die durch die Länge des Stuhls bis nach dem vorn im Gestelle liegenden Zeugbaum hin reicht. Mit dieser Länge werden alle Fäden mit Beihilfe des Öfners (eines hölzernen Kammes) und der Leseruthe, durch die Augen der Schäfte und dann durch den Kamm des Rietblatts gezogen, von welchem aus man sie bis nahe an den Zeugbaum hinführt. Hier knüpft man sie an einzelne Fädchen (Lädelfäden), die in gehöriger, mit der Kette correspondirender Ordnung an den Zeugbaum befestigt sind. — Der wichtigste Theil des Weberstuhls ist das Geschirr oder die Vorrichtung zum Ziehen der Kettenfäden, damit bei ihnen eine Durchkreuzung dieser Fäden zum Hindurchschlängeln des Einschlagsfadens entstehe. Das Geschirr besteht nämlich aus zwei Schäften, jeder Schaft aber aus zwei paralellen Stäben über einander, wovon die obersten durch ein Paar Seile oder Riemen mit einander verbunden sind, welche über ein Paar, oben an dem Gestelle befindlichen Rollen so liegen, daß, wenn man das zusammengehörige eine Paar Stäbe (den einen Schaft) herunterwärts zieht, das andere in die Höhe geht. Die zwei zusammengehörigen Stäbe des einen Paares sind durch so viele, paralell herabhängende dünne Schnüren oder Litzen mit einander verbunden, als die halbe Zahl der gesammten Kettenfäden beträgt, und jede Litze hat an derjenigen Stelle ein Auge, wo die Kettenfäden durch den Stuhl streichen. An den untersten Stab jedes Schaftes ist ein Seil befestigt, welches mit einem Fußtritte (Pedale) verbunden ist. — Wird nun der eine Fußtritt von dem Weber niedergetreten, so geht der eine Schaft mit seinen Kettenfäden auch herunterwärts, der andere aber hinaufwärts. Die Fäden durchkreuzen sich also vor dem Weber, oder bilden eine Oeffnung, durch welche das Schiffchen mit dem Einschlagfaden hindurchgeworfen werden kann. Tritt er das andere Pedal nieder, so geht der andere Schaft herunterwärts, der erstere hinaufwärts, folglich kommen diejenigen Kettenfäden unten hin, welche vorher oben, und diejenigen oben hin, welche vorher unten waren. Durch die jetzt gebildete Durchkreuzung der Kettenfäden wird das Schiffchen mit dem Einschlaggarne zwischen den Kettenfäden wie eingeflochten. Mit dem Kamme der Lade, welche von dem obern Theile des Gestelles etwas schräg, von dem Weber abwärts, beweglich herabhängt, wird der Einschlag fest angeschlagen. Fährt man nun fort, das Pedal abwechselnd zu treten, folglich die Schäfte abwechselnd auf- und niedersteigen zu lassen, den Einschlagfaden mittelst des Schiffchens hin- und herzuwerfen und die Lade anzuschlagen, so wird dadurch nach und nach das Gewebe fertig. Diejenigen Kettenfäden, welche sich gerade oben befinden, bilden das Obergelese oder den Obersprung; diejenigen, welche unten sind, das Untergelese oder den Untersprung. Wenn auf diese Weise ein ziemlich breiter Streifen des Gewebes fertig geworden ist, so wickelt man diesen um den Zeugbaum, welchen man mittelst eines Gesperres (eines Sperrrades mit Sperrhaken) nach einer Seite zu umdrehen kann. Dadurch spannt man zugleich Zeug und Kette straff; damit das Gewebe aber auch immer von gleicher Breite vor dem Weber liege, so wird es durch ein Lineal mit Haken, die Sperrruthe, gleichförmig straff nach der Breite gespannt. (Nach Poppe's Technologie.) Wir haben hier nun auch noch eine Vorarbeit, nämlich das Schlichten der Kettenfäden, zu erwähnen. Es werden dieselben nämlich vermöge einer Bürste mit einem aus Mehl und Wasser gekochten Brei bestrichen, damit sie glätter werden und das Reiben zwischen den kammartigen Rietblättern vertragen können, ohne auszufasern. Da die gewöhnliche Mehlschlichte sehr schnell und ungleich trocknet, so hat man in neuerer Zeit mehrere andere Substanzen in Anwendung gebracht. Am besten taugen zu diesem Zwecke das isländische Moos und das Carragheen (eine Seetangart, die sich im heißen Wasser ganz zu einer Gallerte auflöst). — Ehe die Leinwand als ein vollendetes Fabrikat in den Handel kommt, muß sie nun noch gebleicht werden, wodurch sie eine schöne weiße Farbe erhält. Vor dem Bleichen wird sie aber erst entschlichtet, d. h. durch Einweichen und Ausspühlen von der Schlichte befreit und dann gebeucht, d. h. in eine heiße Pottaschen- oder Sodalauge gebracht, um von ihr den natürlichen Firniß (Kleber) wegzuschaffen, mit dem ihre Fasern überzogen sind. Das Bleichen geschieht entweder im Sommer während der Dauer von 4—6 Wochen, auf der natürlichen Bleiche (Rasen- oder Wiesenbleiche), oder auch vermittelst der sogen. Kunst-, chemischen oder Schnellbleiche (Chlorbleiche), wodurch die Zeit bis auf wenige Stunden abgekürzt wird. Bei der Schnellbleiche wird die Leinwand durch Chlordämpfe oder Chlor- (Bleichs-) wasser (s. d. Art. Chlor) bearbeitet und dann mehrmals in reinem Wasser wieder ausgewaschen. Die letzte Zurichtung, die Appretur, erhält die Leinwand durch das Stärken, Mangen und Glätten. Zum Stärken bedient man sich der weißesten Weizenstärke, die mit Wasser zu einem ziemlich steifen Kleister gekocht wird, welchem man oft, um mehr Glanz zu erzeugen, zerlassenes weißes Wachs, Talg oder ein Gummi zusetzt. Um den weißen Zeugen ein schöneres Ansehn zu geben, werden sie zuweilen schwach geblauet, was in der Regel durch feine Smalte, besser jedoch durch Indigo geschieht. Die Stärkelösung wird durch einen Sack gepreßt, mit warmem Wasser vermischt und die Leinwand damit gleichförmig durchgeknetet oder mittelst eines Haspels oder einer Walze durchgezogen, dann gut ausgerungen oder noch besser ausgedrückt und getrocknet. Das Mangen geschieht mittelst der Mange oder des Kalanders, wo die Leinwand zwischen glatten hölzernen oder eisernen, vertikal über einander liegenden Walzen hindurch gezwängt wird. Die Steifleinwand wird roh, so wie sie vom Weber kommt, in Leimauflösung getränkt, die feinere Glanz-

leinwand wird gefärbt, dann mit Stärke gesteift und auf dem Glätttisch mit einem geschliffenen Steine geglattet oder auch kalandrirt. — Beim Verpacken wird die Leinwand in Schocken, Weben, ganzen oder zerschnittenen Stücken zusammengelegt, und zwar entweder nach der ganzen oder halben Breite, rund oder platt, schmal oder breit, gefacht oder ungefacht, dann gebunden oder geheftet, mit weißen breiten Gold- oder Silberpapierstreifen geziert, oder ganz in Papier gepackt, mit Schildern, Bändern, Frangen, Borden ꝛc. geschmückt, je nachdem es das alte Herkommen, Vorurtheil oder der Eigensinn der Käufer fordert. Je nach dieser Verpackung, die nach den Ländern und Orten, wohin die Leinwand gesandt werden soll, oft sehr verschieden ist, weicht auch die Benennung der Leinwand ab. Die gepackte Leinwand pflegt man noch längere Zeit zu pressen, wodurch sie an Schönheit gewinnt. — Im Allgemeinen unterscheidet man die Leinwand in glatte und façonnirte, oder in die aus ungebleichtem und die aus gebleichtem Garn gewebte. Letztere (die Weißgarnleinwand heißt) ist haltbarer als die aus ungebleichtem Garne, so wie die nach dem Weben gebleichte, steht aber auch höher im Preise. Zur façonnirten L. gehört der Zwillich, Drillich und Damast (s. Leinendamast). Die aus den verschiedenen Gegenden kommenden oder für gewisse Länder bestimmten Leinwandsorten haben eine Menge verschiedener Namen, die man meistens in diesem Werke unter eigenen Artikeln findet. Man vergl. deßhalb die Artikel: Açores, Amboines, Applomades, Bastanzini, Beuteltuch, Bretagnes, Cambraetas, Cannamajos, Casserillos, Cavailhos, Checks, Cholets, Combourgs, Corame, Kanefaß, Linons, Lisieux, Listados, Löwentlinnen, Magnettes, Meenerleinen, Mervilles, Meyerleinen, Mi-fils, Möbelleinen, Morlaix, Münsterleinen, Royales, Osnaburgs, Packleinwand, Pertes, Platillas, Polackenleinwand, Pontivy, Prerilles, Quatre fils, Quintes, Ravensberger Leinen, Ravensduck, Reels, Rochelles, Rollen, Roselinnen, Rouannes, Russia duck, Sackleinwand, Sangales, Schleierleinwand, Segeltuch, Silesias, Steifleinwand, Tecklenburger Leinen, Terliggi, Treillis, Wasserlinnen, Zwillich. Die nicht in besondern Artikeln in vorliegendem Werke abgehandelten Leinwandsorten sind hauptsächlich folgende:

Alençonnes (Toiles d'Alençon), die den Namen von der Stadt Alençon führende, gewöhnlich ¾ Stab breite und 24 Stab lange Leinwand, welche in der Nieder-Normandie in verschiedener Feinheit gewebt wird.

Alemagnetes, Alemanetes heißt in Italien (Genua, Livorno, Triest) und Frankreich (Marseille) die deutsche Schockleinwand.

Atlas-Drell, ein sehr feiner, fest gewebter Zwillich, glatt und ohne Muster, weiß gebleicht, mit warmer Appretur, die ihm ein glänzendes Aeußere gibt. Er wird erst seit kurzer Zeit fabricirt und vorzüglich zu Beinkleidern verbraucht. Zuerst machte man den Atlasdrell in England, bald darauf in den Niederlanden und Frankreich, und jetzt liefern ihn die sächsischen Fabriken zu Großschönau und Waltersdorf, so wie die böhmischen in Warnsdorf, von vorzüglicher Güte.

Baras heißt eine geringe, ¾ breite Packleinwand, die in der Oberlausitz und Böhmen aus Wergflocken gemacht und vornehmlich nach Preußen, Hamburg, Bremen u. s. w. verkauft wird. Sie ist in Stücken von 32—34 sächs. Ellen.

Barrege, eine gemodelte, zu Servietten und Handtüchern dienende, ¾ Stab breite Leinw. von verschiedener Feinheit; man verfertigt sie in der Normandie und bringt sie auf die Märkte zu Guibray und Caen.

Batist, Batistleinwand (franz. Batiste; engl. Cambric), eine sehr feine, dicht gewebte, weiß gebleichte Leinwand. Man machte sie zuerst im 13ten Jahrhundert, als man lernte, den Linon dichter zu weben. Man kann den Batist als eine dichte Sorte Linon betrachten; die weniger dichte Sorte wird auch Kammertuch genannt. Die französische Benennung für den Linon ist Batiste claire, für den dichten Batist B. hollandée. Zum Batist nimmt man den feinsten langhaarigen Flachs. Er wird, um die Schlichte feucht und dadurch den Faden geschmeidig zu erhalten, im Sommer und Winter in unterirdischen Gewölben (Kellern) gewebt, sonst würden die Faden leicht brechen. Diesen Uebelstand hat man aber in der neueren Zeit durch eine zweckmäßige Schlichte, welche auch in trockner Luft die Feuchtigkeit behält, zu beseitigen gesucht. Die Feinheit des B. beurtheilt man nach der Anzahl seiner Comtes; jeder Comte muß 200 Kettenfäden enthalten. Ein Stück von 24 Comtes hat 2800 Kettenfäden. Die geringste Sorte hat 20, die feinste 30 Comtes. Der klare oder leicht gewebte B. (B. claire) wird in halbe Stücken à 6 Stab gelegt; die zweite Sorte (B. demi claire) ist fester geschlagen, von stärkerem Garn, in halben Stücken von 7 Stab; die dritte Sorte (B. hollandée) wird ganz dicht gewebt, so daß die Fäden fest anschließen. Die Stücke halten 12 bis 14 Stab in der Länge. Diese 3 Sorten kommen sowohl glatt, als auch gestreift und gemustert in den Handel, und zwar gewöhnlich in der Breite von ¾ Stab; zuweilen sind sie auch ⅞ und 1 Stab breit. Die Verpackung geschieht in viereckige oder länglich-viereckige Päckchen, die mit blauem, gelbem oder schieferfarbigem Papier eingeschlagen und mit Bindfaden zusammengebunden sind. Jedes Packet enthält entweder 1 ganzes oder 2 halbe Stück. 25 Stück bilden ein Sortiment, bei welchem die Preise nach dem Stück berechnet werden. Am bedeutendsten ist die Batistfabrikation in Frankreich und den Niederlanden. Berühmt sind die Fabriken zu St. Quentin, Troyes, Noyon, Peronne, Bapaume, Vervies, Nivelles, Valenciennes, Cambray und Lille. Außerdem wird aber auch Batist in Irland, Schlesien, Böhmen, Wien, Westphalen (besonders zu Bielefeld) gemacht. Valenciennes soll jährlich 100,000 St. Batist fabriciren, wovon der feinste 400, der geringere 50 Fr. pro St. kostet. Der Batist hat bedeutenden Absatz nach allen Theilen Europa's, so wie auch nach Amerika.

Bettleinwand, die zu Bettüberzügen dienende bunte, meist roth oder blau und weiß carrirte Leinwand, bei welcher häufig die bunten Fäden Baumwollengarn sind. Man fabricirt sie vorzüglich zu Bischofswerda, Cunersdorf, Sebnitz, bei Zittau, zu Gent, Basel u. s. w. in verschiedener Breite (2—4 Ellen breit).

Blancards (Toiles blancards), eine der gangbarsten franz. Leinen, die aus den Depart. de l'Orne und de la Manche nach Rouen zu Markte gebracht werden und in großer Menge nach Amerika gehen.

Boccadillos ist die spanische Benennung für eine Sorte schlesischer Leinwand, die besonders in Waldenburg, Schmiedeberg und Hirschberg gewebt und über Hamburg und Bremen nach Spanien und Südamerika versandt wird. Sie führt auch den Namen Platillas simples oder Jauersche Leinwand. Sie ist aus märkischem rohem Garne sehr dünn gewebt, durchsichtig und wohlfeil. Nach der Bleiche wird sie steif gestärkt. Sie dient in den Colonien hauptsächlich zu Negerhemden, Todtentüchern ꝛc. Die ungebleichte ist 60, die gebleichte 58 Ellen lang. Die Breite ist ¾ oder ⅞. In Böhmen liefern Arnau, Hohenelbe und Trautenau Boccadillos.

Bonten, s. Matrosenleinwand.

Brabantes, der spanische Name für Brabanter Leinwand aus der Gegend von Gent, wohin die Landleute dieselbe als Blaams Leinen zu Markte bringen, und wo sie von verpflichteten Personen beschaut, gemessen, und wenn sie tadelfrei ist, gestempelt wird. Der Stempel haftet für das richtige Ellenmaaß und die untadelhafte Beschaffenheit der Waare. Nach der Appretur versendet man die Brabantes über Ostende nach Spanien, Portugal, Südamerika und Westindien. Es ist zu bemerken, daß das Maaß, nach welchem die rohe Leinwand auf dem Markte verkauft wird, um 10 pCt. größer ist als die Brabanter Elle, und daß nach dieser letzteren der Verkauf nach dem Auslande stattfindet. Man rechnet 100 Brabanter Ellen = 81 span. Varas.

Breslauer Ballen heißen mehrere Sorten schlesischer Leinen, die vorzüglich in Breslau zu Markte kommen. Die gewöhnlichen Sorten sind: 1) Zwillichballen, blau und weiß gestreift, in Stücken von 36 schles. E. Länge. 2) Leinwand- oder Schürzenleinwandballen, buntgestreift oder carrirt, besonders zu Bettüberzügen dienend. 3) Niederländische Leinwand, gezogene damastartige Leinen, mit verschieden abgerundeten Mustern oder gestreift. 4) Servietten ballen, theils feiner Zwillich mit rechtwinkeligem Muster, theils damastartig mit Blumen und andern runden Zeichnungen, in Stücken von 3 Dutzend Servietten. 5) Geblümte Breslauer B., mit eingewirkten Blumen, besser als die vorigen Sorten, in Stücken von 42 E. 6) Breslauer Züchenleinwand, aus der Gegend von Neiße in Oberschlesien, unterscheidet sich von den geblümten B. nur dadurch, daß sie rautenartig und wie Leinwand gewebt werden. Sämmtliche Sorten bricht man auf die halbe Breite, legt sie in runde Bällchen zusammen und verschließt sie mit 3 Heftchen.

Brins, eine Art Hanfleinwand, die in der Gegend von Dinan gemacht und über St. Malo und Rouen nach Amerika versandt wird. Man unterscheidet Haut-brins und Petit-brins; letztere sind nur halb so breit als die ersteren, welche ¾ Stab halten.

Britannias, dicht gewebte schlesische und Lausitzer Lei-

nen, die in Stücken von 12 E. Länge und ¾ E. Breite, gebleicht oder roh nach Westindien (der Havanna) versandt werden; sie werden steif gestärkt und buchförmig zusammengelegt und in Kisten zu 125 St. verpackt.

Buchleinen (franz. Toiles à librèts; span. Librotes), eine nach ihrer Legeart benannte ordinäre bunte Leinwand, die leicht gewebt, meist blau oder roth und weiß gewürfelt oder gestreift ist, in der Oberlausitz und den böhmischen Grenzörtern aus starkem Flachsgarn gemacht wird. Die Buchleinen gehen sehr stark über Hamburg, Bremen und die holländ. Häfen nach Spanien und Amerika. Die Breite beträgt ¾ E.; das Stück von 72 E. wird in 3 Coupons geschnitten; jeder Coupon von 24 Ellen am Schaufleck geglättet, die beiden Saalleisten eingeschlagen, doppelt in etwas breite Buchform viereckig gelegt, stark gepreßt und ungebunden in Kisten von 100 Drittelstücken oder 33⅓ ganzen Weben verpackt. Die Hauptbeziehungsorte für diesen Artikel sind jetzt Bautzen, Löbau, Herrnhut u. s. w. Die Benennung Bockleinen ist nach und nach aus Buchleinen entstanden, aber unrichtig.

Butzelleinwand, eine einfache dicke Leinwand, die theils aus gebleichtem Garn gemacht, theils erst im Stück gebleicht wird. Man fabricirt sie besonders in der Oberlausitz und in Böhmen. Unter dem Namen Garlix geht sie über Hamburg und Bremen nach England und Amerika. Die böhmische geht als Tele greggie stark nach Italien.

Cannos, der span. Name für die feinen, weiß gebleichten, damastartig gestreiften Zwilliche, die in der Oberlausitz (zu Zittau, Großschönau und Waltersdorf) gemacht und nach Portugal und Spanien verkauft werden, wo man sie zu Handtüchern und Ueberzügen verbraucht. Man hat eine Sorte von 1 Elle Breite und 60 E. Länge, und eine andere, ¾ E. breite und 72 E. lange.

Cavallinnen (ital. Tele cavaline), **Roßleinwand**, eine weiß gebleichte, zum Theil dicke Leinwand, die besonders in Böhmen gemacht und über Triest nach Italien verkauft wird. Nach der Bleiche wird sie bläulich gestärkt, nach ihrer doppelten Breite gut gemangelt und stark gepreßt, an jedem Kopf mit blauen Papierstreifen umwunden und in blaues oder dunkelgraues Papier, worauf ein silbernes Roß gedruckt ist, eingebunden; die darauf geschriebenen Nummern sind von den Fabrikanten willkürlich angenommen; sie bezeichnen wohl von 200 zu 200 steigend die Qualität, aber nicht die Gänge oder den Fadengehalt in der Werfte.

Claires, Clarines oder **klare Schleier**, ein dünner, locker gewebter Batist, dessen feine Fäden im Einschlag und in der Kette merkbar von einander entfernt sind, wodurch das Gewebe florartig wird. Die französischen (aus Valenciennes, St. Quentin ꝛc.) sind ¾ Pariser Stab breit und 12½ St. lang. Die geringen Arten werden in Schlesien und Böhmen gemacht; sie sind ¾ E. breit und 54 schles. E. lang. Die Hauptmärkte für diesen Artikel in Schlesien sind Hirschberg, Landshut, Waldenburg und Schmiedeberg, von wo aus viel über Hamburg unter dem Namen **klare Estopillas** nach Spanien, Portugal, Amerika geht. Böhmen fabricirt Claires zu Hohenelbe und versendet viel über Triest nach Italien.

Colette, eine ungebleichte, mittelfeine Leinwand, die im Osnabrück'schen verfertigt und über Bremen, Hamburg und Amsterdam versandt wird. Sie ist ¾ E. breit, wird rund mit blauer Schnur gebunden und mit 3 Kronen gestempelt.

Coupons heißen feine niederländische Bettzwilliche, sowohl weiße als bunte; sie sind gleich zu einem Bett zugeschnitten, halten 5 Brabanter Ellen in der Länge und ¾ bis 2 E. in der Breite.

Coutils, Coutis werden die in der Bretagne und Picardie gemachten verschiedenen Bettzwilliche genannt. Auch versteht man darunter die sächs. Matratzenleinwand oder den Bettbrell, welcher vorzüglich zu Sebnitz und Neustadt bei Stolpen in Stücken von 60 E. Länge und ¾ E. Breite (blau und weiß oder rosa, blau und weiß gestreift, auch in verschiedenen Farben geflammt) aus leinenem starkem Garne gewebt wird. Er geht von Sachsen aus in bedeutender Menge über Hamburg, Bremen und Triest nach Spanien, Portugal, Italien, Nord- und Südamerika.

Creas, Crées, Lederleinwand (franz. Crés; engl. Dowlas), eine sehr dauerhafte, dichte Leinwand, zu welcher nur festes und wohlgedrehtes Gespinnst genommen wird, und zwar zur Werfte starkes und zum Einschlag feineres Garn. Zuerst wurden die Creas in Frankreich, später aber auch in den Niederlanden und in Deutschland gemacht. Die Qualität dieses Artikels ist so verschieden als die Fabrikationsorte. Die französischen Creas werden meistens zu Morlair, Roscoff, St. Paul de Leon, Quincamp, Grace, Landernai u. s. w. gemacht und in mehrere Sorten unterschieden. Die **Crées larges**, breite Cr. (span. Creas anchas) ist die vorzüglichste Sorte; ihr Hauptabsatz ist über Morlair und Nantes nach Amerika; darauf folgen die **Cr. roscounes** oder **entrelarges**; mittelbreite Cr. (span. **Cr. entrenchas**); sie gehen meist nach Spanien und Südfrankreich. Die geringste Sorte sind die **Crées graciennes** oder **étroites**, schmale Cr. (span. **Cr. angostas**); diese sind aus dem stärksten, gröbsten Garne gemacht. Sämmtliche Sorten begreift man auch unter dem Namen **Crées Morlaises**. Man verpackt sie in Kisten oder Ballen von 24 Stück. In Deutschland werden die Creas vorzüglich in der Oberlausitz, Schlesien und Böhmen gemacht und unter dem Namen **Creas à la Morlaix** versandt. Sie sind wegen ihrer Dauerhaftigkeit und der billigen Preise sehr beliebt und gangbar und gehen sehr stark ins Ausland. In der **Lausitz** sind Bautzen, Löbau, Herrnhut und Zittau; in **Schlesien** Landshut und Schmiedeberg; in **Böhmen** Rumburg, Warnsdorf und Georgswalde die Hauptmärkte für die Creas. Die französischen Creas sind 25—30 pCt. theurer als die deutschen, welche letztere man auch **contrabochas** oder **contrefailes** nennt.

Crezleinwand, eine theils aus gebleichtem, theils aus rohem Garne leicht gewebte einfache Leinwand, die vorzüglich in Böhmen zu Rumburg, Kannitz, Krattau, Reichenau, Arnau und Nachod verfertigt und unter dem Namen **Tele greggie** stark nach Italien versandt wird.

Drell, Drillich, s. d. Art. **Zwillich**.

Druckleinwand, locker gewebte Leinen oder sogenannte böhmische Schocke von 60 E. Länge und ¾ E. Breite, die längs des Riesengebirges, in Reichenau, Trautenau und Hohenelbe häufig fabricirt und zum Theil roh oder halb gebleicht ausgeführt, zum Theil auch gleich bunt gedruckt werden. Auch die schlesischen Weber verfertigen nicht allein dergleichen Schocke, sondern auch ordinäre Schleier, die von Hirschberg, Landshut und Waldenburg aus in Stücken von 54 E. Länge und ¾ Breite unter dem Namen **Druckschleier** verkauft werden. Lauban führt viel gedruckte Leinwand aus.

Estopillas, s. d. Art. **Schleierleinen**.

Federleinwand oder **Bautzener Barchent**, eine Leinwand, die sich vom Barchent dadurch unterscheidet, daß nach der Breite wechselsweise ein Streif geköpert und ein anderer Streif wie Leinwand und ungeköpert ist. Die Kette ist von gebleichtem Leinengarn, der Einschlag von feiner Baumwolle. Die Breite ist ¾ E.

Flämisch Leinen, eine russische Sorte ungebleichter Leinwand, die von Riga, Petersburg und Archangel aus stark nach England, Holland und Nordamerika verkauft wird. Die 50 Arschinen lange und 1½ Arsch. breite Sorte ist die gangbarste; eine andere Sorte hält 57 A. Länge und ist 1¾ A. breit. In Holland nennt man sie **Vlaamsche Linnen**, in England **Flems**.

Florettas, der spanische Name für die weißgebleichte flandrische Leinwand, die ein batistähnliches Ansehn hat. Die Stücke halten 65 Brabanter Ellen oder 48 Varas in der Länge und sind ⅞ oder ¾ E. breit. Man verfertigt sie besonders in Gent und Courtray und versendet sie nach Spanien und Amerika. Die **Florettas communes** sind gewöhnlich 30 pCt. billiger als die **F. sobrefinas**.

Florleinwand, ein musselinartiges Gewebe, welches noch dünner und durchsichtiger ist als der Linon. Von der gewöhnlichen dünnen Leinwand unterscheidet es sich darin, daß es aus glatten feinen Fäden ganz locker geschlagen wird, so daß der Einschlag wie die Werfte von einander abstehen, und daß bei gleicher Breite die Werfte dazu weit weniger Fäden hat als die Werfte zur gemeinen Leinwand; ferner daß der Schuß nicht mit der Lade festgeschlagen wird, sondern jeder neu eingeschossene Faden genau in dem gehörigen Abstande von dem vorhergehenden bleibt. Die meiste Florleinwand wird in Kaufbeuern, der Schweiz und St. Quintin in Frankreich gefertigt und nach Spanien und Amerika verkauft.

Friese, friesische Leinen (Toile de Frise); die feinste holländ. Leinwand. Sie erscheint in Stücken von 29—30 Pariser Stab Länge und ¾ Stab und 2 Zoll Breite.

Futterleinwand werden sowohl mehrere Sorten roher und gebleichter, aus starkem Garne gemachter Leinen, als auch die buntgefärbten Glanzleinen und Streifschetter genannt, die in Schlesien zu Hirschberg, Waldenburg und Lauban, in Sachsen zu Pulsnitz, Mitweida und Leipzig, in Baiern zu Kempten und Kaufbeuern, in der Schweiz zu St. Gallen, und außerdem noch an mehreren andern Orten in verschiedener Länge und Breite gemacht werden. Man verbraucht sie als Futter zu Kleidern, Hüten, Meublen ꝛc.

Glanzleinwand, Glanzschetter, eine locker gewebte Leinwand, die sowohl roh als auch gebleicht oder bunt gefärbt in den Handel gebracht wird. Sie wird nach dem Mangeln mit Stärke und Gummi überstrichen und hierauf mit einem geschliffenen Kiesel stark geglättet. Die geringeren Sorten werden bloß auf einer, die feineren auf beiden Seiten glänzend gemacht. Länge und Breite sind sehr verschieden. Fabricirt wird dieser Artikel in Pulsnitz, Lauban, Mitweida, Kempten, Kaufbeuern, St. Gallen u. s. w. Die italienische Benennung für die Glanzleinwand ist Tela tinta oder lisciata; in Frankreich heißt sie Toiles à chapeau oder à doubler; im spanischen Handel Sangalletas und Estalins. Die seit einiger Zeit in den Handel kommenden Baumwollengewebe ähnlicher Art haben dem Absatz der Glanzleinwand sehr geschadet.

Grande-Bentse, feine, damastartige Leinen, die zu Gent, Brügge, Cortryk, im franz. Depart. Calvados, bei Caen u. s. w. mit oder ohne Bordüren gewebt werden. Sie dienen zu Tischzeug. — **Petitvenise** hat kleinere Muster und ist für kleinere Gedecke bestimmt; es heißt auch häufig **Rosette**, oder **Rosette perlée**, während man das große **Grande-Rose** nennt.

Heedeleinen, Heeden, die aus Flachs- oder Hanfwerg gemachten ordinärn Gewebe.

Hollandas, Olandas heißen in Spanien und Portugal die niederländ. feinen, weiß gebleichten Leinen; man macht sie vorzüglich in der Gegend von Gent. Die H. finas sind im Preise dem feinen Batist gleich. Die Oberlausitz und Böhmen versenden auch feine, weiß gebleichte Gewebe unter dem Namen **Hollandas, Telas finas de Olandas, Olandino**, nach Spanien und Italien.

Hollandilles, locker gewebte schlesische und böhmische Futterleinen, die früher stärker gingen als jetzt, wo sie von den **Sangaletten** und **Estopillas teintes** verdrängt worden sind.

Huckebacks ist die engl. Benennung für einen sehr dauerhaften Zwillich, der bei Darlington in Durham und in der Gegend von Knaresborough in Yorkshire gemacht wird und zu Tischzeug, Handtüchern u. dgl. dient.

Klarlinnen, Klar, Schir, eine aus ganz feinem Garn, nach Art der franz. Claires dünn und locker gewebte und gebleichte Bielefelder Leinwand; sie ist theils glatt, ohne Muster, theils weiß gewürfelt oder geblümt, in Stücken von 10—20 Brab. E. Länge und ¾ E. Breite, und kommt an Feinheit und Güte dem franz. Linon gleich.

Klosterleinwand, Klostertuch, eine feine westphäl. Leinwand, die früher stark nach Frankreich ging, wo sie von den Nonnen getragen wurde; jetzt wird sie gewöhnlich als Bielefelder L. verkauft, obgleich sie leichter und lockerer gewebt ist. Lauban und Friedrichsdorf liefern Klosterleinwand in Stücken von 72 E. Länge und ¾ E. Breite.

Kronenleinwand, Kronentücher (span. **Lienzos de tres coronas**) nennt man sowohl die mit 3 Kronen gestempelten hanfenen Zeuge, die in Westphalen auch unter dem Namen **Löwentlinnen** (s. d. Art.) gemacht werden, als auch eine flächsene, aus starkem Garn dicht und gedrungen gewebte Leinwand, welche in Stücken von 60 E. Länge und ¼ bis ½ Breite in Sachsen (zu Radeberg, Pulsnitz u. s. w.) verfertigt wird. Man verschickt sie sowohl roh als auch gebleicht nach Hamburg.

Die Leinwandfabrikation ist hauptsächlich über einen großen Theil des mittleren Europa ausgedehnt. Sehr wichtig ist in dieser Beziehung schon seit sehr langer Zeit **Deutschland**, welches eine bedeutende Ausfuhr, besonders nach den wärmeren Gegenden (Südeuropa und Amerika), hat. Ueber Hamburg soll früher allein für 15 Mill., über Bremen für 5 Mill. Thlr. Leinwand ausgeführt worden sein. Diejenigen Gegenden, in welchen die meiste Leinwand verfertigt wird, sind Böhmen, Mähren, Schlesien, Westphalen (Wahrendorf, Bielefeld), die Oberlausitz, Hannover, Osnabrück, das Fulda'sche, Schwaben, Constanz in Baden u. s. w. Die verschiedenen Hauptfabrikationsorte sind bei den einzelnen Leinwandsorten (die zum Theil weiter oben, zum Theil in eigenen Artikeln dieses Werkes abgehandelt sind) angegeben. In der **Schweiz** wird zu St. Gallen, im Canton Bern, Aargau u. s. w., in **Holland** zu Gent, Brügge, Cortryk u. s. w., in **Frankreich** vorzüglich in den nördlich gelegenen Departementen viel Leinwand gemacht. In **England** ist die Leinwandfabrikation nicht sehr bedeutend, desto wichtiger aber in **Schottland** und **Irland**, wo die Weberei einer der Hauptnahrungszweige des Volkes ist. **Spanien** bezieht den bei weitem größten Theil seines Leinenbedarfs aus dem Auslande, besonders aus Irland und Deutschland. **Rußland** führt viel von geringeren Leinensorten (Raventuch, Flämischleinen, Segeltuch) aus. **Amerika** bezieht sehr bedeutende Quantitäten Leinwand aus Europa und gehört zu den wichtigsten Absatzcanälen für den Leinwandhandel.

Leipzig, die zweite Stadt in Sachsen, unter 30° 2′ 25″ L. und 51° 20′ 20″ Br. an der Elster, Pleiße und Parthe gelegen, mit ungefähr 1470 Häusern und 45,000 Einw. Obgleich seiner Größe nach unbedeutend, so gehört Leipzig doch besonders durch seinen großartigen Handel zu den wichtigsten Städten Europa's und hat weltgeschichtliche Bedeutung. Die Messen, über deren großartigen Umgang weiter unten Näheres folgt, sind es nicht allein, welche Leipzig im Handel die unbestrittene Auszeichnung geben; auch außer den Messen werden hier große Geschäfte gemacht und das lebendige Handels- und Gewerbstreiben dauert ununterbrochen fort, wenn auch natürlich nicht in der Ausdehnung, wie in den Messen. Leipzig ist auch außer den Messen ein Lager von Waaren aller Art und den Erzeugnissen der Kunst, des Gewerbfleißes und des Bodens aller Länder und Städte.

Obgleich Leipzig kein eigentlicher Fabrikort ist, so gibt es doch daselbst Sammt-, Gold- und Silberdraht-, Hut-, Wachstuch-, Wachslicht-, Strumpf-, Blumen-, Pergament-, Farben-, Leder-, Siegellack- und Tabacksfabriken. Es liefert ferner physikalische, chirurgische und musikalische Instrumente, Gewehre, Perlmutterwaaren und Oblaten. Es hat Färbereien eine Dampfölmühle und eine große Wollspinnerei, die seit der letztern Zeit von einer Actiengesellschaft betrieben wird.

Zu den öffentlichen Anstalten für Handel und Gewerbe gehören die Feuerversicherungsanstalt, die Hagelschäden- und Viehversicherungsanstalt, die (auf Gegenseitigkeit gegründete) Lebensversicherungsgesellschaft, die Sparkasse, das Pfand- und Leihhaus, die polytechnische Gesellschaft, Gewerbevereine, die Handelslehranstalt, das Handelsgericht, die Börse und die Buchhändlerbörse und die Discontokasse, welche gute Wechsel discontirt, Noten (nicht unter 100 Thlr.), Disconto-Cassenscheine genannt, ausgibt, Incassi besorgt ꝛc. Außerdem bestehen am Platze mehrere bedeutende Bankiergeschäfte und man erwartet mit nächstem die Errichtung einer **öffentlichen Bank**.

Einen großen Einfluß auf den Handel und den Wohlstand Leipzigs und Sachsens überhaupt wird die **Eisenbahn** ausüben, welche Leipzig mit Dresden verbinden soll und an welche sich die Berlin-Potsdamer (bei Riesa), die Halle-Magdeburger (bei Leipzig), und die Chemnitzer Eisenbahn (bei Riesa) anschließen werden. Diese Eisenbahn ist für Sachsen auch aus dem Grunde merkwürdig und bedeutend, weil sie den Anstoß zu größern Unternehmungen überhaupt gab und den Associationsgeist weckte, den sonst nur England und die vereinigten Staaten kannten, der sich aber seit einigen Jahren auf höchst erfreuliche Weise auch in Leipzig und ganz Sachsen gezeigt hat. Zu den durch vereinigte Fonds hervorgerufenen Unternehmungen gehören außer der Leipzig-Dresdner Eisenbahn die Chemnitzer Eisenbahn, zwei Maschinenbauanstalten (eine in Dresden, die andere in Chemnitz), die Elbdampfschifffahrtsgesellschaft, die Kammwollspinnerei in Leipzig, die Maschinenweberei in Aue, die Actiengesellschaft zur Stahlbereitung, zwei Dampfbierbrauereien, eine auf Actien zu errichtende Dampfmahlmühle in Leipzig, eine Zuckersiederei in Pirna, eine Gesellschaft zur Fabrikation mousirender Weine in der Lößnitz, die Actiengesellschaft zum Betriebe der Steinkohlenwerke in Potschappel. Eine andere Auszeichnung, die Leipzig vor allen andern Städten voraus hat, sind die **Buchhändlermessen**, in denen sich der ganze deutsche Buchhandel concentrirt. Es finden sich meist über 200 Buchhändler dazu ein, und die Geschäfte mögen über 6 Mill. Thlr. betragen. Zur Erleichterung dieses Verkehrs dient die neuerbaute Buchhändlerbörse. Leipzig selbst hat 112 Buchhandlungen, 23 Buchdruckereien, mit wenigstens 200 Pressen, worunter Dampf- u. andere Schnellpressen. Es sollen in Leipzig jährlich über 50 Millionen Bogen Papier gedruckt werden. Zahlreich sind auch die Schrift- und Stereotypengießereien, die Kupfer- und Steindruckereien, die Kunst- und Musikalienhandlungen.—

Der bei weitem wichtigste Handel Leipzig's liegt in den drei Messen, welche zu Neujahr, Jubilate und Michael abgehalten werden. Offenbar haben diese Messen nach und nach Leipzig's Bevölkerung gehoben, den allgemeinen Verkehr herbeigeführt, einer Menge Gewerbe den Ursprung gegeben, und den, außerdem hier bestehenden Handel begründet. Dieser Meßverkehr aber ist so bedeutend, daß keiner selbst der gepriesensten Meßplätze in und außer Europa, dagegen in Vergleich kommen kann. In Frankfurt a. M. z. B., fehlt mancher wichtige Meßartikel für den eigenthümlichen Großhandel gänzlich; Frankfurt a. d. O. bietet hierin zwar mehr Vollständigkeit dar, steht dagegen aber in der Masse der Waaren, die an den Platz kommen, sehr zurück; die Messen endlich in Nischnei-Nowgorod, Beaucaire, Sinigaglia und Acapulco sind Messen mehr im primitiven als im modernen Sinne des Worts, und der Verkehr auf denselben ist immer nur

auf eine geringe Zahl von Artikeln beschränkt. Auch hat auf allen den letztgenannten Messen der Handel eine ziemlich einseitige und nahe liegende Richtung. In Leipzig dagegen begegnen sich die Handels-Interessen aller Länder Europa's, eines großen Theils von Amerika und des vordern Asiens; ja selbst Australien hat in neuester Zeit an diesem Verkehr Theil zu nehmen versucht.

Ohne auf eine Geschichte der Leipziger Messen eingehen zu wollen, die hier am unrechten Orte sein würde, glauben wir doch anführen zu müssen, daß der Verkehr in der neuern Zeit, namentlich seit 1819, in welchem Jahre die gegenwärtige Zoll-Verwaltung in Preußen organisirt wurde, in Abnahme gerieth. In Folge der Ausführung dieses, Sachsen, und besonders Leipzig mit seinen Zollinien eng umgrenzenden Systems, mußten preußische Einkäufer Leipzig für eine Menge Artikel, den Bedarf von beiläufig 13 Millionen Menschen, meiden, und zur Deckung desselben preußische Fabriken aufsuchen. Hatten solche Fabriken auch früher schon den Bedarf zum großen Theil gedeckt, so geschah dies doch gewöhnlich mittelst der Leipziger Messe; so wie aber dieser Handelsweg allmählig ganz in Wegfall kam, so war auch die auf einzelne Artikel, besonders baumwollene Waaren gelegte hohe Eingangs-Abgabe Veranlassung genug, die Industrie in dem Maaße anzuregen, daß nach und nach Fabrikate geliefert wurden, die man sonst nur aus dem Auslande zu beziehen gewohnt war. Seit dem Jahre 1834 jedoch, wo der später noch erweiterte Zoll- und Handelsverein zuerst ins Leben trat, hat nicht nur der Verkehr innerhalb dieser Vereinsstaaten überhaupt einen großen Aufschwung gewonnen, sondern es ist dies auch unverkennbar von dem wichtigsten und ersprießlichsten Einfluß auf die Messen und den gesammten Verkehr Leipzig's gewesen. Durch das von Seiten der Vereinsstaaten zu Gunsten Leipzig's gemachte Zugeständniß, der fortlaufenden Contirung ausländischer Waaren, (s. d. Art. Meßcontirung) ist ein permanenter Meßverkehr herbeigeführt worden, dessen Vortheile diejenigen Handelshäuser, welche die, diesem Zugeständniß zum Grunde liegenden Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, je länger je mehr wahrnehmen müssen.

So wenig es möglich ist, den Umfang des Handels irgend eines bedeutenden Platzes in Zahlen genau auszudrücken, so können wir doch die nachfolgende Uebersicht der in einem Jahre am Platze vorhandenen vorzüglichsten Meßartikel mit der Versicherung geben, daß dieselbe der Wahrheit sich in soweit nähert, als sie überhaupt mit der höchsten Sorgfalt zu ermitteln ist:

	Aus dem Auslande.	Aus den Staaten des Vereins.	Zusammen.
seidene und halbseidene Waaren	4,075 Ct.	3,804 Ct.	7,915 Ct.
baumwollene Waaren	36,415 „	55,630 „	92,045 „
wollene Waaren	13,580 „	39,770 „	53,350 „
Leder aller Art	435 „	40,425 „	40,860 „
Leinwand und leinene Waaren	315 „	13,630 „	13,945 „
Eisen- und Stahl-Waaren	1,185 „	10,615 „	11,800 „
Kurze Waaren aller Art	2,940 „	13,600 „	16,540 „
Glas-Waaren	2,020 „	1,930 „	3,950 „
Instrumente	140 „	705 „	845 „
Leder Waaren	160 „	2,420 „	2,580 „
Steingut	110 „	— — „	100 „
Porzellan	220 „	2,060 „	2,280 „
Wachstaffet	30 „	— — „	30 „
Rauch-Waaren und Pelzwerk	5,735 „	2,270 „	8,005 „
Seide (gefärbte)	560 „	— — „	560 „
wollene und baumwollene Garne	1,550 „	7,160 „	8,710 „
Twist	14,300 „	— — „	14,300 „
überhaupt	83,770 Ct.	194,055 Ct.	277,825 Ct.

Hierzu treten noch Meßartikel im engern Sinne: rohe Häute und Felle, Haasenfelle, Schweinsborsten, Roßhaare, Bettfedern und Wachs, wovon allmessentlich eine sehr bedeutende Menge (zusammen an 30,000 Ct.) am Platz erscheinen und Absatz finden.

Von den zuerst genannten Artikeln liefert

a) das Ausland, nämlich:

England und Schottland: baumwollene Waaren aller Art, (Callicoes, weiße und bedruckte Mousseline und Jaconnas, rohe Pautors, Shirtings, Bobinnets, Piqué's, Nankings, ostindische und farbige, Sateens, Hosenzeug aller Art, Bandanoes, Velvets und Velveteens); wollene Waaren (Merinos, Thibets, Moirees, Lastings, Kamlots, Circassiennes und Tücher, Cassinets, Plaids, Toilinets, Valencias, Flanelle, Teppiche); leinene Waaren (Hosenbrells). Kurze Waaren aller Art: in Eisen, Messing, Kupfer, Leder, Holz, Horn; plattirte Waaren: Eisen-Waaren, besonders Schneidewerkzeuge; Seiden-Waaren (Foulards); amerikanische Rauchwaaren, Glaswaaren, Instrumente (optische), Steingut, Twist, wollene und baumwollene Garne.

Frankreich: baumwollene Waaren, (Callicoes und bedruckte Mousseline), seidene und halbseidene Waare aller Art: (Kleider und Westenzeuge und Stoffe, Tücher, Shawls, Bänder, Crepe, Gaze, Handschuhe, Strümpfe); wollene Waaren: (Merinos, Thibets, Terneaur, Mousseline de laine, Shawls und Tücher. Kurze Waaren aller Art: (Bijouterien und Quincaillerien, plattirte Waaren, Uhren, künstliche Blumen, Gartenagen); Porzellan, lederne Handschuhe, Battist, gepreßte Glaswaaren, Wachstaffet, optische Instrumente, etwas Rauch-Waaren, Waffen.

Holland und Belgien: wollene Waaren, (Tuch, Cassimir, Kamlot), Leder, Kamelgarn.

Die Schweiz: baumwollene Waaren, (weiße und bedruckte Mousseline, Callicoes, Tücher); seidene Waaren, (Zeuge und Bänder); Uhren, Uhrmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, Strohgeflechte.

Italien: Seide (gefärbte), seidene Waaren (Sammete), Strohhüte, Glasperlen, Korallen.

Oesterreich: halbseidene Waaren, (Westenzeuge, Tücher und Shawls); wollene Waaren, (Tücher und Shawls. Strümpfe). Kurze Waaren, (in Holz, Holzbronze, Pappe und Papier, Stahl, Horn, Perlemutter), auch Uhren, musikalische Instrumente, Glaswaaren; baumwollene Waaren (Calicoes aus Böhmen); böhmische Glassteine; Bettfedern.

Rußland und Polen: Rauchwaaren und Pelzwerk, (Bären-, Marder-, Fuchs-, Baranken-, Ukräner-, Eichhörnchen-, Hasen- und Kaninchenfelle; Roßhaare, Schweinsborsten, Wachs, Juchten.

Dänemark: Schaffelle, wollene Strumpf-Waaren.

Meckelnburg: Schaf- und Kalbfelle.

Hannover und Braunschweig: lackirte Waaren und einige Kurz-Waaren-Artikel; Schaffelle.

Die Türkei und der Orient: Rosenöl, Edelsteine, Bagdader wollene Tücher, Kamelwolle, halbgahre Ziegenfelle.

b) Die Staaten des Zoll-Vereins:

Sachsen: baumwollene Waaren, (Callicoes, weiße und bedruckte Jacconnets, Mousseline und Piqué's, Strickereien, bedruckte Tücher, Ginghams, Shirtings, Printers, Sarsenet, Strümpfe, Hosenzeuge aller Art, Gaze, Marli, Kanten, Borden, Franzen, Bänder, Schnüre, Bobbinnets, Parchent); wollene Waaren, (Tuch, Cassimir, Llama, Flanelle, Moltongs, Strümpfe, Merinos, Thibets und Tücher, Angola, Serge, Circassiennes und Tücher, Cassinets, Plaids, Toilinets, Valencias, wollene und halbwollene Damaste, Cords); seidene Waaren, (Bänder, Schnüre, Borden, Stickereien und einige Zeuge). Kurze Waaren, (Spielzeug, Strohhüte, Messerschmids-Waaren); Leder, Leder-Waaren, (Handschuhe und Schuhmacher-Waaren); Porzellan, Glas-Waaren; leinene Waaren, (Leinwand, Damast, Zwillich, Drillich, (Tisch- und Hosenzeuge) Bänder); musikalische Instrumente; wollene und baumwollene Garne.

Preußen: baumwollene Waaren, (Callicoes, weiße und bedruckte Callicoes und Mousseline, Tücher, Piqué's, Ginghams, Sarsenet, Jacquard und Bagdalines, Shirtings, Kittay, Ranking, Sanspeine, baumwollene Bettdrills, Parchent, Ranking, Köper, bedruckte Velvets); seidene und halbseidene Waaren, (Kleider- und Westenzeuge, Tücher, Shawls, Sammete und Sammetbänder, schwarze Bänder, Handschuhe); wollene Waaren, (Tuch, Cassimir, Fries, Flanelle, Moltongs, gestrickte Waaren, Thibets und Merinos, Umschlagtücher, Plaids); leinene Waaren, (Leinwand und Drell); Leder, (Sohlenleder, Fahl- und Kalbleder und gefärbtes Schafleder); Eisen-Waaren, (Werkzeuge aller Art). Kurze Waaren, (von Berlin, Iserlohn, Solingen, Burtscheid, Aachen); Leder-Waaren, gefärbte baumwollene Garne (Elberfelder).

Die Staaten des Thüringschen Handelsvereins: baumwollene Waaren, (Ginghams, Parchent, Hosenzeuge, Bänder); seidene und halbseidene Waaren, (Posamentier-Waaren); leinene Waaren, (grobe Drilliche und Hosendrells); wollene Waaren, (Tuch, Strümpfe, Toilinets, Valencias, Cords, Cassimir, Bänder); Sohlenleder, Leder-Waaren, (Schuhe und Handschuhe); Eisen-Waaren, (von Schmalkalden, Suhl, Ruhla, Brotterode); Kurze Waaren, (Spielzeug, Pfeifenköpfe und dergl., Dosen); Porzellan, gefärbte wollene und baumwollene Garne.

Hessen: einige baumwollene und wollene Artikel, (Hanauer Teppiche); Sohlenleder, Leder-Waaren, (Offenbacher).

Baiern: baumwollene Waaren, (Callicoes, Augsburger, Baireuther, Hofer); wollene Waaren, (etwas Merinos). Kurze

Waaren, (Nürnberger, Ulmer, Augsburger); optische Instrumente.

Würtemberg: Kurze Waaren, (Schwäbisch-Gmünder Quincaillerien).

Baden: Callicoes, (Lörracher).

Bei der innerhalb des Vereinsgebiets bestehenden uneingeschränkten Freiheit des Verkehrs, finden alle Fabrikate und Manufacte desselben überallhin einen sehr bedeutenden Absatz, der sich, je länger je mehr, in dem Maaße vermehrt, als die innerhalb dieses Gebiets sich regende Concurrenz die Fabrikation aller Art zu immer größerer Vervollkommnung führt. Für eine große Zahl baumwollener Artikel ist zwar dem Auslande die Concurrenz schwierig, in eben so großer Zahl, und in verhältnißmäßiger großen Menge finden aber, baumwollene sowohl als alle andere, ausländische Waaren noch immer Absatz zum Verkauf innerhalb des Vereinsgebiets. Auch in letzterer Beziehung hat Leipzig, sowohl was Menge, Mannigfaltigkeit der Artikel und die Verbreitung anlangt, entschieden das Uebergewicht über andere Meßplätze. Eben so bedeutend, wenn nicht sogar bedeutender als dieser Verkehr innerhalb des Vereinsgebiets, ist der Handel nach dem Auslande. In vielen der angrenzenden Staaten ist zwar den ausländischen Fabrikaten der Zutritt entweder sehr erschwert oder ganz versagt, und dies gilt besonders von Rußland und Polen, von Frankreich, England und Oestreich; dennoch werden nach Rußland und Polen noch immer ansehnliche Geschäfte gemacht, und nach Frankreich finden wenigstens Rauchwaaren und Pelzwerk, Schweinsborsten und Hasenfelle einen bedeutenden Absatz. Außer dem übrigen näher liegenden Auslande, (Mecklenburg, Hannover mit Braunschweig, Holland, Belgien, der Schweiz und Italien), kommt hier besonders Gallizien, (Brody), die Moldau, die Wallachei, die Türkei und Persien in Betracht.

Die Menge der jährlich nach diesen Ländern von Leipzig abgehenden Waaren kann mindestens zu 24,000 Ct. veranschlagt werden. Sie bestehen in allen Gattungen von Fabrikaten und Manufacten, hauptsächlich zwar ausländischen Ursprungs, doch hat auch die vereinsländische Industrie hieran einen sehr großen Antheil, und für einzelne Artikel, wie feine Thibets und Merinos, Sarsenets, gedruckte baumwollene Tücher, können die Käufer sich nur in deutschen Fabrikaten vollständig sortiren. Die ordinairen und Mitteltuche, welche die Tifliser hier kaufen, sind ausschließlich vereinsländischen Ursprungs. Die oben genannten Einkäufer, die ihren Unterthänigkeitsverhältnissen nach Russen, dem Wohnorte nach Tifliser, der Provinz und der Sprache nach Grusier, der Religion nach Armenier sind, ihrem Geschäft nach aber, das in der Hauptsache nach Persien geht, gewöhnlich Perser genannt werden, erscheinen ausschließlich zur Ostermesse, und zwar immer erst ziemlich spät, in der beschränkten Zahl von 11 bis 15, und besorgen die Einkäufe commissionsweise. Die Verladungen erfolgen von hier aus zu Lande, theils nach Triest, theils nach Galacz, und von diesen Plätzen aus zu Wasser nach Trebisonde, von wo ab die Waaren in den dort gewöhnlichen Handels-Caravanen über Arzeum (Erzerum) nach Tabris (Tauris) gebracht werden. Hier finden sie ihren offenen Markt, und weiter pflegen die Tifliser, des Handels wegen, gewöhnlich nicht zu gehen. Der türkische Durchfuhr-Zoll, welcher nach Wahl, entweder sogleich in Trebisonde oder auch erst in Arzrum erlegt werden kann, beträgt 3 pCt., der persische Einfuhr-Zoll dagegen, welcher sogleich in Tabris bezahlt werden muß, 5 pCt. des declarirten Werthes, ohne Unterschied der Waaren. An Vexationen fehlt es hierbei freilich, besonders in Persien, nicht. Kürzlich haben einige dieser Perser, wenigstens versuchsweise, einen dritten Weg, den über Hamburg eingeschlagen. Dort kaufen sie Zucker, der für das transkaukasische Rußland bestimmt ist, und deßhalb in Rebute Kale ausgeladen wird, einige andere Colonial-Producte, Blei, Zinn und Farbe-Waaren, auch ist versucht worden, dort, statt wie früher nur in Leipzig, einen Theil des Bedarfs an englischen Merinos zu kaufen. Zur Verladung mit diesen Einkäufen sind nun auch theilweise die auf der Messe eingethanen Waaren nach Hamburg gesendet worden, und die Einkäufer glauben, sich hierbei einen bedeutenden Vortheil berechnen zu können, der in der Abkürzung des Landtransports, der von Hamburg aus directen Verladung und der Ersparung bedeutender Durchfuhr-Zölle liegt; die Berührung Constantinopels ist dabei ohne Einfluß und hat eine Erhöhung des Durchfuhr-Zolls von 3 pCt. nicht zur Folge. Der Antheil, den Amerika an den Leipziger Messen nimmt, hat sich bis jetzt noch nicht in dem Maaße geregelt und fixirt, daß eine Schätzung möglich wäre. Laufen auch bisweilen sehr bedeutende Aufträge von dort ein, so bleiben sie doch auch nicht selten fast ganz aus. Sie sind hauptsächlich auf sächsische baumwollene, wollene Kammgarn-Waaren, Leinwand und einige Artikel des Kurz-Waarenhandels gerichtet; wollene Strickgarn-Waaren sind, der hohen Abgaben wegen, in die vereinigten Staaten kaum einzuführen.

Wie wenig auch sich der Werth eines so umfangreichen und verzweigten Verkehrs genau schätzen läßt, so möchte doch nach obiger Darstellung der Vorrath der jährlich in Leipzig am Platze vorhandenen Meßwaaren allermindestens zu 20 Millionen, vielleicht sogar, ohne Uebertreibung, zu 24 Millionen Thaler anzuschlagen sein.

Nächst diesem ist der Wollhandel von Wichtigkeit. Zur Beförderung desselben besteht jährlich Mitte Juni ein drei Tage dauernder Wollmarkt; auf diese Zeit jedoch ist der Umsatz nicht beschränkt, dauert vielmehr noch längere Zeit fort. An inländischen Wollen kommen hier jährlich ohngefähr 24,000 Ct. zum Verkauf, die etwa zur Hälfte für die inländische Fabrikation abgehen, und zur andern Hälfte ausgeführt werden. Die ausländischen größten Theils für den Absatz nach England hier zur Lagerung und Sortirung gelangenden Wollen mögen selten weniger als 14,000 Ct. betragen.

Der Colonial-Waarenhandel ist durch die auswärtige Concurrenz nach und nach sehr geschmälert worden, und obwohl derselbe sich seit einigen Jahren wieder gehoben hat, so ist doch der Absatz auf wenig mehr als den Ort und die nähere Umgegend beschränkt, was sich übrigens aus dem Mangel einer Wasserstraße als ziemlich natürlich erklärt. Dieser Verhältnisse ungeachtet bleibt der Umsatz in den Hauptartikeln (Kaffee circa 15,000 Ct., Zucker circa 33,000.), immer noch bedeutend.

Man rechnet hier und im ganzen Königreich Sachsen nach Thalern, zu 24 Groschen, à 12 Pfennige im Conventions 20 Guldenfuß, wonach 13½ Thaler eine cöln. Mark fein Silber ausmachen, und der Werth des Thalers 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. ($1\frac{1}{20}$ Thlr.) preuß. Ct. beträgt, oder 20 Thlr. sächs. oder Conv. Münze = 21 Thlr. preuß. Ct.

Der Speziesthaler hat 1½ Thlr. oder 2 Gulden, der Gulden hat 16 Groschen oder ⅔ Thlr.

Von ältern Rechnungsmünzen sind zu erwähnen: das neue Schock zu 2½ Thlr.; der meißner Gülden zu 21 Gr. wovon also $1\frac{1}{7}$ = 1 Thlr.; das alte Schock zu 20 Groschen, wovon also 1⅓ = 1 Thlr.

Die letzt erwähnten drei Rechnungsmünzen sind, so wie der Thaler, nicht wirklich ausgeprägt vorhanden.

Unter Wechselzahlung verstand man ursprünglich allein die conventionsmäßig geprägten Silbersorten; gegenwärtig versteht man darunter die den letzten königlichen Valvations-Tabellen gemäß gesetzlich zulässigen Conventions-$\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke (welches jetzt nur noch die kurfürstlich und königlich sächsischen, mit Ausschluß der schlechten aus den Jahren 1750 — 1753) sind, und zwar darf bei einer in Wechselzahlung zu entrichtenden Summe nur $\frac{1}{4}$ in Conv. $\frac{1}{24}$ Stücken gezahlt werden. Aus diesen Verhältnissen geht hervor, daß die jetzige sogenannte Leipziger Wechselzahlung keineswegs mehr ein 20 Guldenfuß ist, sondern statt dessen vielmehr ein 21 Guldenfuß (14 Thalerfuß), und selbst dieser nicht einmal rein (denn $14\frac{4}{7}$ bis $14\frac{1}{7}$ Thaler = 1 cöln. Mark fein Silber; vergleiche Noback's Handbuch. Th. II. S. 1086). — Gold oder andere als die oben angeführten Münzsorten ist Niemand verbunden, als Wechselzahlung anzunehmen. — Seit der Jubilatemesse von 1836, und seit der Absetzung der hannöverschen und braunschweigischen Conventionsmünze als Wechselzahlung auf hiesigem Platze, und da wenig königlich sächsische $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ geschlagen sind, ist der wirkliche Mangel an reiner Wechselzahlung immer fühlbarer geworden, und hat den hiesigen gesammten Handelsstand schon seit geraumer Zeit bewogen, Wechsel oder Anweisungen auf hier nicht anders zu acceptiren, als in Wechselzahlung oder Sorten nach Cours; welches nur zur Folge hat, daß gegenwärtig keine Tratte auf hiesige Bankiere anders als in Wechselzahlung oder Sorten nach Cours (Species, 20- und 10-Kreuzer, Pistolen und klingend preußisch Courant) zahlbar lautet, und fast nur in Pistolen (Friedrichsd'or, Louisd'or ꝛc.), selten in preußisch Courant, nach dem Tagescourse ausgezahlt wird. Will man aber diese Sorten gegen Wechselzahlung verwechseln, so kostet dies bis ½ pCt. Aufgeld, und es ist leider nicht abzusehen, wie diesem Uebelstande vor Einführung des 21 Guldenfußes in Sachsen zu begegnen sein wird. — Kommen in Leipzig Wechsel zur Zahlung vor, die auf eine ausländische Valuta lauten, so muß der Belauf derselben erst nach dem Tagescourse in Wechselzahlung festgestellt werden.

An der Stelle der, im gewöhnlichen Verkehr immer seltener werdenden Conventionssorten ist nach und nach als gewöhnliches Zahlungsmittel das preußische Courant für voll getreten, und es werden in Leipzig alle Waarengeschäfte in dieser Münzsorte abgeschlossen. — Obgleich nun das preuß. Couran-

5 pCt. schlechter als Conventionsgeld (Species) ist, so verliert dasselbe wegen des jetzigen Geldmangels gegen die nominelle Wechselzahlung doch nur 1½ bis 2 pCt., gegen Species also 3 pCt. (anstatt 5), (Vgl. die Geldcourse). — Nur in den königlichen und den Landescassen wird ausschließlich sächsisches Geld angenommen *).

In den Messen war früher noch eine besondere Valuta, die sogenannte Meßzahlung gebräuchlich, welche um ⅛, also 12½ pCt., schlechter als Wechselzahlung war; seit wenigen Jahren hat man aber diese fingirte Währung vernünftigerweise abgeschafft, und alle Meßzahlungen geschehen, insofern nicht eine andere Währung ausdrücklich festgesetzt wird, in preuß. Courant, worin daher auch alle Preise gestellt werden.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

In Gold: Einfache und doppelte Pistolen (Augustd'or) zu 5 und 10 Thalern in Gold; Ducaten zu 2⅞ Thalern, nach dem Reichsfuß.

In Silber: Speciesthaler zu 1½ Thaler; Gulden zu ⅔ Thaler oder 16 Groschen; halbe Gulden oder ⅓ Thaler zu 8 Groschen, ⅙, 1/12 und 1/24 Thaler-Stücke, ferner als Scheidemünze: Stücke zu 8 und 6 Pfennigen, und ehemals noch Stücke zu 3 Pfennigen (Silber-Dreier). — Früher: Species, Gulden, ¼ und ⅛ Thalerstücke, nach dem Leipziger oder Reichsfuße, die cöln. Mark fein Silber zu 12 Thalern oder 18 Gulden. Diese Münzstücke sind meist längst umgeschmolzen, und kommen nur noch als Seltenheiten vor.

In Kupfer: Stücke zu 4, 3 und 1 Pfennig. Aus dem Centner Kupfer von 110 Pfund werden 97 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. geprägt.

Papiergeld: Hiervon sind sogenannte Cassenbillets (auf die Staats-Einkünfte lautend) zu 1 und zu 2 Thalern ausgegeben. Seit 1818 wurden 2½ Millionen Thaler im Werthe des Conventionsgeldes in Umlauf gesetzt; seitdem aber das preußische Courant beinahe das ausschließliche Zahlungsmittel geworden ist, hat man (namentlich zur Verdrängung der preußischen Cassenanweisungen) für zweckmäßig erachtet, 1 Million dieser Scheine wieder einzuziehen, und mit einiger äußern Veränderung, indem man sie nämlich blau, oder vielmehr violett färbte, und ihnen einen rothen Stempel (mit den Worten, „1 Thlr. Courant" und respective„ 2 Thlr. Courant") aufdrückte, als Courant, im Zahlwerthe des preußischen Courants, zu emittiren. Diese sogenannten blauen Cassenbillets laufen nun in Sachsen in gleichem Werthe mit preußischen Cassenanweisungen (s. unten, fremde Münzen) um; die Summe der noch als Conventionsgeld in Circulation befindlichen, sogenannten weißen Cassenbillets aber beträgt, 1½ Million Thaler. — Die hiesige Haupt-Auswechselungscasse zahlte früher für jeden Thaler Conventionsgeld in Cassenbillets 23 Groschen 9 Pfennige baar in sächsischer Conventionsmünze, jetzt aber wechselt sie die Cassenbillets ohne den geringsten Abzug aus.

Die fremden Münzsorten kommen zu veränderlichen Preisen vor; siehe unten Geldcourse.

Course in Leipzig, am 27. Mai 1837.

		Briefe.	Geld.	
Amsterdam in Ct.	k. S.	—	140½	Thaler Wechselzahlung f. 250 Guld. holl. Crt.
"	2 Mt.	—	139½	
Augsburg in Ct.	k. S.	—	100⅝	Thaler Wechselzahlung f. 150 Guld. Augsb. Crt.
"	2 Mt.	—	—	
Berlin in Ct. . .	k. S.	—	101¼	Thaler preuß. Cour. für 100 Thlr. Wechselzahl.
"	2 Mt.	—	—	
Bremen in Cd'or.	k. S.	—	110½	Thaler Wechselzahlung f. 100 Thlr. Cd'or.
"	2 Mt.	—	110	
Breslau in Ct. .	k. S.	—	101⅛	Thaler preuß. Cour. für 100 Thlr. Wechselzahl.
"	2 Mt.	—	102	
Frkft. a/M. in W. G.	k. S.	—	100⅝	Thlr. Wechselzahlg. f. 100 Thl. Frnkf. Wechselgeld.
"	2 Mt.	—	—	
Hamburg in Bo.	k. S.	149	—	Thaler Wechselzahlung f. 300 Mark. Banco.
"	2 Mt.	—	147½	
London pr. 1 St.	2 Mt. 6. 17½	—	6	Thlr. 17⅝ Gr. Wechselz. f. 1 Pfd. Str.
"	3 Mt. 6. 17¼	—	6	" 17¼ "
Paris pr. 300 Fr.	k. S.	—	79⅝	Thaler Wechselzahlung f. 300 Francs.
"	2 Mt.	—	79½	
"	3 Mt.	—	79	
Wien in Conv. 20 Kr.	k. S.	—	100½	Thaler Wechselzahlung f. 100 Thaler in Conv. 20-Kreuzerstücken.
"	2 Mt.	—	—	
"	3 Mt.	—	99⅝	

*) In neuerer Zeit nimmt man auch preuß. Courant mit 2½ pCt. Agio.

Geldsorten:

Louisd'or à 5 Rthlr.	11⅛	—	111⅛ Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in Friedrichsd'or und andern wicht. Pistolen zu 5 Thlr.
Holländ. Ducaten à 2¾ Rthlr.	—	13¾	113¾ Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in holl. Ducaten zu 2¾ Thlr.
Kaiserliche Ducaten à 2¾ Rthlr.	—	13¾	113¾ Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in kaiserl. Ducaten zu 2¾ Thlr.
Breslauer Duc. à 65½ As à 2¾ Rthlr. .	—	13	113 Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in Breslauer Ducaten zu 2¾ Thl. u. zu 65½ Duc. As schwer.
Passir Duc. à 65 As à 2¾ Thlr.	—	12½	112½ Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in Passir-Ducaten zu 2¾ Thl. und zu 65 Duc. As schwer.
Species	1⅛	—	101⅛ Thlr. W. Z. für 100 Thlr. in Conv.-Species zu 1½ Thl.
Preuß. Courant . .	101¾	—	101¾ Thlr. preuß. Cour. f. 100 Thlr. Leipz. W. Z.

Gold, pr. Mark fein cöln.	210½	—	Thlr. W. Z. für die cöln. Mark von 24 Karat fein Gold.
Silber, 13 löthig und darüber, pr. Mark fein cöln.	13⅛	—	Thlr. W. Z. für die cöln. Mark von 16 Loth fein Silber.
Silber, niederhaltig, pr. Mark fein cöln.	13⅛	—	Thlr. W. Z. für die cöln Mark von 16 Loth fein Silber.

Reine sächs. Conventions ⅓ Thaler gewinnen gegen Wechselzahlung ⅛ bis ¼ Procent.

Desgl. sächs. Conventions 1/24 Thaler verlieren gegen Wechselzahlung ⅛ bis ¼ Procent.

Sächsische 1/12 (Sechser) u. 1/24 (Achter) verlieren gegen Wechselzahlung 3 (m. o. w.) Procent.

Course der Staatspapiere.

	Briefe.	Geld. m. o. w.	
Königl. Sächsische.			
Steuer-Credit-Cassen-Scheine, verlosbar, à 3 pCt. große. .	—	101⅛	Thlr. W. Z. baar für 100 Thlr. in diesen Scheinen.
" kleine. .	—	101⅛	
Kammer-Credit-Cassen-Scheine à 2 pCt., von 500, 100 und 50 Thlr.	—	— (100)	(m. o. w.) Thlr. W. Z. baar f. 100 Thl. in dies. Sch.
à 3 pCt. von 1000 Thlr. .	—	— (101)	
Königl. Preußische.			
Steuer-Credit-Cassen-Scheine à 3 pCt. von 1000 u. 500 Thlr.	—	95¼	Thlr. W. Z. baar f. 100 Thl. in dies. Schein.
von 200 u. 100 Thlr. . . .	—	—	
Kammer-Credit-Cassen-Scheine à 2 pCt., Lit. A. u. v. 1000 Thl.	—	— (94)	(m. o. w.) Thlr. W. Z. baar f. 100 Thl. in dies. Sch.
à 2 pCt. Litt. B. D. von 500 und 50 Thlr.	—	— (94½)	
Leipziger Stadt-Anleihe von 1830 à 3 pCt. große .	—	101⅛	Thlr. W. Z. baar f. 100 Thl. in dies. Papier.
" kleine .	—	101¼	

Ferner, exclusive Zinsen:

Oesterreichische.			
Actien der Wiener Bank in Guld.	—	1390	Guld. Conv. Crt. baar (nach d. Tagescours) für eine Bankactie v. 1000 Gld. Conv. Crt.
Metalliques à 5 pCt.	105½	—	Guld. Conv. Crt. baar (nach d. Tagescours) f. 100 Guld. in solchen Metalliques.
Dergl. seit 1829 à 4 pCt. .	—	100¼	
Dergl. seit 1835 à 3 pCt. .	76	—	
Preußische.			
Staatsschuldscheine à 4 pCt. in preuß. Crt.	102¼	—	Thlr. preuß. Crt. baar für 100 Thaler in Staatsschuldscheinen
Leipz.-Dresd. Eisenbahn-Actien	—	138½	Thlr. pr. Crt. für eine Actie v. 100 Thl. pr. Crt. Nominalbetrag.

Course einiger gegenwärtig häufig hier umlaufenden Actien, die im Leipziger Courszettel nicht notirt sind:

	Briefe.	Geld.	bezahlt. mehr oder weniger.	
Magdeburg-Leipz. Eisenbahn-Actien	108¾	108¾	106¾	à 4 für 100 pr. C. Nominalbetrag.
Berlin-sächsische " "	109	—	—	
Subscrib.-Scheine zur erzgeb. Eisenb.	106¼	—	—	
Sächsische Maschinenbau-Actien . . .	100¼	—	—	
Kammgarnspinnerei-Actien	97¼	—	—	

Der Wechsel-Uso ist in Leipzig 14 Tage nach der Acceptation, Respecttage sind nicht in Gebrauch; es muß daher am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. Sichtwechsel müssen sogleich, oder längstens binnen 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden. Wechsel, welche auf die Hälfte (Medio) eines bestimmten Monats zahlbar lauten, müssen stets am 14ten desselben Monats eingelöst werden.

Früher war kein Bezogener eines auf eine bestimmte Zahlungszeit lautenden Wechsels gehalten, denselben eher, als 14 Tage vor Verfall zu acceptiren, durch königl. Mandat vom 23. Dec. 1829 ist aber dieser Gebrauch aufgehoben und seit dem 1. Aug. 1830 müssen dergleichen Wechsel, sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen präsentirt werden, und es soll Dieser sich hierauf sofort über deren Annahme oder Nichtannahme erklären; im Falle der Nichtacceptation muß der Inhaber ohne Verzug protestiren lassen. Hiervon sind jedoch die Meßwechsel einstweilen ausgenommen.

Ein zweites königl. Mandat von demselben Tage bestimmte, daß die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen künftighin den gezogenen Wechseln hinsichtlich der Regreßnahme an die Indossanten und den Aussteller gleichgeachtet werden sollen, insofern sie wie Wechsel gehörig protestirt worden seien.

Meßwechsel sollen am Donnerstage der Zahlwoche eingelöst werden; bei Nichtzahlung darf die Protest-Erhebung noch bis Abends 10 Uhr geschehen. Fällt der Neujahrstag auf einen Mittwoch, so wird der Zahltag der Neujahrmesse auf den 13. Januar, mit Uebergehung des Sonntags gelegt. — Bei Wechseln, die auf einige Zeit, z. B. 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zahlbar ausgestellt sind, wird die Verfallzeit in der Jubilate- und Michaelsmesse von dem Montage nach der Zahlwoche, in der Neujahrmesse dagegen vom 16. Januar an gerechnet.

Die Leipziger Wechselordnung ist vom 2. October 1682 und besteht aus 36 Paragraphen.

Der Wechselstempel beträgt ½ Promille, und zwar auf Wechsel unter und bis 100 Thlr.: — 2 Groschen; über 100 und bis 250 Thlr.: — 3 Groschen; über 250 und bis 500 Thlr.: — 6 Groschen; über 500 und bis 750 Thlr.: — 9 Groschen; über 750 und bis 1000 Thlr.: — 12 Groschen; von da an für jede 250 Thlr. mehr wieder 3 Groschen.

Die Wechsel-Courtage ist 1 Promille.

Leipziger Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Leipziger Fuß hat 12 Zoll und ist 125.23 franz. Linien oder 0.2825 Meter lang. — Der Leipziger Baufuß hat ebenfalls 12 Zoll und eine Länge von 125.52 franz. Linien oder 0.28315 Meter.

Die Leipziger Elle hat 2 Fuß und ist 250.46 franz. Linien oder 0.565 Meter lang. Im Großhandel mißt man mit der brabanter Elle, die hier 303.924 franz. Linien oder 0.6853 Meter lang ist. Demnach sind:

100 Leipziger Ellen =	100 brabanter Ellen =
82.144 Amsterd. Ellen.	99.680 Amsterd. Ellen.
84.713 Berliner Ellen.	102.798 Berliner Ellen.
103.231 Frankfurter Ellen.	125.267 Frankf. Ellen.
56.500 franz. Meter.	68.530 franz. Meter.
98.606 Hamburger Ellen.	119.655 Hamburger Ell.
61.795 engl. Yards.	74.987 engl. Yards.
72.492 Wiener Ellen.	87.992 Wiener Ellen.

Die Klafter hat 3 Ellen, 6 Fuß, oder 12 Viertel.

Das Getreidemaaß ist der in ganz Sachsen eingeführte Dresdner Scheffel mit seinen Unterabtheilungen; s. weiter unten die Dresdner Maaße.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder Wein hat 2½ Faß oder 12 Eimer. Der Eimer hat 54 Leipziger Visir-Kannen oder 63 Leipziger Schenk-Kannen. Die Schenkkanne wird in 2 Nösel à 4 Quartier eingetheilt.

Die Visir-Kanne enthält 70.8 franz. Kubikzoll oder 1.4044 Liter, die Schenk-Kanne 60.7 franz. Kubikzoll oder 1.204 Liter; der Eimer daher 75.84 Liter. — Die Dresdner Kanne in Leipzig enthält 47.082 franz. Kubikzoll oder 0.93393 Liter.

Das Orhoft französ. Wein wird zu 1¼ Ohm, 2½ Eimer oder 5½ Anker; das Orhoft Franzbranntwein zu 3 Leipziger (oder 3¼ Dresdner) Eimer; die Ohm zu 2 Eimer oder 4 Anker à 27 Visir-, 32 Schenk-Kannen (oder 36 Dresdner Kannen) gerechnet.

Das Gebräude Bier rechnet man zu 16 Faß à 2 Viertel à 2 Tonnen à 75 Kannen à 2 Nösel Schenkmaaß. Eine Kufe hat 2 Faß; ein Eimer 72 Kannen (Schenkmaaß).

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund, oder 5 Stein à 22 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth zu 4 Quentchen, und wiegt nach Chelius 467.167 Gramm oder 9726.07 holl. As. Dieses Pfund ist daher nur 0.544 oder circa ½ Gramm leichter als das neue preußische Pfund (vergl. Cöln). Der Centner ist mithin = 51.388 Kilogramm. Die Wage Eisen enthält 44 Pfund.

Das Gold- und Silbergewicht ist die Dresdner cöln. Mark; s. unter den Dresdner Gewichten.

Im Garnhandel rechnet man 1 Stück baum- und schafwollen Garn zu 4 Strehn. Die Länge des Strehns ist beim baumwollnen 3 Ellen, beim schafwollnen 4 Ellen. Man rechnet auch das Stück zu 12 Zahl oder Zaspel à 20 Gebind à 20 Faden. 1 Stück leinen Garn wird zu 6 Strehn à 2 Zahl oder Zaspel à 20 Gebind à 20 Faden gerechnet, und der Faden hat 3 und 4 Ellen Länge um die Weise; vom Erstern hat daher das Stück 14400, vom Letztern 19200 Ellen.

Sächsische Bleche werden in Fäßchen von 450 Platten verpackt und nach Garnituren gerechnet. 1 Faß Kreuzbleche und 2 Fäßchen Vorder- oder Futterbleche machen 1 Garnitur aus. Das Fäßchen Kreuzblech wiegt 240, das Fäßchen Futterblech 190 hies. Pfund. Beide Arten sind $14\frac{1}{16}$ Zoll lang und $10\frac{1}{16}$ Zoll breit.

Sächsische oder Dresdner Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der sächsische Fuß von 12 Zoll oder 10 Decimal-Zoll ist 125.568 franz. Linien oder 0.28326 Meter lang. — Die sächsische oder Dresdner Elle hat 2 Fuß und also eine Länge von 251.136 franz. Linien oder 0.56652 Meter.

Die Klafter hat 1½ Stab, 3 Ellen, 6 Fuß od. 12 Viertel.

Die sächsische Landruthe enthält 8 Ellen oder 16 Fuß, die gewöhnliche Ruthe aber 12 Fuß. Die geometrische Ruthe bei Vermessungen enthält $7\frac{1}{12}$ Ellen; man rechnet davon 10 Ruthen = 1 Kette; die Ruthe zu 10 Fuß zu 10 Zoll zu 10 Linien.

Die Bergwerks-Lachter, eingetheilt in 8 Schuh oder Achtel, 80 Lachter-Zoll, 800 Lachter-Primen oder 8000 Lachter-Secunden, oder auch in ½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{10}$, enthält 3½ Ellen oder 7 Fuß.

Die sächsische Polizei-Meile enthält 2000 Ruthen zu 8 Ellen, also 32000 sächs. Fuß = 28880.730 rhein. Fuß. Mithin gehen 12.258 solcher Meilen auf einen Grad des Aequators.

Feld- und Flächenmaaße. Der Morgen hat 150 Quadrat-Ruthen zu 230 geometrischen Quadratfuß. 2 Morgen machen einen Acker aus. Die Hufe Landes wird in den verschiedenen Gegenden zu 12, 15, 18, 24 bis 30 Acker gerechnet. In einigen Gegenden rechnet man das Land auch nach Scheffel-Aussaat, z. B. in der Oberlausitz nach Gerste-Aussaat, den Scheffel zu 112½ Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaaß. Der Schragen ist 3 Klafter lang und 1 Klafter hoch, enthält also 6 Quadrat-Klafter zu 9 Quadrat-Ellen.

Getreidemaaß. Das Wispel od. Winspel hat 2 Malter zu 12 Scheffel à 4 Quart à 4 Metzen à 4 Mäßchen. Bei Weizen und Roggen machen 6 Wispel, bei Gerste und Hafer 2 Wispel eine Last aus.

Das für ganz Sachsen allgemeine Getreidemaaß ist der Dresdner Scheffel, welcher nach Chelius 5238 franz. Kubikzoll oder 103.90 Liter enthält, was nahe bei 111 Dresdner Kannen ausmacht.

Der Scheffel Elb. oder Wassermaaß enthält 5320 franz. Kubikzoll oder 105.53 Liter.

Kalkmaaß ist der eben erwähnte Dresdner Scheffel.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder Wein hat 2½ Faß oder 12 Eimer zu 48 Visir oder, 72 Dresdner Kannen. Die Dresdner Kanne enthält 47.213 franz. Kubikzoll oder, 0.936,536 Liter, der Eimer 3399.3 franz. Kubikzoll, oder 67.43 Liter. — Die Kanne hat 2 Nösel.

Bei franz. Wein rechnet man das Orhoft zu 3 Dresdner Eimer, beim Franzbranntwein zu 3½ Dresdner Eimer; die Ohm zu 2 Eimer oder 4 Anker à 36 Dresdner Kannen.

Das Gebräude Bier wird zu 24 Faß à 2 Viertel, 4 Tonnen, 7 Schock Kannen, 280 Visir oder 420 Dresdner Kannen gerechnet. Die Kufe enthält 2 Faß; der Eimer 72 Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner Handelsgewicht hat 5 Stein à 22 Pfund, also 110 Pfund, derselbe Centner beim Fleischgewicht aber 102 Pfund, Berggewicht 114, Stahlgewicht 118 Pfund. Der Centner ist bei allen diesen Gewichten derselbe, nur die Pfunde sind verschieden. Das Schiffpfund hat 3 Centner oder 330 Pfund Handelsgewicht. Das Dresdner Pfund hat 32 Loth zu 4 Quentchen, und wiegt 466.89 franz. Gramm oder 9717.305 holl. As.

Gold- Silber- und Münzgewicht ist die cölnische Mark, welche wie in ganz Deutschland (s. Cöln), außerdem aber auch noch in 4422 Ducaten-As getheilt wird, und da sie dem halben Dresdner Pfund gleich ist, hier 233.445 französ. Gramm oder 4858.652 holl. As wiegt.

Probirgewicht ist dieselbe Mark, mit der fast in ganz Deutschland gebräuchlichen Eintheilung; (s. Cöln.)

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und mit zwei über's Kreuz gelegten Schwertern bezeichnet.

Das Edelstein- und Perlengewicht besteht in dem Karat zu 4 Grän, wird gewöhnlich aber in ½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 und 1/64 Karate eingetheilt.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das Nürnberger.

Leipziger Platzgebräuche. Wolle wird nach dem Stein von 22 Pfund, oder nach dem Centner von 5 Stein verkauft, und dabei 3 pCt. Tara und 1 pCt. Gutgewicht gerechnet.

Die Wechselprovision wird mit ¼ pCt., die Wechsel-Courtage mit 1 Promille, die Waaren-Courtage mit ½ pCt. berechnet.

Anstalten zur Beförderung des Handels in Leipzig.

Vor Allem sind hier die drei großen Messen, welche alljährlich gehalten werden, zu nennen. Diese sind:

1) Die Neujahrs-Messe, welche am 1. Januar, oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 2. Januar beginnt.

2) Die Ostern- oder Jubilate Messe, welche am Sonntage Jubilate, drei Wochen nach Ostern, anfängt.

3) Die Michaelis-Messe, die am Sonntage nach dem Michaelistage (also wenn dieses Fest auf einen Sonntag fällt, 8 Tage darauf) ihren Anfang nimmt.

Diese Messen werden an den eben bezeichneten Tagen ihres Anfangs, Mittags um 12 Uhr, eingeläutet, 8 Tage nachher aber um dieselbe Zeit wieder ausgeläutet. Der eigenthümliche Meßverkehr jedoch ist keineswegs auf diese kurze Zeit beschränkt, sondern erstreckt sich vielmehr auf mehr als 3 Wochen, indem die größten Geschäfte bereits in der, jener eigentlichen und sogenannten Meßwoche vorhergehenden, der sogenannten Böttcherwoche, abgeschlossen werden, die der Meßwoche folgende aber die Zahlwoche ist. Die eigentliche Zahlzeit ist vom Auslauten jeder Messe an bis den fünften Tag nachher.

Die Jubilate-Messe ist in der Regel die besuchteste, die Neujahrsmesse aber hat die wenigste Bedeutung.

Der Wollmarkt beginnt gewöhnlich am letzten Dinstage des Monats Mai und dauert 8 Tage.

Ueber die hier bestehende Disconto-Casse haben wir unter d. Art. Banken, S. 83 u. f. das Nähere berichtet und dort auch bereits erwähnt, daß man in Leipzig an deren Stelle eine förmliche National-Bank zu errichten projektirt, die jedoch noch nicht in's Leben getreten ist.

Staatsschulden und Staatspapiere. Die Schulden des Landes zerfallen in Steuerschulden und Kammerschulden. Ein von den Erstern herrührendes Papier sind die 3procentigen Steuer-Credit-Cassen-Scheine in verschiedenen Abschnitten, wovon die Zinsen halbjährlich, am 1. April und 1. October, bei der genannten Casse in Leipzig bezahlt und die Coupons stets für 3 Jahre auf einmal ausgegeben werden. Zur allmälichen Rückzahlung dieses Schuldtheils finden halbjährlich Verlosungen Statt, und die darin gezogenen Papiere werden 6 Monate später bezahlt. Beim Handel mit diesen Scheinen berechnet man die Zinsen besonders. — Von der ehemaligen 5 procentigen Schuld rühren die seit 1821 ausgegebenen 4procentigen Steuer-Credit-Cassen-Scheine her, indem man bei dieser Verwandlung den Inhabern der 5procentigen Papiere es freilich, die neuen Scheine oder Rückzahlung anzunehmen. Diese neuen Scheine bestanden in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern. Zu Ostern 1834 wurden aber auch diese 4procentigen Papiere in 3procentige verwandelt, mit Ausnahme von ca. 323,000 Thlrn., welche baar zurückgezahlt wurden. Von den neuen 3procentigen Steuerscheinen gibt es daher jetzt etwas über 7 Millionen Thlr. — — Die Kammerschulden bestehen in 2 und 3procentigen Obligationen (Kammer-Credit-Cassen-Scheine). Die 2procentigen rühren von 1766 her u. bestehen aus Lit. Bb. zu 500 Thlrn., Lit. Cc. zu 100 Thlrn. und Lit. Dd. zu 50 Thlrn. Die Zinsen zu 2 Procent werden zu Ostern und Michaelis in der Kammer-Credit-Casse zu Dresden gegen Abgabe der Coupons bezahlt; in diesem Büreau werden auch gegen das an jedem Zinsbogen befindliche Talon die neuen Zinsbogen, jedesmal auf 4 Jahre, ausgegeben. Die 3procentigen sind von 1765 und bestehen aus Lit. A. zu 1000 Thlrn. Die allmälige Rückzahlung wird durch jährliche Verlosungen bewerkstelligt. — Die neuen Kammer-Credit-Cassen-Scheine wurden auf runde Summen ausgestellt: da nun bei den meisten der ältern unverwechselten Scheine dies nicht der Fall war, so gab man denjenigen Inhabern der Letztern, welche sich zur Umtauschung meldeten, für die Spitzen (was über die runden Summen überschoß) unverzinsliche Obligationen, sogenannte Spitzscheine. Diese Spitzscheine wurden ebenfalls zur Rückzahlung aufgerufen und im Mai 1833 wurde eine Scala darüber veröffentlicht, die den Werth jedes Scheins, nach Abzug von 4 Procent Zinsen für die baare Rückzahlung, anzeigte. Bei der Theilung mit Preußen blieben für Sachsen circa 150,000 Thaler, die Ende 1835 auf 32,113 Thaler geschmolzen waren.

Von den 3procentigen Papieren wurden bisher jährlich 50,000 Thaler, von den 4procentigen jährlich 62,000 Thlr. getilgt. Die letztere Tilgungssumme (für die frühern 4procentigen) wird gegenwärtig mit auf die Amortisation der 3procentigen verwendet. — Sämmtliche Staatspapiere sind fast nur in den Händen der Capitalisten; ihre Course haben wir oben mitgetheilt.

Die Staatsschuld des Königreichs Sachsen bestand zu Ende des Jahres 1835 aus:

Steuerschulden.	14,682,680 Thlr.	6 Gr.	3½ Pf.
Oberlausitzer Schuld. .	86,438 "	— "	6 "
Kammerschulden. . . .	924,978 "	— "	— "
Zusammen aus	15,694,096 Thlr.	6 Gr.	9½ Pf.

Ende 1836 belief sich die gesammte Schuld, excl. der Cassenbillets (2½ Millionen Thaler), auf 12,231,005 Thaler.

Die Steuer- und die Kammer-Credit-Casse sind 1834 in eine Staatsschuldcasse vereinigt worden.

Die Staatseinnahmen beliefen sich in den letzten Jahren auf etwa 5,150,000 Thlr., die Ausgaben auf ungefähr 5,050,000 Thaler jährlich, so daß sich daraus ein jährlicher Ueberschuß von circa 100,000 Thlr. ergibt.

Leith, der Hafen von Edinburg, Stadt mit etwa 26,000 Einw., die einen bedeutenden Einfuhrhandel, Heringsfischerei betreiben, große Schiffswerfte und Fabriken in Segeltuch, Leder, Papier ꝛc. haben. Besonders bedeutend ist der Verkehr mit der Ostsee und Westindien.

Rechnung, Münzen, Maaße, Gewichte u. Wechselangelegenheiten wie Edinburg und London.

Lemberg (poln. Lwow), Hauptstadt des Königreichs Galizien und Lodomirien, in einem engen Kessel von Sandbergen, mit etwa 50,000 Einw., worunter viele Juden, Sitz der Behörden, einer Universität, mehrerer Schulen und Anstalten. Lemberg hat mehrere Manufacturen, viele Branntweinbrennereien, Gerbereien, Wachskerzenfabriken, und treibt einen starken Handel mit Flachs, Leinwand, Hanf, Honig, Wachs, Unschlitt, Leder und Getreide, besonders Kleesamen. Sehr bedeutend ist auch der Commissions- und Speditionshandel. Große Geldgeschäfte während der Dreikönigsmesse.

Man rechnet in Galizien wie in Wien, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige Conventions-Courant (siehe Wien), außerdem aber auch nach polnischen Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige, 80 Gulden auf die cöln. Mark fein Silber. Werth eines poln. Guldens: 5 Sgr. 3 Pf. preuß. Crt. = 4 Gr. — Pf. Conv. Mze. — In dem der russischen Grenze nahe gelegenen Brody rechnet man auch nach russischen Rubeln (Silberrubeln) zu 100 Copeken (s. St. Petersburg u. vergl. den unten folgenden Courszettel von Brody).

Die umlaufenden Münzen sind vorzüglich die österreichischen, doch kommen auch fremde vor; in polnischer Währung (dem 80 Guldenfuße) gelten dieselben natürlich viermal so viel als im 20 Guldenfuße, der Speciesthaler von 2 Guld. Conv.-Mze. z. B. also 8 Gulden polnisch u. s. w. — Auch die österreichischen Staatspapiere kommen häufig vor.

Der wichtigste Geld- u. Wechselmarkt des Landes ist Brody, nach welchem, so wie nach Wien, sich auch Lemberg in seinen Wechselgeschäften hauptsächlich richtet, und wo man die Course bis jetzt noch im Zahlwerthe der russischen Silberrubel notirt.

Courszettel von Brody.

Man wechselt auf	Cours. m. od. w.		Erklärung.
Amsterdam. . . .	2 Mt.	122	Silberrubel f. 250 Guld. holl. Courant.
Augsburg.	2 Mt.	1½	Procent Agio, wobei man 150 Guld. Augsb. Cour. feststehend für 90 Silberrubel rechnet.
Berditschef	kurz	100	Silberrubel in Brody für 100 Silberrubel in Berditschef.
Breslau	2 Mt.	86	Silberrubel f. 100 Thlr. pr. Crt.
Genua . .	75 Tage dato	19½	Silber-Kopeken f. 1 Lira fuori di banco.

Hamburg	2 Mt.	131	Silberrubel für 300 Mark Bco.
Leipzig in der Messe. . .		1½	Procent Agio, wobei man 100 Thlr. Leipziger Wechselzahlg. feststehend für 90 Silberrubel rechnet.
Livorno	75 Tage dato	120¾	Silber-Kopeken für 1 Pezza von 8 Realen in Gold.
London	3 Mt.	5. 65	5 Rubel 65 Kop. (m. od. w.) für 1 Pfund Sterling.
Paris	3 Mt.	60¼	Silberrubel für 300 Francs.
Petersburg, Moskau und Odessa.	kurz	28½	Silberrubel für 100 Rubel in Bank-Assignationen.
Wien	2 Mt.	1½	Proc. Agio, wobei man 150 Gld. Conv.-Crt. feststehend f. 90 Silberrubel rechnet.

Geldsorten.

Holländ. Ducaten . . .	287	Silber-Kopeken für ein Stück.
Deutsche Ducaten. . . .	283	" " " " "
Conv. 20-Kreuzer . . .	4 à 8	Procent Agio, wobei man 100 Kreuzer Conv.-Mze. feststehend f. 100 Silber-Kop. rechnet.
Russische Banknoten . .	27	Silbrub. f. 100 Rub. in Banknot.
Neue Rubel	¼	Procent Agio gegen alte Rubel.

Der Cours auf die russischen Plätze ist immer für kurze Sicht zu verstehen; für längere Sichten bringt man die in Rußland üblichen Zinsen von 8 Procent jährlich in Anrechnung.

Uebrigens gilt hier das österreichische Wechselrecht. Es ist zu erwarten, daß man mit der Zeit auch das Wiener Coursſystem annehmen wird.

Zu bemerken ist noch, daß man in Brody den Silberrubel gewöhnlich = 1½ Gulden oder 100 Kreuzern Conventions-Mze. annimmt, und dabei, da der Silberrubel diesen Werth in der That nicht erreicht, einen Disconto oder ein Disagio berechnet, welches veränderlich ist und zwischen 3 und 8 Procent schwankt (dem Silberpari nach müßte dies Disagio auf 8½ Proc. stehen).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Lemberger Fuß ist 131.64 franz. Linien oder 0.29696 Meter, die Lemberger Elle von 2 Fuß also 263.28 franz. Linien oder 0.59391 Meter lang. 100 Lemberger Ellen = 76.224 Wiener = 89.051 Berliner Ellen.

Getreidemaaße. Der Korzec, Korschetz oder (polnische) Scheffel wird in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$ u. $\frac{1}{32}$ getheilt. Der $\frac{1}{32}$ Korzec heißt Garnitz oder Garcy und wird wieder in ½ u. ¼ eingetheilt. Der ¼ Garnitz heißt Quarty oder Quart und wird abermals in ½ und ¼ getheilt. Der Korzec enthält 6200.67 franz. Kubikzoll oder 1.22999 Hektoliter = 2.00021 Wiener Metzen = 2.23794 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaaße. Der Garnitz, Garniec oder die Kanne hat 4 Kwarty und enthält 193.77 franz. Kubikzoll oder 3.84 Liter. Die Beczka oder das Faß hat 36 Garniec.

Handelsgewicht. Der Lemberger Centner von 100 Pfund wiegt 75 Pfund Wiener Gewicht; mithin ist 1 Lemberger Pfund = 24 Wiener Loth oder ¾ Pfund Wiener, oder = 1 Pfund österreichisch Medicinalgewicht = 420.009 franz. Gramm = 8741.578 holl. As. — Der Lemberger Centner ist daher = 42.001 franz. Kilogramm = 89.801 preuß. Pfunden.

Bei Zoll- und Cassenämtern und bei Tabaksgefällen bedient man sich ausschließlich des Wiener Gewichts.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das in ganz Oesterreich gebräuchliche, und das Pfund desselben ist dem Lemberger Handelspfunde völlig gleich.

In Brody werden fast alle Waaren nach russischem Gewichte verkauft, mit Ausnahme einiger wenigen, welche nach Wiener und polnischem Gewichte gewogen werden. Bei der Vergleichung mit dem Wiener Gewicht nimmt man 137½ russische Pfund = 100 Wiener Pfund, 11 russ. Pfund = 8 Wiener Pfund, 1 Pud von 40 russ. Pfund = $29\frac{1}{11}$ Wiener Pfd., 1 Stein von 36 polnischen Pfund = $26\frac{2}{3}\frac{4}{7}$ Wiener Pfund.

Platzgebräuche in Brody. Man verkauft
Cochenille, Safran, Vanille per 1 Wiener Pfund.
Arsenik, Bleiweiß, Spießglanz, Thierhäute, Zinnober per 100 Wiener Pfund.
Hanf, Honig, Wachs per 1 Stein.

In Lemberg findet jährlich eine große Messe, die Drei-Königs-Messe genannt, Statt, welche am Montage nach dem Drei-Königs-Tage beginnt und 4 Wochen lang dauert. Nicht nur die Kaufleute von ganz Galizien, sondern auch viele Handeltreibende aus dem übrigen Oesterreich, so wie aus dem benachbarten Rußland und Polen finden sich auf derselben ein. — Der hier neu errichtete Wollmarkt fängt am 1. Juli an und dauert 10 Tage.

Lemnische Erde wird der bräunliche Thon genannt, welcher zuerst von der Insel Lemnos aus in den Handel kam, jetzt aber auch an mehreren andern Orten gegraben wird (Vgl. d. Art. Bolus).

Leonische (Lyonische) Waaren*), leonisches Gold und Silber. Man versteht hierunter die aus goldähnlichen Metallegirungen gemachten Drähte, Plättchen, Flittern, Kantillen ꝛc. Den leonischen Draht unterscheidet man in gold- und silberplattirten und cementirten. Den plattirten Draht macht man aus Kupfer und belegt ihn ein- bis viermal mit Blattgold oder Blattsilber, woher die Benennung ein-, zwei-, drei-, vierfach vergoldeter Dr. entsteht. Beim cementirten Draht erhält das Kupfer seine goldähnliche Farbe ohne Anwendung von Gold, bloß durch oberflächliche Berührung mit Zink. Die gehörig beschnittenen und durch Ziehen rund und glatt gemachten Stangen werden in einen länglichen gußeisernen Kasten gelegt, wo sie an den Enden aufruhen, übrigens aber ganz frei bleiben. Man gibt nun auf den Boden des Kastens granulirtes Zink nebst etwas Salmiak, setzt einen Deckel auf und erhitzt das Ganze in einem Ofen zum Glühen. Die aufsteigenden Zinkdämpfe hüllen das Kupfer ein und verwandeln es äußerlich (jedoch nur bis auf eine höchst geringe Tiefe) in Messing. Der cementirte Dr. kann indessen nie die wahre Goldfarbe haben, und läuft auch bald an, hat daher für die Anwendung einen viel geringeren Werth, als der vergoldete Kupferdraht. — Der geplättete Draht führt den Namen Lahn (s. d. Art.). Kantille oder Bouillon (franz. cannetille, bouillon; engl. purl) heißt ein Fabrikat, welches aus feinem, schraubenartig zu einem Röhrchen gewundenen Drahte besteht und zum Sticken, bei der Verfertigung gewisser Borden, ferner der Fransen, Quasten, Epauletts ꝛc. gebraucht wird. Die Kantillen werden theils aus ächtem oder unächtem Gold- und Silberdrahte (matte Kantillen), theils aus Lahn (Glanz-K.), theils aus leonischem Drahte, der mit farbiger Seide dicht umwickelt ist, verfertigt. Man bedient sich dazu eines gewöhnlichen Spulrades, in dessen kleine Rolle man aber eine gewöhnliche Stricknadel steckt, deren entgegengesetztes Ende in einer hölzernen Stütze läuft. Die gewöhnlichen Kantillen sind cylindrische Röhrchen, weil sie auf runden Nadeln gesponnen werden; ist die Nadel halbrund, drei- oder vierkantig, so bekommt die Kantille, welche sich beim Herabnehmen von der Nadel durch die Elasticität des Drahtes ein wenig aufdreht, ein schraubenartiges Ansehn (krause Kantille, Kraus-Bouillon). Die Flittern (franz. paillettes; engl. spangles) sind von zweierlei Art: Folie-Flittern und Draht-Flittern. Erstere sind runde, rosen-, blatt-, sternförmig und anders gestaltete Plättchen, welche aus ächter oder unächter Gold- und Silberfolie, mittelst entsprechender Ausschlageisen, verfertigt werden. Die Drahtflittern dagegen bestehen aus flachgeschlagenen Drahtringelchen und haben die Gestalt kreisrunder Scheibchen mit einem Loche in der Mitte. Man unterscheidet glatte Flittern, Hohl- und Krausflittern. Gute Flittern müssen eine regelmäßig runde Gestalt, eine überall gleiche Dicke und einen hohen Spiegelglanz besitzen, dabei von dem ursprünglichen Spalte des Ringelchens keine oder nur eine höchst geringe Spur erkennen lassen. Im Handel bezeichnet man die Flittern nach ihrer Größe mit Nummern. Die allergrößten, von 4—6 Linien Durchmesser und mit einem sehr großen Loche heißen Ringel (Goldringel, Silberringel). Von den kleinsten glatten Flittern gehen auf ein Loth ungefähr 2000, von den kleinsten Hohlflittern wohl 6000. — In Deutschland werden vorzüglich zu Nürnberg und in den nahegelegenen Orten Roth, Schwabach und Allersberg leonische Waaren aller Art fabricirt; der Absatz geht nicht nur durch ganz Deutschland, sondern auch nach Italien, Frankreich, Spanien und der Türkei; doch hat derselbe in neuerer Zeit abgenommen, da man auch Fabriken in Oesterreich (zu Schwatz und Stans in Tyrol, Mannersdorf, Wien und Prag) errichtet hat. Von Freiberg in Sachsen kommen viel leonische Waaren zu den Messen nach Leipzig, Frankfurt und Braunschweig. Außerdem sind noch Fabriken zu Berlin, Hamburg, Breslau, Mailand, Lyon und Paris.

Leopardenfelle (franz. Peaux de léopard; engl. Leopard skins; ital. Pelli di leopardo). Die behaarten Felle des in Afrika und Ostindien einheimischen Leoparden (Felis Leopardus). Sie haben eine Länge von 4½ Fuß; auf einem lebhaften und glänzend rothfahlen Grunde befinden sich kleine, mehr oder

*) Manche leiten diese Benennung von Leon (in Spanien) ab, wo aber keine Fabriken dieses Artikels sind; Andere von Lyon, welches denselben zuerst geliefert haben soll. Uebrigens ist der Ausdruck leonische W. der gebräuchlichere.

weniger dunkle Flecken, welche gruppenweise beisammen stehen, so daß stets vier kleinere zusammen gleichsam einen größeren bilden. Sie kommen von der Nord- und Westküste Afrika's in den Handel und werden meist zu Schlitten- und Pferdedecken benutzt.

Leopoldino, Francescone, eine toscanische Silbermünze; s. Florenz.

Lepidolith, Lillalith, ein aus Kieselerde, Thonerde, Lithion und Kali (mit etwas Eisen- und Manganoxyd) bestehender Stein von pfirsichblüthrother, hell röthlich-blauer, seltner grünlicher Farbe, feinschuppigem oder körnigem Ansehn und splittrigem Bruch. Er findet sich eingewachsen in Granit oder körnigem Kalk in Mähren (am Berge Hradisko bei Roczna; bei Utön in Südermannland (Schweden), in Frankreich bei Chanteloube, auf Elba, Korsika u. s. w. Da er eine schöne Politur annimmt, so wird er zu Dosen, Platten, Büchsen, kleinen Vasen u. dgl. verarbeitet. Die Abfälle bei der Bearbeitung werden gestoßen und als Streusand benutzt.

Lepton, eine griechische Kupfermünze; 100 Lepta machen eine Drachme aus; s. Athen.

Lerchenschwamm (lat. Boletus oder Fungus laricis; Agaricus albus; franz. Agaric femelle; engl. Female agaric; ital. Funga di larici). Ein am Lerchenbaume (Pinus Larix) häufig wachsender Pilz, der besonders in Ungarn, Rußland, Kärnthen, Tyrol, Savoyen, in der Dauphinée (Frankreich), der Levante u. s. w. gesammelt und in den Handel gebracht wird. Er kommt in Stücken von verschiedener Größe, hat einen dumpfen, mehlartigen Geruch und einen unangenehm bitteren Geschmack. Er ist schon von seiner äußern Rinde befreit und an der Sonne gebleicht. In Venedig unterscheidet man 3 Sorten, Agarico fino, A. mezzano und Razura dell' Agarico (Abfall). Der Aleppo-Lerchenschwamm wird am meisten geschätzt. In Marseille nennt man die geringe Sorte des levantischen Cucumule. Beim Stoßen erregt der Staub Niesen. Gebrauch: Hauptsächlich in der Arzneikunde; man hat ihn auch beim Färben angewandt. Ganzer Stücken bedient man sich zuweilen zum Abziehen der Rasirmesser.

Levantin heißt ein zur Serge gehöriges, glatt geköpertes oder gestreiftes Seidenzeug, welches sowohl schwarz, als auch in allen Modefarben, einfach und jaspirt, von den ital. Seidenfabriken zu Mailand, Florenz, Como, Mantua, in Frankreich zu Lyon, Tours, Avignon u. s. w.; in der Schweiz zu Bern, Zürich, Appenzell; in Deutschland zu Crefeld, Berlin, Wien u. s. w. gemacht wird. Der leichte Levantin ist gewöhnlich ¾ E., der schwere 3/4 Viertelellen breit. Die Länge der Stücke ist 56 Pariser Stab. — Levantins oder Levantische Tücher heißen auch mehrere leichte, für den Handel nach der Levante bestimmte Tuchgattungen (s. unter d. Art. Tuch).

Leviren, Protest leviren, d. i. Protest erheben.

Lewatöl heißt in Frankreich das aus Rübsamen, dem man Feldkohlsamen beigemengt hat, geschlagene.

Li, Lün, 1) eine chinesische Scheidemünze (Cash) aus einer Kupfer- und Zinn- oder Blei-Composition, 2) ein chinesisches Längenmaaß; s. Canton.

Liang, Lvang, Tale oder Tail, eine Rechnungsmünze und ein Gewicht in China; s. Canton.

Liard, eine alte französische Münze, die zuerst unter Franz I. im J. 1540 in Silber ausgeprägt, seit 1654 aber zur Kupfermünze wurde; man hatte auch halbe Liards.

Libau, russische Seestadt im Gouvernement (Herzogthum) Kurland an der Einmündung der Libau in die Ostsee, an dem gleichnamigen See mit etwa 6000 Einw., die einen ansehnlichen Handel treiben, besonders Ausfuhrhandel mit Hanf, Flachs, Leinsamen, Getreide ꝛc. Für größere Schiffe ist der Hafen zu seicht, und sie müssen deßhalb auf der äußeren Rhede vor Anker bleiben.

Man rechnet, wie im ganzen russischen Reiche, nach Rubeln zu 100 Kopeken in Silber oder in Bank-Assignationen; s. St. Petersburg.

Die umlaufenden Münzen sind die russischen.

Die Waaren- und Wechselpreise werden in der Silber-Valuta notirt.

Courszettel von Libau.

	m. od. w.			
Amsterdam	65 Tage	dato	125 Silber-Kopeken	f. 2½ fl. holl. Crt.
Hamburg	do.		136 " "	f. 3 Mark Bco.
London	3 Mt.	dato	615 " "	f. 1 Pfd. Sterlg.
Holländ. Ducaten . . .			290 " "	f. 1 Stück.
Bank-Assignationen . .			27 Silberrubel	f. 100 Rubel in russischen Bank-Assignationen.

Zum großen Theil werden die Wechselgeschäfte auch über Königsberg vollzogen.

Maaße und Gewichte sollten gesetzlich die russischen (s. St. Petersburg) sein, doch bedient man sich bis jetzt immer noch der alten kurländischen; diese sind folgende:

Längenmaaße. Der kurländ. Fuß ist 178¾ franz. Linien oder 0.4035 Meter lang. Die Elle ist 238½ franz. Linien oder 0.5380 Meter lang (wie in Riga.) Daher sind 15 Ell. = 20 Fuß; 1 Elle = 1¼ Fuß.

Flächenmaaße. Bei Vermessungen von Ländereien bedient man sich der revisorischen Stange von 7½ hiesigen oder Rigaer Ellen, oder 10 Fuß = 1788¾ franz. Linien od. 4.035 Meter. — Die revisorische Loofstelle rechnet man zu 225 solcher Quadrat-Stangen.

Getreidemaaße. Die Last Hafer und Malz hat 60 Loof, die Last von anderm Getreide und von Sämereien aber nur 48 Loof. — Das kurländ. Loof enthält 3461¼ franz. Kubikzoll.

Die Last Salz hat 12 Tonnen, und wird mit circa 3 Tons in Liverpool, oder 220 Moyos in St.-Ubes, oder 225 Moyos in Lissabon gleich gerechnet.

Flüssigkeitsmaaß. Der kurländ. Stoof enthält 65 franz. Kubikzoll oder 1.29 Liter.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund, oder 400 Pfund zu 32 Loth. — Das Libauer Pfund ist 8593 holl. As oder 412.870 franz. Gramm schwer; gewöhnlich aber rechnet man 400 Libauer Pfund = 360 Pfund engl. av. d. p., und = 162 Kilogramm, und hiernach wäre das hies. Pfund nur 405 Gramm oder 8429.198 holl. As schwer.

Platzgebräuche. Die Preise aller Waarenartikel werden, wie schon oben erwähnt, in Silberwährung gestellt. Die Ausfuhr-Artikel werden gewöhnlich per contant, die Einfuhr-Artikel auf 2 bis 3 Monate Zeit, Salz und Heringe aber meist auf 6 Monate Zeit verkauft. — Die Waaren- und Wechsel-Courtage wird in der Regel mit 2 Procent berechnet.

Libbra, Lira, das ital. Pfund; man sehe die Handelsplätze Italiens.

Libra, das spanische, portugiesische und brasilian. Pfund; man s. die betreffenden Hauptorte. In einigen Theilen Spaniens ist die Libra zugleich eine Rechnungsmünze; s. Barcelona, Majorca, Pampelona und Valenzia.

Licent, eine Abgabe, die an einigen Orten von den ausgehenden Waaren gezahlt wird.

Lichter, Lichterschiffe, Leichterschiffe, Bordings (franz. Allèges; engl. Lighters; holl. Ligteren), eine Art kleiner Schiffe, deren man sich bedient, um die Lasten großer Kauffahrteischiffe theilweise hineinzuladen und diese dadurch leichter zu machen, damit sie in einen seichten Hafen einlaufen können, den sie mit voller Ladung, ihrer Schwere wegen, nicht erreicht haben würden. — Man wendet dieselben auch an, um auf eben die Weise leck gewordene Schiffe zu erleichtern und in den Hafen führen zu können. Die Vergütung, welche den Lichterschiffern für dieses Ausladen gemacht werden muß, heißt Lichtergeld (franz. Droit d'allège; engl. Lighterage; holl. Ligtergeld).

Licitiren, öffentlich versteigern, Gegenstände irgend einer Art dem Meistbietenden überlassen (zuschlagen), aber auch: die Ausführung von Arbeiten größeren Umfangs an den Mindestfordernden verdingen. Licitation, die öffentliche Versteigerung oder Verdingung, die Auction. Licitations-Termin, der Termin zur Einreichung der Gebote oder Forderungen.

Lieferungshandel, Lieferungsgeschäft, Lieferungsvertrag, s. unter d. Art. Kaufvertrag, S. 469, Spalte 2.

Liefland, s. Riga.

Liegegeld, s. unter d. folgenden Artikel.

Liegetage, Liegezeit (franz. Jours de planche, Jours d'estaie; engl. Running and working days; holl. Legdagen, Legtyd; ital. Giorni di stallia o di stata), die zum Einnehmen und Löschen der Ladung eines Schiffes festgesetzten Tage. Sie sind gewöhnlich in den Certepartien und Connossamenten genau angegeben, und dabei bestimmt, daß der Befrachter das Schiff außerdem noch eine beliebige Zeit lang zurückhalten könne, für welche letztere Verzögerung (die sogen. Extra- oder Ueberliegetage) er aber eine bestimmte Vergütung machen muß, welche tageweise in Anschlag gebracht und Liegegeld oder Wartegeld (engl. Demurrage; holl. Loggeld; ital. Stallaggio) genannt wird. Nach englischen Gesetzen hat das Schiff auch dann Anspruch auf dieses Liegegeld, wenn es einen unvermeid-

lichen und nicht durch den Befrachter veranlaßten Aufenthalt erleidet, wenn z. B. der Hafen der Abfahrt so voll Schiffe liegt, daß es nicht zur festgesetzten Zeit absegeln kann; nicht aber, wenn es durch feindliche Gewalt oder feindliche Besetzung des Bestimmungshafens aufgehalten, oder wenn der Aufenthalt von dem Capitän, den Rhedern oder dem Schiffsvolke selbst geflissentlich verursacht wurde. Alle Ansprüche auf Wartegeld erlöschen aber, sobald das Schiff ausclarirt hat und segelfertig ist, wenn es dann auch durch widrigen Wind oder stürmisches Wetter am sofortigen Auslaufen verhindert werden sollte.

Lienço ist der spanische Name für die Leinwand. Die weiß gebleichten Leinen heißen Lienços blancos, die rohen L. crudos. Nach der Feinheit unterscheidet man L. finos, feine, entrefinos mittelfeine und ordinarios, geringe. Gedruckte L. hieß Lienço estampado, gestreifte L. rayado, hänfene L. de cañamo, Werglinnen L. de estopa etc.

Liespfund, Lispfund, ein im nördlichen Deutschland, in Dänemark, Schweden und den russischen Ostseehäfen bei Feststellung der Landfracht gebräuchliches Gewicht; es ist der 20ste (in Oldenburg aber der 29ste) Theil des Schiffpfundes, und also nach der Schwere dieses letzteren verschieden; s. die Haupthandelsplätze.

Lieue, Stunde Weges, ein franz. Meilenmaaß. Die neue Lieue beträgt mehr als das Doppelte der alten; siehe Paris.

Ligature, Legature, Legatine, ein zu Meublen und Futter dienendes, aus Wolle und Leinen oder aus Floretseide und Leinen, auch wohl aus Baumwolle und Seide gewebtes dichtes, festes Zeug, mit erhabenen, broschirten, großen Blumen, Mustern und Gittern. Man machte diesen Artikel früher häufiger als jetzt zu Rouen, Minin, Conims, Gent, Harlem u. s. w. — Unter Ligature versteht man auch eine Art Borden oder Tressen, die zu Livreen u. dgl. verbraucht werden.

Lignum (lat.), Holz. Auf den Droguen-Preiscouranten findet man gewöhnlich folgende Sorten aufgeführt: Lignum Fernamb, Fernambukholz; L. Juniperi. Wacholderholz; L. Guajaci, Guajakholz; L. Quassiae, Quassienh.; L. Rhodii, Rhodiserh.; L. Santali albi, citrinum und rubri, weißes, gelbes und rothes Sandelholz; L. Sassafras, Sassafrasholz; L. suberinum, Korkh., welche in vorliegendem Werke alle unter den deutschen Benennungen zu finden sind.

Likör, Liqueur (entstanden aus dem franz. Worte Liqueur, Flüssigkeit). Mit diesem Namen bezeichnet man spirituöse Getränke, die man aus Branntwein oder Weingeist mit Zusatz von gewürzhaften oder bittern Substanzen bereitet und welche man gewöhnlich noch durch Zucker versüßt. Ratafia's nennt man diejenigen Liköre oder Branntweine, bei deren Bereitung man Obstsäfte zusetzt. Aquavit (Lebenswasser) nennt man zwar häufig die gewöhnlichen Liköre, eigentlich versteht man aber darunter diejenigen, bei denen der Alkoholgehalt bedeutender ist als in der Regel. Es gibt zwei Methoden der Likörbereitung: 1) ohne Destillation (auf kaltem Wege); hierbei versetzt man bloß fuselfreien Branntwein von gehöriger Stärke mit reinen ätherischen Oelen und aufgelöstem Zucker, oder man extrahirt bittere und gewürzhafte Substanzen mit Branntwein, und setzt hernach Zucker zu. So z. B. erhält man Kümmellikör aus Branntwein mit Kümmelöl, Anislikör aus Branntw. mit Anisöl ꝛc. 2) Mit Destillation (Destillationsmethode); bei dieser Methode destillirt man den Branntwein über den ursprünglichen gewürzhaften oder bittern Substanzen (z. B. Kümmelsamen, Anis, Enzianwurzel ꝛc.) ab und setzt dann Zucker zu. Durch letzteres Verfahren erhält man weit feinere Liköre, als durch bloß kalte Vermischung. — Die in den Handel kommenden Liköre gleiches Namens sind nicht immer nach gleichen Verhältnissen (nach denselben Vorschriften) zusammengesetzt; besonders ist bei den zusammengesetzten Sorten bald mehr von der einen, bald mehr von der andern Substanz zugesetzt. Die bei der Likörbereitung am häufigsten angewandten Substanzen sind: Anis, Sternanis, Kümmel, Coriander, Nelken, Zimmt, Cardamomen, Angelikawurzel, Vanille, Veilchenwurz, Enzian- und Galgantwurzel, Citronenschalen, Muskatnuß ꝛc. Man hat bei der Fabrikation vorzüglich darauf zu sehen, daß kein Bestandtheil zu sehr hervorsteche, daß ferner Würze, Geist und Süßigkeit sich gegenseitig decken und der anzuwendende Spiritus frei von allem fuseligen Beigeschmack sei. Von Natur sind alle Branntweine und Liköre wasserklar und ungefärbt. Um ihnen ein hübsches Ansehn zu geben, pflegt man sie aber künstlich zu färben; die unschädlichste Farbe ist jedenfalls der braun gebrannte und aufgelöste Zucker, durch den man die gelben und bräunlichen Nüancen hervorbringt; zum Blau nimmt man Indigauflösung, zum Roth entweder eine aus Sandelholz oder aus Cochenille, Fernambukholz, oder Heidelbeeren bereitete Tinctur; zum Grün eine Vermischung von Indigauflösung mit Curcumätinctur ꝛc. Wir können hier nicht näher auf die Bereitung der Liköre eingehen, wollen aber unsern Lesern, die sich gründlich über dieselbe belehren wollen und gute Recepte wünschen, hier einige, zum Theil als vorzüglich anerkannte Schriften über Likörfabrikation anführen, deren Masse außerordentlich groß ist: Hermbstädt's chem. Grundsätze der Kunst, Branntwein zu brennen. Berlin. — Horix vollständ. Anleit. zur Likörfabrikation ꝛc. 2te Ausg. Mannheim, Löffler 1832 ($1\frac{1}{2}$ Thlr.). — Behrens, prakt. Handbuch der Likörfabrikation ohne Destillation. Duisburg, Schmachtenberg 1835 (8 Gr.). — Lorenz und Marnitz neueste Anleit. zur prakt. Destillirkunst und Likörfabrikation. Berl., Amelang. 2te Aufl. 1832 (12 Gr.). — Tamm, kurzgefaßte prakt. Anweisung für Destillateure. Enthält. 46 Recepte zur Anfertigung verschied. beliebter Liköre, vorzüglich auf kaltem Wege ꝛc. Nach den Vorschriften des königl. Fabriken-Commissärs, Herrn Dorn in Berlin. Barmen und Gladbach, Schmachtenberg u. Comp. 1832 (4 Gr.). — Schmidt, prakt. Anweisung zur wohlfeilen Bereitung der Liköre und Doppel-Branntweine ohne Feuer und Destillirgeräth, für Schenk- und Hauswirthschaften. Mit 1 Abbild. Leipz. u. Naumburg, Franke, 1832 (12 Gr.). — Krauß Anweisung zur Bereitung der beliebtesten Liköre ꝛc. auf kaltem Wege, durch Digestion und Destillation. 2te Aufl. 1835. Leipz. Hermann u. Langbein (8 Gr.). — Leuchs, Sammlung der seit 30 Jahren in der Branntweinbrennerei und Likörfabrikation gemachten Beobachtungen und Verbesserungen. Mit besonderer Rücksicht auf die verbesserten Destillirgeräthe, die Bereitung des Araks, Rums und Franzbranntweins. Nürnberg, Leuchs u. Comp. 1830 (1 Rthlr.).

Lilailas ist der spanische Name für eine weiß gebleichte Hausleinwand, die in Thüringen und Hessen gemacht und über Bremen ausgeführt wird.

Lille, im Niederländischen Ryssel, Hauptstadt des franz. Depart. Norden mit über 70,000 Einw., eine der wichtigsten Städte Frankreichs. Die Einwohner sind sehr industriös und verfertigen Leinwand, Spitzen, seidene und baumwollene Waaren, haben dazu großartige Bleichen, und der Handel mit den Fabrikaten, wie mit Landesproducten, Blumen, Sämereien, Steinkohlen ꝛc. ist sehr bedeutend. Berühmt ist die Stadt auch wegen des Oeles, denn eine große Anzahl Mühlen liefert Nuß-, Mohn- und Leinöl.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris, nach welchem Platze sich Lille auch in seinen Wechselangelegenheiten richtet.

Lima, die Hauptstadt von Peru, an der Westküste von Südamerika, unter 12° 2′ 45″ südl. Br. und 77° 7′ 15″ westl. Länge. Die Bevölkerung wird sehr verschieden angegeben, mag sich aber wahrscheinlich auf etwa 50,000 Seelen belaufen.

Callao, der Hafen von Lima, ist nur etwa 2 St. W. von dem Letzteren entfernt. Der Hafen befindet sich nördlich von einer vorragenden Landspitze, in dem Winkel, den die kleine unbewohnte Insel San Lorenzo bildet. Vor der Emancipation von Peru und den andern sonst spanischen Provinzen in der neuen Welt war Lima der große Stapelplatz für den Handel des ganzen Westen von Südamerika; aber ein bedeutender Theil des auswärtigen Handels Peru's wird gegenwärtig über Buenos Ayres betrieben. Man pflegt auch europäische Waaren von Valparaiso und andern Häfen Chili's zu beziehen.

Die Ausfuhrartikel Lima's bestehen hauptsächlich in Kupfer, Zinn, Silber und Gold, Corduan, Seife, Vicognewolle, Chinchillafellen, Salpeter, Cacao und Chinarinde; die Einfuhrartikel dagegen bestehen in Leinwand, Tüchern, wollenen und baumwollenen Zeugen und kurzen Waaren aus England; in Seidenwaaren, Branntwein und Wein von Spanien und Frankreich; Stockfisch aus den Vereinigten Staaten; Indigo von Mexico; Paraguay-Thee von Paraguay; in Gewürzen, Quecksilber ꝛc. Bauholz zu Schiffen und Häusern wird von Guayaquil gebracht.

In Callao befinden sich drei englische, zwei amerikanische und drei peruvian. Handelshäuser, die sich mit dem Empfang und der Weiterbeförderung der nach Lima bestimmten Güter beschäftigen. Die Douane in Lima hat eine jährliche Einnahme von ungefähr 1,200,000 Piastern. Die Eingangsgelder von fremdem Mehle allein belaufen sich auf 750,000 Piaster.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Columbien und Mexiko.

Wechselarten wie Caracas; s. d. Art. Columbien.

Die Waaren-Verkäufe geschehen meist auf Zeit; wenn sie gegen baar vollzogen werden, so wird dem Käufer häufig 3 pCt.

Disconto für den Monat bewilligt, da der Zinsfuß hier auf 30 und mehr pCt. jährlich steht.

Anleihen, Staatspapiere, Staatsschuld. Peru hat drei Anleihen bei Fry und Chapman in London gemacht, von denen seine Staatspapiere herrühren, nämlich:

im J. 1822:	450,000	Pfd. Sterl.	zu 88	pCt.
" " 1824:	750,000	"	" " 82	"
" " 1825:	616,000	"	" " 78	"
zusammen	1,816,000	Pfd. Sterl.	in Obligationen zu 100 Pfd.,	

die auf den Inhaber lauten, und wovon die Zinsen, jährlich zu 6 pCt., jeden 15. April und 15. October in London ausbezahlt werden, zu welchem Zweck jeder Obligation 66 Coupons beigegeben sind. Seit dem October 1825 sind keine Zinsen bezahlt worden.

Die gesammte Capital-Schuld betrug am 2. Sept. 1830: 1,777,500 Pfd. Sterl.

Hierzu die Zinsen seit Oct. 1825: 533,250 " "

Also Schuldbelauf gegen Ende 1830: 2,310,750 Pfd. Sterl.

Limerick, Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft in der irischen Provinz Munster am schiffbaren Shanon mit 66,500 Einwohnern. Die Lage des Ortes im Mittelpunkte der Binnenschifffahrt macht denselben zu dem Sitze eines ansehnlichen Handels; die größten Kauffahrteisahrer können in den Hafen gelangen, obgleich Limerick weit von der See entfernt ist. Die Stadt, deren sonst bedeutende Festungswerke demolirt sind, hat Handschuh-, Papier- und Fischangelfabriken, Cyderbrauereien und einen großen Handel mit Getreide, Fleisch, Häuten, Butter, Leinwand und Tuch.

In der Nähe, in dem Flecken Ballinaslee, wird einer der bedeutendsten Viehmärkte in Europa gehalten. Es ist nicht selten, daß im October 120,000 Stück Schafe und 40,000 St. Rinder hier zusammengebracht werden.

Limito, Limitum, limitiren. — Limito, Limitum, Preislimite nennt man die genaue Preisvorschrift oder den äußersten Preis, welchen man für eine Waare anlegen (dann ist es der höchste Preis), oder zu dem man einen Gegenstand ablassen will (dann ist es der niedrigste Preis), und welchen man seinem Commissionär zu diesem Behuf mittheilt, dem man auf diese Weise sein Limito gibt. — Limitiren, auf solche Art einem Auswärtigen sein äußerstes Gebot oder seine äußerste Forderung wissen lassen. So sagt man z. B.: er hat mir den Preis von 12 Thalern limitirt, und meint damit, daß man über diese Grenze (dieses Limito) nicht hinausgehen dürfe.

Limoges, 1) buntgestreifte Bettleinen, die man in der Schweiz halb aus baumwollenem, halb aus flächsenem Garne macht; 2) eine geringe, rohe Pack- oder Sackleinwand aus dem Departem. der obern Vienne, die nach Bordeaux, Bayonne und Holland geht.

Limonien heißen die Früchte einer Varietät des Citronenbaumes; doch ist zu bemerken, daß man in Italien sämmtliche Arten Citronen Lomoni zu nennen pflegt.

Lindau, Stadt im baierschen Oberdonaukreise auf einer Insel des Bodensees, durch eine 290 F. lange hölzerne Brücke mit dem festen Lande verbunden, ehemalige schwäbische freie Reichsstadt, mit 2700 E. Lebhaft ist der Transito- und Speditionshandel und die Ausfuhr von Salz, Getreide, Obst und Wein; Dampfschifffahrt; Oberzollamt. Der im Jahre 1812 angelegte Maximilianshafen kann 69 größere und 200 kleinere Schiffe aufnehmen.

Linea, die spanische und portugisische Linie; s. Linie.

Linets heißen leinene Gewebe, von denen es sowohl rohe (1½ bis ¾ Stab breite) als auch gebleichte und gefärbte (¾ St. breite) gibt. Sie werden in Frankreich bei Abbeville fabricirt.

Lingettes. Diesen Namen führen 1) die feineren englischen Flanelle, die vorzüglich in Salisbury gemacht werden und stark nach der Türkei, so wie nach einigen andern Ländern des Continents gehen. 2) Eine dünne Art von Sergen aus der Gegend von Vien (Depart. des Calvados); sie heißen auch Flavets; man macht sie in Stücken von 20 Stab Länge, ¾ u. ¼ Stab Breite, und versendet sie in Menge über Rouen, Brest, Nantes und St. Malo nach Amerika.

Linie, ein Längenmaaß, und zwar entweder der zwölfte oder der zehnte Theil des Zolles. Im ersteren Falle heißt sie auch Duodecimal-Linie, wovon 144 einen Fuß (zu 12 Zoll) ausmachen; im zweiten Decimal-Linie, deren 100 einen Fuß (zu 10 Zoll) betragen. Nach der verschiedenen Größe des Fußmaaßes ist auch die der Linie sehr abweichend; man s. die einzelnen Orte. Zur Bestimmung der Größe aller Fuß- und Ellenmaaße bedient man sich immer noch vorzugsweise der alten französischen oder Pariser Linie, deren Länge 0.00,225,583 franz. Meter oder 1.035,003 (circa 1¹/₁₀) rheinländische oder preuß. Linie beträgt.

Liniow, die polnische Linie; s. Linie.

Linnen-Checks, s. Checks.

Linon, die französische Benennung für zwei verschiedene Arten Gewebe, die aus ganz fein gesponnenem flächsenen Garne verfertigt werden. Die eine Art ist eine dünne, leichte Leinwand, die sich vom Batist nur durch die größere Feinheit des Fadens unterscheidet. Man nennt sie auch Linon-Batist oder Batistlinon. Die andere Art ist ein durchsichtiges, der Gaze ähnliches Gewebe, das auch den Namen Zwirn-Gaze (Gaze de fil) führt; es ist ebenfalls aus Leinengarn gemacht und stellt den eigentlichen Linon vor. Beide Arten werden am schönsten in Frankreich (namentlich zu Cambray, Arras, St. Quintin und Valenciennes) fabricirt, und bis jetzt ist es weder den deutschen (schlesischen und sächsischen), noch den englischen Manufacturen gelungen, die feinen Sorten von derselben Güte darzustellen. Man gebraucht den Linon zu Damenkleidern, Manchetten, Garnituren, Halstüchern ꝛc. Der schlesische Linon ist in Stücken von 44—68 Ellen Länge, die Breite beträgt ¼, ½, ¾ und 1¼. Die franz. Sorten sind in Länge und Breite sehr verschieden.

Linz, Hauptstadt in Oesterreich ob der Enns, am rechten Ufer der Donau gelegen, mit 25,000 Einw., mit den ersten Behörden des Landes und vielfachen Lehr- und Erziehungsanstalten. Der Gewerbfleiß in Linz ist eben so beträchtlich als die verschiedenen Fabriken in Leder, Wollenzeug, Kattun und Sammet, Strumpfwaaren, Farben, Leinwand, Pulver. Besonders bemerkenswerth ist die Linzer k. k. Wollenzeug-, Tuch- und Teppichfabrik, die über 200 Webstühle im Gange hat, mit Maschinen arbeitet und 10,300 Personen in der Stadt und Umgegend beschäftigt. Eisenbahn.

Lippe-Detmold, deutsches Fürstenthum, vom preußischen und hannöverschen Gebiet eingeschlossen, mit 77,000 Einw., und der Hauptstadt Detmold am östlichen Fuße des Teutoburger Waldes, mit 2400 Einw., die besonders Leinwand liefern. Die erste Stadt des Fürstenthums ist eigentlich Lemgo, mit nahe an 4000 Einw., die Meerschaumpfeifenköpfe, Leinwand, Wollenzeug und Leder liefern.

Man rechnet nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 6 Pfennige à 2 Heller im Conventions-20 Guldenfuß, 52½ Thaler auf die cöln. Mark f. Silber. Werth eines Thalers 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. preuß. Cour.

Wirklich geprägte Münzen sind:

In Silber: Stücke zu 1 Species, ½, ¼, ⅛, ¹/₁₆ und ¹/₃₂ Thaler, 1, ¾, ½ und ¼ Mariengroschen.

In Kupfer: Stücke zu 2 und zu 1 Pfennig und zu 1 Heller.

Diese Landesmünzen kommen jedoch weniger häufig vor, als die Gold- und Silbersorten der benachbarten Länder, namentlich preußisch Courant, welches im Handelsverkehr pari steht, und wogegen (so wie gegen die Scheidemünze) das Conventionsgeld 3—5 pCt. gewann, was gegenwärtig, nach den Herabsetzungen der Conventionssorten, nicht mehr der Fall ist.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Werkfuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist 128.34 franz. Linien oder 0.289513 Meter lang. Die Elle enthält 2 Fuß und hat also eine Länge von 256.68 franz. Linien oder 0.57903 Meter. — Die Ruthe ist 16 Werkfuß lang, wird aber in 10 Decimalfuß eingetheilt, deren jeder also 205.344 franz. Linien oder 0.463221 Meter lang ist.

Feldmaaße. Der Morgen hat 120 Quadratruthen, der Scheffel (eine Scheffelsaat Land) 80 Quadratruthen. Die Quadratr. ist = 21.4574 Quadratmeter, der Morgen also = 25.7488 franz. Aren, der Scheffel = 17.1659 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Roggen- oder Hartkorn-Scheffel hat 6 große oder 8 kleine Metzen, oder 24 Mehlmetzen, der Hafer-Scheffel aber 7 große Roggen-Metzen. Der Roggen-Scheffel soll 3154 lippische Kubikzoll enthalten, = 2232.85 franz. Kubikzoll oder 44.292 Liter. Der Hafer-Scheffel soll 3679¾ lippische Kubikzoll enthalten, = 2601 französ. Kubikzoll oder 51.674 Liter. — 7 Roggen-Scheffel = 6 Hafer-Scheffel.

Flüssigkeitsmaaße. Das Maaß für alle Flüssigkeiten, die fetten ausgenommen, ist die Kanne, welche in 2 halbe Kannen oder 4 Ort eingetheilt wird. Die Kanne enthält 98 lippische Kubikzoll = 69.378 franz. Kubikzoll oder 1.378 Liter.

Bei Wein und Branntwein hat das Orhoft 1½ Ohm, Anker, 30 Viertel Visirmaaß oder 162 Kannen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 108 Pfd. Das Pfund ist 467.41 genaue franz. Gramm oder 9728.127 holl. Es schwer, der Centner also = 50.480 Kilogramm.

Lippe-Bückeburg oder Schaumburg-Lippe, ein Meilen großes Fürstenthum, bei Lippe-Detmold, mit 26,000 Einw. Der vorzüglichste Ort ist Bückeburg mit über 4000 Einwohnern.

Man rechnet nach Thalern zu 24 guten Groschen oder zu 36 Markengroschen à 2 Matier. Der Zahlwerth ist, wie in Lippe-Detmold, der Conventions-20 Guldenfuß.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Einfache und doppelte Wilhelminen, zu 5 u. 10 Thalern, und Ducaten zu 3 Thalern in Golde.

In Silber: Ganze und halbe Species (zu 1⅓ u. ⅔ Thaler) nach dem 20 Guldenfuß, ganze, halbe und Drittel-Thaler, nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuß (wenig mehr vorkommend); ferner als Scheidemünze: Stücke zu 1 gGr., 1 Ngr. und 1 Matier.

Kupfermünzen sind bisher nicht geprägt worden.

Maaße und Gewichte wie in Lippe-Detmold.

Liqueur, s. Likör.

Liquidiren, Liquidation, liquid ꝛc. — Unter Liquidiren versteht man im Handel: gegenseitige Abrechnung halten, seine Schulden und Forderungen ordnen. Vorzüglich kommt dieser Ausdruck im Concurswesen vor und bedeutet hier, Seitens der Gläubiger: seine Forderungen an den Fallirten anzeigen und nachweisen. Außerdem bedeutet das Wort im Gerichtsstil auch noch: seine Kostenrechnung aufsetzen und einreichen. — Liquidation, die Verzeichnung und Nachweisung der Forderungen, auch: die Kostenberechnung, z. B. die Liquidation der Prozeßkosten. — Liquidationstermin, die gerichtliche Vorladung, bei welcher eine Liquidation eingereicht werden muß. — Liquid heißt eine erwiesene Forderung oder Schuld (illiquid, unerwiesen, nicht anerkannt). — Liquidum, die erwiesene oder anerkannte Forderung selbst. — Liquidant, der Gläubiger, welcher seine Forderungen sammt deren Nachweisung eingibt. — Liquidat, der Schuldner des Vorigen. Liquidator, derjenige Gerichtsbeamte, welcher die Richtigkeit einer Forderung prüft.

Lira (Pfund). 1) Ein Handelsgewicht in einigen Staaten Italiens, dessen Schwere unter den betreffenden Orten angezeigt ist. 2) Eine Rechnungs- und wirklich geprägte Silbermünze in Italien, von verschiedener Art, z. B. die Lira austriaca (im lombardisch-venetian. Königreiche), = 20 österreich. Kreuzerstück gleich, die Lira italiana (in Sardinien und einigen andern ital. Staaten), dem französischen Franc gleich, u. s. w.; s. die Hauptplätze.

Lirazza, Petizza, eine venetianische Silbermünze; s. Venedig.

Liretta, das leichte Pfund im Canton Tessin; s. d. Artikel.

Lisbonine, die Moeda d'ouro, eine portugies. Goldmünze; eben so nennt man die Meia moeda halbe Lisbonine, und den Quartinso Viertel-Lisbonine; s. Lissabon.

Lisère, ein schweres Seidenzeug, bei welchem sich zwischen den broschirten Blumen und Mustern im Grunde auch große damastartige Desseins und Blumen bilden.

Lispfund, s. Liespfund.

Lissabon, die Hauptstadt des Königreichs Portugal, am südlichen Ufer des Tajo, mit gegen 200,000, sonst noch mehr Einwohnern.

Hafen. Der Hafen oder vielmehr die Rhede von Lissabon gehört zu den schönsten in der Welt, und die Kais sind zu gleicher Zeit schön und bequem. An der Mündung des Tajo befinden sich zwei große Bänke, der nördliche und südliche Cachop.

Handel. Lissabon ist eine der am vortheilhaftesten gelegenen Handelsstädte Europa's, aber, trotz diesem Umstande, dem trefflichen Hafen und der Beherrschung der Schifffahrt auf dem Tajo, der Handel im Verhältniß doch unbedeutend; der Despotismus, die Intoleranz und die Schwäche der nach einander folgenden Regierungen haben alle Energie der Nation niedergedrückt. Da die Gesetze und die Handhabung derselben gleich schlecht sind, so gibt es keine vollständige Sicherheit. Demnach ist die Industrie in jeder Art gelähmt, und seit der Emancipation Brasiliens hat der Handel schnell abgenommen. Früher beschäftigte Lissabon gegen 400 Schiffe von 300 bis 600 Tonnen in dem Handel mit Südamerika; gegenwärtig gehören dem Hafen nicht über 50 Schiffe, die sich mit dem auswärtigen Handel beschäftigen, und die Tonnenlast derselben beträgt im Durchschnitt nicht über 150. Die Erzeugnisse Portugals, welche in das Ausland gebracht werden, verschiffen größtentheils fremde Fahrzeuge; die Hauptausfuhrartikel sind Apfelsinen und Orangen, die aber den spanischen nachstehen, Wein, besonders von Lissabon und Calcavella, Wolle, Oel, gegerbte Häute, Weinessig, Salz, Korn. Außer Colonialwaaren bestehen die hauptsächlichsten Einfuhrgegenstände in Baumwollen-, Wollen- und Flachswaaren, kurzen und irdenen Waaren, gekrockneten Fischen, Butter, Getreide, Käse, Bauholz, Hanf ꝛc.

Der Handelsvertrag mit England, der dieses Land vorzugsweise begünstigte, ist seit kurzem aufgehoben und nicht wieder erneuert worden.

Um die portug. Schifffahrt zu heben, soll Jeder, der ausländische Waaren in portug. Schiffen einführt, 15 pCt. Prämie erhalten und dieselbe vom Einfuhrzolle abziehen dürfen. Dampfschiffe bezahlen nur ⅓ der Tonnengelder eines Segelschiffes. (So sagt eine Bestimmung vom Febr. 1837.)

Man rechnet im ganzen Königreich Portugal nach Reis oder Rees, von denen 1000 ein Milrei und eine Million ein Conto (Conto de Reis) genannt werden. Man kann im Durchschnitt 8660 Reis auf die cöln. Mark f. Silber rechnen, wonach der Werth eines Rei circa 0.582 Pf. preuß. Cour., der Werth des Milrei 1 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. beträgt. (Vgl. weiter unten: wirkliche Münzen.)

Das Verhältniß der sämmtlichen portugiesischen Rechnungsmünzen ist folgendes:

Milrei.	Cruzados. neue	Cruzados. alte	Testaos oder Testones.	Reales.	Vintens oder Vintems	Reis.	Ceitis.
1	2 1/12	2½	10	25	50	1000	6000
	1	1⅔	4⅔	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	2½	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Nach den alten Cruzados (Cruzados velhos) werden mehrere Wechselcourse notirt, der neuen Cruzados (Cruzados novos) aber bedient man sich im gewöhnlichen Verkehr nur bei Bestimmung der Frachtgelder.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde:

a) Vor dem Jahre 1722 ausgeprägt:

	Ausgemünzt zu	Erhöhet auf
Dobraos	20,000 Reis.	24,000 Reis.
Halbe dergleichen . . .	10,000 "	12,000 "
Fünftel dergl., Moedas d'ouro oder Lisboninen .	4000 "	4800 "
Zehntel dergl., Meias moedas oder halbe Lisboninen	2000 "	2400 "
Milreis	1000 "	1200 "
Cruzados novos	400 "	480 "

b) Nach dem Jahre 1722 ausgeprägt:

Dobras	12800 Reis.
Halbe dgl., Joaneses, Johannes, ob. Portugalöser	6400 "
Viertel dgl., halbe Joaneses	3200 "
Achtel dgl. ob. Escudos d'ouro	1600 "
1/12 dgl. ob. halbe Escud. d'ouro	800 "
1/24 dgl. ob. Cruzados velhos	400 "

Ein Decret der Cortes von 1822 erhöhte den Werth auch der letzteren Goldmünzen, und namentlich den der ganzen und halben Johannes, auf 7500 und 3750 Reis. Diese beiden letzteren sind die einzigen der noch in Umlauf befindlichen Goldmünzen, und werden kurzweg Peças und Meias peças (Stücke und halbe Stücke) genannt; im Geldhandel kommen sie nicht vor. Die Peças von 7500 Reis genießen ein bedeutendes Agio, welches zwischen 200 und 300 Reis beträgt, so daß dieselben mit 7700 bis 7800 Reis bezahlt werden.

In Silber:

Cruzados novos zu 480 Reis.

Halbe dergl. zu 240, Viertel zu 120, und Achtel zu 60 Reis.

Ganze und halbe Testaos oder Testones zu 100 u. zu 50 Reis.

Vintens oder Vintems zu 20 Reis, sehr selten.

Außerdem wurden i. J. 1829 unter der damaligen Regentschaft der jetzigen Königin Donna Maria auf der Insel Terceira Stücke zu 80 Reis ausgeprägt.

In Kupfer:

Stücke zu 40, 10, 5, 3 und 1½ Reis; die Letztgenannten sind sehr selten.

Digitized by Google

Ehemals wurden auch für die außereuropäischen Besitzungen Portugals besondere Silber- und Kupfermünzen ausgeprägt, was aber gegenwärtig nicht mehr der Fall ist. Wir haben dieser Colonialmünzen unter den betreffenden Orten gedacht, sie kommen jedoch fast gar nicht mehr vor, und an ihre Stelle sind meist die span. Piaster getreten.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich spanische Doblons zu 14500 (m. o. w.) Reis, und Pesos duros oder Silberpiaster, hier aber Pataccas genannt, zu 910 (m. od. w.) Reis, um.

Ein Gesetz vom 3. Decemb. 1824 verordnete, daß die Mark Gold von 22 Quilates (Karat) fein zu 120 Milreis ausgemünzt und keine andern Goldmünzen, als Stücke von 2 und 3 Oitavas (Drachmen) an Gewicht geprägt werden sollten; es sind indessen bis jetzt noch keine dieser neuen Münzen erschienen. Nach dem bisherigen Münzsysteme wurde die portugiesische Mark Gold zu $111\frac{1}{17}$ Milreis, die cölnische Mark Gold zu 122.211 Milreis, und die cöln. Mark Silber, dem Silber-Cruzado von 1802 gemäß, zu 8.671 Milreis ausgebracht.

Der gesetzliche Feingehalt der portug. Gold- und Silbermünzen ist schon seit 1722, wie noch jetzt, $\frac{11}{12}$, d. h. beim Golde 22 Quilates, beim Silber 11 Dinheiros; — doch gibt Bonneville die Silber-Cruzados nur zu $10\frac{1}{2}$ Dinheiros (= 14 Loth 6 Grän) fein an. — Der gesetzliche Gehalt und das gesetzliche Gewicht der portug. Gold- und Silbermünzen ist überhaupt sehr unzuverlässig.

Im Pariser Münzhofe wurden geschätzt:

Die Peça, Meia (halbe) dobra oder Joanese von 7500 (früher 6400) Reis, zu 45 Francs 27 Cent.; die halbe Peça von 3750 (früher 3200) Reis, zu 22 Fr. 63½ Cts.; — der Silber-Cruzado von 480 Reis zu 2 Fr. 94 Cts.

Hiernach beträgt der Werth

der Peça: 12 Rthlr. 6 Sgr. 0.40 Pf. preuß. Cour. = 11 Rthlr. 14 Gr. 10.59 Pf. Conv.-M.
der halben Peça: 6 Rthlr. 3 Sgr. 0.20 Pf. preuß. Cour. = 5 Rthlr. 19 Gr. 5.30 Pf. Conv.-M.
d. Silb.-Cruzado: — Rthl. 23 Sgr. 9.26 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 18 Gr. 1.34 Pf. Conv.-M.

Nach diesen Schätzungen beträgt der Werth des Milrei:

Nach ersterer der Peça von 750 Reis: 1 Rthl. 18 Sgr. 9.65 Pf., nach letzterer des Silber-Cruzado von 480 Reis: 1 Rthlr. 19 Sgr. 6.29 Pf. preuß. Cour. (Vergl. die Werth-Angabe weiter oben.)

Papiergeld. Das von der Regierung in Umlauf gesetzte Papiergeld besteht in Scheinen von 20,000, 12,800, 10,000, 6400, 5000, 2400 und 1000 Reis, welche zur Tilgung anderer Obligationen geschaffen wurden und früher auch Zinsen trugen. Zu verschiedenen Zeiten hat die Regierung davon eingelöst und vernichtet; die unterm 24. Juli 1834 decretirte allgemeine Einlösung und Abschaffung des Papiergeldes aber ist, bei dem traurigen Finanzzustande des Landes, nicht erfolgt. Am 10. December 1836 betrug die ganze Summe des noch courstrenden Papiergeldes 2800 Contos oder 2800 Mill. Reis.

Ein Regierungs-Decret vom 1. December 1836 gibt folgende Uebersicht des Papiergeldes:

Ueberhaupt ausgegeben worden sind: 11,356,589,800 Reis.

Eingezogen bis zum 9. Dec. 1836:	8,241,595,000 R.
Wahrscheinl. Vernicht. durch d. Gebrauch (?)	3149,94,800 »
Beim Verkauf d. Nationalg. mit angen.:	1,200,000,000 »
	9,756,589,800 R.
Muthmaßlicher Rest an Papierg.:	1,600,000,000 Reis.

Doch dürfte diese Angabe zu bezweifeln sein.

Dieses Papiergeld verliert gegen Silber 30 und mehr pCt. im Hundert, so daß man (zum Cours von 30 pCt.) für 100 Reis in Papier nur 70 R. in Silber erhält.

Alle Summen, die 2400 Reis und mehr betragen, werden, insofern man nicht ausdrücklich anders übereingekommen ist, in sogen. gesetzmäßigem Gelde bezahlt, worunter man versteht: die Hälfte in Silbermünze und die Hälfte in Papier für voll (zum Nominalbetrag). — Zu obigem Cours des Papiergeldes von 30 pCt. sind 100 Reis gesetzmäßiges Geld = 85 R. in Silber, oder = 121⅞ R. in Papier, und umgekehrt 100 R. in Silber = 153$\frac{11}{17}$ R. gesetzmäßiges Geld, 100 Reis in Papier = 82$\frac{4}{17}$ Reis gesetzmäßiges Geld. (Vergl. weiter unten: Finanzen.)

In diesem gesetzmäßigen Gelde geschieht auch die Bezahlung der Wechsel.

Courszettel von Lissabon.

		m. od. w.	
Amsterdam,	3 Mt. dato	38½	Grot vlämisch für 400 Reis (1 Cruzado).
Genua		1159	Reis für 6 Lire nuove.
Hamburg,	3 Mt. dato	35½	Grot vlämisch für 400 Reis.
Livorno		1000	Reis f. 1 Pezza da otto Reali.
London,	31 Tage Sicht	48	Pence Sterling f. 1 Milrei.
Paris,	100 Tage dato	580	Reis für 3 Francs.
Spanien (Cadix, Madrid rc.)		3110	Reis für 1 Doblon de plata antigua.
Triest		502½	Reis f. 1 Guld. Conv.-Cour.
Venedig		167½	Reis f. 1 Lire austriaca.
Wien		502	Reis f. 1 Guld. Conv.-Cour.
Gold, die Onça		17500	Reis f. d. portug. Onça v. 21½ bis 22 Quilates fein Gold.
Fein Silber, die Onça		1235	Reis für die portug. Onça.
Span. Piaster		1035	Reis das Stück.

Ehemals geschah die Bezahlung der Wechsel gewöhnlich in Golde, gegenwärtig aber wird sie, wie oben erwähnt, in sogen. gesetzmäßigem Gelde vollzogen.

Der Uso ist für Wechsel, gezogen aus Spanien, 15 Tage nach Sicht, aus London und andern englischen Plätzen 30 Tage nach Sicht; aus Holland und Deutschland 2 Monate nach dato, aus Italien und Irland 3 Monate nach dato, aus Frankreich 60 Tage nach dato.

Respecttage finden bei Wechseln aus Portugal und den portug. Colonien 15 Statt, an deren letztem die Zahlung erfolgen oder Protest erhoben werden muß; Wechsel, aus andern Ländern gezogen, genießen, wenn sie acceptirt sind, 6 Respecttage, sind sie aber nicht acceptirt, so sind keine Respecttage gestattet, und sie müssen dann am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden.

Die Wechsel-Courtage ist ½ pCt. — Wechselstempel findet nicht Statt. Der früher so lebhafte Wechselverkehr Lissabons ist gegenwärtig nur noch sehr unbedeutend.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Die Pé (Fuß) hat 12 Polegadas (Daumen oder Zoll) zu 12 Linhas (Linien) à 10 Puntos (Punkte) und enthält 1½ Palmos oder 145.75 franz. Linien = 0.3288 Meter.

Die Polegada hat 1½ Dedos (Finger), der Dedo 4 Graos (Gerstenkörner).

Der Palmo (die Spanne) oder Palmo de Craveiro (Spanne Maaß) hat 8 Polegadas, und ist 97.16 franz. Linien oder 0.2192 Meter lang. — 3 Palmos = 2 Pés.

Die Vara (Elle) oder Leinwand-Elle hat 5 Palmos oder 40 Poligadas, und ist 485.82 franz. Linien oder 1.096 Meter lang.

Der Covado oder Cubit (d. h. die Länge des Arms vom Ellbogen bis zum Ende des mittelsten Fingers), dessen man sich im Kleinhandel als Elle bedient, hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Maaß, wovon jeder Palmo = 8¼ Polegadas) oder 24¾ Polegadas, und also eine Länge von 300.59 franz. Linien oder 0.678 Meter. — Man rechnet gewöhnlich 21 Varas = 34 Covados avantejados. Der gewöhnliche Covado dagegen hat 2 Pés, oder 3 gemeine Palmos, oder 24 Polegadas, und ist also 291.49 franz. Linien oder 0.658 Meter lang. — 5 dieser gewöhnlichen Covados sind = 3 Varas.

Beide Ellenmaaße werden auch in Terças (Drittel), Quartas (Viertel), Seras (Sechstel) und Oitavas (Achtel) eingetheilt.

Englische Manufacturwaaren werden häufig auch nach dem engl. Yard verkauft. Man rechnet gewöhnlich 6 Yards = 5 Varas, und 20 Yards = 27 Covados.

Die Braça (Klafter) hat 2 Varas oder 80 Polegadas.

Der Passo geometrico (geometrische Schritt) hat 1½ Varas oder 60 Polegadas.

Der Estudio (das Stadium) hat $117\frac{1}{10}$ Braças oder $156\frac{2}{3}$ Passos geometricos = $1173\frac{3}{4}$ Palmos.

Die Milha (kleine Meile) hat 8 Estudios oder $9389\frac{1}{2}$ Palmos, die Legoa (große Meile) hat 3 Milhas, oder 24 Estudios oder 28168 Palmos. — 18 Legoas machen einen Grad oder Grad des Aequators aus. 1 Legoa = $\frac{1}{18}$ geograph. oder deutschen Meilen.

Flächenmaaße. Man bedient sich zum Vermessen der Ländereien vorzüglich der Quadrat-Vara, in einigen Gegenden aber auch der Quadrat-Braça. 4840 Quadrat-Varas machen eine Geiva oder einen Morgen Landes aus. In einigen andern Gegenden bestimmt man die Größe der Felder nach der erforderlichen Aussaat. — Die Quadrat-Vara enthält

1.2012 franz. Quadrat-Meter, die Geira also 58.1386 franz. Aren.

Getreide- und Salzmaaß. Getreide, Salz und andere trockne Gegenstände werden mit dem Moyo gemessen, der in 15 Fangas oder Fanegas, 60 Alqueires, 120 Meyos, 240 Quartas, 480 Octavas oder Selamines, oder 960 Maquias eingetheilt wird. — Der Alqueire soll 681 franz. Kubikzoll oder 13.508 Liter enthalten. (Nach Kelly enthält der Moyo 8.1395 Hektoliter, der Alqueire also 13.566 Liter oder 683.8 franz. Kubikzoll.)

Es liefern hier in der Regel: 1 Hektoliter Getreide 7—7½, — 1 russ. Tschetwert 14—14½, — 1 Triester Staro 5½—6, 1 Cadixer Fanega 4, — 1 Danziger Last 210—214, — 1 Hamburger Last 234—236 Alqueires.

Vom Salz liefern 4 bis 4½ Moyos eine Last in Hamburg, 1 Moyo circa 4 Tonnen in Bergen.

Getreide und Salz werden mit gestrichenem Maaß gemessen. 2 Moyos altes Salz (welches schwerer als neues ist) rechnet man = 1 engl. Schiffs-Tun.

Kohlenmaaß. Steinkohlen werden nach der Pipa (Pipe) verkauft: 8 gehäufte Alqueires machen eine Fanga, und 6 Fangas eine Pipa aus. Zuweilen wird auch die Pipa in 10 Baldes à 7 Canastras eingetheilt. — Holzkohlen mißt man nach Säcken von 43 Polegadas Höhe und 27 Polegadas Umfang.

Kalkmaaß. Gelöschter Kalk wird nach Moyos von 50 Alqueires, roher Kalk nach Moyos von 30 Alqueires verkauft.

Flüssigkeitsmaaße. Das Maaß für alle Flüssigkeiten ist die Almuda zu 2 Alqueires oder Potas à 6 Canadas à 4 Quartilhos. Die Almuda soll 844 franz. Kubikzoll oder 16.742 Liter (nach Andern nur 834 franz. Kubikzoll oder 16.54 Liter) enthalten. — Beim Wein machen 18 Almudas einen Barril, 26 Almudas eine Pipa, und 2 Pipas oder 52 Almudas eine Tonelada aus.

Die eigentliche Lissaboner Wein-Pipe soll (wie in Porto) 68 bis 72 franz. Veltes enthalten; sehr oft aber wird sie kleiner angefertigt und enthält nur 58 bis 62 Veltes.

Beim Oel enthält die Pipa (de marca) 30 Almudas, und die Almuda wiegt 33—34 portug. Pfund.

Die Größe der Almuda ist nicht in allen portugiesischen Städten gleich, und es sind z. B. 81 Almudas Wein in Porto = 100 Almudas in Lissabon, 100 Almudas Oel in Faro = 47½ Almudas in Lissabon.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas zu 32 Libras oder Arratels (Pfund) à 4 Quartas à 4 Onças, 30 Oitavas oder 2304 Grãos. — 54 Arrobas oder 13½ Quintals machen eine Tonelada aus. — Die Libra oder das Pfund ist 7083 engl. Grains, oder 458.92 franz. Gramm, oder 9551.426 holl. As schwer. Daher ist 1 Quintal von 128 Libras = 58.742 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Die Einheit desselben ist das halbe Handelspfund, Marco (Mark) genannt, und wird in 8 Onças zu 8 Oitavas à 3 Escrupulos à 24 Grãos eingetheilt. Das Marco-Gewicht ist nach der Londoner Untersuchung 3541½ engl. Grains, = 229.46 franz. Gramm oder 4775.713 holl. As schwer.

Probirgewicht ist derselbe Marco, welcher beim Golde in 24 Quilates (Karat) zu 4 Grãos (Grän), oder in 96 Grãos à 8 Oitavas (Achtel), und beim Silber in 12 Deinheiros zu 24 Grãos (der Marco also = 288 Grãos) eingetheilt wird.

Verarbeitetes Gold muß 20½ Quilates fein halten. Staubgold wird zu 21½ bis 22 Quilates fein gerechnet. — Verarbeitetes Silber ist 10½ Deinheiros fein.

Edelstein- und Perlengewicht ist der Quilat (Karat) von 4 Grãos, welcher 4.132 Grãos de Marco (des Goldgewichts) wiegt. Die Diamantenhändler rechnen 151 Quilates = 1 Unze engl. Troy-Gewicht.

Das Medicinal- und Apothekergewicht ist dem Gold- und Silbergewichte gleich, nur daß dabei die Libra (das Pfund) zu 1½ Marcos gerechnet wird, und also 12 Onças, 96 Oitavas, 288 Escrupulos oder 6912 Grãos enthält.

Platzgebräuche.

Die Waaren-Zahlungen geschehen, wie oben schon erwähnt, in sogen. gesetzmäßigem Gelde; Schafwolle aber ist hiervon ausgenommen und muß in Silber bezahlt werden. — Die Waaren-Verkäufe werden ohne Disconto, und zwar nach Uebereinkunft entweder baar, oder auf Zeit, oder gegen Wechsel vollzogen. — Die Waaren-Courtage ist ½ pCt. von Seiten des Käufers und des Verkäufers. — Der übliche Ansatz für Commission bei Waarenverkäufen ist 2½ Procent, das Deleredere 2½ pCt., die Provision auf den Werth von Gütern, welche von einem Fahrzeuge, das Ausbesserungen machen will, gelandet werden, 1 pCt., die Provision auf Auslagen für Schiffe 5 pCt.

Bei weitem die meisten Waaren werden unter Abzug ihrer wirklichen Tara verkauft. Doch rechnet man bei nachstehenden Artikeln folgende Tarasätze:

Baumwolle, brasilianische	2 Libras p. Ballen.
" Minas Novas, in Seronen	10 Procent.
" bengalische	14 Libras p. Packen.
Cacao, Kaffee, Ingber, Pfeffer, Reis, Sago	1 Libra p. Sack.
Thee	19 Libras p. ½ Kiste.

Bei rohem Zucker aus Brasilien wird die auf den Kisten angemerkte Original-Tara angenommen, und dabei außerdem noch ein Gutgewicht von 16 Libras auf jede Kiste gewährt. Bei allen andern Artikeln findet kein Gutgewicht Statt.

Die Preise von Getreide, Sämereien, Früchten, Wolle Schiffsbauholz und Fischen verstehen sich frei am Bord der Schiffe.

Bank. Ueber die hier bestehende Nationalbank, eine Zettelbank, haben wir unter dem Art. Banken, S. 82, das Nähere berichtet, worauf wir daher verweisen.

Assecuranzen kann man zu sehr niedrigen Preisen bewerkstelligen. Es hat in Lissabon eine einheimische Assecuranz-Gesellschaft ihren Sitz, die aber wenig Credit genießt.

Anleihen. Im Jahre 1823 wurde mit dem Hause B. A. Goldschmidt u. Comp. in London die 5procentige englische Anleihe, im Belaufe von 1,500,000 Pfd. Sterl., zu 87 pCt. abgeschlossen, welche in 5750 Obligationen, Lit. A. zu 100 Pfd. Sterl., 1500 Oblig. Lit. B. zu 250 Pfd. St., 750 Oblig. Lit. C. zu 500 Pfd. St. und 375 Oblig. Lit. D. zu 1000 Pfd. St., bestand. Die Zinsen sollten jeden 1. Juni und 1. December in England bezahlt, und jährlich $\frac{1}{30}$ der Anleihe getilgt werden; diese Tilgung war auf die Abgaben von Tabak und Seife (300,000 Pfd. Sterl. jährlich) angewiesen. Trotz der von der neuen Regierung erfolgten Garantie dieser Anleihe sind jedoch die Zinsen seit langer Zeit nicht bezahlt worden. — Die traurigen politischen und finanziellen Bedrängnisse des Landes haben seitdem Veranlassung zu sehr vielen, theils freiwilligen, theils erzwungenen Anlehen im In- und Auslande gegeben. Da deren Aufzählung sehr weitläufig sein würde, und die sämmtlichen portugiesischen Staatspapiere, da sie fast gar keinen Credit genießen, nur sehr wenig coursiren, so enthalten wir uns derselben.

Finanzen. Wie wir schon einige Male und noch so eben Gelegenheit genommen haben zu bemerken, sind die Finanzen Portugals durch die vielen politischen Umwälzungen der neueren Zeit in die größte Verwirrung gerathen, so daß die Regierung schon zu verschiedenen Malen auf dem Punkte stand, den früher oder später unvermeidlichen Staatsbankerott zu erklären, — und es ist nicht abzusehen, wann, bei einer Verwaltung, wie die jetzige, eine günstigere Lage der Dinge eintreten dürfte. — Bereits im J. 1830 waren alle Geschäfte im Stocken, Börse und Hafen leer, und Kaufleute, Agenten und Zollbeamte konnten mit Muße spaziren gehen. Und jetzt ist es wo möglich noch schlimmer. — Die Regierung hat von den Staatseinnahmen bis auf 1839 hinaus 3,290,855,307 Reis durch Wechsel auf die verschiedenen Administrationen vorausgenommen; außerdem hat sie große Summen bei der Marine, dem Arsenal, der Wittwenkasse ꝛc. aufgeborgt, und seit 1831 allein in England 10,331,700 Pfd. Sterl. Schulden gemacht. — Bis zum 1. Juni 1837 betragen, nach Zeitungsnachrichten, die Administrationsrückstände 16000 Contos (16000 Mill. Reis), und für 18$\frac{37}{38}$ ergibt sich ein Deficit von 2000 Contos de Reis. — So ist das unglückliche Land in völligen Ruin versunken und in einer Krisis begriffen, die unmöglich noch lange so andauern kann.

Liter, Litre, ein französisches Hohlmaaß für trockene und flüssige Waaren; s. Paris.

Litron, ein altes französisches Getreidemaaß; s. Paris.

Littre, Gewicht in der Wallachei von 100 Dram, und 6706.8 holl. As oder 322.243 franz. Gramm = circa 22 preuß. Loth schwer. 4 Littre machen 1 Oka, 176 Littre 1 Cantar (Centner) aus.

Liverpool, Stadt in der englischen Grafschaft Lancaster, nächst London die bedeutendste Handelsstadt Englands, an der Mündung des Mersey in einer schönen Gegend gelegen. Sie war noch im Anfang des 17ten Jahrhunderts ein unbedeutendes Dorf, und hat jetzt 230,000 Einw., große Schiffswerften, 25 Docken, die die Stelle des Hafens vertreten, den Liverpool eigentlich nicht hat, treffliche Kaien, ungeheure Waarenlager, eine prachtvolle Börse, an einem schönen, von Arcaden umgebenen und mit einem eisernen Denkmale Nelsons geschmückten

Platze, ein schönes Stadthaus, eine prächtige Markthalle von 12300 Quadratellen Flächeninhalt, durch 150 Glaslampen erleuchtet, und durch 116 Pfeiler von Gußeisen in fünf Gänge getheilt; eine Akademie der Künste, Museum der Naturgeschichte, 2 große kaufmännische Lehranstalten in palastähnlichen Gebäuden, und wichtige Fabriken. Der Handel, den Liverpool mit 1000 eigenen Schiffen und 67 Dampfschiffen treibt, ist am stärksten mit Irland, Westindien und Afrika, und die Hauptgegenstände desselben sind Baumwolle und Tabak. Mit den wichtigsten Fabrik- und Handelsstädten Englands ist es durch den Mersey und viele Kanäle verbunden, und mit Manchester seit 1830 auch durch eine Eisenbahn, die mit bewundernswürdiger Kunst und einem ungeheuren Kostenaufwand durch Moräste und Berge, und mittelst eines Tunnels unter einem Theile Liverpools weg nach dem Hafen geführt ist. — Man berechnet, daß diese Stadt den 12ten Theil der Schifffahrt von Großbritannien, den vierten Theil des auswärtigen Handels und den sechsten des allgemeinen Handels des ganzen Staates hat.

Diese riesenhafte Stadt, welche trotz der schwarzen Färbung ihrer Häuser überall den Stempel der Neuheit an sich trägt, ist London im Kleinen, London an einem Ufer ohne Brücken, aber mit 30 Dampfbooten, welche in jedem Augenblick mit unglaublicher Schnelligkeit die Reisenden um 3 Pence von einem Ufer auf das andere übersetzen. Am rechten Ufer des Flusses erhebt sich Liverpool am sanften Abhange amphitheatralisch, und bietet dem Auge allenthalben eine compakte Masse von Gebäuden dar, über welchen eine Rauchwolke schwebt, deren undurchdringliche Dichtigkeit durch die Kamine von 30 oder 40 Werkstätten unterhalten wird. Ist man auf dem linken Ufer des Mersey, so sieht man nichts als einen Wald von Masten, Raaen und Tauen, welcher die Gebäude der Stadt in der Nähe der Docken größtentheils versteckt; kommt man ins Innere, so erblickt man breite, luftige Straßen, auf denen Wagen fast ohne Geräusch mit wunderbarer Leichtigkeit dahinrollen.

Liverpool hob sich zuerst durch den Sklavenhandel, später wurde es der Mittelpunkt des Handels zwischen England und Nordamerika. Der Handel mit Baumwolle und Baumwollenwaaren macht mehr als die Hälfte der Handelsgeschäfte von Liverpool aus; im Jahre 1781 wollten die engl. Zollbureaux ein Ursprungszeugniß, welches constatirte, daß 8 Ballen Baumwolle englisch-amerikanischen Ursprungs seien, nicht anerkennen, indem es falsch sein müsse; im Jahre 1835 erzeugten die Vereinigten Staaten 1,350,000 Ballen Baumwolle, wovon 1,010,500 Ballen überhaupt nach Europa, und etwa 700,000 nach Liverpool geschickt wurden. Dieser Hafen erhält jede Woche 15,000 B. Baumwolle, und versendet in eben demselben Zeitraume für 250,000 Pfd. Sterl. Manufacturwaaren. Im Jahre 1815 kamen 6440 Schiffe von 709,849 Tonnen in den Hafen von Liverpool; im Jahre 1835 war diese Zahl auf 13,941 Schiffe mit 1,768,426 Tonnen gestiegen, und betrug im Jahre 1836 beinahe 15,000 Schiffe mit ungefähr 2,000,000 Tonnen.

Was die Wichtigkeit des Handels, die Schifffahrt und den Werth der Aus- und Einfuhren betrifft, so ist dieser Hafen nächst London der wichtigste in ganz Großbritannien. Newcastle scheint zwar hinsichtlich der Schiffszahl noch höher zu stehen, allein es verdankt seine ganze Handelsbewegung nur der Kohlenausfuhr, und der Werth seiner Ladungen kann sich mit dem der Schiffe von Liverpool durchaus nicht messen, wie auch schon daraus hervorgeht, daß Liverpool im Jahre 1836 über 4 Mill. Pfund in den Staatsschatz zahlte, während die Abgaben Newcastles nur etwa 340,000 Pfd. betrugen.

Der Vortheil der Docks besteht nicht bloß darin, den Schiffen Schutz gegen Winde und gegen die Bosheit einzelner Uebelthäter zu verleihen, oder ihren Ladungen passende Magazine zu verschaffen, sondern in den Händen der Speculanten werden die Docks auch ein sehr wichtiges Tauschmittel, das die Circulation auf eine erstaunenswerthe Weise vermehrt. Sobald eine Waare in die Magazine der Docks gekommen ist, überliefert die Verwaltung dem Eigenthümer ein Certificat oder Warrant, welches die Art, die Qualität, die Menge der niedergelegten Waaren angibt. Dieses Certificat ist gleich einem Wechsel durch Indossirung übertragbar, und der Eigenthümer kann es gegen Geld austauschen oder als Garantie für ein Anlehen niederlegen. Die Indossirung beweist den Verkauf, so daß die Waare, ohne daß man sie von der Stelle rückt, ohne Bezahlung des mindesten Zolles, und ohne daß man genöthigt wäre, besondere Aufsicht darüber zu führen, von Hand zu Hand geht, gleich einem Wechsel oder Staatspapier, und das Capital, welches sie repräsentirt, kann sogleich zu neuen Operationen verwendet werden. Diese Vortheile sind so bedeutend, daß man nicht begreift, wie nach einer Erfahrung von beinahe 150 Jahren das Beispiel Liverpools nicht von allen handeltreibenden Nationen Europa's nachgeahmt wurde.

Nachdem man die Schiffe im Hafen gegen jeden möglichen Nachtheil geschützt hatte, war es von Bedeutung, directe, sichere und zu bestimmten Zeiten eintreffende Verbindungen mit den Haupthandelsplätzen zu unterhalten. Liverpool fühlte dies Bedürfniß frühzeitig, und unterhält schon seit längerer Zeit mehrere Linien von Packetbooten, welche Passagiere einnehmen, die Correspondenz besorgen oder kostbare Effekten befördern. Die wichtigste Linie ist die nach Newyork; die Schiffe, welche zwischen diesen beiden Städten hin und her gehen, sind von einer bewundernswerthen Bauart, und ihre Ladung kann man stets auf 3 — 500,000 Pfd. Sterl. anschlagen. Jeden Monat gehen vier Packetboote nach New-York ab, und bald wird auch eine Anzahl Dampfboote von 8—1200 Tonnen nach diesem Bestimmungsorte abgehen. Dies werden die ersten Dampfboote sein, welche über den atlantischen Ocean fahren; jedes Schiff soll zwei Maschinen von 200 Pferdekraft führen und nur 18 bis 20 Tage zur Ueberfahrt brauchen. Jeden Monat gehen übrigens zwei Packetboote nach Philadelphia ab, eins nach Boston, zwei nach Rio Janeiro, zwei nach Genua und Livorno und drei nach Lissabon. Aber der thätigste Verkehr, derjenige, welcher durch häufige Ankunft und Abgang am meisten Bewegung in den Hafen von Liverpool bringt, ist der mit Glasgow, Whitehaven, Belfast und den Küsten von Irland, welcher durchaus von Dampfbooten unterhalten wird. Auf diesem Wege sendet Irland sein Korn und sein Vieh ab: ein unermeßlicher Handel, welcher sich auf 8 Mill. Pfd. Sterl. jährlich erhebt. Die Dampfschifffahrt im Hafen von Liverpool beschäftigt 67 Dampfboote, zusammen von 9085 Pferdekraft; einige dieser Dampfboote, die stärksten, sind von 300 Pferdekraft, die geringern von 80.

Liverpool ist zu sehr Handelsstadt, um auch eigentliche Fabrikstadt zu sein. Die Rheder, an große Unternehmungen gewöhnt, würden sich mit den kleinen Rechnungen der Fabrikanten nicht zurecht finden, und die niederen Klassen, an die frische Luft gewöhnt, würden sich nicht gern in die dumpfe Atmosphäre der Werkstätte einsperren lassen. Indessen finden sich zu Liverpool eine Menge industrieller Anstalten, aber sie beziehen sich alle auf den Handel und die Schifffahrt; es sind Werften, Uhren- und Chronometerfabriken, Seilereien, Gießereien u. dgl. Liverpool schickt im Durchschnitt alle Jahre 12 neue Dampfboote aufs Meer, wovon 6 vom ersten und 6 vom zweiten Range; 30 Werften für den Schiffbau sind in voller Thätigkeit; 12 davon beschäftigen sich allein mit dem Bau der Dampfboote und der Schiffe mit hohem Bord. Die Werfte des Herrn Wilson, in der Nähe des Mersey, ist namentlich bemerkenswerth; seit 10 Jahren liefert er dem Handel jährlich etwa 10 Dampfschiffe zum Preis von 6—7000 Pfd. Sterl., aber ohne Maschinen, Takelwerk u. dgl., welche eben so viel kosten. Gegenwärtig werden drei Dampfboote von riesenhafter Größe gebaut, welche 100, 175 und 220 Fuß lang werden sollen; das letztere wird 2 Maschinen, jede von 200 Pferdekraft, erhalten; und da man auf eine Pferdekraft etwa 3 Tonnen rechnet, so wird das Schiff eine Trächtigkeit von 1200 Tonnen haben. Die HH. Williams und Perry, die Vorsteher der Gesellschaft City of Dublin steam packet, rechnen, daß der Bau von Schiffen und Dampfbooten, mit allen einschlagenden Gewerben, 3—4000 Arbeiter beschäftige, und daß dabei über 12000 Personen betheiligt seien. Je mehr sich die Versuche vervollkommnen, desto mehr erkennt man an, daß nur große Fahrzeuge der Dampfschifffahrt die große Ueberlegenheit der Segelschifffahrt geben können.

Sechs oder sieben Fabriken beschäftigen sich ganz allein mit dem Bau von Dampfmaschinen; die bedeutendste darunter ist die des Herrn Fawcett, dessen Maschinen allenthalben, in Indien und Amerika, gesucht sind, und dessen Namen, wie er selbst zu sagen pflegt, in Erz gegraben auf der ganzen Welt circulirt. Er beschäftigt 5—600 Arbeiter, deren Lohn sich jede Woche auf 24 Schill. (8 Thlr.) beläuft. Die größten Maschinen, welche hier gebaut werden, sind von 200 Pferdekraft, und für das neue Packetboot bestimmt, welches die Fahrt von New-York machen soll, und auf den Werften Wilsons erbaut wird. Vor sechs Jahren waren die Maschinen nicht über 65—70 Pferdekraft, was, da ein Dampfboot mit 2 Maschinen versehen ist, 130—140 für eines ausmacht. Dieser einzige Umstand beweist die Fortschritte, welche hierin gemacht worden sind, denn seit längerer Zeit baut man feststehende Maschinen von noch größerer Kraft; in den Minen von Cornwallis sieht man eine von 400 Pferdekraft. In den Werkstätten von Fawcett verrichtet der Dampf den größten Theil der Arbeit; er schafft Lasten fort, zieht die Blasebälge, schmiedet, feilt und polirt das Eisen. Nichts ist imponirender, als diese Werkstätten, wie so viele ver-

schiedene Willen und ein so großes Maaß von Kräften Einem Anstoß gehorchen.

Bemerkenswerth ist, daß die Bankgeschäfte in Liverpool bisher nur von einer kleinen Anzahl Banquiers und einer Nebenbank der Bank von England ausgeführt wurden; erst im Jahre 1829 bildete sich die erste Actienbank, welche dem Handel weit größere Vortheile bot, als die bisherigen Institute dieser Art, und dadurch bald bedeutende Geschäfte machte. Ihr Erfolg ermunterte die Speculanten, und von 1831—1836 entstanden, zum großen Mißfallen der Bank von England, drei neue Banken, deren Nominalcapital 11,750,000 Pfd., das bezahlte aber nur 1,600,000 Pfd. betrug; sie scheinen Alle gute Geschäfte zu machen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Die Wechselgeschäfte werden beinahe ausschließlich über London vollzogen.

Livornino, eine ältere toscanische Silbermünze, wovon es mehrere Gattungen gibt, deren beste ungefähr im Werthe des heutigen Francescone sind, circa 1 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. bis 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. preuß. Crt. werth.

Livorno, Stadt und Hafen in Italien, Toscana, unter 43° 33′ 5″ nördl. Br. und 10° 16¾′ östl. L., mit 73,000 Einw.

Livorno hat einen äußeren Hafen, der durch einen schönen Damm geschützt ist, und einen inneren. Das Wasser darin ist ziemlich seicht. Die Schiffe liegen an der inneren Seite des Hafendammes.

Durch die in Verhältniß große Sicherheit und Freiheit, welche die Fremden in Toscana lange genossen haben, ist Livorno noch mehr als durch seine vortheilhafte Lage zu der größten Handelsstadt in Italien gemacht worden. Die Ausfuhr ist dieselbe wie in den andern italienischen Häfen, und besteht hauptsächlich in roher und verarbeiteter Seide, Olivenöl, Früchten, Sumach, Knoppern, Wein, Lumpen, Bimsstein, Käse, Marmor, Sardellen, Manna, Wacholderbeeren, Hanf, Häuten, Kork ꝛc. Das Strohgeflecht von Livorno zu Hüten ist das schönste in der Welt, und es wird eine große Quantität davon ausgeführt. Außer den obigen kann man alle Produkte der Levante in Livorno haben. Neuerdings aber hat dieser Handel abgenommen, indem die Nationen, welche sonst levantische Waaren aus der zweiten Hand von Livorno zu beziehen pflegten, wenigstens größtentheils dieselben direct von Smyrna, Alexandrien u. s. w. beziehen. Die Einfuhr ist bei weitem größer und werthvoller, indem sie alle Arten Waaren befaßt, außer denen, welche Italien selbst erzeugt. Zucker, Kaffee und alle Arten Colonialwaaren, Baumwollenstoffe, Garn und Wolle, Getreide, wollene Zeuge, Gewürze, Indigo, Farbehölzer, Reis, Eisen, Zinn, Häute ꝛc. gehören zu den wichtigsten Gegenständen. Livorno ist einer der Hauptstapelplätze für den Weizen vom schwarzen Meere; harter Weizen, besonders von Taganrog, wird hier und in den andern italienischen Häfen sehr geschätzt, da er sich besonders zur Bereitung der Maccaroni ꝛc. eignet.

Die Hafenabgaben sind für inländische und ausländische Schiffe dieselben. Die Schiffe können sich in Livorno ziemlich wohlfeil verproviantiren. Es gibt Versicherungsgesellschaften.

Man rechnet im gewöhnlichen Verkehr nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira, im größern kaufmännischen Verkehr aber nach Lire zu 100 Centesimi, oder auch nach Pezze da otto (8) Reali zu 20 Soldi à 12 Denari di Pezza.

Der Zahlwerth ist zweierlei, nämlich entweder:

1) Moneta buona oder effectiva, worin die Pezza zu 5⅛ Lire, 8⅜ Paoli, 69 Crazie, 115 Soldi di Lira, 345 Quattrini, oder 1380 Denari di Lira gerechnet wird, und worin die cöln. Mark fein Silber (nach dem Durchschnittsverhältniß der wirklich geprägten Münzen angenommen) zu 62 Lire auskommt.

Werth einer solchen Lira: — Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. preuß. Crt. = — Thlr. 5 Gr. 2 Pf. Conv. Mze.

2) Moneta lunga, worin die Pezza zu 6 Lire, 9 Paoli, 72 Crazie, 120 Soldi di Lira, 860 Quattrini oder 1440 Denari di Lira gerechnet wird, und worin die cöln. Mark fein Silber zu 64⅛⅛ (64.69565) Lire auskommt.

Werth einer solchen Lira: — Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. preuß. Cour. = — Thlr. 4 Gr. 11 Pf. Conv. Mze. Es sind daher 23 Lire Moneta buona = 24 Lire Moneta lunga.

Von der Pezza, einer bloß fingirten Münze, gehen, nach obiger Annahme, 10.78261 Stück auf die cöln. Mark fein Silber, und der Werth eines Stücks ist: 1 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. preuß. Crt. = 1 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. Conv.-Mze.

Das Verhältniß der wichtigsten Rechnungsmünzen zu einander s. unter Florenz.

Die gewöhnlich gebräuchliche Währung ist Moneta buona, worin auch die Ausprägung der Lira und ihrer Unterabtheilungen erfolgt. Wer daher in Moneta lunga zahlen will, muß dies vorher bedingen, weil sonst Moneta buona verlangt wird.

Die Wechselcourse werden in Livorno ebenfalls in Lire Moneta buona bestimmt; bis Ende Juni 1837 bediente man sich jedoch hierbei einer fingirten Geldvaluta, worin die Pezza ebenfalls zu 5⅛ Lire gerechnet wurde, und welche man 7 Procent besser als Silber oder Moneta buona rechnete, so daß man 100 Lire d'oro (in Gold) = 107 Lire Moneta buona annahm.

Die wirklich geprägten toscanischen Münzen haben wir unter Florenz bereits ausführlich angegeben, müssen aber dabei noch bemerken, daß statt der angegebenen Stück auf die französische Mark (wie es Löhmann irrthümlich angibt) eine gleiche Anzahl Stück auf das Pfund franz. Markgewicht zu rechnen wären, wobei Löhmann die toscanische Libbra (das Pfund) zu 6627⅔ franz. Grän annimmt, was aber ebenfalls fehlerhaft ist.

Courszettel von Livorno.

		m. od. w.	
Amsterdam,	2 Mt. dato	246	toscanische Lire für 100 Guld. holl. Cour.
Ancona,	1 Mt. dato u. 22 Tage Sicht	623½	tosc. Lire f. 100 Scudi romani.
Augsburg,	15 Tage Sicht u. 1 Mt. dato	297¼	= = f. 100 Gld. Augsb. Crt.
Barcelona,	2 Mt. dato	325¼	= = f. 100 catalonische Lire.
Bologna,	3 Tage Sicht u. 1 Mt. dato	635⅛	= = f. 100 Scudi romani.
Cadix,	2 Mt. dato	439⅛	= = f. 100 Pesos de plata antigua.
Constantinopel,	31 Tage Sicht	28¼	= = f. 100 türkische Piaster.
Florenz,	3 Tage Sicht u. 1 Mt. dato	99⅛	= = f. 100 Lire in Florenz.
Genf,	1 Mt. dato	116½	= = f. 100 frz. Frcs in Genf.
Genua,	8 Tage Sicht	117¼	= = f. 100 piemontesis. Lire.
Hamburg,	2 Mt. dato	218¼	= = f. 100 Mark Banco.
Lissabon,	3 Mt. dato	6.83½	6 Lire 83½ Centesimi f. 1000 Reis
London,	3 Mt. dato	29.83.	29 = 83 = f. 1 Pfd. Sterling
Lyon,	1 Mt. dato	116⅜	tosc. Lire f. 100 Francs.
Madrid,	2 Mt. dato	415⅛	= = f. 100 Pesos de plata antigua.
Mailand,	14 Tage dato	100	= = f. 100 österreichische Lire
Malta,	31 Tage Sicht	242	= = f. 100 Scudi v. 12 Tari.
Marseille,	1 Mt. dato	116⅛	= = f. 100 Francs.
Messina,	31 Tage Sicht u. 45 Tage dato	15.32	15 Lire 32 Centesimi f. 1 Oncia.
Neapel,	34 Tage dato	511⅜	tosc. Lire f. 100 Ducati.
Odessa,	3 Mt. dato	123⅞	= = f. 100 Rubel Bankassignationen.
Palermo,	31 Tage Sicht u. 45 Tage dato	15.32	15 Lire 32 Centesimi f. 1 Oncia.
Paris,	1 Mt. dato	116⅛	tosc. Lire f. 100 Francs.
Rom,	1 Mt. dato u. 22 Tage Sicht	638⅜	= = f. 100 Scudi romani.
Smyrna,	31 Tage Sicht	28.95	28 Lire 95 Centesimi f. 100 türkische Piaster.
St. Petersburg,	3 Mt. dato	124⅞	tosc. Lire f. 100 Rubel Bankassign.
Triest,	15 Tage Sicht u. 1 à 2 Mt. dato	295 1/32	= = f. 100 Guld. Conv. Crt.
Turin,	do.	136¾	= = f. 100 neue piemont. Lire
Venedig,	do.	99¼	= = f. 100 österreich. Lire.
Wien,	do.	293¾	= = f. 100 Guld. Conv. Crt.

Geldsorten.	m. od. w. Lire. Centes.	
Spanischer Doblon od. Quadrupel	98. —	für das Stück.
Genuesische Doppia	96. —	
Lisbonine von 1½	52. —	
Savoyische Dublone, alte	35. —	
Dergleichen, neue	34. —	
Parma'sche Dublone	26. 33.	
Römische do.	20. 67.	
Ruspono	42. 80.	
Sicilianische Oncia	15. 83.	
Souverain d'or	42. —	
Französ. neuer Louisd'or	28. 17.	
= 20 Frankenstück	24. —	

	m. od. w. Lire.	Centes.	
Englische Guinee	31.	—	für das Stück.
Venetianische Zecchino (Duc.)	15.	—	
Alter römischer Ducaten	14.	—	
Neuer do. do.	14.	25.	
Holländ. Ducaten, Kaiserl. österreich. do., Ungarischer do.	14.	25.	
Spanischer Gold-Piaster	6.	25.	
Genuesischer Scudo zu 8 Lire fuori di Banco	7.	83.	
Französ. Neuthaler	6.	95.	
Brabanter Kronenthaler	6.	83.	
Francescono	6.	67.	
Spanischer Piaster, alter und neuer	6.	45.	
Maria-Theresien-Thaler	6.	37.	
Neapol. Ducato zu 12 Carlini	6.	20.	
Französ. 5 Frankenstück	5.	92.	

Der Uso ist für alle toscanischen Plätze (vergl. Florenz, S. 356.) folgendermaßen festgestellt: für Wechsel

aus Amerika, Portugal, Spanien, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland und Preußen . . . . . 3 Monate nach dato.
aus Bremen, Hamburg, Lübeck, Niederlande und Belgien . . . . . 2 " " "
aus Deutschland und der Schweiz . . . . 15 Tage nach Sicht.
aus Aegypten, der Levante und der Türkei überhaupt . . . . . 31 " " "
von den jonischen Inseln, Malta, Sardinien und Sicilien . . . . . 30 " " "
aus Italien, mit Ausnahme von Toscana 8 " " "
aus einem toscanischen Platze . . . . . 3 " " "
aus Frankreich und allen andern hier nicht erwähnten Plätzen . . . . . 1 Monat nach dato.

Respecttage bestehen nicht. Es besteht dagegen hier eine Einrichtung, la Stanza (das Zimmer) genannt, welches eine Art von Börse ist, worin sich die Kaufleute oder deren Cassirer Montags, Mittwochs und Freitags versammeln, und von 11 bis 2½ Uhr Mittags alle Wechsel und Rechnungen, welche an diesen oder den vorhergehenden Tagen verfallen sind, bezahlen, oder durch Gegenrechnung ausgleichen. Die Stanza hat einen besondern Münzwieger, der von den Kaufleuten erwählt und von der Regierung bestätigt wird, und an jedem Zahltage so lange anwesend sein muß, als Zahlungen geschehen.

Geschäfte, welche am Montage gemacht werden, sind erst am nächsten Mittwoch, und die am Mittwoch gemachten erst am folgenden Freitage zahlbar.

Acceptirte Wechsel müssen ohne Weigerung und bei Strafe der Wechsel-Execution gegen die Person und das Vermögen des Schuldners bezahlt werden, wenn der Acceptant sich nicht fallit erklären will. Kann aber der Acceptant eines Wechsels beweisen, daß der Trassant schon vor der Annahme im Fallitzustande war, so darf er die Zahlung weigern, muß aber den Wechselbelauf bis nach ausgemachter Sache bei den Gerichten deponiren, und wenn seine Behauptung erwiesen wird, erhält er denselben zurück.

Maaße und Gewichte s. unter Florenz (S. 356.). — Wir haben dabei für Livorno noch Folgendes zu bemerken:

Man rechnet beim Getreidemaaß:

1 Sacco = circa 71 franz. Liter.
circa 40¾ Sacchi = 10 engl. Imperial-Quarters.
" 44½ " = 1 Hamburger Last.
" 41 " = 1 Danziger Last.
circa 2⅝ bis 2⅞ " = 1 russ. Tschetwert.

Beim Oelmaaß rechnet man 4½ hiesige Barili Netto mit 1 Salma in Gallipoli gleich. — 1 Coppo (Krug) Lucca-Oel wiegt Netto 264 Pfund hiesig.

Beim Handelsgewicht rechnet man 100 hiesige Libbre oder Pfund = 76 Pfd. av. d. p. in London, 86 Pfd. in Marseille, 75 Pfd. in Cadix und Lissabon, 61 Pfd. in Wien, 84 Pfd. in St. Petersburg, 100¼ Pfd. Eisengewicht in Stockholm, 71½ Pfd. in Hamburg.

Hiernach scheint das Livorneser Handels-Pfund etwas schwerer als das eigentliche toscanische und florentiner Pfund (von 339.542 franz. Gramm oder 7067 holl. As) zu sein, indem es nach obigen Vergleichungen im Durchschnitt zu 344.259 genauen franz. Gramm oder 7165 holl. As auskommt.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 40 Sacchi Weizen, 5600 Pfund Brutto Alaun, Caffe, Mandeln ꝛc. für 1 Last.

Die hiesigen Platzgebräuche, die in Betreff der Tara, des Gutgewichts ꝛc. zum Theil sehr weitläufig waren, haben vor kurzem wichtige Veränderungen erfahren, wodurch sie sehr vereinfacht worden sind. Die Provision bei Waareneinkäufen ward bisher mit 2 Procent, die Waaren-Courtage mit ½ Procent, das Delcredere bei Verkäufen mit 2 Procent in Anrechnung gebracht.

Livre (Pfund). 1) Ein altes französisches Gewicht; s. Paris. Man nennt auch das Kilogramm Livre métrique, metrisches Pfund. — 2) Schweizer-Livre, Schweizer-Frank, eine Rechnungsmünze in mehreren Schweizer-Cantonen; s. Basel, Bern, Lausanne und Neufchatel. — 3) Die Einheit der vormaligen französischen Münzrechnung. Der Livre tournois ward in 20 Sols oder Sous à 12 Deniers eingetheilt, und 81 dieser Livres sind = 80 Frcs.; s. Paris. 4) Livre nennt man in Belgien zuweilen den holländ. Gulden. 5) Livre Sterling, Pfund Sterl, engl. Rechnungsmünze; s. London.

Lloyd's. So nennt man die große kaufmännische Gesellschaft, welche im Subscriptionszimmer der königl. Börse in London ihren Sitz hat, wo sich zu gewissen Zeiten des Tages Kaufleute, Assecuratöre, Rheder, Mäkler ꝛc. versammeln und vorzüglich ihre Rhederei- und Assecuranzgeschäfte besorgen. Der Name der Gesellschaft und ihres Versammlungsortes rührt von dem ehemaligen Besitzer eines Londoner Kaffeehauses, Namens Lloyd, her, in dessen Lokale in früheren Zeiten die Assecuratöre zusammen kamen. — Lloydsliste, die allwöchentlich im Druck erscheinende Liste, welche die Wechsel-, Geld- und Fonds-Course, so wie die Marine-Liste, d. i. das specielle Verzeichniß der angekommenen und abgehenden Schiffe, der Schiffbrüche und Strandungsfälle und andere Schiffsanzeigen enthält. — Eine nach dem Muster dieser Londner eingerichtete deutsche Gesellschaft besteht in Triest unter dem Namen Lloyd Austriaco, und es gibt dieselbe ihre Berichte in einer mehrmals wöchentlich in italienischer und deutscher Sprache erscheinenden Zeitung, betitelt: »Lloyd Austriaco,« und: »Oesterreich. Lloyd«.

Load (Last), englisches Maaß für Getreide, Mehl, Salz, Wolle, Breter, Bohlen, Heu, Stroh ꝛc.; s. London.

Locations-Sentenz, Locations-Urtheil heißt der richterliche Ausspruch, wodurch den Gläubigern eines Falliten angezeigt wird, zu welcher Classe der Concursmasse sie gehören, nach welcher Classe sie für ihre Forderungen befriedigt werden (Vgl. d. Art. Gläubiger).

Lodomerien, s. Lemberg.

Löschen, Lössen (bei Schiffen), ausladen, die Güter aus einem Schiffe ans Land bringen, daher: Löschungsort, Löschungsplatz, der Ort, wo die Waaren aus dem Schiffe ausgeladen werden; auch: der Hafen, wohin ein Fahrzeug bestimmt ist, wo es löscht.

Löthigkeit, löthig. Löthigkeit ist beim Silber so viel als Feingehalt, und man sagt z. B. von einer Silbermasse, welche 14 Loth feines Silber und 2 Loth Zusatz in jeder Mark (von 16 Loth) enthält, sie sei 14löthig. S. übrigens d. Art. Feine.

Löwe. 1) Löwe oder Liond'or, eine ehemalige brabantische oder belgische Goldmünze von 14 Gulden, 22 Karat fein, 127.2 holl. As schwer und im Werthe von 6 Rthlr. 9 gGr. 6 Pf. oder 6 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. in Passirpistolen. — 2) Löwe, Löwenthaler, Silber-Löwe, Lion d'argent, eine frühere brabant. oder belg. Silbermünze von 3⅓ Gulden, 13 Loth 16 Grän fein, 679.8 holl. As schwer und 1 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. Conventionsmünze.

Löwend-, Lowend- oder Lauentlinnen heißen geringe starke Leinen, von sehr festem, gleichmäßigem Gespinnst; man verfertigt sie aus Flachs oder Flachsheede und Hanf, meist aber nur aus Hanf, welcher dazu eben so fein gesponnen wird als der Flachs. Im Braunschweigischen, Lüneburgschen, Osnabrückschen, Bielefeldschen, Ravensbergschen, Tecklenburgschen, Münsterschen, Lippischen, kurz in einem großen Theile von Westphalen betreiben die Landleute die Fabrikation dieses Artikels in beträchtlicher Ausdehnung. Sie spinnen das Garn aus selbst gebautem Material und bringen das Gewebe zur nächsten Leype oder Schauanstalt, wo es von verpflichteten Schaumeistern gemessen, die Qualität untersucht, und wenn man sie taxdelfrei befindet, mit der gehörigen Nummer und dem Classennamen bezeichnet und gestempelt wird. Die beste Sorte heißt Oberband; sie bekommt den Stempel über dem Bande, womit die Leinen gebunden sind. Bei den geringeren Sorten ist der Stempel unter dem Bande, nach der Mitte des Stückes zu;

man nennt sie deßhalb Unterband. Die Sorten, welche nicht die gehörige Breite und Qualität haben, bekommen gar keinen Stempel und heißen Einband. Die Stücke halten 50, 60 100 bis 120 Legeellen, die Breite beträgt gewöhnlich 1 Brabanter Elle. Die Löwentlinnen werden über Bremen, Hamburg und Amsterdam nach England, Spanien, Portugal und Amerika ausgeführt. Die besseren Sorten dienen zu Hemden, Betttüchern u. dgl. für die niederen Volksklassen der angeführten Länder; die gröberen zu Matratzen, Säcken und kleinen Schiffssegeln. Die Preise werden nach 100 Legeellen notirt. Auf den Preiscouranten stehen sie gewöhnlich als tecklenburgsche und andere dergleichen hanfene Linnen, osnabrücksche u. a. dergl. flächsene Linnen.

Loewen (franz. Louvain), Bezirkshauptstadt in der belgischen Provinz Südbrabant, mit 27,000 Einw., einem Handelstribunal und einer Handelskammer; Hauptmarkt für Wein, Hanf, Rüböl und Mohn.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Antwerpen.

Löwengesellschaft, Societas leonina, heißt eine Handelsgesellschaft, bei welcher nur Einer der Gesellschafter allen Gewinn bezieht, der Andere aber den etwa erwachsenden Schaden trägt. Verträge aber, welche diesen oder ähnliche Grundsätze feststellen, sind in den Gesetzen fast aller Länder ausdrücklich untersagt; nur das preußische Landrecht gestattet sie, indem es in §. 245 u. 246 bestimmt, daß sie nach den Regeln der Schenkungen beurtheilt werden sollen, es sei denn, daß das Abkommen als Schenkungsvertrag nicht bestehen könne, in welchem Falle Gewinn und Verlust unter solchen Gesellschaften nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden. Da sie hiernach wie Schenkungen zu beurtheilen sind, so kann also, da eine Schenkung widerruflich ist, ein daraus entspringender unerwarteter Schade abgewendet werden. — Uebrigens kommen diese Gesellschaften fast gar nicht und höchstens zwischen Aeltern und Kindern vor, wobei Erstere den Letzteren den Gewinn überlassen. Den Namen haben sie von einer Fabel des Phädrus, nach welcher ein Löwe mit drei andern Thieren gemeinschaftlich jagte, die Beute aber, einen großen Hirsch, dergestalt in vier Theile theilte, daß er jeden einzelnen Theil unter allerhand Anmaßungen sich selbst zusprach, und seinen Genossen also nichts mittheilte.

Löwenthaler, s. Löwe, 2.

Lof, Loof, 1) Getreidemaaß in Esthland und Liefland, Reval und Riga. — 2) Handelsgewicht in Riga; s. d. Art.

Log, logen. Die Log (vom engl. Log, das Scheit; franz Loc; holl. Log) ist ein Instrument, vermöge dessen man die Geschwindigkeit des Laufes eines Schiffes ermittelt. Sie besteht aus einem dreieckigen Bret, dessen beide vordern Seiten die Länge von 7 Zoll haben, die untere Seite aber einen Bogen bildet, dessen Enden in gerader Linie (also die Krümmung ungerechnet) 6 Zoll von einander entfernt sind. An dieser untern Seite ist ein Blei befestigt, und zwar von der Schwere, daß das Brettchen 4 Zoll tief in's Wasser greift und senkrecht steht. Um es in dieser Stellung zu erhalten, befestigt man an den drei Ecken Schnüre, deren Enden in einiger Entfernung an eine andere lange Schnur gebunden werden, die auf dem Bord des Fahrzeugs befestigt ist. Durch die sinnreiche Construction dieser letzteren, der sogenannten Logschnur oder Logleine ergibt sich die Schnelligkeit der Fahrt, welche nach der Anzahl Fuß berechnet wird, die von dieser Schnur während einer halben Minute (auf welches Zeitmaaß das Instrument reducirt ist) über Bord laufen. — Logen, mittelst der Log die Schnelligkeit eines Fahrzeuges suchen. In jeder Stunde wird mindestens Einmal gelogt. — Logbuch wird von Einigen das Tagebuch zur See genannt.

Loheia, Stadt an der gleichnamigen Bucht an der asiat.-arabischen Küste, die besonders starken Kaffeehandel treibt.

Münzen. Die einzigen Landesmünzen sind ganze und halbe Comaſhis, eine kleine und sehr geringhaltige Münzsorte, die nur bei kleinen Zahlungen in Anwendung kommt. Sie sind von sehr veränderlichem Werth.

Die gangbarste fremde Münze ist der spanische Piaster, welcher, so wie der deutsche Conventions-Speciesthaler, beide hier Pataca genannt, gewöhnlich mit 40 Comaſhis gleich gerechnet wird. Von Goldmünzen circuliren venetianische Zechinen zu 90, türkische und berberische dergleichen zu 80 Comaſhis.

Das Ellenmaaß ist der Pik von 27 engl. Zoll oder 304.007 franz. Linien Länge.

Vom Handelsgewicht hat der Quintal (Centner) 100 Rotoli oder Rotal à 16 Unzen à 10 Drachmen.

Mit diesem Rotolo von 16 Unzen werden alle schweren Waaren, mit einem andern Rotolo von 14 Unzen alle feinen Waaren gewogen.

20 Rotoli machen eine Faranzula aus.

Lokiec, die polnische Elle; s. Warschau und Krakau.

Lombard, s. Leihbanken.

London, die Hauptstadt des britischen Reiches, die erste Handelsstadt der Erde, unter 51° 30′ 49″ nördl. Breite und 0° 5′ 47″ westl. Länge, im Südosten Englands, auf beiden Seiten der Themse, 9½ M. westlich von der Mündung derselben. Diese ungeheure Stadt ist 3¼ deutsche Meilen lang und über 2¼ M. breit, fast dreimal so groß als Paris, 4½ mal so groß als Berlin, fünfmal so groß als Wien, fast 23mal so groß als Hamburg, hat über 1½ Millionen Einwohner, also etwa eben so viel als eins der Königreiche Sachsen, Würtemberg oder Hannover mit allen Städten, Flecken und Dörfern zusammen genommen. Fünf große Brücken verbinden die durch die Themse getrennten Theile.

Der Hafen von London erstreckt sich von der Londoner Brücke bis nach Deptford: eine Entfernung von etwa 4 (engl.) Meilen, bei einer durchschnittlichen Breite von 400 bis 500 Yards. Seine Abtheilungen heißen Upper, Middle und Lower Pool, und der Platz zwischen Limehouse und Deptford. In Verbindung damit stehen geräumige Docks, von denen später die Rede sein wird.

London hat noch in seinem Namen ein Zeichen von seinem gothischen Ursprunge. Die Gründer waren die Trinobanten, u. es hieß zur Unterscheidung einer gleichnamigen Stadt in Schweden (— jetzt Lund —) Londinum Gothorum. Schon in der Zeit Nero's war London ein Ort, der ansehnlichen Handel trieb, wie sich aus Tacitus ergibt. Die Römer befestigten die Stadt mit einer Mauer und machten sie zu einer ihrer Hauptstationen. Im Anfange des dritten Jahrhunderts, unter der Regierung des Kaisers Severus, galt sie für groß und reich und die Hauptstadt von Britannien. Ihr Handel war bereits so groß, daß im Jahre 359, nach dem Geschichtschreiber Zosimus, 800 dem Orte gehörige Schiffe mit der Ausfuhr von Getreide beschäftiget waren. Da die Weiterfortführung der Geschichte Londons für unsern Zweck zu weitläufig werden würde, so erwähnen wir nur noch, daß es zur Hauptstadt des Landes eigentlich erst nach der Befreiung von den Dänen durch Alfred erhoben wurde, und daß die ersten Jahre der Regierung Wilhelms und Mariens durch die Gründung der Bank von England, die Einführung des Fondssystems und jener Veränderungen in den Operationen des Handels bezeichnet wurden, welche nothwendig darauf folgen mußten.

Die Zunahme Londons als eines Hafenortes ging im Anfange keineswegs rasch. Trotz dem Impulse, den der Handel erhielt, nachdem Vasco da Gama und Columbus nach Ost- und Westindien gesegelt waren, und obgleich eine ostindische Compagnie schon im Jahre 1600 gegründet wurde, war die Zahl der Schiffe, welche diesen Hafen des Handels wegen besuchten, im Verhältniß sehr gering. Ja noch vor einem Jahrhunderte hatte London nicht den zwanzigsten Theil seines gegenwärtigen Handels. Die spätere Zunahme wurde durch verschiedene Ursachen beschleunigt. Während des Krieges mit Frankreich, von 1793 bis 1815, besonders während das Continentalsystem Napoleons in voller Kraft stand, zog London fast den ganzen auswärtigen Handel des Reiches an sich, der nach dem Friedensschlusse in seine gewohnten Canäle zurückzukehren anfing. Im J. 1824 kamen in den Hafen von London aus dem Auslande 3132 englische und 1643 fremde Schiffe; von Irland 513; 7117 Kohlenfahrzeuge, 11,213 Küstenfahrer und 3769 Fischerschiffe. Im Jahre 1832 kamen in den Hafen von London 2025 Schiffe von 325,299 Tonnen und 851 fremde mit 150,425 Tonnen. Von diesen waren 415 von Rußland, 522 aus den Niederlanden, 256 von Portugal, 282 von Deutschland, 201 von Spanien, 305 von Frankreich, 230 von Preußen; 103 von Dänemark, 105 von Italien, 208 aus Amerika, 20 aus China. Im Jahre 1832 gehörten außer den Böten ꝛc. dem Hafen von London 1669 Schiffe von 565,174 Tonnen Last, die mit 32,786 Personen bemannt waren. In demselben Jahre betrug die Bruttozolleinnahme von dem Hafen von London 61,326,551 Thlr.

Der Hafen von London erstreckt sich, wie bereits erwähnt, ungefähr 4 engl. M. weit und ist zwischen 400 und 500 Yards breit, aber trotz dieser Ausdehnung gewährt er den Schiffen keineswegs die nöthige Bequemlichkeit, und das Beispiel von den Verbesserungen in Liverpool veranlaßte endlich die Kaufleute in London, Gesellschaften zu bilden, um Docks anzulegen und bequeme Kais und Waarenlager zu bauen. Die Westindia-Docks wurden 1802 eröffnet. Sie bestanden ursprünglich aus einem Einfuhr- und einem Ausfuhrdock, von denen der erstere

30, der letztere 25 Acker Wasser enthielt, mit Ausschluß der Bassins. In der neueren Zeit ist noch ein südlicher Dock hinzugekommen. Die Waarenlager sind außerordentlich groß und in jeder Hinsicht bequem. Die London Docks sind ebenfalls sehr groß. Das Tabakswaarenhaus dabei ist unstreitig das größte und schönste Gebäude dieser Art in der Welt. Es bedeckt einen Raum von beinahe 5 Ackern! Die Gewölbe unter dem Boden nehmen einen Raum von 18¼ Acker ein, und es können, die Gänge nicht mitgerechnet, 66,000 Pipen Wein darin liegen. Es gibt ferner die St. Katharina Docks, die East India Docks und die Commercial-Docks. In Folge der großen Concurrenz unter diesen Anstalten sind die Abgaben darin höchst unbedeutend, aber sie bringen deßhalb auch fast gar keinen Gewinn.

London ist, wenn auch nicht die glänzendste, doch die reinlichste, gesundeste und bequemste Hauptstadt in der Welt. Sie ist gut gebaut, gut gepflastert, gut beleuchtet und reichlich mit Wasser versorgt. Die Fremden, welche London zum ersten Male besuchen, finden bald, daß man darin hauptsächlich auf Nützlichkeit, weniger auf Zierlichkeit und Schönheit sieht, und die Bewohner mehr an Geschäfte als an Vergnügungen denken. Die Hauptstraßen sind geräumig; alle Straßen haben Trottoirs an den Seiten. Die Häuser sind von Mauersteinen erbaut, und haben, ob sie gleich in den volkreichsten Straßen durch Rauch entstellt sind, keineswegs ein düsteres Aussehen. Da London zu verschiedenen Zeiten gebauet ist, so kann es keinen Anspruch auf einen regelmäßigen Plan machen. Der Reiz Londons als einer großen Stadt ist seine Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit. Die Zahl der Wagen und Equipagen übersteigt Alles, was man in andern Städten sehen kann, und das geschäftige Treiben und Drängen in den Straßen läßt sich nicht beschreiben.

Ueber die öffentlichen Gebäude, wie z. B. die Bank, die Börse ꝛc., dann über die Brücken in London zu sprechen, würde uns zu weit führen.

London ist der Hauptbüchermarkt von England. Fast alle (engl.) Bücher von einiger Bedeutung werden dort gedruckt, verlegt und dann über das ganze Reich verbreitet, was einen bedeutenden Handelszweig bildet. Man schätzt den jährlichen Umsatz in Büchern auf 6 bis 12 Mill. Thaler. Da London natürlich auch der Hauptsitz der Intelligenz in Bezug auf innere und auswärtige Politik ist, so erscheint in der Hauptstadt eine ungeheure Menge von Zeitungen und periodischen Blättern. London ist ferner der Hauptmarkt für Sammlungen von seltenen und merkwürdigen Büchern, und die literarischen Schätze, welche seit der Erfindung der Buchdruckerkunst aufgespeichert worden sind, finden ihres Gleichen in keiner andern europäischen Hauptstadt.

Die Manufacturen Londons sind zu verschiedenartig, als daß sie hier einzeln angegeben werden könnten; indeß muß man London eher eine Handels- als Fabrikstadt nennen. Die ansehnlichste Manufactur ist die der Seidenwaaren in Spitalfields, welche indeß seit einigen Jahren stationär geblieben ist, während sie in andern Theilen des Landes sich rasch weiter entwickelt und vergrößert hat. In der Verfertigung von Meubles, besonders feinen, stehen die Londoner Handwerker sowohl in Hinsicht auf Geschmack als auf Arbeit allen andern voran. Dasselbe läßt sich von Kutschen, Geschirr, Uhren, Gold- und Silberzeug und Juwelenschmuck sagen. Von Verbrauchsgegenständen ist das eigenthümliche Product Londons der Porter. Von 1823—1824 betrug die Quantität dieses Bieres 1,168,000 Fässer, und fast diese ganze Masse wurde von elf großen Brauereien geliefert. Die Brennereien, die nicht so zahlreich sind als die Brauereien, sind höchst großartig und werden mit großem Geschick geleitet.

Der auswärtige Handel Londons ist seit dem Frieden so ziemlich stationär geblieben. Die Nähe Liverpools bei den Fabrikbezirken und der leichtere und öftere Verkehr jener Stadt mit Irland geben derselben manche Vortheile voraus. Auf der andern Seite reichen die ungeheuere Einwohnerzahl von London, die Nähe desselben an dem Festlande, der unermeßliche Reichthum und die Verbindungen der Kaufleute hin, der Hauptstadt den Vorrang zu sichern. Die Abgaben der Schiffe, welche die Themse besuchen, sind gegenwärtig sehr gering.

Der Binnenhandel Londons ist sehr umfänglich, wie sich aus der Zahl der Kutschen, Wagen und anderer Fuhrwerke ergibt, die fortwährend von allen Straßen in London ankommen und von da abgehen. Für die Correspondenz der Handelswelt ꝛc. unterhalten 64 Postwagen und eine große Anzahl Dampfschiffe eine fortwährende Communication zwischen dem Londoner Oberpostamte und den vorzüglichsten Städten und Häfen, und durch zahlreiche Verzweigungen wird jeder Flecken in Großbritannien mit in die Verbindung hineingezogen.

London ist der größte Geldmarkt der Reiche, da der größte Theil der Correspondenz die der Landbanken mit Londoner Bankiers und der Privatleute mit ihren Agenten wegen Käufen und Verkäufen von Staatspapieren ꝛc. ist. Die Bank von England ist die größte Anstalt dieser Art auf der Erde geworden. Die Börse in der Nähe der Bank ist der Ort, wo die Käufe und Verkäufe durch Makler für eine Gebühr von ¼ % besorgt werden. Die Anstalt besteht aus einer gewissen Anzahl von Mäklern, gegen 1300, die jährlich durch Kugelung gewählt werden und sich gewissen Bestimmungen unterwerfen müssen, über deren Beobachtung ein Ausschuß wacht. Der Umsatz an diesem Markte zwischen zehn und vier Uhr ist bisweilen ungeheuer. London ist ferner der Hauptort in der Welt zur Versicherung von Schiffen, Waaren und jedem andern Eigenthum. Es gibt ungefähr 20 Versicherungsgesellschaften.

Daß London auch der Hauptsitz der Verwaltung und Gesetzgebung ist, versteht sich von selbst, und wir brauchen uns nicht weiter darauf einzulassen.

Man rechnet hier und im ganzen britischen Reiche nach Pounds oder Livres (Pfund) Sterling zu 20 Shillings à 12 Pence (Pfennige).

Das Zeichen für »Pfund Sterling« ist £ oder £.

Als einzig rechtmäßiges Zahlungsmittel hat die Regierung die Goldmünzen erklärt, und es ist Niemand verbunden, bei Zahlungen, welche 40 Schillinge übersteigen, mehr als diesen Belauf in Silber anzunehmen, welches Letztere bloß als Scheidemünze im gewöhnlichen kleinen Verkehr dient.

Wirklich geprägte Münzen.

a) In Golde: Sovereigns (seit 1816) zu 20 Shill., welche also das Pfd. Sterl. repräsentiren; dergleichen halbe, doppelte und fünffache (Letztere sehr selten).

Guineas (Guineen), und zwar fünffache, doppelte, einfache, halbe und Viertel. Diese Münzen werden jetzt nicht mehr geprägt und verschwinden immer mehr aus dem Verkehr.

b) In Silber: Crowns (Kronen), ganze zu 5 und halbe zu 2½ Shill.

Ganze und halbe Shillings.

c) In Kupfer: Stücke zu 2 Pence und 1 Penny, Halfpennies zu ½ und Farthings zu ¼ Penny.

Außerdem coursirten früherhin noch einige andere Münzsorten, die aber jetzt fast gar nicht mehr angetroffen werden, nämlich von Goldmünzen: Marks zu 13½, Angels zu 10 und Nobles zu 6⅔ Shill., und von Silbermünzen: Groats zu 4 Pence, und Stücke von 3 Pence. — Auch das Pfund Sterling existirte früher (unter Karl I. 1642 geprägt) als Silbermünze von feinem Metall, 8½ Loth schwer, ist aber nur in Münzkabinetten als Seltenheit zu finden.

Ausmünzung und Zahlwerth. Das Münzgold, Standardgold genannt, ist 22 Karat fein, 12 Ounces Standardgold sind also = 11 Ounces fein Gold, und aus dem Troy-Pfunde dieses Standardgoldes werden 46⅔ Sovereigns (oder früher 44½ Guineas) geprägt. Hiernach gehen auf eine cöln. Mark fein Gold 31.926 Sovereigns oder Pfd. Sterl., und der Werth eines Sovereign oder Pound ist also 6 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. oder 6 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. in Passirpistolen zu 5 Thlr.

Das Münzsilber, Standardsilber genannt, ist 11 Ounces 2 Pennyweights fein, enthält also ¹¹/₁₂ reines Silber, nach unserer Benennung 14 Loth 14¾ Grän fein. Es sind also 120 Ounces Standardsilber = 111 Ounces f. Silber. — Die Ausmünzung der Silbermünzen zerfällt in zwei Perioden; in der älteren und bis 1816 wurden 5½ Shillings (62 Pence), in der neueren, und zwar seit 1816, aber 5½ Shillings (66 Pence) aus der Ounce Standardsilber geprägt. Sonach sind 62 alte = 66 neuen (oder 31 alte = 33 neuen) Shillings, oder die älteren sind 6¼ pCt. besser als die neuen. — Demgemäß gehen auf die cöln. Mark f. Silber: a) nach der früheren Ausmünzung: 41.9813 Shill., also 2.099 Pfd. Sterl.; b) nach der jetzigen Ausmünzung: 44.6898 Shill., also 2.235 Pfd. Sterl. Nach dieser Ausprägung der Silbermünzen kommt der Werth eines Pfundes Sterling aus: a) nach der früheren Ausmünzung: zu 6 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 6 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf. Conventionsm.; b) nach der jetzigen Ausmünzung nur zu 6 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. pr. Cour. = 5 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. Conv.-M. Diese so sehr hohe Werthung des Silbers hat zum Zweck, das Silbergeld im Lande zu halten, und in der That wird es Niemand einfallen, solches auszuführen. — Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist nach der früheren Ausmünzung des Silbergeldes wie 15.21 zu 1, nach der jetzigen wie 14.29 zu 1.

Wenn man, um den Werth des Pfundes Sterling oder Sovereigns in deutschem Silbergelde zu finden, von dem preuß.

Friedrichsd'or ausgeht, und nimmt diesen (gesetzmäßig $38\frac{1}{4}$ Stück auf die cöln. Mark fein Gold), wie es den jetzigen Verhältnissen angemessen ist, zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. preuß. Cour. an, so findet man (da $31\frac{1}{17}$ Guineas à 21 Shill. ebenfalls = 1 cöln. Mark f. Gold), daß 2.096 Pfd. Sterl. den Werth einer cöln. Mark f. Silber haben, und daß also 1 Pfd. Sterl. = 6 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. = 6 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Conventionsmünze, — was mit der älteren englischen Silber-Ausmünzung harmonirt (s. oben).

Scheidemünzen von Billon (s. d. Art.) hat Britannien gar nicht, sondern Alles, was unter $\frac{1}{4}$ Shill. ist, muß durch Kupfergeld ausgeglichen werden, dessen das Land daher sehr viel bedarf. (Von 1816 an bis Anfangs Februar 1828 wurden für den Nennwerth von 156,415 Pfd. Sterl. Kupfermünzen ausgeprägt.)

Was die Ausmünzung der Kupfermünzen anbetrifft, so werden aus 1 Pfund engl. avoir du pois 24 Pence geprägt.

Courszettel von London.

	m. od. w.	
Amsterdam	12. 4	12 Guld. 4 Stüber holl. Cour. für 1 Pfd. Sterling.
Antwerpen	12. 4½	12 Guld. 4½ Stüber holl. Cour. für 1 Pfd. Sterl.
Hamburg	13. 12¼	13 Mark 12¼ Schill. Hamb. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
Altona	13. 12¾	13 Mark 12¾ Schill. Hamb. Bco. für 1 Pfd. Sterl.
Berlin	7. 3	7 Thlr. 3 Silbergroschen pr. Crt. für 1 Pfd. Sterl.
Frankfurt a. M.	153½	Batzen Wechselgeld f. 1 Pfd. Strl. (oder 153½ Thlr. Wgd. für 22½ Pfd. Sterl.
Wien	10. 16	10 Guld. 16 Xr. Conv. Crt. in 20u. 10 Xr. für 1 Pfd. Sterl.
Triest	10. 18	10 Gld. 18 Xr. Cv. Crt. f. 1 Pfd. St.
Petersburg	10	Pence Sterl. f. 1 Rubel in Bankassignationen.
Paris	25. 40	25 Francs 40 Cts. f. 1 Pfd. Sterl.
Marseille	26	26 = — = f. 1 = =
Bordeaux	25. 90	25 = 90 = f. 1 = =
Madrid	34¼	Pence Sterl. für 1 Peso de plata antigua oder Wechselpiaster.
Cadix	36¼	
Bilbao	35	
Livorno, bisher	47¾	Pence Sterl. für 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl	31. 15	31 toscanische Lire 15 Centesimi für 1 Pfd. Sterl.
Genua	26. 10	26 Lire 10 Centesimi moneta nuova für 1 Pfd. Sterl.
Neapel	39¼	Pence Sterl. f. 1 Ducato di regno.
Lissabon	51¼	Pence Sterl. f. 1 Milreï.
Oporto	51¼	
Rio Janeiro	28	Pence Sterl. f. 1 Milreï in Papiergeld.
Bahia	26	
Buenos Ayres	9	Pence Sterl. f. 1 Peso von 8 Reales in Papiergeld.
Außerdem auch wohl:		
Bremen	6¼	Thaler in L'dor für 1 Pfd. Sterl.
Rotterdam	12. 4	12 Guld. 4 Stüber holl. Cour. für 1 Pfd. Sterl.
Kopenhagen	9¼	Reichsbankthaler f. 1 Pfd. Sterl.
Norwegen	5¾	Thlr. in Species-Banco-Zetteln f. 1 Pfd. Sterl.
Schweden	14¼	Reichsbankthaler für 1 Pfd. Strl.
Danzig	7. 5	7 Thlr. 5 Sgr. pr. Crt. f. 1 Pfd. St.
Leipzig	6. 23	6 Thlr. 23 Gr. Lzp. Wechselzahlung für 1 Pfd. Sterling.
Augsburg	10. 16	10 Gld. 16 Xr. Agsb. Crt. f. 1 Pf. S.
Mailand	47¼	Pence Sterl. f. 6 Lire austriache.
Venedig	46¼	
Rom	49½	Pence Sterl. f. 1 Scudo romano.
Palermo	120	= = f. 1 Oncia.
Malta	48¼	= = f. 1 Oncia v. 30 Tarl.
Gibraltar	48	= = f. 1 Peso duro od. spanische Silber-Piaster.
oder:	32	= = f. 1 Courant-Piaster.
Levante	112	türkische Piaster f. 1 Pfd. Sterl.
Bombay	23	Pence Sterl. f. 1 Bombay-Rupie.
Calcutta	23¼	= = f. 1 Sicca-Rupie.
Madrid	23	= = f. 1 Madras-Rupie.

	m. o. w.		
Canton	45½	Pence Sterl.	f. 1 spanischen Silber-Piaster in Canton.
Mexiko	47½	= =	f. 1 Peso v. 8 Reales de plata od. Silber-Piast.
Dublin und Cork	98¾	Pfund Sterl.	in London f. 100 Pfd. Sterl. in Dublin und Cork.

Gold- und Silber-Preise, pr. Unze (Troygewicht).

	mehr od. wenig. £. Sh. P.	
Portugiesisches Gold in Münze (portug. Goldmünzen)	— — —	(3 £ 17 Sh., m. o. w.) für 1 Unze Standardgold in port. Goldmünzen, die zu $21\frac{3}{4}$ Karat fein gerechnet werden.
Frembes Gold in Barren	3 17 9	f. 1 Unze Standardgold in fremdem Barrengolde.
10 Gulden-Stücke	3 16 2½	f. 1 Unze Standardgold in holl. 10 Guldenstücken.
Neue Dollars (Piaster).	— 4 9⅛	f. 1 Unze Standardsilber in neuen Dollars od. Piast.
Silber in Barren, Münzfuß (standard)	— 4 11½	f. 1 Unze Standardsilber in Barrensilber.
Auch wohl noch:		
Neue Doblones (spanische)	3 15 —	für 1 Unze Standardgold in neuen span. Doblones die zu $20\frac{3}{4}$ Karat fein gerechnet werden.

Der Wechsel-Uso ist bei Briefen aus Deutschland und den Niederlanden 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monate, aus Italien 3 Monate, aus Frankreich 30 Tage nach dato; bei Briefen aus Irland 21 Tage nach Sicht.

Tratten, die »nach Sicht« zahlbar gestellt sind, müssen bei Vorzeigung bezahlt, andernfalls aber protestirt werden. Wechsel aber, die einige Tage nach Sicht, oder an einem bestimmten Tage, oder auf einen oder mehrere Uso zahlbar lauten, genießen 3 Respecttage. Erfolgt am letzten Respecttage keine Zahlung, so muß protestirt, ist dieser letzte Respecttag aber ein Sonntag, der Protest Tags zuvor erhoben werden.

Die Acceptation soll auf dem Wechsel selbst bemerkt sein, doch verbindet auch das Acceptations-Versprechen zur Annahme. — Der Bezogene, welcher für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, hat in England das Recht, die Zahlung zu verweigern, wenn er zur Verfallzeit keine Deckung von diesem Dritten hatte.

Der Stempel-Satz für Wechsel und andere dergleichen Papiere beträgt:

für Summen bis incl. 100 Pfd. Sterl.:									1	Shill.	6	Pence	Strl.
f. S. über	100	und bis incl.	200	Pfd.	Sterl.				3	Shill.	—	Pce.	Strl.
= =	= 200	= = =	500	=	=				4	=	—	=	=
= =	= 500	= = =	1000	=	=				5	=	—	=	=
= =	= 1000	= = =	2000	=	=				7	=	6	=	=
= =	= 2000	= = =	3000	=	=				10	=	—	=	=
für Summen über 3000 Pfd. Sterl.									15	=	—	=	=

Der Mangel des Stempels bei inländischen Wechseln u. dergl., so wie jeder Verstoß gegen die Stempelordnung bewirkt die Ungiltigkeit solcher Papiere. Der erstere Fehler zieht überdies eine Strafe von 50 Pfd. Sterl. nach sich. — Die Anweisung (check oder draft) eines Bankiers ist von den Stempelgebühren frei; doch ist diese Befreiung durch gewisse Erfordernisse bedingt, die genau beobachtet werden müssen. Werden Letztere bei einem ungestempelten Check nicht beobachtet, so ist dasselbe nichtig, ist es aber wie ein Wechsel gestempelt, so hat es Giltigkeit. — Alle außerhalb Großbritannien ausgestellten Wechsel, die in diesem Lande verkauft oder bezahlt werden, unterliegen keinem dasigen Stempel; anders ist es bei Zahlungsscheinen.

Die Provision beim Einkauf und Verkauf von Wechseln ist in der Regel $\frac{1}{4}$ Procent, bei sehr bedeutenden Umsätzen auch wohl nur $\frac{1}{8}$ Procent. — Die Wechsel-Courtage ist 1 Promille von Seiten des Käufers und des Verkäufers, und wird gewöhnlich am Jahresschlusse berechnet und bezahlt; die hiesigen Commissionäre berechnen aber dafür im Contocorrent gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Procent.

Course der Staatspapiere.

	Dividende zahlbar:	m. v. w.	
a) Stocks (inländische Fonds.)			
Bankstocks à 8 pCt. Dividende	5. Apr. u. 10. Oct.	216	
3 pCt. consolidirte Annuitäten	5. Jan. u. 5. Juli.	91	
3 pCt. reducirte ″	5. Apr. u. 10. Oct.	90	
Consolidirte Annuitäten auf Rechnung	5. Jan. u. 5. Juli.	90⅞	
3 pCt. Annuitäten von 1726	5. Jan. u. 5. Juli.	96	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
3½ pCt. reducirte Annuitäten von 1726	5. Apr. u. 10. Oct.	98¼	
3½ pCt. Annuitäten von 1818	5. Apr. u. 10. Oct.	98¼	
3½ pCt. reducirte neue Annuitäten	5. Jan. u. 5. Juli.	98	
3½ pCt. reducirte Annuitäten von 1826	5. Jan. u. 5. Juli.	98	
Lange Annuitäten bis 1859	5. Apr. u. 10. Oct.	12	
Dergleichen ″ 1860	5. ″ ″ 10. ″	13	Pfd. Sterl. für 1 Pfd. Sterl. jährliche Rente.
Dergleichen ″ 1880	5. ″ ″ 10. ″	20	
India-Stocks à 10½ pCt.	5. Jan. u. 5. Juli.	235	
Südsee-Stocks à 3½ pCt.	5. ″ ″ 5. ″	98	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Dergl. 3 pCt. alte Annuitäten	5. Apr. u. 10. Oct.	90	
Dergl. 3 pCt. neue Annuitäten	5. Jan. u. 5. Juli.	90¼	
India-Bonds	31 März u. 30. Sept.	25	Shill. Prämie auf 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Exchequer-Bills (Schatzkammerscheine)		48	
b) Fremde Staatspapiere.			
Belgische Anleihe, 5 pCt.	1. Mai u. 1. Nov.	100	
Brasilische ″ 5 pCt. in £	1. Jan.	84½	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Dänische ″ 3 pCt.	31. März u. 30. Sept.	72¾	
Holländische ″ 5 pCt.		100	Guld. holl. Cour. nach dem 1 Monat-Cours
″ Integralen, 2½ pCt.		53¼	für 100 Gulden Nennwerth.
Oesterreichische 5 pCt. Metalliques	1. Mai u. 1. Nov.	100	Gulden in 20 Xr., zum festen Cours v. 10 Gld. für 1 Pfd. Sterl., f. 100 Guld. Nennwerth.
Preußische Obligationen von 1822, 5 pCt.	1. Jan. u. 1. Juli.	100	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Französische Rente, 5 pCt.		105	Francs nach dem 1. Monat = Cours für 100
Dergl. 3 pCt.		80	Francs Nennwerth.
Griechisch-englische Anleihe, 5 pCt.	1. Jan. u. 1. Juli.	110	Francs nach dem 1. Monat = Cours für 100
″ französische ″ 5 pCt.		100	Francs Nennwerth.
″ russische ″ 5 pCt.		100	
Portugiesische ″ 5 pCt.	1. Juni u. 1. Dec.	47	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
″ ″ 3 pCt.		29¼	
Russische Inscriptionen, 6 pCt., in Papier.	1. Jan.	115	Papier-Rubel zum festen Cours à 15 Pence Strl. f. 1 Pap.-R., f. 100 Pap.-Rubel Nennwerth.
″ 5 pCt. Metalliques von 1822	1. März u. 1. Sept.	108	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Spanische Cortes-Anleihe von 1822 (5 pCt.)	1. Mai u. 1. Nov.	22¼	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth. Bei den in span. Piastern ausgestellten Oblig. wird der Piaster zu 4½ Shill. gerechnet.
Neapolitanisch-englische Anleihe (bei Rothschild) 5 pCt.	1. Febr. u. 1. Aug.	95	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
″ consolidirte Rente, 5 pCt.	1. Jan. u. 1. Juli.	90	Ducati di regno nach dem 1. Monat-Cours für 100 Ducati Nennwerth.
Buenos Ayres, englische Anleihe, 6 pCt.	12. Jan. u. 12. Juli.	17	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Chili, englische Anleihe, 6 pCt.	31. März u. 30. Sept.	15	″ ″ ″ 100 ″ ″ ″
Columbien, englische Anleihe, erste und zweite, 6 pCt.	15. Mai u. 15. Nov. 15. Jan. u. 15. Juli.	15	″ ″ ″ 100 ″ ″ ″
Mexiko, englische Anleihe, 6 pCt.	1. Jan. u. 1. Juli. 1. Apr. u. 1. Oct.	40	″ ″ ″ 100 ″ ″ ″
″ ″ ″ 5 pCt.		34	
Peru, englische Anleihe, 6 pCt.		15	″ ″ ″ 100 ″ ″ ″

Außerdem werden auf der Londner Börse auch Geschäfte in **nordamerikanischen Staatspapieren** gemacht, welche in Schuld-Certificaten der Vereinigten Staaten bestehen, die **auf den Namen** lauten und in Philadelphia oder in den Leihanstalten (Loan offices) zu London, Amsterdam u. s. w. sogleich gegen andere auf den Namen des Käufers lautende vertauscht werden können. Die Dividenden kann man bei den Bank-Agenturen erheben. Alle diese Papiere lauten auf 100 Dollars; man rechnet dabei den Dollar zu 4½ Shill. Sterling und nimmt weiter den Tagescours von Nordamerika auf London an. Der Cours d. **wichtigsten nordamerikanischen Fonds** ist folgender:

	Dividende.	Rückzahlbar.	Cours.	
Neu-York	6 pCt.	1837	95	
″	6 ″	1845	110	
Pensylvanien	5 ″	1839,40,41	—	
″	5 ″	1862	102½	Pfund Sterl. für 100 Pfund Strl. Nennw. dieser Certificate.
Virginien	6 ″	1844	—	
″	5 ″	1845,51	—	
Ohio	6 ″	1850	110	
Luisianna	5 ″	1839,44,49	—	
Mississippi	6 ″	1841,46,51,56	110	
Alabama	5 ″	1863	97	
Indiana	5 ″	1862	97	
Illinois	6 ″	1850	—	

Noch haben an hiesiger Börse eine große Menge Actien von Privat-Unternehmungen Cours, namentlich Actien der Privatbanken, der Versicherungsgesellschaften, der Gasbeleuchtungs-Compagnien, Actien über öffentliche Wege, Canäle, Eisenbahnen, Wasserwerke, Brücken und Docks, Bergwerke ꝛc., und dergl. mehr, deren Aufzählung wir uns des geringen speciellen Interesse für das Ausland wegen enthalten.

Die laufenden Zinsen der Staatspapiere sind in deren Cours mit begriffen; eine Ausnahme hiervon machen jedoch die französischen und neapolitanischen Renten und die russischen Inscriptionen, bei welchen sie noch besonders vergütet werden müssen.

Die **Courtage** oder **Mäklergebühr** (engl. Brokerage) beim **Staatspapierhandel** beträgt ¼ Procent (2½ Shill. aufs Hundert), bei den Schatzkammerscheinen (Exchequer-Bills) nur $\frac{1}{10}$ Procent (1 Shill. aufs Hundert), bei den amerikanischen Papieren aber 5 Procent.

Maaße und Gewichte.

Eine Parlamentsakte vom 17. Juni 1824 verordnete die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte in den drei vereinigten Königreichen, in welchen dieselben früher verschieden waren. Dieses neue Maaß- und Gewichts-System trat mit dem 1. Januar 1826 in Kraft und besteht in folgendem:

Längenmaaße. Die Einheit derselben ist das Normal-Yard (Elle) von 1760, jetzt Imperial-Standard-Yard genannt. Dieses Yard wird in 3 **Fuß** (Feet) zu 12 **Zoll** (Inches) eingetheilt und enthält 0.9143835 Meter oder 405.3425 franz. Linien. — Der **Fuß** (Foot) enthält daher 0.3047945 Meter oder 135.1142 franz. Linien. 100 Yards = 91.438 franz. Meter, 76.191 neue franz. Aunes, 137.087 preußische, 167.051 Frankfurter, 130.763 Frankf.-Brabanter, 159,63 Hamburger, 161.731

Leipziger, 117.342 Wiener Ellen. 100 englische Fuß = 93.83 Pariser Fuß = 97.103 rheinländische oder preußische Fuß.

Der Zoll (Inch) wird in 10 Linien oder 8 Theile (Parts), bei viereckigen Dimensionen aber in 12 Linien eingetheilt. Die Linie hat 12 Secunden à 12 Tierces.

Beim Tuchmaaß wird das Yard (die Elle) in 4 Quarters, das Quarter (Viertel) in 4 Nails eingetheilt. 1 Nail ist daher = 2¼ Zoll.

Das Palm hat 3, das Hand (die Hand) 4, das Span (die Spanne) 9, das Cubit 18 Zoll.

Das Fathom (der Faden, die Klafter) hat 2 Yards oder 6 Fuß, das Pace (der Schritt) 5 Fuß.

Die Ruthe (Pole, Perch, Rod, Reed oder Lug) hat 5½ Yards, und ist also 5.029 Meter. — Die Holzland-Ruthe (Woodland-Pole) aber hat 6, und die Wald-Ruthe (Forest-Pole) 7 Yards.

Das Furlong enthält 40 Poles oder 220 Yards, also 201.16 Meter.

Die gesetzmäßige englische Meile (Mile) enthält 1760 Yards oder 5280 Fuß, mithin 1609.3 Meter. Die gewöhnliche Londner Meile aber enthält nur 5000 Fuß, also 1523.97 Meter. — Auf einen Grad des Aequators rechnet man 69.114 gesetzmäßige Meilen, 73 Londner Meilen, 60 Seemeilen, oder 20 Leagues. Demgemäß sind 4.6076 gesetzmäßige englische Meilen = 1 deutschen oder geographischen Meile.

Flächenmaaße. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll und enthält 0.09289968 Quadrat-Meter oder 126.7766 frz. Quadratzoll = 0.9432 rheinländ. Quadratfuß. — Das Quadrat-Yard hat 9 Quadratfuß.

Der Acker oder Morgen Land (Acre of land) enthält 4840 Quadrat-Yards oder 160 Quadrat-Ruthen (Quadrat-Perches, Poles oder Rods) = 40.467 franz. Aren = 41087 rheinländ. Quadratfuß. — Die Ruthe Land (Rood of land) ist ¼ des Ackers, und enthält also 1210 Quadrat-Yards oder Quadrat-Ruthen (Quadrat-Rods).

Das Load oder die Last Planken, Dielen und Bretter enthält 600 Quadratfuß à 1 Zoll, 400 Quadratfuß à 1½ Zoll, 300 Quadratfuß à 2 Zoll, 240 Quadratfuß à 2½ Zoll, 200 Quadratfuß à 3 Zoll, 170 Quadratfuß à 3½ Zoll, und 150 Quadratfuß à 4 Zoll.

Kubik- oder Körpermaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll und enthält 0.028315312 Kubikmeter oder 1427.443 franz. Kubikzoll = 0.91598 rheinländ. Kubikfuß.

Das Load oder die Last behauenes Schiffs-Krummholz hat 50, unbehauenes 40 Kubikfuß. — Bei Befrachtungen ist das Schiffs-Ton (Tonne) 42 Kubikfuß.

Neue Hohlmaaße. Die Einheit derselben für alle Flüssigkeiten und trocknen Gegenstände ist das Imperial-Standard-Gallon (Reichs-Probe-Gallon), welches folgende Ober- und Unterabtheilungen hat.

Quarter.	Coom. oder Combs	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottles.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

Alle trockene Sachen werden mit gestrichenem Maaße gemessen. Eine Parliamentsacte vom J. 1834 untersagt den Gebrauch gehäufter Maaße, welche bisher bei Kohlen, Kalk, Fischen, Kartoffeln, Obst u. s. w. üblich waren, und dieses Gesetz ist mit dem 1. Januar 1835 in Kraft getreten; alle auf gehäuftes Maaß geschlossenen Käufe sind null und nichtig.

Der Imperial-Standard-Gallon enthält bei 62 Grad Fahrenheit und bei 30 engl. Zoll Barometerstand 10 Pfund avoir-du-pois-Gewicht oder 70,000 Grains destillirten Wassers; da nun 252.458 engl. Grains destill. Wassers einen englischen Kubikzoll ausfüllen, so beträgt der Rauminhalt des Gallons 277.274 engl. Kubikzoll = 229.0468 französische Kubikzoll oder 4.54346 Liter. — Demgemäß enthält der Quarter 17745.536 engl. Kubikzoll = 14659 franz. Kubikzoll = 290.78 Liter. Der Bushel 2218.192 engl. Kubikzoll = 1832.37 franz. Kubikzoll = 36.348 Liter.

Getreide, Mehl und Salz werden nach obigem Imperial-Quarter von 8 Bushels gemessen.

1 Quarter ist = 2.9078 franz. Hektoliter = 5.2889 preuß. Scheffel, 2.7057 Dresdner Scheffel, 2.76 Hamburger Scheffel oder 4.7271 Wiener Metzen.

Das Load oder die Last Getreide ꝛc. hat 2 Weys oder Tuns, oder 10 Quarters. — 2 Bushels (englische Scheffel) machen 1 Strike, 6 Bushels 1 Boll aus.

Das Hundred Salz hat 7 Last à 18 Barrels.

Steinkohlen werden nach dem Chaldron zu 12 Sacks (Säcke) à 3 Bushels verkauft. — 8 Chaldrons machen 1 Keel aus.

Alte Benennungen beim Kohlen-Verkauf, die zuweilen noch vorkommen, sind: Watt für 70 Bushels, Score für 20 Körbe, Peck für ¼ Bushel oder ⅛ gewöhnliche Pecks. — Beim Malz-Verkauf bedeutete 1 Seam: 8 Bushels (= 1 Quarter).

Das Flüssigkeitsmaaß ist, wie schon oben erwähnt, der Imperial-Standard-Gallon von 4 Quarts à 2 Pints = = 4.54346 franz. Liter = 3.96798 Berliner Quart.

Bei Wein und Branntwein ist 1 Tun = 2 Pipes oder Butts, 3 Puncheons, 4 Hogsheads (Orhoft), 6 Tierces, 8 Barrels, 14 Rundlets oder Kilderkins oder 252 Gallons.

Bei Bier ist 1 Tun = 2 Butts oder Pipes = 4 Hogsheads, 6 Barrels, 12 Kilderkins oder Rundlets, 24 Firkins, oder 216 Gallons.

Das Tun Oel und Thran hat, wie das Wein-Tun, 252 Gallons und enthält circa 2268 Pfund engl. avoir du pois.

Alte Hohlmaaße. Diese sind zwar in Großbritannien und Irland abgeschafft, in den britischen Colonien aber und in den Vereinigten Staaten Nordamerika's noch in beständigem Gebrauch, weßhalb wir dieselben hier folgen lassen:

a) Alte Maaße für Getreide und andere trockene Gegenstände.

Das Load oder die Last hat 2 Weys, 10 Quarters, 20 Combs, 40 Strikes, oder 80 Bushels.

Der alte oder Winchester-Bushel hat 4 Pecks, 8 Gallons, 16 Pottles, 32 Quarts, oder 64 Pints, und enthält 2150.42 engl. Kubikzoll = 1776.33 franz. Kubikzoll oder 35.236 Liter. — Das Winchester-Quarter ist daher = 0.969447 neuen oder Imperial-Quarters.

b) Alte Maaße für Wein, Branntwein, Oel und andere Flüssigkeiten, ausgenommen Bier.

Das Tun hat 2 Pipes oder Butts à 2 Hogsheads à 63 Gallons.

Das Gallon von 4 Quarts, 8 Pints oder 32 Gills enthält 231 engl. Kubikzoll = 190.81 franz. Kubikzoll oder 3.785 Liter. — Das alte Wein-Gallon ist daher = 83.31 neuen oder Imperial-Standard-Gallons.

Das Puncheon hat 2 Tierces à 42 Gallons. — Das Rundlet hat 2 Anker à 9 Gallons.

Das alte Gallon Oel und Thran enthält gut 7¼ Pfd. engl. av. d. p.

c) Alte Maaße für Bier, Porter und Ale.

Das Tun hat (wie beim neuen Maaß) 2 Butts, 4 Hogsheads, 6 Barrels, 12 Kilderkins oder Rundlets, 24 Firkins, oder 216 Gallons zu 4 Quarts à 2 Pints.

Das Firkin hat hiernach 9 Gallons. Das ist beim Beer (Bier) auch der Fall, beim Ale aber hat das Firkin nur 8 Gallons, so daß also das Hogshead Ale = 48 Gallons, das Gallon Beer aber = 54 Gallons. — Die Oberabtheilungen des Gallons sind daher bei beiden Bierarten verschieden, das Gallon aber ist dasselbe.

Das alte Bier-Gallon enthält 282 engl. Kubikzoll = 232.94 franz. Kubikzoll oder 4.6208 Liter.

Handelsgewicht. Es ist das alte avoir-du-pois-Gewicht, wovon das Pfund (Pound) in 16 Ounces (Unzen) zu 16 Drams (Drachmen) à 3 Scruples (Skrupel) à 10 Grains (Grän) eingetheilt wird, also 7680 dieser Grains oder 7000 Troy-Grains (s. weiter unten: Troy-Gewicht) hat. — Das Pfund dieses Gewichts ist 453.598 genaue (= 453.553 tolerirte) franz. Gramm oder 9440.66 holl. As schwer.

Es sind genau:

144 avoir-du-pois-Pfund = 175 Troy-Pfund.
192 " " " Unzen = 175 " Unzen.

Das Ton hat 20 Hundredweights zu 4 Quarters à 28 Pfund, das Hundredweight oder Centweight (abgekürzt: Cwt., — der Centner) also 4 Quarters oder 112 Pfund. — Das Hundredweight oder der engl. Centner ist mithin 50.803 genaue franz. Kilogramm schwer.

100 Pfd. av. d. p. sind = 45.3598 genauen franz. Kilogramm, 97.02 preuß., 93.62 Hamburger, oder 80.97 Wiener Pfund.

Gewichtsstücke aus Blei oder Zink sind seit 1835 verboten.

Der Stone oder Stein ist bei allen Artikeln 14 Pfund av. d. p., so daß also 8 Stones ein Hundredweight oder Hundred ausmachen.

Bei Wolle hat das Load oder die Last 12 Sacks, 24 Weys, 156 Tods, 312 Stones, 624 Cloves, oder 4368 Pfd. Das Tod ist also = 2 Stones, das Clove = ½ Stone. — Das Pack Wolle ist 240 Pfund.

Das Ton oder die Tonne hat 20 Hundredweights.

Vor 1835 rechnete man 1 Stone Fleisch und Fische zu 8 Pfd., Hanf zu 32 Pfd., Käse zu 16 Pfd., Glas zu 5 Pfd. — 24 Stones oder 120 Pfd. Glas machten 1 Seam aus.

Ferner rechnete man vor 1835 das Ton oder Fudder (jetzt 20 Cwts.; s. oben) Blei in London und Hull zu 19½, Rollenblei zu 20, in Chester zu 20, in Newcastle zu 21, in Bantry zu 21½, in Stockton zu 22, in Derby zu 22½ Hundredweights. Dieses Hundredweight war jedoch in Hull und Chester 120 Pfd. — In London bedeutet ein Foster Blei 28 Cwts, ein Faggot Stahl 120 Pfd.

Das Maaß für das Bleierz ist das Oredish (Erzschüssel), von 21$\frac{1}{10}$ Zoll Länge, 6 Zoll Breite und 8¾ Z. Tiefe und circa ½ Winchester-Bushel Inhalt. 9 solche Dishes machen 1 Load (Last) aus, welches circa 3 Hundreds wiegt.

Das Peck Mehl und Salz ist 14 Pfund.

Das Bushel Salz bedeutet bei Salz in Stücken 65 Pfd., bei gestoßenem 56 Pfd., bei fremdem 84 Pfd. 42 Bushels Salz machen 1 Ton aus.

Das Barrel ist bei Seife 256 Pfd., Lichtern 120 Pfd., Pottasche 200 Pfd., Butter 224 Pfd., Sardellen 30 Pfd., Rosinen 112 Pfd., Schießpulver 100 Pfd.

Das Wey Butter und Käse ist in Suffolk 42, in Esser 32 Cloves à 8 Pfd.

Das Firkin ist bei Butter 56 Pfd., bei Seife 64 Pfd.

Von gepökeltem Ochsenfleisch werden verkauft: Meß Beef (das beste, für Kauffahrteischiffe) und Navy (für die Flotte bestimmt) in Tierces zu 304 Pfd., India (für Ostindienfahrer) in Tierces zu 336 Pfd., Cargo (eine geringere Sorte, für Kauffahrteischiffe) in Barrels zu 200 Pfd.

Das Load oder die Last Heu und Stroh hat 36 Trusses oder Bündel. Das Truß oder Bündel Heu wiegt 56, Stroh 36 Pfd.

Troy-Gewicht. Dasselbe dient als Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Edelstein- und Apothekergewicht, so wie zum Wägen der Droguen beim Einzelverkauf (zu allen andern Zwecken wird gegenwärtig gesetzlich das avoir-du-pois- oder Handels-Gewicht angewandt). — Die Einheit desselben ist das alte Troy-Pfund, gegenwärtig Imperial-Standard-Troy-Pound genannt. Dieses Pfund hat 12 Ounces (Unzen) zu 20 Pennyweights (abgekürzt: dwts, — Pfenniggewicht) à 24 Grains (Grän), also 5760 Grains. Das Grain hat 20 Mites à 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks. — Das Troy-Pfund wiegt 373.246 genaue (373.209 tolerirte) franz. Gramm oder 7768.307 holl. As.

Ein Kubikzoll destillirten Wassers, bei 62 Grad Fahrenheit und 30 engl. Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewicht gewogen, ist gleich 252.458 Troy-Grains; — nach dieser Bestimmung soll das Standard-Troy-Pfund wieder hergestellt werden, wenn es verloren gehen, vernichtet oder beschädigt werden sollte, — wie Ersteres bei dem kürzlichen Brande des Parliamentsgebäudes der Fall gewesen ist.

100 Pfund Troy-Gewicht sind = 37.3246 genauen franz. Kilogramm, 79.83 preuß., 79.765 Frankfurter leichte, 77.03 Hamburger, oder 66.626 Wiener Pfund, oder = 82.286 Pfund engl. avoir-du-pois.

Als Probirgewicht wird das Troy-Pfund beim Golde in 24 Carats zu 4 Grains à 4 Quarts, beim Silber in 12 Ounces (abgekürzt: O$\frac{z}{}$, — Unzen) zu 20 Pennyweights (dwts) eingetheilt.

Bei Berechnungen über Gold- oder Silbermassen gibt man die Feinheit nur in Beziehung auf Standard (Probe)-Gold und Standard-Silber (worüber oben das Nähere gesagt worden ist) an, und zwar bedeutet dabei W (abgek. für worse) geringer, M (abgek. für more) besser oder feiner als Standard-Gold (von 22 Karat fein) oder Standardsilber (von 11$\frac{1}{10}$ Unzen fein). So ist eine Masse Gold von 2 Gr. W. 21 Karat 2 Grän fein, eine Masse Silber von 8 dwts M. 11 Unzen 10 Pfenniggewicht fein.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22, oder (namentlich bei Uhrgehäusen und Bijouteriewaaren) 18 Karat, verarbeitetes Silber meist 11$\frac{1}{10}$ Unzen (d. i. 14 Loth 14¾ Grän), selten 11¼ Unzen (15 Loth 6 Grän) fein. — Verarbeitetes Silber trägt einen Löwen und drei Zeichen als Stempel.

Edelsteingewicht ist der Carat, welcher in 4 Grains oder in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ eingetheilt wird. Dieser Karat ist dem holländischen vollkommen gleich, und also 0.205894 genaue (0.205873 tolerirte) franz. Gramm oder 4.285238 holl. As schwer.

Perlengewicht ist das Troy-Pennyweight, welches aber hierbei in 30 Grains (Pearl-Grains) eingetheilt wird. Demgemäß enthält die Troy-Unze 600 solcher Pearlgrän, und 4 Grän Troygewicht sind = 5 Grän Perlengewicht.

Medizinal- und Apothekergewicht ist, wie schon oben erwähnt, das Troy-Pfund, welches aber hierbei in 12 Ounces, 96 Drams (Drachmen), 288 Scruples, oder 5760 Grains eingetheilt wird.

Von Stückgütern zählt man:
1 groß Dutzend zu 13, 1 groß Hundert zu 120, ein groß Tausend zu 1200 Stück.
1 Hundred Stockfisch, Klippfisch u. dergl. zu 124 Stück.
1 Load (Last) Heringe und Laberdan zu 12 Barrels (Fäßchen) à 10 Hundreds à 120 Stück.
1 Load (Last) Mehl, Seife, Pottasche, Pech und Theer zu 12 Barrels (Fäßchen).
1 Load (Last) Salz zu 18 Barrels; 1 Hundred Salz zu 7 Loads (Last).
1 Load (Last) Bier zu 12 Barrels.
1 Load (Last) Schießpulver zu 24 Barrels à 100 Pfund.
1 Load (Last) gemeine Häute zu 20 Dickers (Decher) à 10 Stück.
1 Timber (Zimmer) Rauchwerk zu 40 Stück.
1 Hundred Häute zu 5 Scores à 20 Stück.
1 Dicker (Decher) Handschuhe zu 10 Paar.
1 Rolle Pergament zu 5 Dutzend oder 60 Stück Fellen.
1 Ballen Papier zu 10 Ries (Reams) à 200 Buch (Quires) à 24 und 26 Bogen (Sheets).

Die sehr weitläufigen Tara- und Gutgewichts-Sätze, so wie die übrigen Kaufbedingungen Londons findet man ausführlich in C. Crüger's Contorist unter d. Art. Hamburg, angemerkt.

Dem Käufer einer Waare sind 14 Tage Zeit gelassen, sie in Empfang zu nehmen. — Courtage wird in der Regel nur in Auctionen und dann mit ¼ Procent Seitens des Käufers bezahlt, der dabei außerdem noch 1 Procent für Garantie u. s. w. zahlen muß.

Die productive Industrie Englands übertrifft gegenwärtig weit die eines jeden andern Landes aus alter und neuer Zeit. Seine Fabrikate bekleiden die entferntesten Nationen; seine Schiffe fahren am Pole und unter dem Aequator.

Der Ackerbau, als die größte und wesentlichste Quelle des menschlichen Reichthums und Wohlseins, muß stets allen andern Arten der menschlichen Industrie voranstehen, und der Ackerbau steht denn auch in England auf einer sehr hohen Stufe der Ausbildung. Freilich ist die natürliche Fruchtbarkeit Englands nicht so groß als die der Länder des südlichen Europa; der Weizen ist nicht so schön, und es erzeugt keinen Wein. Dafür sind die Weiden reicher, und der Boden vermag alle werthvollen Getreidearten in Menge und guter Qualität zu liefern.

Die Manufacturen und Fabriken Großbritanniens haben die Welt selbst noch mehr als die unermeßlichen Producte des Bodens in Erstaunen gesetzt und diesem Lande ein entschiedenes Uebergewicht über alle andern Nationen erworben. Diese Auszeichnung hat es nicht sowohl durch die Feinheit der Waaren erlangt, denn Frankreich übertrifft es darin nicht bloß in Seide und Cambrie, sondern selbst in Wollenwaaren, und das englische Porzellan kommt dem sächsischen bei weitem nicht gleich; aber es steht ohne Nebenbuhler da in Hinsicht auf die ungeheure Masse von nützlichen Producten, welche für den Gebrauch der großen Menge der Menschen bestimmt sind, und besonders in Hinsicht auf die staunenswerthen Bemühungen, die Maschinen zu verbessern, wodurch dieselben geliefert werden.

Zuerst nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch die Wollenfabrikation. Sobald als England eine Art von Industrie auszuüben begann, wendete es sich zuerst auf die Verarbeitung der eigenen Wolle, statt dies den Flamändern zu überlassen. Die Fabrikation begann in Kent und Sussex, verbreitete sich aber bald über die inneren Bezirke, so daß West Riding von Yorkshire grobe, und Gloucestershire und Wiltshire feinere Wollenwaaren lieferte. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts betrug der Werth derselben bereits 8 Mill. Pfd. Sterl., wovon für 3 Mill. ausgeführt wurde. Im Jahre 1800 betrug der Gesammtwerth 20 Mill. Pfd. St., wovon nicht weniger als die Hälfte ausgeführt wurde. Seitdem hat diese Fabrikation fortwährend zugenommen, wenn auch nicht in demselben Verhältnisse wie andere Fabrikationszweige. Die Einführung und un-

geheure Ausdehnung der Baumwollenfabrikation hat ohne Zweifel die weitere Entwickelung der Wollenmanufactur gehemmt. Obgleich die Quantität der Waare für den Verbrauch im Lande mit der Vergrößerung der Bevölkerung zugenommen hat, ist doch die ausgeführte nicht in demselben Verhaltnisse gestiegen.

Die Wolle, welche man zu diesem Fabrikationszweige braucht, wird theils im Lande selbst erzeugt, theils aus dem Auslande eingeführt. Im Jahre 1828 betrug die Zahl der kurzwolligen Schafe in England 14,850,000, und die der langwolligen 4,150,000, von denen man im Ganzen etwa 460,000 Pack Wolle erhielt. Von der auswärtigen Wolle wird die Merinoschafwolle am meisten geschätzt, die lange nur in Spanien zu haben war. Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts führte England von Spanien jährlich 6 Mill. Pfd. solcher Wolle ein; gegenwärtig ist die spanische Wolle aber größtentheils von der sächsischen, schlesischen ꝛc. verdrängt worden. England führte 1830 aus Deutschland 26 Mill. 073,000 Pfd. Wolle ein; dazu lieferten noch Neuholland und Vandiemensland in jenem Jahre 2,379,000 Pfd. feiner Wolle. Die Gesammteinfuhr von Wolle betrug in diesem Jahre 32 Mill. Pfd.

Nach genauer Schätzung hat die Production der Wollenwaaren Englands in einem Jahre einen Werth von 18—20 Mill. Pfd. Sterl., und beschäftiget 400 bis 500,000 Menschen. Britische Wollenwaaren werden nach jedem Theile der Welt ausgeführt, besonders nach Deutschland, im Jahre 1832 für 816,000 Pfd. St.; nach den Niederlanden für 390,000; nach Rußland für 144,000; nach Portugal für 96,000; nach Spanien für 52,000; nach Gibraltar für 33,000; nach Italien für 194,000; nach Frankreich für 43,000; nach Ostindien und China für 596,000; nach dem britischen Amerika für 362,000; nach dem britischen Westindien für 93,000; nach dem übrigen Westindien für 66,000; nach den Vereinigten Staaten für 1,420,000; nach Brasilien für 210,000; nach Mexico und den südamerikanischen Staaten für 437,000 Pfd. Sterl. Außerdem wurden 1,199,000 Pfd. englische Wolle und 2,204,000 Pfd. Wollengarn ausgeführt.

Die Baumwollenmanufactur ist weit neueren Ursprungs. Obgleich Barchent frühzeitig erwähnt wird, so scheint es doch bewiesen zu sein, daß derselbe ursprünglich eine wollene Nachahmung des so genannten Zeuges war. Im Jahre 1641 wurde aber bestimmt Baumwolle aus der Levante über London eingeführt, und nicht selten verarbeitet wieder in das Ausland geschickt. Lange Zeit waren die Fortschritte in diesem Industriezweige nur sehr langsam. Im J. 1705 wurden nur 1,170,000 Pfund eingeführt, also etwa der hundertste Theil der jetzigen Einfuhr. Selbst 1760 wurde der Werth des Fabrikats nur zu 200,000 £ angeschlagen. Bald darauf aber begann die Erfindung gewaltiger Maschinen. Es konnte nicht genug Baumwolle gesponnen werden, um die Webstühle zu befriedigen. Im Jahre 1767 erfand James Hargreaves, ein gewöhnlicher Weber, die spinnende Jenny, wodurch im Anfang 8, und endlich 120 Spindeln von einem Spinner in Bewegung gesetzt wurden. Hargreaves mußte vor den Verfolgungen nach Nottingham fliehen, und starb zur Schande der Nation in Armuth. Richard Arkwright, ein Barbier in Nottingham, erfand die Water Twist-Spinnmaschine, wobei der ganze Prozeß durch die Maschine verrichtet wird, und der Arbeiter dieselbe nur zu speisen und zu beaufsichtigen hat. Nach langen Bemühungen überwand er endlich alle Hindernisse und erwarb sich ein großes Vermögen durch seine Erfindung. Samuel Crompton stellte 1775 die Mule genannte Maschine her, eine Vereinigung der beiden vorerwähnten. Er nahm kein Patent, am Ende seines Lebens aber, länger als 30 Jahre nachdem seine Erfindung in Wirksamkeit getreten war, wendete er sich um eine Vergütung an das Parliament, und es wurde ermittelt, daß seine Maschine 4 Mill. Spindeln in Bewegung setze, 70,000 Spinner und 150,000 Weber beschäftige und 140 Mill. Pfd. Baumwolle verarbeite. Er erhielt die ärmliche Summe von 5000 Pfd. Sterl.

Daß Maschinen sowohl webten als spannen, mußte der Triumph der Kunst sein. Diesen Triumph gewann Cartwright, ein Geistlicher in Kent. Er erfand eine Maschine, welche Tuch wob, aber der erste Versuch brachte keinen Gewinn. Man machte indeß fortwährend neue Versuche. Im Jahre 1818 gab es in England 2000 Maschinenwebstühle, im folgenden Jahre aber nur die Hälfte. Man meinte, es könne mit der Hand wohlfeiler gewebt werden als mit der Maschine. In den letzten Jahren hat indeß die Maschinenweberei wieder eine ungeheure Ausdehnung gewonnen. Man nimmt an, daß es in Großbritannien 80,000 solche Webstühle gibt, die gegen 15 Mill. Pfd. St. Capital und 160,000 Arbeiter beschäftigen und 124,800,000 Pfd. Baumwolle verarbeiten.

Noch ist die Dampfmaschine, die bewegende Kraft, die größte aller dieser Entdeckungen, zu erwähnen. Die Maschinen, die durch Pferde, Wasser bewegt wurden, wie man sie anfänglich in den Fabriken anwendete, waren kostspielig, nahmen viel Platz weg und konnten nicht immer in Thätigkeit gesetzt werden. Als Watt die Dampfmaschine vervollkommnet hatte, wurde sie überall die bewegende Kraft, und ihr sind die ungeheuren Resultate fast ausschließlich zuzuschreiben.

Die Einfuhr von Baumwolle nach Großbritannien hat immer zugenommen; sie betrug 1781 wenig über 5 Mill. Pfd.; 1792 schon 35 Mill., 1817 bereits 126 Mill. und 1832 endlich 288 Mill. Pfd. Die feinste heißt Sea Island und wächst an der Küste von Georgien und Carolina. Eine besondere Baumwolle, die sich zu Cambric eignet, kommt von der Insel Bourbon und einigen Theilen Indiens. Im Jahre 1831 bezog England 219,333,000 Pfd. Baumwolle aus den Vereinigten Staaten, 31,695,000 aus Brasilien, 25,805,000 aus Ostindien, 2,401,000 aus Westindien und 7,714,000 Pfd. aus Aegypten. Es werden, obgleich der Verbrauch von Baumwollenzeugen abgenommen hat, da die Frauen mehr Seide tragen, in England noch immer 4,500,000 Stück gedruckt.

Der Ertrag der englischen Baumwollenfabrikation wird auf jährlich 34 Mill. £ geschätzt. Davon werden 18 Mill. £ an Lohn für 800,000 Arbeiter bezahlt. Im Jahre 1831 wurden für 13 Mill. 282,000 £ Baumwollenwaaren und für 3,975,000 £ Twist und Garn ausgeführt. Davon gingen nach Rußland 1,960,634 Yards; nach Schweden 18,280; nach Norwegen 434,744; nach Dänemark 312,461; nach Preußen 1456(!); nach dem übrigen Deutschland 41,520,616; nach den Niederlanden 13,285,524; nach Frankreich 946,660; nach Portugal 23,377,245; nach den Azoren 780,099; nach Madeira 569,794; nach Spanien 4,756,652; nach den Canarischen Inseln 631,079; nach Gibraltar 9,909,000; nach Italien und den ital. Inseln 38,164,564; nach Malta 1,967,953; nach den ionischen Inseln 216,159; nach der Türkei und dem Festlande Griechenlands 201,565,580; nach den griechischen Inseln 344,893; nach Aegypten 2,354,628; nach der Berberei 7810; nach der westlichen Küste von Afrika 2,384,000; nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung 2,904,106; nach St. Helena 73,371; nach Mauritius 2,432,894; nach den Besitzungen der ostind. Compagnie, Ceylon und China 43,385,852; nach Sumatra, Java und andern Inseln des indischen Meeres 5,915,088; nach den Philippinen 1,132,583; nach Neusüdwales, Vandiemensland und Schwanenfluß 1,905,428; nach Neuseeland und den Südseeinseln 5014; nach den britischen nordischen Colonien 15,618,106; nach dem brit. Westindien 21,975,459; nach Hayti 6,828,576; nach Cuba und dem andern Westindien 11,569,441; nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's 68,587,893; nach Mexico 12,150,426; nach Columbien 5,757,562; nach Brasilien 26,271,527; nach den La Plata Staaten 6,242,134; nach Chili 12,793,220; nach Peru 6,312,931; nach den Inseln im Canale 1,013,852 Ellen.

Auch die Bearbeitung der Metalle ist ein Zweig der Industrie, in welchem England ein entschiedenes Uebergewicht erhalten hat. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhoben sich die englischen Metallarbeiten zu einem Stapelartikel des britischen Handels, und in dem letzten halben Jahrhundert haben sie an Wichtigkeit bedeutend zugenommen. Obgleich diese Fabrikation mit der Baumwollenfabrik sich nicht messen kann, so hat sie doch auch viele Erfindungen ꝛc. veranlaßt, die höchst ehrenwerth sind. Bei diesem Industriezweige zeigten sich besonders die Vortheile der Arbeitstheilung. Es gibt eine Art Messer, die durch 60 verschiedene Hände gehen und die man dennoch das Stück zu 2¼ Pence verkauft. Sheffield, vielleicht der Ursitz dieser Industrie, zeichnet sich noch jetzt durch die dauerhaftesten und nützlichsten Artikel, Messer, Ackergeräthe ꝛc. aus, während Birmingham eine Menge kleiner Gegenstände, Schmuck- und Spielsachen liefert, die im Ganzen dennoch einen bedeutenden Werth haben. Die Bevölkerung um diese Städte und einige ähnliche andere beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Verfertigung von Metallwaaren. Man schätzt die Arbeiter auf 350,000 und den Werth ihrer Erzeugnisse auf 17 Mill. £. Im Jahre 1832 wurden von kurzen Waaren u. dgl. 7874 Tonnen nach den Vereinigten Staaten, 1549 nach dem britischen Amerika, 1202 nach Asien, 1227 nach Westindien, 616 nach Mexico ꝛc., 497 nach Brasilien, 586 nach Deutschland und 229 nach Rußland ausgeführt.

Andere Fabriken tragen, wenn sie auch den zuerst erwähnten nachstehen, welche die Hauptquelle des Glückes Großbritanniens und die Basis des auswärtigen Handels desselben sind, dennoch wesentlich zu dem Wohle der Bevölkerung bei. Die Seidenmanufactur, die erst spät in England eingeführt wurde, wird in einem Theile Londons, Spitalfields, betrieben, wo sie

an 25,000 Menschen beschäftiget, ferner in Macclesfield, Manchester, Coventry u. s. w. Der Werth des Gesammterzeugnisses von Seidenwaaren in England mag 5 bis 6 Mill. Pfd. St. betragen. Im Jahre 1832 führte England über 4 Mill. Pfd. rohe Seide ein und für 525,000 Pfd. St. Seidenwaaren nach allen Theilen der Welt, besonders nach Nordamerika und Westindien, aus.

In der Verfertigung von irdenen Waaren und Porzellan hat England in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht. Besonders ausgezeichnet ist das Porzellan von Worcester, das aus einer Mischung von 13 verschiedenen Stoffen besteht. Jede Tasse geht durch 23 Hände, ehe sie vollendet ist. Die Ausfuhr von solchen Waaren hat indeß abgenommen und betrug 1832 nur noch 490,000 Pfd. Sterl.

Obgleich Häute und Leder nicht zu den Stapelartikeln Englands gehören, so ist der Werth, der in ihnen liegt, dennoch höchst bedeutend. Häute werden von allen Theilen der Erde eingeführt, und zwar 1824 über 300,000 Centner. Der Werth des gegerbten ꝛc. Leders wird einen Werth von 12 Mill. Pfd. St. haben. Die Schuhe, die man in England verfertigt, kann man auf wenigstens 6,800,000 Pfd. St. anschlagen, und die ganze Manufactur beschäftiget, nach Mac Culloch, 250,000 Personen.

Bier, Glas, Seife und Lichter werden kaum zu Fabrikaten gerechnet, beschäftigen aber dennoch ein großes Capital und viele Personen. London allein brauet jährlich 1,700,000 Fässer Bier, wovon 38,000 ausgeführt werden. In ganz England dürften jährlich gegen 8 Mill. Fässer Bier gebrauet werden; das Faß zu 3 £ gerechnet, hat dies Erzeugniß einen Werth von 24 Mill. £. Im Jahre 1829 wurden 110 Mill. Pfd. Talglichter und 100 Mill. Pfd. Seife verfertiget, die zusammen einen Werth von mehr als 6 Mill. £ haben.

In der Leinwandmanufactur steht England am weitesten zurück, denn ob es gleich jährlich für etwa 1 Mill. £ Leinwand erzeugt, muß es doch eine große Menge aus Schottland und Irland einführen. In der neueren Zeit ist die Spitzenmanufactur sehr vervollkommnet worden, so daß England, nach Mac Culloch, jährlich für fast 2 Mill. £ Spitzen liefert, bei deren Verfertigung 208,000 Personen beschäftiget sind.

Einer der größten Reichthümer Englands sind seine Bergwerke, die besonders Eisen, Kupfer, Zinn und Steinkohlen geben.

Das **Eisen**, dieses so wichtige Material, findet sich in England in Menge, besonders in Wales, Staffordshire und Derbyshire. Die Production desselben hat sich reißend schnell vermehrt. Im Jahre 1796 gab es 125,000 Tonnen Eisen, und 1820 bereits 690,000. Im Jahre 1832 wurden 150,000 Tonnen Eisen, im Werthe von 1 Mill. 120,000 £, ausgeführt, darunter 1112 Tonnen unverarbeiteter Stahl.

Das **Kupfer** findet sich besonders in Cornwall. Der ganze Ertrag belief sich 1832 auf 14,449 Tonnen, und die Tonne war 90 £ werth. Die Ausfuhr betrug in demselben Jahre 77,497 Centner unverarbeitetes, 79,944 Ctr. in Platten, Nägeln ꝛc. und 37,170 Ctr. in andern Zuständen. Es geht hauptsächlich nach Asien, Frankreich und den Vereinigten Staaten.

Zinn findet sich nur in Cornwall und einem Theile von Devon, und war schon so früh bekannt, daß die Karthaginienser dies Metall daselbst geholt haben sollen. Im Jahre 1830 erhielt man 83,044 Centner, wovon 30,425 Ctr. ausgeführt wurden.

Von **Blei** soll man im Durchschnitt jährlich 16,000 Tonnen finden.

Steinkohlen sind der werthvollste Gegenstand nebst dem Eisen, den England aus dem Schooße der Erde holt. Dieses kostbare Product, das sich dort in unerschöpflicher Menge findet, kann für die Hauptstütze des ganzen Systems der englischen Production angesehen werden. Es werden in England jährlich nach einer genauen Berechnung etwa 15 Mill. Tonnen Steinkohlen verbraucht, und der Kohlenhandel ꝛc. beschäftiget wenigstens 160,000 Personen nach Mac Cullochs Berechnung. Es werden Steinkohlen auch ausgeführt, namentlich nach den Niederlanden, Deutschland, Dänemark, dem britischen Amerika und den Vereinigten Staaten.

Auch von **Salz** besitzt England eine unermeßliche Menge. Nach Mac Culloch liefert England gegenwärtig jährlich 15 Mill. Bushels Salz, wovon etwa 10 Mill. ausgeführt werden, besonders nach Nordamerika, den Niederlanden und nach Rußland.

Der **Handel Großbritanniens** steht jetzt, wie die Fabrikindustrie desselben, ohne Nebenbuhler da. Tyrus und Karthago besaßen in ihrem höchsten Glanze, als ihnen der Handel eine Macht gleich der von Königreichen gab, wahrscheinlich nur einen kleinen Theil von dem, welchen England gegenwärtig betreibt. Die Aus- und Einfuhr, wie der innere Handel, stehen auf einer gleich hohen Stufe.

Die Ausfuhr Britanniens besteht fast ganz in Fabrikaten, und darin nimmt die Baumwolle den ersten Rang ein. Im J. 1830 wurde davon, Twist und Garn mitgerechnet, für mehr als 15 Mill. £ ausgeführt, zwei Fünftel des Gesammtbetrags der britischen Ausfuhr. Diese baumwollenen Waaren werden nach allen Ländern versandt, vorzugsweise aber nach denen, von welchen man den rohen Stoff bezieht. Die Vereinigten Staaten erhalten eine ungeheure Menge, wie auch Westindien und Brasilien, und der Markt in den unabhängigen südamerikanischen Staaten erweitert sich immer mehr und mehr. In Europa sind Portugal und Italien große Märkte, und nach Spanien wird viel über Gibraltar eingeschmuggelt. Deutschland bezieht viel fertige Waaren, als auch Garn und Twist für die dortigen Fabriken. Für das nördliche Europa paßt das Fabrikat nicht, und von Frankreich ist es durch Verbote größtentheils ausgeschlossen. Die Wollenmanufactur hat einen verschiedenen und weniger großen Kreis. Die Vereinigten Staaten bekommen drei Achtel vom Ganzen, und auf sie folgen Ostindien, Rußland, Portugal und Deutschland.

Im Folgenden findet man den Betrag der Hauptausfuhrartikel im Jahre 1831.

	Pfd. St.
Waffen und Munition	241,000
Rind- und Schweinfleisch	195,000
Bier und Ale	212,000
Gedruckte Bücher	94,000
Messing- und Kupferfabrikate	864,000
Butter und Käse	263,000
Kohlen	184,000
Baumwollenwaaren	15,294,000
Baumwollengarn	4,133,000
Irdenes Geschirr	441,000
Fische	246,000
Glas	401,000
Tapezirwaaren	385,000
Kurze Waaren	1,412,000
Hüte	225,000
Eisen und Stahl	1,078,000
Blei und Schrot	106,000
Leder und Sattlerwaaren	335,000
Leinwand	2,061,000
Maschinen	208,000
Malerfarben	100,000
Silbergeschirr und Juwelen	190,000
Salz	183,000
Seidenwaaren	521,000
Seife und Lichter	246,000
Raffinirt. Zucker	1,288,000
Zinn	106,000
Zinnwaaren	249,000
Fischbein	41,000
Wollenwaaren	4,850,000

Unter den **Einfuhrartikeln** nehmen die rohen Stoffe eine hohe Stelle ein, welche, in großen Massen gebracht, verarbeitet und dann oft wieder in die Gegenden gesandt werden, von denen sie kamen. Sie sind besonders Baumwolle, Wolle, Seide und Häute, wozu man noch Rinde, Asche und Soda rechnen kann, so wie Cochenille, Indigo, Krapp und andere Farbestoffe. In großer Menge werden ferner eingeführt Bauholz und Vorräthe für die Schiffe. Auch der Wein bildet einen wichtigen Einfuhrartikel.

Wir theilen nun auch eine Liste der Haupteinfuhrartikel und deren Werthes mit vom Jahre 1831.

	Pfd. St.
Mandeln	30,000
Asche	306,000
Soda	212,000
Rinde	216,000
Bimsstein	130,000
Butter	149,000
Käse	157,000
Zimmet	92,000
Gewürznelken	39,000
Cochenille	255,000
Kaffee	2,559,000
Kork	37,000
Getreide	3,279,000
Indische Baumwollenwaaren	410,000

	Pfd. St.
Baumwolle	8,785,000
Korinthen	19,000
Elephantenzähne	32,000
Stockfisch	82,000
Flachs und Werg	1,911,000
Pelze	156,000
Gummen	91,000
Hanf	394,000
Häute	992,000
Indigo	1,121,000
Eisen in Stangen	152,000
Citronen und Pomeranzen	63,000
Leinwand	67,000
Macis	9,000
Krapp	380,000
Syrup	169,000
Muskatennüsse	49,000
Biberöl	49,000
Brennöl	372,000
Palmöl	213,000
Fischthran	370,000
Pfeffer	46,000
Piment	91,000
Quecksilber	401,000
Lumpen	— —
Rosinen	84,000
Rhabarber	100,000
Reis	132,000
Salpeter	88,000
Samen	429,000
Seide, rohe und gesponnene	2,145,000
Felle	187,000
Zink	221,000
Branntwein	225,000
Wachholderbranntwein	14,000
Rum	596,000
Zucker	6,857,000
Talg	1,172,000
Theer	126,000
Thee	3,189,000
Bauholz	777,000
Tabak	283,000
Terpentin	120,000
Wachs	35,000
Fischbein	33,000
Wein	791,000
Feine Hölzer	448,000
Schafwolle	882,000
Leinen Garn	119,000

Die Zahl der Schiffe, mit denen ein so ausgedehnter Handel betrieben wird, muß nothwendigerweise sehr groß sein. Im Jahre 1827 zählte man in den verschiedenen Häfen 22,363 Schiffe mit einer Tonnenlast von 2,421,224. Alle Jahre werden zahlreiche neue Fahrzeuge gebaut; im Jahre 1832 z. B. 708 von 88,271 Tonnen. Die dem britischen Reiche zu Ende des Jahres 1832 gehörenden Schiffe beliefen sich auf 24,485 von 2,618,068 Tonnen Last, bemannt mit 161,634 M. Außer diesen kamen in demselben Jahre 4546 fremde Schiffe von 639,979 Tonnen mit 35,399 M. in den Häfen Großbritanniens an.

Die **Fischereien** scheinen in Großbritannien nicht so betrieben zu werden, wie man wohl erwarten könnte; doch hat sich in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit des Volkes mehr darauf gerichtet; indessen segelten 1829 und 1830 von England nur 41 Schiffe von 13,766 Tonnen Last auf den Wallfischfang, die in ersterem Jahre 420 Wallfische fingen, welche 4912 Tonnen Thran und 289 Tonnen Fischbein gaben.

Von den Fischereien in dem britischen Meere steht die Häringsfischerei oben an, gehört aber sonst ausschließlich Schottland; dann folgt der Sardellenfang, dessen Ertrag auf 50 bis 60,000 £ geschätzt wird. Essex hat auch eine werthvolle Austernfischerei, die 14—15,000 Bushels liefert.

Von der Binnenschifffahrt Englands haben wir in dem Artikel »Canäle« gesprochen, und bekannt genug ist es, daß gegenwärtig das Land von einem großen Eisenbahnnetz überzogen wird, dessen großartiger Einfluß auf die Hebung der Industrie und des Handels sich vor der Hand noch gar nicht übersehen läßt.

Außerdem verweisen wir auf die Artikel **Staatsschulden** und **Ostindische Compagnie**.

Londres und **Londrins** heißen leichte, wenig gewalkte Wollentücher, die in der Levante sehr gesucht sind, wo man sie zu Herbst- und Frühjahrskleidungen trägt; auch in Südeuropa und Amerika finden sie Absatz. Sie werden in Frankreich zu Montpellier, Toulouse, Clermont, Carcasonne, St. Pons u. s. w. gemacht. Anfangs verfertigte man sie in England für den levantischen Handel; doch gelang es bald den französischen Manufacturen, durch bessere Qualität und geringere Preise die englische Waare vom türkischen Markte zu verdrängen. Auch in den Niederlanden und in Deutschland (Böhmen und Mähren) werden geringe Sorten Londrins gemacht.

Lood (Loth), niederländ. Gewicht; s. **Amsterdam**.

Loof, s. **Lof**.

Loofstelle, revisorische, ein Längenmaaß in Riga; s. d. Art.

Lootsen, Lootsengeld. — **Lootsen** (franz. Pilotes; engl. Pilots; holländ. Lootsen; ital. Piloti) heißen diejenigen Steuermänner, welche von irgend einem Seeplatze aus an Bord eines Schiffes genommen werden, um dieses einen Fluß hinauf oder hinunter, durch eine Meerenge, durch die Rhede eines Hafens, in einen Hafen hinein oder aus einem solchen hinaus zu steuern, was besonders deßwegen geschieht, weil der Steuermann des Fahrzeuges die fragliche Meeres- oder Flußgegend nicht genau kennt, oder weil es wegen Untiefen, Klippen u. dgl. besondere Schwierigkeiten hat, denselben ohne Hilfe eines sehr genau mit allen ihren einzelnen Stellen Vertrauten zu beschiffen. Es setzt daher der Lootsendienst Leute von vieler Erfahrung und einer ganz speciellen Kenntniß der durch sie befahrenen Gewässer voraus. — An allen Orten, die es nöthig machen und sich dazu eignen, befinden sich solche Lootsen. Sobald ein Schiff einem solchen Hafen nahe ist, begeben sich daher einige qualificirte Leute auf einem Boote an Bord, und Derjenige, welcher die Lootsenstelle versehen will, nimmt nun ganz den Platz und die Functionen des Steuermanns ein, bis das Schiff an Ort und Stelle gelangt ist.

Selten versteht man unter Lootsen auch diejenigen Schiffsoffiziere, welche zu einer einzelnen Reise eines Schiffes besonders angenommen sind, um das Steuerruder zu führen und den Lauf des Fahrzeuges zu beaufsichtigen und zu regeln.

Ein Schiff **einlootsen**, es in den Hafen hinein, **auslootsen**, es aus dem Hafen hinaus steuern.

Die Gebühren, welche den Lootsen für ihre Dienstleistungen nach den bestimmten Sätzen des bezüglichen Hafens bezahlt werden, heißen **Lootsengeld** (franz. Lamanage, Pilotage; engl. Pilotage; holl. Pilotagie; ital. Pilotaggio).

Ueber die Anstellung, Beaufsichtigung, die Dienste und Pflichten, so wie die Belohnungen und Gebühren dieser Seeleute existiren in den meisten schifffahrttreibenden Ländern besondere Gesetze (in England das sehr ausgedehnte Gesetz 6, Georg IV., C. 125).

Lop oder **Stück**, ein Maaß für Leinengarn, in Bremen von 10 Gebinden zu 90 Fäden à 3½ Ellen Haspellänge. Der Lop hat also 3375 Ellen.

Lopf, ein Garnmaaß in Braunschweig. Das Bund hat 20 Lopf. Der **Werklopf** hat 1000, der **Kauflopf** 900 Fäden um den Haspel.

Lorbeeren (franz. Baies ou graines de laurier; engl. Bay-berries; ital. Coccole d'alloro, Orbacche). Die länglichrunden, etwa kirschgroßen Früchte des in Südeuropa wachsenden Lorbeerbaums (Laurus nobilis L.). Frisch sind sie von schwärzlich-blauer, getrocknet von dunkelbrauner Farbe. Unter der dünnen, zerbrechlichen Schale befindet sich ein gelblichbrauner öliger Kern, den man sehr leicht in zwei Samenlappen theilen kann. Der Geruch ist gewürzhaft, der Geschmack bitter aromatisch. **Gebrauch**: Zur Gewinnung des Lorbeeröles (s. d. Art.) als Arzneimittel und auch als Gewürz. Man bezieht die Lorbeeren besonders aus Italien in Säcken von 100—150 Pfund; auch Frankreich und Spanien liefert dergleichen in den Handel.

Lorbeerblätter (franz. Feuilles de laurier; engl. Bay leaves; ital. Foglie d'alloro). Die 4—5 Zoll langen, glänzenden, lederartigen, dunkelgrünen Blätter des Lorbeerbaums. Sie haben einen eigenthümlichen, angenehmen, gewürzhaften Geruch und einen scharf aromatischen, kampherartigen Geschmack. Mit der Zeit werden sie gelblich oder bräunlich und verlieren viel von ihrem Geruch, der von einer geringen Menge ätherischen Oeles herrührt. Es sind ihnen oft Stengel beigemengt. **Gebrauch**: Als Gewürz unter Speisen, Essig ꝛc.; in Italien verwendet man sie auch zum Einpacken von Früchten und Süßholzsaft. Die Verpackung geschieht in Ballen von verschiedener Größe. Nach Deutschland kommen sehr viel Lorbeerblätter aus Südtyrol, den Gegenden am Gardasee, Spanien und dem südlichen Frankreich.

Lorbeeröl, Looröl, Lorbeerbutter, butterartiges Lorbeeröl (franz. Huile de laurier; engl. Bay-oil; ital. Olio laurino). In den Gegenden, wo Lorbeerbäume wachsen (Frankreich, Spanien, Italien), preßt man aus den Beeren ein Oel, oder kocht dieselben, nachdem man sie vorher zerquetscht hat, mit Wasser aus und schöpft das obenaufschwimmende Oel ab. Es stellt eine fettige, salbenartige Substanz von körnigem Ansehn dar, welche anfangs eine gelbgrünliche, nach und nach heller werdende Farbe und einen ätherischen, bitterlich fettigen Geschmack hat. In der Wärme der Hand schmilzt das Lorbeeröl. In Alkohol löst es sich nur zum Theil, in Aether aber gänzlich auf. Man macht es nicht selten dadurch künstlich nach, daß man Butter oder Schweineschmalz mit Lorbeeren kocht und etwas Lorbeeröl zusetzt, um den eigenthümlichen Geruch hervorzubringen. Des körnigen Ansehns wegen schmelzt man Hammeltalg darunter, und die grüne Farbe erzeugt man durch Curcuma und Indigauflösung; 1 Pfd. Lorbeeren soll ungefähr 3 Loth Oel geben. Gebrauch: In der Arzneikunde und unter einige Parfümerien. Das beste Lorbeeröl erhält man aus Italien, weniger gut ist das aus Frankreich, Spanien und Portugal. Das aus Venedig und vom Gardasee kommende ist gewöhnlich in Fässern von 400 Pfd., von denen 16 pCt. Tara gerechnet werden.

L'Orient, Seehafen und Handelsstadt im franz. Departement Morbihan mit etwa 17,000 Einw., früher der Sitz des Handels der französisch-ostind. Compagnie, hat seitdem viel von seiner Bedeutung verloren.

Loth. 1) Ein Gewicht im gewöhnlichen Verkehr und im Handel in Deutschland und mehreren Nachbarländern, in der Regel der 32ste Theil des Pfundes (Handelspfundes); — doch gibt es hiervon Ausnahmen, und es hat z. B. das in Zürich allgemein übliche schwere oder Krämerpfund 36 Loth. — Das Loth wird gewöhnlich in 4 Quentchen, Quent, Quint oder Quintlein eingetheilt, und 2 Loth machen eine Unze aus. Natürlich ist die Schwere des Lothes in demselben Maaße wie die des Pfundes in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden; man sehe die Hauptorte. — 2) Ein Gold-, Silber- und Münzgewicht. — Die Mark hat dabei 16 Loth, zu 4 Quentchen u. s. w. Auch hiervon ist die Schwere nach Maßgabe des Gewichts der Mark verschieden; man sehe die Hauptorte und vergl. d. Art. Mark. — 3) Ein Probirgewicht für die Feinheit des Silbers. Als solches wird es in 18 Grän eingetheilt, und 16 Loth machen eine (feine) Mark aus. Eine Silbermasse, wovon in jeder Mark 12 Loth reines Silber enthalten sind, und das Uebrige (also 4 Loth) Zusatz (Kupfer) ist, nennt man 12löthig, ein 12löthiges Silber; eben so hat man 10löthiges, 13löthiges, 14löthiges ꝛc. Silber. Vgl. d. Art. Feine.

Louis blanc, Louis d'argent, Silber-Ludwig, eine alte französische Silbermünze, von 1640 bis 1709 ausgeprägt; s. unter d. Art. Münzen (Silbermünzen).

Louisd'or, Gold-Ludwig. Eine ältere französische Goldmünze, wovon es folgende verschiedene Gattungen gibt: a) alte Louisd'or (von 1640 bis 1709 geprägt); b) Sonnen-Louisd'or (1709—1716), c) Noailles oder Kronpistolen, mit vier Wappen (1716—1718), d) Malteser-Kreuz, Chevalierd'or oder JL (El-el) (1718—1723), e) Mirlitons (1723—1726), f) Schild-Louisd'or (1726—1785), g) neue Louisd'or, Louis neufs (1785 bis kurz nach der franz. Revolution), welche Letztere wieder in die bis zur Revolution von 1789 und während derselben geschlagenen und in die kurz nach derselben geprägten zerfallen. Von den Gattungen a bis f gibt es auch doppelte und halbe, von g auch doppelte. Man findet sie sämmtlich unter dem Art. Münzen (Goldmünzen) näher angeführt. — 2) Schweizer-Louisd'or, eine neuere schweizerische Münze, von mehreren Cantonen ausgeprägt, seit 1818 nach dem eidgenössischen Münzfuße; früher schon von einigen Cantonen, z. B. von Bern seit 1795, im Werthe von 16 Schweizer-Franken. S. d. Nähere unter d. Art. Münzen (Goldmünzen), Schweiz und den betreffenden einzelnen Cantonen. — 3) Nennt man häufig auch die nach dem deutschen Pistolenfuße ausgeprägten Goldstücke (zu 5 Thlr. in Golde) Louisd'or, obschon mit Unrecht, um so mehr, da leicht Verwechselungen dadurch herbeigeführt werden können; ohnehin haben wir ja den für alle jene Sorten geltenden Namen Pistole. — 4) Eine Rechnungsvaluta in Bremen. Man rechnet hier nach Thalern ꝛc. in Louisd'or à 5 Thlr.; der Zahlwerth dieser Währung sind aber Friedrichsd'or und andere Pistolensorten (vgl. d. Art Bremen und oben 3.).

Louis neuf, neuer Louisd'or, s. Louisd'or unter 1. g.

Loyds, s. Lloyds.

Lublin, die zweite Stadt des Königreichs Polen und Hauptstadt der gleichnam. Woiwodschaft, in einer der fruchtbarsten Gegenden des Reiches, hat ungefähr 12,000 Einw., wovon gegen die Hälfte Juden sind, welche hier eine große Synagoge haben. Der Handel ist bedeutend; auch war vor der letzten Revolution die Tuchmanufactur ansehnlich. In den drei Messen kam sonst eine große Anzahl von Kaufleuten hier zusammen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Wechselwesen wie Warschau.

Lucca, Hauptstadt des gleichnam. Herzogthums in Italien, am Serchio in einer fruchtbaren Ebene, die von Bergen umgeben ist, mit gegen 20,000 Einw. Die Stadt hat Tuchfabriken und bedeutende Seidenweberei; auch liefert sie Baumwollenwaaren, und ihr Handel mit den Producten des Landes, besonders Oel und Seide, ist bedeutend.

Das Herzogthum ist nur etwa 20 Q. M. groß, erstreckt sich vom Rücken der Apenninen gegen SW. am Serchio hin bis zum Meere und ist größtentheils gebirgig. Der Fleiß und die Betriebsamkeit der Einwohner hat das Land, trotz dem, daß es ihm an manchen Vortheilen fehlt, in einen wahren Garten verwandelt. Das Land hat gute Castanien, die ein Hauptnahrungsmittel sind, Viehzucht, das beste Olivenöl in Italien und schönen Marmor. Der einzige Hafen des Landes befindet sich bei dem Städtchen Viareggio, von wo auch der carrarische Marmor versendet wird.

Man rechnet hier gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira. 73.28475 Lire auf die cöln. Mark f. Silber. Werth einer Lira: — Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. Conventionsmünze.

Zum Theil rechnet man auch nach Scudi d'oro zu 10 Soldi à 12 Denari d'oro, 9.7713 Scudi auf die cöln. Mark f. Silber. Werth eines Scudo d'oro: 1 Rthlr. 13 Sgr. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. Conv.-M.

Der Scudo d'oro wird zu 7½ Lire gerechnet.

Verhältniß sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen.

Scudo d'oro.	Lire.	Soldi d'oro.	Soldi di Lira.	Denari d'oro.	Quattrini.	Denari di Lira
1	7½	20	150	240	450	1800
	1	2⅔	20	32	60	240
		1	7½	12	22½	90
			1	1⅓	3	12
				1	1⅓	5⅓
					1	4

Wirklich geprägte Landesmünzen.

In Golde: Doppie oder Pistolen zu 22 Lire. — Zechini oder Ducaten zu 15 Lire, die im Verkehr noch ein Agio von 6—7 pCt. genießen.

In Silber: Ganze, halbe, Drittel- und Fünftel-Scudi zu 7½, 3¾, 2½ und 1½ Lire. — Lire, aber sehr selten, und die noch vorkommenden meist sehr abgenutzt. — Ganze, halbe und Viertel-Barboni oder Grossi zu 12, 6 und 3 Soldi.

In Kupfer und Billon: Bolognini zu 6, Soldi zu 3, Duetti zu 2, halbe Soldi zu 1½ Quattrini, und Stücke zu 1 Quattrino.

Da nicht nur von den Lire, sondern auch von den übrigen Landesmünzen nur wenige in Umlauf sind, so coursiren vermuthlich die benachbarten toscanischen Münzsorten, und es wird der Francescone mit 7 Lire 6⅔ Soldi (7⅓ Lire) dieser (mehr oder weniger) bezahlt; hiernach sind 10 toscanische Lire = 11 luccheser Lire.

Im Wechselwesen richtet man sich ganz nach den Gewohnheiten und Gebräuchen von Livorno, über welchen Platz auch die meisten Wechselgeschäfte (so wie auch der größte Theil der übrigen Handelsgeschäfte) vollzogen werden. Auf Lucca gezogene Wechsel werden meist in toscanischen Münzsorten bezahlt; andere Sorten als diese und die Landesmünzen darf der Wechselinhaber verweigern.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Piede oder Fuß ist 261.5 franz. Linien oder 0.5899 Meter lang, = 1.8795 rheinländ. Fuß. — Der Braccio oder die Elle ist 263.8 franz. Linien oder 0.59508 Meter lang. 100 Braccia sind = 59.508 franz. Meter, 89.227 preußischen, 108.73 Frankfurter, 103.89 Hamburger, 105.267 Leipziger, oder 76.375 Wiener Ellen. — Seidenwaaren im Ganzen oder stückweise werden in der Regel nach dem Gewicht verkauft.

Getreidemaaß ist der Stajo von 1236 franz. Kubikzoll oder 24.517 Liter Inhalt.

Oelmaaß ist der Coppo (Krug), welcher 264 Pfund oder Libbre Peso grosso oder Handelsgewicht enthält, die in Triest zu 175 Pfd. und in Hamburg zu 202 Pfd. circa auskommen. — Das feine Tafelöl wird gewöhnlich nach der Kiste von 30 Flaschen behandelt und verkauft.

Vom **Handelsgewicht** (Peso grosso, Schwergewicht), womit Gold, Silber und alle übrigen Waaren, ausgenommen Seide, gewogen werden, hat das Pfund oder die Libbra 12 Once zu 24 Denari à 24 Grani, und wiegt (nach Kruse) 7746 holl. As oder 372.174 genaue franz. Gramm.

Vom **Seidengewicht** (Peso sottile, Leichtgewicht), womit ausschließlich Seide und Seidenwaaren gewogen werden, ist das Pfund oder die Libbra (nach Kruse) 6943 holländ. As oder 333.592 genaue franz. Gramm schwer.

Lucern, s. Luzern.

Luchsfelle (franz. Peaux de lynx; engl. Lynx skins; ital. Pelli di linci). Die noch mit ihren Haaren versehenen Felle des in Sibirien und Nordamerika einheimischen, in Europa aber immer seltner werdenden Luchses (Felis Lynx). Sie sind gelb oder bräunlich, mit röthlichen Flecken, am Bauche weiß, und haben welche Haare. Die russischen und norwegischen werden mehr geschätzt als die canadischen.

Ludwigd'or, eine badische Goldmünze, wovon es einfache zu 500 Kreuzern, und doppelte zu 1000 Kreuzern gibt; s. Karlsruhe.

Lübeck erhob sich als Hansestadt bald zur Auszeichnung, und war sogar des stolzen Hansebundes Haupt. Seine Flotten beherrschten das baltische Meer und seine Stimme entschied über die Angelegenheiten der nordischen Reiche. Jetzt ist Lübeck eine der vier freien deutschen Städte mit 25,000 Einw. Sie liegt unter 28° 20′ 30″ der Länge und 53° 51′ 18″ der Breite an der Trave. Der Handel der Stadt wird durch die geringe Tiefe des Wassers in der Trave gehemmt, welche die Schiffe, die mehr als 10 Fuß im Wasser gehen, nöthiget, bei Travemünde anzulegen, welcher Umstand die Stadt auch hindert, mit dem Emporblühen Hamburgs Schritt zu halten; doch treibt sie, da sie durch ihre Lage Verbindung mit der Nord- und Ostsee hat, noch immer einen wichtigen Speditionshandel zwischen Deutschland und den Ostseeländern, so wie eigenen Handel mit Getreide, Wein, Flachs, Leder ꝛc., und macht ansehnliche Geldgeschäfte mit Hamburg, Kopenhagen und Petersburg. Auch der Handel mit Kunstgärtnereigegenständen hält sich noch. Die Fabriken liefern Tabak, Stärkemehl, Hüte, Leder, Waaren von gepreßtem Horn, Gold-, Silber- und andere Metallwaaren, Wollenzeuge, Chocolade, Musikinstrumente, Spielkarten, Papier ꝛc. Sie besitzt ferner Zuckersiedereien, Fischbeinreißereien, Leimsiedereien, über 100 Brauereien und etwa 50 Branntweinbrennereien. Auch bauet sie Schiffe. Lübeck besitzt 72 eigene Schiffe, und in einem Jahre kommen gegen 1000 Schiffe an. Die Dampfschifffahrt setzt es in Verbindung mit Kopenhagen, Riga und Petersburg. Auf der Trave gehen 2 Dampfschiffe und über 200 Kähne.

Unter den Anstalten verdienen erwähnt zu werden: das Handelsinstitut, die Schifffahrtschule, die Börse, Spar- und Leihkasse, 4 Assecuranzcompagnien, mehrere Feuerversicherungsanstalten, so wie die Woll-, Kram-, Vieh- und Pferdemärkte.

Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige lübisch Courant. Der Thaler hat 3 Mark oder 48 Schillinge. Der hiesige Zahlwerth, das lübische Courant, ist ganz dem Hamburger Courantfuße gleich, indem 34 Mark oder 11⅓ Thlr. lübisch eine cöln. Mark f. Silber ausmachen, und der Werth einer Mark daher — Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 9 Gr. 5 Pf. Conv.-M., der Werth eines Thalers 1 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. preuß. Ct. = 1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. Conv.-M. beträgt.

Wirklich geprägte Münzen (seit 1726).

In Golde: 10fache und 5fache Ducaten, ganze und halbe Portugalöser genannt, die aber bloße Schaumünzen blieben. — Doppelte, einfache, halbe und Viertel Species-Ducaten. Sämmtlich nach dem Reichsfuße.

In Silber: Speciesthaler, zu 3⅓ Mark lübisch, 9 Stück auf die cöln. Mark fein. — Courantthaler, Stücke zu 2 und zu 1 Mark, zu 8, 4 und 2 Schill. — Als Scheidemünze: Stücke zu 1 Schill., zu 6 Pf. (Sechslinge) und zu 3 Pf. (Drellinge).

Kupfermünzen werden nicht geprägt.

Die hier umlaufenden fremden Münzsorten sind dieselben wie in Hamburg; auch haben sie hier die nämlichen Preise.

Man notirt folgende directe Course:

	m. od. w.	
Amsterdam	117	Thaler lübisch Cour. für 100 Thlr. (250 Guld.) holl. Cour.
Hamburg	123	Thlr. lüb. Ct. für 100 Thlr. (300 Mark) Hamburger Banco.

Die meisten Wechselgeschäfte aber werden nach den Hamburger Coursen und zum Theil über Hamburg selbst vollzogen. Die von auswärtigen Plätzen auf Lübeck gemachten Ziehungen sind meist in Hamburger Banco und in Hamburg zahlbar, weßwegen sie größtentheils bei Hamburger Handelshäusern domicilirt werden, wodurch die Lübecker Kaufleute die Vortheile, welche die Hamburger Bankeinrichtungen gewähren, genießen können.

Respecttage sind 10 nach dem Verfalltage, Sonn- und Festtage mit inbegriffen. Uso besteht nicht. — Der Wechselstempel beträgt 8 Schill. für 1000 Mark Cour.

Die hiesige, sehr kurzgefaßte Wechselordnung ist vom 14. November 1669, und revidirt und verbessert unterm 15. Januar 1706.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist 127⅔ franz. Linien oder 0.2879 Meter lang = 0.917 rheinl. oder preuß. Fuß. — Die Elle hat 2 Fuß, also eine Länge von 255⅓ franz. Linien oder 0.5758 Meter. — Die Ruthe hat 16 Fuß.

Die Lübecker Meile ist die deutsche oder geographische, wovon 15 einen Grad des Aequators ausmachen.

Das Feldmaaß wird nach Lasten zu 96 Scheffeln Aussaat gerechnet. Zu einem Scheffel sind 60 bis 80 und mehr Quadratruthen erforderlich, je nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens.

Holzmaaß. Der Faden ist 6⅔ Fuß breit und hoch. 14 Lübecker Faden sind = 15 Hamb. Faden.

Getreidemaaß. Die Last hat 96 Scheffel à 4 Faß, oder 8 Drömt zu 12 Scheffel, oder 24 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß.

Die Roggen- und Weizen-Last ist, nach Kruse, 1½ Procent größer als die Hamburger Getreidelast; hiernach enthält der Roggen- und Weizen-Scheffel 1684 (eigentlich 1683.63125) franz. Kubikzoll oder 33.404 (eigentlich 33.39984) Liter, wie ihn auch die Behörde angegeben hat. — Die Hafer-Last ist 17½ pCt. größer als die Roggenlast, und demnach enthält der Hafer-Scheffel 1978.7 franz. Kubikzoll oder 39.245 Liter. — Die in der Praxis übliche Vergleichung beider Gemäße (s. weiter unten) stellt diese Annahmen als richtig hin. (Chelius nimmt den Roggen- und Weizenscheffel zu 1794 franz. Kubikzoll oder 35.58 Liter, den Haferscheffel zu 1998 franz. Kubikzoll oder 39.63 Liter an, welcher letzteren Annahme des Haferscheffels auch einige Andere folgen.) = Malz wird mit dem Roggenscheffel, aber gehäuft, gemessen.

Man rechnet

100 Last Roggen, Weizen ꝛc. = 101 bis 101½ Last in Hamburg.

100 Last Hafer = 118 Last in Hamburg.

Hopfen wird gewogen, und zwar nach Schiff- und Liespfunden.

Flüssigkeitsmaaße. Nach amtlichen Angaben sind dieselben nach Benennung und Inhalt ganz den Hamburger gleich (s. Hamburg); die Untersuchungen von Chelius ergaben jedoch ein anderes Resultat. Die einzelnen Maaße sind folgende:

Für Wein: Das Orhoft hat 6 Anker à 5 Viertel à 8 Quartier. Das Viertel wird auch in 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier oder Bouteillen à 2 Plank eingetheilt.

Für Bier: Das Faß hat 80 Kannen od. 160 Quartier.

Für andere Flüssigkeiten: Das Fuder hat 6 Ohm zu 20 Viertel à 8 Quartier u. s. w., wie oben beim Weinmaaß.

Das Quartier enthält, nach Chelius, 0.9363 Liter oder 47½ franz. Kubikzoll, die Kanne daher 1.8726 Liter oder 94⅔ franz. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Centner hat 8 Liespfund oder 112 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt, nach Hauschild, 484.725 genaue (484.677 tolerirte) franz. Gramm = 10088.501 holl. As, der Centner also 54.2892 genaue Kilogramm. — Ursprünglich ist das hiesige Gewicht dem Hamburger gleich.

Das Schiffpfund hat 2½ Centner oder 20 Liespfund à 14 Pfd. = 280 Pfd. — Das Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 Pfd., also 320 Pfd.

Der Stein Flachs hat 20 Pfd., der Stein Wolle 22 Pfd., der Stein Federn nur 10 Pfd.

Die Schiffslast wird zu 4000 Pfd. (Brutto) gerechnet.

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark, die hier 233.690 genaue (233.667 tolerirte) franz. Gramm od. 4863.751 holl. As schwer ist.

Verarbeitetes Silber ist 12½ Loth fein und mit einem doppelten Adler bezeichnet.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das Pfund desselben soll 7680 holl. As oder 369.1259 genaue franz. Gramm wiegen, ist also dem alten holländ. Apotheker-Pfunde von 12 Unzen Troy-Gewicht völlig gleich.

Die Tonne rauher Honig, Butter bucket Band und Lüneburger Salz enthält 1 Schiffpfund (zu 280 Pfd.). — Die Tonne Butter schmal Band hat Netto 224 Pfd.

Die Pipe Oel wird, wie in Hamburg, zu Netto 820 Pfd. gerechnet.

Stückgüter. Eine Kiepe Schollen hat 30 Stiegen à 20 Stück; eine Rolle Stock- oder Rundfisch 180 St.; ein Wall Fische 80 St. — Ein Groß hat 12 Dutzend oder 144 Stück; ein Zimmer 40 St.; ein Decher 10 St. — Ein Hundert Breter oder Dielen hat 10 Zwölfter à 12 Stück, oder 120 St.

Plahgebräuche. Die meisten Waaren werden gewöhnlich auf 2 Monate, Spirituosen (Wein, Rum, Branntwein ꝛc.) aber auf 3 Monate Zeit, oder auch p. contant mit 1—1½ pCt. Decort, verkauft.

Die Preise verstehen sich bei Wolle für den Stein von 22 Pfd., bei dänischer Wolle aber für 1 Pfd.; — Lübecker Lederleim, russische Lichter p. Liespfund von 14 Pfd.; — Hanf-, Lein- und Rüböl, Stahl, Tabak p. Centner von 112 Pfd.; — Blei, Eisen, Kupfer, Nägel, Flachs, Hanf, Hopfen, Speck, Talg p. Schiffpfund von 280 Pfd.; — Butter p. Tonne von Netto 224 Pfd.; — Alaun, Leinsaat, Salz, grüne Seife, Steinkohlen, Pech, Theer, Thran, p. Tonne; — Rappssaat p. holstein. Tonne; — russische Leinen p. 1 Stück; — Häute und Felle p. 10 Stück; — Hasenfelle und Matten p. 100 Stück.

Tara-Sätze.

Butter, ganze Tonnen 40—48 Pfd.
" halbe " 18, 20—22 Pfd.
Hanföl, Lichter } die russische Tara, wobei man das Pud zu 34 Lübecker Pfund annimmt.
Talg 10 Procent.
Seife, grüne, groß Band, d. Tonne v. 70 Pfd. Brutto, " " klein " " " " 67 " " } 10 Pfd.
Pottasche 10 pCt.
Wolle die reine (wirkliche) Tara.
Hopfen keine (Brutto für Netto).
Pfeffer 3—4 Pfd. p. Ballen.
Corinthen 14—16 pCt.
Pflaumen, franz., in Kisten und Fässern, die franz. Tara.
Reis 10 pCt., auch: reine Tara.
Syrup, französischer 10 pCt.
Zucker, raffinirter reine (wirkliche) Tara, in Papier gewogen.

Das Gutgewicht wird bei Artikeln, die 8 Schillinge und mehr p. Pfd. kosten, mit ½ Pfd., bei solchen, die weniger als 8 Schill. p. Pfd. kosten, mit 1 Pfd. p. Schiffpfund vergütet.

Alljährlich, vom 25. bis 29. Juni, beide Tage einschließlich, wird der hiesige Wollmarkt gehalten.

Finanzen. Die Einnahme und Ausgabe der Freistadt beläuft sich in neuester Zeit auf jährlich 743,785 Mark 3½ Schill. Courant, mit einer Reserve von 19,048 Mark 1½ Schill. — Die Zinsen der Schuld erfordern jährlich 225,275 Mark 9 Schill. Courant.

Lübisch, lübisch Courant, ein in Lübeck und im gewöhnlichen Verkehr in Hamburg üblicher Zahlwerth; s. jene beiden Art.

Lüneburg, Stadt in Hannover, an der Ilmenau, mit 12,500 Einw., Landdrostei und Zolldirection, wichtiger Speditionsort für Norddeutschland. Wichtiges Salzwerk, dessen Quellen zu den stärksten und reichsten gehören; sie geben jährlich 160,000 Centner Salz und werden auch zu Soolbädern benutzt. Im Kalkberge, einem steilen Felsen unmittelbar an der Stadt, bricht man Gips und findet man Boracit. Holz-, Getreide- und Flachshandel; große Waarenniederlage; Schifffahrt auf der Ilmenau und Elbe; Handel mit Bricken. Die Fabriken liefern Wollenwaaren, Zucker, Tabak, Papier, Karten und Leinwand.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Hannover.

Wechselangelegenheiten wie Braunschweig und Leipzig. — Das Wechselrecht ist das Hannöversche.

Die bisherigen Maaße (bis Ende Juni 1837 im Gebrauch) waren, mit Ausnahme des Getreidemaaßes und des Handelsgewichts, den auf S. 417 angeführten Hannöverschen völlig gleich. Jene beiden aber waren:

Getreidemaaß. Der Wispel hat 20 Scheffel zu 2 Himten à 4 Spint. Der Himten aber hat ganz dieselbe Größe wie der bisherige Hannöversche (s. S. 417.).

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 16 Pfund, oder 320 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund ist, nach Chelius Durchschnitts-Annahme aus den amtlichen Vergleichungen mit fremden Gewichten 489.069 genaue (489.020 tolerirte) franz. Gramm oder 10178.9 holl. As schwer. Mithin ist das Liespfund = 7.825 genaue Kilogramm, das Schiffpfund = 156.502 Kilogramm. — Jener amtlichen Angabe gemäß sind:

25 Hamburger Pfund	=	24	Pfund	25	Loth	—	Quentch.	in Gewichten.
25 Braunschweiger "	=	23	"	26	"	3	"	
25 Leipziger "	=	23	"	28	"	2	"	
25 Nürnberger "	=	26	"	3	"	—	"	
25 Wiener "	=	28	"	20	"	—	"	

Die Tonne Lüneburger Salz wiegt 1 Schiffpfund und enthält 6 Himten. — Die Tonne Honig, fest gestampft, wiegt 300 Pfund und enthält 25¼ Stübchen.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und trägt als Stempel einen Löwen.

Lüneville, Stadt im franz. Depart. Meurthe, am Eingange einer schönen Ebene, am Zusammenfluß der Vezouze und Meurthe, 1½ St. von Nancy, mit über 12,000 Einw., liefert Stahl, Fayence, eine große Masse von thönernen Pfeifen und eine außerordentliche Menge von ledernen Handschuhen, bei deren Fabrikation über 1000 Menschen beschäftigt sein sollen. (England allein bezieht von Frankreich jährlich 1½ Mill. Paar lederne Handschuhe.)

Lüttich (franz. Liège), an der Maas, die hier die Ourthe aufnimmt, Hauptstadt der gleichnam. Provinz im Königreiche Belgien, mit 55,000 Einw., alt und groß, im Ganzen schlecht gebaut, und düster, seit lange schon eine der gewerbfleißigsten Städte. Besonders berühmt sind die Manufacturen von feinem Tuch, so wie die Gewehr-, Blech- und Lederfabriken. Außerdem liefert Lüttich Leim, Patrontaschen, Zichorie, Ambose, Nägel, Feilen, Kratzen, Uhren, Glas, Papier; hat Stückgießereien, Spinnereien, Alaunwerke, Woll- und Flintensteinbrüche und unerschöpfliche Steinkohlengruben. An Schwarzblech soll Lüttich jährlich gegen 10 Mill. Pfd. liefern.

In der Nähe liegt Seraing mit der großartigen Maschinenbauanstalt Cockerills, die gegen 1500 Arbeiter beschäftigt.

Man rechnet hier, wie im Königreich der Niederlande und in Antwerpen, nach Gulden zu 100 Cents holländisch Courant; s. Antwerpen und Amsterdam. — Mit der Zeit dürfte wohl die gesetzliche Rechnung des Königreichs Belgien, nach Francs zu 100 Centimes im französischen Zahlwerthe, hier und in den übrigen Städten des Landes eingeführt werden.

Ehemals rechnete man nach Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennige, 40 Gulden auf die cöln. Mark fein Silber. (Werth eines solchen Guldens: 10 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. = 8 Gr. — Conv.-Münze.)

Das Verhältniß sämmtlicher ehemaligen Rechnungsmünzen war folgendes:

Reichsthaler oder Patagon.	Gulden, Mo-nins od. Lirech.	Schillinge od. Escalins.	Stüber oder Sous.	Oerte, Orties, Liards oder Albans.	Pfennige.
1	4	8	80	320	1280
	1	2	20	80	320
		1	10	40	160
			1	4	16
				1	4

Wirklich geprägte alte Landesmünzen.

In Golde: Ducaten zu 8¼ Gulden. Florinsb'or zu 5 Gulden.

In Silber: Ducatons und Thaler oder Patagons zu 8¼ Schillingen. Gulden. Ganze u. halbe Schillinge.

Die im Zahlwerthe der französischen Frankenwährung (s. Paris) ausgeprägten neuen belgischen Münzen sind:

In Golde: 20- und 40 Francs-Stücke oder einfache und doppelte Leopoldd'or.

In Silber: Stücke zu 5 und zu 2 Francs, zu 1, ½ und ¼ Francs.

In Kupfer: Stücke zu 10, 5 und 2 Centimes, und zu 1 Centime.

Der französische neue Louisd'or ward bisher in Wechselzahlungen zu 19½, in Waarenzahlungen zu 20 Gulden gerechnet.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen und Gebräuchen von Antwerpen.

Die neuen Maaße und Gewichte sind den niederländischen und französischen gleich (s. Paris), nur daß dieselben in Belgien andere Namen führen. Es ist indessen zu vermuthen, daß man später die französischen metrischen Benennungen annehmen wird, was bereits in Vorschlag gebracht worden ist. Die verschiedenen Benennungen und zugleich die Eintheilung der Maaße und Gewichte gehen aus folgender Uebersicht hervor:

		Belgische,	Französische	Holländische Benennung.
Längenmaaße.	1	Perche	Décamètre	Roede
hat	10	Aunes	Mètres	Ellen
zu	10	Palmes	Décimètres	Palmen
=	10	Pouces	Centimètres	Duimen
=	10	Lignes	Millimètres	Streepen
Meilenmaaße	1	Mille à 1000 Aunes od. Kilomètres ist = 1 Myl.		
Feldmaaße.	1	Bonnier	Hectare	Bunder
hat	100	Perches carrées	Ares	vierkante Roeden
=	100	Aunes	Mètres carrés	= Ellen
Brennholzm.	1	Corde oder Stère ist = 1 Wiese.		
Getreidemaaße	1	Laste		
hat	30	Rasières	Hectolitres	Mudden
zu	10	Boisseaux	Décalitres	Schepels
=	10	Litrons	Litres	Kopper
=	10	Mesurettes	Décilitres	Maatjes.
Flüssigkeitsmaaße.				
	1	Baril	Hectolitre	Vat
hat	100	Litrons	Litres	Kannen
zu	10	Verres	Décilitres	Maatjes
=	10	Dés	Centilitres	Vingerhoed.
Gewicht.	1	Livre	Kilogramme	Pond
hat	10	Onces	Hectogrammes	Onsen
zu	10	Gros	Décagrammes	Looden
=	10	Esterlins	Grammes	Wigtjes
=	10	Grains	Décigrammes	Korrels.

Alte Lütticher Maaße und Gewichte,

Längenmaaße. Der Fuß hatte 10 Zoll à 10 Linien. Der St. Lamberts-Fuß war 129.35 franz. Linien oder 0.291796 Meter, der St. Huberts-Fuß 130.64 franz. Linien oder 0.294698 Meter lang. — Die Elle hatte eine Länge von 290.8 franz. Linien oder 0.656 Meter

Getreidemaaße. Die Laste (Last) hatte 12 Muids zu 8 Setiers à 4 Quartes (Viertel) à 6 Pots. Die Quarte (das Viertel) wurde auch in 4 Pognour, der Pognout in 4 Mesurettes (Mäßchen) eingetheilt. — Der Muid enthielt 11983.94 franz. Kubikzoll oder 238.5115 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Die Tonne hatte 80 Pots à 2 Pinten oder 4 Schoppen. — Der Pot enthielt 62.6243 franz. Kubikzoll oder 1.24224 Liter.

Gewicht. Das Pfund hatte 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän, und war 467.0933 genaue (467.0466 tolerirte) franz. Gramm oder 9721.5 holl. As schwer.

Lugano, Stadt im Schweizer Canton Tessin, deutsch Lauis genannt, am Luganer See, mit 3600 Einw., schön und regelmäßig gebaut, umgeben von Landhäusern zwischen Maulbeer-, Oel-, Mandel-, Kastanien- und Orangenbäumen. Die Stadt hat einen ansehnlichen Handelsverkehr, Spedition, Eisen- und Kupferhammer, Fabriken in Tuch, Tabak, Papier und Pulver, treibt Seidenbau und Fischfang und hat wichtige Viehmärkte. Die Messe war sonst stark besucht.

Man rechnet im Canton Tessin nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. Der Zahlwerth ist nicht überall derselbe, sondern dreierlei, nämlich:

1) der mailändische, den franzöf. neuen Louisd'or zu 34 Lire, wonach 75.174 Lire auf eine cöln. Mark fein Silber gehen. Werth einer solchen Lira: 5 Sgr. 7 Pf. preuß. Court. = 4 Gr. 3 Pf. Conv.-Mze.
2) der piemontesische, den franz. neuen Louisd'or zu 37½ Lire, wonach 82.9125 Lire auf eine cöln. Mark f. Silber gehen. Werth einer solchen Lira: 5 Sgr. 1 Pf. preuß. Court. = 3 Gr. 10 Pf. Conv.-Mze.
3) der alte venetianische, den franz. neuen Louisd'or zu 36 Lire, wonach 79.596 Lire auf eine cöln. Mark fein Silber gehen. Werth einer solchen Lira: 5 Sgr. 3 Pf. preuß. Crt. = 4 Gr. — Conv.-Mze.

Die umlaufenden Münzen bestehen größtentheils in französischen, italienischen, deutschen und spanischen Gold- und Silbersorten.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich hier nach den Coursen von Mailand.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß (Brazetto) hat 12 Unzen à 12 Punkte und ist 176 franz. Linien oder 0.397 Meter lang.

Die Elle (Braccio) ist verschieden, und zwar enthält

	in Lugano und Mendrys:				
die größere oder der Braccio lungo, zu Leinwand, Wollen- und Baumwollwaaren	294.6	franz. Linien	od.	0.6646	Meter.
die kleinere od. der Braccio piccolo zu Seidenwaaren	228.1	=	=	0.5146	=
	in Locarno:				
die größere Elle	266	=	=	0.60005	=
die kleinere = zu Seidenwaaren.	212.7	=	=	0.4798	=

Das Getreidemaaß ist der Stajo, welcher aber ebenfalls von verschiedener Größe ist.

In Lugano enthält der Stajo 1002½ franz. Kubikzoll oder 19.909 Liter.

In Locarno enthält der größere Stajo 1483½ franz. Kubikzoll oder 29.427 Liter.

In Locarno enthält der kleinere Stajo 1322½ frz. Kubikzoll oder 26.228 Liter.

Weinmaaß ist der Barile (Lägel) von 30 Pinten, oder auch die Brenta von 33 Boccali. 1 Pinte = 2 Boccali. — Die Brenta enthält 2234½ franz. Kubikzoll oder 44.319 Liter, die Pinte also 135.409 franz. Kubikzoll oder 2.686 Liter, und der Barile daher 4062.273 franz. Kubikzoll oder 80.58 Liter.

Gewicht. Es sind schwere und leichte Pfunde im Gebrauch, die aber an den einzelnen Orten in Eintheilung und Schwere verschieden sind.

In Locarno hat das schwere Pfund (Libbra grossa) 32 Unzen und wiegt 881.18 franz. Gramm oder 18339.85 holl. As; das leichte Pfund (Liretta) hat daselbst 12 Unzen und wiegt also 330.44 franz. Gramm oder 6877.4 holl. As. 3 schwere = 8 leichten Pfunden.

In Bellinzona hat das schwere Pfund 30 Unzen. 29 dieser Unzen sind dem Mailänder alten schweren Pfunde von 28 Unzen (= 762.517 genaue franz. Gramm oder 15870.1 holl. As) gleich; mithin wiegt das schwere Pfund 788.811 genaue franz. Gramm oder 16417.4 holl. As.

In Lugano hat das (schwere) Pfund 30 Unzen und wiegt 820.45 franz. Gramm oder 17075.9 holl. As.

In Mendrys hat das (schwere) Pfund 30 Unzen und wiegt 815.03 franz. Gramm oder 16963.1 holl. As.

In der Riviera hat das (schwere) Pfund 32 Unzen und wiegt 839.59 franz. Gramm oder 17474.2 holl. As.

Lumpen, Hadern (franz Chiffes; Chiffons; Drilles; engl. Rags, Old Rags; ital. Stracci, Cenci). Da sie das Material zur Darstellung des Papieres sind, so bilden sie einen sehr bedeutenden Handelsartikel. Man unterscheidet sie nach dem Stoff in leinene, hanfene, baumwollene, wollene und seidene. Sie werden entweder gleich von den Sammlern an die Papierfabriken verkauft, oder kommen sortirt in den Handel. Je nach der Verwendung macht man 7—18 Sorten, die man Post-, Concept-, Adler-, Kanzleihadern ꝛc. nennt. In manchen Ländern (z. B. in Frankreich) ist die Ausfuhr der Lumpen gänzlich verboten. Aus Deutschland gehen große Quantitäten über die Hanse- und Rheinstädte nach England und Holland. Die wollenen Lumpen benutzt man (namentlich in England) zum Düngen. Zum Papier nimmt man meist nur leinene.

Lund, in der schwedischen Provinz Schonen, mit 3600 Einw., und einer Universität; hat Tabaks-, Krapp- und Waidbau; treibt nicht unansehnlichen Seehandel.

Luquoise werden reiche Seidenzeuge genannt, die man früher nur in Lucca machte. Jetzt verfertigt man sie auch in andern ital. Orten. Man hat glatte, gemusterte und mit Gold und Silber durchwebte.

Lustre, ein erst in neuerer Zeit in den Handel gekommenes geköpertes Zeug, dessen Kette aus Baumwollengarn, und zwar meist von dunklerer Farbe als der Einschuß von Wolle, be-

steht, so daß dadurch eine schillernde oder changirende Farbe entsteht. Man macht ihn besonders in grünen, braunen und grauen Modefarben. Zuerst wurde der Lustre nur in England verfertigt; jetzt hat man ihn auch in Deutschland nachgemacht.

Lustrins, Lustrines, atlasartige, glänzende, figurirte Zeuge von Wolle oder Seide. Die wollenen Lustrins sind gemustert oder geblümt und gehören zu den Floretarten. Man verfertigt sie in England zu Norwich, in Deutschland zu Gera, Schleiz, Zeulenrode, Rochlitz, Göttingen, Osterode u. s. w., in 25—40 Ellen langen und ¾ oder ⅞ E. breiten Stücken. Die seidenen L. haben auf der rechten Seite Muster oder Blumen und sind auf der linken glatt. Sie werden am schönsten in Lyon gemacht. Auch Tours, Nimes, Paris, Lucca, Turin und Palermo liefern sie.

Lustrinos de Lino heißen im Spanischen die leicht und locker gewebten Leinen zu Hutfutter, die in verschiedenen Farben im Stück gefärbt und dann gesteift und geglättet werden. Sie sind in Stücken von 24 Ellen Länge und ⅞ Breite.

Lutow, das polnische Loth; s. Warschau u. Krakau.

Luxemburg, Hauptstadt des gleichnam. niederländischen Großherzogthums, das zum deutschen Bunde gehört; eine wichtige deutsche Bundesfestung, mit etwa 10,000 Einw., die Leder-, Leinen- und Fayencefabriken und Handel mit Landesproducten treiben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Amsterdam.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Antwerpen und Amsterdam.

Luzern, Hauptstadt des gleichnam. Schweizer Cantons an der Reuß und dem Vierwaldstädtersee, mit 6500 Einw., die einen besonders lebhaften Speditionshandel über den See und die Gotthardtsstraße, so wie Handel mit Colonial-, italienischen und Landesproducten treiben, auch Wagen bauen und sich mit Seiden- und Baumwollweberei beschäftigen.

Der Canton treibt starken Getreide- und geringen Weinbau, hat wichtige Viehzucht im Süden, Sandsteinbrüche und im Ganzen nur wenige Fabriken.

Man rechnet nach Schweizer Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder nach Franken zu 100 Rappen, 35.5984 Franken auf die cöln. Mark f. Silber. Werth eines Franken: 11 Sgr. 10 Pf. preuß. Crt. = 9 Gr. — Conv.-Mze. (Vergl. d. Art. Schweiz.)

Früher rechnete man nach Gulden zu 40 Schillingen oder zu 60 Kreuzern, im Zahlwerthe des französ. neuen Louisd'or zu 12 Gulden, oder des franz. Laub- oder Reuthaler zu 3 Gulden, wonach 26.532 Gulden eine cöln. Mark f. Silber ausmachen, und der Werth eines Guldens 15 Sgr. 10 Pf. pr. Crt. = 12 Gr. 1 Pf. Conv. Mze. betrug.

Von den ehemaligen Rechnungsmünzen hatte 1 Krone 2 Gulden, 30 Batzen, 80 Schillinge, 120 Kreuzer, 320 Rappen, 480 Angster, oder 960 Heller. Das Pfund hatte 20 Schillinge.

Kronen, Gulden und Pfund waren fingirte Münzen.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Ganze und halbe Dublonen zu 12 u. 6 Gulden. — 20- und 10-Franken-Stücke.

In Silber: Ganze und halbe Reuthaler zu 40 und 20 Batzen; ganze und halbe Gulden zu 40 und 20 Schillingen; Stücke von 10, 5, 1 und ½ Batzen; Schillinge u. Kreuzer.

In Kupfer: Rappen, 4 auf den Schilling, und Angster, 6 auf den Schilling.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach St. Gallen und Zürich.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß Holz- und Heumaaß ist der rheinländische von 139.13 franz. Linien oder 0.31385 Meter. — Der Steinschuh (Bau- und Feldmaaß) ist 126 franz. Linien oder 0.284234 Meter lang. — Die Elle ist 2 rheinländ. Fuß lang, oder = 278.26 franz. Linien oder 0.6277 Meter.

Flächenmaaße. Der große Juchart enthält 45000, der kleine Juchart 31250 Quadrat-Steinschuh.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Mütt à 4 Viertel à 10 Immi à 16 Primen. — Der Inhalt der Getreidemaaße ist in den einzelnen Gegenden des Cantons sehr verschieden. In der Stadt Luzern enthält das Viertel 1752 franz. Kubikzoll oder 34.75334 Liter. Das Hof- oder Stifts-Viertel zu Luzern enthält nur 1346 franz. Kubikzoll oder 26.70 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Saum hat 3½ Ohm oder 100 Maaß à 4 Schoppen. Die Ohm hat 30 Maaß.

Die Maaß enthält beim Weinmaaße 87.12 franz. Kubikzoll oder 1.72815 Liter, der Saum Wein daher 8712 franz. Kubikzoll oder 172.815 Liter.

Handelsgewicht ist das alte Züricher Schwergewicht (s. Zürich). — Man rechnet auch wohl in ganzen Zahlen: 100 Luzerner Pfund = 108 Pfund altes franz. Poids de marc.

Ly, s. Li.

Lyang, Rechnungsmünze (Tale, Tael) und Gewicht in China; s. Canton.

Lycopodium, s. Bärlappsaamen.

Lyon, unter 45° 45′ 58″ nördl. Br. und 4° 49′ 24″ östl. L., Hauptstadt des franz. Depart. der Rhone, am Zusammenfluß der Rhone und Saone, alt, groß, schön und eine der reichsten und bedeutendsten Städte Frankreichs, die zweite Stadt des Landes genannt.

Lyon hat ein Handelsgericht, eine Börse und einen Rath von Sachverständigen (conseil de prud' hommes), eine Münze (Buchstabe D) und eine Kunst- und Gewerbsschule (Institution de la Martinière).

Lyon (mit Fourvieres, Saint Irénée und Saint Clair) hat eine Einwohnerzahl von 133,715; La Guillotiere 18,254; Vaise 4237 und La Croix Rouße 9213, im Ganzen also eine Bevölkerung von 165,459 Seelen.

Die Gründung Lyons verliert sich in dem Dunkel der Jahrhunderte und ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln. Zur Zeit der Eroberung Galliens durch Cäsar war es bereits ein wichtiger Ort. Später wurden große Messen da gehalten, der Handel entwickelte sich immer mehr und mehr, und hat sich, trotz der zahlreichen großen Unglücksfällen, welche die Stadt betroffen, immer stigender Maße erhalten.

Die Industrie Lyons ist unermeßlich. Die Seidenzeuge, die durch die Dauerhaftigkeit ihrer Farbe und den guten Geschmack ihrer Muster berühmt sind, bilden die Grundlage. Lyon ist der erste Stadt in Frankreich, welche Seidenfabriken besaß; sie schreiben sich aus der Zeit Ludwigs XI. her und verdanken ihre Gründung Florentinern und Lucchesern, welche durch die blutigen Kämpfe der Guelfen und Ghibellinen aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden. Im Jahre 1699 zählte man in Lyon 4000 Stühle, im Jahre 1788 bereits 12,000 und 60,000 im ganzen Lande. In der letzteren Zeit wurden in Frankreich 2,500,000 Pfd. Seide verarbeitet, wovon das Land selbst die Hälfte lieferte. Im Jahre 1789 hatte die Anglomanie die Zahl der Stühle in Lyon auf 7500 heruntergebracht, welche 12,700 Arbeiter beschäftigten. Von 1801 bis 1812 vermehrte sich die Zahl auf 10,720 Stühle und 15,506 Arbeiter. Im J. 1814 zählte man 24,000 Stühle, und 1825 schätzte man sie auf 30,000, wovon 20,000 innerhalb der Mauern, 5000 in den Vorstädten und die übrigen in der Umgegend waren. Im J. 1833 wurde ermittelt, daß sich die Zahl auf 32,000 belaufe, ungerechnet 2000 andere, welche Tülle und Strümpfe liefern. Ueber 80,000 Personen nehmen direct oder indirect an dieser Industrie Theil. Die Seide wird noch immer zur Hälfte von Frankreich selbst geliefert, das 1835 im ganzen Bereiche 84,000 Seidenwebstühle hatte.

Merkwürdig ist, durch wie viele Hände die Seide geht; manche Zeuge gehen durch die Hände von 24 verschiedenen Arbeitern, ehe sie an die Fabrikanten abgeliefert werden, und man darf sich demnach nicht wundern, daß in Lyon so viele Personen bei der Seidenmanufactur betheiligt sind.

Die Hutmacherei und der Buchhandel, die Buchdruckerei, die Goldwaaren- und die Likörfabrik sind die secundären Zweige der Industrie und des Handels in Lyon. Die vorzüglichsten Fabrikgeschäfte liefern Seidenwaaren aller Art, Gold- und Silberstoffe, Shawls von Bourre de Soie und Cashemire, Bänder, Tülle, Krepp, gedruckte Leinwand, Baumwollenzeuge, Stickereien, Posamentirwaaren, seidene ꝛc. Strumpfwaaren, Gold- und Silberspitzen, bunte Papiere, Leim, Saiten, Bürsten und Pinsel, Karten, Lichter, Pappe, Bleiplatten. Es gibt ferner bedeutende Likörfabriken und Fabriken chemischer Producte, Turkischrothfärbereien, Seidenfärbereien, Gießereien, Gold- und Silberdrahtziehereien, Glasblasereien, Fayencefabriken, Oelmühlen, berühmte Gerbereien, zahlreiche große und schöne Brauereien und Schiffbauereien. Die Stadt ist der Niederlagsort der Eisenwaaren mehrerer Departements.

Bedeutend ist der Handel mit roher Seide, Seiden- und Modewaaren, Bändern und Strohhüten, Seife, Tuch, Wolle, Leinwand, Hüten, Colonialwaaren, Büchern, Papier, Eisenwaaren, Getreide, Mehl, Hanf, Rhoneweinen, Branntwein und feinen Likören. Die Rhone, Saone und Loire erleichtern den Handelsverkehr sehr.

Eine eigenthümliche Anstalt in Lyon ist die sogenannte Condition des soies. Dies Gebäude steht ganz einzeln, um es vor jedem Unglück zu wahren, und die Gemächer sind gewölbt; es

soll der Seide die überflüssige Feuchtigkeit nehmen, welche sie in den Mühlen, auf dem Wege und durch andere Ursachen angenommen haben kann. Hat ein Fabrikant Seide gekauft, so schickt er sie dahin, wo sie gewogen, in vergitterte Schränke gelegt und 24 Stunden lang einer Wärme von 18 bis 22° ausgesetzt wird. Ist alle Feuchtigkeit heraus, so wiegt man die Seide von neuem, und der Gewichtabgang wird durch ein Zeugniß der Anstalt beschriniget.

Mit der 10 Stunden davon liegenden industriösen Stadt Etienne ist Lyon seit 1833 durch eine Eisenbahn verbunden. Etienne hat 29,000 Weber, die im Jahre über 350,000 Ellen Seidenband liefern, berühmte Metallwaarenfabriken und unerschöpfliche Steinkohlenlager.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Wechsel. Die hiesigen Coursarten sind ziemlich dieselben wie in Paris; doch erstreckt sich der sehr beträchtliche Wechselverkehr Lyons nicht ganz auf die nämlichen Plätze, und wir geben daher hier den

Courszettel von Lyon.

	m. od. w.	
Amsterdam in Cour. . .	57¼	Grot vlämisch für 5 Francs.
Augsburg	252½	Francs für 100 Guld. Cv.-Ct.
Basel	1 p.C.P.	1 (m. o. w.) Procent Verlust d. i.: 99 Francs baar f. 100 Frcs. in Basel, wobei man fest entweder 5 Francs 80 Centimes = 4 Schweizer-Franken, oder 80 Francs = 81 Livres u. 24 Livres = 11 Guld. im 24 Guldenfuß rechnet.
Cadix u. Madrid, effect.	14. 75	14 Francs 75 Centimes (m. od. w.) für 1 Doblon von 32 Reales de plata.
Frankfurt a. M.	2½ p.C.P.	2½ (m. o. w.) Procent Verlust, d. i.: 97½ Francs in Lyon f. 100 Frcs. in Frankf. a. M., wobei feststehend 80 Frcs. = 81 Livres u. 24 Livres = 11 Gld. Münze gerechnet werden.
Genf	1 p.C.P.	1 (m. o. w.) Procent Verlust, d. i.: 99 Francs in Lyon f. 100 Francs in Genf.
Genua	⅛ p.C.P.	⅛ (m. o. w.) Procent Verlust, d. i.: 99⅛ Francs in Lyon f. 100 Lire nuove in Genua.
Hamburg	185½	Francs für 100 Mark Banco.
Livorno, bisher:	514	Francs f. 100 Pezze da otto Reali.
künftighin wohl: .	83½	für 100 toscanische Lire.
London	25 . 30	25 Francs 30 Centimes (m. o. w.) für 1 Pfd. Sterling.
Mailand	85½	Francs f. 100 Lire austriache.
Wien	252½	Francs f. 100 Guld. Conv.-Cour. in 20- u. 10-Kreuz.
Französische Plätze, als: Bordeaux, Marseille, Montpellier, Nismes, Paris ꝛc. Nach Sicht od. 90 Tage n. Sicht	Pari oder ¼ bis 1¼ p.C.Perte.	Pari, d. h. 100 Francs in Lyon für 100 Francs des andern französischen Platzes, oder: ¼ bis 1¼ Procent Verlust, d. i.: 99¾ bis 98¾ Francs in Lyon für 100 Francs des andern französ. Platzes.

Gold- u. Silbersorten.	m. od. w. Francs Cts.	
Quadruples	82 . 15	für 1 spanischen Quadrupel oder Doblon.
Ducaten	11 . 65	für 1 Ducaten.
Piaster	5 . 25	für 1 spanischen Piaster. — Diese Geldsorte wird auch zuweilen nach dem Gewicht (pr. 1 Kilogramm) verkauft; s. Paris.

Die Tratten auf beinahe alle Plätze sind in kurzer Sicht, 60 und 90 Tage dato.

Uso und Respecttage finden nicht Statt, und so wie dieser, sind alle übrigen Wechselgebräuche wie in ganz Frankreich; s. Paris. — Von frühern Wechsel-Usanzen soll man die beibehalten haben, daß man Wechsel, die nicht in den hiesigen Messen zahlbar gestellt sind, nicht geradezu acceptirt, sondern nur mit dem Worte: »vu« (gesehen) bezeichnet, um sich nun wegen der Verfallzeit danach richten zu können. Diese Erklärung aber legt keine Zahlungsverbindlichkeit auf, und erst wenn bei Verfall des Wechsels die Zahlung unterbleibt, muß Protest eingelegt werden; der Inhaber hält sich dabei an seinen Cedenten. — Dem Code de Commerce, der allgemein in Kraft ist, gemäß, dürfte jedoch die Rechtsbeständigkeit eines solchen Gebrauchs schwerlich behauptet werden können; denn obgleich es jedem Bezogenen freisteht, zu acceptiren oder nicht, so muß doch im letztern Falle der Wechsel sogleich (innerhalb 24 Stunden) protestirt werden.

Wegen der ehemals gebräuchlichen Paiements bei Meßwechseln s. weiter unten bei Erwähnung der hiesigen Messen.

Von alten Maaßen und Gewichten sind folgende noch in Gebrauch;

Längenmaaße. Der Fuß (Pied) ist 0.3425 Meter oder 151.8 franz. Linien lang. — Die Elle oder der Stab (Aune) hat eine Länge von 1.174 Meter oder 520.5 franz. Linien = 1.76 preuß. = 1.507 Wiener Ellen. — Die Toise oder Ruthe ist 7¼ Fuß lang.

Getreidemaaße. Die Asnée hat 6 Bichets oder Boisseaux (Scheffel) à 4 Coupes à 4 Piccottins, und enthält (nach Kelly) 1.917 Hektoliter oder 9664 franz. Kubikzoll.

Weinmaaße. Die Asnée hat 88 Pots, und enthält (nach Kelly) 82.54 Liter oder 4161 franz. Kubikzoll.

Das Handelsgewicht ist zweierlei: 1) Stadtgewicht (Poids de ville oder Poids de table), wovon das Pfund (Livre) 420.975 genaue franz. Gramm oder 8761.7 holl. As; 2) Seidengewicht (Poids de soie), wovon das Pfund 458.911 genaue Gramm oder 9551.2 holl. As wiegt. — Beide Pfunde werden in 16 Unzen (Onces) eingetheilt.

Jährlich werden in Lyon vier Messen gehalten, die früher von großer Wichtigkeit waren und immer noch stark besucht sind. Sie dauern 14 Tage eine jede, und nehmen zu folgenden Zeiten ihren Anfang:

1) Die Drei-Königsmesse (la foire des Rois), am Montage nach dem Drei-Königstage (im Januar).

2) Die Ostermesse (la foire des Pâques), am Montage nach Quasimodogeniti.

3) Die Augustmesse (la foire d'Août), am 4. August.

4) Die Allerheiligenmesse (la foire de Toussaints), am Hubertstage, d. i. am 3. November.

Ehemals hatte jede dieser Messen ihr eigenes Paiement (ihre besondere Zahlungszeit), welches bis zu dem Ende des Monats dauerte, worin die Messe anfing. Diese Paiements sind aber durch die Bestimmungen des Code de Commerce *) aufgehoben. — Da nun die Acceptation der Wechsel, die in den hiesigen Messen zahlbar ausgestellt sind, erst am Schlusse derselben geschieht, so stellt man in der Regel die Verfallzeit um einige Monate weiter hinaus, um auf diese Weise die sonst gebräuchlichen Paiements-Fristen auszugleichen.

Finanzen der Stadt Lyon. Das Budget des Jahres 1829 stellte fest:

Einnahmen:	5'074'714 Francs,
Ausgaben;	5'074'700 =
Ueberschuß:	14 Francs.

Zur Deckung der während der militärischen Besetzung in den Jahren 1814 und 1815 gemachten Schulden, hat die Stadt eine Anzahl Bons, im Belauf von 3'445'017 Francs ausgegeben.

Lyonische Waaren, s. Leonische Waaren.

Maalbrief, Mälbrief, Mählbrief, der Vertrag, welchen Derjenige, welcher ein Schiff erbauen läßt, deßwegen mit dem Schiffsbaumeister schließt.

Maaß, Maas, Maß. 1) Im allgemeinen Sinne, s. d. Art. Maaße und Gewichte. 2) Im beschränkteren Sinne: a) ein Getreidemaaß, b) ein Flüssigkeitsmaaß, c) ein Kohlenmaaß, und d) ein Bergwerksmaaß in verschiedenen deutschen und benachbarten Ländern; man findet die Größe unter den Hauptorten angegeben.

Maaße und Gewichte. Um die Größe der Gegenstände zu bestimmen, bedient man sich der Maaße als Einheiten,

*) Artikel 133 lautet: „Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechselbriefs (eines Meßwechsels) ist der Tag vor dem Schlusse der Messe, oder, wenn diese nicht länger als einen Tag dauert, der Meßtag selbst."

und dies ist die Bedeutung des Wortes im allgemeinsten Sinne. Maaße überhaupt sind daher gewisse als feststehend angenommene Einheiten, womit man die Dinge, deren Größe man ausdrücken will, vergleicht, um dadurch deren Verhältniß zu jener Einheit zu ermitteln (sie zu messen); — ohne die Annahme irgend eines zur Richtschnur dienenden Grundmaaßes oder Vergleichungsmaaßes ist jede Maaßbestimmung überhaupt undenkbar. — So wie aber die Körper verschiedene Eigenschaften besitzen, nach welchen man deren Größe in Betracht ziehen oder sie messen kann, so zerfallen auch die Maaße in drei große Abtheilungen: in Maaße der Zeit, Maaße der Ausdehnung oder des Raumes und Maaße des Stoffes oder der Schwere.

Die zweiten werden gewöhnlich vorzugsweise, und fast ausschließlich, unter dem Ausdruck Maaße verstanden, während man die letzten Gewichte nennt. — In diesem beschränkteren Sinne sind also Maaße diejenigen Normen, deren man sich bedient, um die Größe der Dinge nach ihren Dimensionen (Ausdehnungen), oder mit andern Worten: den Raum, welchen sie einnehmen, zu bestimmen, während Gewichte diejenigen Einheiten begreifen, welche man anwendet, um die Schwere der Körper zu ermitteln, welche zunächst von der Dichtheit derselben abhängig ist.

a) Zeitmaaße. Im gemeinen Leben geschehen die Zeit-Angaben nach sogenannter bürgerlicher Zeit; der bürgerliche Tag beginnt um Mitternacht, also 12 Stunden früher als der astronomische, welcher Mittags seinen Anfang nimmt. Man theilt den bürgerlichen Tag in 24 Stunden ein, indem man von Mitternacht zu zählen anfängt, bis Mittag regelmäßig fortzählt, dann aber statt 13 wieder 1 zählt, so daß Mitternacht auf 12 Uhr (statt 24 Uhr) fällt und der Tag in zweimal 12 Stunden getheilt ist; nur im größten Theile von Italien und einigen angrenzenden Orten zählt man von 1 bis 24 fort, und beginnt den Tag mit dem Untergange der Sonne, so daß Mittag und Sonnen-Aufgang täglich auf andere Stunden fallen; an den Tagen der Nachtgleiche ist der Sonnen-Aufgang um 12, der Mittag um 18 Uhr italienischer Zeit. Im römischen Kalender hat man daher eigene Tabellen für die Stunden der Sessionen, des Mittagsessens u. s. w. für's ganze Jahr. — Die Seeleute geben ihre Bestimmungen vorzugsweise in wahrer Zeit (in Beziehung auf den wirklichen Stand der Sonne zum betreffenden Zeitpunkt) an, weil für sie die Zeit-Differenz ihres Mittags von dem eines gegebenen Meridians (z. B. des M. von Greenwich) hauptsächlich Interesse hat. — Die Astronomen bedienen sich am häufigsten der Sternzeit (d. h. mit Rücksicht auf den Stand des Fixsternhimmels). — Von einer ohne nähere Angabe ausgedrückten Dauer ist vorauszusetzen, daß sie in mittlerer Zeit (d. h. in Beziehung auf den Standpunkt einer eingebildeten Sonne zum betreffenden Zeitpunkte, von welcher man annimmt, daß sie gleichförmig in derselben Zeit den Aequator durchlaufe, in welcher die wirkliche die Ekliptik beschreibt) sei.

b) Raummaaße (gewöhnlich vorzugsweise Maaße genannt). Die Dimensionen aller Körper können von dreifacher Art sein, nach Länge, Breite und Höhe oder Tiefe. Da nun jeder Gegenstand entweder die erste, oder die beiden ersten dieser Eigenschaften, oder alle drei zugleich besitzt, so sind auch die Maaße von dreierlei Art: Längenmaaße, Flächenmaaße, Inhalts- oder Hohlmaaße (auch Körper- oder Kubikmaaße genannt). Sie beruhen sämmtlich auf den ersten, den Längenmaaßen, von welchen sie abgeleitet sind, eben so wie Breite und Höhe oder Tiefe eines Körpers nur als verschiedene Arten der Länge angesehen werden können, und es z. B. bei einer Fläche gleich ist, welche ihrer Seiten wir Länge, welche wir Breite, und bei einem Würfel (Kubus), welche seiner Fläche wir Breite, welche wir Dicke, welche wir Höhe nennen wollen. — Da die zu messenden Gegenstände selbst äußerst mannigfaltig sind, so machte es ihre Verschiedenheit an Ausdehnung wünschenswerth und nöthig, mehrere Untergattungen jener Hauptmaaße festzustellen, ohne darum von der eigentlichen Grundeinheit abweichen zu müssen, und so sind der Hauptsache nach

die Längenmaaße, welche überhaupt zur Bestimmung der Länge und des Umfanges der Körper dienen, 1) Fußmaaße, die wahre Einheit der Maaße, dann zunächst zum geometrischen und architektonischen Gebrauch. 2) Ellenmaaße, womit der größte Theil der Gewebe und Gespinnste gemessen wird. 3) Wege- oder Meilenmaaße, zum Ausmessen großer Wegestrecken. Außerdem hat man häufig noch besondere Bergwerksmaaße (als: Lachter, Faden).

Die Flächenmaaße, wonach die Größe der Oberfläche eines Körpers bestimmt wird, und vorzüglich größere und kleinere Länderstrecken ausgemessen werden, 1) geometrische, d. h. solche, deren sich die Feldmesser bei ihren Arbeiten bedienen, und welche gewöhnlich in den Quadraten oder Gevierten der Fußmaaße bestehen; zu diesen gehören eigentlich auch 2) geographische, welche für größere Flächen die Quadrate der geographischen Meilenmaaße sind, sonst den vorigen gleich. — 3) Feld-, Land- oder Ackermaaße (was freilich die ersten auch sind), deren man sich im gemeinen Leben zur Bestimmung der Größe von Aeckern, Wiesen u. dgl. bedient. Die Letztern bilden in der Regel ein längliches Viereck.

Die Inhalts-, Hohl- oder Körpermaaße gewöhnlich 1) eigentliche Kubikmaaße, die zur Bestimmung aller übrigen Inhaltsmaaße dienen, und die Kubus oder Würfel der Fußmaaße sind; 2) solche, die für trockene Gegenstände (Getreide, Sämereien, Salz ꝛc.), und 3) solche, die für flüssige Gegenstände angewendet werden, oder Flüssigkeitsmaaße. Zu den zweiten gehören auch die besonders bestimmten Brennholzmaaße. — Die Flüssigkeitsmaaße bestehen in der Regel in hohlen cylindrischen (walzenförmigen) Gefäßen.

c) Gewichte. Alle Körper haben einen gleich schnellen Fall, der Druck aber, welchen sie ausüben, wenn sie unterstützt sind (eine Unterlage haben), und welcher ihre Schwere genannt wird, ist ungleich, und das Maaß dieser Schwere oder das eigentliche Maaß seines Stoffes wird Gewicht genannt. Ueber die Ableitung der Gewichte werden wir nachher noch etwas näher sprechen, und beschränken uns jetzt darauf, die verschiedenen Arten der üblichen Gewichte zu nennen, die man nach dem verschiedenen Zweck und Werth der Gegenstände für sie anwendet. Es sind dies: 1) das Handelsgewicht, welches im Handel und im gemeinen Leben für die meisten Artikel gebraucht wird; 2) das Gold- und Silbergewicht, womit man die edeln Metalle wägt; 3) das Probirgewicht, worin die Feinheit der Legirungen der edeln Metalle ausgedrückt wird; 4) das Edelstein- und Juwelengewicht; 5) das Medicinal- und Apothekergewicht, dessen sich Aerzte und Pharmaceuten bedienen. — An manchen Orten begnügt man sich im gewöhnlichen Verkehr nicht mit Einem Gewicht, sondern nimmt ein besonderes Handelsgewicht für den Großhandel, ein anderes für den Kleinverkauf an, und hat zuweilen sogar noch ein eigenes Fleisch-, Mehl-, Brot-, Salz-, Butter-, Fisch-, Eisengewicht, Stadtgewicht u. s. w.; so wie man hie und da auch das Goldgewicht vom Silbergewicht unterscheidet.

Natürliche und conventionelle Maaße. Die Einheit, welche den Maaßen und Gewichten zum Grunde liegt, kann entweder durch die Natur gegeben oder durch Uebereinkommen festgestellt sein. Jedenfalls haben natürliche Maaße den großen Vorzug, daß man nicht nur sehr schnell über ihre Einführung und Anwendung sich einigt, sondern auch stets, und wenn alle Muster-Exemplare (Etalons) verloren gehen sollten, der Natur wieder das Grundmaaß entnehmen kann, während man bei conventionellen (insofern sich diese nicht wieder auf natürliche gründen) nur auf die ursprünglichen Muster zurückgehen kann, gehen aber diese verloren, auf ungenaue und sehr von einander abweichende Copien beschränkt ist.

Natürliche Maaße. In den ältesten Zeiten schon hat man natürliche Maaß-Einheiten angenommen, die man besonders von Theilen des menschlichen Körpers entlehnte; hierhin gehören Elle, Fuß und Zoll. Die Elle stellte die Länge des Arms vom Ellbogen (die Verwandtschaft der Namen ist augenfällig) bis zur Spitze des Mittelfingers, der Fuß oder Schuh die Länge des ausgewachsenen Fußes, der Zoll die Breite des Daumens vor. Ferner bediente man sich der Spanne, des Arms oder der Länge des ganzen menschlichen Arms von der Schulter an, der Klafter oder des Fadens, mit welchem Namen man die größte Breite des ausgestreckten Körpers, von der Spitze des einen Arms oder vielmehr der einen Hand bis zu der der andern bezeichnete (daher der Ausdruck umklaftern, später umklammern), und des Schrittes; dieses Letzteren besonders bei Wegestrecken. Aus diesen Einheiten setzte man durch Vervielfältigung größere Maaße zusammen; eine Tagereise war eine Strecke von so viel Schritten, als ein gesunder Mensch bei gehöriger Ausdauer während des Tages zurücklegen konnte. — Als Hohlmaaße wandte man zuerst wahrscheinlich hohle Dinge verschiedener Art an, wie sie die Natur den Menschen gerade in die Hände spielte, als die ausgehöhlten Schalen größerer Früchte, Muscheln, Thierhörner u. s. w., bis man bei der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Gegenstände unter sich wohl schon frühzeitig dahin gelangte, genauere Körpermaaße sich zu bilden, deren Verhältnisse man nach den obigen Längenmaaßen bestimmte.

Zur Ermittelung der Schwere der Körper war der Gebrauch der Wage nöthig, über die Zeit von deren Erfindung und allgemeinen Verbreitung man nichts Genaues weiß, welches Instruments man sich aber schon im höchsten Alterthume bediente. Anfangs dienten vermuthlich Würfel, von einem Theile des Fußmaaßes hergenommen und aus Metall angefertigt, als Grundmaaße der Schwere; oft wurden auch die Gewichte nach einer bestimmten Anzahl von Getreidekörnern festgestellt; — eine sehr relative und ungenaue Annahme, die aber namentlich in den europäischen Ländern Statt hatte, und wonach noch jetzt einer der kleinsten Gewichtstheile Gran (Granum, Korn) heißt. Nach dem alten Gesetze, Namens Compositio mensurarum, sollten 32 Gran, Grän oder Korn das Pfenniggewicht ausmachen.

Da aber die Bestimmung jener Grundeinheiten äußerst schwankend ist, so mußte man bei Feststellung der Maaße des Raumes gewisse Individuen zur Richtschnur nehmen, und so finden wir, daß das englische Yard von dem Arme Heinrichs des Ersten entlehnt ist; eben so weist der Name des franz. Pied de roi deutlich auf seinen Ursprung hin. Beide Maaße dienten ganzen Ländern als Norm; in Deutschland aber finden wir heute noch fast in jeder bedeutenden Stadt ein besonderes Fuß- und Ellenmaaß. Da also die Verschiedenheiten im Organischen so mannichfaltig sind, so wird man sich mit weit größerer Zuverlässigkeit an das Unorganische halten. — Demgemäß kann man für die Längenmaaße und überhaupt für die Raummaaße die Länge des einfachen Secundenpendels (dessen Schwingung eine Secunde dauert), oder die Entfernung zweier bestimmten Punkte auf der Erdoberfläche, deren Messung zu jeder Zeit wiederholt werden kann, als natürliche Einheit annehmen; und um allen Veränderungen, welche die Erde möglicherweise erleiden könnte, auszuweichen, hat man ferner die Weite des Haarröhrchens und die Länge der Lichtwelle zu diesem Zwecke vorgeschlagen, — Basen, deren nähere Erläuterung, der Naturlehre angehörig, nicht in unser Bereich gehört.

Für die Gewichte, die man von den Raummaaßen herleitet, hat man als Substanz der Einheit fast überall das reine Wasser, und zwar entweder im Zustande der größten Dichtigkeit, oder bei einem andern willkürlichen Wärmegrade zur Basis angenommen (vgl. weiter unten), und das Verhältniß der Schwere jedes andern Körpers zu dem des reinen Wassers (das Wasser = 1 angenommen) sein specifisches Gewicht genannt.

Conventionelle Maaße. Insofern das Verhältniß conventioneller Maaße zu den genau ausgemittelten natürlichen bekannt ist, können jene selbst als natürliche angesehen werden, da es ohne Zweifel einerlei ist, der wievielste Theil des natürlichen Maaßes als Einheit betrachtet wird. Die Hauptaufgabe daher, conventionelle Maaße für die Nachwelt dauernd zu erhalten, ist die, ein natürliches Maaß aufzufinden und die Verhältnisse aller übrigen zu diesem natürlichen zu bestimmen.

Die conventionellen Maaße (resp. Maaße und Gewichte) der bekannten Plätze sind in vorliegendem Werke unter den Namen der Letzteren näher angegeben, und bei denjenigen Ländern, die sie unmittelbar auf ein natürliches Maaß zurückgeführt haben, ist unter den Hauptstädten das deßfalls Nöthige erwähnt.

Was diejenigen Maaße anbetrifft, deren man sich bei Vergleichungen und Untersuchungen in den wichtigsten Ländern gegenwärtig vorzugsweise bedient, so ist zu erwähnen, daß dies in Deutschland fast ausschließlich der altfranzösische Fuß (der sechste Theil der Toise de Péron) — Oesterreich ausgenommen, wo man zuweilen den Wiener Fuß hierzu anwendet — ist, während es früher der rheinländische Fuß (der jetzige preußische) war; in England und Nordamerika der englische Fuß (der dritte Theil des engl. Yard); in Frankreich der Meter.

Maaßstäbe. Um ein Muster zu besitzen, wonach man die zum Gebrauch bestimmten Längenmaaße verfertigen, und welches ferner zur Vergleichung anderer Maaße dienen kann, bedient man sich der Maaßstäbe, welche man, um sie der Nachwelt zu erhalten, sorgfältig aufbewahrt, was schon in älteren Zeiten mit großer Aufmerksamkeit geschah, indem sie in Rom im Tempel des Jupiter niedergelegt waren und bei den Juden der Stamm Aaron sie in Verwahrung hatte. Diese Maaßstäbe, mit den Längenscalen bezeichnet, werden, um sie vor den zerstörenden Einflüssen der Zeit möglichst zu schützen, aus Metall angefertigt und häufig noch auf eine hölzerne Unterlage befestigt; da aber jede Substanz den Temperaturveränderungen unterworfen ist, so kann eine auf einen solchen Etalon als Linie aufgetragene Länge nur bei einem bestimmten Temperaturgrade die wahre Länge des Maaßes sein; eine Vergleichung kann also mit Sicherheit nur geschehen, wenn beide zu vergleichende Maaßstäbe eine und dieselbe Temperatur haben, und es muß daher die Reduction auf jene Normaltemperatur, wenn beide Stäbe diese verschieden haben, oder aus verschiedenen Substanzen (Metallen) gefertigt sind, durch Rechnung geschehen. — Zu den im gemeinen Leben angewendeten Scalen nimmt man entweder ebenfalls Metallstäbe, oder weit häufiger noch hölzerne.

Die ursprüngliche Temperatur und der Stoff einiger der vorzüglich in Betracht kommenden Maaß-Originale sind folgende:

1) Die Toise de Péron (die Grundlage der altfranzösischen Maaße) ist ein Etalon von Eisen, 17—18 Linien breit, 4 Linien dick, und hat ihre rechte Länge bei + 13 Grad Réaumur.

2) Der preußische Fuß ist auf einem eisernen Etalon von 3 Fuß Länge aufgetragen und in Zolle getheilt; der letzte auf eingelegten Silberstreifen in Linien. Er hat seine rechte Länge ebenfalls bei + 13 Grad Réaum.

3) Das englische Yard ist auf einer $1\frac{1}{10}$ Zoll starken quadratischen Stange von Messing durch die Entfernung zweier, auf zwei eingelassenen goldenen Stiften befindlichen, Punkte angegeben und hat seine rechte Länge bei 62 Grad Fahrenh.

4) Der französische Meter ist ein Etalon von Platin und hat seine rechte Länge bei 0° Celsius.

Bestimmung der Einheiten der wichtigsten Hohlmaaße.

1) Der französische Liter ist ein Kubus, dessen jede Seite einen Decimeter beträgt.

2) Das preußische Quart enthält 64 preußische Kubikzoll.

3) Das englische Imperial-Standard-Gallon enthält 10 Pfd. Avoir du pois destillirtes Wasser in der Luft bei 62° Fahrenh. und 30 Zoll Barometerstand.

Die Darstellung der Hohlmaaße nach ihrer geometrischen (räumlichen) Bestimmung hat so viele Schwierigkeiten, daß sie leichter und sicherer stets durch das Gewicht einer sie anfüllenden Flüssigkeit (als welche man gewöhnlich reines Wasser annimmt) erfolgt; und namentlich kann man auf diese Weise die Richtigkeit eines Maaßes (es sei Original oder Copie) am bequemsten prüfen. Da aber bei allen Untersuchungen die Temperatur wohl berücksichtigt werden muß, so ist es sehr rathsam, die Einheiten der Längen- und Hohlmaaße aus einem und demselben Metall anzufertigen.

Normalgewichte. Bei Bestimmung der Gewichtseinheiten hat man das Gewicht eines gewissen Kubus reinen Wassers zum Grunde gelegt; wir geben folgende wichtige Beispiele:

1) Beim französischen Grammengewicht soll ein Kubus des dichtesten Wassers, dessen jede Seite einen Decimeter beträgt, im leeren Raume gewogen, ein Kilogramm oder 1000 Gramm sein. Das Normalgewicht ist von Platina angefertigt.

2) Das preußische Pfund ist der 66ste Theil des Gewichts eines preuß. Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von 15 Grad des Réaum. Quecksilberthermometers. Das Normalpfund ist aus Messing gefertigt.

3) Beim englischen Gewicht wiegt der englische Kubikzoll destillirten Wassers, in der Luft mit Messinggewicht gewogen, bei einer Temperatur von 62° Fahrenh. und 30 Zoll Barometerstand, 252.458 ($252\frac{458}{1000}$) engl. Grains, von welchen Grains 5760 ein Pfund Troy-Gewicht, 7000 ein Pfund Avoir du pois ausmachen. — Das Normal-Troy-Pfund von Messing ist, wie wir bereits unter London erwähnt haben, unlängst bei dem Brande des Parliamentshauses verloren gegangen.

Bei Untersuchungen bedient man sich gegenwärtig beinahe allgemein, doch mit Ausnahme von England (wo man das engl. Troygewicht anwendet), des französischen Grammengewichts (s. oben); früher wurde fast ausschließlich das alte holländische Troygewicht zu diesem Zwecke angewandt, und da die bisherigen Bestimmungen, namentlich bei numismatischen Untersuchungen, meist auf diesem letzteren Gewicht beruhen, so haben wir in vorliegendem Werke stets hierauf Rücksicht genommen, und z. B., wo die Schwere der Gewichtseinheiten der verschiedenen Länder und Orte in holländischen As (deren 10240 = 1 holländ. Troypfund) ausgedrückt war, die Reduction dieser As in franz. Grammen beigefügt, und umgekehrt, wo die Feststellung in Grammen geschehen war, diese auch wieder auf holländ. As zurückgeführt. — Nach den Untersuchungen und Angaben von van Swinden ist 1 hol-

ländisches Troypfund = 492.16772 franz. Gramm, 1 holländ. As also = 0.0480632539 franz. Gramm, und 1 franz. Gramm = 20.80592 holländ. As.

Zur Anfertigung von Gewichtsstücken bedient man sich natürlich am bequemsten schwerer Materien — d. h. solcher, die vermöge ihrer Dichtheit wenig Raum einnehmen —, die zugleich von äußeren Einflüssen möglichst wenig leiden, daher am besten der Metalle, und zwar solcher, die nicht zu theuer zu stehen kommen, für den gewöhnlichen Gebrauch des Messings und Eisens; steinerne Gewichtsstücke, welche freilich weit wohlfeiler sind, leiden beim Gebrauch durch Abstoßen und Zerbröckeln sehr und sind auch den Einflüssen der Feuchtigkeit viel mehr unterworfen, daher auch gar nicht anzuempfehlen. Zu feineren Wägungen, namentlich aber bei wissenschaftlichen Untersuchungen, bedient man sich außer der messingenen jetzt besonders auch der, allerdings sehr theuren, Platingewichte, und wendet, wenigstens zu den kleineren Verhältnissen, dieses Metall an.

Maaßel, Maßel, Mäßel, Mäßlein (Mäßchen), ein Getreidemaaß in Oesterreich, Böhmen und Baiern; s. Wien, Prag und München.

Maaßkanne, Maßkanne, bairisches Flüssigkeitsmaaß; s. München.

Maastricht, holländ. Stadt und Festung in der Provinz Limburg mit ungefähr 22,000 Einw., die keinen bedeutenden Handel treiben, aber blühende Gewerbe haben. Die Stadt liefert besonders das berühmte Maastrichter Sohlenleder, Bier, Branntwein, Tabak, Hüte, Gold- und Silberwaaren, Wollen- und Baumwollenwaaren, Papier und bekannte, weit verschickte Pfeffernüsse (Moppen).

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Amsterdam.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen von Lüttich und Antwerpen.

Maaßverhältnisse im Zollverein. Nach den Zollvereinsverträgen soll die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände überall so lange im landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß übereingekommen sein würde. Da dies bis jetzt noch nicht geschehen, so sind in einzelnen Staaten zur Erleichterung bei Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung derselben an den Zollstätten, die Verhältnisse der in den verschiedenen Zollvereinsstaaten gesetzlichen Maaße zu einander, behufs erforderlicher Reductionen zum öffentlichen Gebrauch bekannt gemacht worden. Im Königreich Preußen ist dies neuerdings durch die nach Anweisung des Königl. Preußischen Finanz-Ministerii von dem Rechnungsrath Reisch ausgearbeiteten Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungsstellen erfüllt und es werden hiernach die wesentlichsten Reductionsverhältnisse, soweit sie die größeren Zollvereinsstaaten unmittelbar betreffen, mit Zugrundelegung des preußischen Maaßes, in Folgendem mitgetheilt.

A. Flüssigkeitsmaaß.

Preußen. Das Quart enthält 64 preuß. Kubikzoll = 57,^{7238} Pariser Kubikzoll. —

60 Quart = 1 Eimer, 3 Eimer = 1 Orhoft.
2 " = 1 Ohm.
½ " = 1 Anker.

Baiern. Das Maaß enthält 43 bair. Decimal-Kubikzoll = 53^{8923} Pariser Kubikz. 64 Maaß = 1 Eimer. Es sind

1000 Maaß = 963,^{62} pr. Quart. oder 15=14.
1000 Eimer = 995,^{86} pr. Eimer oder 242=241.
1000 preuß. Quart = 1071,^{1} bair. Maaß.
1000 preuß. Eimer = 1004^{15} bair. Eimer.

Rheinbaiern. 1 Kiloliter = 10 Hectoliter, 1 Hectoliter = 10 Dekaliter oder 100 Liter, 1 Liter = 10 Deciliter, das Liter enthält 50^{4124} Paris. Kubikz. Es sind 1000 Liter = 873,^{34} pr. Quart oder 8=7, 300=262.

1000 Hectoliter = 1455^{56} pr. Eimer od. 11=16,90=131.
1000 preuß. Quart = 1145,^{03} Liter.
1000 preuß. Eimer = 687,^{02} Hectoliter.

Würtemberg. Das Fuder enthält 6 Eimer, der Eimer 16 Imi, das Imi 10 Maaß, das Maaß 4 Quart oder Schoppen. Das Maaß enthält 78$\frac{1}{2}$ würt. Kubikz. = 92^{6933} Pariser Kubikzoll; es sind daher

1000 Maaß = 1604,^{36} preuß. Quart, oder 48=77.
1000 Eimer = 4278,^{3} preuß. Eimer, oder 97=415.
1000 preuß. Quart = 623,^{3} Maaß.
1000 preuß Eimer = 233,^{74} Eimer.

Sachsen. Die Dresdner Meßkanne = 47,^{09388} Pariser Kubikzoll, 72 Kannen = 1 Eimer. Es sind daher:

1000 sächs. Meßkannen = 815,^{88} pr. Quart, od. 38=31.
1000 sächs. Eimer = 979,^{02} pr. Eimer, oder 143=140.
1000 preuß. Quart = 1225,^{72} sächsische Meßkannen.
1000 preuß. Eimer = 1021,^{43} sächs. Eimer.

Kurhessen. Die Ohm enthält 120 Quart gleich 120 pr. Quarten.

Großherzogthum Hessen. Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maaß, das Maaß 4 Schoppen. Das Maaß enthält 100,^{8268} Pariser Kubikzoll; es sind daher:

1000 Maaß = 1746,^{68} pr. Quart od. 75=131,300=524.
1000 Ohm = 2328,^{9} preuß. Eimer oder 76=177.
1000 preuß. Quart = 572,^{52} hess. Maaß.
1000 preuß. Eimer = 429,^{39} hess. Ohm.

Baden. Die Ohm hat 100 Maaß, das Maaß 4 Schoppen. Das Maaß enthält 75,^{6186} Pariser Kubikzoll = 1,^{31} pr. Quart; die Ohm ist daher gleich 131 preuß. Quart.

1000 preuß. Quart = 763,^{35} bad. Maaß.
1000 preuß. Eimer = 458,$^{1}/_{6}$ bad. Ohm.

Nassau. Das Weinmaaß enthält 85,^{424} Pariser Kubikzoll = 1,^{48} preuß. Quart; es sind daher:

1000 Weinmaaß = 1480,^{02} pr. Quart od. 100=148.
1000 " Ohm = 1973,^{36} pr. Eimer od. 75=148.
1000 preuß. Quart = 675$\frac{1}{2}$ Weinmaaß.
1000 preuß. Eimer = 506$\frac{1}{4}$ " Ohm.

Frankfurt a. M. Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 alte Maaß. Das alte Maaß hat 4 alte Schoppen. Das Maaß enthält 90,^{384} Pariser Kubikzoll; es sind daher:

1000 Frankf. Maaß = 1565,^{8} preuß. Quart, 76=119.
1000 " Ohm = 2087,^{7} " Eimer, 57=119.
1000 preuß. Quart = 638$\frac{3}{4}$ Frankf. Maaß.
1000 " Eimer = 479 " Ohm.

B. Getreidemaaße.

	Inhalt in Pariser Kubikzollen.	Preußischen Scheffeln.	Metzen.	Kubikzollen.	10,000 vorangenannte Maaße machen preuß. Scheffel.	In kleinen Zahlen sind gleich zu setzen. vorgenannte Maaße.	Preußische Scheffel.
Preußen 1 Scheffel = 16 Metzen à 192 Kubikzoll.	2,770,^{762}						
Baiern, 1 Scheffel = 6 Metzen = 24 Vierling = 96 Sechszehntel . . .	11,209,^{584}	4	—	140	40,457	22	89
Rheinbaiern, 1 Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Vierling.	5,041,^{2416}	1	13	21	18,195	72	131
Würtemberg, 1 Scheffel = 8 Simri = 32 Vierling = 256 Ecklein . .	8,934,^{631}	3	3	114	32,246	40	129
Sachsen, 1 Dresdn. Scheffel = $\frac{1}{12}$ Wispel = $\frac{1}{12}$ Malter = 4 Quart = 16 Metzen	5,238	1	14	48	18,905	64	121
Kurhessen, 1 Kasseler Viertel = 2 Scheffel à 8 Metzen	8,103,^{3}	2	14	152	29,246	40	117
Großherz. Hessen, 1 Malter = 4 Simmer = 16 Kumpf = 64 Gescheid.	6,452,^{79}	2	5	50	23,289	76	177
Baden, 1 Malter = 10 Sester = 100 Meßlein.	7,561,^{86}	2	11	128	27,292	48	131
Nassau, 1 Malter = 4 Viernsel = 16 Kumpf = 64 Gescheid	5,498	1	15	144	19,843	63	125
Frankfurt a. M., 1 Malter = 4 Simmer = 16 Sechter = 64 Gescheid.	5,784	2	1	77	20,876	57	119

11. Torgewinnte

Spieler	Tore	Elfmeter	Vorlagen
Jonas Weber	14	2	6
Marcel Hoffmann	11	1	4
Tobias Krüger	9	0	7
Lukas Schneider	6	1	3
Daniel Fischer	4	0	2
Sebastian Meyer	3	0	1
Patrick Wagner	2	0	0
Felix Braun	1	0	1

12. Bus

Kennzahl	Wert
Anzahl Busse	3
Sitzplätze gesamt	168
Durchschnittsalter der Busse (Jahre)	7,4
Barrierefreie Busse	2
Mittlerer Verbrauch (l/100 km)	28,6
Gesamtkilometer (Saison)	41.250
Kosten pro Kilometer (€)	1,85

13. Reisen und Besuche

Reise	Ziel	Teilnehmer	Kosten (€)
Auswärtsfahrt	Bad Kissingen	52	1.240
Auswärtsfahrt	Würzburg	48	1.180
Auswärtsfahrt	Schweinfurt	50	1.210
Auswärtsfahrt	Fulda	45	1.320
Auswärtsfahrt	Kitzingen	47	1.150
Auswärtsfahrt	Aschaffenburg	51	1.290
Auswärtsfahrt	Hammelburg	46	1.175
Auswärtsfahrt	Lohr am Main	49	1.205
Auswärtsfahrt	Gemünden	44	1.260
Auswärtsfahrt	Karlstadt	50	1.190
Auswärtsfahrt	Arnstein	43	1.140
Auswärtsfahrt	Bad Brückenau	52	1.310
Auswärtsfahrt	Münnerstadt	48	1.185
Auswärtsfahrt	Bad Neustadt	47	1.230
Auswärtsfahrt	Mellrichstadt	45	1.165
Auswärtsfahrt	Ostheim	46	1.200
Auswärtsfahrt	Bad Königshofen	49	1.275
Auswärtsfahrt	Haßfurt	50	1.215
Auswärtsfahrt	Ebern	44	1.155
Auswärtsfahrt	Zeil am Main	48	1.245
Auswärtsfahrt	Bad Kissingen	52	1.240
Auswärtsfahrt	Würzburg	48	1.180
Auswärtsfahrt	Schweinfurt	50	1.210
Auswärtsfahrt	Fulda	45	1.320
Auswärtsfahrt	Kitzingen	47	1.150
Auswärtsfahrt	Aschaffenburg	51	1.290
Auswärtsfahrt	Hammelburg	46	1.175
Auswärtsfahrt	Lohr am Main	49	1.205
Auswärtsfahrt	Gemünden	44	1.260
Auswärtsfahrt	Karlstadt	50	1.190
Auswärtsfahrt	Arnstein	43	1.140
Auswärtsfahrt	Bad Brückenau	52	1.310
Auswärtsfahrt	Münnerstadt	48	1.185
Auswärtsfahrt	Bad Neustadt	47	1.230
Auswärtsfahrt	Mellrichstadt	45	1.165
Auswärtsfahrt	Ostheim	46	1.200
Auswärtsfahrt	Bad Königshofen	49	1.275
Auswärtsfahrt	Haßfurt	50	1.215
Auswärtsfahrt	Ebern	44	1.155
Auswärtsfahrt	Zeil am Main	48	1.245

Maate. 1) Altes holländisches Salzmaaß (für grobes Seesalz). 404 Maaten machen 1 Hondert von 7 Schiffslast à 4000 Pfund aus, so daß 1 Maate = 69.307 Pfd. war. 2) Altes holländ. Steinkohlenmaaß. 38 Maaten machten 1 Hoed aus; s. d. Art. Hoed.

Maatje. 1) (Mäßchen) Getreidemaaß; 2) (Glas) Flüssigkeitsmaaß in den Niederlanden; s. Amsterdam.

Maatschappy, der holländische Name für Handelsgesellschaft, woraus das deutsche Maskopey entstanden ist.

Mabub, s. Mahbub.

Macao, ein Hafen und portugiesische Niederlassung auf einer Insel desselben Namens an der Mündung des Flusses Canton in China. Die Lage Macao's gleicht der von Cadix außerordentlich. Es liegt am Ende einer Halbinsel, die von der Insel Macao ausläuft. Lebensmittel erhält man von den Chinesen auf der Insel oder von dem festen Lande. Die Bevölkerung der Halbinsel kann sich auf 12 bis 13,000 belaufen, wovon mehr als die Hälfte Chinesen sind.

Die Portugiesen erlangten Macao 1586, und es war eine ziemlich lange Zeit der Sitz eines großen Handels mit China, Japan, Siam, Cochinchina, den Philippinen u. s. w.; dieser Handel hat aber in der letzteren Zeit sehr abgenommen.

Die Chinesen erlauben keinem Schiffe, außer portugiesischen und spanischen, deren wenig sind, in Macao Handel zu treiben; aber die Portugiesen geben für eine kleine Summe ihren Namen zu jedem Geschäft her.

Der Opiumhandel ist in Macao wie im übrigen China streng verboten, wird aber dennoch stark betrieben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unter Canton.

Im größeren Handel und bei den Zollbehörden rechnet man nach spanischen Dollars oder Piastern, die man in 100 Cens eintheilt. — Der spanische und merikanische Piaster (s. Madrid und Mexiko) ist auch die am häufigsten hier umlaufende gröbere Münzsorte.

Man rechnet gewöhnlich 72 Tales oder Taels = 100 Dollars.

Entrepot und Course bei den Zoll-Entrichtungen. Laut Bekanntmachung des Senats von Macao ist daselbst seit dem 1. März 1836 ein Entrepot eröffnet, wo alle Waaren, gleichviel unter welcher Flagge sie eingehen, gelöscht und gelagert werden können, ausgenommen »von Häfen diesseits (d. h. ostwärts) des Caps der guten Hoffnung kommende.« Dafür ist zu entrichten: 1) Anderthalb Procent vom Facturawerth; 2) an Lagermiethe für 30 Tage 2 Cens von jedem Dollar des Facturabetrags; 3) an Arbeitslohn, bei der Ein- wie bei der Ausfuhr, 2 Cens p. Pikul, und für Manufacturwaaren 3 Cens p. Collo (Kiste oder Ballen). — Opium aber bezahlt an allen diesen Unkosten 5 Dollars p. Kiste im Ganzen. — Auch Entrepôt fictif (einstweiliges, vorübergehendes Lager) ist gegen Bürgschaft gestattet, die Zeit des Lagerns aber überhaupt auf 6 Monate beschränkt. Was am Ende des siebenten Monats noch lagert, soll für Rechnung der Eigner öffentlich versteigert werden. Löschung und Wiederausfuhr muß auf portugiesischen Booten geschehen. Nur was nach Canton geht, kann mit besonderer Erlaubniß auf chinesischen Böten transportirt werden. — Um den Zoll auf obige Art vom Facturawerth erheben zu können, wird der Betrag der Factura in spanische Dollars reducirt, wobei folgende feste Course stattfinden.

Spanien und Amerika	Pari, d. h. 100 Dollars ob. Piaster	für 100 Dollars in Macao.
Holland	250 Guld. holl. Cour.	
Madras, Bombay und ostind. Compagnie	225 Rupien	für 100 Dollars.
Sicca-Rupien . . .	210 «	
Frankreich	5 Francs	für 1 Dollar.
England	4 Sh. 2 Pce. Sterl.	

Diese neue Einrichtung war einstweilen (und wahrscheinlich des Versuchs wegen) auf ein Jahr, also bis zum 1. März 1837, festgesetzt worden; es ist aber anzunehmen, daß man sie für längere Zeit erneuert haben wird.

Obigen Coursätzen zufolge hat man dabei den Werth des spanischen Piasters oder Dollars = 2½ Gulden holländ. Cour., 2¼ Rupien von Madras, Bombay und der ostind. Compagnie, 2 1/10 Sicca-Rupien, 5 Francs, oder 4⅛ Shilling Sterl. angenommen.

Macassar, guter Hafen und Hauptstadt eines gleichnamigen kleinen Reiches auf der Insel Celebes, mit etwa 10,000 Einw., eine Besitzung der Holländer und der Hauptort der Niederlassungen derselben auf Celebes. Die Umgegend ist außerordentlich fruchtbar, und man führt besonders Reis, Schildkrötenschalen und Vogelnester aus.

Man rechnet hier im Handel durchgängig nach Reichsthalern zu 8 Schillingen oder 48 Stübern. 12 1/8 dieser Reichsthaler betragen eine cöln. Mark f. Silber; Werth eines Stückes: 1 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. preuß. Ct. = 1 Rthlr. — Gr. 10 Pf. Conventionsmünze.

Dieser Zahlwerth des bloß nominellen Reichsthalers wird durch die Würdigung der span. Piaster (wovon 9 7/10 = 1 cöln. Mk. f. Silber) bestimmt, welche hier sehr häufig umlaufen und die eigentliche Münze des Handelsverkehrs ausmachen, wobei man 3 span. Piaster = 4 hiesigen Reichsthalern rechnet, so daß 1 Piaster = 1⅓ Rthlrn.

Außer den spanischen Piastern circuliren noch folgende Münzsorten: holländische Ducatons oder silberne Rupien zu 13, englische Kronen zu 10, Rupien von Bombay zu 5, und Rupien von Madras zu 4 hiesigen Shill.

Man hat auch eine Art Mace, wovon 7 einem spanischen Piaster gleich gerechnet werden, so daß also 5¼ dieser Maces = 1 hiesigen Reichsthaler sind, und 1 Mace = 1 1/11 (1.5238) Schillingen.

Maaße und Gewichte (nach Kelly).

Getreidemaaß. Der Gantam oder Gantang, dessen sich die holländ. Compagnie bedient, enthält an Gewicht 11½ holländ. Troy-Pfund, oder 12½ Pfd. engl. avoir du pois, oder 5.65993 franz. Kilogramm; derjenige Gantam aber, welchen die Eingebornen anwenden, wiegt nur 7⅓ holl. Troy-Pfund, oder 8 Pfd. 5 Unzen engl. av. d. p., oder 3.7733 franz. Kilogramm.

Handelsgewicht. Alle Waaren werden mit dem Dotchin (der chinesischen Wage) gewogen. Der Pekul oder Pikul hat 100 Catties, und wiegt 135 Pfd. 10 Unzen engl. av. d. p., oder 61.51923 franz. Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Tale oder Tehl von 16 Mace, welcher 827⅓ holländ. As oder 39.762 genaue franz. Gramm schwer ist.

Wegen der übrigen Maaße und Gewichte sehe man d. Art. Batavia.

Macassaröl. Man bringt seit einiger Zeit unter diesem Namen ein durch Sandelholz oder Alkannawurzel roth gefärbtes und mit verschiedenen Substanzen wohlriechend gemachtes fettes Oel (Behen- oder Sesamöl) in den Handel. Es wird gewöhnlich in pomphaften Anzeigen als ein vorzügliches Mittel zur Beförderung des Haarwuchses anempfohlen. Seine Wirkung kommt mit der der meisten fettigen Substanzen (Rindertalg, Pommade ꝛc.) überein. Es macht nämlich die Haut geschmeidiger und wirkt daher günstig auf den Haarwuchs.

Maccaroni s. unter Nudeln.

Mace, Mas, Mehs, 1) eine chinesische und japanische Rechnungsmünze, deren man sich auch auf vielen ostind. Inseln bedient; s. Canton, Japan, Macassar u. s. w. — 2) Gold- und Silbergewicht in denselben Ländern.

Machtgeber heißt Derjenige, welcher Vollmacht oder Procura ertheilt; Machthaber dagegen der Bevollmächtigte, der Procuraträger.

Macis, Macisblüthen, Macisnüsse, s. Muskatblüthen ꝛc.

Macisbohnen werden zuweilen die Pichurimbohnen (s. d. Art.) genannt.

Maculatur, Makulatur nennt man eigentlich die beim Druck eines Werkes schadhaft gewordenen Bogen (daher der Name); außerdem werden aber auch vorzugsweise die unverkäuflichen Bücher so genannt, daher der Ausdruck: ein Werk zu Maculatur machen, d. h. es als M. behandeln oder verkaufen. Die Maculatur, deren man sich sehr häufig zum Verpacken, als Unterlage der Papiertapeten, als Löschblätter u. s. w. bedient, wird vorzüglich von den Druckereien, aber auch von Buchhandlungen, zu sehr billigen Preisen ballen- und riesweise verkauft, und es ist heutzutage selten großer Mangel daran.

Macuta, s. Makuta.

Madega, Getreidemaaß in Abyssinien; s. Massuah.

Madeira oder Madera, s. Funchal.

Madonnina. So heißen mehrere italienische Gold- und Silbermünzen, denen das Bild der Madonna aufgeprägt ist, z. B. eine solche Art der piemontes. Doppia u. s. w.

Madras, der Haupthandelsplatz an der Küste von Coromandel, der Sitz der Regierung der zweiten Präsidentschaft

der britischen Besitzungen in Indien, welche eine Einwohnerzahl von 15 Mill. Seelen hat, die jährlich 5 Mill. £ Abgaben zahlen. Die Stadt liegt im Carnatic, einem niedrigen, sandigen und unfruchtbaren Lande, und hat keinen Hafen, da sie dicht am Rande einer offenen Rhede liegt, deren Ufer immer von einer schweren Brandung geschlagen werden. In jeder Hinsicht ist der Ort deßhalb zum Handel unpassend, und er steht auch dem Calcutta's und Bombay's nach. Die Stadt mag 160,000 Einwohner haben, und ist unregelmäßig gebaut.

Madras handelt mit Großbritannien und andern europäischen Ländern, mit den Vereinigten Staaten, den südamerikanischen Staaten, den östlichen Inseln, dem birmanischen Reiche, Calcutta und Ceylon. Der Handel von Madras ist fast gleichbedeutend mit dem Handel von Coromandel. Die Haupteinfuhrartikel sind Reis und anderes Getreide, besonders von Bengalen, Baumwollenwaaren, Eisen, Kupfer und andere britische Manufacturwaaren, rohe Seide von Bengalen und China, nebst Arecanüssen, Goldstaub, Zinn und Pfeffer von den Malaienländern, Reis und Pfeffer von der malabar. Küste und Tikholz von Peru. Die Ausfuhr dagegen besteht in glatten und gedruckten Baumwollenzeugen, Baumwolle, Indigo, Salz, Perlen von Ceylon, Chankmuscheln, Tabak, Seife, Natron, Farbestoffen und etwas Kaffee von Mysore.

Es gibt in der Präsidentschaft Madras, wie im englischen Ostindien überhaupt, verschiedene Münz- und Rechnungs-Systeme, welche man in drei Classen theilen kann: 1) das alte, bis 1818 bestandene; 2) das neuere von 1818 bis 1835, und 3) das neueste, gegenwärtig und seit 1835 bestehende.

1) Altes System.

Bis 1818 bediente man sich einer Gold-Valuta und rechnete nach **Sternpagoden** (Pagodas star) zu 42 **Fanams** à 80 **Cashes**. — Die ostind. Compagnie aber und die hier ansässigen europ. Kaufleute theilten die Sternpagode in 3½ Rupien zu 12 Fanams. (Den **Zahlwerth** s. unter den wirklichen Münzen.)

Wirklich geprägte Münzen sind vorzüglich:

In **Golde**: **Sternpagoden** oder **Courant-Pagoden**, welche nach den Londner Untersuchungen 52¾ engl. Grän wiegen und 19 Karat — ¼ Grän fein sind, wonach 86.3085 Stück derselben auf die cöln. Mark f. Gold gehen, und der Werth eines Stücks (den preuß. Friedrichsd'or zu 5⅓ Thlr. preuß. Cour. gerechnet) 2 Thlr. 15½ Sgr. preuß. Ct. beträgt.

In **Silber**: **Arcot-Rupien** (in Madras geprägt), 176¼ engl. Grän schwer, 15 Loth 1.68 Grän fein, 21.668 St. auf die cöln. Mark f. Silber; **Werth** eines Stücks: — Rthlr. 19 Sgr. 4.6 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 14 Gr. 9.2 Pf. Conv. M. — **Doppelte** und **einfache Fanams**. — Im Jahre 1811 prägte man spanische Piaster in doppelte, einfache, halbe und Viertel-Rupien, und in Stücke von 1, 2, 3 und 5 Fanams um. — Man schlug auch **halbe** und **Viertel-Silberpagoden** von der Feinheit der span. Piaster. Die **halbe** Silberpagode wiegt 326.73 engl. Troy-Grän und galt 1⅛ Arcot-Rupien.

In **Kupfer**: **Pices** oder Stücke von 20 Cashes, **Doobees** oder Stücke von 10 Cashes, und **halbe** Doobees zu 5 Cashes; ferner: Stücke zu 1 Cash. — Die Kupfermünzen wurden in England geschlagen, und es ist ihnen ihr Werth aufgeprägt.

Hieraus ergibt sich folgendes Verhältniß der **alten Rechnungs- und wirklichen Münzen**:

Sternpagode.	Rupien.	Fanams.	Pices.	Doobees.	Cashes.
1	3½	42	68	336	3360
	1	12	48	96	960
		1	4	8	80
			1	2	20
				1	10

2) Neueres System von 1818.

Einer Bekanntmachung vom 7ten Januar 1818 zufolge wurde die **Silber-Valuta** eingeführt, und die neue **Silber-Rupie** (Rupee) als Grundmünze der Präsidentschaft Madras festgestellt. Man rechnete nun nach diesen sogen. **Madras-Rupien**, welche man in 16 **Annas** zu 12 **Pices** oder **Pies** eintheilte. (Man darf diese **Silber-Rupien** ja nicht mit den auch ausgeprägten **Gold-Rupien** verwechseln; s. die nächste Rubrik: **wirkliche Münzen**.)

Die bisher in Sternpagoden geführten öffentlichen Rechnungen wurden der Art auf Madras-Rupien reducirt, daß man 350 dieser Rupien = 100 Sternpagoden rechnete.

Wirklich geprägte Münzen der neueren Art sind:

In **Silber**: **Rupien** (Madras-Rupien), seit 1818, in London 180 engl. Grän (242.73 holländ. As) schwer und 165 engl. Grän oder 14 Loth 12 Grän fein befunden, so daß davon also 21.86481 Stück auf die cöln. Mark f. Silber gehen und der **Werth** eines Stückes 19 Sgr. 2.5 Pf. preuß. Cour. = 14 Gr. 7.6 Pf. Conv. M. beträgt. — **Halbe** und **Viertel-Rupien**, **Achtel-Rupien** oder doppelte Annas, und **Sechzehntel-Rupien** oder einfache Annas; sämmtlich nach jenem Verhältniß.

In **Golde**: **Gold-Rupien**, seit 1818, von demselben Gewicht wie die Silber-Rupien (180 engl. Grän schwer) und eben so fein wie diese, nämlich 165 engl. Grän oder 22 Karat feines Gold enthaltend, mithin auch 21.86481 Stück auf die cöln. Mark fein Gold. Die Gold-Rupie gilt 15 Silber-Rupien, so daß das Verhältniß des Goldes zum Silber hiernach wie 15 zu 1 ist. — **Halbe** und **Viertel-Goldrupien** zu 7½ und 3¾ Silberrupien, und seit 1820 auch **Drittel-Goldrupien** zu 5 Silberrupien.

Die **Münzkosten** betrugen 3 Procent für das Gold, und 4 pCt. für das Silber, — die Scheidungskosten (Affinage) inbegriffen.

Gegenwärtiges System.

Der Calcutta-Courier vom 1. Juli 1835 veröffentlichte die Regierungsacte über das **neue Münzgesetz**, welches vorzüglich bezweckte, **Gleichheit im Münzwesen des gesammten englischen Ostindiens** zu schaffen. Dasselbe setzt als feste Währung ebenfalls das **Silber** fest und bringt die **neue Rupie**, Company Rupee genannt, welche übrigens der Madras-Rupie von 1818 **ganz gleich** bleibt, in gleiche Geltung mit den bisherigen Rupien von Bombay, Calcutta, Madras, Furukabad und Sonat, so wie mit ⅓ der bengalischen Sicca-Rupie (s. Calcutta). Es bestimmt, daß die neue (Silber-) Rupie 180 engl. Troy-Grän Gewicht und 165 solcher Grän (oder 11/12) Feingehalt, also 15 Grän (oder 1/12) Kupferzusatz haben solle, und daß auch **halbe**, **Drittel-** und **Viertel-Rupien** nach demselben Verhältniß ausgemünzt werden sollen; — daß ferner die **Haupt-Goldmünze** der **Mohur** (s. Calcutta, S. 209) fein und eben das Schrot und Korn wie die Rupie haben solle (mithin der Goldrupie von Madras völlig gleich; s. oben), daß dieser Mohur (Gold-Mohur, Mohurd'or) 15 neue Rupien gelten, und daß auch **doppelte** Mohurs zu 30 Rupien, und ferner ½ und ¼ Mohur-Stücke zu 10 und 5 Rupien, nach obigem Verhältniß, geprägt werden sollen.

Die bisherige **Eintheilung** der **Rupie** in 16 **Annas** à 12 **Pice** oder **Pies** ist beibehalten worden.

Was das **Gepräge** der neuen Münzen anbelangt, so soll die Vorderseite das Brustbild und den Namen des regierenden Königs von Großbritannien und Irland, die Rückseite aber die Bezeichnung des Münzstücks in englischer und persischer Sprache, und außerdem die Worte: »East-India-Company« (d. h. ostindische Compagnie) enthalten. — Die neuen Münzen sind sehr breit und dünn, um das Aushöhlen und Ausfüllen mit Blei unmöglich zu machen.

Die vorstehenden Verordnungen sind schnell in Ausübung getreten, und man sieht aus dem eben Gesagten, daß der **Münzfuß** selbst ganz der nämliche wie der von Madras vom Jahre 1818 (s. oben) ist. — Die neue Gleichförmigkeit im englisch-ostindischen Münzwesen aber kann nur von den wohlthätigsten Folgen sein, wenn man bedenkt, daß früher nicht allein die engl. ostind. Compagnie in jeder Präsidentschaft Rupien von verschiedenem Gehalt und Werth prägte und den Sold der Armee überdies noch in einer andern eingebildeten Rupie berechnete, sondern daß außerdem noch 186 verschiedene Arten alter Rupien von mehr oder weniger verschiedenem Werthe im Lande umliefen. Doch wird das neue System nicht allzuschnell diesen Uebelstand beseitigen, da das Umprägen der alten Münzen viel Zeit und Kosten erfordert.

Die **Münzstätte** von **Madras** ward am 3. September 1835 aufgehoben und mußte die noch vorräthigen Gold- und Silberbarren an die Hauptmünze nach Calcutta senden.

Wechsel. Madras ist kein eigentlicher Wechselplatz, und in den vorkommenden Wechselgeschäften richtet man sich meist nach den Coursen von **Calcutta**. Doch notirt man auch folgende **directe Course**:

mehr od. weniger

London (6, 8 oder 12 Monate Sicht) 23 Pence Sterling für 1 neue Silber-Rupie.
Paris (6, 8 " 12 " ") 210 neue Silber-Rupien für 500 Francs.
Calcutta bisher: 105½ " " " " 100 Sicca-Rupien.
künftighin wohl: 99 " " " in Madras für 100 dergleichen in Calcutta.

Geldcourse. Von fremden Münzsorten coursiren verzüglich:

Spanische Piaster zu 220 (mehr od. weniger) neuen Silber-Rupien für 100 St.
Persische Silber-Rupien (angeblich 1828) zu 105 (m. od. w.) neuen Silber-Rupien für 100 St.

Bei Entrichtung der Zölle (die auf den Werth der Waaren erhoben werden) zu Madras waren bisher für die verschiedenen Länder folgende Course in Sternpagoden ꝛc. gesetzlich festgestellt:

Für Großbritannien	das Pfund Sterling	zu	2	Pagoden	21	Fanams	— Cashes.
" Bengalen	die 325 Sicca-Rupien	"	100	"	—	"	— "
" Bombay	" 350 Bombay-R.	"	100	"	—	"	— "
" China	der Tale oder Tail	"	1	"	—	"	— "
" Masulipatam	die Figuren- (Swamy-) P.	"	1	"	4	"	10 "
" St. Mauritius	der Colonial-Livre	"	—	"	3	"	3 "
" Frankreich	d. 24 Livres (81 L. = 80 Frcs.)	"	3	"	3	"	— "
" Spanien	der Piaster	"	—	"	28	"	40 "
" Portugal, " Madeira	das Milreï	"	—	"	35	"	30 "
" Dänemark	der Reichsthaler dän. Cour.	"	—	"	21	"	— "

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika wie Großbritannien, indem man aber dabei feststehend 4 Pfd. Cour. (Livres Currency) in Neu-England und Virginien = 3 Pfd. Sterl., — 16 Pfd. Cour. in New-York = 9 Pfd. Sterling, — 5 Pfd. Cour. in Pensylvanien = 3 Pfd. Sterl., — 27 Pfd. Cour. in Süd-Carolina und Georgien = 26 Pfd. Sterl. rechnet.

Weiter oben ist schon bemerkt worden, daß man bei allen öffentlichen Rechnungen die Sternpagoden so in Madras- oder neue Rupien reducirt hat, daß man 100 Sternpagoden = 350 Rupien rechnete. Demnach hat man obige in Sternpagoden ausgedrückte Summen bloß mit 3½ zu multipliciren, um sie in der neuen Rupien-Währung zu finden; dies ergibt z. B. für Großbritannien 8 Rupien 12 Annas, für Bengalen und Bombay 350 Rupien u. s. w.

Die Sätze der Zollabgaben sind übrigens in Madras dieselben wie in Calcutta.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Das gebräuchliche Ellen- und Fußmaaß ist das englische; s. London. Doch bedient man sich außer des Yard zum Messen der Zeuge auch noch des Covid, welcher 18 engl. Zoll oder ½ Yard enthält.

Uebrigens sind in Jaghire (so heißt das Gebiet der englisch-ostindischen Compagnie, welches Madras umgibt) und längs der Küste Coromandel besonders die sogenannten malabarischen Maaße in Gebrauch. Dies sind: der Aby oder malabarische Fuß, welcher 10.46 engl. Zoll oder 117.7745 franz. Linien = 0.26568 Meter lang ist. 24 Aby's machen einen Cuby aus. Dies ist das gesetzmäßige Maaß; in der gewöhnlichen Praxis aber rechnet man den Cuby zu 26 Aby's oder 22½ engl. Fuß.

Feldmaaße. Der Ground oder Mauney ist 60 engl. Fuß lang und 40 engl. Fuß breit, enthält also 2400 engl. Quadratfuß oder 2112.9433 franz. Quadratfuß = 222.9592 Quadratmeter. — 24 Maunies machen einen Cawney oder Acker aus, und es sind also 121 Cawney's = 160 engl. Acres, oder 1 Cawney = 1 Acre 1 Rood 11½ Poles englisch.

In Jaghire hat der Canay oder Cawney 100 Quadrat-Cuby's (s. oben), was also gesetzmäßig 4862.738 engl. Quadrat-Yards beträgt, in der Praxis aber (der gewöhnliche Cawney) 5706.963 Quadrat-Yards.

Getreidemaaße. Der Garce hat 80 Parahs oder 400 Marcals à 8 Puddies à 8 Ollucks. Der Marcal soll 750 engl. Kubikzoll enthalten und 27 Pfund 2 Unzen 2 Drachmen engl. av. d. p. frischen Quellwassers fassen. Hiernach sind 43 Marcals = 15 alten engl. Winchester Bushels, und also der Garce = circa 17½ engl. Quarters.

Wenn Getreide nach dem Gewicht verkauft wird, so rechnet man 1 Garce = 9256½ Pfd. engl. av. d. p., oder 18 Candies 12½ Maunds.

Flüssigkeitsmaaße. Für Wein und Spirituosen wendet man die englischen Maaße an.

Für Oel, Milch und mehrere andere Flüssigkeiten bedient man sich des Puddy, welches der nämliche wie für's Getreide ist (s. oben). Man rechnet 77 Puddies = 125 alten englischen Quarts. Wenn Oel nach dem Gewicht verkauft wird, so rechnet man den Candy von 20 Maunds (s. unten) = 64 alten engl. Gallons.

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds zu 8 Vis à 40 Pollams à 10 Pagoden. Der Vis wird auch noch in 5 Seers (à 8 Pollams) eingetheilt. — Der Candy von Madras wiegt 500 Pfd. engl. av. d. p., oder 226.799 franz. Kilogramm.

In Jaghire und andern Theilen von Coromandel sind die sogenannten malabarischen Gewichte in Gebrauch, welches folgende sind:

Der Gursay, welchen die Engländer Garce nennen, hat 20 Baruays oder Candies à 20 Manungus oder Maunds à 8 Visays oder Vis à 40 Pollams à 10 Parahuns. Der Parahun wiegt 52¾ engl. Troy-Grän oder 3.38578 genaue franz. Gramm, der Manungu oder Maund dah 24 Pfund 1.83 Unzen engl. av. d. p. oder 10.8345 franz. Kilogramm, der Baruay 482.2857 Pfd. engl. av. d. p. od. 216.6 Kilogramm, und der Gursay 9645.7143 Pfd. engl. av. d. p. oder 4333.8006 Kilogramm.

Bei der Vergleichung der übrigen ostindischen Handelsgewichte mit denen von Madras folgt man nachstehenden Verhältniß-Annahmen.

			In Madras. Maunds.	Vis.	Seers.
Bengalen,	der Faktorei-Maund	=	2	7	35¾
"	" Bazar-Maund	=	3	2	11½
Bombay,	" Candy v. 12 Maunds	=	22	3	8
Surate,	" Candy = 20 Maunds	=	29	6	37½
Kalikut,	" Maund v. 1000 Puls	=	1	1	24
Cochin,	" Candy v. 20 Maunds	=	21	5	36¾
Tellichery,	" " = 20 "	=	24	—	—
Malakka,	" Bahar- 3 Pikuls	=	16	1	24
Junk-Ceylon,	" " = 8 Capins	=	19	3	12
Benkulen,	" " = 4½ Pikuls	=	22	3	8
China,	" Pikul = 100 Catties	=	5	2	26
Mokka,	" Bahar = 15 Frazils	=	18	—	—

Gold- und Silbergewicht ist in der Regel das engl. Troy-Gewicht; doch bedient man sich bisweilen der Sternpagode (Pagoda star), eines Gewichts von 52.56 engl. Troy-Grän, oder 3.40587 genauen franz. Gramm, oder 70.862 holländ. As Schwere.

Probirgewicht ist das englische; s. London. Auch theilt man auf chinesische Weise das Ganze in 10 Touches à 10 Theile.

Diamantengewicht ist der englische Carat; s. London. Roh werden die Diamanten nach dem Quadrat ihres Gewichts gerechnet, und zwar kostet dann ein solches quadrirtes Carat gewöhnlich 2 Pfd. Sterl., so daß zu diesem Preise ein Diamant von 5 Carats (5 × 5 = 25 × 2 Pfd. Sterl.) 50 Pfd. Sterl. kosten würde. — Bei geschliffenen Diamanten nimmt man an, daß sie die Hälfte ihres ursprünglichen Gewichts verloren haben, und rechnet sie also nach dem Quadrat vom Doppelten ihres wirklichen Gewichts; so würde ein geschnittener Diamant, welcher 5 Carats wiegt, zu jenem Preise (10 × 10 = 100 × 2 Pfd. Sterl.) 200 Pfd. Sterl. kosten.

Das Perlengewicht ist der Mangelin von 16 Theilen, welcher 6 engl. Troy-Grän, oder 0.3888 genaue franz. Gramm oder 8.0893 holl. As wiegt. — Das eingebildete Gewicht aber, wonach man die Perlen verkauft, ist der Chow, welcher in 64 Theile getheilt wird. Um die Mangelins in Chows zu verwandeln, bedient man sich in Madras folgender Regel:

man multiplicirt die Zahl der Mangelins mit sich selbst, und dividirt ¾ dieses Produkts durch die Zahl der Perlen; der Quotient gibt die Anzahl der Chows an. Demnach sind 30 Perlen, welche 25 Mangolins wiegen, = 15¾ Chows, oder 15 Chows 40 Theile, denn 25 × 25 = 625; 625 × ¾ = 468¾; 30 : 468¾ = 15⅝. (Vergl. auch den Artikel Chow, 2) — S. 236.)

Bank von Madras. Die hiesige Bank steht unter der Aufsicht der Regierung, und ihre Directoren, welche die untern Bankbedienten besolden, gehören zu den ersten Beamten. Diese Bank gibt Noten aus, welche bei den öffentlichen Cassen in Madras wie baares Geld angenommen werden; ferner discontirt sie Wechsel und ist zugleich eine Depositobank. Der reine Gewinn der Bank seit ihrer im Jahr 1806 Statt gehabten Errichtung bis zum Jahre 1832 betrug im Ganzen 1,550,565 Sternpagoden, was im Durchschnitt auf's Jahr 57428¼ Sternpagoden beträgt.

Madrid, die Hauptstadt von Castilien und »ganz Spanien«, liegt auf mehreren niedrigen Hügeln in der ungeheuren castilian. Ebene, welche in Norden durch den hohen fernen Rücken des Guadarramagebirges begrenzt zu sein scheint, auf jeder andern Seite aber kein sichtbares Ende hat. Ein kleiner Fluß, der Manzanares, fließt an der Stadt vorbei und fällt in den Tajo. Madrid ist eine stolze, aber etwas düstere Hauptstadt; die Häuser sind hoch, von guten Steinen gut gebauet, und die Straßen, welche breite Fußwege haben, wohl gepflastert. Die Umgegend von Madrid zeichnet sich nicht durch Schönheit aus und ist in Hügel und Vertiefungen zerrissen, so daß man von den 200 daselbst liegenden Dörfern nur drei oder vier sehen kann. Im Anfange dieses Jahrhunderts zählte man in Madrid mit den Fremden 168,000 Einw.; jetzt dürften kaum noch 100,000 übrig sein. Der Handel, die Industrie und die Gewerbe sind unbedeutend.

Man rechnet in ganz Spanien nach
Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon,
oder nach
Reales de Plata antigua zu 34 Maravedis de Plata antigua.
32 Reales de Vellon sind = 17 Reales de Plata ant.
Beim Finanzwesen rechnet man bisweilen auch nach
Escudos de Vellon zu 10 Reales de Vellon.

Der Real de Vellon oder Kupfer-Real ist besonders im inländischen Handel am gebräuchlichsten und war ehemals eine mit etwas Silber legirte Kupfermünze; jetzt aber ist er eine Silbermünze, und zwar die kleinste Spaniens. In der Verordnung von 1737 ist derselbe 88⅛ pCt. geringer festgesetzt als der Real de Plata, weßhalb sich 32 R. de Vell. mit 17 R. de Pl. vergleichen.

Der Real de Plata antigua oder alte Silber-Real hat seinen Ursprung von einer 1537 geprägten Silbermünze zu einem mexikanischen Real, welcher 1641 nur 25 pCt. im Nennwerthe erhöht ward und dadurch den Real de Pl. ant. als eine eingebildete, nicht wirklich ausgeprägte Rechnungsmünze veranlaßte, deren man sich besonders in Andalusien bedient.

Wenn man von Real ohne nähere Bezeichnung spricht, so ist stets der Real de Vellon darunter verstanden, und wenn man von Plata spricht, Plata antigua; es gibt nämlich auch Reales de Plata nueva (neue Silber-Reales) oder provinciales, welche eine wirklich geprägte Münzsorte im Werthe von 2 Reales de Vellon sind; übrigens aber war diese letztere in 34 Maravedis (de Plata nueva) eingetheilt worden.

Um den Zahlwerth obiger Rechnungsmünzen zu bestimmen, muß man vom Gehalt der spanischen Piaster und ihrer Werthung ausgehen, und da von denselben 9¾⅞ St. eine cöln. Mark fein Silber ausmachen, und 1 span. Piaster zu 20 Reales de Vellon, oder 10⅝ Reales de Plata antigua oder 10 Reales de Plata nueva festgesetzt ist, so gehen von den Reales de Vellon 193½ St., von den Reales de Pl. ant. aber 102.797 St. auf die cöln. Mark f. Silber, und der Werth eines Real de Vellon beträgt 2 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 1 Gr. 8 Pf. Conventionsmünze, der Werth eines Real de Pl. ant. 4 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 3 Gr. 1 Pf. Conv. M.

Die gebräuchlichen Abkürzungen der Namen der beiden Hauptvaluten sind: Rvn. für Real oder Reales de Vellon, und Rpta. für Real oder Reales de Plata.

Spanien und seine ehemaligen und jetzigen Colonien bedienen sich acht verschiedener Rechnungs-Valuten, welche den Namen von den Provinzen haben, in welchen sie Anwendung finden, nämlich:

1) der castilianischen Währung, welche man unter gegenwärtigem Artikel Madrid,
2) der mexicanischen unter dem Art. Mexico,
3) » catalonischen » » » Barcelona.
4) der majorkanischen u. d. Art. Majorka,
5) » valenzianischen » » » Valencia,
6) » aragonischen » » » Saragossa,
7) » navarrischen » » » Pampelona,
8) » kanarischen » » » Kanar. Inseln

in vorliegendem Werke beschrieben findet.

Allgemein und durch ganz Spanien aber gebraucht man die oben angegebenen Rechnungsmünzen, welche der castilianischen Valuta angehören.

Verhältniß der gewöhnlichsten castilianischen Rechnungsmünzen.

Real de Pl. ant.	Reales de Vellon.	Quart.	Ochavos.	Maravedis de Plata ant.	Maravedis de Vellon.	Castil. Dineros.
1	1 1/17	16	32	34	64	640
	1	8½	17	18 1/16	34	340
		1	2	2 1/8	4	40
			1	1 1/16	2	20
				1	1 1/17	18 1/17
					1	10

Von diesen Münzen sind der Real de Vellon (von Billon), der Quarto, der Ochavo und der Maravedi de Vellon (von Kupfer) auch wirklich geprägte. Der Ochavo vertritt zugleich die Stelle des Maravedi de Plata nueva (neuen Silber-Maravedi), dem er gleich ist. Der Maravedi de Vellon ist die kleinste spanische Kupfermünze; der castilian. Dinero (Dinero de Castilla, noch geringer als der vorige, aber nicht geprägt vorhanden) die kleinste span. Rechnungsmünze.

Außer den bisher angeführten gewöhnlichen castilianischen Rechnungsmünzen sind noch vier weitere Abtheilungen derselben zu bemerken:

a) Die alten Wechselmünzen (Monedas de Cambio), deren man sich in ganz Spanien zur Bestimmung der Wechselcourse auf ausländische Plätze bedient. Diese sind:

1) Der Doblon de Plata antigua oder die Wechselpistole von 32 Reales de Plata antigua oder 60 Reales, 8 Maravedis de Vellon.

2) Der Peso de Plata antigua oder alte Wechselpiaster von 8 Reales de Plata antigua oder 15 Reales 2 Maravedis de Vellon.

3) Der Ducado de Cambio oder Wechselducaten von 11 Reales 1 Maravedi oder von 375 Maravedis de Pl. ant.

Jede dieser drei Wechselmünzen wird gewöhnlich auch noch in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, vorzüglich wenn man Wechsel in solchen Valuten ausstellt.

Es vergleichen sich davon in ganzen Zahlen, wie folgt:

17 Doblones de Pl. ant. = 512 Rpta. nueva = 1024 Rvn.
17 Pesos de Pl. ant. = 256 Rvn.
375 dergl. = 272 Ducados de Cambio.
34 Ducados de Cambio = 375 Rpta. antigua.
289 dergl. = 6000 Rvn.
1088 dergl. = 375 Doblones de Pl. ant.

b) Die sogenannten neuen oder Provinzial-Münzen (Monedas de Plata nueva oder M. d. Pl. provinciales), welche im inländischen Handel gebräuchlich sind, nämlich:

1) Der Doblon de Plata nueva (provincial od. concillo) oder die neue Provinzial-Rechnungspistole, in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, und zu 60 Reales de Vellon gerechnet.

2) Der Peso de Plata nueva (provincial od. concillo) oder der neue Provinzial-Rechnungspiaster, in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, und zu 15 Reales de Vellon gerechnet.

3) Der Real de Plata nueva (provincial od. concillo) oder neue Provinzial-Silber-Real, in 34 Maravedis de Plata nueva eingetheilt, zu 17 Quartos gerechnet. (Dies ist der jetzige wirklich geprägte neue Silber-Real.)

Von diesen Provinzialmünzen vergleichen sich in ganzen Zahlen, wie nachsteht:

8 Doblones de Plata nueva = 255 Rpta. ant.
256 dergl. . . . . = { 255 Doblones de P · ant. / 1020 Pesos de Pl. ant.
100 dergl. . . . . = 289 Ducados de Cambio.
32 Pesos de Pl. nueva . . = 255 Rpta. ant.
1024 dergl. . . . . = 255 Doblones de Pl. ant.
256 dergl. . . . . = 255 Pesos de Pl. ant.
400 dergl. . . . . = 289 Ducados de Cambio.
16 Rpta. nueva . . . . = 17 Rpta. ant.
15 dergl. . . . . = 16 dergl. in Malaga.
512 dergl. . . . . = 17 Doblones de Pl. ant.
128 dergl. . . . . = 17 Pesos de Pl. ant.
3000 dergl. . . . . = 289 Ducados de Cambio.

c) Die beiden folgenden Ducatensorten, welche ebenfalls im inländischen Handel, und zwar beim Waaren-Einkauf, ihre Anwendung finden, als:

1) Der Ducado de Plata oder Silberducaten, wonach bisher auch die Besoldungen der öffentlichen Beamten bestimmt wurden, in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, zu 11 Reales oder 374 Maravedis de Pl. ant.

2) Der Ducado de Vellon oder Kupferducaten, ebenfalls in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt, und wie der vorige zu 11 Reales oder 374 Maravedis de Pl. ant. gerechnet.

Es vergleichen sich hiervon in ganzen Zahlen, wie nachsteht:

17	Ducados de Plata	= 352	Reales de Vellon.
32	dergl.	= 11	Doblones de Pl. ant.
8	dergl.	= 11	Pesos de Pl. ant.
375	dergl.	= 374	Ducados de Cambio.
8789	dergl.	= 8800	Ducados de Plata doble in Malaga.
255	dergl.	= 88	Doblones de Pl. nueva.
255	dergl.	= 352	Pesos de Pl. nueva.
17	dergl.	= 176	Rpta. nueva.
32	Ducados de Vellon.	= 187	Rpta. antigua.
1024	dergl.	= 187	Doblones de Pl. ant.
256	dergl.	= 187	Pesos de Pl. ant.
6000	dergl.	= 3179	Ducados de Cambio.
60	dergl.	= 11	Doblones de Pl. nueva.
15	dergl.	= 11	Pesos de Pl. nueva.
2	dergl.	= 11	Rpta. nueva.
32	dergl.	= 17	Ducados de Plata.

d) Diejenigen Rechnungsmünzen, welche nur bei gewissen Gelegenheiten und Geschäften vorkommen. Es sind:

1) Der Ducado de Oro oder Goldducaten, circa 45⅔ Rvn. oder 15555 castil. Dineros werth. Er ist gegenwärtig nicht mehr gebräuchlich.

2) Der Fracht-Ducado, dessen man sich in Cadix und Malaga zur Bestimmung der Schiffsfrachten bedient, zu 12 Rpta. antigua gerechnet. Da in Malaga der Rpta. ant. mit 1⅞ Rvn. bezahlt wird, so ist daselbst der Fracht-Ducado = 22½ Rvn. oder 7650 castil. Dineros.

3) Der Escudo al Sol oder Sonnenthaler, früher zur Bestimmung großer Aussteuern angewandt, circa 32 Rvn. oder 10880 castil. Dineros werth.

4) Der Scudo de Oro oder Goldthaler, welches eigentlich der wirklich geprägte halbe Doblon de Oro (die halbe Goldpistole) von 40 Rvn. oder 13600 castil. Dineros ist. — In dieser Sorte wurde bisher der Werth der spanischen Goldmünzen denselben aufgeprägt, und z. B. der vierfache Doblon de Oro mit »8 S.c) (Escudos d. O.) bezeichnet.

5) Der Escudo de Vellon, dessen man sich bei den Finanz-Rechnungen bedient, und welcher eigentlich in dem wirklich geprägten halben Peso de Plata von 10 Rvn. oder 3400 castil. Dineros besteht.

6) Der Bilbao'sche Real de Plata corriente, 612 castil. Dineros werth, und

7) Der Bilbao'sche Real de Plata von 512 castilian. Dineros werden vorzüglich beim Einkauf der Wolle auf dem Lande angewandt. Sie sind im Grunde nichts anderes als der unter a) 2. angeführte Real de Plata antigua, die aber in Bilbao beim Wolleinkauf unter dem Namen Real de Plata um 50 Procent, und unter dem Namen Real de Plata corriente um 80 pCt. höher gerechnet werden als der Real de Vellon.

8) Die Blanca, welche bisweilen noch als Rechnungsmünze in Malaga vorkommt, in 2 Cornados eingetheilt und zu ½ Maravedi de Vellon oder 5 castil. Dineros gerechnet wird.

9) Der Doblon de Oro de Cabeza oder die Goldpistole von Cabeza, 14 Reales 9 Maravedis de Vellon werth.

10) Der Ducado de Plata nueva oder neue Silberducaten von 16⅔ Rvn.

Zu b. und c. ist noch zu bemerken, daß der unter b) 2. angeführte Ducado de Cambio in Malaga Ducado de Plata doble (doppelter Silberducaten) genannt und zu 703⅛ Rvn. gerechnet wird, weil man dort den Rpta. ant. noch zu 1⅞ Rvn. rechnet. Hiernach wären eigentlich 100 Ducados de Pl. doble = 2068$\frac{1}{16}$ Rvn.; man rechnet aber, unter Weglassung des Bruches:

100 Ducados de Plata doble = 2068 Reales de Vellon;

daß ferner der unter c) 6. besprochene Ducado de Vellon in Malaga Ducado del Rey oder del Norte (Königs- oder Nord-Ducaten) heißt und zu 11$\frac{1}{16}$ Rvn. oder 375 Maravedis de Vellon gerechnet wird, so daß

375 Ducados del Rey = 374 Ducados de Vellon sind.

Man vergl. deßwegen übrigens d. Art. Malaga.

Münzfuß und wirklich gepägte Münzen. Die so sehr große Menge der Rechnungsmünzen Spaniens rührt hauptsächlich von den vielfachen Veränderungen des Werthes der wirklich ausgeprägten Münzsorten her, welche namentlich während der letzteren Hälfte des 17ten Jahrhunderts und des dieses begrenzenden Erbfolgekrieges im Werthe bald erhöht, bald ernidrigt werden, ohne daß jemals Einziehung derselben erfolgte. Die Gewohnheit an eine frühere Münze, deren Nennwerth nun verändert war, erzeugte die Einführung einer Rechnungsmünze, der man diesen gewohnten Werth beilegte, und auf diese Weise entstanden im Laufe der Zeit eine unerhörte Zahl Rechnungs-Valuten und neue Namen für die fingirten Münzen, von denen ein großer Theil noch jetzt besteht und oben beschrieben worden ist. — Seit dem Jahre 1779 sind keine bemerkenswerthen Veränderungen im spanischen Münzwesen geschehen, und folgende sind die

wirklich geprägten spanischen Nationalmünzen, und deren Werth in castilianischer Währung:

	Werth in Reales de Plata nueva.	Reales de Plata antig.	Reales de Vellon.	Dineros de Castilla.
a) Goldmünzen.				
1) Der Doblon de a ocho, Onza de Oro, Medalla, Quadrupel oder vierfache Pistole von 8 Escudos de Oro od. 16 Pesos duros (Piastern)	160	170	320	108800
2) Der Doblon de a quarto, die Medio Medalla, oder Doppel-Pistole von 4 Escudos de Oro od. 8 Pesos duros.	80	85	160	54400
3) Der Doblon de Oro oder die einfache Pistole von 2 Escudos de Oro oder 4 Pesos duros	40	42½	80	27200
4) Der Medio Doblon de Oro, Escudo de Oro oder die halbe Pistole von 2 Pesos duros	20	21¼	40	13600
Ferner, als Provinzial-Goldmünze, für das Inland allein bestimmt:				
5) Der Escudillo de Oro, Medio Escudo de Oro, Peso duro de Oro, Peso fuerte de Oro, Vientino, Coronilla, Durillo oder kleine goldene Piaster von 1 Peso duro	10	10⅝	20	6800
b) Silbermünzen.				
1) Der Peso duro, Peso fuerte, Peso de a ocho, Peso de Plata, Gordo, Gorda, Escudo de Plata, Pilar, Piaster, spanische Matte, spanisch. Piaster, Stück von Achten (in Triest Säulenthaler, in Nordamerika Dollar, in der Levante Colonnato genannt) von 8 Reales de Plata antigua oder mexicana	10	10⅝	20	6800
2) Der Escudo de Vellon, Medio Peso duro, Diez (10) Reales oder halbe Piaster von 4 Rpta. ant. od. mexicana	5	5$\frac{1}{16}$	10	3400
3) Die Peseta mexicana, Peseta columnaria, Cinco (5) Reales oder der Viertel-Piaster von 2 Rpta. ant. od. mex.	2½	2$\frac{11}{32}$	5	1700
4) Der Real de Plata mexicana, Real fuerte, Real columnario oder Achtel-Piaster	1¼	1$\frac{21}{32}$	2½	850
5) Der Realito columnario, Medio Real de Plata mexicana od. Sechzehntel-Piaster	⅝	$\frac{21}{64}$	1¼	425
Ferner, als Provinzial-Silbermünzen, ausschließlich für das Inland bestimmt:				
6) Die Peseta provincial oder der Real doble de Sevilla od. Fünftel-Piast.	2	2⅛	4	1360
7) Der Real de Plata provincial oder nueva, Real de Sevilla oder Zehntel-Piaster	1	1$\frac{1}{16}$	2	680
8) Der Real de Vellon, Realito, Medio Real de Plata provincial oder nueva, oder Zwanzigstel-Piaster	½	$\frac{11}{32}$	1	340

c) Kupfermünzen.

	Maravedis de Plata nueva	Maravedis de Plata antig.	Maravedis de Vellon.	
1) Dos (2) Quartos oder Stück von 2 Quartos	4	4½	8	80
2) Der Quarto	2	2⅛	4	40
3) Der Ochavo oder Maravedi de Plata nueva	1	1⅛	2	20
4) Der Maravedi de Vellon	½	⅝	1	10
5) Die Blancs (eine ältere Kupfermünze)	¼	⅜	½	5

Der unter den Silbermünzen (No. 1.) aufgeführte Peso duro oder Peso fuerte ist der überall bekannte spanische oder mexikanische Piaster, welcher in sehr großer Menge ausgeprägt und nach und nach zu einer Weltmünze geworden ist, die man in allen größeren Handelsplätzen gern annimmt und auf vielen europäischen Geldmärkten, z. B. London, Amsterdam, Hamburg u. s. w., als Waare betrachtet und nach dem Gewichte verkauft. Nach den vielen mit dem span. Piaster vorgenommenen Untersuchungen kann man als durchschnittlich richtiges Verhältniß annehmen, daß 8⅛ Stück desselben auf die rauhe cöln. Mark Silber von 14⅛ Loth Feingehalt gehen, und daß daher 9⅛ = 9.6744186 oder nahebei 9⅞ St. eine cöln. Mark fein Silber ausmachen; der bequemeren Rechnung wegen kann man der letzteren Annahme von 9⅞ folgen, die hinlänglich genau ist.

Nach der früheren Würdigung des Piasters in mexikanischer Währung, und ehe man sie erhöhte, war der Werth desselben zu 8 Reales de Plata (Silber-Realen) angenommen, welcher Nennwerth dem Piaster auch aufgeprägt ist, eben so der Werth des halben Piasters in dieser Valuta 4, des Viertel- 2, des Achtel- 1 und des Sechzehntel-P. ½ Rpta. In castilianischer Währung aber ist der Werth des Piasters, wie oben bemerkt, zu 10 Rpta. nueva, 10⅛ Rpta. antigua, 20 Rvn., oder 6800 castil. Dineros festgesetzt.

Auf die spanische rauhe Mark Münzgewicht gehen 8⅛ St. Piaster, und deren Feinheit beträgt 10⅛ Dineros, so daß auf die feine spanische Mark 9⅛ Piaster kommen. — So viel Piaster aus der span. Mark fein Silber, eben so viel Doblones de a ocho oder Quadrupel werden aus der span. Mk. fein Gold geprägt, und es ergibt sich hieraus, da der Quadrupel 16 Piaster gilt, das angenommene Verhältniß des Goldes zum Silber wie 16 zu 1.

(Man verwechsele diesen Silber-Piaster nicht mit dem weiter oben unter den Wechselmünzen erwähnten Wechsel-Piaster oder Peso de Pl. antigua, welcher 5120 castil. Dineros gilt. 64 Silber-Piaster = 85 Wechsel-Piaster.)

Der gegenwärtige spanische Münzfuß ist gesetzlich folgender:

Beim Golde sollen aus der rauhen spanischen oder castilianischen Mark von 22 Karat Feingehalt 8⅛ vierfache, 17 doppelte, 34 einfache, oder 68 halbe Pistolen gemünzt werden, wobei aber ein Remedium von 2 Tomines oder 24 Granos am Gewicht und 1/12 Karat am Gehalt gestattet ist.

Beim Silber sollen aus der rauhen spanischen Mark von 10⅛ Dineros (d. i. 14⅛ Loth) Feingehalt 8⅛ ganze, 17 halbe, 34 Viertels-, oder 68 Achtel-Piaster geprägt werden, jedoch mit Gestattung eines Remediums von 2 Tomines oder 24 Granos am Gewicht und 1 Grano am Gehalt.

Mannigfache Untersuchungen der spanischen Münzen haben aber erwiesen, daß man den Feingehalt der Pistolensorten nur zu 21½ Karat und den der Piaster nicht über 10⅛ Dineros (d. i. 14⅛ Loth) annehmen darf, so daß hiernach die wahre Ausbringung nach cölnischem Münzgewicht folgende ist:

1) Von den einfachen Pistolen gehen auf die rauhe cöln. Mark: 34⅛ Stück,
auf die feine cöln. Mark: 38⅛ „
Vierfache, doppelte und halbe nach Verhältniß.

2) Von den ganzen Piastern gehen auf die rauhe cöln. Mark: 8⅛ St.,
auf die feine cöln. Mark: 9⅛ „

Amerikanisches und europäisches Gepräge. Das Gepräge der spanischen Münzen ist zweierlei: entweder amerikanisch, was man auch mexicanisch nennt, oder europäisch, auch sevillanisch genannt. — Die in Amerika, und zwar in den ehemaligen spanischen Colonien, ausgeprägten Münzen sind ursprünglich nur für den ausländischen Handelsverkehr bestimmt, und bestehen in goldenen vierfachen, doppelten, einfachen und halben Pistolen, und silbernen ganzen, halben, Viertels-, Achtels- und Sechzehntel-Piastern. — Die in Europa ausgeprägten spanischen Münzen sind ursprünglich allein für den inländischen Handel bestimmt, und bestehen in goldenen Coronillas oder Durillos und Escudillos (de Oro) oder Veintenos, und in silbernen ganzen und halben Piastern, und außerdem in den weiter oben angeführten goldenen und silbernen Provinzialmünzen.

Im October 1833 erschien zwar ein Decret der Königin Isabella, welches die Vorlegung eines Gesetzes hinsichtlich der Gleichstellung der Münzen, Maaße und Gewichte in allen Theilen des Königreichs verordnete und wonach sämmtliche Provinzial- und eingebildete Münzen aufgehoben, und bei inländischen Geschäften der Real de Vellon, bei auswärtigen ebenfalls der Real de Vellon, oder die Pezets von 4 Rvn., oder der Peso duro zum Grunde gelegt werden sollten; — die Schwäche der gegenwärtigen Regierung aber, deren weitere Existenz unter den kritischen Zeitumständen des unglücklichen Landes so sehr zweifelhaft ist, und diese traurigen Verhältnisse selbst haben die Ausführung des gewiß lobenswerthen Planes unmöglich gemacht, und es ist leider nicht zu erwarten, daß bald die wünschenswerthe Einheit in das spanische Rechnungs- und Maaßwesen kommen werde.

Papiergeld. Obgleich in Spanien ein eigentliches Papiergeld nicht emittirt worden ist, so kann man doch als solches die Vales reales, eine Gattung von Staatsobligationen, betrachten, von denen nachher, bei Anführung der Staatspapiere, die Rede sein wird.

Courszettel von Madrid.

	m. od. w.	
Amsterdam . .	102	Grot vlām. f. 1 Ducado de Cambio.
Genua . . .	410	Centesimi moneta nuova für 1 Peso duro.
oder: . . .	15.50.	15 Lire 50 Centesimi mon. nuova (m. od. w.) für 1 Doblon von 32 Rpta. ant.
Hamburg . .	93	Grot vlām. für 1 Ducado d. C.
Lissabon . . .	2675	Reis für 1 Doblon de Pl. ant.
Livorno bisher:	125¼	Pesos de Pl. ant. für 100 Pezze da otto Reali in Golde.
künftighin wohl:	406⅔	Centesimi di Toscana f. 1 Peso d.
oder:	15.37.	15 Lire 37 Centes. di Toso. (m. o. w.) für 1 Dobl. von 32 Rpta. ant.
London . . .	37	Pence Sterl. f. 1 Peso de Pl. ant.
Neapel . . .	285	Maravedis de Pl. ant. für 1 Ducado di Regno.
Paris . . .	15.40.	15 Francs 40 Cent. (m. o. w.) für 1 Doblon de Pl. ant.
Venedig . . .	465	Centesimi austriache für 1 Peso de Pl. ant.
Spanische Plätze, als: Barcelona, Bilbao, Cadix, Malaga, Sevilla ꝛc.	¼—1	pCt. Verlust, d. h. 99¼—99 Doblons, Pesos, Reales de Pl. ant. in Madrid für 100 Doblons, Pesos, Reales de Pl. ant. in Barcelona, Bilbao ꝛc.

Uso. Der Uso für sämmtliche spanische Plätze ist folgender:

Bei Wechseln, von einem spanischen Platze auf den andern gezogen, 2 Monate, aus Frankreich 30 Tage, aus England, den Niederlanden und Deutschland 2 Monate, aus Italien und den (nicht französischen) Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monate. — Bei allen in vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschlossenen Orten wird der Uso so angenommen, wie er im Ausstellungsorte gebräuchlich ist.

Respecttage, die früher an einigen Orten in Gebrauch waren, bestehen nicht mehr.

Man pflegt Wechselbriefe auf Spanien in der Regel »zahlbar in Effektiv« auszustellen, worunter verstanden wird, daß dieselben in klingender Münze und nicht in Vales reales (die einen geringeren Cours haben) bezahlt werden sollen.

Die Wechsel-Courtage ist 1 Promille.

Maaße und Gewichte.

Die Maaße und Gewichte sind ebenfalls zum großen Theil in den einzelnen Provinzen sehr abweichend, weßwegen wir unter den Hauptplätzen nachzusehen bitten. Am meisten verbreitet sind die castilianischen Maaße und Gewichte, na-

mentlich ist das castil. Fußmaaß in ganz Spanien gebräuchlich. Folgende sind diese castil. Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Pie oder Fuß hat 1½ Palmos, 12 Pulgados (Zoll), 16 Dedos (Finger), oder 144 Lineas (Linien), und ist 125.3 franz. Linien oder 0.28265 franz. Meter lang.

Die castil. Vara oder Elle hat 3 Pies oder 4 Palmos (oder Quartos), und besitzt eine Länge von 375.9 franz. Linien oder 0.84796 Meter = 1.27143 preuß. Ellen.

Die Braza, Estado oder Toesa (Klafter) enthält 2 Varas oder 6 Pies. — Der Paso (Schritt) hat 5 Pies. — Der Estadal hat 12 Pies, die Cuerda 8⅓ Varas oder 33 Palmos.

Die alte, gesetzliche Legua (Meile) hat 3 Millas (kleine Meilen) oder 15000 Fuß. — Die Milla wird in 8 Estadios à 125 Pasos à 5 Pies eingetheilt, und enthält also 5000 Fuß oder Pies. — Die neue, seit 1766 gebräuchliche, Legua (die Reisemeile) wird zu 4800 Pasos oder 24000 Fuß gerechnet, und 16⅔ derselben machen einen Grad des Aequators aus.

Von den Seemeilen rechnet man 20 Leguas maritimas oder 60 Millas maritimas auf einen Grad.

Land- und Feldmaaße. Felder mißt man nach Fanegadas, Weinberge nach Aranzadas.

Die Fanegada wird gewöhnlich zu 400 Quadrat-Estadales oder 6000 Quadrat-Varas gerechnet. 50 Fanegadas machen eine Yugada aus.

Die Aranzada (in ganz Spanien gleich) enthält 48400 Quadratfuß (Pies).

Die Quadrat-Braza hat 4 Quadrat-Varas à 9 Quadratfuß. Der Quadratfuß hat 144 Quadrat-Pulgados, und enthält 0.079894 franz. Quadratmeter.

Kubikmaaß. Der Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll und enthält 0.022582 franz. Kubikmeter.

Getreidemaaße ꝛc. Das castilianische Grundmaaß für trockene Waaren überhaupt ist die Fanega, welche nach dem Probemaaß der Stadt Avila angenommen werden soll und daher wie dieses 4322¾ span. Kubikzoll = 2848 franz. Kubikzoll oder 56.494 Liter enthalten sollte. Man rechnet aber die castil. Fanega gewöhnlich zu 2881 franz. Kubikzoll, oder 57.148 Liter. — Die Fanega hat 12 Celemines à 4 Quartillos. 12 Fanegas machen einen Cahiz aus.

Flüssigkeitsmaaße. Die Arroba od. Cantara Wein, Branntwein ꝛc. hat 8 Azumbres à 4 Quartillos. — Diese Wein-Arroba wird auch Arroba mayor (große Arroba) genannt; sie soll in ganz Spanien gleich und nach der von Toledo angenommen sein, so daß sie, mit Flußwasser gefüllt, 34 castil. Pfund wiegen, und 1237½ span. Kubikzoll = 815 franz. Kubikzoll, oder 16.17 Liter enthalten sollte.

Die Arroba Oel, Arroba menor (kleine Arroba) genannt, hat 4 Quartillos oder 100 Quarterones oder Panillas, soll ebenfalls in ganz Spanien gleich und nach der von Toledo angenommen sein, so daß sie 25 castil. Pfund Oel oder 26 Pfd. 9 Unzen Flußwasser wiegen, und 966⅔ span. Kubikzoll = 636 franz. Kubikzoll, oder 12.62. Liter enthalten sollte.

Beide Maaße weichen aber in der Praxis von der gesetzlichen Bestimmung ab, und man rechnet in der Regel:

die Arroba mayor von Madrid, Malaga ꝛc., zu 794 franz. Kubikzoll, oder 15¾ Liter;

die Arroba menor von Madrid ꝛc. zu 620 franz. Kubikzoll, oder 12.298 Liter.

Der Moyo Wein hat 16, die Pipa 27, die Botta 30 Wein-Arrobas.

Die Pipa Oel hat 34½, die Botta 38½ Oel-Arrobas.

Handelsgewicht. Der gewöhnliche Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund), der Quintal macho (große Centner) aber 6 Arrobas oder 150 Libras. Die Arroba hat 2 Medias Arrobas (halbe Arr.), 4 Quartillas od. 25 Libras.

Die Libra oder das Pfund hat 2 Marcos zu 8 Onzas à 8 Drachmas à 2 Adarmes oder 3 Escrupulos à 24 Granos, und ist (nach Kelly) 7101 engl. Grän, oder 460.142 genaue franz. Gramm, oder 9573.686 holl. As schwer.

Demnach ist die Arroba = 11.50356, der gewöhnliche Quintal = 46.01423, der Quintal macho = 69.021345 franz. Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco de Castilla. Diese Mark wird als Goldgewicht in 50 Castellanos à 8 Tomines à 12 Granos, oder in 4800 Granos, als Silbergewicht aber in 8 Onzas 8 Ochavos à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos, oder in 4608 Granos eingetheilt. Es sind also die Silber-Granos schwerer als die Gold-Granos. — Die castilianische Mark (der Marco de Castilla) ist das halbe castil. Pfund (Libra) und also 3550½ engl. Grän, oder 230.071 genaue franz. Gramm, oder 4786.843 holl. As schwer.

Probirgewicht ist dieselbe Mark (Marco), welche beim Golde in 24 Quilates (Karat) à 4 Granos (Grän), also in 96 Granos, — beim Silber in 12 Dineros à 24 Granos, also in 288 Granos, eingetheilt wird.

Verarbeitetes Silber hält 9 Dineros (d. i. 12 Loth) fein.

Edelstein- und Perlengewicht ist die castil. Onza von 140 Quilates à 4 Granos. Der Quilat oder Karat wiegt 3.170 engl. Grän, oder 0.205 genaue franz. Gramm, oder 4.274 holl. As.

Medicinal- und Apothekergewicht ist die castilian. Mark (Marco), welche als solches in 8 Onzas zu 8 Dracmas à 3 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caracteres à 4 Granos, also in 576 Granos, eingetheilt wird.

Stückgüter. 1 Millar bedeutet 1000 Piezas oder Stück, — 1 Gruesa hat 12 Docenas (Dutzend) zu 12 Piezas (Stück).

Anleihen und Staatspapiere. — Die wichtigsten spanischen Staatspapiere rühren von folgenden Anleihen her:

1) Königliche Anleihe, bei Gebhardt in Paris, von 16,700,000 Piaster, à 60 pCt. abgeschlossen, bestehend in 83,500 Obligationen, zu 200 Silber-Piaster, à 5 pCt. Zinsen, welche jeden 1. Januar und 1. Juli, gegen Abgabe der Coupons, bei Aguado in Paris zahlbar sind.

2) Perpetuirliche Rente. Von perpetuirlichen Renten-Papieren, welche nach und nach zurückgekauft werden sollten, wurden 40 Mill. Piaster ausgegeben; sie bestehen in Certificaten von 100, 50, 40, 25 und 10 Piastern, wovon die Zinsen von 5 pCt., gegen Abgabe der Coupons (den Piaster zu 5 Frcs. 40 Ct. gerechnet), bei Aguado in Paris zahlbar waren.

3) Cortes-Anleihe, 1821 und 1822 von den Cortes, die ein bedeutendes Deficit fanden, mit Lafitte u. Comp. und Ardoin, Hubland u. Comp. à 70 pCt. negocirt; ursprünglich 15 Mill. Piaster, in 150,000 Obligationen zu 100 Piastern, auf den Inhaber lautend, wozu 150,000 zur Einlösung bestimmte Prämienscheine, zu 15 bis 20,000 Piastern, gehörten. Die Zinsen von 5 pCt. sollten, gegen Abgabe der Coupons, jeden 30. April und 30. October bezahlt werden. — Da aber nach Abschaffung der Cortes der König lange Zeit hindurch diese Anleihe nicht anerkannte, so wurden weder Zinsen bezahlt, noch hatten die Besitzer von Obligationen überhaupt Hoffnung, wieder zu ihrem Gelde zu gelangen, bis man sie endlich gegen ein Fünftel 3procentige Rentenpapiere und vier Fünftel unverzinsliche Schuldscheine vertauschen wollte, welchen unvortheilhaften Tausch aber nur Wenige eingingen, denn circa vier Fünftel der gesammten Obligationen blieben in Circulation.

Gerade so ging es mit der 5procentigen Cortes-Anleihe von ursprünglich 1½ Mill. Pfd. Sterl., die nach und nach immer mehr erhöht wurde, 1821 mit Haldinand und Söhne in London zu 56 pCt. abgeschlossen, in Obligationen zu 1020, 510, 340, 255, 170 und 85 Pf. Sterl. bestehend, wobei man 1 Piaster zu 4½ Shill. Sterl. festsetzte (also die Obligation zu 4800, 2400, 1600, 1200, 800 und 400 Piaster). Die Coupons waren jeden 1. Mai und 1. November in London zahlbar.

Zuletzt wurden die Zinsen der Cortes-Papiere jeden 1. April und 1. October in Paris und London bezahlt.

4) Holländische Anleihe, während der kurzen Regierungszeit Joseph Napoleons im J. 1807 mit Hope u. Comp. in Amsterdam abgeschlossen, im Belauf von 30 Mill. holl. Gulden, bestehend in 30,000 Obligationen zu 1000 Gulden, zu 5½ pCt. Zinsen. Die Zinsen wurden seit 1808 nicht mehr bezahlt, die Anleihe erst 1830 vom König anerkannt, und was an Obligationen noch übrig war (früher schon hatte man sie zum Theil gegen Cortes-Papiere eingezogen), in Inscriptionen der immerwährenden Rente zu 5 pCt. verwandelt, wobei man 2½ Gulden = 1 Piaster rechnete. Die Zinsen wurden von 1830 an, unter Abzug von 1 pCt. für Amortisation, in Amsterdam bezahlt; die rückständigen Zinsen aber wurden zu Capital gemacht und ebenfalls in Rente verwandelt, aber zum Course von 7 Reales de Vellon für 1 Gulden.

Eine besondere Gattung der spanischen Staatspapiere bilden die Vales reales, welche man als das Papiergeld Spaniens betrachten kann. Sie wurden im Jahr 1780 eingeführt, um die durch den Krieg erschöpften Staatscassen einigermaßen wieder zu füllen; nach und nach aber wurden sie durch spätere Hinzufügungen an Menge außerordentlich vermehrt, wodurch aber auch ihr Werth immer mehr sank, und gegenwärtig steht derselbe beinahe auf Null. — Ursprünglich trugen die Vales rea-

les 4 pCt. jährliche Zinsen, welche von 1806 bis 1824 in Papier bezahlt wurden; 1824 aber theilte man sie in solche, welche von nun an 4 pCt. Zinsen in klingender Münze tragen sollten, Vales consolidades genannt, und in unverzinsliche Vales ein. — Die Vales consolidades sind vom Januar und Februar auf 50, 100 und 200, und vom Mai auf 100 und 200 Pesos de Plata, die unverzinslichen Vales vom Januar und Februar auf 100, 200 und 400, und vom Mai 1824 auf 200 und 400 Pesos de Plata oder Silber-Piaster ausgestellt.

Früher wurden von Zeit zu Zeit Vales consolidades eingelöst und vernichtet, und dann ein gleicher Betrag unverzinslicher an deren Statt ausgegeben. — Die Zinsen der V. cons. wurden in den öffentlichen Creditcassen der Provinzial-Hauptstädte und namentlich in der Hauptcasse zu Madrid bezahlt.

Der Cours der Vales wird nach den Procenten, die sie verlieren, ausgedrückt, und wenn sie mit 90 notirt sind, so heißt dies also, daß ihr wahrer Werth nur 10 pCt. ihres Nennwerthes ist.

Die Courtage bei Geschäften in diesen Vales-Scheinen ist 1 Promille vom Nominalbetrage.

In der neuesten Zeit, wo der unglückliche Krieg zwischen der Macht der Königin und den Anhängern des Prätendenten Don Carlos das Land verheert und seine physischen und finanziellen Kräfte vernichtet, sind von beiden Parteien verschiedene Anleihen zu niedrigen Procenten abgeschlossen worden, ohne daß eine Aussicht zu ihrer Tilgung vorhanden ist; die Zinsen der früheren Anleihen werden selten und höchst unregelmäßig bezahlt, und es ist daher sehr natürlich, daß die Preise der Staatseffekten auf einem sehr niedrigen Standpunkte sich befinden, und man z. B. gegenwärtig (Ende Juli 1837) in Paris die 5procentige Rente mit 22 Procent notirt. Um sich aus der dringenden Noth zu helfen, hat die Regierung alle Klöster aufgehoben und ihr Besitzthum in Staatsgut verwandelt; die Glocken sind nach Bayonne gewandert und hier als Metall verkauft worden, und den goldenen und silbernen Kirchengeräthschaften droht ein ähnliches Schicksal, welches nur der natürliche Unwille des Volkes gegen eine solche Maßregel bisher abgewendet hat. Das blühende Cuba hat viele Millionen schon nach dem Mutterlande gesandt, ohne daß eine Abhilfe erfolgt wäre; eine Zwangsanleihe von 200 Mill. Reales de Vellon wurde ausgeschrieben, deren Einzahlung aber so langsam von Statten ging, daß man strenge Maßregeln ergreifen mußte, — welche eine nicht geringe Anzahl von Auswanderungen nach sich zog; — alle diese Finanz-Operationen sind aber nicht im Stande, der Regierung die erforderlichen Mittel zu verschaffen, den Krieg mit Erfolg fortsetzen zu können, sie haben vielmehr das Land an den Rand eines schwindelnden pekuniären Abgrundes gebracht. Wie dieser Zustand enden wird, ist unter den gegenwärtigen kritischen Verhältnissen freilich nicht abzusehen, dürfte aber zunächst von dem jetzt noch sehr zweifelhaften Ausgange des Kampfes abhängig sein.

Am Schlusse des Jahres 1833 belief sich, nach Borrego, die verzinsliche Schuld des Landes auf 15,864,475611 Reales de Vellon, die unverzinste auf 12,043,833,281 R. d. Vell.; der Gesammtbetrag der Staatsschuld war daher 27,908,308,892 Reales de Vellon. — Die jährlichen Zinsen der verzinsten Schuld betrugen 704,346,175 Real. de Vellon. — Zur Schuldentilgung für 1837 waren 340 Mill. Rvn. ausgesetzt (freilich aber noch nicht bezahlt!), die ganzen jährlichen Einkünfte auf 460 Mill. Rvn. angeschlagen. — Für 1837 beträgt das Deficit, nach des Finanzministers Mendizabal eigener Angabe, 1097 Mill. Rvn., was aber in Wahrheit wohl bedeutend größer sein dürfte, und worin die alten Rückstände (für protestirte Wechsel, rückständige Besoldungen u. s. w.) nicht mit begriffen sind; — wie es gedeckt werden soll, wußte man bisher noch nicht.

Bank. Ueber die in Madrid bestehende Bank von San Fernando, so wie über die frühere San Carlos-Bank, haben wir unter d. Art. Banken (S. 82) das Nähere mitgetheilt, welches wir daselbst nachzulesen bitten.

In Hinsicht auf Industrie und Reichthum ist Spanien, das jede Gelegenheit hatte, allen europäischen Nationen darin vorzugehen, das ärmste und am weitesten zurückgebliebene Land. Die Unsicherheit des Eigenthums und die ihm von einer unaufgeklärten Regierung aufgelegten vielfachen Beschränkungen scheinen die Hauptursache zu sein, welche alle Zweige der Industrie lähmte. Die übertriebene Bigotterie der Monarchen führte zu wahrhaft selbstmörderischen Angriffen gegen das öffentliche Wohl. Im Anfange des 15. Jahrhunderts enthielt das Land eine zahlreiche Bevölkerung von Juden und Mauren, welche die betriebsamsten und reichsten Bewohner waren und das Land zu dem blühendsten in Europa machten. Die Juden, die sich nicht bekehren wollten, wurden von Ferdinand und Isabelle, und die Mauren von Philipp III. vertrieben. Obgleich die Behauptung übertrieben zu sein scheint, daß Spanien in früheren Zeiten jemals 20 Mill. Einw. gezählt haben soll, so kann man doch nicht zweifeln, daß die Auswanderung von Handelsgesellschaften mit ihrem Capital und ihren Maschinen das Glück des Landes an der Wurzel verletzte.

Der spanische Ackerbau hat allerdings mit einigen Hindernissen zu kämpfen. Das Land wird nach jeder Richtung hin von rauhen und oft nackten Felsenketten durchzogen. Da aber die hochliegenden Provinzen der Sitz von verhältnißmäßiger Freiheit und Betriebsamkeit sind, so werden sie auch am besten bebauet, und haben die zahlreichste Bevölkerung.

Das in Spanien erbauete Getreide ist vortrefflich; zur Schande des Landes muß man aber erwähnen, daß es zum eigenen Gebrauche nicht genug erzeugt, sondern regelmäßig fremdes einführen muß.

Außer dem Getreide erzeugt Spanien noch drei andere werthvolle Gegenstände, nämlich Wein, Wolle und Soda. Die Zahl der Schafe bei den herumziehenden Heerden schlägt man auf 5 Mill. an. Die Weine werden in den schönen Ebenen der südlichen Provinzen erzeugt; der wichtigste ist der Xeres, von dem besonders England viel verbraucht. Nach Jacob werden in der Ebene von Xeres 40,000 Pipen erzeugt und davon 15,000, fast ausschließlich nach England, ausgeführt. Um Malaga erhält man noch höher geschätzten Wein, wenn auch nicht in so großer Menge. Die Soda erhält man besonders in den Provinzen Murcia und Valencia, und gehört zu den wenigen Artikeln, welche man nirgends anders so gut erhalten kann.

Seit der Vertreibung der Mauren sind die Manufacturen Spaniens von keiner großen Wichtigkeit gewesen. Jenes gewerbfleißige Volk führte die Seidenmanufactur ein, die jetzt ganz, außer in Valencia, heruntergekommen ist, wo sie noch vor einiger Zeit 3000 Personen beschäftigte. Die Schwerdtklingen von Toledo waren sonst in Europa berühmt, und die Stadt hat noch jetzt eine königl. Säbelfabrik, die jedoch unbedeutend ist.

Der Handel, von dem Spanien die umfassendsten Materialien monopolisirt zu haben schien, ist seit langer Zeit sehr herabgekommen. Nachdem Spanien den Handel mit seinen ehemaligen großen Colonien fast gänzlich verloren hat, besteht derselbe jetzt in der Ausfuhr von Weinen, Früchten, Branntwein, Wolle, roher und verarbeiteter Seide, Blei, Quecksilber, Soda und einigen andern Artikeln, und belief sich nach einer unvollkommnen Schätzung 1826 auf etwa 8 Mill. Thlr. Die Einfuhr besteht in Zucker, Cacao, gesalzenen Fischen, Gewürzen, Holz, Reis, Butter, Käse, Häuten, Baumwolle und fast allen Fabrikartikeln, im Betrage von etwa 20 Mill. Thlrn.

Mählbrief, s. Maalbrief.

Mäkler, Mäklerordnung, Mäklerjournal, Mäklerlohn. — Mäkler, Makler, Sensal (franz. Courtier, engl. Broker; holl. Makelaar; ital. Sensalo, Mezzano) ist ein Mann, welcher von der Obrigkeit oder den Kaufleuten eines Orts ernannt und vereidet wird, um im Namen und für Rechnung der Letzteren Geschäfte und kaufmännische Verträge jeder Art einzuleiten und abzuschließen. Die Mäkler sind demnach die Unterhändler und Vermittler in Handelsangelegenheiten; so wie aber diese Letzteren sehr mannigfaltiger Art sind, gibt es auch mehrere Klassen von Mäklern, denn obgleich zuweilen Ein Mäkler sich mehreren commerziellen Branchen zugleich widmet, so ist dies doch im Ganzen (in größeren Handelsstädten wenigstens) ein nicht häufig vorkommender Fall. Von den verschiedenen Gattungen der Mäkler werden wir nachher etwas näher sprechen, bemerken aber hier noch im Allgemeinen, daß es auch Mäkler gibt, die, ohne dazu in Pflicht genommen zu sein, ihren Geschäften nachgehen, und die man auch Beiläufer, Winkel-Sensale oder Bönhasen nennt, während jene eigentlichen, berechtigten Sensale vereidete Mäkler heißen. Den Beiläufern ist es zwar unverwehrt, den Kaufleuten als Unterhändler zu dienen, sie sind aber zu Ablegung rechtsgültiger Zeugnisse nicht fähig.

Die vorzüglichsten Geschäfte, bei denen man sich der Sensale bedient, sind der Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren und Actien, der Abschluß von Geld-Anleihen, Fracht- und Assecuranzverträgen u. s. w. — Hiernach erhalten diejenigen Mäkler, welche sich einem oder dem andern Geschäftszweige ausschließlich unterziehen, besondere Namen, als: Waarenmäkler, Wechselmäkler, Geldmäkler, Frachtmäkler, Schiffsmäkler, Assecuranzmäkler u. s. f.

Hinsichtlich der Pflichten der Mäkler und aller ihrer Rechtsverhältnisse kann man im Allgemeinen zwar, da sie Bevollmächtigte sind, von den Gesetzen des Vollmachtsvertrages

ausgehen, in der Regel aber existiren in jedem einigermaßen bedeutenden Handelsplatze besondere unabhängige Vorschriften für diese Zwischenpersonen, die sogen. Mäklerordnungen.

Der Hauptsache nach ist es zunächst erforderlich, daß Derjenige, welcher zum Mäkler qualificirt sein soll, außer den allgemeinen, besonders hinlängliche Kenntnisse des Handels und seiner Gegenstände, namentlich derjenigen, für welche er seine Thätigkeit bestimmt hat, besitzen muß. — Seine Verpflichtungen gehen vorzüglich dahin, jedem Kaufmanne, der sich in geschäftlicher Beziehung an ihn wendet, seine Dienste zu leisten (allg. preuß. Landr., Th. II. Tit. 8. §. 1334. — Augsburger Wechselordn. Cap. 12. §. 1. — Braunschw. W. O. §. 13.) und dabei auf alle ihm zu Gebote stehende rechtliche Weise den Vortheil seines Beauftragers zu fördern. Er darf daher gleichzeitig keinen zweiten Auftrag annehmen, welcher der Ausführung des ersten hinderlich oder nachtheilig wäre, oder er muß wenigstens den ersten gänzlich vollzogen haben, ehe er zur Besorgung des andern übergeht (Hamburger Mäklerordnung. — Braunschweiger W. O. §. 14.); er muß ferner stets mit Treue, Verschwiegenheit und Sorgsamkeit den Nutzen seines Machtgebers wahren, ohne aber den andern Theil etwa durch Ueberredung zum Abschluß eines Geschäfts zu vermögen, so wie er überhaupt in keiner Hinsicht parteiisch verfahren darf. (Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1342. — Oesterreich. Sensalen-Ordn. §. 7. — Frankfurter Mäklerordn. — Augsburger Mäklerordn.) Besonders darf er jedem der beiden Contrahenten nicht eher den Namen des andern wissen lassen, als bis man über das betreffende Geschäft völlig einig ist. — Ist ein Mäkler nur für einen oder einige einzelne Handelszweige vereidet, so darf er keine Geschäfte anderer Art vermitteln, da er hierdurch diejenigen seiner Collegen, welche sich solchen widmen, beeinträchtigen würde. — In Plätzen, wo Börsen oder andere öffentliche Versammlungsorte des Handelsstandes bestehen, muß der Mäkler während der Börsezeit daselbst anwesend sein; er muß aber auch unaufgefordert von Zeit zu Zeit auf das Geschäftszimmer der Kaufleute sich begeben, und da, wo es die Gesetze bestimmen, die Waaren-, Geld- und Wechselpreise ꝛc. zu gewissen Tagen drucken lassen und ausgeben. (Oesterreich. Sensalordn. §. 4. — Hamburger M. O. — Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1336.)

Der Mäkler ist ferner verpflichtet, ein Tagebuch, das sogenannte Mäklerjournal, zu führen und darin jedes durch ihn abgeschlossene Geschäft einzeln und mit Genauigkeit zu verzeichnen. (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1359 u. ff. — Oesterreich. Hof-Decret von 1795. — Franz. Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 84. — Badisches Handelsgesetzbuch, Tit. V. §. 84. — Hamburger M. O.)

Mehrere Mäklerordnungen verbinden den Mäkler, einen Auszug der betreffenden Notizen im Tagebuche jedem der contrahirenden Theile zuzustellen (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1363 u. ff. — Code de Commerce, Liv. I. Tit. 5. Art. 84. — Hamburger M. O.); dieser Auszug wird Schlußzettel genannt, und das Nähere darüber wolle man unter dies. Art. nachlesen. — In streitigen Fällen gilt das Mäklerjournal vor Gericht als halber Beweis, und wenn der Mäkler seine Richtigkeit eidlich erhärtet, so wird hierdurch der volle Beweis bewirkt. (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1366. — Oesterreich. S. O. und Hofdecret vom 21. August 1795.)

Aus der Verpflichtung, auf keine Weise dem Vortheil ihrer Auftraggeber hinderlich zu sein, geht ferner hervor, daß die Mäkler keine Geschäfte für ihre eigene Rechnung, am wenigsten aber in solchen Artikeln, auf welche ihre Thätigkeit als Mäkler gerichtet ist, treiben, und eben so wenig Gesellschafter irgend eines Handelshauses sein dürfen. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die Commissionäre auswärtiger Häuser zu sein oder selbst einzelne Aufträge zum Ein- oder Verkauf von Auswärtigen anzunehmen, da sie hierdurch in das Fach der, wirkliche Commissionsgeschäfte betreibenden Kaufleute eingreifen würden; nur wenn ein Fremder eben im Wohnorte des Sensals anwesend ist, darf Dieser dem Ersteren als Vermittler dienen (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1322 u. ff. — Oesterr. S. O. §. 17. — Code de Commerce, a. a. O. §. 85. — Hamburger M. O.).

Da der Mäkler eine von der Obrigkeit oder dem Handelsstande angestellte Person ist, so darf derselbe auch seine Geschäfte keinem Andern, ganz oder theilweise, übertragen, ohne hierzu die Bewilligung seiner Behörde erhalten zu haben. Für den Fall aber, daß ihn Krankheit oder eine nothwendige Reise verhindern, seinem Berufe nachzukommen, sprechen sich die positiven Gesetze der einzelnen Länder verschieden aus; die preußischen und österreichischen bestimmen, daß in diesem Falle der Mäkler seine Verrichtungen einem andern Sensal übertragen, oder wenn kein zweiter am Orte sein sollte, irgend einen redlichen und befähigten Mann dazu erwählen und in Pflicht nehmen lassen müsse (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1332 u. 1333. — Wiener Börsenpatent vom 1. August 1771, §. 21.) Im Braunschweigischen darf, im Fall einer Krankheit nöthigen Reise u. s. w., der Mäkler durch seinen Sohn oder sonst Jemand, den er für geeignet dazu hält, sich vertreten lassen; als Geld- u. Wechselmäkler aber bleibt er für die Handlungen seines Substituten stets verantwortlich (Braunsch. M. O.) Jene österreichische Vorschrift dagegen verbietet dies ausdrücklich.

Der Sensal ist verpflichtet, alle Aufträge, die er von seinem Machtgeber annimmt, nach dessen Vorschrift zu besorgen, hinsichtlich der Ausführung derselben aber ist er nur für seine eigenen Fehler, dieselben seien nun aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder betrügerischer Absicht entsprungen, verantwortlich.

Für seine Bemühung ist der Mäkler berechtigt, nach Abschluß des ihm übertragenen Geschäfts eine angemessene Vergütung, den sogen. Mäklerlohn oder die Mäklergebühr, Courtage oder Sensarie (franz. und holländ. Courtage; engl. Brokerage; ital. Sensoria, Mezzania) zu fordern, welche nach Procenten bestimmt wird (in der Regel $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ pCt.) und sich nach den deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften oder der Uebereinkunft der Kaufleute richtet. Diese Mäklergebühr oder Courtage wird in der Regel von beiden Contrahenten (also von jedem der ganze Betrag), bei einigen Geschäftsgattungen aber nur von dem Einen bezahlt, und wir haben die deßfallsigen Gebräuche unter den einzelnen Handelsplätzen angezeigt. Nach den verschiedenen Arten der Geschäfte hat man auch Waaren-Courtage, Wechsel-Courtage u. s. w.

An mehreren Orten dient der Mäkler nicht bloß als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer u. s. w., sondern er ist auch gehalten, im vorkommenden Falle über Beschaffenheit oder Preis einer Waare, über Wechselverhältnisse u. dgl. amtliche Zeugnisse auszustellen, bei Uebernahmen von Handlungen und bei Concursen die Waaren zu taxiren, öffentliche Waaren-Versteigerungen zu leiten u. s. w.

An Seeplätzen hat man besondere Schiffsmäkler, welche bei Käufen und Verkäufen von Schiffen als Unterhändler dienen, zugleich aber auch den Schiffern Ladung und umgekehrt den Kaufleuten Schiffsgelegenheiten verschaffen, so daß sie dann die Vermittler zwischen Kaufleuten und Schiffern und also eine Klasse der Frachtmäkler sind. Diejenigen Frachtmäkler dagegen, welche die Vermittler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten bilden, werden gewöhnlich Güterbestätter oder Güterschaffner genannt. — In mehren großen Handelsplätzen widmet sich sehr häufig ein Waarenmäkler nicht den Geschäften in allen Waaren-Artikeln, sondern man hat in Orten, wie London, Amsterdam, Hamburg, Kopenhagen u. s. w. besondere Kaffee-Mäkler, Zucker-M., Gewürz-M., Fettwaaren-M. u. s. w. Eben so bilden in England und Frankreich die Staatspapier- und Actien-Mäkler eine besondere, von den übrigen getrennte Klasse, und in Frankreich werden die Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Actien-Mäkler mit einem gemeinschaftlichen Ausdrucke Agents de change, Wechselagenten genannt. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die Mäkler weder förmlich licenzirt, noch haben sie irgend eine Sicherheit zu stellen.

In wie weit der Kaufmann, welcher einem Mäkler eine Waare, Wechsel ꝛc. zum Verkauf anträgt, gehalten sei, sie ihm zu reserviren, geht im Allgemeinen aus dem, unter dem Artikel Kaufvertrag S. 470 Gesagten hervor. Findet er eine Gelegenheit, die Waare anders schnell und vortheilhaft zu verkaufen, so kann er im Grunde nicht verbunden sein, sie nochmals zu liefern, wenn der Mäkler sie ebenfalls verkauft haben sollte, da er immer unter der stillschweigenden Bedingung sie ihm anträgt, daß sie unverkauft bleibe; etwas Anderes ist es, wenn er sie dem Mäkler eine bestimmte Zeit hindurch (einige Stunden) zu reserviren verspricht, wie es meist geschieht. Ein förmliches Gesetz hierüber besteht in Nürnberg hinsichtlich der Wechsel (Decret vom 20. Mai 1728), welches den Committenten verbindet, eine Stunde lang die dem Mäkler angebotenen Wechsel ihm aufzubewahren.

Der Nutzen, welcher dem Handelsstande durch die Dienste der Mäkler erwächst, ist sehr beträchtlich, da nicht nur den Kaufleuten viel Zeit und Mühe dadurch erspart wird, sondern auch besonders beim Waarenhandel die Sensale in der Regel sich eine so ausgebreitete und vollständige Kenntniß der einzelnen Artikel erwerben, wie sie der Kaufmann selbst nur selten besitzen kann. Man kauft daher durch ihre Vermittelung besser und billiger, und bringt andrerseits seine Waaren gewöhnlich zu höheren Preisen an, als es sonst möglich ist, weßhalb man sich denn auch auf allen größeren Handelsplätzen dieser Zwischenpersonen in großer Ausdehnung bedient.

Mälbrief, s. Maalbrief.

Märkte, s. Messen und Märkte.

Mac's, s. Mas.

Mäß, Mäs (Maaß), ein Getreidemaaß in den Schweizer-Cantonen Bonn und Freiburg; s. d. Art.

Mäßchen, Mäschen, ein Getreidemaaß in vielen Gegenden Deutschlands, namentlich in Preußen, Sachsen, den sächsischen Fürstenthümern, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen; s. d. Art. Berlin, Leipzig, Altenburg, Gotha, Kassel, Darmstadt u. s. w.

Mäßel, Mäßl, ein Getreidemaaß in Baiern; s. München und Regensburg.

Mäßli, ein Getreidemaaß in mehreren Schweizer-Cantons; s. Aarau, Zürich und Zug.

Magador, s. Mogadore.

Magazin, Magazinage, Magazinier. — Magazin heißt die Niederlage, Waaren-Niederlage; Magazinage das Lagergeld, die Vergütung für sicheres Lagern; Magazinier derjenige Handlungsgehilfe, welcher die Verwaltung des Magazins, die Empfangnahme und die Verpackung der Waaren besorgt.

Magdeburg, in der preuß. Provinz Sachsen, an der Elbe, starke Festung mit 50,000 Einw., die bedeutenden Handel mit Colonialwaaren und Fabrikaten, Schifffahrt und Fabriken in Baumwolle, Seide, Wolle betreiben, und Hüte, Handschuhe, Strümpfe, Leder, Cichorien, chemische Producte u. dgl. liefern.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin.

Wechselangelegenheiten ebenfalls wie Berlin. — Meßwechsel müssen am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt und längstens am vierten Tage derselben eingelöst werden.

Es befindet sich in Magdeburg ein Provinzial-Bank-Contor der königl. Hauptbank in Berlin, ganz von der Einrichtung dieser letzteren.

Der hiesige Wollmarkt wird jährlich am 25., 26. und 27. Juni gehalten.

Magellansche Rinde, s. Wintersrinde.

Magindanao, eine der philippin. Inseln, mit gleichnamiger Stadt. Ihre Producte sind besonders Muskatnüsse und Gewürznelken.

Statt des Geldes bedient man sich des chinesischen Kangan, welcher in einem Stück grober, durchsichtig gewebter Leinwand von 6 engl. Yards Länge und 19 engl. Zoll Breite besteht. Ein Pack von 25 solcher Stück oder Kangans machen einen Gantang aus, und man schätzt einen solchen = 10 spanischen Piastern. — Demnach beträgt der Werth eines Gantang: 14 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 13 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. C. M., und also der Werth eines Kangan: — Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. C. M.

Man braucht als Münze auch den Cowsong oder Cowsoong, eine schwarz gefärbte Art Nanking, und den Kompow, eine dichte, weiße chines. Leinwand.

Endlich kommt auch der chinesische Cash (Käsch) vor, von welchem man veränderlich 160—180 Stück auf den Kangan rechnet.

Wenn man den Werth von Gegenständen ausdrücken will, so pflegt man gewöhnlich zu sagen: dieses Pferd ꝛc. gilt so und so viel Sklaven, und in der Regel rechnet man einen Sklaven mit 30 Kangans gleich.

Maaße und Gewichte. Der Gantang wiegt ungefähr 4 engl. Pfund oder 1.8144 franz. Kilogramm. 10 Gantangs machen einen Battel aus, welcher ein cylindrisches Maaß von $13\frac{3}{16}$ engl. Zoll Höhe und eben so viel Durchmesser ist.

Magnesia (kohlensaure Bittererde (lat. Magnesia alba), ein lockeres, blendend weißes, geruch- und geschmackloses Pulver, welches man häufig in länglich viereckige Stücken von 8—10 Loth formt. Im Wasser ist es unauflöslich, in verdünnter Schwefelsäure aber löst es sich unter Brausen ohne Rückstand auf, und bildet damit Bittersalz (s. d.). Man bereitet die Magnesia gewöhnlich auf folgende Art: 10 Th. Bittersalz und 12 Th. kohlensaures Natron oder Kali, oder auch rohes kohlens. Ammoniak, Hirschhorngeist und Hirschhornsalz, werden, jedes Salz besonders, in der doppelten Menge kochenden Wassers gelöst, und die Lösungen, nachdem sie filtrirt worden, heiß mit einander vermischt. Beide Salze wechseln gegenseitig ihre Bestandtheile; es entsteht kohlensaure Magnesia, welche als ein weißer, aufgequollener Niederschlag erscheint, und Glaubersalz, welches in dem vorhandenen Wasser gelöst bleibt. Diese Mischung wird einige Minuten lang gekocht, damit die überflüssige Kohlensäure, welche einen großen Theil der Magnesia flüssig erhält, entfernt werde, sodann mit mehr siedendem Wasser verdünnt und hierauf durch Leinwand geseiht. Die zurückbleibende Magnesia süßt man dann noch so lange mit kochendem Wasser aus, bis dieses ganz geschmacklos abläuft, preßt sie hierauf aus und zerschneidet sie in Stücken, die man an einem mäßig warmen Orte austrocknet. Zuweilen wird die Magnesia mit Kreide oder Gyps verfälscht; in diesem Falle löst sie sich nicht vollständig in Schwefelsäure auf. Der hauptsächlichste Gebrauch der Magnesia ist der in der Arzneikunde als säuretilgendes Mittel.

Magnettes, eine mittelfeine Leinwand, die roh von Westphalen, Schlesien nnd Belgien nach Holland kommt, dort gebleicht und appretirt und alsdann als holländ. Leinwand wieder verkauft wird. Die Magnettes sind in Stücken von 50 Brabanter Ellen Länge und $\frac{7}{8}$ E. Breite. Sie werden bläulich gestärkt und gehen stark nach Italien und der Levante.

Magsamen, s. Mohnsamen.

Mahagonyholz, (franz. Bois d'acajou, de mahagoni; engl. Mahagony- oder Jamaica-wood; ital. Legno mogano). Ein sehr schönes braunrothes, dichtes, hartes, sehr polituräfähiges Holz, welches von dem in Mittelamerika und Westindien wachsenden Mahagonybaume (Swietenia Mahagoni L.) herstammt. Es erscheint oft geadert, gefleckt, geflammt oder mit blumenähnlichen Zeichnungen. Der Mahagonybaum gehört zu den schönsten und majestätischsten; sein Stamm erreicht oft eine Höhe von 40 Fuß, und hat dann 6 F. im Durchmesser. Auf Cuba und Hayti wächst er in ziemlicher Menge; auf Jamaika, wo er früher sehr häufig war, ist er jetzt weit seltner, da man alle starken Stämme, die leicht zugänglich waren, gefällt hat. Der Bau des Mahagonyholzes ist so gleichförmig, daß die Jahrringe daran kaum zu bemerken sind. Geruch und Geschmack besitzt es nicht; es schwindet und springt sehr wenig und zieht sich fast gar nicht. Vor dem Wurmfraße ist es ganz sicher. Mit der Zeit wird es härter und dunkler. Am meisten geschätzt ist noch immer das Mahagonyholz von Jamaika; hierauf folgt das von Hayti oder St. Domingo; geringer ist das aus Honduras, welches von feuchtem Boden herrührt und deßhalb weicher, gröber und sehr löcherig ist; man gebraucht es übrigens sehr gern zu den feinsten Fourniren, da es den Leim besonders gut annimmt. Das Cuba-M. ist härter und dunkler und oft sehr schön gemustert. In den Handel kommt das M.holz meist in starken Blöcken, seltener in Planken und Stäben. Die ganz ausgezeichnet schönen Stämme werden sehr theuer bezahlt, und erst noch im Jahre 1831 bezahlten die Fortepianofabrikanten Broadwood in London für drei Mahagonyblöcke die bedeutende Summe von 3000 Pfd. St. Jeder dieser von einem einzigen Baume erhaltenen Blöcke war circa 15 Fuß lang und hatte 38 Zoll im Quadrat; von den Fourniren wurden 8 auf einen Zoll geschnitten. Ihr Holz war ungewöhnlich schön und der höchsten Politur fähig, durch welche ein krystallheller Schein entstand. Obgleich die Holzhändler vor dem Kaufe die Stämme untersuchen, so können sie doch die Güte des Holzes vor der Bearbeitung nicht genau bestimmen, und der Handel mit dem Mahagonyh. ist daher ein wahres Glücksspiel. Im J. 1585 wurde das M.-H. zum ersten Male von Europäern bearbeitet, als nämlich Walter Raleigh auf Trinidad sein Schiff damit ausbessern ließ. Erst im J. 1724 wurde es in England bekannt. Dr. Gibbons ließ aus dem Holze, von dem mehrere Planken als Ballast mitgekommen waren, die von den Zimmerleuten der Härte wegen bei Seite gelegt wurden, einen Kasten und später eine Commode machen, die der Herzogin von Buckingham so sehr gefiel, daß sie sich ebenfalls Meubles von M.-H. arbeiten ließ, und so das Holz zuerst einführte. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts gehörten Mahagonymeubles zu den kostbarsten Luxusgegenständen; jetzt sind sie nicht viel theurer als die von einheimischen Hölzern. Im J. 1829 wurden in England 19,335 Tons eingeführt. Hierbei waren aus dem britischen Westindien und Honduras 13,285 und aus Hayti 4939 Tons. Da der Zoll für fremdes M.-H. 7 £ 10 Shill. pr. Ton, dagegen der für Honduras M. nur 2 £ 10 S. und für Jamaika M. 4 £ beträgt, so wird häufig eine geringere Gattung aus britischen Besitzungen wegen ihres großen Preisunterschiedes der besseren vorgezogen. — Unter dem Namen Bastard-Mahagony versteht man das Zuckerkistenholz. Falsches Mahagony wird das dem ächten ähnliche, aber von andern Bäumen herrührende genannt.

Mahbub, Mahbub-Zechine, türkische Goldmünze; s. Constantinopel.

Mahon, s. Port-Mahon.

Mahouds, Mahouts oder Mahous, eine Art dicht gewalkter Halbtücher von ganz feinem (aus feiner Wolle gesponnenem) Garn. Sie wurden zuerst von den englischen Manufacturen geliefert. Durch ihre schöne Appretur, Feinheit und Leichtigkeit haben sie sich einen bedeutenden Absatz nach der Türkei und Levante verschafft, wo sie in großer Menge zu Frühlings- und Herbstkleidern verbraucht werden. Jetzt macht man sie auch in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. Die franz. M. haben 15—18 Stab, die niederländ. 28—35 Brabanter Ellen in der Länge. Billiger und deßhalb gangbarer als die englischen und französischen M. sind die aus den Manufacturen von Eupen, Aachen, Montjoie, Hodimont und Stollberg. Die Tuchfabriken in Bautzen, Görlitz, Brünn u. s. w. machen Mahouds, die den niederländischen an Länge, Breite, so wie an Güte gleich sind; sie gehen über Wien und Triest nach der Türkei, und werden gewöhnlich in Ballen von 12 oder 18 Stück versandt, welche in hellen Farben (1 St. Scharlach und 1 St. Carmoisin) assortirt sind. Nur durch das helle Farbensortiment und die äußeren Verzierungen sind die Mahouds von den Draps de Dames oder de Zephyr verschieden, welche aus den angeführten Manufacturen in andern und dunkeln Farben nach Südeuropa und Südamerika gehen.

Mailand (Milano), Hauptstadt des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit 150,000 Einw., der Hauptstapelplatz für Oberitalien. Die Stadt hat ein Mercantil- und Wechseltribunal, eine Börse und ein Leihhaus; sie besitzt Fabriken in Seiden- und Baumwollenwaaren, Tabak, Schwefel, Tuchtapeten, Chocolade, Maccaronis, mathematischen Instrumenten, Spiegeln, Gold- und Silberwaaren, Kutschen, Spielkarten u. s. w., und treibt einen bedeutenden Handel, wie denn überhaupt ihr Wohlstand in der letzten Zeit sich sehr gehoben hat. Der sehr nützliche Canal von Mailand nach Pavia, welcher mit dem Tessino in Verbindung steht, wurde mit fast 8 Mill. Lire angelegt und den 12. August 1819 eröffnet.

Das ganze lombardisch-venetianische Königreich rechnet seit dem 1. November 1823 nach

Lire austriache (österreich. Lire) zu 100 Centesimi, oder nach Lire zu 20 Soldi à 5 Centesimi austriachi. — 60 Lire austr. machen eine cöln. Mark f. Silber aus, und diese Lira entspricht ganz dem österreich. Conventions-20 Kreuzerstück; Werth eines Stücks: 7 Sgr. — preuß. Cour. = 5 Gr. 4 Pf. Conventionsmünze.

Bis 1823 rechnete man nach

Lire correnti zu 20 Soldi à 12 Denari, wovon 67$\frac{11}{12}$ St. Lire eine cöln. Mark f. Silber ausmachten, so daß der Werth einer Lira corr. 6 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 4 Gr. 8 Pf. C. M. war; — oder auch, wie das ehemalige, von Napoleon gestiftete, Königreich Italien, nach

Lire italiane zu 100 Centesimi à 10 Millesimi, im neufranzösischen Münzfuße, 1 Lira ital. = 1 Franc (s. Paris), oder = 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. oder 6 Gr. 2 Pf. Conventionsmünze.

Neuer Münzfuß. Dem Münzgesetz vom 1 November 1823 zufolge ist der für die Ausprägung der Silbermünzen angenommene Fuß der in den österreich. Erblanden bestehende Conventionsfuß. Die Einheit der Münzen ist die silberne Lira austriaca oder österreich. Lira, welche ein metrisches Gewicht von 4 Denari 3 Grani 30$\frac{1}{7}$ Hundertstel-Grani enthalten, in 100 Centesimi eingetheilt, und mit 20 Kreuzern Conv.-Cour. oder 87 Centesimi italiani gleichgeschätzt werden soll.

Hinsichtlich des Schrots hat man dabei das neue metrische Mailänder Gewicht, welches dem neufranzösischen völlig gleich ist, angenommen, und was das Korn anbelangt, so sollen die sämmtlichen neuen Gold- und Silbermünzen $\frac{9}{10}$ Feingehalt und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz haben, mit alleiniger Ausnahme der Viertel-Lira, welche $\frac{6}{10}$ ($\frac{2}{3}$) Silber und $\frac{4}{10}$ ($\frac{1}{3}$) Kupfer enthält.

Das metrische Pfund (franz. Kilogramm) wurde gleich erklärt mit 3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennigen (3$\frac{1007}{1000}$ Mark) Wiener Münzgewicht, und 1 Wiener Mark = 2 Once 8 Grossi 6.44 Grani des metrischen Gewichts. — Das metrische Pfund wird ausgemünzt:

a) Vom feinen Golde zu 1307 Gulden 20 Kreuzern Conventions-Courant, oder 3922 neuen österr. Lire.

b) Vom feinen Silber zu 85 Gulden 31 Kreuzern, oder 256 neuen österr. Lire, 55 Centesimi (256.55 Lire).

c) Vom Kupfer zu 1 Gulden 54.284 Kreuzern, oder 5 neuen österr. Lire, 71.42 Centesimi (5.7142 Lire).

Am Feingehalt ist kein Remedium (Toleranz) gestattet, am Gewicht aber bei den Goldmünzen $\frac{1}{8}$ pCt., bei den Silbermünzen $\frac{1}{4}$ pCt., bei den Kupfermünzen 1 pCt.

Wirklich geprägte Münzen des neuen Münzfußes und Gewicht derselben.

	Werth. Oesterreichische Lire.	Centes.	Conv.-Cour. Gulden.	Kreuzer.	Gewicht. Denari.	Grani.	Hundertstel Grani.
In Golde.							
Der Sovrano oder Souverain	40	—	13	20	11	3	$32\frac{10}{111}$
Der Mezzo-Sovrano oder halbe Souverain	20	—	6	40	5	6	$66\frac{1}{111}$
In Silber.							
Der Scudo	6	—	2	—	25	9	$85\frac{17}{100}$
Der Mezzo-Scudo oder halbe Scudo	3	—	1	—	12	9	$92\frac{3}{7}$ (?)
Die Lira	1	—	—	20	4	3	$30\frac{2}{7}$
Die Mezza-Lira oder halbe Lira	—	50	—	10	2	1	$65\frac{5}{7}$
Die Quarta-Lira oder Viertel-Lira	—	25	—	5	1	6	$24\frac{2}{7}$
In Kupfer.							
Der Soldo	—	5	—	1	8	7	50
Das 3 Centesimi-Stück	—	3	—	$\frac{3}{5}$	5	2	50
Der Centesimo	—	1	—	$\frac{1}{5}$	1	7	50

Von Kupfermünzen ist man nicht verbunden, mehr als 25 Centesimi in Zahlung anzunehmen.

Der gesetzlichen Feststellung gemäß vergleichen sich

100 Lire austriache mit 87 Lire italiane oder Francs, oder mit 113$\frac{5}{7}$ Lire correnti di Milano (Mailänder Courant-Lire), oder mit 169$\frac{2}{3}$ Lire piccoli di Venezia (venetian. Lire).

In ganzen Zahlen vergleichen sich hiernach, wie folgt:

128 Lire austriache = 145 Lire correnti di Milano.

256 " " = 435 Lire piccoli di Venezia.

Und da 1 Lira austr. = 20 Kreuzer oder $\frac{1}{3}$ Guld. Conv.-Cour., so sind: 100 Gulden Conv.-Cour. = 300 Lire austr. = 261 Lire italiane oder Francs.

Obschon die im Conventionsfuß ausgeprägten Münzen die gesetzliche Landeswährung ausmachen, so steht es doch Privatpersonen frei, sich in ihren Verträgen dieser oder einer der früher bestandenen gesetzlichen Valuten zu bedienen.

Die früher ausgeprägten Mailänder Münzen sind:

In Golde: Ganze und halbe Sovrani oder Souverains zu 45 und 22$\frac{1}{2}$ Lire correnti (gesetzlich zu 40 und 20 Lire austriache gewürdigt). — Einfache und doppelte Doppie oder Pistolen zu 25 Lire 3 Soldi und 50 L. 6 S. corr. (22 Lire 40 Centes. und 44 Lire 80 Centes. austr.). — Zecchini oder Ducati (Ducaten) zu 15 Lire 4 Soldi corr. (13 L. 60 C. austr.)

In Silber: Doppelte, einfache und halbe Ducatoni zu 17 L. 4 S., 8 L. 12 S. und 4 L. 6 S. corr. — Filippi zu 7$\frac{1}{2}$ Lire corr. — Conventions-Speciesthaler zu 6$\frac{3}{4}$ Lire corr. (6 L. austr.), wie in Deutschland. — Ganze und halbe Scudi della corona oder Kronenthaler zu 7$\frac{1}{2}$ und 3$\frac{3}{4}$ Lire corr. (6 L. 60 C. und 3 L. 30 C. austr.), nach d. Fuße der Brabanter Kronenthaler. — Ganze und halbe Scudi zu 6 und 3 Lire corr. (529 und 264$\frac{1}{2}$ Cent. austr.). — Ganze, halbe und Viertel-Lire correnti (zu 88, 44 u. 22 Centes. austr. gewürdigt). — Ferner, als Scheidemünze: Einfache und doppelte Parpajole zu 2$\frac{1}{2}$ und 5 S. corr.

In Kupfer: Soldi correnti; halbe dergleichen, Sisini oder Sesini genannt (zu 2.3 Centes. austr. gewürd.); und Quattrini zu 3 Denari corr. (1.15 Cent. austr.).

Unter Napoleons Herrschaft wurden geprägt:

In Golde: Ganze und halbe Sovrani oder Souverains zu 40 und 20 Lire italiane oder Francs.

In Silber: Scudi nuovi zu 6 Lire ital.; halbe dergl.

gleichen zu 3 Lire ital.; ganze, halbe und Viertel-Lire italiano oder Francs.

In Kupfer: Stücke von 1, 3 und 5 Centes. italiani oder Centimes.

Als Landesmünzen sind außer den neuen eigentlichen lombardischen auch alle österreichischen Gold- und Silbermünzen erklärt worden, denen man, so wie den umlaufenden ausländischen Münzsorten, einen besondern gesetzlichen Tarif gegeben hat, von dem jedoch die wirklichen Preise häufig abweichen; s. die Geldcourse.

Courszettel von Mailand, vom 28. Juni 1837.

	m. od w.			
Amsterdam	247½	Centesimi austriacho		f. 1 Guld. holl. Cour.
Augsburg	297	s	s	f. 1 Guld. Conv.-Crt.
Frankfurt a. M. ..	247½	s	s	f. 1 Gulden Münze.
Genua	116½	s	s	f. 1 Lira nuova.
Hamburg	217½	s	s	f. 1 Mark Banco.
Livorno, bisher ..	604½	s	s	f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl:	98½	s	s	f. 1 Lira di Toscana.
London	2965	s	s	f. 1 Pfund Sterl.
Lyon	117⅛	s	s	f. 1 Franc.
Neapel	502	s	s	f. 1 Ducato di Reg.
Paris	117½	s	s	f. 1 Franc.
Rom	630	s	s	f. 1 Scudo romano.
Triest	296½	s	s	f. 1 Gld. Conv. Crt.
Venedig	99½	s	s	f. 1 Lira austriaca in Venedig.
Wien	296½	s	s	f. 1 Gld. Conv. Crt.
Außerdem auch wohl noch: Ancona ..... Bologna	630	s	s	f. 1 Scudo romano.

Course der Geldsorten.

Dieselben verstehen sich sämmtlich in Lire und Centesimi austriachi u. für 1 Stück der nachstehend verzeichneten Münzen:

	Oesterreichische Lire.	Centes.
a) Goldmünzen.		
Doppie, spanische Doblones oder Quadrupel	95	25
s portugiesische Dobraos oder Lisboninen.	51	70
s genuesische	93	—
s savoyische	33	10
s parmesaner	25	50
s mailänder	23	15
s römische und bologneser	20	—
Französische 40 Francs Stücke	46	35
s neue Louisd'or	27	30
Toscanische Rusponi	41	40
Neue Sovrani, ganze	40	25
Neue Mezzi Sovrani (halbe S.)	20	10
Englische Sovereings	29	50
Ducatensorten, als: kaiserliche (österr.), kremnitzer, mailänder, venetianische, florentiner, römische, holländische und andere Ducaten	13	70 bis 14 20
Pezzo oder spanische Goldpiaster	6	10
b) Silbermünzen.		
Scudi, genuesische	7	60
s savoyische	8	15
s mailänder von 6 Lire corr.	5	30
s römische und bologneser	6	10
s französische oder Reuthaler	6	65
Französische 5 Francs-Stücke	5	75
Venetianische Scudi della croce oder Kreuzthaler. ..	7	70
s Ducatoni, Giustino oder Silberducaten.	6	75
Toscanische Francesconi	6	35
Ducati di Parma oder parm. Silberducaten	5	75
Spanische Piaster, Colonnati genannt	6	20
Brabanter und baiersche Kronenthaler (Crociono) .	6	60
Maria-Theresien-Thaler, Tallari della regina genannt	6	—
Conventionsthaler	6	—

Von Staatspapieren kommen in Mailand die meisten österreichischen und mehrere fremde vor; sie werden wie in Wien behandelt (s. d. Art. Wien; man braucht dabei für Mailand nur die Wiener Course anzunehmen, und sie zu 3 Lire austr. für 1 Guld. Conv.-Cour. zu reduciren).

Im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche ist das französische Handelsgesetzbuch (der Codice di commercio) noch im Gebrauch, und also sind auch alle Wechselgebräuche wie in Frankreich; man wolle daher wegen Uso ꝛc. unter d. Art. Paris nachsehen. — Obgleich gesetzlich keine Respecttage Statt finden, so darf sich doch der Inhaber eines Wechsels erlauben, drei Tage mit dem Protest zu warten.

Maaße und Gewichte in Mailand.

Im Jahre 1803 wurde von der französischen Regierung das neue französische metrische Maaß- und Gewichts-System hier (und im ganzen damaligen Königreich Italien) eingeführt, wobei man nur die Benennungen veränderte, man sehe Paris. Diese neuen Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Der Metro (Meter) hat 10 Palmi (Decimeter) à 10 Diti (Centimeter) à 10 Atomi (Millimeter), und ist 443.296 franz. Linien lang, also = 1.68085 alte Braccia.

Der Miglio (die neue Meile) enthält 1000 Metri oder 1680.85 alte Braccia.

Hohlmaaße für trockne und flüssige Gegenstände. Die Soma (der Hektoliter) hat 10 Mine (Dekaliter) à 10 Pinte (Liter) à 10 Coppi (Deciliter), und enthält 5041.2416 franz. Kubikzoll, oder 0.6838 alte Getreide-Moggia, oder 1.3236 alte Wein-Brente.

Gewicht. Die Libbra metrica (das Kilogramm) hat 10 Once (Hektogramm) à 10 Grossi (Dekagramm) à 10 Denari (Gramm) à 10 Grani (Decigramm). 100 Libbre metriche machen einen Quintale (Centner) aus. — Die Libbra metrica, auch Libbra italiana genannt, enthält vom alten Mailänder Gewicht: 1.31145 Libbre grosse, oder 3.06004 Libbre sottile oder 4.2554 Marchi. Der Quintale ist = 131.145 Libbre grosse, od. 306.004 Libbre sottile. — Dieses metrischen Gewichts bedienen sich die Regierung und alle öffentliche Aemter, als: Münze, Zollämter u. s. w.; dann ist dasselbe auch zugleich das Gold- und Silbergewicht.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach Millesimi oder Tausendtheilen bestimmt (wie in Frankreich).

Verarbeitetes Gold soll enthalten: No. 1=920, No. 2=840, No. 3=750 Millesimi fein; —

Verarbeitetes Silber soll enthalten: No. 1=950, No. 2=800 Millesimi fein.

Hierbei wird eine Abweichung (Remedium, Tolleranza) am Feingehalt, und zwar beim Golde von 3 Millesimi, beim Silber von 5 Millesimi gestattet.

Alte Mailänder Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Piede (Fuß) hat 12 Pollici (Zoll), und ist 192.916 franz. Linien oder 0.435785 Meter lang.

Der Braccio (die Elle) hat 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi del Braccio, und eine Länge von 263.73 franz. Linien oder 0.59494 Meter.

Von den alten lombardischen Meilen machen 67½ einen Grad des Aequators aus.

Getreidemaaße. Die Mina hat 28 Moggia à 8 Staja à 4 Quartari. Der Moggio enthält 7372 franz. Kubikzoll oder 146.23 Liter.

Die Carga Hafer hat 9 Staja.

Die Soma Reis enthält 12 Staja und wiegt 230 Libbre grosso.

Flüssigkeitsmaaße. Die Brenta Weinmaaß hat 6 Mine à 8 Pinte à 2 Boccali. Die Pinta enthält 79.349 franz. Kubikzoll oder 1.574 Liter.

Das Gewicht ist zweierlei: Peso sottile oder leichtes Gewicht, und Peso grosso oder schweres Gewicht. Das Peso sottile ist das Handelsgewicht, das Peso grosso dagegen wird für Fleisch, Butter, Oel und andere Viktualien angewendet.

Vom Peso sottile hat die Libbra (das Pfund) 12 Once (Einzahl: Oncia) à 24 Denari à 24 Grani, und wiegt 326.793 genaue franz. Gramm oder 6799.229 holl. As.

Vom Peso grosso hat die Libbra (das Pfund) 28 der eben erwähnten Once, die wie beim Peso sottile weiter eingetheilt werden. Demgemäß wiegt eine solche schwere Libbra 762.517 genaue franz. Gramm oder 15864.8677 holl. As.

Gold- und Silbergewicht (altes). Der Marco (die Mark) hat 8 Once à 24 Denari à 24 Grani di Marco und wiegt 234.997 genaue franz. Gramm oder 4889.3288 holländ. As.

Probirgewicht (altes). Der Marco (die Mark) wird beim Golde in 24 Carati à 24 Theilchen, und beim Silber in 12 Denari à 24 Grani eingetheilt. — Verarbeitetes Silber mußte 10½ Denari (d. i. 14 Loth) fein halten.

Wie schon an seinem Orte bemerkt worden ist, bedient man sich auf allen öffentlichen Stellen, dem Münzamte, den Zollhäusern ꝛc., so wie als Gold- und Silbergewicht, des neuen metrischen, im Handel und gewöhnlichen Verkehr aber des

alten Mailänder Gewichts und Maaßes, und zwar vom Gewicht im Handel für die meisten Artikel des Peso sottile, für Viktualien, Rum und einige andere Waaren aber des Peso grosso.

Oel wird nach dem Rubbio von 25 Libbre d'olio (Oel-Pfunden) zu 32 Once verkauft. Diese Libbra d'olio wiegt (da sie 32 Once enthält) 13450⅞ engl. Grän oder 871.448 genaue franz. Gramm, oder 18131.277 holl. As, der Oel-Rubbio also 21.7862 franz. Kilogramm.

Das Edelstein- und Perlengewicht ist das Wiener.

Medicinal- und Apothekergewicht. Ebenfalls das Wiener.

Platzgebräuche.

Die meisten Waaren werden pro 1 Libbra oder pro 100 Libbre sottile oder grosse verkauft; Rum p. Libbra grossa.

Branntwein, Sprit, Buenos-Ayres-Häute, Honig, Knoppern und Salz nach dem Rubbio von 25 Libbre d'olio.

Englisches Baumwollengarn, wie nachsteht:

Water-Twist No. 14 p. Bündel von 14 Libbre sottile; für jede höhere Nummer bis No. 40 mit 10 Soldi p. Bündel im Preise steigend.

Mule-Twist No. 32 p. Bündel von 7 Libbre sottile; für jede höhere Nummer bis No. 50 mit 7½ Soldi p. Bündel im Preise steigend.

Mule-Twist No. 52 eben so bis No. 80.

Rothgefärbtes Garn, No. 10 bis 40, p. 1 Libbra sottile, für jede zwei höhere Nummern mit 3 Soldi p. Libbra im Preise steigend.

Tara. Beim größten Theile der Waaren wird die reine (wirkliche) Tara angenommen; doch rechnet man:

bei levantischer und ostindischer Baumwolle 6 Libbre p. Ballen Tara, und 7 pCt. auf Hundert (107 für 100) Gutgewicht;

bei Wolle, apulischer . . . . . 2 pCt. Tara;
" Maggioline . . . . . 4 " "
" wallachischer, gewaschener 8 " "
" Scopia . . . . . 4 " "
" scutarischer . . . . . 4 " "
" Agosto . . . . . 20 Lbbr. p. B. Tara;

bei smirna'schen Hasenfellen 10 pCt., bei Orlean 25 pCt. Tara.

Lombardische Staatspapiere. Von den älteren Schulden des Königreichs existiren noch Obligationen in italienischer Sprache, wovon die Zinsen zu 2½, 2¼, 2 und 1¾ pCt. bei der Universal-Staatsschuldencasse in Wien jährlich ausbezahlt werden.

Um die Schulden des Landes zu reguliren, wurden in den Jahren 1820, 1821 und 1822 über alle einzelnen Schulden Urkunden ausgestellt, die auf den Namen des Gläubigers lauten und demselben eine jährliche Rente von 5 pCt. eintragen. Diese Documente sind in italienischer Sprache abgefaßt, und können, wenn es verlangt wird, auf andere Namen und Summen umgeschrieben werden. Die Verwaltung des Monte di Milano (s. unten), welche die Ausfertigung bewirkte, besorgt dieses Umschreiben unentgeltlich; die Documente führen nach ihm den Namen Rente-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte (Rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto). — Die Papiere lauten auf die Rente oder den jährlichen Zins, so daß für ein Capital von 20,000 Gulden die Urkunde auf 1000 Gulden Rente ausgestellt ist. Der Cours dieser Obligationen versteht sich für 5 pCt. Rente, einschließlich des laufenden Halbjahres. — Die Bezahlung der Rente geschieht halbjährlich in Mailand, oder auf Verlangen auch bei den Provinzial-Cassen, gegen Quittungen, welche demselben Stempel, wie die österreich. verlooften Obligationen (s. Wien) unterworfen sind. Die allmäliche Tilgung dieser Rente wird durch einen besondern Amortisationsfonds bewirkt, woraus man an der Mailänder Börse Rückkäufe nach dem Tagescours macht. Ende 1829 betrug der Rest des Tilgungsfonds 943,324 Lire 57 Cents. austr.

Anstalten zur Beförderung des Handels in Mailand. Hierhin gehören die Camera di mercanti (Handelskammer), womit ein Handelsgericht verbunden ist, und die Börse, bei welcher das Gesetz besteht, daß nach dem Börsenschluß kein kaufmännischer Vertrag mehr geschlossen werden darf. Außerdem befindet sich hier noch der oben bereits erwähnte Monte di Milano oder das Mailänder Leihhaus (früher Monte di San Teresa, dann Monte Napoleone genannt), welcher gegen Niederlegung von Seide, Gold, Silber, Staatspapieren ꝛc. angemessene Vorschüsse leistet.

Seit dem Anfange des Jahres 1837 besteht ferner in Mailand ein von einer anonymen Gesellschaft gegründetes großartiges Handels-Etablissement, unter dem Namen Monte delle sete, dessen Zweck es ist, den Verkauf der Seide, vorzüglich der italienischen, zu betreiben und Geldvorschüsse auf Seiden-Consignationen zu machen. Den Statuten gemäß ist diese Anstalt mit einem Fonds von 12 Mill. Lire austriache gegründet, welche in 10,000 Actien zu 500 Lire, 800 Actien zu 5000 Lire und 300 Actien zu 10,000 Lire vertheilt sind; — ein so ansehnliches Stammcapital läßt Großartiges erwarten, und man hat die Absicht, die Wirksamkeit des Unternehmens so viel als möglich auszudehnen, und in der Folge durch Agenturen an allen zu diesem Zwecke geeigneten Orten nicht allein der Speculation, sondern auch der Production und Fabrikation jeden möglichen Vorschub zu leisten. Ueberhaupt wird die neue Gesellschaft darnach streben, nicht nur allen Consumenten den Ankauf zu erleichtern, sondern auch ihr Interesse nach Möglichkeit mit dem der Producenten in Einklang zu bringen und einen geregelten Geschäftsgang überall zu verbreiten. Dazu kommt, daß Mailand an und für sich schon als Mittelpunkt der vorzüglichsten Erzeugungsbezirke der Seide eine Hauptniederlage für die Producte der ital. Staaten geworden und jenes Etablissement daher hier am passendsten Orte ist.

Die Ausfuhr an Seide betrug im Monat Mai 1837: 293,300 Libbre sottile, in demselben Monat des Jahres 1836: 284,600 Libbre sottile. Die Orte, wohin die Exportation gerichtet war, und den Antheil, welchen rohe und verarbeite Seide daran hatten, geht aus folgender interessanten Zusammenstellung hervor:

Die Ausfuhr betrug im Mai	1836.	1837.
nach London, rohe Seide L. da oncie 12 —	3500	2500
" " gesponn. S. " " "	14000	1600
nach London und Lyon, Seidenstraß " " "	27000	25000
" " " " Abfälle " " "	52000	76000
" Lyon, Rohseide " " "	7300	16000
" " gesponnene S. " " "	120000	25000
" Deutschland und der Schweiz, roh " " "	300	500
Ebendahin, verarbeitet " " "	12000	90000
Desgl. a. d. Piemont., verarb. " " "	8000	14000
" " " " Abfälle " " "	3000	1200
nach Rußland, verarb. S. über Brody " " "	6000	1000
Desgl. verarb., üb. Lübeck " " "	2500	5000
nach Wien, verarb., von Mailand u. Bergamo " " "	18000	15000
nach Wien, verarb., von Brescia " " "	1000	1000
desgl. v. Verona u. Vicenza " " "	3000	8500
n. Wien, verarb., v. Udine " " "	7000	11000
. . . . .	284600	293300
Ueberhaupt also an Rohseide	11100	19000
" an Straß und Abfällen	82000	102200
" an verarbeiteter Seide	191500	172100
Im Ganzen:	284600	293300

Maillechort ist der in Frankreich übliche Name für die in Deutschland Argentan oder Neusilber (s. d. Art.) genannte Metallcomposition.

Mainz, deutsche Bundesfestung und Stadt in der großherzogl. hessischen Rheinprovinz am linken Ufer des Rheins, der Einmündung des Mains gegenüber, mit 30,000 Einw. Lebhafte Spedition und Schifffahrt, bedeutender Handel, besonders mit Wein, wichtige Holzflößerei nach Holland; Assecuranzgesellschaft; Dampfschifffahrt; Fabriken in Leder, Tabak u. s. w.

Rechnung und Münzen wie Darmstadt.

In Wechsel-Angelegenheiten richtet man sich nach den Coursen u. Gebräuchen des benachbarten Frankfurt a. M. Doch notirt man auch wohl folgende direkte Course.

		m. od. w.	
Amsterdam,	2 Monat	140¼	Thaler Frankfurter Wechselgeld für 250 Gulden holl. Courant.
" . . .	k. S.	141	
Cöln, ...	k. S.	99⅞	Thlr. pr. Crt., nach dem Tagescourt für 100 Thlr. pr. Crt. in Cöln.
Frankf. a. M.,	2 Mt.	99½	Thlr. Frkf. Wechselg. in Mainz für 100 Thl. Frkf. Wechsg. in Frkf. a. M.
" . . .	k. S.	100	
London, . . .	2 Mt.	152¼	Thlr. Frkf. Wechsg. f. 22½ Pfd. Sterl.
Paris, ...	2 Mt.	78¼	Thaler Frankf. Wechselgeld für 300 Francs.
" . . .	k. S.	79¼	
Disconto		4	Procent jährlich.

In Geldgeschäften richtet man sich ganz nach den Frankfurter Geldcoursen. Scheidemünze verliert gegen gröbere Sorten ½ (mehr oder weniger) Procent.

Neue Maaße und Gewichte wie Darmstadt.

Häufig kommen noch die alten Mainzer Maaße und Gewichte in Anwendung, welches folgende sind:

Längenmaaße. Der Werkschuh hat 12 Zoll und ist 129.13 franz. Linien oder 0.2915 Meter lang. — Der Kameral-Schuh hat ebenfalls 12 Zoll und eine Länge von 127.36 franz. Linien oder 0.2875 Meter.

Die Elle ist 244.17 franz. Linien oder 0.55118 Meter lang.

Feldmaaß. Die Ruthe ist 4.6 Meter lang; die Quadrat-Ruthe enthält daher 21.16 Quadrat-Meter.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Viernsel à 4 Kumpf à 4 Gescheid, und enthält 5498 franz. Kubikzoll oder 109.06 Liter.

Flüssigkeitsmaaße, und zwar:

a) Weinmaaß. Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Maaß à 4 Schoppen. — Die Maaß enthält 85.434 franz. Kubikzoll oder 1.6947 Liter, die Ohm also 6834 franz. Kubikzoll oder 135.58 Liter. — Für Branntwein und Essig wendet man ebenfalls das Weinmaaß an.

b) Biermaaß. Dasselbe hat ganz dieselbe Eintheilung wie das Weinmaaß, ist aber bedeutend größer. Das Maaß enthält 95.06 franz. Kubikzoll oder 1.8857 Liter. — Mit dem Biermaaß wird auch das Oel gemessen.

Gewicht. Der Centner hat 106 leichte oder 100 schwere Pfund. Das leichte Pfund hat 32 Loth, das schwere 33⅓ Loth, wofür man, der bequemen Rechnung wegen, im Kleinen 34 Loth annimmt, was auf den Centner ½ Loth zuviel beträgt. — Das leichte Pfund wiegt 470.686 genaue franz. Gramm oder 9793.055 holl. As, das schwere Pfund daher 498.927 Gramm oder 10,380.635 holl. As, und der Centner also 49.8927 Kilogramme.

Der Centner Krahnengewicht hat 114 leichte Pfund, und wiegt daher 53.6582 franz. Kilogramm.

Platzgebräuche.

Im Handel bedient man sich größtentheils auch des alten Mainzer Gewichts, und die Verkäufe geschehen meist nach dem Centner, aber auch nach dem schweren und dem leichten Pfunde.

Caffee, Cichorien und Gewürze (Pfeffer aber nach d. Ctr.) nach dem schweren Pfunde.
Hausenblase, Kleesaamen, Käse, Kümmel und Thee nach dem leichten Pfunde.
Blei pr. 114 leichte Pfund.
Legger- und Rüb-Oel pr. 280 leichte Pfund mit Faß; rohes Rüböl auch pr. 290 Pfund ohne Faß.
Provencer- und Mohn-Oel pr. Centner.
Rapskuchen pr. 1000 Stück.
Thran, heller und Südsee- pr. 440 leichte Pfund.
" Berger pr. Tonne.
Waizen, Roggen, Gerste und Hafer pr. 100 Kilogramm; Waizen auch pr. 1 neues Malter.
Vitriolöl pr. 100 Kilogramm.
Wachholderbeeren pr. 50 Kilogramm.
Salzburger Vitriol pr. Fässel.
Weinstein, weißer pr. Fässel.
" rother und Weinsteinfluß pr. Centner.
Die meisten übrigen Gewichts-Waaren nach dem Centner.

Majolika wurde in älterer Zeit eine feinere Art Thongeschirre mit bemalter Glasur genannt. Später trat die Fayance (s. d. Art.) an ihre Stelle.

Majoran (Herba Majoranae). Das getrocknete Kraut des Gartenmajorans (Origanum Majorana L.), einer im südlichen Europa wild wachsenden und bei uns in Gärten angebauten Pflanze, welche umgekehrt eiförmige, stumpfe, ganzrandige, weich behaarte, graugrüne Blätter hat. Das ganze Kraut hat einen eigenthümlichen, stark aromatischen Geruch und angenehm gewürzhaften Geschmack; wenn man es in Fässer oder Kisten fest eindrückt, so hält es sich Jahre lang. — Gebrauch. In der Arzneikunde und als Gewürz zu Saucen und an Speisen. — Durch Destillation erhält man aus dem Majoran ein ätherisches Oel von grüngelber (aus frischem Kraute) oder weingelber (aus trocknem Kraute) Farbe und durchdringendem Majorangeruch. 20 Pfund frisches Kraut geben 4½ Drachme Oel. Man gebraucht dasselbe in der Arzneikunde. Gewöhnlich ist es im Handel mit Terpentinöl, Steinöl oder Citronenöl verfälscht.

Majorka, s. Palma.

Mais, Mays, türkischer Weizen, im Oesterreichischen Kukuruz (franz. Maïs, Blé de Turquie; engl. Maize, Indian corn; ital. Formentone, Grano turco). Die Samenkörner der aus Südamerika stammenden und von dort aus nach den mittleren und südlicheren Ländern Europa's verpflanzten Zea Mays. Sie haben eine rundliche, an der einen Seite etwas eckige Form, eine gelbliche, röthliche oder blaue Farbe und einen weißen, ganz mehligen Kern. Die Körner sitzen in mehreren Reihen an circa 12 Zoll langen und 1½ Zoll dicken Fruchtähren. Der Mais gehört zu den nutzbarsten Pflanzen. Seine Stengel kann man zum Decken von ländlichen Wohnungen, so wie zum Dünger gebrauchen; auch hat man sie als Brennmaterial vorgeschlagen, wobei man aus der Asche noch Porasche gewinnen kann. In Amerika werden aus den gespaltenen und getrockneten Stengeln Körbe geflochten. Die Deckblätter, welche die Maiskolben umgeben, eignen sich sehr gut zum Stopfen von Matratzen; auch hat man schon Papier aus ihnen gemacht. Der untere Theil des Stengels ist vor der Entwickelung des Kolbens sehr zuckerreich, und kann zur Syrupbereitung angewandt werden. Das grüne Kraut, das reife Stroh, die Spreu und die enthülseten trocknen Kolben geben ein gutes Viehfutter. Die Körner selbst sind nicht nur ein gutes Nahrungsmittel für Menschen, sondern auch ein ganz vorzügliches Viehfutter. In Amerika bereitet man aus den Maiskörnern mehrere berauschende und säuerliche Getränke (z. B. Chicha, Posole, Atertili u. s. w.). In Italien bäckt man aus reinem Maismehl kleine runde Brode, die in den Städten verkauft und von den Arbeitern des Morgens zum Branntwein oder mit gebratenen Speckschnitten genossen werden. Von besserem Geschmack soll das Brod sein, zu dem man außer dem Maismehl noch ¼ Weizenmehl nimmt. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier alle verschiedenen Speisen anführen wollten, die man aus dem Mais bereitet. Wir verweisen deßhalb auf die ausführliche Abhandlung über den Mais von Duchesne, von der eine Uebersetzung in Ilmenau (1833) herausgekommen ist. In Portugal, Spanien, Italien, Südfrankreich, Ungarn und der Türkei wird der Mais in großer Menge angebaut. Dort macht er ein Hauptnahrungsmittel des Volkes aus.

Makassar, s. Macassar.

Makler, s. Mäkler.

Makulatur, s. Maculatur.

Makuta, Macuta, Makute, eine Rechnungsmünze in den afrikanischen Colonien Portugals (Angola, Benguela) von 50 portug. Reis. Sie ist früherhin in Portugal für jene Besitzungen eigens ausgemünzt worden, und zwar existiren Stücke von 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Makuten in Silber, und von 2, 1, ½ und ⅒ Makute in Kupfer.

Der Silber-Ausprägung nach beträgt der Werth einer Makute von 50 Reis (s. übrigens Lissabon): 2 Sgr. 3 Pf. preuß. Cour. = 1 Gr. 9 Pf. Conventionsmünze.

Makats, leichte, geköperte Wollenzeuge, welche man als doppelt geköperte feine Serge betrachten kann. Man macht sie vornehmlich in Languedoc in Stücken von 40 Stab Länge und 18—22 Zoll Breite. Sie sind einfarbig, und zwar stets hell; am gewöhnlichsten scharlach, carmoisin, himmelblau oder hellgrün. Die Makats dienen in der Levante (wohin sie über Marseille gehen) zu Sophadecken.

Makrele (franz. Maquereau; engl. Mackerel; ital. Macarello, Scombro). Ein 1½ Fuß langer, 1—2 Pfd. schwerer, fast schuppenloser Fisch, der auf dem Rücken blau, mit schwarzen Querstreifen und unten silberglänzend ist. Er findet sich um ganz Europa in großer Menge und ist an manchen Orten eben so wichtig wie der Hering. Im Winter halten sich die Makrelen in der Tiefe auf, im Frühjahr kommen sie an die Küsten, um ihre Nahrung zu suchen und besonders, um die Häringe zu verfolgen, mit denen sie dann zugleich gefangen werden. Am häufigsten fängt man sie an den Küsten von Norwegen, Irland, England, Holland und Frankreich. Man bringt sie dort in Menge auf den Markt, und verzehrt sie frisch, da sie, ihrer Weichlichkeit wegen, sehr bald verderben. In Dieppe und im südlichen Europa salzt man die Makrelen auch ein und versendet sie in kleine Tonnen verpackt. Der Fang geschieht mit der Grundschnur und den Netzen, und zwar im Sommer, wo sie laichen. Oft zieht man 4—500 Stück auf einmal heraus. Auf der Insel St. Croix werden sie auch Nachts bei Fackelschein gefangen. Das Fleisch der Makrelen ist frisch zwar sehr schmackhaft, aber wegen des Fettes schwer zu verdauen. In Nordamerika werden viel Makrelen bei Neuschottland, Neuengland, Connecticut, Rhode-Island, New Hampshire gefangen und auch davon nach Europa gesandt. Die in Ostindien (im bengalischen Meerbusen) gefangenen werden Bonites genannt.

Malachit. Ein zu den Kupfererzen gehöriges Mineral, welches wegen seiner schönen grünen Farbe und der Politur, die es annimmt, zu Schmucksachen verarbeitet wird. Der Malachit kommt besonders in traubigen, nierenförmigen, tropfsteinartigen, knolligen und derben Massen vor, hat eine zuweilen concentrisch auseinander laufende Textur und einen etwas muschlichen oder splitterigen Bruch. Er ist matt- oder wachsglänzend, undurchsichtig und von smaragd- und spangrüner Farbe; öfters hat er dunklere und hellere Streifen. Seine Härte liegt zwischen der des Kalk- und des Flußspaths. Specif. Gew. = 3.67. Die Bestandtheile des Malachit sind Kupferoxyd, Kohlensäure und Wasser. Er findet sich zwar ziemlich häufig auf Gängen und Lagern in verschiedenen Felsarten, doch meist nur in kleinen Partien. Fundorte vorzüglich schöner Stücke sind einige Bergwerke in Sibirien, Kaiserstaunel im Saynschen, Thalitter in Hessen-Darmstadt, Schwaz in Tyrol, Libethen in Ungarn, Chessy in Frankreich u. s. w. Im Jahre 1836 fand man in einer Kupfergrube der nischneitagilskischen, dem Herrn von Demidow gehörigen Bergwerke eine sehr große Masse Malachit, die, der Berechnung nach, ein Gewicht von 3000 Pud (120,000 Pfund) haben muß. In derselben Grube fand man Blöcke von 300—400 Pud ohne Risse. Der größte vorher bekannte M.block liegt am Museum des Berginstituts zu Petersburg und wiegt nur 90 Pud (3600 Pfd.). Man verarbeitet den Malachit zu verschiedenen Bijouterie-Gegenständen, z. B. zu Ring- und Halsnadelsteinen, Ohrgehängen ꝛc., aber auch zu größeren Sachen, als Vasen, Dosen, Leuchter. Es werden auch dünne Platten aus dem M. geschnitten, die, wie die Fourniere seltener Holzarten, zum Ueberzug anderer Steine gebraucht werden. Auf diese Art macht man z. B. große Tischplatten. Der Werth der kleineren Malachitstücke ist nicht viel höher als ihr Schleiflohn; größere Gegenstände von schöner Farbe werden aber oft sehr hoch bezahlt.

Malachitgrün wird die feinste Sorte des Berggrüns genannt.

Malacka, s. Malakka.

Malaga, Stadt und Seehafen in Spanien, Königreich Grenada, mit etwa 55000 Einw. Der Hafen ist vortrefflich, kann leicht 450 Handelsschiffe fassen und gewährt vollkommene Sicherheit.

Wegen Mangel an offiziellen Berichten und wegen der herrschenden Schmuggelei, die jeden ehrlichen Handel fast ganz vernichtet hat, läßt sich über den Handel Malaga's, wie überhaupt den eines spanischen Hafens, nichts Gewisses sagen. Die Hauptausfuhrartikel sind Wein und Früchte, besonders Rosinen und Mandeln, Feigen und Limonien, auch Olivenöl, nebst Branntwein, Sardellen, Kümmel, Anis, Soda, Seife ꝛc. Das von Malaga ausgeführte Blei kommt von Agra. Die Einfuhr besteht in eingesalzenen Fischen, eisernen Reifen, Stangeneisen und Nägeln, Baumwollenwaaren, Häuten, irdenem Geschirr ꝛc., nebst Farbestoffen, allen Arten von Colonialwaaren, Butter und Käse von Holland und Irland, Leinwand von Deutschland u. s. w. Der Handel mit England scheint ab-, dagegen der mit den Vereinigten Staaten zuzunehmen. Dies ist eine Folge davon, daß der Malagawein in England nicht sehr beliebt, in den Vereinigten Staaten dagegen sehr gesucht ist. Die Amerikaner sind auch die größten Consumenten der Früchte von Malaga.

Inglis in seinem werthvollen Werke, »Spanien im Jahre 1830«, theilt nachstehende Details, die wohl Glauben verdienen, über den Handel Malaga's mit:

Wein: Es gibt zwei Sorten Malagawein, süßen und herben; von der ersten wiederum vier Arten, nämlich erstens den gemeinen »Malaga«, der unter diesem Namen bekannt ist und ausgeführt wird. Es befindet sich darunter eine gewisse Quantität gekochter Wein, den man anbrennen läßt und der dem Malaga einen leichten Brandgeschmack gibt. Die Traube, von welcher man diesen Wein macht, ist eine weiße, und jede Pipe »Malaga« enthält nicht weniger als eilf Gallonen Branntwein. Zweitens »Berg«. Dieser Wein wird von derselben Traube wie der erste gemacht, und enthält ebenfalls färbenden Stoff und Branntwein; der einzige Unterschied besteht darin, daß man die Trauben zu dem »Berge« reifer werden läßt. Drittens »Lagrimas«, der reichste und feinste der Malagaweine, dessen Name schon die Art andeutet, wie er gemacht wird; es ist der abtröpfelnde Saft von den reifen aufgehangenen Trauben, den man ohne Anwendung der Presse erhält.

Den herben Wein von Malaga erhält man von derselben Traube wie den süßen, er wird aber ausgepreßt, wenn sie noch grüner ist; in diesem Weine befindet sich ein Achtel mehr Branntwein als in dem süßen, da nicht weniger als $\frac{1}{7}$ des herben Malaga Branntwein ist.

Der Gesammtertrag der Malaga-Weinberge wird auf 35 bis 40,000 Pipen geschätzt; da sich aber der Vorrath von alten Weinen in den Kellern immer mehr vermehrt, so läßt sich keine genaue Berechnung geben. Die Ausfuhr aller Arten Malaga mag etwa 27,000 Pipen betragen. Der Hauptmarkt dafür sind die Vereinigten Staaten und Südamerika, und die Ausfuhr nach diesen nimmt noch zu. Im Durchschnitt kostet die Pipe dieser Weine bei der Verschiffung nicht über 35 Dollars; doch bezahlt man bisweilen für einzelne Pipen 170 Dollars. Man hat sich in Malaga häufig bemüht, Xeres (Sherry) zu erhalten, aber ohne vollkommenen Erfolg. Man hat die Trauben auf einem ähnlichen Boden wie der zu Xeres gezogen; aber die Kaufleute von Malaga wagten nicht, diesen Wein auszuführen.

Früchte. Der Hauptausfuhrartikel nach dem Weine sind Früchte, nämlich Rosinen, Mandeln, Feigen und Limonien, besonders aber Rosinen. Ich habe vor mir eine Notiz über die Ausfuhr aus Malaga von den Monaten September und October (1830), wo sie am lebhaftesten ist, und ich finde, daß sich in dieser Zeit die Ausfuhr von Rosinen auf 268,845 Kisten und 31,916 kleine Packete belief. Davon kamen 125,334 Kisten nach den Vereinigten Staaten, 45,513 nach England, der Uebrige nach Frankreich, Westindien, den spanischen Häfen, Südamerika und Holland.

Von den aus Malaga ausgeführten Rosinen gibt es drei Arten, nämlich Muskateller, Blumen- oder Sonnrosinen und Lerias. Die Muskateller Rosine ist die schönste in der Welt. Bei ihrer Bereitung hilft keine Kunst nach; die Traube wird bloß in die Sonne gebracht und oft umgewendet. Die Blum- oder Sonnenrosine ist eine ganz andere Traube, wird aber nicht anders zubereitet wie die Muskateller. Die Lerias hat diesen Namen von dem Saft der Hefe, in welche sie getaucht wird und die aus Wasser, Asche und Oel besteht; nach dieser Eintauchung werden sie auch in der Sonne gedörrt. Die Muskateller Rosinen führt man in Kisten aus, wie auch einen Theil der Blum-Rosinen.

In den Monaten September und October 1830 wurden 11,612 Krüge mit Trauben nach England, 6429 nach Amerika und 1650 nach Rußland versandt; ferner 5335 Arrobas Mandeln nach England, was der gesammte Vorrath ist. Ueberdies gingen 3749 Kisten Limonien nach England, 4201 nach Deutschland und 840 nach Rußland.

Oel. Auch viel Oel wird aus Malaga ausgeführt.

Man rechnet in Malaga nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon castilian. Währung; s. Madrid.

Der Real de Vellon hat 8½ Quartos, 17 Ochavos, 34 Maravedis de Vellon oder 340 castil. Dineros; außerdem wird in Malaga der Maravedi de Vellon auch noch in 2 Blancas à 2 Cornados eingetheilt, so daß der Rvn. 68 Blancas oder 136 Cornados hat.

Der Real de Plata antigua wird hier unter dem Namen Real de Plata doble, der bequemen Rechnung wegen nur zu 1⅞ Reales de Vellon (statt 1⅞) gerechnet, und eben so rechnet man daher den Peso de Plata antigua unter dem Namen Peso corriente nur zu 15 (statt $15\frac{1}{7}$) Rvn., den Dobl. de Pl. ant. zu 60 (statt $60\frac{4}{7}$) Rvn., und den Ducado de Cambio unter der Benennung Ducado de Plata doble zu 703½ (statt 705⅞) Marav. de Vellon. Von diesen Ducados de Plata doble wären demnach 100 = $2068\frac{1}{28}$ Rvn.; man läßt aber diesen Bruch unberücksichtigt und rechnet 100 Ducados de Plata doble = 2068 Reales de Vellon. Da aber eigentlich (zu 705⅞ Mar.) 100 Duc. de Pl. doble = $2076\frac{25}{28}$ Rvn. sind, so folgen mehrere hiesige Kaufleute dieser Annahme, wobei sie aber der größeren Bequemlichkeit halber 100 Duc. de Pl. d. = 2076½ Reales de Vellon rechnen.

Der Ducado de Vellon wird hier Ducado del Rey oder D. del Norte genannt und zu $11\frac{1}{17}$ Reales oder 375 Marav. de Vellon (statt 11 R. oder 374 M.) gerechnet.

Der Fracht-Ducado wird zu 12 Reales de Pl. doble (oder antigua) oder zu 22½ R. de V. gerechnet.

Man sehe übrigens Madrid.

Wechselgebräuche und Course wie Madrid.

Folgende Wechselcourse aber sind von den Madrider abweichend:

	m. od. w.	
Genua	24	Lire fuori di Banco für 1 Goldpiast. oder 40 Reales de Pl. nueva.
Hamburg	7	Reales de Vellon f. 1 Mk. Bco.
Lissabon	578	Reis für 1 Peso de Pl. ant.
Paris	80½	Sols de France (deren 20 = 1 Frc.; (80½ S. d. F. also = 4 Francs 2½ Cts.) f. 1 Peso d. Pl. ant.

Die Wechsel-Courtage ist 2 Promille.

Maaße und Gewichte sind die castilianischen; s. Madrid.

Vom Getreidemaaß wird die Fanega in 12 Celemines à 4 Quartillos à 4 Raciones eingetheilt. Man rechnet übrigens in Malaga 48½ Fanegas = 1 Last in Amsterdam und Danzig, 52½ Fanegas = 1 Last in Hamburg; 50½ Fanegas = 1 Last in Kopenhagen.

Vom Flüssigkeitsmaaß wird die castilian. Arroba oder Cantara in 2 Azumbras à 4 Quartillos eingetheilt.

Die eigentliche Pipe Malaga-Wein enthält 35 Arrobas, wird aber nur zu 34 Arr. gerechnet. Die Bota oder das Both Pedro-Ximenes-Wein enthält 53½ Arrobas; die Bota Oel 43, die Pipe Oel 35 Arrobas. Eine Pipe Oel wiegt circa 860 Pfund engl. av. d. p. oder 390 franz. Kilogramm.

Platzgebräuche.

Die Carga Rosinen enthält 2 Körbe oder 7 Arrobas. Das Faß Rosinen enthält ebenfalls 7 Arrobas, obgleich es dem Namen nach nur 4 zu enthalten brauchte. — Das Fäßchen oder halbe Faß von nominell 2 Arrobas enthält in der That 3½ Arrobas.

Das Faß Mandeln enthält 3 Quintales oder 300 Libras (Pfund).

Man verkauft alle Ausfuhr-Artikel gewöhnlich frei an Bord, und zwar:

Wein und Oel p. Both oder Pipe;
Rosinen p. Quintal, Muscateller-Trauben jedoch p. Kistel.
Feigen p. Faß von Netto 112½ Libras;
Orange-Schalen in Viertel-Ballen von 3 Quintales, und Trockne Pomeranzenschalen p. Quintal.
Citronen p. Kiste.
Mandeln p. Faß von 3 Quintales.
Schmack p. Sack von 1 Quintal.
Stabholz p. 1200 Stück; Breter p. 120 St.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf eine Last: 4 Both oder 5 Pipen Wein oder Oel, 44 Fässer oder 88 halbe Fässer Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Trauben (Rosinen), 20 Kisten Citronen oder Pomeranzen, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 10 Fässer Mandeln.

Ueberhaupt versteht man unter einer kleinen Last ein Gewicht von 6200, unter einer großen Last 8800 Libras.

Hafen-Abgaben. Dieselben belaufen sich (nach Mac Culloch) bei einem englischen Fahrzeug von 300 Tons auf ungefähr 21 Pfd. Sterl., bei einem span. Fahrzeug von derselben Lastigkeit aber nur auf etwa 11½ Pfd. St.

Lagerhäuser. Es ist gestattet, Waaren jeder Art ein Jahr lang aufs Lager zu bringen, wofür statt aller Gebühren 2½ pCt. vom Werth entrichtet werden; nach Ablauf jener Frist aber müssen sie entweder zum Eingang verzollt oder wieder verschifft werden. Uebrigens bleibt es sich in Rücksicht auf obiges Lagergeld ganz gleich, wie lange (unter 1 Jahr) die Waaren lagern; man bezahlt die 2½ pCt., die Waaren mögen einen Tag oder 12 Monate liegen bleiben.

Malakka, Stadt auf der gleichnamigen ostind. Halbinsel, mit einer guten Rhede, in früherer Zeit ein lebhafter Handelsort, gegenwärtig aber in Folge der Concurrenz, besonders mit Singapur, sehr herabgekommen. Gehört den Engländern.

Rechnung und Münzen wie Macassar.

Maaße und Gewichte, nach Kelly.

Längenmaaße. Der Covid ist 18$\frac{1}{16}$ engl. Zoll oder 0.46735 franz. Meter = 204.173 franz. Zoll lang.

Handelsgewicht. Der Pekul hat 100 Catties à 16 Tales (Tehls) und wiegt 135 Pfund engl. av. d. p. = 61.23573 franz. Kilogramm. — 3 Pekuls machen einen Bahar aus.

Der hier sogenannte chinesische Pekul aber wiegt nur 125 Pfund engl. av. d. p. = 56.69975 franz. Kilogramm.

Zinngewicht ist der Kip von 15 Bedoors od. 30 Tampangs. Dieser Kip wiegt 37½ holl. Troy-Pfund, oder 40.6887 Pfund engl. av. d. p., oder 18.4563 franz. Kilogramm. (Der Tampang ist wahrscheinlich dem Catty völlig gleich und hat nur als Zinngewicht den erstern Namen; vergl. weiter unten).

Gold- und Silbergewicht ist der Catty von 20 Bunealls à 16 Miams. Der Catty wiegt 14344 engl. Troy-Grän, oder 929.486 genaue franz. Gramm, od. 19338.8 holl. As.

Vom Reismaaß hat die Last 50 Maaß à 10 Gantangs. Der Gantang Reis wiegt circa 5 holländ. Troy-Pfund, oder 6.510 Pfund engl. av. d. p., oder 2.953 franz. Kilogramm. Der Coyang Reis von 800 Gantangs ist daher = circa 4800 holl. Troy-Pfund, oder 5208.147 Pfd. engl. av. d. p. oder 2362.405 franz. Kilogr. Man verkauft aber den Reis auch nach einem andern Coyang v. 40 Pekuls = 5400 Pfd. engl. av. d. p. oder 2449.4292 franz. Kilogr.

In dem auf der Südwestküste der Halbinsel gelegenen Staate Salangue oder Salangore rechnet man nach einer eingebildeten Art von Piastern, deren Werth von dem des Zinns abhängig ist, indem man 8 Tompongs Zinn, welche 8 Catties wiegen, für 1 Piaster rechnet. — Vom Gewicht hat der Bahar 240 Catties. Dieser Catty ist der oben erwähnte Catty von Malakka. Der Bahar wiegt demgemäß 324 Pfd. engl. av. d. p. oder 146.966 franz. Kilogr. Doch bedient man sich auch des Bahars von Malakka von 300 Catties = 405 Pfund engl. av. d. p., oder 183.707 franz. Kilogr. (s. oben). — Beim Zinngewicht wird der Catty Tompong oder Tampang genannt.

Maledivische Inseln, Gruppen von etwa 12000 Inseln, südlich von den Lakediven, südwestlich vom Cap Comorin, von 6° 50′ nördl. Breite bis 1° südl. Breite und von 89° bis 90° L. Nur 40 bis 50 sind bewohnt von etwa 200,000 Personen, die Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und Handel treiben.

Man rechnet nach Larins. Der Larin besteht aus einem dicken Stück Silberdraht, welcher zusammengebogen und inwendig gestempelt ist; sein Werth beträgt etwa ¼ Rupie. Den englischen Untersuchungen gemäß gehen 50.03736 Stück Larins auf eine cöln. Mark fein Silber, wonach der Werth eines Stücks 8 Sgr. 5 Pf. preuß. Crt. = 6 Gr. 5 Pf. Conv. Mze. beträgt.

Alle übrigen Münzen werden nach dem Gewicht angenommen, weßhalb die Geschäftsleute in der Regel Goldwage und Gewichte bei sich führen. Zur Ausgleichung der Zahlungen werden die größern Münzen (Piaster, Rupien ꝛc.) häufig in Stücken geschnitten.

Malergold, s. Musivgold.

Malermetall, Muschelgold. Unter diesem Namen verkauft man die mit Gummiwasser in Muscheln eingestrichenen Abfälle des Blattgoldes, die von Malern und Schreibern benutzt werden.

Malersilber, s. Musivsilber.

Maline, ein leinwandartig gewebtes Wollenzeug, dessen Einschlagfaden andersfarbig als der zwei- oder dreifach gezwirnte Kettenfaden ist. Es ist vom Conzentzeug (s. d. Art.) nur durch feinere Wolle und feineres Gespinnst verschieden. Man verfertigt die Malines besonders in Linz (in Oestreich); das Meiste davon geht nach Ungarn, Siebenbürgen und Mähren, wo sie zu Pelzüberzügen und anderen Kleidungsstücken gebraucht werden.

Malla, eine geringe Rechnungsmünze in den spanischen Provinzen Catalonien und Mallorca; s. Barcelona und Palma.

Mallemolles, eine Art ostind. Musline von außerordentlicher Weichheit. Sie kommen jetzt wenig mehr nach Europa.

Mallorca, s. Palma.

Malo, St., französische feste Stadt und Seehafen an der Mündung der Rance, im Depart. Ille und Villaine auf einer mit dem festen Lande durch einen Damm verbundenen Insel, mit 11,000 Einw., die Fischerei, Schifffahrt und Handel treiben. Der Hafen ist für größere Schiffe, seiner geringen Tiefe wegen, nur während der Fluthzeit zugänglich.

Malta, Insel im mittelländ. Meere, ziemlich dem südlichen Ende Siciliens gegenüber, von dem es nicht weit entfernt liegt, mit 99,623 Einw. Sie besteht meistens aus einem nur dünn mit Erde bedeckten Felsen, und ein Theil dieser Erde ist mit schweren Kosten von Sicilien herüber gebracht worden; da man aber vielen Fleiß auf den Anbau verwendet, so bringt sie treffliche Früchte hervor. Die Bewohner hängen besonders von ihrer Baumwolle ab, die sie verarbeiten. Der Hafen bei Valetta, der stark befestigten Hauptstadt, ist doppelt und einer der schönsten in der Welt.

Die Lage, der treffliche Hafen und die große Festigkeit Malta's machen dieselbe zu einer bewundernswerthen Station zur Ausbesserung und Verproviantirung von Kriegs- und Handelsschiffen. Die Insel ist also, besonders im Kriege, ein Stapelplatz, wo man Waaren in Sicherheit lagern läßt, bis sie ohne Gefahr zu den benachbarten Häfen gebracht werden können.

Man rechnete früher nach Scudi zu 12 Tari à 20 Grani und 25 Scudi betragen eine cöln. Mark fein Silber, wonach der Werth des Scudo 16 Sgr. 10 Pf. preuß. Crt. = 12 Gr. 10 Pf. Conv. Mze. ist; seit 1825 aber nach Pfund Sterling zu 20 Schillingen à 12 Pfennige, wie England; s. London.

Die Eintheilung und das Verhältniß sämmtlicher bisherigen Malteser Rechnungsmünzen sind folgende:

Oncia oder Wechselpiaster.	Scudi.	Tari.	Carlini.	Grani.	Piccioli.
1	2½	30	60	600	3600
	1	12	24	240	1440
		1	2	20	120
			1	10	60
				1	6

Wirkliche, unter den Malteser Rittern geprägte, **Nationalmünzen**:

In **Golde**: Doppie nuove oder neue Pistolen zu 10, dergl. **doppelte** zu 20, und **halbe** zu 5 Scudi.

In **Silber**: Oncie zu 2½ und **halbe** dergl. zu 1¼ Scudi. — **Einfache** und **doppelte** Scudi. — Stücke zu 1, 2, 4 und 6 Tari.

In **Kupfer**: Stücke zu 1, ½, ¼ und ⅛ Taro oder zu 20, 10, 5 und 2½ Grani. — Stücke zu 1 Grano.

Diese Münzen des Malteser Ordens sind jedoch beinahe gar nicht mehr in Circulation.

Von **fremden** Münzsorten läuft hier eine große Anzahl um, am häufigsten aber **spanische Piaster, Kronen-** und **Conventionsthaler**, welche letztere Sorte hier und in der Levante sehr gesucht und unter dem Namen der **Talari** bekannt ist. Einige Sorten haben einen festen Werth, worauf aber noch ein veränderliches Aufgeld gerechnet wird, nämlich: spanische Piaster = 30½ Tari, spanische Doblones oder Quadrupel 38 Scudi 9 Tari, sicilianische Scudi 30 Tari, sicil. Oncie 6 Scudi 3 Tari. (S. weiter unten die **Geldcourse**). — Ferner sollen gelten: der Zecchino oder Ducaten 6 Scudi, der Kronenthaler 30 Tari 18 Grani, der Conventionsthaler und der toscanische Livornino 28 Tari 8 Grani mehr oder weniger.

Die **englischen** Münzen kommen ebenfalls häufig vor, und ein Regierungsbefehl vom 24. Juni 1825 gab den Silber- und Kupfermünzen folgende Geltung:

1 Crown (Krone) von 5 Schill. — 3 Scudi od. 720 Grani.
1 Shilling — 7 Tari 4 Grani.
1 Sixpence (6 Pence) — 3 Tari 12 Grani.
1 Penny — 12 Grani; 1 Halfpenny — 6 Grani.

Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.

Der **Werth** des **spanischen Piasters** ist in **Sterling-Valuta** auf 4 Schill. 4 Pfenn., der des **sicilian. Scudo** auf 4 Schill. 2 Pf., und der des **Malteser Scudo** auf 1 Schill. 8 Pf. festgesetzt worden.

Courszettel von Malta.

	m. od. w.	
Barcelona	24	Tari für 1 Peso de Plata antigua oder Wechselpiaster.
Constantinopel und Smyrna	410	Paras für 1 Scudo di Malta.
Genua	5⅞	Tari für 1 Lira nuova.
Livorno, bisher . .	29½	Tari f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl .	4½	Tari für 1 Lira di Toscana.
London	102½	Pfund Sterling in Malta (baar) für 100 Pfd. Sterl. in London.
oder:	48½	Pence Sterl. in London für 1 Oncia oder Pezza di cambio (Wechselpiaster) in Malta.
Marseille	5¾	Tari für 1 Franc.
Messina u. Palermo	6⅛	Scudi di Malta f. 1 sicilian. Oncia.
Neapel	25	Tari für 1 Ducato di Regno.
Triest	15	Tari für 1 Guld. Conv. Courant.
Geldsorten.		
Spanische Doblones oder Quadrupel .	9 — 9	Tari (m. o. w.) Aufgeld; fester Preis 38¾ Scudi das Stück.
Sicilianische Oncie .	3 — 3	Tari (m. o. w.) Aufgeld; fester Preis 6⅛ Scudi das Stück.
Spanische Piaster. .	— 18	18 Grani (m. o. w.) Aufgeld; fester Preis 30½ Scudi das Stück.

Wechsel-Ziehungen geschehen fast nur auf eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht, und zwar: auf die Türkei und Levante 31, auf London 30 oder 60, auf Sicilien 21, auf alle übrigen Plätze 30 Tage nach Sicht.

Der Gouverneur (deputy commissary general) ist angewiesen, gegen ihm gezahltes Silbergeld zu jeder Zeit **Wechsel auf das Schatzamt in London** abzugeben, und zwar zum Course von 103 Pfd. Sterl. in Silber für 100 Pfund Sterl. in solchen Londner Wechseln, wobei er spanische Piaster zum laufenden Course annehmen muß.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der **Malteser Fuß** ist 11½ engl. Zoll, oder 0.283628 franz. Meter, oder 125.731 franz. Linien lang.

Die **Canna** hat 8 Palmi und eine Länge von 81.9 engl. Zoll, oder 2.080222 franz. Meter, oder 922.1544 franz. Linien. — Im **Handel** rechnet man gewöhnlich 3½ Palmi = 1 engl. Yard, und 2⅞ Yards = 1 Canna.

Getreidemaaß. Die **Salma gestrichenes** Maaß enthält 8.221 alte engl. Winchester Bushels, oder 2.896847 frz. Hektoliter, oder 14603.705 franz. Kubikzoll. — **Gehäuftes** Maaß wird 16 Procent größer gerechnet.

Oelmaaß. Der **Caffiso** enthält 5½ alte engl. Gallons, oder 20.8186 franz. Liter, oder 1049.518 franz. Kubikzoll. — 2 Caffisi machen einen **Barile** aus.

Handelsgewicht. Der **Cantaro** (Centner) hat 100 Rottoli à 30 Once. Der **Rottolo** beträgt 2½ Libbre und wiegt daher 12215 engl. Troy-Grän oder 791.528 genaue franz. Gramm. oder 16468.463 holl. As. Der **Cantaro** ist also = 174½ Pfd. engl. av. d. p., oder 79.1528 franz. Kilogramm, die Kaufleute rechnen ihn aber gewöhnlich = 175 Pfund engl. av. d. p., und = 79¼ französ. Kilogramm (wie dies auch in Sicilien geschieht).

Die **Libbra** oder das **Pfund**, womit Gold und Silber, ätherische Oele und einige andere feine Waaren gewogen werden, hat 12 Once oder Oncie à 16 Parti (Theile) à 2 Trapesi à 18 Grani, und wiegt 4886 engl. Troy-Grän, oder 316.6111 genaue franz. Gramm, oder 6587.3853 holl. As.

Gold- und Silbergewicht ist, wie oben erwähnt, die **Libbra** mit ihren Unterabtheilungen. Uebrigens bedient man sich auf Malta auch der **sicilianischen Maaße und Gewichte** (s. diese unter d. Art. **Palermo**).

Malter, 1) ein **Getreidemaaß** in ganz Deutschland und einem großen Theile der Schweiz, dessen Größe man unter den einzelnen Orten angegeben findet; — 2) ein **Brennholzmaaß** in einigen deutschen Gegenden, die Hälfte der Klafter.

Malz (franz. **Drèche, Malt, Blé germé**; engl. **Malt**; ital. **Malto**; **Orzo germogliato o tallito**). Diejenigen Getreidekörner, welche bis zu einem gewissen Grade gekeimt haben und dann getrocknet worden sind. Malz ist das Hauptmaterial zum Biere. Zur Malzbereitung wird das Getreide (gewöhnlich **Gerste** oder **Weizen**) auf Haufen geschüttet, angefeuchtet (eingequellt), und dann, sobald es zu keimen anfängt, öfters umgeschaufelt. Hierauf folgt das Trocknen, welches entweder auf einem Boden an der **Luft** geschieht (**Luftmalz**) oder mit Hilfe der Wärme auf einer sogenannten Malzdarre (**Darrmalz**). Das Luftmalz gibt ein helles, das Darrmalz ein braunes Bier. Gutes Malz muß auf dem Wasser schwimmen; das alte, verdorbene sinkt zu Boden. Das Malz hat einen sehr kräftigen, angenehmen, süßlichen Geruch und einen süßen Geschmack. Diejenigen Städte, welche viel Getreidehandel treiben, führen meist auch Malz aus. So geht z. B. von den preuß. Ostseehäfen viel nach Schweden, Bremen, Lübeck u. s. w. Hamburg erhält zu seinem eigenen Bedürfniß viel Malz aus England. Das gedörrte Malz muß man an trockenen Orten aufbewahren, da es durch Anziehung von Feuchtigkeit übelschmeckend wird und ganz verdirbt.

Malzgarn s. unter **Leinengarn**.

Mamudi, **Mahmudi, Mahmud, Mamoudi**, 1) türkische Goldmünze, s. **Constantinopel**; — 2) Rechnungs- u. Silbermünze in Persien; s. **Abuschir, Gamron** u. **Persien**; — 3) Rechnungsmünze im östlichen Arabien; s. **Maskat**.

Mamoudies, feine ostind. Baumwollenzeuge, die früher häufig von den Engländern und Dänen nach Europa gebracht wurden. Die aus der Levante über Smyrna kommenden M. sind eine Art fest gewebter **Cambresine** (s. d. Art.).

Mamre, eine Art jüdischer Schuldscheine; s. unter den Art. **Billet**, S. 131.

Man, **Insel**, liegt im irischen Meere, ungefähr in gleicher Entfernung von England, Schottland und Irland, ist gegen 30 (engl.) Meil. lang, 10 bis 12 breit, im Innern bergig und hat nirgends besonders fruchtbaren Boden. Ihre Einwohnerzahl betrug 1831 40,985 Personen. Die Insel war sonst eine der Hauptstationen der Häringsfischerei, aber die Fische haben sich seit längerer Zeit weggewendet, was eigentlich nicht zu bedauern ist, da die Fischerei die Bewohner vom Ackerbau und der Manufacturindustrie abzog. Die Dampfböte von Glasgow nach Liverpool legen an der Insel an.

Die Insel war früher ein Lehn der Earls von Derby und in späterer Zeit der Herzoge von Athol, welches die Folge hatte, daß die Eingangszölle hier immer weit niedriger waren, als in einem andern Theile Großbritanniens. Dieser Unterschied besteht noch jetzt und veranlaßt eine starke Schmuggelei, die noch nicht ganz zu unterdrücken gewesen ist.

Rechnung, Münzen, Maaße und **Gewichte** wie **London**.

Manchester, der Mittelpunkt der britischen Industrie und die Fabrikhauptstadt des Reiches, liegt günstig am Irwell. Obgleich die Baumwollenmanufactur gegenwärtig über ganz England verbreitet ist, so bleibt Manchester doch das Haupt derselben, indem es das rohe Material empfängt und vertheilt, das in zahlreichen Städten und Dörfern erzeugte Product sammelt und auf die verschiedenen Märkte bringt. Obgleich die Stadt schon von den Römern angelegt wurde und folglich sehr alt ist, so schreibt sich ihr Aufblühen doch erst aus dem 14. Jahrhunderte her. Schon damals galt sie für eine industriöse Stadt, die sich fleißig mit Wollen- und Leinwandmanufactur, den damaligen Stapelartikeln, beschäftigte. Sobald aber die Baumwolle erschien, scheint sich Manchester derselben bemächtigt und die andern Industriezweige verhältnißmäßig vernachlässiget zu haben. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an entwickelte sich diese mit überraschender Schnelligkeit und nachdem das System der Binnenschifffahrt zahlreiche Canäle geöffnet hatte, auf denen das rohe Material ein- und die Producte ausgeführt werden können, erhob sich die Stadt immer mehr und mehr zum Mittelpunkte dieser Industrie. Die Entdeckungen von Hargreaves, Arkwright und Crompton bilden die Basis der Baumwollenfabrik und sind die Grundlagen der Größe Manchesters. Die Manufactur der Stadt besteht nicht ausschließlich in den feinern Muslinen und andern feinen Fabrikaten, worin vielleicht Schottland voransteht, sondern umfaßt auch die ordinären und nützlichen Dimitys, Barchent, Velveteens, Shirtings, Ginghams, Batistmusline, gemusterte Musline, Calicoes zum Bedrucken ꝛc.

Die verschiedenen Baumwollenfabrikate, welche man gewöhnlich Manchester-Waaren nennt, werden nicht sämmtlich in der Stadt selbst, sondern in den umliegenden Städten und Dörfern verfertiget, dort gebleicht, zum Theil auch gedruckt und dann erst des Verkaufs wegen nach Manchester geschickt. Die Hauptmarkttage dazu sind der Dienstag und Sonnabend.

Es wird auch vieles Garn zur Ausfuhr gesponnen; Manchester hat große Druckereien und Färbereien und Anstalten zum Baue und zur Ausbesserung von Dampf- und andern Maschinen, die bei der Fabrikation gebraucht werden. Selbst Eisengießereien sind nothwendig, um das Material zu liefern.

Andere wichtige Industriezweige sind neuerdings erst hinzugekommen. Manchester wetteifert jetzt mit Macclesfield und Norwich in der Fabrikation von Seidenzeugen und mit Nottingham in der Verfertigung von Tülle.

Im Jahre 1832 waren in Manchester und Salford 96 Baumwollen-, 16 Seiden-, 4 Wollen-, und 2 Flachsmühlen in Gange; die Baumwollenfabriken beschäftigten über 20,000 Personen, die monatlich über 40,000 Pf. Sterl. Lohn erhielten.

Manchester ist im Ganzen keine elegante Stadt; einige Theile im Innern sind eng und voll von Waarenlagern und großen Fabrikgebäuden; nur die Zugänge hat man schön gemacht und hier findet man elegante Häuser der reichen Kaufleute.

Die gegenwärtige Einwohnerzahl von Manchester mag sich auf 270,000 Seelen belaufen.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie London.

Manchester, Sammetmanchester, Baumwollensammet (franz. Velours de Coton; engl. Velvet, Velveteen, Velveret). Ein seinen Namen von der Stadt Manchester führendes Baumwollenzeug, welches ganz auf dieselbe Weise wie der Seidensammt verfertigt wird und diesem auch sehr ähnlich ist. Bei den geringeren Sorten nimmt man zur Kette Leinengarn. Zu dem Manchester werden nicht bloß die Kettenfäden auf den Stuhl gebracht, sondern über denselben und abgesondert von ihnen noch andere parallele Fäden, die Poil- oder Pfeilfäden (Piles). Diese müssen überall gleichen Abstand von den Kettenfäden haben. Nach geschehenem Weben werden sie mit einer dünnen scharfen Klinge aufgeschnitten. Es gibt aber auch ungeschnittenen oder glatten Manchester (engl. plain fustians), wie z. B. das englische Leder oder Satinet; ferner die sogenannten Jeans, Ribs, Stockinets, Denims, Heringsbones u. s. w. Zum eigentlichen Manchester (engl. heavy fustians) gehören die Velvets, Velveteens, Velverets und Thicksets. Die Velvets sind die beste Sorte Manchester; sie werden aus brasilian. Baumwolle ¼—¼ Yard breit in allen Farben gewebt. Die schwarzen sind am gangbarsten. Die Velveteens, welche geringer sind, werden aus westind. Baumwolle, in einer Breite von ¼ Yard gemacht; die mit geköpertem Grunde heißen Genoa Velveteens. Die Velverets sind mit einem doppelten Einschlag gewebt; der eine bildet den Grund des Zeuges, der andere geht abwechselnd über zwei Kettenfäden. Unter dem Namen Thicksets versteht man die bunten, gedruckten, gestreiften und gerieften Sorten Manchester, bei denen ein Faden des Einschlags den Grund macht und der andere über drei Fäden der Kette in gleicher Reihe läuft. Die Thicksets sind ¼—¾ Yard breit. Außerdem gehören noch zum Manchester folgende Zeuge: die Shoven-Pillows, zu deren Kette Leinengarn und zum Einschlag baumwollene Werft genommen wird; sie sind wie Barchent gewebt und werden auf der Oberfläche geschoren. Die Beavered-Pillows sind auf der Oberfläche mit Kratzen und Karden gerauht und aufgekratzt. Beavered-Satinet nennt man einen, mit einer Kratze aufgerauhten Satinet. Der Hauptfabrikationsort für alle hier angeführten Zeuge ist Manchester und die Umgegend. In Frankreich, wo die Manchester die Namen Velours de Coton unis; V. camelés sur Coton; V. tramés de velours genois etc. führen, sind die bedeutendsten Fabriken zu Rouen und Amiens, auch zu Abbeville, Sens, Pont-Audemer, Bolbec und Yvetot macht man viel Manchester. Ausgeführt wird davon wenig. In Deutschland ist die Manchesterfabrikation noch nicht sehr lange einheimisch geworden; jetzt macht man jedoch in Oesterreich, Böhmen (Warnsdorf), Sachsen (Frankenberg, Frohburg, Lausigk), Preußen (Berlin) Manchester, der dem englischen nicht nachsteht, und deßhalb auch die Concurrenz mit ihm sehr wohl bestehen kann.

Manco, das Fehlende, besonders auf das Maaß und Gewicht von Waaren angewandt. Man hat z. B. Oel bezogen, und es sind in einem Fasse 30 Pfd. weniger enthalten, als die Factura angibt; dann sagt man wohl: bei dem Faß *N. N.* hat sich ein Manco von 30 Pfd. ergeben. In den reinen Stil gehört dieses Wort freilich nicht, weßhalb man wohlthut, es zu vermeiden.

Mandat, Mandatar. Mandat ist gleichbedeutend mit Anweisung: s. d. Art.; Mandatar, Mandatarius, Derjenige, welchen man das Mandat einzuziehen beauftragt, der Assignatar. — Es heißt aber Mandat auch: die Vollmacht.

Mandel, bei den sogenannten zählenden Waaren oder Gütern eine Anzahl von 15 St. Bei einigen Gegenständen rechnet man 16 Stück auf ein Mandel, und nennt dann dasselbe ein großes Mandel, jenes gewöhnliche von 15 Stück aber ein kleines Mandel. — 4 Mandel machen ein Schock aus, welches also bezüglich aus 60 oder aus 64 Stück besteht.

Mandeln (franz. Amandes; engl. Almonds; ital. Mandorle), die Fruchtkerne des ursprünglich in Asien einheimischen, jetzt auch in Südeuropa angebauten gemeinen Mandelbaumes (Amygdalus communis L.), von dem es hauptsächlich zwei Varietäten gibt, von denen die eine Früchte mit bitteren, die andere mit süßen Kernen trägt. Auch kommen außerdem noch Abarten mit größeren oder kleineren Früchten und mit mehr oder weniger zerbrechlichen Schalen vor. Im Handel macht man hiernach die Hauptunterschiede, nämlich bittere, süße und sogenannte Krach- oder Knackmandeln. Die bitteren Mandeln kommen besonders aus Sicilien und Nordafrika zu uns; sie sind außen hell bräunlich-gelb, schwach gefurcht und fein mit einem gelblichen Staube bestreut; im Inneren sind sie weiß und haben einen eigenthümlichen bitteren Geschmack, der nicht, wie man sonst glaubte, in der Schale liegt. Am besten sind die bitteren Mandeln aus der Provence, geringer die aus der Berberei. Nach der chemischen Analyse von Vogel erhält man aus den bitteren Mandeln durch Destillation ein blausäurehaltiges Oel. Von den süßen Mandeln, welche gewöhnlich etwas größer und zuweilen heller sind als die bitteren, unterscheidet man im Handel hauptsächlich folgende Sorten:

1) Krach-, Knack- oder Jordansmandeln (franz. Amandes en coque ou à craquer; engl. Soft-shell oder Jordan almonds). Sie sind mit ganz dünnen, leicht zerbrechlichen, hellbraunen, löcherigen Schalen umgeben. Man bezieht sie besonders aus Frankreich (Marseille), Spanien (Alicante, Malaga) und Italien (Livorno, Sicilien). In Frankreich unterscheidet man die Krachmandeln in folgende Arten: a) Amandes surfines ou à la Princesse, auch wohl Pistaches genannt; b) mifines ou à la Dame; c) Abellanes; d) races ou à la Molière; e) Amandes dures. Mandeln in harten Schalen und weit weniger fein als die vorigen Sorten. Im October 1833 waren in Malaga die Preise folgende: Jordan-Mandeln p. Faß von 300 Pfd. 112 Pesos, p. do. von 150 Pfd. 57 P., p. do. von 100 Pfd. 38 P., und p. Kiste von 25 Pfd. 9¾ P.

2) Valencia- oder spanische Mandeln, die größten und besten. Sie wurden im October 1833 in Malaga mit 68 Pesos p. Faß von 300 Pfd. notirt.

3) Majorka M. Von vorzüglicher Güte und sehr gesucht.

4) Provencer M. Diese sind etwas kleiner und mehr länglich als die vorigen. Amandes triées à la main heißen diejenigen Prov. Mandeln, welche einzeln mit der Hand ausgesucht sind. Die in der Gegend von Avignon (in Frankreich) er-

zeugten Mandeln kommen als Comtätsche in weißen eirunden Körben über Marseille in den Handel. Molarissen wird eine Art Mandeln aus Languedoc genannt. Die Provencer M. (aus der Gegend von Aix, Moutiers, Toulon u. s. w.) werden hauptsächlich über Marseille in Säcken von 3—400 Pfd. versandt. Die Preise notirt man p. 100 Pfd.

5) Puglia M., italienische M., dick und klein. — Ambrosinmandeln heißt eine ital. Sorte, deren Kerne dick und wohlschmeckend sind.

6) Sizilianische M., groß und den Provencer sehr ähnlich. Die größten und schönsten heißen Cavalerie; sie dienen zu Desert und Confituren.

7) Portugiesische M. Sie kommen über Faro aus Algarbien und sind sehr gut; man nennt sie auch Pittmandeln.

8) Barbarische M. werden die aus Marocco und dem übrigen nördlichen Afrika genannt. Sie sind von allen Sorten die kleinsten und unansehnlichsten, weßhalb sie auch am niedrigsten im Preise stehen. Man erhält sie meist über Marseille und Venedig in kleinen Körben oder länglich geflochtenen Kabassen von 150 Pfd., worauf man in Amsterdam 12—15 Pfund Tara gibt.

9) Deutsche M. Diese werden in Rheinbaiern, im Badenschen, an der Bergstraße, in Unterösterreich u. s. w. gewonnen, sind aber klein und werden auch nur in so geringer Menge erzeugt, daß sie nicht zur Ausfuhr kommen.

In Frankreich ist das eigentliche Klima für den Mandelbaum der Landstrich von Valence bis Marseille, und von Genua bis Perpignan. Diejenigen Mandeln, welche von selbst abfallen, sind die besten. Nach der Ernte werden die Mandeln sogleich im Freien oder auf Speichern getrocknet und dann bald in Säcke gepackt, in denen sie bis zur Versendung bleiben. Gute Mandeln sollen inwendig schön weiß und hart, nicht runzelig, ausgetrocknet oder wurmstichig, zerstückt und staubig sein; sie müssen einen süßen, fetten, aber nicht eigentlich öligen Geschmack haben. Je frischer die Mandeln sind, desto schmackhafter und werthvoller sind sie auch. Uebrigens halten sie sich an trockenen Orten 2—3 Jahre lang. Gebrauch. Sie werden frisch gegessen und unter Backwerke und Speisen gethan; auch dienen sie zur Bereitung von Mandelmilch, Mandelseife und Mandelöl. Der bei der Oelbereitung verbleibende Rückstand, die Mandelkleie, wird als Schönheitsmittel zum Waschen, theils allein, theils mit Seife angewandt.

Frankreich führte 1834 1,214,989 Kilogr. Mandeln, im Werth von 971,991 Francs aus. Das Meiste davon ging nach den Hansestädten, Oesterreich, Belgien, Nordamerika, der Schweiz u. s. w. Den Werth der jährlichen Ausfuhr aus Sicilien schätzt man auf 300,000 Ducati. Malaga führt jährlich circa 4000 Fässer à 300 Pfd. aus; Valencia 10,000 Fässer. In England liegt auf den Mandeln ein außerordentlich bedeutender Eingangszoll; es bezahlen nämlich Jordan-M. 95 Sh., süße M. 47½ Sh., und bittere 31 Sh. 8 D. p. Ctr. Dennoch beträgt die jährliche Einfuhr im Durchschnitt über 12,000 Ctr., wovon das Meiste aus Afrika (circa 8000 Ctr.) und Spanien (3000 Ctr.); nur unbedeutende Mengen kommen aus Frankreich (800 Ctr.) und Italien (100 Ctr.).

Mandelöl (franz. Huile d'amandes; engl. Almond oil; ital. Olio di mandorle). Das aus den bittern und süßen Mandeln entweder kalt gepreßte oder in erwärmten metallenen Pressen gewonnene fette Oel. Das Oel der bittern Mandeln ist etwas blausäurehaltig; wenn man es aber durch Kaltpressen bereitet, so bleibt die Blausäure zurück. Beim Warmpressen geben die Mandeln dem Gewichte nach 40, beim Kaltpressen aber nur 30 pCt. Oel. Anfangs ist es etwas trübe und hellgelb, mit der Zeit aber wird es klar und fast farblos. Der Geschmack ist süßlich mild. Specif. Gew. = 0.918; bei —21° R. wird es fest. Es löst sich in 25 Theilen kaltem und in 6 Th. heißem Alkohol, in Aether aber in allen Verhältnissen auf. Um aus ranzig gewordenen Mandeln noch ein gutes Oel zu erhalten, soll man beim Pressen etwas Magnesia zusetzen. Gebrauch: In der Medicin; ferner als Grundsubstanz für verschiedene Parfümerien, wozu es sich wegen seiner Geruchlosigkeit vorzüglich eignet, und zu feiner Seife. 3 Pfd. Mandelöl geben mittelst Natronlauge 4½ Pfd. feste Seife. Verfälscht wird es mit Mohnöl, was man aber durch Schütteln in einer Flasche erkennt, wobei sich Bläschen entwickeln, die sich an die Wände anlegen; beim reinen Mandelöl dagegen ist dies nicht der Fall.

Mandioca, Manioc, Manihot, Cassave. Ein erst in neuerer Zeit aus Amerika zu uns gekommenes Stärkemehlartiges Produkt. Man erhält den Mandioca, wenn man den bei der Bereitung der Tapioca (s. d. Art.) in dem Rohrgeflechte zurückbleibenden consistenten Theil in eisernen, kupfernen oder irdenen Pfannen unter öfterem Umrühren eintrocknet. Sie bildet unregelmäßige, eckige, rundliche, weiße oder gelblichweiße feste Körner von eigenthümlich mehlartigem Geruch und schwach schleimigem Geschmack. Wahrscheinlich ist die Mandioca ein Gemenge von Tapioca mit Pflanzenfaser. Man genießt sie entweder ohne weitere Zubereitung, oder mit Wasser angerührt, als Ticuara. Die aus ihr gebackenen Kuchen (Beiju genannt) halten sich mehrere Monate lang. Die M. bildet für die Bewohner mancher Gegenden Amerika's das wichtigste Nahrungsmittel. Nach Europa kommt sie noch nicht in großen Quantitäten.

Mangal, s. Mangelin.

Mangalore, Mangalur, im Küstenlande Canara in Hindostan, zur Präsidentschaft Madras gehörig, war lange eine blühende Stadt, litt aber sehr in dem Kriege zwischen Mysore und der britischen Regierung. Seit es wieder unter englischer Herrschaft steht, ist Mangalore neu aufgeblühet und betreibt einen starken Ausfuhrhandel mit Reis. Der Hafen kann keine Schiffe aufnehmen, die über 10 Fuß im Wasser gehen, aber der Ankerplatz an der Flußmündung ist gut. Die Stadt hat 40,000 Einwohner.

Man rechnet im Handel nach Sultanin-Pagoden zu 4 Rupien à 16 Annas. Die Pagode wird auch in 10 Hunas à 16 Annas eingetheilt; diese Annas, deren 16=1 Huna, sind aber sehr verschieden von den Annas, deren 16 eine Rupie ausmachen, und es sind 4 Annas der Rupie = 10 Annas der Huna.

Den Werth der Sultanin-Pagode und die übrigen hier umlaufenden Münzen sehe man unter d. Art. Seringapatam.

Gewichte. Der Seer oder die Sida soll eigentlich 24 Bombay-Rupien wiegen, jede zu 178 bis 179 engl. Grän, im Mittel also 4284 engl. Troy-Grän, oder 277.602 genaue franz. Gramm, oder 5775.759 holl. As. — Der Seer aber, welchen man im Bazar gewöhnlich anwendet, wiegt 4297 engl. Grän, oder 278.444 genaue franz. Gramm, oder 5793.286 holl. As. — Der Seer wird in halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. s. w. eingetheilt.

Der Maund oder die Mauna, wonach man auf dem Markte die Waaren verkauft, hat 46 Seers, oder (à 4297 engl. Grän) 28.237 Pfd. engl. av. d. p., oder 12.8084 franz. Kilogramm. — Der Maund aber, wonach die Kaufleute ein- und verkaufen, wiegt 16 Bombay-Rupien mehr, also 28.645 Pfd. engl. av. d. p., oder 12.9935 franz. Kilogr.

Der Barn oder Candy hat 20 Maunds.

Das Getreidemaaß, womit auch Salz, Pfeffer u. gemessen werden, ist der Seer, welcher $73\frac{423}{1000}$ engl. Kubikzoll oder 60.82577 franz. Kubikzoll enthält. Der Muddi oder Moray hat 38 Seers.

Ein Seer Pfeffer soll 51½ Bombay-Rupien wiegen, was 21.012 Unzen engl. av. d. p. oder 595.6876 genaue frz. Gramm beträgt.

Mangan, Manganerz, Manganoxyd, wird in der Chemie und Mineralogie der Braunstein genannt.

Mangelin, Mangal, ein nominelles Perlengewicht in den englisch-ostind. Präsidentschaften Bombay und Madras, zur Bestimmung des Preises dieses Juwels; s. d. Art. Madras und Chow.

Mangir, s. Mankir.

Manifest, das genaue Verzeichniß aller in einem Schiffe verladenen Güter. Dasselbe enthält die Angabe jeder Waarengattung, die Anzahl von deren Colli, nebst Zeichen und Nummern, die Namen der Absender und Empfänger, das Frachtlohn u. s. w., und ist eins der nöthigsten Schiffspapiere. — Beispiel eines Manifestes:

Manifest der Ladung des Schiffes Neptun, geführt vom Schiffer Soolmann, von St. Petersburg nach Lübeck bestimmt.

♆ No. 1 à 150	150 Fässer Talg, Brutto 4000 Pud, von Wilh. Romer hier, an Bartenstein u. Comp.	Fracht à 10 Rthlr. Cour. p. Last von 120 Pud Brutto Cour. Mk.	1000 — —

B. A. No. 1 à 50	50 Fässer Talg, Brutto 1506 Pud, von Londakin u. Staskau hier, an J. Trost u. Velten	Fracht à 10 Rthlr. Cour. wie vorstehend:	375	—	—
I. F. N. No. 41 à 80	40 Bund Rheinhanf, 2400 Pud, von Reiche und Lang hier, an L. F. Nasmeier	Fracht à 11 Rthlr. Cour. p. Last von 60 Pud.	440	—	—

Sämmtlich für Rechnung der vorgenannten Lübecker Häuser.

Cour. Mk.	1815	—	—
Kaplaken, 5 pCt.	90	12	—
Cour. Mk.	1905	12	—

St. Petersburg, 7. April 1837. August Soolmann.

Mani= oder Manilharz rührt von einem auf Guinea einheimischen Baume (Moronobea coccinea Aubl.) her und wird zum Theeren der Schiffe und zu Pechfackeln gebraucht. Seit einiger Zeit kommt es in den franz. Handel.

Manilla, die Hauptstadt von Luzon, der größten der Philippinen und die Hauptniederlassung der Spanier im Orient, mit einer Einwohnerzahl von 40,000, worunter 1200 bis 1500 Europäer seyn mögen. Manilla liegt am Ufer einer geräumigen Bai von gleichem Namen, an der Mündung eines von kleinen Fahrzeugen weit in das Innere hinein schiffbaren Flusses. Große Schiffe ankern zu Cavita, 3 M. in Süden, wo sich ein guter Hafen befindet.

Das Clima der philippinischen Inseln ist, ob sie gleich unter dem Wendekreise liegen, ziemlich gemäßigt. Der Boden ist verschieden, größtentheils aber außerordentlich fruchtbar. Im Jahre 1819 sollte der ganze Archipel 2,249,852 und Luzon allein 1,376,222 Einw. haben, die in keiner Hinsicht den Europäern nachstehen, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Goldschmiede, Weber, Maurer ꝛc. sind.

Die vorzüglichsten Artikel der Ausfuhr bestehen in Indigo, Zucker, Reis, Vogelnestern, Tripangs oder beche de mer, gedörrtem Rindfleisch, Häuten, Ebenholz, Goldstaub ꝛc.; die Einfuhr dagegen in Zeugen zur Kleidung, Eisen, Kurzen Waaren, Meubles, Waffen, Schießbedarf ꝛc.

Im Jahre 1832 kamen 136 Schiffe in Manilla an; die Einfuhr hatte in demselben Jahre einen Werth von 1,669,194 und die Ausfuhr einen Werth von 1,849,530 Dollars. Im J. 1833 erzeugte Luzon 28 Mill. Pfd. Zucker.

Man rechnet nach Pesos oder spanischen Piastern zu 8 Reales à 34 Maravedis. Der Peso wird auch in 100 Cents eingetheilt. — Wegen des Werthes des harten Piasters s. d. Art. Madrid.

Der Wechsel=Cours auf Bengalen ist 40 (mehr od. weniger) Piaster für 100 Courant=Rupien.

Maaße und Gewichte sind die spanisch=castilianischen; s. Madrid. Doch bedient man sich als Gewicht auch des chinesischen Pikuls (s. Canton).

Das kleine Gewicht macht der spanische Piaster aus, welchen man = 1 Unze span. rechnet, obgleich derselbe diese Schwere nicht erreicht. Man rechnet dabei 16 Piaster oder Unzen = 1 Pfund; 8 solche Unzen = 1 Mark Silber; 9 Unzen = 1 Punto Gold= oder Silberdraht; 10 Unzen = 1 Tale Goldgewicht; 11 Unzen = 1 Tale Seidengewicht; 22 Unzen = 1 Catty (chines. Gew.).

Manillen heißen messingene Ringe, die von den Negern in Afrika als Schmuck an Armen und Beinen getragen werden.

Mankir, Maenkir, eine alte türkische Kupfermünze; s. Constantinopel.

Manioc, s. Mandiocca.

Manna (franz., engl. und ital. eben so), der zuckerartige, an der Luft vertrocknete Saft verschiedener Bäume. Die Manna ist schon seit sehr langer Zeit bekannt, aber erst im J. 1543 behauptete Palea, daß sie der Saft der Esche sei. Ihr Ursprung ist verschiedenartig. Die Manna entsteht 1) durch freiwilliges Ausschwitzen aus Bäumen; 2) durch gemachte Einschnitte; 3) durch Insektenstiche, und 4) wenn verschiedene Insektenarten die Manna absondern. Die zu uns in den Handel kommende Manna wird auf die beiden ersteren Arten aus der Manna=Esche (Fraxinus Ornus L.) erhalten. Aus diesem Baume, dessen Vaterland das südliche Europa ist, wo man ihn namentlich in Unteritalien, Calabrien und Sicilien anbaut, fließt die Manna nach dem Bersten der Rinde als ein Saft aus, der bald an der Luft trocknet. Durch das Anbohren der Aeste und Blätter von einem kleinen Insekt (Cicada Orni L.) wird das Ausfließen des Saftes befördert, am meisten aber wird dasselbe dadurch begünstigt, daß man im Juli täglich 2 Zoll lange und ¼ Z. tiefe Einschnitte auf einer und derselben Seite des Baumes, bis zu den Aesten hinauf, in die Rinde macht. Der im Juli, August und September auf der Rinde der Mannaesche, auf Reisern oder Strohbündeln getrocknete Saft stellt die sogenannte Röhrenmanna, Manna in Röhren, lange oder feine M. (Manna cannelata) vor. Sie erscheint in tropfen= oder rinnenförmigen Stücken, die oft mehrere Zoll lang sind und eine weiße oder hellgelbe Farbe haben. Man kann an denselben mehrere übereinander liegende Schichten wahrnehmen. Geruch ist nicht vorhanden. Geschmack: angenehm süß, mit einem unbedeutend kratzenden Nachgeschmack. Man erhält sie in Kisten von 150—250 Pfd. Die freiwillig ausfließende Manna bildet kleine, thränenförmige Stücke, die sogenannte tropfenförmige M. (M. in lacrymis), und steht bedeutend höher im Preise als die erste Sorte. Der in den kühlen Monaten September und October ausfließende Saft der Manna=Esche trocknet nicht so bald ein und gibt dann die gemeine oder körnige Manna, M. in Sorten (M. communis, vulgaris, granulosa oder mastichina). Sie zeigt sich als eine mehr oder weniger zusammenhängende Masse, in welcher man noch viele kleine, weiße, tropfenförmige Stücke erkennt, die durch eine dunklere weichere Masse zusammengeklebt sind. Ihr Geruch ist schwach honigartig, der Geschmack eigenthümlich süß, zuletzt etwas reizend. Die aus dieser Sorte ausgesuchten reinen Stücke werden als Manna electa verkauft. In den Monaten November und December dauert zwar das Sammeln der Manna noch immer fort; doch erhält man alsdann eine weiche, schmierige, mit Holzstücken, Stroh u. dergl. verunreinigte Sorte, die als dicke oder fette M. (M. crassa, spissa, sordida) in den Handel kommt. Nach den Ländern der Erzeugung unterscheidet man im Handel: Kalabrische M. (ital. M. calabrina o di Calabria, in Kisten von circa 250 Pfd. Sie ist oft feucht und nicht ganz rein, wird deßhalb gewöhnlich ausgelesen. Nach den Absendungsorten wird sie in Geraci, Capaci und Cinosi unterschieden. — M. di St. Angelo im Neapolitanischen; M. romana o di Tolfa und M. di Toscana o delle Maremme sind von schlechter, schmieriger Beschaffenheit und dunkler Farbe, werden auch leicht sauer. Die sizilianische M. ist meistens von vorzüglicher Güte. Nach Thenard's chem. Untersuchung besteht die Manna aus Zucker (Mannazucker, Mannite genannt), einem süßen, krystallisirbaren und einem Ekel erregenden, unkrystallisirbaren Stoffe. Verfälscht wird die M. öfters mit Zucker, Honig, Stärkmehl, Glaubersalz ꝛc. Holzstückchen und Sand sind gewöhnlich nur zufällig beigemischt. Die Aufbewahrung der M. muß an trockenen Orten geschehen, da sie in der Feuchtigkeit zerfließt. Reine M. ist in 3 Theilen kaltem, in gleichen Th. warmem Wasser und in 8 Th. Weingeist löslich. Eine Verfälschung mit Starkmehl erkennt man daran, daß dieses sich bei der Auflösung der M. in kaltem Wasser zu Boden setzt. Glaubersalz bleibt bei der Auflösung in Weingeist zurück. Honig und Zucker machen die M. trüber. Gebrauch. Vorzüglich als gelind abführendes Arzneimittel und in geringen Quantitäten zum Glänzendmachen von Zeugen. — Die meiste Manna kommt aus Italien und wird besonders über Livorno ausgeführt. Siziliens jährliche Ausfuhr von M. wird zu einem Werthe von 200,000 Dukati angenommen; das meiste geht über Cefalu, Tusa und Palermo, in Kisten von 400 Pfd. oder in halben von 200 Pfd. In der Gegend von Campana und Bochigliero sollen jährlich circa 30,000 Pfd. M. gesammelt werden.

Außer der Manna=Esche liefern noch folgende Pflanzen Manna: 1) der Alhagistrauch (Hedysarum Alhagi L.). Von diesem stammt die persische oder sogen. Himmelsmanna (Sirkisht der Perser). Sie schwitzt in Tropfen von der Größe des Corianders aus den Blättern und Zweigen, und wird vor Sonnenaufgang gesammelt, indem man ein Tuch unter den Strauch legt und durch Daraufschlagen das Abfallen der Körner bewirkt. Eine geringere Sorte besteht aus den (ebenfalls abführend wirkenden) Blättern des Alhagistrauches, die mit

den darauf sitzenden Mannakörnern zusammengeknetet werden. — 2) Die Cederfichte (Pinus Cedrus L.). Ein auf dem Libanon häufiger Baum, welcher mannaartige Tropfen (Cedernmanna) ausschwitzt. Etwas Aehnliches soll man auch schon an den äußersten Zweigen der gewöhnlichen Tanne (Pinus Abies) beobachtet haben. — 3) Die Ladanistenrose (Cistus Ladaniferus) gibt die spanische oder Cistenmanna, eine süße Substanz, die in fingerlangen, weißen Stücken an der Sonne verhärtet. — 4) Die Färbereiche (Quercus infectoria Oliv.). Ihre Blätter findet man nach starkem Nebel mit einem feinen Mehle (Eichenmanna, Eichenhonig) bedeckt, welches man durch Schütteln auf untergebreiteten Tüchern sammelt. Die mit der Manna zusammengestoßenen Blätter liefern eine geringe Sorte, die Manna di foglia oder M. forzarella. — 5) Eine noch unbekannte Art der Gattung Celastrus, welche bei Bombay und Surate in Ostindien wächst, gibt die Chansermanna, die auch Guz oder Ghez genannt wird. Sie entsteht durch den Stich eines Insekts, und wird in Ostindien und Persien genossen.

Mannheim, Hauptort des Unterrheinkreises in Baden, am Einflusse des Neckars in den Rhein, schön und regelmäßig gebaut, mit 22,000 Einw. und einem Freihafen, der zur Belebung des Handels wesentlich beiträgt, welcher, besonders der Speditionshandel, ziemlich bedeutend ist. Auch die Manufacturen und Fabriken sind ansehnlich.

Rechnung und Münzen wie Karlsruhe. — Wechselangelegenheiten wie Frankfurt a. M.

Die neuen Maaße und Gewichte sind die neuen badischen; s. Karlsruhe.

Die zuweilen noch vorkommenden alten Maaße und Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Der Stadtfuß ist 128.02 franz. Linien oder 0.2888 Meter lang. — Die Elle ist 247.4 franz. Linien oder 0.5581 Meter lang.

Getreidemaaße. Das Malter für glatte Frucht hat 4 Viernsel, das Malter für rauhe Frucht aber 4½ eben solche Viernsel. — Das Viernsel hat 2 Simri à 2 Vierling à 2 Imel à 4 Mäßchen. — Das Viernsel enthält 1399.95 franz. Kubikzoll oder 27.77 Liter; daher das Malter für glatte Frucht 5599.8 franz. Kubikzoll oder 111.08 Liter, das Malter für rauhe Frucht 6299.8 franz. Kubikzoll oder 124.965 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 6 große oder 10 kleine Ohm. Die große Ohm hat 20 Viertel, die kleine Ohm 12 solcher Viertel. Das Viertel hat 4 Maaß à 4 Schoppen Aichmaaß. — Das Stück Wein hat 7½ große oder 12½ kleine Ohm.

Die Aichmaaß enthält 100.522 franz. Kubikzoll oder 1.994 Liter, die große Ohm daher 8041.8 franz. Kubikzoll oder 159.52 Liter.

Die Wirthsmaaß, womit auch Oel und Branntwein gemessen werden, enthält 86.21 franz. Kubikzoll oder 1.71 Liter.

Das Handelsgewicht ist das von Frankfurt a. M.

Platzgebräuche.

Man verkauft:

Hopfen, Kleesamen, Pottasche, Salpeter und Weinstein p. Centner oder 108 Pfund Leichtgewicht.

Hanf p. 104 Pfund Schwergewicht.

Tabak p. Centner oder 100 Pfund Schwergewicht.

Mantua, Hauptort der gleichn. Delegation im lombardisch-venetian. Königreich, mit 25,000 Einw., von Wasser und Sümpfen umgeben, bis 1708 Residenz eines besondern Herzogs; starke Festung. Gewöhnliche Gewerbe.

Früher rechnete man hier nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, 203 Lire auf die cöln. Mark f. Silber, so daß man 3 mantuanische Lire = 1 alten mailänder Lira corrente rechnete.

Gegenwärtig aber rechnet man, wie im ganzen lombardisch-venetian. Königreiche, nach

Lire austriache zu 100 Centesimi; s. Mailand.

Wegen der hier umlaufenden Münzsorten gilt ebenfalls das unt. d. Art. Mailand Gesagte.

Im Wechselwesen wie Mailand.

Die neuen metrischen Maaße und Gewichte s. unter Mailand.

Die noch sehr häufig vorkommenden alten mantuanischen Maaße und Gewichte sind nachstehende:

Längenmaaße. Der Braccio oder die Elle ist 25 engl. Zoll oder 281.4879 franz. Linien = 0.63499 Meter lang.

Der Cavezzo hat 6 Braccia.

Getreidemaaß. Der Stajo enthält 0.998 alte engl. Winchester-Bushels oder 0.351667 franz. Hektoliter.

Oelmaaß. Der Moggio enthält 29.45 alte engl. Gallons oder 111.474336 franz. Liter.

Handelsgewicht. Der Rubbio hat 25 Libbre oder Pfund à 12 Once à 12 Denari à 24 Grani. — Die Libbra oder das Pfund wiegt 4871 engl. Troy-Grän, oder 315.6391 genaue franz. Gramm, oder 6567.162 holl. As.

Gold- und Silbergewicht war das alte Mailänder.

In Mantua hat ein Handelsgericht, die Camera di mercanti, seinen Sitz, welches in Handelssachen in erster Instanz entscheidet.

Die Messe, welche jährlich hier gehalten wird, dauert vom 13. Mai bis 25. Juni.

Manual, einer der vielen Namen für das Memorial; s. unter d. Art. Buchhalten, und vgl. d. Art. Memorial.

Manufacturen, Manufacturhandel, s. d. Art. Fabriken und Manufacturen.

Manu propria, eigenhändig. Man hängte diese Worte ehemals häufig der Namensunterschrift an, um dadurch auszudrücken, daß dieselbe wirklich von der Hand des damit Bezeichneten geschrieben sei, und kürzte sie ab in M. pp. Dieser Gebrauch ist jetzt fast ganz verschwunden.

Maon, s. Maund.

Marabouts heißen Schmuckfedern, die aus Südamerika nach Europa kommen und höchst wahrscheinlich vom amerikanischen Strauß herrühren. Sie sind den gewöhnlichen Straußenfedern sehr ähnlich, nur haben sie noch flaumartige Nebenfedern. Man macht sie auch künstlich aus den Flaumfedern des Truthahns nach.

Maracaibo, Hauptstadt der gleichnam. Provinz in Columbien, glücklich am Vereinigungspunkte zwischen einer Bai und einem weit in das Innere des Landes hinein reichenden See gelegen, ist gut gebaut, hat aber Mangel an frischem Trinkwasser, und enthält noch viele Nachkommen von den ersten Eroberern, die in stolzem Nichtsthun leben; die übrigen Einwohner, etwa 20,000, leben vom Handel, der nicht unbeträchtlich ist.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte s. Columbien und La Guayra.

Marauham, San Luis de, Hauptstadt der gleichnam. Provinz Brasiliens, mit einer nicht genau bekannten Einwohnerzahl, die von 12 bis 30,000 angegeben wird. Sie liegt auf einer angeschwemmten Insel und hat ziemlich gut gebaute Häuser. Der Handel ist beträchtlich, denn die Stadt führt im Durchschnitt jährlich 70,000 große Ballen Baumwolle (jeden zu 180 Pfd.) und außerdem eine große Menge Reis, Häute, Farbehölzer ꝛc. aus.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Rio Janeiro.

Maraschino (Marasquin), ein sehr feiner italienischer Likör, den man erhält, wenn die Mahalebkirschen (die Früchte von Prunus Mahaleb) zerstoßen und mit Honig in Gährung gesetzt werden, worauf der Geist abgezogen (destillirt) und rectificirt wird. Der Maraschino kommt aus Italien in runden, mit Bast umstrickten Flaschen. Ziemlich gut nachgemacht kann er werden, wenn man 4 Pfd. saure Kirschen mit den Kernen zerstößt und mit 2 Pfd. frischen Orangeblüthen und 6 Pfd. frischen Himbeeren in eine Destillirblase bringt. Man gießt dann 12 Dresdner Kannen Spiritus von 90 pCt. Tralles nebst 4 Kannen Wasser darüber, und zieht 10 Kannen ab. Zu jeder Kanne des gewonnenen Destillats setzt man 1 Pfd. mit 40—45 pCt. Wasser verdünnten Zucker.

Maravedi, eine spanische Rechnungs- und wirklich geprägte Münze verschiedener Art. Sie ist ursprünglich eine arabische Münze, und wurde, als 711 die Araber in Spanien eindrangen, von ihnen in ihren neuen Besitzungen eingeführt, von wo sie sich späterhin über ganz Spanien verbreitete. Die Maravedis waren theils in Golde, theils in Silber ausgeprägt, ihr erster Werth aber ist unbekannt; doch weiß man, daß es spanischer Seits noch vor 1253 goldene 16karatige M. unter dem Namen Maravedis buenos, und silberne 14½löthige M. de Plata und 4löthige M. de Vellon gegeben hat. Seit 1474 wurde der Maravedi de Vellon in Kupfer ausgeprägt, und der M. de Plata wurde nach und nach zu einer eingebildeten Münze. Gegenwärtig hat man fünf verschiedene Gattungen der Mar., nämlich: a) in castilianischer Währung: 1) Maravedi de Plata antigua von 18⅓ castil. Dineros; 2) M. de Plata nueva von 20 Dineros; 3) M. de Vellon von 10 Dineros; b) in merikanischer Währung: 4) M. de Plata von 25 Dineros; c) in navarreser Währung: 5) M. de Navarra von 17½ Dineros Werth. Von diesen fünf Sorten ist nur der castilian. M. de Vellon oder Kupfer-M. wirklich geprägte, und zwar fu-

pferne Münze. — Die näheren Verhältnisse sehe man unter d. Art. Madrid.

Marburg, in der Provinz Oberhessen des Kurfürstenthums Hessen, an der Lahn, mit gegen 7000 Einw., die Woll- und Baumwollweberei treiben und Pfeifen und Tabak liefern.

Rechnung, Münzen, Längenmaaße und Medicinalgewicht wie Kassel.

Getreidemaaße. Das Malter hat 4 Mötten à 4 Mesten à 4 Vierling oder Sefter à 4 Mäßchen. Die Mötte enthält 5232 franz. Kubikzoll oder 103.784 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Die Ohm hat 80 Maaß. Die Maß enthält 93.324 franz. Kubikzoll oder 1.85121 Liter.

Das Handelsgewicht ist das Frankfurter.

Marburg, steyermärk. landesfürstl. Kreisstadt an der Drave und der Haupthandelsstraße von Wien nach Triest in sehr fruchtbarer Gegend, gut und reinlich gebaut, mit über 5000 Einw., die, durch die Lage begünstiget, einen ansehnlichen Handel, namentlich mit Landesproducten, z. B. Eisen, Wein und Getreide, treiben. Von wenig Erheblichkeit ist die Industrie, die sich auf Leder, Rosoglio und gewöhnliche Handwerksartikel beschränkt, desto wichtiger aber der Speditionshandel von und nach Ungarn. Auch bedeutende Märkte hat die Stadt.

Rechnung und Münzen wie Wien.

Marc, ein altfranzösisches Gewicht; s. Paris.

Marca, Marco, ein italienisches Gold-, Silber- und Münzgewicht; s. unter Marco.

Marcasit, s. Wismuth.

Marcelline, ein Seidenzeug, das noch dichter und glänzender als der Taffet ist. Es wird nur einfarbig gemacht; schwarz ist die beliebteste Sorte. Zu Lyon, Avignon und Tours wird vorzüglich schöner Marcelline fabricirt; er hat $\frac{7}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Stab in der Breite und 70—80 Stab in der Länge. In der Schweiz machen die Seidenmanufacturen zu Zürich, Basel, Bern, und in Deutschland die zu Berlin, Crefeld und Wien Marcelline.

Marco, Gold-, Silber- und Münzgewicht in Spanien, Portugal, Brasilien und mehreren ital. Staaten; s. d. Hauptorte dieser Länder.

Marderfelle (franz. Peaux de marte; engl. Martin skins; ital. Pelli di martora). Alle Arten des Marder- oder Wiesel-geschlechts (Mustela) liefern schönes Pelzwerk, worunter das der Mustela Zibellina (des Zobels) freilich am kostbarsten ist. Auch die Iltise und Hermeline gehören zum Mardergeschlecht. Von der vorzugsweise den Namen Marder führenden Art der Gattung Mustela unterscheidet man den Steinmarder (M. Foina) und den Baum-, Wild- oder Edelmarder (M. Martes).

Der Steinmarder (auch gemeiner oder Hausmarder genannt) lebt im mittleren und warmeren Europa, in Asien in Felsenöffnungen und alten Mauern, woher auch sein Name rührt. Sein Balg ist lichtbraun oder schwärzlich-gelb, mit einer weißen Kehle. Er dient als geschätztes Rauchwerk in Menge zu Pelzen, Verbrämungen, Mützen ꝛc. Deutschland, Polen, Gallizien und Rußland liefern viel davon in den Handel. Beträchtliche Quantitäten gehen nach der Türkei. Der Verkauf geschieht in Bünden oder Zimmern von 40 Stück. Außer den ganzen Bälgen werden auch russische und andere Marderschweife, die nach dem Hundert verkauft werden, in den Handel gebracht.

Der Edelmarder lebt in Schwarzhölzern der nördlichern Länder. Die Bälge dieser Art haben ein schön lichtbraunes, dichtes und zartes Haar, eine gelbe Kehle und kommen den Zobelfellen am nächsten, werden denselben auch zuweilen untergeschoben. Am schönsten erhält man sie aus Rußland und Nordamerika (Canada und den Hudsonsbailändern); die russischen werden aus Petersburg, die amerikanischen aus London bezogen. Bei den vollkommen schönen Fellen müssen die Spitzen der Rückenhaare, die Hüften, der Schweif und die Schenkel recht schwärzlich und der Unterhals schön gelb sein. Verkaufsart so wie beim Steinmarder. — Der sibirische Marder (Mustela sibirica) liefert ein leichtes, aber warmes Pelzwerk (russ. Kulanki- oder Kolänkifell), was fast nur über Kiächta nach China ausgeführt wird. Nach Europa kommen geringe Quantitäten über Irkutsk. Seine Haare sind gelbröthlich.

Marengos werden diejenigen franz. goldenen Zwanzigfrankenstücke oder Napoleonsd'or genannt, welche zum Andenken des Sieges bei Marengo (1800) geprägt wurden, und auf dem Avers die Umschrift führen: Italie delivrée à Marengo.

Margaritini, Margherite (ital.) ist in Venedig der Name für feine Glasperlen, die besonders nach Afrika, Ost- und Westindien gehen.

Margriettes (franz.). Große, dunkelblaue Glasperlen mit gelben oder weißen Streifen.

Marie Galante, s. unter französisch-westindische Colonien.

Marienglas, Frauenglas, russisches oder sibirisches Glas (franz. Verre de Moscovie; engl. Moscovy glass; ital. Vetro di Moscovia). Diesen Namen führt ein weißer oder gelblicher, mehr oder weniger durchsichtiger, blätteriger Glimmer, der in großen Partien im Granit bei Irkutsk nesterweise sitzt und daraus in Tafeln von mehreren Quadratfuß gewonnen werden kann. Es läßt sich sehr leicht spalten und wird zu Fensterscheiben geschnitten, die besonders auf Schiffen und zu Laternen (namentlich für Fuhrleute) beliebt sind, da sie nicht spröde wie das Glas, sondern elastisch sind und daher nicht leicht zerbrechen. Sie haben aber dagegen das Unangenehme, daß sie bald fleckig und minder durchsichtig werden, sich auch wohl krumm ziehen. — Zuweilen nennt man auch den Gypsspath, der gewöhnlich den Namen Fraueneis (s. d. Art.) führt, Marienglas.

Mariengroschen, eine alte Rechnungs- und wirklich geprägte Scheidemünze (aus Billon) im Hannöverschen und Braunschweigischen; s. die Art. Hannover, Osnabrück und Braunschweig.

Mariengulden, frühere Rechnungsmünze in den im vorigen Artikel bezeichneten Ländern, im Werthe von 20 Mariengroschen.

Marigni, im französischen Handel eine den Bretagnes ähnliche Leinwandsorte für den spanischen Handel.

Mark, das Zeichen, dessen sich ein Handelshaus bedient, um die Güterstücke (Colli), welche es an Andere versendet, damit zu bezeichnen, und wodurch möglichen Verwechselungen Seitens der Frachtfahrer vorgebeugt wird. Das Zeichen oder die Mark, unter welcher man eine Waare absandte, wird stets der Factura an den Auswärtigen einverleibt, so wie sie auf dem Frachtbriefe nicht fehlen darf.

Mark, ein altes deutsches Gewicht, mit welchem man Gold und Silber wog und welches anfänglich, als diese Metalle noch nicht zu Münzen ausgeprägt waren, zugleich die Geldnorm bildete, indem man jeden Werth nur im Markgewicht an edlem Metall bestimmte, und bei Zahlungen das feine Metall danach abwog. Als Muttergewicht bediente man sich seit den frühesten Zeiten der cölnischen Mark, welche die Hälfte des cölnischen Pfundes vorstellte, von der man sich überall Copien nahm und die man allgemein in 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennigge-wicht à 17 Eschen à $15\frac{1}{17}$ Richtpfennige eintheilte, so daß die Mark 65,536 dieser ihrer kleinsten Theile, der Richtpfennige, enthielt. Da aber die Copien der cöln. Mark nicht immer und überall mit gleicher Treue und Genauigkeit angefertigt wurden, so stellte sich mit der Zeit ein kleiner Unterschied der in den verschiedenen Ländern und Städten Deutschlands unter der Benennung cölnische Mark gebräuchlichen Gewichte heraus, welcher heute noch fortbesteht, und da bei späteren Prüfungen selbst die in Cöln aufbewahrten und als ächt bezeichneten verschiedenen Muster der Mark nicht mit einander übereinstimmten, das alte Original-Markstück aber verloren gegangen war, ohne daß man wußte, wohin es gewandert, so ist man gegenwärtig nicht mehr im Stande, die Schwere der wahren ursprünglichen Mark mit Genauigkeit und Sicherheit zu ermitteln. Wir beziehen uns hierbei auf die näheren deßfallsigen Erörterungen, welche wir unter d. Art. Cöln, S. 247, gegeben haben, woselbst auch die Resultate der wichtigsten, hierhin gehörigen Untersuchungen mitgetheilt sind. — Als späterhin das geregelte Münzprägen und mit ihm das Legiren des Goldes und Silbers entstand, mußte man eine Mark an Gewicht dieses gemischten Metalles und eine Mark des in der Mischung enthaltenen wirklichen feinen, d. h. unvermischten Metalls wohl unterscheiden, und so entstand der Begriff von feiner und rauher Mark, indem man eine Gewichtsmenge von 1 Mark an feinem Metall eine feine Mark oder Mark fein (Gold oder Silber), ein Gewicht von 1 Mark legirten Metalls aber, unberücksichtigt wie viel darin reines oder unvermischtes enthalten sei, eine rauhe Mark oder Mark löthig*) nannte, und somit hierdurch zugleich Feingehalt (Korn) vom Gewicht (Schrot) unterschied; vergl. den Art. Feine. Um jedoch den Feingehalt einer Metallmischung auszudrücken, ging man sehr bald schon von jener gewöhnlichen Eintheilung der Mark ab, und schuf sich als sogen. Probirgewicht (s. d. Art.) eine neue, indem man, wenn

*) Bei den ehemaligen Reichsgerichten rechnete man die Mark löthigen Goldes zu 72 Goldgulden oder 96 Thalern, die Mark löthigen Silbers zu 8 Thalern.

man es mit dem Golde zu thun hatte, die Mark in 24 Karat zu 12 Grän, und wenn es sich um Silber handelte, in 16 Loth à 18 Grän theilte, so daß in beiden Fällen die Mark = 288 Grän war.

Der uralte Gebrauch, den Geldwerth nach der Mark und ihren Unterabtheilungen auszudrücken, gab Veranlassung, daß, nachdem man schon lange zu diesem Behuf die Metalle nicht mehr wog, in einigen (namentlich norddeutschen) Gegenden die Einheit der Münzrechnung, obgleich von dem Werthe einer Mark edeln Metalls himmelweit verschieden, den Namen Mark erhielt, unter welchem uns noch heute verschiedene Rechnungs- und Silbermünzen in Lübeck, Hamburg, Dänemark, Norwegen u. s. w. entgegentreten.

Aber nicht bloß als Gold- und Silbergewicht bediente man sich der Mark, man wandte sie vielmehr von jeher auch als Handelsgewicht an, obgleich sie als solches weniger die Einheit, sondern vielmehr eine Unterabtheilung, nämlich die Hälfte des Pfundes, vorstellte.

Als Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht bedient man sich in ganz Deutschland und einigen angrenzenden Ländern immer noch der cölnischen Mark mit den oben bemerkten Eintheilungen; die Abweichungen hinsichtlich der Schwere sind diesem Werke unter den einzelnen betreffenden Orten durch genaue Bestimmung des Gewichts der Mark in franz. Grammen und holländ. As ersichtlich. — Als Handelsgewicht dient die Mark nur noch in Schweden (als Eisengewicht, s. Stockholm), in Riga und in Zürich (als Seidengewicht). — Als Münze finden wir sie noch in den Hansestädten Lübeck und Hamburg und im Holsteinischen, theils wirklich ausgeprägt (lübische oder Courant-Mark), theils als bloße Rechnungsmünze (Banco-Mark); ferner in Dänemark, Norwegen und Mecklenburg; s. Lübeck, Hamburg, Altona, Kopenhagen, Christiania, Rostock.

Mark, Troy-Mark, altes niederländ. Gold-, Silber- und Münzgewicht, die Hälfte des Troy-Pfundes. Die Eintheilung des holländ. Troygewichts war folgende: 1 Troypfund hatte 2 Mark zu 8 Unzen à 20 Engels à 32 As, so daß 1 Troypfund = 10240 As, 1 Mark = 5120 solcher holländ. As. Der Engels wurde auch wohl in 4 Vierlinge à 2 Troiken à 2 Deuken à 2 As eingetheilt. — Das Troypfund wog 492.1677 genaue franz. Gramm, die Mark 246.0839 Gramm.

Markbrief, Kaperbrief, Commissionsbrief (frz. Lettre de marque; engl. Letter of marque and reprisal; holl. Markebrief, Commissie; ital. Lettera di marca e contramarca), der von der Landesregierung ausgestellte Erlaubnißschein, welcher ein Schiff zum Gewerbe der Kaperei ermächtigt; s. d. Art. Kaperei.

Markgewicht, Poids de marc, altfranzösisches Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht, dessen man sich auch in einem großen Theile der Schweiz bediente; seine Eintheilung ꝛc. s. unter Paris.

Markt, Marktfreiheit, Marktgericht, Marktordnung, Marktbericht. Im eingeschränktesten Sinne versteht man unter Markt jeden öffentlichen Platz, auf welchem ein Verkauf von Erzeugnissen und Waaren irgend einer Art geschieht; demnächst aber wird damit vorzüglich jener durch den Zusammenfluß in- und ausländischer Verkäufer, resp. Producenten, Fabrikanten ꝛc., entstehende lebhaftere Verkehr und der hiermit in Verbindung stehende größere Waarenumsatz bezeichnet, zu welchem in jedem nur einigermaßen bedeutenden Orte einige oder wenigstens Ein Mal jährlich ein oder mehrere Tage von der Obrigkeit bestimmt sind (Jahrmarkt). Von den Messen (s. d. Art.) unterscheiden sich die Märkte hauptsächlich dadurch, daß bei diesen nicht wie bei den Ersteren die Geschäfte vorzüglich im Großen, sondern vielmehr nur im Kleinen betrieben werden, und daß sich ihre Dauer auf eine ungleich kürzere Zeit beschränkt. Um den Marktverkehr möglichst zu beleben, werden Denjenigen, welche dabei betheiligt sind, sowohl hinsichtlich ihrer Person, als ihrer Waaren (Marktwaaren, Marktgüter), während der Dauer des Marktes gewisse Vorrechte gestattet, welche ihnen zu jeder andern Zeit unerlaubt sind, und welche man Marktfreiheiten nennt; dieselben bestehen vorzüglich in einer bedingten Arrestfreiheit der Marktbesucher und ihrer Waaren, der Befreiung von manchen Abgaben u. dgl. m., weßwegen man den Art. Meßfreiheiten nachlesen wolle. Sämmtliche obrigkeitliche Verfügungen, welche sowohl diese Marktfreiheiten, als überhaupt die Ausdehnung des Marktverkehrs und seine Beschränkungen betreffen, bilden zusammengenommen die Marktordnung, und alle durch deren Verletzung entstehenden Streitigkeiten werden durch ein besonderes Marktgericht entschieden. Marktgerechtigkeit bedeutet zwar im Allgemeinen nur das Vorrecht eines Ortes, gewisse Märkte abhalten zu dürfen; in einigen Fällen aber erstreckt sich diese Bevorzugung so weit, daß in einem gewissen Umkreise einer damit begabten Stadt kein zweiter Markt stattfinden darf; so darf z. B. bis zu einer Entfernung von 7 engl. Meilen um London herum kein Markt gehalten werden, was aber nur für jene größeren oder Jahrmärkte, nicht etwa für den Verkauf von Lebensmitteln u. dgl. auf öffentlichen Plätzen (Wochenmärkte) zu verstehen ist. Man vergl. übrigens d. Art. Messe.

Markt wird auch wohl jeder große Handelsplatz genannt, welcher für ganze Länder eine wichtige und vielseitige Bezugsquelle von Waaren bildet, und dessen lebendigen Verkehr man bildlich mit einem fortwährenden Markte vergleicht, auf dem man die Erzeugnisse aller Erdstriche aufgeschichtet findet. In diesem Sinne wird London ein Weltmarkt genannt, und so sind Amsterdam, Hamburg, Marseille und Triest gleicherweise Märkte für den gegenseitigen Handel ganzer Erdtheile. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände, eine vortheilhafte Lage u. s. w. sind erforderlich, dem Handel eines Ortes eine solche Ausdehnung zu geben, daß deren Grenzen sich gar nicht bestimmen lassen, ihn zu einem Markte zu erheben. — Von dieser Bedeutung des Wortes Markt ist Marktbericht abgeleitet, worunter man eine ausführliche Nachricht über den Stand, die letzten Umsätze, Auctionen, Vorräthe und Preise aller an einem großen Handelsplatze gangbaren Waarenartikel und der Aussichten, welche der Handel damit für die nächste Zeit darbietet, versteht. Solche Marktberichte werden von Zeit zu Zeit, in der Regel alle Monate, oder auch wohl quartaliter, von den Haupthandelshäusern an ihre Geschäftsfreunde gegeben, um diese fortwährend in Kenntniß mit der commerziellen Bewegung des betreffenden Ortes zu halten; sie sind in der Regel nach den einzelnen Handelsartikeln, und zwar alphabetisch, geordnet, und werden, da man sehr viele Exemplare davon nöthig hat, gedruckt.

Marktbericht, s. unter d. vorigen Art. Markt.

Marktschiffe nennt man diejenigen Fahrzeuge, welche zwischen zwei nahe gelegenen Orten hin- und herfahren, um Personen und Güter aller Art zu transportiren, und zwar der Art, daß jeden Tag ein Schiff diesen Dienst thut. Eine solche Communication wird z. B. durch das Marktschiff, welches täglich zwischen Mainz und Frankfurt fährt, unterhalten, auf welchem man als Passagier für den geringen Preis von 24 Kreuzer Münze von einer dieser beiden Städte zur andern gelangen kann. Da jedoch gegenwärtig eine solche Verbindung durch die Dampfboote weit schneller hergestellt wird, so werden, wo man diese besitzt, die Marktschiffe fast ausschließlich zum Waaren-Transport angewandt, insofern Reisende sie nicht, ihrer weit größeren Wohlfeilheit wegen, den Dampfschiffen vorziehen; mit solchen Passagieren sind in der That die Marktschiffe stets reichlich besetzt.

Marktverkehr. Dieser Verkehr ist in Bezug auf das Interesse, welches die Zollverwaltung in den Zollvereinsstaaten dabei hat, dreierlei Art:

A. Beim Besuch ausländischer Märkte durch vereinsländische Verkäufer.

B. Beim Besuch vereinsländischer Märkte durch ausländische Verkäufer.

C. Beim Besuch vereinsländischer Märkte durch vereinsländische Unterthanen.

A. Besuch ausländischer Märkte durch Inländer.

Inländische Handwerker ꝛc., welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihren selbst verfertigten Waaren, die jedoch nicht Gegenstände der Verzehrung sein dürfen, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen abgabenfrei wieder einführen:

a) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse stattfinden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh abgabenfrei wieder ein-

führen, wenn die vorgedachten Bestimmungen, so weit sie anwendbar sind, erfüllt werden.

B. Besuch vereinsländischer Märkte durch Ausländer. Wenn ausländische Handels- und Gewerbtreibende Messen und Märkte im Vereinsgebiete beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den Erlaß der Eingangsabgabe bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, die unter A. für den umgekehrten Fall angegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Betrag der Eingangsabgaben von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung, oder, nach Umständen, durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

C. Der Besuch vereinsländischer Märkte durch Inländer ist, falls die Marktgüter nicht der allgemeinen Binnen-Controle unterliegen, an keine Controlen gebunden. Ist Letzteres der Fall, wie namentlich mit wollenen und baumwollenen, mit Seide oder Wolle gemischten Waaren, welche hauptsächlich Gegenstand des Marktverkehrs sind, so übergibt der Versender der Steuerstelle seines Wohnorts ein Verzeichniß, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, anzugeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, auf dem Wege zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung. Bei Zuladung am Marktorte muß ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der daselbst befindlichen Steuerstelle visirt und abgestempelt werden.

Marly, ein netz- oder gitterförmiges Gewebe von Zwirn oder Seide und Wolle, oder auch von Baumwolle, oder Seide und Baumwolle. Man verfertigt eng und weit gegitterten, groben, mittleren und feinen, mehr oder weniger steif appretirten, schwarzen und weißen. Die verschiedenen Sorten werden nach ihrer Bestimmung benannt, z. B. Fenstermarly oder Fenstergaze, steif appretirt, aus starkem Leinengarn und gewöhnlich grün; Putzmarly, als Unterlage zu Frauenhauben u. dgl. dienend; der geringe Putzmarly wird in Menge in Harlem gemacht. Die Stücke sind 30 Brabanter Ellen lang und ¾ E. breit. Die Manufacturen zu Valenciennes, Cambray, Douay und St. Quentin liefern Marly, der in Kette und Einschlag aus gezwirntem Leinengarn besteht. Marlyflor und Marlygaze werden ganz aus Seide oder aus Seide und Baumwolle façonnirt und gestreift, meist in schwarzer Farbe gemacht. Man bezieht sie aus den französischen, englischen und holländischen Manufacturen. — In Deutschland wird Marly zu Berlin, Dresden, Wien und in Thüringen gemacht.

Marmor (franz. Marbre; engl. Marble; ital. Marmo). Ein sehr feinkörniger harter, aus Kalkerde und Kohlensäure bestehender Stein, der hier und da ganze Gebirgsmassen bildet, und dessen unreinere Arten zu Kalk gebrennt werden, während man die reineren zu Bildhauerarbeiten und zum Bauen verwendet. Man verarbeitet ihn auch zu Möbelverzierungen, Tischplatten, Gesimsen, Schreibzeugen ꝛc. Der Marmor kommt nicht nur in den verschiedensten Farben, sondern auch mit mannigfaltigen Zeichnungen versehen vor, die besonders bei der Politur hervortreten. Den schönsten und meisten Marmor gewinnt man bei Carrara in Toskana, wo sich über 20 Marmorbrüche befinden. Er wird vornehmlich über Livorno ausgeführt. Man unterscheidet Tafel-Marmor und Statüen-Marmor. Beide Arten zerfallen je nach Farbe der Zeichnung wieder in Unterabtheilungen. Zu Bildhauerarbeiten wird der ganz reine weiße am höchsten geschätzt, und große Blöcke davon werden oft unverhältnißmäßig theuer bezahlt. In Deutschland wird Marmor im Baireuthschen, Salzburg, Kärnthen, Krain, Steyermark, Tyrol, Böhmen, Baden, am Harz, in Sachsen, bei Schwarzburg, Solenhofen u. s. w. gebrochen, dessen Qualität aber der des carrarischen in der Regel nicht gleichkommt, weßhalb er auch zu besseren Kunstwerken nicht verarbeitet wird. Frankreich hat Marmorbrüche bei Charleville, Laval, Sost (Oberpyrenäen) u. a. a. O.; dennoch wird dort ebenfalls italienischer Marmor eingeführt.

Marocco, Hauptstadt des gleichnam. Reiches im nördlichen Afrika in einer großen und von Natur fruchtbaren Ebene, über welche sich steil, mit ewigem Schnee bedeckt, einer der höchsten Rücken des Atlas erhebt. Schöne Gärten umgeben die Stadt, und große Aquäducte führen ihr vom Atlas her das Wasser zu. Handel und Industrie sind in Marocco sehr beschränkt, und der einzige wichtige Manufacturzweig ist das Marokin genannte Leder. Eine Gerberei in der Hauptstadt beschäftiget 1500 Personen; man weiß dem Leder eine Farbe zu geben, welche die Europäer nicht nachzuahmen verstehen. Andere Ausfuhrartikel sind Mandeln, Datteln, Goldstaub, Honig, Wachs, Straußenfedern ꝛc., wogegen die gewöhnlichen europäischen Fabrikwaaren nebst den Colonialartikeln eingeführt werden. In den Tagen des höchsten Glanzes soll die Hauptstadt 1 Mill. Einwohner gehabt haben; jetzt schätzt man sie auf etwa 30,000.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unter Fez.

Marocs, Raz de Maroc, ein langhaariges Wollenzeug, welches in den Manufacturen zu Rheims, Rhetel, Chalons, Troyes u. s. w. geköpert und ungeköpert in Stücken von 45—50 Stab Länge und ½—⅞ Stab Breite in allen Farben gemacht wird. Die aus spanischer Wolle fabricirten Marocs werden Segovies genannt.

Maronen, s. Kastanien.

Maroquin, s. Saffian.

Marsala, Stadt in der sicilian. Provinz Trapani, Seehafen mit 20,000 Einw., die einen ansehnlichen Handel mit Landesproducten, namentlich Wein, Getreide, Oel, Soda ꝛc. treiben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Palermo.

Marseille, große Handelsstadt und Seehafen in Frankreich am mittelländischen Meere, mit 125,000 Einwohnern.

Der Hafen, dessen Zugang durch mehrere starke Befestigungen vertheidiget wird, liegt im Mittelpunkte der Stadt und bildet ein 525 Klaftern langes und etwa 150 breites Bassin. Baggermaschinen sind fortwährend in Thätigkeit, um den Schlamm hinauszuschaffen und das Schlechterwerden des Hafens zu verhindern. Marseille ist, obgleich den allergrößten Schiffen nicht zugänglich, doch einer der besten und sichersten Häfen in der Welt für mittelgroße Handelsschiffe, deren er über 1000 aufnehmen kann. Auf einer Insel am Hafen steht ein 131 Fuß hoher Leuchtthurm. Die Schiffe sind nicht gezwungen, einen Lootsen an Bord zu nehmen; da sie aber die Lootsenabgabe zu entrichten haben, sie mögen den Lootsen nehmen oder nicht, so nimmt wohl fast jedes Schiff einen. Das Lazareth, die Quarantaineanstalt, eine der besten in Europa, liegt etwas nördlich von der Stadt und auf der Insel Rattoneau ist ein Hospital für die, deren Gesundheit verdächtig scheint. Mit Ausnahme des Lootsengeldes und der Schiffe, welche Quarantaine halten, haben die Schiffe keine Hafenabgaben in Marseille zu zahlen.

Marseille ist eine sehr alte Stadt und hat sich schon lange eines höchst ausgebreiteten Handels erfreut. Havre, das gewissermaaßen der Hafen von Paris ist, hatte allerdings einen größern Theil des französischen Handels an sich gezogen, aber trotz der zunehmenden Wichtigkeit dieses Platzes ist er doch in der neuern Zeit von Marseille übertroffen worden. Die 1831 in Havre eingekommenen Zollabgaben betrugen 22,410,689 Frcs., während die von Marseille die Summe von 25,813,063 Frcs. erreichten, und im Jahre 1832 war der Unterschied zu Gunsten Marseilles noch auffallender.

Daraus ergibt sich, daß der Handel von Marseille nicht bloß schnell zunimmt, sondern auch, daß er bereits sehr umfassend ist. Marseille ist der große Stapelplatz des Handels zwischen Frankreich und den Ländern am Mittelmeere. Nach der Levante versendet es Colonialprodukte, leichte Wollenzeuge, Seidenstoffe ꝛc.; nach Italien bestehen die Ausfuhrartikel in allen Arten Colonialprodukten, Wollenzeugen, Leinwand, Likören, Oel, Kurzen Waaren und Blei; nach England wird ausgeführt: Seide, Branntwein, Krapp, Wein, Grünspan, Bimsstein, Seife, Oel, eingelegte Früchte, Handschuhe, Bänder, Shawls, Kapern, Anchovis, Syrupe, Essenzen, Parfümerien ꝛc.

Die Haupteinfuhrartikel sind Weizen von dem schwarzen Meere und der afrikanischen Küste, Zucker und Kaffee, Baumwolle, Indigo, Fische, Pfeffer, Eisen, Blei, Farbehölzer, Häute ꝛc. Die Bestimmungen über die Lagerung ꝛc. sind denen in Bordeaux ähnlich, worauf wir verweisen.

Im Jahre 1831 kamen in Marseille 5731 Schiffe an, darunter 1407 ausländische.

Rechnung und Münzen wie Paris.

Courszettel von Marseille.

		m. od. w.	
Amsterdam,	90 Tage dato	57¼	Grot vläm. für 3 Francs.
Augsburg, Triest, Wien,	60 T. dato	250½	Frcs. f. 100 Guld. Conv.-Cour.
Barcelona,	30 T. d.	15.20	15 Francs 20 Cent. (m. od. w.) für 1 Doblon de Plat. antigua oder Wechselpistole.
Cadix,	90 T. d.		
Madrid,	90 T. d.		
Constantinopel, Smyrna,	30 T. S.	4	Sols de France (wovon jeder = 5 Cent.) f. 1 türk. Piast.

	m. od. w.	
Genua, 30 u. 60 T. dato	98¼	Frcs. f. 100 Lire di Piemonte.
Gibraltar, 90 T. d.	107	Sols de France (à 5 Cent.) für 1 Peso duro od. Silberpiaster.
Hamburg, 90 T. d.	183¾	Francs für 100 Mark Bco.
Livorno, 30 u. 60 T. d., bisher:	102	Sols de France (à 5 Cent.) für 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl:	83	Francs für 100 Lire di Tosc.
London, 30 u. 90 T. d.	25.30	25 Frcs. 30 Cent. (m. o. w.) f. 1 Pfd. Sterl.
Malta, 30 T. d.	42½	Sols de France für 1 Scudo di Malta.
Neapel, 30 u. 60 T. d.	85½	= = = = 1 Ducato di Regno.
Französische Plätze, als: Bordeaux, Lyon, Montpellier, Paris, Toulouse	¼—1⅛	Verlust, d. h. 99¼—99 Frcs. in Marseille für 100 Frcs. in den gen. franz. Plätzen.
Disconto:	4 pCt. jährlich.	

Geldsorten:	m. od. w. Frcs. Cent.	
Span. Doblones oder Quadrupel	81 25	für 1 Stück.
Span. Piaster	5 30	
Oeffentliche Fonds.		
Consolidirte Rente à 5 pCt.	109 75	baar für 100 Frcs. in den nebenstehend. Staatsp.
à 3 pCt.	78 65	

Wechselabgaben (Tratten) geschehen in oben beigesetzten Fristen, auf die inländischen Plätze aber wie nachsteht:

auf Bordeaux in kurzer Sicht, 30 oder 60 Tage dato, Lyon und Paris in kurzer Sicht, 30, 60 oder 100 T. dato, Montpellier und Toulouse in kurzer Sicht.

Wechselgebräuche wie in ganz Frankreich; s. Paris.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ pCt.

Maaße und Gewichte sind die im ganzen Lande eingeführten metrischen (s. Paris); doch sind einige der alten Marseiller Maaße und Gewichte noch allgemein gebräuchlich, und zwar folgende:

Getreidemaaße. Die Charge hat 8 Panaux, der Panal 4 Civadiers à 4 Picotins. Man rechnet 20 Charges = 32 Hektoliter, oder 10 Ch. = 16 Hektol., so daß 1 Charge = 1⅗ Hektol. oder 8065.99 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaße. Die Millerolle Wein hat 4 Escandaux à 15 Pots à 4 Quarts; die Millerolle Oel aber 4 Escandaux à 40 Quarterons.

Die Millerolle enthält, nach Kelly, 64.33 Liter, wird aber gewöhnlich nur zu 64 Liter gerechnet.

Die Millerolle Oel wiegt circa 144 Pfd. Poids de table.

Beim Wein- und Branntweinverkauf im Großen bedient man sich des Orhofts und der Velte, welche man unter Bordeaux näher angegeben findet.

Handelsgewicht war das sogen. Poids de table (Tafelgewicht). Das Pfund (Livre) desselben hat 16 Unzen (Onces) à 8 Gros à 72 Grains. — 122⅛⅛ Pfd. Poids de table sind = 50 Kilogramm, mithin ist 1 Pfd. 407.955 frz. Gramm oder 8487.881 holl. As schwer. — 100 Pfund P. d. t. machen einen Quintal oder Centner aus, welcher also 40.7955 Kilogramm schwer ist; man nimmt denselben aber gewöhnlich = 40.8 Kilogr. an.

Platzgebräuche.

Die Gewichtswaaren werden p. ½ Kilogramm, p. 50 Kilogr. und p. 100 Pfd. Poids de table verkauft.

Wein aus der Provence p. Orhoft von 29—30 Veltes, die man = 224 Liter rechnet.

Branntwein p. 5 Veltes, aber auch p. 100 Pfd. Brutto; man rechnet 20½ Pfd. Brutto = 1 Velte.

Sprit p. 5 Veltes.

Cognac p. 5 Veltes oder p. Pipe von 60 Veltes.

Rum p. 1 Velte.

Oel p. Millerolle, feines Provencer aber p. 50 Kilogramm oder p. 100 Pfd. (1 Quintal) Poids de table.

Hafer p. 1½ Charges (= 2.4 Hektoliter), alles übrige Getreide aber p. 1 Charge.

Soda p. 1 Quintal von 1 Grad Stärke (nach dem Descroizilles'schen Alkalimeter). Dies ist so zu verstehen, daß man die Anzahl der Grade, welche eine Soda-Sorte hält, mit der Preise der imaginären eingradigen multiplicirt.

Tabak p. 1 Pfd. Poids de table, oder auch: nordamerikanischer p. 122 Pfd., ukrainer p. 100 Pfd., amerikanische Tabaksstengel p. 245 Pfd.

Ochsenhörner p. 104 Stück.

Korkstöpsel p. 1000 Stück, incl. Emballage.

Breter p. 12 Stück.

Pipenstäbe p. 100 Stück.

Balken, Schiffsplanken und Masten nach dem franz. Kubikfuß.

Die Tara-Sätze sind meist von dem Uebereinkommen zwischen Verkäufer und Käufer abhängig. Bei allen Waaren wird außerdem noch ein geringes Gutgewicht von 1 Pfund p. 7 Quintaux bewilligt, so wie für Stricke zum Wiegen 2 Kilogramm p. Faß, und 1 Kilogr. p. Ballen oder Sack.

Die Waaren-Courtage wird sowohl vom Käufer als vom Verkäufer gezahlt, und beträgt bei Summen über 1200 Francs ½ pCt., bei Summen unter 1200 Francs aber ¼ pCt.

Die Provision wird mit 2 pCt. in Anrechnung gebracht.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man die Last zu 5000 Pfd., bei Wein, Branntwein und andern Spirituosen aber auch zu 240 Veltes, so wie bei Oel zu 28 Millerolles. — Die Fracht wird auf leichte Güter (die viel Platz einnehmen) höher bedungen als auf schwere; so rechnet man für Droguen gewöhnlich das Doppelte (10,000 Pfd. = 1 Last), und Korkstöpsel werden häufig (nach Umständen) in drei- bis vierfacher Fracht (wie man zu sagen pflegt) verladen.

Martens- oder **St. Martinsholz,** s. Rothholz.

Martinique, s. französ.-westindische Colonien.

Maryland, Staat der Nordamerikanischen Union, der das Uferland der innern Cheasapeak Bai umfaßt. Er hat Eisen, Steinkohlen, Alaun, Tabak; lebhafte Industrie, welche Tabak, Zucker, Eisenwaaren, Pulver, Tauwerk, Leder ꝛc. liefert. Die Hauptstadt ist Annapolis mit 2500 E.; die bedeutendste Stadt aber Baltimore, auf die wir verweisen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie New-York.

Mas, s. Mace.

Mascarets, ein satinartiges, aber weniger starkes Wollenzeug mit eingewebten atlasartigen Mustern; es hat eine schöne Appretur und viel Glanz und wird in Stücken von 26—30 Yards Länge und 15—18 engl. Zoll Breite zu Bristol, Norwich und Halifax gemacht. Dieses Zeug, welches man in Sachsen, Oesterreich und zu Berlin unter dem Namen Spieldamast macht, dient als Kleidung für Landleute.

Mascochi, heißen leichte Baumwollenzeuge, die nur wenig stärker als Musslin sind. Sie werden im Oesterreichischen zu Klagenfurt, Schwanenstadt und Wien in Stücken von 20 Ellen Länge und 1½ Ell. Breite in verschiedener Feinheit gemacht und stark nach der Türkei ausgeführt.

Mascopey, s. Handelsgesellschaft.

Maskarenische Inseln, s. Port Louis.

Maskat in Arabien, wichtiger Seehandelsplatz, der starken Verkehr mit Indien treibt, vielleicht die schmutzigste Stadt in der Welt, eng und höchst ungesund. Der Hafen von Maskat ist völlig gegen die Winde geschützt, ausgenommen gegen die Nordwinde.

Maskat hängt ganz vom Handel ab, der unter dem gegenwärtigen Sultan sehr gestiegen ist, unter dessen milder Herrschaft jeder Kaufmann Sicherheit der Person und des Eigenthums findet, während jede Religion geduldet wird. Der Sultan selbst ist der erste Kaufmann, und die andern müssen ihm von jedem Verkaufe 5 pCt. entrichten. So ist Maskat durch seine vortheilhafte Lage am Eingange des persischen Busens eine Art Emporium für die Küsten von Afrika, das rothe Meer, den persischen Meerbusen und Indien geworden. Die Zahl der Einwohner mag sich auf 12,000 belaufen.

Man rechnet nach Mamudis oder Mahmudis zu 12 Gass oder Goz. Den spanischen Piaster nimmt man zu 7½ Mamudis an, und es betragen hiernach 72.5625 Mamudis eine cöln. Mark f. Silber, der Werth eines Mamudi aber ist: 5 Sgr. 9 Pf. preuß. Crt. = 4 Gr. 5 Pf. Conv.-Mze.

Außer dem span. Piaster laufen hier vorzüglich um: Budgeroks, eine aus einer Mischung von Eisen und Kupfer geschlagene Münze, wovon 30 = 1 Mamudi; Bombay-Rupien zu 4 Mamudis und Rupien von Surate zu 3½ Ma-

mubls. — Alle übrigen Münzen, deren noch eine Menge circuliren, werden in der Regel nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht ist der Maund von 24 Cuchas, welcher 8¾ Pfund engl. av. d. p., oder 3.969 franz. Kilogramm wiegt. Die Cucha ist demgemäß 165.374 franz. Gramm, oder 3440.764 holl. As schwer.

Maskopey, s. Handelsgesellschaft.

Maß. s. Maaß.

Massa, Edelsteingewicht in Surate; s. dies. Art. Vergl. d. Art. Mace.

Massa, unweit des mittelländ. Meeres am Frigido, schön gebauet, 10,000 E. Marmorschleiferei, Oel- u. Marmorhandel, Seidenspinnerei.

Rechnungsarten wie Modena.

Massachusetts, einer der Staaten der nordamerikanischen Union, mit der Hauptstadt Boston. Ueber die Vereinigten Staaten s. New York.

Masse, Creditmasse, Concursmasse, Fallitmasse, das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, welches dessen Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen überlassen wird; s. d. Art. Falliment, Bankerott, Concurs und Gläubiger.

Maße und Gewichte, s. Maaße und Gewichte.

Maßel, s. Maaßel.

Massikot, s. Bleigelb.

Maßkanne, s. Maaßkanne.

Massuah, Stadt in Habesch auf einer kleinen Insel mit gutem Hafen u. 2000 E., die Seehandel bis nach Indien treiben.

Eigene Münzen besitzt Abyssinien nicht, weßhalb man sich der ausländischen bedient, namentlich der venetianischen Zechinen oder Ducaten, ferner der deutschen Convents- oder Speciesthaler, hier Patackes oder Pataks genannt, und der spanischen Piaster. — Große Zahlungen werden gewöhnlich in Goldbarren berichtigt, die man nach der Wakea (Wakih) oder abyssinischen Unze wiegt, weßhalb auch die Summen in Wakeas ausgedrückt werden. Eine Wakea Gold wird (nach Lord Valentia) = 11¼ Patackas gerechnet, und hiernach beträgt der Werth derselben 16 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 15 Thlr. 16 Gr. — Conv.-Mze. — Kleinere Zahlungen geschehen durch Steinsalz-Tafeln, von denen man circa 80 = 1 Wakea Gold rechnet. Als Scheidemünze dienen außerdem noch Glaskorallen, die man Borjookes nennt. — Auch Pfeffer vertritt zuweilen die Stelle des Geldes, und bei öffentlichen Abgaben nimmt sogar ein grobes baumwollenes Zeug diesen Rang ein.

Die venetianische Zechine wird = 2¼ Patackas, oder = 6210 Borjookes, und der Pataca zu 23 Harfs oder Dahabs à 4 Divini, Diwani oder Paras à 10 Kibear à 3 Borjookes gerechnet.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß ist vorzüglich der türkische Pik oder die Elle, welche hier 27 engl. Zoll, od. 0.6858 Meter, od. 304.007 franz. Linien lang ist.

Getreidemaaß ist der Ardeb. In Massuah hat der Ardeb 24 Madegas; die Madega enthält an Gewicht 12 Unzen von Cairo, der Ardeb also ungefähr ¾ alten engl. Winchester-Bushel = circa 11¼ franz. Liter oder 592¼ franz. Kubikzoll. — In Gondar hat der Ardeb 10 solcher Madegas, mithin ist er = circa ¾ Winchester-Bushel, oder 4.4 franz. Liter, oder 222 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Cuba, welche besonders für Honig und einige andere, zum Theil trockne, Waaren angewandt wird, enthält 62 engl. Kubikzoll = 51.216 franz. Kubikzoll, oder 1.016 Liter.

Gewichte. Der Rottolo oder Liter (das Pfund) hat 12 Wakeas oder Unzen à 10 Derimes oder Drachmen. — 12 Derimes machen 1 Mocha aus. — Die Wakea wiegt 400 engl. Troy-Grän, der Rottolo also 4800 engl. Troy-Grän, oder 311.038 franz. Gramm, oder 6471.439 holl. As.

Mastello, ein Weinmaaß in Venedig und Ferrara; s. diese Art.

Mastix, (franz. Mastic, Gomme M.; engl. Mastic; ital. Mastiche; lat. Resina (oder unrichtigerweise Gummi) Mastix). Das schon den Alten bekannte Harz des Mastixbaums (Pistacia Lentiscus Lin.), welcher in Südeuropa, Persien, Aegypten ꝛc. wild wächst. Auf der griechischen Insel Scio (Chios) beschäftigen sich 21 Ortschaften (die sogenannten Mastixdörfer) mit der Cultur der Mastixbäume und mit dem Einsammeln des Harzes. Vom 15. bis 20. Juli werden in den Stamm und die Hauptäste leichte Einschnitte gemacht, aus denen ein harziger Saft fließt, der nach und nach verhärtet u. entweder in Tropfenform sitzen bleibt oder abfällt. Der sitzen bleibende wird mit einem eisernen Instrumente abgelöst. Das Lesen darf nicht vor dem 24. August beginnen und dauert 8 Tage. Alsdann folgen in gesetzlich bestimmten Zwischenräumen noch zwei Lesen. Früher sammelte man in den Dörfern 50,000 Ctr. Mastix, wovon 21,000 Ctr. als Tribut an den Pascha abgegeben werden mußten, welcher alsdann den Rest jedesmal käuflich übernahm. Im J. 1828 wurde, da sich die Scioten gegen die Türken empört hatten, von Letztern der größte Theil der Mastixpflanzungen zerstört und seitdem haben sich dieselben noch nicht wieder erholt. Die vorzüglichste Sorte Mastix, der sogenannte Serail-M., ging früher fast nur nach Constantinopel; eine zweite Sorte nach Aegypten, und was gewöhnlich nach Europa kommt, ist ein Gemenge von der zweiten und einer geringern dritten Sorte. Der Serailmastix besteht aus lauter einzelnen, weißen oder gelblichweißen, rundlichen, tropfenförmigen Stücken von verschiedener Größe. Sie sind außen bestäubt und wenig durchscheinend. Der ausgelesene M., Mastixkörner (Mastix electa, M. in granis, M. in lacrymis) ist dem Serailmastix fast gleich, u. enthält nur mehr unreine oder gelbgrünliche Stücke beigemengt. Der ordinäre M. (M. in sortis) ist ein Gemeng aus reinen und unreinen Körnern, unter denen sich noch viel Holztheile finden. — Ein guter M. muß hart, leicht zerreiblich und auf dem Bruche glasglänzend seyn. Auf glühenden Kohlen verbreitet er einen angenehm balsamischen starken Geruch. Beim Schmelzen phosphorescirt er. Beim Kauen erweicht er anfangs im Munde, alsdann wird er undurchsichtig und läßt sich ohne zu kleben in Fäden ausziehen. In Weingeist ist er nicht ganz auflöslich, wohl aber in ätherischen und fetten Oelen. Gebrauch: Im Orient kaut man den M., um das Zahnfleisch zu stärken und die Zähne weiß zu erhalten. Bei uns verwendet man ihn ebenfalls als ein Zahnarzneimittel zu Zahnkitt, Tinkturen, Pulver ꝛc., ferner zu Firnissen, Tabakssaucen ꝛc. Man bezieht den M. aus Smyrna und Constantinopel, über Triest, Venedig, Livorno u. Marseille.

Mastricht, s. Maastricht.

Masulipatam, Stadt im brit. Ostindien mit 60,000 E., u. tiefem Hafen an der Küste von Coromandel. Früher durch die dort verfertigten Baumwollenzeuge berühmt, welche aber die Concurrenz mit den englischen Fabrikaten nicht aushalten können.

Man rechnet nach Pagoden zu 3½ Silberrupien à 16 Annas. 6.010345 Pagoden oder 21.0362 Silberrupien machen eine cöln. Mark f. Silber aus, und es ist daher der Werth einer Pagode: 2 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. preuß. Crt. = 2 Thlr. 5 Gr. 3 Pf. Conv.-Mze., einer Silberrupie: 20 Sgr. — preuß. Crt. = 15 Gr. 3 Pf. Conv.-Mze.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Goldrupien und Pagoden. Diese Letztern haben ungefähr denselben Werth, wie die Sternpagoden in Madras (s. dies. Art.). Von den Goldrupien betragen 21.2782 Stück eine cöln. Mark f. Gold; angeblicher Werth: 1 Pfund 10 Schill. Sterling.

In Silber: Silberrupien.

Gewichte. Der Candy hat 20 Maunds. Der Maund wird in 8 Bis zu 5 Seers à 15 Neves à 1½ Dabons eingetheilt. Der Seer wiegt 4293 engl. Troy-Grän, oder 278.185 genaue franz. Gramm, oder 5787.893 holl. As, der Maund daher 24.532 Pfund engl. av. d. p. oder 11.1274 franz. Kilogramm.

Masulipatnams, Mazulipatnams, baumwollene ostind. Taschentücher, die auf der Küste Coromandel gemacht und über Masulipatnam ausgeführt werden. Schon seit längerer Zeit macht man sie auch in den französischen, englischen und deutschen Manufacturen. Denselben Namen führen auch bunte Zitze und feine, farbig gestreifte und quadrillirte Ginghams.

Materialwaaren, Materialhandlung, Materialist. — Materialwaaren werden alle diejenigen Waaren genannt, welche in dem Zustande, in welchem sie der Handel liefert, zu ihrer letzten Bestimmung noch nicht geschickt sind, vielmehr erst den Stoff (das Material) einer weitern Verarbeitung oder Zubereitung abgeben, z. B. die meisten rohen Produkte des Mineralreichs. Doch beachtet man beim Gebrauche dieses Wortes die Grenzen seiner eigentlichen Bedeutung meist eben nicht sehr genau, und pflegt in der Regel alle jene Waaren, welche die Hauptartikel unserer gewöhnlichen Kleinhandlungen ausmachen (Colonialwaaren, Gewürze, Früchte, Sämereien u. s. w.), und welche man auch Spezereiwaaren nennt, damit zu bezeichnen. — Diejenigen Handlungen, welche sich vorzugsweise mit dem Vertriebe der Materialwaaren beschäftigen, werden Materialhandlungen, in der weitern Bedeutung auch Spezerei-

handlungen, genannt, die Eigner derselben Materialisten. — In einigen Gegenden unseres Vaterlandes versteht man unter Materialwaaren die Droguen oder Apothekerwaaren, und unter Materialisten die Droguisten, Droguenhändler.

Mathee, s. Paraguaythee.

Matier, Mattier, Matthier, Rechnungs- und Scheidemünze im Fürstenthum Lippe-Bückeburg (s. dies. Art.).

Matrosenleinen, eine Art blau-, weiß- und violettgestreifter oder gegitterter Leinwand von ¼, ⅜ und ½ Ellen Breite und gewöhnlich 60 E. Länge. In den meisten Gegenden nennt man sie Bonten. Sie werden zu Vorhängen, Bett- und Möbelüberzügen, Kleidungsstücken für Matrosen u. dergl. verwendet und vorzüglich zu Harlem, Elberfeld, Bautzen, Löbau, Herrnhut, Schönbach, Cunersdorf und Cunewalde fabricirt. Die Harlemer Bonten sind die besten, die sächsischen und böhmischen die gangbarsten. Sie gehen in außerordentlicher Menge über Hamburg, Bremen und Amsterdam nach Amerika. Die in Sachsen gemachten Bonten halten 83 sächs. Ellen und sind ¾ breit; die Stücke werden in 3 Drittelstücke geschnitten, gemandelt, der Schaufleck eines jeden Coupons geglättet, halbgebrochen, buchförmig gelegt, ohne Papierumschlag mit rothem schmalen Bande zweimal gebunden and in Kisten von 100 Drittelstücken oder 33⅓ ganzen Stücken verpackt. Sie werden gewöhnlich mit No. 2 bezeichnet; früher hatte man auch noch eine Sorte No. 1, die besonders in Westphalen gemacht wurde und besser und feiner war. In den sächsischen Manufacturorten notirt man den Preis pr. Stück (à 5—6 Rthlr.), in Hamburg und Bremen pr. Drittelstück. Früher bestanden die Bonten ganz aus Leinengarn; bei den jetzigen niedrigen Preisen mischen die Weber aber oft starke Baumwollenfäden bei. Die böhmischen Matrosenleinen werden im Chrudimer u. Bischower Kreise in Stücken von 30 Ellen Länge und 2 E. Breite gemacht. Man hat sowohl ganz weiße, als auch weiß und blau gestreifte. Sie werden rund zusammengelegt, dreimal gebunden und ohne Papierumschlag verpackt. Ihr Hauptabsatz ist über Triest nach Italien.

Matrosentuch (Singonne; Agneline), ein aus sehr starken ordinären Wollgespinnsten dicht gewebtes Zeug, welches auf einer Seite glatt und auf der andern so zottig ist, daß es den Lammfellen ähnlich sieht; es ist so dicht gewalkt, daß das Wasser nicht durchdringen kann, und daher eine vorzügliche Winterkleidung für die ärmere Volksklasse; auch dient es als Surrogat der Schaffelle zu Satteldecken. Man macht es in Böhmen, Mähren, österreich. Schlesien.

Mattaro, ein Flüssigkeitsmaaß in der Berberei; s. Tripolis und Tunis.

Matte, Feldmaaß in Jever; s. Oldenburg.

Matte, wird zuweilen der spanische Piaster oder Peso duro genannt.

Matten (franz. Nattes; engl. Mats; ital. Natte, Stuoje), die bekannten, aus verschiedenen Pflanzenmaterialien, besonders aus Schilf, Binsen, Stroh, Baumbast, Palmblättern rc. geflochtenen Decken, welche vorzüglich zum Verpacken verschiedener Waaren angewandt werden. In mehreren Gegenden Europa's und Asiens werden Matten in großen Quantitäten gemacht. Die gemeinen oder einfachen (russischen, italienischen, portugiesischen, levantischen) werden nur zum Verpacken gebraucht; Cabas oder Cabassen nennt man die zu Körben geflochtenen Matten, in denen Feigen, Rosinen und Droguen versandt werden. Die feineren Matten hat man in verschiedenen Farben und Formen, einfach und doppelt, glatt und façonnirt, ein- und vielfarbig u. s. w.; man verwendet dieselben zu Fußdecken und zum Bedecken von Tischen. Es gehören hierher die feinen holländischen Binsenmatten und die spanischen Esteras finas oder Juncen (franz. Tapis d'Espagne). Sie werden in Valencia (namentlich zu Grevillent) aus einer Simsenart (Juncus effusus) auf eigenen kleinen Weberstühlen gemacht und zum Theil von den Arbeitern selbst nach Paris, London und Genua zum Verkauf gebracht. Die feinsten und schönsten Matten werden in der Levante, China und Ostindien gemacht; sie zeichnen sich sowohl durch feines Flechtwerk als schöne Farben aus und werden häufig nach den größeren Handelsstädten gebracht. — Die bastischen Matten werden aus Lindenbast gemacht (vg.. Art. Bast); sie bilden in mehreren Gegenden (an der Oka, Wetluga, Wolga) einen Haupterwerbszweig der ärmeren Volksklasse, und es werden jährlich für den Werth von mehreren Hunderttausend Rubeln ausgeführt. Die meisten gehen nach England, Holland und Hamburg. Schilfmatten macht man in Menge im Regierungsbezirk Gumbinnen; sie werden über Memel und Königsberg, wo man sie nach dem Decher von 10 Stück verkauft, ausgeführt.

Matthier und Mattier, s. Matier.

Maulwurfsfelle (franz. Peaux de taupe; engl. Mole skins; Mole's fur; ital. Pelli di talpa o di topinara). Die kleinen schwarzen, seltner weißen, gelben oder gefleckten, seidenartig weichhaarigen Felle des Maulwurfs (Talpa Europea), welcher durch ganz Europa angetroffen wird. In Sibirien wird er größer als bei uns. Die Maulwurfsfelle sind ein in Europa wenig geschätztes, in China aber sehr beliebtes Pelzwerk. Nach letzterem Lande gehen von Rußland sehr viele Maulwurfsfelle. Sie kommen in Tafeln zu 40—50 Stück zusammengenäht in den Handel. Die Haare hat man früher zu Filzhüten verwendet.

Maund, Mahnd, Mahn, ein Handelsgewicht in Ostindien, Persien und Arabien, von abweichender Schwere, welches man unter den einzelnen betreffenden Orten näher angegeben findet; s. Calcutta. Madras, Kalikut, Cochin, Mangalur, Surate, Masulipatam, Pondichery, Trinkebar, Prinz-Wales-Insel, Seringapatam; — Persien, Ganeron; — Mokka, Djidda, Maskat; u. s. w.

Mauney, Mahni, Feldmaaß in Madras; s. dies. Art.

Mauritius-Insel, s. Port Louis.

Mauth, Maut, im südlichen Deutschland der Name für Zoll; Mauthamt für Zollamt. — Mauthbrief, s. Declaration und Designation.

Max'dor, eine baiersche Goldmünze (Pistole); s. München.

Mayennes wird (nach der gleichnam. Stadt in der Bretagne) eine hänfene Leinwand genannt, die in Stücken von 70 Stab Länge und ¾ St. Breite gemacht und über Rennes u. St. Malo nach Amerika ausgeführt wird.

Mays, s. Mais.

Mazamet, ein geköpertes Wollenzeug, welches in dem gleichnam. Orte bei Castres in Languedoc gemacht und roh an die Fabrikanten zu Toulouse, Carcasonne, Montauban und Castres verkauft wird, welche es zurichten, färben lassen und als Molleton-Cordillat wieder (nach Italien und Spanien) versenden.

Mazze, eine Anzahl von 50 Stück zählender Güter in Constantinopel.

Meccabalsam, Balsam von Gilead, orientalischer Balsam, B. von Jericho (lat. Balsamum de Mecca od. Mecha; B. gileadense; B. verum; B. judaicum. Opobalsamum verum; franz. Baume de Gilead ou de la Mecque; engl. Balsam of Mecca; B. or balm of Gilead; ital. Balsamo della Mecca). Der Meccabalsam wird sowohl durch freiwilliges Ausfließen, als auch durch Kochen der Aeste und Zweige von Amyris gileadensis Vahl, einem in Arabien und Palästina wachsenden Baume, gewonnen. Der ächte M. B. kommt in kleinen kegelförmigen, oben abgestutzten, bleiernen Flaschen in den Handel. Diese Flaschen sind mit einem bleiernen Stöpsel verschlossen und mit Blase überbunden, so daß ein Vertrocknen oder Verdunsten des darin enthaltenen Balsams unmöglich ist. Derselbe ist im frischen Zustande ziemlich dünnflüssig und blaßgelb, von feinem, angenehmem rosmarin- und citronenartigem Geruch und bitterlich aromatischem Geschmack. Sein specif. Gew. ist = 0.95. Wenn man ihn mit Wasser gießt, so dehnt er sich ganz gleichförmig aus und kann dann als eine zarte Haut mit einer Nadel abgenommen werden. Diese Eigenschaft, so wie der angenehme Geruch verlieren sich wenn der Balsam einige Tage lang der Luft ausgesetzt wird. Die durch das Auskochen der Zweige erhaltene geringe Sorte nähert sich dem gekochten Terpentin. Schon in den ältesten Zeiten (vor Christi Geburt) war der Meccabalsam bekannt und als Arzneimittel und Parfüm geschätzt. Man schrieb ihm eine Menge heilbafter Wirkungen zu und noch jetzt steht er im Orient in hohem Ansehen. Nach Europa kommt er gewöhnlich mit Oel, Terpentin, Straußenfett u. dgl. verfälscht. Die erbsengroßen Früchte des M. B. Baumes kamen sonst als Balsamkörner (Carpobalsamum) u. die jungen Zweige als Balsamholz (Xylobalsamum) in den Handel und wurden in der Arzneikunde gebraucht.

Mecha, s. Mekka.

Mecheln, (Malines), Stadt mit 22,000 Einw. im Königreich Belgien, sehr gewerbfleißig, liefert besonders Spitzen, Zwirn, Leinwand, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeuge, Leder und Tapeten und handelt mit den Landesprodukten. Eisenbahn nach Brüssel und Antwerpen.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Antwerpen.

Mechoacannawurzel, weiße Jalappe, weiße oder jüdische Rhabarber (Radix Mechoacannae alba).

Wurzel der weißen Jalappenwinde (Convolvolus Mechoacanha Vitm.), welche in Meriko wächst. Die Wurzel kommt in dicken Scheiben zerschnitten ohne Rinde zu uns; innen ist sie weiß und mehlig, anfangs geschmacklos, später schwach scharf. Sie dient in der Arzneikunde als ganz schwaches Purgirmittel, wird aber nur noch selten angewandt.

Mecklenburg Schwerin, s. Rostock.

Mecklenburg Strelitz, s. Strelitz.

Mecmeda, ein Getreidemaaß in Arabien; s. Mokka.

Medaille, Schaumünze, Denkmünze. Münzen, welche bei besondern feierlichen Gelegenheiten als Andenken eines wichtigen freudigen Ereignisses z. B. der Thronbesteigung oder Krönung eines Fürsten, eines Friedensschlusses, einer Säcularfeier u. s. w., geprägt werden, nennt man Medaillen, und es geschieht deren Ausmünzung sowohl in feinem und legirtem Gold und Silber, als auch in sehr mannigfaltigen geringern Metallcompositionen (Bronze ꝛc.) und in Kupfer. Häufig werden diese Denkmünzen zu einem bestimmten Münzwerthe in der Valuta ihres Vaterlandes ausgeprägt, und dieser Werth auch wohl dem Gepräge beibemerkt; dann sind sie zugleich als eigentliche Münzen oder als Geld zu betrachten, welches indessen fast ausschließlich in den Händen der Münzliebhaber bleibt, weßhalb auch die Medaillen beim Geldhandel nicht in Betracht kommen.

Medalla, der Doblon de a ocho, Quadrupel oder die Onza de oro, eine spanische Goldmünze; s. Madrid.

Medamno, s. Medimno.

Medicinalgewicht, s. Medizinalgewicht.

Medimno, Medamno, Getreidemaaß auf der Insel Cypern, von 0.7509 Hektoliter od. 3785 franz. Kubikzoll Inhalt.

Medino, eine ägyptische Rechnungs- und Scheidemünze; s. Alexandrien. Der ägyptische Piaster wird übrigens in den einzelnen Orten Aegyptens sehr verschiedenartig eingetheilt, in 30, 33, 40, 50, 60, 70, auch 73 Medini.

Medio, Halb-Wechsel, welche Medio oder in der Mitte irgend eines Monats zahlbar ausgestellt sind, müssen, den meisten Wechselordnungen gemäß, am 15ten Tage desselben eingelöst werden; in Leipzig aber sind solche am 14ten und in Würzemberg am 16ten Tage des Monats fällig. Man sehe das Nähere unter Verfallzeit.

Medio Medalla, Medio Doblon, Medio Escudo de oro etc., halbe Medalla, halber Doblon, halber goldener Escudo ꝛc., spanische Münzen; s. Madrid.

Medizinalgewicht, dasjenige Gewicht, worin die Aerzte die Mengen der verordneten Medicamente bestimmen. Da die Apotheker bei den Abwägungen der Arzneimittel desselben Gewichts sich bedienen müssen, so ist das Medizinalgewicht zugleich Apothekergewicht. Wir haben die Schwere des Medizinal- und Apothekergewichts in den verschiedenen Ländern u. Städten am betreffenden Orte angezeigt; in Deutschland war ehemals fast durchgehends das alte Nürnberger Medizinalgewicht im Gebrauch, da aber die Copien desselben an den einzelnen Orten sich höchst abweichend erwiesen, so ist dasselbe (und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gewiß mit großem Recht) in vielen deutschen Staaten, z. B. Preußen, Baiern u. s. w., abgeschafft und eine neue mit dem Handelsgewicht in Beziehung stehende Basis eingeführt worden. Die Eintheilung des Medizinalgewichts ist in ganz Deutschland ein und dieselbe; man theilt nämlich das Medizinal-Pfund in 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupel oder 5760 Gran.

Meener Leinen (franz. Toiles de Menin). Mehrere Sorten flandrischer Leinwand, die in Menin und der Umgegend auf holländische Art gewebt und appretirt werden und zum Theil die holländischen Leinen übertreffen sollen. Die Meener Leinen werden nach Frankreich, Spanien, Portugal, Ostindien u. Amerika ausgeführt.

Meerbarbe (latein. Mullus), eine Fischgattung, welche vorzüglich im mittelländischen Meere, selten um das übrige Europa lebt, und deren beide Arten, die rothe M. (Mullus barbatus) und die gestreifte (M. surmuletus) schon bei den üppigen Gastmählern der Römer ein Gegenstand der Unterhaltung und des Genusses war. Die rothe Meerbarbe wird nicht über eine Spanne lang, ist ziemlich keulenförmig, prächtig purpurroth, unten silberglänzend, mit gelben Flossen. Bei Venedig heißt sie Barbon. Die gestreifte M. wird etwas größer als die vorige, gleicht aber derselben in Gestalt und Färbung ganz. Die Römer pflegten diesen Fisch bei großen Gastmählern den Zuschauern zu geben, welche ihn in ihren Händen sterben ließen, um sich am Anblick seines prächtigen Farbenwechsels zu ergötzen. Er wird häufiger als die vorige Art gefangen und wegen seines schnellen Verderbens sogleich in Meerwasser abgekocht, mit Mehl bestreut, so daß er in einen Teig eingehüllt wird, und so nach den großen Städten geschafft. Bei Venedig heißt er Tria, und kommt nur abgeschuppt auf den Markt. In Rom wird er Triglia genannt, welcher Name jedoch auch der vorigen Art gilt. Die eingesalzenen und gepreßten, als Speise beliebten Eier werden in Italien Bottarga genannt und häufig versandt. Zu Santa Giusta in Sardinien wird die Fischerei der Meerbarben besonders stark getrieben. Die Meerbarben werden noch jetzt zu den kostbarsten Seefischen gerechnet.

Meerschaum (franz. Ecume de mer; engl. Turkish tobacco-pipe clay; ital. Schiuma di mare). Ein sehr leichtes, fettiges, weiches Mineral von gelblicher Farbe, welches beim Herausbringen aus der Erde noch weich ist und sich gut formen läßt. Der Meerschaum hat einen feinerdigen Bruch, einen etwas glänzenden Strich, hängt stark an der Zunge, zergeht in Wasser und bildet damit einen zähen Teig; mit Säuren bildet er eine Gallerte. Er besteht aus 50—60 pCt. Kieselerde, 20 bis 27 pCt. Talk, 10—20 pCt. Wasser und etwas Thon und Eisenoxyd. Seine einzige Benutzung ist die zu den bekannten und beliebten Pfeifenköpfen. Am schönsten und häufigsten findet sich der Meerschaum in der Türkei bei Thiva und in Kleinasien zu Kiltschick bei Konia; in geringeren Massen kommt er zu Vallecas in Spanien und zu Hrubschitz bei Krummau in Mähren vor. So viel man bis jetzt weiß, wird der rohe Meerschaum vor der Verarbeitung in gemauerten Gruben auf ähnliche Weise wie die Porzellanmasse eingerührt und einer Art Gährung ausgesetzt, die ihn erst zum Formen fähig macht. Wahrscheinlich werden die Pfeifenköpfe aus dem geschlemmten Niederschlage in messingenen Formen gebildet und nach einigen Tagen ausgebohrt. Dies sind die rohen Köpfe, welche die Türken zum Theil weiter verarbeiten, in Milch sieden, mit Schachtelhalm abreiben und mit Leder poliren, manchmal auch verschiedentlich färben. Europäische und besonders deutsche Pfeifenschneider geben diesen Köpfen erst eine gefälligere Form. Oft sind sie so groß, daß mehrere daraus geschnitten werden können. In der Türkei schätzt man sie nicht sehr und versendet sie daher theils roh, theils zugerichtet von Constantinopel aus nach Siebenbürgen, Polen, Rußland, Ungarn, Deutschland, Italien u. s. w. Große Partien gehen jährlich in grob geflochtenen Körben nach Triest, wo sie neuerdings gepackt und in hölzernen Kisten versendet werden. Bedeutende Quantitäten rohe Meerschaumköpfe werden auch zu Lande über Semlin eingeführt. Im Jahr 1796 gingen allein durch diese Stadt 83,413 Ctr. Pfeifenköpfe. Auch kommt dorthin ganz roher Meerschaum in lotzartigen Stücken. Derselbe ist zu mehreren hundert Stücken in Kisten verpackt, die durchschnittlich 300 Fl. Conventionsmünze kosten. Der Handel damit ist in den Händen der Griechen und türkischen Juden. Die meerschaumenen Pfeifenköpfe werden wohl nirgends so wohlfeil und schön und in so großer Menge verfertigt, als im österreich. Staate, vorzüglich in Wien und Pesth. Vor der Verarbeitung wird der Meerschaum genetzt, indem man ihn einige Zeit in Wasser legt. Die Bearbeitung selbst geschieht mit denselben Werkzeugen, wie bei den hölzernen Pfeifenköpfen, nämlich auf der Drehbank mit Feilen, Messern, Hohleisen u. s. w. Die schönsten Köpfe werden auch mit den Werkzeugen und Handgriffen des Bildhauers ausgearbeitet. Ist der Kopf geformt, so wird er mit Schachtelhalm fein abgezogen, mit Wachs oder Oel eingelassen, mit Trippel polirt und zuletzt mit feinem Kalkpulver überfahren. Wird er zu stark mit Oel eingelassen oder in Leinöl gesotten, so entwickeln sich beim Anrauchen desselben, durch das Verbrennen des Oels, stechende Dämpfe, welche lungenschwachen Personen schädlich werden können. Um ihnen diese üble Eigenschaft zu nehmen, kann man den Kopf vor dem Anrauchen mit einem brennbaren Körper füllen und durch einen Blasebalg ausbrennen lassen. Gewöhnlich wird zur Verarbeitung der aus Kleinasien und der Türkei stammende Meerschaum genommen; doch ließ 1828 der Wiener Pfeifenschneider Lütge eine größere Quantität spanischen Meerschaums kommen. Die Masse ist etwas fester als beim türkischen, daher die Pfeifenköpfe daraus sehr dauerhaft sind. In Spanien wird davon gar kein Gebrauch gemacht, daher mußte Lütge von Wien aus einen eigenen Commissionär nach Spanien schicken, um dort die Leitung beim Graben zu besorgen. Die Meerschaumlagen sind in der Gegend, wo gegraben wird, höchstens 2—4 Zoll mächtig, und das Zwischengestein ist sehr hart. — Unächte Meerschaumköpfe (auch Massaköpfe genannt) werden aus den beim Bearbeiten des ächten Meerschaums entstehenden Abfällen oder aus den schlechten Stücken gemacht, indem man diese fein reibt und siebt, mit Wasser und einem Bindemittel (z. B. feingeschlemmtem Pfeifenthon) zu einer teigartigen Masse

und zu Klötzen formt, und diese dann eben so wie die ächten zu Pfeifenköpfen dreht oder schneidet. Die unächten Köpfe werden ebenfalls mit Wachs eingelassen, und zwar häufig so, daß sie schon braun geraucht scheinen. Die in Leinöl (öfters auch mit einem Zusatze von Drachenblut) gesottenen Köpfe erhalten gleich ein bräunlich gelbes Ansehn, sind härter und können daher nicht so leicht beschädigt werden. Die Verfertigung der unächten Meerschaumköpfe wurde von Christoph Dreiß in der Ruhla bei Eisenach erfunden, wo sie seit 1772 gemacht werden; sie werden dort in solcher Vollkommenheit geliefert, daß sie oft den ächten gleichkommen. Erst seit 1814 macht man die unächten auch in Wien. Ein schöner Meerschaumkopf muß rein in der Masse, ohne Sand und Adern und gut gebohrt sein. Die ächten Köpfe unterscheiden sich von den unächten dadurch, daß erstere leichter sind und die Eigenschaft haben, sich gelb oder braun anzurauchen. Außer in den schon angeführten Orten (Wien, Pesth und Ruhla) werden auch noch Meerschaumköpfe zu Nürnberg, Lemgo, Lübeck, Hamburg und anderwärts gemacht. — In neuerer Zeit hat man auch angefangen, aus den Meerschaumabfällen kleine Säulen zu Uhrkästchen und andere Drechslerarbeiten zu verfertigen.

Meerstynz (Stincus marinus). Dieses Thier, eine Art Eidechse (Lacerta Stincus), welche in Aegypten, Arabien, Nubien und Abyssinien lebt, kommt getrocknet in den Handel. Der Meerstynz hat eine Länge von 6—8 Zoll und einen Durchmesser von etwa 1 Zoll. Sein Körper ist walzenförmig und wird nach dem Schwanze zu immer dünner. Nachdem man die Eingeweide ausgenommen hat, wird der Leib mit gewürzhaften Kräutern angefüllt und in trockene Wermuthblätter gewickelt. In diesem Zustande kommt der Meerstynz über Livorno, Marseille und Triest nach Europa, wo man ihn sonst, so wie im Orient, als ein Mittel zur Stärkung der Zeugungskräfte gebrauchte. Jetzt kommt er nur noch selten vor.

Meerzwiebel (franz. Scille; Squille marine; engl. Sea onion; Squill bull or root; ital. Scilla; Cipolla marina; lat. Radix Scillae). Die Wurzel der Meerzwiebel (Scilla maritima), einer an den sandigen Küsten des mittelländischen Meeres häufigen Pflanze. Die großen, eiförmigen Zwiebeln bestehen außen aus dünnen, trockenen, braunrothen, nach innen dickeren, weißen und einen klebenden Saft enthaltenden Schalen. Der Saft der frischen Wurzeln ist sehr scharf, verursacht auf der Haut ein Jucken und selbst Blasen. Der Geschmack ist schleimig, scharf und ekelhaft bitter; der Geruch zwiebelartig. Die inneren Schuppen werden an Fäden gereiht oder auf Sieben getrocknet. Sonst pflegte man die Wurzeln in Brodteig einzuschlagen und dann in einem Ofen zu backen. Scharf getrocknet, sind sie beinahe hornartig und leicht zerbrechlich. Die Schärfe ist dann verschwunden, der Geschmack aber sehr bitter. Beim Liegen ziehen sie wieder Feuchtigkeit aus der Luft an. Im Handel kommen 2 Sorten vor: die eine besteht aus lauter größeren, beinahe ganz weißen, und die andere aus kleineren Stücken. Gebrauch: als sehr wirksames Arzneimittel. Bezogen werden die Meerzwiebeln größtentheils von Marseille und Livorno. Nach Marseille kommen sie aus Mahon und aus Sardinien.

Mehs, s. Mace.

Meile, Meilenmaaß. Die Meile ist ein Längenmaaß, worin größere Wegstrecken ausgedrückt werden, welches aber in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden ist. Oft hat man in einem und demselben Lande mehrere Meilenmaaße oder Wegemaaße, als: große und kleine Meile, Postmeile, Polizeimeile, geometrische Meile, Seemeile ꝛc. Seine Größe wird vorzüglich nach dem Verhältniß zu einem Grade des Erd-Aequators bestimmt; so machen z. B. 15 deutsche oder geographische Meilen einen solchen Grad des Gleichers aus. Wir haben die Größe der verschiedenen Meilenmaaße unter den Hauptorten angezeigt.

Meiningen, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, mit gegen 5000 Einw. Woll- und Baumwollweberei.

Die Industrie im Herzogthume ist sehr lebhaft, und bedeutend ist die Fabrikation und Ausfuhr in Spielsachen (Sonneberger Waaren).

Man rechnet im Herzogthum gewöhnlich nach Gulden rheinisch zu 60 Kreuzern, im Zahlwerth des 24 Guldenfußes, so daß 24 Gulden = 1 cöln. Mk. f. Silber, und der Werth eines Guldens: 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. oder 13 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze.

Man theilt im kleinen Verkehr den Gulden rheinisch auch in 12 Batzen à 5 Kreuzer. Der Kreuzer wird auch wohl in 7 Heller getheilt.

Bei einigen öffentlichen Cassen rechnet man nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen à 12 gute Pfennige. 1 Reichsthaler = 1½ Gulden rheinisch. — Außer den Cassen wird dieser Reichsthaler auch in 18 Batzen à 16 gute Pfennige getheilt.

Bei andern Cassen rechnet man nach Gulden fränkisch zu 20 guten Groschen à 12 gute Pfennige. 1 Gulden fränkisch = 1¼ Gulden rheinisch; 6 Gulden fränk. = 5 Reichsthaler. — Bei Erhebung der Steuern und Zinsen theilt man den Gulden fränkisch gewöhnlich in 21 leichte Groschen à 12 leichte Pfennige. — Außerdem wird derselbe auch wohl in 15 Batzen eingetheilt. — 16 gute Pfennige = 16⅘ leichten Pfennigen; man rechnet aber gewöhnlich 16 gute Pf. oder 1 Batzen = 17 leichten Pfennigen.

Wirklich geprägte Münzen.

In Silber: Conventions-Speciesthaler; Stücke zu 24, 6, 3 und 1 Kreuzer, die letztern drei Sorten als Scheidemünze. Ferner seit 1830: Rheinische Gulden, 12 Loth fein, 24⅘ aus der cöln. Mark fein Silber.

In Kupfer: Stücke zu 1, ½, ¼ und ⅛ Kreuzer.

Goldmünzen sind nicht ausgeprägt.

Der Conventions-Speciesthaler gilt 2 Gulden 24 Kreuzer rheinisch, oder 5 Speciesthaler = 12 Guld. rheinisch.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Die Meininger Elle ist der Köthner gleich und 281.9 franz. Linien oder 0.635 Meter lang.

Getreidemaaß. Das Meininger Maaß enthält 1053 franz. Kubikzoll oder 20.888 Liter. — In Hildburghausen enthält das Malter für Weizen, Korn, Erbsen, Linsen und Wicken 10432 franz. Kubikzoll oder 2.06936 Hektoliter, das Malter für Gerste, Hafer und Dinkel 12064 franz. Kubikzoll oder 2.39304 Hektoliter.

Gewicht. Das Pfund ist dem Coburger völlig gleich, und 10608 holl. As oder 509.855 genaue franz. Gramm schwer.

Finanzen. Die Staatseinkünfte betragen jährlich 900,000 Gulden, die Staatsschuld beläuft sich gegenwärtig (1837) auf nahe an 5 Millionen Gulden, wovon aber jährlich über 100,000 Gulden getilgt werden. Bis zum Belaufe der Staatsschuld sind Staatsschuldbriefe ausgegeben, die auf den Inhaber lauten und von Zeit zu Zeit verloost, aber auch außer diesen Verloosungen bei der Staatsschulden-Tilgungscasse umgewechselt werden.

Meischsteuer (Maischsteuer), s. Branntweinsteuer.

Meißen, Stadt im Königreich Sachsen an der Elbe, mit etwa 5000 Einw., berühmt durch die dort bestehende königl. Porzellanfabrik, deren Vertrieb sich in der neueren Zeit so gehoben hat, daß sie jährlich einen Ueberschuß von gegen 10,000 Thalern liefert; außerdem bedeutender Weinbau, Fabriken in Tuch, Farben, Karten, Pinseln ꝛc., und nicht unansehnlicher Handel.

Rechnung und Münzen wie Leipzig.

Maaße und Gewichte sind die unter Leipzig angegebenen sächsischen.

Meißnischer Gülden, eine alte sächsische Rechnungsmünze, welche 21 Groschen galt, und im Königreich Sachsen, den Fürstenthümern und einigen benachbarten Ländern, namentlich bei Käufen von Häusern und Grundstücken, im Werthe von ⅔ Thalern mitunter noch vorkommt.

Meisterwurz, Kaiserwurz (lat. Radix Imperatoriae s. R. Ostruthii), die Wurzel der in der Schweiz, in Frankreich und einigen Gebirgsgegenden Deutschlands wachsenden Imperatoria Ostruthium L. (Gemeine Meisterwurz), welche in frischem Zustande einen milchigen Saft gibt. Getrocknet ist sie rund, fingersdick, etwas platt gedrückt, hin und hergebogen, geringelt und mit ungleichen Erhabenheiten versehen. Die Farbe ist außen graubraun, auf dem Bruche gelbbraun. Geruch angenehm und stark gewürzhaft, dem des Liebstöckels und der Angelika ähnlich. Geschmack bitter und beißend, lange anhaltend, beim Kauen Speichel erregend. Die Meisterwurz enthält etwas ätherisches Oel und harzige Bestandtheile; sie wird als Arzneimittel angewandt; auch benutzt man sie als Zuthat zu manchen bitteren Likören. Mit der Zeit verliert sie ihre Kraft und wird auch von Würmern zernagt. Die beste Meisterwurz bezieht man aus der Schweiz und von den süddeutschen Gebirgen.

Meitadella, ein Wein- und Branntweinmaaß in Barcelona; s. dies. Art.

Mekka, Stadt im Hedschas, 5 Meilen von der Küste, mit etwa 30,000 Einw., das Ziel unzähliger Pilger aus der ganzen mahomedanischen Welt, deßhalb starker Handelsverkehr, wenn die Caravanen ankommen, zu welcher Zeit vor der Stadt nicht selten 20,000 Kameele und 60,000 Menschen lagern.

Meklenburghs heißen glänzende steife Wollenzeuge mit eingewirkten Blumen und bunten Streifen, die zu Kleidern für Landleute dienen. Früher lieferten besonders die engl. Manufacturen von Norwich, Bristol und Halifax viel von diesem Zeuge nach Deutschland und der Schweiz.

Melasse s. unter d. Art. Zucker.

Meliloten, s. Steinklee.

Memel, Handelsstadt in Ostpreußen mit etwa 8500 E., an der Nordostseite einer großen Bucht, welche das kurische Haff heißt, unfern der Verbindung derselben mit der Ostsee, deßhalb der Hauptstapelplatz des von dem Niemen durchströmten Landes, und ein Ort mit bedeutendem Handelsverkehr.

Der Hafen von Memel ist groß und sicher, aber die Barre am Ausgange des kurischen Haffs hat selten über 17 F. Wasser, und bisweilen nur 13 oder 14, so daß Schiffe, die über 16 F. im Wasser gehen, häufig zum Theil auf der Rhede aus- und einladen müssen, wo der Ankerplatz nicht der beste ist, zumal bei Nord- oder Nordwestwind. An der Nordostseite des Einganges zum Hafen steht ein 100 F. hoher Leuchtthurm.

Holz bildet den Hauptausfuhrartikel, denn obgleich das Danziger für besser gehalten wird, ist es in Memel doch gewöhnlich wohlfeiler und stets in großen Massen vorhanden. Es kommt vorzüglich von den Gütern des Fürsten Radziwil und wird auf dem Flusse hinunter geflößt. Wie in Danzig, heißt auch hier das beste Kron, die zweite Sorte Brack und die dritte Brackes Brack. Auch große Quantitäten Hanf und Flachs werden ausgeführt, so wie Borsten, Häute und Lein, Wachs, Pech und Theer ꝛc. Auch die Getreideausfuhr ist bisweilen bedeutend. Der lithauische Weizen wird zu dem besten gerechnet.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Kaffee, Zucker, Gewürzen, Farbehölzern, Tabak, Rum, Baumwollenzeugen und Garn, Messerschmidtswaaren, Wein ꝛc.

Die Schifffahrt hört gewöhnlich zu Ende des Decembers auf und beginnt in der Mitte des März wieder.

Rechnungsarten wie Königsberg.

Seit 1829 besteht hier eine Lombard- und Disconto-Casse, deren Errichtung zunächst durch den vorher sehr hohen Zinsfuß veranlaßt wurde.

Memmingen, Stadt im baierschen Oberdonaukreise an der Aach, mit gegen 8000 gewerbsamen Einwohnern, die bedeutenden Handel mit Italien, der Schweiz und Frankreich in Wolle, Salz, Hopfen, Getreide und Leinwand treiben, baumwollene Zeuge und Strumpfwaaren, Wachstuch, Band, Leder, Leinwand und Tabak liefern u. s. w.

Rechnungsarten wie Augsburg und München.

Memorial, das Grundbuch der kaufmännischen Buchführung; s. d. Art. Buchhalten.

Menerleinen, s. Meenerleinen.

Mengel, altes holländ. Flüssigkeitsmaaß; s. Amsterdam. Vgl. d. Art. Mingel.

Mennige, Mennie, Mennig, Bleizinnober (frz. und lat. Minium; engl. Red lead; ital. Minio). Die Mennige ist ein rothes Bleioxyd (Bleikalk), welches in der Natur nur sehr sparsam vorkommt und daher seines starken Verbrauchs wegen in eigenen Fabriken (Mennigbrennereien), besonders viel in England, dargestellt wird. Zu seiner Bereitung wird möglichst kupferfreies Blockblei, in England ein Gemisch von Weichblei und spießglanzhaltigem Hartblei, erst in gelbes Oxyd verwandelt,*) sodann unter Mühlsteinen mit Wasser zu einem sehr feinen Pulver zerrieben, denn von der Feinheit desselben hängt zum Theil der günstige Erfolg ab, indem das zarte Pulver leichter und gleichmäßiger Sauerstoff aufnimmt. Das mit Wasser zerriebene Oxyd läßt man durch ein feines Sieb in einen Schlemmbottich laufen, trägt dann das geschlemmte noch feucht in blecherne Kästen auf den Heerd eines Flammofens, und gibt gelinde Hitze, so daß das Oxyd nicht zum Schmelzen kommt. Das einmal geglühte rothe Oxyd wird nochmals gemahlen und zum zweiten Male geglüht, wodurch die Farbe lebhafter wird. Wenn die Mennige ihre gehörige Farbe hat, so läßt man den Ofen allmälich abkühlen. Die reinste M. gewinnt man in England und Frankreich aus kohlensaurem Bleioxyd. Die Mennige erscheint als ein geruch- und geschmackloses hellrothes Pulver von verschiedenen Farbennüancen; die aus Bleiweiß dargestellte ist schön orangengelb. Specif. Gew. = 9.096. In Wasser ist sie unlöslich, in der Rothglühhitze geht sie in gelbes Oxyd über, indem sie ¼ ihres Sauerstoffs verliert. Gebrauch: als Malerfarbe, zum Färben von Papier, zur Darstellung von Bleiglas, Flintglas, zur Glasur für Steingut und Töpferwaaren. Nicht selten dient auch die Mennige zur Verfälschung des Zinnobers. Verfälschung. Mit Ziegelmehl oder Röthel; man erkennt diese, wenn man die M. auf glühenden Kohlen vor dem Löthrohre schmelzt, wobei dieselben als erdiges Pulver zurückbleiben, während die M. in ein Bleikorn reducirt wird. — Im Handel unterscheidet man englische und deutsche M. In England verfertigt man diesen Artikel vornehmlich zu Newcastle, Chesterfield, Wirksworth und Derby; in Deutschland zu Nürnberg, Rollhofen, Kuferthal bei Mannheim, Villach, Gotha und Geilig in Kärnthen; in Frankreich zu Clichy, Tours, Betara und Saargemünd. Die M. wird in Fässern von 5—6 oder 9—10 Ctr. versandt.

Mensinalo, Getreidemaaß in Nizza; s. d. Art.

Mergui, Stadt im britischen Hinterindien, mit einem guten Hafen, aber nur 300 Einw. Die gleichnamige Provinz enthält viel Zinn.

Rechnungsarten wie Rangon.

Merinos, leichte, geköperte, der Serge ähnliche Wollenzeuge, die aus feiner Kammwolle gewebt werden und durch gelinde warme Presse eine etwas glänzende Appretur erhalten. Die Merinos werden sehr stark zu Kleidern, Mänteln, Halstüchern ꝛc. für Frauen getragen, und gehören zu den gangbarsten Wollenzeugen. Man hat sie in vielen Sorten, von verschiedener Feinheit, in allen Farben, einfarbig, buntgemustert, gedruckt u. s. w. Am feinsten und schönsten sind die französischen Merinos aus den Manufacturen von Rheims, Paris, Aumale, Bolbec, Verdun, Beauvais, Berry, Troyes, Abbeville, Amiens u. s. w. Man macht sie in Stücken von verschiedener Länge und ⅞ bis ⅘ Stab Breite, theils aus feiner spanischer Wolle, theils aus thibetanischem Ziegenhaar. Nur die sächsischen M. kommen den französischen nahe; ihr Preis ist in der Regel vier- bis achtmal höher als der der englischen. Letztere werden besonders zu Norwich, Wilton, Halifax, Leeds, Huddersfield, Bradfort, Exeter und Sommerset in außerordentlicher Menge geliefert. Die Stücke haben 28 Yards Länge und ⅞, ¼ oder ⅝ Y. Breite. Von den deutschen Merino-Manufacturen sind zuerst die in Sachsen (zu Meerane, Lunzenau, Burgstädt, Crimmitzschau, Penig, Reichenbach, Gera, Schleitz und Rochlitz) zu erwähnen. Sie liefern die verschiedensten Sorten M., von denen die feinsten breiten, welche Thibet oder Thibet-Merino heißen, mit den französischen in der Güte wetteifern und dabei bedeutend billiger sind. Nächst den sächsischen Fabriken liefern die zu Großbartlof (auf dem Eichsfelde), Mühlhausen, Langensalza, Eisenach, Berlin und Halberstadt gute Merinos in bedeutenden Quantitäten. Hierauf folgen die der böhmischen und mährischen Wollenmanufacturen. Merino-Halstücher von ¼ bis ½ Ellen im Quadrat werden von allen den Manufacturen geliefert, die Merino machen. Unter baumwollenem Merino versteht man eine Sorte festes, doppelt geköpertes Baumwollenzeug, welches in Stücken von 56 Wiener Ellen Länge und ¾ E. breit zu Rumburg und Warnsdorf in Böhmen fabricirt wird.

Mercantil, mercantilisch (vom latein. Mercator, der Kaufmann), zum Handel gehörig, den Handel angehend; daher: Mercantil-Gericht, das Handelsgericht.

Merseburg, Stadt in der preuß. Provinz Sachsen mit gegen 9000 Einw., die Leinwand, Leder, Essig, Tabak, Papier Bier ꝛc. liefern.

Rechnungsarten wie Berlin.

Merville (franz. Toiles de Merville) heißen 2 Arten franz. Leinwand, die zu Merville, Etaire nnd Lagourge im Depart. du Nord gemacht und in Menge ausgeführt werden. Die erste Art sind feine und mittelfeine gemodelte Tischzeuge, in Stücken von 82—102 Ellen Länge und 2¼ bis 4 E. Breite, und Servietten leinen in Stücken von 128 E. L. und 1⅛ E. Br. Die andere Art ist eine feine Leinwand, die in Stücken von 50 E. L. und 1⅛ E. Br. gemacht wird.

Messen sind ausgedehntere Märkte (s. Markt), auf welchen aber die Geschäfte in einem weit größeren Maßstabe und

*) Das gelbe Bleioxyd kann man auf verschiedene Weise erzeugen, theils durch Glühen von kohlens. oder salpeters. Bleioxyd, theils durch Verbrennen des Bleies (Bleiblumen). Man schmelzt bestes kupferfreies Kaufblei auf einem Flammenheerde mit vertiefter Sohle und calcinirt dasselbe; hat es sich mit einer Haut von grünem Suboxyd bedeckt, so wird diese mit einer eisernen Krücke abgezogen, so oft sie sich bildet, und auf die Heerdsohle des Ofens geworfen, das Bl. überhaupt in steter Bewegung gehalten. Um aus dem abgezogenen Oxyd das eingemengte Blei zu entfernen, wird dasselbe mit der Krücke gepreßt. Hierauf wird es aus dem Ofen gezogen, auf der Hüttensohle ausgebreitet, mit Wasser besprengt, abgekühlt und durch Sprengen von den noch eingemengten Metalltheilchen (Aitern) getrennt. Das Bleioxyd erscheint theils gelb, theils etwas röthlichgelb von Farbe, besonders das aus dem kohlens. Bleioxyd bereitete; es ist in Wasser sehr wenig löslich. (Schubarth's techn. Chemie.)

Umfange geschehen und eine viel bedeutendere Menge Besucher, namentlich aus entfernten Gegenden, sich einfinden, als dies auf den gewöhnlichen Jahrmärkten der Fall ist; auch sind demgemäß die Messen von längerer Dauer. Ihre erste Entstehung und der Ursprung ihres Namens ist in dem christlichen Gottesdienste, der sogenannten Messe, zu suchen; wenn nämlich in früheren Zeiten solche Messen mit einem allgemeinen Ablaß verbunden waren, pflegte sich eine Menge Volkes dabei einzufinden, und diese periodischen Zusammenkünfte gaben bald die Veranlassung zu einem sehr lebhaften Verkehr zwischen den Besuchern; Kaufleute mit ihren Waaren fanden sich auf dem Versammlungsorte ein, und andere Speculanten brachten Sehenswürdigkeiten dahin, um auf diese Weise den Neugierigen das Geld aus der Tasche zu locken, wie dies noch heutzutage auf den sogenannten Kirmsen (Kirchmessen) der Fall ist. So entstanden die Messen, welche nach und nach immer mehr an Ansehen gewannen und zum Theil für ganze Erdtheile ein Mittelpunkt des Handels wurden. Auch das beim Beginn und Schluß der Messe an mehreren Orten noch gebräuchliche Ein- und Ausläuten derselben weist deutlich auf den kirchlichen Ursprung hin. — Die Vortheile, welche durch den Zusammenfluß fremder Verkäufer und Käufer nicht nur dem Handel im Allgemeinen, sondern auch dem Meßplatze insbesondere erwuchsen, wo er eine Menge neuer und nutzvoller Gewerbe ins Leben rief und eine äußerst lebhafte Geldcirculation veranlaßte, bewogen die Landesregierungen, diesen Messen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und ihr Aufblühen nach Möglichkeit zu befördern. Deßwegen wurde anfangs die Anzahl der Verkaufsläden festgesetzt, damit die Verkäufer, nicht durch eine zu große Concurrenz gedrückt, sicher ihre Rechnung finden sollten, gewisse Freiheiten und Bevorzugungen (Meßfreiheiten, s. weiter unten) wurden den Meßbesuchern bewilligt und Erleichterungen jeder Art geschaffen, den Verkehr zu erhalten und weiter auszudehnen. Aber man verband auch ein religiöses Ceremoniell damit, welches ihnen theilweise heute noch geblieben ist, wie denn auch die meisten Messen noch an dem Tage des Heiligen beginnen, dessen Namen sie führen; in den ältesten Zeiten hatten die Kaufleute mit ihren Waaren sogar ihren Stand in den äußern Kirchengängen und auf den Kirchhöfen, welchen anstößigen Gebrauch man indeß sehr bald entfernte.

In jenen Zeiten nun, wo für die Bedürfnisse des Handels noch so wenig gesorgt war, da die Landstraßen noch ziemlich mangelhaft und unsicher, an eine geregelte Frachtfahrt so wenig als an Posten und damit verbundene bequeme und regelmäßige Correspondenz zu denken, wo der Handel für die Fremden keinesweges frei, wenn nicht besondere Verträge deßwegen abgeschlossen worden waren, wo die Rechtspflege noch in einem sehr traurigen und erbärmlichen Zustande sich befand und dem Kaufmann die ihm so nöthige schleunige Hilfe nicht gewährte, da mußten die Messen, an den Orten eines emporblühenden regen Verkehrs gegründet und mit so manchen Freiheiten ausgestattet, schnell die Hauptsitze des Handels werden.

Diese Meßfreiheiten aber waren der Hauptsache nach: der freie Besuch der Messe für Fremde mit ihren Waaren, sicheres Geleite für die Kaufleute und ihre Güter auf der Hin- und Rückreise, Befreiung vom Arrest für die Handelsleute und ihre Waaren bis zum Zahltage, Befreiung von gewissen Abgaben und Lasten, und die Institution eines eigenen Meßgerichts, welches in allen während der Messe entstehenden Handelsstreitigkeiten in erster Instanz und auf's schleunigste, mit Uebergehung aller sonst üblichen Formalitäten, entschied. — Fast alle diese Einrichtungen sind auch noch heute giltig, natürlich aber nach den Erfordernissen der Gegenwart und nach den verschiedenen Lokalverhältnissen modificirt, und die Gesammtheit der die Messe betreffenden gesetzlichen Verfügungen bildet die sogen. Meßordnung (das Meßrecht).

Wie auch die Wechsel und das ganze Wechselgeschäft und Wechselrecht den Messen ihre Entstehung verdanken, werden wir näher unter d. Art. Wechsel entwickeln.

Als aber allmälich durch Entfernung der oben bezeichneten Hindernisse die Handelsverbindungen zwischen einzelnen Orten und Ländern zunahmen und durch zweckgemäße Einrichtungen unterstützt und gehoben wurden; als mit den vielseitigen kaufmännischen Relationen auch das Wechselwesen, dieses so nutzbringende Kind des kaufmännischen Credits, sich mehr und mehr ausbildete; als die Justiz auch über den Sohn des Glücks, den Kaufmann, ihre schützenden Arme ausbreitete, da fing der ursprüngliche Zweck der Messen an in den Hintergrund zu treten, und diese selbst verloren bedeutend an innerer und äußerer Wichtigkeit; die einzelnen Städte wußten sich auf directerem Wege und durch Jahr- und Wochenmärkte ihre Bedürfnisse aus der Nähe und Ferne zu verschaffen, — und wie die allseitige Communication, durch den wachsenden Unternehmungsgeist und das mit ihr in Wechselwirkung stehende Emporblühen der Industrie mächtig angeregt, immer weiterhin sich ausdehnt und immer dauernder sich gestaltet, wie sie über Meere reicht und die entferntesten Nationen und ihre Interessen einander nähert, wird auch jener Verkehr der Messen immer mehr auf einen engeren Kreis eingeschränkt werden und mehr eine große Industrie-Ausstellung als ein Versammlungsort der Repräsentanten aller Völker sein, in Bestehen und Wichtigkeit fast einzig von der Gestaltung der inneren Handelsverhältnisse abhangig. Wir finden die Bestätigung unserer Behauptung in der Geschichte aller Messen: eine sehr große Anzahl derselben ist zu gewöhnlichen Jahrmärkten herabgesunken, andere sind ganz und gar eingegangen; doch stehen auch manche noch in hoher Blüthe da, deren Existenz den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart angemessen ist; — aber auch das segensreiche Füllhorn des Handels darf noch nicht überall hin frei seine goldenen Früchte spenden, und die Erfüllung mancher frommen Wünsche bleibt einer glücklichen Zukunft vorbehalten.

Jede Messe, die länger als Einen Tag dauert, zerfällt in Tage, die zur Abschließung der eigentlichen Meßgeschäfte, und andere, die zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten bestimmt sind; erstere werden Meßtage, diese Zahltage genannt; größere Messen haben ihre besondere Meßwoche, so wie ihre eigene Zahlwoche; doch werden oft schon vor dem Eintritt der sogenannten Meßwoche die wichtigsten Geschäfte contrahirt (besonders in Leipzig, wo die der Meßwoche vorhergehende Woche den Namen Böttcherwoche führt).

Es bleibt uns noch übrig, der wichtigsten bestehenden Messen Erwähnung zu thun, welches kurz geschehen soll, indem wir im Uebrigen auf die näheren Angaben unter den betreffenden Orten verweisen.

Deutschland. Die günstige Lage Deutschlands im Herzen von Europa scheint dasselbe vorzugsweise zum Lande der Messen bestimmt zu haben, und in der That hat es die meisten und bei weitem wichtigsten aufzuzeigen; die Meßplätze sind: Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O., Kassel, Offenbach, Braunschweig, Naumburg a. d. Saale, Breslau, Bozen, Triest, Wien, München, Danzig und Kiel. In den meisten dieser Orte finden zwei, in einigen drei Messen jährlich Statt. Die bedeutendsten aber sind die der drei erstgenannten Orte, welche man mit gutem Fug europäische Messen nennen kann; der Zusammenfluß von Kaufleuten auf denselben ist in der Regel außerordentlich groß, und von fast jeder Nation der Erde trifft man Muster an, so wie die ausgedehnten Geschäfte sich auf alle die wichtigsten Erzeugnisse der Natur und Kunst erstrecken, womit die Märkte auf das reichlichste versehen sind. Bei weitem am glänzendsten aber sind unter diesen wieder die Messen von Leipzig, worüber wir unter d. Art. bereits ausführlich berichtet haben: mehr als irgendwo treffen hier die Handelsinteressen aller Völker zusammen, und man sieht in dem bunten Treiben den Armenier um die Producte des industriösen Englands feilschen, den Perser mit dem Canadier um die Rauchwaaren des amerikanischen Nordens unterhandeln; hierzu gesellen sich noch seine ihm ganz eigenthümlichen Buchhändlermessen, welche es zum wahren Stapelplatz der Literatur der ganzen Welt erheben und nicht ihres Gleichen haben. — Die Messen von Frankfurt am Main zeigen nicht die Vollständigkeit, die von Frankfurt a. d. Oder nicht die große Menge der an den Platz gebrachten Waaren, wie die Leipziger.

Schweiz. Die wichtigsten beiden Messen sind die von Basel und Zurzach, die erstere einmal, die letztere zweimal jährlich stattfindend, und beide von französischen, italienischen, deutschen und schweizer Kaufleuten sehr stark besucht.

Ungarn. Nur Debreczin und Pesth sind als Meßorte zu erwähnen; namentlich sind die Messen des letztgenannten Ortes von großer Wichtigkeit, indem darauf ein großer Theil des gesammten ungarischen Handels, welcher sich in Pesth concentrirt, betrieben wird.

Italien. Weit berühmt ist die Messe von Sinigaglia, wohin Engländer, Franzosen, Amerikaner, Oesterreicher, Schweizer u. A. die Artikel ihres Handels und Gewerbfleißes bringen und sie gegen die von Italien und der Levante austauschen. Im Jahre 1832 betrug der Werth der Einfuhr zu dieser Messe gegen 14 Mill. Thaler preuß. Cour. — Auch die Messen von Alessandria (in Sardinien), zweimal jährlich, von Bergamo, Mantua, Padua, Brescia, Verona u. Bassano, werden vielfach besucht. Der Meßverkehr von Bergamo erstreckt sich vorzüglich auf den Seidenhandel, und namentlich bestimmt das Resultat der Messe die neuen Preise dieses Artikels; aber auch die Wechselgeschäfte sind beträchtlich.

Frankreich. Hier ist die vorzüglichste die große Messe von Beaucaire, welche von asiatischen, afrikanischen und europäischen Kaufleuten sehr reichlich frequentirt wird und deren wir unter d. Art. Beaucaire bereits näher gedacht haben. Sonstige französische Meßplätze sind: Bordeaux, Lyon, Rheims, St. Germain, Chartres, Rouen, Troyes und Bayonne; doch haben diese Messen in der neueren Zeit an Bedeutung außerordentlich verloren.

Großbritannien. Die bedeutendsten Messen dieses Landes bestehen an folgenden Orten: Nourbridge in Worcestershire; Bristol mit zwei Messen; Edinburg, Exeter, wo auch ein starker Handel mit Rindvieh u. Pferden Statt hat; Weyhill in Hampshire (am 10. Oct.), besonders für den Handel mit Schafen; St. Faith's bei Norwich (am 17. Oct.), die wichtigste englische Messe für schottisches Rindvieh; Ipswich mit zwei großen Märkten, wovon der eine (im August) für Lämmer, der andere (im September) für Butter und Käse besonders wichtig ist, und auf ersterem jährlich gegen 100,000 Lämmer verkauft werden; Woodboroughill in Dorset, ein Hauptmarkt für die Manufacturerzeugnisse der westlichen Grafschaften; Horncastle in Lincolnshire, dessen Augustmesse der erste Pferdemarkt des Königreichs ist, während dessen Dauer viele tausend Pferde zum Verkauf kommen und eine große Menge Roßtäuscher aus dem Inlande und vom Continent, ja zuweilen sogar aus Nordamerika, sich hier einfinden; Howden in Yorkshire hat ebenfalls einen sehr bedeutenden Roßmarkt; — andere wichtige Messen, deren Geschäfte sich vorzüglich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Käse, Butter ꝛc. erstrecken, sind die von Devizes, Gloucester (im April), Harborough in Leicestershire (im October), Woodbridge (die Marienmesse), Falkirk und Ballinasloe in der irischen Grafschaft Galway (im October).

Rußland. Von der höchsten Wichtigkeit ist die weltberühmte Messe von Nischnei-Nowogrod (s. d. Art.), welche neben der von Leipzig die wichtigste der Welt ist und ehemals in dem 84 Werste von hier entfernten Makariew gehalten wurde. Die für die Meßbesuchenden errichteten Bazars sind auf's prachtvollste und bequemste eingerichtet; eine eigene Budenstadt, welche an drei Seiten von einem Kanale umgeben ist, besteht aus ungeheuern Gebäuden, die einen großen freien Platz einschließen, auf mehreren tausend eisernen Säulen ruhen, von Stein gebaut und mit eisernen Dächern versehen sind, und in den unteren Gallerien drittehalbtausend Buden, in den darüber befindlichen Räumen aber die Wohnungen der fremden Kaufleute enthalten. Die Messe selbst beginnt im Juli, dehnt sich über sechs bis acht Wochen aus und wird von Asien und Europa so stark besucht, daß die Menschenzahl zu Nischnei-Nowogrod während dieser Zeit sich in der Regel auf 150,000 belauft, während die gewöhnliche Volksmenge des Orts nur etwa 16,000 Seelen beträgt. Aus allen Theilen Nord- und Mittelasiens finden sich zahlreiche Caravanen ein, um europäische Kunstprodukte aller Art zu erhandeln. Der gesammte Geschäftsumschlag soll, nach Cap. Cochrane, den Geldwerth von 200 Mill. Rubeln Wankassignationen (circa 58 Mill. Thaler preuß. Cour.) erreichen, und es soll der Umsatz in Pelzwerk, als dem Haupt-Meßartikel, auf 36 Mill., in Eisen und Eisenwaaren auf mehr als 10 Mill., und allein in Bildern auf 1,300,000 Rubel sich belaufen. Der Verkehr erstreckt sich übrigens, außer dem Rauchwaaren- und Eisenhandel, vorzüglich auf die Manufactur- und Fabrikwaaren Europa's, auf Colonialartikel, die Erzeugnisse des asiatischen Kunstfleißes, und auf Thee (Caravanen-Thee), und besteht zum Theil noch in bloßem Tausch. — Daß dabei auch für Alles gesorgt ist, was Auge und Ohr der Anwesenden ergötzen kann, wird man sich leicht vorstellen.

Sehr berühmt ist auch die russische Messe in dem an der chinesischen Grenze gelegenen Städchen Kiachta (s. d. Art.), auf welcher der größte Theil des so äußerst wichtigen Handels zwischen Rußland und China seinen Sitz hat, so wie Kiachta auch derjenige Ort ist, über welchen der politische Verkehr der Regierungen beider Länder seinen Weg nimmt. Die russischen Kaufleute beziehen diese Messe mit Pelzen, Schaf- und Lammfellen, russischen und deutschen Tüchern, Wollengarn, wollenen Zeugen aller Art, grober Leinwand, Juchten, Rindvieh, Eisen, Farbewaaren u. s. w., so wie sie zur Bestreitung der größeren Einkäufe Gold- und Silberbarren mit sich nehmen, wogegen sie von den Chinesen vorzüglich Thee, rohe und verarbeitete Seide, Nankings, Baumwolle, Rhabarber, Tabak, Candiszucker, Moschus, Porzellan ꝛc. eintauschen und erhandeln. Die Menge des Thees, alle die groben Sorten mit eingerechnet, welche die Russen auf dieser Messe einkaufen, beläuft sich im Durchschnitt jährlich auf etwa 60,000 Kisten oder circa 4,200,000 Pfund, wovon der größte Theil aus feinem, schwarzem Pecko-Thee besteht. Der Gesammtwerth aller Ausfuhren über Kiachta belief sich, den offiziellen Angaben des russischen Zollamts zufolge, im Jahr 1831 auf 4,655,536 Rubel, der Werth der Einfuhren von daher auf 6,775,858 Rubel.

Spanien. Die Messen von Medina del Rio secco (Provinz Valladolid) waren früherhin von so großer Wichtigkeit, daß man dem Oertchen den Beinamen Kleinindien gab; gegenwärtig aber sind sie sehr in Verfall gerathen. Eben so sind die Messen in dem benachbarten Medina del Campo nur noch höchst unbedeutend.

Portugal. In Viseu (Prov. Beira) findet im Herbst eine ziemlich bedeutende Messe Statt, die aber ehemals weit wichtiger war. Eine andere Messe, die im Frühjahr zu Lamego gehalten wird, will nicht viel bedeuten. Dasselbe gilt von den Messen zu Covilha, Evora und Beja.

Südamerika und Westindien. Die Messen von Portobello, Veracruz und Acapulco waren einst weltberühmt, sind aber in Folge der Zeit- und Handelsereignisse so sehr herabgesunken, daß sie gegenwärtig fast ohne alle Bedeutung sind. — Die Messe von Havanna hat ebenfalls außerordentlich an Wichtigkeit verloren.

Levante. Eine sehr wichtige Messe findet alljährlich zu Mekka Statt, und wird während des größten Zusammenströmens der in Caravanen ankommenden Pilgrime im Monat Dhalhajja gehalten; die große Mehrzahl dieser Frommen genügt nämlich ihrer Pflicht, die heilige Stadt während ihres Lebens wenigstens einmal zu besuchen, weit weniger aus religiösem Eifer, als vielmehr aus bloßem Handelsinteresse, indem dieselben, der weisen Erlaubniß Mahomeds, auf der Wallfahrt nach Mekka Handel treiben zu dürfen, entsprechend, ihre besondern Unternehmungen damit verbinden, oder wenigstens in so weit sich mit Erzeugnissen ihres Vaterlandes versehen, daß die Kosten der langen Reise durch den Gewinn davon bestritten oder doch verringert werden. Oft sollen zur Zeit der Ankunft der Caravanen auf 20,000 Kameele und 60,000 Menschen vor der Stadt lagern.

Ostindien. Aehnlich der vorigen, findet nach der Ankunft der vielen Tausende von Wallfahrern, welche nach dem Ganges pilgern, zu Benares eine Art Messe Statt, woran Kaufleute aus allen Ländern Asiens Theil nehmen. — Weit wichtiger aber ist die Messe von Hurdwar in Hindostan (29° 57′ nördl. Br., 78° 2′ östl. L.), 117 Meilen nordöstl. von Delhi, einer der Hauptwallfahrtsorte der Eingebornen, welche Messe zur Zeit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, wann die pilgernden Gläubigen ankommen, stattfindet und für die erste in ganz Ostindien gilt. Die Anzahl der Besuchenden soll sich auf 2 bis 300,000 belaufen; jedes zwölfte Jahr bringt, da man ihm eine besondere Heiligkeit beilegt, einen noch weit größeren Zusammenfluß von Fremden, und man schätzt dann deren Menge auf 1 bis 1½, ja selbst 2 Millionen, die theils aus Andächtigen, theils aus Kaufleuten bestehen und aus allen Theilen Asiens hieher strömen. Handelsgegenstände sind alle Natur- und Kunstprodukte des ganzen Erdtheils, vorzüglich als Einfuhrwaaren: Shawls und andere wollene Waaren, Kameele, Rindvieh, Pferde, persische getrocknete Früchte, Droguen ꝛc., als Artikel der Exportation: Baumwollenwaaren, Indigo, Zucker, Gewürze u. s. w.

(Man vergl. die Artikel: Meßverkehr, Meßconto, Meßunkosten, Meßwechsel, Meßzahlung ꝛc.)

Messina, Stadt auf Sicilien, an der gleichnam. Meerenge (Faro di Messina), mit 70,000 Einw. und einem ausgezeichneten Hafen, der recht wohl 1000 Schiffe fassen kann.

Messe, wichtige Seidenfabriken und bedeutender Handel.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Palermo. Bedingungen beim Ein- und Verkauf und Platzgebräuche überhaupt ebenfalls wie Palermo.

Messing (franz. Laiton; engl. Brass; ital. Ottone). Alle Legirungen des Kupfers mit Zink haben eine mehr oder weniger gelbe, goldähnliche Farbe, die um so mehr vom Kupferrothen sich entfernt u. ins Hellgelbe od. Graue übergeht, je größer der Zusatz von Zink ist. Der allgemeine technische Name für diese Legirungen ist Gelbkupfer (franz. cuivre jaune; engl. yellow copper). Die viel Zink enthaltenden Legirungen heißen Messing; die mehr Kupfer haltigen führen, je nach ihrer Zusammensetzung, die verschiedenen Namen: Tombak, Pinschbeck, Semilor, Prinzmetall u. s. w. Je mehr Kupfer in der Legirung enthalten ist, desto dehnbarer ist das Gemisch. Die Vorzüge der verschiedenen Gelbkupferarten vor dem reinen Kupfer bestehen außer der schönen Farbe darin, daß sie an der Luft dauerhafter sind (nicht so leicht anlaufen oder Grünspan ansetzen); ferner haben sie eine größere Härte, sind leichter schmelzbar und eignen sich besser zu Gußwaaren. Wenn die

Menge des Zinks nicht zu groß ist, so besitzen sie noch Dehnbarkeit genug, um zu dünnem Bleche und feinem Drahte ausgearbeitet werden zu können. Tombak verarbeitet man da, wo große Dehnbarkeit und eine röthere Farbe Haupterfordernisse sind (wie z. B. bei kleinen und feinen Arbeiten aus Blech und Draht, und bei Gegenständen, welche vergoldet werden sollen, denn auf der rötheren Grundfarbe des Tombaks erhält die Vergoldung mehr Schönheit). Das Messing dagegen ist (wegen seines größeren Gehalts an dem sehr wohlfeilen Zink) bedeutend billiger und eignet sich besser zu Gußwaaren, so wie zu solchen Gegenständen, welche mehr Härte und Steifheit bedürfen, wie z. B. Stecknadeln, Blechgefäße u. dergl. Der gewöhnliche Zinkgehalt im Messing beträgt 27½ bis 35 pCt., also im Durchschnitt ungefähr 30 pCt.; in schlechtem Gußmessing ist er aber oft bedeutend größer. Das Uebrige ist Kupfer und eine geringe Menge Zinn (etwa ¼—½ pCt.) und Blei (½—3 pCt.). Letztere beiden Metalle (die oft dadurch mit in die Mischung kommen, weil man altes Messing oder Kupfer mit einschmelzt, an welchem Schnellloth befindlich ist) sind beim Gußmessing unschädlich, bei der Verarbeitung zu Draht und Blech aber vermindern sie die Dehnbarkeit des Messings. Das specifische Gewicht der Gelbkupferarten ist um so größer, je mehr Kupfer in der Mischung sich befindet. Beim eigentlichen Messing schwankt es zwischen 7.82 und 8.51. Das verarbeitete und dadurch natürlich dichter gewordene hat, nach Karmarsch Versuchen, nicht selten ein specif. Gew. von 8.52 bis 8.71. Die Messingfabrikation (zu der auch die Darstellung des Tombaks gehört) besteht in dem Zusammenschmelzen von Kupfer mit Zink. Letzteres wurde ehemals im oxydirten Zustande (Galmei, Ofenbruch, geröstete Blende) angewendet; jetzt verwendet man es aber als reguliniſches Metall. Bereitung des Messings mit Galmei, Ofenbruch oder gerösteter Blende. Diese Materialien enthalten das Zink im oxydirten Zustande, und es kommt daher darauf an, die Reduction dieses Oxyds zu Metall und das Zusammenschmelzen des Letzteren mit Kupfer in einer Operation zu verbinden. Man zerpocht deßhalb die genannten Materialien und gibt sie, unter Zusatz von Holzkohlenstaub, nebst dem (durch Eingießen in Wasser) vorher granulirten Kupfer in thönerne Tiegel, deren 7 bis 9 in einem Windofen (Messingbrennofen) aufgestellt sind. Man beschickt die Tiegel mit einem Gemenge aus 3 Theilen Kupfer, 5 Th. Galmei und 2 Th. Kohlenstaub. Das Schmelzen dauert ungefähr 12 Stunden; dann gießt man den Inhalt aller Tiegel in einen einzigen größeren Tiegel (den Gießer) zusammen, leert diesen in eine erwärmte Sandgrube vor dem Ofen aus und zerschlägt das erstarrte, noch heiße Messing in Stücke. Dieses Produkt wird Stückmessing, Rohmessing, Arco genannt und mit Zusatz von altem Messing oder Messingabfällen, Kupfer, Galmei und Kohlenstaub ein zweites Mal geschmolzen, worauf man wieder den Inhalt aller Tiegel in dem Gießer vereinigt, mit einem Eisenstabe gut umrührt und endlich zwischen zwei großen (5 Fuß langen, 3 F. breiten, 1 F. dicken), mit Thon und Kuhmist überzogenen, vorher erwärmten und geneigt aufgestellten Granitplatten zu einer ½—¾ Zoll dicken Platte gießt, deren Größe und Dicke durch eiserne, zwischen die Steine gelegte Schienen bestimmt wird. Man hat vergeblich versucht, anstatt des theuern Granits gußeiserne Platten anzuwenden. — Bereitung des Messings mit metalliſchem Zink. Bei dieser Methode geht die Schmelzung schneller von statten. Die Tiegel werden mit dem in gehörigem Verhältnisse gemengten Kupfer und Zink in ziemlich großen Stücken schichtenweise gefüllt und obenauf eine starke Schicht Kohlenstaub gegeben. Es bedarf nur einer Schmelzung. Eine nicht zu empfehlende Art ist die, erst das Kupfer allein zu schmelzen, dann das Zink zuzusetzen und sogleich auszugießen. Eine Hauptaufgabe bei der Messingbereitung ist immer die vollkommenste Vermischung des Zinks mit dem Kupfer. — Die Anwendung des Messings zu einer Menge von Instrumenten und Geräthen, als Leuchter, Mörser, Ringe, Knöpfe, Gewichte, Wagschalen, Saiten, Blasinstrumente, Glocken ꝛc., ist bekannt genug. — Production. Preußen hat wichtige Messingfabriken zu Stolberg bei Aachen, Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Hegermühl bei Neustadt-Eberswalde u. s. w. Im Jahre 1832 wurden 11077½ Ctr. Rohmessing und 5162½ Ctr. Messingwaaren erzeugt, wovon ein großer Theil zur Ausfuhr kam. Das große Messingwerk in der Grüne bei Iserlohn lieferte (mit 40 Arbeitern) im J. 1821 allein 909 Ctr. Messing. — In Oesterreich ist eine der bedeutendsten Messingfabriken die zu Frauenthal in Steyermark, welche zu Grätz eine Faktorei hat; noch wichtiger aber ist die Roßhornsche zu Oed in Unteröſterreich. Math. Roßhorn fabricirte (1791) zuerst gewalztes Messingblech in Oesterreich. Ferner sind zu erwähnen die Fabriken zu Nadelburg bei Wiener-Neustadt, zu Ebenau im Salzburgischen, zu Achenrain in Tyrol u. s. w. — In Baiern zeichnen sich Nürnberg und Fürth durch bedeutende Messingfabriken aus; es werden dort auch Messingwaaren in der größten Mannigfaltigkeit gemacht. In Nürnberg waren schon im J. 1403 die Messinggewichtmacher zünftig. Die Gußwaaren werden in besonderer Vollkommenheit gemacht, und früher war der Absatz davon nach allen Theilen Europa's, so wie nach Afrika und Amerika, äußerst beträchtlich. Außerdem hat Baiern Messingfabriken zu Augsburg und Kempten. In Würtemberg wird zu Ulm, in Hessen zu Vöhl, in den Niederlanden zu Namur und Rymwegen Messing gemacht. Schweden führt Messing aus. Frankreich bezieht einen großen Theil seines Bedarfs an M. (den man auf 20,000 metrische Ctr. schätzt) vom Auslande, namentlich aus Rheinpreußen. Erst seit dem Jahre 1810 bestehen Messingfabriken im Depart. der Eure, der Ardennen und des Oberrheins. England hat die meisten Messingfabriken zu Birmingham (70—80), Soho, Wolverhampton, Sheffield, Glasgow, Bristol, London.

Messingblech, s. unter Blech, S. 139.

Messingdraht, (franz. Fil de laiton; engl. Brass wire; Latten wire; ital. Ottone filato; filo di ottone) und Tombakdraht. Zur Verfertigung von Draht wird das Messing und der Tombak auf zweierlei Weise vorbereitet. Man schneidet entweder aus gewalzten Tafeln schmale, möglichst quadratische Streifen (Regalen), oder gießt cylindrische Stangen v. 8—12 Linien Dicke, die vor dem Ziehen gehörig befeilt werden. Letztere Methode wendet man besonders bei dicken Drähten an. Das Ziehen wird gewöhnlich zuerst auf Stoßzangenbänken und dann (von 4 bis 5 Linien Dicke angefangen) auf Scheiben verrichtet. Der Messing- und Tombakdraht wird von den Fabriken theils schwarz, theils licht oder blank geliefert. Der schwarze Draht ist nach dem letzten Zuge geglüht, daher durch eine dünne Glühspankruste dunkel gefärbt, sehr weich und biegsam. Nur die dicken Sorten kommen schwarz in den Handel. Die dünnern sind immer blank, unterscheiden sich aber in lichtweiche (diese sind nach Beendigung des Ziehens geglüht, mit verdünnter Schwefelsäure blank gebeizt, und allenfalls, um Glanz zu erhalten, noch geschabt, d. h. durch ein einziges scharfrandiges Ziehloch gezogen); und lichthart (diese sind nach dem Glühen oder Beizen noch mehrmals gezogen, wodurch sie hart und elastisch werden). Gewöhnlich ist der Messingdraht rund, doch hat man auch viereckigen, den man häufig statt der Fischbeinstäbchen zu Regenschirmen gebraucht. Häufig bekommt der Draht nach seiner Bestimmung verschiedene Benennungen, so hat man z. B. Uhrmacher-, Saiten-, Siebmacherdraht ꝛc. — Nürnberg, Iserlohn, Stolberg, Goslar, Hamburg, Salzburg, die österreich. Orte Oed, Nadelburg, Frauenthal, Achenrain, Ebenau, Reichramiez liefern den meisten Messingdraht in den Handel. Die Sorten werden nach Nummern bezeichnet.

Messolan, Messelan oder Miselane (aus dem Italienischen Mezzolana, Halbwolle, hergeleitet). Ein halb aus Leinengarn, halb aus Wolle gewebtes, geringes aber sehr haltbares Zeug, welches zu Kleidungsstücken für Landleute dient. Man macht dasselbe in Sachsen, Schlesien und Böhmen, zu Neumarkt u. Wechselburg in Krain und zu Rimini und Bologna in Italien.

Meßbericht, die ausführliche Nachricht über die Resultate einer Messe, die Zufuhren und Verkäufe von einzelnen Artikeln u. s. w. Die Meßberichte werden meist in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und gehen in der Regel (wenigstens das Material) von Waarenmäklern aus, welche auch die einzigen Personen sind, die vermöge ihrer vielen Geschäftsvermittlungen ein einigermaßen giltiges Urtheil über den Gegenstand haben. Ein wahrhaft treuer Bericht könnte aber nur von den gesammten Sensalen eines Meßplatzes, in Gemeinschaft mit den Zollbeamten, geliefert werden; — die Meßberichte, wie wir sie gewöhnlich in periodischen Zeitschriften lesen, sind daher auch nur höchst unzuverlässige Mittheilungen, aus denen man in der Regel weiter nichts mit Genauigkeit erfährt, als ob die Messe im Allgemeinen gut, mittelmäßig oder schlecht ausgefallen ist.

Meßbücher, diejenigen Handlungsbücher, in welche alle die auf einer Messe vollzogenen Geschäfte verzeichnet werden; s. Buchhalten, S. 200.

Meß-Conto (fortlaufendes). So wie ein jeder, die vereinsländischen Messen mit ausländischen Waaren besuchende Kaufmann bei Erfüllung der regulativmäßigen Bedingungen ein Meß-Conto für die Dauer der Messe erhält (s. Meßverkehr), so werden in Leipzig und Frankfurt a. M. einzelnen,

sicheren Großhandlungshäusern noch außer den Meßzeiten sogenannte fortlaufende Meß-Conti eröffnet. Diese Bewilligung ist jedoch kein Recht, sondern ein bloßer Act des Vertrauens der Verwaltung, die deßhalb auch gewisse Bedingungen als Kriterium der Zulässigkeit zu einem fortlaufenden Conto festgestellt hat. Diese sind folgende:

Derjenige, welcher ein fortlaufendes Conto wünscht, muß

a) bei baumwollenen Waaren (ausschließlich der Bobbinets) und wollenen Waaren von einem Semester zum andern so viel Waaren zur Anschreibung bringen können, daß der dafür creditirte Zollbetrag unter Anrechnung des Zollwerths der im Bestande befindlichen Waaren für jedes folgende Semester mindestens 12000 Rthlr. (21,000 Fl.), die jährliche Gefällzahlung an Ein- und Durchgangsabgaben aber mindestens 4000 Rthlr. (7000 Fl.) beträgt;

b) bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren in demselben Zeitraume so viel Waaren zur Contirung bringen können, daß die Creditanschreibung mindestens 4500 Rthlr. (7875 Fl.) und die jährliche Gefällezahlung 1500 Rthlr. (2625 Fl.) beträgt, und

c) bei allen übrigen contofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets) so viel Waaren in demselben Zeitraume contiren lassen können, daß die Creditanschreibung mindestens 1800 Rthlr. (3150 Fl.), der davon zu entrichtende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von 800 Rthlr. (1400 Fl.) erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wenn Waarenlager mehrere Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summe aus den andern Kategorien erfüllt sind.

2) Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Kriterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betroffenen Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Creditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3) Dem Mindestbetrag der jährlichen Zollentrichtung werden alle auf vereinsländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet.

4) Der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Zollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

5) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Creditanschreibung, dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur so weit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6) Nicht minder finden die von anderen vereinsländischen Meßplätzen und Packhofstädten unter Begleitscheincontrole eingehenden Retoursendungen bei der Creditanschreibung nur so weit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitscheincontrole bewirkten Retoursendungen nach dergleichen Meß- und Packhofstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falls sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.

7) Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Conto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitscheincontrole nach andern vereinsländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßconto angeschrieben zu werden, dirigirt hat, auf erfolgten Nachweis bei Beurtheilung der Höhe der Creditanschreibung mit in Betracht gezogen.

8) Der Nachweis in solchen und den zu 3. bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlußberechnungen auf den vereinsländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9) Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Kriterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen, dergestalt bemessen, daß die Summen der beiden Creditabschlüsse das Doppelte der als Kriterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters ergeben, und hiernächst in beiden Semestern zusammen genommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt sein muß.

Die Erlaubniß zu einem fortlaufenden Conto wird bei dem Hauptsteueramte schriftlich nachgesucht, gegen dessen Entscheidung an die Zoll-Direction, in weiterer Folge aber an das Finanzministerium (in Frankfurt a. M. an den Senat) recurrirt werden kann. Die Erlaubniß hört auf, sobald die vorgedachten Bedingungen nicht erfüllt werden, oder der Conto-Inhaber sich einer Zolldefraudation schuldig macht. Jede Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung muß dem Hauptsteueramte binnen 8 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Die Bestimmungen über Abfertigung, An- und Abschreibung vom fortlaufenden Conto, über Haltung gemischter Läger, Uebertragung von einem Conto auf ein anderes, sind dieselben wie beim zeitweisen Meßconto (Meßverkehr), jedoch mit folgenden Modificationen:

Außer den Meßzeiten können gleichbezollte Waaren an Quantitäten unter ¼ Centner Netto (25¾ Zollpfund) nicht angeschrieben werden; die Abschreibung dagegen beginnt bei seidenen Waaren schon mit 5 Pfd. Netto (4¾ Zollpfd.), bei andern gleichartigen oder gleichbezollten Waaren aber, wenn sie mehr als 20 Rthlr. vom Centner (34 Fl. 3½ Kr. vom Zollcentner) tragen, mit ⅛ Ctr. Netto (12¾ Zollpfd.), und bei Waaren, welche mit dem letztgedachten Satze oder niedriger belegt sind, mit ¼ Ctr. Netto (25¾ Zollpfund). Wird die abzuschreibende Waare an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten am Meßplatze übergeben, so stellt der Conto-Inhaber zwei gleichlautende Certificate aus und übergibt sie, wenn das Geschäft während der Meßzeit stattgefunden hat, der Meßbuchhalterei bis zum Schlusse der Meß-Conti; der Ausgang der Waare muß aber binnen 4 Wochen nachgewiesen werden, widrigenfalls die Abschreibung vom Conto nicht erfolgt; außer den Meßzeiten sind die Certificate nur 8 Tage a dato ihrer Ausfertigung abschreibungsfähig.

Versendet der Conto-Inhaber selbst die contirten Waaren, so braucht er nur ein Certificat auszustellen, da die Abschreibung dann nach der Rückkunft des dechargirten Begleitscheins erfolgt. Ende Mai und November erfolgt die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Vorschrift des laufenden Tarifs.

Von den ins Ausland verkauften Waaren hat der Conto-Inhaber den Durchgangszoll zu entrichten, und zwar:

von den während der Meßzeit abgeschriebenen Waaren 12 gGr. vom Centner Netto (50 Kr. vom Zollctr.);

von den außer der Meßzeit versendeten Waaren die tarifmäßigen Durchgangszollsätze, aber ebenfalls nur nach dem Netto-Gewicht. Außerdem werden die Meßunkosten von dem Brutto-Gewicht der abgeschriebenen Waaren entrichtet.

Behufs der Bestandsaufnahme gibt der Conto-Inhaber eine Declaration ab, und es liegt im Willen des Hauptsteueramtes, wann und wie speciell eine Revision stattfinden soll. Ergibt sich dabei ein geringerer Absatz, als declarirt, und übersteigt die Differenz 10 pCt., so wird neben Verzollung des ermittelten Manco's noch das prozessualische Verfahren eingeleitet. Bei gar keinem oder unverhältnißmäßig geringem Manco muß sich der Conto-Inhaber über die Abstammung der Waaren und deren Identität mit den im Conto angeschriebenen genügend ausweisen. Der bei der Lager-Revision ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

Von den im Lande abgesetzten Waaren ist von dem Conto-Inhaber die tarifmäßige Eingangsabgabe zur Hälfte binnen drei Tagen nach der Feststellung, zur andern Hälfte aber binnen vier Wochen bei Verlust der Contobewilligung zu entrichten.

Meßfreiheiten,
Meßgericht, } s. unter Messen.

Meßgüter, Meßwaaren, die zur Messe gebrachten Waaren; sie genießen besondere Begünstigungen; s. den Art. Messen.

Meßordnung, Meßrecht, s. unter Messen.

Meßrabatt, s. Meßverkehr.

Meßretourgüter, s. Meßverkehr.

Meßunkosten. Alle vom 7ten Tage vor Beginn der Messen an und während derselben eingehende Meßgüter, sie mögen unverzollt zu einem Meßconto oder als im freien Verkehr befindlich am Meßplatze eingehen, so wie diejenigen, welche außer den Meßzeiten, da, wo fortlaufende Conti bewilligt sind (Leipzig und Frankfurt a. M.), von letzteren abgeschrieben werden, zahlen Meßunkosten, deren Ertrag zunächst zur Salarirung des bei den Messen erforderlichen Beamten-Personals und zur Unterhaltung anderer, zum ausschließlichen Behuf der Meßabfertigung getroffenen Einrichtungen bestimmt ist. Die Erhebung der Meßunkosten geschieht mit Ausnahme des auf Chaisen oder Kutschen ꝛc. eingehenden Meßguts, bei welchem die Meßunkosten 16 gGr. nicht übersteigen, beim Hauptsteueramte, die Controle aber wird durch die Thor-Expeditionen ausgeübt, wel-

chen auch in den vorbemerkten Ausnahmefällen die Meßunkosten-Erhebung übertragen ist.

Jeder Fuhrmann gibt beim Eintreffen am Thorschlage seine Ladungspapiere an die Thor-Expedition ab, und erhält von derselben einen Thorzettel, welcher verschieden ist, je nachdem die Ladung in meßunkostenpflichtigen, oder abgabenfreien Gegenständen, oder aus Waaren besteht, welche bloß durchgeführt werden sollen. Mit der Bezettelung begibt sich der Fuhrmann in die Meßunkosten-Expedition des Hauptsteueramtes, welche die Meßunkosten nach allgemeiner Vergleichung der Ladung mit den Ladungspapieren erhebt. Nach Befinden kann auch Nachverwiegung eintreten. Bei der Erhebung bleiben Mengen bis zu einem Viertelcentner außer Betracht. Sind Waaren in den Ladescheinen nicht bezeichnet, so werden sie als meßunkostenpflichtig behandelt, falls der Frachtführer nicht specielle Ermittelung vorzieht. Die Meßunkosten müssen in der Regel zur Stelle bezahlt werden, was auch für solche Gegenstände gilt, welche unter Adresse am Orte ansässiger Kaufleute und Spediteurs eingehen. Sind diese Waaren nicht Meßgüter, sondern wirkliches Propergut am Orte ansässiger Handlungen, so findet eine Restitution der gezahlten Meßunkosten Statt, zu welchem Behuf die betheiligten Handlungen ein Verzeichniß solcher Propergüter, mit den Frachtbriefen belegt und mit einer Versicherung auf Staatsbürgerpflicht versehen, längstens bis zum zweiten Sonnabend nach beendigter Messe an die Meßbuchhalterei einzureichen, und auf Erfordern auch Avis und Facturen ꝛc. darüber vorzulegen haben. Auf gleiche Restitution haben die Transito-Speditionsgüter Anspruch, sobald sie binnen längstens 5 Tagen a dato ihres Eingangs weiter verladen und gleich beim Eingange als solche mit Angabe ihres Bestimmungsortes angemeldet werden.

Meßverkehr. Der Meßverkehr läßt sich, so weit das finanzielle Interesse der Zollvereinsstaaten dabei betheiligt ist, in seiner äußeren Erscheinung nach zwei Richtungen theilen, indem entweder

a) vereinsländische Messen mit nicht vereinsländischen Meßgütern, oder

b) ausländische Messen mit vereinsländischen Meßgütern bezogen werden.

Für jede dieser Verkehrsarten sind, behufs rascher und möglichst abgekürzter Abfertigung des Publicums und zur Sicherung der Zollgefälle, von dem gewöhnlichen Abfertigungsverfahren abweichende Bestimmungen vereinbart, nach welchen in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichmäßig verfahren wird.

I. Meßverkehr auf vereinsländischen Messen mit nicht vereinsländischen Waaren.

Seit der Erweiterung des deutschen Zollvereins durch den im Jahre 1836 erfolgten Hinzutritt der freien Stadt Frankfurt sind die Plätze, an welchen innerhalb der Zollvereinsstaaten eigentliche Messen abgehalten werden, auf fünf beschränkt, Frankfurt a. d. O., Naumburg, Leipzig, Kassel und Frankfurt a. M. Ueber die Zeiten, zu welchen an den gedachten Orten Messen gehalten werden, s. d. Art. Frankfurt a. O. u. s. w.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen und commerziellen Verhältnisse dieser einzelnen Meßplätze hat sich auch manche Verschiedenheit in den Zugeständnissen nothwendig gemacht, welche die Vereinsstaaten zur Belebung und Aufrechthaltung des Meßverkehrs eingeräumt haben. Es ist daher für jeden Meßplatz ein besonderes Regulativ ausgearbeitet und publicirt; da aber diese Verschiedenheit in einzelnen Bestimmungen sich nicht auf das eigentliche Meßabfertigungsverfahren erstreckt, so wird im Folgenden das für Leipzig publicirte Meßregulativ zu Grunde gelegt, diejenigen Abweichungen aber, welche in einzelnen Beziehungen auf anderen Meßplätzen Eingang gefunden haben, werden dabei nachrichtlich bemerkt werden.

Die hauptsächlichste Erleichterung für den Handelsstand während der Messen besteht darin, daß Jedem, welcher eine Messe mit gewissen ausländischen Waaren besucht, die Zollabgaben bis zum Schlusse der Messe gegen Sicherheit creditirt werden, zu welchem Behuf die Waaren bei ihrem Eingange auf den Meßplatz in einem, jedem einzelnen ausländischen Meßverkäufer zu eröffnenden Meßconto angeschrieben, und die Versendungen nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten davon abgeschrieben werden, so daß nur die innerhalb des Zollvereins verbleibenden Waaren am Schlusse der Messe zur Verzollung gelangen. Als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt auf den Meßplatz kommen, den Anspruch auf Contirung haben, werden in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle mit einer höheren Eingangsabgabe, als 4 Rthlr. vom Centn. Netto (6 Fl. 46½ Xr. vom Zollcentner) belegte Gegenstände — in Frankfurt a. O. und Naumburg alle mit 1 Rthlr. und darüber vom Centner Netto — und von der unter den pos. 5. lit. a. der Zollerhebungsrolle bezeichneten Waaren, die Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkästchen, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Engl. Pflaster und Siegellack angesehen. Ausgeschlossen vom Conto sind:

a) Alle im Tarif nach einem andern Maßstabe als nach dem Centnergewicht für die Zollerhebung belegte Artikel, mit alleiniger Ausnahme der größeren Spiegelgläser (Tarif pos. 10. d.);

b) alle bei dem Eingange zollfreie und nur ausgangsabgabepflichtige Waaren;

c) alle zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörige Artikel, so wie auch andere Waaren, für welche die Zollverwaltung dies künftig im voraus besonders bestimmen möchte.

Zur Erlangung eines Meßconto ist ferner erforderlich, daß der Betheiligte wirklicher Verkäufer sei, d. h. eine eingerichtete, mit seiner Firma bezeichnete, offene Verkaufsstätte inne habe, und darin Verkaufsgeschäfte betreibe, sich in letzterer Beziehung, auf Erfordern, genügend ausweisen könne und in den Meßeingangs-Anmeldungen Straße und Hausnummer oder den Budenstand seiner Verkaufsstätte ausdrücklich angebe. Es müssen ferner von den vorgedachten Meßgütern mindestens 6 Ctr. Netto (in Frankfurt a. O. und Naumburg genügt bei den mit 15 Sgr. pro Pfd. besteuerten Gütern 1 Centner) zur Messe eingebracht werden.

Eröffnung und Schluß der Conti ist an bestimmte Fristen gebunden, welche von den Conto-Inhabern wohl zu beachten sind.

Gemischte Läger von ausländischen contirten und gleichnamigen vereinsländischen, im freien Verkehr begriffenen Waaren sind für den Meßhandel nur ausnahmsweise und unter gehörig sichernder Controle gestattet, inländische oder aus dem Zollverein abstammende Waaren aber sind gar nicht contirungsfähig.

Das Abfertigungsverfahren ist folgendes:

A. Eingang zur Messe.

Die mit Begleitschein von der Grenze eintreffenden Meßgüter werden vom Waarenführer in der Thor-Expedition angemeldet, welche die Zeit des Eingangs in dem Begleitschein bemerkt. Alsdann werden sie auf den Waageplatz gebracht, die Bezettelungen an die Meßeingangs-Buchhalterei abgegeben, und nachdem solche vorläufig davon Notiz genommen hat, dem Waarenführer wieder zugestellt, um die Beibringung der Anmeldung über weitere Bestimmung der Waaren von dem Empfänger, worunter auf der Messe stets Derjenige verstanden wird, welcher sich als rechtmäßiger Disponent über die Waaren gegen die Steuerbehörde legitimirt hat, zu veranlassen. Sollen demnach die Waaren auf das Meßconto gelangen, so findet, wenn die Conti bereits eröffnet sind, sofort specielle Revision und Verabfolgung der Waaren an den Conto-Inhaber Statt; sind die Conti noch nicht geöffnet, so werden die Waaren, nach Vollziehung der speciellen Revision, unter Verschluß und Sicherheit genommen, aus welcher sie erst, wenn nicht hiervon eine unter Umständen zulässige Ausnahme gewünscht wird, mit dem Anfang der Contirungszeit entlassen werden. Wünscht der Empfänger nicht gleich beim Eintreffen der Waaren specielle Revision, sondern erst beim Beginn der Messe, so wird dieselbe zwar aufgeschoben, die Waaren stehen indeß späterhin andern, mit Bestimmung zur sofortigen Revision eingehenden Gütern nach.

Behufs der speciellen Revision fertigt der Empfänger eine Meßeingangsanmeldung in duplo, zu welcher gedruckte Formulare bei der Meßeingangs-Buchhalterei zu erhalten sind, und woraus die Herkunft der Waaren, das Geschäftslocal des Verkäufers am Meßplatze, Bezeichnung des Begleitscheins, womit die Waaren von der Grenze abgefertigt worden sind, Art, Zahl und Marken der Colli, Verschluß, Bezeichnung der Waaren, Bruttogewicht, Thara und Nettogewicht, hervorgehen müssen, und welcher der Empfänger die Erklärung beizufügen hat, bis zum Nachweis des endlichen Verbleibs der Waaren für die vollen Abgaben als Selbstschuldner haften zu wollen. Außerdem ist der Empfänger bei Verlust des Meß-Conto zu jeder Auskunft über die Waare, so weit sie zollgesetzlich verlangt werden kann, verpflichtet. In den Anmeldungen müssen Sarsanets (Futterkattune), Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings oder Matapolams, Nankeens (englische und ostindische), Swandowns (Barchende), Bandanoes (Tücher), Brasverteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Cotton lastings, Cambrics und Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher bei Verlust des Meßconto stets speciell, auch wenn sie unter andern Waaren verpackt sind

angegeben werden, was auch für andere Waaren anzuordnen vorbehalten ist.

Bei Uebernahme von Waaren aus dem Packhofslager auf das Meßconto vertritt die Abmeldung aus der Niederlage die Stelle der Anmeldung zum Meßconto.

Die Eingangsanmeldung gelangt alsdann zur Meßeingangs-Buchhalterei, welche sie mit dem Begleitschein und den dazu gehörigen Frachtbriefen vergleicht, bescheinigt und der Conto-Buchhalterei überweist, von welcher die Waaren vorläufig contirt werden. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Declarant zurück, um auf Grund derselben die Revision vornehmen zu lassen, bei welcher, wenn das Nettogewicht der Waaren in der Anmeldung angegeben ist, oder wenn sich der Declarant mit der tarifmäßigen Thara begnügt, Probe-Revisionen vorzugsweise vorgenommen werden. Unrichtigkeiten, bei der Revision ermittelt, veranlassen nähere Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen den Waarenführer oder den Empfänger.

Die mit den Fahrposten unverzollt eingehenden Meßgüter werden gleich im Postlocale der speciellen Revision unterworfen.

B. Contirung.

a) Anschreibung.

Die Revisions-Beamten bescheinigen den Befund auf der Eingangs-Anmeldung, welche alsdann an den Führer des Anmelde-Registers und durch diesen an die Conto Buchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Contirung, berichtigt das Duplicat der Anmeldung und verabfolgt solches dem Anmelder, dem alsdann die Waaren überlassen werden.

Die Conto-Buchhalterei legt für jeden dazu befähigten Meßhändler ein Conto an, auf welchem zuerst die aus früheren Messen etwa verbliebenen Bestände vorgetragen werden. Für den creditirten Zollbetrag muß der Conto-Inhaber auf Verlangen Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlastung des Conto verhaftet bleibt.

b) Abschreibung.

Sie erfolgt:

1) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten;

2) bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande durch den Conto-Inhaber selbst. In allen Fällen unter Begleitschein-Controle;

3) bei Deponirung unverkaufter Waaren zum Bestande für die nächstfolgende Messe;

4) bei Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.

Die Abschreibung verkaufter, ins Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meßconto geschieht bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren von 5 Pfd. Netto (4⅓ Zollpfund) an, wenn die Waaren mit mehr als 20 Thlr. pro Centner (34 Fl. 3½ Kr. pro Zollcentner) und von 20 Pfd. Netto (18⅔ Zollpfund), wenn sie mit letzterem Satze oder weniger pro Centner belegt sind. Behufs der Abschreibung muß der Verkäufer ein Certificat in duplo ausfertigen, woraus Verkäufer, Käufer, Benennung und Tarifsatz der Waaren, deren Zahl nach Stücken, Ellen ꝛc. und Netto-Gewicht ersichtlich sein müssen, unter Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt. Von diesen Certificaten empfängt der Käufer, oder die von ihm gewählte Mittelsperson, das eine Exemplar mit der Verpflichtung, die Waaren binnen einer bestimmten Frist zur Abgangs-Revision zu stellen, zurück, das zweite Exemplar behält die Meß-Buchhalterei zur vorläufigen Abschreibung.

C. Ausgang von der Messe.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung fertigt über die auszuführenden Waaren auf Grund des Certificats eine Ausgangs-Declaration, woraus die Bestimmung der Waaren, das Ausgangsamt und die nähere Bezeichnung der Waaren, Zahl der Colli, Signatur, Brutto- und Netto-Gewicht hervorgehen. Hiermit und mit den Certificaten gelangen die Waaren, welche so zu verpacken sind, daß die Colli leicht geöffnet werden können, zur speciellen Revision, welche sich entweder auf sämmtliche Colli erstreckt oder nur eine probeweise ist. Die Revisoren bescheinigen alsdann die Declaration, lassen die Colli unter ihrer Aufsicht wieder verpacken und verbleien. Nach darauf erfolgter Begleitschein-Ausfertigung werden die Declarationen nebst den Certificaten an die Contobuchhalterei abgegeben, welche hiermit die Contoabschreibung belegt, dem Verkäufer die Duplicate zurückgibt und die Verhaftung für die Eingangsabgaben erläßt, welche nach Ausfertigung des Begleitscheins auf den Extrahenten des letzteren übergeht.

In der Regel muß der ganze Inhalt eines Certificats oder mehrerer in einen und denselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der in einem Certificat enthaltenen Waaren ist nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise zulässig. Sollen rücksichtlich der Verhältnisse einzelner ausländischer Einkäufer die in einem Certificate aufgeführten Waaren in verschiedene Colli verpackt werden, so geschieht dies in besonders dazu eingerichteten Locales unter amtlicher Aufsicht. Im freien Verkehr befindliche Waaren dürfen in diese Locale nicht gebracht werden, sowie es auch durchaus unzulässig ist, unverzollte contirte Waaren bei ihrem Ausgange mit vereinsländischen oder im freien Verkehr befindlichen Waaren zu verpacken.

Finden sich bei der Ausgangsrevision geringer besteuerte Waaren oder geringeres Gewicht, als im Certificat angegeben, oder entstehen Zweifel über die Identität der Waaren, so wird nach Befinden der Umstände gegen den Verkäufer oder gegen den Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung Untersuchung eingeleitet.

Die Versendung von Meßgütern nach Packhofsstädten, so wie auch die Abfertigung contirter Waaren, welche der Conto-Inhaber selber wieder ins Ausland zurückführt, geschieht auf dieselbe Weise, überall aber sind die zollgesetzlichen Vorschriften über die Binnen-Controle nicht außer Acht zu lassen.

D. Bestandsgut.

Wer contirte Waaren am Meßorte im Bestande zurücklassen will, gibt darüber eine besondere Bestandsdeclaration ab, worin der Kaufmann oder Spediteur, welcher zur Aufbewahrung der Güter bevollmächtigt worden, so wie die Waaren nach Collizahl bezeichnet werden und welcher das Anerkenntniß, für die Gefälle haften zu wollen, beizufügen ist. Demnächst erfolgt Revision, Abschreibung vom Conto, Anschreibung zur nächsten Messe und Aufnahme in die Packhofsniederlage, oder, beim Mangel an Gelaß, Ueberlassung an den zur Aufbewahrung befugten Spediteur ꝛc. unter Verschluß und Sicherheitsbestellung, aus welcher die Güter erst dann entlassen werden, wenn weiter darüber disponirt und specielle Revision erfolgt ist. Geschieht dies außer der Meßzeit, so übergibt der Disponent dem Hauptsteueramte eine Anmeldung, und bei Versendungen in das Ausland ein Ausgangscertificat unter Gestellung der Waaren zur speciellen Revision.

Bei Uebertragungen contirter Waaren auf ein anderes Conto stellt der ursprüngliche Empfänger zwei Certificate aus, mit welchen sich der Conto-Inhaber unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung in der Buchhalterei einfindet. Auf Grund dieser Ausfertigungen erfolgt die Ab- und resp. Anschreibung ohne weitere Gestellung der Waaren zur Revision.

E. Steuerberechnung.

Nach Beendigung des Meßgeschäfts übergibt jeder Conto-Inhaber der Meßbuchhalterei eine Abrechnung, welche auf Grund der Conto-Belege nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle festgestellt wird. Sollte der Verkäufer noch nicht im Besitz der dazu erforderlichen Duplicatecertificate und der Waarenausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt sein, so erfolgt zwar dessenungeachtet die Abschreibung der Waaren, der Verkäufer muß aber für die Abgabe von den auf unerledigte Certificate verkauften Waaren Sicherheit bestellen, welche verfallen ist, sobald nach Verlauf von vier Wochen die fehlenden Certificate nicht beigebracht werden. Von den ins Ausland versendeten Waaren hat der Verkäufer vom Centner Netto 12 gGr. (50 Kr. vom Zollcentner) Durchgangsabgaben und von sämmtlichen eingegangenen und contirten Waaren die Meßunkosten (vgl. diesen Artikel) zu entrichten. Die auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. zur Versteuerung kommenden Waaren genießen außerdem einen Zoll-Rabatt, und zwar:

a) von 5 pCt. für Leder und Lederwaaren, lackirte Metallwaaren, Gewehre und Waffen, für Steingut, weißes und einfarbiges Porzellan;

b) von 10 pCt. für seidene Waaren, kurze Waaren (Art. 20. des Tarifs), Rauch- und Pelzwerke, bemaltes und vergoldetes Porzellan, wollene Tücher und gefilzte Hutwaaren, desgleichen für Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergl. mit Leinen gemischt;

c) von 15 pCt. für alle übrige contofähige Meßwaaren.

Zur Erlangung dieses Rabatts müssen von den dazu geeigneten Gütern, welche 15 Sgr. oder mehr pro Pfund Eingangszoll tragen, mindestens 1 Centner, von geringer besteuerten Waaren aber mindestens 6 Centner eingeführt und zum Meßverkauf gestellt werden. Die Rabattvergütung erfolgt vertragsmäßig für alleinige Rechnung Preußens.

Vergehen gegen die zur Sicherung des Zolls ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

II. Meßverkehr auf ausländischen Messen mit vereinsländischen Waaren.

Vereinsländische Waaren, welche zu fremden Messen ge-

führt werden, unterliegen, falls sie zu den controlepflichtigen gehören, der Binnencontrole, andern Falls aber gar keiner Controle, so lange sie sich nur innerhalb des Vereinsgebiets bewegen; außerhalb desselben wird eine solche nur dann ausgeübt, wenn die zollfreie Rückführung der unverkauften Waarenbestände in Anspruch genommen wird. Die Waaren, für welche ein solcher Anspruch überhaupt nur erhoben werden kann, sind folgende:

A. Waaren, welche beim Zurückbringen von ausländischen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

Seidene, halbseidene, baumwollene und halbbaumwollene Waaren aller Art, von den wollenen Waaren Circassienne und Casinets, feiner Moll, Chalons, Berkan, Etamin, Bombassin, Merino's und Merino-Shawls und Tücher, Wollcords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren; von leinenen Waaren, Batist, Linon, Damast, Kanten, bunt gedruckte Leinwand, Strümpfe. Fermr Kalb- und Roßleder, feines Leder, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Corduan, Saffian, Erlanger und sämisch gahres Leder, feine Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen, Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, ächte und unächte Gold- und Silbertressenwaaren, plattirte und broncirte Waaren, feine Stahlwaaren.

B. Waaren, welche beim Zurückbringen von fremden Messen zu einer leichteren Aufsicht bestimmt sind.

Von den wollenen Waaren: Tuch, Casemire, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Calmuk, ordinärer Moll und Fußteppiche, schwarze Serge, gedruckte Zeuge, Bänder, Schnüren, ordinäre Hüte, gestrickte Strumpfwaaren, Franzen. Von den leinenen Waaren: graue, weiße, buntgewirkte und gefärbte Leinwand, grauer, weißer und buntgewirkter Zwillich und Drillich; Bänder und Schnüre. Ferner Sohlleder, Fahlleder und alles ordinäre Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder, weißgahres Leder, ordinäre Lederwaaren, ordinäre, gegossene, geschmiedete und gewalzte Metallwaaren und Metallknöpfe.

Die Gestattung des zollfreien Wiedereingangs kommt, hinsichtlich der unter A. genannten Waaren, nur Fabrikanten, und zwar nur für die in ihren eigenen inländischen Anstalten verfertigten Waaren dieser Art zu, kann hingegen für die unter B. genannten Waaren auch Fabrikanten, welche mit nicht selbst fabricirten Waaren Handel treiben, und Kaufleuten bewilligt werden. Unter besondern Umständen dürfen auch andere Gegenstände, mit Ausnahme jedoch aller Verzehrungsgegenstände, zollfrei zurückgeführt werden.

Wer diese Begünstigung in Anspruch nimmt, hat bei der obersten Zollverwaltungsstelle einen Meß-Erlaubnißschein, unter Angabe der Messen, welche er besuchen will, und der zu versendenden Waaren nachzusuchen, in welchem ihm alsdann dasjenige Amt bezeichnet wird, bei welchem die Waaren anzumelden sind. Diese Anmeldung muß enthalten: die tarifmäßige Benennung und das Nettogewicht der Waaren (in Buchstaben), Bezeichnung und Anzahl der Colli, die Benennung des Ausgangszollamtes, des Meßortes und des Ortes, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen. Der Anmeldung wird ein Verzeichniß der Waaren nach der im Handel üblichen Bezeichnung beigefügt, beides aber in duplo dem Abfertigungsamte übergeben.

Die Abfertigung mit der Wirkung steuerfreier Wiedereinführung findet nur Statt, wenn von seidenen, halbseidenen oder kurzen Waaren mindestens ein Centner und von andern Waaren mindestens fünf Centner angemeldet werden. Das Abfertigungsamt prüft das Nettogewicht und bezeichnet die Waaren zur Wiederkennung entweder durch Stempelung oder durch Siegelung mit einem vom Versender dazu bestimmten, von dem Abfertigungsamte aufzubewahrenden Stempel oder Siegel, oder durch Verbleiung und Abnahme von Proben, welche der Anmeldung beigefügt werden. Nachdem die Waaren dann Brutto verwogen worden sind, erhält der Versender das eine Exemplar der Anmeldung, das zweite behält das Abfertigungsamt zurück. Demnächst gehen die Waaren, wenn das Abfertigungsamt nicht zugleich Ausgangsamt ist, nach dem Ausgangszollamte, welches dieselben mit der Anmeldung vergleicht und über die Grenze läßt, die Anmeldung aber an das von dem Versender bezeichnete Wiedereingangsamt sendet, falls das Ausgangsamt nicht auch zugleich Wiedereingangsamt ist.

Nur unverkaufte und mit zweifelfreien Erkennungsmitteln versehene Waaren können zollfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungsanmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß, als eine rein persönliche, auf einen Andern nicht übertragen werden kann. Die unverkauften Waaren (Meßretourwaaren), welche zu einer Anmeldung gehören, dürfen nur in einem Transporte, entweder nach dem Versendungsorte oder nach zollverbandlichen Meßplätzen zollfrei zurückgeführt werden. Fabrikanten, welche an mehreren zollverbandlichen Orten unter ihrer eigenen Firma stehende Lager halten, dürfen auch aus diesen Lagern in den regulativmäßigen Mengen versenden und nach den einzelnen Lagerorten zollfrei zurückführen, es muß dies aber in dem Meßerlaubnißschein ausdrücklich erwähnt werden.

Beim Wiedereingange werden die Retourwaaren unter Begleitschein-Controle an dasjenige Amt im Innern abgefertigt, wo der Waarenführer die Schlußabfertigung nachsuchen will, wohin auch alsdann die vom Wiedereingangsamte aufbewahrte Anmeldung zurückgesendet wird. Werden derartige Retourwaaren zu zwei verschiedenen ausländischen Messen versendet, und berühren sie auf dem Transport von einem ausländischen Meßplatz zum andern das Vereinsland, so werden die Waaren beim Eingangsamte revidirt, Anmeldung und Verzeichniß berichtigt und mit den Waaren unter Bleiverschluß an das Ausgangsamt abgefertigt, falls der Waarenführer nicht, unter Verzichtleistung auf die zollfreie Durchfuhr, Begleitschein-Ausfertigung vorzieht.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgeführten Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt stattfinden; eine dritte Versendung derselben Waaren nach einem fremden Meßorte auf die erste Abfertigung ist aber unstatthaft. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, binnen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden, widrigenfalls der Termin zur zollfreien Wiedereinfuhr erlischt, welcher Anspruch auch allemal dann verwirkt ist, wenn ein Versender derartiger Waaren Verfälschungen oder Defraudationen begeht oder begehen hilft.

Meßvollmacht, die einem Handlungsgehilfen übertragene Vollmacht, die Geschäfte einer Messe im Namen des Prinzipals giltig zu betreiben.

Meßwaaren, s. Meßgüter.

Meßwechsel heißen diejenigen Wechselbriefe, welche zahlbar auf irgend einer Messe ausgestellt sind, ohne daß ein bestimmter Verfalltag dabei angegeben ist. Sie unterscheiden sich von allen andern gezogenen Wechseln nur durch diese Bestimmung der Zahlungszeit, welche durch die Worte: »in nächster (Leipziger, Frankfurter) Ostermesse«, »kommende (Leipziger u. s. w.) Michaelismesse belieben Sie zu zahlen« u. s. w. ausgedrückt wird. Die Wechselordnungen der verschiedenen Meßplätze setzen zur Zahlung solcher Wechsel einen bestimmten Zeitraum fest, und zwar meist in der Art, daß der erste Tag der Messe als Verfalltag, der letzte als Zahltag betrachtet wird, so daß es vom ersten Meßtage an dem Bezogenen verstattet ist, den Wechsel einzulösen, am letzten aber derselbe hierzu verpflichtet ist. Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Meßwoche, so wird der Verfalltag ebenfalls aus den gesetzlichen Verfügungen abgeleitet. Dem Gange des Meßverkehrs gemäß finden bei Meßwechseln keine Respecttage Statt, nur in Botzen genießen sie deren zwei. — In Preußen ist wegen der Verfallzeit der Meßwechsel Folgendes bestimmt: »Bei Meß- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag. Königsbergische Wechsel müssen nach der Wahl des Schuldners am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr berichtigt werden. Wechsel auf Elbingschen Märkten zahlbar, sind am 6ten, 7ten und 8ten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags zu berichtigen. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen vom Montag in der zweiten bis Donnerstag in derselben Woche Vormittags um 9 Uhr eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten. In Magdeburg und Frankfurt a. d. O. muß die Einlösung längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.« (Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 862—866.) Die Verfallzeit der in der Messe zu Frankfurt a. d. O. unbestimmt lautenden Wechsel tritt, dem §. 7 der revidirten Meßordnung zufolge, am Dienstage der zweiten Meßwoche ein. — Die Verfallzeit der in einer der beiden Naumburger Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage in der Zahlwoche ein; in beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstage oder Mittwoch der Zahlwoche geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geleistet anfechten kann.

In Oesterreich sind die acceptirten Meß- und Marktwechsel in der letzten Woche des Marktes bis zum letzten Posttage vor Ausgang desselben, exclusive, zahlbar (Art. 37. der österr. Wechselordn.) Ein kaiserl. Patent vom 4. Mai 1772 bestätigt diese Verordnung noch besonders für die Wiener Handelsleute. — In Leipzig ist der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neujahrsmarkte die Messe nicht am Sonntage beginnt, der fünfte Tag in der Zahlwoche als Verfalltag zu betrachten. Doch steht es dem Bezogenen frei, die unbestimmt auf eine der Leipziger Messen lautenden Wechsel schon vom ersten Tage der Zahlwoche an einzulösen (Leipz. W. O. §. 14). — In Frankfurt a. M. müssen unbestimmt auf die Messen zahlbar lautende Wechsel spätestens bis zum Sonnabend der Zahlwoche, Nachmittags 2 Uhr, bezahlt werden (Frankf. W. O. §. 19.)— In Braunschweig gelten folgende Bestimmungen: Ist in solchen Wechseln die erste Meßwoche ausgedrückt, so muß die Zahlung von Juden am Freitage, von Christen am Sonnabend Nachmittag dieser Woche geschehen; wenn aber die Zahlung auf die zweite Meßwoche bestimmt ist, oder der Wechsel auf eine der hiesigen Messen ohne nähere Bezeichnung des Tages lautet, so gilt für Juden der Freitag, für Christen der Sonnabend Nachmittag als spätester Verfalltag (Verordn. vom 5. Febr. 1768. §. 17.). — In Augsburg müssen Marktwechsel am Zahltage vor dem Schlusse des Marktes bezahlt werden (Augsb. W. O. Cap. IV. §. 7.). — In Frankreich sind die Meßwechsel am Tage vor dem letzten Meßtage, oder, wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage der Messe fällig (Code de Commerce, Liv. I. Tit. 8. Art. 133.).

Sollte der Fall eintreten, daß eine Messe verschoben würde, so ist der Verfalltag der Meßwechsel als gleichmäßig verschoben zu betrachten; würde aber eine Messe gar nicht stattfinden, so sind die Meßwechsel an demjenigen Tage zahlbar, an welchem, wenn die Messe wirklich abgehalten worden wäre, der späteste Zahlungstermin eingetreten wäre.

Da die Meßwechsel größtentheils auf Geschäfte sich gründen, die in der betreffenden Messe erst zur Ausführung kommen, man also vom Bezogenen nicht verlangen kann, daß er vor vollständiger Beendigung des Geschäfts sich durch die Acceptation im voraus verbindlich machen und dadurch auf alle etwaigen Einwände, wenn etwa der Trassant die Vollziehung des fraglichen Geschäfts nicht pünktlich und nach Abrede vollzöge, verzichten soll; da ferner die Meßgeschäfte überhaupt so mannigfaltig und oft so dringend sind, daß Präsentation, Accept, Zahlung oder respective Protestation unmöglich an Einem Tage, wie gewöhnlich bei andern Wechseln, geschehen können; — so haben die Gesetze billige Rücksicht hierauf genommen und die deßfallsigen Zeitfristen für die Meßwechsel verlängert. So bestehen über Präsentation und Acceptation derselben folgende wichtige Verordnungen:

Preußen. Bei Meß- oder Marktwechseln bestimmen die Handelsgesetze oder Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse. In Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder zweiten Tage des eingetretenen Marktes geschehen; doch geht (einem Gesetzes-Zusatz zufolge) die Präsentationsfrist erst mit dem 5ten Tage des Marktes Abends 7 Uhr zu Ende und müssen die Proteste der Meßwechsel vor Ablauf dieser Frist eingelegt werden. In Frankfurt an der Oder und Magdeburg müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden. In Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Meßwoche bis zum Freitage in derselben Vormittags 10 Uhr erfolgen. Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten od. dritten Tage zu präsentiren. (Allg. Landr., Th. II. Tit. 8. §. 964—968.) Bei den in einer der beiden Naumburger Messen zahlbar lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Meßwoche Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt, und wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deßhalb aufgenommen werden. (Cabin.-Ordre vom 24. März 1831. Gesetz-Samml. S. 7.) Diese Vorschriften erleiden keine Abänderung, wenn auch der letzte Tag ein christlicher Sonn- oder Feiertag ist. Fällt diese äußerste Frist auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so muß der Jude sich schon Tags vorher bis 12 Uhr erklären. (Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 29. Gesetz-Samml. S. 146.)

Oesterreich. Die Wechselbriefe, welche auf einen Jahrmarkt zahlbar lauten, dürfen, wenn derselbe 4 Wochen dauert, nicht eher als den 7ten, und wenn er weniger als 4 Wochen dauert, nicht eher als den 4ten Tag der ersten Jahrmarkts-Woche acceptirt werden; sind sie aber bis dahin nicht acceptirt, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren. (Oesterr. W. O. Art. 37.)

Leipzig. Hier soll das Präsentiren und Acceptiren der Meßwechsel am ersten Tage nach eingeläutetem Markte beginnen, und damit in der Oster- und Michaelismesse bis zum Freitage der ersten Meßwoche Mittags 12 Uhr, in der Neujahrsmesse aber bis auf den Tag vor Ausläutung der Messe fortzufahren erlaubt sein. Diejenigen Wechsel aber, welche erst nach Anfang der Messe oder nach Ablauf obiger Acceptationsfrist ankommen, sollen gleich nach Empfang präsentirt und innerhalb 24 Stunden acceptirt, bei Nichtannahme aber protestirt werden. — Fällt der Tag vor Ausläutung der Messe (der 7. Januar) auf einen Sonntag, so muß die Acceptation oder der Protest Tags vorher geschehen. (Leipziger W. O. §§. 4 und 5.)

Frankfurt am Main. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen dieselben in der Messe überhaupt, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang nehmen, und sich bis zum Dienstage um 9 Uhr Vormittags der zweiten Woche erstrecken; länger soll kein Präsentant schuldig sein, sich mit der Acceptation aufhalten zu lassen, sondern wenn dieselbe bis zum gemeldeten Termine nicht erfolgt, die Wechselbriefe protestiren oder doch wenigstens notiren lassen. (Frankf. W. O. §. 14.)

Braunschweig. Die Präsentation und Acceptation aller nicht auf einen bestimmten Tag, sondern auf die hiesige Messe überhaupt gestellten Wechsel muß spätestens am Donnerstage in der Laurentii- oder Lichtmeßwoche geschehen. Was die Protestation der Meßwechsel anbetrifft, so braucht dieselbe in der Regel erst dann zu erfolgen, wenn die zur Präsentation und Acceptation gesetzte Frist verstrichen ist; die in den einzelnen Orten deßwegen geltenden Regeln haben wir so eben mit angeführt. Das preußische Landrecht sagt ebenfalls in Th. II. Tit. 8. §. 1008. ausdrücklich: »doch kann der Präsentant bei Meßwechseln mit der Aufnahme des Protestes so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.«

Die Entstehung der Meßwechsel ging aus dem Umstande hervor, daß der Kaufmann, welcher mit seinen Waaren eine Messe bezieht, hier Geldeinnahmen zu erwarten hat, während der Käufer von Meßwaaren zur Meßzeit baaren Geldes bedarf. Indem nun Jener Wechsel auf die Messe, zahlbar auf sich selbst, ausstellt, an den Letztern verkauft, oder Diesen auf sich trassiren läßt, erspart er sich den Transport des Metalls und wird zugleich dem Käufer des Wechsels nützlich, der nun kein baares Geld mit sich zu nehmen braucht, da er es in der Messe gegen seinen Wechsel erhebt, und dabei noch den Disconto gewinnt. Uebrigens wird dieses Wechselgeschäft nicht immer so direkt zwischen Beiden abgeschlossen, sondern meist tritt der Bankier vermittelnd ein, indem derselbe fortwährend solche Wechsel kauft und verkauft. — Da die bei einem Meßwechsel Betheiligten denselben nicht eher in Händen zu haben brauchen, als kurz vor der Meßzeit, da auch die Acceptation erst während der Messe erfolgt und die Meßwechsel zu ausgedehnter Circulation überhaupt nicht bestimmt sind, so geschieht deren Ausstellung immer erst kurz vor dem Beginn der fraglichen Messe, und mehrere Gesetze bestimmen einen Zeitpunct, vor welchem Meßwechsel nicht trassirt werden dürfen (in der Regel 14 Tage vor Anfang der Messe), wogegen aber die Aussteller schon früher zur Auslieferung eines solchen Wechsels in gehöriger Zeit durch eine schriftliche Versprechung (Obligo) sich verbindlich machen können, welcher Schein Wechselkraft besitzt. Vergl. d. Art. Interimsschein.

Meßwoche, s. unter Messen.

Meßzahlung, Meßvaluta heißt eine Währung, worin die auf einer Messe statthabenden Käufe in der Regel abgeschlossen und berichtigt zu werden pflegen. So existirte noch bis vor einigen Jahren in Leipzig eine Meßzahlung, die 12½ Procent schlechter als preußisch Courant war; gegenwärtig aber ist dieselbe abgeschafft (s. d. Art. Leipzig, S. 512.)

Meste, Metze, Getreidemaaß in Frankfurt a. M.; s. dies. Art.

Mesure, altfranzösisches Salzmaaß; s. Paris.

Meßholz, Klafter, würtembergisches Brennholzmaaß; s. Stuttgart.

Meszely (Seidel), ungarisches Flüssigkeits- und Getreidemaaß; s. Preßburg.

Meßlein, badensches Getreidemaaß; s. Karlsruhe.

Meta, ein früheres Getreidemaaß in der Lombardei; siehe Mailand.

Metalli, Oelmaaß in Algier, von angeblich 16.951 franz. Kilogramm Gewicht.

Metalliques, eine Gattung Staatspapiere in Oesterreich und Rußland, welche daher ihren Namen haben, weil die Zinsen derselben nicht wie die der frühern Obligationen in Papiergeld, sondern in klingender Münze oder Metallgeld bezahlt werden; s. übrigens Wien und St. Petersburg.

Metbu'o, Goldducaten, eine marokkanische Goldmünze; s. Fez.

Metekal, Metikal, s. Mitkeul.

Meter, Metre, ein Längenmaaß in Frankreich, welches zugleich die Grundlage der sämmtlichen neufranzösischen Maaße und Gewichte bildet; das Nähere s. unter Paris.

Metikal Metekal, Methkal; s. Mitkeul.

Metkel, Mitkel heißen in Rußland baumwollene Druckkattune und grobe Musline.

Metre, s. Meter.

Metro, (Meter), Längenmaaß im lombardisch-venetianischen Königreiche; s. Mailand.

Metz, Stadt im franz. Departement der Mosel, an der Mosel, mit 45000 Einw., starke Festung, sehr gewerbfleißig; liefert besonders Wollen- und Baumwollenzeuge, Seidenwaaren, Papier, Leim, Glas, Leinwand, Leder ꝛc. und treibt bedeutenden Handel mit Landesproducten.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Metze, ein Getreidemaaß in einem großen Theile Deutschlands; s. die Hauptorte.

Metzen (Metze), 1) Getreidemaaß in Oesterreich und Ungarn, s. Wien und Preßburg; 2) Flächenmaaß in Nieder-Oesterreich; s. Wien.

Meurs, s. Mörs.

Meyer-Leinen, westphälische Leinen, die gekalkt oder gekreidet sind, um ihnen ein besseres Ansehen zu geben, wenn das Garn in der Bleiche nicht ganz weiß geworden ist, was an manchen Orten vom harten Wasser herrührt.

Mexico, Hauptstadt der Vereinigten Staaten von Mexico, mit einer Einwohnerzahl von gegen 200,000 Seelen, die schönste Stadt der neuen Welt, zwischen den Seen Tezcuco und Xochimilco, in fruchtbarer Gegend. Früher war die Stadt für den Handel von großer Bedeutung als Stapelplatz aller für das ganze Reich bestimmten europäischen Waaren; in Folge der langen Unruhen hat aber der Verkehr sehr abgenommen, wenn er auch noch immer beträchtlich ist. Auch in der Fabrikation sind große Fortschritte geschehen.

Man rechnet im ganzen Staate nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales de Plata. Bei den öffentlichen Cassen theilt man den Real noch weiter in 12 Granos ein. Der mexikanische Peso ist an Feingehalt und Gewicht dem spanischen Silberpiaster vollkommen gleich, und es betragen demnach 9$\frac{1}{16}$ Pesos eine cöln. Mark fein Silber; s. Madrid. — Zur Ausgleichung der Rechnungen theilt man den Peso manchmal auch in 6800 Dineros ein.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Doblones de oro oder Onzas; halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel dergleichen. Der Doblon gilt im Handel 16 Pesos; bisweilen vergütet man noch ein kleines Agio darauf.

In Silber: Pesos, Pesos de Plata, Pesos duros oder Pesos fuertes genannt; Stücke zu 4 Reales; Stücke zu 2 Reales, auch Pesetas (columnarias) genannt; Stücke zu 1 Real (de Plata mexicana); Stücke zu $\frac{1}{2}$ Real, auch Realillos (columnarios) genannt.

In Kupfer: Quartillos zu $\frac{1}{4}$ Real; Tlacos zu $\frac{1}{8}$ Real.

Man vergleiche übrigens Madrid.

Wechsel-Course.

	m. od. w.	
London, 60 Tage n. Sicht	52	Pence Sterling für 1 Peso.
New York	1 à 2 %	Prämie, d. h. 101 bis 102 Pesos mex. für 100 Dollars in New York.
Tampico u. Veracruz . .	4 à 10 %	Prämie, d. h. 104 bis 110 Pesos baar Geld in Mexiko für 100 Pesos in den genannten Orten.

Zuweilen auch:

Hamburg, 60 T. S. . . .	45$\frac{1}{2}$	Schillinge Banco für 1 Peso.
Amsterd., 60 = = ...	250	Cents holl. Cour. für 1 Peso.
Paris und andere französ. Plätze, 60 T. S. . . .	535	Centimes für 1 Peso.

Die Tratten geschehen größtentheils über London. Wechsel auf inländische (mexikanische) Plätze kommen nur wenig vor. Wenn es an Wechseln fehlt, so werden die Retouren (Rückzahlungen) meist in harten Piastern (Pesos) vollzogen. Von der Küste und aus dem Innern des Freistaates trassirt man auf Mexiko in beliebiger Frist.

Respecttage sind nicht gebräuchlich.

Man richtet sich bis jetzt noch nach den spanischen Wechselgesetzen, namentlich nach denen von Bilbao.

Maaße und Gewichte sind die spanisch-castilianischen; s. Madrid.

Bei Calculationen rechnet man aber in ganzen Zahlen:

100 englische Yards = 108 Varas.
100 brabanter Ellen à 306$\frac{1}{2}$ franz. Linien = 81 Varas.
100 Leipziger Ellen = 66$\frac{1}{2}$ Varas.
1 Quintal von 4 Arrobas = 95 Hamburger Pfund.

Vom Getreidemaaß hat der Carga 12 Fanegas à 12 Almudas.

Cacao verkauft man nach der Fanega von 110 Libras oder Pfund, nur Maracaibo-Cacao nach dem Fanega v. 96 Libras.

Wein- und Branntweinmaaß ist vorzüglich der Barril, welcher 19 bis 20 alte engl. Wein-Gallons enthält.

Tara. Bei Ausfuhr-Artikeln rechnet man reine (wirkliche) Tara.

Anleihen und Staatspapiere. Seit 1823 hat Mexiko drei Anleihen in England abgeschlossen, nämlich

1823: 20 Millionen Piaster bei Barclay, Herring, Richardson u. Comp. in London, zu 70 pCt. und mit 6 pCt. Zinsen.

1824: 3,200,000 Pfund Sterling bei B. A. Goldschmidt u. Comp. in London zu 58 Procent und mit 5 Procent Zinsen.

1825: 3,200,000 Pfund Sterling bei Denselben, zu 89$\frac{1}{2}$ Procent und mit 6 Procent Zinsen.

Die Obligationen der beiden letzten Anleihen sind 100, 250 und 500 Pfd. Sterl. groß, mit vierteljährlichen Coupons versehen, die bis 1853 reichen und auf den Inhaber lauten.

Seit dem 1. October 1827 sind keine Zinsen bezahlt worden; man erhält daher gegenwärtig bei Käufen solcher Papiere die Coupons unbezahlt mit, und die Zinsen sind so lange mit im Cours begriffen, bis man anfängt, sie wieder zu bezahlen. Im September 1835 wurden die 6 procentigen Obligationen v. 1825 in London mit 35$\frac{1}{16}$ Procent bezahlt, während sie früher einmal schon bis auf 17$\frac{1}{4}$ gesunken waren.

Auf die Vorstellungen ihrer englischen Gläubiger machte sich im Jahre 1831 die mexikanische Regierung vertragsmäßig verbindlich, vom 1. April 1831 bis zum 1. Juli 1836 die jährlichen Zinsen (295,579 Pfund Sterl.) nur halb zu bezahlen, die vorher schon rückständigen Zinsen, so wie die bis 1836 unbezahlte Zinsenhälfte aber von 1836 an zu capitalisiren und von da an voll zu verzinsen. Nach einigen Dividendenzahlungen aber (die letzte Geldsendung nach London geschah im Juli 1833) unterblieben abermals alle weitern Leistungen, da die schlaffe Regierung des durch die frühern Kriege großentheils verarmten und durch fortwährende Aufstände immer mehr ruinirten Landes nicht im Stande war, Gelder zu jenem Zweck anzuschaffen, und die Klagen ihrer Creditoren unberücksichtigt lassen mußte.

Dagegen hat kürzlich, im Juli 1837, der mexikanische Consul in London ein neues Dekret seiner Regierung bekannt gemacht, welches für die mexikanischen Staatsgläubiger vom höchsten Interesse ist. Die mexikan. Regierung will nämlich die 5 und 6procentigen Scheine einziehen und neue consolidirte ausgeben, welche durch eine Hypothek von 100,000 Morgen Land in den Staaten von Californien, Chichuahua, Neu-Mexiko, Sonora und Texas — Länder, die aber Mexiko sich größtentheils zuvor erst erobern muß — garantirt werden sollen. Die neuen consolidirten Fonds sollen in London am 1. October 1866 bezahlt werden und halbjährliche Coupons haben. Die alten Fonds sollen wie folgt bezahlt werden: die 5procentigen al pari, die 6procentigen mit 112$\frac{1}{2}$ für 100, während für die Coupons 50 Procent in neuen Fonds und 50 Procent in neuen Certificaten zum Ankauf von Ländereien bezahlt werden sollen. — Dieses mexikanische Finanz-Dekret ist den Londner Schuld-Inhabern zur Zustimmung mitgetheilt worden, und diese würden, bei dem gegenwärtigen schlechten Cours ihrer Obligationen, ohne Zweifel nicht viel Bedenken dagegen finden, könnte man nur erst Zutrauen zur Erfüllung der darin enthaltenen Zusagen schöpfen. Darin liegt aber eben der Knoten; man muß nun erwarten, welches der Erfolg der politischen und finanziellen Anstrengungen Mexikos und, hiervon abhängig, der seiner Versprechungen sein wird.

Staatseinkünfte und Ausgaben. Im Jahre 1827 betrugen die Einkünfte 13,667,637 Piaster, die Ausgaben 13,368,098 Piaster; 1828 die Einkünfte 4,546,000, die Ausgaben 6,270,000 Piaster.

Staatsschuld. Die gesammte Schuld im In- und Auslande belief sich 1830 auf etwa 80 Millionen Piaster; die jährli-

chen Zinsen der Staatsschuld mögen circa 2 Millionen Piaster betragen.

Nationalbank. Die Errichtung einer solchen ist ganz kürzlich zur Bewirkung einer Veränderung im Circulationsmittel beschlossen worden. Der nächste Zweck derselben geht nämlich dahin, die Kupfermünze, welche durch die Einfuhr gefälschter Münze sehr im Werthe gesunken war, einzuziehen und zu tilgen. Für diese Münze sollen die Inhaber durch die zu errichtende Bank entweder in Gold oder Silber, oder in einer neuen Kupfermünze, oder in Bankscheinen entschädigt, die neue Kupfermünze aber soll nur in solchen Quantitäten und auf solche Art u. Weise, wie eine besondere Akte der Legislatur es bestimmen wird, in Umlauf gebracht werden. Um die Bank für diese Operationen mit Fonds zu versehen, wurden ihr gewisse Besitzungen der Republik verliehen, nebst allem activen Credit und allen Schuld-Ausständen des Schatzes, die bis zum Juni 1836 fällig waren, von welcher Beschaffenheit und von welchem Ursprung dieselben auch sein mochten, mit Ausnahme der Zollhaus-Einnahmen; ferner der Ertrag der Tabaks-Zölle, der einjährige Ertrag der Grund- und Patent-Steuer in einigen Departements von Mexiko, mit Ausnahme der Hauptstadt, und verschiedene andere Staatsrechte und Einkünfte, außer den Capitalien, die bei ihr deponirt werden möchten. Die Verwaltung dieser Bank soll von der Regierung ganz unabhängig und abgesondert sein, und es ist ihr, wenn sie nicht besonders dazu ermächtigt wird, verboten, einen größern Belauf an Scheinen oder Noten auszugeben, als zur Einlösung der Kupfermünze erforderlich sind und als die bei ihr deponirten Capitalien betragen. — Hieraus geht hervor, daß die eigentliche Absicht der Regierung sehr wahrscheinlich die ist, die Kupfermünze, wo möglich, durch eine Papier-Valuta zu ersetzen, die in der Form bequemer ist und sich mehr nach allgemeinen Zwecken erweitern und leiten läßt. Eine Institution dieser Art würde ohne Zweifel sehr zur Erleichterung der Finanz-Operationen beitragen, sobald überhaupt nur die Regierung ihr Credit zu verschaffen weiß — und dieser Zweck, so wie der, dem Staate in Nothfällen mit einheimischen Anleihen zu Hilfe zu kommen, oder ihn in der allmälichen Tilgung der öffentlichen Schuld zu unterstützen, haben bei dem Vorschlage zur Gründung der Bank sichtbar obgewaltet. — Merkwürdig würde es übrigens sein, in einem Lande, welches die Hauptfundgrube der kostbaren Metalle ist, und wo angeblich in den verschiedenen Münzstätten aus dem Ertrag der Bergwerke jährlich mehr als 25 Millionen Piaster geprägt werden, Papiergeld eingeführt zu sehen.

Messe im Staate Guadalajara. Zu San Juan de los Lados im ebengenannten Staate wird alljährlich in der ersten Woche die berühmte große Messe abgehalten, auf welcher binnen wenigen Tagen in inländischen und europäischen Manufactur- und Fabrikwaaren ein Umsatz von mehreren Millionen Piastern Statt findet.

Wegen der Handels-Verhältnisse, der Ein- und Ausfuhr, der Abgaben und der Schifffahrt der mexikanischen Staaten sehe man d. Art. Veracruz.

Mezzarola, Weinmaaß in Genua; s. dies. Art.

Mezzetta, 1) Getreide-, Wein- und Oelmaaß im Großherzogthum Toscana, s. Florenz; — 2) Handelsgewicht in Verona; s. dies. Art.

Miam, Gold- u. Silbergewicht in Malakka; s. d. Art.

Middelburg, Stadt in der holländ. Provinz Zeeland, auf der Insel Walcheren, Seehafen und gegen 15,000 Einw.; durch einen Canal mit Vließingen verbunden.

Rechnung, Münzen, Maaße u. Gewichte wie Amsterdam.

Mietau, s. Mitau.

Mi-fil, die feinste und dünnste Sorte der französ. Leinen, welche den Namen Quintins oder Quintas führen. Man kann die Mi-fils als eine Art dünnen Cambray betrachten; sie werden zu Schleiern, Kopf- u. Halstüchern gebraucht.

Mi-Florence, Demiflorence, leichte Seidenzeuge von leinwandartigem Gewebe, die einen bessern Glanz als der dünne Taffet haben und vorzüglich zu Unterfutter dienen. Fast alle Seidenmanufakturen liefern Demiflorence in allen Farben.

Migliajo, Oelmaaß in Venedig u. Verona; s. d. Art.

Milano, s. Mailand.

Milchzucker (franz. Sel ou Sucre de lait; engl. Sugar or Salt of milk; ital. Zucchero di latte). Ein fester weißer Körper, in dicken, harten Rinden erscheinend, die im Bruche krystallinisch, auf der einen Seite glatt und auf der andern mit vierseitig prismatischen Krystallen bedeckt sind. Man erhält den Milchzucker, wenn man die von ihrem Käsestoffe befreiten Molken zur Honigdicke abdampft und dann in Schüsseln oder Fässern krystallisiren läßt. Die Krystallkrusten werden abgespühlt, in heißem Wasser aufgelöst und zum wiederholten Krystallisiren gebracht. Der Milchzucker hat einen süßlichen Geschmack, ist an der Luft unveränderlich und wird in der Arzneikunde, namentlich von den homöopathischen Aerzten, angewandt. Nur die Schweiz, Lothringen und das Elsaß liefern Milchzucker in den Handel; er kommt dorther in Tonnen von mehreren 100 Pfund.

Mile, die englische Meile; s. London.

Milimetrów, (Millimeter), polnisches Längenmaaß; s. Warschau.

Mille, (lat.), tausend; pro Mille, vom Tausend, aufs Tausend, abgekürzt in ‰, z. B. 1‰ oder 1 Promill (= $\frac{1}{10}$ Procent) Courtage.

Millerolle, ein Wein- und Oelmaaß in Marseille; s. dies. Art.

Milliarde, (aus dem französ. Milliard), eine Anzahl von 1000 Millionen.

Milliare, ein französisches Flächenmaaß; s. Paris.

Millier, altfranzösisches Handelsgewicht s. Paris.

Milligramm, Milligramme, ein französisches Gewicht; s. Paris.

Milliliter, Millilitre, französisches Hohlmaaß für trockene und flüssige Dinge; s. Paris.

Millimeter, Millimetre, französisches Längenmaaß; s. Paris.

Millistere, ein französisches Brennholzmaaß, der tausendste Theil des Stere; dieser Letztere wird aber gewöhnlich nur bis in $\frac{1}{10}$ oder in Dezisteren eingetheilt; s. Paris.

Milrei, Milrea, Milreis, eine portugiesische Rechnungsmünze von 1000 Reis. Das Milrei ist auch wirklich ausgeprägt vorhanden, der Rennwerth desselben ist auf 1200 Reis erhöhet. S. Lissabon.

Mina, 1) Der gute Asper, eine türkische Rechnungsmünze; s. Constantinopel. — 2) Getreidemaaß im nördlichen Italien; s. Mailand und Genua. — 3) Flüssigkeitsmaaß in der Lombardei, wo die M. für trockene und flüssige Gegenstände denselben Inhalt hat; s. Mailand. — 4) Rottolo Mina, ein Gewicht in Aegypten; s. Alexandrien.

Minaltun, eine persische Rechnungsmünze von 10 Mamudis oder $\frac{1}{10}$ Toman; s. Persien.

Minden, Stadt in der preuß. Provinz Westphalen, mit gegen 9000 Einw., einem Hauptzollamte und einem Bankcomptoir; ansehnlicher Speditionshandel; liefert Raffinade, Branntwein, Seife, Tabak, Lichte, Leinwand, Wollen- und Baumwollenzeuge.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin.

Minderjährige sind in der Regel nur dann zum selbstständigen Betriebe kaufmännischer Geschäfte befähigt, wenn sie für großjährig erklärt worden sind und die deßfallsige Erlaubniß ihrer Aeltern oder Vormünder besitzen. — Das allg. preußische Landrecht verfügt deßhalb in Th. II. Tit. 8. §§. 477 u. 478: »Ein Minderjähriger soll zu Treibung kaufmännischer Geschäfte erst nach erhaltener Großjährigkeits-Erklärung gelassen werden. Ein Großjähriger, welcher mit Vorwissen seines noch am Leben befindlichen Vaters, und ohne dessen ausdrücklichen Widerspruch, kaufmännische Geschäfte zu betreiben anfängt, geht eben dadurch aus der väterlichen Gewalt. — In Oesterreich dürfen Minderjährige nur unter denjenigen Bedingungen eine Handlung führen, welche die Obervormundschaftsbehörde in jedem einzelnen Falle festzusetzen für gut findet. (Hofdekret vom 27. September 1816.) — Für Frankreich schreibt der Code de Commerce in Liv. I. Tit. 1 Folgendes vor: »Jeder aus der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassene (emancipirte) Minderjährige des einen oder des andern Geschlechts, der, nach völlig zurückgelegtem achtzehnten Jahre, von der ihm in Napoleons Civilgesetzbuche Artikel 487 *) ertheilten Befugniß, Handel zu treiben, Gebrauch machen will, kann hierzu nicht eher schreiten, noch, in Rücksicht auf die durch Handelsgeschäfte eingegangenen Verbindlichkeiten, für mündig geachtet werden, bevor er nicht 1) von seinem Vater; oder, wenn dieser gestorben, der bürgerlichen Rechte beraubt oder abwesend wäre, von seiner Mutter; oder, in Ermangelung Beider, durch ein von dem bürgerlichen Gerichtshofe bestätigtes Gutachten des Familienraths, zu diesem Schritte förmliche Erlaubniß erhalten hat; und wenn nicht

*) Dieser Art. 487 des Code Napoléon lautet: „Der emancipirte Minderjährige, welcher eine Handlung führt, wird hinsichtlich der dieses Geschäft betreffenden Handlungen als großjährig angesehen."

2) noch überdies der deßhalb ausgestellte Erlaubnißschein bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo der Minderjährige sich niederlassen will, eingezeichnet und öffentlich angeschlagen worden ist.« (Art. 2.) — »Die Verfügung des vorstehenden Artikels ist selbst auf Minderjährige, die keine Kaufleute sind, in Ansehung aller derjenigen Geschäfte anwendbar, welche, vermöge des 18ten und 19ten Artikels des II. Titels im IV. Buche (Art. 632 u. 633) für Handelsgeschäfte erklärt sind.« (Art. 3.) »Minderjährige Kaufleute dürfen, wenn ihnen der Handelsbetrieb wie oben bemerkt gestattet ist, ihre beweglichen Güter verpfänden und zur Hypothek einsetzen. Sie dürfen dieselben sogar veräußern; doch sind dabei die in Napoleons Civilgesetzbuche Art. 457 u. f. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.« (Art. 6.)

Was die Wechselfähigkeit Minderjähriger betrifft, so kann dieselbe nur für solche stattfinden, welche in Gemäßheit obiger Bestimmungen überhaupt zur selbstständigen Betreibung von Handelsgeschäften zugelassen sind; vergl. d. Art. Wechselfähigkeit.

Mine, altfranzösisches Getreide- u. Salzmaaß; s. Paris.

Minello, Getreidemaaß in Verona; s. dies. Art.

Mineralblau. Mit diesem Namen werden mehrere ganz verschiedene blaue Mineralfarben belegt. Eigentlich versteht man darunter ein lichtes Berlinerblau (s. d. Art.). Auch nennt man zuweilen das Bremerblau so, und endlich bringt man auch Mineralblau in den Handel, das aus einer durch Kupferoxyd und Indig oder Blauholz gefärbten Thonerde besteht.

Mineralgelb, eine in verschiedenen Nüancen vorkommende, außen perlgraue, innen gelbe glänzende, blättrige oder krystallinische Massen bildende Farbe. Das Mineralgelb ist eine Verbindung von Chlor und Blei, welche man auf verschiedene Art erhalten kann. Die gewöhnliche Art der Darstellung ist die, daß man 10 Theile Mennige und 1 Theil Salmiak zusammen schmelzt und in parallelepipedische Formen gießt. Das Mineralgelb kommt unter sehr verschiedenen Namen in den Handel. Zuerst nannte man es Casseler Gelb, weil der Fabrikant Flügge in Cassel es zuerst machte. In England heißt es Turnergelb oder Patentgelb, weil Turner sich ein Patent auf die Bereitung desselben geben ließ. Auch kommt es unter den Namen Pariser-, Veroneser- und Montpellier-Gelb vor. Es wird von allen Farbenfabriken geliefert.

Mineralgrün. Diese Benennung gibt man theils dem Scheeleschen, theils dem Braunschweiger Grün (s. d. Art.)

Mingel, Flüssigkeitsmaaß in Bremen; s. dies. Art. Vergl. d. Art. Mengel.

Minorca, s. Port Mahon.

Minorenne, s. Minderjährige.

Minot, altfranzösisches Getreide- und Salzmaaß; siehe Paris.

Minuthandlung, die Kleinhandlung; Minutist, der Kleinhändler oder Krämer. Alla minuta (jetzt mit Recht verpönt), im Kleinen, im Einzelnen.

Minx- oder Minkfelle, die Felle der Sumpfotter (Mustela vison), welche in Nordamerika lebt, und namentlich in Canada, Massachusets, Connecticut, Newyork häufig gefangen wird. Sie hat die Größe eines Marders und gleicht in der Gestalt der gewöhnlichen Otter. Ihre Haare sind glatt, glänzend und von brauner Farbe. Ihre Felle kommen über England als geschätztes Pelzwerk in den Handel.

Mio Conto, Conto mio, s. unter Conto.

Mirlitons heißen die von 1723 bis 1726 geprägten französischen Louisd'or; s. d. Art. Louisd'or. Sie haben einen Feingehalt von 21 Karat 6¼ Grän, und 36 Stück gehen auf die rauhe, 40.105 Stück auf die feine cöln. Mrk. Gold. Der Werth eines Mirliton ist 4 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. oder 4 Thlr. 19 gGr. 2 Pf. in Passirpistolen à 5 Thlr.

Miro, Oelmaaß in Venedig und Verona; s. d. Art.

Mirze, Getreidemaaß in der Wallachei; s. d. Art. Kile.

Miscal, Miskal, s. Mitscul.

Misseir, der Mahmun oder die Mahbub-Zecchine, s. d. Art. Mahbub. Besonders wird eine etwas geringere Sorte des Mahbub so genannt.

Mistato, Oelmaaß auf der Insel Kandia; s. d. Art.

Misura, 1) ein Flächenmaaß auf den jonischen Inseln; — 2) ein Maaß für trockene Waaren auf den jon. Inseln Corfu und Paxos; s. Jonische Inseln.

Misurella, Oelmaaß in Neapel; s. dies. Art.

Mitau (Jelgawa), Hauptstadt des russischen Herzogthums Curland, mit 16,000 Einw., die Leinwand, Seife, Leder liefern und einen nicht unbedeutenden Handel treiben.

Rechnung und Münzen wie St. Petersburg und Riga. Im Wechselwesen wie Riga.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die russischen; man bedient sich aber immer noch der alten kurländischen, welche wir unter d. Art. Libau angezeigt haben.

Mite (Heller), der zwanzigste Theil eines englischen Troy-Grains. (S. London.) Das Troy-Gewicht wird aber jetzt gewöhnlich nur bis in Grains eingetheilt, und das Mite ist nicht mehr gebräuchlich.

Mitical, Mitigal, Mitikal, Mitkarl, s. Mitscul.

Mitisgrün wird nach dem Fabrikanten Mitis in Wien eine schöngrüne Farbe genannt, die aus Arsenik und Kupferoxyd mit Zusatz von Weinstein, Kochsalz oder Salmiak bereitet wird. Sie kommt mit dem Schweinfurter Grün ziemlich überein.

Mitrheder. Wenn ein Schiff mehreren Rhedern gemeinschaftlich angehört, so wird jeder derselben, in Beziehung auf den oder die übrigen, Mitrheder genannt. S. d. Art. Rheder.

Mitscel, Mitskal, Miscal, Miskal, Mitkal, Mitical, Mitikal, Mitigal, Mitkul, Mitkarl, Metecal, Methcal, Metikal, Meticallo. — 1) Rechnungsmünze im Kaiserthume Fez und Marokko; s. Fez. — 2) Ein Gewicht für Gold, Silber, Edelsteine, Perlen und andere kostbare Waaren im nördlichen Afrika, in Arabien, der Levante und in Persien; s. Algier, Tripolis, Tunis; Mokka; Persien, Bassora, Gamron. — In Aleppo (in Syrien) dient der Metical als Perlen- und Ambragewicht und wiegt 1¼ dortige Drammen, oder circa 99 holl. As = circa 4.758 genaue franz. Gramm.

Mittel-Friedrichsd'or, s. unter Friedrichsd'or.

Mittelort, Mittelplatz, Zwischenplatz. Wenn Kaufleute an zwei verschiedenen Orten, die in keinem gegenseitigen Wechselverkehr stehen, einander Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, so geschieht dies entweder, indem der Schuldner seinem Gläubiger Wechsel, auf einen dritten Ort gezogen, einsendet, mit welchem des Letztern Wohnort wechselte, welche Wechsel also hier leicht zu begeben sind, — oder indem der Creditor trassirt, die Tratte aber nach einem Orte remittirt, mit welchem der Wohnort des Debitors in Wechselverbindung steht; in beiden Fällen wird jener dritte Ort, über welchen man wechselt, Mittelplatz genannt. — Da es zuweilen vortheilhafter sein kann, über einen dritten Ort zu wechseln, als direkt, so kommt der Mittelplatz auch bei Wechsel-Arbitragen in Betracht.

Mittelpreis, s. Durchschnittspreis.

Mittle, Getreidemaaß in Ulm; s. d. Art.

Mittlerer Zahlungstermin, mittlere oder gemeinschaftliche Verfallzeit, s. unter d. Art. Conto corrente, S. 270 f.

Mobile, Stadt in dem nordamerikan. Staate Alabama, an der gleichnam. Bai, mit 7000 Einw., die bedeutenden Seehandel treiben.

Während der kürzlichen Geldkrisis haben in dieser Stadt (einem Briefe vom 10. Mai 1837 zufolge) nicht weniger als 170 Fallissemente stattgefunden, und ihre ganze weiße Bevölkerung besteht aus nur 7000 Menschen; überhaupt hat in jener bedrängten Epoche beinahe jeder Kaufmann und Pflanzer in den südlichen oder Baumwoll-Staaten seine Zahlungen einstellen müssen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Newyork.

Mobilien, bewegliche Güter, fahrende Habe sind im Allgemeinen alle diejenigen Dinge, welche, ohne daß sie dadurch ihren eigenthümlichen Charakter verlieren, von einem Orte zum andern geschafft werden können; gewöhnlich aber versteht man darunter nur: Möbels, d. i. solche bewegliche Sachen, welche zur Bequemlichkeit oder zur Zierrath der menschlichen Wohnungen dienen, musikalische, physikalische und andere Instrumente, Bücher (ganze Bibliotheken aber werden gewöhnlich als Immobilien betrachtet), jede Art von Hausrath, Kleidungsstücke und Schmucksachen, Equipagen, einzelne Maschinen und Geräthe, die zum Betriebe irgend eines Gewer-

des bienen u. s. w. Gelder, Waaren u. dgl. aber werden in der Regel nicht zu den Mobilien gezählt. Im juristischen Sinne dagegen ist der Begriff der beweglichen Güter viel ausgedehnter, als im gemeinen Leben, indem man dort außer den eben angeführten Gegenständen auch alle Capitalien, Waaren, ja selbst ausstehende Forderungen und Klagesachen, welche bewegliche Dinge betreffen, dazu zählt. Den Mobilien entgegengesetzt sind die Immobilien oder unbeweglichen Güter, worunter namentlich alle wirklich unbeweglichen Besitztheile, als liegende Gründe oder Grundstücke, Häuser und andere Gebäulichkeiten; ferner solche Gegenstände, welche Accessorien unbeweglicher Sachen sind (z. B. Fenster, Thüren), in gewissem Sinne auch ganze Waarenlager, Bibliotheken und Kunstsammlungen (insofern man sie ihrem Zwecke gemäß als ein untheilbares Ganzes betrachtet) gehören. In rechtlicher Hinsicht gehören auch alle diejenigen Forderungen und Klagen, welche auf unbewegliche Gegenstände Bezug haben, zu den Immobilien. — Den Besitz an Mobilien im oben angeführten engeren Sinne pflegt man Mobiliarvermögen zu nennen. — Ueber die Verhältnisse des Mobiliarvermögens beim Falliment s. d. Art. Falliment, Bankerott u. s. w. — Mobilien-Conto und Immobilien-Conto s. unter d. Art. Buchhalten, S. 179.

Mocca, Mocha, s. Mokka.

Modena, Hauptstadt des gleichnam. Herzogthums in Italien, mit 22,000 Einw., hübsch gebaut, aber ohne bedeutende Industrie. Dagegen ist der Handel mit den Erzeugnissen der fruchtbaren Umgegend, Reis, Wein, Oel, Seide, Hanf, Flachs ꝛc., ansehnlich.

Man rechnet nach Lire nuove di Modena zu 100 Centesimi. Diese Lire nuove sind den in einigen Nachbarstaaten gebräuchlichen Lire italiane oder den französischen Francs vollkommen gleich, und es betragen daher 51.9345 Stück derselben eine cöln. Mark fein Silber. Werth einer Lira nuova 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 6 Gr. 2 Pf. Conventionsmünze.

Auch rechnet man bisweilen noch nach den früher gebräuchlichen Lire correnti zu 20 Soldi à 12 Denari. $13\frac{7}{12}$ Lire correnti sind = 5 Lire nuove tarifirt; daher machen $135\frac{1}{2}$ Lire correnti eine cöln. Mark s. Silber aus, und der Werth eines Stücks ist: 3 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 2 Gr. 4 Pf. Conventionsmünze.

Wirklich geprägte Münzen.

a) Neue.

In Golde: Stücke zu 40 und zu 20 Lire nuove, nach dem franz. Münzfuße (= 40 und 20 Francs).

In Silber: Stücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Lira, zu 2 und 5 Lire nuove, ebenfalls nach dem franz. Münzfuße.

b) Aeltere.

In Golde: Doppie oder Pistolen zu 51 Lire correnti; dergleichen doppelte und vierfache.

In Silber: Scudi von 15 Lire.

Außerdem wurden ehemals noch goldene Scudini zu 9 L. corr. und mehrere Silbermünzen geschlagen, die aber fast gar nicht mehr vorkommen.

Von fremden Münzsorten kommen vorzüglich vor: goldene Doppie (Pistolen) und Zecchini (Ducaten) der übrigen italienischen Staaten, deutsche Ducaten, französ. 40- und 20-Francsstücke und einfache und doppelte neue Louisd'or; silberne Lire der ital. Nachbarstaaten; verschiedene ital. Scudi, toscanische Francesconi, deutsche Conventions-Speciesthaler und Kronenthaler, spanische Piaster, franz. Reuthaler, franz. Fünffrancsstücke.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen der benachbarten Wechselplätze, namentlich Bologna und Florenz.

Maaße und Gewichte.

Während der Herrschaft der Franzosen wurde das neue metrische Maaß- und Gewichtssystem hier eingeführt, welches man unter Mailand angezeigt findet; von älteren Maaßen und Gewichten kommen folgende noch vor:

Längenmaaße. Der Modeneser Fuß, Piede di Modena, ist 281.2 franz. Linien oder 0.63433 Meter, der Fuß von Reggio, Piede di Reggio, aber 229.5 franz. Linien oder 0.51771 Meter lang.

Der Cavezzo di Modena (die Modeneser Klafter) hat 6 Modeneser Fuß.

Die Modeneser Elle, Braccio di Modena, ist 287.296 franz. Linien oder 0.64809 Meter, die Elle von Reggio, Braccio di Reggio, 234.875 franz. Linien oder 0.52983 Meter lang.

Feldmaaße. Die Biolca hat 72 Tavole oder 288 Quadrat-Cavezzi = 41.72 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Staja oder Staro (Scheffel) von 4 Quarti (Viertel) enthält 3541 franz. Kubikzoll oder 0.7024 Hektoliter.

Weinmaaß. Der Barile hat 20 Fiaschi à 2 Boccali. Der Boccale enthält $52\frac{1}{2}$ franz. Kubikzoll oder 1.04 Liter, der Barile daher 41.6 Liter.

Oelmaaß ist der Coppo di Lucca; s. Lucca.

Handelsgewicht. Der Quintal oder Centner hat 100 Libbre oder Pfund à 12 Once (Unzen) à 16 Ferlini. Die Libbra oder das Pfund wiegt 340.4567 genaue franz. Gramm oder 7083.515 holl. As.

Gold-, Silber- und Seidengewicht ist das von Bologna; s. d. Art.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das Modeneser Handelspfund, welches zu diesem Behuf in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani eingetheilt wird, so daß die Libbra oder das Pfund 6912 Grani hat.

Möbelleinen werden die feineren und dicht gewebten Listados (bunt gewürfelte Leinen) genannt. Man macht sie sowohl ganz aus flächsenem Garne, als auch aus Leinen und Baumwolle. In Sachsen liefern Löbau, Herrnhut, Gunersdorf, Sebnitz und Bischofswerda Möbelleinen in Stücken von 72 Ellen Länge und $\frac{3}{4}$—$\frac{7}{8}$ E. Breite. In Böhmen werden zu Rumburg, Hainsbach und Schluckenau Möbelleinen in Stücken von verschiedener Länge und $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit gemacht. Die böhmischen bestehen häufig ganz aus Baumwollengarn und sind meist geköpert. Sie werden dann auch wohl als baumwollener Merino verkauft. Die Elberfelder Möbelleinen, in Stücken von 60 Brabanter Ellen Länge und $\frac{4}{4}$—$\frac{7}{4}$ E. Breite bestehen halb aus flächsenem, halb aus baumwollenem Garn. In den Niederlanden fabricirt man diesen Artikel zu Courtray, Brügge, Menin und Gent. Die Stücke halten dort 45 bis 100 Brab. E. und sind $\frac{7}{8}$—$1\frac{1}{4}$ Brab. E. breit. Man macht ebenfalls ganz leinene und gemischte.

Moeda d'ouro, Moed'or, der Fünftel-Dobrao, eine portugiesische Goldmünze; s. Lissabon.

Mörs (Meurs) in der preuß. Rheinprovinz, kleine, aber regelmäßig gebaute Stadt mit über 2000 Einw., die Branntwein, Garn, wollene und baumwollene Zeuge liefern.

Früher rechnete man nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige clevisch; s. Cleve. Gegenwärtig aber rechnet man, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Courant; s. Berlin.

Neue Maaße und Gewichte sind die preußischen; s. Berlin.

Mogadore, Seehafen an der Westküste von Marocco, mit 10,000 Einw., von dem die Stadt Marocco die meisten europäischen Waaren bezieht. Die Haupteinfuhrgegenstände sind englische Wollen- und Baumwollenwaaren, kurze Waaren, deutsche Leinwand, Kupfer, Zinn, irdenes Geschirr, Spiegel, Glas, Zucker, Pfeffer, Papier ꝛc. Die Ausfuhr besteht dagegen in süßen und bittern Mandeln, arab. Gummi, Wachs, Häuten, Elfenbein, Straußenfedern, Goldstaub, Olivenöl, Datteln ꝛc.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unt. Fez.

Moggia, neapolitan. Flächenmaaß; s. Neapel.

Moggio. 1) Ein Flächenmaaß in Ferrara; s. diesen Art. — 2) Ein Maaß für Getreide und andere trockne Sachen in der Lombardei, Ferrara und auf Corfu, Paxos und Ithaka; s. Mailand, Ferrara und Jonische Inseln. — 3) Ein Oelmaaß in Mantua; s. d. Art.

Mohn, Mohnsamen, Magsamen (franz. Graine de pavot ou d'oeillette; engl. Poppy seed; ital. Seme di papavero), die Samenkörner des schlafmachenden Mohns (Papaver somniferum L.), einer aus dem südlichen Europa oder dem Orient herstammenden Pflanze, die aber jetzt auch im mittleren Europa durch Cultur einheimisch geworden ist. Sie hat ziemlich große, fast kugelrunde Früchte, Samenköpfe (Mohnköpfe, latein. Capita papaveris), welche im Inneren viele halbe Scheidewände zeigen, an denen die kleinen Samen sitzen. Wenn die Mohnköpfe völlig ausgewachsen, aber noch grün und unreif sind, so geben sie beim Ritzen einen Milchsaft, der nach dem Eintrocknen sich nicht von dem ächten Opium unterscheidet. Nach der Reife sind die Köpfe graubraun, werden dann einzeln abgebrochen und später durch Zerbrechen in der Hand geöffnet, wobei man die Samen auf Tücher schüttet. Man unterscheidet zwei Varietäten, nämlich weißen und blauen (oder schwarzen) Mohnsamen; erstern gebraucht man vorzugsweise in den Apotheken. Die wichtigste Anwendung des Mohns ist die zum

Oelschlagen (s. d. folg. Art.); außerdem benutzt man ihn zu verschiedenem Gebäck und Kuchen; die beim Oelschlagen übrigbleibenden Oelkuchen dienen als Viehfutter. Die Mohnköpfe werden in der Arzneikunde gebraucht. Thüringen, Franken, die Rheingegenden und das Elsaß treiben starken Mohnbau. Besonders liefern Erfurt, Magdeburg, Halle und Mannheim viel Mohnsamen in den Handel.

Mohnöl (franz. Huile de pavot, d'oeillette; engl. Poppies oil; ital. Olio di papavero), das durch Ausschlagen aus dem weißen und blauen Mohnsamen erhaltene fette Oel. Es ist blaßgelblich, ganz schwach, aber angenehm riechend, und hat, wenn es frisch gepreßt ist, einen angenehmen milden Geschmack; dabei besitzt es keine von den betäubenden Eigenschaften des Mohns. Sein specif. Gew. ist = 0.924. Bei — 18° erstarrt es. Es trocknet an der Luft leicht, besonders wenn es mit etwas Bleioxyd gekocht wird. Man gebraucht es deßhalb häufig zu Farben für die Oelmalerei. Seines reinen Geschmacks wegen verwendet man das Mohnöl häufig, so wie das Olivenöl, zu Speisen; es ist zwar dünnflüssiger und nicht so fett, doch auch viel wohlfeiler. Uebrigens nimmt man zu Speisen nur das kalt geschlagene Oel, da das heiß geschlagene eine dunkle Farbe besitzt und unangenehm schmeckt. Aus 1 preuß. Scheffel Mohnsamen erhält man 24.6 bis 26.3 Pfd. Oel, was dem Gewichte nach etwa 47—50 pCt. beträgt. Nicht selten gießt man das Mohnöl unter das theurere Baumöl. In den unter dem vorigen Art. genannten Gegenden, welche Mohnsamen erzeugen, wird auch Mohnöl geschlagen und in den Handel geliefert.

Mohur, Mohurd'or, goldner Mohur, Gold-Mohur, Gold-Rupie, Mahur, 1) eine Goldmünze in Ostindien und Persien; s. Calcutta, Madras und Persien. — 2) Ein Gold- und Silbergewicht in Bengalen; s. Calcutta.

Moid'or, s. Moeda d'ouro.

Moio, Mojo, Moyo, Maaß für Getreide, Salz und andere trockene Waaren in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro. Vgl. d. Art. Moyo unter 2.

Mokka, der Haupthafen am rothen Meere, der von Europäern besucht wird, in dem Theile Arabiens, der Yemen heißt, unweit der Straße Bab-el-mandeb, mit 5 bis 7000 Einw. Die Stadt ist mit Mauern umgeben und dicht am Ufer erbaut. Der Hauptausfuhrartikel ist Kaffee, der allgemein für den besten gehalten wird. Die Menge der Ausfuhr beträgt etwa 10,000 Tonnen, und der größere Theil geht nach Dschidda und Suez, viel aber auch nach Bombay und andern Theilen Indiens, von wo er dann nach Europa gesandt wird. Gelegentlich sind auch die directen Versendungen von Mokka und Hodeida nach Europa sehr ansehnlich. Außer Kaffee werden ausgeführt Datteln, Myrrhen, arab. Gummi, Sennesblätter, Rhinozeroshörner und Rhinoz.-Häute, Gileaadbalsam, Elfenbein, Goldstaub, Aloë ꝛc.; dafür führt man Reis, Stückgüter, Eisen- und kurze Waaren ꝛc. ein.

Man rechnet nach Piastern zu 80 Caveers oder Cabirs Courant. Dieser Mokka-Piaster ist eine bloß eingebildete Münze; der größte Theil der Zahlungen wird in spanischen Piastern vollzogen, von denen man 100 = 121¼ Mokka-Piastern rechnet, so daß hiernach 11.755 Mokka-Piaster eine cölnische Mark f. Silber betragen, und der Werth eines Mokka-Piasters 1 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf. Conv.-M. ist.

Baumwolle verkauft man nach dem Haraff, eine ebenfalls eingebildete Münze, welche zu 1 Piaster 22 Caveers gerechnet wird; so daß 10 Haraffs = 12¾ Mokka-Piastern sind.

Wirkliche Landesmünzen sind die Comassees, Comashees oder Komaschihs, welche nur sehr wenig Silber enthalten, bloß bei kleinen Zahlungen angewendet werden und wovon im Durchschnitt 60 = 1 Mokka-Piaster gerechnet werden; ihr Werth steigt und fällt von Zeit zu Zeit, so daß man manchmal nur 40, zuweilen aber auch 80 für einen Mokka-Piaster gibt. — Eine andere kleine Münze ist der Carat oder Carrat, wovon 7 = 1 Comashee sind.

Fremde Münzen. Türkische und italienische Zechinen, Ducaten und andere ausländische Geldsorten werden in der Regel nur nach dem Gewicht und nach ihrer Feinheit angenommen; doch haben die venetianischen Zechinen gewöhnlich den Werth von 2 Piastern 25 Caveers. — Zuweilen kommen auch die persischen Larins (zusammengebogene, inwendig gestempelte, dicke Silberdrähte) vor, welche man zu 80 Carats rechnet (80 Larins = 1 Toman).

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Guz ist 25 englische Zoll, oder 281.4879 franz. Linien = 0.63499 Meter, der Cobido oder Covid 19 engl. Zoll, oder 213.9308 franz. Linien = 0.48259 Meter lang. Beide sind Ellenmaaße.

Maaße für trockne Dinge. Der Teman oder Toman hat 40 Mecmedas oder Kellas. Die Mecmeda soll 3 engl. Pints enthalten, und ist mithin = 71.558 franz. Kubikzoll oder 1.419 Liter. Der Teman Reis wiegt 168 Pfund engl. av. d. p. oder 76.204 franz. Kilogramm.

Flüssigkeitsmaaße. Die Gudda hat 8 Nussias à 16 Bakias, und enthält ungefähr 2 alte engl. Wein-Gallons (s. London).

Kruse gibt den Teman à 40 Mecmedas (s. oben: Maaße für trockne Dinge) als Flüssigkeitsmaaß an.

Handelsgewicht. Der Bahar hat 15 Farzils oder Frazils à 10 Maunds à 40 Bakias, und wird mit 18 Maunds von Madras gleichgeschätzt, so daß er hiernach 450 Pfund engl. av. d. p. oder 204.1191 franz. Kilogramm wiegt. Kruse gibt diesen Bahar zu 405 alten franz. Pfund, Poids de marc, an, was = 198.2498 franz. Kilogr. = 437.0615 Pfd. engl. a. d. p. ist. — Nach holländisch-ostind. Angaben soll derselbe 405 holl. Troy-Pfund = 199.328 franz. Kilogr. = 439.4386 Pfd. engl. av. d. p. wiegen. — Zu bemerken ist dabei, daß der Bahar bei den Zollhäusern im Allgemeinen 2 bis 3 Pfd. schwerer ist, als der regelmäßige; dieser Unterschied ist im Innern des Landes noch bedeutender.

In den Bazars bedient man sich des Rattel oder Kotolo, welcher 15 Bakias enthält. Beim Kaffee aber hat derselbe nur 14½ Bakias. 2 Rattels machen 1 Bazar-Maund, 10 solche Maunds einen Bazar-Farzil aus. — 4 Bazar-Farzils = 3 Handels-Farzils.

Gold- und Silbergewicht ist die Bakia, Wakia (Wakih) oder Unze von 10 Coffalas oder Koffilas à 16 Karat. 24 Karat machen einen Miscal, und 1½ Bakias oder 15 Coffalas ein Beak (Bihr) aus. — 100 span. Piaster wiegen 67 Bakias; demnach hat die Bakia ein Gewicht von 645.225 holl. As oder 31.0116 genaue franz. Gramm.

Mokuk, Getreidemaaß in Aleppo; s. d. Art.

Moldau, s. Jassy.

Moller heißt in Stettin eine Menge von 40 Stück oder Bund Stroh; s. Stettin.

Molo, Hafendamm, ein in das Meer hinein aus Quadern aufgeführter Damm, welcher den Hafen, den er einschließt, vor Sand und Schlamm bewahrt, die Schiffe vor dem Wellenschlage schützt und zugleich vor feindlichen Angriffen sicherstellt, indem der zwischen der Spitze des Dammes und dem gegenüberliegenden Lande befindliche Eingang durch Ketten geschlossen werden kann.

Molt, das oldenburgische Malter (Getreidemaaß); s. Oldenburg.

Molton, Molleton, Multong, Multum, ein leicht gewalktes langhaariges Wollentuch, oder vielmehr ein dichter Flanell aus guter Mittelwolle. Man hat glatten und geköperten, auf einer oder auf beiden Seiten gerauhten Molton. Er ist meist weiß und wird zu Brusttüchern, Schlafwesten, Unterröcken und Unterfutter gebraucht; doch hat man auch grün, blau, roth und grau gefärbten. Der feinste ist der englische, aus den Manufacturen zu Colchester, Bristol, Bradfort und Salisbury. In Deutschland wird an sehr vielen Orten, welche Wollenzeuge liefern, auch Molton in Stücken von sehr verschiedener Länge und Breite fabricirt.

Molukkische Inseln, auch Gewürzinseln genannt, eine große Anzahl zum Theil kleiner und unbewohnter Inseln zwischen Neuguinea, Celebes und den kleinen Sundainseln, berühmt durch die drei Producte: Sago, Gewürznelken und Muskatnüsse. Sie gehören den Holländern, oder stehen doch unter deren Einflusse.

Man rechnet nach Reichsthalern zu 48 Stübern indisch Courant. Man theilt den Reichsthaler auch in 8 Schillinge oder 12 Dubbeltjes, den Stüber auch in 4 Deut, auf Banda aber in 16 Pfennige. Kelly gibt den Werth des hiesigen Thalers auf 3 Shill. 4 Pence Sterl. an; hiernach kann man 12.5745 Rthlr. auf die cöln. Mark f. Silber, und den Werth eines Reichsthalers zu 1 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 1 Gr. 5 Pf. Conv.-M. rechnen.

Auf Ternate rechnet man auch nach spanischen Piastern (s. Madrid), auf Banda zuweilen auch nach Courant-Piastern, von denen 125 = 100 span. Piastern.

Von wirklichen Münzsorten laufen folgende um:

Goldmünzen. Mohurd'or zu 480 Stübern, Sternpagoden zu 99 Stübern.

Silbermünzen. Neue holländ. Ducatons zu 80 Stüb., alte dergl. zu 78 St.; span. Piaster zu 64 St.; deutsche Kro-

nenthaler zu 60 St.; Reichsthaler zu 48 St.; Rupien zu 30 Stübern.

Auf Ternate rechnet man 80 Ducatons, oder 102 Kronenthaler = 100 span. Piastern.

Der neue holländ. Ducaton ist die hauptsächlichste Handelsmünze dieser Inseln.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Covid ist 18⅓ engl. Zoll oder 204.173 franz. Linien = 0.46058 Meter lang.

Flüssigkeitsmaaß. Die Kanne enthält 91 engl. Kubikzoll oder 75.172 franz. Kubikzoll, also 1.491 Liter.

Als Handelsgewicht ist das holländ. Troygewicht, das chines. und engl. Gewicht im Gebrauch.

Auf Amboina wiegt der Bahar Nelken von 50 Barotti 550 Pfund holländ. Troygewicht oder 270.692 franz. Kilogramm. — Der Coyang Reis enthält 25 Pekuls à 100 Catties, oder 3000 Pfund holländ. Troy-Gew. = 1476.503 franz. Kilogr.

Auf Banda wiegt der Bahar von 100 Catties 610 Pfd. engl. av. d. p. oder 276.695 franz. Kilogr. — Das Soekel (Sukel) Muskatblüthe enthält 28 Catties. — Die Muskatnüsse werden hier nach dem holl. Troy-Pfund verkauft.

Auf Ternate wiegt der Bamboo Reis 1½ Pfd. holl. Troygewicht oder 738.2516 franz. Gramm. — Pekul und Catty sind hier die nämlichen wie auf Amboina. — Der Barotti wiegt 11 Pfund 15 Unzen engl. av. d. p. oder 5.415 franz. Kilogr.; der Kaban 100½ Pfund engl. av. d. p. oder 45.375 franz. Kilogr.

Gold- und Silbergewicht ist auf der Amboina-Gruppe der Catty von 20 Tales (Tehls) à 16 Mace (Mehs) à 4 Copangs oder Cobangs. Dieser Catty wiegt 12288 holl. As oder 590.601 genaue franz. Gramm. — Auf Ternate bedient man sich zu diesem Zweck der holländ. Troy-Mark, die man in 9 Realen eintheilt.

Diamantengewicht ist der Karat von 4 Grän. 2500 dieser Karat betragen 1 holländ. Troy-Pfund; demgemäß ist der Karat = 4.096 holl. As oder 0.19687 genaue französische Gramm.

Man vergl. auch d. Art. Batavia.

Mon, eine Scheidemünze in Japan; s. d. Art.

Mondello, Getreidemaaß auf der Insel Sicilien; s. Palermo.

Moudino, Salzmaaß in Genua; s. d. Art.

Mounme, Gewicht in Japan; s. d. Art.

Monopol (franz. Monopole; engl. Monopoly), der Alleinhandel; das einem Einzigen oder einer Gesellschaft zugestandene oder vom Staate sich vorbehaltene Recht, irgend einen Handels- oder Fabrikationszweig ausschließlich zu treiben.

Montbeliard heißt eine dicht gewebte, blau und weiß gestreifte oder blau und weiß gegitterte Leinwand, die zu Matratzen und Bettzeug dient. Zuerst wurde sie in der Gegend von Montbeliard in Frankreich gemacht; jetzt fabricirt man sie auch an andern Orten. Die Stücke sind 20 Pariser Stab lang und ¾—¾ St. breit.

Montevideo, Hauptstadt der südamerikan. Republik Uruguay, Cisplatina und Band-Oriental, am La Plata, mit sicherem Hafen, die besonders Rindshäute, Indigo ꝛc. ausführt. Die Einwohnerzahl mag etwa 20,000 betragen.

Montjoie, Stadt in der preuß. Rheinprovinz an der Ruhr, mit gegen 4000 Einw., berühmt durch Tuch- und Casimirfabriken.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Berlin.

Montpellier, Stadt im franz. Depart. Herault, mit 36,000 Einw., in fruchtbarer Gegend, mit deren Producten, Getreide, Wein, Seide, Oliven ꝛc., sie Handel treibt, der sich außerdem mit Krapp, Scheidewasser, Tabak, Weinstein, Grünspan und einer Menge Fabrikaten beschäftiget.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Häufig bedient man sich noch der alten Maaße und Gewichte, welches folgende sind:

Längenmaaße. Die Canne hat 8 Pans und ist 1.9874 Meter oder 881.006 franz. Linien lang.

Getreidemaaße. Der Setier hat 2 Emines à 2 Quarts und enthält 1¼ alte engl. Winchester-Bushels oder 52.854 Liter = 2664.495 franz. Kubikzoll.

Weinmaaß. Der Muid hat 18 Setiers, 24 Barils oder 576 Pots, und enthält 161.06 alte engl. Wein-Gallons oder 609.6121 Liter = 30731.86 franz. Kubikzoll.

Muskatwein wird nach dem Muid, Rhonewein nach dem Baril verkauft. Das Faß enthält 5, auch 5½ Barils.

Branntwein wird nach dem Gewicht, und zwar pr. 100 Pfd. Poids de table Brutto verkauft. 20½ Pfd. Branntwein, oder 20 Pfd. Sprit geben eine Pelte, und das gewöhnliche Faß enthält 70 Peltes. — Wegen der Pelte sehe man Bordeaux.

Oelmaaß. Die Charge hat 4 Barils à 2 Emines à 2 Quartals à 8 Pots. Der Quartal Oel wiegt 21 hiesige Pfund.

Handelsgewicht ist das alte Poids de table oder Tafelgewicht; s. unter Marseille (S. 568).

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man in Cette auf eine Last: 4 Fässer Branntwein, 8 Stück oder Orhoft Frontignac oder Muskatwein, 7 Fässer Rhonewein oder 2000 Kilogramm.

Messen. Jährlich werden in Montpellier zwei ziemlich besuchte Messen gehalten, welche 14 Tage eine jede dauern, und wovon die erste am 10. März, die andere am 15. Septbr. beginnt; ist einer dieser Tage aber ein Sonn- oder Feiertag, so fängt die Messe einen Tag später an.

Montreal, Stadt in Canada, auf einer Insel im Lorenzflusse, mit 27,000 Einw., wo der nordamerikan. Rauchwaarenhandel größtentheils seinen Sitz hat.

Moo, ein Gewicht in Japan und Pegu; s. d. Art.

Moos, isländisches, s. Flechte, isländ.

Moratorium, Indult, die Erholungsfrist, welche die Obrigkeit einem Schuldner gestattet, seine Gläubiger befriedigen zu können. Die Rechtswohlthat der Verzögerung fälliger Zahlungen kann natürlich nur einem solchen Schuldner erwiesen werden, welcher ohne eigenes Verschulden in den Stand der augenblicklichen Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, in der That aber mehr besitzt als er schuldet, so daß eine Anstandsfrist ihn vor dem Ausbruche des Falliments bewahren kann; im andern Falle würde sie eine Begünstigung des Einen zum Schaden des Andern und also eine Ungerechtigkeit sein. Will nun ein Debitor die Begünstigung des Moratoriums ansprechen, so hat er bei seiner Obrigkeit deßwegen einzukommen und ihr den Stand seines Vermögens klar darzulegen; ergibt es sich, daß er durch einen Indult vom Concurse gerettet werden kann, und nach Ablauf der erbetenen Frist, während welcher er seine Angelegenheiten ordnen will, seine Schulden gewiß zu bezahlen im Stande sein wird, so darf ihm, wenn er auch übrigens ein redlicher Mann ist, diese Nachsicht eingeräumt werden, wobei man jedoch häufig auch noch eine besondere Bürgschaft darüber verlangt, daß er sein Vermögen während der angesprochenen Zeitfrist nicht vermindern werde. — Verlangt der Schuldner das Moratorium bloß gegen einen einzigen oder einige hauptsächlich dringende Gläubiger, oder nur in Rücksicht auf eine einzelne Branche von Schulden (z. B. Waarenschulden), so wird dieses ein Special-Moratorium genannt, im Gegensatze des allgemeinen oder General-Moratoriums, als Schutz gegen alle Gläubiger überhaupt. — Die obrigkeitliche Bewilligung der angesprochenen Nachsicht oder der Befehl an die Gläubiger, mit ihren Forderungen eine gewisse Zeit lang sich noch zu gedulden, bildet eine eigene Urkunde, den sogen. Indult- oder Anstandsbrief, auch eiserner Brief, Schutzbrief, Gnadenbrief, Freibrief oder Geleitsbrief (lat. Salvus conductus; franz. Lettre de répit, de respit; engl. Letter of respite; holländ. Atterminatiebrief; ital. Littera respiratoria) genannt. Mit der Ertheilung dieses Anstandsbriefes hört jedes gerichtliche Schuldverfahren gegen dessen Inhaber auf und darf erst nach Verlauf der zugestandenen Erholungsfrist wieder aufgenommen werden. Die während dieser Zeit auflaufenden Zinsen werden in der Regel den Gläubigern gutgebracht und am Ende derselben zusammen bezahlt.

Die Frist, welche man einem Schuldner gestattet, ist gewöhnlich 1 bis 2, selten mehr als 3 Jahre; ehemals war sie längstens auf 5 Jahre ausgedehnt und wurde daher Quinquenelle genannt. — Uebrigens hat ein Moratorium natürlicherweise nur in demjenigen Staate Kraft, in welchem es ertheilt worden ist; in Frankreich wird gar keins gewährt. Von Seiten der Behörde muß mit der Ertheilung der Moratorien nicht allzufreigebig und jedenfalls stets mit großer Vorsicht verfahren werden, und der wirklich rechtliche Schuldner allein darf ihren Vorzug genießen. Da, wo sie sehr häufig und leicht erlangt werden, kann dem Credit der Kaufleute — namentlich im Auslande — nur Schaden hieraus erwachsen.

Morcheln (franz. Morilles; engl. Morels, Morils; ital. Spugnole; Spugnini). Eine Art eßbarer Pilze (Phallus esculentus L.) die man sowohl frisch als getrocknet an Speisen

verbraucht. Sie wachsen in ganz Mitteleuropa, und werden besonders in Polen, Schlesien, Böhmen, Mähren und Frankreich gesammelt und im getrockneten Zustande als Handelsartikel versandt. Man unterscheidet Spitzmorcheln (die kleinsten und feinsten) und Stockmorcheln (größer und weniger zart). Die französischen Morcheln werden über Bordeaux ausgeführt.

Morgen, Morgen Landes, ein Flächen-, besonders Ackermaaß im größten Theile Deutschlands, in Polen (Morgi, Mehrzahl: Morgów) und in den Niederlanden (früheres Feldmaaß von 600 alten Quadratruthen); s. die Hauptorte.

Moritzinsel, Isle de France, s. Port-Louis.

Morlaix, Morlaises. Diesen Namen führten ursprünglich die französischen, in der Gegend von Morlaix gewebten Creas (s. unter Leinwand). Man macht sie schon seit langer Zeit auch in Schlesien, Böhmen und der Oberlausitz.

Morphium, Morphin, ein aus dem Opium dargestelltes Alkaloid. Es krystallisirt in durchscheinenden und durchsichtigen farblosen, vierseitigen Säulen, ist geruch- und fast geschmacklos, schmilzt bei mäßiger Wärme, gesteht dann zu einer strahlichen, durchscheinenden Masse, wird bei größerer Wärme purpurroth, verbrennt mit rother, stark rußender Flamme, wird durch Salpetersäure schön roth gefärbt, löst sich in 500 Theilen kochendem, in kaltem Wasser fast gar nicht, in 30 Th. kochendem absol. Alkohol, in Aetzlaugen, nicht aber in Aether und Oelen auf; die Auflösungen schmecken sehr bitter und reagiren alkalisch. Das Morphium wirkt sehr giftig, heftig betäubend, und wird bis jetzt nur als Arzneimittel angewandt. Mit Säuren liefert es Salze, die in Wasser und Alkohol löslich und ebenfalls sehr bitter sind. Häufig werden diese anstatt des reinen Morphium in der Arzneikunde angewandt.

Mortificiren, Mortification, Mortificationsschein. Wenn eine Schuld-Urkunde, sie sei acceptirter Wechsel, Anweisung oder ein Schein anderer Art, verloren geht, so kann deren letzter rechtmäßiger Besitzer nur dann Anspruch auf deren Erfüllung machen, wenn es ihm möglich ist, die Richtigkeit seiner Forderung beweisen zu können. Kann er diesen Beweis führen und die nöthige Sicherheit stellen, so wird das abhanden gekommene Schuldinstrument auf gesetzlichem Wege für ungiltig und erloschen erklärt, mortificirt (wörtlich: getödtet), er als Gläubiger aber hat dem ihm nun zahlenden Schuldner einen rechtsgiltigen schriftlichen Revers auszustellen, worin er das verloren gegangene Document genau bezeichnet, dasselbe für ungiltig erklärt und den richtigen Empfang der durch dasselbe begründeten Forderung bescheinigt, auch sich verbindlich macht, für alle Ansprüche, welche durch Wiedererscheinen des verlornen Papiers geschehen könnten, aufzukommen. Bis zur Ueberlieferung dieses sogenannten Mortificationsscheines dauert die Caution von Seiten des Gläubigers; sollte sich später die Urkunde wieder finden und in die Hände des Letzteren gelangen, so tauscht er sie gegen jenen Schein wiederum ein und vertilgt diesen. — War die Urkunde ein übertragbares oder an den Inhaber zahlbar lautendes Papier (ein trassirter Wechsel, ein Staatsschuldschein au porteur u. dergl.), so geschieht die Ungiltigkeitserklärung oder Amortisation, Amortisirung, auf gerichtlichem Wege, indem die betreffende Behörde den etwaigen jetzigen Besitzer (Auffinder) des verlornen Instruments durch Vorladung in Zeitungen und andern öffentlichen Blättern auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist sich zu melden und seine Rechte darauf nachzuweisen, widrigenfalls der Verlust aller deßfallsigen Ansprüche für ihn erfolgen werde; geht hierauf keine Meldung ein, so wird auf demselben öffentlichen Wege das Amortisationserkenntniß erlassen. — Vergl. auch d. Art. Verlorne Wechsel.

Moschus, s. Bisam.

Moskau, die alte Hauptstadt des russischen Reiches mit gegen 250,000 Einw., der Sitz eines sehr großen Binnenhandels, indem hier alle Erzeugnisse des östlichen und südlichen Rußlands, der Tatarei, Persiens und China's zusammenfließen, um nach ganz Europa versandt zu werden. Auch die Fabrikation hat sich in und um Moskau in neuerer Zeit außerordentlich gehoben, und es werden hier fast alle Artikel gut, schön und sehr billig geliefert.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Mouselin, s. Muslin.

Moyo. 1) Hohlmaaß für Getreide, Salz und andere trockne Waaren in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro. — 2) Weinmaaß in Spanien; s. Madrid und die übrigen Hauptorte.

Mozzetta, Mozetta, Salzmaaß auf Corfu und Paxo; s. Jonische Inseln.

Mu, Moo, 1) Rechnungsmünze; 2) Gewicht im birmanischen Reiche; s. Pegu.

Mucke, früheres Getreidemaaß in Antwerpen; s. diesen Artikel.

Mudde (Muth, Müth), neues und älteres niederländ. Getreidemaaß; s. Amsterdam.

Mühlhausen, im preuß. Regierungsbezirk Erfurt, mit gegen 10,000 Einw., die einen nicht unbedeutenden Handel mit den Erzeugnissen des Bodens, besonders Sämereien, treiben und Wollenzeuge, Leder ꝛc. liefern.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Berlin.

Mühlhausen, Stadt in Elsaß, im franz. Depart. Oberthein, auf einer Insel, mit gegen 14,000 Einw., der Hauptort der Fabrikation in Elsaß, der jährlich für mehr als 50 Mill. Francs Waaren liefern soll, besonders Baumwollenzeuge, aber auch Strumpfwirkerwaaren, Knöpfe, Marokin, Maschinen ꝛc. Die Stadt hat ferner ausgezeichnete Färbereien und treibt einen bedeutenden Handel mit ihren Fabrikaten und den Landesproducten.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

München, die Hauptstadt des Königreichs Baiern, in einer großen Ebene an der Isar, mit etwa 95,000 E., ohne bedeutenden Handel und Fabrication. München liefert optische und mechanische Instrumente, Porzellan, Tapeten, Tuch, Seide, Baumwollen- und Strumpfwaaren, Leder, Spielkarten, Gold- und Silberdraht, Papier ꝛc.

Man rechnet in ganz Baiern nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist der 24Guldenfuß, so daß der Werth eines Guldens: 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Cour. = 13 Gr. 4 Pf. Conv.-M. — Da aber die so häufig circulirenden Kronenthaler (s. d. Art.) hier fortwährend zu 2 Guld. 42 Kr. angenommen werden, so stellt sich hiernach eigentlich ein 24¾ Guldenfuß heraus; in dessen Berücksichtigung ist auf dem unlängst in München stattgehabten Münzcongresse der deutschen Zollvereinsstaaten für die Zukunft für alle diejenigen derselben, welche nach Gulden rechnen — worunter also Baiern — ein 24¼ Guldenfuß als gesetzmäßiger Münzfuß beschlossen und angenommen worden, in welchem nun künftig die Ausmünzung der Guldensorten geschehen soll, wogegen das fernere Prägen von Kronenthalern (die übrigens obigen Cours behalten) eingestellt wird. Doch sollen beim neuen Münzfuße die Münzkosten noch besonders dazu geschlagen werden, so daß die Mark fein Silber zu etwa 24 Gulden 48 Kr. ausgebracht werden wird (also ein 24¼ Guldenfuß); — hiernach beträgt der Werth eines solchen neuen Rechnungs- und geprägten Guldens etwa 16 Sgr. 11 Pf. preuß. Cour. = 12 Gr. 11 Pf. Conventionsmünze. — Der neue Münzfuß dürfte leicht ein 25Guldenfuß werden.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfuße, 67 aus der Mark f. Gold. Sie coursiren gewöhnlich zu 5 Gulden 40 Kreuzern. — Früher: Carolinen zu 11 Gulden, und halbe dergleichen zu 5½ Gulden; einfache und doppelte Mard'or (Pistolen) zu 14½ und 7¼ Gulden.

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2½ Guld., halbe und Viertel dergl.; Kopfstücke zu 24 Kr., halbe und Viertel dergl. zu 12 und 6 Kr. — Kronenthaler zu 2 Guld. 42 Kr., halbe und Viertel dergl.; die letzteren auf 30 Kreuzer devalvirt (früher 40½ Kr.; s. überhaupt d. Art. Kronenthaler). Die Kronenthalersorten werden künftighin nicht mehr geprägt, dagegen von nun an (1837): Stücke zu 1 Guld. und zu ½ Guld. oder 30 Kr. im neuen einen 24¼ Guldenfuß (s. oben).

Scheidemünze. Aus Billon: Groschen zu 3 Kreuzern. — Aus Kupfer: Stücke zu 1 Kr. und zu 1 Pfennig oder 2 Hellern.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich preußische Thaler um, die seit 1830 in allen öffentlichen Cassen zu 1 Guld. 45 Kr. angenommen werden.

Seit 1826 ist alle fremde Scheidemünze, worunter die Münzstücke von 6, 3 und 1 Kr. verstanden sind, verboten.

In Wechselgeschäften richtet man sich ganz nach Augsburg (s. d. Art.); bei den Coursen auf Amsterdam und Hamburg, welche in Augsburg in Giro-Gelde notirt werden, reducirt man dies, indem man 100 Thaler oder Gulden Giro = 127 Thaler oder Gulden Conventions-Courant rechnet. — Der einzige directe Cours wird hier notirt auf

Augsburg zu 99¾ (mehr oder weniger) Gulden Conv.-Cour. für 100 Guld. Conv.-C. in Augsburg.

Die Preise der fremden Goldmünzen notirt man in München in Gulden und Kreuzern des 24Guldenfußes (künftig also eben so im 24¼Guldenf.).

Maaße und Gewichte.

Seit 1809 wurden durch verschiedene gesetzliche Verordnungen für das ganze Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises (wo die französischen noch im Gebrauch sind), die Maaß- und Gewichtsverhältnisse genau bestimmt und gleichartig eingeführt.

Längenmaaße. Die Einheit ist der alte baiersche Fuß. Derselbe wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt, und hat bei + 13° Réaum. eine Länge von 129.38 franz. Linien oder 0.29186 Meter.

Die Klafter hat 6 Fuß, die Ruthe 12 Fuß, die geometrische Ruthe 10 Fuß. — Die baiersche Elle beträgt 2 Fuß 10½ Zoll, also 369.27 franz. Linien oder 0.83301 Meter.

Flächenmaaße. Die Einheit ist der Quadratfuß von 144 Quadratzoll. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfuß. — Das Tagwerk, der Morgen oder Juchert hat 400 Quadratruthen = 34.073 franz. Aren.

Brennholzmaaß. Das Klafter hat 6 Fuß Höhe und Breite und 3½ Fuß Länge, enthält also 126 Kubikf. = 5.1325 franz. Steren.

Getreidemaaße. Die Einheit ist der alte baiersche Metzen, eingetheilt in 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Mäßel à 2 halbe Mäßel à 2 Dreißiger. Dieser Metzen enthält 34¾ baiersche Meßkannen oder 1868.26 franz. Kubikzoll = 37.0596 Liter. — Das Schäffel hat 6 Metzen.

Flüssigkeitsmaaße. Die Einheit ist die Meßkanne oder das Maaß. Diese Meßkanne enthält 43 baiersche Decimal-Kubikzoll, oder 53.892 franz. Kubikz. = 1.069 Liter. — Der Eimer Visir- oder Biermaaß enthält 64 Maaß; ein Faß Bier hat 25 solche Eimer. — Der Schenk-Eimer (Weinmaaß) enthält 60 Maaß.

Handelsgewicht. Die Einheit ist das Münchner od. alte baiersche Pfund, welches 560 franz. Gramm oder 11651.315 holländ. As wiegt und in 32 Loth à 4 Quentchen eingetheilt wird. Der Centner hat 100 Pfund = 56 franz. Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist die auch als Münzgewicht gebräuchliche cölnische Mark, welche aber hier 233.95 franz. Gramm oder 4867.545 holl. As wiegt. An einigen Orten bedient man sich auch des Wiener Markgewichts; s. Wien.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das Pfund desselben wiegt (gesetzlich) 360 franz. Gramm oder 7490.131 holl. As. Es sind also 14 Apothekerpfund = 9 Handelspfd.

Jahrmärkte in München sind jährlich zwei; sie werden Dulten genannt, und dauern 14 Tage ein jeder. Die erste Dult nimmt am heil. Dreikönigstage, die zweite am Jacobitage ihren Anfang.

Staatspapiere Baierns. Es gibt vier- und fünfprocentige Obligationen der sogen. mobilisirten Staatsschuld, meist gegen ältere Staatsschuldscheine emittirt, in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Gulden, zum Theil auf den Inhaber, zum Theil auf den Namen lautend. Im J. 1830 wurden von den 5procent. 30 Mill. Gulden in 4procentige reducirt. — Von zwei Lotterie-Anleihen (von 1812) schreiben sich die Lotterie-Looſe, A—D und E—M, her, die zum Theil 4 Proc., zum Theil aber auch gar keine Zinsen tragen. — Von Landanlehen (von 1809 u. 1810) existiren nur noch wenige Papiere. — Der größte Theil der baierschen Effekten befindet sich in festen Händen, nur ungefähr ein Drittel ist in Umlauf.

Finanzen. Die gesammten Staatseinkünfte für ein Jahr der laufenden dritten Finanzperiode, 1831—1837, sind auf 27,561,135 Gulden, die Ausgaben auf 26,906,780 Gulden veranschlagt. — Die Staatsschuld des Landes belief sich zu Anfang des Jahres 1831 auf 131,428,972 Gulden 24½ Kreuzer.

Münden, Stadt in dem hannöv. Fürstenthum Göttingen, mit etwa 6000 gewerbfleißigen Einwohnern, die Tabak, Strümpfe, Seife, Leder, Fayence, Zucker, Essig, Thonpfeifen und Hüte liefern, starken Speditions-, Leinwand- und Holzhandel treiben. Lachsfang.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Hannover.

Münster, Stadt in der preuß. Provinz Westphalen mit etwa 19,000 Einwohnern, welche Handel mit den Fabrikaten und Producten der Umgegend, besonders mit Leinwand, Garn u., treiben.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Berlin.

Es befindet sich hier ein Provinzial-Bank-Contor der Berliner Hauptbank.

Münster (Moutier), Stadt im Schweizer Canton Bern, mit etwa 1500 gewerbfleißigen Einwohnern.

Münsterleinen. Zum Theil versteht man hierunter die Leinen aus dem preuß. Regierungsbezirk Münster; gewöhnlich aber grobe graue Hanfleinen, die zu Segel- und Packtuch dienen, welche in der Gegend der Ems gemacht und nach Bremen und Holland versandt werden. Die Stücke sind 60—70 Ellen lang und 1¼ E. breit.

Münzen, Münzfuß. Münzen sind diejenigen Stücke edeln — und unedeln — Metalls, denen man gewisse Zeichen aufprägt, wodurch sie zum gesetzlichen Tauschmittel — Gelde — eines Landes werden. Sie stellen zugleich den Maßstab des Werthes, und, vermöge ihrer angenommenen inneren Würdigkeit, diesen Werth selbst dar, wie wir bereits unter dem Art. Geld, den wir überhaupt hierbei nachzulesen bitten, gesagt haben. Die Zeit der ersten Einführung der Münzen an die Stelle der früher gebräuchlichen Metallstangen oder Klumpen (s. Geld) ist nicht mit Gewißheit bekannt: Herodot nennt die Lydier als die ersten Münzpräger, andere Autoren des Alterthums dagegen setzen die Erfindung der Kunst, Münzen zu prägen, in die Regierungszeit des Saturn und des Janus über Italien, also in einen fabelhaften Zeitraum, bis zu dem unsere Geschichts-Annalen nicht hinaufreichen; so viel aber ist gewiß, daß die späteren Völker von den Phöniciern die Anleitung zur Münzkunst erhalten haben, und dem griechischen Schriftsteller Alcidamas zufolge sind diese die Erfinder derselben. Erst manche andere Erfindungen mußten vorhergegangen sein, ehe man nach und nach eine so künstliche Sache, wie die Münze es ist, herzustellen im Stande war, was nur stufenweise geschehen konnte; die ersten einzelnen Münzstücke wurden von den Kaufleuten gestempelt, um durch das aufgedrückte Zeichen ihren Werth zu erkennen zu geben, späterhin eigneten sich die Obrigkeiten das alleinige Recht an, Münzen zu prägen. Die Münzen der Spartaner und Byzantiner waren von Eisen, die der Syracusaner von Zinn; bei den Römern finden wir zuerst Kupfermünzen. Diese Letzteren erhielten die ersten Münzen entweder während der Regierung des Numa Pompilius oder des Servius Tullius, und es wurden dieselben Pecunia genannt, weil sie an die Stelle des früheren Tauschmittels, des Viehes (pecus), traten und Figuren von Thieren darauf gestempelt waren. Je mehr die Kunst der Metallbearbeitung (Metallurgie) ausgebildet und vervollkommnet wurde, desto mehr entfernte man die wegen ihrer Schwere sehr unbequemen Münzen aus geringem Metall, und wies ihnen eine untergeordnete Stelle als bloßes Ausgleichungsmittel (Scheidemünze) bei größeren Zahlungen an, zu den eigentlichen Handelsmünzen aber wählte man das Gold und Silber, welche Metalle, in ihrem Werthe so wenig veränderlich, noch heutzutage, woneben in Rußland noch das Platin, zu unsern Münzen dienen.

Obgleich nun der Maßstab aller unserer Werth-Annahmen auf einem wirklichen, vorhandenen Werthe beruht, so gibt es doch Einheiten, die uns als Werthmaaß dienen, ohne wirklich durch geprägte Stücke repräsentirt zu sein, die wir uns nur denken; diese nur uneigentlich Münzen genannten Geldmaaße bilden, da ihrer sehr viele vorkommen, eine besondere Abtheilung in der Geldkunde, und man unterscheidet mit Beziehung auf dieselben: 1) wirklich geprägte oder Realmünzen, und 2) Rechnungsmünzen, auch fingirte oder Idealmünzen genannt. Zu den Letzteren gehören z. B. die Hamburger Bancomark, der meißnische Gülden u. a. Ein bloßes Zeichen der wirklichen Münzen und eine Anweisung auf dieselbe ist das Papiergeld, ein sehr nützlicher Stellvertreter des gemünzten Geldes, worüber das Nähere unter d. Art. Papiergeld. Die Medaillen (s. d. Art.) gehören nicht zu den Verkehrsmünzen. Wegen mehreren andern Gegenständen, die an einigen Orten als Geld dienen, sehe man weiter unten.

Wir haben es hier nur mit den Realmünzen zu thun. Von der Materie derselben haben wir vorhin gesprochen, und was ferner ihre Form, und insbesondere ihr Gepräge anbetrifft, so besteht dasselbe in der Regel aus der Angabe des Zahlwerthes und Feingehalts, der Jahrzahl und dem Orte der Prägung, dem Landeswappen, dem Bildnisse, Namen und Titel des Regenten; diejenige Seite, welche das Wappen zeigt, wird Kehrseite oder Revers, die andere Hauptseite oder Avers genannt. Der Name und Titel des Münzherrn, zu-

wollen auch der Werth und Gehalt, wird am Rande der Münze kreisförmig umher laufend, auf einer oder beiden Seiten, angegeben, und diese Umschrift heißt Legende, der Prägungsort oder die Münzstätte wird gewöhnlich durch einen Buchstaben, den sogenannten Münzbuchstaben, angezeigt, und dieser auf dem Avers unter dem Bildnisse oder dem horizontal laufenden Nennwerthe bemerkt; so bezeichnet der Buchstabe A in Preußen die Münzstätte Berlin, in Frankreich Paris u. s. w. Der Rand der Münze enthält bei den größeren Münzen gewöhnlich einen Wahlspruch, bei kleinen wird er meist gerifselt. Ein scharf ausgedrückter Rand ist ein Hauptschutzmittel gegen das sonst leicht mögliche Abfeilen der Münzen, was auf einem solchen sogleich bemerklich ist.

Wären alle Münzen aus reinem, unvermischtem Gold oder Silber geprägt, oder wären sie in allen Staaten sämmtlich ganz gleichmäßig legirt (s. Legirung), so würde der Münzverkehr sehr einfach und ohne Schwierigkeiten sein, da man dann den Werth der fremden Münzsorten in die einheimische und umgekehrt bloß nach dem Gewicht — welches sich leicht prüfen läßt — zu reduciren brauchte; dies ist aber leider nicht der Fall, vielmehr sind die Versetzungen der aus jenen edeln Metallen geprägten Münzen fast in allen einzelnen Ländern verschieden, und selbst in einem und demselben sind die einzelnen Theile (Unterabtheilungen) der Münzeinheit nach andern Verhältnissen legirt, wodurch die Berechnung des Werthes sehr erschwert wird. Das Verhältniß nun in Feingehalt (Korn) und Gewicht (Schrot), wonach ein Staat seine Münzen ausprägt, wird dessen Münzfuß genannt; so sind die drei hauptsächlichsten gegenwärtigen Münzfüße Deutschlands: a) der 21Guldenfuß (14Thalerfuß) oder preußische Courantfuß, in welchem gesetzmäßig aus der Mark (Gewicht) Silber von 12 Loth Feingehalt 10⅔ Thaler, aus der feinen Mark also 14 Thaler (oder 21 Gulden, daher der Name) geprägt werden; b) der Conventions- oder 20Guldenfuß (in Oesterreich), wonach die Mark Silber von 13⅓ Loth Feingehalt zu 16⅔ Gulden, die feine Mark also zu 20 Gulden ausgebracht wird. c) Der 24Guldenfuß (in ganz Süddeutschland, mit Ausnahme Oesterreichs), eigentlich bloß eine andere Zählart der im 20Guldenfuß ausgeprägten Münzen (20 Gulden des Conventionsfußes = 24 Gulden des 24Guldenfußes, oder 5 des ersteren = 6 des zweiten, — nur Meiningen hat Guldenstücke in diesem Fuße ausgemünzt).

Das Prägen der Münzen selbst verursacht nicht unbedeutende Kosten; diese werden entweder am Gehalt oder Gewicht der Münzen gekürzt und auf diese Art ein sogen. Schlagschatz genommen, so daß die Münzstücke um eine Kleinigkeit weniger inneren Werth haben, als ihr Gepräge besagt, oder diese Unkosten kommen dem Lande zur Last und werden aus der Staatscasse bestritten. Das Erstere ist jedenfalls mehr im Interesse des Staates, da durch eine kostenfreie Ausmünzung die Münze ihren eigentlichen Charakter zum Theil verliert und zur bloßen Waare wird, aber auch, als solche angesehen, derjenige Antheil, welcher den Kosten der Prägung gleichkommt, dem Lande verloren geht. Die Kostenbestreitung aus der Staatscasse trifft außerdem alle Staatsbürger, während diese doch bei weitem nicht gleichmäßig an den Vortheilen der Münzfabrikation Theil nehmen. Nur darf der Schlagschatz die wirklichen Prägekosten nie überschreiten, da sonst die hieraus nothwendig folgenden andauernden und immer zunehmenden Nachtheile den vorübergehenden Nutzen weit übersteigen; ein hoher Schlagschatz hält die Münzen im Inlande, hemmt somit die Münzfabrikation und ihre Vortheile und reizt zum Nachmünzen (Falschmünzen) an; während der Werth solcher Münzen im Verkehr sinken muß, werden alle Bedürfnisse im Preise steigen und somit auch die Kosten des Staatshaushalts bedeutend wachsen.

Um den inneren Gehalt einer Münze zu bestimmen, muß man die Münzgesetze ihres Vaterlandes genau kennen; ist dies aber nicht der Fall, so muß man wirkliche Untersuchungen, Proben damit anstellen, die nicht ganz ohne Schwierigkeiten sind. Weicht ein Staat von der durch das Münzgesetz vorgeschriebenen Norm ab, so wird dies nur nachtheilige Folgen haben, indem man, da man den gesetzlichen Vorschriften keinen Glauben beimessen kann, die Münzen stets nur unter ihrem wirklichen Werthe annehmen wird, wodurch der Besitzer stetem Verlust ausgesetzt ist. Es ist hier auch der Ort, einige Worte über die leider so häufigen Münzverschlechterungen zu sagen, die schon so traurige Verwirrungen nach sich gezogen und den Wohlstand ganzer Nationen gefährdet haben. Gewöhnlich gaben große finanzielle Bedrängnisse den Landesregierungen den Anlaß, von ihrer gesetzlichen Ausmünzung abzuweichen und ihre Schuldner mit geringerer Münze zu bezahlen, die sie zuletzt selbst verriefen, welchem Beispiele nun jeder ihrer Unterthanen gegen seinen Gläubiger folgen durfte. Die Unkenntniß des großen Publikums und das Vertrauen in den fürstlichen Stempel (der ihm als der eigentliche Werth erschien) ließen oft lange Zeit diesem verderblichen Betruge freies Spiel, — aber kein Münzfehler bleibt unbestraft: jeder Münzverringerung folgte nothwendig ein Steigen der Waarenpreise, alle Geldverhältnisse kamen in Verwirrung, und so wurden Volk und Regenten auf traurige Weise enttäuscht. Eine andere Art, das Geld zu verschlechtern, geschieht durch das Gebot einer höheren Geltung der bereits bestehenden Münzstücke; hierdurch wird wenigstens das Umprägen der guten Stücke erspart, die Folgen aber sind ganz die nämlichen wie vorhin, nur daß Jedermann die Verschlechterung sogleich erkennt, wenn er eine Münze jetzt vielleicht um ¼ — oder noch mehr — höher annehmen soll als früher. Am weitesten ist das Münzunwesen in der Türkei gediehen, wo dessen gar kein Ende abzusehen ist (s. Constantinopel). — In China und einigen andern Ländern des südöstlichen Asiens hat man, um allem und jedem Münzunfug und dessen traurigen Folgen, die man auch dort bereits erfahren, so wie den vielfältigen Betrügereien und Fälschungen vorzubeugen, seit langer Zeit schon keine einheimischen Gold- und Silbermünzen mehr, sondern bezahlt mit Barren dieser edeln Metalle, die gestempelt sind und die man also zu wiegen, aber auch hinsichtlich ihres Feingehalts zu probiren hat, worin die Eingebornen eine außerordentliche Geschicklichkeit besitzen; für den gemeinen Verkehr aber hat man hier eine geringe Scheidemünze, die bekannten Cashes (Käsch), die in einigen Ländern aus einer Kupfer- und Zinncomposition, in andern aus Eisen, Blei und andern unedeln Metallen bestehen, und worin alle kleinen Zahlungen geleistet werden.

Es würde außerordentlich schwierig sein, jedem einzelnen Münzstücke das vorgeschriebene Schrot und Korn mit vollkommener Genauigkeit zu geben, und man hat daher in allen Staaten, welche Münzen prägen, eine kleine Abweichung gesetzlich gestattet, deren Maaß oder Grenze aber in den einzelnen Ländern verschieden ist und Remedium (Toleranz) genannt wird. Das Remedium kann in einem Minder oder Mehr bestehen, indem die einzelnen Stücke sowohl eine Kleinigkeit schwerer und feiner, als leichter und geringhaltiger sein dürfen als das strenge Gesetz vorschreibt, und in einigen Staaten ist dasselbe für einzelne Sorten (namentlich Gold, wie in Preußen) bloß am Feingehalt, nicht aber am Gewicht verstattet; in den Niederlanden ist gar kein Remedium erlaubt. Uebrigens ist es eine natürliche Folge der Ungleichheit einzelner Münzstücke, daß die besseren bald verschwinden; daher darf kein zu hohes Remedium gestattet werden; auch gebietet es das allgemeine Interesse, solche Münzen, die durch längeren Umlauf an Schrot und Korn beträchtlich verloren haben, einzuziehen und umzugießen.

Am vorzüglichsten und rathsamsten wäre es, alle Münzen eines und desselben Metalls von einer Feinheit auszuprägen. Die sogenannte Scheidemünze, die man bisher großentheils aus Billon, d. h. einer Metallmischung, die mehr Kupfer als Silber enthält, prägte, sollten besser bloß aus Kupfer bestehen, wobei man freilich einen etwas hohen Schlagschatz zu nehmen genöthigt wäre, dessen Bedarf aber auch für das Inland beschränkt, also verhältnißmäßig sehr gering ist; nur muß das Gepräge der Kupfermünzen, worin deren hauptsächlicher Werth besteht, eben so künstlich als das der Münzen aus edelm Metall sein. Der hohe Schlagschatz, der durch die Prägung aller Arten Scheidemünze, namentlich aber aus der, bei ihrer großen Stückelung eine bedeutende Legirung erheischenden Billon-Münzen, bringt der Staatscasse eine ziemlich beträchtliche Einnahme; sobald aber eine Regierung sich hierdurch verleiten läßt, das Land mit solchen schlechten Münzen zu überhäufen, wird sie diesen Fehler theuer bezahlen müssen, da sie die dadurch unausbleibliche Verdrängung der guten Münzsorten bewirkt und alle die hieraus erfolgenden Nachtheile in's Leben ruft. Hierher gehört auch die weiter oben schon angedeutete Anreizung zum Nachmünzen, welche geringhaltige Münzsorten stets verursachen, und wovon Preußen ein kostspieliges Beispiel erlebt hat, indem dieser Staat zwar durch die successive Ausprägung von 46⅔ Millionen Thaler in guten Groschenstücken (23⅓ Thlr. auf die Mark fein) von 1764 bis 1708 jährlich etwa 600,000 Thlr. erübrigte, ihm aber dagegen ungefähr 21 Millionen Thlr. in solchen Groschen nachgemünzt wurden, wovon man den Gewinn der Falschmünzer auf 12 Millionen Thaler berechnet hat, — bis man i. J. 1811 ihre Geltung auf ⅓ ihres Nennwerthes erniedrigte. — Die Lehre liegt nahe genug: man präge nie mehr solcher Münzen aus, als das wahre Bedürfniß es erfordert.

Zur eigentlichen Norm aller Werthsbestimmungen eignet sich am besten und allgemeinsten das Silber, weil dasselbe

eine größere Stückelung in kleinere Sorten als das Gold gestattet, und somit den Erfordernissen des Verkehrs am meisten entspricht; das Verhältniß der übrigen Münzen gegen die Normalvaluta regulirt sich durch den Verkehr von selbst, alle gesetzlichen Feststellungen dieserhalb — so oft auch solche bereits erfolgt sind — sind ganz unnütz und eher schädlich; auch vermögen sie nicht lange zu bestehen, da das Interesse des Verkehrs häufig und oft ganz unerwartet das eine oder andere Metall im Werthe steigert, ja nicht selten überschätzt. Die vom Staate zu niedrig geschätzte Sorte wird aus dem Verkehr verschwinden und damit außer den Prägungskosten auch eine gute Münzsorte verloren gehen. Der Werth der Kupfermünzen zu den Silber- oder Goldmünzen dagegen muß fest bestimmt sein, da außerdem und weil der Werth des Kupfers als Münze größtentheils imaginär ist, große Verwirrungen im Verkehr entstehen würden. — Mit dem Verhältniß der Menge der existirenden edeln Metalle hat sich von Zeit zu Zeit, wie das im Verkehr geltende, auch das gesetzlich angenommene Verhältniß des Goldes zum Silber bedeutend verändert, indem der Werth des erstern nach und nach ansehnlich gestiegen ist; in der deutschen Reichsordnung von 1524 war das Verhältniß wie 11½ zu 1, in der Münzordnung von 1559 wie 11½ zu 1, nach dem Zinna'schen Fuß von 1667 wie 13⅔ zu 1 (wobei man das Silber zu hoch annahm), nach dem Leipziger Fuß von 1690 wie $15\frac{15}{100}$ zu 1 (wobei das Gold zu hoch gewürdigt wurde), in der Münzconvention von 1753 wie $14\frac{10}{19}$ zu 1 festgestellt. Man hat in Deutschland das Silber etwas höher gewürdigt, als in andern Ländern, um das Ausströmen der bessern Silbermünzen zu verhindern. In Frankreich war das Verhältniß seit 1726 wie $14\frac{44}{100}$ zu 1, und ist seit 1803 wie 15½ zu 1, in den Niederlanden seit 1816 wie $15\frac{87}{100}$ zu 1, in England seit 1817 wie 15½ zu 1, in Spanien seit 1779 wie 15⅔ zu 1. In Preußen ist gegenwärtig das gemeine Verhältniß des Goldes zum Silber wie 15⅔ zu 1, in den österreichischen Staaten wie $15\frac{57}{100}$ zu 1.

Die Menge der Münze, welche ein Staat prägt, ist ziemlich gleichgiltig, so lange er nur nicht mit Nachtheil münzt, d. h. für das Metall mehr zahlen muß, als er es nach dem gesetzlichen Fuße in Münzen wieder ausbringen kann. Der öffentliche Verkehr bringt, wo nicht Verbote der Geld- Aus- und Einfuhr ihm hemmend entgegen wirken, schon von selbst das Gleichgewicht hervor und schafft die Münzen dahin, wo man ihrer bedarf. Auf die Größe der vorhandenen Geldmünze kommt es überhaupt hierbei nicht sowohl an, als auf die schnelle und vielfache Cirkulation derselben, durch welche mit einer kleinen Summe die bedeutendste ersetzt wird.

Was den Umlauf fremder Münzen betrifft, so erlaubt es das Staatsinteresse keineswegs, denselben als Geld zu gestatten, schon weil man nach der ersten und geprüften Ausmünzungsart eines ausländischen Staates nicht für die spätere garantiren kann; fremdes Geld sollte daher nur als Waare geduldet sein, und will man ihm einen förmlichen Tarif geben, so muß bei der Werthannahme (Valvation) derjenige Antheil in Abzug gebracht werden, welcher erforderlich sein würde, dasselbe in einheimisches Geld zu verwandeln, weil außerdem dem ausländischen Prinzip förmliche Herrschaft eingeräumt wird; — in Grenzprovinzen kann besonders der Umlauf gröberer Sorten des benachbarten Landes als Geld nicht gut gehindert werden. — Verbote der Einfuhr fremden Geldes würden, ebenso wie Verbote der Ausfuhr des einheimischen, unnütz, und sogar gegen das allgemeine Interesse sein; solche den großen Verkehr beeinträchtigenden Maßregeln werden auf tausendfache Weise umgangen und ohmächtig gemacht.

Oben schon haben wir eines Stellvertreters der Münzen, des Papiergeldes, gedacht, und wollen nun noch erwähnen, wie einige außereuropäische, namentlich uncivilisirte, Völker sich mit rohen Produkten der Natur, zum Theil auch mit einfachen Artikeln ihres Fleißes als wirkliches Geld behalfen und noch behelfen. In den englisch-ostindischen Colonien fand man Zucker, bei den Wilden Nordamerika's rohe und gegerbte Häute, in Neufoundland Stockfische, in Virginien Tabak, in Brasilien Cacao als das gewöhnliche Tauschmittel, und noch heute bedienen sich die Abyssinier und Aethiopier kleiner Glaskorallen, Steinsalztafeln, des Pfeffers und selbst eines groben baumwollenen Zeuges, die Küstenbewohner des westlichen Afrika's und die Bewohner eines großen Theils von Ostindien der Kauris (s. dies. Art.), so wie die Tibethaner einer groben Sorte Thee statt des Geldes. — Bei erwachendem starken Handelsverkehr mußten aber solche Tauschmittel stets verschwinden und dem Metallgelde Platz machen.

Wir wollen zuletzt nicht unerwähnt lassen, daß man in Beziehung auf ihr Alter antike und moderne Münzen unterscheidet; unter ersteren versteht man diejenigen, welche vor dem Jahre 1400 unserer Zeitrechnung geprägt sind, während man mit dem Namen der modernen alle neuern bezeichnet.

Um noch einige Worte vom Nutzen der Bekanntschaft mit dem Wesen und Stoff der Münzen, dieses so unendlich wichtigen Vehikels des Verkehrs der gesammten Menschheit, zu sagen, dürfen wir mit Recht behaupten, daß die Münzkunde (Numismatik) für den Historiker, Staatsmann und Juristen von der äußersten Wichtigkeit, für den Münzbeamten und den Kaufmann aber ganz unerläßlich ist, und es ist dabei nur zu verwundern und zu bedauern, wie mehrere dieser Stände in der größten Anzahl ihrer Vertreter den so wichtigen und lehrreichen Gegenstand theils für zu schwierig, theils aber auch für zu unerheblich halten, um in denselben einzudringen und sich näher mit ihm bekannt zu machen. — An Hilfsmitteln zum Studium der Münzkunde — sowohl der ältern als neuern —, der historischen, rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des Münzwesens, fehlt es keineswegs, und wir glauben diesen Artikel am zweckmäßigsten durch Anführung der gediegensten neuern literarischen Arbeiten in diesem Fache zu schließen. — Von den Werken über das Münzwesen im Allgemeinen sind besonders zu erwähnen: von Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Leipzig, 1784. — L. Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenburg (Leipzig), bei Brockhaus, 1817. — (Cleynmann) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit. Frankfurt a. M., bei Jäger 1817. — (Cleynmann) Materialien für Münzgesetzgebung und dabei entstehende Erörterungen. Frankfurt a. M., bei Andreä, 1821. — J. L. Klüber, das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzverein deutscher Bundesstaaten. Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1828. — Ueber die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse findet sich Aufschluß in J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2 Abtheilungen. 3. Auflage. Frankfurt a. M., bei Andreä, 1831. — C. A. Freiherr von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2. Thle. Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1830. — Speciell und in Beziehung auf die einzelnen Länder und Orte behandeln den Gegenstand: Chr. Noback, vollständiges Handbuch der Münz- Bank- und Wechsel-Verhältnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde. 3 Abtheilungen (die 1. Abtheil. enthält die Rechnungsmünzen, die 2. Abthl. die wirklich geprägten Münzen, die Curs-Systeme ꝛc., die 3. Abthl. die Münz-Abbildungen). Rudolstadt, Hofbuchhandlung, 1833. — Fr. Löhmann, Tafeln der Rechnungsmünzen, Leipzig, bei Barth, 1826. Als das vollständigste, aber freilich schon etwas veraltete Werk über die Münzkunst nennen wir Flörke's Münzkunst und Münzwissenschaft od. vollständ. Anleitung zur Kenntniß, Verfertigung und zur kaufmännischen und politischen Würdigung der Münzen, nebst einer Abhandlung über die jetzt in den mehrsten deutschen und einigen auswärtigen Münzen üblichen Einrichtungen und die Verfahrungsart zur Darstellung der Gold-, Silber- und Scheidemünzen. Mit 8 Bogen Kupfertafeln. Berlin 1806. Schlesinger.

Die gesammten Münzverhältnisse der einzelnen Länder und Orte findet man in gegenwärtigem Werke unter den Hauptorten und Handelsplätzen genau angegeben.

Münzfuß, s. Münzen.

Münzgewicht, dasjenige Gewicht, dessen man sich beim Prägen der Münzen als gesetzlicher Norm bedient; man sehe deßwegen die Hauptstädte. — In Deutschland wird durchgängig die cölnische Mark (Cöln) als Münzgewicht angewandt, welche aber fast in allen einzelnen Staaten etwas verschieden ist.

Münz-Valvation, die gesetzliche Würdigung der Münzen, besonders die der ausländischen, im einheimischen Gelde. Unter Münz-Devalvation versteht man die Entwerthung der Münzen.

Münzvalvation im Zollverein. Nach den Zollvereinsverträgen soll so lange, bis die Vereinsstaaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen sein werden, die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet. Bis zu dieser Uebereinkunft werden aber die Gold- und Silbermünzen der Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen, und es ist deßhalb in allen Zollvereinsstaaten folgende Vergleichungstabelle über den Werth der verschiedenen Silbermünzen publicirt worden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden u. Kreuzern.			Werth in preuß. Münzen.		
	Fl.	Kr.	Hlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- oder Speciesthaler	2	24	—	1	11	1½
" halber ditto	1	12	—	—	20	6¾
" 24 Kreuzerstück	—	24	—	—	6	10½
" 12 Kreuzerstück	—	12	—	—	3	5¼
" Kronenthaler	2	42	—	1	16	3½
" Preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
" ¼ Stück	—	35	—	—	10	—
" ⅛ Stück	—	17	2	—	5	—
" Königl. Sächs. ⅓ Thlr. Stück	—	18	—	—	5	1½
" Königl. Sächs. 1/24 Thl. Stück	—	9	—	—	2	6¾
" Kurhessischer Thaler	1	45	—	1	—	—
" " halber Thaler	—	52	1	—	15	—
" " ¼ Thlr. v. 1833 u. neuem	—	35	—	—	10	—
" " ¼ Thlr. v. 1833 u. neuem	—	17	2	—	5	—

Die Goldmünzen, deren Werth überhaupt nicht gesetzlich bestimmt ist, werden auch bei Zollzahlungen nach dem Course berechnet. —

Münzwardein heißt derjenige Beamte, welcher die Aufsicht über die Ausprägung der Münzen im Schrot und Korn, so wie über das Maschinenwesen einer Münzstätte führt. Wo mehrere Münzstätten in einem Lande arbeiten, ist in der Hauptmünze ein General-Münzwardein angestellt, welcher zugleich den übrigen Wardeinen vorsteht.

Müßige Capitalien werden diejenigen Gelder genannt, welche man unbenutzt liegen hat, ohne augenblicklichen Gewinn davon zu ziehen.

Müthel, Mittel, s. Kalkmüthel.

Müth, (Mädde), Getreidemaaß in mehreren Schweizer-Cantons; s. Appenzell, Bern, Chur, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich, Zug.

Muid (Müdde), 1) Getreidemaaß in den Schweizer Cantons Neufchatel und Waadt, und ehemaliges Getreidemaaß in Frankreich; s. Neufchatel, Lausanne und Paris. — 2) Flüssigkeitsmaaß im Schweizer Canton Neufchatel — s. dies. Art. — und früheres Getränkmaß in Frankreich, s. Paris.

Mull, Moll, glatter feiner Muslin, der früher besonders durch die Engländer aus Ostindien kam, jetzt aber auch in England und den sächsischen Muslinfabriken (zu Plauen, Lengefeld, Auerbach) in verschiedenen Qualitäten gemacht wird. Der engl. Mull ist in Stück von 20—25 Yard Länge und ¾, ⅞ oder 1 Yard Breite, der sächsische in St. von 30—40 Leipziger E. L. und ¾—⅞ E. Br.

Mumie (franz. Momie; engl. Mummy; ital. Mumia). Bekanntlich werden die einbalsamirten Leichname Mumien genannt. Sie sind gänzlich in eine braunschwarze und harzähnliche Substanz verwandelt, die einen bisamartigen Geruch hat. In früherer Zeit kamen die Mumien aus ägyptischen Grabgewölben, in Stücken gebrochen, welche ein harziges Ansehn und einen scharfen und bitteren Geschmack hatten, in den Handel. Sie wurden häufig in der Arzneikunde angewandt, und verdankten ihre medicinischen Kräfte den zu ihrer Einbalsamirung gebrauchten harzigen und andern Substanzen. Jetzt kommen sie nur noch selten vor.

Munjeet ist der Name für den ostind. Krapp (s. unter dem Art. Krapp, S. 482.)

Murmelthierfelle (franz. Peaux de marmotte; engl. Marmot skins; ital. Pelli di marmotta), von dem auf den Karpathen, Alpen, Pyrenäen und in Sibirien lebenden, etwa 1½ Fuß langen Murmelthiere (Mustela alpina). Gewöhnlich haben die Murmelthierfelle braungelbe, seltner schwarze, und am seltensten ganz weiße Haare. Sie sind ein gutes, aber gewöhnliches Pelzwerk. Man nimmt sie (häufig schwarz gefärbt) zum Verbrämen u. dgl. Die Schweiz, Savoyen, Rußland und Amerika liefern viele tausend Murmelthierbälge in den Handel. Sie werden theils nach Büschen, theils nach dem Hundert verkauft.

Murfuk oder **Murzuk**, Hauptstadt der afrikanischen Landschaft Fezzan und Residenz des Sultans, hat 2500 Einw. und ist vom Oktober bis Februar der Sammelplatz zahlreicher Karavanen.

Man rechnet in Fezzan nach Mitkals zu 20 Karob oder 80 Gran. 4½ Mitkals betragen eine cöln. Mark f. Silber, und der Werth des Mitkal ist daher: 3 Thlr. 10 Sgr. — preuß. Ct. = 3 Thl. 4 gr. 2 pf. Conv. Münze.

Muscatblüthe, Muskatnüsse. Der Muscatnußbaum (Myristica moschata L.) ist ursprünglich auf den Molukken (namentlich den Bandainseln) einheimisch; doch wird er seit 1772 auch auf Isle de France, seit 1803 auf Sumatra, und in neuerer Zeit in der Sierra leona, in Surinam und auf den Antillen cultivirt. Er liebt feuchte, schattige Standörter, wächst sehr schnell, blüht fast das ganze Jahr hindurch und trägt schon im sechsten Jahre Früchte, welche aber fast 9 Monate zu ihrer gehörigen Reife bedürfen. Im Aeußern hat der Baum einige Aehnlichkeit mit unseren Birnbäumen. Er wird 30—40 Fuß hoch, ist mit einer schmutzig olivengrünen, glatten Rinde bedeckt und gibt nach der Verwundung einen rothen Saft von sich. Seine Frucht ist eine birnförmige Steinfrucht von der Größe und Form eines Pfirsichs, hat eine fleischige, aber ziemlich trockne Schale, welche zur Zeit der Reife aufspringt. Nach Entfernung dieser Schale findet man die sehr zerschlitzte dicke Samenhülle (Arillus). Sie ist roth, wird gesammelt, mit Seewasser besprengt und getrocknet, worauf sie eine Pomeranzenfarbe annimmt. In diesem Zustande kommt sie als Macis, Macisblüthe, Muskatblüthe (franz. Macis; fleurs de muscade; engl. Mace; ital. Mace, Macis) in den Handel. Sie ist fest in Säcke oder Körbe aus Matten eingepreßt. Man unterscheidet helle (blanke) und braune Muskatblüthe. Letztere ist um die Hälfte schlechter und billiger als erstere. Die kleine, von halbreifen Früchten, heißt kurze M. Bl. und ist noch geringer als beide vorigen. Die M. Bl. aus Isle de France ist gewöhnlich dicker, heller und wohlriechender als die von den Molucken. Der Geruch der Muskatblüthe ist stark aromatisch, der Geschmack aromatisch, bitterlich scharf. Durch Destillation erhält man aus 1 Pfunde ungefähr 1 Unze äther. Oel. In Ostindien preßt man aus 18 Pfd. Macis ½ Pfd. blutrothes, schmieriges, sehr stark nach Muskaten riechendes, bitterlich schmeckendes Oel, welches aber nicht nach Europa kommt. Die Holländer unterscheiden auf den Molucken 1) Klimmfölie, solche Macis, welche von abgepflückten Nüssen gesammelt werden; 2) Roppfölie, von abgefallenen Nüssen; 3) Gruit oder Stoffölie, von halbreifen Nüssen. Die Maciskörbe halten gewöhnlich 160 Pfd. Auf 100 Pfd. Muskatfrüchte rechnet man 13⅓ Pfd. Blüthen (Macis), 33⅓ Pfd. Schalen (Fleisch) und 53⅓ Pfd. Nüsse. Nach Europa sollen jährlich ungefähr 100,000 bis 150,000 Pfd. Macis kommen. — Unter der sogen. Muskatblüthe liegt noch eine dünne holzige Schale, welche den Kern, die Muskatennuß (franz. Muscade; Noix muscade; engl. Nutmegs; ital. Noce moscada) umschließt. Wie schon oben erwähnt, springt die äußerste Schale auf, sobald die Nuß reift, und dann muß diese eingesammelt werden, weil sonst die Muskatblüthe vertrocknet und die Nuß ihr Oel verliert, welches ihr gewürzreichster Bestandtheil ist. Die Einsammlung geschieht jährlich zwei- bis dreimal, da der Baum das ganze Jahr hindurch immer mit reifen und unreifen Früchten besetzt ist, die 9 Monate zur Reife brauchen, obwohl auch viele vor der Zeit gepflückt werden, die man, mit Essig und Zucker eingemacht, durch ganz Asien versendet. Auf den Molucken geschieht die Haupternte im Juli und August, die zweite im December, die dritte im April. Bei der letzteren erhält man zwar wenige, aber die besten Nüsse, weil diese dann nicht der Wirkung einer übeln Witterung ausgesetzt sind, wie in den übrigen Monaten, wo viele verderben, die man aber dennoch trocknet oder einmacht. Die Nüsse trocknet man in ihrer zunächst anliegenden holzigen Schale an der Sonne (nachdem man schon vorher die Muskatblüthe behutsam abgenommen hat), breitet sie aber in den Häusern Abends auf Horden aus und trocknet sie vermittelst des Rauchs eines gelinden Feuers nach und nach, wozu 6 Wochen erforderlich sind. Wenn sie dann hinlänglich getrocknet sind und in der Schale klappern, schlägt man diese auf, sammelt den Kern, die eigentlichen Muskatennüsse nach ihrer Größe und Güte in abgesonderte Haufen, und taucht sie hernach mit Körben einige Male in ein mit Seewasser vermischtes Kalkwasser, um sie theils vor dem Ranzigwerden, theils gegen den Angriff von Insekten zu schützen. Die Güte der Nüsse hängt von dem Alter der Bäume, so wie von der Behandlung der Pflanzungen und der Nüsse selbst ab. — Die Geschichte der Muskatnußpflanzungen auf den Molucken ist wieder ein merkwürdiges Beispiel von engherziger Handelspolitik der Holländer. Nach der Besitznahme der Inseln ließen sie nämlich die Muskatnußbäume auf den meisten derselben ausrotten, damit nicht etwa durch einen Ueberfluß an Früchten der Preis herabgedrückt würde. Aus demselben Grunde ließen sie sogar von Zeit zu Zeit die gesammelten Vorräthe verbrennen. Nur auf den 4 Bandainseln Neira, Lonthoir-Banda; Pulo-Ay

und Rhun, wurde der Anbau der Bäume gestattet; doch mußte das ganze jährliche Erzeugniß zu einem gewissen Preise an die Beamten der holländisch-ostindischen Compagnie abgeliefert werden. Vormals verkaufte diese jährlich im Durchschnitt 250,000 Pfd. Muskatnüsse und 90,000 Pfd. Blüthen. Von 1810—1815 hielten die Engländer die Molucken besetzt, und steigerten die Cultur der Muskatbäume bedeutend. Neueren Angaben zufolge werden jährlich in Neira 2700 Pfd. Muskatblüthen und 8060 Pfd. Muskatnüsse, in Pulo-Ay 52,000 Pfd. M. Bl. und 128,000 Pfd. M. N., in Banda 142,000 Pfd. M. Bl. und 568,000 Pfd. M. N., zusammen also auf diesen drei Inseln 167,000 Pfd. Muskatblüthen und 704,000 Pfd. Muskatnüsse erzeugt. Von letzteren geht etwa der dritte Theil nach Europa, das Uebrige bleibt in Indien. Den Ertrag eines Baumes im besten Alter schätzt man auf 3—400 Nüsse, wovon 100 auf 1 Pfd. gehen. Die schlechtesten werden zu Oel benutzt. Früher war der Handel mit diesem Artikel ausschließend in den Händen der Holländer, aber schon seit längerer Zeit müssen sie ihn mit den Engländern und Franzosen theilen. Die Insel Bourbon liefert jährlich etwa 3000 Pfd. Muskatnüsse, welche eine längliche Form und einen etwas wilden Geschmack haben. Die zerbrochenen und von Würmern zerfressenen Nüsse werden Rompen genannt, die nur wenig wurmstichigen heißen angestochene. Nüsse, welche im Innern viel Weißes haben, werden geringer geschätzt als die, bei denen eine rothbraune Farbe vorherrscht. Die besonders mißgestalteten heißen Diebs-, Zwillings- oder Königsnüsse. Man hat schon mehrmals künstliche Muskatnüsse in den Handel gebracht, die aus einem mit gestoßenen Muskatnüssen gemengten und dann in Formen gedrückten Mehlteige gemacht waren. Solche falsche Nüsse erkennt man an der geringen Festigkeit, den wenigen Runzeln, so wie daran, daß beim Hineinstechen mit einer heißen Nadel kein Oel herausfließt.

Muscatenblüthöl, Macisöl (franz. Huile de macis; engl. Oil of mace; ital. Olio di mace; lat. Oleum Macidis). Man erhält dasselbe sowohl durchs Auspressen der Muskatblüthen, als auch wenn man dieselben einer Destillation unterwirft und das obenauf schwimmende Oel sammelt. Es ist farblos oder gelblich und etwas dickflüssig, von sehr starkem Geruch und wird in der Medicin angewandt. Durch Auspressen erhält man aus 2 Pfd. Macis 3—6 Loth Oel. Das im Handel vorkommende ist selten rein, sondern ein Gemisch von Muskatennußöl (s. d. folg. Art.) und gereinigtem Terpentin- und Steinöl.

Muscatenöl, Muskatnußöl, Muskatbalsam (franz. Huile de muscade; engl. Oil of nutmeg; ital. Olio di noce moscade; latein. Oleum nucum moschatum expressum). Das fette Oel der Muskatnüsse. Man preßt es aus den zerstochenen Nüssen, nachdem man sie zerstoßen und dem Dampfe kochenden Wassers ausgesetzt hat. Es kommt öfters als Bandaseife in viereckigen Stücken vor. Im Handel unterscheidet man 1) englischen Muskatenbalsam. In Pisangblätter eingewickelte länglich viereckige Stücken von ¾ Pfd. Schwere. Er hat eine weiche Consistenz, ist beim Durchschneiden fein grieslich, gleichmäßig röthlichgelb oder gelblichroth. — 2) Holländischer Muskatenbalsam. Weit größere, breitere und oblonge Stücken, deren Ecken schärfer begränzt sind. Sie kommen sowohl in Blätter als in Papier eingepackt vor und wiegen 1¼ bis 1½ Pfund. Von Farbe sind sie mehr weißlich-gelb und grobkörniger. Ihre Consistenz ist fester; Geruch und Geschmack sind weniger gewürzhaft als bei der vorigen Sorte. Man soll den Muskatbalsam mit verschiedenen fremden Substanzen verfälschen, z. B. mit Butter, Knochenmark, Talg, Cacaobutter, Palmöl, Sand und Kleien. Der Gebrauch beschränkt sich fast nur auf die Arzneikunde.

Musivgold, unächtes Malergold (franz. Or musif; Or de Judée ou or mosaïque; engl. Mosaic gold; ital. Oro musaico o musivo). Ein goldfarbiges, glänzendes, feinschuppiges Pulver, welches zum Bronziren von Gypsfiguren, zur falschen Vergoldung von Messing und Kupfer (indem man dasselbe, mit 6 Theilen Knochenasche gemengt, naß aufreibt), zum Vergolden von Papier, Pappe, Holz, mittelst Eiweiß, Firniß, zur Lackvergoldung, z. B. bei Lampensäulen ꝛc., gebraucht wird. Das Musivgold ist eine Verbindung von 64.63 Zinn und 35.37 Schwefel, die man auf verschiedene Weise herstellen kann; doch ist die Bereitung nicht ohne Schwierigkeit. Um es durch unmittelbare Vereinigung der Bestandtheile darzustellen, mengt man 6 Theile Zinnamalgam (aus 4 Th. Zinn und 2 Th. Quecksilber bereitet) mit 2½ Th. Schwefelpulver und 2 Th. Salmiak innig und unterwirft das Gemenge einer mehrstündigen gelinden Hitze, anfänglich nicht bis zur Rothgluth, später, wenn sich keine Dämpfe mehr entbinden, zur Dunkelrothglühhitze. Der Quecksilberzusatz dient dazu, um das Zinn feiner zu vertheilen und zur Vereinigung mit Schwefel vorzubereiten. Beim Erhitzen entweicht zuerst der Salmiak, dann sublimirt sich Zinnober (Schwefelquecksilber) und etwas Chlorzinn; am Boden des Gefäßes bleibt das Musivgold zurück, und zwar in der oberen Schicht das schönste, in goldglänzenden zarten Blättchen, durchscheinend; meist erhält man jedoch beträchtlich mehr in ganz kleinen Schüppchen von grünlicher oder gelblich-brauner Farbe. Ist die angewandte Hitze zu stark gewesen, so wird es leicht grau. Viel Musivgold wird in Nürnberg fabricirt.

Musivsilber, unächtes Malersilber (franz. Argent musif, engl. Mosaic silver; ital. Argento mosaico) erhält man durch Zusammenschmelzen von 3 Th. Zinn, 3 Th. Wismuth mit einem Zusatz von 1½ Th. heißem Quecksilber, um die Legirung fein reiben zu können. Es erscheint als ein silberfarbiges Pulver und wird (mit Eiweiß, Firniß oder Gummi angerieben) zum Malen, Bedrucken und zur falschen Versilberung gebraucht.

Muslin, Musselin, Mousselin, Nessel- oder Nesseltuch. Sehr dünne, feingewebte, fast durchsichtige Baumwollenzeuge. Da das zu dem Muslin genommene Garn aus wenig gedrehten Fäden besteht, so wird die Oberfläche nie ganz glatt, sondern ist mit vielen kleinen Fäserchen bedeckt. Der Name Muslin wird von der Landschaft Mussoli in Mesopotamien hergeleitet. Die Benennung Nesseltuch rührt von der Aehnlichkeit mit dem früher aus der Nessel fabricirten aber weit gröberen Zeuge her. Es gibt kaum ein Zeug, welches in so mannigfach verschiedenen Sorten vorkäme. Man hat einfachen, glatten, gestreiften, durchbrochenen, geblümten, gestickten, gedruckten, geköperten, weißen und farbigen. Die Stücke haben sehr verschiedene Länge und sind ½, ¾ oder ¼ breit. Früher beschränkte sich die Fabrikation des Muslins ausschließlich auf einige Gegenden Ostindiens. Jetzt ist sie aber auch durch ganz Europa verbreitet und die englischen Fabrikate werden jetzt selbst in Ostindien eingeführt. In England machte man zuerst im Jahre 1772 Muslin in Lancashire und Schottland. Die Hauptfabrikationsorte sind jetzt dort Manchester, Glasgow, Perth, Paisly ꝛc. Mit den englischen wetteifern die schweizer Muslinmanufakturen in der Güte, Feinheit und Schönheit der Waare, doch können sie nicht mit den wohlfeilen Preisen concurriren. Von St. Gallen aus, wo man zuerst 1753 Muslin webte, hat sich dieser Industriezweig nach Appenzell, Thurgau und einigen Gegenden von Schwaben und Tyrol verbreitet. In Deutschland liefern besonders mehrere Orte im sächsischen Erzgebirge, namentlich Plauen, Lengefeld, Auerbach, Falkenstein, Mylau, Eisterberg ꝛc. sehr viel Muslin und in ziemlicher Güte, doch kann der sächsische Muslin wegen der weniger vorzüglichen Appretur weder mit dem schweizer noch mit dem englischen concurriren. (Man vergl. den Art. Baumwollenmanufactur S. 107). In Preußen bestehen Muslinmanufacturen zu Berlin, Breslau und Potsdam, doch liefern diese bei weitem nicht genug für den Bedarf des Landes. In Oesterreich werden in der Gegend von Wien, zu Klagenfurt, Grätz, Schwanenstadt, in Vorarlberg und Tyrol eine Menge verschiedener Sorten Muslin gemacht; es wird davon auch nicht wenig nach Italien und der Türkei ausgeführt. In Böhmen sind Fabriken zu Tupatl und Setzsch im Czaslauer Kreise, so wie zu Rettenhaus im Saazer, zu Postupitz im Kaurzimer und an mehreren Orten im Einbogner Kreise. In Baiern waren früher die Muslinfabriken zu Hof sehr bedeutend, jetzt haben sie aber durch die Concurrenz der englischen Fabriken sehr gelitten. In Frankreich wird die Muslinfabrikation vorzüglich im Elsaß zu Mühlhausen, Colmar ꝛc. so wie zu St. Quintin, Cambray, Peronne, Abbeville, Brüne la Gaillarde im Dept. des Corrèze getrieben. In Italien macht man in einigen Gegenden des Königreichs Neapel, namentlich zu Gallipoli und Lecce feine und schöne Musline, von denen auch etwas nach der Levante ausgeführt wird. Es fehlt ihnen übrigens die schöne Appretur der englischen Waare. (Vgl. auch den Art. Baumwolle S. 98. und ff.).

Mustapha, eine alte türkische Goldmünze, unter der Regierung des Sultans dieses Namens geprägt; s. Constantinopel, S. 264, Spalte 2.

Musterrolle (franz. Rôle d'équipage; engl. Muster-roll) heißt beim Seewesen das Verzeichniß, in welches die ganze Schiffsmannschaft, so wie die Passagire nach Namen, Wohnort und Alter eingetragen werden und welches der Capitain am Bord hat.

Musune, Rechnungs- und Silbermünze im Kaiserthum Marokko; s. Fez.

Mutsje, altes niederländisches Flüssigkeitsmaß; s. Amsterdam.

Mutterharz, s. Galbanum.

Mutterkümmel, Römischer oder langer Kümmel, Kumin (franz. Cumin; engl. Cummin-seed; ital. Comino). Die etwa 3 Linien langen Samen des in Aegypten einheimischen und im südlichen Europa angebauten feinblättrigen Kreuzkümmels (Cuminum Cyminum L.). Sie sind rundlich eiförmig und von gelblich grünbrauner Farbe. Ihr Geruch ist stark, aber nicht angenehm, der Geschmack kümmelartig. Aus 10 Pfd. Samen erhält man durch Destillation 3½ Unzen ätherisches Oel. Der Mutterkümmel wird als Gewürz, unter Liköre und in der Arzneikunde gebraucht. Man bezieht ihn über Amsterdam und Hamburg, wohin er aus Aegypten, Malta, Sicilien, Alicante, Frankreich kommt. Den maltesischen schätzt man am meisten.

Mutternägkein, Mutternelken (franz. Antoles de girofle; engl. Mother cloves; ital. Antofili). Die länglichen, etwa 1 Zoll großen, ovalen Früchte des Gewürznelkenbaumes (Vgl. den Art. Gewürznelken). Wenn man sie in Wasser einweicht, so bemerkt man deutlich, daß sie aus zwei unregelmäßigen, über einander geschlagenen Lappen bestehen. Ihr Geruch und Geschmack ist derselbe wie bei den Gewürznelken, nur in weit schwächerem Grade. Gebrauch: in der Arzneikunde und in Ostindien mit Zucker eingemacht als Confekt.

Myl, Myl, die niederländische Meile; (dem französ. Kilometer gleich) s. Amsterdam.

Myriagramm, Myriagramme, ein französisches Gewicht; s. Paris.

Myrialiter, Myrialitre, ein französisches Hohlmaß für trockne und flüssige Dinge; s. Paris.

Myriameter, Myriametre, ein französisches Längenmaß; s. Paris.

Myriare, ein französisches Flächenmaß; s. Paris.

Myrobalanen, ostind. Früchte, die schon in der ältesten Zeit als Heilmittel in Ansehn standen, jetzt aber fast gar nicht mehr gebraucht werden und daher selten noch im Droguenhandel vorkommen.

Myrrhe, Myrrhengummi (latein. Gummi-Resina Myrrha). Dieses Gummiharz wird von 2 Bäumen gesammelt: 1) von dem wahren Myrrhenbaume (Balsamodendron Myrrha Nees) und 2) von dem Katafbaume (Balsamodendron Kataf Kunth). Der Erstere wurde erst 1829 durch den reisenden Naturforscher Ehrenberg genauer bekannt. Die Myrrhe tritt aus der Rinde des Baumes hervor, ist anfangs ölig, dann butterartig, und verändert die gelblich-weiße Farbe in Goldfarbe; im erhärteten Zustande ist sie röthlich. Man unterscheidet im Handel folgende Sorten: a) Ausgesuchte oder ausgelesene Myrrhe (Myrrha electa oder selecta). Rauhe, trübe, selten glänzende, gewöhnlich mit einem feinen Pulver bestäubte, unregelmäßige Stücken von verschiedener Größe und braunrother oder röthlich-gelber Farbe, eigenthümlich balsamischem Geruch und gewürzhaftem, bitterem Geschmack, beim Kauen an den Zähnen hängen bleibend, den Speichel gelblich oder milchig machend. Der Bruch ist uneben, schwach wachsglänzend. Beim Erhitzen verbreitet die Myrrhe einen sehr starken, nicht übeln Geruch. Sie ist zum Theil in Wasser, zum Theil in Weingeist auflöslich. — b) Gewöhnliche Myrrhe (Myrrha naturalis, M. in sortis). Diese Sorte besteht aus vielen Stücken der vorigen, denen häufig größere unförmliche, dunklere, undurchscheinende beigemengt sind, welche aus kleineren Stücken zusammengebacken scheinen. Man soll die Myrrhe zuweilen mit arabischem Gummi, Kirschgummi und Bdellium verfälschen. Gebrauch: in der Arzneikunde, unter Parfümerien, Schönheitswasser, und seit den ältesten Zeiten zum Räuchern, wozu man sie mit Weihrauch (Olibanum) vermengt. Man bezieht die Myrrhe großentheils aus den Häfen des mittelländischen Meeres, namentlich von Livorno und Triest. Sie kommt dorthin aus Arabien, wo Mokka, Bassora und Maskat die Märkte für diesen Artikel sind. Die Versendung geschieht in Kisten oder ledernen Ballen von 400—500 Pfd. — In neuerer Zeit hat man auch von einem noch unbekannten Baume stammende ostindische Myrrhe in den Handel gebracht. Es sind 2—3 Zoll große, unscheinbare, mit einem bräunlich-weißen Staube bedeckte Stücke, die im Inneren der gewöhnlichen Myrrhe ähnlich, aber ganz undurchsichtig und außen schwarz sind. Ihr Geruch ist myrrhenartig, der Geschmack bitter.

Nachnahme. Bei Waarenbeziehungen tritt häufig der Fall ein daß eine Waare vom Absendungsorte aus nicht direkt an den Empfänger, sondern an einen in einem Zwischenorte wohnenden Spediteur gesandt wird. Dieser Letztere bezahlt die bis nach seinem Wohnorte Statt findende Fracht und berechnet sich entweder deßwegen, so wie wegen seiner übrigen Auslagen (Abladen ꝛc.) und seiner Speditionsgebühr, direkt mit dem dessignirten Empfänger der Waare, oder er läßt sich jene Unkosten von dem Frachtfahrer, welcher die Waare an den Letztern oder an einen zweiten Spediteur überbringt, bezahlen. Diese vom Frachtfahrer erhobene (nachgenommene) Vergütung wird Nachnahme, Spesen-Nachnahme genannt, und der Betrag derselben im Frachtbriefe bemerkt, damit der Fuhrmann sich dieselbe, nach seiner Ankunft im Bestimmungsorte und nach Ablieferung der Waare, sammt seinem Frachtlohn wieder erstatten lasse.

Nainsook, Namsuk, ein feiner ostindischer Muslin, der besonders zu Dacca in Bengalen fabricirt und von den Engländern und Dänen nach Europa gebracht wurde. Jetzt liefern ihn auch die englischen, französischen, schweizer und deutschen Baumwollenmanufacturen.

Nancy, Hauptstadt des franz. Depart. der Meurthe, mit 30,000 Einw. und lebhaftem Handel mit Landesprodukten und Colonialwaaren. Es befinden sich hier Fabriken in Tuch, Seide, Leder, Strumpfwaaren, chemischen Substanzen, Lichtern ꝛc., so wie Baumwollspinnereien und Färbereien.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Nandio-gin, japanische Silbermünze; s. Japan.

Nankin, Nankeen, Nanking. Ein leinenartig gewebtes glattes Baumwollenzeug, dessen Name von der chinesischen Stadt Nanking herrührt. Ursprünglich wurde der N. nur in Ostindien, namentlich in China, gemacht, aber schon seit geraumer Zeit liefern ihn auch die europäischen Manufacturen. Die eigenthümliche Farbe des N. ist ein ganz fahles oder auch röthliches Gelb, welches aber nicht durch künstliches Färben erzeugt wird, sondern von den gelben Fasern der in Siam, Bengalen und China wachsenden Nankingbaumwolle (Gossypium religiosum L.) herrührt. Eben deßhalb ist auch die Farbe des ächten ostind. N. so ächt und unveränderlich. In England wurden davon durch die ostind. Compagnie im Jahr 1793 circa 78,000, 1794: 374,000, 1831: 857,171, u. 1832: 195,748 Stück eingeführt. In Europa liefern fast alle Fabriken von Baumwollenwaaren auch Nankin in verschiedenen Qualitäten. Aus gewöhnlicher gelb gefärbter Baumwolle.

Nanking, eine der größten Städte China's und die zweite Hauptstadt des Reichs, am Flusse Yantsekiang gelegen, mit 500,000 (nach andern Angaben 1 Mill.) Einw. In industrieller Hinsicht nimmt Nanking den ersten Rang ein. Es befinden sich namentlich hier Seiden-, Baumwollen und Papierfabriken, die ganz Vorzügliches leisten.

Rechnungsarten ꝛc. s. Canton.

Nantes, schön gebaute Handels- u. Fabrikstadt in dem franz. Dep. Niederloire, an der Loire u. Sevre Nantaise mit 73,000 Einw., die besonders wichtigen Seehandel treiben. Kleinere Seeschiffe können bis an die Stadt kommen. Die Stadt liefert viel baumwollene Waaren, Fayence, Zucker ꝛc. und schickt viele Schiffe auf den Kabliaufang nach Neuholland.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Napoleonsd'or werden die während der Regierung Napoleons geschlagenen und mit seinem Bildnisse versehenen französischen goldenen Zwanzig-Franks-Stücke genannt. S. Paris.

Naphta, Bergöl, Erdöl, Steinöl, Petroleum. Mit diesen verschiedenen Namen bezeichnet man ein ätherisches Oel, welches an manchen Orten aus der Erde fließt. Naphta (franz. Naphte; engl. Naphta) nennt man vorzugsweise das ganz reine farblose oder gelbliche, röthliche; es verbrennt mit blauer Flamme, ohne Rückstand zu hinterlassen. Stein- oder Bergöl (franz. Huile pétrole; engl. Rock-oil, Earth-oil, in Nordamerika Seneca- oder Genesse-oil; ital. Olio di sasso, O. benedetto, O. santo) heißt das braune, durchscheinende, zähflüssige, welches mit hellgelblicher Flamme brennt, rußende Dämpfe gibt und einen rußartigen Rückstand hinterläßt. Die Naphta quillt am kaspischen Meere bei Baku, wo man die emporsteigenden Dämpfe auffängt und angezündet als Beleuchtungsmaterial benutzt. Die Naphta sammelt man in gegrabenen Brunnen. Ebenfalls reiche Quellen gräbt man im Lande der Birmanen bei Yanangyoung am Fluß Erawaddy, 80 Stunden nordöstlich von Pegu. Es befinden sich dort 520 solcher Brunnen, deren Sohle ein blaßblauer, mit Oel getränkter Thon ist, der auf Dachschiefer lagert, unter welchem eine schwefelkiesreiche Steinkohle liegt. Jeder Brunnen soll jährlich an 173 Tonnen zu 950 Pfd. liefern. Steinöl findet man zu Amiano im Herzogthum Parma, St. Zibio im Großherzogthum Modena, bei Neufchatel in der

Schweiz, in Frankreich bei Clermont, an einigen Stellen des Isère-Ufers, zu Gabian bei Bezières (in Frankr. sollen jährlich etwa 850 metrische (= 1700 preuß.) Ctr. Steinöl gewonnen werden); ferner in Baiern zu Tegernsee (Quirinöl), auf Sicilien im Val di Noto, auf Zante, in Galizien, der Wallachei, auf St. Trinidad, Barbadoes, in Nordamerika (New-York, Kentucky, Ohio) und endlich zu Ranguun im birmanischen Reiche. Von Trinidad kommt sehr viel nach Europa. — Die persische Naphta ist ganz farblos, wasserklar, dünnflüssig und hat ein speciſ. Gew. von 0.753; bei 71° C. kocht sie und färbt sich dann dunkler. Das gewöhnliche röthlichgelbe Steinöl hat ein spec. Gewicht von 0.836, enthält mehrere ätherische Oele von verschiedener Flüchtigkeit, etwas Oel- und Talgstoff, Harz und eine braune, indifferente Substanz gelöst. Das einer Rektifikation (mit Wasser) unterworfene, gereinigte Steinöl wird auch Naphta genannt. Durch Mineralsäuren und ätzende Alkalien wird es nicht verändert. Wasser löst kaum eine Spur auf, obschon es Geruch und Geschmack davon annimmt, dagegen absoluter Alkohol, Aether, ätherische und fette Oele; das Steinöl löst Schwefel, Phosphor, Jod, Kampher, die meisten Harze, Wachs, Fette auf und erweicht das Caoutchouk. Das mit Terpentinöl verfälschte wird bei einem Zusatz von concentrirter Schwefelsäure dick und rothbraun. Gebrauch: als Heilmittel und zur Auflösung mehrerer der oben genannten Substanzen; in Oberitalien und Galizien verwendet man es zum Brennen in den Straßenlaternen, das dickere auch als Wagenschmiere; das feinere dient zum Einschmieren des schwarzen Leders; auch verfertigt man aus dem Bergöl einen schönen schwarzen Ruß zu Malerfarben. Zu bemerken ist noch, daß die durch Kunst aus Alkohol und verschiedenen Säuren bereiteten Aetherarten den Namen Naphta führen; so z. B. heißt Schwefeläther auch Vitriolnaphta. (Man vergl. auch den Art. Judenpech.)

Nassau, s. Wiesbaden.

Natron ist eins von den in der Natur am häufigsten verbreiteten Alkalien. Mehrere seiner Verbindungen mit Säuren (Salze) bilden wichtige Handelsartikel, z. B. das schwefelsaure Natron (Glaubersalz), das kohlensaure Natron (Soda) das salpetersaure Natron (Chilisalpeter s. d. folg. Art.) das essigsaure Natron (Rothsalz der Färber) ꝛc.

Natron, salpetersaures, Chilisalpeter, Würfelsalpeter (franz. Nitrate de Soude, Nitre cubique; engl. Nitrate of Soda, Cubic nitre). Ein in Rhomboedern krystallisirendes Salz von kühlendem, stechendem Geschmack. Es besteht aus 36.6 Natron und 63.4 Salpetersäure, löst sich in 2 Theilen kaltem und in weniger als 1 Theil kochendem Wasser auf. Es brennt mit einer schönen, pomeranzengelben Farbe und kann daher zu Feuerwerken benutzt werden. Zu Schießpulver taugt es nicht, da es in der Luft leicht feucht wird. Wenn man aus 5 Theilen desselben mit 1 Th. Schwefel und 1 Th. Kohle Schießpulver bereitet, so brennt dieses 3 mal langsamer ab, als das mit Salpeter bereitete. Es findet sich in unerschöpflichem Vorrathe in der öden Landschaft Atacama in Chili, wo man ein von Alluvialerde und Thon bedecktes Lager in einer Ausdehnung von 25 Meilen Länge und abwechselnder Mächtigkeit entdeckt hat. Schon in den ersten Jahren nach seiner Auffindung wurden über 60,000 Ctr. in die Häfen von Chili und Peru gebracht und von dort aus nach Europa versandt. Man hat angefangen, den Chilisalpeter zur Gewinnung von Salpetersäure, Glaubersalz, kohlensaurem Natron und noch andern chemischen Fabrikaten anzuwenden. Für die Salpetersäurebereitung ist er vortheilhafter als der Salpeter, da Letzterer weniger Ausbeute gibt, weil er nur 53 pCt. Salpetersäure (u. 47 Kali) enthält. Auch zum Einsalzen und bei der Bereitung von Chromgelb hat man ihn empfohlen.

Naumburg. Stadt in der preuß. Provinz Sachsen an der Saale, mit etwa 12,000 Einw., die ziemlich gewerbfleißig sind und mannigfaltige Fabrikate liefern.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Berlin.

Im Wechselwesen vorzüglich wie Leipzig. Die Wechselgesetze sind die preußischen, mit einigen Modificationen in Bezug auf die hiesige Messe.

Messe. Jährlich findet eine Messe, die sogenannte Peter-Paul-Messe, Statt, welche am 20. Juni beginnt und drei Wochen dauert, gegenwärtig aber außerordentlich gesunken und nur von sehr geringer Bedeutung ist. Die dritte Woche ist die Zahlwoche. Wegen der in der hiesigen Messe zahlbar lautenden Wechsel s. d. Art. Meßwechsel.

Handelsbillets und kaufmännische Anweisungen genießen in Naumburg Wechselkraft. Uso-Wechsel sind 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbar.

Es besteht hier auch ein Handelsgericht, dessen Funktionen der Regel nach einer Deputation des hiesigen Land- und Stadtgerichts überwiesen sind.

Navarra, s. Pampelona.

Neapel, eine sehr große Stadt und Seehafen im südlichen Italien, Hauptstadt des gleichnamigen Königreichs, mit ungefähr 360,000 Einw., gut zum Handel gelegen, dessen Ausbildung nur durch die unpassende Politik der Regierung verhindert worden ist, so daß er im Vergleich ziemlich beschränkt geblieben ist.

Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in den Erzeugnissen des umliegenden Landes, von denen das wichtigste Olivenöl ist, welches gewöhnlich Gallipoli-Oel heißt, von der Stadt Gallipoli. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr von Oel aus dem Königreiche Neapel ist auf 36,333 Tonnen jährlich geschätzt worden. Die andern Ausfuhrartikel sind Seide, Wein, Branntwein, getrocknete Früchte, Bimstein, Lakrizensaft, Eichen- und Kastanienbohlen, Lumpen, Safran ꝛc. Auch Weine gibt es in großer Anzahl, wovon der geschätzteste derjenige ist, welchen man lacrimae Christi nennt.

Die Einfuhrartikel bestehen hauptsächlich in englischen Baumwollenwaaren und Garnen, kurzen Waaren, Eisen und Zinn, Wollenzeugen, Zucker, Kaffee, Indigo, Gewürzen ꝛc.

Man rechnet im ganzen Königreich Neapel seit 1818 nach Ducati zu 100 Grani à 10 Cavalli. 12.2273 Stück Ducati betragen eine köln. Mark f. Silber, und der Werth eines Ducato ist daher: 1 Thlr. 4 Sgr. 4 pf. preuß. Crt. = 1 Thlr. 2 gr. 2 pf. Conv. Münze.

Früher rechnete man nach Ducati di Regno zu 10 Carlini à 10 Grani (also ebenfalls den Ducato zu 100 Grani), von welchen Ducati aber 12.327 Stück eine köln. Mark f. Silber ausmachten, so daß der Werth des Ducato di Regno um eine Kleinigkeit (circa $\frac{1}{4}$ Prozent) geringer, als der des jetzigen Ducato ist.

Wirklich geprägte Münzen für beide Sicilien, seit 1818.

In Golde: Oncie oder Oncette zu 3 Ducati; doppelte, fünffache und zehnfache dergleichen. — Die Goldmünzen sind gesetzlich 996 Tausendtheile (= 23 Karat 10.848 Grän) fein, wobei ein Remedium von 1 Tausendtheil (= 0.288 Gran) gestattet ist. Die Oncetta oder Oncia wiegt gesetzlich 85 Acini.

In Silber: Ducati zu 10 Carlini; Stücke zu 1, 2, 6 und 12 Carlini oder Tari. (Die Carlini werden auf der Insel Sicilien Tari genannt.) — Der Ducato wiegt gesetzlich 515 Acini und ist $833\frac{1}{3}$ Tausendtheil oder $\frac{5}{6}$ (= 13 Loth 6 Grän) fein.

In Kupfer: Stücke zu $\frac{1}{4}$ und 1 Grano, zu $2\frac{1}{2}$ und 5 Grani.

Um die alte Eintheilung der neapolitanischen Rechnungsmünzen nicht zu übergehen, bemerken wir, daß der Ducato di Regno = 2 Patacco = 5 Tari = 10 Carlini = 40 Cinquini = $66\frac{2}{3}$ Publico = 100 Barochi oder Grani = 200 Ternesi = 300 Quatrini oder Quattrini = 600 Piccioli = 1200 Cavalli war. Einige der genannten Eintheilungen kommen auch jetzt beim Ducato zuweilen noch vor.

($\frac{1}{2}$ Carlino in Neapel = 1 Carlino auf Sicilien; — $\frac{1}{2}$ Grano in Neapel = 1 Grano auf Sicilien).

Fremde Münzsorten werden tarifmäßig angenommen, aber nur nach ihrem innern Werth berechnet. Nur die spanischen Piaster coursiren feststehend zu 124 Grani.

Courszettel von Neapel.

		m. od w				
Amsterdam	90	Tage	dato	49	Grani	für 1 Gulden holl. Cour.
Ancona	30	=	=	125	=	= 1 Scudo romano.
Augsburg	75	=	=	60	=	= 1 Gulden Conv. Cour.
Cadix / Madrid	90	=	=	121	=	= 1 harten Piaster.
Florenz	35	=	=	20	=	= 1 Lira Fiorentina.
Genua	40	=	=	$23\frac{30}{100}$	=	= 1 Lira nuova.
Hamburg	90	=	=	$42\frac{30}{100}$	=	= 1 Mark Banco.
Lissabon	90	=	=	$55\frac{5}{100}$	=	= 1 Cruzado v. 400 Reis.
Livorno	35	=	=			
			bisher:	120	=	= 1 Pezza da otto Reali in Golde.
		künftighin wohl:		$19\frac{30}{100}$	=	= 1 Lira di Toscana.
London	90	Tage	dato	$542\frac{30}{100}$	=	= 1 Pfund Sterling.
Mailand	40	=	=	20	=	= 1 Lira austriaca.
Messina / Palermo	30	=	=	$119\frac{50}{100}$	=	= 1 Scudo da 12 Tari.

	m.	ob.	m.			
Paris	80	=	=	22 10/100	Grani für 1 Franc.	
Lyon	80	=	=			
Marseille	70	=	=	22 10/100		
Rom	30	=	=	125	=	= 1 Scudo romano.
Venedig	40	=	=	20	=	= 1 Lire austriaca.
Triest	60	=	=	59 10/100	=	= 1 Gulden in 20=Kreuz.
Wien	70	=	=			

Inländische Plätze, als Aquila, Reggio, Salerno u. a., 21 T. dato 99 Grani für 1 Ducato.

Disconto, bei der Bank .... 5½ Procent jährlich.
bei Privaten 5¼

Neapol. Staatspapiere, 5procentige consolidirte Inscriptionen (bei Falconet u. Co.) 79 für 100 Ducati in solchen Papieren.

Die Preise der fremden Geldsorten sind, wie oben gesagt, zwar gesetzlich tarifirt, genießen aber ein veränderliches Aufgeld.

Der Uso der auf Neapel gezogenen Wechsel ist bei Papieren aus den inländischen Plätzen 15 Tage nach der Acceptation, aus Genua, Livorno, Mailand, Venedig, Rom, Messina und Palermo 22 Tage nach der Acceptation, aus Spanien, Frankreich, Holland und Deutschland 2 Monate nach dato, aus Portugal und England 3 Monate nach dato. — Wechsel auf 2 Uso gestellt, sind gewöhnlich 37 Tage nach der Acceptation verfallen. — Der Uso der von hier auf andere Plätze gezogenen Briefe ist oben bei Anführung der Course bereits bemerkt worden.

Respecttage sind gesetzlich nicht eingeführt, doch darf man den Protest eines hier am Sonnabend zahlbaren Wechsels bis zum Dinstage, also 3 Tage, verschieben.

Die Wechsel=Acceptationen geschehen gewöhnlich am nächsten Sonnabend nach Ankunft der das Papier bringenden Post, der Inhaber eines Sichtwechsels aber braucht nur 24 Stunden zu warten, und Wechsel, die nur auf einige Tage nach Sicht oder nach dato gestellt sind, müssen bei der Präsentation angenommen und in der Regel gleich am Verfalltage bezahlt werden.

Die Wechsel=Courtage ist, incl. Stempel, ¼ Procent.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Palmo 12 Once (Zoll) à 5 Minuti à 2 Punti, und ist 0.26367 Meter oder 116.884 franz. Linien lang. — Die Canna oder Elle hat 8 Palmi, und ist also = 2.10936 Meter oder 935.07 franz. Linien.

Als anderes Längenmaaß hat die Canna 8 Passi (Schritte) oder 60 Palmi.

Der Braccio hat 2½ Palmi.

Von den neapolitanischen Meilen machen 57.71 einen Grad des Aequators aus.

Feldmaaß. Der Moggio enthält 900 Quadrat. Passi à 7½ Palmi = 35.185 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Tomolo hat 2 Mezzetti à 2 Quarti à 2 Stopelli à 3 Misure und enthält 55.234 Liter oder 2784.48 franz. Kubikzoll. — 36 Tomoli machen einen Carro aus.

Flüssigkeitsmaaße. Der Wein=Carro hat 2 Botti à 12 Barili à 60 (auf dem Lande aber 66) Caraffe. Die Caraffa enthält 0.727027 Liter oder 36.6512 franz. Kubikzoll, der Barile daher 43.6216 Liter oder 2199.1 franz. Kubikzoll.

Die Oel-Salma hat 16 Staja à 16 Quarti à 6 Misurelle. Der Quarto enthält 0.6195 Liter oder 31.23 franz. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli. Der Rotolo wiegt 33⅓ Once = 891 franz. Gramm oder 18538.075 holl. As, der Cantaro also 89.1 Kilogramm.

Einige Waaren (Seide, Essenzen, viele Gewürze ꝛc.) werden auch nach der Libbra verkauft. Diese Libbra wird in 12 Once à 30 Trappesi à 20 Acini eingetheilt und wiegt 320.76 franz. Gramm oder 6673.707 holl. As. — Der Rubbio hat 26 Libbre. 3 Rotoli = 100 Once, 1 Rot. = 33⅓ Once oder 2⅔ Libbre.

Gold, Silber und Münzgewicht ist die eben erwähnte Libbra.

Beim Medizinal= und Apothekergewicht wird eben dieselbe Libbra in 12 Once à 10 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Acini eingetheilt.

Als Edelsteingewicht theilt man die (erwähnte) Oncia in 100 Centi à 10 Grani.

Beim Probirgewicht wird das Ganze entweder nach dem neuen System in Tausendtheile eingetheilt, oder beim Golde die Oncia in 24 Carati à 100 Parti, beim Silber die Libbra in 12 Denari à 100 Parti. — Verarbeitetes Gold ist 22 Karat oder 18 Karat, verarbeitetes Silber 10 Denari fein.

Man verkauft die Waaren größtentheils mit reiner Tara. Die gewöhnliche Waaren=Courtage ist ½ Procent.

Auf eine Schiffslast zu 2 Schiffstonnen rechnet man 22½ Cantari, 50 Tomoli, oder 11 Salme.

Banken. Ueber die beiden Banken des Landes haben wir unter dem Art. Banken, S. 82, das Nähere mitgetheilt.

Von Versicherungsanstalten befinden sich in Neapel sieben Assekuranzgesellschaften gegen Seegefahr und eine Lebensversicherungsgesellschaft.

Messen werden zu Neapel jährlich zwei gehalten, die 14 Tage eine jede dauern, und wovon die erste am 19. September, die zweite am 20. October beginnt.

Staatspapiere. Diese bestehen in: 1) Inscriptionen auf das große Buch, welche auf den Namen lauten. Zur Erleichterung der Circulation dieser Obligationen im Auslande gibt das neapol. Haus Falconet und Comp. Certificate dieser Inscrip. aus, die auf den Inhaber lauten, bis zu einem gewissen Belaufe von Renten, welcher bei der Direction des großen Buchs deponirt ist. Jedes Certificat lautet auf 25 Ducati und ist mit 14 Coupons nebst einem Schein zur Empfangnahme der spätern Zinsbogen versehen. Die Rente selbst wird mit 5 Procent jeden 1. Januar und 1. Juli in Neapel, außerdem aber auch in Paris bei Gebrüder Rothschild (zu 20 Centimes unter dem 3 Monat=Cours) und in London bei N. M. Rothschild bezahlt. Die Falconet=Coupons werden zu eben den Zeiten bei Falconet und Comp. in Neapel und bei Gebrüder Rothschild in Paris (unter derselben Bedingung) bezahlt. Der feste Werth des Ducato ist dabei zu 4 Franks 40 Ct., 1⅓ Thlr. preuß. Ct., 77 Grot vläm. hamb. Banco, oder 44 Stüber holl. Cour. angenommen. — 2) Englische Anleihe von 1824. Sie beträgt 2½ Millionen Pfund Sterling, wurde mit N. M. Rothschild in London negozirt, und ist in 25000 Certificate zu 100 Pfund Sterling vertheilt. Die Zinsen von 5 Procent werden gegen Abgabe der Coupons jeden 1. Februar und 1. August bei dem genannten Londner Hause, aber auch bei Gebrüder Rothschild in Paris zum mittleren Cours der letzten 14 Tage bezahlt; in Neapel werden sie zu jenen Zeiten nach dem Tagescours auf London, aber auch außer der Zeit mit 4 Procent Disconto bezahlt. Der angenommene feste Werth des Pfund Sterlings ist 25 Francs 50 Cs., 6¾ Thlr. preuß. Ct., oder 12 Gulden holl. Cour. — 3) Sicilianische Obligationen. Bei der 1821 erfolgten Trennung der Finanzen der Insel Sicilien von denen des Königreichs Neapel, wurde für Erstere eine Anleihe von 1½ Millionen Oncie (4½ Mill. Ducati) abgeschlossen, wogegen 3750 Obligationen zu 400 Oncie (1200 Ducati), auf den Inhaber lautend, ausgegeben wurden. Die Zinsen von 5 Procent werden jeden 1. Januar und 1. Juli (auch bei Gebrüder Rothschild in Paris à 4 Francs 40 Cs. pr. Ducato, oder 13 Fr. 20 Cs. pr. Oncia fest) in Neapel bezahlt, und halbjährlich eine Anzahl Oblig. zurück geloos't, so daß sie bis 1. Juli 1840 sämmtlich getilgt sein sollen. — 1824 wurde von der Regierung Siciliens ein weiteres Anlehen von 542800 Oncie mit Falconet und Comp. in Neapel abgeschlossen, und in 2714 Obligationen zu 200 Oncie (600 Ducati, à 4 Francs 40 Cs.), auf den Inhaber lautend, vertheilt. Die Zinsen von 5 Procent werden jeden 1. Januar und 1. Juli wie bei den vorigen Oblig. gezahlt. Auch diese Oblig. werden von Zeit zu Zeit zurückgeloos't und sollen 1849 getilgt sein.

Finanzen. Die Staatseinkünfte des Königreichs beider Sicilien belaufen sich jährlich im Durchschnitt auf 20 Millionen Ducati, und die Statsschulden gegenwärtig auf circa 80 Millionen Ducati, wodurch eine jährliche Zinsenausgabe (zu 5 Procent) von circa 4 Millionen Ducati verursacht wird.

Neapelgelb, Neapolitanische Erde (franz. Jaune de Naples; engl. Naples yellow; ital. Giallolino, Giallo di Napoli). Ein spießglanzhaltiges Bleioxyd, das je nach den Verhältnissen, in denen man seine Bestandtheile gemischt hat, eine hellere oder dunkler gelbe Farbe hat. Passeri hat für die Bereitung des Neapelgelb folgende 6 Verhältnisse des Bleies und Spießglanzes angegeben: 6 Bl. u. 4 Sp., ferner 7 : 4; 5 : 4; 3 : 4; 4 : 2 u. 3 : 2; außerdem werden auch Zusätze von ¼ bis ⅓ Weinstein, ¼ bis ⅓ Kochsalz, auch wohl ⅓ Alaun und Salmiak genommen. Man kann entweder die Metalle einzeln, jedes für sich calciniren,

dann sieben und mengen, oder auch mit einander legiren und dann die Legirung kalciniren; dann werden die so erhaltenen Metalloxyde mit den andern Ingredienzien gemengt, in flachen Kalcinirtöpfen in Töpferöfen mäßig stark gebrannt und gemahlen. In Paris hat man auch eine Mengung von 12 Th. Spießglanz (welches kalcinirt wurde) mit 8 Theilen Mennige und 4 Th. Zinkoxyd bewährt gefunden. Man wendet das Neapelgelb in der Oel-, Glas-, Porzellan- und Steingutmalerei an. Es wird von allen Farbenfabriken geliefert. In neuerer Zeit hat das Chromgelb diesen Artikel größtentheils verdrängt.

Negoz, (aus dem franz. négoce) der Handel, das Geschäft, daher: Negoziant, ein Kaufmann, Großhändler; negoziren, handeln, unterhandeln, eine Anleihe negoziren, sie abschließen, — einen Wechsel negoziren, ihn erhandeln, kaufen. Negoziation, der Kauf, Abschluß, die Unterhandlung.

Nehmer, Nehmer des Wechsels, Wechselnehmer wird zuweilen der Remittent, — Nehmer des Geldes dagegen der Aussteller oder Trassant eines Wechsels genannt.

Nelken, s. Gewürznelken. — Nelkencassie s. Zimmt. — Nelkenpfeffer s. Piment.

Nelli, Nellih, Getreidemaaß im Reiche Achem; s. Sumatra.

Nennwerth, Nominalwerth einer Münze ist der ihr aufgeprägte, den sie ursprünglich haben sollte. Diesem entgegengesetzt ist ihr wirklicher oder Real-Werth, der sehr häufig niedriger, aber auch oft höher als jener ist; — so ist z. B. der ursprüngliche und Nennwerth der portugiesischen goldenen Lisboninen oder Moedas d'oura 4000 Reis, während ihr gegenwärtiger wirklicher 4800 Reis ist.

Neroliöl, Neroliessenz, Pomeranzenblüthöl, Orangenblüthöl (lat. Oleum Naphae; franz. Essence de Neroli; engl. Essence of Neroli; ital. Essenza di Neroli). Es gibt von diesem äußerst wohlriechenden und geschätzten durch Destillation erhaltenen ätherischen Oel mehrere Arten. Das vorzüglichste erhält man aus den frischen Pomeranzenblüthen, eine zweite Sorte, Oleum Neroli bigarda, franz. bigarades fleurs, gewinnt man aus den Früchten von Citrus Bigaradia macrocarpa, und die dritte, wohlfeilste Sorte, Oleum des petites graines, Neroli surfin, fin, petit grains, aus den Blättern oder unreifen Früchten des Pomeranzenbaumes. Das ächte Neroliöl ist im frischen Zustande beinahe weiß, wird aber mit dem Alter röthlichgelb. Der Geruch ist sehr angenehm und ganz dem der Orangenblüthe gleich. Geschmack schwach bitterlich, pomeranzenartig. Da zu einem Pfunde Oel 200 Pfund frische Blüthen nöthig sind, so gehört das Neroliöl zu den kostbarsten Artikeln. Vom feinsten kostet in Nismes und Marseille das Pfd. nicht selten über 200 Franks, die mittelfeine Sorte gilt etwa 100 und das N. petit grains 30 Frks. Gebrauch: Das Neroliöl gehört zu den feinsten Parfümerien; man nimmt es unter die wohlriechenden Wässer, Pomaden u. dgl. An Feinheit des Geruchs ist mit ihm nur das ächte Rosenöl zu vergleichen. Man bezieht diesen Art. aus dem südlichen Frankreich und Italien. Vgl. noch den Art. Pomeranzenöl.

Nessel- oder Nesseltuch (franz. Toile d'Ortie). Zu Anfang dieses Jahrhunderts fing man an, die Stengel der großen Brennessel auf die Art wie den Flachs und Hanf zu rösten, zu brechen und zu hecheln, dann ein feines Garn daraus zu machen, aus welchem ein leinwandartiges Zeug, das Nesseltuch, gewebt wurde. Obgleich die Fabrikation dieses Artikels schon in Deutschland, der Schweiz und Frankreich mit Lebhaftigkeit begonnen wurde, so blieb sie doch bald wieder liegen, da das Nesseltuch durch die feinen und mittelfeinen ungebleichten Batiste von St. Quentin, Peronne und Valenciennes, so wie die feinen Bielefelder und schlesischen rohen Schleierleinen verdrängt wurde.

Netto (ital.), rein, gerade. Netto-Gewicht, das Gewicht, welches eine Waare ohne ihre Hülle, die sogenannte Emballage ꝛc. (deren Gewicht die Tara ausmacht), hat, und welchem das Brutto- oder Sporco-Gewicht (s. Brutto) entgegengesetzt, ist. — Netto-Ertrag, Netto-Gewinn, Netto-Provenue, der reine Ertrag oder Gewinn, nach Abzug aller den Gesammtgewinn kürzenden Unkosten. Ebenso: Netto-Belauf, die reine Summe einer Rechnung, nachdem alles den eigentlichen Betrag Schmälernde (Rabatt, Disconto ꝛc., bei Verkaufsrechnungen die Spesen und Provision) in Abzug gebracht ist. — Netto-Preis, im Buchhandel der Preis, zu welchem der Verleger dem Sortimentshändler seine Verlagsartikel ablässt, im Gegensatz des Ladenpreises (s. dies. Art.).

Neublau, Waschblau, sächsisches oder Neu-Lackmus, sächsisches Blau (franz. Bleu de Saxe; engl. Saxon blue; ital. Blu di Saxonia); durch Indig blau gefärbtes und in kleine flache Täfelchen geformtes Stärkmehl, welches zum Bläuen der Wäsche, seltner als Anstreichfarbe dient. Es wurde zuerst im Jahre 1744 vom Bergrath Barth zu Großenhayn (in Sachsen) bereitet. Durch die Anwendung des Neublau hat sich der Verbrauch des Lackmus und der Schmalte sehr vermindert. Man macht auch Neublau aus Stärkmehl und Berlinerblau oder gar Blauholz und Heidelbeeren. Das durch Berlinerblau bereitete bringt auf der Wäsche Eisenflecken hervor und das mit Blauholz oder Heidelbeere gemachte färbt die Wäsche. Eine wässerige Auflösung des mit letzteren beiden Substanzen zubereiteten Neublau wird durch Eisenvitriol schwarz. Rührt die blaue Farbe von Berlinerblau her, so ist das Neublau hell und schön von Ansehen, im Bruche glasartig, es zergeht schwer im Wasser und durch kaustische Flüssigkeiten wird die Farbe zerstört. Das Neublau wird in allen Farbenfabriken gemacht.

Neue Zweidrittel heißen die nach dem Leipziger oder 18-Guldenfuße ausgeprägten Gulden- oder Zweidrittel-Thaler-Stücke, welche besonders in Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern ausgemünzt wurden, gegenwärtig aber nur wenig mehr, und am häufigsten noch in Hamburg (s. dies. Art.) umlaufen. Der Werth eines solchen feinen Guldens ist: 17 Gr. 9⅓ Pf. Conv. Münze oder 23 Sgr. 4 Pf. preuß. Cour.

Neues Schock, eine frühere sächsische Rechnungsmünze; s. Leipzig (S. 511, Spalte 2.).

Neufchatel (deutsch Neuenburg), Hauptstadt des Schweizer Cantons und preuß. Fürstenthums gleiches Namens, am Neuenburger See, mit circa 5600 Einw.; hat verschiedene Fabriken in Leinen- und Baumwollenwaaren, Eisen- und Kupferhämmer, und treibt Handel mit den Producten des Cantons, namentlich mit Wein, weniger Getreide, Obst, Flachs und Erzeugnissen der Viehzucht.

Man rechnet in diesem Canton gewöhnlich nach Franken oder Livres zu 20 Sols oder Sous à 12 Deniers Tournois de Neufchatel, oder auch nach Livres de Neufchatel zu 10 Batzen à 10 Rappen. Man nimmt dabei den französischen Reuthaler allgemein zu 4 Livres 4 Sols an, so daß hiernach 37½ Livres de Neufchatel eine cölln. Mark fein Silber betragen, und 7 Livres (Tournois) de Neufchatel = 10 französischen Livres Tournois sind, wonach der Werth eines hiesigen Franken oder Livres de Neufchatel 11 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct. = 8 Gr. 6 Pf. Conv. Münze, = 1 Franc 41 Ct. ist.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

In Golde: Pistolen (die selten sind), im Werthe des alten franz. Louisd'or.

In Silber: Stücke zu 21 Batzen und zu 10½ Batzen (also Viertel- und Achtel-Reuthaler, oder ganze und halbe sogenannte kleine Thaler, petits écus). — Stücke zu 14 und 7 Batzen. Ferner: Batzen zu 4 Kreuzer, dergleichen halbe zu 2 Kreuzer, und Kreuzerstücke (zu ¼ Batzen).

Von fremden Münzsorten laufen vornämlich die französischen um; der neue franz. Louisd'or gilt 16 Livres 16 Sols, der Reuthaler, wie erwähnt, 4 Livres 4 Sols de Neufchatel.

Bei Wechselgeschäften bedient man sich der französischen Tournois-Valuta, und rechnet 24 Livres Tournois = 16 schweizer Livres oder Franken, oder = 16½ Livres de Neufchatel.

Courszettel von Neufchatel.

	m. od. w.	
Amsterdam	43	Sols (franz.) Tournois für 1 Gulden holl. Cour.
Augsburg	53	Sols (franz.) Tournois für 1 Gulden Conv. Cour.
Basel / Lausanne . . .	99½	Schweizer-Franken (16=24 Livr. T.) f. 100 Schwz.-Frk. in jenen Städten.
Frankfurt a. M. .	99½	Gulden Münze oder Frankf. Wechselgeld f. 100 Gld. Mze. od. Wgd. in Frankf. a. M. Man rechnet dabei feststehend 11 Guld. Mze. od. 9½ Guld. Wechselgeld = 24 Livres Tournois.
Genf . . . bisher	99½	Livres Genfer Cour. in Neufch. f. 100 Livres Genfer Cour. in Genf, wobei man feststehend 14 Livres 10½ Sols Genfer Crt. = 24 Livr. T. rechnete.

	m. od. w.	
jetzt wohl:	99¼	franz. Francs in Neufch für 100 Frcs. in Genf, wobei feststehend 80 Francs = 81 Livr. T. gerechnet.
Genua	99½	Lire nuove in Neufchatel für 100 Lire nuove in Genua, wobei feststehend 80 Lire nuove = 81 Livr. Tourn. gerechnet.
Hamburg	38	Sols Tournois f. 1 Mark Hamb. Banco.
Livorno .. bisher	105	Sols Tournois f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl:	17	Sols Tournois für 1 Lira di Toscana.
London	24¼	Livres Tournois f. 1 Pfund Sterling.
Mailand	17½	Sols Tournois für 1 Lira austriaca.
Paris } Lyon }	99¼	franz. Francs in Neufch. für 100 Frcs. in jenen franz. Plätzen, wobei feststehend 80 Francs = 81 Livres Tournois gerechnet.
Zürich	99½	Züricher Gulden in Neufchatel für 100 Guld. in Zürich, wobei feststehend 10 Züricher Gulden = 24 Livr. T. gerechnet.

Respecttage finden nicht Statt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Landfuß hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte und eine Länge von 130 franz. Linien oder 0.293258 Meter. — Die Elle, Aune, hält 1½ Meter oder 492.55 franz. Linien.

Getreidemaaße. Der Muid hat 3 Sacs à 8 Emines à 8 Pots à 3 Copets und ist dem Muid für Flüssigkeiten ganz gleich, indem er, wie dieser, 18432 franz. Kubikzoll oder 365.624 Liter enthält. — Die Hafermaaße, welche ganz dieselbe Benennung und Eintheilung haben, sind alle um den 24sten Theil größer als die vorigen, so daß der Hafer-Pot oder Picotin 1$\frac{1}{12}$ gewöhnliche Pots hält, u. s. w.

Flüssigkeitsmaaße. Die Bosse enthält 480, der Muid 192, die Gerle Trestermost 52, die Gerle Helles aus diesem Most 38½, die Brande 20, der Setier 16, der Brochet 8 Pots. — Die Einheit aller Hohlmaaße ist der Pot von 96 franz. Kubikzoll oder 1.904293 Liter. Demgemäß enthält der Muid 18432 franz. Kubikzoll oder 365.624 Liter.

Handelsgewicht. Vom gemeinen Gewicht, Poids de fer (Eisengewicht) wird das Pfund, Livre, in 2 Marcs zu 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains eingetheilt und wiegt 520.1 franz. Gramm oder 10821.159 holl. As. — Zu feinen Waaren bedient man sich auch des alten französischen Markgewichts.

Gold- und Silbergewicht ist das alte französische Markgewicht (Poids de marc); s. Paris.

16 Pfund Markgewicht = 17 Pfund gemeines Gewicht.

Neuner werden einige alte Münzstücke von 9 Pfennigen ꝛc. genannt, namentlich die hessischen Albus (s. dies. Art. und Kassel).

Neuroth, Waschroth, heißt eine in kleine viereckige Täfelchen (wie das Neublau) geformte rothe Farbe, deren Substanz ein durch Cochenille, Fernambuk- oder Saflor-Absud gefärbtes Stärkmehl ist.

Neusilber, Argentan, Weißkupfer, Packfong, Maillechort. Schon im vorigen Jahrhundert kam unter dem Namen Packfong (zu deutsch Weißkupfer) eine Metallegirung aus China, welche nach einer Analyse, die 1776 Engström bekannt machte aus 40.625 Thl. Kupfer, 15.625 Nickel und 43.75 Zink bestand. Rinmann und Fyse fanden auch 2.6 pCt Eisen darin. In neuerer Zeit wurden von Geitner in Schneeberg und von Gersdorff in Wien ganz ähnliche Legirungen fabrikmäßig dargestellt und von ihnen Argentan genannt; die Gebrüder Henniger in Berlin wählten dafür den Namen Neusilber; in Frankreich heißen sie Maillechort. Man kann das Neusilber (wie wir hier alle diese Legirungen nennen wollen) als ein, durch einen Zusatz von Nickel weiß gefärbtes Messing betrachten. Die Farbe nähert sich dem Silberweißen, ist jedoch gewöhnlich etwas dunkler und zieht sich ins Gelbgrünliche. Der Bruch ist dichtkörnig, spec. Gewicht = 8.4 bis 8.7. Es ist härter, aber beinahe ebenso dehnbar als Messing (in der Glühhitze jedoch, wie dieses, spröde) und nimmt eine schöne Politur an, welche es gut gegen den Einfluß der Luft behauptet. Es wird von sauern Flüssigkeiten zwar viel weniger als Messing, aber stärker als zwölflöthiges Silber angegriffen, indem sich Kupfer auflöst; man kann es daher nicht ohne Bedenken zu solchen Gefäßen anwenden, in welchen Speisen aufbewahrt werden. In anfangender Weißglühhitze schmilzt das Neusilber und brennt dabei, vermöge seines Zinkgehalts, mit weißer Flamme. Die Bereitung des Neusilbers geschieht auf folgende Art: Man zerstößt das Nickel in einem eisernen Mörser zu haselnußgroßen Stücken, zerkleinert auch das Kupfer und Zink und bringt dann diese Metalle in den Tiegel, zwar gemengt, doch so, daß ganz unten und ganz oben etwas Kupfer zu liegen kommt; das Ganze wird mit einer Schicht Kohlenstaub bedeckt und bei starkem Windofenfeuer (im Kleinen in einer Esse) geschmolzen, wobei man öfters und sorgfältig umrührt, um die gleichförmige Vermischung zu befördern. Die geschmolzene Masse gießt man in eisernen Formen oder in Sand zu Platten aus. Je länger sie im Flusse erhalten wird und je flüssiger sie geworden ist, desto besser läßt sie sich nachher bearbeiten. Was die Mengenverhältnisse der Bestandtheile im Neusilber betrifft, so sind sich dieselben nicht immer gleich. Eine Mischung von 55 Theilen Kupfer, 18 Theilen Nickel und 30 Theilen Zink (zusammen also 103 Theile) besitzt eine am meisten silberähnliche Farbe. Zu Gußwaaren eignen sich am besten folgende Verhältnisse: 18 Nickel, 54 Kupfer, 25 Zink, 3 Blei. Eine Zusammensetzung von 20 Nickel, 60 Kupfer, 20 Zink wird empfohlen, wenn man das Neusilber zu Blech auswalzen will. Wenn man einen kleinen Zusatz von (etwa 2—2½ pCt) Eisen oder Stahl macht, so wird dadurch das Neusilber zwar bedeutend weißer, aber auch härter und spröder. In diesem Falle schmelzt man das Eisen vorläufig mit einem Theile Kupfer zusammen, dieses Gemisch aber dann mit dem Nickel dem Zink und dem Reste des Kupfers. Gut gemischtes Neusilber ist auf dem Probirstein von 12 löthigem Silber durch die Farbe kaum zu unterscheiden, dagegen durch Salpetersäure, welche schnell darauf einwirkt und einen grünen Fleck macht; bringt man einen Tropfen Salzsäure zu der grünen salpetersauren Auflösung, so erfolgt keine Trübung, was wohl geschieht, wenn man ebenso eine Silberlösung behandelt. Man verwendet das Neusilber zu allen Geräthschaften und Gegenständen, die man früher nur aus ächtem oder plattirtem Silber, oder aus Messing machte, z. B. zu Leuchtern, Löffeln, Sporen ꝛc. Die Fabrikation ist bis jetzt noch in wenig Händen. Die bedeutendsten Fabrikanten sind Geitner in Schneeberg, v. Gersdorff in Wien und die Gebrüder Henniger in Berlin, welche Letztere auch Commanditen in Cöln, Kopenhagen, Moskau u. Warschau haben. Das Pfd. Neusilberblech kostet in Berlin 1½—2½ Thlr.

Neuß, Stadt im Regierungsbezirk Düsseldorf in Preußen, am Rhein, da, wo der zur Vereinigung des Rheins und der Maas bestimmte Nordcanal beginnt, und 1½ St. von Düsseldorf, mit 780 Häusern und gegen 7000 Einw.; hat einige Band-, Kattun- und Zwirnfabriken, Baumwollspinnereien, Färbereien, Gerbereien, Handel mit Steinkohlen, Getreide, Bau- und Mühlsteinen.

Neusohl, ungarisch Besterce-Banya, Bergstadt und kaiserl. Freistadt in der Gespannschaft Sohl, an der Gran und Bistritz, mit 800 Häusern und 10,000 Einw., welche aus Slaven und Deutschen bestehen. Wichtig sind in der Umgegend die Kupferbergwerke, Eisen- und Stahlhämmer; ferner im Orte Leinwandwebereien, Papiermühlen, Salpetersiedereien, Fabriken von damascirten Säbelklingen, Kesseln und ungarischem Grün. Leinwand und Eisenwaaren sind Gegenstände eines beträchtlichen Handels.

Neuwied, Kreishauptstadt in Rheinpreußen, Regierungsbezirk Coblenz, am rechten Ufer des Rheins, mit 5500 Einw.; ein sehr gewerbthätiger Ort, mit Fabriken in Seide, Leinen, Baumwolle, Wolle, Strumpf-, Galanterie- und Lederwaaren, Tapeten, Hüten, Meubles, Tabak, Cichorie, sogen. Sanitäts-Kochgeschirr von verzinntem Eisenblech, welches früher weit und breit als Neuwieder Geschirr versendet wurde. Die Schifffahrt begünstigt auch den Handel mit genannten Fabrikaten, mit Colonialwaaren und Landesproducten.

Neuthaler, Ecu neuf. 1) Französischer N., s. Laubthaler. — 2) Schweizer N., großer Thaler, eine seit 1795 in mehreren schweizer Cantons ausgeprägte Silbermünze zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen, ziemlich im Gehalt des französischen Neu- oder Laubthaler, gesetzlich 552 franz. Gran schwer und 10½ Deniers (14½ Loth cölnisch) fein; die meisten Sorten wiegen aber nur 548 Grän bei einem Gehalte von nur 10½ Deniers. Neuthaler sind ausgeprägt worden von den Cantonen Aargau, Basel, Bern, Genf (sogenannte Genevoises, s. dies. Art.), Luzern, Zürich und von der helvetischen Republik (von Letzterer in den Jahren 1798 und 1801). Der Werth eines Stücks ist durchschnittlich: 1 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct., oder 1 Thlr. 11 Gr. 11 Pf. Conv. Münze indem man im

Allgemeinen seinen Gehalt zu 10½ Deniers (14½ Loth) fein annehmen, und bei gesetzlichem Gewicht von 552 Grän also 8.8996 Stück auf die cöln. Mark fein Silber rechnen kann.

New-Castle upon Tyne, Stadt in der engl. Grafschaft Nordhumberland unter 54° 58′ N. Br. und 1° 7′ W. L., am linken Ufer der Tyne, welche hier Schiffe von 3 bis 400 Tonnen trägt, ist durch eine steinerne Brücke mit der Vorstadt Gateshead verbunden. New-Castle zählt 57000 Einw. in 4500 Häusern und verdankt seine jetzige nicht geringe commercielle Bedeutsamkeit den in seiner Nähe befindlichen unermeßlichen Steinkohlenlagern, den größten in der bekannten Welt, die hier mit Hilfe von Dampfmaschinen gewonnen und eben so auf Eisenbahnen den Werften an beiden Seiten des Flusses zur weiteren Verschiffung zugeführt werden. 1830 wurden bereits 46,000,000 Centner versendet. 1833 besaß der Hafen von Newcastle 1077 eigne Schiffe mit 220,784 Tons Lastfähigkeit und 10,267 Mann Equipage. Nur London besitzt eine größere Zahl von eignen Schiffen. Die Stadt selbst hat übrigens noch bedeutende Manufacturen in Glas, Töpferwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Salmiak, Soda, Vitriol, Schrot, Bleiweiß, Mennig, Segeltuch ꝛc. Längs der Tyne befinden sich mehr als 20 Glashütten, welche in manchen Jahren für circa 500,000 £ Glas geliefert haben.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Steinkohlen werden nach dem **Chaldron** verkauft. 8 **Chaldrons** machen ein **Keel** aus, welches 21 Tons wiegt.

New-haven, unter 41° 18′ N. Br. und 82° 58′ W. L., Seehafen von Connecticut in Nordamerika, an der New-Gatty Bai mit 10,000 Einw., Fabriken in Baumwolle, Papier, Gewehren, Leinen, Garn, Tabak ꝛc. und einem Schiffswerft; treibt Handel mit Newyork und den Antillen, hat 2 Banken und 2 Assecuranzcompagnien.

New-Orleans, die Hauptstadt von Luisiana in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, am östlichen Ufer des Mississippi, 150 Meilen oberhalb seiner Mündung ins Meer, unter 29° 57′ N. Br. und 90° 9′ W. L., mit gegen 50,000 Einwohnern. Der jüngere Theil der Stadt ist in breiten, rechtwinklichen Straßen erbaut und hat meist Häuser von Backsteinen. New-Orleans bildet den Stapelplatz für die sämmtlichen Producte der ungeheuren Fläche des Mississippi- und Missouri-gebietes und aller der Gewässer, welche in diese beiden Hauptströme münden, und durch welche eine Flußschifffahrt gebildet wird, wie sie in der neuen und alten Welt anderwärts nicht existirt. Und obgleich diese Gegenden bei weitem noch sehr mangelhaft cultivirt sind, so betrug doch die Gesammtausfuhr von New-Orleans an nordamerikanischen Producten im Jahr 1832 nach officiellen Angaben über 14 Mill. Dollars, während New-York in derselben Zeit nur für wenig mehr als 15 Mill. Dollars ausführte. Anders gestaltete sich jedoch der Einfuhrhandel, welcher in New-Orleans nur den 6ten Theil dessen von New-York, die Summe von 8,871,633 D. erreichte.

Die Lage von New-Orleans in Mitte eines fruchtbaren, noch wenig angebauten Ländergebietes von ungeheurer Ausdehnung und an dem Hauptstrome des Landes, welcher die Communication mit den entferntesten Gegenden wie mit dem Weltmeere so ausgezeichnet begünstigt, ist ganz geeignet, diesen Ort zu dem ersten Handelsplatze der neuen Welt zu machen, was auch fast allgemein anerkannt und in Aussicht gestellt wird. Diese Hoffnung zu verwirklichen, trägt auch noch die ungeheure Erweiterung der Dampfschifffahrt das Ihrige redlich bei, welche den früher so schwierigen Verkehr auf dem Mississippi mit seinen Nebenströmen und Flüssen unglaublich erleichtert hat. Bis zum Jahre 1836 wurden nicht weniger als 336 Dampfboote für den Verkehr auf dem Mississippi, Missouri, Ohio und den andern Strömen erbaut; 243 waren vor einigen Jahren wirklich in Thätigkeit, und es ist nichts Seltenes, 50 derselben zugleich im Hafen bei einander zu sehen, so wie auch schon mehr als einmal 1500 flache Flußschiffe daselbst gleichzeitig beisammen waren. Die größten Schiffe können den Strom mehrere 100 Meilen oberhalb der Stadt befahren.

New-Orleans hat mehrere Banken (1830 deren 4 mit einem Capital von 9 Mill. Dollars), unter denen die von Luisiana ein Capital von 4 Mill. Dollars besitzt, während das der Staatsbank nur auf 2 Mill. steigt. Neben diesen Provinzialbanken unterhält die Bank der Vereinigten Staaten noch eine Filialbank (mit einem Fond von 4 Mill. Dollars) daselbst. Versicherungsgesellschaften gab es 1830 6, mit 2,400,000 Dollars Capital. Die Zahl der New-Orleans eigenthümlichen Schiffe ist nicht beträchtlich; ein großer Theil des Ausfuhrhandels wird daher durch fremde Schiffe betrieben. Der Gesammtbetrag des registrirten und lizensirten Tongehalts aller Schiffe, welche New-Orleans am 31. December 1831 gehörten, belief sich auf 54,407 Tons, wovon 27,849 mit der Küstenfahrt beschäftigt waren. Die größeren Seeschiffe, welche tief im Wasser gehen, können aus dem offenen Meere nicht nach New-Orleans gelangen, da der Strom an seiner Mündung nicht mehr als 12 Fuß Tiefe hat, die höchste Fluth im Meerbusen von Mexico aber nicht über 2½ F. steigt.

Ein Haupthinderniß für das schnellere Gedeihen von New-Orleans bleibt indeß das ungesunde Klima, dessen Grund in der niedrigen Lage und in den zahlreichen Moräften der Umgebung zu suchen ist. Vor den Ueberschwemmungen des Mississippi ist die Gegend nur durch einen 100 engl. Meilen langen künstlichen Damm gesichert. Die gefährlichste Jahreszeit ist in den Monaten Juli, August und September, wo in der Regel das gelbe Fieber unter den ärmeren Volksklassen und den Einwanderern aus dem nördlichen Europa fürchterlich wüthet. Neuerdings ist jedoch viel gethan worden, diesen Feind zu bekämpfen und seinen Verheerungen Schranken zu setzen, namentlich durch Trockenlegung von Moräften, Erbauung steinerner Kloaken u. s. w., und von den fortgesetzten Bemühungen hierin ist wohl Verminderung des Uebels sicher zu erwarten; ob gänzliche Befreiung von demselben, steht sehr zu bezweifeln.

Um nur einen oberflächlichen Begriff von der Bedeutsamkeit des Handels von New-Orleans zu geben, mögen hier noch folgende 2 Tabellen einen Platz finden:

I. Uebersicht der Ausfuhr von Baumwolle und Tabak aus New-Orleans während der neun Jahre, welche mit dem 30. Sept. 1832 zu Ende gingen.

Ballen Baumwolle.

Ausgeführt nach	1823—24	1824—25	1825—26	1826—27	1827—28	1828—29	1829—30	1830—31	1831—32
Großbritannien .	61,624	101,904	116,915	193,539	142,546	130,514	196,892	223,374	203,365
Frankreich	34,424	32,834	63,760	60,101	66,425	78,370	93,446	60,913	78,138
Dem nördlich. Europa	146	773	4,500	9,279	8,215	12,953	4,213	2,911	4,423
" südlichen "	940	—	137	—	1,379	5,095	1,223	2,400	5,752
Im Küstenhandel . .	46,819	69,046	66,609	66,763	86,283	41,017	56,116	135.086	64,728
Im Ganzen:	143,943	204,557	251,924	329,682	304,848	267,949	351,890	424,684	356,406

Orhoft Tabak.

Großbritannien . . .	2,782	3,008	1,889	2,852	5,400	4,567	1,792	6,131	8,448
Frankreich	154	76	—	770	382	230	451	258	576
Dem nördlich. Europa	4,217	1,102	2,661	4,183	6,526	3,732	5,161	4,815	7,157
" südlichen "	4,139	2,590	2,599	2,763	4,294	8,288	6,644	2,524	1,401
Im Küstenverkehr .	14,618	10,073	11,331	18,022	18,509	8,674	13,980	21,240	15,392
Im Ganzen:	23,910	16,849	18,480	26,570	35,111	25,491	28,028	34,968	32,974

II. Ankunft von Schiffen jeder Größe, so wie von Dampfbooten in dem Hafen von New-Orleans während der 4 Jahre vom 30. Septbr. 1829 bis dahin 1832.

Monate	1829 Schiffe	1829 Dampfboote	1830 Schiffe	1830 Dampfboote	1831 Schiffe	1831 Dampfboote	1832 Schiffe	1832 Dampfboote
October. .	46	41	55	39	65	27	95	50
November	116	55	121	59	142	49	131	85
December	124	84	131	98	115	90	133	84
Januar. .	132	97	114	96	98	85	152	102
Februar .	78	77	153	69	122	71	131	94
März . . .	104	88	95	96	161	114	154	107
April . . .	93	93	127	90	155	106	116	109
Mai	109	89	103	83	235	109	129	108
Juni . . .	68	73	89	80	125	79	82	61
Juli	58	34	64	39	102	41	60	30
August . .	36	24	42	12	67	20	60	23
September	25	15	26	17	55	22	37	34
	989	770	1120	778	1442	813	1280	887

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie New-York.

Newport, einer der geräumigsten und sichersten Häfen der Welt, auf Rhode-Island in der Bristolbai (Nordamerika) mit 1200 Häusern, 8000 Einw., 5 Banken, bedeutendem Seehandel und Fischerei.

New-York, die Hauptstadt des gleichnamigen Freistaats in Nordamerika und erster Handelsplatz der Vereinigten Staaten, ja vielleicht der neuen Welt, unter 40° 42½′ N. Br. und 72° 59½′ W. L., auf der Südspitze der Manhattaninsel, da wo sich der Grenzfluß von New-Jersey, der Hudson, mit dem von Long-Island, dem East-River, vereinigt. Die Bai von New-York und der innere Hafen können den geräumigsten und schönsten Landungsplätzen beigezählt werden, sind ringsum von Hügeln geschützt und haben vortrefflichen Ankergrund. Von der Stadt bis zur äußersten Einfahrt der Bai hat man ohngefähr 18 engl. Meilen. Die Einfahrt selbst ist zum Schutz der Stadt und der Schifffahrt durch mehrere starke Werke befestigt.

Der Holländer Hudson untersuchte 1609 zuerst den Fluß, der jetzt seinen Namen trägt, und 1612 wurde von der holländ. westind. Compagnie Neu-Amsterdam, das jetzige New-York, angelegt, 1664 von den Engländern erobert, denen es 1773 die Holländer wieder entrissen, bis es im folgenden Jahre von den Engländern neuerdings genommen und bis zum amerikanischen Freiheitskriege besessen wurde.

Die Volksmenge von New-York ist seit 1699, wo es nicht mehr als 6600 Einwohner zählte, in neuerer Zeit bis auf circa 230,000 und wohl noch darüber gestiegen. Alle neueren Bauten sind massiv und regelmäßig ausgeführt. Die noch übrigen alten, meist hölzernen Häuser und engen Straßen dürften durch den letzten großen Brand wohl zum größten Theil verschwunden sein und neuen steinernen Platz gemacht haben. Die ehemals zahlreich vorhandenen Sümpfe der Umgebung sind insgesammt ausgetrocknet; doch läßt die Reinlichkeit im Inneren der Stadt noch Manches zu wünschen übrig, da es durchaus an Schleußen und Abzugsgräben fehlt, der Unrath vielmehr täglich nach den Flußufern gebracht wird, wo er an den hölzernen Einfassungen hängen bleibt und dann unerträglichen Gestank verbreitet und die Luft verpestet. Diesen Uebelständen ist es auch wohl zuzuschreiben, daß das gelbe Fieber, welches von Zeit zu Zeit hier ebenfalls seinen Besuch abstattet, und da vorzugsweise in den niedern Stadttheilen und unter der ärmeren Volksklasse seine Opfer sucht, nicht längst völlig ausgerottet ist.

New-York verdankt sein beispiellos schnelles Emporblühen zum ersten Handelsplatze der neuen Welt unstreitig seiner außerordentlich günstigen Lage an einer Rhede, welche beim niedrigsten Wasserstande noch immer 21 Fuß Tiefe hat, folglich den größten Schiffen Zugang gestattet, die sich an allen Landungsplätzen dicht anlegen, ja mit Hilfe der Fluth selbst den Strom noch eine große Strecke hinauf befahren können. Auch der Winter veranlaßt nur selten eine Unterbrechung der Schifffahrt, da die starke Fluth und die Nähe des Oceans das Zufrieren des Flusses nicht gestatten, selbst wenn die Chesapeakbai und der Delaware mit Eis bedeckt sind. Ebbe und Fluth üben bis 160 Meilen den Strom hinauf ihren Einfluß, wodurch die Schifffahrt sehr erleichtert wird. Ueberdies ist der Hudson durch Canalanlagen mit dem Ontario und Eriesee in Verbindung gebracht, welches System auch noch bis zum Missisippi ausgedehnt werden soll, wo dann eine Wasserstraße bis in den mexicanischen Meerbusen eröffnet wird. Nur New-Orleans kann sich einer ähnlichen Canalschifffahrt rühmen, steht aber New-York durch sein ungesundes Klima bedeutend nach, so wie dadurch, daß Letzteres in dem Theile der Union liegt, wo die Sclaverei aufgehoben, die Industrie aber eben dadurch zu einer Entwickelung gelangt ist, welche die südlichen Staaten mit ihrem Sclavensystem noch lange entbehren werden.

Die Einfahrt zu dem Hafen von New-York ist durchaus nicht gefährlich und könnte meist ohne Lootsen passirt werden. Nachts wird dieselbe von 2 mindestens 250 Fuß über das Meer hervorragenden Leuchtthürmen signalisirt, deren einer ein unbewegliches, der andere ein umdrehendes Feuer*) hat und welche bei hellem Wetter auf 40 bis 50 Meilen hin gesehen werden können.

Handel und Schifffahrt. New-Yorks Handel hat durch seine glückliche geographische Lage eine gewaltige Ausdehnung erhalten, und man berechnet den Werth der in den Hafen jährlich ein- und ausgeführten Waaren auf 100 bis 120 Millionen Dollars, wovon die Einfuhr bei weitem den größten Theil bildet (1832 53,214,402 Dollars gegen 26,000,945 Dollars Ausfuhr), indem der größte und werthvollste Theil der Waaren, welche aus fremden Häfen kommen und für die Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Kentucky bestimmt sind, über Newyorck eingeführt werden, während die Ausfuhr der westlichen Staaten durchgängig über New-Orleans erfolgt. — Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind: baumwollene, wollene und leinene Fabrikate, kurze Waaren, Steingut, Messing- und Kupferwaaren ꝛc. aus Großbritannien; Seidenwaaren, Wein und Branntwein ꝛc. aus Frankreich, Spanien und Italien; Zucker und Kaffee aus Havanna und Brasilien; Thee, Gewürze, Indigo und andere Farbewaaren aus Indien und China. Die Ausfuhr bilden vorzugsweise: Weizen, feines Mehl, Holzwaaren aller Art, Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter, Stockfische und andere Lebensmittel, Pelzwerk, Baumwolle, Tabak, grobe Manufacturwaaren ꝛc. — Folgende Tabelle gibt eine ungefähre Uebersicht der Hauptausfuhrartikel nach ihrem Belauf.

Uebersicht der Quantitäten mehrerer der hauptsächlichsten nordamerikanischen Producte, welche in den Jahren 1830 31 u. 32 aus New-York ausgeführt wurden.

Artikel		1830	1831	1832
Potasche	Fässer	19,613	19,393	18,241
Perlasche		4,152	5,694	2,356
Rindfleisch		15,022	17,913	17,223
Schweinefleisch		13,085	20,147	29,418
Schmalz	Töpfe	14,136	24,885	11,101
Butter		6,761	12,282	9,286
Baumwolle	Ballen	104,940	118,502	108,741
Baumwollwaaren	Packen	5,306	3,030	7,545
Weizenmehl	Fässer	304,352	437,104	195,614
Getreide	Bushel	174,182	245,368	93,716
Reis	Tierces	13,373	15,205	16,678
Theer	Fässer	19,397	18,879	18,537
Terpentin	=	102,441	121,762	144,878
Häute	Stück	. . . . .	. . . . .	169,493
Wallfischthran . .	Gallons	. . . . .	. . . . .	1,392,600
Seife	Kisten	. . . . .	. . . . .	76,981
Tabak	Orhoft	8,088	7,815	7,783

Die Zolleinnahme von New-York betrug 1832 allein 13 Mill. Dollars, während die der ganzen Union überhaupt nur auf 22 Mill. stieg.

Die Zahl der Schiffe, welche in der guten Jahreszeit den Hafen von New-York beleben, kann man auf 500 bis 750 anschlagen, woneben noch 50 Dampfschiffe ab- und zugehen. Aus fremden Häfen besuchten denselben 1832 1808 Schiffe und von Küstenfahrzeugen kamen 4 bis 5000 hier an.

Die Tonszahl der New-York gehörigen Schiffe steht nur der von London an Größe nach. Sie beläuft sich von allen registrirten und lizensirten Schiffen auf 286,438 Tons, = ⅓ oder ⅓ der Schifftonszahl der sämmtlichen Vereinigten Staaten.

*) Die Leuchtthürme mit umdrehendem Lichte sind eine neuere Erfindung. Die Strahlen des Leuchtfeuers werden hier durch eine Vorrichtung wie bei einer Laterna magica in einem Rohre mit 2 Linsengläsern zu einem Lichtkegel concentrirt, welcher nun um so viel weiter in die Ferne wirkt, als seine Strahlen sich nicht rechts und links ausbreiten und gleichsam verlieren. Da man aber diesen leuchtenden Strahlenkegel, wenn er immer auf einen Punkt hin gerichtet bliebe, auch nur in dieser Richtung bemerken würde, so verfiel man auf den glücklichen Gedanken, denselben ununterbrochen in horizontaler Richtung einen Kreis beschreiben zu lassen, in Folge dessen nun sein Licht in kurzen Zwischenräumen von jedem ringsumliegenden Punkte aus, und zwar in weiter Ferne schon, wahrgenommen werden kann.

Welchen Antheil die verschiedenen Nationen an der Schifffahrt nach dem Hafen von New-York nehmen, möge aus folgender Tabelle hervorgehen:

Ankommende und abfegelnde Schiffe aus u. nach fremden Häfen im Jahre 1831.

Schiffe	Ankommend		Abfegelnd	
	Zahl der Fahrzeuge	Tonnengehalt	Zahl der Fahrzeuge	Tonnengehalt
Britische	278	41,758	273	31,716
Aus d. Verein. Staat.	1,294	306,529	1,275	265,205
Französische	25	6,710	22	3,228
Spanische	8	1,762	7	1,076
Niederländische	1	260	1	170
Deutsche	10	2,798	7	2,042
Holländische	2	315	2	315
Aus d. Hansestädten	1	260	1	260
Schwedische	14	3,339	12	2,473
Aus Hayti	2	330	2	330
= Brasilien	2	134	2	134
= Genua	1	260	verblieben	
Russische	1	260	1	260
Mexikanische	1	260	1	260
Dänische	18	3,709	16	2,003
Im Ganzen:	1,658	368,684	1,622	309,472

Im Jahre 1832 kamen folgende Schiffe an: Kauffahrer 444, Barken 75, Briggs 885, Schooner 586, Galliones 2, Sloops 6, zusammen 1808. Darunter

= Amerikaner 1290	= Niederländer	= Schweden 25	
= Engländer 369	= Hamburger	32	= Spanier 19
= Franzosen 42	= Bremer	= Dänen 11	

Der größte Theil der britischen Schiffe kam aus den englisch-nordamerikanischen Colonien und aus Westindien.

Einwanderungen. Die Zahl der aus Europa nach Amerika sich Uebersiedelnden ist in neuerer Zeit so ungeheuer groß gewesen (in den Jahren 1828—1832 wurden allein aus Großbritannien und Irland nahe an 100,000 Personen in New-York ausgeschifft), daß man, wie in allen amerikanischen Häfen, so auch in New-York, Maaßregeln getroffen hat, die Ueberfüllung wenigstens mit gänzlich mittellosen Menschen möglichst zu beschränken. Diese Maßregeln und ihre Schärfung sind erst in diesem Jahre (1837) wieder ein Gegenstand lebhafter Discussionen im Congresse gewesen.

Für feinere Waaren, auf das Ton 40 Kubikfuß gerechnet: . . . . . .
Für kurze Waaren . . . . . .
= grobe Waaren von geringem Werthe . . . . . .
= Eisen, das Ton von 20 Centnern . . . . . .
= Steinkohlen, desgleichen . . . . . .
= Steingut in Körben, 40 Kubikfuß auf das Ton . . .
= Salz, 40 Bushels auf das Ton. . . . . .

Postschiffe von New-York nach London waren 9 in Thätigkeit; sie berühren zugleich den Hafen von Cowes.

Postschiffe zwischen New-York und Havre de Grace. Auf diesem Cours sind 12 mit der größten Eleganz und allen Bequemlichkeiten ausgerüstete Schiffe in Thätigkeit. Ein Platz in der Cajüte mit allen Bedürfnissen kostet hier 140 Piaster.

Bankanstalten und Versicherungsgesellschaften. New-York hatte 1830 16 verschiedene Banken mit einem Gesammtfonds von 18,130,000 Dollars. Unter diesen ist die Hudsons- und Delaware-Canal-Compagny gegründet, um mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die beiden Flüsse, von denen sie den Namen trägt, durch einen Canal zu verbinden, der für die Stadt von unberechnenbarem Nutzen sein wird. Mit Ausnahme der hier befindlichen Filialbank von der Bank der Verein. Staaten geben alle übrigen in New-York Noten aus bis zum Werth von 1 Dollar herab, und alle discontiren Wechsel gewöhnlich zu 6 pCt. — Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr gab es 1830 8 mit einem Capital von 3,050,000 Dollars. — Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr gab es 1830 20 mit einem Gesammtcapital von 7,800,000 Dollars. Mehrere derselben sind aber in Folge des letzten großen Brandes zu Grunde gegangen.*)

*) In englischen Blättern las man hierüber im Juli 1837 Folgendes: Die Stadt New-York hat gegenwärtig 15 Seeassecuranzcompagnien mit 5,650,000 Dollars und 29 Feuerversicherungsgesellschaften mit 5,800,000 Dollars Capital. Sechs dergleichen sind im Begriff, sich zu constituiren, und haben ein Capital von 3,000,000 Doll. — Elberfelder Pfennig-Encyclopädie für Kaufleute.

Packetboote oder Postschiffe. Zwischen New-York und den Häfen der Vereinigten Staaten sowohl, als mit fremden, namentlich mit Liverpool, London, Havre u. s. w., bestehen regelmäßige Packetbootverbindungen, welche zur Hebung des Handels ungemein viel beigetragen haben. Am lebhaftesten ist der Verkehr mit Liverpool.

Die Postschiffe oder Packetboote segeln von Liverpool jedesmal den 1., den 8., den 16. und 24. jedes Monats nach New-York und von da eben so nach Liverpool ab. Die Dauer der Fahrt ist verschieden und nach einer 10jährigen Durchschnittsberechnung auf 24 Tage von New-York nach Liverpool, und auf 28 Tage von Liverpool nach New-York zu rechnen. — Die kürzeste Fahrt, welche je von N. nach L. gemacht wurde, dauerte 16 Tage (im Jahre 1823), die längste 37 Tage (im Dec. und Jan. 1820 u. 1821). — Die kürzeste Fahrt von L. nach N. (im Jahre 1824) währte 22, die längste (im Januar und Febr. 1828) 71 Tage.

Ein Platz in der Cajüte, incl. Beköstigung, Wein und Bette, kostet von L. nach N. 35, von N. nach L. 30 Guineen. Der Preis der Ueberfahrt im Raume bestimmt sich durch die Concurrenz der vorhandenen Fahrzeuge und der größeren oder geringeren Menge von Reisenden. Während die Postschiffe für einen Erwachsenen 5—6 Guineen, für ein Kind unter 14 Jahren die Hälfte fordern, ist derselbe bei Kauffahrern oft nur 1½ bis 5 £, muß aber im Durchschnitt zu 4 Guineen angenommen werden. Dafür hat man jedoch bloß Raum, Feuerung und Wasser; für alles Andere muß man selbst sorgen. Die Beköstigung für eine Reise nach den Vereinigten Staaten mag bei der größten ökonomischen Beschränkung immer zwischen 2 bis 2½ £. St. zu stehen kommen. Der Platz in der Cajüte eines Kauffahrers, welcher meist eben so gut und sicher als auf den Postschiffen ist, incl. Bett, Beköstigung, Bier und Branntwein (ohne Wein), kostet 15—20 Pfd. St.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Packetschiffe, welche am 8. und 20. jedes Monats von Liverpool nach Philadelphia, und für die, welche nach Boston segeln.

Manche Veränderungen dürften indessen jetzt eingetreten sein, nachdem im Laufe dieses Sommers (1837) in Liverpool zwei Dampfschiffe von gewaltiger Kraft zur regelmäßigen Fahrt nach New-York erbaut und in Thätigkeit gesetzt worden sind.

Die Frachtpreise von England nach New-York standen vor einigen Jahren:

Auf Postschiffen.						Auf Handelsschiffen.					
£.	sh.	d.		£.	sh.	d.	£.	sh.	d.		£.	sh.	d.
2	—	—	bis	—	—	—	1	5	—	bis	1	10	—
1	10	—	=	—	—	—	—	17	6	=	1	2	6
1	—	—	=	1	5	—	—	12	6	=	—	17	6
—	10	—	=	—	12	—	—	9	—	=	—	12	6
1	—	—	=	1	5	—	—	12	6	=	—	15	—
—	10	—	=	—	12	6	—	8	—	=	—	12	6
—	17	6	=	1	5	—	—	12	6	=	—	15	—

Oeffentliche Versteigerungen. Der Gebrauch, die von auswärts zugeführten Waaren in öffentlichen Auctionen durch vom Staate eingesetzte Auctionatoren zu verkaufen, ist ein sehr alter, und diese Versteigerungen haben dadurch eine nicht geringe Bedeutung gewonnen. — Der Gesammtbetrag derselben im Jahre 1830 belief sich auf 25,766,111 Doll. 78 Cent., worunter von 15,465,406 Doll. Abgaben zum Betrag von 218,513 Doll. 66 Ct. entrichteten.

Zu den abgabepflichtigen Gegenständen gehören, außer sämmtlichen dem Zoll unterworfenen Waaren, welche 1½ pCt. zahlen, Weine und gebrannte Wasser ohne Ausnahme, sie mögen einheimischen oder fremden Ursprungs sein (diese sind mit 2 pCt. belastet), und alle diejenigen Waaren, welche, jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung herkommend, in Originalverpackung eingeführt worden sind. Diese zahlen 1 pCt. Frei von dieser Abgabe sind unter den Waaren alle solche Gegenstände, welche zu einer Concursmasse gehören und von den dazu gesetzlich ernannten Curatoren, oder nach stattgefundenem Zusammentritt der Gläubiger zu deren Befriedigung verkauft werden, so wie alle durch Seegefahr beschädigte Waaren, wenn solche binnen 20 Tagen nach der Landung für Rechnung der Eigenthümer oder der Versicherer zur Versteigerung gebracht werden.

Commissionsgebühren bei auswärtigen Geschäften, nach den Bestimmungen der Handelskammer von New-York, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen deßhalb

ältere Feuerassecuranzen verloren durch den großen Brand im December 1835 ihr ganzes Capital und haben sich aufgelöst.

getroffen worden ist: Vom Commissionsverkauf von Waaren 5 pCt.; vom Verkauf und Einkauf von Staatspapieren 1 pCt.; — vom Einthun von Contanten ¼ pCt. — Vom Einkauf und von Verschiffung von Waaren gegen dazu gemachte Anschaffungen vom Betrag der Facturen 2½ pCt.; — für besorgte Verladungen 5 pCt.; — für Ein- oder Verkauf von Schiffen 2½ pCt. — Für Einziehung oder Besorgung von Frachten im Durchschnitt 2½ pCt.; für Abmachungen oder Zahlungen bei Anschaffung der dazu erforderlichen Gelder 2½ pCt.; — für Besorgung der Versicherungen gegen Seegefahr in allen vorkommenden Fällen, wenn die Versicherungsprämie 10 pCt. nicht übersteigt, von der versicherten Summe ¼ pCt.; wenn die Prämie 10 pCt. übersteigt, von dem Betrag der Prämie 5 pCt.; — für Einkassirung alter und streitiger Schuldposten 5 pCt.; — für Erhebung und Einziehung von Versicherungsgeldern 2½ pCt.; — für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Provisionen berechnet werden, 1 pCt.; — für Uebermachung von Geldern in allen andern Fällen bloß ¼ pCt.; — für das Löschen und Wiederverschiffen der Ladung, wenn Fahrzeuge havarirt worden sind, 2½ pCt. vom Werthe; — für das Empfangen und Lagern von unverzollten Gütern und Waaren 1 pCt. vom Werthe und 2½ pCt. für die für dieselben übernommene Verantwortlichkeit.

Bei inländischen Geschäften. Vom Commissionsverkauf von Waaren 2½ pCt. — Vom Einkauf und Verschiffung, oder von der Annahme zum Verkauf gesendeter Waaren, wenn die dazu erforderlichen Anschaffungen nicht gemacht sind, 2½ pCt. — Von Ein- und Verkauf von Staatspapieren 1 pCt. — Vom Einziehn oder der Verwechselung von Baarschaften ¼ pCt. — Vom Einthun oder Begebung gemachter guter Wechsel ¼ pCt. — Von Verwechslung von Banknoten oder Papieren auf Nebenplätze ¼ pCt. — Für Ziehungen, für die Begebung von Tratten und deßhalb geleistetem Indossament 2½ pCt; — Für Kauf und Verkauf von Schiffen 2½ pCt. — Für Abschluß von Certepartien nach andern Häfen 2½ pCt. — Für Verschiffung oder Besorgung der Verladungen 2½ pCt. — Für Abmachungen und Verläge 2½ pCt. — Für Einziehung der Havariegelder 2½ pCt. — Für Besorgungen von Versicherungen für Seegefahr, wie oben. — Für Einziehungen von Dividenden und Zinsen von Staatspapieren ¼ pCt. — Für Incasso von Wechseln, für Zahlungen, so wie überhaupt von jedem Incasso oder gemachten Zahlungen, auf welche andre Provision nicht berechnet ist, ½ pCt. — Von Annahme und Lagern von Waaren ¼ pCt. vom Werthe, sind dieselben aber zu verzollen, ist Rückzoll darauf zu erheben, 1 pCt. — Für zu machende Rimessen ¼ pCt. — Bei allen diesen Bestimmungen ist keine Rücksicht genommen auf Del Credere bei Käufen und Verkäufen, auf Lagermiethe, Mäklerlohn, und andre wirkliche Unkosten. — Die Gefahr für Feuerschaden, wo die Versicherung nicht besonders vorgeschrieben ist, so wie für gewaltsamen Einbruch, Diebstahl und andere ungewöhnliche Zufälle, sobald nur die nöthige Vorsicht nicht verabsäumt worden ist, trägt der Eigenthümer der Waaren. Für Wechsel, welche zum Incasso eingesendet worden sind, die aber wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung mit Protest zurück gehen, wird dieselbe Provision berechnet, als wenn dieselben bezahlt worden wären. Werden in Consignation gesandte Waaren zurückgenommen oder zurück verschifft, so wird für Auslagen und übernommene Verantwortlichkeit dennoch die volle, für den Werth derselben aber nur die halbe Provision berechnet.

Frachtbestimmungen. Nach den Satzungen der New-Yorker Handelskammer sollen, wo nicht besondere Uebereinkunft entscheidet, bei folg. Artikeln einem Ton gleich gerechnet werden:

1568 Pfd. Kaffee in Fässern 1830 Pfd. ditto in Säcken,
1120 „ Cacao „ „ 1307 „ „ „ Ballen,
952 „ Piment „ „ 1110 „ „ „ „ „
8 Fäßchen Mehl, jedes zu 196 Pfd.
6 Faß Rindfleisch, Schweinefleisch, Talg, gepökelte Fische, Pech, Theer und Terpentin.
20 Ctr. Zungen- und Stangeneisen, Potasche, Zucker, alle schwere Farbehölzer, Reis, Honig, Kupfererz und alle andre schwere Güter.
16 Ctr. Kaffee, Cacao, und getrocknete Stockfische in Haufen und 12 Ctr. getrocknete Stockfische in Fässern jeder Größe.
6 Ctr. Schiffszwieback in Fässern, 7 Ctr. ditto in Säcken und 8 Ctr. in Haufen.
200 Gallons (Weinmaaß) von Oel, Wein, Branntwein ꝛc., den Gehalt der Fässer stets für voll gerechnet.
22 Bushels Getreide, Erbsen oder Bohnen in Fässern.
36 „ „ Ditto in Haufen.
36 „ „ europäisches Salz.
31 „ „ ostindisches Salz.
20 „ „ Steinkohlen.

40 Kubikfuß Mahagoni- und Bauholz, Pelzwaaren aller Art, Wachs, Baumwolle, Wolle und Verpackungen in Ballen von jeder Art.
1 Orhoft Tabak und 10 Ctr. getrocknete Häute.
8 Ctr. chines. Seide, 10 Ctr. Netto Bohea- u. 8 Ctr. grünen Thee.

Taraverwilligungen.

a. Nach dem Platzgebrauche.

Alaune in Säcken	5	Pfd.
„ „ „ in Fässern	10	pCt.
Bindfaden in Kisten	15	„
„ „ „ „ Fässern	12	„
„ „ „ „ Ballen	3	„
Bleiweiß (mit Oel abgerieben) in Töpfen	8	„
Ditto wenn die Töpfe in Orhofts verpackt sind, Extravergütung für das Orhoft	100	Pfd
Ditto trocken in Fässern	6	pCt
Bleiroth, oder Mennig, trocken in Fässern	5	„
„ „ „ mit Oel abgerieben	10	„
„ „ „ in Fässern	3	„
Cacao in Seronen	8	„
Cassia in Kisten	wirkliche	
„ „ „ Matten	6	pCt.
Eisenblech in Fässern	15	„
Feigen in Kisten	10	„
„ „ „ Matten oder Körben	4	„
„ „ „ Trommeln	8	„
„ „ „ Fässern	12	„
Hanf in Ballen	5	„
Indigo in Kisten	15	„
Käse in Fässern oder Kübeln	15	„
Korinthen in Fässern	12	„
„ „ „ Kisten	10	„
Kupferwasser in Fässern	10	„
Leim in Fässern	20	„
„ „ „ Kisten	15	„
Mandeln in Kisten	8	„
„ „ „ „ Ballen	8	Pfd.
„ „ „ „ doppelte Ballen	16	„
„ „ „ in Säcken	4	pCt.
Muscatennüsse in Fässern	12	„
„ „ „ „ „ Säcken	4	„
Nägel in Säcken	8	„
„ „ „ großen Fässern	8	„
„ „ „ in Säcken	3	„
Nelken in Fässern	12	„
„ „ in Säcken	4	„
Oker mit Oel gerieben in Fässern	12	„
„ „ „ trocken ditto	10	„
Pflaumen in Kisten	8	„
Reis	10	„
Rosinen in Töpfen	18	Pfd.
„ „ „ „ Kisten	15	pCt.
„ „ „ „ Fässern	12	„
„ „ „ „ Körben	4	„
„ „ „ „ Trommeln	10	„
Schießpulver in Viertelfässern	5	Pfd.
„ „ „ „ halben Fässern	9	„
„ „ „ „ ganzen Fässern	23	„
Schnupftaback in Kisten	15	pCt.
Stahl pro Bündel	3	Pfd.
„ „ in Kisten und Fässern	8	pCt.
Sumach keine Tara. Zuweilen wird 1 Pfd. pro Ballen gestattet.		
Tabak in Kisten	15	„
Talg in Ballen	8	„
„ „ „ Fässern	12	„
„ „ „ Seronen	8	„
„ „ „ Kübeln	15	„
Wein in Fässern	8	„
Weiße Anstreichfarben	10	„
Zimmt in Kisten	wirkliche	
„ „ „ Ballen	6	pCt.
Zucker in Broden	4	Pfd.
„ „ Candis in Kübeln	15	pCt.

Auf Früchte auf Verlangen wirkliche Tara.

b. Gesetzliche Tara.

Baumwolle in Ballen	2	pCt.
„ „ „ „ „ Seronen	6	„
Cacao in Säcken	1	„
„ „ „ Fässern	4	„
Chocolade in Kisten	10	„

Indigo in Seronen	10	pCt.
Kaffee in Säcken	2	"
" " Ballen	3	"
" " Fässern	12	"
Käse in Packkörben oder Körben	10	"
" " Kisten	20	"
Lichter in Kisten	8	"
Nägel in Fässern	3	"
Pfeffer in Säcken	2	"
Piment in Säcken	3	"
Salz, Glauber	8	"
Schrot in Fässern	3	"
Seife in Kisten	10	"
Thee, jede ganze Kiste Bohea Thee	70	Pfd.
" " halbe Kiste Bohea Thee	36	"
" " viertel Kiste Bohea Thee	20	"
" " ganze Kiste Hayſan oder andern grünen Thee von 70 Pfd. oder mehr	20	"
" " andere Thees zwiſchen 50 und 70 Pfd.	18	"
" " von 80 Pfd.	80	"
" " " 80 Pfd. und darüber	22	"

Hierbei ſind Seile, Packtuch und andre Emballagen mit inbegriffen, auf alle andere Theekiſten wird die Tara nach der Factura oder nach dem wirklichen Gewichte in Abrechnung gebracht.

Zucker, anderer als Brodzucker in Fässern	12	pCt.
" " " " Kisten	15	"
" " " " in Säcken oder Matten	5	"
" " Candis in Kisten	10	"

Zollweſen. Bis zum Jahre 1833 beſtand in den Nordamerikaniſchen Vereinsſtaaten ein Zolltarif, welcher durch hohe Beſteuerung aller ausländiſchen Fabrikate die einheimiſche Induſtrie zu befördern beſtimmt war. Das Syſtem trat vom Augenblick ſeines Beſtehens an in Widerſtreit mit den wahren Intereſſen des Landes, welches zur Zeit und noch viele Jahre hinaus vorzugsweiſe auf die Cultur ſeines Bodens angewieſen iſt und durch jene Zollmaßregeln vielfach benachtheiligt wird, ſtatt Gewinn dadurch zu erlangen. Ein großer Theil der Bewohner, namentlich in den ſüdlichen Freiſtaaten, empfand es gar bald und es entſpann ſich zwiſchen den Deputirten der einzelnen Staaten ein Kampf der Meinungen, welcher damit endete, daß Südcarolina ſich vor allen andern Staaten der Vollziehung des Tarifs gewaltſam widerſetzte und den Congreß dadurch zur Nachgiebigkeit beſtimmte. Es wurde 1832 am 14 Juli ein Geſetz begründet, welches vom 3. März 1833 an eine beträchtliche Herabſetzung der Zölle von mehreren Artikeln verfügte, ſo wie 1833 am 2. März ein anderes, gewöhnlich »Mr. Clay's Tarifbill« genannt, nach welchem eine künftige allmäliche Verminderung der hohen Zölle verordnet wurde.

Nach dieſem letzteren Geſetze wird auf folgende zu den bedeutendſten Einfuhrartikeln der Vereinigten Staaten gehörige Gegenſtände die dabei verzeichnete fortſchreitende Zollverminderung eintreten.

Artikel	Procent. 1833 d. 3. März	Procent. 1837 d. 31. Dechr.	Procent. 1839 d. 31. Dechr.	Procent. 1841 d. 31. Dechr.	1842 Juni 30. Reſt der Werthzoll 20 pCt.
Wollen-Fabrikate, deren Werth am Ausfuhrorte weniger als 8 Cts pr. Pfd. beträgt	frei	frei	frei	frei	20
Dergleichen über 8 Cts pr. Pfd. am Ausfuhrplatze werth, 4 Cts pr. Pfd. feſt u. 40 pCt. im Durchſchnitt	54	43. 80	40. 40	30. 20	20
Wollentücher, gewalkt, gewebt, bekannt unter den Namen Plains, Kerſeys oder Kendall Cottons, bei denen Wolle das einzige Material iſt, und deren Werth 35 Cts pr. □Yard überſchreitet, 5 pCt., durch M. Clays Bill erhöht auf	50	41	38	29	20
Alle übrigen Wollentücher	50	41	38	29	20
Flanelle, Bocking, Baize 16 Cts pr. □Yard im Durchſchnitt gleich	50	41	38	29	20
Baumwollenwaaren weiße unter 30 Cts pr. □Yard koſtend, zu 30 Cts geſchätzt, bezahlen 25 pCt. im Durchſchnitt, gleich	42½	35. 75	33. 50	26. 75	20
Baumwollenwaaren, gefärbte zu 35 Cts pr. □Yard geſchätzt, ebenſo	42½	35. 75	33. 50	26. 75	20
Nägel, kleine, 5 Cts pr. Pfd. im Durchſchnitt, gleich	78	60. 60	54. 80	37. 40	20
Nägel, große 4 Cts pr. Pfd. im Durchſchnitt, gleich	96	73. 20	65. 60	42. 80	20
Stabeiſen, Blech, Reife, gerolltes Eiſen, 3 Cts pr. Pfd. im Durchſchn. gleich	113	85. 10	75. 80	47. 90	20
Zungeneiſen 50 Cts pr. Ctr.	43	36. 10	33. 80	26. 90	20
Barreneiſen, gerollt, 1½ Dollar pr. Ctr.	95	72. 50	65	42. 50	20
Barreneiſen, gehämmert, 90 Cts pr. Ctr.,	33	29. 10	27. 08	23. 90	20

Rückzölle. Auf alle Artikel, welche bei der Einfuhr einem Zolle unterworfen ſind und nicht länger als 3 Jahre gelagert haben, wird bei der Wiederausfuhr eine Erſtattung der bezahlten Zölle zugeſtanden. (Mit Ausnahme fremder eingeſalzner Fiſche, andern gepökelten Lebensmitteln und Ankertauen.)

Credit. Wenn der Zollbetrag bei einem Artikel, wo Wolle nicht Hauptbeſtandtheil iſt, 200 Dollars nicht überſteigt, ſo muß derſelbe baar ohne Disconto erlegt werden. Ueberſteigt er dieſe Summe, ſo wird ein Credit von 3 Monaten für die eine Hälfte und von 6 Monaten für die andre Hälfte geſtattet, vom Tage der Einfuhr und Declarirung ab gerechnet. Zölle auf Wolle und alle Wollenfabrikate genießen dieſe Erleichterung nicht.

Disconto. Wenn Zollbeträge über 200 Dollars gleich bei der Declaration baar bezahlt werden, ſind 4 pCt. Disconto in Abzug zu bringen geſtattet. (Bei Wollenwaaren nicht).

Decalo und Abgang. Auf geiſtige Getränke 2 pCt. Oele, Bier und Porter in Bout. 10 pCt., auf alle übrige Flüſſigkeiten in Bout. 5 pCt.

Zollfreie Waaren. Die wichtigſten davon ſind: Aloe — Ambra — Antimonium — Arrowroot — Arſenik — Aſſa-fötida — Balſame — Barilla — Bleichpulver — Borax — Cacao — Canthariden — Chinarinde — Cochenille — Corinthen — Cremortartari — Elfenbein. — Farbhölzer aller Art — Flachs — Früchte aller Art — Galläpfel — Grünſpan — Gummi aller Art — Gips — Hanf, Manille und Siſal — Häute — Holz — Honig — Hörner — Ingber — Ipecacuanha — Jalappe — Kaffee — Kalk — Kampfer, roher — Mandeln — Manna — Marmor — Munjeetwurzel — Muscatnüſſe — Nelken — Nüſſe jeder Art — Oele: Mandel-, Anis-, Caſſia-, Zimmt-, Nelken-, Palm-, Wachholder-, Lavendel-, Bergamott-, Citronen-, Roſen-, — Orleans — Pfeffer — Piment — Queckſilber — Rauchwaaren, unverarbeitete aller Art. — Rhabarber — Saſſaparilla — Schellack — Schildkrotſchalen — Schwefel — Süßholzſaft — Thee aus China — Wachholderbeeren — Wachs — Weinſtein. Wolle bis zu 8 Cts, pro Pfd. Werth. — Zimmt — Zinn in Barren, Geſchirren oder Blechen.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika rechnen durchgehends nach

Dollars zu 100 Cents.

Der Dollar wird auch in 10 Dimes zu 10 Cents à 10 Milles eingetheilt, und iſt dem ſpaniſchen oder mexikan. Piaſter nachgeahmt, aber etwas geringer, indem 9¼ Dollars eine cöln. Mark fein Silber betragen, ſo daß der Werth eines Dollar 1 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. oder 1 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. Conv.-M. beträgt.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Eagles (Adler) zu 10 Dollars, geſetzmäßig 22 Karat fein und 14.5778 Stück auf die feine cöln. Mark. — Halbe und Viertel dergleichen, nach Verhältniß.

In Silber: Dollars oder Units; halbe und Vier-

tel dergleichen. Dimes oder Dismes zu 10 Cents; halbe dergleichen zu 5 Cents.

In Kupfer: Ganze und halbe Cents.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 15 zu 1.

Einer neuen Verordnung des Schatzamts gemäß sollen alle Gold- und Silbermünzen, welche die Jahrzahl 1837 oder eine spätere tragen, 9 Theile reinen Metalls und 1 Theil Zusatz enthalten, der Eagle also 258 Grains, der Dollar 412½ Grains wiegen; die Unterabtheilungen Beider nach Verhältniß.

Die Menge der circulirenden baaren Münze belief sich Ende November 1836 auf 28 Mill. Dollars, der in den Banken befindlichen auf 45 Mill. Dollars.

Als Papiergeld kann man die Noten der vielen in den Vereinigten Staaten bestehenden Banken (s. d. Art.) betrachten, welche in dem Staate, worin die Bank besteht, als baares Geld umlaufen, außer diesem Staate aber mit (mehr oder weniger) Verlust circuliren. Ende November 1836 belief sich die Summe dieses Papiergeldes in den sämmtlichen Staaten auf nicht weniger als 120 Mill. Dollars.

Durch eine Verordnung von 1816 wurde den europäischen Goldmünzen ein gesetzmäßiger Cours gegeben, und es gilt seitdem die (engl.) Probe-Unze von englischen und portugisischen Goldmünzen 17 Doll. 78 C., von französischen G. 17 D. 45 C., von spanischen G. 16 D. 80 C.

Die europäischen Silbermünzen werden zwar auch angenommen, haben aber keine festen Preise. (Vergl. die Geldcourse.)

Courszettel von New-York.

	mehr od. wen.	
Amsterdam	41 à 41¼	Cents f. 1 Guld. holl. Cour.
Hamburg	35¼ à 36	" " " 1 Mark Banco.
Paris u. a. frz. Plätze	5.25 à 5.27½	5 Francs 25 Cts. bis 5 Fr. 27½ Cts. (m. od. w.) für 1 Dollar.
London	8¼ à 8¼	Proc. Agio, d. h.: man gibt für jede 100 Pfund Sterl. 444 $\frac{44}{100}$ Doll., od. rechnet 1 Pfd. Sterl. = 4½ Doll. (den Dollar nämlich, wie früher schon, = 4½ Schill. Sterl.), und vergütet darauf noch 8¼—8¼ (mehr oder weniger) pCt. Agio. (Zuweilen verliert das Londner Papier aber auch einige Proc. Disconto.)
Inländische Plätze	99	Dollars in New-York für 100 Doll. in and. Plätzen der Verein. Staaten.
Disconto	1¼	Procent für den Monat.
Geldsorten.		
Span. Doblones oder Quadrupel.	1530	Cents das Stück.
Span. und mexikan. Piaster.	101¼	
Inländ. Staatspapiere.		
Actien der Bank der Verein. Staaten	125	Dollars baar für 100 Dollars in nebenstehenden Obligationen.
Staatsobligationen zu 5 pCt., rückzahlbar 1847	102½	
Dergl. zu 6 pCt.: rückzahlbar 1850	110	
Dergl. zu 5 pCt., rückzahlbar 1850	102½	

Wechselziehungen geschehen immer 60 Tage nach Sicht. Respecttage bestehen drei.

Die Maaße und Gewichte der Vereinigten Staaten sind die alten englischen; s. London.

Wegen der nordamerikanischen Banken (die Hauptbank ist die United States Bank in Philadelphia) sehe man den Artikel Banken, S. 70 u. f.

Finanzen. Die Vereinigten Staaten sind seit einigen Jahren schuldenfrei. Die Einnahmen sind für 1837 auf 47,691,898 Dollars gesetzt, während die Ausgaben für circa 22 Mill. Dollars betragen. Man wußte noch nicht, wozu man den jährlichen Ueberschuß verwenden wollte; — noch sind aber die einzelnen Staaten mit großen Schulden belastet.

Nicaraguaholz, wird in England das St. Marthen-, eine Art Rothholz (s. d. Art.) genannt.

Nickel, (franz. und engl. Nickel). Ein in der Natur nur wenig vorkommendes und deßhalb auch in den Gewerben nicht häufig angewandtes Metall. Im reinen Zustande hat es eine, zwischen Silberweiß und Stahlgrau liegende Farbe, hakigen Bruch, starken Glanz, bedeutende Härte und ein spec. Gew. von 8.4 (im gegossenen) bis 8.9 (im geschmiedeten Zustande). Es ist schmiedbar, schmilzt erst in der heftigsten Weißglühhitze, wird vom Magnet angezogen und nimmt, so wie das Eisen, auch selbst Magnetismus an. Das wichtigste Nickelerz ist der Kupfernickel, eine Verbindung von Nickel mit Arsenik. Da derselbe eine metallische Kupferfarbe hat, so vermutheten die deutschen Bergleute, welche ihn zuerst fanden, er möge Kupfer enthalten; weil sie aber sich vergebens bemühten, das Metall daraus abzuscheiden, so nannten sie das Erz Kupfernickel. Der bekannte schwedische Mineralog Cronstedt entdeckte im Jahre 1751, daß ein eigenes Metall darin enthalten sei, welchem er den Namen Nickel gab. Es wird das Metall aus dem angeführten Erze, so wie auch aus der sogenannten Kobaltspeise (s. dies. Art.) auf verschiedene Weise bereitet. Die Hauptanwendung des Nickels ist die zum Neusilber (s. den Art.). Das Nickelorid dient in der Porzellanmalerei zu grünen Farben. Die meisten Neusilberfabrikanten liefern auch Nickel in den Handel. Die Hasseroder Neusilberschmelze hat eine Niederlage davon in Leipzig bei C. Klein. Das Pfd. metallisches Nickel kostet circa 4 Thlr. Nickeloxydhydrat circa 2 Thlr.

Niederlagen, öffentliche (Speicher, Docks, Packhäuser, Packräume), sind dem Kaufmann Gebäude, sichere Plätze, Magazine, in welchen gegen eine gewisse Abgabe, Lagerzins, Niederlagsgebühr, Waaren von Einheimischen oder Fremden unter dem Schutze der Behörden möglichst sicher vor Verderben oder Diebstahl aufbewahrt werden. Es sind diese Anstalten höchst wichtige Erleichterungsmittel des Handels, deren ganzen Werth man aber erst in England, namentlich in Liverpool, zu erkennen vermag. Wir gedachten schon unter diesem Artikel der dort befindlichen Docks, und verweisen deßhalb darauf zurück. Eine besondere Wichtigkeit haben die öffentlichen Niederlagen, Entrepots (s. d.), in Bezug auf das Steuerwesen erlangt, indem der Kaufmann hier unter gewissen Bedingungen steuerbare Waaren so lange unverzollt lagern lassen kann, bis er darüber verfügen will. M. s. hierüber d. Art. Lagerfrist ff. pag. 489. und später unter Steuerverschluß, wo das Fehlende nachgeholt ist. — Niederlage, Niederlagsrecht heißt aber auch noch an mehreren (besonders Hafen-) Orten die Berechtigung, nach welcher alle vorbeikommenden Waaren daselbst abgeladen und zum Verkauf ausgeboten werden müssen. Man vergleiche ferner Stapelrecht.

Niederlande, s. Amsterdam.

Niederländische Colonien. Die auswärtigen Besitzungen der Niederlande sind 1) in Asien Batavia auf Java (s. d. Art.), Amboina, eine der Molucken, 22 Quadratmeilen groß, mit über 60,000 Einw. verschiedener Racen; hat Ueberfluß an Gewürznelken-, Muskatnußbäumen, Kaffee und Zucker. — Banda, die größte von 7 nach ihr benannten Inseln, südöstlich von Amboina, circa 30 Quadratm. — Ternate, die größte der Molucken, 130 Quadratm. mit einem Gouverneur. — Macassar auf Celebes, eigentlich nur das Fort Rotterdam. — Sumatra, die westlichste und nach Borneo die größte der Sundainseln, s. d. Art.; 2) in Afrika: 13 befestigte Plätze und Facorteien auf Guinea's Goldküste, darunter Elmina oder St. Georg della Mina, das Hauptfort mit 5 Quadratm. Areal. 3) In Amerika: Surinam, s. d. Art., und die Inseln Eustaz und Curassao. — Die Bevölkerung der gesammten Colonien besteht aus circa 60,000 Weißen, 6,838,000 freien Farbigen und 102,000 Sklaven (Malaien, Chinesen und Neger) — zusammen 7 Millionen.

Nieswurz (franz. Ellébore; engl. Hellebore; ital. Elleboro). Es gibt hiervon 2 ganz verschiedene Arten: 1) die weiße Nieswurz (Radix Hellebori albi) stammt von zwei in Oesterreich und Tyrol, auf den Alpen ꝛc. wachsenden Pflanzen, nämlich Veratum album Bernh. und V. Lobelianum. Sie ist fingersdick, mit vielen Wurzelfasern und Blattresten versehen, schwer, grauschwärzlich, innen gelblichweiß und hat einen äußerst scharfen, brennenden, bitterlichen Geschmack. Ihr Pulver erregt starkes Niesen. Man gebraucht sie in der Heilkunde und mit Essig gekocht zur Vertilgung des Ungeziefers. 2) Die schwarze Nieswurz (Radix Hellebori nigri), rührt von der Christwurz (Helleborus niger), einer ebenfalls auf den schweizer und österreicher Alpen einheimischen Pflanze her. Der mannigfach gewundene Wurzelstock ist höckerig und sehr schwach,

der Länge nach gestreift, an ihm sitzen die strohhalmdicken Wurzelfasern von dunkelbrauner Farbe. Geruch unangenehm. Geschmack anfangs süßlich, dann aber scharf und kratzend. Gebrauch: in der Heilkunde. Anstatt der schwarzen Nieswurzel werden häufig die Wurzeln von mehreren andern Pflanzen in den Handel gebracht, die zum Theil nur schwierig von der ächten zu unterscheiden sind.

Nishegorod oder Nisnei-Nowgorod, Hauptstadt der Statthalterschaft gleiches Namens in Großrußland, am Einfluß der Oka in die Wolga, mit 22,000 Einwohnern. Sie ist Sitz des Gouverneurs und besitzt ansehnliche Fabriken in Baumwolle, Leder, Seilerwaaren, Salz- und Productenhandel, und hat die größte Messe in Europa (vom 29. Juni bis Ende Juli) Sie wurde seit 1817 von Makarief hierher verlegt.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Wechselangelegenheiten wie St. Petersburg und Moskau.

Ueber die so berühmte hiesige Messe haben wir das Nähere unter d. Art. Messen berichtet.

Nismes, Nimes, Stadt in Frankreich, Dep. des Gard (Languedoc) mit gegen 40,000 E. und vielen bedeutenden Fabriken und Manufakturen, besonders in glatten und façonnirten Seiden- und Baumwollenwaaren, als: Shawls, ostindische Schnupftücher, Näh- und Strickseide, im Gesammtbetrag von circa 22 Mill. Franken jährlich. Hauptstapelplatz für die Producte der Umgegend: Seide, Arznei, Oel- und Farbegewächse, Sämereien, Oele, Weine ꝛc. Die Sprit- und Weingeistbrennereien produciren jährlich um 3000 Fässer, welche einen Werth von 4—5 Millionen Franken darstellen. Nicht unbedeutend sind auch die Färbereien, Gerbereien und Oelfabriken.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Im Wechselwesen wie Lyon.

Nizza, Stadt und Seehafen im sard. Fürstenthum Piemont, ohnweit der Mündung des Var in den Golf von Genua, mit 20,000 Einwohnern; schön gebaut, und seiner herrlichen Lage und seines milden Klima's, so wie der Seebäder wegen von zahlreichen Fremden besucht. Wichtiger Handel mit Landesproducten, Seide, Reis, Südfrüchten, Wein, Oel, Honig, Wachs ꝛc., Fabriken in Seidenwaaren, Papier, Tabak, Seife, Parfümerien ꝛc.

Rechnung und Münzen wie Turin.

Noaille, Kronpistole, heißt die von 1716 bis 1718 geprägte, mit 4 Wappen bezeichnete Gattung des franz. Louisd'or (s. d. Art.). Die Noailles sind 21¾ Karat fein; 19¾ Stück betragen eine rauhe, 21.184 Stück eine feine cöln. Mark Gold, so daß der Werth eines Stückes 9 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. oder 9 Rthlr. 7 gGr. 4 Pf. in Passirpistolen à 5 Rthlr. ist.

Noble, Rosenoble, eine frühere englische Goldmünze von 6⅔ Shill. oder ⅓ Pfd. Sterl.; s. London (S. 526. Sp. 2).

Nördlingen, eine ehemalige freie Reichsstadt, jetzt feste Stadt im Rezatkreise in Baiern, an der Eger, im sogenannten Ries, mit 1400 Häusern und um 6000 Einwohnern, welche Wollen- und Leinenwaaren, Packtuch, Fußteppiche aus Ziegenhaaren), Corduan und Leder aller Art fabriciren und starken Handel mit Landesproducten, namentlich auch mit Gemüsen und Bettfedern, unterhalten. Berühmt sind die Nördlinger Würste. Auch eine gute Sorte des Tischlerleims wird nach dieser Stadt genannt.

Nösel, Nößel. 1) Ein Flüssigkeitsmaaß im Königreich Sachsen und den sächs. Fürstenthümern, in Hannover, Braunschweig und einigen preuß. Orten; s. die Hauptorte. — 2) Ein kleines Getreidemaaß in den sächs. Fürstenthümern; s. Weimar und Gotha.

Nolis, Nolissement. Nolis (vom griech. gleichbedeutenden Ναῦλον; lat. Naulum; franz. Nolis, Naulis, Naulage; ital. Nolo, Nolito, Noleggio) bedeutet in den Häfen des mittelländischen Meeres die Schiffsmiethe, Schiffsfracht, — Nolissement (franz.) die Befrachtung und den deßfallsigen Vertrag (die Certepartie).

Nordamerika, britisches, s. Quebeck.

Nordamerika, Vereinigte Staaten von, s. New-York.

Nordhausen, eine betriebsame Stadt im preuß. Regierungsbezirk Erfurt, am südlichen Fuße des Harzes, am Anfange der sogen. goldenen Aue und an der Zorge gelegen, mit 1400 Häusern und über 10,000 Einw., deren Haupterwerbszweige Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und damit verbundene bedeutende Viehmast sind. In früherer Zeit wurden in 120 Brennereien jährlich über 300,000 Scheffel Korn verbraucht und davon jährlich um 250,000 Thaler Consumtionssteuer an den Staat entrichtet. Daneben wurden an 6000 Stück Rinder und 30,000 Stück Schweine gemästet. Concurrenz hat diesen Nahrungszweig in neuester Zeit bedeutend vermindert; doch behauptet der Nordhäuser Branntwein fortwährend seinen alten Ruf vorzüglicher Reinheit. Bedeutend außerdem ist noch die hiesige Oelfabrikation, welche jährlich circa 17,000 Ctr. Oel und 2½ Mill. Oelkuchen in den Handel liefert. Ferner hat N. noch Fabriken in Tuch, Leinwand, Hüten, Leder, Seife, Tabak, lackirten Waaren, besonders aber in chemischen Fabrikaten: Schwefelsäure, Salpetersäure ꝛc., und treibt einen sehr wichtigen Handel mit Getreide (über 500,000 Scheffel jährlich) und Landesproducten aller Art.

Rechnung, Münzen. neue Maaße und Gewichte wie Berlin.

Im Wechselwesen wie Erfurt.

Nordköping, Norköping, schwedische Stadt an der Mündung der Motala in den Meerbusen von Lärwicken gelegen, unter 58° 35′ N. Br. und 16° 11′ O. L., mit 10,000 Einw., einem guten Hafen, Schiffswerften, Fabriken in Messing, Tabak, Tuch, Tapeten- Wollenwaaren, Strumpfwirkerwaaren, Teppichen, Wachstuch, Leinen, Stärke, Seife, Papier, Spiegel, Fingerhüten, Nägel; drei Zuckerraffinerien, Kupferhämmern, Färbereien, Gerbereien ꝛc. und bedeutendem Handel mit allen diesen Erzeugnissen.

Norwegen, s. Christiania und Bergen.

Norwich, alte engl. Stadt (in Norfolk) unter 52° 38′ N. Br. und 1° 17′ W. L. an dem Wysber und der schiffbaren Yare, mit 10,000 Häusern und 61,000 Einwohnern. Hat Manufacturen in Kreppflor, Doppelbarchent und andern Baumwollen- und Seidenzeugen, Hüten ꝛc. Die meisten Versendungen und Beziehungen werden über Yarmouth gemacht.

Notenbank, Zettelbank, s. unter Banken.

Nothadresse, Nebenadresse, Hilfsadresse (franz. Besoin, Adresse au besoin; engl. Direction in case of need; holl. Noodadres, Aanbevelingsadres, Notitie; ital. Bisogno) ist eine auf der Vorderseite des Wechsels am untern Rande angebrachte Notiz, welche entweder vom Aussteller oder von einem Indossanten ausgeht, und wodurch Dieser den Wechselinhaber für den Fall, daß der Bezogene die Annahme oder Zahlung verweigern sollte, beauftragt, sich deßwegen an einen andern Kaufmann am Zielplatze zu wenden. Der Hauptinhalt dieser Notiz ist die Adresse dieses letzteren Handelshauses, welches dadurch zugleich zur Annahme oder Zahlung (Intervention) für Rechnung (zu Ehren) des Urhebers der Nothadresse aufgefordert wird; außerdem unterzeichnet sich gewöhnlich der Adressant, und zwar in der Regel nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens, da der Adressat (der zur Intervention Eingeladene) schon durch den Avisbrief des Erstern näher unterrichtet sein muß. Eine solche Nothadresse lautet z. B.:

»Nöthigenfalls (im Nothfall, im Fall) bei Herrn N. N., für A. B.« (franz. »Au besoin chez oder (s'adresser) à M. N, N.« — engl. »In case of need (refusal) with Mr. N. N.,« oder »In case of need apply to Mr. N.N.» — holl. »In geval van nood (weigering) by de Heer N. N.« — ital. »Al bisogno dal Sr. N. N. oder presso il Sr. N. N.«)

Begreiflicherweise kann auch der Bezogene selbst Adressat sein, indem er vielleicht für Rechnung des Trassanten die Annahme oder Zahlung verweigert, während er sie zu Ehren des (Noth-) Adressanten leistet. In diesem Falle wird die Nothadresse gewöhnlich gleich dem Namen dieses Letztern im Wechselcontext beigefügt, z. B.:

Herrn R. R., bei welchem nöthigenfalls für A. B.
in Hamburg.

Man setzt die Nothadresse aber auch wohl besonders, und sagt:

»Im Nothfall bei dem Herrn Bezogenen, für A. B.«

Wenn ein Wechsel mehrere Nothadressen enthält, so ist darunter, im Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung Seitens des Trassaten, diejenige vorzuziehen, welche die meisten Wechselbetheiligten von ihrer Verbindlichkeit befreit, vor Allen also die des Ausstellers. — Sobald übrigens der Adressat acceptirt oder zahlt, wird er dadurch zum Intervenienten, und man wolle wegen seiner Rechte und Verpflichtungen den Art. Intervention nachlesen.

Früherhin schrieb man die Nothadresse auf ein besonderes Blatt Papier, den sogenannten Adreßzettel, welcher an den Wechsel angeklebt oder angeheftet wurde.

Nottingham, Hauptstadt der engl. Grafschaft dieses Namens, am schiffbaren Trent und mehreren Canälen, mit 7500 Häusern und über 50,000 Einwohnern; der Hauptsitz der englischen Strumpf- und Spitzenfabrikation (1832 mit mehr als 10,000 Strumpfwirkerstühlen und 1240 Bobinetmaschinen). Auf den Markt von Nottingham werden jährlich mehr als für 80,000 Thlr. Spitzen zum Verkauf gebracht. Die Grafschaft mit dem benachbarten Derby und Leicester hat 33000 Strumpfwebstühle mit 73,000 Arbeitern, welche für 880,000 £ Baumwollen-, 870,000 £ Wollen- und 241,000 £ Seidenwaaren liefern, im Gesammtbetrag von 1,991,000 £ St. Weniger wichtig sind die Leinwand-, Bleiweißfabriken und Alebrauereien; doch ist der Verkehr in allen diesen Fabrikaten, so wie in Getreide u. s. w., auf dem Trent und seinen Canälen sehr bedeutend.

Notiren des Wechsels. Wenn ein Wechsel zur gehörigen Zeit nicht angenommen oder nicht bezahlt wird, so muß derselbe, den meisten positiven Gesetzen zufolge, unverzüglich protestirt und der Protest mit der nächsten Post abgesandt werden. Geht jedoch diese nächste Post erst in einigen Tagen ab, und scheint der Bezogene geneigt, bis zu dieser Zeit die Annahme oder Zahlung des Wechsels noch zu leisten, so ist es dem Präsentanten gestattet, die Ausfertigung des Protestes so lange noch aufzuschieben, wenn er zu gehöriger Zeit über die Aufnahme desselben von einem Notar einstweilen Bemerkung in dessen Protokoll nehmen läßt. Diese vorläufige Bemerkung wird das Notiren des Wechsels oder Notiren des Protestes genannt. Wird dann der förmliche Protest noch nöthig (indem der Bezogene auch bis zu der erwähnten Frist nicht acceptirt oder zahlt), so muß derselbe auf den Tag der Notirung zurück datirt werden. — Da, wo die Ausfertigung des Protestes ohnehin gesetzlich bis zum Abgange der betreffenden nächsten Post Zeit hat, fällt natürlich das Notiren, als unnöthig, gänzlich weg, wie in Preußen (bei der Acceptation), Oesterreich u. s. w.

In Leipzig hat der Ausdruck »Notiren des Wechsels,« außer der eben berührten, auch noch eine zweite Bedeutung, indem man hier, wenn ein Wechselschuldner nicht aufzufinden ist, durch bloße Klaganstellung die Wechselverjährung unterbricht, das deßfallsige Zeugniß des Handelsgerichts aber — besagend, daß der Inhaber den Wechsel zum Behuf der Klaganstellung producirt habe, der Schuldner auch darauf gesucht, aber nicht gefunden worden sei — zu größerer Sicherheit auf den Rücken des Wechsels, oder, wenn dieser von Indossamenten bereits gefüllt ist, auf eine angesiegelte Alonge gesetzt wird. Dieses Verfahren wird das Notiren eines Wechsels zur Unterbrechung der Verjährung genannt. (Vergl. Treitschke's Encyclop. der Wechselrechte, Bd. II. S. 42.)

Nowgorod-Welicki od. Groß-Nowgorod, Hauptstadt des russ. Gouvernements Nowgorod, zu beiden Seiten des hier in den Ilmensee tretenden schiffbaren Wolchowflusses, mit 1550 Häusern und 11,000 Einwohnern. Handel und Schifffahrt sind nicht unbeträchtlich; sehr wichtig ist daneben die Leinwandfabrikation (im ganzen Gouvernement jährlich an 75 Mill. Ellen); ferner von Segeltuch, Lichtern, Seife ꝛc., und namhafte Gerbereien. Ihrer einstigen Größe und Wichtigkeit als Handelsstadt ist unter d. Art. Hanse gedacht.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Wechselangelegenheiten wie St. Petersburg.

Noyales, dicke, starke Hanfleinen, die zu Noyale, Fanzé, Pirée und Vitrée im Depart. der Ille und Vilaine in Stücken von verschiedener Länge gewebt werden. Man gebraucht sie zu Schiffssegeln.

Nubien, der zwischen Habesch und Aegypten, dem arab. Meerbusen und Dar Fur gelegene Theil des Nilgebiets, und die Reiche Sennaar, Halfay, Shendy, Damer, Barbar und Dongola enthaltend, vom 12°—24° N. Br., von Arabern, den eigentlichen Nubiern und Negern bewohnt. Außer den Herrschern der Wüste, Elephanten, Löwen, Tigern, Leoparden ꝛc., sind besonders Strauße und Antilopen zahlreich vorhanden, und als Pfleglinge der Menschen Kameele und Pferde in Menge. Das Nilthal liefert Getreide, Mais, Durrha, Hirse in 20 verschiedenen Arten, Tabak, Baumwolle, Dattelpalmen ꝛc.; Sennesblätter bilden einen Hauptausfuhrartikel des Handels. — Das Land wird jetzt größtentheils von ägyptischen Statthaltern beherrscht und unter hartem Druck gehalten.

Nudeln, (franz. Pâte; engl. Vermicelli, Paste for soups; ital. Pasta di farina, Vermicelli, Maccaroni). Unter diesem Namen bringt man getrockneten und auf verschiedene Art geformten Mehlteig in den Handel. Dieser Mehlteig (gewöhnlich nimmt man dazu Weizen- oder Spelze-, seltner Reis-, Mais-, Hafer-, Kartoffel- oder Gerstenmehl) wird mit Wasser, Eiern und Salz eingeknetet und durch Saffran, Safflor oder Curcuma etwas gelb gefärbt. Die verschiedenen Gestalten (z. B. Sternchen, Kreuze, Linsen, u. dgl.) bringt man dadurch hervor, daß der Teig in messingne Formen gepreßt wird. Um die sogenannten Fadennudeln zu machen, drückt man den Teig durch einen, etwa ¼ Fuß (im Lichten) im Durchmesser haltenden messingenen Cylinder, der oben offen ist, unten aber einen dicken durchlöcherten, siebartigen Boden hat. Durch diesen schlängelt sich der zähe Teig in langen Fäden, die von der Stärke der Sieblöcher sind. Haben die Fäden eine gewisse Länge erreicht, dann werden sie abgeschnitten, rund zusammen gelegt und getrocknet. Die geformten Nudeln heißen Façonnudeln, die wurmförmig gewundenen Vermicelli. Die Maccaroni sind dicke, im Innern hohle Röhren von verschiedenem Durchmesser und ungleicher Länge (von 2 Zoll bis über 1 Fuß). Die Verpackung der Nudeln geschieht in Kistchen von 25 bis 50 Pfd. Italien ist das wahre Vaterland der Nudeln, dort machen sie eins der gewöhnlichsten Nahrungsmittel aus. In allen großen Städten sind bedeutende Fabriken, und Mailand, Parma, Bologna, Reggio, Rom und Genua machen selbst Versendungen nach Spanien, Portugal, Frankreich, England, Amerika ꝛc. In Deutschland beschränkte sich die Nudelfabrikation vor noch nicht sehr langer Zeit nur auf wenig Orte, z. B. Nürnberg, Erfurt, Wien; jetzt ist sie aber sehr verbreitet. Es gibt Fabriken in Halle, Dresden, Prag, Magdeburg, Gernsheim, Speier, Mainz, Höchst, Heidelberg ꝛc.

Nürnberg, altberühmte Stadt im Rezatkreise des Königreichs Baiern, an der Pegnitz, unter 49° 27′ N. Br. und 11° 4′ O. L., in einer zwar sandigen, aber dennoch durch Kunst und Fleiß vortrefflich angebauten Ebene, mit circa 5000 Häusern und 40,000 Einw., welche seit Jahrhunderten durch Gewerbsfleiß sich ausgezeichnet haben. Nürnberg verdanken wir mehrere sehr wichtige Erfindungen, als: der Taschenuhren, des Holzschnittes, des Drahtziehens, der Messingfabrikation, der Windbüchse, des Radschlosses für die Muskete, der Brechschraube, der Clarinette, des Pedals u. s. w. Vorzüglich von Bedeutung waren aber von jeher die Fabriken in kurzen Waaren und Kinderspielzeug, welche ehedem und zum Theil wohl noch jetzt nach allen Erdtheilen versendet werden. Den Werth dieser Ausfuhr rechnete man in früherer Zeit jährlich 8 Mill. Gulden; jetzt beträgt er kaum noch 1½ Mill., denn veränderte Zeitumstände, veränderte Moden, entstandene Concurrenz im Auslande, begünstigt durch das starre Festhalten der Nürnberger an veralteten Zunft- und Handwerkseinrichtungen, hemmende Zollschranken in den Absatzorten u. s. w. haben dieses Sinken herbeigeführt, welches Nürnberg auch um 50,000 Bewohner ärmer gemacht hat, denn es zählte in seiner schönsten Blüthe deren 90,000. — Die noch bestehenden Fabriken, Manufacturen und Kunstateliers liefern: Alabasterwaaren aller Art. — Künstliche Blumen aus Batist, Taffet, Federn, Papier ꝛc. — Bürsten jeder Gattung — Branntweine und Liköre — Buchdruckereitern — chemische Waaren jeder Art — Cichorien — Dosen und lackirte Waaren. Man fertigt wohl an 1000 verschiedene Arten aus Holz, Papiermaché, oder Metall. Früher gab es an 60 Dosenfabrikanten mit 3000 Arbeitern, jetzt deren 15 mit 600 Gehilfen. — Draht von allen Metallen — Drechslerwaaren jeder Art — Fayence — Farbenstifte — Malerfarben und Malergeräthschaften — Folien aus Silber, Kupfer, Zinn — Galanteriewaaren — Glaswaaren, geschliffene und optische Gegenstände — Holz- und Metallwaaren in den verschiedensten Gegenständen, als Spielzeug für Kinder — Instrumente, musikalische, physikalische, mathematische u. s. w. — Kattun — Karten (Spiel- und Land-), Kupferstiche ꝛc. — Knöpfe — Kammmacherwaaren (sonst 120 Meister, jetzt 80) — Meubles aller Art — Leb-, Honig- oder Pfefferkuchen — Leder und Lederwaaren — Leonisches Gold und Silber — Messing und Messingwaaren — Nudeln. — Die eigentlichen Nürnberger Waaren, eine Unzahl kleiner Gegenstände aus allen möglichen Stoffen, theils zum Spielwerk für Kinder, theils auch zum Hausgebrauch, zu Verzierungen u. s. w., welche theils hier, theils in der Umgegend, in Tyrol, auf dem Thüringer Walde und in Schwaben gefertigt und von Nürnberg aus versendet werden — Oblaten — Papier in jeder Größe, Farbe und Qualität — Pergament — Saiten, Darm- und Metall-. — Spiegel — Tabaksgeräthschaften, wie sie immer den Namen haben mögen, und aus den verschiedensten Stoffen — Teppiche — Uhren nebst Zubehör. — Wachs und Wachsarbeiten — Wollengarn (beson-

berd Harrasgarn), aber auch feines Stick- und Strickgarn. — Zinnwaaren.

Auch der Handel Nürnbergs ist noch von Bedeutung, namentlich mit den Producten der Umgegend, Getreide, Hopfen, Tabak und andern Handelsgewächsen, so wie mit Colonial- und englischen Waaren aller Art.

Man rechnet hier gewöhnlich, wie in ganz Baiern, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 24 Guldenfuße oder in sogen. Münze oder Waarenzahlung (s. München), beim Wechselwesen aber nach Gulden, Kreuzern und Pfennigen, oder nach Thalern zu 90 Kreuzern im 20 Guldenfuße oder hiesiger Courant-Valuta. — 5 Gulden Conv.-Courant = 6 Gulden Münze oder Waarenzahlung.

Als freie Reichsstadt prägte Nürnberg ehemals:

In Golde: Ducaten nach dem Reichsfuße, zu 4½ Guld. Courant oder 5¾ Gulden Münze. Halbe und Viertel dergl. — Goldgulden zu 3½ Guld. Cour. od. 3¼ Guld. Münze.

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2 Guld. Cour. oder 2⅔ Guld. Münze; halbe und Viertel dergleichen. — Kopfstücke zu 20 Kreuzer Cour. oder 24 Krouzer Münze. Halbe und Viertel dergleichen.

Als Scheidemünze: Stücke zu 3 und zu 1 Kreuzer.

Die umlaufenden Münzsorten sind vorzüglich die königl. baierschen, und die der benachbarten deutschen Staaten, wie in München. Vergl. die Geldcourse.

Courszettel von Nürnberg.

	m. od. w.	
Amsterdam	139	Thlr. hies. Courant od. Conventionsgeld für 100 Thlr. oder 250 Gulden holl. Cour.
Augsburg	100	Thlr. od. Guld. hies. Cour. für 100 Thlr. od. Gld. Augsb. Crt.
Bremen	109¼	Thlr. hies. Cour. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Frankfurt a. M. ..	100	Thlr. od. Gld. hies. Cour. f. 100 Thl. od. Gld. Frkft. Wechselgeld.
Hamburg	147½	Thlr. hies. Cour. für 100 Thlr. oder 300 Mark Banco.
Leipzig	99¼	Thlr. hies. Cour. für 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
London	10.4	10 Guld. 4 Kr. (m. o. w.) hies. Cour. für 1 Pfund Sterling.
Mailand / Venedig	59¾	Kreuzer hies. Cour. für 3 Lire austriache.
Paris	118	Gulden hies. Cour. f. 300 Francs.
Lyon	117½	
Wien	100¼	Gulden hies. Cour. für 100 Gulden Conv. Cour. in Wien.

Geldsorten.	m. od. w.	
Sorte, sämmtlich im 24 Gulden-Fuß oder Münze.	Im 24 Guldenfuß Gld. Kr.	
Vollwicht. Friedrichsd'or u. and. deutsche Pistolen	9 50	für das Stück.
Vollw. französische neue Louisd'or	11 6	
Vollw. Ducaten	5 34	
" frz. 20-Frcs.-Stücke	9 30	
Preuß. 1 Thlr.-Stücke	— 104½	
" ½ u. ¼ Thlr.-St.	— 104¼	für 1 Thlr. in solchen ½ u. ¼.
Französ. 5 Francs-St.	2 20¼	für das Stück.

Course d. Staatspapiere.	m. od. w.	
Baiersche Lotterie-Loose, E—M	108	Gulden hies. Cour. baar für 100 Gulden in solch. Oblig.
Baiersche Oblig. à 4 pCt.	98½	
Oesterr. Oblig. à 4 pCt.	80	
" Bankactien ...	1360	Guld. hies. Cour. baar f. eine Bankactie von 100 Gulden. Conv. Cour.
" Lotterie-Anl. à 250 fl.	125	Guld. hies. Cour. baar f. 100 Guld. in solch. Loosen.
" " " à 100 fl.	166	
Preuß. Staatsschuldscheine à 4 pCt. (à 105 Kr. pr. Thl.)	103	Thlr. preuß. Cour., den Thlr. zu 105 Kreuz. im 24 Gldfuß gerechnet, f. 100 Thlr. preuß. Cour. in Staatsschuldsch.
Polnische Loose	60	Thlr. preuß. Cour., wie vorstehend, für ein solches Loos von 50 Thlr. preuß. Crt. od. 300 Gulden polnisch.

Der Wechsel-Uso ist, wie in ganz Baiern, 15 Tage; zwei Uso sind daher 30 Tage, 1½ Uso 23 Tage, und ¼ Uso 8 Tage nach der Acceptation, Sonn- und Feiertage inbegriffen.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit zahlbar lauten, werden erst 14 Tage vor Verfall acceptirt, oder bei Nichtannahme protestirt. — Wechsel, welche einige Zeit nach Sicht zahlbar sind, werden bei der Präsentation mit dem Datum derselben versehen, um hiernach den Verfalltag zu bestimmen, Wechsel aber, die nach Sicht zahlbar gestellt sind, müssen binnen 24 Stunden nach Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden.

Respecttage sind für alle Wechsel, die nicht unter ½ Uso, oder nach Sicht, 2, 3, 4 Tage nach Sicht zahlbar, lauten, sechs festgesetzt, wobei der Verfalltag mitgerechnet wird.

Die neueste Nürnberger Wechselordnung ist vom 16. Februar 1722 und besteht aus 11 Kapiteln.

Maaße und Gewichte. Die neuen Maaße und Gewichte sind die unter München angeführten baierschen; die alten Nürnberger verschwinden immer mehr aus dem Gebrauch.

Von dem bekannten Nürnberger Medicinal- und Apothekergewicht, welches bis in die neueste Zeit dem größten Theil von Deutschland als Norm diente, wiegt das Pfund gerade 1½ Mark oder ¾ Pfund des alten Nürnberger Silbergewichts, oder genau 100,242 Richtpfennige der Frankfurter Cölnischen Mark, oder 357.8538 genaue franz. Gramm = 7445.4778 holl. As. — Dieses Apothekerpfund wird hier und in ganz Deutschland eingetheilt in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Grane (gr.), so daß es 5760 solcher Grane enthält.

Verarbeitetes Silber ist in Nürnberg 13 Loth fein und mit N bezeichnet; Silberdraht und Silbertressen aber halten 15¾ Loth fein.

Stückgüter. Der Wurf oder das Spießlein hat 5 Stück, das Kluppet 4 Stück.

Platzgebräuche. Fast alle Waaren werden nach dem Netto-Gewicht verkauft, Sirup aber nach dem Brutto-Gewicht, mit 10 pCt. Tara-Vergütung.

Gutgewicht wird bei feinen Waaren (Gewürzen u. s. w.) mit ½ pCt., bei Kaffee, Zucker u. a. Waaren aber mit ¼ pCt. in Abzug gebracht; bei Candis jedoch wird kein Gutgewicht gewährt.

Die Waaren-Courtage ist ½ pCt., sowohl von Seiten des Verkäufers, als des Käufers.

Bank. Ehemals und seit 1621 bestand hier eine Girobank (vergl. Banken, S. 83.), gegenwärtig hat die sogenannte königlich baiersche Bank ihren Sitz hier, welche unter Garantie des Königs steht und in Ansbach eine Zweigbank unterhält. Sie ist eine Discontobank, macht aber auch Wechselgeschäfte und gibt auch Vorschüsse gegen 6 pCt. jährliche Zinsen. Sie ist zugleich Sparkasse, indem sie Gelder annimmt und mit 3 pCt. jährlich verzinst, auf Verlangen aber zu jeder Zeit zurückbezahlt. Das ursprüngliche Capital der Bank beläuft sich auf etwa 1½ Millionen Gulden.

Märkte. Jährlich werden drei bedeutende Märkte oder Kirchweihen gehalten, wovon der erste auf den Dreikönigstag, der zweite auf die Mittwoch nach Ostern, und der dritte auf den Egidi-Tag fällt. — Seit 1826 besteht auch ein Wollmarkt, welcher am 1. Juli jeden Jahres beginnt und acht Tage dauert.

Nüsse, Nußöl, s. Haselnüsse u. Wallnüsse.

Numeriren. In Manufactur- und Fabrikwaaren-Handlungen bedient man sich, um des häufigen Nachschlagens überhoben zu sein, einer Chiffer-Schrift, mittelst deren man bei den einzelnen Stücken Waaren (Zeugen, Tüchern ꝛc.) die niedrigsten Verkaufspreise sogleich ersieht, indem denselben ein Zettelchen, worauf die betreffende Chiffer bemerkt ist, angehängt oder aufgeklebt wird. Die Grundlage dieser Chiffer-Schrift bildet ein beliebig gewähltes Wort, welches aus zehn Buchstaben bestehen muß, wovon aber kein einziger doppelt darin enthalten sein darf, und welche Buchstaben der Reihe nach die Stelle unserer 10 ersten Zahlzeichen (1 bis 10) vertreten. Ein solches Wort ist z. B. Greifswald, die einzelnen Buchstaben bedeuten:

G R E I F S W A L D.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

Will man nun den Preis: 54 Groschen anzeichnen, so schreibt man FI, — 29 Groschen: RL, u. s. w. — — Dieses Verfahren wird das Numeriren genannt.

Nusf, eine marokkanische Goldmünze; s. Fez.

Oaxaca (Guaraca), Hauptstadt der gleichnam. Provinz in den Verein. Staaten von Mexico, am linken Ufer des Rio verde, unter 17° 15′ N. Br. und 95° W. L. gelegen, mit 24000 Einwohnern; deren Haupterwerb bildet der nicht unbedeutende Handel mit den Landesproducten, namentlich Cochenille (jährlich gegen 4 Mill. Gulden am Werth), Cacao, Pfeffer, Zucker, Baumwolle, Jalappe, Getreide, Salz, Häuten, auch einigen Manufacturen in Seiden- und Baumwollenwaaren u. s. w.

Oban, Obang, s. Koban.

Oblaten (franz. Oublies; engl. Wafers; ital. Cialde, Ostie da sigillare), sind weiße oder gefärbte, runde oder eckige Blättchen von zwischen eisernen Formen gebackenem ungegohrenem Mehlteige. Es gibt drei Arten der gewöhnlichen Oblaten: 1) die zur Unterlage für Backwerke aller Art dienenden, die sogenannten Back- oder Tafeloblaten, werden in großen, länglich viereckigen Blättern gebacken und in Packeten von 100 Stück an Conditoren und größere Haushaltungen verkauft. — 2) Die Briefoblaten, in den verschiedensten Größen (in 25 Nummern) und in allen Farben, mit und ohne Glanz, dürfen sich nicht absplittern, auch beim Anfeuchten sich nicht ablösen, was geschieht, wenn sie zu scharf gebacken wurden. Sie werden in Schachteln nach dem Tausend oder nach dem Gewicht verkauft. Die roth-, gelb- und grüngefärbten erfordern Vorsicht beim Gebrauch, da sie meist giftige Farben enthalten. — 3) Die bekannten Kirchenoblaten, Hostien. Oblatenbäckereien gibt es, außer in Nürnberg, Fürth und Frankfurt a. M., in Leipzig, Kassel, Durlach, Magdeburg, Halle, Kopenhagen und anderwärts. Wien versorgt nicht nur ganz Oesterreich, sondern macht auch Versendungen nach der Türkei. Die meisten Oblaten liefert immer noch Frankreich, von welchem auch eine neue Art derselben stammt, die man Papieroblaten nennen könnte, denn ein dünnes Papier wird auf beiden Seiten oft wiederholt mit aufgelöster Hausenblase bestrichen, beliebig gefärbt und façonnirt, und die Oblate ist fertig. — Die Pastenoblaten, wahrscheinlich ebenfalls aus Hausenblase bereitet, haben Brustbilder und andere Gegenstände auf ihrer Fläche; es gibt deren glasartige, halbdurchsichtige und bunte.

Oberband, s. Löwentinnen.

Oblatorium, s. Rundschreiben.

Obligation wird im Allgemeinen jede Schuldverschreibung oder Schuldurkunde genannt (s. d. Art. Schuldschein); dann versteht man unter Obligationen besonders noch die einzelnen Staats-Schuldbriefe (s. Staatspapiere), und im engern Sinne unter Handels-Obligationen die gewöhnlich Handels-Billets genannten Schuldinstrumente über den Betauf auf Zeit gekaufter Waaren (s. Billet).

Obligo, die Verbürgung, Garantie, Gutsagung, Verbindlichkeit. Von Einigen wird auch der Interimsschein (s. dies. Art.) Obligo genannt.

Obolo, Cent, Rechnungs- und Kupfermünze auf den Jonischen Inseln; s. dies. Art.

Obsidian (franz. Obsidienne, Verre volcanique), ein sehr häufiger, rauchschwarzer, zuweilen schwärzlich-grüner oder brauner, auch wohl hellerer Stein vulkanischen Ursprungs, glasartig glänzend und selbst härter als dieses. Seine Bestandtheile sind 78 Kieselerde, 10 Thonerde, 1 Kalk, 6 Kali, 2 Eisen, 1.6 Mangan; specif. Gewicht = 2.4; Härte = 6. Fundorte: in Mexico und in Irland im Porphyr. In Böhmen (schwarzgrün), in Ungarn bei Tokai (schwarz und schwarzgrau). Es werden Dosen, Knöpfe und andere Schmucksachen aller Art aus demselben gefertigt.

Obstwein, s. unter Aepfelwein, Cyder.

Occa, s. Oka.

Ochavo, eine spanische Kupfermünze, deren sich besonders die beiden Provinzen Castilien und Navarra als Rechnungsmünze bedienen; s. Madrid und Pampelona.

Ocher, Oker (latein. Ochra, sil; franz. Ocre; engl. Ochre); durch Eisenoxyd gelb, bräunlich-gelb, gelbroth, oder, wiewohl seltner, goldgelb gefärbte Erden, welche stark abfärben, und, je nachdem sie Kalk oder Thon enthalten, fester oder leichter zerreiblich sind. Er ist fast stets der Nachbar von Eisenlagern, von wo er gegraben, geschlemmt und wohl auch geglüht (gebrannter Ocher) in den Handel geliefert wird. Künstlich bereitet man ihn durch Vermischung einer Eisenvitriollauflösung mit Kalkmilch. Der ganz feine hochgelbe heißt Satinocher, der schön goldgelbe Goldocher; der gebrannte Ocher fällt schwächer oder stärker roth. Die feinsten Sorten des Ochers dienen zu Maler-, die ordinären zu gewöhnlichen Anstreichfarben für Gebäude, Holzwerk, zum Färben des Leders, aber auch zum Poliren und Putzen von Glas, Stahl, Messing und andern Metallen. Fundorte: Amberg in Pfalzbaiern, Neustadt in Franken (Goldocher), Meißen, Naumburg in Sachsen, Goslar am Harz, Braunschweig u. a.

Ochsenhörner, die Hörner des männlichen und weiblichen Rinds, kommen theils ganz, theils nach Abschneidung des unteren, hohlen Theils als Hornspitzen in den Handel, und zwar aus verschiedenen Ländern, werden nach 100 Stück verkauft und nach Größe und Stärke verschieden bezahlt. Das deutsche Ochsenhorn ist gewöhnlich weiß oder bräunlich, das ungarische von gemischter Farbe, das amerikanische (aus Brasilien) weiß, schwärzlich oder braun, durchsichtiger und härter; die Kuhhörner sind gewöhnlich kleiner. Die Spitzen sind in der Regel fest und von dichter, gleichartiger Masse; das untere hohle Ende ist drüsig und mit Blutgefäßen angefüllt. Man schätzt das Horn nach seiner Größe, Härte und Dichtigkeit, so wie nach dem Alter, welches Letztere man, wie das des Holzes, an den Jahresringen erkennt, so wie an der dunkleren Farbe. — Rußland, Polen, Holland, Ungarn, Irland und Südamerika liefern die meisten Ochsenhörner in den Handel, Büffelhörner besonders Ungarn. Das Horn wird von den Drechslern und Kammmachern gefärbt und ungefärbt zu unzählig verschiedenen Gegenständen verarbeitet. Die sogen. Hornrichter liefern außerdem die Hornplatten für die Kammmacher und das Laternenhorn, welches statt der Glasscheiben in die Stallaternen der Fahrleute gezogen wird, so wie ferner Wald- oder Jagd- und Pulverhörner ꝛc. In neuerer Zeit haben die Engländer auch die Erfindung gemacht, die Hornabgänge wieder zu einer festen Masse zu vereinigen, und bilden daraus gepreßte Dosen und andere ähnliche Gegenstände.

Oca, s. Oka.

Octava, Selamin, Getreidemaaß in Portugal; s. Lissabon.

Octroi bedeutet im Allgemeinen ein Vorrecht oder Privilegium, besonders versteht man darunter die einer Handelsgesellschaft ertheilte obrigkeitliche Genehmigung nebst den ihr zugleich verliehenen etwaigen Begünstigungen und besondern Freiheiten, und nennt solche Compagnien, denen besondere Privilegien verliehen worden sind, auch wohl octroyirte Gesellschaften. Auch einige Zoll-Abgaben führen den Namen Octroi.

Odessa, Stadt und Hafen in Südrußland, am schwarzen Meere, unter 46° 29½′ N. Br. und 36° 37½′ O. L., erst im Jahre 1792 von Catharina II. gegründet und jetzt schon zu einer Bevölkerung von circa 60,000 Menschen angewachsen. Es sollte ein Sammelpunkt für den innern russischen Handel mit dem asowschen und schwarzen Meere werden, und wurde zu dem Ende auch 1817 neuerdings auf 50 (nach Pierer nur auf 30) Jahre zu einem Freihafen erklärt, wo alle ausländische Waaren, außer Branntwein, frei ein- und ausgeführt werden dürfen. Der Handel hat sich dadurch bedeutend gehoben, und der größte Theil der Erzeugnisse Südrußlands nimmt seinen Weg über diesen Hafen nach dem Auslande. Dahin gehören vorzugsweise Getreide, besonders Weizen, Butter, Talg (1814 für 85,000 Rubel, 1831 für circa 2,000,000 Rubel), Wolle, Eisen (meist aus Sibirien hierher gebracht), Häute, Kupfer, Wachs, Caviar, Hausenblase, Potasche, Pökelfleisch, Pelzwerk, Tauwerk, Segeltuch ꝛc. — Odessa würde als Handelsstadt noch bedeutender sein, könnten ihm die Producte aus dem Inneren auf einem schiffbaren Flusse zugeführt werden; sein Uebergewicht über andere Häfen des schwarzen Meeres, namentlich über Taganrog, erhält es lediglich als Freihafen und durch den Umstand, daß der seichte Ankergrund von Taganrog größeren Schiffen die Annäherung nicht gestattet. — Die Rhede von Odessa dagegen ist geräumig, stets tief genug und hat einen vortrefflichen Ankergrund. Der mittelst eines langen Steindamms künstlich angelegte Hafen kann 3000 Schiffe fassen und ist mit einem Leuchtthurm und einer Quarantaineanstalt versehen.

Die Einfuhr ist von weit geringerer Bedeutung als die Ausfuhr, obgleich sämmtliche fremde Waaren, welche in den das schwarze Meer umgebenden russischen Provinzen verbraucht werden, über Odessa gehen. Die vorzüglichsten Artikel sind: Baumwollenzeuge, Kaffee, Farbehölzer, Gewürze, Südfrüchte, Wollenwaaren, Wein, Messerschmiedearbeiten, Papier, Seide, Oele, Zinn und verzinnte Bleche, so wie edle Metalle. Der Haupthandelsverkehr findet mit Constantinopel, Smyrna und den übrigen Häfen der Levante, so wie mit Triest, Neapel, Livorno, Genua, Marseille Statt.

Zur Beförderung des Handels besteht übrigens in Odessa seit 1824 ein Handelsgericht, gegen dessen Urtheile keine andere Appellation zulässig ist, als an den kaiserlichen Senat. Dieses

Handelsgericht hat 12 beeidigte Makler ernannt, welche wieder von ihnen vertretene Gehilfen haben. Sie müssen über alle Geschäfte die genaueste Controle führen, und beziehen als Courtage vom Verkäufer wie vom Käufer ½ pCt. Ferner hat Odessa eine Discontobank, welche zu 6 pCt. Papiere bis zu 9 Monat Ziel discontirt, auch auf Waaren Vorschüsse gibt, so wie seit 1825 oder 1826 zwei Seeassekuranzen und eine Feuerassecuranz, eine Börse, Schifffahrts- und Handelsschule.

Was aus diesem Orte noch werden kann, wenn die Civilisation von Südrußland erst allgemein geworden ist und alle die Mängel beseitigt sind, welche zur Zeit noch für Odessa hemmend wirken, ist jetzt noch nicht abzusehen; doch kann seine dermalige Stellung nach einem Bestehen von noch nicht 50 Jahren einen ohngefähren Maßstab dafür abgeben. Sehr fühlbar für Odessa ist der Mangel an gutem Quellwasser, so wie an Brennholz. Den letzteren suchen die Bewohner jetzt durch Ankauf von Steinkohlen aus dem Gouvernement Ekatharinoslaw, oder von den Engländern, abzuhelfen, welche zuweilen dergleichen als Ballast mitbringen und gute Preise dafür machen. Der hier befindliche landwirthschaftliche Verein für Südrußland ist überdies bemüht, dem Mangel an Holz auch durch Anpflanzung von Bäumen allmälich abzuhelfen. Es wurden im Jahre 1835 bedeutende Plantagen dieser Art angelegt (155,230 Bäume verschiedener Art und 20,000 Weinstöcke), haben aber, besonders die jungen Eichen, durch den Winter von 1835 zu 1836 so viel Schaden gelitten, daß die darauf verwendeten Anstrengungen fast vergeblich zu nennen sind. Die Gesellschaft wird dieselben indeß jedenfalls erneuern, und mit den Jahren steht doch wohl auch Abhilfe dieses Uebelstandes zu erwarten.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Courszettel von Odessa, vom 24. Februar (alten Stils, oder 7. März neuen Stils) 1836.

	m. o. w.	
St. Petersb., 90 Tage dato	99¼	Rubel in Bank-Assignationen f. 100 Rub. in Bk. Ass. in St. Pet.
Constantinopel, 21 » »	22 7/16	Kopeken in Bk. Ass. f. 1 türkischen Piaster od. ebensoviel Rub. in B. A. f. 100 türk. Piaster.
Genua . . . . 75 » »	113	Centesimi nuove für 1 Rub. B. A., od. eben so viele Lire nuove für 100 Rubel B. A.
Triest . . . . . 83 » »	44¾	Gulden Conv. Cour. für 100 Rubel Bank-Assignationen.
» . . . 3 Monate »	44¼	
Livorno . . 3 » »	456	Kopeken in Bk. Ass. f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
künftighin wohl:	135	Centesimi di Toscana f. 1 Rub. B. A., od. eben so viele Lire di Tosc. f. 100 Rubel B. A.
London . . 3 Mon. dato	2260	Kopek. in B. Ass. f. 1 Pfd. Sterl.
Marseille . 3 » »	112¾	Centimes für 1 Rub. B. A., oder eben s. v. Francs f. 100 R. B. A.
Paris . . . 3 » »	112¾	
Wien . . . 3 » »	44¼	Guld. Conv. Cour. f. 100 R. B. A.

Geldsorten.

Die Course verstehen sich sämmtlich für 1 Stück und in Bank-Assignationen.

	Kopeken. m. o. w.
Russischer Imperial	3725 bis 3730
» Silber-Rubel	360¼ » 361
Spanischer Piaster	476 » 477
Holländischer Ducaten	1025 » 1045

Außerdem kommen auch häufig deutsche Conventions-Speciesthaler vor und coursiren zu (m. o. w.) 465 bis 475 Kopeken in Bank-Assignationen.

Wechsel-Uso ist nicht gebräuchlich. — Respecttage und übrige Wechselgebräuche wie in St. Petersburg (s. dieses) und ganz Rußland. — Wir bemerken hierbei, daß man sich hier noch, wie in ganz Rußland, des alten Julianischen Kalenders oder sogenannten alten Stils bedient, welcher gegen den unsrigen (Gregorianischen oder neuen) um 12 Tage zurück ist, so daß z. B. der 24. März alten Stils dem 5. April des neuen Stils entspricht. Bei Zahlungen und Rimessen, so wie bei Geschäftsbriefen nach dem Auslande wird immer der Kalender beibemerkt, und gewöhnlich setzt man das Datum nach beiden Arten, indem man z. B. schreibt: 8/20. September, u. s. w.

Odiazovaga, ein feines baumwollenes Zeug, welches in China fabricirt und häufig nach Rußland eingeführt wird.

Oedenburg, Hauptstadt der Gespannschaft d. N. in Ungarn, königl. Freistadt und Congregationsort, am Ikva, westlich vom Neusiedler See, zwischen der Leitha und Raab, mit 900 Häusern und circa 13000 Einwohnern, welche Fabriken in Baumwolle und Wolle, in Messerschmidtswaaren, so wie Zuckerraffinerie, Pottaschsiedereien unterhalten. In der Nähe sind auch Glashütten, Steinkohlenwerke ꝛc. Die fruchtbare Umgegend liefert den beliebten Oedenburger Wein (im Durchschnitt jährlich 32,000 Eimer), 40,000 Stück Hornvieh, 150,000 Schweine, so wie Weinstein, Wolle, Tabak, Kastanien, Honig, Wachs ꝛc. in den Handel.

Rechnungsarten wie Preßburg.

Oeil de Perdrix, eine vorzügliche Sorte Champagnerwein; s. unter Wein.

Oel (lat. Oleum; franz. Huile; engl. Oil; ital. Olio) ist der allgemeine Name für alle flüssigen Fette aus den drei Reichen der Natur, d. h. für diejenigen Flüssigkeiten, welche die Eigenschaft haben, sich nicht, oder nur in geringem Grade mit dem Wasser zu vereinigen, auf Papier einen durchscheinenden Flecken zu verursachen und mehr oder weniger leicht zu brennen und zu verdampfen. Man unterscheidet bei den Oelen aus dem Pflanzenreiche fette und ätherische oder flüchtige Oele. Die fetten Oele werden in der Regel durch Auspressen aus den sie enthaltenden Samen ꝛc. gewonnen, sind alle leichter als das Wasser, lösen sich nicht oder nur sehr wenig in Weingeist auf, wohl aber in den ätherischen Oelen, sind jung in der Regel mild schmeckend, werden aber mit der Zeit ranzig und erhalten einen beißenden, brennenden Geschmack und widerlichen Geruch. Einige von den fetten Oelen haben die Eigenschaft, durch Einwirkung des Sauerstoffs an der Luft zu trocknen, und heißen dann trocknende fette Oele; zu ihnen gehören das Leinöl, Nußöl, Hanföl, Mohnöl, Palmöl, Ricinusöl; durch Kochen mit Zusatz von Zinkvitriol, Bleiglätte ꝛc. kann man diese Eigenschaft zu trocknen noch bedeutend verstärken; sie heißen dann Oelfirnisse. Eine zweite Gattung der fetten Oele trocknet gar nicht, oder nur sehr schwer; sie gerinnen meist bei einem geringen Kältegrade und heißen schmierige fette Oele. Zu ihnen gehören das Olivenöl, Mandelöl, Rapps- und Rüböl, Cocosöl, Bucheckeröl ꝛc. — Eine fernere Unterscheidung dieser Oele ist die nach ihrem Gebrauch in Speise-, Brenn- und Fabriköle. — Zu den Speiseölen gehören namentlich das Oliven-, Mohn-, Nuß-, und in vielen Gegenden auch das Leinöl. — Außer den bereits genannten, welche sämmtlich unter ihren Namen in diesem Werke einzeln vorkommen, gewinnt man hier und da noch folgende, die zum Theil für sich verbraucht, zum Theil andern Oelen beigemischt werden, als: Oel von Haselnüssen (aus 3 Pfd. gedörrten Nüssen 2 Pfd.) zu Speisen, zum Brennen und zur Oelmalerei verwendbar; aus Hederichsamen, Kürbis-, Gurken- und Melonenkernen, Leindotter-, Kohl- und Rettichsamen, Sonnenblumen-, Tabakssamen, Weintraubenkernen. (Aus Weintraubenkernen werden in der Gegend von Verona jährlich 5—6000 Ctr. Oel gewonnen, welches sich noch besser als Olivenöl zur Seifenfabrikation eignet.) Ferner aus der Erdmandel und der Erdeichel (Arachis hypogaea). Letztere, aus Amerika stammend, soll ein vorzügliches Oelgewächs sein; sie wird vorzüglich im südlichen Frankreich gebaut, in den Depart. des Landes und Herault; sie gibt die Hälfte ihres Gewichts an Oel, welches zu Speisen, zum Brennen und zu andern Arbeiten verwendbar ist, nur führt es viel Schleim bei sich und wird leicht dick. Man verfälscht sehr häufig das Provenceröl damit.

Alle fetten Oele sind sich übrigens so ziemlich gleich, nur daß sie verschiedenen Schleimgehalt haben und in längerer oder kürzerer Zeit verbrennen. Nähere Angaben hierüber, so wie über die Bereitungsarten, gehören indeß in die eigentliche Technologie. Von praktischem Interesse für den Kaufmann sind dagegen a) die Reinigungsarten. Jedes fette Oel hat nach dem Auspressen schleimige, fremdartige Theile bei sich, welche es trüben und zum Ranzigwerden geneigt machen. Sie setzen sich, bei ruhiger Lage des Gefäßes, allmälich von selbst zu Boden, u. man kann durch wiederholtes Abziehen von diesem Bodensatz das Oel zuletzt ganz klar erhalten. Befördert wird die Abscheidung des Schleimes durch Schütteln mit (warmem) Wasser, durch Zusatz von Kochsalz, Alaun, Kreide. Die Reinigung des Brennöls geschieht am schnellsten und sichersten durch Zusatz von Schwefelsäure in besonders eingerichteten Oelraffinerien. Ranzig gewordenes Speiseöl verbessert man durch Schütteln mit Salzwasser und nachheriges Stehenlassen bis zum Klarwerden, oder Kochen und Abschäumen. Ferner wird empfohlen, dem Oel etwas erhitzten Weingeist zuzusetzen und es sodann mit Wasser wieder rein auszuwaschen. Verhüten kann man das Ranzigwerden leichter als es entfernen, wenn man einen Schwamm auf dem Boden des Oelgefäßes befestigt, welcher zuvor mit einem Teige aus 2 Th. Alaun und 1 Th. Kreide getränkt worden ist;

auch dadurch, daß man etwas Zucker mit Oel abreibt und die Auflösung in das Faß schüttet, doch jedenfalls ehe das Oel noch ranzig geworden ist. — b) Aufbewahrung. Gut abgeklärtes Oel hält sich in fest verschlossenen, möglichst großen Gefäßen an kühlen Orten lange (wohl 3—4 Jahre) unverändert, wenn man es überdies jährlich wenigstens einmal (im Herbst oder Frühjahr) vom Bodensatze abzieht. — Unreines Oel verdirbt dagegen schon in Jahresfrist. Das zum Einzelverkauf bestimmte Speiseöl hält man am besten in großen zinnernen Kästen, welche über der Mitte ihrer Höhe einen Hahn zum Ablassen haben, und zur Hälfte mit heißem Wasser gefüllt werden können, in welches sich die schleimigen Theile absetzen.

Die Verfälschungen der fetten Oele mit billigeren, aus anderen Gewächsen, sind schwer zu erkennen. Unter Olivenöl mehr darüber. Häufig wird ihnen aber Schleim beigemischt, z. B. aus Gurkensaft und Wasser, welche wohl ausfindig zu machen sind; den Schleim erkennt man durch die Menge von Kohle, welche hinzugesetzte Schwefelsäure bildet; auch durch starkes Rauchen beim Brennen; das Wasser zeigt sich, wenn das Oel beim Brennen an einem Dochte stark prickelt und spritzt. — Zusatz von Grünspan, um das Oel grün zu färben, erkennt man durch Vermischung mit Ammoniak, welches dadurch bläulich gefärbt wird. — Bleivergiftung durch das Pressen zwischen bleiernen Platten (in Spanien z. B.) erweist sich durch den Zusatz von 2—3 Th. schwefelwasserstoffhaltigem Wasser, welches dunkelbraun oder schwarz wird, sobald Blei vorhanden ist.

Die flüchtigen, ätherischen oder wesentlichen Oele (als: Citronen-, Bergamott-, Lavendel-, Neroli-, Rosmarin-, Terpentinöl ꝛc.) zeigen folgende Eigenthümlichkeiten: sie sind bald flüssig wie Wasser, bald mehr oder weniger dick, zähe, wohl gar klebrig, leicht entzündbar, verfliegen schon bei einem mäßigen Hitzgrade, haben einen scharfen Geschmack und meist starken, durchdringenden Geruch, den Pflanzen ähnlich, von welchen sie erhalten wurden, sind im Weingeist löslich, im Wasser fast gar nicht oder doch nur in sehr kleinen Quantitäten, und verdunsten, wenn sie rein sind, vom Papier, ohne einen Flecken zu hinterlassen, woran man vorzüglich erkennt, ob sie mit fetten Oelen verfälscht wurden, oder ob Harz in ihnen aufgelöst ist oder nicht. — Die wesentlichen Oele sind endlich theils schwerer, theils leichter als Wasser. Zu den schwereren gehören namentlich das Sassafras-, Zimmt-, Nelkenöl; Fenchel-, Dill- und Kümmelöl haben fast gleiche Schwere, die übrigen dagegen sind sämmtlich mehr und weniger specifisch leichter als Wasser. Je nach den Pflanzentheilen, aus welchen sie genommen werden, erzeugt man sie durch Auspressen, oder durch Destillation mit Wasser.

Noch gibt es eine dritte Gattung von Oelen, die brenzlichen oder brandigen (empyreumatischen) Oele, welche durch trockne Destillation aus thierischen oder Pflanzenkörpern gewonnen werden (als: Hirschhornöl, Franzosenholzöl, Benzoëöl, Bernsteinöl ꝛc.). Ihre charakteristischen Kennzeichen sind: brandiger, stinkender Geruch, bitterer Geschmack, dunkle, fast schwarze Farbe, starke Consistenz, schwache Löslichkeit in Weingeist.

Alle diese verschiedenen Oelarten sind unter ihren besonderen Namen abgehandelt, wo man das Nähere über sie angegeben findet.

Zu den thierischen Oelen gehört vorzugsweise der Thran von Wallfischen, Robben und andern Seethieren. S. d. Artikel.

Oeldrüsen nennt man den Bodensatz, welcher sich in Oelgefäßen ablagert und den man zur Seifenfabrikation benutzt.

Oelfarben, nennt man die zur Oelmalerei und zum Anstreichen von Holzgeräthen, Fenstern, Thüren und selbst Mauerwänden ꝛc. dienenden Farben, welche aus trocknendem Oel oder Firnis (s. unter Oel) und irgend einer Mineralfarbe zusammengesetzt und auf dem Reibsteine oder mittelst einer ähnlichen Vorrichtung aufs innigste mit einander verbunden worden sind. Sie sind bei der Aufbewahrung und Versendung möglichst vor dem Zutritt der Luft zu sichern, welche sie mit einer Haut überzieht und allmälich immer mehr austrocknet.

Oelkuchen, die beim Auspressen der Oelsamen zurückgebliebenen Theile (aus Faserstoff, Stärkmehl und Schleim bestehend) werden in den Oelmühlen in großer Menge erzeugt, und bilden einen nicht unwichtigen Handelsartikel theils im Inlande, theils zur Ausfuhr, namentlich nach England. Sie dienen zum Viehfutter und zur Düngung. In Hamburg wurden im Sommer 1837 die 1000 Stück Rappkuchen mit 32 bis 35, die Leinkuchen mit 50 bis 56 Mark Cour. bezahlt.

Oer, Rechnungs- und wirklich geprägte Scheidemünze in Schweden. Die wirklichen Oere sind von zweierlei Art: 1) Oere aus Billon oder in Silbermünze, 2) Oere in Kupfermünze. Die Letztern dienen zugleich als Rechnungsmünze, und werden gewöhnlich Rundstücke genannt, die Silber-Oere dagegen führen den Namen Stüber oder Witten. 1 Silber-Oer ist = 3 Kupfer-Oeren. S. Stockholm.

Oerlein, eine schwedische Scheidemünze, der vierte Theil des Oer und wie dieser von zweierlei Art. 1 Oerlein Silbermünze = 3 Oerlein Kupfermünze. S. Stockholm.

Oertchen. 1) Handelsgewicht in Hannover; s. dies. Art. — 2) gibt man diesen Namen den im Conventionsfuße geprägten Achtel-Thalern oder Dreigroschen-Stücken.

Oertli, Ortsgulden eine Silberscheidemünze im Schweizer-Canton Zürich; s. dies. Art. und d. Art. Ortsgulden.

Oesterreich, s. Wien.

Oeßel, Oessel (Rösel), Flüssigkeitsmaaß in Mecklenburg, Holstein und Hamburg; s. Rostock, Hamburg, Altona, Lübeck.

Ofen, die Hauptstadt von Ungarn, an der Donau, mit circa 30,000 Einw., deren Industrie nicht bedeutend ist; doch gibt es in Ofen eine Seidenzeug- und Sammtfabrik, eine Majolik-, eine Lederfabrik, Gerber und Lederer und viele Kupferschmiede. Am wichtigsten ist der Weinbau auf den umliegenden Höhen, welcher im Durchschnitt jährlich 140—180,000 Eimer in den Handel liefert.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Preßburg.

Im Wechselwesen wie Wien.

Ofenheimer Roth, eine aus dem Lacklack gewonnene sehr schöne rothe Farbe, welche die Cochenille zum Theil ersetzt. Die Gebrüder Ofenheimer in Wien lieferten es zuerst in den Handel. Die Büchse mit 1 Wiener Pfund netto, für Wollfärberei zubereitet, kostete 1834 7 Fl. C. M. (mit 5—8 pCt. Rabat bei Partien von 50—100 Pfd.) und 5 Kr. Ausgangszoll. Vergl. d. Art. Lackdye.

Offenbach a. M., eine schön gebaute Stadt und Hauptfabrikort des Großherzogthums Hessen, in der Provinz Starkenburg, nur 1 Stunde von Frankfurt a. M. gelegen. Es hat gegen 8000 Einwohner und unterhält Fabriken in Bijouterie- und Posamentirwaaren, in Dosen und lackirten Blechwaaren, Hüten, Handschuhen, Saffian und Lederarbeiten, Baumwollenwaaren, seidenen und baumwollenen Strümpfen, baut viele Wagen ꝛc.

Rechnung, Münzen und Wechselangelegenheiten wie Frankfurt a. M.

Das hiesige Wechselrecht ist seit 1829 das Frankfurter, mit Ausnahme des 37. Artikels, welcher verordnet, daß Juden den Christen die Zahlung der auf Erstere gezogenen oder von ihnen erhandelten Wechsel in's Haus bringen müssen. Das hies. Landgericht ist die erste Instanz in Wechselsachen.

Neue Maaße und Gewichte s. unter Darmstadt.

Seit 1829 werden hier jährlich zwei Messen gehalten, welche sich besonders hoben, als das benachbarte Frankfurt zögerte, dem deutschen Zollverein beizutreten, wodurch sich der ganze Meßverkehr dieser Stadt nach Offenbach zog, mit dem Beitritt Frankfurts aber zu jenem Verband größtentheils und schnell wieder in die Nachbarstadt zurückkehrte, so daß die Offenbacher Messen gegenwärtig von keiner großen Bedeutung mehr sind.

Offener Credit, Blanco-Credit, s. d. Art. Blanco. — Offener Creditbrief, ein solches Accreditiv, welches auf keine bestimmte Summe lautet, sondern wogegen der Inhaber sich jeden beliebigen Belauf vom Adressaten zahlen lassen darf.

Offene Wechsel, Blanco-Wechsel, heißen diejenigen, in welchen die Wechselsumme nicht ausgedrückt, sondern der dazu bestimmte Platz leer gelassen ist, so daß ihn der Inhaber auf jeden Belauf stellen kann. Dergleichen Wechsel gibt man nur den eignen Handlungsgesellschaftern in die Hände, die sich derselben auf ihren Reisen zur Erhebung jeder nöthigen Summe bedienen; sie vertreten die Stelle offener Creditbriefe (s. d. vorigen Art.), welche Letztere zu diesem Behuf weit gebräuchlicher sind, als die offenen Wechsel.

Ohm, Ahm, Aam, ein Flüssigkeitsmaaß in Deutschland, Dänemark, Schweden, Liefland, Esthland, den Niederlanden und der Schweiz, an den einzelnen Orten an Inhalt außerordentlich verschieden; man sehe die Hauptplätze jener Länder.

Oho ban, Oban, Obang, die größte Goldmünze des Kaiserthums Japan; s. dies. Art.

Oitava, Handels-, Gold-, Silber-, Probir- und Medizinalgewicht in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro.

Oka, Okа, Okea. 1) Gewicht in der europäischen Türkei, der Wallachei, Griechenland, auf einigen jonischen Inseln, in Kleinasien und Aegypten; s. Constantinopel, Kandia, Wallachei, Patras, Jonische Inseln, Smyrna. In Aegypten hat die Oka oder Harsela 400 Drachmen (Derhem), und da der Rotolo 144 Drachmen enthält, so ist die Oka = 2⅞ Rotoli, oder 36 Oka sind = 100 Rotoli. — 2) Getreidemaaß, — 3) Flüssigkeitsmaaß in der Wallachei; s. dies. Art.

Oldenburg, Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums Oldenburg an der Hase und der schiffbaren Hunte, mit gegen 6000 Einwohnern, welche einige Fabriken in Seife und Leder, Zuckerraffinerien ꝛc. und lebhaften Holzhandel unterhalten. In den von der Hunte gebildeten Hafen können bei hohem Wasserstande Schiffe bis zu 50 Last Größe gelangen.

Man rechnet in diesem Herzogthum nach Reichsthalern zu 72 Grooten à 5 Schware, oder nach Reichsthalern zu 48 Schillingen, 16 Reichsthaler auf die cöln. Mark fein Silber. Werth eines Reichsthalers: 26 Sgr. 3 Pf. preuß. Court. = 20 Gr. — Conv. Mze. — Früherhin theilte man den Reichsthaler in 48 Schillinge, 54 Stüber, 72 Groot, 216 Ortjes, oder 360 Schware. — Zuweilen, und namentlich im Großhandel, rechnet man auch, wie in Bremen, in einer Gold-Valuta oder sogen. Grob-Courant, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, u. die alten silbernen 12 u. 6 Groot-Stücke (Grob-Courant, s. unt.) dem Golde gleich. Die übrigen Silbermünzen heißen Klein-Courant, und die Pistole von 5 Thlr. Gold oder Grob-Courant gilt in den öffentlichen Cassen 5 Rthlr. 50 Groot Klein-Courant, welches Verhältniß das Gold zu 113⅓ Procent in Klein-Courant bestimmt. Im gemeinen Leben ist dieses Verhältniß veränderlich. — Wegen der in der Erbherrschaft Jever gebräuchlichen Rechnungsarten s. diesen Art.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

In Golde: Pistolen von früher, jetzt sehr selten.

In Silber: a) Grob-Courant, welches aus den alten, unter dänischer Herrschaft mit dem Bildniß Friedrichs V. geprägten, 12 und 6 Groot-Stücken besteht, und dem Golde gleich gerechnet wird. — b) Klein-Courant, und zwar Stücke von 24, 12, 6, 4, 3, 2, 1½ und 1 Groot.

In Kupfer: Stücke zu ½ Groot.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich um: Pistolen (zu 5 Thlr. Gold oder 5 Thlr. 50 Grt. Klein-Cour., m. o. w.); Ducaten (zu 2⅔ Thlr. Gold oder 3 Thlr. 16 Grt. Klein-Courant, m. o. w.); Holländ. Gulden-Stücke (zu 36 Groot Gold oder 41 Gr. Klein-Cour., m. o. w.); Bremer Silbersorten, dem Golde oder Grob-Cour. gleich gerechnet; preußisches Courantgeld, dem Klein-Cour. gleich geltend.

Im Wechselwesen richtet man sich ganz nach Bremen. — Da kein Wechselrecht existirt, so werden Wechselforderungen den gewöhnlichen Schuldforderungen gleich geachtet.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien. — Der Oldenburger Fuß ist 131.162 franz. Linien oder 0.29588 Meter, der Jeversche Fuß 139.09 franz. Linien oder 0.31376 Meter lang. — Bei Bauholz bedient man sich auch des Hamburger Fußes.

Die Oldenburger Elle hat eine Länge von 257¼ franz. Linien oder 0.581 Meter.

Die Jeversche Elle hat eine Länge von 298.464 franz. Linien oder 0.673 Meter.

Die Delmenhorster Elle hat eine Länge von 256¼ frz. Linien oder 0.579 Meter.

44 Jeversche Ellen = 51 Oldenburger Ellen.

Getreidemaaße. Die Oldenburger Last hat 12 Molt, 18 Tonnen, oder 144 Scheffel à 16 Kannen à 4 Orth. Der Oldenb. Scheffel enthält 1149.54 franz. Kubikzoll oder 22.8027 Liter, nach andern Angaben 1140 franz. Kubikzoll oder 22.61 Liter.

Die Jeversche Last hat 12 Tonnen à 4 Veerken à 2 Scheffel à 22 Kannen à 4 Orth. Der Scheffel wird auch in 4 Stab eingetheilt und enthält 1565.93 franz. Kubikzoll oder 30.87 Liter.

Der Delmenhorster Scheffel von 18 Kannen enthält 1300 franz. Kubikzoll oder 25.79 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Das Orhoft hat 1½ Ohm, 6 Anker oder 240 Quartier, und enthält 156 Kannen à 4 Orth. — Die Weinkanne enthält circa 69⅓ franz. Kubikzoll oder 1.38 Liter, die Bierkanne aber ist der Getreidekanne gleich (s. oben), und dient auch zum Messen der Milch, Grütze und des Salzes.

Die Biertonne hat 4 Hänkemann oder Henkemann à 28 Kannen.

Handelsgewicht. In Oldenburg hat das Pfund schwer 300 Pfund, das Schiffpfund 29 Liespfund à 10 Pfund, der Centner 100 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentin und wiegt 480.367 franz. Gramm oder 9994.477 holl. As. — Der Stein Flachs hat 20 Pfund, der Stein Federn 10 Pfund.

In Jever hat der Centner 100 Pfund. Das Pfund hat 36 Loth u. wiegt 10951.4 holl. As od. 526.360 frz. Gramm.

In Delmenhorst ist das Bremer Gewicht im Gebrauch.

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte Nürnberger.

Olitäten heißen alle Arten von Oelen, Essenzen und wohlriechenden Wassern ꝛc., welche als Parfümerien und Arzneimittel fabricirt und in den Handel gebracht werden.

Oliven, (franz. und engl. Olives, ital. Ulivo, Oliva), die das bekannte fette Oel enthaltenden Früchte des Oelbaums, (Olea europaea) welcher in Syrien, Afrika und Griechenland wild wächst, aber auch daselbst und in ganz Südeuropa in ungeheurer Menge angebaut wird, in Deutschland dagegen nicht ausgewintert werden kann. Die Oliven sind länglich-ovale, pflaumenartige Früchte, ½ Zoll lang ¼ Zoll dick, anfangs hellgrün, später dunkelgrün oder schwarzbraun, manchmal auch weißlich oder rothbraun gefärbt. Sie enthalten außer dem steinigen Kern ein weißliches, schwammiges, mit einem milden Oel durchdrungenes Fleisch, von bitterlichem und ekelerregendem Geschmack. Aus den ziemlich reifen Oliven preßt man das bekannte Olivenöl, die halbreifen werden eingesalzen oder in stark gewürzte Saucen eingemacht, welche ihnen die Bitterkeit benehmen, und so als eine pikante Zuthat an Speisen in den großen Handel gebracht. Man schätzt sie um so mehr, je grüner und fester sie sind. Die besten liefert Toscana und Lucca unter dem Namen Piccioline. Dann folgen die etwas bitteren spanischen und portugisischen und die französischen. In Marseille unterscheidet man Saurines, welche von ungleicher Größe u. den ital. sehr ähnlich sind und als Picholines in Fäßchen von 15—16 Pfd. in den Handel kommen; die mit Pfeffer, Salz und Oel eingemachten Verdalles aus Languedoc, in Fäßchen von 15—100 Pfd., rundlich, und dunkelgrün von Farbe; die Pointues sind länglich und dunkelroth; die Amelaus oder Olives farcies, sind entkernt, mit Kapern und zerschnittnen Sardellen gemischt und mit Oel übergossen, in Flaschen von 1 Pfd. netto, 12 in 1 Kiste gepackt. Diese werden nach der Flasche, die in Fäßchen nach 100 Pfd. behandelt; in Hamburg werden sie nach Fäßchen von 150 Pfd. in Bankomark notirt.

Olivenöl, Baumöl (franz. Huile d'olive, engl. Olive oil, ital. Olio di olive), das aus den Oliven (s. d. Art.) gewonnene fette Oel, von blasser, grüngelblicher Farbe, und süßlichem Geschmack; es ist etwas dickflüssig und specif. leichter als alle andere fetten Oele (0.915), gerinnt schon bei geringem Kältegrad, wird aber nie ganz fest. Die Bereitung geschieht durch Zerquetschen der Früchte zwischen Mühlsteinen und nachmaliges kaltes oder warmes Pressen. Das ohne Pressen von selbst abfließende ist das feinste und wird Jungfernöl (huile vierge oder native) genannt. Das mere goutte sammelt sich in Löchern, welche man in den Teig von zerquetschten Oliven drückt, und gibt ebenfalls das feinste Speiseöl. Das gemeine Olivenöl unterscheidet man in weißes, gelbes und grünes (die grüne Farbe ist häufig durch Kupfer erzeugt (s. unter Oel, Verfälschungen). — In den europäischen Handel kommen namentlich folgende Oelsorten. Dalmatiner, Ragusaer, Istrier, etwas pikant von Geschmack, in Barili von 112 oder in Ornen von 107 Triester Pfd., größtentheils als Triester Oel bekannt. — Genueser, in verschiedenen Qualitäten: weißes, das beste; superfein gelbliches; feingelb und gelbliches. Norddeutschland bezieht über Hamburg viel an der Sonne gebleichtes Oel, in Botten von 1400 bis 1500 Pfd. Hamburger Gewicht und berechnet 12 pCt. Tara bei den ganzen, 16 pCt. bei den halben und 18 pCt. bei den Viertelbotten von 500 Pfd. — Die Barile halten 122—125 Pfd. Das Riviera- oder Küstenöl geht meist nach Marseille. Das Olio lavato aus den Kernen taugt bloß zu Seife. — Nizzaer, das haltbarste von allen Sorten und dem Provenceröl gleich, wird nach der Rubbio von 25 Pfd. behandelt, theils direct, theils über Marseille bezogen. — Gardseer oder Garzer; eine der feinsten Sorten, auch Jungfernöl genannt, wächst in Oberitalien und kommt über Botzen in den Handel, in Muth von 116 Botzner = 103⅓ Wiener = 120 Hamburger Pfd. — Provencer; aus Südfrankreich, durch vorzügliche Behandlung allen andern Oelen an Güte überlegen. Die verschiedenen Sorten sind das Aixer

Oel, Huile fine d'Aix, das beste und stets 10—15 pCt. theurer als das andrer Länder. Ihm folgt das Monosqueöl. Huile lampante ist das vom Bodensatz abgezogene, Huile marchande das noch auf demselben befindliche Oel. Huile tournante taugt nur zur Seifensabrikation. Die Fabrikole werden nach Millerolles behandelt (s. Marseille), die Speiseöle nach 100 Pfd. Tafelgewicht, und sind gewöhnlich in Pipen von 820 Pfd. netto mit 16 pCt. Tara, in halben Pipen und andern Fässern netto Tara, oder in gläsernen Flaschen. — Lucheser Oel, sehr fein u. fett, wird nach 24 Pfd. peso grosso in Lucca, = 175 Pfd. in Triest oder 200 Pfd. in Hamburg verkauft, oder über Livorno verführt, und da nach der Giarra (Krug) von circa 60 Triester Pfd., oder nach ganzen und halben Kisten von 60 oder 30 Flaschen behandelt. In Fäßchen, Caratelli genannt, rechnet man es nach 100 Pfd. — Toscanisches, dem vorigen gleich geschätzt, wird größtentheils über Livorno ausgeführt, welches überhaupt Oel aus allen Gegenden Italiens bezieht und nach dem Norden verschifft. — Unter den Oelen Neapels sind vorzüglich zu nennen das Leccer, das beste unter den neapol. Sorten, schön gelb, durchsichtig, weniger stark riechend und ohne Bodensatz, vorzüglich in Deutschland gesucht, wo es auch Lekkeröl genannt wird. Das Puglieser oder Gallipoliöl, gelb, klar und hell, gewöhnlich etwas scharfschmeckend und sehr fett, dient vorzüglich in der Wollfabrikation. Das Calabreser wird gleichfalls zum Fabrikgebrauch verwendet. Das neapol. Oel ist in Stampe zu 1400, oder in Botten zu 1400, halben zu 800 und Quaterolen zu 400 Pfd. Das Sicilische ist meist grün und trübe und wird in Triest nach der Orne von 107 Pfd. verkauft. — Das Sardinische ist den besten ital. Sorten gleich. Die spanischen Oele sind gewöhnlich grün, aber immer besser als das portugisische; sie werden in Bothen, oder in Pipen von circa 800 Hamburger Pfd. versendet. Noch hat man levant. Oel, nordafrikanisches, Oele von dem griech. Festlande, den griechischen und ionischen Inseln ꝛc.

Die Verfälschung des Olivenöls mit andern Oelen, namentlich mit gereinigtem Mohnöl, ist sehr häufig. Man erkennt dieselbe auf verschiedene Weise, theils durch Schütteln in einer zur Hälfte angefüllten Flasche, wo das reine Olivenöl, wenn es wieder in Ruhe gekommen ist, eine glatte Oberfläche zeigt, mit Samenöl vermischt aber von Blasen bedeckt erscheint. — Erkältet man das Olivenöl zwischen Eis, so wird es fast ganz, ist es mit Mohnöl verfälscht, nur zum kleinern Theil, hat es ¼ davon beigemischt, gar nicht erstarren. — Wenn man etwas salpetrige Salzsäure (Königswasser) mit dem Oel schüttelt, so wird das Olivenöl rothbraun, das Samenöl dick, was schon merklich ist, wenn auch nur 5 pCt. davon beigemischt sind. — Rauchende Salpetersäure färbt das Olivenöl weiß, in Menge angewendet gelblich, das Samenöl aber roth und braun. — S. auch unter Oel.

Olivetten, 1) olivenförmig gedrehte Corallen, (s. d. Art.); 2) mehrere Arten Glascorallen oder Glasperlen von dieser Form, welche in Böhmen, im Baireuthschen, in Venedig und Frankreich in verschiedener Größe und Farbe, 7 Linien lang, 4 im Durchmesser, für den Handel nach Amerika, Aegypten und Afrika überhaupt, gefertigt werden. Die böhmischen und baireuthschen sind in Maschen von 1000 Stück, die venetian. in Mazzi von 12 Schnuren.

Olivin, s. d. Art. Chrysolith.

Olla, ein Weinmaaß in der spanischen Provinz Galicien; s. dies. Art.

Olmütz, stark befestigte Stadt in Mähren an der March, mit 1100 Häusern und 19,000 Einwohnern. Hier kreuzen sich die Hauptstraßen von Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Polen und Ungarn, wodurch dieser Ort einen bedeutenden Verkehr in den Landesproducten der genannten Länder unterhält. Er hat überdies beträchtliche Webereien in Leinen, Tuch, Wollen- und Baumwollenwaaren, Färbereien, Gerbereien und allwöchentlich einen bedeutenden Viehmarkt.

Omnium, ein von der Londner Stock-Börse angenommener Ausdruck, womit man den Gesammtwerth der Stocks oder Staatspapiere bezeichnet, welcher gegen eine abgeschlossene Anleihe gewährt wird, und zwar drückt man das Omnium stets in dem Belauf aus, welchen man gegen £ 100 empfing. So wie nun die einzelnen Stocks im Preise steigen oder fallen, ist auch der Werth des Omniums durch den Cours veränderlich. Im Jahre 1815 wurde z. B. eine Anleihe von 36 Millionen Pfund Sterling geschlossen, und das Omnium bestand in £ 130 dreiprocentigen reducirten Annuitäten oder Renten, £ 44 dreiprocentigen Consols und £ 10 vierprocentigen Renten — für je £ 100 der Unterzeichnung. Zur Zeit der Contrahirung dieser Anleihe, am 14. Juni, waren die Preise der genannten Stocks wie nachsteht, und lieferten daher für das Omnium folgenden Werth:

£ 130 reducirte Stocks zu 54 . . .	£	70.	4.	0
„ 44 Consols zu 55	„	24.	4.	0
„ 10 vierprocentige Renten zu 70 .	„	7.	—	—
Zusammen	£	101.	8.	—

so daß sich hieraus, den vergüteten Disconto für die baare Einzahlung unbeachtet, eine Prämie v. £ 1. 8sh. — od. 1⅔ pCt. ergibt.

Onbeschlik, Onbeslik, eine türkische Silbermünze; s. Constantinopel.

Onça, Unze. 1) Handels-, Gold-, Silber- und Medicinalgewicht in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro. — 2) Desgleichen in Spanien; s. unter Onza. — 3) Weinmaaß in der span. Provinz Galicien; s. dies. Art.

Once, Unze, älteres und neueres Gewicht in Frankreich, den Niederlanden und der französischen Schweiz; s. Paris, Amsterdam, Genf und Lausanne.

Oncetta, die neue Oncia, eine Goldmünze im Königreich beider Sicilien; s. Neapel und Palermo.

Oncia, Onza, Unze. 1) Rechnungsmünze auf d. Insel Sicilien; s. Palermo. — 2) Goldmünze im Königreich beider Sicilien, ursprünglich für die Insel Sicilien ausgeprägt; s. Palermo und Neapel. — 3) Aeltere Silbermünze auf Sicilien; s. Palermo. — 4) Frühere Rechnungs- und Silbermünze auf der Insel Malta; s. dies. Art. — 5) Handels-, Gold-, Silber- und Medicinalgewicht in ganz Italien; s. die Hauptorte. — 6) Probirgewicht für das Silber ebendaselbst.

Onlik, Onpara (d. h. Zehner, zehn Para), Rubb, der türkische Viertelpiaster, eine Silbermünze; s. Constantinopel.

Onor, per. Acceptation per onor, Zahlung per onor, s. Intervention.

Onpara, s. Onlik.

Onyx, Onir, s. Achat, Chalcedon, Carneol, deren Abarten von gewisser Farbe diesen Namen führen.

Onza, Unze. 1) Rechnungs- u. Goldmünze auf der Insel Sicilien; s. Palermo. — 2) Onza de Oro (Gold-Unze), der Doblon de a ocho od. Quadrupel, die größte spanische Goldmünze; s. Madrid. — 3) Span. Handels-, Silber-, Juwelen- und Medicinalgewicht; s. Madrid und die übrigen Hauptorte Spaniens. — 4) Weinmaaß im spanischen Königreich Galicien; s. dies. Art.

Opal, ein Halbedelstein von verschiedener Färbung, härter als Bergkrystall und von 1.9 bis 2.11 spec. Gewicht; im Bruch muschlig und auf der fein geriebten Oberfläche, besonders gegen das Licht gehalten, ein lebhaftes Farbenspiel zeigend. Am meisten geschätzt sind die milchweißen, stark glänzenden, roth und grün spielenden, edlen Opale, auch Firmament- oder Elementstein genannt, und um so mehr, je größer und rissefreier sie sind. Diese werden vorzugsweise in Ungarn gebrochen, wo sie in Porphyr und Trachit eingewachsen vorkommen. Man faßt sie en cabochon geschliffen zu Schmuckgegenständen aller Art. Das Gestein, in welchem der edle Opal nur in kleinen Punkten eingesprengt ist, wird unter dem Namen Opalmutter häufig zu Dosen ꝛc. verarbeitet. Fernere Spielarten sind: der Feueropal, hyacinthroth, honiggelb, mit schönem Farbenglanz, in Mexico und auf den Faröer Inseln; der gemeine Opal, milchweiß, glas- oder wachsglänzend und ohne Farbenspiel, in Ungarn, Sachsen, Schlesien, Island ꝛc.; der Hydrophan, Weltauge, sehr porös; wird durchscheinender und opalisirend, wenn man ihn ins Wasser legt, verliert aber beide Eigenschaften nach dem Austrocknen wieder; in Sachsen, Ungarn und auf den Faröern zu finden; der Halbopal, grau, braun in verschiedenen Abstufungen und durchscheinend bis undurchsichtig, auch zuweilen bandartig gestreift; wird in Ungarn, Böhmen, Mähren, Sachsen, Schlesien, Island ꝛc. gefunden und zu Bijouterien, Dosen, Cameen verarbeitet; der Cacholong, undurchsichtig, perlmutterglänzend, milchweiß, aber ins Gelbe und Rothe spielend, auch Perlmutteropal, Perlmutter-Achat, Kalmucken-achat genannt. Man findet ihn in der Bucharei, in Kärnthen, Island ꝛc.; große Stücke sind selten, und hoch im Preise; der Jaspopal oder Opaljaspis, bräunlichroth, blutroth und ockergelb, ins Graue spielend, von geringem Werthe; wird in Sachsen, Ungarn, Sibirien ꝛc. gefunden. — Die wesentlichen Bestandtheile des Opals sind Kieselerde und Wasser. — Es werden häufig Glasstücke, selbst Glasschlacken, welche zufällig das Farbenspiel des Opals zeigen, als solcher verkauft. Auch der Knorpel aus dem Gelenke einer großen Muschel, von Linsen- bis Mandelgröße, ist zuweilen für schwarzen oder grünen Opal untergeschoben worden.

Opium, Mohnsaft (franz. und engl. Opium; ital. oppio), der eingetrocknete Milchsaft der Samenkapseln des bekannten Gartenmohns (papaver somniferum Lin.), welcher in der Türkei, Aegypten u. Ostindien besonders wegen der Opiumgewinnung angebaut wird. Man gewinnt d. Opium theils durch Ritzen der Mohnköpfe u. Stengel mit stählernen Werkzeugen, wo es dann ausfließt und an der Luft erhärtet, theils durch Zerquetschen und Auspressen der ganzen Pflanze und Eindicken des erhaltenen Saftes über Feuer. Das auf die erst angegebene Art gewonnene ist das beste, kommt aber nicht rein zu uns, sondern stets beide Sorten vermischt. Es ist in Kuchen geformt, welche mit Ampfersamen bestreut und in Tabak- und Ampferblätter gewickelt sind, um das Zusammenbacken zu verhindern. Doch kommen diese Samenkörner auch in der Masse selbst vor, da dieselbe in den europäischen Häfen gewöhnlich umgeformt und häufig verfälscht wird. Gutes Opium muß trocken und hart sein, unter dem Hammer zerspringen und einen glänzenden Bruch, schöne braune Farbe zeigen, stark betäubenden Geruch und einen ekelhaft bitteren, anhaltend scharfen Geschmack haben. Es muß ferner frei von fremden Beimischungen sein, zwischen den Fingern weich werden, am Feuer brennen und sich im Wasser leicht auflösen. — Verfälscht wird es häufig mit Sand, Samen und andern Gegenständen, was sich beim Verbrennen, vorzüglich aber beim Auflösen in Wasser erkennen läßt. Im europäischen Handel kommen folgende Sorten vor. Das thebaische, aus Aegypten, in Kuchen oder Stücken, früher das beste. — Das ostindische, gewöhnlich heller als jenes, in mit Häuten beschlagenen Kisten. Das beste, Compagny-Opium genannt, kommt von Patna, und ist mit dem Stempel der ostind. Compagnie versehen; diesem folgen in absteigender Qualität das von Benares, von Rungpore und von Bogglipore. Verbraucht wird das Opium in Europa hauptsächlich als schmerzstillendes Arzneimittel in den Apotheken, zur Porterbrauerei in England; im Orient dagegen, vorzüglich in der Türkei und Aegypten und in China, genießt man es theils mit Zucker versetzt, theils unter Tabak geraucht, um sich zu erheitern oder zu berauschen, wodurch es zu einem der wichtigsten und gewinnbringendsten Handelsartikel der ostind. Compagnie geworden ist. Die traurigen Folgen der Uebertreibung dieses Genusses sind Schwächung und völlige Zerrüttung des Körpers, zuweilen Raserei und ein frühzeitiger Tod.

Opobalsamum, s. Balsam, Mekkabalsam.

Opopanax (Gummi Opopanax), ein Gummiharz, welches aus der in Asien und Südeuropa heimischen Doldenpflanze, Pastinaca Opopanax, durch Einschnitte in die Stengel gewonnen wird. Die rothen, unregelmäßig geformten Stücke sind leicht zerbrechlich, haben einen starken, gewürzhaften Geruch und bitteren Geschmack. Es kommt aus der Levante und wird noch hier und da als Arzneimittel angewendet.

Oporto, s. Porto.

Or, Rechnungsmünze in Persien; s. dies. Art.

Orange, Orangenschalen, s. Pomeranzen ꝛc.

Orangeleinen (Toiles d'Orange), zu Orange und Troyes in Frankreich in Menge gefertigte feine, bunte, ächtfarbige, gut aussehende Cattune, welche im In- und Auslande starken Absatz finden.

Order, Ordre, Verordnung, Verfügung, Wille, drückt in Wechseln — im Contert sowohl, als im Indossament — die Autorisation zur Einziehung der Zahlung aus, und die Worte: »An die Order des Herrn N. N.« bedeuten, daß der Bezogene an diejenige Person, welche N. N. zur Erhebung der Zahlung ermächtigen wird, diese leisten soll. Ueber die Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Worte, um den Wechsel übertragbar zu machen, nach mehrern Wechselordnungen, s. d. Art. Indossament; nach einigen Gesetzen, namentlich den französischen, badenschen und baierschen, hat sogar eine Tratte, welche jene Worte nicht enthält, gar nicht als Wechsel, sondern nur als gewöhnliche Anweisung Giltigkeit. — Im gemeinen kaufmännischen Leben bedeutet das Wort Order so viel als Auftrag, z. B. Order geben u. s. w.

Orenburg, die Hauptstadt des gleichbenannten Gouvernements im asiatischen Rußland an der Mündung des Sackmara in den Ural, unter 51° 46′ N. B. und 55° 5′ O. L., mit gegen 3000 Häusern und 20,000 Einwohnern, wovon der vierte Theil Tartaren sind. O. ist der Hauptmarkt für den mittelasiatischen Handel, zu welchem Zweck ein großes europäisches Kaufhaus mit 180 Gewölben in der Stadt, und ½ Stunde davon entfernt, auf kirgisischem Gebiete, der asiatische Bazar mit 500 Buden vorhanden sind. In zahlreichen Caravanen werden aus China, Bucharei ꝛc. die Erzeugnisse des Landes und der Industrie, Gold und Münzen zugeführt und gegen russische Producte und Fabrikate ausgetauscht. Aus- und Einfuhr beliefen sich 1827 jede über 3½ Millionen Rubel. Das wichtigste Tauschmittel sind die bukharischen Lämmerfelle, glänzend schwarz und wie Damast schillernd, in Orenburg das Stück mit 5 Silberrubel bezahlt.

Organdi's, glatte, feine, sehr regelmäßig gewebte Baumwollenzeuge, deren Schuß und Werfte genau um die Dicke der feinen Fäden von einander entfernt sind, wurden früher von der Küste Coromandel eingeführt, werden aber jetzt in England fabricirt, in Stücken von 10 Yard Länge bei ⅞ Yard Br. und in verschiedener Qualität; eben so auch in Sachsen, namentlich in Chemnitz, Plauen u. s. w., in Stücken von 20—30 Ellen Länge und ⅞—1⅛ Ellen breit, welche mit den ostind. und englischen recht wohl concurriren können.

Organsin, s. d. Art. Seide.

Orgya, die ungarische Klafter, der österreichischen gleich; s. Preßburg.

Orlean (franz. Roucou, Bichot; engl. Annatto, Annotto, Rocou; ital. Orianna, Urianna, Uruca), ein hochrothgelber Farbenteig aus dem Mark der Samenkapseln des Orleanbaumes (Bixa orellana) bereitet, und zwar durch Uebergießen mit Wasser, Gährenlassen, und Kochen, wo er sich als Schaum absetzt, der dann weiter eingedickt und nach dem Erkalten in Klumpen von 2—3 Pfd. geknetet und so in Blätter gewickelt in den Handel gebracht wird. Guter Orlean muß hoch- oder feuerroth, innen lebhafter als außen gefärbt sein, einen Veilchengeruch haben, und sich in Weingeist rein auflösen, ohne einen erdigen Bodensatz zu geben, der sich nur zu oft findet, da der Orlean häufig mit Ziegelmehl ꝛc. verfälscht wird. Dieser Farbstoff kommt aus Ostindien und Amerika zu uns, am stärksten geht er von Cayenne nach Havre, Nantes und Bordeaux. Er kommt in Originalfässern von 340—360 Pfd., oder in Bordeauxweinfassern von 200—250 Pfd. in den Handel, theils in Masse, theils in Broden, welcher Letztere etwas höher bezahlt wird, als jener. Man berechnet an den Bezugsorten 17 pCt. Tara, 4 Pfd. Gutgewicht auf das Orthoft, und vom ganzen Betrag gewöhnlich noch 4 pCt. Rabat. — Der ostindische Orlean ist in Körben. Auch hat man in neuerer Zeit portugiesischen, welcher sehr rein ist und aus einer kalischen Auflösung niedergeschlagen zu sein scheint. — Der Orlean verliert durch Eintrocknen ungemein an Gewicht und auch an Güte; er muß daher fortwährend mit Wasser befeuchtet und vor der Einwirkung der Luft geschützt werden. Gebrauch: Zum Gelbfärben der Wolle und Seide, der Firnisse und Oele, von Käse und Butter, Talg und selbst der Chocolade. Die Farben auf Zeuge können nur mittelst Zinnsolution einigermaßen dauernd befestigt werden.

Orleans, Hauptstadt des Departements Loire in Frankreich, unter 47° 54′ N. Br. u. 1° 55′ O. L., an der Loire, mit 4500 Häusern und 40,500 Einw., hat Spinnereien in Wolle und Baumwolle, Fabriken in feinen Tüchern, Wollen- und Baumwollen-Waaren aller Art, in Teppichen, Strumpfwaaren, Spitzen, Hüten, Tapeten, Leder, Fayence, Zuckerraffinerien, Wachsbleichen, Färbereien ꝛc.; eine Turbanfabrik, welche jährlich für 1 Million Franken ihres Fabrikats nach der Levante ausführt, soll gegen 400 Menschen beschäftigen.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Orna, Eimer, Flüssigkeitsmaaß in Illyrien; s. Triest und Fiume.

Orseille, (franz. Orseille, engl. Orchilla wood, Orchilla, Archil, Canary wood, Cap de verd wood, Madeira wood; je nach den Ausfuhrorten; ital. Oricella, Orcella, Roccella, Ruspa, Rospo, Respio; holl. Orchillie), ein Farbematerial in der Gestalt eines röthlichen oder violetten Teigs von eigenthümlichem Geruch und kalischem Geschmack, welches aus verschiedenen Flechtenarten bereitet und von England, Holland, Frankreich, Spanien, Sardinien, Corsika, den canar. Inseln ꝛc. in den Handel geliefert wird. Man hat 1) Kräuterorseille, holl. oder canarische Orseille, die beste, in Fäßchen von 30 Pfd., welche das 4 fache von andern Sorten an Farbestoff enthält. 2) Die Erdorseille, Perelle, Orseille von Auvergne, mit einem Erdgehalt von mindestens 25 pCt., aus Lichen parellus in Auvergne in Frankreich mit einem Zusatz von Kalkstein und Brasilholz bereitet. Gebrauch, zum Roth- oder Violetfärben von Wolle und Seide, gibt aber keine dauernde Farbe; ferner zur Bereitung des Lakmus, s. d. Art. Die Orseille muß stets mit Harn feucht erhalten werden, da sie durch Austrocknen von ihrer Güte verliert.

Orsoglio, Orsoy, s. Seide.

Ort. 1) Ort oder Mark, norwegische Rechnungs- und Silbermünze; s. Christiania. — 2) Ort, Ortje, Liard oder Aidan, ehemalige Rechnungsmünze in den niederländ. Provinzen Lüttich, Brabant und Flandern; s. Lüttich. — 3) Ort oder Reichsort werden in einigen Gegenden Deutschlands die nach dem Conventionsfuße ausgemünzten Viertel-Thaler- oder Sechsgroschen-Stücke genannt, halbe Ort oder bloß Ortchen (s. dies. Art.) die ½ Thaler- oder 3 Groschen-Stücke, Viertel-Ort die Stücke zu 1¼ Groschen oder 2 Albus. — 4) Ort, Handels-, Gold- und Silbergewicht in Dänemark, s. Kopenhagen. — 5) Siehe Orth. — 6) Siehe Ortje.

Orth, Getreide- und Flüssigkeitsmaaß im Großherzogthum Oldenburg; s. dies. Art.

Ortje, Ort, Fuchs, Pfennig, frühere Rechnungs- und Kupfermünze am Niederrhein, s. Cleve und Cöln.

Ortsgulden. 1) Der Vierbätzler, eine Silber-Scheidemünze im Canton Zürich; s. dies. Art. — 2) Werden in einigen Gegenden Deutschlands die nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Sechstel-Thaler- oder Viergroschenstücke und die Viertelgulden- oder Funfzehnkreuzerstücke Ortsgulden genannt.

Ortskrone wird hin und wieder der Viertel-Kronenthaler genannt; s. d. Art. Kronenthaler.

Ortsthaler hießen sonst die Viertel-Speciesthaler oder Achtgroschen-Stücke des Conventionsfußes, später (und noch jetzt in einigen Gegenden) die (auch bloß Ort genannten) Viertel-Thaler- oder Sechsgroschen-Stücke desselben Münzfußes; die Dreigroschenstücke (auch Ortchen genannt) bekamen den Namen halbe Ortsthaler.

Osella, frühere Gold- und Silbermünze der ehemaligen Republik Venedig; s. dies. Art.

Osjeduky, ehemalige türkische Kupfermünze; s. Constantinopel.

Osmin, altes russisches Getreide- und Flüssigkeitsmaaß; s. St. Petersburg.

Osmuschka, Kruschka oder Osmin, altes russisches Flüssigkeitsmaaß; s. St. Petersburg.

Osnabrück, die Hauptstadt des hannöverschen Fürstenthums dieses Namens an der Hase, mit 1500 Häusern u. 14,000 Einwohnern, hat bedeutenden Handel in Landesproducten aller Art, Fabriken in Leder, Tuch, Hüten, Fayence, Tabak, Papier ꝛc., Leinenwebereien mit Schauamt (Legge), Wachs- und Leinwandbleichen.

Rechnung und Münzen wie Hannover.

Die Wechsel-Course wurden bisher noch in der vorher gebräuchlichen Valuta des Conventions- 20 Guldenfußes notirt, und sind folgende:

Courszettel von Osnabrück.

	m. s. w.	
Amsterdam	140	Thaler Conventions-Courant für 250 Gulden holl. Cour.
Bremen	109¼	Thaler Conv.-Cour. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Hamburg	147¼	Thlr. Conv.-Cour. f. 300 Mrk. Bco.

Uso, Respecttage und übrige Wechselgebräuche wie Hannover.

Neue Maaße und Gewichte wie Hannover.

Altes Ellenmaaß. Die Osnabrücker Legge-Elle ist 541.6, die Leinwand-Elle 283, die gewöhnliche Handelselle (wie die alte hannöversche) 258.9688 franz. Linien lang. — Die Calenberger LeggeElle hat eine Länge von 259.2, die Calenberger Handels-Elle von 282.4, und die brabanter Elle von 306.5 franz. Linien. — Man bedient sich auch der alten Pariser Aune oder des Stabes, welcher aber hier beim Tuchmaaß 526.4, beim Leinenmaaß 524, und beim Seidenmaaß 528 franz. Linien lang ist.

Osnabrücker Linnen, eine der gangbarsten Sorten deutscher Flachsleinen, wegen ihrer Güte und Wohlfeilheit einer der bedeutendsten Handelsartikel auf den großen Marktplätzen Europa's und Amerika's. Es sind größtentheils ord. und mittle Gewebe, sogenannte Hausleinen, denn die Landleute der Prov. Osnabrück bereiten sie selbst und aus selbstgezogenem Flachse, dicht gewebt, gebleicht oder ungebleicht, ohne alle Appretur als die Mangel; sie werden ¾ Ell. breit, 60—100 Ellen lang in Rollen mit 3 Kronen bezeichnet, und mit zwei blauen Faden gebunden, versendet. Für die Güte der Leinwand sorgen die im Fürstenthum bestellten Leggen oder Schauämter, welche jedes Stück Linnen messen, prüfen und darnach mit No. 1. 2. 3. 4. O. bezeichnen und stempeln. O ist die schlechteste Qualität. Was die Prüfung gar nicht hält, wird nicht gestempelt, heißt Schmalband und kommt als ungezeichnete Osnabr. Linnen in den Handel, wo es 10—12 pCt. billiger im Preise ist. — In Bremen heißen die Osnabr. Linnen Rosenlinnen. Die feinsten Sorten gehen nach Holland, werden da gebleicht und dann als ächtholländische Leinwand in den Handel gebracht. Die jetzt in Schottland nachgemachten 25—30 pCt. billigeren, aber auch um so viel geringeren Osnabrugs haben den Absatz des deutschen Fabrikats in Amerika bedeutend verringert.

Ossa sepiae, s. Blackfischbein.

Ostende, Stadt und Festung, auch Haupthafenplatz von Westflandern (Belgien), am Einfluß des Gucule in die Nordsee, und mit Brügge, Nieuport, Gent und Dünkirchen durch Canalanlagen verbunden, unter 51° 14′ N. Br. und 2° 55′ O. L. gelegen, mit 11,000 Einwohnern. Hauptnahrungszweig ist die Seefischerei, besonders auf Stockfische und Heringe, Austerfang und Handel mit Butter, Vieh, Getreide. Ostende hat aber auch Zuckerraffinerien und Sägemühlen, und ist als Seebad von Fremden stark besucht.

Rechnungsarten wie in Antwerpen. Die neuen belgischen Münzen sind unter Lüttich angegeben.

Im Wechselwesen wie Antwerpen.

Osterluzei, lange welsche Hohlwurz, (Rad. aristolochiae longae s. verae), eine lange, walzenförmige, oft fußlange Wurzel, außen hellbraun, runzelig, innen hellgelb, fast ohne Geruch, aber von ekelhaft bitterem, scharfem Geschmack. Wird in der Medicin angewendet.

Osterode, Stadt im hannöv. Fürstenthum Grubenhagen, unter 51° 44′ N. Br. 10° 16′ O. L., hat gegen 600 Häuser und 5000 sehr gewerbfleißige Einwohner, welche theils Wollen- und Baumwollenwaaren, Leinwand und Strümpfe, Leder, Papier und Oel fabriciren, theils die Producte der nahen Bergwerke, Kupfer und Blei, zu Kupferwaaren, zu Schrot und Kugeln, Bleiweiß und Rollenblei ꝛc. verarbeiten. Auch in Holzwaaren wird viel geliefert und man führt jährlich allein gegen 34,000 Stück Eimerfässer aus. Wichtig ist noch das hier befindliche große Kornmagazin, aus welchem jährlich 56,000 Scheffel an die Berg- und Hüttenleute der Umgegend billig verabreicht werden.

Ostindien. Unter dieser Benennung versteht man gewöhnlich den Continent von Asien, südlich vom Indus und östlich von demselben bis nach China hin und die sämmtlichen südlich gelegenen Inseln, mit Ausschluß der Philippinen, Neu-Guineas und Neuhollands. Die einzelnen dazu gehörigen Länder und Inseln sind unter ihren Namen abgehandelt.

Ostindische Compagnien. 1) Die englisch-ostindische Compagnie. Ostindien, als Quelle eines unerschöpflichen Ueberflusses von Reichthümern aller Art, seit den ältesten Zeiten ein ersehntes Besitzthum für das Abendland, war endlich von den Portugiesen 1497 durch die Umschiffung des Vorgebirgs der guten Hoffnung aufgefunden worden, und sie saumten nicht, sich die unter den vorhandenen Verhältnissen erreichbaren Vortheile davon anzueignen. Der erste Erfolg ihrer nunmehrigen Handelsreisen mußte ein sehr glücklicher sein und die Eifersucht anderer Nationen anregen; dennoch geschah während eines vollen Jahrhunderts von diesen nichts, oder nur sehr wenig, um sich gleichfalls Antheil an dem direkten Handel mit den productenreichen Ländern Südasiens zu verschaffen, woran wohl die noch sehr schwachen Seekräfte der meisten europäischen Staaten, die Verleihung der Oberherrschaft über alle jene Länder von Seiten des Papstes an Portugal u. die noch geringe Kenntniß derselben überhaupt gleichmäßig die Schuld getragen haben mögen. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aber wurden die Engländer immer aufmerksamer auf die glücklichen Unternehmungen der Portugiesen; es waren bereits vergebliche Versuche gemacht worden, nordwestlich oder nordöstlich von Europa um Asien herum zu gelangen; und da der Papst in England schon allen Einfluß verloren hatte, so wagten es jetzt kühne Seefahrer, allen Privilegien der Portugiesen zum Trotz, Ostindien gleichfalls aufzusuchen und Handelsverbindungen mit demselben anzuknüpfen. Capitain Stephans hat den Ruhm, der erste englische Ostindienfahrer gewesen zu sein, 1582. Ihm folgten mehrere, und einige den Portugiesen abgenommene reiche Prisen, so wie die nun gewonnene nähere Kenntniß jener Länder veranlaßten 1599 mehrere Londoner Kaufleute zu dem Entschlusse, sich ausschließlich dem ostindischen Handel zu widmen, und da die Unsicherheit und Kostspieligkeit der Unternehmungen dem Einzelnen die Sache zu gefährlich, wo nicht unmöglich machten, in eine Corporation zusammenzutreten. Um nun aber auch vor dem nachtheiligen Einfluß der Concurrenz mit Andern gesichert zu sein, hielten sie bei

der Königin Elisabeth um ein Privilegium an, nach welchem es keinen andern englischen Kaufleuten gestattet sein sollte, östlich vom Cap der guten Hoffnung und westlich von der Magelhaensstraße ohne Erlaubniß der Gesellschaft Handel zu treiben. Sie erhielten dieses Privilegium am 31. Decbr. 1600 auf 15 Jahre, und so entstand die erste englisch-ostindische Compagnie, mit einem Capital von nicht mehr als 72,000 Pfd. Sterl., denn der Zudrang zu dem Unternehmen war bei weitem nicht so groß, als man hätte erwarten sollen. Auch bildeten die Theilnehmer keinen Verein auf gemeinschaftliche Rechnung, sondern jeder verwaltete seinen Antheil selbst und hatte sich nur an die allgemein angenommenen Vorschriften zu binden; dennoch ergaben die ersten 8 unternommenen Reisen bis 1613 einen Gewinn von 171 pCt. Jetzt wurden die Capitale zusammengeschossen, und die reichsten Actionäre übernahmen die Hauptverwaltung. Dies Privilegium wurde später erneuert, erweitert, und unter Begünstigung der Regierung breitete die Gesellschaft ihren Einfluß und ihre Operationen mit jedem Jahre weiter aus; auch war das frühere Capital um 1,629,040 Pfd. Sterl. vermehrt worden. Dieses Aufblühen des Instituts konnte natürlich nicht ohne Neider bleiben, und die Feinde desselben brachten es allmälich dahin, daß 1698 vom Parlament eine zweite, die neue ostindische Compagnie, patentirt wurde, vorzüglich für den Handel mit den Ländern, wo die alte Comp. bis dahin noch keine Factoreien angelegt hatte. Dieses Privilegium wurde mit einem zu 8 pCt. verzinslichen Anlehn an die Regierung von 2,000,000 Pfd. Sterl. erkauft. Schnell bildeten sich die heftigsten Reibungen zwischen diesen beiden Rivalen, welche nicht anders als durch ihre Vereinigung vermieden werden konnten. Diese erfolgte schon 1708, unter dem Namen Vereinigte Ostind. Compagnie. Eine Actie von 500 Pfd. Sterl. gab dem Inhaber Stimmrecht und 4 solcher Actien verliehen die Anwartschaft, zu einem der 24 Directoren gewählt werden zu können, in deren Hände die Führung aller Geschäfte niedergelegt war. Daß von diesem Directorium viele Eigenmächtigkeiten und selbst Ungerechtigkeiten verübt worden sein mögen, kann man sich denken, und die Compagnie hatte auch nicht wenig Mühe, 1732 die Erneuerung ihres Freibriefs zu erlangen, welche nur aus der Verlegenheit der Regierung hervorging, denn sie wurde 1744 mit einer neuen Anleihe von 1 Mill. Pfd. Sterl. an dieselbe erkauft. — Bis dahin war die Gesellschaft nicht aus den Grenzen eines reinen Handelsunternehmens gewichen; sie hatte sich begnügt, allenthalben, wo es ihr Vortheil erheischte, Factoreien anzulegen, diese durch Befestigung gegen Gewalt zu sichern, Handelsbündnisse mit den verschiedenen indischen Fürsten abzuschließen, und sich in den bis dahin ohne offenbaren Krieg erlangten Besitzungen zu erhalten.

Neben ihnen hatten aber auch die Franzosen, namentlich in Pondichery, Fuß gefaßt, und trachteten, von Eifersucht und Nationalhaß getrieben, sie wo möglich wieder aus Indien zu verdrängen. Duplaix, franz. Gouverneur in Pondichery, faßte zuerst den Plan, und glaubte seinen Zweck dadurch zu erreichen, wenn er sich Einfluß auf die Regierungen der verschiedenen indischen Staaten verschaffte; die Compagnie sah sich gezwungen, ein Gleiches zu thun, und so entspann sich ein Kampf der Interessen, aus welchem diese nach mancher Anstrengung als Sieger hervorging, und gegen ihren Willen zu einer wirklichen Territorialherrschaft in Indien gelangte, welche eine solche Ausdehnung erhielt, daß selbst das Reich des Großmoguls zusammenbrach und seine Nachfolger, Hyder Ali und Tippo Saib, vergebliche Anstrengungen machten, den Strom des englischen Einflusses, der sich nach allen Seiten hin ausbreitete, in seine früheren Ufer zurückzuweisen. Diese Erfolge hatten denn die indische Regierung von dem Directorium in London fast ganz unabhängig gemacht, zugleich war aber auch die Oeconomie derselben durch die geführten kostspieligen Kriege in Unordnung gerathen, und es waren verschiedene Anleihen nöthig geworden. Alles dies führte auf die Idee, daß die Verwaltung der ostind. Compagnie einer Umgestaltung bedürfe. Die Sache kam im Parlament zur Sprache; aber erst Pitt gelang es, 1784 die Errichtung eines Büreau's der ostind. Angelegenheiten (Board. of Controul), welches von der Krone abhängig sein und dem Ministerium einverleibt werden sollte, durchzusetzen. Seitdem gehen sämmtliche Geschäfte durch dieses Collegium. Die Besoldungen des Generalgouverneurs, der Präsidenten und Räthe bestimmt der König. Ein geheimes Comité, aus 3 Directoren bestehend, verhandelt und beschließt mit dem Board, ohne Mitwissen der Uebrigen; die Actieninhaber, welche schon seit längerer Zeit nicht mehr den ganzen Gewinn, sondern nur 8 pCt. Dividende erhielten, sind jetzt ohne allen Einfluß; die Minister werden seit dieser Zeit über die ostind. Angelegenheiten zur Verantwortung gezogen, und die Verwaltung selbst bleibt britisches Ministerialgeheimniß. — Die spätere Zeitfolge zwang die Compagnie aufs neue, die Waffen zu ergreifen, da es fortwährend Angriffe abzuwehren galt, welche aber fast stets neue Gebietsvergrößerungen zur Folge gehabt haben, so daß das englische Ostindien jetzt eine ungeheure Ausdehnung erlangt hat und zugleich ein ansehnliches Uebergewicht über alle die einzelnen indischen Fürsten und Völkerschaften, welches der Compagnie die Dauer ihrer Herrschaft vollkommen sichert. Sie ist so aus einer Handelsgesellschaft, durch den Strom der Verhältnisse fortgerissen, eine gewaltige politische Macht geworden, die aber jetzt ganz unter der Leitung der Krone steht. — 1814 wurde die Charte der Compagnie auf 20 Jahre verlängert, ihr Handelsmonopol aber nur auf China beschränkt, während der Handel mit allen andern Ländern frei gegeben war, und bei der abermaligen Verlängerung auf 20 Jahre 1834 ist der ostind. Handel völlig frei gegeben worden. Nach Ablauf dieser Frist können die Actionaire ihr Capital zurückfordern, welches bis dahin, oder geschieht die Kündigung nicht, von da annoch weitere 40 Jahre aus den Territorialeinkünften mit 8 pCt. verzinst wird. Nach Ablauf dieser 60 Jahre aber steht es dem Parlamente frei, diese Rente mit 100 Pfd. für 5 Pfd. 5 Schill. einzulösen. Die Zahl der Actionaire ist 2163. Aus ihnen werden jährlich ein Viertheil der 24 Directoren erneuert, welche das unter dem Namen »ostindisches Haus« in London bestehende Collegium bilden, den Generalgouverneur, die Präsidenten und Heerführer wählen, aber, wie zu allen andern Verfügungen, die Bestätigung der Regierung dazu einholen müssen.

Umfang des jetzigen britischen Ostindien. Die Präsidentschaft Bengalen mit den Vergrößerungen seit 1765 = 328,000 Quadratmeilen, mit 57½ Mill. Bevölkerung. — Die Präsidentschaft Madras 154,000 Quadratm., mit 15 Mill. Bevölkerung. — Bombai = 11,000 Quadratm., mit 2½ Mill. Bevölkerung. Dazu das Gebiet von Decan, seit 1815 erworben, 60,000 Quadratm., mit 8 Mill.: zusammen 553,000 Quadratm. mit 83 Mill. Bevölkerung.

Die britischen Alliirten und tributzahlenden Länder haben einen Flächenraum von 550,000 Quadratm. mit 40 Mill. Bewohnern. — Das ganze Gebiet der Compagnie und ihrer Verbündeten faßt also 1,103,000 Quadratmeilen, mit 123,000,000 Menschen.

Die Einkünfte der ostind. Compagnie betrugen 1827—1828 nahe an 23,000,000 £., die Ausgaben über 26,000,000 £, mithin ergab sich ein Deficit von genau 3,147,975 £.

Die Schulden der Compagnie überstiegen 1830 die Summe von 60,000,000 £, und nach Abzug aller Activa an Außenständen u. s. w. wiesen die Berechnungen von 1832 ein Nettopassivum von 15,442,458 £.

2) Die holländisch-ostindische Compagnie bildete sich bald nach Errichtung der englischen, nachdem bereits seit 1593 die meisten holländischen Städte Schiffe nach Ostindien gesendet hatten. Die erste Privatgesellschaft gründete Cornelius Houtmann in Amsterdam 1595, am 20. März 1602 aber traten sämmtliche kleine Gesellschaften in eine allgemeine ostind. Compagnie zusammen, an welcher jeder Bürger der Republik Theil nehmen konnte. Ihr Fonds betrug 6½ Millionen Gulden, und von der Regierung erhielt sie gegen einen Antheil von 25,000 Gulden Capital und 3 pCt. Ausfuhrzoll das Monopol des Handels jenseit des Caps und der Magelhaensstraße, so wie das Recht, im Namen der Generalstaaten Handelsverbindungen einzugehen und Niederlassungen zu gründen. Jede Actie betrug mindestens 6000 Gulden. Die Verhältnisse der Compagnie gestalteten sich sehr schnell zu ihren Gunsten. Sie entriß den Portugiesen 1621 die Molukken, 1641 Malakka, 1653 Ceylon, 1660 Celebes und 1663 auch die wichtigsten Punkte der Küste von Malabar. Die Compagnie wählte aus ihrer Mitte einen Rath von 60 Gliedern, von welchen wiederum 17 Directoren oder Bewindhebber die oberste Behörde bildeten und die Gesammtleitung hatten. Seit 1610 gab es einen Generalgouverneur von Indien, welcher an der Spitze des Rathes von Indien die Militär- und Civilgewalt in sich vereinigte. Der Centralpunkt der Macht war Batavia. Nach Vertreibung der Portugiesen von Java erlangte die Compagnie auch den Alleinhandel mit Japan, und durch die Niederlassung von 30,000 Chinesen auf Formosa einen Ersatz für den Handel mit China. Von diesem Glanzpunkte ihrer Herrschaft sank die holländ. ostind. Compagnie im 18. Jahrhundert durch den Einfluß der englischen wieder herunter, und der Krieg mit England 1780 führte ihren Sturz vollends herbei. 1792 war ihre Schuldenlast auf 107 Mill. Gulden gestiegen, die Ausgaben überstiegen die Einnahmen bedeutend, und so wurden 1795 ihre Besitzungen und ihre Schulden vom Staate übernommen, der Handel nach Ostindien aber freigegeben. — Seit 1815 besteht wieder eine Gesellschaft

für den Theehandel mit China. (Vergl. auch d. Art. Niederländische Colonien.)

3) Die französisch-ostindische Compagnie, 1664 von Colbert nach dem Muster der holländischen gegründet, hat nie zu einer rechten Bedeutsamkeit gelangen können; sie löste sich nach mancherlei Schicksalen und nachdem ihr von den Engländern 1761 ihre Hauptniederlassung, Pondichery, entrissen worden war, am 13. August 1769 auf; der König übernahm ihre Besitzungen für 30 Mill. Franken und gab den Handel frei.

4) Die dänisch-ostindische Compagnie bildete sich 1616 mit einem Fonds von 250,000 Thalern in 250 Actien, und machte im Anfang gute Geschäfte, bis sie durch das Uebergewicht der Holländer in Ostindien, und vom Mutterlande ohne Unterstützung gelassen, genöthigt wurde, demselben 1634 ihre Besitzungen abzutreten. 1670 erhob sie sich neuerdings und existirte bis 1730. Zwei Jahr später restaurirte sie sich als dänisch-asiatische Compagnie mit dem Monopol vom Cap der guten Hoffnung bis nach China und machte lange Zeit recht gute Geschäfte, namentlich um 1783, wo in einem Jahre 17 Schiffe mit einer Ladung von 10,000,000 Gulden an Werth zurückkamen und die Actien auf 1800 bis 1900 Thaler stiegen. Seitdem ist er aber wieder ganz herabgesunken, so daß 1826 nur noch ein Schiff nach Tranquebar abging. Die Angelegenheiten der Gesellschaft stehen unter der Leitung von 7 Directoren.

5) Die schwedisch-ostindische Compagnie wurde 1731 gestiftet, 1766 und 1786 erneuert, bestand unter wechselnder Einrichtung, aber größtentheils mit glücklichem Erfolg, besonders durch die Theilnahme vieler Ausländer, und lieferte in ihrer günstigsten Periode 26 pCt. Dividende. Seit 1806 ist sie neu fundirt, hat ihren Sitz in Gothenburg, und sendet jährlich ein Paar Schiffe nach Ostindien und China.

Ottavo (Achtel). 1) Handels-, Gold- und Silbergewicht in einigen sardinischen Städten; s. Turin. — 2) Probirgewicht für das Gold in Toscana und Genua; s. Florenz und Genua.

Otterfelle. Man unterscheidet im Rauchwaarenhandel vier verschiedene Arten dieses Pelzwerks. 1) Die Nutria (engl. Nutriaskins), von einem Thiere kommend, welches Aehnlichkeit mit der Seeotter (span. nutria) hat und Coypou, Quoiya und Myopotamus Bonariensis genannt wird, eine Art großer Wasserratte, in Form und Farbe der Otter ähnlich, die sich aber von Pflanzen nährt. Die Heimath dieses Thieres ist Südamerika (Chili, Buenos Ayres, Tukuman, seltner in Paraguay). Es ist kleiner als der Biber, mit großem, plattem Kopfe, kleinen abgerundeten Ohren, kurzem, dickem Halse, zugespitzter Schnauze und langem, steifem Bart. Der Schweif ist lang, rund und haarig, läßt aber die Schuppenhaut unter dem Haar erkennen. Der Rücken ist braunroth, nach den Seiten zu lichter, der Bauch schmutzig roth. Die Ränder der Lippen und die Spitze der Schnauze sind weiß. — Der Coypou hat wie der Biber zweierlei Haar, das lange blaßrothe, welches ihm die Farbe gibt, und das bräunliche und aschgraue Grundhaar, dem weichen Biberhaar sehr ähnlich, und für den Hutmacher besonders schätzbar, wodurch eben diese Felle zu einem wichtigen Handelsartikel werden. Die meisten derselben kommen vom Rio de la Plata, und werden vorzugsweise in England und Frankreich in Menge verarbeitet. 2) Die Felle der Fisch- oder Flußotter (Mustela lutra), von der Größe eines Dachses, mit noch kürzeren Füßen, plattem Kopf und mit dickem Barthaar besetzter breiter Schnauze, die Zehen der Füße mit einer Schwimmhaut verbunden. Das Thier wird 2 Fuß lang, mit dem Schwanze 3½ Fuß, hat am Oberleibe glänzende, feine, dichte Haare, welche kein Wasser annehmen, an den Spitzen mehr und weniger dunkelbraun, am Grunde grau und weiß sind. Am Unterleibe sind die Haare durchgängig grau. Die Haut ist so fest, daß sie kein Hund zu zerbeißen vermag. Sein Aufenthalt sind süße Gewässer in nördlichen Gegenden. In Europa sind die Fischottern aber wegen ihrer Schädlichkeit für die Fischerei fast ganz ausgerottet, und die im Handel vorkommenden Felle liefern daher meist noch Nordamerika, Kamtschatka und die Aleuten, von wo sie theils nach dem Continent von Europa, theils direct oder über England und Rußland nach China verhandelt werden. Die schönsten Fischotterfelle, Spiegelottern genannt, wegen ihres glänzenden, dunkelbraunen Haares, kommen aus Canada. Die aus den Vereinigten Staaten sind rauh, aber dunkel von Farbe. Die deutschen, polnischen und liefländischen sind auf dem Rücken braun, am Bauche weißlich, mit grauem Grundhaar. Die dänischen und schwedischen fallen meistens schwarz. Hellgelbe Felle werden geblendet und dann schwarzbraun gefärbt. Man verhandelt dieses Pelzwerk nach dem Stück oder nach ganzen und halben Zehntlichen (10 oder 5 Stück) und bezahlt pro Stück 4—15 Mrk. Bco. in Hamburg. 3) die Meerotter, Seeotter, kamtschatalische Otter (M. lutra marina), in Rußland auch Seebiber genannt, ist der Fischotter sehr ähnlich, aber größer, bis 3 Fuß lang, u. hat kürzere Vorder- und längere Hinterfüße, deren Zehen ebenfalls mit Schwimmhaut verbunden sind. Das dichte Haar ist glatt und glänzend schwarz oder schwarzbraun, am Grunde silbergrau und wird jetzt für das schönste Pelzwerk gehalten und in China so wie in der Türkei sehr theuer bezahlt. Die Heimath der Seeotter sind die nördlichen Meere zwischen Kamtschatka und Nordwest-Amerika zwischen 50 bis 60° N. Br. Die Russen unterscheiden alte Felle (Matki), halbwüchsige (Koschloki) und die von den Jungen (Medweki). Sie sind nach der Größe des Felles und der Farbe des Haares zu erkennen. Weißlich und dünnhaarig fallen die jungen, dunkler die älteren, und dicht und ganz schwarz die ausgewachsenen. Mit dem Alter verliert sich die Schwärze wieder und geht in Grau über. Die schönsten Felle sind in Canton schon mit 100 Silberpiaster bezahlt worden. 4) Die Sumpfotter, kleine Fischotter (M. lutreola), auch Krebs- oder Kretotter genannt, ist der Fischotter ähnlich, aber nur von der Größe eines Marders, hat ein glattes, glänzendes, dichtes Haar von brauner oder schwärzlich brauner Castanienfarbe, mit braungrauer oder gelblicher Grundwolle, weißem Maul und schwarzen Ohren. Man findet sie an Bach- und Teichufern des nördlichen Europa (in Finland unter dem Namen Menk, in Deutschland auch Steinhund, Wasserwiesel, Schuppotter genannt) und Asien, aber nicht häufig. Das Fell derselben steht im Werthe zwischen Marder und Zobel. Besser und in größerer Menge sind die nordamerikanischen Minxfelle, welche oft den Fischotterfellen gleich geschätzt werden. Aus La Plata und Paraguay kommen schöne Sumpfotterfelle unter dem Namen Chinchilla über Buenos Ayres in Menge in den europäischen und asiatischen Handel, aber auch davon geht der größte Theil nach China.

Ounce. 1) Die englische Unze; s. London. — 2) Handelsgewicht (Unze) in Patras; s. dies. Art.

Ourvilles, sind verschiedene Leinengewebe, die zu Ourvilles in der ehemaligen Normandie gewebt werden und zwar in feinen und ordinären Gattungen. Sie werden theils zu Hemden, theils zu Matratzen, Strohsäcken ꝛc. verbraucht. Sie halten ¾ franz. Ellen in der Breite.

Overkerkers, eine Gattung feiner holländ., doppelt gekämmter Serge, ¾—¼ breit, in Stücken von 30 Ellen, für Spanien und Portugal vorzüglich in Leyden gefertigt.

Oxford, eine alte berühmte Stadt in der englischen Grafschaft dieses Namens, am Zusammenflusse des Charwell und der Isis, welche nun den Namen Themse annehmen, unter 51° 45′ N. Br. und 1° 15′ W. L. mit 20,500 Einw., welche nicht viel mehr als die gewöhnlichen städtischen Gewerbe betreiben. Den Verkehr des Orts beleben vorzüglich die 5000 Studenten der hier befindlichen ältesten Universität Englands.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie London.

Oxhoft (holl. Oxhoofd, engl. Hogshead, franz. Barrique), ein sehr bekanntes Flüssigkeitsmaaß in beinahe allen europäischen Ländern, ferner in Nordamerika ꝛc.; man sehe die Haupt-Handelsplätze. Es findet besonders im Weinhandel Anwendung, und kommt in Europa, namentlich in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, den preußischen und russischen Ostseeprovinzen und Polen vor.

Pack. 1) Im deutschen Tuchhandel bedeutet Pack eine Anzahl von 10 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. — 2) Englisches Wollgewicht von 240 Pfd. avoir dupois; s. London, S. 530.

Packetboote, Paketboote, Postschiffe, sind schnellsegelnde kleine Fahrzeuge, welche den regelmäßigen Dienst zwischen zwei Seeplätzen thun, zu bestimmten Zeiten abgehen und Briefschaften, Gelder, kleine Packete und Personen überschiffen. Sie sind mithin für das Meer ganz das, was für das Land die Posten sind, und in neuerer Zeit hat man zur Packetfahrt, der größern Schnelligkeit wegen, vorzugsweise Dampfboote angenommen. Das großartigste Beispiel einer lebhaften Packetfahrt liefert unstreitig New-York, dessen Handel durch diese Einrichtung wesentlich gehoben worden ist, so wie dieselbe nicht nur den Unternehmern, sondern eben so sehr dem allgemeinen Interesse von großem Vortheil ist; man vergleiche den Artikel New-York (S. 601), wo ein Näheres bemerkt ist. — Die Preise der Ueberfahrt, für Passagiere sowohl als für Güter, sind natürlich auf den Packetbooten in der Regel bedeutend höher als auf Kauffahrern, und es sind daher für Reisende die Letztern, die zum Theil an Sicherheit, Bequemlichkeit und Eleganz den Postschiffen völlig gleichstehen, in manchen Fällen vorzuziehen. Die Con-

currenz drückt sehr häufig die Preise beider Schiffsgelegenheiten bedeutend herunter, doch zahlt man für die Ueberfahrt von Liverpool nach New-York auf Postschiffen für einen Platz im Raume gewöhnlich 5 bis 6 £ (Kinder unter 14 Jahren nur die Hälfte), auf Kauffahrern häufig nur 1½ £. und selbst weniger, zu Zeiten aber auch 5 £., durchschnittlich jedoch 4 Guineen, für welchen Preis aber bloß Raum, Heizung und Wasser gewährt werden, wogegen der Passagier für Beköstigung, Betten und alle übrigen Erfordernisse selbst sorgen muß. Ein Platz in der Kajüte eines Kauffahrers ist für jene Strecke 15—25 £., wofür der Reisende aber auch Betten, Beköstigung, Bier und Branntwein — jedoch keinen Wein — erhält.

Packfong, (zu deutsch: Weißkupfer) eine in China gebräuchliche Legirung von Kupfer, Nickel und Zink. (Näheres s. unter d. Art. Neusilber.)

Packhöfe (Hallen, Lagerhäuser, Entrepots, Freihäfen) werden diejenigen öffentlichen Niederlagen genannt, in welchen fremde, unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden dürfen. Es sind in den deutschen Zollvereinsstaaten nur die bedeutendern Orte und Handelsplätze, welche sich solcher Niederlag-Anstalten und der mit ihrem Besitz verbundenen Vortheile zu erfreuen haben, insbesondere solche Orte, wo ein bedeutender Speditions- und Transito-Verkehr mit dem nicht vereinsländischen Auslande stattfindet, in welchen es daher für den Handelsstand von wesentlichem Interesse ist, see- oder landwärts bezogene Waare längere Zeit ohne Gefälleberichtigung niederzulegen, um die verschiedenen Ansprüche der Consumenten oder Zwischenhändler rasch und nach Begehr zu befriedigen. Um jedoch die Aufsicht über diese das Vereinsärar so nahe berührenden Anstalten wirksam ausüben zu können, ist die Niederlegung von Waaren in den Packhofsräumen nicht nur auf gewisse Fristen beschränkt, bis zu deren Ablauf über die Lagergüter disponirt sein muß, (s. d. Art. Lagerfrist) sondern es sind auch auf sonstige Weise die Rechte des Staats so genugsam sicher gestellt, daß nicht leicht Nachtheile zu befürchten sind. Dahin gehört:

1) Daß in allen Fällen die gelagerten Waaren unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife, welcher am Tage der Verzollung giltig ist, haften und daß die Herausgabe derselben selbst bei Concursen von den Gerichtshöfen, Gläubigern oder Gütervertretern nicht eher gefordert werden kann, als bis der Gefällepunkt berichtigt worden ist;

2) Daß dem Eigenthümer oder Disponenten der lagernden Güter zwar freisteht, in der Niederlage, unter amtlicher Aufsicht, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, um letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen; daß jedoch das steuerpflichtige Netto-Gewicht oder der Inhalt der Kolli, wie solche bei der ersten Revision ermittelt worden sind, durch dergleichen Maaßregeln nicht vermindert werden dürfen. Bei der Verabfolgung von Waaren aus der Niederlage erfolgt keine Vergütung für die aus verzollten Beständen entnommenen Waaren, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben. Nur Veränderungen der Tari sind unter vorgedachten Umständen erlaubt, bei Versendung solcher hinsichts der Tara veränderten Güter nach dem Auslande wird aber die Durchgangsabgabe von dem Brutto-Gewicht, nach der neuen Emballage berechnet. In wie weit übrigens eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Güter auch für andere Zwecke, als zur bloßen Erhaltung der Waaren stattfinden darf, ist durch entsprechende Bestimmungen in den für jede Packhofsstadt erlassenen Packhofs-Regulativs besonders vorgesehen.

3) Verminderung der Waaren im Packhofslager gibt nur dann einen Anspruch auf Abgabenerlaß, wenn solche, erweislich, in demselben durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat. Verminderung des Gewichts durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten, namentlich bei Flüssigkeiten durch Leccage werden dahin nicht gerechnet, es bleibt vielmehr in letztern Fällen das ursprüngliche Gewicht bei Herunternahme vom Packhofe Gegenstand zollamtlicher Behandlung, mögen die Waaren gleich am Orte verzollt oder unter Begleitschein-Controle weiter versendet werden. Bei Versendungen mit Begleitschein wird die Gewichtsdifferenz nachrichtlich im Begleitschein bemerkt.

Beim Eingange von Gegenständen auf Packhöfe und bei Versendung aus denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze, ohne Entrichtung der Steuern und für die Ertheilung von Begleitscheinen gegeben sind, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager oder zum Verbrauche, berücksichtigt werden muß. Transitogüter und andere Waaren, welche gleich beim Eingange zur weitern Versendung angemeldet werden, brauchen in dem Falle, daß sie auf Straßen transitiren, für welche gleich hohe Durchgangsabgabensätze bestehen, oder wenn der Einbringer den höchsten Eingangsabgabensatz entrichtet, und sonst die Identität der Waaren vollständig gesichert werden kann, nur dann einer speciellern Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es besonders wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

5) Waaren, welche aus dem Packhofslager zum Verbrauch im Lande entnommen werden, werden vorschriftsmäßig abgemeldet, revidirt und zur Versteuerung gezogen; werden aber Waaren zur Versendung in das Ausland declarirt, so werden die Durchgangsabgaben erhoben und die Waaren unter Begleitschein-Controle abgelassen. Der Versender haftet für die vollen Eingangsgefälle, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist. Bei Versendungen aus dem Packhofslager nach andern Packhofsstädten wird, um eine Ueberschreitung der zulässigen Lagerfrist zu verhüten, die bereits verstrichene Lagerfrist im Begleitschein bemerkt.

Dagegen übernimmt die Packhofsverwaltung die Verpflichtung für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume unter Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und in seiner nächsten Umgebung zu sorgen und haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entsteht. Diese Verpflichtung tritt jedoch erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung darüber ertheilt worden ist. Andere Beschädigungen der lagernden Waaren oder Unglücksfälle, welche dieselben treffen, vertritt die Packhofsverwaltung nicht.

Der Niederleger entrichtet für die Benutzung der öffentlichen Lagerräume eine Gebühr nach Verhältniß der Zeit, Beschaffenheit der Waare und deren Quantität (s. den Art. Lagergeld).

Für jeden Packhof ist nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Reglement erlassen und dem Handelsstande bekannt gemacht, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Packhofslagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält, (s. den Art. Packhofs-Reglement).

Packhofsrecht, nennt man die einzelnen Orten im deutschen Zollvereine gewährte Vergünstigung, aus dem Auslande oder von anderen Packhöfen bezogene Güter unter Aufsicht des Staats unversteuert bis zur weiteren Disposition, entweder zur Consumtion am Orte oder zur Versendung, eine gewisse Frist (Lagerfrist) hindurch lagern zu dürfen.

Packhofs-Reglement. In denjenigen Orten, denen das Packhofsrecht zugestanden ist, sind dem Handelsstande diejenigen Maßregeln durch besondere Reglements bekannt gemacht, welche bei der Niederlegung von Waaren auf dem Packhofslager, bei der Bearbeitung derselben im Lager und bei der Herausnahme zu beachten sind. Da die Handelsverhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Packhofsstädte verschieden sind, so ist dadurch auch eine Verschiedenheit der reglementsmäßigen Bestimmungen bedingt. Mit Uebergehung alles dessen, was lediglich örtliche Beziehungen hat, sind die Grundzüge dieser Reglements folgende:

1) Im Allgemeinen. Jedem Kaufmanne oder Spediteur ist die Benutzung des Packhofslagers für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen die Durchgangsabgaben geringer als die Eingangsabgaben, oder als die Ausgangsabgaben, oder als beide zusammen sind; solche Waaren aber, deren Lagerung der Niederlage im Ganzen schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den übrigen Lagergütern nachtheilig werden kann, und Waaren, welche leicht in Fäulniß überzugehen pflegen, sind vom Packhofslager ausgeschlossen; auch Wein wird in der Regel nur dann aufgenommen, wenn derselbe Speditionsgut ist, keine Behandlung erfordert und Raum zu dessen Lagerung vorhanden ist. Inländische Waaren können ebenfalls gelagert werden, sobald es nicht an Raum zu deren abgesonderter Lagerung mangelt. Alle zur Niederlage gelangenden Güter müssen gut verpackt, ihre Empfänger der Zollverwaltung bekannt sein, oder andere bekannte Bevollmächtigte gewählt werden, auf deren Conto die Waaren notirt werden können.

2) Anmeldung zur Niederlage. Der Niederleger — Disponent über die zu lagernden Waaren — fertigt aus den

erhaltenen Begleitscheinen der Grenzeingangsämter übereinstimmende Auszüge (Anmeldungen), überträgt in dieselben alle von ihm zu stellenden besonderen Anträge, z. B. bezüglich der Tara-Ermittelung bei künftiger Disposition ꝛc. und übergibt diese Anmeldungen in zwiefachen Exemplaren dem Hauptamte, welches sodann die Erlaubniß zur Lagerung der Waaren ertheilt und ein Exemplar der Anmeldung dem Niederleger bescheinigt als Niederlagschein zurückstellt. Soll die Waare mit dem ursprünglichen Verschluß zum Lager gebracht werden, so geht bei der künftigen Versteuerung das Recht der Nettoverwiegung verloren und es tritt an deren Stelle Nettoberechnung nach den tarifmäßigen Tara-Vergütungssätzen. Specielle Revision der Waaren bleibt immer vorbehalten, ist aber dann unbedingt erforderlich, wenn der Niederleger die Anmeldung in irgend einer Beziehung nicht vollständig aufstellen kann. Ist wegen der Tara in der Anmeldung nichts bemerkt, so tritt tarifmäßige Taraberechnung ein. Differenzen zwischen dem wirklichen Befunde und dem Inhalte der Anmeldungen, welche sich bei der Revision ermitteln, bleiben bis zu 2 pCt. außer Betracht und es wird in solchen Fällen stets das Grenz-Eingangsgewicht als Maaßstab der zollamtlichen Behandlung festgehalten. Nach Vollziehung der Revision, welcher der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben stets beiwohnen muß, dürfen die Waaren in die Niederlage an den von der Packhofsverwaltung anzuweisenden Ort gebracht werden.

3) Behandlung während der Lagerzeit. Während die Waaren auf dem Lager befindlich sind, müssen die kaufmännischen Bevollmächtigten und Niederleger den Anordnungen der Packhofsverwaltung in Bezug auf die Lagergüter unbedingt Folge leisten, wogegen andrerseits den Wünschen des Publikums gern entsprochen wird. Umpackungen in der Niederlage sind zulässig, sofern die Versendung der Waaren nach dem Auslande Theilung der Kolli mit sich führt, oder die Erhaltung der Waaren solche nöthig macht; im letztern Falle müssen jedoch die umzupackenden Kolli in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder hergestellt werden. Die Entnahme von Proben von den niedergelegten Waaren ist ebenfalls gestattet, wird aber stets auf dem Niederlageschein bemerkt.

4) Abmeldung vom Lager. Der Besitzer des Niederlageschins wird von der Steuerbehörde stets als derjenige anerkannt, welchem das Recht freier Disposition über die gelagerten Waaren zusteht. Der, welcher hiernach über die Waaren disponirt, übergibt behufs der Herunternahme der Waaren vom Packhofslager der Packhofsverwaltung ein genaues Verzeichniß der Waaren (Abmeldung) mit dem Niederlageschein, wonächst nach erfolgter Prüfung dieser Abmeldung die Waare aus der Niederlage zur weitern Expedition verabfolgt wird. Das weitere Verfahren ist zwiefacher Art, je nachdem die Waare I. im Lande bleiben, oder II. nach dem Auslande oder nach einem andern Packhofe abgefertigt werden soll. Im erstern Falle muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und auf sämmtliche darin enthaltene Waaren lauten; Theilung der Kolli ist für diesen Zweck in der Regel unstatthaft. Die Revision ist alsdann nur in so weit nöthig, als die Waaren nicht schon nach vorangegangener specieller Revision zur Niederlage gelangt sind. Nach Bescheinigung des Revisionsbefundes berichtigt der Abmelder die Abgaben und führt die Waaren alsdann vom Expeditionshofe. Bleibt die Waare nicht am Packhofsorte, sondern geht sie nach einem andern Orte, wo sich eine Steuerhebestelle mit ausreichender Abfertigungs-Befugniß befindet, so kann auch die Abfertigung dorthin auf Begleitschein II. statt finden, in deren Folge die Abgaben erst bei der Hebestelle im Bestimmungsorte entrichtet zu werden brauchen. Im zweiten Falle — der Versendung nach dem Auslande, oder nach einer Packhofsstadt, — erfolgt Begleitschein-Ertheilung No. I., bei welcher die Revision der Waaren ganz erlassen werden kann, sobald auf dem Transitozuge kein Unterschied in den Durchgangsabgaben stattfindet, wenn die abgemeldeten Waaren den höchsten Durchgangsabgabensatz tragen, oder wenn eine allgemeine Revision des Kollo zur richtigen Anwendung der Durchgangsabgaben für den Cours hinreicht. Nach der Anlegung eines neuen Verschlusses, falls der ursprüngliche Verschluß beim Eingange zur Niederlage abgenommen worden ist, und nach Berichtigung der Durchgangsabgaben und Ausfertigung des Begleitscheines werden die Waaren vom Expeditionshofe entlassen. In der Regel darf nicht weniger, als ein Centner zur Versendung nach dem Auslande angemeldet werden, nur Thee und feine Gewürze bilden hiervon eine Ausnahme. Gewichtsmanko, welches während der Lagerzeit entstanden ist, wird, wenn dasselbe bei verschlossen zur Niederlage gekommenen Gegenständen vorkommt, bei der Begleitschein-Ausfertigung zwar bemerkt, die Durchgangsabgaben aber werden von dem Eingangsgewichte berechnet; bei angebrochenen Waarenposten, von denen der Verschluß abgenommen worden ist, wird das Manko in gleichartiger Waare hinzugesetzt, und von demselben die Eingangsabgabe mit entrichtet. —

Packleinwand, Packtuch, (franz. Toile d'emballage, Serpillière; engl. Pack cloth, Packing canvas; ital. Tersone, Invoglia); die aus kurzem schlechtem Werg oder Heede von Flachs oder Hanf, (in Westindien aus geringer Baumwolle) gewebte Leinwand. Es ist die geringste und gröbste aller Leinwandsorten, noch gröber als die Sackleinwand und dient daher nur zum Einpacken von Kisten, Packen, Körben ꝛc. Sie wird in allen Gegenden gemacht, wo man sich mit Leinwandfabrikation beschäftigt. Die polnischen Packleinen werden in großer Menge über Danzig, Königsberg und Elbing nach Hamburg, Holland und England versandt. Rußland versendet viel Packleinen über Petersburg und Riga, in Stücken von 12—25 Arschinen Länge; die bessere Sorte führt den Namen Chräschtsch, die geringere heißt Derjuga. Auch in Schlesien, Böhmen und Pommern (namentlich auf Rügen) wird viel Pack- und Sackleinwand verfertigt. In Sachsen werden Packleinen, im Schönburgschen, in der Oberlausitz, zu Wersdorf, Taubenheim, Ramenau, Harthau, Hauswalde ꝛc. in Stücken von $\frac{3}{4}$ Ellen Breite u. 34 Ellen Länge im Preise von 22—26 Groschen per Stück fabricirt und in Menge nach den größern deutschen Handelsstädten und Holland verkauft. Sowohl die böhmischen und schlesischen, als auch die sächsischen Packleinen werden im auswärtigen Handel häufig Barasse genannt. Aus dem Hannöverschen gehen viel Packleinen unter dem Namen Pechlinnen nach Bremen. Im Reg. Bez. Minden wird die sogenannte rhadener Packleinwand (in St. von 60—100 E. Länge und $\frac{3}{4}$ E. Breite) gemacht. Aegypten liefert ganz grobe Flachsleinwand nach Constantinopel, Smyrna, Marseille und Livorno. In Hamburg wird die Packleinwand gewöhnlich unter dem Namen Heedeleinen nach der doppelten Elle zu 3—6 Schillinge verkauft.

Pacotille werden die Waaren genannt, welche die Schiffsleute für eigene Rechnung einkaufen und mit sich nehmen dürfen, um durch deren Verkauf an den Landungsplatzen einen Gewinn zu erzielen. Die Menge derselben darf ein festgesetztes Maaß nach Gewicht oder Volumen nicht überschreiten.

Padua, ital. Padova, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Lomb. venet. Königreiche, am Bacchiglione, durch Canalanlagen aber auch mit der Brenta und Venedigs Lagunen, so wie auf der andern Seite mit der Etsch verbunden. Es liegt unter 45° 24′ N. Br. und 11° 51½′ O. L., hat mit den Vorstädten 6000 Häuser, und 49,000 Einwohner, und bedeutenden Handel mit den Landesproducten: Getreide, Hanf, Flachs, Seide, Wein, Oel und Rindvieh, unterhält auch Fabriken, in Seidenband und Seidenstoffen, Tuch, Leder ꝛc.

Rechnung, Münzen u. Wechselangelegenheiten wie Venedig.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß (Piede) ist 158.26 franz. Linien oder 0.357 Meter lang. 6 Fuß machen einen Cavezzo aus.

Der Seiden-Braccio (Elle) ist 284.21 franz. Linien oder 0.643 Meter, der Wollen-Braccio 301.4 franz. Linien oder 0.681 Meter lang.

Getreidemaaße. Der Moggio hat 12 Staja à 4 Quartaruole, und enthält 17533.4 franz. Kubikzoll oder 3.478 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Mastello hat 72 Bozzi, und enthält 3594.4 franz. Kubikzoll oder 71.3 Liter.

Handelsgewicht. Für die gewöhnlichen, gröberen Waaren bedient man sich des Peso grosso oder Schwergewichts, für die feinen Artikel des Peso sottile oder Leichtgewichts. Die Libbra oder das Pfund Peso grosso wiegt 486.5 franz. Gramm oder 10122.080 holländ. As, die Libbra Peso sottile 338.9 franz. Gramm oder 7051.126 holl. As.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie Venedig.

Messen. Jährlich werden zwei Messen gehalten, die früher sehr berühmt waren und noch immer von ziemlicher Bedeutung sind. Die erste, Antonius-Messe, beginnt am 10. Juni und dauert 3 Wochen, bis zum 30. Juni, die zweite währt vom 7. bis 31. October.

Pägel, s. Pegel.

Paenszazie, der persische Larin, eine Silbermünze; s. Persien.

Pagament bedeutet im Allgemeinen die Zahlung, in welchem Sinne es in mehreren Wechselordnungen vorkommt; dann werden, mit der vorigen Bedeutung analog, die geprägten

Münzen darunter verstanden; endlich bezeichnet man mit diesem Namen aber auch das Bruchsilber und Bruchgold, d. h. dasjenige bereits verarbeitete Gold und Silber, welches wieder eingeschmolzen wird, es bestehe nun aus Geräth, Münzen ꝛc. Im letztern Sinne sind die näheren Ausdrücke Pagament-Gold, Pagament-Silber zu verstehen.

Pagode, Pagoda. 1) Rechnungs- und Goldmünze sehr verschiedener Art in ganz Ostindien; s. die Hauptplätze. — 2) Handelsgewicht im Reiche Atschin; s. d. Art. — 3) Gold- und Silbergewicht in einem großen Theile Ostindiens; s. Madras, Pondichery u. s. w.

Pajok, russisches Getreidemaaß; s. St. Petersburg.

Palembang, Hauptstadt des von Holland abhängigen gleichnamigen Königreichs auf Sumatra, unter 2° 58′ S. B. und 104° 59′ O. L., mit 25,000 Einw., Hauptstapelplatz für die Ausfuhr von Baumwolle, Pfeffer, Rotang, Drachenblut, Benzoe, Elfenbein, Goldstaub ꝛc. Nach Singapore der sicherste Hafen für den malaischen Handel.

Man rechnet in diesem Staate nach Ryksdaalders (Reichsthalern) zu 48 Stuivers (Stübern). Die vorzüglichste hier umlaufende Münze ist der spanische Piaster, den man = 1½ Reichsthaler rechnet, wonach 4 span. Piaster = 5 hies. Reichsthalern, und 12⅔ oder 12.09375 Reichsthaler = 1 cöln. Mark fein Silber sind, und der Werth des Reichsthalers 1 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 2 Gr. 1 Pf. Conv.-M. beträgt. — Auch die niederländischen Münzsorten coursiren häufig, so wie es noch eine inländische Scheidemünze, die Petis, gibt, welche, wie die chinesischen Cashes, in der Mitte durchbohrt sind und an Schnuren, jede zu 500 Stück, gereiht werden. 16 Stück Petis werden gleich 1 span. Piaster gerechnet.

Palermo, Hauptstadt der Insel Sicilien unter 38° 8½′ N. B. und 13° 22′ O. L. am südlichen Gestade des nach ihr benannten 5 Meilen tiefen Meerbusens gelegen; mit mehr als 170,000 Einwohnern.

Sicilien ist eines der glücklichsten Länder der Erde, denn die Natur ergießt hier ihre Seegensquelle in fast unversiegbaren Strömen, und es galt auch seit den frühesten Zeiten neben einer zahlreichen Bevölkerung für die Kornkammer der naheliegenden Küsten. Aber der unvernünftige Druck, unter welchem Ackerbau und Industrie in diesem gesegneten Lande schon seit Jahrhunderten schmachten, haben so nachtheilig gewirkt, daß nicht nur die Bevölkerung auf den 3. Theil ihres einstigen Bestandes herabgesunken ist, sondern daß auch diese geringe Menschenzahl noch in manchen Jahren dem Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln preis gegeben ist. In guten Jahren indeß bildet Getreide, namentlich harter Weizen und Gerste, noch einen wichtigen Ausfuhrartikel, für welchen Palermo einer der Hauptmärkte ist. Nächstdem kommen noch in den Ausfuhrhandel: Bohnen, Wein, Weinstein, Branntwein, Oel, Barilla, Citronen und Orangen, Citronensaft, Mandeln, Salz, Hanf, Sumach, gesalzene Fische, Käse, Bimsstein, Manna, Lumpen, Häute, Schwefel, Lakrizensaft, Honig, Baumwolle, Nüsse, Leinsamen, Saffran, Wachs, Weinbeeren ꝛc. — Die ersten Verschiffungen von Citronen und Orangen werden Anfangs November gemacht. Seide gehört auch zu den Producten der Insel, darf aber roh nur nach Neapel ausgeführt werden. Von eigentlicher Fabrikindustrie ist auf ganz Sicilien keine erwähnenswerthe Aeußerung zu finden, wenn man die wenigen Seidenmanufakturen, Oelsiedereien ꝛc. nicht etwa dafür gelten lassen will.

Man rechnete auf der ganzen Insel bis 1818 nach Onze oder Oncie (Unzen) zu 30 Tari à 20 Grani. Die Onza wurde auch in 2½ Scudi, 5 Fiorini, 30 Tari, 60 Carlini, 450 Ponti, 600 Grani oder 3600 Piccioli eingetheilt, und 4.1094 Onze machten eine cölnische Mark fein Silber aus, so daß der Werth der Onza 3 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 3 Rthlr. 5 gGr. 10 Pf. Conv.-Mze. betrug. — 2 sicilianische Tari, Carlini, Grani und Piccioli = 1 neapolitanischen Taro, Carlino, Grano und Picciolo (vgl. Neapel).

Seit 1818 aber rechnet man gesetzlich nach Ducati zu 100 Bajocchi à 10 Piccioli. Gehalt und Gewicht dieses neuen Ducato ganz wie unter Neapel (S. 595.) bemerkt; nur die Namen der Unterabtheilungen sind von den neapolitanischen (Grani und Cavalli) abweichend.

Sehr häufig kommt auch noch die alte Rechnungsart nach Onze, Tari und Grani vor.

Das Verhältniß der ältern Valuta zur jetzigen ist der Art angenommen, daß man eine Onza = 3 Ducati, — 1 Taro = 10 Bajocchi rechnet.

Wirklich geprägte Münzen Siciliens.

a) Frühere.

In Golde: Doppelte, einfache und halbe Onze.

In Silber: Onze zu 30 Tari. — Scudi zu 12 Tari; dergleichen ½, ⅓, ¼ und ⅒. — Tari und Carlini.

In Kupfer: Ganze und halbe Grani.

b) Jetzige, seit 1818:

In Golde: Einfache, doppelte, fünffache und zehnfache Onze, zu 3, 6, 15 und 30 Ducati, sämmtlich 996 Tausendtheile (= 23 Karat 10.848 Grän) fein.

In Silber: Ducati zu 10 Carlini. — Stücke zu 1, 2, 6 und 12 Tari. — Carlini zu 10 Grani. — Die neuern Silbermünzen bilden das Normal-Werthmaaß und enthalten gesetzlich durchgehends 5 Theile feines Metall und 1 Theil Kupferzusatz, sind also 833⅓ Tausendtheile (= 13⅓ Loth cölnisch) fein.

In Kupfer: Stücke zu 5 und 2½ Grani, zu 1 und ½ Grano.

Fremde Münzsorten werden zwar nach dem neapol. Tarif, aber mit veränderlichem Aufgelde angenommen. Nur der alte spanische Piaster coursirt feststehend zu 12 Carlini 4 Grani.

Die Wechselcourse werden von vielen Handelshäusern noch in der frühern Währung notirt; deßhalb haben wir im nachfolgenden Courszettel die Notirung in beiden Valuten aufgeführt.

Courszettel von Palermo und Messina.

		Aeltere Valuta.	Neue Courstari. mehr oder weniger.	
Amsterdam,	90 Tage dato	4⅛ Tari	47½ Baj.	für 1 Guld. holl. Crt.
Augsburg, Wien, Triest	60 ″ ″	6 ″	60 ″	f. 1 Guld. Conv. Crt.
Frankfurt	90 ″ ″	4 1/16 ″	49 ″	für 1 Guld. Münze.
Genua	22 ″ n. Sicht	46 Grani	23 ″	für 1 Lira nuova.
Hamburg	90 Tage dato	4½ Tari	42 ″	für 1 Mark Banco.
Lissabon	60 ″ ″	5⅛ ″	58½ ″	für 1 Cruzado.
Livorno	22 od. 30 T. Sicht			
	jetzt:	38¾ Grani	19½ ″	f. 1 Lira di Toscana.
	bisher:	11 1/16 ″	119 ″	f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
London,	90 Tage dato oder 36 Tage n. Sicht	58½ Tari	582½ ″	f. 1 Pfund Sterling.
Malta,	15 Tage n. Sicht	103 Onze	—	f. 250 Wechselpiaster
		—	49½ ″	f. 1 Scudo di Malta.
Paris, Marseille, Lyon, Bordeaux	90 Tage dato, 60 ″ ″, 60 ″ ″, 60 ″ ″	46 Grani	23 ″	für 1 Franc.
Rom,	8 Tage n. Sicht oder 14 ″ ″ ″	12⅔ Tari	127½ ″	f. 1 Scudo romano.
Venedig,	desgleichen	6 1/16 ″	61 ″	f. 3 Lire austriache.
Neapel,	14 Tage n. Sicht, auch 20 od. 22 T. n. S.	121		Ducati in Neapel f. 40 Onze od. 100 Scudi in Palermo u. Messina.
	auch wohl:		¼ pCt.	Verlust, d. h.: 99¾ Ducati in Palermo u. Messina für 100 Ducati in Neapel.

Den Cours auf London notirt man auch zu 41¼ (mehr oder weniger) Pence Sterling für 1 Ducato.

Die sicilianischen Plätze notiren ferner unter sich selbst einen Cours von ¼ bis ½ Procent Verlust, d. h. man gibt auf dem Standplatze 99¼ à 99½ Ducati für 100 Ducati am Zielplatze; Wechselziehungen auf inländische Plätze geschehen gewöhnlich 15, auch wohl 4 Tage nach Sicht.

Die Geldcourse sind denen von Neapel ziemlich gleich.

Der Uso der von fremden Plätzen auf Palermo und Messina gezogenen Wechsel ist: bei Briefen aus dem Königreich Neapel, aus Ancona, Rom u. Venedig, 21 Tage nach Sicht, aus den übrigen italienischen Orten 15 Tage nach Sicht, bei Wechseln von Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, aus Portugal und Spanien 2 Monate nach dato, aus Frankreich 30 Tage nach dato, aus England 3 Monate nach dato.

Respecttage sind nicht gestattet.

Sicilianische Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der sicilianische Fuß (Piede) hat eine Länge von 107.3 franz. Linien oder 0.242 Meter. Die Canna oder Elle hat 8 Palmi.

In Palermo ist die Canna 861 französische Linien oder 1.94227 Meter lang.

In Messina ist die Canna 936¼ französische Linien oder 2.11258 Meter lang.

Getreidemaaße. Die Salma generale hat 16 Tumoli oder Tomoli à 4 Mondelli, und enthält 13950 franz. Kubikzoll oder 2.7672 Hektoliter. Die Salma grossa, womit Hülsenfrüchte gemessen werden, hat 16 Tumoli à 4 Quarti, und einen Inhalt von 17360 franz. Kubikzoll oder 3.4436 Hektoliter.

Die Salma Haselnüsse hat 22 Tumoli und enthält an Gewicht 200 Rotoli sottili, die Salma Leinsaamen hat 20 Tumoli und wiegt 320 Rotoli sott., die Salma Canariensaamen hat 20 Tumoli und ein Gewicht von 314 Rotoli sott.

Die Salma Weizen (von 16 Tumoli) wiegt 252 Rotoli sottili.

Weinmaaße. Die Tonna hat 3 Botti oder 12 Salme à 8 Quartari oder 12 Quartucci. — Die Salma von Messina und Palermo enthält 4416 französische Kubikzoll oder 87.597 Liter, die Salma von Syrakus aber nur 3925 franz. Kubikzoll oder 77.857 Liter.

Die Messinaer Salma Wein oder Weingeist rechnet man = 10 Viertel in Hamburg, = 61½ Mingel in Amsterdam, oder = 100 gewöhnlichen Weinflaschen.

Die Salma Citronensaft wiegt in Messina und Palermo 101 Rotoli sottili, welche man = 161½ Pfund in Hamburg rechnet.

Oelmaaß ist in Messina der Caffiso oder Caffisso, welcher 13½ Rotoli sottili wiegt und = 21½ Pfund in Hamburg gerechnet wird. Man nimmt 13½ Caffisi = 1 Salma in Neapel und Gallipoli an, wonach der Caffiso einen Inhalt von 11.895 Liter oder 599.6582 franz. Kubikzoll hat. — Man rechnet ferner 5½ Caffisi = 1 Orna in Triest, = 1 Millerolle in Marseille.

In Palermo wird das Oel nach dem Gewicht, und zwar nach dem Cantaro grosso von 110 Rotoli sottili verkauft.

Das Handelsgewicht ist zweierlei: Peso grosso oder Schwergewicht und Peso sottile oder Leichtgewicht; das erstere ist jedoch nur wenig in Anwendung. — Der Cantaro grosso (schwere Centner) hat 100 Rotoli oder Rottoli grossi à 33 Oncie (Unzen), oder 110 Rotoli sottili à 30 Oncie, oder 275 Libbre oder Pfund à 12 Oncie. — Der bei weitem am meisten gebräuchliche Cantaro sottile hat 100 Rotoli sottili à 30 Oncie, oder 250 Libbre oder Pfund à 12 Oncie.

Die Libbra oder das Pfund hat 12 Oncie à 30 Trapesi und wiegt 317.552 franz. Gramm oder 6606.96 holl. As.

Demgemäß wiegt der Rotolo sottile von 30 Oncie: 793.880 franz. Gramm oder 16517.40 holl. As, und der Rotolo grosso von 33 Oncie: 873.268 franz. Gramm oder 18169.14 holl. As.

Einer andern Angabe zufolge wäre der Rotolo grosso etwas schwerer, so daß der Cantaro grosso 111 Rotoli sottili betrüge.

In der Praxis rechnet man 1 Cantaro sottile =

160	Pfd.	in Amsterdam.	79½	Kilogramm	in Frankreich.
168	"	" Berlin.	195	Pfd. poid de table	in Marseille.
163	"	" Hamburg.			
159	"	" Kopenhagen.	250	"	Peso sottile in Genua.
140	"	" Wien.	234	"	in Livorno.
194	"	" St. Petersburg.	90⅙⁰	"	Rotoli in Neapel.
175	"	av. d. p. in London.			

Gold- und Silbergewicht wie in Neapel.

Das Juwelen-, Probir-, Medicinal- und Apothekergewicht sind ebenfalls wie in Neapel.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf eine Last: von trocknen Waaren 25 Cantari sottili Brutto, von Flüssigkeiten 4 Pipen.

Platzgebräuche. Weißer Wein wird nach der Pipe von 112 Gallons, rother Wein nach der Pipe von 126 Gallons verkauft. Die Preise der meisten Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, verstehen sich für den Cantaro sottile; nur die Essenzen oder äther. Oele und die Manna werden nach der Libbra (dem Pfunde) verkauft. Die Erstern sind in kupfernen Krügen von circa 140 bis 150 Libbre Netto, und diese in Kisten verpackt. — Bei Lakrizensaft werden dem Käufer, außer der Tara der Kisten, noch 2 pCt. Tara für Lorbeerblätter (deren Gewicht aber mehr beträgt) vergütet.

Alle Waarenpreise verstehen sich frei an Bord. Außerdem berechnet der Commissionair 2 pCt. Provision, ½ pCt. Courtage und das verlegte Briefporto.

Die Wechsel-Courtage ist ⅛ pCt.

Staatspapiere und Finanzen s. unter d. Artikel Neapel.

Pallie, Getreidemaaß in der engl.-ostind. Präsidentschaft Bengalen und in Surate; s. Calcutta und Surate.

Palladium, ein erst im Jahr 1803 von dem englischen Chemiker Wollaston im amerikanischen Platinerz entdecktes Metall, welches aber seiner außerordentlichen Seltenheit wegen noch jetzt 6 mal theurer als Gold ist; in dem Platinerz sind nur 0.26 bis 1.1 pCt. enthalten. Außerdem hat man es auch mit Gold legirt in ganz kleinen Quantitäten in Brasilien und zu Tilkerode am Harz gefunden. Das Palladium hat eine dem Platin ähnliche Farbe, ist glänzend, streckbar, läßt sich in dünne Bleche walzen und zu Draht ziehen. Sein specif. Gewicht beträgt 11.13. In Salpetersäure und Königswasser löst es sich leicht, in Salz- und concentr. Schwefelsäure nur unbedeutend auf. Die Anwendung des Palladium ist bis jetzt des enormen Preises wegen nur sehr unbedeutend. Man hat es bei Meßinstrumenten für den Seedienst einigemal versuchsweise gebraucht, um auf denselben die feinen Theilungen anzubringen, da es an der Seeluft nicht wie Silber anläuft. Auch hat man eine Legirung von 24 Th. Palladium, 44 Silber, 72 Gold und 92 Kupfer als ganz vorzüglich für Zapfenlager in feinen Uhren und Chronometern geeignet befunden.

Palm, Längenmaaß in England und den Niederlanden; s. London und Amsterdam.

Palma, feste Hauptstadt der Insel Majorka, an der Südküste derselben unter 39° 34′ N. B. und 2° 39′ O. L., hat einen von 2 Citadellen vertheidigten Hafen und zählt 34,000 Einwohner. Von geringer Bedeutung sind die hier befindlichen Fabriken in Seide und Wolle, desto wichtiger aber Schifffahrt und Handel. Palma hat auch eine Börse und eine Art von Depositenbank, die tabula numularia universal welche Gelder unverzinslich aufnimmt, und wieder auszahlt. Der Vorsteher der Bank (tabulero) haftet für jeden verschuldeten, der Staat für allen zufälligen Schaden.

Man rechnet auf Majorka nach Pesos zu 8 Reales de Plata à 34 Maravedis de Plata, oder nach Pesos zu 20 Sueldos à 12 Dineros. Der hiesige Peso ist dem alten castilianischen Wechselpiaster (Peso de Plata ant., s. Madrid, S. 547) gleich, und es betragen daher 12.9185 Pesos eine cöln. Mark fein Silber. Werth eines Peso: 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. preuß. Court. = 1 Rthlr. — Gr. 9 Pf. Conv.-Münze.

Außerdem rechnet man aber auch nach Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros. Der Libra hat den Werth von 13½ Reales de Vellon oder 4533½ castil. Dineros (s. Madrid), so daß 3 Libras = 2 Pesos duros oder Silberpiastern sind, und 14.5903 Libras eine cöln. Mark fein Silber ausmachen. Werth einer Libra: 28 Sgr. 9 Pf. preuß. Court. = 21 Gr. 11 Pf. Conv.-Münze.

Was die Unterabtheilungen der majork. Rechnungsmünzen anbetrifft, so hat die Libra Mallanquina (das majorkanische Pfund) 10 Reales Mall. = 20 Sueldos = 40 Treseios = 120 Dobleros = 240 Dineros = 480 Mallas.

Es vergleichen sich wie folgt:

384	maj.	Libras	=	85	alten Wechselpistolen castil.
96	"	"	=	85	alten Wechselpiastern "
289	"	"	=	45	Wechsel-Ducados "
24	"	Reales	=	17	alten Silber-Reales "
8	"	"	=	4	Reales de Vellon "

Die umlaufenden Münzen sind die unter Madrid aufgeführten einheimischen, und es gelten: die einfache Pistole 6 Libras, der Piaster 1½ Libras; die übrigen Sorten nach Verhältniß. Die Goldmünzen genießen jedoch noch ein kleines Aufgeld.

Majorkanische Maaße und Gewichte (nach Kelly):

Ellenmaaß. Die Canna oder Elle hat 8 Palmos und eine Länge von 67½ engl. Zoll, oder 760.017 franz. Linien, oder 1.71447 Meter.

Getreidemaaße. Die Quartera hat 6 Barcellas à 6 Almudes, und enthält 3637 franz. Kubikzoll oder 72.145 Liter.

Weinmaaße. Die Quartera enthält 196 franz. Kubikzoll oder 3.888 Liter. 26 Quarteras machen eine Carga aus, welche in 4 Quartinos getheilt wird; der Quartin hat daher 6½ Quarteras.

Oelmaaße. Die Misura hat 4 Quartanos oder Cortas à 9 Rotolos. — Die Pipa, nach welcher stets die Preise notirt werden, enthält 108 Quartanos, und kommt in Hamburg zu circa 810 Pfd. aus. — Auf eine Schiffslast werden 4 Pipas gerechnet.

Handelsgewicht. Der Quintal oder Cantaro (Centner) hat 4 Arrobas à 26 Rotolos oder Pfunde, mithin 104 Roto-

los; gebräuchlicher aber ist der Barbarosco von 100 Rotolos. Der Rotolo hat 12 Onzas (Unzen) und wiegt 6174 engl. Troy-Grains, oder 400.0734 franz. Gramm, 8323.896 holl. As. — 3 Quintales oder 312 Rotolos machen eine Carga aus.

Palme, ein Längenmaaß in Norddeutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen, welches bei Messung des Umfangs der Schiffsmasten angewendet wird; in Hamburg ist die Palme = ½ Fuß. Vergl. d. Art. Palm und Palmo.,

Palmo, (Spanne), Längenmaaß in Italien, Spanien, Portugal und Brasilien; s. die Hauptorte und Handelsplätze dieser Länder.

Palmöl, (franz. Huile de palme; engl. Palm oil; ital. Olio di palma). Das aus den Früchten der Guineischen Oelpalme (Elais guinensis Jacq.) durch Auspressen und Auskochen erhaltene fette Oel. Die Oelpalme ist in Guinea und Guyana einheimisch, und wurde von da nach Martinique und Brasilien verpflanzt. Das Oel ist in den lederartigen und öligen Hüllen der braun- und rothgefärbten Früchte enthalten, welche in der Form den Oliven gleichen. Es hat eine orangengelbe Farbe und einen Veilchengeruch, welcher sich mit dem Alter verliert, so wie auch die Farbe verblaßt, Geschmack mild, leichter als Wasser, schmilzt bei 29° C, wird an der Luft leicht ranzig und gebleicht, löst sich in kaltem Alkohol von 0.82 wenig, viel leichter in kochendem, in Aether in jedem Verhältniß, besteht aus 69 Oelstoff, 31 Talgstoff und einem pomeranzenfarbenen Farbestoff. In der Lampe brennt es mit lebhafter Flamme. Das Palmöl gibt mit Kali eine weiche, mit Natron eine harte Seife, Palmseife (Palm soap), welche eine gelbe Farbe hat, aus gebleichtem Oel aber farblos ist. Außerdem gebraucht man es zum Brennen in Lampen, und das schlechte zur Gewinnung von Oelgas. Man hat das Palmöl im Großen auf verschiedene Weise gebleicht. Salpetersäure mit geschmolzenem Palmöl vermischt, bleicht und härtet dasselbe, allein mit Alkalien verseift, tritt die vorige Farbe wieder hervor; ganz ähnlich verhält sich Königswasser. Mittelst Schwefelsäure und Braunstein (folglich durch das beim Erhitzen sich entwickelnde Sauerstoffgas) kann man das Palmöl ebenfalls bleichen. In höherer Temperatur wird das Palmöl völlig gebleicht, so daß die Farbe nicht wieder kehrt und das Oel auch nicht angegriffen wird. Der dabei stattfindende Verlust ist ganz unbedeutend. Der Farbestoff des Palmöls wird auch am Sonnenlicht zerstört; bringt man nämlich Palmöl in dünnen Schichten im Sommer an die Sonne, so wird es in kurzer Zeit mehr und mehr farblos und gibt auch farblose Seife. —

Das Palmwachs, Cera de palma, welches in neuerer Zeit in großen Quantitäten von Amerika nach Europa gekommen ist und mit Talg vermischt zu Lichten (Palmlichten) verbraucht wird, da es in reinem Zustande schlecht brennt, wird aus der Rinde der Anden-Wachspalme (Ceroxylon andicola), einem auf den höchsten Punkten der Anden wachsenden Baume, durch Abschaben und Abbrühen mit heißem Wasser gewonnen. Das Palmwachs ist blaßgelb, geruch- und geschmacklos, spröde und pulverisirbar. Mit kochendem Alkohol behandelt, setzen sich daraus seidenglänzende Nadeln (Ceroxylin) ab; es schmilzt erst bei über 100° C. Durch kalten Alkohol wird ein Harz daraus gezogen. — Auch das Cocosnußöl kommt zuweilen unter dem Namen Palmöl in den Handel. — Es kommt auch zuweilen ein nachgemachtes Palmöl vor; dasselbe besteht aus Schweinfett, das mit Curcumä gelb gefärbt und durch florentinische Veilchenwurz wohlriechend gemacht ist. Die Bewohner der Guinea-Küste brauchen das Palmöl statt der Butter. In England wurden im Jahr 1822: 69,857 im Jahr 1830 aber 179,658 Ctr. eingeführt. Der englische Einfuhrzoll beträgt 2½ Schill. per Ctr., der in den deutschen Zollvereinsstaaten 3½ Rthlr. per Ctr.

Pampelona, Pampeluna, Festung und Hauptstadt der spanischen Provinz Navarra, an der Arga und am Fuße der Pyrenäen, unter 42° 49′ N. Br. und 1° 42′ W. L. gelegen, mit 15,000 Einwohnern; Fabriken fehlen hier ganz, und nur die Hauptproducte der Umgegend, Seide und Wolle, veranlassen einigen Handelsverkehr.

Man rechnet im Königreich Navarra nach Reales de Plata antigua zu 36 Maravedis, oder nach Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros. Diese Libra theilt man auch in 10 Grosos, oder Gruessos à 6 Maravedis. — Der Real de Pl. ant. hat den Werth von 640 castilian. Dineros und ist also dem castilianischen alten Silber-Real völlig gleich; die Libra navarresa hat den Werth von 1066⅔ castil. Dineros, so daß 6⅔ dieser Libras = 1 Peso duro oder Silberpiaster sind. Hieraus ergibt sich, daß 102.797 Reales oder 61.678 Libras eine cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Real 4 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 3 gGr. 1 Pf. Conv.-Mze., einer Libra 6 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour. = 5 gGr. 2 Pf. Conv.-Mze. ist. — 1 Libra = 1⅔ Reales.

Was die übrigen Rechnungsmünzen der navarresischen Währung anbetrifft, so hat der Ducado de Navarra 6$\frac{4}{13}$ Libras = 10$\frac{8}{13}$ Reales de Pl. ant. = 49 Tarjas oder Tarxas = 65¼ Grosos oder Gruessos = 130½ Sueldos = 196 Ochavos = 392 Maravedis = 784 Cornados = 1568 Dineros (de Navarra).

1 hiesiger Dinero = 4½ castil. Dineros.

Es vergleichen sich, wie nachsteht:

144	navarr.	Ducados	=	49	alten Wechselpistolen castil.
3375	"	"	=	3332	Wechselducaten "
24	"	Libras	=	5	alten Wechselpiastern "
225	"	"	=	34	Wechselducaten "
96	"	"	=	5	alten Wechselpistolen "
33	"	"	=	5	Ducad. d. Pl. (Silberducat.) cast.
561	"	"	=	160	" " Vel. (Kupferduc.) "
85	"	"	=	16	Escudos de Vellon castil.

Die umlaufenden Münzen sind die unter Madrid bemerkten einheimischen, und zwar gilt hier die einfache Pistole 25¼ Libras, der Piaster 6⅔ Libras, die übrigen Sorten nach Verhältniß.

Maaße und Gewichte sind die castilischen, die man unter Madrid angezeigt findet. Nach einigen Angaben sollen jedoch 16 navarreser Pfunde (Libras) und Mark (Marcos) = 17 castilianischen Pfunden und Mark sein, so daß hiernach das navarreser Pfund (Libra) 7544.8125 engl. Grän, oder 488.9017 franz. Gramm, oder 10172.048 holl. As wiegt.

Panoro, toskanisches Ackermaaß; s. Florenz.

Panther- oder **Parderfelle** (franz. Peaux de panthère; engl. Panther skins; ital. Polli di pantere). Die Felle des in Asien und Nordafrika einheimischen Panthers (Felis Pardus), welche glatte, feine und kurze Haare haben, und an Schönheit selbst die des Tigers übertreffen. Auf dem rothfahlen Grunde befinden sich hufeisenförmige oder geringelte Flecken, die hin und wieder wie zusammengeschlossen aussehen. Die Felle des kleinen Panthers oder der Unze (Felis onça) haben längere Haare von grauer oder weißlicher Farbe. Manche Pelzhändler begreifen alle Felle, welche geringelte Flecken haben, unter dem gemeinschaftlichen Namen Pantherfelle und nennen dagegen alle anders gezeichneten ohne Ringe Tigerfelle. Sowohl die wahren Tigerfelle, als die Panther- oder Leopardenfelle werden von asiatischen Handelsleuten meist nach Orenburg zu Markte gebracht und von dort nach allen Ländern Europa's versendet. Die persischen sind kleiner als die ostindischen. Jetzt ist auch England ein Stapelplatz für alles Pelzwerk dieser Art, welches in der Regel stück- oder auch paarweise verkauft wird. Die Pantherfelle werden ebenso wie die Tigerfelle zu Pferdedecken, Verbrämungen an Winterkleidungen, zu Mützen u. dgl. verbraucht.

Panzerwaare, Iserlohner. Die von einer eigenen Zunft (der Panzerzunft) zu Iserlohn gemachten Eisen-, Stahl- und Messingarbeiten, z. B. Ketten, Haken, Fischangeln, Pack- und Schnürnadeln, Flintenräumer, Bienenkappen ꝛc. Der Name Panzerzunft rührt von der Berechtigung her, Panzer und Panzerhemden zu verfertigen.

Paolo, Rechnungs- und wirklich geprägte Silbermünze im Kirchenstaate und dem Großherzogthum Toskana; s. Rom, Bologna und Florenz.

Papeline, ein Halbseidenzeug, bei dem die Kette aus Seide, der Einschlag aus zweifach gezwirnter Baumwolle besteht, und welches auf ganz einfachen Stühlen gewebt wird. Man hat ganz einfache oder gestreifte, quadrillirte, melirte ꝛc. Die melirte Papeline entsteht durch den Einschuß von Baumwollzwirn, welcher aus einem lichten und dunkeln Faden gedreht ist. Es gibt Baumwoll-Papeline und Angora-Papeline, wovon die letztern sich durch den Eintrag von Angora- oder Kämelgarn kenntlich machen. Ganz leichte Papeline, bei welchen der Baumwoll-Eintrag nur einfach ist, heißen Halb-Papeline; zu diesen gehören auch die Flammes fantaisie, d. i. geflammte Papeline mit gefärbter einfacher Baumwolle, die mit anders gefärbter Seide lose überlaufen ist. Diese Zeuge sind in Frankreich ½—¾ Paris. Stab breit. Früher machte man die schönsten Papeline in Genua, aber bald wurden sie von den franz. Manufakturen zu Nimes, Rheims, Avignon und Montauban sehr gut nachgemacht. In Deutschland fabricirt man zu Gera Papeline von ½—¾ Leipz. E. Breite und 40—50 E. Länge. Außerdem wird Papeline in den österreichischen und schweizer Manufakturen, so wie in Frankfurt a. M., Hanau ꝛc. gemacht.

Papeto, Papetto, Lira, eine Silbermünze im Kirchenstaate von 2 Paoli oder ½ Scudo; s. Rom.

Papier, (franz. Papier; engl. Paper; ital. Carta) die bekannten mehr oder weniger dünnen, biegsamen Blätter (Bogen), welche hauptsächlich aus leinenen und baumwollenen Lumpen fabricirt werden. Der Ursprung oder die Erfindung des Papiers ist in Aegypten zu suchen, wo man zuerst, schon in den ältesten Zeiten, eine Art Papier aus den zarten Häutchen des Papyrus-Schilfs machte, nachdem man sich vorher mit Palm- oder andern großen Baumblättern, geglätteten Thierhäuten und dergl. beholfen hatte. Nach dem achten Jahrhundert nach Christi machte man Baumbastpapier (aus dem Baste des Papiermaulbeerbaumes). Im 11. Jahrhundert folgte hierauf das Papier aus roher Baumwolle und fast um dieselbe Zeit kam von China aus die Kunst, Papier aus zermalmten baumwollnen Lumpen zu verfertigen, nach Europa und zwar zuerst nach Spanien. Das weit dauerhaftere Leinenpapier (aus leinenen Lumpen) endlich wurde wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert in Deutschland erfunden, anfangs aber mit sehr unvollkommenen Werkzeugen verfertigt. Im Jahr 1347 wurde in München die erste und 1390 eine zweite Papiermühle zu Nürnberg errichtet.

Das Material, dessen man sich jetzt bei der Papierfabrikation bedient, sind leinene, hanfne und baumwollne Lumpen; wollne und halbwollne verwendet man nur zu Löschpapier und Pappe. Man hat auch schon im Großen aus Stroh, Heu, Kiefernadeln u. dergl. Papier dargestellt. Die Papierfabrikanten kaufen die Lumpen schon einigermaßen sortirt, wenigstens in gebleichte und ungebleichte. Die erste Arbeit in der Papier-Fabrik ist das genauere Sortiren der Lumpen, das meist von Weibern und Kindern vorgenommen wird; man sondert die weißen Lumpen von den gefärbten und scheidet sie dann wieder nach ihrer Feinheit und Abnutzung in 6—8 verschiedene Sorten. Beim Sortiren werden mittelst eines Messers, die Sichel genannt, alle Nähte und dergl. abgetrennt und der Zwirn entfernt. Jede Sorte wird nun für sich allein weiter bearbeitet, die Lumpen von Batist und der feinsten Leinwand zu Postpapier, die weniger feinen zu Schreibpapier u. s. w. Die Lumpen werden nun auf dem sogenannten Lumpenschneider (fr. derompoir) zerschnitten; diese Maschine ist ziemlich allgemein nach dem Principe der Häckselladen eingerichtet. Die Lumpen werden dadurch in möglichst kleine Stücke zerschnitten und fallen dann auf ein schräg gelagertes, hin und hergehendes Drahtsieb, um den Staub und Schmutz zu entfernen. Früher pflegte man allgemein durch einen Gährungsproceß die Lumpen zu erweichen und dadurch zu dem nachfolgenden Zermalmen vorzubereiten. Man bringt dieselben in einen Trog, wässert sie mehrere Stunden lang ein, erneuert das Einweichwasser und schüttet sie dann über einer gepflasterten Flur (pourissoir) im Keller, in Zeugkränzen auf, wo die Gährung anhebt; die Lumpen erhitzen sich im Innern, außen setzen sich Schimmel und Pilze an. Um eine gleichförmige Anfaulung zu erhalten, wendet man sie. Wenn dieselbe sorglos betrieben wird, so leidet die Dauerhaftigkeit des Papiers, so wie auch dadurch eine unangenehme Farbe und ein Abgang von 15—20, ja 25 pCt. entsteht. Bei groben, starken Lumpen ist jedoch die Faulung ganz unentbehrlich, eben so zur Fabrikation der Pappe, wie zur Darstellung von Druckpapieren, nicht für Schreibpapier. Seit der Einführung zweckmäßig construirter Holländer ist eine durch Faulung zu erreichende Vorbereitung der Faser nicht mehr so unentbehrlich, wie bei dem früher einzig angewendeten Geschirr. Man zieht auch wohl die Lumpen mit Dampf aus, oder behandelt sie mit Lauge, um den Faserstoff und Kleber der ungebleichten und den Schmutz und Schweiß der gebleichten Lumpen zu beseitigen. — Um aus den Lumpen das sogenannte Zeug (franz. pâte; engl. stuff) zu fertigen, bedient man sich zweier Maschinen, 1) des Geschirrs, einer Hammer- oder Stampfmühle (franz. moulin à mailets, à pilons; engl. hammers or stampers; 2) des sogenannten Holländers (franz. moulin à cylindre; engl. engine; cylinder). Das Geschirr besteht aus horizontal gelagerten Hämmern, deren sich 4 bis 5 in einem länglichrunden Trog des eichenen Löcherbaums bewegen. Die Hämmer werden durch die Däumlinge einer umlaufenden Welle gehoben, und bearbeiten die Lumpen in den ovalen Löchern. In diese wird gereinigtes Wasser geleitet, welches durch enge pferdehaarene Siebe wieder abfließt. Der Holländer oder die Zerfaserungsmaschine, (eine in Deutschland erfundene, in Holland nur verbesserte Maschine) muß das auf dem Geschirr erhaltene Halbzeug völlig und zwar so zermalmen, daß ein feiner, milchähnlicher Brei daraus entsteht. Eine, mit etlichen dreißig messerartigen Schienen besetzte Walze (die Holländerwalze) wird nämlich an einer Welle der Mühle sehr schnell in einem Troge (dem Holländertroge) umgetrieben, dessen Boden unten ähnliche messerartige Schienen so enthält, daß diejenigen der Walze ganz nahe, aber ohne sie wirklich zu berühren, an ihnen hinstreifen. Eine Art Haube bedeckt die Holländerwalze. Die mit reinem Wasser hineingebrachte Lumpenmasse wird nun gewaltsam und wiederholt zwischen den Schienen hingezogen und von diesen sehr fein, zu sogenanntem Ganzzeug zermalmt. Auch der Holländertrog enthält an seinem Boden eine mit einem Siebe gesperrte Oeffnung, wodurch bloß das Wasser herausdringen kann. Durch eine eigene bleierne Röhre läuft das Ganzzeug aus dem Holländer in ein darunter gelegenes Bassin, genannt Rechen (franz. caisse de dépôt; engl. stuff chest), in welchem es durch einen in langsamer Umdrehung erhaltenen Rührer in steter Bewegung erhalten wird, um das Absetzen und Klümprichwerden zu vermeiden, oder man leitet es in den Zeugkasten neben der Bütte, worin es bis zur Verfertigung der Papierbogen bleibt. Da der Papierstoff fast nie eine angenehme weiße Farbe hat, so ist es nöthig ihn zu bleichen, um ein Fabrikat von angenehmem Aeußeren zu erzeugen. Das Bleichen des Halbzeugs geschieht entweder mit Chlorgas in eigenen Apparaten, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk im Holländer oder Geschirr. Wenn das Ganzzeug (Zeug) gehörig angefertigt ist, so wird es in die Schöpf- oder Arbeitsbütten (franz. cuves; engl. vats) welche sich in der Werkstube befinden, geleitet, oder, was weniger gut ist, getragen. Die Schöpfbütten nach alter Art bestehen aus einem hölzernen, ovalen Faß von 4 Fuß Durchmesser und 3—4 Fuß Tiefe; sie wurden früher durch einen sehr unvollkommenen Heizapparat, eine Blase von Kupferblech oder Eisen, in welcher Kohlen oder Torf gebrannt wurden und der von einer Seite aus in die Bütte hineintragte, erwärmt, jetzt durch eine, unter dem kupfernen Boden der Bütte angebrachte Feuerung. Noch weit besser ist die Heizung mit Dampf; man leitet denselben durch Rohren in die hölzernen, viereckigen, mit Blei ausgeschlagenen Bütten und kann dadurch die gehörige Erwärmung hervorrufen, ohne Gefahr vor Staub durch die Feuerung oder vor Leckwerden der Blase. Zum steten Umrühren des Zeugs dient eine Rühreinrichtung, welche von der Triebkraft mit bewegt wird. Man bringt auch eine Einrichtung an, um in der Bütte den Stand des Zeugs stets gleich hoch zu erhalten, so daß dem Schöpfer die Arbeit erleichtert wird. — Der Büttgesell, Schöpfer (franz. puiseur, ouvrier; engl. dipper) taucht die Form, auf welche er den Deckel andrückt, in die Bütte ein, und hebt sie dann mit einer gelinden Erschütterung heraus, wodurch das Wasser zwischen den Maschen der Formen (einer Art Drahtsiebe) abfließt, die zarte Masse des Zeugs aber auf dem Formgitter liegen bleibt. Man unterscheidet Verjure- und Velin-Formen; erstere sind bloß aus eng neben einander gelagerten parallelen Messingdrähten gebildet, bei letztern liegen die Drähte übers Kreuz, daher das dichte Korn dieser, und die parallelen Streifen jener. Darauf nimmt der Gautscher oder Kautscher (franz. coucheur; engl. coucher) die Form, welche unterdessen noch etwas abgetropft hat, und legt den Bogen auf einen Filz oder Tuchabschnitt, der zur längeren Dauer mit einem Lohaufguß getränkt ist, und so fährt man fort, bis eine gewisse Anzahl, ein Pausch oder Pusch (181 Bogen) fertig zwischen den Filzen liegt. Dann erfolgt das Auspressen des vielen anhängenden Wassers, wozu man sich gewöhnlich einer Schraubenpresse bedient, die man mit Hebebäumen, einem Seil und einer stehenden Winde bewegt. Weit weniger Raum erfordert eine hydraulische Presse. Nach dem Auspressen nimmt der Leger (franz. lever; engl. lifter) die Bogen von den Filzen. Die Arbeit des Schöpfers und Gautschers geht so geschwind, daß in 12 Arbeitsstunden 5—6000 Bogen von gewöhnlichem Format, mit Doppelformen aber in 13 Stunden 9—10,000 Bogen gefertigt werden können. Alsdann preßt man das Papier noch ein zweites Mal ohne Filze. Nach dem Abpressen wird zum sogenannten Umlegen geschritten, einer Operation, welche zum Zweck hat, die Narben des Papiers zu entfernen, welche daher herrühren, daß die Filze in die weiche Papiermasse Vertiefungen eindrücken. Die Bogen werden auseinander genommen, in einer andern Reihenfolge wieder zusammen gelegt und dann von neuem gepreßt, welche Arbeit, je nach der Qualität des Papiers, wiederholt werden muß. Hierauf schafft man das Papier auf die Trockenböden, von denen einige für den Winter mit Luftheizung versehen sein müssen, um das geleimte Papier gesichert vor dem Froste trocknen zu können. Man hängt die Bogen, 4—5 übereinander, mittelst eines Kreuzes auf die Seile, welche theils aus Kokosnußfasern, theils aus italienischem Lindenbast gefertigt sind. Beim Trocknen ziehen sich die Bogen um $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{15}$ in die Breite, aber fast gar nicht in der Höhe zusammen; im Winter behalten durch den Frost die Bogen gleiche Größe. Das im Winter gemachte Druckpapier nimmt die Druckerschwärze besser an und läßt sich leichter bedrucken als Sommerpapier. — Wenn das Papier trocken ist, so werden die Bogen von einander

getrennt, die Knoten beseitigt, dann aufgestapelt, gepreßt, was theils mit zwischengelegten glatten Bretern, Legebretern, theils ohne solche geschieht; man sortirt es in mehrere Klassen, zählt es aus, schlägt es zusammen und bringt es wieder unter die Presse. Zeichen-, Kupferdruck- und Briefpapier wird auch noch satinirt, durch ein Walzwerk mit, aus Papier gepreßten, oder gußeisernen, glatt abgedrehten Walzen geglättet, was viel vortheilhafter wirkt, als die bisher üblichen Glättsteine, Glättkugeln und Hämmer. Auch die Pappen werden eben so gemacht, wodurch sie fester und sehr glatt werden. — Da das ungeleimte Papier durchschlägt, so muß man es erst, um darauf schreiben zu können, mit einem Ueberzuge versehen, der jenen Nachtheil beseitigt. Man hat zwei Methoden das Papier zu leimen, nämlich das Leimen nach dem Trocknen, und das Leimen in der Bütte; Ersteres ist das allgemein übliche Verfahren, Letzteres ist erst in neuerer Zeit zur Sprache gekommen, und wird, obgleich minder praktisch, in einigen Fabriken Deutschlands und Frankreichs ausgeübt. Zum Leimen bedient man sich eines reinlich bereiteten, möglichst farblosen Leims, den man aus Hammelfüßen oder aus Pergamentabfällen kocht, klärt und mit Alaun versetzt (für 10 Ries sind 4 Schock Hammelfüße und 3 Pfd. Alaun nöthig). Der Alaunzusatz zur Leimauflösung ist nicht stets gleich, sondern richtet sich z. B. nach der Jahreszeit; so setzt man im Winter weniger zu als im Sommer, weil durch die Wärme der Leim leichter einer Entmischung unterworfen ist, welche der Alaun aufhalten soll. Derselbe verringert die Löslichkeit der Gallerte, allein nur bei freiem Luftzutritt. Durch den Einfluß der Luft erlangt das geleimte Papier die Wasserdichtigkeit, die Eigenschaft, daß der mit Alaun vermischte Leim nicht so leicht wieder aufgelöst wird, als es ohne Alaun der Fall gewesen wäre. Schon beim Erhitzen eines mit Alaun versetzten Leimwassers bildet sich eine mehr oder minder dicke feste Haut auf der Oberfläche, welche sich im warmen Wasser nicht auflöst, sondern zur Lösung ein anhaltendes Kochen verlangt. Sonnenhitze ist eben so wie Winterkälte für das Trocknen geleimter Papiere nachtheilig. Sind die Bogen, zu mehreren Buchen auf einmal, durch das lauwarme Leimwasser gezogen, so werden sie unter eine Presse gebracht und vorsichtig getrocknet. — Ein Arbeiter kann in einem Tage 5,000 Bogen Papier leimen. Nicht selten besitzt geleimtes Papier einen unangenehmen, ammoniakalischen Geruch nach Leim, wenn dieser aus unreinen Substanzen bereitet wurde oder schon alt war; man sucht diesen Geruch durchs Lüften auf den Trockenböden, auch wohl durch Chlorgas zu beseitigen. Bei der Leimung des Papiers in der Bütte beabsichtigt man, das vorläufige Trocknen zu ersparen, was Verlust an Zeit, Arbeit und Abgang verursacht; es werden jedoch dadurch Uebelstände erzeugt, die jenen Verlust hinlänglich aufwiegen. Durch das Leimen in der Bütte findet eine Gewichtszunahme von 12—13 pCt. Statt. Die Operationen des Schöpfens, Gautschens ꝛc. bieten zwar an sich keine Schwierigkeiten dar, nur verschmieren sich die Filze leicht, müssen sehr oft gewaschen werden, wodurch sie Haare lassen; überhaupt gehört eine weit größere Anzahl von Filzen zu dieser Operation, was eine nicht unbedeutende Vermehrung des Betriebskapitals verursacht. Endlich ist das Leimen in der Bütte nur für ordinäre Papiere angemessen.

Darstellung farbigen Papiers. Sehr häufig wird das Papierzeug gefärbt; hierzu dient Eschel (oder sogenannte Smalte), ferner Berliner-, Pariser- und Mineralblau, (welche theils fertig in die Masse gethan, theils erst in derselben aus den Bestandtheilen erzeugt werden), künstlicher Ultramarin und Indig; Letztern löst man in rauchender Schwefelsäure auf, verdünnt dann die Lösung mit Wasser, setzt zur Neutralisation kohlens. Natron zu und gießt die Flüssigkeit in den Holländer. Ordinäres Papier wird dadurch geblauet, daß man blaue Lumpen zum Zeug verwendet; auch wendet man wohl eine Blauholzabkochung, oder Grünspan und Alaun an. Zur Darstellung anderer Farben im Papier dienen Ocker, Mennige, Mineralgrün, Schweinfurter Grün, Chromgelb, Bergblau, Lackmus, Curcumä, Zinnsolution und eine Abkochung von Rothholz, Blauholz, Krapp, Wau, Cochenille ꝛc. Die Erstern setzt man, fein gepulvert, Letztere in Abkochung mit und ohne Alaun oder Zinnauflösung, theils dem Zeug im Holländer, theils erst (namentlich den Eschel) in der Bütte hinzu. — Zu Anfang dieses Jahrhunderts kam man auf die Idee, Papier mittelst Maschinen darzustellen und statt einzelner Bogen das Papier in sehr langen Stücken zu fertigen, die nach Belieben in Bogen von verschiedener Größe zerschnitten werden können, sogenanntes Papier ohne Ende. In Frankreich war Robert der Erste, welcher 1799 ein Patent auf eine Maschine erhielt, Papier in großen Dimensionen durch stete Bewegung darzustellen. Diese noch unvollkommene Maschine wurde von Leistenschneider verbessert, durch Léger-Didot nach England gebracht und dort vervollkommnet. 1807 erhielten Henri und Sealy, Fourdrinier und Gamble ein Patent auf eine Maschine, Papier ohne Ende darzustellen. Erst seit 1815 hat man in Frankreich angefangen, Papier auf solche Weise zu fertigen; 1820 wurde in Preußen das erste Patent auf eine solche Maschine gegeben, und eine Fabrik zu Berlin auf Aktien errichtet, die durch Dampfkraft betrieben wird, und in einem Tage zu 14 Arbeitsstunden 100 Ries Papier liefern kann. Bei vielen Maschinen der Art fließt das sehr verdünnte Ganzzeug durch eine Rinne auf ein horizontales endloses Drahtgewebe, das über eine Anzahl kleiner Leitungswalzen läuft und in eine schüttelnde Bewegung versetzt wird, wodurch sich das Wasser von dem Zeug trennt. Wenn das Papier zu der letzten Leitungswalze gelangt, wird es von, mit Filz überzogenen Walzen aufgenommen, durch den Druck derselben inniger vereinigt und dann von einem Wollentuch ohne Ende zwischen ein zweites Walzenpaar geführt, wo es völlig ausgepreßt wird. Hierauf wird das Papier von einem Haspel aufgewickelt, und endlich in Bogen von der erforderlichen Größe geschnitten. Eine andere Vorrichtung ist die rollende Form oder Formwalze, bei welcher ein Drahtgewebe oder Geflecht über ein, auf einer Welle sitzendes Rad läuft. Zu beiden Seiten dieser endlosen Form befindet sich ein niedriger Rand, damit das Zeug, welches auf einer Rinne sich auf das Rad ergießt, nicht herabläuft. Vermöge der Schwungkraft des Rades breitet sich die Masse auf die ganze, aus Draht bestehende Peripherie desselben gleichförmig aus. An dieser Form liegt eine, mit Filz überzogene Walze, die sich in entgegengesetzter Richtung dreht und deren Zapfenlager durch Federn so nach dem Rade hingerückt werden, daß die Papiermasse, die während des Umlaufs des Rads schon etwas consistenter geworden ist, sich auf den rauhen Filz der Walze legt und zwischen dieser und einer zweiten ähnlichen Walze durchführen läßt. Hierauf geht das Papier noch zwischen mehreren mit Filz überzogenen Walzenpaaren hindurch, wird dadurch immer dichter und trockener und gelangt endlich zwischen erhitzte Metallwalzen, die es trocknen und glätten. Die neuesten Maschinen der Engländer sind mit Luftpumpen versehen, durch welche die Luft unter der Form verdünnt wird, so daß der atmosphärische Druck auf die obere Fläche des Zeuges wirkt, und das Wasser rasch herauspreßt. In Deutschland fing man viel später als in England und Frankreich an, sich mit der Verfertigung des endlosen Papiers zu beschäftigen. Der Papierfabrikant A. Keferstein zu Werda im Großherz. Weimar war der Erste, der schon im Jahr 1816 eine Maschine hierzu aufstellte, und bereits 1819 Papierbogen von 60 Ellen Länge erzeugte. Im österreichischen Staate begann dieser Industriezweig erst seit 1819 Wurzel zu fassen. Die Eigenthümer der Franzensthaler Papierfabrik erhielten 1819 und 1821 zehnjährige Patente auf die von ihnen erfundenen Maschinen, von denen 1825 schon zwei aufgestellt waren, welche schon die größte Vollkommenheit erreicht hatten. — Es gibt Papiergattungen, welche eine eigenthümliche, von der gewöhnlichen mehr oder weniger abweichende Manipulation verlangen. Von dieser Art sind z. B. die englischen und andere Banknoten-Papiere, besonders wenn sie Wasserzeichen erhalten, welche nicht leicht sollen nachgeahmt werden können. Vorerst soll das Papier eine ausgezeichnete Glätte und Feinheit haben, zu welchem Ende die Lumpen nicht zerschnitten werden dürfen, sondern sehr fein zerdrückt und zerrieben werden müssen. Die Wasserzeichen fallen glänzender aus, wenn man sehr dünnes Kupfer- oder Messingblech statt des Drahtgewebes zum Schöpfen nimmt. — Eine besondere Sorgfalt verlangt auch das zu feinen Spielkarten bestimmte Papier. In Preußen haben die Papierfabrikanten Strehmann zu Spechtshausen und Nitsche zu Wolfswinkel sehr brauchbare Spielkarten-Papiere erzeugt, die sonst aus Frankreich eingeführt wurden. Sie geben folgende Regeln ihres Verfahrens an. Es sind hierzu nur die besten Sommermonate zu wählen; auch ist die Zeit vorzuziehen, wo der höchste Wasserstand ist, weil man dann das Wasser am reinsten erhält. Sie nehmen ein Gemenge von feinen und mittelfeinen Lumpen, worunter keine baumwollnen oder wollenen sein dürfen. Sie lassen die Lumpen gut waschen, im Geschirr zu Halbzeug stampfen, dann einige Tage aufgesetzt stehen, damit sie etwas faulen und mürber werden, und endlich im Holländer fertig mahlen. Das Ries von der besten Qualität dieses Papiers wiegt 11½ bis 12 Pfund. Beim Trocknen wird die Vorsicht gebraucht, daß es nicht an zu heißen Tagen geschehe, und beim Leimen gibt man reinen und nicht zu viel Leim. Die unreinen Bogen muß man als Ausschuß ausscheiden, weil das Auskratzen der Unreinigkeiten dieselben nicht so rein machen würde, als sie zu feinen Spielkarten erforderlich sind. — Das chinesische Papier, welches sich durch seine Feinheit, Weichheit und Durchscheinbarkeit aus-

zeichnet und besonders für Kupferstiche (wobei es auf Velinpapier aufgelegt wird) beliebt ist, wird nicht aus Lumpen, sondern nach den neuesten Forschungen des Franzosen Delapierre aus Bambusrohr verfertigt. Derselbe Fabrikant hat aus gewöhnlichem Schilfrohr, Arundo phragmites, und andern ähnlichen Pflanzen ein Papier dargestellt, welches dem chinesischen ganz gleicht; er hat für diese Erfindung im Jahre 1833 eine Belohnung von 3000 Franken erhalten. Seiner Angabe nach wird das Rohr in Gangzeug verwandelt und der Bogen unmittelbar nach dem Schöpfen schwach ausgedrückt und sogleich auf einer von unten erhitzten Marmortafel getrocknet. In China steht zwischen zwei langen Bütten ein Ofen mit zwei abschüssigen Seiten, die etwas breiter als das Papier, auf der Oberfläche mit einem gut polirten Stuck oder Mörtel überzogen sind, und durch darunter befindliche Züge gelind erwärmt werden. Die mit dünnen hohen Seiten versehene Papierform hängt an Stricken, die über Rollen an der Decke laufen, und wird von den Schöpfern mittelst eines Gegengewichts aus der Bütte gehoben und umgekehrt, so daß der Bogen auf der Ofenplatte liegt; er wird mit der Form etwas ausgedrückt, trocknet dann sehr schnell und wird sehr glatt. Nach einer andern Angabe wird das chinesische Papier aus dem Baste des Papiermaulbeerbaums verfertigt, und dem Universitäts-Gärtner Metzger in Heidelberg ist es gelungen, aus diesem Material ein sehr gutes Papier darzustellen. Er kochte ¼—½ Zoll dicke einjährige Zweige im Winter in Aschenlauge, bis sich die Rinde ablöste, putzte diese dann rein ab, wusch die, bloß mit dem feinen Bast bedeckten Zweige in ganz reinem Wasser, zog den Bast vorsichtig ab, kochte ihn in einer sehr klaren, nicht zu leichten Lauge, bis sich die Fasern theilten, wusch abermals, kochte die schon sehr feine Masse in einem Sack in Lauge und wusch sie in einem reinen dünnen Tuche, bis das Wasser klar ablief. Die in einem Mörser feingestoßene Masse wurde mit dem durchsichtigen glänzenden Schleim der Althee- oder Eibischwurzel in der Bütte geleimt und die Bogen zwischen feinhaarigen Tüchern gepreßt. Prechtl hat aus Linden- und Fichtenbast ein ähnliches Papier dargestellt; das Bast wurde in Kalklauge geweicht, einer Gährung unterworfen, im Mörser zerstoßen und zu Bogen geschöpft, die auf einer Gypsplatte im Ofen getrocknet werden. Das Nadel- oder Stahlpapier, durch welches Nähnadeln und andere Stahlwaaren vor dem Rost geschützt werden, bereitet man sehr gut in England, indem man dem Zeug Graphit zusetzt. In Frankreich zieht man das Papier durch Potaschenlauge und überzieht es dann mit einem fetten Oelfirniß, der zur Hälfte aus rektificirtem Terpentinöl besteht. Um Rost- oder Polirpapier zu bereiten, glüht man Bimsstein auf Kohlen, pulvert ihn, reibt ihn mit Leinölfirniß und verdünnt ihn, so daß er sich mit einem Pinsel auftragen läßt; die Farbe gibt man mit Oker. Nach mehrmaligem Ueberstreichen des starken Papiers läßt man es durch Walzen gehen. Das Glas- oder Feuersteinpapier zum Poliren des Holzes wird mit Leim überstrichen, und mit feingepulvertem Glas oder Feuerstein überstreut. — Unverbrennliches Papier, das unter andern bei der englischen Marine zu Kanonenpatronen gebraucht wird, weil die brennend umherfliegenden Stücke leicht Schaden anrichteten, erhält man, wenn eine Auflösung von Vitriol, der man auch Potasche zusetzt, in die Bütte gethan wird. Alaun, Schwefelsäure und Wasser, auch essigsaures Natron sollen dasselbe bewirken. Kocht man Bleiglätte mit Essig, und setzt man zu der hellen Lösung so lange Kochsalzauflösung, bis kein Niederschlag mehr erfolgt, so erhält man eine Lösung von essigsaurem Natron, die so lange verdunstet wird, bis ein damit angefeuchtetes und getrocknetes Papier sich nicht mehr entzündet. Das durchsichtige Oel- oder Copirpapier wurde schon vor längerer Zeit von dem Engländer Cathery durch Anwendung einer Mischung aus rektificirtem Terpentinöl, fein zerstoßenem Bleizucker und canadischem Balsam sehr vervollkommnet. Das blaue oder violette Zuckerpapier, zum Einpacken des Zuckers, bezog man früher hauptsächlich aus Holland, obgleich es auch recht gut in den französ. und englischen Papier-Fabriken gemacht wurde. Jetzt liefern es auch die deutschen Papier-Fabrikanten, z. B. Hamburger. Die Färbung geschieht durch geraspeltes, mit etwas Indigo vermischtes Fernambukholz, welches dem Zeuge im Holländer zugesetzt wird. Das sogenannte Elfenbeinpapier für Miniaturmaler wird vorzüglich schön in England gemacht; es hat eine harte, ganz ebene und gleichförmige Oberfläche. Die Farben haften sehr leicht darauf, und lassen sich fast noch besser wieder wegwaschen als selbst vom Elfenbein. Auch das Abschaben mit dem Federmesser kann einige Mal an derselben Stelle ohne Nachtheil der Oberfläche wiederholt werden. Miniaturmaler sollen sogar diesem Papiere Vorzüge vor dem Elfenbein zugestanden haben, weil es seine Weiße nicht verändert, die Farben leichter annimmt und dieselben nicht (wie das Elfenbein wegen des ihm inhärirenden Oeles) nüancirt *). Das seit dem Jahr 1823 von Paris aus in den Handel gekommene Schreibpapier für Reisende, worauf mit Wasser schwarze Schriftzüge hervorgebracht werden können, ist wahrscheinlich mit feinem Tintenpulver eingerieben. Außerdem hat man noch für verschiedene Zwecke mancherlei Arten Papier gemacht, so z. B. Fliegenpapier (vergiftetes Papier zum Tödten d. Fliegen); ferner Papier zum Schwarzfärben rother Haare ꝛc.

Wenn das fertige Papier ausgepreßt oder geglättet ist, so wird es, nachdem die schadhaften Bogen (Ausschußbogen) weggenommen (ausgeschossen) sind, in gewisser Anzahl zu sogenannten Buchen zusammengelegt. Ein Buch Schreibpapier hat 24, Druckpapier 25 Bogen; 20 Buch machen 1 Ries und 10 Ries sind ein Ballen oder Riem. Beim Schreib- und Postpapier besteht das Ries nur aus 18 guten und aus 2 Ausschußbuch (die man, da sie oben und unten gelegt werden, und durch das Binden leiden, Bindebuche nennt). Die eben angeführte Eintheilung des Papiers ist die in Deutschland gebräuchliche. Die Preise werden nach dem Ballen gerechnet. In England folgt man derselben Eintheilung. 1 Ream hat 20 Quires à 24 Sheets (Bogen) Schreib- und 25 Druckpapier. 1 Bundle Packpapier hat 40 Buch. Im Venetianischen zählt das Risma (Ries) Zeichen-, Noten-, Druck- und mehrere Sorten Schreibpapier 500 Bogen, feines, besonders kleines Schreibpapier aber nur 480 Bogen, mehrere Sorten Velin- und das Briefcopirpapier 425 gute und 36 Ausschußbogen. In Beziehung auf die Bestimmung theilt man die Papiersorten ein in Buch- und Kupferdruckpapier, Zeichen-, Schreib- und Packpapier (zu letzterm rechnet man auch das Fließ- oder Löschpapier). Es gibt je nach der Größe, der Feinheit, dem Wasserzeichen ꝛc. eine große Menge verschiedener Sorten, die in den meisten Fabriken von einander abweichen, obgleich ihre Benennung oft gleich ist. Der Größe nach hat man Karthaun-, (vom holländischen Papier heißt die größte zu Landkarten und Kupferstichen dienende Sorte Elephant- oder Olifantpapier) Adler-, Colombier-, Imperials-, Royals-, Lexikon- und Medianpapier, von denen es wieder mehrere Mittelgrößen gibt, ferner in Register- oder bei Druckpapieren Leipziger Format und Cavalierpapier, welches das kleinste ist. Vom Schreibpapier unterscheidet man Retenpapier, feines, mittelf. und ord. Schreibpapier, Canzlei- und Conceptpapier, (die schlechteste Sorte), alsdann Post- oder Briefpapier, dünn und fein, in verschiedenen Formaten, gerippt oder Velin. Propatria (mit dem gleichnamigen Wasserzeichen) heißt ein gutes bekanntes Schreibpapier. Vom Druckpapier gibt es sowohl in Hinsicht der Größe, als der Güte eine Menge verschiedener Sorten. Das Packpapier ist von großem Format, halb geleimt, dicht und von stärkerer Masse. Das Löschpapier ist ungeleimt und grau.

Die gefärbten Papiere unterscheidet man in folgende: in einfach gefärbte mit matter Oberfläche (Sandp.) und in geglättete (Glanzp.); die feinste Sorte der letztern ist das Atlas-, Sammet- oder Glacépapier. Dadurch, daß man mit einem Kamm, Schwamm, Pinsel oder den Fingern in verschiedenen Richtungen auf dem, mit einer oder mit verschiedenen Farben gefärbten Papier herumfährt, oder indem man die, mit Gummi angemachten Farben darauf tröpfeln läßt, die dann mit einer Drahtbürste von Messing durcheinander gezogen werden, entstehen mancherlei Formen, Züge und Schattirungen. Die auf diese Weise erhaltenen Papiere werden im Handel Herrnhuter-Papier, Steinmaser-, Federmaser-, Strohmaser-, Steinmarmorpapier genannt. Das Kattun- oder bedruckte bunte Papier wird ebenso wie der Kattun entweder auf weißem oder auf farbigem Grunde bedruckt. Maroquin- oder Saffianp. ist ein stark geleimtes oder gummirtes P. von rother, gelber, grüner oder blauer Farbe mit eingedrückten Narben. Wenn man P. mit ächten oder unächten Metallblättchen belegt, oder mit Gold oder Silber einreibt, so erhält man das Gold- und Silberpapier. Die gepreßten P., welche erst seit etwa 50 Jahren gemacht werden, kommen immer in neuen und schönern Mustern vor, sie dienen hauptsächlich zum Verzieren von Papparbeiten. Die P. mit schlangenförmig eingepreßten Linien heißen guillochirte.

Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts trat ein regeres Leben in der Papierfabrikation ein und es waren namentlich Holländer, Franzosen und Engländer, die nebst einigen Deutschen

*) Das Verfahren des Engländers Einsle zur Bereitung des Elfenbeinpapiers findet man beschrieben in den Jahrbüchern des k. k. polytechn. Instituts Bd. II. Wien.

sich in diesem Zweige die Fortschritte der Chemie und Mechanik zu Nutze machten. Noch ehe die Holländer anfingen, mehr Aufmerksamkeit auf die Fabrikation des P. zu richten, betrieben die Venetianer und Genueser dieselbe schon in großem Umfange. — Die Anzahl der in Deutschland in Thätigkeit befindlichen Papiermühlen soll 1000 übersteigen. Es wird zwar P. ausgeführt, doch bezieht man mehrere feine Sorten immer noch vom Auslande (England). Im österreichischen Staate befinden sich jetzt über 300 Papiermühlen, deren Fabrikate aber im Allgemeinen den französischen, englischen, holländischen und schweizer nachstehen, was zum Theil darin liegt, daß den Fabrikanten nur schlechtere Lumpen zu Gebote stehen, zum Theil aber auch, weil sie, mit einem geringen Betriebscapital arbeitend, bisher noch nicht diejenigen Verbesserungen und Maschinen einführen konnten, die man in den angeführten Gegenden schon längst hat. In dem vorigen Decennium (1820 bis 1830) wurden jährlich 6000 bis 9300 Ctr., im Werthe von etwa 200,000 Fl., ausgeführt. Die Einfuhr war etwas geringer. Allein in Böhmen befinden sich 126 Papierfabriken, wovon 25 zu den größern Etablissements mit verbesserter Einrichtung gehören, aber nur eine bei Prag liefert P. ohne Ende. Preußen zählte 1819 319 Papiermühlen mit 472 Bütten; 1827 aber schon 502 mit 654 Bütten, welche der Berechnung nach jährlich 1,569,600 Ries lieferten. In den Jahren 1829 bis 31 wurden im Durchschnitt jährlich 4,359 Ctr. graues Lösch- und Packp. ein- und 493 Ctr. ausgeführt; von ungeleimtem Druck-, weißem und gefärbtem Packp. betrug die Einfuhr 5,354, die Ausfuhr 834 Ctr.; von allen andern P.-Sorten wurden 4,782 Ctr. ein- und 6,143 Ctr. ausgeführt. Zu bedauern ist es, daß Preußen jährlich noch 8000 Ctr. Lumpen ausführt, die es bei dem starken Papierbedarf selbst verarbeiten könnte. Bei der Ausfuhr nehmen die westlichen Provinzen, Westphalen und die Rheinprovinzen, den ersten Rang ein. Der Werth des in Preußen gefertigten Papiers mag etwa die Summe von 5 Millionen Thlr. erreichen. Vorzüglich schönes P. liefern besonders die Fabriken in Düren, Gladbach, Dombach ꝛc. — Sachsen fabricirt bei weitem nicht genug P., für den so höchst bedeutenden Bedarf, namentlich der vielen Druckereien zu Leipzig*). Man zählt gegen 70 Papiermühlen, wovon sich die erst in der neuesten Zeit zu Penig errichtete durch ihre nach den neuesten Methoden gemachten, schönen P. auszeichnet. Hannover hat 51, Braunschweig 16, Hessen-Darmstadt 21, Kurhessen 17, Mecklenburg-Strelitz 6, Weimar 2, Gotha 8, Meiningen 4, Coburg 2, Nassau 9, Waldeck 2, Würtemberg 33, Baden 12 und Baiern 95 Papiermühlen. In der Schweiz sind die vorzüglichsten Papier-Fabriken die zu Basel und der Umgegend (6 an der Zahl) und die zu Zürich. Das Baseler P. ist schon seit längerer Zeit als ausgezeichnet schön und gut bekannt; besonders zeichnen sich die großen Formate zu Kupferdruck, Landkarten und dergl. wegen ihrer Stärke, Gleichheit, Feinheit und Glätte aus, und finden Absatz in die entferntesten Gegenden. Gefärbtes Papier liefern Nürnberg, Fürth, Schwabach, Ulm, Augsburg, Dresden, Berlin, Leipzig, Braunschweig, Altona, Offenbach ꝛc. — Hollands Papiermühlen waren noch vor nicht sehr langer Zeit denen aller andern Länder voraus. Mit ihren feinen Sorten versorgten sie nicht nur ganz Europa, sondern selbst die fremden Welttheile. Dabei hatten und haben sie noch jetzt große Schwierigkeiten zu überwinden. So müssen z. B. die Lumpen größtentheils vom Auslande bezogen werden, und an gutem zur Papierfabrikation tauglichem Wasser ist gänzlicher Mangel, so daß man das vorhandene schlechte nur mit großer Mühe und Kosten, durch das sogenannte Wasserklären, erst brauchbar machen muß. Außerdem ist das Arbeitslohn viel theurer als in andern Ländern. In der neuern Zeit hat zwar die Ausfuhr des holländ. Papiers nach mehrern europäischen Ländern bedeutend abgenommen, doch ist die Versendung nach Spanien und Portugal, Ost- und Westindien immer noch sehr stark. Die meisten Fabriken sind in Zeendam, Geldern, Gröningen und Ober-Yssel. — Frankreich's Papierfabrikation steht jetzt auf einer hohen Stufe von Vollkommenheit. Früher, namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bezog man den größten Theil des Bedarfs aus Holland, England und der Schweiz. Erst nachdem die Ausfuhr der Lumpen verboten wurde, und man hohe Zölle auf die Papier-Einfuhr legte, entstanden Papiermühlen in großer Menge, die bald mit den holländischen wetteiferten. Die größten Etablissemente sind die zu Annonay, Montargis, Essonne, Courtalin, Paris, Perigord, Joup für Marne, St. Sulpize, Mühlhausen (Kattunpapier), Angouleme ꝛc. Nach Chaptal werden in Frankreich jährlich für 21 Mill. Fr. Papier gemacht, wozu für 5—6 Mill. Fr. Lumpen gehören. 1832 betrug der Werth der Papier-Ausfuhr 3½ Mill. Fr. — England ist gegenwärtig in der Papier-Fabrikation allen andern Ländern voraus, namentlich was die feinsten Papier-Sorten betrifft, die es zum Theil in unnachahmlicher Güte liefert. Im 17. Jahrh. bezog es noch den größten Theil seines Bedarfs vom Continent (Frankreich). Durch das Edikt von Nantes wurden viele Franzosen nach England getrieben, welche Papiermühlen anlegten, so daß man 1690 schon recht gutes Papier machte. Im Jahr 1721 fabricirte England 300,000 Ries oder etwa den 3. Theil seines damaligen Bedarfs. Im Jahr 1783 schätzte man den mittleren Werth des fabricirten Papiers auf 19½ Mill. Francs, im Jahr 1813 aber gab Dr. Colquhoun denselben auf 50 Mill. Francs an, ein Betrag, der jedoch nach Stephenson um die Hälfte zu hoch angenommen war. Im Jahr 1831 war man der Ansicht, daß der Werth des in den 3 Königreichen jährlich fabricirten Papiers zu 30—32½ Mill. Francs anzuschlagen sei. England besitzt 700, Schottland 70—80 und Irland eine noch geringere Anzahl von Papierfabriken. In denselben finden 27,000 Arbeiter Beschäftigung, so daß dieser Industriezweig von höchster Wichtigkeit ist. Die auf der Papier-Fabrikation lastende Accise ist dreimal größer als der Gesammtverdienst aller dabei beschäftigten Arbeiter. Sie entstand 1711 unter dem Motiv eines Kriegskostenbeitrags, und ist um so lästiger durch die Erhebungs- und Kontrol-Maßregeln, welche unter schweren Strafen sogar über das Legen, Wiegen, Sortiren, Bezeichnen und Versenden des Papiers Vorschriften enthalten. Das gegenwärtige Abgabengesetz unterscheidet zwei Klassen Papier in der Besteuerung, nämlich: »alles braune Papier, welches aus altem Seilwerk, ohne vorherige Ausziehung des Peches oder Theers, und ohne Beimischung anderweitiger Stoffe verfertigt wird,« soll zur zweiten Klasse, und »alles übrige Papier (die geglätteten Cartons für die Tuchfabrikation [Preßspähne] ausgenommen),« zur ersten Klasse gezählt werden. Die gegenwärtige Accise dieser beiden Klassen ist, für die erste Klasse 3 Pence das Pfund, und für die zweite Klasse 1½ Pence. Außerdem hat jeder Papier-Fabrikant einen Licenzschein jährlich mit 4 Pfd. St. zu lösen. Bei der Ausfuhr inländischen Papiers wird der volle Betrag der Accise als Ausfuhrprämie zurück vergütet; auch sind den Gewerben, welche der Preßspähne bedürfen, so wie den Universitäten für ihre Verlagswerke, Nachlässe der Accise bewilligt. Der Werth des in Großbritannien und Irland im Jahr 1833 erzeugten Papiers betrug ungefähr 2,650,000 Pfd. Sterl., wovon eine Accise von 752,274 Pfd. Sterl. erhoben wurde. Im Jahr 1834 betrug die Accise 833,822 Pfd. Sterl. mit 771,162 Pfd. Sterl. Netto-Ertrag; dagegen betrugen die Wieder-Erstattungen für die Ausfuhr, dann die Accise-Erlasse an Tuchfabrikanten, so wie an einige Universitäten **) in dem nämlichen Jahre die Summe von 62,652 Pfd. Sterl. —

Durch die im Jahr 1835 niedergesetzte Commission zur Untersuchung des Zustandes der Papier Fabrikation und ihrer Besteuerung, wurde das große Mißverhältniß derselben und der Druck dieser Accise ausführlich dargelegt. Es wurde erwiesen, daß die Classificirung der Papierfabriken nach dem Material ihre Basis gänzlich verloren habe, indem einerseits das alte Tauwerk, aus welchem das geringere Papier verfertigt wird, seit dem zunehmenden Gebrauche der Ketten bei der Schifffahrt, sehr im Preise gestiegen, dagegen das Material für die bessern Papiersorten zum Theil wohlfeiler geworden sei; daß ferner die Papierpreise im Allgemeinen weit niedriger stehen, daher die Abgabe, nach Verhältniß, gegenwärtig das Doppelte gegen die Zeit ihrer Festsetzung betrage. Man bewies, daß die Accise dermalen nicht weniger als 200 pCt. des Werths der geringern Papiersorten und 50 pCt. der feinern betrage. Vorzüglich wurde der Druck solcher Besteuerung auf den Buchhandel bemerkbar gemacht, indem der Verleger genöthigt sei, den vollen Betrag derselben bei dem Druck eines Werkes zu entrichten, während er nicht sicher ist, nur die Hälfte oder den vierten Theil der Auflage abzusetzen, daher der so häufig bei Verlagswerken entstehende Verlust durch die Papieraccise um ein Bedeutendes vermehrt werde **). Ungeachtet dieser drückenden Auflage ist die Papierfabrikation in England, begünstigt durch die seit den letzten 20 Jahren erreichten großen technischen Fortschritte eines Maschinenbetriebs, wodurch in Minuten so viel, als früher in

*) Die Druckereien in Leipzig, der Metropole des deutschen Buchhandels, verbrauchen allein jährlich 13—14,000 Ballen Papier; dies beträgt den Ballen zu 10 Ries gerechnet 65—70 Millionen Bogen.

**) Den Universitäten Oxford und Cambridge, so wie den königlichen Druckereien für den Verlag von Bibeln, Psalm- und Gebetbüchern wird kein Nachlaß bewilligt.

***) Beim Penny-Magazine beträgt die Papieraccise ein volles Fünftel der sämmtlichen übrigen Kosten.

eben so viel Tagen verfertigt wird, in fortwährendem Steigen begriffen. Die britische Papierfabrikation ist in Ansehung ihres Materials vom Auslande abhängig, da kaum der fünfte Theil der gebrauchten Lumpen im Inlande gesammelt werden kann. In Frankreich, Holland, Belgien, Spanien und Portugal ist die Lumpenausfuhr verboten; dagegen liefern Deutschland und Italien der englischen Industrie den größten Theil ihres Bedarfs an diesem Artikel, welcher vorzüglich von Bremen, Hamburg, Rostock, Ancona, Livorno, Messina, Palermo und Triest dahin ausgeführt wird. Das jährliche Einfuhr-Quantum beträgt 9—10,000 Tonnen (Kleinschrod, Großbritanniens Gesetze über Gewerbe, Handel ꝛc.). —

Die italienischen Papiermühlen (im Venetianischen sind deren 55, im Genuesischen 150) senden viel von ihrem Fabrikate nach der Levante, Spanien und Portugal. Auch Toskana hat viel Papierfabriken. Spanien hat 200; Dänemark 7, Schleswig 2, Holstein 13 Papiermühlen. Schweden liefert auf 26 Papiermühlen nicht genug für den inländischen Bedarf. In Rußland sind nicht viel über 70 im Gange, die noch nicht sehr weit vorgerückt sind, weßhalb, trotz der hohen Zölle, starke Einfuhr von feinen Papieren stattfindet. Nordamerika ist, wie in allen Zweigen der Industrie, auch in der Papierfabrikation nicht zurückgeblieben, weßhalb die Einfuhr von Papier aus Europa von Jahr zu Jahr abnimmt.

Papier, Man versteht darunter sehr häufig Dokumente verschiedener Art und braucht in diesem Sinne die Ausdrücke Staatspapiere und Papiergeld (s. diesen Art.); vorzüglich aber bezeichnet man im Handel die Wechsel mit dem allgemeinen Namen Papier, und sagt z. B. langsichtiges, kurzsichtiges Papier für langsichtige, kurzsichtige Wechsel, gutes (d. h. sicheres) und schlechtes Papier, Monatspapier (d. h. Wechsel, die noch einen Monat zu laufen haben) u. s. w. Vergl. d. Art. Wechsel.

Papiergeld, (franz. papier-monnaie; engl. paper-money, paper-currency). Ungewöhnliche Bedürfnisse, welche bedeutende Geldausgaben erheischen, können einen Staat veranlassen, um für das dadurch dem allgemeinen Verkehr entzogene gemünzte Metall ein Ersatzmittel zu schaffen, Papiergeld, d. h. Scheine von möglichst künstlicher und complicirter Beschaffenheit, auszugeben, welche in allen Fällen dem Metallgelde gleich angenommen werden sollen und auf Verlangen bei den Staatscassen in solches umgewechselt werden können. Demgemäß hat das Papiergeld keineswegs, wie das geprägte Metall, Selbstwerth, sondern ist vielmehr nur das Zeichen eines solchen, die Verheißung, den Werth dagegen empfangen zu können, während sein innerer Werth bloß der ist, den er als Produkt absolut hat, und der also gar nicht in Betracht kommt. An und für sich erscheint also dieses Surrogat der Münze als ein sehr unschuldiges Werkzeug des öffentlichen Credits, ja es ist nicht zu läugnen, daß es selbst wesentliche Vorzüge vor dem Metallgelde besitzt, welche vorzüglich in seinem geringen Gewicht und der leichten Transportabilität bestehen, und welche ihm oft ein kleines Aufgeld gegen Münze verschaffen; alles dies aber nur so lange, als man wirklich überzeugt sein darf, jederzeit den vollen Werth, worauf das Papier hinweist, dagegen in Empfang nehmen zu können; denn sobald dieser willkürliche Umtausch gehemmt wird, ist keine Ordonnanz, selbst nicht der strengste Befehl, und wenn er die Todesstrafe androhte, im Stande, das Papier dem gemünzten Gelde gleich zu halten, — vergebens sind die Versprechungen der spätern vollen Auszahlung und die Verpfändung dieser oder jener Einkünfte, der Staatsdomänen, und was dergleichen mehr ist, — der mißtrauische Bürger wird die Scheidelinie zwischen Metall und Papier genau ziehen und der auswärtige Handel gibt für die Entwerthung des inländischen Papiergeldes den Ausschlag. Ueberhaupt ist der Zwang zur Annahme desselben gerade dasjenige Mittel, welches bei der geringsten Erschütterung des Staatscredits am gewissesten die allmäliche Entwerthung des Papiers herbeiführt, eine Entwerthung, die noch weit schlimmer ist, als die des baaren Geldes, indem hier der Inhaber doch wenigstens immer einen Theil seines Anspruchs sicher in Händen hat, während dort die Werthverringerung bis zur völligen Werthlosigkeit herabschreiten kann und er nie weiß, worauf er fest zu rechnen habe. — Anfangs gibt die Regierung keinen höhern Belauf an Papiergeld aus, als welcher der Summe der gesammten Staatsschulden entspricht; statt sich aber hiermit zu begnügen, wird sie leicht verleitet, sich in solche politische oder administrative Unternehmungen einzulassen, welche ihr vorher, als keine derartige Hilfsquelle zur Hand war, fremd bleiben mußten; sie entfernt sich überhaupt immermehr von der frühern heilsamen Sparsamkeit und emittirt nun auch zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben Papiergeld, dessen Summe sich hierdurch erstaunlich vermehrt; — aber die unseligen Folgen dieses Finanzfehlers bleiben nicht aus: die Ueberschwemmung mit papiernen Verheißungen und das immermehr zunehmende Verschwinden der klingenden Münze macht die Inhaber der Erstern endlich aufmerksam und erweckt ihr Mißtrauen, — der Ausländer weigert sich, das Papiergeld anzunehmen, — man wendet sich also an die öffentlichen Cassen, um sich den Nennwerth desselben einzutauschen; aber hier bleibt man natürlich unbefriedigt und wird mit leeren Versprechungen abgespeist, — und so wird endlich die bisher sorgsam verhüllte Wahrheit offenkundig, und dem Publikum öffnen sich die Augen. Annehmen wird man freilich das Papiergeld vor der Hand auch fernerhin — weil man dazu gezwungen ist, — aber ein Jeder wird jetzt für die Gegenstände seines Handels einen weit höhern Preis fordern, als früher; so daß sich hierdurch ein auf die Volksmeinung gegründetes offenes Verhältniß zwischen dem baaren Gelde und dem Papiergelde feststellt. Wie weit dieses Verhältniß wirken kann, beweisen uns mannigfache Beispiele, wie denn der Cours in Oesterreich im Jahre 1810 von 1 zu 12, in Dänemark im Jahre 1813 sogar wie 1 zu 1800 war, und die französischen Assignaten endlich bis auf 0 herabsanken. — Sobald sich jenes feindliche Verhältniß gestaltet, erleidet die Regierung eben den Verlust an ihren Einkünften, als die Privaten an den ihrigen; da es nun nicht an der Zeit ist, neue Abgaben auszuschreiben, so deckt man das Deficit wiederum durch Fabrikation von Papiergeld, welche dann nothwendig eine neue Ursache von dessen weiterer Entwerthung wird. Der immer mehr wachsende Unterschied zwischen Münze und Papier vernichtet endlich allen Credit und lähmt Handel und Gewerbe; denn Niemand weiß, welchen Gegenwerth er für sein Darlehn oder seine Waare erhalten wird; der ganze gesellschaftliche Verkehr geräth in die größte Verwirrung und eine wahre Auflösung, und das Unglück der Unbemittelten übersteigt alle Grenzen und schafft der Opfer des Grabes genug.

Dies ist das traurige Bild eines mit Papiergeld überschwemmten Landes, und es führt uns dasselbe zunächst auf die Wahrheit, daß man nie einen zu großen Belauf desselben in Umlauf setzen dürfe, und daß ferner Niemand zur Annahme des Papiers gezwungen werden dürfe; — denn da dasselbe mit dem Staatscredit in der unmittelbarsten Verbindung steht, so wird sich Niemand weigern, es für voll zu nehmen, so lange dieser Credit aufrecht steht, und es wird seinen Zweck vollkommen erfüllen. Hierauf wäre also die Behauptung zu bauen: daß man Papiergeld zwar ausgeben dürfe, aber ohne je den angedeuteten Mißbrauch damit zu treiben. Die vielfache Erfahrung aber beweist uns den Ungrund auch dieses Satzes; denn noch nie blieb die Papiergeld-Fabrikation in diesen Schranken; die Versuchung ist zu groß, und aus dem ersten Mißbrauch folgten, der Natur der Sache gemäß, stets die folgenden größern, wie denn überhaupt jede Papierswerthung oder Papier-Ausstempelung und der erzwungene Umlauf dieser Valuta fast stets aus der unreinen Absicht des Mißbrauchs keimte. Ueberläßt man die Annahme des Papiers dem freien Willen, so wird der Zeitpunkt, in welchem man dieselbe, aus Furcht, daß die Regierung zur Einlösung unfähig sein möchte, verweigert, dieser Letztern die Grenze zeigen, über welche hinaus sie die Emission nicht treiben dürfe, um nicht in wirklichen Mißbrauch zu verfallen; man fürchtet aber etwa diesen Moment, und weil man die Warnung nicht hören will, vielmehr im voraus die Absicht hat, jene Grenze zu überschreiten, gibt man dem Papiere erzwungenen Cours.

So zeigt sich die Fabrikation und Verausgebung von Papiergeld als eine an sich verderbliche und rechtswidrige Institution, deren gänzliche Abschaffung aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen des europäischen Staatshaushaltes sobald nicht zu erwarten ist, obgleich dieselbe ihren wichtigen Charakter überall früher oder später bewähren wird. — Nicht zu verwechseln aber mit dem eigentlichen Papiergelde sind die davon sehr verschiedenen Staatspapiere (s. diesen Art.) und die Banknoten, über welche Letzteren wir unter dem Artikel Banken ausführlich gesprochen haben.

Die ersten Spuren der Anwendung von Papiergeld statt der wirklichen Münze finden wir schon sehr frühzeitig in mehrern europäischen und asiatischen Staaten, und es wird uns dessen Existenz in China schon um's Jahr 1155, in Mailand 1248 christlicher Zeitrechnung nachgewiesen; der eigentliche Höhenpunkt seiner Ausbreitung und zugleich seiner verderblichen Folgen aber fällt in den Zeitabschnitt vom Ende des 17ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts, welchen daher Büsch sehr treffend das papierne Jahrhundert nannte. Besonders empfand Frankreich das tiefste Unglück durch seine berüchtigten Assignaten, deren wir oben schon einmal im Vorüber-

geben erwähnten, und über welche wir, des hohen Interesse wegen, noch einige Notizen geben und damit diesen Artikel beschließen wollen.

Der Zweck des kurz nach dem Ausbruche der vorigen französischen Revolution (1789) creirten Papiergeldes, dem man den Namen Assignaten (Assignats) gab, sollte ursprünglich in der Deckung des in den Staatseinkünften sich zeigenden Deficits und der Rückzahlung der Nationalschuld bestehen; aber der bald darauf ausbrechende Krieg und die Unzulänglichkeit der Steuern und übrigen öffentlichen Einkünfte gaben die Veranlassung, auch hierauf die Anwendung der genannten Papiermünze auszudehnen. Im J. 1790 wurde der erste Belauf von 400 Millionen Livres Tournois in Assignaten ausgefertigt und mit Zins-Coupons zu 3 Procent jährlich begleitet, wozu in demselben Jahre noch weitere 800 Millionen kamen, so daß jetzt zusammen 1200 Millionen Livres in solchem Papiergelde circulirten, eine Summe, welche für das damalige Frankreich schon weit zu beträchtlich war. Im folgenden Jahre (1791) sah man sich durch die große finanzielle Bedrängniß genöthigt, wiederum 600 Millionen Livr. in Assignaten zu schaffen; die gesetzgebende Versammlung verfügte die Ausfertigung einer weitern Summe von 900 Millionen und unter dem National-Convent wurde der Gesammtbelauf bis auf 9,978,006,618 Livres erhöht. Jetzt fingen aber diese Papiere an, ihren Credit mehr und mehr zu verlieren, wozu die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Convents besonders beitrug; man gab die leidigen fernern Vergrößerungen der schon so sehr beträchtlichen Summe in die Hände geheimer Comités und zuletzt gingen dieselben vom Directorium aus, unter dessen Ruder die Assignaten bis auf den ungeheuren Betrag von 45,581,411,618 Livres anwuchsen. — Es ist bekannt, wie durch solch rechtswidriges Verfahren der gewissenlosen Machthaber Frankreichs in jener unglücklichen Zeit viele tausend Familien ihres ganzen Vermögens beraubt wurden und den Bettelstab ergreifen mußten; des Elends war keine Grenze; im März 1798 nahm man die Assignaten von 100 Livres Nennwerth nur noch zu 7 bis 8 Sols an, und endlich fielen sie bis auf Nichts. Eine andere Art des Papiergeldes, welches die Assignaten ersetzen sollte, die Mandaten, wurden nun geschaffen; sie waren nichts als Assignaten in neuer Gestalt, bestanden nur wenige Tage und erlangten nie einen wirklichen Cours; selbst die Androhung der Todesstrafe konnte Niemanden bewegen, sie zum niedrigsten Preise anzunehmen. — So hatten denn diese Assignationen und Mandaten nicht einmal den eigentlichen reellen Werth des Papierblattes, worauf sie gedruckt waren, denn dem Empfanger würde das weiße Papierblatt oder dessen Einkaufspreis lieber gewesen sein, als das Assignat. — Die Fabrikation dieser Papiere beschäftigte eine Zeit lang 800 Menschen, die täglich 2 bis 300 Millionen Livres derselben druckten, numerirten und stempelten, und verursachte einen Kostenaufwand von 72,826,850 Livr. in Assignaten, 412,738 Livres in Mandaten und 130,732 Livres in baarem Gelde, welches zusammen — die beiden Papierarten nach den Tagescoursen jener Periode angenommen — einen Betrag von 8,766,826 Livres baare Münze ausmacht.

Ziehen wir aus den obigen Thatsachen ein Resultat, so sagt uns dasselbe: daß es unmöglich ist, irgend einem Gegenstande einen ihm nicht inwohnenden reellen Werth beizubringen, und daß man, will man dieser Erfahrung sich entgegen stemmen, in den gefährlichsten Abgrund taumelt, ohne je seinen Zweck zu erreichen.

Papiermaché, Papierteig. So nennt man eine aus zerstampftem Papier gebildete Masse, aus der verschiedene Gegenstände, als Dosen, Masken, Figuren, Puppenköpfe, Thiere, Kinderspielwaaren ꝛc. gemacht werden. Man bildet sie in Formen, tränkt sie mehrere Male mit Leimwasser und Oel, trocknet sie dann auf Drahtgittern in eigenen Oefen, drechselt hierauf die Gegenstände, bei denen es die Form erfordert, noch ab, schleift sie hierauf mit Bimsstein ab, und bemalt und lackirt sie zuletzt. In Deutschland befinden sich Papiermaché-Fabriken zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Ludwigslust, Offenbach, Frankfurt a. M., Sonneberg und Neustadt im Koburgschen, Nürnberg, Ilmenau und Schleusingen, Gotha, Altenburg, Dresden ꝛc.

Pappe, Pappendeckel (franz. Cartons de pâte; engl. Pasteboard; ital. Cartone impastato). Die meist aus einer geringern Papiermasse gemachten, dicken, steifen Bogen von verschiedener Feinheit, welche von den Buchbindern, Mützen- und Hutmachern, Kürschnern und andern Handwerkern, und die schlechtern Sorten in großer Menge zum Einpacken gebraucht werden. Man unterscheidet die Pappe in geformte und in zusammengeleimte oder gekleisterte. Eine besondere Art Pappen sind die sogenannten Preßspähne (welche dazu dienen, um dem Tuch und andern Wollenzeugen in der Presse einen Glanz zu geben); man nennt sie auch Glanzpappe, und erhält sie durch Zusammenleimen guter Papierbogen, oder auch durch Schöpfen eines Papierteigs aus der Bütte in Formen von verschiedener Größe, die nach dem Trocknen mit Bimsstein abgerieben und dann durch eine polirte stählerne Kugel geglättet werden. Die Haupteigenschaft der Preßspähne ist ihre hornartige Beschaffenheit, durch welche sie sich von der gewöhnlichen Pappe unterscheiden. Sie werden schockweise verkauft.

Para, Parasi, Medino, Rechnungsmünze und Silber-Scheidemünze in der europäischen und asiatischen Türkei, Aegypten und den Barbareskenstaaten; s. Constantinopel, Aleppo, Smyrna, Alexandrien, Tripolis, Tunis.

Paradiesapfel, s. Adamsapfel.

Paradiesholz, s. Aloeholz.

Paradies- oder Guineakörner, (lat. Grana paradisi; franz. Malaguette; Grains de paradis; engl. Guinea grains; Grains of Paradise; ital. Meleghetta; Grani di paradiso). Die Saamen des Paradiesingbers (Amomum Granum Paradisi Lin.), eine in Guinea, auf Ceylon und Madagaskar wachsende Pflanze. Sie werden unreif eingesammelt, sind klein, schwach glänzend, mit feinen ungleichen Erhabenheiten versehen, außen von röthlichbrauner, innen von weißer Farbe. Beim Reiben tritt ein angenehm gewürzhafter, cardamomenartiger Geruch hervor. Der Geschmack ist sehr scharf, brennend, pfefferähnlich. Gebrauch: zum Scharfmachen des Essigs, zuweilen auch unter Bier, selten als Gewürz an Speisen und zum Verfälschen des gestoßenen Pfeffers.

Paraguaythee, Mathe, Mate, (franz. Thé du Paraguay ou des Jesuites; engl. South-sea tea; ital. Erba del Paraguai). Die zu einem gröblichen Pulver zerkleinerten*) und mit Stengeln und kleinen Aesten vermischten Blätter eines in Minas Geraes und Paraguay wachsenden Strauches (Ilex Paraguaiensis Lamb.) Die Farbe der Blüthen ist schmutzig dunkelgrün, sie haben einen unangenehmen Geruch und eigenthümlichen, zuletzt bitterlichen Geschmack. Der Mate wird mit Wasser, dem Citronensaft oder gebrannter Zucker zugesetzt ist, gekocht, und nicht getrunken, sondern durch kleine Metallröhren (von Kupfer, Silber, Gold), die am Ende mit einer durchlöcherten Kugel versehen sind, geschlürft. Die Süd-Amerikaner lieben dieses Getränk, dem eine berauschende, zum Kampf begeisternde Wirkung zugeschrieben wird, leidenschaftlich. Bis in die neueste Zeit war die Ausfuhr des Paraguaythees aus Paraguay verboten, und ein Monopol des Dr. Francia. In St. Paul nennt man ihn Gongonha, im Spanischen heißt der ordinaire Hierba do palus, der bessere Hierba do camini. Nach Europa kommt bis jetzt fast gar nichts von diesem Artikel. Als früher Paraguay in den Händen der Jesuiten war, wurden nach Peru jährl. 250,000 Pfd. ausgeführt.

Paralle, Rechnungsmünze und Silber-Scheidemünze in der Wallachei, $\frac{1}{40}$ Lee oder türkischer Piaster, und also dem türkischen Para (s. dies. Art.) gleich.

Parasange, die persische Meile; s. Persien.

Parasi, s. Para.

Pardo, Pardoh, Pardow, Pardao, Rechnungsmünze und Silbermünze verschiedener Art in den portugisisch-ostindischen Besitzungen und im Reiche Atschin; s. Goa und Atschin.

Parere heißen die Gutachten, welche in streitigen Handelsangelegenheiten von erfahrenen gewissenhaften Kaufleuten eingeholt werden, um entweder als schiedsrichterliche Entscheidungen zu dienen — wenn nämlich beide Parteien sich darauf berufen, oder wenn sie (vom Handelsvorstande ausgehend) die erste Instanz in Handelsstreitigkeiten bilden, was an mehreren Orten stattfindet, — oder um die Unterstützung des Beweises abzugeben. Solche Parere kommen zwar in allen Arten kaufmännischer Angelegenheiten vor, besonders aber da, wo es auf das Dasein oder die Definition irgend einer Usanz ankommt, und da hierbei großentheils die individuelle Ansicht des Begutachters vorwaltet (vergl. Handelsusanzen), so werden oft sehr widersprechende Parere abgegeben, die bald zu Gunsten des Einen, bald zum Vortheile des Andern sich erklären. Häufig werden daher zu gleicher Zeit von einigen Rechtsgelehrten solche Gutachten erbeten, um auf die verschiedenen Aussprüche das endliche Urtheil zu gründen.

Pari, Münzpari, Wechselpari. Das quantitative Verhältniß, nach welchem zwei verschiedene Münzsorten im (in-

*) Was wohl früher deßhalb geschah, damit man die Pflanze, von der er herrührt, nicht erkennen sollte.

nern) Werthe einander gleich sind, wird ihr Pari genannt. Dasselbe bestimmt sich nach der Menge des in den Münzstücken enthaltenen feinen Metalls, denn der Kupferzusatz wird, als zu unbedeutend, dabei gar nicht in Betracht gezogen. Es sind z. B. in 14 Thalerstücken des preußischen Courantfuß gerade 16 Loth oder eine Mark cölnisch an feinem Silber enthalten, und eine gleiche Menge feinen Silbers steckt in 24$\frac{1}{16}$ Guldenstücken der niederländischen Courantwährung; das hieraus folgende Werths-Verhältniß zwischen beiden Münzsorten ist, daß 14 Thlr. preuß. Courant = 24$\frac{1}{16}$ Gulden niederländisch oder holländisch Cour. sind, oder daß 1 Thlr. preuß. Cour. = 1$\frac{5}{8}$ Gulden niederländisch Cour., und dieses Verhältniß eben ist das Pari derselben. Da indessen nach Verschiedenheit des Ortes und der Umstände bald diese, bald jene Münzsorte mehr gesucht ist und hierdurch ein veränderlicher Preis (Cours) derselben hervorgerufen wird, so ist es sehr natürlich, daß das Pari nicht immer mit der momentanen und örtlichen Werthung übereinkommt; findet eine solche Uebereinkunft aber zufällig Statt, so sagt man, der Cours stehe pari oder al pari (franz. pair, au pair; engl. par; ital. al pari). — Aber nicht bloß auf die wirklich geprägten Münzen erstreckt sich der Begriff des Pari, sondern eben sowohl auf die bloß fingirten oder Rechnungsmünzen, und auf diese noch weit nothwendiger als auf jene, weil man, wo die Rechnungsvaluta eine eingebildete ist, bei jeder Zahlung zu einer Vergleichung gezwungen ist. Gewöhnlich unterscheidet man das Münz-Pari und das Wechsel-Pari; beide Ausdrücke bezeichnen aber im Grunde ein und dasselbe, nur daß beim letztern die Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäfts die vorherrschenden Begriffe von der Verschiedenheit der beiden Orte, an deren einem die Valuta bezahlt wird, die man am zweiten empfängt, und von dem einstweiligen Empfange eines bloßen Zeichens des bezahlten Werthes, feststellt. Man kann daher das Wechselpari das Verhältniß der Valuta des Ortes, an welchem trassirt wird, zu der des Zielplatzes nennen, und es auf diese Weise genauer bezeichnen.

Unter Goldpari (Gold- und Silberpari) versteht man die angenommene Gleichstellung der Goldmünzen eines Landes mit der Silbervaluta desselben; ein eigentliches Pari ist aber hier, da die Metalle verschieden sind, natürlich nicht zu bestimmen, sondern es wird eines derselben, wie eine Waare, immer einen veränderlichen Preis haben, so daß das ursprünglich angenommene Pari nur als eine ungefähre Norm dient, worauf ein höheres oder geringeres Aufgeld oder ein Abzug statt findet. Dieses eine, valvirte Metall ist beinahe in ganz Europa das Gold. Das angenommene Pari für die deutsche Pistole ist 5 Thaler, für den Ducaten 2$\frac{3}{4}$ Thaler, der gewöhnliche Preis beider Geldsorten in Silberwährung überschreitet aber dieses Pari bei weitem, weil durch dasselbe das Gold viel zu niedrig gewerthet ist.

Nach einer andern Art des Pari ist die Gleichheit des Nennwerthes irgend eines Geldinstruments mit seinem augenblicklichen wirklichen Werthe oder Preise in einer und derselben Währung. Urkunden, die entweder Stellvertreter des Metallgeldes sind, oder zu einem bestimmten Zinsengenuß, oder zur Nutznießung irgend eines auf gemeinnützige oder Privatunternehmungen verwandten Capitals berechtigen, haben einen vom öffentlichen Vertrauen abhängigen veränderlichen Werth, und sobald dieser Letztere mit ihrem Nominalwerthe gleichlautend ist, sagt man, daß die Papiere pari stehen; hierhin gehören: das Papiergeld, die Banknoten, die Staatspapiere und die Actien, s. dies. Art. So stehen z. B. die preußischen 4 procentigen Staatsschuldscheine, die weit unter ihrem Nennwerthe, unter Pari ausgegeben wurden, gegenwärtig (1837) mehrere Procente über Pari (über 100); die russischen Bankassignationen, ein Papiergeld, welches ursprünglich dem baaren Gelde gleich (pari) umlaufen sollte, stehen weit unter Pari (für 1837 war der gesetzliche Cours zur Annahme bei den öffentlichen Abgabe-Stellen 3 Rubel 60 Kopeken in Bankassign. für 1 Rubel in Silber); die Actien der österreichischen Nationalbank werden gegenwärtig mehr als ein Drittel über Pari bezahlt, indem man jede Actie, die auf 1000 Gulden Conventions-Courant lautet, mit 1370 Gulden Conv. Cour. bezahlt; die Noten oder Zettel solider Banken laufen pari um.

Paris, die Hauptstadt von Frankreich, an der schiffbaren Seine, 52$\frac{1}{2}$ Stunden von ihrer Mündung ins atlantische Meer, und am Canal St. Martin, unter 48° 50′ N. Br. und 2° 20′ W. L. gelegen, mit gegen 30,000 Häusern und 800,000 Einw. Unter den öffentlichen Gebäuden und Anstalten zur Beförderung von Handel und Industrie sind zu erwähnen, die seit 1826 erbaute prachtvolle Börse, in welcher die Sitzungen des Handelstribunals gehalten und die Käufe und Verkäufe von Staatspapieren und Wechseln, weniger von Waaren, geschlossen werden. Ferner das große Getreidemagazin der Bäcker von Paris, die halle aux blés, die halle aux vins, ein ungeheurer Keller, in welchem 175,000 Hectoliter Wein lagern können, und das Conservatorium der Künste und Handwerke.

In den Händen des Staats befinden sich die 1450 schon gegründete Gobelin-Manufactur und die damit vereinigte Savonnerie, welche die herrlichen Hautelisse- und Basselisse-Tapeten und die schönsten Teppiche in orientalischem Geschmack liefern. — Die Porzellan-Manufactur zu Sevres. — Die Königliche Tabakfabrik auf dem Quai d'Orsay, der Centralpunkt für die Ausübung des Tabaksmonopols, in Folge dessen der ganze Verkehr in diesem Product, Fabrikation, Groß- und Kleinhandel vom Staate betrieben wird. Der jährliche Umsatz desselben beträgt nahe an 68 Millionen Franken, wovon über 23 Millionen auf den Ankauf des rohen Stoffs und auf die Fabrikation zu rechnen sind. Für den Debit des Fabrikats gibt es in allen volkreichen Städten Frankreichs eigene Commissionäre der Regierung. — Die Privatindustrie zeichnet sich besonders in folgenden Branchen aus: Gold- und Juwelierarbeiten, Uhrmacherei, Bronze-, Emaille- und überhaupt Galanteriearbeiten jeder Gattung. — Marmor- und Steinarbeiten. — Spitzen und Blonden, Gaze und Schleier, so wie überhaupt Modeartikel aller Art. Baumwollenwaaren in allen beliebten Stoffen, Strümpfe ꝛc. — Seidenwaaren, Wollwäscherei und Wollenwaaren. — Leder und Lederwaaren, Zuckerraffinerien ꝛc. ꝛc. Die jährliche Ausfuhr von Paris nach Abzug des eigenen Bedarfs in Fabrikation jeder Art beläuft sich auf 47 Millionen Franken.

Man rechnet in ganz Frankreich nach

Francs zu 100 Centimes.

Gesetzlich soll der Franc 4$\frac{1}{2}$ Gramm feines Silber enthalten, und hiernach betragen 51$\frac{1}{8}$ oder 51.9444 Francs eine cöln. Mark fein Silber, so daß der Werth des Franc 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 6 Gr. 2 Pf. Conv.-Münze. ist.

Früher, und zwar bis Ende 1796, rechnete man nach Livres zu 20 Sols oder Sous à 12 Deniers Tournois, und die vorzüglichste Münze war der Ecü neuf oder Neuthaler (Laubthaler, s. dies. Art.) von 6 Livres, nach dessen Ausprägung 53.0657 Livres Tournois eine cöln. Mark. fein Silber ausmachen und der Werth eines Livre 7 Sgr. 11 Pf. preuß. Cour. = 6 Gr. — Conv. Münze beträgt.

Man nimmt einem Regierungs-Decret zufolge stets 80 Francs = 81 Livres an, und hiernach betragen 52.59375 Livres eine cöln. Mark fein Silber, und ist der Werth eines Livre 8 Sgr. preuß. Cour. = 6 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze.

Zuweilen — namentlich bei Cours-Notizen — theilt man auch den Franc in 20 Sols, die man Sols de France nennt, und deren jeder also = 5 Centimes ist, ein.

Wirklich geprägte Nationalmünzen.

Die Ausprägung der neuern Gold- und Silbermünzen geschieht zu 900 Tausendtheilen oder Millièmes Feingehalt, d. h. sämmtliche Münzstücke enthalten $\frac{9}{10}$ feines Metall und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz. Bei den Goldmünzen ist ein Remedium von 2 Tausendtheilen am Schrot und 2$\frac{1}{2}$ Tausendtheilen am Korn, bei den Silbermünzen ein solches von 3 Tausendtheilen am Schrot und 3$\frac{1}{2}$ Tausendtheilen am Korn gestattet, — beide sowohl für das Plus als für das Minus.

Die Münzen der neuen Valuta sind:

In Golde: 40 Francs-Stücke und 20 Francs-Stücke. Die unter Napoleons Herrschaft ausgemünzten 20 Francs-Stücke werden Napoleons'dor genannt. (Wegen der sog. Marengos (s. dies. Art.).

In Silber: Stücke zu 5, 2, 1 und zu $\frac{1}{4}$ Franc. Die unter Napoleon geprägten 5 Francs-Stücke werden auch Napoleonsblancs genannt.

In Kupfer: Stücke zu 20, 10, 5 und 2 Centimes und zu 1 Centime.

Eine Zeit lang prägte man auch 20 u. 10 Centimes-Stücke als Scheidemünze aus Billon.

Die Münzen der frühern Währung sind:

In Golde: Louisd'or, und zwar a) sogenannte alte seit 1785, welche nach Jahrzahl, Gewicht u. Gehalt verschiedene Namen und Preise haben, sowohl einfache, als auch doppelte und halbe, — und b) neue, seit 1785, in einfachen und doppelten Stücken, zu 24 und 48 Livres, später (wie noch jetzt) zu 23 Francs 55 Cent. tarifirt.

In Silber: Ecüs neufs, Ecüs de 6 Livres oder Neuthaler, in Deutschland gewöhnlich Laubthaler genannt; s. den letztern Art. — Halbe dergleichen, petits écüs genannt. Fünftel-, Zehntel- und Zwanzigstel-Neuthaler. — Ferner: Stücke zu 30 und zu 15 Sols.

Scheidemünzen in Billon: Stücke zu 2 und zu 1½ Sols.

In Kupfer: Sols-Stücke. — Einfache und doppelte Liards zu 6 und 3 Deniers.

Einem Dekret vom 1. Juli 1834 zufolge werden sämmtliche alten Münzsorten eingeschmolzen und außer Umlauf gesetzt, so daß sie seit jener Zeit nur als Barren angenommen werden, und die königl. Münzstätten zahlen für 1 Kilogramm Silber von $\frac{827}{1000}$ Feingehalt 198 Francs 53 Cent., für 1 Kilogramm Gold von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt 3091 Francs. — Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist seit 1803 genau wie 15½ zu 1.

Unterm 12. September 1810 wurde für die alten französischen und für die vorzüglich umlaufenden fremden Münzsorten folgender Tarif bekannt gemacht.

Goldmünzen.

	Francs.	Centimes.
Doppelte neue Louisd'or zu 48 Liv. Tourn.	47	20
Einfache " " " 24 " "	23	55
Souverainsd'or	33	80
Carolinen und Sonnenpistolen	23	70
Alte Louisd'or (von 1640 bis 1709)	19	4
Einfache baiersche Max'd'or	14	98
Halbe " "	7	48
Einfache deutsche Ducaten	11	42
Goldgulden	6	8

Silbermünzen.

Neuthaler oder Laubthaler zu 6 Liv. Tourn.	5	80
Halbe dergleichen " " 3 " "	2	75
Brab. und holl. Ducatons	6	30
Halbe, Viertel und Achtel dergleichen nach Verhältniß.		
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	5	56
Dergleichen halbe	2	77
" Viertel	1	38
" Achtel	—	64
Brabanter doppelte Escalins oder Schillinge	1	20
Conventionsthaler	5	4
Dergleichen halbe	2	50
" Viertel	1	25
Stücke zu 30 Kreuzern im 24 Guldenfuß	—	98
" " 24 " " " "	—	75
" oder 20 " " 20 " "		
" zu 12 " " 24 " "	—	37½
" oder 10 " " 20 " "		
Preußische Thaler, ganze	3	50
" " halbe	1	75
" " Drittel	1	15
" " Sechstel	—	54
Holländische 3 Gulden-Stücke	6	9
" 2 u. 1 " " n. Verhältniß.		
" 30 Stüber-Stücke	3	4
" Thaler zu 2½ Gulden	5	28
Seeländische Thaler zu 2½ Gulden	5	46

Courszettel von Paris, vom 6. October 1837.

	m. od. m.	
Amsterdam	56¾	Groot od. Pfenn. vlämisch holl. Cour. für 3 Francs, oder ebenso viele Guld. Crt. für 120 Francs.
Antwerpen	57	
Hamburg	185¼	Francs für 100 Mark Banco.
Berlin	3. 67	3 Frcs. 67 Cs. für 1 Thlr. pr. Crt.
London	25. 45	25 Francs 45 Cs. f. 1 Pfd. Sterl.
Madrid	14. 47½	14 Francs 47½ Cs ꝛc. f. 1 Wechselpistole oder Doblon von 32 Reales de Plata.
Cadix	15. 10	
Bilbao	14. 85	
Lissabon, eff.	537½	Reis effectives Silbergeld für 3 Francs.
Porto, eff.	537½	
Genua	1¼ p.	1¼ Procent Perte od. Verlust, d. h. 98¾ Francs f. 100 Lire nuove.
Livorno	82½	Centimes für 1 Lira di Toscana, od. ebensoviele Frcs. f. 100 Lire di Tos. — (Früher 515 m. o. w. — Francs für 100 Pezzo da otto Reali in Golde.)
Neapel	421	Centimes für 1 Ducato di regno, od. ebensoviele Francs für 100 Ducati di regno.
Triest	252	Francs f. 100 Guld. Conv.-Crt. in 20- u. 10-Kreuzern.
Wien	252½	
Mailand	84¼	Centimes für 1 Lira austriaca, od. ebensoviele Frcs. für 100 Lire austriache.
Augsburg	252¼	Francs für 100 Guld. Conv.-Crt.
Frankfurt a. M.	2¼ p. 2¼	Procent Verlust, d. h. 97¾ Frcs. baar für 100 Frcs. in Frankf. a. M., wobei man feststehend 640 Francs = 297 Gulden in Carolin à 11 Guld. rechnet.
Petersburg	110¼	Francs f. 100 Rubel in Bank-Assignationen, od. ebenso. Centimes für 1 Bankrubel.
Messina	12. 35	12 Francs 35 Cs. ꝛc. für 1 sicil. Onza.
Palermo	12. 40	
Lyon	¼ p.	¼ Procent ꝛc. Verlust, d. h. 99¾ Proc. ꝛc. in Paris f. 100 Frcs. in den nebenstehenden inländischen Plätzen.
Bordeaux	¼ "	
Marseille	¼ "	
Montpellier	¼ "	

Außerdem notirt man zuweilen noch folgende Course.

	m. od. m.	
Basel	1 p.	1 Procent Verlust, d. h. 99 Francs in Paris f. 100 Frcs. in Basel, wobei man feststehend 40 Francs = 27 Schweizer-Livres rechnet.
Lausanne	1 "	
Genf	1 "	1 Proc. Verlust, d. h. 99 Frcs. in Paris f. 100 Frcs. in Genf*). — (früher: 160 — m. o. w. — Frcs. für 100 Livres Cour. in Genf.)
Turin	½ "	½ Proc. Verlust, d. h. 99½ Frcs. f. 100 Lire nuove.
Venedig	84	Centimes für 1 Lira austriaca, od. ebensoviele Francs für 100 Lire austriache.

Von inländischen Plätzen findet man außer den oben angeführten bisweilen noch Bayonne, Nantes, Nismes und Straßburg, mit ¼ bis ½ (mehr oder weniger) Procent (für Monatspapier) notirt.

Die Ziehungen geschehen gewöhnlich entweder 30 oder 90 Tage nach dato, und für beide Sichten enthalten die Courszettel Rubriken; wir haben oben die Course für 30 Tage dato angezeigt.

Der Uso ist in ganz Frankreich 30 Tage nach dem Datum des Wechsels. — Die Verfallzeit der Sichtwechsel wird durch das Datum der Acceptation oder des Protests Mangel Annahme bestimmt. Man trassirt auch auf einen oder mehrere Uso (zu 30 Tagen) nach Sicht. — Ist der Verfalltag des Wechsels ein gesetzlicher Feiertag, so muß die Zahlung am Tage zuvor geleistet werden. Wechsel, die in einer Messe zahlbar lauten, sind am Tage vor dem Schluß der Messe, oder wenn diese nur einen Tag dauert, an diesem Meßtage fällig.

Respecttage sind nicht gestattet und alle ehemaligen Anstandsfristen abgeschafft; Annahme und Zahlung muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung geschehen, außerdem aber unverzüglich Protest erhoben werden.

Die Termine, bis zu welchen die Präsentation aller Wechselbriefe spätestens geschehen muß, s. unter dem Art. Präsentation.

Course des Goldes, des Silbers und der Münzsorten, vom 6. October 1837.

	Francs.	Centimes. mehr od. m.	
Gold in Barren à $\frac{1000}{1000}$ fein, das Kilogramm à 3434 F. 44 C. fest	8	50	Prämie oder Aufgeld auf jede 1000 Francs des festen Preises (so daß hiernach d. Kilog. feines Gold 3463 Frcs. 63 Cs. kostet).
Gold in Barren à $\frac{1000}{1000}$ (Münzgold), Kilog. 3091 F.	10	—	Prämie für jede 1000 Francs d. festen Preises.
Gold in Louisd'or à $\frac{900}{1000}$, d. K. à 3094 F. 43 Cs.	11	—	
20- u. 40-Francs-Stücke, Agio	9	50	Prämie für jede 1000 Frcs. d. Nennwerthes.

*) Man rechnet in Genf seit kurzem durchgängig nach Francs zu 100 Centimes der französischen Währung.

	Francs. Centimes mehr od. w.		
Silber in Barren à $\frac{1000}{1000}$ fein d. Kil. zu 218 F. 89 C. fest	5	50	Prämie f. jede 1000 Frcs. d. festen Preises.
Silber in Barren à $\frac{900}{1000}$ (Münzsilber), Kil. 197 F.	5	75	Prämie für jede 1000 Francs des festen Preises.
Silber in Neuthalern (Ecus de 6 Livres), à $\frac{901}{1000}$, Kil. 199 F. 41 C.	15	—	
Silber in spanischen Piastern à $\frac{900}{1000}$ (eigentlich bloß $\frac{896}{1000}$), Kil. 196 F. 12 C.	5	—	
Neue spanische Quadrupel od. Doblones	83	—	das Stück.
Columbische Quadrupel	82	80	
Englische Souvereings	25	45à47½	
Oesterr. u. holländ. Ducaten	11	80à85	
Venetianische Zechinen	11	85	
Spanische Säulen-Piaster	5	36	
Merikanische Piaster	5	34	
Englische Banknoten	25	50	für 1 Pfund Sterling in Banknoten.

Jeder zur Acceptation kommende Wechsel muß gestempelt sein. Die Stempelgebühren betragen 70 Centimes für jede 1000 Francs.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ Procent, sowohl von Seiten des Verkäufers, als des Käufers.

Course der Staatspapiere, vom 6. October 1837.

	Francs. Centimes mehr od. w.		
Frankreich.			
3 pCt. Rente	80	5	Francs baar für 100 Francs in nebenstehenden Renten.
4 pCt. =	100	20	
4½ pCt. =	102	30	
5 pCt. =	108	70	
Bons des Schatzes	3	—	Procent Avance, d. h. 103 Francs baar f. 100 Frcs. in solchen Bons.
Bankactien	2385	—	für eine Bankactie von 1200 F. Nennwerth.
Obligationen der Stadt Paris, von 1832, zu 4 pCt., mit Prämienziehung	1160	—	für eine Obligation von 1000 Frcs. Nennw.
Neapel.			
5 pCt. Rente	99	20	für 100 Francs in solch. Rente, wobei man feststehend den Ducato di regno zu 4 Francs 40 Cs. rechnet.
Rom.			
5 pCt. Obligationen v. 1831.	101	—	für 100 Frcs. in solchen Obligat., wobei man fest st. den Scudo romano zu 5 F. 40 Cs. rechnet.
Sardinien.			
4 pCt. Obligationen	1065	—	Francs oder Lire nuove baar für 1000 Frcs. od. Lire nuove in solch. Oblig. (1 Lira nuova = 1 Franc).
Spanien.			
5 pCt. active Schuld, consol.	20	3	Francs ob. Piaster baar f. 100 Frcs. ob. Piast. in nebensteh. Obligat., wobei man feststeh. 1 Piaster = 5 F. 40 C. rechnet.
Passive Schuld, unverzinst.	4	60	
3 pCt. ausgesetzte Schuld.	9	—	
Portugal.			
Obligationen, 5 pCt Pedristische	54	—	Frcs. ob. Pfd. Sterl. f. 100 Frcs. ob. Pfd. St. Rennw., wobei man feststeh. 1 Pfd. Sterl. (worin diese Anleihen geschlossen) = 25½ F. rechnet.
3 pCt. =	—25	—	
5 pCt. Miguelistische.	—	—	
Belgien.			
5 pCt. Obligationen	101	75	Francs baar für 100 F. in solch. Obligat.

	Francs. Centimes mehr od. w.		
Oesterreich.			
5 pCt. Metalliques	102	—	Francs ob. Guld. Conv. Cour. f. 100 Frcs. od. Guld. Conv. Cour., wobei man feststeht. 1 Gld. Conv. Cour. = 2 Frcs. 60 Cs. rechnet.
Partial-Oblig. mit Loosen von 1834	—	—	
Haiti.			
6 pCt. Obligationen	370	—	Francs baar für eine Oblig. zu 1000 Francs Nominalwerth.

Bei obigen Coursen sind stets die laufenden Zinsen mitbegriffen; nur bei den österreichischen Metalliques werden dieselben besonders berechnet.

Auf den Fonds-Courszetteln findet man für alle Course zwei Columnnen, wovon die eine mit den Worten: «Prix au comptant» überschrieben ist und die Course enthält, welche man gegenwärtig gleich baar bezahlt, die andre die Ueberschrift: «Prix à terme» führt und diejenigen Preise einschließt, welche man für, erst zu einem gewissen Termin (auf Zeit) zu liefernde Papiere gewährt; dieser Termin ist gewöhnlich das Ende des laufenden Monats und ist in den Courszetteln neben jedem einzelnen Preise besonders ausgedrückt. Außerdem enthalten die Fondszettel in eigenen Spalten noch den ersten, den höchsten, niedrigsten und letzten während der Börsezeit bewilligten Cours.

Außer den in obigem Courszettel angegebenen Papieren coursiren an der Pariser Börse noch eine Menge anderer Fonds von geringerer Bedeutung, dann aber auch eine ziemliche Anzahl Actien über verschiedene öffentliche Unternehmungen, z. B. die Actien der Hypotheken-Casse, der Canäle, der St. Germain-, Versailles-, Montpellier-, Mühlhausen- u. a. Eisenbahnen, der vielen Assekuranz-Gesellschaften gegen Feuers- und Seegefahr, so wie der Lebensversicherungs-Compagnien u. s. w., deren Course meist in der Summe von Francs ausgedrückt ist, welche man für 100, 500 od. auch für 1000 Francs des Nominalwerthes bezahlt, welche feste Valuta gewöhnlich dem veränderlichen Course beibemerkt ist. — Am 6. October 1837 standen die Actien der Hypotheken-Casse von 1000 Francs Nominalwerth: 797 Fr. 50 Cent., — die Actien der vier Canäle (Actions des quatre canaux heißen die der in der Bretagne befindlichen Canäle) von 1000 Frcs Nominalwerth: 1190 Fr. — und zwar verstand sich dieser letztere Cours für die Actions libérées, d. h. die völlig eingezahlten Actien. Von Actien anderer Canäle haben Cours: die Actien der 3 Canäle (Nennwerth: 500 Francs), des burgundischen Kanals, des Kanals von Arles nach Boue, des Kanals vom Rhone nach dem Rhein (Nennwerth der drei letztgenannten: 1000 Francs) u.

Ueber die Art der Geschäftsführung auf der Pariser Börse findet man in »Bresson, des fonds publics et des opérations de la bourse de Paris» die ausführlichste Belehrung; gedrängter enthält das Nöthigste: »Robacks Handbuch der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse,» welchem Werke wir des allgemeinen Interesse wegen einige der nachfolgenden wichtigen Notizen entnehmen.

Die sogenannten Contant- und Prämiengeschäfte (s. über die Letztern weiter unten) in Staatspapieren werden an der Börse zu Paris pünktlich Nachmittags 2 Uhr durch die dortigen Wechselmäkler eröffnet und bis 3 Uhr zur Verhandlung gebracht, wo dann jeder zwischen zwei Theilen abgeschlossene Effectenhandel durch den dabei bedungenen Cours dem Börsendiener angegeben und notirt wird. — Von 3 bis 4 Uhr werden in der Regel nur Papiergeschäfte auf Zeit verhandelt und in dieser Stunde auch andere Handelspapiere, namentlich die Wechselgeschäfte auf die verschiedenen Plätze des Aus- und Inlandes abgeschlossen. Mit 4 Uhr endigt die eigentliche Börsenzeit; indessen wird auch schon vor Anfang und Eröffnung der Börse in einem besondern Saale, worin sich die Wechselmäkler vor 2 Uhr zu versammeln pflegen, mancher Ein- und Verkauf in Staatspapieren, Bankactien u. s. w. unter ihnen zu Stande gebracht, indem sie diese Ein- und Verkäufe nach einem mittleren Cours annehmen, welcher erst um 3 Uhr zur Gewißheit kommt, da man denselben aus dem Durchschnitte, den der alsdann bekannte höchste und niedrigste Cours gewährt, bestimmt.

Wie schon erwähnt worden ist, werden die Ein- und Verkäufe in Staatspapieren sowohl gegen baar, als auch auf Zeit geschlossen; hierbei hat aber die Lieferungszeit ihre Grenzen und darf in der Regel die Frist von 2 Monaten nicht überschreiten. Der Käufer darf die Anschaffung und Ueberlieferung der erhandelten Effecten noch vor Ablauf der bedungenen

Zeit begehren, und verlangt sie in dem Falle immer, wenn er beim Steigen des Courses vielleicht eine Nichtlieferung von Seiten des Verkäufers befürchten muß.

Im Gegensatz eines festen Vertrages, eines bestimmten Ein- und Verkaufs von Staatspapieren, stehen die Prämiengeschäfte, freie Verträge, welche nur bedingungsweise geschehen, und zwar den Verkäufer, nicht aber den Käufer verpflichten (vergl. den Art. Kaufvertrag, S. 469, Sp. 2.), während dem Käufer, wenn er zur Zeit der Lieferung die erhandelten Fonds nicht annimmt, die vorausbezahlte Summe der Prämie verloren geht. Diese Freiheit, sich die Rente liefern zu lassen oder nicht, ist die Ursache, daß der Cours auf Prämie höher notirt wird, als der für feste Käufe auf Zeit. Häufig wird dafür im Fondszettel nur die Differenz angemerkt, um welche der Cours für Prämienkäufe höher steht, als der letzte mit der Beibemerkung »fermes« (fest) bezeichnete Preis für feste Käufe, so daß diese Differenz dann die Prämie selbst ausdrückt. So finden wir z. B. im Fondszettel vom 6. October 1837 notirt:

Differenzen der Prämien über den festen Cours.

Französ. 5 pCt. Rente, Ende des laufenden Mon., 1 Fr.
» 3 » » » » nächsten » 1 » 50 Ct.
u. s. w.

Nun war z. B. der Preis der 5pCt. Rente für Ende des laufenden Monats (wie auch gegen baar, s. oben) in derselben Zeit 108 Fr. 70 Ct. fest (ferme), so daß der entsprechende Cours für Prämienkauf 109 Fr. 70 Ct. stand. Hätte nun Jemand ein Prämiengeschäft über 10,000 Fr. dieser 5pCt. Rente abgeschlossen, so würden diese zum obigen Course einen Capitalbetrag von $\left(\frac{10000 \times 109{,}70}{5}\right)$ 21,940 Francs ausmachen, wovon der Käufer die Prämie von 1 Fr. für jede 5 Francs-Rente, also $\left(\frac{10000}{5}\right)$ 2000 Francs sogleich baar entrichtet, und die übrigen 19,940 Francs zu Ende des Monats bei Empfang der Rente bezahlt. Verweigert zu dieser Zeit der Käufer die Annahme, so sind ihm die früher bezahlten 2000 Francs gänzlich verloren.

Der Käufer einer Rente auf Prämie hat sich, der Usanz nach, am letzten Tage des bedungenen Monats Nachmittags 3 Uhr zu erklären, ob er die Rente erheben (das Rentenpapier annehmen) will oder nicht, und erklärt er sich für die Uebernahme derselben, so wird der Kauf auf Prämie dadurch zu einem festen Vertrage, welcher nun auf gleiche Weise abgemacht wird, wie jeder andere feste Vertrag dieser Art, indem man die Liquidation am ersten Tage des nächst folgenden Monats durch den Wechselmäkler besorgen läßt.

Der Handelsgebrauch in Paris erfordert, daß alle auf Zeit geschlossenen festen Verträge, insofern selbige am Ende eines Monats ablaufen, bei ihrer Verfallzeit, und demnach vom letzten Tage des Monats bis und mit Einschluß des vierten Tages im nächstfolgenden Monate, liquidirt werden, welches hier die monatliche Liquidation (liquidation mensuelle) genannt wird. Dieselbe hat einen sehr bedeutenden Einfluß auf den steigenden oder sinkenden Gang der Rente, denn sobald von vermögenden Geschäftsmännern viel eingekauft und also mit Rente erhoben worden ist, entsteht natürlich ein Steigen, im Gegentheil aber, wenn dieselben eine ansehnliche Zahl Renten ausgeliefert haben, ein Sinken des Courses.

Neues, metrisches Maaß- und Gewichts-System.

Die im Jahre 1790 in der National-Versammlung vorgeschlagene Einführung eines für ganz Frankreich geltenden allgemeinen Maaßes und Gewichts, ward 1791 angenommen, und da dasselbe von der Größe der Erdkugel hergeleitet werden sollte, die nöthige Messung den Herren Delambre und Méchain übertragen. 1793 ward das neue System mit Decimal-Eintheilung gesetzlich eingeführt, 1795 aber neu bestimmt und endlich 1799 so gestaltet, wie es gegenwärtig besteht. Die Einheit sämmtlicher Maaße bildet der zehnmillionste Theil der Entfernung des Nordpols vom Aequator, welcher Meter (Mètre) genannt wird. Da man nun den vom Aequator bis zum Nordpol laufenden Quadranten eines durch Frankreich um die Erde sich erstreckenden Meridians 30,784,440 alte Pariser Fuß, und also, da der Quadrant jetzt in 100 mittlere Grade eingetheilt wurde, jeden dieser Grade 307,844.4 alte Pariser Fuß lang befunden hatte, so ward der Meter definitiv zu 3.078444 alten Pariser Fuß oder 443.2959.36 alten Pariser Linien angenommen, für welche Länge man 443.296 alte Pariser Linien festsetzte. Von diesem Meter sind nun die übrigen Maaße und das Gewicht auf folgende Art abgeleitet.

Die Einheit des Flächenmaaßes hat 10 Meter Länge und 10 Meter Breite, also 100 Quadrat-Meter, und heißt Are (Are).

Die Einheit des Brennholzmaaßes ist der Kubik-Meter, welcher als solches Stere (Stère) genannt wird.

Die Einheit des Hohlmaaßes für flüssige und trockne Dinge ist der Kubik-Decimeter und heißt Liter (Litre).

Die Einheit des Gewichts ist die Schwere der Menge destillirten Wassers, welche bei ungefähr 4 Grad ihrer Wärme nach dem hunderttheiligen (oder bei 3¼ Grad nach dem Réaumur'schen) Quecksilberthermometer einen definitiven Kubik-Centimeter genau anfüllt, und heißt Gramm (Gramme).

Um nun jede dieser Einheiten zu vervielfältigen und zu verkleinern, bedient man sich, wie schon erwähnt, des Decimal-Systems, und hat für jede der durch diese Vervielfältigung oder Theilung entstehende neue Einheit besondere, passende Namen gewählt, die man bei der Vervielfachung aus der griechischen, bei der Verkleinerung aus der lateinischen Sprache ableitete. Die nächste Vervielfachung jeder Einheit wird durch Vorsetzung des Wortes Deka (10), die folgende durch Hekto (100), die nächstfolgende durch Kilo (1000), und die dann folgende durch Myria (10000) ausgedrückt, die erste Verkleinerung durch Deci $\frac{1}{10}$, die zweite durch Centi $\frac{1}{100}$, die dritte durch Milli $\frac{1}{1000}$. So ist z. B. 1 Dekameter = 10 Metern, ein Decimeter = $\frac{1}{10}$ Meter, u. s. w.

Längenmaaße. Die Einheit, der Meter (Mètre), hat eine Länge von 3.078444 alte Pariser Fuß od. 443.295936 Pariser Linien, wofür gesetzlich 443.296 Paris. Linien festgesetzt worden sind, = 39.37079 engl. Zoll. Die alte Pariser Toise enthält nach ersterem genauen Verhältniß 1.9490365912 Meter, nach der gesetzlichen Annahme 1.9490363095 Meter, ein sehr geringer Unterschied.

Der Grad (Degré) hat 10 Myriameter.

Der Myriameter (Myriamètre) hat 10 Kilometer (Kilomètres) à 10 Hektometer (Hectomètres) à 10 Dekameter (Décamètres) à 10 Meter. — Der Myriameter bildet die neue französische Lieue oder Meile, welche = 2 alten franz. Lieues oder Meilen gerechnet wird.

Der Meter (Mètre) hat 10 Decimeter (Décimètres) à 10 Centimeter (Centimètres) à 10 Millimeter (Millimètres).

2 Meter = 1 Toise; — 2000 Toises = 1 Lieue de Poste od. Postm.; — 2 Lieues de Poste = 1 franz. Postm.

1 Meter ist =

1.44013 Amsterd. brab. Ellen.	1.45921 Leipziger brab. Ellen.
1.66667 badenschen Ellen.	1.73671 Lübecker Ellen.
1.20047 baierschen Ellen.	1.00000 niederländ. Ellen.
1.75377 braunschweiger E.	0.83333 Pariser Aunes.
1.72801 Bremer E.	1.49939 preuß. Ellen.
1.66667 Darmstädter E.	3.18624 rheinländ. Fuß.
1.09363 englischen Yards.	1.40552 russische Arschinen.
1.82715 Frankfurter Ellen.	1.47767 Triester Wollen-Ellen.
1.43021 Frankf. brab. Ellen.	1.55761 » Seiden-Ellen.
0.84602 Frankf. Stab.	1.73611 Warschauer Ellen.
1.74572 Hamburger Ellen.	1.28338 Wiener Ellen.
1.75316 Kaßler Ellen.	1.62804 würtemberger Ellen.

Quadrat- oder Flächenmaaße. Der Quadrat-Myriameter hat 100 Quadrat-Kilometer à 100 Quadrat-Hektometer à 100 Quadrat-Dekameter à 100 Quadrat-Meter à 100 Quadrat-Decimeter à 100 Quadrat-Centimeter à 100 Quadrat-Millimeter. — — Der Quadrat-Grad hat 10 Quadrat-Myriameter.

1 Quadrat-Myriameter = 100,000,000 Quadrat-Meter.

1 Quadrat-Meter = 9.476817 (etwas über 9⅓) alte Pariser Quadrat-Fuß.

Feldmaaße. Die Einheit, die Are (Are), ist eine Fläche von 1 Dekameter Länge und 1 Dekameter Breite, und also = 1 Quadrat-Dekameter.

Die Hektare (Hectare) hat 100 Aren (Ares) à 100 Centiaren (Centiares) oder Quadrat-Meter à 100 Quadrat-Decimeter à 100 Quadrat-Centimeter à 100 Quadrat-Millimeter.

1 Hektare = 94768.17 alte Pariser Quadrat-Fuß.

1 Are = 947.6817 » » » » oder 26.324433 alte Pariser Quadrat-Toisen.

Man theilt auch wohl die Are in 10 Deciaren à 10 Centiaren à 10 Milliaren, und nimmt 10 Aren = 1 Dekaare, 10 Dekaaren = 1 Hektare, 10 Hektaren = 1 Kiliare, 10 Kiliaren = 1 Myriare oder Quadrat-Kilometer.

1 Hektare = 3.9166137 preuß. Morgen.

Kubik- oder Körpermaaße. Der Kubik-Dekameter hat 1000 Kubik-Meter à 1000 Kubik-Decimeter à 1000 Kubik-Centimeter à 1000 Kubik-Millimeter.

1 Kubik-Meter = 29.17385 alten Pariser Kubik-Fuß.

Brennholzmaaße. Die Einheit, der **Stere** (Stère), ist 1 Meter lang, 1 Meter breit und 1 Meter hoch, und also dem Kubik-Meter gleich.

Der **Deka-Stere** hat 5 Doppel-Steren, 10 Steren, 20 halbe Steren oder 100 Deci-Steren.

1 Stere (od. Kubik-Meter) = 29.17385 alte Pariser Kubik-Fuß.

Hohlmaaße für flüssige und trockne Dinge. Die Einheit, der **Liter** (Litre), ist dem Kubik-Decimeter gleich.

Der Myrialiter hat 10 Kiloliter à 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter à 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter.

1 Liter = 50.412416 alte Pariser Kubikzoll oder 1.074 alte Pariser Wein-Pinten.

1 **Hektoliter** für trockne Waaren (Getreide ꝛc.) ist =

1.19844 Amsterdamer Sack.	1.81946 preuß. Scheffeln.
1.25585 Antwerpner Vierteln.	1.53461 Rigaer Loof.
0.44973 baierschen Scheffeln.	2.57142 Rostocker Scheffeln.
1.35009 Bremer Scheffeln.	0.51401 russisch. Tschetwert.
0.96246 Dresdner Scheffeln.	1.35046 Triester Stari.
0.34390 englischen Quarters.	0.78125 Warschauer Korzec.
1.89934 Hamburger Faß.	1.62603 Wiener Metzen.

100 **Liter** (oder 1 Hektoliter) für Flüssigkeiten sind =

82.4615 Amsterd. Mingel.	22.0097 engl. neuen Gallons.
35.1642 Antwerpner Stoop.	55.7759 Frankf. Aichmaaß.
93.5454 baierschen Maaß.	112.2774 Hamburg. Quartier.
87.2489 Berliner Quart.	102.7221 Hannöv. neu. Quart.
106.9542 braunschw. Quartier.	63.0156 russisch. Kruschki.
31.0422 Bremer Stübchen.	100.0000 Warschauer Kwart.
106.7765 Dresdner Kannen.	70.6706 Wiener Maaß.

Das **Amsterdamer Anker** = 38.806, das **Hamburger Anker** = 35.626, das **preußische Anker** = 34.35 Liter.

Gewicht. Die Einheit, das **Gramm** (Gramme), hat die Schwere der Menge destillirten Wassers, welche bei 4 Grad ihrer Wärme nach dem 100theiligen (od. bei 3⅓ Grad nach dem Reaumür'schen) Quecksilberthermometer einen definitiven Kubik-Centimeter genau anfüllt, und wiegt 18.82715 alte Pariser Grains (circa 18¾ Grains). — 1 Gramm = 20.80592 holländ. As = 15.4322 englischen Troy-Grän.

Das **Myriagramm** hat 10 Kilogramm à 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm à 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm.

Das **Kilogramm** wird auch das **metrische Pfund** (Livre métrique) genannt, und sein Gewicht ist die Schwere einer Menge destill. Wassers von oben bemerktem Wärmegrade, welche einen definitiven Kubik-Decimeter od. Liter genau anfüllt. 1 Kilogramm (= 1000 Gramm) ist mithin = 18827.15 alten Pariser Grains od. 2.042877 (etwas über $2\frac{3}{70}$) alten Parif. Pfunden.

Ferner ist 1 Kilogramm =

2.02392 Amsterd. Handelspfund.	2.13714 Frankf. leichte Pfund.
2.03182 Amst. Troypfunden.	2.06540 Hamburger Pfunden.
2.12696 Antwerpner Pfunden.	2.13807 hannöv. neuen Pfund.
2.00000 badenschen "	2.14034 Leipziger Pfunden.
1.78572 baierschen "	2.06302 Lübecker "
2.13807 braunschw. "	1.00000 niederländ. "
2.00602 Bremer "	2.46606 polnischen "
2.13904 Cölnischen "	2.13807 preußischen "
4.27807 " Mark.	2.39466 Rigaer "
2.00276 dänischen Pfunden.	2.06600 Rostocker "
2.00000 Darmstädter "	2.44320 russischen "
2.67920 engl. Troy-Pfund.	1.78568 Wiener "
2.20460 engl. avoirdupois-Pfd.	3.56324 " Mark.
1.97884 Frankf. schwere Pfund.	2.13800 würtemberger Pfund.

100 Kilogramm bilden den **Quintal métrique** oder **metrischen Centner**, 1000 Kilogr. bilden den **Millier**, welcher zugleich die neue, **metrische Schiffstonne** (Tonneau de mer) vorstellt.

Die **metrischen Gewichte** dienen zu allen Zwecken, als Handels-, Gold-, Silber-, Edelstein- und Medizinalgewicht; doch hat man für das **Apotheker- und Medizinalgewicht**, um sich von dem frühern Pariser (Markgewicht) nicht zu sehr zu entfernen, **Näherungswerthe** aus dem metrischen entnommen, welche in ihrer Schwere den erstern nahe kommen und beim neuen Medizinalgewicht als allgemeine Zahlen dienen. Die Einheit ist das **Gramm**, welches das **Viertel der alten Drachme** (Gros) ersetzt und in 20 **Grän** (Grains) eingetheilt wird. Demgemäß stehen an der Stelle der **alten Unze** 32, der halben Unze 16, der Drachme 4 Gramm. Nach demselben Verhältniß würde das **Pfund** 512, das **halbe Pfund** 256 Gramm u. s. w. haben; man hat aber dafür, der größern Einfachheit in den Rechnungen wegen, das **Pfund** zu 500, das halbe Pfund zu 250, das doppelte Pfund zu 1000 Gramm angenommen. Hieraus folgt, daß die unteren Gewichte, nämlich das Gramm und seine Unterabtheilungen, ein wenig leichter, die Oberabtheilungen des Gramm, von 2 bis 1000 Gramm, aber ein wenig schwerer, als die alten Gewichte sind, deren Stelle sie ersetzen.

Probirgewicht. Die Einheit des Goldes und Silbers wird durch **Tausendtheile** (Millièmes) ausgedrückt; das Ganze (d. h. jede beliebige Einheit) wird nämlich in 1000 Millièmes eingetheilt. Demnach bezeichnet ein Feingehalt von 750/1000 bei uns, wenn von **Golde** die Rede ist, 18 Karn, wenn es sich um **Silber** handelt: 12 Loth.

Das **verarbeitete Gold** kann gesetzlich von dreierlei Gehalt sein: No. 1 von 920, No. 2 von 840, No. 3 von 750 Tausendtheilen fein. Das **verarbeitete Silber** hat zweierlei Gehalt: No. 1 von 950, No. 2 von 800 Tausendtheilen fein.

Erlaubte Maaße und Gewichte (Mesures et poids usuels) **für den Kleinhandel.**

Um die Unbequemlichkeit, welche die Decimal-Eintheilung der neuen Maaße und Gewichte im gemeinen Leben, wo man an die Halbirungen und das Duodecimalsystem gewöhnt, verursachte, zu entfernen, leitete man aus den gesetzlichen Einheiten des neuen Systems andere Maaße und Gewichte ab, welche dem kleinern Verkehr angemessener erschienen, und gab denselben die Namen und die Eintheilung der alten Pariser Maaße und Gewichte, von welchen sie nur um sehr Weniges abweichen, mit der Benennung: **gewöhnliche** (usuels). Diese im Jahre 1812 eingeführten Maaße und Gewichte sind jedoch **einzig und allein auf den Kleinhandel beschränkt**; im größern Verkehr dagegen, auf den Märkten, bei allen öffentlichen Aemtern, in allen Verträgen u. öffentlichen Urkunden, so wie in Handlungsbüchern und Fakturen, müssen ausschließlich die **metrischen** Maaße und Gewichte angewandt werden. — Jene **für den Kleinverkauf erlaubten Maaße und Gewichte** sind folgende:

Längenmaaße. Die **Toise usuelle** oder Klafter von 2 Meter Länge, in 6 Pieds oder Fuß eingetheilt. Toise usuelle = 1.026148 alte Pariser Toises.

Der **Pied usuel** oder Fuß, der dritte Theil des Meters, oder = 333⅓ Millimeter, eingetheilt in 12 Zoll (Pouces) à 12 Linien (Lignes). 1 Pied usuel = 1.026148 alten Pariser Fuß oder 147.765 alten Pariser Linien.

Die **Aune usuelle** oder Elle von 12 Decimeter Länge sowohl in halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel, als auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel eingetheilt. 1 Aune usuelle = 1.00972 alten Pariser Aunes oder 531.96 alten Pariser Linien.

Hohlmaaße. Als Getreidemaaß im Kleinhandel: der **Boisseau usuel** oder Scheffel, der achte Theil des Hektoliter, oder von 12½ Liter, in halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. 1 Boisseau usuel = 0.9609 alten Pariser Boisseaux oder 630 alten Pariser Kubikzoll.

Beim Kleinverkauf der Körner, des Mehls und der Hülsenfrüchte darf der **Liter** in halbe, Viertel und Achtel eingetheilt werden.

Beim Kleinverkauf der Flüssigkeiten darf man sich des halben, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-**Liters** bedienen. Der Liter heißt dabei **Pinte usuelle** (Pinte). 1 Liter oder Pinte usuelle = 1.074 alten Pariser Wein-Pintes.

Gewicht. Das **Pfund** (**Livre usuelle**) ist das halbe Kilogramm, eingetheilt in 16 Unzen à 8 Gros (Gros) à 72 Grän (Grains), außerdem aber jedes dieser Gewichte auch noch in halbe, Viertel und Achtel. Auf jedem solchen Gewichtsstück muß seine Benennung und sein Werth in Grammen enthalten sein. 1 Livre usuelle = 1.02144 alten Pariser Livre Poids de marc oder 9413.575 alten Pariser Grän. — 1 Grain usuel = 5.42535 Centigramm oder 1.0213 alten Pariser Grän.

Toleranz bei den Maaß- und Gewichtsstücken.

Es ist den Aichern für den Fall, daß die Berichtigung eines Maaßes oder Gewichts nicht ganz genau geschehen, sondern dasselbe etwas zu groß oder zu klein sei, eine bestimmte Nachsicht, **Toleranz** (Tolerance) genannt, gestattet. Diese Toleranz hat aber genaue Grenzen; auch dürfen einige Maaße, und namentlich sämmtliche Gewichte, zwar um ein Gewisses größer, nicht aber **kleiner** als die gesetzliche Norm sein. Alle deßfallsigen Bestimmungen findet man ausführlich in »Tarbé, manuel pratique et élémentaire des Poids et Mesures, des Monnaies etc. — Von **messingenen Gewichten** darf **schwerer** sein

1 Kilogramm um 15 Centigramm.
½ " " 10 "

Dasselbe aber als **erlaubtes Pfund** nur um 5 Centigramm.

Dies veranlaßte den vortrefflichen **Chelius**, seine **tolerirten** Grammen von den **genauen** zu unterscheiden, und 10001 genaue Gramm für 1000 tolerirte anzunehmen. (S. des-

ren Maaß- und Gewichtsbuch, herausgegeb. und mit Nachträgen begleitet von Hauschild. 3. Aufl. Frankf. a. M. 1830.)

Alte Pariser Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der **Fuß** (Pied oder Pied du Roi) hat 12 Zoll (Pouces) à 12 Linien (Lignes) à 12 Punkte (Points). Bei geometrischen Vermessungen wurde der **Zoll** in 10 Linien à 10 Punkte eingetheilt. 1 Fuß = 0.3248394 Meter oder 0.9745 Pieds usuels.

Die **Toise** oder Klafter ist 6 Fuß lang, mithin = 1.949036 Meter oder 0.9745 Toises usuelles.

Die **Perche** oder Ruthe hat bei Vermessung von Feldern 3 Toises oder 18 Fuß, bei Vermessung von Waldungen aber 3½ Toises oder 22 Fuß.

Die **Aune** oder Elle (der Stab) ist 526⅔ alte Linien lang, also = 1.1884 Meter oder 0.9904 Aunes usuelles. — Die **Krämer-Elle** ist 524 alte Linien lang = 1.182 Meter.

Quadratmaaße. Der **Quadrat-Fuß** (Pied carré) hat 144 Quadrat-Zoll (Pouces carrés), und ist = 0.1055206 Quadrat-Meter oder 0.949686 Pieds carrés usuels.

Feldmaaße. Der **Arpent royal** oder **légal** hat 100 Quadrat-Ruthen (Perches carrées).

Kubikmaaße. Der **Kubik-Fuß** (Pied cube) hat 1728 Kubik-Zoll (Pouces cubes) à 1728 Kubik-Linien (Lignes cubes), und enthält 0.03427727 Kubik-Meter oder 0.925486 Pieds cubes usuels.

Getreidemaaße. Der **Muid** oder **Tonneau** hat 12 Setiers à 2 Mines à 2 Minots. — Für **Getreide** (mit Ausnahme des Hafers), **Hülsenfrüchte** und **Kalk** hat der **Setier** 12 Boisseaux à 16 Litrons, für **Hafer** 24 Boisseaux à 4 Picotins, für **Salz** 16 Boisseaux à 6 Mesures oder 16 Litrons.

Der **Boisseau** (Scheffel) war ein wirkliches Maaß und für alle Getreidegattungen derselbe; er wurde auch in halbe und Viertel eingetheilt und enthielt 655.78 alte Pariser Kubikzoll, also 13.00829 Liter oder 1.04066 Boisseaux usuels.

Flüssigkeitsmaaße. Der **Muid** hat 2 Feuillettes à 2 Quartauts à 9 Setiers, Veltes oder Verges à 8 Pintes à 2 Chopines, und demnach 288 Pintes. Er wird auch in 3 Tiercons getheilt. — Die **Pinte** enthält 46.95 alte Pariser Kubikzoll oder 0.931318 Liter; die **Feuillette** folglich 1.341 Hektoliter; der **Muid** 2.682 Hektoliter.

Der **Poinçon Branntwein** wurde zu 27 Setiers oder Veltes gerechnet.

Markgewicht (Poids de marc). Das **Pfund** (Livre) hat 2 Mark (marcs) à 8 Unzen (Onces) à 8 Gros (Gros) à 72 Grän (Grains), und wiegt 489.5058 Gramm oder 0.979012 Livres usuelles, oder 10184.6185 holländ. Aß. Daher wiegt die **Mark** 244.7529 Gramm, oder 0.489506 Livres usuelles oder 5092.3093 holl. Aß.

Dieses **Markgewicht** diente zu allen Wägungen.

Beim **Handelsgewicht** hatte der **Millier** 3½ Charges, oder 10 Quintaux à 100 Pfund, mithin 1000 Pfund Markgewicht. Die alte **Schiffstonne** (Tonneau de mer) hatte 2 Milliers.

Das **Pfund Seidengewicht** aber enthielt nur 15 Unzen Markgewicht.

Medicinal- und Apothekergewicht war das **Markgewicht**, und es ward dabei das **Pfund** in 16 Unzen à 8 Drachmen (Drachmes) à 3 Skrupel (Scrupules) à 24 Grän eingetheilt.

Gold-, Silber- und Münzgewicht war ebenfalls das **Markgewicht**, und zwar als Einheit die **Mark**, eingetheilt in 8 Unzen à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grän.

Als **Probiergewicht** ward eben dieselbe **Mark** beim **Golde** in 24 Karat (Carats) à 32 Theile (oder Parties, diese auch wohl noch in 144 Primes), beim **Silber** in 12 Deniers à 24 Grän (Grains) eingetheilt.

Edelstein- und Perlengewicht war die **Unze** des **Markgewichts**, welche in 144 Karat (Carats) à 4 Grän (Grains) getheilt wurde. — Der **Karat** ward auch in halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. s. w. eingetheilt und wog 0.212459 Gramm oder 4.4204 holländ. Aß.

Wo im vorliegenden Werke von **französischen** Linien, Kubikzoll und Grän die Rede ist, sind immer die **alten Pariser** darunter zu verstehen.

Staatspapiere Frankreichs. Bekanntlich gingen durch die französische Revolution von 1789 den bisherigen Gläubigern des Staats ihre sämmtlichen Ansprüche verloren, bis durch eine Ordonnanz vom 8. Vendemiaire des Jahres VI. (29. September 1798) die ganze Staatsschuld (2800 Millionen Livres Rennwerth) abgerechnet und, unter Vernichtung aller Forderungen der Emigranten, auf ein Drittel ihres frühern Werthes reducirt wurde, weßhalb man die nunmehrige, anerkannte Schuld das **consolidirte Drittel** (Tiers consolidé) nannte. Dieses ward durch 5 procentige **Annuitäten** vertreten, welche zu jener Zeit eine Rente von 46,302,000 Francs ausmachten, welche Summe aber nach und nach sich sehr bedeutend steigerte, und sich Anfangs 1832 auf mehr als 176 Millionen Francs belief. Die Zinsen werden halbjährlich, und zwar am 22. März und 22. September jedes Jahres, gegen gedruckte Quittungen, beim königl. Schatzamte ausbezahlt. Die Rentenpapiere heißen **Inscriptionen** und sind mit den nöthigen Coupons versehen, welche bei Erhebung der Rente abgegeben werden, wobei noch die Inscription selbst abgestempelt wird. Es ist dieser Theil der französischen Nationalschuld unter dem Namen der **5 procentigen Rente** bekannt (siehe weiter oben im Fonds-Courszettel). — Diese 5 procentige Rente war bis zum 1. Mai 1825 die einzige öffentliche Schuld des Landes, an welchem Tage eine neue Verausgebung von 30 Millionen Francs **Renten zu 3 Procent** jährlichen Zinsen erfolgte, welche also auf ein Capital von 1000 Millionen Francs hinwies, das zur Entschädigung der Emigranten diente. Den Inhabern 5 procentiger Renten wurde der Umtausch derselben zu 75¼ pCt. in 3 procentige freigestellt, und während der 5 Jahre von 1825 bis 1829 jährlich 6 Millionen, zusammen also 30 Millionen Francs emittirt, woneben nahe bei 43 Millionen umgetauscht wurden. Die Rente von 3 Procent selbst wird den 22. Juni und 22. December ausbezahlt. Zur größern Verbreitung der 3 pCt. Rente, wurde das Haus der Gebr. Rothschild in Paris ermächtigt, Certificate, **au porteur**, über einen Betrag von 120 Francs derselben, oder 4000 Francs Capital zu verausgaben, welche auf Verlangen jederzeit gegen die wirkliche Abschrift der Inscription, mit dem Genuß (Jouissance) der Rente vom Tage dieses Tausches an, umgetauscht werden können. — Ebenfalls im Jahr 1825 ward die **4½ procentige Rente** geschaffen, indem man es den Inhabern 5 proc. Renten anbot, diese entweder gegen 3 proc., wie eben erwähnt, oder aber al pari gegen 4½ proc. Renten, unter der Versicherung einzutauschen, daß diese Letzteren bis zum 22. Sept. 1835 zurückgezahlt sein würden. Indessen sind dieselben noch nicht eingelöst, (s. weiter oben den Fonds-Courszettel), und die Renten davon werden wie die 5 proc. erhoben. — Zur Vergrößerung der Kriegsmacht des Landes, namentlich aber um den Griechen Unterstützung zu leisten, wurde der Finanzminister autorisirt, einen Credit von 80 Millionen Francs Capital in Anspruch zu nehmen, worauf Jener die **4 procentige Rente** in's Leben rief, welche am 12. Januar 1830 dem Hause der Gebr. Rothschild, als den Meistbietenden, zu 102 Fr. 7½ C. überlassen wurde. Es soll dieser Schuldtheil nach Einlösung der 5 und 4½ proc. Renten durch eine jährliche Amortisations-Summe von 800,000 Francs zurückgekauft werden, aber nur zu einer solchen Zeit, wo der Cours das Pari nicht übersteigt. Die Rentenzahlungen ꝛc. sind wie bei den 5 proc. Die Gesammtsumme der Verausgebung war: 3,134,900 Francs; gegenwärtig mögen noch circa 3 Mill. übrig sein.

Ein anderes Papier bildet die **Rente der Stadt Paris**, welche von den durch den Krieg über die Hauptstadt gebrachten Schulden herrührt, und im Jahr 1816 durch die dazu autorisirte Municipalität derselben mit 30 Mill. Francs Capital, zu 5 pCt. jährlichen Renten, oder mit 1,500,000 Francs Renten in Abschnitten von 250 Francs, geschaffen wurde, die jeden 1. Januar und 1. Juli bei der Municipalität, gegen Quittung, bezahlt werden. Außerdem wurden noch **Obligationen** zu 1000 Francs emittirt, die bis 1830 eingeloost worden sind. Eine neue Renten-Verausgebung von 400,000 Francs erfolgte i. J. 1821, und eine weitere Anleihe von 40 Mill. Francs i. J. 1832. Die Letztere wurde zu 4 Fr. 87 C. Zinsen dem Hause Rothschild, Hagemann und Comp. zuerkannt, besteht in Obligationen zu 1000 Francs, wovon die Rente mit jährlich 4 pCt. bezahlt wird. Jene übrigen 87 C. bilden den zu Verloosungen bestimmten Prämienfonds von 348,000 Francs. Jährlich werden 1,200,000 Franks amortisirt. Die sämmtlichen städtischen Schulden von Paris belaufen sich auf circa 70 Mill. Francs.

Die **Bons royaux** (königliche Scheine, früher Bons de la caisse de service genannt) sind Obligationen, welche der Finanzminister behufs der Schatzkammer und deren Geschäften mit der Bank von Frankreich, nach Bedürfen, und bis zu einer durch das jährliche Budget festgesetzten Summe (gewöhnlich bis zu 125 Millionen Francs) in Umlauf setzt. Diese Bons lauten in der Regel auf bestimmte Verfallzeiten (4, 6, 9 oder 12 Monate); die frühern tragen größtentheils 4 pCt., die seit 1831 creirten 5 pCt. jährliche Zinsen, und im Jahre 1833 circulirten circa 300 Millionen Frans derselben, welche eine jährliche Zinsausgabe von etwa 16 Mill. Francs nöthig machen.

Finanzen. Die gesammte **Nationalschuld** Frank-

reichs belief sich im Jahr 1833 auf 5,950,000,000 Francs, die Summe der Zinsausgabe nebst dem Tilgungsbetrage in demselben Jahre auf 349,391,979 Francs. — Die Tilgungscasse (caisse d'amortissement) wurde im Jahr 1816 gegründet, erhält alljährlich aus der Schatzkammer die Summe von 40,800,000 Francs, und den Ertrag einer Menge von 150,000 Hektaren Holz, und kauft jeden Tag eine gewisse, immer gleich große Summe Renten zurück, die an der Kirche durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht wird, welches öffentliche Verfahren jedem Eindruck auf die Course vorbeugt.

Seit Napoleon, bis in das Jahr 1832 wurden in Frankreich folgende Summen Geld in Gold- und Silbermünzen ausgeprägt:

Mit dem kaiserlichen Stempel . . .	1,415,854,495 Francs.
" " Bildnisse Ludwigs XVIII. . .	1,004,163,169 "
" " " " Carls X.	685,430,240 "
" " " " Ludwig Philipps .	279,852,948 "
Zusammen:	3,385,300,852 Francs,

woneben noch viele alte und republikanische Münzen umlaufen. — Rechnet man zu den obigen neuern französischen Münzen noch die von 1795 bis 1805 mit dem Herkulesstempel geprägten, im Belaufe von 106,237,255 Francs, so findet man eine Gesammtsumme der bis 1832 nach dem Decimalsystem ausgeprägten französischen Gold- und Silbermünzen von 3,491,538,107 Francs.

Bank von Frankreich. Siehe das Nähere über dieselbe unter d. Art. Banken, S. 79 u. f. w. Die Dividende war für das zweite Semester von 1836 auf 62 Francs per Actie festgesetzt, und man beabsichtigte Anfangs 1837, eine Zweigbank zu Saint-Quentin zu errichten.

Neue Laffitte'sche Bank. Ganz kürzlich ist zu Paris ein Mann, dessen Name einst hohe Berühmtheit genoß, der aber bis dahin überall als ein in politischer wie commerzieller Beziehung für immer verlorner Mann galt, Laffitte, mit einem Unternehmen aufgetreten, welches die allgemeinste Aufmerksamkeit und die lebhafteste Theilnahme erregte: der Gründung eines großartigen Bankinstituts. Die Idee des Gründers bezweckt hauptsächlich, das ganze verwendete Baarcapital in einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Wechselgarantie zu verwerthen und dasselbe zugleich der Industrie zuzuführen, und hierdurch wurde derselbe die Veranlassung eines um so größern Zulaufs von Actionären, je größer das frühere Glück Laffitte's und seine anerkannte Redlichkeit waren; obgleich manches Bedenken über langen Bestand des Unternehmens laut wurde. Die Operationen von Laffitte's Bank umfassen folgende drei Hauptgegenstände: 1) die Verausgabung von Papierscheinen bis zu 25 Francs Werth herab, während das bis jetzt geltende Papiergeld in geringster Summe 500 Francs betrug, was den Verkehr ungemein erschwerte; 2) die Annahme und Discontirung kaufmännischen Papiers, welches nur die Garantie von zwei Unterschriften hat, während die königliche Bank (Banque de France) nur solches mit drei Unterschriften als völlig solid notorisch bekannter Häuser annimmt; 3) die Discontirung und Eintreibung der auf die Departements gestellten Anweisungen, die bis jetzt in Paris nicht anders, als nur wie Anweisungen auf das Ausland einzutreiben waren, d. h. durch Bankiere in die Provinzen geschickt und nach erfolgter Bezahlung erst vergütet wurden, weßhalb z. B. die Journale Abonnements in solchen Anweisungen nicht einmal annahmen. — Laffitte trat nun mit diesen Ideen zuerst so auf, als beriefe er die gesammte commercielle Welt zur Antheilnahme; indeß wies es sich bei der öffentlichen Constituirung aus, daß er die Wahl der Actionäre, vermöge der ihm bewilligten Machtvollkommenheit, sich allein vorbehalten; er hatte sich unmittelbar an eine Menge eigentlicher industrieller und Privat-Capitalisten gewandt, die mit dem Gelde nicht wirklich handeln, und es war ihm gelungen, so viele solcher kleinen Actionäre (1350 an der Zahl) für sich zu gewinnen, daß er alle eigentlichen Geldleute ausschließen, die Agiotage und Speculation mit Actien verhindern, an Niemand mehr als 50 auf einmal ausgeben und sie ganz von der Börse zurückhalten konnte. Hier kam also erst die eigentliche politische Natur des Unternehmens, Coalition des kaufmännischen und industriellen Mittelstandes gegen die eigentlichen Geldleute, zum Vorschein. Laffitte hatte bei Constituirung der Gesellschaft 8 Mill. baar Geld, und einen Reservefonds von 17 Mill., im Ganzen 25 Mill., in Händen, und war außer Gefahr, jemals einen mächtigen Bankier bei der Leitung derselben an seiner Seite zu sehen, so daß er seinen eigenen Bruder und einen ihm ganz ergebenen jungen Mann eigenmächtig zu seinen Mitgaranten ernennen konnte. — Von vielen Seiten zweifelt man daran, ob dies Unternehmen wirklich kaufmännischen Gewinn abwerfen werde, da man die Verluste bei Annahme von Billets mit zwei Unterschriften für möglicherweise sehr groß hält. Darüber ist man aber einig, daß die Actionäre bei der Auflösung der Gesellschaft, wegen des großen Reservefonds und der Beaufsichtigung eines Conseils von 15 Personen, keine Verluste erleiden können. Dauert die Gesellschaft nur 5 bis 10 Jahre, so ist ihr politischer Zweck erreicht, und wenn man Laffitte's Alter bedenkt, so darf man wohl mit Recht annehmen, daß dieser politische Zweck (die Ausübung eines directen finanziellen Einflusses der neuen demokratischen Coalition) der einzige sei, den er verfolgt. — Uebrigens hat die Gegenpartei bereits auch Mittel ergriffen, den Einfluß des neuen Instituts zu schwächen, und namentlich war in der neuesten Zeit von der Stiftung einer diesseitigen Bank, als Opposition der Laffitte'schen, die Rede.

Pariser Blau heißt die reinste und feinste Sorte des Berlinerblau's (s. dies. Art.)

Pariser Gelb werden verschiedene Farben genannt. In manchen Fabriken verkauft man unter diesem Namen ein helles Chromgelb, in andern einen feinen Oker oder auch eine Sorte Mineralgelb.

Pariser Roth. (franz. Mine orange; Mine anglaise). Eine schöne helle Orangefarbe, die man als eine Art Mennig ansehn kann. Man bereitet sie durch vorsichtiges Glühen von Bleiweiß. — Auch eine feine Sorte Braunroth wird als Pariserroth verkauft. (Vergl. d. Art. Eisenroth).

Parma, die Hauptstadt des gleichnamigen Herzogthums in Italien, an der Parma, unter 44° 48′ N. Br. und 10° 20′ O. L., in einer üppig vegetirenden Ebene gelegen, mit 32,000 Einw. und Fabriken in Porzellan, Seidenwaaren, Hüten, Barchent ꝛc. Von besonderer Wichtigkeit ist der Handel mit der in hiesiger Gegend gezogenen Seide und den daraus erzielten Fabrikaten, so wie mit dem nach allen Gegenden hin verführt werdenden Parmesankäse, welcher gleichfalls in der Nachbarschaft von Parma erzeugt wird.

Man rechnet jetzt im ganzen Herzogthum durchgängig nach Lire nuove zu 100 Centesimi, auch wohl nach Lire nuove zu 20 Soldi à 12 Denari nuovi. Die Lire nuove ist dem französischen Franc völlig gleich, s. Paris.

Früher und bis 1815 rechnete man nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, wovon 81 Lire = 20 französischen Francs (oder Lire nuove) waren.

Wirklich geprägte Münzen.

a) Neue, seit 1815.

In Golde: Stücke zu 40 und zu 20 Lire nuove.

In Silber: Stücke zu 5 und zu 2 Lire nuove, zu 1, ½, und ¼ Lire nuova.

Die gesetzmäßige Ausprägung dieser Sorten ist wie die der neuern französischen; s. Paris.

b) Frühere, vor 1815.

In Golde: Einfache, doppelte, vierfache und achtfache Doppio oder Pistolen, die einfachen im Werthe von 21 Lire nuove 52 Cent. (mehr oder weniger). — Zecchini, 11 Lire nuove 77 Cent. (m. o. w.) werth.

In Silber: Ducati zu 5 alten Lire (5 Lire nuove 11 Cent., m. o. w., werth). Halbe, Viertel und Achtel dergleichen. — Stücke zu 3 alten Lire.

In Kupfer: Sesini zu ½ Soldo. Doppelte Sesini oder Soldo-Stücke.

Im Wechselwesen wie Genua.

Sämmtliche Wechselgebräuche wie in Frankreich; s. Paris. — Der Codice di Commercio ist der französische. Uso und Respecttage finden nicht Statt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Seiden-Braccio (Elle) ist 263¼ franz. Linien oder 0.5944 Meter, der Braccio zu Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Waaren, 285⅞ franz. Linien oder 0.6438 Meter lang.

Getreidemaaße. Der Stajo oder Staro hat 16 Quartaruolo und einen Inhalt von 2592 französische Kubikzoll oder 51.415 Liter.

Handelsgewicht. Der Rubbo hat 25 Libbre zu 12 Once à 24 Denari à 24 Grani. Die Libbra oder das Pfund wiegt 328 franz. Gramm oder 6824.34 holländ. As.

Gold-, Silber- und Münzgewicht wie in Mailand.

Medicinal- und Apothekergewicht ist die Libbra des Handelsgewichts.

Staatspapiere. Die Herzogin schloß 1827 eine Anleihe mit den Häusern Gebrüder Rothschild, und Mirabaud u. Comp. in Mailand, im Betrage von 12 Millionen Lire nuove, wogegen

ogenannte Renten-Certificate, jedes auf 2000 Lire Capital, verzinsbar mit jährlich 5 pCt., ausgegeben wurden, wogegen sowohl in Parma selbst, als 8 Tage nach der daselbst begonnenen Zinszahlung und unter Vergütung von 1 pCt. Provision auch in Mailand bei Mirabaud und Comp. und in Frankfurt a. M. bei M. A. Rothschild u. Söhne halbjährlich die Zinsen erhoben werden können. Jedem Zinsbogen sind 12 Coupons und ein Talon beigegeben, gegen welchen Letztern der neue Zinsbogen seiner Zeit gratis ertheilt wird. — Zur Tilgung dieser Anleihe ist ein Amortisationsfonds errichtet, der aus den Staatseinkünften (und zwar aus den indirecten Steuern) jährlich 40,000 Lire nuove empfängt. — Der Hauptumsatz dieser Papiere findet in Mailand Statt; die meisten sind bereits in festen Händen.

Staatsschulden. Diese beliefen sich Ende 1826 auf circa 8 Millionen Lire nuove, wovon auf Lucca 3 Millionen kamen, und betragen gegenwärtig, mit Einschluß der eben berührten Anleihe, ungefähr 20 Millionen Lire nuove.

Parpajola. 1) alte Silberscheidemünze in Mailand und Genua; s. dies. Art. 2) Rechnungsmünze in Cläven und Veltlin; s. Chur (S. 240.).

Part, Theil, englisches Längenmaaß, 8 auf den Inch oder Zoll; s. London.

Passa, Uva passa heißen im italienischen Handel die Rosinen; Passoline die Korinthen.

Passau, Hauptstadt des Unterdonaukreises in Baiern, an den Inn- und Ilsmündungen in die Donau, unter 48° 35′ N. Br. u. 11° 59′ O. L., mit gegen 9,000 Einw. in 800 Häusern; ein sehr lebhafter Ort, welcher Fabriken in Porzellan, Leder und Papier, Eisen- u. Kupferhämmer in der Nähe, Goldwäscherei im Inn besitzt, u. beträchtlichen Handel mit den bekannten Passauer Schmelztiegeln (s. d. Art.), Porzellan- und Ofenerde unterhält; auch Schiffbau und Schifffahrt daselbst sind nennenswerth.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie München. — Im Wechselwesen wie Nürnberg.

Passagiergut, Gepäck, welches Reisende mit sich führen, und deßhalb in den Postcharten als solches besonders incartirt, wird, sobald es den Reisenden auf einem und demselben Postwagen begleitet, bei Ankunft des Letzteren an den Grenzen des Zollvereinsgebiets, auf der der Grenze zunächst gelegenen Station, von den übrigen Poststücken getrennt, die Reisenden werden über den Inhalt ihrer als Passagiergut bezeichneten Poststücke befragt, diese demnächst revidirt und entweder frei verabfolgt, oder nach dem Befunde verzollt, je nachdem der Inhalt in Reiseffecten: als Kleidungsstücken, Wäsche ꝛc. zum eigenen Gebrauch, oder in sonstigen als Reisebedürfniß nicht zu betrachtenden Gegenständen besteht. Führt der Postreisende sein Gepäck nicht unmittelbar bei sich, sondern wird es wegen seiner Schwere mit der ordinären Post oder dem Fourgon voraus- oder nachgesendet, so gelangen derartige, als Passagiergut incartirte Poststücke unter Verschluß der Grenz-Eingangsstation bis zum Bestimmungsorte, wo alsdann die weitere Abfertigung wie oben erwähnt erfolgt.

Auch das Passagiergut von Reisenden, welche andere Fahrgelegenheit benutzen, wird so behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn es der Reisende nicht selber bei sich führt, auch die Befreiung der Reiseeffecten zum eigenen Gebrauch von der Zoll-Entrichtung nicht eintreten kann, vielmehr tarifmäßige Verzollung erfolgen muß.

Passirgewicht, Passirpistole. Da die Goldmünzen nur selten ganz genau das Gewicht besitzen, welches sie nach den resp. Münzgesetzen haben sollten, so hat man ein etwas leichteres als Durchschnittsgewicht angenommen, bis zu welchem herab man sie noch nach ihrem gewöhnlichen Werthe oder für voll annimmt; dieses Durchschnittsgewicht wird Passirgewicht genannt, und für jedes As, welches eine Goldmünze weniger schwer ist, ein gewisser Betrag vom Geldwerthe abgezogen, und zwar bei den Pistolen 1 Gr., bei den feinern Ducaten 1½ Gr. für jedes fehlende holländ. As. — Der Werth anderer Goldmünzen wird sehr häufig in Thalern der Passirpistole ausgedrückt; man nimmt dabei die Köln. Mark fein Gold zu 197½ Thalern in solchen Passirpistolen à 5 Thaler an, indem man 35½ Stück Pistolen auf die rauhe Köln. Mark von 21 Karat 5½ Grän fein, also 39¹³⁄₁₆ (39.425) Stück auf die Köln. Mark fein Gold rechnet. Eben so selten nämlich als das Gewicht, ist auch der Feingehalt der Goldmünzen ihr gesetzlicher. Als Beispiel obiger Bezeichnungsweise wollen wir noch anführen, daß der Werth des gesetzmäßigen preuß. Friedrichsd'or 5.08457 Thaler in solchen Passirpistolen (à 5 Thaler) ist.

Passiva, Passivschulden werden die gesammten Schulden aller Art genannt, welche vom Besitzstande (den Activis) des Kaufmanns abgezogen werden müssen, um sein wirkliches Vermögen aufzufinden, welches sie also verringern. Im Gegensatze stehen die Activa; s. dies. Art. und wegen des Nähern die Abschlüsse unter d. Art. Buchhalten. — Passivhandel wird der Handelsverkehr einer Nation in dem Fall genannt, wenn diese die Ein- und Ausfuhr der von auswärts benöthigten u. der in Ueberfluß von ihr erzeugten Waaren nicht selbst vollzieht, sondern vom Auslande besorgen läßt, während ihr Handel im andern Falle, wenn sie ihre Ein- und Ausfuhr selbst betreibt, Activhandel genannt wird.

Passo, Schritt, ein Längenmaaß in Italien, Spanien, Portugal und Brasilien, welches besonders bei Wegemessungen gebraucht wird und in der Regel 5 Fuß enthält; s. die Hauptorte jener Länder.

Pataca, Peça, eine brasilische Silbermünze, dem spanischen Piaster gleich; s. Rio Janeiro.

Patacka, Patakka, Pataka wird im nördlichen Afrika der deutsche Conventions-Speciesthaler genannt.

Patagon. 1) Patagon oder Thaler, frühere Rechnungs- und wirklich geprägte Silbermünze in Brabant, Flandern, Luxemburg und Lüttich; s. Lüttich. — 2) Patagon, Ecü Patagon, Thaler, Silbermünze im Schweizer Canton Genf, zu 3 Livres Courant oder 10½ Genfer Gulden.

Patente nennt man die von der Landesregierung an Einzelne verliehenen Bevorrechtungen, gewisse Waaren im Umfange des Staats ausschließend allein verfertigen zu dürfen; gründen sich diese Begünstigungen auf neue Erfindungen, so werden dieselben vorzugsweise Erfindungspatente genannt, während auch auf bloße zweckmäßige und nützliche Verbesserungen in bereits bestehenden Industriezweigen Patente verliehen werden. Der Zweck und Nutzen der Patente ist: den Erfindungsgeist zu erwecken und zu beleben, ihn auf die im Gebiete der Industrie möglichen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen zu leiten und überhaupt auf die Nationalbetriebsamkeit günstig hinzuwirken, zugleich aber auch, ohne einen besondern Aufwand aus der Staatskasse, demjenigen, welchem die Ehre einer neuen Erfindung oder einer anerkannt zweckdienlichen Verbesserung zukommt, durch das temporäre Vorrecht der Allein-Anfertigung einen reellen Gewinn, eine aus der Sache selbst entspringende Belohnung zu gewähren. Daß demnach die Patente, insofern sie mit weiser Erwägung des wahren Verdienstes und nicht auf eine zu lange Zeit — denn sonst würden sie bloß den Inhaber bereichern — ertheilt werden, auf den Gewerbfleiß einer Nation und dessen Mittel nur vortheilhaft einwirken können, braucht wohl nicht näher dargethan zu werden und ist durch die Erfahrung aller cultivirten Länder tausendfach bewiesen. Ueber die Verleihung der Patente selbst bestehen in den einzelnen Staaten besondere gesetzliche Vorschriften, worin demjenigen, welcher um ein solches Vorrecht nachsucht, namentlich die größte Klarheit, Deutlichkeit, Genauigkeit und Aufrichtigkeit in Darlegung der Neuheit und Eigenthümlichkeit seiner Erfindung oder Verbesserung, die Einreichung von Zeichnungen, Versinnlichungsplänen oder Modellen, wo dies nöthig und thunlich ist, so wie die Vorlegung von Proben seiner neuen Arbeit, zur Pflicht gemacht werden. Dem Staate erwächst durch die Ertheilung von Patenten zugleich auch noch ein directer Nutzen, indem bei jeder einzelnen Patentirung vom Empfänger eine bestimmte, nach der Dauer des Patents verschiedene Taxe entrichtet werden muß. — Das Patent muß vom Monopol (s. dies. Art.) wohl unterschieden werden; während dieses den Alleinhandel mit irgend einem Artikel ausdrückt, bezeichnet jenes die Alleinverfertigung desselben.

In einigen Ländern versteht man unter Patent auch überhaupt die Erlaubniß zur Betreibung eines Handels oder Gewerbszweiges, die obrigkeitliche Concession.

Patras, auch **Petrasso,** Stadt und Seehafen in dem nordwestlichen Theile von Morea, (unter 38° 14′ 25″ N. Br. und 21° 46′ 20″ O. L.), der wichtigste Hafen zugleich für den ganzen griechischen Handelsverkehr. Von hier werden sehr geschätzte Corinthen, (jährlich im Durchschnitt 50,000 Ctr.) Oel, Ackerdoppen, Wein, rohe Seide, Baumwolle, Wolle, Felle, Honig und Wachs ꝛc. ausgeführt. Vom Auslande kommen dagegen Colonialwaaren aller Art, Wollen- und Baumwollenwaaren, kurze Waaren, Taue, Holz, Eisen und andre Metallwaaren. Die Bevölkerung von Patras ist nicht genau bekannt; die Angaben schwanken zwischen 5 und 10,000 Einwohnern.

Man rechnet hier, wie in ganz Griechenland, nach Drachmen zu 100 Lepta. Das Nähere s. unter Athen.

Anfangs 1837 erschien ein Gesetz über gleiche Maaße und Gewichte, welches die auf diesem Felde bisher herrschende Verwirrung aufhob; statt aber die einheimischen Maaße und Gewichte, welche mit den altrömischen zusammenhängen, zum Grunde zu legen, zu ordnen und allgemein zu machen, wird das hier gewöhnliche aufgehoben, um das französische metrische System einzuführen, für welches, bei allen seinen Vorzügen, Griechenland schon arithmetisch gar nicht vorbereitet ist, da, wie man vor kurzem aus Athen meldete, kaum zwanzig Personen im ganzen Lande die Decimalrechnung verstehen, und dieselbe höchstens in drei Schulen gelehrt wird.

Die bisherigen Maaße u. Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß soll der alte Pariser sein.

Der Pik (die Elle) für wollene und leinene Waaren ist 27 engl. Zoll, od. 304.007 franz. Linien, od. 0.6857876 Meter, der Pik für Seidenwaaren 25 engl. Zoll oder 281.488 franz. Linien, oder 0.6349885 Meter lang.

Getreidemaaß. Der Kiloz oder Quillot enthält 33.148 Liter, und ein Gewicht von ungefähr 16 Okas.

Flüssige Waaren werden im größern Handel fast ausschließlich nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Der Cantaro (Centner) hat 44 Okas à 400 Drachmen. Die Oka wiegt 1.529 franz. Kilogramm oder 3.27 preuß. Pfund, oder 31812.25 holländ. As.

Pavia, Stadt von circa 24,000 Einwohnern, am schiffbaren Ticino im Mailändischen, unter 43° 10′ N. Br. und 9° 9′ O. L., mit einer bedeutenden Universität, einigen Seidenfabriken und bedeutendem Handelsverkehr mit den Landesproducten, vorzüglich Reis, Getreide, Hanf, Wein und Käse.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Mailand.

Pé, der portugisische und brasilische Fuß, Längenmaaß; s. Lissabon und Rio Janeiro.

Pech, s. d. Art. Harze.

Pechurimbohne, Muskaten- oder brasilische Bohne. (lat. Faba Pechurim; franz. Noix pechurins; engl. Race beans; Peccarari or Brasil nuts; ital. Fava bucari; Noci gemelle). Der Same des großen Pechurybaumes (Ocotea Pechury major Mart.) dessen Früchte, von der Größe einer Pflaume, ein gewürzhaft riechendes und schmeckendes Fleisch besitzen. Die Indianer am Rio Negro und Amazonas sammeln sie sowohl von dem großen als kleinen Pechurybaume (O. Pech. minor) ohne Unterschied in den ersten Monaten des Jahres. Die Samenlappen werden aus der Frucht herausgenommen, und über Feuer getrocknet, wobei ein Theil des flüchtigen Oeles verloren geht. Die Pechurimbohnen haben eine längliche Form, auf der einen (innern) Seite sind sie entweder ganz flach oder etwas vertieft, auf der äußern convex. Ihre Länge beträgt 1¼ Zoll. Von Farbe sind sie gelblichbraun, innen röthlich bräunlich, dicht und hart. Sie riechen stark nach Muskaten und Sassafras. Ihr Geschmack ist dem der Muskatnuß ähnlich. Aus 1 Pfd. erhält man durch Destillation 3 Drachmen ätherischen Oels. Die von dem oben angeführten am Japura und Rio Negro einheimischen kleinen Pechurybaume stammenden kleinen oder sogenannten falschen Pechurimbohnen sind nur ½ Zoll groß, mehr rundlich, dikker, sonst aber der größern Sorte ähnlich. Gebrauch: die Pechurimbohnen dienen in der Arzneikunde und selten als Gewürz an Speisen. Sie kommen aus Brasilien und Paraguay in den Handel. Früher kam auch die Pechurimrinde, die man ebenfalls als Arzneimittel gebraucht, im Handel vor.

Pechy, Längenmaaß in Damask; s. dies. Art.

Peck, englisches Hohlmaaß; s. London.

Pecul, s. Pikul.

Pegel, Ort, ein Flüssigkeitsmaaß in Mecklenburg; s. Rostock.

Pegu, Stadt in dem Theile Ostindiens jenseits des Ganges, welcher ehedem unter demselben Namen als ein unabhängiges Königreich existirte, 1737 aber nach Zerstörung der Hauptstadt von den Birmanen unterjocht und mit Ava, Arnakan, Cassay und Martaban zu einem — dem jetzigen birmanischen Reiche vereinigt wurde. Die auf den Trümmern des alten Pegu neu erbaute Stadt zählt kaum 7000 Einwohner. Die jetzige Provinz Pegu ist eine fruchtbare Ebene, mit einem sehr warmen Klima, in welchem Zucker, Reis, Indigo, Gewürze, Cardamomen, Betel, überhaupt alle Tropengewächse gut gedeihen. Das zum Schiffsbau so vorzügliche Teakholz wächst hier in ganzen Wäldern und bildet einen sehr wichtigen Handelsartikel. Das Thierreich hat besonders viel Elephanten, Büffel, Tiger und wilde Schweine, das Steinreich Rubinen, Topasen, Saphire und Amethysten aufzuzeigen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unter Rangon.

Peking, Hauptstadt des chinesischen Reichs in Ostasien, unter 50° 54′ N. Br. und 116° 27′ O. L., 12 (nach Andern 16) Meilen von der großen Mauer 1134 Meilen von Petersburg entfernt, die 15 großen Vorstädte ausgeschlossen, immer noch 4½ Meilen im Umfange haltend und mit gegen 2,000,000 Einwohnern, welche bedeutende Fabriken aller Branchen, vorzüglich von Stoffen aller Art und Gegenständen der Kleidung und einen eben so beträchtlichen Handel betreiben. Die Handelsbank von Peking hat ein Capital von 63½ Mill. £. Sterl. (20 Mill. in edlen Metallen, besonders viel fremdes Geld, 10 Mill. in Kaufmannsactien, 18½ Mill. in Staatsactien und 15 Mill. in des Kaisers Privatactien). Die von der Bank ausgestellten Obligationen belaufen sich auf 53½ Mill. Cash, der einzigen Courantmünze in China, wovon 300 = 1 £ Sterl. sind.

Rechnungsarten ꝛc. s. unter Canton.

Pekul, s. Pikul.

Pelz- oder Rauchwaaren, Pelz- oder Rauchwerk, Pelterei, werden alle diejenigen behaarten Thierfelle genannt, welche zu warmhaltenden Kleidungen in kältern Gegenden, so wie zu Verzierungen (Verbrämungen) von verschiedenen Kleidungsstücken verarbeitet werden. In vorliegendem Werke findet man alle wichtigern im Handel vorkommenden Pelzwaaren (Felle), unter ihren besondern Namen abgehandelt.

Pennsylvanien, s. Philadelphia.

Penny, (Pfennig) in der Mehrzahl Pence, Rechnungs- und wirklich geprägte britische Kupfermünze. Es sind Stücke zu 2 Pence, zu 1, ½ u. ¼ Penny ausgeprägt; s. London.

Pennyweight, Pfenniggewicht, eine Abtheilung des englischen Troy-Gewichts (für feinere Wägungen); s. London.

Pepero, Perpera, der frühere Drittel-Scudo der ehemaligen Republik Ragusa; s. dies. Art.

Perch, die englische Ruthe (Rod), ein Längenmaaß; s. London.

Perche, die alte französische oder Pariser Ruthe; s. Paris.

Pergament, (franz. Parchemin; engl. Parchment; ital. Cartapecora; Pergamena). Das bekannte steif und glatt gemachte, elastisch-biegsame, zum Malen, Schreiben und Buchbinden ꝛc. dienende Leder. Es wird von den zünftigen meist zur Innung der Weißgerber gehörigen Pergamentmachern aus Kalb-, Schaaf- und Ziegenfellen, so wie aus Esels- und Schweinehäuten verfertigt. Das Pergament soll schon vor der Erfindung des Papiers bekannt gewesen sein, und seinen Namen von der in Kleinasien liegenden Stadt Pergamus, erhalten haben, weil es dort in vorzüglicher Güte gemacht wurde. Die Bereitung des Pergaments ist folgende: die Häute oder Felle werden eingeweicht oder gewässert, gekalkt und enthaart, in klares Kalkwasser eingeweicht, ferner geschnürt, d. h. in einen Rahmen straff gespannt, um die Felle durchs Streichen noch mehr zu ebenen. Alsdann wird feine Kreide oder zu Staub gelöschter Kalk darauf gepudert, das Fell mit glattem Bimsstein überrieben und hierauf geglättet. Die Kreide bildet bei dieser Bearbeitung mit dem aus der Haut dringenden Hornleime eine Art Steinkruste. Das Schreib- und Malerpergament wird von Kalbfellen gemacht. Das aus den Fellen neugeborner Lämmer verfertigte wird Jungfern-, das mit Oelanstrich überzogene Oelpergament genannt. Das Jungfernpergament dient besonders zu den Heiligenbildern mit ausgestochenen Einfassungen, die sonst häufig in den Nonnenklöstern gemacht wurden. Das Pergament zu Trommeln wird aus Kalb-, Ziegen- und Wolfsfellen, und aus Eselshäuten bereitet. Das braune, gelbe, rothe und blaue Pergament wird durch einen Ueberzug von gefärbtem Firniß gebildet. In England hat man auch ein künstliches Pergament erfunden; es besteht aus Leinwand, Tuch oder Papier, welche Materialien stark ausgespannt, mit einem aus Gyps, Bleiweiß, zerfallenem Kalk, Wasser und Pergamentleim bestehenden Brei mittelst einer Bürste viermal überstrichen, mit Bimsstein abgeschliffen, und zuletzt mit hellem Oelfirniß getränkt werden. Die Pergamentfabrikation wird nur an wenig Orten in großer Ausdehnung betrieben. In Deutschland wird es zu Bentheim und Schuttorf im Hannöverschen, in Augsburg, Nürnberg, Breslau, Frankfurt a. M., Danzig, ꝛc. gemacht. Holland hat Fabriken zu Alkmaar und Leyden. Frankreich zu Abbeville, Chateaurour, Lille, Troyes und Paris. England liefert Pergament von ausgezeichneter Güte.

Perkal, Parkal, Parrakal, Battist-Muslin. Ein dicht gewebtes, dem Cambric ähnliches Baumwollenzeug, welches früher aus Ostindien nach Europa kam, jetzt aber bei uns in Menge fabricirt wird. Die englischen Perkals sind aus Garnen von No. 60—120 gewebt; man hat glatte und weiße in Stück von 12 Yard Länge und ¾ bis ¾ Yard Breite, carrirte und gestreifte (fancy) von derselben Länge und ¾ Breite. Sachsen liefert schöne weiße, glatte Perkals in St. von 20 bis 30 E. Länge und ¾ bis ⅞ Leipz. E. Breite; die Druck-Perkals von derselben Länge und Breite und etwas stärkerm Garn, (No. 40—60) liefern einen ganz feinen Callico. Schnürl-Perkal heißt derjenige, welcher in der Kette in gewissen Abständen dickere Fäden enthält. Perkal-Halstücher werden von verschiedner Größe gemacht. Battist-Muslin heißen die ganz feinen Sorten.

Perlen, (franz. Perles; engl. Pearls; ital. Perle.) 1) Aechte P. Die aus kohlensaurem Kalk bestehenden mehr oder weniger rundlichen, höckerigen Auswüchse verschiedener Muscheln, namentlich der zum Geschlechte der Klaffmuschel gehörigen Perlenmuschel (Mya margaritifera). Man schätzt die Perlen wegen ihres schönen blauen und grünen Farbenspiels und ihrer Seltenheit als einen der ersten Schmuckgegenstände. Was ihre Entstehung betrifft, so glaubt man, daß das Thier, wenn es von seinen Feinden, den Bohrmuscheln, angebohrt wurde, die dadurch entstandene Oeffnung mit der ausschwitzenden Perlenmasse wieder verschließe, oder auch daß es, zufällig in sein Gehäuse gekommene, Sandkörner damit umgebe. So viel ist gewiß, daß die Perlen mit der Zeit an Umfang zunehmen, deßhalb pflegt man in Ostindien und China in die an der Sonne geöffneten Muscheln eine Schnur mit 5 bis 6, durch Knoten getrennte kleine Perlen zu legen, und erst nach mehreren Jahren, nachdem sie größer geworden sind, wieder heraus zu nehmen; sie sind alsdann nur an der Stelle, wo sie auflagen etwas offen. Nicht nur in Seemuscheln, sondern auch in einigen des süßen Wassers der europäischen Flüsse findet man Perlen, so z. B. im Elsterflusse; jedoch sind sie zu selten und klein, als daß man mit Gewinn ihre Aufsuchung betreiben könnte. Eine regelmäßige Perlenfischerei findet in den ost- und westindischen Meeren Statt. In Ostindien bei der Insel Bahrein im persischen Meerbusen, bei der Stadt Katif an der arabischen Küste, ferner bei Manar auf der Westküste Ceylons und an der Küste von Japan. In Amerika fischt man Perlen bei den Inseln Cubagna und Margarita, ferner bei Comogate in Tierra firma, am Rio de la Hacha und zu Santa Martha. Der Fang der Perlenmuscheln ist meist sehr mühsam und gefährlich, da er größtentheils durch Taucher, weniger mit Netzen geschieht. Am schönsten und geschätztesten sind die ostind. P.; man nennt sie im Handel orientalische. Beim Verkauf unterscheidet man die P. nach Form und Größe; Stück- oder Zahlperlen heißen die runden, gleich großen, welche man nach dem Stück oder der Zahl; Lothp, die kleinern, welche man nach dem Gewicht verkauft; Brockenp. die großen, aber eckigen; Kantenp., die auf der einen Seite flachen; Samenp., die ganz kleinen zum Sticken gebrauchten; Perlaugen, die halbkugel- oder paukenförmigen; Tropfen- oder Kopfp., die fast runden; Perlbirnen, die länglichen; Barock- oder Kropfp. ganz unregelmäßig gebildete knollige Stücke. Mit der Zeit werden die P. gelblich und unscheinbar, verlieren auch ihren Glanz. Die Indianer verstehen zwar die Kunst, die weiße Farbe wieder darzustellen, doch können sie den P. den ursprünglichen Glanz nicht wieder geben. Verkauft werden die P. nach dem Edelsteingewicht, und der Preis richtet sich hierbei nach der Größe. Man bestimmt zuerst den Preis eines Karats (4 Grän); wiegt dann die Perle, multiplicirt das Gewicht mit dem Preise eines Karats, und diese Zahl wird nochmals mit dem für den Karat bestimmten Preis multiplicirt. Diese Berechnung gilt aber nur von Perlen, welche nicht mehr als 10 Karat wiegen. Außer dem Gewichte und der Form sieht man auch auf die Schönheit der Perlen, und zwar auf ihren Glanz und die Klarheit ihres Wassers. In Europa bezahlt man die ganz weißen am theuersten, in Ostindien liebt man mehr die gelblichen. Die zu Halsperlen bestimmten werden, um sie anreihen zu können, durch einen stählernen Drillbohrer mit großer Behutsamkeit durchbohrt. In früherer Zeit soll die Perlenfischerei auf der Insel Bahrein jährl. 500,000 Dukaten, auf Ceylon (1810) 100 bis 150,000 Pfd. Sterl. eingetragen haben. In Amerika hat wegen zu starker Ausbeutung der Ertrag der Perlenfischerei bedeutend gegen früher abgenommen. Eine der größten Perlen wurde 1574 bei Margarita gefunden; sie hatte die Größe eines Taubeneies und wog 25 Karat.

Unächte oder künstliche Perlen. Man versteht hierunter nicht sowohl die den ächten P. nachgemachten, als überhaupt alle runden, durchlöcherten, auf ähnliche Weise wie die ächten benutzten P. Man hat künstliche P. von verschiedener Masse; am wichtigsten sind die Glasperlen; man hat deren 2 Hauptsorten: massive oder geschmolzene und hohle oder geblasene. Erstere heißen auch, da sie besonders in Venedig verfertigt werden, Venetianische; (es sind dies eigentlich cylindrische Röhren von verschiedener Länge, die größtentheils zum Stricken verwendet werden); man hat von ihnen 2 Arten: Collane (oder Margherite), die feinsten und Contario, die größern. Die sehr mannigfaltigen Farben werden nach der Aehnlichkeit mit Edelsteinen, z. B. Granat, Rubin, Lasurstein u. dergl. benannt. Ganz verschieden von den Venetianischen sind die in Böhmen aus Glasflüssen erzeugten massiven Perlen, welche zur Nachahmung der ächten Granaten, Achate, Chalcedone u. s. w. dienen und welche so wie die falschen Edelsteine durch Schneiden und Schleifen regelmäßige Flächen erhalten. — Die hohlen oder geblasenen Perlen werden an der Glasblaselampe gemacht und mit einer färbenden Substanz ausgefüllt. Man bedient sich dazu weißer oder schon gefärbter Glasröhren, die auf einigen Glashütten geliefert werden. Um sie den ächten P. ähnlich zu machen, bedient man sich der sogenannten Perlenmalerei oder Fischschuppenessenz*), deren zweckmäßige Bereitung die größte Kunst des Perlenfabrikanten ausmacht und sehr geheim gehalten wird. Um die Masse klebrig und an das Glas haftend zu machen, thut man Hausenblase darunter. Die Masse wird mit kleinen gekrümmten Blasröhren in die Perlen geblasen, darauf rollt man dieselben, damit die Vertheilung auf der innern Fläche gleichmäßig werde. Hiernach bläst man noch Wachs ein, welches dazu dient, um die Perlenmasse in der innern Glashöhlung haltbarer und die Perlen etwas schwerer zu machen. Zum Wachs kommt oft Zinnober oder ein gelbes Pigment (z. B. Curcume), um den P. einen röthlichen oder gelblichen Schein zu geben. Die römischen P., welche in Rom fabrikmäßig verfertigt werden, macht man aus Alabaster, der durch Abdrehen die Perlenform erhält, und dann mit der erwähnten Perlenmaterie überstrichen wird; sie nutzen sich sehr leicht ab und sind daher weniger beliebt, als die Glasp. Schöne Glasp. müssen vollkommen rund und ziemlich schwer sein, reine, kleine Löcher und ein schönes Wasser haben. Man theilt sie in ordinaire, mittle und feine Sorten und verkauft sie an Schnüre gereiht oder, wie die größern, stückweise. Von den kleinsten hält die Schnur 100 — 150, von den mittleren 50, von den großen 30 — 40 Stück. In größern Quantitäten werden die Glasp. in Böhmen, Baiern und Venedig gemacht. Mehrere Arten wurden zuerst in Frankreich verfertigt, aber in Wien und Venedig bald nachgemacht. Mit den Venetianischen Glasperlen wird schon seit vielen Jahren ein bedeutender Handel getrieben; sie finden Absatz durch ganz Italien, nach Deutschland, England, Spanien, Portugal, der Türkei, Rußland, Afrika und Amerika.

Perlmutter, Perlenmutter, (lat. Mater perlarum; franz. Matre de perle; engl. Mother of pearl shell; Pearl; ital. Madreperla). Die Schaale der Perlenmuschel, welche wegen ihres Glanzes, ihrer prächtigen Regenbogenfarben, Glätte, Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu einer Menge Luxusgegenständen verarbeitet wird. Sie ist fast rund, platt, an einer Seite, wo beide Schalen verbunden sind, quer abgeschnitten und von ziemlicher Schwere und Größe. Manche Stücke halten 10—12 Zoll in der Länge und sind fast fingersdick. Die äußere, aus schmutzig gelbbraunen oder grauen Blättern bestehende Decke der Schalen läßt sich leicht von dem innern brauchbaren Theile absondern. Dieser besteht aus vielen übereinander liegenden Blättern, welche durch stählerne Messer von einander getrennt werden können. Man sägt gewöhnlich, wenn es erforderlich ist, die Schalen unter Wasser in kleinere Stücke und spaltet sie erst dann. Im Handel unterscheidet man ost- und westindische und (im Oesterreichischen auch noch) raitzische Perlmutter. Die Ostindische ist wegen den größern, dickern und schwerern Schaalen die beste: die aus der Türkei kommende und wahrscheinlich aus dem persischen Meerbusen stammende raitzische kostet gewöhnlich nur halb so viel. Auch kommt schottische und deutsche Perlmutter, die von andern Muscheln herrührt, im Handel vor. — Der Knorpel, durch welchen die beiden Schalen der Perlenmuschel verbunden sind und welcher wegen des herrlichen grünen Glanzes zu Juwelierarbeiten verwendet wird, galt in früherer

*) Es ist dies eine dickflüssige Substanz, die den Schimmer der ächten Perlen hat. Man erhält sie durch Auflösung der abgeriebenen und getrockneten Schuppen des Weißfisches (Cyprinus Alburnus) in verdünntem flüssigen Ammonium. Die Absonderung dieser Substanz ist sehr schwierig und kann nur im Winter geschehen, zudem ist dieselbe sehr dem Verderben ausgesetzt. 4000 Fische von gewöhnlicher Größe sollen nur etwa 8 Loth geben.

Zeit, unter dem Namen Pfauenstein oder Pfauenfeder als Edelstein. Die Perlmutter wird zu den verschiedenartigsten Gegenständen, z. B. zu Messer- und Gabelheften, Fingerhüten, Dosen, Spielmarken, Zahnstochern, Scheerenringen, vorzüglich aber zu Knöpfen von verschiedener Größe verarbeitet. Die Chinesen besitzen in der Verarbeitung der Perlmutter eine von den Europäern noch nicht erreichte Geschicklichkeit. Der beim Drechseln, Zersägen, Schneiden und Graviren abfallende Perlmutterstaub dient zum Putzen des Silbers und der ächten Perlen, auch verfertigt man künstliche Perlen daraus. Nicht selten werden von den Ostindienfahrern Perlmuttermuscheln unverzollt als Ballast mit nach Europa gebracht. Während der 3 Jahre von 1826—28 wurden in England jährlich im Durchschnitt 289,834 Pfd. eingeführt. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 5 pCt. vom Werthe.

Pernambuco, s. Fernambuco.

Pernau, Pernalin, russische Kreisstadt an der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Rigaer Busen, mit circa 2500 Einwohnern, darunter viele bedeutende deutsche Handlungshäuser, und starkem Verkehr in Getreide und russischen Producten aller Art. Pernau hat auch einen kleinen Hafen.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie St. Petersburg.

Perpera, s. Pepero.

Persien, ein großes, wenn auch nicht sehr mächtiges Reich in Asien, welches jetzt drei verschiedene Staaten umfaßt: Kabulistan, oder Afghanistan, Beludschistan und Iran oder das eigentliche Persien, welches Letztere zwischen 26° bis 41° N. Br. u. zwischen 61° 31′ u. 79° 10′ O. L. gelegen ist u. zwischen 23 bis 59,000 □ Meil. groß mit etwa 30 Mill. Bewohnern geschätzt wird. Es gränzt im Norden an Rußland und das kaspische Meer, im Süden an den persischen Meerbusen, im Osten an die asiat. Türkei und im Westen an Afghanistan und Beludschistan. Klima und Kultur des Bodens sind sehr verschieden, doch hat das Land in den Ebenen sehr von der Hitze zu leiden. Die Hauptproducte Persiens sind neben Hülsenfrüchten, Reis und verschiedenen Getreidearten vorzüglich Zuckerrohr, Weine, Manna, Assafötida, Rhabarber, Mastix, Datteln, Gallus, Seide; aus dem Mineralreiche Kupfer, Eisen, Stahl, Blei, Schwefel; aus dem Thierreiche schöne Pferde, Esel, Kameele, Schafe mit Fettschwänzen, Perlenmuscheln ꝛc. Der Handelsverkehr mit Rußland und England gewinnt in neuester Zeit immer mehr an Bedeutung, und Grusische (Tiflifer) Kaufleute besuchen sogar die Leipziger Messen, von wo aus jährlich bedeutende Waarensendungen nach der persischen Gränze gemacht werden. S. d. Art. Leipzig unter Meßverkehr.

Man rechnet in Persien nach Tomans oder Tomonds zu 50 Abassi à 2 Mamudis. Andern Angaben gemäß wird der Toman auch in 1000 Dinars bisti à 10 Dinars simples (gewöhnlichen Dinars) eingetheilt. Die sämmtlichen persischen Rechnungsmünzen ergeben sich aus folgender Vergleichung:

1 Tomond = 4½ Bovello = 10 Or = 50 Abaschi oder Abassi = 80 Larins = 100 Mamudi = 200 Schahi = 1200 Kos. Außerdem soll noch ein Kos bisti von 3 $\frac{1}{16}$ gewöhnlichen Kos existiren.

Peyssonel stellt folgendes Verhältniß auf:

1 Toman = 10 Minaltnes = 20 Nabiris oder Nadirs = 50 Abassi = 100 Uzaltun = 200 Ghahi = 2000 Pouls.

Kruse gibt es wie nachsteht an:

1 Toman = 50 Abassi = 100 Mamudis = 200 Zacjies = 1000 Dinars bisti = 2000 Kasbeki = 10,000 Dinars simples.

Man vergleiche übrigens noch die Art Gamron und Abuschir.

Der Zahlwerth ist im Allgemeinen zu 1.16853 Tomonds für eine Cöln. Mark fein Silber anzunehmen, so daß der Werth des Tomond 11 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. preuß. Courant = 11 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. Conv.-Mze. beträgt. Doch ist sein Werth an den einzelnen Orten sehr verschieden; man findet das Nähere darüber unter den Art. Abuschir und Gamron.

Wirklich geprägte Münzen.

Goldmünzen werden nur als Schaumünzen geprägt.

Silbermünzen: Hasaer-Denarie von 10 Mamudis. Danzajie von 5 Mamudis. Larins oder Paensajie von 2½ Mamudis. Abassi von 2 Mamudis. Mamudi-Stücke. Ghayes oder Zajie von ½ Mamudi. Bisti von 4 Kasbeki

Kupfermünzen: Kasbeki. — Pul oder Pullos, deren 5 einen Kasbeki ausmachen.

Maaße und Gewichte s. unter Rangon und Abuschir.

Persio, rother Indigo, Cudbear (franz. Orseille de terre epurée; O. violette, engl. Cudbear). Ein violettes Pulver von unangenehmem Geruch; es ist im Wasser auflöslich und färbt dasselbe violett, die Farbe wird durch Säuren in Roth und durch Alkalien in Blau verwandelt. Man färbt damit auf Wolle und Seide Lilas und Blau; mit Zusatz von Weinstein erhält man röthliche Nüancen. Auch dient der Persio so wie die Orseille als Zusatz zu andern Farben. Das Pigment beider Farbmaterialien ist aber sehr flüchtiger Natur. Der Persio wurde von dem Engländer Cutberth Gordon erfunden und von ihm nach dem Namen seiner Mutter Cudbear genannt. Man bereitet ihn aus mehreren Flechtenarten, vorzüglich aus Lecanora tartarea, welche auf Kalksteinfelsen in Schweden, Schottland u. dem nördl. England wächst und besonders aus Schweden in großer Menge ausgeführt wird. Man benutzt dazu auch Lichen omphalodes, calcareus und saxatilis, welche in Wallis, auf den Orkneyinseln u. in Deutschland in mehreren Gebirgsgegenden, z. B. dem Thüringerwalde, vorkommen. Die Flechten werden sorgfältig von Steinchen und Schmutz durch Siebe getrennt, unter Mühlsteinen zerrieben, mit Wasser und gefaultem Harn (Ammoniak) zu einem dünnen Brei gemacht; ein Zusatz von gebranntem Kalk, den man anwendet, dient dazu, das im gefaulten Harn enthaltene kohlensaure Ammoniak ätzend zu machen. Meist thut man, wahrscheinlich um die Fäulniß aufzuhalten, auch etwas Alaun und arsenige Säure hinzu. Binnen acht Tagen ist eine lebhafte violette Farbe erzeugt; man läßt dann die Masse trocknen und pulvert sie. Die erste Persio-Fabrik war die des Dr. Cuthbert Gordon in Glasgow, sie wurde 1770 errichtet, mußte aber bald wieder eingehen. Im J. 1777 nahm G. Makintosch in Leith diesen Gewerbszweig mit großem Erfolge wieder auf. Hierauf entstand eine Fabrik zu Liverpool und in neuerer Zeit macht man auch in Deutschland (zu Eisenach) Persio. In Schweden (Ostgothland) wird schon seit längerer Zeit von den Landleuten aus den dort wachsenden Flechten eine rothe Farbe in Pulverform bereitet, die Byttalet oder Borasfärg heißt. Auch in Schottland war schon früher etwas Aehnliches unter dem Namen Corcar oder Crottel bekannt.

Perte, eine franz. ¾ Stab breite Hanfleinwand, die in der Gegend von Vitre und La Guerche in der Bretagne gemacht wird. Die feinern Sorten dienen zu Betttüchern, die gröbern zu Segeltuch. Eine ähnliche hänfne, stark nach Amerika gehende Segelleinwand fabricirt man zu Perth in Schottland.

Pertica, die italienische Ruthe. Längen- und Flächenmaaß; s. die Hauptorte Italiens.

Peru, s. Lima.

Peruvianischer Balsam, (franz. Baume du Pérou; engl. Balsam of P.; ital. Balsamo del Perù; lat. Balsamum peruvianum). Es kommen hiervon zwei verschiedene Arten vor: 1) der weiße P. B. (lat. B. p. album, B. indicum alb.). Man erhält denselben durch gemachte Einschnitte oder durch freiwilliges Ausfließen von dem peruvianischen Balsambaum (Myrospermum peruiferum Rich.) welcher in Mexiko, Peru, Neugranada häufig wächst; der weiße Balsam durchdringt nicht nur die Rinde, sondern findet sich selbst häufig in den Samengefäßen. Er hat eine gelblichweiße Farbe, ist sehr flüssig, trocknet an der Luft leicht ein, besitzt einen höchst feinen, vanilleartigen Geruch, und bitterlich scharfen, gewürzhaften Geschmack. Er verbrennt im Platinlöffelchen unter weißem, Lackmuspapier röthendem Rauche, ohne eine Spur Kohle zu hinterlassen. Wenn man einen Tropfen Balsam auf Wasser gießt, so breitet er sich, da er leichter ist, wie ein Häurchen über dasselbe aus. Im Aether läßt er sich unter Abscheidung einer weißen Materie, auflösen. Verfälscht soll er werden mit Terpentin, Copaivabalsam und ätherischen Oelen. — Die zweite Art des peruvianischen Balsams ist der schwarze (B. p. nigrum). Dieser ist von braunschwarzer Farbe, undurchsichtig, von syrupartiger Consistenz; wenn man ihn in Tropfen auf Glas gießt, so erscheint er schön braunroth, vollkommen hell und durchsichtig. Er verbrennt mit Hinterlassung einer sehr schwachen Kohle. Sein Geruch ist sehr angenehm vanillen- und benzoeartig, stärker wird er, wenn man ihn auf glühende Kohlen und heißes Blech tropft. Der Geschmack ist anfangs mild, später im Schlunde etwas scharf gewürzhaft, wenig bitterlich. Er klebt nicht und läßt sich auch nicht zwischen den Fingern zu Fäden ziehen. Specif. Gew. = 1.16. Nach der chemischen Untersuchung besteht er aus Perubalsamöl und Benzoesäure. In Alkohol ist er nicht ganz auflöslich. Eine Verfälschung soll vorkommen mit holländischem Zuckersaft und auch mit Copaivabalsam, wovon jedoch nur ¼ zugesetzt werden kann. Außerdem vermischt man ihn mit ätherischen und fetten Oelen oder mit Terpentin. Man soll selbst ein künstliches Gemisch von Asphalt, Benzoe, u. Copaivabalsam, so wie einen künstlichen Perubalsam aus Schellack, Sandarak, Terpentin, Alkohol und Storax, nebst etwas wirklichem P.

Balsam in den Handel bringen. Als ein Zeichen der Güte des P. B. sieht man es an, wenn 1000 Theile desselben 75 Th. reines krystallisirtes kohlens. Kali sättigen: ebenso läßt er sich mit Weingeist in allen Verhältnissen mischen. — Der gewöhnlichen Angabe nach soll man den schwarzen P. B. durch Auskochung der Rinde und Aeste des oben erwähnten Baumes erhalten; doch hält es Martius für wahrscheinlicher, daß derselbe durch einen Schwelungsproceß oder durch eine unterirdische Destillation aus den Rindenstücken, den Zweigen und Samengehäusen gewonnen werde. Die Versendung geschieht in Töpfen von birnförmiger Gestalt, aber gewöhnlicher in viereckigen Blechgefäßen.

Peseta, s. Pezeta.

Peso (Stück). 1) Peso duro, Peso fuerte, Peso de a ocho, Peso de Plata, der span. oder merikan. Silber-Piaster; s. Madrid, S. 548. u. f. und Meriko. — 2) Peso duro de oro, Peso fuerte de oro, der spanische kleine goldne Piaster, im Werthe des Silber-Piasters; s. Madrid, S. 548. — 3) Eine spanische Rechnungsmünze verschiedener Art; s. Madrid, Barcelona, Valencia, Saragossa, Canarische Inseln. — 4) Gewicht in Bologna; s. dies. Art.

Peso grosso (Schwergewicht), Peso sottile (Leichtgewicht), die beiden in den meisten italienischen Städten unterschiedenen Gewichtsarten.

al Peso, nach dem Stück, stückweise. Goldmünzen al Peso erhandeln, sie stückweise abwägen und kaufen, im Gegensatz des Kaufs nach dem Gewicht einer ganzen Menge (al marco); vergl. d. Art. Hamburg, S. 403.

Pesth, Königl. Freistadt in Ungarn, am linken Ufer der Donau, unter 47° 31′ N. Br. und 19° 4′ O. L. gelegen, mit 3,860 Häusern und 51,000 (nach Becher 65,000) Einwohnern. Pesth ist der Sitz der obersten Behörden und der Mittelpunkt des ganzen Handels von Ungarn, hat zahlreiche Groß- und Kleinhandlungen und namhafte Fabriken in Tabak, Oel, Seife, ferner in Gold- und Silber-, Seiden-, Leinen- und Wollenwaaren, Gerbereien, Färbereien ꝛc. Von ungeheurer Ausdehnung ist der Handelsverkehr in Landesproducten jeder Art, sowohl auf den vier großen Jahrmärkten oder Messen, als auf den gleichfalls sehr bedeutenden Wochenmärkten. Der Umsatz einer einzigen Messe wird auf 16 bis 17 Mill. Gulden geschätzt, und es finden sich darauf wohl 20,000 Menschen: Deutsche, Polen, Russen, Türken, Ungarn ꝛc. zusammen.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Preßburg.

Eine Ausnahme macht jedoch beim Getreidemaaß der hiesige Metzen, welcher 96 ungarische halbe enthält = 4034 franz. Kubikzoll = 80.02 Liter = 1.3 Wiener Metzen = 23.3 preuß. Metzen.

Die obengedachten vier großen Märkte oder Messen fallen: 1) der Josephi-Markt, am 19. März; 2) der Medardi-Markt, im Juni, am Medardi-Tage; 3) der Johannis-Markt, im August zu Johannis-Enthauptung; 4) der Leopolds-Markt, im November, am Leopoldstage. Die größten Geschäfte werden in der Regel schon vor dem Beginn dieser Märkte abgeschlossen.

Petersburg, s. St. Petersburg.

Pettinet, ein leichtes, durchsichtiges Gewebe aus Seide, Baumwolle oder Leinenzwirn, welches auf dem, mit dem Strumpfwirkerstuhl ähnlichen sogenannten Coulierstuhl gemacht wird. Man verfertigt ihn glatt, broschirt, gestreift, gemustert ꝛc. Den seidenen Pettinets werden oft verschiedene Desseins eingewirkt und man trägt sie dann als Halstücher, Schleier, Shawls, Ballkleider u. s. w. Der Zwirnpettinet ist in neuerer Zeit durch den Bobbinet (Spitzengrund) verdrängt worden. In Sachsen fabricirt man P. zu Plauen, Annaberg, Limburg und der Umgegend und zwar in solcher Vollkommenheit, daß er mit dem französischen concurriren kann. Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfand ein sächsischer Strumpfwirkergeselle, Namens Reichel, in Berlin (wo jetzt noch viel seidner P. gemacht wird) den Coulierstuhl. Vorher wurde in Gera, Scheibenberg, Schneeberg ꝛc. sogenannte Pettinetarbeit, eine Art Spitzen aus französ. weißen oder schwarzen Flor, den man mit Blumen durchnähte, zu Schleiern, Halstüchern und dergl. verfertigt.

Petizza, s. Lirazza.

Pezeta (Stückchen), spanische Silbermünze von zweierlei Art: 1) Peseta mexicana, Peseta columnaria, der Viertel-Piaster; 2) Peseta provincial, der Fünftel-Piaster; — s. Madrid, S. 548.

Pezza (ital. Stück): Pezza da otto Reali, (Stück von 8 Realen) bisherige toskanische Rechnungsmünze, ursprünglich vom spanischen Silberpiaster hergenommen; s. Florenz und Livorno.

Pfandbriefe werden diejenigen auf den Inhaber lautenden Obligationen oder Schuldurkunden genannt, die von einer, unter Genehmigung und Beaufsichtigung der Landesregierung gebildeten und wirkenden Gesellschaft ausgestellt sind, welche für die Zahlung des Capitals und der Zinsen einen hinreichenden Realwerth in liegenden Gründen (Gütern, Ländereien ꝛc.) verpfändet hat. In ihrem ganzen übrigen Wesen kommen die Pfandbriefe mit den von einer Regierung ausgefertigten Staatsschuldscheinen gänzlich überein, und sind wie diese mit Coupons versehen, gegen welche bei der Hauptkasse des Vereins zu den bestimmten Terminen die festgesetzten Zinsen bezahlt werden; demnach haben denn die Pfandbriefe so wie die übrigen Staatspapiere einen, nach den Umständen veränderlichen Cours, und ihre Coupons laufen wie die der Staatsobligationen um. — In Preußen entstanden seit dem Ende des siebenjährigen Krieges und später mehrere Gesellschaften, deren erster Zweck es war, das gesunkene Vertrauen unter den Gutsbesitzern wieder zu beleben, und welche unter Verpfändung einer großen Anzahl von Rittergütern und unter gemeinschaftlicher Bürgschaft und Verwaltung, Kapitalien gegen solche Pfandbriefe aufnahmen, verzinseten und wieder zurückzahlten. Es traten jedesmal die Gutsbesitzer einer und derselben Provinz zusammen, und von diesen Credit-Vereinigungen rühren die westpreußischen, ostpreußischen, posenschen, pommerschen, kur- und neumärkischen, schlesischen und mittelmärkischen Pfandbriefe her.

Pfandgläubiger, s. unter d. Art. Gläubiger.

Pfandhäuser, s. unter d. Art. Leihbanken.

Pfeffer, (franz. Poivre; engl. Pepper; ital. Pepe; Pepe forte). Es kommen im Handel folgende verschiedene Arten Pfeffer vor; 1) schwarzer; 2) weißer; 3) langer; 4) spanischer; 5) der künstlich zubereitete Cayennepfeffer. Unter dem Namen Guinea- oder äthiopischen Pfeffer versteht man die Paradieskörner (siehe diesen Artikel), unter Stiel- oder Schwanzpfeffer die Kubeben.

1) Der schwarze Pfeffer; die im unreifen noch grünen Zustande gesammelten, auf Matten schnell getrockneten und dadurch runzelig und schwarz werdenden Beeren der schwarzen Pfefferstaude (Piper nigrum), eines in Ostindien wild wachsenden und angebauten Schlinggewächses. Die Pfefferpflanzungen befinden sich hauptsächlich auf Sumatra, Borneo, der malayischen Halbinsel und andern Ländern auf der Ostseite des Golfs von Siam. Da der schwarze Pfeffer als Schmarotzergewächs an Bäumen hinklettert und sich durch Stacheln in sie fest hakt, so pflanzt man ihn an solche, doch dauert es mehrere Jahre, ehe man die Beeren ernten kann. Wenn die eingesammelten Beeren trocken sind, so reinigt man sie durch Sieben und Ausschwingen und verpackt sie in Ballen. Der Geruch des Pfeffers ist eigenthümlich, der Geschmack brennend, scharf gewürzhaft, die Form der Beeren ist rundlich, die Größe ungefähr die einer Erbse oder kleiner; beim Durchschnitt bemerkt man die außen eingetrockneten saftigen Theile der Beere als eine dünne Schale, der eigentliche Same ist grau und gelblichweiß, im Innern häufig hohl. Wenn man Pfefferkörner auf Wasser wirft, so sinkt ein Theil davon unter, während ein anderer auf der Oberfläche schwimmt. Zuweilen sondert man den schwereren (englischen) von dem leichtern (holländischen genannten). Im Handel unterscheidet man vom schwarzen Pfeffer nachstehende Sorten: holländischer, in grauen, mit Matten überzogenen Leinwand-Ballen von 204—208 Kilogr. über Rotterdam und Amsterdam kommend; er ist schwer, aber etwas mit zerbrochenen Körnern und Abfall vermischt; englischer, in grauen, dichten, leichten, mit 1—2 Matten überzogenen Tuchballen von 143 Kilogr. verpackt, ist dick, schwer und fast ganz frei von Abfall; Pfeffer von Goa kommt über Lissabon in kleinen runden etwa 80 Kilogr. haltenden und oft mit einer Bastmatte umwickelten Säcken von Baumwollenzeug; er ist dick und schwer, ohne viel Abfall, aber unter der Haut etwas grünlich; er steht gewöhnlich niedriger im Preise als die vorigen Sorten; indischer Pfeffer ist, da aller Pfeffer aus Indien kommt, zwar eine sonderbare aber schon seit Anfang dieses Jahrhunderts eingeführte Benennung; man bezeichnet damit eine leichte, kleinkörnige, sehr gerunzelte, wenig gewürzhafte, oft ¼ bis die Hälfte Abgang gebende Sorte. Seine schlechte Beschaffenheit rührt von zu früher Ernte her. Er kam früher nur aus Isle de France in Bastsäcken von 24—41 Kilogr., jetzt aber auch durch die Nordamerikaner in derselben Verpackung, oder zwei bis dreifach eingenäht in den Handel. — Der Verbrauch des Pfeff. als Gewürz ist jetzt fast in allen Theilen der Erde sehr stark, nament-

sich aber in Ostindien und Europa. Nach England wurde er zuerst über die Levante eingeführt, als aber später die ostindische Compagnie ihre Handelsunternehmungen begonnen hatte, bildete der Pfeffer den wichtigsten Ausfuhrartikel derselben, und während einer langen Reihe von Jahren wurde er nur durch sie nach England eingeführt. Als vor kurzer Zeit der Handel nach Ostindien frei gegeben wurde, bemerkte man gerade in Betreff des Pfeffers die unzweideutigsten Wirkungen. Die Privatkaufleute riefen neue Einkaufsplätze ins Leben, und entdeckten Quellen für dessen Zufuhr, die bisher unbekannt gewesen waren. Hierdurch hat nicht nur die Einfuhr nach Europa bedeutend zugenommen, sondern der Preis ist auch so stark gewichen, daß er gegenwärtig nur noch den 3. Theil von dem im Jahr 1814 bestehenden beträgt. Die Pfeffereinfuhr ist in England mit sehr hohem Zoll belastet. Bis 1823 betrug dieselbe 2 S. 6 d. per Pfd., eine Abgabe, deren ungeheure Höhe auf die Vermuthung führen könnte, daß man die Absicht gehabt hätte, den Handel mit Pfeffer gänzlich zu unterdrücken. In dem genannten Jahre setzte die Regierung zwar den Zoll des aus brittischen Besitzungen eingeführten Pfeffers auf 1 S. per Pfd. herab, doch ist auch diese Abgabe noch übermäßig hoch, da dadurch der Preis des Artikels (welcher gewöhnlich 3 bis 4 Pence per Pfd. beträgt) um 300 bis 400 pCt. erhöht wird. Schon durch diese Zollerniedrigung stieg die Einfuhr bedeutend, und würde noch viel mehr zugenommen haben, wenn man anstatt 1 S. nur 2 bis 3 d. nähme. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß in England jährlich 6—10 Mill. Pfd. eingeführt werden, wovon etwa nur 1½ bis 2 Mill. zum eignen Verbrauch im Lande zurückbleiben. — Den Pfefferertrag der Insel Sumatra schätzt man auf 168,000 Pikuls (à 133⅓ engl. Pfd.) Die Ausfuhrhäfen auf der Nordostküste sind Lakat, Delli und Sardang. Der Anbau des Pfeffers wird vorzüglich im Innern der Insel durch die Batta-Nation betrieben. Auf der Südwestküste liefern die Distrikte Trumah, Pulo, Dua, Cluat, die Häfen von Susu, Kualla, Batta, Analabu u. s. w. das meiste. Der Pfefferhandel ist nur in den Händen der Europäer und Nordamerikaner. Die am Ausgange der Meerenge von Malacca liegenden Inseln produciren jährl. circa 12,000 Pikul Pfeffer. Das Gebiet von Malacca liefert etwa 4,000 Pikul. Auf der Ostküste des Meerbusens von Siam ist der Pfefferbau sehr beträchtlich; es sollen dort jährlich 60,000 Pikul erzeugt werden, wovon ein großer Theil nach China geht. Der Ertrag der Insel Borneo ist 20,000 Pikul, wovon das meiste auf Junken direkt nach China verschifft wird. Nach einem ungefähren Ueberschlage mag das gesammte Pfeffer-Erzeugniß der malayischen Inseln, nebst der Halbinsel Malacca und der Ostküste des Meerbusens von Siam 308,000 Pikul sein; nimmt man hierzu noch den, auf 30,000 Pikul anzuschlagenden Ertrag der Westküste der ostindischen Halbinsel, so beträgt, da kein Land der Erde außerdem Pfeffer hervorbringt, die jährliche Gesammt-Produktion dieses Artikels 338,000 Pikul oder 45,066,666 Pfd. Avoirdupoids Gewicht.

2) Der **weiße Pfeffer** ist zwar im Ansehn vom schwarzen sowohl durch seine helle gelblichweiße Farbe, als auch seine ganz glatte Oberfläche verschieden, aber dieselbe Frucht, nur im reifen Zustande. Man läßt nämlich die reifen rothen oder überreifen gelben Pfefferbeeren 14 Tage lang in Gruben oder stehenden Wasserpfützen einweichen, wodurch sie aufquellen, und die äußere Schale zerreißt. Hierauf trocknet man sie an der Sonne und reibt zwischen den Händen die locker gewordene Schale (das Fleisch) ab. Die Körner sind kleiner und runder als die des schwarzen Pfeffers. Ihr Geruch und Geschmack ist auch weniger scharf. Nach **Aecum** soll in England sehr viel weißer Pfeffer aus schwarzem, trocknem bereitet werden. Man weicht nämlich gewöhnlichen schwarzen Pfeffer in Seewasser und Urin ein, u. setzt ihn so mehrere Tage der Sonnenhitze aus, bis sich die Rinde ablöst. Nun nimmt man ihn heraus, trocknet ihn, reibt ihn zwischen den Händen, wobei die Rinde abfällt; die weißen Körner werden hernach getrocknet, und die zurückbleibenden Schalen als Spreu weggelassen. Auch die Holländer sollen künstlich weiß gemachten Pfeffer in den Handel bringen. Zuweilen wird derselbe noch durch Chlorkalk oder Schwefelsäure gebleicht. Der weiße Pfeffer wird in viel geringerer Menge als der schwarze, und zwar fast nur in der Medicin gebraucht.

3) Der **lange Pfeffer**; dies sind die in einem gemeinschaftlichen Blüthenstiel befindlichen weiblichen, halbreifen, getrockneten, einem Birkenkätzchen ähnlichen Beeren der langen Pfefferpflanze (Piper longum Lin.), welche ebenfalls in Ostindien einheimisch ist. Der ganze Blüthenstiel (Aehre) ist 1—2 Zoll lang und wenn man denselben der Länge nach zerschneidet, so bemerkt man die Samen (einsamige Beeren) als kleine weiße Körner, welche in einer markigen vertrockneten Substanz liegen. Der Geschmack ist noch schärfer als beim schwarzen Pfeffer, der Geruch gewürzhaft pfefferartig.

4) **Spanischer, indischer oder türkischer Pfeffer, Paprikot.** (franz. Corail de jardin; Poivron; Poivre de Guinée ou d'Inde; engl. Guinea, India or Spanish pepper; Chillies; ital. Peperone; Pepe rosso; lat. Fructus capsici). Die Früchte der in Ost- und Westindien einheimischen jährigen Beerbeere (Capsicum annuum Lin.) Sie haben eine Länge von 1 bis 4 Zoll, und eine pyramidenförmige Gestalt. Ihre Farbe ist anfangs grün, wird aber bei der Reife roth oder gelb, die äußere Fläche der Samenkapseln ist sehr glatt und glänzend. Im Innern befinden sich etwa 150, durch drei Scheidewände getrennte glatte, platte, nierenförmige, gelbliche Samen. Der Geruch ist frisch etwas betäubend, getrocknet und etwas zu Pulver gerieben reizt er zum Niesen. Der Geschmack ist sehr brennend und beißend, auf der Haut erregt er Röthe. Man kann den spanischen Pfeffer nur dann stoßen, wenn man ihn mit Tragantschleim zusammenbringt. Man gebraucht den span. Pfeffer als ein scharfes Gewürz. Er wird in Ungarn und dem südlichen Frankreich angebaut. In der Gegend von Nimes pflückt man im September die Früchte, und läßt sie bis zum Februar zum Trocknen liegen. Das jährliche Produktionsquantum soll 600 Ctr. betragen.

5) Als **Cayennepfeffer** bringt man in den Handel auf folgende Weise bereitetes, als Gewürz namentlich in England gebrauchtes Gebäck. Man bestreut die schichtenweise in einen Topf gelegten Samen von dem in Ostindien und in Guinea wachsenden Capsicum baccatum und C. frutescens mit Salz, trocknet sie so in einem Ofen, reinigt sie dann wieder von Salz und pulvert sie. Von dem erhaltenen Pulver vermischt man 1 Theil mit 16 Theilen Weizenmehl und Bierhefe, macht daraus einen Teig, welchen man gähren läßt, dann in Zwieback ähnliche Stückchen schneidet und bäckt. Das Gebäck wird gemahlen als **gelber Cayennepfeffer** verkauft. Den **rothen** bereitet man auf dieselbe Weise aus den **Fruchtschalen**, bei dessen Gebrauch man ihn weniger, da er öfters, um ihm eine schöne Farbe zu geben, mit Mennig verfälscht (und also vergiftet) wird.

Pfefferkuchen, s. **Lebkuchen**.

Pfeffermünze, **englische Münze** (lat. Herba Menthae piperitae). Das getrocknete Kraut der in England, Deutschland und Griechenland einheimischen und bei uns auch häufig kultivirten Pfeffermünze (Mentha piperita Lin.), kommt, von den gröbern Stengeln befreit, in den Droguenhandel, und ist eins der wirksamsten Arzneimittel. Die Blätter sind eilanzettförmig, ungleich und scharf gesägt, mit kurzen Härchen besetzt. Getrocknet lebhaft grün, von eigenthümlichem aromatischem Geruch und campherartigem Geschmack, der anfangs brennend ist, hernach eine anhaltende Kühle im Munde hervorbringt. Es kommen anstatt der ächten Pfeffermünze zuweilen mehrere ähnliche Mentha-Arten vor. — Seitdem die Cholera Deutschland heimgesucht hat, ist der Preis der Pfeffermünze mehrmals bis über 100 Rthlr. per Ctr. gestiegen, da sie in dieser Krankheit gewöhnlich als Thee verordnet wird. Außer in den Apotheken wird sie noch von den Likörfabrikanten benutzt.

Pfeffermünzöl, (lat. Oleum Menthae piperitae) kommt in drei Sorten in den Handel, nämlich: 1) **deutsches**, 2) **englisches** und 3) **amerikanisches**. Die beiden letzten Sorten werden aus dem blühenden Kraute durch Dampfapparate bereitet. Es hat eine weißgelbliche, gelbe oder grünliche Farbe, welche natürlich ist und nach **Martius** Untersuchung durch nicht etwa von Kupfer herrührt. Der Geruch ist durchdringend, stark; der Geschmack brennend, campherartig, beim Athmen im Munde kühlend. Anfangs ist es dünnflüssig, wird aber mit der Zeit dicker und nimmt die Consistenz eines fetten Oeles an. Es läßt sich daraus krystallisirter Pfeffermünzcampher darstellen. Specif. Gew. = 0.9. Aus 20 Pfd. des Krautes soll man 4—8 Loth Oel erhalten. Das **blühende Kraut** am ölreichsten. **Verfälscht** wird es mit Terpentinöl und absolutem Alkohol. **Anwendung**: In der Arzneikunde und zur Bereitung von Likör auf kaltem Wege.

Pfennig, Pfenning, wurde in der frühesten Zeit in Deutschland im Allgemeinen eine jede Münzsorte genannt, weßhalb man große, breite, dicke, dünne, kleine, hohle, goldene, silberne oder weiße, kupferne u. s. w. unterschied. Doch aber bezeichnete dieser Name in der engern Bedeutung eine besondere Art aus feinem Silber geprägter Münzstücke, welche ursprünglich ½ Thaler werth waren, durch das häufige Nachgehen aber mit der Zeit so sehr verringert wurden, daß bereits i. J. 1255, 660 Stück, im J. 1344 sogar 960, und im J. 1400 eigentlich 1200 bis 1400 Stück auf die Mark fein Silber gingen. Endlich wurden sie zuletzt zur **Kupfermünze**, als welche sie gegenwärtig in den einzelnen Ländern einen sehr verschiedenen Werth

nungs- und wirklichen Werth haben. Im Thalerfuß betragen 12 Pfennige einen Groschen, 8 Pfennige einen Mariengroschen, 9 Pfennige einen Albus; in den deutschen Guldenrechnungen 4 Pf. einen Kreuzer, in England und Hamburg 12 Pfennige einen Schilling, in den Niederlanden machten früher 16 Pfennige einen Stüber aus u. s. w. Man sehe die Hauptorte Deutschlands und der Niederlande, ferner die Artikel London, Warschau ꝛc. und vergl. die Art. Denar, Denaro, Denajo, Denary, Denier.

Pfennig, Pfenniggewicht, ein kleines, besonders beim Gold und Silber in Betracht kommendes, deutsches Gewicht, der vierte Theil des Quentchens, oder 512 = einem Pfunde. Das Pfenniggewicht wird weiter in 2 Heller oder 256 Richtpfennige eingetheilt; wegen der nähern Verhältnisse s. den Artikel Cöln, S. 247. Nach dem verschiedenen Gewicht des Pfundes ist natürlich auch das Pfenniggewicht an den einzelnen Orten von abweichender Schwere. Vergleiche die Art. Pennyweight und Denier.

Pferdehaar, s. Roßhaar.

Pfiff wird in der österreichischen Volkssprache das halbe Seidel genannt; s. Wien.

Pfund, (franz. Livre; engl. Pound; holl. Pond; ital. Libbra, Lira; span. Libra; portug. Libra, Arratel; poln. Funt) ein Gewicht in fast allen cultivirten Ländern, und in der Regel die Einheit des Handelsgewichts; es ist in den verschiedenen Ländern und Handelsplätzen von sehr verschiedener Schwere und Eintheilung, weßwegen man die Hauptorte nachsehen, und die entsprechenden Artikel Funt, Libbra, Libra, Lira, Pond, Pound, Rottolo u. s. w. vergleichen wolle.

Pfundpfennig, frühere Rechnungsmünze im Schweizer Canton Bündten; s. Chur.

Pfund schwer, Frachtpfund, ein in einigen norddeutschen Orten bei Befrachtungen gebräuchliches Gewicht von 300 Pfd.; s. Bremen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg.

Pfund Sterling, die Einheit der britischen Rechnungsmünzen; s. London.

Pfund Vlämisch, ehemalige Rechnungsmünze in den Niederlanden und Hamburg; s. Amsterdam und Hamburg.

Pharra, Getreidemaaß in Surate; s. dies. Art.

Philadelphia, Hauptstadt, mit einem der wichtigsten Seehäfen, im nordamerikanischen Freistaate Pennsilvanien, am Zusammenfluß des Delaware und des Schuylkill, unter 39° 37′ N. B. und 75° 10′ W. L., mit (1836) gegen 200,000 Einwohnern. Philadelphia hat blühende Fabriken aller Art und ist daneben ein wichtiger Stapelplatz für den Ausfuhrhandel in Landesproducten, namentlich von Weizen und Weizenmehl, Korn und Mais, Nutzholz, Steinkohlen und Eisen, wie von verschiedenen Manufacturwaaren. Eingeführt werden dagegen Colonialwaaren, Gewürze, Wein und Brantwein, so wie Erzeugnisse der europäischen Industrie. 1832 betrug der Gesammtwerth der Einfuhr gegen 11 Millionen, der der Ausfuhr über 3½ Mill. Dollars. In Philadelphia bestanden im J. 1830 (nach Mac Culloch) neben der Bank der Vereinigten Staaten 12 Privatbanken mit einem Gesammtumsatz von mehr als 10½ Mill. Dollars und einer Dividende von beinahe 6½ pCt.; ferner 9 Seeassecuranzen mit einem Fonds von 3,280,000 Dollars u. 8½ pCt. Dividende, so wie 4 Feuerassecuranz-Compag. mit 1,600,000 Dollars Capital und einer Dividende von nahe an 6½ pCt. — Nach neuern Quellen wäre die Zahl der Banken auf 5, die der Assecuranz-Compagnien auf 11 reducirt.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie New York.

Philippinische Inseln, s. Manilla und Magindanao.

Phönix war bis 1833 die Einheit der 1829 geschaffenen neuen griechischen Nationalmünzen; er war an Gewicht und Werth ein Sechstel des spanischen Silberpiasters, und wurde in 100 Lepta eingetheilt, im Jahre 1833 aber trat die Drachme an seine Stelle (s. Athen).

Phosphorsaures Natron (franz. Phosphate de Soude; engl. Ph. of Soda). Ein aus 17.88 Natron, 20.40 Phosphorsäure und 61.72 Wasser bestehendes, in farblosen, durchsichtigen, geschoben 4 seitigen Säulen krystallisirendes Salz, welches salzig, aber nicht bitter schmeckt, alkalisch reagirt und stark an der Luft verwittert, wobei es seinen Wassergehalt verliert. In der Hitze schmilzt es zu einer klaren Kugel, die beim Erstarren undurchsichtig wird. Es löst sich in 4 Theilen kaltem, 2 Theilen kochendem Wasser auf. Man gebraucht es als Schmelzmittel (wie den Borax), als Zusatz bei der Darstellung von Spiegelglas, in der Färberei u. s. w. Die chemischen Fabriken liefern dasselbe; auf den lateinischen Preiscouranten steht es als Soda phosphorata.

Piacenza, Hauptstadt des zu Parma gehörigen, gleichnamigen Herzogthums in Italien, an der Mündung der Trebbia in den Po, unter 42° 2′ N. B. und 9° 42′ O. L., mit gegen 30,000 Einwohnern. In der Umgegend wird viel Seide und Parmesankäse nebst Wein, Reis und andern Landesproducten erzeugt, daher die Stadt selbst namhaften Handelsverkehr darin, sowie Seidenspinnereien, einige Fabriken in Seidenstoffen, auch in Barchent unterhält.

Rechnungsarten s. unter Parma.

a Piacere, nach Belieben. Wechsel, welche a piacere gestellt sind, können eben sowohl vom Inhaber zu jeder beliebigen Zeit zur Annahme und Zahlung präsentirt, als auch vom Trassaten für jeden willkürlichen Zahlungstag angenommen werden, und sind also Sichtwechsel, deren Zahlungsfrist vom Aussteller nicht bestimmt, sondern einestheils dem Präsentanten, anderntheils dem Bezogenen überlassen ist. Sie kommen nur sehr selten vor.

Piaster. 1) Rechnungs- und wirklich geprägte Silbermünze in Spanien, und dessen ehemaligen amerikanischen Colonien (Meriko, Columbien, Peru ꝛc.); s. Madrid, Meriko, Havanna, Columbien, Lima. — Dieser spanische Piaster ist seit Jahrhunderten eine wahre Weltmünze geworden, und in fast ganz Asien, Afrika und Amerika als Haupt-Handelsmünze in Circulation. 2) Rechnungs- und Silbermünze in der europäischen Türkei, in der Levante, Arabien und den afrikanischen nördlichen Küstenländern; s. Constantinopel, Aleppo, Damask, Smyrna, Mokka, Alexandrien, Tripolis, Tunis. — 3) Piaster oder Dollar, Rechnungsmünze sehr verschiedener Art auf den westindischen Inseln; s. Port-au-Prince, dänisch-westind. Colonien, französisch-westind. Colonien, den Art. Colonien u. s. w. — 4) Auf den philippinischen Inseln dient der spanische Piaster als kleines Gewicht; s. Manilla.

Pic, s. Pik.

Picciolo. Rechnungsmünze: 1) im Königreich Neapel, und 2) auf Sicilien; s. Neapel und Palermo. 1 neapolitanischer Picciolo = 2 sicilischen Piccioli; — 3) auf der Insel Malta; s. dies. Art.

Piccol, Pickol, s. Pikul.

Pice, Py, (Peis, Pei). 1) Rechnungs- und Scheidemünze im britischen Ostindien; s. Calcutta und Madras, und vergl. d. Art. Dogganey. — 2) Gewicht in Surate; s. dies. Art.

Pichurimbohne s. Pechurimbohne.

Pick, s. Pik.

Picotin, altfranzösisches Hafermaaß; s. Paris.

Picul, s. Pikul.

Pie. 1) Pie, Piede, der italienische Fuß, ein Längenmaaß; s. die Hauptorte Italiens. — 2) Pie, der spanische Fuß; s. Madrid.

Piecette, der spanische Goldpiaster oder Escudillo de Oro; s. Madrid, S. 548.

Pied, Pied du Roi, der altfranzösische Fuß, ein Längenmaaß; s. Paris.

Piede, s. Pie, 1.

Piemont, s. Turin und Genua.

Pik, die türkische Elle, an den einzelnen Orten von verschiedener Länge, und in mehrern Städten von zweierlei Art: großer und kleiner Pik; s. Constantinopel, Aleppo, Damask, Smyrna, Alexandrien, Tripolis, Tunis, Patras.

Pikul, Picul, Picol, Piccol, Pekul, Peeul, der chinesische Centner; s. Canton. Man bedient sich jedoch des Pikuls auch in vielen andern Gegenden Ostindiens, unter etwas abweichender Schwere; s. Cochinchina, Batavia, Macassar, Malakka, Molukkische Inseln, Siam, Sincapore, Sumatra.

Pilar, Säulenthaler wird häufig der spanische Silber-Piaster genannt, und zwar ursprünglich nur der des merikanischen oder amerikanischen Gepräges (s. Madrid, S. 549), wegen den auf dem Revers befindlichen beiden Säulen.

Pillau, Stadt auf einer am Eingange des frischen Haffs aus Flugsand gebildeten Erdzunge unter 54° 33′ N. B. und 19° 52′ O. L. mit 270 Häusern und um 4000 Einw. Es bildet den

Hafen von Königsberg, von welchem es 11 Stunden entfernt ist. Hier befindet sich das Hauptzollamt, eine Navigationsschule, Schiffswerften und ein Leuchtthurm. In der Nähe werden viele Störe gefangen, aus deren Rogen Caviar bereitet wird. Die großen Seeschiffe, welche nicht bis Königsberg gelangen können, werden hier ausgeladen und befrachtet.

Rechnungsarten wie Berlin.

Piloten, Pilotage, s. Lootsen, Lootsengeld.

Piment, Nelkenpfeffer, Neue Würze, Allerlei Gewürz (frz. Piment; engl. Allspice; Pimento; ital. Pepe garofanato, dolce oder della Giammaica). Die Beeren des in ganz Westindien wildwachsenden Nelkenpfefferbaumes (Myrtus Pimenta Lin.), der schon seit 1668 auf Jamaika cultivirt wird. Er bildet durch sein immergrünes Laub angenehme Spaziergänge. Die zweisaamigen Beeren werden im noch unreifen, grünen Zustande eingeerntet und unter öfterem Umwenden an der Sonne getrocknet, wodurch sich ihre Farbe in Grau oder Graubraun umwandelt. Außen sind sie matt, selbst etwas rauh und mit dem Kelchreste gekrönt, öfters auch noch mit einem Fruchtstielchen versehen. Unter der leichtzerbrechlichen, dünnen, äußern Schale liegen zwei halbrunde, durch eine Scheidewand getrennte, auf einer Seite plattgedrückte, dunkelbraune, glänzende Samen von schwach aromatischem Geschmack. Die Fruchtschale riecht und schmeckt angenehm gewürzhaft, nelkenartig. Im Handel kommen 2 Sorten vor: 1) englischer oder Jamaika-Piment, der häufigste; die Beeren sind etwa von der Größe der Wachholderbeeren. Er kommt durch die Engländer in Fässern von 6 engl. Ctr. und durch die Nordamerikaner in grauen Leinen- oder Bastsäcken von 40—70 Kilogr. nach Europa. 2) Spanischer Piment (Poivre de Tabasco), etwas größer, aber von schärferm und nicht so gewürzhaftem Geschmack. Er kommt in Baumbastsäcken von 80—120 Kilogr. in den Handel. Wahrscheinlich wird diese Sorte im reifen Zustande und mit wenig Sorgfalt eingeerntet. — Bei der Destillation erhält man aus dem Piment ein schweres, dem Nelkenöl ähnliches Oel. — Der Ertrag eines Pimentbaumes wird im Durchschnitt auf 150 Pfd. frische Beeren angegeben, die beim Trocknen um ¼ leichter werden. Uebrigens fällt nur alle 5 Jahre eine gute Ernte. Von Jamaika sollen jährlich im Durchschnitt circa 672,000 Pfd. Piment nach England kommen, 1829 betrug aber die gesammte Einfuhr 3,599,268 Pfd.; hiervon waren 3,585,694 Pfd. allein aus dem britischen Westindien und größtentheils aus Jamaika. Zum eignen Verbrauch bleiben in England jährlich circa 350,000 Pfd. zurück. Auch Barbadoes, Cuba und Tabago und einige andere westindische Inseln liefern Piment. Der spanische Piment kommt aus dem spanischen Südamerika. In neuerer Zeit hat man auch Piment aus Brasilien nach Europa gebracht. Der Gebrauch des Piments als Gewürz ist bei uns weniger üblich als in Jamaika, England und Syrien, wo man ihn anstatt des Pfeffers genießt.

Pinien, Pinienkerne, Zirbelnüsse (franz. Pinions doux; engl. Sweet pine kernels; ital. Pinnocchi, Pignoli). Die Früchte der Pinienfichte, Zirbel- oder Nußkiefer (Pinus Pinea L.), einem im südlichen Frankreich, Spanien, Italien, Krain ꝛc. wachsenden Baume. Die ausgewachsenen Zapfen desselben sind 4 bis 6 Zoll lang und am Grunde 4—5 Zoll breit, glänzend, glatt und gelbbraun. Am Grunde der 2 Zoll langen, oben dicken und abgerundeten Schuppen sitzen je 2 Saamen oder Nüsse. Diese sind ½ Zoll lang, eiförmig-länglich, stumpf, flachgedrückt und mit einem röthlichen Häutchen bedeckt, unter dem der weiße, geruchlose, süße, ölige, manbelartig schmeckende Kern liegt. Die Pinien werden in den südlichen Ländern wie Mandeln gebraucht, mit Zucker eingemacht und auch zur Gewinnung eines angenehm schmeckenden, fetten, aber leicht ranzig werdenden Oeles benutzt. Früher wendete man sie in der Medizin an.

Pinscheback, Pinschbeck oder richtiger Pinchbeck (von dem Namen des Erfinders) heißt eine dem Tomback und Messing ähnliche Metallegirung, die man zu verschiedenen Geräthschaften benutzt. (Vergl. d. Art. Messing).

Pint, (Pinte), englisches Hohlmaaß für trockene und flüssige Gegenstände; s. London.

Pinta, (Pinte), Flüssigkeitsmaaß in der Lombardei und im Königreich Sardinien; s. Mailand, Turin und Genua.

Pinte, (Nösel). 1) Ein Flüssigkeitsmaaß an mehrern deutschen Orten; s. Cöln ꝛc. — 2) altes niederländisches Flüssigkeitsmaaß; s. Amsterdam.

Pinte (Pinte), französisches Flüssigkeitsmaaß, und zwar 1) die alte Pinte, und 2) die neue, erlaubte Pinte oder Pinte usuelle; s. Paris.

Pipa (Pipa), Wein- und Oelmaaß in Spanien, Portugal und Brasilien; s. Madrid, Malaga, Kanarische Inseln, Lissabon, Porto, Rio Janeiro.

Pipe. 1) Ein Weinmaaß für spanische Weine in den norddeutschen Seehäfen; s. Danzig und Königsberg. — 2) Ein Oelmaaß im nördlichen Deutschland; s. Hamburg und Lübeck. — 3) Ein altes Wein-, Branntwein- und Biermaaß in England; s. London. — 4) Siehe Pipa. — Die Pipa zu Wein und Oel ist ein eigenthümlich langes und dabei sehr schmales Faß.

Pisa, eine nicht unbedeutende Stadt in Toscana, unter 43° 43′ N. Br. u. 10° 23′ O. L. am Arnofluſſe gelegen, mit circa 20,000 Einwohnern, welche einige Fabrikation in Baumwoll- u. Seidenwaaren, Kunstblumen, Uhren, Stahl- und Goldwaaren unterhalten und Schiffbau treiben. Berühmt sind die benachbarten Marmorbrüche.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Florenz und Livorno.

Im Wechselwesen wie Livorno.

Pistazien (franz. Pistaches; engl. Pistachio nuts; ital. Pistacchi). Die haselnußgroßen Früchte des in Aegypten, Arabien, Persien, Syrien, Ostindien und Südeuropa wachsenden Pistazienbaumes (Pistacia vera L.) Sie bestehen aus einem nicht sehr dicken, röthlichen, schwach gewürzhaften Fleische, welches mit einer holzigen Schale bedeckt ist, die sich leicht in zwei Theile trennen läßt. Beim Oeffnen findet man den länglichen, unregelmäßig dreiseitigen Samenkern, der in ein braunröthliches Häutchen eingeschlossen ist. Er hat eine dunkelzeisiggrüne Farbe und einen angenehm mandelartigen Geschmack. Diese Kerne kommen als Pistazien in den Handel; sie sind sehr nahrhaft, werden in südlichen Ländern häufig genossen und geben beim Auspressen ein süßes fettes Oel. Wir erhalten die Pistazien besonders aus Sicilien (über Trizza, Catanea und Syrakus), doch sind die levantischen, welche über Marseille aus Aleppo, Aegypten und der Berberei kommen, größer und besser. Am geringsten sind die neapolitanischen und toskanischen, sie kommen fast nicht zur Ausfuhr. Auch aus Spanien und der Provence kommen Pistazien in den Handel. Man versendet sie in ovalen Schachteln, entweder mit oder ohne Schalen; letztere sind noch einmal so theuer als erstere. Die Pistazien werden leicht ranzig und sind sehr dem Wurmfraße ausgesetzt. Sie müssen deßhalb an kühlen Orten aufbewahrt und öfters gesiebt werden.

Pistole. Im 16ten Jahrhundert kam zuerst in Spanien eine Goldmünze in Umlauf, die man Pistole nannte und welche anfangs von unförmlicher Gestalt und bloß gepreßt war, bis sie im Jahre 1730 die runde Form erhielt und geprägt wurde. Sie stellte den zweifachen Escudo de oro oder Goldthaler vor und erhielt daher später den Namen Doblon (Doppelter), und dieser ist gegenwärtig in einfachen, doppelten, vierfachen und halben Stücken ausgeprägt. Nach der spanischen Pistole wurden in Frankreich zuerst im J. 1640 die sogenannten Louisd'or geprägt, ähnliche Goldstücke späterhin in Portugal, Italien, der Schweiz, Deutschland und Dänemark, welche man sämmtlich mit dem gemeinschaftlichen Namen Pistolen bezeichnet, eine Benennung, die bei der großen Verschiedenheit zwischen den einzelnen Sorten natürlich keinen bestimmten Werth bezeichnet. Man sehe übrigens die Hauptorte jener Länder.

Pity, eine Scheidemünze aus einer Blei- und Zinn-Composition auf der ostind. Insel Java; s. Batavia.

Plank, Planke, Oeßel, ein Flüssigkeitsmaaß in Mecklenburg und Lübeck; s. Rostock und Lübeck.

Plate, s. Cob.

Platillas, Platilles. Eine Sorte Leinwand, die zu den gesuchtesten gehört. Man hat im Handel einfache (Platilles simples; Bocadillos oder Jauer'sche Leinen) und Platilles royales. Die schlesischen Pl. royales sind ⅞ bis ⅞ breit und 60 Leipz. (oder 36½ spanische Ellen lang. Die böhmischen haben dieselbe Breite und sind in Stücken von 58 böhm. E. Länge. Sie gehen meist über Triest nach Italien, wo sie Tele della regina heißen, doch werden sie auch über Hamburg, Amsterdam und Cadix nach Westindien versandt. Von den franz. Platillas sind die von Beauvais ⅞ und die von Cholet ¹³⁄₁₆ Stab breit. Die englischen Platillas sind von geringerer Güte als die franz. und deutschen und deßhalb auf den amerikan. Märkten stets 10 bis 12 pCt. niedriger im Preise.

Platina *). Eins der edelsten Metalle. Das Platinerz

*) Diese Benennung ist von dem spanischen Worte la Plata (Silber) hergeleitet, und bedeutet ein silberähnliches Metall.

wurde zuerst im Jahre 1736 von dem spanischen Naturforscher Antonio d'Ulloa entdeckt, im Jahre 1747 brachte der Engländer Wood dasselbe nach Europa und beschrieb es öffentlich 1750; erst im Jahre 1752 wurde das Platina-Metall aus dem Erze geschieden, jedoch war es noch unrein, d. h. mit mehreren andern, auch in dem Erze enthaltenen Metallen, dem Palladium, Osmium, Rhodium und Iridium (welche erst 1803 von Tennant und Wollaston entdeckt wurden) vermischt. Das Platinerz bildet runde, eckige oder platte, außen glatte Körner, die vollkommen geschmeidig und biegsam, metallglänzend und lichtstahlgrau sind; Bruch hakig, specif. Gew. des amerikanischen Erzes zwischen 17.7 und 18.9, des großen, in Petersburg befindlichen Klumpens vom Ural nur 16. Die Hauptfundorte des Platinerzes sind in Südamerika und Rußland (am Ural). Die Körner sind begleitet von losen Krystallen von Magnet-, Titan- und Chromeisen, Schwefel- und Kupferkies, Quarz, Zirkon, Spinell, Körnern und Blättchen gediegenen Goldes ꝛc. Die bekanntesten Platinwäschen in Südamerika sind die zu St. Lucia, Tado, (welche ¾ Platina und ¼ Gold liefern), zu St. Rosa, Birovivo, Condoto, Tajuato, St. Barbara, Pro ꝛc. Das größte Stück amerikanisches Platin (aus Condoto) befindet sich in Madrid, es wiegt 11641 Gran. Das Berliner Museum besitzt ein, 1088 Gran schweres Stück Platina aus Choco, welches Alex. von Humboldt mitbrachte. Die stärkste Platina-Ausbeute in Amerika soll 8½ Ctr. nicht überstiegen haben. — Im Ural bemerkten zuerst 1819 Goldwäscher in den Gruben von Reiwin weiße Metallkörner, die bald als Platina erkannt wurden; 1824 fand man eigene Platinerzlagerstätten an verschiedenen Punkten in dem sich weit erstreckenden uralschen Schuttland, bei Ekatarinenburg, am Fluß Uralich, hauptsächlich bei Nischne-Tagilsk, Goroblagodat, Nischne-Turinsk, Bogoslowsk (in bedeutender Ausdehnung), zu Slatoust, Werch-Isetsk, Newiansk, Bilimbajewsk. — Bei Nischne-Tapilsk fand man einen 10 Pfd. 54 Solotnik schweren Klumpen, und 1830 ein Stück von 20 Pfd. 34 Solotnik (= 17¼ preuß. Pfd.) Die Platinagewinnung am Ural ist in fortwährendem raschem Steigen begriffen, es wurden nämlich ausgebeutet:

Von 1822 bis 1827 einschließlich . .	52 Pud*)	22½	Pfd.
" 1828	94 "	—	"
" 1829	78 "	31½	"
" 1830	105 "	1	"
" 1831 bis 1833	348 "	15	"

Die Ausscheidung des reinen Platinametalls aus dem Erze ist ziemlich langwierig und man hat dazu mehrere Methoden. In Rußland wendet man besonders folgendes Verfahren an. Das Erz wird in großen Porzellanschalen mit Königswasser übergossen und durch 6—10stündige Erwärmung aufgelöst. Die Auflösung wird in Glasgefäßen mit Salmiakauflösung vermischt, wodurch ein gelber pulveriger Niederschlag (Platinsalmiak) sich abscheidet, der aus Chlorplatin und Chlorammoniak besteht, mit Wasser ausgewaschen, getrocknet, endlich in Platinschalen geglüht wird. Er hinterläßt hierbei das Platin als eine Masse kleiner lockerer und weicher Klümpchen von grauer Farbe und ohne Glanz (Platinschwamm; franz. Platine en éponge; engl. Sponge platinum). Geschmolzen kann das Metall nicht werden; man muß es daher durch eine Art Schweißung in die Gestalt zusammenhängender, schmiedbarer Massen bringen. Zu diesem Behufe wird der Platinschwamm in einem messingenen Mörser mit einem ebenfalls messingenen Pistill zerrieben, durch ein feines Sieb gesiebt, in eine cylindrische, gußeiserne Form gefüllt und durch einen darauf gesetzten, in die Form passenden stählernen Stempel mittelst einer mächtigen Schraubenpresse so stark als möglich zusammengedrückt. Nach dem Herausnehmen aus der Form erscheint das Metall als ein niedriger Cylinder, der zwar dicht aussieht, aber doch noch beim Schlagen zerbröckelt. Eine Anzahl solcher Cylinder oder Scheiben wird nun im Porzellanbrennofen 36 Stunden lang heftig geglüht, wobei sie bedeutend zusammenschwinden, so daß eine Scheibe von 4 Zoll Durchmesser und ½ Zoll Dicke nach dem Glühen nur noch 3½ Zoll Durchmesser und ¼ Zoll Dicke besitzt. In diesem Zustande läßt sich das Platin ohne besondere Vorsicht schmieden und sodann durch Walzen zu Blech ausdehnen, zu Draht ziehen, überhaupt beliebig verarbeiten. (Nach Karmarsch mechan. Technologie, I. Band S. 69).

Das reine Platin besitzt eine weiße, ins Stahlgraue übergehende Farbe, nimmt weniger Glanz an als Silber; im reinsten Zustande ist es weich, sehr dehnbar, läßt sich in dünne Bleche walzen, zu Blättchen ausschlagen, allein nicht so fein als Gold und Silber, und in sehr feine Drähte ziehen. Das specif. Gewicht des geschmiedeten Platins ist = 21.25, des feinern Drahtes 21.5 Das Platin löst sich in keiner Säure auf, wohl aber im Königswasser. Gebrauch: das Platin eignet sich wegen seiner Feuerbeständigkeit und seiner Unlöslichkeit vorzüglich zu Geräthschaften für wissenschaftliche und chemisch-technische Zwecke. Man macht daraus Draht, Blech, Löffelchen, Pincetten, Tiegel, Retorten, Destillirblasen u. Kessel für die Schwefelsäurefabrikation u. s. w. Erst in der neuesten Zeit hat Rußland das Platin auch zu Münzen verwendet. Zu Luxusgegenständen eignet sich das Platin nicht, da es weder die schöne weiße Farbe und den Glanz des weit wohlfeilern Silbers hat, noch so leicht bearbeitet werden kann. Der Platinschwamm wird zu den chemischen Zündmaschinen (s. d. Art. Feuerzeuge) verwendet. Von den Legirungen des Platins mit andern Metallen hat noch keine eine allgemeine Anwendung gefunden.

Platina-Münzen. Seit 1828 benutzt man in Rußland das Platin als Münzmetall, und hat daraus bis jetzt Stücke zu 3 Silber-Rubel oder sogenannte Platina-Ducaten, Stücke zu 6 Silber-Rubel oder Platina-Dublonen und Stücke zu 12 Silber-Rubel oder Platina-Quadrupel ausgeprägt, und zwar ohne dem Metall eine Legirung zu geben. S. St. Petersburg.

Platztratten heißen diejenigen Wechselbriefe, welche am Wohnorte des Ausstellers zahlbar sind, so daß also Zielplatz und Standplatz ein und derselbe Ort sind. Obgleich der eigentliche Zweck der Tratten die Ersparung von Baarsendungen an fremde Orte ist, so kommen doch Fälle vor, wo eine solche auch am nämlichen Platz sehr wünschenswerth sein kann und daher die sogenannten Platztratten ganz an ihrer Stelle sind; dies findet namentlich Statt, 1) wenn man eine erst in längerer Zeit fällige Zahlung liquid machen will und für den Werth derselben einen Wechsel ausstellt, und 2) in großen Handelsplätzen, wo die Entfernung der einzelnen Stadtviertel die Baarsendungen sehr erschwert, wie das in London, (wo sie Check's heißen), Wien und andern großen Städten der Fall ist, und wo man daher selbst über den Betrag fälliger Zahlungen Platztratten ausstellt. Freilich werden aber solche Tratten nie gekauft, sondern stets an Zahlungsstatt gegeben. Da dieselben übrigens der oben ausgesprochenen Eigenthümlichkeit der Tratten — der Verschiedenheit zwischen dem Ort der Ausstellung und dem der Zahlung — entbehren, so werden sie von vielen Wechselordnungen nicht zugelassen; dies ist namentlich in Frankreich und Spanien der Fall, wo Platztratten also als Wechsel ungiltig sind. In Preußen und Oesterreich dagegen haben sie volle Giltigkeit und führen in letzterm Staate den Namen unförmlich fremde Wechsel. — Wo sie zugelassen sind, haben sie ganz dieselben Rechte, wie die gewöhnlichen Tratten, da aber, wo die Wechselgesetze verfügen, daß trassirte Wechsel an einem andern, als dem Orte der Ausstellung zahlbar sein sollen, haben sie nur die Kraft der Anweisungen.

Plauen, eine der gewerbfleißigsten Städte im Königreich Sachsen, unter 50° 29′ N. Br. u. 11° 45′ O. L. an der weißen Elster gelegen, mit 620 Häusern und 11,000 Einwohnern. Hier ist die sächsische Muslinweberei zu Hause (jährliche Fabrikation oft 120,000 Stück). Plauen hat über 100 Baumwollenwaarenhändler, 230 Weber, gegen 2000 Wirker, Kattundruckerei, Wachstuchfabrik, 4 Spinnmühlen und Tuchfabrikation.

Plymouth, feste Stadt in Devonshire in England, unter 50° 28′ N. B. u. 3° 59′ W. L., an der Mündung des Plym und Tamar in den Kanal gelegen, mit Stonehouse und Dock, welches Letztere seit 1824 den Namen Devonport führt, 115,000 Einw., welche bedeutenden Handel, Sardellenfang, wichtige Gerbereien, bedeutende Seilereien, Maschinenbau für Spinnereien aller Art, eine große Segeltuchfabrik und andere Manufacturen unterhalten. Plymouth hat 2 Häfen, und nächst Portsmouth das vollkommenste, stark befestigte Schiffswerft der Erde. Der hier befindliche Leuchtthurm, ein Meisterwerk Smeatons, wurde 1759 erbaut.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie London.

Poid de fer, Eisengewicht, das Schwergewicht an einigen Orten der französischen Schweiz; s. Neufchatel.

Poid de Marc, Markgewicht, das ältere französische Normalgewicht; s. Paris.

Poinçon, ein alt-französisches Branntweinmaaß; siehe Paris.

Poisson, alt-französisches Flüssigkeitsmaaß, das Viertel des Setier, das Achtel der alten Pinte; s. Paris.

Pole, Perch, die englische Ruthe (Rod), ein Längenmaaß; s. London und vergl. den Art. Perch.

*) 1 Pud. = 40 Pfd. à 96 Solotnik. — 1 Pud = circa 35 preuß. Pfd.

Polen, s. Warschau.

Police, der Assecuranz-Vertrag, Versicherungsschein; s. die Art. Versicherung, Feuerversicherung, Lebensversicherung.

Poloniko, Getreidemaaß in Triest; s. dies. Art.

Polst, der halbe Decher beim Leder-Verkauf in Fulda; s. dies. Art.

Poltina wird in Rußland der halbe Rubel als Rechnungsmünze genennt; — Poltinnik, das wirklich geprägte silberne halbe Rubel- oder 50 Kopeken-Stück.

Poltnrak, ungarische Kupfermünze; s. Preßburg.

Poluschka, die russische Viertel-Kopeke, eine alte Kupfermünze; s. St. Petersburg.

Pomeranzen, Orangen, (franz. Oranges; engl. Oranges; ital. Aranci, Nelarance). Die bekannten Früchte des in Ostindien einheimischen und jetzt im südlichen Europa und Westindien cultivirten Pomeranzenbaumes (Citrus Aurantium). In nördlichen Gegenden zieht man ihn häufig in Gewächshäusern, wo seine Früchte auch zur Reife kommen. Die verschiedenen Varietäten des Pomeranzenbaumes lassen sich hauptsächlich in drei Abtheilungen bringen, sie sind: 1) Die Orange od. Apfelsine mit einer, meist kuglichen, roth-goldgelben Frucht und reichlichem süßen, wohlschmeckenden Saft. 2) Die Pomeranze unterscheidet sich von der Orange durch größere, wohlriechendere Blumen und dadurch, daß ihre, einen bittersauren Saft enthaltenden Früchte eine uneben rauhere Rinde von röthlichem Gelb haben. 3) Die Bergamotte hat viel kleinere Blumen als die beiden vorigen Arten, auch besitzen dieselben einen andern Geruch; die Früchte sind birnförmig oder flachgedrückt, blaßgelb, ihr säuerlicher Saft enthält ein angenehmes Aroma. Die süßen Pomeranzen oder Apfelsinen, und die Bergamotten haben wir bereits unter ihren besondern Namen abgehandelt und wir haben es also hier nur noch mit den bittern Pomeranzen zu thun. Sie kommen sowohl reif als unreif in den Handel. Die reifen sind ziemlich kugelförmig, an beiden Enden etwas eingedrückt und mit einem Nabel versehen; sie haben etwa die Größe der Citronen, eine dicke, im frischen Zustande rothgelbe, getrocknet aber dunkelschwärzlichgelbe oder braune Schale und ein gelbliches, süßliches, säuerlich-bitter schmeckendes, in 9—12 Fächer getheiltes Fleisch mit 18 rundlichen, plattgedrückten Samen. Die unreifen, kleinen, grünen Pom. sind erbsen- bis kirschgroß, rund, fast ganz glatt, mit einzelnen ganz kleinen von den eingetrockneten Oelbläschen herrührenden Vertiefungen. Ihre Farbe ist (trocken) dunkelgraubraun. Sie schmecken angenehm gewürzhaft bitter und haben einen aromatischen Geruch. — Man gebraucht von den reifen Pom. den Saft unter Speisen u. zu verschiedenen Getränken, z. B. Bischof, Cardinal ꝛc. Die Pomeranzenschalen (s. d. Art.) kommen besonders in dem Handel vor. Die unreifen Pom. (auf den Droguenpreislisten als Poma aurantiorum immaturorum aufgeführt) gebraucht man zu Liqueur und als Arzneimittel. Die ganz kleinen, steinharten werden von den Drechslern zu Rosenkränzen und andern kleinen Gegenständen verarbeitet. — Die vorzüglichsten P. sind die in Asien und Amerika erzeugten. Im mittlern und nördlichen Europa bezieht man sie aber meist aus Spanien, Portugal, Italien und der Azorischen Insel St. Michael, von woher große Quantitäten nach London kommen. Malta, Genua, der Gardasee und Malaga liefern vorzüglich gute Pom. Sie werden, so wie die Citronen, in Kisten von 400, 500, 550 u. 1000 Stück verpackt.

Pomeranzenblätter, (lat. Folia aurantiorum) kommen getrocknet aus den Ländern in den Handel, welche auch die Früchte liefern. Sie werden in der Arzneikunde gebraucht.

Pomeranzenblüthen (lat. Flores Naphae oder Aurantiorum). Die äußerst wohlriechenden, im frischen Zustande weißen, getrocknet aber gelblich werdenden Blüthenblätter des obenerwähnten Pomeranzenbaumes. Sie kommen auch eingesalzen vor und werden zur Bereitung von Pomeranzenblüthenwasser u. zur Gewinnung ätherischen Oels benutzt.

Pomeranzenblüthöl, s. Neroliöl.

Pomeranzenöl, P.schalenöl, destillirtes P.schalenöl (lat. Oleum aurantiorum corticum). Das aus den trocknen Pomeranzenschalen durch Destillation mit Wasser erhaltene Oel. Frisch ist es ganz weiß, mit der Zeit wird es gelblich und dicklich. Es hat einen angenehmen pomeranzenartigen Geruch und bitterlichen Geschmack. Specif. Gewicht = 0.84. Wegen seines niedrigen Preises benutzt man es oft zur Verfälschung des Cedroöls.

Pomeranzenschalen (franz. Ecorce d'Orange; engl. Orange peel; ital. Scorza di Aranci; lat. Cortex Aurantiorum). Die Fruchtschalen der reifen Pomeranzen kommen in vier Theile geschnitten in den Handel. Außen sind dieselben dunkelbraungelb u. mit vielen, von den eingetrockneten Oelbläschen herrührenden Vertiefungen versehen. Das innere, weiße, schwammige Mark kann durch Wasser aufgeweicht werden und läßt sich dann leicht abschneiden. Die Schalen verlieren dadurch die Hälfte am Gewicht. Die etwas kleinern, dünnern Curassao-Schalen stammen von einer auf der westindischen Insel Curassao wachsenden Abart des Pomeranzenbaumes. Sie haben eine bläuliche oder schmutziggrüne Farbe, wenig Mark, einen angenehmen aromatischen Geruch und bittern Geschmack. Man mischt unter sie öfters ausgeschälte Pomeranzenschalen, unter welche letztern man wieder häufig Apfelsinenschalen bringt. Die Pomeranzen- und Curassaoschalen werden wegen der in ihnen enthaltenen aromatischen, magenstärkenden Bitterkeit zu mehreren Liqueuren und zerschnitten, als Gewürz an manche Speisen gebraucht, auch candirt (verzuckert) man sie häufig. Man bezieht sie aus den Häfen des mittelländischen Meeres (Triest, Genua, Livorno, Messina), so wie aus Malaga, Porto und Lissabon.

Ponah, Pice, ein Flüssigkeitsmaaß in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen; s. Calcutta.

Pond, das niederländische Pfund; s. Amsterdam.

Pondichery, ansehnliche Stadt auf der Küste Koromandel in Ostindien, am Golf von Bengalen, unter 11° 55′ N. B., u. 79° 51′ O. L., mit 25,000 Einw., welche Fabriken in Baumwollenwaaren unterhalten. Pondichery ist der Centralpunkt des französisch-ostindischen Handels. Ausgeführt werden Reis, Indigo, Zucker und verschiedene Droguen. Einfuhrartikel bilden franz. Modewaaren, Bijouterien ꝛc., doch ist der Handel dahin fortwährend im Sinken begriffen.

Man rechnet hier nach Pagoden zu 24 Fanons oder Fanams à 60 Caches (Käsch), oder auch nach Rupien zu 8 Fanons.

Ueberhaupt hat die Pagode 3 Rupien, oder 24 Fanons, oder 48 Annas, oder 90 Sols oder Sous, oder 990 Deniers, od. 1440 Caches.

Ueber den Zahlwerth s. weiter unten.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Pagoden, 17 Karat Cöln. fein und 6 Schill. 7 Pence Sterl. werth.

In Silber: Rupien, nach Kelly den Madras-Rupien gleich (s. Madras). — Einfache und doppelte Fanons.

In Kupfer: Caches und Dudus. 20 Dudus = 1 Fanon.

Zahlwerth. Nach der Annahme Kelly's, daß die hiesige Rupie der von Madras gleich sei, betragen 21.865 Rupien, und mithin (da 3 Rupien = 1 Pagode) 7.288 Rechnungs-Pagoden eine Cöln. Mark fein Silber, wonach der Werth der Pagode 1 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 19 Gr. 11 Pf. Conv.-Mze., die Rupie 19 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 14 Gr. 8 Pf. Conv.-Mze. ist.

Maaße und Gewichte, nach Kelly.

Getreidemaaße. Die Garce oder Garssa hat 600 Mercals, und ihr Inhalt ist = circa 18 alten englischen Winchester-Bushels.

Handelsgewicht. Der Candy hat 12 Maunds à 8 Vis. Der Maund wiegt 25 Pfund 14 Unzen 5½ Drachmen engl. avoir du pois oder 11.745 franz. Kilogramm.

Gold und Silber werden nach dem Seer, der Pagode, der Rupie und dem Fanam (Fanon) gewogen. — 1 Seer wiegt 24⅜ Rupien, 81¼ Pagoden, oder 731¼ Fanams. — 1 Rupie Gewicht ist = 30 Fanams oder 480 Rellos. — 1 Pagode Gewicht = 9 Fanams oder 144 Rellos. — Demgemäß sind 3 Rupien an Gewicht = 10 Pagoden. — Der Seer, wiegt 4293 engl. Troy-Grän = 278.185 franz. Gramm. = 5787.895 holl. As.

Pont, s. Punt.

Ponto, Rechnungsmünze auf der Insel Sicilien; s. Palermo.

Porcellan, s. Porzellan.

Porphyr heißt eine Felsart, in deren Hauptmasse Körner und Krystalle verschiedener Mineralien liegen. Der Porphyr läßt sich wegen seiner Härte zwar schwer bearbeiten, nimmt aber nach der Politur ein schönes Ansehn an und war schon bei den Griechen und Römern beliebt, die ihn häufig zu Säulen, Sarkophagen u. dergl. benutzten. Es gibt eine Menge verschiedener Arten von Porphyr. Am geschätztesten ist der rothe, grüne und graue. Obgleich in vielen Gegenden der Porphyr ganze Gebirgszüge bildet, so wird er doch nur an wenig Orten zu Kunstsachen (Tischblättern, Vasen, Knöpfen ꝛc.) benutzt. Porphyr-Schleifereien bestehen in Sibirien und zu Elfdalen in Schweden.

Porrone, ein Wein- und Branntweinmaaß in Barcelona. 512 Porrones = 1 Carga; s. Barcelona.

Port-au-Prince, die Hauptstadt von Haïti od. St. Domingo, einer der größten Inseln des westindischen Archipelagus, unter 18° 33′ 42″ N. Br. u. 72° 27′ W. L., an der westlichen Küste der Insel, im Hintergrunde eines ziemlich geräumigen Meerbusens erbaut, mit circa 20,000 Einw., in meist niedrigen hölzernen Häusern. Die Stadt und der Hafen sind einigermaßen befestigt; die niedrigen sumpfigen Umgebungen und das heiße Klima erzeugen im Sommer häufige Krankheiten.

Domingo hat einen Flächenraum von 2430 franz. Quadratmeilen mit circa 550,000 Einw., davon über 30,000 Weiße, fast eben so viele farbige und 465,000 Negersclaven, ist selbst auf den zahlreichen Bergen des Anbaus fähig, besonders aber in den gut bewässerten Ebenen außerordentlich fruchtbar. Der Schooß der Erde verbirgt Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Steinsalz, die Oberfläche liefert das beste Schiffbauholz und zahlreiche andere Producte der Pflanzenwelt in Menge.

Die Ausfuhr bilden hauptsächlich Zucker, Kaffee, Baumwolle und Mahagoniholz; sie steht aber nicht im Verhältniß zur Productionsfähigkeit des Landes, woran beschränkende Gesetze und hohe Abgaben Schuld sind. Nächst jenen Hauptartikeln werden noch exportirt: Guajakgummi, Farbehölzer, Tabak, Cigarren, Ricinusöl, Häute, Schildpatt, Wachs, Ingwer und Ochsenhörner.

Haupteinfuhrartikel sind: Mehl, Reis, frisches und gesalzenes Rindfleisch, Fische und andere Lebensmittel, so wie Zimmerholz aus den Vereinigten Staaten; Baumwollenwaaren, irische und schottische Leinen, Steingut, kurze Waaren, Kriegsmunition ꝛc. aus England, Weine, Liqueure, Seiden-, Gold- u. Silberwaaren, Modeartikel und Spielzeug aus Frankreich; Leinwand, Kanefas, Wachholderbranntwein ꝛc. aus Deutschland.

Handel und Gewerbe auf Haïti können nur gegen Lösung eines Patentes betrieben werden. Fremde haben für ein solches in Port-au-Prince 2000, in den übrigen Häfen 1600—1800 Dollars zu bezahlen und dürfen überdies nur en gros und mit Haïtiern, nicht unter sich, Handel treiben. Alle eingeführten Waaren, mit Ausnahme der nachbenannnten, zahlen 17½ pCt. nach einem feststehenden Tarif, die aus den Vereinigten Staaten noch eine Zusatzabgabe von 10 pCt. auf den Zollbetrag. Waaren, welche an einheimische Kaufleute consignirt sind, zahlen nur 16½ pCt.

Zollfrei gehen ein: Kriegsmunition, Geschütze u. Waffen aller Art, Maschinen für den Landbau und die Bearbeitung der Bodenerzeugnisse, Pferde und Rindvieh, Maulthiere und Esel, Gold- u. Silbermünzen, Schul- u. Elementarbücher in Pappe oder Pergament gebunden.

Gänzlich einzuführen verboten sind, alle Producte, welche die Insel selbst hervorbringt, Stöcke, Reitpeitschen u. Sonnenschirme, worin Waffen verborgen, so wie alle Bücher unsittlichen und unmoralischen Inhalts.

Auf allen Ausfuhr-Waaren haftet ein Ausgangszoll und auf den Bodenerzeugnissen noch eine besondere Landesabgabe.

Zur Ausfuhr verboten sind, neben den frei eingehenden Artikeln, altes und neues Eisen oder Kupfer u. Schiffbauholz.

Neben Port-au-Prince sind Cap Haïti an der Nordküste, St. Domingo, les Cayes u. Jacmel an der Südküste die wichtigsten Hafenorte der Insel.

Als früher ein Theil der Insel französisches Besitzthum war, rechnete man in diesem Theile nach Livres zu 20 Sous à 12 Deniers Courant, 79.81875 Stück auf die Cöln. Mark f. Silber. 8½ dieser Livres pflegte man einem Piaster oder Dollar gleich zu rechnen, und der Werth eines Livre ist: 5 Sgr. 3 Pf. preuß. Cour. = 4 Gr. Conv.-Mze. — In dieser Valuta werden gegenwärtig noch häufig die Caffee-Preise gestellt.

Jetzt rechnet man fast durchgängig nach Gourdes oder Dollars (spanischen Piastern) zu 100 Cents. Der Werth dieses Dollars war früher, wie in den vereinigten Staaten, auf 4½ Schillinge Sterl. festgesetzt, und es gingen daher 9.3145 Stück desselben auf die Cöln. Mark f. Silber; da man aber im auswärtigen Handel den spanischen Piaster als Norm (für den Gourde) annimmt, so gehen von diesem Dollar 9½⅛ Stück auf die Cöln. Mark f. Silber, und der Werth eines Stücks ist: 1 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. = 1 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze. —

Die unter der Regierung des gegenwärtigen Präsidenten Boyer wirklich geprägte Münze ist der Viertel-Piaster zu 25 Cents, Gourdin genannt, welcher indessen so willkürlich und ungleich ausgemünzt worden ist, daß die geringste Gattung desselben beinahe nur den halben Werth der besten hat. Von drei verschiedenen Stück solcher Gourdins, welche dem verstorbenen C. Crüger in Hamburg zukamen, betrug der Werth des einen, besten 4$\frac{3}{16}$ Schillinge Banco, des zweiten, geringern 3$\frac{1}{16}$, und des schlechtesten 2$\frac{13}{16}$ Schillinge Banco, während ein richtiger spanischer oder mexicanischer Viertel-Piaster beinahe 11¼ Schillinge Banco Silberwerth hat. Nach diesen Angaben gehen von der ersten Sorte 105.5522, von der zweiten 114.9919, und von der dritten 162.5747 Stück auf die Cöln. Mark f. Silber. — Noback fand ein solches Gourdin-Stück 56¼ holländ. As schwer und im Feingehalt von 10 Loth, wonach wenigstens 137.7416 Stück davon auf die Cöln. Mark f. Silber (zu 4864 holl. As gerechnet) gehen. Der ganze Piaster der Republik Haïti würde hiernach 0.4066 Thaler oder 12 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 0.3872 Thaler oder 9 Gr. 4 Pf. Conv.-Münze werth sein, während, wie oben erwähnt, der Werth des spanischen Piasters 1 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß Cour. = 1 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze. beträgt. (Man vergl. die ausführlichen genauen Nachrichten und Berechnungen in Nobacks Handbuche, Theil I, Seite 615 bis 617.)

Eine Folge dieses Verfahrens der Regierung war, daß man die Frachten mit 25 und 50 pCt. Vergütung auf das Geld in Domingo zu bedingen pflegte.

Der Gourdin wird auch in 2 Escalins (Schillinge) zu 12½ Cents, oder in 4 Drei-Sous-Stücke zu 6¼ Cents eingetheilt.

Vor einigen Jahren hat die Regierung, das Uebel des schlechten Münzwesens einsehend, die Einlieferung dieser so sehr ungleichen Münzen befohlen, Papier dafür gegeben und versprochen, dieses Papier gegen neues Geld wieder umzuwechseln. Ob dieses Versprechen erfüllt worden, ist nicht bekannt geworden, doch ist bei den mißlichen Finanzumständen des Freistaates daran zu zweifeln.

Die auf Domingo vorzüglich coursirenden fremden Münzsorten sind dieselben, welche auf den Inseln unter dem Winde in Umlauf sind. Am häufigsten läuft der spanische oder mexikanische Piaster um. — Die Zollabgaben müssen in harten spanischen Piastern entrichtet werden; doch nimmt man auch die Obligationen der Pariser Anleihe von 1825 an, und zwar etwas höher, als nach dem Pariser Börsen-Cours.

Wechselcourse. Ein geregelter Wechselhandel findet nicht Statt. Die zuweilen vorkommenden Papiere auf New-York werden entweder pari (d. h. einen spanischen Piaster auf Domingo für einen Dollar in New-York gerechnet), oder mit 1 bis 2 pCt. (mehr oder weniger) Gewinn umgesetzt.

Anleihen. Nach der im Jahre 1825 von Seiten Frankreichs erfolgten Anerkennung des Freistaates ward von Domingo die an jenen Staat zu zahlende Entschädigungssumme auf 150 Millionen Franken festgesetzt und diese als Nationalschuld anerkannt. In demselben Jahre (1825) schloß die neue Republik mit einer Gesellschaft der bedeutendsten Banquiers von Paris eine Anleihe von 30 Millionen Franken Annuitäten zu 80 pCt. ab, um die erste Abzahlung an die frühern Pflanzer von Domingo (als Gläubiger) machen zu können. Jene Summe wurde in 30,000 Stück Obligationen (Annuitäten) zu 1000 Franken, an den Inhaber lautend, ausgegeben, und jeder Obligation 50 Coupons zu 30 Franken beigelegt. Gegen diese Coupons sollten die 6procentigen Zinsen halbjährl., vom 1. Juli 1826 an, zu Paris ausgezahlt, das ganze Anleihe-Capital aber in 25 jährl. theilweisen Zahlungen, vom 1. Januar 1827 an gerechnet, durch Verlosung getilgt werden. Jeden 1. October sollten durch's Loos die Nummern der 25 Serien, welche den darauf folgenden 1. Jan. einzulösen waren, bestimmt werden. — Nachdem jedoch zwei Zahlungen erfolgt waren, blieben die folgenden aus und die Schuld auf ungefähr 120 Millionen stehen. — Im Jahre 1832 dagegen machte sich Haïti in einem mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage verbindlich, von dem Reste dieser Anleihe jährlich vier Millionen Franken abzuzahlen. Als es auch dieses Uebereinkommen (bei einer jährlichen Staatseinnahme von 7 Mill. Franken) nicht erfüllen konnte, erklärte es 1833, daß es keine ferneren Zahlungen leisten werde. Frankreichs Vorstellungen brachten es endlich dahin, daß die Republik den Vorschlag that: den ursprünglichen Entschädigungsbelauf von 150 Mill. auf 75 Millionen Franken herabzusetzen. Dies Anerbieten wurde angenommen, und die noch zu zahlende Summe belief sich, nach Abzug der schon berichtigten 30 Mill., auf 45 Mill. Franken, welche in 45 Jahren abgetragen sein sollten. Die Anleihe selbst aber sollte als eine besondere Schuld betrachtet werden und binnen wenig Jahren abgezahlt sein. Diese Umstände machten den sehr gesunkenen Preis einer Annuität (von 1000 Franken) auf 295 steigen. — Obgleich diese Erklärung Haïti's eine günstigere Meinung vom Freistaate erweckte, so machen doch die in seiner Staatsverwaltung jährlich sich zeigenden Deficits, welche die Regierung durch Verausgabung von Papiergeld deckt, das immer

tiefer im Credit sinkt, die Erfüllung jener Zusage sehr zweifelhaft und mithin die Ansprüche der Interessenten sehr unsicher.

Die übrigen beiden Anleihen sind folgende:

1) Im J. 1826, zu Port au Prince aufgenommen, 6 Mill. Gourdes, in 60,000 Annuitäten zu 100 Gourdes bestehend, und zu 95 pCt. abgeschlossen, mit 5 pCt. jährlichen Zinsen. Die Rückzahlung soll innerhalb 10 Jahren (bis 1836) geschehen sein.

2) Im J. 1828, bei Perée et Gillot und Gisquet et Comp. in Paris, 37 Millionen 500,000 Franken, in Obligationen zu 1000 und zu 500 Franken bestehend, mit einer Zinszahlung von jährlich 5 pCt., welche halbjährlich in Paris bewirkt wird. Als Garantie dieser Anleihe sind die Einkünfte auf 30 Jahre verpfändet worden. Besitzern solcher Obligationen ist auf dieselben 30 Jahre lang das Recht eingeräumt worden, ein Drittel von jeder Art Zollgebühren, so wie ein Drittel mehrerer anderen Abgaben in jenen Abschnitten zahlen zu dürfen. Alle diejenigen derselben, welche innerhalb 30 Jahren (bis 1858, getilgt werden, sollen öffentlich bezeichnet, und die übrigen nach Ablauf dieser Frist zurückbezahlt werden.

Die Maaße und Gewichte sind, mit einigen Ausnahmen, die alten französischen; s. Paris.

Das Ellenmaaß ist die Pariser Aune.

Beim Getreidemaaß bedient man sich außer dem Pariser Boisseau auch des Winchester Bushels von 1778 franz. Kubikzoll.

Als Flüssigkeitsmaaß dient der alte englische Weingallon zu 2 Pots à 2 Pinten à 2 Chopines. S. London.

Das Handelsgewicht ist das alte französische Poid de marc, wovon 1 Quintal oder 100 Pfund = 48.9506 franz. Kilogramm = 104.708 preuß. Pfund.

Port-Louis, oder Nordwesthafen, Hauptort der etwas gebirgigen, aber ziemlich fruchtbaren Insel Mauritius, östlich von Afrika unter 20° 10′ S. Br. u. 57° 29′ O. L., welche zuerst von Holland besessen, später von den Franzosen colonisirt wurde, seit 1814 aber an England gekommen ist, im Umfang etwa 140 engl. Meilen haltend, mit circa 30,000 Einwohnern, wovon ⅓ Weiße sind. — Hauptproduct dieser Insel ist Zucker, obgleich Caffee, Indigo u. Baumwolle eben so gut gedeihen, daneben viel schwarzes Ebenholz, so wie bedeutende Quantitäten von Schildpatt ausgeführt werden. Gegenstand der Einfuhr sind fast alle Lebens- u. Luxusbedürfnisse, da die Insel selbst davon nur wenig producirt.

Man rechnet auf Mauritius nach Piastern zu 100 Cents, welche Piaster man auch wohl noch in 10 Livres à 20 Sous eintheilt. — Die Livres werden auch Colonial-Livres genannt und 2 derselben = 1 französ. Franc gerechnet, oder 1 Piaster = 5 Francs. — Der hiesige Rechnungs-Piaster ist der spanische oder merikanische harte Piaster, so daß 9⅞ hies. Piaster eine Köln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Piasters 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. = 1 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze. ist.

Die Regierung führt ihre Rechnungen in Pfunden Sterling, Schillingen und Pfennigen, wie in England (s. London), und nimmt den span. Piaster zu 4 Schill. 4 Pfd. Sterl., den franz. Franc zu 10 Pfennigen an.

Von wirklichen französischen Münzen ist vornähmlich der kupferne Sou, welcher hier Sou marqué oder schlechtweg Marqué genannt und = 3 Colonial-Sous gerechnet wird, in Umlauf.

1 Cent = 2 Sous. — 10 Cents = 1 Livre. — 1 Sou marqué = 1½ Cents. — 66⅔ Sous marqués = 1 Piaster.

Von fremden Münzen laufen vorzüglich die spanischen und ostindischen Gold- und Silbersorten um, die Haupthandelsmünze aber ist der spanische Silberpiaster.

Die unter der französischen Herrschaft ausgeprägten 10 Livres-Stücke, so wie die französischen 5 Francs-Stücke und die deutschen Kronenthaler werden den spanischen Piastern gleich geachtet.

Seit 1820 besteht das eigentliche Courantgeld der Insel in dem Papiergelde des Gouvernements, welches zahlbar nach Sicht in spanischen Piastern lautet, wogegen aber die wirklichen Silberpiaster, als die gangbarste Münze, in der Regel ein Aufgeld genießen.

Maaße und Gewichte.

Die Hohlmaaße sind vorzüglich die englischen; zuweilen bedient man sich jedoch auch noch der alten französischen.

Das gewöhnliche Gewicht ist das französische Marksgewicht (Poids de marc); s. Paris.

Finanzen. Das jährliche Einkommen beträgt 184,233 Pfund Sterling, die Ausgaben für die Verwaltung der Insel an Ort und Stelle und in Großbritannien beliefen sich 1828 auf 244,368 Pfd. Sterl., sollten aber verringert werden.

Porto, Oporto, bedeutende Stadt und eben so wichtiger Seehafen in Portugal, unter 41° 10½′ N. Br. u. 8° 37′ 18″ W. L., 2 Meilen von der Mündung des Duro in den atlantischen Ocean und auf dessen nördlichem Ufer gelegen, mit gegen 70,000 Einwohnern. Porto ist der Stapelplatz für einen großen Theil des portugisischen Handels, namentlich für den unter dem Namen Portwein bekannten rothen Wein, von welchem in guten Jahren über 40,000 Pipen versendet werden. Nächstdem ist Oel, Südfrüchte, Wolle, raffin. Zucker, Cremortartari, Sumach, Leder, Korkholz ꝛc. wichtige Ausfuhrartikel.

Eingeführt werden: Getreide, Reis, Pökelfleisch und andere Lebensmittel, Colonialwaaren ꝛc. aus Brasilien; Baumwolle und baumwoll. Manufacturwaaren, kurze Waaren, Zeuggeschirre ꝛc. aus England; Hanf, Flachs, Dielen ꝛc. aus den Ostseehäfen ꝛc.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Lissabon.

Bei den Hohlmaaßen finden aber hier folgende Abweichungen Statt.

Getreidemaaß. Die Eintheilung ist wie in Lissabon, man rechnet man 100 Alqueires in Lissabon = 79½ Alqueires in Porto. — In der Praxis rechnet man hier 5½ Alqueires = 1 franz. Hekteliter, 16 Alqueires = 1 engl. Imperial-Quarter, 184 bis 185 Alqueires = 1 Hamburger Last.

Salz verkauft man nach dem Milheiro von 336 Lot, welcher in Hamburg zu circa 4½ Last auskommt.

Flüssigkeitsmaaß. Die Eintheilung ist wie in Lissabon, doch rechnet man 100 Almudas in Lissabon = 66 Almudas in Porto.

Die hiesige Pipe Wein enthält 21 hiesige Almudas, kommt in England zu circa 138 alten Wein-Gallons, in Hamburg 69 bis 73 Veltes aus.

Die Pipe Oel enthält ebenfalls 21 Almudas, zuweilen auch einige Canadas mehr oder weniger. Die hiesige Almuda wiegt circa 50 Pfund oder Libras.

Platzgebräuche wie in Lissabon; doch wird in Porto kein Gutgewicht gewährt.

Schiffsfrachten bestimmt man oft nach der Tonne von Netto 70 Arrobas, nach den Nord- und Ostseestädten auch zu 45 Arrobas, bei Wein nach England vorzüglich nach der Tonne von 2 Pipen.

Portorico, die stark befestigte Hauptstadt der im Osten von Haïti gelegenen gleichnamigen spanischen Insel, unter 18° 29′ 10″ N. Br. u. 66° 13′ 15″ W. L., auf der Nordseite der Insel auf einer Halbinsel erbaut, mit gegen 30,000 Einwohnern und einem der besten Häfen. — Die Insel Portorico mit einem Flächeninhalt von 182 Quadratmeilen und gegen 300,000 Einw., wovon kaum 28—30,000 Sclaven sind, ist im Allgemeinen ziemlich fruchtbar und producirt zur Ausfuhr vorzüglich Zucker, (Syrup, Rum) Caffee, Tabak, Baumwolle, Reis, Mais, Schlachtvieh, Pferde ꝛc. Eingeführt werden: Mehl, Fische und andere Lebensmittel, Zimmerholz aus den Vereinigten Staaten; Baumwaaren, kurze Waaren, Maschinentheile u. s. w. aus England; Weine, Seidenwaaren, Juwelierarbeiten, Modeartikel, Parfümerien aus Spanien und Frankreich; Leinen aus den Hansestädten; Eisen aus Schweden.

Die übrigen bedeutenderen Häfen der Insel sind: Mayagues, Pance, Aguadilla, Guayamo u. Fazardo.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Havanna.

Porto-Santo, Stadt und Hafen der kleinen portugisischen Insel dieses Namens bei Madeira, welche vorzüglich viele Küchengewächse baut und nach Madeira ausführt, auch einen Ueberfluß von Rebhühnern besitzt. Die ganze Insel zählt nicht viel über 1200 Einwohner.

Rechnungsarten ꝛc. wie Funchal.

Portugal, s. Lissabon.

Portugalöser. 1) Der Joanese (Johannes) oder die halbe Dobra, eine portugisische Goldmünze von 6400 Reis, zuerst um's Jahr 1500 unter dem Könige Emanuel geprägt: Lissabon. — 2) Eine der vorigen Sorte nachgeprägte goldene Schaumünze von 10 Ducaten in Hamburg (s. dies. Art.), deren es auch Halbe und Viertel gibt.

Porzellan, (franz. Porcelaine; engl. China, China ware; ital. Porcellana). Diesen Namen führt die schönste und feinste von allen irdenen Waaren. Von dem gewöhnlichen Töpfergeschirr und dem Steingut unterscheidet sich das Porzellan dadurch, daß seine Masse durchscheinend ist und durch einen hohen Hitzgrad eine Art Schmelzung erlitten hat. Schon seit den ältesten Zeiten

macht man Porz. in Japan und China u. von dorther brachten es die Portugiesen zuerst nach Europa; der Name Porzellan rührt von dem portugiesischen Worte Porcella (eine kleine Schale) her. Obgleich das chinesische und japanische Porz. meist von sehr schöner Masse ist, so sind doch seine Formen u. Malereien wenig dem europäischen Geschmack entsprechend, weßhalb denn, nachdem man auch in Deutschland das Porz. erfunden hatte, wenig oder fast gar nichts mehr von dorther zu uns kam. Die Erfindung des Porzellans in Europa verdanken wir einem gewissen Böttger, aus Schleiz im Voigtlande; derselbe lernte in Berlin bei einem Apotheker, verließ im Jahre 1701 (als Lehrling, obschon im reifern Alter) heimlich die Stadt und wurde trotz den Verfolgungen der Behörde von dem Kurfürsten von Sachsen in Dresden aufgenommen, wo er, da er vorgab, im Besitz eines Geheimnisses zu sein, mit dessen Hilfe man Gold machen könne, eine Wohnung im Palais des Statthalters erhielt, wo er seine Kunst ausüben sollte. Das Goldmachen gelang zwar nicht, doch erhielt er durch Zufall, als er verschiedene Sorten Thonerde versuchsweise zu Schmelztiegeln verarbeitet hatte, von einer derselben eine herrliche, dem Porzellan ähnliche Masse, aber von brauner Farbe. Dies war im Jahr 1706. Später gelang es Böttgern auch ein weißes Porz. darzustellen, u. im Jahre 1708 wurde in Dresden eine förmliche Werkstätte zur Fabrikation von Porz. gegründet und darin so thätig gearbeitet, daß man mit den gefertigten Gegenständen die Leipziger Ostermesse 1709 befahren konnte. Hierauf wurde dann 1710 die große Porzellanfabrik auf der Albrechtsburg zu Meißen eingerichtet. — Da man in jener Zeit das Material zum Porzellan, die feine Thonerde, noch nicht überall kannte, so wurde sächsischer Seits die Ausfuhr bei Todesstrafe verboten, und alle Arbeiter in der Meißner Fabrik, die ein Geheimniß in der Zubereitung der Masse und der Verfertigung der Waare selbst hätten verrathen können, mußten ihre Verschwiegenheit eidlich bekräftigen. Dennoch gelang es durch verschiedene Mittel und manche Versuche, auch anderwärts Porz. zu machen, und so entstand schon 1721 die Porzellanfabrik zu Wien, dann 1751 die zu Berlin, 1756 die Nymphenburger, 1762 die Volkstädter (bei Rudolstadt) und seitdem hat sich die Fabrikation über fast alle Länder Europa's ausgebreitet. Noch jetzt hält man aber die Masse des Meißner-Porz. für die beste und schönste, während das Wiener sich durch seine schöne und dauerhafte Vergoldung und das von Paris und Sèvres durch die geschmackvollsten Formen auszeichnet. Das Berliner Porzellan ist wegen seiner herrlichen Malereien berühmt.

Man kann zwei, sowohl in ihrer chemischen Mischung, als auch in ihrem sonstigen Verhalten wesentlich verschiedene Arten P. unterscheiden, nämlich: 1) ächtes Porz. (franz. Porcelaine dure); 2) Frittenporz. (franz. Pore. tendre; engl. soft porcelain, iron stone China), welches schon vor der Entdeckung des erstern in Frankreich 1695 gefertigt wurde und noch gefertigt wird. Die erste Fabrik von Frittenporz. war zu St. Cloud, später entstanden andere zu Chantilly, Orleans, Villeroy ꝛc. Die im Jahre 1756 zu Sèvres errichtete Fabrik lieferte anfangs auch nur Frittenporz. und erst 1768 ächtes Porz.

Verfertigung a) des ächten Porz. Zur Darstellung der Porzellanmasse gehört, 1) als Hauptbestandtheil Porzellanerde (Kaolin) und 2) ein Flußmittel (fondant), als welches man in den meisten deutschen Fabriken den Feldspath, hie und da aber auch kalkhaltigen Sandstein, Gyps, Kreide und Kieselstein (Quarz) anwendet. Der in der Porzellanerde enthaltene feuerbeständige Thon wird durch das Flußmittel in denjenigen Zustand der Dichtigkeit versetzt, der das Durchscheinende der Masse und das Klingende derselben bedingt. Die Porzellanerde wird geschlemmt, wozu große Schlemmvorrichtungen (Bottiche) erforderlich sind; der Feldspath, der am besten weiß, höchstens fleischroth sein muß, wird durch ein Pochwerk oder mittelst gußeiserner Walzen zerkleinert, dann mit Wasser fein gemahlen und geschlemmt. Beide Materialien werden im feuchten Zustande vermischt, durch Schlemmen noch inniger vereinigt, durch ein Sieb gelassen und in länglichen Kästen, bei mäßiger Hitze zu einem weichen Teige abgedampft, der durch Treten oder besser durch Stoßen in mit Blei ausgelegten Kisten u. durch Schneiden tüchtig durchgearbeitet, mit den Händen in Ballen geformt und im Keller aufbewahrt wird. Je länger das Aufbewahren dauert, desto bildsamer wird die Masse und es entbindet sich ein fauliger, ammoniakalischer Geruch, der von dem Schwefelwasserstoffgas herrührt, welches sich aus dem im Feldspath eingesprengten Schwefeleisen entwickelt. Die Verhältnisse der Masse (Massenversätze) sind in den verschiedenen Fabriken und zu verschiedenen Zwecken abweichend; die Masse, aus welcher man zu Sèvres Tischgeräthe verfertigt, wird aus 64 Theilen geschlemmter Porzellanerde von St. Yrieux bei Limoges, 10 Theilen geschlemmtem Quarzsand von Aumont bei Senlis, 6 Th. Kreide von Bougival und 10 Th. feinem Sand, den man aus der Porzellanerde ausgeschlemmt hat, zusammengesetzt. Die Masse der Pariser Fabriken besteht aus 8 Theilen ungeschlemmter Porzellanerde u. 2 Th. Feldspath. In Berlin setzt man 32 pCt. Feldspath zur geschlemmten Porzellanerde von Morl. — Die verschiedenen Gegenstände werden durch Drehen auf der Scheibe oder aus freier Hand u. Eindrücken in Formen (Pressen) geformt, etwas trocken gemacht, auf Drehbänken abgedreht und zuletzt mit Wasser, auch mit Elfenbein, mit Pinseln u. einem Schwamm glatt gestrichen. Die fertigen Gegenstände werden auf eigenen regalartigen Gerüsten in den Stuben, wo das Drehen geschieht, langsam getrocknet, denn durch schnelles Trocknen würden sie leicht bersten. Nachdem die Geschirre lufttrocken sind, werden sie im Verglühofen der zweiten Etage des Porzellanbrennofens verglüht; hiedurch wird ihre Masse so fest, daß sie in Berührung mit Wasser nicht aufweicht und also ohne Gefahr glasirt werden kann. Das Verglühen geschieht in Kapseln, aber so, daß mehrere Gegenstände auf einander gestellt werden. Die Kapseln macht man von einem grauweißen, feuerfesten, eingeschlemmten, mit gemahlenen Porzellanscherben (Charmotte) gemengten Thon. Sind die Geschirre verglüht, so werden sie glasirt. Das Material zur Glasur ist eine erdige Masse, die in heftigem Feuer, ohne Zusatz eines Alkalis oder Bleioxyds zu einem farblosen durchsichtigen Glase schmilzt, welches das, durch's zweite sogenannte Gutbrennen weich gewordene Porz. überdeckt und die weiße Farbe desselben durchscheinen läßt. Man bedient sich zur Glasur theils des Feldspaths, welcher in höhern Hitzgraden schmilzt, auch des Gypses und Sandes, in Verbindung mit einem Zusatz von feingemahlenen Porzellanscherben. Die zur Glasur erforderlichen Materialien werden sehr fein gemahlen und zu einem dünnen Brei mit Wasser angemengt. In diesen taucht man die verglühte Waare oder zieht sie durch und trägt mit einem Pinsel die Flüssigkeit auf diejenigen Stellen auf, an welchen das Geschirr angefaßt wurde. Dann wird die Glasurmasse vom Fuß der Geschirre mit hölzernen Schablonen abgeschabt und abgebürstet, damit letztere beim Gutbrennen nicht auf dem Boden der Kapseln ankleben. Wenn die Geschirre trocken sind, so setzt man sie wieder in Kapseln ein und bringt sie in den Ofen, dessen Feuerung große Umsicht u. Erfahrung erfordert. Von Zeit zu Zeit nimmt man durch eigene Oeffnungen Proben aus dem Ofen, nach denen man die Wirkung des Feuers beurtheilt. Nachdem das Brennen (Glattbrennen) vollendet ist, wird der Ofen verstrichen (geschlossen), bis er sich nach 3 bis 4 Tagen ganz abgekühlt hat. Hierauf nimmt man die Kapseln heraus, sortirt die Gefäße, die theils als Weißporzellan zum Verkauf fertig sind, theils noch bemalt oder vergoldet werden. Vieles Porz. wird schon unter der Glasur bemalt oder bedruckt, wozu man als Pigmente Chromoxyd, Uranoxyd und Kobaltoxyd, wegen ihrer Feuerbeständigkeit anwendet. Die Malerei unter der Glasur ist, da man dadurch das nochmalige Brennen in der Muffel erspart, natürlich wohlfeiler, als die auf der Glasur, aber freilich nur auf wenige (durch obige Metalloxyde hervorgebrachte) Farben beschränkt. Zur Porzellanmalerei auf der Glasur eignen sich mehrere Metalloxyde, die feingerieben und mit einem leichtflüssigen Glase, gewöhnlich Krystallglaspulver mit etwas Borax vermischt, mit Spik- oder Terpentinöl zusammengerieben und mit dem Pinsel aufgetragen werden. Die Mischung des Flußmittels muß so sein, daß das dadurch geschmolzene Glas einen schnellen Temperaturwechsel eben so gut erträgt als das Porz. und nicht rissig wird, ein zu großer Zusatz von Flüssen macht die Porzellanfarben matt. Die gebräuchlichsten Farben sind: der Cassiussche Goldpurpur (s. S. 392.); er gibt ein schönes Purpurroth, welches durch Zusatz von Silber in's Rosenrothe und durch Kobalt in's Violette nüancirt werden kann. Das Eisenoxyd gibt eine, zwischen ziegel- und granatroth stehende Farbe. Durch Vermischung von Eisen- und Manganoxyd erhält man braune Farbentöne. Spießglanzige Säure (Antimonium diaphoreticum), gibt eine gelbe; Uranoxyd mit Bleioxyd vermischt, eine strohgelbe Farbe. Durch Kobaltoxyd erhält man Blau, welches man durch Zusatz von Zinn- und Zinkoxyd heller machen kann. Kupferoxyd, so wie Chromoxyd dienen zum Grün, Uranoxyd gibt ein feines Schwarz. Die Vorschriften zur Darstellung der Porzellanfarben, welche man in manchen Werken in quantitativen Verhältnissen angegeben findet, haben einen sehr relativen Werth, einmal und hauptsächlich, weil die Porzellanglasuren und Feuersgrade sehr verschieden sind u. zweitens dieser Gegenstand auf den Fabriken als ein wichtiges Geheimniß betrachtet wird. — Das Einbrennen oder Einschmelzen der Farben geschieht in einer Muffel aus feuerfestem Thon, in welche man zugleich Probescherben einsetzt, die man herausnimmt, um den Gang der Arbeit zu beobachten. Auch das Gold, Platin und Silber wird unter der Muffel eingebrannt. Beim

Vergolden reibt man das in Königswasser aufgelöste und durch aufgelöste Potasche in Pulverform niedergeschlagene Gold (welches man vor der Anwendung mit Wasser abwäscht), mit Spiköl und einem Flußmittel, meistens $\frac{1}{15}$—$\frac{1}{30}$ Wismuthoxyd, zusammen und trägt es mit einem Pinsel auf das Geschirr, welches unter der Muffel erhitzt wird, bis der Fluß völlig geflossen und das Gold auf der Glasur gehörig befestigt ist. Nach dem Einschmelzen muß die Vergoldung, wenn sie nicht matt bleiben soll, mit einem Achat gehörig angedrückt und mit Blutstein polirt werden. Zur Versilberung löst man feines Silber in Scheidewasser, verdünnt die Lösung und gießt sie in ein reines Kupfergeschirr, worin sich das Silber als feines Pulver niederschlägt. Dieses Pulver wird dann mit einem aus Borax und Soda bestehenden Flusse aufgetragen. Das Platin löst man in Königswasser, schlägt es durch Salmiak nieder und trägt es, nachdem man es mit dem Fluß- und Spik- oder Terpentinöl zusammengerieben hat, auf, schmilzt ein und polirt. In Berlin wird außer dem Porzellan noch eine wohlfeilere Sorte Geschirr unter dem Namen Sanitäts- oder Gesundheitsgeschirr fabricirt; die Masse desselben ist ein Gemisch von Porzellanmasse und $\frac{1}{3}$ feuerfestem Thon. Die Glasur ist dieselbe wie beim Porzellan. Das Sanitätsgeschirr wird aus freier Hand gedreht, die einzelnen Stücke sind deßhalb nicht so genau von gleicher Größe und Form, aber auch billiger als das Porz. Seit einigen Jahren verfertigt man auch in Deutschland die, 1827 in Paris erfundenen transparenten Lichtschirme und Bilder, mit Zeichnungen, die, gegen das Licht gehalten, wie getuscht erscheinen; ihre Fabrikation geschieht auf folgende Weise: man trägt Bossirwachs in gleicher Dicke auf eine Glastafel, arbeitet die Zeichnung mit einem Griffel durch Auftragen und Abnehmen auf der, gegen das Licht gehaltenen Glastafel aus, gießt in diese Wachsform feinen Gyps und in die Gypsform drückt man eine Tafel von recht weicher Porzellanmasse, die nach dem Trocknen stark gebrannt wird.

Verfertigung b) des Frittenporzellans. Man stellt dieses aus einem weißen, feuerfesten Thon, mit Zusatz von Glasfritte (s. unter Glas), welche als Flußmittel die Halbverglasung, das Weichwerden und Zusammenschweißen bedingt, dar. Zu Sèvres macht man die Fritte aus 22 geschmolzenem Salpeter, 7½ Kochsalz, 3½ span. Soda, 3¾ Alaun, 3½ Gyps und 60 reinem Quarzsand von Fontainebleau; man läßt das Gemenge in Dickfluß kommen, zerstößt die Fritte zu einem feinen Pulver und setzt zu 6 Theilen derselben 1 Theil geschlemmten weißen Kalkmergel und 1 Theil Kreide. Die Glasur wird aus $28\frac{1}{2}$ Th. feinem Sand, $9\frac{6}{10}$ Quarzpulver, $12\frac{6}{11}$ Potasche, $10\frac{6}{11}$ Soda und $38\frac{3}{11}$ Bleioxyd bereitet. Das Gemenge vertheilt man in Schmelztiegel, die in den Gutofen gesetzt werden, wo es in Fluß kommt. Das fertige Glas wird zerstoßen, nochmals geschmolzen und dann fein gepulvert. Um der Masse noch mehr Zähigkeit und Bildsamkeit zu geben, setzt man $\frac{1}{4}$ ihres Gewichts von einer Mischung von schwarzer Seife und Pergamentleim (oder Traganthschleim) zu. Zum Drehen ist sie dennoch nicht zähe genug und sie muß daher geformt werden, was in, aus 2 Hälften bestehenden Gypsformen geschieht. Nach dem Trocknen kommen die Geschirre in einen Ofen, der vom Porzellanofen nicht wesentlich verschieden ist. Die Masse des Frittenporz. ist durchscheinender, als die des ächten, aber gelblich und verträgt keinen starken Temperaturwechsel ohne zu zerspringen. In England wird unter dem Namen Iron stone china viel Frittenporzellan verfertigt, namentlich zu Chelsea, Coalport und Derby.

Jede Porzellanfabrik hat ein eigenes Zeichen, welches allen ihren Geschirren aufgedrückt oder gemahlt wird. Meißen zeichnet durch zwei sich kreuzende Schwerter, Berlin hat einen Scepter, Wien hat einen leeren, in der Mitte mit 2 waagerechten Strichen versehenen Bienenkorb, Fulda F. und einen Fürstenhut, Fürstenberg ein F., Gotha ein R., Limbach ein L., Ilmenau ein J. etc. Die bedeutendsten Porzellanfabriken sind die zu Meißen, welche besonders viel nach der Türkei sendet, Berlin, Wien, Paris, Sèvres, Worcester, Derby, Petersburg ꝛc. Die meisten Porzellanfabriken befinden sich in Deutschland.

Pose (Juchart), Flächenmaaß im Schweizer-Canton Waadt; s. dies. Artikel.

Postverkehr in zollgesetzlicher Beziehung; s. d. Artikel Fahrpost.

Postwesen. Die Postanstalt ist ein für den Handel und Verkehr unschätzbar wichtiges Förderungsmittel, durch welches allein eine lebhafte Geschäftsverbindung zwischen entfernten Orten und Ländern möglich ist, und wovon wir daher schon sehr frühzeitig in der Geschichte der Völker deutliche Spuren vorfinden, wenn diese auch von einer nur unvollkommenen Einrichtung und engen Grenzen — wie der damalige ganze Handelsverkehr — zeugen. Eine ziemlich ausgebildete Communicationsanstalt, die aber lediglich dem Staatsoberhaupte diente, wurde bereits durch den Perser-König Cyrus (ums Jahr 540 vor Christus) geschaffen, wovon uns Herodot und Xenophon erzählen, daß dieser mächtige Herrscher auf den großen Straßen seiner Reiche in der Entfernung einer Tagereise Häuser erbauen ließ, in welchen Wagen und Pferde unterhalten wurden, und wo Individuen bestellt waren, um die königlichen Briefe und Effekten in Empfang zu nehmen und den zu deren Weiterbeförderung eigens bestimmten Reitern und Führern zu übergeben. Die Letztern waren ermächtigt, auf ihrem Wege nöthigenfalls Pferde, Wagen, Schiffe und Menschen mit Gewalt zu nehmen und die Beförderung ging Tag und Nacht ohne Unterbrechung fort, so schnell als die Pferde, ohne Schaden zu nehmen, in einem Tage laufen konnten, ohne durch Unwetter, Hitze oder Kälte ein Hinderniß zu finden. So waren vom ägeischen Meere bis nach der Hauptstadt Susa, 111 Stationen in der Entfernung einer Tagereise von einander angelegt und die daselbst aufgeführten Gebäude waren so geräumig und prachtvoll, daß die persischen Könige auf ihren Reisen sammt ihrem Gefolge darin ihre Wohnung aufschlagen konnten. Während der spätern politischen Umwälzung in diesem Theile Asiens, gingen auch diese Institutionen des Cyrus unter, und wir treffen erst bei den Römern wieder auf ähnliche. — Bei den Griechen waren ebenfalls bereits ums Jahr 450 vor Christus Fußboten zur Ueberbringung wichtiger Nachrichten in Gebrauch, und ein Jahrhundert später bediente sich Alexander der Macedonier sehr gewandter Läufer. 218 Jahre vor Christus bestanden, nach Cäsars Bericht, bei den Galliern Posten, durch welche man wichtige Ereignisse binnen drei Stunden 40 Meilen weit hin melden konnte; so erzählt uns auch Cäsar von reitenden Posten und privilegirten Boten, welche theils öffentliche Diener, theils Privatboten der vornehmen Remer waren. Um's Jahr 27 vor Christus aber erst rief der Kaiser Augustus im römischen Reiche eine ziemlich regelmäßige Posteinrichtung in's Leben, welche, da sie nur dem Kaiser und dem Staat diente, gewöhnlich Cursus publicus genannt wurde, zur Fortbringung von Briefschaften und öffentlichen Beamten benutzt ward, sich aber nur auf den großen Land- und Heerstraßen bewegte, worauf zu diesem Behuf dreierlei verschiedenartige Orte eingerichtet waren, nämlich: Civitates oder Städte, Mutationes oder Pferdewechsel, und Mansiones oder Herbergen. Die beiden Letztern wurden damals schon Stationen (wegen des Stillhaltens) genannt. Auf einer Tagereise befanden sich wenigstens fünf, meist aber acht Mutationes; die zum Ausruhen bestimmten Mansiones lagen eine Tagereise von einander entfernt, und waren sehr prächtig und bequem eingerichtet, Civitates waren die Orte, von und nach welchen der Cursus seine Richtung nahm, und wo sowohl Stillliegen als Pferde- und Wagenwechsel statthatte. Die Beförderung ging so schnell von Statten, daß die Postillone (Veredarii) nicht eher vom Pferde stiegen, als bis sie am Ziel waren, und selbst Speise und Trank auf den Pferden zu sich nahmen; eben so schnell wurden auch die Wagen befördert; eine Art langsamer gehender Lastwagen (Vehicularii) aber diente zum Nachfahren des Gepäcks. Die Gesetzbücher der römischen Imperatoren enthalten eine sehr große Menge von Verordnungen über alle Einzelnheiten dieser Institution, welche übrigens für die Unterthanen sehr lästig war, da diese (anfangs wenigstens) für deren ganze Unterhaltung Sorge tragen und sogar die niedern Beamten erhalten mußten, ohne einen Nutzen vom Cursus publicus zu ziehen, indem dessen Vortheil, wie gesagt, nur dem Kaiser und dem Staate zu gute kam, und jeder Andere zu dessen Benutzung einen besondern Erlaubnißschein nachsuchen mußte. Die Regierung aber erhielt auf diesem Wege sehr schnell von allen Begebenheiten Nachricht, welche in den entlegensten Theilen des Reichs sich zutrugen, und konnte den entfernten Staatsdienern auf's eiligste ihre Befehle zugehen lassen, so daß das selbst heute kaum eiliger geschehen kann. Als aber das so mächtige römische Reich nach und nach verfiel, ging auch der Cursus publicus gänzlich zu Grunde, und wir finden keine weitern Spuren seines selbst nur theilweisen Fortbestehens; wohl aber scheint es, als haben späterhin noch jene Privat-Unternehmungen ihren ziemlich ungestörten Fortgang gehabt, wovon uns Cäsar berichtet, daß zu seinen Zeiten es auch einzelnen Personen in Rom und an andern Orten des Staats erlaubt gewesen, auf ihre eigene Rechnung Pferde und Wagen zu halten, deren sich ein Jeder zu seinem Zwecke nach Belieben bedienen durfte. Der große Franken-König, Karl, weckte zwar in seinem ausgedehnten Reiche den alten Cursus wieder zum Leben und errichtete drei große Stationen nach Italien, Spanien und Deutschland; durch die Theilung des Reiches unter seine Söhne

und den ihnen folgenden Unruhen ging aber auch diese neue Schöpfung spurlos wieder verloren, wozu das in Deutschland immer mehr um sich greifende Faustrecht in diesem Lande hauptsächlich beitrug.

Immer mehr aber wurde das Bedürfniß einer regelmäßigen Communication laut, als im Mittelalter die Civilisation einen neuen Aufschwung nahm; da jedoch besondere Boten für die Einzelnen ein zu kostspieliges Mittel waren, das nur in besondern Fällen dienen konnte, so benutzte man besonders die Gelegenheit, welche die regelmäßig eine Strecke Landes durchziehenden Reisenden darboten, und gab diesen die Briefschaften zur Bestellung mit. Besonders waren aber die Metzger, welche behufs ihrer Einkaufe die deutschen Gauen zu Fuß, zu Pferd, oder in Wagen durchreisten, und hier mit ihres Gleichen zusammentrafen, diejenigen, welche in jener Zeit aus der Besorgung von Briefen ein Geschäft sich machten, zum Zeichen dessen ein kleines Horn umhingen, und bei ihrer Ankunft und Abreise durch Blasen auf demselben sich ankündigten. Auch den kaufmännischen Waarensendungen packte man Briefe bei, bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts das städtische Botenwesen seine Entstehung fand, welches, als kaufmännische Unternehmung, besonders die Hansestädte näher mit einander verband; neben den städtischen Boten entstanden mit der Zeit die Privatboten und Lohnkutscher, und so ward hierin der Grund zu der spätern regelmäßigen Postverbindung gelegt.

Die ersten förmlichen Postanstalten, wenn auch nicht sogleich in ihrer nachherigen Vollkommenheit, finden wir in Frankreich, unter Ludwig XI., den wir als den Begründer des neuen europäischen Postwesens anerkennen müssen, und welcher durch sein Edikt vom 19. Juni 1464 die Einrichtung der Post verfügte, nachdem er mannigfache Versuche hatte vorhergehen lassen, welche Verordnung denn auch sogleich in Ausführung gebracht wurde. Anfangs war die Anstalt nur für das Interesse des Staats bestimmt, bald aber ward sie auch den Privatleuten geöffnet, und zeigte sich so nützlich und vortheilhaft, daß alle deßfalls gehegten Erwartungen weit übertroffen wurden, und man immer mehr an ihrer Vervollkommnung arbeitete, so daß unter Ludwigs Sohn und Nachfolger, Karl VIII., bereits auch Briefe nach dem Auslande angenommen und befördert wurden. Im Anfange des 16. Jahrhunderts folgte man auch in Deutschland und den Niederlanden dem durch das Nachbarland gegebenen Beispiele, 1635 legte man in England, 1637 in Schweden, 1701 in Spanien, 1718 in Rußland, 1760 in Nordamerika, 1762 in Dänemark die ersten Posten an, und immer mehr schritt nach und nach ihre Vervollkommnung vor, so daß neben den Briefposten späterhin regelmäßige Fahrposten, Extraposten und endlich die bekannten Eilposten, zur Fortschaffung von Briefen, Packeten und Personen errichtet wurden, die Wegbesserungen, und besonders seit den letzten 50 Jahren die Anlage von Kunststraßen (Chausséen), die Beförderungen immer mehr beschleunigten, wozu die Erfindungen der neuesten Zeit, die Benutzung des Wasserdampfes als fortbringende Kraft und die Anlage von Schienenwegen ein neues Feld eröffnet haben, dessen Grenzen und Resultate noch gar nicht abzusehen sind.

Für die Beförderung und Bestellung der Briefe ließen sich die Regierungen von jeher eine gewisse Abgabe oder Taxe entrichten, und hierdurch wurden die Posten zugleich eine der ergibigsten Quellen des Staatseinkommens. Die Erhebung des Porto ist auch an und für sich eine Maßregel, gegen welche sich gar nichts einwenden läßt, so lange dessen Ansatz die natürlichen Grenzen nicht überschreitet, d. h. die Kosten nicht so hoch sind, daß dem Briefwechsel dadurch wirkliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie dies z. B. in England bisher der Fall war, wo des übertrieben hohen Porto wegen eine Menge von Briefen ungeschrieben bleiben. — Ob die Uebernahme der Postanstalt besser den Händen des Staats, oder ob sie dem allgemeinen Wohl zuträglicher Privatgesellschaften anheim zu stellen sei: darüber ist seit längerer Zeit Vieles, sowohl für als gegen, gesprochen und geschrieben worden. So viel ergibt sich als das Resultat einer reiflichen Prüfung der obwaltenden Umstände, und aus den mannigfachen Erfahrungen der neuern Zeit, daß zwar die Beförderung der Personen und Güter, als ein bloßes Gewerbe, eben sowohl von Privatgesellschaften, als vom Staate ausgehen könne, daß dagegen die Briefpost, als ein von der vorigen ganz verschiedenes Mittel, ohne Zweifel nirgends besser als in den Händen des Staats aufgehoben sei. Denn der Dienst, welchen diese Letztere dem Publikum leisten soll, und bei zweckmäßiger Einrichtung auch wirklich leistet, erfordert die möglichste Einheit in der Anordnung, eine vollkommene Verbindung der einzelnen Course und deren Ineinandergreifen auf einem großen Flächenraume, und die Leitung des Ganzen aus einem Centralpunkte. Nur in dem Maße, als man diesen Anforderungen genügt, kann der Briefwechsel schnell, sicher und wohlfeil befördert werden, was bei einer Verpachtung an Privatunternehmer aber (und je mehr deren auf demselben Areal sind, um so weniger) durch die Nichterfüllung jener Bedingungen, und namentlich durch die Zerstückelung des Ganzen, nie möglich ist. — Ein hoher Ansatz des Porto ist keineswegs eine nothwendige Folge der Verwaltung der Postanstalt durch den Staat, sondern immer nur der Zerstückelung des Postareals unter viele einzelne Verwaltungen, deren jede eine besondere, von der der andern abweichende Norm befolgt, eine willkürliche Erhöhung desselben aber fußt stets auf unrichtigen Finanzmaximen, indem sie das Einkommen, statt es zu vergrößern, stets nur vermindert. Ueberhaupt sind bei der rein praktischen Natur des Postwesens für die Finanzpolitik folgende Punkte wesentlich: 1) die Postanstalt darf nie als bloße Quelle des Einkommens, sondern nur als ein für staatswirthschaftliche Zwecke gegründetes Institut betrachtet werden, welches zu erhalten, selbst dann, wenn dessen Ertrag den dafür erforderlichen Aufwand nicht decken sollte, Pflicht der Regierung ist; — 2) die Größe des durch das Postinstitut zu erlangenden Einkommens ist nicht von der Höhe der Taxe, sondern von der Menge der Briefe und Güter, deren Beförderung der Post anvertraut wird, abhängig; und daher erfordert 3) das finanzielle Interesse die größte Mäßigkeit in den Taxen und die Abstellung alles dessen, was die leichte und vollständigste Benutzung der Anstalt erschwert. Hieraus ergibt sich, daß besonders eine alle Umstände gehörig berücksichtigende Regulirung der Porto-Taxe, sowohl für die Beförderung von Briefen, als von Gütern (durch die Fahrposten), der wesentlichste Punkt ist, welchem man daher alle Aufmerksamkeit schenken muß.

Der größte briefliche Verkehr findet wohl ohne Zweifel in und mit England Statt, und die vorzüglichen Postanstalten dieses Landes befördern eine ungeheure Menge von Briefen und Zeitungen; man kann annehmen, daß das reine Durchschnitts-Einkommen des General-Postamts von Großbritannien sich gegenwärtig für jedes Jahr auf 1,350,000 Pfund Sterling beläuft, und daß allein aus London durchschnittlich jeden Tag 40,000 Briefe abgehen.

Wegen der Beförderung der Correspondenz durch Schiffsgelegenheit und der Befreiung von Porto siehe die Artikel Packetboote und Franko, Frankatur, Frankaturzwang.

Pot, (Maaß, Quart). 1) Flüssigkeitsmaaß in der Schweiz und altfranzösisches Flüssigkeitsmaaß; s. Genf, Neufchatel, Waadt, Paris. — 2) Hohlmaaß für trockne Waaren im Schweizer-Canton Neufchatel; s. dies. Art. — Vergl. auch den Art. Pott.

Pota, der Alqueire zu Flüssigkeiten in Portugal u. Brasilien; s. Lissabon und Rio-Janeiro.

Pott, Pot (Krug, Maaß), Flüssigkeitsmaaß in Mecklenburg und Stralsund; s. Rostock und Stralsund.

Pottasche (franz. Potasse; engl. Potashes; ital. Potassa). Ein Pflanzensalz, (oder vielmehr ein, hauptsächlich aus kohlensaurem Kali bestehendes Gemenge von mehreren Salzen), welches man erhält, wenn man Holz oder Kräuter zu Asche verbrennt, diese mit Wasser auslaugt und die Lauge bis zur Trockniß verdunstet. Die krautartigen Pflanzen liefern mehr Pottasche, als Sträucher; diese wieder mehr als Bäume; Zweige und Laub mehr als Stämme; frisch gefällte Hölzer mehr als alte; harte Hölzer mehr als weiche. Die in den Pottaschensiedereien verwendete Asche ist entweder Hausasche, so heißt nämlich die in den Häusern, wo man Holz brennt, aufgekaufte, oder Waldasche, welche in Wäldern durchs Verbrennen von Holz, Rinde ꝛc. in eigends dazu gemachten Gruben oder Oefen erhalten wird. Früher brachte man häufig die rohe Asche in den Handel, nachdem man sie mit Wasser zu einem Teig knetete, trocknete und einer Glühung in Oefen unterwarf, wodurch eine feste Masse entstand.

Fabrikation der Pottasche. Die zu verarbeitende Asche bringt man in Laugefasser mit doppeltem Boden, wovon der obere durchlöchert u. mit einer Strohschicht bedeckt ist, feuchtet dieselbe an und stampft sie fest ein. Hierauf laugt man erst mit kaltem, dann mit heißem Wasser aus, bis alle salzigen Bestandtheile ausgezogen sind und die Asche erschöpft ist. Man kann dies mit Ersparniß an Zeit am vortheilhaftesten so anstellen, daß die Laugefässer terassenförmig übereinander stehen, so daß man die schwache Lauge des obern auf ein unteres Faß zapft, bis die Lauge gehörig concentrirt und siedewürdig geworden ist; sie muß alsdann beim Messen mit dem Aräometer wenigstens einen Gehalt von 20 pCt. Pottasche haben. Hierauf bringt man die siedewürdige Lauge in eiserne Vorwärm- und Siedepfannen und dampft sie ab, während neue Lauge aus einem Behälter hinzu-

gelassen wird. Ist die sämmtliche Flüssigkeit von Syrupsdicke, so läßt man keine Lauge mehr zu, sondern dampft bis zur Trocknis ein; das hierdurch erhaltene Produkt heißt rohe Pottasche, Pottaschenfluß oder Ochras (franz. Salin; engl. black salt). Es ist eine, an der Luft zerfließliche braune Salzmasse, die noch unverbrannte vegetabilische Bestandtheile enthält. Sie wird nur in den Glashütten und Salpetersiedereien angewandt. Die ausgelaugte Asche (franz. charrée, cendres lessivées), benutzt man noch als Dünger und bei der Bereitung der geringsten (grünen und schwarzen) Glassorten. Die rohe Pottasche muß nun erst noch calcinirt werden; dies geschah früher in eisernen Töpfen, (in manchen Gegenden Potten genannt, woher der Name Pottasche rührt), jetzt aber in eigenen Calcinirösen (Flammösen), die einen 10—12 Fuß langen und 4—5 Fuß breiten Heerd haben; an einem Ende ist eine Rostfeuerung, am andern der Rauchfang, an der Seite befindet sich unter dem Gewölbe eine mit einem Schieber zu verschließende Oeffnung zum Einbringen der rohen Pottasche, eine andere am Schornstein, um die calcinirte Masse aus dem Ofen zu nehmen. Hat der Ofen die oben angegebenen Dimensionen, so setzt man 4—500 Pfund ein, verstärkt das Feuer allmälich, arbeitet die Masse mit eisernen Haken durch, bis keine kohligen Ueberbleibsel mehr zu bemerken sind und das Ganze in Dickfluß gekommen ist. Durchs Calciniren verliert die rohe Pottasche 20—25 pCt. an Gewicht, es entweicht Wasser, die vorher unverbrannten Pflanzenstoffe werden verbrannt und etwas Kohlensäure ausgetrieben, wodurch ein Theil des Kaligehalts ätzend wird; die in der rohen Pottasche als kohlensaure Salze enthaltenen Metalloxyde oxydiren sich zu höhern Oxyden und ertheilen der Masse eine Färbung. Bei zu großer Hitze wird selbst etwas Kali verflüchtigt.

Die Pottasche, so wie sie in den Handel kommt, ist eine feste Masse von weißer Farbe; öfters hat sie einen bläulichen Schimmer, Perlasche (franz. Perlasse; engl. Perl-ash), oder bläuliche und grünliche, vom Manganoxyd herrührende Flecken, wie z. B. die Danziger und russische, oder sie hat eine röthliche, von Eisenoxyd und etwas Schwefelkalium herrührende Färbung, wie die nordamerikanische. Sie muß trocken, fest, in größern Stücken und in gut gebundenen Fässern verpackt sein. Die Farbe kann man durchaus nicht als ein zuverlässiges Kennzeichen der Güte und Brauchbarkeit der Pottasche betrachten, da dieselbe theils zufällig von der Oertlichkeit, dem Klima, dem Boden, auf welchem die Hölzer wuchsen, abhängig ist, theils von dem Verfahren beim Calciniren, theils wird auch öfters für unerfahrene Käufer eine künstliche Färbung hervorgebracht. Die Güte einer Pottasche, so wie der Asche, ruht in ihrem Gehalte an Kali- (und Natron-) salzen. Je nachdem sie zu dem einen oder dem andern Zwecke dienen soll, kommt es theils mehr auf das kohlensaure Kali allein, wie z. B. bei dem Gebrauch zum Seifensieden, Bleichen und Färben, oder überhaupt auf den Gesammtgehalt an Kali- und Natronsalzen an, wie bei der Glasfabrikation. — Der Pottaschen-Ertrag, den verschiedene Pflanzen liefern, ist, wie schon weiter oben bemerkt, sehr abweichend. Je saftreicher die Pflanzen, desto mehr Pottasche liefern sie, da die pflanzensauren Kalisalze, die durchs Verbrennen in kohlensaures Kali übergehen, nur im Saft enthalten sind. Folgende Tabelle über die Ausbeute an Pottasche enthält die Ergebnisse von den Untersuchungen der Chemiker Vauquelin, Pertuis, Kirwan und Saussure.

Von 1000 Theilen:	Pottaschen-Ertrag.	Von 1000 Theilen:	Pottaschen-Ertrag.
Fichtenholz	0.45	Eichenrinde	4.20
Pappelholz	0.75	Weinreben	5.50
Klee	0.75	Gerstenstroh	5.80
Buchenholz	1.45	Buchenrinde	6.00
Eichenholz	1.53	Maisstengel	17.50
Buchsbaum	2.26	Brennnesseln	25.03
Weidenholz	2.85	Wickenkraut	27.50
Ulmenholz	3.90	Erdrauchkraut	79.00
Weitzenstroh	3.90		

In Frankreich (der Bourgogne) macht man aus dem sogenannten Weinlager, lie de vin (so heißt der beim Lagern des jungen Weines entstehende Satz) die sogenannte Weinhefen- od. Drusenasche, Cendres gravelées. Man formt das Weinlager in Brode, trocknet diese an der Luft und Sonne und calcinirt dann; man erhält daraus 16¾ pCt. Pottasche, von leichter, poröser Masse und graulich-weißer Farbe mit grünen und blauen Flecken. Die beste Sorte soll nach Chaptal nur $\frac{1}{15}$ unlösliche Bestandtheile enthalten. — Die aus Weintrestern und Weinkämmen dargestellte sogenannte Waidasche, die man auch in den Rheingegenden macht und deren Name daher rührt, daß sie früher häufig von den (Waids-) Färbern verbraucht wurde, ist weit weniger rein. Das Mengenverhältniß der einzelnen Bestandtheile der Pottasche ist selbst bei denselben Sorten oft sehr verschieden. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts stellte Vauquelin Versuche darüber an, nach denen in den verschiedenen Sorten, bei einer Quantität von 1152 Theilen Pottasche, der Gehalt an Kali zwischen 444 und 772, an schwefelsaurem Kali 65 bis 165, an salzsaurem Kali 4 bis 44, an Kohlensäure u. Wasser 119—510 betrug, unlöslicher Rückstand 2—56.

Chemische Prüfung der Pottasche. Dieselbe kann einen zweifachen Zweck haben, entweder den absoluten Gehalt an kohlensaurem oder reinem Kali zu bestimmen, oder eine Vergleichung der relativen Mengen an Kali in verschiedenen Sorten. Zu letzterm Zwecke wendet man jetzt am häufigsten das Descroizilles'sche Alkalimeter an. Es ist dies ein 8—9 Zoll hoher, 7—8 Linien weiter Glascylinder, mit einem umgebogenen Rande und Ausguß versehen. Vom Boden aus ist das Glas in 100 gleiche Raumtheile oder Grade eingetheilt, von denen ein jeder gleich $\frac{1}{100}$ Liter od. gleich dem Raume von 1 Gramme Wasser. Die Zahl der Grade ist von oben nach unten steigend. Man füllt den Cylinder mit verdünnter Schwefelsäure (aus 1 Theil concentr. Säure und 9 Th. Wasser bereitet) bis an den 0 Strich (Grad), so daß 100 Volum verdünnter Säure darin sind, nimmt von der zu prüfenden Pottasche verschiedene Stückchen, zerreibt sie in einem Porzellanmörser und wiegt 5 Gramme ab, löst diese in heißem destillirten Wasser auf, filtrirt, süßt den Rückstand auf dem Filter sehr sorgfältig aus und rührt mit einem Glasstäbchen die Flüssigkeit wohl um. Darauf setzt man aus dem Cylinder allmälich von der Probesäure hinzu und zwar zuletzt, wenn das Aufbrausen sehr schwach wird, nur tropfenweise, bis die Neutralisation erfolgt ist. Die zur Neutralisation verbrauchte Menge Probesäure findet man durch Besichtigung des Standes der Flüssigkeit im Cylinder, und um sicher zu gehen, rechnet man ½ Grad weniger; hätte man z. B. zur Sättigung 60 Grad gebraucht, so ist die untersuchte Pottasche 59½ grädig. Will man Asche prüfen, so wiegt man statt 5 Gr. 10 Gramme ab, kocht sie mit destillirtem Wasser einigemal aus, so lange bis das Wasser keinen Geschmack mehr zeigt, und verfährt wie oben, doch nimmt man von der erforderlich gewesenen Anzahl Säuregrade nur die Hälfte als entsprechende Zahl an, da man die doppelte Menge Asche in Arbeit genommen hat. — Um den Sättigungspunkt genauer beobachten zu können, so färbt man die Pottaschenauflösung mit etwas Lackmus deutlich blau und gießt so lange Probeflüssigkeit zu, bis die Flüssigkeit eine ziegelrothe Farbe annimmt.

Die im Handel vorkommenden Pottasch-Sorten werden meist nach dem Namen der Erzeugungsländer oder Ausfuhrorte benannt; die wichtigsten sind folgende: Amerikanische, meist von vorzüglicher Güte; die gewöhnliche hat einen Stich ins Röthliche. Die über New-York kommende wird im Allgemeinen höher geschätzt, als die von Boston und aus Canada. Russische wird in großen Quantitäten ausgeführt. Die gute calcinirte gehört zu den besten Sorten, die geringsten Sorten dagegen (z. B. die Ballasche) sind öfters weiter nichts als pottaschenhaltige Aschen. Die Casansche Pottasche ist vorzüglich geschätzt. Ungrische ist gewöhnlich bläulich, feinkörnig und gut calcinirt, Danziger wird theils in Danzig zubereitet und calcinirt, größtentheils ist es aber polnische, die über Danzig, wo man sie untersucht und stempelt, ausgeführt wird. Königsberger (meist aus Polen, Litthauen und Ostpreußen) von sehr verschiedener Güte, die man durch die Benennungen Kronpottasche, Notabene, Brak und Brakbrak andeutet. Rigasche aus Esthland und Litthauen; die Fässer werden mit einem Doppelschlüssel (2 kreuzweise über einander liegende Schlüssel) u. Wr. (Wrack) bezeichnet. Schlesische ist der russischen an Güte gleich und öfters noch besser. Die Toskanische Pottasche, von der man weiße, blaue und graue unterscheidet ist sehr gut.

Deutschland hat fast in allen Gebirgsgegenden Pottaschsiedereien, deren Erzeugniß großentheils im Lande verbraucht wird; mehrere Gegenden, z. B. diejenigen, welche bedeutende Glasfabriken haben, führen noch viel vom Auslande ein. Holland bezieht seinen Bedarf an Pottasche aus Deutschland, Rußland, Polen, Schweden und Toskana. Rußland führt jährl. über 500,000 Pud (circa 2 Mill. Pfd.) Pottasche aus, wovon das Meiste über Petersburg, Riga und Archangel geht. Norwegens Pottaschsiedereien liefern etwa 150,000 Pfund. England bezieht zu seinen bedeutenden Färbereien, Glasfabriken rc. die meiste Pottasche aus Nordamerika (Canada) und Rußland. Im J. 1829 betrug die Einfuhr 162,256 Ctr., wovon 145,730 Ctr. aus Canada waren. Frankreich producirt ebenfalls nicht genug Pottasche zu seinem eigenen Gebrauch und führt deßhalb große Quantitäten aus Deutschland, Rußland, Nordamerika und Italien ein. Die Ausfuhr der Pottasche aus Nordamerika hat bis jetzt noch immer zugenommen und ist sehr bedeutend. Die Versendung der Pottasche geschieht in Fässern von verschiedenen

Größen. Die russische, Riga'sche und Danziger kommt in Fässern von etwa 4½ Fuß Höhe. Die amerikanischen Pottaschen-Fässer sind von Eichenholz und halten 2 — 3 Ctr. Die toscanischen sind ebenfalls von Eichenholz. — Die Anwendung der Pottasche ist äußerst mannigfaltig und der Verbrauch, vorzüglich in den nördlichen Ländern, wo man weniger Soda anwendet, höchst bedeutend. Sie dient zur Seife, beim Bleichen, Färben, Glasmachen, zur Bereitung des blausauren Kali und mehrerer Farben, in der Kattundruckerei, Töpferei, Medicin ꝛc.

Die gewöhnlichen Verfälschungen der Pottasche sind die mit Sand, Gyps, Kalk und Kochsalz. Letzteres gibt sich durch den Geschmack so wie durch die Gestalt der Kristalle zu erkennen, wenn man eine Pottaschenauflösung krystallisiren läßt. Die übrigen findet man, wenn man die Pottasche in Wasser auflöst, wo sie zurückbleiben. Wenn die Pottasche mit kieselhaltigen Substanzen stark geglüht wird, so verbindet sich ein Theil derselben mit der Kieselerde zu Glas. Alsdann ist die Pottasche wenig auflöslich und macht beim Färben Flecken in die Zeuge. Bei der Auflösung der kieselerdehaltigen Pottasche in Essig oder Salzsäure bleibt die unaufgelöste Kieselerde zurück. Enthält die Pottasche Metalloxyde (z. B. Eisen- und Manganoxyde), so hat sie eine gelbliche, grünliche oder bläuliche Färbung. Es ist auch schon eine aus kohlensaurem Natron und Kochsalz künstlich bereitete und mit Kupfervitriol bläulich gefärbte Pottasche in den Handel gekommen, deren Anwendung natürlich großen Schaden anrichten kann.

Pottle. 1) Neues englisches Hohlmaaß für trockne und flüssige Dinge; 2) altes englisches Getreidemaaß. S. London.

Pound, Pfund, 1) Pound Sterling, die Einheit der englischen Rechnungsmünzen. 2) Pound, englisches Gewicht von zweierlei Art: Troy-Pound und Avoir du pois-Pound. S. London.

Präcise-Wechsel werden in Oesterreich die Tagwechsel genannt; s. dies. Art. und Verfallzeit.

Prägeschatz, Schlagschatz; s. unter Münzen, S. 590.

Präjudiz, präjudiciren. Präjudiz (lat. Praejudicium, eigentlich das vor dem spätern Endurtheile gesprochene Urtheil, dann: das Vorurtheil) bezeichnet gewöhnlich Nachtheil, Schaden, aber auch Verbindlichkeit, Gutsage, Verbürgung; so sagt man z. B.: »Ich ersuche Sie, sich dieser Nachricht ohne mein Präjudiz zu bedienen, d. h. ohne meinen Nachtheil, oder ohne daß ich dafür aufkomme.« — Präjudicirte Wechsel heißen solche, worin sich der Indossant durch eine, dem Giro deßfalls beigefügte Clausel von der Wechselverbindlichkeit befreit, so daß keiner der folgenden Wechselinhaber auf ihn Regreß nehmen kann. Ein Indossament dieser Art lautet z. B.: »Für mich an die Ordre des Herrn Willibald Grün, ohne mein Präjudiz. Werth in Rechnung.« u. s. w. — Man nennt aber auch überhaupt jede, den Verlust des Regresses bewirkende Versäumniß Präjudiz, und einen Wechsel, aus welchem einer solchen Versäumniß wegen nicht mehr geklagt werden kann, einen präjudicirten; s. Regreß.

Prämie. Assekuranzprämie, s. d. Art. Versicherung, Feuerversicherung, Lebensversicherung. — Prämienhandel, Kauf auf Prämie; s. unter Kaufvertrag, S. 469, Sp. 2. — Prämienscheine heißen die Obligationen einiger Anleihen, womit Verlosungen von Gewinnsten verbunden sind, z. B. die des Anlehns der preußischen Seehandlungs-Societät von 1832.

Präscription, s. Verjährung.

Präsentation, Präsentant. Um die Zahlung oder die Annahme (Acceptation) eines Wechsels zu bewirken, ist es nothwendig, daß von dem derzeitigen Inhaber desselben das Originalpapier dem Bezogenen vorgezeigt (präsentirt) werde, damit dieser dessen äußere und innere Richtigkeit anerkennen könne, um dem Verlangen des Erstern zu entsprechen oder das Gegentheil zu erklären. Diese Vorzeigung des Wechsels wird gewöhnlich die Präsentation, der Vorzeiger Präsentant (franz. Porteur; engl. Presentor, Holder; holl. Inhebber, Houder; ital. Presentante) genannt. Je nachdem der Zweck der Vorzeigung die Erlangung der Annahme oder die der Zahlung ist, treten für das Verhältniß derselben zwei verschiedene Gesichtspunkte ein, die wir getrennt in Betracht ziehen müssen.

Präsentation zur Annahme. Es liegt im Interesse eines jeden Wechselinhabers, über die Anerkennung des Wechsels Gewißheit zu besitzen, da diese aber nur durch die Präsentation erlangt werden kann, so muß dieselbe so bald als möglich geschehen. Der Natur der Sache gemäß liegt die Vorzeigung stets dem ersten der am Wohnorte des Trassaten befindlichen Inhaber ob, aber auch ein Jeder, dem der Wechsel zu diesem Zweck remittirt wird und jeder Wechselinteressent überhaupt ist durch die Einsendung der Tratte an einen Beauftragten dazu befugt und verbunden. Die meisten Wechselgesetze bestimmen die Frist, binnen welcher derjenige, dem der Wechsel behufs der Präsentation eingeschickt wird, oder der, welcher als Inhaber dazu verpflichtet ist, diese bewirken mußte, und zwar soll in der Regel die Vorzeigung unmittelbar nach Empfang des Wechsels oder spätestens innerhalb der folgenden 24 Stunden geschehen; nach einigen andern Bestimmungen aber hat es damit bis zum Abgang der nächsten Post nach dem Orte des Remittenten Zeit; wieder andere gestatten einen noch weitern Zeitraum. In Preußen muß bei Dato- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, an welchem der Wechsel zahlbar ist; bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, im Wechsel selbst bestimmen; ist Letzteres aber nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts, besorgen. An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags und von zwei bis sieben Uhr Nachmittags geschehen. Sind diese Präsentationsfristen von dem Inhaber versäumt, so kann er, bei verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmäßig zurückgehen, doch bleiben ihm wegen der gezahlten Valuta seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, insofern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 969—974.) — In Oesterreich muß der Inhaber die Präsentation unverzüglich nach Empfang des Wechsels bewirken (Oesterr. W. O. Art. 11.), und es findet dabei nur für die Hauptstadt Wien die Ausnahme Statt, daß die hier aus Venedig ankommenden Uso-Wechsel nicht am ersten Posttage nach ihrem Eintreffen, sondern, wenn sie am Sonnabend ankommen, erst am nächstfolgenden Freitage, und wenn sie am Mittwoch einlaufen, erst am darauf folgenden Dinstage zur Annahme präsentirt zu werden brauchen. (Oesterr. W. O. Art. 54.) — In Baiern muß der Empfanger eines Uso-Wechsels, oder eines noch kurzsichtigern Papiers, dasselbe sogleich zur Annahme präsentiren, bei Verweigerung derselben aber protestiren lassen und dem Einsender mit nächster Post den Protest zuschicken (Baiersche W. O. §. 5.) — In Bremen soll die Präsentation zur Annahme am Tage der Ankunft des Wechsels geschehen, es sei denn, daß die Post erst nach Sonnen-Untergang eingetroffen, in welchem Falle die Vorzeigung bis auf den nächsten Tag verbleiben darf. (Brem. W. O. Art. 9.) — In Hamburg darf mit der Präsentation zur Annahme, dem Bezogenen zu Gefalle, drei Tage gewartet werden. (Hamb. W. O. Art. 9.) — In Leipzig soll die Annahme der Wechsel, die nicht auf eine Messe zahlbar gestellt sind, folglich auch deren Präsentation, bis zum Abgange der nächsten Post nach dem Wohnorte des Einsenders geschehen. — In Nürnberg soll die Vorzeigung zur Acceptation am Tage des Eintreffens des Wechsels vor Sonnenuntergang, oder am Vormittage nachher (insofern dieser nicht auf einen Feiertag fällt) geschehen, und der Bezogene über die Acceptation sich spätestens bis 2 Uhr dieses nächsten Tages bestimmt erklären. — In England bestehen wegen der Zeit der Präsentation der Wechsel keine gesetzlichen Vorschriften. — Wegen den in Frankreich geltenden Fristen, die mit denen der Präsentation zur Zahlung völlig übereinkommen, siehe weiter unten: Präsentation zur Zahlung, und was die Vorzeigung der Meßwechsel anbetrifft, so findet man das Nöthige unter diesem Artikel erwähnt. — An einigen Orten braucht sich der Bezogene bei Wechseln mit bestimmter Verfallzeit erst 14 Tage vor Verfall über die Annahme zu erklären; es versteht sich von selbst, daß hier auch die Präsentation nicht eher als bis zum Eintritt dieses Termins geschehen muß.

Die Präsentation zur Annahme darf nie an Sonn- und Feiertagen der Confession des Bezogenen geschehn, gleichviel ob dieser Christ oder Jude sei; nur sehr wenige Wechselordnungen machen hiervon eine Ausnahme. Die Präsentation muß daher stets auf den nächsten Werkeltag verschoben werden.

In allen Fällen ist es rathsam, die Präsentation zeitig zu besorgen, indem man dadurch manchen spätern Differenzen vorbeugen kann; wenn z. B. der Bezogene noch ohne Avis oder Deckung ist, weßwegen er sich alsdann sogleich mit dem Aussteller in Correspondenz setzen kann: ebenso wenn der Trassat die Annahme verweigert, in welchem Fall eine frühzeitige Präsentation

den Zurückgang der Tratte und die Ordnung des Geschäfts beschleunigt.

Bei domicilirten Wechseln muß die Präsentation im Wohnorte des Bezogenen stattfinden, nur die baiersche und Augsburger Wechselordnung verlangen die Vorzeigung im Domicil, was dann natürlich im Wechsel genau bezeichnet sein muß; die russischen Wechselgesetze verlangen eine zweifache Acceptation — mithin auch Präsentation — vom Bezogenen und vom Domiciliaten, und den englischen Gesetzen zufolge ist es auch gestattet, Wechsel im Domicil zur Annahme zu präsentiren.

Wenn ein Wechsel mit Nothadressen begleitet ist, so geschieht die Präsentation, und im Verweigerungsfall der Acceptation die Protestation, zuerst beim Bezogenen, und hierauf bei den Nothadressen, und zwar hier in derselben Ordnung, nach welcher dieselben vorzugsweise zur Intervention berechtigt sind (s. den Art. Nothadresse und Intervention).

Ist der Bezogene nicht anwesend, so kann der Wechsel auch seinem Factor oder sonstigen etwaigen Bevollmächtigten präsentirt werden; ist aber der Bezogene oder ein Vertreter desselben gar nicht aufzufinden, so muß unverzüglich zum Protest geschritten werden.

Ist die Präsentation geschehen, so muß der Präsentant den Wechsel wieder an sich nehmen, und ist dieser acceptirt worden, so hat der bloß beauftragte Inhaber damit den Willen seines Mandanten zu vollziehen, der förmliche Indossat aber dem gewöhnlichen Gange des Wechselgeschäfts gemäß zu verfahren. Verweigert dagegen der Bezogene die Annahme, so muß der Präsentant unverzüglich Protest erheben lassen und denselben mit erster Post an seinen Vormann (Indossanten) einsenden, damit dieser an den Aussteller oder die Indossanten Regreß nehmen kann. Auch dann, wenn der Bezogene sich wegen der Acceptation nicht bestimmt erklärt, darf die Protestation nicht über die Zeit des Abgangs der nächsten Post verzögert werden, und der Protest muß noch mit eben derselben an den Indossanten abgehen. Der Wechsel selbst braucht, als nunmehr unwesentliches Stück (da auch der Protest ohnehin Copie davon enthält), eigentlich nicht mit zurückgesandt zu werden, doch verordnen dies ausdrücklich die preußischen, würtembergischen, Braunschweiger, Leipziger, Hamburger, Oldenburger, Gothaischen, schlesischen und schwedischen Wechselgesetze. — Die wichtigsten hierher gehörigen positiven Gesetze sind folgende:

In Preußen. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen; doch kann der Präsentant bei Meßwechseln mit dem Protest so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller oder Girant am Orte wohnhaft, so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben. Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert, so muß der Inhaber deßhalb von neuem Protest aufnehmen lassen. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post vom aufgenommenen Protest benachrichtigen. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beizufügen, oder Letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden. Hat er Letzteres gethan, so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt und den Vormann nicht benachrichtigt hätte. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschließen werde. Auch kann diese Rücksendung bei Dato- und Uso-Wechseln bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenorder vorhanden ist. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §§. 1006—1011, 1018, 1046—1051. Die §§. 1011—1017 s. weiter unten.)

In Oesterreich. Würde von andern Orten ein Wechselbrief remittirt oder anher gesandt, so muß der Inhaber derselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und wenn solche zu leisten absolut verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch den Wechselbrief sammt Protest mit erster Post dem Einsender zurückschicken. Dafern aber der Bezogene wegen des etwa mangelnden Avises oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersucht, bis folgenden Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Acceptation entschließen zu können, zurückzuhalten, soll der Inhaber freie Wahl haben und gar nicht gebunden sein, bis dahin zu warten, den Protest aber an den gehörigen Ort abschicken. Wenn hierauf der Bezogene sich noch zur Acceptation bequemen sollte, so muß er dieselbe auf den Tag der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protest-Spesen zahlen; erfolgt aber bei solchem nächsten Posttag dennoch die Acceptation nicht, so muß der Inhaber den Wechselbrief absenden. In dem einen und andern Falle ist derjenige, welcher acceptiren soll, seinen Entschluß längstens bis 6 Stunden vor Abgang der Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest oder andern nöthigen Anstalten übrig sei. (Oesterr. W. O. Art. 11.)

Eine bedingungsweise Acceptation darf der Präsentant nicht annehmen; will dagegen der Bezogene die Annahme nur für einen Theil der Wechselsumme leisten, so kann ihm der Vorzeiger dies gestatten; ist aber verbunden, wegen des Restes Protest zu erheben; mehrere Wechselordnungen (namentlich die französische, niederländische, spanische ꝛc.) machen sogar die Annahme einer theilweisen Acceptation dem Präsentanten zur Pflicht. Das allg. preußische Landrecht verfügt deßwegen in Th. II. Tit. 8. §. 1011. »Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen: so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen; sondern er kann wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren.« §. 1012. »Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen: so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrestes besorgen.« §. 1013. »Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.« §. 1014. »Läßt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.« §. 1015. »Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter seinen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.« §. 1016. »War der Präsentant bloß Bevollmächtigter: so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels wegen alles aus dieser Einwilligung (§. 1014.) entstehenden Schadens verhaftet.« §. 1017. »Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muß der Präsentant ebenfalls zur Wahrnehmung seines Rechts mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.« — Dieselben Regeln treten in Oesterreich ein, und die meisten übrigen Wechselordnungen, welche sich hierüber aussprechen, schreiben das Nämliche vor.

Nur dann, wenn der Präsentant bloß Bevollmächtigter und von seinem Mandanten beauftragt ist, selbst eine bedingungsweise Acceptation zu gestatten, darf er sich eine solche gefallen lassen; aller daraus mögliche Nachtheil trifft dann den Mandanten.

Sollte der Bezogene oder eine Nothadresse nach bereits geschehener Verweigerung der Annahme und deßhalb bereits erhobenem Proteste sich noch entschließen, den Wechsel zu acceptiren, so muß der Präsentant dies eingehen, unter der Bedingung aber, daß der Acceptant ihm die verlegten Protestkosten vergüte. Leistet derselbe diese letztere Vergütung nicht, so ist der Präsentant zwar dennoch verbunden, die Acceptation zu gestatten, muß aber der Verweigerung der Protestkosten wegen einen neuen Protest erheben, um deßwegen seinen Regreß nehmen zu können. Die meisten Wechselordnungen stimmen hiermit überein; mehrere verfügen jedoch nur, daß unter solchen Bedingungen die Zahlung noch angenommen werden müsse. Hierhin gehören unter andern die Leipziger, Hannöversche, Bremer, dänische und schwedische Wechsel-Ordnung. Das allg. preußische Landr. bestimmt in Th. II. Tit. 8. §. 1052. »Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.« §. 1053. »Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen, jedoch zu Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten einen besondern Protest aufnehmen lassen.« — Die österreichische Wechsel-Ordnung bestimmt wegen der Gestattung der Acceptation nach bereits erhobenem Protest noch: »Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag

der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protestspesen zahlen.« (Art. 11.)

Wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare, Prima, Secunda u. s. w. ausgestellt sind, so gilt es völlig gleich, welches zur Präsentation und Acceptation kommt. Eben so ist auch die Vorzeigung einer Wechsel-Copie und die darauf geleistete Annahme von allen Wechselgesetzen, mit einziger Ausnahme der Hannöverschen, gebilligt u. eben so bindend, als sei sie auf dem Original geschehen; doch muß der Präsentant, falls der Bezogene die Annahme der Abschrift verweigert, behufs des Protestes den Originalwechsel beischaffen und vorlegen. Einige Wechselgesetze gestatten jedoch auch in diesem Fall, und zwar dann, wenn der Bezogene an einem andern Orte wohnt, die Einsendung einer Copie. Besonders kommt dies vor, wenn der Trassat in einer unbedeutenden Stadt wohnt, und der Wechsel daher in die nächste Handelsstadt gesandt wird; diese Art der Präsentation wird die qualificirte Präsentation genannt.

Noch ist zu bemerken, daß man, wo die unverzügliche Präsentation nach Empfang des Wechsels erforderlich ist, in dem Fall, daß man die Annahme Seitens des Bezogenen bis vor Abgang der nächsten Post nach dem Wohnorte des Indossanten noch gewärtigen will, wo dies angeht, den Wechsel einstweilen notiren lassen kann, und erst wenn auch bis zu diesem Termine die Acceptation nicht erfolgt ist, Protest zu erheben braucht. (S. d. Art. Notiren des Wechsels.)

Präsentation zur Zahlung. Die Präsentation des Wechsels zur Zahlung ist derjenige Act, durch welchen die Einlösung desselben von Seiten des Bezogenen bedingt wird, und die Nothwendigkeit dieser letzten Vorzeigung ist unumgänglich, wenn der Inhaber nicht jeden Regreß gegen seine Vormänner verlieren will. Bei Wechseln, die (unmittelbar) bei Sicht (a vista) zahlbar lauten, ist die Präsentation zur Annahme natürlich auch zugleich die zur Zahlung, und eine zweifache Vorzeigung solcher Wechsel kann nur da stattfinden, wo dem Bezogenen eine Frist von 24 Stunden nach der ersten Präsentation zur Bewirkung der Zahlung gesetzlich gestattet ist. Wechsel dagegen, welche eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen natürlicherweise zweimal präsentirt werden, das eine Mal, um den Verfalltag zu bestimmen, das andere Mal an diesem Verfalltage, um den Betauf zu erheben. Die Verbindlichkeit der Präsentation zur Zahlung liegt demjenigen ob, welcher am Verfalltage Eigenthümer des Wechsels ist, und welcher letzter Inhaber (franz. dernier porteur) genannt wird, oder welcher zur Einziehung der Wechselsumme beauftragt ist; zu seiner Legitimation muß sein Anspruch als Einforderer dieser Summe durch den Wechsel selbst oder die demselben beigefügten Indossamente hinlänglich hervorgehen.

Wechsel, die schon wegen Mangel Annahme protestirt sind, müssen, wenigstens der Natur der Sache nach, dennoch bei Verfall zur Zahlung präsentirt werden, da ja in der Zwischenzeit zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ganz andere Beziehungen eingetreten sein können, namentlich der Letztere die ihm vorher vielleicht fehlende Deckung nun in Händen haben kann, auch der Wechselinhaber nur dann einen vollständigen Regreß ansprechen kann, wenn er nichts, was die Zahlung herbeiführen kann, unterlassen hat, wozu denn wohl auch die nochmalige Präsentation und im nöthigen Fall der abermalige Protest gezählt werden muß. Die positiven Gesetze jedoch sind in diesem Punkte nicht übereinstimmend, und es erklären sich dahin: daß, wenn auch bereits Mangel Annahme protestirt sei, bei Mangel Zahlung nochmals Protest erhoben werden, mithin auch trotz dem ersten Protest eine zweite Präsentation (zur Zahlung) stattfinden müsse: die französische, niederländische, spanische, österreichische, badensche, baiersche, Leipziger, Frankfurter, Bremer, Augsburger, Altenburger, schlesische und russische Wechselordnung, und namentlich bestimmt der französische Code de Commerce in Livre I. Tit. 8. Art. 163. »Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch der Tod, oder das eingetretene Falliment des Bezogenen kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Protest einzulegen.« — Gegen diese Ansicht aber sind natürlich alle diejenigen Gesetze, welche bei unbedingter Verweigerung der Annahme die Zurücksendung des Wechsels verlangen (s. oben), also die preußischen, würtembergischen, Leipziger, Hamburger, Braunschweiger. Dessauer, Gothaischen, schlesischen und schwedischen Wechselgesetze; bestimmt sprechen die Unnöthigkeit der zweiten Präsentation aus: die Hannöversche, Weimarsche, Elbinger und dänische Wechselordnung, und ebenso ist auch in England dieselbe nicht erforderlich.

Wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare (Duplicate) ausgestellt sind, die aber nicht alle indossirt sind, so kann zur Präsentation zur Zahlung nur das bis auf den letzten Inhaber girirte Exemplar benutzt werden, indem nur dieses denselben zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt; es sei denn daß der Präsentant bloß Beauftragter sei, in welchem Fall aber die Indossamente bis auf seinen Mandanten reichen müssen. — Ferner darf bei Duplicaten, wovon ein Exemplar bereits angenommen ist, die Präsentation nur mittelst dieses acceptirten Exemplars geschehen, indem der Bezogene gegen kein anderes Zahlung zu leisten braucht, sobald eins von ihm acceptirt ist. Ist daher der Inhaber nur im Besitz eines nicht acceptirten Exemplars, so muß er das acceptirte bei dem auf jenem (auf dem seinigen) bezeichneten Depositar abfordern, wogegen er diesem Letztern das in Händen haltende girirte Exemplar zu seiner Legitimation vorlegen muß; geschieht hierauf die Auslieferung nicht, so muß er deßhalb Protest erheben. Nur wenn der Präsentant diese Förmlichkeiten gehörig beobachtet, bleibt ihm auch der volle Regreß gegen seine Vormänner. — Bei Duplicaten, von denen noch kein Exemplar acceptirt ist, gilt es ganz gleich, welches Exemplar (ob Prima oder Secunda ꝛc.) zur Zahlung präsentirt wird, wenn dasselbe nur, vermöge der Indossamente, den Präsentanten als rechtmäßigen Inhaber legitimirt; und die französischen, niederländischen und spanischen Wechselgesetze verordnen ausnahmsweise, daß nur dann die Zahlung gegen jedes Exemplar gleich giltig geschehen dürfe, wenn sämmtliche Duplicate die Bemerkung enthalten, daß durch die Einlösung des einen Exemplars die Giltigkeit der übrigen aufgehoben werde, — welcher Beisatz ohnehin in der Praxis nie unterlassen wird. Ist dies also nicht der Fall, so darf nach diesen Gesetzen die Zahlung nur gegen die Prima giltig geleistet werden. Der betreffende Artikel 147 (Liv. I. Tit. 8.) des französischen Code de Commerce lautet: »Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. geleistete Zahlung ist rechtsgiltig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. besagt, daß diese Zahlung die Kraft der übrigen aufhebe.«

Was die Zeit der Präsentation zur Zahlung anbetrifft, so ist diese stets der Zahlungstag des Wechsels, also entweder der Verfalltag, oder der durch Respecttage (s. dies. Art.) oder andere deßfallsigen Usanzen bestimmte spätere Termin. Sollte der Bezogene den Wechsel für eine spätere Zeit acceptirt haben, so muß dennoch der Präsentant am Verfalltage die Vorzeigung bewirken, um sich seinen Regreß zu bewahren; wenn ihn nicht etwa die örtlichen Gesetze davon befreien. — Langt der Wechsel erst nach Verfall am Zahlungsplatze an, so muß dennoch der Inhaber sogleich die Präsentation und bei Nichtzahlung die Protestation bewirken, da es ihm obliegt, zur Bewirkung der Zahlung sein Möglichstes zu thun; der Bezogene dagegen kann, wenn er den Wechsel nicht bereits acceptirt hat, in diesem Falle freilich nur dann rechtsgiltig bezahlen, wenn die Versäumniß kein Präjudiz herbeigeführt hat.

Bleibt ein bereits acceptirter Wechsel oder ein eigener Wechsel bei Verfall unbezahlt, so darf der Präsentant den Acceptanten oder (beim eigenen Wechsel) den Aussteller nach Wechselrecht zur Zahlung anhalten, und es muß ihm daher auch gestattet sein, so lange Zeit, als dazu nöthig ist, den Wechsel selbst noch an sich zu behalten, ohne dadurch ein Präjudiz zu bewirken. Uebrigens sollte der Präsentant nicht gezwungen sein, das deßfallsige gerichtliche Verfahren einzuleiten, was jedoch die preußischen und dessauer Wechselgesetze für die eigenen, und die russischen und schwedischen für alle Wechsel zur Pflicht machen. Namentlich lautet die bezügliche Verordnung des allgemeinen preußischen Landrechts: Th. II. Tit. 8. §. 1210. »Außer diesen Fällen (§. 1194. 1195. 1204. 1205.) *) findet bei trockenen Wechseln der Regreß gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt und zum Personalarrest gebracht worden.« §. 1211. »Ist dies geschehen, und die Zahlung nicht binnen drei Tagen nach Ablieferung des Schuldners in's Gefängniß erfolgt: so muß der Wechselinhaber sich darüber von dem Gericht ein Attest ertheilen lassen, und solches nebst dem Wechsel nach Vorschrift des §. 1147 sqq. (s. oben, Präsentation zur Annahme) versenden.« §. 1212. »Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056 sqq. (Vergütung der Wechselsummen, nach dem am Zahlungstage stattfindenden Course, der Protestkosten, ½ pCt. für Provision, Courtage und Briefporto, sammt der bis zu Anfang der Respecttage aufgelaufenen Zinsen, an den Eigenthümer des Wechsels) überall ein. — §. 1240. »Dies (Verlust des Regresses an die Vormänner) findet auch alsdann Statt, wenn die Anmeldung der Klage länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

Einige Wechselordnungen legen dem Präsentanten eines un-

*) Bei Concurs oder Abwesenheit des Schuldners.

bezahlt gebliebenen Wechsels die sehr lästige Pflicht auf, sich auf dem Zahlungsplatze darnach umzuthun, ob vielleicht Jemand den Auftrag habe, zu intervenieren. Daß solche Verordnungen dem Verkehr nur hemmend entgegentreten, ist einleuchtend. Es gehören hierhin die österreichische und die Leipziger Wechselordnung, obgleich die Usanz in Leipzig diesem Gesetz nicht folgt. Der betreffende Artikel 26 der österreichischen W. O. lautet wörtlich: »Im Fall einer auf erlangte Ordre eines Andern Wechselbrief einlösen oder sonst ein Debitum bezahlen will, oder soll, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, solle sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig sein.«

Bei der Verweigerung der Zahlung überhaupt muß der Präsentant unverzüglich Protest erheben; nur wenn er der bloß Beauftragte zur Einziehung eines Rektawechsels (s. dies. Art.) ist, findet keine Protestation Statt, da hier kein Regreß zu nehmen ist. Der Präsentant muß ferner bei allen Personen, welchen er den Wechsel zu präsentiren hat (Nothadressen ꝛc.), im Falle der Zahlungs-Verweigerung Protest erheben; auch, wie schon erwähnt worden ist, beim Depositar des acceptirten Exemplars, wenn dieser dasselbe gegen Vorlegung des girirten nicht ausliefern will. Im geeigneten Fall kann auch bis zur spätern Ausfertigung des Protests bloßes Notiren desselben (s. den Art. Notiren des Wechsels) stattfinden. Mehrere Gesetze gestatten zur Aufnahme des Protestes eine Verzögerung bis auf den folgenden Tag, andere bis zum Abgang der nächsten Post nach dem Wohnorte desjenigen Vormanns, an welchen der Protest einzusenden ist. Unter andern verordnet der französische Code de Commerce in Liv. I. Tit. 8. Art. 162. »Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfalltage durch den sogenannten Protest wegen Nichtbezahlung bescheinigt werden. — Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen.« Art. 173. Der Protest muß aufgenommen werden: in der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte; — in der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothadressen angegeben sind; — in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat. Und zwar muß dies Alles in einem und demselben Instrumente zusammengefaßt sein.« Art. »Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Protests vertreten, ausgenommen in dem in Art. 150 u. f. angezeigten Fall, wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist.« — In England ist bei inländischen Wechseln zur Aufrechthaltung des Regresses wegen des Capitals kein Protest nöthig, wohl aber wegen der Schäden und Kosten, es sei denn, daß der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben worden wäre; inländische Sichtwechsel können in England gar nicht protestirt werden, Datowechsel nur dann, wenn sie über eine größere Summe als zwanzig Pfund Sterling ausgestellt sind und das Bekenntniß vom Empfang der Valuta enthalten. In Schottland dagegen haben die inländischen Wechsel mit den ausländischen ganz gleiche Verhältnisse.

Nachdem die Aufnahme des Protestes gehörig geschehen ist, muß der Präsentant, um sich seinen Regreß zu sichern, seinen letzten Vormann oder, wenn ihm die Landesgesetze den springenden Regreß gestatten, denjenigen, an welchen er sich halten will, davon sogleich in Kenntniß setzen und ihm mit erster Post die Protest-Urkunde zu seiner Legitimation einsenden; doch kann der Präsentant, der sogleich einen Regreß zur Zahlung nehmen will, zur Entäußerung des Protestes, so wie des Wechsels, nicht verbunden sein, sobald er nicht vollen Ersatz in Händen hat, wogegen aber, bei etwa obwaltendem Mißtrauen, die Vorzeigung jener Papiere durch einen Dritten vollzogen werden kann. — Würde der Präsentant die Zurücksendung des Protests versäumen, so würde er natürlich, und die meisten positiven Gesetze stimmen damit überein, den Regreß völlig verlieren, indem er dadurch zugleich seinen Vormann an der weitern Regreßnahme verhindert. — Die Mehrzahl der Wechselgesetze verlangen die Anzeige und Zurücksendung des Protests mit erster Post, einige andere dagegen setzen eine bestimmte Frist dazu fest. Wir heben nur die wichtigsten der hierher gehörigen positiven Gesetze aus, um damit diesen Artikel zu beschließen.

Preußen. Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1122. »Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle.« §. 1123. »Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen: so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.« §. 1124. »Er kann jedoch alsdann von den Vormännern und dem Aussteller weder Zahlung, noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beigebracht wird.« §. 1125. »Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an einen der Vormänner oder an den Aussteller halten: so muß der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.«

Oesterreich. Wechsel-Ordn. Art. 13. »Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe solle an den ordinari Posttagen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun niemand gehalten sein. Art. 24. Wenn aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen, weitres nicht berechtigt sein.«

Frankreich. Code de Commerce Liv. I. Tit. 8. Art. 165. »Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß lediglich an seinen Vormann, so muß er demselben von dem Proteste Nachricht ertheilen, und, bei nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen lassen; und zwar, wenn dessen Wohnung nur fünf Myriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist, binnen vierzehn Tagen vom Datum des Protestes an. In Ansehung eines solchen Vormannes, dessen Wohnung von dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter als fünf Myriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist, soll für jede drittehalb Myriameter (fünf französische Meilen) über die obigen fünf, die vierzehntägige Frist um einen Tag verlängert werden.« Art. 166. »Wegen in Frankreich ausgestellter und außerhalb des französischen Continentalgebietes in Europa zahlbarer Wechselbriefe sind die in Frankreich wohnhaften Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen nach eingelegtem Proteste zu belangen: in Ansehung der Briefe, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich grenzenden Staaten zahlbar waren, binnen zwei Monaten; — in Ansehung der Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten; — in Ansehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküste von Afrika bezahlt werden sollten, binnen sechs Monaten; — in Ansehung der Briefe, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, (das letztere mit eingeschlossen) und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre; — in Ansehung der Briefe, die in Ostindien zahlbar waren, binnen zwei Jahren. Diese Fristen gelten in denselben Verhältnissen auch für den Regreß gegen die in den französischen außereurop. Besitzungen wohnhaften Aussteller und Indossanten. Obige Fristen von sechs Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren, werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.« Art. 167. »Nimmt der Briefsinhaber seinen Regreß gemeinschaftlich gegen die Indossanten und den Aussteller, so sind ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die durch die vorstehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt. Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regreß, in der nämlichen Frist, gegen jeden Einzelnen oder gegen Alle zusammengenommen, auszuüben. Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung.« (Haben die Letztern aber ohne Vorladung gezahlt, so läuft die Frist natürlicherweise von dem Tage nach der Zahlung an).

Prag, Hauptstadt des Königreichs Böhmen, unter 50° 5′ N. Br. u. 14° 25′ O. L. an der Moldau gelegen, welche hier mehrere Inseln bildet, mit 3600 Häusern u. 120,000 Einwohnern, worunter gegen 7000 Juden, welche die aus 280 Häusern gebildete Judenstadt bewohnen. Prag hat eine Universität, bedeutende Fabriken aller Art, Zucker- u. Salpeterraffinerien, Buch- u. Kunsthandel und ist der Mittelpunkt der Industrie und des Handels von ganz Böhmen, wobei auch ein bedeutender Transitoverkehr in Anschlag kommt.

Rechnung und Münzen wie Wien.

Die alten böhmischen Rechnungsmünzen gehen aus folgender Vergleichung hervor.

1 Schock böhmische Groschen = 2 Reichsthaler = 2⅓ Schock = 3 Reichsgulden (im 20 Guldenfuß) = 60 Böhmen = 77½ weiße Groschen = 180 Kreuzer = 240 Groschel = 540 weiße Pfennige = 720 Pfennige.

Courszettel von Prag, vom 16. Februar 1837.

		m.	od.	m.	
Amsterdam,	6 Wochen		138¼		Thlr. Conv.-Cour. für 250 Gulden holl. Cour.
Augsburg,	kurze Sicht		100¼		Thlr. od. Gld. Conv.-Crt. f. 100 Thlr. od. Gld. Conv. Cour. in Augsburg.
"	2 Monate		99¼		

		m. od. m.	
Berlin,	kurze Sicht	97⅞	Thlr. Conv.-Cour. für 100 Thaler preuß. Court.
"	2 Monate	—	
Breslau,	kurze Sicht	97⅛	
"	2 Monate	—	
Frankf. a. M.	kurze Sicht	100⅛	Thlr. od. Gld. Conv.-Cour. für 100 Thlr. od. Guld. Frankf. Wechselgeld.
"	2 Monate	—	
Hamburg,	kurze Sicht	—	Thaler Conv.-Cour. für 300 Mark Banco.
"	2 Monate	147⅛	
Leipzig,	kurze Sicht	99	Thlr. Conv-Crt. f. 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
"	2 Monate	—	
London,	2 "	10. 1⅛	10 Gld. 1½ Kreuzer rc. Cv.-Crt. f. 1 Pfd. Sterling.
"	3 "	9.58⅛	
Mailand,	2 "	99¼	Gld. Cv.-C. f. 300 Lire austr.
Paris,	6 Wochen	118¼	" " f. 300 Francs.
Wien,	kurze Sicht	100	Guld. Conv.-Crt. für 100 Gld. Cv.-Crt. in Wien.
"	2 Monate	99⅛	
Triest,	2 "	99¼	Guld. Conv.-Crt. für 100 Gld. Cv.-Crt. in Triest.

Geldsorten.

Ducaten	4.39	4 Gld. 39 Kr. Conv.-Court. das vollwichtige Stück.
Preußisch Courant . . .	97	Kreuzer C.-C. f. den Thlr.
Disconto	6à7 pCt.	für das Jahr.

Staatspapiere.

Böhmische Aerarial-Obligationen à 2½ pCt. . . .	65	Gld. C.-C. baar f. 100 Gld.
" à 2 pCt. . . .	53	C.-C. in solch. Obligation.
Lotterie Anleihe v. J. 1820	226	Gld. C.-C. baar f. 100 Gld. in Oblig. dies. Anlehen.— (Die Oblig. v. 1820 sind zu 100 Gld., die v. 1821 zu 250 Gld., die v. 1834 zu 500 Gld. Conv.-Crt. Nennwerth.)
" " " 1821	142¼	
" " " 1834	119½	
Metalliques-Obligationen, à 5 pCt. . . .	104½	Gld. C.-C. baar f. 100 Gld.
" à 4 pCt. . . .	99⅜	C.-C. in solch. Obligat.

Uso, Respecttage und übrige **Wechselgebräuche** s. unter **Wien**.

Die **neuen Maaße und Gewichte** sind die unter **Wien** angezeigten österreichischen.

Von den **alten böhmischen Maaßen und Gewichten** kommen folgende noch vor:

Längenmaaße. Der **böhmische Fuß** ist 131.392 franz. Linien, oder 0.296 Meter = 0.944 rheinländ. Fuß; die **böhmische oder Prager Elle** 263.302 franz. Linien, oder 0.594 Meter = 0.762 Wiener Ellen = 0.89 preuß. Ellen lang.

Getreidemaaße. Der **böhmische Strich** hat 4 Viertel à 4 Maßel à 12 Seidel, u. enthält 4718.708 franz. Kubikzoll, od. 93.602 Liter = 1.522 Wiener Metzen = 1.703 preuß. Scheffel.

Gewicht. Im **Kleinhandel** bedient man sich häufig noch des **böhmischen oder Prager Pfundes**, welches in 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechzehntel eingetheilt wird, u. 514.354 franz. Gramm = 10,701.608 holl. As wiegt. 1 böhmisches Pfund = 0.91847 Wiener Pfund = 1.0997 preuß. Pfund.

Märkte. Jährlich werden zwei große **Märkte** gehalten, die drei Wochen dauern, und wovon der erste in der Mitte der Fasten, der andere am Wenceslaus-Tage anfängt. — Außerdem findet jährlich ein wichtiger **Wollmarkt** Statt, welcher fünf Tage, vom 24. bis einschließlich 28. Juni dauert. Die **Courtage** der Wollmäkler ist ¼ Procent.

Precik (in der Mehrzahl **Precików**), **Ruthchen**, ein polnisches Längenmaaß; s. **Warschau**.

Preßburg, konigl. Freistadt in Ungarn, an der Donau, unter 48° 8′ N. Br. u. 17° 10′ O. L. mit 1500 Häusern und 38,500 (nach Becher nur 32,000) Einwohnern, bedeutendem Handel mit Landesproducten, besonders mit dem in der Nähe gebauten Wein, auch Fabriken in Wolle, Seide, Spiegeln, Oel, Rosoglio, Messerschmidtwaaren, bedeutende Gerbereien rc.

Man **rechnet** hier und in ganz Ungarn nach **Gulden** (Zlaty) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im **Conventions**-20 Guldenfuße, wie **Wien**, außerdem aber auch nach **ungarischen oder rheinischen Gulden** (Zlaty Uherszky oder Rennenszky), also im 24 Guldenfuß, so daß 24 rhein. Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber, und der **Werth** eines **rhein.** od. **ungar.** Guldens: 50 Kreuzer Conventions Courant = 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 13 Gr. 2 Pf. Conv.-Mze. Der **rhein.** od. **ungarische Gulden** wird eingetheilt in 10 Szoftaks, 20 Garas (Kaisergroschen), 40 Polturaks, 100 Penes (niederungarische Groschen), oder 120 oberungarische Groschen. — Hiervon ist der **Polturak** wirklich ausgeprägt als ungarische Kupfermünze vorhanden.

Die **umlaufenden Münzen** sind die **kaiserlich österreichischen** und die unter **Wien** bemerkten **fremden**. — Das österreichische 7 Kreuzer-Stück wird in Ungarn **Sestak** genannt.

Im **Wechselwesen** wie **Wien**. In Ungarn ist bis jetzt noch **kein Wechselrecht** eingeführt.

Ungarische Maaße und Gewichte.

Längenmaaße wie **Wien**. (Die Elle, lat. Ulna, ungar. Réf, Boosi Réf, Nagy Réf. — Der Fuß, lat. Pes. — Die Klafter, lat. Orgva.)

Getreide- und Flüssigkeitsmaaße haben dieselbe Einheit und Eintheilung. Die Einheit ist die **ungarische Halbe** (lat. Media, ungar. Icze), welche in 2 Seitel oder Seidel (ungar. Meszely) à 2 Rimpel (Fél meszely) eingetheilt wird und 42.0185 franz. Kubikzoll oder 0.8335 Liter enthält.

Beim **Getreidemaaß** ist der **Preßburger Metzen** (lat. Modius Posoniensis, ungar. Kila) = 64 ungar. Halben.

Beim **Flüssigkeitsmaaße** ist der **Preßburger Eimer** = 64 ungar. Halben, oder = 2689.18685 franz. Kubikzoll = 53.34365 Liter. — Beide Maaße haben ganz denselben Inhalt und dieselbe Eintheilung.

Es ist demnach:

1 **Preßb. Metzen** = 0.867386 Wiener Metzen = 0.9705656 preuß. Scheffeln.

1 **Preßb. Eimer** = 0.919473 Wiener Eimer = 0.7764525 preuß. Eimern.

Gewichte wie **Wien**.

Märkte. Es werden in Preßburg zu Fabian u. Sebastian, zu Lätare, zu Christi Himmelfahrt, Mariä Heimsuchung, Laurenz, Michael und zu Lucia **Märkte** gehalten, deren jeder drei Tage dauert.

Pret (in der Mehrzahl **Pretów**), die polnische **Ruthe**, ein **Längenmaaß**; s. **Warschau**.

Preußen, s. **Berlin**.

Primage, s. **Kaplaken**.

Prima-Wechsel, s. unter **Wechsel**.

Prime, Getreidemaaß im Schweizer-Canton **Luzern** s. dies. Art.

Primgeld, s. **Kaplaken**.

Prince-of-Wales-Island, auch **Pulo Pennang**, die wichtigste unter den Mergui-Inseln, an der Nordwestküste von Malacca unter 5½° N. Br. gelegen, etwa 7½ QMeile groß, mit der Hauptstadt **Georgstown**, welche allein an 20,000 E. hat. Sie ist der Hauptstapelplatz des Handels zwischen China und Indien, und wohl 20 verschiedene Völkerschaften Südasiens finden sich hier des Handels wegen zusammen. Hauptproduct der Insel ist Pfeffer, so wie auch Muscat- und Gewürznelkenbäume hier gut gedeihen. Sie gehört seit 1786 den Engländern und hat circa 55000 Bewohner.

Man **rechnet** hier gewöhnlich nach **spanischen** oder **merikanischen Piastern** zu 100 Pices, Cents oder Rei. Der **Piaster** wird auch in 10 Copangs à 10 Pices getheilt, und da 9⅞⅞ Stück desselben eine Cöln. Mark ausmachen (s. **Madrid**, Seite 549.), so beträgt der **Werth** desselben: 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Court. = 1 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv.-Mze.

Die Pices sind auf der Insel wirklich ausgeprägt, und zwar von **Zinn**, und 16 Stück aus dem Catty von 1⅓ Pfd. engl. av. d. p. — Beim Verwechseln der **spanischen Piaster** gegen Pices pflegen die Erstern 2 pCt. zu verlieren; die Piaster ohne Brustbild verlieren 10 pCt., und diejenigen, auf welchen das Gepräge abgegriffen ist, 5 bis 6 pCt. — Neben den span. Piastern circuliren besonders die **Sicca-Rupien** der engl.-ostind. Compagnie (s. **Calcutta**) häufig, und man rechnet gewöhnlich 209½ Sicca-Rupien = 100 Piaster.

Maaße und Gewichte.

Das **Ellenmaaß** ist der **Astah** von 18 engl. Zoll.

Feldmaaß ist der **Orlong**, der in 20 Jumbas getheilt wird, und = 1⅓ engl. Acre ist.

Getreide- und Flüssigkeitsmaaß ist der **Ganton** = 1¼ alten engl. Wein-Gallon. 20 Gantons Reis machen 1 Sack aus; 40 Säcke oder 800 Gantons wiegen einen Coyang. — Im **größern Handel** dient der engl. **Imperial-Standards-Gallon** als **Flüssigkeitsmaaß**.

Handelsgewicht. Der **Pecul** oder **Pikul** hat 100 Catties à 16 Tales oder Tehls. Es gibt zwei verschiedene Pikuls; der **große** wiegt 9 Pfund engl. av. d. p. mehr als der **kleine**. Ebenso gibt es auch zweierlei Catties; der **malai'sche**

Catty wiegt 24 span. Piaster, der gewöhnlichere chinesische 22½ Piaster oder 1½ Pfund engl. av. d. p. — 3 große Pikuls machen einen Bahar aus, welcher 428 Pfd. engl. avoirdupois wiegt. — 40 kleine oder gewöhnliche Pikuls machen einen Coyang aus, welcher also 5323 Pfund engl. av. d. p. wiegt, wonach der gewöhnliche Pikul = 133⅓ Pfund engl. av. d. p.

Ein Sack Salz wiegt 100 Pfund, ein Sack Reis 164 Pfund engl. av. d. p. — Beide Artikel sind gewöhnlich in Säcke von 2 Maunds ein jeder verpackt; der Maund wiegt 82 Pfund engl. av. d. p.

Gold- und Silbergewicht ist der Buncal, welcher in 16 Miams getheilt wird und ungefähr 2 spanische Piaster, oder genauer 706 $\frac{1}{17}$ engl. Troy-Grän wiegt. 20 Buncals machen einen Catty aus, welcher also = 14131 ⅓ engl. Troy-Grän, oder = 915.728 franz. Gramm = 19052.56 holl. As ist.

Prise, die Beute eines Kapers; s. Kaperei.

Privat-Handelsgesellschaften, s. unter Handelsgesellschaft.

Privatläger zollpflichtiger Gegenstände werden nach der Zollgesetzgebung des deutschen Zollvereins einzelnen Privatleuten besonders zugestanden. Diese Läger stehen jedoch entweder unter Mitverschluß oder mindestens unter Aufsicht der Zollverwaltung und dürfen nur für solche Waaren benutzt werden, deren außervereinsländischer Ursprung an sich feststeht. Der Inhaber eines solchen Lagers haftet für die Abgaben von den zum Lager empfangenen Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgabe an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset und muß sich den übrigen, für jeden einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen unterwerfen. Für die Abfertigung zum Lager und aus demselben, so wie für die Behandlung der Waaren während des Lagerns, gelten im Wesentlichen die für die Lagerung in Packhöfen; (s. dies. Art.) festgesetzten Controle-Vorschriften.

Wegen der Privatläger von Wein, s. Weinlager.

Privilegien werden im Allgemeinen alle Arten von Bevorrechtigungen, die an Einzelne, an Gesellschaften, an Privat- oder öffentliche Anstalten verliehen worden sind, genannt, besonders aber wird Privilegium als gleichbedeutend mit Patent gebraucht; s. Patent.

Probe-Gold, Probe-Silber heißt das nach der gesetzlichen Vorschrift legirte Gold oder Silber; so ist z. B. in Preußen das Probesilber 12 löthig, u. s. w. Das Gold darf in den meisten Staaten in verschiedener Feinheit vorschriftsmäßig verarbeitet werden. Siehe die Hauptplätze im vorliegenden Werke.

Probezettel heißt die vom Münzwardein über den Feingehalt von Gold- oder Silberbarren ausgestellte schriftliche Bescheinigung.

Procent, Prozent, pro Cent (aus dem lat. centum, hundert; — franz. pour cent, engl. per cent, holl. und ital. per cento), für Hundert. Bei einigen Rechnungen, worin eine Vergütung oder ein Abzug in Betracht kommt, wird dieser am bequemsten für jedes Hundert von Thalern, Gulden, Franken, Pfunden u. s. w. berechnet; der Betrag dieser Vergütung oder dieses Abzugs für jedes Hundert nun bildet die Procente. Dieselben kommen namentlich bei der Zinsrechnung vor, und man sagt z. B.: der höchste bei uns erlaubte Zinsfuß ist 6 Procent (d. h. man darf nicht mehr als 6 Thaler (Gulden ꝛc.) Zinsen jährlich auf jede 100 Thaler (Gulden ꝛc.) Capital nehmen); doch finden sie auch in vielen andern Fällen Statt, z. B. bei der Berechnung des Discents, der Provision, der Courtage, des Gutgewichts, der Tara u. s. w. S. dies. Artikel und d. Art. Zinsen und Contocorrent.

Procura, Procuration, (franz. und engl. Procuration; holl. Procuratie; ital. Procura, Procora), die vom Prinzipal an einen Handlungsgehilfen ertheilte Vollmacht, im Namen des Erstern Handelsgeschäfte abzuschließen und zu unterzeichnen. Der Inhaber einer solchen Vollmacht wird Procuraträger, Procuraführer, Procurist, Procurant genannt. Die nähern geschäftlichen und rechtlichen Verhältnisse s. unter d. Art. Factor.

Prolongation, prolongiren. Prolongation (franz. und engl. Prolongation; holl. Prolongatie; ital. Prolungazione, Prolongazione) bedeutet im Allgemeinen: die Verlängerung, die Hinausschiebung, und man versteht darunter vorzüglich die Uebertragung einer Zahlungs-Verbindlichkeit von der bedungenen auf eine spätere Zeit. Eine solche kommt bei der Erneuerung von Darlehns- und andern Verträgen sehr häufig vor, und es wird dann jedesmal auf dem betreffenden Documente über die Zeit der Prolongation gehörige Bemerkung gemacht; unter Andern findet sie auch bei den eigenen oder trockenen Wechseln (s. Wechsel) Statt, wenn sich der Aussteller und der Inhaber einigen, die Berichtigung des Wechsels auf einen spätern Termin, als den darin festgesetzten, zu verschieben, und zwar wird in diesem Falle die Prolongation in der Regel vom Verfalltage des Papiers datirt. Man kann indessen eben sowohl auch vor und nach der Verfallzeit prolongiren, und zwar so lange, als der Wechsel noch nicht verjährt ist. Die Zeitbestimmung der Prolongation muß möglichst genau geschehen; sie kann entweder in einem bestimmten Termin, z. B. »prolongirt bis zum 31. October« oder »bis Ende October,« oder in einem Zeitraum, z. B. »prolongirt auf zwei Monate« ausgedrückt werden. Ist die Prolongation nicht datirt, so wird sie vom Verfalltag an gerechnet. Wenn eine Prolongation ohne alle Bestimmung der Zeitdauer geschehen ist und bloß das Wort »prolongirt« und die Unterschrift enthält, so sollte sie von Rechtswegen als ein mangelhaftes Document ungiltig sein; die meisten Gesetze erklären jedoch, daß für diesen Fall ihre Dauer der im Wechsel bezeichneten Frist gleich sein soll. — Die Prolongation bindet übrigens nur den, welcher sie ertheilt, (unterzeichnet) hat, welches gewöhnlich der Schuldner (Bezogene) ist; bei indossirten eigenen und bei trassirten Wechseln kommt sie nicht vor, da hier der Inhaber nicht zugleich Aussteller (directer Gläubiger des Bezogenen) ist, würde ein solcher Inhaber aber dem Bezogenen einen Aufschub bewilligen, so würde er dadurch den Regreß an seine Vormänner verlieren. Die Prolongation wird ferner, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, auf den Wechsel selbst bemerkt, darf aber auch auf eine Copie desselben gesetzt werden, und selbst auf ein besonderes Papier, (Prolongationsschein) welches dann aber die genaue Bezeichnung der Hauptpunkte des Wechsels mit enthalten muß. Sehr klar spricht sich das allgemeine preußische Landrecht über diesen Gegenstand aus, und enthält folgende deßfallsige Bestimmungen: »Mit Einstimmung des Wechselgläubigers u. des Wechselschuldners kann jeder trockene Wechsel verlängert werden. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig: so hat dieselbe keine Wirkung. Die Verlängerung kann vor, bei oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776 sqq. geschehen ist. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sei. Der Regel nach muß die Verlängerung auf dem Wechsel selbst vermerkt werden. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt. Die Verlängerung muß von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden. Der Ort und das Datum ist dabei nur alsdann nothwendig, wenn Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll (s. oben). Von der Unterzeichnung gilt aber das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist (§. 776. sqq.) Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert. Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben sein solle. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder, wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der zunächst vorhergehenden Prolongation. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle; so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden. Dies findet ohne Ausnahme Statt, die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage geschehen sein. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten sein würde. Die Prolongation eines Wechsels, worauf Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu Statten und erhält gegen Alle die Wechselkraft. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf einen Wechselschuldner einschränken; so muß dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt sein. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen: so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung. Auf gleiche Art geht der Regreß gegen die Vormänner verloren. Dies findet auch alsdann Statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.« (Th. II. Tit. 8. §. 1219—1240.)

Prolongationsschein, Verlängerungsschein, das über eine Prolongation, wenn dieselbe nicht auf das Originalpapier bemerkt worden ist, besonders ausgefertigte Dokument. S. d. vorigen Artikel.

Promesse. Eine Speculation der neuern Zeit ist die, bei bevorstehenden Gewinn- oder Serien-Ziehungen der Lotterie-Anleihen und Lotto's, einen Jeden, gegen Zahlung einer festgesetzten Prämie, eine beliebige Loosnummer auswählen zu lassen und sich verbindlich zu machen, ihm den darauf fallenden Gewinn nach erfolgter Ziehung auszuzahlen. Der hierüber zur Sicherung des Käufers ausgestellte Vertrag wird Promesse (Versprechung) genannt, und der Inhaber eines solchen Scheines kann, ohne direkt bei der Lotterie betheiligt zu sein, doch an deren Erfolge Antheil nehmen; die Sicherheit seiner Ansprüche ist übrigens allein in der Solidität und den pecuniären Kräften des Verkäufers begründet und genießt keinen besondern gesetzlichen Schutz. In der Regel wird der geringste mögliche Gewinn nicht vergütet, und wenn auf eine Promesse-Nummer ein höherer Gewinn fällt, der geringste davon in Abzug gebracht, so daß derselbe nebst der eingezahlten Prämie das Gratial für den Promesse-Geber ausmacht. Dieser Letztere ist meist bei der betreffenden Lotterie wirklicher Theilnehmer und es gibt Fälle, wo der Speculant nur über die von ihm selbst erkauften Nummern Promessen ausgibt, und also für den Nehmer eine größere Sicherheit obwaltet, insofern der Promesse-Geber keine zu große Zahl von Scheinen emittirt.

Promille, pro Mille, für Tausend, abgekürzt in o/oo. Bei Vergütungen, die sich auf einen Geldwerth beziehen, namentlich der Courtage, Provision ꝛc., sind die Ansätze meist so klein, daß man zuweilen vorzieht, sie auf das Tausend oder in Promille, statt, wie sonst gebräuchlich, für das Hundert oder in Procenten (s. d. Art.) in Anschlag zu bringen, besonders um Brüche zu vermeiden. 1 Promille ist = $\frac{1}{10}$ pCt., 2 Promille = $\frac{1}{5}$ pCt., $2\frac{1}{2}$ Promille = $\frac{1}{4}$ pCt. u. s. w.

Proprehandel, Proprehandlung; s. Eigenhandel, Eigenhandlung.

Proprewechsel, eigener Wechsel, s. unter Wechsel.

Protest, Protestation, Protestiren. Der Inhaber eines Wechsels kann nur dann auf alle die ihm durch dessen rechtmäßigen Besitz erwachsenden Rechte vollen Anspruch machen, wenn er seinerseits keine, der dadurch zugleich auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten verabsäumt hat. Will er, um sich seine Rechte zu sichern, die pünktliche Erfüllung dieser Obliegenheiten beweisen, so muß dies in einer amtlichen Urkunde geschehen, welche Protest (franz. Protêt; engl. und holl. Protest; ital. Protesta, Protesto) heißt; der ceremonielle Act der Aufnahme derselben wird die Protestation, die Bewirkung derselben durch den Wechselinhaber ebenfalls die Protestation, das Protestiren genannt. Dieses Beweises aber bedarf der Inhaber eines Wechsels in allen den Fällen, wo er, durch die Weigerung oder die Unfähigkeit eines Andern zur Erfüllung irgend einer diesem gestellten Bedingung des Wechselgeschäfts, zur Regreßnahme sich genöthigt sieht (s. Regreß), und zwar wird demgemäß hauptsächlich zur Protestation geschritten: 1) um die Präsentation zur Annahme, und 2) um die Präsentation zur Zahlung nachzuweisen. Aus diesen beiden Fällen entstehen dann auch die zwei gewöhnlichsten Arten des Protestes:

1) Der Protest Mangel Annahme (franz. Protêt faute d'acceptation; engl. Protest for non acceptation).

2) Der Protest Mangel Zahlung (franz. Protêt faute de paiement; engl. Protest for non-payment).

Die einzelnen Fälle, in welchen zur Erhebung des einen und andern geschritten werden muß, haben wir unter dem Artikel Präsentation näher entwickelt, und müssen nun die übrigen Ursachen der Protest-Aufnahme erwähnen. Es wird nämlich ferner protestirt:

1) Um das Falliment des Bezogenen nachzuweisen, welcher Umstand die Annahme oder Zahlung von dessen Seite nicht erwarten läßt. Ein solcher Protest wird Sicherheits-Protest genannt.

2) Um darzuthun, daß die Abforderung des acceptirten Exemplars bei dem auf dem Wechsel bezeichneten Depositar gehörig geschehen, die Auslieferung aber darauf nicht erfolgt sei. (S. Präsentation).

3) Um nachzuweisen, daß der Bezogene oder Domiciliat oder ein Vertreter desselben in seiner Wohnung oder dem im Wechsel angegebenen Domicil nicht aufzufinden gewesen. (S. Präsentation).

4) Um zu beweisen, daß man als Intervenient acceptirt oder bezahlt habe. (S. Intervention.) Der Protest wird dann Interventions-Protest genannt.

5) Um zu beweisen, daß man die Nichtannahme oder Nichtzahlung einem Vormann (Indossanten) zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form gemeldet und ihn zur Entschädigung angehalten habe, daß diese aber nicht erfolgt sei. Der in diesem Falle beim Vormann erhobene Protest wird, da ihm der Protest beim Bezogenen oder der Nothadresse voranging, Contraprotest genannt.

Was die Aufnahme des Protestes betrifft, so kann dieselbe nur von einem Gerichtsbeamten oder einem Notar und in der Regel im Beisein eines oder mehrerer Zeugen vollzogen werden, worüber indessen die Landesgesetze das Nähere vorschreiben. Der vom Wechselinhaber damit beauftragte Beamte begibt sich mit den Zeugen in die Wohnung desjenigen, bei welchem der Protest erhoben werden soll, welches, wie erwähnt, der Bezogene, der Adressat (Nothadresse), der Depositar der acceptirten Prima oder ein Vormann sein kann, legt diesem den Wechsel vor und verlangt von ihm oder seinem Bevollmächtigten (nach Umständen) die Acceptation, Zahlung, Herausgabe der Prima oder Rembours; die hierauf erfolgende Weigerung wird in der Protesturkunde bemerkt. Ist derjenige, welcher jene Verbindlichkeit zu leisten hat, in seinem Wohnort oder dem Domicil nicht anwesend und auch kein Bevollmächtigter desselben zugegen, so ist hierdurch ebensowohl, als durch eine förmliche abschlägliche Antwort, der Protest begründet. — Der Inhalt der gewöhnlichen Protesturkunde besteht aus Folgendem: 1) der genauen Copie des Wechsels, mit seinen Indossamenten und Nothadressen; 2) Ort und Datum der Protestation; 3) der Bemerkung, daß die amtliche Vorzeigung des Wechsels und Aufforderung zur Acceptation oder Zahlung auf Ansuchen des Inhabers geschehen sei; 4) der Bemerkung, daß der zu zahlen oder zu acceptiren Schuldige gegenwärtig od. abwesend gewesen sei; 5) die Gründe, aus welchen derselbe die Annahme der Zahlung verweigert habe; 6) der Bezeugung, daß derselbe diese Gründe auf der Protesturkunde zu unterzeichnen sich geweigert habe, oder daß er dazu unfähig gewesen sei; 7) dem Vorbehalte aller Rechte des Wechselinhabers in Betreff der Wechselsumme, der Zinsen, der Kosten des Protestes und aller etwaigen andern Schäden; 8) der Unterschrift der betreffenden Gerichtsperson und der gegenwärtigen Zeugen; 9) dem beigedruckten Notariats-Siegel. — Uebrigens braucht wohl nicht bemerkt zu werden, daß in den speciellen Fällen nicht alle obige Punkte zugleich im Protest enthalten sein können, wogegen bei Interventionen u. s. w. noch einige Punkte hinzukommen. Ein am Schlusse des Artikels beigefügtes Beispiel eines wirklichen Protestes wird das Gesagte am besten verdeutlichen. — Ueber alle einzelnen Punkte des Protestes nimmt nun derjenige Gerichtsbeamte, welcher denselben verfaßt hat, ein genaues Protokoll auf, welches daher eine Copie des Protestes selbst enthalten muß, und welches dem Gerichte verbleibt, um im nöthigen Fall jederzeit eine nochmalige Ausfertigung der Urkunde bewirken zu können.

Noch müssen wir bemerken, daß der Bezogene, welcher wegen der ihm fehlenden Deckung von Seiten des Ausstellers den Wechsel protestiren läßt, sehr häufig bei der Aufnahme diesen wahren Grund verschweigt, um dem Credit des Trassanten keinen Eintrag zu thun, und daher eine andere, vielleicht unrichtige Ursache, als: Mangel des Avises, Differenz gegen den Avis ꝛc., vorgibt.

Die wichtigsten positiven Gesetze über diesen Gegenstand sind nachstehende:

In Preußen. Die Proteste sollen in königlichen Landen entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissarius oder Notarius aufgenommen werden. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius der, bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bei der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen, über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufnehmen, und nach dessen Inhalt hiernächst den Protest ausfertigen. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Glaubwürdigkeit; die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius oder Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus entstehenden Nachtheil, und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiscalisch bestraft werden. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnahme eines Wechselprotestes zu erklären, und dies der Kaufmannschaft des Ortes bekannt zu machen. Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls oder Notariatsinstruments, muß der Wechselprotest enthalten: 1) eine genaue Abschrift des Wechsels, 2) die voll-

ständige Bemerkung der Umstände, weßhalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist. Ist der Bezogene anwesend, so muß die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten, wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt, oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte zu treiben pflegt, nicht anzutreffen; so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daß in dem Contor, Laden, Gewölbe und der Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen u. Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen. Ein Gleiches findet bei Meßwechseln Statt, wenn der Aussteller (eines trocknen Wechsels nämlich) nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- od. Verfallzeit wieder abgereiset ist. Ferner alsdann, wenn der Protest wegen erfolgten Ablebens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concourses nach §. 979—983. (s. diese §§. unter dem Art. Präsentation) aufgenommen werden muß. (Allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 8, (§. 1035 — 1045.)

In Oesterreich. Die Ursache der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, oder die deßfalls gegebene Antwort, soll der verordnete Notarius entweder selbst, oder, wenn er wegen überhäufter Geschäfte nicht Zeit dazu hat, durch einen andern substituirten Notarius, von dem Recusanten oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle, wegen der nicht geschehenen Acceptation protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protokoll halten. (Oesterr. Wechsel-Ordnung, Art. 12.)

In Frankreich. Die Proteste wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung werden durch zwei Notarien, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsboten (huissier) und zwei Zeugen aufgenommen. Der Protest muß aufgenommen werden: in der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte; in der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothadressen angegeben sind; in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat. Und zwar muß dies Alles in einem und demselben Instrumente zusammengefaßt sein. Im Fall einer unrichtigen Anzeige der Wohnung wird dem Wechselproteste ein Protokoll über die erfolgte Aufsuchung (acte de parquisition) vorausgeschickt. Das Protest-Instrument (der Protest) enthält: die wirkliche Abschrift des Wechselbriefes, der Acceptation, der Indossamente und der beigefügten Empfehlungen (Nothadressen); die geschehene Aufforderung, den Betrag des Wechselbriefes zu bezahlen. Es wird darin angezeigt; die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der bezahlen soll; die Gründe der Zahlungsverweigerung, und die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift (des zur Zahlung Aufgeforderten). Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Protestes vertreten, ausgenommen in dem oben, Art. 150. u. f. angezeigten Falle, wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist. Die Notarien und Gerichtsboten (huissiers) sind, bei Strafe der Amtsentsetzung und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, verpflichtet, von jedem Proteste an denjenigen, bei welchem derselbe eingelegt wird, eine genaue Abschrift zu übergeben (laisser copie), und dieselbe vollständig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit fortlaufend numerirten Blättern und dem Schriftzuge versehen (coté et paraphé), und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form eingerichtet sein muß. (Code de Commerce, Liv. I, Tit. 8, Art. 173—176.)

Die niederländischen u. spanischen desfallsigen Gesetze sind dem französischen nachgebildet; wann in England der Protest erfolgt, ist unter dem Art. Präsentation bemerkt worden.

Beispiel eines Protestes Mangel Zahlung Wechselprotest.

Heute den sechzehnten April im Jahre Eintausend achthundert und sieben und dreißig, Morgens zehn Uhr, erschien vor mir, Königl. Justizcommissarius August Rottmann, der Wilhelm Theodor Knaut und überreichte folgenden Wechsel:

Stettin, den 16. Februar 1837. Gut für 1000 Thaler preußisch Courant.

»Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-»Wechsel, an die Ordre des Herrn A. L. Winter, die Summe »von Eintausend Thalern preußisch Courant. Den Werth in »Rechnung und Sie stellen solchen auf Rechnung, laut Berichte.

Herrn R. Schneider in Berlin. J. H. Grünbaum.

Auf der Rückseite:

Für mich an die Ordre des Hrn. Wilh. Th. Knaut. Werth in Rechnung.

Frankfurt a. d. Oder, den 12. März 1837.

A. L. Winter.

mit dem Ersuchen, solchen dem R. Schneider zu präsentiren, und wenn er die Zahlung verweigern würde, den Protest darüber aufzunehmen.

Ich verfügte mich auch sofort zu dem genannten, mir von Person wohlbekannten R. Schneider, u. forderte ihn unter Präsentation des Wechsels auf, sich darüber zu erklären, ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle.

Derselbe erwiederte: daß er diesen Wechsel nicht acceptiren und nicht zahlen wolle, weigerte sich auch, den Grund davon anzugeben.

Ich habe hierauf wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt u. dem Requirenten seine Gerechtsame aus dem Wechsel, wegen Capital, Zinsen, Kosten und Schäden vorbehalten.

Auf Ersuchen ist darüber zur Beglaubigung der gegenwärtige Protest auf den Grund eines besondern aufgenommenen Protokolls für den Wilhelm Theodor Knaut ausgefertigt.

Geschehen Berlin, im dato wie oben.

(N.S.) F. J. Grosse, Koniglich Preuß. Justizcommissarius.

Provenda, Getreidemaaß in Ancona; s. dies. Art.

Provision, Commission, Commissionsgebühr (fr. Commission, Provision; engl. Commission; holl. Provisie; ital. Provisione, Provvisione), heißt die Gebühr, welche ein Kaufmann für die Besorgung eines ihm übergebenen Auftrages, als Entschädigung für die damit verbundene Mühe und Zeitaufwand, sich vergüten läßt (vergl Commission). Es wird die Provision in Anrechnung gebracht: 1) für die Einkassirung und Ausbezahlung von Baarschaften für Rechnung eines Zweiten; 2) für Ein- und Verkäufe von Wechseln und Staatspapieren und für die Besorgung der Einziehung von Wechseln und andern Creditpapieren; 3) bei Commissions- Ein- und Verkauf von Waaren (s. d. Art. Commission); 4) für Speditions-Besorgungen (s. d. Art. Spedition); 5) bei Assekuranz-Besorgungen. — In Frankreich wird nur die Vergütung, welche für die Besorgung von Geld-, Wechsel- und Staatspapiergeschäften stattfindet, Provision, diejenige für die andern obigen Fälle aber Commission genannt; unter Provision versteht man dort auch die Deckung (s. Decken). — Die Provision wird größtentheils procentweise nach dem Geldwerthe des betreffenden Gegenstandes in Anschlag gebracht; nur der Spediteur, der von dem Werthe der besorgten Waaren gar nicht in Kenntniß gesetzt wird, berechnet sie nach dem Gewicht und zuweilen auch nach der Anzahl der Stücke (Colli); die wirklichen Auslagen, als Briefporto, Maklerlohn, Reparaturen u. s. w. werden noch besonders angerechnet. Was die Höhe der üblichen Provision anbetrifft, so ist dieselbe sowohl nach den Objekten, als auch in den verschiedenen Ländern und Handelsplätzen sehr verschieden, und beträgt für Geld- und Bankgeschäfte (Wechsel, Staatspapiere) gewöhnlich $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Procent (gewöhnl. $\frac{1}{4}$ pCt.), für Waaren- Ein- und Verkäufe 1 bis 4 Procent (in Deutschland für Waaren, welche keine besondere Mühwaltung erfordern, in der Regel $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent).

Provisionsreisender, siehe unter Commis, S. 256.

Prozent, s. Procent.

Publice, alte Rechnungsmünze im Königreich Neapel; s. diesen Art.

Pud, russisches Handelsgewicht von 40 russ. Pfunden; s. St. Petersburg.

Puddy, Getreide- und Oelmaaß in der englisch-ostind. Präsidentschaft Madras; s. dies. Art.

Pul, Pullo, persische Kupfermünze; s. Persien.

Pulgado, der span. Zoll, Längenmaaß; s. Madrid.

Pullo, s. Pul.

Pun, Rechnungsmünze in der englisch-ostind. Präsidentschaft Bengalen; s. Calcutta.

Puncheon, altes und neues englisches Wein- und Branntweinmaaß; s. London.

Punct, s. Punkt.

Punkho, Gold- und Silbergewicht in der englisch-ostind. Präsidentschaft Bengalen; s. Calcutta.

Punkt, Punct. Bei der Eintheilung der Fußmaaße geht man gewöhnlich nur bis zur Linie (s. dies. Art.) herab, doch wird diese zuweilen noch weiter in Punkte getheilt. Der

Punkt ist entweder der zwölfte oder der zehnte Thei der Linie; im erstern Fall heißt er Duodecimal-Punkt, wovon 1728 einen Fuß (zu 12 Zoll à 12 Linien) ausmachen, im andern Fall Decimal-Punkt, wovon 1000 einen Fuß (zu 10 Decimal-Zoll à 10 Decimal-Linien) betragen. Je nachdem das Fußmaaß von verschiedener Größe ist, ist auch der Punkt an den einzelnen Orten abweichend; man sehe die Hauptplätze.

Punt, Längenmaaß in China; s. Canton.

Pussaree (Maaß), ein Flüssigkeitsmaaß in der englisch-ostind. Präsidentschaft Bengalen; s. Calcutta.

Py (Pei), s. Pice.

Quadrat, Geviert, eine von vier gleichen Linien begrenzte rechtwinkliche Fläche, oder mit andern Worten: eine rechtwinkliche Fläche, die eben so breit als lang ist. Der quadratische Inhalt einer Fläche wird, da alle ihre Grenzlinien von gleicher Größe sind, durch die Multiplication der Zahl einer Seite mit sich selbst erhalten; wenn daher eine Linie = 5 ist, so ist der Inhalt ihres Quadrats = 5 × 5 oder = 25. Demgemäß nennt man im Allgemeinen jedes Product, welches durch Multiplication irgend einer Zahl (in diesem Betracht Wurzel oder Grundzahl genannt) mit sich selbst entsteht, die Quadratzahl oder das Quadrat jener Zahl, diese Zahl selbst aber in Beziehung auf die Quadratzahl deren Quadratwurzel. Es ist z. B. die Quadratzahl oder das Quadrat von 3 = 3 × 3 oder = 9; 3 aber ist die Quadratwurzel aus 9. — Das Quadrat der Einheit der Längenmaaße bildet die Einheit der Quadrat- (Geviert-) oder Flächenmaaße. Ein Quadratfuß oder Viertfuß ist daher eine Fläche von einem Fuß Länge und einem Fuß Breite, und wenn ein Fuß = 12 Zoll ist, so ist ein Quadratfuß = 12 × 12 oder 144 Quadratzoll. Eben so sind die Ausdrücke Quadratzoll, Quadratlinie, Quadrat-Ruthe, Quadrat-Klafter, Quadrat-Meile, Quadrat-Meter u. s. w. zu verstehen.

Quadrupel (Vierfacher), der Doblon de a ocho, die Onza de oro oder vierfache Pistole, die größte der spanischen Goldmünzen; s. Madrid.

Quärtlein, Flüssigkeitsmaaß im Schweizer-Canton Bündten; s. Chur.

Quärtli, s. Quartli.

Quan, Kwan, Tael, Rechnungsmünze in Cochinchina; s. dies. Art.

Quart. 1) Getreidemaaß in England, Bremen, Polen und Galizien (Kwart); s. London, Bremen, Warschau und Lemberg. — 2) Flüssigkeitsmaaß im größten Theile Deutschlands, in Polen und Galizien (Kwart), und altfranzösisches Flüssigkeitsmaaß; s. die Hauptorte.

Quarta (Viertel), Getreidemaaß in Portugal, Brasilien, Rom und Genua; s. Lissabon, Madrid, Rom und Genua. — 2) Oelmaaß in Genua und Barcelona; s. dies. Art. — 3) Getreidemaaß zu Tortosa in Catalonien von 4477 franz. Kubikzoll = 1 Scheffel 7½ Metzen preuß.

Quartana, Flüssigkeitsmaaß auf der Insel Sardinien; s. dies. Art.

Quartam, Getreidemaaß im Schweizer-Canton Bündten; s. Chur.

Quartano, Corta, Oelmaaß auf den balearischen Inseln; s. Palma.

Quartaro, Getreidemaaß in der Lombardei und auf der Insel Sicilien; s. Mailand und Palermo.

Quartarolo, Getreide- und Oelmaaß in Bologna; s. dies. Art.

Quartaruola, Getreidemaaß im Herzogthum Parma; s. dies. Art.

Quartaut, altfranzösisches Weinmaaß; s. Paris.

Quarta-Wechsel, s. unter Wechsel und Duplicat.

Quarteel, ein Thran-Gebinde: 1) in Hamburg, s. dies. Art. — 2) in Holland, wo dasselbe 18 bis 21 Stekannen enthält.

Quarter. 1) Neues englisches Hohlmaaß für trockne und flüssige Dinge; 2) altes englisches Hohlmaaß für trockne Waaren. S. London.

Quartera. 1) Getreidemaaß in Barcelona und auf den balearischen Inseln; s. Barcelona und Palma. — 2) Weinmaaß auf den balearischen Inseln; s. Palma.

Quarteron. 1) Getreidemaaß in den Schweizer-Cantons Freiburg und Lausanne; s. diese Art. — 2) Flüssigkeitsmaaß im Canton Genf; s. dies. Art.

Quarterone, Getreidemaaß in Valenzia; s. dies. Art.

Quarterono, Oelmaaß in Genua; s. dies. Art.

Quarticino, Cupo, Getreidemaaß in Bologna, der vierte Theil des Quartarolo. 32 Quarticini = 1 Corba. S. Bologna.

Quartier. Getreidemaaß in Schweden; s. Stockholm. — 2) Flüssigkeitsmaaß in mehrern norddeutschen Ländern u. Orten; s. Braunschweig, Hamburg, Altona, Lübeck, Hannover, Leipzig, Oldenburg und Rostock.

Quartiere, Flüssigkeitsmaaß auf der Insel Sardinien; s. dies. Art.

Quartilho, Flüssigkeitsmaaß in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro.

Quartillo, Cuartillo, Getreide- und Flüssigkeitsmaaß in Spanien; s. Madrid und die übrigen Hauptorte Spaniens.

Quartin, Cuartin, Weinmaaß auf der spanischen Insel Mallorca; s. Palma.

Quartino, Weinmaaß in Piemont; s. Turin.

Quartli, Flüssigkeitsmaaß im Schweizer-Canton Zürich; s. dies. Art.

Quarto, Cuarto (Viertel). Rechnungs- und Kupfermünze in Spanien und den ehemaligen spanischen Colonien in Amerika; s. Madrid, Kanarische Inseln, Columbien ꝛc. — 2) Längenmaaß in Valenzia; s. diesen Art. — 3) Getreidemaaß im Großherzogthum Toscana und im Königreich beider Sicilien; s. Florenz, Neapel und Palermo. — 4) Flüssigkeitsmaaß in Valenzia; s. diesen Art. — 5) Oelmaaß im Königreich Neapel; s. dies. Art. — 6) Handels-, Gold- und Silbergewicht in Valenzia; s. dies. Art. — 7) Gold- u. Silbergewicht in Venedig; s. dies. Art.

Quartuccio (in der Mehrzahl Quartucci). 1) Feldmaaß in Rom; s. dies. Art. — 2) Getreide- und Salzmaaß im Großherzogthum Toscana und in Rom; s. Florenz und Rom. — 3) Flüssigkeitsmaaß im Großherzogthum Toscana, auf den Inseln Sardinien und Sicilien, und in Venedig; s. Florenz, Sardinien, Palermo und Venedig.

Quarz, ein am häufigsten in der Natur verbreitetes Mineral, welches in sehr verschiedenen Varietäten vorkommt, von denen manche zu technischen Zwecken dienen, andere aber zu Schmuckgegenständen verarbeitet werden. Der Quarz ist härter als Feldspath, aber weicher als Topas, hat ein specif. Gewicht von 2.5 bis 2.8. Vor dem Löthrohr unschmelzbar, mit Natron oder Kali Glas bildend. Von allen Säuren wirkt nur die Flußsäure auf den Q. Sein Hauptbestandtheil ist die Kieselerde, welcher mehr oder weniger Thon- oder Kalkerde oder etwas Eisenoxyd beigemischt ist. Man theilt den Q. in folgende Varietäten: 1) Bergkrystall, farblos, wasserklar, in sechsseitigen zugespitzten Säulen krystallisirend; zuweilen hat er eine gelbe (Citrin oder böhmischer Topas) oder braunschwarze Färbung (Rauchtopas, Morion). Wurde schon in den ältesten Zeiten zu Siegelsteinen verarbeitet und öfters mit dem Diamant verwechselt. Vor der Vervollkommnung der Glasmacherkunst fertigte man häufig Trinkgefäße u. dergl. aus Bergkrystall. Die wasserhellen, geschliffenen B. werden im Handel böhmische oder occidentalische Diamanten genannt. Die schönsten Krystalle findet man in den Hochgebirgen Tyrols, der Schweiz, Salzburgs, Savoyens, in der Dauphinée, Ungarn (Marmorosch), England, Zeylon, Sibirien ꝛc. Die Bergkrystalle werden besonders zu Ring- und Nadelsteinen, Ohrgehängen, Petschaften, Stockknöpfen, Gemmen und andern Bijouteriewaaren verarbeitet; auch gebraucht man sie als Grundlage zu den Compositionen der Glasflüsse. Der Werth der kleineren Bergk. beträgt oft nicht viel mehr als ihr Schleiferlohn, dagegen ist der Preis der reinen größern Stücke oft nicht unbedeutend. 2) Amethyst, s. dies. Art. 3) Gemeiner Quarz, weiß, grau oder rosenroth (Rosenquarz), findet sich häufig auf Gängen, Lagern, als Flußgeschiebe, ferner als eigene Felsart, (Quarzgestein) und als ein Hauptgemengtheil mehrerer Gebirgsmassen, namentlich des Granits, Syenits, Gneißes ꝛc. Der gemeine Quarz dient vorzüglich zur Fabrikation des Glases, des Porzellans, Steinguts und anderer irdenen Waaren, der Smalte ꝛc.; ferner als Baumaterial, Chaussee-Pflasterstein ꝛc. Zum gemeinen Q. gehört auch das sogenannte Katzenauge, der Prasem (von lauchgrüner Farbe) und der Aventurin (s. dies.). 4) der Jaspis (s. dies.). 5) der Chalzedon (s. dies.) mit den Unterarten Heliotrop, Achat und Chrysopras (s. diese Art.)

Quassienholz, Bitterholz, (Lignum Quassiae). Man unterſcheidet ſurinamiſches und jamaikaniſches. Erſteres rührt von einem in Surinam wachſenden Strauche (Quassia amara) her und kommt in den Handel in walzenförmigen, geraden, 2—6 Fuß langen Stäben, die man früher für Wurzeln hielt. Ihre Dicke beträgt ¼ bis höchſtens 5 Zoll. Farbe gelb, mit bläulichen oder ſchwärzlichen Stellen. Geſchmack rein und ſtark bitter. Das jamaikan. Quaſſienholz ſtammt von der Quassia excelsa, einem auf Jamaika wachſenden hohen Baume. Es iſt in großen 4—6 Fuß langen Scheiten, die gewöhnlich keine Rinde mehr haben. In Farbe und Geſchmack kommt es mit dem vorigen überein. Der Gebrauch des Quaſſienholzes beſchränkt ſich faſt nur auf die Arzneikunde. Zuweilen dient es als Hopfenſurrogat.

Quaſſienrinde, (Cortex Quassiae Surinamensis). Die äußerſt dünne Rinde des ſurinam. Quaſſienholzes, an dem ſie nur locker anſitzt. Ihre zarte Oberhaut iſt häufig abgerieben. Außen hat ſie eine weißgraue oder ſchiefergraue Farbe. Im Innern ſitzt der leicht zu trennende, langfaſrige, gelblichbraune Baſt. Geruchlos. Geſchmack ſtark und rein bitter, zuletzt ſchwach gewürzhaft. Anwendung, ebenfalls wie das Holz in der Arzneikunde, unter Bier und auch als Abſud mit Milch vermiſcht zum Fliegengift.

Quatrino, Quattrino, Rechnungs- u. Kupfermünze in der Lombardei, im Großherzogthum Toscana, im Herzogthum Lucca, im Kirchenſtaat und im Königreich Neapel; ſ. Mailand, Florenz, Livorno, Lucca, Rom, Bologna, und Neapel.

Quebeck, Hauptſtadt von Canada und dem britiſchen Nordamerika, am nordweſtlichen Ufer des Lorenzo, circa 68 deutſche Meilen von ſeiner Mündung ins Meer, unter 46° 49′ N. Br. u. 71° 14′ W. L., mit circa 30,000 Einwohnern, auf dem Vorgebirge Cap Diamond. Durch bedeutende Dampfſchifffahrt iſt Quebeck mit dem Innern des Landes verbunden und hat in Folge deſſen einen beträchtlichen Handelsverkehr mit den Landesproducten, ſo wie von hier aus der größte Theil der Einfuhr über die Provinzen verbreitet wird.

Buch und Rechnung werden in der Papiervaluta von Halifax, oder ſogenanntem Courant, und zwar in Pounds (Pfunden) zu 20 Shillings (Schillinge) à 12 Pence (Pfennige) geführt. Dieſe Währung iſt um ⅛ ſchlechter, als die engliſche Sterling-Valuta, indem 100 Pfund der Papiervaluta von Halifax = 90 Pfund Sterling ſind, ſo daß man von jener nur den zehnten Theil abzuziehen braucht, um ſie in Sterling-Währung zu reduciren. — Früher und vor der engliſchen Eroberung des Landes rechnete man noch nach Livres, Sols und Deniers der alten franzöſiſchen Tournois- oder alten Courant-Währung (ſ. Paris). 6 Livres = 5 Pounds der Halifaxer Papiervaluta.

Umlaufende Münzen ſind vorzüglich die engliſchen, franzöſiſchen, amerikaniſchen und ſpaniſchen oder merikaniſchen Gold- und Silberſorten, und zwar gelten gewöhnlich:

Goldmünzen.	Papiervaluta von Halifax.		
engliſche Guineen, vollwichtige	£ 1.	3.	4.
= Sovereignes, = ...	= 1.	2.	3.
nordam. Eagles (Adler), vollwichtige . . .	= 2.	10.	—
ſpaniſche Doblones, = ...	= 3.	14.	6.
franzöſ. Louisd'or von 1793 = ...	= 1.	2.	8.
= 40 Francs-Stücke, ſeit 1792, vollw. .	= 1.	16.	2.
= 20 = = = = = .	= —	18.	1.
Silbermünzen.			
engliſche Crowns (Kronen), ...	= —	5.	6.
= Shillings	= —	1.	1.
ſpaniſche und amerikaniſche Dollars od. Piaſter	= —	5.	—
franzöſ. 6 Livres od. Laubthaler, von 1793 .	= —	5.	6.
= 5 Francs-Stücke	= —	4.	8.

Sehr häufig aber iſt auch das Papiergeld einiger inländiſchen Privatbanken im Umlauf, und zwar haben dieſelben folgende Summen in Cours geſetzt:

	£.	Sh.	P.
Die Bank zu Quebeck	28,393.	—	—
= = = Montreal . . .	88,543.	5.	—
= Canada-Bank	8432.	10.	—
Zuſammen:	125,368.	15.	—

Maaße und Gewichte.

Längen- und Flächenmaaße ſind die engliſchen; ſ. London. — Früher waren es die alten Pariſer.

Getreidemaaß iſt der canadiſche Minot, doch bedient man ſich zuweilen auch des alten engliſchen Winchester-Buſhel's (ſ. London). Der Minot iſt um ein Achtel größer als der Wincheſter-Buſhel, ſo daß 8 Minots = 9 Wincheſter-Buſhels, oder 1 Minot = 1⅛ Wincheſter Buſhel.

Für alle Flüſſigkeiten iſt das alte engliſche Wein-Gallon (ſ. London) im Gebrauch.

Gewichte ſind die engliſchen; ſ. London.

Banken. Es gibt in Canada mehrere privilegirte Privat-Banken, deren wichtigſte, welche auch Papiergeld emittirt haben, wir oben erwähnt haben; von Seiten der Regierung iſt hier keine Bank errichtet worden. Im Jahre 1833 wurde zu Montreal eine Disconto-Bank gegründet, welche auch Noten zu 5 Dollars (Piaſter) ausgibt.

Queckſilber, (franz. Vif-argent; Mercure; engl. Mercury; Quicksilver; ital. Argento vivo; Mercurio; lat. Hydrargyrum). Ein bei gewöhnlicher Temperatur flüſſiges (geſchmolzenes) Metall, von faſt ſilberweißer, etwas ins Bläuliche ſpielender Farbe, ſtarkem Glanz und einem ſpecif. Gew. von 13.5. Erſt bei 39° C. unter 0 gefriert es, wobei es ſich ſtark zuſammenzieht und dann weich wie Blei, dehn- und hämmerbar iſt u. beim Berühren Brandblaſen, ſo wie das glühende Eiſen erregt. Das Queckſilber verdunſtet ſehr leicht ſchon bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft; in höheren Wärmegraden läßt es ſich deſtilliren, wobei man ſich aber vor den entſtehenden Dämpfen in Acht nehmen muß; dieſe wirken giftig auf den Körper, erzeugen Speichelfluß, Mundfaule, Zittern und die ſehr bösartige und ſelbſt tödtliche Mercurialkrankheit. Von Waſſer wird das Queckſilber nicht angegriffen, auch faſt gar nicht von reiner Salzſäure, dagegen von Salpeterſäure, Chlor, Königswaſſer, Schwefelſäure aufgelöſt. Das reine Queckſilber oxydirt ſich nicht und wenn man es auch noch ſo lange in Berührung mit Luft ſchüttelt, ſo wird es in ein ſchwarzgraues Pulver verwandelt, welches nur ein ſehr fein zertheiltes Queckſilber iſt. Vorkommen des Queckſ. Gediegen (als ſogenanntes Jungfernqueckſ.) findet es ſich nur in geringer Menge im Glimmer und Tonſchiefer, ſo wie im ältern Sandſtein in kleinen Kügelchen und in den Spalten des Geſteins im Zweibrück'ſchen, zu Idria, Horgowitz (in Böhmen), Almaden in Spanien, ferner in Peru und China. Häufiger iſt das Queckſ. mit Schwefel vererzt, als Zinnober und Lebererz, welche ſich ebenfalls hauptſächlich an den angegebenen Orten finden und woraus das meiſte in den Handel kommende Queckſilber dargeſtellt wird.

Schon vor ſehr langer Zeit wußte man aus dem Zinnober durchs Glühen mit gebranntem Kalk laufendes Queckſilber zu gewinnen. Hierbei verbindet ſich der Schwefel des (aus Schwefel und Queckſilber beſtehenden) Zinnobers mit Calcium einerſeits zu Schwefelcalcium, andrerſeits oxydirt ſich derſelbe, wodurch ſchwefelſaurer Kalk entſteht, welche beide als Kalkſchwefelleber zurückbleiben, während das Queckſilber in Dämpfen überdeſtillirt. Anſtatt des Kalkes bedient man ſich auch des Hammerſchlags (Eiſenoxydul-Oxyd), wodurch ſich theils ſchwefligſaures Gas, theils Schwefeleiſen bildet. — Anwendung. Das Queckſilber iſt für viele techniſche Zwecke ganz unentbehrlich. Das meiſte gebraucht man zum Amalgamationsproceß der Silbererze (in Sachſen, Amerika, Ungarn), zur Entſilberung des ſilberhaltigen Kupferſteins (im Mannsfelbiſchen), des ſilberhaltigen Schwarzkupfers (in Ungarn); ferner zum Ausziehen von Gold aus güldiſchen Geſchicken, zum Spiegelbelegen, bei der Verfertigung phyſikaliſcher Apparate, zur Fabrikation von Zinnober, Sublimat und andern chemiſchen Präparaten ꝛc. Die Legirungen des Queckſ. mit andern Metallen haben meiſt eine ſalbenartige weiche Conſiſtenz u. werden Amalgame genannt. Die Verſendung des Queckſ. geſchieht in ¼ Ctr. enthaltenden Schläuchen von weißgahren Kalbfellen, oder in geſchmi deten eiſernen, mit einem eingeſchraubten Stöpſel verſchloſſenen Gefäßen (Legeln). Im europäiſchen Handel kommt vorzüglich das Idrianer Queckſ. vor. Das Jungfernqueckſ. von Idria wird in kleinen Beuteln von ¼ — 2 Pfund verſendet. Das gewöhnliche (durch Deſtillation) aus Zinnober oder Lebererz erhaltene kommt in Beuteln von ſämiſch gegerbten Schaaffellen, welche 100 Pfd. Netto, die für Spanien beſtimmten aber $82\frac{1}{7\,0}$ Pfund (d. i. 1 Quintal oder 4 Arrobas caſtilian. Gewicht) enthalten. Jeder Beutel wird in ein kleines Fäßchen (Legel) verpackt, wovon drei in einer Kiſte liegen. Idria, eins der wichtigſten Queckſilber-Bergwerke der Welt, liefert jährlich etwa 12,000 Ctr.; zu Almaden in Spanien wurden 1827 circa 22,000 Ctr. gewonnen. Die Gruben von Huancavilla in Peru geben jährlich im Durchſchnitt eine Ausbeute von 4 — 5000 Ctr. Der Preis des Queckſilbers iſt in der neueſten Zeit beinahe auf das Doppelte geſtiegen; ſo koſteten z. B. in Trieſt im Jahre 1825 die 100 Pfund in Conv.-Mze. 100 Fl. und 1836 circa 182 Fl. Der Grund hiervon iſt, daß das Haus Rothſchild die beiden wichtigſten Queckſilberbergwerke, nämlich das zu Idria in Oeſterreich, und zu

Almaden in Spanien den betreffenden Regierungen abpachtete und so den Preis willkürlich in die Höhe trieb, da diese beiden Bergwerke, so zu sagen, das Monopol mit Quecksilber haben.

Quentchen, Quentlein, Quent, Quint, Quintlein, Quentin, der vierte Theil des Lothes, ein sehr kleines Handels-, Gold-, Silber- und Medicinalgewicht (Drachme) in Deutschland und den angrenzenden Ländern; siehe die Hauptorte.

Quercitronrinde, (franz. Quercitron, Ecorce de q.; engl. Quercitron bark od. nur Bark; ital. Scorza di quercitron). Die mittlere Rinde des zum Geschlechte der Eichen gehörigen Quercitronbaumes (Quercus nigra), welcher in Nordamerika wild wächst und in der neuern Zeit auch in Frankreich und Deutschland angepflanzt worden ist. In Amerika wird die äußere, einen braunen Farbstoff enthaltende Rinde abgehobelt und dann die mittlere zwischen Mühlsteinen gemahlen, wodurch sie zum Theil in Fasern zerrissen, zum Theil aber zu einem feinen Pulver zermalmt wird, welches letztere viel farbreicher ist als die Fasern. Beim Färben mit Quercitron muß man hierauf Rücksicht nehmen, weßhalb man auch bisweilen bei der Anwendung das Pulver von den Fasern durch Sieben trennt. Dr. Bancroft führte die Quercitronrinde zuerst in England ein und ließ sich im J. 1775 ein Patent auf das Färben damit geben. Sie wird in der Wollen-, Baumwollen- und Leinenfärberei, so wie auch zu Tafeldruckfarben angewandt. Der gelbe Farbstoff derselben ist nicht so haltbar als der des Wau, er verändert sich in ein Schmutziggelb, ist aber immer noch haltbarer als manche andere gelbe Pigmente. In einem Pfunde Quercitronrinde soll so viel Farbstoff als in 3 Pfd. Gelbholz und in 10 Pfd. Wau enthalten sein. Die Rinde enthält auch Gerbstoff. Eine Abkochung von Q. in Wasser, welches den Farbstoff leicht auflöst, hat eine rothgelbe, bräunliche Farbe, bittern Geschmack und wird durch Alkalien dunkler, durch Säuren heller, durch Eisenvitriol olivengrün gefärbt. In England werden jährlich 18 bis 24,000 Ctr. Querc. eingeführt.

Quilat (Karat), Probirgewicht für das Gold- und Juwelengewicht in Spanien, Portugal und Brasilien; s. Madrid, Lissabon und Rio Janeiro.

Quillot, s. Killow.

Quincallerie- oder **Kurze Waaren** (franz. Quincallerie; engl. Hardware, Cutlery; ital. Chincaglio, Chincagliera). Hierunter begreift man fast alle kleinen Metallfabrikate, namentlich die von Eisen, Stahl, Kupfer, Messing u. s. w., z. B. Schnallen, Fingerhüte, Knöpfe, Messer, Scheeren, Nadeln u. s. w. Die ausgedehnteste Fabrikation dieser Artikel findet in England Statt, und Sheffield und Birmingham mit ihren Umgebungen sind die Centralpunkte dieser berühmten Industrie. Im J. 1834 belief sich der Werth der aus England ausgeführten Hardware- (Kurzwaaren-) und Cutlery- (Messerschmidts-) Artikel auf 1,464,400 Pfd. Sterl. In Deutschland werden die hierher gehörigen Gegenstände in den bedeutenden Fabriken zu Iserlohn, Remscheid, Ruhl, Schmalkalden, Suhl und Nürnberg gemacht, in den Niederlanden zu Lüttich; in Frankreich zu St. Etienne, Aigle u. Paris, Thiers, Blois, Moulines.

Quinquenelle, s. unter Moratorium.

Quint, s. Quentchen.

Quintal (Centner), Handelsgewicht in Frankreich, der französischen Schweiz, Spanien, Portugal und Brasilien; s. Paris, Marseille, Genf, Lausanne, Madrid und die übrigen Hauptplätze Spaniens, Lissabon u. Rio Janeiro. — Vergl. d. Art. Quintale.

Quintale (Centner), Handelsgewicht in der Lombardei; s. Mailand. — Vergl. den vorigen Art.

Quintlein, s. Quentchen.

Quittung, s. Empfangschein.

Rabatt, s. Abzug und Disconto.

Ragusa, Kreishauptstadt im Königreich Dalmatien, auf einer Halbinsel des adriatischen Meeres unter 42° 39′ N. B. u. 8° 6′ O. L. mit 1200 Häusern und 6000 Einwohnern, welche mehrere Fabriken in Leder, Seide und Rosoglio unterhalten und begünstigt von dem nahen Hafen St. Croce oder Gravosa (ein zweiter Hafen ist fast ganz versandet), sehr lebhaften Handel mit den Landesproducten Dalmatiens (Oel, Seide, Feigen, Knoppern, Südfrüchte ꝛc.) und denen der Levante betreiben. Ragusa besitzt gegen 300 eigene Schiffe.

Man rechnet hier und in ganz Dalmatien nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im Conventions-20 Guldenfuße, wie Wien. — Früher, als Ragusa noch Republik war, rechnete man daselbst nach Ducati zu 40 Grossetti à 6 Soldi, von welchen Ducati 21¾ Stück eine Köln. Mark fein Silber betrugen, so daß der Werth eines Stücks 19 Sgr. 4 Pf. preuß. Ct. = 14 Gr. 9 Pf. Conv.-Mze. war.

Wirkliche Münzen der ehemaligen Republik Ragusa sind:

In Silber: Tallari, Ragusina oder Bislini zu 60 Grossetti. Halbe dergleichen. — Ducati. — Scudi zu 36 Grossetti. Halbe und Drittel dergleichen zu 18 und 12 Grossetti. Der Drittel-Scudo hieß auch Pepero oder Perpera. — Scheidemünzen waren: der Artilucco vecchio zu 8 Grossetti, der Artilucco nuovo zu 3 Gross., der Grossato vecchio zu 3 Gross., der Halbe desgl. 1½ Gross., der Grossato nuovo zu 1 Grossato.

In Kupfer: Soldi. — Bagatini, deren 5 einen Soldo ausmachen.

Umlaufende Münzen sind jetzt besonders die unter Wien angezeigten österreichischen und fremden.

Im Wechselwesen wie Triest.

Maaße und Gewichte wie Wien, mit folgenden Ausnahmen:

Die Elle, als Schnittwaarenmaaß, ist 227.4999 (circa 227½) franz. Linien oder 0.513201 Meter lang, = 0.6586 Wiener Ellen = 0.7695 preuß. Ellen.

Beim Handelsgewicht ist das Pfund 7559.9166 holl. As oder 363.352 franz. Gramm schwer, = 0.649 Wiener = 0.777 preuß. Pfund.

Ragusina, Bislino, Tallaro (Thaler), alte Silbermünze der ehemaligen Republik Ragusa; s. dies. Art.

Rangoon, Rangun, eine ansehnliche Stadt im birmanischen Reiche in Ostindien, am linken Ufer des östlichen Armes vom Irawaddifluße unter 16° 42′ N. B. und 96° 20′ O. L., etwa 5 Meilen vom Ufer des Meeres gelegen, mit circa 18000 Einwohnern. Rangun ist der einzige Hafen dieses Reichs für den auswärtigen Handel und besonders darum sehr wichtig, weil er die Schiffahrt des Flusses beherrscht, welche sich über 100 Meil. aufwärts bis zur Hauptstadt Ava erstreckt. Teakholz, Catechu, Stocklack, Wachs, Elfenbein, Baumwolle, Aurumpigmentum (Hurtal), Gold, Silber, Rubinen, Saphire, besonders dauerhafte Pferde, bilden die Ausfuhrartikel für den Handel. Dagegen versorgt England diese Gegenden mit seinen Manufacturerzeugnissen und allen andern Lebens- u. Luxusbedürfnissen, welche Birma selbst nicht producirt.

Man rechnet hier und im birmanischen Reiche überhaupt nach Ticals zu 4 Mattis, 8 Moos oder 16 Tubees oder Toques. 100 Ticals machen ein Bis oder eine Bisse aus. Wirkliche Münzen hat man nicht, vielmehr vertreten gesetzmäßig abgewogene Massen von Silber und Blei deren Stelle; die am häufigsten vorkommende Silbermasse ist der Tical, welcher die obige Einheit der Rechnungsmünzen bildet, 250 engl. Grän wiegt, in den einzelnen Provinzen des Landes aber von verschiedener Feinheit ist. In Rangun enthält der Tical ¾ (75 Procent) reines Silber und ¼ (25 Procent) Zusatz; hiernach betragen 19.241 Ticals von Rangun eine Köln. Mark fein Silber, und der Werth eines solchen Tical ist 21 Sgr. 10 Pf. preuß. Ct., = 16 Gr. 8 Pf. Conv.-Mze. — (Der Tical ist eigentlich ein bloßes Gewicht, siehe weiter unten; die edeln Metalle werden hier als Waare betrachtet.)

Pegu hatte, ehe es unter die birmanische Herrschaft kam, seine eigenen Münzen; namentlich war eine aus reiner Kupfer- und Zinn-Mischung geprägte Scheidemünze, Ganza genannt, gebräuchlich, die 2 bis 3 altfranzös. Sols (etwa 9¼ bis 14¼ neue preuß. Pfennige) Werth hatte, und welche, gegen Entrichtung der festgesetzten Schlaggebühren, Jedermann ausprägen durfte. — In Pegu sollen circa 15¼ Ticals eine Köln. Mark fein Silber betragen.

Ein jeder Geschäftsmann hat seinen Bankier, bei dem er seine sämmtlichen Gelder deponirt und der zugleich Silberarbeiter und Probirer ist. Kein Fremder darf Gelder auszahlen oder empfangen, bevor dieselben von einem solchen Bankier untersucht worden sind, daher denn deren Klasse sehr zahlreich ist; für die Untersuchung der Metallstücke erhalten sie 1 pCt. Provision und stehen dagegen für Richtigkeit des Gehalts und Gewichts ein; sie sollen übrigens sehr rechtliche Leute sein. Größtentheils wird der Handel auch noch durch bloßen Tausch betrieben, und da man Gold und Silber als Waare behandelt, dasselbe zu einem veränderlichen Werthe angenommen.

Gold- und Silbergewicht ist der Tical, welcher in 16 Toques eingetheilt wird und 4¼ Pagoden oder 237½ engl. Troy-Grän wiegt = 15.379 franz. Gramm = 319.976 holl. As.

Handelsgewicht. Der Candy hat 150 Bis. Der Bis

hat 100 Tlcals à 100 Moos (Muhs). Der Bis wird von der bengalischen Factorei = 3¼ Pfund engl. avoirdupois, der Candy = 500 Pfund av.d.p. gerechnet. Demgemäß ist der Bis = 1.511993 franz. Kilogramm = 31458.4 holl. As.

Reismaaß ist der Basket oder Korb, welcher 16 Bis wiegt = 53½ Pfund engl. av.d.p. 24.192 franz. Kilogramm.

Längenmaaße. Der Taim oder die Elle hat 18 Paulgauts oder Zoll. — Der Saundaung oder die königliche Elle enthält 22 Paulgauts.

Rappen, Rechnungs- und Kupfermünze in mehrern Schweizer-Cantons. Die ersten Rappen wurden im 15. Jahrhundert in Freiburg geschlagen und wegen des darauf geprägten Rabenkopfes so genannt. Siehe Arau, Basel, Bern, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Waadt, Wallis, Zürich, Zug.

Rapsöl, Rapssaat, s. Rüböl u. Rübsaamen.

Rasiera, Restiera, Getreidemaaß auf der Insel Sardinien; s. dies. Art.

Rasière, Getreidemaaß in Belgien, dem französischen Hektoliter gleich; s. Antwerpen und Lüttich.

Raso, Ellenmaaß im Königreich Sardinien; s. Turin.

Ratel, s. Rotolo.

Rauschgelb, Operment, gelber Arsenik oder gelber Realgar (lat. Auripigmentum; franz. Realgar; engl. Risigal, Rosalgar; ital. Risigallo). Eine Verbindung von Arsenik mit Schwefel, welche sowohl in der Natur vorkommt, als auch künstlich dargestellt wird. Im natürlichen Zustande findet sich das Rauschgelb in undeutlich krystallisirten Massen, nieren- und traubenförmig, derb und eingesprengt, mit blättriger, strahliger Textur, kleinkörnigem oder muschligem Bruch, von citronen-, pomeranzen- oder honiggelber Farbe. Spec. Gew. = 3.4 bis 3.6. Fundorte: Ungarn, Siebenbürgen, Türkei, Wallachei, Kleinasien, China, Mexiko, am Harz. Auf künstlichem Wege erhält man das Rauschgelb durch Zusammenschmelzen von 7 Theilen weißem Arsenik mit 1 Th. Stangenschwefel u. nachherige Sublimation der geschmolzenen Masse. Es hat eine sehr angenehme gelbe Farbe, die etwas ins Orange übergeht, ist durchsichtig, geruch- und geschmacklos, flachmuschlig im Bruch, in Wasser und Weingeist unauflöslich, schmilzt leichter als Arsenik, ist eine Verbindung von 60.9 Arsenik mit 39.1 Schwefel; in Salpetersäure und Königswasser löst es sich unter gegenseitiger Entmischung auf und es bilden sich Arsenikſäure und Schwefelsäure; auch in ätzenden Alkalien und alkalischen Erden ist es auflöslich, doch findet dabei ebenfalls eine Entmischung Statt. Fabrizirt wird das Rauschgelb auf den sogenannten Gifthütten. Von den im Handel vorkommenden Sorten schätzt man besonders das persische, welches über Smyrna kommt; das bosnische und serbische ist oft unrein, und am geringsten ist das ungarische, welches aus Wien von der k.k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion bezogen wird. Eine zweite Verbindung von Arsenik mit Schwefel ist der rothe Schwefelarsenik, auch rothes Arsenikglas, Arsenikrubin, Realgar genannt. Der rothe Schwefelarsenik kommt in der Natur vor und wird von den Mineralogen Arsenikblüthe genannt. Der in den Handel kommende wird meist auf den Gifthütten bereitet und zwar ebenfalls durch eine schickliche Zusammenschmelzung von Arsenik mit Schwefel. Er ist fast ganz undurchsichtig, von braunrother bis bluthrother Farbe, muschlich im Bruch, in Wasser u. Weingeist unauflöslich, bei mäßiger Hitze schmelz- und sublimirbar, aus 70 Arsenik- u. 30 Schwefelth. bestehend. Gebrauch. Sowohl der gelbe als rothe Schwefelarsenik dienen als Farben in der Oelmalerei und Lackirkunst, der rothe auch zur Darstellung von Kasten- und Schilderblau für den Kattundruck, um den Indigo zu reduciren, der sich dann in gleichzeitig vorhandenem ätzenden Kali auflöst; ferner zu dem schönen chinesischen Weißfeuer, welches aus 24 Theilen getrocknetem Salpeter, 7 Th. Schwefel und 2 Th. Realgar bereitet und zu Signalfeuern angewandt wird. Da sich beim Abbrennen dieses Gemisches arsenige Säure bildet, so darf man dasselbe nur in freier Luft, aber nicht für's Theater gebrauchen. Den rothen Schwefelarsenik hat man auch zur Darstellung brauner Farben in der Kattundruckerei empfohlen, allein die Kattune erhalten dadurch einen übeln Geruch nach Schwefelwasserstoffgas, der selbst durch das vorsichtigste Waschen nicht entfernt werden kann. Endlich ist auch noch zu erwähnen, daß das Rauschgelb zuweilen zum Wegbeitzen von Haaren dient.

Rausch- oder Knittergold, s. Folien.

Raza, Salzmaaß in Porto; s. dies. Art.

Rea, Rei, in der Mehrzahl: Reis oder Reas (Rees), Rechnungsmünze in Portugal, Brasilien, den portugisischen Colonien und einigen ostindischen Orten; s. Lissabon, Rio Janeiro, Goa ꝛc.

Real. 1) Rechnungs- und Silbermünze verschiedener Art in Spanien; s. Madrid. — 2) Rechnungs- und Silbermünze in den ehemaligen spanischen Colonien in Amerika; s. Mexico, Columbien, Lima ꝛc. — 3) Rechnungsmünze in Portugal; s. Lissabon. — 4) Gold- und Silbergewicht in Batavia; s. dies. Artikel.

Realgar, s. Rauschgelb.

Realilo, Realillo wird 1) der Real de Vellon oder Kupfer-Real, und 2) Realilo columnario der halbe (Medio) Real de Plata mexicana genannt; — beide spanische Silbermünzen; s. Madrid, S. 548.

Reassekuranz, Rückversicherung; s. unter Versicherung.

Rebebe, Rhebebe, Getreidemaaß in Aegypten: s. Alexandrien.

Rechnungsmünzen, s. unter Münzen.

Rechtlichmachung, s. Rehabilitirung.

Recipisse, s. Empfangschein.

Recke. In Pommern bedeutet eine Recke Leinwand 16 Ellen.

Recta-Wechsel heißen diejenigen Wechsel, welche an den ersten Inhaber selbst, aber nicht an dessen Order zahlbar gestellt sind. Dieselben sind also entweder gar nicht girirt, oder sie sind an eigene Order ausgestellt und im Giro fehlt der Beisatz »an die Order.« Vergl. d. Art. Indossament. Der Inhaber eines solchen Wechsels ist bloßer Bevollmächtigter des Ausstellers. Man gibt bisweilen an Geschäftsfreunde, die am Orte des Bezogenen wohnen, oder an Reisende Rectawechsel, um einen Schuldposten einzuziehen.

Rees, s. Rea.

Refactie heißt der Abzug, welchen man wegen Beschädigung einer bezogenen Waare in Anspruch nimmt, und welcher vom Gewicht abgerechnet wird.

Regreß. Wenn ein Wechsel bei Vorzeigung nicht angenommen oder bei Verfall nicht bezahlt worden ist, so kann sich der Inhaber der Wiedererstattung wegen, nach Umständen, an einen seiner Vormänner oder an den Aussteller halten, auf ihn Regreß nehmen. Je nachdem es die Nichtleistung der Annahme oder die der Zahlung ist, welche den Regreß begründet, treten für diesen verschiedene Rücksichten ein, weßwegen wir beide Fälle näher beleuchten müssen.

Regreß wegen Mangel Annahme. Dem gemeinen Recht nach sollte freilich eine Sicherstellung des Wechselinhabers und ein demselben zu leistender Ersatz (Rembours) erst dann stattfinden, wenn ihm bei Verfall die Zahlung verweigert würde; der größte Theil der positiven Wechselgesetze aber gibt dem Inhaber auch dann schon, wenn bei der Vorzeigung die Annahme nicht erfolgt, den Anspruch auf jene Sicherung, wodurch der Sicherheit des Wechselverkehrs natürlich ein großer Vortheil erwächst. Die Mehrzahl der Gesetze berechtigen den Inhaber eines, Mangel Annahme protestirten Wechsels, sich nach eigner Wahl an denjenigen Vormann zu halten, welcher ihm, wenn bei Verfall keine Zahlung erfolgt, zum Ersatz verpflichtet ist (s. weiter unten); einige Wechselordnungen erlauben ihm sogar den unmittelbaren Regreß auf den Aussteller; und zwar hat der Vormann oder Aussteller alsdann entweder hinreichende Caution oder Deposition der Wechselsumme zu leisten, oder wenn der Regredient Caution stellt, förmliche Zahlung, oder nach andern Gesetzen, wenn noch Zeit dazu ist, einen neuen Wechsel statt des protestirten, aber von gleichem Zahlungsorte und gleicher Verfallzeit dem Regredienten zu stellen. Noch andere Gesetze verordnen bei unbedingter Verweigerung der Acceptation unverzügliche Zahlung, sonst bloße Caution von Seiten des Vormannes; wieder andre gewähren bei jedem Mangel Annahme protestirten Wechsel den Regreß auf volle Zahlung. Zu den Gesetzen, welche zur Forderung der Cautions-Stellung berechtigen, ohne den Regredienten zur Annahme eines neuen Wechsels zu verbinden, gehören der französische Code de Commerce, die niederländische, spanische, russische, schwedische, würtembergische, baiersche, Augsburger, Braunschweiger, Frankfurter, Leipziger, Hamburger, Danziger, Elbinger, schlesische, Jeversche, Göthener und St. Gallener Wechsel-Ordnung. Zu denjenigen, welche, wenn noch Zeit dazu ist, dem Wechselgeber die Ausstellung eines neuen Wechsels gestatten, sonst aber Cautions-Stellung oder Zahlung gegen Caution von ihm verlangen, gehören die Hannöversche, Bremer, Hamburger und Nürnberger Wechsel-Ordnung. Von denen, welche bei unbedingter Verweigerung der Annahme und Zurücksendung des Wechsels unver-

zügliche Ersatzleistung, im andern Fall aber Cautions-Stellung fordern, sind zu erwähnen: das preußische Landrecht, die österreichische, schlesische, Dessauer und Weimarsche Wechselordnung. Gesetze, welche nach der Protestation Mangel Annahme den Regredienten zur sofortigen Anspruchnahme der reinen Zahlung Seitens des Wechselgebers berechtigen, sind die englischen, schottischen, dänischen, schwedischen, Bologner und Gothaischen.

Sobald ein, wegen Nichtannahme in Anspruch genommener Vormann dem Wechselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat, darf er von dem Letztern die Auslieferung des Protestes fordern und hat, insofern er nicht der Aussteller ist, gegen seine oder seinen Indossanten eben dasselbe Recht, wie der Inhaber gegen ihn, aber auch eben dieselben Pflichten der Anzeige und Einsendung des Protestes.

Regreß wegen Mangel Zahlung. Wenn bei Verfall des Wechsels die Zahlung desselben verweigert wird, so darf der rechtmäßige Inhaber des Wechsels, welcher alle gemeinen und ihm durch die positiven Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln gehörig befolgt hat, zum Regreß schreiten, und zwar kann er denselben auf zwei verschiedene Arten in Ausübung bringen: einmal auf dem Wege des sogenannten gemeinen Regresses, und zweitens durch den Rückwechsel. Was den Letztern betrifft, so wird davon unter dem gleichlautenden besondern Artikel die Rede sein, während wir es hier nur mit der erstern Art zu thun haben. Obgleich jeder Wechselnehmer das Geschäft nur mit seinem Wechselgeber abschließt und also nur an diesen zunächst sich halten müßte, so erklären doch alle positive Gesetze den Aussteller und sämmtliche Indossanten allen spätern Inhabern für solidarisch verbunden, und die Mehrzahl derselben stellen es dem Inhaber ganz frei, auf welchen seiner Vormänner er seinen Regreß nehmen will, so daß er einen oder mehrere derselben nach Willkür überspringen und selbst mit Uebergehung aller Giranten auf den Aussteller selbst zurückgehen kann. Eine solche Art der Regreßnahme wird der springende Regreß genannt. Da aber der Regreß überhaupt nur dann statt haben kann, wenn der Inhaber dem angesprochenen Indossanten gehörige Meldung und Einsendung des Protestes macht, so geht ihm durch die Ueberspringung eines Vormanns natürlich auch das Recht des Regresses gegen diesen verloren. Will man einen Vormann übergehen, so wird in der Regel ein Contraprotest bei demselben aufgenommen. Mehrere Wechselordnungen aber untersagen diesen willkürlichen Regreß und schreiben vor, daß der Inhaber sich nicht eher an einen frühern Wechselverbundenen halten könne, als bis er beim spätern ohne Erfolg seine Ansprüche versucht habe, es sei denn daß ein Girant im Zustande des Falliments sich befinde, und es muß bei diesem Regreß nach der Reihenfolge der Indossamente jedesmal der Contraprotest erhoben werden, wenn ein Girant die Zahlung weigert. Für den uneingeschränkten Regreß erklären sich: das preußische Landrecht, der französische Code de Commerce, die niederländische, spanische, dänische, russische, schottische, Hannöversche, würtembergsche, Frankfurter, Hamburger, Augsburger, St. Gallener, Jeversche, Göthner, Elbinger, Dessauer und Bologner Wechselordnung. Ebenso wird es in England mit den ausländischen, nicht aber mit inländischen Wechseln gehalten. Den Regreß nach der Reihenfolge der Indossamente verordnen: die österreichische, würtembergische, Nürnberger, Bremer, Leipziger, Danziger, schlesische, Breslauer, Göthner, Braunschweiger, Altenburger, Gothaische und einige andere Wechselordnungen.

Der Regreß des Wechselinhabers begreift nicht nur die, seinem Vormann beim Kaufe des Wechsels gezahlte Summe, sondern außerdem noch die sämmtlichen durch Kauf, Begebung, Versendung und Protestation erwachsenen Kosten; die Verzugszinsen vom Capital und diesen Auslagen, und eine Provision für die vergebliche Mühwaltung. Bei der Einsendung des Protests und Wechsels an seinen Vormann fügt der Regredient über alle diese Gegenstände eine specificirte Rechnung bei, die sogenannte Rückrechnung oder Retourrechnung, indem er über die einzelnen Auslagen die Originalpapiere zu seiner Legitimation mitsendet. — Durch die Ersatzleistung von Seiten eines Vormannes gehen natürlich die Rechte, aber auch die Verbindlichkeiten des frühern Inhabers auf jenen neuen über.

Jeder Indossant kann sich, wenn der Wechselnehmer damit einverstanden ist, von der Regreßverpflichtung befreien, und dies zwar, indem er seinem Giro die Worte »ohne meine Gewährleistung,« »ohne mein Obligo,« »ohne Regreß« u. s. w. besonders beifügt. Durch diese Klausel wird aber nur der davon Gebrauch machende Girant, keineswegs aber werden dessen Vormänner von der Haftung entbunden.

Wie schon öfter erwähnt worden ist, geht durch Versäumniß der, hinsichtlich der Versendung, Präsentation, Protestation ꝛc. vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln und Fristen der Regreß verloren, weßhalb man, um sich denselben zu bewahren, sorgfältig alles von der betreffenden Wechselordnung Vorgeschriebene zu beobachten hat.

Bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind, findet der Regreß nicht gegen diesen, sondern allein gegen den Aussteller Statt; die niederländischen Gesetze jedoch gewähren dem Inhaber einen subsidiarischen Anspruch auf den Dritten, insofern derselbe den Werth genossen hat. Jener Dritte bleibt aber dem Wechselgeschäft ganz fremd, nicht einmal sein Name geht aus dem Wechsel hervor, da derselbe gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet wird, und so ist auch keine Verpflichtung desselben aus dem Wechsel herzuleiten.

Die Vollziehung des Regresses und respective die Anbringung der Regreßklage muß übrigens sobald geschehen, als man im Besitz des Rechts dazu ist; ein Aufschub darf in keinem Falle stattfinden, da man sich dadurch seines guten Rechts begibt, und man muß daher, sobald man den Protest in Händen hat, sofort zu Ausübung des Regresses schreiten.

Rehabilitation, Rechtlichmachung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, heißt der gesetzliche Act, durch welchen einem Fallirten seine vorigen Rechte: die Befugniß, Handel zu treiben, die Börse zu besuchen u. s. w., wieder ertheilt werden. Die Rehabilitation kann aber nur dann statthaben, wenn der Fallit nachweist, daß er alles das, was er an Capital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollkommen abgetragen habe, und nur der einfache Bankerottirer, nicht aber der betrügerische oder boshafte (s. Bankerott), kann dieses Actes theilhaftig werden.

Reichsbankthaler, Rigsbankbaler, dänische Rechnungs- und Silbermünze; s. Kopenhagen.

Reichsgroschen, Kaisergroschen, werden in Oesterreich die Dreikreuzerstücke des 20 Guldenfußes genannt.

Reichsgulden, Kaisergulden, eine (namentlich im südlichen Deutschland übliche) Benennung für den Gulden des 20 Guldenfußes.

Reichsthaler, Thaler, Rechnungs- und wirklich geprägte Silbermünze verschiedener Art in vielen Ländern Deutschlands, in Schweden (Riksdaler) und in Dänemark (Rigsdaler); s. Berlin, Hannover, Emden, Kassel, Waldeck; Leipzig, Braunschweig; Hamburg, Lübeck, Rostock; Oldenburg; Frankfurt am Main, Darmstadt, Wien, Augsburg; Bremen u. s. w.; — Stockholm und Kopenhagen. Vergl. d. Art. Thaler.

Reis, Reiß (franz. Ris, Riz; engl. Rice; ital. Riso; lat. Oryza). Die enthülsten Samen des Reises (Oryza sativa), als dessen ursprüngliches Vaterland Einige Ostindien, Andere Aethiopien annehmen. Jetzt baut man den Reis in vielen Gegenden des warmen u. gemäßigten Himmelsstriches, z. B. in Aegypten, Asien, Amerika, Italien, Südfrankreich, Spanien und Ungarn. Im nördlichen Deutschland hat man seinen Anbau ohne Erfolg versucht. Die Reispflanze fordert zu ihrem Gedeihen feuchte, sumpfige Standorte, die auch hoch liegen können. Sie gehört zu den Grasarten, hat 2 bis 5 Fuß hohe Halme, ihre Blüthen stehen in Rispen, welche anfangs trauben- oder ährenförmig, späterhin aber mehr ausgebreitet sind. Den Reis rechnet man zu den Getreidearten; durch die Verschiedenheit des Standortes und Klima's haben sich mehrere Varietäten gebildet, von denen folgende beiden die vorzüglichsten sind: 1) Der Bergreis, auf hoch gelegenen aber feuchten Orten gedeihend, hat lange Grannen und länglich-weiße, harte Samen. 2) Der Sumpfreis, an niedrigen, sumpfigen Stellen wachsend, wird bei weitem am häufigsten cultivirt. Am besten eignen sich zum Reisbau solche Niederungen, die man beliebig bewässern kann. Vor der Aussaat muß das Land stets ausgetrocknet und dann mit Hacke oder Pflug aufgelockert werden. Nach der Aussaat setzt man den Acker ½ bis 1 Fuß unter Wasser und dieses bleibt so lange stehen, bis sich die Blätter des keimenden Reises über dem Wasser zeigen, was gewöhnlich nach einem Monat der Fall ist. Dann läßt man das Wasser ab, um das Unkraut auszujäten und die zu dicht stehenden Halme zu verpflanzen. Ist dies geschehen, so läßt man das Wasser wieder zu und entfernt es nicht eher wieder, als zur Zeit der Ernte. Nach der Reife der Körner werden die obern Hälften der Halme mit Sicheln und gekrümmten Messern abgeschnitten, zu Bündeln gebunden, ausgedroschen oder durch Ochsen oder Sklaven ausgetreten. Das Enthülsen der Samen geschieht auf eigenen Mühlen. Nach dem Enthülsen wird der Reis getrocknet oder gedörrt, weil er sich sonst nicht zur Versendung eignen würde. Der Bergreis erfordert zwar eine etwas andere Behandlung, doch muß auch dieser die nöthige Be-

wässerung haben. Zu dem Ende baut man Teraſſen, welche man zum Schutz gegen die Sonnenhitze mit Mauern u. Bäumen verſieht und die von oben mit eigenen Maſchinen, Pumpen u. ſ. w., das nöthige Waſſer erhalten. Der Bergreis hat ein beſſeres Korn, liefert aber nicht ſo viel Ertrag als der Sumpfreis, der ſich im Durchſchnitt auf das 30 bis 40fache und in China ſelbſt auf das Hundertfache vermehrt. Die Gegenden, in denen Reisbau getrieben wird, ſind durch das Stehenbleiben des Waſſers und deſſen Ausdünſtungen ſehr ungeſund, namentlich in Ober-Italien, wo nicht wie in Indien ein ſchneller Waſſerwechſel ſtattfindet. In Oberitalien iſt deßhalb auch der Reisbau in der Nähe bewohnter Orte verboten. Der Reis gehört wegen ſeines bedeutenden Gehaltes an Stärkemehl (85 %) zu den nahrhafteſten Getreidearten, und in Oſtindien, China und Japan bildet er das wichtigſte Nahrungsmittel des Volks. Man kocht ihn oder bildet eine Art Kuchen oder Brod daraus; auch deſtillirt man aus ihm Branntwein. Bei ſeiner Aufbewahrung verfährt man im Allgemeinen ſo wie beim Getreide. Man muß ihn vor Feuchtigkeit möglichſt ſchützen, damit keine Milben an ihn kommen, denen der ganz trockne Reis zu hart iſt. Auch eine Vermiſchung mit etwas Salz ſoll den Reis gegen Milben ſchützen. Beim Einkauf des Reiſes muß man darauf ſehen, daß er rein, trocken, ſtaubfrei und ohne unangenehmen Geruch u. Geſchmack ſei. Die Sorten werden im Handel nach dem Vaterlande benannt, die am häufigſten vorkommenden ſind folgende: Oſtindiſcher aus Bengalen, von der Inſel Java und der Küſte Coromandel; der Javareis hat viel Bruch und wird größtentheils in Oſtindien verbraucht; der bengaliſche (in England Cargo Rice) zeichnet ſich durch ein grobes röthliches Anſehen aus; in Oſtindien wird er allen andern Gattungen vorgezogen. — Der Carolina-Reis (in Süd-Carolina gebaut) wird unter den amerikaniſchen Sorten am höchſten geſchätzt; ſeine Körner ſind zart geſtreift, ganz weiß und durchſcheinend, reinſchmeckend, dabei länger und ſchmäler als der italieniſche. Die Vereinigten Staaten ſollen jährlich 100,000 Orhoft Reis ausführen, wovon der größte Theil nach England und Nordeuropa geht. Charlestown iſt der Hauptſtapelplatz für dieſen Artikel. In Luiſiana wird unterhalb Neu-Orleans viel Reis gebaut. Der ägyptiſche Reis iſt großkörnig, weiß und mehlreich, doch meiſt unrein und mit viel zerbrochenen Körnern, ſo wie (zur Abhaltung von Würmern) mit etwas Salz vermiſcht. — Der levantiſche oder türkiſche Reis iſt von röthlicher Farbe und unrein; er kommt faſt nicht in den europäiſchen Handel. Italieniſcher Reis aus den Ebenen des Po, wo in der Gegend von Verona, Mailand u. Mantua, ferner aus dem Piemonteſiſchen, wo bei Vercelli, Aleſſandria, Tortona, Novara, ſo wie auch in der Romagna ſtarker Reisbau getrieben wird. Im Allgemeinen iſt der ital. Reis ſchön weiß, rein- und wohlſchmeckend und weniger langkörnig als der caroliner. Er wird in großen Quantitäten nach Deutſchland, Holland, Spanien, Frankreich u. der Schweiz ausgeführt. Die Verſendung geſchieht in Säcken von 150 Pfd. (welche aber in Chur und Trieſt in Fäſſer von 500 Pfd. Netto umgepackt werden). Als Unterſorten unterſcheidet man den Oſtiglianer, vollkörnig, weiß und rein; den Mantuaner, etwas weniger weiß und rein, Veroneſer, von gelblicher Farbe; den Mailänder, noch etwas geringer, u. endlich den piemonteſiſchen und den aus der Romagna, welcher meiſt etwas unrein und ſcharfſchmeckend iſt. Der neapolitaniſche Reis ſteht etwa dem levantiſchen gleich. Auch Braſilien liefert etwas Reis in den Handel. Spanien führt, da es nicht genug für ſeinen Bedarf baut, keinen aus. In Rußland cultivirt man den Reis am Kaukaſus und in der Krimm.

Reis, Rees; ſ. Rea.

Rembours, Rembourſement, rembourſiren. Rembours, Rembourſement (franz. Remboursement, Rembours; engl. Reimbursement; holl. Rembours; ital. Rimborso, Risondo) bedeutet die Wiedererſtattung einer Auslage, die Auslage mag nun von der verſchiedenſten Art ſein; ſo rembourſirt man dem Fuhrmann die verlegte Nachnahme, verlangt den Rembours für einen eingelöſ'ten Wechſel, worüber man noch keine Deckung hat, oder für einen proteſtirten Wechſel, u. ſ. w.

Remedium, Toleranz (franz. Tolérance, Remède; engl. Tolerance; ital. Tolleranza), die geſetzlich erlaubte Abweichung der Münzſtücke von ihrem vorſchriftsmäßigen Gewicht und Feingehalt; ſ. unter Münzen, S. 590.

Remittiren, anſchaffen, übermachen, einen oder mehrere Wechſel zuſenden, entweder als Zahlung für empfangene Waaren, oder als Gegenwerth für einen erkauften andern Wechſel, oder als Deckung für einen auf den Empfänger gezogenen Wechſel. Remittent heißt derjenige Kaufmann, welcher einem andern Wechſel übermacht. Rimeſſe, Remeſſe, die Wechſelanſchaffung. S. Wechſel.

Rendiren, einbringen, Gewinn bringen. Wenn der Einkaufspreis einer Waare mit dem Verkaufspreis in einem ſolchen Verhältniß ſteht, daß der Letztere einen genügenden Nutzen übrig läßt, ſo pflegt man zu ſagen: die Waare rendirt; ſo ſagt man ferner, daß eine Waare von einem gewiſſen Orte bezogen, nicht rendire, wenn man ſie nicht mit Nutzen verkaufen kann, ſie daher von einem andern Platze her beziehen muß. Rendirender Cours iſt der Nutzen bringende Wechſelpreis, derjenige veränderliche Preis, welcher den verlangten Vortheil gewährt.

Repriſe, die Wiederwegnehmung eines vom Feinde gekaperten Fahrzeuges; ſ. Kaperei.

Repsöl, ſ. unter Rüböl.

Reſpecttage, Reſpittage, Discretionstage, Ehrentage, Vergünſtigungstage, Nachtage (franz. Jours de faveur, Jours de grâce; engl. Days of grace, Respite days; holl. Respytdagen, Discretiedagen; ital. Giorni di grazia, G. di rispetto, G. di favore, G. di discrezione), heißen diejenigen Tage, welche, durch Geſetz oder Uſanz eingeführt, zwiſchen der Verfallszeit und Zahlungszeit inne liegen, und welche der Präſentant eines Wechſels vor der Einziehung oder der Proteſtation zu Gunſten des Bezogenen noch abwarten darf oder muß, ohne ſich dadurch an ſeinen Rechten gegen die frühern Wechſelverbundenen Etwas zu vergeben. Die Reſpecttage ſind daher eine Vergünſtigungsfriſt, welche unmittelbar nach dem Verfalltage ihren Anfang nimmt, in den verſchiedenen Ländern und Orten aber von ſehr abweichender Dauer, theils auch bereits ganz abgeſtellt iſt. Der letzte Reſpecttag iſt zugleich der Zahlungstag des Wechſels. Es gibt zwei Arten der Reſpecttage, indem es 1) an manchen Orten dem Präſentanten erlaubt iſt, mit der Vorzeigung und Proteſtation des Wechſels noch einige Tage zu warten, 2) an andern Orten aber derſelbe vor Ablauf der feſtgeſetzten Tage den Proteſt oder die Klage gegen den Acceptanten gar nicht erheben darf. Im erſtern Falle werden dieſe Tage Reſpecttage zum Vortheil des Präſentanten, im zweiten Falle Reſpecttage zum Vortheil des Acceptanten genannt; bei jenen darf der Vorzeiger ſich derſelben begeben und gleich bei Verfall Präſentation und (im nöthigen Fall) Proteſtation bewirken, bei dieſen kann nur der Acceptant darauf Verzicht leiſten und vor Ablauf der Reſpecttage zahlen. — Die Reſpecttage kommen vorzüglich den Datowechſeln zu gute, bei Sichtwechſeln ſind ſie in der Regel nicht geſtattet. Iſt der letzte Reſpecttag ein geſetzlicher Feiertag, ſo ſoll die Präſentation eigentlich am Tage vorher ſchon geſchehen. Doch ſind über die letztern Punkte die poſitiven Wechſelgeſetze ſehr verſchieden und zum Theil unvollſtändig. — Die Anzahl der Reſpecttage und die deßfallſigen weitern Gebräuche haben wir unter allen Haupt- u. Wechſelplätzen im vorliegenden Werke aufgeführt, worauf wir uns daher beziehen, und hier nur noch anführen, für welche Arten von Reſpecttagen die verſchiedenen Wechſelordnungen ſich erklären. 1) Reſpecttage zum Vortheil des Präſentanten verordnen: die Hannöverſche, Hamburger, St. Gallener, däniſche, neapolitaniſche und ſardiniſche Wechſelordnung; daſſelbe gilt in Genf und Portugal. 2) Reſpecttage zum Vortheil des Acceptanten beſtimmen: das preußiſche Landrecht, die öſterreichiſche, würtemberger, ſchleſiſche, Frankfurter, Nürnberger, Bremer, Braunſchweiger, Botzener, Göthener, Hanauer, Danziger, Elbinger, Breslauer, Jeverſche, niederländiſche, engliſche, däniſche, ſchwediſche, ruſſiſche und toscaniſche Wechſelordnung. 3) Geſetzlich abgeſchafft ſind die Reſpecttage in Frankreich, Spanien, den Niederlanden, in Leipzig, Augsburg, Altenburg, Deſſau, Gotha und Weimar.

Reſpiro, die bei Zahlungsleiſtungen bewilligte Nachſichts-Friſt.

Reſtiera, ſ. Raſiera.

Retourrechnung, ſ. Rückrechnung.

Retourwechſel, ſ. Rückwechſel.

Revers, 1) die Gegenverſchreibung. Oft kommen Fälle vor, daß man den Beſitz einer gewiſſen Summe Geldes nachweiſen muß; iſt man nun zur Zeit nicht Beſitzer derſelben oder eines äquivalenten Werthes, ſo pflegt man ſich von einem Andern eine Schuld, oder irgend einen andern Beſitztitel documentiren zu laſſen, woran man aber kein volles Anrecht hat, und gibt dieſem Zweiten zu ſeiner Sicherung eine bindende ſchriftliche Gegenverſchreibung, oder Revers. Jedoch genießt derſelbe keinen geſetzlichen Schutz, da er keine gerichtlich bekräftigte

Urkunde ist, weßwegen solche Verträge nur zwischen Leuten vorfallen, die sich gegenseitig genau kennen und volles Vertrauen schenken. — 2) die Kehrseite, die Wappenseite der Münzen; s. unter Münzen, S. 589.

Rhabarber (lat. Radix Rhei; franz. Rhubarbe; engl. Rhubarb; ital. Rhabarbaro). Als Rhabarber kommen die Wurzeln mehrerer zur Gattung Rheum gehörigen aus der Tartarei u. China stammenden Pflanzen in den Handel. Die Rhabarber ist schon seit etwa 1570 in Deutschland als Arzneimittel bekannt. Nach der Art der Zubereitung unterscheidet man geschälte und ungeschälte, der Form nach flache und runde, den Bezugsländern nach moscowitische, chinesische und levantische Rhab. Außerdem kommen in den Handel auch noch mehrere in Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika gebaute Sorten, die den Namen englische und französische falsche Rhab. führen. Die moscowitische Rhab. (auch bucharische, sibirische oder russische genannt), erscheint in flachen, rindenartigen, rundlichen, cylindrischen, unebenen, zuweilen eckigen Stücken mit ungleichen Bohrlöchern; außen mit einem hochockergelben Pulver bestäubt. Die Wurzeln sind dicht u. schwer, beim Stoßen schwammig, auf dem Schnitte viele weiße Stellen zeigend und mit röthlich weißen, netzförmig verbundenen Linien oder Adern durchzogen. Geruch eigenthümlich stark, etwas unangenehm. Geschmack widerlich bitter, süßlich, schwach zusammenziehend. Wenn man die Wurzel zwischen den Zähnen kaut, so knirscht sie und färbt den Speichel hochgelb. Man erhält sie im Handel nur im geschälten Zustande. Die Versendung geschieht in Kisten, welche auf die Art gepackt sind, daß die großen und namentlich die flachen Stücke die Seitenwände und die oberste Lage bilden, hierauf folgen die walzen- und kegelförmigen und im Innern liegen die kleinsten Stücke. — Die chinesische Rhabarber (auch unter dem Namen indische, dänische, holländische, tartarische und Himalaya-Rhab. vorkommende Sorte) erscheint in länglich runden, wenig höckerigen, ziemlich dichten und schweren Stücken, die mit einem blaßgelben Pulver bestäubt und zuweilen mit einem Bohrloche versehen sind, worin noch Theile des Strickes befindlich, an denen die Wurzeln zum Trocknen aufgehängt waren. Auf dem Bruche ist diese Sorte auch marmorirt, aber die röthlich braunen Striche finden sich häufiger. Der Geruch ist wie bei der russischen, der Geschmack aber bitterer und rein rhabarberartig. Sie kommt sowohl geschält als ungeschält vor. — Die levantische Rhab. (auch persische oder türkische genannt) kommt in flachen oder auf einer Seite gewölbten Stücken vor, welche öfters kleine Bohrlöcher enthalten. Geruch und Geschmack u. Ansehn auf dem Bruche wie bei der vorigen Sorte, die äußere Farbe aber ist dunkler. Da ihre Substanz fester ist, so ist sie auch weniger bestäubt. — Ueber Einsammeln und Reinigung der Rhabarber weiß man wenig, da dies von den Chinesen, Mongolen u. Kalmücken sehr geheim gehalten wird. Den Nachrichten neuerer Reisenden zufolge sammelt man die Wurzeln im Frühjahr oder Herbst, reinigt sie und durchbohrt sie alsdann, um sie zum Trocknen aufhängen zu können. Die Chinesen sollen das Trocknen auf erhitzten Steinplatten vornehmen. Im frischen Zustande sollen die Rhabarber-Wurzeln so saftig sein, daß ⅓ davon eintrocknen. — Die russische Rhab. wird in Kiächta schon sortirt, die schlechtere verbrannt, die bessere*) aber durch Karawanen nach Moskau und Petersburg gebracht, wo man sie vor der weitern Versendung nochmals untersucht und die geringern Stücke wegläßt. Der Rhabarberhandel war bis zum Jahre 1781 ein Monopol der russischen Krone. — Die chinesische Rhab. wird vorzüglich in der Provinz Schensee, so wie in der Tartarei, Thibet und Butan gegraben und von Canton aus nach Ostindien gesandt, woher sie bis in die neueste Zeit von der engl. ostindischen Compagnie nach England gebracht wurde. Früher kam sie häufig von Canton aus direkt nach Dänemark u. Holland, woher die Benennung dänische und holländische Rhab. herrühren. Früher hatte man das Vorurtheil, daß die Rhab. durch die Seereise an ihrer Wirksamkeit verliere, was aber durchaus nicht der Fall ist. — Verdorbene und schwarzbraun gewordene Rhab. färbt man öfters gelb u. verklebt die durch das Zerfressen von Insekten herrührenden Löcher mit einer Mischung aus Ocker, Rhabarberpulver und Tragantschleim. Außer der bekannten Anwendung der Rhab. als Arzneimittel dient sie auch zum Färben der Wolle und des Leders.

Rhebebe, s. Rebebe.

Rheder, Schiffsrheder heißt der Besitzer eines oder mehrerer Seeschiffe; das Gewerbe der Seefrachtfahrt wird Rhederei genannt. Sehr häufig gehört ein Schiff nicht einem Einzelnen, sondern hat mehrere Besitzer, die eine förmliche Gesellschaft bilden; jeder derselben heißt dann Mitrheder, derjenige von ihnen aber, welcher die gesammten deßfalsigen Angelegenheiten leitet, der Director oder Besteder. Der Antheil eines jeden Mitrheders am Schiffe kann, nach der von ihm gezahlten Einlage, verschieden sein und wird sein Part oder Schiffspart genannt. Vom Rheder oder Besitzer des Schiffes muß dessen Führer, der Schiffer, Schiffscapitän (s. dies. Art.), wohl unterschieden werden. — Die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitrheder unter sich folgen den Gesetzen des Gesellschafts-Vertrages (s. Handelsgesellschafter), diejenigen gegen die Befrachter werden aus dem Frachtfahrrecht (s. dies. Art.) abgeleitet; beide sind indessen durch die positiven Gesetze der Seefahrt treibenden Nationen besonders vorgesehen.

Ricambio, s. Rückwechsel.

Richtpfennig, Richtpfennigtheil, s. unt. Pfennig.

Riemenfuß, Riemenschuh, eine Fläche von 1 Fuß Länge und 1 Zoll Breite.

Riemenruthe, eine Fläche von 1 Ruthe Länge und 1 Fuß Breite.

Riemenzoll, eine Fläche von 1 Zoll Länge und 1 Linie Breite.

Ries, Rieß (franz. Rame, engl. Ream, ital. Risma,) bedeutet im Papierhandel eine Anzahl von 20 Buch, oder beim Schreibpapier 480 Bogen, beim Druckpapier 500 Bogen. 10 Ries machen einen Ballen, 15 Ries ein Pack aus.

Riga, befestigte Hauptstadt des russischen Gouvernements Liefland an der Riga und Düna, 2 Meilen von der Letztern Mündung in die Ostsee, unter 56° 56′ N. Br. und 24° O. L., mit gegen 50,000 Einwohnern. Es ist einer der wichtigsten Häfen, nach Petersburg der bedeutendste für die Ausfuhr russischer Produkte, Getreide, Hanf, Flachs, Leinsaat, Leder, Talg, Eisen, Bauholz ꝛc., welche aus sehr entfernten Gegenden herbeigeführt werden, so z. B. der Hanf aus Polen und der Ukraine; er ist oft 2 bis 3 Jahre unterwegs, bevor er in Riga anlangt. (S. auch den Art. Hanf.) Der Werth der jährlichen Ausfuhr hat schon den Belauf von 40 Mill. Rubel erreicht. Den Hafen von Riga besuchen alljährlich mehr als tausend Schiffe des In- u. Auslandes. Nächst diesem wichtigen Handelsverkehr gibt es daselbst auch einige Zuckerraffinerien, Stärke-, Spiegel-, Spielkarten- und Strumpffabriken.

Man rechnet hier nach Rubel zu 100 Kopeken, wie in St. Petersburg.

Münzen wie in St. Petersburg; s. dieses.

Courszettel von Riga, vom 21. September 1837.

	m. od. m.	
Amsterdam	53⅞	Cents holl. Cour. für 1 Rubel in Bank-Assign. od. ebensov. Guld. holl. Ct. f. 100 Rubel in Bk-Assig.
Hamburg	9⅛	Schillinge Hamb. Banco für 1 Rubel in Bank-Assignationen.
London	10¾	Pence Sterlinge f. 1 Rubel in Bk.-Assignationen.
Paris	112	Centimes f. 1 Rubel in Bk.-Assign.
Silber-Rubel . . .	357½	Kopeken in Bank-Assign. f. 1 Silber-Rubel.

Uso, Respecttage und übrige Wechselgebräuche wie in St. Petersburg.

Die Wechselcourtage ist ¼ pCt.

Maaße und Gewichte sind gesetzlich die russischen (s. St. Petersburg); von den alten Rigaischen kommen jedoch auch noch mehrere vor.

Längenmaaße. Am gebräuchlichsten ist der russisch-englische Fuß von 135.1142 franz. Linien oder 0.3048 Meter. — 6 Fuß machen einen Faden aus.

Die Rigaische Elle von 4 Quartier ist der kurländischen gleich (s. Libau) und enthält 238¼ franz. Linien oder 0.5380 Meter.

Vom Flächenmaaß enthält die revisorische Loofstelle circa 35495 franz. Quadratfuß, die revisorische Tonnenstelle 49693 franz. Quadratfuß.

Getreidemaaß ist das Loof. 22 Loof werden = 1 Rigaische Tonne, 3 Loof = 1 Tschetwert gerechnet. Das Loof enthält 52¾ Stoof des Flüssigkeitsmaaßes, in Riga hat es 6 Külmit oder Külmet, auf dem Lande dagegen 3 Külmit oder 6 Sechstel. Der Inhalt des Loofs ist 3514¼ franz. Kubikzoll oder

*) Allem Vermuthen nach werden beim Sortiren, um die Güte zu prüfen, die Löcher noch etwas größer gebohrt und die Bohrspähne dann untersucht.

69.71 Liter. — Man rechnet gewöhnlich circa 50 Loof (statt 45½) = 1 Hamburger Last.

Die hiesige Last Roggen hat 45 Loof, die Last Weizen, Gerste und Buchweizen 48, die Last Malz, Hafer und Erbsen 60, die Last Lein- und Hanfsaat 24 Loof.

Die Tonne hat 2 Loof.

Flüssigkeitsmaaße. Die Kanne hat 2 Stoof à 4 Quartier. Der Rigaische Stoof ist dem kurländer (s. Libau) gleich, und enthält daher 65 franz. Kubikzoll oder 1.29 Liter. Nach andern Angaben ist der hiesige Stoof = 66.625 franz. Kubikzoll oder 1.32 Liter. — Der Wedro enthält 619.576 franz. Kubikzoll oder 12.29 Liter, doch rechnet man gewöhnlich 1 Wedro = 9¾ Rigaischen Stoof.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 4 Loof, oder 20 Liespfund à 20 Pfund, mithin 400 Pfund. — 12 Schiffpfund machen eine Last aus.

Das Rigaische Pfund von 32 Loth wiegt 6463.52 engl. Troy-Grän, oder 418.834 franz. Gramm, oder 8714.2267 holl. As. — In der Praxis rechnet man 118 Rig. Pfund = 50 franz. Kilogramm, — 112 Rig. Pfund = 100 preuß. Pfund, — 116 Rig. Pfund = 100 Hamburger Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark zu 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quent ist das halbe Pfund des Handelsgewichts.

Probiergewicht. Die Mark wird beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei beiden Metallen also in 288 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Silber hält 13 Loth fein und führt zwei kreuzweise über einander gelegte Schlüssel zum Zeichen.

Stückgüter. Die Last Leinsaat, Waidasche, Heringe und Theer hat 12 Tonnen; die Last Salz 18 Tonnen. — Das Band hat 30 Stück.

Bei Befrachtungen zur See rechnet man auf eine Schiffslast: 6 hiesige Schiffpfund Hanf und Flachs, 4 Schiffpfund Tors, 8 Schiffpfund Netto ukrainer Blatt-Tabak, 6 Schiffpfund Wachs, 12 Tonnen Leinsaat, 1 Last Getreide.

Die Waaren-Courtage ist ¼ Procent; — die Courtage bei Schiffsbefrachtungen beträgt 1 Rubel Bank-Assign. für die Last.

Rigsdaler, Reichsthaler, früher dänische Rechnungsmünze; s. Kopenhagen.

Riksdaler, der schwedische Reichsthaler; s. dies. Art.

Rimesse, s. unter Remittiren.

Rimpel, ungarisches Getreide- und Flüssigkeitsmaaß; s. Preßburg.

Ring bedeutet im nördlichen Deutschland (in Hamburg, Danzig ꝛc.) 4 Schock oder 240 Stück und kommt besonders im Holzhandel vor.

Rio Janeiro, eigentlich San Sebastian de Rio Janeiro, Hauptstadt von Brasilien in Südamerika unter 22° 54′ S. Br. u. 45° 15′ W. L., auf einer Landzunge an einer herrlichen 6 Meilen breiten 15 M. tiefen Bai u. dem kleinen Flusse Janeiro gelegen, mit einem der schönsten Häfen der neuen Welt. Es zählt über 200,000 Einwohner, hat einige Baumwollenfabriken, viele Diamantenschleifer, Gold- und Silberarbeiter, und ist der Hauptstapelplatz für den Ein- u. Ausfuhrhandel eines ausgedehnten Ländergebiets. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Zucker u. Kaffee, Baumwolle, Rum, Häute, Talg, Indigo, Tabak, Reis, Nutz- und Farbehölzer, grobe Baumwollenzeuge, Edelsteine, Gold, Silber, Schildkrot, Droguen ꝛc. Eingeführt werden dagegen Mehl, Fischwaaren, Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Kurze Waaren, Wein, Seife und Lichter ꝛc.

Man rechnet in ganz Brasilien, wie in Portugal, nach Reis oder Rees, oder auch nach Milreis zu 1000 Reis. Ein Conto de Reis bedeutet 1000 Milreis. Beim Schreiben werden die Milreis von den niedern Summen, wie es auch in Portugal üblich, durch das Zeichen $ oder *U* getrennt, und 314$500 Reis bedeutet daher: 314,500 Reis oder 314 Milreis 500 Reis.

Der Zahlwerth ist eigentlich dem portugiesischen gleich (s. Lissabon), doch betragen nach der Annahme des spanischen Silberpiasters zu 960 Reis Silber (s. unten), 9.288 Milreis oder 9288 Reis eine Göln. Mark fein Silber, und hiernach ist der Werth des Milrei 1 Rthlr. 15 Sgr. 2⅔ Pf. preuß Court. = 1 Rthlr. 10 Gr. 5⅓ Pf. Conv.-Mze.

Wirklich geprägte brasilianische Münzen.

In Golde: die Dobra zu 12800 Reis. A meia Dobra (halbe D.) zu 6400 Reis. A peça (Stück) zu 4000 Reis.

In Silber: A peça de 3 patacas oder 960 Reis. A peça de 2 patacas oder 640 Reis. A pataca von 320 Reis. A meia pataca (halber P.) von 160 Reis. O tostão von 100 Reis.

In Kupfer: A peça de 4 vintems oder 80 Reis. A peça de 2 vintems oder 40 Reis. O vintem von 20 Reis. A peça de 10 Reis. A peça de 5 Reis.

Von fremden Münzen laufen vorzüglich portugiesische Joanesen zu 7500 Reis, spanische Doblones und Piaster ꝛc. Die Letztern haben mit den 3 Pataka-Stücken einerlei Werth, werden häufig mit dem brasilischen Stempel versehen und courssiren so unter dem Namen Doppel-Cruzados zu 960 Reis Silber.

Das hauptsächlichste Werthmittel ist aber das Papiergeld und das Kupfergeld, welche die Gold- und Silbermünze beinahe gänzlich verdrängt haben. — Das Papiergeld besteht in den Noten der kaiserlichen Bank (Banco do Brasil) zu Rio Janeiro, welche einen veränderlichen Cours haben und gegenwärtig etwa 40 Procent gegen Silbergeld verlieren. Ein anderes Papiergeld ist das der Bank von Bahia, welches gegen das der kaiserlichen Bank 20 Procent (mehr oder weniger) verliert. — In den Provinzen Pernambuco, Marandam, Rio Grande, Ceara und einigen andern östlichen Landestheilen ist das Kupfergeld das gewöhnliche, welches mit dem Papiergelde der kaiserlichen Bank in der Regel pari steht.

Courszettel von Rio Janeiro.

	m. od. m.	
London, 60 Tage dato	30	Pence Sterl. f. 1 Milreï Papier.
Paris, 60 = =	320 bis 323	Reis Papier für 1 Franc.
Hamburg, 60 = =	625	= = f. 1 Mk. Banco.
Bahia	20 pCt.	schlechter als Papiergeld in Rio Janeiro, d. h. 120 Reis Pap. d. Bank v. Bahia f. 100 Reis Papier der kaiserl. Bank zu Rio Janeiro.
Pernambuco	Pari	100 Reis Kupfergeld in diesen Orten f. 100 Reis Pap. in R. J.
Santos		
Rio Grande		
Silbergeld	52	Procent Prämie gegen Papiergeld, d. h. 152 Reis in Papier v. R. Jan. f. 100 Reis in baarem Silbergelde.
Kupfergeld	8	Proc. Prämie gegen Papiergeld.
Spanische Doblones .	25500	Reis Papier das Stück.
= Piaster .	1660 bis 1680	Reis Papier das Stück.

Der Uso ist 60 Tage nach Sicht. — Die Wechsel-Courtage ist in Rio Janeiro ⅛ pCt.

Maaße und Gewichte.

Die brasilianischen Maaße sind ursprünglich die unter Lissabon aufgeführten portugiesischen, zeigen aber in den Hohlmaaßen bedeutende Abweichungen.

Längen- und Flächenmaaße wie Lissabon. Doch bedient man sich beim Ellenmaaß häufig des englischen Yard (s. London) und der alten Pariser Aune. Auch hat die brasilianische Legoa oder Meile 28420 Palmos und circa 18 derselben gehen auf einen geogr. Grad, so daß dieselbe etwas größer als die portugiesische ist.

Getreidemaaß. Der Alqueire ist in Brasilien von sehr verschiedenem Inhalt. In Rio Janeiro rechnet man circa 80 bis 82 Alqueires = 1 Hamburger Last, in Bahia 1 Alqueire = 2½ Alqueires in Lissabon, und 103 bis 104 Alqueires = 1 Hamburger Last.

Flüssigkeitsmaaß. Die Tonelada hat 2 Pipas oder Pipen. — In Rio Janeiro enthält die Pipe 180 Medidas = 144 alte engl. Wein-Gallons. Die Medida hat 4 Quartilhos. 5 Quartilhos = 1 alten engl. Wein-Gallon. — In Bahia ist die Canada = 5½ Canadas in Lissabon. 1 Canada von Bahia = 2½ Medidas oder 10 Quartilhos. — In Pernambuco wird die Canada = 1¾ alten engl. Wein-Gallons gerechnet.

Gewicht wie unter Lissabon.

Bei Schiffsbefrachtungen und Kohlenverkäufen ist die Tonelada im Gebrauch, worunter man 70 Arroben Netto versteht.

Platzgebräuche. In Rio Janeiro wird die Waaren-Courtage mit ½ Procent berechnet; in Bahia und Pernambuco findet dieselbe nicht Statt, ebenso wenig daselbst die Wechsel-Courtage. — Beim Waaren-Verkauf werden 15 Procent, für den Einkauf und die Verschiffung von Landesproducten als Retouren 2½ Procent, wenn aber die Anschaffung durch Accreditife auf London gemacht wird, 5 Procent Como-

mission berechnet. — Das Delcredere wird mit 2½ pCt. in Anrechnung gebracht.

Bei Verkäufen wird gewöhnlich die reine (wirkliche) Tara angerechnet. Bei Tabak rechnet man, wenn er in großen Rollen, 20 Pfund, in kleinen Rollen, 8 Pfund Tara; in Pernambuco auf Baumwolle 3 Pfund Tara für den Sack.

Banken. Die vorzüglichste ist die zu Rio Janeiro bestehende kaiserliche Bank oder Banco do Brasil; sie ist Zettelbank und ihre Noten bilden das in Rio Janeiro fast allein cursirende Papiergeld, welches gegen baares Geld bedeutend verliert und wovon weiter oben die Rede war. Die größten Banknoten lauten auf 1000 Milreis, die kleinsten auf 1 Milrei, und die in Circulation befindliche Gesammtsumme derselben mag sich auf etwa 15 Millionen Milreis belaufen. — Eine andere Bank ist die zu Bahia, ebenfalls Zettelbank, deren Noten gewöhnlich noch circa 20 pCt. niedriger stehen, als die der vorigen. — Discontobanken gibt es in Brasilien nicht.

Anleihen und Staatspapiere. Brasilien hat 3 Anleihen gemacht, und zwar 1) im Jahre 1824 in London: 2,200,000 Pfund Sterling zu 75 Procent. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Pfund, und die 5 procentigen Zinsen werden am 1. April und 1. October in London, Paris, Amsterdam und Hamburg bezahlt. — 2) Im Jahre 1829 in London: 800,000 Pfund Sterling zu 52 Procent. Zinsen, wie bei der vorigen Anleihe. — 3) Im Jahre 1834 einen Betrag von 250,000 Milreis zu 51½ pCt.

Ristorno. 1) Die Aufhebung des Assekuranzvertrages und Rückgabe eines Theils der Prämie, wegen nicht erfolgter Absendung des versicherten Gegenstandes; s. Versicherung gegen Seegefahr. — 2) Die Verbesserung, Umschreibung oder Ausgleichung eines in den Handlungsbüchern irrig oder fehlerhaft eingetragenen Postens. — Analog hiermit sind die Bedeutungen des Zeitworts ristorniren.

Ritratte, s. Rückwechsel.

Rod, (Ruthe) Pole, Perch, engl. Längenmaaß; s. London.

Röthel, Rothstein, rothe Kreide (franz. Rubrique, Sanguine à Crayon; engl. Red chalk; ital. Matita rossa, Sinopia, Rubrica), ein rother oder braunrother, ziemlich weicher, leicht abfärbender Thoneisenstein, der sich in dünnen Lagern verschiedener Gebirgsformationen findet und sowohl roh als auch in Holz gefaßt (Rothstift) von Zimmerleuten und Tischlern ꝛc. zum Vorzeichnen ihrer Arbeiten benutzt wird. Feine Rothstifte zum Schreiben und Zeichnen macht man aus geschlemmtem und mit Gummi und Seife zu einem Teige geformtem Röthel. Zuweilen benutzt man den Röthel als Anstreichfarbe. Er wird besonders in der Gegend von Saarbrücken, Nürnberg, Saalfeld, Thalliter in Hessen ꝛc. gegraben. Rothstifte macht man in großer Menge zu Nürnberg.

Rom, Hauptstadt des Kirchenstaates in Italien, an der schiffbaren Tiber, unter 41° 54′ N. Br. u. 12° 30′ O. L., mit gegen 36,000 Häusern u. über 150,000 Einwohnern. Das religiöse und künstlerische Treiben beherrscht im Allgemeinen die Thätigkeit dieser Bevölkerung, doch wird von Rom aus ein bedeutender Umkreis des Landes mit den Bedürfnissen für Kleidung und Luxus aller Art versorgt und auch der Austausch der verschiedenen Landesproducte in nicht unbeträchtlichem Umfange bewirkt, so wie nicht minder ein ansehnlicher Zwischenhandel mit Colonialwaaren, durch Schmuggeln selbst bis nach dem Königreich Neapel betrieben. — Für den auswärtigen Verkehr sind von Wichtigkeit: die bedeutenden Gerbereien, Saffian- u. Handschuh-, Saiten-, Hut- u. Seidentapetenfabriken, die Bereitung von Mosaikarbeit, künstlichen Perlen, Kunstfeuerwerk, Wachskerzen u. s. w.; auch die Wollentuchfabrikation ist nicht unbeträchtlich und noch bedeutender Ausdehnung fähig.

Man rechnet hier und im ganzen Kirchenstaate nach Scudi romani oder römischen Piastern (Thalern) zu 100 Bajocchi à 5 Quatrini, oder zu 10 Paoli à 10 Bajocchi. 9.6488 Scudi betragen eine Cöln. Mark fein Silber, und der Werth eines Scudo ist daher: 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 9 Gr. 2 Pf. Conv.-Mze.

Die sämmtlichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniß:

1 Scudo = 3½ Testoni = 5 Papetti = 10 Paoli = 20 Grossi = 100 Bajocchi = 500 Quatrini.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Die Doppia nuova (neue D.) von 3 Scudi 15 Bajocchi. Halbe dergleichen. — Der Zecchino oder Ducaten (seit Clemens XIII.) von 2 Scudi 15 Baj. Doppelter (Doppia) und halber desgleichen. — Die Leonina (seit 1825, unter Leo XII.) von 4 Scudi 40 Baj.

Die Goldmünzen genießen jedoch ein veränderliches Aufgeld gegen Silber.

In Silber: Der Scudo romano zu 100 Baj., Halbe desgleichen zu 50 Baj. — Der Testone zu 30 Baj., Papetto zu 20 Baj., Paolo zu 10 Baj, Grosso zu 5 Baj., der halbe Grosso zu 2½ Baj. — Als Scheidemünze war früher: der Carlino romano zu 7½ Baj. Doppelter desgleichen zu 15 Baj. — Stücke zu 1, 2 und 4 Bajocchi.

In Kupfer: Der Bajocco zu 5 Quatrini. Halber desgleichen zu 2½ Quatrini. Der Quatrino.

Im Jahre 1834 sollten neue Goldmünzen zu 100, 50 und 25 Paoli ausgeprägt werden.

Alle vor d. J. 1753 geprägten Gold- und Silbermünzen sind außer Cours gesetzt und werden eingeschmolzen.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich die Gold- und Silbersorten der benachbarten italienischen Staaten, ferner deutsche und holländische Ducaten, französische alte und neue Louisd'or und Laubthaler, brabanter und deutsche Kronenthaler, deutsche Conventions-Speciesthaler und spanische Piaster um. Der spanische Piaster gilt 1 Scudo (mehr oder weniger). S. unten die Geldcourse.

Die Scudi werden beim Schreiben gewöhnlich durch Ƶ bezeichnet.

Papiergeld. Ein großer Theil der Zahlungen geschehen in Papiergelde, welches aus den Creditzetteln der hiesigen Bank und des Leihhauses — Cedole del banco del Spirito Santo e del monte di pietà — besteht. Diese Zettel lauten an den Inhaber zahlbar, sind in Abschnitten von 5, 10 und 20 Scudi und laufen in Rom dem baaren Gelde gleich um, da man zu ihrer Annahme verbunden ist. Beim Bankier verlieren dieselben einige Procente, im Auslande aber 25 und mehr Procent.

Courszettel von Rom.

		m. ed. w.	
Amsterdam		39⅓	Bajocchi für 1 Gulden holl. Cour.
Ancona		99½	Scudi in Rom f. 100 Scudi in Ancona.
Augsburg		48	Bajocchi f. 1 Guld. Conv. Cour.
Bologna		99¾	Scudi in Rom f. 100 Scudi in Bologna.
Florenz		103	Bajocchi f. 1 Francescone, oder soviel Scudi f. 100 Francesconi.
Genua		5.40	5 Lire 40 Centesimi nuovi für 1 Scudo romano.
Livorno	früher	96	Scudi für 100 Pezze da otto Reali in Golde.
	jetzt	6.40	6 Lire 40 Centesimi di Toscana für 1 Scudo romano.
	oder:	46⅓	Bajocchi für 3 Lire di Toscana.
London		48	Paoli (à 10 Bajocchi) f. 1 Pfd. Strl.
Mailand		48½	Bajocchi für 3 Lire austriache.
Neapel		125	Ducati di regno f. 100 Scudi.
Paris, Marseille, Lyon		5.40	5 Frcs. 40 Centimes f. 1 Scudo romano
	oder:	108	Sols de France (à 5 Ct.)
Triest, Wien		48½	Bajocchi f. 1 Guld. Conv. Cour.
Venedig		48¼	= f. 3 Lire austriache.
Außerdem auch wohl:			
Madrid, Cadix		75	Bajocchi f. 1 span. Wechselpiaster.
Hamburg		35	= f. 1 Mark Banco.

Geldsorten.

Die Course verstehen sich sämmtlich für 1 Stück.

	Scudi.	Bajocchi m. ed. w.
Gold:		
Spanische Doblones oder Quadrupel	15	55
Genuesische Quadrupel	14	70
Oesterreichische Souverain'dor	6	45
Savoyische Dublonen	5	20
Parmaische =	4	—
Römische =	3	20
Französische neue Louisd'or	4	40
= 20 Francs-Stücke	3	72
Italienische 20 Lire-Stücke		
Neapolitanische Once	2	45
Venetianische Ducaten (Zecchinen)	2	23
Römische Ducaten	2	20
Deutsche und holländ. Ducaten	2	18
Silber:		
Französische Neuthaler à 6 Livres	1	8
Brabanter Kronenthaler	1	4
Toscanische Francesconi	1	2
Deutsche Conventionsthaler	—	95
Französische 5 Francs-Stücke	—	93
Italienische 5 Lire-Stücke		
Mailänder Scudi zu 6 Lire corr.	—	83

Man trassirt auf die meisten obigen Plätze gewöhnlich a Uso, mit Ausnahme der Ziehungen auf Paris, welche in der Regel 35 oder 40 Tage dato, zuweilen aber auch 2 oder 3 Monate dato, gestellt werden.

Wechsel auf solche auswärtige Plätze, auf welche man hier keinen Cours notirt, werden nach den Courszetteln von Genua, Livorno, Mailand oder Venedig behandelt.

Der Wechseluso ist für die vom Auslande auf Rom gezogenen Wechsel 21 Tage nach der Acceptation, für die von einem Platze des Kirchenstaates auf Rom oder einen andern päpstlichen Ort gezogenen Papiere 17 Tage nach der Acceptation. — Respecttage finden nur bei solchen Wechseln Statt, die aus dem Kirchenstaate gezogen sind, und zwar genießen dieselben, insofern sie acceptirt sind, 7 Discretionstage. — Wechsel, die auf Sicht oder eine Anzahl Tage nach Sicht lauten, müssen bei der Präsentation acceptirt werden, die Verfallzeit wird aber erst vom Tage nach der Annahme gerechnet. — Für die Acceptation sind folgende Tage festgesetzt: bei Wechseln aus den päpstlichen Staaten der Mittwoch, bei Wechseln aus dem Königreich Neapel der Freitag, bei Tratten aus allen übrigen Ländern der Sonnabend. Wenn auch die Acceptation an einem andern als diesen vorgeschriebenen Tagen wirklich geschieht, so wird sie doch von dem vorhergehenden Mittwoch, Freitag und Sonnabend datirt.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der römische Fuß, Piede, enthält 132 franz. Linien oder 0.2979 Meter.

Die Elle oder Handels-Canna hat 8 Palmi oder 24 Parti (Theile) und eine Länge von 882 franz. Linien oder 1.99 Meter. Der Handels-Palmo daher = 0.25 Meter.

Die Bau-Canna hat 10 Palmi, à 12 Once à 5 Minuti à 2 Decimi und eine Länge von 990 franz. Linien oder 2.234 Meter. Der Bau-Palmo daher = 0.2234 Meter.

Die neue römische Meile, Miglia ist 1489.4 Meter oder 4584 franz. Fuß lang, und 74.7 Miglie gehen auf einen Grad des Aequators.

Feldmaaße. Der Rubbio hat 4 Quarte, 7 Pezze, 16 Scorzi, 32 Quartucci oder 112 Quadrat-Catene. Die Pezza ist = 3158 engl. Quadrat-Yards = 26.403948 franz. Aren, der Rubbio also = 184.827636 Aren.

Getreidemaaße. Der Rubbio hat 4 Quarte, 22 Scorzi, oder 88 Quartucci. Der Rubbio wird ferner bisweilen in 12, manchmal aber auch in 16 Stari eingetheilt. Er enthält 2.9446 franz. Hektoliter oder 14844.44 franz. Kubikzoll.

Beim Salz wird derselbe Rubbio in 2 Quarte, 12 Scorzi, oder 48 Quartucci eingetheilt.

Weinmaaß. Die Botta hat 16 Barili à 32 Boccali à 4 Fogliette. Der Barile wird auch in Halbe und Viertel getheilt und enthält 58.3416 Liter oder 2941.141 franz. Kubikzoll.

Oelmaaß. Der Barile hat 28 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci, und enthält 57.4806 Liter oder 2897.7359 franz. Kubikzoll. — Im Großhandel bedient man sich der Soma, welche 80 Boccali oder 2⅔ Barili enthält und in 2 Pelli oder Mastelli, oder 20 Cugnatello à 4 Boccali eingetheilt wird.

Handelsgewicht. Der Migliajo oder Cantaro grosso (schwere Centner) hat 10 Cantari sottili (leichte Centner) à 100 Libre. — Nach Kelly gibt es noch zwei andere Cantari, den einen zu 160, den andern zu 250 Libre. — Die Decina hat 10 Libre. — Die Libra oder das Pfund ist dem des Gold- und Silbergewichts gleich.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die Libra romana oder das römische Pfund wird in 12 Once (Unzen) à 24 Denari à 24 Grani eingetheilt, und wiegt 339.0728 franz. Gramm, oder 7054.72 holl. As.

Probiergewicht ist eben dasselbe.

Verarbeitetes Silber ist 10¼ Once (14 Loth Cöln.) fein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die Libra des Gold- und Silbergewichts, welche aber in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani eingetheilt wird.

Gutgewicht. Auf alle Waaren, welche auf der öffentlichen Wage gewogen werden, gewährt man 4 Procent Gutgewicht, wovon 2 Procent dem Käufer, die andern 2 Procent aber der Handelskammer zu Gute kommen.

Die Waaren-Courtage beträgt 1 Procent und wird nur vom Verkäufer entrichtet.

Banken. Die sogenannte Heilige-Geist-Bank (Banco del Spirito Santo) ist Giro- und Zettelbank, und berechnet 6 Procent Zinsen. Sie macht ihre sämmtlichen Zahlungen in Papier, wovon weiter oben bereits die Rede gewesen ist. — Eine andere, die Leihbank (Monte di pietà) leiht auf Gold, Silber, Juwelen und Waaren, die der Verderbniß nicht ausgesetzt sind, und berechnet 5 Procent jährliche Zinsen. Auch sie macht Vorschüsse und Zinszahlungen nur in Papier (s. oben). —

Der Mißcredit des Papiers der erstern Bank, der Mangel an disponibeln Capitalien, die großen Kosten und die schlechte Leitung haben dieselbe in den größten Ruin gebracht, und es scheint, daß sie sich nicht lange mehr aufrecht halten wird. — Unter solchen Umständen wurde im letzten Sommer (1837) unter der Leitung des Fürsten Borghese eine neue Bank gegründet, welche von Inländern und dem Bedürfniß des Landes angemessen verwaltet wird und einen günstigen Erfolg verspricht, wie ihn die früher schon ebenfalls vom Fürsten Borghese errichtete Sparcasse bereits hat.

Anleihen und Staatspapiere. Die erste, 5procentige Anleihe wurde mit Gebrüder Rothschild in Paris, und T. Wilson in London abgeschlossen, und zwar i. J. 1831 die Summe von 3 Millionen Scudi zu 62½ Procent, abzüglich 2½ Proc. Provision, i. J. 1832 ebenfalls 3 Millionen Scudi zu 72½ Procent, und 1833 wiederum 3 Millionen Scudi zu 80 Procent. Die Obligationen lauten eine jede auf 1000 Francs oder (den Scudo zu 5 Francs 40 Cs. gerechnet) 185$\frac{5}{7}$ Scudi, lauten auf den Inhaber und sind mit 40 Zinscoupons zu 25 Frcs. begleitet, welche jeden 1. Juni und 1. December in Paris bezahlt werden. Als Garantie für diese Anleihe sind die Zoll-Einkünfte und der Ertrag des Salz- und Tabak-Pachts verpfändet. — Eine fernere Anleihe wurde Anfangs 1837 mit dem Hause Torlonia und Comp. in Rom abgeschlossen und zwar im Betrage von 1 Million Scudi zu 92½ Procent, mit 5 Procent jährlicher Zinszahlung, welche vom 1. April 1837 an gerechnet wird. — Im Sommer 1837 wurde mit demselben Hause und unter denselben Bedingungen abermals eine Anleihe, im Belauf von 3 Millionen Scudi negozirt.

Finanzen. Die jährlichen Ausgaben betragen gegenwärtig 8,421,215 Scudi; die Einnahmen aber decken dieselben nicht, so daß ein Deficit entsteht. — Die gesammte Staatsschuld belief sich am Ende des Jahres 1833 auf 33,469,275 Scudi. — Die Staatsgüter sind unter diesen Verhältnissen beinahe alle entäußert worden.

Rood of Land, Ruthe Land, englisches Feldmaaß; s. London.

Rosenblätter (lat. Flores Rosarum). Die Blüthenblätter verschiedener Rosenarten, besonders der Centifolie, kommen sowohl getrocknet als auch eingesalzen in den Handel. Sie dienen zur Bereitung des Rosenwassers und Rosenöls.

Rosenholz, Rhodiserholz (franz. Bois de rose; B. de Rhodes ou de Chypre; engl. Rose wood, Cypress wood; ital. Legno rodio o di rosa). Das Holz von zwei strauchartigen Winden (Convolvolus Scoparius und C. floridus), deren Vaterland die canarischen Inseln sind. Das früher im Handel befindliche cyprische Rosenholz rührte von einem, dem Ahorn ähnlichen Baume her. Das Rosenholz wie es jetzt im Handel vorkommt, stellt knotige, mit einer rauhen Rinde versehene Wurzelstücke dar, ist schwer, fest, dicht und hat auf dem Querschnitte enge concentrische Ringe. Seine Farbe ist blaßgelb, der Kern etwas dunkler röthlich gelb. Beim Sägen oder Raspeln entwickelt es einen angenehmen Rosengeruch und durch Destillation erhält man daraus ein angenehm riechendes ätherisches Oel. Der Geschmack ist bitterlich. Gebrauch. Zu Parfümerien, feinen Tischlerarbeiten, unter Haarpuder und zur Gewinnung des Rosenholzöles. — Es ist noch zu bemerken, daß unter dem Namen Rosenholz noch die Hölzer verschiedener Bäume in den Handel kommen, die mehr oder weniger einen rosenartigen Geruch haben. Das von den Tischlern gebrauchte amerikanische oder jamaikanische Rosenh. von gelblicher oder blaßröthlicher Farbe stammt von Amyris balsamifera L.

Rosenholzöl (Oleum ligni Rhodii), das durch Destillation aus dem Rosenholz gewonnene ätherische, dem ächten Rosenöl ähnlich aber schwächer riechende Oel, dessen Geruch aber bald verfliegt. Es dient als Parfüm, so wie zur Verfälschung des Rosenöls.

Rosenobel, Rosenoble s. Noble.

Rosenöl (lat. Oleum Rosarum; franz. Huile rosat ou de roses; engl. Oil of roses; ital. Olio rosato) im Orient Attar genannt, kommt im Handel in zwei verschiedenen Sorten vor. Die eine bereitet man in Ostindien aus den Blüthenblättern der Rosa moschata, die andere in der Levante und Tunis, aus denen der Rosa sempervirens. In Ostindien übergießt man die abgepflückten Rosenblätter mit Quellwasser, und setzt sie dann der Sonne aus. Nach wenig Tagen schwimmen oben auf gelbe, ölartige Tropfen, die man durch etwas, an einen Stock gebundene Baumwolle abnimmt. Wenn man hernach die Baumwolle ausdrückt, so erhält man das Oel abgesondert vom Wasser. In

manchen Orten legt man die frischgepflückten Blätter mit den ölreichen Samen einer Art Fingerhut (Digitalis), schichtenweise in ein Gefäß, nach 10 bis 12 Tagen nimmt man die Samen heraus, bringt sie mit frischen Rosenblättern zusammen und wiederholt dies Verfahren 8 bis 10 mal, bis die Samen genug Oel aufgenommen haben. Dann preßt man sie aus und nach einiger Ruhe bilden sich in dem schmutzigen Oele mehrere Schichten, von denen die oberste die feinste ist. In Aegypten destillirt man zu Fajoum Rosenöl auf gewöhnliche Art in kupfernen Blasen mit Wasser und sammelt das in der Vorlage oben auf schwimmende Oel. Die Farbe des Rosenöls ist mehr oder weniger gelblich weiß. Der Geruch sehr durchdringend und stark nach Rosen. Geschmack milde, beinahe süßlich. Es hat eine dicke, butterartige Consistenz, in der Kälte durchzieht es sich mit weißen, blättrigen, nadelartigen Krystallen. Das in unsern Gegenden gewonnene Rosenöl hat bei weitem nicht den starken und angenehmen Geruch des orientalischen. Das ächte Rosenöl wird in kupfernen Flaschen versandt, die mit Wachs überzogen sind; kleinere Quantitäten kommen in gläsernen Flacons. Der hauptsächlichste Gebrauch des Rosenöls ist der als Parfum; es gehört zu den theuersten Artikeln, da die Unze gewöhnlich 15 bis 20 Rthlr. und mehr kostet.

Rosinen (franz. Raisins secs ou passées; engl. Raisins; ital. Uva passa, Uva, Zibibbi). Von den getrockneten Weinbeeren oder Rosinen gibt es im Handel zwei Hauptarten, nämlich: die großen, welche vorzugsweise Rosinen und die kleinen, welche gewöhnlich Corinthen (franz. Raisins de Corinth; engl. Currents; ital. Uva passa di Zante, Passolino, Uva di Corinto, Uvetta) genannt werden. Die verschiedenen Sorten der Rosinen werden von den verschiedenen Arten des Weinstocks (Vitis vinifera) erhalten, indem man die Trauben entweder am Stocke oder abgepflückt in der Sonne oder in Oefen, oder auch in der Asche von gebrannten Weinstengeln trocknen läßt. Spanien versendet auch frische Trauben, die zwischen Sand in Krüge, welche man mit Kalk verschließt, eingepackt und daher Pott-Rosinen genannt werden. Aus der Levante kommen einige vorzügliche Arten Rosinen, namentlich die Damascenertrauben von Damaskus in Syrien, die platt, lang, süß, halbdurchsichtig, von den Kernen gereinigt und so groß wie das Glied eines Fingers sind. Sie sind in leichten, halbrunden Schachteln von Tannenholz, welche 15 bis 20 Pfund enthalten, eingepackt. Die Smyrna-Rosinen, welche man besonders in Triest, Venedig, Livorno und Marseille in Fässern von circa 200 Pfund bezieht, ist die bei uns am häufigsten vorkommende Sorte. — Die französischen Rosinen (oder Cibeben) werden meist über Toulon, Aubagne, Pezenas, Marseille und Cette ausgeführt. Die beste Sorte heißt Raisins de carne. Die sogenannten Jubis, eine sehr helle und außerordentlich süßschmeckende Sorte, bereitet man auf folgende Art. Man löst die reifen Beeren sorgfältig vom Stocke ab, taucht sie in ein heißes, aus Soda bereitetes Laugenwasser, legt sie auf geflochtene Horden und trocknet sie unter öfterm Umwenden an der Sonne. Sie werden in längliche Kisten von weißem Holz, die 17, 20, 30 od. 40 Pfund enthalten, verpackt und von Aubriol und Roquevaire in der Provence über Marseille versandt. Die kleinen Kisten von 17 bis 18 Pfund nennt man Cassetins, die größern von 40 Pfund Quarts.

Die Picardanrosinen sind nicht so groß und fleischig u. werden von Languedoc in länglichen Kisten von 80 bis 100 Pfd. versandt. Die Muskat- oder Muskateller-Rosinen haben den Geschmack des Muskatweins, sind von mittlerer Größe und werden von Frontignan und Beziers meist nach Cette (von wo aus sie weiter gehen) in Schachteln von 5 bis 15 Pfd. versandt. Von den spanischen Rosinen, welche in Fässern von 2 bis 4 Arroben versandt werden, heißt die beste Sorte Pikrosinen oder Pikeibeben (span. Passarillos da Sol). Meist sehr gut sind die Mallaga-Rosinen, wovon jährl. circa 300,000 Ctr. in den Handel kommen sollen. Geringer sind die von Valencia. Die eingelaugten Rosinen (span. Passarillas de Lexia) werden in der Gegend von Alicante bereitet. Man macht aus der Asche verbrannter Weinreben eine Lauge, worin man die Trauben tunkt. Aus der hierdurch aufgesprungenen Schaale der Beeren dringt der Saft heraus, welcher allmälich an der Luft gerinnt. Wenn dann die Trauben an der Sonne getrocknet sind, haben sie das Ansehn einer zusammenhängenden Zuckermasse. Korbrosinen heißen die in Körbe verpackten. — Von den italienischen Rosinen sind die calabresischen die besten. Sie sind sehr wohlschmeckend und fett, kommen an dünne Fäden gereiht in Fäßchen von 90 bis 100 Pfund über Livorno, Triest und Marseille. Die liparischen Ros. (von der gleichnamigen, bei Sicilien gelegenen Insel) werden in kleinen Fässern von 100 bis 200 Pfund versandt; sie sind von geringerer Güte; man hat davon zwei Sorten, Passola u. Passolina; Letztere sind fast so klein, als die Corinthen. Der jährliche Ertrag der liparischen Inseln wird auf 14000 Fäßchen à 100 Pfund geschätzt.

Die kleinen Rosinen od. Corinthen sind die Früchte des kernlosen Weinstocks (Vitis vinifera var. apyrena Lin.) dessen ursprüngliches Vaterland Corinth ist, von wo er im 17. Jahrhundert nach den jonischen Inseln und Morea verpflanzt wurde, wo er jetzt in großer Menge cultivirt wird. Die Trauben fangen dort gewöhnlich Ende Juli an zu reifen und werden Ende August, wenn die rothe Farbe der Beeren ins dunkle Purpurroth übergeht, geerntet. Die Trauben werden in Körben gesammelt und auf einer abschüssigen Erdfläche, die man vorher auf ähnliche Art wie die Tenne einer Scheuer festgestampft hat, getrocknet. Sie müssen dabei alle 24 Stunden umgewendet werden. Bei gutem Wetter bedürfen sie zum vollständigen Trocknen 8 — 10, bei regnigem Wetter aber 20 — 30 Tage. Bei anhaltendem Regen verderben sie zuweilen gänzlich. Wenn die Trauben ganz trocken sind, so werden die Beeren durch hölzerne Rechen abgekämmt, gereinigt und in eigene Magazine geschüttet. Beim Verkaufe stampft man die Corinthen mit den bloßen Füßen in Fässer ein. Die meisten gehen nach dem nördlichen Europa. In Frankreich und Italien benutzt man sie weniger an Speisen, als in den Apotheken. Von den jonischen Inseln und Morea werden die für Triest, Livorno und Venedig bestimmten Corinthen meist lose in die Schiffräume verladen und darin fest eingestampft. In den genannten Handelsplätzen verpackt man sie vor der Weiterversendung in Fässer, Bothe, Ballen oder Säcke. In letzterer Verpackung sind sie weit leichter dem Verderben ausgesetzt, als in Fässern. Die Säcke halten 120, 200 bis 300 Pfund, die ganzen Fässer 3000, die halben 1000 und die viertels oder Quadrolen 500 Pfund. Die Production der Corinthen auf der Insel Zante beträgt 7 Millionen Pfund, auf Cephalonia 6 Mill., auf Theaki ½ Mill., auf Cerigo ebenfalls ½ Mill. Pfund. Gute Corinthen müssen ein frisches Ansehn und eine schwarzblaue Farbe haben. Mit dem Alter verlieren sie sehr an ihrer Güte.

Die Rosinen sowohl als die Corinthen werden bekanntlich als Zuthat zu Kuchen, Puddings und dergl. gebraucht. Die schlechtern Sorten und die verdorbenen dienen zuweilen zu Essig und bei der Verbesserung mancher geringen Weine von den Weinfabrikanten.

Die Rosinen dürfen durchaus nicht feucht werden, weil sie alsdann in eine Art Gährung kommen und verderben.

Rostock, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Großherzogthum Mecklenburg und größte Stadt des Letzteren, an der schiffbaren Warnow, 2 Meilen von ihrer Mündung in die Ostsee, unter 54° 14′ N. Br. u. 12° 15′ östl. v. Gr., mit 2,300 Häus. und 19,000 Einwohnern, welche eine ganz freie Verfassung, Münzrecht ꝛc. besitzen. Rostock hat eine Universität, Fabrikation in Leder, Leinen- u. Baumwollenwaaren, Seilerarbeiten, Zuckerraffinerien, Wagens-, Anker-, Seifen- Cichorienfabriken und einen lebhaften Handelsverkehr in den Landeserzeugnissen der Umgegend mit dem ganzen Norden von Europa. Der Hafen von Rostock heißt Warnemünde, am Ausfluß der Warnow.

Man rechnet im ganzen Großherzogthum nach Reichsthalern oder Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige, oder auch nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige, im 18 Gulden- oder 12 Thalerfuß, so daß 12 Thaler oder 36 Mark eine Cöln. Mark fein Silber ausmachen und der Werth eines Thalers: 1 Rthlr. 5 Sgr. — preuß. Ct. = 1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. Conv. Mnze., eine Mark: 11 Sgr. 8 Pf. preuß. Ct. = 8 Gr. 10⅔ Pf. Conv. Mze. beträgt. — 1 Thaler = 3 Mark. — Ursprünglich war der Zahlwerth ein 11½ Thaler- oder 17 Guldenfuß, sogenanntes Courant.

Die sämmtlichen Rechnungsmünzen ergeben sich aus folgender Gleichstellung:

1 Thaler = 1½ Gulden lübisch = 3 Mark = 24 Groschen = 48 Schillinge = 96 Sechslinge 192 Witten oder Dreilinge = 576 Pfennige = 1152 Heller.

Wirklich geprägte Münzen.

In Gold: Ducaten zu 2¼ Thaler, seit 1822, sie sind selten. Einfache und doppelte Pistolen oder Friedrich Franzd'or, zu 5 und 10 Thaler, seit 1828.

In Silber: a) Im frühern lübischen Courant- oder 17 Guldenfuße: Stücke zu 2 und zu 1 Mark, oder zu 32 und zu 16 Schillingen, ferner Stücke zu 12, 8, 4, 2 und 1 Schilling. Als Scheidemünze: Sechslinge und Dreilinge. — b) Im 18 Gulden- oder sogenannten Leipziger Fuße: Gulden oder ⅓ (Thaler-) Stücke, und seit 1829 ⅓ Stücke (sog. neue Zweidrittel) zu 16 Schillingen, Stücke zu 16, 8, 4, 2, 1, ½ und ¼ Schilling.

In Kupfer: Früher Stücke zu 6 und zu 3 Pfennigen, und Heller der Stadt Rostock. Jetzt: Pfennige.

Von fremden Münzen laufen vorzüglich um: deutsche und holländische Ducaten zu 2¾ Thaler fest mit circa 3 Procent (mehr oder weniger) Verlust gegen hies. Geld, oder zu 2⅞ Thaler (m. o. w.) in neuen ⅔. — Pistolen zu 5 Thaler fest mit 3 bis 3½ Procent (m. o. w.) Verlust, oder zu 4⅞ Thlr. (m. o. w.) in neuen ⅔. — Feine ⅔ nach d. Leipziger Fuß pari. — Grobe dänische und holsteinische Courantsorten zu 5 bis 6 Procent Agio gegen neue ⅔. — Lübische und Hamburger Scheidemünze, besonders früher als Ersatz der mangelnden inländischen. — Preuß. Thaler-Stücke zu 40 bis 41 Schill. (m. o. w.), und preußische ¼ und ⅛ Thaler.

Die alte schwedisch-pommersche Scheidemünze und die ältere preußische Scheidemünze ist seit 1830 verboten.

Die Wechselgeschäfte von Rostock werden meist über Hamburg vollzogen; doch notirt man auch folgende directe Course:

Courszettel von Rostock.

	m. od. w.			
Amsterdam	123¼	Thlr. hiesig		f. 250 Gld. holl. Cr.
Berlin	92⅝	=	=	f. 100 Thlr. pr. Cr.
Bordeaux, Paris u. and. französ. Plätze	69¼	=	=	f. 300 Francs.
Hamburg	130	=	=	f. 300 Mrk. Banco.
oder:	105⅛	=	=	f. 300 = Courant.
London	5	=	=	f. 1 Pfd. Sterling.

Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Maaße und Gewichte des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Längenmaaße. Als Normalmaaße sind der Lübecker Fuß von 129 franz. Linien oder 0.2911 Meter und die Hamburger Elle von 254 franz. Linien für die mecklenburger angenommen. Die Rostocker Elle von 2 Rostocker Fuß ist 22 rheinische Zoll, oder 255.08 franz. Linien oder 0.5754 Meter lang. Auch der rheinländische Fuß ist im Großherzogthum in Gebrauch. — Die Ruthe hat 8 Ellen, 16 Fuß oder 192 Zoll.

Die mecklenburgische Meile ist 2000 rheinländische Ruthen oder 23195 franz. Fuß lang. 14⅞ derselben gehen auf einen Grad des Aequators.

Getreidemaaße. Die Last hat 8 Drömt à 12 Scheffel à 4 Faß oder Viertel à 4 Metzen oder Spint. Der Scheffel enthält 1960.5 franz. Kubikzoll oder 38.889 Liter,

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 4 Orhoft oder 6 Ohm. Die Ohm hat 4 Anker à 1½ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Pot oder Quartier à 2 Oessel oder Plank. Das gesetzliche Normal-Flüssigkeitsmaaß ist der Pot, welcher verordnungsmäßig dem Lübecker Pot gleich sein und 45⅝ franz. Kubikzoll oder 0.905 Liter halten soll; doch sind die wirklichen Maaße durchgängig kleiner und in den einzelnen Orten sehr von einander abweichend.

Die Biertonne hat 4 Viertel à 16 Kannen, und enthält vorschriftsmäßig 64 Pot.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund oder 280 Pfund, das Schiffpfund zur Fuhre aber 20 Liespfund à 16 Pfund oder 320 Pfund. — Der Centner hat 112 Pfund à 32 Loth. — Durch eine Landesherrliche Verordnung ist das Lübecker Gewicht als das allgemeine mecklenburgische Landesgewicht angenommen worden; s. Lübeck.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte Cölnische Mark.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund, eingetheilt in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran, wiegt 12 Unzen Cölnisch, welche 7296 holl. As schwer sein müssen, so daß das Pfund = 350.6696 franz. Gramm ist.

Die Tonne Butter enthält 224 Pfund, die Pipe Oel 820 Pfund Netto. Die kleine oder Viertel-Tonne grüne Seife wiegt circa 66 Pfund Brutto und 60 Pfund Netto.

Märkte. Der bedeutendste der in Rostock stattfindenden Jahrmärkte ist der am Mittwoch nach Pfingsten beginnende, welcher 14 Tage dauert. Ein andrer wird zu Michaeli gehalten.

Roß- oder Pferdehaare (franz. Crin de cheval; engl. Horse hair; ital. Crini di cavallo). In den Handel kommen gewöhnlich die Mähnen- seltner die Schweifhaare der Pferde. Man hat davon unausgesuchte und ausgesuchte (sortirte), gewaschene oder gesottene und gesponnene. Letztere Benennung führt das in Flechten gedrehte Roßhaar. Krullhaar heißt das gesottene und hernach gekrauste. Oefters wird das Roßhaar auch gefärbt. Das ausgekochte ist, da beim Auskochen sich das Gewicht auf die Hälfte reducirt, etwa doppelt so theuer als das rohe.

Gebrauch. Zum Polstern von Meublen, Matratzen und Sätteln; ferner zu Haarseilen, Schnüren, Haartuch, Sieben, zum Ueberspinnen von Knöpfen u. dergl., zu Violinbogen, Bürsten ꝛc. Die ganzen Schweife dienen zur Verzierung von Helmen und in der Türkei als Ehrenzeichen. Einen starken Handel mit Roßhaar treiben Danzig, Lübeck, Königsberg und Hamburg. Große Quantitäten Roßhaar werden aus Rußland, über Archangel, Petersburg und Riga ausgeführt.

Rotel, Rottel, s. Rottolo.

Rothholz ist die allgemeine Benennung für mehrere zum Rothfarben dienende Holzarten, namentlich für das Fernambuk-, Brasilien-, St. Marthens-, Cam-, Bar- und Nicaraguaholz.

Das Fernambuk- oder Brasilienholz (franz. Bois de Fernambouc; engl. Brasil wood). Das Holz der in Südamerika (Brasilien) einheimischen stacheligen Cäsalpinie (Caesalpinia echinata). Dieser Baum erreicht eine ziemliche Dicke und Größe, doch wächst er nicht gerade in die Höhe, sondern in Krümmungen. Im Innern ist das Holz gelbroth, auswendig roth, es ist hart, schwerer als Wasser und enthält einen gelbrothen von den Chemikern Brasilin genannten Farbstoff. Eine Abkochung von Fernambukholz gibt mit salzsaurem Zinnoxydul einen rothen, mit schwefelsaurem Kupferoxyd oder Eisenvitriol einen dunkelvioletten Niederschlag. Die vorzüglichste Sorte erhält man aus der Statthalterschaft Paraibo in Brasilien über Fernambuco. In der Luft wird die Farbe des Holzes dunkler roth. Außer in der Färberei dient es auch zu feinen Tischlerarbeiten, Violinbogen ꝛc.

Das Sapan- oder fälschlich Japanholz stammt von dem in Ostindien wachsenden Sappanbaume (Caesalpinia Sappan), welcher jetzt auch auf Isle de France angebaut wird und gewöhnlich eine Höhe von 12—15 Fuß erreicht. Das Sapanholz kommt in dickern Blöcken und dünnern Prügeln in den Handel; Erstere enthalten den meisten Farbestoff und stehen dem Fernambukholz nur wenig nach. In Ostindien bedient man sich desselben schon seit den ältesten Zeiten zum Färben; nach Europa kam es schon vor der Entdeckung Amerika's. Als Sorten unterscheidet man a) Sappan oder Sapon Siams und S. Bimas, von hochrother Farbe, wird für das vorzüglichste gehalten; b) Sapan Javas und S. China, eine Mittelsorte; c) Sapan Padangs das geringste. Auch die Wurzel des Sapanholzes kommt in den Handel; sie soll farbstoffreicher als das Holz sein.

Das St. Marthensholz, auch Pfirschen- oder Stockfischholz genannt (franz. Bois de St. Marthe; B. de Nicaraga) Nicaraguaholz, stammt ebenfalls von einer Caesalpinia, welche auf der zu den Antillen gehörigen Insel St. Martha wächst; Stockfischholz nennt man die dünnen, langen Stücke. Es hat tiefe Furchen und eine schmutzig dunkelrothe Farbe. Im Farbstoffgehalt steht es dem Fernambukholz bedeutend nach.

Jamaika-Rothholz oder Jamaika-Brasiletto kommt aus Carolina und Südamerika von der brasilianischen Cäsalpinie (C. brasiliensis). Sein Farbstoff fällt ins Braune. Das Bahamasholz oder Brasiletto von den Bahama-Inseln ist wenig vom Jamaika-R. verschieden u. wird häufig damit verwechselt.

Das Cam-, Gaban- oder afrikan. Rothholz von Tortola, Trinidad, Sierra Leona, Berbice, Jamaika, gehört zum Sandelholz.

Die verschiedenen Rothholzsorten kommen aus ihrem Vaterlande in Blöcken von verschiedener Länge und Dicke. In den Seestädten werden sie in großer Menge auf eigenen Mühlen geraspelt und häufig in diesem Zustande verkauft, aber alsdann auch öfters verfalscht. Die durch die verschiedenen Rothhölzer hervorgebrachten Farben sind meist flüchtig und verlieren sowohl an Luft und Licht, als auch durch die Seife; durch Alkalien werden sie dunkelblau oder purpurroth. Sie bilden das Ingredienz zur rothen Dinte (s. den Art. Dinte) und zum Kugellack (s. d. Art.)

Rothsalz wird in den Farbwaarenhandlungen das holzessigsaure Natron genannt, weil dasselbe zur Erzeugung der essigsauren Thonerde dient, welche Flüssigkeit bei den Färbern Rothbeize heißt. Man stellt es in Deutschland, England und Frankreich im Großen dar und wendet es in der Kattundruckerei an. Es krystallisirt in farblosen, durchsichtigen, schiefen, rhombischen Säulen, schmeckt angenehm salzig, kühlend, verwittert an warmer Luft, löst sich in 4 Theilen Wasser von 7½ ° C. in 2 Theilen von 54° C, in weniger als gleichen Theilen siedendem Wasser und auch in Weingeist in der Wärme auf.

Rotolo, s. Rottolo.

Rotterdam, der zweite Handelsplatz von Holland, an dem nördlichen Ufer der Maas, nicht fern von deren Mündung ins Meer, unter 51° 55′ N. Br. u. 4° 29′ östl. v. Gr., mit mehr

als 60,000 Einwohn. Rotterdam hat dieselbe vortheilhafte Lage wie Amsterdam, da hier wie dort die größten Kauffahrteischiffe an den Speichern anlegen können, und sein jetzt schon gleich wichtiger Verkehr ist immer noch im Wachsen begriffen. Es bildet zugleich den Hauptstapelplatz für den Handel mit Krapp u. Genever. Von jenem werden in manchem Jahre von hier allein über 10,000 Ctr. nach England übergeführt.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Amsterdam.

Rottolo, Rotolo, Rottel, Rotel, Rotal, ein Handelsgewicht im Königreich beider Sicilien, auf Malta, auf den balearischen Inseln, in der europäischen und asiatischen Türkei, in Aegypten und dem übrigen nördlichen Afrika; s. Neapel, Palermo, Malta, Palma, Port Mahon, Constantinopel, Kandia, Smyrna, Damask, Aleppo, Alexandrien, Massuah, Algier, Tripolis, Tunis, Fez.

Rouen, eine alte und für Handel und Industrie höchst wichtige Stadt im Depart. Nieder Seine (Normandie) in Frankreich, am rechten Ufer der Seine unter 49° 26′ N. Br. u. 1° 6′ östl. v. Gr., mit 11,000 Häusern u. circa 90,000 Einw. Rouen hat bedeutende Fabriken in Baumwollengespinnsten u. dergleichen Manufacturwaaren (jährlich für circa 50 Mill. Franken), Wollenzeugen, Leinwand, Seidensammt, Westen- und Beinkleiderzeugen, Wachstuch, Strumpfwaaren, türk. Garn, Papier (an 20 Fabriken) Maschinen, Fayence, Schrot, Leder, Leim und chem. Waaren, Zucker- u. Oelraffinerien, Wachsbleichen, Messinggießereien, Bret- und Oelmühlen, Spinnereien in Baumwolle, Flachs und Wolle. Nächstdem bilden die Landesproducte der Umgegend, besonders Wein, Obst und eingemachte Früchte ꝛc., Gegenstände eines lebhaften Handels mit Portugal, Spanien, England und dem Norden von Europa, mit Amerika, der Levante, Italien ꝛc. In den Hafen von Rouen laufen jährl. circa 3000 Schiffe verschiedener Größe und Herkunft aus und ein.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, neue Maaße und Gewichte wie Paris.

Die Waaren-Courtage beträgt ¼ Procent, und ist sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer zu entrichten.

Rouge oder **Rose végétale**, vegetabilisches, spanisches, portugisisches oder Safflorroth. — Unter diesen verschiedenen Namen kommt der aus dem Safflor abgeschiedene, als Schminke und Malerfarbe, so wie beim Färben der künstlichen Blumen (Rosen) gebrauchte, rothe Farbstoff (von den Chemikern Carthamin genannt) in den Handel. Man stellt diesen Farbstoff auf folgende Art dar: der Safflor wird in einem leinenen Sacke so lange mit kaltem Wasser ausgewaschen, bis sich dieses nicht mehr gelb färbt. Hierauf läßt man den so präparirten Safflor mit einem gleichen Gewicht Wasser, in welchem man $\frac{1}{10}$ kohlensaures Natron aufgelöst hat, 1 bis 2 Stunden lang maceriren. In die klare Flüssigkeit, in welcher das Pigment, mit Natron verbunden, aufgelöst ist, taucht man Streifen Kattun oder Baumwolle ein und neutralisirt das Alkali mittelst destillirtem Essig oder verdünnter, rektificirter Schwefelsäure (oder auch Citronensaft, Auflösung von Citronen- oder Weinsteinsäure); um den noch anhängenden gelben Farbstoff zu beseitigen, werden die Kattunstreifen in Wasser abgespühlt. Hierauf weicht man die rothgefärbten Lappen in einer Auflösung von doppeltem Gewicht kohlens. Natron in dem 10 fachen Gewicht Wasser ein, nimmt dann die entfärbten Lappen aus der Flüssigkeit und schlägt den Farbstoff mit Säure nieder, filtrirt den Niederschlag, süßt ihn wohl ab und trocknet ihn auf einem Teller oder einer flachen Schüssel. Das so gewonnene Pigment kommt in den Handel als Tassen- oder Tellerroth (Rouge en assiettes, en tasses), weil es auf kleine Porzellan- oder Glasteller, zuweilen auch auf Blechschalen gebracht wird. Es bildet auf denselben dünne Krusten, die im reflectirten Lichte goldgelb mit grünlichem Schimmer, im durchgehenden Lichte roth aussehen, in Wasser fast ganz unlöslich sind, in kaltem Alkohol mit schön rosenrother Farbe sich auflosen, in heißem mit orange Färbung, minder leicht in Aether, nicht in fetten und ätherischen Oelen, desto leichter in Lösungen neutraler kohlensaurer Alkalien, aus denen Säuren den Farbstoff in schön rosenrothen Flocken niederschlagen, das zur Schminke bestimmte Safflorroth wird gewöhnlich mit etwas Talk versetzt.

Rubb, der türkische Viertelpiaster; s. Constantinopel.

Rubbiatella, der halbe Rubbio, ein Getreidemaaß im Kirchenstaat; s. Rom.

Rubbieh, türkische Goldmünze von ¼ Fonduk oder 1¼ Piaster; s. Constantinopel.

Rubbio. 1) Feldmaaß, Getreide- und Salzmaaß im Kirchenstaat; s. Rom und Ancona. — 2) Rubbio, Rubbo, Handelsgewicht in der Lombardei, dem Königreich Sardinien und dem Herzogthum Parma; s. Mailand, Turin, Genua und Parma.

Rubbo, s. unter Rubbio (2.).

Rubel, russische Rechnungs- und Silbermünze; s. St. Petersburg.

Rubin, orientalischer R., ein sehr dunkel karmesin- oder cochenille-, auch wohl carmin-, fleisch-, od. rosenrother Edelstein, dessen Farbe auch öfters einen Stich ins Violette hat. Er gehört zum Sapphir, von dem er sich nur durch die Farbe unterscheidet, aber mit dem er in Harte und Glanz übereinkommt. Er besteht hauptsächlich aus Thonerde und verdankt seine Farbe der Chromsäure. In starker Hitze verändert sich seine Farbe in grün, beim Abkühlen wird er braun und nach dem völligen Erkalten nimmt er wieder seine ursprüngliche Farbe an. Häufig nennt man im Handel die Spinelle (s. dies. Art.) Rubine. Der R. gehört zu den kostbarsten Edelsteinen. Man findet ihn am schönsten in Ostindien und Südamerika.

Rüböl, die allgemeine Benennung für das aus dem Winterrübsen, Sommerrübsen und dem Raps oder der Kohlsaat gewonnene fette Oel. Man bereitet es aus dem Samen durch kaltes oder warmes Pressen in eigenen Oelmühlen. Das Reps- oder Kohlrepsöl (franz. Huile de colza; engl. Rape-seed oil) wovon man aus 1 preuß. Scheffel Samen 30 bis 32 Pfund (oder 39 Gewichtsprocente) erhält, ist im frischen Zustande bräunlichgelb, fast geschmack- und geruchlos, nimmt leicht, besonders wenn es warm geschlagen ist, einen Nebengeschmack an. Sein specif. Gewicht ist = 0.914. Es gefriert bei — 6.25° C. Das Winterrübsenöl ist mehr bräunlich-gelb, im Uebrigen aber dem vorigen gleich. Das Sommerrübsenöl hat ebenfalls eine bräunlich-gelbe, aber etwas dunklere Farbe. — Da das gewöhnliche Rüböl, so wie alle Samenöle, vermöge des in ihnen enthaltenen Schleims, Extraktiv- und Farbstoffs, beim Brennen viel Kohle am Docht absetzt, dadurch das Aufsteigen des Oels durch die Kapillarität des Dochts hindert und ein unvollständiges Verbrennen verursacht, so muß dasselbe, wenn es in Zimmern gebrannt werden und eine helle Flamme geben soll, gereinigt werden. Die in früherer Zeit gewöhnlichen Methoden der Oelreinigung bestanden entweder im Ablagern, oder Filtriren, oder im Reinigen durch Kohle. Bei der außerordentlichen Verbrauchszunahme reichen diese Methoden aber nicht mehr aus und man bedient sich jetzt gewöhnlich der Schwefelsäure zum Reinigen des Oels. Schon im Jahre 1790 wurde dieselbe von Gower in England zum Reinigen des Brennöls angewandt, aber das dabei angewandte Verfahren erst in den letzten Jahrzehnten vervollkommnet. Das Lokal, wo man Rüböl raffiniren will, muß immer eine mittlere Temperatur von 16 bis 18° Cels. haben, da das genannte Oel bei niederer Temperatur sich verdickt. Bei der Raffination, wozu man Fässer gebraucht, stellt man auf Gerüste ein Rührfaß über 2 Setzfässer; Ersteres hat am Boden einen Pfropf; an Letztern sind 2 Hähne, der eine am Boden, der andere einige Zoll höher angebracht. Nun leitet man eine bestimmte Menge (2 bis 4 Orhoft) Oel in das Rührfaß und setzt unter stetem Durcharbeiten mit einem Rührscheit 1 bis 1½ pCt. dem Gewichte nach, concentrirte Schwefelsäure zu. Durch einen zu starken Zusatz von Säure wird das Oel zu dünnflüssig und verliert an Kraft und Anwendbarkeit zur Beleuchtung. Wenn man vor der Anwendung der Säure das Oel vorher durch Dampf auf 60 bis 70° C. erwärmt hat, wodurch die Abscheidung der Schleimtheile befördert wird, so reicht man mit ½ pCt. Das Oel wird durch die Behandlung mit Schwefelsäure erst grün, dann schwarz, weil sich der verkohlte Schleim in Flocken absondert. Das Durchrühren wird ¾ Stunden lang anhaltend fortgesetzt, bis der Niederschlag sich gehörig vom Oel scheidet u. dasselbe klar und durchsichtig wird. Statt des Rührscheits hat man auch wohl Flügelwellen angewendet, doch leisten diese nicht dieselbe Wirkung, weil sie bloß eine Kreisbewegung hervorbringen, anstatt das Oel von unten nach oben in Bewegung zu setzen. Man läßt hierauf zu dem Gemisch warmes Wasser von 35 bis 40° zufließen, auf 100 Quart Oel 25 bis 30 Quart. Durch das (einige Minuten dauernde) Einstromen von heißem Dampf, wird das Entfernen der Säure sehr erleichtert. Nachdem man das Gemisch 10 — 15 Minuten lang durchgerührt hat, läßt man es in das Setzfaß ablaufen. Nach 3 Tagen hat sich das Oel vom Wasser, welches alle Säure enthält, geschieden, oben auf ist das Oel, unten das saure Wasser, die mittlere Schicht bilden die schwarzbraunen Flocken; das saure Wasser läßt man durch den untern Hahn ab, dann durch den obern das Oel, und zuletzt durch den untern die flockige, noch etwas Oel enthaltende Masse. Letztere sammelt man in besondern Setzfassern mit Hähnen oder Zapfen und läßt durch Ruhe das Oel sich von den Flocken scheiden; dann zieht man

es ab und wirft den Rückstand weg. Man hat auch, statt die Säure durch Aussüßen mit Wasser zu beseitigen, dieselbe mittelst gebranntem Kalk oder Kreide entfernt, welches Verfahren manche Vorzüge hat, indem kein so großer Oelverlust stattfindet, das Oel völlig säurefrei ausfällt u. der erzeugte Gyps sich schnell niederschlägt, wodurch der ganze Proceß schneller vollendet wird; es bildet sich dabei aber leicht etwas Kalkseife. Gewöhnlich benutzt man das letztere Verfahren in den Fällen, wo das Oel nicht ganz gut von den Oelmühlen zu beziehen war. Zum Klären oder Filtriren des raffinirten Oeles hat man schon Schaafwolle, Roßhaare, Kohlen, Baumwolle und trocknes Moos angewandt. Man nimmt einen Bottig, welcher im Boden konische Löcher hat, in welchen man die Baumwolle vorsichtig einlegt; aber nach wenig Tagen ist die Baumwolle verstopft und das Oel hört auf durchzulaufen. Auch fein gemahlene Oelkuchen hat man angewendet. Nach Grouvelle und Jaune soll man Filtrirkästen aus Weißblech anwenden, auf deren durchlöcherten Boden man getrocknetes Moos und hierauf gepulverte Oelkuchen ausbreitet. Aber leider muß man stets mehrere Filtrirkästen in Gang setzen, weil sich dieselben so leicht verstopfen. Wenn sich die Baumwolle verstopft hat, so wird sie mit heißem Wasser übergossen, ausgedrückt, dann weggeworfen, das daraus gewonnene Oel aber nochmals geklärt. Sehr zweckmäßig ist von den Oelraffineurs die Angabe Dubrunfauts zum Klären des Oels gefunden worden. Man bringt nämlich in ein Faß das gereinigte Oel und auf ein Orthoft 1 Ctr. gepulverten Oelkuchen; nachdem man die Masse einige Minuten lang wohl durch einander gerührt hat, läßt man sie klar absetzen; das Oel ist, im gehörig erwärmten Lokal vollkommen klar und kann abgezapft werden, doch läßt man nur die Hälfte ab, und bringt eben so viel hinzu, rührt um und verfährt dann wie vorher. Durch das Reinigen wird das Oel weit heller, dunnflüssiger, besitzt eine größere Brennbarkeit, brennt reiner, mit weniger Rußabsatz in gewöhnlichen Lampen und dabei ist die Schnelligkeit des Verbrennens nicht bedeutend vermehrt. Zuweilen wird das Rüböl mit Hanföl, wenn dies niedriger im Preise steht als Ersteres, verfälscht. Diese Verfälschung ist nachtheilig, sowohl bei der Anwendung des Oels zum Brennen, als auch zum Einfetten der Wolle. Das Hanföl macht nämlich das Rüböl schmierig. Erkennen kann man die Verfälschung theils durch den Geschmack, theils auch durch die Eigenschaft des Hanföls zu trocknen. Man streicht nämlich das zu untersuchende Oel ganz dünn auf eine Fläche und sieht nach einiger Zeit nach, ob es dick wird, zum Theil eintrocknet; wenn dies der Fall ist, so kann man auf einen Zusatz von Hanföl schließen. Man hat auch das specif. Gewicht zur Untersuchung der Reinheit des Rüböls angewandt u. zu diesem Behufe hat C. Fischer in Leipzig eigene Oelwagen verfertigt, die aber wegen des oft gleichen specif. Gewichts verschiedener Oelarten nicht unbedingt zu empfehlen sind.

In neuerer Zeit ist das Rüböl an manchen Orten (namentlich in Frankreich zu Paris, ferner in Göln a. R. ꝛc.) wegen seines sehr schwankenden Preises der Gegenstand eines verderblichen Spiels, des Handels auf Lieferung (fr. Marchés à terme) geworden, obgleich in den meisten Ländern derartige Geschäfte gesetzlich verboten sind. Man sehe darüber den Art. Kaufvertrag, S. 469. In Deutschland ist die Gewinnung des Rüböls vorzüglich im Halberstädtschen, Merseburgschen, bei Bamberg und in der Rheinpfalz sehr bedeutend. Höchst beträchtlich ist die Oelgewinnung in Flandern, wo Lille der Hauptsitz des Oelhandels ist; man nimmt an, daß dieser Ort allein nach Frankreich jährlich für den Betrag von 12 Mill. Franken Oel sendet. Holland hat auch viele Oelmühlen; in Frankreich befinden sich die meisten in der Gegend von Rouen. England bezieht den größten Theil seines Oelbedarfs aus Flandern, Deutschland und Dänemark. Im Jahr 1831 betrug die dortige Einfuhr 330,000 Centner.

Rübsaat, Rübsamen, Rübsen, Reps, Raps (frz. Graine de colza, de navette, de rabette; engl. Rape Seed). Man unterscheidet Winterrübsen, Sommerrübsen und Feldkohlsamen oder Kohlsaat. Der Winterrübsen (Brassica napus oleifera Dec.), welcher im August oder September gesäet wird und im Juni des folgenden Jahres reift, trägt nicht nur reichlicher, da er größer wird und sich mehr bestaudet, sondern bringt auch größere, ölreichere Samenkörner als der Sommerrübsen. Er gibt oft das 80ste Korn wieder und auf einen Scheffel 30 bis 50 Pfund Oel, auch ist er weniger dem Insektenfraß ausgesetzt. Der Sommerrübsen (Brassica praecox Dec.) wird im Mai und Juni gesäet und um Michaeli eingeerntet; er bleibt niedriger, kleiner und gibt höchstens nur das 30ste Korn. Der Same ist kleiner und weniger ölreich, als der vom Winterrübsen. Die Kohlsaat oder der Reps (Brassica campestris oleifera Dec.) franz. Graine de colza, wird im Juli gesäet, im October verpflanzt und im darauf folgenden Frühjahr geerntet. Er wird besonders in Flandern, Brabant und der Normandie angebaut. Beim Ernten dieser Oelsamen darf man nicht die völlige Reife abwarten, weil sonst die reifsten Schoten aufspringen und dadurch die besten Körner verloren gehen. Der Rübsen wird daher, wenn die meisten Schoten reif sind, geschnitten oder ausgerauft, auf großen ausgebreiteten Tuchern in Bündel gebunden, welche man auf Haufen oder Feimen zusammensetzt, damit er schwitze und nachreife. Bei gutem Wetter drischt man ihn auf dem Felde aus, bei regniger Witterung aber in der Scheuer. Der ausgedroschene und gesiebte Rübsamen wird etwa 1 Zoll hoch auf trockne Böden geschüttet, u. damit er nicht schimmlich werde, täglich gewendet und erst vor dem Verkauf von aller Spreu gereinigt. Der Raps und der Rübsen bilden für den Landwirth die wichtigsten Oelgewächse. Sie werden jetzt auch in großer Menge durch ganz Deutschland, besonders aber in Thüringen, Sachsen, im Magdeburgischen und in den Rheingegenden gebaut, ferner in Ostfriesland, Holland, Dänemark, Frankreich, (Normandie). Die wichtigste Anwendung der Rapssaat ist die zum Rüböl (s. dies. Art.).

Rückrechnung, Retourrechnung, (franz. Compte de retour, engl. account of re-exchange, holl. Retourrekening, ital. Conto di Ritorno) die Rechnung, welche der Regredient zugleich mit dem Protest und dem nicht bezahlten Wechsel an den Vormann einsendet, an welchen er sich seiner Entschädigung wegen halten will. Das Nähere darüber s. unter d. Art. Regreß.

Rückwechsel, Retourwechsel, Gegenwechsel, Herwechsel, Wiederwechsel. Diese Ausdrücke werden in zwei sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht, indem man darunter 1) den Cours, welchen man in der Rückrechnung (s. dies. Art.) über einen protestirten Wechsel angenommen hat, und welchen man zu zahlen gehabt hätte, wenn man einen jenem entsprechenden neuen Wechsel hätte kaufen müssen, — oder auch wohl (namentlich in Frankreich) den durch diesen Cours, gegen den beim Empfange des protestirten Wechsels angelegten, erwachsenden Verlust versteht, in welchen Fällen der Rückwechsel auch Ricambio (franz. Rechange; engl. Re-exchange; holl. Recambio, Herwissel; ital. Ricambio) nennt; — 2) aber gewöhnlich denjenigen Wechsel damit bezeichnet, welchen man, um seinen Regreß zu nehmen, auf den Vormann zieht (s. Regreß), in welchem Fall der Rückwechsel auch Ritratte (franz. Retraite; engl. Redraft; holl. Hertraite, Hertrekking; ital. Ritratta) heißt. Wenn nämlich ein Wechsel bei Verfall keine Zahlung gefunden hat, so darf der Präsentant über den Betrag des Wechsels mit Zuziehung aller Kosten, der Zinsen und seiner Provision einen neuen Wechsel auf seinen entfernten Vormann ziehen und nach Gefallen begeben; dasselbe Recht steht dem Indossanten zu, welcher einen zurückgekommenen Wechsel wieder eingelöset hat, und ein solcher Wechsel muß, ohne daß vorher ein Accept nöthig wäre, ohne Widerrede bezahlt werden. Die Rückwechsel werden in der Regel auf Sicht gestellt und gewähren gegen den Gang der gemeinen Regreßnahme eine große Bequemlichkeit, weßwegen man sich ihrer auch sehr häufig bedient. Der Betrag der Ritratte muß mit dem in der Retourrechnung angegebenen Summe natürlich genau übereinstimmen und darf dem Aussteller keinen besondern Gewinn abwerfen. — Meist wird die Ritratte nur zum Schein ausgestellt, indem man nicht wirklich deren Gegenwerth in Geld erhoben hat, sondern sie dem Indossanten des protestirten Wechsels, oder demjenigen, für den man intervenirt hat, mit der Retourrechnung zu seinem beliebigen Gebrauch einsendet, worauf sie dann wieder an ihren Bezogenen kommt, der nur für Capital und Auslagen belastet wird. Sie heißt dann fingirte Ritratte (franz. Retraite simulée, engl. Simulated redraft), und wird an die Order einer erdichteten Person oder eines Handlungsgehilfen gezogen, der sie weiter indossirt. Bisweilen unterbleibt auch selbst die Ausstellung einer solchen fingirten Ritratte, obgleich ihrer in der Retourrechnung erwähnt worden ist; hat sie später der Bezogene (der Ritratte) zur Verfolgung seines Regresses noch nöthig, so kann sie ihm immer noch ausgefertigt werden. Einige Wechselordnungen, worunter die Leipziger, Braunschweiger, Danziger u. Elbinger, untersagen den Gebrauch fingirter Ritratten sehr streng, indem sie der Meinung sind, daß der Regredient dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn auf Kosten des Trassanten oder eines Giranten bezwecke, wogegen sie diese schützen wollen.

Rum, (fast in allen Sprachen ebenso), Taffia. Ein Branntwein, den man ursprünglich nur auf den westindischen Inseln und in Ostindien aus Zuckerrohrsaft, Zuckerschaum, Zuckerrohrabfällen u. Melasse destillirte. Er zeichnet sich durch einen eigenthümlichen aromatischen Geschmack, bedeutende Stärke und dunkelgelbe Farbe aus. Den feinsten R. erhält man aus

Zuckersaft und Melasse, minder gut ist der aus Zuckerschaum und aus den Abfällen. Die bei der Destillation zuerst übergehenden Portionen (etwa 15 pCt. der gegohrenen Flüssigkeit) enthalten das eigenthümliche Aroma des feinen Rums. Das später Uebergehende (circa 30 pCt.) besitzt dasselbe nur in geringem Grade, weßhalb man es in Westindien noch einer Rektifikation unterwirft. Der Hauptbetrieb befindet sich in Jamaika. In England wird viel ordinärer Rum (Molasses spirit; common rhum) aus dem verdünnten Syrup der Zuckersiedereien fabricirt. — Es ist bis jetzt durchaus noch nicht entdeckt worden, worin das eigenthümliche Aroma des Rums eigentlich besteht. So viel ist gewiß, daß es nicht von einem besondern Zusatz herrührt, was daraus hervorgeht, daß man aus Zucker, wenn man ihn in Gährung setzt und die gegohrene Flüssigkeit destillirt, einen vollkommenen Rum erhält. Gewöhnlich nimmt man an, der feine Geruch rühre von entstandenem Essigäther her, indem die gegohrne Zuckerflüssigkeit Essig und selbst der Rum Spuren von dieser Säure enthalte. Aber dennoch ist kein Zusatz von Essigäther im Stande, die Blume des Rums nur entfernt zu erreichen und es ist bis jetzt noch kein Verfahren bekannt, dem reinen Weingeist den Geruch des Rums zu ertheilen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß das Aroma in einem flüchtigen Oele bestehe, welches man vielleicht durch künstliche Mischung verschiedener Aromen nachbilden kann. Künstlichen Rum erhält man am besten durch Verdünnung von ächtem alten Rum mit dem 4 bis 5 fachen an reinstem Weingeist von 70 bis 80° Tralles; die dunkelgelbe Färbung bringt man durch Eichenlohe hervor. Ein solcher Rum muß aber vor dem Verbrauch möglichst lange lagern.

Seitdem in den deutschen Zollvereinsstaaten der Centner Rum beim Eingang mit 8 Thlr. Zoll belegt ist, sind die Rumpreise stark in die Höhe gegangen, da dieser Artikel fast nur im Auslande erzeugt wurde. Dies gab Veranlassung, Rum aus andern Materialien als aus Zucker in Deutschland zu fabriciren. Aber bis jetzt ist solch nachgemachter Rum immer noch sehr schlecht und kann sich nur durch großen Preisunterschied halten. Der gute und ächte Rum wird immer noch aus Westindien und zwar über England bezogen. Der beste ist der von Jamaika, ihm nachstehend der Leeward-Rum, von den Leewardsinseln, welcher gewöhnlich 20 pCt. niedriger im Preise steht als ersterer. Der Rum von Antigua und Barbados steht an Güte zwischen dem Jamaika und dem Leewards. Man führt in Großbritannien den Rum in Puncheons von 84 bis 90 Gallons ein. Häufig wird er in England vor der Wiederversendung mit Kornbranntwein oder Melassespiritus vermischt. Die Gesammteinfuhr von Rum in Großbritannien und Irland betrug vom 5. Januar 1830 bis dahin 1831 6,812,873 probemäßige Gallons, wobei allein aus Jamaika über 3 Mill. Gall., aus Demerari 1,859,710 waren, das Uebrige kam aus Antigua, Barbados, Dominika, Granada, Montserrat, Nevis, St. Christoph, St. Vincent, Tabago, den Bermuden, St. Lucia, Trinidad, Berbice, dem brit. Nordamerika, ferner aus den fremden Besitzungen Cuba, Portorico, St. Thomas, den vereinigten Staaten und den Philippinen. Ausgeführt wurden in demselben Jahre 1,578,581 Gallons; hiervon erhielt Preußen 214,105, das übrige Deutschland 413,479, Rußland 66,698, Schweden und Norwegen 16,868, Dänemark 19,342, die Niederlande 92,256, Frankreich nur 730, Italien 68,463, Neu Südwales, der Schwanenfluß und Vandiemensland 133,304.

Rundlet, Kilderkin, englisches Wein-, Branntwein- und Biermaaß; s. London.

Rundschreiben, Umlaufschreiben, Circular, Oblatorium, s. unter d. Art. Correspondenz (S. 277).

Rundstück, Rundstyk, schwedische Rechnungs- und Kupfermünze; s. unter Oer, 2.

Runkelrübenzucker s. unter Zucker.

Rupie, engl. Rupee. 1) Eine in ganz Ostindien gebräuchliche Rechnungs-, Gold- und Silbermünze von sehr verschiedener Art, worüber man das Nähere unter den Hauptplätzen dieses Landes (Calcutta, Madras, Kalikut, Pondichery, Cochin, Mangalore, Surate, Atschin, Transkebar, Masulipatam, u. s. w.) nachsehen wolle. — 2) Ostindisches Gewicht, namentlich für Gold und Silber; s. Calcutta und Pondichery.

Ruspone, toscanische Goldmünze; s. Florenz.

Russisches Glas s. unter Marienglas.

Rußland, s. St. Petersburg.

Ruthchen, s. Precik.

Ruthe, ein Längenmaaß in Deutschland und mehrern angrenzenden Ländern, welches 10 bis 20 Fuß lang, und auch nach der verschiedenen Größe des Fußmaaßes in den einzelnen Ländern und Orten abweichend ist. Man sehe die Hauptplätze. Die Quadrat-Ruthe dient als Flächenmaaß, die Kubik-Ruthe als Körpermaaß.

Rutten, Röttih, Gold- Silber- und Juwelengewicht im englischen Ostindien, auf der Küste Malabar und in Surate; s. Calcutta und Surate.

Ruyder, (Reiter). 1) Goldener Ruyder, früher holländische Goldmünze von 14 Gulden holl. Courant, wovon auch halbe zu 7 Gulden und doppelte zu 28 Gulden ausgeprägt sind. — 2) Silberne Ruyder, ältere und neuere holländische sogenannte Fabrikations- oder Handelsmünze aus Silber, im Werthe von 63 Stübern (3 Guld. 3. Stüb.) oder 3 Gulden 15 Cents holl. Courant. Der Silberne Ruyder heißt auch Ducaton (s. dies. Art.), und es sind davon auch halbe zu 31½ Stüber oder 1 Gulden 57½ Cents ausgeprägt.

Rykesdaalder, Reichsthaler, Thaler, früher holländische Silbermünze von 50 Stüber oder 2½ Gulden holländ. Courant.

Ryssel, s. Lille.

Sac (Sack), Getreidemaaß im Schweizer-Canton Waadt; s. dies. Art. — Vergl. d. Art. Sack.

Sacco (Sack), Getreidemaaß im Königreich Sardinien und im Großherzogthum Toscana; s. Turin und Florenz.

Sachsen, das Königreich, s. Leipzig.

Sack. 1) Getreidemaaß im nördlichen Deutschland, in der Schweiz und den Niederlanden; s. die Hauptorte. — 2) Wollgewicht in England; s. London.

Sächsischblau, wird sowohl das Neublau als auch die Smalte genannt (s. dies. Art.). In der Färberei versteht man darunter den in Schwefelsäure aufgelösten Indigo.

Säulenthaler, Colonnato, wird (namentlich in Italien) der spanische und mexikanische Piaster genannt; s. Colonnato u. unter d. Art. Madrid, S. 548 und 549.

Saffian, Maroquin, türkisches Leder (franz. Maroquin, engl. Morocco; ital. Marocchino). Ein sehr schönes, feines, gefärbtes, glänzendes Leder, wovon man sowohl glatte, als gerippte u. gekörnte (chagrinirte) Sorten hat. Der Saffian dient vorzüglich zu den feinern Arbeiten der Schuhmacher, Sattler, Buchbinder, Futteralmacher ꝛc. Man macht ihn hauptsächlich aus Ziegenfellen, aber auch häufig aus Schaaffellen. Seine Erfindung wird den Arabern zugeschrieben. Den Namen Maroquin hat der Saffian deßhalb erhalten, weil in den marokkanischen Staaten zu Fez und Tetuan schon seit langer Zeit sehr bedeutende Fabriken in diesem Artikel sind. In Europa wurde erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Fabrikation des Saffians einheimisch, als die Londoner Societät zur Aufmunterung der Künste und der französische Marineminister Maurepas im J. 1730 Leute zur Erlernung dieser Kunst nach der Levante sandten. In Deutschland entstanden erst zu Anfang dieses Jahrhunderts Saffianfabriken, jetzt sind deren zu Berlin, Wien, Offenbach, Calw, Pforzheim, Idstein, Mainz und andern Orten, die größtentheils sehr bedeutende Geschäfte machen. In Frankreich zeichnen sich die Saffianfabriken zu Paris, Rouen, Marseille, Straßburg und Mühlhausen, in England die zu London und Bristol aus. In Rußland liefern Astrachan und Kasan schönen Saffian. Die Türkei, Kleinasien und Marokko haben die ältesten Saffianfabriken. Außerdem wird aber auch in Polen, Ungarn, der Schweiz und Spanien Saffian gemacht. — Zum Gerben des Saffians wendet man Galläpfel und Sumach an. Soll er roth gefärbt werden, so ertheilt man den Fellen diese Farbe vor dem Gerben, alle übrigen Farben, von denen gelb, grün, blau und schwarz die beliebtesten sind, werden erst nach dem Gerben aufgetragen. Der Cordwan unterscheidet sich vom Saffian nur dadurch, daß er mit gemeiner Lohe gegärbt wird, nicht so glänzend, dabei kleinnarbiger und weicher ist.

Safflor (franz. Safranon; engl. Safflower; ital. Zaffarone, Zaffaranone). Die getrockneten Blüthenblätter des Safflors oder wilden Saffrans (Carthamus tinctorius), als dessen Vaterland man Aegypten und Ostindien ansieht, der aber jetzt in vielen Gegenden Europa's, z. B. in Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Ungarn angebaut wird. Er wächst in trocknem Boden und blüht bei uns im Juli und August. Die Pflanze hat viel Aehnlichkeit mit einer Distel; die einzelnen Blüthen erscheinen an den Enden der Aeste, die röhrenförmigen saffranrothen Blümchen ragen weit über den gemeinschaftlichen, mit steifen Schuppen besetzten Kelch hervor. Wenn sie zu welken anfangen, zupft man sie aus, wobei man aber die noch nicht ge-

hörig entwickelten, von gelber Farbe, bis zu einer zweiten Einsammlung zurückläßt. Nach dem Einsammeln wird der Safflor getrocknet und in manchen Gegenden, z. B. Cairo, mit Wasser gewaschen und ausgepreßt, um den gelben Farbstoff zu entfernen. Die gewöhnliche Art, wie man im Handel den Safflor unterscheidet und benennt, ist die nach dem Vaterlande. Hiernach hat man folgende Sorten: persischer, der vorzüglichste, er zeichnet sich durch eine dunkelrothe Farbe und Reinheit aus; auf ihn folgt in der Güte der spanische, wovon namentlich der von Valenzia und Granada ausgeführt wird; der ägyptische oder alexandrinische Safflor ist der am häufigsten im Handel vorkommende; er ist stets etwas feucht und stark gepreßt, so daß er klumpige Massen bildet. Dies rührt von der Behandlung nach der Ernte her, wo man nämlich den Safflor zwischen zwei Steinen quetscht und den Saft auspreßt, worauf man den Rückstand zu wiederholten Malen mit Salzwasser auswäscht, mit den Händen ausdrückt, auf Matten streut und an einem schattigen Orte trocknet. Bei gleicher Behandlung steht der europäische Safflor dem levantischen nicht nach. Der bei Cairo gebaute u. Bellodi genannte Safflor ist die beste ägyptische Sorte. Der deutsche Safflor ist, da er ohne Zubereitung in den Handel kommt, sehr locker und trocken. Früher bestand ein bedeutender Safflorbau bei Speier und in Thüringen, in der Umgegend von Erfurt, da man aber nicht die gehörige Sorgfalt auf das Einsammeln ꝛc. verwandte, so sank er gegen den ägyptischen so sehr im Preise, daß sein Anbau nicht mehr lohnend genug war und größtentheils aufgegeben wurde. In Ungarn wird bei Debreczin guter Safflor gebaut. Der Safflorbau wurde in Ungarn und Mähren erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt. Der ostindische Safflor, welcher auf ähnliche Weise wie der ägyptische gepreßt und dann in kleine runde Brödchen geformt wird, ist diesem auch in der Güte ungefähr gleich. Je schöner roth und lang der Safflor ist, und je weniger gelbe Theile sich in ihm befinden, desto besser ist er. Der Safflor wird in der Seiden- und Baumwollenfärberei zum Rosenroth, Ponceau, Feuerroth und Kirschroth benutzt; er gibt zwar sehr schöne aber vergängliche und theure Farben. Den reinen rothen Farbstoff des Safflors stellt man für sich dar (s. den Art. Rouge végétale). Eine sichere Probe, um die Güte einer Safflorsorte zu schätzen, ist die, daß man eine abgewogene Menge in Wasser durchknetet, dann mit kohlensaurem Natron behandelt, hernach das Pigment mittelst einer geeigneten Pflanzensäure auf Baumwolle oder Kattun von bekanntem Gewicht niederschlägt. Aus dem Farbeton, den die Baumwolle dadurch annimmt, kann man einen Schluß auf den Gehalt an rothem Farbstoff machen.

Safflorroth, s. Rouge végétale.

Saffran (franz. Safran; engl. Saffron; ital. Zafferano). Die getrockneten Blüthen-Narben (weiblichen Fruktifikationsorgane) des ächten oder Herbst-Saffrans (Crocus sativus Lin.), einer im Orient und in Südeuropa einheimischen und in einigen Gegenden Deutschlands, in Frankreich, Spanien und England angebauten, bei uns im September und October blühenden, zu den Zwiebelgewächsen gehörigen Pflanze. Das Einsammeln des Saffrans wird in Oesterreich auf folgende Weise vorgenommen: die Blumen werden in den Morgenstunden abgepflückt, dann die Narben vorsichtig herausgenommen (gelöst) u. auf kleinen Oefen behutsam getrocknet, wobei gewöhnlich ⅓ am Gewicht verloren gehen. Beim Saffranlösen kommt Alles darauf an, daß die dreitheilige Narbe zusammenbleibt und daß von dem gelben Griffel so wenig als möglich daran klebe; durch erstere Vorsicht erhält die Waare das schöne flaumige Ansehn, durch Letzteres wird der Werth derselben sehr erhöht. Das Gewicht der Narben ist so unbedeutend, daß etwa 2000 auf ein Loth gehen*), wozu also eben so viele Saffranblüthen gehören, da jede Blüthe nur eine Narbe hat; 10 Pfund frischer Saffran sollen keine 8 Pfd. trocknen geben. So wie der Saffran im Handel vorkommt, erscheint er in zolllangen gekrümmten oder in einander gedrehten Fäden, von durchdringend gewürzhaftem und in größerer Menge selbst betäubendem Geruch; sein Geschmack ist bitter gewürzhaft. Beim Kauen färbt er den Speichel gelb. Nach den Erzeugungsorten unterscheidet man folgende Sorten: österreichischer; dieser gilt für den besten, er ist am meisten gesucht und steht am höchsten im Preise. Man gewinnt ihn vorzüglich in Niederösterreich bei Stein, Melk, St. Pölten, Krems und im Marchfelde; von diesen Orten bringt man ihn größtentheils auf den Simonismarkt nach Krems zum Verkauf. Der ungarische Saffran, aus der Neutraer und Baranyer Gespannschaft, dem Biharer Komitat und der Gegend von Temeswar steht dem österreichischen an Güte wenig nach. Nächst dem österreichischen Saffran ist der französische am meisten geschätzt; man unterscheidet davon S. Gatinois, als die vorzüglichste Sorte, ferner S. d'Avignon, den man wieder in S. d'Orange ou à la Mode (im Schatten getrocknet) und S. Comtat ou façon de Comtat (auf Oefen getr.) hat; Ersterer ist vorzuziehen. — Der spanische Saffran kommt gewöhnlich eingeölt in Säcken von 30 Pfund in den Handel. In den meisten span. Provinzen wird Saffran gebaut, da der Verbrauch an vielen Speisen im Lande sehr bedeutend ist. Den besten gewinnt man in la Mancha und auf der Insel Mallorka; ferner baut man ihn in Menge bei Valdepennas, Manzanares, al Viso, Santa Cruz, Cuenca ꝛc. Um ihn schöner zu machen, begießen ihn die Landleute mit Baumöl. In Cadix wird der Saffran in Töpfe eingestampft, mit Baumöl begossen und so nach Amerika gesandt. Der span. Saffran ist schmalblättriger als der Gatinois und überhaupt diesem an Güte nachstehend. Der meiste wird über Alicante und Cadix ausgeführt. Vom italienischen Saffran ist der neapolitanische der am meisten gesuchte und bekannte; er heißt gewöhnlich Aquila-Saffran, weil in dieser Stadt, wo jährlich 13 Saffranmärkte gehalten werden, der Concentrationspunkt für diesen Artikel ist. In Calabrien wird bei Cosenza und Gagliano guter Saffran gebaut. Der sicilianische ist selten ganz rein, es kommt davon nur wenig in den auswärtigen Handel. Der türkische oder levantische Saffran (in Triest gewöhnlich macedonischer genannt), ist von schwachem Geruch und schlecht gereinigt. Man erhält ihn über Triest, Venedig, oder über Semlin, Pesth und Wien in ledernen Beuteln von circa 30 Pfund. Der persische Saffran, welcher selten nach Europa kommt, soll meist von ganz vorzüglicher Qualität sein. In Rußland wird zwar am Kaukasus Saffran gebaut, das erzeugte Quantum reicht aber nicht zum Bedarf des Landes hin. — Der gute Saffran muß eine dunkelrothe Farbe haben, am obern Ende breitblätterig, dünn, lang, biegsam sein, er muß zwar eine fettige Beschaffenheit haben, darf aber dabei durchaus nicht feucht oder schmierig sein. Er muß das Wasser, sowie beim Reiben die Finger und beim Kauen den Speichel stark gelb färben. Wegen des hohen Preises wird der Saffran häufig verfälscht, namentlich mit den zerschnittenen Blüthen von Granaten, Ringelblumen und Safflor. Zuweilen vermischt man ihn auch mit geräucherten (und also roth aussehenden) Rindfleischfasern. Der gemahlene Saffran wird noch häufiger verfalscht als der ganze. Seine Aufbewahrung geschieht am besten in zugelötheten Blechbüchsen oder in Blasen. Gebrauch. An Speisen als Gewürz und zum Färben von Likören, Conditorwaaren, Nudeln und Maccaroni. Zum Malen wird er nur selten benutzt. In manchen Gegenden ist der Safflor an Speisen sehr beliebt, in andern wird er fast gar nicht gebraucht.

Saft- oder Blasengrün, (franz. Vert de vessie ou de sève; engl. Sap-green; ital. Verdosugo, Verde di vescica) wird aus den Gelbbeeren (s. dies. Art.) bereitet, indem man dieselben zerstößt, 8 Tage lang in einem Keller gähren läßt und dann unter einer Presse den Saft ausdrückt. Dieser wird bei gelindem Feuer abgedunstet, dann setzt man etwas Alaun und Pottasche hinzu und kocht ihn bis zur Consistenz eines dicken Honigs ein. Hernach füllt man ihn in Schweins- oder Rindblasen, welche man in Feueressen hängt, wo er vollends austrocknet. Gutes Saftgrün darf nicht feucht und sandig sein und muß sich im Wasser leicht und völlig auflösen. Man gebraucht das Saftgrün als Malerfarbe und zum Färben von Saffian und Papier. Es wurde früher fast nur in Frankreich bereitet und von daher bezogen. Jetzt macht man es aber an mehreren Orten Deutschlands, z. B. in Nürnberg, Sachsen ꝛc.

Sagapen, Serapingummi (Gummi-Resina Sagapenum). Der schon in älterer Zeit bekannte und als Arzneimittel gebrauchte an der Luft erhärtete Saft des persischen Steckenkrauts (Ferula persica Lin.). Das Sagapen ist eine schmutzigbräunliche, innen weißliche Körner habende, bei längerm Liegen auseinanderlaufende Harzmasse von unangenehmem Knoblauchgeruch und bitterm, scharfem Geschmack. Beim Kauen klebt es an den Zähnen. Es ist gewöhnlich mit Stengeln und Samen verunreinigt, brennt mit heller Flamme und starkem Rauch, ist mehr in Weingeist als in Wasser löslich und gibt bei der Destillation ätherisches Oel.

Sago (franz. Sagou des Moluques; engl. und ital. Sago). Früher kannte man unter diesem Namen nur das zu kleinen rundlichen, mehr oder weniger eckigen Körnern geformte Satzmehl aus dem Marke einiger ostindischen Palmenarten. Da man aber in neuerer Zeit fand, daß der Sago nur ein reines Stärkemehl sei, so macht man ihn auch aus dem in den Kartoffeln enthaltenen Stärkmehl. Die für die Sagogewinnung wichtigste

*) Nach andern Angaben sollen zu einem Pfunde 107,520, nach noch andern 202,920 Blumen gehören.

Palme ist die Sagopalme (Metroxylon Sagu). Sie wächst in niedrigen Marschgegenden des ostindischen Archipels und findet sich am häufigsten in denjenigen Gegenden, welche durch ihre Produktion von Gewürznelken und Muskatnüssen ausgezeichnet sind. Die große Insel Ceram ist vor allen andern reich an Sagopalmen. Hier findet man davon ungeheure Wälder. In der ersten Periode ihres Wachsthums und ehe sich ein Stamm gebildet hat, stellt die Sagopalme einen Busch mit mehreren Schossen dar. So lange der Stamm noch nicht die Höhe von 5 — 6 Fuß erreicht hat, ist er mit scharfen Dornen besetzt, welche ihm Schutz gegen die wilden Schweine u. andere Thiere geben. Wenn Reife und Stärke des Stammes diesen Schutz nicht mehr nöthig machen, so fallen die Dornen ab. Hat er seine volle Größe erreicht und bevor die Frucht sich gebildet hat, besteht er aus einer harten, dünnen, jedoch immer zwei Zoll dicken Rinde und einer großen Masse schwammigen Markes. So wie die Frucht erscheint, verschwindet jenes mehlige Mark, und wenn der Baum seine volle Reife erreicht hat, ist der Stamm nichts mehr als eine leere Hülse. Das höchste Alter dieses Baumes geht nicht über 30 Jahre. — Man wählt keine bestimmte Jahreszeit zur Gewinnung des Markes, sondern nimmt es aus, wie es die Gelegenheit verlangt oder wenn die einzelnen Bäume reifen und dieses hängt von der Natur des Bodens ab. Im Durchschnitt mag man 15 Jahre für die Baumreife rechnen. Aber nicht das Alter bestimmt dieselbe, sondern die Erscheinung der Blüthe und eine Untersuchung des Markes. Die Bewohner der Molukken bezeichnen sechs Epochen im Verlauf der Reife der Marksubstanz; die erste fängt mit dem Erscheinen eines kleienartigen Ueberzugs an den Zweigen an, die letzte mit dem Beginn der Reife. Das Mark läßt sich in jeder dieser Epochen ausziehen und bisweilen schreiten die Eingebornen nach dem bloßen Ansehn, das der Baum gibt, zur Ernte. Häufiger jedoch wird in den Stamm ein Loch gebohrt und etwas Mark wirklich herausgenommen, um den Grad seiner Reife zu untersuchen. Ist es reif, so wird der Stock an der Wurzel abgehauen und dann in Stücke von 6 — 7 Fuß getheilt, deren jedes man in 2 Theile spaltet. Aus diesen wird die Marksubstanz ausgenommen und mit einem Instrument von Bambus od. hartem Holze zu einem Pulver wie Sägespähne umgewandelt. Der Proceß der Sonderung des eigentlichen Mehles von den Fasern oder Kleien ist sehr einfach; man mengt das gepulverte Mark nur mit Wasser und läßt es mit Mehl angeschwängert durch ein Sieb auf den Boden des Troges, in welchem die Operation vorgenommen wird, durchlaufen. Von da an leitet man es in ein zweites Gefäß, woselbst sich das Mehl zu Boden setzt und nach zwei- oder dreimaligem Aussüßen zum Gebrauch dienlich ist. Dies gibt dann das rohe Sagomehl, was sich ohne weitere Zubereitung einen Monat lang hält. Zu fernerm Gebrauch wird es in Kuchen geformt, welche lange Zeit aufbewahrt werden können. Man drückt sie in irdene, in Fächer eingetheilte Formen. Letztere werden erst erhitzt und wenn man sodann das trockne Mehl hineindrückt, so ist es in wenigen Minuten in einen zarten Kuchen umgewandelt u. die Form zur mehrmaligen Wiederholung dieser Manipulation noch heiß genug. Die Kuchen werden von verschiedener Form angefertigt; die von Amboina sind 1½ Fuß lang und 3—4 Zoll breit; die von Ceram sind viel größer und ungemein hart; diese Kuchen werden an einem Rohr aufgehängt und in solcher Gestalt in Ostindien auf den Markt gebracht. Eine große Menge Sago wird auch in Form eines Kleisters, welcher häufig mit einer, eigends zu diesem Zwecke bereiteten Fischsuppe übergossen wird, verbraucht. Für die Ausfuhr wird das feinste Sagomehl mit Wasser angerührt und der Teig zu kleinen Körnern von der Größe des Coriandersamens gerieben. In dieser Gestalt kommt der Sago zu uns. Das harte Holz des Stammes der Sagopalme (Kururung genannt) dient zum Bauen der Häuser, auch zu Trögen und Gefäßen. Die bei der Sagobereitung übrig bleibende Kleie dient als Viehfutter. Ueber die Ergiebigkeit der Sagopalme läßt sich nichts Gewisses sagen. Die nahrhafte Masse, welche sie liefert, ist in der That erstaunlich und übertrifft bei weitem alle andern Gewächse. 500—600 Pfd. ist kein ungewöhnlicher Ertrag eines Stammes. Im Durchschnitt kann man 300 Pfd. annehmen. — Auf Java wird der Sago ausschließlich aus dem Marke einer andern Palmenart, Sagwire oder Gomuti (Borassus Gomutus) genannt, in beträchtlicher Menge gewonnen, doch ist derselbe von geringerer Qualität und hat einen unangenehmen Beigeschmack. Der aus China und Japan in den Handel gebrachte Sago stammt wahrscheinlich von dem dort einheimischen gemeinen Sagobaum (Cycas circinalis Lin.), er ist von geringer Güte. Im Handel unterscheidet man den Sago nach seiner Farbe in weißen und braunen oder rothen. Die verschiedene Farbe soll nur daher rühren, daß man bei der Bereitung des weißen Sago's das Mehl sorgfältiger durchwäscht. Manche Schriftsteller geben an, daß der Sago durchs Rösten braun werde. — Perlsago heißt derjenige, dessen Körner gleichmäßig rund sind.

Der künstliche, deutsche oder Kartoffelsago wird aus Kartoffelstärkmehl dargestellt, welches noch feucht in flachen Kesseln oder auf metallnen, durch schwaches Feuer oder durch Dampf geheizten Platten unter Umwenden erhitzt wird, wodurch es zusammenbäckt und eine durchscheinende Masse bildet. Durch gebrannten Zucker kann man ihn braun färben.

Wenn der Sago gekocht wird, so nimmt er einen rein schleimigen Geschmack an u. verhält sich im Uebrigen wie reines Stärkmehl. Sehr häufig besitzt der ächte ostindische Sago einen moderigen Geruch, den er auf dem Transport annehmen soll. Der Kartoffelsago hat nie diesen moderigen Geruch; seine Körner sind beinahe ganz rund und werden beim Kochen fast ganz durchscheinend. — Erst im J. 1729 wurde der Sago in England u. 1744 in Deutschland bekannt. Er bildet eine angenehme, sehr nahrhafte Speise und wird besonders in Suppen gebraucht.

Saldo, der Rest, der Bestand, die Ausgleichung. Per Saldo, zur Ausgleichung, als Rest. Saldiren, ausgleichen, abschließen. S. d. Art. Buchhalten.

Salep, Salep- oder Ragwurzel (lat. Radix Salep oder Salab). Unter diesem Namen kommen in den Handel die Wurzeln von mehrern Knabenkraut- (Orchis-) Arten. Alle zur Gattung Orchis gehörigen Pflanzenarten haben zwei, entweder eirunde oder handförmige Knollen (Wurzeln). Für den Gebrauch bereitet man sie vor, indem man sie rein wäscht, an Fäden aufreiht, dann eine Zeit lang in siedendes Wasser hält und hierauf in einem Backofen trocknet. Durch das Brühen und Trocknen verschwindet der unangenehme Geruch der frischen Wurzeln, auch werden sie dadurch ganz hornartig. Sie sind halbdurchsichtig, hart, von gelblicher oder bräunlich-grauer Farbe, bald glatt, bald runzlich, von der Größe einer Erbse, bis zu der einer Wallnuß. Der Salep läßt sich schwer pulvern; mit heißem Wasser gekocht, geben 5 Gran 1 Unze Schleim, welcher außerordentlich nahrhaft ist. Früher bezog man Salep aus Persien, jetzt wird er auch in Franken gesammelt und zwar namentlich von Orchis masculа, O. Morio, O. pyramidalis, O. militaris und O. bifolia. Man gebraucht ihn als Arzneimittel und in der Kattundruckerei zur Verdickung mancher Beitzen, auch bildet er ein Hauptingredienz zu dem in neuerer Zeit von Frankreich aus in den Handel gekommenen Racahout des Arabes, welches aus Reismehl, Salep und Cacao besteht und mit Vanille oder Zimmt gewürzt wird. Man kann den Salep als einen sehr concentrirten Nahrungsstoff ansehn. Wenige gepulverte Knollen reichen zur Sättigung eines Menschen hin.

Salm, s. Lachs.

Salma. 1) Getreidemaaß auf der Insel Sicilien und Malta, und in Barcelona; s. Palermo, Malta und Barcelona. — 2) Weinmaaß auf der Insel Sicilien; s. Palermo. — 3) Oelmaaß im Königreich Neapel; s. dies. Artikel.

Salmiak (franz. u. engl. Sel u. Sal ammoniac; ital. Sale ammoniaco) von den Chemikern Chlorammonium, salzsaures oder hydrochlorsaures Ammoniak genannt. Ein aus 32.03 Ammoniak und 67.97 Salzsäure bestehendes Salz. Der Salmiak kommt theils in der Natur vor, theils wird er künstlich dargestellt. Man findet ihn in allen vulkanischen Gegenden als salzigen Ueberzug auf Laven, in den Höhlungen vulkanischer Gebilde ꝛc. Ueber Sibirien kommt ziemlich viel natürlicher Salmiak aus der Tartarei nach Rußland. In Aegypten bereitet man schon seit den ältesten Zeiten Salmiak aus Kameelmist. Man verbrennt nämlich getrockneten Kameelmist, sammelt den Salmiak haltigen Ruß, welchen man sublimirt, wobei man den Salmiak in Broden erhält. Der Kameelmist besteht aus stickstoffhaltigen thierischen Substanzen, etwas Salmiak, der im Urin des Thieres enthalten ist und salzsaurem Kali und Natron; aus diesen Substanzen entsteht in der Hitze durch gegenseitige Entmischung Salmiak. Aus 5 Pfund Ruß erhält man etwa 1 Pfund. Der ägyptische Salmiak hat eine grauweiße Farbe. In Europa entstand die erste Salmiakfabrik im J. 1759 zu Braunschweig. Man bereitet ihn 1) aus ätzendem, kohlensaurem Ammoniak, welches man aus faulem Harn, und andern ammoniakhaltigen Substanzen entwickelt, und Salzsäure, 2) aus schwefelsaurem Ammoniak und Kochsalz, 3) aus kohlensaurem Ammoniak und Salzmutterlauge. Bei Lüttich fabricirt man Salmiak indem man Steinkohlengrus, gemengt mit Steinkohlenruß, Kochsalz und Thon in eigenen Oefen verbrennt. — Im Handel erhält man S. entweder in Broden (sublimirter S.), oder in Form kleiner Hüte (auf nassem Wege gewonnener.) Die Brode sind conver concav, wiegen zwanzig bis 30 Pfund, die englischen aber 50 Pfund; in der Mitte sind sie 2—5 Zoll stark. Ihre Substanz

ist weiß, vielfach geborsten, klingend, aus mehreren parallelen Schichten gebildet, durchscheinend, von grobsplittrigem Bruch. Gelbliche Farbe verräth eine Verunreinigung durch Eisen. Will man den S. in Hutform bringen, so rührt man die Krystalle mit etwas Wasser zu einem Brei ein oder nimmt die frisch gebildeten Krystalle aus der noch warmen Lauge, läßt sie etwas abtropfen, trägt sie in thönerne, glasirte oder zinnerne, zweitheilige, auf die Spitze gestellte Formen und preßt in diese das Salz ein, dann hebt man die Form ab, trocknet die Brode in einer Trokkenstube und schlägt sie in blaues Papier ein. Die Grundkrystalle des S. sind Oktaeder, gewöhnlich aber krystallisirt der S. in langen, federartig aneinander gereihten Nadeln, die farblos, biegsam und luftbeständig sind, scharf und stechendsalzig schmekken, sich in 2.72 Theilen kaltem und gleichen Theilen warmem Wasser, sehr wenig aber in Weingeist auflösen. In der Hitze verflüchtigt sich der S. in weißen Dämpfen. Unter Salmiakblumen versteht man den durch Auflösen und Umkrystallisiren gereinigten Salmiak. Gebrauch: zur Darstellung des Salmiakspiritus, ferner beim Löthen und Verzinnen von Eisen-, Kupfer- und Messinggeräth, zur Bereitung von Königswasser, Platinsalmiak und Eisenkitt (welcher aus 50 Th. Eisenbohrspähnen, 2 Th. Schwefel und 1 Th. Salmiak zusammengesetzt wird.) Außerdem benutzt man den Salmiak noch in der Medicin, Färberei und Kattundruckerei. — Große Salmiakfabriken sind zu Schönebeck, Cassel, Hamburg, Nußdorf bei Wien, Hall in Tyrol, Bamberg, bei Frankfurt a. M., Lüttich, Cöln, Bremen, Marseille, Paris ꝛc.

Salonichi, das alte Thessalonica oder Thessalonichi in Macedonien, einer Provinz der europäischen Türkei, am nordöstlichen Ende des gleichbenannten Meerbusens, unter 40° 38′ N. Br. u. 22° 58′ östlich von Greenwich, mit einer bequemen u. sicheren Rhede, welche 300 Schiffe aufnehmen kann. Salonichi, mit einer Bevölkerung von mehr als 70,000 Einwohnern, war von jeher ein wichtiger Stapelplatz für den Handel mit Getreide, Baumwolle, Tabak, Wolle, türk. Garn, Bauholz und den Producten der Levante. Von Baumwolle werden in guten Jahren wohl 100,000 Ballen, von Tabak circa 30,000 Ballen zu 275 Pfund, und von Wolle über 1 Mill. Pfund jährlich ausgeführt. Die Einfuhr bilden Colonial-, Farbewaaren, Manufactur- und Fabrikwaaren, sowie Kunstartikel ꝛc.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Constantinopel.

Im Wechselwesen ebenfalls wie Constantinopel.

Der Getreide-Killow wiegt jedoch hier 85 Okas (in Constantinopel nur 19 bis 22).

Salpeter, salpetersaures Kali (franz. Nitre; Salpêtre; engl. Saltpetre; ital. Nitro, Salnitro, lat. Nitrum). Ein in der Natur sehr verbreitetes und sich noch täglich überall da bildendes Salz, wo animalische Substanzen verwesen. Höhlen, in denen sich fortwährend Salpeter erzeugt, finden sich vorzüglich auf Ceylon (wo deren 22 sind) und an andern Orten in Ostindien, ferner in Nordamerika am Flusse Crooked, in Tenessee, in Kentucky, am Missouri, in Brasilien, Afrika ꝛc. Auch manche Pflanzen, z. B. der Boretsch (Borago officinalis), Dill, Tabak, die Runkelrüben ꝛc. enthalten ziemlich viel Salpeter. — In Ungarn wird viel natürlicher Salpeter gewonnen; man legt dort sogenannte Kehrplätze auf sanften Abhängen unterhalb der Dörfer an, so daß alle Flüssigkeit von diesen über dieselben herabläuft und sich in den Boden zieht, welcher sandig sein muß. Jährlich nimmt man sechsmal die obere Erdschicht hinweg und laugt sie aus; von einem, 400 Quadratklaftern großen Platze soll man jährlich 10 Ctr. ziemlich reinen Salpeter erhalten. Das Meiste gewinnt man auf diese Art zu Neusiedel, Bartfeld, Comorn und Malachova. Auf ähnliche Art wird die Salpetergewinnung in Spanien betrieben. In der Schweiz pflegt man in der Nähe der Schäfereien Salpeterplantagen anzulegen. Die Materialien zur Erzeugung des Salpeters in den Salpeterhütten oder S. Plantagen bestehen hauptsächlich in Acker- oder Düngererde, in welcher sich verwesende, vegetabilische und animalische Stoffe befinden, ferner Erde aus Viehställen, welche mit Urin und Koth durchdrungen ist, außerdem auch ausgelaugter Kalkäscher von Seifensiedern, Kalk- und Lehmschutt aus alten Gebäuden, an der Luft zerfallener Kalk, Mergel ꝛc. Aus diesen Substanzen macht man in verschiedenen Portionen Gemenge, aus denen man unter freiem Himmel 6—8 Fuß hohe Haufen oder mit einer Strohhaube bedeckte Wände auf einer festgestampften Thonsohle aufführt. Diese Haufen oder Wände müssen stets feucht erhalten u. deßhalb öfters mit Flußwasser, gebrauchter Kalilauge von Bleichen, auch wohl mit Urin begossen werden. Zur Salpetergewinnung gehört eine warme Temperatur, weßhalb dieselbe im Winter unterbrochen wird. Damit alle Theile der Erde gehörig mit Luft in Berührung kommen, werden die Haufen jährlich einige Mal umgeschaufelt, auch wohl mit Dornenreis durchflochten und mit Löchern durchbohrt. Wenn sich nach einiger Zeit eine weiße salzige Auswitterung zeigt, so ist dies ein Beweis, daß sich bereits salpetersaure Salze gebildet haben. Ehe die ganze Masse durch und durch Salpeter enthält, vergehen wohl 3 bis 4 Jahre. Wenn 4 Kubikfuß Erde von der Auflösenfläche 1 Pfd. Salp. liefern, was man durch ein Probelaugen erfährt, so ist sie auslaugewürdig; man kratzt sie dann 2—3 Zoll tief ab, zerklopft und bringt sie auf Fässer mit doppeltem Boden, welche man in 3 Reihen übereinander aufstellt, um die schwachen Laugen, die man durchs mehrmalige Ausziehen der Salpetererde der obersten Reihe Fässer erhält, auf die Erde der darauf folgenden Fässerreihe leiten zu können; hierdurch kann man die Lauge ohne Kosten verstärken u. siedewürdig machen. Die Lauge enthält verschiedene Salze, namentlich aber salpetersauren und salzsauren Kalk und Magnesia, welche man dadurch zersetzt und in salpetersaure und salzsaure Kalisalze umwandelt, daß man Aschenlauge (Pottaschen-Auflösung) zusetzt. Nachdem man der Lauge ihre erdigen Theile hat absetzen lassen, zapft man das Klare, die Salpeterrohlauge, ab und verdunstet in gußeisernen oder kupfernen Kesseln. Nach dem Abschäumen wird die Lauge in die sogenannten Satzfallbottiche gezapft, in denen während des Abdampfens der größte Theil des in der Lauge enthaltenen Kochsalzes und Chlorkaliums nebst etwas Salpeter sich abscheidet. Hierauf leitet man sie in hölzerne Wachsfässer, wo der Salpeter in Krystallen anschießt. Der so gewonnene, in kleinen spitzigen Krystallen angeschossene Salpeter heißt roher Salpeter; er besitzt eine braune Farbe und enthält nur 85—88 pCt. wirklichen Salpeter, die übrigen 12 — 15 pCt. sind Kochsalz, Chlorkalium, salpetersaures Natron und zerfließliche Kalk- und Magnesiasalze. Der ostindische Salpeter ist nicht gefärbt, in großen Krystallen und ziemlich frei von fremden Salzen. Die Reinigung oder Raffination des rohen Salpeters geschieht, indem man ihn in eigenen Siedepfannen in heißem Wasser auflöst, nach einem Zusatz von Leimauflösung schäumt und dann krystallisiren läßt. Wenn man durch starkes Umrühren die Krystallisation stört, so bilden sich nur kleine griesähnliche Krystalle, (Salpetermehl, körniger Salpeter). Der Salpeter kristallisirt in kleinen Säulen mit 4 schmalen und 2 breiten Flächen. Er hat einen kühlenden, bitterlich scharfen Geschmack, ist geruchlos, luftbeständig (nur wenn er zerfließliche Salze enthält, wird er feucht), schmilzt vor der Rothglühhitze, ist dann ölartig, dickflüssig, erstarrt nach dem Erkalten zu einer festen, im Bruche grobstrahligen Masse, welche man ehemals Prunellensalz nannte. Er löst sich in 7¼ Th. Wasser von 0°, in fast 3¼ Th. von 18°, in 1¼ Th. von 45°, in weniger als ½ Th. von 90°, u. in 0.4 siedendem Wasser auf. In Weingeist ist er nur wenig auflöslich. Streut man ihn auf glühende Kohlen, so befördert er (indem er Sauerstoffgas entwickelt) das Verbrennen derselben (er verpufft); eben so geschieht es auch mit Schwefel. Er besteht aus 46.55 Kali und 53.45 Salpetersäure. Gebrauch. Zur Darstellung des Schießpulvers, bei der Bereitung von Salpeter- und Schwefelsäure, in der Glasfabrikation, beim Einpökeln des Fleisches; auch dient er den Metallarbeitern, Färbern ꝛc., bei manchen Operationen. — Sehr viel Salpeter wird aus Ostindien bezogen, wo er in sehr niedrigem Preise steht. Salpetersiedereien befinden sich in vielen Gegenden Deutschlands, so wie auch in Frankreich und England. Ueber den sogenannten Chilisalpeter s. den Art. Natron, salpetersaures.

Salpetersäure, Salpetergeist, Scheidewasser, Aquafort (franz. Acide nitrique, Eau-forte; engl. Nitric acid, Aquafortis; ital. Aqua forte). Eine sehr starke Säure, die in der Natur nie im isolirten Zustande, sondern verbunden mit Kali, Natron, Kalk, Talkerde im Mineral- und Pflanzenreich vorkommt. Sie war schon im 13. Jahrhundert bekannt und wurde damals nur aus einer Mengung von Eisenvitriol od. Thon mit Salpeter bereitet. Den Namen Scheidewasser hat sie von den Goldarbeitern erhalten, weil man sie anwendet, um eine Legirung von Gold und Silber zu scheiden, da sie letzteres Metall auflöst, ersteres aber zurückbleibt. Jetzt stellt man die Salpetersäure sowohl im Kleinen als im Großen aus Salpeter (salpetersaurem Kali) dar. Von diesem trägt man 6 Theile in Pulverform in eine Tubulatretorte durch deren Tubulus man mittelst eines mit einem langen Rohre versehenen Trichters eben so viel concentrirte, vorher aber mit 2 Theilen Wasser verdünnte, Schwefelsäure gießt. In den zur Aufnahme des Destillats dienenden Ballon bringt man 4 Theile Wasser. Wird nun die Retorte in einer Sandkapelle erhitzt, so treibt die Schwefelsäure die Salpetersäure aus dem Salpeter heraus und verbindet sich mit dem Kali desselben zu einem in der Retorte zurückbleibenden Salze (zweifach schwefelsaurem Kali), während die Salpetersäure

überdestillirt. In den chemischen Fabriken wendet man zur Destillation der Salpetersäure Galeerenöfen an. In Frankreich bedient man sich eiserner Cylinder, anstatt der bei uns üblichen Glasretorten. Jetzt ist das salpetersaure Natron (s. d. Art.) so wohlfeil im Handel zu haben, daß man dasselbe anstatt des Salpeters zur Gewinnung der Salpetersäure benutzt. Das Verfahren dabei ist dasselbe. — Die im Handel vorkommende Salpetersäure ist häufig mit Schwefel- oder Salzsäure verunreinigt; die Schwefelsäure erkennt man daran, wenn hinzugetropfter salpetersaurer Baryt, und die Salzsäure daran, wenn salpeters. Silber einen unlöslichen Niederschlag hervorbringt. Die Salpetersäure ist selbst im concentrirtesten Zustande noch wasserhaltig. Die concentrirte Säure, im gemeinen Leben rauchende S. genannt, hat eine röthlichgelbe Farbe und stößt rothe Dämpfe (salpetrige Säure) aus. Im sehr verdünnten Zustande schmeckt sie rein sauer. Organische Stoffe (Haut, Nägel, Wolle, Federn, Holz) werden durch Salpetersäure bleibend gelb gefärbt (gebeizt). Die Bestandtheile der S. sind zwei in ihrem isolirten Zustande gasförmige Elemente, nämlich Stickstoff und Sauerstoff. Die meisten Metalle, ausgenommen Gold und Platin, werden von der S. unter Aufbrausen und Entwickelung rothgelber Dämpfe (salpetriger Säure) aufgelöst. — Man bereitet die S. in den meisten chemischen Fabriken und versendet sie in stark gebrannten irdenen Krügen mit eingeschraubten und verpichten Stöpseln, oder in gläsernen Ballons. Gebraucht wird sie in der Färberei (zur Bereitung des Zinnsalzes), in der Hutfabrikation, zum Färben des Holzes, von den Kupferstechern (zum Aetzen), Goldarbeitern ꝛc.

Salz, Kochsalz, Steinsalz, Seesalz. Das zum Gebrauch an Speisen aller Art, zur Aufbewahrung von Fleisch, oder Fischen (Einsalzen), ferner zur Bereitung einiger chemischer Präparate, z. B. Salzsäure dienende, aus Chlor und Natrium bestehende Salz. Es ist theils in Würfeln krystallisirt, theils blätterig, faserig, derb oder körnig, durscheinend bis durchsichtig, glas- oder wachsglänzend. Specif. Gew. 2.2 bis 2.3. Farbos oder grau, roth, bläulich, gelb, grün. Das Salz ist zur Nahrung sowohl für Menschen als für Thiere ganz unentbehrlich und wird zu diesem Zwecke in ungeheuren Quantitäten gebraucht. Es kommt aber auch in der Natur sehr häufig vor und zwar aufgelöst in vielen aus der Erde dringenden Quellen (Soolen, Soolwässer), ferner in ganzen anstehenden Gebirgsmassen (Steinsalz) und endlich aufgelöst im Meerwasser (Seesalz).

Die **Salz- oder Soolquellen** stehen in genauem Zusammenhange mit den Steinsalzgebirgen. Sie verdanken diesen ihre Entstehung, indem gewöhnliches Quellwasser über die im Innern der Erde enthaltenen Steinsalzlager fließt, davon mehr oder weniger auflöst und dann als gesalzenes Wasser hervorquillt. Wenn solche Quellen, nach ihrer Berührung mit Steinsalz noch einen weiten Weg bis zur Oberfläche der Erde zu machen haben, auf dem noch aus den verschiedenen Erdschichten anderes Wasser hinzutritt, so wird die Soole oft sehr verdünnt und wenn sie in der Tiefe selbst ganz gesättigt wäre, also 27 pCt. Salz aufgelöst enthielte, so wird sie manchmal so schwach, daß sie nur 2 — 4 pCt. davon enthält. Manche Quellen aber sind so stark, daß sie, wie z. B. zu Halle der deutsche Brunnen) gegen 20 pCt. halten. In der neuern Zeit hat man mit vielem Glück versucht, durch Erdbohrer bis zu den Steinsalzlagern selbst zu dringen und hat dieserhalb an manchen Orten (z. B. zu Stotternheim bei Weimar) bis zu einer Tiefe von beinahe 1200 Fuß bohren müssen. Auf diese Weise hat man selbst da Salinen anlegen können (z. B. zu Suffleben bei Gotha, Langenberg bei Gera, in der Schweiz), wo man früher kaum eine Ahnung von dem Vorhandensein von Salz hatte. Sobald man durch das Bohrloch auf das Steinsalz gekommen ist, werden kupferne Röhren eingesetzt, durch welche man gewöhnliches (süßes) Quellwasser in die Tiefe leitet und wenn es genug Salz aufgelöst hat, (d. h. siedwürdige Soole geworden ist) wieder heraufpumpt und versiedet. Siedewürdig ist eine Soole, wenn sie etwa 16 löthig oder procentig ist; wenn nämlich 100 Loth Wasser 16 Loth aufgelöst enthalten. Das Salzsieden, d. h. das Verdunsten des Wassers, wobei sich das Salz in kleinen Krystallen absetzt, geschieht in eigenen Gebäuden (Salzkothen) in großen eisernen Pfannen. Je stärkere Hitze man anwendet und jemehr man die Soole umrührt, desto kleinkörniger (aus kleinern Krystallen bestehend) wird das Salz. Bei schwachem Feuer und gehöriger Ruhe setzt sich das Salz in größern Krystallen ab und hat daher ein grobkörnigeres Ansehen. Von Zeit zu Zeit schaufelt man das in den Pfannen abgesetzte Salz heraus und bringt es in kegelförmig zugespitzte Körbe, wo es in erwärmten Räumen trocknet. Ist die Soole weniger als 6 löthig, so pflegt man sie um an Brennmaterial beim Verdunsten des Wassers (Sieden) zu ersparen, zu concentriren oder zu gradiren; dies geschieht in eigenen aus Holz construirten, sehr langen, hohen, aber schmalen Gebäuden (**Gradir-Häusern**). Dieselben sind mit lauter aus Dornen und Reißholz geflochtenen Wänden ausgefüllt, zwischen denen man die Soole durchtröpfeln läßt, wobei sie in vielfache Berührung mit der Luft kommt und einen großen Theil ihres Wassergehaltes verliert. Zugleich setzt sich hierbei an den Dornen noch Gyps ab, der ebenfalls in der Soole enthalten ist und sie verunreinigt. Manches Salz hat einen schärfern Geschmack und wird sehr leicht feucht, was von einem Gehalte an leicht zerfließlichen Salzen (salzsaurem Kalk und Magnesia) herrührt. **Sonntagssalz** heißt das feste, in großen Krystallen angeschossene; es erzeugt sich in den Salzkothen des Sonntags, wo die Pfannen nicht geheizt werden und die Krystallisation ruhig vor sich gehen kann. Die auf dem Boden der Siedepfannen sich ansetzende Salzkruste (**Pfannenstein** genannt) wird von Zeit zu Zeit losgebrochen; sie besteht hauptsächlich aus kohlensaurem und schwefelsaurem Kalk, schwefels. Natron und etwas Kochsalz. Man benutzt den Pfannenstein zur Gewinnung von Glaubersalz. In Schönebeck fabricirt man daraus jährlich circa 9000 Ctr. Wenn fast alles Salz krystallisirt ist, so bleibt eine gelbliche, dickliche Flüssigkeit, die **Mutter- oder Bitterlauge** zurück; sie ist eine Mischung von verschiedenen Salzen und kann noch zur Gewinnung von Glaubersalz, Salzsäure, Salmiak ꝛc. benutzt werden. Auf einigen Salinen, namentlich im Herzogthum Sachsen, wird als Nebenprodukt sogenanntes **Düngesalz** verfertigt. Man setzt zu dem Ende der Bitterlauge zu Staub gelöschten Kalk zu, bis dieselbe alkalisch reagirt und dampft dann ein. Das Düngesalz ist ein Gemeng von Gyps, Magnesia, Kochsalz, Kalk, Chlorkali und Chlorkalk.

Das Steinsalz (franz. **Sel gomme**; engl. **rock salt**) wird auf bergmännische Weise gewonnen und zwar namentlich zu Wieliczka und Bochnia in Galizien (an diesen beiden Orten fördert man jährlich über 1,200,000 Ctr.); ferner zu Ischl in Oberösterreich, Hall in Tyrol, Salzburg und Berchtesgaden ꝛc. Das Salz von Wieliczka kommt entweder in großen Blöcken (**Walwanen**), od. in kleinen Bruchstücken (**Minutiensalz**). Man unterscheidet es in folgende Sorten: 1) **Krystallsalz** (Ockowata) klar und durchsichtig. 2) **Schybiker oder Schachtsalz** (Stybikowa), weniger hell und nur halb so theuer. 3) **Grünsalz**, von grüner, durch erdige Theile herbeigeführte Farbe. 4) **Spisasalz**, dunkelgrau, in kleinen krystallinischen Körnern oder spießigen Krystallen, mit Erde verunreinigt. 5) **Kehr- und Faßsalz**, ganz unrein und nur fürs Vieh brauchbar. Wenn man das Steinsalz in Wasser auflöst, dann verdunstet und aufs neue krystallisiren läßt, so erhält man ein körniges Salz, welches vom Quellsalze gar nicht verschieden ist.

Das **See- oder Baysalz** (franz. **Sel marin**; engl. **Sea ob. bay salt**) gewinnt man aus dem Meerwasser, namentlich an den Küsten des mittelländischen und atlantischen Meeres, z. B. in Portugal zu St. Ubes, **Alcacer do sal**, in Spanien zu **Figueras**, ferner in Frankreich, Holland, Italien, Illyrien ꝛc. Das Seesalz unterscheidet man nach der Farbe in **graues, halbweißes**, und **weißes**. In 1000 Theilen Meerwasser sind durchschnittlich 25 Th. Kochsalz, 5.8 Bittersalz, 3.5 Chlormagnesium, außerdem noch etwas kohlens. u. schwefels. Kalk enthalten. In vielen Ländern gehört das Salz zu den Regalien und wird von den Regierungen als Monopol behandelt, so z. B. in Preußen (Man s. hierüber den Art. **Salz-Regie**). **Oesterreich** ist eines der salzreichsten Länder; es gewinnt jährlich über 6 Millionen Ctr. **Preußen** besitzt ebenfalls viel Salz; auf seinen verschiedenen Salinen wurden 1830 über 1½ Millionen Ctr. Salz gewonnen. **Baiern** liefert zwar Salz, bezieht aber noch etwas aus Oesterreich. **Würtemberg u. Baden** haben ebenfalls bedeutende Salinen. In der **Schweiz** wurden bisher nur 11,000 Ctr. gewonnen und daher der meiste Bedarf aus dem Auslande bezogen. Doch hat im J. 1836 der Hofrath **Glenck** durch Bohrversuche bei Basel bedeutende Salzlager entdeckt, welche bald die Einfuhr fremden Salzes entbehrlich machen werden. **Holland** bezieht zu seinem Bedarf meist Seesalz aus Spanien und Portugal. **Frankreich** hat 65 Salinen, welche zum Theil große Quantitäten ausführen. In Italien gewinnt man Salz in Sicilien, Sardinien und Toskana. **England** hat an mehreren Orten Salzsiederein und gewinnt zu Norwich auch Steinsalz. Der Hauptverkehr mit Salz in England findet zu Liverpool Statt. **Spanien** gewinnt viel Seesalz und führt große Quantitäten davon über Cadix aus. **Portugal** soll jährlich 150,000 Last (à 5000 Pfd.) Seesalz ausführen. Das meiste davon wird über St. Ubes (Setuval) versandt. Das spanische und portugiesische Seesalz ist ganz unentbehrlich beim Einsalzen der Heringe, wozu höchst bedeutende Quantitäten verbraucht werden. **Rußlands** Salzproduktion wird auf 20 Mill. Pud angegeben. Von den außereuropäischen Staaten ist für uns **Nordamerika** wegen seines Salzbedarfs wichtig; es hat zwar im Innern reiche Salz-

quellen, bezieht aber aus Europa jährlich noch über 1 Million Buſhels, wovon das meiſte aus England.

Salzburg, befeſtigte Stadt im Erzherzogthum Oeſterreich, von der Salzach durchſtrömt, unter 47° 48′ N. Br. u. 13° 1′ öſtl. L. von Greenwich, mit circa 14,000 Einwohnern, ohne die Fremden, die Studirenden und das Militär. Die Stadt liegt am Zuſammentreffen der Straßen von Baiern, Tirol, Kärnthen, Steiermark und Oeſterreich, auch iſt die ſchiffbare Salzach mit dem Inn und der Donau in Verbindung gebracht; dennoch hat ſich der ſehr einträgliche Tranſito- u. Speditionshandel, in Folge hoher Landfrachten, nach andern Plätzen gewendet und wartet ſeiner Wiederbelebung durch irgend ein neues günſtiges Ereigniß im Laufe der Zeit. Die Haupterwerbszweige bilden hier Fabriken in Stärke und Puder (4), Spielkarten, Majolika od. Weißgeſchirr, Baumwollenwaaren, Leder-, Draht- und Eiſenwaaren, Papier ꝛc. nebſt andern ſtädtiſchen Gewerben.

Man rechnet hier nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 24 Guldenfuße, oder auch nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige in demſelben Fuß, ſo daß 24 Gulden oder 16 Thaler eine Cöln. Mark ausmachen und der Werth eines Guldens 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. = 13 Gr. 4 Pf. Conv. Mze., eines Thalers 26 Sgr. 3 Pf. preuß. Ct. = 20 Gr. — Conv. Mze. iſt.

Früher wurden in Salzburg folgende Münzen ausgeprägt:

In Gold: Ducaten zu 5¼ Gulden hieſ. (mehr od. weniger.)

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2⅔ Guld., Halbe zu 1⅓ u. Viertel zu ⅔ Guld. — Ganze, Halbe und Viertel-Kopfſtücke zu 24, 12 und 6 Kreuzern, und 17 Kreuzer-Stücke.

Jetzt laufen die öſterreichiſchen Conventions-Sorten am häufigſten um.

Die Wechſelgeſchäfte werden meiſt über Wien und Augsburg vollzogen, nach deren Courszetteln man ſich richtet. — Die Wechſelgeſetze ſind die öſterreichiſchen. Uſo und andere Wechſelgebräuche wie Wien.

Maaße und Gewichte ſind größtentheils die Wiener, doch hat die hieſige Seidenelle 355.9 franz. Linien oder 0.803 Meter, die Leinenelle 445.8 frz. Linien od. 1.0056 Meter.

Vom Handelsgewicht hat der Centner 100 Pfund, und das Pfund wiegt 10666⅔ holl. As oder 512.667 franz. Gramm. Nach Jäckel iſt das Gewicht dem Wiener gleich.

Märkte finden zu Faſtnacht und 8 Tage vor Michaeli Statt.

Salz-Regie. Von jeher und faſt in allen civiliſirten Staaten iſt das Salz, das allgemein verbreitetſte Genußmittel und Bedürfniß aller Volksklaſſen, einer Abgabe unterworfen und zu einer der ergiebigſten Finanzquellen gemacht worden, deren Druck um ſo härter empfunden worden iſt, als faſt ſtets die Höhe der Abgabe den natürlichen Werth des Salzes unverhältnißmäßig überſtiegen hat.

Auch die Zollvereinsſtaaten Deutſchlands, insbeſondere das Königreich Preußen, glaubten, der aus einer Beſteuerung des Salzes, in Form eines Staats-Monopols, fließenden Revenüen nicht entbehren zu können und vereinigten ſich, um das Einkommen aus dem Salze, welches nicht, wie die Zollabgaben, in das gemeinſchaftliche Aerar fließt, für jeden einzelnen Vereinsſtaat, ſowohl in Rückſicht auf ſich, als auch auf die übrigen Vereinsſtaaten, ſicher zu ſtellen, zu folgenden Beſchlüſſen:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, inſofern dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, u. zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes u. der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder, ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird und unter den Vorſichtsmaaßregeln ſtattfinden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Verſendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Zur wirkſamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Vereine gehörigen Staaten ſich verbindlich, aus den in ihren Ländern belegenen, gleichviel ob landesherrlichen oder Privatſalinen, nur ein ſolches Quantum Kochſalz zum inländiſchen Debit abzugeben und abgeben zu laſſen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich iſt, auch fürerſt den Debitspreis von 8¼ Rthlr. für die Tonne zu 400 Pfund preußiſches Gewicht, mit 5 Pfund Tutgewicht, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen.

In denjenigen Vereinsſtaaten, wo wegen der Nähe der Landesgrenze Einſchleich von Salz aus benachbarten Vereinsſtaaten zu befürchten iſt, ſo wie in den Grenzbezirken anderer, wo die Nähe des nicht vereinsländiſchen Auslandes und der geringen Preiſe des ausländiſchen Salzes die Salzeinſchwärzung zu begünſtigen droht, iſt das jährliche Verbrauchsquantum für jeden Kopf der Bevölkerung, einſchließlich des Bedarfs zum Fabrikengebrauch und zur Viehfütterung, auf ein beſtimmtes Gewicht, zwiſchen 12 bis 18 Pfund feſtgeſtellt. Nach Maaßgabe dieſer Vereinigung erhalten die betreffenden Gemeinden ſogenannte Salzbücher, in welchen ihr Verbrauchsquantum eingetragen wird, um gegen Vorzeigung deſſelben bei den Salinen oder Salzniederlagen, an welche ſie zur Salzabholung gewieſen ſind, ihr Salz zu empfangen. Nur gegen Vorzeigung ſolcher Salzbücher dürfen Salinen, Niederlagen od. Sellereien Salz bis zum Maximo des Verbrauchsquanti verabfolgen. Auf denjenigen Salinen, welche nicht landesherrliches Eigenthum ſind, ſondern Privatperſonen oder ſogenannten Pfännerſchaften gehören, ſind Salinen-Controleurs angeſtellt und verpflichtet, die Produktion und den Debit des Salzes zu beaufſichtigen und darüber zu wachen, daß der Abſatz nach anderen Vereinsſtaaten oder nach dem Auslande unter Beachtung beſonderer Controle-Maaßregeln, namentlich unter Bleiverſchluß der Salztonnen oder Salzſäcke und Anweiſung beſtimmter Straßen zum Transport erfolge.

Die Abfälle der Salzfabrikation werden durch Beimiſchung von Subſtanzen — Erde, Aſche, Kohlenſtaub ꝛc. zum Speisegebrauch untauglich gemacht, und theils als Viehſalz, theils als Düngeſalz verkauft, zu chemiſchen Zwecken aber nur auf beſonderen Erlaubniß verabfolgt. Der Hauſirhandel mit Salz iſt allgemein unterſagt, zur Bequemlichkeit der Salz-Conſumenten aber ſind, wo es nöthig iſt, Detail-Verkaufsſtellen — Sellereien — eingerichtet. In denjenigen Ländern oder Staatsgebietstheilen, welche der ſo eben erwähnten geſchärften Salzverbrauchs-Controle unterliegen, darf Niemand Salz feil halten, als nur die dazu verpflichteten Salzniederlagen und Sellereien. Wo dieſe Controle nicht eingeführt iſt, iſt auch der freie Handel mit Salz jedem geſtattet, welcher zum Material- oder Waaren-Handel überhaupt, oder zum Salzhandel insbeſondere befugt iſt. —

Salzſäure (lat. Acidum muriaticum; franz. Acide muriatic, A. hydrochlorique; engl. Muriatic acid, Hydrochloric acid) in der Chemie Hydrochlor- oder Chlorwaſſerſtoffſäure genannt, war ſchon im 16. Jahrhundert bekannt, wo man ſie unter dem Namen ſaurer Salzgeiſt darſtellte, indem man Kochſalz mit calcinirtem Eiſenvitriol oder Thon deſtillirte. Jetzt bereitet man ſie aus Kochſalz und Schwefelſäure, welche man zuſammen in einer Retorte erhitzt und die ſich entwickelnden ſalzſauren Dämpfe in Waſſer leitet, in welchem ſie ſich auflöſen und tropfbar flüſſige Salzſäure bilden. Reine tropfbar flüſſige Salzſäure iſt ganz farblos, riecht unangenehm ſauer und ſtößt beſtändig weiße erſtickende Dämpfe aus. Sie iſt nicht ſo ätzend als Schwefel- u. Salpeterſäure. Gewöhnlich iſt die im Handel vorkommende Salzſäure etwas gelblich gefärbt, was von einem geringen Eiſengehalt herrührt. Gebrauch: Zu Bereitung von Metallauflöſungen, von Chlorzinn, Chloreiſen ꝛc. in der Färberei und zur Darſtellung des Chlors u. Chlorkalks. Ihre Verſendung geſchieht in großen gläſernen oder irdenen Ballons von 1 bis 1½ Ctr. Man erhält ſie häufig von den Sodafabriken, welche ſie als Nebenprodukt gewinnen, zu ſehr niedrigen Preiſen.

St. Croix, ſ. Däniſch-weſtindiſche Colonien.

St. Domingo, ſ. Port-au-Prince.

St. Gallen, Hauptſtadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons, im Steinachthale, unter 47½° N. Br. u. 9½° öſtl. L. v. Greenwich gelegen, mit etwa 10,000 Einwohnern, Leinen-,

Seiden- u. Baumwollenfabriken, Cattundruckereien, Bleichen und beträchtlichem Handel mit den Producten der Umgegend, zugleich auch namhaftem Transitoverkehr mit französischen und deutschen Waaren.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder 8 Heller im 24 Guldenfuß. Werth eines Gulden: 17 Sgr. 6 Pf. preuß. Crt. = 13 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons.

In Golde: Einfache und doppelte Ducaten zu 5 und 10 Gulden, mit veränderlichem Aufgelde.

In Silber: Ganze und halbe (Conventions-Species) Thaler zu 2⅔ und 1⅓ Gulden. Stücke zu 30, 20, 15, 12, 10, 6, 4, 2 und 1 Kreuzer im Conventions 20 Guldenfuße, die im hies. 24 Guldenfuße ein Fünftel mehr gelten.

Von fremden Münzsorten kommen vorzüglich die Gold- u. Silbermünzen der übrigen Schweizer-Cantone, Frankreichs und Deutschlands vor. Das franz. 20 Francs-Stück gilt 9 Guld. 16 Kr. (m. o. w.), der neue franz. u. Schweizer-Louisd'or 11 Gulden, die deutschen und holländ. Ducaten 5 Guld. 30 Kr. (m. o. w.), der Souverain d'or 16 Guld. (m. o. w.), die piemontesser Pistole 13 Gulden 6 Kr. (m. o. w.); — das franz. 5 Francs-Stück 2 Guld. 19 Kr. (m. o. w.), der franz. u. Schweizer-Neuthaler 2⅓ Guld. mit 1⅓ Proc. (m. o. w.) Verlust, der Conventions-Speciesthaler 2 Guld. 24 Kr., der brabanter Kronenthaler 2 Guld. 42 Kr., der mailänder Thaler (Scudo) 2 Guld. 8 Kr. (m. o. w.), der spanische Piaster 2 Gulden 28 Kr. (m. o. w.)

Courszettel von St. Gallen.

		m. od. w.	
Amsterdam, 2 u. 3 Mon. dato		59	Kreuzer f. 1 Guld. holl. Crt.
Augsburg, Wien, Nürnberg		120¼	Guld. im 24 Guldenfuß od. hiesig für 100 Guld. Conv.-Cour.
Basel, Lausanne		99¼	Guld. hiesig f. 100 Gld. in nebenstehenden Plätzen, wobei man feststeh. 110 Gld. = 160 Schweizer-Livres rechnet.
Frankfurt am Main		99⅞	Guld. hies. f. 100 Gld. Münze in Frankf. a. M., wobei man feststeh. 165 Guld. im 24 Gldfuß od. Münze = 92 Thaler Frankfurt. Wechselgeld rechnet.
Genf, à Uso	bisher:	99¼	Guld. hies. f. 100 Guld. in Genf, wobei man feststeh. den frz. neuen Louisd'or zu 11 Gld. = 14⅞ Genfer Livres rechnete.
	jetzt:	99¼	Gulden od. Francs in St. Gallen f. 100 Gld. oder Frcs. in Genf, wobei man feststeh. 640 Frcs. = 297 Guld. rechnet.
Genua, 1 Monat dato		27⅜	Kreuzer f. 1 Lira nuova.
	oder:	99½	Lire nuove in St. Gallen f. 100 L. nuove in Genua, wobei man feststeh. 640 L. nuove = 297 G. rechn.
Hamburg, 2 u. 3 Mt. dato.		156½	Kreuzer f. 3 Mrk. Banco.
Livorno, 1 Monat dato	bisher:	145	Kreuzer f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
	jetzt:	23⅝	Kreuz. f. 1 Lira di Toscana.
London, 2 u. 3 Mon. dato		11. 5	11 Gld. 5 Kr. f. 1 Pfd. Strl.
Mailand, 1 Monat dato		23⅞	Kreuzer f. 1 Lira austriaca.
Neapel, 2 = =		123	Krz. f. 1 Ducato di regno.
Paris, Lyon	1 u. 2 Monat dato	99¼	Gulden od. Francs in St. Gallen f. 100 Guld. od. Frcs. in nebenstehenden Plätzen, wobei man feststeh. 640 Francs = 297 Gld. rechnet.
Zürich, kurze Sicht		99⅞	Guld. in St. Gallen f. 100 Guld. in Zürich, wobei man feststeh. den neuen Louisd'or von 11 Guld. in St. Gallen = 10 G. in Zürich rechnet.
Außerdem auch:			
Bozen, in den Messen		119½	Gld. hies. f. 100 Gld. C.-Ct.
	oder:	100	Gld. hies. f. 100 Gld. im 24 Guldenfuß in Bozen.
Cadix, 2 u. 3 Monat dato.		110⅞	Guld. f. 100 span. Wechselpiaster.
Leipzig, in den Messen		178⅞	Gld. f. 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
	oder:	9. 5	9 Gld. 5 Kr. f. 1 Pistole od. Friedrichsd'or.
Lissabon, 1 u. 2 Mt. dato.		66¾	Kreuzer f. 1 Cruzado.
Palermo, 1 u. 2 Mt. dato		116¼	Kreuzer f. 1 Ducato.
Rom, 1 u. 2 Mt. dato		150	Kreuzer f. 1 Scudo.
Turin, 1 Monat dato		27⅛	Kreuzer f. 1 Lira nuova.

Der Uso der auf hier gezogenen Wechsel ist 15 Tage nach dem Tage der Acceptation. Respecttage sind sechs gebräuchlich, Wechsel die auf Sicht gestellt sind, genießen aber keine.

Die hiesige Wechselordnung ist vom 24. Januar 1717 und enthält 33 Artikel.

Maaße und Gewichte.

Die Maaße und Gewichte sind in den einzelnen Orten des Cantons sehr verschieden. Die der Stadt St. Gallen sind nachstehende.

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und eine Länge von 136½ franz. Linien oder 0.30754 Meter.

Die Leinwand-Elle ist 326 frz. Linien od. 0.7354 Meter lang.
= Wollen-Elle = = 270.8 = = = 0.61088 = =
= Stab = = = = 522.66 = = = 1.17905 = =
obgleich er eigentlich der Pariser sein sollte, und dient für Baumwollen-Waaren.

Man rechnet gewöhnlich 13 Leinwand-Ellen = 15 Wollen-Ellen = 8 Stab.

Getreidemaaße. Das Mütt hat 4 Viertel à 4 Mäßli. Das Viertel im Kornhause (hier und in Rorschach) enthält 1041 franz. Kubikzoll oder 20.6497 Liter. Das alte oder Markt-Viertel enthält 980 franz. Kubikzoll oder 19.4397 Liter. — Der Sack Korn enthält 10 Viertel.

Salz wird nach dem Gewicht verkauft, s. unten.

Flüssigkeitsmaaße. Der Eimer Weinmaaß hat 4 Viertel oder 32 lautere Maaß und enthält 2116.8 franz. Kubikzoll oder 41.9897 Liter. — 8 solche Maaß = 9 trüben oder Schenkmaaß. Der Eimer also = 36 Schenkmaaß. — Das Maaß hat 4 Schoppen. — Das Fuder Wein hat 7½ Saum, der Saum 4 Eimer.

Das Maaß für Leinöl und Honig enthält 68.4 franz. Kubikzoll oder 1.3568 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. — Das Gewicht ist zweierlei: 1) Schwergewicht, für Landesproducte, Salz und unverarbeitete Metalle, 2) Leichtgewicht, für alle übrigen Waaren. — Das Pfund Schwergewicht hat 40 Loth, und wiegt 577.548 franz. Gramm oder 12016.417 holl As. — Das Pfund Leichtgewicht hat 32 Loth, und wiegt 465.003 Gramm oder 9674.815 holl. As.

St. Hubes, s. Setuval.

St. Jean, s. dänisch-westindische Colonien.

St. Mauritius, s. Port-Louis.

St. Petersburg, Hauptstadt des russischen Reichs und Residenz seiner Beherrscher, an der Mündung der Newa in den finnischen Meerbusen gelegen, unter 59° 56½′ N. Br. u. 30° 18½′ östl. L. v. Greenwich, mit 45,000 Häus. u. über 480,000 Einw., gegründet seit 1703 von Peter dem Großen. Petersburg hat für den Handel Rußlands eine ungeheuere Bedeutsamkeit erlangt, begünstigt durch seine Lage am finnischen Meerbusen und an dem Endpunkte eines ausgedehnten Gebiets fruchtbarer Provinzen, so wie in Folge der vortrefflich eingerichteten Binnenschifffahrt, denn wohlberechnete Canalanlagen bringen die Hauptstadt mit den mächtigen Strömen des innern Rußlands und selbst mit dem caspischen und schwarzen Meere in Verbindung. Mehr als 300 deutsche Meilen legen auf diesem Wege die Waarentransporte zurück, ohne nur einmal umgeladen zu werden. Aus ungeheuern Entfernungen gelangen mittelst Caravanen, Schlitten und andern Transportmitteln, Sibiriens Eisen- u. Pelzwerk, China's Thee, Seide und andere Producte Ostasiens nach der Residenz, wozu aber oft 3 volle Jahre nöthig sind, da die schiffbaren Ströme gewöhnlich nur kurze Zeit des Jahres vom Eise frei bleiben. Für den Hafen von Petersburg kann in gewisser Beziehung das auf einer circa 4 Meilen westlich entfernten Insel des finnischen Meerbusens gelegene Kronstadt gelten, welches 40 bis 50,000 E. zählt und wo alle Fahrzeuge geladen und gelöscht werden müssen welche über 8 Fuß Fahrwasser bedürfen. Den Hafen von Kronstadt, welcher beiläufig 600 Schiffe fassen kann, besuchen alljährl.

1200—1500 größere Fahrzeuge aller Nationen. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Talg, Hanf, Flachs, Eisen, Kupfer, Getreide, besonders Weizen, Bauholz, Pottasche, Borsten, Lein- u. Hanfsaat, Lein- und Hanföl, Leder, besonders Juchten, Fuchs-, Haasen- u. Eichhörnchenfelle, Seegelluch, grobe Leinwand, Taue, Wachs, Hausenblase, Caviar, Thee, Licht- u. Seifentalg. — Die wichtigsten Einfuhrartikel, obschon durch bedeutende Zollabgaben belastet, bilden: Zucker (rohe Havannah-), Cäffee, Crapp, Indigo, Cochenille, Farbehölzer, Baumwollenwaaren, in großer Menge Garne, Wollentücher, Oele, Gewürze, Salz, Wein, Blei, Zinn, Steinkohlen, feine Leinwand aus Holland, Deutschland ꝛc.

Die Art und Weise, wie der Handel Petersburgs betrieben wird, hat besondere Eigenthümlichkeiten, deren wir hier noch kurz gedenken wollen. In den Wintermonaten, November bis Mai, während dem die Schifffahrt ruht, kommen die russischen Kaufleute, welche mit Flachs, Hanf, Talg, Borsten, Eisen ꝛc. handeln, nach Petersburg, oder lassen sich durch Geschäftsträger vertreten, und verhandeln hier ihre Waaren auf Lieferung im Mai, Juni, Juli oder August an Fremde. Die Zahlungsfristen bedingen sich durch die gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Käufer und Verkäufer. In manchen Fällen zahlen jene gleich beim Abschluß des Handels die ganze Summe, oder auch nur einen Theil voraus, den Rest aber bei Ablieferung. Die Manufacturbesitzer und Linnenwaarenhändler kommen gewöhnlich im März an und verkaufen gegen baar. Fremde Waaren wurden früher nur gegen 12 Monat und noch längern Credit verkauft. Zucker und Kaffee bedangen zwar neuerlich zuweilen contante Zahlung, bei dem größern Absatz nach dem Innern muß jedoch immer noch der gedachte Credit bewilligt werden. Viele Russen, welche für das Innere des Landes Einkäufe machen, haben keine andere Verbindung mit Petersburg, als daß sie jährlich ein- od. zweimal dahin kommen. Haben sie ihre Geschäfte abgemacht, so verschwinden sie, und der fremde Verkäufer hört und sieht nun nichts von ihnen, bis die Wechsel zahlbar werden.

Man rechnet im ganzen russischen Reiche nach Rubeln zu 100 Kopeken.

Man theilt den Rubel zuweilen auch in zwei Poltina oder 10 Griwna à 10 Kopeken. Der Altin hat 3 Kopeken. Die Kopeke wird auch in 2 Denuschka oder 4 Poluschka eingetheilt.

Der Zahlwerth ist zweierlei: entweder Silbergeld oder Papier. Die Silber-Währung besteht in den ausgeprägten Silbersorten, dem Rubel und seinen Unterabtheilungen, und es betragen darin 13 Silber-Rubel eine Cöln. Mark fein Silber, so daß der Werth eines Silber-Rubels 1 Thlr. 2 Sgr. 3⅜ Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. — Gr. 7⅜ Pf. Conv.-Mze. = 92½ Kreuzer im 20 Guldenfuß = 110¾ Kreuzer im 24 Guldenfuß = 34½ Schill. Hamb. Banco = 3.99 Francs = 3 Schill. 5½ Pence Sterling ist. — Die Papier-Währung wird durch die Noten der russischen Reichsbanken oder sogenannten Bank-Assignationen vorgestellt, welche ursprünglich dem Silbergelde gleich galten, nach und nach aber im Werthe so sehr gesunken sind, daß gegenwärtig der Silberrubel mit etwa 3½ Rubel in Bank-Assignationen oder Papier bezahlt wird. Dieses Papiergeld ist aber das in ganz Rußland am häufigsten umlaufende, ja für größere Summen beinahe das ausschließliche Zahlungsmittel, und hat im Courszettel einen veränderlichen Preis (s. unten). Die Handlungsbücher werden in dieser Währung geführt und die Course darin notirt. Zur Erhebung der Zölle, welche in Silber-Valuta angesetzt sind, wird alljährlich von der Regierung ein für das nächste Jahr geltender Cours des Papiergeldes festgesetzt, welcher gegenwärtig (1837) und schon seit mehrern Jahren für den Silber-Rubel 3 Rubel 60 Kopeken Bank-Assignationen, für den Gold-Rubel (s. unter den Münzen) 3 Rubel 65 Kopeken Bank-Assignationen ist, und sowohl bei den Eingangs- als Ausgangszöllen an den europäischen und asiatischen Grenzen in Anwendung kommt. Bei kleinen Zahlungen rechnet man den Silberrubel = 400 Kopeken Bank-Assignationen. — Die Bank-Assignationen bestehen in Abschnitten von 200, 100, 50 und 25 Rubeln auf weißem, zu 10 Rubeln auf rothem und zu 5 Rubeln auf blauem Papier.

Das gewöhnliche Abkürzungs-Zeichen für den Rubel ist R°.

Wirklich geprägte National-Münzen.

In Golde: a) Früher: Species-Ducaten zu 2½ Rubel, seit Peter I. Doppelte dergleichen zu 4½ Rubel. Andreas-Ducaten oder goldene Doppel-Rubel zu 2 Rubel seit 1756. Gold-Rubel zu 1 Rubel seit 1756. Imperialen zu 10 Rubel seit 1755, und halbe dergleichen zu 5 Rubel. — b) Gegenwärtig und seit 1817 werden nur noch halbe Imperialen zu 5 Rubel ausgeprägt, welche 22 Karat fein sind und von denen 39.4 bis 39.67 Stück eine Cöln. Mark fein Gold betragen.

Die Goldmünzen genießen gegen die Silbermünzen ein veränderliches kleines Aufgeld von circa 4 Procent (mehr od. weniger, und ein Rubel in Golde gilt gegenwärtig 366 Kopeken (m. od. w.) in Bank-Assignationen (s. unten die Course).

In Platina: Seit dem Mai 1828 bedient man sich in Rußland auch der Platina als Münzmetall und zwar werden bis jetzt darin ausgeprägt: Drei-Rubel-Stücke od. Platina-Ducaten, Sechs-Rubel-Stücke oder Platina-Dublonen (seit December 1829), und Zwölf-Rubel-Stücke oder Platina-Quadrupel (seit Januar 1831), sämmtlich aus reiner Platina, die 3 Rubel-Stücke 2 Solotnik 41 Theile, die 6 Rubel-Stücke 4 Solotnik 82 Theile, die 12 Rubel-Stücke 9 Solotnik 68 Theile wiegend. Zur Annahme dieser Platina-Münzen ist übrigens Niemand verbunden, die Regierung aber nimmt sie zum Silber-Nennwerth an. Aus der Ausbringung derselben ergibt sich das gesetzlich angenommene Werth-Verhältniß zwischen Platina und Silber wie 1 zu 5.2039 (circ. 5¼). — 22.5502 Stück Platinadukaten od. 67.6506 Rubel betragen eine Cöln. Mark (fein und rauh) Platina. — Die Platina-Ducaten werden in Rußland Serinkie (d. h. die kleinen Grauen) genannt.

In Silber: Rubel, 83⅓ Solotnik od. 13⅓ Loth Cöln. fein, u. 4.86 Solotnik, oder 20.7325 franz. Gramm, od. 431.3587 holl. As schwer. — Stücke zu 50, 25, 20, 10 und 5 Kopeken.

Der Silber-Rubel heißt im Russischen				Zelkowoy.
Das silberne	50	Kopekenstück		Poltinnik.
"	25	"		Tschetvertak.
"	20	"		Dwugrivennik.
"	10	"		Grivennik.
"	5	"		Pätatschok.

In Kupfer: Stücke zu 10, 5, und 2 Kopeken, zu 1 und zu ½ Kopeke. Die 10 Kopeken-Stücke heißen Griwen, die 5 Kopeken-Stücke Fünfer, die 2 Kopeken-Stücke Groschen. Aus einem Pud Kupfer werden 36 Rubel in Kupfermünzen ausgeprägt. — Von den alten 5, 2, 1 und ½ Kopeken-Stücken, die weit schwerer als die neuen sind, kommen nur noch die 2 Kopeken-Stücke vor.

Russisch-polnische Münzen. Seit 1834 wird zur Bequemlichkeit im Handel mit Polen eine neue Goldmünze von 3 Rubeln Gold = 20 polnischen Gulden (mehr oder weniger) geprägt, welche 3 Rubel-Imperial oder russischer Ducaten heißt, wie die halben Imperials 88 Solotnik oder 22 Karat fein ist und am Gewicht 81 Theile (des Solotnik) reinen Goldes enthält. Dieselbe Münze wird auch in Warschau geprägt. — Von Silbermünzen für Polen werden in St. Petersburg und Warschau zugleich ausgeprägt: Stücke zu 15 Kopeken = 1 poln. Gulden, zu 75 Kopeken = 5 poln. Gulden, zu 1½ Rubel = 10 poln. Gulden, und eine neue Silbermünze von 30 Kopeken = 2 poln. Gulden. Alle diese Münzen werden sowohl in Rußland als in Polen angenommen. S. Warschau.

Für die in Rußland vorkommenden fremden Münzsorten hat die Regierung im März 1832 folgenden Tarif verfügt. Es sollen gelten:

Ein französisches	20	Francs-Stück	4 Rubel	48	Kopek. Gold.
"	5	"	1 "	24	" Silber.
" spanischer Silberpiaster	. .		1 "	33	" "
" holländischer Thaler	. . .		1 "	33¼	" "
" österreich. (Species-) Thaler			1 "	28¼	" "

Courszettel von Sanct Petersburg, v. 22. Sept. 1837.

	m. o. w.	
London, 3 Mt. dato . . .	10¼¼	Pence Sterling für 1 Rubel Bank Assignationen.
Amsterdam, 3 M. u. 65 T. dato	53¼	Cents holl. Cour. f. 1 Rubel Bank Assignationen.
Hamburg, 3 M. u. 65 T.	9¼⅛	Schillinge Banco f. 1 Rubel Bank Assignationen.
Paris, 3 M. u. 70 T.	112¼	Centimes f. 1 Rub. Bk. Assig.
Gold-Rubel	366	Kopeken Bank Assign. für 1 Goldrubel.
Silber-Rubel	353¾	Kopeken Bank Assignationen f. 1 Silberrubel.
Holländ. Ducaten, neue .	1100	Kopeken Bank Assignationen f. 1 Stück.

Man notirt bisweilen auch folgende Course:

Wien, Augsburg	25¼	Kreuz. Conv.-Cour. f. 1 Rubel Bank Assignationen.
Warschau	54¾	Kopeken Bank Assign. für 1 Gulden polnisch.

	M. od. W.	
Berlin	340	Kopek. Bank Assig. f. 1 Thlr. preuß. Cour.
oder:	29¼	Thaler preuß. Cour. f. 100 Rubel Bank Assign.
Constantinopel, Smyrna .	195¼	türkische Paras für 1 Rubel Bank Assignationen.
Inländische Plätze, als: Riga, Moskau, Odessa, Archangel ꝛc.	99¼	Rubel in St. Petersburg für 100 Rubel in den inländischen Handelsplätzen.
Inländische Staatspapiere.		
Inscriptionen in Bank-Assignationen à 6 pCt. . .	128	Rubel Bank-Assignat. f. 100 Rubel Inscpr. in Bk.-Assig. à 6 pCt. jährl. Zinsen.
Metalliques à 6 pCt. . . .	112½	Silber-Rubel f. 100 Silber-Rubel in nebenstehenden Inscript., Metalliq. genannt.
" à 5 pCt. . . .	100	

Wechsel-Uso ist nicht eingeführt.

Datowechsel haben 10, auf Sicht gestellte Wechsel aber nur 3 Respecttage. Bei beiden Fristen werden der Verfalltag, so wie Sonn- und Festtage eingerechnet. Die 10 Respecttage bei Datowechseln finden auch dann Statt, wenn die Zahlungszeit des Wechsels bei seiner Ankunft und Präsentation schon verflossen sein sollte. Am letzten Respecttage muß Morgens die Zahlung gefordert u. bei deren Weigerung noch vor Sonnen-Untergang, spätestens aber am folgenden Tage, Protest erhoben werden. — Wechsel, die eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, genießen keine Respecttage.

Alle auf das Ausland gezogene Wechsel müssen gestempelt (auf Stempelpapier geschrieben) sein, und sind außerdem vor Gericht ohne Giltigkeit. Secunda-, Tertia- und Quarta-Wechsel (Duplicate) aber dürfen auf Stempelblätter zu 50 Kopeken geschrieben werden. Um den Wechselverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, ist jetzt die Taxe der Stempelgebühr auf die Hälfte des Nennwerthes der Stempel herabgesetzt worden. Wechsel, die vom Auslande kommen und auf russische Einwohner gezogen sind, müssen der Indossirung und des Accepts wegen auf Stempelpapier übertragen (copirt) werden, nach Maaßgabe der vorigen.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ pCt., und wird vom Verkäufer allein bezahlt.

Im ganzen russischen Reiche ist noch der alte Julianische Kalender oder sogenannte alte Styl im Gebrauch, welcher gegen den unsrigen (Gregorianischen) um 12 Tage zurück ist, so daß z. B. der 15. November in Rußland unser 27. November ist.

Russische Maaße und Gewichte.

A) Bisherige (nach Prof. Paucker in Mitau).

Längenmaaße. Der russische Fuß ist dem englischen vollkommen gleich, und enthält daher 0.3047945 Meter, oder 135.1142 franz. Linien, oder 11.652 rheinl. oder preuß. Zoll. — Der rheinländische Fuß ist ebenfalls gebräuchlich. (s. Berlin.)

Der Werschok ist 1¾ engl. Zoll, oder 19.704154 franz. Linien, oder 0.04445 Meter, oder 1.699 rheinl. oder preuß. Zoll lang.

Die Arschin oder russische Elle enthält 16 Werschok, und ist also 28 engl. Zoll, oder 315.2665 franz. Linien, oder 0.7112 Meter, oder 27.201 rheinl. oder preuß. Zoll lang.

Die Saschén oder der russische Faden enthält 3 Arschinen, und ist also 84 engl. Zoll, oder 945.7994 franz. Linien, oder 2.13356 Meter, oder 81.602 rheinl. oder preuß. Zoll lang.

Die Werst oder russische Meile ist 1500 Arschinen, oder 3500 engl. od. russische Fuß, oder 1066.78075 Meter, oder 3398.6 rheinl. oder preuß. Fuß lang, und circa 104.2 Werst betragen einen Grad des Aequators.

Flächenmaaße. Die Dessátin als Fluren- u. Waldermaaß enthält 2400 Quadrat-Saschén, oder 117,600 engl. oder russische Quadrat-Fuß, oder 10,925 Quadr.-Meter, oder circa 110,920 rheinl. oder preuß. Quadrat-Fuß.

Die Dessátin der Landgüter in den russischen Gouvernements enthält 3200 Quadrat-Saschén, oder 156,800 engl. oder russische Quadrat-Fuß, oder 14,566.67 Quadr.-Meter, oder circa 147,894 rheinl. oder preuß. Quadrat-Fuß.

Getreidemaaße. Der Tschetwert hat 8 Tschetwerik à 8 Garnez. (Er wurde früher in 2 Osmin oder 4 Pajok eingetheilt.) Der Garnez enthält gesetzlich 200 engl. od. russische Kubikzoll, der Tschetwert daher 12,800 engl. od. russische Kubikzoll, oder 10,573.65 franz. Kubikzoll, oder 2.09743 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Wedro oder russische Eimer hat 10 Stoof à 10 Charkey's. (Früher wurde er in 4 Tschetwerki, oder 8 Kruschki, Osmuschki oder Osmin à 11 Charkey's eingetheilt.) Die Flasche bedeutet ¼ Stoof. — Der Wedro enthält 759 engl. oder russische Kubikzoll, oder 619.55 frz. Kubikzoll, oder 12.289632 Liter.

Die Sarokowaja-Botschka oder das Faß enthält 40 Wedros.

Das Orhoft hat 6 Anker à 3 Wedros. — Die Pipe hat 2 Orhoft.

Es sind, und werden auf dem Zollamt gerechnet:

das Faß	= 400	Stoof.
die Pipe	= 360	"
das Orhoft	= 180	"
die Aam	= 120	"
das Anker	= 30	"
die Stekan	= 15	"

Hanföl und Leinöl werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Vom Handelsgewicht hat das Berkowez oder russische Schiffpfund 10 Pud à 40 Pfund, oder 400 Pfund.

Das Pfund ist beim Handelsgewicht, Gold-, Silber-, Probir-, Münzgewicht ein und dasselbe. Es wird in 96 Solotnik à 96 Doli oder Theile getheilt, und wiegt 6319.962 englische Troy-Grän = 0.90285 Pfund engl. avoirdupois = 409.531 franz. Gramm = 8520.6692 holl. As.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das wahre Nürnberger (s. Nürnberg).

Edelstein- und Perlengewicht ist der holländische Karat, welcher 0.205894 franz. Gramm oder 4.285238 holl. As wiegt.

Das Scalenpfund der russischen Artillerie, als das Gewicht einer Kugel von 1 engl. Zoll Halbmesser, wiegt 7547.95 engl. Troy-Grän = 1.07828 Pfund engl. avoirdupois = 489.106 franz. Gramm = 10176.293 holl As.

B. Neue.

Um das System der russischen Maaße und Gewichte auf unveränderliche Grundsätze zu stellen, ward i. J. 1835 eine eigene Commission aus Gelehrten und Sachverständigen errichtet, welchen der Auftrag ertheilt ward, mit möglichster Genauigkeit, nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften, zuerst das Längenmaaß durch Vergleichung desselben mit dem bereits längst in Rußland als Grundlage angenommenen englischen auszumitteln, alsdann nach diesem Grundsatze das Normalpfund und die Maaße flüssiger und schüttbarer Körper zu bestimmen, die auf solche Art bestimmten russischen Maaße und Gewichte mit den aus den angesehensten Staaten verschriebenen und von den Regierungen derselben selbst gesetzlich anerkannten Mustern von Maaßen und Gewichten zu vergleichen, und endlich vergleichende Tabellen zum Gebrauch für die Zoll-Behörden und im gemeinen Leben davon anzufertigen. Nach Beendigung dieser allgemein nützlichen Arbeit reichte die Commission im Herbst 1835 die vollendeten Entwürfe über diesen Gegenstand ein, welche im Ministerium der Finanzen und des Innern, so wie in der Minister-Comitát, geprüft und anerkannt wurden. Die Resultate sind folgende:

Längenmaaße. Die Grundlage des russischen Längenmaaßes soll für immer der Faden — Saschén — von 7 jetzigen englischen Fuß verbleiben, in 3 Arschin eingetheilt, jede von 28 Zoll oder 16 Werschock. — Das neue Längenmaaß ist daher dem bisherigen (s. oben) vollkommen gleich.

Hohlmaaße. Die Eintheilungen und gegenseitigen Verhältnisse der Maaße für flüssige und schüttbare Körper bleiben die bisherigen; der Inhalt derselben aber ist folgendermaaßen bestimmt:

Für Flüssigkeiten.

Die Wedro enthält 30 Pfund destillirten Wassers bei der Temperatur von 13¼ Grad Réaumur, oder 750.57 russ. oder engl. Kubikzoll = 620.02 franz. Kubikzoll = 12.299 Liter. — Die halbe Wedro enthält 15 Pfund destill. Wassers oder 375.29 russ. Kubikzoll. — Die Zehntel-Wedro oder die Kruschka enthält 3 Pfund destill. Wassers oder 75.06 russ. oder engl. Kubikzoll = 62 franz. Kubikzoll = 1.23 Liter. — Die Zwanzigstel-Wedro oder halbe Kruschka enthält 1½ Pfund destill. Wassers oder 37.53 russ. Kubikzoll. — Bei achttheiliger Eintheilung aber nach Verhältniß.

Für schüttbare Körper (Getreide, Sämereien ꝛc.).

Der Tschetwerik enthält 64 Pfund oder 1601.22 russ. oder engl. Kubikzoll = 26.21 franz. Kilogramm an Gewicht,

1322.7145 franz. Kubikzoll, oder 26.238 Liter an Maaß. — Der halbe Tschetwerik enthält 32 Pfund oder 800.61 russ. Kubikzoll. — Die Tschetwerka (= ¼ Tschetwerik) enthält 16 Pfund oder 400.30 russ. oder engl. Kubikzoll = 6.55 franz. Kilogramm an Gewicht, oder 330.68 franz. Kubikzoll, oder 6.56 Liter an Maaß. — Der Garnez (= ½ Tschetwerka) enthält 8 Pfund oder 200.15 russ. Kubikzoll.

Gewicht. Die Grundlage des Gewichts bildet ein Musterpfund, welches von der Commission gemäß dem Resultat angefertigt worden, daß ein russischer oder englischer Kubikzoll destillirten Wassers bei einer Temperatur von + 13¼ Grad Réaumur im luftleeren Raume 368.361 Doli oder Theile wiegt, oder daß der Umfang eines russischen Pfundes desselben Wassers gleich 25.019 englischen Kubikzoll ist, was mit dem Pfunde Gold des St. Petersburger Münzhofes, welches im Jahre 1747 angefertigt worden ist, und seitdem als Grundlage des russischen Münzsystems gilt, vollkommen übereinstimmt. Siehe daher oben das bisherige Gewicht.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das Apothekerpfund soll ein für allemal jederzeit aus 8064 Doli oder Theilen, oder aus sieben Achteln des russischen Pfundes bestehen. Dieses Apothekerpfund ist daher 5529.967 engl. Troy-Grän = 358.34 franz. Gramm = 7455.585 holl. As schwer.

Bei Befrachtungen zur See rechnet man auf eine Schiffslast: von Getreide aller Art 16 Tschetwert; Federn und Hopfen 30 Pud; Heede von Flachs und Hanf 40 Pud; Leder, Flachs, Garn, Hanf, Hausenblase, Mähnen, Leim, Sternanis, Rhabarber, Tabaksblätter 60 Pud; Anis, Leinwand, Kümmel, Kabelgarn, Wachslicht, Talglicht, Raventuch, Wachs 80 Pud; Roggenmehl, Weizenmehl, Pech, Theer, Seife, Waidasche, 100 Pud; Eisen, Kupfer, Oel, Pottasche, Schweinsborsten, Salpeter, Talg, Thran Tauwerk, Rohrzucker 120 Pud.

Die englische Schiffstonne von 2240 Pfund engl. av. d. p. ist genau = 62.027 Pud, wird aber in St Petersburg zu 63 Pud gerechnet. Die französische Schiffstonne zu 1000 Kilogramm ist = 61.0455 Pud. Die Hamburger Schiffstonne zu 2000 Hamburger Pfund ist = 59.137 Pud.

Platzgebräuche. Diejenigen Waaren, welche gewogen werden, verkauft man alle entweder nach dem Pud, oder nach dem Berkowez. — Segeltuch, Raventuch und flämisches Leinen wird nach dem Stück von 50 Arschinen Länge verkauft.

Gutgewicht, Refactie und andere Vergütungen auf das Gewicht finden nicht Statt.

Die Tara wird so berechnet, wie sie wirklich statthat. Nur beim Zollamte ist eine festgesetzte Tara-Annahme der einzelnen Artikel gebräuchlich.

Die Waaren-Courtage ist ¼ pCt., und wird sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer entrichtet.

Anleihen und Staatspapiere. 1) Inscriptionen in Bank-Assignationen zu 6 pCt. Zinsen. Diese Papiere rühren von einer Anleihe von 20 Millionen Rubel i. J. 1810 her, und kommen nicht häufig mehr vor, da sie zum Theil zurückgezahlt, zum Theil in Silber-Inscriptionen verwandelt worden sind. — 2) Inscriptionen in Silber, gewöhnlich Metaliques genannt, zu 5 und zu 6 pCt. Zinsen. Der Silber-Rubel wird dabei zu 370 Kopeken Bank-Assignationen gerechnet. — Sämmtliche Inscriptionen sind in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen. Die Zinsen oder Renten werden bei der Schulden-Tilgungs-Commission in St. Petersburg erhoben, zu welchem Ende man bloß die Nummer der Urkunde und den Namen des ersten Creditors zu nennen braucht. Ueber die Silber-Inscriptionen zu 5 und 6 pCt. Zinsen existiren Hamburger Certificate, wovon die Zinsen bei den beiden Häusern Sillem Benecke und Comp. und H. J. Stresow in Hamburg bezahlt werden; vergl. den Fonds-Courszettel von Hamburg (S. 404). — 3) Englische Anleihe zu 5 pCt. von 1822. Sie wurde mit N. M. Rothschild, Thomson, Bonar und Comp. und Thomas Wilson in London zu 82 pCt. auf den Belauf von 3¼ Mill. Pfund Sterling abgeschlossen, später aber bis auf 43 Mill. erweitert. Man hat dabei den festen Cours von 3 Schill. 1 Penny Sterling für den Silber-Rubel angenommen. Die Obligationen dieser Anleihe sind an den Inhaber zahlbar ausgestellt und bestehen in:

Lit. A. zu	111	Pfund	Sterl.	oder	720	Silber-Rubel.						
„ B. „	148	„	„	„	„	„	968	„	„	„	„	
„ C. „	518	„	„	„	„	„	3360	„	„	„	„	
„ D. „	1036	„	„	„	„	„	6720	„	„	„	„	

Sie sind mit 24 Zins-Coupons begleitet, die jeden 1. März und 1. Septemper in St. Petersburg bei der Schulden-Tilgungs-Commission und in London bei N. M. Rothschild (à 3 Schill. 1 Penny für 1 Silber-Rubel) bezahlt werden. Der Inhaber solcher Obligationen darf dieselben in eine immerwährende Inscription auf seinen eigenen oder eines Andern Namen verwandeln lassen, in welchem Fall dann aber die Zinsen allein in St. Petersburg bezahlt werden. — 4) Holländische Anleihen zu 5 pCt. Zinsen. Sie wurden mit Hope und Comp. in Amsterdam i. J. 1828 im Belauf von 18 Millionen Gulden, und i. J. 1829 im Betrage von 24 Millionen Gulden holl. Courant abgeschlossen. Die Obligationen sind jede zu 1000 Gulden, und die Zinsen werden jeden 31. März und 30. September in Amsterdam bezahlt. Nach 37 Jahren sollen die Summen rückgezahlt sein. — Hierzu kamen i. J. 1831 ein Belauf von 20 Millionen Silber-Rubeln in Obligationen zu 1000 Rubeln, und i. J. 1833 eine Summe von 20 Millionen Silber-Rubeln in Inscriptionen oder (nach Wahl der Contrahenten) in Obligationen zu 500 Rubeln. Der Silber-Rubel wurde dabei zu 2 Gulden holl. Cour. festgesetzt, und der Zinsengenuß vom 1. November 1832 an gerechnet. Die Zinsen werden jeden 1. Mai und 1. November in St. Petersburg bezahlt. Der Rückkauf der letztern Papiere soll so lange nach dem Tagescours geschehen, bis sie unter Pari stehen, dann aber sollen dieselben zurückgeloost werden. Es existiren darüber auch Hamburger Certificate, wovon die Zinsen bei den Handelshäusern Sillem Benecke und Comp., und H. J. Stresow, und Parisch und Comp. in Hamburg bezahlt werden; vergleiche den Fonds-Courszettel von Hamburg (S. 404). — Die alte holländische Schuld rührt von einer frühern Anleihe her, die 1815 mit England und den Niederlanden getheilt wurde, so daß sie auf die Hälfte herabsank. Sie wird durch jährliche Verloosungen abgetragen und soll für den russischen Antheil Anfangs 1833 sich noch auf ungefähr 43 Millionen Gulden holl. Cour. belaufen haben.

Um die Finanz-Geschäfte zu erleichtern, wurden i. J. 1831 sogenannte Reichsschatz-Billets, im Belaufe von zusammen 30 Millionen Rubel Bank-Assignationen für eine Dauer von 4 Jahren ausgefertigt. Jedes solches Billet stellt eine Summe von 250 Rubel B. A. vor und wurde allmonatlich mit 90 Kopeken (also jährlich mit $4\frac{32}{100}$ pCt.) verzinst. Allmälich und bis zum Jahre 1835 wurden diese Scheine vernichtet.

Finanzen. Die Staats-Einnahmen und Ausgaben sind nicht in allen Theilen genau bekannt, doch decken die Erstern diese gegenwärtig vollkommen. Schubert schlägt die Einnahme auf 122,262,508 Thaler preußisch Courant an. Die gesammte Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1834 auf 496,472,635 Rubel Bank-Assign., wovon auf die verzinsliche Schuld 279,441,606 Rubel für Rußland, und 33,333,333 Rubel für Polen, und auf die unverzinsliche 183,697,696 Rubel B. A. kommen. Von der verzinslichen Schuld bestanden 81,411,333 Rubel B. A. in Terminschulden, und 198,030,273 Rubel B. A. in Rentenschulden; unter den Terminschulden befanden sich 33,343,697 Rubel der sogenannten Bank-Assignationen.

Anstalten zur Beförderung des Handels. Ueber die russischen Banken haben wir das Nähere unter d. Art. Banken (S. 81.) berichtet, und finden noch hinzuzusetzen, daß das Contor der kaiserlichen Commerz-Bank zu Astrachan im Sommer 1832 geschlossen worden ist, nachdem man sich von dessen Unzweckmäßigkeit auf diesem Platze unter den gegenwärtigen Handelsumständen überzeugt hatte.

Die wichtigsten kaufmännischen Gesellschaften sind folgende: die russisch-amerikanische Handelsgesellschaft für den Pelzhandel, 1799 mit einem Grundcapital von 2,750,000 Rubeln gestiftet, welche Contore in Moskau, Kasan, Tomsk, Irkutsk, Jakutsk, Ochotsk und auf Kamschatka hat. — Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft, 1823 gegründet, um den Verkehr auf der Wolga, der Kuma und dem caspischen Meere zu erleichtern und zu beleben. — Die privilegirte Compagnie für Dampfschifffahrt zwischen St. Petersburg und Lübeck. — Die Gesellschaft für Dampfschifffahrt zwischen den Ostsee-Häfen. — Die privilegirte Compagnie für Dampfschifffahrt auf dem Dniepr und seinen Nebenflüssen. — Die russische Südwest-Compagnie, 1824 gestiftet, um die Schifffahrt auf den großen Strömen im Innern des Reiches, auf dem schwarzen Meere und der Ostsee zu heben und auszudehnen. — Die Gesellschaft für den Heringsfang, auf dem weißen Meere. — Die Actien-Gesellschaft zur Beförderung des kaukasischen Seidenbaues. — Außerdem bestehen noch eine große Anzahl kleinerer gemeinnütziger Vereine.

Versicherungs-Gesellschaften gegen Seegefahr gibt es in St. Petersburg nicht, weßhalb man sich hier mit seinen Assekuranzen an die Gesellschaften von London und Amsterdam wendet, die in St. Petersburg ihre Agenten haben. —

Assekuranz-Compagnien gegen Feuersgefahr bestehen zwei in St. Petersburg.

St. Petersburg und Kronstadt besitzen große Börsen.

Zur Beaufsichtigung der innern Handels-Angelegenheiten haben in der Hauptstadt und den übrigen großen Handelsplätzen besondere Commerz-Collegien und Collegien der Manufacturen ihren Sitz. — Außerdem haben alle größere Handelsstädte (St. Petersburg, Moskau, Odessa u. s. w.) eigene Handelsgerichte, welche in Handelssachen entscheiden und von denen man nur noch an den kaiserlichen Senat appelliren kann.

Die alte russische Wechselordnung vom Jahre 1729 wurde 1832 revidirt und im Sommer des letztern Jahres die neue Wechselordnung in Kraft gesetzt. In demselben Jahre wurde auch eine neue Falliten-Ordnung an die Stelle der frühern vom Jahre 1800 eingeführt, welche jedoch nochmals revidirt und erneuert werden sollte.

St. Thomas, s. Dänisch-westindische Colonien.

St. Ubes, s. Setuval.

Sandarak, Wachholderharz (Resina Sandaraca). Das Harz des im nördlichen Afrika einheimischen gegliederten Lebensbaumes (Thuya articulata), welches man aber nicht mit dem eben so genannten rothen Schwefelarsenik (s. d. Art. Rauschgelb) verwechseln darf. Es bildet gewöhnlich längliche, häufig aus mehreren rundlichen Körnern zusammengeflossene, unregelmäßige Stücke von unbedeutender Größe. Außen sind dieselben matt, wenig bestäubt, von Farbe weißlich, gelb oder gelblich, schwach durchsichtig, vorzüglich wenn der pulvrige Ueberzug entfernt worden ist. Der Geruch des Sandarak entwickelt sich erst beim Erhitzen und ist mastixartig, aber weniger angenehm. Beim Kauen bricht er in kleine Stücke u. läßt sich zu Pulver zermalmen, ohne zusammen zu kleben und hierdurch unterscheidet er sich vom Mastix. Schon in der Kälte wird der Sandarak vom Weingeist leicht aufgelöst. Man bringt in den Handel Sandaraca naturalis, welcher viel trübe, unreine und holzige Stücke beigemengt enthält; die hiervon ausgesuchten reinen Stücke verkauft man als S. electa. Unter dem Namen französischer S. brachte man anfangs das Dammarharz (s. d. Art.) in den Handel. Deutschen S. nennt man das Wachholderharz. Man gebraucht ihn hauptsächlich zu Lackfirnissen und gepulvert dient er dazu, um ausradirte Stellen beschreibbar zu machen. In der Levante soll man auch den Copal Sandarak nennen. Man bezieht ihn besonders über Triest und Marseille.

Sandelholz (franz. Bois de Santal; engl. Sandal wood; ital. Legno sandalo). Es kommt davon rothes, weißes und gelbes in den Handel. Das rothe S. od. Caliatourholz stammt von dem auf Ceylon und der Küste Coromandel einheimischen rothen Sandelbaum (Pterocarpus santalinus). Es kommt in viereckigen, außen schwarzbräunlichen Holzblöcken in den Handel. Das Holz ist schwer, fest, geruchlos, von hell blaßrother bis tief bluthrother Farbe. Es enthält 16½ pCt. eines rothen Farbstoffs, welcher harziger Natur ist und den Pelletier mittelst kochenden Alkohols ausschied und Santalin (franz. Santaline) nannte. Das Caliatourholz kommt sehr häufig geraspelt oder gemahlen in den Handel. Man gebraucht es in der Wollenfärberei zu Braun, Bronze, Olive, zur rothen Politur und in den Apotheken zum Rothfärben von Tinkturen und unter Zahnpulver. Das gelbe Sandelholz ist das Kernholz des weißen Sandelbaumes (Santalum myrtifolium), welcher in Ostindien wächst. Das vom untern Ende des Stammes und von der Wurzel ist am besten. Das von Malabar wird mehr geschätzt als das von den östlichen ostindischen Inseln. Gewöhnlich kommt es im Handel in armsdicken Stücken vor, hat eine dunkelgelbe, nach dem Splint zu dunkler werdende Farbe, angenehm gewürzhaften Geruch und schwach bitterlichen Geschmack. Es dient fast nur in der Arzneikunde und zum Räuchern. In Asien macht man daraus Särge, in denen sich die Leichname mehrere Jahre unverwest erhalten sollen. Das weiße Sandelholz ist der äußere Theil des Stammes von dem eben angeführten Baume, welcher auch das gelbe S. liefert. Es ist gelblich weiß, schwer, feinfaserig, geschmacklos und hat nur einen schwachen, beim Verbrennen mehr hervortretenden Geruch. Man benutzt es zum Räuchern.

Sangales, Sangalettas (der Name rührt von St. Gallen her, wo dieser Artikel zuerst gemacht wurde). Leichte dünne Leinen, die sowohl roh als gebleicht und gefärbt in den Handel kommen. Man macht sie vorzüglich in Sachsen, Böhmen, Schlesien und der Schweiz. Das Meiste davon geht nach Spanien und Amerika. Sie werden als Futter gebraucht. In Frankreich nennt man sie Toiles à chapeaux.

Santa fé de Bogotá, s. Bogota.

Sapanholz, s. unter Rothholz.

Saphir, einer der werthvollsten Edelsteine. Er kommt in Krystallen, in abgerundeten Körnern und als Geschiebe vor, ist durchsichtig, zuweilen aber nur durchscheinend; sein Glanz ist glas- oder perlmutterartig, der Bruch muschlig oder uneben. Die gewöhnlichen Farben, blau und roth, kommen in den verschiedensten Nüancen vor: selten ist er weiß, grau, gelb oder grün. Der rothe Saphir führt den Namen Rubin (s. dies. Art.). Der schwach violblaue, ins Rosenrothe und Purpurfarbige spielende Saphir wird oft orientalischer Amethyst genannt. Der weiße od. Leuco-Saphir ist vollkommen durchsichtig und wasserhell. Der eigentliche oder orientalische S. kommt von dem dunkelsten bis zum lichtesten Blau in den verschiedensten Nüancen vor; er hat hiernach wieder verschiedene Benennungen. Männlicher oder Indigo-Saphir ist lebhaft Berliner- oder smalteblau; weiblicher S., blaßblau mit einem Stich ins Weiße, zuweilen mit himmelblauen Strichen oder Flecken; Wasser-S., sehr blaßblau, zuweilen fast ungefärbt; Luchs- oder Katzen-S., schwärzlich- oder grünlichblau, oft wenig klar, und nicht durchsichtig. Der gelbe Saphir heißt orientalischer Topas, der grünlich-blaue orientalischer Aquamarin, der gelblich grüne orientalischer Chrysolith, der grüne orientalischer Smaragd. Sternsaphir nennt man denjenigen, welcher bei starkem Sonnen- oder Kerzenlicht einen weißen Lichtschein zeigt, der in sechs Strahlen ausläuft, gleich drei weißen Flachen oder Streifen, die sich in einem Punkte kreuzen. Diese Eigenthümlichkeit tritt aber dann erst deutlich hervor, wenn der Stein convex, en cabochon geschliffen wird. Die Sternsaphire werden bei rothem Grunde Rubin-, bei blauem Saphir- und bei gelbem Topas-Asterien genannt. Orientalischer Girasol, Saphir- oder Rubin-Katzenauge heißt der S., welcher einen gelblichen, röthlichen oder bläulichen Lichtschimmer, gewöhnlich von hellerer Farbe als die des Steins, verbreitet. Alle diese verschiedenen Arten Saphire findet man im Sande der Flüsse und im Schuttlande mit Granaten, Zirkonen und andern Edelsteingeschieben in China, Siam, Ceylon, Brasilien, Böhmen (Meronitz), Frankreich (le Puy), Sachsen (Hohenstein) ꝛc. Die berühmtesten Saphirgruben in Ava sind die zu Mo-gaot und Kyat-Pyan in ostsüdöstlicher Richtung, fünf Tagereisen von Ava gelegen. Wegen seiner Härte und des lebhaften Glanzes ist der S. ein sehr beliebter Edelstein; er wird vorzüglich zu Ring- und Nadelsteinen benutzt. In neuerer Zeit hat man in England den blauen Saphir zu Linsen für Mikroskope mit großem Erfolge benutzt. Er soll an Lichtbrechungsvermögen nur vom Diamant übertroffen werden. Ein anderer Gebrauch, welchen man erst in der neuern Zeit vom S. gemacht hat, ist der zum Drahtziehen. Der hierzu verwendete Stein wird kugelförmig, oben und unten mit ebener Fläche zugeschliffen, dann mit einem kugelförmigen Loche versehen, welches man mittelst einer Demantspitze in ihn bohrt, und zwar so, daß der engere Theil des Loches auf der großern, ebenen Seite des Steines sich befindet. Hierauf wird der Saphir in einer messingenen Platte befestigt und der Draht durch den engeren Theil des Loches nach dem weitern gezogen. Er soll dabei so gleichförmig und so dünn ausfallen, wie man ihn früher nicht herzustellen im Stande war. — Nachst dem Diamant steht der Saphir am höchsten im Preise; sein Werth richtet sich aber sehr nach Farbe, Reinheit u. Größe. Am meisten im Werthe steht der orientalische Rubin, so daß vollkommene Steine dieser Art, wenn ihr Gewicht drei Karat übersteigt, oft eben so theuer sind, als Diamanten von gleichem Gewicht und derselben Qualität.

Sardellen (franz. Sardines; engl. Sardels; ital. Sardine) kleine, zur Gattung der Heringe gehörige Seefische, mit weichen Floßfedern, goldfarbigen Köpfen, weißen Bäuchen und meergrünem Rücken, welche vorzüglich an den Küsten von Frankreich, England, Spanien und Italien gefangen und frisch verspeist oder eingesalzen und geräuchert in den Handel gebracht werden. Vor dem Einsalzen schneidet man die Köpfe ab und nimmt die Eingeweide aus. Sehr lebhaft ist die Sardellenfischerei an den französischen Küsten, z. B. in der Bretagne, wo dieselbe gegen 300 Schaluppen von 5 Mann beschäftigt. Die Sardellen werden dort entweder bloß eingesalzen (Sardines en sel ou en piles), oder wieder gewaschen, nachdem sie einige Zeit in Salz lagen u. dann in Fässer eingepreßt (Sardines pressées), um das Fett (den Thran, welcher zum Brennen und in den Gerbereien verbraucht wird) abfließen zu machen, oder man trocknet sie (wie z. B. die später gefangenen und größern) am Feuer und räuchert sie (Sorettes); auch macht man sie wohl mit Essig, Lorbeerblättern, Pfeffer und dergl. ein, nachdem man sie vorher am Feuer etwas gebraten hat (Sardines confites). Die im Juli bis September gefangenen Sardellen pflegt man nicht zu pressen, da in dieser heißen Jahreszeit der Fisch zu weich ist und beim Pressen leicht berstet.

Sehr beliebt wegen ihres vorzüglichen Geschmacks sind die Sardellen von Royan, einer kleinen Stadt in Saintonge. Die Hauptfischerei in Frankreich ist bei Belle-Isle, Port-Louis, Crac, Quiberon, Concarneau, Douarnenez und Brest. Außerdem liefert Marseille viele Sardellen. Die englischen S. sind nicht so gut als die Bretagner, obgleich größer. Sie kommen in größern und längern Fässern, sind nicht so gut gesalzen und halten sich daher nicht so lange. Spanien hat an den Küsten von Catalonien Sardellenfang, Italien bei Genua, Nizza, der Insel Gorgona und Sicilien. Die Hauptversendungsorte der italienischen S. sind Mazara, Giglio, Porto Longono, Rogliano, Genua, Livorno und Triest. Am meisten schätzt man die Sardellen von der Insel Gorgona; sie werden von Livorno aus in kleinen Tonnen (Barili) von 38 Pfund versandt; die sicilianischen sind in Fässern von circa 200 Pfund. — Von Dalmatien, wo bei Issa viele gefangen werden, versendet man viele nach Italien und Griechenland. Etwas kleiner, aber sonst wenig verschieden von den Sardellen sind die Anschovis (franz. Anchois; ital. Acciudo oder Anchiode). Sie werden ebenso wie die Sardellen zubereitet und besonders an den französischen Küsten vom December an bis zum April, seltner im Sommer, in großer Menge gefangen. Viele Tausend Fässer Anschovis werden jährl. von St. Tropez, Frejus, Cannes und Antibos, so wie von Bordeaux, Cette und Marseille versandt. Aus der Provence kommen sie in halben Fäßchen von 12 Pfund und in Fäßchen von 24 Pfund in den Handel. Die französischen und portugisischen Anschovis unterscheiden sich von den aus Italien kommenden dadurch, daß sie viel kleiner und ohne Köpfe sind. Gute und frische Anschovis müssen außen weiß, innen röthlich sein und dürfen keinen übeln Geruch verbreiten, wenn das Fäßchen geöffnet wird. Die spanischen Anschovis werden leicht thranig und sind weniger haltbar als die übrigen Sorten. Man preßt aus den Anschovis ebenfalls einen Thran, der von den Gerbern benutzt wird.

Sardinien, s. Cagliari.

Sarokowaja Botschka, Faß, russisches Getreidemaaß; s. St. Petersburg.

Sarsenets heißen leinwandartig, dicht gewebte, im Stück gefärbte und dann gemangelte und geglättete Baumwollenzeuge. Die englischen Sarsenets sind meistens ¾ Yard breit u. in Stücken von 25 — 28 Yard Länge; die bessere Sorte wird auch Cambric genannt. Die deutschen S. haben gewöhnlich $1\frac{3}{16}$ — $1\frac{7}{16}$ Elle in der Breite.

Saschén, der russische Faden oder die russ. Klafter, Längenmaaß; s. St. Petersburg.

Sassafras oder Fenchelholzwurzel (lat. Radix Sassafras). Die schon seit 1574 bei uns bekannte Wurzel des in Nordamerika einheimischen Sassafraslorbeers (Laurus Sassafras Lin.). Das leichte, lockere Wurzelholz (das Stammholz kommt selten im Handel vor) ist graulichblau, gelblich oder röthlich, und besitzt einen starken fenchelartigen Geruch u. eigenthümlichen, nicht unangenehmen Geschmack. Bei der Destillation erhält man aus 10 Pfund etwa 2½ Unzen Oel. Die Sassafrasrinde hat einen starken Geruch, ist leicht zerbrechlich, schwammig, außen graulich braunroth und innen rostfarbig. Sowohl Holz als Rinde werden als Arzneimittel, so wie zu Parfümerien und Schnupftaback benutzt. Man bringt sie aus Virginien, Maryland, Florida u. Surinam in den Handel.

Sassaparille, Sarsaparille (Radix Sassaparillae). Unter diesem Namen kommen in den Droguenhandel die Wurzeln und Wurzelschößlinge mehrerer in Amerika einheimischen Stechwinden (Smilax Sassaparilla, S. syphilitica und S. officinalis). Man erhält sie entweder in runden, spiralförmigen Bunden, zusammengerollt, als Sassaparilla rotunda, oder der Länge nach zusammengebunden, als S. longa. Außerdem bekommt man sie noch in großen Bunden, wo die Wurzelköpfe mit Stengelresten und daran befindlichen Zasern ordnungslos unter einander liegen. In diesem Zustande heißt sie lose Sassaparille. Den Bezugsorten nach unterscheidet man:

1) Veracruz- oder Tampico-Sassaparille; sie ist von außen schmutzig gelb oder gelblich grau, hat einen dicken holzigen Kern, der von einem runzeligen Marke umgeben ist, beim Kauen entwickelt sie einen schleimig-bitterlichen Geschmack. Es ist dies die wohlfeilste Sorte. 2) Honduras-S., die dickste von den im Handel vorkommenden Sorten. Ihre äußere Farbe ist roth oder rothbräunlich; sie hat nicht so tiefe Längsrunzeln als die vorige. Der Wurzelkern ist bei langem Kauen schwach süßlich. Auf dem Querschnitt bemerkt man zuerst die etwas mehlige, oft gelb gefärbte Wurzelrinde, dann einen dunklern Kreis, auf den Luftschichten folgen, und in der Mitte einen weißen, mehligen Kern. Die äußere Wurzelschicht schmeckt mehlig, zuletzt kratzend. Als die Mutterpflanze sieht man Smilax officinalis an. 3) Lissaboner S., Sarsaparilla de Maranhon oder de Para, Brasilsassaparille. Die Wurzeln sind oft 3 Fuß lang und länger; die Holzschicht des Wurzelkerns ist bei ihnen schmäler als bei den vorigen Sorten. Beim Zerschlitzen ist sie beinahe ganz weiß. Ihre äußere Farbe ist bräunlich oder gelbbräunlich, nie roth wie bei der Honduras. Geschmack fade, mehlig. Hierher gehört auch die erst in neuerer Zeit zu uns gekommene Sarsapar. de la Costa, welche in kinderarmsdicken, fest zusammengeschnürten, 2 bis 2½ Fuß langen Wurzelbüscheln von matt schmutziggelber Farbe erscheint. Die Stammpflanze der Lissabon-Sassapar. soll Smilax syphilitica sein. — Die drei hier angeführten S.-Arten variiren alle mehr oder weniger in der Farbe. Wahrscheinlich kommen auch die Wurzeln von mehrern andern Smilax-Arten, so wie von ganz verschiedenen Pflanzen als Sassaparille vor. Man gebraucht die S. in der Arzneikunde in großer Menge. In England wurden 1828 169,518 Pfd. eingeführt, wovon 85,520 Pfd. im Lande zum eigenen Verbrauch blieben.

Sauerkleesalz, Kleesalz (lat. Sal acetosellae; franz. Sel d'oseille; engl. Sorrel salt; ital. Salé d'acetosella), ein in weißen, undurchsichtigen, vierseitigen Säulen krystallisirendes, geruchloses, sehr sauer schmeckendes Salz, welches in der Kattundruckerei, zum Wegbringen von Dinten- und Rostflecken aus weißen Zeugen und Papier und zur Bereitung der Sauerkleesäure dient. Es wird aus dem, in den meisten Waldgegenden Deutschlands, der Schweiz, Frankreichs und Englands wild wachsenden Sauerklee (Oxalis acetosella) bereitet. Man sammelt diese Pflanze kurz nach der Blüthe ein, zerquetscht die Blätter zwischen Steinen, preßt den Rückstand aus, kocht den erhaltenen Saft in kupfernen Kesseln, gießt dann die klare Flüssigkeit ab, concentrirt sie noch durch Einkochen und läßt sie hernach in Fässern krystallisiren. Man erhält auf diese Art ein schmutziges, noch unreines Salz, welches durch Wiederauflösen in heißem Wasser, Durchseihen der Auflösung durch wollenes Zeug und Abdampfen gereinigt wird. Zu 1 Pfd. reinem Salz hat man 1 bis 1½ Ctr. Sauerklee nöthig.

Sauerklee- oder **Oxalsäure**, auch Zuckersäure genannt (lat. Acidum oxalicum; franz. Acide oxalique; engl. Oxalic acid). Eine in verschiedenen Vegetabilien enthaltene Säure, welche in farblosen, durchsichtigen, vierseitigen Säulen oder Nadeln krystallisirt. Sie ist geruchlos, schmeckt ungemein sauer, wirkt in größern Quantitäten giftig, löst sich in Wasser und Weingeist auf, entwickelt beim Erhitzen einen stechenden Dampf und zersetzt sich in starker Hitze (bei 165° C.) gänzlich. Sie ist aus Kohlenstoff und Sauerstoff zusammengesetzt. Man bereitet sie aus dem Sauerkleesalz od. durch Oxydation organischer Stoffe, z. B. Zucker, Melasse, Stärkmehl, Wolle u. s. w. Aus Zucker und Stärkmehl gewinnt man Sauerkleesäure, wenn man diese Substanzen mit Salpetersäure destillirt. Gebrauch: In den Färbereien u. Kattundruckereien als Beitze, u. in der Chemie als Reagenz auf Kalk.

Saum. 1) Flüssigkeitsmaaß in mehreren Schweizer-Cantons; s. Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Zürich. — 2) Handelsgewicht in Oesterreich und Tyrol: s. Wien und Botzen.

Sazo, Gewicht in Venedig, s. dies. Art.

Scammonium, (Gummi-resina Scammonium), Purgirender Windensaft, der eingedickte Saft der Wurzel der in Asien einheimischen Scammoniumwinde (Convolvolus Scammonea). Es kommen davon folgende Sorten vor: 1) das Aleppische S. (Scammonium halepense), das beste. Man unterscheidet a) Alepp. Sc. in Schaalen; dieses erscheint in halbdurchschnittenen kleinen Kalabassen und scheint das reinste Sc. zu sein. Es hat eine röthlich- oder weißlichgraue Farbe, einen starken, unangenehmen, kratzenden Geschmack, ist auf dem Bruche wachsglänzend, gibt mit dem befeuchteten Finger gerieben eine gelblichgrüne Emulsion und beim Trocknen kleben dann die Finger stark zusammen. Kommt im deutschen Handel nur noch sehr selten vor. b) Das im deutschen Handel befindliche Sc. bildet unförmliche, große, mehr oder weniger feste, scharfkantige Stücke von grünlich-aschgrauer Farbe und wachsglänzendem Bruch. Man bemerkt daran mehrere Lagen und kleine Höhlungen. Geruch und Geschmack dem vorigen gleich. — 2) Das Smyrnische Sc. (Sc. smyrneum oder de Smyrna) stammt von der in Aegypten häufig wachsenden Periploca Secamone, kommt in flachen, gewöhnlich runden, breitgedrückten, dunkelfarbigen, fast schwarzen, schwach moderig riechenden, bitterlich harzig schmeckenden Stücken vor. Es soll mit Asche, Mehl, Sand, so wie mit dem Safte einer andern Pflanze verfälscht werden. 3) Antiochisches Sc. (Sc. antiochicum), unförmliche, eckige, durchlöcherte Stücke von bräunlicher oder graubrauner Farbe; kommt selten vor. 4) Französisches Sc. (Sc. gallicum oder Montopelliacum) wird aus dem Safte einer im südlichen Frank-

reich wachsenden Pflanze (Cynanchum monspeliacum) gewonnen. Es ist dem Smyrnischen St. ähnlich; die Kuchen sind aber kleiner, dicker und ganz schwer. Die Masse ist ganz gleich und fest. Das St. wird nur als Arzneimittel benutzt.

Schaaffelle, Lammfelle (franz. Peaux d'agneaux; engl. Lamb's skins; ital. Pelli agnellini), kommen sowohl getrocknet als eingesalzen, mit oder ohne Wolle in den Handel und werden entweder zu Leder oder als Pelzwerk benutzt. Zu Letzterm verwendet man besonders die mit kurzer gekräuselter Wolle, die man namentlich im südlichen und östlichen Rußland (der Krimm und bei Astrachan) dadurch erhält, daß man die Felle der neugebornen Lämmer auf eine eigene Art behandelt. Die gemeinen Schaaffelle, die als Pelze für die niedrigen Volksklassen dienen, liefern in großer Menge Ungarn u. Siebenbürgen. Ueber die Astrachanfelle oder Baranken s. d. Art. Baranken.

Schäffel, baiersches Getreidemaaß; s. München. Vergl. d. Art. Scheffel.

Schaffhausen, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons am Rhein, unter 47° 42′ N. Br. u. 8° 37′ östl. L. von Greenwich, mit 7000 Einwohnern, Fabriken von Guß-Stahl, Feilen und Gewehren, Steingut, Seiden- und Baumwollenwaaren und namhaftem Handel mit Getreide, Wein, Kirschwasser ꝛc.

Man rechnet nach Gulden zu 15 Batzen à 3 Kreuzer, oder nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Heller. Der Zahlwerth soll der 24 Guldenfuß sein. Die Grundlage desselben bildet indessen der neue französische Louisd'or, welcher hier einen Werth von 11 Gulden hat, so daß 24.417 hiesige Gulden eine Köln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Guldens 17 Sgr. 2 Pf. preuß. Ct. = 13 Gr. 1 Pf. Conv. Mze. ist.

Schaffhausen hat früherhin mehrere Gold- u. Silbermünzen geprägt, worunter Ducaten, Goldgulden und Thaler; alle aber sind jetzt sehr selten.

In neuerer Zeit und zwar seit 1808, sind ganze, halbe und Viertel-Batzen aus Silber geprägt worden.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach den Courszetteln von Zürich und Basel, zum Theil auch nach Frankfurt am Main.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Werkfuß ist 132.045 franz. Linien oder 0.29787 Meter lang. Die Elle hat eine Länge von 264.03 franz. Linien oder 0.5956 Meter.

Getreidemaaße. Das Malter für glatte Frucht hat 2 Mütt, das Malter für rauhe Frucht (Spelt, Dinkel, Hafer) 4 Mütt. Der Mütt hat 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßlein. — Alle diese Unterabtheilungen aber sind für beide Getreidegattungen verschieden. Das Viertel für glatte Frucht enthält 1139.47 franz. Kubikzoll od. 22.603 Liter. Das Viertel für rauhe Früchte enthält 1284.2 franz. Kubikzoll oder 25.474 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Saum lauteres Maaß (lautere Sinn) hat 4 Eimer à 32 Maaß à 4 Schoppen. — Der Weinmost wird nach dem trüben Maaße (der trüben Sinn) gemessen, von dem der Saum 136 Maaß hat. — Die Maaß enthält 66.27 franz. Kubikzoll oder 1.31456 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Die Letztern sind verschieden, indem beim Leichtgewicht das Pfund 32 Loth hat und 459.972 franz. Gramm oder 9570.14 holl. As wiegt, beim Schwergewicht aber das Pfund 40 Loth hat und 574.965 franz. Gramm oder 11,962.676 holl. As wiegt.

Schahi, persische Rechnungs- und Silbermünze; s. Persien und Gamron. und vergl. d. Art. Chayet.

Schank-Eimer, s. Schenk-Eimer.

Schank-Kanne, s. Schenk-Kanne.

Schank-Maaß, s. Schenk-Maaß.

Scharte (franz. Sarette; engl. Saw-wort). Die im Blüthezustande eingesammelte und getrocknete Färberscharte (Serratula tinctoria), welche auf Wiesen und in Wäldern des nördlichen Deutschlands und der andern Länder Nordeuropa's in ziemlicher Menge wild wächst und hie und da auch angebaut wird. Sie wird von den Färbern zur gelben Farbe benutzt, doch ist diese weniger schön als die vom Wau. Man nennt die eben beschriebene Art im Handel blaue Scharte. — Die gelbe Scharte oder der Ginster (franz. genestrole, genet des teinturiers; engl. Dyer's broom) ist das getrocknete Kraut des Färberginsters (Genista tinctoria), einer in vielen Gegenden Mitteleuropa's einheimischen Pflanze. Sowohl die gelbe als die blaue Scharte werden hauptsächlich in Thüringen gesammelt und über Erfurt verkauft. Man wendet beide in der Leinen- und Wollenfärberei an; die blaue besonders zu Grün. Der Ctr. kostet 3 — 4 Thlr.

Scheelisches- oder Schwedisch Grün, Mineral-Grün, ein schönes hellgrünes, geruch- und geschmackloses Pulver, welches sich in den stärkeren Mineralsäuren und in Ammoniak auflöst, im Wasser aber unlöslich ist. Es besteht aus 28.54 Kupferoxyd und 71.46 arseniger Säure und wird nach seinem Entdecker Scheele auf folgende Weise dargestellt. Man löst 2 Pfund eisenfreien Kupfervitriol in 30 Pfund heißem Wasser auf, ebenso in einem andern Kessel 2 Pfund gute Pottasche in 10 Pfund heißem Wasser, setzt hierzu allmälich 22 Loth arsenige Säure (weißen Arsenik), dann seiht man durch und schüttet von der klaren Auflösung kleine Portionen unter stetem Umrühren zu jener noch warmen Auflösung von Kupfervitriol. Nachdem Alles zusammengemischt ist, läßt man die Flüssigkeit stehen, gießt das Klare ab, übergießt den Niederschlag mit noch einigen Quart heißen Wassers und läßt dieses abfließen, sobald es klar geworden ist, wonach neues zugegossen wird. Nachdem die Farbe sich zu Boden gesetzt hat, wird sie auf ein leinenes Tuch zum Abtröpfeln gegossen u. bei einer gelinden Wärme getrocknet. Man erhält aus den angegebenen Quantitäten 1 Pfund 13 Loth der schön grünen Farbe.

Scheepel, Schepel, der niederländische Scheffel, Getreidemaaß; s. Amsterdam. Vergl. d. Art. Scheffel.

Scheffel. 1) Scheffel Aussaat, ein Ackermaaß in einigen Gegenden Norddeutschlands. 2) Getreidemaaß in ganz Deutschland und mehreren angrenzenden Ländern. S. die Haupt- und Handelsplätze.

Scheidemünze, s. unt. d. Art. Münzen, S. 590.

Scheidewasser, s. Salpetersäure.

Schellack, Tafel-, Platt- oder Schaalenlack (lat. Lacca in tabulis, franz. Laque plate, L. en feuilles, en tables, en écailles; engl. Shellac; ital. Lacca piatta o fogliata). Ein Harz, welches mehrere ostindische Gewächse liefern (namentlich mehrere Ficus- und Croton-Arten, Rhamnus Jujuba, Butea frondosa etc.). Es fließt nämlich aus den jungen Zweigen dieser Bäume und Sträucher, nach dem Stich eines, zur Gattung der Schildläuse gehörigen Insekts (Coccus Laccae) eine harzige Materie, und diese nennt man Gummilack. Die weiblichen Lackschildläuse saugen sich an den dünnen Zweigen fest, werden hier von den Männchen befruchtet und der aus dem Aste hervordringende Saft bildet nun für das weibliche Insekt eine Zelle. In ihr schwellen die Lackschildläuse zu einer Blase an, die mit einem roth gefärbten Safte erfüllt ist, in welchem sich die jungen Maden befinden. Ist die Feuchtigkeit verzehrt, so bohren sich die jungen Thierchen durch. Die mit den, aus dem erhärteten Baumsaft entstandenen Zellen bedeckten Aeste werden abgebrochen, und so erhalten wir 1) den Stangen-, Stock- oder Holzlack (lat. Lacca in ramulis oder in baculis; franz. Laque en bâtons; L. sur bois; engl. Stick lac; ital. Lacca in stecchi o in bastoncini). Man bemerkt an ihm viel kleine, an den Zweigen befestigte Zellen, die mehr oder weniger roth, durchscheinend, ziemlich fest und uneben sind und den Zweig wie eine Rinde überziehen. Wenn man eine solche Zelle öffnet, so findet man häufig feine weiße Häutchen als Ueberbleibsel der Blasen, in welchen die Verwandlung der Thiere stattfand. Der Stocklack läßt sich beim Kauen im Munde erweichen, wobei der Speichel violettroth gefärbt wird. Geschmack bitterlich, adstringirend. Auf glühende Kohlen geworfen, einen angenehmen Geruch verbreitend. Wenn man den Stocklack in Wasser kocht, so ertheilt er demselben eine rothe Farbe (s. den Art. Lac). Die Stücke des Stocklackes werden durch Klopfen von ihren Holztheilen befreit und heißen dann 2) Körner- oder Samenlack (lat. Lacca in granis; franz. Laque en grains; engl. Seed lac, ital. Lacca in grana). Dieser stellt unregelmäßige, höckerige, höchstens erbsengroße Stücke vor. Dieselben sind mattglänzend, gelblich oder röthlich braun, fast geschmacklos. Der Körnerlack enthält immer noch mehr oder weniger holzige Bruchstücke; wenn man ihn schmelzt, so erhält man: 3) den Klumpenlack (lat. L. in massis; franz. Laque en pains; engl. Lump lac, Cake lac). Man soll ihn auch dadurch gewinnen, daß man Körnerlack mit Wasser kocht und das zusammengeschmolzene Harz in Kuchenform bringt. Er erscheint in 2 — 2½ Zoll im Durchmesser haltenden, mehr oder weniger hohen, runden oder ovalen Scheiben von dunkelbrauner Farbe. Wird der Körnerlack, nachdem man ihn durch Auskochen seines Farbestoffs beraubt hat, in einem 2 — 3 Zoll dicken und einige Ellen langen Sack über Feuer geschmolzen, so erhält man endlich den Schellack (ausländ. Namen s. weiter oben). Ist nämlich der Körnerlack durch und durch erhitzt, so daß er zu schmelzen anfängt, und durch die Leinwand bringt, so entfernt man den Beutel vom Feuer, dreht ihn und läßt die abfließende Flüssigkeit auf untergelegte Pisangblätter abtropfen, worauf er bald erhärtet. Man unterscheidet den

Schellack der Farbe nach in blonden, hellen, orangefarbenen und dunkeln. In neuerer Zeit hat man auch weißen Schellack in den Handel gebracht, der durch Chlor gebleicht ist, aber dadurch zum Theil seine Klebekraft verloren hat. Je durchscheinender und heller, desto geschätzter ist der Schellack. Der größere oder geringere Grad von Druck, den man bei dem Ausringen des Schellacks aus den Säcken anwendet, bedingt seine Stärke (Dicke), die Feinheit des Zeugs (aus dem die Säcke verfertigt sind), die Klarheit und Durchscheinbarkeit des Schellacks. Die im Handel vorkommenden Stücke sind ungefähr 1 Linie dick und von sehr verschiedener Größe; ziemlich hart, brüchig, geruch- u. geschmacklos, in Wasser unlöslich. Das Lackharz löst sich größtentheils in Alkohol und Aether auf. Anwendung der verschiedenen Arten des Gummilack. Zur Tischlerpolitur, in starkem Weingeist gelöst; zur Fabrikation des Siegellackes; mit feinem Ziegelmehl zusammen geschmolzen, zu gutem Kitt für Glas- und Irdenwaaren, welches aber keine Erwärmung leidet. In der neuern Zeit wird in der Seidenhutfabrikation viel Schellack verbraucht. In Ostindien verfertigt man daraus verschiedene Zierrathen, als Ketten, Halsbänder, Ringe und dergl. — Nur Ostindien liefert das Gummilack. Am meisten wird von Laos und Assam, so wie von Siam ausgeführt. In Bengalen sammelt man sehr viel in den Wäldern von Sylet und Burdwan. Die meisten Versendungen von Schellack geschehen von Calcutta und Bombai nach London, Liverpool, Amsterdam, Havre, Bordeaux u. Marseille.

Schenk-Eimer, Schank-Eimer, baiersches Flüssigkeitsmaaß; s. München.

Schenk-Kanne, Flüssigkeitsmaaß in Leipzig; s. d. Art.

Schenk-Maaß, Getreide- u. Flüssigkeitsmaaß im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach; s. Weimar.

Schiedsrichter, (franz. Arbitre; engl. Arbitrator; holl. Arbiter; ital. Arbitro, Compromessario.) Die Weitläufigkeit des gemeinen Rechtsganges und die damit verknüpften Kosten, veranlassen bei Handelsstreitigkeiten die Parteien häufig, ihre Angelegenheit durch selbstgewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen und sich deren Ausspruch zu unterwerfen. Eine andere Ursache, welche die Parteien zu Schiedsrichtern ihre Zuflucht zu nehmen bewegt, ist die bei gewöhnlichen Gerichten, welche bloß aus Juristen zusammengesetzt sind, mehrentheils herrschende Unkenntniß vom kaufmännischen Geschäftswesen, wogegen man zu jenem Amt sachverständige, erfahrene und unparteiische Männer wählt, in deren Urtheil man ein unbedingtes Vertrauen setzt. Zuweilen wird vom Gericht selbst eine solche Ausgleichung des bei ihm bereits anhängigen Streits in Vorschlag gebracht.

Sobald die Schiedsrichter erwählt sind, treten die Parteien zu einem schriftlichen Vertrag zusammen, durch welchen sie die Autorität desselben anerkennen und die unbedingte Unterwerfung unter deren Entscheidung aussprechen; dieser Vertrag wird Compromiß (franz. Compromis, engl. Compromise, holl. Compromis, ital. Compromesso) genannt. Können sich die Schiedsmänner in ihren Meinungen und ihrem Ausspruche nicht vereinigen, so müssen sie einen Obmann zur endlichen Entscheidung wählen. Der Schiedsspruch ist der Gegenstand einer besondern Urkunde, welche alle die Gründe, die die Entscheidung bestimmten, ausführlich enthalten muß. Die besonderen Förmlichkeiten werden durch die positiven Landesgesetze bestimmt.

Schieferweiß, s. unter Bleiweiß.

Schiffe (franz. Vaisseaux, Navires; engl. Ships; holländ. Schoepen; ital. Navi, Bastimenti) werden im Allgemeinen alle größere zur See- oder Flußschifffahrt bestimmten und mit Masten und Segeln versehenen Fahrzeuge genannt. Man kann alle Schiffe in zwei Hauptklassen eintheilen: Seeschiffe und Flußschiffe. Die Erstern zerfallen nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs wieder in zwei Abtheilungen: Kriegsschiffe und Kauffahrteischiffe oder Kauffahrer, welche nur in Rücksicht auf ihre Größe und Bauart oder ihre besondern untergeordneten Zwecke in eine große Menge verschiedener Untergattungen mit eigenen Namen getheilt werden, deren einzelne Aufzählung unser beschränkter Raum nicht gestattet; wogegen wir in möglichster Kürze die hauptsächlichsten Bestandtheile des Schiffes anführen wollen.

Die eigentliche Grundlage und Stütze des Gebäudes ist der Kiel, ein sehr starker Balken, welcher in der Mitte des Schiffsbodens der Länge nach läuft, und von welchem aus alle Seitentheile gehen. Der Charakter des Schiffes ist so wesentlich vom Kiel abhangig, daß alle mit jenem vorgenommenen Veränderungen, dieselben mögen noch so wichtig sein, es dennoch als das alte gelten lassen.

Alle übrigen wesentlichen Theile, welche, nächst dem Kiel, das Schiff ausmachen, werden mit einem gemeinsamen Namen das Takelwerk oder die Takelage genannt. Es besteht dieselbe aus

1) den Masten oder Mastbäumen, hohe und dicke, nach oben spitz zulaufende Bäume, welche in der Regel aus Einem, zuweilen aber auch aus mehreren zusammengefügten Theilen bestehen, im Kiel befestigt sind und von diesem sich senkrecht durch das Verdeck über dasselbe hinaus erheben. An den Masten sind die Segel und die Segelstangen oder sogenannten Raen, die Taue, Mastkörbe, Schiffsleitern, Laternen u. a. Schiffs-Utensilien befestigt;

2) den Segeln, große und sehr dichte Tücher, welche an den Segelstangen und durch diese an den Masten befestigt sind, und bei günstigem Wind ausgespannt werden, damit derselbe sich darin fange und das Schiff fortbewege, wogegen man sie bei widrigem Winde, Sturm und Ungewitter einzieht (einhisst),

3) den Tauen, sehr starke hänfene Seile, welche zur Festhaltung der Masten, Anker, Boote u. s. w. dienen, und jetzt zum Theil durch Ketten (Ankerketten u. s. w.) ersetzt werden.

Alle diese Theile der Takelage führen nach ihrer besondern Stelle und Anwendung wieder verschiedene Benennungen.

Der eigentliche Körper des Schiffs, Rumpf oder Casco genannt, ist, wie ein Haus, in mehrere Stockwerke getheilt, welche man Verdecke oder Decke nennt, und deren die größeren Schiffe drei haben. Das unterste Behältniß, welches unter der Meeresfläche sich befindet, heißt der Schiffsraum, Kielraum oder kurzweg Raum und dient zur Aufnahme der schweren Güter, des Ballasts (s. dies. Art.) und der leicht entzündlichen Gegenstände, des Pulvers ꝛc. Das oberste Verdeck ist oft nur zum Theil wirklich bedeckt und abgeschlossen, und heißt dann Halbdeck. Unter diesem Halbdeck befinden sich die Schiffswohnungen; die besten und bequemsten sind im Hintertheile eingerichtet und heißen Kajüten, die Verschläge im Vordertheil werden Hütten genannt. Die einzelnen festen Schlafstellen führen den Namen Kojen, die an der obern Decke der Wohnungen an Ringen befestigten und aus Tuch angefertigten, durch die Bewegung des Schiffs fortwährend hin- und herschwankenden, heißen Hangematten, Hangmatten. — Das Innere der Wohnungen ist häufig aufs Bequemste eingerichtet, und läßt, die natürliche Bewegung des Fahrzeuges abgerechnet, in den ersten Kajüten oft den Luxus der schönsten Stadtwohnung kaum vermissen; indessen findet man die Behältnisse auf den verschiedenen Schiffen nach allen Abstufungen. Die Schiffs-Küche, auch Kompuse genannt, befindet sich im Hintertheile des Fahrzeuges. An diesem Theile hat ferner einer der wichtigsten äußeren Bestandtheile, das Steuer-Ruder, seinen Platz, welchem durch das Steuer-Rad die nöthige Bewegung gegeben wird u. das zur Richtung des Laufes ganz unentbehrlich ist. Unmittelbar vor dem Steuer-Rad befindet sich das sogenannte Nachthäuschen, der Aufenthaltsort des Steuermanns und der astronomischen und mathematischen Instrumente (Compaß, Windrose, Globen, Seekarten, Senkblei, Seeuhren, Sextanten ꝛc.). — Ueber dem Raum, am Hintertheil des Schiffs befestigt, steigt die Flaggenstange schräge in die Höhe und trägt die Flagge. Auf dieser Stange, (so wie auf den Masten, sind auch die Wimpel, schmale und lange Fähnchen, und die Stander, dreieckige Fahnen, angebracht, welche alle zum Signalisiren dienen. — Am Vordertheile oder den Seiten des Schiffes sind die Anker (s. dies. Art.) befestigt.

Die verschiedenen Verdecke sind durch Oeffnungen, die Lucken, mit einander verbunden, welche man durch eine Fallthür schließen kann und von welchen Treppen auf den Boden der untern Decke hinabführen. — An beiden Seiten des Schiffs befinden sich die Pumpen, durch welche das Wasser, welches sich im untersten Raume allmälich sammelt, wieder entfernt wird.

Die Größe der Schiffe bestimmt man gewöhnlich allgemeinhin nach der Anzahl der Masten, und unterscheidet demnach Dreimaster, Zweimaster und Einmaster; bisweilen gibt auch die Anzahl der Verdecke den Maaßstab.

Ein einmastiges See-Kauffahrteischiff erfordert, außer dem Schiffer, Steuermann, Koch und Schiffsjungen, 4 bis 6 Matrosen, ein zweimastiges hat deren 4, ein dreimastiges 12 bis 16 nöthig; für ein gewöhnliches Flußschiff reichen 2 bis 3 Matrosen aus.

Seitdem i. J. 1807 durch den Amerikaner Robert Fulton das erste Dampfboot vollendet worden, haben nach und nach alle Seefahrt treibenden Nationen die Erfindung, die Dampfkraft (Dampfmaschine) zur Fortbewegung der Schiffe anzuwenden, benutzt und zahlreiche Dampfschiffe erbaut, welche theils als Transport- und Packet-Schiffe dienen, theils aber auch beladene Segelschiffe nur bugsiren.

Schiffer, s. Schiffskapitän.

Schiffpfund, ein bei Befrachtungen zu Wasser und zu

Lande gebräuchliches Gewicht in Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Rußland; s. die Hauptorte u. Handelsplätze dieser Länder.

Schiffsfracht, Schiffsmiethe; s. unt. d. A. Fracht.

Schiffskapitän, Schiffer, (franz. Capitaine, Maître, Patron; engl. Master; holl. Kapitein, Schipper; ital. Capitano, Padrone), heißt vorzüglich Derjenige, welchem die Führung und Beaufsichtigung eines Kauffahrteischiffes anvertraut ist. Bei der großen Wichtigkeit seines Berufes muß in mehreren Ländern der Berechtigung zu diesem Posten eine Prüfung durch Sachverständige vorhergehen; in England aber ist dies nicht der Fall, indem es hier den Rhedern und Schiffseignern überlassen bleibt, die Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ihrer Schiffskapitäne zu beurtheilen. Die Letztern sind ihnen zwar für allen durch ihre Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit entstehenden Schaden und Verlust aufzukommen verbunden, können aber wegen Unfähigkeit nicht criminell belangt werden. Die nähern Verhältnisse zwischen dem Schiffer und Rheder, und zwischen ihm und dem Schiffsvolke sind durch die jedesmaligen Landesgesetze besonders festgesetzt.

Schiffsklarirer, Klarirer, wird in mehreren Häfen der Ostsee diejenige Person genannt, welche alle oder einen großen Theil der den Schiffsmäklern obliegenden Geschäfte vollzieht. So haben die, welche die in Helsingör anlegenden Schiffe klariren, die, diese treffenden Zollabgaben zu entrichten und dagegen den für den Schiffer nöthigen Klarirungsschein, welches der Sundzollpaß ist, von der Zollkammer abzuholen, wofür sie vom Schiffer eine Vergütung erhalten, welche nach dem Tonnengehalt der Fahrzeuge verschieden ist. Man braucht die Bezeichnung Schiffsklarirer häufig ganz gleichbedeutend mit Schiffsmäkler (s. d. Art. Mäkler).

Schiffslieutenant, Unterschiffer (engl. Mate), ist auf Kauffahrteischiffen derjenige Beamte, welcher im Fall einer Abwesenheit, Krankheit, Unfähigkeit od. des Todes des Schiffskapitäns an dessen Stelle den Befehl über das Fahrzeug übernimmt, und dann in alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben eintritt. Während der Reise theilt der Schiffslieutenant mit dem Kapitän die Aufsicht über das Schiff. Größere Schiffe haben mehrere Schiffslieutenants, deren Anzahl überhaupt durch die Größe des Fahrzeuges bestimmt wird, und welche im Range auf einander folgen, so daß man den ersten, zweiten, dritten Lieutenant ꝛc. unterscheidet. Ihre Anstellung geht in der Regel vom Schiffskapitän aus.

Schiffslast, s. Last.

Schiffsmäkler, s. unter Mäkler.

Schiffsmannschaft, Schiffsvolk, Equipage (franz. Équipage; engl. Crew; holl. Volk, Manschap; ital. Equipaggio), werden die gesammten zu einem Schiffe gehörigen Matrosen und übrigen Seeleute genannt. Das Verhältniß zwischen Mannschaft und Schiffer ist durch die positiven Gesetze der einzelnen Länder genau bestimmt.

Schiffspapiere heißen die sämmtlichen Dokumente und übrigen schriftlichen Belege über das Eigenthumsrecht an das Schiff und seine Ladung ꝛc., welche keinem Schiffe fehlen dürfen. Dahin gehören vorzüglich: die Beweismittel vom Besitze des Schiffes selbst, die Musterrolle (s. d. Art.), die Certepartie (s. d. Art.), die Connossamente (s. d. Art.), das Schiffstagebuch oder Logbuch und der Gesundheitspaß. — In England soll gesetzlich jedes Fahrzeug, welches falsche oder nachgemachte Papiere führt, confiscirt werden.

Schiffspart, Part, Schiffsantheil, s. unter d. Art. Rheder.

Schiffsrheder, s. Rheder.

Schiffstagebuch, Logbuch, heißt das Buch, in welchem der Lauf des Schiffes und alle während der Fahrt sich ereignenden, dasselbe angehenden Vorfälle regelmäßig und genau verzeichnet werden. Es gehört zu den nothwendigen Schiffspapieren. Vergl. d. Art. Log.

Schild-Louisd'or heißen die von 1726 bis 1785 geprägten französischen Louisd'or, welche auf dem Revers zwei Wappenschilder zeigen; s. d. Art. Louisd'or. Sie haben einen Feingehalt von 21 Karat 8 Grän und 28⅞ Stück gehen auf die rauhe 31.846 Stück auf die feine Cölnische Mark Gold. Der Werth eines Schild-Louisd'or ist 6 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. oder 6 Thlr. 4 gGr. 7 Pf. in Passirpistolen à 5 Thaler.

Schilling (von »schallen«), eine sehr alte deutsche Silbermünze, welche auch Dickpfennig, Dickgroschen genannt, und später auch in Kupfer ausgeprägt wurde. Gegenwärtig ist der Schilling eine Rechnungs- und wirklich geprägte Münze aus Silber oder Kupfer, von verschiedenem Werth, in Hamburg und einigen andern norddeutschen Ländern, in Dänemark (Skilling), Schweden (Skilling), den Niederlanden (Schilling vlämisch), Brabant (Escalin, s. Lüttich), mehrern Schweizer-Cantons, in England (Schilling) und den niederländisch-ostindischen Colonien.

Schlagschatz, s. unter d. Art. Münzen, S. 590.

Schleichhandel. (Schmuggelhandel, Paschhandel) bezeichnet denjenigen Verkehr, durch welchen Waaren mit Hinterziehung der darauf ruhenden Zoll- oder Consumtions-Abgaben, aus der Hand des Verkäufers in die Hände der Käufer gelangen.

Dieser Handel blüht vorzüglich da, wo Abgabensätze, welche die Verkaufspreise auf eine Weise erhöhen, die mit dem absoluten Werthe der Waaren im Mißverhältniß steht, die Vortheile der Einfuhr von Waaren aus dem Auslande vermindern oder den Verbrauch im Inlande beschränken. Der inländische Händler sucht die dadurch für ihn entstehenden Nachtheile auszugleichen, und sich durch Verkürzung der Abgaben diejenigen Vortheile anzueignen, deren vielleicht der Handels-Concurrent im begünstigteren Auslande genießt. Daher der Glaube, welchen man auch jetzt noch in der Handelswelt nicht selten verbreitet findet, daß Vortheile, erlangt in schleichhändlerischen Unternehmungen, nicht unerlaubt, wenigstens nicht unbedingt einer strengen Beurtheilung zu unterwerfen seien. Wer die Wahrheit dieser Behauptung in Zweifel ziehen möchte, der denke nur an die Assekuranz-Gesellschaften, welche sich, ohne das öffentliche Urtheil zu scheuen, gebildet haben, um den Werth der zum Schmuggelhandel bestimmten Waaren gegen Confiscation in Entdeckungsfällen zu sichern, der beobachte nur den Verkehr in wohl bekannter Absicht errichteter Waarenläger in den Grenzstädten. Aber welche Motive auch zur Ausübung dieses Verkehrs führen, welche Scheingründe und Beschönigungen auch gesucht werden, um ihn entschuldbar zu machen, immer bleibt er dem streng rechtlichen Charakter fremd und verwerflich, verwerflicher noch dadurch, daß er in der Regel durch Mittelspersonen geleitet wird, welche, licht- und arbeitsscheu, in moralischer Verworfenheit eine Lebensweise gewählt haben, die sie von leichteren Unternehmungen zu kühnen Wagnissen, von Vergehen zu Verbrechen treibt.

Auch der deutsche Zollverein hat seine Grenzen seit dem ersten Beginn, der Einführung des preußischen Zollgesetzes vom Jahre 1818 bis auf heute, trotz der in der That im Allgemeinen sehr mäßigen Abgabensätze, gegen den Schleichhandel vertheidigen müssen. Auch hier haben sich dieselben Ereignisse wiederholt, wie sie in andern Landern beobachtet worden sind. Der Schleichhandel, erst von Einzelnen einzeln getrieben, vereinigte Mehrere zu Banden, um in verwegenen Unternehmungen größere Vortheile zu erringen; wo List nicht siegte, da siegte die Gewalt, und nicht selten wurde das Gelingen solcher Unternehmungen durch Waffengewalt herbeigeführt. Wie mancher pflichttreue Beamte fiel von der ruchlosen Hand des Schmugglers, wie mancher Schmuggler fand seinen Tod auf verbrecherischem Wege. Aber auch hier haben sich dieselben Resultate gezeigt, wie fast überall. Unbeständig ist auch das Glück, welches den Schmuggler auf seiner nächtlichen Wanderung begleitet; er verfällt, durch lange Straflosigkeit sicher und weniger vorsichtig gemacht, endlich doch dem Gesetz, die Vortheile derer aber, welche sich seiner, lange ungekannt u. ungestraft, zur Ausführung schleichhändlerischer Speculationen bedienten, schwinden vor der Furcht vor Entdeckung, welcher Brandmarkung der bürgerlichen Ehre, Verlust des kaufmännischen Credits auf dem Fuße folgen.

Erst in der neuern Zeit ist es gelungen, durch zweckentsprechende Einrichtungen in der Grenzbewachung (s. d. Art.), durch günstige Arrondirung des Vereinsgebiets da, wo das Terrain den Betrieb des Schleichhandels begünstigte, durch Vereinigung mit Nachbarstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln zur Ausrottung des Schleichhandels und durch Beaufsichtigung und Beschäftigung solcher Individuen, welche des Schmuggelns verdächtig sind; einigermaßen Herr über den Schleichhandel zu werden. Insbesondere aber verdient als nachahmungswürdig nicht unerwähnt zu bleiben, daß in einigen Orten auch unter Kaufleuten Verbindungen entstanden sind, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben. Aber so lange Grenzzölle den Reiz zum Schleichhandel unterhalten, so lange die Staaten zur Herbeischaffung der zum Staatshaushalt erforderlichen Mittel ihrer bedürfen u. sie durch keine anderen, genügendern Finanzquellen ersetzt werden können, so lange wird auch an ein gänzliches Aufhören dieses verwerflichen Gewerbes nicht zu denken sein.

Schleierleinen (franz. Toiles à voiles, engl. Lawn, span. Estopillas), feine, durchsichtige, batistartig gewebte Leinenzeuge mit eingewebten Streifen, Gittern, Figuren oder auch gestickt und genäht. Oefters sind diese Verzierungen von Baumwollengarn. Der Name rührt von dem Erbrauch her, da sie, besonders

in den südlichen Ländern, zu Nonnenschleiern, Kopfhüllen der Frauen ꝛc. dienen. Am häufigsten macht man sie in Schlesien und Böhmen und bringt sie sowohl roh, als auch gebleicht und appretirt in den Handel. Man unterscheidet sie in dichte oder dicke, und klare oder dünne; ferner einfache und gemusterte. Oefters sind die eingewebten Streifen oder Blumen bunt, z. B. roth, blau, grün u. s. w. In Schlesien ist der Hauptsitz der Schleierweberei zu Hirschberg und in der Umgegend; in Böhmen in den Herrschaften Starkenbach und Hohenelbe; in Sachsen zu Rochlitz, Plauen und Lengefeld. Auch in England, den Niederlanden und Frankreich werden Schleierleinen gemacht; Baumwollen-Schleier wurden besonders früher in und bei Hof in großer Menge gemacht und meistens schwarz gefärbt nach Spanien und Italien versandt.

Schlußzettel, der schriftliche Schein, welchen der Mäkler bei irgend einem geschlossenen Kauf jedem der Contrahenten zustellt und welcher einen Auszug der beßfallsigen Notiz im Tagebuche des Mäklers bildet (vergl. d. Art. Mäkler, S. 552, Sp. 1).

Schmack, s. Sumach.

Schmirgel, s. Smirgel.

Schnupftaback, s. unter Taback.

Schock bedeutet bei den sogenannten zählenden Gütern 60 Stück, und wird in vier Mandeln à 15 Stück eingetheilt. — In Böhmen und Sachsen ist das Schock auch eine ältere Rechnungsmünze verschiedener Art; s. Prag und Leipzig.

Schoppen, Flüssigkeitsmaaß im südlichen Deutschland und einigen Schweizer-Cantons; s. Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Karlsruhe, Kassel, Stuttgart, Basel, Freiburg, Glarus, Luzern, St. Gallen.

Schottland, s. Edinburgh.

Schragen, Brennholzmaaß im Königreich Sachsen; s. Leipzig.

Schreibfedern (franz. Plumes à écrire; engl. Pens; ital. Penne da scrivere). Zum Schreiben benutzt man vorzüglich die Federposen, Kiele oder Spuhlen der Gänse, weniger die Raben- und Schwanenfedern. Die Gänsekiele werden im Frühjahr von den Bauern und Hirten gesammelt und an die Federposenfabrikanten, welche denselben die ihnen zur Anwendung nöthige Vorbereitung geben, verkauft. Die zur Mauserzeit ausgefallenen Kiele sind besser, als die den todten Thieren ausgerauften. In jedem Gänseflügel befinden sich nur 5 zum Schreiben brauchbare Federn. Die Eck- oder Ortposе ist die kürzeste und schlechteste davon, die auf sie folgenden sogenannten Schlachtposen sind die besten, u. weniger gut sind die alsdann folgenden Breitposen. Die Schlachtfedern erkennt man daran, daß sie an der schmalen Seite der Fahne von Natur einen auswärts gekehrten Ausschnitt haben. Zum Schreiben eignen sich am besten die Federn des linken Flügels, weil sie in der Hand eine bequemere Lage annehmen. Die Vorbereitung der Federn in den Fabriken nennt man das Ziehen derselben; sie werden durch dasselbe ihrer Fettigkeit beraubt. Man pflegt gewöhnlich die Spuhlen in heiße Asche oder heißen Sand zu stecken und wenn sie gehörig erwärmt sind, zwischen wollene Lappen zu legen und indem man mit dem Rücken eines breiten Messers oder ähnlichen Instruments darauf drückt, die Feder einigemal durchzuziehen. Hierdurch streift sich das äußerste Häutchen ab und es entstehen mehr oder weniger glashelle Streifen. In neuerer Zeit hat man mehrere von der angeführten ältern Methode abweichende Verfahrungsarten des Federziehens empfohlen. So sollen z. B. die Kiele auf folgende Art ganz vorzüglich ausfallen. Man hängt in einem Kessel mit enger Mündung, der nur zum Theil mit Wasser gefüllt ist, die Federn so auf, daß die Spitzen der Kiele das Wasser beinahe berühren, bedeckt den Kessel oder verstopft seine Mündung (jedoch nicht so fest, daß seine Mündung springen könnte), läßt das Wasser 4 Stunden lang ununterbrochen sieden, nimmt die nun ganz erweichten Federn heraus, öffnet sie den nächsten Tag unten, zieht das Mark heraus, reibt sie von außen mit einem wollenen Lappen gut ab und legt sie in mäßige Wärme. Am folgenden Tage sind sie beinhart, aber nicht spröde, und durchsichtig wie Glas. — Wenn die Federn gezogen sind, so bindet man 25 Stück in ein Bund zusammen. Die Farbe des Bindfadens bezeichnet gewöhnlich die Sorte. Nach ihrem äußern Ansehn (welches durch die Zubereitungsart bedingt wird) unterscheidet man die Federn in helle, durchsichtige, glasartige, auch holländische genannt, u. in trübe, undurchsichtige oder Hamburger. Die glasartigen erhält man dadurch, daß man sie vor dem Ziehen in beinahe siedend heißes, mit Kali, Alaun oder Kochsalz versetztes Wasser taucht. Das Sortiren der Schreibfedern geschieht nach ihrer Größe, Dicke und Schwere, welche man meist mit dem Augenmaaß beurtheilt, was allerdings ein sehr trügliches Verfahren ist. Man legt je 8 und 8 Bunde (oder je 200 Stück) zusammen in Papier und bezeichnet die Qualität durch Nummern. Der Preis wird für 1000 Stück notirt. Zuweilen färbt man auch die Federn, am angenehmsten und beliebtesten ist die gelbe Farbe, welche man dadurch hervorbringt, daß man die Spuhlen einige Minuten lang in Scheidewasser steckt und dann wieder im Wasser abspühlt. Bedeutende Schreibfederfabriken bestehen in Hamburg, Altona, Königsberg, Danzig, Nürnberg, Hannover, Lübeck, Berlin, Breslau, Dresden, Düsseldorf ꝛc. Die rohen Posen bezieht man größtentheils aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn, Böhmen, Pommern, Mecklenburg, Westphalen, Lüneburg und Westpreußen. — Schon im vorigen Jahrhundert machte man metalline Schreibfedern, namentlich aus Gold und Silber; später verfertigte man in Nürnberg Federn aus Elfenbein, Horn und Messingblech. Erst neuerlich versuchte man es, Schreibfedern aus Stahl herzustellen. Ihre Fabrikation ging vorzüglich von England und von Wien aus, aber sie fanden wegen ihrer Härte und Unbrauchbarkeit keinen allgemeinen Eingang, bis es endlich, etwa gegen das Jahr 1829 in England gelang, dieselben in größerer Vollkommenheit und zu ziemlich billigen Preisen zu machen. Namentlich haben die Stahlfedern des Engländers Perry, welche sich durch ihre Festigkeit und Biegsamkeit auszeichnen, viel dazu beigetragen, daß ihre Anwendung allgemeiner wurde; mit jedem Jahre hat sowohl die Produktion, als der Verbrauch und die Güte der Stahlfedern zugenommen. In der Fabrik des Hrn. Gillot in Birmingham sind mit der Verfertigung der Stahlfedern ungefähr 300 Personen beständig beschäftigt und es werden dort jährlich 40 Tonnen Stahl (80 Tausend Pfund) bloß für diesen Artikel verbraucht. Aus einer Tonne Stahl kann man gegen 2 Millionen Stahlfedern verfertigen. Jede Feder erhält vor ihrer Vollendung 14, theils mechanische, theils chemische Bearbeitungen. Nach einem niedrigen Ueberschlage kann man rechnen, daß in ganz England dreimal so viele Stahlfedern als in der Fabrik des Herrn Gillot, also jährlich ungefähr 240 Millionen erzeugt werden.

Schroffage heißt die Provision, welche in einigen Theilen des englischen Ostindiens (Calcutta, Singapore u. s. w.) für das Sortiren der beschnittenen und zu leichten Silbermünzen einer damit eigens beschäftigten Gattung von Geldwechslern oder Mäklern, den sogenannten Schroffs, vergütet wird.

Schrot, das Gewicht der Münzstücke aus edelm Metall, dem Korn (s. dies. Art.) entgegengesetzt. Vgl. d. Art. Münzen, S. 590, Sp. 1.

Schüttgelb, (franz. Stil-de-grain, Jaune d'Hollande; engl. Dutch pink; ital. Giallolino di Fiandra, Giallosanto, Giallo di spincervino), eine hellgelbe, zuweilen sich dem Goldgelben nähernde, zum Anstreichen und Lederfärben dienende Farbe. Man bereitet sie, indem man Gelbbeere, Saftgrün oder auch Curcume mit Alaun in Wasser kocht und dann diesen Absud durch ein Leinentuch über fein gestoßene Kreide oder über eine andere thonige weiße Erde gießt. Die Kreide nimmt den Farbstoff ganz auf, so daß das darüberstehende Wasser ganz farblos erscheint. Man läßt die Flüssigkeit ablaufen und die noch übrige Feuchtigkeit bis zu einem gewissen Grade verdunsten, so daß die Masse bildsam wird; alsdann dreht man daraus trichterförmige 1—2 Zoll hohe Figuren, welche vollends getrocknet werden und so das Schüttgelb vorstellen. Früher wurde es nur in Holland fabrizirt, jetzt macht man es aber eben so gut in den deutschen Farbefabriken, z. B. zu Eisenach und Schweinfurt.

Schuh, ein Längenmaaß, gleichbedeutend mit Fuß; siehe dies. Art.

Schuldschein, Schuldverschreibung, Schuldbrief, wird im Allgemeinen jedes schriftliche Schuldbekenntniß genannt, die Schuld selbst mag nun durch ein baares Darlehn oder durch den Empfang anderer Gegenstände entstanden sein, deren Gegenwerth der Schuldner zu einer gewissen Zeit mit oder ohne Zinsenvergütung zu entrichten sich anheischig macht. Das Schuldinstrument muß alle nähern Umstände, nämlich: den Gegenstand der Schuld, den Betrag und die Münzsorte, in Zahlen und Worten deutlich ausgedrückt, den festgesetzten Zinsfuß, das Versprechen und die Zeit der Rückzahlung der Schuld, den Namen des Gläubigers und die Unterschrift des Schuldners, nebst Angabe des Wohnortes Beider, und das Datum des Vertrages enthalten. Nach mehreren positiven Gesetzen ist zu gesetzlicher Begründung einer Schuld von namhaftem Belauf erforderlich, daß der Vertrag gerichtlich und auf Stempelpapier ausgefertigt werde, widrigenfalls er sonst als bloße Handschrift betrachtet wird, und keinen gesetzlichen Schutz genießt. In mehrern Staaten, namentlich in Preußen, können Waaren keinen Gegenstand eines Darlehns, und mithin eines förmlichen Schuldscheins

abgeben, und ein derartiger Vertrag ist daselbst null und nichtig; der Empfänger der Waare ist nur verbunden, dieselbe, soweit sie noch vorhanden, in natura zurückzugeben, ist dies aber nicht der Fall, nur den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, zu erstatten. — Eine besondere Art der Schuldverschreibungen sind die Wechsel und Anweisungen, worüber das Nähere unter den gleichlautenden besondern Artikeln.

Schwamm, s. die Art. Badeschwamm und Feuerschwamm.

Schwar, Schwaar, Schware, Rechnungs- und Scheidemünze in Bremen und Oldenburg; s. diese Art.

Schwarzkümmel (franz. Nigelle, Cumin noir. Poivrette; engl. Roman-coriander, Fennel-flower seed; ital. Nigella, Melantria, Cuminella; lat. Semen Nigellae). Die linienlangen, dreieckigen oder unregelmäßig viereckigen, etwas platten und an einer Seite gewölbten Samen der gemeinen Nigelle (Nigella sativa), einer im mittlern und südl. Europa wildwachsenden und auch in manchen Gegenden (z. B. Thüringen) angebauten Pflanze. Die Samen sind an den Rändern scharfkantig, sonst runzelig, netzartig geadert, von schwarzer Farbe, aber nicht glänzend. Sie haben einen schwach gewürzhaften Geschmack und zeigen beim Zerstoßen einen angenehm aromatischen Geruch. Durch Auspressen erhält man aus ihnen ein fettes Oel. In manchen Gegenden bäckt man den Schwarzkümmel unter Brod, auch wird er in den Apotheken gebraucht.

Schwebende Schuld, s. Staatsschulden.

Schweden, s. Stockholm.

Schwefel (lat. Sulphur; franz. Soufre; engl. Brimstone, Sulphur; ital. Zolfo, Solfo). Ein in der Natur sehr häufig, namentlich aber im Mineralreich verbreiteter Körper; er findet sich sowohl gediegen (z. B. in allen vulkanischen Gegenden), als auch mit Metallen verbunden in den sogenannten Kiesen (Schwefelkies, Kupferkies); auch gibt es Quellen, welche viel Schwefel absetzen (z. B. bei Aachen). Im Pflanzenreich ist der Schwefel z. B. im Senf, Knoblauch und den Zwiebeln enthalten. Auch verschiedene thierische Substanzen, z. B. Eier, enthalten Schwefel, was man dadurch bemerken kann, daß silberne Geschirre davon anlaufen (indem sich der Schwefel auf deren Oberfläche als eine braunschwarze Verbindung mit dem Metalle absetzt). Der im Handel vorkommende Schwefel wird entweder durch Läuterung des natürlichen (gediegenen), oder aus dem Schwefelkies gewonnen. Im erstern Falle unterwirft man ihn einem Schmelz- u. Destillationsproceß, um ihn von den erdigen und steinigen Substanzen zu reinigen. Im Neapolitanischen bedient man sich zu dem Ende eines Galeerenofens mit 10 Tiegeln, welche gegen 3 Fuß hoch sind, mit Schwefelstücken gefüllt und dann zugedeckt werden. An der Mündung der Tiegel ist seitwärts eine irdene Röhre eingefügt, welche nach einer etwas tiefer liegenden, oben verschlossenen, unten offenen Vorlage führt, die über einem Gefäß voll Wasser steht. So wie nun der Schwefel sich verflüchtigt, condensirt er sich in der Vorlage und tropft in das Wasser, wo er erstarrt; man nennt ihn in diesem Zustande Rohschwefel und er enthält noch $\frac{1}{12}$ erdige Theile, die bei dem Aufblähen und Verdampfen mit fortgerissen wurden. Man reinigt den Rohschwefel durchs Umschmelzen in einem bedeckten gußeisernen Kessel, läßt die erdigen Theile sich ruhig absetzen, schöpft ihn ab und gießt den geklärten Schwefel in angefeuchtete hölzerne Formen; so heißt er Stangenschwefel (franz. Soufre à canon; engl. Roll sulphur). — In Frankreich bedient man sich zur Reinigung des Schwefels gußeiserner Retorten, in welchen man denselben schmelzt und die entstehenden Dämpfe in eine Condensationskammer leitet. — Der ebenfalls zur Schwefelgewinnung benutzte Schwefelkies ist eine Verbindung von 45.5 Eisen und 54.5 Schwefel. In England wird aus dem (aus Kupfer und Schwefel bestehenden) Kupferkies Schwefel abgetrieben. Der erstere gibt im verschlossenen Raum erhitzt $\frac{2}{3}$ seines Schwefelgehalts in Dampfform ab, welchen man in Condensationsgefäßen auffängt und nochmals läutert. Man bedient sich hierzu entweder eines Röhrenofens, der Retorten, oder man läßt die Kiese in eigenen Oefen mit absteigenden Rauchfängen u. Condensatoren theilweise verbrennen, wobei ein ziemlich beträchtlicher Theil Schwefel sich verflüchtigt, während zu gleicher Zeit schwefelsaures Gas erzeugt wird. Die Röhren, in welchen man den Schwefelkies destillirt, sind von feuerfestem Thon oder Gußeisen, rund oder quadratisch, nach vorn verengt, mit horizontaler Bodenfläche. In jede Röhre füllt man (am weitern Ende) $\frac{3}{4}$ bis 1 Ctr. gröblich gepochten Kies. Am vordern, offenen Ende befindet sich ein eisernes, mit Wasser gefülltes Gefäß mit einem bleiernen Deckel und einer kleinen Oeffnung, für entweichende Gasarten. Der in das Wasser übergehende Roh- oder Tropfschwefel hat eine grünlich- oder röthlich gelbe Farbe und muß noch geläutert werden, was in eigenen Galeerenöfen (Läuteröfen) geschieht. Auch beim Rösten der Schwefelmetalle wird etwas Schwefel gewonnen. Der Schwefel hat eine schön hochgelbe Farbe, ist wenig hart, leicht zerreiblich und wird durchs Erwärmen elektrisch. Das specif. Gew. des reinen ist = 1.92, des unreinen = 2.35, bei 111° C. schmilzt er zu einer klaren, gelben Flüssigkeit, welche bei 160° dickflüssig und braun, nach dem Erkalten aber wieder hellgelb wird; erhitzt man den Schwefel bis zu 200° C., so bleibt er alsdann beim Erkalten weich, durchscheinend, rothgelb, zähe und wird erst nach einigen Tagen fest und gelb. Wegen dieser Eigenschaft bedient man sich des zähen, durch schnelles Abkühlen weich gewordenen Schwefels zur Verfertigung von Abgüssen von Münzen, Medaillen u. s. w. An der Luft verbrennt der Schwefel mit blaßblauer Flamme und stößt ein erstickendes Gas (schwefligsaures Gas) aus. In Wasser ist er ganz unauflöslich, in Alkohol und Aether löst er sich nur wenig, aber besser in fetten und ätherischen Oelen, in Aetzlauge und Schwefelkohlenstoff auf. Die Hauptbenutzungen des Schwefels sind folgende: zu Schwefelfäden und Schwefelhölzern, zur Erzeugung der zum Schwefeln der Wolle und Seide dienenden schwefligen Säure, bei der Fabrikation des Schießpulvers, der Schwefelsäure, des Zinnobers, ferner in der Medicin, zu Kitt u. s. w. Absichtliche Verfälschungen des Schwefels kommen bei dem wohlfeilen Preise des Artikels wohl kaum vor, doch enthält er häufig zufällige Verunreinigungen. Am nachtheiligsten ist ein Gehalt von Arsenik, der gar nicht selten im Schwefel ist, besonders wenn er aus Schwefelkies gewonnen wird. Man kann den Arsenik dadurch entdecken, daß man den gepulverten Schwefel mit Salzsäure digerirt, ihn dann zur Trockne abdunstet, den Rückstand in schwachem Weingeist auflöst und in die Auflösung ein blankes Zinkstäbchen taucht; überzieht sich dieses mit dünnen Metallschuppen, so sind dieselben, wenn sie auf glühenden Kohlen einen Knoblauchgeruch verbreiten, jedenfalls Arsenik. Die im Handel vorkommenden Schwefelsorten werden hauptsächlich nach den Erzeugungsgegenden benannt; am häufigsten hat man folgende: böhmischer, in Stücken und Stangen, nicht ganz rein; er wird zu Altsattel, Großlukawetz und Komotau gewonnen; galizischer (von Szwoßowice), in Stangen und sehr rein; — kroatischer (von Rodoboy, fast eben so gut als der galizische; — römischer und anconaer, sehr rein; — salzburger, ebenfalls von vorzüglicher Beschaffenheit — sicilischer, die beste und reinste von allen bekannten Sorten, schön citronengelb, in Kuchen oder Stücken; — der toskanische ist gewöhnlich von blasser Farbe. In Holland wird viel ausländischer Schwefel raffinirt. Sizilien soll jährlich für einen Werth von 180,000 Ducati S. ausführen. Spanien hat ergiebige Schwefelgruben bei Plan, Belmonte und Chicala. In Preußen wird nur zu Rothnau bei Kupferberg S. gewonnen und zwar jährl. ein Quantum von 400 — 900 Ctr. Es werden deßhalb bedeutende Quantitäten eingeführt (z. B. 1828, 32,000 und im Jahre 1831, 12,636 Ctr.). In Sachsen wird Schwefel aus Schwefelkiesen zu Annaberg, Schwarzenberg und Marienberg bereitet. Am Harz liefert der Rammelsberg jährl. circa 1500 Ctr. Schwefel. Von den im Jahre 1831 in England eingeführten 289,421 Ctr. Schwefel waren allein aus Italien (namentlich Sicilien) 264,944 Ctr. In Südamerika sind reiche Schwefellager bei Quito, in Westindien auf Guadaloupe.

Schwefelblumen, Schwefelblüthen (lat. Flores sulphuris; franz. Fleurs de soufre; engl. Flowers of sulphur, Sublimed sulphur; ital. Fiore di Zolfo). Das durch Sublimation aus dem gewöhnlichen Schwefel erhaltene feine, aus sehr kleinen Krystallen bestehende Pulver (Mehl). Man bereitet die Schwefelblumen häufig in England, Holland, zu Marseille, Rouen, Venedig ꝛc. Im Kleinen macht man die Schwefelbl. in gläsernen Kolben, im Großen aber in eigenen Oefen, wo der Dampf in eine Kammer (die Schwefelkammer) geleitet wird und sich da verdichtet. Gewöhnlich enthalten die Schwefelblüthen etwas Schwefelsäure, welche aus der, bei der Sublimation sich erzeugenden schwefligen Säure in Berührung mit feuchter Luft entstanden ist. Um dieselbe zu entfernen, werden sie mit Wasser abgewaschen und wieder getrocknet.

Schwefelsäure, s. Vitriolöl.

Schweinfurter Grün, eine sehr brillante hochgrüne, 1814 in Schweinfurt erfundene, aus arsenichter Säure u. Kupferoxyd bestehende Farbe, die man auf folgende Art bereiten kann: Man läßt 10 Theile Grünspan in einem kupfernen Kessel in so viel warmem Wasser zergehen, als nöthig ist, um damit einen dünnen Brei zu bilden; diesen filtrirt man zur Abscheidung mechanisch beigemengter Unreinigkeit durch ein Sieb. Nachher werden 8—9 Theile fein gepulverte arsenichte Säure (weißer Arse-

nik) in einem andern kupfernen Kessel in 100 Theilen kochendem Wasser aufgelöst. Diese Auflösung wird, noch kochendheiß, filtrirt und dann wieder bis zum Sieden erhitzt. Dann setzt man unter fortwährendem Kochen den Grünspan in kleinen Mengen nach und nach zu. Man fährt mit dem Kochen fort, bis die Flüssigkeit klar und farblos erscheint. Die erhaltene Farbe wird gewaschen, getrocknet und in Pulverform in den Handel gebracht. Sie wird jetzt von den meisten Farbenfabriken geliefert.

Schwergewicht, schweres Gewicht, ist an verschiedenen Orten gebräuchlich, wo man für den Großhandel und den Kleinhandel besondere Gewichte hat, von denen das Erstere gewöhnlich schwerer als das Letztere ist, und daher jenen Namen (im Ital. Peso grosso) führt. Vergl. d. Art. Leichtgewicht.

Schwerspath, ein in der Natur ziemlich häufiges, sowohl in Krystallen, als derben, krystallinischen Massen vorkommendes Mineral, meist von weißer Farbe. Der S. besteht aus 65.70 Theilen einer besondern, Baryt oder Schwererde genannten Erde und 34.30 Schwefelsäure. Er ist sehr schwer und wird entweder für sich als eine geringe weiße Farbe, mehr aber zur Vermischung (oder eigentlich Verfälschung) des Bleiweißes benutzt; auch dient er in den Hüttenwerken als Flußmittel mancher strengflüssigen Erze. S. wird in Tyrol, Salzburg, Steiermark, dem sächsischen Erzgebirge, Harz, Ungarn, Böhmen und Baden, so wie in Thüringen bei Suhl gegraben.

Schwyz, der Hauptort in dem gleichnamigen Schweizer-Canton am Fuße der Berge Haken (Rigi) u. Mythen, mit etwa 5000 Einwohnern, einiger Industrie in Baumwollenwaaren, und beträchtlichem Handel mit Käse, Butter, Rindvieh u. Holz.

Man rechnet im Canton Schwyz nach Gulden zu 15 Batzen, oder zu 60 Kreuzern à 8 Heller, oder auch nach Gulden zu 40 Schillingen à 4 Rappen à 3 Heller. Der Zahlwerth bestimmt sich nach der Annahme des neuen französ. Louisd'or zu 10 Gulden, und des Reuthalers zu 2½ Gulden, so daß 22½ Gulden hiesig eine Köln. Mark fein Silber betragen und der Werth eines Guldens 18 Sgr. 11 Pf. preuß. Ct. = 14 Gr. 5 Pf. Conv.-Mze ist. — Der Batzen ist = 4 Kreuzer, der Angster = 2 Heller.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons.

In Golde: Ducaten von früherer Zeit, sehr selten.

In Silber: Gulden, Halbe, Viertel und Achtel dergleichen.

Scheidemünze aus Billon: Stücke zu 2 und zu 1 Schilling; Kreuzer; Stücken zu 5, 4, 1 und ¼ Batzen.

In Kupfer: Angster und Rappen.

Mit Uri und Unterwalden gemeinschaftlich münzte Schwyz früher aus:

In Golde: Pistolen, circa 16 alte franz. Livres werth. — Halbe dergleichen oder sogenannte alte Kronen.

In Silber: Thaler, 9⅔ Stück auf die Köln. Mk. f. Silber, Halbe und Viertel dergleichen. Diken, 28 Stück auf die Köln. Mk. f. Silber. — Beide Arten sind selten.

Scheidemünze aus Billon: Ganze und halbe Batzen. Groschen à 3 Kreuzer. Ganze und halbe Schillinge. Kreuzer und Heller.

Maaße und Gewichte wie in Zürich.

Sconto, scontiren; s. Disconto.

Scontro, scontriren. Unter Scontro versteht man den Uebertrag oder die Abtretung einer Forderung. Wenn man nämlich der Schuldner irgend eines Zweiten und zugleich der Gläubiger eines Dritten ist, so kann man mit Einwilligung dieser letztern Beiden die eigene Verbindlichkeit aufheben, indem man die gleiche Forderung an den Dritten jenem Zweiten an Zahlungsstatt übergibt. Ein Beispiel wird dieses deutlicher machen. Adam ist dem Balder 1000 Thaler schuldig, hat aber an Conradi 1200 Thaler zu fordern; er vereinigt sich mit diesen Beiden dahin, daß Conradi den Balder für jene 1000 Thaler als seinen Gläubiger ansehen und dem Adam 200 Thlr. schuldig bleiben will, wogegen Balder den Adam seiner Verbindlichkeit entläßt. Diese Operation wird durch ein Umschreiben auf den Handlungsbüchern vollführt, und das Scontriren genannt. Es sind dazu wenigstens drei Personen erforderlich, die in gegenseitiger Verbindlichkeit zu einander stehen müssen, und es können auf solche Weise eine Menge von Verbindlichkeiten auf die einfachste und bequemste Weise abgemacht werden, ohne daß eine wirkliche Gegenzahlung stattfindet. Dieses Scontriren ist daher auf allen größern Handelsplätzen gebräuchlich, und wird hier zu gewissen Tagen und Stunden auf der Börse vorgenommen, zu welchem Ende jeder daran theilnehmende Kaufmann fortwährend eine Liste seiner Gläubiger und Schuldner desselben Platzes im sogenannten Scontro-Buche hält. Das Scontriren macht ferner die Haupt-Operation der sogenannten Giro-Banken aus (s. Banken), und es kann auch von Kaufleuten auswärtiger Plätze fortwährend daran Theil genommen werden, insofern sie am betreffenden Handelsplatze einen Bankier (Commissionär) beauftragen, auf dessen Namen die Uebertrage geschehen, und dem sie dagegen zu gehöriger Zeit hinlängliche Deckung machen. — In der Gerichtssprache wird der Scontro die Delegation genannt. — Den Beinamen Scontro gibt man auch gewissen Handlungsbüchern, weil darin ein immerwährendes Zu- und Abschreiben statthat, und sagt z. B. Wechsel-Scontro, Waaren-Scontro (für Waarenlager-Buch) u. s. w. S. d. Art. Buchhalten.

Score nennt man in England bei zählenden Gütern (namentlich bei Thierhäuten) eine Anzahl von 20 Stück. Der Ausdruck ist daher mit dem deutschen Stiege gleichbedeutend.

Scorzo, Feldmaaß, Getreide- und Salzmaaß in Rom; s. dies. Art.

Scrupel, s. Skrupel.

Scrupolo, Scrupulo (Skrupel), Medizinal- und Apothekergewicht in Italien; s. d. Hauptorte.

Scudino, ältere Goldmünze im Herzogthum Modena; s. dies. Art.

Scudo, Thaler, Rechnungs- und Silbermünze verschiedener Art in mehrern ital. Staaten, s. Rom, Bologna, Ancona, Turin, Genua, Cagliari, Florenz, Lucca, Mailand, Venedig, Malta.

Seam (Saum) bedeutet in England 1) beim Malzhandel 8 Bushels oder 1 Quarter; 2) im Glashandel 24 Stones oder Stein = 120 Pfund av. d. p.

Secchia. 1) Weinmaaß in Ferrara, Venedig und auf den Jonischen Inseln Cephalonia und Santa Maura; s. Ferrara, Venedig und Jonische Inseln. — 2) Oelmaaß auf Theaki oder Ithaka; s. Jonische Inseln.

Sechsbätzner werden im südlichen Deutschland die 20 Kreuzerstücke des 20 Guldenfußes, oder die 24 Kreuzerstücke des 24 Guldenfußes genannt, so wie man dieselben in andern Gegenden Kopfstücke nennt.

Sechser werden im nördlichen Deutschland die 6 Pfennigstücke, im südlichen die 6 Kreuzerstücke genannt.

Sechter, Getreidemaaß in Frankfurt am Main und Hanau; s. diese Art.

Sechzehnerli, Getreidemaaß im Schweizer-Canton Bern, die Hälfte des Achterli; s. Bern.

Secunda-Wechsel, s. unter Duplicate und Wechsel.

Seeassekuranz, s. Versicherung gegen Seegefahr.

Seefund, s. Strandgut.

Seegras, Seetang (franz. Varec, Goëmon, Sart; engl. Sea weed, Sea ware; ital. Fuco). Die erst seit einigen u. zwanzig Jahren in den Handel kommenden, grasartigen, langen, flachen, bandförmigen Blätter einer in vielen Gegenden des Meeres (besonders in der Nordsee, Ostsee und dem adriatischen Meere) auf dem Grunde wachsenden Pflanze, die zu den Tangarten gehört u. Wasserriemen (Zostera marina) genannt wird. Im frischen Zustande ist das Seegras schön grün, wird aber getrocknet graubraun u. unansehnlich, gekräuselt u. ballenförmig in einander geflochten; es wird gewöhnlich nach heftigen Stürmen an die Küsten getrieben, wo es lange, ohne zu faulen, liegen bleibt, auch ist es dem Insectenfraß nicht unterworfen. Früher wandte man es in den Seegegenden, z. B. Holland, nur zum Dachdecken und zum Bauen der Dämme, so wie zum Unterstreuen in den Ställen an. Jetzt aber bedient man sich desselben in Menge zum Auspolstern von Betten, Matratzen und Meubeln aller Art. Freilich ist es weniger dauerhaft und nicht so elastisch als Pferdehaar, aber auch außerordentlich billig. Der Centner kostet im Innern von Deutschland nur wenige Thaler. Die Hauptbezugsorte für diesen Artikel sind Hamburg, Lübeck, Stettin und Kopenhagen, von wo aus es in Ballen von 200—300 Pfund versandt wird. Beim Einkauf wählt man lieber das frische, dunkelfarbige, lange und gekräuselte, als das bleiche, kurze und alte.

Seehaltend (engl. Seaworthy) bezeichnet in Rücksicht auf ein Schiff dessen Tüchtigkeit, die Reise unternehmen zu können.

Seemeile. Die Seemeile, als die Norm der Entfernungen auf offener See, ist beinahe in allen Ländern abweichend, nähert sich aber überall der französischen Meile am meisten. S. die Hauptorte.

Seeprotest, Verklarung; s. unter Havarie, S. 424.

Seer, ein Handelsgewicht in Ostindien, dessen man sich häufig auch für flüssige Waaren bedient; s. Calcutta, Ma-

dras, Masulipatam, Pondichery, Seringapatam, Surate u. s. w.

Seerecht, s. unter Handelsrecht.

Seetonnen, s. Baaken.

Seewechsel nennt man zuweilen den Bodmereibrief (s. Bodmerei), dann aber auch die in ähnlicher Weise auf dem Rücken des Connossaments gemachte Schuldverschreibung gegen einen Geldvorschuß.

Seewurf. Wenn bei heftigem Sturm ein Theil der Ladung des Schiffes vorsätzlich in's Meer geworfen werden muß, um das Fahrzeug zu erleichtern und flott zu erhalten, so nennt man dies den Seewurf (franz. Jet; engl. Jettison, Jetson; holl. Zeeworping, Werping; ital. Gettito in mare, Getto a mare). Ehe jedoch dazu geschritten werden darf, muß zum Beweise und zur Anerkennung von dessen Nothwendigkeit eine gemeinschaftliche Consultation zwischen dem Schiffskapitän, den Seeleuten und den Passagieren, die sogenannte Seerathhaltung, vorhergehen. Der Seewurf gehört zur großen Haverei (s. d. Art. Haverei). — Wenn durch Orkan oder irgend eine andere Veranlassung Güter von selbst aus dem Schiffe in's Meer fallen, so wird dies ein Seesturz genannt.

Seide (franz. Soie; engl. Silk; ital. Seta), die von der Seidenraupe (Bombax mori) gesponnenen, äußerst weichen Fäden, welche dieses Thierchen in ein Gehäuse, Cocon genannt, bildet, in welchem es sich zur Puppe verwandelt und woraus es als Schmetterling hervorgeht. Das Vaterland der Seidenraupe ist wahrscheinlich China, wo schon zu Anfang unserer Zeitrechnung Pflanzungen von Maulbeerbäumen bestanden haben, auf denen die Seidenraupe lebt. Nach einer chinesischen Mythe erfand die Kaiserin Silingchi, 700 Jahre vor Abraham, die Kunst, die Seide von den Cocons abzuwinden und zu verarbeiten. Die aus der Seide gewebten Zeuge gehören in China, bei allen nur einigermaßen wohlhabenden Ständen, zur Kleidung. Auch in Persien hat man schon in sehr früher Zeit die Seidenraupenzucht betrieben. Nach Europa kamen erst im J. 552 n. Chr. unter Justinians Regierung die ersten Seidenraupeneier durch 2 Mönche, die dieselben aus Persien in ihren ausgehöhlten Wanderstäben nach Constantinopel brachten, wo man von der Zeit an zwar Seidenraupen zog, aber das Abwickeln der Cocons noch nicht verstand und diese an armenische Kaufleute verkaufte. Später wurden in Constantinopel, Theben und Korinth die ersten Seidenmanufakturen gegründet, von wo sie sich bald über ganz Griechenland verbreiteten. In Portugal und Spanien wurde sowohl die Seidenraupenzucht, als auch die Seidenweberei schon sehr früh von den gewerbsamen Mauren betrieben. Im J. 1146 verpflanzte Roger, der normännische König von Neapel u. Sicilien, nach einem siegreichen Einfall in Griechenland, dies Gewerbe nach Italien. Als Papst Clemens V. im J. 1305 seinen Sitz nach Avignon verlegte, legte er hier Maulbeerbaumpflanzungen an und ließ Seidenarbeiter aus Calabrien und Toskana kommen, doch blieb der neue Industriezweig lange nur auf Avignon beschränkt und verbreitete sich erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts in andere Gegenden Frankreichs. Seidenmanufakturen bestanden in Deutschland zu Nürnberg schon im 14ten Jahrhundert; sie verschwanden aber wieder und blühten erst durch die Einwanderung der, durch den Widerruf des Edikts von Nantes aus Frankreich vertriebenen Protestanten von neuem auf, besonders in Sachsen, Preußen und Würtemberg. Die Zucht der Seidenraupen ist in Deutschland zwar schon häufig in vielen Gegenden mit Erfolg versucht worden und fing unter der Regierung Friedrichs des Großen an in Preußen schon Wurzel zu fassen, doch blieb die Sache bald wieder liegen und ist erst in der neuesten Zeit mit Energie, namentlich in Preußen u. Baiern nochmals begonnen worden und mehrere Regierungen haben Manches zur Aufmunterung für den Seidenbau gethan. Dennoch läßt sich wohl nicht erwarten, daß die Seidenraupenzucht je einen größern Umfang in Deutschland gewinnen wird, da dieselbe in unserm rauhern Klima große Sorgfalt und Vorsicht erfordert, zu der man sich in der Regel nur dann bequemt, wenn man von der Noth dazu gezwungen ist, was z. B. in dem stark bevölkerten Piemont der Fall ist; dagegen weiß die Bevölkerung Deutschlands bis jetzt ihren Unterhalt durch andere, gewohnte und schon darum sicherere Beschäftigungen zu gewinnen und diejenigen Gebirgsgegenden (wie z. B. das Erzgebirge, der Schwarzwald, Thüringerwald, Hessen ꝛc.), deren Bewohner nur einen kümmerlichen Verdienst haben, können darum die Seidenraupenzucht nicht betreiben, weil in ihren rauhen Gebirgen der als Futter unumgänglich nothwendige Maulbeerbaum nicht gedeiht.

Bei der Seidenraupenzucht kommt sehr viel auf die Güte und Aechtheit des Wurmsamens an, den man entweder kauft, oder wenn man schon die Seidencultur betreibt, selbst erzieht. Dieser Same besteht aus Eiern (Grains), welche die aus den Cocons auskriechenden Schmetterlinge auf ausgebreitete Leinwand legen. Anfangs haben sie eine weiße Farbe, werden aber allmälich gelb, dann röthlich, bräunlich und endlich bläulich grau. Um ein Loth Samen zu erhalten, woraus 20 bis 24,000 Würmer entstehen, sind 100 bis 120 Schmetterlinge und zwar 60 bis 70 weibliche und 40 bis 60 männliche erforderlich, welche man durch die Cocons sich durchbeißen läßt; jedes Weibchen legt 300 — 350 Eier. Der beste Same hat eine bläulich graue oder aschgraue Farbe und enthält einen klaren und klebrigen Saft. — Bei einer Wärme von 18° R. kriecht die Seidenraupe binnen 6 — 8 Tagen aus: sie hat 16 Füße, ist nackt, erst braun mit schwarzem Kopfe, später weißgelb, hinten hat sie ein kleines Horn. Sie häutet sich viermal (alle vier bis sechs Tage) und spinnt sich dann ein, indem sie zuerst ein ungeordnetes Gewirre von Fäden bildet, das als Floretseide benutzt wird; dann fertigt sie das feine Gespinnst, das aus einem zusammenhängenden 700—800 Fuß langen Faden besteht, und endlich eine Dattel (Cocon), eine länglich-runde, häutige Hülle, in welcher die Puppe 18 — 20 Tage verborgen und geschützt ruht. Die schönsten Cocons wählt man zur Fortzucht aus. Die von den Schmetterlingen erhaltenen Eier bewahrt man an einem kühlen Orte auf, weil man sie nicht eher auskriechen lassen darf, als bis die zur Fütterung der Raupen nöthigen Maulbeerblätter vorhanden sind. Aus 24 Loth Eiern erhält man im Durchschnitt 1000 Pfund Cocons, die 100 Pfund rohe Seide liefern, deren Werth etwa 10 Thlr. pro Pfund ist. — Die Cocons haben meist eine weiße oder schwefelgelbe, dottergelbe, auch wohl röthliche Farbe und sind bald größer, bald kleiner. Vor allem müssen dieselben von dem Gespinnste, worin jeder Cocon hangt (die äußere Flockseide), gereinigt werden, die man besonders sammelt; man sortirt sie in mehrere Sorten, welche theils und vorzüglich durch die Farbe, theils durch die Festigkeit, theils durch die größere oder geringere Vollkommenheit des Gespinnstes, durch das Gefühl, das äußere Ansehn u. s. w. bestimmt werden. Gewöhnlich sondert man zuerst die gelben von den weißen und von beiden wieder die festen und lockern, die doppelten, die atlasartigen, die fleckigen und löcherigen ab. Die löcherigen dienen nach der Tödtung der Puppen bloß zur Floretseide, die fleckigen brauchen keine Tödtung mehr und lassen sich, wohl getrocknet, noch haspeln; die doppelten dienen am besten zur Fortpflanzung, können aber auch nach dem Tödten der Puppen zum Abwinden verwendet werden. Die zur Gewinnung der Seide bestimmten Cocons müssen gegen das Durchbeißen der Puppen dadurch verwahrt werden, daß man diese entweder mittelst der Ofenwärme, oder durch heiße Wasserdämpfe tödtet.

Die natürliche Seide ist stets mit einer firniß- oder gummiartigen Substanz durchdrungen, die sie hart und rauh macht und, so wie die Farbe, zu den meisten Zwecken weggeschafft werden muß. Der Gummistoff, der im Wasser auflöslich ist, soll 23 bis 24 pCt. vom Gewichte der Seide betragen, der Farbstoff nur etwa $\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{30}$, auch ist $\frac{1}{100}$ einer wachsartigen Substanz darin enthalten. Ein Gemisch von Alkohol und etwas Salzsäure löst den Farbstoff der Seide auf, ohne ihr aber die Härte zu nehmen; der die Härte bedingende Stoff wird durch Seife aufgelöst. Sehr wichtig ist das Abwinden oder Abhaspeln der rohen Seide von den Cocons, nachdem von diesen die äußere Flockseide abgelöst worden; es kann durch ein zweckmäßiges Verfahren dabei der Werth der Seide ungemein erhöht werden, während die Fehler, die bei dieser Operation in mehreren Gegenden begangen werden, ein geringes Produkt zur Folge haben. Es kommt dabei auf viele Umstände und auf die Befolgung mehrerer, von der Erfahrung gegebener Grundsätze an, wenn die Seide diejenige Güte und Vollkommenheit erreichen soll, deren sie fähig ist. Gewöhnlich bedient man sich zum Abwinden der Cocons des, schon 1272 zu Bologna erfundenen Seidenhaspels, der aber in der neuern Zeit manche Verbesserungen erfahren hat. Man bringt die Cocons zuerst in heißes Quell- oder Regenwasser in einen flachen kupfernen Kessel, damit sich das Gummi, welches die Seidenfäden zusammenklebt, auflöst; das Wasser muß ganz weich sein und darf nicht zu sehr erhitzt werden; nach manchen Angaben bis zu 35, nach andern aber bis 60° R. An dem Kessel steht eine Frau, mit einem abgestumpften Ruthenbesen und peitscht die Cocons so lange, bis die äußere Flockseide sich abgelöst hat und bis sich die Fäden des feinen Gespinnstes an die Ruthen anhängen. Nun werden nach dem neuern Verfahren die Cocons mittelst eines kupfernen Schaumlöffels aus dem Kessel genommen und in hölzerne, durch eine Dampfröhre schwach erwärmte, mit Wasser gefüllte Gefäße gebracht, aus welchen der Faden aufgehaspelt wird. Je nachdem die Seide stark werden soll, werden die Fäden von 4, 5 — 20 Cocons zu einem Faden verbunden, abgehaspelt. Je schneller der Haspel gedreht wird, desto besser wird die Seide. Ist die erforderliche Menge Seide aufgewun-

den, so wird sie mittelst der Finger von allen losen Fäden gereinigt, mit Wasser begossen, ausgedrückt und mit dem Haspel an einen schattigen luftigen Ort gestellt, damit sie bald trocknet, worauf sie von dem Haspel genommen, sortirt und in einem Kasten mit einem gut passenden beschwerten Deckel aufbewahrt wird. Diejenige Seide, welche mit der Haspelmaschine nicht abgewunden werden kann, weil sie keine gleichförmigen langen Fäden bildet und mehr oder weniger verfilzt ist, so wie die, welche beim Abhaspeln abfällt, wird Strazza (d. h. Abfall oder Auswurf) auch Flockseide und Floretmateriale genannt. Im Allgemeinen kann man von der Floretseide 4 Arten unterscheiden; die erste und geringste ist das lose Gewebe, welches die Raupe beim Anfang des Einspinnens an die umstehenden Reiser des Spinnbettes anhängt, um daran sich und den Cocon zu befestigen. Die Fäden sind ziemlich lose, durch wenig Gummisubstanz verbunden und sehen beinahe wie Wolle aus. Sie lassen sich, wenn sie mit Stöcken geschlagen und von der anhängenden Unreinigkeit befreit werden, als Wattseide zur Wattirung der Kleidungsstücke verwenden, oder auch zu gemeinem Gebrauche auf Wollrädern verspinnen. — Eine zweite, bessere Art besteht aus dem Gewebe, welches den Cocon von Außen umgibt u. beim Abhaspeln, wenn man den reinen Faden sucht, abgelöst werden muß, indem der Arbeiter dasselbe beim Anfange der Operation um die Hand wickelt. Manche Floretseide dieser Gattung ist lang gezogen und wenig verwirrt, manche aber auch ziemlich verworren. Die erstere kann nach dem Kartätschen und Spinnen zum Einschlag, die letztere nach sorgfältigem Aussieden, Waschen, Trocknen, Schlagen, Kartätschen und Spinnen zu Strickwaaren u. groben Zeugen gebraucht werden. Die dritte und beste Sorte entsteht aus durchgebissenen und durchlöcherten Cocons, welche man entweder zur Gewinnung des Raupensamens verwendet hatte, oder welche die Raupen nicht völlig zugesponnen haben. Durch die Reinigung von den Puppen und eine zweckmäßige Zurichtung, wodurch die Fäden erweicht und auseinander gebracht werden, kann man aus solchen Cocons ein, zu Einschlag in verschiedene Zeuge, zu Stickereien u. dergl. recht brauchbares Produkt gewinnen. Die vierte Gattung endlich enthält die nach dem Abhaspeln übrig bleibenden pergamentartigen Coconshäutchen, welche die Puppe in dem Cocon ganz einschließen. Diese Häutchen können wegen der Feinheit des Fadens und wegen des Leims, welcher denselben zusammenhält, bloß durch langes Einweichen in Wasser, durch mehrmaliges Klopfen und Kartätschen zu einem Gespinnste verbraucht werden. Ehemals machte man aus diesen Häutchen die sogenannten italienischen Blumen, oder man verfertigte daraus, wie aus der ersten Gattung, eine Wattseide zu Kleidern und Bettdecken.

So wie die Seide von den Cocons abgehaspelt und zusammen abgewunden ist, heißt sie rohe Seide oder Grezseide (ital. Seta in asse, S. grezza); sie ist nach der Farbe der Cocons entweder weiß oder gelb. Sie wird zwar schon in diesem Zustande zu Mancherlei verarbeitet, muß aber zu den meisten Verwendungen erst noch filirt werden. Zu dem Ende wird die gehaspelte oder gezogene Seide, wenn sie in Strähnen von den Haspeln abgenommen worden, zuerst gespuhlt, d. i. mit einem Rade auf Spuhlen (Bobinen) aufgezogen oder aufgewickelt. Die Fäden werden hierauf duplirt, d. i. von 2—10 solchen Spuhlen in einen zusammengedreht. Ist dies geschehen, so kann die Seide auf der Seidenzwirnmühle oder dem Filatorium gezwirnt (filirt) werden und zwar lockerer oder fester, je nachdem sie zur Trama (Tramseide, Einschlag) oder zur Organsin (Organsinseide, Kettenseide) bestimmt ist. Bei letzterer wird der Faden erst einzeln gedreht, dann mehrere solche Fäden zusammengedreht; bei der Tramseide werden nur 2—3 ungedrehte Fäden schwach gezwirnt. Die Organsinseide wird zu 2—3 Fäden auf frische Spuhlen gewickelt oder duplirt und abermals gezwirnt, worauf sie ein Gegenstand des Handels ist; ihr Werth hängt von der Leichtigkeit und Reinheit, von der Vollkommenheit der Bearbeitung auf dem Filatorium, dann von ihrer Schönheit und ihrem Glanze ab, weßhalb man dazu aus einer größern Partie roher Seide immer die schönste und beste auswählt. Außer der Organsin- und Tramseide hat man noch folgende Arten: die Nähseide (Cusir), die aus 3—22 Fäden gedreht und in No. ½, No. 1 und No. 2 unterschieden wird und wozu auch die Mezzana No. 3 u. 4 gehört; die Strickseide, welche 3—4, auch wohl mehr Fäden enthält; die Cusirino, welche wie Nähseide duplirt, aber feiner und für Spitzenmacher bestimmt ist und mit Buchstaben, G (die gröbste), F (feiner), Y (noch feiner), Z (noch feiner) unterschieden wird. Zu manchem Behufe muß die Seide besonders filirt werden, z. B. zum Crepp, Dünntuch u. s. w. Die Feinheitsgrade der filirten Seide werden nach der Anzahl der zusammengesponnenen Coconsfäden bestimmt. Je weniger Fäden dieselbe enthält, für desto feiner wird sie gehalten. In Italien wird die Seide nach Mattos verkauft, von denen jeder 4 Knuppen enthält; bei der Organsinseide hat die Knuppe 6, bei der Tramseide 4 Strähne. Die Knuppen sind gewöhnlich durch einen leinenen, die Strähne durch einen seidenen Faden von einander abgesondert; von der ungefärbten Seide sind die Strähne etwa 40 Zoll lang, von der gefärbten etwas länger. Um den Grad der Feinheit zu bestimmen, verfährt man auf folgende Weise. Der Probirer (essayeur) nimmt aus dem Ballen Seide 4 Bund, von denen jeder gewöhnlich 4 Stränge hat, mißt von jedem Strang 400 Pariser Stab ab und wiegt diese auf einer Goldwaage, deren Waagschale mit Assen (Deniers) belegt wird. Die feinste Organsin kann 18—20, auch 21 Deniers haben; gewöhnliche 23—24, die gröbste 50—60. Von der Tramseide ist das gewöhnliche feinste Gewicht 24—26, das mittlere 30—32, das gröbste 50 — 60 Deniers. Wenn man alle 4 Proben gewogen hat, so addirt man die Resultate, dividirt sie durch 4 und nimmt die so erhaltene Zahl, den Mitteldurchschnitt, als die Feinheit des Ballens an. Bei der rohen Seide wird die Feinheit bloß nach der Zahl der Cocons geschätzt, die man zugleich abgesponnen hat. In Lyon bestimmt man die Feinheit in Deniers oder Gran nach dem Pfund von Montpellier, welches 414.65 Gramm hat. Als Einheit dient eine Länge von 400 Ellen (475 Meter). Je leichter die Seide von der genannten Länge ist, um so feiner ist sie. Es kommen in den Handel folgende Sorten Seide:

Anconaer (Seta della Marca), im Allgemeinen nicht von vorzüglicher Beschaffenheit, ausgenommen die von Frossombrone, welche an Glanz und Schönheit die meisten Sorten übertrifft.

Bengalische, die vorzüglichste der ostindischen Sorten, ihr Hauptmarkt ist Cossimbazar, dort wird sie in bedeutender Menge nicht nur für Europa, sondern auch für Indien und Japan eingekauft. Man bringt sie in 6 Klassen, welche folgende Benennungen führen: Aggouedbunder (die beste), Cestabunder, Sawaudbunder, Assorcebunder, Saurbunder und Maugbunder (die schlechteste). Für den europäischen Handel erhalten sie andere Namen. Tanny oder Tani heißt die feinste Art, Adapanga oder Cabeça de Mora ist geringer; noch weniger werth ist die Baringa de Mora; die Floretseide wird Mouta oder Muta genannt.

Bergamische Seide (Bergamasco), sehr schön, glänzend und egal, gewöhnlich in Ballen von 60 Pfund.

Brescianer, zwar gut, aber geringer als die vorige; sie wird vornähmlich von Franzosen und Schweizern gekauft.

Chinesische, die feinern Sorten derselben übertreffen an Güte und feinem Faden alle übrigen europäischen und asiatischen Arten; sie sind sehr gesucht und zu vielen weißen Seidenzeugen, besonders zu Gaze, Flor, seidenen Spitzen ꝛc. ganz unentbehrlich. Man unterscheidet die chines. Seide in Nankingseide, 1ste, 2te, 3te Sorte und Cantonseide, welche geringer ist.

Friauler, in Udine gesponnen und stark nach Wien gehend, besser als die von Verona, Vicenza und Rovigo, aber geringer als die von Belluno und Val Sugana.

Genueser; die gelbe Sorte ist nicht schön, dagegen die weiße, aus der Gegend von Novi, wegen ihrer Feinheit und ihres glatten, glänzenden Fadens sehr geschätzt und beinahe der Nankingseide gleichgesetzt.

Levantische heißt die von den griechischen und türkischen Inseln; ihre verschiedenen Arten führen die Namen der Inseln, von denen sie herstammen, z. B. Cyprische, Chiische (von Scio oder Chios), Tinische (von Tino) ꝛc. Sie wird von Italienern, Franzosen und Engländern gekauft.

Mailändische; sehr geschätzt, aber geringer als die Piemonteser (Turiner); die rohe ist in Ballen von 100—200 Pfund, die gefärbte in Karten von 10—12 Loth.

Mantuaner von geringer Qualität.

Nankingseide, s. Chinesische.

Neapolitanische wird nach den Erzeugungsgegenden in mehrere Theile getheilt. Am bedeutendsten ist die Seidencultur in Calabrien. Die Calabreser zerfällt wieder in folgende Sorten: Cosenza, Appalto, Cirella, Sambutelli, Reggio, Mantea, Belmonte, Belvedere, delle Piane, Marine, Monteleone und Appalto di Costa.

Persische, in sehr verschiedener Qualität vorkommend; wir erhalten sie theils durch den ostindischen Handel, theils über Smyrna, Aleppo und Constantinopel, theils auch durch den russischen Handel über Astrachan und Kisljar. Die Seide gehört in Persien zu den Hauptprodukten. Die beste wird in der Provinz Ghilan erzeugt, sie wird der chinesischen gleich geschätzt; auf sie folgt in der Güte die Seide von Schirwan und Eriwan und dann als geringste Sorte die von Astrabat.

Piemontesische (Turiner), von den italienischen Sorten die beste.

Sizilianische, sowohl roh, als gesponnen vorkommend. Die rohe ist gelblich weiß u. öfters in Folge schlechten Abhaspelns grob. Am wichtigsten ist die Messinasche, von welcher bedeutende Quantitäten über Messina ausgeführt werden. Etwas geringer ist die Palermer.

Für den österreichischen Staat ist der Seidenhandel von außerordentlicher Wichtigkeit, da das erzeugte Product weit den eigenen Verbrauch übersteigt und jährlich bedeutende Quantitäten roher und filirter Seide dem Auslande überlassen werden können. Den größten Handel treiben das lombardisch-venetianische Königreich, dessen vortreffliche Seidengattungen im Auslande sehr gesucht sind, und Tyrol. Im J. 1820 betrug die Ausfuhr 1,387,000 Pfund, im Werthe von circa 16,874,000 Fl. Im J. 1825 war die Ausfuhr der rohen und filirten Seide schon auf 2,564,150 Pfund, im Werthe von 22,670,000 Fl. gestiegen. Ein beträchtlicher Theil davon ging nach England. Dieser Staat verbrauchte nach einem im J. 1823 erschienenen Berichte jährlich 1,400,000 Kilogramm Seide, während Frankreich nur 900,000 Kilogr. verarbeitete. Im J. 1823 wurden in England an roher und filirter Seide 2,811,772 Pfund eingeführt und darunter waren über 1,200,000 Pfund aus Bengalen, gegen 400,000 Pfd. aus China und Persien, über 550,000 Pfd. aus Italien. Von der lombardischen Seide wird in England die aus der Provinz Bergamo vorzugsweise geschätzt und erscheint in der Classification unmittelbar nach der Seide von Bologna und noch vor der piemontesischen. Ungeachtet des bedeutenden Ausfuhrhandels bezieht der österreichische Staat doch zuweilen auch fremde Seide für besondere Zwecke, z. B. persische, bengalische, chinesische, neapolitanische, Turiner u. s. w., deren Qualität aber nicht bedeutend ist. Außerdem wird aus Lucern die unter dem Namen Fantaisie bekannte gesponnene Seide (seidenes Floretgarn) eingeführt und in Wien zu Umhängetüchern, Shawls u. s. w. verarbeitet. Eine sehr schöne Sorte dieses Garns aus Luzern heißt Sambatella. Es hat viel Glanz und gibt dem Stoffe einen hohen Grad von Weichheit. Man behauptet, daß man nirgends als in der Schweiz, wenn man auch die Vortheile des Spinnens wüßte, dieses Garn so wohlfeil erzeugen könnte, denn die dabei verwendeten Kinder sollen daselbst als Tagelohn etwa 11 Pfennige und ihr Aufseher nur 5 Kreuzer verdienen. Auch in Ungarn, Slavonien, Croatien und der Militairgrenze wird die Seidenzucht getrieben. In Preußen wurde unter Friedrich dem Großen die Seidenzucht eingeführt und etwa im J. 1784 am stärksten getrieben, in welchem schon 14,000 Pfund Seide gewonnen wurden, später gerieth sie wieder in Verfall und viele von den, mit großen Kosten angelegten Maulbeerplantagen gingen wieder ein. Erst in der neueren Zeit fing man wieder an, die Aufmerksamkeit auf diesen Erwerbszweig zu lenken und im Jahre 1828 sollen in ganz Preußen etwa 30 — 40,000 Pfd. Cocons erzeugt worden sein. An roher und ungefärbter Seide wurden in Preußen in den 3 Jahren 1829 — 31 im Durchschnitt jährl. 5,296 Ctr. ein- und 96 Ctr. ausgeführt, von gefärbter und weißgemachter betrug in der angeführten Zeit die Einfuhr 654, die Ausfuhr 126 Ctr. In Frankreich wurde die Seidenzucht unter Ludwig XI. eingeführt und bei Tours die ersten Maulbeerbäume angepflanzt. Unter Heinrich IV. wurde sie im südlichen Frankreich einheimisch. In den Jahren 1808 — 1812 betrug das jährl. Erzeugniß 5,147,609 Kilogr. Cocons, im rohen Zustande 15½ und gesponnen 23½ Mill. Francs an Werth. Die Einfuhr ist, trotz der ziemlich bedeutenden eigenen Produktion, wegen des starken Bedarfs der wichtigen Fabriken dennoch höchst bedeutend und beläuft sich auf einen Werth von 20 — 25 Mill. Frs. jährlich. — Sizilien soll jährlich gegen 1 Mill. Pfd. Seide gewinnen. Eben so hoch wird der Ertrag Neapels geschätzt. Parma und Piacenza liefern 600,000 Pfund. Piemont führte vor der Revolution jährl. für den Werth von 25 Mill. Lire Seide aus. Spanien soll gegen 2 Mill. Pfd., Portugal über 50,000 Pfd. gewinnen.

Seidel, Seitel. 1) Getreidemaaß in Böhmen und Ungarn; s. Prag und Preßburg. — 2) Flüssigkeitsmaaß in Oesterreich und einigen baierschen Orten; s. Wien u. s. w.

Selamin, Getreidemaaß in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro.

Senf nennt man sowohl den rohen, als auch den als Speise zubereiteten Samen des weißen und schwarzen Senfes (Sinapis alba und S. nigra). Der weiße Senfsame hat eine gelbliche oder weißgelbe Farbe, ist kuglig und klein, der schwarze ist roth- oder schwärzlichbraun und netzförmig geadert; in seinen innern Eigenschaften unterscheidet er sich dadurch vom weißen, daß er weniger ölreich und nicht so scharf ist. Beide Arten haben einen scharfen, bitterlich öligen Geschmack und zeigen beim Zerkleinern einen flüchtigen scharfen Geruch. Sie enthalten (der schwarze 20, der weiße 30 pCt.) fettes Oel, welches man durch Auspressen aus ihnen erhalten kann und auch ätherisches, welches man dadurch gewinnt, daß man die Samen mit Wasser destillirt und in das Destillat etwas Sodaauflösung tröpfelt; auch etwas Schwefel ist im Senfsamen enthalten. Die Hauptverwendung des Senfsamens ist die zu dem eingemachten Senf oder Mostrich (franz. Moutarde; engl. Mustard). Zu diesem Zwecke wird er ganz fein gemahlen und zwischen Reibsteinen mit Most oder Essig und verschiedenen gewürzhaften Substanzen, auch wohl mit Meerrettig zusammengerieben, so daß er einen dickflüssigen Brei bildet; diesen versendet man in irdenen, porzellanenen oder gläsernen Fläschchen mit weiter Oeffnung oder in kleinen Fäßchen. Besondere Berühmtheit in der Senffabrikation haben einige Düsseldorfer Häuser erworben, welche vorzüglich sauern Senf liefern, während der französische mit Zucker angemacht und also süß, auch nicht so fein gerieben ist. Der Senfsame wird vorzüglich in Oesterreich, Mähren, Frankreich, namentlich bei Dijon und Chalons, so wie in Thüringen (bei Erfurt), Baiern (bei Bamberg, Eßlingen) und Holland stark angebaut. Der eingemachte Senf oder Mostrich wurde früher hauptsächlich aus Frankreich, wo (zu Straßburg, Paris und Chalons) bedeutende Fabriken bestehen, so wie aus Düsseldorf und Frankfurt bezogen; jetzt bestehen aber an vielen Orten, z. B. Erfurt, Brandenburg, Magdeburg ꝛc. Senffabriken. Der Senfsame dient in der Arzneikunde zu Senfpflastern u. dergl. Der Gebrauch des Mostrich ist erst in neuerer Zeit als Gewürz an Fleisch allgemeiner geworden.

Seni, Sen, Scheidemünze in Japan; s. dies. Art.

Sensal, s. Mäkler.

Sensarie, Mäklerlohn, s. unter d. Art. Mäkler.

Seringapatam, Seringapatnam, Stadt in der engl. Präsidentschaft Madras in Ostindien, ehemals Hauptstadt von Mysore oder Meissur und Residenz Hyder Alys, mit circa 32,000 Einwohnern. Sie ist stark befestigt und hat wichtige Waffenfabriken.

Man rechnet hier nach Pagoden zu 10 Palams à 16 Gasches (Käsch). Die Pagode ist eine bloß fingirte Münze und wird von den Engländern Pagode-Cantery, so wie der Palam Fanam genannt.

Der Zahlwerth ergibt sich aus der englischen Annahme der hies. Pagode zu 6¼ Schill. Sterling, wonach (38⅛ Friedrichsd'or auf die Cöln. Mk. f. Gold, und den Friedrichsd'or zu 5⅔ Thaler preuß. Ct. gerechnet) 6.6182 Pagoden eine Cöln. Mk. fein Silber betragen und der Werth einer Pagode 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. preuß. Ct. = 2 Thlr. — Gr. Pf. 4 Pf. C. M. ist.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Der Mohurd'or, goldne Mohur, oder die Gold-Rupie zu 4 Pagoden. — Der Palam oder Fanam. — Die Sultanin-Pagode und mehrere andere Pagoden-Sorten sämmtlich zu 13 Palams gerechnet.

In Silber: Die Silber-Rupie oder Sultanin-Rupie, welche man in der Londner Münze 1 Shill. 11.22 Pence Sterling (= 19 Sgr. 4½ Pf. preuß. Ct.) werth fand.

In Kupfer: Der Dudu, von den Engländern Dub genannt. Man rechnet in den hies. Bazars 260 Dudus oder Dubs = 1 Sultanin-Pagode. Die Bankiere geben 234 Dudus mehr oder weniger für eine Pagode-Canteria, lassen sich aber 240 Dudus (mehr oder weniger) dafür bezahlen, wie sie bei allen Gold- und Silbermünzen nach Verhältniß ihr Agio nehmen. Die Regierung hat nur 182 Dudus für 1 Pagode-Canteria tarifirt.

Maaße und Gewichte.

Getreidemaaße. Die Candaca hat 20 Colagas zu 16 Seers Pucca. Der Seer enthält 74⅛ engl. Kubikzoll oder 1.22589 franz. Liter, so daß die Candaca = circa 11⅞ alten engl. Winchester-Bushels oder = 392.285 franz. Liter ist.

Handelsgewicht. Die Carua oder der Candy hat 20 Maunds à 8 Seers Pansch à 4 Seers Kutscha. Der Seer Kutscha wiegt 24 Sultanin-Rupien, oder 4248 engl. Troy-Grän, oder 275.269 franz. Gramm, oder 5727.229 holl. As. — Ein dritter Seer ist der Seer Pucca, welcher 84 Sultanin-Rupien, oder 14868 engl. Troy-Grän, oder 963.442 franz. Gramm, oder 20,045.301 holl. As wiegt. — 2 Seers Pucca = 7 Seers Kutscha.

Serinkie (d. h. die kleinen Grauen) werden in Rußland die Platinaducaten genannt; s. dies. Art. und St. Petersburg.

Sesino, Kupfermünze in Mailand und Parma; s. dieß Art.

Sester, Getreidemaaß im Großherzogthum Baden und im Schweizer-Canton Basel; s. Carlsruhe und Basel.

Setier. 1) Altfranzösisches Getreidemaaß; s. Paris. — 2) Altfranzösisches Flüssigkeitsmaaß; s. Paris. Ferner: Flüssigkeitsmaaß in der französischen Schweiz; s. Genf, Lausanne und Neufchatel.

Setuval, St. Ubes, Stadt in der Provinz Estremadura in Portugal, in einem Meerbusen, da wo der Sado sich in denselben ergießt, unter 38° 28′ N. Br. u. 8° 53′ westl. L. v. Greenwich; mit 3000 Häusern, circa 15,000 Einwohnern u. beträchtlichem Handel mit dem in der Nähe gewonnenen Seesalz, mit Wein, Südfrüchten, Oel, Esparto ꝛc.

Rechnungsarten u. s. w. wie Lissabon.

Sevilla, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Spanien, am Guadalquivir, unter 37° 24′ N. Br. u. 5° 48′ westl. L. von Greenwich, mit 13,500 Häusern u. 96,000 Einwohnern. Sevilla war früher eine der bedeutendsten Manufacturstädte Spaniens. Jetzt ist noch am wichtigsten die königl. Tabaksfabrik, welche 14,000 Arbeiter beschäftigt; außerdem werden hier gefertigt: Seidentressen u. Bänder, Gold- u. Silberstoffe (früher mit 16,000 Stühlen, jetzt kaum noch 700), Taschentücher, Hüte, Steingut, Wollen- und Baumwollengarn, Leder. Der Handel Sevilla's hat sich größtentheils nach Cadix und St. Lucar gewendet.

Rechnungsarten u. s. w. wie Madrid.

Im Wechselwesen wie Cadix und Madrid.

Shilling, Schilling, englische Rechnungs- und Silbermünze; s. London und vergl. d. Art. Schilling.

Siam, s. Bangkok.

Sicca, ein Gewicht in einem großen Theile Ostindiens; s. Calcutta u. s. w.

Sicca-Rupie, Rechnungs- und Silbermünze in vielen Gegenden von Ostindien; s. Calcutta u. s. w., und vergl. d. Art. Rupie.

Sicherheitsprotest, s. unter Protest S. 657.

Sichtwechsel (franz. Lettres de change (payables) à vue; engl. Bills (payable) at sight; holl. Wissel op zigt; ital. Cambiali a vista, Lettere di Cambio a vista) heißen diejenigen Wechselbriefe, deren Verfallzeit vom Tage der Vorzeigung an den Bezogenen abhängig ist, indem dieselben entweder gleich bei der Präsentation, oder eine bestimmte Zeit nach derselben zahlbar sind — je nachdem der im Wechsel ausgesprochene Wille des Ausstellers es verlangt. Wenn ein Wechsel die Bestimmung: Bei Sicht, bei Ansicht, auf Sicht, stracks auf Sicht, nach Sicht, a vista, oder à vue enthält, so gehört er der ersten Art an und muß unmittelbar nach der Vorzeigung, oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden bezahlt werden; zur zweiten Art gehören diejenigen Briefe, welche einen oder mehrere Tage, Wochen, oder Monate nach Sicht zahlbar lauten, welche Frist immer erst an dem, dem Tage der Präsentation folgenden Tage beginnt. Da es bei den Letztern natürlicherweise besonders darauf ankommt, den Tag der Vorzeigung zu ermitteln, so geschieht dies durch das der Acceptation beigesetzte Datum, oder durch den Protest Mangel Annahme. — Zu den Sichtwechseln müssen auch diejenigen Usowechsel (s. dies. Art.) gerechnet werden, bei denen der Ortsgebrauch die Datirung der Verfallzeit vom Tage der Vorzeigung an erfordert; auch die a piacere oder nach Belieben gestellten Wechsel gehören gewissermaaßen darunter (s. A piacere). — Die meisten Wechselordnungen gestatten den Sichtwechseln, namentlich denjenigen, welche einen bestimmten Zeitraum nach Sicht gestellt sind, keine Respecttage (s. dies. Art.).

Sicilien, s. Palermo.

Silber (franz. Argent; engl. Silver; ital. Argento), ein im Mineralreich sehr verbreitetes, aber nur an wenig Orten in großer Menge vorkommendes Metall von schön weißer Farbe und die glänzendste Politur annehmend. Sein specif. Gewicht beträgt 10.1 bis 10.4 und wird durch die Verdichtung beim Walzen, Hämmern und Drahtziehen auf 10.7 erhöht. Folglich wiegt ein Kubikfuß reines Silber 540 bis 569 Pfund. Das Silber schmilzt in schwacher Weißglühhitze, ohne sich zu oxydiren oder zu verflüchtigen. Von schwachen Säuren wird es nicht angegriffen, löst sich aber in Salpetersäure sehr leicht auf. Es ist härter als Gold, weicher als Kupfer, sehr dehnbar und läßt sich in Blättchen von $\frac{1}{288000}$ Zoll Stärke ausschlagen und in sehr feine Drähte ausziehen, von denen 400 Fuß kaum einen Gran wiegen. Der Bruch des zerrissenenen Silbers ist hakig, sehnig. — Als Silbererze betrachtet man zum Theil diejenigen Mineralien, in denen das Silber nur in geringer Menge, als Beimischung enthalten ist, theils solche, in denen es den Hauptbestandtheil ausmacht. Zur erstern Art gehören das Fahlerz und zuweilen der Bleiglanz, Kupferkies und das Buntkupfererz, aus denen, nebst dem Blei und Kupfer auch das Silber durch besondere Arbeiten gewonnen wird. Zu den eigentlichen Silbererzen gehören: das gediegene Silber (franz. Argent natif; engl. Native silver), worin das Silber mit mehr oder weniger Gold verbunden ist; der Silberglanz, das Glas- oder Glanzerz (franz. Ar. sulphuré, Ar. vitreux; engl. Silver-glance), ein schwefelhaltiges Silber; das Schwarzgültig- oder Sprödglaserz (frz. Ar. sulphuré noir; engl. Brittle silver-glance) und das Rothgültigerz oder Rothgülden (frz. Ar. rouge; engl. Red silver-ore), beide aus Silber, Schwefel und Antimon oder Arsenik bestehend; das Weißgültigerz (eine Verbindung von Silber, Schwefel, Blei und Antimon). Aus den eigentlichen Silbererzen wird das reine Metall entweder durch den Schmelzproceß, oder durch die Amalgamation gewonnen. a) Gewinnung des Silbers durch den Schmelzproceß. In dem seltenen Falle, daß reiche und von Bergart ziemlich reine Silbererze in größern Stücken zu verarbeiten sind, werden diese entweder mit Bleizusatz in Graphittiegeln geschmolzen, oder auf dem Treibheerde, beim Abtreiben silberhaltigen Bleies zugesetzt. In beiden Fällen geht der Schwefel des Silbererzes mit dem Blei in Verbindung und das Silber wird abgeschieden. Aermere und weniger reine Erze (welche aber wenig oder kein Kupfer enthalten) werden entweder mit Zusatz von Schwefelkies (Schwefeleisen) verschmolzen (Roharbeit), wobei man einen, vorzüglich aus Schwefeleisen bestehenden, das Silber enthaltenden Rohstein gewinnt, welcher geröstet, mit Blei, Bleiglatte oder geröstetem Bleiglanz wieder geschmolzen, ein silberhaltiges, zum Abtreiben geeignetes Blei liefert (Verbleiungsschmelzen, Bleiarbeit). Oder man erzeugt durch Schmelzen der Erze einen, aus Schwefelsilber und andern Schwefelmetallen gemischten Rohstein (Lech, franz. Matte), der aus dem Ofen in eine, mit Blei zum Theil gefüllte Grube abgelassen und darin mit dem Blei durchgerührt wird (Eintränkarbeit, franz. Imbibition). Das Silber vereinigt sich mit dem Blei; die fremden Schwefelmetalle scheiden sich auf der Oberfläche ab und das silberhaltige Blei wird abgetrieben. — In allen bisher aufgeführten Fällen, wo das letzte Produkt der Schmelzung ein silberhaltiges Blei (Werkblei, franz. Plomb d'oevre) ist, muß aus diesem das Silber durch sogenanntes Abtreiben geschieden werden. Man bedient sich dazu eines zirkelrunden, vertieften, von ausgelaugter, zusammen gestampfter Holzasche gebildeten Treibheerdes, welcher durch die Flamme aus dem seitwärts angebrachten Feuerheerde geheizt wird. Auf diesem Heerde, der mit einer kugelartigen Haube bedeckt ist, wird das Blei eingeschmolzen u. in flüssigem Zustande dem Windstrome zweier Blasebälge ausgesetzt, wodurch das Blei, nebst dem noch in der Mischung befindlichen Kupfer ꝛc. oxydirt wird und in Glätte (Bleiglätte) verwandelt abfließt, das Silber aber ziemlich rein (Blicksilber, bergfeines Silber; franz. Ar. d'usine, 2—5pCt. fremde Beimischungen, hauptsächlich Blei, enthaltend) zurückbleibt. — b) Gewinnung des Silbers durch den Amalgamationsproceß. Dieser kann nur bei den eigentlichen Silbererzen, nicht aber bei den silberhaltigen Blei- und Kupfererzen angewendet werden. Der Zweck desselben ist, das Silber in Verbindung mit Quecksilber (als Amalgam) abzuscheiden und alsdann von diesem zu trennen. Die gepochten Erze werden in Vermengung mit Kochsalz in einem Flammenofen geröstet, wodurch das Schwefelsilber sich in Chlorsilber verwandelt; dann feingemahlen, nebst Wasser, Quecksilber und Eisenstücken (geschmiedeten eisernen Platten) in Fässer gegeben, welche man, etwa 18 Minuten lang, in eine drehende Bewegung um ihre Achse setzt. Dabei wird das nasse Chlorsilber durch das Eisen zersetzt, das abgeschiedene Silber aber (nebst Kupfer u. s. w.) mit dem Quecksilber zu einem flüssigen Amalgama verbunden. Letzteres wird durch Auspressen in Zwillichbeuteln von dem übrigen Quecksilber befreit, endlich in flachen eisernen Retorten, oder auf gußeisernen Schüsseln, unter eisernen, in Wasser stehenden Cylindern ausgeglüht. Das Quecksilber verflüchtigt sich und verdichtet sich wieder im Wasser. Der Rückstand vom Ausglühen ist ein noch mit Antheilen fremder Metalle verunreinigtes (gewöhnlich 12 bis 13 löthiges) Silber. Es wird in Graphittiegeln unter Luftzutritt geschmolzen, um die fremden Metalle größtentheils zu oxydiren und als obenschwimmende Schlacke abzusondern. — Das durch den Schmelzproceß und nachfolgendes Abtreiben, od. durch Amalgamation gewonnene Silber ist gewöhnlich noch nicht rein genug, um als Feinsilber in den Handel gebracht zu werden. Man erreicht aber die beinahe völlige Reinheit durch eine letzte Arbeit, welche das Feinbrennen des Silbers genannt wird. Besteht die Hauptverunreinigung (wie bei allem, durch die Treibarbeit erhaltenem Silber) in Blei, so ist das Feinbrennen eigentlich nur eine unmittelbare Fortsetzung des Abtreibens, nur in kleinerm Raume, nämlich ein Schmelzen unter Zutritt von Luft, welche das Blei und die Reste der fremden Metalle oxydirt und ver-

ſchlackt. Man bedient ſich dazu eines Teſtes (einer, aus ausgelaugter Holzaſche in einem eiſernen Ringe geſchlagenen Schüſſel, gleichſam einer großen Kapelle), in deſſen Zwiſchenräume das geſchmolzene Bleioxyd eingeſogen wird, während entweder ein Gebläſe auf die Oberfläche des Metalles wirkt, oder der freie Luftzug über den unter einer großen Muffel ſtehenden Teſt hinſtreicht. Enthält das fein zu brennende Silber kein, oder nur ſehr wenig Blei, dagegen Kupfer und andere Metalle, ſo ſchmelzt man es mit Blei ein und behandelt es dann wie im vorigen Falle. Die vorhin erwähnte Reinigung des bei der Amalgamation gewonnenen Silbers durch Schmelzung in Tiegeln, iſt eine Art Feinbrennen ohne Bleizuſatz. Das feingebrannte Silber heißt Brands- oder Feinſilber und ſoll nicht über ½ pCt. unedle Metalle enthalten, häufig findet ſich aber darin eine ſehr kleine Menge Gold. Im reinen Zuſtande wird das Silber nur ſehr ſelten verarbeitet, ſondern gewöhnlich mit Kupfer legirt, in welchem Zuſtande es dann eine größere Härte beſitzt und ſich beim Gebrauche weniger abnutzt. Durch die Legirung (frz. Alliage) wird die Farbe des Silbers um ſo mehr in's Rothe gezogen, je mehr der Kupferzuſatz beträgt. Die Menge des Zuſatzes oder der Feinheitsgrad (die Löthigkeit, franz. Titre) des Silbers wird durch die Angabe der Anzahl Loth bezeichnet, welche in einer Mark der Miſchung enthalten iſt. (S. den Art. Feinheit). Das meiſte Silber wird 12-, 13-, und 14 löthig verarbeitet. Beim Legiren des Silbers, d. h. beim Zuſammenſchmelzen deſſelben mit Kupfer, muß die Miſchung ſorgfältig umgerührt werden, ehe man ſie ausgießt, weil ſich ſonſt am Boden des Schmelztiegels (durch die größere Schwere des Silbers) eine reichhaltigere Legirung bildet, als oben. Es iſt beobachtet worden, daß bei einem Verhältniſſe der Metalle, welches bei genauer Vermiſchung 12löthiges Silber hätte geben müſſen, der untere Theil 13 löthig, der obere nur 11 löthig ausfiel. Das Probiren des Silbers hat zum Zwecke, den Feingehalt deſſelben zu erforſchen. Annähernd geſchieht dies durch die Strichprobe, d. h. durch Reiben (Streichen) auf dem Probirſteine (einem ſchwarzen Kieſelſchiefer), indem man die Farbe des Striches mit der Farbe, welche einige zugleich geſtrichene Probirnadeln geben, vergleicht. Die Probirnadeln ſind Stifte aus den verſchiedenen vorkommenden Legirungen, als 8 löthiges, 9 löthig., 10 löthig. Silber u. ſ. w.; diejenige Nadel, mit deren Strich der Strich des probirten Silbers am nächſten übereinſtimmt, gibt den Feingehalt des letztern (jedoch mit einer kleinen Unſicherheit) an. Die weißfarbigen Legirungen unedler Metalle, welche einen ſilberähnlichen Strich geben, ſind dadurch zu erkennen, daß ihr Strich ganz oder größtentheils von dem Probirſteine verſchwindet, wenn man ihn mit einer Auflöſung von 1 Loth Kupfervitriol u. ¾ Loth Kochſalz in 4 Loth Waſſer beſtreicht. Doch verhalten ſich Silberlegirungen von weniger als 6 Loth Feingehalt hierbei ebenſo. Genaue Reſultate erhält man nur bei der Probe durch Abtreiben (Kapellenprobe) und durch die naſſe Probe. Beim Abtreiben wird eine gewogene kleine Menge des legirten Silbers mit Blei auf der Kapelle, dem Treibſcherben (einem von gepulverter Knochenaſche verfertigten Schälchen) unter Luftzutritt geſchmolzen, wobei das oxydirte Blei und Kupfer ſich in die poröſe Maſſe der Kapelle einziehen, während zuletzt das reine Silber als ein Korn zurückbleibt, welches man wieder wägt. Bei der naſſen Probe löſt man die Legirung in Salpeterſäure auf, ſchlägt das reine Silber durch zugeſetzte Kochſalzauflöſung (als Chlorſilber) nieder, und ſchließt aus der Menge des dazu erforderlichen Kochſalzes auf die Menge des in der Legirung vorhandenen Silbers.

In den Handel kommt das Silber in Barren (ſ. d. Art.), Zainen (halbrunden Stücken), Planchen (dicken, viereckigen, buchförmigen Platten), oder auch als Münzen. In Deutſchland iſt das ſächſiſche Erzgebirge durch ſeine bedeutende Ausbeute an Silber ausgezeichnet. Die einzige Grube Himmelsfürſt bei Freiberg liefert jährlich an 10,000 Mark. Im J. 1825 wurden in Sachſen 59,231½, 1832 aber 65,886 Mark gewonnen. Im preußiſchen Staate betrug die Silberproduction im J. 1832: 22,082$\frac{13}{16}$ Mark, wovon der niederſächſiſch-thüringiſche Bergwerks-Diſtrikt (namentlich das Mannsfeldſche) am meiſten, nämlich 16,396 Mark und 218 Grän lieferte. Die öſterreichiſchen Bergwerke ſollen jährlich über 110,000 Mark Ausbeute geben, wovon allein auf Ungarn über 90,000 Mark kommen. Die zum Königreich Hannover gehörigen Silbergruben des Harzes geben jährlich circa 35,000 Mark. Aus den ſämmtlichen Gruben des Harzes ſollen früher 68,000 Mark jährlich gewonnen worden ſein. Schwedens einziges Silberbergwerk bei Sala gab vor mehreren Jahrhunderten eine Ausbeute von 24,000 Mark jährlich, jetzt aber nur gegen 2000 Mark. Frankreichs Silberproduktion beträgt etwa 1400 Kilogr. England gewinnt etwas in Cornwallis. Ueber Spaniens, früher ſehr ergiebige Silberbergwerke fehlen neuere Nachrichten. In Rußland wurden vom J. 1704 bis Ende 1828 überhaupt 7,188,720 Mark Silber ausgebeutet. Die Silberproduktion Amerika's zu Anfang dieſes Jahrhunderts war nach Humboldt's Angaben folgende; es lieferten:

Das Vicekönigreich Neu-Spanien	2,290,657½	preuß. Mark.
Peru	600,684	" "
Chile	29,192½	" "
Buenos Ayres	473,626½	" "
Zuſammen . .	3,394,160½	preuß. Mark.

Seit der Entdeckung der ſpaniſchen Colonien bis zum J. 1803, alſo in einem Zeitraume von 311 Jahren, haben dieſelben an Silber 503,978,168½ preuß. Mark (gleich einem Werthe von 7,055,694,360 Thlr. preuß. Cour.) geliefert. Den Geſammtbetrag der jetzigen Silberausbeute von Europa und dem aſiatiſchen Rußland ſchätzt Humboldt auf 292,000 Mark; nach andern Annahmen ſoll derſelbe circa 310,000 Mark betragen.

Silbergroſchen hießen ehemals die ſeit 1475 im Herzogthum Sachſen ausgeprägten Groſchen, wegen ihres feinen Gehaltes; ſpäter wurden aber auch mehrere andere Groſchen-Arten ſo benannt. Gegenwärtig iſt der Silbergroſchen eine preuß. Rechnungs- und Silberſcheidemünze, der dreißigſte Theil des Courant-Thalers, und auch in halben Stücken aus Billon ausgeprägt; ſ. Berlin. Seit einiger Zeit hat auch das Fürſtenthum Waldeck (ſ. dieſ. Art.) die preuß. Rechnungsweiſe und den preuß. Münzfuß angenommen, und demgemäß bereits Silbergroſchen ausgemünzt.

Simmer, Simri, Simra, Getreidemaaß im ſüdlichen und mittlern Deutſchland; ſ. Coburg, Darmſtadt, Frankfurt am Main, Hanau, Heidelberg, Stuttgart.

Singapore, eine Inſel an der Oſtſpitze der Halbinſel Malacca in Oſtindien, mit der Stadt Singapore, unter 1° 17′ 22″ N. Br. u. 103° 51′ 45″ öſtl. L. v. Greenwich. Eine ſeit 1818 begründete Niederlaſſung der Engländer von mindeſtens 100 engl. □Meilen Flächeninhalt und einer Bevölkerung von 21,000 Menſchen. Singapore ſelbſt hat einen ſehr bedeutenden Handelsverkehr, begünſtigt durch die völlige Befreiung von allen Zoll- u. Schifffahrts-Abgaben. Ausfuhrartikel bilden Benzoe, Caſſia, Campher, Caffee, Drachenblut, Elfenbein, Goldſtaub, Nankins, Pfeffer, rohe Seide, Reis, Rattans, Gewürze, Zucker, Sago, Zinn, Schildpat ꝛc.

Man rechnet nach Dollars oder ſpaniſchen (mexikaniſchen) Piaſtern zu 100 Cents. 9$\frac{7}{10}$ Dollars betragen eine Cöln. Mark fein Silber. Werth eines Dollars: 1 Thlr. 13 Silbergr. 5 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. Conv. Münze.

Die hauptſächlichſte wirklich umlaufende Münze iſt der ſpaniſche Piaſter (Dollar). Die Cents werden durch die holländiſchen Duyts oder Deuts (= 2 Stüber holl. Ct.) und durch engliſche Kupfermünzen, die ſogenannten Pices oder Pies, vorgeſtellt.

Gewichte.

Alle Waaren werden nach dem Gewicht verkauft. Als Handelsgewicht dient der chineſiſche Pikul von 100 Catties, welcher = 133⅓ Pfund engl. av. d. p., = 60.4797 franz. Kilogramm iſt.

Bengaliſcher Reis, Weizen und Hülſenfrüchte des Landes werden nach dem Sack verkauft, welcher 2 bengaliſche Maunds (ſ. Calcutta) oder 164⅓ Pfund engl. av. d. p. enthält; Reis von Siam und den Inſeln, ſo wie Salz nach dem Coyan von nahebei 40 Pikuls; Tabak nach der Corge von 40 Körben.

Goldſtaub wird von den Malaien nach dem Bunkal oder Bungkal verkauft, welcher 2 ſpan. Piaſter oder 832 engl. Troy-Grän = 53.9 franz. Gramm wiegt.

Bei europäiſchen Waaren bedient man ſich zuweilen auch der engliſchen Maaße und Gewichte.

Bei Stückgütern bedeutet die Corge eine Anzahl von 20 Stück

Es befinden ſich hier die Agenten mehrerer Aſſekuranz-Geſellſchaften von Calcutta und andern engliſch-oſtindiſchen Plätzen, und man kann Verſicherungen auf jede Summe leicht erlangen.

Siragoſſa, der jetzige Name des einſt ſo berühmten Syrakus, Stadt und Seehafen in Sicilien, und Hauptſtadt der gleichbenannten Provinz, unter 37° 2′ N. Br. u. 15½° öſtl. L. v. Greenwich, mit 4,200 Häuſern, aber nicht mehr als 14,000 Einwohnern, wo einſt über 1 Million Menſchen gelebt haben ſollen. Es beſitzt noch einige Hammerwerke, Gerbereien, eine Pulvermühle und treibt Handel mit Wein, Oel, Hanf, Salpeter, etwas Getreide, u. ſ. w.

Rechnung, Münzen, Wechſelangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie Palermo.

Skilling, Rechnungs- und Kupfermünze in Dänemark und Schweden; s. Kopenhagen und Stockholm.

Skrupel, Scrupel, 1) Medizinal- und Apothekergewicht in Deutschland, der Schweiz, Schweden, Polen und Italien. S. die Hauptorte (hinsichtlich Deutschlands besonders Nürnberg), und vergl. die Art. Scrupolo und Skrupul. — 2) Längenmaaß in Krakau; s. dies. Art.

Skrupul (in der Mehrzahl: Skrupulów), ein polnisches Gewicht; s. Warschau. Vergl. d. Art. Skrupel.

Skaute, schwedische Kupfermünze zu 3 Rundstück; s. Stockholm.

Smalte, Schmalte, Zaffer, Blaue Farbe (franz. Smalte, Bleu d'Azur; engl. Smalt, Schmalts; ital. Smalto azzurro). Ein durch Kobaltoxyd blau gefärbtes Kaliglas, welches mehr oder minder fein zerkleinert in den Handel kommt. Man erhält die Smalte, indem man zu den gewöhnlichen Glasmaterialien (Pottasche und Quarz oder weißen Sand) gewisse Quantitäten Kobalterz setzt und dann die Mengung in thönernen Glashäfen schmelzt. Ist die Masse gänzlich in Fluß, so schöpft man sie mit eisernen Löffeln aus und löscht sie, noch glühend, in Wasser ab, wodurch sie durch und durch zerspringt und ganz mürbe wird. Hierauf wird sie klein gepocht und dann zwischen Mühlsteinen von Granit vollends feingemahlen. Zuletzt schlemmt man das blaue Pulver noch mit Wasser, wodurch man mehrere Sorten von verschiedener Feinheit erhält. Die aus gröbern Körnern bestehende Sorte wird Streublau genannt; sie wird in geringer Menge als Streusand benutzt; das Meiste davon wird aber aufs neue wieder auf die Mühle gebracht. Die übrigen Sorten theilt man in Couleuren (verschiedene Farbennüancen, die um so dunkler sind, je mehr Kobaltoxyd zugesetzt wurde) u. Eschein; hierunter versteht man die feinsten Theile. Die Farbe des Smaltepulvers hängt zum Theil von der Feinheit ihres Korns ab, denn je gröber letzteres, desto dunkler ist dieselbe. Unter Sumpfeschel versteht man das feinste Pulver. Die mit der Fabrikation der Smalte beschäftigten Fabriken werden Blaufarbenwerke genannt. Es gibt deren nur sehr wenige, da die Kobalterze nur an wenig Orten in größerer Menge vorkommen und ihre Ausfuhr meist verboten ist. Die wichtigsten Blaufarbenwerke sind die 4 sächsischen, welche die Kobalterze des Schneeberger und Annaberger Bergreviers verarbeiten. Das zu Oberschlema bei Schneeberg befindliche ist königlich, das Zschopenthaler (bei Zschopau), das Pfannenstieler (bei Aue) und das Schindlersche (bei Bockau) sind gewerkschaftlich (d. h. Privateigenthümern zugehörig). Die auf den sächsischen Gruben gewonnenen Kobalterze müssen an die genannten 4 Werke gegen bestimmte Taxen abgeliefert und dürfen bei schwerer Strafe nicht ins Ausland verkauft werden. Die 4 sächsischen Blaufarbenwerke bilden zusammen einen engen Verein, »die sächsische Blaufarbencompagnie«, der ein königl. Commissarius beigesellt ist. Der Verkauf der Smalte geschieht nicht auf den Werken selbst, sondern in den zwei Blaufarbenlagern zu Leipzig (bei Vetter u. Comp.) und zu Schneeberg nach festen Preisen. Keine Farbe darf eher verpackt werden, als bis sie durch einen besondern Beamten, den Communfactor in Schneeberg, examinirt und genau mit den bestimmten Mustern übereinstimmend gefunden ist. Die Preise werden pr. Ctr. von 112 Pfund in Conv. Geld notirt und sind auf dem Leipziger Lager folgende:

a) Couleuren. *)			b) Eschein.		
FFFC	46	Thlr.	FFFFE	50	Thlr.
FFC	34½	"	FFFE	42	"
FC	25	"	FFE	32	"
MC	21	"	FE	28½	"
OC	19	"	ME	24	"
FCB	12	"	OEG	20	"
MCB	10	"	OES	17	"
			FEB	13	"
			MEB	11	"
			MEBS	11½	"

Im Schneeberger Lager ist jede Sorte um 12 Gr. billiger. Die Versendung geschieht in Fässern von 3½, 1½, ½ und ¼ Ctr. Die großen Fässer werden mit dem Siegel der Blaufarbencompagnie versehen; das Siegel wird mit einem Bretchen bedeckt, auf dessen innerer Seite der Tag der Approbation der Farbe steht. Der Aufschlagboden der Fässer erhält als Brandzeichen das allgemeine Wappen der Compagnie; unter demselben sind die Buchstaben der Sorte bemerkt und auf dem Unterboden findet man mit Röthel die Schwere des leeren Fasses (Tara) angegeben. Die jährl. Gesammtproduktion von Smalte in Sachsen beläuft sich auf einen Werth von 4 bis 500,000 Thlr. Die meisten Versendungen geschehen nach Holland und England, von wo aus die Smalte noch weiter seewärts verkauft wird. Im preußischen Staate befinden sich Blaufarbenwerke zu Querbach bei Friedeberg in Schlesien, zu Hasserode am Harz, bei Cöln, Heidthausen und Horst. Die Smalte-Produktion betrug im Jahre 1825: 4720 Ctr., im Jahre 1830 aber 7452½ Ctr. Oesterreich soll jährl. gegen 10,000 Ctr. Smalte liefern. Hessen hat ein Blaufarbenwerk zu Carlshafen an der Weser. In Frankreich befindet sich nur eine Smaltefabrik (im Thale Luchon in den Pyrenäen): der Bedarf wird deßhalb meist aus dem Auslande, namentlich Deutschland bezogen. Norwegen hat ein Blaufarbenwerk zu Fossum in Modums Kirchspiel, welches in der Güte des Fabrikats mit den sächsischen Fabriken rivalisirt. Das was unter dem Namen der holländischen Smalte von Holland aus in den Handel kommt, ist meist präparirte (verfeinerte) sächsische, denn Holland besitzt kein Blaufarbenwerk. Gebrauch der Smalte. Zum Bläuen von Leinenzeug und Papier, als blaue Farbe für Glas, Porzellan und Steingut und auch in der Oel- und Wassermalerei. Ferner gibt sie ein unzerstörbares Pigment, mittelst Firniß auf Holz und Mauerwerk, für Fresco- und Stubenmalerei.

Smaragd (franz. Emeraude; engl. Emerald; ital. Smeraldo). Einer der schönsten und werthvollsten Edelsteine von eigenthümlicher grüner (smaragdgrüner), dem Grasgrünen sich nähernder, von Chromoxyd herrührender Farbe. Er kommt in niedrigen, sechsseitigen Krystallen vor, deren Seitenflächen glatt sind. Bruch muschlig, ins Unebne; durchsichtig oder bloß durchscheinend; glasglänzend. Er ist etwas härter als Quarz, wird aber von einer feinen englischen Feile angegriffen. Sein specif. Gew. ist = 2.73. Die reinsten Stücke werden von den Steinschleifern und Juwelieren peruanische Smaragde genannt. Man findet den Smaragd eingewachsen in Glimmerschiefer, im Pinzgau im Salzburgschen, im Zaharahgebirge (in Afrika), ferner auf Gängen im Thon- und Hornblendeschiefer in Peru. Sehr viele Smaragde werden in der Statthalterschaft Santa Fé und in dem Thale Tunka, zwischen den Gebirgen von Neu-Granada und Popayan gegraben. Der Smaragd ist besonders wegen seiner schönen Farbe und vorzüglichen Politurfähigkeit beliebt; er dient zu Ring- und Nadelsteinen, Armbändern ꝛc. Vor der Entdeckung Amerika's waren die Smaragde sehr hoch im Preise, als sie sich aber später in Peru in ziemlicher Menge fanden, fielen sie im Werthe sehr, sind aber in der neuern Zeit wieder gestiegen, da Amerika jetzt nicht mehr so viel liefert, als früher, weil einige Gruben dort eingegangen sind. Ein Smaragd der Mittelsorte von reiner, schöner, aber etwas heller Farbe, ein Karat schwer, wird mit 18 — 24 Gulden bezahlt. Ist jedoch die Farbe dunkel, der Stein fehlerfrei und vom ersten Wasser, so steigt der Preis sehr und es kostet ein Smaragd der Art von vier Grän 40 Fl., von 8 Grän 110, von 16 Grän 500, von 24 Grän 800, von 48 Grän 1600 Fl. Als Smaragd werden zuweilen fälschlich grüner Turmalin, so wie Malachit und Apatit ausgegeben. Auch wird der Smaragd öfters durch Glasflüsse täuschend nachgeahmt.

Smirgel oder Schmergel, (franz. Emeri; engl. Emery; ital. Smeriglio; lat. Lapis Smiridis). Im reinen Zustande ist der Smirgel ein, dem Korund sehr nahe stehendes Mineral von dunkelbläulich grauer Farbe; er kommt in kleinen Portionen eingewachsen vor, häufiger nur eingesprengt, ist undurchsichtig oder bloß an den Kanten durchscheinend, wenig und fettglänzend, klein und feinkörnig im Bruch. Man trifft ihn in großen losen Massen am Fuße von Urgebirgen, z. B. auf Naxos und andern Inseln des griechischen Archipels, im Erzgebirge, Spanien, England, Altaigebirge. — Der gewöhnlich in größerer Menge in den Handel kommende Smirgel ist meistens ein Gemenge von Korund und Magneteisenstein. Hierher gehört auch der Sm. von der Insel Jersey, welcher nach Vauquelin 53.83 Thonerde, 12.66 Kieselerde, 24.66 Eisenoxid, 1.66 Kalk enthält. Man präparirt den Smirgel, indem man ihn mittelst Stampfwerken pulvert, die mit eisernen Schuhen versehen sind, oder auch zwischen Gußwalzen; man siebt und schlemmt alsdann das Pulver und sortirt die Niederschläge von verschiedener Feinheit, indem man die trübe Flüssigkeit nach bestimmten Zeiträumen aus einem Präcipitirgefäß in ein anderes leitet; zuerst setzt sich das gröbere Pulver ab, alsdann das feinere und zuletzt das feinste. Unter dem Namen levantischer oder venetianischer Smirgel kommt ein inniges Gemenge von Eisenglanz mit Quarz vor, diese Sorte

*) Die Bedeutung der Buchstaben ist folgende: F fein, M mittel, O ordinar, C Couleur, E Eschel, B böhmisch, S Stück (d. h. Eschel, die nach dem Trocknen nicht weiter bearbeitet worden ist), G gesiebt (d. h. Eschel, die nach dem Trocknen nochmals zerkleinert und gesiebt worden ist).

kommt meist in großen Blöcken von Calcutta und Madras nach Europa. Er wird hauptsächlich in Venedig geschlemmt und gepocht. Auch der sogenannte Edelsteingrus (gestoßene harte Edelsteine), so wie das Pulver von Granaten und Topasen ꝛc. wird als Smirgel in den Handel gebracht. Die Hauptanwendung des Smirgels ist die zum Schleifen und Zerschneiden der Edelsteine, so wie zum Feinschleifen von Stahl- und Glaswaaren, Rasirmessern und andern Schneidewerkzeugen ꝛc.

Smyrna, türk. Ismir, eine große Stadt, mit eben so bedeutendem Seehafen auf der Westküste von Kleinasien, unter 38° 26′ N. Br. u. 27° 27′ östl. L. von Greenwich, mit 120,000 E., zur Hälfte aus Türken, zum Drittheil aus Griechen, die Uebrigen aus Armeniern, Juden, Franken, ꝛc. bestehend. Smyrna ist der wichtigste Hafen für den Handel mit der Levante. Eingeführt werden vorzüglich: Getreide, Pelzwerk, Eisen, Butter, aus Südrußland (Odessa, Taganrog), Baumwollenwaaren, Garn-, Seiden- und Wollenwaaren, Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbewaaren, Metalle, Spirituosen, Papier, Glaswaaren ꝛc. aus England, Frankreich, Italien, Nordamerika ꝛc. Ausfuhrartikel sind: rohe Seide und Baumwolle, Rosinen und andere Früchte (Datteln, Feigen ꝛc.), Opium, Rhabarber, Droguen u. Gummi's, Olivenöl, Krapp, Gallus, Ackerdoppen, Safflor, Wachs, Meerschwämme, Hasenfelle, Ziegenhaare, Kupfer ꝛc.

Man rechnet nach türkischen Piastern zu 12 Temins, oder zu 40 Para. Jedoch wird der Piaster meist in Asper eingetheilt, aber sehr verschiedenartig, indem die englischen und schwedischen Kaufleute ihn in 80 Asper, die holländischen, französischen und venetianischen Handelshäuser in 100, und die Türken, Griechen, Perser und Armenier in 120 Asper theilen. — Ueber den Zahlwerth des türkischen Piasters siehe das Nähere unter Constantinopel.

Die umlaufenden Landesmünzen s. unter Constantinopel. Wegen der coursirenden fremden Münzen s. die Geldcourse.

Im größern auswärtigen Handel rechnet man ausschließlich nach spanischen Piastern, die hier sehr häufig umlaufen (s. unter die Geldcourse).

Courszettel von Smyrna.

			m. ed. m.	
Amsterdam,	31 Tage	Sicht	325	Pence für 1 Gulden holl. Cour.
Augsburg,	31 =	=	390	= = 1 = Conv. Cour.
Constantin. / Salonichi	11 =	=	98½	türk. Piaster in Smyrna f. 100 türk. Piast. in Constantinop.
Genua,	31 =	=	185	Para für 1 Lira nuova.
Livorno,	31 =	=		
		bisher:	20	türk. Piast. f. 1 Pezza da otto Reali in Golde.
		jetzt:	130	Para für 1 Lira di Toscana.
London,	31 Tage	Sicht	97	türk. Piast. f. 1 Pfd. Sterling.
Malta,	31 =	=	280	Para f. 1 Scudo di Malta.
Marseille, Paris	31 =	=	155	Para für 1 Franc.
		oder:	5½	Sols de france (à 5 Centimes) für 1 türk. Piaster.
Triest, Wien,	31 Tage	Sicht	390	Para f. 1 Gulden Conv.-Crt.

Geldsorten:

Spanische Doblones oder Quadrupel	303	türk. Piaster für das Stück.
Lisboninen	144	
Englische Sovereigns	98	
Franz. 20 Francs-Stücke	70	
Venetianische Ducaten	41	
Holl. u. ungar. Ducaten	40½	
Span. Piaster (Colonnati)	20	
Maria-Theresien-Thaler u. andere deutsche Conventions-Species-thaler	19½	

Uso und Respecttage sind nicht gebräuchlich. — Wechselgebräuche wie in Constantinopel.

Ein eigentliches Wechselrecht existirt nicht.

Wenn unter den hier ansässigen europäischen Kaufleuten Streitigkeiten in Wechselsachen entstehen, so lassen sie dieselben durch ihre Consulate oder durch selbst gewählte Schiedsrichter entscheiden.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Pik oder die Elle ist 27 engl. Zoll, oder 304 franz. Linien, oder 0.6858 Meter lang.

Getreidemaaß. Der Killow, Kilo oder Quillot enthält 1.456 engl. Winchester-Bushels 51.3 Liter = 2586 franz. Kubikzoll.

Flüssige Waaren werden meist nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Der Cantaro (Centner hat 7½ Batmans, 45 Oka, oder 100 Rottoli oder Lobra. Die Oka hat 4 Cheky à 100 Drams (Drachmen) à 64 Grän, und wiegt 19830 engl. Troy-Grän, oder 1284.978 franz. Gramm, oder 26735.156 holl. As. Hiernach ist der Cantaro = 127.4786 Pfund engl. av. d. p.; man rechnet denselben aber in der Praxis = 125 Pfund engl. av. d. p. — Der Rottolo oder die Lobra ist ein eingebildetes Gewicht von 180 Drams, welches hauptsächlich bei Wiegungen auf der Schnellwage in Anwendung kommt, auf welcher die gröbern Artikel gewogen werden.

In den benachbarten Provinzen enthält der Cantaro (wie in Constantinopel) nur 44 Oka oder 17600 Drams. Einige Waaren werden auch in Smyrna nach diesem leichten Cantaro verkauft.

Gold- und Silbergewicht ist die vorhin erwähnte Oka des Handelsgewichts.

Die hier gebräuchlichen Provisions-Ansätze sind folgende:

a) Bei Verkäufen.

Für Frachten	2	Procent.
= Zollabgaben	3	—
= Trägerlohn 1 bis 2 türk. Piaster für das Collo, je nach dessen Größe.		
Schroffage (s. dies. Art.)	½	—
Mäklergebühren (der Haus- und Straßenmäkler)	2	—
Verkaufs-Commission	3	—
Dergl., wenn der Ertrag in Wechseln oder baarem Gelde besteht	1½	—
Delcredere (wenn dasselbe verlangt wird)	2	—
Speichermiethe	½	—

b) Bei Einkäufen.

Für Zollabgaben (nach der Beschaffenheit der Waaren)	1 à 3	Procent.
Das Trägerlohn ist in den Packungskosten inbegriffen, welche nach der Beschaffenheit der verpackten Güter verschieden sind.		
Mäklergebühren (der Haus- u. Straßenmäkler)	1½	—
Einkaufs-Commission (ausgenommen bei Feigen, wo sie 6 Procent beträgt)	3	—
Speichermiethe	½	—

Für Verpackungskosten werden bei Seide circa 24 türk. Piaster, bei Galläpfeln 18 P., Gummi-Arten, als Mastix, Tragant u. s. w., 20 P., Scammonium (ein Gummiharz) 18 P., Opium 30 bis 36 P., Rosinen 12 bis 14 Piaster; Feigen 25 bis 30 Para; Baumwolle 12 bis 20 Piaster, in Anrechnung gebracht.

Soally, ein bengalisches Getreidemaaß; s. Calcutta.

Societät, s. Handelsgesellschaft.

Soda, Natron od. mineralisches Laugensalz (frz. Soude; engl. u. ital. Soda). Unter dem Namen Soda kommt ein aus verschiedenen Natronsalzen, vorzüglich aber aus kohlensaurem Natron bestehendes Gemisch im Handel vor. Man gewinnt die Soda entweder durch Auslaugen sodahaltiger Erde und von den Rändern der Salzseen, od. indem man verschiedene am Meeresstrande wachsende Pflanzen verbrennt, die Asche auslaugt und die Lauge verdunstet, oder endlich durch Abscheidung des Natrons aus dem Kochsalz und Glaubersalz. Die auf letztere Weise gewonnene Soda kommt unter dem Namen künstliche in den Handel. Die rohe Soda stellt eine mehr oder weniger feste, bald schlackenartig zusammengesinterte, bald erdartige und zerreibliche Masse von unregelmäßiger Gestalt und dunkler, grauer oder brauner Farbe dar. Im Wasser löst sich ein Theil der darin enthaltenen Salze (die auflöslichen) auf, und die erdigen Bestandtheile (Kiesel- und Thonerde) bleiben als ein graues Pulver zurück. Bei der Anwendung der Soda kommt es auf ihren Gehalt an reinem kohlensauren Natron an, den man aber natürlich nicht nach dem äußern Ansehn beurtheilen kann, sondern auf dieselbe Weise findet, wie den Kaligehalt bei der Pottasche (s. dies. Art). Man unterscheidet im Handel folgende Sorten: als die beste sieht man die Alicantische und die spanische überhaupt an; sie hat eine bläulichgraue Farbe, ist porös und trocken. Sie wird gewöhnlich Barilla genannt, aus der Asche der Salsola soda gewonnen und in Binsen- (Matten-) Ballen, die zuweilen mit Leinwand überzogen sind, versandt. Die vorzüglichste Art (Barille douce) ist sehr gleichförmig und hat ein geflossenes Ansehn; eine zweite Art (B. melangée) ist dunkler, poröser und weniger fest; die schlechteste (B bourde) ist mit Kohlenstückchen verunreinigt. An Güte zwischen der 2ten und 3ten Sorte der Alicantischen stehend ist die Cartagenasoda; sie kommt in aschgrauen, unregelmäßigen schweren Stücken. Die Teneriffa-Soda steht der spanischen an Güte nach. Im südlichen

Frankreich fabrizirt man verschiedene Sorten Soda, wie in der Gegend von Narbonne das Salicor, von der Salicornia annua, welche man aussäet und nach der Samenentwickelung einsammelt; sie enthält 14 — 15 pCt. kohlensaures Natron und wird zu Grünglas verwendet. Zwischen Aigues-mortes und Frontignan fertigt man die Blanquette aus wildwachsenden Salzpflanzen (Salicornia europea, Salsola Vareo, S. Tragus, S. Kali, Atriplex portulacoides, Statice Limonium), sie enthält nur 3 bis 8 pCt. kohlensaures Natron, aber viel Kochsalz. Auch an den Küsten des kaspischen Meeres, in der Gegend von Astrachan, in Sicilien, Syrien, Aegypten bereitet man Soda. Die sicilianische Soda (von Catanea, Marsala, Trapani ꝛc.) wird in Toca (größere Stücke), Tocata (kleinere Stücke) und Polvere (griesige) unterschieden. Die ägyptische Soda ist graubraun, körnig und etwas durchscheinend. Die in Großbritannien, Schottland, Irland und auf den Orkneyinseln aus verschiedenen Salsolaarten (engl. Sea wood, S. wrack) gewonnene Soda führt den Namen Kelp; sie wird in gemauerten, in Gruben angelegten Brennöfen dargestellt, enthält aber nur sehr wenig (etwa 2, bis höchstens 5 pCt.) kohlensaures Natron. Die Kapsche Soda (vom Kap der guten Hoffnung) gewinnt man durch Verbrennen einer Seetangart (Fucus bucinalis). Die Debreziner, durch bloßes Abkehren des, auf dem Boden alter Salzseen ausgewitterten Salzes gewonnen, ist gelblich weiß, matt, staubartig, mit vielen erdigen Theilen vermischt u. enthält wenig kohlensaures, dagegen viel schwefelsaures Natron (Glaubersalz). In der neuern Zeit ist auch Surinamsche Soda im Handel vorgekommen; sie ist bläulich grau und an Güte der Alicantischen gleichstehend. Die Soda von Trona wird am Fuße eines in Tripolis gelegenen Felsens in zolldicken Rinden abgekratzt. Die sogenannte Varecsoda (Wareck, Soude de Normandie) wird an den Küsten des atlantischen Meeres, besonders bei Fecamp in der Normandie, aus der Asche verschiedener Seetangarten gewonnen; sie enthält fast gar kein kohlensaures Natron, dagegen viel Glaubersalz, Kali, Kochsalz, Jodkalium ꝛc. Jetzt kommt die in den chemischen Fabriken in großer Menge bereitete künstliche rohe Soda als eine graue, feste Masse im Handel vor und wird besonders gern zum Bleichen und Seifensieden verwendet; die schlechtern, wenig kohlensaures Natron enthaltenden Sodasorten werden in der Glasfabrikation gebraucht. Das reine krystallisirte kohlens. Natron dient vorzüglich in der Färberei, Kattundruckerei, Medicin und zur Darstellung chemischer Präparate.

Sol, Sou. 1) Sol Tournois, eine ältere französische Rechnungs- und Kupfermünze, der zwanzigste Theil des Livre. In mehrern Orten der französischen Schweiz, namentlich in den Cantons Basel und Neufchatel, bedient man sich immer noch der Tournois-Valuta, und rechnet darin den Livre zu 20 Sols oder Sous. 2) Sol de france, eine Rechnungsmünze, deren man sich in Frankreich zuweilen, und namentlich bei einigen Coursbestimmungen, bedient, und welche der zwanzigste Theil des Franc, also = 5 Centimes ist. 3) Sol, Sou, Rechnungsmünze im Schweizer-Canton Lausanne (s. dies. Art.), der zwanzigste Theil des Schweizer-Franken. — 4) In mehrern Theilen der ehemal. spanischen oder österreichischen Niederlande (Belgien) bediente man sich früherhin ebenfalls des Sol od. Sou als Rechnungsmünze, und rechnete den Gulden, Florin oder Livre zu 20 Sols oder Stübern (s. Lüttich). — 5) Auf einigen westindischen Inseln ist auch die ältere französische Rechnungsart nach Livres Tournois zu 20 Sols noch gebräuchlich.

Sola-Wechsel, s. unter Wechsel.

Soldo (in der Mehrzahl: Soldi), eine Rechnungs- und Kupfermünze im größten Theile Ober- und Mittel-Italiens und in der italienischen Schweiz, der zwanzigste Theil der Lira, zum Theil der frühern Zeit angehörig, zum Theil aber auch noch in Gebrauch; s. die Hauptorte.

Solidarisch, in solidum, s. In solidum.

Solothurn, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons, an der Aar, unter 47° 12′ N. Br. u. 7° 31′ östl. L. von Greenwich, mit 4,500 Einwohnern, welche einige Fabrikation von Baumwollenzeugen, Tabak, Papier, Leder u. Holzessig und daneben nicht unbedeutenden Transitohandel, sowie Verkehr in Landesproducten unterhalten.

Man rechnet im Canton Solothurn nach Schweizer-Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen. 35.5984 Schweizer-Franken betragen eine Coln. Mark fein Silber, und der Werth eines Stücks ist 11 Silbergr. 10 Pf. preuß. Ct. = 9 Gr. — Conv. Münze.

Die sämmtlichen hies. Rechnungsmünzen ergeben sich aus folgender Vergleichung: 1 Krone = 1½ Gulden = 2½ Franken = 3¼ Pfunden = 25 Batzen = 66⅔ Schillingen = 100 Kreuzern = 250 Rappen = 800 Hellern.

Krone, Gulden und Pfund sind bloß fingirte Münzen.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons.

In Golde: Dublonen oder Pistolen, an Gewicht und Gehalt den neuen franz. und Schweizer-Louisd'or gleich, zu 16 Schweizer-Franken. — Doppelte, Halbe und Viertel dergleichen. — Ganze und halbe Ducaten. Von den ganzen Ducaten gehen 69.1459 Stück auf die Cöln. Mark fein Gold.

In Silber: Stücke zu 20.10.5.1 und ½ Batzen. — Stücke zu 1 und zu 4 Schweizer-Franken. — Gegenwärtig sollen nur noch 1 und 5 Batzen-Stücke geprägt werden.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich neue franz. Louisd'or zu 16 Schweizer-Franken, franz. 20 Francs-Stücke zu 13 Frank. 6 Batz. (mehr oder weniger), franz. Neuthaler oder Laubthaler zu 4 Franken, franz. 5 Francs-Stücke zu 3 Franken 4 Batz. (m. od. w.), franz. 1 Franken-Stücke zu 6 Batzen 7½ Rapp. (m. od. w.), und deutsche Conventions-Speciesthaler zu 3 Franken 4 Batzen (m. od. w.) um.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Basel.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß ist 130 franz. Linien oder 0.293258 Meter lang. — Die Elle hat eine Länge von 242 franz. Linien oder 0.5459 Meter. — Der Stab ist 524 franz. Linien oder 1.18205 Meter lang.

Getreidemaaße. Das Mutt hat 1½ Viertel à 8 Mäß à 4 Immi à 4 Batzenbingli. Das Viertel enthält 5341.2752 franz. Kubikzoll oder 105.952 Liter. — Zuweilen bedient man sich auch noch des Rittermäß von 914.972 franz. Kubikzoll oder 18.1497 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Saum hat 4 Brenten à 5 Stützen à 5 Maaß, mithin 100 Maaß. Die Maaß enthält 80.3664 franz. Kubikzoll oder 1.59418 Liter, der Saum also 8036.64 franz. Kubikzoll oder 159.418 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 10 Stein à 10 Pfund, also 100 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth und wiegt 518.40 franz. Gramm, oder 10,785.789 holl. As. Demgemäß ist der Centner = 51.84 Kilogramm.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund desselben hat die in Deutschland übliche Eintheilung (s. Nürnberg), und wiegt 357.622 franz. Gramm. oder 7440.655 holl. As.

Solotnik, ein russisches Gewicht; s. St. Petersburg.

Soma, ein Hohlmaaß, 1) in Mailand (s. dies. Art.) für trockene und flüssige Gegenstände; — 2) in Ancona (s. dies. Art.) für flüssige Waaren.

Sonnen-Louisd'or heißt die von 1709 bis 1716 geprägte Sorte des französisch. Louisd'or (s. dies. Art.). Die Sonnen-Louisd'or haben einen Feingehalt von 21 Karat 6 Grän; 28⅔ Stück derselben betragen eine rauhe 32.093 Stück eine feine Cöln. Mrk. Gold, so daß der Werth eines Stücks 6 Thlr. 4 Silbergr. 3 Pf. oder 6 Thlr. 3 Ggr. 5 Pf. in Passirpistolen à 5 Thaler ist.

Sooko, Rechnungsmünze auf der Insel Java; s. Batavia.

Sou, s. Sol.

Souveraind'or, Souverain, von Manchen in Sewerind'or verdorben, eine, während der frühern österreichischen Herrschaft, für Brabant ausgeprägte Goldmünze, im Feingehalt von 22 Karat; 21.184 Stück aus der Cöln. Mark fein Gold (21.0471 Stück aus der rauhen Mark). Es sind auch halbe Stücke davon ausgeprägt, welche aber von Einigen als einfache Souveraind'or bezeichnet werden, so wie die obigen als doppelte. Der Werth des einfachen (nach Andern doppelten) Souverain ist 8 Thlr. 17 Silbergr. 7 Pf. oder 8 Thlr. 14 Ggr. 1 Pf. in Passirpistolen à 5 Thaler; des halben (nach Andern einfachen) 4 Thlr. 8 Silbergr. 9 Pf. oder 4 Thlr. 7 Ggr. — in Passirpistolen à 5 Thaler. — Vergl. die Artikel Sovrano und Sovereign.

Sovereign, eine seit 1816 ausgeprägte britische Goldmünze, welche das Pfund Sterling vorstellt. Es sind auch halbe, doppelte und fünffache Sovereigns geprägt worden, wovon die Letztern aber sehr selten sind. S. London.

Sovrano, eine Goldmünze des lombardisch-venetianischen Königreichs. Die Sovrani sind nach drei verschiedenen Normen ausgeprägt, nämlich: 1) im Werthe von 45 mailänder Lire correnti; 2) im Werthe von 40 Lire italiane oder Francs (während Napoleons Herrschaft); 3) gegenwärtig und seit Ende d. J. 1823 im Werthe von 40 Lire austriache oder österreichischen Lire (= 13⅓ Gulden Conventions-Courant). Von allen

diesen drei Sorten sind auch halbe Stücke (zu respective 22½ mail. Lire corr., — 20 Lire ital. — und 20 Lire austr.) ausgeprägt. S. Mailand.

Span, Spanne, ein englisches Längenmaaß; s. London.

Spanien, s. Madrid.

Spann, ein schwedisches Getreidemaaß; s. Stockholm.

Sparkassen, Sparbanken (engl. Banks for savings) sind Anstalten, worin die ärmeren Klassen der Bevölkerung ihre Ersparnisse sicher niederlegen können, welche sich durch die darauf vergüteten Zinsen, die am Ende jedes Jahres zum Capital geschlagen werden, allmälich zu beträchtlichern Summen vergrößern. Die Gründung solcher Kassen geschieht unter der Aufsicht der Obrigkeit und die Verwaltung ist in die Hände zuverlässiger Individuen gegeben, welche sie ganz unentgeltlich übernehmen. — Bei dem so nützlichen Zweck dieser Institute können dieselben nicht genug empfohlen werden: Die öffentlichen Banken nehmen kleine Capitale gar nicht an und zahlen überhaupt in der Regel keine Zinsen darauf; größere Beträge aber zusammenzubringen ist der Arme entweder gar nicht im Stande, oder er bedarf dazu eines so langen Zeitraumes, daß er der gelegentlichen Versuchung, dieselben anzugreifen, selten ganz entgeht. Da nun vor der Errichtung von Sparkassen die Unbemittelten weder Gelegenheit hatten, das wenige Erübrigte mit Sicherheit anzulegen, noch einen augenfälligen Gewinn davon voraus sahen, so unterließen sie großentheils alle Ersparnisse, oder vertrauten dieselben, durch die Aussicht eines hohen Zinsengenusses gereizt, leichtsinnigen oder unsichern Leuten an, von welchen sie fast immer um das Ihrige betrogen wurden. Es ist einleuchtend, daß unter solchen Umständen nichts geeigneter und wichtiger war, den arbeitenden Klassen die Vorsorge für die Zukunft und eine heilsame Sparsamkeit einzuflößen, als die Errichtung von Sparkassen, welche die kleinsten Summen annehmen, mit vollkommener Sicherheit aufbewahren, sie wie obenerwähnt verzinsen, und, auf diese Weise vergrößert, den Depositaren zu jeder beliebigen Zeit auf Verlangen zurückzahlen. Das System dieser Anstalten ist zwar noch in seiner Kindheit, doch berechtigt die Größe der denselben bereits anvertrauten Beträge zur Hoffnung des ausgebreitetsten und heilsamsten Erfolges. In der neuern Zeit sind fast in allen größern Städten solche Cassen in's Leben gerufen worden und alle erfreuen sich eines glücklichen Gedeihens; um mit ähnlichen größern Anstalten in gar keine Collision zu treten, nehmen sie von jedem Theilnehmer nicht mehr als einen festgesetzten Belauf jährlich an, und beschränken auch die gesammte Summe, welche ein Individuum bei ihnen niederlegen kann, auf eine gewisse Grenze, über welche hinaus sie keine weitern Einzahlungen gestatten. Die den Sparkassen übergebenen Gelder werden zu nutzenbringenden Unternehmungen verwandt, so daß durch den Ueberschuß des Gewinnes gegen die zu zahlenden Interessen immer ein kleiner Reservefonds besteht; die britischen Sparbanken jedoch müssen die bei ihnen eingelegten Capitalien an die Banken von England und Irland ausliefern, welche dieselben in Annuitäten oder Schatzkammerscheinen anlegen.

Speciesducaten, eine frühere dänische Goldmünze; s. Kopenhagen.

Speciesmark, eine frühere dänische Silbermünze, der sechste Theil des alten Reichsthalers; s. Kopenhagen.

Speciesthaler, Species. Man versteht darunter in Deutschland im Allgemeinen das Zweigulden-Stück und hat ihn nach zwei verschiedenen Münzfüßen ausgeprägt: 1) nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuße, worin 9 Stück eine Cöln. Mark fein Silber ausmachen, und sein Werth 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. preuß. Ct. = 1 Thlr. 11 Gr. 6¾ Pf. Conv. Münze ist; 2) späterhin und nach Abschluß der Münz-Convention nach dem Conventions- oder 20 Guldenfuße, worin 10 Stück eine Cöln. Mark fein Silber betragen und sein Werth 1 Thlr. 12 Sgr. — preuß. Ct. = 1 Thlr. 8 Gr. — Convent. Münze ist. Nach letzterm Fuße wird er im Königreich Sachsen gegenwärtig noch ausgemünzt, und führt auch den Namen Conventionsthaler, Conventions-Species. — In den Schweizer-Cantons St. Gallen und Zürich sind in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ebenfalls Speciesthaler ausgeprägt worden, die aber etwas geringer sind, als die gesetzmäßigen deutschen Conventionsthaler. — In Dänemark wurde früherhin eine größere Silbermünze geprägt, welche Speciesthaler oder Species-Reichsthaler hieß, und worüber wir das Nähere unter dem Artikel Kopenhagen nachzulesen bitten. — In Schweden und Norwegen bildet der Speciesthaler oder Reichsthaler Species (Riksdaler Species) die Einheit der Rechnungsmünzen und ist die größte der ausgeprägten Silbermünzen; s. deßhalb Stockholm und Christiania. — Auch in Polen wurden früher Species-thaler oder Reichsthaler zu 8 polnischen Gulden ausgeprägt, weßwegen man den Artikel Warschau nachlesen wolle.

Spedition, Speditör. Es ist dem Verkäufer einer Waare häufig nicht möglich, dieselbe dem Empfänger unmittelbar durch einen und denselben Frachtfahrer zugehen zu lassen: entweder weil die Wohnorte Beider so weit von einander entfernt sind, daß keine direkte Frachtverbindung zwischen ihnen stattfindet, oder weil ihr gegenseitiger Verkehr nicht so bedeutend ist, daß eine regelmäßige Frachtfahrt lohnend wäre, und man also für einzelne Waarenballen keinen Uebernehmer findet. In solchen Fällen wird eine Mittelsperson nöthig, die an einem, zwischen dem Absendungs- und dem Bestimmungsorte gelegenen Platze wohnt, nach welchem Fuhrgelegenheiten weniger mangeln, ein Individuum, welches jene Waare an sich nimmt und durch einen andern Frachtfahrer dem designirten Empfänger zusendet. Diese Hilfsperson wird der Spedităr, Spedităr oder Spedirer (franz. Expéditeur; engl. Dispatcher; holl. Spediteur; ital. Spedizionere, Speditore), jene seine Beschäftigung die Spedition (franz. Expédition, engl. Dispatching, holl. Expeditie, ital. Spedizione), genannt. Der von Einigen gebrauchte Ausdruck Speditions-Handlung, Speditions-Handel für Speditions-Geschäft ist sehr unrichtig da man nicht mit Speditionen handelt. — Anfänglich wurden die Speditionen, wie es zum Theil auch noch der Fall ist, von Waarenhandlungen und Bankieren als Nebengeschäft vollzogen; je verwickelter aber mit der Zeit die Zoll-Verhältnisse der einzelnen Staaten wurden, um so mehr Schwierigkeiten demnach alle Versendungen in's Ausland mit sich brachten, desto mehr sonderte sich allmälich das Speditionsgeschäft vom übrigen kaufmännischen Geschäftsbetriebe ab, und wurde zuletzt größtentheils ein unabhängiger und für sich allein bestehender Hilfszweig des Handels. — Das Verfahren mit der empfangenen Waare in Beziehung auf ihre Behandlung und Weiterbeförderung wird dem Spedităr zunächst durch den Frachtbrief und durch die deßfallsige Anzeige von Seiten des Absenders, den sogenannten Avisbrief, Avis, vorgeschrieben. Seine natürliche Verpflichtung aber ist es, die einzelnen an ihn adressirten Gegenstände nach Menge, Zeichen, Nummer und ihrem ganzen Aeußern gehörig zu untersuchen, um zu ersehen, ob es die ihm im Frachtbrief bezeichneten Stücke sind, ob sich alle noch in äußerlich guter Beschaffenheit vorfinden, das richtige Gewicht haben und kein Merkmal einer etwaigen Eröffnung an sich tragen. Erst hierauf, und wenn die Ablieferung zur gehörigen Zeit geschehen ist, darf er das durch den Frachtbrief vorgeschriebene Frachtlohn nebst den etwaigen Auslagen des Fuhrmanns (Zollabgaben, insofern solche nicht mit in die Fracht einbedungen sind, unterweges ohne sein Verschulden nöthig gewordene Ausbesserungen u. s. w.) an diesen ausbezahlen, und die Güter in seinen Verwahrsam nehmen. Sollten Reparaturen an Ballen, Fässern u. dgl. erforderlich sein, so muß der Spedităr dieselben schleunig besorgen lassen, u. darauf so bald als möglich die Waaren einem anderweiten Frachtfahrer zur Beförderung übergeben, wobei er die möglichst billige Fracht zu bedingen hat und übrigens ganz nach den Vorschriften des frühern Absenders verfährt.

Für die Besorgung des Empfanges und der Weiterbeförderung und die damit verbundene Mühe, berechnet der Spedităr dem Empfänger der Waaren eine gewisse kleine Vergütung, welche Speditionsgebühr oder Provision genannt wird, und entweder nach der Anzahl der Frachtstücke oder dem Gewicht sich bestimmt (s. d. Art. Provision). Ueber diese und alle seine wirklichen Auslagen für Versteuerung, Reparaturen, Abladen u. s. w. gibt er entweder dem Empfänger eine eigene Spesenrechnung, oder er läßt sich deren Belauf vom Frachtfahrer als Nachnahme (s. dies. Art.) rembourśiren; — je nachdem ihn der Wille des Absenders beauftragt.

Hat der Spedităr keine Gelegenheit, die ihm zugesandten Güter an den Empfänger direct zu senden, so adressirt er sie an einen zweiten oder sogenannten Zwischen-Spedităr (franz. Commissionnaire intermédiaire), welchen ihm entweder der erste Absender bezeichnet hat, oder welchen er nach Gutdünken auswählt, in welchem letztern Fall er aber für etwaige Vernachlässigungen von dessen Seite aufkommen muß. Was die übrigen, rechtlichen Verhältnisse bei Speditionen anbelangt, so hat sich der Spedităr wegen seiner Auslagen und Provision, insofern er solche nicht dem Gute nachgenommen hat, allein an den Empfänger zu halten; entschädigte er sich aber bereits durch Nachnahme, so gehen die deßfallsigen Ansprüche auf den Frachtfahrer über. Kommen die Waaren beschädigt, oder zu spät oder gar nicht an, so hängt es von den nähern Umständen ab, ob der Em-

pfänger sich an den Frachtfahrer, oder an den Spediteur, oder an Beide zu halten hat, je nachdem die Unvorsichtigkeit bei Auswahl eines zuverlässigen Subjektes, oder Nachlässigkeit des Fuhrmanns, oder unabwendbare äußere Zufälle die Veranlassung waren. (Man vergl. deßwegen auch den Art. Frachtfahrer).

Wie schon erwähnt worden ist, hat der Spediteur als Haupt-Richtschnur den ihm im Avisbrief kundgegebenen Willen des Absenders zu befolgen; doch können auch Fälle eintreten, in welchem es seine Pflicht wird, diesem Willen entgegen zu handeln: dahin gehört namentlich derjenige, wenn während des Transports der Güter der bezeichnete Empfänger in den Zustand des Falliments geräth, oder diesem kritischen Punkte sich nähert. Erhält der Spediteur hiervon Kenntniß, so ist es natürlich seine Schuldigkeit, die Waaren zurückzuhalten (zu reteniren), oder, wenn er sie schon abgesandt hat, sie wieder zurückzuziehen, wenn es dazu nicht bereits zu spät ist, den Absender aber vom Geschehenen schleunig zu benachrichtigen und dessen weitere Vorschriften abzuwarten; — denn der Spediteur ist als Beauftragter des Absenders verbunden, dessen Interesse auf's eifrigste wahrzunehmen und ihn vor allem Schaden nach Kräften zu bewahren.

Ueber alle ihm zur Weiterbeförderung übersandten Güter führt der Spediteur ein besonderes Buch, das sogenannte Spesitions-Buch, über dessen Einrichtung wir unter dem Artikel Buchhalten (S. 199) berichtet haben, welchen wir deßhalb nachzulesen bitten.

Spesen, (franz. Frais, Dèpenses; engl. Costs, Charges, Expences; holl. Kosten, Onkosten; ital. Spese, Costo), werden in der kaufmännischen Terminologie alle und jede Kosten und Auslagen genannt, weßhalb jener Ausdruck sehr vielseitig ist, und Abgaben, Mäklerlohn, Verpackungskosten, Porto, Provision ꝛc. in sich begreifen kann. Je nachdem die Spesen bei Waaren-, Wechsel- und andern Geschäften in Betracht kommen, unterscheidet man Waarenspesen, Wechselspesen ꝛc. — Beim Calculiren sind diejenigen Spesen, welche den Werth einer Waare treffen (Werthspesen), von denjenigen, welche ihr Gewicht angehen (Gewichtspesen) wohl zu sondern; s. d. Art. Calculation. — Spesen-Rechnung, die Nota über gehabte Auslagen und Unkosten; vergl. d. Art. Spedition. — —

Spesen-Nachnahme, s. Nachnahme.

Spezereiwaaren, Spezereien (franz. Epiceries; engl. Spices; holl. Specery en; ital. Specj, Specerie) werden eigentlich nur diejenigen Waaren des Pflanzenreichs genannt, welche sich durch Eigenthümlichkeit des Geruchs und Geschmackes auszeichnen, worunter also namentlich alle vegetabilischen Gewürze gehören; doch erweitert man im alltäglichen Gebrauch des Wortes dessen Bedeutung häufig gar sehr, indem man damit wohl auch alle die gewöhnlichen Gegenstände der Kleinhandlungen (Gewürze, Colonialwaaren, Sämereien ꝛc.) bezeichnet, was besonders im südlichen Deutschland geschieht. — Spezereihandlungen, diejenigen einzelnen Handlungen, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit dem Absatz der Spezereiwaaren beschäftigen. (Vergl. auch den Art. Materialwaaren.)

Spezialmoratorium, s. Moratorium.

Spezial-Vollmacht, s. Vollmacht.

Spermaceti, s. Wallrath.

Spianter, s. Zink.

Spielkarten. Der Verkauf von Spielkarten ist fast in allen Staaten des deutschen Zollvereins entweder Staatsmonopol, oder doch wenigstens einer Stempelabgabe unterworfen. Im ersteren Falle ist der Eingang von Spielkarten aus dem Auslande wie aus andern Vereinsstaaten durchaus verboten, die Durchfuhr aber, sobald die Karten aus einer vereinsländischen Fabrik stammen, nur unter Begleitschein-Controle ohne Entrichtung von Durchgangsabgaben, sobald sie aber aus dem nicht vereinsländischen Auslande transitiren, nur gegen die Durchgangsabgabe von 15 Sgr. pr. Centner erlaubt. Der Staat debitirt die Karten und erhebt im Kaufpreise gleichzeitig die Stempelsteuer und die Fabrikationskosten. Wo die Karten bloß einer Stempelsteuer unterworfen sind, ohne daß ihr Debit ein Staatsmonopol bildet, ist die Einfuhr vereinsländischer Karten zwar erlaubt, sie dürfen aber nur erst nach Entrichtung der Stempelsteuer debitirt werden. Die Einfuhr ausländischer Karten unterliegt dagegen dem Eingangszolle von 10 Thlr. pr. Centner. Die Durchfuhr ist an die obenbemerkten Formalitäten gebunden, und die Ausfuhr ebenfalls nur unter Begleitschein-Controle statthaft.

Spießglanz, Spießglas, Antimon. Dieser Name bezeichnet im Handel sowohl das reine (reguliniſche) Spießglanzmetall, als auch die in der Natur als Erz vorkommende Verbindung desselben mit Schwefel. 1) das reine Antimon, Spießglanzkönig (lat. Regulus Antimonii, Stibium; franz. Régule d'antimoin; engl. Regulus of antimony), besitzt eine zinnweiße Farbe, starken Glanz, strahlig-blättriges Gefüge; die Oberfläche der gegossenen Massen zeigt gewöhnlich einen schönen vielstrahligen erhabenen Stern. Specif. Gewicht = 6.7 — 6.8. Die Härte ist nicht bedeutend, es ist sehr spröde und läßt sich daher leicht pulvern. Bei schwacher Rothglühhitze schmilzt es und verflüchtigt sich in verschlossenen, vor dem Zutritt der Luft bewahrten Gefäßen nicht leicht; an der Luft erhitzt, verbrennt es aber leicht und verflüchtigt sich als Oxyd in Gestalt eines weißen Rauchs. Man erhält das Antimon, indem man das Grauspießglanz (im Handel bloß Spießglanz genannt) röstet, wodurch der Schwefelgehalt entfernt wird, u. es dann mit Weinstein schmelzt. Nach einer andern Methode macht man in einem Tiegel eiserne rostfreie Nägel, oder klein geschrotenes Stabeisen rothglühend, setzt dann das 2 bis 2½fache Gewicht Spießglanz zu, läßt Alles bei gehörigem Feuer fließen, gießt die flüssige Masse in einen Einguß, worauf sich das Metall vom Stein (Schwefeleisen) trennt. Man erhält hierbei im Kleinen 63¼ pCt., im Großen etwa 55 pCt. eisenhaltiges Antimon. Um das darin enthaltene Eisen abzuscheiden, wendet man Salpeter an, womit man dasselbe umschmelzt. Das reine Antimon dient vorzüglich zur Verfertigung verschiedener Metallegirungen, besonders der Buchdruckerlettern, so wie zur Darstellung mehrerer Arzneimittel und Farben.

2) Das rohe Spießglanz, Grauspießglanz oder Schwefelantimon (lat. Antimonium crudum; franz. Antimoine cru; engl. crude Antimony). Unter diesem Namen kommt entweder das Grauspießglanzerz ganz roh, so wie es die Natur liefert, in den Handel, oder nach vorheriger Ausschmelzung, um es von der damit verbundenen Gebirgsart zu reinigen. Es erscheint gewöhnlich krystallisirt in langgestreckten, nadelförmigen Prismen, oder in krystalliniſchen Massen von blättriger Textur. Es ist stark glänzend, stahlgrau ins Bleigraue, auch schwarz; specif. Gew. = 4.13 bis 4.6. In Ungarn geschieht die Reinigung des, mit Gangart verwachsenen Erzes auf folgende Art: die zerpochten Erzstücke werden in einen geräumigen Topf geschüttet, welcher im Boden durchlöchert ist; man stellt denselben auf einen zweiten kleinern, so daß er in die Mündung des Letztern genau paßt und hineinragt. Letzterer wird in die Erde gegraben, Ersterer mit einem gut schließenden Deckel bedeckt, durch herumgelegtes Feuer erhitzt, wodurch das Schwefelspießglanz abseigert und im untern Topf einen Saigerkuchen bildet, während im obern Gefäß die Gangart mit wenig Schwefelspießglanz zurückbleibt. Man kann solcher Saigergefäße mehrere auf einmal in einem, dazu vorgerichteten Flamm- oder Reverberirofen erhitzen, wie dies z. B. in Frankreich geschieht.

Das auf diese Art gereinigte Schwefelspießglanz kommt in kegelförmigen oder platten Stücken von eisenschwarzer Farbe in den Handel; auf dem Bruche hat es ein langstrahliges Gefüge, so daß die ganze Masse aus zarten, parallelen und stahlglänzenden Nadeln zu bestehen scheint. Es ist aus 72.77 Spießglanz und 27.23 Schwefel zusammengesetzt.

Benutzung. Zur Abscheidung des reinen Antimons, in der Feuerwerkerei, Medicin und zur Scheidung des Goldes vom Kupfer, ferner in der Kattundruckerei.

Bedeutende Quantitäten Spießglanz werden in den österreichischen Staaten gewonnen, namentlich in Siebenbürgen, Ungarn (zu Pösing, Rosenau, Aranyóka und Magurka). Rosenau allein lieferte im Jahre 1802: 195,000 Pfund. In Frankreich wird in der Bretagne und Poitou viel Spießglanz gewonnen; den Haupthandel damit haben die Limoges und Brioude. Die jährl. Produktion soll circa 120,000 Kilogr. betragen, wovon etwa der 6te Theil ausgeführt wird. England muß seinen Bedarf an Spießglanz vom Auslande beziehen, da die einzige, im Jahre 1788 in der Grafschaft Dumfries entdeckte Grube bald wieder einging.

Spießlein, Wurf, heißt in Nürnberg bei den sogenannten zählenden Gütern eine Anzahl von 5 Stück.

Spinell (franz. Spinelle; engl. Spinel; ital. Spinello). Ein meist, in glatten, einzelnen oder zusammengewachsenen Krystallen oder abgerundeten Körnern vorkommender, durchsichtiger oder nur durchscheinender, glasglänzender Edelstein, von den verschiedensten Nüancen der rothen Farbe; nur selten blau, schwarz oder grün. Er ist härter als Bergkrystall, wird in der Hitze erst braun, dann schwarz und zuletzt undurchsichtig, worauf beim Erkalten das ursprüngliche Roth wieder eintritt. Seine Bestandtheile sind Talk- und Thonerde. Je nach den Farbenabänderungen, die der rothe Spinell zeigt, erhält er von den Juwelieren folgende verschiedene Benennungen: 1) Rubin-Spinell, licht ponceau oder dunkel Rosenroth; ohne milchigen Abglanz. Nahe ans Auge gehalten, zeigt er beim Durchsehen einen Stich ins Rosenrothe. 2) Rubin-Balais, Balas-Rubin,

blaß oder rosenroth, zuweilen mit einem Stich ins Bräunliche oder Violette. 3) Almandin, cochenilleroth, ins Blaue stechend, violblau und röthlich braun; vom Granat (der ebenfalls Almandin genannt wird) durch lichtere Farbe, stärkern Glanz und größere Härte verschieden. 4) Rubicell, hyacinth- oder gelblichroth, orangegelb ins Rothe. Der schön cochenille- oder bluthrothe Spinell wird Goutte de sang genannt. Man findet die Spinelle im Thone des Schuttlandes und im Sande der Flüsse in Ceylon, Pegu, Cananore in Mysore. Durch vorsichtiges Glühen soll man öfters seine Farbe erhöhen. Der Spinell ist seiner angenehmen Farbe und seines Glanzes wegen, ein sehr beliebter Edelstein, man benutzt ihn vorzüglich zu Ringen und Nadelsteinen, zu Halsschmuck ꝛc. Sein Werth hängt hauptsächlich von der Reinheit der Farbe und von der Größe ab. Am besten werden der Rubin-Balais u. Rubin-Spinell bezahlt. Derartige Steine von 24 bis 30 Karat kosten oft 2 — 300 Thaler. Nicht selten verkauft man sie auch für wirkliche Rubine. — Oftmals verkauft man als Spinell Glasflüsse, besonders ein durch Cassiuschen Goldpurpur gefärbtes Krystallglas. Die Glasflüsse sind aber stets specifisch leichter und weicher als Spinell, auch die zuweilen als Spinell verkauften gebrannten Ametyste erkennt man daran, daß sie vom ächten Spinell geritzt werden, also weicher sind.

Spint, (Metze) Getreidemaaß in beiden Großherzogthümern Mecklenburg, in Hamburg, Bremen, Hannover, Lüneburg und dem Herzogthum Holstein: s. Rostock, Strelitz, Hamburg, Bremen, Hannover, Lüneburg u. Altona.

Spiritus (lat.), Geist (franz. Esprit; engl. Spirit). Es werden im Handel sehr verschiedene Substanzen mit diesem Namen belegt. Die wichtigsten sind folgende: Spiritus vini, Weingeist (s. d.); S. salis, Salzsäure (s. d.); S. sulphuris, verdünnte Schwefelsäure (s. Vitriolöl).

Sporco, Sporco-Gewicht; s. Brutto.

Staatsschulden, Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatspapierhandel. — Die sämmtlichen Bedürfnisse eines Staats zerfallen in zwei Klassen: gewöhnliche und außergewöhnliche. Die erstern, gewöhnlichen, kehren beim regelmäßigen Gange des Staatshaushalts in jedem Jahre, wie im vergangenen wieder, lassen sich daher auf eine Reihe von Jahren voraus bestimmen und erleiden nur geringe Abweichungen, die sich größtentheils in sich selbst ausgleichen. Es können aber neben diesen regelmäßigen durch mancherlei Ereignisse, unter denen der Krieg obenan steht, auch noch andere Bedürfnisse entstehen, deren Eintritt und Grenzen ganz unbestimmt sind: die außergewöhnlichen. Da die regelmäßigen Einkünfte nur für jene gewöhnlichen Bedürfnisse berechnet sind, so muß man zur Deckung der außergewöhnlichen natürlich auch ganz besondere Mittel und Wege ergreifen; von diesen Mitteln aber sind folgende drei die gebräuchlichsten und beachtungswerthesten: 1) die Erhebung neuer Abgaben; 2) die Verausgabung von Papiergeld; 3) öffentliche Anleihen. Es ist hier nicht der Ort, die Verwerflichkeit der erstern beiden auseinanderzusetzen (man sehe jedoch wegen des zweiten den Art. Papiergeld); es bleibt endlich dem Staate nur die letzte Gattung, die Anleihen übrig, durch deren Eröffnung die größten Geldsummen mit außerordentlicher Schnelligkeit und Leichtigkeit zusammengebracht werden, und wobei das Volk keine so drückende augenblickliche Bürde fühlt, da diese gleichförmig vertheilt wird, und man jährlich nur für die erforderlichen Zinsen und die Bestellung des Tilgungsfonds zu sorgen hat. Aber diese, eine lange Reihe von Jahren hindurch fortlaufenden Zinszahlungen übertragen auf der andern Seite jene Last auf spätere Geschlechter, welche zur Befriedigung gleicher Bedürfnisse denselben Weg einschlagen, so daß sich endlich die Schuld so sehr vergrößert, daß man zuletzt zur Aufbringung der Zinsen kaum Rath zu schaffen weiß. — Das Resultat der Anleihen sind die Staatsschulden: Forderungen, die irgend Jemand an den Staat hat; im ausgedehntesten Sinne dieses Worts freilich sind die Anleihen nicht die einzige Ursache derselben, auch die Emission des Papiergeldes bildet einen Theil der Staatsschuld, indem jeder Inhaber solchen Geldes als Gläubiger des Staates zu betrachten ist, ohne Zweifel aber sind die Anleihen die wichtigste Veranlassung zur öffentlichen Schuld, da sie das bequemste und zweckdienlichste Mittel zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse sind. Sie führen den Namen Staatsanleihen und sind in ihren allgemeinen Verhältnissen den Anleihen, die Privatleute mit einander eingehen, zu vergleichen, obschon in mancher Hinsicht viel Eigenthümliches sie von diesen unterscheidet.

Wie bei Schulden der Privatleute der Schuldner dem Gläubiger, um dessen Forderung zu beweisen oder des Ersteren Verbindlichkeit zu bestätigen, eine Urkunde — den Schuldschein (s. d. Art.) — übergibt, eben so findet dies auch bei den Staatsschulden Statt, wo der Staat als Schuldner seinem Creditor ein Document jener Art übergibt. Solche Schuldverschreibungen des Staats werden Staatspapiere, Staatsobligationen, Staatseffekten, Effekten genannt und bilden einen Hauptartikel des Papiermarktes, obschon als solcher eigentlich nur die betreffende Forderung oder Schuld, nicht deren Verschreibung, das Papier, zu betrachten ist. Will man daher das Wesen dieser Papiere erläutern, so kann dies nur durch eine nähere Beleuchtung der, sie mit begreifenden Staatsschulden geschehen.

Die Erhebung der Anleihen kann der Staat auf zweierlei Art bewirken: entweder indem er durch strenge Maßregeln die einzelnen Unterthanen nöthigt, ihm eine bestimmte Summe herbeizuschaffen, welche er mit oder ohne Verzinsung zurückzuzahlen verspricht; — oder indem er den Weg des freiwilligen Uebereinkommens einschlägt. Im erstern Falle werden die Anleihen selbst Zwangsanleihen (franz. Emprunts forcés, engl. Compulsive loans) genannt und können, wie man leicht einsieht, nur auf eine ungerechte Weise vertheilt sein, im zweiten Falle heißen sie freiwillige Anleihen (franz. Emprunts volontaires, engl. Voluntary loans).

Ein zweiter Unterschied der Staatsschulden wird durch den Umstand veranlaßt, ob dieselben verzinst werden oder nicht: wie bei Privatschulden, so kann auch bei Staatsschulden der Fall vorkommen, daß keine Interessen vergütet werden. Man unterscheidet hiernach verzinsliche und unverzinsliche Staatsschulden, und demgemäß verzinst und unverzinst Staatspapiere. — Ein fernerer Unterschied ist die Kündbarkeit oder Unaufkündbarkeit der Staatsschuld; in neuern Zeiten sind jedoch alle dem Staat gemachten Vorschüsse unkündbar, und der ganze Unterschied zwischen beiden Arten ist in der That sehr unwesentlich, da ja derjenige Gläubiger, dem es darum zu thun ist, sein Geld in Händen zu haben, seine Obligation sehr leicht an einen Andern übertragen, verkaufen kann. — Es kommen im, übrigens ruhigen, Gange der Staatshaushaltung zuweilen die Fälle vor, ungewöhnliche Ausgaben machen zu müssen, welche die Summe der Einkünfte sehr schmälern, man hat aber die Aussicht, daß sich ein solches augenblickliches Deficit durch spätere Einnahmen sicher wieder decken wird, und stellt daher Schuldscheine aus, welche zu einer bestimmten Zeit wieder eingelöst werden (wie die Bons royaux in Frankreich): diesen Theil der öffentlichen Schuld nennt man die schwebende Schuld (franz. Dette flottante, engl. Floating debt), wogegen der übrige und hauptsächlichste Theil der Staatsschuld, zu dessen Zinsberichtigung u. Rückzahlung gewisse Einkünfte fest bestimmt sind, und welcher nicht so vorübergehender Natur ist, die fundirte Schuld (franz. Dette fondée, engl. Funded debt) heißt. Wächst die Summe der schwebenden Schuld sehr an, so wird sie in der Regel zur fundirten geschlagen.

Um die Erhebung einer Anleihe bewerkstelligen zu können, ist vor allen Dingen ein hinlänglicher Staatscredit erforderlich, und je größer das Vertrauen in die Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit des Staates ist, desto leichter und schneller werden sich Personen finden, welche gegen seine Schuldverschreibungen ihr Geld hergeben, unter desto vortheilhaftern Bedingungen wird er das Geschäft abschließen können; besonders da die Anleihen des Staates vor denen der Privatleute manche Vorzüge haben, worunter die größere Sicherheit der Zinszahlung und in der Regel auch ein höherer Zinsfuß, so wie die fortwährende Freiheit, durch Verkauf des Papiers über das Capital verfügen zu können, gehören, weßhalb auch die Capitalisten ihre Gelder gern in Staatspapieren anlegen und damit zugleich ihrer Neigung zum Speculiren folgen. Eine besondere Erleichterung für den Abschluß von Anleihen gewährt das Dazwischentreten der Bankierhäuser, welche durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel und ihre ausgebreiteten Geschäftsverbindungen zu schleuniger und annehmlicher Negozirung sehr viel beitragen, und an welche sich daher gegenwärtig im erforderlichen Fall der Staat stets wendet. Zu diesem Ende macht das Finanzministerium die wesentlichen Bedingungen der zu eröffnenden Anleihe bekannt und setzt einen Termin fest, an welchem die einzelnen Bankiere ihre Anerbietungen einreichen, worauf demjenigen, welcher die niedrigsten Forderungen macht, die Anleihe übergeben wird. In gewissen Zeiträumen muß derselbe die nöthigen Baarschaften einliefern und empfängt dagegen die versprochenen Obligationen, nebst den ihm für seine Bemühung etwa noch besonders ausgesetzten Bonificationen, welche Letztere entweder in Renten irgend einer Art bestehen, gewöhnlich aber ihm durch einige Procente der Anleihsumme gegeben werden. Besondere Vortheile für das, eine Anleihe negozirende Bankierhaus bestehen noch darin, daß dasselbe bei den Verkäufen der Papiere einen höhern Cours als

den ihm vom Staate angerechneten sich zahlen läßt, und daß endlich bei Terminzahlungen die Zinsen für die ganze Summe der Anleihe schon vom Termin der ersten Einzahlung an vergütet werden. Eine andere Art der Aufnahme besteht darin, daß der Staat feste Bedingungen stellt und veröffentlicht, und von den einzelnen Bankieren und Capitalisten so lange beliebige Einzeichnungen oder Subscriptionen annimmt, bis die verlangte Summe gedeckt ist, worauf die Subscription geschlossen wird.

Die Form der Staatspapiere und die dadurch bedingten Arten im Verkehr sind verschieden, und zwar bestehen Erstere in einer der folgenden Arten: 1) In eigentlichen Schuldverschreibungen, die ganz wie die Schuldbriefe von Privatleuten behandelt werden, und deren Uebertragung (Verkauf) nur durch eine förmliche Cession geschehen kann, welche den Besitztitel des Eigenthümers ausmacht und in der Regel auf das Schuldbokument selbst bemerkt wird. 2) In Inscriptionen oder Einschreibungen, in welchem Fall für die Staatsschulden ein sogenanntes großes Buch (franz. grand livre de la dette publique) eingerichtet ist, in welches die Namen der Gläubiger und die Größe ihrer Forderungen eingetragen und worin alle, mit beiden vorgehenden, Veränderungen bemerkt werden, wogegen der Gläubiger keine eigentliche Schuldurkunde, sondern (auf sein Verlangen) nur einen Auszug aus dem großen Buche, ein Certificat (franz. extrait d'inscription) erhält. Dieses System des Staatspapierwesens besteht besonders in Frankreich und England, in Deutschland ist dasselbe nicht gebräuchlich. — 3) In Papieren au porteur oder solchen, die an den Inhaber zahlbar lauten, welche also an keinen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern wobei jeder Besitzer Gläubiger des Staates ist. Man sieht leicht ein, daß durch diesen Umstand die Circulation dieser Papiere außerordentlich erleichtert wird und dieselben, dem Papiergelde ähnlich, einen, von allen Förmlichkeiten freien Umlauf haben. Auch die Zinszahlung geschieht, obgleich der Staat seinen Creditor gar nicht kennt, auf eine sehr einfache Weise, indem der Obligation für eine gewisse Reihe von Jahren für die fällig gewordenen Zinsen besondere Anweisungen, sogenannte Zins-Coupons, beigefügt werden, von denen man zur Verfallzeit der Interessen die betreffende bei einer öffentlichen Casse einreicht und dagegen den Zinsbelauf ausbezahlt empfängt. Um die Besitzer solcher Obligationen au porteur der Unbequemlichkeit zu überheben, nach Verfall aller beigegebenen Coupons zur Erhebung neuer Zinsscheine das Original-Papier einzusenden, gibt man in der Regel bei der Ertheilung der Coupons (welche immer auf Einen Bogen gedruckt sind, Zinsbogen) Anweisungen mit, gegen deren Einreichung man späterhin die neuen Coupons erhält, und welche Zinsen-Talons genannt werden, weil sie dem Zinsbogen am obern oder untern Ende beigedruckt sind, und nach der allmälichen Abschneidung der Coupons zuletzt allein übrig bleiben. Die Coupons werden bei den zu ihrer Zahlung bestimmten Cassen noch eine Zeit lang nach ihrem Verfall angenommen, und laufen bis zu diesem Termin wie Papiergeld um.

Eine besondere Gattung von Papieren der letztern (dritten) Art sind die der Lotterie-Anleihen, bei denen der Staat sich verpflichtet, die erhobene Summe in bestimmten Terminen bis zu einer festgesetzten Zeit zurückzuzahlen. Der in jedem dieser Termine (jedes Jahr ꝛc.) zur Tilgung kommende Theil der Schuld wird nicht gleichmäßig auf alle Obligationen vertheilt, sondern es wird durch das Loos entschieden, welche Obligationen jedesmal eingelöst werden sollen, zu welchem Behufe das ganze Anleihe-Capital in gleiche Theile getheilt und für jeden derselben ein Schuldbrief ausgestellt wird, welcher Partial-Obligation, Partial-Loos oder Partiale heißt. Die Regierung gibt über das ganze Geschäft einen eigenen Verloosungsplan aus, in welchem auch die Anzahl der jährlich zur Ziehung kommenden Loose festgesetzt ist. Der größere Theil derselben kommt mit dem Capital und einem niedrigern als dem landesüblichen Zinsenbetrage heraus, wobei — da der Staat die ganze Summe zum gebräuchlichen Zinsfuß verinteressirt — ein namhafter Betrag an Interessen erübrigt wird, woraus auf einzelne glückliche Loose verschiedene höhere und geringere Gewinnste, sogenannte Prämien, vertheilt werden, weßhalb man die Partial-Loose auch wohl Prämienscheine nennt. Diese Letztern tragen zwei verschiedene Nummern, indem man die ganze Anleihe zuerst in Serien (welche man durch Zahlen oder auch durch Buchstaben bezeichnet), und diese dann in einzelne Nummern eintheilt. Wenn man z. B. eine Anleihe von 5 Millionen Thaler macht, so kann man diese in 1000 Serien, jede Serie in 100 Nummern theilen, so daß die Anleihe aus 100,000 Nummern oder einzelnen Loosen zu 50 Thalern besteht. Durch diese zweifache Numeration kann man sehr leicht die herauskommenden Nummern im voraus bestimmen, indem man zuvörderst die Serien-Nummern zieht, wobei man von der ganzen Anzahl so viele nimmt, als dem Plan gemäß herauskommen sollen. Die Nummern der gezogenen Serien werden hierauf bekannt gemacht und die darin enthaltenen Loose heißen nun Serien-Loose. Zu diesen Serien-Nummern werden später die einzelnen Loos-Nummern und dazu die bestimmte Anzahl Gewinnste gezogen. Auf diese Weise fährt man bis zur Heimzahlung der Anleihe fort.

Die Mehrzahl der Gläubiger des Staates kauft dessen Papiere nicht, um damit zu speculiren, sondern um ihr Vermögen sicher darin anzulegen, weßhalb denn auch der größere Theil seine Schuldscheine im Allgemeinen nur selten veräußert und sich eben deßwegen um die Veränderungen des Courses nicht sehr kümmert. Ein nicht unbedeutender anderer Theil derselben aber hat bei dem Kaufe von Staatspapieren lediglich den Zweck vor Augen, aus den vorübergehenden Schwankungen des Courses dieser Papiere den möglichsten Vortheil zu ziehen, und begibt sich daher ihres Besitzes sehr häufig, je nachdem ihm der Moment einen annehmbaren Gewinn zeigt; diese Art der Käufe bildet den eigentlichen heutigen Staatspapier-Handel, dessen Fluctuationen in allen öffentlichen Blättern fast täglich zur Kenntniß der Betheiligten gelangen, dessen Interesse aber auch von den Speculanten sehr häufig durch die gemeinsten Kunstgriffe zu ihrem Vortheil bewegt wird. Der Werth der Staatspapiere, dessen Steigen und Fallen, ist im Allgemeinen von den Verhältnissen abhängig, welche eine höhere oder geringere Nutzbarkeit der Capitalien herbeiführen, mithin eine stärkere oder schwächere Nachfrage nach jenen Effekten verursachen. Namentlich ist das Steigen und Fallen bedingt: 1) Durch den Credit des Staates; denn je fester dieser begründet ist, eine desto größere Sicherheit ruht auch in seinen Papieren, desto höher ist deren Werth, wogegen bei einem geringern Staatscredit die Schuldverschreibungen durch die für Capital und Zinsen vorhandenen Gefahren stets niedriger gehalten werden. Sobald sich daher der Credit eines Staates ändert, muß sich auch gleichmäßig der Cours seiner Schuldscheine verändern, steigen oder fallen. Der Credit aber wird gesteigert durch die Vermehrung der Staatskräfte und jede Zunahme der, der Staatsverwaltung gezollten Achtung, während entgegengesetzte Verhältnisse ihn schwächen. — 2) Durch den üblichen Zinsfuß. Die Veränderungen in demselben sind eine der wichtigsten Ursachen des Steigens und Fallens der Staatspapiere; sobald der bisherige Zinsfuß sinkt, müssen nothwendig die Papiere steigen, indem kein Besitzer eine, einen unverringerten Zinsenfuß bringende Schuldforderung gegen eine Baarzahlung abtreten wird, die er nicht wieder zu demselben Zinsfuß anlegen kann; im umgekehrten Fall des steigenden Zinsfußes werden die Papiere, deren Zinsbetrag nicht erhöht wird, fallen, um äquivalent mit jenem zu sein. Uebrigens können dergleichen Veränderungen, wenn nicht heftige Krisen den Geldmarkt bewegen, nur selten und in einer ganzen Reihe von Jahren wenige Male nur vor sich gehen; eben deßhalb sind aber dieselben in ruhigen Zeiten bleibend. — 3) Durch den Preis der edeln Metalle. Verschiedene Umstände können die edeln Metalle seltener und begehrter, oder häufiger und ausgebotener machen (s. d. Art. Münzen); im erstern Fall entsteht ein lebhaftes Ausgebot und Sinken der Papiere, da Jeder gern seine Schuldscheine in baares Geld verwandeln will, im andern Fall dagegen verursacht die größere Nachfrage ein Steigen derselben, weil der Capitalist seine überflüssigen Gelder so lange in Staatspapieren anlegen will, als er Vortheil dabei findet. Der Stand dieser Papiere steigt und fällt aus diesem Grunde, wie der Disconto (s. dies. Art.), welcher ganz von denselben Verhältnissen abhängt. — Man kann zwar die Ursachen des Steigens und Fallens der Papiere außerordentlich vervielfältigen, und häufig findet man deren eine große Menge aufgezählt, alle aber lassen sich in der Hauptsache auf die obenerwähnten drei zurückführen. Noch müssen wir aber bemerken, daß sehr häufig falsche Nachrichten, sogenannte Börsengerüchte (franz. Bruits de bourse), absichtlich ausgesprengt werden, um auf den Stand der Papiere günstig oder ungünstig einzuwirken, wobei deren Verbreiter oft die gröbsten Lügen mit der größten Unverschämtheit zu Tage fördern.

Das eben berührte Schwanken im Preise der Staatspapiere, Steigen und Fallen, ist es hauptsächlich, was die Speculanten zum Kauf anreizt. Die Käufe selbst werden größtentheils auf der Börse und durch Vermittlung der Mäkler (Fondsmäkler, franz. Courtiers, engl. Jobbers) abgeschlossen, ja einige Landesgesetze verlangen zu einem giltigen Vertrag dieser Art das Dazwischentreten eines Sensalen, in Frankreich müssen sogar gesetzlich zwei Mäkler zwischen beiden Theilen negoziren, während zu den gewöhnlichen Bankgeschäften nur Einer erforderlich ist. (Wegen der nähern Verhältnisse derselben s. d. Art. Mäkler.) Die hauptsächlichsten Arten der Käufe sind folgende:

Der Kauf gegen baare Zahlung, Tagskauf oder Kauf per Cassa (Marché au comptant), bei welchem sogleich nach Abschluß des Vertrages vom Verkäufer das Papier ausgeliefert und vom Käufer der Geldbetrag gezahlt wird, und welcher die einfachste Art der Staatspapier-Geschäfte ist.

Der Kauf auf Zeit, Zeitkauf, Kauf auf Lieferung (Marché à terme), wobei die Erfüllung des Vertrages erst in einer darin festgesetzten Frist geschieht. Derselbe zerfällt in verschiedene Arten, welches folgende sind:

1) Der feste Zeitkauf, bei welchem der Tag, an dem der Verkäufer das Papier liefern, und der Käufer das Geld zahlen muß, im Vertrage genau und fest bestimmt wird, z. B. 14 Tage, 1 oder 2 Monate nach dem Datum des Vertrages.

2) Der bedingte Zeitkauf, bei dem die besondere Art der Vollziehung, oder der Zeit derselben, oder der Rücktritt vorbehalten wird.

Nach der besondern Art der Vollziehung gibt es folgende bedingte Zeitkäufe:

a) Das Stellgeschäft oder der Schluß auf Geben und Nehmen. Es verspricht dabei der eine Theil dem andern, nach dieses Letztern Wahl — welche jedoch an einem gewissen Tage schriftlich erklärt sein muß — die behandelten Staatspapiere in bestimmter Anzahl und zu bestimmtem Preise zu liefern, oder aber dieselben von dem andern Theile zu einem etwas höhern Preise anzunehmen. Derjenige von beiden Theilen, welcher die Wahl hat, heißt der Wähler, der andere der Steller.

b) Der Schluß auf fest und offen. Der Wähler braucht dabei bloß einen Theil der bedungenen Papiere anzunehmen, muß diese aber zu einem höhern Preise bezahlen, während ihm wegen des übrigen Theiles die Wahl (wie unter a) gelassen ist. In Beziehung auf den erstern, bestimmt anzurechnenden Theil heißt der Schluß fest, in Beziehung auf den freigelassenen andern Theil offen.

c) Der Schluß auf Noch und mit Noch, oder das Nochgeschäft. Dem Wähler ist es dabei freigelassen, außer der fest bedungenen Menge von Staatspapieren noch eine andere Menge (das Doppelte, Dreifache ꝛc. der ursprünglich behandelten) am Lieferungstermin zu verlangen, und zwar — je nachdem es der Vertrag erfordert — entweder zu demselben oder einem höhern Preise; wobei aber auch dem Steller das Recht gegeben ist, noch eine weitere Partie zu liefern.

d) Der Schluß auf Lieferung und Differenz, oder das Differenzgeschäft. Bei diesem ist keineswegs die wirkliche Lieferung der erhandelten Papiere, und die dagegen zu leistende Zahlung des Werthes die Absicht der Contrahenten, sondern vielmehr bloß die Auszahlung der Differenz zwischen dem im Vertrage festgesetzten Course und demjenigen, welcher am Tage der Vollziehung des Vertrages notirt wird. Ist der Cours des Verfalltages höher als der des Schlußtages (der im Vertrage festgesetzte), so muß natürlich der Verkäufer die Differenz bezahlen, weil man annimmt, daß derselbe die zu liefernden Papiere am Verfalltage erst kaufe; ist dagegen der Cours des Verfalltags niedriger als der des Schlußtages, so hat der Käufer die Differenz zu zahlen, weil angenommen wird, daß derselbe, wenn ihn der Vertrag nicht gebunden hätte, jetzt wohlfeiler hätte kaufen können. — Der Vertrag selbst aber lautet in der Regel nicht allein auf diese Differenz, sondern er ist — zumal wo dieses Geschäft gesetzlich verboten ist — meist so gestellt, als wollten die contrahirenden Theile sich wirklich die Papiere liefern, und den Preis zahlen, lautet aber dabei auf eine so große Menge Papiere, daß es dem Verkäufer unmöglich sein würde, dieselben bis zur bestimmten Zeit anzuschaffen (sei es, daß sein Vermögen, oder daß Concurrenzverhältnisse ihn daran verhindern), und dem Käufer, sie zu bezahlen. — Dieses Differenzgeschäft wird gewöhnlich vorzugsweise Windhandel, auch wohl Stockjobberei genannt, obgleich beide Worte eigentlich allgemeinere Begriffe bezeichnen. In der That ist dieses Geschäft die gefahrbringendste Lotterie, und von den verderblichsten Einflüssen auf den Charakter und die Moralität des Volkes, weßwegen dessen Verbot eine nicht genug dankenswerthe Maßregel einiger Regierungen ist, welche aber leider wie oben erwähnt — häufig umgangen wird.

Derjenige bedingte Zeitkauf, bei welchem die Wahl der Zeit dem Käufer freigestellt wird, heißt Schluß auf späteres oder früheres Verlangen, doch muß diese Zeit der Vollziehung des Contraktes in gewissen Grenzen bleiben, indem entweder der Zeitraum, während dem die Wahl giltig ist, oder der Zeitpunkt, bis zu welchem sie längstens geschehen muß, genau angegeben wird.

Der bedingte Zeitkauf, bei welchem man sich den Rücktritt vorbehält, wird Schluß auf Prämie, Prämienschluß oder Prämiengeschäft (franz. Marché libre, Achat à prime, Vente à prime) genannt. Es steht dabei, je nachdem der Vertrag es bestimmt, entweder dem Käufer frei, den Kauf gegen Erstattung einer Prämie aufzuheben, oder dem Verkäufer, die Papiere, gegen Zahlung der Prämie, an sich zu behalten. Die Prämie des Käufers, (der ersten Art) heißt Ablieferungsprämie, die des Verkäufers, (der zweiten Art) Empfangsprämie (prime à recevoir). In den meisten Fällen wird ein solches Geschäft in der Voraussetzung der Nichtannahme der Papiere abgeschlossen, weßhalb man dasselbe auch in der Regel (wie das Differenzgeschäft) auf so große Summen schließt, daß die Contrahenten dieselben weder in Papieren liefern, noch bezahlen können würden; man nennt es in diesem Falle ein Geschäft ohne Deckung (à découvert). In jedem Falle ist dasselbe eben so gefährlich und schädlich, wie das Differenzgeschäft, nur vermöge der Prämie noch verführerischer, und wird daher auch zum Windhandel gerechnet.

Der Rückkauf oder das Prolongationsgeschäft (Marché à report) ist dasjenige Geschäft, bei welchem reiche Capitalisten den weniger bemittelten Speculanten Staatspapiere nach dem Tagescourse abkaufen, und ihnen alsdann diese Papiere zu einem etwas höhern Preise auf einige Zeit wieder zurückgeben, so daß die Spekulanten, ohne selbst ein großes Vermögen zu besitzen, mit den zurückgekauften Papieren und dem Capital ihrer Gläubiger bedeutende Unternehmungen machen können, wogegen sie, wenn sie die Papiere nicht sogleich beziehen wollen, dieselben dem Capitalisten mit einer Prämie zurückgeben können. Diese Prämie (Report) besteht in dem Unterschiede zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreise, und macht nebst dem Zinsengenuß bis zur Zahlungszeit den Nutzen des Capitalisten aus. Der Speculant seinerseits verkauft nun die Papiere für die laufende Liquidationszeit (fin courant) und kauft sie wieder für die folgende (fin prochain), oder er prolongirt das Geschäft auf Prämien (wenn er z. B. die zum Rückkauf nöthige Summe nicht auftreiben kann), in welchem Falle dasselbe in der französischen Börsensprache Marché à report sur prime heißt, wobei man fix (fest) Ende des laufenden Monats (fin courant) kauft, und gegen Prämie auf Ende des nächsten Monats (fin prochain) wieder verkauft. — Im Pariser Fonds-Courszettel werden die Prämien (Reports) der Prolongationsgeschäfte auf folgende Art bezeichnet:

a) Report du courant (du comptant) à la fin du mois (fin courant), d. h. der Unterschied zwischen dem Tagescourse und dem Course, welcher beim Rückkauf zu Ende des laufenden Monats notirt wird.

b) Report d'un mois à l'autre, d. h. der Unterschied zwischen dem Course am Ende des laufenden, und dem zu Ende des nächsten Monats.

c) Report du comptant à la fin du mois prochain, d. h. der Unterschied zwischen dem Tagescourse und dem am Ende des nächsten Monats stattfindenden Preise.

d) Report sur prime, der Unterschied zwischen dem Preise eines festen Zeitkaufes auf Ende des laufenden Monats, und dem Course eines Prämienkaufes auf Ende des nächsten Monats.

Das Heuergeschäft oder der Hoffnungskauf ist dasjenige Geschäft, bei welchem der Besitzer eines Looses — einer Lotterieanleihe oder einer förmlichen Lotterie — dasselbe ganz oder theilweise für die nächste Ziehung einem Andern überläßt, so daß daher Letzterer den etwa darauf fallenden Gewinn an sich nimmt, dagegen aber dem ursprünglichen Besitzer den Preis eines derartigen Looses, oder ein anderes solches Loos anschaffen und ihm übrigens bei Abtretung jenes Anspruchs eine namhafte Prämie zahlen muß. Die über solche Geschäfte ausgestellten Versprechungsscheine heißen Promessen (s. diesen Art.) oder Heuerbriefe, und das Heuergeschäft selbst ist zum Windhandel zu zählen; auch schließt man dasselbe im Vertrage gegenwärtig, wie das Differenzgeschäft, auf so große Summen, daß beiden Theilen deren wirkliche Lieferung und Zahlung nicht möglich sein würde.

Das Assekuranzgeschäft. Bei Lotterie-Anleihen und Lotto's stehen die einzelnen Loose oft höher im Preise, als der niedrigste, möglicherweise darauf fallende Gewinn beträgt; man macht sich daher bisweilen durch eine sogenannte Original-Promesse verbindlich, dem Eigenthümer eines Looses für den Fall, daß dessen Nummer in der nächsten Ziehung herauskomme, eine andere noch nicht gezogene Nummer zu geben, wogegen die Ansprüche an den Gewinn auf das dieser Art assekurirte Loos auf den Versicherer übergehen, welcher sich außerdem vom eigentlichen Inhaber eine Prämie (Assekuranz-Prämie) zahlen läßt. Auf solche Weise können die Eigenthümer der Loose gegen Zahlung einer Prämie sich vor möglichen Verlusten sichern, der Versicherer aber findet seine Entschädigung gegen die Uebernahme

dieser Verluste in der Prämie und etwaigen Gewinnsten. — Uebrigens kommt dieses Geschäft natürlich nur bei Ziehungen vor, in welchen lauter solche Gewinnste gezogen werden, die dem Werthe des Looses nach dem Tages-Course nicht gleich kommen.

Das Versatzgeschäft. Dasselbe besteht in dem Ausleihen von Geldcapitalien gegen Verpfändung von Staatspapieren, welche man dabei aber gewöhnlich nur zu $\frac{3}{4}$ oder weniger ihres wirklichen Werthes in Anschlag bringt. Das Ausleihen gegen Staatspapiere ist besonders ein Geschäft der Banken und reicher Capitalisten, welche dabei die üblichen Zinsen ziehen. Im deßfallsigen Vertrage macht der eigentliche Besitzer der Papiere sich gegen deren Rückgabe zur Wiedererstattung des Capitals, und der Darleiher zur Auslieferung der bei ihm deponirten Papiere gegen Rückzahlung der vorgestreckten Summe verbindlich.

Bei Zeitkäufen überhaupt können wegen der Zeit der Abforderung und Lieferung der Papiere noch besondere Bedingungen stipulirt sein, wonach der Kauf eigene Beinamen erhält. So ist z. B. ein Kauf auf Zeit täglich ein solcher, bei welchem der Käufer während einer festgesetzten Zeit an jedem beliebigen Tage die Effekten verlangen darf; — ein Kauf auf Zeit fix ein solcher, bei welchem die Papiere an einem im Contract genau bestimmten Tage verabfolgt werden müssen; — ein Kauf auf fix und täglich ein solcher Kauf, bei dem erst nach Verlauf einer gewissen Zeit vom Datum des Vertrags an, der Verkäufer gehalten ist, die Papiere innerhalb eines weitern Zeitraumes dem Käufer an jedem von diesem beliebten Tage auszuliefern.

Von solchen Effekten, welche Capitalisten kaufen, um ihre Gelder dauernd sicher darin anzulegen, welche also vor der Hand vom Verkehr ausgeschlossen bleiben, pflegt man zu sagen, daß sie in feste Hände kommen. — Wo, wie es fast durchgängig vorgeschrieben ist, die Geschäfte in Staatspapieren durch Vermittlung von Mäklern abgeschlossen werden, existiren gewisse Regeln über die Käufe und deren Förmlichkeiten, welche die Contrahenten und Sensale zu beobachten haben, und welche theils durch das Gesetz, theils durch die Gewohnheit eingeführt sind.

Bei den in den Fondszetteln notirten Coursen sind bei den meisten Staatspapieren die laufenden Zinsen (welche man im französischen Jouissance nennt) inbegriffen; bei andern Papieren aber ist dies nicht der Fall, und sie müssen dann dem Verkäufer noch besonders vergütet werden. Kauft man daher am 22. Nov. eine französische 4procentige Rente (welche jeden 22. März und 22. September, also halbjährlich bezahlt werden) zu 100.20, so hat man dieselbe eigentlich nur mit 99.53 bezahlt, weil die Zinsen von 2 Monaten mit 0.67 franco im Course mitbegriffen sind.

Der Speculant, dessen Zweck die Erlangung des höchstmöglichen Gewinnes durch geschickte Benutzung der augenblicklichen Course ist, muß das Steigen derjenigen Papiere, welche er verkaufen will, und das Sinken derjenigen, welche er einkaufen will, wünschen und zu befördern suchen, wobei die Zeitumstände ihn bald zu der einen, bald zu der andern Operation veranlassen. All' sein Einfluß muß jenem Zwecke der möglichsten Steigerung oder Niederdrückung der betreffenden Course dienen; beide Fälle unterscheidet man in die Speculation auf das Steigen (à la hausse, auf die Erhöhung des Courses), und die Speculation auf das Fallen (à la baisse, auf die Erniedrigung des Courses). Wird auf beide Fälle zugleich speculirt, so nennt man das eine Speculation auf das Steigen und Fallen (à la hausse et à la baisse.) — Daß die meisten der eigentlichen Papierspeculanten es nicht an allerlei Machinationen und den abgefeimtesten Lügen und Intriguen fehlen lassen, ihren heimlichen Zwecken Vorschub zu leisten, ist längst und allgemein bekannt; nach der verschiedenen Tendenz ihres Wirkens bekommen dieselben sehr sonderbare Namen; — so stehen in Paris die Mineurs und Contremineurs in ihren Operationen auf Steigen und Fallen einander gerade gegenüber, und die Motive der Einen sind denen der Andern stracks entgegengesetzt. Gefährlicher als Beide sind die Coulissiers, welche ihren Namen von der Coulisse, einem der dem Parquet der Börse nächsten Platze, von welchem aus sie die Schlußpreise am frühesten erfahren können, erhalten haben, und welche stets nur für wenige Tage ihre Speculationen spielen lassen, zu deren Erfolg sie aber die meisten politischen Lügen erfinden und ausstreuen. Den unbegrenzten und unerlaubten Handel mit Staatspapieren pflegt man gewöhnlich Agiotage, Windhandel oder Stock-Jobberei, Papierspeculanten überhaupt Jobbers zu nennen. Die letztern beiden Ausdrücke sind dem Englischen entlehnt; es bezeichnet aber Jobber oder Stock-Jobber eigentlich nur denjenigen, welcher für seine eigene Rechnung mit Staatspapieren handelt. — Am belehrendsten verbreitet sich über das Börsenspiel und alle Operationen des Effektenhandels überhaupt das Werk: »Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris, par J. Bresson. Paris, 1825.«

Die wichtigsten Plätze für den Staatspapierhandel sind London, Paris und Amsterdam; von diesen Märkten erstreckt sich derselbe über Frankfurt am Main nach Deutschland, indem er sich von hier aus weiter, südlich über Augsburg nach Wien, nördlich über Leipzig und Berlin nach dem höhern Norden, zieht.

Die regelmäßige Verzinsung der Staatsschuld ist eine Pflicht des Staates, welche in der Zeit des Friedens nie verletzt werden sollte, — jedes Ausbleiben des Zinses hat unausbleiblich das Sinken der Papiere und Mißtrauen in den Staatscredit zur Folge. Ist jedoch der allgemein übliche Zinsfuß eines Landes gegen den früher festgesetzten Zinsfuß der Anleihe sehr niedrig, oder ist es dem Staate möglich, eine andere Anleihe zu geringerem Zinsfuß zu bekommen, so darf er mit gutem Recht eine Zinsen-Reduction vornehmen, indem er den frühern Gläubigern für ihr Darlehn einen geringern Zins anbietet, ihnen aber dabei die Wahl läßt, diesen anzunehmen oder ihr Capital zurückzuempfangen. Jeder unbedingte Zwang aber, mit einem niedrigen, namentlich unter dem landesüblichen stehenden Zinsfuß vorlieb zu nehmen, würde eine Ungerechtigkeit sein, die sich keine Regierung erlauben darf.

Um die Anhäufung der Staatsschulden und die Last der unausgesetzten Zinszahlung vom Lande fern zu halten, ist es die Pflicht des Staats, seine Schulden allmälich zu tilgen. Zu dem Ende ist aber die Bildung eines Tilgungsfonds (franz. Caisse d'amortissement, engl. Sinking fund) nöthig, aus welchem die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit in gewisser Menge zurückgekauft, und auf diese Weise die Schuld nach und nach heimgezahlt wird. Man verwendet von den jährlichen Einkünften einen bestimmten Theil (gewöhnlich $\frac{1}{2}$ bis 2 Procent der zu tilgenden Schuld) zur Organisation und Erhaltung der Tilgungs- oder Amortisations-Casse, ohne die Zinsen der getilgten Summen den Steuerpflichtigen zu erlassen, womit man vielmehr den Tilgungsfonds ausstattet, damit derselbe um so wirksamer in der Verfolgung seines Zweckes auftreten kann; auf diese Weise kann das ganze Capital schnell und ohne Bedrückung der Unterthanen getilgt werden.

Staatssteuern heißen im Gegensatze zu den Gemeindesteuern (Communallasten) solche, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erhoben werden, s. d. Art. Steuern.

Stab. 1) Auno oder Stab, Ellenmaaß in Frankreich, und mehrern Schweizer-Cantons; s. Paris, Freiburg, Genf, Neufchatel und Waadt. — 2) Stab, Ellenmaaß in Frankfurt a. M. und St. Gallen; s. dies. Art.

Stade, eine kleine hannöversche Stadt, circa $4\frac{1}{2}$ Meilen W.N.W. von Hamburg entfernt, an der Schwinge, verdient nur wegen dem sogenannten Stader Zoll, den die Regierung am nahe liegenden Schlosse Brunshausen von allen nach Hamburg gehenden Kaufmannsgütern erhebt, u. der sehr drückend u. hemmend für die Schifffahrt, auch in neuester Zeit Gegenstand lebhafter Discussionen in öffentlichen Blättern gewesen ist. Ob derselbe definitiv aufgehoben werden wird, ist noch unentschieden. Das Städtchen selbst hat gegen 6000 Einw., und treibt einigen Handel u. Schifffahrt.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Hannover.

Stärke, Stärkmehl, Kraftmehl (franz. Amidon, Fécule; engl. Starch; lat. Amylum), ein in sehr vielen Gewächsen, z. B. den Getraidearten, als Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelt (Dinkel), Reis, Mais, Hirse, Buchweizen ꝛc. ferner in den Hülsenfrüchten, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Schminkbohnen ꝛc. und in Knollen und Wurzeln, als Kartoffeln, Salep, Maniok, Pfeilwurzel (Arrow-root), Bataten, Rohrkolben ꝛc. enthaltener Körper. Man bereitet die Stärke vornehmlich aus dem Weizen (auch Gerste u. Roggen), oder aus den Kartoffeln. 1) Abscheidung der Stärke aus dem Weizen. Man kann hierbei verschiedene Verfahrungsarten anwenden. Je nach der Species und Varietät, von welcher der Weizen abstammt, so wie nach der Verschiedenheit des Bodens, Düngers, Klima's ꝛc., enthält der Weizen abweichende Mengen Stärke. Aus den verschiedenen, darüber angestellten Untersuchungen ergibt sich als größte Menge Stärke 76.5 pCt., wobei der Gehalt an Kleber 19 pCt. betrug, die geringste war 38.91 pCt. nebst 35.10 pCt. Kleber; ein durch Mehlthau beschädigter englischer Weizen enthielt nur 17.8 pCt. Stärke und 23 pCt. Kleber. Das Roggenmehl enthält nach Einhofs Analysen 61.07 pCt. Stärke und 9.48 Kleber, das Gerstenmehl 67.18 pCt. Stärke und Kle-

der und das Hafermehl nach Vogel 59 pCt. Stärke und 4.3 pCt. Kleber. Man wendet zur Stärkefabrikation nicht nur guten, sondern auch, durch längeres Liegen in Magazinen, verdorbenen Weizen an. Entweder verarbeitet man Weizen im ungeschrotenen oder im geschrotenen Zustande. Im erstern Falle ist das Verfahren folgendes:

Der gesiebte Weizen wird in Fässer geschüttet, Wasser darauf gegossen und so lange stehen gelassen, bis er so aufgequollen und weich geworden ist, daß man die Körner zwischen den Fingern zerdücken kann. Man pflegt ihn beim Quellen einige Mal zu wenden. Hierauf wird er entweder in Säcken ausgetreten, die man in flache Fässer legt, welche zum Theil mit Wasser angefüllt sind, wobei das abgepreßte Wasser, dem die Stärke beigemischt ist, milchig wird; oder man zerreibt den aufgequollenen Weizen mittelst vertikaler Mühlsteine unter Wasser oder zerquetscht denselben durch ein Paar Quetschwalzen und schlemmt die Stärke mittelst Wasser ab. Das milchige Wasser wird in Setzfässer gezapft, frisches auf die zerquetschten Körner geschüttet und der Proceß so lange fortgesetzt, als sich noch Stärke absondert. Der im Sacke befindliche Rückstand besteht aus den Hülsen und dem Kleber (d. h. aus Pflanzeneiweiß und Pflanzenleim), jedoch enthält derselbe immer noch einen Antheil Stärke beigemengt, die sich ohne Anwendung von Gährung nicht vom Kleber scheiden läßt; sie ist indeß von geringerer Güte, als die andere. In den Setzfässern lagert sich nun die im Wasser zertheilte, nicht aufgelöste Stärke allmälich ab, die schwerste zuerst, die leichteste zuletzt, mit Kleber, welcher in einem geringen Antheil mit der Stärke im Wasser zertheilt war, vermengt. Wenn sich die Stärke abgesetzt hat, was nach 2 Tagen geschehen ist, wird das darüber stehende Wasser abgezapft, und frisches übergegossen; dann rührt man die Stärke wieder auf, läßt sie wieder absetzen, zapft hierauf das Wasser ab und ersetzt es durch frisches ꝛc., welches einigemal wiederholt wird. Nach dem letzten Absetzen und Ablassen des Wassers findet man oben auf eine schmutzige Schicht, Kleber, Schleim mit sehr wenig Stärke, man gebraucht diese Substanz als Viehfutter; sodann die reine Stärke, von oben nach unten von zunehmender Güte. Dieselbe wird nun in Wasser zerrührt, die obere und untere Schicht für sich, dann durch ein Haarsieb geschlagen und, nachdem sie sich weiter abgesetzt hat, auf Leinwand, die in flachen Körben ausgebreitet ist, gebracht; wenn sie etwas steif geworden ist, so zertheilt man sie durch Spaten in würfelförmige Stücke, welche auf Leinwand an warmer Luft, im Sommer auf Böden im Schatten, im Winter in Trockenstuben langsam getrocknet werden. Nach einiger Zeit schabt man die mißfarbige Oberfläche ab, zerbricht die größern Stücke in kleinere und setzt das Trocknen fort. Im Durchschnitt erhält man 30 — 35 pCt. Stärke. — Das Abgeschabte wird scharf getrocknet als Puder verkauft. — Die zweite Art der Stärkebereitung ist folgende: dünnhülsiger und großkörniger Weizen wird auf der Mühle geschroten, wodurch sich die Hülsen absondern; das Schrot schüttet man in große, halb mit Wasser gefüllte Fässer und setzt ½ bis ⅓ vom Gewicht des Wassers, Sauerwasser, welches man bei einer vorhergegangenen Operation gewonnen, zu. Nun rührt man das Schrot mit dem Wasser wohl durch, um die, sich leicht erzeugenden Klumpen zu zerdrücken und Alles in einen gleichförmigen Brei zu verwandeln. Nach Verlauf von 24 Stunden untersucht man, ob die Masse nicht zu dick geworden, in welchem Falle man noch etwas Wasser zusetzen muß. Nach und nach entwickelt sich der Gährungsproceß, wozu im Sommer 8 — 12, im Winter 14 — 18 Tage nöthig sind. Die Masse wird zuerst klebrig und säuert, dann bedeckt sie sich mit einer ziemlich dicken Decke Schaum. Daß die Gährung weit genug vorgeschritten, erkennt man daran, wenn sich ein Bodensatz bildet und die darüber stehende Flüssigkeit klar, blaßgelblich ist; dann zapft man dieselbe, nachdem man vorher den Schaum (od. Hut) davon entfernt hat, ab. Die größte Menge des Klebers ist nun zersetzt, die Produkte dieser Entmischung, sammt den auflöslichen Bestandtheilen des Weizens werden durch das Ablassen der Flüssigkeit entfernt. Auf den Bodensatz läßt man Wasser, süßt ihn mehrmals sorgfältig aus und bringt ihn dann über ein Absatzfaß auf ein Haarsieb, und läßt diesen durchlaufen, damit Hülsen und Kleie sich völlig abscheiden. Die Ausscheidung des Stärkemehls aus den Kartoffeln (franz. fécule de pomme de terre; engl. Potato-starch), ist in neuerer Zeit häufig im Großen ausgeführt worden. Vom November bis zum März liefern die Kartoffeln das meiste Stärkmehl, nämlich 18 pCt. Sie werden in, aus Latten zusammengesetzten Waschtrommeln, die man in fließendes Wasser stellt und mittelst einer Kurbel umdreht, rein gewaschen und hierauf vermittelst einer Reibemaschine zerrieben; diese besteht entweder aus einer hölzernen, ringsum mit Reibeisenblech beschlagenen Trommel, die sich in einem, zum Theil mit Wasser gefüllten Gestell dreht und über sich einen hölzernen Rumpf hat, in welchen die Kartoffeln geschüttet werden; an der Seite befindet sich eine Bürste, welche das Verstopfen der Reibeisen verhütet; auch bedient man sich wohl einer großen Scheibe, die auf der einen Seite Sägeblätter trägt, welche während des Umdrehens der Scheibe, die, aus einem seitwärts angebrachten Rumpf kommenden Kartoffeln zerreißen. Der Brei wird auf einem Haar- oder Metallsieb, das in einem Faß mit Wasser befestigt ist, so lange mit den Händen geknetet, bis nur noch Faserstoff übrig ist; man läßt dabei immer einen Strahl frisches Wasser auf den Brei fließen. Statt dieser Handarbeit hat man auch Cylinder mit Siebböden, in denen eine stehende Welle, die mit Bürsten besetzte Querarme hat, den Brei auswäscht, während ein Wasserstrahl in den Cylinder fällt; der Rückstand, der noch viel Stärke enthält, kommt in eine kleine Reibemaschine die aus einer hohlen Trommel besteht, in welcher sich eine, mit gezähnten Messern besetzte Walze gedrängt bewegt und so den, durch einen Trichter mit etwas Wasser eingelassenen Rückstand auf das feinste zerreibt, worauf er wieder ausgewaschen wird. Das stärkehaltige Wasser wird in ein Faß geleitet, das durch eine Röhre mit einem zweiten und dieses mit einem dritten verbunden ist, so daß sich die Stärke allmälich absetzt; in dem letzten Faß ist natürlich die feinste. Das Schlämmen und Trocknen geschieht auf dieselbe Art, wie bei der Weizenstärke. — Die Kartoffelstärke ist körniger als die Weizenstärke und gleichsam glänzend krystallinisch. Die gewöhnliche Stärke enthält immer noch eine Partie Wasser; entfernt man dasselbe durch stärkeres Trocknen, so gewinnt man das sogenannte, zu Backwerk dienende Biscuit- oder Kraftmehl. Die Anwendungen der Stärke sind die zu Kleister, zum Steifmachen der Leinwand, zur Verdickung der Beizen beim Kattundruck, zu Puder, Oblaten, als Substanz für mehrere Farben, z. B. Neublau, Berlinerblau ꝛc. Wenn man die Stärke erhitzt, so färbt sie sich gelb, bläht sich auf und verwandelt sich, unter Entwickelung eines Geruchs nach frisch gebacknem Brod, in eine Art Gummi, geröstete Stärke, Stärkegummi. Behandelt man die Stärke mit verdünnter Schwefelsäure kurze Zeit, so nimmt sie Wasser auf und bildet eine gummiähnliche Substanz, Dextrin, welche, wenn die Säure länger einwirkt und die Temperatur steigt, in Stärkezucker übergeht.

Stärkefabriken bestehen jetzt an sehr vielen Orten. Früher war nur die in Halle und Nördlingen verfertigte Stärke als vorzüglich bekannt; an vielen Orten machen die Landleute Stärke aus Kartoffeln. Noch jetzt liefert Halle jährl. für mehr als 150,000 Thlr. Stärke.

Stahl (franz. Acier; engl. Steel; ital. Acciago). Eine Verbindung von Eisen mit Kohlenstoff, welche gewissermaßen zwischen dem Roheisen und Schmiedeeisen in der Mitte steht, in so fern er die Haupteigenschaften von beiden in sich vereinigt und eben dadurch ein so äußerst schätzbares Material für die Gewerbe wird. Er ist schmelzbar bei einer Hitze, welche größer ist, als die Schmelzhitze des Roheisens, aber geringer als die des Schmiedeeisens. In sehr gut gebauten Zugöfen kann man selbst eine größere Quantität Stahl in einem Schmelztiegel zum Flusse bringen und daher ist der Stahl des Gusses fähig, so wie er auf der andern Seite schmied- und schweißbar ist, gleich dem weichen Eisen. Auch kann man den Stahl mit Schmiedeeisen zusammenschweißen. Der Stahl ist im natürlichen Zustande härter als gutes Schmiedeeisen, aber nicht so hart als das weiche Gußeisen, daher er sich mit Feile, Meißel und Dreheisen noch gut bearbeiten läßt. Er erlangt jedoch eine außerordentliche Härte (wobei er, wie weiches Gußeisen, nicht mehr von der Feile angegriffen wird), wenn man ihn glühend macht und dann rasch und stark abkühlt, z. B. durch Eintauchen in Wasser. Mit dieser Härte tritt zugleich eine außerordentliche Sprödigkeit und Zerbrechlichkeit ein. Löscht man den Stahl ab, wenn er erhitzt aber noch nicht glühend ist, so soll er nicht nur nicht härter, sondern sogar auffallend weicher werden. Der auf die angeführte Weise gehärtete Stahl heißt glashart (weil er Glas ritzt). Durch stufenweises Erhitzen (Anlassen, Nachlassen) nimmt die Härte und Sprödigkeit des glasharten Stahles allmälich wieder ab, und bis zum Glühen erhitzt, dann aber langsam erkaltet, wird derselbe wieder so weich, als er vor der Härtung war. Man hat es dadurch in seiner Gewalt, den aus Stahl verfertigten Gegenständen jeden beliebigen Grad von Härte, welcher zwischen der natürlichen Weichheit und der Glashärte liegt, zu geben. Das speeif. Gew. des Stahls liegt zwischen 7.4 u. 7.9; ein Kubikfuß wiegt also 394 bis 420 Pfd. Der Stahl übertrifft an absoluter Festigkeit und Elastizität das Schmiedeeisen bedeutend. Der Bruch des Stahls ist immer körnig, wird zwar durch Bearbeitung (Hämmern, Walzen, Drahtziehen) sehr verfeinert, geht aber niemals in das Sehnige über. Im gehärteten Zustande hat der nämliche Stahl ein feineres Korn als ungehärtet.

Fabrikation des Stahls. Man stellt ihn entweder aus Roheisen, durch theilweise Entziehung des Kohlenstoffs, oder aus Schmiedeeisen durch Verbindung mit Kohlenstoff dar. Im erstern Falle erhält man den Roh- od. Schmelzstahl, Mock (franz. Acier naturel, A. brut, A. de forge, A. de fonte, A. d'Allemagne; engl. Natural, furnace, rough oder German steel), im zweiten Falle aber den Cäment- oder Brennstahl (frz. A. de cementation, A. poule; engl. blistered steel, st. of cementation). Die Bereitung des Rohstahls (das Stahlfrischen) geschieht in einem Frischheerde, so wie die Bereitung des Schmiedeeisens, und stimmt auch in den Hauptpunkten mit letzterer überein, nur muß man dabei die Einwirkung des Windes auf das schmelzende Roheisen mäßigen, damit nicht zuviel Kohlenstoff verbrenne. Aus 100 Pfund Roheisen erhält man 72 bis 75 Pfd. Stahl. — Den Cämentstahl macht man durch Cämentiren von flachen Schmiedeeisenstaben, d. h. durch starkes und anhaltendes Glühen derselben in einer Umhüllung mit Kohle, wobei aber keine Schmelzung eintreten darf. Zuerst geht die Stahlbildung an der Oberfläche des Eisens vor sich, dringt aber allmälich in das Innere und endlich durch und durch. Je länger die Cämentation gedauert hat, desto kohlenstoffreicher und härter fällt der Stahl aus. Man wendet zu dieser Arbeit feststehende, 6 — 16 Fuß lange, 2 — 3 Fuß breite, und 2 — 3 Fuß hohe Kästen aus feuerfestem Thon oder Ziegeln an, deren Wände einige Zoll dick sind und welche auf dem Heerde eines Flammenofens (Cämentir- oder Stahlofen) auf Unterlagen stehen, so daß die Flamme auch unter dem Boden durchstreichen kann. Zur Stahlbereitung wählt man hartes, nicht sehniges und von unganzen Stellen möglichst reines Eisen in Stäben von 1½ bis 2 Zoll Breite, bei ⅛ bis ¼ Zoll Dicke, welche beinahe die Länge der Kästen haben. Man stellt die Eisenstäbe in die Kästen, ¼ bis ½ Zoll weit auseinander, auf die Kante, füllt die Zwischenräume mit dem Cämentirpulver (einem Gemenge von nicht zu fein gepulverter Holzkohle, mit dem 10ten Theile Holzasche), streut darüber ½ bis ¾ Zoll hoch das nämliche Pulver und wechselt so mit Eisen und Cämentirpulver schichtenweise ab, bis der Kasten beinahe gefüllt ist. Obenauf gibt man einige Zoll hoch schon gebrauchtes Pulver und darüber eine gehäufte Lage Sand oder einen Deckel von Thonplatten. Einige kurze Probestäbe werden so weit eingelegt, daß man sie leicht herausholen kann, um den Fortgang der Operation und ihre Beendigung daran zu beurtheilen. Die Hitze wird bis zum Weißglühen (Schweißhitze) getrieben und in dieser Stärke 4 bis 20 Tage lang unterhalten, je nach der Größe des Ofens und der Dicke der Eisenstäbe. Ein Ofen faßt 10 — 160 Centner Eisen. Zuletzt läßt man den Ofen langsam abkühlen, öffnet dann die Kästen und nimmt die Stäbe heraus. Sie zeigen sich spröde, (ohne hart zu sein) und auf der Oberfläche mehr oder weniger mit Blasen bedeckt (Blasenstahl). Das Gewicht des Eisens nimmt durch das Cämentiren um ½ — ¼ Procent zu; nur schlecht gefrischtes, noch Schlacken enthaltendes Eisen, zeigt keine Gewichtsvermehrung. In England ist die Beobachtung gemacht und zur Stahlfabrikation benutzt worden, daß weißglühendes Schmiedeeisen auch in Stahl verwandelt wird, wenn man es in einem Kasten eine Zeit lang der Wirkung von hineingeleitetem Steinkohlengase aussetzt. Letzteres besteht größtentheils aus kohlehaltigem Wasserstoff.

Die Arbeit des Einsetzens, welche mit der Brennstahlbereitung genau verwandt ist, wird häufig angewandt, um kleinere, aus Schmiedeeisen verfertigte Gegenstände oberflächlich in Stahl zu verwandeln, damit sie äußerlich Härte zeigen und eine feine Politur annehmen. Zu dem Ende werden die Stücke in einer Büchse von Eisenblech mit Holzkohlenpulver oder mit kohlehaltigen, etwas gröblich gepulverten Substanzen (Gemengen von schwarzgebrannten Knochen, verkohlten Lederschnitzeln, geraspeltem und verkohltem Ochsenhorn, Pferdehufen und dergl.) umgeben und eine Stunde oder länger in der Esse geglüht, worauf man den Deckel der Büchse abnimmt und den Inhalt der letztern in Wasser wirft, um die Härtung (Einsatzhärtung) zu bewirken. In neuerer Zeit hat man als ein sehr wirksames, nur etwas theueres Mittel zum Einsetzen das blausaure Kali (welches 17 pCt. Kohlenstoff enthält) angewandt. Weder der Rohstahl noch der Cämentstahl ist als ein vollkommenes Produkt anzusehen, denn beide sind nicht frei von unganzen Stellen und sind mit dem Kohlenstoff auf eine ungleiche Weise verbunden, so daß sie härtere (kohlenstoffreichere) und weichere (kohlenstoffärmere) Theile enthalten. Beide Stahlarten dienen deßhalb nur zu gröberen und größeren Arbeiten; für andere Zwecke müssen sie noch einer Verfeinerung unterworfen werden. Diese geschieht entweder 1) durch wiederholtes Ausschmieden und Schweißen, welches eine mehr gleichmäßige Vermengung der verschiedenartigen Theile bewirkt und Gerben und Raffiniren (franz. corroyer, rafliner; engl. refining, tilting), so wie der so verbesserte Stahl Gerbstahl oder raffinirter Stahl genannt wird, oder auch 2) durch Schmelzen, wodurch die vollkommenste Vermischung aller Theile und folglich der beste Stahl entsteht, Gußstahl (franz. A. fondu; engl. Cast-steel). Man unterscheidet schweißbaren und unschweißbaren Gußstahl. Je strengflüssiger der Gußstahl ist, und bei je größerer und anhaltenderer Hitze er in Fluß gebracht wurde, desto mehr besitzt er die Eigenschaft der Schweißbarkeit. Aus Ostindien kommt unter dem Namen Wootz (engl. Indian steel, woots) eine sehr harte und schwer zu verarbeitende Sorte Gußstahl; wenn man denselben bei geringer Glühhitze in Wasser ablöscht, so nimmt er eine sehr große Härte an und eignet sich vortrefflich zu feinen Messern. Man soll ihn in Ostindien durch Zusammenschmelzen von Schmiedeeisen mit Kohle bereiten. In Europa hat man den Wootz auf folgende Art nachgeahmt. Es werden kleine Stückchen von Schmiedeeisen oder Stahl in Kohlenpulver eingegraben und so lange heftig geglüht, bis sie sich in eine dunkelgraue leicht zu pulvernde Masse (Kohleneisen) verwandelt haben. Diese wird gepulvert und mit reiner Alaunerde in einem verschlossenen Tiegel längere Zeit stark weißgeglüht, wobei sie weiß und spröde wird. Ein, mit $\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{12}$ dieser weißen Metallmischung zusammengeschmolzener Stahl gibt den Wootz. Zu feinen Schneidewerkzeugen, z. B. zu Rasirmessern, eignet sich vorzüglich der Silberstahl (engl. Silver-steel, Silver-combined steel), ein mit $\frac{1}{100}$ Silber zusammengeschmolzener Stahl. Auch andere Metalle verbessern, wenn sie mit Stahl geschmolzen werden, denselben in bemerkbarem Grade. Eine derartige Mischung ist der Nickelstahl oder Meteorstahl, welcher auf folgende Art bereitet wird: 24 Theile Zink, 4 Theile Nickel und 1 Theil Silber werden, mit Kohlenstaub bedeckt, in einem verschlossenen Graphittiegel zusammengeschmolzen, in Wasser ausgegossen und zu kleinen Stücken zerschlagen. 8 Theile dieser Mischung mit 6 Th. gepulvertem Chromeisensteine, 1 Theil Kohlenpulver, 2 Theilen ungelöschtem Kalk, 2 Theilen Porzellanthon und 384 Theilen rohem Cäment- oder Blasenstahl geschmolzen, geben den Meteorstahl. Der von Fischer in Schaffhausen fabricirte gelbe Stahl besteht im Wesentlichen aus 2 Theilen Stahl und 1 Theil Kupfer. — Damascirter oder Damascener Stahl heißt derjenige, welcher durchs Aetzen der vorher polirten Oberfläche, mittelst verdünnter Säuren, Schattirungen von dunkler und heller Farbe zeigt. Diese Eigenschaft hängt von einer ungleichartigen Beschaffenheit des Stahles ab, denn je gleichartiger und weicher derselbe ist, je weniger Kohlenstoff er enthält, desto weniger tritt die Damastbildung hervor. Der ungleichartige Roh- und Cämentstahl, welcher aus Gemengen von sehr hartem und weichem Stahl besteht, gibt einen sehr starken, aber sehr groben Damast; selbst Stabeisen entwickelt in einem mindern Grade dieselbe Erscheinung, weßhalb man auch aus härterm und weicherm Stabeisen, welches zusammengeschweißt wird, Materialeisen zur Verfertigung von damascirten Gewehrläufen macht, so wie auch jeder gegerbte Stahl aus demselben Grunde damascirte Flächen zeigt. Ein solcher besitzt aber nicht die nöthige Festigkeit und Elastizität, welche von einem vorzüglichen Stahl verlangt wird; man schweißt daher härtern und weichern Stahl, oder statt des letztern auch weiches Stabeisen, auf eine regelmäßige Weise zusammen, so daß die gleichartige Masse des härtern Stahls die Schneide bildet und der weiche Stahl im Innern die Festigkeit vermehrt. Das im Orient (namentlich zu Damascus) übliche Verfahren bei der Verfertigung der ächten türkischen damascirten Säbelklingen und Gewehrläufe ist nicht bekannt. In Europa wird vorzüglich nach folgender Methode gearbeitet: dünne Stäbchen von Schmiedeeisen und Stahl (oder von hartem und weichem Schmiedeeisen) werden in gehöriger Anzahl zu einem Bündel parallel nebeneinander gelegt und zusammengeschweißt. Die dadurch entstehende Stange wird in die Länge geschmiedet und in zwei oder drei Theile zerhauen, die man wieder auf einander legt und zusammenschweißt. Man kann das Verfahren noch öfters wiederholen, wodurch man zuletzt einen Stab erhält, der aus vielen parallel liegenden Fäden, abwechselnd von Eisen und Stahl, zusammengesetzt ist. Dieser Stab wird nun im glühenden Zustande schraubenartig zusammengewunden, indem man ein Ende im Schraubstock befestigt, das andere mit einer Zange faßt und so gleichmäßig als möglich umdreht. Die verschiedenen mit einander verbundenen Fäden nehmen hierdurch die Lage von Schraubenlinien an, aber die, der Oberfläche näher liegenden sind in weitern Kreisen gewunden, als die im Innern befindlichen und ein, genau in der Achse des Stäbchens liegender Faden würde gar keine Krümmung angenommen haben. Schlägt man das gedrehte Stäbchen platt, so kommen die Theile der Schraubenwindungen mehr oder weniger in eine gemeinschaftliche Ebene zu liegen und bilden eine, aus vielen symmetrisch gestellten kleinen Figuren zusammengesetzte Zeich-

nung, deren Linien, da sie nach dem Weltzen durch die Stahl- und Eisenfäden gebildet werden, desto zarter sind, je mehr beim Schmieden jene Fäden verfeinert wurden. (Nach Karmarsch mechan. Technologie.)

Unter den deutschen Stahlsorten zeichnet sich am meisten durch seine vorzügliche Güte der steyermärkische Stahl aus. Der gewöhnliche steyermärk. Mock- oder Rohstahl wird theils für sich zu verschiedenen Waaren, z. B. zu Sensen verarbeitet, theils wird derselbe auf den Stahlhämmern zu Schienen gestreckt und daraus feinere Stahlgattungen zu Schneidewerkzeugen ꝛc. erzeugt, welche die Namen Gerbestahl, Sorsach- oder Tannenbaumstahl, Klingenstahl, Federstahl, Mittelzeug u. s. w. führen. Den besten Stahl liefert die k. k. Innernberger Hauptgewerkschaft, die größte im österreichischen Staate; er wird zu den feinsten Werkzeugen (besonders zu den sogenannten englischen Feilen) verarbeitet und stark nach Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika ausgeführt. Zu den größten und vorzüglichsten Stahlfabriken Oesterreichs gehören auch die fürstl. Schwarzenbergischen Werke zu Murau. Der dort verfertigte (unschweißbare) Gußstahl in Stängelchen, von welchem das Pfund 2½ bis 3½ Fl. W. W. kostet, kommt dem englischen an Elastizität und Weiße fast gleich und ist zu den schönsten Galanterie- und besten Schneidewaaren, zu Taschenuhrfeilen ꝛc. tauglich; gezogener Stahl in Stängelchen zu 54 Kr. bis 1 Fl. 6 Kr. das Pfund, ist ungemein Schneide haltend und nimmt eine schöne Politur an; Klingen- oder Tannenbaumstahl zu 27 bis 32 Kr. das Pfund, gibt gute Säbelklingen und schönes Schneide- und Federzeug; Münzstahl zu 57 Kr. das Pfund, ein für Stanzen beinahe unersetzliches Material, auch zu Schlesserwerkzeugen sehr brauchbar; ferner wird noch fabricirt klein gevierter und flach gevierter Brescianerstahl zu 48 und 26 Kr., gegerbter Hacken- oder Tannenbaumstahl zu 27 Kr., Sensenschneidstahl zu 21 Kr. ꝛc. — Der kärnthnische Mockstahl ist wegen seiner bedeutenden dauerhaften Härte zu manchen Artikeln noch vorzüglicher als der steyermärkische. Der kärnthner Gußstahl von den gräfl. Eggerschen Werken zu Oberfellach bei Villach, kann mit dem englischen, sowohl in Hinsicht seiner Eigenschaften, als des Preises wetteifern. Die verschiedenen Sorten werden in gleichseitig vierkigen od. auch flachen Stangen von 30 Zoll Länge ausgeschmiedet. Die Stangen selbst theilen sich nach ihrer Dicke in 12 Nummern, wovon Nr. 1: $\frac{1}{8}$, Nr. 12 aber $\frac{1}{8}$ Wiener Zoll im Quadrat enthält. Der Flachstahl hat dieselben Nummern, die gleiche Breite, aber die halbe Höhe. — Der Brescianer- auch Fassel- und Kistenstahl genannt, hat seine Benennung daher, daß er zum Behufe der Waffen- u. Dolch-Fabrikation aus Kärnthen, Steyermark und Krain, nach dem obern Italien, hauptsächlich nach der Stadt Brescia versendet wird. Die gräfl. Radetzkysche Fabrik zu Neumarktl in Oberkrain liefert ihn in 7 verschiedenen Sorten, die mit Nr. 00, 0, 1, 2, 3, 4 weißer, 4 schwarzer mit Rosen bezeichnet werden. Er läßt sich sehr gut härten, ohne Risse und Sprünge bearbeiten und ist nach dem Gußstahl und gezogenen Stahle gewöhnlich die theuerste Sorte. Der Azzalonstahl kommt ziemlich mit dem Brescianer überein. Vom ungarischen Stahl ist der Diosgyörer (von Diosgyör im Borschoder Comitate) der beste. — In Preußen wird die Stahlfabrikation betrieben, im Regierungs-Bezirk Cöln, im Kreise Gimborn, Mühlheim, Waldbröhl, Wipperfürth, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Kreis Essen, Lennep, (Remscheid, Burg, Rade vorm Walde), Gußstahlfabrik von Krupp (Kreis Duisburg, 10,000 Pfund Fabrikationsquantum); ferner in Solingen, Elberfeld, Iserlohn, Siegen, Altena, Brilon, Suhl ꝛc. Im Jahre 1832 betrug in Preußen die Produktion von Schmelzstahl 57,122, von Cämentstahl 2365 Ctr. In England ist der Hauptsitz der Stahlfabrikation zu Sheffield, Newcastle upon Tyne, Stourbridge, Birmingham, Brades, Dudley in Staffordshire ꝛc. — Frankreichs Stahlproduktion betrug 1826: 54,853 metrische Ctr. (nämlich 32,568 Ctr. Rohstahl, 20,560 Ctr. Cämentstahl u. 1,725 Ctr. Gußstahl). — In Schweden ist die Stahlerzeugung sehr wichtig, da dieses Land großen Reichthum an vorzüglichem Eisen besitzt; besonders zu erwähnen ist hierbei, das, auch in England zum Stahl so sehr gesuchte Dannemoraeisen. Die schwedischen Stahlfabriken zu Grawandel, Wikmannshütte, Forsmark, Bekkafors, Österby, Bellingfors ꝛc., senden viel von ihren Erzeugnissen nach Rußland. Die hier genannten Gegenden liefern hauptsächlich Stahl zur Ausfuhr; die meisten andern Länder fabriciren entweder gar keinen Stahl, oder kaum genug für ihren eigenen Bedarf.

Stajo (in der Mehrzahl: Staja), Staro. 1) Getreidemaaß in einem großen Theile Italiens; s. Florenz, Bologna, Ferrara, Lucca, Mailand, Modena, Parma, — im Schweizer-Canton Tessin; s. Lugano, — und in Triest (s. dies. Art.). — 2) Oelmaaß im Königreich Neapel; s. dies. Art.

Stangiew, polnisches Flüssigkeitsmaaß; s. Warschau und Krakau.

Stanniol, Zinnblech (vergl. den Art. Blech), wird in England, Nürnberg, Erlangen und Wien im Großen verfertigt und nach dem Gewichte verkauft. Die Verpackung geschieht in Schachteln, worin 1 Gros oder 12 Dutzend Blätter (von 12 bis 60 Zoll Länge und 15 bis 23 Zoll Breite) befindlich ist.

Stapelrecht ist das einer Stadt bewilligte Vorrecht, gemäß welchem alle durch diesen Ort oder daran vorbeifahrenden Waaren daselbst abgeladen, gewogen und gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr wieder aufgeladen, oder auch wohl einige Zeit am Orte zum Verkauf ausgestellt werden müssen; im ersten Sinne und in Beziehung auf die Schifffahrt ist es mit dem Krahnenrecht (s. diesen Art.) völlig gleichbedeutend. Müssen die betreffenden Güter außerdem noch auf inländische Fahrzeuge umgeladen werden, so heißt dieser Zwang der Umschlag. Bei der großen Hinderlichkeit für den Verkehr ist das Stapelrecht in der neuen Zeit an den meisten Orten aufgehoben worden, und der Wiener Congreß-Acte von 1815 gemäß darf dasselbe in keinem Staate, welcher dieser Acte beigetreten, neu eingeführt werden; es besteht daher nur noch an sehr wenigen Orten, und es ist zu hoffen, daß es auch hier mit der Zeit verschwinden werde.

Star, s. Kornstar.

Starello, Getreidemaaß auf der Insel Sardinien; s. Cagliari.

Staro, s. Stajo.

Status, die Aufzeichnung des Handlungsvermögens wegen eingetretenem Falliment. Sobald das Falliment ausgebrochen ist, wird den Creditoren davon Anzeige gemacht, und denselben zu näherer Unterrichtung der Status des Geschäfts eingesandt, welcher, wie ein Inventarium, den Besitzstand, die Forderungen und Schulden des Falliten in specieller Aufzählung enthält. S. übrigens d. Art. Falliment u. Bankerott.

Stekan, Steekanne, Stechkanne. 1) Früheres niederländisches Flüssigkeitsmaaß; — 2) niederländisches Thranmaaß; — s. Amsterdam.

Steige, s. Stiege.

Stein, ein Handelsgewicht im nördlichen Deutschland, in den Niederlanden, Schweden u. Polen, außerordentlich von einander verschieden; s. die Hauptorte.

Steingut, Steinzeug, eine Art irdenes Geschirr, wovon man folgende zwei Arten unterscheidet: 1) das gemeine Steingut (franz. Grès; engl. Stone ware); dieses verfertigt man aus einem feuerfesten, feinen, wenig eisenhaltigen, fast ganz kalkfreiem Thone, den man vorzüglich zu Flaschen für Mineralwasser, Krüge, Milchnäpfe, Apothekerkruken, Töpfe ꝛc. verarbeitet. Die lufttrockene Waare wird in einem liegenden Ofen 8 Tage lang bei bedeutender Hitze gebrannt, und wenn sich der Ofen in der heftigsten Gluth befindet, wird Salz hineingeworfen, das verdampft und eine Glasur erzeugt. Zuweilen glasirt man auch mit Schmiede- oder Hohofenschlacken, die, fein gepulvert, auf die feuchten Geschirre gestäubt werden. Die gebrannte Masse ist so stark gesintert, daß sie sich dem Halbgeflossenen nähert und am Stahle Funken gibt; die Farbe der Masse ist auf dem Bruche theils bläulich grau, braun, theils gelblichgrau, von verschiedenen Mengen Eisenoxyd abhängig. Die Masse ist sehr dicht, weßhalb die Geschirre einen Temperaturwechsel, ohne zu zerspringen, nicht ertragen, sie paßt daher auch nicht für Schmelztiegel. — An das gemeine Steingut reiht sich das von dem Engländer Wedgwood erfundene und nach demselben benannte Geschirr; es wird aus gefärbten Massen verfertigt, die beim Brennen nach Art des Steinzeugs in Halbfluß kommen, daher ein porzellanartiges Ansehn erhalten; gewöhnlich werden sie nicht glasirt. Die Masse, welche durch verschiedene Metalloxyde gefärbt wird, besteht aus 47 Schwerspath, 25 Granit, 26 Thon von Devonshire, 6 Gyps, 15 Kieselstein, 10 kohlensaur. Strontian; oder auch 30 Granit, 23 Gyps, 17 Kieselst., 15 Thon, 15 Kaolin, 10 Schwerspath. Zu den blauen Farben nimmt man Kobaltoxyd, zu Blaßgrün Nickeloxyd, zu Grünlichbraun Kupferoxyd, zu Schwarz Eisenoxydul und Manganoxyd ꝛc. Man bringt gewöhnlich verschiedenfarbige Verzierungen, Abdrücke von Gemmen, geschnittenen Steinen, so wie andere Zierrathen an, welche besonders geformt und aufgelegt werden. Die Glasur besteht aus einem sehr leichtflüssigen, mit etwas Braunstein gefärbten Bleiglase. Nicht selten zeigen die Wedgwoodgeschirre einen glänzenden Lüster, welcher ihnen auf folgende Art ertheilt wird. Dieselben werden in

Muffeln, deren innere Oberfläche durch Salz und Pottasche glasirt ist, zum zweitenmale gebrannt, wodurch sie, durch Verflüchtigung der Alkalitheile von der innern Fläche, einen Anflug von Glasur erhalten, welches Verfahren in England the smearing genannt wird. Man bringt selbst auch absichtlich eine leichtflüssige, flüchtige Composition in die Muffeln, um jenen Lüster gehörig zu erreichen. Auf solche Waare werden auch farbige Drucke aufgetragen. Auch an mehreren Orten des Continents hat man das Wedgwoodgeschirr nachgebildet (so gehört z. B. hierher die schwarze Masse, aus der Fabrik von Uzschneider zu Saorgemünd), doch kann dasselbe wegen des theuren Preises nicht allgemein in Gebrauch kommen und bleibt mehr Kunstgegenstand. Das erste Porzellan, welches Böttcher 1703 in Dresden fertigte, war eigentlich ein rothbraunes Steingut.

2) Das englische Steingut (franz. Faience fine [anglaise]; F. de terre de pipe; engl. Earthen ware, Pottery im engern Sinne). Dieses wurde in seiner vollkommenen Art zuerst von Wedgwood dargestellt und seit 1763 im Großen fabricirt. Die Steingutfabriken Englands befinden sich in Staffordshire auf einem Landstriche von 8 engl. Meilen Länge und 6 Meilen Breite, wo man feuerfeste, aber minder feine Thonarten u. Kohlen in Ueberfluß findet. Diese Gegend, welche man gewöhnlich the Potteries nennt, ist von 30,000 Menschen bewohnt, die fast sämmtlich bei der Steingutfabrikation beschäftigt sind. Der Thon wird, so wie er aus den Gruben kommt, sogleich auf eisernen Platten getrocknet, auf einer Mühle durch Steine, auf einer eisernen Bahn zermahlen, fein gesiebt, mit Wasser gemahlen und als Schlamm durch Siebe in große Behälter geleitet. Der nöthige Zusatz von Kieselerde wird aus Feuersteinen beschafft, daher auch der ältere Name Flintware (Feuersteinwaare, frz. Cailloutage), welche gebrannt, in kaltem Wasser abgeschreckt unter Pochstempeln oder Hammerwerken zerklopft und auf eigenen Mühlen gemahlen werden. Die milchige Flüssigkeit wird durch feine Siebe geleitet, und in großen Behältern mit Thonschlamm gemischt. Die Verhältnisse der Mischung sind verschieden; zu der Cream colour Waare nimmt man 100 Thon, 20 Kieselsteine u. 2 zersetzten Granit; zu den zu bedruckenden Waaren, 40 Maaß Thonschlamm, 13 M. Kieselsteinschlamm, 12 M. Kaolinschlamm und 1 M. Granitschlamm. Die gemischte Thonmasse wird in eigenen Abdampföfen abgedampft und in einen steifen Teig verwandelt. Diesen bearbeitet man nochmals in einer Thonmühle, formt dann Ballen daraus, welche man in einem feuchten Keller längere Zeit aufbewahrt. Vor dem Verarbeiten wird die Masse noch mehrmals durchschnitten und mit den Händen stark gegen einander geworfen, dann auf der Scheibe geformt und wenn sie etwas abgetrocknet, auf einer Drehbank abgedreht. Ovale, flache und unregelmäßige Arbeiten werden in Gypsformen geformt; mit einer Schablone aus Messing bildet man den Rand u. s. w. Nach dem Trocknen in geheizten Gruben wird die Waare in Kapseln 40 — 48 Stunden lang gebrannt, dann in eine Glasur aus Bleiweiß, zersetztem Granit, Kiesel und Flintglas getaucht und wieder in Kapseln gebrannt, die innerlich mit Salz und Pottasche glasirt sind. Waare, die bedruckt oder bemalt werden soll, erhält eine aus andern Verhältnissen bestehende Glasur. Will man die Glasur bedrucken, so wird die Stelle vorher mit einer Auflösung von Copal oder Terpentin in Terpentinöl bestrichen und der Abdruck unter der Muffel eingebrannt. Das Malen und Vergolden findet seltner Statt, dagegen trägt man oft einen metallischen Lüster auf; dann muß die Glasur viel Bleiglätte enthalten und der Grund für Goldlüster braun sein. Der Goldlüster besteht aus Gold und Zinn, in Königswasser aufgelöst, Schwefelbalsam und Terpentinöl, wird mittelst eines Bausches aufgetragen und unter der Muffel eingebrannt. Den Platinlüster erhält man auf folgende Art: Man löst Platin in Königswasser auf und setzt die Auflösung tropfenweise zu einem Gemisch von Steinkohlentheeröl und Schwefelbalsam, beides zu gleichen Theilen. Diese Masse aufgetragen und eingebrannt, gibt einen stahlgrauen Lüster, soll aber der Lüster silberweiß sein, so bereitet man sich durch Präcipitation von Platinauflösung, mittelst kohlensaurem Ammoniak einen Niederschlag, welchen man aussüßt, trocknet, und mit jenem Firniß vermischt, mittelst einer weichen Bürste aufträgt und einbrennt; man wiederholt das Verfahren mehrmals und reibt sodann die Oberfläche mit Baumwolle wodurch sich ein Silberglanz zeigt. Eine schwarze Glasur wird zu Nottingham aus 21 Bleiweiß, 5 Kiesel- und 3 Braunstein gefertigt, auch kann man durch Cämentiren mit Knochenkohle eine schwarze Farbe bewirken, welche aber leicht ungleich ausfällt. In Deutschland wird die Steingutfabrikation auf eine, von der beschriebenen etwas abweichende Methode betrieben. Die Fabriken in Berlin und dem Reg.-Bez. Potsdam und Magdeburg, beziehen ihren Thon aus Salzmünde bei Halle; die Fabriken im Reg.-Bez. Cöln und Trier von Vallendar bei Coblenz. Gewöhnlich wendet man einen Zusatz von Kreide an. Das Brennen geschieht theils in einfachen, theils in Etagenöfen, wie beim Porzellan, mit Holz- oder auch Steinkohlenfeuerung.

In Deutschland sind Steingutfabriken zu Wien, Bistriz, Droß, Dalwiz, Unterkodau, Altwohlau, Dannowa, Schumburg, Prag, Klösterle, Konopischt, Schlaggenwald, Klum, Teiniz, Amberg, Regensburg, Zell, Magdeburg, Althaldensleben, Hamburg, Hubertusburg, Rossen ꝛc.

Steinkohlen (franz. Houilles; engl. Coal; ital. Carboni minerali o di cava). Dieses wichtige Brennmaterial wird auf bergmännische Weise aus dem Innern der Erde gefördert, wo sich an manchen Orten in einer eigenen Gebirgsbildung, der sogenannten Steinkohlenformation, sehr bedeutende, fast unerschöpfliche Lager finden. Ueber ihre Entstehung herrschen unter den Geologen sehr verschiedene Meinungen. Als gewiß kann man annehmen, daß es vegetabilische Ueberreste sind, welche wahrscheinlich nicht durch Feuer, sondern durch chemische Zersetzung in Kohle verwandelt wurden. — Die Steinkohlen bilden eine undurchsichtige Masse von schwarzer, zuweilen ins Braune oder Graue übergehender Farbe und mehr oder minder ausgezeichnetem Fettglanz. Ihr Bruch ist muschlig oder uneben; specif. Gewicht = 1.16 bis 1.63. Ihrer äußern Beschaffenheit nach unterscheidet man sie in Pechkohle, von starkem Glanz und vollkommen muschligem Bruch; — Schieferk., mit deutlich schiefriger Textur; — Blätterk., eine Varietät der vorigen; — Grobk., mit unebenem Bruch, grobkörnig; im Großen dickschiefrig, wenig glänzend; — Cannelk., (engl. Cannel od. Candle Coal; franz. Houille de Kilkenny), von groß- und flachmuschligem Bruch, ins Ebene verlaufend, schwachglänzend, leicht entzündlich, mit großer, heller, weißer Flamme brennend; die Cannelkohle hinterläßt 3.1 pCt. Asche und gibt unter allen Arten am wenigsten Coaks, nämlich 32 pCt.

Wenn man die Steinkohlen einer trocknen Destillation unterwirft, so erhält man, unter andern Produkten, eine Kohle als Rückstand, welche Coak (s. dies. Art.) genannt wird. Beim Verkoaken zeigt sich eine auffallende Verschiedenheit in der äußern Gestalt der Coaks; einige behalten die Form der Steinkohlen unverändert, bei verringertem Volum; die zerkleinerten Theile bleiben in einem pulverigen Zustande; bei andern ändert sich auch das Volum nicht, die Theilchen fritten zu einem festen Klumpen zusammen; andere endlich blähen sich auf und bilden eine mehr oder minder lockere Masse; jedoch findet hierbei nicht überall eine scharfe Grenze Statt. Nach den eben angegebenen Eigenschaften unterscheidet man die Steinkohlen auch in Sandkohlen, Sinterkohlen und Backkohlen; die beiden ersten Arten sind mehr grau als schwarz, schwerer entzündlich und enthalten meist ziemlich viel Schwefeleisen, weßhalb sie auch einen stinkenden schwefligen Geruch und eine bläuliche Flamme geben. Der Werth und das Verhalten der Steinkohlen im Feuer, läßt sich nach ihrer äußern Beschaffenheit nicht genau beurtheilen, doch kann man im Allgemeinen annehmen, daß eine Kohle um so kohlenstoffreicher ist, je reiner schwarz die Farbe, je stärker und glasartiger der Glanz und je spröder die Substanz derselben erscheint.

Der Verkauf der Steinkohlen geschieht gewöhnlich nach dem Maaß, z. B. scheffel- oder tonnenweise. Wenn man die Steinkohle im verschlossenen Raume, oder bei nur schwachem Luftzutritt glüht, so erleidet sie eine Zersetzung und es entwickelt sich daraus eine große Menge brennbares Gas (Kohlenwasserstoffgas), welches schon seit längerer Zeit in vielen Orten im Großen, in eigenen Anstalten bereitet u. zur Beleuchtung (Gasbeleuchtung) benutzt wird. —

Die wichtigsten und bedeutendsten Steinkohlenlager sind die in England; aus denselben sollen (nach Karsten's Angabe) jährlich 400 Millionen Centner gewonnen werden. Die Werke von Newcastle allein liefern jährlich 72 Millionen Centner, fast 2¼ mal mehr als der preußische Staat. Belgien besitzt nach Brard 350 Steinkohlengruben, die jährlich eine Ausbeute von 24 Mill. Ctr. liefern. Frankreichs Steinkohlenausbeute betrug im J. 1832: 16,135,821 metr. Ctr. (= 31,361,500 preuß. Ctr.). Im preuß. Staate (welcher in Ober- u. Niederschlesien, im Saalkreis, im Saarbrückschen, bei Achen, Eschweiler, in der Grafschaft Mark und bei Münden Steinkohlengruben besitzt) wurden 1833: 33,017,246 Ctr. Steink. und außerdem noch 26,344 Tonnen Coaks gewonnen. In Sachsen liefern die Steinkohlenwerke bei Zwickau, Döhlen, Potschappel, Posterwitz, Dresden ꝛc. jährlich circa 1,500,000 Ctr. St. Auch in Oesterreich, Schottland, Irland, Spanien, Nordamerika u. Neuholland befinden sich bedeutende Steinkohlenlager, die aber noch nicht so stark bebaut werden, als sie könnten.

Steinkohlentheer (franz. Goudron d' houille; engl. Coal-tar), eine, dem Holztheer ähnliche, bald dünn- bald dick-

flüssige, dunkelschwarzbraune, stinkende Masse, welche beim Verkoaken der Steinkohlen, oder bei der Gasbereitung als Nebenproduct gewonnen, und zum Theeren von Holzwerk, Mauerwerk u. dgl., so wie zur Auflösung des Cautchouk gebraucht wird. Er dringt tiefer in das Holz als Holztheer, doch muß der Anstrich einigemal wiederholt werden. Wenn man den Steinkohlentheer bis auf ⅔ in Blasen abdestillirt, so bleibt eine, dem Mineraltheer ähnliche Masse zurück, die weit weniger stinkt, und wie dieser zur Anfertigung von Kitt gebraucht werden kann. Kocht man ihn noch stärker ein, so erhält man ein geruchloses Harzpech. Sehr viel Theer wird in den Gasbereitungsanstalten zum Verbrennen unter den Retorten verwendet.

Steinöl, s. Naphta.

Steinsalz, s. Salz.

Stere, Stère, die Einheit des franz. Brennholzmaaßes; s. Paris.

Sterling-Valuta, die im ganzen britischen Reiche übliche Rechnungs- und Münzwährung; s. London.

Sternanis (franz. Badiane, Anis étoilé; engl. Badiane; ital. Badiana, Anice stellato; lat. Anisum stellatum). Die schon seit dem 16. Jahrhundert aus China und von den Philippinen bei uns eingeführten Früchte des Sternanises (Illicium stellatum) eines zur Familie der Magnoliaceen gehörigen Strauches. Sie bestehen aus etwa 8 sternförmig ausgebreiteten flachen, etwas zusammengedrückten, beinahe eiförmigen, zusammengewachsenen brüchigen Kapseln; die Spitze einer jeden Kapsel ist vorn etwas gekrümmt. Auf der vordern Seite sind sie klaffend, innen glatt und glänzend, außen runzelig u. von nelkenbrauner Farbe; jede Kapsel enthält einen eiförmigen, röthlichen, leicht zerbrechlichen Saamen, mit einem gelblichen, öligen Kern. Geruch und Geschmack aromatisch anisartig, süßlich. Der Sternanis wird in der Medizin und als Gewürz, so wie zu Parfümerien u. unter Liköre gebraucht. Das durch Destillation aus ihm gewonnene ätherische Oel ist anfangs wasserhell, wird aber bald gelblich und hat denselben Geruch und Geschmack wie die Früchte. Letztere erhalten wir über Ostindien in Kisten von circa 250 Pfd. Netto.

Sterupagode, Pagode star, eine ostindische Rechnungs- u. Goldmünze; s. Madras.

Stettin, eine der wichtigsten Handelsstädte in der preuß. Monarchie, an der Oder, unter 53° 25′ N.B., u. 14° 35′ östl. L. von Greenwich gelegen, mit beinahe 2000 Häusern, und gegen 30,000 Einwohnern. Hat bedeutende Fabriken in Leinwand, Segeltuch, Wollenwaaren aller Art, in Strümpfen, Band, Borden, Garn, Leder, Papier, Feuerspritzen und Feuereimer, Branntwein, Bier, Tabak (mit 360 Arbeitern), Seifensiedereien Zuckerraffinerien; in neuster Zeit ist auch eine Dampfmahlmühle projectirt. Als Handelsstadt bildet Stettin den Stapelplatz der Ein- und Ausfuhr der Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, zum Theil auch von Polen; der Transitoverkehr ist sonach höchst bedeutend. In den Hafen von Swinemünde (17 Stunden N.N.O. von Stettin entfernt,) laufen Schiffe von fast allen seehandelnden Nationen ein, im Durchschnitt jährlich 1800. Die Einfuhr an Colonial- und Farbewaaren, russischen Producten, Südfrüchten, Weinen ꝛc., beträgt circa 4,000,000 Thlr., die Ausfuhr an Landesproducten: Getreide, Holzwaaren, Metallen, besonders Eisen und Zink, Manufacturwaaren in Wolle, Leinen ꝛc. ꝛc. erreicht dagegen nur den Werth von circa 3,000,000 Thaler. Das seichte Fahrwasser der Swine, der drückende Sundzoll und öfterer Mangel an Rückladung für die anlangenden fremden Schiffe, sind Hindernisse, welche den Handel Stettins, der außerdem weit bedeutender sein würde, mannigfach beschränken. Von der höchsten Wichtigkeit für denselben ist das Project einer Berlin-Stettiner Eisenbahn, und demselben daher die Ausführung sehr zu wünschen. Stettin hat auch wichtige Dampfschiffverbindung mit den Häfen der Ostsee.

Rechnung u. Münzen wie Berlin.

Im Wechselwesen ebenfalls wie Berlin. Doch notirt man hier fortwährend auch einen Cours auf

Kopenhagen . . . . . 76 (mehr od. weniger) Thaler preuß. Cour. für 100 dänische Reichsbankthlr.

Tratten auf Amsterdam geschehen in der Regel 6 Wochen, auf Hamburg 4 Wochen dato, auf England u. Frankreich 1 oder 2 Monat dato.

Uso und Respecttage wie in Berlin.

Neue Maaße und Gewichte sind in ganz Pommern die neuen preußischen; s. Berlin. Doch finden hier folgende Abweichungen Statt:

Getreidemaaß. Der Winspel wird verschieden, zu 26, 27 oder 28 preuß. Scheffeln bedungen. — Die Last hat 72, die Tonne 2½ preuß. Scheffel. Der Sieb ist = ½ pr. Scheffel.

Wein wird nach der Original-Faßtage verhandelt. Man rechnet das Orhoft zu 1½ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 5 preuß. Quart Visirmaaß. — Von ausländischen Weinen enthält gewöhnlich das Orhoft weißer Franzwein, Medoc u. Muscat 180 preuß. Quart; das Orhoft Cahors, Hochländer und Bergerac 160 bis 165 preuß. Quart; das Stück Picardan 1½ Orhoft oder 270 preuß. Quart; das Stück Tavel und Roquemaure 210 bis 215 preuß. Quart.

Gewicht. Man rechnet die Bürde Stahl zu 3 Centnern, den Lägel steirischen Stahl zu 140 bis 150, inländischen zu 100 Pfd.

Schwarze oder grüne Oelseife verkauft man nach Tonnen zu 4 Vierteln. Das Viertel wiegt im ganz frischen Zustande Netto 70 Pfd.

Das Schiffpfund zu Wasser wird gewöhnlich zu 400 Pfd. schwedisch gerechnet.

Die Waaren-Courtage ist ¼ Procent von beiden Seiten. Gutgewicht ist nicht üblich.

Stückgüter. Das Stroh hat 6 Wall à 80 Stück, der Mollen hat 30 Stück, der Fimm 100 Schöfen oder Bund Deckstroh von 1 Fuß Dicke. — Die Last ungehöhete Heringe hat 13, die Last gehöhete nur 12 Tonnen. — Der Söller Schleifsteine hat 80 Stück. — Der Chalter Steinkohlen wird zu 18 Tonnen oder 54 Scheffel gerechnet. — Die Recke Leinwand hat 16 Ellen. — Das Stück Garn hat 20 Fitzen à 40 Faden à 3, auch 4 Ellen.

Handelsanstalten. Es befindet sich hier ein Contor der preußischen Seehandlungs-Societät, so wie die pommersche Provinzialbank u. ein Contor der Berliner Hauptbank, welches ganz wie diese Letztere eingerichtet, und von ihr abhängig ist. Auch hat eine See-Assecuranz-Gesellschaft in Stettin ihren Sitz, welche i. J. 1825 mit einem Fonds von 600,000 Thalern, vertheilt in 800 Actien zu 750 Thalern, gegründet wurde.

Der hiesige sehr wichtige Wollmarkt wird alljährlich am 14., 15. und 16. Juni gehalten.

Steuern, Abgaben, sind Antheile des Privatvermögens eines jeden Individuums, welche der Staat (Staatssteuern) oder die Commun (Communallasten) zur Ausführung ihrer Zwecke bedürfen. Wäre das Leben in einem absolut isolirten Zustande denkbar, wäre die Verbindung der Menschen unter einander und die Abhängigkeit des Einen von dem Andern nicht eine von der Natur gestellte Grundbedingung, so würde auch die Nothwendigkeit von Steuern selbstredend nicht vorhanden sein. Allein schon die Idee einer solchen Isolirung findet in der Erfahrung aller Zeiten, soweit sie zurückreicht, bis zu den künstlichen gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart ihre vollständige Widerlegung.

Aus der Vereinigung einzelner Individuen zum größeren Staatsverbande folgt aber nicht nur der Austausch der Producte, mögen solche nun materieller oder unmaterieller Art sein, unter den Mitgliedern selbst, sondern es bildet dieser Austausch erst recht eigentlich das Wesen der Vereinigung. Wie derselbe daher auch erfolgen, auf welche Bedingungen er begründet sein mag, so läßt er sich, wie alle gesellschaftliche Verhältnisse, auf das einfache Princip zurückführen: do ut des (ich gebe, damit du gibst). Mag ein Staat eine republicanische, absolut monarchische oder constitutionelle, oder was immer für eine Verfassung haben, stets wird sich dieses Princip an die Spitze stellen. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, Wohl und Wehe jedes Einzelnen durch Gesetze zu schützen und zu fördern und für die Mittel zu sorgen, seinen Gesetzen nach innen Ansehn und Achtung, gegen außen Schutz und Unverletzbarkeit zu verschaffen und zu bewahren; es müssen ihm daher auch materielle Hilfsquellen zu Gebote stehen, um die aus der Erfüllung jener Verpflichtung folgenden Kosten zu bestreiten. Wie aber die Verpflichtungen des Staats gegen seine Unterthanen durch besondere Gesetze festgestellt sind, ebenso können auch die Verpflichtungen der Bürger gegen den Staat nicht bloß von den individuellen Ansichten des Einzelnen über das Maaß dieser Verpflichtungen abhängig gemacht werden, sondern müssen gesetzliche Begründung und Autorität erhalten. So ist denn von jeher dem Staate oder dem Oberhaupte desselben das Recht zuerkannt worden, jedes Mitglied des Staats, welches unter dem Schutze seiner Gesetze lebt, u. die Vortheile einer geregelten Verfassung und innerer Wohlfahrt genießt, zu den Kosten der Landesverwaltung, so weit sie durch die dem Staate überwiesenen Domainen und nutzbaren Regalien nicht befriedigt werden können, verhältnißmäßig beisteuern zu lassen, oder mit einem Worte: das Recht der Steuer-Erhebung hat sich im Laufe der Zeit zu einem Souveränitätsrechte erhoben. — Dieses Recht wurde immer wichtiger, je verwickelter die politische und commercielle Lage, je geringer der Werth der Domainen und Rega-

lien und je schwerer es den Staaten wurde, ihre Stellung, anderen Staaten gegenüber, behaupten und gleichzeitig im Innern diejenigen Einrichtungen treffen zu können, welche Zeit und Verhältnisse geboten. — Aus der wachsenden Wichtigkeit dieses Rechts und aus den Mißbräuchen bei Ausübung desselben, welche sich als Folge Jahrhunderte langen ungestörten Besitzes eingeschlichen hatten, entstanden in neuerer und neuester Zeit fast überall Reibungen zwischen Regierten und Regierern. Nicht zufrieden mit derjenigen Garantie, welche die Persönlichkeit des Staatsoberhaupts darbieten mochte, verlangte man eine sicherere Bürgschaft dafür, daß das Besteuerungsrecht nur in dem Maaße ausgeübt werden könne, als es das Staatsbedürfniß erheischt. Der Wille des Staatsoberhaupts wurde durch Landstände und Kammern beschränkt und jede Abänderung in dem einmal bestehenden Steuer-Modus von ihrer Zustimmung abhängig gemacht. Kein Wunder, daß aus diesen Widersprüchen zahllose Kämpfe hervorgingen, in welchen theils das Staatsoberhaupt seine früheren Rechte behauptete, theils und zwar größtentheils die Unterthanen siegreich bestanden. So finden wir das Recht der Besteuerung in England durch das Parlament, in Frankreich durch die Deputirtenkammer auf eine solche Weise beschränkt, daß keine Aenderung in den Besteuerungsgrundsätzen ohne Zustimmung dieser besonderen, die Gesammtheit des Volks vertretenden Instanzen durchgeführt werden kann, und jeder Unterthan nur diejenigen Lasten zu tragen verpflichtet ist, welche ihm auf dem verfassungsmäßigen Wege auferlegt worden sind.

Wie indessen nur diejenigen Gesetze practischen Werth haben, welche nicht einem idealen Standpunkte entlehnt worden sind, sondern sich aus der Geschichte, der Erfahrung und der Vernunft entwickelt haben, so können auch nur diejenigen Steuergesetze als zweckmäßig anerkannt werden, welche dem Bedürfnisse, dem Zustande der Zeit und der Bildungsstufe der Gesellschaft entsprechen. — Aber Alles in der organischen Schöpfung ist in einer steten Bewegung, und so sind es auch, bald mehr, bald weniger, die Völker in ihren commerciellen Verhältnissen, in ihren Bildungszuständen, wie in allen nur denkbaren Beziehungen. Eine weise Gesetzgebung wird daher, wenn auch ihre allgemeine Tendenz stets eine und dieselbe sein wird, nicht einem verwerflichen Stabilitätssysteme, einmal angenommenen Formen huldigen, sondern sich mit den Fortschritten der Kultur in Wechselwirkung zu setzen, und so die Unterschiede zu heben suchen, welche sich zwischen Gegenwart und Vergangenheit in den Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens gebildet haben. So finden wir diese Fortbildung — Verbesserung im relativen Sinne — auch in der Besteuerungskunst, deren Hauptprincip darin bestehen muß, nur die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staats von dem Volke, und nur in dem Maaße, als zur Deckung derselben, und zur Gründung eines unantastbaren Kapitals für außergewöhnliche Fälle durchaus nothwendig ist, und auf eine für den Einzelnen möglichst schonende, die Gerechtigkeit und Nationalwohlfahrt ins Auge fassende Weise bestreiten zu lassen. Die Mittel zur Durchführung dieses Princips, die Formen, in welche sie sich kleiden, sind nach dem Character der Zeit, dem Bildungsstande, den Verhältnissen des Verkehrs und der productiven Kraft der Nation verschieden, aber stets die richtigen Formen und Mittel aufzufinden, ist eine Aufgabe, welche in ihrem ganzen Umfange schwer zu lösen ist. —

In Deutschland, namentlich in Preußen und Oesterreich, hat sich, mit Ausnahme einiger Staaten, welche in Folge der neuesten Ereignisse die Gewalt des Staatsoberhaupts durch constitutionelle Einrichtungen beschränkt haben, die unbeschränkte Ausübung des Rechts der Steuer-Erhebung, Seitens des Staatsoberhaupts vollständig ausgebildet u. erhalten. Schon im Jahre 1453 hatten die Erzherzöge von Oesterreich, und im Jahre 1456 die Kurfürsten von Brandenburg vom damaligen Deutschen Kaiser, Friedrich dem Dritten, Privilegien zur Errichtung neuer, und Erhöhung alter Zölle in allen Ländern, welche sie damals vom Deutschen Reiche besaßen, und künftig besitzen würden, erlangt, in deren ungestörtem Besitze sie sich, trotz der vielfachen Veränderungen, welche beide Staaten im Laufe der Geschichte erlitten haben, um so mehr erhalten konnten, als mit dem Verfall der älteren reichsständischen Verfassung sich das monarchische Princip freier und erfolgreicher entwickeln konnte. Beide Staaten sind, in gegenwärtiger Zeit, in politischer wie in commercieller Hinsicht, die höchsten Potenzen Deutschlands, besonders aber hat sich Preußen durch den eigenthümlichen Einfluß seines in neuester Zeit ins Leben gerufenen, und fast von allen Staaten Deutschlands adoptirten Grenzzollsystems auf das commercielle Leben auf einen Standpunkt geschwungen, welcher die sicherste Bürgschaft für eine weise und geordnete Verfassung, für die fortschreitende Entwickelung des National-Wohlstandes und für die wachsende Wohlfahrt jedes Einzelnen gewährt. —

Im Allgemeinen lassen sich die Steuern in folgende Haupt-Abtheilungen trennen:

I. nach der Materie, worin sie geleistet werden — in Natural- oder in Geldabgaben.

II. nach der Vertheilung, — in Personal- od. in Real-Abgaben.

III. nach ihrer Wirkung auf den Einzelnen — in directe oder in indirecte Abgaben.

Die letztere Haupt-Abtheilung ist diejenige, welche in den neueren Besteuerungssystemen am häufigsten festgehalten wird, und bedarf einer mehreren Erläuterung. Man nennt nämlich gewöhnlich diejenige Steuer eine directe, welche denjenigen unmittelbar trifft, von welchem sie eingefordert wird, wohingegen eine Steuer dann zur indirecten wird, wenn sie für denjenigen, welcher sie einzahlt, nur ein Verlag ist, den er sich bei dem Verkauf des besteuerten Gegenstandes in dem Verkaufspreise vom Käufer wieder ersetzen läßt. Wie unbestimmt diese vermeintlichen Merkmale des Unterschieds zwischen beiden Besteurungsarten sind, bedarf der Erwähnung nicht, denn am Ende wird jede Steuer, sie mag einen Namen haben, welchen sie will, in eine indirecte umgewandelt werden können, indem der Besteuerte die von ihm gezahlten Abgaben stets auf die Producte seines gewerblichen Fleißes, wenigstens zum überwiegenden Theile, aufschlagen wird, so heterogen auch die Steuer selbst von den Gegenständen seiner Gewerbsamkeit sein mag. Nur allein die Form der Erhebung und des Ertrags begründet einen bestimmteren Unterschied, indem sich die directe auf Ermittelung des Werthes der besteuerten Gegenstände nach deren Größe, Ertrags- und Leistungsfähigkeit (auf sogenannte Kataster) gründet, die indirecte dagegen von dem Maaße abhängt, in welchem der Besteuerte nach seinem, durch Umstände und Bedürfnisse bestimmten, eigenen Willen beizutragen geneigt ist. Während sich die directe Besteuerung auf der einen Seite durch Einfachheit in der Form der Erhebung, durch sichere Voraussbestimmung ihres Ertrages, und durch den geringen Aufwand von Mitteln, welcher mit der Ausführung verbunden ist, empfiehlt, so läßt sich auf der anderen Seite nicht läugnen, daß jede directe Steuer um so bitterer erscheint, als sich die Verhältnisse der Beitragspflichtigkeit der ärmeren Klasse, den Begüterten gegenüber, bei aller Gründlichkeit und Vorsicht, nie so genau und gleichmäßig werden feststellen lassen, daß Klagen der Ersteren über Ueberbürdung dadurch ausgeschlossen werden könnten. Die Besteuerungssätze selbst treten Jedem offen in die Augen, und werden nur zu oft von den Betheiligten als Grund zur Unzufriedenheit aufgegriffen, obgleich eben derselbe Unzufriedene an indirecten Abgaben, als Consument der damit belegten Objecte, nach und nach und ohne es in den meisten Fällen selbst zu wissen, unstreitig ein weit größeres Maaß entrichtet. Aber die Einrechnung der indirecten Abgaben auf den Werth des besteuerten Gegenstandes, ihre Verborgenheit in den angenommenen Waarenpreisen, die allmälige und willkürliche Entrichtung derselben durch den Consumenten, entzieht die Höhe der indirecten Abgaben dem Urtheile der Menge, und dieser Vortheil, verbunden mit der Erfahrung eines reicheren Ertrages, unverkürzter Einziehbarkeit, und besonders mit den belebenden Wirkungen, welche die indirecte Besteuerung auf Handel und Gewerbe auszuüben vermag, gaben ihr einen Vorzug vor der directen, welcher durch die freilich bedeutenderen Verwaltungskosten, die mit der indirecten Besteuerung verbunden sind, nicht aufgewogen werden kann.

Für beide Hauptgattungen der Besteuerung hat nun das financielle Interesse jeder Zeit eine Menge von Unterabtheilungen gebildet. So finden wir unter den directen Steuern vernehmlich:

1) Die Grundsteuern, welche sämmtliche, auf dem Grundbesitze haftenden Reallasten umfassen, die je nach der Zeit und der Veranlassung ihres Ursprungs wiederum verschiedene Benennungen führen;

2) die Klassen-, Vermögens-, und Einkommensteuern, welche die ganze Bevölkerung nach den Vermögens- und Einkommens Verhältnissen in mehrere, nach gewissen Abstufungen und leicht zu unterscheidenden Merkmalen, verschieden besteuerte Klassen theilt, ohne sich gerade auf ein indiscretes, gehässiges, tiefes Eindringen in die Verhältnisse des Einzelnen einzulassen;

3) die Gewerbesteuern, durch welche die Erlaubniß zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes unter gesetzlichem Schutz, von Zahlung gewisser, je nach dem Umfange und der Bedeutenheit des Geschäftsbetriebes abgemessener Steuerparten abhängig gemacht wird;

4) die Personen- und Kopfsteuern, welche von jedem Unterthan für den Schutz der persönlichen Rechte und die

Wohlthat der Theilnahme an den gemeinnützigen Staats-Einrichtungen erhoben wird.

Unter den indirecten Steuern stehen:

1) Die Grenzzölle, welche auf dem Ein- und Durchgange ausländischer, und dem Ausgange inländischer Waaren nach dem Auslande ruhen, obenan, da sie, vermöge der wachsenden Bedürfnisse der Nationen, und durch die erleichterte Möglichkeit, sich in den Besitz fremder Verzehrungs- und Luxusartikel zu setzen, die Hauptquellen für den Staatsschatz geworden sind, während

2) die Binnenzölle für die Benutzung der vom Staate zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs gemachten öffentlichen Anlagen von Chausseen, Kanälen ꝛc. entrichtet, größtentheils kaum zur Deckung der auf Gründung und Unterhaltung solcher Anlagen verwendeten Kosten ausreichen.

3) Verbrauchssteuern, welche, wie die Benennung schon unzweifelhaft läßt, den Verbrauch gewisser, im Lande producirter Artikel, oder die Erbauung und Verarbeitung einzelner Rohstoffe belasten.

Eben so wie die so eben gedachten Binnenzölle, vereinigen auch die Abgaben, welche von den Unterthanen für die Benutzung der Posten entrichtet werden müssen, die Stempelsteuern, womit gewisse gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen und Ausfertigungen, Spielkarten, Kalender, Zeitungen nnd Wechsel nach bestimmten Steuersätzen betroffen werden, den Charakter der directen und indirecten Steuern mit einander, indem sie auf der einen Seite von dem Besteuerten unmittelbar erhoben werden, ohne daß sie derselbe durch Preiserhöhung des besteuerten Gegenstandes erstattet erhält, auf der anderen Seite aber in ihren Erträgen unbestimmt sind, und von dem Maaße abhängen, in welchem der Besteuerte zu ihrer Ergiebigkeit beitragen will. —

Stiege, Steige wird in vielen deutschen Handelsstädten bei zählenden Gütern eine Anzahl von 20 Stück genannt.

Stille Gesellschaft, s. unter Handelsgesellschaft.

Stockfisch wird der an der Luft getrocknete Kabliau (Gadus Morrhua; franz. Morue; engl. Cod) genannt. Dieser Fisch durchschwärmt zu Milliarden das ganze atlantische Meer von Europa bis Amerika, bei uns zwischen dem 50 u. 60° nördlicher Br., an Amerika aber zwischen dem 43 und 45°. Der wichtigste Fang wird an den Küsten von Norwegen, Island, den Orkaden, an Neufundland und in der Nähe von Nordamerika getrieben. Für mehrere Nationen bildet der Stockfischfang einen sehr einträglichen Erwerbs- und Handelszweig, hauptsächlich für die Engländer, Holländer, Normänner, Franzosen und Amerikaner. Die Fische halten sich, einige Meilen vom Lande entfernt, auf dem Seegrunde auf, fressen andere Fische, besonders Heringe und Dintenschnecken, Krebse und Seesterne, und werden 4 Fuß lang und 20 Pfd. schwer, man findet zuweilen auch 5 Fuß lange und 78 Pfd. schwere. Im Winter laichen sie und kommen dann an die Küsten, um ihre Eier zwischen Steinen abzusetzen, wobei sie häufig gefangen werden. In früherer Zeit hat man an Norwegen ganze Bänke von diesen Fischen gehabt, so daß jedes Boot mehrere Tausend gefangen hat; seit der Einführung der Netzfischerei haben sie sich aber bedeutend vermindert, weil dadurch auch die Jungen weggefangen werden und das Laichen gestört wird. Fängt man sie in entfernten Gegenden, wie z. B. an Neufundland, so werden dazu Schiffe von 40 — 150 Lasten, mit 5 — 30 Mann ausgerüstet, auf ein halbes Jahr mit Lebensmitteln, so wie mit Tonnen und Salz versehen. Zum Köder dienen zerschnittene Heringe, Schellfische, Seestinte, Herzen von Wasservögeln ꝛc. Im Nothfall gebraucht man auch wohl rothe Lappen oder kleinere Fische. Am liebsten hält sich der Kabliau auf den Bänken auf, wo es viele Muscheln und Krebse gibt, und dann kann ein Boot zuweilen an einem Tage 4—600 Stück bekommen und in 2 — 3 Wochen eine Ladung von 5—6000. Vor der Entdeckung Neufundlands (im Jahre 1497) wurde der Stockfischfang im Großen nur an den Küsten von Island und bei den westlichen Hebriden getrieben; aber bald nach der Entdeckung der erwähnten Insel bemerkte man das außerordentlich starke Zuströmen an die Ufer derselben, und die Franzosen, Portugiesen und Spanier fingen bald an, dort Fischerei zu treiben. Die Engländer betraten dieses Feld erst später. Im Jahre 1578 hatte Frankreich an der Bank von Neufundland 150 Fahrzeuge, Spanien 120 bis 130, Portugal 50 und England zwischen 30 u. 50. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts war die dortige Fischerei besonders in den Händen der Engländer, der Anglo-Amerikaner und der Franzosen; die der Letztern erlitt aber durch die Wegnahme von Kap Breton und der übrigen Besitzungen in Amerika einen schweren Schlag und die brittische Fischerei wurde durch den amerikanischen Freiheitskrieg in zwei Hälften geschieden. Der, früher von Neu-England aus betriebene Theil derselben, ging damals an die Vereinigten Staaten über, jedoch behielt Großbritannien immer noch den bedeutendsten Theil. In den 3 Jahren 1787 — 89 sollen durchschnittlich 402 größere Schiffe, 1911 Boote und 16,856 Mann von Seiten Englands bei der amerikanischen Fischerei thätig gewesen sein. Während des letzten Krieges, als die Franzosen von der Fischerei gänzlich ausgeschlossen waren, erreichte sie in England ihre höchste Blüthe, so daß im Jahre 1814 der Gesammtwerth des Ertrags der Neufundlandfischerei über 2,800,000 £. betrug. Seit dem Frieden hat aber die brittische Fischerei an der Bank von Neufundland immer mehr abgenommen, und man kann wohl sagen, daß sie jetzt kaum mehr besteht. Sie wird fast ausschließlich von Franzosen und Nordamerikanern betrieben. Letztere haben dabei natürlich größere Vortheile in Händen, als jede andere Nation. Ein bedeutender Fischfang wird auch von den kleinern und größern Hafen von Neuschottland und Kap. Breton, Neubraunschweig u. s. w. betrieben. An der Küste von Labrador ist die brittische Fischerei sehr bedeutend. Während der günstigen Jahreszeit begeben sich zwischen 200 — 300 Schooner von Neufundland nach den verschiedenen Fischerstationen an der Küste von Labrador, wo gegen 20,000 brittische Unterthanen während der Fangzeit Beschäftigung finden. Seit dem Jahre 1814 hat sich die Labradorfischerei um mehr als das Sechsfache vergrößert, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Engländer durch die Franzosen von den neufundländischen Küsten verdrängt worden sind. Von den getrockneten, durch englische Unterthanen aus Neufundland versandten Fischen gehen ¾ nach dem Continent von Europa und zwar das meiste nach den katholischen Ländern (Spanien, Portugal und Italien); das Uebrige kommt nach Westindien und Großbritannien. — Die Amerikaner führten vom 1. October 1831 bis zum 1. October 1832: 250,514 Ctr. getrockneten und 102,770 Fässer gesalzenen Stockfisch (Laberdan), in einem Gesammtwerthe von 1,050,000 Dollars aus. In den verschiedenen Häfen Frankreichs (von denen besonders Dünkirchen, Granville, Bordeaux, La Rochelle, Nantes und Marseille Schiffe für den Fischfang ausrüsten, liefen im Jahre 1831 302 Fahrzeuge ein; dieselben hatten zusammen einen Gehalt von 35,180 Tonnen, waren mit 6243 Leuten bemannt und führten eine Ladung von 1,163,229 Kilogr. Thran, 12,817,943 Kilogr. getrockneten und 9,922,680 Kilogr. grünen Stockfisch ein. —

An den Küsten von Schottland wurde früher auch starker Stockfischfang getrieben, jetzt aber weniger; die Versendung geschah vorzüglich von Aberdeen aus. An Norwegens Küsten ist der Hauptfang der Stockfische im Februar und März. Den wichtigsten Handel damit treibt Bergen. Die Holländer fangen Kabliau an ihren Küsten und auf einer in der Nordsee gelegenen Sandbank (Doggersbank genannt). Die meisten Stockfische werden in Dortrecht für den Handel vorbereitet. Die verschiedenen Sorten des Kabliau sind folgende:

1) Großer Kabliau oder Kaufmannsfisch (franz. Grand Morue oder Poisson marchand). Von diesen muß das Hundert 900 Pfund wiegen.

2) Mittelkabliau (franz. Morue moyenne oder Poisson moyen). Das Hundert von dieser Sorte wiegt 600 Pfund.

3) Kleiner Kabliau (franz. petite Morue oder Raguet).

4) Ausschuß-Kabliau (franz. Morue de rebut). Hierher rechnet man alle kleinen, fleckigen, zu schwach gesalzenen, zerbrochenen und zerstückten.

Der frische, lebendige Kabliau kommt, da er sich nicht lange hält, nur in die Seestädte. Häufig aber wird er, nachdem der Kopf abgeschnitten und das Eingeweide herausgenommen worden ist, mit Seesalz eingesalzen und in Tonnen fest eingepackt; in diesem Zustande heißt er Laberdan, welche Benennung von der schottischen Stadt Aberdeen herrührt.

Der getrocknete Kabliau oder eigentliche Stockfisch wird auf verschiedene Weise in Sorten getheilt: die Holländer nennen den langen Langfisch, den kurzen Kortschaar, den runden Rundfisch. Am besten ist der erste und am wohlfeilsten der zweite. Zum Klippfisch (so nennt man den vor dem Trocknen erst eingesalzenen) nimmt man am liebsten die fettesten Fische, und nennt die großen gespaltenen Breitfische. Hängefisch wird derjenige Kabliau genannt, der zum Trocknen nicht ausgebreitet, sondern aufgehängt wird. Beim Flachfisch wird im Gegentheil der Leib flach ausgelegt.

Stockholm, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Schweden, am Mälarsee, der hier durch einen Ausfluß mit dem bothnischen Meerbusen, einem Theil der Ostsee, in Verbindung tritt, unter 59° 20½′ N.Br. und 17° 54′ östl. L. von Greenwich, mit gegen 100,000 Einwohnern. Die Hälfte des schwedischen Handels wird über Stockholm betrieben, doch würde derselbe weit bedeutender sein, wenn ihm nicht zur Begünstigung

der inländischen Industrie so viel hemmende Maßregeln der Regierung entgegenständen. Hauptausfuhrartikel sind Eisen, Stahl u. Kupfer, dann Pech, Theer u. Bauholz; die vorzüglichsten Fabriken bestehen in Tabak, Tuch, Seidenwaaren u. Zucker. Eingeführt werden dagegen Getreide, Früchte aller Art, Colonial- u. Farbewaaren, Salz, Manufacten, Weine ꝛc. Mit Rußland, Deutschland, Dänemark und England ist Schweden u. Norwegen durch 30 Dampfschiffe sehr zweckmäßig verbunden, und auch die Binnenschifffahrt, begünstigt durch die vielen Landseen und vorhandenen Kanäle, ist von großer Bedeutung, wodurch der Verkehr im Innern des Landes sehr erleichtert wird. Die Schifffahrt Schwedens beschäftigte 1830 — 31 circa 700 inländische Schiffe, von etwa 67,000 Last u. mit 4700 Matrosen bemannt.

Man rechnet in ganz Schweden seit d. J. 1777 nach Reichsthalern (Rikesdaler) Species zu 48 Schillingen (Skillingar) à 12 Rundstücke (Rundstyken).

9.162146 Reichsthaler Species betragen eine Cöln. Mark fein Silber, und der Werth eines Reichsthalers Species ist 1 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour. = 1 Thlr. 10 Gr. 11 Pf. Conv. Münze.

Vor dem Jahre 1777 rechnete man nach Daler oder Thalern zu 4 Mark à 8 Oere; der Zahlwerth war entweder Silber- oder Kupfermünze; 1 Daler Silber = 3 Daler Kupfer. 6 Daler Silbermünze = 1 jetzigen Reichsthaler Species.

Das Verhältniß sämmtlicher schwedischen Rechnungsmünzen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1 Reichsthaler Species = 6 Daler Silbermünze = 18 Daler Kupfermünze = 24 Mark Silbermünze = 48 Schillinge Species = 72 Mark Kupfermünze. = 192 Oere Silbermünze = 576 Oere Kupfermünze = 768 Oerlein Silbermünze = 2304 Oerlein Kupfermünze = 4608 Pfennige (Penningar.)

Die Oere in Silbermünze werden gewöhnlich Stüber (Stüver) oder Witten, die Oere in Kupfermünze Rundstücke genannt.

Wirklich geprägte schwedische National-Münzen, seit 1777.

In Golde: Ducaten zu 94 Schillingen Species, mit veränderlichem Agio — halbe dergleichen.

In Silber: Species-Reichsthaler zu 48 Schilling Species. — Zweidrittel dergleichen zu 32 Schill., Drittel zu 16 Schill., Sechstel zu 8 Schill., Zwölftel zu 4 Schill., Vierundzwanzigstel zu 2 Schill. — Nach der Verordnung vom 25. Juni 1830 sollen die Silbermünzen künftig $\frac{1}{4}$ oder 12 Loth fein halten, und 25 Stück ganze Spec.-Reichsthaler aus 2 Schaal-Pfund Victualiengewicht Münzsilber geprägt werden.

In Kupfer: Slanten zu 3 Rundstücken. Doppelte dergleichen zu 6 Rundst. — Ganze u. halbe Rundstücke. — Aus 1 Schiffpfund Eisengewicht oder 320 Pfund Victualiengewicht Kupfer werden 166 Reichsthlr. 32 Schill. Spec. ausgemünzt.

Wegen der coursirenden fremden Münzsorten s. weiter unten, nach den Wechsel-Coursen.

Papiergeld. Das Hauptzahlungsmittel in Schweden ist das Papiergeld, welches die Silber- und Goldmünzen so gänzlich verdrängt hat, daß man von geprägten Münzen nur Kupfer sieht, alle kaufmännischen und öffentlichen Rechnungen in jener Papier-Valuta geführt, und alle Abgaben, Besoldungen ꝛc. darin ausbezahlt werden. Dieses Papiergeld besteht in

1) Bank-Zetteln (Banco-Sedlar), in Abschnitten zu 8, 10, 12, 14 u. 16 Schill., 2 u. 3 Reichsthalern.

2) Bank-Transport-Zetteln (Banco-Transport-Sedlar), in Abschnitten von 10 Reichsthalern u. jeder beliebigen höheren Summe.

3) Reichsschuld-Zetteln (Rikeguld-Sedlar), in Abschnitten von 16 Schill., 1, 2, 10, 50 u. 100 Reichsthalern.

Die beiden erstern Sorten sind Noten der schwedischen Reichswechselbank, (s. Banken, S. 82.) und liefen ursprünglich dem Silbergelde gleich um, sind aber nach und nach so sehr im Werthe gesunken, daß gegenwärtig ungefähr 3 Reichsthaler in solchen Bankzetteln nur = 1 Reichsthaler Species in Silber gelten. — Ein noch geringeres Papiergeld sind die Reichsschuld-Zettel, wovon feststehend 3 Reichsthaler = 2 Reichsthalern in Bankzetteln gerechnet werden. — Die ganze Menge des umlaufenden Papiergeldes soll über 30 Millionen Bank-Reichsthaler betragen.

Der gegenwärtige Cours des Papiergeldes ist 128 bis 132 Schillinge in Bankzetteln für 1 Speciesthaler in Silber.

Courszettel von Stockholm.

	m. od. w.	
Amsterdam, 70 Tage dato.	127½	Schillinge in Bankzetteln oder Bankgeld für 1 Thlr. oder 2½ Guld. holl. Cour.
Berlin, à vista u. 30 T.	87	Schill. Bankgeld für 1 Thaler preuß. Cour.
Hamburg, 67 u. 90 T.	132	Schill. Bankgeld für 3 Mark Banco.
Kopenhagen, 8 Tage	67	Schill. Bankg. für 1 dänischen Reichsbankthaler.
London, 75 u. 90 T.	12.24	12 Thlr. 24 Schill. Bankg. für 1 Pfd. Sterling.
Lübeck, 67 Tage	106	Schill. Bankgeld für 3 Mark Courant.
Paris, 60 u. 90 T.	23¾	Schill. Bankg. für 1 Franc.
St. Petersburg, 30 T.	27½	" " " 1 Rubel Bank-Assignationen.
Außerdem auch:		
Lissabon, 90 Tage	48	Schill. Bankg. für 1 alt. Cruzado von 400 Reis.
Livorno, 90 Tage bisher	111	Schill. Bankgeld für 1 Pezzo do otto Reali in Golde.
jetzt	18	Schill. Bankg. für 1 Lira di Toscana.
Spanien (Cadix ꝛc.), 90 Tage dato. .	110¼	Schill. Bankg. für 1 Ducado di Cambio od. Wechseldukat.

Course der Geldsorten.

Fremde Gold- und Silbersorten kommen wenig vor. Folgende ausländische Silbermünzen werden zu nachstehenden Preisen in schwedischen Bankzetteln eingewechselt:

Holsteinische, dänische u. norwegische Species zu 2 Reichsthalern 28 Schill. (mehr od. weniger).

Englische Kronen zu 2 Rthlr. 32 Schill. (m. o. w.).

Deutsche Conventions-Speciesthaler zu 2 Rthlr. 18 Schill. 5 Rundst. (m. o. w.).

Spanische u. amerikanische Piaster oder Dollars zu 2 Rthlr. 22 Schill. 5 Rundst. (m. o. w.).

Französische 5 Francs-Stücke zu 2 Rthlr. 10 Schill. 10 Rundst. (m. o. w.).

Preußische Thaler zu 1 Rthlr. 33 Schill. 6 Rundstück (m. o. w.).

Russische Rubel, seit 1807 geprägt, zu 1 Rthlr. 40 Schill. 2 Rundst. (m. o. w.).

Lüneburger und mecklenburger Neue ⅓ Stücke zu 1 Rthlr. 15 Schill. 9 Rundst. (m. o. w.).

Für jedes fehlende Ås werden 2½ Rundstücke abgezogen.

Der Wechsel-Uso ist in Schweden ein Monat nach Sicht. — Ueber die Respecttage ist Folgendes verfügt: Der Acceptant eines Wechsels genießt nach dem Verfalltage noch sechs Respecttage, Sonn- und Festtage mit inbegriffen. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf Sicht oder 2 bis 3 Tage nach Sicht gestellt sind, genießen keine Respecttage, sondern müssen längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Die schwedische Wechselordnung ist vom Jahre 1748, und besteht aus 12 Art. oder 54 Paragraphen.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ Procent von beiden Seiten.

Alle von schwedischen Plätzen auf das Ausland gezogenen Wechsel müssen gestempelt sein. Die Stempelkosten betragen für Briefe

bis 100 Thlr.	Hamb. Banco . . .	6	Schill.	Bankgeld.
von 101 bis 400	"	"	"	. . .	12	"	"
" 401 " 1000	"	"	"	. . .	24	"	"
über 1000	"	"	"	. . .	1	Thlr.	"

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der schwedische Fuß (Fot) hat 12 Zoll (Tumb) à 12 Linien (Linier), und ist 131.6 franz. Lin. oder 0.297 Meter lang. Die Feldmesser theilen denselben Fuß in 10 Zoll à 10 Lin. à 10 Striche od. Punkte.

Die Elle (Aln) enthält 2 Fuß, und hat daher eine Länge von 263.2 franz. Lin. oder 0.594 Meter.

Der Faden od. die Klafter (Fan) hat 6 Fuß, die Ruthe (Riethe) 16 Fuß.

Die schwedische Meile enthält 36,000 schwedische Fuß, oder 32,900 franz. Fuß, so daß 10⅔ schwed. Meilen einen Grad des Aequators betragen.

Feldmaaß. Die Tonne (Tunna) Landes od. Aussaat enthält 56,000 schwedische Quadrat-Fuß oder 49.353 französische Aren.

Getreidemaaße. Die Tonne (Tunna) hat 2 Spann, 4 Halfspann, 8 Fjerding oder Viertel, 32 Kappar, 56 Kannen, 112 Stop, 448 Qvarter, oder 1792 Ort oder Jungfrur Oert.— Die Tonne enthält 5⅔ schwed. Kubikfuß od. 7384 franz. Kubikzoll = 146.45 Liter. Beim Messen wird das Gemäß mit dem Streichholze abgestrichen; man vergütet dagegen für jede Tonne bei Getreide- und Hülsenfrüchten 4, bei Malz 6, bei Kalk u. Salz 2 Kappar statt des Häufens.

Flüssigkeitsmaaße. Die Tonne für Flüssigkeiten, womit auch Mehl, Fleisch und Fische gemessen werden, hat 48 Kannen.

Die Kanne (Kanna) ist der des Getreidemaaßes gleich, und enthält daher 172.8 schwed. Kubikzoll oder 131.86 franz. Kubikzoll = 2.616 Liter.

Das Fuder (Foder oder Fat) hat 2 Pipen, 4 Orthoft (Oxhufvad), 6 Ohm (Am), 12 Eimer (Ambare), 24 Anker (Ankare), 360 Kannen, 720 Stop, à 4 Qvarter, à 4 Jungfern (Jungfrur).

Gewicht. Es sind in Schweden hauptsächlich vier verschiedene Gattungen von Gewichten in Gebrauch:

1) Das Victualien- oder Schalgewicht. Dieses ist das gebräuchlichste und dient den übrigen als Grundlage. Das Schiffpfund (Sheppund) Victualien-Gewicht hat 20 Liespfund (Lispund) zu 20 Pfund (Skalpund), oder 400 Pfund Victualien-Gewicht. Das Pfund Victualien-Gewicht hat 32 Loth (Lod), à 4 Quentchen (Qvintin), oder 132 Drachmen, oder 8848 schwedische Äs, und wiegt 425.3395 französische Gramm oder 8845.08 holländische Äs. Hieraus ergibt sich, daß das schwedische Äs dem holländischen Äs ziemlich gleich ist, weßhalb man beide auch gewöhnlich gleich rechnet.

2) Das Eisen-, Stapelstädter- od. Ausschiffungs-Gewicht. Das Schiffpfund Eisengewicht hat 20 Markpfund à 20 Mark, oder 400 Mark-Eisengewicht, welche = 16 Liespfund oder 320 Pfund Victualien-Gewicht sind. Demgemäß sind 125 Mark Eisengewicht = 100 Pfund Victualien-Gewicht. Die Mark Eisengewicht wiegt 340.2716 franz. Gramm oder 7079.6637 holländische Äs, und ist = 7078⅔ schwedischen Äs.

3) Das Bergwerksgewicht. Die Mark desselben wiegt 375.826 französische Gramm oder 7819.4057 holl. Äs, und ist = $7821\frac{7}{25}$ schwed. Äs.

4) Das Landstädter-Gewicht. Dasselbe ist in den sogenannten Upstädten und auf dem Lande im Gebrauch, und die Mark desselben wiegt 358.1359 französische Gramm, oder 7451.346 holländische Äs, und ist = $7450\frac{1}{17}$ schwed. Äs.

Die letztern beiden Gewichts-Arten kommen nur im innern Verkehr vor.

Der Centner ist 120 Pfd. Victualien-Gewicht, — der Stein (Sten) 32 Pfd. Vict.-Gew.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das Pfund desselben, welches ganz dieselbe Eintheilung wie in Deutschland hat (s. Nürnberg), wiegt 7416 holl. Äs od. 356.437 franz. Gramm.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen, und wiegt 210.6394 französische Gramm, oder 4382.5465 holländische Äs, = 4384 schwedischen Äs.

Probirgewicht wie in Deutschland; s. Berlin ꝛc.

Das verarbeitete Gold ist von dreierlei Art: Ducaten-Gold zu 23 Karat 3 Grän, Pistolengold zu 20 Karat, und Kronengold zu 18 Karat fein; die beiden letztern Arten mit 2 Grän gestatteten Remediums. — Goldschlägerwaare ist gesetzlich 23 Karat 5 Grän fein, mit 1 Grän Remedium.

Das verarbeitete Silber ist 13 Loth fein. — Drahtzieher- u. Schlägerarbeit soll gesetzlich 15 Loth 14 Grän fein sein, mit 2 Grän Remedium. Denselben Feingehalt soll auch das geschlagene und auf einer Seite vergoldete Silber haben.

Zinnarbeit soll in viermal gestempeltem Zinn 96 Theile, in dreimal gestempeltem Zinn 82 Theile enthalten.

Alle diese verarbeiteten Metalle werden mit drei Kronen und einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet, welcher in jedem Jahre verändert wird, und von 1759 an geht.

Stückgüter. Die Last Pech, Pottasche, Lüneburger Salz und fremdes Bier hat 12 Tonnen. Die Last spanisches und französisches Salz 18 Tonnen. Die Last Theer, nordländischer Thran und Oel 13 Tonnen. Die Last Fische hat 12 gepackte Tonnen (à 1000 Stück Heringe und ebensoviel Bücklinge). Die Last Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg u. Hopfen 6 Schiffpfund od. 120 Liespfund. — Die gewöhnliche Last hat 12 Tonnen. — Die Wahl (Val) hat 20 Kast à 4 Stück. — Das Tolft (Dutzend) Breter hat 12 Stück.

Platzgebräuche. Die meisten Waaren werden mit reiner (wirklicher) Tara verkauft. — Gutgewicht ist nicht gebräuchlich. — Die Waaren-Courtage ist ¼ pCt. von beiden Seiten.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man die Last

bei Eisen und andern Metallen . . .	zu	15	Schiffpfund.
= Alaun, Pech, Theer, Vitriol . .	=	13	Tonnen.
= Braunroth (engl. Roth)	=	15 bis 18	Tonnen.
= Balken	=	116⅔	Kubikfuß.
= Breter, 3zöllige, 7ellige	=	3½	Tolft (Dutzend).
2 = = ...	=	5	=
1½ = = ...	=	6½	=
1 = = ...	=	10	=

Die Bank Schwedens s. unter dem Artikel Banken, Seite 82.

Stock-Jobbers werden in England diejenigen, welche für eigene Rechnung mit Staatspapieren handeln, Stock-Jobberei (Stock-Jobbery) ihr Geschäft genannt; man bezeichnet aber mit diesen Ausdrücken sehr häufig auch diejenigen Speculanten, welche auf eine ausschweifende und unerlaubte Weise sich jenem Handel hingeben, und die unbesonnenen Geschäfte in Effekten.

Stocks heißen in England sämmtliche Staatspapiere; s. dies. Art.

Stof, Stoof, Stoff, Flüssigkeitsmaaß in Ostpreußen und den russischen Gouvernements Esthland und Liefland; s. Danzig, Königsberg, Reval, Riga.

Stone (Stein), ein engl. Gew.; s. London.

Stoop. 1) Niederländisches Flüssigkeitsmaaß; s. Amsterdam. — 2) Siehe Stop.

Stop, Getreide- u. Flüssigkeitsmaaß in Schweden; siehe Stockholm.

Stopa, der polnische Fuß, ein Längenmaaß; s. Warschau u. Krakau.

Storax (lat. Resina Storacis, Styrax). Ein Harz, welches aus dem in Arabien, Syrien und dem griechischen Archipelagus wachsenden Storaxbaume (Styrax officinalis) entweder durch gemachte Einschnitte, oder von selbst als eine Art Balsam ausfließt, der einen angenehmen Veilchengeruch hat und an der Luft bald erbsengroße, weiche, durchscheinende, gelbröthliche Körner bildet. In diesem Zustande kam das Harz als weißer Storax (Styrax albus) nur früher, jetzt nicht mehr, in den Handel; auch eine andere Sorte, der sogenannte Mendelstorax (St. amygdaloides), kommt jetzt nur selten vor; dieser besteht aus trockenen brüchigen Stücken, in denen man gelblichweiße, mandelartige Körner eingeknetet bemerkt; sein Geruch ist angenehm vanillenartig; eine dritte, ebenfalls seltene Sorte, erscheint in unregelmäßigen, bräunlichen oder schwarzbräunlichen, mit einem weißlichen Dufte überzogenen Stücken von angenehmem, dem peruvianischen Balsam ähnlichem Geruche; zwischen den Zähnen gerieben, wird die Masse weich, etwas klebend, beim Kauen hängt sie an den Zähnen. Diese Sorte ist der eigentliche alte Storax calamita. Was jetzt unter diesem Namen, so wie als Storax vulgaris verkauft wird, ist nur ein Gemenge von Holzspähnen und flüssigem Storax (Storarbalsam, s. weiter unten), ein Kunstprodukt, welches in Triest und Venedig gemacht wird, und nicht, wie Manche glauben, der bei der Bereitung des peruanischen Balsams verbleibende Rückstand ist. Diese Sorte kommt in großen, leichten, zusammengepreßten, hellbraunen oder weißlichen Stücken, die den Lohballen nicht unähnlich sind. Der flüssige St. od. Storarbalsam (Styrax od. Storax liquidus, Balsamum Storacis) wird höchst wahrscheinlich durch eine Art Schwellung (wie beim Theerschwellen) aus dem Holze des Storaxbaumes, nicht aber, wie man häufig annimmt, durch Auskochung der Zweige und Aeste dieses Baumes gewonnen. Er hat ungefähr die Consistenz des Terpentins, eine maus- oder grünlichgraue, mit der Zeit aber schwärzlichgrau werdende Farbe. Sein Geruch ist angenehm balsamisch, vanille- oder benzoeartig, sein Geschmack gewürzhaft, nicht unangenehm. In Alkohol ist er fast vollkommen auflöslich. Früher wurden die verschiedenen

Arten Storax als Arznei gebraucht, jetzt aber nur noch unter Parfümerien und zum Räuchern ꝛc. Die wichtigsten Bezugsorte sind Marseille und Triest.

Storniren, s. Ristorniren.

Stotze (Schoppen), Flüssigkeitsmaaß im Schweizer-Canton Zürich; s. dies. Art.

Stralsund, Festung u. Bezirkshauptstadt in der preuß. Provinz Pommern, an der Meerenge Gellen, durch welche die Insel Rügen vom festen Lande geschieden ist, selbst auf einer Art Insel gelegen, und nur durch Brücken mit dem Lande verbunden, unter 54° 19′ N.B. u. 13° 32′ östl. L. von Greenwich, mit 1400 Häusern, und gegen 15,000 Einwohnern; hat Fabriken in Leinen, Wollenwaaren, Leder, Seife, Tabak, Spiegeln, Spielkarten, bedeutende Oel-, Branntweins- u. Malzproduction, Getreidehandel, Schiffbau und Schifffahrt. In den hiesigen Hafen laufen jährlich zwischen 3 und 400 Schiffe ein. Dampfboot-Verbindung mit Schweden. Auch werden hier alljährlich eine bedeutende Menge Heringe eingesalzen, 1830 9446 Tonnen.

Man rechnet gegenwärtig hier, wie in ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergr. à 12 Pf. preußisch Courant; s. Berlin.

Ehemals rechnete man hier, in Wolgast, Greifswald u. auf der Insel Rügen nach Reichsthalern od. Thalern zu 48 Schill. à 12 Pf. schwedisch-pommerisch Courant, welches größtentheils in den $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ Thalern dieser Währung bestand, wovon daher 12½ Thaler eine Cöln. Mark fein Silber ausmachten, so daß der Werth eines solchen Thalers 1½ Thlr. preuß. Cour. ist.

Münzen ebenfalls wie Berlin.

Von schwedisch-pommerschen Münzen wurden früher hier ausgeprägt:

In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfuße, jetzt sehr selten.

In Silber: Zwei- und Eindrittel-Stücke, zu 32 und 16 Schill., nach dem Leipziger oder 12 Thaler- (18 Gulden-) Fuß geprägt. — Stücke zu 2 und zu 1 guten Groschen, oder 4 u. 2 Schillinge. — Schillinge zu 12, Sechslinge zu 6, und Witten zu 3 Pfennigen.

In Kupfer: Witten zu 3 Pf.

Fremde Münzsorten wie in Berlin.

Wechselangelegenheiten wie Berlin. — Früher notirte man die hiesigen Course in dem vorhin erwähnten schwedisch-pommerschen Courant.

Neue Maaße u. Gewichte wie Berlin. Die häufig noch in Anwendung kommenden alten Lübeckischen Maaße und Gewichte waren ursprünglich vorschriftsmäßig denen der Stadt Lübeck gleich, und sind vorzüglich folgende:

Getreidemaaße. Die Last hat 8 Drömt à 4 Tonnen à 3 Scheffel à 4 Fehrt od. Viertel à 4 Metzen. Der Scheffel enthält = 1964 franz. Kubikzoll.

Weinmaaß. Das Orhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 18 Kannen à 2 Pott à 4 Pegel. Der Pott enthält 49 franz. Kubikzoll. — Das Stübchen hat 4 Pott.

Die Tonne Bier hat 192 Pott.

Handelsgewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund, oder 280 Pfund. Der Centner hat 112 Pfund. Der Stein Wolle hat 10 Pfund, der schwere Stein 21 Pfd. — Das Pfund ist dem der Stadt Lübeck (s. dies. Art.) gleich.

Die kleinere Schiffslast hat 4000 Pfd.

Stückgüter. Der Decher hat 10, das Mandel 15, die Stiege 20, das Zimmer 40, das Schock 60, das Wall 80 Stück. — Das Laken hat 24 Ellen. — Die Last Butter, Fleisch u. gesottenes Salz hat 12 Tonnen, Baysalz 18, ungehöhete Heringe 13, gehöhete Heringe 12 Tonnen. — Der Zwölfer (das Dutzend) hat 12 Stück.

Strandrecht (franz. Droit de bris, de naufrage, de côte, d'echouement, d'epaves, de varech; holl. Strandregt), die Befugniß, sich gestrandeter Schiffe sammt den darin enthaltenen Gütern zu bemächtigen. Dieses, ehemals in allen europäischen Ländern, zum Theil mit der größten Unmenschlichkeit geübte, barbarische, sogenannte Recht, welches man schon im Alterthum kannte, und welches zur Schande der Menschheit eine lange Zeit hindurch überall galt, hat nun längst aufgehört, da man die Pflicht, verunglückten Seefahrern nach Kräften beizustehen, und wo möglich Schiff u. Güter ihm zu erhalten, erkannt hat. Wenn gegenwärtig herrenlose Gegenstände an den Strand getrieben werden, so müssen dieselben dem Gericht zur Verwahrung übergeben, oder doch wenigstens der betreffenden Behörde vom Finder sofort Anzeige davon gemacht werden, welche zur Ermittelung des rechtmäßigen Eigenthümers die passenden Maßregeln ergreift. Erst dann, wenn der Letztere sich nicht meldet, fällt das gestrandete Schiff oder Gut dem Fiscus des Strandherrn anheim. Die Sicherung des Schiffs oder der Güter vor der Wogengefahr und andere Fährlichkeiten wird die Bergung genannt, und diejenigen, welche auf diese Weise das Eine oder Andere bergen (retten), erhalten für ihre Bergung ein Gratial, das sogenannte Bergelohn; s. dies. Art. — (Auch an den Ufern der Flüsse wurde häufig eine dem Strandrecht entsprechende Gewaltthätigkeit ausgeübt, und Grundruhr genannt.)

Strandung, Strandgut, Strandrecht. Wenn ein Schiff auf den Strand läuft und hier festsitzt, oder gegen einen Felsen stößt, darauf sitzen bleibt und Schaden leidet, so nennt man dies eine Strandung (franz. Echouement, Investissement; engl. u. holl. Stranding; ital. Investimento in terra, Arrenamento), obgleich, der Ableitung des Wortes (von Strand, der bei der Fluth überschwemmte, bei der Ebbe trockengelegte Theil der Seeküste) nach, gewiß eigentlich nur der erste Fall darunter verstanden werden dürfte.

Die bei Sturm, um das Schiff zu erleichtern und vielleicht zu retten, über Bord geworfenen Waaren, so wie die nach einer Strandung an das Ufer getriebenen Güter werden Strandgut genannt. Um einen Schiffbruch oder eine Strandung vor Gericht beweisen zu können, müssen dieselben an's Land kommen; treiben sie aber auf der See, so erhalten sie folgende Benennungen: Strandgut (engl. Flotsam) heißen dergleichen Güter, so lange sie auf der Oberfläche des Wassers treiben; Wrackgut (engl. Jetsam) nennt man die Waaren, nachdem dieselben unter die Oberfläche des Wassers gesunken sind; Seefund (engl. Lagan) bedeutet solche versunkene Güter, welche man, um sie wieder aufzufinden, durch ein daran befestigtes Tau mit einem Stück Kork od. einer Boje bezeichnet hat. Seetrifft heißen diejenigen Güter, welche aus einem Schiffbruch kommen, und überhaupt alle Trümmer, welche herrenlos auf dem Meere herumschwimmen (treiben).

Straßburg, Hauptstadt des franz. Departements Niederrhein, durch einen Kanal mit dem ¼ Stunde entfernten Rhein verbunden, und übrigens an der Ill u. Breusch, unter 48° 36′ N.Br., und 7° 44′ östl. L. von Greenwich in einer sehr fruchtbaren Ebene gelegen, mit circa 50,000 Einw. (25,000 Katholiken u. 23,000 Lutheraner, 1500 Juden ꝛc.), welche sehr industriös sind und Tuchmanufacturen, Twistspinnereien, Segeltuch-, Bijouteries- u. Kurzwaaren-, Tabaks-, Stärke-, Seifen-, Oel-, Leder- u. Handschuh-Fabriken, Leinwand- u. Wachsbleichen, Buntpapierfabriken, Sämisch- u. Saffiangerbereien, Kutschenfabriken, Zuckerraffinerien, Porcellan- u. Fayence-Fabriken, bedeutende Brauereien u. Branntweinbrennereien, Strohhutfabriken ꝛc. unterhalten. Neben einer königl. Kanonengießerei gibt es daselbst noch mehrere bedeutende Werkstätten in Kupfer, Messing ꝛc., auch Gewehrfabriken, Schriftgießereien, Wagenwindenfabriken. Uebrigens ist Straßburg der Hauptstapelplatz des franz. Handels in Getreide, Weizen, Krapp, Oel, Tabak und verschiedenen Fabrik- u. Manufacturwaaren ꝛc. mit Deutschland, der Schweiz u. Italien.

Rechnung, Münzen, Maaße u. Gewichte wie Paris.

Früher rechnete man neben der alten französischen Tournois-Valuta (den Livre zu 20 Sols à 12 Deniers, s. Paris) auch nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, od. nach Thalern zu 90 Kreuzern im 24 Guldenfuß, wie Frankfurt am Main. Man rechnete dabei 24 Livres Tournois = 11 Gulden (640 Francs = 297 Gulden), und diese Rechnungsweise kommt zuweilen noch vor.

Das Verhältniß der alten Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Pfund = 1½ Thaler (Cöln) = 2 Gulden = 4 Livres Tournois = 20 Schillinge = 30 Batzen = 80 Sols oder Sous = 120 Kreuzer = 480 Pfennige = 960 Deniers Tournois.

Die Münzsorten der benachbarten deutschen Staaten laufen häufig um.

Im Wechselwesen wie Paris. Doch werden folgende Course abweichend von den Parisern notirt:

	m. od. w.	
Amsterdam	212	Francs für 100 Guld. holländisches Courant.
Augsburg	99	Francs für 100 Francs in Augsburg, wobei man festsetzend 256 Frcs. = 99 Guld. Conv.-Crt. rechnet.
Frankfurt am Main . . .	214¼	Francs für 100 Guld. Münze od. im 24 Guldenfuß.

	m. od. w.	
oder ...	99¼	Gulden Reichsgeld, oder im 24 Guldenfuß für 100 Gulden Münze, oder im 24 Guldenfuß in Frankfurt a. Main.
Paris } Lyon }	99¼	Francs in Straßburg für 100 Francs in Paris u. Lyon.

Tratten geschehen entweder in kurzer Sicht, oder 1 od. 3 Monat dato.

Als Handelsgewicht dient häufig noch das Pariser Markgewicht (Poids de marc); s. Paris.

Messen. Jährlich werden zwei Messen gehalten, welche 14 Tage eine jede dauern. Die erste od. Johannis-Messe beginnt am Tage nach Johanni, die zweite od. Weihnachtsmesse am Tage nach Weihnachten.

Strazza ist eine der vielen Benennungen für das Memorial, s. Buchhalten; häufig wird auch das Schmierbuch für die kleinen ausstehenden Forderungen der Detailhandlungen so genannt.

Streep (Linie), niederländisches Längenmaaß; s. Amsterdam.

Strich. 1) Längenmaaß. In einigen Gegenden theilt man bisweilen die Duodecimal-Linie noch in 12 (Duodecimal-), die Decimal-Linie in 10 (Decimal-) Striche oder Punkte; in andern Gegenden wird die Decimal-Linie selbst Strich genannt. — 2) Getreidemaaß in Böhmen; s. Prag.

Strike, altes engl. Getreidemaaß; s. London.

Stübchen, ein Flüssigkeitsmaaß im nördlichen und westlichen Deutschland; s. Braunschweig, Bremen, Gotha, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lübeck, Rostock, Stralsund ꝛc.

Stüber, Stüver, Stuiver, Rechnungs- und wirklich geprägte Silber- und Kupfermünzen in den Niederlanden und den niederländischen Colonien, im nordwestlichen Deutschland, in Schweden, auf den dänisch-westindischen Inseln und in Guyana; s. Amsterdam, Batavia, Cleve, Emden, Oldenburg, Stockholm, dänisch-westindische Colonien, Demerary, Surinam ꝛc.

Stück, Stückfaß, wird in Deutschland und Dänemark ein großes Gebinde Wein genannt, welches aber in den einzelnen Ländern u. Orten von verschiedenem Inhalt ist; s. Cöln, Frankfurt a. M.

Stück, ein Garnmaaß von sehr verschiedener Länge; s. Berlin, Danzig, Hannover, Königsberg, Leipzig ꝛc.

Stückgüter, zählende Güter, nennt man diejenigen Waaren, welche nach der Zahl oder stückweise (in Dutzend, Mandel, zu 100 Stück ꝛc.) verkauft werden, zum Unterschied von denen, welche gewogen oder gemessen werden. Die deßfallsigen Gebräuche haben wir unter den einzelnen Orten angegeben. — Im englisch-ostindischen Handel versteht man unter Piece goods oder Stückgütern, die in Ballen kommenden seidenen und baumwollenen Zeuge. — In der Schifffahrt versteht man unter Stückgütern (franz. Charge à cueillette) diejenigen Colli (Kisten, Fässer, Ballen ꝛc.) der Ladung, von denen die Fracht stückweise, und nicht nach dem Gewicht, bedungen wird.

Stück von Achten wird häufig der spanische u. mexikanische Silberpiaster genannt, weil er in 8 Reales de plata antiqua oder mexicana getheilt wird; s. Madrid, S. 548 u. 549. — Die Pezza da otto Reali, (Stück von acht Realen) ist aber auch eine früher gebräuchliche Rechnungsmünze im Großherzogthum Toscana; s. Florenz und Livorno.

Stütze, Flüssigkeitsmaaß im Großherzogthum Baden u. im Schweizer-Canton Solothurn; s. Carlsruhe und Solothurn.

Stüver, s. Stüber.

Stuiver, Stüber, niederländische Rechnungs- u. Silberscheidemünze; s. Amsterdam u. vergl. d. Art. Stüber.

Stuttgart, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Würtemberg, unter 48° 46′ N. B., 9° 10′ östl. L. von Greenwich, ½ Stunde vom Neckar gelegen, in einem Thale, welches von allen Seiten die schönsten Weinberge begränzen, zählt über 2500 Häuser, aber nur ungefähr 30,000 Einwohner. Stuttgart wird von Handel und Industrie neuerlich mehr als je belebt. In und um die Stadt herum, in kleinen Ortschaften, blühen Fabriken in Leinen-, Wollen-, Baumwollzeugen, Garn- und Seidenwaaren, Papier-, Leder-, Gold- und Silberarbeiten, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten, Buch- und Kunsthandel, Buchdruckerei und Schriftgießerei, Brauerei, und den Handel beleben noch außerdem der Weinbau und der bedeutende Verkehr in Material- und Farbewaaren, Colonialwaaren, englischen und französischen Fabrikaten ꝛc.

Man rechnete hier u. im ganzen Königreich Würtemberg bisher nach Gulden zu 60 Kreuzern à 6 Heller im 24 Guldenfuß, so daß, da 24 Gulden = 1 Cöln. Mark fein Silber, der Werth eines Gulden 17 Sgr. 6 Pf. preußisch Courant = 13 Gr. 4 Pf. Conv.-Mze. war. — — Da aber der eigentliche Zahlwerth durch die Annahme des Kronenthalers (s. dies. Art.) zu 2 Gulden 42 Kreuzer bestimmt wird, so bildete derselbe einen 24½ bis 25 Guldenfuß.

Das Verhältniß der sämmtlichen frühern und bisherigen würtembergischen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Thaler (Reichsthaler) = 1½ Gulden = $2\frac{1}{10}$ Pfund = 22½ Batzen = 30 Kaisergroschen = 42 Schillinge = 90 Kreuzer = 252 Pfennige = 360 Heller.

Seit 1838 aber rechnet man in Würtemberg, so wie in den übrigen südlichen Staaten des großen deutschen Zollvereins*), in Gemäßheit der Münz-Convention vom 25. August 1837, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 6 Heller (Pfennige) im 24½ Guldenfuß. Der Werth eines solchen neuen Guldens ist (wenn man diesem Münzfuße ganz treu bleibt) ¼ Thaler oder 17 Sgr. 1½ Pf. preuß. Cour. = 13 Gr. — $\frac{4}{7}$ Pf. Conventions-Münze = 48 Kreuzer $3\frac{3}{7}$ Pf. im Conv.-20-Guldenfuß = 58 Kreuzer $3\frac{3}{7}$ Pf. im bisherigen 24 Guldenfuß. — — Auch in diesem Münzfuße sollen die Kronenthaler in ihrem bisherigen Course von 2 Gulden 42 Kreuzer aufrecht erhalten werden. S. oben.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

A) Frühere und bisherige.

In Golde: Ducaten, nach dem Reichsfuße, 5 Gulden (mehr oder weniger) im 24 Guldenfuß geltend. — Carolinen zu 11 und halbe dergleichen zu 5½ Gulden (m. od. w.) im 24 Guldenfuß. — Seit 1824: Zehn- und Fünf-Gulden-Stücke.

In Silber: Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer im 24 Guldenfuß. — Conventions-Speciesthaler zu 2 Guld. 24 Kr. im 24 Guldenfuß. — 20- und 10-Kreuzerstücke im Conventions-20-Guldenfuß, zu 24 und 12 Kreuzer im 24 Guldenfuß, od. sogenannte ganze u. halbe Kopfstücke. — Seit 1824: Zwei- und Einguldenstücke des 24 Guldenfußes.

Scheidemünze aus Billon: Stücke zu 6, 3, 1 und ½ Kreuzer.

Kupfermünzen wurden bisher nicht geprägt.

B) Neue, seit Ende 1837, nach dem 24½ Guldenfuß.

Goldmünzen. Wahrscheinlich werden, wie zuletzt, fernerhin nur Zehn- und Fünfguldenstücke ausgeprägt. In der Münz-Convention ist der Goldmünzen gar nicht gedacht.

Silbermünzen. Die Hauptmünzen der neuen Prägung sind: das Guldenstück zu 60 Kreuzern und das halbe Guldenstück zu 30 Kreuzern. Der Feingehalt derselben ist zu $\frac{14}{16}$, der Kupferzusatz zu $\frac{1}{16}$ angenommen; oder sie sind mit andern Worten 14 Loth 7½ Grän fein. Das gesetzliche Remedium in Mehr oder weniger ist für jene Hauptmünzen $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{10}{1000}$ im Gewicht. — Die Ausprägung größerer Münzsorten ist der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten worden.

Scheidemünze aus Billon. 6- und 3-Kreuzer-Stücke, in einem 27 Guldenfuß und dem Feingehalt von einem Drittel, oder von 5½ Loth in der Mark, mit einem Remedium für Plus und Minus von $\frac{10}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{10}{1000}$ im Gewicht.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken aus Silber (Billon) oder Kupfer, und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der contrahirenden Staaten überlassen, es hat darüber aber bis jetzt weder von Würtemberg, noch den übrigen Staaten, etwas verlautet.

Die vorzüglichsten der hier umlaufenden fremden Münzsorten s. unter den Geldcoursen.

Von fremden Scheidemünzen werden gegenwärtig nur noch die von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt a. M. zum vollen Nennwerth angenommen; die 6 Kreuzer-

*) Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt a. M., — wonach man die Artikel München, Karlsruhe, Darmstadt und Frankfurt a. M. zu ergänzen beliebe.

Stücke anderer Staaten nur zu 4, die 3 Kreuzerstücke nur zu 1½ Kreuzer.

Courszettel von Stuttgart.

	m. o. w.	
Amsterdam, ...	99	Gulden im 24½ Guldenfuß für 100 Gulden holl. Cour.
Augsburg, ...	120	Gulden hies. für 100 Gulden Conv.-Cour.
Nürnberg, ...		
Wien, ...		
Basel, ...	99¾	Gulden hies. für 100 Gulden in Carolin à 11 Gulden in Basel; wobei bisher feststehend 11 Gulden, im 24 Guldenfuß = 16 Schweizerfranken gerechnet wurden, künftig wohl 11⅜ Gulden würtembergisch = 16 Schweizerfranken, oder 11 Gulden würtemb. = 15⅞ Schweizerfranken.
Berlin, ...	104½	Kreuzer für 1 Thaler preußisch Cour.
oder	174⅝	Gulden für 100 Thaler preuß. Cour.
Bremen, ...	197½	Gulden für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler.
Frankfurt a. M., . . .	99¼	Gulden hies. für 100 Gulden im 24½ Guldenfuß in Frankfurt a. M.
Hamburg, ...	265	Gulden für 300 Mark Banco.
Leipzig, ...	178	" hies. für 100 Thaler Leipz. Wechselzahlung.
London, ...	12.—	12 Gulden — Kr. für 1 Pfund Sterling.
Paris, ...	141	Gulden für 300 Francs.

Geldsorten.	Gld. Kr. m. o. w.	
Französische neue Louisd'or, ...	11 9	für das Stück.
" 20 Frcs.-Stcke.,	9 24	
Friedrich-u. Augustd'or,	9 36	
Oesterreichische Souverainsd'or, ...	16 20	
Holländ. u. kaiserliche Ducaten, ...	5 33	
Französische Neuthaler à 2¾ Guld., ...	99 —	Gulden hies. für 100 Gulden in Neuthalern zu 2¾ Gulden.
oder	2 43½	für das Stück.
Brabanter Kronenthaler à 2 Guld. 42 Kr.,	100 —	Guld. hies. für 100 Gulden in brab. Kronenthalern zu 2 Guld. 42 Kreuzern.
Preuß. Thaler, . . .	1 44½	für das Stück.

Der Wechsel-Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respecttage sind drei, Sonn- und Festtage inbegriffen. Fällt der dritte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß die Zahlung Tags zuvor, also am zweiten Respecttage; fallen die beiden letzten Respecttage auf Festtage, am ersten Respecttage erfolgen. Fallen die Respecttage auf drei Festtage nach einander, so muß der Wechsel am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. Doch haben nur Wechsel von 1000 Gulden und darüber Anspruch auf die Respecttage.

Wechsel, welche auf die Mitte (Medio) eines Monats zahlbar lauten, sind am 16 Tage desselben Monats fällig.

Die noch giltige würtembergische Wechselordnung ist vom 24. März 1759.

Maaße und Gewichte des Königreichs Würtemberg.

Durch die Maaß-Ordnung vom 30. November 1806 wurden die, durch eine Verordnung vom 31. März 1557 eingeführten gleichförmigen Maaße und Gewichte, welche in vielen Fällen ausgeartet waren, wieder hergestellt, wobei die in Stuttgart befindlichen alten Originale als Muster gedient hatten. Diese erneuerten gleichförmigen Maaße und Gewichte traten am 1. December 1806 für das ganze Königreich in Wirksamkeit, und sind folgende:

Längenmaaße. Der Fuß oder Schuh hat 10 Zoll à 10 Linien, und ist 127 franz. Linien oder 0.28649 Meter lang.

Die Elle ist 2.144 Fuß, mithin 272.288 franz. Linien oder 0.614235 Meter lang.

Die Ruthe hat 30 Fuß.

Feldmaaß. Der Morgen enthält 384 Quadrat-Ruthen = 31.51745 franz. Aren.

Auch dürfen von den in einigen Gegenden früher üblichen Ackermaaßen folgende noch beibehalten werden: das Jauchert, die Mannsmahd und das Tagewerk; jedes dieser Maaße enthält 1½ Morgen.

Brennholzmaaß. Das Klafter oder Maaß ist 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit, bei 4 Fuß Scheitlänge. Demgemäß enthält dasselbe 144 Kubikfuß = 3.386 franz. Steren.

Getreidemaaße. Der Scheffel hat 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein. — Das Simri ist die Grundlage des Getreidemaaßes und enthält 942.125 würtembergische Kubikzoll = 1116.8014 franz. Kubikzoll oder 22.1533 Liter. — Der Scheffel enthält daher 8934.4 frz. Kubikzoll od. 1.77226 Hektoliter.

Bei Getreide u. Mehl wird das Maaß mit dem Streichholz abgestrichen, bei Gegenständen von gröberer Form meist gehäuft. Man rechnet 1 gehäuften Simri = 1 Simri 1½ Vierling gestrichenes Maaß.

Kalkmaaß. Der gebrannte Kalk wird in Kufen gemessen, welche Kalk-Scheffel heißen und 40 Helleichmaaß enthalten. Der Kalk wird gestrichen gemessen.

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maaß à 4 Quart oder Schoppen.

Die Flüssigkeitsmaaße sind dreierlei Art: die Trübeich-, die Helleich- oder lautere Eich- und die Schenk-Maaß. — Nach der Trüb- und Helleiche hat der Eimer 160 Maaß. — 160 Trübeich-Maaß sind = 167 Helleich-Maaß, und 10 Helleich-Maaß = 11 Schenkmaaß.

Die Helleich-Maaß ist die Grundlage aller übrigen Flüssigkeitsmaaße und enthält 78.125 würtemberg. Kubikzoll = 92.6099 franz. Kubikzoll oder 1.83705 Liter. — Der Eimer der Helleiche enthält daher 14817.6 franz. Kubikzoll oder 293.928 Liter.

Die Trübeich-Maaß enthält 96.662 franz. Kubikzoll 1.91742 Liter.

Die Schenkmaaß enthält 84.191 franz. Kubikzoll oder 1.67005 Liter.

Nach der Helleiche wird der alte, und derjenige neue Wein, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist, gemessen; — nach der Trübeiche der Most unter der Kelter und der noch in starker Gährung stehende Wein, so lange er trübe ist und bis er sich ziemlich abgeklärt hat. — Die Schenkmaaß wird nur von den Wirthen angewandt.

Handelsgewicht. Der Centner hat 104 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen.

In der Maaßordnung wird das Handelsgewicht in das schwere und das leichte Gewicht eingetheilt. Wenn die 104 Pfund des leichten Gewichts, welche einen Centner ausmachen, nur für 100 Pfd. gerechnet werden, so bildet diese Annahme das schwere Gewicht. Dieses schwere Pfund, ein bloßes Rechnungs-Pfund, kommt nur wenig vor.

Das leichte Pfund besteht aus 2 hiesigen Cöln. Mark des Gold- u. Silbergewichts, und ist daher 467.728 franz. Gramm od. 9731.511 holl. As schwer. Demgemäß ist der Centner = 48.644 franz. Kilogramm.

Gold- u. Silbergewicht. Die würtembergische Cölnische Mark wiegt 233.864 franz. Gramm od. 4865.756 holl. As.

Münzgewicht. Dasselbe war bisher dem vorigen vollkommen gleich; für die neuen Ausmünzungen aber ist in allen deutschen Staaten des Zollvereins die Cölnische Mark zu 233.855 franz. Gramm = 4865.568 holl. As angenommen worden, so daß dieselbe der preuß. Münzmark (von 233.855506 Gramm) gleichgesetzt werden kann.

Medizinal- und Apothekergewicht. Es sollte ursprünglich das Nürnberger sein; das Pfund desselben wiegt aber 357.647 franz. Gramm od. 7441.175 holl. As.

Der Garn-Haspel muß 2 oder 1½ Ellen Weite haben. Bei 2 Ellen Weite sind 1000 Fäden = 1 Schneller, bei 1½ Ell. Weite rechnet man 700 Fäden für ¼ Schneller.

Staatspapiere. Sie bestehen aus Obligationen in sehr verschiedenen Abschnitten, welche auf den Inhaber lauten, und theils vom Staate, und zwar ursprünglich mit 5 pCt. Zinsen, ausgegeben, theils mit neu erworbenen Landestheilen übernommen worden sind. Die Zinsen sind fast durchgängig allmälich auf 4 pCt. herabgesetzt worden, und werden gegen Quittungen bei der Staatsschulden-Zahlungs-Casse erhoben. Auf fremden Börsen haben diese Papiere keinen Cours. — Außerdem exist-

ren auch Obligationen des würtembergischen Creditvereins (siehe weiter unten) in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Gulden, mit ursprünglich 4½ und 4 pCt. Zinsen, welche aber auf 4 und 3½ pCt. herabgesetzt worden sind, und gegen die den Obligationen beigefügten Coupons bezahlt werden.

Finanzen. Nach dem Haupt-Finanzetat des Königreichs für die drei Jahre vom 1. Juli 1836 bis 1. Juli 1839 belaufen sich in dieser Zeit die Staats-Einnahmen auf jährlich 9,321,813 Gulden, wodurch die Ausgaben erschöpft werden. — Die Staatsschuld betrug im Januar 1836 noch 25,573,007 Gulden. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ½ pCt. vom höchsten Belaufe derselben aufgewendet; die zur Schuldentilgung ausgesetzte Summe beläuft sich für die Finanzperiode von 1836 bis 1839 auf 1,296,858 Gulden. — Die durch die Reduction der Zinsen erwachsenden Ersparnisse kommen seit dem 1. Juli 1833 nicht mehr der Tilgungscasse, sondern den Steuerpflichtigen zu Gute.

Anstalten zur Beförderung des Handels. Im Jahre 1802 wurde die königlich-würtembergische Hofbank in Stuttgart gegründet, über welche eine vom König eingesetzte Intendanz die oberste Aufsicht führt, und welche zugleich Disconto- und Deposito-Bank ist, und sehr ausgedehnte Geschäfte macht, aber keine Noten ausgibt. Auch einige Privatbanken haben in Stuttgart ihren Sitz, und sollen wichtige Geschäfte machen. — Seit dem 13. December 1826 besteht in Stuttgart der würtembergische Credit-Verein, eine Vereinigung von Grundeigenthümern zu einer gemeinschaftlichen Capital-Aufnahme auf gemeinschaftlichen Credit und gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Capital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Dieser Verein stellt auch Obligationen aus, von denen weiter oben schon die Rede war. — Außerdem befinden sich in Stuttgart noch eine Renten-Anstalt, eine Sparcasse, eine Feuer- u. eine Lebens-Versicherungs-Anstalt.

Messen. Jährlich werden in Stuttgart zwei Messen gehalten, die erste im Mai, die zweite zu Weihnachten, indem diese letztere am Montag nach dem dritten Advent beginnt, und bis zum Christabend dauert. Seit kurzem wird außerdem eine besondere Tuchmesse vom 22. bis 24. August gehalten, auf welcher i. J. 1836 eine Anzahl von 7718 Stück Tuch u. andere Wollenzeuge eingebracht, und davon 4464 Stück abgesetzt wurden, wodurch ein Umsatz von beinahe 300,000 Guld. erwuchs.

Süßholz, Süßholzwurzel (franz. Racine de Reglisse, Reglisse en bois; engl. Licorice; ital. Liquirizia, Regolizia; lat. Radix liquiritiae). Die Wurzel des in Südeuropa wild wachsenden und in manchen Gegenden Deutschlands angebauten Süßholzes, von welcher Pflanze es zwei verschiedene Arten, nämlich das glatte (Glycyrrhiza glabra) und das stachlige (G. echinata) gibt. Das stachlige Süßholz wächst besonders in Rußland und hat viel dickere Wurzeln, als das glatte. Das im Handel vorkommende Süßholz ist eigentlich nicht sowohl die Wurzel, als vielmehr der unterirdische Strunk, da man daran deutlich Markröhren erkennen kann. Das meiste Süßholz liefern Spanien, Italien, Südfrankreich u. Sicilien. Das spanische Süßholz kommt in Stücken von verschiedener Länge vor; oft beträgt dieselbe mehrere Fuß und der Durchmesser zuweilen einen Zoll; die Wurzeln sind walzenrund, nach unten zu allmälich verdünnt, hart, wenig und meist gabelig verzweigt und gebogen. Die Außenseite ist bräunlich, an ältern Stücken mit einer feinen Lage der Oberhaut von grauer od. gelblicher Farbe bedeckt, durch unregelmäßige Längsrunzeln und Querwülste ungleich. Der Querschnitt zeigt eine, ¼ — 1 Linie dicke, dichte und hochgelbe Rindensubstanz. Der Bruch ist holzig und grobfaserig, Geruch: fast gar nicht vorhanden, Geschmack: süß, aber später schwach bitterlich und reizend. Das deutsche Süßholz kommt nie in so starken Stücken vor, als das spanische, ist gewöhnlich mehr verzweigt und frischer, deßhalb auch biegsam; die Oberfläche ist mehr zimmtbraun, ohne die graue oder gelbliche äußere Lage, im Innern der vorigen ähnlich, aber von hellerer, mehr ins Grünlichgelbe ziehender Farbe. Die Textur ist im Ganzen lockerer, der Bruch mehr splitterig und die Schwere weniger bedeutend, auch zeigt das deutsche Süßholz im frischen Zustande einen widerlich süßen und erdigen Geruch. Der Nachgeschmack ist etwas weniger süß und mehr widerlich. Im Uebrigen stimmt diese Sorte mit der vorigen überein, in der Güte steht sie ihr nach und die russische ist die schlechteste. Die italienische ist etwas besser als die deutsche, aber nicht so gut als die spanische. Auch in England wird Süßholz, namentlich in Yorkshire, Northhamptonshire und in Surey gebaut. In Spanien findet die meiste Süßholz-Ausfuhr von Arragonien, Catalonien und Valencia aus Statt. In der Gegend von Saragossa sind weite Strecken längs dem Ebro mit Süßholz besetzt. Ein großer Theil wird nach Bayonne versandt; von Sevilla, Malaga und Alicante geht viel ins nördl. Europa. Die Gesammtausfuhr soll etwa 4000 Ctr. betragen. In Sicilien wird das Süßholz vorzüglich stark um Catanea und Milazzo angebaut; auch aus Calabrien wird viel versendet. In Frankreich baut man Süßholz in den Departements Gard u. Herault, im ehemaligen Languedoc. In Deutschland liefert hauptsächlich Franken, namentlich die Gegend um Bamberg, so wie Mähren (bei Znaym) viel Süßholz. — Gebrauch: zur Bereitung des Süßholzsaftes (Lakritzensaft), und in der Arzneikunde.

Süßholzsaft, Lakritzensaft, spanischer Saft (franz. Jus de réglisse; engl. Licorice juice, ball or paste, Spanish juice; ital. Sugo o pasta di liquirizia; lat. Succus liquiritiae). Man gewinnt diesen Artikel aus dem Süßholz in den Gegenden, wo dasselbe wächst, in eigenen Lakritzensiedereien (Arbitrii). Das Verfahren dabei ist folg.: Man wäscht die in Stücke von ½ — 1 Fuß zerschnittenen Wurzeln, quetscht sie dann auf einer Mühle und kocht sie in einem großen kupfernen Kessel fünf Stunden lang, schüttet hierauf Alles in Binsenkörbe, welche man unter eine Presse bringt und den Saft herausdrückt. Das Auspressen wird mehrmals wiederholt. Der erhaltene Saft wird durch ein Tuch abgeklärt und in einem großen Kessel bei langsamem Feuer bis zu einer gleichförmigen Honigdicke verdunstet. Um gegen das Ende der Operation das Klümpern zu verhüten, müssen zwei Arbeiter die Masse mit eisernen Schaufeln fortwährend umrühren. Ist er erkaltet, so formt man daraus lauter 6 — 8 Zoll lange, ½ — 1 Zoll dicke Cylinder, die man trocknet, und um das Ankleben zu verhindern, mit Lorbeerblättern umwickelt. Auf diese Weise wird der Lakritzensaft in Kisten verpackt und in den Handel gebracht. Häufig haben die Stangen durch das Breitlaufen ihre cylindrische Form verloren und sind auf einer Seite etwas platt. Hie und da formt man den Lakritzensaft auch wohl in runde Brode oder Scheiben von verschiedener Größe. Die ausgepreßten Wurzeln werden als Brennmaterial benutzt. — Der in den Handel kommende Lakritzensaft ist gewöhnlich hart und zeigt einen glänzenden Bruch; er hat eine braunschwarze Farbe und schleimig-süßen, etwas bitterlichen Geschmack. Ist er zähe oder klebrig, so ist er von geringer Güte; im Wasser muß er sich gänzlich auflösen und im Munde leicht zerfließen. In der Regel ist dem Lakritzensaft Stärke oder Erbsenmehl beigemischt, was aber nicht aus Betrug, sondern deßhalb geschehen soll, um ihn vor dem Feuchtwerden und Zerfließen zu schützen. Eine Verfälschung mit Kirschgummi (wie Manche angeben), ist nicht wohl denkbar, da dieses theurer ist, als der Lakritzensaft. Eine gewöhnliche Verunreinigung ist das Kupfer, welches in metallischer Form, in sehr fein zertheiltem Zustande im Süßholzsafte enthalten ist und von den kupfernen Kesseln herrührt, in denen das Kochen vorgenommen wird. Zum medizinischen Gebrauch muß deßhalb der Süßholzsaft gereinigt werden, (Succus liq. depuratus). — Die häufigsten Sorten sind: der spanische Süßholzsaft, welcher auch, (da viel davon über Bayonne versandt wird) Bayonner heißt, kommt in kleinen Stangen; — der calabrische oder Abruzzo, mit einem Stempel (Ducca di Corigliano) bezeichnet. Gewöhnlich sind die Stangen rund und ohne Lorbeerblätter; er gilt als die beste Qualität; man bezieht ihn über Triest, Livorno und Marseille. — Der sicilianische, um 12—15 pCt. geringer als die vorige Sorte, enthält sehr viele Lorbeerblätter, für die 2 pCt. Tara gerechnet werden; Sicilien soll jährlich über 6000 Ctr. (für mehr als 60,000 Dukati ausführen; — der levantische kommt nur selten nach Europa und ist wegen seiner geringen Qualität auch wenig gesucht. — In Frankreich wird zwar auch Süßholzsaft gesotten, doch nicht einmal genug für den eignen Bedarf. — Der Bamberger Süßholzsaft kam früher nur in kleinen runden, zolldicken, mit einem Hirsch gestempelten Kuchen vor; jetzt hat er aber die gewöhnliche Stangenform; man soll ihn häufig mit Mehl und Pflaumenmuß verfälschen. Der russische Süßholzsaft wird vornehmlich in Astrachan bereitet und über Petersburg ausgeführt (etwa 1000 Pud jährlich); er ist in Eichenblätter eingewickelt. — Gebrauch: in den Apotheken; zur Versüßung des Bieres, zu welchem Zwecke besonders viel in England consumirt wird, und auch als braune Malerfarbe.

Sueldo, eine Rechnungsmünze verschiedener Art in mehreren Provinzen Spaniens; s. Madrid, Barcelona, Palma, Valencia, Saragossa.

Sumach oder **Schmack** (franz. Sumac; engl. Shumac, ital. Sommacco), das Pulver der jungen Zweige u. Blätter mehrerer zur Gattung Rhus gehörigen Sträucher, welches zum Färben und Gerben dient. Den besten, ächten Sumach liefert der in Sicilien, Portugal, Spanien und einigen Gegenden Asiens einheimische Gerbersumach (Rhus Coriaria). Man legt die Wur-

zelschößlinge im Frühjahr in die Erde, und im dritten Jahre sind sie so weit gediehen, daß die Stängel und Blätter abgehauen werden können. Diese werden dann getrocknet und die Blätter von ihren Stielen durch Stöcke abgeschlagen. Die abgeschlagenen Blätter und Blattstiele werden endlich unter senkrecht umlaufenden, von Pferden getriebenen Mühlsteinen zermalmt, gesiebt, in Säcke verpackt und sind nun Handelsartikel. Der Sumach kommt im Handel nie anders, als im gepulverten Zustande vor. Das Pulver ist gröblich, von gelb- oder braungrüner Farbe. Guter Sumach muß frisch, trocken und schön grün von Farbe sein, dagegen taugt der weißlich, grau oder braun aussehende nur wenig. Die wichtigsten Bestandtheile des Sumach sind Galläpfelsäure, Gerbsäure u. ein grünlichgelber Farbstoff; erstere beiden finden sich im Sumach in einem Verhältniß, welches nur wenig von dem in den Galläpfeln abweicht. Man wendet ihn vorzüglich zum Gerben der feinern Ledergattungen an, die noch andere Farben (Roth, Gelb, Grün) erhalten sollen; er ist hierzu ganz vorzüglich, da er, nicht so wie die Galläpfel dem Leder eine schmutzige, sondern nur eine gelbliche Farbe mittheilt. In der Färberei und Kattundruckerei dient der Sumach als Ersatzmittel der Galläpfel zu Schwarz, Grau und als Zusatz zu ordinären Krappfarben. — Der unächte Sumach, auch venetianischer und italienischer genannt, besteht aus den gemahlenen oder gestampften Blättern, Rinden und jungen Zweigen des Perücken- oder Färberbaumes (Rujastrauch, Skumpina, Rhus Cotinus); dieser ist in den südlichen Theilen des österreichischen Staates, im Bannat, in der Militärgrenze, in Siebenbürgen und Illyrien, selbst in der Gegend von Wien einheimisch, auch in Ungarn und Istrien zieht man viel Vortheil von diesem Strauche. Man mäht dort jeden Sommer die aus den Wurzelstöcken neu aufgeschossenen jungen Zweige, sammt dem Laube, ab, trocknet sie an der Sonne und läßt sie durch Pferde zu einem gröblichen Pulver zertreten, welches zum Ausgerben feinerer Ledergattungen eben so gut, wie der ächte Schmack verwendet werden kann. Er wird nicht nur in den österreichischen Gerbereien in bedeutender Menge verbraucht, sondern auch nach dem Auslande versandt. In Tyrol wird der Schmack Rausch genannt. Aus dem Bezirke Wippach in Krain wird seit dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts viel von diesem Schmack nach Triest versandt. Früher trieb Venedig mit dem aus Italien und Istrien kommenden Schmack viel Geschäfte, woher der Name venetianischer Schmack rührt. — Vom ächten Schmack ist der sicilianische eine der besten Sorten; er wird über Palma, Messina, Palermo, Castellanuova nach Livorno, Triest, Marseille, Hamburg und London versandt. Der Schmack von Malaga ist dem sicilianischen in der Güte gleich; weit geringer, auch um ¼ wohlfeiler, ist der portugiesische (Sumagre). In Frankreich wird in den südlichen Gegenden, namentlich bei Avignon, Montpellier u. Nismes, Schmack gebaut, aber meist im Lande selbst verbraucht. — Mehrere in Nordamerika einheimische Gerberbäume, z. B. der glatte (Rhus glabrum), der canadische (R. canadense), der virginische (R. typhinum), können auch zu Schmack benutzt werden. In Baiern werden bei Landau die Blätter der Tamariske (Tamarix germanica) statt Schmack gebraucht.

Sumatra, s. Atschin.

Sundzoll, ein Regal, welches Dänemark seit Jahrhunderten auf die den großen und kleinen Belt passirenden Schiffe gelegt hat, und in Helsingör erheben läßt — wird sowohl von den einheimischen, als auch von fremdländischen Schiffen, von letzteren jedoch mit dem Unterschiede erhoben, daß mit einigen Staaten, namentlich mit Holland, England, Schweden, Frankreich, Rußland, Spanien, Norwegen, Preußen, Nordamerika, Brasilien und mit der freien Stadt Hamburg zur gegenseitigen Begünstigung der Schifffahrt Verträge geschlossen sind, in deren Folge die Schiffe dieser Staaten bedeutende Erleichterungen in der Sundzollentrichtung genießen.

Der Sundzoll wird erhoben:

I. von Schiffen.

a) Feuer- u. Bakengeld von einem beladenen Schiffe von 6 Lasten u. darüber . . . . . 4 Speciesthlr.
Von beladenen Schiffen unter 6 Lasten und von Ballastschiffen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

b) Der Rosenobel- oder Goldzoll von Schiff und Ladung . . . . . 4½ pC.
Dieser Rosenobel wird nur noch von den Städten Rostock u. Lübeck unter gewissen Umständen erhoben.

c) Gebühren für die Zollbeamten, nämlich:
1. An den Zolldirector von jedem Schiffe . . 24 Stüver
2. Paßgeld, einschließlich der Gebühren der Zollkämmerer, des Siegeldruckers, Kassirers u. Laufers und des gewöhnlichen Armengeldes 2 S. 8 St. 12 St.
3. Gebühr des Zollinspectors und dessen Gehilfen von jedem zu revidirenden Schiffe . 1 = 6 =
4. Gebühr an das königl. Wachtschiff . . . . 6 =
5. Dem Translateur für jedes zu übersetzende Connoissement 8 Stüver und von jedem Ballastschiff . . . . . 12 =

d) Armengeld:
1. Gewöhnliches, welches mit Paßgeld berechnet wird . . . . . 12 =
2. Außerordentliches, wenn ein Schiff an Sonn- u. Festtagen oder zu außergewöhnlichen Stunden klarirt wird, von jedem Schiffe . . . . . 1 =

II. Von Waaren. — nach dem Gewicht auf Grund eines besonderen speciellen Tarifs, wobei die Schiffe der obengedachten Staaten den Vortheil haben, daß sie von den im Tarife nicht namentlich aufgeführten Gegenständen 1 pCt. des Werths entrichten, während die nicht tarifirten Waaren anderer Nationen mit 1½ pCt. des Werths belastet sind. Den Schiffern werden, zur Aufmunterung, gewissenhaft zu declariren, 4 pCt. des Zollwerths der Waaren als Remuneration gezahlt. Außerdem haben die begünstigteren Nationen noch den Vortheil vorzugsweiser Abfertigung, des Erlasses der speciellen Revision und der Erhebung des Sundzolls auf Grund glaubwürdiger Zeugnisse oder Päße, eines dreimonatlichen Zoll-Credits, u. der Stundung des Sundzolls bis zur Rückkehr in den Sund, sobald das Anlaufen behufs der Zoll-Entrichtung wegen Unwetters unmöglich ist.

Die Revenüen aus der Sundzoll-Erhebung fließen zum Staatsschuldentilgungsfond.

In Preußen wird den über Stettin bezogenen, fremdländischen überseeischen Waaren, um sie für die Entrichtung des Sundzolls zu entschädigen, ein Rabatt von 2½ pCt. der Eingangsabgaben gewährt, s. d. Art. Rabatt.

Supporto ist gleichbedeutend mit Zins; s. d. Art.

Surate, Stadt im britischen Ostindien, in der Präsidentschaft Bombay, unter 21° 11′ N. Br. u. 73° 33′ östl. L. von Greenwich, 5 Stunden oberhalb der Mündung des Flusses Tapti gelegen. Bei Ankunft der Europäer in Ostindien war Surate der wichtigste Handelshafen, ist aber in neuester Zeit durch öftere Verheerungen der umliegenden Provinzen und durch Verlegung der Präsidentschaft nach Bombay beträchtlich gesunken. 1830 durfte man noch ca. 200,000 Einwohner annehmen, unter denen sich viele reiche Kaufleute befanden, und der Handel mit den Landesprodukten, besond. Baumwolle ꝛc., so wie mit Manufacturwaaren in Seide und Baumwolle, Brocat, den Erzeugnissen der benachbarten Provinzen und Cashmirshawls zur Ausfuhr, gegen europäische Manufacturwaaren, Zucker ꝛc. als Einfuhrartikel, war immer noch beachtenswerth. Im so eben verflossenen Jahre aber (1837) ist die Stadt durch einen ungeheuren Brand fast ganz vernichtet worden, und bei dem fortwährenden Sinken des Handels zweifelt man auch an ihrem Wiederaufbau.

Man rechnet, wie in Bombay, nach Rupien (Rupees) zu 16 Annas à 4 Pices oder Pies (Peis). — 21.910577 der bisherigen Rupien betrugen eine Cöln. Mark fein Silber, und der Werth einer Rupie war 19 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 14 Gr. 7 Pf. Conv.-Münze. Das gegenwärtige Münzsystem ist das des gesammten britischen Ostindiens u. unter dem Art. Madras angezeigt; es betragen danach 21.86481 Rupien eine Cölnische Mark fein Silber, und der Werth einer Rupie ist 19 Sgr. 2.5 Pf. preuß. Cour. = 14 Gr. 7.6 Pf. Conv.-Münze.

Wirklich geprägte Münzen wie in Madras; s. d. Artikel.

Man hat auch Pices oder Pezas von Kupfer und Blei, deren 64 = 1 Silberrupie gelten. — Außerdem bedient man sich auch einer aus Persien kommenden Art bitterer Mandeln, Padens oder Battams genannt, als Münze, und rechnet 60 Stück derselben = 1 Pice.

Wechsel. Man trassirt auf Bombai, in kurzer Sicht, zu 1 bis 2 (mehr od. weniger) Procent Verlust. Langsichtige Wechsel verlieren in der Regel verhältnißmäßig weit mehr, und der Disconto steigt oft auf 2 bis 3 pCt. für den Monat. — Bei Wechseln auf London, Paris und andere ausländische Plätze richtet man sich nach dem Courszettel von Bombai.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Leinene Stoffe, Atlas u. Sammt werden mit dem englischen Yard (s. London) gemessen. Andere hiesige Längenmaaße sind: der Guz von 28½ engl. Zoll oder 0.716 franz. Meter, der Bazar-Guz von 28 engl. Zoll oder

0.711 Meter, und der Covid von 18¼ eng.. Zoll oder 0.47 Meter.

Getreidemaaße. Der Pherra hat 20 Pallies, u. enthält an Gewicht ungefähr 75 Pfd. engl. Av. d. p. = 34.02 franz. Kilogramm.

Handelsgewicht. Der Maund hat 40 Seers à 30 Pice, und ist die Hälfte des Maund der bengalischen Factorei zu Calcutta, mithin = 37 Pfd. 5 Unzen 5½ Drachmen (37¼ Pfd.) engl. avoirdupois = 16.9343 franz. Kilogramm.

Ein anderer Maund heißt Pucca-Maund und ist das Doppelte des vorigen, mithin der bengalische Factorei-Maund = 74½ Pfd. engl. av. d. p. = 33.87865 Kilogramm.

20 Surate-Maunds oder 10 Pucca-Maunds machen einen Candy aus.

Es kommen übrigens aber im Handel bei einigen Artikeln Maunds vor, welche nicht 40, sondern 41 bis 46 Seers enthalten. — Ebenso werden Pfeffer und Sandelholz nach dem Bombai-Candy von 21 Bombai-Maunds = 15½ Surate-Maunds (4 Bombai-Maunds à 28 Pfd. engl. av. d. p. = 3 Surate-Maunds), Baumwolle aber nach einem Candy von 21 Surate-Maunds verkauft.

Gold- u. Silbergewicht. Die Tola hat 32 Balls à 3 Ruttens.

82½ Balls machen eine englische Troy-Unze aus; mithin wiegt die Tola 186⅔ engl. Troy-Grän = 12.0645 franz. Gramm = 251.0134 holl. As.

Surinam, eine bedeutende niederländische Kolonie in Guyana (Südamerika), zwischen 4° — 6° N. B. mit circa 70,000 Einwohnern, wovon 1823 etwa der 10te Theil freie Leute waren, und von den schönsten Indigo-, Caffee-, Zucker- und Baumwollenpflanzungen bedeckt, deren jährlicher Ertrag wohl auf 8 bis 10 Mill. Gulden geschätzt werden kann. Nächstdem wird noch viel Rum erzeugt, ferner Cacao, Reis, Hanf u. große Schildkröten. Die letztern drei Produkte kommen aber nicht in den großen Handel. Aus den noch ziemlich großen Waldungen gewinnt man vieles u. prächtiges Bau- u. Tischlerholz, Tamarinden, Copal ꝛc. Die einzige Stadt der Kolonie ist Paramaribo, zwei Meilen von der Mündung des Surinam in den atlantischen Ocean, der Sitz des Gouverneurs. Die Kolonie hat ein für Europäer sehr ungesundes Klima, welches nur erst in neuerer Zeit durch das fortgesetzte Lichten der Wälder verbessert worden ist. Die Industrie der Pflanzer wird von bedeutenden Abgaben, besonders einer ziemlich hohen Vermögenssteuer, niedergedrückt, und eine in den Gebirgen u. Wäldern hausende Negerbevölkerung, von weit über 20,000 Köpfen, die aus lauter entlaufenen Sclaven besteht, beunruhigt die Colonisten unaufhörlich.

Rechnungsarten und Münzen (waren bis 1827 denen im britischen Guyana gleich; s. Demerary): Seit 1827 aber rechnet man im niederländischen Guyana gesetzlich nach Gulden zu 100 Cents holländisch Courant; s. Amsterdam. Der Gulden wird auch noch, wie früher, in 20 Stüber à 12 Pf. od. 8 Duits eingetheilt.

Von wirklichen Münzen circuliren fast nur silberne 25 Cents-Stücke und niederländische Kupfermünzen; — das Hauptzahlungsmittel aber besteht in dem von der Regierung ausgegebenen Papiergelde, von welchem, bis es eingelöst wird, 310 Gulden = 100 Gulden holl. Cour. gelten sollen.

Wechsel. Man wechselt hauptsächlich auf Amsterdam, in holl. Cour., und zwar in der Regel 6 Monate nach Sicht, mit ansehnlichem Disconto.

Maaße u. Gewichte sind die alten Amsterdamer.

Auf Kaffee u. Baumwolle werden gewöhnlich 5 Pfd. Tara u. 1 Gulden Kosten für jeden Sack gerechnet.

Sydney, Hauptstadt der sämmtlichen britischen Besitzungen in Neuholland oder Australien, auf Neu-Süd-Wales, unter 33° 55′ S. Br. 150° 10′ W. L. von Greenwich, an einem Einschnitt der herrlichen Bucht von Port Jackson gelegen. Sydney verdankt sein Bestehen der 1788 hier von England gegründeten Verbrechercolonie, und ist gegen alles Erwarten in kurzer Zeit zu einer hohen Blüthe des Verkehrs gelangt, denn man zählt in der Colonie bereits über 50,000 Europäer, worunter kaum ein Drittel Sträflinge sein dürften, die Uebrigen bestehen aus Freigewordenen, frei Eingewanderten und hier Geborenen. Alle Bildungsmittel der Gesellschaft sind vorhanden: Schulen, Bibliotheken, Zeitungen, ferner Beförderungsmittel des Handels u. der Industrie: Creditcassen, Sparcassen, Privatbanken ꝛc. (s. u.) Die Einfuhr von 1832 betrug circa 510,700 £. in Baumwollenzeugen, Schiffs-Utensilien u. Kleidern, Faßdauben, Metallwaaren, Putz- und Kurzewaaren, Wollenzeugen, Weinen, Zucker u. Weizen. — Ausfuhr: Wolle für circa 74,000 £., Häute, Wallrathöl, Fischthran, Salz, und brit. Fabrikate; zusammen: 371,174 £. Hauptprodukt der Colonie verspricht die Wolle zu werden, da die Schaafzucht vor allen andern Culturzweigen den glücklichsten Fortgang gewinnt.

Man rechnet in Neu-Süd-Wales nach Pounds, Livres od. Pfunden zu 20 Shillings (Schillingen) à 12 Pence (Pfennige). Die hiesige Valuta ist aber sehr abweichend von der englischen, indem der Zahlwerth durch den festen und allgemeinen Cours der hier am häufigsten umlaufenden Münze, des spanischen Piasters (Dollar), zu 5 Shillings sich bestimmt. Hiernach betragen 2.41875 ($2\frac{19}{80}$) Pfund (Pound) von Neu-Süd-Wales eine Cöln. Mark fein Silber, und der Werth eines solchen Pfund ist 5.788114 Thaler oder 5 Rthlr. 23 Sgr. 7¼ Pf. preuß. Cour. = 5 Rthlr. 12 Gr. 3¼ Pf. Conv. Münze.

Auf Vandiemensland rechnet man ebenfalls nach Pounds zu 20 Shillings à 12 Pence, nimmt aber daselbst den spanischen Piaster nur zu 4 Shill. 6 Pence an, so daß dort 2.176875 Pounds (von Vandiemensland) eine Cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines solchen Pound (Pfund) 6.431238 Thaler od. 6 Rthlr. 12 Sgr. 11¼ Pf. preuß. Cour. = 6 Rthlr. 3 Gr. Conv.-Münze ist.

4½ Pounds von Vandiemensland sind = 5 Pounds von Neu-Süd-Wales, oder

9 Pounds von Vandiemensland = 10 Pounds v. Neu-Süd-Wales. 1 Pfd. Sterling (engl. Valuta) ist = 1.154 Pfund von Neu-Süd-Wales = 1.0386 Pfund von Vandiemensland.

Die im englischen Australien umlaufenden Münzen bestehen, wie gesagt, größtentheils in spanischen Piastern, dann aber auch in englischen Geldsorten. — Sehr häufig coursiren die Noten der Bank von Neu-Süd-Wales in Sydney, welche dem baaren Gelde gleich umlaufen. In Hobarttown circuliren viele auf Sicht laufende Solawechsel der Kaufleute u. Privatpersonen.

Wechselgesetze, so wie Gesetze u. Gerichtsbarkeit überhaupt, wie in England.

Maaße und Gewichte sind die englischen; siehe London.

Handelsanstalten. Es bestehen mehrere wichtige Banken, theils mit vereinigten Fonds, theils als Privatbanken. Hierher gehören die Bank von Neu-Süd-Wales in Sydney, die Bank von Australien und die Bank der südaustralischen Gesellschaft in Adelaide, die Vandiemens-Bankgesellschaft, die Derwent-Bank und die Handelsbank (Commercial Bank) in Hobarttown, u. a. — Eine große Handelscompagnie ist die südaustralische Gesellschaft, mit einem Capital von 500,000 Pfund Sterling gegründet. — In Sydney u. Adelaide befinden sich Sparcassen; — in Sydney u. Hobarttown Assekuranz-Gesellschaften. — In Sydney besteht eine Handelskammer.

Finanzen. Die Einkünfte der Colonie beliefen sich i. J. 1831 auf 121,065 Pfund Sterling 14 Schill. 11 Pf., die Gesammt-Ausgaben im vorhergehenden Jahre 1830 auf 242,891 Pfund Sterling, wovon 80,174 Pfund Sterl. Civil-Ausgaben waren, während die übrigen 162,717 Pfund Sterling auf die Militär- u. Verbrecher-Anstalten verwendet wurden, welche natürlich vom Mutterlande bestritten werden. Hieraus geht hervor, daß, wenn die so bedeutenden Kosten für den Transport und die Beaufsichtigung der Verbrecher nicht wären, die Einnahmen vollkommen hinreichen würden, die Ausgaben zu bestreiten.

Syrup, Syrop (franz. Sirop de sucre, Melasses; engl. Molasses, Melisses, Syrop of sugar, common treacle; ital. Mielazzo o sciroppo di zucchero). Der in den Zuckerraffinerien bei der Bereitung des Hut- und Candiszuckers ablaufende nicht krystallisirbare Zuckersaft (Schleimzucker). Derjenige, welcher von den, mit Thon bedeckten Zuckerformen abfließt, heißt gedeckter oder Decksyrup; derjenige, welcher schon abläuft, ehe die Form bedeckt ist, wird ungedeckter genannt und ist weniger gut als der erstere, den man noch in den vom ersten und zweiten Decken unterscheidet, wovon letzterer der beste ist. Der bei der Bereitung des Candiszuckers abfließende weiße Syrup wird gewöhnlich wieder mit eingekocht. Am vorzüglichsten ist der in Westindien bei der Krystallisirung des Rohzuckers abtröpfelnde Syrup; er heißt Melasse und wird zum Theil wieder mit versotten, zum Theil auch auf Rum benutzt. In England machen die Zuckersieder aus der aus den Colonien kommenden Melasse noch einen reichen groben Zucker: Bastard oder Syrupmehl (Bastards, Treacle). Da nun in England der Zoll auf den, aus den westindischen Colonien und von Mauritius kommenden Syrup nur 9 Schillinge pro Ctr. beträgt, während er vom Rohzucker 1½ £. ist, so wird häufig Syrup eingeführt, der noch eine

Menge krystallisirbaren Zucker enthält. — Gewöhnlich stellt der Syrup eine dunkel rothbraune, in größern Massen schwarz aussehende, dicke, klebrige Flüssigkeit von mehr oder weniger angenehm süßem Geschmack dar. Je dicker, süßer und heller der Syrup ist, desto mehr wird er geschätzt. In den Handel kommt er in Tonnen, deren Boden mit Gyps begossen ist. Jetzt kommt auch sehr viel Runkelrübenzuckersyrup vor; dieser ist aber in der Regel nicht sehr haltbar und die geringsten, sehr wohlfeilen Sorten desselben werden zur Schuhwichse verbraucht. Wenn man den Syrup in Gährung setzt, so erhält man daraus Branntwein. Viel Syrup wird von den ärmern Volksklassen anstatt des Zukkers verbraucht, auch verwendet man ihn als Ingredienz zum Schnupftaback. — Der Verkauf des Syrups im Großen geschieht nach dem Gewicht, per Ctr. oder per 100 Pfd. Sehr viel Syrup liefern die Hamburger Zuckersiedereien. — Mehr über diesen Art. findet man unter Zucker.

Taback, (franz. Tabac; engl. und ital. Tobacco). Die auf verschiedene Weise zubereiteten Blätter der in Amerika einheimischen Tabackspflanze, Nicotiana, welche man theils zum Rauchen (Rauchtaback), theils zum Schnupfen (Schnupftaback) gebraucht. Der Name Taback wird von Einigen von der Insel Tabago, von Andern aber aus dem Namen der neuspanischen Provinz Tabaco hergeleitet. Der lateinische Gattungsname der Pflanze rührt von Jean Nicot her, welcher Rath des französischen Königs Franz II. und Gesandter am portugisischen Hofe war und 1560 der Königin Katharina von Mediris Tabakssaamen überreichte, indem man sich von dem Kraute außerordentliche medicinische Wirkungen versprach. A. von Humboldt führt (in seinem Essai politique sur la Nouvelle Espagne) an, daß die Bewohner der Insel Hayti (St. Domingo) mit dem Namen Tabaco das Instrument zum Rauchen, die Pfeife, bezeichneten, und daß hiernach die Spanier diesen Ausdruck für das Kraut selbst einführten. Der Gebrauch, den Taback zu rauchen, soll im Jahre 1496 von einem spanischen Mönche Roman Pane, zuerst beobachtet und später von ihm nach Spanien gebracht worden sein. Der Ursprung der Gewohnheit des Tabacksrauchens wird gewöhnlich so hergeleitet, daß indische Priester sich des Tabacks bedient hätten, um dadurch in eine Art von begeisterten Zustand zu gerathen, der sie befähigte, gleich den Priestern des pythischen Apollo Orakelsprüche zu verkünden. Sollte irgend etwas Wichtiges entschieden, sollte der Ausgang einer zweifelhaften wichtigen Sache, wie z. B. eines Krieges, vorhergesagt werden, so befragte man jene Priester. Trockene Tabacksblätter wurden dann von Letztern aufs Feuer gelegt und der hierdurch entstehende Dampf mittelst einer Röhre durch den Mund eingesogen. Bald gerieth der Priester in eine Art von Verzückung, verlor endlich das Bewußtsein und blieb so lange unberührt liegen, bis er endlich wieder zur Besinnung kam. Alsdann deutete er jenen betäubenden Zustand, in den er verfallen, als die Periode, während welcher er sich mit der Gottheit über den fraglichen Gegenstand beredete und deren Meinung er darüber vernommen habe. Wie leicht betäubende Substanzen allgemeinen Eingang finden, ist nicht nur durch den Gebrauch des Opiums im Orient, sondern auch durch den der geistigen Getränke in unsern Gegenden hinlänglich bekannt. So viel ist gewiß, daß die Spanier im Jahre 1520 diese Sitte in Amerika schon fanden. Durch die Schiffe des bekannten Drake kam zuerst Taback aus Virginien nach England und sein Gebrauch verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit unter allen europäischen Völkern. Das Schnupfen des Tabacks soll zuerst bei den Spaniern aufgekommen sein. — Die Verbreitung des Tabacks fand anfangs auch viele Widersacher, die die Sitte des Rauchens für unanständig und der Gesundheit nachtheilig hielten. Karl I. veranlaßte die Priester, öffentlich gegen den Taback zu predigen und auch die Päpste thaten ihr Möglichstes, das böse Kraut zu verbannen. Papst Urban belegte 1624 jeden Schnupfer mit dem Bann und Innocenz XII. verbot wenigstens das Schnupfen in der Peterskirche. Auch in der Türkei wurde gegen den Taback gekämpft. Sultan Amurath IV. machte das Rauchen auf alle mögliche Weise lächerlich, und ließ sogar die Pfeife einem Menschen durch die Nase stechen, der zufälligerweise mit derselben auf der Straße getroffen worden war, um ihn dadurch öffentlich zu verspotten. Durch strenge Strafen suchte man in Rußland, wo selbst eine chambre au tabac eingerichtet wurde, den Tabacksgebrauch zu unterdrücken und in der Schweiz wurde derselbe unter die Laster gerechnet. In Deutschland sprach der Verfasser des Seelenschatzes, Scriver, bei Gelegenheit einer Strafpredigt folgende Worte: »damit man immer mehr saufen kann, macht man den Hals zur Feuermauer, und zündet dem Teufel ein Rauchwerk von Taback an«. Aber auch an Lobrednern und Vertheidigern des T. fehlte es nicht. Ein gewisser Charius dichtete 1628 einen Lobgesang auf den Taback (Hymnus tabaci). — In Norwegen scheint zuerst im Jahre 1616 der Taback eingeführt worden zu sein und zwar in Kanasterform, indem die Elle 3 dänische Mark kostete. Der Schriftsteller Dalin gibt an, daß in Schweden der Taback kaum vor der Thronbesteigung der Königin Christine unter gemeinen Leuten verbreitet gewesen sei, ja, als in jener Zeit ein mit Taback beladenes Schiff an der schwedischen Küste gestrandet sei, hätten die Bauern die Tabacksrollen für Stricke zum Anbinden des Viehs tauglich gehalten.

Man kennt bis jetzt schon gegen 30 verschiedene Arten der Gattung Nicotiana, von denen die meisten in Amerika, einige aber in Asien und Afrika einheimisch sind. Nicht alle diese Arten werden für den Handel zubereitet; die wichtigsten sind folgende: 1) Der virginische oder gemeine Taback (Nicotiana Tabacum Lin.), mehr dem südlichen Amerika angehörig; in Nordamerika wird er vorzüglich in der Umgegend des New-York-Stromes und Jamesriver gebaut, doch ist er jetzt fast in allen Welttheilen verbreitet. Seine einjährige Wurzel treibt einen, 2—5 Fuß hohen, walzenrunden, geradestehenden, sehr verästelten, behaarten und mit klebrigen Drüsen versehenen Stengel, woran sich in abwechselnder Reihenfolge die eirunden, spitzigen, oft fußlangen und mehrere Zoll breiten, großen Blätter befinden; die trichterförmige Blumenkrone hat eine blaßrothe Farbe. Durch die Cultur sind aus dieser Art eine Menge Abarten entstanden; in Deutschland baut man sie sehr häufig. 2) Der Bauern- oder Landtaback (N. rustica Lin.), ebenfalls in Amerika einheimisch, seltener in Deutschland angebaut, als der virginische Taback; er hat gestielte, eiförmige, ganz ungetheilte, klebrige Blätter und gelblichgrüne Blüthen. 3) Der klebrige oder Soldatentaback (N. glutinosa), in Peru einheimisch, mit gestielten, herzförmigen, ungetheilten klebrigen Blättern und dunkelpurpurrothen Blüthen. Er ist kräftiger als die andern Arten. 4) Der Jungferntaback (N. paniculata), ebenfalls aus Peru stammend, mit gestielten, herzförmigen Blättern, grünlichgelben und in Rispen stehenden Blüthen; er ist sehr milde. 5) Der strauchartige Taback, auch Baumkanaster oder chinesischer Taback genannt (N. fruticosa) soll ursprünglich aus China und vom Cap der guten Hoffnung stammen; er hat etwas gestielte, lanzett- u. wellenförmige, runzeliche Blätter und glänzend purpurrothe Blüthen. 6) Der kurzblattrige Taback, (N. brevisormis), in Amerika einheimisch, wird nur 1½ Fuß hoch. Seine Blätter geben sehr feine Cigarren. 7) Der großblättrige Taback (N. macrophylla), hat dünne, blaßgrüne, 2—3 Fuß lange und über 1 Fuß breite Blätter und blaßrothe Blüthen. Die beiden zuletzt genannten Arten werden in Althaldensleben bei Magdeburg angebaut. 8) Der asiatische Taback (N. asiatica), mit sehr fetten Blättern. — Die Cultur der Tabackspflanzen verlangt viele Sorgfalt und sowohl von dieser als auch von der richtigen Auswahl der Blätter, hängen die Vorzüge der verschiedenen Tabacksorten ab. In Columbien läßt man die Pflanzen nicht leicht an der Stelle, wo sie aus dem Saamen aufgegangen sind, sondern verpflanzt sie fast immer in ein feuchtes, fettes und tiefes Erdreich. Gleich nach der Aussaat sucht man die Erde, wofern dies nicht durch Regen unnöthig gemacht wurde, so viel als möglich naß zu erhalten und bedeckt die nach Verlauf einer Woche hervorsprießenden Tabackskeime mit andern großen Pflanzenblättern, um sie gegen die zu starke Einwirkung des Sonnenlichts zu schützen, wobei man alles Unkraut entfernt. Sind danach 50 bis 60 Tage verflossen, so gräbt man zum Versetzen Löcher, die einige Fuß von einander entfernt sind; man läßt dieselben einige Tage lang offen, und bewässert sie den Abend vor dem Versetzen. Alsdann hebt man die tiefwurzelnden jungen Tabackspflanzen aus und verpflanzt sie am besten des Morgens u. Abends, wobei man sie durch hinlängliche Bedeckung sowohl gegen Sonnenstich, als zu heftige Regengüsse zu schützen sucht. Indeß läßt man die Blätter nur 4 Tage lang darüber und bemüht sich, die Stellen der gänzlich verwelkten Tabackspflanzen durch andere zu ersetzen. Eine Reihe oder Zaun von Stechdorn wird um die Tabackspflanzen gesetzt und sowohl Unkräuter, als schädliche Insekten und andere Thiere sorgfältig entfernt. Sollten aber dennoch letztere die Pflanze beschädigt haben, so schneidet man alsbald die angefressenen Stücke ab; auch pflegt man jeden ersten Schoß der, einen halben Fuß hohen Pflanze durchs Messer hinweg zu nehmen, was man in Deutschland Köpfen nennt; dasselbe wird an jeder Pflanze wiederholt, sobald sie über 3 Fuß Höhe erreicht. Ferner beseitigt man alle Nebenschößlinge (in Tabacksländern Geitz genannt), weil man bemerkt hat, daß sie die Blattreife hemmen und dem Taback eine unangenehme Bitterkeit mittheilen. Durch dieses Verfahren erhält man wahre Tabacksbüsche, welche erst unter dieser Gestalt recht fähig sind, reiche und gute Ausbeute zu gewähren. Daß die Witterungsconstitution eines Jahres bedeutenden Einfluß

auf das Gedeihen der Tabackspflanzen übt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. In trocknen Jahren wird der Taback aromatischer, wogegen ihm nasse Witterung sein Aroma benimmt. Schon hieraus ersieht man, daß dieselbe Abart, in verschiedene Länder verpflanzt, auch verschiedene Sorten von Blättern liefern muß. Aus diesem Grunde, und abgesehen davon, daß man in Europa gewöhnlich nicht solche Sorgfalt auf seine Cultur verwendet, als in seinem Mutterlande, wird er auch wohl nie eine solche Qualität erreichen, wie man sie an manchen amerikanischen Sorten zu schätzen pflegt. — In Betreff der Ernte beobachtet man in Amerika und namentlich in Columbien folgendes Verfahren. Färben sich die Blätter und deren Basis blaugrün, so ist das ein Zeichen der Reife und man beeilt sich, dieselben abzunehmen, jedoch werden andere, welche nicht dieses Zeichen wahrnehmen lassen, noch geschont. Dagegen darf man auch die Blätter nicht überreif werden lassen. Ja in den nördlichen Provinzen der Vereinigten Staaten will man gefunden haben, daß die jüngsten Blätter, zumal wenn sie von halb ausgewachsenen Pflanzen herrühren, einen weit vorzüglichern Taback liefern, als die auf gewöhnliche Weise erhaltenen. Da der Thau, und überhaupt Feuchtigkeit, den gesammelten Blättern sehr schädlich sind, insofern sie die nachfolgende Gährung zu sehr begünstigen und die besten Stoffe herausziehen würden, so pflegt man das Einsammeln in der heißesten Jahreszeit zu verrichten. Die Creolen wenden in Columbien eine zweifache Bereitungsart des Tabacks an, von denen die eine die schwarze (cura negra), die andere die trockene Bereitungsart (cura seca) genannt wird. Der erstere Name bezieht sich auf die dadurch entstandene dunklere Blätterfarbe, indem man die Blätter dabei einem höhern Gährungsgrad unterwirft. Bei der trocknen Bereitungsart theilt man die Tabacksblätter zu gleichen, aus 3 oder vier Blättern bestehenden Haufen ab; nach 2 Tagen, oder in etwas längerer Zeit, verbleicht die Farbe derselben und die Blätter werden welk. Soll nun die Gährung vor sich gehen, so stapelt man die Blätter auf, sortirt alsdann die einzelnen, indem man diejenigen für sich legt, deren Blattfläche beschädigt war, läßt sie jedoch nicht in größern Haufen liegen, damit keine Gährung vor der Zeit eintrete. Dann bringt man so schnell als möglich, um allzu schnelles Trocknen zu vermeiden, die Blätter in Gebinde von 75 Pfund, deren Gewicht sich jedoch später bis auf 25 Pfd. vermindert. Gewöhnlich werden die beschädigten Blätter, wie bei den Cigarren, in die Mitte solcher Bündel gebracht und die besten Blätter darum gewickelt. Eine größere Anzahl solcher Bündel oder Ballen legt man nun auf eine dicke Unterlage von Stengeln und dergl. und bedeckt sie mit schadhaftem Taback und zuletzt mit Häuten oder auch mit Gewichten, um sie der Gährung zu überlassen. Bei dieser ganzen Verrichtung muß Regen und Sonnenschein abgehalten werden, daher man das Geschäft gewöhnlich unter einem Schoppen vornimmt. Gewöhnlich reichen 24 Stunden zu solchem Gährungsprocesse hin und nur, wenn die Blätter schon am Stengel mehr als gewöhnlich trocken waren, braucht man das Doppelte an Zeit, während der man die Bündel umlegt, die äußersten in die Mitte bringt und sie stark befeuchtet. Nach vollendeter Gährung bringt man den Taback zum Abkühlen mehrere Tage lang an die freie Luft. Er hat seine Vollkommenheit erreicht, wenn die Farbe schwärzlich, der Saft klebrig und der Geruch angenehm ist. Man packt nun die Ballen um und vertheilt den Taback zur völligen Trocknung in, an schattigen Orten aufgehängte Körbe. Wenn kein Saft mehr aus den Stielen fließt und der Taback hinlänglich trocken scheint, so wird er endlich in die Magazine gebracht. — Die schwarze Bereitungsart bewerkstelligt man dadurch, daß man die Ballen Tabacksblätter mit Gewichten u. Häuten beschwert, auf eine Streu grüner Gewächse im Sonnenschein ungefähr 3 Tage lang gähren läßt, sie dann umlegt, und dies so lange wiederholt, bis die Farbe zeigt, daß man sie in den Schatten schaffen könne. Hierauf werden die Ballen von neuem umgepackt und mit Gewichten beschwert, welche den Saft auspressen, den man auffängt und im Lande unter den Namen Moo und Chimoo als eine Art Leckerbissen verbraucht. Natürlich muß durch ein solches Auspressen der Taback weniger narkotisch und schlechter werden. — In Deutschland pflegt man die Tabacksblätter, nachdem sie nach der Ernte einige Tage lang übereinander gelegen haben, an Bindfäden zu reihen und ohne große Sorgfalt an der Luft trocknen zu lassen. Die wichtigern, im Handel vorkommenden Tabacks-Sorten sind, den Erzeugungs-Ländern nach geordnet, folgende:

I. Südamerikanischer Taback.

1) Varinas, bekannter unter dem Namen Kanaster; dieser ist in seiner möglichsten Reinheit unstreitig als die edelste Sorte zu betrachten. Er wächst in den Provinzen Varinas, Merida, Venezuela und Margaretha u. s. w., und wird in den Hauptpflanzörtern in 15 — 16 pfündige Rollen gesponnen, deren einzelne Stränge 1½ — 2 Zoll dick sind; je 6 dieser Rollen werden mit breiten Blättern umwickelt, in einen aus gespaltenem Rohr geflochtenen Korb*) gepackt, mit Riemen umschnürt und so zu Markte gebracht. Die vorzüglichste Sorte des Varinas hat ein feines, weiches Blatt von schön kastanienbrauner Farbe, u. gibt, wenn man die Stränge mit der Hand reibt, einen honigkuchenartigen Geruch von sich. In der Pfeife riecht er lieblich gewürzhaft, ist äußerst mild auf der Zunge u. entbehrt jenes Beißende, wovon selbst der feinste Havannataback nicht frei ist. — Die geringen Sorten fallen ins schmutzig Braune u. Grünliche, sind härter von Blatt u. daher nicht so milde. Man findet mitunter Rollen, welche von einer Art weißer Würmer durchfressen sind, deren Entstehung vielleicht von einer aus Melasse u. Wasser bereiteten Sauce herzuleiten ist, womit man diesen T. vor dem Spinnen gewöhnlich anfeuchtet. Dieser Umstand verdient deßhalb angeführt zu werden, weil er bei keiner andern Tabacksorte vorkommt, da bekanntlich alle Thiere gegen den Taback, seiner narkotischen Eigenschaften wegen, einen natürlichen Widerwillen haben. Vielleicht hat der Varinas am wenigsten von jenem Gifte an sich. — Zur Zeit der spanischen Herrschaft sortirte man in den königlichen Fabriken die Blätter sehr sorgfältig; nur die besten Rollen wurden mit einfachen oder doppelten Buchstaben A und B auf einem kleinen Stück Leder oder Leinen in den Körben bezeichnet, und diese dann größtentheils über Maracaibo oder La Guayra ausgeführt. Deßhalb werden noch häufig im Handel die Sorten nach diesen beiden Plätzen benannt. Seit etwa 15 Jahren betreibt man auch in Guayana den Anbau dieser Pflanze mehr als sonst, in der Güte steht aber der dort erzeugte Taback, dessen Haupt-Niederlage zu Angostura am Orinoco ist, dem erstgenannten nach. In jedem Korbe sind von den feinen Sorten gewöhnlich 2 extra feine Rollen, die von den Holländern Muff-Kanaster genannt und besonders, zu theuerern Preisen als die andern, verkauft werden.

2) Orinoco-Kanaster in Rollen, hat dunkelbraune und dickere Blätter als der Varinas. Die sehr fest gesponnenen Rollen, wovon 6—8 in einen Korb gepackt werden, wiegen jede 16 — 20 Pfd., und da sie oft im Innern verdorben sind, so ist beim Einkauf besondere Vorsicht und genaue Untersuchung nöthig. Diese Sorte ist übrigens sehr stark u. wenig beliebt.

3) Orinoco-Kanaster-Blätter kommen erst in der neuern Zeit in den Handel; sie sind kleiner u. von hellerer Farbe als die von den Rollen, und mit leichten Sorten vermischt; sie eignen sich zu Rauchtaback und Cigarren zur Verbesserung des Geruchs. Die Packung ist in Leder oder Leinen von 40 — 50 Pfund, meist in ungedockten Blättern, deren Güte mit dem Alter zunimmt.

4) Cumana-Taback. Blätter von vorzüglicher Güte u. dem Varinas gleichstehend; sie sind leicht, dünn und hellbraun. Im Preise ist er vom Varinas nicht verschieden. Die schwarzen und fetten Blätter zu Schnupftabak sind für die deutschen Fabrikanten zu theuer. Die Verpackung ist in Seronen von 90 — 100 Pfund, und die Blätter sind wie beim brasilianischen T. gedockt.

5) Cumana-Andouillen oder Karotten mit Bast umschnürt, 4 Pfund wiegend, kamen früher unter dem Namen Havanna-Andouillen von Amerika und England in den Handel.

6) Brasilischer Taback, könnte bei dem guten Boden und herrlichen Klima Brasiliens weit besser sein, wenn dort die Cultur der Tabackspflanzen mit größerer Sorgfalt betrieben würde. Die Blätter werden gewöhnlich zu frisch, unfermentirt u. zu fest in viereckige Packen von 400 — 500 Pfd. eingeschroben, so auch die Rollen, deren Blätter mit einer nicht haltbaren Sauce von Tamarinden, Melasse u. Wasser angefeuchtet, unfermentirt gesponnen, und dann sogleich in Ochsenhäute eingenäht werden. Durch die gehemmte Ausdünstung entsteht sehr oft in wenig Monaten der innere Verderb. Die von Bahia aus zum europäischen Handel kommenden Sorten bestehen

a) in Blättern.

1) Dünne, leichte, hellbraune und röthlichgelbe von zimmetartigem Geruch; zu feinem Rauchtaback und Cigarren geeignet.

2) Schwarze fette, von süßsäuerlichem Geruch, zu Schnupftaback.

3) Braune u. braunschwarze, zu geringem Rauchtaback.

b) in Rollen von 400 — 500 Pfd.

1) Fresco od. ganz frische, als die besten.

2) Prima, etwas geringer.

3) Sekunda, gewöhnlich trocken u. grün von Blatt.

*) Von diesen Rohrkörben rührt der Name Kanaster (Canastra) her, welcher aus Canna, das Rohr, abgeleitet ist.

Um die Güte der Rollen zu untersuchen, schneidet man in der zweiten oder dritten Lage ein 6 Zoll langes Stück von den Strängen ab, und löset die Blätter auf; sind diese noch zähe, frisch u. marmorirt durchscheinend, so ist die Waare gut. Die kleinen, mit Bast umwundenen, 1 — 2 Aroben (od. 25 — 50 Pfd.) wiegenden Rollen, kommen wenig nach Europa, sondern meist nach der afrikanischen Küste. Die ungeöffneten Rollen müssen in einem trocknen kühlen Unterraume ohne Luftdurchzug u. Wärme lagern; die geöffneten kann man auf einem Boden, jedoch ebenfalls ohne Luftdurchzug, lagern lassen.

In Buenos Ayres wird nur wenig Tabackbau getrieben, und zwar wegen Mangel an Arbeitern; das erzeugte Quantum reicht kaum zum eigenen Bedarf hin; die Buenos-Ayres-Blätter sind hell, dünn und leicht, und besser als die brasilischen. Die am stillen Ocean gelegenen Länder eignen sich nicht zum Tabacksbau. Die mittelamerikanischen Sorten, wie z. B. Guatimalo und Meriko, sind theurer und weniger gut als der Cuba- oder Havanna-Taback.

II. Westindischer Taback.

1) Cuba- oder Havanna-Taback. Die bedeutende Insel Cuba producirt jährlich mehrere Millionen Pfund ganz vorzüglichen und durch seine Eigenthümlichkeiten vor andern Sorten ausgezeichneten Taback. Die besten und feinsten Sorten zieht man in den, 9 — 12 Meilen westlich von Havanna gelegenen, sehr fruchtbaren Thälern von Philippine. Die ausgesuchtesten und theuersten Blätter heißen Cabannas; sie werden zu den feinsten Cigarren verwendet. Ein sehr bedeutender Theil des jährlichen Erzeugnisses wird zwar in den zahlreichen Fabriken zu Havanna zu Cigarren verarbeitet, aber dennoch gehen große Partien nach Europa, namentlich nach der königlichen Fabrik zu Sevilla und außerdem nach Holland, Bremen und Hamburg. Die in kleinen Malotten von 1 — 1½ Pfund, mit Rohrbast lose gebundenen Cabannas-Blätter sind theils gelb, theils hellbraun, dünner, breiter und leichter und dabei von angenehmerm Geruch und Geschmack, als die andern Sorten. Das Pfund der besten Cabannas-Blätter wird in Bremen häufig mit 2½ bis 3½ Rthlr. bezahlt; es ist dies folglich die theuerste von allen Tabacksgattungen. Die bedeutendsten und ältesten Tabacks-pflanzungen befinden sich in den östlichen und südöstlichen Theilen der Insel; dieselben liefern meist hell- und dunkelbraune, etwas dickere Blätter, die beim Rauchen sehr stark und betäubend sind; man verwendet sie nur, mit leichtern Sorten vermischt, zu Cigarren. Die davon gemachten 1½ bis 2½ Pfd. schweren Malotten sind mit Rohrbast ganz fest und spitz umwunden und hierdurch leicht von den feinen Cabannas zu unterscheiden. Die, im Handel Cuba-Taback genannte Sorte wird im südöstlichen Theile der Insel, bei St. Jago de Cuba cultivirt. Die Blätter sind leicht, in Farbe und Schönheit den beiden obigen Sorten gleich, aber im Geruch etwas verschieden; mit jenen vermischt, eignen sie sich sehr gut zu Cigarren. Früher war der Tabackhandel in Cuba ein Monopol der spanischen Krone; seit 1824 aber ist dasselbe aufgehoben und die Ausfuhr gegen Bezahlung eines Zolles frei gegeben worden.

2) Domingo-Taback, in 2 Sorten von der gleichnamigen Insel kommend. Die Blätter desselben sind viel größer als die der andern westindischen Sorten. Den besten Taback erzeugen die nördlichen und westlichen, ehemals französischen Provinzen und die nahe gelegenen kleinen Inseln Tortuga u. Samane. Die Blätter sind theils gelb, theils hellbraun, auch einige mit Holzköpfen. Die dünnern, hellen Blätter gebraucht man zum Umwickeln der Cigarren, die dickern verwendet man, mit leichtern Sorten vermischt, zu Rauchtaback. Im südöstlichen, früher spanischen Antheil der Insel wird nur noch wenig Taback, in der Nähe der Stadt St. Domingo, producirt. Er ist von dem eben erwähnten abweichend, seine Blätter eignen sich nicht so gut zu Cigarren, aber wegen ihres bessern Geruchs besonders gut zu Rauchtaback. Die Versendung geschieht in Seronen, die von Rohrbast geflochten sind und 70 — 80 Pfund halten; die mit gleichem Bast umwundenen Bündel Blätter sind gewöhnlich 2 bis 3 Pfund schwer. —

Sowohl der Domingo-, als auch der Havanna-Taback verlangen ein trocknes Lager, ohne Luftzug.

3) Porto-Rico-Taback, von der gleichnamigen spanisch-westindischen Insel, aus Varinas-Saamen erzeugt und dem Varinas an Güte nur wenig nachstehend. Er kommt sowohl in Blättern, als in gesponnenen Rollen nach Europa, vorzüglich nach Holland, den Hansestädten und Kopenhagen. Die verschiedenen, in der Güte sehr abweichenden Sorten des Porto-Rico-Taback sind folgende:

a) in Rollen (nach der holländischen Sortirung).

1ste Sorte: Guayana, von gelben und hellbraunen, großen, dünnen Blättern und angenehmem, etwas süßlichem Geruch. Die, gewöhnlich 3½ bis 4½ Pfund wiegenden Rollen sind selten mit Holzpflöcken versehen, die Stränge sind am äußersten Ende mit Bast gebunden.

2te Sorte: Guyanilla, — etwas längere oder schmälere Blätter als die vorigen und von hellbrauner Farbe. Die Rollen halten 4 — 5 Pfund.

3te Sorte: Aguadilla und Ponce, aus hellbraunen, braunen und grünlichen kleinern Blättern bestehend. Die Rollen sind kürzer, dicker, 4 — 6 Pfund schwer und mit Holzpflöcken versehen.

4te Sorte: Cabo-Rora, — der auf einem morastigen Boden gewonnene, hat dicke, und der von salzigem Boden oft weiß beschlagene, nicht gut brennende Blätter, die nur zur Vermischung unter andere Tabacksorten zu gebrauchen sind. Die 4 — 8 Pfund schweren Rollen sind mit vielen Holzpflöcken versehen.

Da die zu den Rollen bestimmten Blätter vorher mit Wasser und etwas Melasse angefeuchtet werden und dann nochmals gähren, so wird der Taback im Rauchen leichter und erhält einen angenehmern Geschmack, als die rohen Blätter. — Früher wurden auf Portorico die Rollen, besonders der beiden ersten Sorten, nur von den besten reifen und großen Blättern gesponnen, und der europäische Fabrikant konnte dieselben ohne Ausschuß schneiden und gebrauchen. Da aber jetzt auf Portorico sehr viele Cigarren gemacht werden, so lassen die dortigen Fabrikanten sowohl die Cigarren-Stiele, als auch selbst Abfall und die kleinen Geizblätter betrügerischerweise mit in die Rollen einspinnen.

b) In Blättern.

Diese werden erst seit etwa 25 Jahren in leicht gepreßten Packen von 100 — 200 Pfund ausgeführt; die Namen und Beschaffenheit stimmen mit den vorhin beschriebenen Sorten überein. Die beiden ersten eignen sich sowohl zu Cigarren, als auch zu feinem, die andern aber nur zu geringem Rauchtaback.

Sowohl die Portorico-Blätter als Rollen müssen auf einem guten Boden und zwar nicht zu nahe an einer Mauer lagern, weil sie sonst leicht beschlagen und an Güte verlieren.

III. Nordamerikanischer Taback.

Der Taback bildet in den vereinigten Staaten den wichtigsten Zweig der Landwirthschaft u. einen der bedeutendsten Ausfuhrartikel. — Die Regierung hat in mehreren Gegenden Tabacks-Niederlage-Häuser anlegen und bei einem jeden zwei Inspectoren oder Braker anstellen lassen, welche aus den geschicktesten und rechtschaffensten Pflanzern in jedem Kirchspiel gewählt und vereidigt werden.

Diese Inspektoren müssen eine bedeutende Bürgschaft leisten und alle in die Niederlagen kommenden Tabacksfässer genau untersuchen; haben sie deren Güte anerkannt, so lassen sie dieselben stempeln und ertheilen darüber einen gedruckten Empfangschein, mit genauer Bezeichnung der Waare, ihrer Güte, Gewicht u. s. w. Diese Scheine können übertragen werden, auch nimmt man sie als Zahlung an. Früher pflegte man den ganz geringen oder Ausschuß-Taback zu verbrennen; da derselbe jedoch in Europa nach Abzug von Fracht und Unkosten noch einigen Ertrag liefert, so werden die Fässer mit refused (zurückgewiesen) bezeichnet. Man gibt aber weder von diesen, noch von den seit etwa 50 Jahren ebenfalls ausgeführten (aber ungebrackten) Tabacksstielen, Scheine.

Im Staate Maryland ist der Tabacksbau sehr bedeutend und liefert die bekannten, allgemein beliebten Sorten zu Rauchtaback. Der beste, sogenannte Bay-Taback, wird in den westlichen am Oberpatuxent und zwischen diesem und dem Potomack-Flusse gelegenen Gegenden gewonnen, während die östlichen nur einen geringen Taback produciren. Unter den erstern sind besonders der Prince-George, Ann Arundel, Charles und Mongommery ausgezeichnetere und werthvollere Sorten, als die von der nämlichen Farbe aus den östlichen Provinzen. Zum feinen, gelben Maryland-Taback wählt man die besten und reifsten Blätter; wenn er ohne Feuer getrocknet ist, so hat er einen angenehmen, süßen Geruch. Doch ist die Güte des gelben Tabacks sehr verschieden; am besten sind die ganz dünnen, glänzenden, goldgelben Blätter — silk leaf — von obigem Geruch; die beim Dorfe Queen Ann producirten sind besonders ausgezeichnet. Diese Sorte ist vorzüglich in Rußland u. Schweden beliebt. Die geringern gelben Sorten verarbeitet man meist in den deutschen Fabriken, sind sie aber nicht wenigstens 1 Jahr alt und ganz trocken, so müssen die Fabrikanten besondere Vorsicht beim Dörren, Trocknen und Aufbewahren des geschnittenen Tabacks anwenden, weil er sonst leicht warm wird und beschlägt. Der aus den östlichen Gegenden stammende Taback enthält noch viele gute Blätter, die zwar nicht so lang und dünn, als die vor-

hin angeführten sind, aber ebenfalls einen sehr angenehmen Geruch und Geschmack haben. Den sogenannten Scrubs liefern alle Tabackspflanzen; es sind dies die untersten oder Sandblätter; feine, leichte, getiegerte und helle Blätter nimmt man besonders gern zum Umwickeln der feinen Cigarren und bezahlt sie sehr hoch. Gute Scrubsblätter müssen leicht, von heller Farbe und ohne Sand sein. Der Maryland-Taback lagert am besten in einem trocknen Unterraum, ohne Luftdurchzug. Wenn er etwa warm wird, so müssen die Fässer sogleich geöffnet, an drei Stellen durchbrochen und einige Stücke trockenes Buchenholz, aber keine Steine dazwischen gelegt werden. Man kann alsdann die Fässer wieder zuschlagen, doch muß man sie hernach platt legen, wodurch die Fermentation mehr begünstigt wird.

2) Im Staate Ohio erzielt man eben so guten Taback, als in Maryland, und das herrliche neue Land liefert reiche Ernten, die sich durch die vielen neuen Einwanderer jährlich vermehren. Der größte Theil des Tabacks ist gelb und von heller Farbe; die Blätter der zweiten Sorte sind röthlich und hellbraun; sie sind vorzüglich wegen ihrer Größe und dünnen Rippen vortheilhaft für den Fabrikanten. Vorzüglich schön, aber nicht so wohlriechend wie beim Maryland, sind die Scrubs oder Sandblätter. Um dem Maryland und dem Ohio seine gelbe Farbe zu lassen, läßt man ihn gar nicht, oder nur sehr wenig schwitzen. Aus diesem Grunde haben auch beide Sorten einen, bei ausgeschwitztem Taback nicht vorhandenen süßlichen Geruch und Geschmack. In Cincinnati sind die Hauptniederlagen, und der Transport aus dem Innern nach den Seehäfen wird durch die vielen schiffbaren Flüsse, Kanäle und Eisenbahnen außerordentlich erleichtert.

3) Im Staate Virginia wurde der Tabacksbau zuerst und bis jetzt allgemein betrieben. Am James river (Jakobsfluß) befinden sich die wichtigsten Pflanzungen; sie liefern die besten, dünnen, großen, süßlich riechenden und vorzugsweise zu feinem Schnupftaback geeigneten Blätter. Gewöhnlich lassen die Engländer die reifen und fetten Blätter entrippen, um einen Theil des hohen englischen Zolles zu ersparen.

Man nennt diese Gattung Lur-Taback; sowohl von dieser fetten, als von den geringern Sorten, gehen jährlich bedeutende Partien nach Europa. Unter der zweiten, aus kleinern Blättern bestehenden Sorte (second quality) befindet sich stets noch gute, zu Schnupftaback geeignete Waare. Die feinen, röthlichbraunen Blätter von sehr angenehmem Geruch, sind sowohl zu Rauch- als Schnupftaback geschätzt. Zu Richmond ist die Hauptniederlage. — Hierauf folgt der Taback von Alexandria und Petersburgh Inspection; er steht in der Güte ziemlich dem vorigen gleich, ist aber weit besser, als der südlicher, an der Grenze von Südcarolina producirte, dessen Blätter braun, trokken und gering sind, und nur zu gemeinem starkem Rauchtaback dienen. Die genaue Kenntniß der zum Schnupftaback geeigneten feinen Sorten erfordert viele praktische Erfahrung und kann durchaus nicht theoretisch erlernt werden. Zur längern Erhaltung der Güte des fetten Tabacks ist es nöthig, daß man die Fässer zuschlägt und in einem kühlen Unterraume lagern läßt.

In den Staaten Carolina und Georgia wird jetzt die Tabackscultur nicht mehr in dem Umfange betrieben, als früher, weil jetzt viel von dem besten Boden für die ergiebigere Baumwolle in Beschlag genommen ist. Die Ausfuhr ist daher jetzt nicht von großem Belang; die besten, fetten, dünnen Blätter sind von Tabacksspinnern, namentlich in Norwegen, gesucht; aber nicht brauchbar zu Schnupftaback.

5) Im Staate Kentucky ist der T.bau in starkem Zunehmen begriffen, und die Pflanzer liefern mit jedem Jahre ein besseres Produkt. Eine vorzüglich gute, fette u. wohlriechende Sorte gewinnt man in den höher gelegenen, von Flüssen nicht überschwemmten Gegenden; sie ist in dünne Docken gebunden, kommt im Ansehen dem besten Virginischen T. gleich, und übertrifft diesen noch an Feinheit des Blattes. Die leichten, dünnen Blätter eignen sich besonders zum Umwickeln der Cigarren, die geringern zu Rauchtaback sind leichter in der Pfeife als der Virgini-T. — Während der spanischen Herrschaft baute man in Louisiana viel T. aus Havanna-Saamen; er kam unter dem Namen des Staates in den Handel, und wurde als Monopol nur nach Spanien gesandt; diejenigen Partien, welche die königl. Fabrik zu Sevilla nicht gebrauchen konnte, wurden nach den andern europäischen Seestädten wieder ausgeführt. Die leichten, angenehm riechenden, aber etwas starken Blätter, werden zu feinem Rauchtaback, die braunen u. schwarzbraunen aber nur zu geringern Sorten benutzt. Seitdem Louisiana an die vereinigten Staaten abgetreten ist, hat man die Anpflanzung der vortheilhaftern Sorte von virg. Saamen vorgezogen.

6) Tabacksstiele in allen Sorten. Dadurch, daß man jetzt in Amerika jährlich mehrere Mill. Pfd. Lur- u. Kau-T. verfertigt, fallen eine bedeutende Menge Stiele ab, die größtentheils nach den Hansestädten u. Holland ausgeführt werden. In früherer Zeit benutzte man dieselben sowohl in Amerika als in Europa, entweder als Brenn- od. Düngematerial; aber seit etwa 45 Jahren gebraucht man sie noch zu Rauch- u. Schnupftaback. Die besten u. theuersten Stiele sind die von den feinen, röthlich- u. hellbraunen, süßriechenden, trocken ausgerippten, virginischen Jamesriver-Blättern, so wie die von fettem oder leichtem Lur-T.; diese sind trocken gerippt, hell- od. schwarzbraun; beide lassen sich zu Rauch- u. Schnupft. verwenden. Die Stiele von gesaueeten, zu Kautab. bestimmten Blättern sind meist feucht, fett, u. haben einen säuerlichen Geruch; man benutzt sie zu geringerm Schnupftab., oder auch gewaschen u. breit geplättet zu starkem Rauchtaback. Die Stiele des Kentucky-T., von brauner Farbe, dienen zur Vermischung unter Rauch-T., stehen aber den virginischen nach. Außerdem kommen auch noch die sogenannten Cigarren-Stiele von Maryland, Virgini, Kentucky u. westind. Tab. in verschiedenen Sorten vor. Verpackt sind die T.-Stiele in Fässer von 800 — 1500 Pfund, oder in geschrobene, länglich viereckige Packe von 400 — 800 Pfund; man führt sie aus allen nordamerikanischen Häfen, vorzüglich aber von Richmond, Alexandria u. Petersburgh in Virginien, so wie von New-Orleans aus. Früher bezogen die Hansestädte viele Stiele von den französischen T.-Fabriken, sie sind aber meist schon mit europäischen T.-Sorten vermischt, von der Salz-Sauce gewöhnlich feucht u. nicht so zu gebrauchen, wie die reinen amerikanischen. — Die gesaueeten Stiele von deutschen u. holländischen Karotten-Fabriken sind noch feucht u. von starkem Geruch. Die Havanna-Stiele sind je nach der Qualität der Blätter sehr verschieden; man verwendet sie theils gemalen zu Schnupf-, theils geschnitten zu Rauchtaback. Die Stiele der holl. od. Amersforter Blätter können wegen ihrer geringen Güte nur mit europ. Blättern mit Vortheil vermischt werden.

IV. Europäischer Taback.

Wenn wir die verschiedenen Taback bauenden Länder Europa's durchgehen, so ergibt sich Folgendes:

1) In Frankreich ist der größte Theil der T.-Ernte für die königl. Fabriken bestimmt, und der Tabacksbau ist durch die strengen Regierungs-Gesetze bedeutend verringert worden. In Languedoc gewinnt man aus virginischem Saamen eine, besonders zu Schnupftaback geeignete Sorte, die man, mit guten virginischen Blättern, zu dem bekannten vorzüglichen Robillard u. Tonneins Schnupftab. gebraucht.

Der in der Gegend von Dünkirchen und Bergen erzeugte Taback ist unter dem Namen flämischer bekannt; die leichten Blätter desselben, zu Rauchtaback, sind von sehr geringer Güte, dagegen die dünnen, fetten, schwarzen, von sehr angenehmem, süßsäuerlichem Geruch und vorzüglicher Qualität; durch diese und gute virginische Blättern wurden die Dünkirchner Fabriken mit ihren Carotten und rappirtem Taback weltberühmt. Im Elsaß waren früher 6000 Hektaren Land mit Taback bepflanzt, wogegen jetzt 1700 hinreichen, die Einkäufe der Regie zu befriedigen. Die Blätter des Elsaßer Tabacks sind zwar im Allgemeinen schön, gelb und hellbraun, leicht im Rauchen, aber wegen ihres starken Fuselgeruchs nicht beliebt. Diese, so wie die bessern, fetten Blätter gingen sonst nach Straßburg, wo man sie in den dortigen bedeutenden Fabriken meist zu Schnupftaback verarbeitete, von welchem jährlich mehrere Millionen Pfd. ins Ausland verkauft wurden. Durch das königliche Monopol wurde aber dieser vortheilhafte Industrie-Zweig vernichtet und dadurch mehrern Tausend Land- und Fabrikarbeitern, der größtentheils vom Auslande bezahlte Lohn entzogen. Vor der Errichtung der Regie wurden aus Frankreich jährlich 1½ Millionen Kilogramm Tabacksblätter ausgeführt. Die Regie soll der Regierung jährlich über 30 Mill. Francs einbringen.

2) Hollands Tabacksbau begann zu Anfang des 17ten Jahrhunderts und zwar zuerst bei Amersfort, später in Geldern u. Oberyssel. Das Sortiren der Blätter geschieht von den Holländern sehr genau auf folgende Art:

a) Bestgut, die mittelsten, größten, besten und unbeschädigtsten Blätter.

b) Ausschuß-Bestgut, diejenigen Blätter der vorigen Sorte, welche etwas zerrissen, oder sonst schadhaft sind.

c) Erdgut, die oberhalb dem Sandgut (folgende Sorte) wachsenden kleinern und früher reif werdenden Blätter.

d) Sandgut, die untersten, zunächst an der Erde stehenden und zuerst reif werdenden Blätter.

e) Zuigers oder Geiz, die von Zeit zu Zeit abgebrochenen kleinen Nebenausschüsse.

Der fette Amersforter Taback hat ein feines, gutes, sehr wohlriechendes Blatt und kann von den Fabrikanten in Frankreich und Italien zu dem feinen Schnupftaback nicht entbehrt

werden, weßhalb dafür oft ein höherer Preis bezahlt wird, als für den besten virginischen.

Der in der Gegend von Nimwegen, Nienkerken, Wageningen ꝛc. gebaute Taback erhält zwar dasselbe Sortiment, wie der Amersforter, ist aber von geringerer Güte und auch wohlfeiler.

3) In Deutschland wird in vielen Gegenden T. cultivirt, doch nirgends von ausgezeichneter Güte. Die bekanntesten Sorten sind: Der Pfälzer Taback (auch Mannheimer genannt), vornehmlich aus der Gegend von Worms und Speyer. Im J. 1834 schätzte man die Ernte in der Rheinpfalz auf 250,000 Ctr. Die leichten, hellbraunen, zum Theil auch gelben Blätter — Pfeifengut — verwendet man zu Rauchtaback, die schwarzen, fetten — Carottengut — zu Schnupftaback. — Der Pfälzer-Taback kommt unter allen deutschen Sorten dem amerikanischen am nächsten. — Vom Hanauer, Rheingauer und Hessentaback (welcher letztere in der Gegend von Wanfried und Allendorf gebaut wird), kommen auch ziemlich bedeutende Quantitäten in den Handel, die aber nur geringe Tabacke geben. Der Nürnberger zeichnet sich durch seine goldgelbe, zum Theil durch künstliche Mittel (Schwefel ꝛc.) bewirkte Farbe und Leichtigkeit im Rauchen aus. — Im Hannöverschen wird bei Nienburg, Nordheim, Göttingen, Liebenau und Stolpenau an der Weser, starker Tabacksbau betrieben. In Preußen findet Tabacksbau bei Guben und Sorau in der Lausitz und bei Ohlau in Schlesien Statt. In Tyrol, besonders im südlichen Theile, bildet der Tabacksbau einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft. Am meisten wird im Rovereder und Trienter Kreise erzeugt. Im Allgemeinen sind die deutschen Tabacksorten zwar in der Güte sehr verschieden von einander, aber alle haben einen sogenannten Fuselgeruch (oder knellern) in mehr oder weniger starkem Grade.

4) Ungarn's T.bau ist höchst bedeutend und soll gegen 100,000 Menschen beschäftigen. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach den österreichischen Staaten. Die deutschen Fabrikanten beziehen nur, wenn der amerikanische Taback im hohen Preise steht (wie das z. B. 1798 der Fall war), bedeutendere Quantitäten. Der ungarische Taback ist levantischer oder asiatischer Abstammung. Die vorzüglichsten Sorten des ungrischen Tabacks sind: der Tolnaer, Kospallager, Muraközer, Hidaser, Gömörer, Arader, Debröer, Debrecziner, Ketniger, Palanker, Waitzner ꝛc. Zum Schnupftaback eignen sich besonders: der Szegediner, Debröer, Fünfkirchner, Kapuvarer, Insulaner ꝛc. Der Scherbell- oder wilde Taback ist die geringste Sorte zu Rauchtaback. Da das ungarische Blatt schon von Natur sehr wohlriechend ist und eine schöne Farbe hat, so bleibt der gewöhnliche Rauchtaback ohne alle weitere Zubereitung, weßhalb es wohl auch der Gesundheit am zuträglichsten sein möchte. Im Lande selbst ist der Verbrauch außerordentlich stark. Die Cultur ist nicht überall so beschaffen, daß der Taback alle Eigenschaften einer vollkommenen Waare besitzt, während es erwiesen ist, daß Klima und Boden in Ungarn dem Anbau dieser Pflanze vollkommen günstig sind und bei einigem Fleiße Blätter erzielt werden, welche sich sowohl durch ihre schöne gelbe Farbe, als auch in Ansehung ihres angenehmen Geschmacks im Rauchen auszeichnen und in dieser Beziehung zu den besten Produkten gehören. Kaiser Joseph II. ließ auch Versuche mit amerikanischem Tabackssaamen anstellen, die jedoch nur zum Theil gelangen. Die Bannater Tabackspflanzer nennen diese Sorte noch jetzt Kaisertaback (Czeszar-Dohány). Zur Versorgung der kaiserl. Tabacksfabriken bestanden früher in Ungarn eigene Einkaufsämter, durch welche die nöthigen Quantitäten an Tabacksblättern zusammengekauft wurden. Jetzt ist deren Lieferung einer Pachtgesellschaft überlassen. Die jährliche Tabacks-Produktion Ungarns soll über 300,000 Ctr. betragen. — In Siebenbürgen wird in mehreren Gegenden, am meisten im Haromszeker Stuhle, Taback gebaut. — Galizien erhielt seinen Tabacksbau aus der Türkei, wie schon der aus dem Türkischen abgeleitete Name Tytun bewährt. Die Cultur wird besonders in den, nach der türkischen Grenze zu liegenden Kreisen betrieben. Den besten Taback gewinnt man an den Ufern des Bruth, im Kolomeaer Kreise; auf diesen folgt der von den Ufern des Dniester.

5) Die Türkei liefert zum Theil sehr guten Taback; die vorzüglichste Sorte ist der Jenidsche Bartar; auf diesen folgen der Karadagh-, Kirmalu-, Jolbachi-, Strumzza- und Petrichtaback. Die Blätter des türkischen Tabacks sind etwa handgroß, klein, zart, herzförmig, bräunlich- oder goldgelb. Beim Rauchen entwickeln sie einen eigenthümlichen, sehr angenehmen Geruch. In der asiatischen Türkei ist der Taback von Ladikea (in Syrien) wegen seiner Güte berühmt. In Europa wird verhältnißmäßig nur sehr wenig türk. Taback verbraucht, zumal da er sehr theuer ist. Das Meiste geht nach Italien, Frankreich und Nordafrika.

6) In Rußland wird in Volhynien, Podolien, der Ukraine, in West-, Klein- und Weiß-Rußland, so wie in den Gouvernements Kursk und Orel, den woronesischen, saratow'schen Colonien ꝛc. ziemlich starker Tabacksbau getrieben. Der gelbe und hellbraune, leichte Sarepta-Taback wird meist in den inländischen Fabriken zu Rauchtaback, der schwarzbraune, fette Saratow zu Schnupftaback gebraucht; von Letzterm wird jedoch auch viel ausgeführt und bei hohen Preisen des amerikanischen Tabacks ist in den deutschen Fabriken viel davon verarbeitet worden; der daraus verfertigte Schnupftaback ist aber nicht so haltbar, als der von virginischen Blättern. Der in der Ukraine gebaute Taback ist asiatischen Ursprungs; die Hauptniederlage desselben ist zu Riga und andern Ostseehäfen, wo ihn die Braker in Kron, Wrak und Wrak-Wrak sortiren. Die Blätter der ersten Sorte sind groß, gelblich und hellbraun, die der zweiten etwas kleiner und zum Theil zerrissen und unreif, die der dritten aber ganz klein, zerrissen und der Abfall aus beiden erstern, meistens ungebunden. Der Ukrainer Taback ist, wie die meisten russischen Sorten, sehr stark und berauschend, auch hat er einen Fuselgeruch und herben Geschmack.

Die Tabacksproduktion der übrigen europäischen Länder ist nur sehr unbedeutend.

VI. Ostindischer Taback.

Es kommen jährlich einige Partien desselben durch die ostindische Compagnie, in viereckigen Packen von 500 bis 800 Pfd., nach England. Die Blätter sind dick, braun und schwarzbraun und von sehr geringer Qualität. Sie eignen sich, ihrer betäubenden Eigenschaft wegen, weit weniger für den Europäer als für den Asiaten. Der Ceylon-T. ist von ebenso großem Blatt als der Domingo, aber von schwarzer oder schwarzbrauner Farbe; er wird nur zum Kauen gebraucht, kommt aber selten nach Europa.

Für die amerikanischen Tabacksorten sind Bremen, Hamburg, Rotterdam, Amsterdam, London, Cadix und Sevilla die Hauptmärkte.

Wir haben bisher nur vom rohen Taback gehandelt; viele Blätter aber werden vor ihrer Anwendung zum Rauchen entweder ihrer scharfen und narkotischen Bestandtheile beraubt, oder auch noch schmackhafter gemacht. Dies geschieht in eigenen Anstalten, den Tabacksfabriken, die sich aber auch noch mit der Verfertigung der Cigarren, des Schnupf- und Kau-Tabacks beschäftigen.

Die erste Arbeit in jeder T.fabrik ist das sorgfältige Sortiren der Blätter, besonders nach der Dicke und Farbe; zu Schnupftaback wählt man die dicken, fetten, schwarzbraunen Blätter, zu Rauchtaback die dünnen. Hierauf löst man aus den zu Rauch-T. bestimmten Blättern die starken Rippen, welche man entweder noch unter den Schnupft. gebraucht, oder durch Walzen platt gedrückt dem geringern Raucht. beimengt. Um hierauf die Blätter zu veredeln, sie mehr vor dem Verderben zu sichern, ihnen einen bessern Geruch und Geschmack, so wie ein besseres Ansehen zu geben, muß man sie saciren. Dies geschieht durch die Beize oder Sauce, welche man in die Poren der Blätter dringen läßt. Auf der glücklichen Wahl derselben beruht oft hauptsächlich der Flor einer Fabrik. Die Beize wird theils aus salzigen, theils aus süßen Ingredienzien bereitet. Erstere (wie z. B. Kochsalz, Salmiak, Salpeter, Pottasche ꝛc.) dienen dazu, um die eckelhafte Schärfe des T. zu mildern, letztere (wie z. B. alter Franzwein, Branntwein, Malaga, Most, Honig, Syrup, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Himbeeren, Wachholderbeeren, Thee, Zimmt, Gewürznelken, Muskatblumen, Storax, Benzoe, Mastix, Weihrauch, Cascarillrinde, Anis, Fenchel, Lorbeerblätter ꝛc.) sollen den Wohlgeruch und Wohlgeschmack befördern. Derartige Ingredienzien werden in passender Auswahl und gutem Verhältniß durch Wasser in die liquide Form versetzt oder Extrakte daraus verfertigt, womit die Blätter getränkt oder besprengt und dann in Fässer eingepackt werden, wo sie in eine Art von Gährung kommen, welche das natürliche Mischungsverhältniß abändert und den Blättern, außer den bereits vorhin angegebenen Eigenschaften, auch mehr Zähigkeit und Biegsamkeit gibt. Je einfacher die Beize ist, d. h. je weniger Ingredienzien dazu genommen werden, desto besser ist sie. Die amerikanischen Blätter bedürfen oft keiner andern Zubereitung, als daß sie geschnitten und mit einander vermischt werden, so daß die leichten Sorten die schwerern genießbar und diese die leichten wohlriechender und schmackhafter machen. Von unwissenden oder betrügerischen Fabrikanten werden öfters schändliche Sudeleien mit der Sauce getrieben; sie nehmen z. B., um dem T. eine, in die Auge fallende Farbe oder einen gewissen Geschmack zu geben, giftige oder sonst schädliche Stoffe darunter. Die zu Rauchtaback vorbereiteten Blätter werden, nachdem man sie auf

Horden an der Luft getrocknet hat, auf der Schneidemaschine, die viel Aehnlichkeit mit einer Häckselade hat und häufig durch ein Wasserrad oder Pferd getrieben wird, mehr oder weniger fein zerschnitten. Der zerschnittene T. ist aber noch ziemlich feucht und wird deßhalb auf Drahthorden über einer Darre, besser aber auf, durch Dampf erhitzten Platten getrocknet, doch ja nicht gedörrt, dann auf dem Vorrathsboden auf einen Haufen geschüttet, oft mit einer andern Sorte vermengt und endlich in große Säcke oder in Packete gepackt. Zu den Packeten hat man hölzerne Formen, in welchen man das Papier salzt, dann mittelst eines Trichters den T. einfüllt, ihn mit einem hölzernen Stampfer feststampft und das oben vorstehende Papier eben so wie unten zusammenlegt, worauf es versiegelt wird.

Zum Rollentabak sortirt man zuerst die Blätter nach der Farbe und scheidet die bessern gelben von den geringern braunen; aus beiden Sorten sucht man dann die unverletzten breiten Blätter aus, welche als Wickelblätter die Außenseite der Rolle bilden. Aus den gelben Blättern schneidet man mit einem Messer, unter dem ein Klotz liegt, die untere Rippe etwa 2 Zoll lang aus. Vor dem Spinnen werden die Blätter mittelst eines Beschens mit Wasser befeuchtet, damit sie weniger brechen. Die Spinnmühle besteht aus einer horizontalen eisernen Spindel, die sich zwischen 2 senkrechten Ständern mittelst der, an dem einen Ende angebrachten Kurbel dreht u. an dem über dem Werktisch liegenden Ende einen S förmigen Haken hat; die Spindel ist mit einem Schwungrad verbunden, oder bloß mit Speichen wie eine Garnhaspel versehen. Der Spinner nimmt nun 10—20 Blätter, je nachdem die Rolle dick werden soll, drückt die kleinen oder zerbrochenen Blätter zu einem Wickel zusammen, umwickelt ihn mit großen Wickelblättern, bindet ihn mittelst eines Bindfadens, den er an den S förmigen Haken hängt, an die Spinnmühle u. legt den Wickel auf den Werktisch. Während nun eine Person den Haspel dreht und die Blätter dadurch zusammenwindet, setzt der Spinner immer einen Wickel an den andern und drückt mit dem Handeisen, einer eisernen Platte, die mit 2 Riemen an die rechte Hand geschnallt wird, stark gegen die Rolle, wodurch sie glatt und fest wird. Ist die Rolle so lang als der Werktisch, so wird sie aus dem Haken gezogen, auf den Haspel gewickelt und ihr Ende durch den Haken gesteckt, um neue Wickel daran spinnen zu können; ist der ganze Haspel angefüllt, so wird der Tab. abgenommen, aus freier Hand zu einer Rolle gewickelt und zuletzt gepreßt.

Die Cigarren sollen aus Spanien stammen. Ihre Verfertigung ist nicht leicht und erfordert sehr geschickte Arbeiter, die viele Uebung haben. Auf ein reines gesundes Tabacksblatt, das Deckblatt, bringt man die, aus zerschnittenen Blättern bestehende Einlage und rollt dann den Cigarro zusammen, entweder mit der Hand auf dem platten Tische, oder auf einer am Halse hängenden Tafel, oder auf dem entblößten linken Arme, worin besonders die spanischen Arbeiter eine große Fertigkeit haben sollen. In den deutschen Fabriken werden die Cigarren, nur schwach zusammengerollt und dann eine Zeit lang in einer Form gepreßt, die aus 2 Platten, mit Rinnen von der Größe der Cigarren besteht. Bei den Stroh- oder Damen-Cigarren besteht das Deckblatt aus einem Blatte von Mais und die Einlage aus feinen Havannablättern. Ein fertiger Cigarrenarbeiter liefert in einem Tage mit Hilfe von ein bis zwei Gesellen etwa 1 — 2000 Stück, der Preis der Cigarren richtet sich hauptsächlich nach dem dazu verwendeten T. und nach der mehr oder weniger sorgfältigen Fabrikation. Die Verpackung geschieht in Kistchen von 100, 250, 500 und 1000 Stück, der Preis wird per 1000 Stück notirt und ist sehr verschieden. Es gibt Sorten für 3 Rthlr. pro 1000, die aber natürlich sehr gering sind; am gewöhnlichsten sind die von 6 — 15 Rthlr., die zu 20 bis 30 Rthlr. sind schon sehr fein, doch hat man auch noch theurere. In Deutschland macht man die meisten Cigarren in Bremen und Hamburg, in neuerer Zeit hat sich aber die Fabrikation von diesen Orten aus (besonders mit Hilfe von Bremer Arbeitern), auch nach andern Städten, z. B. Leipzig, gezogen.

Die Fabrikation des Schnupftabacks erfordert die meiste Arbeit. Die dazu bestimmten, ausgesuchten dicken, fetten und dunkelfarbigen Blätter werden entweder gleich roh in Pulver verwandelt u. dann erst gebeizt, oder im ganzen Zustande saucirt, dann zu Stangen gebildet, welche man zu spindelförmigen Körpern, sogenannten Karotten, zusammenpreßt und hernach rappirt, d. h. durch eine Reibevorrichtung in ein gröbliches Pulver verwandelt. Letztere Methode ist die gewöhnlichste und beste. Die Beize für den Schnupftaback soll nicht nur den natürlichen Geruch des Tabacks heben, sondern auch der Waare einen angenehmen Reiz u. die nöthige Flüchtigkeit ertheilen. Die gewöhnlichen Materialien für die Schnupftaback-Beize sind Kochsalz, Salmiak, Pottasche, Salpeter, Weinstein, Essig, Wein, Most, Honig, Citronensaft, Tamarinden, Rosinen, Zimmt, Wachholderbeeren, Veilchenwurz, Calmus, Lorbeerblätter, Tonkabohnen, Süßholz, Rosenwasser, ätherische Oele u. dergl. Aus Unwissenheit oder Gewinnsucht gebrauchen manche Fabrikanten auch Substanzen, die zu den schädlichsten Giften gehören, wie z. B. Mennie, Bleizucker, Spießglanz, Kupfervitriol, Opium, gepulvertes Glas, Rauschgelb ꝛc. Die saucirten Blätter werden mit den Stielen nach außen auf Haufen gelegt, die man mit losen Blättern bedeckt, etwa 5 Wochen lang in einer Temperatur von 20 — 23° R. liegen läßt, dann umlegt, so daß die äußern Blätter nach innen kommen, was von 8 zu 8 Tagen wiederholt wird, bis alle Blätter trocken und durch die gelinde Gährung mit der Beize innig verbunden sind, was man am Geruch und an der schwarzbraunen Farbe erkennt. — Die verschiedenen Schnupf-Tabacks-Sorten erhalten hauptsächlich folgende Namen: St. Omer, Dünkirchner (nach den gleichnamigen Orten), Robillard (nach dem Pariser Fabrikanten dieses Namens), Bolongaro (nach dem Frankfurter Fabrikanten), ferner Sevillatäback oder Spanniol, Marino, holländ. Rappé, Straßburger Violet ꝛc. Die bekanntesten französischen Sorten sind: der Tabac de Paris, sans sauce et naturel, T. rapé de frères Robillard, T. d'Etronnes, T. à mille fleurs, de Prince, de Macouba, à la reine, à la duchesse etc. Die Farben des Schnupftabacks gibt man demselben hauptsächlich durch Sandel-, Fernambuck-, Campescheholz, Frankfurter Schwarz, Kienruß, Röthel, Ocher, Ziegelmehl und dergl.

Die T.fabrikation ist jetzt nicht mehr, wie noch vor wenig Jahrzehnten, auf nur einige wichtige Handelsplätze beschränkt, sondern wird jetzt, in mehr oder minder bedeutendem Umfange, in jedem nur einigermaßen erheblichen Orte Deutschlands getrieben. Vorzüglich wichtig sind Bremen, Hamburg, Cöln a. R., Magdeburg, Stettin, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, München, Regensburg, Mannheim, Hanau, Cassel, Frankfurt a. M., Höchst, Braunschweig, Hannover ꝛc.

Tael, Tail, Tale, Tehl. 1) Rechnungsmünze in China, im niederländischen Comtore zu Decima (in Japan) und in mehreren Ländern Ostindiens; s. Canton, Japan, Batavia, Atschin, Borneo, Siam. — 2) Gewicht, namentlich für Gold, Silber und Juwelen in China und mehreren ostindischen Reichen; s. Canton, Batavia, Atschin, Borneo, Siam, Macassar, Malakka.

Tagewerk wird in einigen Gegenden Deutschlands der Acker, Juchart oder Morgen Landes (ein Feldmaaß) genannt.

Tagskauf, s. unter Staatsschulden, Staatspapiere.

Tail, s. Tael.

Talara, Thaler, frühere polnische Silbermünze; s. Warschau.

Tale, s. Tael.

Talg, Unschlitt, Inselt (franz. Suif; engl. Tallow; ital. Sevo, Sepo; holl. Ongel; russ. Salo toplenoe; lat. Sebum), das feste, aus den fetthaltenden Theilen mehrerer vierfüßigen Thiere durch Ausschmelzen gewonnene Fett. Von den übrigen Fettarten unterscheidet sich der Talg durch seine größere Härte und Festigkeit und seinen eigenthümlichen, starken und unangenehmen Geruch und Geschmack. Der wichtigste Theil jener Thiere für die Talgbereitung ist das sehr fettreiche Zellgewebe. Für den Handel sind besonders zwei Arten wichtig: der Talg des Rindviehes, Rindstalg, und der der Schafe, Schöpsentalg, Hammeltalg, Schaftalg. Der Rindstalg ist von heller, blaßgelber Farbe, widerlichem aber schwachem Geruch, und fester als der Schöpsentalg, welcher anfangs weiß ist, an der Luft aber nach und nach gelb wird und allmälich einen höchst unangenehmen, ranzigen Geruch annimmt. Jener ist im Allgemeinen häufiger als der letztere, und wird diesem vorgezogen, damit kommen beide Arten größtentheils vermischt (zusammengeschmolzen) vor. Je nach der größern Reinheit von fremdartigen Theilen unterscheidet man rohen oder ausgelassenen Talg, worunter derselbe in dem Zustande begriffen wird, in welchem er gleich nach der Trennung von den fleischigen und faserigen Theilen (bloß ausgelassen) erscheint, — und geläuterten oder gereinigten Talg, worunter man denjenigen versteht, welcher nochmals mit Wasser eingeschmolzen, hierauf durchgeseiht und auf diese Weise gereinigt ist; bei letzterem Verfahren verliert der Talg 4 Procent seines ursprünglichen Gewichts. — Die Hauptanwendung des Talgs ist bekanntlich die zur Seifen- und Lichterbereitung; beide Zwecke geben zu einer fernern Unterscheidung zweier Sorten die Veranlassung: Lichtertalg und Seifentalg. Der erstere, welcher sich zur Lich-

terbereitung besser eignet, ist frischer, reiner und weißer, der Seifentalg dagegen ist weniger rein und fest, vielmehr ziemlich schmierig. Der ungemein große Verbrauch des Talgs zu jenen zwei Artikeln erhebt denselben zu einem sehr wichtigen Gegenstande des Handels, welcher besonders für die nördlichen Gegenden von großem Vortheil ist, indem der in kalten Ländern gewonnene und im Winter bereitete jedem andern mit Recht vorgezogen wird. — Die Bestandtheile des Talgs sind: ein fester, weißer, geruchloser, das sogenannte Stearin oder Talgfett, und ein flüssiger, gelblicher, stinkender, das Olein oder Oelfett; der erstere ist der wesentliche Bestandtheil, und man hat in neuerer Zeit mit Glück versucht, ihn behufs der Lichterbereitung abgesondert darzustellen, indem man das Olein durch Auspressen entfernte, wodurch man denn auch einen sehr schönen, weißen und festen, dem Wachs ähnlichen Lichtertalg erhält. — Nach den Ländern seiner Bereitung unterscheidet man viele einzelne Sorten, wovon folgende die vornehmsten sind:

Deutscher Talg ist zwar nach den einzelnen Orten etwas verschieden, im Allgemeinen aber vorzüglicher als alle andern Sorten, und gut geläutert; da jedoch die Fleischer ihn meist in geringern Quantitäten gleich an die Seifensieder verkaufen, so bildet er keinen Gegenstand des größeren Handels; auch erzeugt Deutschland für seinen Bedarf bei weitem nicht genug, so daß noch viel fremder, namentlich russischer, eingeführt wird.

Holländischer und irländischer Rindstalg, und dänischer Talg sind ebenfalls gute und reine Sorten, die dem vorigen nahe stehen.

Polnischer Talg wird sehr geschätzt und dem russischen vorgezogen, kommt in langen Fässern von 100—150 Stein vorzüglich über die preußischen und russischen Ostseehäfen in den Handel und wird hauptsächlich nach den Küstenplätzen der Nordsee, nach England und Frankreich verführt.

Russischer Talg, etwas geringer als der vorige, die am häufigsten und in der größten Menge vorkommende Sorte. In Rußland, wo die Talgschmelzerei ein besonderes Gewerbe bildet, unterscheidet man weißen und gelben Lichtertalg, weißen, besten und mittlern Seifentalg, endlich Mittel- und schlechte Sorte. Der gelbe ist im Allgemeinen besser als der weiße, und kommt in Fässern, der weiße in Kübeln. Die Hauptmärkte Rußlands für den Talghandel sind Petersburg u. Archangel, weßhalb man im Auslande gewöhnlich auch Petersburger und Archangelschen Talg unterscheidet; fast ebenso bedeutend ist die Exportation über das schwarze Meer, nach der Levante und europäischen Türkei, zum Theil auch nach Italien, für welche Odessa u. Cherson die Hauptplätze sind. —

In Rußland selbst werden nach den einzelnen Provinzen u. Orten eine Menge Sorten getrennt; die wichtigsten der in Archangel zum Markt kommenden Sorten sind die folgenden: Wagischer T., auf dem Wagflusse zugeführt, die beste Sorte, in kurzen dicken Fässern von 30 bis 40 Pud; — Kasanscher, meist Hammeltalg, daher vorzüglich zu Lichtern beliebt; — Aschebokscharscher wird meist mit zum vorigen gerechnet; — ustjugscher u. usolkischer, beide auch sibirischer T. genannt, in Fässern von 30 Pud, besonders als Seifentalg geschätzt; — wjätkascher oder wiatskischer, geringer als die vorigen Sorten. Alle diese Sorten gehen unter dem gemeinschaftlichen Namen Archangelscher in's Ausland, der in Archangel selbst bereitete ist aber der schlechteste von allen, indem man hier, zum Behuf der Schiffs-Verproviantirung, meist im Sommer schlachtet. Eine andere sehr beliebte Sorte ist der wologdaner T., welcher über Wologda sowohl nach Petersburg als nach Archangel versandt, größtentheils aber auch schon in den bedeutenden Lichtzieherein von Wologda verarbeitet wird. Syrez wird in Rußland der rohe T. genannt, welcher in Klumpen von brodähnlicher Gestalt vorkommt; Morcheltalg derjenige geläuterte T., dessen Stücke den Morcheln ähnlich geformt sind; Schalesnoe ist ein schlechter, ausgelassener T. von rother Farbe u. widrigem Geruch. Der T. ist einer der wichtigsten Ausfuhrartikel Rußlands, und wird namentlich nach Großbritannien in sehr bedeutender Menge verführt; im Jahre 1837 wurden in Petersburg überhaupt angebracht und geschmolzen 137,828 Fässer, oder 3,360,091 Pud, verschifft wurden von Lichttalg u. Seifentalg aller Sorten 157,930 Fässer oder 3,844,805 Pud. — Dalmatien, Illyrien und Ungarn versenden vielen u. guten T. nach Triest u. Venedig; auf den Märkten zu Pesth wird ebenfalls viel ungarischer T. abgesetzt. — Aus dem Römischen und aus Toscana wird viel T. über Livorno in den Handel gebracht, und es sind dies sehr vorzügliche Sorten, die besonders nach Frankreich geführt werden; im Lande selbst dagegen brennt man meist Oel. — In neuerer Zeit bezieht Europa auch aus Südamerika, namentlich aus Chili, Peru, Buenos-Ayres u. Montevideo, über Liverpool u. Antwerpen ziemliche Quantitäten von Rindstalg, in Suronen, welcher besonders zur Seife verwandt wird, aber nicht sehr sorgfältig zubereitet ist; bei besserer Behandlung steht zu erwarten, daß diese Länder bedeutendere Exporten davon machen werden. —

Man kann im Allgemeinen annehmen, daß ein Rind von 350 Pfd. 75 Pfd., eines von 450 Pfd. 100 — 110 Pfd., eines von 550 Pfd. 120 — 140 Pfd. Talg gibt. — Der Talg wird meist per 100 Pfd. Netto verkauft, wobei man eine Durchschnitts-Tara, und zwar an den meisten Plätzen 10 pCt. vom Brutto-Gewicht rechnet. — Der Talg muß an kühlen Orten, in Kellern ꝛc. aufbewahrt werden, da er durch die Sonnenhitze sowohl an Gewicht, als an Güte verliert. Guter Talg muß im gereinigten Zustande von reiner weißer Farbe, hart u. fest sein, und leicht in Stücken brechen.

Tallaro, Tallero, Thaler. 1) Tallaro, ältere Silbermünze der ehemaligen Republik Ragusa; s. dies. Art. — 2) Tallero, Tallaro, frühere venetianische Silbermünze; s. Venedig. — 3) Tallero, Rechnungsmünze in Veltlin; s. Chur.

Tanga, Rechnungs- und Silbermünze in Goa; s. dies. Artikel.

Tara, Thara (franz. Tare; engl. Tare; holl. Tarra; ital. Tara) heißt die äußere Umhüllung einer Waare, mit welcher diese behufs ihrer Versendung und Aufbewahrung umkleidet ist, die nach den verschiedenen Verpackungsarten der einzelnen Artikel sehr verschieden ist, und in Fässern, Kisten, Säcken, Matten, Körben, Flaschen u. s. w. besteht. Nächstdem wird das Gewicht dieser Hülle, die deßfallsige Vergütung, Tara genannt. In diesem letztern Sinn zerfällt die Tara in drei Hauptarten: 1) die wirkliche oder reine Tara, worunter das wahre Gewicht der Umhüllung, wie es sich durch das Abwägen derselben ergeben hat, verstanden wird; 2) die angenommene Tara, welche nicht durch wirkliche Abwägung gefunden worden ist, sondern, nach einer auf die Erfahrung gestützten Norm, bei gewissen Waaren unveränderlich angenommen wird; 3) die Tara nach Uebereinkunft, welche ebenfalls nicht das Resultat einer Wägung ist, sondern über welche Verkäufer und Käufer einer Waarenpartie sich im voraus geeinigt haben.

Die übliche Tara ist durch das Herkommen, und fast in allen größern Handelsplätzen anders bestimmt, und wird theils nach Procenten, theils in einer gewissen Anzahl Pfunde ꝛc. auf jedes einzelne Waarenstück (Collo) vergütet; man s. d. Hauptorte. Die Tara nach Uebereinkunft wird meistens nach dem durchschnittlichen Gewicht der Hülle angenommen, indem man von einer Waare einige einzelne Colli auswählt, ihre Tara ermittelt, und hiernach die Tara auf das ganze Quantum bestimmt; dann heißt die Tara auch Durchschnitts-Tara.

Bei einigen Waaren wird für Tara gar nichts vergütet, theils weil die Verpackung einen verhältnißmäßig höhern oder ziemlich denselben Werth hat, als ein gleiches Gewicht der darin enthaltenen Waare, theils weil es der Gebrauch einmal so bestimmt hat. Der Preis versteht sich dann für das Brutto-Gewicht, und man nennt diese Gleichrechnung des Tara- und Nettogewichts Netto-Tara.

Super-Tara (franz. Sur-tare; engl. Supertare; holl. Supertarra; ital. Sopratara, Tara cortesia) ist eine besondere und außergewöhnliche Vergütung auf einige Artikel, welche außer der gewöhnlichen Tara vom Gewicht der Waare noch abgezogen wird; sie findet auch nur auf wenigen Handelsplätzen Statt.

Durch den Abzug der Tara vom Brutto-Gewicht ergibt sich das Netto-Gewicht der Waaren; s. d. Art. Netto.

Tariren (franz. Tarer; engl. To tare; holl. Tarren; ital. Tarare), das Gewicht der Tara ausmitteln, die Verpackung (Emballage ꝛc.) einer Waare wägen.

Tara in zollgesetzlicher Beziehung.

Bei der zollamtlichen Abfertigung fremdländischer Waaren innerhalb des deutschen Zollvereins versteht man unter Tara das Gewicht der zur Verpackung v. Waaren erforderlichen äußeren Umgebung. Bei solchen Waaren, welche höher als mit 1 Rthlr. pro Centner beim Eingange verzollt werden, und bei welchen die Verpackung zur Versendung eine andere ist, als die gewöhnliche, zu ihrer Aufbewahrung dienende Emballage, findet eine Tara-Vergütung Statt, deren Sätze — sofern nicht Netto-Ermittelung begehrt wird — für die verschiedenen Waarengattungen nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verpackung verschieden und in dem mit dem Zollvereinstarif in Verbindung stehenden Taxtarif enthalten sind. — Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, welche Anspruch auf Tara-Vergütung haben, die tarifmäßige Tara gelten oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne

die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, wie Butter, Syrup ꝛc., weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung eine und dieselbe ist, wird die Tara, ohne Widerspruchsrecht Seitens des Zollpflichtigen, nach dem Tarife berechnet. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Abweichung von den in dem Tarife angenommenen Tarasätzen vermuthet wird, ist auch die Zollbehörde befugt, Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

Waaren, welche mit 1 Rthlr. pro Ctr. oder weniger besteuert sind, oder für welche der Taratarif überhaupt keine Vergütungssätze enthält, genießen auch keine Tara-Vergütung, sondern müssen nach dem Brutto-Gewicht versteuert werden.

Tarif. — Der Tarif, nach welchem innerhalb des deutschen Zollvereins die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben von fremdländischen Waaren stattfindet, soll vertragsmäßig alle drei Jahre berichtigt, und jedesmal für den nächstfolgenden dreijährigen Turnus acht Wochen vor dessen Beginn vollständig von neuem publicirt werden. Abänderungen in einzelnen Zollsätzen, oder nähere Erläuterungen über letztere können in der Regel nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen wenigstens 8 Wochen vor dem nächsten ersten Januar zur allgemeinen Kunde gebracht, und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden. Entstehen Zweifel über die Anwendung des Tarifs auf einzelne Artikel, so sind die höchsten Finanzbehörden zur Entscheidung competent.

Wenn ein neuer Tarif Abweichungen in den Erhebungssätzen gegen den vorhergegangenen enthält, so werden alle Waaren, welche bis zum 31sten December über die Grenzen des Zollvereins eingegangen, und mit Begleitschein I. abgefertigt worden sind, nach dem neuen Tarife verzollt; nur wenn die Anmeldung zur Versteuerung oder Begleitschein-Ausfertigung Nr. II. noch vor dem Schlusse des Jahres erfolgt ist, kann der ältere Tarif auch angewendet werden. Daher werden auch Packhofsgüter stets nach dem zur Zeit der Herunternahme von der Niederlage giltigen Tarife verzollt.

Der neueste Zollvereinstarif umfaßt die Periode von 1837, 1838 u. 1839.

Tarja, Tarra, Rechnungsmünze im spanischen Königreich Navarra; s. Pampelona.

Taro. 1) Frühere Rechnungs- und Sibermünze im Königreich Neapel und auf der Insel Sicilien; 1 neapolitanischer Taro = 2 sicilischen Tari. S. Neapel und Palermo. — 2) Rechnungs- und Silberscheidemünze auf der Insel Malta; s. dies. Art.

Tarra, s. Tarja.

Tavola, Feldmaaß im Königreich Sardinien und in mehrern Städten des lombardisch-venetianischen Königreichs; s. Turin, Bergamo, Venedig, Verona.

Teheran, die Hauptstadt der persischen Provinz Irak, Winterresidenz des Schah, unter 38° 51′ N. Br. und 50° 51′ östl. Länge von Greenwich, mit 12000 Häusern, und (zur Zeit des Winters) 70,000 Einwohnern, welche, der ungesunden Umgegend wegen, im Sommer bis auf circa 10,000 sich entfernen. Es gibt hier Seiden-, Baumwollen-, Wollenteppich- und Garnfabriken,

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte s. unter Persien und Abuschir.

Tehl, s. Tael.

Teman, Toman, Getreidemaaß in Mokka; s. diesen Artikel.

Teneriffa, s. Kanarische Inseln.

Terpentin (lat. Terebinthina, franz. Térébenthine, engl. Turpentine), eine, aus den, in den Stamm verschiedener Gattungen von Nadelhölzern gemachten Einschnitten ausfließende, honigdicke, grau-, grünlich- oder röthlichgelbe Substanz, theils trübe u. undurchsichtig, theils klar u. durchsichtig, mehr oder minder angenehm riechend, erwärmend, scharf, bitterlich schmeckend. An der Luft trocknet der T. allmälich ein, indem das darin enthaltene ätherische Oel theils verdunstet, theils sich zu Harz oxydirt; es bleibt ein weißes Harz (Galipot) zurück. Durchs Erwärmen wird der T. dünnflüssig; er brennt mit heller, stark rußender Flamme; in starkem Weingeist, in Aether u. ätherischen Oelen, auch in concentr. Schwefelsäure löst er sich auf, doch wird er von letzterer bei fortwährender Digestion zersetzt. Von den verschiedenen T. Sorten kommen hauptsächlich folgende 2 im Handel vor:

1) Gemeiner französischer T. (franz. T. de Bordeaux, T. du pin; engl. Common turpentine, french t.) aus den beiden Kieferarten Pinus sylvestris u. P. maritima gewonnen, in Frankreich, besonders in der Umgegend von Bordeaux, Bayonne und in der Dauphinée. Man fängt den Baum im 30sten od. 40sten Jahre an zu benutzen, und zapft ihn jährlich vom Monat Februar bis ungefähr zum October an, je nachdem die Witterung gut oder schlecht war. Zu diesem Zwecke wird am Fuße des Baumes mit einem Beile eine Kerbe eingehauen, und alle 8 Tage bis in den Herbst hinein auf diese Weise der Stamm über der ersten Kerbe frisch verwundet. Jede Kerbe ist 3 Zoll breit, und etwas weniger als einen Zoll hoch, so daß, wenn man dieselbe 4 Jahre nacheinander auf einer und derselben Seite eingehauen hat, man ungefähr 8 bis 9 Fuß hoch gekommen ist. Nun wird der Stamm auf der entgegengesetzten Seite angehauen, und auf diese Weise fortgefahren, so lange noch gesunde Rinde an dem Baume ist; da sich aber während dieser Zeit die alten Wunden vernarbt haben, so fängt man, wenn man rund um den Baum gekommen ist, über dem Rande dieser Wunden an, neue Kerben einzuhauen. Auf diese Weise kann der Stamm, wenn derselbe kräftig ist, und das Behauen gut geführt wird, hundert Jahre aushalten. Das aus den Einschnitten ausfließende Harz wird in einer an dem Fuße des Baumes ausgehöhlten Grube aufgefangen. Diese Gruben schöpft man in jedem Monat aus, und bringt den rohen Terpentin (Gomme molle) in Eimern von Korkholz in die größern Behälter, wo derselbe aufgehoben wird. Ehe der T. in den Handel kommt, wird er auf zweierlei Weise gereinigt; die erste besteht darin, daß man denselben in einem großen Kessel schmelzen und durch ein Strohfilter laufen läßt. Bei der zweiten, welche nur im Sommer vorgenommen werden kann, wird der T., welcher in einem großen viereckigen, mit einem fein durchlöcherten Boden versehenen, hölzernen Kasten enthalten ist, der Sonne ausgesetzt. Der in der Hitze zergangene T. fließt in ein untergestelltes Gefäß ab, während die Unreinigkeiten in dem obern Kasten zurückbleiben. Der auf diese Weise gereinigte T. wird höher geschätzt als der andere, weil derselbe weniger von seinem ätherischen Oele verloren hat, und einen stärkern Geruch besitzt. — Der franz. T. ist weißlich, trübe u. dickflüssig, besitzt einen widerlichen Geruch und einen scharfen, bittern, eckelhaften Geschmack. — Eine Abart des franz. T. ist der Straßburger (T. de Strasbourg, du sadin) von der gemeinen Fichte oder Rothtanne (Pinus Abies) und von der Weiß- oder Erdtanne (P. Picea). Man sammelt ihn in Savoyen und der Schweiz aus den Beulen und Gallen der Tannen, in denen er sich im Frühjahr und Herbst befindet; in den Vogesen u. auf der schwäbischen Alp gewinnt man ihn durch Einschnitte in den Stamm. Er ist blaßgelblich, ziemlich durchsichtig u. weniger dick im frischen Zustande.

2) Venetianischer T. (franz. T. de Venice, T. du mélèze; engl. Venice t.). Diesen liefert der, in Frankreich, der Schweiz, den deutschen Alpen, Ungarn, Sibirien ꝛc. wachsende Lerchenbaum (Pinus Larix). Früher bezog man ihn vorzüglich von Venedig, jetzt erhält man ihn aber aus den genannten Ländern. Der venet. T. fließt von selbst aus der Rinde des Stammes, doch erhält man mehr, wenn man einen Fuß hoch über der Erde ein Loch in den Stamm bohrt, und eine Röhre hineinsteckt, welche in ein Faß geleitet wird. Die Reinigung geschieht wie bei der vorigen Sorte. Er ist blaßgelb, ziemlich durchsichtig, klar, von angenehmem, etwas den Citronen ähnlichen Geruch, und liefert durch Destillation ⅓ bis ¼ ätherisches Oel.

Der ungarische od. karpathische T., von Pinus Cembra gewonnen, ist dünnflüssig, durchsichtig, beinahe farblos, und hat einen den Wachholdern ähnlichen Geruch und Geschmack. — Der Cyprische T. stammt von Pistacia Terebinthus, einem im südlichen Europa, besonders auf den Inseln des griechischen Archipels, wachsenden, niedrigen Baume. Er ist durchsichtig, dick, von blaßgelblicher, ins Grünliche stechender Farbe, angenehmem Citronengeruch und bitterlichem aber nicht scharfem Geschmack.

Der canadische T. oder canadische Balsam (franz. T. du Canada, engl. Balsam of Canada), auch wohl unächter Balsam von Gilead genannt, wird in Nordamerika von der Balsamtanne (Pinus balsamea) erhalten; er ist zähe u. dickflüssig, sehr durchsichtig, farblos, von einem angenehmen gewürzhaften Geruch und mildem, balsamisch-bitterm Geschmack. Gebraucht werden die verschiedenen, in ihren Haupteigenschaften aber übereinkommenden Terpentinsorten zur Darstellung von Harzseifen, Siegellack, zu Kitten, in der Medizin, und um daraus Terpentinöl, Geigenharz und andere Harzsorten zu bereiten.

Terpentinöl (franz. Huile de Térébentine, H. de raze; engl. Oil of Turpentine; ital. Acqua de raza), erhält man, indem man die verschiedenen Arten des Terpentins (s. d. vorigen

Art.) mit Wasser destillirt. Man gebraucht dazu irdene Töpfe mit gläsernen Helmen, oder auch kupferne Blasen, die unten mit einer Oeffnung versehen sind, aus welcher man nach vollendeter Destillation den Rückstand (Colophonium) abfließen läßt. Anstatt des Terpentins destillirt man auch häufig das frisch gesammelte Fichten- oder Tannenharz, und erhält dadurch ein, dem T.-Oel nahe kommendes Oel. Der Terpentin liefert ungefähr ⅛ bis ¼ seines Gewichts Oel.

Im Handel kommen mehrere Sorten T. vor, die man nach ihrem Vaterlande unterscheidet. Am geschätztesten ist das franz. von Bordeaux u. Bayonne, weniger gut ist das thüringische und holländische. Das T. ist mehr oder weniger wasserhell, wird durch Luft u. Licht gelblich und dickflüssig, hat einen stark durchdringenden, in größern Mengen selbst betäubenden, unangenehmen Geruch und erhitzenden, terpentinartigen, aber nicht scharfen Geschmack. Im Wasser löst es sich sehr wenig auf, in absolutem Alkohol in jedem Verhältniß, in Weingeist von 0.84° aber nur 13½ %. Behandelt man T. mit ¼ starkem Weingeist, so scheidet sich gereinigtes Oel am Boden ab, welches, wenn man diese Behandlung mehrmals wiederholt, fast geruchlos wird, aber bald den durchdringenden Geruch wieder annimmt. **Gebrauch**: theils im rohen, theils im gereinigten Zustande als Auflösungsmittel für Harze, zu Terpentinfirnissen, gemischten fetten Harzfirnissen, zum Deckgrund für Kupferstecher, zum Verdünnen von Firniß bei der Oelmalerei, zum Auftragen der Farben bei der Glas- und Porzellanmalerei, zum Aufweichen von Caoutchouc, zum Flecken ausmachen, als Heilmittel, in d. Feuerwerkerei ꝛc. Zuweilen ist das Terpentinöl mit Wasser verfälscht, dann ist es aber trübe, und letzteres setzt sich mit der Zeit zu Boden. Die Versendung geschieht in Fässern von 5 — 600 u. mehr Pfd.

Tertiawechsel, s. Duplicate und Wechsel.

Tessin, Schweizer-Canton, s. Lugano.

Testone, Teston. 1) S. Tostão. 2) Rechnungs- und Silbermünze in Rom; s. dies. Art.

Testono, früher toscanische Silbermünze; s. Florenz.

Thaler werden häufig im Allgemeinen alle diejenigen größern Silbermünzen genannt, welche mehr als ein Loth wiegen. Der Name soll von dem Orte Joachimsthal abstammen, wo angeblich die ersten Thaler (Joachimsthaler) geprägt wurden. Man unterscheidet nach ihrem Vaterlande, nach Gepräge und Werth, sehr viele Münzsorten dieser Art, als: Brabanter Thaler, spanische Thaler (Piaster), Albertsthaler, Kronenthaler, Laubthaler oder Reuthaler, Löwenthaler, Reichsthaler, Speciesthaler u. s. w.: man sehe diese Art. — Der Thaler ist gegenwärtig eine Rechnungs- und Silbermünze der meisten deutschen und einiger benachbarten Staaten, und ist das Nähere darüber unter den Hauptorten angegeben.

Thara, s. Tara.

Thee, (franz. Thé; engl. Tea; ital. Te). Die auf eine eigenthümliche Art zubereiteten Blätter des in China und Japan wachsenden Theestrauchs (Thea sinensis). Gewöhnlich wird derselbe nur 5 — 10 Fuß hoch, erreicht aber bisweilen selbst eine Höhe von 30 Fuß. Durch seine immergrünen, glatten Blätter und schönen Blumen fällt er angenehm ins Auge und verdient schon als Ziersträuch, seines anderweitigen Nutzens gar nicht zu gedenken, eine vorzügliche Stelle unter andern ähnlichen Gewächsen. Auch findet man ihn jetzt sehr häufig in den europäischen Gewächshäusern, wo er zwar zuweilen blüht, aber nur höchst selten Früchte bekommt und überhaupt nur langsam wächst. Letzteres scheint übrigens in seiner Natur begründet zu sein, da er sogar in seinem Vaterlande, wenn man ihn aus Samen zieht, erst nach 6 — 8 Jahren, 5 — 6 Fuß hoch wird, so daß er jährl. nicht einmal einen Fuß Höhe gewinnt. Gleich vom Boden aus bis zur Spitze treibt der Stengel Aeste, deren Farbe kastanienbraun, die des Hauptstengels (Stammes) aber graulichbraun ist, von einem harten, ganz eigenthümlich riechenden Holze. In abwechselnder Reihenfolge stehen die kurzgestielten eirund- lanzettförmigen oder länglich-elliptischen, steifen, glatten u. glänzend dunkelgrünen Blätter, mit sägeförmigem Rande, von einigen (2 — 3) Zoll Länge und einem Zoll Breite. Ihre Rippen sind stark entwickelt und, wie gewöhnlich, an der untern Seite vorragender, als an der Oberseite. Aus den Blattwinkeln kommen die weißen, rosenförmigen, kurzgestielten Blüthen hervor, welche gewöhnlich einzeln, selten paarweise erscheinen und keinen hervorstechenden Geruch haben. Ihr kurzer Kelch bleibt bis zur Fruchtreife und besteht aus 5 oder 6 Blättchen von rundlicher Form und spitz zulaufend. Die Zahl der Blumenblätter ist oft an einem u. demselben Strauche verschieden, nämlich 3, 5, 6 oder 9. Sind 6 oder 9 Blumenblätter vorhanden, so sind die innern meist größer als die äußern. Die auf dem Blumenboden stehenden, fadenförmigen Staubgefäße, mit zweifächerigen gelben Antheren (Staubbeuteln) sind in großer Anzahl vorhanden, aber weit kleiner als die Blumenkrone. Die Frucht besteht aus 3 rundlichen, zweisamigen, oder durch Verkümmerung einsamigen Kapseln, deren rundliche, glatte, dürre, braunhäutige Samen höchstens die Größe einer Haselnuß erreichen u. einen öligen, bitterlich schmeckenden Kern enthalten.

Obgleich alle die Theearten, welche zu uns durch den Handel, von einer und derselben Gattung der Species Thea kommen, so braucht man darum nicht zu glauben, daß man in ein und derselben Gegend alle die verschiedenen Theearten von ein und derselben Staude machen könne, wenn man auch noch so sehr die Blättchen nach ihrem verschiedenen Alter sortiren wollte. Es verhält sich mit der Cultur der verschiedenen Theearten ganz ebenso, wie mit der Cultur des Weinstocks in unsern Ländern. Verschiedene Gegenden bringen nach der Natur ihres Bodens, nach der mehr oder weniger feuchten Luft und dem Grade der Wärme mehr oder weniger verschiedene Theearten zum Vorschein und die ausgezeichnetsten Sorten, welche stets nur auf ganz kleine Distrikte, oft nur auf einzelne Thee-Plantagen sich beschränken, werden in China noch höher geschätzt, als bei uns die bekannten Rhein- und Frankenweine, die gleichfalls oft nur auf einen einzigen Weinberg beschränkt sind und eben so wenig in den Handel kommen. Meyen erzählt (in seiner Reise um die Erde), daß er durch die Bekanntschaft mit den Beamten der englischen Faktorei zu Canton in Besitz der feinsten Theesorten kam, welche vielleicht jemals nach Europa gebracht worden sind; sie waren in kleine zinnerne Dosen gepackt und führten den Namen der Güter, wo sie gebaut waren. Beim Aufgusse hatten diese Theesorten einen Duft, der dem der wohlriechendsten Blumen gleich kam, ohne daß irgend etwas Fremdartiges darin befindlich war, welches ihnen diesen Geruch hätte mittheilen können. Die vornehmen Chinesen, die diesen Thee trinken, haben hierzu ganz eigene kleine Tassen, welche höchstens 2 Loth Wasser fassen. Nach dem Aufweichen dieser Theearten, welche meistens schwarz sind, ergab sich, daß sie meistens aus großen, ausgebildeten Blättchen bestanden, die ganz ebenso gekreiselt waren, wie der schöne Soo-ow-chong-Thee*), unter welchem Namen einige Theesorten in den Handel kommen, welche wohl die schönsten sind, die nach Europa geführt werden, und allen Caravanen-Thee weit übertreffen.

Aller Thee wird durch Röstung auf großen eisernen Platten getrocknet; der schwarze Thee erhält aber dadurch seine Farbe, daß die frischen grünen Blätter zuerst auf eiserne Siebe gelegt werden, auf welchen man sie mit heißen Wasserdämpfen durchziehen läßt, wodurch sie sehr viel an Schärfe und Adstringirendem verlieren, was dem grünen Thee oft in so hohem Grade eigen ist. Erst nach dieser Infusion mit heißen Wasserdämpfen und nachdem man die Blätter einige Zeit aufgehäuft liegen läßt, werden sie geröstet und erhalten dann die schwarze Farbe und den angenehmen Geruch, welchen die schwarzen Theesorten besitzen. Der schwarze Thee enthält stets weniger Gallusäure und Gerbstoff, als der grüne; seine flüchtigen Bestandtheile sind aber erst Produkt der Röstung und werden demnach durch die Infusion mit Wasserdämpfen, welche der Röstung vorangeht, nicht geschwächt. Aus diesem Grunde soll auch der Genuß des schwarzen Thees dem des grünen vorzuziehen sein.

Es ist eine sehr gewöhnliche Meinung, daß der Caravanenthee (d. h. derjenige Thee, welcher auf dem Landwege, von China aus, nach Europa gebracht wird) der beste, und daß er allen, zu Wasser zu uns kommenden Theesorten vorzuziehen sei. Doch ist dies durchaus nicht der Fall. Zuvörderst hört man sagen, daß der Thee auf dem Wassertransporte verderbe und sich besser auf dem Landtransporte halte, eine Behauptung, welche gar nichts für sich hat, als daß dies vielleicht vor Jahrhunderten der Fall gewesen ist, zu einer Zeit, in der die Schiffe noch so unvollkommen gebaut waren, daß sie auf einer Fahrt nach China fast ganz leck wurden und mehr als 8 — 9 Monate zu der Rückfahrt von Canton gebrauchten. Gegenwärtig haben sich diese Verhältnisse umgestaltet; der Thee, auf das vortrefflichste gepackt, meistens in großen Massen in Metall luftdicht verschlossen, also noch besser verwahrt, als der Caravanenthee, macht seine Reise von Canton nach Europa in 120 Tagen, also in einer viel kürzern Zeit, als der Caravanenthee zu seinem Landtransporte nach Rußland braucht. Da aber die Fracht für den Landtransport dieses Thees außerordentlich hoch ist, so ist es natürlich vortheilhafter, nur die feineren Sorten auf diese Art auszuführen, weil diese die Transportkosten besser decken können. Somit

*) Heißt so viel als kleines Gut von Blättern dreijähriger Stauden, auf sehr vortrefflichem Boden.

ist der Caravanenthee, im Allgemeinen genommen, allerdings besser als die Theesorten, welche bisher gewöhnlich auf dem Continent in Gebrauch waren. Der schwarze Caravanenthee ist nichts als eine gute Sorte Pekoe und meistens diejenige, welche im Publikum den falschen Namen Pekoe-Blüthen-Thee von den weißen Spitzen erhalten hat, welche die meisten dieser Blätter zeigen, die aber nicht die Blüthen der Pflanze, sondern nur junge, mit feinen weißen Haaren besetzte Blätter sind. Allerdings ist es sehr auffallend, daß dieser behaarte Thee auch in grüner Farbe zu uns kommt und daß nicht in allen Gegenden die jungen Knospen der Theestaude diese Behaarung zeigen, ein Fall, der jedoch auch bei uns an verschiedenen Culturpflanzen, je nach ihren verschiedenartigen Standorten, wahrzunehmen ist.

In Canton wird der Theehandel auf folgende Art geführt: sobald die Theeladungen, welche in außerordentlich großen Junken aus den Thee bauenden Gegenden nach Canton kommen, angelangt sind, werden die, stets in Matten emballirten Kisten, nach den großen am Wasser liegenden Magazin-Gebäuden der Hong-Kaufleute gebracht. Es sind dies außerordentlich große, sehr luftig gebaute und mit vielen Hallen versehene Gebäude, in denen man manchmal eine ganze Schiffsladung unterbringen könnte. Wenn ein Kaufmann Thee kaufen will, so geht er in die Magazine und läßt sich 20 bis 30 Kisten von einigen Tausenden öffnen. Die Kisten müssen ausgeschüttet werden, damit man ihren ganzen Inhalt durchsuchen kann. Nun riecht der Käufer an dem Thee und nimmt eine Hand voll davon, welche er auf einen Teller legt; nachdem er von allen geöffneten Kisten Proben genommen hat, mischt er diese sämmtlich untereinander und nimmt dann von diesem Gemenge eine Probe mit nach Hause, wo er sie genauer untersucht. Bei den großen Massen, welche bisher die engl. ostindische Compagnie von diesem Artikel kaufte, hatte sie auch stets die Priorität u. sie kaufte auch immer die besten Theesorten, während die Nordamerikaner gerade die schlechtesten nahmen, denen sie aber durch neue Signaturen oft einen bessern Namen gaben und ihn auf diese Weise wohlfeiler als die Engländer verkaufen können.

Anbau und Bereitung des Thee's in Japan. Es läßt sich wohl vermuthen, daß der Thee ein in Japan eingeführtes Gewächs ist, da er wild nur in der Nähe von Wohnungen, auf bebautem Grunde gefunden wird, jedoch weiter nach den Gebirgen hin ganz verschwindet. Der Gebrauch des Thee's soll in Japan schon im Jahre 810 unserer Zeitrechnung bekannt gewesen sein. Allgemein, wie der Theetrank durch ganz Japan beliebt wurde, hat sich nun auch der Anbau der Theestaude durchs ganze Reich verbreitet, und mehrere Landschaften sind reich an mehr oder minder geschätzten Theesorten. Es gibt jedoch nur Eine Theeart, die Thea sinensis Lin. Mehrere Abarten, welche davon existiren, sind durch eigenthümliche Merkmale der Pflanze u. durch den Gehalt des Thees unterschieden.

In den südlichen Landschaften, vom 30 bis 35 Grad nördlicher Breite, ist der Theebau auf Japan am allgemeinsten, und man findet da häufig die Theestaude längs Ackerpfaden, Wegen und Rainen, gleichsam sich selbst überlassen, oder mitten im Ackerlande, an wenigen fruchtbaren Stellen angepflanzt. Der Landmann erzieht sich auf solche Weise an dem lebendigen Zaun und da, wo einzelne Plätze seines Grundstückes zum Getreidebau weniger tauglich sind, den nöthigen Thee. Ueberhaupt wird der Thee zum täglichen Gebrauche der geringern Volksklasse vortheilhaft aus diesen Pflanzungen gewonnen, die dem Reisenden in Japan wie Hecken u. zerstreutes Gebüsch erscheinen. Man hat auch Theepflanzungen im eigentlichen Sinne des Wortes, die oft eine ausgebreitete Strecke Landes einnehmen. Die Anpflanzung geschieht am besten durch Aussaat des Saamens. Auf gut bebautem Felde werden je 8 bis 10 Theesaamenkapseln in einem kleinen Kreise angesäet, und wechselseitig zwischen den Kreisen selbst ein Abstand beobachtet, so daß die anwachsenden Stauden sich einen starken Fuß weit verbreiten, und die leeren Stellen ringsum bebaut werden können. Von der Saat, die im Herbst gelegt wird, kommen im Mai bis Juni die Pflänzchen zum Vorschein. Die schwächern werden ausgerupft, und nur die bessern läßt man im Kreise stehen, die nun um so üppiger aufschießen. Im ersten Jahre schon nimmt man ihnen die Krone ab, damit sie nicht in einen einfachen geraden Stamm aufwachsen, und minder reich an Aesten u. Blättern werden. So wird die junge Pflanze zu einer mehrstämmigen, astreichern Staude, von der man innerhalb 4 bis 5 Jahren Thee gewinnen kann.

Es ist von Wichtigkeit, die Landstriche, in denen der Thee gebaut wird, ihre Lage, die Natur des Bodens und endlich die Behandlung der Pflanze selbst zu berücksichtigen. Durch diese Umstände ist die Güte des Thees dort im Lande bedingt, und wird es bei einem Anbau in andern Ländern ebenfalls sein.

Die japanischen Landbauer halten bergige, von Bächen u. Quellen durchflossene Gegenden, wo niedrig schwebende Wolken sich häufig anlehnen, 500 bis 800 Fuß über der Meeresfläche, für die geeignetsten zu Theepflanzungen. Die Anpflanzungen bei Myako und Udsi sind so angebracht, daß sie die Morgensonne genießen, und im Allgemeinen wenig beschattet werden.

Man wählt freie Flächen der Hügel, steile Bergrücken, entfernt von Wohnungen, und vom übrigen Baulande mehr oder weniger abgesondert, damit weder Rauch noch andere Ausdünstungen nachtheilig einwirken können. Aus den Beobachtungen und Versuchen japanischer Landwirthe geht hervor, daß, neben dem Einflusse der Lage und des Bodens, auch eine sorgfältige Kultur dem Theestrauche eine höhere Veredlung gibt. Es hängt hiervon eben so sehr, als von der Sorgfalt, Genauigkeit und Reinlichkeit während der Ernte und der fernern Zubereitung die Güte der vielen im Handel vorkommenden Theesorten ab.

Man befolgt in Japan zwei verschiedene Weisen, den eingesammelten Thee zu bereiten, nämlich auf trocknem und auf nassem Wege. Schon Kämpfer hat uns die erstere treu und deutlich angegeben. Siebold's Erfahrungen hierüber sind folgende:

Die Theelese findet im Frühjahre von Anfang April bis Ende Mai Statt. Bei der ersten Ernte werden die jungen Triebe von 2 bis 3 Zoll Länge abgenommen und die Blätter davon gepflückt u. gesortet. Die härtern Blätter am untern Theile der Sprosse werden größtentheils zu dem sogenannten Malfthee bestimmt, die obern zarten aber zu Aufgußthee benutzt.

Aus den obersten Blättchen, den Herzchen des Triebes, wird die feinste und wohlriechendste Theesorte bereitet, welche jedoch von den japanischen Theekennern nicht gerade für die vorzüglichste gehalten wird.

Zubereitung auf trocknem Wege. Die gesorteten Blätter werden in einer eisernen Pfanne über einem mäßigeren Kohlenfeuer, unter stetem Umrühren mit den Händen, zum Welken gebracht und allmälich, bei einem nicht so hohen Grade der Erhitzung, gleichsam gebraten. Die so behandelten Blätter werden aus der Pfanne auf eine ausgebreitete Matte ausgeschüttet und, noch heiß, mit den Flächen der Hände unter mäßigem Drucke gerollt. An den Händen, Matten u. bereits in der Pfanne setzt sich ein gelblich-grüner Saft an. Die halbgerollten Blätter läßt man erkalten, während dasselbe Verfahren mit einer zweiten und dritten Theepartie, die man indessen geröstet hat, vorgenommen wird. Sind die Blätter erkaltet, dann werden sie wieder in der Pfanne erhitzt, und auf die vorige Weise gerollt. Man wiederholt dieses Verfahren so oft (3 bis 6 Mal und darüber), bis die Blätter fast ganz getrocknet und gehörig gerollt sind. Bei der Wiederholung des Röstens muß man darauf sehen, daß die Blätter nicht anbrennen. Einige Theebereiter setzen diese Behandlung so lange fort, bis der Thee ganz getrocknet und somit fertig ist, andere bringen die Blätter nach der dritten oder vierten Röstung in einen Kasten, worin dieselben vollends trocknen.

Der Kasten besteht aus hölzernen Kantleisten und Seitenwänden von Papierüberzug. Er hat mehrere Schubladen mit papierenen Böden, welche die Einwirkung des unten angebrachten Kohlenfeuers auf den eingefüllten Thee ungehindert zulassen. Je vollkommner gerollt die einzelnen Blätter des Thees erscheinen, für desto kostbarer wird er auch in Japan gehalten. Die vorzüglichste Sorte nennt man Takano-tsume, Falkenkrallen, weil die Blätter derselben wie Falkenkrallen zugespitzt sind, die zweite Sorte Woro-tsume, von der Aehnlichkeit mit einer abgebrochenen Kralle.

Bereitung des Thees auf nassem Wege. Hier werden die frisch gelesenen Blätter in einem eigenen Behälter über dem Dampfe kochenden Wassers zum Welken gebracht, gerollt, und hierauf, wie gewöhnlich, in eisernen Pfannen getrocknet Der erwähnte Behälter ist ein viereckiger Kasten, aus mehreren Aufsätzen bestehend, die jedesmal mittelst einer kleinen Matte aus Bambus von einander abgeschieden werden. Unter dem Kasten wird ein Kessel angebracht, und die vom kochenden Wasser aufsteigenden Dämpfe dringen durch das im Boden des untersten Aufsatzes befindliche Loch, und erwärmen so die auf Matten liegenden Blätter.

Nach den Mittheilungen der Chinesen, welche von Ningpo'fu, einer Seestadt auf der Höhe von Nanking, nach Nangasaki Handel treiben, wird in China der Thee für den täglichen Bedarf im Lande allgemein auf nassem Wege bereitet, aber statt in einer eisernen Pfanne, werden die gedämpften Blätter in einem eigenen Gestelle getrocknet. Dieser Darrofen

ist ein viereckiger Kasten, mit Deckel und Boden von dünnem Papiere, worunter ein schwaches Kohlenfeuer unterhalten, und so unter beständigem Rütteln der Thee geröstet wird. Die auf diese Weise behandelten Blätter sind nicht zusammengerollt, woraus sich schließen läßt, daß der zur Ausfuhr bestimmte chinesische Thee auf eine sorgfältigere Weise getrocknet u. behandelt wird.

Der unter Siebolds Augen auf nassem Wege zubereitete T. war hellgrün von Farbe; der auf trocknem Wege behandelte nahm durchgängig eine dunkelgrüne, ins Bräunliche übergehende Farbe an. Daraus läßt sich auf eine ähnliche Bereitungsart des chinesischen grünen und braunen Thees schließen. Der grüne T. hat beim Trocknen weniger von dem oben erwähnten Safte ausgeschwitzt und diesem Umstande muß wohl die narkotische Wirkung, die demselben eigen ist, zugeschrieben werden. Auch nimmt man häufig für die Bereitung auf nassem Wege die mehr erwachsenen Blätter, was eben auch zu der grünen Farbe und nachtheiligern Wirkung des Hayfanthees beiträgt. — Die Erklärung, daß die grüne Farbe der chinesischen Theesorten durch eine Röstung der Blätter auf kupfernen Platten bewirkt werde, ist ein Mährchen (Osbecks Reise nach Ostindien und China). Die Japaner bewahren ihren T. in irdenen Töpfen, mit hölzernem Deckel verschlossen, und mit einem in Lohbrühe getränkten Papiere überklebt.

Den im Frühjahre bereiteten T. pflegt man, wenn die Regenzeit vorüber ist, noch einmal in den oben beschriebenen Kasten zu trocknen, um ihn vor einem schimmlichen Geruche, den er anders leicht an sich zieht, zu bewahren. Ueberhaupt scheint der frisch bereitete T. sehr empfänglich für das Einsaugen fremder Riechstoffe, — eine Eigenschaft, die bei dem Bereiten u. Aufbewahren desselben nicht sorgfältig genug berücksichtigt werden kann. Siebold zieht es sehr in Zweifel, daß man sich wohlriechender Blumen u. Kräuter bediene, um dem T. einen aromatischen Geschmack zu ertheilen. Nach Rees von Esenbecks Meinung wird der Geruch durch eine besondere Art von Zersetzung (gleichsam durch eine Art Gährung) erzeugt.

Nachdem wir in dem Vorhergehenden unsern Lesern diejenigen Notizen mitgetheilt haben, welche wir den beiden neuern Reisenden Meyen (über den Thee in China) und Siebold (über den Thee in Japan) verdanken, wollen wir nur noch Einiges über den Handel mit Thee überhaupt, so wie über die nach Europa kommenden Theesorten sagen.

Letzteres sind hauptsachlich folgende:

A. Brauner oder schwarzer Thee.

1) Thee Bohe; Thee Bou der Chinesen; Thee Boui; Theebout; Theeboug; die geringste Sorte wird von den Chinesen Moji genannt, besteht aus mittelmäßig großen, ziemlich breiten Blättern von schwärzlicher Farbe und angenehmem Geruch.

2) Congo, Congu oder Bongsothee; mittelmäßig große, in Geruch und Geschmack der vorigen Sorte ähnliche, aber etwas angenehmere Blätter, deren Auszug sehr dunkel gefärbt ist.

3) Campoe, Campoy, Cancho, Campu, Sumlo oder Semlo; ziemlich große, dunkle und glänzende Blätter, von angenehmem, der Veilchenwurz ähnlichen Geruch und einen blaßen Aufguß gebend.

4) Souchong, Soochuen, Sutschang, Sutjann; von einigermaßen heuartigem Geruch und angenehmem Geschmack. Er gibt einen gelblichgrünen Aufguß und wird häufig mit der folgenden Sorte verwechselt.

5) Padre Souchong, Part-chaon, Caravanenthee, von lieblichem Geruch und feinem Geschmack, großblättrig, wenig gerollt, ganz ohne Staub. Man erhält ihn dadurch, daß man die feinsten Blätter aus der vorigen Sorte aussucht, doch soll auch zuweilen ein parfümirter (wohlriechend gemachter) Souchong, anstatt seiner verkauft werden. Er kommt über Kiächta in Büchsen.

6) Pecco, Pekoe, Pehao, Behu, von diesem ist schon weiter oben die Rede gewesen. Seine Blätter sind mit einem weißlichen Filz überzogen.

B. Grüne Theesorten.

7) Singlo, Songlo, Sounglo, Sonlo, große schlecht gerollte, mit gelben vermischte grüne Blätter; er soll von der letztern Einsammlung herrühren und ist in der Regel sehr gering. Er wird in Kisten von 102 Pfund Brutto oder 80 Pfund Netto verpackt.

8) Tonkay, Thunkey, Twankey, besser als der Singlo, sich mehr dem Hayfan nähernd, von etwas bräunlicher Farbe.

9) Hayfan, Heyson, Hyson, Heissant, Hismin, in China Gobee genannt. Fast der Länge nach gerollte Blätter, von heuähnlichem Geruch und blaßgraulicher Farbe. Der gute ist staubfrei und von angenehmem, aber etwas herbem Geschmack. Der Name des Heyfanthees soll von dem indischen Kaufmann Heyden herrühren, der ihn zuerst nach Europa brachte. Man unterscheidet von ihm noch zwei Unterarten, a) Heyfantchin, Hayfanskin oder Hyssant-Schin, kurze und schmale Blätter, die eigentlich den Ausschuß bilden, und b) Younghayfan, großblättriger. Die in heißem Wasser aufgerollten Blätter sind eilanzettförmig, auf der einen Seite kahl, auf der andern schwach behaart, am Rande fein gesägt, 1 — 2 Zoll lang, 6 — 9 Linien breit und grüner als die trocknen; man bringt ihn aus dem Innern von China in viereckigen, dichten Kisten von 60 bis 80 Pfund.

10) Tchi, Tschy, Tiothee, Perlthee od. Imperial. Die in erbsengroßen Kugeln gerollten jüngeren u. feineren Blätter von bräunlichgrüner Farbe und etwas weniger herbem Geschmack als der Hayfan; die beste Sorte hat einen silberfarbigen Schimmer.

11) Aljofar, Aljufar, Poudre à canon, Gunpouder der Engländer, Schießpulverthee. Die Blätter dieser Sorte sind in kleine, dem Schießpulver ähnliche Kügelchen gerollt; die Farbe ist graulichgrün, Geschmack und Geruch sind angenehm und mild. Er soll aus den kleinern, zartern Hayfanblättern gemacht werden.

12) Soulong, Dschulan, Tschulang, Chaolao, ganz locker gerollte, hellgrüne Blätter von schwachem, aber sehr lieblichem Geruch; er kommt nur selten ächt zu uns.

13) Der Kaiser- oder Blumenthee, Theeblüthe, der feinste und beste grüne Thee, kommt nie ganz ächt nach Europa, sondern ist nur für den Kaiser von China und die Großen des Reichs bestimmt; seine Blätter sind hellgrün, nicht gerollt, sondern bloß zusammengedreht, von angenehm balsamischem Geruch; er wird aus den zartesten, zuerst hervorsproßenden Blättern bereitet.

Unter dem Namen Backsteinthee kommt eine Sorte in Kuchenform in den Handel. Man macht ihn aus den verwelkten und verdorbenen Blättern und Stengeln des Theestrauchs, welche man mit klebrigen Substanzen vermischt, in längliche Formen drückt und im Ofen trocknet. Diesen Thee sollen besonders die Mongolen verbrauchen.

Bei der Verpackung wird der Thee gewöhnlich mit den Füßen in die mit Blättern ausgelegten und sowohl von innen als außen mit Papier überklebten Kisten fest getreten. Das Gewicht der Kisten ist verschieden; die ganzen wiegen gewöhnlich 315 — 330 Pfund und hiernach die Viertels-, Achtel- und Sechzehntelkisten nach Verhältniß; die feinern Sorten versendet man in Kästchen oder Dosen von Blech. Je kostbarer eine Theesorte ist, desto mehr Zierrathen werden auf die Kiste außen angebracht.

Oefters verfälscht man in China den Thee, um sein Gewicht zu vermehren, mit einer Art Eisensand und zuweilen in solcher Menge, daß man die Blättchen mit einem Magnet in die Höhe ziehen kann, woran man diese Verfälschung entdeckt. In England soll häufig eine Verfälschung des Thees mit Schlehen- oder Eschenblättern vorkommen; auch soll man selbst gebrauchte, schon ausgezogene Theeblätter wieder zusammenrollen und ihnen durch Catechu, Blauholz und selbst durch den giftigen Grünspan neuen Geschmack und Farbe ertheilen.

Der Theehandel der Engländer war von seinem Beginn an bis zum Jahr 1834 ein Monopol der ostindischen Compagnie. Es sind zwar zu allen Zeiten bedeutende Quantitäten Thee nach England geschmuggelt worden, doch war es keinem brittischen Unterthan erlaubt, ihn ohne Erlaubniß der Compagnie öffentlich einzuführen. Da hiernach die Mitglieder derselben die einzigen Verkäufer waren, so lag es gänzlich in ihrer Gewalt, wenn sie die in ihrem Besitze befindlichen Quantitäten vom Markte zurückhielten, die Theepreise weit über ihre natürliche Höhe zu steigern und auf Kosten des Publikums ungeheuren Gewinn daraus zu ziehen. Die Compagnie hätte natürlich auch darauf verzichten können, aus dieser Gewalt Nutzen zu ziehen; doch konnte eine solche Selbstentsagung vernünftigerweise eben so wenig von der ostindischen Compagnie, wie von irgend einer andern Corporation erwartet werden. Alle Individuen und alle Compagnien streben stets, den höchsten Preis für die Artikel zu erlangen, die von ihnen verkauft werden, und es ist Thatsache, daß diejenigen, welche gegen die Concurrenz Anderer geschützt sind, oder die für irgend einen Markt ein Monopol erlangt haben, den Preis ihrer Waaren stets auf die größte Höhe treiben. Die ostindische Compagnie scheint das im Allgemeinen allerdings in einem weit geringern Grade ausgeübt zu haben, als andere kaufmännische Corporationen, die sich solcher ausschließlicher Privilegien erfreuten; dem ohngeachtet ist es eine unbestrittene Thatsache, daß der von ihr in frühern Jahren verkaufte Thee dem brittischen Volke über 150,000 £. mehr kostete, als er gekostet haben würde, wenn er zu dem Preise verkauft worden wäre, zu dem Thee von gleicher Qualität bei freier Concurrenz in New-York, Hamburg,

Amsterdam ꝛc. verkauft wurde. — Die englische Gesetzgebung war zu verschiedenen Zeiten bemüht, die ostindische Compagnie an dem Mißbrauche ihres Monopols zu verhindern, indem sie Verordnungen über den Verkauf von Thee erließ. So heißt es z. B. in dem Statut 18, Georgs II. Cap. 26, (vom Jahre 1745) daß, wenn die Compagnie zu irgend einer Zeit vernachlässigen sollte, den brittischen Markt mit einer hinreichenden Quantität Thee zu angemessenen Preisen zu versorgen, es den Lords der Schatzkammer gesetzlich gestattet sein sollte, jeder andern Person, so wie jeder beliebigen Corporation Licenzen zu ertheilen, Thee aus irgend einem Theile von Europa nach Großbritannien einzuführen. Wenn dieses Statut in Wirksamkeit getreten wäre, so würden dadurch zuverlässig die Ansprüche der Compagnie in bescheidene Grenzen gewiesen worden sein; doch kam es bald in Vergessenheit und die Compagnie fuhr fort, nach wie vor ihren Thee mit einem ungeheuren Aufschlag, im Verhältniß zu den Amsterdamer und Hamburger Preisen, zu verkaufen. Dasselbe wohlbegründete Mißtrauen, durch welches das erwähnte Statut hervorgerufen wurde, gab sich auch in denjenigen Maßregeln zu erkennen, die die Regierung im Jahre 1784 in Betreff der Abgabenveränderung ergriff. Es wurde nehmlich in diesem Jahre (durch Statut 24, Georgs III., Cap. 38.) gesetzlich verfügt, daß die ostindische Compagnie jährlich vier Thee-Auktionen in passenden Zeitabschnitten vornehmen und hierbei solche Quantitäten Thee aufstellen sollte, die hinreichend erachtet werden könnten, um die Nachfrage zu befriedigen. In einer weitern Stelle des angeführten Statuts heißt es, daß es der ostindischen Comp. nicht gestattet sein sollte, ihren Thee zu irgend einem Preise zum Verkaufe auszusetzen, der den Selbstkosten desselben, mit Einschluß der Fracht, der Einfuhrabgaben, der gesetzlichen Zinsen von seiner Ankunft in England an, und der gewöhnlichen Assekuranz-Prämie überstiege. Auch sollte die Compagnie stets einen Vorrath halten, der wenigstens einem Jahresbedarfe (nach Verhältniß des Verkaufs im vorhergegangenen Jahre), gleich wäre. Auch wurde sie noch verbindlich gemacht, den Lords der Schatzkammer Copien der Ausweise und Schätzungen vorzulegen, auf welche ihre Einfuhrurkunden, Verkaufspreise und die für den Verkauf bestimmten Quantitäten begründet seien.

Durch diese Vorschriften beabsichtigte man jedenfalls, dem Publikum hinreichende Vorräthe für sein Bedürfniß an Thee zu sichern und vorzubeugen, daß sich die Preise nicht bis auf eine drückende Höhe steigerten. Aber Monopole und niedere Preise passen nie zusammen. Wenigstens verfehlten die eben angeführten Vorschriften, in Bezug auf ihren praktischen Werth, gänzlich ihren Zweck.

Erstens erlaubte sich die Compagnie zu den Selbst-Kosten verschiedene Zusätze und folglich auch zum Verkaufs-Preise des Thees; dieselben waren zwar unrecht, doch konnten sie von den Lords der Schatzkammer, selbst wenn diese dazu geneigt gewesen wären, nicht verweigert werden. So schlug sie z. B. die Kosten der Faktorei zu Canton stets zum Theepreise. Dieses aus etwa 20 Personen bestehende Etablissement verursachte im Durchschnitt jährlich 100,000 £ Kosten! Unbezweifelt hätte wenigstens die Hälfte dieser Ausgaben erspart werden können, denn wie bekannt lassen z. B. die Amerikaner alle ihre Geschäfte in Canton durch die Schiffscapitäne besorgen, und hierbei finden weit weniger Zwistigkeiten mit den Eingebornen Statt, als durch die Engländer.

Zweitens ist von dem im J. 1830 erwählten Comitee urkundlich nachgewiesen, daß die Compagnie mehrere Jahre lang den ganzen Verlust, den sie auf ihre Verschiffungen nach China erlitt, auf den Thee legte, indem sie den Werth des Tael, der chinesischen Münze, nach der die Rechnungen abgeschlossen wurden, nach dem Preise anschlug, den der Tael kostete, um auf den Ankauf von Thee verwendet zu werden. Es wurden dadurch die Vorschriften der Parlamentsacte förmlich umgangen, aber freilich auf eine nur schwer oder vielleicht gar nicht zu unterdrückende Weise.

Drittens, aus der, der Compagnie auferlegten Verpflichtung, Thee-Vorräthe für ein Jahr in ihren Magazinen zu halten entstand nicht nur eine Preiserhöhung, sondern auch eine Verringerung der Qualität. Es geht nämlich aus einem, auf Anordnung des, durch das Unterhaus im Jahre 1830 zusammenberufenen Comité verfaßten Berichte hervor, daß die kürzeste Zeit, während welcher von der Compagnie verkaufter Thee im Magazin gelagert habe, 14 Monate gewesen sei und daß aller, während der 3 mit 1829 zu Ende gegangenen Jahre verkaufte Thee im Durchschnitt sich 17 Monate lang im Magazin befunden habe. Nun nimmt aber der Bohea-thee, so wie andere geringere Gattungen bei einjährigem Lagern wenigstens um 5 pCt. an Güte ab. Rechnet man nun zur Verminderung der Qualität des Thees noch die durch das Lagern hinzukommende Miethe, die Interessen und die Assekuranz für 17 Monate, so kann der, dem Publikum durch dieses zwar wohlgemeinte, aber unkluge Einschreiten der Gesetzgebung, zugefügte Schaden auf 15 pCt. Mehrbetrag des Preises von allem verkauften Thee angeschlagen werden.

Häufig ist die Meinung aufgestellt worden, daß, nach der Freigebung des Theehandels in England, die Abgaben sich wesentlich vermindern und deßhalb die Nachfrage sich so bedeutend vergrößern werde, daß die Bedürfnisse des Landes nicht befriedigt werden könnten und daß die Herabsetzung der Abgabe nicht eigentlich den brittischen Consumenten, sondern dem chinesischen Gouvernement zu Gute komme; doch ist eine solche Ansicht ganz falsch.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts betrug der jährliche Theeverbrauch in England, auf dem Continent und in Amerika nicht mehr als 500,000 Pfd., während derselbe sich gegenwärtig auf 50 Millionen Pfd. beläuft. Trotz dieser hundertfachen Vermehrung des Verbrauchs sind doch die Preise auf allen Märkten regelmäßig heruntergegangen. Die Theeproduktion in China nimmt aber auch reißend zu und die ungeheuere Ausdehnung dieses Reiches, und seine Fähigkeit, unbegrenzte Quantitäten von Thee hervorzubringen, lassen wohl keine dauernde Preiserhöhung dieses Artikels befürchten.

Was den Theeverbrauch betrifft, so ist derselbe auf dem Continent von Europa am bedeutendsten in Rußland u. Holland. Die Theeeinfuhr in Rußland belief sich im J. 1832 auf 179,474 Pud oder 7,178,960 russ. Pfund; in Holland werden jährlich etwa 2¼ Mill. Pfd. verbraucht; ein großer Theil der Einfuhr besteht in schwarzen Sorten. Frankreichs Theebedarf soll jährlich 230,000 Pfd. nicht übersteigen. In Hamburg schwankt die Einfuhr zwischen 1¼ bis 2 Millionen, wovon das Meiste nach dem Innern von Deutschland geht. In Triest und Venedig ist die Einfuhr nur sehr unbedeutend. In Großbritannien u. Irland ist der Theeverbrauch vom J. 1789 bis 1828 fast um das Doppelte gestiegen; 1789 betrug derselbe nämlich 14,534,601 Pfd. und im J. 1828: 26,790,481 Pfd. Letztere Quantität brachte dem Staate einen Reinertrag von 3,177,179 £. 8 S. Zoll ein. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Theeverbrauch 8 Millionen Pfd. übersteigen. Die dort auf dem Thee ruhenden Abgaben machen einen der ansehnlichsten Theile der Revenüen aus und haben schon manchmal 650,000 £. betragen.

Theer, (franz. Goudron; engl. Tar; ital. Catrame), eine braune, dickflüssige, zähe Substanz von einem starken, durchdringenden nicht unangenehmen Geruch. Der Theer besteht aus mehreren, mit Essigsäure verbundenen Brandharzen und wird durch trockene Destillation harzhaltiger Körper (z. B. Fichtenstämme u. Wurzeln) in den sogenannten Theerschweelereien gewonnen. Auch aus den Steinkohlen gewinnt man einen Theer (s. d. Art. Steinkohlentheer), über den Birkentheer s. man d. Art. Birke (S. 134). Um den gewöhnlichen Holztheer zu bereiten, werden die dazu dienenden Holztheile in kleine Stücke zerhauen und eine Zeitlang zum Austrocknen hingesetzt; dann füllt man die Kienstücke in einen eigenthümlich construirten, kegelförmigen Ofen u. zündet sie an. Da das Verbrennen des Holzes durch die getroffene Einrichtung nur langsam von Statten geht, so erhält das Harz Zeit, stark mit Oel u. Rauch geschwängert nach dem Boden des Ofens abzufließen, wo es in einer Rinne aufgefangen und in einen äußern Behälter geleitet wird.

Den meisten u. besten T. liefern Schweden, (welches jährlich über 70,000 Tonnen ausführt), Norwegen u. Rußland. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika versenden jährlich über 100,000 Tonnen. Den gothländischen unterscheidet man 1) in dünnen, welcher ganz rein u. klar ist, 2) rothen, körnigen, 3) halbdicken und 4) ganz dicken. In Deutschland liefern die meisten Waldgegenden, namentlich Thüringen und der Schwarzwald, Theer in den Handel. Die wichtigste Anwendung des Theers ist die zum Bestreichen oder Tranken (Theeren) der Schiffe und des Takelwerks, so wie anderen Holzwerks, um es vor dem Einflusse der Athmosphäre zu schützen; auch wird viel Theer zur Wagenschmiere verbraucht. Der Verkauf des Theers geschieht tonnenweise.

Thran, (franz. Huile de poisson; engl. Train oil; ital. Olio di pesce). Diese Substanz wird aus dem Speck der Wallfische, Finn-, Braun-, Pottfische, Seehunde und Wallrosse gewonnen. Man pflegt den Thran aber nicht frisch auszubraten, sondern führt ihn, in Fässer verpackt an Bord der Schiffe nach der Heimath, wo er in den Thranbrennereien verarbeitet wird. Er kommt in einem gegohrnen Zustande an, man wirft ihn in große Fässer, die in der Nähe des Bodens eine, mit Gitterwerk versehene Oeffnung haben, damit der Thran ablaufen kann, ohne daß die Theile des Zellgewebes mit durchgehen. Der Thran läuft

in große Fässer, in denen er sich abklärt, dann wird er in große kupferne Pfannen geleitet und unter stetem Umrühren bis auf 107° C. erwärmt; hierdurch wird er theils von den erzeugten flüchtigen Fettsäuren befreit, die ihm einen sehr übeln, ranzigen Geruch ertheilen, theils von den fremdartigen Materien gereinigt, welche sich niederschlagen. Hierauf wird das Feuer gelöscht, etwa $\frac{1}{15}$ kaltes Wasser zugelassen, um zu verhindern, daß die sich niederschlagenden Substanzen sich an die Pfannenwände anlegen. Nach einer Stunde zieht man den Thran in große Fässer und nach völligem Abkühlen auf Gebinde. Der sich absetzende Bodensatz wird als Satzthran in den Handel gebracht. Um den Thran zu reinigen, filtrirt man ihn, wobei man etwas Kohlenpulver in das Filter thut, dann bringt man ihn mit Wasser, in welchem etwas Kupfervitriol und Salz aufgelöst ist, in Berührung, wodurch sich die Schleimtheile niederschlagen und der üble Geruch vermindert wird. Zuweilen wiederholt man dieses Verfahren. Manche pflegen anstatt der Salzauflösung dünne Kalkmilch anzuwenden; noch Andere gebrauchen Kalilauge. Den Abfall, als Fleisch, Gräthen und Gallerte, kann man noch auf kohlensaures Ammoniak benutzen. — Die Thranbrennereien dürfen, wegen ihrer Feuersgefahr und des sich darin entwickelnden starken Gestanks nur außerhalb der Städte angelegt werden. Dem Ursprunge nach unterscheidet man: Wallfischthran, aus dem öfters 1 Elle dicken Speck der Wallfische; Leberthran (s. dies. Art.); Seehunds- oder Robbenthran, besser als der von Wallfischen, er ist dick und nicht so wässerig; Heringsthran wird in Schweden und Norwegen, sowohl aus ganzen Heringen, als auch aus deren Eingeweiden gesotten; er ist weiß, dünn, gut zum Brennen und für feines Leder, das stärkere macht er aber nicht geschmeidig genug. Gebrauch: Zum Einschmieren (Thranen) des Leders, zum Kalfatern der Schiffe, zuweilen auch zum Brennen und zur Gasbeleuchtung. — In Deutschland befinden sich Thransiedereien zu Hamburg, Altona und Bremen. Gothenburg soll jährlich 18000 Tonnen Heringsthran ausführen. Rußland versendet viel Thran über Archangel und Petersburg. Nach England kommt sehr viel Grönländischer und Neufundländer Wallfischthran.

Thurgau, Schweizerkanton von 12¾ Q.M. Flächenraum und 85,000 Einwohnern, zwischen Zürich, St. Gallen und dem Bodensee, mit Wein-, Obst-, Flachs-, Hanf-, Mandel- u. Kastanienbau, und bedeutender Viehzucht; hat auch wichtige Spinnereien. Hauptstadt des Cantons ist Frauenfeld.

Man rechnet im Canton Thurgau gewöhnlich nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Angster, im sogenannten 24 Guldenfuß, der aber bei der Annahme des franz. neuen Louisd'ors zu 11 Gulden ein (circa) $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß ist, wie in Schaffhausen; s. dies. Art.

Außerdem rechnet man auch nach Schweizer-Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen, wie in Bern und Solothurn; s. dies. Art.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons sind Stücke zu 5, 1 und ½ Batzen, nach dem eidgenössischen Münzfuße, sowie ganze und halbe Kreuzer.

Fremde Münzsorten wie in St. Gallen.

Maaße und Gewichte wie Appenzell.

Tierce. 1) Altes englisches Flüssigkeitsmaaß; s. London. — 2) Ein Gebind von 1 Ohm od. ½ Orhoft französischen Weins in Hamburg; s. dies. Art.

Tierçon, altes französisches Flüssigkeitsmaaß; s. Paris.

Tiflis, eine wichtige Handelsstadt im asiatischen Rußland, an dem weiterhin schiffbaren Kur, unter 41° 43′ N. B. und 46° 10′ östl. Länge, mit 3700 Häusern und 40,000 Einwohnern, fast zur Hälfte Armenier, die übrigen Georgier, Juden, Tataren. Die Industrie ist nicht erheblich, doch fertigt man hier Kupfer- und Töpfergeschirr, wollene Waaren, Tapeten, Gewehre, Baumwollen- und Halbseidenzeuge, Bänder ꝛc. Der Handel dagegen verspricht, bei der vortrefflichen Lage des Ortes, für die Zukunft von der höchsten Wichtigkeit zu werden.

Rechnungsarten ꝛc. wie St. Petersburg.

Im Wechselwesen richtet man sich nach Odessa.

Tikal, Tical. 1) Rechnungsmünze, Gold-, Silber und Handelsgewicht im birmanischen Reiche und in Siam; s. Rangun und Siam; und 2) Gold- und Silbermünze in Siam; s. dies. Art.

Tilgungsfonds, s. unter Staatsschulden, Staatspapiere.

Timber (Zimmer) heißt im englischen Rauchwaarenhandel eine Anzahl von 40 Stück; s. London.

Timpf, s. Tympf.

Tod, englisches Wollgewicht; s. London.

Toesa, Braza, Estado, die spanische Klafter, ein Längenmaaß; s. Madrid.

Toise, die französische Klafter, Längenmaaß verschiedener Art: 1) die alte Toise, 2) die Toise usuelle oder neue (metrische) Toise; s. Paris.

Tola, Tolah, Gold- und Silbergewicht in Ostindien; s. Calcutta, Delhi, Surate ꝛc.

Tolft (Zwölfter, Dutzend), heißt in Schweden bei zählenden Gütern (Bretern ꝛc.) eine Anzahl von 12 Stück; s. Stockholm.

Toll, ein Garnmaaß in Königsberg; s. dies. Art.

Toman, Tomaun, Tomaund, Tomond, Tommond, Rechnungsmünze in Persien, die auch zuweilen in Arabien vorkommt; s. Persien, Gameron u. Abuschir. Nach den Ergebnissen der neuern Nachrichten, ist der persische Toman gegenwärtig höchstens 4 Thaler preuß. Cour. werth, aber sehr abweichend, da das persische Münzwesen häufigen Veränderungen und Verschlechterungen unterworfen ist.

Tomback, s. unter Messing.

Tomine, spanisches Gold-, Silber- und Münzgewicht; s. Madrid.

Tomolo, Tumolo, Getreidemaaß im Königreich beider Sicilien; s. Neapel und Palermo.

Tomond, Tommond; s. Toman.

Tonelada (Tonne). 1) Flüssigkeitsmaaß in Portugal und Brasilien; s. Lissabon u. Rio Janeiro. — 2) Gewicht bei Schiffsbefrachtungen in Brasilien; s. Rio Janeiro.

Tonkabohnen, (lat. Fabae de tonca; franz. Fèves de tonca; engl. Tonca beans, Tunquin beans). Die Fruchtkerne des in Gujana wachsenden wohlriechenden Toncobaumes (Dipterix odorata Willd.). Es kommen davon folgende 2 Arten in den Handel: 1) die englischen kleinern sind etwas über 1 Zoll lang, einige Linien breit, rundlich, etwas gedrückt, wenig gebogen, mit einer glatten, durch's Eintrocknen aber sehr runzelig werdenden, fettglänzenden, dünnen, zerbrechlichen, beinahe schwarzen Schale versehen, welche die zwei öligen, gelblichweißen Saamenlappen einschließt. Ihr Geruch ist stark, angenehm gewürzhaft, dem Melilotenklee sehr ähnlich. Geschmack beißend aromatisch. 2) Die holländischen größern sind etwa 1¼ Zoll lang und mehr bräunlich. Im Geruch und Geschmack sind sie etwas schwächer. Man verwendet sie, ihres angenehmen Geruchs wegen, unter Schnupftaback. Sie machen einen Gegenstand des Droguerichandels aus.

Ton (Tonne), engl. Gewicht von 20 engl. Ctrn. (Hundredweights); s. London.

Tonna (Tonne), Weinmaaß auf der Insel Sicilien; s. Palermo.

Tonne. 1) Tonne Goldes ist eine Summe von 100,000 Thalern in Golde. — 2) Tonne, Tonne Aussaat, Feldmaaß in Dänemark u. Schweden; s. Kopenhagen u. Stockholm. — 3) Tonne, Getreidemaaß u. Maaß für andere trockene Waaren im nördlichen Deutschland, in Liefland, Esthland, den Niederlanden, England, Dänemark, Norwegen und Schweden; s. Berlin, Danzig, Emden, Hamburg, Kiel, Libau, Lübeck, Lüneburg, Oldenburg, Rostock, Stettin, Stralsund, Riga, Reval, Amsterdam, London, Kopenhagen, Christiania, Stockholm. — 4) Tonne, Flüssigkeitsmaaß (namentlich zu Bier, Thran u. Theer) im nördlichen Deutschland, in Liefland, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen u. Schweden; s. Berlin, Bremen, Danzig, Gotha, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Königsberg, Leipzig, Rostock, Stralsund, Riga, Amsterdam, Kopenhagen, Christiania, Stockholm. — 5) Ton, Tonne, Handelsgewicht von 20 Centnern in England; s. London. — 6) Tonne, Schiffstonne, Gewicht od. Maaß bei Schiffsbefrachtungen, auch zur Bestimmung der Lastigkeit (des Tonnengehalts) der Schiffe; s. die Haupthandelsplätze.

Tonneau, Faß, Tonne, altfranzösisches Getreidemaaß (s. Paris), Weinmaaß in Bordeaux, und Gewicht od. Maaß bei Schiffsbefrachtungen in einigen französischen Häfen (Tonneau de mer, Schiffslast).

Tonnengehalt, s. Lastigkeit.

Tonnengeld, Lastgeld, eine Abgabe der Schiffe, welche in den meisten Häfen entrichtet werden muß, sich nach der Größe der Fahrzeuge richtet, und im gegenwärtigen Werke unter den einzelnen Seehäfen angezeigt ist; s. Lastgeld.

Topas, (franz. Topaze; engl. Topaz; ital. Topazio). Einer der häufigern Edelsteine, der sich gewöhnlich krystallisirt, zuweilen auch als Geschiebe findet. Er hat einen muschligen Bruch, ist durchsichtig bis durchscheinend und von sehr lebhaftem Glasglanz. Seine Farbe ist stroh-, schwefel-, wein- oder goldgelb, zuweilen ins Violblaue, Grünliche und Weiße. Er ist härter als Bergkrystall, wird aber vom Saphir geritzt. Specif. Gew. = 2.5; seine Bestandtheile sind Thonerde, Kieselerde und Flußspathsäure. Im Handel erhält der Topas je nach der Farbe und Durchsichtigkeit folgende Benennungen:

1) Wassertropfen (goutte d'eau): wasserhell; 2) sibirischer oder tauriſcher T.: weiß, in's Blauliche; 3) Brasilianiſcher T.: goldgelb mit einem Stich in's Röthliche; 4) sächſiſcher T. (auch Schneckentopas genannt): blaßweingelb; wenn er in's Grünliche spielt, so nennt man ihn ſächſiſchen Chrysolith; 5) Indiſcher T.: safrangelb; 6) Braſilianiſcher Rubin: licht rosenroth; 7) Braſilian. Saphir: lichtblau; 8) Aquamarin: meer- und berggrün. — Man findet den T. als wesentlichen Gemengtheil des Topasfelsens bei Auerbach im ſächſiſchen Voigtlande, ferner im Chloritſchiefer, auf Gängen in Gneiß, Thonſchiefer ꝛc. in Krystallen und Rollſtücken, in Schuttland, in Sibirien, (Mursinsk und Miask) Brasilien, Nord-Schottland, Böhmen u. ſ. w. Wegen ſeiner großen Polirfähigkeit und ſeiner angenehmen Farbe iſt der T. ein ſehr beliebter Edelſtein; man verarbeitet ihn zu Ring- und Nadelſteinen, Ohrgehängen, Petſchaften, Colliers und die unbrauchbaren Stücke, ſo wie die kleinern und ſchlechten Krystalle verwendet man noch als Schleifmaterial für weichere Steine. Zu dieſem Ende werden ſie vorher geglüht, hierauf in Waſſer abgelöſcht und dann fein gepulvert. Der Werth der Topaſe iſt jetzt nicht mehr ſo bedeutend als früher, wo man ſie ſeltner fand als jetzt. In Braſilien ſollen jährlich 50 — 60 Arroben (eine Arroba = 31¼ Berliner Pfd.) geſammelt werden. Der Preis hängt vorzüglich von der Größe und Farbenreinheit ab. Am meiſten ſchätzt man die roſenrothen braſilianiſchen und die weißen Topaſe. In Braſilien bezahlt man derartige Steine von der Größe einer Bohne und waſſerhell zuweilen mit einem Thaler. Im Durchſchnitt koſtet ein Karatſtein der angeführten Sorte 10 — 15 Thlr., dagegen ein gelber nur 4 — 5 Thlr. — In Sachſen ſortirt man die Topaſe nach Größe und Güte. Die reinſten u. größten werden Ringſteine, die geringere Art Schnallenſteine und die geringſte Carmoiſingut genannt. Der T. wird zuweilen mit dem Beryll (Aquamarin) und Chryſolith verwechſelt, er iſt aber härter u. ſchwerer als dieſe Steine. Ueberhaupt zeichnet ſich der T. vor allen andern ähnlichen Edelſteinen durch die Eigenſchaft aus, ſowohl durch Reiben als auch durch Erwärmen elektriſch zu werden. —

Unter dem Namen Rauchtopas verſteht man den rauchgrauen oder braunen Bergkryſtall.

Toque. 1) Rechnungsmünze, Gold- und Silbergewicht im birmaniſchen Reiche; ſ. Rangun. — 2) Chineſiſches Probirgewicht; ſ. Canton.

Tornatura, Feldmaaß in Bologna; ſ. dieſ. Art.

Toscana, ſ. Florenz u. Livorno.

Tostao, Teſtone, Rechnungs- u. Silbermünze in Portugal u. Braſilien; ſ. Liſſabon u. Rio Janeiro.

Toulon, ſtarke Feſtung und Hafenſtadt im Depart. Var in Frankreich, am mittelländiſchen Meere unter 43° 7′ N. Br. und 5° 55′ öſtl. Länge von Greenwich, mit 31,000 Einwohnern. Die Induſtrie beſchränkt ſich auf grobe Wollenzeuge, Saffian, Seife, Lichter, Bierbrauerei ꝛc. Deſto wichtiger iſt der Handel mit Getreide, Wein, Branntwein, Oel, Südfrüchten aller Art ꝛc.

Rechnung, Münzen, Maaße u. Gewichte ſind die neuen franzöſiſchen: ſ. Paris.

Im Wechſelweſen wie Lyon.

Toulouſe, Hauptſtadt des franz. Departements Ober-Garonne, zwiſchen dem linken Ufer der hier ſchiffbaren Garonne und dem Südkanal, ohnfern von des Letztern Vereinigung mit dem Fluſſe, unter 43° 35′ N. Br. u. 1° 27′ öſtl. Länge v. Greenwich, mit 60,000 Einwohnern, einer königl. Tabacksfabrik und Stückgießerei, Fabriken in wollenen und baumwollenen Decken, Bijouterie- und Poſamentirwaaren, buntem Papier, Wachstuch, Saiten, Maccaroni, Paſteten, Zitz, Saffian, Pappen, engl. Steingut, Wachslichtern, Hüten und Pinſeln, Roth- und Glockengießereien, einer ſehr bedeutenden Stahlwaarenfabrik, Eiſen- und Kupferhämmern, Spinnereien, Gerbereien, Färbereien, Seilereien. Wichtig iſt der Handel mit Spanien und dem Innern Frankreichs mit Getreide und Mehl für die Colonien, mit Wein, Branntwein, Colonialwaaren, Südfrüchten, Droguen, Oel, Seife, Eiſen, ſpaniſcher Wolle, Federn, ꝛc. Hauptſtapelplatz des Eiſens aus dem Departement Arriège. Bezugsort der berühmten Entenleberpaſteten.

Rechnung, Münzen, Wechſelangelegenheiten, Maaße u. Gewichte wie Paris.

Tours, Hauptſtadt des franz. Departements Indre und Loire, des Gartens von Frankreich, wie dieſe von der Natur verſchwenderiſch begünſtigte Landſchaft genannt wird, am Ausfluß des Cher in die Loire, unter 47° 28′ N.Br. und 0° 42′ öſtl. Länge von Greenwich, mit circa 30,000 Einwohnern, u. bedeutender Induſtrie in Seidenwaaren (Gros de Tours ꝛc.), Baumwollengarn, Tuch, Tapeten, Poſamentirwaaren, Fayance, Wachslichter, Stärke, Salpeter, Färbereien, Gerbereien und bedeutendem Handel mit allen dieſen Fabrikaten, ſo wie mit den Landesproducten der nahen Umgegend. Das geſunde Klima der Ebene von Tours und die wohlfeile Lebensweiſe zieht alljährlich viele tauſend Engländer herbei, welche den Verkehr außerordentlich beleben.

Rechnung, Münzen, Wechſelangelegenheiten, Maaße u. Gewichte wie Paris.

Trabucco, Längenmaaß im Königreich Sardinien; ſ. Turin.

Traganth, Draganth, Tragantgummi (lat. Gummi Tragacanthae; franz. Gomme adragante; engl. Gum tragacantha) ſtammt von mehreren, zur Gattung Astragalus (Bocksdorn) gehörigen, 2 — 3 Fuß hohen, in Perſien, Syrien, Kleinaſien und Armenien wachſenden Sträuchern (A. verus; A. gummifer und A aristatus). Aus dieſen ſchwitzt der Saft theils von ſelbſt in den Monaten Juli bis September, theils nach gemachten Einſchnitten aus und erhärtet bald an der Luft. Man unterſcheidet im Handel: 1) Morea-Traganth. Schmale oder breite, gedrehte fadenförmige, öfters gewundene, gewöhnlich weiße Stücke. Die größern unregelmäßigen, ſind zuſammengefloſſen, gelblich oder gelblichbraun. Die aus dieſer Sorte ausgeſuchten wurmförmig gewundenen Stücke werden unter dem Namen Vermicelle verkauft. 2) Smyrna- oder Blätter-Traganth, größere, breite, dünne Stücke, die nur ſelten wurmförmig gewunden ſind. Es ſind an denſelben concentriſche, bogenförmige, halbrunde Erhabenheiten zu bemerken. Gewöhnlich iſt ihre Farbe weiß, ſeltner gelb oder bräunlich. — Beide Sorten ſind hart aber etwas zähe, geruch- und geſchmacklos. Im Waſſer quillt der Traganth ſehr bedeutend auf und bildet einen zähen, ſehr dicken Schleim. In kochendem Waſſer löſt er ſich nur unvollkommen auf und ſetzt ſich beim ruhigen Stehen bald wieder ab. Am beſten und ſehr gleichförmig wird der Tragantſchleim, wenn man das Tragantpulver mit etwas Zucker miſcht, oder mit einigen Tropfen Alkohol beſprengt. Man benutzt den Traganth, da er mit Waſſer einen viel dickern Schleim gibt als das arab. Gummi, zum Verdicken von unächten Farben, Tafelfarben und Zinnbeitzen; zur Appretur ſeidner Waaren, Bänder, Spitzen ꝛc. Auch in den Apotheken wird der Traganth gebraucht. Früher kamen aus Morea jährlich 20,000 Pfund Traganth nach Italien.

Trankebar, Hauptort der däniſchen Beſitzungen in Oſtindien, und Freihafen, zwiſchen den beiden Armen des Fluſſes Cawery gelegen, mit circa 20,000 Einwohnern, welche Baumwollenmanufacturen, Kalkbrennereien und einigen Handel betreiben.

Man rechnet nach Reichsthalern od. Thalern zu 12 Fanams od. Fanums, oder nach Rupien zu 8 Fanams à 80 Caſhes (Käſch). Der hieſige Reichsthaler iſt feſtſtehend 18 pCt. geringer als der däniſche Courant-Reichsthaler (ſ. Kopenhagen), ſo daß 13⅓ hieſige Reichsthaler oder 20½ Rupien eine Cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines hieſigen Reichsthalers 1 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. preuß. Cour. = — Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. Conv.-Münze, eine hieſige Rupie 20 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour. = 15 Gr. 11 Pf. Conv.-Münze iſt. — Die Pagode hat 26 Fanams, oder 2½ Rthlr., oder 3¾ Rupien.

Wirklich geprägte Münzen.

In Silber: Rupien. — Einfache u. doppelte Fanam-, Fanum- od. Fanoe-Stücke.

In Kupfer: Caſhes (Käſch) od. Dudus. Zwei-, vier- u. zehnfache dergleichen.

Von fremden Münzſorten laufen verſchiedene Arten Gold-Rupien, Pagoden, Silber-Rupien und Fanams, ſo wie ſpaniſche Piaſter um. — Engliſche Sternpagoden gelten 34 Fanams (mehr od. wenig.), ſpaniſche Piaſter 19¼ bis 21 Fanams. Arcot-Rupien koſten 7½ bis 10 Fanams, und ſtehen gewöhnlich 8 pCt. höher als hieſige Cour.-Rupien. Sicca-Rupien gelten 8 pCt. höher als Arcot-Rupien, und alſo in der Regel 16 pCt. höher als hieſige Cour.-Rupien.

Handelsgewicht. Der Maund wiegt 68 dän. Pfd. od. 33.953 franz. Kilogr.

Trankebar ist seit der Hälfte 1837 Freihafen; nur Kochsalz darf, einem Vertrage mit der engl. Regierung zufolge, nicht frei ein- u. ausgehen.

Transit-Abgaben, s. Durchgangsabgaben.

Transitohandel, Transitogüter. — Transitohandel, Transithandel bedeutet im Allgemeinen den Waaren-Durchzug od. den Fracht-Durchgang durch ein Land, und verdient daher in Beziehung auf dieses Land den Namen Handel gar nicht, da es nicht einmal unbedingt nothwendig ist, daß ein inländischer Kaufmann als Hilfsperson (Spediteur ꝛc.) dabei auftritt, wenn der Kaufmann eines fremden Landes seine Waaren durch das unsrige wiederum in's Ausland sendet. Für das Land aber, durch welches dieser sogenannte Transithandel (franz. Commerce d' économie, Commerce d'entrepôt) sich erstreckt, ist derselbe sehr einträglich, da die auf die durchgehenden Waaren erhobenen Zölle eine nicht unbedeutende Staats-Einnahme ausmachen. Deßwegen thun auch die betheiligten Staaten Alles, den Transithandel möglichst zu fördern, zu welchem Ende die Transitgüter in der Regel geringere Steuersätze, Straßengelder u. s. w. bezahlen, als andere Waaren. Eine hemmende Maßregel dagegen ist die Menge der Zollämter, welche durch ihre speziellen Untersuchungen die Frachtfahrer häufig zu längerer Rast veranlassen, und so zur Vertheurung des Frachtlohns beitragen, weßwegen auch häufig zur gesetzlichen Umgehung solcher Zollstellen bedeutende Umwege mit den Transitwaaren gemacht werden. — Von Einigen wird unter Transitohandel auch derjenige Handel verstanden, bei welchem die Kaufleute eines Landes die Natur- u. Kunst-Erzeugnisse eines andern Landes ankaufen, um sie wieder nach einem (dritten) fremden Lande zu verkaufen, welchem sie dieselben zuführen. Diese Art des Handels, welche namentlich das Hauptgeschäft der größern Seeplätze ausmacht, wird jedoch gewöhnlich Zwischenhandel (s. dies. Art.) genannt, um ihn vom vorigen zu unterscheiden.

Transitogüter, Transitgüter heißen die Waaren, welche der Gegenstand des Tansithandels eines Landes sind. —

Transit-Läger — unverzollte Weinläger — dürfen im deutschen Zollvereine von Weingroßhändlern nur an solchen Orten gehalten werden, welche mit Packhofsberechtigung versehen sind. Diese Läger müssen einen fortdauernden Bestand von mindestens 200 Orhoften ausländischem Wein zum alleinigen Absatz nach dem Auslande, in Quantitäten bis zu einem Eimer herab halten, die Lagerräume müssen sich in Kellern od. von jedem andern Behältnisse völlig getrennten Räumen befinden, und stehen fortwährend unter Mitverschluß der Zollbehörde, welche auf Begehren die Oeffnung derselben veranlaßt, und den Zugang bis zum Wiederverschluß streng bewacht, ohne sich um die in den Lagerräumen von dem Besitzer vorzunehmenden Verrichtungen zu bekümmern. Das Arbeiten in den Lagerräumen ist täglich nur acht Stunden, und zwar vom October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten aber von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr gegen eine bestimmte Gebühr für die zollamtliche Bewachung des Eingangs gestattet. —

Der zu einem Transitolager bestimmte Wein muß schon an der Grenze zum Transitolager angemeldet, unter Verschluß abgefertigt werden, und mit Beibehaltung der Eingangsbeschaffenheit zum Lager gelangen. Im Lager selbst kann zwar jede beliebige Bearbeitung vorgenommen werden, jede Flüssigkeit aber, welche dazu erforderlich ist, muß der Zollbehörde der Menge nach declarirt, dem Lagerbestande zugeschrieben, und unter den übrigen Lagerbeständen demnächst ins Ausland ausgeführt werden. Es versteht sich, daß der unverzollt liegende Wein ebenfalls in demjenigen Zustande, in welchem er das Lager verläßt, auch über die Grenze ausgeführt werden muß.

Ueber den zum Transitolager gelangten Wein wird ein Conto geführt, in welchem der Eingang des Weins und anderer, zu dessen Bearbeitung erforderlichen Flüssigkeiten nach Advisirung der Gebinde nach dem Maaß angeschrieben u. die Versendung ebenfalls, und in gleicher Art abgeschrieben wird. Die Versendung nach dem Auslande geschieht unter Begleitschein-Controle und Verschluß der Gebinde, die Versendung aus einem Transitolager in ein anderes geschieht auf gleiche Weise, sobald beide Läger nicht an einem Orte befindlich sind; ist Letzteres der Fall, so dürfen nur Mengen von 25 Orhoft, und zwar unter amtlicher Begleitung, übertragen werden. Uebertragungen aus Creditlägern von ausländischem Weine (s. d. Art.) auf Transitoläger, sind in der Regel unzulässig, umgekehrte Uebertragungen aber mit Genehmigung der Zollbehörde zwar zulässig, aber ohne Gewährung eines Abzugs bei der Anschreibung im Credit-Conto.

Von dem nach dem Auslande versendeten Wein wird die Durchgangsabgabe erhoben, auf welche an Orten, wo der Weinhandel aus Transitolägern nach dem Auslande mit dem directen Durchfuhrhandel von Wein concurrirt, ein Erlaß von 10% gewährt wird, welcher sogar bis auf 50% des Zollwerths erhöht werden kann. Für Eingehen, Auslaufen u. Satz wird zwar nichts vergütet, doch wird bei den jährlich am Ende des Monats Juni Statt findenden Bestandsaufnahmen der wirkliche Abgang abgeschrieben, sofern derselbe 10% des Eingangs nicht übersteigt.

Transport-Controle, siehe Binnen-Controle, Grenzbezirk.

Trapezunt, Tebisonde, eine Stadt in Kleinasien, an der südöstlichen Küste des schwarzen Meeres, unter 40° 1' N.Br. und 30° 44' 52" östl. Länge von Greenwich, mit etwa 25,000 Einwohnern. Die höchstgünstige geographische Lage von Trapezunt befähigt dasselbe zu einer der ersten Handelsstädte, leider ist aber die türkische Herrschaft nicht geeignet, dazu mitzuwirken. Nur durch Rußlands Politik hat der Hafen dieses Orts in neuester Zeit hohe Wichtigkeit für den Handel zwischen Europa und Armenien, Persien ꝛc. erhalten, welche noch bedeutender Steigerung fähig ist. Haupteinfuhrartikel bilden: Baumwollenwaaren, Zucker, Kaffee, Salz, Rum, Wein ꝛc. Die Ausfuhr bilden Schafwolle, Tabak, Seife, Shawls, Teppiche, Galläpfel u. Materialwaaren verschiedener Art.

Rechnung, Münzen, Maaße u. Gewichte wie Constantinopel.

Trappeso, Trapeso, Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht im Königreiche beider Sicilien, und auf der Insel Malta; s. Neapel, Palermo u. Malta.

Trassiren, Trassant, Trassat, Tratte. — Trassiren, ziehen, entnehmen, abgeben (franz. Tirer, faire traite; engl. To draw; holl. Trasseeren, trekken; ital. Trarre, far tratta), heißt in der Sprache des Wechselgeschäfts: einen Wechsel auf Jemand ausstellen; der Aussteller wird Trassant od. Trassent (Zieher; franz. Tireur, donneur de la lettre; engl. Drawer; holl. Trassant, Trekker; ital. Traente); derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, welcher denselben bezahlen soll, Trassat od. Bezogener (franz. Tiré; engl. Drawee; holl. Trassaat, Betrokkene; ital. Trassato, Tratto) genannt. Der Trassant ist, sobald er den Wechsel begeben (verkauft, verhandelt), zugleich Remittent (s. dies. Art.) — Ein Wechsel, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, als demjenigen, wo er ausgestellt wird, heißt trassirter od. gezogener Wechsel, Tratte (franz. Traite, engl. Draft, holl. Traitte, ital. Tratta), und wird, wenn der Aussteller zugleich Bezogener ist, d. h. wenn er den Wechsel auf sich selbst gezogen, ihn aber bei Verfall an einem fremden Orte zu bezahlen hat, eigne Tratte, eigentrassirter Wechsel genannt, wogegen alle auf einen Andern gezogene Wechsel zum Unterschiede vom vorigen auch wohl fremdtrassirte Wechsel heißen. S. Wechsel.

Treseto, Rechnungsmünze auf den balearischen Inseln; s. Palma.

Trier, Hauptort des gleichnamigen Regierungsbezirks in Preußen, am rechten Moselufer, unter 49° 46' N.Br. und 6° 38' östl. Länge von Greenwich, mit 1200 Häusern und 15,000 Einw. Trier hat ein Handelsgericht, ein Hauptzollamt, Fabriken in Tuch, Kasimir, Strümpfen, buntem Papier, Runkelrübenzucker und namhaften Wein- u. Holzhandel.

Früher rechnete man im ehemaligen Erzstift Trier nach Reichsthalern zu 54 Petermännchen. Der Zahlwerth war meist der 25 Guldenfuß, seltener der 24 Guldenfuß, so daß 16⅔ Reichsthaler = 1 Cölnische Mark fein Silber, und der Werth eines Reichsthalers 25 Sgr. 2 Pf. preuß. Cour. = 1 Gr. 2 Pf. Conv.-Mze.

Das Verhältniß der sämmtl. ehemaligen Trierschen Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Reichsthaler = 1½ Reichsgulden = 18 große Petermännchen = 54 kleine Petermännchen = 90 Kreuzer. Die kleinen Petermännchen hießen auch Albus, und man rechnete 16⅔ derselben = 1 franz. Livre tournois.

Gegenwärtig rechnet man hier nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pf. preußisch Courant, deren 14 = 1 Cöln. Mark fein Silber; s. Berlin. — Münzen ebenfalls wie Berlin.

Wirkliche Münzen des frühern Erzbisthums Trier waren:

In Golde: Ducaten.

In Silber: Conv.-Speciesthaler. Dergleichen halbe u. Viertel. — Ganze, halbe u. Viertel-Kopfstücke oder Stücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern im Conv.-20 Guldenfuß. — Achtel-Thaler zu 9 Petermännchen im 25 Guldenfuß.

Fremde Münzsorten wie unter Aachen bemerkt.

Im Wechselwesen richtet man sich nach den Coursen von Aachen od. Cöln.

Maaße u. Gewichte sind die neuen preußischen; s. Berlin. Die alten churtrierschen kommen nur wenig noch vor.

Triest, Haupthandelsstadt u. Seehafen von Oesterreich, am nordöstl. Ende des adriatischen Meeres, unter 45° 38′ 37″ N.Br. u. 13° 46′ 27″ östl. Länge von Greenwich, mit 50,000 Einwohnern. Die Stadt wird von einem Canal durchschnitten, welcher 9—10 Fuß tief gehende Schiffe aufnehmen kann. Der Erhebung zum Freihafen hat Triest noch neben seiner glücklichen Lage die wichtige Stellung zu verdanken, welche es im Welthandel einnimmt. Hier wird ein großer Theil der rohen und verarbeiteten Producte des eigentlichen Oesterreichs, Illyriens, Dalmatiens, Ungarns und Italiens aufgestapelt, Feld, Wald, Berg, Stadt u. Land mit ihren fleißigen Händen, ergießen die Schätze ihrer Industrie in dieses allgemeine Bassin, von wo aus sie dann wieder in alle Weltgegenden weiter verbreitet werden. Eben so senden die Provinzen des schwarzen Meeres, die Türkei, Griechenland u. Egypten ihre Erzeugnisse in beträchtlicher Quantität auf den Triester Markt. Man schätzt die Summe der Ausfuhr etwa auf 12 — 13 Mill. Thaler jährlich. Eingeführt werden dagegen Zucker, Kaffee, Oel, Baumwolle, roh und fabricirt, Getreide, Seide, Farbewaaren, Droguen, Südfrüchte, Häute ꝛc. Man schätzt die Einfuhr auf 28 Mill. Thaler jährlich.

Man rechnet hier, wie in ganz Oesterreich, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im Conventions-20 Guldenfuß; s. Wien. — Werth eines Guldens 21 Sgr. —. preuß. Cour. = 16 Gr. —. Conv.-Mze.

Umlaufende Münzen sind besonders die unter Wien angezeigten österreichischen.

Wegen der fremden Münzsorten s. weiter unten die Geldcourse.

Courszettel von Triest.

	m. od. m.	
Amsterdam, 2 Mon. dato	48¼	Kreuzer für 1 Gulden holl. Courant.
Ancona, Bologna	wie Rom.	
Augsburg, 2 Monat d.	98⅛	Gulden für 100 Guld. Conv. Cour. in Augsburg.
Constantinopel, 31 T. nach Sicht	9	Gulden für 100 türk. Piaster.
Frankfurt a. M., 3 M. d.	98¼	= = 100 Guld. Frankf. Wechselgeld.
Genua, 2 Mon. d.	23	Kreuzer für 1 Lira nuova.
Hamburg, 2 M. d.	43⅜	= = 1 Mark Banco.
Leipzig, 2 u. 3 M. d.	98⅛	Thlr. Conv.-Cour. (à 1½ Gulden) für 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
Lissabon, 2 u. 3 M. d.	2.10	2 Gulden 10 Kreuzer für 1 Milrei.
Livorno, 2 M. d., jetzt	19½	Kreuzer für 1 Lira di Toscana.
bisher	120	= = 1 Pezza da otto Reali in Golde.
London, à Uso	9.59½	9 Guld. 59½ Kr. für 1 Pfund Sterl.
Madrid, 2 M. d.	2.5	2 Guld. 5 Kr. für 1 Ducado de Cambio oder Wechselducaten.
Mailand, à Uso	100	Gulden für 300 Lire austriacho.
oder:	20	Kreuzer für 1 Lira austriaca.
Malta, 2 M. d.	48	= = 1 Scudo di Malta.
Messina, Palermo, 2 M. d.	4.50	4 Guld. 50 Kr. für 1 Oncia.
Neapel, 2 M. d.	98	Kreuzer für 1 Ducato di regno.
Paris, Bordeaux, Lyon, 2 M. d.	23¼	= = 1 Franc.
Prag, wie Wien.		
Rom, 2 M. d.	124	Kreuzer für 1 Scudo romano.
Smyrna, wie Constantinopel.		
Venedig, 2 M. d. wie Mailand.		
Wien, 2 u. 3 M. d., u. à Uso	99	Gulden für 100 Guld. Conv.-Cour. in Wien.

Course der Geldsorten.

Dieselben verstehen sich sämmtlich für 1 Stück der genannten Münzsorte.

	Guld. m.	Kr. m.
Venetianische Ducaten	4	41
Kaiserliche Ducaten	4	37
Französische 20-Francs-Stücke	7	55½
Souverain'or	13	50
Spanische Piaster	2	7⅛
Maria-Theresien-Thaler u. and. Conv.-Speciesthlr.	2	2¼

Sehr häufig circuliren die Banknoten der österreichischen Nationalbank (zu Wien), welche al pari angenommen werden, und bei der hiesigen Verwechselungscasse jederzeit in baares Geld od. kleinere Noten umgesetzt werden können. Bei dieser Casse kann man auf Verlangen und gegen eine kleine Vergütung auch Anweisungen auf die Nationalbank in Wien ausgestellt erhalten, welche jedoch mindestens tausend Gulden groß sein müssen.

Der Wechsel-Uso ist bei allen auf Triest gezogenen Papieren 14 Tage nach der Acceptation. — Respecttage bestehen drei; doch finden bei solchen Wechseln, welche auf Sicht, einige Tage nach Sicht, oder auf einen festbestimmten Zahlungstag lauten, keine Respecttage Statt. Ist der Verfalltag ein Feiertag, so findet die Zahlung erst am nächsten Werktage Statt. — Alle übrigen Wechselgebräuche wie Wien.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ pCt., bisweilen auch 1 Promille.

Maaße u. Gewichte.

Die hiesigen Maaße u. Gewichte sind die Wiener, doch finden folgende Abweichungen Statt:

Ellenmaaße. Die Wollen-Elle ist 299.6 franz. Lin. oder 0.6758 Meter, die Seiden-Elle 284 franz. Linien oder 0.6407 Meter lang.

Im Großhandel bedient man sich auch der Wiener und Brabanter Elle, des englischen Yard u. der Pariser Aune.

Getreidemaaße. Der Stajo od. Staro hat 3 Poloniki u. enthält 3735 franz. Kubikzoll od. 74.089 Liter. — Man wendet auch den Wiener Metzen (s. Wien) an.

In der Praxis rechnet man 40 Stari = 1 Amsterdamer Last, 5 Stari = 6 Wiener Metzen.

Weinmaaß. Die Orna di vino oder der Wein-Eimer hat 36 Boccali. Der Boccalo enthält 92 franz. Cubikzoll od. 1.825 Liter, die Orna daher 3312 Kubikzoll od. 65.6986 Liter.

Oelmaaß. Die Orna di olio o. der Oel-Eimer enthält 3310 franz. Kubikzoll oder 65.659 Liter. — Von gewöhnlichem Olivenöl rechnet man die Orna = 107, vom Genueser = 103 hiesigen od. Wiener Pfd. — Gewöhnlich nimmt man die Oel-Orna = 5½ sizilischen Cassisi an.

Die Gewichte sind die Wiener. — Bei Einkäufen bedient man sich bisweilen des venetianischen Handelsgewichts.

Platzgebräuche. Die meisten Waaren werden auf 4 bis 6 Monate Zeit, od. gegen baar mit 2 bis 3 pCt. Disconto verkauft. — Einkaufs-Provision wird mit 2 pCt., Verkaufs-Provision mit ½ pCt., in Anrechnung gebracht. Die Waaren-Courtage ist nach den Artikeln und den Umständen verschieden, und beträgt ½ bis 1 pCt. — Bei Schiffsbefrachtungen werden an den Mäkler 2 pCt., bei Gesammtbefrachtungen (voller Schiffsladung) aber 3 pCt. Commission vergütet.

Bei den meisten Artikeln wird die wirkliche Tara vergütet. Doch finden folgende Tara-Usanzen Statt:

Auf Zucker, Brasil in Kisten . . . 15 bis 18 pCt.
= = = = Säcken . . 3 pCt.
= = Havanna . . . . . 62 engl. Pfund av. d. p. auf jede Kiste, was 13 bis 14 pCt. beträgt.
= = Jamaica . . . . . 14 pCt.

Auf Baumwolle, Brasil	2 pCt.
= = amerikanische u. levantische	4 =
= Kaffe, in Ballen	
= Cacao, in Säcken	1 bis 2 Pfd. per Sack.
= Pfeffer, = =	
= = = Ballen	4 Pfd. per Ballen.
= Feigen, dalmatische	10 pCt
= Rosinen	10 =
= = Sultana in Kisten . .	6 =
= = schwarze	10 =
= Honig	10 =
= Krapp, Smyrn. und ägypt. .	4 =
= = sicilischer	16 Pfd. per Ballen.
= Pottasche	10 pCt.
= Speik	22 =

Auf Wachs werden, außer der wirklichen Tara, noch 2 pCt. Gutgewicht gewährt. — Sultan. = Rosinen in Schachteln, Sardellen und Schmack werden nach dem Netto-Gewicht berechnet.

Handelsanstalten. Des hier befindlichen Verwechselungs-Büreau der Wiener Bank haben wir weiter oben schon gedacht. — Unter dem Namen Lloyd austriaco (österreichisches Lloyd) besteht in Triest seit einiger Zeit eine große, dem Londner Lloyd nachgebildete, kaufmännische Gesellschaft; s. den Art. Lloyd's. — Außerdem existiren mehrere Versicherungs-Gesellschaften gegen See- und Feuersgefahr, so wie eine Lebens-Versicherungs-Compagnie.

Messe. Die hiesige Messe wird alljährlich vom 1. bis 24. Aug. gehalten.

Tripel, (franz. Tripoli; Terre pourrie; engl. Tripoli; Rottenstone; ital. Tripolo). Ein Mineral von gelblichgrauer, oder gelblichweißer Farbe und erdigem Bruch; er ist mager anzufühlen, hängt stark an der Zunge und brennt sich in der Hitze weiß. Man kann den Tripel als einen feinerdigen, Thonerde und Eisenoxyd enthaltenden Quarz betrachten. Sein specif. Gewicht schwankt zwischen 1.8 und 2.2. Man gebraucht ihn zum Putzen von Metall (namentl. Messing), zum Poliren von Glas und Edelsteinen ꝛc., so wie zu Formen für Metallgießer. Er findet sich in Baiern bei Kissingen, in Preußen bei Halberstadt, im Fuldaischen bei Salzschlief, ferner in Tyrol, Böhmen, Ungarn, Frankreich und England; früher bezog man ihn häufig über Venedig aus der Levante.

Trockne Wechsel, s. unter Wechsel.

Troiske, altes holländisches Gold-, Silber- und Münzgewicht. 1280 Troisken = 1 Troy-Mark.

Troy-Gewicht. 1) Englisches Gold-, Silber-, Platin-, Münz-, Probir-, Edelstein- u. Apothekergewicht, auch beim Kleinverkauf einiger Droguen gebräuchlich; s. London. — 2) Altes holländisches Gold-, Silber- u. Münz-Gewicht. Die holl. Mark od. Troy-Mark hat 5120 holl. As od. 246.08386 franz. Gramm, und ist die Hälfte des Troy-Pfundes; sie wurde in 8 Unzen, 160 Engel, 640 Vierling, 1280 Troisken, 2560 Deusken, oder 5120 holl. As eingetheilt. 19 Troy-Mark = 20 Köln. Mark. Vergl. Amsterdam u. die Art. Mark, Troy-Mark, S. 566. Das alte Amsterdamer Handelspfund war circa 2 Gramm schwerer, als das Troy-Pfund. — Man bediente sich des holländischen Troy-Gewichts früherhin auch in Frankreich, und Jacob VI. führte im J. 1618 das franz. Troy-Gewicht in Schottland ein, wo es aber bei der Vereinigung dieses Landes mit England verboten wurde. — Ueber den Ursprung des Namens dieses Gewichtes weiß man nichts Gewisses. Einige wollen ihn von der französischen Stadt Troyes, Andere von dem alten Namen der Stadt London herleiten.

Trübeich-Maaß, eine Gattung des würtemb. Flüssigkeitsmaaßes; s. Stuttgart.

Tschech, s. Tsien.

Tscheki, s. Cheky.

Tschen, Maß, Rechnungsmünze, Handels-, Gold- und Silbergewicht in China; s. Canton.

Tschetwerik, russisches Getreidemaaß; s. St. Petersburg.

Tschetwerka. 1) Maaß für schüttbare Körper (Getreide ꝛc.); 2) früheres Flüssigkeitsmaaß in Rußland; s. St. Petersburg.

Tschetwert, russisches Getreidemaaß; s. St. Petersburg.

Tschun, Maß, chinesische Rechnungsmünze und Gewicht; s. Canton.

Tsien, Thieng, Ziäng, Tschech, Cash (Käsch), Li, Lün. Scheidemünze und Gewicht in China; s. Canton.

Tsiun, s. Tschun.

Tüben, Tjubih, Toque, Rechnungsmünze im birmanischen Reiche; s. Rangun.

Tuch, s. Wollenzeuge.

Türkei, s. Constantinopel.

Türkis, Kaloit (franz. Turquoise; engl. Calaite; ital. Turchina). Ein Edelstein von verschiedenen Nüancen der blauen oder grünen Farbe, z. B. himmel-, smalte-, apfelblau, seladon- und pistaziengrün, zuweilen mit einem Strich ins Gelbe. Der T. ritzt den Apatit, aber nicht das weiße Glas, von der Feile wird er sehr leicht angegriffen; spec. Gew. = 2.86 — 3. Durch anhaltende Glühhitze vor dem Löthrohre verliert er seine blaue Farbe und wird gelblichbraun, verglast sich oberflächlich, ist aber sonst unschmelzbar. Seine Bestandtheile sind Thonerde, Phosphorsäure, Wasser, Kupferoxyd und Eisenoxydul. Im Handel unterscheidet man folgende beiden Arten Türkis. 1) Türkis vom alten Stein oder Felsen, orientalischer Türkis: himmelblau und seladongrün, zuweilen milchblau. Dies ist der ächte, aus Persien kommende T. 2) T. vom neuen Stein oder Felsen, occidentalischer T., Zahn-T., hell- oder dunkelblau, und blaulichgrün. Zuweilen ist die Oberfläche mit Adern gezeichnet, die etwas dunkler sind als der Grund. Er ist organischen Ursprungs; es sind durch etwa 2 % phosphorsaures Eisen blaugefärbte Zähne von urweltlichen Thieren (aus der Gattung der Mastodonten). Schon durch die Struktur, durch die inneren Blättchen und Streifen, welche den knochenartigen Bau verrathen, unterscheidet sich diese Art von der ersten, auch nimmt sie keine so glänzende Politur an, löst sich in Säuren auf, entfärbt sich in destillirtem Wasser. Man findet ihn bei Miask in Sibirien, in Languedoc und an andern Orten. Den ächten T. trifft man auf schmalen Gängen im Thoneisenstein, oder aderweise in kieselschieferartigen Gesteinen, auch als Geschiebe in der Gegend von Nischabour bei Khorasan in Persien. In neuerer Zeit wurde er auch bei Frankenstein in Schlesien, u. bei Oelsnitz in Sachsen entdeckt. — Der T. wird von den Bucharen meist schon geschliffen und polirt, aber schlecht, selten roh als Handelsartikel nach Moskau gebracht. Dort wird er noch einmal umgearbeitet und zu verschiedenen Schmucksachen, z. B. Ring- und Nadelsteinen, Ohrgehängen und dergl. geschliffen; häufig benutzt man ihn auch zum Einfassen anderer Edelsteine. — Der T. steht jetzt nicht mehr in dem Werthe wie früher; doch bezahlt man ächte orientalische Türkise von Erbsengröße immer noch mit 5 — 8 Thaler. — Man kann den T. durch Kunst täuschend nachmachen, indem man calcinirtes Elfenbein eine Zeit (Woche) lang in einer Kupferauflösung mit Hirschhorngeist liegen läßt. Ein solcher künstlicher T. ist weicher als der ächte, und gibt beim Schaben mit einem Federmesser Spähne, während der ächte sich in ein feines weißes Pulver verwandelt. Ein ungewöhnlich großer Türkis befindet sich im Museum der kaiserlichen Akademie zu Moskau; er ist mehr als 3 Zoll lang u. 1 Z. breit.

Tun (Tonne), Wey, Hohlmaaß für trockne und flüssige Sachen in England; s. London.

Turin, Torino, Hauptstadt von Piemont und dem ganzen Königreiche Sardinien, auch Residenz des Königs, am Einfluß der Dora Riparia in den Po, unter 45° 4′ N.Br. und 7° 40′ östl. Länge von Greenwich. Turin ist eine der schönsten Städte in Europa, hat 122,000 Einw. und bedeutenden Handelsverkehr in Colonialwaaren, englischen, französischen und deutschen Fabrikaten. Die inländische Industrie liefert Tuche, Seidenwaaren aller Art, Damast, Spitzen, Blaqueurs, Sammt, Tapeten, Taback, Porzellan, Gewehre, Papier und Salpeter (mit letztern beiden Artikeln sind circa 800 Menschen beschäftigt). Turin hat auch eine Universität, eine königl. Kanonengießerei. Bedeutend ist ferner noch der Handel mit Wein.

Rechnung u. Münzen des Königreichs Sardinien siehe unter Genua.

Einer Verordnung vom 8. Juni 1832 zufolge werden seitdem keine Stücke zu 80 u. 40 Lire nuove mehr geprägt, die geschlagenen aber im Umlauf beibehalten; dagegen werden jetzt Stücke zu 100, 50, 20 u. 10 Lire nuove ausgemünzt.

Courszettel von Turin.

Amsterdam, 30 Tage dato	212	Centesimi moneta nuova di Piemonte für 1 Guld. holl. Cour.
Augsburg, 30 u. 60 T.	256	Centesimi für 1 Guld. Conv.-Cour.
Basel, 30 Tage	147	Centesimi für 1 Schweizer-Franken.
Florenz, 8 u. 15 T.	84	Centesimi für 1 Lira moneta buona (Lira di Toscana).
Frankfurt a. M., 1 u. 3 Monat dato	253	Centesimi für 1 Guld. Frankf. Wechselgeld.
Genf, 8 T. Sicht o. 30 T. dato ..... jetzt	99¼	Lire nuove für 100 Francs.
früher	162	100 Livres Genfer Cour.
Genua, 10 u. 30 T dato	99¼	Lire nuove in Turin für 100 Lire nuove in Genua.
Livorno, 15 u. 30 T. jetzt	84	Centesimi für 1 Lira di Toscana (moneta buona).
bisher	516¾	1 Pezza da otto Reali in Golde.
London, 3 Monat dato	25.—	25 Lire — Centes. für 1 Pfund Sterling.
Mailand, 10 Tage	85	Lire nuove für 100 Lire austriache.
Neapel, 30 Tage	420	Centesimi für 1 Ducati di regno.
Paris, Lyon, Marseille, 30 Tage	99¼	Lire nuove für 100 Francs.
Rom, 8 T. Sicht od. 30 Tage dato	530	Centesimi für 1 Scudi romano.
Venedig, 10 o. 30 T.	84¼	Lire nuove für 100 Lire austriache.
Wien, Triest, 30 Tage	256¼	Centesimi für 1 Gulden Conv.-Cour. in 20- u. 10-Kreuzern.

Wegen der Geldcourse gilt das unter d. Art. Genua (S. 378) dieserhalb Gesagte.

Die Wechselgesetze sind (wie die sardinischen Handelsgesetze überhaupt) die französischen und alle Wechselgebräuche wie in Frankreich (s. Paris). Der Wechsel-Uso ist demgemäß 30 Tage nach dato, und Respecttage bestehen nicht.

Die Wechsel-Courtage ist ¼ Promille.

Maaße u. Gewichte.

Während der französischen Herrschaft wurde in Piemont das metrische Maaß- und Gewicht-System (s. Paris) mit den unter Mailand angegebenen Benennungen eingeführt; doch bedient man sich auch noch der ältern piemontesischen Maaße u. Gewichte, welches folgende sind:

Längenmaaße. Der Piede manuale ob. gewöhnliche Fuß hat 8 Once à 12 Punti à 12 Atomi, und ist 151.833 franz. Linien oder 0.34251 Meter lang. — Der Piede liprando oder liprandische Fuß hat 12 Once, und ist daher 227.75 franz. Linien oder 0.513766 Meter lang. — 1 Piede liprando = 1½ Piedi manuali.

Der Turiner Raso oder die Turiner Elle ist 14 Once lang, daher = 265.7 französische Linien oder 0.59,939 Meter.

Die Tesa oder Klafter hat 5 Piedi manuali, also 759.17 franz. Lin. = 1.71255 Meter.

Der Trabucco hat 6 Piedi liprandi, mithin 1366.6 franz. Lin. = 3.0826 Meter.

Die Pertica ob. Ruthe hat 2 Trabucchi.

Von den piemontesischen Meilen sollen 48 einen Grad des Aequators betragen.

Feldmaaße. Die Tavola ob. Pertica quadrata (Quadrat-Ruthe) enthält 4 Trabucchi quadrati. — Die Giornata oder das Tagewerk (der Morgen) hat 100 Tavole, und ist mithin = 38.0096 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Sacco hat 5 Emine à 8 Coppi à 24 Cucchiari, und enthält 5798.83 franz. Kubikz. od. 115.0278 Liter.

Weinmaaß. Der Carro hat 10 Brente à 36 Pinto à 2 Boccali à 2 Quartini Die Brenta enthält 2484.56 französische Kubikzoll oder 49.28468 Liter, der Carro daher 4.9285 Hektoliter.

Oelmaaß ist der Rubbo, welcher 25 hiesige Pfund enthält.

Handelsgewicht. Der Rubbo hat 25 Libbre. Die Libbra oder das Pfund hat 12 Once à 8 Ottavi à 3 Denari à 24 Grani, und wiegt 368.8445 franz. Gramm oder 7674.149 holländische As. — Demgemäß ist der Rubbo = 9.221 Kilogramm.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der Marco oder die Mark von 8 Once à 24 Denari à 24 Grani à 24 Granotti. Der Marco ist = ½ Pfd. des Handelsgewichts, und wiegt 245.8963 franz. Gramm ob. 5116.099 holl. As.

Probirgewicht. Die Oncia wird beim Golde in 24 Carati à 24 Grani, beim Silber in 12 Denari à 24 Grani eingetheilt.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die Libbra oder das Pfund desselben hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Grani, und wiegt nach Chelius 307.3704 französische Gramm oder 6395.124 holl. As. — Nach Löhmann sind die sardinischen Medizinalgewichte abweichend von einander, und wiegt die Libbra von Turin 331.961 Gramm, die Libbra von Coni 307.37 Gramm. (Die letztern Angaben sind die neuern).

Rohe Seide wird nach dem Pfunde (Libbra) verkauft; der Preis aber wird nicht durch das Gewicht allein, sondern zugleich durch die Qualität bestimmt, indem die Seide um so theurer wird, je feiner sie ist, d. h. je weniger eine bestimmte Anzahl Fäden wiegt. Zur Ermittelung dieser Feinheit bedient man sich eines zu diesem Zweck eigens eingerichteten Haspels von einer alten Par. Aune Umfang; dieselbe 400 mal umhaspelt, wird die Probe (il probino) genannt, und nach dem Gewicht dieser 400 Fäden in Denari der Preis bestimmt. Liest man daher in einer Preisliste:

Organsin à D. 20 — 21 . . . 29 L.
" à D. 40 — 41 . . . 22 "

so heißt dies: das Pfd. Seide, von welchem die Probe (jene 400 Fäden) 20 bis 21 Denari wiegt, kostet 29 Lire, das Pfund solcher, von welcher die Probe 40 bis 41 Denari wiegt, 22 Lire.

In Turin besteht neben mehreren andern Anstalten auch eine Leihbank.

Messen. Die wichtigsten piemontesischen Messen sind die von Alessandria, deren jährlich zwei gehalten werden, wovon die erste am 24. April, die zweite am 8. Octbr. beginnt, und jede, ohne die Freiheitstage vor u. nach der Messe, 12 Tage dauert.

Anleihe. Im Mai 1834 hat die sardinische Regierung mit dem Turiner Hause Barbaroux und Tron eine Anleihe von 27 Mill. Lire nuove mit 4 procentigen Zinsen zu 112¼ pCt. abgeschlossen (so daß sie für jenen Nominalbetrag von 27 Mill. die Summe von 30,375,000 Lire n. baar empfing). Die hierüber ausgestellten Obligationen lauten auf den Inhaber, bestehen sämmtlich in Abschnitten von 1000 Lire n. (= 1000 französische Francs), und gewähren außer den Zinsen von 4 pCt. noch den Genuß besonderer Prämien, zu deren Vertheilung, so wie zur Tilgung der Obligationen, in jedem Halbjahre, und zwar 2 Monate vor Ablauf desselben, eine Verloosung stattfindet. — Diese Obligationen wurden sehr gesucht, und in der letztern Zeit stand ihr Cours auf 1250 Lire n. (od. Francs) für eine Obligation von 1000 Lire n.

Finanzen. Die Staats-Einkünfte belaufen sich auf 54 Mill. Lire n., die Staats-Ausgaben auf 53,650,000 Lire n. jährlich. Die Staatsschuld beträgt 125½ Mill. Lire n., wovon 86½ Mill. ablösliche, u. 39 Mill. immerwährende Schuld.

Tympf, Achtzehner, frühere polnische Silbermünze, angeblich von dem Münzpachter Tymp so benannt, welcher sie sehr geringhaltig ausprägte. Sie ging später auch nach Ostpreußen über, und ward hier geprägt, kommt aber nur noch wenig vor, und gilt jetzt 6 Silbergroschen preuß. Cour. S. Königsberg.

Tyrol, s. Botzen.

Ulm, Kreishauptstadt in Würtemberg (Donaukreis), an den Iller- und Blau-Mündungen in die Donau, unter 48° 23′ N.Br. und 9° 59′ östl. Länge von Greenwich, mit über 1600 Häusern, aber nur etwa 12,000 Einwohnern. Die Industrie besteht aus Leinen-, Wollenzeug-, Leder- u. Tabacksfabriken, 1 Papiermühle, 2 Eisenhämmern, chemischen- u. Metallwaarenfabriken; bekannt sind ferner die Ulmer Pfeifenköpfe, Ulmer Feuerschwamm (Zunder); auch der Handel mit Landes-

producten verdient noch Beachtung, so wie Schiffbau u. Schiffahrt auf der Donau, welche unterhalb der Stadt für Fahrzeuge von 500 Ctr. Last schiffbar wird.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Stuttgart.

Im Wechselwesen ebenfalls wie Stuttgart.

Ultramarin (franz. Bleu d'outremer; engl. Ultramarine; ital. Oltramarino). Ein sehr feines, kornblumenblaues Pulver, dessen Farbe sich weder an der Luft noch im Feuer verändert und welches eine der köstlichsten blauen Farben abgibt. Ehe man die weit wohlfeilere Smalte kannte, war das Ultramarin noch gesuchter als jetzt. Man bereitet dasselbe aus dem, auf Gängen im ältern Gebirge, (in Sibirien, am Baikalsee, in der kleinen Bucharei u. in China) vorkommenden Lasursteine (Lapis lazuli), welcher aus 35.8 Kieselerde, 34.8 Thonerde, 23.2 Natron, 3.1 Schwefel und 3.1 kohlensaurem Kalk besteht. Man erhitzt diesen bis zum Rothglühen, löscht ihn dann in Wasser ab, pulvert hierauf aufs feinste und unterwirft ihn einem Schlemmproceß, worauf das zarteste und feurigste Pigment zuerst und dann die lichteren Nüancen erhalten werden. Zu dem Ende bereitet man eine Harzmasse (ciment), mit welcher man das zarte Pulver zusammenknetet; dieses harzige Gemisch wird dann unter kaltem Wasser geknetet, wodurch die feinsten Farbtheile sich dem Wasser beimengen. Gutes Ultramarin muß schön dunkelblau, nicht sandig und nicht gemischt sein; mit Oel angerieben, darf es sich in einem glühenden Tiegel oder auf einem glühenden Eisenbleche nicht entfärben, auch muß es sich in starken Säuren ohne Aufbrausen auflösen. Die beim Schlemmen zuletzt zurückbleibenden Theile werden unter dem Namen Ultramarinasche (Cendre d'outremer) verkauft und sind nur halb so theuer. Wegen des hohen Preises kommen sehr häufig Verfälschungen vor. Beigemengten Indig entdeckt man dadurch, daß beim Erhitzen derselbe in purpurrothen Dämpfen sich verflüchtigt. Bei einer Versetzung mit Bergblau wird die Farbe beim Erhitzen grünlich und zuletzt schwarz. Berlinerblau entdeckt man dadurch, daß die Farbe beim Erhitzen dunkler und durch Kochen mit Kalilauflösung braun wird. Die Farbe des reinen Ultramarins wird zwar durch Säuren zerstört, doch färben sich dieselben dabei nicht und geben auch, wenn man sie hernach mit Kali sättigt, keinen farbigen Niederschlag. Ist das U. mit Smalte oder Kobaltblau versetzt, so bleibt deren schöne Farbe auch nach der Behandlung mit Säuren. Das U. dient nur zu den feinsten Malerfarben, muß aber vor dem Gebrauch so fein gerieben werden, daß es nicht mehr zwischen den Zähnen knirscht. Der beste U. wird in Italien präparirt und die Unze des besten mit etwa 25 Rthlr. verkauft, doch hat man auch weit geringere und billigere Sorten.

In neuerer Zeit hat man auch künstliches Ultramarin bereitet u. Gmelin gibt dazu folgende Vorschrift: man nimmt Kiesel- und Thonerdehydrat, Aetznatronlauge und Schwefel, dampft diese ab, setzt kohlensaures Natron und Schwefel hinzu und schmelzt die trockne Masse in einem Tiegel, wobei aber, wenn die Farbe gehörig blau werden soll, der Sauerstoff der Luft nothwendig Zutritt haben muß. Die Färbung rührt jedenfalls vom Schwefel her. In Paris wird solch künstl. U. von Guimet fabricirt, aber ebenfalls nur zu sehr hohen Preisen verkauft.

Umbra, Umber, Umbraun, Kölnischbraun, kölnische Erde (franz. Ombre, Terre d'Ombre; engl. Umber; ital. Terra d'ombra o d'umbria). Unter diesem Namen kommen zwei ganz verschiedene braune Erdfarben im Handel vor. Die eigentliche (türkische oder cyprische) Umbra ist eine Art Brauneisenocher (ein erdiger, brauner Thoneisenstein) von verschiedenen Nüancen der braunen Farbe. Diese Sorte findet sich in derben Massen von flachmuschligem, feinerdigem, mattem Bruch; sie ist sehr weich, ihr specif. Gew. beträgt 2.2, an der Zunge hängt sie stark an und saugt begierig Wasser ein. Ihre Bestandtheile sind 48 Eisenoxyd, 20 Manganoxyd (Braunstein), 13 Kieselerde, 5 Thonerde u. 14 Wasser. Wenn man sie glüht (brennt), so wird sie braunroth, weicher und milder. Diese Sorte Umbra findet sich in Lagern mit braunem Jaspis auf der Insel Cypern u. zu la Rochetta in Ligurien. — Die Cölnische Umbra ist eine sehr feinerdige, zerreibliche Braunkohle, die in mächtigen Lagern in den Braunkohlengruben zwischen Bonn und Brühl vorkommt. Sie hat ebenfalls eine dunkelbraune Farbe und unterscheidet sich von der vorigen leicht dadurch, daß sie auf glühenden Kohlen den eigenthümlichen bituminösen Braunkohlengeruch entwickelt. Die Cöln. Umbra wird, nachdem sie ausgegraben ist, mit Wasser zu einem Teige geknetet und dieser dann in viereckige oder rundliche Formen gepreßt. Man trocknet die Stücke und bringt sie dann in den Handel. Die U. dient als Farbe zum Malen und Anstreichen, zum Färben des Leders und der Handschuhe, auch unter Schnupftaback. Man kann auch künstliche U. darstellen und zwar am leichtesten, indem man Braunkohle mit ätzender Lauge kocht, bis sich alle brennbaren Theile aufgelöst haben. Die Auflösung wird durchgeseiht und die farbigen Theile durch Säuren niedergeschlagen. Zuweilen wird auch ein brauner Bolus als Umbra verkauft. Die Preise der verschiedenen Umbra-Sorten sind sehr verschieden, so kostet z. B. bei Sattler in Schweinfurt die ord. helle U. 3, fein gewaschen in Kugeln 5, in Kugeln dunkel 9, holländische 12, sicilianische 17, desgleichen gebrannte 24 Fl.

Ungarn, s. Preßburg.

Unterwalden, einer der kleinen Cantone im Mittelpunkte der Schweiz, von 12½ Quad.-Meilen Flächeninhalt mit circa 23,000 Einwohnern, meist Katholiken. Das Ländchen hat mehrere Seen, worunter der Unterwaldener der bedeutendste. Kartoffel-, Wiesen- und Obstbau nebst Viehzucht (wenigstens 10,000 Stück Rindvieh) und Käsebereitung, bilden die Erwerbszweige der Bevölkerung. Stanz mit gegen 5000 Einwohnern ist der Hauptort des Cantons in Nid dem Walde, Sarnen mit 3500 Einw. in Ob dem Walde.

Man rechnet nach

Gulden zu 40 Schill. à 6 Angster à 2 Heller, — oder nach

Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern, — jetzt mehr nach

Schweizer-Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen.

Der Zahlwerth ist wie in Luzern (s. dies. Art.), den französischen neuen Louisd'or zu 12 Gulden, den Neuthaler zu 3 Gulden gerechnet.

Wirkliche Münzen des Cantons Unterwalden.

In Golde: Ducaten.

In Silber: Ganze, Halbe und Viertel-Thaler. Stücke zu 5, 2½, 1 und ½ Batzen. Groschen zu 2 Sols de France (= 60 Centimes). Assis. Kreuzer. Rappen.

Maaße und Gewicht.

Die Maaße Unterwaldens sind denen von Luzern gleich. Nur die Elle od. Brazze weicht von der Luzerner ab, und ist 252⅞ franz. Lin. lang.

Das Handelsgewicht ist das Schwergewicht der Stadt Zürich; s. dies. Art.

Unze (vergl. d. Art. Oncia). 1) Handels-, Gold-, Silber und Medizinalgewicht von 2 Loth, deren Schwere sich nach dem Verhältniß des Pfundes richtet. (Man sehe die einzelnen Orte). 2) In einigen Gegenden Afrika's rechnet man nach Unzen Gold; in Adowa (in Abyssinien) ist dieselbe = 4½ Zechinen = 10 Patakkas = 239 Harf = 920 Divini = 9200 Kibear = 27,600 Bojorkes od. Glaskorallen = 14 Rthl. preuß. Cour. — 1 Unze in Massuah hat den Werth von 16½ Rthl. preuß. Cour.

Ur, der siebenbürgische Eimer, ein Flüssigkeitsmaaß; s. Clausenburg.

Uri, Schweizercanton, von Schwyz, Glarus, Graubünden, Tessin, Wallis, Bern und Unterwalden umgränzt, von 20 Quad.-Meilen Flächeninhalt, mit 14,000 Bewohnern. Es ist ein sehr bergiges Ländchen, mit wenig fruchtbaren Thälern, in welchen nur Obstbau und Viehzucht (nebst Käsebereitung) als Erwerbszweige hervortreten. Letztere zählt wenigstens 10,000 Stück Rindvieh. Hauptort ist der Flecken Altorf.

Man rechnet wie in Unterwalden nach

Gulden zu 40 Schill. à 6 Angster à 2 Heller, — oder nach

Gulden zu 15 Batzen od. 60 Kreuzern.

Den hiesigen Zahlwerth aber bestimmt die Geltung des franz. neuen Louisd'ors zu 13 Gulden, oder des Neuthalers zu 3¼ Gulden, wonach 28.9237 hiesige Gulden eine Cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Guldens 14 Silbergroschen 6 Pfennige preuß. Courant = 11 Gr. 1 Pf. Conv.-Münze.

Die wirklich geprägten Münzen des Cantons Uri bestehen in ganzen und halben Batzen aus Billon.

Maaße und Gewichte sind die von Zürich. Blos das Flüssigkeitsmaaß macht eine Ausnahme, indem das hiesige Maaß desselben 91½ franz. Kubikzoll enthält.

Usaltum, s. Uzaltum.

Usanzen, s. Handelsusanzen.

Uso, Usowechsel. — Schon sehr frühzeitig stellten sich neben andern Handelsgebräuchen (Usanzen) auf Wechselplätzen

gewisse Fristen fest, in welchen man in der Regel von einem solchen Platze auf einen andern, und umgekehrt, die Wechsel auszustellen pflegte. Wollte man daher nicht aus besondern Gründen von dieser Gewohnheit abweichen, so unterließ man sehr häufig im Wechselbriefe selbst die Angabe der Zahlungsfrist (Verfallzeit), und schrieb dafür bloß: „Nach Uso," „à Uso," oder „à Usanoo," d. h. nach dem bestehenden Gebrauche; längere Wechselfristen pflegte man auch in doppelten (2) oder 1½ Usi auszudrücken, kürzere in ½ Uso. Dem feststehenden Herkommen gemäß wurde hiernach leicht der Verfalltag bestimmt, und so hat sich dieser Gebrauch bis jetzt erhalten; der Uso selbst aber, d. h. die Anzahl Tage, die er begreift, ist an den einzelnen Orten sehr verschieden, weßhalb man sich damit genau bekannt machen muß, und zu welchem Ende wir im vorliegenden Werke unter allen Wechselplätzen das Nöthige bemerkt haben. Wechselbriefe, die nach Uso gestellt sind, heißen Usowechsel.

Nicht allein die Dauer des Uso ist in den einzelnen Ländern und Orten verschieden, sondern auch der Zeitpunkt, von welchem an man denselben zählt, indem derselbe auf manchen Plätzen von der Vorzeigung (Präsentation) od. Annahme (Acceptation), auf andern aber von der Ausstellung an, gerechnet wird; hiernach sind die Usowechsel entweder (im erstern Falle) Sichtwechsel, oder (im andern Falle) Datowechsel. — An mehrern Orten (z. B. in Frankreich u. den Niederlanden) sind beide Arten gebräuchlich; dann muß im Wechsel bemerkt sein, ob der Uso nach Sicht oder nach Dato zu verstehen sei; im zweifelhaften Fall werden die Usowechsel meist als Datowechsel angesehen (z. B. in den Niederlanden).

In den meisten deutschen Handelsplätzen ist der Uso der auf sie gezogenen Wechsel 14, auch 15 Tage nach der Vorzeigung.

Utrecht, Stadt in der gleichnamigen Provinz in den Niederlanden, am Rhein, da wo sich der Vahl von demselben scheidet, unter 52° 5′ N.Br. und 5° 7′ östl. Länge von Greenwich gelegen, mit 44,000 Einwohnern, welche verschiedene Fabrikzweige cultiviren, als in Seidenwaaren, Tuch, Spitzen, Knöpfen, Stecknadeln, Fingerhüten, Lampen, Lackmus und Gewehren, Zuckersiedereien u. Bleichereien, und beträchtlichen Handel u. Schifffahrt auf dem Rhein, Vech ꝛc. treiben.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße u. Gewichte wie Amsterdam.

Uzaltun, eine Rechnungsmünze in Persien; s. diesen Artikel.

Valenzia, Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, am rechten Ufer des Quadalquivir, ohnweit von dessen Mündung ins mittelländische Meer gelegen, unter 39° 28′ N.Br. und 0° 25′ westl. Länge von Greenwich, mit circa 6000 Häusern u. 66,000 Einwohnern, und einer bedeutenden Universität. Valenzia hat die berühmtesten Seiden- und Sammtfabriken des Königreichs, welche circa 20,000 Menschen beschäftigen, so wie Fabriken in Baumwollen-, Leinen-, Wollenzeugen, Seife, 50 Papiermühlen, in Gold- und Silberwaaren, Pottaschsiedereien, Gerbereien, Branntweinbrennereien, und sehr bedeutenden Handel in allen diesen Erzeugnissen, nebst Südfrüchten, Wein, Wolle, Hanf, Oel u. Barilla.

Im ganzen Königreich Valenzia rechnet man nach Libras oder Pesos zu 20 Sueldos à 12 Dineros, oder auch nach Reales de plata nueva zu 24 Dineros, — valenzianischer Währung. — Das Verhältniß sämmtlicher valenz. Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Libra oder Peso = 8 Reales de plata antigua = 10 Reales de plata nueva = 13⅓ Reales de plata de Valencia = 20 Sueldos = 240 Dineros.

Die hiesige Libra oder der Peso ist der unter Madrid (S. 547.) erwähnte Peso de plata antigua od. alte Wechselpiaster, dessen Werth und Verhältniß zu den übrigen castil. Rechnungsmünzen man unter jenem Artikel nachsehen wolle. — Mit den hauptsächlichsten der wirklich geprägten spanischen Münzen vergleicht sich diese Libra wie folgt:

48 Doblones de oro oder einfache Pistolen . . .
192 Pesos duros oder Silberpiaster . . . . . } = 255 Libras oder Pesos de Valencia.

Im Wechselwesen richtet man sich durchgehends nach Madrid.

Maaße und Gewichte von Valenzia.

Längenmaaße. Die Vara oder Elle hat 4 Palmos à 4 Quartos und ist 36.626 engl. Zoll = 412.34 franz. Linien oder 0.93 Meter lang. — 2 Varas machen eine Brasa (Klafter) aus.

Feldmaaße. Die Yugada hat 6 Cahizadas à 6 Fanegadas. Die Fanegada enthält 200 Quadrat-Brasas.

Getreidemaaße. Der Cahiz hat 12 Barchillas à 4 Almudes oder Celemines à 2 Medios, und enthält 5.6486 alte engl. Winchester-Bushels = 10,347 franz. Kubikzoll, oder 2.0525 Hektoliter.

Weinmaaß. Die Wein-Carga hat 15 Arrobas oder Cantaros à 4 Quartos à 2 Medios. Die Arroba enthält 2.595 alte engl. Wein-Gallons, od. 594.16 franz. Kubikzoll, od. 11.786 Liter, die Carga daher 1.7679 Hektoliter.

Oelmaaß. Die Oel-Carga hat 12 Arrobas oder Cantaros. Die Arroba wiegt 36 Pfund von 12 Unzen (kleine Pfunde).

Handelsgewicht. Die Carga oder Carica hat 3 Quintales à 4 Arrobas. Die Arroba hat 24 große od. 36 kleine Pfund (Libras). Das kleine Pfund hat 12 Onzas (Unzen) à 4 Quartos à 4 Adarmes à 36 Granos, und wiegt (wie in Alicante) 5494 engl. Troy-Grän, oder 356.0096 franz. Gramm, oder 7407.14 holl. As. — Das große Pfund hat 18 Onzas, und wiegt daher 8241 engl. Troy-Grän, oder 534.0144 franz. Gramm, oder 11,110.71 holl. As. — 1 großes Pfund = 1½ kleinem Pfund.

Bei einigen Artikeln bedient man sich eines dritten Pfundes (Libra) von 16 Onzas (27 solche Pfunde = 1 Arroba), bei andern sogar eines vierten von 36 Onzas, welches letztere das Doppelte des großen Pfundes ist (12 solche Pfunde = 1 Arroba).

Gold- und Silbergewicht. Der Marco oder die Mark hat 8 Onzas à 4 Quartos à 4 Adarmes à 36 Granos, und wiegt 3557.6 engl. Troy-Grän, oder 230.5315 franz. Gramm, oder 4796.44 holl. As.

Valetta, La, s. Malta.

Valparaiso, der wichtigste Seehafen der Republik Chili in Südamerika, unter 33° 2′ südl. Br. und 71° 31′ westlicher Länge von Greenwich, mit circa 7000 Einwohnern. Der Handelsverkehr von Chili liegt noch in der Periode der Kindheit, kann und wird aber mit der Zeit höchst bedeutend werden, da das Land zu den begünstigtsten der Erde gehört, und namentlich mit seiner Wolle und dem Ertrag seiner Rinderheerden ganz Europa versorgen könnte, wenn diese Quellen seines Reichthums ausgebeutet würden. Außerdem verschließt Chili noch unermeßliche Schätze von edlen Metallen in seinen Bergen.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Mexico.

Valuta heißt im Allgemeinen der Werth, und man sagt demgemäß im Indossament häufig: «Valuta empfangen», «Valuta in Rechnung», für: «Werth empfangen» ꝛc. Dann versteht man auch die Zahlung unter jenem Namen. Endlich aber bedeutet Valuta auch die in einem Lande oder Orte gebräuchliche Rechnungs- u. Münz-Währung. So ist die in Preußen übliche Valuta — die preußische Courant-Valuta — der 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß, die in Oesterreich gebräuchliche Valuta oder Währung der Conventions- oder 20 Guldenfuß u. s. w. Bei der Notirung der Wechselcourse kommen zwei Valuten in Betracht: die des Ortes, auf welchen man trassirt (Zielplatz), und die desjenigen, von welchem aus die Ziehung geschieht (Standplatz); die eine dieser Valuten muß im Courszettel feststehend und unveränderlich als Einheit angenommen sein, wogegen, nach den Umständen, der für diese Einheit gegebene Werth in der andern Valuta sich ändert; jene Einheit wird die feste oder beständige Valuta (franz. Le certain prix du change; engl. The regular standard), dieser bald höhere, bald geringere Werth oder Preis, der eigentliche Cours, die veränderliche oder unbeständige Valuta (franz. L'incertain prix du change; engl. The fluctuating standard) genannt. Im Leipziger Courszettel wird z. B. auf Paris ein Cours notirt, bei dem die feste Valuta die französische und zwar 300 Francs ist, wofür man als veränderliche Valuta 79 Thaler (mehr oder weniger) Leipziger Wechselzahlung gibt; beim Cours auf Berlin dagegen ist die einheimische oder die Leipziger Wechselzahlung die feste Valuta, und zwar in 100 Thalern, wogegen die fremde, preußische, die veränderliche Valuta ist, und mit 102 Thalern (mehr oder weniger) notirt wird. Vergleiche den Artikel Cours.

Vanille, Vanille (franz. Vanille; engl. Vanilla; ital. Vainiglia; lat. Siliqua Vanilla; Banillae). Die Schoten mehrerer, in Mexiko und Südamerika einheimischer Schmarotzerpflanzen, der gemeinen (Vanilla sativa Schiede), der wilden (Vanilla sylvestris S.), der aufgeblasenen (V. Pompona S.), und der geruchlosen Vanille (V. inodora S.). Ihre Blüthezeit fällt in die Monate April bis August; der walzenrunde, an Bäumen bis zu

deren Spitze hinaufrankende Stengel befestigt sich überall da, wo auf der entgegengesetzten Seite Blätter stehen, mittelst runder und glatter Luftwurzeln und Ranken. Die Blätter sitzen ohne Stiel an beiden Seiten des Stengels, aber in abwechselnder Reihenfolge, sind länglich, glatt, dick, fleischig und sehr nervig. Aus ihren Winkeln kommen 5 — 6 traubenförmig gestellte Blüthen; die Blüthenhülle (perianthium) ist aus 5 ausgebreiteten, wellenförmig gebogenen, lanzettförmig zugespitzten, grünlich-weißen Blättern zusammengesetzt. Die Frucht erscheint als eine lange, ziemlich dünne, beinahe cylindrische, meist aber etwas zusammengedrückte schotenartige Kapsel, welche im Innern ein braunes, wohlriechendes, ziemlich saftiges Mark enthält, worin die sehr kleinen schwarzen Samen in unzähliger Menge liegen. Der Name Vanille stammt aus dem spanischen Worte Baynilla (Schötchen), dem Diminutiv von Bayna (Schote). — Die Cultur der Vanille wird besonders in den mexikanischen Dörfern Papantla, Misantla, Colipa und Nautla betrieben. Sie besteht bloß darin, daß man Vanillenstengel an geeignete Orte bringt, sie unten mit Erde umgibt und an den Baum befestigt, von dem sie den nöthigen Nahrungsbedarf erhalten sollen. Man benutzt dazu meist etwas lichtere Wälder und nennt die Pflanzungen Baynillales. Die Ernte beginnt im December und dauert bis zum März; sie wird fast nur von Indianern verrichtet, welche zu dieser Zeit die Wälder besuchen, wo sie entweder wild wachsend oder angebaut getroffen wird und dann jeden Tag das Ergebniß ihres Fleißes den Aufkäufern bringen. Diese sortiren die Waare, lassen sie mehrere Tage lang an einem schattigen Orte liegen, und trocknen sie endlich an der Sonne, indem sie jede Feuchtigkeit mit der größten Sorgfalt abzuhalten suchen. Wenn die Schoten den gehörigen Grad von Trockenheit erreicht haben, so bindet man sie in Bündel (mazos) zu 50 Stück und verpackt diese sogleich in Blechkästchen. Im Handel kommen folgende Sorten vor:

1) Vanille du ley oder leg der Spanier, die beste und theuerste; sie ist 6 Zoll lang, 3 — 4 Linien breit, mit Längsrunzeln und Längsfurchen versehen; an beiden Enden wird sie dünner und an der Basis ist sie gekrümmt; sie ist etwas weich und klebrig, dunkel röthlichbraun und von sehr starkem, angenehmem Geruch, der dem peruvianischen Balsam sehr ähnlich ist. Wird sie an einem trocknen Orte in einem, nicht hermetisch verschlossenen Gefäße aufbewahrt, so überzieht sie sich bald mit glänzenden, aus Benzoesäure bestehenden Krystallnadeln; in diesem Zustande nennt man sie auch Vanille givrée (bereifte V.).

2) Unächte oder Simaronavanille (V. bâtarde ou Simarona) ist im Allgemeinen in ihren physischen Eigenschaften von der vorigen Sorte durchaus nicht verschieden, nur etwas kleiner, weniger dunkelbraun, trockner, weniger aromatisch und nicht mit dem weißen Reif (Benzoesäure) überzogen. Wahrscheinlich rührt diese Sorte von der wilden und die erste von der cultivirten Pflanze her.

3) Die geringste und wohlfeilste Sorte heißt Vanillon (span. Vanilla Pompona oder bova). Die Schoten sind 5 — 7 Zoll lang und 6 — 9 Linien breit, braun, weich und klebrig, fast ganz offen und wahrscheinlich im ganz reifen Zustande eingesammelt; sie besitzen zwar einen sehr starken aber weniger angenehmen Geruch als die vorigen Sorten. — Unter dem Namen Vanillon ist auch schon mehrmals die sogenannte Laguayra-Vanille in den Handel gekommen. Die Schoten sind über zollbreit, auf beiden Seiten etwas zugespitzt, ganz schwarz, fettglänzend und von nur unbedeutendem Vanillengeruch. Man erhielt sie in neuerer Zeit öfters mit Zuckersaft überzogen aus Amerika.

Sehr häufig sucht man die geringere Vanille durch Bestreichen mit peruvianischem Balsam wohlriechender und den bessern Sorten ähnlicher zu machen. Die Aufbewahrung der Vanille geschieht am besten an ganz trocknen Orten, damit sie nicht schimmelt. Durch Verschließen in Zinn oder Bleiblech muß man sie vor dem Zutritt der Luft schützen. Die Hauptanwendung der Vanille ist die als feines Gewürz unter Chocolade, Thee, Liköre, Gefrornes. Früher gebrauchte man sie auch als Arzneimittel; sie befördert die Verdauung und steigert die Thätigkeit des Generationssystems. In Amerika selbst gebraucht man sie nicht.

Vaneza, Feldmaaß in Verona; s. dies. Art.

Vara, die spanische oder portugisische Elle, ein Längenmaaß in Spanien, Portugal, Brasilien und den ehemaligen spanischen Colonien; s. Madrid und die übrigen Hauptorte Spaniens, Lissabon, Rio Janeiro, Mexico ꝛc.

Varec s. Soda.

Vat, Faß, früheres und jetziges niederländisches Flüssigkeitsmaaß; s. Amsterdam.

Veerken, Getreidemaaß in Jever; s. Oldenburg.

Velte, ein altes französisches Wein- u. Branntweinmaaß (Viertel), dessen man sich in Bordeaux und den französischen Seehäfen, aber auch in mehrern ausländischen, namentlich deutschen Seeplätzen (Hamburg ꝛc.) bedient. S. Paris, Hamburg ꝛc.

Venedig, die Hauptstadt der ehemaligen berühmten Republik, des jetzigen österreichischen Gouvernements dieses Namens im lombardisch-venetianischen Königreiche, an einem Busen des adriatischen Meeres, auf circa 60 Inseln verschiedener Größe erbaut, welche durch 450 Brücken und Stege untereinander verbunden sind. Es liegt unter 45° 26′ N.Br. und 12° 21′ östl. Länge von Greenwich, hat circa 5000 Häuser und etwa 110,000 Einwohner. Venedig war einst als Handelsstadt die erste der Welt, ist aber in neuerer Zeit fast zur Unbedeutendheit herabgesunken, obgleich es wie Triest zum Freihafen erklärt worden; eben so gesunken sind die im Mittelalter blühenden Fabriken und Manufacturen. Die Einfuhr besteht nur aus Waaren, welche zum Consum der Stadt und umliegenden Provinzen gehören; am größeren Handel nimmt es nur schwachen Antheil. Die Ausfuhr ist am wichtigsten in Getreide, Seide, Wollenfabrikaten u. Papier.

Man rechnet hier, wie im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche, nach

Lire austriache (österreich. Lire) zu 100 Centesimi, oder nach Lire austriache zu 20 Soldi à 5 Centesimi austrianchi; s. Mailand.

Seit der französischen Herrschaft und bis zum 1. November 1823 rechnete man, wie das ganze damalige Königreich Italien, nach

Lire italiane zu 100 Centesimi à 10 Millesimi, im neufranzösischen Münzfuße, 1 Lira italiana = 1 Franc (s. Paris), od. = 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 6 Gr. 2 Pf. Conv.-Mze.

Noch früher rechnete man nach

Lire piccole zu 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari piccoli (di Lira), oder nach

Ducati zu 24 Grossi à 12 Grossetti oder Denari di Ducato. 1 Ducato = 6½ Lire. Man rechnete später 100,000 Ducati = 317,241 Lire italiane, und 40,509 Lire piccole = 20,723 Lire italiane. — Ueber die verschiedenen Zahlwerthe, welche in dieser alten Valuta vorkommen, glauben wir hier schweigen zu dürfen, da dieselben längst abgeschafft sind.

Der jetzige Münzfuß und die neuen Münzen sind unter Mailand ausführlich angezeigt.

Die früher während der Zeit der Republik geprägten venetianischen Münzen sind folgende:

In Golde: Der Zecchino oder Dukaten zu 22 Lire piccole (99¼ Lire piccole = 1 Cöln. Mark fein Silber). Der halbe u. Viertel-Zechino. — Der Ducato d'oro (goldne Dukaten) zu 14 Lire picc. — Die Doppia oder Pistole zu 38 Lire picc.

In Silber: Der Scudo della croce (Kreuzthaler) zu 12¾ Lire picc. Halber, Viertel und Achtel desgleichen. — Der Ducatone oder Giustino zu 11 Lire picc. Halber, Viertel und Achtel desgleichen. — Der Ducato veneto (venetianische Dukaten) zu 8 Lire picc. Halber, Viertel und Achtel desgleichen. — Die Osella von Venedig und Murano zu 3 1/10 Lire picc. — Der Tallero oder Tallaro zu 10 Lire picc. Halber, Viertel und Achtel desgleichen.

Scheidemünzen aus Billon. Die Lirazza oder Potizza zu 1½ Lire picc. — Halbe, Drittel und Sechstel-Lirazza zu 15, 10 und 5 Soldi picc.

In Kupfer: Der Soldo, auch Bigattino genannt. Der halbe Soldo, auch Bessino; der Viertel-Soldo, auch Bessono genannt.

Die eigentliche National-Goldmünze ist der Zecchino. Von den Silbermünzen ist die Osella eigentlich Medaille, aber in Cours gesetzt, und der Tallero wurde für den levantischen Handel geprägt.

Die während der französischen Herrschaft für das Königreich Italien ausgeprägten Münzsorten der französischen Währung findet man unter Mailand (S. 554 u. f.) angezeigt.

Wegen der hier umlaufenden fremden Münzen s. weiter unten die Geldcourse.

Courszettel von Venedig.

	m. o. w.	
Amsterdam, 60 Tage dato	98¼	Pf. vlämisch (= 246½ Cents. holl. Cour.) für 6 Lire austriache.
Ancona, 60 " "	47¼	Bajocchi für 3 Lire austriache.

	m. ob. w.	
Augsburg, 60 Tage dato	60	Soldi austriachi (=300 Centesimi oder 3 Lire austriache) für 1 Gulden Conv.-Cour.
Bologna, 60 = =	95½	Bajocchi für 6 Lire austr.
Constantinopel, 31 T. nach Sicht	148	Paras für 1 Lira austriaca.
oder: . . .	27	Centesimi austr. für 1 türk. Piaster.
Florenz, 60 Tage dato	103	Soldi moneta buona (di Toscana) für 5 Lire oder 100 Soldi austriachi; — o. eben so viele Lire di Toscana für 100 Lire austr.
Genua, 60 = =	259	Centesimi nuove di Piemonte für 3 Lire austr.
Hamburg, 60 = =	89	Pf. vlām. } für 6 Lire au-
oder: . . .	44½	Schill.Bco. } striache.
Lissabon, 60 Tage dato	53	Soldi austr. } für 1 Cruzado
oder: . . .	265	Centes. austr. } v. 400 Reis.
Livorno, 60 T. d. jetzt:	103	Soldi moneta buona (di Toscana) } für 5 Lire oder 100 Soldi aust.
bisher:	96½	Soldi in oro (in Golde) }
London, 60 Tage dato	48½	Pence Sterling für 6 Lire austriache.
Mailand, kurze Sicht, 30 oder 60 Tage dato . .	60	Soldi austriachi in Venedig für 3 Lire austr. in Mailand.
oder: . . .	100	Lire austriache in Venedig für 100 Lire austr. in Mailand.
Neapel, 60 Tage dato	61¼	Grani für 3 Lire austr.
Paris, Lyon, Marseille, 60 = =	86½	Franz. Cent. f. 1 Lire austr.
Rom, 60 = =	48	Bajocchi für 3 Lire austr.
Triest, Wien, 60 = =	60	Kreuz. i. 20 u. 10 Kr. (Conv.-Cour.) f. 3 Lire austr.

In neuester Zeit notirt man hier die Course auch bisweilen ganz wie in Mailand; s. d. Art.

Course der Geldsorten.

Die Course verstehen sich sämmtlich für ein Stück der nachstehenden Münzen, in Lire und Centesimi austriachi.

	Lire austr. m. c. w.
Goldmünzen.	
Genuesische Quadrupel	95 —
Souverain'or	31 50
Savoyische Dublonen	34 —
Parmesanen	26 20
Römische und Bolognesische Dublonen	20 40
Französische neue Louisd'or	28 10
= 20 Francs- und italienische 20 Lire-Stücke	23 80
Venetianische Zechinen	14 70
Ungarische Ducaten	14 05
Römische Zechinen (Gigliati)	14 15
Silbermünzen.	
Französische Reuthaler	6 70
= 5 Francs- und italienische 5 Lire-Stücke	5 80
Brabanter Kronenthaler (Crocioni)	6 65
Toscanische Francescони	6 50
Spanische Piaster	6 30
Maria-Theresien-Thaler	6 20
Baiersche- und andere Conventionsthaler . . .	6 15
20-Kreuzerstücke	1 —

Hier, wie im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche, ist noch der französische Codice di commercio in Kraft, daher sind auch die Wechselgesetze die französischen, so daß der Uso 30 T. bedeutet, und Respecttage nicht Statt finden; man sehe übrigens den Art. Paris und vergl. Mailand.

Venetianische Maaße u. Gewichte.

Längenmaaße. Der venetianische Fuß, Piede, ist 13.68 engl. Zoll, oder 154 franz. Linien, oder 0.3474 Meter lang. — 5 Piedi oder Fuß machen einen Passo (Schritt) aus.

Der Seiden-Brazzio (Elle) ist 25.14 engl. Zoll, oder 283 franz. Linien, oder 0.6384 Meter, der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Brazzio 26.815 englische Zoll, oder 301.9 franz. Lin., oder 0.681 Meter lang.

Die venetianische Meile ist 941¼ französische Toisen lang, so daß 60.62 derselben auf einen Grad des Aequators gehen.

Feldmaaß ist der Quadrat-Passo zu 25 Quadrat-Fuß.

Getreidemaaße. Der Moggio hat 4 Staja od. Stari à 4 Quarti à 4 Quartaruoli. Der Stajo enthält (nach Petter) 83.3 Liter oder 4200 franz. Kubikzoll, der Moggio daher 3.332 Hektoliter.

Mehl verkauft man nach dem Stajo oder Staro von 4 Quarti à 33 schwere Pfund (Libbre peso grosso) an Gewicht.

Weinmaaß. Die Anfora (Amphora) hat 4 Bigance à 2 Mastelli à 6 Secchj à 4 Bozze à 4 Quartucci, und enthält 518.4 Liter, oder 26.134 franz. Kubikzoll. — Die Botta hat 5 Bigance = 1¼ Anfora.

Oelmaaß. Die Botta hat 2 Migliaja à 40 Miri. Der Miro enthält 15.23 Liter oder 768.78 franz. Kubikzoll, und an Gewicht 25 Libbre peso grosso (schwere Pfunde).

Man verkauft das Oel sowohl nach dem Maaß, als auch nach dem Gewicht.

Das Handelsgewicht ist zweierlei: Peso grosso od. Schwergewicht, und Peso sottile oder Leichtgewicht.

Die Libbra grossa oder das schwere Pfund besteht aus 2 Mark des Gold- und Silbergewichts, wird in 12 Once à 6 Sazi à 32 Carati à 4 Grani eingetheilt, und wiegt 476.9987 französische Gramm oder 9924.43 holländische As.

Die Libbra sottile oder das leichte Pfund hat 12 Once à 6 Sazi à 24 Carati, u. wiegt 301.2297 franz. Gramm oder 6267.38 holl. As.

Man rechnet in der Praxis 12 Libbre grosse = 19 Libbre sottile; ferner 100 Wiener Pfund = 117½ Libbre grosse = 185 Libbre sottili.

Das Peso sottile dient besonders zum Wägen der Droguen und Farbewaaren, der Seide und mehrerer anderer Artikel.

Man wendet jetzt auch sehr häufig und allgemein das französische Grammen-Gewicht an, nennt das Kilogramm als Einheit Libbra nuova italiana (neues italienisches Pfund), und theilt diese Libbra in 12 Once, oder in 100 Grossi (Dekagramm), 1000 Denari (Gramm) oder 10,000 Grani (Decigramm). Diese Libbra nuova ital. (das Kilogramm) wiegt daher 20,812.81 holl. As, od. 2.2046 Pfund engl. av. d. p., und ist = 2.096 Libbre grosse = 3.319 Libbre sottili. — Die Regierung bedient sich in allen ihren Geschäften dieser Libbra nuova italiana.

Gold- und Silbergewicht. Der Marco oder die Mark hat 8 Once à 24 Denari à 24 Grani à 24 Granotti, und wiegt 238.4994 französische Gramm oder 4962.22 holländische As.

Das Juwelengewicht ist dem vorigen gleich.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die obenerwähnte Libbra sottile oder das leichte Pfund, welches ganz dieselbe Eintheilung wie in Deutschland hat (s. Nürnberg).

Platzgebräuche. Die gewöhnliche Commission oder Provision beträgt beim Ein- und Verkauf von Colonialwaaren 2 pCt., auf Manufakturwaaren 3 pCt., worin bei letzterer der Mäklerlohn von 1 pCt. inbegriffen ist. Die Provision der Schiffsmäkler beträgt bei ganzen Ladungen 2 pCt., bei theilweisen Verladungen 4 pCt. Die hiesigen Handelshäuser berechnen auf die Fracht aller an sie consignirten Schiffe 2 pCt. herein u. 2 pCt. hinaus; selbst wenn sie dabei weiter keine Mühe haben, als den Capitän an einen Mäkler zu weisen. — Die Wechsel-Courtage ist ½ Promille. Die Kaufleute und Bankiere berechnen ihre Provision auf Wechsel ins Innere des Landes mit ½ pCt., auf Wechsel nach dem Auslande mit 1 pCt.

Die Tara-Vergütungen sind folgende:

Baumwolle, Fernambuk und Bahia . . .	2 pCt.
= ostindische	4 =
Bimsstein	10 =
Hanf, italienischer	2 =
Krappwurzeln	4 =
Pottasche, ungarische	10 =

Zucker, brasilischer . . . . . 15 — 18 pCt.
" Jamaica und Muscovade . . . . 14 pCt.
" Bourbon, brauner und gelber, und ostindischer von allen Farben . 5 "
" raffinirt, gestampft . . . . . 12 "

Auf alle übrigen Artikel wird in der Regel die wirkliche Tara in Abzug gebracht.

Das Zollamt vergütet auf diejenigen Waaren, welche aus dem hiesigen Freihafen nach dem Innern der österreichischen Staaten versandt werden, keinen Tara-Abzug. Weine, Branntweine ꝛc., welche in der Stadt selbst verbraucht werden, zahlen eine Accise-Abgabe, aus welcher die städtischen Ausgaben bestritten werden; es wird darauf eine Vergütung von 18 pCt. des Brutto-Gewichts gewährt, wenn die Fässer in Eisen gebunden sind, außerdem nur 12 pCt.

Bank. Wegen der so berühmten ehemaligen Bank von Venedig s. d. Art. Banken, S. 82 u. f.

Es bestehen in Venedig mehrere Versicherungs-Gesellschaften, auch nehmen einzelne Handelshäuser Assekuranzbesorgungen an.

Der gesetzliche und allgemein gebräuchliche Zinsfuß und Disconto ist 6 pCt. für das Jahr.

Messe. Die hiesige zu Christi Himmelfahrt beginnende Messe dauert 14 Tage.

Veracruz, der Haupthafen an der westlichen Küste der Republik Mexico in Amerika, unter 19° 12′ N. Br. und 96° 9′ westl. Länge von Greenwich gelegen. Der Hafen dieses Orts ist sehr unsicher und hat schlechten Ankergrund; dennoch war er früher sehr fleißig besucht; namentlich legte sich hier alljährlich die Silberflotte vor Anker, bei welcher Gelegenheit eine berühmte Messe abgehalten wurde. Seit 1778 aber hat dieser Besuch und in Folge dessen auch jene Messe aufgehört. Hauptausfuhrartikel der Gegend bilden auch noch jetzt die edlen Metalle des Freistaats, nächstdem Cochenille, Indigo, Zucker, verschiedene Droguen, Gewürze, Mehl und andere Lebensmittel, Leder, Seife ꝛc. Eingeführt werden Leinwand, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Papier, Branntwein, Quecksilber, Eisen, Stahl, Wein, Wachs ꝛc., und alles dies wird meist über Veracruz versendet u. resp. eingeführt.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße u. Gewichte wie Mexiko.

Verbote (Ein- und Ausfuhr-). Obwohl dem Grundsatze der Zollvereinigung gemäß in das deutsche Zollvereinsgebiet alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollabgaben eingeführt, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden dürfen, andrerseits aber auch der Ausfuhr vereinsländischer Erzeugnisse der Natur und Kunst kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, so sind doch einige wenige Artikel von dieser allgemeinen Verkaufsfreiheit ausgenommen. Es sind dies folgende:

a) Salz. Die Einfuhr des Kochsalzes und aller Stoffe, aus welchen Kochsalz zum Speisenverbrauch ausgeschieden zu werden pflegt, aus dem Auslande, so wie die Durchfuhr durch das Vereinsgebiet sind verboten, sofern sie nicht für Rechnung der Regierung eingeführt, oder mit ihrer Erlaubniß durchgeführt werden. Der Grund dieses Verbots liegt darin, daß in den meisten deutschen Zollvereinsstaaten das Salz ein Regal ist und eine nicht unerhebliche Einnahmequelle bildet (s. d. Art. Salz-Regie).

b) Spielkarten und Kalender sind nur in denjenigen Vereinsstaaten einzuführen verboten, wo, wie z. B. im Königreich Preußen, der Karten-Debit Monopol der Regierung ist, die Kalender nur gegen Entrichtung einer bestimmten Stempelabgabe verkauft werden dürfen.

c) Alle andern Artikel können, jedoch nur aus polizeilichen Rücksichten, allgemein oder auf gewisse Zeit, oder mit Berücksichtigung der Oertlichkeit, dem Einfuhrverbote unterworfen werden, wie im Königreich Preußen z. B. die Einfuhr gewisser Medicamente (der Morisonschen Wunderpillen ꝛc.) aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten ist.

d) Salpeter und Schießpulver werden, wenn es nöthig ist, auszuführen verboten, wie dies während der letzten polnischen Insurrektion der Fall gewesen ist.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, siehe New-York, New-Orleans, Philadelphia, Baltimore, Boston.

Vereinszolltarif, s. Tarif.

Verfälschte Wechsel, s. Falsche und verfälschte Wechsel.

Verfallzeit des Wechsels. Diejenige Zeit, zu welcher, dem Inhalte des Wechsels gemäß, dieser bezahlt werden soll, heißt seine Verfallzeit; der Wechsel ist alsdann verfallen. Die Verfallzeit kann man im Allgemeinen auch als diejenige Zeit bezeichnen, bei deren Ablauf der Wechsel sicher bezahlt werden kann; in der Regel ist sie aber zugleich auch diejenige Zeit, zu welcher die Zahlung geleistet werden muß, oder die Zahlungszeit. Letzteres ist jedoch nicht immer der Fall, indem vorzüglich die an vielen Orten gebräuchlichen Respecttage (s. dies. Art.) einen Unterschied zwischen jenen beiden Terminen feststellen, und die Zahlungszeit später als die Verfallzeit eintreten lassen. — Für das Wechsel-Instrument selbst ist die Bestimmung der Verfallzeit ein höchst wichtiger Bestandtheil, sie bildet daher auch den Eingang des Wechsel-Contextes und die meisten Wechselordnungen stellen sie als ein Erforderniß des Wechsels auf, welches dessen Gültigkeit bedingt. (In Oesterreich können Wechsel auch ohne Angabe der Verfallzeit gültig sein. W. O. Art. 15.)

Die Bestimmung der Verfallzeit kann im Wechsel auf verschiedene Art geschehen, zunächst entweder unbedingt, oder bedingt. — Unbedingt ausgedrückt ist sie, wenn man

1) einen bestimmten Tag als Verfalltag festsetzt;
2) einen von der Ausstellung an zu zählenden Termin nennt;
3) auf eine gesetzlich eingeführte Zahlungsfrist hinweist.

Bedingt ausgesprochen ist dieselbe, wenn man sie von der Präsentation abhängig macht, was

1) durch Angabe irgend eines Zeitabschnittes nach der Präsentation, oder des Vorzeigungs-Tages selbst,
2) durch Hinweisung auf einen am Zahlungsorte eingeführten Gebrauch,

geschehen kann.

Die erste Art der auf unbedingte Verfallzeit lautenden Wechsel heißt, weil der Verfalltag ausdrücklich darin benannt ist, Tag-Wechsel. Solche lauten z. B. am zehnten, achtzehnten u. s. w., oder primo (Anfang), ultimo (Ende), medio (Mitte) eines Monats, oder: am Mittwoch nach Michaelis, oder: am Dinstag in der zweiten Meßwoche der Jubilate-Messe zu Leipzig, oder: vierzehn Tage nach Ostern, oder: acht Tage nach der Michaelis-Messe zu Leipzig, zahlbar. — Eine besondere Berücksichtigung verdienen hiervon diejenigen Wechsel, welche auf die Mitte oder medio eines gewissen Monats zahlbar lauten, die sogenannten Medio-Wechsel (s. dies. Art.), weil nämlich bei der Verschiedenheit der Länge der einzelnen Monate die Mitte nicht bei jedem auf denselben Tag fällt; wo daher nichts Näheres über solche Wechsel festgesetzt ist, müssen dieselben bei Monaten von 30 und 29 Tagen am 15ten, bei Monaten von 31 Tagen am 16ten, und im Februar der Gemeinjahre (von 28 Tagen) am 14ten als fällig betrachtet werden. In den meisten positiven Wechsel-Gesetzen ist jedoch dieser Fall vorgesehen, und für den Verfall aller Medio-Wechsel, sie mögen auf irgend einen Monat lauten, ein- und derselbe Tag bestimmt, und zwar fast durchgehends der 15te. Nur in Leipzig ist der 14te und in Würtemberg der 16te der Verfalltag der Medio-Wechsel. — Die auf das Ende oder ultimo eines Monats zahlbar gestellten Wechsel werden gewöhnlich Ultimo-Wechsel genannt, und sind am letzten Tage des betreffenden Monats fällig. — In Oesterreich führen die Tagwechsel den Namen Präcise-Wechsel, und genießen keine Respecttage. Gesetzlich sind jedoch die Medio-Wechsel, und der Usanz nach auch die Ultimo-Wechsel von den Präcise-Wechseln ausgeschlossen. Auch solche Dato-Wechsel, welchen man den Ausdruck »präcise« beifügt, heißen Präcise-Wechsel, und haben deren Eigenthümliches; dem Medio-Wechsel wird ebenfalls bisweilen das Wort »präcise« einverleibt.

Die zweite Art der mit unbedingter Verfallzeit ausgestellten Wechsel, bei denen dieselbe nach dem Tage der Ausstellung gerechnet wird, sind entweder a) Datowechsel, — oder b) Uso-Wechsel.

Bei den Datowechseln wird die Frist entweder in Tagen, oder Wochen, oder Monaten, seltener in größeren Zeitabschnitten (Jahren ꝛc.) ausgedrückt, und stets vom Tage nach der Ausstellung zu zählen angefangen. Nur in Dänemark wird der Tag der Ausstellung selbst mit eingerechnet. Während man bei Bestimmung der Monats- und Jahresfrist in der Regel dem Kalender folgt, findet in Oesterreich allein eine Ausnahme hiervon Statt, indem man daselbst unveränderlich 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr rechnet. (Bürgerl. Gesetzb. p. 902.); in Wien jedoch folgt man jener allgemeinen Usanz. Ist die Verfallzeit in Monaten angegeben, und der Wechsel an einem solchen Monats-Tage ausgestellt, welcher dem Monat, auf welchen der Wechsel lautet, fehlt (z. B. der 31ste bei vielen Monaten), so ist

nach allgemeinem Gebrauch die Verfallzeit am letzten des gedachten Monats. — In Braunschweig sind die Dato-Wechsel erst am Tage nach Ablauf der darin angedeuteten Frist fällig.

Was die Uso-Wechsel angeht, so haben wir darüber unter dem gleichlautenden besondern Artikel ausführlich gesprochen, worauf wir daher verweisen. Sie gehören übrigens nur insofern zu den Wechseln mit unbedingter Verfallzeit, als sie den eigentlichen Dato-Wechseln analog — und nicht Sichtwechsel — sind.

Die dritte Art der Wechsel mit unbedingter Verfallzeit, welche in Beziehung auf eine von gesetzlichen Bestimmungen abhängige Zeitfrist ausgestellt sind, bilden die sogenannten Meßwechsel; s. d. Art.

Die erste Art der auf bedingte Verfallzeit gestellten Wechsel, bei denen der Verfalltag durch Bezeichnung irgend eines Zeitabschnittes nach der Vorzeigung festgesetzt ist, sind die Sichtwechsel, von welchen der gleichnamige besondere Artikel handelt.

Die zweite Art der Wechsel mit bedingter Verfallzeit sind die Usowechsel, insofern bei denselben der Uso vom Tage der Präsentation an gerechnet wird; sie sind dann eigentlich bloß eine besondere Art der Sichtwechsel. Siehe den Artikel Usowechsel, wo man das Nähere angegeben findet.

Feiertage. Wenn der durch den Wechsel festgesetzte Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag für den Bezogenen ist, dieser Letztere mag nun zu irgend einer Religion, oder der andern sich bekennen, so kann von demselben an diesem Tage keine Zahlung gefordert werden. Welcher nun der eigentliche Verfall- oder Zahltag sei, hängt von den positiven Gesetzen ab, von denen einige den Tag vor jenem Feiertage (dem eigentlichen Verfalltage), andere den Tag nach demselben, als solchen bestimmen.

Am Tage nach dem Feiertage erfolgt die Zahlung oder Protestation in Preußen, Oesterreich, den Niederlanden, in Baiern, Hannover, Bremen, Altenburg, Weimar, Gotha, Dessau und Köthen. — Wegen der Ausnahme in Betracht der Juden in einigen Ländern, s. weiter unten.

Am Tage vor dem Feiertage muß sie jedesmal geschehen in Frankreich und Baden, auch nach der Augsburger Wechsel-Ordnung, so wie in England u. Toscana.

Am Tage vor dem Feiertage, aber bloß in Beziehung auf die Juden, muß sie erfolgen in Preußen, Oesterreich u. Frankfurt a. M.

Bei Sichtwechseln verordnen einige Wechselordnungen sogar die Zahlung am Feiertage, und zwar die Leipziger, Altenburger, Weimarische, Gothaer, Danziger u. Elbinger W. O.

Da, wo nach Verfall noch besondere Respecttage gestattet werden, sind indessen jene Gesetze nicht auch in jedem Fall anwendbar, wenn der letzte Respecttag auf einen Feiertag fällt; man sehe deßwegen das Nähere unter dem Artikel Respecttage.

Mangel der Angabe der Verfallzeit. Wenn in einem Wechsel wegen der Verfallzeit gar Nichts bemerkt ist, so ist derselbe eigentlich als Uso-Wechsel zu achten, weil der Aussteller damit stillschweigend dem allgemeinen Gebrauche sich unterwirft, was auch die Weimarsche und Dessauer Wechsel-Ordnung ausdrücklich bestimmen; die meisten positiven Gesetze verfügen jedoch ein Anderes, und es betrachten sie namentlich die österreichischen, braunschweiger u. Nürnberger W. O. als Wechsel auf Sicht, während sehr viele andere Gesetze Wechsel, auf denen keine bestimmte Verfallzeit bemerkt ist, für ganz ungiltig erklären.

Vergünstigungstage, s. Respecttage.

Verjährung, Präscription (franz. Prescription; engl. Prescription, Limitation; holl. Verjaaring; ital. Prescrizione; lat. Praescriptio). Wenn der wahre Eigenthümer irgend eines Gegenstandes oder Rechts, dessen Gebrauch ein Anderer genießt, während einer gewissen, gesetzlich festgestellten Zeit seinen Anspruch darauf nicht geltend macht, so wird dieser Zweite vor dem Gesetz als rechtmäßiger Besitzer angesehen, während das Anrecht jenes ursprünglichen Eigenthümers erlischt oder verjährt; der Verlust eben dieses Anrechts nun wird die Verjährung genannt. Von allen einzelnen Fällen interessirt den Kaufmann vorzüglich die Verjährung der Wechselverbindlichkeit, denn von allen andern Verbindlichkeiten kann auch sie ihre Wirksamkeit verlieren; diese zum Unterschiede von der gemeinen Verjährung sogenannte Wechselverjährung ist jedoch nach den verschiedenen positiven Gesetzen in den einzelnen Ländern von sehr verschiedener Ausdehnung und Wirkung, nur dauert sie aller Orten, dem Interesse des kaufmännischen Verkehrs ganz angemessen, eine weit kürzere Zeit, als die gemeine Verjährung. — Die Frage, nach welchen Gesetzen zu verfahren sei, wenn die Wechselklage an einem andern Orte, als dem, an welchem der Wechselvertrag abgeschlossen wurde, oder als dem Wohnorte des Wechselschuldners, gegen diesen Letztern anhängig gemacht worden, ist von den meisten Rechtslehrern, und wohl mit Billigkeit, dahin beantwortet worden, daß die Gesetze des Ortes, an welchem geklagt wird, zur Richtschnur dienen müssen; die positiven Gesetze beinahe aller Länder haben diesen Fall gar nicht vorgesehen, die weimarsche Wechselordnung (§. 183.) ganz allein macht hier eine Ausnahme.

Die Wechselverjährung beginnt für jeden Gläubiger in dem Moment nach Verfall, wo er in den Besitz des Wechsels gelangt ist, oder darein zu gelangen berechtigt oder verbunden war, — in der Regel also mit der Verfallzeit, oder dem letzten Respecttage (wo solche eingeführt sind), oder dem Tage des erhobenen Protestes. (Vgl. Treitschke's Encyklopädie der Wechselrechte. Bd. II. S. 577.)

Die Wechselverjährung kann jedoch, wie die gemeine V., durch mehrere Umstände unterbrochen werden, nach deren Wiederaufhören sie von neuem beginnt, auch kann sie, insofern sie noch nicht angefangen hat, durch einzelne Maßregeln verhindert werden. Diese Umstände sind folgende:

1) Anstellung der Wechselklage, oder gerichtliche Mahnung.
2) Eine Abschlagszahlung, — für den Betrag derselben.
3) Prolongation des Wechsels.
4) Ein Moratorium (s. dies. Art. In Oesterreich und Frankreich aber wird kein Moratorium gewährt).

In Preußen auch 5) ein gehörig aufgenommener Protest (Landr. Th. II. Tit. 8. §. 911).

Die gesetzlichen Wechselverjährungs-Fristen sind in den vorzüglichsten Ländern u. Orten folgende:

In Preußen Ein Jahr; — in Frankreich Fünf Jahre; — in den Niederlanden Fünf Jahre; — in England und Schottland Sechs Jahre; — in Dänemark Fünf Jahre; — in Rußland Drei Monate; — in Sardinien Drei Jahre; — in Baiern Ein Jahr; — in Baden Fünf Jahre; — in Würtemberg für trassirte Wechsel Vier Wochen, für eigene Wechsel Ein Jahr; — in Hannover nach gemeinem Recht; — in Hamburg Vier Wochen; — in Leipzig für trassirte Wechsel Vier Wochen, für eigene Wechsel, die aus Handelsgeschäften herrühren, Jahr u. Tag (d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage); — in Bremen für trassirte Wechsel Sechs Wochen, für eigene Wechsel Ein Jahr; — in Frankfurt am Main für trassirte Wechsel Vier Wochen, für eigene Wechsel Jahr u. Tag (d. i. 1 Jahr und 1 Tag); — in Bologna keine Verjährung.

In Oesterreich ist nur für eigene Wechsel eine Verjährungsfrist, und zwar von Jahr und Tag, festgestellt (W. O. Art. 30.); bei trassirten Wechseln findet daher nach der Meinung Einiger nur die gewöhnliche allgemeine Verjährung der Schuldforderungen Statt (vergl. von Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze, §. 280.), während nach Scherer u. Sonnleithner die V. nach bürgerlichem Recht, von dreißig Jahren, hier Anwendung findet.

Auch eine förmliche Verzichtleistung auf die Wechselverjährung kann überall giltig stattfinden, in Preußen aber nur auf gerichtlichem Wege. (Landr. Th. I. Tit. 9. §. 565., u. Rescript v. 9. Nov. 1795).

Durch die Verjährung der Wechselverbindlichkeit ist übrigens der Schuldner keineswegs der Verpflichtung gegen seinen Gläubiger gänzlich entbunden, vielmehr steht dem Letztern das Recht zu, seine Ansprüche auf dem Wege der gewöhnlichen Schuld-Klage geltend zu machen, und zwar dies so lange, als die gemeine Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, mit welcher aber alle seine Anrechte aufhören.

Verklarung, s. unter Havarie, S. 424, Sp. 1.

Verona, Stadt im österreichischen Gubernium Venedig, an beiden Ufern der Etsch, unter 45° 26′ nördl. Br. u. 11° 1′ östl. Länge von Greenwich, mit 9000 Häusern und circa 53,000 Einwohnern, gegen 70 Seidenfilaterien-, Seidenband-, Wollenzeug-, Seilerwaaren, Handschuh-, Tuchfabriken, Färbereien, Gerbereien, Wachsbleichen, 7 Kupferhämmern und bedeutendem Handel in Landesproducten, (Wein, Seide, Getreide, Früchte, Oel) und den obgedachten Fabrikaten, welche bis nach der Levante versendet werden. Verona hat auch zwei ziemlich wichtige Messen.

Rechnung und Münzen wie Mailand und Venedig.

Früher rechnete man hier, wie in Venedig (s. dies. Art.) nach Lire piccole zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli; auch rechnete man nach derselben Eintheilung in Moneta abusiva oder geringerer Münze, welche 3 bis 4 pCt. schlechter war, als die Piccola-Währung.

Im Wechselwesen wie Venedig.

Maaße und Gewichte.

Längenmaaße. Der Piede oder Fuß ist der venetianische. — 6 Piedi od. Fuß machen einen Cavezzo aus.

Der Seiden-Braccio (Elle) ist 25.22 engl. Zoll, oder 283.965 franz. Linien, oder 0.640576 Meter lang. Der Wollen-Braccio hat eine Länge von 25.57 engl. Zoll, od. 287.906 franz. Linien, od. 0.649466 Meter.

Getreidemaaß. Der Minello enthält 1859 franz. Kubikzoll od. 36.876 Liter.

Weinmaaß. Die Brenta hat 16 Basse, und enthält 3650 franz. Kubikzoll od. 72.403 Liter.

Oelmaaß. Der Migliajo hat 40 Miri, und wird = 129 Basse des Weinmaaßes (der Miro = 3¼ Basse) gerechnet. — An Gewicht enthält der Migliajo 1738 hiesige Libbre sottili (leichte Pfunde) = circa 1210 Libbre grosse in Venedig.

Das Handelsgewicht ist zweierlei: Peso grosso oder Schwergewicht, zu gröbern Waaren, — und Peso sottile oder Leichtgewicht, zu feinen Artikeln. Die Libbra grossa oder das schwere Pfund hat 18 Once à 16 Mezette, und wiegt 499.764 franz. Gramm od. 10,398.09 holl. As.

Die Libbra sottile oder das leichte Pfund hat 12 Once à 16 Mezette, und wiegt 333.176 franz. Gramm oder 6932.06 holl. As.

2 Libbre grosse = 3 Libbre sottili. — Die Oncia (Unze) ist bei beiden Gewichten ganz dieselbe.

Gold- u. Silbergewicht wie in Venedig.

Verre (Glas), Flüssigkeitsmaaß im Schweizer-Canton Waadt; s. dies. Art.

Versicherungen, Assekuranzen (franz. Assurances; engl. Insurances; holl. Assurantien, Verzekeringen; ital. Assicurazioni), sind Verträge, durch welche sich der eine Theil verbindlich macht, den andern für Schäden oder Verluste irgend einer Art, welche denselben treffen könnten, schadlos zu halten. Derjenige Theil, welcher den andern sicher stellt, wird der Versicherer oder Assecuradeur (franz. Assureur; engl. Insurer; holl. Assuradeur, Verzekeraar; ital. Assicuratore), der andere, welcher durch die Versicherung vor Schaden bewahrt wird, der Versicherte oder Assecurirte (franz. Assuré; engl. Insured; holl. Verzekerde, Geassureerde; ital. Assicurato) genannt. Für das übernommene Risico entrichtet der Versicherte dem Versicherer im voraus, und zwar entweder auf einmal od. in jährlichen Raten, eine Vergütung, welche die Prämie (franz. Prime; engl. Premium; holl. Premie; ital. Premio) heißt. Der über das Ganze aufgesetzte Contract führt den Namen Versicherungsschein, oder gewöhnlicher Polize (franz. Police; engl. Policy; holl. Police, Polis; ital. Polizza).

Allgemeine Grundsätze.

Ungeachtet der vorzüglichsten Maaßregeln der Regierungen und der angestrengtesten Vorsicht und Wachsamkeit des Einzelnen, ist jedes Eigenthum fortwährend einer Menge von Gefahren ausgesetzt, welche durch unvorhergesehene Ereignisse, durch Feuer, Schiffbruch u. s. w., hervorgebracht werden und unberechenbare Verluste erzeugen können. Wie nun solche Verluste ganz od. doch zum größten Theil ersetzt werden können, ist die Aufgabe, deren Lösung die Tendenz der Assecuranzen bildet. — Wenn gleich die Zerstörung eines Besitztheiles den weniger Bemittelten am empfindlichsten berührt, so muß es doch auch dem Reichsten ein harter Schlag sein, wenn ihm ein Schiff versinkt, ein Fabrikgebäude eingeäschert wird; weit weniger fühlbar aber würde dem Einen, wie dem Andern der Unglücksfall sein, wenn der dadurch entstandene Schaden auf Mehrere vertheilt, von Mehreren getragen würde, welche alle nur einen kleinen Theil beizutragen hätten. Die Einfachheit dieser Folgerung gab die Veranlassung zur Entstehung der Vereine, welche die aus zufälliger Vernichtung des Besitzthums entstehenden Verluste unter sich — unter ihre Mitglieder — vertheilen, und auf diese Weise beseitigen, und in der richtigen Berechnung und Vertheilung des Risiko oder des möglichen Verlustes besteht die wesentliche Grundlage aller Assecuranzen. Diese Berechnung des wahrscheinlicherweise zu erwartenden Schadens aber kann nur von der Erfahrung, und zwar einer längern und sorgsam gesammelten Erfahrung, abgeleitet werden, denn obgleich man nie mit vollkommner Sicherheit die Wirkung künftiger Ereignisse voraussehen kann, so gibt doch die Vergangenheit eine ziemlich genaue Richtschnur für die Zukunft ab, um die Unglücksfälle, welche vom Zufalle bedingt sind, unter gewisse Regeln bringen zu können. In der That zeigt sich die Zahl der Geburten, der Vermählungen und Todesfälle, das Verhältniß des weiblichen zum männlichen Geschlechte, — die Anzahl der gescheiterten Schiffe, der Feuersbrünste und anderer Dinge, welche scheinbar vom Zufall abhängen, sobald die Erfahrung nur ein verhältnißmäßig weites Feld überblickt, in gleicher Zeit immer wieder als dieselbe; und hiernach ist es denn auch nicht schwer, den Betrag auszumitteln, welchen ein Individuum zu bezahlen hat, um entweder sein Vermögen vor Verlusten jener Kategorie zu schützen, oder seinen Erben nach seinem Tode die Auszahlung einer bestimmten Summe Geldes zu sichern. Je länger der Zeitraum ist, welcher zum Maaßstabe solcher Wahrscheinlichkeits-Annahmen dienen soll, je länger also auch die Zufälle mit ihren Folgen haben beobachtet werden können, eine desto sicherere Stütze gibt derselbe ab, und je häufiger jene Zufälle vorgekommen sind, mit desto größerer Zuverlässigkeit wird man über ihre Einflüsse urtheilen dürfen. Die falschen Schlüsse, die man bisweilen bei Wahrscheinlichkeits-Berechnungen gezogen hat, haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß man eine zu kurze Zeit, oder eine zu geringe Menge von Beispielen als Norm für die vermuthlichen Ergebnisse der Zukunft angenommen hat. Nimmt man den Durchschnitt von einer größern Epoche, einer genugsamen Anzahl einzelner Fälle, so ergibt sich selbst in den unregelmäßigsten Ereignissen eine gewisse Gleichmäßigkeit, so wiederholen sich z. B. gewaltsame Todesfälle, Selbstmorde ꝛc., ja sogar das Hineinwerfen unüberschriebener Briefe in den Briefkasten, in einem bestimmten Verhältnisse, wodurch verlässige Schätzungen im voraus allerdings möglich sind.

Auf die Principien, welche sich aus dem eben Gesagten ableiten lassen, sind die gesammten Versicherungsgeschäfte basirt. Nimmt man z. B. an, daß von vierzig Schiffen mittelst oder gewöhnlicher Tüchtigkeit (die See zu halten) und für einen und denselben Handelszweck beschäftigt, jährlich eines verloren geht, so ist der überhaupt als wahrscheinlich anzunehmende Verlust ein Vierzigstel. Wollte daher Jemand ein Schiff oder eine Schiffsladung, für jenen Handelszweck bestimmt, versichern, so würde er ein Vierzigstel der Versicherungssumme als Prämie zahlen müssen; gewisse Procente ungerechnet, um den Versicherer für seine Mühe zu entschädigen, und ihm einen angemessenen Gewinn zufließen zu lassen. Ist die Prämie höher, als das eben berührte Verhältniß zeigt, so verlangt der Versicherer zu viel, ist sie dagegen niedriger, so läßt er sich zu wenig vergüten.

Die Versicherungen werden entweder, und zwar meist, von Gesellschaften, oder auch von Einzelnen übernommen, immer aber wird die Gefahr der Verluste auf Viele (auf alle Versicherte) vertheilt. Die Versicherungs-Gesellschaften oder Assecuranz-Compagnien bringen in der Regel auf dem Wege der Subscription einen beträchtlichen und für ihren Zweck ausreichenden Fonds zusammen, oft aber auch mehrere eine Anzahl Capitalisten zusammen, welche ohne diese Maßregel Gelder genug zur Verfügung haben, um vorfallende Schäden zu vergüten. Die Gefahren, welche dergleichen Gesellschaften über sich nehmen, erstrecken sich bis auf sehr große Summen, u. oft wird auf Ein Schiff, Ein Haus, Ein Leben u. ein sehr beträchtlicher Betrag gezeichnet, da die Größe der vorhandenen Fonds es jenen möglich macht, auch große Verluste bestreiten zu können; doch hat jede Gesellschaft eine Grenze für die Höhe der einzelnen Versicherungen festgesetzt, über welche hinaus sie kein Risiko mehr übernimmt, keinen Schaden weiter vergütet, so zwar, daß der Versicherte für den Mehrbetrag bei einer oder mehrern andern Compagnien sich sichern darf. Die Prämien sind stets dem Risiko angemessen. — Es versteht sich von selbst, daß der Einzelne als Versicherer mit solchen Gesellschaften nicht gleichen Schritt halten kann, es sei denn, daß er ein sehr reicher Capitalist wäre; denn die Versicherung hoher Posten würde das Geschäft so gewagt machen, daß nur Wenige den Muth dazu hätten. Während daher ganze Gesellschaften ein sehr großes Risiko über sich nehmen, und z. B. etwa 150,000 Thaler auf Ein Schiff zeichnen, wird ein einzelner Assecuradeur in den meisten Fällen vielleicht nur ungefähr für 1500 bis 3000 Thaler auf Ein Schiff sich verbindlich machen, so daß seine Verpflichtungen, wenn sie zusammen 150,000 Thaler betragen, auf mindestens 50 bis 100 verschiedene Schiffe vertheilt sind; gehen von diesen eines oder zwei verloren, so trifft der Verlust nicht das Capital des Versicherers, sondern nur seinen Verdienst, den gesammten Prämienertrag. Wenn man also ein Schiff von 150,000 Thalern Werth bei einer Assekuranz-Gesellschaft in Einem Geschäft versichern könnte, würden, insofern man sich an einzelne Assecuradeure wenden wollte, eine große Menge verschiedener

Versicherungen dazu erforderlich sein. Indessen geht aus dem vorhin Gesagten zugleich hervor, daß auch für den Einzelnen das Versicherungsgeschäft eines der lohnendsten ist, wenn gleich nicht geleugnet werden darf, daß es mehr Fährlichkeiten, als jedes andere in seinem Gefolge haben kann.

Die wenigen hiermit gegebenen Andeutungen zeigen übrigens zur Genüge, wie groß der Nutzen der Versicherungen für das allgemeine Wohl ist, wie sehr namentlich Schifffahrt und Handel durch die Einführung der Versicherung gegen Seegefahr eine Stütze gefunden haben, welche ihnen unbenehmbare Vortheile gewährt. Wie Wenige würden geneigt sein, ihr ganzes Vermögen dem Erfolge langer und unsicherer Seefahrten anheimzugeben, und ihr Besitzthum der Wellengefahr auszusetzen, wenn sie nicht durch das wohlthätige Wirken der Assekuranzen sicher gestellt, und im schlimmen Falle, wenn auch keinen Gewinn, doch den Werth ihres Eigenthumes wiederzuerlangen überzeugt wären? — Nun aber ist, trotz der Fortdauer der wirklichen Seegefahr, das Capital des Kaufmanns, dessen Schiffe alle Meere durchkreuzen, so sicher, als hätte er es in Ländereien angelegt. Ohne Bangen vor den Spielen des Zufalls, vor Schiffbruch und Strandung, kann er zuversichtlich seine Berechnungen anstellen, da er sich von den schlimmen Folgen unerwarteter Ereignisse gleichsam losgekauft hat, und kein Zagen, keine Ungewißheit seine Energie fesseln kann.

Aber nicht bloß gegen Wasser- und Feuersgefahr, auch gegen Hagelschlag, Mißwachs, Viehsterben ꝛc., so wie gegen Kaperei und Seeräuberei gibt es Versicherungen. Für Gefahren der letztern Art existirt natürlich kein sicherer Maaßstab, es lassen sich daher auch keine zuverlässigen Grundsätze dafür aufstellen, vielmehr kann man nur Durchschnitts-Annahmen feststellen, die nichts weniger als untrüglich sind. Besonders schwankend sind die Versicherungen in Kriegszeiten; ein bloßes Gerücht vom Kreuzen eines feindlichen Geschwaders, oder auch nur eines Kapers, auf dem Wege, welchen Schiffe, die aus fremden Häfen zurückkehren, dem gewöhnlichen Course nach nehmen müssen, ist im Stande, die Prämien schnell und bedeutend zu steigern; denn wie alle Preise, sind auch sie veränderlich. Es werden freilich zu solchen Zeiten die Kauffahrer durch Kriegsschiffe begleitet und bedeckt (convoyirt), was die Wahrscheinlichkeit der Wegnahme, und somit die Prämien zwar vermindert, keineswegs aber die Gefahr gänzlich entfernt, da ungünstige Umstände sehr unerwartet eintreten und den Verhältnissen eine andere Wendung geben können. Ueberhaupt ist für solche Fälle dem Versicherer, wie dem Versicherten, die höchste Vorsicht anzuempfehlen.

Bisher haben wir nur den Nutzen, die Vortheile der Versicherungen jeder Art kennen gelernt; so groß und wichtig aber in der That diese sind, dürfen wir doch auch manche Schattenseiten derselben nicht vergessen. Die erste und natürlichste Folge der durch die Assekuranzen gewährten Sicherheit ist ein Gefühl der Zuverlässigkeit von Seiten der Versicherten, welches aber bei leichtsinnigen Menschen leicht ausartet, und in Unachtsamkeit u. Nachlässigkeit übergeht, so daß ihre Fahrlässigkeit allein häufig die Ursache großer Unglücksfälle ist, welche vermieden worden wären, wenn die unabsichtlichen Urheber größere Vorsicht angewendet hätten, welche ihnen die Furcht, an ihrem Besitzthum Schaden zu leiden, wahrscheinlich eingeflößt haben würde. Dies ist jedoch bei weitem nicht die schlimmste Wirkung. Die Acten der Gerichte, so wie die Erfahrungen aller derer, die ausgedehnte Versicherungsgeschäfte gemacht haben, bewahren zahlreiche Beispiele auf, daß in früherer u. späterer Zeit und oft wiederholt Schiffe versunken, Häuser ein Opfer der Flammen geworden sind, bloß um die Versicherten zu bereichern, welche in ihren hohen Versicherungen den schändlichsten Betrug trieben, und die Versicherer hintergingen. — Obgleich aber, wie erwähnt, die Fahrlässigkeit und der Betrug einige Nahrung dadurch erhalten, so ist nichtsdestoweniger das Versicherungsgeschäft von den segensreichsten Folgen für das Allgemeine, wie für den Einzelnen. Die mitunter vorkommenden Betrügereien vergrößern freilich die Versicherungskosten einigermaaßen, ohne indessen einen überwiegenden Einfluß zu äußern, so daß die Prämien trotzdem im Ganzen sehr mäßig zu nennen sind.

Die Sicherheit ist nicht der einzige Nutzen, welchen die Versicherungen gewähren, es wird dadurch auch das Bestreben, Vermögen zu sammeln, augenfällig erhöht. Namentlich gilt dies von den Lebens-Versicherungen. Jemand, der sein Leben gegen eine gewisse Summe versichert hat, würde aller der Vortheile verlustig gehen, welche für seine Hinterbliebenen daraus entspringen, wenn er seine Prämie nicht regelmäßig u. pünktlich entrichten wollte. Dies nöthigt ihn, zu diesem Zweck einen hinreichenden Betrag aufzusparen, was er der Wohlfahrt der Seinigen wegen und um das einmal Eingezahlte nicht ganz vergebens angelegt zu haben, gewiß gern, u. selbst mit kleinen Opfern, thun wird. Einmal für die Sparsamkeit gewonnen, und ihre wohlthätigen Folgen erkennend, wird er diese Gewohnheit bis dahin vermehren, daß er eine neue Summe auf sein Leben versichern, oder Ersparnisse zurücklegen u. mit Vortheil anlegen kann.

Die Versicherungen gegen Seegefahr gingen denen gegen Feuersgefahr und auf die Lebensdauer der Menschen lange voraus, da bei den Ersten das Eigenthum jedenfalls weit mehr dem Zufalle anheim gegeben war. Ueber die Zeit der Einführung der ersten förmlichen Versicherungen weiß man jedoch nichts Genaues. Die Behauptung einiger Autoren, welche, auf mehrere Stellen im Livius u. Suetonius sich stützend, sie schon bei den alten Römern finden wollen, entbehren allzusehr genauerer Beweisgründe, u. selbst der Wahrscheinlichkeit; über Versicherungen, welche angeblich gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts zu Brügge stattgefunden haben sollen, hat man nur sehr unzuverlässige Nachrichten, die gar keinen Erweis geben; dagegen finden wir die ersten sichern Spuren in Barcelona, wo im Jahre 1435 ein Majestätsbefehl erlassen wurde, der sich über das Assecuranzwesen verbreitet, und welchen der gelehrte spanische Archäolog Capmany in seinem vortrefflichen Werke über die Geschichte und den Handel Barcelona's (Don Antonio de Capmany, Memorias Historicas sobre la Marina, Comercio etc. de Barcelona, Tomo II. p. 383.) mittheilt. So lange daher nicht das Gegentheil bewiesen wird, muß man Barcelona als die Wiege dieser so nützlichen und wohlthätigen Institution ansehen. (Vergl. Capmany, Mem. etc., T. I. p. 237). — Von Spanien verbreiteten sich die Assecuranzen zu Anfang des 16ten Jahrhunderts nach Italien, und von hier aus allmälich über das ganze cultivirte Europa. Schon sehr frühzeitig, nämlich ebenfalls in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, fanden Versicherungen in England Statt, wo namentlich die Lombarden, welche sich in alten Zeiten in London niedergelassen hatten, sich damit befaßten. (Vergl. Malynes, Lex Mercatoria, 3. Edit., p. 105.)

Die Feuer- und Lebensversicherungen sind weit spätern Ursprungs, als die Assecuranzen gegen Seegefahr; doch fanden Erstere in England schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts Statt, während die erste englische Lebensversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1706 durch einen Freibrief der Königin Anna, freilich aber in einem noch sehr unvollkommenen Zustande, ins Leben trat. Wie beide Versicherungsarten sich allmälich verbreiteten und vervollkommneten, wolle man aus den Artikeln Feuerversicherung und Lebensversicherung im gegenwärtigen Werke ersehen.

Versicherung gegen Seegefahr.

Die Vortheile der Feuer- und Lebensversicherungen erstrecken sich über alle Individuen, denen es ihr Vermögen nur irgend erlaubt, daran Theil zu nehmen: die Versicherungen gegen Seegefahr dagegen sind nur für Kaufleute und Schiffsrheder von materieller Wichtigkeit, so wie für Diejenigen, welche mit Hab und Gut zu Schiffe gehen, um in fernen Colonien sich niederzulassen, oder als Beamte zu fungiren. Das geringere Interesse, welches demgemäß das größere Publikum an diesen Anstalten nimmt, macht es erklärlich, warum dieses Letztere im Allgemeinen mit so großer Gleichgiltigkeit auf dieselben hinblickt. — Die Grundsätze aller Versicherungen sind stets ein und dieselben; daher haben wir auch nach deren vorausgegangener Darlegung uns fast nur über dasjenige noch zu verbreiten, was den Assecuranzen gegen Seegefahr eigenthümlich ist.

Der erste Umstand, welcher uns, dabei auffällt, ist der, daß, während Feuer- und Lebensversicherungen einzig von Gesellschaften übernommen werden, welche durch die Zahl ihrer Mitglieder die zur hinreichenden Sicherheit erforderlichen Mittel in sich vereinigen, die meisten Versicherungen gegen Seegefahr für Rechnung Einzelner abgeschlossen werden. So besitzen z. B. in ganz England nur London (vier) und Liverpool (eine) öffentliche Gesellschaften zu diesem Zwecke; alle die Individuen aber, welche sich in London damit befassen, versammeln sich in Lloyd's Kaffeehause, wo sich auch die Assecuranz-Mäkler, Schiffsrheder ꝛc. einfinden (vergl. den Art. Lloyd's), um hier ihre Geschäfte abzuschließen. Man hat berechnet, daß die in London bestehenden vier Assecuranz-Compagnien nur etwa den fünften Theil aller im Lande geschlossenen Versicherungen übernehmen, während die übrigen vier Fünftel fast ausschließlich von einzelnen Assecuradeuren, so wie den Versicherungsgesellschaften in Irland und Schott-

land besorgt werden, welche Letztern aber nur sehr wenig Geschäfte machen. Aus diesen Thatsachen haben Einige schließen wollen, daß einzelne Versicherer sich besser zu jenem Geschäftszweige eignen, indem sie anführen, daß Compagnien ohne Zweifel größere Sicherheit und Bequemlichkeit darbieten, und sich bei wirklichen Ansprüchen freigebiger und pünktlicher beweisen, so wie es ihnen auch eher, als einzelnen Assecuradeuren möglich sei, einen ausgedehnten Geschäftskreis zu besitzen, wodurch an Arbeit und Kosten gespart werde. Der letztern Ansicht muß man auch im Ganzen beistimmen, wenn schon nicht geleugnet werden kann, daß eine große Zahl Einzelner die solidesten Assecuranz-Geschäfte betreiben.

Sehr viele Kaufleute und Rheder besorgen ihre Versicherungen (als Versicherte) nicht selbst, sondern überlassen dies Andern, welche deßhalb für sie verantwortlich sind, den Assecuranz-Mäklern. Diese belasten ihre Committenten für die ganze Prämie, und berechnen davon gewisse Procente für sich, welche die Entschädigung für ihre Mühe bilden; ebenso empfangen sie bei Auszahlung von Schäden ihre Procente. Zuweilen sind die Assecuranz-Mäkler zugleich Versicherer, wie denn ihr Geschäft überhaupt ein sehr einträgliches ist. (Vgl. d. Art. Mäkler.) Die Aufnahme von Versicherungen bei einzelnen Assecuradeuren ist freilich sehr mühsam, und erfordert viele Zeit, weßhalb viele Kaufleute die Besorgung den Mäklern übertragen; versichert man dagegen bei einer Compagnie, so ist die damit verknüpfte Bemühung nur sehr gering.

Die Höhe der Prämien, welche der Versicherer sich zahlen läßt, ist, wie wir weiter oben schon anführten, nicht immer gleich; vielmehr hängt dieselbe, wie man leicht einsieht, vom Wechsel der Jahreszeiten, den politischen Zeitumständen, der Tüchtigkeit der Schiffe, der Fähigkeit der Capitäne, den Gegenständen der Ladung, der Richtung der Fahrt und andern Umständen ab, welche stets der Beurtheilung der betheiligten Individuen überlassen bleiben, und wobei Diesen die Erfahrung und die eingezogenen Erkundigungen als hauptsächlichste Rathgeber dienen müssen. Uebertreibung des Prämiensatzes kann auf die Dauer nicht mehr vorkommen, da die durch die Compagnien und einzelnen Assecuradeure veranlaßte große Concurrenz sie nicht lange bestehen lassen würde, und der Kaufmann sich ja auch an die Versicherungen des Auslandes wenden kann.

Alle Punkte der geschlossenen Versicherung sind im Versicherungsschein, der sogenannten Polize enthalten, vor Allem also der Betrag des assecurirten Gegenstandes. Dieser Betrag besteht im Allgemeinen zwar in dem Werthe jenes Gegenstandes, bei Waaren aber nicht in demjenigen Werthe, welchen sie am Orte der Absendung für den Verkäufer hatten, oder zu welchem sie der Versicherte sich wieder anschaffen kann, sondern vielmehr in demjenigen, zu welchem der Letztere dieselben zu veräußern gedenkt, nachdem er seinen zu hoffenden Gewinn bereits darauf geschlagen hat. — Existirten keine Versicherungen, so würden die Kaufleute ihre Waaren so calculiren müssen, daß sie, wenigstens im Ganzen, für mögliche Verluste gedeckt wären; doch würden auf diese Weise die meisten größeren Handels-Unternehmungen außerordentlich gelähmt werden. Das Bestehen der Assekuranzen aber macht es dem Kaufmann möglich, von jenen Verlusten ganz abzusehen, und seine Rechnung allein nach dem Preis der Waare und den Kosten der Herbeischaffung — worin auch die Assecuranz-Prämie begriffen sein muß — zu stellen, so daß er nur noch dem durch Conjunkturen möglichen Schaden ausgesetzt ist, gegen welchen Letztern freilich Niemand sich verwahren kann. Damit nun der Kaufmann im unglücklichen Fall nicht nur keinen Schaden leiden, sondern auch sogar den vermuthlichen Gewinn nicht ganz einbüßen soll, darf er die Versicherungs-Summe um so viel höher annehmen, als die Statuten der Assecuradeure deßhalb festgesetzt haben; dieser imaginäre Gewinn ist fast überall auf 10 pCt. vom Betrage der Einkaufs-Factura (nach welcher man überhaupt versichert) festgestellt.

Die Polize ist zugleich diejenige Urkunde, durch welche der Versicherte seine Ansprüche an den Versicherer beweisen und worauf er bei entstehenden Verlusten seine Forderungen bauen kann. Außerdem ist aber im Falle vorkommender Schäden nöthig, daß der erlittene Verlust nach Ursache und Größe glaubwürdig nachgewiesen wird, weßhalb der Name des Schiffes angegeben, die Ladung nachgewiesen und die nähern Umstände des Schadens durch Zeugnisse des Capitäns und der Schiffsmannschaft beglaubigt werden müssen. In Betracht des Schiffes muß zunächst dessen Besitz erwiesen werden, wenn man eine Forderung dafür aufstellt; doch können hierdurch in der Regel keine Schwierigkeiten herbeigeführt werden, da die Eigenthümer der Schiffe immer genugsam bekannt sind. Als Beweis, daß die Ladung wirklich an Bord genommen war, sind fast in allen Fällen die Connossamente ausreichend, welche auch die Specification der Güter und die Summe des Frachtlohns enthalten. — Wenn die Schadenrechnung auseinander gesetzt ist, geschieht die Zahlung der Verluste in der Regel pünktlich und ohne Abzug; überall aber ist dem Versicherer eine Zahlungsfrist (meist von 1 Monat) zugestanden, von welcher derselbe nach Umständen Gebrauch macht.

Feuerversicherung und Lebensversicherung sind unter den gleichlautenden besondern Artikeln abgehandelt.

Vertrag, Contract (franz. Contrat; engl. Contract, Dud; holl. Contract; ital. Contratto; lat. Pactum, Contractus), ist eine Willens-Einigung zwischen zwei oder mehrern Personen, welche Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt; zugleich wird die über eine solche Uebereinkunft aufgesetzte und von den Betheiligten durch ihre Namensunterschrift bestätigte Urkunde unter jenem Namen verstanden. Jede Willens-Einigung aber ist durch eine Willens-Erklärung von jedem contrahirenden Theile bedingt, welche auf einer Seite in einem Versprechen, auf der andern in dessen Annahme besteht, und durch die Vereinigung in einen und denselben Willen entsteht stets, wenn für den einen Theil eine Verbindlichkeit feststeht, für den andern eine Berechtigung, und umgekehrt.

Zur Rechtsgiltigkeit eines Vertrages ist zunächst erforderlich, daß die Contrahenten die gesetzliche Befähigung dazu besitzen, und daß die versprochene Leistung nichts Widerrechtliches begreife. Ferner machen die positiven Gesetze die Giltigkeit des Vertrages von der deßwegen vorgeschriebenen äußern Form abhängig, welche zur Sicherung der Verträge und ihrer Wirkungen eingeführt ist. Bei Abschließung des Vertrages müssen die Contrahirenden ihren freien Willen gehabt haben; waren dieselben daher durch Betrug Anderer in einem wesentlichen Irrthume befangen, wurden sie zum Abschlusse des Vertrages genöthigt, oder verpflichtete sie derselbe zu einer unmöglichen Leistung, so kann ein solcher Vertrag nicht von Giltigkeit und rechtlicher Wirkung sein.

Wenn einer der Contrahenten die im Vertrage versprochenen Leistungen nicht erfüllt, oder nur theilweise vollzieht oder sie verzögert, so ist er zum Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet, der Contract aber im ersten Falle willkürlich aufgehoben, in den beiden übrigen Fällen verletzt. — Zuweilen setzen die contrahirenden Theile im voraus die Summe der Entschädigung fest, die Derjenige, welcher die Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt, zu leisten hat, und die dann Conventional-Strafe genannt wird. Es wird jedoch durch die Erlegung dieser Strafe der Vertrag keineswegs aufgehoben. Wenn jedoch im Vertrage ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß durch Vergütung einer gewissen Geldsumme der Verpflichtung aller oder einzelner eingegangenen Verbindlichkeiten enthunden sein sollte, so kann sich derselbe durch Erlegung jenes Betrages allerdings davon befreien, und diese Geld-Entschädigung wird alsdann die Wandelpön genannt.

Sobald die Vertragenden über die Hauptpunkte des Vertrages einig sind, pflegen sie einen einstweiligen Entwurf darüber aufzusetzen, welcher die Punktation heißt, und auf dessen Grund späterhin der förmliche Vertrag ausgefertigt wird. Tritt der Fall ein, daß sich die Contrahenten vor Abschließung des eigentlichen Contractes, wegen einzelner Bestimmungen desselben wieder veruneinigen, und es ist eine klar und bestimmt abgefaßte Punktation von ihnen aufgesetzt und unterzeichnet worden, so kann auf die Erfüllung der in dieser Punktation enthaltenen Artikel geklagt werden, welche Letztere alsdann die Kraft eines förmlichen Vertrages hat. (Preuß. Landr. Thl. I., Tit. 5, §. 120.) Fehlen jedoch wesentliche Bestimmungen in der Punktation, oder haben die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so gilt eine solche Punktation nur als fragmentarische Einleitung zu einem Vertrage, keineswegs aber als Vertrag selbst. (Vergl. preuß. Landr. Thl. I., Tit. 5, §. 125).

Die aus einem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten werden durch den Tod des einen oder andern Contrahenten in der Regel nicht verändert, sondern gehen vielmehr auf die Erben über; es sei denn, daß der Gegenstand des Vertrages eine Handlung war, welche von der Persönlichkeit des Verpflichteten abhing, in welchem Falle der Vertrag als aufgehoben zu betrachten ist, wenn Jener vor der Erfüllung gestorben.

Der Vertrag endet, sobald das darin enthaltene Versprechen in der vorgeschriebenen Weise erfüllt ist; oder, wenn die Erfüllung ohne Schuld des Verpflichteten unmöglich wird; durch Umstände, welche aufhebende Wirkungen haben, od. durch

Widerruf, insofern solcher im Vertrage selbst freigestellt ist; oder durch einen neuen Vertrag zwischen den Contrahenten des ursprünglichen, wodurch dieselben den frühern Contract aufheben (ein solcher Vertrag wird Dissolutiv- oder Auflösungsvertrag genannt); oder durch den Tod eines Contrahenten, wenn nämlich die Rechte und Pflichten nicht forterben (s. weiter oben); oder endlich wenn die im Vertrage festgestellten Rechte und Verbindlichkeiten sich in Einer Person vereinigen.

Im Allgemeinen unterscheidet man zwei Arten der Contracte: den Realcontract, bei welchem die Uebergabe des contrahirten Gegenstandes sogleich nach dessen Abschluß erfolgt, und den Verbalcontract, bei dem die Uebergabe der betreffenden Sache künftig ist und einstweilen bloß versprochen wird. Ihrem eigentlichen Wesen nach kann man die Verträge auf sehr mannigfaltige Weise eintheilen; da wir es aber hier nur mit einigen wenigen Verträgen (den kaufmännischen) speciell zu thun haben, so unterlassen wir eine Aufzählung jener willkürlichen Zusammenstellungen.

Die im Handel in Betracht kommenden Verträge sind vorzüglich folgende:

1) Der Kaufvertrag, welcher unter dem besondern gleichlautenden Artikel abgehandelt ist.

2) Der Frachtvertrag, von welchem die Art. Fracht, Frachtbrief, Frachtfahrer, Certepartie und Connossament handeln.

3) Der Assecuranzvertrag, worüber man unter dem Art. Versicherungen das Nöthige erklärt findet.

4) Der Darlehnsvertrag, welcher eine geliehene Summe baaren Geldes zum Gegenstande hat, und durch den Schuldschein vertreten wird; s. dies. Art. und vergl. d. Art. Gläubiger. Eine besondere Art desselben ist der Bodmereivertrag; s. d. Art. Bodmerei.

5) Der Wechselvertrag. Derselbe zerfällt in drei besondere Contracte: a) den ursprünglichen Vertrag zwischen Aussteller und Remittenten, durch das Wechselinstrument selbst dargestellt; b) den Acceptationsvertrag, oder den Contract zwischen Aussteller und Bezogenem, durch die Acceptation des Letztern vollzogen; c) den Abtretungsvertrag, durch welchen das Recht zur Einkassirung oder zur weitern Abtretung dieser Befugniß übertragen wird, was durch das Indossament geschieht. Wegen des Nähern s. die Art. Wechsel und Indossament.

6) Der Gesellschaftsvertrag, weßwegen man den Artikel Handelsgesellschaften nachlesen wolle.

7) Der Dienstvertrag, worunter der zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen abgeschlossene Contract, so wie auch der Lehrvertrag verstanden wird. S. d. Artikel Commis und Lehrling.

8) Der Vollmachtsvertrag, über welchen der Artikel Vollmacht handelt.

Verzugszinsen, s. unter Zinsen.

Vesno, Handelsgewicht in Aleppo; s. dies. Art.

Vicenza, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im lombardisch-venetianischen Königreiche, am Bacchiglione u. Retrone, unter 45° 31′ N. Br. und 11° 32′ östl. Länge von Greenwich, mit 14,000 Einwohnern, welche Wollenzeuge, Preßspähne, Papier, Leder verschiedener Art, Glas, Eisen und Stahlwaaren, besonders auch Degenklingen fabriciren, Bleiwalzwerke, Kupferhämmer und beträchtlichen Weinhandel besitzen.

Rechnung und Münzen wie Mailand u. Venedig.
Im Wechselwesen wie Venedig.
Maaße und Gewichte wie in Padua.

Vierdup, Veerp, Getreidemaaß in Ostfriesland; siehe Emden.

Vierer, s. Vierling.

Vierfaß, Getreidemaaß in Braunschweig; s. d. Artikel.

Vierling, Vierer, wird in vielen Gegenden Deutschlands das Vierpfennigstück genannt. Auch führt ein Getreidemaaß im südlichen Deutschland und einigen Schweizer-Cantonen den Namen Vierling; s. Stuttgart ꝛc.

Viernsel, Getreidemaaß in Heidelberg, Mannheim und Mainz; s. dies. Art.

Viertel, Getreidemaaß und Flüssigkeitsmaaß im größten Theile von Deutschland, in Schweden und in mehrern Schweizer-Cantons; s. die Hauptorte.

Viertelein, Getreidemaaß in Würtemberg; s. Stuttgart.

Vierteli, (Viertelein), Flüssigkeitsmaaß im Canton Bern; s. dies. Art.

Vierzigfrankenstück, eine französische Goldmünze; s. Paris. Die unter Napoleons Regierung geprägten und auf dem Avers sein Bildniß enthaltenden Vierzigfrankenstücke heißen auch doppelte Napoleonsd'or.

Vindication, Vindicationsrecht. Wenn ein Kaufmann in den Zustand des Falliments geräth, so sucht ein Jeder, der mit ihm in geschäftlicher Verbindung steht, für etwaige Forderungen an Jenen natürlich auf jede erlaubte Weise sich möglichst zu entschädigen. Hierhin gehört der Fall, daß er dem Falliten vor der Erklärung der Insolvenz Waaren gesandt hat, ohne Zahlung dafür empfangen zu haben; insofern nämlich dergleichen Waaren zur Zeit des Ausbruchs der Zahlungsunfähigkeit noch nicht in den Händen des Falliten waren, oder sie derselbe nur zum Commissions-Verkauf empfangen und noch in natura vorräthig hat, oder sie ihm bloß zur Aufbewahrung zugesandt worden sind, steht es dem Absender zu, dieselben zurückzufordern oder zu vindiciren. Die Zurückforderung oder Zurücknahme wird die Vindication (franz. Revendication; engl. Claiming; holl. Vindicatie; ital. Revindicazione), die gesetzliche Befugniß dazu das Vindications- oder Rückforderungsrecht genannt.

Die Vindication kann erfolgen, so lange die abgesandten Waaren noch unterwegs und bevor sie in dem Waarenlager des Falliten oder des Commissionärs angelangt sind, welcher beauftragt ist, sie für des Falliten Rechnung zu verkaufen; es sei denn, daß die Waaren vor ihrer Ankunft, auf die bloße Factura u. s. w. hin, ohne betrügerische Absicht bereits weiter verkauft worden seien. Natürlich muß bei vindicirten Gütern vorher die Identität derselben genügend nachgewiesen sein. — Der Vindication sind ferner, wie erwähnt, diejenigen Waaren unterworfen, welche dem Falliten nur zur Aufbewahrung oder Weiterbeförderung (Spedition), oder zum Verkauf für Rechnung des Absenders (in Commission) zugesandt worden sind, insofern dieselben ganz oder zum Theil noch wirklich vorhanden. Bei Commissions-Geschäften kann selbst das aus den auftragsweise verkauften Waaren gelöf'te Kaufgeld vindicirt werden, wenn dasselbe vom Käufer noch nicht bezahlt, oder wenn es in die zwischen diesem und dem Falliten statthabende laufende Rechnung (Contocorrent) gebracht worden ist. Sachen, die an den Falliten bloß geliehen, verpfändet oder verpachtet sind, und nicht in baarem Gelde bestehen, genießen ebenfalls das Vindicationsrecht; desgleichen alle Gegenstände, die er für Andere bloß zu verwalten hat, als das Separat-Vermögen seiner Ehefrau und Kinder ꝛc., insoweit alle diese Dinge noch in natura sich vorfinden. — Auch Wechsel, welche dem Falliten bloß zur Einkassirung des Betrages und zur Verfügungs-Stellung des Werthes remittirt worden sind und sich in seinem Portefeuille noch vorfinden, sie mögen entweder noch nicht fällig, oder aber verfallen und noch nicht bezahlt sein, dürfen vindicirt werden; ebenso ist dies der Fall, wenn dergleichen Wechsel ohne weitere Bestimmungen übermacht wurden, deren Werth aber dem Absender ganz in Rechnung kommt, indem er dem Falliten zur Zeit Nichts schuldig ist. Endlich hat Derjenige, welcher von dem Falliten einen Wechsel kauft, das Recht, die dafür gezahlte Summe zurückzufordern (zu vindiciren), wenn der Fallit zur Zeit des Verkaufes schon concursfähig war (ohne daß er dies bereits erklärte), da in diesem Falle der Verkauf in der Absicht des Betruges geschehen ist.

Vintem, Vinten, Rechnungsmünze in Portugal und Brasilien, im erstern Lande in Silber (Billon), im letztern in Kupfer ausgeprägt; s. Lissabon und Rio-Janeiro.

Vis, Handelsgewicht im größten Theile Ostindiens; s. Madras, Pondichery ꝛc.

Visetholz, s. unter Gelbholz.

Visir-Eimer, Eimer Visirmaaß, baiersches Biermaaß; s. München.

Violino, Tallaro, Ragusina, eine frühere Silbermünze der ehemaligen Republik Ragusa; s. dies. Art.

a Vista (ital.), **à Vue** (franz.), **nach Sicht**, bei Sicht, auf Sicht. Diese Ausdrücke bezeichnen die Zahlungszeit der Sichtwechsel; s. dies. Art.

Vistawechsel, s. Sichtwechsel.

Vitriol ist die allgemeine Benennung für jedes, aus einem Metall und Schwefelsäure (Vitriolöl) bestehende Salz, welches durch die Beisetzung des Namens des Metalls noch näher bezeichnet wird. Für den technischen Gebrauch sind am wichtigsten der Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol (S. dies. Art.).

Vitriolöl (franz. Huile de vitriol; engl. Oil of vitriol; ital. Olio di vitriolo). Die gewöhnliche Benennung für die Schwefelsäure, einer wegen ihrer so mannigfaltigen Anwendungen in

den Künsten und Gewerben zu den wichtigsten Artikeln der chemischen Fabriken gehörenden Substanz. Sie kommt zwar rein in der Natur vor, aber nur sehr selten und in äußerst geringer Menge, dagegen findet sie sich sehr häufig mit Oxyden verbunden, in schwefelsauren Salzen, z. B. Gyps, Vitriol, Alaun u. s. w. Man bereitet sie auf zwei verschiedene Arten und erhält sie nach diesen Bereitungsarten in zwei verschiedenen Modificationen, welche im Handel unter dem Namen sächsische oder Nordhäuser Schwefelsäure (Vitriolöl) und englische S. bekannt sind. — Die sächsische, Nordhäuser oder rauchende S. (von den Färbern Oleum genannt), ist schon seit dem 15ten Jahrhundert bekannt und wird aus dem Eisenvitriol (welcher aus schwefelsaurem Eisenoxydul u. Wasser besteht), auf folgende Art gewonnen. Man dampft denselben stark ein, damit er beim Erkalten zu einer festen Masse (Vitriolstein) gestehe; auch den sogenannten Vitriolschmant (die Bruchstücke) der Vitriolkrystalle benutzt man zur Vitriolbrennerei. Man calcinirt den Vitriol bei gelinder Hitze, um ihn des größten Theils seines Wassergehalts zu berauben (etwa 40 %), so daß er noch so viel enthält, als zur Existenz der tropfbaren Schwefelsäure im concentrirten Zustande erforderlich ist; hierdurch erlangt er eine schmutziggelbe Farbe. Die Calcination geschieht in den, im Vitriolölbrennofen angelegten Calcinirhöhlen, während der Vitriolöldestillation, indem durch die Ziegelwände genug Hitze aus dem Feuerraum in diese Höhlen übergeht. Die Destillationsgefäße sind feuerfeste irdene Kolben, von denen die einen, mit einem Beschlag aus Lehm und Colcothar versehen, als Retorten, die andern als Vorlagen dienen; erstere werden in einem Galeerenofen paarweise dem freien Feuer ausgesetzt.

Wenn die Kolben (jeder mit 1½ bis 2 Pfd.) calcinirtem Vitriol gefüllt und eingesetzt sind, so gibt man gelindes Feuer u. destillirt zuerst wässerige Säure (Vitriolspiritus, Phlegma, franz. Esprit de Vitriol; engl. Spirit of Vitr.) über, welche gewöhnlich aber nicht aufgefangen wird. So wie sich weiße Nebel (die wasserfreie Schwefelsäure) zeigen, werden die Vorlagen angelegt, in denen etwas Regenwasser vorgeschlagen ist, auf einen Brand gewöhnlich 2, auf 3 Brände 6 Loth (wenn man, ohne das Destillat wegzunehmen, dreimal brennt), hierauf verklebt man die Fugen mit Kitt und verstärkt das Feuer allmälich, bis die Vorlagen, welche anfänglich sehr heiß wurden, nach und nach weniger heiß werden, was ein Zeichen ist, daß die Destillation des Vitriolöls aufgehört hat. Die Operation ist in 32 — 36 Stunden beendet, die Kolben müssen in den letztern 6 Stunden weiß glühen. Hierauf nimmt man die Lutirung und die Vorlagen ab, entleert die Kolben mittelst einer eisernen Kratze, wechselt die zersprungenen aus und beginnt denselben Proceß von neuem. Man legt wieder dieselben Vorlagen vor, bis sie sich mit der dreifachen Säuremenge gefüllt haben. Von dem calcinirten Vitriol erhält man etwa 50 pCt. Vitriolöl. Als Rückstand bleibt eine rothbraune erdige Masse, welche größtentheils aus Eisenoxyd besteht und unter dem Namen Colcothar, Todtenkopf (Caput mortuum vitrioli) oder Braunroth (s. dies. Art.) ebenfalls in den Handel gebracht wird. Das auf die eben angegebene Art gewonnene Vitriolöl ist bräunlichgelb, oft von hineingefallenen organischen Körpern (Kork, Stroh, Holz und dergl.) auch wohl braun, ölartig, dickflüssig, hat ein specif. Gew. von 1.86 bis 1.92, einen stechenden Geruch nach schwefliger Säure, raucht an der Luft, d. h. verbreitet weiße, dicke Dämpfe, die daher rühren, daß die im Vitriolöl enthaltene wasserfreie Schwefels. sehr flüchtig ist, bei jeder Temperatur farblose, unsichtbare Dämpfe bildet, welche, wenn sie mit der athmosphärischen Luft in Berührung kommen, Wasserdampf anziehen, sich mit demselben vereinigen und eine Condensation erleiden. Gewöhnlich enthält das Vitriolöl etwas schwefelsaures Eisenoxyd, Kalk, kohlige Theile, nicht selten auch Selen, welches sich, als ein braunrothes Pulver, am Boden der Krüge abscheidet. Die Versendung geschieht entweder in großen, runden, gläsernen Ballons, die man in Körbe verpackt und den Zwischenraum mit Heu oder Stroh ausfüllt, oder in irdenen Krügen mit eingeschraubten verkitteten Stöpseln. —

Die sogenannte englische Schwefelsäure wird durchs Verbrennen des Schwefels mit Salpeter dargestellt. Ihr Beiname rührt daher, daß man sie in England erfunden oder wenigstens zuerst im Großen zubereitet hat. Jetzt wird sie auch in allen andern Ländern fabricirt. Ihre Darstellung wird in Kammern vorgenommen, die im Innern wasserdicht mit Bleiplatten bekleidet sind und auf deren Boden man einige Zoll hoch Wasser gegossen hat. Den Schwefel verbrennt man entweder auf einer Platte innerhalb der Kammer selbst, oder in einem darunter gestellten Ofen, dessen Schornstein in die Kammer führt. Gewöhnlich vermischt man den Schwefel mit ⅛ bis ¼ grob gestoßenem salpetersauren Kali (Salpeter), welches beim Verbrennen Sauerstoffgas entwickelt, das die durch den verbrennenden Schwefel entstehende schweflige Säure in Schwefels. verwandelt. Diese condensirt sich sogleich in kleinen Tropfen, welche in das Wasser auf den Boden der Bleikammer fallen, das davon sauer wird. Man setzt die Operation nicht eher wieder fort, als bis man frische Luft in die Kammer gelassen hat. In Kammern, die mit Luftzug versehen sind, kann man das Verbrennen fortwährend unterhalten. Es befindet sich in diesem Falle neben oder unter der Kammer ein Ofen, über welchem auf einer eisernen Platte fortwährend ein Gemenge von 100 Th. Schwefel und 10 — 12 Th. Salpeter abgebrannt wird. Die durchs Verbrennen erzeugten Gasarten treten durch einen kurzen Kanal in die Kammern, an deren Ende ein Schornstein befindlich ist, durch welchen das Stickgas der zersetzten Luft entweicht. Aus einem kleinen Dampfkessel zur Seite der Kammer, strömt ferner in diese beständig Wasserdampf. Um den Verlust an nicht condensirten sauren Dämpfen durch den Schornstein zu vermeiden, sind über diesem mehrere kleine Kammern angebracht, in welche gleichfalls fortwährend Wasserdampf strömt, um diese Dämpfe zu absorbiren. Den Boden der Kammer versieht man mit schwacher Säure, da die Anwendung von bloßem Wasser nicht so gut ist. Auf der Platte des Ofens bleibt saures schwefelsaures Kali zurück, welches noch bei der Alaunfabrikation benutzt wird. Nach dieser letztern Methode erhält man mehr Schwefelsäure als nach der vorigen. — Die Entstehung der Schwefelsäure nach den beiden letztern Methoden kann man auf folgende Weise erklären: durchs Verbrennen des Schwefels im Gemenge mit Salpeter wird letzterer zersetzt, es erzeugen sich schwefelsaures und Salpeter-Gas, die in die Kammer strömen; so wie diese Gasarten in den mit athmosphärischer Luft u. Wasserdampf gefüllten Raum treten, nimmt das Salpetergas aus der Luft Sauerstoffgas auf und verwandelt sich in salpetrigsauren Dampf, welcher, der schwefligen Säure Sauerstoffgas abtretend, wodurch diese zu Schwefelsäure wird, wieder in Salpetergas übergeht, sich aber sogleich wieder zu salpetriger Säure oxydirt ꝛc. Dieser Oxydations- und Desoxydationsproceß dauert gegenseitig so lange fort, als noch Sauerstoffgas vorhanden ist; sobald dasselbe in den verschlossenen Kammern erschöpft ist, hört die Erzeugung der Schwefelsäure auf. — Hat sich die gebildete Säure am Boden der Kammer so weit verstärkt, daß ihr specif. Gew. 1.38 = 40° Baumé beträgt, so läßt man sie ab, da es nicht vortheilhaft ist, die Säure in der Kammer stärker werden zu lassen, weil sie sonst zu viel salpetrigsauren Dampf verschluckt, der zur Salpetersäure wird, die sich dann bei der Concentration nicht abscheiden läßt. Die schwache Säure enthält noch viel Wasser, schweflig- und salpetrigsaures Gas, Salze ꝛc. und wird nun in bleiernen Pfannen abgedampft, oder bis zu einem spec. Gew. von 1.6 — 1.7 concentrirt, wobei das schwefligsaure Gas entweicht und sich die Salze größtentheils niederschlagen; stärker kann man sie in Bleipfannen nicht gut concentriren, weil sonst die Pfannen angegriffen und weich werden, auch viel Säure unnütz verloren gehen würde. Die weitere Concentration bis 1.84 geschieht daher in Galeerenöfen, in gläsernen, oder am besten in Platingefäßen (Retorten oder Blasen), die zwar ein bedeutendes Anlagecapital erfordern, aber in jeder Hinsicht vorzuziehen und vortheilhafter sind, als alle andern Gefäße; die schwache Säure wird hier abdestillirt und die concentrirte bleibt in der Retorte zurück. Die Versendung geschieht ebenfalls wie bei der rauchenden Schwefelsäure in großen gläsernen Ballons oder irdenen Krügen. Gewöhnlich ist die englische Schwefelsäure nicht ganz rein, sondern enthält ½, ja wohl 2½ bis 3 % fremde Salze aufgelöst, wodurch ihr specif. Gew. auf 1.9 steigen kann; man entdeckt diesen Beisatz durchs Verdampfen in einem Platinschälchen und Wiegen des Rückstandes; meistens enthält sie auch ein wenig Salpetersäure, welche, wenn es nicht eine ganz unbedeutende Quantität ist, nachtheilig wirkt. So wird z. B. Indigo, der sonst eine dunkelblaue Auflösung in der Schwefelsäure gibt, ins Grüne sich hinneigen, weil durch die Salpetersäure ein Theil Indigo zersetzt und gelb wird, und daher mit Blau Grün erzeugt. Man kann deßhalb die Säure auch mit Indigoauflösung prüfen. Nicht selten enthält die Schwefels. auch Salzsäure (aus dem Kochsalze des angewendeten Salpeters und Wassers herrührend); wenn man eine solche Schwefels. mit Braunstein behandelt, so entbindet sie Chlorgas. Enthält die Schwefelsäure Eisenoxyd, so entdeckt man dies, wenn der Rückstand in reiner Salpetersäure aufgelöst, mit Ammoniak einen braunen Niederschlag gibt; einen Gehalt an Kalk findet man durch sauerkleesaures Ammoniak; einen Kaligehalt, wenn man den Rückstand glüht, das von etwas auflöst und mit concentrirter Auflösung von Weinsteinsäure vermischt, wodurch ein krystallinisch-körniger Niederschlag entsteht; einen Gehalt an Arsenikſäure (vom Arsenikgehalt des verbrannten Schwefels herrührend) entdeckt man dadurch, daß durch verdünnte Schwefelsäure, Schwefelwasserstoffgas geleitet wird. Eine chemisch reine Schwefels. erhält

man nur durch Rektification der käuflichen, wobei man aber mit einiger Vorsicht zu Werke gehen muß, weil, wegen des stoßweißen Aufkochens der Säure, die Retorte leicht zerbrochen, oder deren Hals abgesprengt wird. Man wählt daher zu dieser Arbeit weite Retorten und Vorlagen; in die erstern thut man etwas Glas und legt sie so in die Sandkapelle, daß am Boden sich viel Sand befindet, nicht so an den Seitenwänden, wodurch vermieden wird, daß das Sieden vom Boden ausgeht. Das zuerst übergehende wird, als mit Salpeter verunreinigt, besonders aufgefangen und nur ¾ des Gewichts abdestillirt. — Die reinste concentrirte Schwefelsäure ist eine farb- und geruchlose, wasserhelle, ölartige Flüssigkeit, von einem specif. Gew. = 1.845 (bei einer Temperatur von 15½° C.); mit Wasser verdünnt, schmeckt sie sehr sauer, kocht bei 326 ° C. und bildet einen dicken weißen Rauch, durch Condensation des stets in der Luft enthaltenen unsichtbaren Wasserdampfs, und krystallisirt bei 34 ° C. in sechsseitigen Säulen. Sie enthält stets 18.3 pCt. Wasser (ist also ein Hydrat), welches zum Bestehen der Säure im tropfbaren Zustande nothwendig ist; sie zieht sehr stark Wasser aus der Luft an, weßhalb die Gefäße stets sehr fest verpfropft sein müssen; nach und nach kann sie das 4 — 5fache Gewicht Wasser aufnehmen. Mischt man sie mit Wasser, so geschieht die Vereinigung unter Freiwerden von Wärme und das Volum des Gemisches ist geringer, als das beider Flüssigkeiten vor dem Vermischen. Man darf nicht das Wasser in die Säure, sondern man muß die Säure in's Wasser schütten; im ersten Fall wird das Wasser plötzlich verdampfen u. schleudert die Säure umher. — Von allen Säuren ist die Schwefelsäure diejenige, welche in den Gewerben die ausgedehnteste Anwendung findet. Man gebraucht sie vorzüglich bei der Darstellung mehrerer andern Säuren (z. B. der Salz-, Salpeter-, Phosphor-, Klee-, Weinstein- und Citronensäure), zur Fabrikation des Glaubersalzes, Alauns, des reinen Kupfer-, Zink- und Eisenvitriols, des Chlors, Schwefeläthers, beim Bleichen der Leinwand, des Kattuns, in der Färberei, Kattundruckerei, zur Bereitung des Stärkezuckers, zum Härten des Talgs, zum Beizen der Metalle, des Gußeisens (um die Gußkrusten abzulösen), des Messings, des Eisenblechs, zur Fabrikation von Weißblech ꝛc.

In Preußen bestehen viele Vitriolölfabriken, von denen besonders folgende wegen ihrer Größe Erwähnung verdienen: die chemische Fabrik von Hempel u. Comp. in Oranienburg, von Curtius in Caßlerfeld (im Kreise Duisburg), Krüger in Köpnik bei Berlin, Herrmann in Schönebeck bei Magdeburg, ferner in Barmen, Bonn, Linz, Nordhausen ꝛc. Sachsen hat Vitriolölbrennereien im Erzgebirge zu Geyer u. Beyerfeld, Bockau (bei Schneeberg), Zwickau, Johanngeorgenstadt ꝛc. Am Harz wird zu Goslar viel Vitriolöl fabricirt. Die Vitriolölproduktion in Böhmen betrug im Jahr 1834: 18075¼ Ctr. (im Durchschnitt zu etwa 7½ bis 8 Fl.); englische Schwefels. wird in Böhmen auf dem fürstl. Auerspergschen Mineralwerke in 13 Bleikammern und einem Abdampfslaboratorium mit 80 Sandkapellen, ferner auch in der Fabrik von Richter in Königssaal fabricirt. Letztere liefert jährlich gegen 2000 Ctr. (d. i. ¼ der Gesammtproduktion). In den meisten böhmischen Vitriolölfabriken wird auch Selen abgeschieden. — Die chemische Fabrik zu Rußdorf bei Wien liefert jährl. circa 700 Ctr. In Frankreich befinden sich die bedeutendsten Vitriolölfabriken in der Provence, im Departement de l'Aisne ꝛc. Chaptal schätzte die jährl. Produktion auf 200,000 metrische Ctr. In England und Holland wird größtentheils Schwefels. durch Verbrennen von Schwefel erzeugt. In Rußland wird schon seit Anfang dieses Jahrhunderts genug Schwefels. zum eignen Bedarf fabricirt, so daß seit 1807 die Einfuhr verboten ist.

Vog, Wog, Handelsgewicht in Dänemark und Norwegen; s. Kopenhagen und Christiania.

Vogelnester, s. Indianische Vogelnester.

Vollmacht, Mandat (franz. Mandat, Mandement, Pouvoir; engl. Power or letter of attorney; holl. Volmagt, Last, Magtbrief; ital. Procura, Procura; lat. Mandatum), die schriftliche Willenserklärung, durch welche wir einem Andern den Auftrag und das Recht ertheilen, in unserm Namen irgend ein Geschäft zu vollziehen. Derjenige, welcher das Geschäft überträgt, heißt der Bevollmächtiger, Machtgeber, Mandant (franz. Mandant; engl. Constituant; holl. Lastgeever; ital. Mandante, Costituente; lat. Mandant, Mandator), derjenige, welcher es übernimmt, der Bevollmächtigte, Machthaber, Mandatar (franz. Fondé de pouvoirs, Mandataire; engl. Attorney; holl. Gezaghebber, Gevolmagtigd, Lasthebber, Magthebber; ital. Costituto, Mandatario; lat. Mandatarius), und wenn derselbe eine Gerichtsperson ist, auch wohl Anwalt oder Procurator. Die Vollmacht bildet zwischen Beiden einen förmlichen Vertrag, und wird in dieser Beziehung auch der Vollmachtsvertrag genannt. Vermöge dieses Vertrages darf der Bevollmächtigte von seinem Bevollmächtigten die sorgsame u. pünktliche Vollziehung des in Rede stehenden Geschäfts, und Entschädigung für alle aus Nachlässigkeit, besonders aber aus Ueberschreitung der Vollmacht entstehenden Folgen fordern, während anderseits der Bevollmächtigte für die aus der genannten Besorgung des Geschäfts erwachsenden Unkosten vom Bevollmächtiger hinlänglichen Ersatz verlangen kann. Alle Schritte, welche der Machthaber im Namen seines Mandanten thut, machen diesen Letztern verbindlich, und beziehen sich in ihren Folgen allein auf ihn. Das Verhältniß ist ein u. dasselbe, der Machthaber mag seine Verrichtungen unentgeltlich thun, oder sich Gebühren dafür vergüten lassen.

Die Vollmacht ist entweder ganz unbeschränkt und verbreitet sich über alle Geschäfte des Machthabers, in welchem Falle sie allgemeine oder General-Vollmacht heißt, oder aber sie bezieht sich auf einen einzigen bestimmten Fall allein, wo sie dann besondere oder Special-Vollmacht genannt wird. Obgleich nur die General-Vollmacht zur Besorgung aller Angelegenheiten des Mandanten beauftragt, so berechtigt und verpflichtet sie doch den Bevollmächtigten zu verschiedenen einzelnen Geschäften (namentlich der Erhebung von Geld oder Geldeswerth, der Leistung, Annahme oder Erlassung von Eiden, und der Schließung von Vergleichen), zu welchen eigentlich Special-Vollmachten erforderlich wären, nur insofern, als sie ausdrücklich darauf lautet (in welchem Falle sie übrigens in rechtlicher Beziehung der Special-Vollmacht gleichsteht). Diejenigen Fälle, in welchen nothwendig gerichtliche Special-Vollmachten erforderlich sind, sind durch die positiven Gesetze der einzelnen Staaten besonders festgestellt. — Prozeß-Vollmacht heißt insbesondere diejenige Art der Vollmacht, welche zur Einleitung und Führung von Prozessen ausschließlich berechtigt.

Die Vollmachten kommen im kaufmännischen Leben besonders dann vor, wenn man einen, an einem entfernten Orte wohnenden Schuldner belangen will, und daselbst keine andern, als Handels-Bekanntschaften hat. In diesem Fall stellt man die Vollmacht an einen dort wohnenden Kaufmann aus, von dessen Solidität, Sachkenntniß und Gefälligkeit man überzeugt ist, und gibt demselben Macht, die betreffende Forderung gerichtlich oder außergerichtlich einzutreiben, und die Vollmacht selbst zu diesem Ende einem zur Prozeß-Praxis legitimirten Anwalt zu übertragen. — Die Form der Vollmacht muß, um rechtsgiltig zu sein, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem Gebrauch davon gemacht werden soll, abgefaßt sein, wozu in den meisten Fällen die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung erforderlich ist; da aber die in den einzelnen Staaten gebräuchlichen Schemata äußerst abweichend von einander sind, so läßt sich kein allgemeines Muster einer Vollmacht aufstellen. Ueberhaupt aber muß die Vollmacht genau die Grenzen der Macht bezeichnen, welche dadurch ertheilt werden soll.

Die Beauftragung eines Mäklers, oder der mündliche od. schriftliche Auftrag zur Besorgung gewöhnlicher kaufmännischen Geschäfte (Käufe, Rimessen ꝛc.) kann nicht als Vollmacht betrachtet werden, und gehört also nicht hieher.

Will man eine Prozeß-Vollmacht nach dem Auslande ertheilen, und ist man mit der dortigen Form dafür unbekannt, so pflegt man das betreffende Blatt leer zu lassen, und nur am untern Theile desselben mit wenigen Worten das Wesen der Vollmacht zu bemerken. Eine solche offen gelassene Vollmacht wird Blankett (franz. Carte blanche, Blanc signé; engl. Blank power; holl. Blanquet; ital. Carta bianca) genannt, u. kann z. B. folgendermaaßen lauten:

»Blankett zu einer Vollmacht für Herrn N. N. in N.,
»Behufs der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einziehung
»meiner Forderung an Herrn X., im Belaufe von .....,
»für meine Rechnung und in meinem Namen.

»L., den ..... P.c

(L. S.)

Die Beidruckung des Siegels ist, den meisten Gesetzen zufolge, zur Giltigkeit nicht nothwendig; dagegen wird fast überall der Gebrauch des Stempelpapiers erfordert.

Diejenige Vollmacht, welche ein Prinzipal seinem Handlungsgehilfen ertheilt, führt insbesondere den Namen Procura; man sehe dies. Artikel, u. wegen der nähern alsdann eintretenden Verhältnisse den Art. Factor.

Der Vollmachtsvertrag hört auf mit der Erledigung des ihn bedingenden Geschäfts, oder durch Widerruf von Seiten des Machtgebers, oder durch die Aufkündigung des Bevollmächtigten, oder durch die Einwilligung beider contrahirenden Theile.

Vormann heißt im Wechselgeschäft in Beziehung auf irgend einen Wechselbetheiligten ein Jeder, welcher denselben Wechsel früher als Jener in Händen hatte, und von welchem er unmittelbar oder mittelbar an jenen Wechselinteressenten übergegangen ist. Wegen der Rechte u. Pflichten des Vormannes s. d. Art. Regreß.

Vorzeigung des Wechsels, Vorzeiger des W., s. Präsentation, Präsentant.

Waadtland, Schweizer-Canton im Norden des Genfersees, von 55¼ Quad. Meilen Flächeninhalt, mit 160,000 E. Produkte des Bodens sind Wein (jährlich circa 16,000 Fuder), Salz, Obst, Holz, Käse, Butter, Vieh, Honig, Wachs, Seide; die Industrie hat starke Uhrfabrikation, Gerbereien, Töpfereien, Fayencefabriken; außerdem ist der Transitohandel von ziemlicher Bedeutsamkeit. Hauptort des Cantons ist Lausanne.

Man rechnet im Canton Waadt nach Schweizer-Franken oder Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder zu 100 Rappen. Früher theilte man den Schweizer-Franken oder Livre in 20 Sols oder Sous à 12 Deniers ein. — 35.5984 Schweizer-Franken betragen eine Köln. Mark fein Silber, und der Werth eines solchen Franken ist 11 Sgr. 10 Pf. preuß. Cour. = 9 Gr. — Conv.-Mze.

Von wirklichen Münzen des Cantons laufen nur ganze u. halbe Batzen um.

Von fremden Münzsorten gelten (mehr oder weniger): der franz. neue Louisd'or 160 Batzen, das franz. 20 Francs-Stück 135 Batzen; — der franz. Neuthaler 40 Batzen, das franz. 5 Francs-Stück 33 Batzen 7½ Rappen, der spanische Piaster 35 B. ½ R., der brabanter Thaler 39 B.

Maaße u. Gewichte nach Hauschild.

Durch ein Gesetz vom 27. Mai 1822 wurde ein neues Maaß- und Gewichts-System verordnet, welches mit dem 1. Januar 1823 in Kraft trat, allgemein den schnellsten Eingang fand, und der frühern Verwirrung in den Maaßen und Gewichten dieses Cantons ein Ende machte. Die neuen Maaße u. Gewichte sind folgende:

Längenmaaße. Die Grund-Einheit, von welcher alle übrigen Maaße und Gewichte hergeleitet werden, ist der Fuß (Pied). — Der waadtländische Fuß ist 300 Millimeter (0.3 Meter) oder 132.9888 franz. Linien lang, und wird in 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) à 10 Striche (Traits) eingetheilt.

Die Aune oder Elle (der Stab) enthält 4 Fuß, daher 1.2 Meter od. 531.955 franz. Lin.

Die Toise od. Klafter enthält 10 Fuß, mithin 3 Meter od. 9.235332 franz. Fuß.

Flächenmaaße. Die Toise carrée od. Quadrat-Klafter hat 100 Quadrat-Fuß od. 9 Quadrat-Meter.

Der Fossorier hat 50 Toises carrées od. Quadrat-Klaftern, = 450 Quadrat-Meter.

Die Pose oder der Juchart hat 10 Fossoriers, mithin 500 Toises carrées oder Quadrat-Klaftern = 45 französische Aren.

Kubikmaaße. Die Toise cube, Toise courante oder Kubik-Klafter, welche zur Ausmessung des kubischen Inhalts technischer Arbeiten dient, enthält 1000 Kubik-Fuß od. 27 Kubik-Meter.

Der Moule, welcher zur Ausmessung des Holzes und des Futters gebraucht wird, ist 5 Fuß hoch, 5 Fuß breit u. 5 Fuß lang, und enthält mithin 125 Kubik-Fuß = 3.375 (3⅜) franz. Steren od. Kubik-Meter.

Getreidemaaße. Die Einheit aller Maaße für trockene Dinge ist der Quarteron oder das Viertel von 500 Kubikzoll od. ⅛ Kubik-Fuß = 13.5 (13½) Liter od. 680.5676 franz. Kubikzoll.

Der Muid od. Mübd hat 10 Sacs à 10 Quarterons à 10 Émines od. Mines à 10 Copets.

Flüssigkeitsmaaße. Die Einheit ist der Pot oder das Maaß von 50 Kubikzoll oder $\frac{1}{20}$ Kubik-Fuß = 1.35 Liter oder 68.05676 franz. Kubikzoll.

Der Char oder das Fuder hat 16 Setiers à 3 Broes à 10 Pots à 10 Verres oder Gläser. Im gemeinen Leben theilt man den Pot auch in Halbe u. Viertel.

Aus dem Vorigen ergibt sich, daß folgende Hohlmaaße an Rauminhalt einander gleich sind:

Der Broc = dem Quarteron.
" Pot = der Émine.
Das Verre = dem Copet.

Gewicht. Der Quintal oder Centner hat 100 Livres oder Pfund à 16 Onces oder Unzen à 8 Gros à 72 Grains od. Grän.

Das Pfund (Livre) ist gleich dem Gewicht des 54sten Theiles von einem Kubik-Fuß destillirten Wassers bei seiner größten Dichtheit, und wiegt 500 genaue franz. Gramm, oder 10,403 holl. As. — Der Centner (Quintal) ist daher = 50 Kilogramm.

Waarencalculation, s. Calculation.

Waaren-Controle, s. Frachtbriefs-Controle.

Waarenlagerbuch, s. unter dem Art. Buchhaltung (S. 173 ꝛc.).

Waarenläger werden die Niederlagen genannt, in welchen zum Unterschiede von den öffentlichen Niederlagen (Packhöfen) diejenigen Waarenvorräthe aufbewahrt werden, auf welche der Staat hinsichtlich der davon zu entrichtenden Abgaben kein Recht mehr hat. Es werden zwar auch unverzollte Waaren zum Lager überlassen (s. Privatläger); dies ist jedoch nur eine unter besondern Umständen zulässige, allemal eine specielle Controle, Seitens der Zollbehörde, bedingende Ausnahme. Im Grenzbezirke übt die Zollbehörde bei versteuerten Waaren nur in Verdachtsfällen ein Visitationsrecht aus, um die Waarenbestände mit dem Bezuge zollpflichtiger, versteuerter Waaren zu vergleichen. Waaren, hinsichtlich deren der Beweis des zollrechtlichen Bezugs nicht geführt werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden sind. Solche Visitationen geschehen aber nur unter Leitung eines Oberbeamten und, wenn dieselben bis zur Haussuchung oder Vergleichung der Handlungsbücher ausgedehnt werden, nur unter Antheilnahme einer Local-Gerichtsperson. Im Binnenlande findet hinsichtlich der Waaren im Lager oder im Laden die Vermuthung der Verzollung Statt, indessen ist auch hier, beim Vorhandensein dringender Verdachtsgründe, das Recht, Hausvisitationen vorzunehmen, und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen, nicht aufgehoben; es darf jedoch nur in gesetzlicher Form, in Gegenwart des Verdächtigen, und nur von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang erfolgen.

Waaren-Transport-Controle, s. Frachtbrief-Controle.

Wachholderbeeren, Krammetbeeren (franz. Baies ou graines de genièvre; engl. Juniper berries; ital. Cocciole del ginepro; lat. Baccae juniperi). Die erbsengroßen, kugelrunden, im ersten Jahre grünen, im zweiten schwarz werdenden Früchte des im nördlichen Europa einheimischen gemeinen Wachholderstrauches (Juniperus communis). Sie enthalten unter ihrem braunen weichen Fleische drei kleine, eiförmige, dreieckige harte Samen. Geruch angenehm, balsamisch-ätherisch. Geschmack bitterlich süß, etwas reizend, aromatisch. Sie enthalten ein ätherisches Oel in zehn besondern Schläuchen. Bei alten Beeren, in denen das Oel verharzt ist, kann man beim Durchschneiden die Schläuche leicht erkennen. Aus 10 Pfund Beeren erhält man durch Einkochen 3½ Pfund eingedickten Saft (Succus oder Rood Juniperi), welcher in der Arzneikunde angewandt wird. Die einjährigen grünen Beeren haben einen weit stärkern Geruch und bitterern Geschmack als die ältern. Die Wachholderbeeren enthalten auch Zucker und liefern aus diesem Grunde bei der Destillation Weingeist. Man kann auch Essig aus ihnen bereiten. Wenn man die einjährigen grünen Beeren in Säcken aufbewahrt, so werden sie braun; die zweijährigen schwarzen werden leicht röthlichbraun (fuchsig), leicht und trocken, so daß man sie zu Pulver reiben kann; sie verlieren dabei an Geruch u. Geschmack. — Man gebraucht die Wachholderbeere als Gewürz, besonders zu Bier und Branntwein (s. den Art. Genever), so wie auch zum Räuchern. Die meisten Wald- u. Gebirgsgegenden Deutschlands liefern Wachholderbeeren in großen Quantitäten in den Handel. Sehr viele gehen nach Holland und England, wo sie zum Wachholderbranntwein (Genever) gebraucht werden.

Wachholderöl (franz. Huile de genièvre; engl. Juniper oil; ital. Olio di ginepro; lat. Oleum Juniperi). Das anfangs wasserhelle, mit der Zeit aber gelblich werdende ätherische Oel, welches man durch Destillation der Wachholderbeeren (am besten der noch nicht ganz reifen) erhält. Es riecht angenehm gewürzhaft und stark nach Wachholder, hat einen harzigen, gewürzhaften, einigermaßen campherartigen Geschmack, ist im

frischen Zustande dünnflüssig, wird aber durch das Alter dickflüssiger. Specif. Gew. 0.86. Aus 100 Pfund Wachholderbeeren soll man 12½ Unzen Oel erhalten; nach Martius Erfahrungen geben 36 Pfund von 2 Jahr alten Beeren 2 Unzen, dieselbe Menge frisch aber 7 Unzen. In Holland gewinnt man viel Wachholderöl als Nebenprodukt bei der Destillation des Genevers, doch ist dasselbe mit Fuselöl verunreinigt. Sehr häufig bringt man in den Handel ein mit Terpentinöl verfälschtes Wachholderöl, welches man dann natürlich zu sehr niedrigen Preisen verkaufen kann. Man bereitet auch Wachholderöl aus dem frischen Holze und den Zweigspitzen des Wachholderstrauches.

Wachs, (franz. Cire; engl. Wax; ital. und lat. Cera). Ein eigenthümlicher, dem Talg sehr nahe verwandter Körper, der sich häufig im Pflanzenreich, theils als ein Ueberzug auf Blättern, jungen Zweigen, Früchten, theils in dem grünen Absatz aus frisch gepreßtem Saft von Gewächsen, im Blüthenstaube und endlich in den Bienenzellen findet. Aus letztern wird es in größerer Menge für den Handel gewonnen. Früher glaubte man allgemein, daß das Wachs von den Bienen bloß ausgearbeitet würde, daß sie den Blüthenstaub (Pollen) der Pflanzen verzehrten und als Wachs wieder von sich gäben; man hat sich jedoch überzeugt, daß, wenn man die Bienen bloß mit Zucker und Honig füttert, sie dennoch eine beträchtliche Menge Wachs erzeugen, weßhalb man annehmen muß, daß sie das Wachs nicht von den Pflanzentheilen auffammeln. Das W. ist ein wirklich secernirter Stoff, ein Produkt eines eigenthümlichen Organs, welches sich an den Seiten des Hinterleibes befindet. Hebt man die untern Segmente des Hinterleibes der Arbeitsbienen in die Höhe, so sieht man kleine Taschen und dünne Schuppen Wachs zu Paaren geordnet unter jedem Segment, aber nicht bei der Königin und den männlichen Bienen. Jede Biene hat 8 Taschen. Wenn die Bienen aus dem Stock getrieben oder getödtet sind, so wird der wächserne Bau in Stücken geschnitten, wobei schon von selbst der sogenannte Jungfernhonig abfließt (s. den Art. Honig). Hierauf zerbricht man, wenn nichts mehr abfließt, die Waben und preßt sie in einem Sacke aus, um den letzten Antheil Honig zu erhalten, der allerdings dem ersten an Güte nachsteht und auch Wachs enthält. Man schmelzt nun das Wachs in Kesseln mit einem kleinen Zusatz von Wasser, wobei sich Schmutz und sonstige fremdartige Körper an dem Boden absetzen, darauf gießt man es in irdene Näpfe und läßt es darin erkalten, schneidet die untere, noch fremdartige Theile enthaltende Schicht mit einem Messer ab und bringt in dieser Gestalt das Wachs (als Wachsböden, franz. Cire en pains) in den Handel. Häufig verfälscht man es durch Zusatz von Harz, Bohnen-, Hafer- oder Kartoffelmehl und Talg, was sich theils durch den Geruch beim Schmelzen, den Bodensatz, theils durch Behandlung mit Weingeist erkennen läßt, welcher kalt kein Wachs, wohl aber Harz auflöst; durch Talg wird das W. leichter, verliert den körnigen splitterigen Bruch und gibt dann bei trockner Destillation unreine Benzoësäure (Fettsäure). Das Wachs in den Bienenstöcken ist nicht immer gleich gefärbt; die Waben junger Bienen sind sehr blaßgelb, fast weiß (Jungfernwachs, franz. Cire vierge), die gewöhnlichen hochgelb. Die gelbe Färbung rührt von einem bräunlichgelben, aromatisch riechenden, bitterlich schmeckenden Stoffe her, der sich in heißem Weingeist löst und durchs Bleichen zerstört werden kann, doch ist die Bemerkung gemacht worden, daß das, aus Weinbau treibenden Gegenden herrührende Wachs sich an der Sonne nicht bleichen läßt. Das gelbe W. hat einen angenehmen Geruch, ein specif. Gew. = 0.965, schmilzt bei 61° C., ist bei der mittlern Temperatur nicht spröde, löst sich nicht in kaltem, aber in 50 Theilen kochendem Weingeist von 0.82, nicht in kaltem, wohl aber in 10 Theilen kochendem Aether, so wie in erwärmten ätherischen u. fetten Oelen auf.

Bleichen des Wachses. Hierzu eignet sich nicht ein jedes, und man muß daher von jedem Wachsboden eine kleine Probe nehmen und der Sonne aussetzen, um zu sehen, welche Sorte Weißwachs sich daraus darstellen läßt. Das W. wird, wenn es gebleicht werden soll, vorher geschmolzen, gereinigt u. gebändert. Man schmelzt dasselbe in einem kupfernen verzinnten Kessel, welcher in einer gewissen Höhe vom Boden einen Hahn zum Ablassen des Wassers hat. Man gießt etwas Wasser in den Kessel, läßt es ins Kochen kommen, trägt dann das Wachs stückweise hinein, und rührt mit einem Rührscheit fleißig um; ist Alles dünnflüssig, so setzt man auf den Centner Wachs etwa ½ Pfd. gereinigten Weinstein oder Alaun zu, wodurch sich wahrscheinlich die fremdartigen Materien coaguliren sollen, oder durch welche man das Wasser vom Wachs scheiden will, rührt tüchtig durcheinander, und läßt dann das Wachs in Ruhe. Statt das Wachs in den Kesseln mit Wasser zu schmelzen, kann man sich auch des siedenden Wasserdampfs bedienen, welchen man in hölzerne Schmelzbottiche leitet. Auf diese Weise kann mittelst eines kleinen Dampfkessels und mehrerer Schmelzbutten in kurzer Zeit eine große Menge Wachs geschmolzen werden. Hierauf läßt man das Wachs durch das Rohr in ein Faß ab, in dem man es eine Zeitlang stehen läßt, damit es sich klären kann. Aus demselben wird es in einen Blechkasten gezapft, welcher am tiefsten Punkte mehrere in eine Linie gereihte kleine Löcher hat, durch die das Wachs auf eine hölzerne Walze, die zum Theil in ein Gefäß mit Wasser eintaucht, und mittelst einer Kurbel gedreht wird, in dünnen Strahlen fließt. Das Wachs plattet sich hierbei theils durch sein eigenes Gewicht ab, theils auch dadurch, daß die Walze unausgesetzt um die Axe gedreht wird, und so bildet sie ein zusammenhängendes dünnes Band mit großer Oberfläche, wodurch es leichter gebleicht wird. Der Bottich, in welchem die Walze liegt, muß einen steten Zufluß von kaltem Wasser haben, da letzteres durch das Wachs immer bald warm wird. Die Wachsbänder werden dann auf große Rahmen, auf denen Segeltuch aufgespannt ist, und welche an den Seiten mit Kränzen und Einfassungen versehen sind, an sonnigen, gegen Staub geschützten Plätzen ausgebreitet und täglich gewendet, um der Einwirkung des Lichtes u. Thaues stets neue Flächen darzubieten. An sehr heißen Tagen begießt man das Wachs mit Fluß- oder Regenwasser. Wenn die Bleichung nicht mehr fortschreitet, so schmelzt man das Wachs um, bändert es von neuem, und setzt das Bleichen so lange fort, bis das Wachs weiß genug geworden ist. Es gehören dazu, je nach der Witterung, 3 — 5 Wochen. Hierauf schmelzt man das Wachs zum letzten Male, gießt es durch ein Seidensieb auf einer benetzten Tafel in runde Scheiben und bringt es so in den Handel. Wenn das gebleichte Wachs bei Regen oder feuchtem Wetter vom Rahmen abgenommen wird, so bekommt es nicht nur einen Strich ins Grauweiße, sondern man hat auch einen Verlust. Die Schmelzrückstände werden umgeschmolzen und zu mittelfeiner Waare verarbeitet; die abgepreßten, noch immer kleine Mengen W. enthaltenden Rückstände, werden in Frankreich dem zum Theeren des Tauwerks dienenden Theer zugesetzt. Da das eben beschriebene, gewöhnliche Verfahren des Wachsbleichens durch Sonnenlicht und Thau nicht nur sehr zeitraubend, sondern auch sehr vom Wetter abhängig ist, so hat man Versuche mit dem Bleichen durch Chlorgas u. chlorigsaure Salze gemacht; es wird aber dadurch das Wachs spröde u. brüchig, und verliert seine Dehnbarkeit. Das weiße Wachs (franz. Cire blanche; engl. White wax) ist in der Kälte spröde, splitterig im Bruch, durchscheinend, von unbedeutendem Geruch, einem spec. Gewicht = 0.966 und schmilzt bei 63° C. Man kann das Wachs in 2 Hauptbestandttheile zerlegen, die die Namen Cerin u. Myricin führen; ersteres erhält man durch Ausziehen des Wachses mit kochendem Alkohol, wobei letzteres zurückbleibt. Das Cerin ist weiß und von der Härte des Wachses, das Myricin grauweiß und härter u. spröder als Wachs; es läßt sich fast vollständig sublimiren. Wird das Wachs einer trocknen Destillation unterworfen, so erhält man, außer den gewöhnlichen Produkten, ein Destillat, welches den Namen Wachsbutter führt; diese Substanz ist anfangs flüssig, wird aber nach und nach dicklich; wenn man sie mit Aetzkali- oder Natronlauge behandelt, so bildet sich leicht eine Seife (Wachsseife), die man zum Wichsen der Fußböden, zum Uebertünchen von Wänden, zum Ueberzug von Bronzen ꝛc. verwendet. Das früher häufig gebrauchte Siegelwachs bereitet man aus weißem Wachs mit Zusatz von ¼ venetianischem Terpentin u. etwas Zinnober; Wachskitt für Säureflaschen aus 1 Th. W. u. ½ Terpentin; Baumwachs aus W. mit Harz u. Terpentin.

Im Handel unterscheidet man besonders folgende Sorten Wachs: nordisches, aus mehreren Gegenden Rußlands und Polens; das polnische Wachs ist von vorzüglicher Güte und wird sehr geschätzt; das beste hat eine helle, ins Orangegelbe fallende Farbe, und besteht aus kleinen, dichten, harten Broden oder Kuchen. Rußland führt Wachs über Odessa, Riga und Petersburg aus. In Galizien wird in Folge der dort sehr bedeutenden Bienenzucht viel Wachs gewonnen, und in nicht unbedeutender Menge ausgeführt. Von dem ungarischen Wachs ist das von Rosenau als das beste bekannt. Bedeutend ist die Wachsausfuhr aus der Moldau, Wallachei u. Bulgarien. Viel davon geht nach Brody, Wien, Berlin, Brünn und Constantinopel; das moldauische Wachs wird dem wallachischen vorgezogen. Von Griechenland und mehreren Gegenden der Türkei kommt viel Wachs nach Venedig, Livorno und Marseille. In Kleinasien treibt Smyrna einen

bedeutenden Wachshandel, von wo auch bedeutende Quantitäten nach den südeuropäischen Häfen, so wie nach England u. Holland versandt werden. Nach Aleppo kommt viel Wachs durch Carawanen aus dem Innern von Kleinasien. Von dem französischen Wachs ist das aus der Bretagne, Normandie u. Limousin am bekanntesten; übrigens gewinnt Frankreich nicht genug für den eignen Bedarf, und bezieht daher jährlich noch etwa 800,000 Kilogr. aus der Levante u. dem nördlichen Europa. — In Deutschland wird die Bienenzucht in vielen Gegenden getrieben und Wachs gewonnen, besonders im Hannöverschen, Holsteinschen, Mecklenburgschen, Westphalen, der Mark Brandenburg, Schlesien, den Rheingegenden, Baiern und Oesterreich. — In Ostindien bildet das Wachs einen sehr wichtigen Handelsgegenstand, doch gibt man sich dort gar keine Mühe mit den Bienen, sondern sammelt Honig nnd Wachs da, wo man Stöcke findet. — Die wichtigsten Anwendungen des Wachses sind die zu Lichtern, Figuren, Wachsperlen, Stiefelwichse, Wachsseife ꝛc.

Währung, s. Valuta.

Waid (franz. Pastel, Vouède; engl. Woad; ital. Guado, Glasto). Eine im mittlern Europa einheimische Farbepflanze (Isatis tinctoria Lin.) deren man sich schon seit undenklichen Zeiten zum Blaufärben bedient, und welche früher, vor der allgemeinern Bekanntwerdung des Indigo, vorzüglich in Thüringen (bei Erfurt, Langensalza, Gotha, Tennstedt ꝛc.) außerordentlich stark angebaut wurde. Die Blätter der Waidpflanze kommen entweder bloß im getrockneten Zustande, oder präparirt in Form kleiner, faustgroßer Ballen (franz. en pains, coques; engl. balls), im gegohrenen Zustande in den Handel. Der Saame wird im März gesäet, und die Blätter der Pflanze schneidet man im Juni zum ersten Mal, später ein zweites und auch wohl ein drittes Mal, doch sind die letztern Schnitte von geringerer Qualität. Die Blätter werden theils vor dem Mahlen, um sie von dem anhängenden Sande und Staube zu reinigen, gewaschen, oder auch nicht; das Mahlen geschieht unter senkrecht stehenden, gekerbten Mühlsteinen, unter welchen die Blätter zu Brei gequetscht werden, den man in Haufen 14 Tage lang unter Schoppen liegen läßt, alsdann mit den Händen in Ballen formt; diese trocknet man auf Horden und schüttet sie über gebeltem Boden in Haufen auf; nach kurzer Zeit fangen sie an sich zu erhitzen, und entwickeln einen ammoniakalischen Geruch, eine Folge stattfindender Zersetzung der darin enthaltenen stickstoffreichen Materie. Zur Verbesserung des Waids pflegt man denselben noch dem Angießen zu unterwerfen. Die Ballen werden nämlich zerschlagen, angefeuchtet und in Haufen gebracht, wo sie nochmals gähren; hernach formt man sie aufs neue in Ballen. Bei diesen Operationen kann aber öfters der Waid, anstatt verbessert zu werden, verderben, und in der neuern Zeit hat man immer mehr den ohne alle vorhergegangene Präparation getrockneten Waidblättern den Vorzug gegeben. — Die guten Waidkugeln müssen mehr grün oder grüngelblich als blau aussehen, leicht sein und schwach genäßt einen hellgrünen Strich auf Papier geben. Sie sollen durch längeres Liegen an Güte bedeutend gewinnen. Selbst nach 10 Jahren ist der Waid noch ganz brauchbar. Je nach der herrschenden Temperatur des Jahres ist der Farbstoffgehalt des Waids abweichend; bei heißer Witterung oder in wärmern Gegenden wird er am farbreichsten; so ist z. B. der französische Waid besser als der thüringer. Die im Handel vorkommenden Sorten sind besonders der thüringische und der französische. Wie schon erwähnt, wurde der Waidbau in Thüringen schon seit vielen Jahrhunderten in großer Ausdehnung betrieben und Erfurt, Gotha, Arnstadt, Langensalza und Tennstädt wurden die fünf Waidstädte genannt; sie besaßen das ausschließende Recht, mit Waid zu handeln, u. noch jetzt, wo durch die allgemeine Anwendung des Indigo's der Waid sehr verdrängt worden ist, versorgt Thüringen den größten Theil von Deutschland mit Waid. In Oesterreich wird bei Prag in Böhmen, u. im Bannate sehr guter Waid producirt. Im südlichen Frankreich gewinnt man vorzüglich bei Toulouse und Mirepoix, so wie auch in der Provence, Normandie und im Elsaß, viel und guten Waid. Ein großer Theil der Ausfuhr ging früher über Bordeaux. In England wird in Linkolnshire Waid producirt. — Während der Continentalsperre, zu welcher Zeit der Preis des Indigo bedeutend in die Höhe ging, versuchte man einen Indigo aus dem Waid darzustellen, u. dies gelang auch den Herren Resch u. Trommsdorff in Erfurt, doch war die Ergiebigkeit zu unbedeutend (aus 1 Centner Waid erhielt man nur etwa ½ Pfd. Indigo), so daß die Fabrikation des Waidindigo's nur bei außerordentlich hohen Indigopreisen mit Vortheil betrieben werden konnte. (Man vgl. auch d. Art. Indigo).

Wallfisch, Wallfischfang. Der Wallfisch (Balaena Mysticetus Lin.) ist der größte Fisch und überhaupt eins der größten Geschöpfe der Erde. In seltenen Fällen erreicht er eine Länge von mehr als 60 Fuß. Sein Körper enthält unmittelbar unter der äußersten Haut eine Lage Fett od. Thran, die bei einem großen Fische oft 12 — 18 Zoll dick ist. Dieses Fett ist bei jüngern Thieren dem Schweinespeck ähnlich, bei ältern hat es eine röthliche Farbe; es bildet den werthvollsten Theil des Fisches, und der Wunsch nach dem Besitze desselben hat den Menschen veranlaßt, den gefahrvollen Fang dieses riesenhaften Thieres zu unternehmen. Man erhält durch Auspressen aus dem Wallfischspeck fast eben dasselbe Gewicht an Thran oder Oel. Jetzt trifft man den Wallfisch fast nur noch in der Nähe des Eismeers, früher aber zeigte er sich nicht selten an den Küsten von Großbritannien, Holland ꝛc. Der schwarzköpfige Wallfisch oder Pottfisch (Physeter Macrocephalus), von dem man den Wallrath gewinnt, lebt vorzüglich in den südlichen Meeren. Er wird ebenfalls etwa 60 Fuß lang, und enthält an den Stellen, wo er am dicksten ist, 30 Fuß im Umfange; die in seinem Kopfe befindliche, schwammig-fettige Masse kommt unter dem Namen Wallrath (Spermaceti) in den Handel. Ein großer Pottfisch liefert davon etwa 16 — 20 Tonnen. — Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sich zuerst die Bewohner Norwegens mit dem gefährlichen Fange der Wallfische beschäftigt; doch fand dabei durchaus kein regelmäßiges Verfahren Statt, welches zuerst von den Biscayern betrieben wurde, die auch zuerst einen größern Handel mit denjenigen Produkten trieben, welche der Wallfischfang liefert. Sie befaßten sich damit schon im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert sehr eifrig, und mit dem glücklichsten Erfolge. Im Jahre 1161 erhob man in Bayonne von den dort eingeführten Wallfischzungen, die als eine sehr geschätzte Speise betrachtet wurden, eine Abgabe. Nach einer Reihe von Jahren verschwanden nach und nach die Wallfische gänzlich aus dem Biscayischen Meerbusen, so daß die Fischer genöthigt waren, ihre Beute in entferntern Gegenden, namentlich an den Ufern von Neu-Fundland und Island, zu suchen, wodurch natürlich der französische Fischfang sehr litt. Der eigentliche Aufenthaltsort der Wallfische wurde von den Holländern u. Engländern durch ihre Fahrten nach dem hohen Norden entdeckt, wo sie eine Durchfahrt nach Indien suchten. Barentz und seine Begleiter, von denen im J. 1596 Spitzbergen entdeckt wurde, und Hudson, welcher bald nach diesen dieselben Meere besuchte, berichteten ihren Landsleuten von den unzähligen Wallfischen, von denen jene Gewässer wimmelten. Hierauf wurden in England Schiffe für den nordischen Wallfischfang ausgerüstet; ein Gleiches thaten auch die Holländer; die Harpuniere, so wie das Schiffsvolk bestand größtentheils aus Biscayern. Es blieb aber nicht lange bei dem bloßen Wetteifer, sondern die englische Handelsgesellschaft „The Muscovy Company“ erhielt einen königlichen Freibrief, in dessen Folge sie es unternahm, allen andern Nationen verbieten zu wollen, in den Gewässern von Spitzbergen zu fischen. Die Holländer ließen sich aber nicht abhalten, Schiffe zum Wallfischfang nach jenen Gegenden auszurüsten, die zugleich im Stande waren, einem feindlichen Angriffe zu trotzen. Es kam auch mehrmals zum Ausbruche von Gewaltthätigkeiten zwischen den Engländern und Holländern, doch endlich behielt die Ueberzeugung die Oberhand, daß die nördlichen Gewässer genugsamen Raum für den Fischfang aller Nationen darbieten, und um alle feindlichen Berührungen zu vermeiden, wurden die Insel Spitzbergen und die sie umgebenden Meerestheile in gewisse Distrikte getheilt, von denen jede Nation (Britten, Holländer, Franzosen, Dänen, Hamburger) einen zugewiesen erhielt. Bald hiernach erhielten die Holländer ein entschiedenes Uebergewicht über ihre Mitbewerber. Damals fanden sich bei Spitzbergen die Wallfische noch in solcher Menge, daß sie gedrängt die Schiffe umspielten, welche sich in die Baien der Insel begaben. Sie konnten mit Leichtigkeit erlegt werden, und nicht selten war der Fang so reichlich, daß man die getödteten Fische wieder dem Meere überlassen mußte, weil in den Schiffen kein Raum mehr übrig war. Hierdurch kam man auf den Gebrauch, am dortigen Ufer Wallfischspeck auszukochen, und bloß den Thran und das Fischbein mitzunehmen. Die Größe und Wichtigkeit des holländischen Wallfischfanges in der Mitte des 17ten Jahrhunderts geht daraus hervor, daß die Holländer auf der kleinen Insel Amsterdam am nördlichen Ufer von Spitzbergen ein Dorf von bedeutendem Umfange erbauten, zu dem die Häuser in Holland gezimmert wurden u. welchem man den Namen Smeerenberg

gab. Hier versammelten sich die für den Wallfischfang ausgerüsteten Schiffe, und es waren dort alle Anstalten getroffen (Siedekessel und verschiedene Gefäße aufgestellt), um den Thran und das Fischbein zu erhalten. Transportschiffe mit Lebensmitteln begleiteten die Wallfischfänger, und landeten ihre Vorräthe zu Smeerenberg, wo man während der geeigneten Jahreszeit Kaufläden und Wirthshäuser fand, die mit allen Bedürfnissen reichlich versorgt waren, so daß man auch in einer Entfernung von nur 11 Graden vom Nordpol die Bequemlichkeiten und Genüsse von Amsterdam finden konnte. Die Gründung von Smeerenberg fällt mit der von Batavia in dieselbe Zeit, und anfangs hielt man erstere Niederlassung selbst für die wichtigere. In der blühendsten Periode des holländischen Wallfischfanges war die Thrangewinnung im Norden so bedeutend, daß jährlich viele Schiffe mit Ballast hinsegelten, um ihn wegzuführen. Derselbe Umstand, der dem Fang der Biscayer ein Ende machte, trat auch in den nördlichen Gewässern ein; die Fische zeigten sich nämlich immer seltner, wurden auch vorsichtiger und schwerer zu fangen; zuerst suchten sie das offne Meer, und wandten sich dann später nach den östlichen Ufern von Grönland. Eine natürliche Folge davon war, daß die Holländer Smeerenberg gänzlich verließen, und heutzutage möchte es selbst schwer werden, den Ort, an welchem es gestanden, aufzufinden. Etwa ums Jahr 1680 stand der holländische Wallfischfang in seiner höchsten Blüthe; damals waren dabei 260 Schiffe beschäftigt, die mit 14,000 Leuten bemannt waren.

In England wurde der Wallfischfang anfänglich von einer octroirten Handelsgesellschaft betrieben; die schon erwähnte Muscovy-Company mußte bald das Feld räumen, doch waren auch die ihr nachfolgenden Vereine nicht glücklicher. Im J. 1725 befaßte sich die South Sea Company damit, und zwar 8 Jahre lang in beträchtlichem Umfange, doch wurde sie durch die starken Verluste genöthigt, die Sache wieder aufzugeben. Da aber das Parlament es für gut fand, diesen Gewerbszweig zu unterstützen, so bewilligte man 1732 allen Schiffen über 200 Tonnen Gehalt, die dabei beschäftigt sein würden, eine Prämie von 20 Schilling für jede Schiffstonne Lastigkeit. Diese Prämie wurde aber noch für unzureichend erachtet, und 1749 auf 40 Sch. erhöht, worauf man denn allerdings eine Menge Schiffe ausrüstete, die aber jedenfalls mehr darauf ausgingen, die Prämie, als Wallfische zu fangen. Das Parlament glaubte nun durch den anscheinenden Aufschwung des Wallfischfanges seinen Zweck erreicht zu haben, und setzte deßhalb die Prämie auf 30 Sch. herab. Die darauf folgenden Wirkungen bewiesen, daß das Geschäft keinen sichern Grund habe, denn nach Verlauf von 5 Jahren hatten sich die auf den Wallfischfang gehenden Schiffe von 105 auf 39 vermindert. Um dieser Abnahme aufs neue entgegen zu arbeiten, ward im Jahre 1781 die Prämie wieder auf die vorige Höhe gesetzt, wodurch in kurzer Zeit der Wallfischfang wieder einen Anschein von Wichtigkeit erlangte. Durch den amerikanischen Krieg wurde der holländische Wallfischfang auf die Hälfte vermindert, wogegen der englische sich in demselben Maaße vergrößerte. Die dem Staate sehr lästig fallende Prämie wurde daher 1787 wieder auf 30 Sch., im Jahr 1792 auf 25 Sch. und 1795 auf 20 Sch. herabgesetzt, auf welchem Stande sie bis 1824 blieb, zu welcher Zeit sie ganz aufgehoben wurde. Von 1789 — 1834 betrug die Ausgabe des Staates für diese Prämie mehr als 1 Million Pfd. Sterling, die seit 1750 dafür gezahlte Summe mag sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf 2¼ Millionen belaufen. Im Durchschnitt kann man den jährlichen Brutto-Ertrag des englischen Wallfischfanges auf 375,000 £ anschlagen. Hätte man nun die 2,500,000 £, welche dazu verwendet wurden, um diesen Gewerbszweig zu unterstützen, als Capital angelegt, so hätte man davon einen jährlichen reinen Ertrag von 125,000 £ beziehen können; zieht man diese Summe von dem oben angegebenen Bruttoertrage ab, so bleiben nur 250,000 £ für das aufgewendete Capital, für die beim Fischfange zu Grunde gegangenen Schiffe, und um einen wirklichen Nutzen für die Nation abzugeben! — Man sieht hieraus wohl deutlich genug, daß man den Wallfischfang nicht als Mittel zur Vermehrung des Nationalvermögens ansehen kann, dagegen ist nicht zu läugnen, daß er eine herrliche Pflanzschule für Seeleute ist.

Eine merkwürdige Veränderung, hinsichtlich der für den Fischfang ausersehenen Gewässer, hat in der neuern Zeit stattgefunden. Ueber ein Jahrhundert hindurch war der Fang auf den Raum zwischen Spitzbergen und Grönland, gewöhnlich das grönländische Meer genannt, beschränkt. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts fing man an, die Davisstraße zu besuchen, und die dahin fahrenden Schiffe nahmen allmälich an Zahl zu. In diesen westlichen Gewässern war freilich die Ausbeute größer, wurde aber auch, nach Scoroby's Ansicht, durch die längere und kostspieligere Reise und die damit verknüpften größern Gefahren in vollem Maaße aufgewogen. Zu der Zeit, als Scoroby darüber schrieb (zu Anfang dieses Jahrhunderts), war der Fischfang im grönländischen Meere noch immer der bedeutendste, und es wurden dahin zwei bis dreimal mehr Schiffe, als nach der Davisstraße gesandt. Seit der Zeit aber ist dort die Ausbeute auffallend geringer ausgefallen, da die Wallfische, im Laufe von zwei Jahrhunderten, allmälich von der einen Stelle nach der andern sich zurückziehend, endlich in den fernen und unzugänglichen Tiefen des Eismeers einen Zufluchtsort gesucht haben. Daher ist der Fischfang im grönländischen Meere fast ganz aufgegeben worden. Im Jahre 1829 wurde bloß ein Schiff, jedoch im folgenden vier dahin gesandt. Die Grönlandsfahrer haben dafür in den westlichen Gewässern Ersatz gefunden, und durch die wichtigen Expeditionen unter Roß und Parry von vielen trefflichen Nationen unter den höhern Breitengraden der Davis- u. Baffinsstraße, die bisher wenig bekannt, und kaum je besucht worden waren, Kunde erhalten. Sie betreiben daher jetzt fast ausschließlich in diesen Gewässern den Wallfischfang, und befolgen dabei eine, von der frühern in mancher Beziehung abweichende Methode.

Die nach dieser Gegend bestimmten Schiffe gehen gewöhnlich im März, bisweilen aber auch erst in der Mitte u. selbst gegen Ende des April unter Segel, und begeben sich zunächst an die Nordküsten von Labrador oder in die Mündung der Cumberlandsstraße, um hier den sogenannten Südwestfischfang zu betreiben. Nachdem man hier bis gegen Anfang des Mai verweilt hat, segelt man nach der Ostküste der Straße, und fischt aufwärts längs derselben, besonders in der Südost-, in der Nordost- und in der Kingstonbai. Etwa im Juli pflegt man durch die Baffinsbai nach dem Lancastersund, auch bisweilen in denselben hinein, so wie gelegentlich eine Strecke von 20 — 30 engl. Meilen in die Barrows-Straße zu segeln. Auf der Rückfahrt fischt man längs der Westküste, wo die gesuchtesten Stationen Pond's Bai, Agnes's Monument, Home Bai und Cap Searle sind. Sind jetzt die Schiffe noch nicht mit einer vollen Ladung versehen, so verweilen sie gewöhnlich bis Ende Septembers, in einigen Fällen sogar bis spät in den Oktober. Die nach dem grönländischen Meere bestimmten Schiffe gehen Anfangs April unter Segel, und kehren häufig schon im Juli zurück, verweilen wenigstens selten über den Augustmonat hinaus auf dieser Station. — Der Fischfang in der Davisstraße ist stets merkwürdigen Zufällen ausgesetzt gewesen, welche in dem Maße sich vermehrt haben, als die Schiffe unter höhere Breitengrade, und zwischen gefährlichere Eismassen sich gewagt. Im Jahr 1819 gingen von 63 Schiffen 10, im Jahre 1821 von 79 Schiffen 11 unter. Diese Schiffbrüche sind im Allgemeinen daher entstanden, daß man von der Ostküste durch die in Mitte der Baffinsbai sich befindende große Eismasse nach dem Lancastersunde vorzudringen gesucht hatte. Jedoch scheint man in neuerer Zeit gegen die hier drohenden Gefahren sich einigermaaßen zu sichern gelernt zu haben; denn es gingen im J. 1829 von 89 aus britischen Häfen ausgesandten Schiffen nur 4 unter.

Nachdem wir bis jetzt nur die historische Seite des Wallfischfanges beleuchtet haben, wollen wir denselben noch vom Handelsgesichtspunkte aus betrachten. — Die erste u. hauptsächlichste Verwendung des Capitals in diesen Unternehmungen wird durch den Bau und die Ausrüstung zweckmäßiger Schiffe in Anspruch genommen, und die auf diese letztern verwendeten Auslagen sind verhältnißmäßig weit größer, als bei andern Schiffen, da sie doppelt so stark sein müssen und, außer sieben Böten, eine Menge Fischergeräthschaften, Thranfässer und Taue erfordern. Nach Vergleichung der Angaben aus verschiedenen englischen Häfen betrugen im Juli 1830 die Ausrüstungskosten für einen Grönlandsfahrer etwa 8000 Pfd. Sterling. Die Hälfte dieser Summe ist für die Schiffszimmermannsarbeit, und die andere Hälfte für die Segel, das Tauwerk, die Thranfässer und die Fischergeräthschaften erforderlich. Außer diesen ursprünglichen ersten Ausgaben nimmt aber jede neue Reise eine große Summe in Anspruch; man kann dieselbe auf 800 — 2000 Pfd. Sterl. anschlagen. In Peterhead wird, wenn ein Schiff ohne Ladung heimkehrt, der ganze Verlust auf 2000 Pfd. Sterl., dagegen in Hull bei einem Schiffe, welches im glücklichsten Falle 200 Tonnen hätte liefern können, auf 3500 Pfd. Sterl., ausschließlich der Assekuranzgelder, angeschlagen. Die Zahl der, aus den britischen Häfen jährlich auslaufenden Grönlandsfahrer, kann man auf

90, und die zur Ausrüstung erforderliche Summe durchschnittlich zu 8000 Pfd. Sterl. annehmen. Der Werth der Werften, Magazine, Thrankocherrien u. s. w., beläuft sich, nach den Angaben des Herrn Cooper im Unterhause, zu Hull auf 60 — 70,000 Pfd. Sterling, und da Hull etwa den dritten Theil des ganzen Handels dieser Art in Großbritannien in sich begreift, so kann man die ganze Summe zu 200,000 Pfund Sterling annehmen. Die Ausbeute der Fischerei besteht in Thran und Fischbein, denn die übrigen Gegenstände können nicht sehr in Betracht kommen. Der Preis dieser beiden Handelsartikel hat zu verschiedenen Zeiten sehr variirt. So kostete z. B. 1742 die Tonne Thran 18, im Jahre 1801: 50, im Jahre 1807: 21, im Jahre 1813: 60 Pfd. Sterling. Der Durchschnittspreis in den Jahren 1801 — 1818 incl. wird von Scoresby zu 34¾ Pfd. Sterl., und der darauf folgenden 10 Jahre auf 22½ Pfd. Sterling angegeben. — Das Fischbein stand in der Zeit, wo die Reifröcke und dergl. Mode waren, auch in hohem Preise, so daß die Holländer damals an 700 Pfd. Sterl. für die Tonne (20 Ctr.) erhielten, und eine Zeit lang bloß aus England 100,000 Pfd. Sterling für die Ausfuhr dieses Artikels bezogen. Noch im Jahre 1763 kostete die Tonne 500 Pfd. Sterling, seitdem aber fielen die Preise, und haben sich nie wieder zu derselben Höhe gesteigert. Gegenwärtig variiren sie zwischen 60 und 300 Pfd. Sterling, fallen selten zu 60 herab, steigen aber auch eben so selten über 150. Der Wallfischfang ist ein wahres Hasardspiel, u. wirft in der Regel entweder einen großen Gewinn ab, oder zieht einen eben so großen Verlust nach sich. Bisweilen kehrt ein Schiff mit gar keiner Ladung, bisweilen nur mit einem Fische heim, während wenigstens 8 — 9 (die etwa 90 Tonnen Thran liefern) gefangen werden müssen, um die Kosten zu decken. Scoresby erwähnt einer Ladung als der größten die er kannte; es war die, welche das Schiff Resolution im Jahre 1814 aus den nordischen Gewässern nach Peterhead brachte; es hatte 44 Wallfische gefangen, und die ganze, dadurch gewonnene Ladung an Thran und Fischbein wurde zu 11,000 Pfd. Sterling verkauft. — Der von Großbritannien aus betriebene Fischfang hat den der Holländer, selbst in deren glücklichsten Periode, an Ertrag im Werth bedeutend übertroffen. In dem, mit 1818 endigenden fünfjährigen Zeitraume wurden in England u. Schottland 68,940 Tonnen Thran und 3420 Tonnen Fischbein eingeführt, was, die Tonne Thran zu 36½ Pfd. Sterling, und die Tonne Fischbein zu 90 Pfd. Sterl. gerechnet, mit 10,000 Pfd. Sterl. für Felle, einen Gesammtbetrag von 2,834,110 Pfd. Sterl. oder 566,822 Pfd. Sterl. jährlich lieferte. Das Jahr 1814, ein besonders glückliches, lieferte 1437 Wallfische aus den grönländischen Meeren, und im Ganzen 12,132 Tonnen Thran, und wenn man für die Tonne den niedrigen Preis von 32 Pfd. Sterl. annimmt, so belief sich der Gesammtertrag, das Fischbein u. s. w., so wie der Ertrag des Fischfangs in der Davisstraße mit gerechnet, auf ungefähr 700,000 Pfd. Sterl. Im Jahre 1829 war der Ertrag des Fischfangs folgender:

10,672 Tonnen Thran à 25 Pfd. St. . . .	266,800 Pfd. St.
607½ = Fischbein à 180 Pfd. St. . .	109,350 = =
	376,150 Pfd. St.

Hiervon wurde ins Ausland geführt: an Thran zum Werthe von 73,749½, und an Fischbein für 40,666¾ Pfund Sterling.

Die Nordamerikaner haben den Wallfischfang schon seit 1690 mit großer Anstrengung und vielem Erfolge getrieben. — Frankreich, welches eine Zeitlang die meisten Nationen im Wallfischfang überflügelte, nimmt jetzt fast gar keinen Theil mehr daran.

Wallfischbarden, Fischbein (franz. Baleine; engl. Whale fins, Whalebone; ital. Osso di ballena). Die sensenförmigen, unten ungefähr 1 Fuß breiten, nach oben spitz zulaufenden, nach der innern Seite zu dünnern, mit pferdehaarähnlichen Haaren besetzten knorpelartigen Knochen, die in der obern Kinnlade des Wallfisches sitzen, und bei diesem Thiere die Stelle der Zähne vertreten, führen den Namen Wallfisch-Barden oder Barten; sie passen in die in der untern Kinnlade befindlichen Höhlungen oder Rinnen. Je nach der Größe der Fische sind 400 bis 1000 solcher Barten vorhanden. Die mittelsten, längsten sind 3 — 20 Fuß lang. Die kürzern, zwischen den andern sitzenden werden unächte genannt, und gewöhnlich weggeworfen; sie sind weich, glatt, fast viereckig, gewöhnlich nur 4 Zoll lang, und an der Spitze mit Haaren besetzt. — Sobald die getödteten Wallfische ans Ufer gebracht sind, windet man aus dem Oberkiefer mit Hilfe von Ankern und Seilen die Barden los, hierauf schneidet man den daran sitzenden Speck und das Fleisch ab, und bringt sie, in Bündel gebunden, in den Handel. Die Barten der alten Wallfische sind von dunklerer Farbe als die von jüngern; die der Finnfische sind gelblich gestreift; die der grönländischen Wallfische sind länger und besser als die der in der Südsee gefangenen, welche letztere auch weniger fest und elastisch, so wie gewöhnlich schlechter gereinigt sind, weßhalb sie bei der Bearbeitung 16 — 20 Prozent Abfall geben. Die größten Quantitäten Wallfischbarden kommen nach den englischen und holländischen Häfen, so wie nach Kopenhagen, Hamburg und Bremen. Die grönländischen sind in der Regel 5 — 6, die Südseer 1½ — 4 Ellen lang. In mehreren Städten (z. B. Hamburg, Altona, Bremen, Lübeck, Berlin, Breslau, Wien, Prag, Augsburg, Nürnberg ꝛc.), befinden sich sogenannte Fischbeinreißereien, welche die Barden zu den technischen Anwendungen vorbereiten. Die Fischbeinreißer spalten zuerst die Barden mit scharfen eisernen Keilen, stechen dann mit schaufelähnlichen Werkzeugen kleinere und dünnere Stücke ab, legen dann das Fischbein in Wasser, reiben und schaben hierauf die Haare und Splitter ab, weichen es dann nochmals in heißem Wasser, und spalten es zuletzt mit großen scharfen Messern zu Stäben und Stangen von verschiedener Länge und Dicke. Als man eine Zeit lang beim Wallfischfang die Methode befolgte, die Fische durch Congreveſche Raketen zu tödten, welche nach dem Kopfe geschossen wurden, stieg das Fischbein sehr im Preise, da die Barden größtentheils zerschmettert waren, weßhalb man wieder zu der ältern Methode des Fanges (durch Harpunen) zurückkehren mußte. Die Anwendung des Fischbeins ist sehr mannigfaltig, hängt aber zum Theil von den herrschenden Moden ab; es dient in Halsbinden, zu Schnürleibern, Blanchetten, Regen- u. Sonnenschirmen ꝛc. Früher gebrauchte man große Quantitäten zu den Reifröcken der Frauenzimmer. In neuerer Zeit hat man aus dem Fischbein (durch Reißen in ganz feine Fasern, die man hernach flocht oder webte) Stoffe gemacht, die einen schönen seidenartigen Glanz zeigen, und sich zu Halsbinden u. dgl. eignen. Die beim Fischbeinreißen abfallenden zarten Fasern und Spähne benutzt man, wie die Pferdehaare, zum Auspolstern von Meublen und Matratzen.

Weißes Fischbein wird das Rückenschild des Blackoder Dintenfisches genannt. (Siehe den Art. Blackfischbein).

Wallis, Schweizer-Canton, von Waadt, Bern, Uri, Tessin und Piemont begränzt, vom Ober-Rheinthale gebildet, und bis an den Genfer See reichend mit 78¼ Quad. Meilen Flächeninhalt, und 70,000 sämmtlich katholischen Einwohnern. Des Landes Reichthum besteht in Getreide, Wein, Baumfrüchten und Vieh, Metallen u. mineralischen Bädern; aber die Bewohner, träg, dumm und abergläubisch, verstehen es nicht, diese Naturschätze auszubeuten. Nur die Klöster sind wohlhabend. Die berühmte Simplonstraße führt durch den Kanton, dessen Hauptort Sitten ist.

Man rechnet nach Schweizer-Franken od. Livres zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder zu 100 Rappen, wie im Canton Waadt; s. dies. Art.

Die frühern Rechnungsmünzen hatten folgendes Verhältniß:

1 Gulden = 1½ Pfund (bloß bei Strafen gebräuchlich) = 2½ Livres de France (franz. Livres tournois; s. Paris) = 15 Batzen = 60 Kreuzer.

Von den ehemaligen wirklichen Münzen des Cantons, welche die schlechtesten in der ganzen Schweiz waren und daher größtentheils längst verboten und aus dem Verkehr verschwunden sind, kommen nur noch Batzen von 1777 vor.

Maaße und Gewichte. Der Canton Wallis hat sich dem waadtländischen neuen Maaß- und Gewichtssystem angeschlossen, zuerst dessen Längen-, Flächen- und rein cubischen Maaße, später auch die Hohlmaaße und das Gewicht eingeführt. S. Waadt.

Wallrath (lat. Sperma ceti; franz. Blanc de baleine; engl. Head matter (das rohe) Spermaceti (das raffinirte); ital. Spermaceti, Bianco di balena), das in einer Höhlung in dem Schädel des Pottfisches (Physeter macrocephalus) und einigen andern zu derselben Gattung gehörigen Arten, befindliche wachsartige Fett. In dem lebenden Thiere ist es im flüssigen Zustande, erstarrt aber sogleich nach dem Tode desselben. Das Wallrath stellt eine weiße, blättrige, weichanzufühlende Masse von mildem Geschmack, schwachem Geruch und einem spec. Gewichte = 0.93 dar; es löst sich in 28 Theilen kochendem Weingeist von 0.82, sehr leicht in Aether und in ätherischen und fetten Oelen auf. Seine Bestandtheile sind ein eigenthümliches (Wallrath-) Fett und etwas (Wallrath-) Oel. Seine hauptsächlichste Anwendung ist die zu Lichtern, welche ein schönes Ansehn haben, sehr hell und

sparsam brennen, und von Nordamerika und England aus in Menge in den Handel kommen; man gebraucht das Wallrath auch in der Medizin, zu Seife und zu Pomaden. — Aus einem großen Pottfische erhält man 16 — 20 Tonnen Wallrath; durch Pressen, Durchseihen und Kochen mit Lauge und Salz befreit man denselben von den häutigen, öligen u. übelriechenden Theilen, und bringt ihn hernach in Scheiben oder Stücken von unregelmäßiger Form in den Handel. Das gelbe, ölige und ranzig gewordene Wallrath ist von geringem Werthe, kann aber durch Auswaschen mit Lauge verbessert werden. Um das Ranzigwerden des Wallraths zu verhindern, muß man es vor dem Zutritt der Luft möglichst schützen. Künstlichen Wallrath soll man aus Thran und gefaulten thierischen Körpern darstellen können. Der Gebrauch und die Einfuhr des Wallraths in Europa hat erst in der neuesten Zeit stark zugenommen. Frankreich erhielt 1820 etwa 20,000, im Jahre 1825 aber schon 136,000 Kilogrammen Wallrath. Die vereinigten Staaten von Nordamerika sollen im Jahre 1820 gegen 280,000 Pfd. Wallrathlichter ausgeführt haben. Der Preis war 1836 in Hamburg 23 Sch. per Pfd.

Wandelpön heißt die im Contract festgesetzte Strafe, welche der eine oder andere contrahirende Theil zu zahlen hat, wenn er einen oder den andern Punkt des Vertrages nicht erfüllt. S. den Art. Vertrag.

Warschau, poln. Warszawa, Hauptstadt des Königreichs Polen, am linken Ufer der Weichsel, unter 52° 4′ N. Br. und 21° 2′ östl. Länge von Greenwich, mit 8500 Häusern (wovon kaum 1500 steinerne) und 120,000 Einwohnern, welche bedeutenden Handel und Industrie besitzen, jedoch vorzugsweise für den innern Verkehr; Taback, Hüte, Seife, Strumpfwaaren, Tuche, Teppiche, Baumwollenzeuge, Leinwand, Leder, Metallwaaren, besonders Eisenguß, Wagen, musikalische Instrumente ꝛc. sind Hauptgegenstände der Fabrikindustrie. Die Produkte des Landes werden alljährlich auf circa 2000 Weichselkähnen nach Thorn und Danzig verschifft. — Der Gesammtwerth der Consumtion wird auf circa 4 Millionen Thaler angeschlagen.

Im ganzen Königreich Polen führt man Buch und Rechnung in

Gulden zu 30 Groschen polnisch.

Der Gulden führt den polnischen Namen Zlo (Slo), in der Mehrzahl Zloto (Slote), der Groschen den Namen Grosz (Grosch), in der Mehrzahl Groszy (Groschi).

Der Zahlwerth ist durch das Münzgesetz vom 1. December 1815 so festgesetzt, daß 86.688 Stück Gulden eine Cöln. Mark fein Silber betragen, so daß 6¾ Gulden = 1 russischen Silberrubel sind (s. St. Petersburg), und der Werth eines Guldens 4 Sgr. 10.14 Pf. preuß. Ct. = 3 Gr. 8.3 Pf. Conv.-Mze. = 13 Kreuzer 3.37 Pf. im Conv.-20-Guldenfuß ist. — Die Goldmünzen und die silbernen Zehn- und Fünf-Gulden-Stücke sind genau im Feingehalt der russischen Münzen ausgeprägt. — Als Münzgewicht ist die Cölnische Mark beibehalten worden (s. weiter unten).

Wirklich geprägte polnische Münzen.

A) Seit 1815 und bis in die neuere Zeit.

In Golde: Einfache Goldstücke oder 25 Guldenstücke, 22 Karat fein, 52 Stück auf die Cöln. Mrk. fein Gold. Doppelte Goldstücke oder 50 Guldenstücke, 22 Karat fein, 126 Stück auf die Cöln. Mrk. fein Gold.

In Silber: Zehngulden-Stücke $13\frac{8}{9}$ Loth fein, $8\frac{118}{125}$ Stück auf die Cöln. Mrk. fein Silber. — Fünfgulden-Stücke, $13\frac{8}{9}$ Loth fein, $17\frac{211}{125}$ Stück a. d. Cöln. Mrk. f. S. — Zweiguldenstücke, $9\frac{1}{4}$ Loth fein, $43\frac{43}{125}$ Stück a. d. Cöln. M. f. S. — Guldenstücke (einfache), $9\frac{1}{4}$ Loth fein, $86\frac{86}{125}$ (86.688) Stück a. d. Cöln. Mk. f. S. — Zehngroschen-Stücke, 3 Loth 2 Grän fein, 414 Stück a. d. Cöln. Mk. f. S. — Fünfgroschen-Stücke, 3 Loth 2 Grän fein, 828 Stück a. d. Cöln. Mk. f. S.

In Kupfer: Stücke zu 1 und zu 3 Groschen.

B) Russisch-polnische Münzen, seit 1834.

Es ist derselben bereits unter St. Petersburg (S. 680.) gedacht worden: sie werden sowohl in St. Petersburg, als in Warschau ausgeprägt, und in Rußland wie in Polen angenommen. Auf dem Gepräge enthalten sie die Angabe des Werthes sowohl in russischer Münze und Sprache, als in polnischer. Es sind:

In Golde: Der 3 Rubel-Imperial oder russische Ducaten von 3 Rubeln Gold oder 20 polnischen Gulden, im Feingehalt des russ. halben Imperials von 88 russ. Solotnik oder 22 Karat und 81 Theile (Doli des Solotnik) reinen Goldes enthaltend.

In Silber: Stücke zu 15 Kopeken = 1 Gulden polnisch; — zu 30 Kopeken = 2 Gulden; — zu 75 Kopeken = 5 Gulden; — zu 1½ Rubel = 10 Gulden.

Die Goldmünzen beider Ausprägungen genießen ein veränderliches Aufgeld gegen Silber.

Von fremden Münzsorten sind vorzüglich folgende im Umlauf:

Neue holländische Ducaten zu 19¾ Gulden (mehr oder weniger); ehemals wurden alle Käufe und sämmtliche Wechselgeschäfte in diesen Münzsorten gezahlt, weßhalb früherhin auch Ducaten nach dem Münzfuße der holländischen in Polen ausgeprägt wurden.

Alte holländische und Breslauer Ducaten zu 19¼ Gulden (m. o. w.).

Friedrichsd'or und andere Pistolen zu 34¼ Gulden (m. o. w.).

Preußische Thaler zu 6 Gulden. Sie genießen jedoch, ihres höhern innern Werthes wegen, ein kleines Aufgeld (vergl. weiter unten die Geldcourse.)

Preußische Silbergroschen zu 6 Groschen.

Neue russische Silberrubel zu 6¾ Gulden fest. Man rechnet daher fortwährend und unveränderlich 3 russische Silberrubel = 20 polnischen Gulden.

Russische Bank-Assignationen, zu 180 Gulden (m. o. w.) für 100 Rubel in Bank-Assignationen.

Die russischen Platinamünzen (s. St. Petersburg) werden im gemeinen Leben willig angenommen und in allen Cassen ist deren Annahme befohlen. Der allgemeinen Reduction zwischen polnischem und russischem Silbergelde gemäß (3 russische Silberrubel = 20 poln. Gulden) gilt das 3 Rubelstück in Platina 20 Gulden, das 6 Rubelstück 40 Gulden, das 12 Rubelstück 80 Gulden.

Courszettel von Warschau.

	m. o. w.	
Amsterdam, kurze Sicht und 2 Monate dato	850	Guld. poln. für 250 Guld. holl. Court.
Berlin, k. S. u. 2 Mt. dato	600	Gulden poln. f. 100 Thlr. preuß. Court.
Breslau = = = =	599½	
Danzig, = = = =	596	
Hamburg, = = = =	900	Gld. poln. f. 300 Mrk. Bco.
Leipzig, in Wechselz., k. S.	615	= = f. 100 Thlr. Leipziger Wechselzahl.
London, 3 Monate dato . .	41¼	Gld. poln. f. 1 Pfd. Sterling.
Moskau, k. S. u. 1 Mt. dato	180	Gld. poln. f. 100 Rubel in Bank-Assignationen.
Petersburg, 1 Monat =	181	
Paris, 2 Monate =	620	Guld. poln. f. 300 Francs.
Wien, k. S. u. 2 Mt. =	619	= = f. 150 Gld. od. 100 Thlr. Conv. Crt.
Geldsorten u. Staatspapiere.		
Neue holl. Ducaten	19¾	Gulden polnisch das Stück.
Alte dergl., vollwichtig . .	19¼	= = = =
Friedrichsd'or u. and. Pistolen	34¼	= = = =
Preußisch Courant	615	= = f. 100 Thlr. preuß. Courant.
Russ. Bank-Assignationen	180	= poln. f. 100 Rubel in Bank-Assignation.
Polnische Pfandbriefe, weiße	95	= poln. baar für 100 Gld. in solch. Papier.
Polnische Partial-Obligat.	396	= poln. baar f. 1 Stück von 300 Gulden in solch. Obligationen.

Respecttage sind drei gebräuchlich; bei solchen Wechseln aber, die 8 Tage nach Sicht oder in noch kürzerer Frist gezogen sind, finden keine Respecttage Statt.

Maaße und Gewichte.

Durch ein Gesetz vom 13. Juni 1818 ward für das Königreich Polen ein neues Maaß- und Gewichts-System eingeführt, welches mit dem 1. Februar 1819 in Kraft trat und sich auf das französische metrische System gründet. Die neuen Maaße und Gewichte sind die folgenden:

Längenmaaße. Der polnische Fuß, Stopa, hat 12 Zoll, Calów, 144 Linien, Linii, oder 288 Millimetrów oder französ. Millimeter = 127.67 franz. Linien.

Die Elle, Lokiec (in der Mehrzahl: Lokci), hat 4 Viertel, Cwierci, oder 2 Fuß, Stop, = 576 Millimeter, oder 255.33 franz. Linien.

Die Klafter, Sazén, hat 6 Fuß. — Die Ruthe, Prot, welche beim Feldmessen angewandt wird, hat 15 Fuß und wird

in 10 Ruthchen, Prociков, à 10 Lawek eingetheilt. — Die Schnur, Sznur, hat 10 Ruthen, Prelów.

Die polnische Meile, Mila, hat eine Länge von 14816 Ellen 12 Zoll 3.74 Linien, $13\frac{1}{19}$ Meilen betragen einen Grad des Aequators.

Feldmaaße. Die polnische Hufe, Wloka, hat 300 Morgen, Morgów. Der Morgen, Morgé, hat 300 Quadrat-Ruthen.

Getreidemaaß. Die Last, Lassi. hat 30 Scheffel, Korcy. Der Scheffel Korzec, hat 4 Viertel, Cwierci, à 8 Garcy à 4 Kwarty (Quart) à 4 Kwaterki. Die Kwarta ist dem französischen Liter gleich, und enthält daher 50.412416 franz. Kubikzoll. Der Scheffel, Korzec, ist daher = 128 Liter (Kwarty).

Flüssigkeitsmaaße. Das Faß oder die Tonne, Beczka, hat 25 Garniec, oder 100 Kwarty. 2 Beczki machen 1 Stangiew aus. Das Orhoft wird zu 60 Garniec gerechnet. — Die Kwarta (das Quart) ist, wie beim Getreidemaaß, dem französischen Liter vollkommen gleich.

Handelsgewicht. Der Centner (Centnar) hat 4 Stein, Kamieni, zu 25 Pfund, oder 100 Pfund. Das Pfund, Funt, hat 16 Unzen, Uncyi, 32 Loth, Lutów, 128 Drachmen, Drachm, 384 Skrupel, Skrupulów, 9216 Gran, Granów, od. 50,688 Graniков, und wiegt 405.504 französ. Gramm oder 8436.9 holl. As.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte Cölnische Mark mit ihren Unterabtheilungen.

Medizinal-Gewicht. Das Pfund desselben wiegt 358.510626 franz. Gramm (Gramów) od. 7459.2 holl. As, und hat dieselbe Eintheilung wie das Nürnberger.

Die alten polnischen Maaße und Gewichte sind nachstehende:

Längenmaaße. Der alte Fuß war der rheinländische; s. Berlin. — Die alte Elle hatte eine Länge von 264 franz. Linien. — Die alte große polnische Meile war die geographische, 15 auf einen Grad, die alte kleine Meile war die alte französische Lieue, 20 auf einen Grad des Aequators.

Getreidemaaß. Der alte Scheffel enthielt 6080 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß. Die Beczka hatte 72 Garniec à 4 Kwarty. Die alte Kwarta enthielt 47.8 franz. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der Centner hatte 4 Stein à 32 Pfund, also 128 Pfund. Das alte Pfund wog 458.976 franz. Gramm oder 8430 holl. As.

Gold-, Silber- und Münzgewicht war (wie es noch jetzt ist) die alte Cölnische Mark.

Medizinal- und Apothekergewicht war das Nürnberger, und man rechnete 30 Pfund polnisches Medizinalgewicht = 46 alten Cöln. Mark.

Wolle wird noch jetzt nach dem schweren Stein des neuen Gewichts, zu 32 neuen Pfunden, verkauft.

Anleihen und Staatspapiere. Im Jahre 1825 emittirte die landwirthschaftliche Credit-Gesellschaft, deren Zweck die Beförderung des Ackerbaues und der Industrie in Polen ist, eine Anzahl von (Domänen-) Pfandbriefen, im Betrage von 40 Millionen polnischen Gulden. Diese zerfallen in Litt. A. zu 20,000 Gulden, B. zu 5,000 Gulden, C. zu 1000 Guld., D. zu 500 Guld. und E. zu 200 Gulden. Sie tragen 4 Procent jährliche Zinsen, welche gegen Abgabe der Coupons, die den Pfandbriefen auf 7 Jahre im voraus beigegeben sind, am 22. Juni und 22. December jeden Jahres in Warschau, auf Verlangen aber auch in den Woywodschafts-Städten, bezahlt werden. Um diese Scheine zu tilgen, zahlen die dabei Betheiligten jährlich 2 Procent, und die Rückzahlung soll in 28 Jahren, vermittelst Verloosungen, welche am 22. März und 22. September stattfinden, geschehen sein. Als Garantie sind eine Anzahl von Gütern verschrieben, welche von der Special-Direction beaufsichtigt werden. Die polnischen Pfandbriefe können ohne förmliche Cession weiter verkauft werden; ist aber auf einem solchen Papiere der Verkauf einmal indossirt, so muß bei jedem fernern Besitz-Uebertrage dieselbe Förmlichkeit beobachtet werden. Es existiren diese Pfandbriefe in Abschnitten von verschiedener Farbe, von denen die weißen bei den oben erwähnten halbjährlichen Verloosungen den Vorzug haben, weßhalb man sich im Handel stets weiße Pfandbriefe ausbedingt. Durch eine Bekanntmachung der Bank von Polen vom 29. März 1833 wurde der Entschluß dieser Anstalt mitgetheilt, gegen die Uebergabe polnischer Pfandbriefe im Interesse der Inhaber Certificate zu ertheilen. Während die Pfandbriefe selbst auf Pergament ausgefertigt sind, bestehen die Certificate aus einem dünnen Quartblatt und eignen sich daher zur Versendung mit der Reitpost. Die Coupons und ein Talon sind den Certificaten angehängt, während sie bei den Pfandbriefen einen besondern Bogen füllen. Diese Coupons der Certificate laufen bis zum 22. Juni 1842, und man bekommt alsdann gegen Einreichung des Talons neue Zinsscheine bis zum Ende der Anleihe (den 22. Juni 1854). Sollte der Besitzer eines Certificates es übersehen, daß der dafür deponirte Pfandbrief bei der Nummern-Ziehung herausgekommen, so vergütet ihm in einem solchen Falle die Bank einen Zinsenbelauf von 4 Procent jährlich, welche 3 Monate nach Ablauf der Frist, zu welcher der Betrag gesetzlich eingefordert werden konnte, anfangen und bis zum Tage der wirklichen Zahlung laufen. Eine andere Art öffentlicher Effekten rührt von der russisch-polnischen Anleihe von 1829 her, welche unter der Garantie des Kaisers von Rußland und der besondern Verpfändung der Salz-Einkünfte mit dem Hause J. A. Fränkel in Warschau auf die Summe von 42 Millionen polnischen Gulden abgeschlossen wurde, und mehrere Verbesserungen im Innern des Landes zum Zweck hatte. Die Papiere dieser Anleihe bestehen in 147,000 Partial-Obligationen, jede zu 300 polnischen Gulden, auf den Inhaber lautend, von welchen Obligationen 140,000 das Capital und 7000 die Zinsen bilden, welche Letztere zu 5 Procent angesetzt sind. Sie werden seit 1830 und bis zum Jahre 1854 durch Verloosungen zurückgezahlt, welche mit bedeutenden Gewinnsten begleitet sind. Die Zahlung geschieht alljährlich am 15. Mai in Warschau, oder mit 4 Procent Disconto und $\frac{1}{4}$ Procent Spesen vom 1. bis 15. Mai bei F. M. Magnus in Berlin. Diese Partial-Obligationen sind sehr beliebt geworden und haben gegenwärtig an den meisten europäischen Börsen Cours. (S. auch oben die Staatspapier-Course von Warschau).

Während der Revolution, im Jahre 1831, wurde vom polnischen Reichstage eine Anleihe unter dem Namen »Polnische Subsidien«, im Betrage von 60 Millionen polnischen Gulden eröffnet, welche aber späterhin von der Bank für null und nichtig erklärt wurde, weßhalb man den Interessenten eine kurze Frist zur Rückzahlung stellte.

Bank. Ueber die zu Warschau bestehende polnische Nationalbank findet man das Nähere unter d. Art. Banken (S. 80 u. f.) angegeben.

Messen. In Warschau werden jährlich zwei Messen gehalten; die erste dauert vom 15. Juni bis 15. Juli, die zweite findet im November Statt, beginnt am Montage nach Allerheiligen und währt drei Wochen. Der Verkehr auf derselben ist für das Ausland von geringer Wichtigkeit.

Mitte Juni findet hier auch ein bedeutender Wollmarkt Statt, welcher vier Tage dauert.

Waschblau, s. Neublau.

Wau, Gelb- od. Streichkraut (franz. Gaude, Herbe à jaunir; engl. Weld, Dyers weed oder Yellow weed; ital. Guadarella, Guado minore, Erba guada). Ein durch ganz Europa wild wachsendes, in mehreren Gegenden Frankreichs, Deutschlands, Hollands und Englands angebautes Kraut (Reseda luteola), welches in der Blüthenzeit geschnitten oder ausgerauft, getrocknet und in Bündel von verschiedener Dicke gebunden, in den Handel gebracht wird. Der Wau hat einen 2 — 3 Fuß langen Stengel, der sich in einer langen, mit geruchlosen, der gewöhnlichen Reseda ähnlichen, Blüthen besetzten Aehre endigt. Die Blätter sind länglich lanzettförmig und von gelblichgrüner Farbe. Die ganze Pflanze enthält ein gelbes Pigment und wird in der Seidenfärberei gebraucht, um Gelb, Grün und Schwarz zu färben, auch in der Leinen- und Baumwollenfärberei verwendet man den Wau (mit Zusatz von Grünspan und Pottasche), seltner aber in der Wollenfärberei. Das mit Wau hergestellte Gelb wird nicht so schnell schmutziggelbbraun, als das von andern Vegetabilien. Man gebraucht auch den Wau zur Verfertigung von Schüttgelb. Guter Wau muß eine gelbe oder gelbgrünliche Farbe haben, und sehr blätter- und blüthenreich sein. Je kleiner die Stengel sind, desto besser ist der Wau; dünnstieliger ist besser als dickstieliger, am meisten wird der südfranzösische geschätzt. In Deutschland gewinnt man viel Wau in Thüringen (bei Erfurt u. Halle), Sachsen, Baiern und Würtemberg. In Frankreich wird der meiste Wau über Rouen, Gette, Straßburg und Havre ausgeführt. In Erfurt kosteten die 100 Pfd. 1836 circa 4 — 5 Rthlr.

Webe. Eine Webe Leinen enthält in Hamburg 72 kurze oder Hamburger Ellen.

Weberkarden, Tuchkarden, Karden, Weberdisteln (franz. Chardons à carder; engl. Teasles, Teasles; ital. Cardi da cardare). Die mit Widerhaken besetzten, länglich-

walzenförmigen, etwa die Gestalt und Größe der Hühnereier habenden Blüthenköpfe der Weberkarde, einer distelartigen, im südlichen Europa einheimischen, aber in mehreren Gegenden Deutschlands, Hollands und Frankreichs angebauten Pflanze. Man gebraucht die Karden in der Tuchfabrikation zum Aufkratzen oder Rauhen des Tuches. Gewöhnlich kommen sie zu 25 Stück an den Stielen zusammengebunden in den Handel. 40 solcher Bündel machen einen Packen von 1000 Stück, und 10 bis 12,000 packt man in ein Faß. Am besten sind die weichen, biegsamen und dabei doch elastischen Karden. Neuerlich hat man sie aus Metalldraht nachgemacht. In Deutschland wird bei Bamberg, Erlangen, Nürnberg und Halle Kardenbau getrieben, in Frankreich bei Rouen und Sedan, in Italien bei Bologna, in England in der Grafschaft Esser. Zu Sedan (woher die niederrheinischen Tuchmanufacturen viel Karden beziehen), theilt man dieselben nach den Graden ihrer Stärke in 10 Klassen; die ältesten und stärksten heißen premières, und so folgen dann: deuxièmes, 3es, 4es, 5es, 6es, 7es, sous-postels, postels et neufs.

Wechsel, Wechselgeschäft. In welcher unvollkommenen Weise in den frühesten Zeiten der Handel getrieben wurde, wie er in einem bloßen Tausch bestand, und wie allmälich erst die Münzen als Repräsentanten des Werthes eingeführt wurden, haben wir unter den Artikeln Handel u. Geld gezeigt. Je größer aber im Mittelalter die Mannigfaltigkeit der Münzen wurde, je mehr die Münzveränderungen und die Verfälschungen zu Verwirrungen Veranlassung gaben, desto mehr mußten bei dem Austausche der geprägten Gold- und Silbersorten die gegenseitigen Vortheile, Bedürfnisse und Wünsche einander begegnen, desto nothwendiger war es, sowohl für die Individuen als für die Staaten, zuverlässige Leute zu haben, welche diesen Austausch vermittelten, die schlechten, verrufenen Münzen wieder in die Münze einlieferten und gegen ein Aufgeld in neue auswechselten, ohne das unwissende Volk durch ein unmäßiges Agio zu bedrücken. Solche Geldwechsler gab es daher bald überall, besonders an den Meßplätzen; aber nicht Jedermann war das Umtauschen der Münzen, oder auch nur des unverarbeiteten Goldes und Silbers, erlaubt; es bedurfte vielmehr in der Regel einer besondern Verleihung hierzu, und wer dieselbe erlangt hatte, übte häufig auch das Münzregal aus, wodurch er eine bedeutende Finanzquelle erwarb. An einigen Orten gingen die Wechsler aus den edelsten Geschlechtern hervor, in andern Gegenden mußten sie sich besondern Förmlichkeiten unterwerfen, Caution stellen, und durften nur an bestimmten Plätzen der Stadt ihre Wechselbank oder Wechseltische halten, wogegen aber auch nach den früheren Gesetzen mehrerer Orte ihren Büchern voller Glaube beigemessen und die von ihnen ausgestellten Scheine den öffentlichen Acten (instrumentis publicis) gleichgeachtet werden sollten *). Diese Geldwechsler nannte man in jenen Zeiten Münzer, Münzbürger, Hausgenossen, Campsores. Wie damals überhaupt der größte Theil der eigentlichen Handelsgeschäfte auf den Messen (s. d. Art.) betrieben wurde, so waren diese Letztern auch, wenn nicht der einzige, doch der Haupt-Wirkungskreis der Campsoren, deren Geschäfte oft sehr ausgedehnt waren, und theils im Uebermachen der Gelder an dritte Orte durch Anweisung, theils in Geld-Anleihen für Staaten und Privatleute bestanden. Bei den bedeutenden Geldmitteln, welche zu großen derartigen Unternehmungen erforderlich waren, bildeten sich bald Gesellschaften solcher Campsoren, welche auf verschiedenen Handelsplätzen ihre Contore hielten. Das Aufgeld, welches die Campsoren bei ihren Verwechslungen und Aufbewahrungen anrechneten, so wie dasjenige, welches sie sich auf förmliche Darlehen — die sie ebenfalls machten — zahlen ließen, scheint nicht unbeträchtlich gewesen zu sein; später wurde dasselbe gesetzlich festgestellt. Auf den französischen Messen z. B. war ihnen ausdrücklich gestattet, für Meßschulden von Messe zu Messe einen gewissen Nutzen zu nehmen, welchen man gain de foire, Meßgewinn, nannte, und welcher i. J. 1311 (durch Verordnung Philipps des Schönen, Art. 2) auf 50 Sols für 100 Livres, also 2½ Procent, und da jährlich 6 champagner Messen waren, auf 15 Procent jährlich, bestimmt wurde. — Das Emporblühen der italienischen und französischen Messen im 12. und 13. Jahrhundert und die vielfachen Gelegenheiten, welche dabei für kaufmännische Zahlungen und Anweisungen entstanden, war für das Geschäft der Campsoren von besonderer Wichtigkeit. Ohnehin war es nach und nach gebräuchlich geworden, auch in gewöhnlichen Schuldbriefen die Zahlung für die Meßzeit festzustellen, wodurch die Geldgeschäfte dieser Periode beträchtlich vermehrt wurden und zugleich manche neue Anleihen ihr Entstehen fanden. Dem fremden Kaufmann war es oft sehr erwünscht, das Geld, welches er für den Augenblick nicht vortheilhaft anlegen konnte, bei einem Campsor umzusetzen, oder bis zum Zahltage bei ihm liegen zu lassen, wogegen dieser ihm auch wohl einen besondern Schein gab. Es war nun ein sehr natürlicher Weg, daß jener Kaufmann seinen Meßgläubiger für die ihm schuldige Summe an seinen Campsor verwies, mit welchem er dann am Zahltage abrechnete. Da es ferner dem Kaufmann vielleicht lästig war, das auf der Messe erhobene Geld baar mit sich nach Hause zu nehmen, oder da er zu Hause oder auf der zunächst von ihm zu besuchenden Messe einer andern Münzsorte bedurfte, so ließ er sich von seinem Campsor auf die benöthigte Münzsorte, oder für den betreffenden Ort (namentlich die Messe) eine Anweisung geben, deren Gebrauch schon seit längerer Zeit bestand. Hierbei kamen den größern Campsoren besonders ihre auswärtigen Contore (s. oben) zu Hilfe; auch sind wahrscheinlich die meisten derselben zugleich Kaufleute gewesen, wodurch sie häufige Gelegenheit zu Geld-Anweisungen fanden. Eine solche Anweisung nun ward mit dem unterscheidenden Namen lettera di cambio (Wechsel-Brief) belegt und genoß ein strenges Wechselrecht gegen den Aussteller, insofern nämlich der Angewiesene (Bezogene) die Zahlung nicht leistete, in welchem Fall der Aussteller ohne alle Frist und bei Vermeidung des Gefängnisses zur Zahlung angehalten werden konnte. Von diesen Anweisungen der Campsoren leitet von Martens (§. 9.) die trassirten Wechsel ab, so wie aus den oben erwähnten Schuldscheinen derselben, welche höchst wahrscheinlich einer eben so strengen als schnellen Rechtsbehandlung als die Anweisungen unterworfen waren, (§. 13.) die eigenen Wechsel. Man kann indessen dieser Annahme nicht ganz unbedingt beistimmen; denn obgleich die wichtigsten Geldgeschäfte auf jenen Messen von den Campsoren getrieben wurden, so waren sie doch nicht die einzigen Meßbesucher, und es finden sich in Betreff der Messen in Champagne keine Spuren, daß in ihren Wechselangelegenheiten mit größerer Strenge und Schnelligkeit, als in den Meßgeschäften anderer Kaufleute verfahren worden sei. Ueberhaupt kommt es hierbei (nach v. Martens) darauf an, den Zeitpunkt aufzufinden, in welchem man anfing, Wechsel von Anweisungen (s. oben) zu unterscheiden, und dem in einen Schuldbriefe enthaltenen Worte Wechsel die Wirkung beizulegen, daß demzufolge gegen den Schuldner anders und mehr als bei bloßen gemeinen Anweisungen nach Wechselstrenge verfahren werden müsse. Alle jene Privilegien, welche den Meßbesuchenden im Mittelalter ertheilt wurden, geben aber hierüber keine Auskunft. —

Einige (unter ihnen Montesquieu) wollen den Ursprung der Wechsel bei den ehemals aus Frankreich vertriebenen und in die Lombardei geflüchteten Juden suchen, welche das bei ihren Freunden zurückgelassene Geld durch dieses Mittel nach der Lombardei gezogen hätten, und daß man in Italien diesen Weg bequem gefunden habe, den Wucher damit zu verdecken. Diese Angabe ist schon an sich ziemlich unbestimmt, da die Juden drei verschiedene Male, unter Dagobert I. im Jahre 640, unter Philipp August im J. 1181, und unter Philipp IV. im J. 1316 (das letzte Mal sammt den Italienern), aus Frankreich verdrängt wurden. Dann aber läßt sich in der Geschichte dieser Vertriebenen kein Grund auffinden, welcher zu dem Glauben berechtigen könnte, daß sie nicht nur gewandt genug gewesen, ihr zurückgelassenes Vermögen zu retten, sondern gerade in einem Zeitpunkte, wo sie kaum mit ihren Forderungen auftreten durften, auch noch Gelegenheit gefunden haben sollten, gegen ihre Schuldner mit mehr als sonst gewöhnlicher Strenge zu verfahren (Davids Wechselrecht. Abschn. I.).

Dagegen führen uns die vielen italienischen Ausdrücke, deren man sich früherhin bei allen Nationen in den Wechselbriefen und den Wechselgeschäften überhaupt bediente, und die öffentlichen Verordnungen der cisalpinischen Handelsstädte, auf die sehr wahrscheinliche Annahme, daß Italien das Land war, in welchem die Wechsel in ihrer jetzigen Gestalt zuerst gebräuchlich waren; und in der That gibt uns ein Autor aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, Pegolotti (in seiner Pratica della mercatura) eine glaubwürdige Nachricht über die damals schon sehr beträchtliche Ausdehnung des Wechselgeschäfts — sowohl während als außer den Messen — in Italien, worin namentlich seine Landsleute, die Florentiner, als bedeutende Bankiers genannt werden, und bereits cambia a dato, a vista, a uso vorkommen. Es bestand zu jener Zeit bereits zwischen den italienischen Staaten unter sich sowohl, als mit dem Auslande, ein festgesetzter Uso der Wechsel, welcher einerseits auf ein nothwendig schon länger vorhergegangenes Wechselgeschäft, andererseits aber auf schleunige Execution, wenigstens am Orte des Ausstellers, ohne welche ein regelmäßiger Wechselverkehr nicht denkbar ist, schließen läßt. Ferner erhellt aus Pegolotti's Werke, daß zu seiner Zeit überhaupt schon ausgebreitete Handelsverbindungen mit ent-

*) G. F. von Martens, Ursprung des Wechselrechts. §. 4.

fernten Plätzen und fremden Welttheilen, z. B. mit London, Paris, Constantinopel, Cypern, Rhodus, Tunis ꝛc. stattfanden, die wohl großentheils als ein Resultat der Kreuzzüge zu betrachten sind.

Die auf Messen zahlbaren Wechsel — Meßwechsel — wurden frühzeitig schon von allen übrigen unterschieden, und regelmäßige Wechsel (cambia regularia) genannt, wogegen die Außermeßwechsel unregelmäßige Wechsel (cambia irregularia) hießen. Die Entstehung beider Arten scheint nicht weit auseinander zu liegen; die ältesten Beispiele, welche uns aufbewahrt worden sind, sind Außermeßwechsel, u. der früheste wird von Baldus de Ubaldis (Lib. I. consil. 349) angeführt. — Je mehr die Handelsverbindungen sich ausdehnten, desto verbreiteter wurde auch das Wechselwesen und Wechselrecht, namentlich da, wo die Kaufleute am frühesten eine feste Verfassung, besonders aber ein eigenes Handelsgericht erhielten, welche nützliche Anstalt wir in Italien schon im 12ten und 13ten Jahrhundert, allgemeiner und weit verbreitet aber im 14ten Jahrhundert finden. Besonders lebhaft wurde der Wechselverkehr im nördlichen Europa durch das Aufblühen der bereits im 12ten Jahrhundert begründeten, in den folgenden immer größer und mächtiger werdenden Hanse, obschon die meisten Hansestädte ihm anfänglich fremd blieben, und erst späterhin ein Wechselrecht erhielten; seitdem aber nach der Entdeckung von Amerika der Welthandel neue Interessen gefunden, und eine ganz andere Richtung und Ausbreitung genommen hat, ist auch das so wesentliche Erleichterungsmittel, die Wechsel, sein unzertrennlicher Gefährte geblieben, ohne welchen sich heute kein einigermaaßen ausgedehnter Verkehr mit entfernten Gegenden denken läßt. Freilich ist aber auch bei der stufenweise größer gewordenen Verwickeltheit der Wechselgeschäfte die ursprüngliche Einfachheit des Instituts durch Mißbräuche verschiedener Art immer mehr entstellt worden.

Sehr natürlich war es, daß der durch einen trassirten Wechsel vom Aussteller an einen Dritten (den Bezogenen) ertheilte Auftrag, den darin ausgedrückten Belauf an den Inhaber des Wechsels zu bezahlen, in die Form eines Briefes eingekleidet wurde, weßhalb man denselben auch Wechselbrief (ital. Lettera di cambio, franz. Lettre de change) nannte. Solche Briefe begannen mit einer Anrede, obenan den Tag der Ausfertigung, worauf der eigentliche Brief (der Contert) und die Unterschrift folgten. Der Name des Bezogenen war nicht, wie jetzt, unter dem Wechsel bemerkt, sondern er befand sich, wie die Aufschrift eines Briefes, auf dem Rücken des Wechsels, und es scheint, daß diese Gewohnheit so lange beibehalten wurde, bis der Gebrauch der Indossamente allgemeiner ward, und die Rückseite in Anspruch nahm. Der einzige Unterschied zwischen dem Wechselbriefe und einem andern Schreiben bestand darin, daß jener nicht versiegelt wurde, sondern, der Natur der Sache gemäß, dem Remittenten (Wechselnehmer) offen übergeben werden mußte. Mit der Zeit ward die Form des Briefes immer mehr abgekürzt, und von überflüssigen Floskeln entkleidet, bis sie endlich die gegenwärtig übliche wurde. — Die Acceptation wurde anfänglich ebenfalls nicht unter den Wechsel, sondern auf den Rücken desselben gesetzt, und es scheint früher häufig gewesen zu sein, daß der Acceptant statt seines vollständigen Namens denselben nur abgekürzt, oder auch ein bloßes Kreuz an seiner Statt bemerkt habe, eine Sitte, welche sich besonders auf den Lyoner Messen sehr lange erhielt (vgl. Rupis, histoire de la ville de Lyon, p. 496), und deren Abstellung erst durch verschiedene Streitigkeiten bewirkt worden zu sein scheint, wodurch die neuern Gesetzgeber veranlaßt wurden, das völlige Ausschreiben des Namens zur Pflicht zu machen. In England war die schriftliche Acceptation noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gar nicht gebräuchlich, und wurde erst durch die Parlamentsacte von 1704 vorgeschrieben. — Der Protest bei Nicht-Annahme des Wechsels wurde anfangs vom Bezogenen selbst auf die Rückseite gesetzt, und zwar durch ein bloßes P. oder S. P. (soubs protesto); erst späterhin wurde derselbe zu einem besondern Notariats-Instrumente, wahrscheinlich durch Collisionen verursacht, welche bei Außermeßwechseln, die natürlich keinen bestimmten Tag der Präsentation haben konnten, vorkamen, damit der Präsentant beweisen könne, daß er den Wechsel zu gehöriger Zeit vorgezeigt habe. — Ueber die Zeit der Einführung der Indossamente läßt sich nichts Gewisses nachweisen, und sichere Spuren derselben gehen nicht bis über das 16te Jahrhundert hinaus; früherhin scheinen die Uebertragungen auf gerichtlichem Wege geschehen zu sein, wovon sich aber die Kaufleute allmälich losrissen. Die größere Verwickeltheit aber, welche das an sich so einfache Wechselgeschäft durch die Indossamente bekam, erregte bei den Gesetzgebern einen großen und allgemeinen Widerwillen gegen diese Letztern, so daß dieselben an verschiedenen Orten sogar gänzlich verboten wurden, welche Maaßregel jedoch großentheils vergeblich blieb, und späterhin natürlich überall zurückgenommen wurde. Die Indossamente in blanco sind später als die gewöhnlichen in Gebrauch gekommen; ein Zeitpunkt für ihre erste Anwendung läßt sich aber noch weniger, als bei den vorigen bestimmen. (S. d. Art. Indossament). — Die Intervention scheint ihren Ursprung schon im 15ten Jahrhundert gefunden zu haben, obwohl erst im nächstfolgenden sichere Spuren derselben sich finden. Die Sitte, daß der Inhaber des Wechsels, wenn der Bezogene denselben nicht honorirte, auf einen Rückwechsel Geld aufnahm, findet sich ebenfalls bereits zu Anfang des 15ten Jahrh. (Vgl. v. Martens, §§. 15. u. 18.)

Auf diese Weise allmälich fortschreitend, gelangte das Wechselgeschäft zu der hohen Wichtigkeit und Ausdehnung, welche es gegenwärtig behauptet; die durch dasselbe bedingten u. zum Theil durch die Gewohnheit eingeführten Gesetze, wurden in den einzelnen Ländern früher oder später in den Wechselordnungen gesammelt, und bilden in ihrer systematischen Gesammtheit das Wechselrecht. Die Wechsel selbst aber sind mit dem innern Wesen des Handels innig verwachsen; als Vertreter des gemünzten Geldes bieten sie das bequemste Zahlungsmittel nach der Ferne dar, da die Gefahren u. Unkosten weiter Baarsendungen durch sie vermieden, und die zwischen den einzelnen Ländern obwaltenden Verschiedenheiten der Münzfüße leicht ausgeglichen werden; überdies aber sind sie, als eine Hauptstütze und Beförderungsmittel des Credit, das wesentliche Werkzeug für die Verbreitung und das Emporblühen des Handels geworden, und daher gewiß der aufmerksamsten Beachtung der Regierungen und der Einzelnen würdig. Sie sind in der That als die Seele des Handels zu betrachten, und mit Recht sagt Augustin von Leyser: »Wie im menschlichen Körper der Umlauf des Bluts ist, das sind bei der Handlung die Wechsel.« Wie jener nicht ohne das Kreisen des ihm entsprossenden und ihn belebenden Fluidums bestehen kann, so wenig der Handel in seiner gegenwärtigen Gestalt ohne sein so nutzreiches Geschöpf, die Wechsel.

Die Definitionen des Begriffs »Wechsel« sind verschiedenartig aufgestellt worden; im Allgemeinen und mit Berücksichtigung dessen, was die Wechselordnungen darüber bestimmen, kann man jedoch annehmen: der Wechsel od. Wechselbrief ist eine das Wort Wechsel in sich haltende Verschreibung, worin der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Betrages zu einer bestimmten Zeit an eine darin benannte Person verbindlich macht, oder einen Dritten zur Zahlung dieser Summe beauftragt.*) — Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels sind: a) in Beziehung auf seinen Inhalt: daß die auferlegte Verpflichtung klar daraus hervorgeht, was bewirkt wird durch die Bezeichnung des Schuldners in dessen Namensunterschrift; die Angabe des Gläubigers oder des angewiesenen Empfängers der Zahlung, oder Desjenigen, welcher (durch seine Ordre) diesen bestimmen soll; die zu zahlende Summe; die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll; — b) in Beziehung auf das Aeußere: daß nichts darin ausgestrichen oder ausgekratzt, und die Urkunde überhaupt unverletzt ist. (Vergl. Treitschke's Encycl. der Wechselrechte. Bd. II. S. 664.) Um jedoch möglichen Irrthümern und Collisionen vorzubeugen, haben die meisten Wechselgesetze außer jenem nothwendigen Inhalte noch gewisse andere Bestandtheile vorgeschrieben, ohne welche die Verschreibungen nicht als Wechsel anerkannt werden, d. h. der schleunigsten, sogenannten wechselmäßigen Execution nicht genießen. (Nur das englische Wechselrecht betrachtet jene wesentlichen Erfordernisse als hinreichend.) Eine große Anzahl der deutschen Wechselordnungen stellen keine bestimmte Form der Wechsel auf, sondern verweisen deßwegen auf den allgemeinen Handelsgebrauch, welcher allerdings mehrere Bestandtheile als wesentlich betrachtet, welche im Grunde willkürlich sind; nur die preußischen, österreichischen, schwedischen, hannoverschen und St. Gallener Wechselgesetze geben mehr oder weniger den Begriff des Wechsels. — Um aller Orten gültig zu sein, muß ein (trassirter) Wechsel folgende Bestandtheile enthalten:

*) Das preußische Landrecht (Th. 2. Tit. 8. §. 713.) gibt folgende Erklärung: „Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefaßten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

1) Die eigenhändige Namens-Unterschrift des ...usstellers (Schuldners) oder seines Bevollmächtigten (die ...andels-Firma).

2) Den Ort der Ausstellung.

3) Die Zeit der Ausstellung, nach Jahr, Monat u. ...ag.

4) Die Benennung des Gläubigers, welcher die ...echselsumme erheben oder erheben lassen soll.

5) Die namentliche Bezeichnung Desjenigen, ...elcher den Wechsel bezahlen soll (des Bezoge...en).

6) Den Ort, an welchem der Wechsel bezahlt ...erden soll; ein Erforderniß, welches eigentlich im vorigen ...it inbegriffen ist, indem der zeitige Aufenthaltsort des Be...ogenen zur nähern Bezeichnung dieses Letztern gehört.

7) Die Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt ...erden soll, oder die Verfallzeit; s. dies. Art.

8) Die Summe, welche bezahlt werden soll (Wechsel...mme), und die Münzsorte, in welcher dieselbe zu ent...chten ist.

9) Das Bekenntniß, die Valuta oder den Gegen...erth empfangen zu haben. Dasselbe ist als die Ur...che der Entstehung der Schuld erforderlich, geschieht aber ...r in allgemeinen Ausdrücken, z. B. »den Werth empfan...n,« »den Werth in Rechnung« u. s. w.

10) Die Worte: »an die Order,« oder »an die Ver...dnung« u. dgl., nämlich an die Verordnung des Wechsel...hmers (Gläubigers), wodurch angezeigt wird, daß derselbe ...e Wechselsumme nicht selbst zu erheben brauche, son...rn daß ihm das Recht zustehe, einen Andern hierzu zu ...auftragen. S. d. Art. Order.

11) Das gegen den Bezogenen ausgesprochene Ersuchen, ...n Wechselbetrag in Rechnung zu stellen, und zwar entweder ...m besondern Bericht (Avis) des Ausstellers gemäß, od. ohne ...chen.

12) Die Bezeichnung als Prima, Secunda od. Ter...a ꝛc. (s. Duplicate), oder als Sola-Wechsel. — In...ern mehrere Exemplare eines Wechsels ausgestellt sind, muß ...f den Duplikaten (der Secunda, Tertia) bemerkt werden, ...ß dieselben nur dann bezahlt werden sollen, wenn die frühern ...xemplare es nicht bereits sind.

13) Die Benennung der Verschreibung als Wechsel, ...durch der Aussteller sich nach Wechselrecht verbindlich macht. ...schreiben zwar nicht alle Wechselordnungen das Wort ...echsel oder Wechselbrief vor; da aber, wo es fehlt, Wechsel ...ht mehr mit Sicherheit von andern Anweisungen zu unter...eiden sein würden, so ist es jedenfalls überall sehr zweckmä...ig, und daher auch an allen Orten in Gebrauch. Besonders ...in Deutschland und im ganzen Norden die Nothwendigkeit ...eses Wortes zum Gewohnheitsrecht geworden. Während es ...Frankreich, England, den Niederlanden, Spanien ...nd Italien nicht gesetzlich nothwendig ist, bildet es ein be...onderes Erforderniß in Preußen, Oesterreich, Däne...ark, Baiern, Würtemberg, Hannover, Dessau, ...ltenburg und Weimar, so wie für ausländische Wechsel ...Baden.

Ein allen diesen Erfordernissen entsprechender Wechsel ist ...B. der nachstehende:

Leipzig, d. 5. Jan. 1838. Für Rthlr. 2500.—pr. Crt.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-...echsel, an die Verordnung des Herrn August Sommer, die ...umme von Zweitausend Fünfhundert Thalern preußisch Cou...ant. Den Werth in Rechnung, und Sie stellen ihn auf ...echnung, laut Bericht.

Herrn C. A. Aspenberg in Berlin. — Gut für Zweitausend fünfhundert Thaler preußisch Courant. Carl Gustav Willig.

Prima.

Der nach kaufmännischem Brauch abgefaßte Wechsel zer...llt in vier Hauptheile: 1) die Ueberschrift, 2) den Con...ert od. den eigentlichen Brief, 3) die Unterschrift (rechts), ...) die Adresse (links unten). Das eben angeführte Beispiel ...berhebt uns einer nähern Erläuterung dieser Punkte, und ...ir bemerken nur noch, daß man die Bezeichnung Prima, ...ecunda, Sola ꝛc. außer im Contexte auch noch besonders ...m Rande des Wechsels links unten oder oben wiederholt, ...amit dieselbe gleich in die Augen falle (man sehe das obige ...chema).

In einigen Ländern müssen die Wechsel, entweder durch...ehends oder ausnahmsweise, gestempelt oder auf Stem...pelpapier geschrieben sein, ein rein positives Erforderniß. — Die äußere Gestalt der Wechsel ist ziemlich gleichgiltig u. der Willkür überlassen, doch nimmt man überall die Längen-Hälfte eines Quartblattes, und ein dünnes Papier dazu, um sie bequem in Briefe falten zu können; gegenwärtig bedienen sich überdies fast alle Handelshäuser gedruckter Schematen zu ihren Wechseln, in denen bei der Ausfertigung bloß die veränderlichen Punkte ausgefüllt werden.

Die Wechsel zerfallen im Allgemeinen in zwei Hauptklassen: 1) Trassirte oder gezogene Wechsel, Tratten, welche in einer Anweisung des Ausstellers an einen auswärtigen Bezogenen bestehen, und weßwegen man den Art. Tratte nachlesen wolle; — 2) Eigene oder trockne Wechsel, auch Depositо-Wechsel genannt, welche in einem Schuldschein des Ausstellers bestehen, und auf diesen selbst lauten, so daß er zugleich der Bezogene ist.

Die eigenen Wechsel verdienen eigentlich diesen Namen gar nicht, denn sie haben mit den Wechseln Nichts als die Form, und die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers überein, während sie ihrem Wesen nach bloße Schuldscheine sind. Zur Entstehung derselben hat höchst wahrscheinlich das im Mittelalter vom canonischen Recht ausgesprochene Verbot aller Zinsen die Veranlassung gegeben, indem man die Darlehen durch das Wort Wechsel zu verbergen suchte; eben hierdurch aber ward auch das Verbot solcher Wechsel hervorgerufen, welches indeß späterhin wieder zurückgenommen wurde. Da man sich lange nicht von der Idee trennen konnte, daß der Wechsel von einem Orte zum andern wandern müsse, wenn er Früchte tragen solle, so nannte man die Wechsel, die am Ausstellungs-Orte liegen blieben, todte Wechsel (cambia mortua). Der Name trockne Wechsel (cambia sicca) soll daher rühren, weil sie nicht über See versandt werden konnten; nach einer andern Version aber sollen sie deßwegen so heißen, weil sie hinsichtlich ihres Nutzens den trassirten weit nachstehen, und im Vergleich mit ihnen ziemlich unfruchtbar erscheinen. In Frankreich u. England führen dieselben gar nicht den Namen W., genießen aber die Rechte der Wechsel; in ersterem Lande heißen sie Billets, s. dies. Art.; im andern Promissory notes. — Die eigenen Wechsel sind entweder an Ordre gestellt, oder nicht; die an Ordre gestellten eigenen Wechsel (franz. Billets à ordre) können, wie die gleicherweise ausgestellten trassirten, weiter übertragen werden, während dies bei den nicht an Ordre gestellten (franz. Simples promesses, Billets simples) nicht der Fall ist. Die Letztern sind jedoch gebräuchlicher und kommen im kaufmännischen Leben besonders in dem Falle vor, wenn ein Geschäftsmann fremde Capitalien in seine Handlung zieht. Eigene Wechsel an Ordre kommen fast gar nicht vor; sie würden dem Credit des Ausstellers nur schaden und als ein unsicheres Papier betrachtet werden. — Domicilirte eigene Wechsel (s. Domicilirte W.) werden eigen trassirte Wechsel (franz. Billets à domicile) genannt.

Sola-Wechsel (franz. Seule de change, engl. Single or only bill) heißt jeder Wechsel, welcher nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt ist; gewöhnlich aber belegt man die eigenen Wechsel mit jenem Namen, weil diese in der Regel nur einfach ausgestellt werden, wogegen man eine einfach ausgestellte Tratte in der Regel Prima nennt, weil besondere Gründe immer noch die Ausfertigung eines Duplicats nöthig machen können.

Die gezogenen Wechsel (Tratten) werden auch wohl förmliche, die übrigen, nämlich die am Orte der Ausstellung zahlbaren und in's besondere die eigenen, aber unförmliche Wechsel genannt; diese Bezeichnungen sind vorzüglich in Oesterreich und Baiern gebräuchlich.

Nächst der bisher berührten wichtigsten Eintheilung werden sämmtliche Wechsel nach ihrem Zahlungstermin auch unterschieden in: 1) Meßwechsel oder Regulärwechsel (cambia regularia, c. feriarum), und 2) Außermeßwechsel, Nichtmeßwechsel oder Irregulärwechsel (cambia irregularia, c. platearum); man sehe deßwegen weiter oben.

Eine dritte Eintheilung, ebenfalls auf die verschiedene Art der Bestimmung der Verfallzeit gegründet, ist die in folgende Gattungen:

1) Datowechsel.
2) Sichtwechsel.
3) Usowechsel.

Man sehe die gleichlautenden besondern Artikel, und den Art. Verfallzeit.

Noch theilt man auch sämmtliche Wechsel ein in: 1) solche, die nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt sind, oder Solawechsel (s. weiter oben), und 2) solche, welche mehrfach ausgefertigt sind oder doch eine mehrfache Ausstellung zulassen: Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel (s. oben u. d. Art. Wechselduplicate).

Wir haben weiter oben schon gesagt, daß das Wechselgeschäft kostspielige Baarsendungen nach auswärtigen Orten erspare; die Wege jedoch, welche man dabei einschlagen kann, sind verschieden, wie ein Beispiel sogleich zeigen soll. Ein Kaufmann C. in Augsburg, ist einem Geschäftsfreunde D. in Wien eine namhafte Summe Geldes schuldig, und da die Einsendung des baaren Betrages ihm allzu kostspielig ist, so will er diese Schuld mit Hilfe des Wechselgeschäfts abtragen. Es stehen ihm dabei folgende Wege offen:

1) Er kann dem Schuldner D. Wechsel auf Wien einsenden (remittiren), die er entweder vorräthig hat, oder an seinem Platze kauft, oder auf ein anderes Wiener Haus trassirt.

Dies ist der directeste Weg. Wenn C. mit einem zweiten Wiener Hause, welches wir E. nennen wollen, in Verbindung steht, dessen Gläubiger er ist, so ist die Abmachung der Schuld an D. sehr bequem, indem er dem E. Auftrag gibt, die betreffende Summe an D. zu zahlen, ihm, dem C., aber zu belasten, — oder indem er auf seinen Schuldner E. einen Wechsel ausstellt, und diesen dem C. als Zahlung einsendet.

2) Er kann dem D. Wechsel auf fremde Plätze einsenden (remittiren), auf welche Wien einen Cours unterhält, und welche er entweder vorräthig hat, oder kauft, oder selbst ausstellt.

Zu den Orten, auf welche in Wien fortwährend Course notirt werden, oder mit andern Worten: mit denen Wien in Wechselverbindung steht, gehören z. B. Triest, Venedig, Mailand, Prag u. a. Bei der Befolgung dieses zweiten Weges gibt der Stand der Wiener Course die Richtschnur. Findet C. nämlich, daß man den Cours auf einen oder den andern Ort in Wien sehr hoch notirt, während er selbst Papiere auf diesen Ort vorräthig hat, oder in Augsburg verhältnißmäßig wohlfeil kaufen kann, oder er im fremden Platze Gelder ausstehen hat und also dahin trassiren kann; so vergleicht er die Kosten dieser Art der Abmachung seiner Schuld an D. mit dem ersten Wege, den Kosten der Einsendung von Wiener Papier, und wählt denjenigen Weg, welcher ihm der vortheilhaftere ist.

3) Er kann dem D. Auftrag geben, auf ihn, den C. selbst zu trassiren.

Findet nämlich C., daß die beiden vorigen Wege ihm zu theuer sind, oder kann er die gewünschten Wechsel nicht auftreiben, so kann er den D. beauftragen, daß derselbe auf ihn, den C., für den Betrag seiner Schuld einen Wechsel ausstelle und in Umlauf bringe. Er hat dann zwar bei Verfall dieses Wechsels die entsprechende Baarzahlung zu machen, ohne durch den Stand der Course einen Vortheil gewinnen zu können; immer aber wird dieser Weg dem der baaren Einsendung des Geldbetrages, welche in der Regel bedeutende Unkosten verursacht, weit vorzuziehen sein, und zwar besonders dann, wenn der Schuldner C. ansehnliche Gelder liegen hat. Wenn der Wohnort des Schuldners ein Wechselplatz, wie Augsburg ist, so wird auch dem Gläubiger dieser einfache Weg, sich bezahlt zu machen, angenehm sein; ist jener aber ein Nebenplatz, so wird der Creditor denselben gewiß nicht gern einschlagen, weil ihm die Begebung (der Verkauf) von Wechseln auf dergleichen Orte schwierig und unvortheilhaft ist.

4) Er kann einem an einem Mittelplatze wohnenden Bankier, den wir F. nennen wollen, Auftrag geben, an D. Wechsel auf Wien zu übersenden (zu remittiren).

Wenn C. an seinem Wohnorte keine Wechsel auf Wien (Wiener Papiere) mit Vortheil einkaufen kann, und die vorerwähnten Zahlungsarten ihm nicht vortheilhaft erscheinen, er aber in Geschäftsverbindung mit einem auf einem Mittelplatze (z. B. Prag) wohnenden Bankier steht, an welchen er entweder zu fordern hat, oder welcher ihm einen Blanco-Credit bewilligt, so kann er Diesem Auftrag ertheilen, Wechsel auf Wien in dem erforderlichen Belaufe zu kaufen, und für seine (des C.) Rechnung an D. in Wien zu remittiren. Zuvor aber muß C. den Cours des Mittelplatzes (Prag) auf Wien kennen, um dadurch diesen Weg mit den vorigen (1, 2, 3 u. 4) zu vergleichen, und sich auf diese Art zu überzeugen, ob derselbe unter den obwaltenden Umständen wirklich vortheilhaft für ihn sei. Er muß dabei berücksichtigen, daß ihm der Bankier des Mittelplatzes (Prag) noch besonders seine Provision und die Courtage berechnet, wodurch das Wiener Papier vertheuert wird.

5) Er kann dem D. Auftrag geben, auf einen an einem Mittelplatze wohnenden Bankier F. zu trassiren.

In dem unter 4. gedachten Falle, kann C. die Operation auch umkehren, und den D. auf den F. trassiren lassen. Er muß sich dabei von den beiderseitigen Coursen, dem Wiener u. dem des Mittelplatzes, auf einander bestimmen lassen: steht der Wiener Cours auf Prag verhältnißmäßig sehr hoch, der Prager Cours auf Wien aber auch hoch, so ist es für den C. vortheilhafter, den Wiener Freund D. auf Prag trassiren zu lassen, weil derselbe ihm (dem C.) alsdann einen vortheilhaften Cours gewähren kann, mithin eine verhältnißmäßig geringe Summe zu trassiren braucht, um sich bezahlt zu machen, wogegen der Prager Freund F. ihm das Wiener Papier theuer anrechnen müßte; stehen beide Course niedrig, so ist es dagegen im Vortheile des C., den F. in Prag an den D. in Wien remittiren zu lassen, um den wohlfeilen Stand des Wiener Papiers in Prag zu genießen, wogegen unter jener Voraussetzung der Wiener Geschäftsfreund D. eine verhältnißmäßig hohe Summe auf Prag würde abgeben müssen, um sich bezahlt zu machen, weil der Cours auf diesen Platz in Wien niedrig steht, zum Nachtheile des C. Ist die Differenz der beiderseitigen Wechselcourse nur gering, so wird man doch in der Regel denjenigen Weg wählen, welcher die wohlfeilste Ausgleichung herbeiführt.

Nehmen wir einen entgegengesetzten Fall an: A. in Hamburg hat an B. in Leipzig eine Summe zu fordern. Er hat folgende Wege, sich mit Hilfe des Wechselgeschäfts bezahlt zu machen:

1) Er trassirt auf B.

2) Er läßt sich von B. Rimesse machen.

3) Er gibt einem Dritten, C., an einem Mittelplatze (z. B. Berlin) Auftrag, für seine (des A.) Rechnung auf B. zu trassiren.

4) Er gibt dem B. Auftrag, an einen Dritten, C., an einem Mittelplatze, Rimesse zu machen.

Man sieht leicht ein, daß bei allen den vorstehenden Punkten die Unterschiede, die oft nur klein scheinen, aber bei großen Geschäften von hohem Betracht sind, sehr genau ausgemittelt werden müssen, um sich für den einen oder andern zu entscheiden. Dies geschieht mittelst der sogenannten Arbitrage-Rechnung, über welche man in allen Lehrbüchern der kaufmännischen Arithmetik Belehrung findet. (Vgl. auch den Art. Bankier).

Jeder Verkauf eines Wechsels muß auf der Urkunde selbst beglaubigt werden, und zwar durch das sogenannte Indossament. Um sich von der Richtigkeit des Wechsels zu überzeugen, d. h. um zu wissen, ob der Bezogene denselben anerkennen werde, zeigt man ihn diesem vor, oder läßt dieses durch einen Bevollmächtigten thun, und der Trassat bemerkt dann im Falle der Richtigkeit einige deßfallsige Worte darauf, wodurch die Annahme oder Acceptation geschieht; s. Wechsel-Acceptation. Die Vorzeigung des Wechselbriefs, zu diesem Behuf sowohl, als bei Verfall, um die Zahlung einzuziehen, wird gewöhnlich die Präsentation genannt; s. dies. Art. Im Fall der Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung von Seiten des Bezogenen, läßt der Inhaber des Wechsels eine gerichtliche Urkunde hierüber anfertigen, um sich dadurch seine Rechte an die frühern Wechselbetheiligten zu bewahren und zu sichern, und dieses Document heißt der Protest; s. dies. Art. Tritt in einem eben solchen Falle eine dritte Person dazwischen, welche sich zur Annahme oder Zahlung des Wechsels, für Rechnung des Ausstellers oder eines der übrigen Wechselinteressenten erbietet, so nennt man diese Handlung die Intervention; s. dies. Art.

Wie auch die bloße Abschrift eines Wechsels die Stelle dieses Letztern zuweilen vertreten kann, wolle man aus dem Art. Wechselcopie ersehen.

In Betreff der Nachricht, welche der Aussteller eines Wechsels dem Bezogenen deßwegen gewöhnlich zu geben pflegt, des sogenannten Avises, sehe man d. Art. Bericht.

Wir haben weiter oben schon mehrere Male bemerkt, wie unentbehrlich die Wechsel für den Handel der Gegenwart sind; aber so wie schon zur Zeit ihrer Entstehung der Geldwechsel ein eigenes, abgesondertes Geschäft bildet, so sind auch die W. nicht nur Hilfsinstrumente in der Hand des eigentlichen Kaufmanns, sondern sie bilden zugleich den Gegenstand eines unabhängigen Handelszweiges, des Wechselhandels. Derjenige, welcher sich demselben ausschließend oder doch vorzugsweise widmet, wird Wechselhändler, gewöhnlicher Bankier (franz. Banquier; engl. Bankor; holl. Bankier; ital. Banchiere, Banchista) genannt. Das Hauptgeschäft der Bankiere ist der Ein- und Verkauf von Wechseln, zu welchem Ende sie sehr ausgebreitete Verbindungen mit den Wechselplätzen des In- und Auslandes unterhalten. Den Einkauf von Wechseln, welche noch eine Zeit lang zu laufen haben, ehe sie verfallen, um dieselben aufzuheben und kurzsichtig werden zu lassen, nennt man das Discontiren der Wechsel, weil man dem Verkäufer die

Zinsen, welche die Wechselsumme, wenn sie jetzt gleich zahlbar wäre, bis zur Verfallzeit noch tragen würde, oder den sogenannten Disconto, abzieht, welcher nächst dem Course den Gewinn des Käufers ausmacht; man s. d. Art. Disconto. Außer diesen Hauptgeschäften befassen sich jedoch die Bankiere auch noch mit dem Geldwechsel und dem Staatspapierhandel, und alle diese drei Zweige des Handels gehören, wenn sie mit gehöriger Vorsicht und einem hinreichenden Capital betrieben werden, zu den einträglichsten. (S. die Art. Bankier u. Conto corrente.)

(Einige Schemata der wichtigsten Arten der Wechsel findet man am Schlusse dieses Werkes beigefügt.)

Wechselabschrift, s. Wechselcopie.

Wechsel-Acceptation. Die Erklärung, durch welche irgend Jemand sich zur Bezahlung eines Wechsels verpflichtet, heißt die Acceptation, der Accept*) oder die Annahme (franz. Acceptation; engl. Acceptance, Acceptation; holl. Acceptatie, Accept; ital. Accettazione). Gewöhnlich aber bezeichnet man mit diesen Namen im engern Sinne die vom Bezogenen auf dem Wechselbriefe selbst schriftlich gegebene Versicherung, den im Wechsel angezeigten Geldbetrag auf die darin bestimmte Weise zur Verfallzeit zu bezahlen. Sobald diese Handlung geschehen ist, heißt der Bezogene Acceptant (franz. Accepteur,; engl. Acceptor; holl. Acceptant; ital. Accettante), und derselbe ist nun erst zur Bezahlung nach Wechselrecht verbunden, und Theilnehmer an dem zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer geschlossenen Vertrage.

Der Natur der Sache nach braucht die Acceptation nur bei trassirten Wechseln (Tratten) Statt zu finden, während sie bei den eigenen Wechseln ganz überflüssig ist, indem ja der Hauptinhalt dieser Letztern eben in dem Versprechen, bei Verfall zu zahlen, besteht; dennoch verlangen mehrere Gesetze die Acceptation auch für eigene Wechsel, und zwar einige derselben unbedingt, andere unter gewissen Umständen: hierunter gehören die Hamburger, Leipziger, Frankfurter, Augsburger, Gothaische, Altenburger, St. Gallener u. schwedische Wechselordnung.

Die Acceptation zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

1) die gewöhnliche oder gemeine Acceptation, von mehreren Rechtsgelehrten die ordentliche Acceptation genannt;

2) die Acceptation durch Intervention oder A. per onor, auch die außerordentliche Acceptation genannt, welche wir unter dem Art. Intervention abgehandelt haben.

Rücksichtlich der Modalität der durch den Wechsel vorgeschriebenen Leistung, theilt man die Acceptation in die reine, welche ganz mit dem Inhalt des Wechsels übereinstimmt, und die qualificirte, welche in einer oder der andern Hinsicht davon abweicht, z. B. in Bezug auf die Größe der Wechselsumme, die Münzsorte, die Verfallzeit ꝛc.

In Beziehung auf die erstere Eintheilung haben wir es hier nur mit der gemeinen Acceptation zu thun. Dieselbe wird stets auf die Vorderseite des Wechsels bemerkt, und zwar entweder unter den Contert, oder gewöhnlicher so, daß man sie quer durch den eigentlichen Wechselbrief schreibt, indem man das Papier der Länge nach vor sich nimmt. Zur Rechtsgiltigkeit und Verbindlichkeit der Acceptation ist es hinreichend, daß man das Wort »acceptirt« oder »angenommen« (franz. accepté; engl. accepted; holl. geaccepteerd, aangenomen; ital. accettato, gewöhnlicher aber accetto, und im Plural accettiamo), und die Unterschrift des Namens oder der Handlungs-Firma auf den Wechsel bemerkt. Gut aber, und sehr gebräuchlich ist es, außerdem auch noch die Wechselsumme in der Acceptation zu wiederholen, z. B.

»Angenommen für dreitausend Thaler preußisch Courant. N. N.«

Man will dadurch möglichen Fälschungen an der Wechselsumme nach der Acceptation vorbeugen, und daß dieser Gebrauch wirklich nützlich und rathsam ist, wolle man aus dem, unter dem Art. »Falsche und verfälschte Wechsel« S. 343., angeführten Beispiele einer Wechselfälschung ersehen. Hätten die Bezogenen der dort erwähnten Papiere die Wechselsumme ihrer Acceptation beibemerkt, so würden sie dem großen Verluste entgangen sein. — Die Acceptation muß entweder von dem Acceptanten in eigener Person, oder von einem Procuraträger des Hauses, oder durch einen besonders Bevollmächtigten geschehen. In den beiden letztern Fällen muß derjenige, welcher die Annahme bewirkt, außer der Handlungs-Firma auch seinen eigenen Namen beifügen, und im letztgedachten Falle ist es gerathen, daß er dabei seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter gedenkt, indem er sonst für die Acceptation haften muß. Auch darf im letzterwähnten Falle der Präsentant die Vorzeigung der Vollmacht als Legitimation verlangen.

In Preußen muß die Annahme von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden (Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 991.), doch ist die Vormerkung der Acceptation an keine Form gebunden (§. 994.). Sobald daher nur die Absicht der Annahme aus den Worten der Acceptation klar ersichtlich ist, ist dieselbe auch wechselverbindlich. — In Frankreich ist durch Art. 122. des Code de Commerce der Ausdruck »angenommen,« oder »acceptirt« (accepté) vorgeschrieben.*) Dasselbe gilt in den übrigen Ländern, wo das franz. Handelsgesetzbuch in Kraft ist, z. B. in den preußischen Rheinlanden; in Baden jedoch lautet der Art. 122. zum Anhang des Landrechts: »Die Wechsel-Annahme muß unterzeichnet sein. Das Wort angenommen (acceptirt) ist hinlänglicher Ausdruck derselben.« Hier ist also dieses Wort nicht, wie in Frankreich, förmlich geboten. — Für die Niederlande ist in Buch I. Tit. 7. Art. 15. verordnet, daß die Annahme eines Wechsels von dem Bezogenen durch eine, auf den vorgezeigten Wechsel gesetzte, schriftliche und deutliche, und von ihm unterzeichnete Zusage geschehen muß. — In Oesterreich muß die Acceptation ebenfalls schriftlich geschehen, und den Vor- und Taufnamen, oder wenigstens die ersten Buchstaben desselben, nebst dem Zunamen des Acceptanten enthalten (Oesterreichische Wechsel-Ordnung, Art. 10.). — Für Spanien verfügt der Art. 456. des Handelsgesetzbuches: Die Annahme der Wechselbriefe muß schriftlich durch den Acceptanten geschehen, und dazu nothwendig die Formel »ich acceptire« oder »wir acceptiren« gebraucht werden. Wenn sie mit andern Ausdrücken vollzogen ist, so hat sie vor Gericht keine Kraft. — In England bedarf es des Wortes »angenommen« (accepted) gar nicht einmal; schon das Wort »gesehen« (seen), oder auch die bloße Unterschrift, und selbst die Hinsetzung des Datums allein, haben dieselbe bindende Kraft. Ein Gleiches gilt in Sardinien bei Sichtwechseln.

Bei Wechseln, deren Verfallzeit erst vom Tage der Acceptation an gerechnet wird (Sicht- und Uso-Wechsel), ist natürlich bei der Acceptation auch die Bemerkung des Tages, an welchem dieselbe erfolgt, nothwendig, was daher auch die preußischen, österreichischen, französischen, niederländischen, spanischen, dänischen, hannöverschen, Hamburger, Frankfurter, Augsburger, dessauer und weimarschen Wechselgesetze ausdrücklich verfügen. Mehrere Wechselordnungen schreiben jedoch auch für die Datowechsel, mithin für alle Wechsel überhaupt, die Datirung bei der Acceptation vor; es sind diese die russische, schwedische, neapolitanische, baiersche, würtembergische, Augsburger, Leipziger, Bremer, braunschweiger, gothaer u. altenburger.

In domicilirten Wechseln (s. dies. Art.), wird bei der Ausstellung gewöhnlich nur der Zahlungsort (die Stadt), nicht aber das Handelshaus, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, bemerkt; es ist daher bei der Acceptation solcher Wechsel nöthig, daß der Acceptant die Adresse jenes Hauses beifügt; will er dies nicht, so ist es Pflicht des Präsentanten, Protest erheben zu lassen.

Einige Wechselgesetze verlangen zwar die schriftliche Acceptation, ohne jedoch zu bestimmen, daß dieselbe auf dem Wechselinstrumente selbst erfolgen müsse. Demgemäß würde der auf eine Copie des Wechsels, oder eine besondere Urkunde gesetzte Accept, so wie die in der Form eines Briefes abgefaßte Annahme, hinreichend, und also giltig und bindend sein. Von jenen Gesetzen erlauben zwar die Acceptation auf eine Abschrift des Wechsels, nicht aber auf eine besondere Urkunde: Die hannöversche und dessauer Wechsel-Ordnung. Ebenso erkennt die österreichische W. O. den Accept auf einer Copie an, ohne anderer getrennter Acceptationen zu gedenken. Die Acceptation durch einen Brief gestattet die Nürnberger W. O. den in der Nähe dieser Stadt wohnenden Juden. Die weimarsche W. O. (§§. 47. und 69.) erlaubt, die Acceptation sowohl auf den Wechsel selbst, als auf eine Abschrift, oder eine besondere Urkunde, zu setzen. — Es dürfte übrigens im kaufmännischen Leben die Acceptation auf eine Copie nur selten durch ein besonderes Document nie vorkommen;

*) Accept bezeichnet die, die Anerkennung des Wechsels aussprechende, schriftliche Erklärung, die Schrift selbst.

*) Der Art. 122. lautet: »L'acceptation d'une lettre de change doit être signée. L'acceptation est exprimée par le mot accepté.«

man gibt den Accept in der Regel nur auf das Original-Papier.— Der auf eine Allonge (s. d. Art. Indossament) gesetzte Accept ist dem auf den eigentlichen, ursprünglichen Wechselbrief bemerkten gleich zu achten, weil jener Anhang einen integrirenden Theil des Wechsels bildet.

Wenn von einem Wechsel Duplicate ausgestellt sind, so braucht der Bezogene nur Ein Exemplar (Prima, Secunda oder Tertia) zu acceptiren, welches, während das andere oder die andern in Circulation gesetzt werden, zur Aufbewahrung dient, bis die Zahlung erhoben wird.

Wo nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Annahme schriftlich geschehen müsse, da kann auch eine bloß mündliche Acceptation stattfinden, und, insofern sie erwiesen wird, bindend sein: dies ist in Toscana und Köthen der Fall, und in Hamburg dann, wenn der Bezogene den Wechsel zugleich an sich nimmt, in Weimar in dem Falle, daß zugleich eine öffentliche Urkunde darüber aufgenommen wird; in England gilt bei ausländischen Wechseln sogar das bloße mündliche Versprechen, zu acceptiren, schon als Acceptation. Indessen kann der Präsentant in allen Fällen, wo die Acceptation nicht schriftlich geschieht, Protest erheben, wenn auch die mündliche Annahme ganz unzweifelhaft erweislich wäre; da dies allgemein kaufmännischer Brauch ist.

An vielen Handelsplätzen ist es ein eingeführter Gebrauch, dem Bezogenen den Wechsel einige Stunden in Händen zu lassen, um ihn mit dem Avisbriefe vergleichen, und sich demnächst über seine Richtigkeit erklären zu können. In Folge dieser Sitte erkennen mehrere Wechselordnungen und Usanzen, wenn der Bezogene den Wechsel über Nacht an sich behält, ohne sich darüber auszusprechen, dieses Ansichhalten für eine stillschweigende Acceptation. So das preußische Landrecht (Th. II. Tit. 8. §. 993.), und für den Fall, daß der Präsentant Abends vorher den Wechsel zurückverlangt hat: die Hamburger (Art. 7.) und Bremer (Art. 21.) Wechsel-Ordnung. Die Jeversche W. O. bestimmt, daß, wenn der Wechsel, nach der Rückforderung Seitens des Präsentanten, binnen drei Stunden nicht zurückgegeben worden, derselbe für acceptirt zu halten sei. In England gilt die stillschweigende Acceptation, wenn der Bezogene den Wechsel länger als vierundzwanzig Stunden an sich behält, und zugleich durch sein ganzes Betragen den Inhaber zu dem Glauben, ihn als acceptirt zu betrachten, veranlaßt; in Toscana dann, wenn der Bezogene den Wechsel in der bösen Absicht vorenthält, um den Präsentanten aufzuhalten, und an der Ergreifung von Sicherheitsmaaßregeln zu verhindern. — Wo die Gesetze sie nicht ausdrücklich erlauben, findet natürlich keine stillschweigende Annahme Statt; dies sprechen die österreichische (Art. 10.) und weimarsche (§. 69.) W. O. besonders aus.

Wir haben weiter oben schon erwähnt, daß man die Acceptation auch in die reine und qualificirte eintheile, u. unter der erstern die ganz mit dem Inhalt des Wechsels übereinstimmende, unter der qualificirten od. bedingten aber diejenige verstehe, welche mit irgend einem Vorbehalt in Bezug auf eine der Wechselbedingungen geschieht. Der Präsentant aber braucht sich eine solche qualificirte Acceptation keineswegs gefallen zu lassen, da er durch deren Gestattung, den meisten positiven Gesetzen gemäß, den wechselmäßigen Regreß an seine Vormänner verlieren würde; aber auch da, wo dieselbe giltig und für den Acceptanten bindend ist, muß der Regel nach vom Wechselinhaber Protest eingelegt werden. Geschieht jedoch die Annahme auf eine kleinere als die im Wechsel bezeichnete Summe, in welchem Fall sie theilweise oder Particular-Acceptation heißt, so ist der Präsentant berechtigt, sie anzunehmen, während er aber für den nicht acceptirten Rest Protest erheben muß, um sich den Regreß zu sichern; es sei denn, daß er von seinem Vormann andere Order habe. Wenn der Bezogene nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt, ohne aber deßwegen mit dem Inhaber zuvor übereingekommen zu sein, so machen ihn die Bremer u. Jeversche Wechsel-Ordnung dennoch zur Zahlung des ganzen Wechselbelaufs verbindlich, wenn auch der Präsentant keinen Protest erhoben hat. Bei solchen Particular-Acceptationen erlauben die Protestation wegen der ganzen Wechselsumme das preußische Landrecht (§. 1011.), und die ihm entnommene dessauer W. O. Die würtemberger, braunschweiger, altenburger und köthener W. O. stellen es dem Wechselinhaber ganz frei, eine theilweise Acceptation und Zahlung anzunehmen oder nicht; dasselbe gilt in England. — Die Augsburger W. O. stellt auch die Acceptation in einer geringern Münzsorte der Theilacceptation gleich.

Wird die Annahme eines Wechsels gänzlich abgeschlagen, so ist der Inhaber verpflichtet, deßwegen Protest erheben zu lassen, insofern er vom Wechselgeber nicht entgegengesetzten Auftrag hat; s. den Art. Protest.

Durch die Acceptation ist der Acceptant nach Wechselrecht verbunden, den Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen. Ein Widerruf derselben kann nicht stattfinden, selbst wenn der Bezogene die erwartete Deckung nicht empfängt. Das Durchstreichen oder Verändern des Accepts, selbst wenn der Wechselinhaber damit einverstanden wäre, verringert die Verbindlichkeit des Acceptanten gegen die Wechselbetheiligten nicht im Mindesten. Wer einen falschen Wechsel acceptirt, hat sich den daraus erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben; denn wenn der Inhaber desselben ihn auf rechtmäßigem Wege erlangt hat, ist der Acceptant nach Wechselrecht zu zahlen schuldig, s. Falsche und verfälschte Wechsel).

Wechselbürgschaft, Aval (franz. Aval; holl. Aval; ital. Avallo; lat. Avallum), die Gutsagung für irgend einen der Wechselverbundenen, wodurch der Bürge für den Fall, daß der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt würde, sich verbindlich macht, an Stelle Desjenigen, für welchen er sich verbürgt, die Zahlung zu leisten, insofern dieser nicht dazu im Stande sein sollte, und wodurch der Bürge sich zugleich der Strenge des Wechselrechts unterwirft. Wie hieraus hervorgeht, kann die Bürgschaft ebensowohl für den Aussteller, als den Bezogenen oder einen Indossanten geschehen. Sie kann bei jeder Art von Wechseln statthaben, indessen kommt sie nur selten bei Tratten, sehr häufig aber bei eigenen Wechseln vor, welche in der Regel nicht zur Circulation bestimmt sind, bei denen daher auch eine Bürgschaft dem Credit des Wechselverbundenen keinen besondern Nachtheil bringt, was aber wohl bei gezogenen Wechseln der Fall sein würde. Um zur Ausstellung der Wechselbürgschaft rechtlich befugt zu sein, darf man a) nicht selbst einer der Wechselbetheiligten, und muß b) überhaupt wechselfähig sein. — Die Form der Wechselbürgschaft kann zweierlei sein, indem man sie entweder 1) auf dem Wechsel selbst, oder 2) durch eine besondere Urkunde erklärt.

Auf dem Wechsel selbst kann sie geschehen:

a) Durch die Mitunterschrift des Bürgen. In diesem Falle heißt sie eigentlich allein Aval (Avallum), jedoch wird in Frankreich und den Niederlanden jede ordentliche Wechselbürgschaft mit diesem Namen belegt, weßhalb man gegenwärtig nirgends mehr eine Unterscheidung dadurch ausdrückt. Die Mitunterschrift kann entweder von der ausdrücklichen Erklärung der Verbürgung begleitet sein, was z. B. durch die Worte: »Gut für Aval,« »Als Aval« (franz. »Bon pour aval,« oder bloß: »Pour aval«) »In Ermangelung der Zahlung leiste ich dieselbe,« »Ich hafte für den Eingang,« »N. N. als Bürge« u. s. w., geschieht, oder sie kann dem Wechsel, dem Indossament oder dem Accept ohne irgend einen Zusatz beigefügt sein. Das Letztere wird der Bürge vermeiden, wenn der Inhalt des Wechsels von einer Pluralität der Aussteller zeugt (z. B. »gegen diesen unsern Wechsel«), oder es unbestimmt läßt, ob die Ziehung von einem Einzelnen oder einer Gesellschaft geschehen ist (z. B. »gegen diesen Wechsel«), weil in diesen Fällen gewöhnl. alle Unterzeichnete als Hauptschuldner gelten.

b) Durch ein Indossament. Der Aussteller kann nämlich den Wechsel, statt an den eigentlichen Nehmer, erst an die Order des Bürgen ausstellen oder giriren, und dieser ihn alsdann an den wahren Wechselnehmer indossiren, unter dem Beisatze: »Werth in Gewährleistung für N. N.« — Diese Art der Wechselbürgschaft ist jedoch ungebräuchlich, wogegen man aber auf eine andere Weise sich des Indossaments an Stelle der Bürgschaft bedient, indem man jenen Beisatz wegläßt, wodurch dann der Bürge zugleich als Wechselinteressent auftritt, und also kein eigentlicher Aval, sondern eine verdeckte Verbürgung Statt findet; dieses letzten Weges bedient man sich übrigens lieber, als des förmlichen Avals, indem der Credit Desjenigen, für den man haftet, dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt wird.

Will man die Wechselbürgschaft vermittelst einer besondern Urkunde (oder eines Briefs) ausdrücken, so muß diese Letztere in bestimmter Beziehung auf den betreffenden Wechsel stehen, also dessen wesentliche Punkte, oder besser eine Copie desselben, enthalten; auch kann man eine solche Separat-Bürgschaft in die Form eines Sola-Wechsels fassen. Es verfügen jedoch mehrere Wechselordnungen, daß jede solche Bürgschaft in besonderer Urkunde nur nach gemeinem Recht zu beurtheilen sei; hierunter gehören das preußische Landrecht, die hannöversche und weimarsche W. O. Trotzdem ist aber die Verbürgung durch Separat-Urkunde sehr gebräuchlich, weil sie nur den drei dabei Betheiligten bekannt wird.

Was die Wirkungen der Wechselbürgschaft anbetrifft, so

ist dadurch der Bürge mit Demjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, solidarisch verbunden, und zwar in allen Stücken, hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen, der Courtage, Coursvergütung u. s. w.; es sei denn, daß die Bürgschaft in Betreff der Objekte ausdrückliche Beschränkungen enthalten habe. Die gegen den Hauptschuldner stattfindende Wechselstrenge hat gewöhnlich auch in gleicher Weise auf den Bürgen Anwendung, es sei denn, daß die Uebereinkunft der Parteien ein Anderes besage; nur in Oesterreich werden Wechselbürgschaften nach dem gemeinen Recht beurtheilt. Nach den preußischen, hannöverschen, weimarschen und dessauer Wechselgesetzen ist nur die auf dem Wechsel selbst ausgesprochene Bürgschaft (der eigentliche Aval) von der Wechselstrenge begleitet, während dieselbe, wenn sie in einer besondern Urkunde erklärt wird, bloß nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist.

Tritt der Fall ein, daß die Haftung des Bürgen wirklich in Anspruch genommen wird, und derselbe hat den Wechsel bezahlt, so bleibt ihm gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hatte, der Weg des gemeinen Prozesses offen, insofern er sich von demselben den Wechsel nicht förmlich hat abtreten lassen, was er (durch Indossament) verlangen darf; in Oesterreich aber, obgleich in diesem Staate die Wechselbürgschaft der gemeinen gleichgeachtet wird, hat der Wechselbürge, nach geleisteter Zahlung, wechselrechtlichen Regreß an den Hauptschuldner und an Alle, die diesem Letztern regreßpflichtig sind (Bürgerl. Gesetzbuch, §. 1358.). Ebenso gestatten die preußischen und dessauer Wechselgesetze dem Bürgen den wechselmäßigen Regreß, und §. 802. des preußischen Landrechts (Th. II. Tit. 8.) lautet wörtlich: »Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners den Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.«

(Ehemals ward auch der Interimsschein u. Interimswechsel Aval genannt; s. jene Art.)

Wechsel-Conto, s. unter dem Artikel Buchhalten, S. 178. ꝛc.

Wechselcontract, s. Wechselvertrag.

Wechselcopie, Wechselbrief (franz. Copie de change; engl. Copy of a bill). Der Abschriften oder Copien von Wechseln bedient man sich besonders in folgenden Fällen: 1) Wenn man einen Wechsel auf einen auswärtigen Platz empfangen hat, und den Betrag nur auf dem Wege der baaren Zusendung einzuziehen weiß; man sendet in diesem Fall eine Abschrift des Wechsels an den Bezogenen ein, um dieselbe zu acceptiren, und mit dem Ersuchen, daß derselbe zur Verfallzeit die Wechselsumme, gegen Auslieferung des Originals, einsenden möge. 2) Wenn man einen Sola-Wechsel, oder eine Prima ohne die Secunda, auf einen auswärtigen Platz lautend, empfangen hat, und man der Sicherheit wegen das Original (den Sola- oder Prima-Wechsel) zur Acceptation einsenden will, aber sich nicht schnell genug ein Duplicat verschaffen kann, in welchem Fall man die Copie, als Ersatz des Secunda-Wechsels, in Umlauf setzt, während der Originalwechsel zur Verfügung dieser Letztern bleibt. 3) Wenn man das Duplicat eines Wechsels empfangen hat, und das Original desselben an sich ziehen will, in welchem Falle man die Copie an den im Duplicate bezeichneten Inhaber der Prima sendet, um diese dagegen zu erhalten, während man das Duplicat in weitere Circulation gibt. 4) Wenn eine bereits vorhandene Wechselcopie verloren gegangen ist, so pflegt man sie durch eine zweite Abschrift zu ersetzen.

Rücksichtlich der Form der Copie ist erforderlich, daß diese ganz dem Originalwechsel gleichlautend sei, aber die Beibemerkung »Copie« oder »Abschrift« enthalte, welche man links oben auf den Rand des Wechsels schreibt. (Bei einer zweiten Abschrift setzt man: »Zweite Copie,« »zweite Abschrift«). Enthielt das Original noch keine Indossamente, so schreibt man vor der Girirung der Copie auf die Rückseite (über das nachfolgende Indossament): »Copie bis hieher« oder »Abschrift bis hieher,« »Bis hieher Copie,« welche Worte man gern unterstreicht, damit sie sogleich in die Augen fallen. Unter dieselben kommt alsdann bei der Begebung das Giro. War das Original schon ein oder mehrere Male indossirt, so versteht es sich, daß die Indossamente mit abgeschrieben werden, und unter dieselben setzt man dann obige Worte: »Copie bis hieher« ꝛc.

Sendet man den Originalwechsel einem Correspondenten ein, um ihn acceptiren zu lassen, und zur Disposition der indossirten Copie zu halten, so führt man in dieser Letztern, und zwar am untern oder obern Rande, die Adresse jenes Geschäftsfreundes (den Aufenthaltsort des Originalwechsels) an, z. B. mit den Worten »Das Original zur Annahme (Acceptation) bei Herrn N. N.« Ist aber der ursprüngliche Wechsel schon acceptirt, und man versendet ihn zur Verfügung der Copie, so bemerkt man auf diese: »Das acceptirte (angenommene) Original bei Herrn N. N.«; auf eigene Wechsel, die gar nicht acceptirt werden, setzt man bei der Versendung bloß: »Das Original bei Herrn N. N.«

Erhält man einen Secunda-Wechsel, und hat Ursache, die Prima aus den Händen des in der Secunda bezeichneten Inhabers zu ziehen, so sendet man diese Letztere an einen Geschäftsfreund am Wohnorte jenes Inhabers, und gibt ihm förmliche Vollmacht, die Prima sich ausliefern zu lassen, beide Exemplare aber zur Verfügung der Copie aufzubewahren. Die zum Umlauf bestimmte Copie muß aber nun über den Aufenthaltsort der Prima u. Secunda Aufschluß geben, und man sagt daher auf derselben z. B. »(die Original-) Prima und Secunda bei Herrn N. N.«

Sobald ein Original gegen die Copie ausgeliefert wird, bemerkt der bisherige Inhaber des Erstern (der Auslieferer) auf die Abschrift: »Das (acceptirte) Original ausgeliefert an Herrn N. N.«

Wechselcopierbuch, s. unter dem Art. Buchhalten, S. 199.

Wechselcours, s. Cours.

Wechsel-Courtage, s. den Art. Mäkler, Mäklerlohn.

Wechselcredit ist gleichbedeutend mit Blanco-Credit, offener Credit; s. unter d. Art. Blanc.

Wechselduplicate (franz. Duplicata de change; engl. Duplicates of a bill). Die Ausstellung von Duplicaten der Wechsel wird durch die Nothwendigkeit ihrer Versendung hervorgerufen, indem man damit die Vermeidung möglicher Nachtheile beabsichtigt; und zwar ist der dabei obwaltende Zweck ein zweifacher, indem das Duplicat entweder 1) dazu dient, im möglichen Falle des Verlustes des ersten Wechsels, diesen Letztern zu ersetzen, und die sonst durch das Verlorengehen erwachsende Hemmung zu verhindern, — oder 2) die Eigenthumsübertragung oder weitere Begebung des Wechsels erleichtern soll, welche bei einem nur einmal ausgestellten so lange unterbrochen sein würde, als der Wechsel zum Behuf der Acceptation und der dazu erforderlichen Einsendung zur Präsentation, entfernt ist; weßhalb man das eine ursprüngliche Exemplar zu letzterm Zwecke gebraucht, und das Duplicat zur Begebung benutzt. Um jeden möglichen Mißbrauch der Duplicate zu verhindern, werden dieselben ganz gleichlautend ausgefertigt, und nur durch die Worte Prima (Erster), Secunda (Zweiter), Tertia (Dritter), Quarta (Vierter) unterschieden, welche ihren Zusammenhang andeuten, und wobei durch den Gebrauch des Einen Exemplars der eines andern zu demselben Zwecke ausgeschlossen wird, so daß eine doppelte Einforderung der Wechselsumme auf Duplicate erfolglos ist, sobald der Zahler das bezahlte Exemplar noch besitzt. Gewöhnlich pflegt man, um doppelter Zahlung vorzubeugen, auf der Secunda beizufügen: »Prima nicht« oder »Prima unbezahlt,« auf der Tertia: »Prima u. Secunda nicht« u. s. w., und so beginnt ein Secunda-Wechsel z. B.

»Vierzehn Tage nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht)« ꝛc.

Französisch:

»A Quatorze jours de date payez par cette Seconde de change (la Première ne l'étant)« etc.

Englisch:

»Fourteen days after date please to pay, by this second of exchange (first not paid)« etc.

In England pflegen viele Handelshäuser sogar auf den Prima-Wechsel zu bemerken: »Wenn die Secunda (u. Tertia) es noch nicht ist« (second — and third — not paid). Alle diese Beisätze sind jedoch unwesentlich, und daher überflüssig.

Außerdem ist es kaufmännischer Brauch, auf den Rand des Wechsels zu linker Hand, entweder unten oder oben, noch besonders das Wort Prima oder Erster, Secunda oder Zweiter, Tertia oder Dritter zu setzen, wie man auch auf diese Weise die Sola-Wechsel durch Sola bezeichnet. (Vgl. d. Art Wechsel.)

Tertia-Wechsel kommen nur selten vor, und zwar dann, wenn bereits eine Secunda existirt, aber entweder diese oder die Prima später verloren gegangen ist, oder wenn der Wechsel auf einen sehr entfernten (überseeischen) Platz lautet. Quarta-Wechsel kommen in der Regel gar nicht vor, und sind nur als seltene Möglichkeiten mit zu erwähnen.

Jedes der Duplicate hat gleiche Kraft, und es ist ganz einerlei, welches von ihnen zum Indossament, zum Accept, zur Zahlung, oder zur Aufbewahrung gebraucht wird; nur durch diese völlige Gleichstellung ist die Ausfertigung von Duplicaten ohne Nachtheil. Aber aus eben dieser Ursache muß der Bezogene sich mit der Acceptation vorsehen, und diese nur auf Ein Exemplar leisten, da jedes acceptirte Exemplar den Acceptanten zur Zahlung verbindet.

Wie aus dem im Eingange dieses Artikels Gesagten hervorgeht, können Duplicate entweder vom Aussteller des Wechsels freiwillig gegeben werden, oder einer der Wechselnehmer, welcher ein zweites oder drittes Exemplar für nöthig findet, kann ein Duplicat verlangen. Im letztern Falle hat der Nehmer sich immer an seinen Vormann zu halten, welcher verbunden ist, auf gleichem Wege ihm das Duplicat zu verschaffen, oder wenn Dieser der Trassant selbst ist, es ihm auszustellen; die durch die Forderung eines Duplicates entstehenden Unkosten hat stets derjenige zu tragen, der desselben benöthigt ist. Weiter oben ist ebenfalls schon erwähnt worden, daß man bei der Einsendung zur Besorgung der Acceptation in der Regel die Prima wählt; dem Correspondenten, welchem man jenen Auftrag gibt, bemerkt man dabei, daß er nach der Acceptation dieses Exemplar zur Verfügung der indossirten Secunda halten solle. Auf dieser Letztern (der Secunda) wird der Aufenthaltsort der Prima bezeichnet, indem man auf den untern Rand die Worte: »Prima zur Annahme (Acceptation) bei Herrn N. N.« bemerkt, und insofern die Prima schon acceptirt war und bloß zur Aufbewahrung, bis zum Vorkommen der Secunda, eingesandt wird: »Die acceptirte (angenommene) Prima bei Herrn N. N.« Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Prima nicht immer am Wohnorte des Acceptanten bei einem Geschäftsfreunde, behufs der Disposition der Secunda, reservirt werden muß: man kann sich vielmehr jene ebensowohl zurückkommen lassen und sie selbst aufbewahren. — Sobald das Duplicat am Wohnorte des Bezogenen angekommen ist, wendet sich der Empfänger desselben, um die Präsentation vollziehen zu können, an den Inhaber der Prima, um diese Letztere sich von demselben ausliefern zu lassen, und nachdem dieser die Richtigkeit des Duplicats, durch Vergleichung mit der Prima, erkannt hat, übergibt er diese dem Besitzer des Duplicats, streicht aber vorher auf dem Duplicat die Worte: »Prima zur Acceptation bei Herrn N. N.,« und bemerkt an deren Statt, daß und wem er die Prima ausgeliefert habe, was mit den Worten: »(Die acceptirte) Prima ausgeliefert an Herrn N. N.« geschieht.

Der Acceptant eines Duplicats kann natürlich nur verbunden sein, gegen dieses acceptirte Exemplar bei Verfall Zahlung zu leisten; geht dasselbe daher verloren, so kann der rechtliche letzte Besitzer desselben nur gegen Caution vom Bezogenen die Zahlung verlangen, oder er darf gerichtliche Deposition der Wechselsumme fordern.

Auch bei eigenen Wechseln können Duplicate vorkommen; da diese indessen der Regel nach nicht eigentlich zum Umlauf bestimmt sind, da sie ferner fast nie weit versendet werden, also das Verlorengehen weniger zu fürchten ist, da auch bei ihnen gewöhnlich keine Acceptation stattfindet: so sind hier auch Duplicate ungebräuchlich, welche vielmehr in der Praxis sich allein auf die gezogenen Wechsel (Tratten) beschränken. Da nun die eigenen Wechsel in der Regel nur in Einem Exemplare ausgestellt werden, so gebraucht man in der kaufmännischen Terminologie fast überall die Benennung Sola-Wechsel gleichbedeutend mit jener (eigene W.), u. nennt die nur in Einem Exemplare ausgefertigten Tratten: Prima-Wechsel, obgleich ihnen kein Duplicat folgt; — während doch im Grunde der Name Sola-Wechsel überhaupt und allein jeden nur Einmal ausgestellten Wechselbrief bezeichnet. (Vgl. d. Art. Wechsel.)

Das Schema eines Secunda-Wechsels findet man unter den am Schlusse dieses Werkes angehängten Formularen.

Wechselfähigkeit, die gesetzliche Befugniß, Wechselverbindlichkeiten giltig übernehmen zu können. Im Allgemeinen ist Jeder, welcher überhaupt dispositionsfähig ist (d. h. im Stande, über seine Güter und seine Person zu verfügen), zugleich als fähig zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten zu betrachten, während anderseits Niemand, dem nach gemeinem Recht die Dispositionsfähigkeit abgeht, wechselfähig sein kann. Es haben jedoch die meisten positiven Landesgesetze in letzterer Beziehung eine Ausnahme hinsichtlich der minderjährigen Handeltreibenden aufgestellt, und ebenso sind in mehreren (namentlich deutschen) Staaten einzelne Stände gänzlich von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen, und zwar weil einmal einigen dieser Stände keine vollständige Kenntniß des Wechselrechts zugemuthet werden darf — wie z. B. dem Handwerker u. Landmann, dem Dienstboten u. s. w. — und zweitens die aus dem Wechselverfahren folgende Gesetzes-Strenge, namentlich der Personal-Arrest, sich mit der Würde anderer Stände nicht vertragen würde — beim Staatsdiener, Offizier, Geistlichen, Lehrer ꝛc. — Die meisten Gesetze über die Befugniß zur Ausstellung, Indossirung u. Acceptation von Wechseln nehmen zuerst an, daß dieselbe jedem dispositionsfähigen Individuum zustehe, wovon aber Einzelne ausgenommen und entweder gar nicht wechselfähig sind, oder doch nur bedingt, so daß im erstern Falle ihre Wechsel ganz ungiltig sind, im andern aber in Betreff ihrer eigenen Haftung nur als gemeine Schuldscheine betrachtet werden dürfen; unter diese Ausnahmen werden gerechnet:

1) Minderjährige.
2) Solche Majorenne, welche noch unter der Gewalt der Aeltern, Vormünder oder Curatoren stehen.
3) Alle Diejenigen, welche sich im Concurs-Zustande befinden.
4) Frauenspersonen, welche nicht Handel treiben.

Vom ersten der obigen Punkte sind, wie bereits erwähnt, fast überall diejenigen Minorennen ausgenommen, welche Handel treiben, und dasselbe gilt vom zweiten Punkte; einige andere Ausnahmen, besonders in Beziehung auf die Wechselfähigkeit der Frauen, sind nur in einzelnen Gesetzen statuirt, in den meisten deutschen aber tritt als fünfter und sechster Punkt die weiter oben berührte Unfähigkeits-Erklärung einiger ganzen Stände hinzu.

Von den positiven Gesetzen wollen wir nur die wichtigsten ausheben:

In Preußen ist in der Regel nur Derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat, und dessen Wechselfähigkeit hört, auch nach Niederlegung der Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. Die Inhaber von Fabriken, die Apotheker und Brauerherren sind in dieser Beziehung den Kaufleuten gleich zu achten, u. eben dies findet hinsichtlich Derjenigen Statt, welche, nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniß erhalten haben, für eigene Rechnung zur See und auf Strömen Schifffahrt zu treiben. Den Letztern wird bei Seeschiffen der Capitän oder Derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden ist, gleich geachtet. Ferner sind wechselfähig: Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, auch noch nach niedergelegter Handlung, wirkliche Besitzer adeliger Güter, und die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter; wenn jedoch der Besitztitel eines adeligen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden, oder wenn die Pacht aufgehoben ist, so erlischt die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

In Oesterreich sind alle dispositionsfähigen Personen, mit alleiniger Ausnahme der in wirklichen Militärdiensten stehenden, wechselfähig. Minderjährige Handeltreibende u. Frauenspersonen sind für Tratten ebenfalls wechselfähig. Trockne (eigene) Wechsel aber sollen nur dann das Wechselrecht genießen, wenn sie von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörenden Kaufleuten unter sich, oder an Andere, ausgestellt sind, während andere Privatpersonen sich an deren Statt allein der gemeinen Schuldverschreibungen bedienen sollen.

In Frankreich und den übrigen Ländern, wo der Code de Commerce in Kraft ist, steht die Wechselfähigkeit Jedermann, ohne Unterschied des Standes und Ranges, zu, und nur die nicht dem Handel angehörigen Minderjährigen und Frauenspersonen sind davon ausgeschlossen. Die Unterschrift der Frauen und Mädchen, die weder Handelsfrauen noch Krämerinnen sind, auf Wechselbriefen, gilt, in Betracht ihrer Person nur als ein gemeiner Schuldschein; Wechsel der Minderjährigen, die nicht Kaufleute sind, sind in Ansehung der Aussteller null und nichtig, jedoch mit Vorbehalt dessen, was über die verschiedenen Rechte der Parteien im Code Napoléon Art. 1312. bestimmt ist, welcher Artikel den Fall ausnimmt, daß der Minderjährige das ihm gezahlte Geld zu seinem Nutzen verwendet habe.

In Baden aber, wo ebenfalls der Code de Commerce gilt, kann kein Geistlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener, der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angestellt oder beigezogen ist, und kein Staatsdiener, der in einem der im Satz 427. und 428. des Code Napoléon vorgesehenen Fälle ist, als solcher, wenn er Wechsel-Geber, oder Wechsel-Uebergeber, oder Werth-Erstatter wird, unter die Verbindlichkeit zu persönlichem Verhaft fallen. Wer von ihnen mit beigesetzter Staats-Eigenschaft Wechsel-Urkunden ausstellte, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handzettel. Wer es mit Verschweigung jener Eigenschaft that, der

kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Dienstes dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer, durch die Gesetze etwa bestimmter Strafen. (Badn. Landr. Satz 113.).

In England ist Jeder wechselfähig, welcher befugt ist, Verträge zu schließen, und nur verheirathete Frauen, wenn sie nicht abgesondert von ihren Männern leben, und Excommunicirte sind vom Wechselgeschäft ausgeschlossen.

In Baiern ist Jedermann, der Verträge zu schließen befugt ist, auch wechselfähig; jedoch sind folgende Personen zur Ausstellung giltiger Wechselbriefe für unfähig erklärt: a) Minderjährige; b) unter väterlicher Gewalt, oder c) noch in dem älterlichen Unterhalte Stehende, ungeachtet ihrer allenfalls innehabenden Bedienstungen und davon abhängenden Nutzungen; d) öffentlich erklärte Verschender; e) nur von landesherrlicher Pension Lebende; f) sowohl Ordens- als Weltgeistliche; g) alle ledigen und verheiratheten Weibspersonen, welche keine eigne Handlung oder kein eignes Gewerbe mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheirathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt), sofern deren wechselfähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; h) die Bauersleute; i) diejenigen Militär-Personen, welche außer ihrer Gage keine eigenen Güter od. Vermögen besitzen.

In Augsburg und dem bisherigen baierschen Oberdonaukreise steht die Wechselfähigkeit allen denen zu, welche überhaupt nach gemeinem Recht zu contrahiren fähig sind; doch sollen diejenigen Bürger und Einwohner, welche weder von einer od. der andern Stube*), noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionenbuche einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen u. mit dessen Unterschrift bestätigen lassen, wobei dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Alle Frauenspersonen aber, welche nicht selbst der Kaufmannschaft obliegen, und die Minderjährigen, welche nicht für eigene Rechnung, mit oder ohne Associés, Handel treiben, sind von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen.

In Nürnberg ist Jedermann, der zu contrahiren fähig, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, auch wechselfähig.

In Würtemberg sind alle Diejenigen, welche auf ihren eigenen Namen Handel treiben, wechselfähig, außerdem aber auch alle Adeligen und die noch höhern Standespersonen; alle Oberoffiziere; alle Hofbedienten, mit Ausnahme der geringern Livreebedienten; alle Civil-, Cameral- und Forstbeamten; alle Communevorsteher und Beamten in Städten, nämlich Bürgermeister, Stadt- und Amtsschreiber, und Amtspfleger; alle Gelehrten und der Schreiberei Verwandten; Wittwen, Ehefrauen und Jungfrauen, welche Handel treiben und mindestens zwanzig Jahre alt sind; Minderjährige, welche für eigene Rechnung Handel treiben und wenigstens zwanzig Jahre alt sind. — Wechselunfähig sind dagegen: die Kirchen- u. Schuldiener, die Candidaten u. Studenten der Theologie, Handwerksleute u. andere gemeine Bürger od. Bauern, die nicht handeltreibenden Frauenspersonen und Minderjährigen. (Wechsel-Ordnung, Cap. II. §. 1.).

Im Königreich Sachsen sind alle Handeltreibenden auch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten fähig, mithin auch die Kaufmannschaft treibenden Frauen. Ausgeschlossen davon aber sind die übrigen Stände, namentlich: die Pfarrer, so wie alle Kirchendiener und Lehrer, die Studenten und Minderjährigen, die gemeinen Bürger und Bauern, so wie die Unteroffiziere und Gemeinen der Armee. Jedoch ist den Offizieren die Wechselfähigkeit zugestanden, insofern sie nicht im Felde, oder bei einem außerhalb Landes befindlichen, oder auch im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen, Truppentheile stehen.

Im Königreich Hannover sind folgende Personen allein wechselfähig: 1) Kaufleute, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr ordentliches Gewerbe treiben, mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Viktualienhändler; 2) Geldwechsler; 3) Juden aller Art; 4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben; 5) Diejenigen, welche Commissions- oder Speditions-Handel, Schiffs-Rhederei zur See oder auf Strömen, oder Assekuranzen als ordentliches Gewerbe treiben; 6) Capitäne auf See-Schiffen; 7) Mäkler; 8) Factoren und Handlungs-Disponenten, jedoch für ihre Person nur insofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben; 9) Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hilfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernommen haben, welches Letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun; 10) Volljährige Mannspersonen, welche unter obige Rubriken 1 — 9 nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können sich deßfalls beim Cabinets-Ministerium melden, um dieselbe nachzusuchen; wenn ihnen die Befugniß, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, nach vorgängiger Untersuchung ertheilt wird, so erhalten sie ein beglaubigtes Certificat, dessen Inhalt auch in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

In Hamburg erstreckt sich die Wechselfähigkeit auf Jedermann, mit Ausnahme jedoch der nicht Handel treibenden Minderjährigen und der Lehrlinge. Indessen hat gegen geistliche u. weltliche Gelehrte, Schulbeamte, Handwerker und andere nicht negozirende Personen (die Juden ausgenommen), das geschärfte executivische Wechselrecht nicht Statt.

In Frankfurt am Main sind im Allgemeinen alle diejenigen Personen, welche rechtsgiltig Verträge abschließen können, wechselfähig. Ausgeschlossen von letzterer Befugniß aber sind diejenigen Handwerks- und andern geringen Leute, welche unter zweitausend Gulden jährlich verschätzen; es sei denn, daß ihrer vier oder Mehrere von einem Handwerk sich vereinigt, und zum Behuf ihres Gewerbes eine Quantität Früchte, Vieh, Leder, Holz und dergleichen auf eine Zeit und Ziel gekauft, und über die Kaufsumme einen Wechselbrief ausgestellt hätten. Ebenfalls nicht wechselfähig sind die nicht handeltreibenden Frauenspersonen. Minderjährige Handeltreibende sind zwar (insofern sie nicht die Mündigkeits-Erklärung erlangt haben) nicht wechselfähig, und wenn sie dennoch sich wechselmäßig verbinden, strafällig; indessen sollen dieselben, wenn sie trotz dem, gesetzwidrig, Wechsel ausstellen, nach Wechselrecht haften.

In Bremen steht die Wechselfähigkeit einem Jeden zu, jedoch mit Ausnahme der nicht handeltreibenden Minderjährigen.

In Braunschweig ist eigentlich Jedermann wechselfähig, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat; doch ist den Geistlichen, den Kirchen- und Schulbeamten die Ausstellung von Wechseln, und der Handel mit denselben untersagt, und eine spätere Verordnung schließt auch die Militärpersonen, bis zum Capitän incl. hinauf, von der Wechselverbindlichkeit aus, wogegen dieselbe aber den Stabsoffizieren verbleibt.

In Basel müssen alle diejenigen Einwohner, welche Wechsel, Billets oder Anweisungen auf Order ausstellen od. indossiren wollen, sich in das auf der Stadt-Canzlei in Verwahrung liegende Raggionenbuch einschreiben; Frauenspersonen bedürfen der besondern Erlaubniß dazu.

In Dänemark ist Jeder, der fähig und mündig ist, Schuldscheine auszustellen, auch wechselfähig; eigene Wechsel aber dürfen nur von Kaufleuten und Fabrikanten ausgestellt, jedoch auch an andere bürgerliche Personen indossirt werden. Stellt ein dazu nicht Befugter einen eigenen Wechsel aus, so fällt nichtsdestoweniger die Verantwortung auf ihn und den ersten Wechselnehmer. Alle eigenen Wechsel müssen auf baares Silber, und zwar auf mindestens 200 Reichsbankthaler, lauten, und dürfen keine längere Sicht, als drei Monate vom Tage der Ausstellung, haben.

In Rußland ist Jedermann wechselfähig, der überhaupt contrahiren kann.

In Bologna ist ebenfalls die Wechselfähigkeit auf einen Jeden ausgedehnt.

Das niederländische und spanische Handelsgesetzbuch enthalten gar keine besondern Bestimmungen über die Wechselfähigkeit.

Was die sogenannten moralischen Personen, d. h. Vereine, wie Corporationen, Gemeinden u. andere Gesellschaften, anbetrifft, so muß die Erfüllung der von ihnen eingegangenen Wechselverbindlichkeiten aus ihrem Vermögen geschehen; insofern nämlich Derjenige, der sie verbindlich machte (Vorsteher, Faktor rc.), dazu befugt war. Natürlich aber findet bei solchen Vereinen keine persönliche Haft Statt, da die einzelnen Mitglieder mit ihren Personen und Gütern nicht für die Schulden der Gesellschaft verantwortlich sind. Die weimarsche und dessauer Wechselordnung erklären jedoch alle Corporationen unbedingt für nicht wechselfähig.

Wechselfrist, s. Uso.

Wechselgeber, Geber des Wechsels, Geber, wird Derjenige genannt, welcher einen Wechselbrief begibt (verkauft u. s. w.), also sowohl der Aussteller, als jeder Indossant; entge-

*) Besondere Abtheilungen des Handelsstandes.

Wirklich geprägte Münzen des Großherzogthums sind folgende:

In **Silber: Conventions-Speciesthaler** zu $1\frac{1}{4}$ Thlr. im 20 Guldenf. od. $1\frac{1}{12}$ Thaler hiesig. — **Gulden** oder **halbe Speciesthaler.**

Scheidemünze aus **Billon: Groschen** od. $\frac{1}{24}$ Thaler, und **Sechser** od. $\frac{1}{48}$ Thaler, zu 6 Pfennigen oder $\frac{1}{4}$ Groschen.

In **Kupfer:** Stücke zu 4, 3 und 2 **Pfennigen**, zu $1\frac{1}{2}$ **Pfennigen** (sogenannte Dreiheller) und zu 1 **Pfennig.**

Goldmünzen sind nicht ausgeprägt.

Von **fremden Münzsorten** circulirt vorzüglich das **preußische Courant**, welches im gemeinen Leben dem **hiesigen** Gelde gleich gilt. Im **Handel** werden fremde Geldsorten nach dem Leipziger Courszettel behandelt.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach dem Courszettel von **Leipzig**, wobei die Reduction in hiesiges Geld sehr leicht ist, da 16 Thaler sächsisch oder im Conventions-20 Guldenfuß = 17 Thaler hiesig. — Die **neue weimarische Wechselordnung**, welche in allen Landestheilen in Kraft ist, ist vom 20. April 1819, und seit dem 1. August 1819 in Wirksamkeit; sie besteht aus 268 Paragraphen, in 4 Abtheilungen.

Der **Uso** ist 14 Tage nach der Acceptation. **Respecttage** finden **nicht** Statt.

Bei **Dato-** und **Usowechseln**, so wie solchen, welche gar keine Zeitbestimmung enthalten (diese werden für Usowechsel gehalten), ist, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder ein Festtag des Bezogenen od. des Wechselinhabers ist, der nächste Werkeltag der Zahlungstag.

Maaße u. Gewichte.

Längenmaaße. Der **Werkschuh** oder **Fuß** ist seit dem 1. Januar 1810 auf 125 franz. Linien oder 281.979 Millimeter bestimmt. Er wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt.

Die **Elle** hat 2 Fuß, und ist daher = 250 franz. Lin., od. 563.96 Millim. lang.

Die **Klafter** hat 6 Fuß, die **Ruthe** 16 Fuß.

Feldmaaß. Beim Feldmaaß findet größtentheils die Decimal-Eintheilung der Ruthe Statt; der **Decimal-Fuß** ist daher 200 franz. Linien oder 0.451166 Meter lang. Doch kommt auch die zwölftheilige (den Fuß = 0.375972 Meter) und die vierzehntheilige Eintheilung (den Fuß = 0.322261 Meter) der Ruthe vor.

Der **Acker** hat 140 Quadrat-Ruthen. Die **Quadrat-Ruthe** enthält 20.355 Quadrat-Meter, der **Acker** also 2849.7 Quadrat-Meter oder 28.497 Aren.

Getreidemaaße. Es bestehen in den verschiedenen Landestheilen **sechzehn** verschiedene Gattungen des Getreidemaaßes, deren Inhalt offiziell *) folgendermaaßen bestimmt ist:

1) Der **Weimarische Scheffel** zu 4 Viertel, 16 Metzen, 80 Trockenmaaß oder 160 Nösel, enthält 7529.396 Centiliter.

2) Der **Jenaer Scheffel** zu 4 Viertel, 16 Maaß, 32 Metzen, 160 Kannen, oder 320 Nösel, enthält 16011.927 Centiliter.

3) Der **Dornburger Scheffel** zu 4 Viertel, 16 Maaß, 32 Metzen, 192 Kannen oder 384 Nösel, enthält 18281.209 Centiliter.

4) Das **Eisenach'sche Malter** zu 4 Viertel, 8 Scheffel, 32 Metzen, 128 Mäßchen, oder 512 Nösel, enthält 30468.682 Centiliter.

5) Das **Heeger Malter** zu 16 Metzen, 64 Mäßchen od. Köpfchen, oder 256 Nösel, enthält 21204.635 Centiliter.

6) Das **Frauensee Malter** zu 8 Maaß, 16 Metzen, 64 Köpfchen, oder 256 Nösel, enthält 19016.464 Centiliter.

7) Das **Kaltennordheimer Malter** zu 8 Maaß enthält 16749.840 Centiliter.

8) Das **Crayenberger Malter** zu 8 Maaß, 16 Metzen, 64 Köpfchen, oder 256 Nösel, enthält 18999.702 Centiliter.

9) Das **Fuldaische Malter** zu 8 Maaß, 32 Metzen, 128 Köpfchen, oder 256 Nösel, enthält 17713 Centiliter.

10) Der **Apoldaer Scheffel** zu 4 Viertel, 16 Metzen, oder 96 Kannen, enthält 8677.702 Centiliter.

11) Der **Bürgel'sche Scheffel** zu 4 Viertel enthält 20486.300 Centiliter.

12) Der **Buttstädter Scheffel** zu 4 Viertel, oder 16 Metzen, enthält 7642.085 Centiliter.

13) Der **ältere Nordhäuser Scheffel** zu 4 Viertel enthält (nach Löwis) 4915.455 Centiliter.

14) Der **neue Berliner** oder **preußische Scheffel** enthält 5496.149 Centiliter.

15) Das **Erfurter Malter** zu 4 Viertel, 12 Scheffel, 48 Metzen, oder 192 Viertelmaaß, enthält 71.538 Centiliter.

16) Der **Dresdner Scheffel** zu 4 Viertel, 16 Metzen oder 64 Mäßchen, enthält 10.390 Centiliter.

Flüssigkeitsmaaße. Dieselben zerfallen in zwei Arten: **Ohmmaaß** und **Schenkmaaß**; mit dem Erstern wird das Oel, mit dem Zweiten Wein, Bier und andere Flüssigkeiten gemessen. — Der **Eimer**, welcher bei beiden Maaßen derselbe ist, hat 72 Ohmmaaß (oder Kannen à 2 Nösel), oder 80 Schenkmaaß, und enthält 71.70773 Liter (nach Chelius aber 3695.238 franz. Kubikzoll oder 73.30016 Liter). — 9 Ohmmaaß sind = 10 Schenkmaaß.

Handelsgewicht. Der **Centner** hat 110 Pfund, oder 5 Stein à 22 Pfund. Das **Pfund** hat 32 Loth à 4 Quentchen. Das **Pfund** ist das **alte Cölnische** von $467\frac{1}{2}$ franz. Gramm oder 9730 holl. As.

Gold-, Silber- und **Münzgewicht** ist die **Cölnische Mark** oder das **halbe Pfund.**

Medizinal- und **Apothekergewicht** ist das **Nürnberger.**

Staatspapiere. Im Jahre 1830 wurde der kündbare Theil der verbrieften Landesschuld, im Betrage von 2,880,000 Thlrn. im Conventions-20-Guldenfuß, den Gläubigern gekündigt, und ihnen die Annahme **neuer Obligationen**, an den Inhaber lautend, oder baare Rückzahlung freigestellt; es wurde jedoch nur eine sehr geringe Summe baar zurückgenommen. Die neuen **Obligationen** trugen anfangs 4 **Procent** jährliche Zinsen, sind jedoch im Jahre 1835 in $3\frac{1}{2}$ **procentige** convertirt worden. Sie bestehen in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern im Conventions-20-Guldenfuß, und die Zinsen werden jeden 1. April und 1. October, gegen Abgabe der Coupons, in Weimar, so wie auch in mehreren Kreis- und Special-Einnahmen, bezahlt. Jeder Obligation sind acht Coupons beigefügt, und ihnen ein Talon beigegeben, um die neuen Coupons dagegen einholen zu können. — Jährlich soll wenigstens ein Procent vom Schuldcapitale **getilgt** werden, die jedesmalige Größe der Amortisations-Summe aber wird vom Landtage näher bestimmt. Der längste Termin der gänzlichen Heimzahlung ist 41 Jahre. Durch Verloosungen, welche am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres stattfinden, werden die zu tilgenden Obligationen bestimmt, und die herausgekommenen Nummern immer sechs Monate nach der Ziehung bezahlt. — Zur Verbürgung dieser Schuld dienen hauptsächlich die Einkünfte des Landes.

Finanzen. Die **Staatsschulden** werden in eigentliche **Landesschulden** (landschaftliche Schulden) und in **Kammerschulden** unterschieden. Die **landschaftliche Schuld** beläuft sich auf etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen, die **Kammerschuld** auf ungefähr 1 Million Thaler im Conventions-20-Guldenfuß. Die jährliche **Einnahme** der **Landschaftscasse** beträgt gegen 600,000 Thaler, die der **Kammercasse** circa 700,000 Thaler.

Wein (franz. Vin; engl. Wine; ital. Vino; lat. Vinum). Das bekannte, aus dem Safte der Trauben des Weinstocks durch Gährung erhaltene Getränk. Man kann auch aus verschiedenen andern Beeren und Früchten (z. B. Johannis- und Stachelbeeren, Aepfeln ꝛc.) einen Wein erzeugen, dem man aber noch den Beinamen der Früchte gibt. So hat man z. B. Aepfelwein, Johannisbeerwein ꝛc. Für den Handel, wegen der allgemeinern Verbreitung, ist der aus den Weintrauben bereitete Wein der bei weitem wichtigste, und wir haben es hier vorzugsweise mit diesem zu thun. Die verschiedenen Sorten des Weins stammen alle von Abarten des Weinstocks (Vitis vinifera), einem strauchartigen Gewächse, ab, als dessen Vaterland man Asien betrachtet, wo es besonders an den Ufern des kaspischen Meeres, am Kaukasus, in Armenien und Karamanien herrlich gedeiht, und von dort aus über Griechenland, Italien, Spanien u. die übrigen jetzt Weinbau treibenden Länder Europa's verbreitet worden ist. Die vorzüglichsten Weinländer liegen innerhalb des 32sten und 50sten Breitegrades. Auch in Amerika und Afrika wird die Cultur des Weinstocks betrieben. Es erfordert derselbe nicht nur einen guten Boden und ein mildes Klima, sondern auch eine sorgfältige Behandlung. Besonders gedeihlig für den Weinbau ist der vulkanische Boden, auf welchem unter andern der Tokayer und Lacrymä Christi, so wie der Kalkboden, auf welchem der Champagner wächst. In unsern Gegenden entfaltet sich die rispenartige Blüthe des Weinstocks gewöhnlich im Juni, und im Oktober (in den südlichen Ländern früher) erreichen die Beeren ihre vollständige Reife. Die **Bereitung** des Weins geschieht auf folgende Weise: man schüttet die Weintrauben in ein Faß,

*) Weimarisches Wochenblatt vom 10. Juni 1831, Nr. 46.

in welchem man sie mit einer hölzernen, dreizackigen Gabel hin und her bewegt, wodurch die Kämme nach oben kommen, die reifen Beeren abgekämmt werden, die unreifen noch sitzen bleiben, und zur Bereitung eines schlechten Weines dienen. Hierauf folgt das Keltern (Auspressen od. Austreten des Saftes). Der dabei zuerst abfließende Saft wird in Frankreich tête, das darauf Folgende milieu und das Letzte queue genannt. Die gewöhnliche Benennung für den Traubensaft ist Most. Wenn man die Trauben sammt den Kämmen keltert, so theilt sich der bittere Geschmack derselben dem Weine mit. Die Bitterkeit rührt von dem in den Kämmen enthaltenen bittern Extraktivstoff her, erhöht aber den Geschmack des, von Natur etwas schaal schmeckenden Weins; auch befördert dieser Stoff die Gährung. Je nach der Sorte der Trauben und ihrer Reife und der dadurch bedingten Reichhaltigkeit an Zucker, zeigt der daraus erhaltene Most ein verschiedenes spec. Gewicht. In Deutschland wechselt dasselbe zwischen 1.05 und 1.105. Bei nicht guten Jahrgängen ist der Zuckergehalt und also das spec. Gewicht zu gering; man hat deßhalb empfohlen, Zucker zuzusetzen, und zwar in einem solchen Verhältniß, daß dadurch das spec. Gewicht auf dasjenige erhöht werde, welches in guten Jahrgängen das gewöhnliche ist. Der franz. Chemiker Chaptal räth, einen Theil Most in einem Kessel warm zu machen, darin den, für die ganze Kufe nöthigen Zucker aufzulösen, dann denselben zu dem übrigen zu schütten, durchzurühren und die Gährung sodann einzuleiten; den Most zu kochen ist unvortheilhaft. Durch das warme Auflösen erreicht man zugleich den Zweck, den Most auf eine passende Temperatur von 15 — 17½° zu bringen. — Wenn die Gährung schnell eintreten und vollständig erfolgen soll, so muß der Most sehr flüssig und die Beeren gehörig zerquetscht sein, worauf meist nicht genug geachtet wird; Most, welcher rothen Wein liefern soll, gährt in Kufen über den ausgepreßten Hülsen und Kämmen, derjenige, welcher zu weißem bestimmt ist, in den Fässern ohne Hülsen. Im ersten Fall werden während der Gährung die Hülsen und Kämme der gährenden Masse emporgehoben, und bilden einen Hut (chapeau); dauert die Gährung länger als 3—4 Tage, so säuert diese Masse um so mehr, je länger sie mit der Luft in Berührung bleibt, wodurch dann ein Keim zur sauern Gährung in den Wein gebracht wird. Man pflegt deßhalb den Hut täglich niederzudrücken, oder durch einen eingelegten Rost niederzuhalten. Während unter Brausen das kohlensaure Gas entweicht, wird auch etwas Wasser und Weingeist mit fortgerissen; um letztern nicht zu verlieren, und das Aroma, wie man glaubte, zurückzuhalten, hat man bereits im vorigen Jahrhundert Einrichtungen, einem Helm ähnlich, getroffen, eben so in der neuern Zeit, wie z. B. der Gervais'sche Vinificateur. Der Chemiker Gay-Lussac hat dagegen gezeigt, daß die Vortheile, welche man sich von dieser Einrichtung dachte, zum großen Theil nur imaginär sind, daß höchstens $\frac{1}{400}$ des geistigen Gehalts im Wein sich verflüchtigen könne, das Aroma aber sich vorzüglich erst bei der allmälichen Nachgährung entwickele. Ein Bedecken der Kufe hat aber wohl unstreitig den Nutzen, die Temperatur gleichförmiger zu erhalten, gegen Abkühlung zu schützen, und, wenn ein Helm angewendet wird, die sich entwickelnde Kohlensäure zu entfernen oder zu benutzen, so wie den Sauerstoff der Luft vom Wein abzuhalten. Je zuckerreicher der Most, desto langsamer, je ärmer an Zucker derselbe aber ist, desto rascher tritt die Gährung ein; der Saft noch grüner Beeren (Verjuice) gährt schneller als der Most von völlig reifen; ersterer enthält mehr Weinstein als letzterer; was wohl mit die Ursache sein mag. — Der Rothwein verweilt längere oder kürzere Zeit in der Kufe, je nachdem die Temperatur höher oder niedriger, die Trauben mehr oder minder süß; auch kommt es darauf an, ob man einen mehr oder minder gefärbten Wein haben will. Vollständig geschieht die Zersetzung des Zuckers in der Kufe niemals; der Wein wird abgezogen, sobald der weinige Geschmack den zuckrigen überwiegt. Die feinen Champagner- und Burgunderweine bleiben nur 2 — 3 Tage auf den Trebern, weil man ihnen nur eine schwache Farbe ertheilen will, die Medocweine bleiben nur 6 Tage, und im südlichen Frankreich läßt man die guten Tischweine nicht über 8 Tage darin. Freilich will man oft für den Verkauf ins Ausland die Farbe der Rothweine so dunkel wie möglich haben, weil dieselben so verlangt werden; dann läßt man sie 2 — 4, ja wohl 6 Wochen lang auf den Trebern stehen. Nachdem der Rothwein lange genug auf der Kufe gestanden hat, bringt man ihn auf Fässer, wo er sich vollends ausbildet; die rückständigen Trebern werden gekeltert und der gewonnene Wein dem übrigen zugesetzt, oder mit Wasser ausgezogen, um einen Halbwein und Nachwein zu gewinnen. Die Gährung fährt in den Fässern fort, und wird hier vollendet; wenn sich die gröbern Hefen abgesetzt haben, so verspundet man dieselben. Nach einiger Zeit wird der Wein von dem Lager abgestochen, welches Verfahren überhaupt jährlich im Frühjahr und Herbst wiederholt wird, indem eine unmerkbare Zersetzung des, noch von der ersten Gährung her unzersetzt vorhandenen Zuckers Statt findet, die sich besonders zur Zeit der Weinblüthe u. Weinbereitung durch ein Brausen u. inneres Arbeiten zu erkennen gibt. Nach den Erfahrungen der Weinbauer wird der Wein auf größern Gebinden besser, wahrscheinlich deßhalb, weil erstlich eine Abkühlung bei der Gährung weniger leicht eintritt, und zweitens der Luft eine verhältnißmäßig geringere Oberfläche dargeboten wird, daher weniger Verdunstung Statt findet.

Zu Sauterne in Frankreich hat man die Beobachtung gemacht, daß, wenn bei Fässern von 200 Quart (1 Ohrhoft und 20 Quart) die Verdunstung $\frac{1}{7}$ betrug, sie bei solchen von 4716 Quart (26¼ Ohrhoft) nur $\frac{1}{70}$ gleichkam; an der Ober-Garonne hat man gefunden, daß, wenn die Verdunstung in gewöhnlichen Fässern $\frac{1}{70}$, sie in Gebinden von 72½ Ohrhoft nur $\frac{1}{110}$ betrug. — Während der Aufbewahrung vermehrt sich der Alkoholgehalt langsam, der rückständige Zucker nimmt immer mehr ab, der Wein wird eigentlich erst fertig. Da der Wein zehrt und an die Stelle des verdunsteten Wassers und Weingeistes Luft ins Faß eindringt, wodurch leicht ein Sauerwerden eintreten kann, so muß man die Gebinde stets wieder auffüllen. — Manche Weinsorten halten sich nicht lange und eignen sich nicht zum Transport; dies liegt zum Theil in der Beschaffenheit der Trauben, theils aber auch in der Behandlung des Mostes beim Gähren; man weiß aus Erfahrung, daß, je rascher die Gährung von Statten ging, desto weniger haltbar der Wein ausfällt. Mehrere südliche Weine, z. B. Madera, Portwein, werden beim Seetransport und namentlich unter der Linie, überhaupt durch die Wärme, sehr verbessert; es wird dadurch eine unmerkliche Gährung erregt. — Während des Liegens auf den Fässern setzt sich, indem der Wein noch etwas fortgährt, eine Hefe zu Boden, wo sie durch weinsaures Kali befestigt wird, welches sich zugleich in dem Grade absetzt, als sich mehr Alkohol im Weine erzeugt, wodurch sich das Vermögen der Flüssigkeit, das saure Salz aufgelöst zu erhalten, vermindert. Diese abgesetzte Masse wird Weinstein (s. d. Art.) genannt; derselbe enthält, außer dem erwähnten, durch weinsauren Kalk verunreinigten Salz, noch Hefe, Extraktabsatz und fremde Körper, die beim Abziehen der gegohrnen Flüssigkeit auf Fässer mitgefolgt sind und z. B. aus Theilchen von Schalen, Stengeln u. dergl. bestehen. Die bessern Weinsorten zieht man zuletzt auf Flaschen, worin sie lange aufbewahrt werden können und sich mit dem Alter verbessern. Die Flaschen müssen gut verkorkt und nicht gestellt, sondern gelegt werden, damit der Kork feucht bleibe und nicht allmälich eintrockne, wo er alsdann weniger dicht schließen würde. Beim Liegen auf den Flaschen setzt oft der Wein noch mehr Weinstein ab. Man kennt bis jetzt immer noch nicht genau die Ursache, warum der Wein auf Flaschen besser wird. Man glaubt zwar, daß diese Verbesserung in der Vermehrung des Alkoholgehalts bestehe, doch ist dies schwerlich der Fall. Dagegen bekommt der Wein beim langen Liegen auf Flaschen einen eigenen, für Weinkenner sehr angenehmen Geruch, den man die Blume (das Bouquet) des Weins zu nennen pflegt und der oft, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Alkoholgehalt, den Werth des Weins beim Verkaufe bestimmt. Was eigentlich der riechende Stoff ist, ob ein neugebildetes, flüchtiges Oel, eine Art Aether oder etwas Aehnliches, ist noch nicht ermittelt. Die Verbesserung des Weins in den Fässern beruht auf der Eigenschaft des Holzes, sich inwendig mit einer weniger alkoholhaltigen Flüssigkeit, als der Wein ist, zu benetzen, und wenn nun das Holz äußerlich nach und nach eintrocknet, während das Abgedunstete von Innen ersetzt wird, so verfliegt das Wasser in einem größern Verhältniß, als dem Alkoholgehalte des Weines entspricht, welcher dadurch im Weine in relativer Menge zunimmt. Dieselbe Verbesserung erlangt der Wein, nach der Entdeckung von Sömmering, wenn er in einem Glasgefäße, dessen Oeffnung luftdicht mit einer feuchten Ochsenblase zugebunden ist, mehrere Monate lang an einer temperirten Stelle stehen gelassen wird. Die Ochsenblase ist eine hygroscopische Substanz, die auf der Außenseite trocknet und auf der innern von dem Wasserdunst in der über dem Weine stehenden Luft feucht erhalten wird, wodurch das Wasser in größerm Verhältniß als der Alkohol, durch die Blase, wegdunstet und der Wein dadurch um so stärker wird. Sowohl die Veredlung auf Fässern, als die durch die Blase, geht schneller in einer Temperatur von + 18° — 25°, als im Keller vor sich, und unter der Blase wird der Wein in einigen Monaten gut. Die verschiedene Farbe der Weine hängt von mehreren Umständen ab. Die rothen Weine haben ihre Farbe von den Schalen der rothen oder blauen Trauben, mit denen man den Wein gähren läßt und deren, durch die freie Säure des Traubensaftes gerötheter Farbstoff in dem Maaße aufgelöst wird, als die Flüssigkeit bei der

Gährung alkoholhaltig wird. Außer diesem Farbstoff nimmt der Wein aus den blauen Schalen auch eine nicht unbedeutende Portion Gerbstoff auf, welcher dem rothen Wein einen zusammenziehenden Geschmack und die Eigenschaft ertheilt, mit Eisensalzen oder eisenhaltigem Wasser die Farbe in Schwarzbraun umzuändern. Die Weinhändler erhöhen sehr häufig die Farbe des rothen Weines auf die Weise, daß sie denselben mit andern Farb- und Gerbstoffen, z. B. Blauholz, Heidelbeeren, Hollunder- und Ligusterbeeren, rothen Rüben ꝛc. färben. Es ist hierbei gleichgiltig, ob die Färbung des Weins vor oder nach der Gährung geschieht, weil die Reactionen des Farbstoffs in Folge des Gährungsprocesses nicht verändert werden. — Die sogenannten **weißen** Weine sind bekanntlich eigentlich alle gelb, dunkelgelb oder gelbbraun, und diese Farbe rührt von darin aufgelöstem Extractivstoff her. — Die chemischen Bestandtheile der verschiedenen Sorten sind: Weingeist (Alkohol), Wasser, Aroma, etwas Schleim, Gerbstoff, Farbstoff, Weinstein- u. Apfelsäure, doppelt weinsteinsaures Kali, auch wohl Kochsalz, Gyps, Magnesiasalze, weinsteinsaures Thonerde-Kali (letzteres besonders in den Moselw.). Der moussirende Wein enthält kohlensaures Gas, der süße W. unzersetzten Zucker.

Moussirenden Wein (franz. Vin mousseux; engl. Sparkling wine) bereitet man sowohl aus weißen, als aus rothen Beeren, auch wohl aus beiden gemischt; dieselben müssen mit größter Sorgfalt gelesen und ausgesucht werden. Den gekelterten Most füllt man nicht sogleich auf Fässer, sondern klärt ihn 6 — 15 Stunden lang auf der Kufe ab, bis man bemerkt, daß die Gährung anhebt, alsdann gießt man ihn klar ab und bringt ihn auf Fässer. Gegen Weihnachten, bei trockner kalter Witterung, sticht man den Wein zum erstenmal ab, 4 Wochen darauf nochmals und klärt ihn mit Hausenblasenauflösung, sodann zum drittenmal und klärt ihn nochmals. (Derjenige Wein, welcher nicht moussiren soll, non mousseux, darf vor Herbst nicht auf Flaschen gezogen werden). Die Flaschen, auf die der moussirende W. kommen soll, müssen, wegen der starken Spannung des sich entwickelnden kohlensauren Gases, von besonders gutem u. dickem Glase sein, wenn nicht ein enormer Bruch und Weinverlust stattfinden soll. — Im März zieht man den Wein auf Flaschen; die Weine werden aber nicht gleichförmig moussirend; bei einigen geschieht es schon nach 14 Tagen, andere brauchen dazu mehrere Monate od. wohl noch längere Zeit, noch andere müssen im nächsten Jahre wieder auf Fässer gefüllt u. mit neuem W. versetzt werden. Am vorzüglichsten wird der Brausewein, wenn bei vorwaltendem Zuckergehalt des Mostes sich Alkohol in hinlänglicher Menge bildet, um der Zersetzung Grenzen zu setzen. Allein ungemein viele Umstände äußern ihren Einfluß auf die Erzeugung dieser Weinsorte, so daß dieselbe selbst für erfahrene Weinbauer oft räthselhafte Anomalien darbietet. — Man füllt die Flaschen bis auf 1½—2 Zoll unter dem Pfropfen und umbindet letztern mit Bindfaden und Draht, bringt sie dann im Keller auf gemauerte, mit Abzügen für den aus zersprungenen Flaschen ablaufenden Wein versehene Lager horizontal neben einander, auf die untere Schicht eine obere in verkehrter Richtung und so fort, bis zu einer Höhe von 5—6 Fuß. Das Zerspringen beginnt in der Regel im Juli und August und der dadurch entstehende Verlust ist beträchtlich, gewöhnlich zwischen 9 und 10 pCt., kann aber selbst auf 30—40 pCt. steigen. Ein Luftstrom, der das Lager trifft, gibt oft Gelegenheit, daß das Zerspringen mit Heftigkeit beginnt. Wenn dasselbe in einem ungewöhnlichen Verhältnisse stattfindet, so werden die Flaschen nachgesehen, in einen kühlern Keller geschafft u. etwas kohlensaures Gas herausgelassen. Den ausgelaufenen Wein kann man gewöhnlich nur zu Essig benutzen. Das Zerplatzen hört im September auf, es hat sich dann in den Flaschen ein Absatz angesammelt, der entfernt und das Verdunstete ergänzt werden muß. Man stellt deßhalb die Flaschen, den Pfropf nach unten, in Gerüsten senkrecht auf und zwar 10 — 12 Tage lang, wobei man sie täglich etwas rüttelt, so daß sich der hefige Bodensatz ganz nach unten zieht. Hierauf zieht man den Pfropf heraus, der Wein braust hervor und treibt die Unreinigkeiten im Halse aus; die Flasche wird hernach mit gereinigtem Wein wieder nachgefüllt und verpfropft. Jetzt ist der Wein zur Versendung gut; aber wenn er noch einige Zeit lagert, muß man ihn wieder auf dieselbe Weise klären. Selbst noch im zweiten Jahre kann der Wein die Flaschen sprengen, gewöhnlich bleibt er aber ruhig und behält die moussirende Eigenschaft; für längeres Aufbewahren paßt er aber nicht; er wird dann lang (zieht sich wie Oel) und bekommt einen schalen Geschmack. — Die **süßen** Weine behandelt man bei der Gährung folgendermaaßen: man vermindert die Wassermenge des Mostes theils dadurch, daß man die Beeren am Weinstock eintrocknen läßt, wie bei der Darstellung der **Sektweine** und des Tokayer Ausbruchs, oder auf Stroh trocknet (**Strohweine**), od. den Most durch Einkochen concentrirt. Man vermindert die Menge der Hefen, indem man die Gährung auf Fässern vornimmt, zu deren Spundloch die ausgestoßene Hefe abfließt, wodurch natürlich die Gährung an Kraft verliert und Zucker unzersetzt übrig bleibt. — **Starke Weine** (franz. Vins forts; engl. strong wines) heißen diejenigen, welche entweder von Natur viel Alkohol enthalten, oder denen derselbe zugesetzt ist, sowohl um sie haltbar zu machen, als auch, weil man daran gewöhnt ist, manche Sorten so zu genießen. Hierher gehört z. B. der Portwein, so wie der Madera und einige Sorten Burgunder.

Die jungen Weine werden auch wohl **grüne**, so wie die älteren **abgelegene** oder **Firneweine** genannt. Künstlich stärker kann man den Wein dadurch machen; daß man ihn einem gewissen, nicht zu hohen Kältegrade aussetzt, wobei ein Theil der wässerigen Bestandtheile gefriert. Die übriggebliebene Flüssigkeit (**gefrorener W.**), hat dann einen viel stärkern und angenehmern Geschmack.

Wir wollen nun die verschiedenen wichtigern Weinsorten in alphabetischer Reihe hier folgen lassen:

Affenthaler (von Affenthal bei Bühl im Baden'schen), ein starker, guter, dicker Rothwein, der stark in die Schweiz und nach Würtemberg geht. Häufig erhält man ihn aber unächt oder vermischt, da die erzeugte Quantität nicht groß und die Sorte sehr beliebt ist.

Agenois (von der gleichnamigen französ. Landschaft), ein rother Franzwein, von den Ufern der Garonne. Man bezieht ihn über Bordeaux.

Ahrwein, (von den Ufern der Ahr, eines bei Linz in den Rhein mündenden Flüßchens), meist roth oder röthlich (**Ahr-Bleichert**), etwas herbe, sehr beliebt.

Albano (aus der Campagna bei Rom), einer der besten italienischen, in der Güte gleich auf den **Lacrimae Christi** folgender, weißer und rother Wein.

Albanello, ein in geringer Menge in Sicilien gewonnener Wein. Man macht ihn aus einer Art Trauben, die den Namen **Uva dolcissima** führen.

Aleatico, ein toscanischer Likörwein, der dem Tinto von Alicante ähnelt. Er wird in Flaschen über Florenz ausgeführt.

Alicante, von der gleichnam. spanischen Stadt, dunkelroth und feurig; er geht vorzüglich stark nach den nördl. Ländern. Die helle Sorte heißt Tisch- oder Tafelwein, die dunkelrothe **vino tinto**.

Anjou (aus den Departements Maine, Mayenne und Sarthe). Vorzügliche feurige französische Sorten; man kann sie in 3 Classen theilen; die besten sind die aus den Weinbergen von Rotissant, Perrière, Morin u. Poilleux; auf sie folgen die von Pernay, Dampierre, Jov und Rablay, am geringsten sind die von Chaintre, Varreins, Soumoussat. Die meisten Anjouweine werden häufig zum Versetzen anderer Sorten gebraucht. Saumur und Angers haben den Haupthandel damit.

Aßmannshäuser, ein guter rother Rheinwein, von dem gleichnam. Orte in der Nähe von Rüdesheim.

Auvergneweine (aus d. Depart. Puy de Dome, Loire, Cantal und Ober-Loire). Frühreife, wenig haltbare, aber zum Vermischen geeignete Weine, von denen besonders folgende Sorten vorkommen: **Chantargue**, roth, leicht und angenehm, dem Bordeaux-Wein 3ter Classe fast gleich; **Chateldon**, blaßroth (**vin gris**), leicht aber geistig; **Luppé**, **Renaison**, **Chavenay**, **Charlieu**, haltbarer als die ersteren, aber nicht so gut zum Vermischen mit andern Sorten zu gebrauchen. Von den weißen Auv. W. ist der **Corent** dem Champagner ähnlich, der **Chaurlat** gut, aber geringer, der **Chateau-Grillos** angenehm, wohlriechend, geistig, jung likörartig, später mehr trocken.

Auxerre, eine Sorte Burgunder aus der Gegend des gleichnamigen Ortes.

Bacharacher, ein sehr angenehmer Rheinwein von dem gleichn. Orte.

Bagnol, s. Roussillon; **Bandol**, s. Provenzer; **Barsac**, s. Bordeaux; **Beaune**, s. Burgunder.

Beaujolais (aus der gleichnamigen Landschaft im Rhonedepartement); angenehmer Tischwein, der häufig als Maçon (Burgunder) in Paris consumirt wird.

Benicarlo (aus der spanischen Prov. Valencia), von solcher Stärke (Alkoholgehalt), daß man ihn kaum rein trinken kann. Man benutzt ihn vorzüglich zur Verbesserung der jungen Bordeauxweine. Den Namen hat dieser Wein von dem Hafen Benicarlo, aus dem er hauptsächlich ausgeführt wird.

Bergerac, einer der geringern Bordeauxweine.

Beziers, s. Muscatwein.

Bleichert wird am Rhein und der Ahr der blaßrothe W. genannt.

Bloiswein (aus dem Depart. Loire u. Cher), man hat

davon sowohl schwarzen, als rothen u. weißen. Der schwarze ist sehr dunkel, und dient besonders zum Färben anderer Sorten; mit einem Faß kann man 4 — 7 Faß weißen Wein roth machen. Der rothe Wein wird mit dem Alter leichter. Der weiße ist in guten Jahrgängen angenehm u. süß.

Böhmischer W. Meist von geringer Güte; am bekanntesten u. besten sind die Melniker u. Aussiger, so wie einige Sorten aus dem Leutmeritzer u. Bunzlauer Kreise.

Bordeauxweine, siehe unter dem Artikel Bordeaux (S. 149.).

Brezza, von der gleichn. Dalmatischen Insel, vorzüglich gut u. in Italien sehr beliebt.

Burgunder (aus dem ehemaligen Burgund in Frankreich, oder den jetzigen Depart. der Yonne, Cote d'or u. Saone u. Loire). Er wird größtentheils auf einer Hügelreihe zwischen Dijon u. Chalons gebaut; die jährliche Produktion wird auf 2½ Millionen Hektoliter geschätzt. Der Hauptort für den Handel mit Burgunderwein ist Beaune, auch Dijon u. Chalons sur Saone machen bedeutende Geschäfte damit. Der größte Theil des Burgunders ist roth; er hat einen etwas herben Geschmack, viel Geist und ist sehr beliebt. Er wird in Nieder- und Oberburgunder und Maçon unterschieden. Der erstere (aus dem Depart. der Yonne) ist nicht so geistig und wohlriechend, auch von schwächerm Geschmack als der von Oberburgund. Am vorzüglichsten ist der des Olivotes bei Danemaire, der von Auxerre und von Tonnère; der Avalon gehört zur dritten Classe. — Der Oberburgunder (aus dem Depart. Cote d'or) hat Körper, ohne deßhalb weniger delikat zu sein; er ist zwar leicht, aber doch geistig; er gehört zu den vorzüglichsten Weinen; besonders berühmt ist der um Beaune gebaute. Er entwickelt seine Blume oft erst nach 3—4 Jahren. Auf ihn folgt der von Nuits, Chambertin u. Volnay. — Der Maçon (vom Depart. Saone und Loire und der Gegend von Villefranche) ähnelt dem Oberburgunder, ist aber dicker und weniger fein. Er wird vorzüglich von Maçon, Beaujou, Belleville u. Villefranche versandt; viel davon geht zu Wasser nach Paris.

Calmuth, s. Frankenwein.

Calvisson, weißer u. blaßrother südfranzösischer W., den man über Bordeaux u. Cette bezieht.

Canarienſekt (von den canarischen Inseln). Der vorzüglichste Wein und der einzige, der in den Handel kommt, wird auf Teneriffa und Canaria gewonnen; die geringeren Sorten, welche die übrigen Inseln liefern, verbraucht man entweder im Lande selbst, oder sie werden sogleich in Branntwein verwandelt, um nach Havanna versandt zu werden. Die Weinbereitung wird auf den canarischen Inseln mit großer Nachlässigkeit betrieben. Die sogenannte Bidueuna-Traube gibt den trocknen, dem Madera sehr ähnlichen Wein, welcher in England unter dem Namen Bidonia bekannt ist, und dessen erste Qualität man mit dem Namen »London Particulars« bezeichnet. Die aus Griechenland stammende Malvasia-Traube liefert entweder einen, dem vorigen ähnlichen, und oft mit demselben verwechselten feurigen Wein, oder auch den sogenannten Sekt oder süßen Malvasier, je nachdem man die Trauben entweder einsammelt, wenn sie gerade reif sind, oder damit wartet, bis sie anfangen zusammenzutrocknen. Außerdem erzielt man aus der Listan-Traube einen sehr angenehmen leichten Wein, der im Geschmack viele Aehnlichkeit mit den geringern Sorten des Rheinweins hat. Aus einer andern Traube, negra molle oder tintilla genannt, erhält man einen leichten, hellrothen dem südfranzösischen ähnlichen Wein, der in Deutschland häufig zum Verschneiden des Bordeaux-Weines gebraucht wird. In der letzten Zeit hat der Weinbau auf den canarischen Inseln sehr abgenommen. Der Ertrag wurde von Mac Gregor (die canarischen Inseln nach ihrem gegenwärtigen Zustande, Hannover 1831) ums Jahr 1830 auf etwa 40,000 Pipen angeschlagen; der Preis pro Both von 105 Gallons war in derselben Zeit 3—4 £, während er früher auf 15 £ stand.

Capwein, vom Cap der guten Hoffnung; man hat davon folgende 5 Sorten: 1) Constanzia, ein Erzeugniß des gleichnamigen Weinbergs, 2 Stunden vom Cap, süß, fein, sehr wohlschmeckend und dem Tokayer ziemlich gleichkommend; er gehört zu den vorzüglichsten Likörweinen. Der weiße ist nicht so likörartig als der rothe. Er ist selbst an Ort und Stelle sehr theuer, und die Flasche wird mit 2 — 3 holl. Gulden bezahlt. 2) Muskatwein, am Ufer der Falso und Tafelbai gebaut, wird in Europa für Constanzia verkauft, dem er aber sehr nachsteht. 3) Steinwein, dem Graves ähnlich, trocken, von gutem Geschmack. Man erzeugt ihn in den Cantonen Perlen, Drachenstein und Stellenbosch. Die dort gebauten, sehr dunkeln, geistigen Rothweine werden Rota genannt, nach der Aehnlichkeit mit dem gleichn. spanischen Wein.

Champagner, aus der Champagne oder den jetzigen Depart. der Ardennen, der Marne, Aube u. Ober-Marne. Es befinden sich in der Champagne 63,600 Hektaren Weinberge, welche einen jährlichen Ertrag von 1¼ Mill. Hektoliter Wein geben sollen. Man hat davon sowohl weißen als rothen, schäumenden (mousseux) und nicht schäumenden (non mousseux). Ueber die Bereitung der schäumenden Sorten s. weiter oben. Der nur wenig Schäumende wird cremans oder demi-mousseux genannt. Der hellrothe (rosenrothe) ist ein mit Hollunderbeeren gefärbter weißer. Die vorzüglichsten Champagnerweine wachsen bei Rheims und Epernay auf Kreideboden; am ausgezeichnetsten ist der Sillery (von dem gleichnamigen, 2 Stunden von Rheims gelegenen Orte). Seinen Ruf verdankt er größtentheils der Veredlung und besondern Sorgfalt auf die Pflege der Reben, welche die Marschallin D'Etrées darauf verwandte, weßhalb diese Sorte auch Vin de la Maréchale heißt. Der Sillery ist weiß od. vielmehr licht ambrafarbig, von trocknem Geschmacke, viel Geist und einer vortrefflichen Blume. Der meiste Sillery ist nicht moussirend. Unter den vorzüglichsten moussirenden Arten steht der Champagner von Ay (½ St. v. Epernay) obenan; er ist süßer und flüchtiger als der Sillery und zeichnet sich sowohl durch Geschmack als Bouquet aus. Die Weine aus den Distrikten von Mareuil und Dizy sind fast eben so gut, und werden häufig auch als Vins d' Ay verkauft; die von Hautvillers (1 Stunde von Epernay) waren früher eben so geschätzt, sollen sich aber in der neuern Zeit, in Folge geringerer Sorgfalt, verschlechtert haben. Ebenfalls von geringerer Qualität sind die Weine von Cramant, Avise, Oger u. Menil. Am wenigsten geschätzt ist der Champagner von Chouilly, Monthelon, Grauves, Mancy, Molins, Maugrimaud, Beaumont und Villers; er ist weiß, leicht, angenehm schmeckend, aber schwach; nur in warmen Jahren erreicht er eine bessere Qualität. Von den rothen Champagnerweinen sind die sogenannten Bergweine (Vins de Montagne de Rheims) von Verzy, Verzenay, Mailly und St. Basle die vorzüglichsten. Geringern rothen Champagner liefern Hautvillers, Mareuil, Pierry, Dizy, Taissy, Epernay, Ludes, Chigny, Rilly, Villers, Allerand. Die bedeutendsten Geschäfte mit Champagner und die größten Läger von diesem Wein sind zu Rheims, Epernay und Avise. Den größten Keller soll der Maire Moet zu Epernay haben; er soll öfters ½ Million Flaschen u. 100 Fässer enthalten. In der letztern Zeit hat man auch in Deutschland angefangen, moussirende, dem Champagner ähnliche Weine zu bereiten. Bis jetzt bestehen Fabrik. der Art am Rhein (moussirende Rheins- und Moselweine), in Würtemberg (Eßlingen), Sachsen (Niederlößnitz). Ueber das großartige Etablissement der Herren Keßler u. Georgii für Bereitung moussirender Weine aus inländischem Gewächs, theilen wir folgende nähere Notizen mit. Herr G. G. Keßler befand sich vom Jahre 1807 an in einer der ersten Weinhandlungen in der Champagne, wo er sich die genaueste Kenntniß über das Verfahren bei der Bereitung moussirender Weine zu verschaffen Gelegenheit hatte. Gleich nach seiner Rückkehr ins Vaterland im J. 1826 stellte er in Gesellschaft mit Herrn H. Georgii in Eßlingen einen Versuch an, den würtembergischen Wein vom Augenblick der Kelterung an ganz nach Art der moussirenden Weine der Champagne zu behandeln, und da dieser erste, mit 4000 Flaschen gemachte Versuch vollkommen gelang, so entschloß sich derselbe, seine ganze Thätigkeit und seine Geldmittel hauptsächlich für die Emporbringung dieses Industriezweiges in Würtemberg zu verwenden. Schon von dem Wein des Herbstes 1827 wurden 30,000 Flaschen gefüllt; die Ziehung des Jahres 1828 betrug sodann 54,000 Flaschen, 1831: 72,000, 1832: 44,000, 1833: 57,000 Flaschen.*) Die sämmtlichen Gebäude u. Keller des Etablissements sind so geräumig, daß darin ein Quantum von 130 bis 150 Tausend Flaschen aufbewahrt werden kann. Uebrigens zog man es vor, nur einheimische Arbeiter anzustellen, und keine aus Frankreich kommen zu lassen. Der Eßlinger Champagner, besonders von guten Jahren (z. B. 1832), soll dem französischen nicht viel nachgeben, dabei ist der Preis außerordentlich billig, nämlich 1 Guld. 24 Kr. per Flasche in Partien. Der bedeutendste Absatz ging bis jetzt immer nach Rußland, u. daher wird auch der Wein so bereitet, wie man ihn in den nordischen Ländern am liebsten trinkt.

*) Ein ähnliches Etablissement besteht auch in Heilbronn, wo die Herren Zeller und Rauch im Jahre 1833 bereits 80.000 Flaschen lieferten. Auch Herr Ch. Müller in Berg hat seit einigen Jahren die Fabrikation begonnen.

Chateau Laffitte und Chateau Margaux s. Bordeaux.

Chateau Premaux, eine gute Sorte Burgunder aus der Gegend von Beaune.

Claret, Clairet, heißen in England alle französischen Rothweine, welche von Bordeaux bezogen werden.

Corsikaner Weine (von der Insel Corsika), feurig und süß, sowohl rothe als weiße. Man verwendet die weißen in Frankreich häufig zum Verschneiden junger, schwacher Sorten. Am vorzüglichsten sind die von Muriani, Campo-loro und Capocorto. Die Ausfuhr findet über Ajaccio Statt. Viel Cors. W. geht nach Marseille, so wie nach dem Norden (z. B. Holland).

Côteweine heißen sowohl die am Ufer des Genfer Sees wachsenden, wovon die weißen Sorten feuriger und haltbarer als die rothen sind, als auch mehrere Sorten Bordeaux, wie z. B. Côte-Roti.

Couches, eine gereinigte Sorte Burgunder.

Crau, ein feuriger Wein aus der zwischen der Rhone und dem See von Beren gelegenen Ebene Crau. Er wird hauptsächlich ins Piemontesische ausgeführt.

Cyperweine, von der bei Kleinasien liegenden Insel Cypern, gute Likörweine; die beste Sorte heißt Commanderia (von einem ehemals den Johannittern gehörigen Theile der Insel), auch wird auf Cypern etwas Muskateller gewonnen. Die geringern Sorten gleichen dem südfranzösischen Weine. In Europa verkauft man den Cyperwein gewöhnlich in Flaschen, in denen er sich am besten hält.

Deidesheimer (von Deidesheim bei Speier), einer der vorzüglichsten und stärksten Pfälzerweine.

Elsasser, sowohl weiß und roth. Der Oberelsasser (besonders der von Colmar) wird dem Niederelsässer, welcher weniger Feuer hat, vorgezogen. Die rothen Sorten werden zuweilen für Burgunder verkauft, doch sind sie leichter und von blässerer Farbe. Die besten Sorten gewinnt man bei Turingheim, Weissenburg, Sulz, Bischofsheim, Ebenheim, Kienzheim Türkheim, Gebweiler, Wihr ꝛc. Eine besondere Art der Oberelsasser ist der weit und breit bekannte und beliebte Strohwein. Man wählt dazu die besten und zeitigsten Trauben aus, hängt sie zum Trocknen auf, und legt sie auf Stroh bis zum nächsten Frühjahr, wo sie ausgepreßt werden. Oefters nähert sich der Strohwein dem Tokayer.

Erlauer, ungarischer Wein aus dem Erzbisthum Erlau.

Falerner, ein neapolitanischer, hochrother, dicker, süßer und feuriger Wein, von den Ufern des bajischen Meerbusens; er gehört zu den gesundesten italienischen Sorten.

Forster, sehr beliebter weißer Wein aus Rheinbaiern.

Frankenweine, meist sehr angenehm schmeckende, dem Rheinwein ähnliche, aber weniger Säure habende Sorten. Die besten zieht man bei Würzburg, wo der Weinbau außerordentlich stark getrieben wird. Der vorzüglichste der Frankenweine ist der Leistenwein; dieser übertrifft, wenn er erst ein gewisses Alter erreicht hat, an Firne und Wohlgeschmack alle deutschen Weine. Er wächst an der sogenannten Festung bei Würzburg; aber die eigentliche Leiste, wo der gleichnamige Wein wächst, ist an der, dem Nicolaiberge zugekehrten Seite der Festung, die dieselbe Lage nach der Sonne hat, als der Steinberg. An der der Stadt zugekehrten Seite der Festung wächst zwar auch noch Leistenwein, der aber, so wie der von den nahegelegenen Bergen, von geringerer Güte ist. Der Steinwein hat noch mehr Feuer, als der Leistenwein, aber nicht denselben aromatischen Geruch, noch den lieblichen Geschmack, der dem Leistenwein eigenthümlich ist; er fällt vielmehr heiß und branntweinartig auf die Zunge. — Der Stein oder Steinberg fängt an dem Wege nach Veitzchheim da an, wo das große Rebengebirge, das sich um Würzburg hinzieht, am nächsten an den Main heranrückt, und von da läuft er gegen die Stadt hin. Der ganze Stein besteht größtentheils aus sehr steilen Kalkfelsen; ein Theil der dort gelegenen Weinberge gehört dem Spital, und ein anderer Privatleuten. Das Spital in Würzburg verkauft alten Steinwein unter dem Namen Heiliger Geistwein in versiegelten Flaschen von besonderer Form (sogenannte Bocksbeutel). Auch die Harfe (eine harfenförmig gelagerte Berggruppe beim Steinberge) bringt ein dem Leistenweine fast ganz gleiches Gewächs hervor. Auch der Schalksberger ist sehr geschätzt, und wird mit hohen Preisen bezahlt. — Der Calmuth, ein dem oberungarischen gleicher süßer Wein, wächst auf einem Felsen, Trieffenstein am Main, nach Aschaffenburg hin; die dortigen Pflanzungen gehören meistens dem Fürsten Löwenstein-Werthheim. — Der Werthheimer so wie der Haslocher kommen dem Rheinwein am nächsten. Ebenfalls gute, aber weniger geistige Frankenweine sind der Distelhäuser, Klingenberger, Sommeracher, Rödelseer, [illegible]tzacker, Frickenhofener, Volkacher ꝛc. Den wichtigsten Handel mit Frankenweinen treiben Würzburg, Kitzingen, Bamberg, Fulda, Frankfurt a. M., Benzhausen bei Suhl ꝛc.

Frontignan od. Frontignac, s. Muscatwein.

Gerlachsheimer, s. Tauberwein.

Graves, s. Bordeaux.

Haslocher, s. Frankenweine.

Hermitage, einer der vorzüglichsten Rhoneweine aus der Gegend von Valence; er wächst auf den Hermitagebergen beim Flecken Tain und kommt dem besten Bordeauxer u. Burgunder gleich, ist stark u. markig, dunkelgefärbt; man hat auch weißen.

Hochheimer, einer der besten Rheinweine; er wächst auf den Anhöhen des Dorfes Hochheim (Mainz gegenüber), und zeichnet sich sowohl durch angenehmen Geschmack als Stärke aus. Am vorzüglichsten ist der aus den zur Dombechaney in Mainz gehörigen Bergen (Dompräsenz genannt); es werden davon aber, je nach der Ergiebigkeit der Jahrgänge, von 5 — 12 Stückfässer gewonnen, die man oft an Ort u. Stelle mit 1000 Gulden bezahlt. In England gehört der H. zu den beliebtesten u. bekanntesten Rheinw.; man nennt ihn dort Hock, Old Hock.

Johannisberger, der edelste Rheinwein, weiß, von viel Geist und angenehmem Geschmack. Die am Johannisberge im Nassauischen gelegenen Weinberge gehören dem Fürsten Metternich in Wien.

Italienische Weine. Größtentheils süß und likörartig, aber wegen der unvollkommenen Bereitungsart meist wenig haltbar, weßhalb nur wenig ins Ausland ausgeführt wird, ausgenommen der Syrakuser, Sardinische, Neapolitanische und Toskanische Weine. — Man s. die einzelnen Sorten unter Aleatico, Palermo, sardinische, neapolitanische, Lacrimä Christi, sicilische, Vino santo, toskanischer, Pozzuolo.

Jurançon (von dem gleichn. Orte bei Pau), sehr geschätzter rother u. weißer W. von angenehmer Blume; er wird über Bayonne ausgeführt.

Klingenberger, ein als Tischwein beliebter Frankenw.

Lacrimä Christi, der beste von den neapolitanischen Weinen; er ist sehr fein, likörartig, roth, süß, von schönem Geruch und Geschmack; man gewinnt ihn in sehr geringer Menge am Fuße des Vesuvs; das, was unter diesem Namen im Auslande in den Handel kommt, ist meist unächt; so führt man z. B. die W. von Pozzuoli, Ischia u. Nole als Lacr. Chr. aus.

Languedoc (aus den jetzigen Depart. Ardeche, Lozere, Gard, Tarn und Garonne, Herault, Obergaronne und Aude). Die rothen L.-Weine haben viel Geist, und würden zu den Weinen erster Classe gehören, wenn sie die Blume der Bordeauxer und Burgunder hätten. Besonders geschätzt ist der W. von Cornas, Chuzelan, Tavel, Lirac, Beaucaire, Nimes, Avignon u. Gaillac. Durch Seereisen wird er besser, und er wird stark nach Amerika u. Holland versandt. Geringer ist der W. von Narbonne.

Leistenwein, s. Frankenweine.

Liebfrauenmilch, ein sehr guter Rheinwein aus der Gegend von Worms.

Madera (von der gleichnamigen Insel), orange- oder braungelber, sehr feuriger, trockner Wein von aromatischem Geschmack. Das Erzeugniß der Insel Madera ist nicht bedeutend und überschreitet gewöhnlich nicht 20,000 Pipen, wovon ein großer Theil nach Westindien und Amerika geht. Noch vor nicht langer Zeit war der Madera in England der Modewein; es wurde aber deßhalb so viel verfälschtes Gebräu als Madera in den Handel gebracht, daß er gänzlich in Mißcredit kam und seit einigen Jahren durch den Xeres ersetzt wurde; aber schon hat man auch angefangen, mit diesem edeln Weine dasselbe Unwesen zu treiben. Unter der Linie verbessert sich der M. und die Engländer nehmen ihn deßhalb mit nach Ostindien und bringen ihn dann als East India Madera wieder zurück. Jetzt verbessert man den M. aber auf der Insel selbst ebenso, indem man ihn in geheizten Kammern liegen läßt. Der Teneriffawein kommt, besonders wenn er mit etwas Sprit versetzt wird, dem Madera sehr nahe. Unter Maderamalvasier versteht man den aus einer von Candia stammenden Traubenart bereiteten. Er ist theurer als Madera, sehr süß, fein und aromatisch. Aus der englischen Benennung Dry-Madera (trockner M.) hat man im Deutschen die sonderbare Benennung Tri-Madera gebildet.

Mährischer Wein, s. österreichische W.

Malaga, von der gleichnamigen Stadt in Spanien; es werden davon zweierlei Arten unterschieden, nämlich süße und trockne. Von den erstern gibt es wieder mehrere Unterarten,

z. B. den gewöhnlichen M., den Lacrimas und den Bergwein. Der gewöhnliche M. enthält eine gewisse Quantität gekochten Wein, den man vor dem Zusetzen etwas anbrennen läßt, wodurch ein leichter Brandgeschmack entsteht. Beim sogenannten Bergwein läßt man die Trauben etwas länger reifen. Der Lacrimas ist der kostbarste der süßen Malagaweine; man bereitet ihn aus den von selbst aus den reifen und aufgehängten Trauben abfließenden Tropfen, ohne alle Anwendung von Druck. Den trockenen M. gewinnt man aus weniger reifen Trauben und setzt etwas mehr Spiritus zu, so daß der 12te Theil des Dry-Malaga aus Spiritus besteht. Die ganze Production der Weinberge um Malaga wird auf 35—40,000 Pipen geschätzt. Die wichtigsten Absatzmärkte für den M. sind die Vereinigten Staaten und Südamerika. Der Durchschnittspreis per Pipe ist 70—100 Pesos per Both.

Malvasier stammt ursprünglich von einer bei Napoli di Malvasia in Morea wachsenden Traubenart; er ist süß, feurig u. von eigenthümlichem Geruch und Geschmack. Jetzt liefern ihn nicht nur mehrere griechische Inseln, sondern auch Italien, Spanien, Südfrankreich, Teneriffa, Madera, die Azoren ꝛc. Man hat sowohl rothen als weißen.

Marbacher, s. Tauberwein. — Margaux (Chateau) s. Bordeaux.

Markgräfler, von Bodenweiler in Baden, ein angenehmer, lieblich schmeckender, meist weißer (strohgelber) Wein.

Marsala, von dem gleichnam. Orte in Sicilien; er hat viel Aehnlichkeit mit dem Madera und wird auch häufig unter diesem Namen nach Amerika versandt.

Medoc, s. Bordeaux. — Mergentheimer, s. Tauberwein.

Meißner, aus der Gegend von Meißen in Sachsen, ein gewöhnlich sehr leichter und geringer, sowohl rother als weißer Wein, der hauptsächlich zum Vermischen mit andern Sorten verbraucht wird.

Melniker, s. Böhmischer u. Oesterreichischer.

Moldauer (aus der Gegend zwischen Cotnar und der Donau), öfters den besten Ungarweinen nichts nachgebend. Die vorzüglichsten Sorten haben eine gelbgrünliche Farbe. Wenn der Moldauer erst ein Alter von 3 Jahren erreicht hat, so wird er dem Tokayer gleich geschätzt, er muß öfter von der Hefe abgezogen werden, weil er sonst seine Kraft verliert.

Moselwein, dem Rheinwein ähnlich, aber leichter, von lieblichem Geschmack; die bekanntesten Sorten sind die von Bisport, Trarbach, Kochheim, Zeltingen ꝛc., auch die Weine, welche um Epinal, Chaumont, im Luxemburgischen und in Lothringen wachsen, rechnet man zu den Mostern. Die wichtigsten Bezugsörter sind Coblenz, Trier, Cöln, Nancy und Epinal.

Muskateller, Muskatwein. Weinsorten, die in verschiedenen, besonders südlichen Gegenden aus einer Art Trauben gewonnen werden, die von eigenthümlichem muskatartigem Geruch und Geschmack sind. Die Muskatweine sind süß; die bekanntesten und besten im Handel vorkommenden Sorten sind die aus dem südl. Frankreich. Sehr vorzüglich ist der Frontignan, von dem gleichnam. Orte bei Montpellier; er hält sich am längsten und ist in dieser Beziehung dem, allerdings noch feinern Lunel, vorzuziehen. Die Muskatweine von Montbasin und Beziers sind schon viel geringer, als der Frontignan, haben wenigstens nicht den lieblichen und feinen Geschmack, sind deßhalb auch wohlfeiler und haben sehr starken Absatz. Der Muskatwein von Rivesaltes ist weiß von Farbe und übertrifft noch den Lunel und Frontignan, was den eigenthümlichen Muskatellergeschmack und Geruch, so wie Reife und Süßigkeit betrifft; er soll dem weißen Capweine gleichkommen. Die Stärke des Muskatellers pflegt man in Frontignan auf die Art zu prüfen, daß man einige Tropfen auf ein glühendes Eisen gießt und versucht, ob sich der Dampf anzünden läßt; ist dies der Fall, so ist der Wein gut, wo nicht, so verstärkt man ihn durch Spiritus, gerösteten Zucker und Hollunderblüthen. Auch in Italien, Cypern, Candia ꝛc. wird Muskatwein gewonnen.

Nantes, ein leichter, weißer W. von den Ufern der Loire, der über Nantes ausgeführt wird; man gebraucht ihn häufig zum Vermischen. Die bessern Sorten sind die von Valette und Mosnière.

Narbonne, schön rother, geistiger, wohlschmeckender W., aus der Gegend von Narbonne und Languedoc.

Neckarweine, aus dem Neckarthale in der Gegend von Weinsberg, Stuttgart, Heilbronn, Durlach, Besigheim, Lauffen, Stetten, Rothweil; auch die W. von den Ufern der Flüßchen Kocher, Bils, Rems und Jart rechnet man hierher. Die Neckarweine sind sehr wohlschmeckend, leicht und gesund. Man hat sowohl rothe als weiße Sorten; die Mehrzahl ist blaß-röthlich oder gelb. Die größten Lager von N.weinen befinden sich in Stuttgart und Heilbronn; auch Augsburg, Weißenburg, Canstadt und Ulm treiben Handel damit.

Niersteiner, s. Rheinwein.

Noels, guter Rothwein aus der Gegend von Blois.

Nuits, vorzüglicher Burgunder aus der 4 Meilen weit sich erstreckenden Weingegend von Gevrey bis Cargolain. Die Weine von Nuits sind gewöhnlich erst nach 2 bis 3 Jahren trinkbar; sie sind sehr substanziös, von eigenthümlichem Geschmack, hoher Farbe und sehr haltbar.

Odebester, eine der besten Sorten Moldauerwein; man hat rothen und weißen.

Odenburger, s. Ungarwein.

Oesterreichische Weine. Im österreichischen Staate ist der Weinbau von größter Wichtigkeit, mit Ausnahme Böhmens, wo er nur wenig, und Oberösterreichs, Schlesiens u. Galiziens, wo er fast gar nicht betrieben wird. Man unterscheidet die deutschen W. von den italienischen und ungarischen (s. diese). Man hat im Allgemeinen zweierlei Anpflanzungsmethoden: die griechische, mit niedrigen Stöcken, welche jährlich neu beschnitten werden, welche Art in Ungarn, Oesterreich und den übrigen deutschen Provinzen üblich ist, und die römische, mit hohen Reben auf Bäumen, welche in Italien und andern südlichen Provinzen eingeführt ist. Das jährliche Gesammterzeugniß des Kaiserstaates (Ungarn und die italienischen Provinzen mitgerechnet) schätzt man auf 36—40 Millionen Eimer, in einer Abwechselung von Qualität, wie außer Frankreich kein Land der Erde aufzuweisen hat. In Oesterreich unter der Ens gehört der Weinbau zu den wichtigsten Zweigen der Landwirthschaft; es ist ihm ein Flächeninhalt von 78,662 Joch gewidmet, wovon der jährl. Durchschnittsertrag auf mehr als 2 Millionen Wiener Eimer geschätzt wird. Die berühmtesten Sorten liefern Grinzing, Weidling, Gumpoldskirchen, Nußdorf (Nußberger genannt), Klosterneuburg und Perchtoldsdorf. Die Weinberge bei Baden, Pfaffstädten und der Anningerberg sind mit Burgunderreben besetzt. Sehr beliebt ist auch der milde und geistige Vöslauer Wein von dunkelrother Farbe. — Das Erzeugniß von Oesterreich ob der Ens beträgt jährl. nur etwa 685 Eimer; am bekanntesten ist dort der saure W. vom Aschauer Winkel. In Steyermark wird der Weinbau hauptsächlich in den südlichen Gegenden getrieben. Die besten dortigen Weine sind die von Luttenberg, Jerusalem, Rittersberg, Picker, Radkersburg, Bacher, Stadtberg bei Pettau, Marburg, Sauritsch, Sausal, Kirschbach und vom Rasenberge bei Grätz. Das jährl. Erträgniß wird auf 244,185 Eimer gute und 347,986 Eimer geringe Weine geschätzt. Der erst seit einigen Jahren bekannt gewordene sogenannte Pickerer Champagner ist bereits sehr beliebt, und wird stark verführt. Im Allgemeinen ist der steyersche Wein leicht, feurig u. angenehm, aber nicht sehr haltbar. — In Tyrol gehört der W. zu den wichtigsten Landesprodukten; der Weinbau findet im ganzen südlichen Theile des Landes von der Gegend zwischen Brixen und Botzen anfangend, Statt; er nimmt einen Flächenraum von 17,250 Joch in Anspruch, welche jährlich ungefähr 406.700 Yhren (8 Yhren = 11 Wiener Eimer) Wein liefern, wovon etwa ¾ rother und ¼ weißer. Der beste Tyroler W. wächst bei St. Joseph am Calterersee; in der Gegend von Meran ist der Hochhütter und Küchelberger, in der Gegend von Botzen der Leitacher geschätzt. — In Krain ist der Weinbau bedeutend, und nimmt einen Flächenraum von 19.310 Joch in Anspruch, worauf manche weiße und rothe Weine wachsen, welche sich durch viel Geist auszeichnen. Die Weine aus Unterkrain werden sehr geschätzt, vorzüglich aus der Gegend von Neustadtl, vom Gertschberge bei Altenburg, vom Milzberge bei Klingenfels, vom Stadtberge bei Weinhof, vom Weinberge bei Landstraß, von den Bergen bei Tschernembl ꝛc. Mehrere davon sind unter dem Namen der Mark- oder Marchweine bekannt, und werden gewöhnlich schon mit dem ersten oder höchstens mit dem zweiten Jahre trinkbar. In Innerkrain wachsen die besten Weine im Wippacherboden bei St. Veit, Leitenburg, Roserik ꝛc. In Kärnthen gedeiht der Wein wegen des früh einfallenden Herbstes nicht gut; im Küstenlande hingegen ist der W. ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. In ganz Istrien und auf den Inseln sind die beredten Aecker sehr häufig. Man zieht meist rothe Sorten, die aber wenig haltbar sind. Im Triester Gebiete ist der Prosecco vortheilhaft bekannt. Die istrischen Weine sind meist sehr dunkelfarbig, süß und ziemlich geistig. Die besten sind der Ribolla aus der Gegend von Isola u. Muggia, der Muskat von Rovigno, die Weine von Gabrovizza (vino di Ré), Cernical, Berschetz, Castua, Mitterburg u. s. w. Allgemein werden die Trauben hier bloß ausgetreten und nicht gepreßt, wodurch der Most zwar süßer

wird, aber eine Menge desselben verloren geht, der in den Trestern bleibt. Die jährliche Weinerzeugung Istriens schätzt man auf 340,000 Eimer; die Inseln liefern jährlich 35,160 Barillen Wein (das Barillo zu ½ Eimer gerechnet), wovon Cherso und Ossero 25,240, Veglia 9,920 B. liefern. In der Lombardei, wo der Weinbau sehr wichtig ist, werden demselben 100,000 Joch gewidmet, der größte Theil des erzeugten W. ist aber wenig haltbar. Am stärksten wird der Weinbau im Osten des Comersees und der Adda betrieben, am vollkommensten bei Bellano. Die meisten Sorten sind roth. Die besten Weine sind die von Cavalloscа (bei Como) und von Sasella im Veltlin; letzterer würde einer der besten in Europa sein, wenn die Bewohner des Veltlins eine bessere Behandlungsweise verstünden. Unter den gemeinen lombardischen Weinen sind die von Verbano, Brianza, Varese, vorzüglich aber die von Monterobio, Montevechio u. Lesa berühmt. In der neuesten Zeit hat man im Veltlin auch angefangen, eine Art von Ausbruchweinen zu bereiten, welche sich sehr gut zu Desertweinen eignen. Im Venetianischen ist der Weinbau ebenfalls wichtig, besonders im Gebiete von Vicenza und in den Provinzen Padua, Verona und Udine. Zu den beliebtesten Sorten gehört noch der Vino santo aus dem Veronesischen; im Allgemeinen sind jedoch die venetianischen Weine, wegen Mangel an verständiger Behandlung der Reben und wegen des bestehenden fehlerhaften Verpachtungssystems, größtentheils minder gut, ja herbe und eben so wenig haltbar, als die gemeinen lombardischen Weine. — In Böhmen ist der Weinbau auf die wärmere Elbgegend bei Melnik und Außig beschränkt. Das jährl. Erzeugniß wird in mittleren Jahren auf 20,000 Eimer angeschlagen. Die besten böhmischen Weine sind der rothe Melniker, der weiße Czernoseker und Podskaler. Kaiser Karl IV. ließ 1348 Weinreben aus Burgund kommen und in die Gegend von Melnik verpflanzen; darum kommt der Melniker W. in warmen Jahren, gehörig behandelt, auch dem Burgunder nahe, jedoch mit einem eigenen lieblichen Geschmack; er ist selbst außer Böhmen beliebt; der bei Außig wachsende Czernoseker, der ebenfalls in manchen Jahrn sehr gut geräth, läßt sich lange aufbewahren und dem guten Rheinw. an die Seite stellen; der Podskaler, ebenfalls aus der Außiger Gegend, ist dem Champagner ähnlich u. mousirend, da man dessen Gährung unterdrückt. Andere Weinsorten, die in der Umgebung von Prag, bei Bechlin, Raudnitz, Mühlhausen an der Moldau, bei Brozan an der Eger ꝛc. wachsen, sind von geringer Güte. — In Mähren wird der Weinbau nur im Brünner, Znaymer und Hradibscher Kreise betrieben; den jährl. Ertrag nimmt man zu 440,000 Eimer an. Am meisten blüht der Weinbau an der österreichischen Grenze in den Gegenden an der Thaya und an der untern March. Die bekannten und bessern Sorten wachsen bei Bisenz, Polleschowitz, Polau, Buchlowitz, Domanin, Archlebau, Knadlersdorf, Pausram, Popitz, Zuckerhandl bei Znaym ꝛc. Manche darunter, z. B. der vom Polauer Berge bei Nikolsburg, sollen dem Ofener W. an Güte nahe kommen. Galizien ist ohne Weinbau, nur in der Bukowina wächst eine unbedeutende Quantität W., der aber von geringer Güte ist. Ueber Ungarns Weinbau s. Ungarwein. In Siebenbürgen ist der Wein ein Hauptprodukt des Landes, sowohl in Hinsicht auf Menge, als Güte; manche Sorten kommen sogar dem edlern Ungarweine gleich, vorzüglich in der Gegend um Kükülloyar, Karlsburg, Birthelm, Mühlenbach, Bistritz ꝛc.; hier und da bereitet man auch Ausbruch. — In der Militärgrenze ist die Pflege des Weinstocks ziemlich ausgebreitet, zumal am Abhange der Fouske Gora, wo der vortreffliche rothe geistige Carlowitzer W. wächst. In der Waredsiner und banatischen Grenze werden gute Weine gebaut; in den übrigen Gegenden ist der W., einzelne Ausnahmen abgerechnet, nur gering. — In Dalmatien ist der W. ein Hauptgegenstand der Landwirthschaft und es gibt dort vortreffliche Weine, die jedoch selten in Fässer kommen, sondern in ledernen Schläuchen aufbewahrt werden. Die vorzüglichsten Weingattungen, die ihrer Süße und ihres Feuers wegen liquori genannt werden, sind der Malvasia von Ragusa, der Muskat von Almissa, der Maraschinowein von Sebenico, der Bugava von der Insel Brazza und der Marzemin von Teodo. Trotz des ungeheuren Reichthums des österreichischen Kaiserstaates an Wein, werden doch noch viel fremde Weine, besonders Champagner eingeführt.

Ofener, s. Ungarwein.

Orleans, geringer aber angenehmer französ. Wein, der meist über Nantes ausgeführt wird. Der rothe wird dem weißen vorgezogen.

Palmsect, süß und angenehm schmeckender hellgelber W. von der canarischen Insel Palma.

Pedro Ximenes, vorzüglicher weißer, süßer spanischer Wein aus der Provinz Granada.

Peralto, spanischer W. von dem gleichnam. in Navarra gelegenen Orte; er wird über Pampeluna ausgeführt. Er ist geistig, sehr stark, süß und wohlschmeckend.

Petit Bourgogne ist im Handel die Benennung für die geringern Burgunderweine.

Piccardan, likörartiger, weißer, süßer W. von Marseillan und Pomerols bei Montpellier. Man verwendet ihn vorzüglich zur Verbesserung geringerer weißer Weine.

Pontac, ein sehr dunkler Rothwein von pikantem Geschmack, angenehmem Feuer u. violenartigem Geruch; er stammt von dem gleichnam. Orte im Dep. der Nieder-Pyrenäen. Er verbessert sich bis ins 4te und 6te Jahr.

Portugiesische Weine; in Portugal gehört der Wein, da dort die Cultur desselben durch Klima und Boden so sehr begünstigt ist, zu den wichtigsten Erzeugnissen. Der beste Wein wächst an den Ufern des obern Duero, in den Provinzen Beira und Traz-os-Montes, von St. Joanno de Pesqueira an, bis dahin, wo der Fluß Texeira in den Duero fällt. Die Versendung ins Ausland geschieht über Porto oder Oporto, weshalb der Name Portwein allgemein eingeführt ist. Der Portwein ist von dunkelrother Farbe und fast so undurchsichtig wie Dinte; er besitzt viel Körper und ist herbe, auch hat er einen bittersüßen, branntweinartigen Nachgeschmack. Sein branntweinartiger Geruch verliert sich gewöhnlich erst, wenn er 10 — 15 Jahre lang auf Flaschen gelegen hat; dann kommt auch das eigenthümliche Aroma des Weines zum Vorschein. Liegt der Portwein aber zu lange, so verliert er einen Theil seiner Vorzüge und wird auch ganz hell. So lange der Portwein auf dem Fasse lagert, um sich zu verbessern, setzt er eine dunkelrothe Kruste an, in der sich seine dicken rothen Theile verkörpern; bei manchen Weinen geschieht diese Absonderung früher, bei andern später. Ganz reiner Portwein wird sehr selten verschifft; in der Regel setzt man ihm eine gewisse Quantität Branntwein zu. Zuweilen soll er selbst 23 % Spiritus enthalten. — Die Güte des von Oporto aus verschifften Portweins hat durch die Handelsprivilegien, welche die sogenannte Oporto-Wein Compagnie genoß, außerordentlich gelitten. Diese Gesellschaft entstand im J. 1756 unter der Verwaltung des Marquis Pombal; durch den ihr ertheilten Freibrief wurde ihr ein gewisser Distrikt am Duero angewiesen, aus dem allein der zur Ausfuhr zugelassene Portw. entspringen sollte und über alle in diesem Bezirke gewonnene Weine sollte diese Gesellschaft allein nach Willkür verfügen können; auch hing es ganz von ihr ab, den Preis zu bestimmen, welchen sie den Weinbauern bewilligte, so wie die Bereitungsart oder Mischung, und endlich konnte sie bei der Ausfuhr auch beliebige Preise von den Fremden fordern. Es ist sehr natürlich, daß eine, mit solcher Gewalt ausgerüstete Gesellschaft Gelegenheit zu einer Menge von Mißbräuchen hatte, die sie denn auch meistens benutzte. Im J. 1833 wurde diese Oportoweincompagnie durch die Regentschaft aufgelöst. Die einzigen Länder, nach welchen Portwein in bedeutender Menge gebracht wird, sind England und Brasilien. England bezog in der letzten Zeit jährlich 17 — 20,000 Pipen. Rechnet man Brasiliens Bedarf ab, so beträgt die Weinausfuhr Portugals nach andern Ländern im Ganzen nur etwa 1500 Pipen.

Portwein, s. Portugiesische Weine.

Provencer- oder Provenzalischer W., aus der Provence, welche starke und feurige rothe und weiße Weine liefert; ausgeführt werden sie hauptsächlich über Marseille, Toulon, Antibes, Aix und Avignon. Die besten Sorten sind folgende: 1) der Cassis, von dem gleichnam. Orte bei Marseille, meistens roth, geistig, von himbeerähnlichem Geschmack; Bandol, hochroth, schwer, weniger geistig; 3) Vin egrappé, Rothwein, von abgebeerten Trauben bereitet und deßhalb ohne herben Geschmack; 4) Vin de côte, hochroth, stark, nach Amerika und Ostindien gehend; 5) Marseiller, schön roth, geistig, wohlschmeckend, verbessert sich bis zum 6ten und 7ten Jahre, dann geht er aber in der Qualität wieder zurück; 6) Aubagner, Gemenois, Roquevaire u. a. Weine aus der Gegend von Marseille, geistig und haltbar, aber geringer als der Marseiller; 7) Gekochter W. (Vin cuit) wird aus eingekochtem Most zu Cassis, Aubagne, Roquevaire ꝛc. gemacht; er ist süß, etwas streng und wird im Alter dem Cyperwein ähnlich. Er wird stark nach Schweden, Holland und Stettin versandt, wo man ihn zum Versetzen des Malaga und anderer Weine gebraucht.

Rheinweine; diese behaupten nicht nur unter allen deutschen, sondern auch unter den ausländischen Weinen eine vorzügliche Stelle. Sie sind meistens weiß, kräftig, schmackhaft und gesund, ausgegohren und ziemlich viel Säure enthaltend, dabei dünn, leicht und nicht so feurig und süß, als die spanischen, per-

tugiesischen und italienischen Weine. Sie gehen schneller durch die Blase und den Körper überhaupt und belästigen deßhalb den Kopf nicht. Durchs Alter verbessern sie sich immer mehr, lassen sich, ohne zu verderben, vom Fasse abzapfen. Obgleich an beiden Ufern des Rheins, vom Bodensee an bis nach Bonn, Weinberge sich an Weinberge reihen, so gibt man den Namen Rheinwein doch vorzugsweise den im sogenannten Rheingau, zwischen Mainz und Bacherach erzeugten Sorten, und hier gedeihen auch die edelsten Gewächse. Als die berühmtesten Weinorte des rechten Rheinufers nennen wir Asmannshausen, Rüdesheim, Geisenheim, Johannisberg, Markobrunn, Steinberg und Hochheim; auf dem linken Rheinufer zeichnen sich am meisten aus, Bingen, Ingelheim, Laubenheim, Scharlachberg, Bodenheim und Nierstein. Rothwein in größern Quantitäten ziehen nur Asmannshausen (aus Burgunderreben) und Ingelheim mit einigen nahe gelegenen Ortschaften; beide Sorten sind von lieblichem Geschmack, aber nicht so stark und feurig als der Burgunder. Rüdesheim und Johannisberg ziehen die vorzüglichsten Rheinweine; ihnen aber fast gleich sind die Sorten vom Steinberge, dem Rothenberg bei Geisenheim, dem Markobrunn und Gräfenberg bei Kiederich. Von manchen Jahrgängen sind schon die W. der genannten Orte mit 4—5000 Fl. pr. Stückfaß bezahlt worden; während die Sorten von geringerer Lage und gewöhnlichen Jahren kaum mehr als 300 Fl. kosten. Die Weine vom Scharlachberg bei Bingen werden in guten Jahren auch wohl mit 1500 Fl. bezahlt. Vom Niersteiner bezahlt man die besten Sorten mit 1000 Fl.; Bodenheimer und Laubenheimer sind gewöhnlich etwa um 20% wohlfeiler, doch kann man durchaus keinen allgemeinen Maaßstab annehmen, da die Bestimmung der Preise von so verschiedenen Umständen abhängig ist. Die geschätztesten Jahrgänge des Rheinw. sind die von 1719, 1726, 1748, 1760, 1762, 1766, 1775, 1779, 1780, 1781, 1783, (der beste des ganzen Jahrhunderts), ferner 1811, 1822, 1827, 1834. Beim Einkauf der Rheinweine pflegt man sich gewöhnl. direkt an die Erzeugungsorte zu wenden, doch häufig geben die Weinbauer ihren Wein an bestimmte Kunden, größere Weinhändler, zuweilen gleich die ganze Ernte ab und dem noch Unbekannten wird es daher öfters schwer, gut anzukommen. In Mainz, Bingen, Coblenz, Cöln, Frankfurt a. M. befinden sich sehr bedeutende Lager von Rheinweinen, und aus diesen Orten kann man in der Regel schon mit Vortheil beziehen.

Rouſſillon, rothe und weiße Weine aus der ehemaligen gleichnam. franz. Provinz, dem jetzigen Departem. der Ostpyrenäen. Die rothen Sorten sind dick, gedeckt, von schöner Farbe, und vertragen sich mit jedem andern Weine, dem sie beigemischt werden, weßhalb man sich ihrer häufig zum Färben und Verbessern bedient; viel davon geht nach den amerikanischen Colonien; die ausgesuchtesten Gewächse zum Transport sind die von Baix, Tormilla, Salces, Rivesaltes, Spira, Collioure, Bagnols, Parcous, St. André. Eine ganz besondere Art ist der sogenannte Grénache, welcher im ersten Jahre dick, sehr dunkelroth und dem dicken Alicantewein ähnlich ist. Der beste weiße Rouſſillon ist der Maccabeo, welcher von spanischen Reben herrührt; er ähnelt dem ungarischen Weine; den Haupthandel mit Rouſſillon hat Perpignan.

Rüdesheimer s. Rheinw. — Ruſter s. Ungarw.

Samos, von der gleichnam. griechischen Insel, rother und weißer Muskateller, süß und angenehm schmeckend.

Santorin, von der gleichnam. griechischen Insel; jung ist er schweflig, süß, wenig angenehm, im Alter aber sehr gut und stark.

Sardiniſche Weine; diese haben mehr Aehnlichkeit mit den spanischen als mit den französischen und sind meist sehr stark und feurig; man hat weiße u. rothe; am besten sind die aus der Gegend von Algheri, Cagliari und vom Cap de Lugodori, ferner die Muskateller von Sorso und Oriagno; die Versendung geschieht meist über Cagliari. Livorno und Nizza treiben auch starken Handel damit.

Schalksberger, s. Frankenw. — Scharlachsberger s. Rheinwein.

Seeweine werden die am Bodensee wachsenden Sorten genannt.

Spaniſche Weine. In den meisten Provinzen Spaniens wird Weinbau getrieben; man läßt dort die Trauben gewöhnlich ganz reif werden, ehe man sie keltert, und häufig versetzt man den Wein mit eingekochtem Most. In Granada gewinnt man den bekannten Malaga (s. diesen) u. Pedro-Ximenes, in Sevilla den vortrefflichen weißen Xeres-Sect, dessen süße Art Vino secco, die bittere und stärkere aber Vino pajerete heißt; beim Dorfe Rota wird der herrliche rothe Tinto erzeugt. Valentia liefert vorzügliche weiße und rothe Weine, namentlich den Alicante und Benicarlo. In La Mancha sind der Val de penna und der Ciudad-real die berühmtesten Sorten. Arragonien liefert schwere rothe Weine, Garnachos genannt. Catalonien erzeugt Malvasier und süße, starke, dem Xeres ähnliche Desertweine. Da es in Spanien in vielen Provinzen an Fässern fehlt, so füllt man den W. theils in große irdene Gefäße (tonajas), theils in verpichte Bocksschläuche und schweinslederne Säcke, deren Haarseite nach innen gekehrt ist. In den irdenen Gefäßen übergießt man die Oberfläche des Weins mit Oel, damit sich nichts verriecht. In einem Alter von 3—6 Jahren sind die spanischen W. gewöhnlich am besten.

Steinwein s. Frankenw. — Steyersche W. s. Oesterreichische

Tauberweine heißen die an der Tauber, von ihrem Einfluß in den Main bei Wertheim aufwärts bis Weikersheim wachsenden. Leichte und angenehme Tischw., aber nicht ohne Erdgeschmack. Am bekanntesten sind der Marbacher, Gerlachsheimer, Mergentheimer und Markelsheimer.

Tinto, T. de Rota, von dem, Cadix gegenüber liegenden Städtchen Rota, dunkelroth, geistig und sehr haltbar.

Tokayer s. Ungarw. — Tyroler s. Oesterreichische Weine.

Ungarwein. Ungarn ist eins der gesegnetsten Weinländer der ganzen Erde und nur Frankreich kann ihm in dieser Beziehung an die Seite gestellt werden; etwa der 32ste Theil des Bodens wird zum Weinbau benutzt, und darauf gewinnt man im Durchschnitt jährlich 30 Millionen Preßburger Eimer Wein, wovon bei der außerordentlich starken Consumtion des Landes nur 4—5 Millionen Eimer (des bessern und besten W.) ins Ausland gehen. Die Preise an Ort und Stelle sind in ergiebigen Jahren sehr niedrig, weil leider das Land nicht durch wohlfeilere Transportmittel (besonders Seeschifffahrt) in den Stand gesetzt ist, seinen Ueberfluß auszuführen. In den Jahren 1831 und 1835 wurden junge slavonische Weine guter Sorte in Pesth zu 2 Fl. Conv. Mze. und in dem so überschwenglich reichen Weinjahre 1834 der beste rothe Ofener, ein dem Burgunder ähnlicher, köstlicher Magenwein, aus Mangel an Gefäßen, in der Lese zu 2 Zwanziger (= 10½ Gr. Conventions Geld) pro Eimer à 64 Flaschen sächsisches Maaß, verkauft. In den südlichen Theilen des Landes werden meistens rothe Weine erzeugt, die schon im ersten Jahre reif und trinkbar werden, und in vorzüglich guten Jahrgängen entwickeln sie auch schon in derselben Zeit ihren Gewürzgeschmack (Bouquet). Der rothe Wein klärt sich wenige Wochen nach der Gährung, setzt aber alljährlich etwas von seinem Farbestoffe ab, so daß er im Laufe mehrerer Jahre ins Rubinrothe übergeht, und wenn er in guten Kellern ein Alter von 10—20 Jahren erreicht, mehr ins Lichtbraunrothe schielt. Die guten rothen Sirmier, Viláner, Ofener, Totényer, Ménesser und St. Endreer Weine pflegt man schwarze zu nennen, weil sie in ihrer Jugend tief dunkelroth und fast undurchsichtig sind. Die bessern weißen Tischweine, namentlich die Ratschdorfer, Veinerer, Ludwigsberger, Somlauer, Rezmélyer, Steinbrucher und Magyarather müssen ein Paar Jahre Kellerruhe haben, bis sie sich vollkommen reinigen und ihre Blume entwickeln. Anders verhält es sich mit den Desert- oder Ausbruchweinen, z. B. mit dem Tokayer, Ménesser, St. Georger Ausbruch, mit den Oedenburger und Ruster Weinen; ihre vorzügliche Güte beruht auf dem Alter, so wie ihre Preise auch mit den Jahren steigen. Wir wollen nun unsern Lesern folgende nähere Mittheilungen über den Weinbau in den verschiedenen Gegenden Ungarns (nach dem vortrefflichen Werke von Franz Schams: „Ungarns Weinbau in seinem ganzen Umfange," Pest b. D. Wigand 1832) geben.

Der Weinbau des Tokayer-Gebirges: die Gewinnung des als König der Weine anerkannten Tokayer Ausbruchs, ist auf einen Raum von etwa 5 Q.-Meilen, nämlich auf die südlichen letzten, aus Porphyr bestehenden Vorberge der Karpathen, die sogenannte Hegyallya*) (spr. Hedschiallia), welche zur Zempliner Gespannschaft gehört, beschränkt. Die südöstliche Länge dieser fruchtbaren Vorgebirgskette beträgt 6—7, die südwestl. aber nur 3—4 deutsche Meilen; die größte Breite in nordwestl. Richtung mag 6 Meilen betragen. Der ganze Flächenraum enthält etwa 14 Quadratmeilen, wovon, wie schon gesagt, 5 dem Weinbau gewidmet sind. Die Weinlese beginnt gewöhnlich am 28 Oktober, und in außerordentlich günstigen Jahren (z. B. 1797, 1811) um 12 — 14 Tage früher. In der Regel sind zwar alle Trauben Ende Septembers reif und genießbar, aber um einen guten Ausbruch zu erhalten, müssen die Beeren an der Traube durch das

*) Dieser Name heißt so viel, als unter oder vor dem Gebirge (Vorgebirge). Unter dem Worte Hegyallya versteht der Ungar den gesammten Bezirk des Tokayer-Gebirges, auf welchem Trockenbeeren gesammelt, u. Ausbruchweine gemacht werden. Alle andern, außer diesem Kreise befindlichen Weingärten gehören nicht mehr zur Hegyallya.

allmäliche Stocken der Säfte im Weinstocke, was von vorhergegangenen Nachtfrösten herrührt, vertrocknen u. in Rosinen-Form übergehen, wodurch sie ihre Durchsichtigkeit verlieren und eine braune Farbe annehmen, die bei fortdauernder günstiger Witterung ins Bläuliche spielt. Die frischen Trauben werden an den Fuß des Weinberges auf den Leseplatz getragen. Das einzelne Ausklauben der Trockenbeeren im Weinberge ist allerdings ein mühsames Geschäft; um dasselbe zu beschleunigen, und die übersehenen Trockenbeeren nicht zu verlieren, ist bei dem am Leseplatze stehenden Tretbottich eine große Tafel aufgestellt, auf welcher durch Kinder und Mädchen eine Nachlese vorgenommen wird. Die saftigen Trauben werden in einem hanfenen Tretsacke mit den Füßen ausgetreten, u. der Most sogleich in Fässer gefüllt, in denen er der Gährung unterliegt, und hernach den sogenannten ordinairen Wein liefert. Um ein Faß guten Ausbruch zu bereiten, nimmt man 5 — 6 Butten Trockenbeeren, schüttet sie theilweise in eine kleine Bodung, u. läßt sie durch einen Arbeiter mit bloßen Füßen dergestalt langsam zusammentreten, daß die Masse einem Teige gleicht, der, wenn man ihn in der Hand zusammenpreßt, durch die Finger läuft u. bloß die Körner zurücklässt. Man muß noch eine andere Bodung bei der Hand haben, in welcher Raum genug ist, den gesammten Teig nebst dem nöthigen Aufguß-Moste zu fassen. Ist der Teig von allen Butten beisammen, dann wird der dazu bestimmte Most langsam u. unter fortwährendem Umrühren beigemengt, so daß Alles eine dünne Flüssigkeit bildet. Durch die starke Bewegung weichen die Körner der Trockenbeeren von ihrem Fleische los, u. steigen auf die Oberfläche, wo sie mit einem Siebe aufgefangen und beseitigt werden. So bleibt die Mischung, mit einer Rohrdecke zugedeckt, in der Bodung stehen, bis sie in Gährung kommt. Die gewöhnliche Zeit, den angemachten Most so stehen zu lassen, ist 24 — 36 Stunden. Das sicherste Zeichen der eintretenden Gährung ist, wenn der mit dem Moste vorher genau gemengte Trockenbeeren-Teig sich wieder von der Flüssigkeit losreißt und an die Oberfläche steigt, wo er eine förmliche Kruste bildet, durch welche die Luftblasen der Kohlensäure hörbar entweichen. Nun wird Alles wiederholt durcheinander gerührt, in einen Tretsack gefüllt und langsam abgepreßt, wobei größtentheils nur die gänzliche Absonderung der Traubenkörner bezweckt wird, deren herbe Bestandtheile den Geschmack des Weins beeinträchtigen. Die klugen Tokayerwein-Cultivateurs beobachten die Regel genau, die Mischung ja nicht länger stehn zu lassen, als es die Nothwendigkeit erheischt, nämlich, bis die ersten Zeichen der Gährung eintreten, und die ganze Masse vom Boden sich in die Höhe hebt. Wird dieser wichtige Moment übersehen, so ist der geringste Schade eine zu stark gefärbte Flüssigkeit, der größere aber eine ungleiche Gährung, mit darauf folgendem werthlosem Produkte. Mittlerweile richtet man das Faß auf einen ruhigen Platz im Keller, füllt es mit dem trüben Safte so weit an, daß vom Spundloche 3 Zoll leerer Raum bleibt, legt den Spund nur oben darauf, und überläßt es so der Gährung, die nach Verhältniß des darin enthaltenen Zuckerstoffes in 2 bis 3 Monaten endet. Nach einem halben Jahre ist die Güte des Weins schon richtig zu beurtheilen, obwohl er nach dieser Zeit weder seine volle Ausbildung, noch den gewünschten Grad der Abklärung erreicht hat, welche letztere in nicht ganz guten Jahren in manchen Kellern kaum nach Verlauf von 3 Jahren erfolgt. Der Tokayer bedarf keines Schwefeleinschlags, keiner Schönung, noch anderer derartiger Künsteleien. Die ganze Kunst ihn zu erhalten besteht darin, daß man nach vollendeter Gährung die Fässer etwas mehr, doch nicht ganz voll, mit gleich gutem Weine anfüllt, sie noch einige Zeit nur unvollkommen verspundet, und die Gebinde von außen stets rein erhält. — Im Tokayer Weingebirge wird noch eine zweite Art Dessert-Wein auch während der Lese bereitet, die unter dem Namen **Máslás** (sprich **Maßlasch**) bekannt und beliebt ist. Seine Zubereitung ist genau dieselbe wie beim Ausbruche, mit dem einzigen Unterschiede, daß auf ein Faß Most nur ein oder zwei Butten Trockenbeeren genommen werden. Dieser Wein klärt sich schneller, wird im Keller früher reif, und sein Geist, besonders aber sein Bouquet sind um so hervorstechender, weil er weniger süß ist, welche Eigenschaften den nordischen Ausländern oft mehr zusagen, als die Süßigkeit des Ausbruchs. Unter dem Namen **Tokayer-Essenz** versteht man den Saft der bloßen Trockenbeeren, welcher von selbst ausfließt, wenn eine größere Menge Beeren in einem Bottich auf einander gehäuft werden. — Der Tokayer zeichnet sich sowohl durch seine helle, gelbgrüne Farbe, Fettigkeit, durch Süße und Geist, als auch durch seine lange Haltbarkeit, äußerst gewürzhaften Geschmack, und belebende stärkende Kraft in Krankheitsfällen aus. — In Sirmien wird der Weinbau in der Gegend von Illok, Kloster Beočin, Peterwardein und Karlowitz getrieben. Der berühmteste weiße W. in Sirmien wächst bei Rakovatz auf einer Bergfläche, welche Saloryа und Belegis heißt; er hat den Geruch des Cyperw., und würde auch dessen Süßigkeit haben, wenn man die Trauben zu einem gewissen Grade von Ueberreife kommen ließe. Im Auslande ist der sirmische Wein unter dem Namen **Karlowitzer** bekannt. Der rothe Sirmier ist süß u. stark, und meist von einem hervorstechenden Aroma begleitet, wodurch er sich mehr zum Dessert- als zum Tischweine eignet. — Der im Arader Comitate gebaute W. führt nach dem kleinen Dorfe **Méne** den Namen **Méneser**; er steht in jeder Beziehung dem Tokayer zur Seite, u. man hat von ihm ebenfalls Ausbruch u. Maszlas. Der **Méneser** Ausbruch unterscheidet sich von allen ungarischen Sektweinen durch seine dunkelrothe Farbe, und seinen vortrefflichen gewürzhaften, mit Zimmt und Nelken ähnlichen Geschmack. — In der Komorner Gespannschaft ist der **Neszmelyer** (gewöhnlich Neßmühler gesprochen) der vorzüglichste W. Er gehört zu den besten weißen Tischweinen Ungarns; sein Name rührt von dem am rechten Donauufer liegenden Dorfe **Neszmély** her. Er gehört unter die herben, erst später, im 3ten und 4ten Jahre, sich ausbildenden Weine, und erst in einem Alter von 5—6 Jahren entwickelt er seine volle Kraft. Seine jährliche Produktion schätzt man auf 10,000 Eimer; das Meiste davon wird nach Pesth, Komorn, Raab u. Wien verführt. Unter dem Namen **Ofner** Wein pflegt man im Handel die nicht nur im Weichbilde der Stadt Ofen erzeugten, sondern auch alle diejenigen rothen Weine zu verkaufen, welche in der Gebirgskette von **Pócs-Megyer** bis **Alt-Tétény** erzeugt werden. Bei St. Endré, Ofen, Promontorium und Tétény erntet man die besten rothen Weine. — Als vorzüglich gut ist auch der weiße Wein des Pesther **Steinbruches** bekannt. Das jährliche Weinerzeugniß der ganzen Pesther Gespannschaft wird von Schams auf die ungeheure Quantität von 1,255,000 Eimer angegeben. Pesth, mit seiner günstigen Lage für den Vertrieb aller ungarischen Erzeugnisse, ist auch der wichtigste Ort für den Handel mit Ungarweinen. — Im **Tolnaer** Comitat ist der **Szekszarker** Wein, aus dem gleichnamigen Gebirgszuge, am bekanntesten. Es werden davon jährlich circa 250,000 Eimer gewonnen. Der Geschmack eines guten, alten Szekszarker Weins mahnt einigermaaßen an den Geruch des Honigs. — Von den **Fünfkirchner** Weinen ist der größte Theil weich und als Besserungsmittel für harte Sorten gesucht; aber eben diese Milde erzeugt auch in ihnen die Neigung zum Zäheverden. — Der **Villányer** Wein hat eine dunkelgranatrothe Farbe, selbst im Alter etwas Süße, und seinen eigenthümlichen Gewürzgeschmack kann man mit dem Geruche der Erdbeeren vergleichen. — Unter den am Plattensee erzeugten Weinen behauptet der **Badatsoner** den ersten Rang; er hält das Mittel zwischen Ausbruch u. Tischw. Im **Veszprimer** Comitat zeichnet sich der auf dem **Somlyoer** Berge, einer dichten Basaltmasse, wachsende Wein aus. Der Somlyoer Wein ist der edelste der weißen Tischweine in Ungarn, doch werden davon jährlich nur circa 25,000 Eimer gewonnen; er ist grünlichgelb, wird im Alter etwas dunkler, und hat einen besondern Gewürzgeschmack. — Im Heveser Comitat verdient vorzüglich der beim Dorfe **Visonta** wachsende Wein Erwähnung; er hat eine etwas dunklere Röthe als der Erlauer, und erlangt schon nach zwei Jahren seine Reife; im Geschmack nähert er sich dem Menescher. Vom **Erlauer** Wein ist der am Egidiberge wachsende der edelste. Die Weine des **Presburger** Comitats gehören ihrer Güte nach zu den besten Weinen des Landes; unter ihnen sind besonders bekannt der Ratschdorfer, Pösinger, Grünauer, Moderner, Limbacher, Tyrlinger, Schenkwitzer, Dubovaer und Rußdorfer (die beiden letztern unter dem Namen Bibersburger), und der Presburger. Sie gehören unter die mehr harten als weichen Tischweine, die sich lange halten, und sich von Jahr zu Jahr veredeln. Der rothe W. von Neustadl an der Waag ist unter dem Namen des ungarischen Burgunders bekannt; es werden davon aber kaum 2000 Eimer jährlich gewonnen. In der Gegend von **Ruszt** u. am Neusiedler See hält man die Weinlese so spät als möglich, oft erst im December, wenn schon kein Blatt mehr an den Stöcken ist, u. den vor Kälte erstarrten Lesern im Feuer gewärmte Steine nachgetragen werden müssen, damit sie die steifen Finger nur einigermaaßen gelenkig machen. Die Ergiebigkeit in den dasigen Weinbergen ist deßhalb auch die geringste im ganzen Lande, und im Durchschnitt gibt ein Joch (von 1200 Quadr.-Klaftern) nur 7½ Eimer Wein. Der Ruster Wein ist aber auch im Auslande (vorzüglich in England) als eins der edelsten Getränke bekannt, und kann dem Tokayer zur Seite gesetzt werden, Fast eben so gut als der Ruster ist der **Oedenburger** Wein. — Unter den in **Croatien** erzeugten rothen Weinen ist der beste der in **Moslavina** erzeugte; er wetteifert mit dem starken Burgunder; zu den vorzüglich geschätzten weißen Weinen zählt man den Babuleker

und den Bukoveczer, die sich durch ein eigenthümliches Aroma auszeichnen. Im Banat, dem südöstlichsten Theile der Monarchie, verdienen das Werschetzer und Weißkirchner Weingebirge eine nähere Erwähnung; ersteres liefert einen jährlichen Ertrag von 300,000, letzteres von 100,000 Eimer. Der Werschetzer ist, so wie der Weißkirchner, meist rother oder Schiller*)-Wein, und im Allgemeinen dem firmischen gleich.

Vino santo, ital. Likörw. von Castiglione u. Lonato bei Brescia.

Werthheimer, s. Frankenw. — Würzburger, siehe Frankenw.

Xeres, von dem 7 Stunden nördlich von Cadix gelegenen Xeres de la Frontera, ist ein sehr berühmter süßer Weißw., der besonders stark nach England versandt wird.

Weingeist, Alkohol, Sprit, Spiritus, lat. Spiritus vini; franz. Esprit de vin; engl. Spirit of wine; ital. Spirito di vino). Derjenige Bestandtheil vieler Getränke (Wein, Bier, Branntwein), von welchem der feurige Geschmack und die berauschenden Wirkungen herrühren. Der durch Destillation aus französischen Weinen oder Weinhefen bereitete Weingeist, welcher in großen Quantitäten aus Frankreich versandt wird, heißt im Handel gewöhnlich Sprit (von esprit de vin herstammend). In Deutschland, wo die Weine weit weniger Alkohol enthalten, gewinnt man den Weingeist hauptsächlich aus Korn- od. Kartoffelbranntwein, indem man denselben über frisch ausgeglühte Holzkohlen destillirt, und so weit abzieht, als er ohne Wässrigkeit übergeht. Der Weingeist ist vollkommen wasserhell, leichtflüssig, flüchtig, stark u. durchdringend feurig schmeckend; er wirkt sehr berauschend, und wenn man ihn anzündet, so brennt er mit blauer Flamme; mit Wasser läßt er sich in jedem Verhältniß mischen. — Durch wiederholte Rektification kann der Weingeist von dem größten Theile seines Wassers befreit, u. durch Destillation über Substanzen, welche das Wasser sehr mächtig anziehen, ganz entwässert werden. Wenn man Branntwein der Destillation unterwirft, und diese beendigt, sobald das Uebergehende anfängt wässrig zu schmecken, so erhält man eine Flüssigkeit, welche 50 — 55% Alkohol enthält, ein spec. Gew. = 0.90 — 91 hat, und einfacher oder rektificirter Weingeist genannt wird. Bei nochmaliger Rektification erhält man den alkoholisirten oder höchst rektificirten Weingeist (Spir. vini rectificatissimus) welcher 75 — 80% Alkohol enthält, und ein spec. Gew. von 0.85 — 0.87 hat. Dieser kann nun durch bloße Rektification nicht weiter entwässert werden, wird er aber mit salzsaurem Kalk, welcher durch Schmelzen ganz entwässert worden, vermengt, und bei gelindem Feuer destillirt, so erhält man ganz wasserfreien oder absoluten Alkohol, dessen spec. Gew. = 0.79 ist. Den, dem aus Branntwein gewonnenen Weingeist noch anhaftenden unangenehmen Fuselgeruch und Geschmack kann man dadurch entfernen, daß man den Branntwein vor der Destillation mit gröblich gepulverter, frisch ausgeglühter Holzkohle in Berührung setzt, ihn nach einiger Zeit von dieser klar abzieht, und dann der Destillation unterwirft. 1 Maaß (2 Pfund) Branntwein fordert zur Entfuselung 3 — 5 Loth Kohlenpulver. Vermischt man den Branntwein gleichzeitig mit $\frac{1}{10}$ seines Volums guten Essigs u. läßt ihn damit, und mit der Kohle einige Wochen lang stehen, so liefert er bei nachfolgender Destillation einen Spiritus, welcher im Geruch und Geschmack dem aus dem Weinbranntwein gewonnenen gleichkommt. — Um den Alkoholgehalt des Weingeistes, so wie der andern weingeisthaltigen Flüssigkeiten zu prüfen, bedient man sich des sogenannten Alkoholometers (Branntweinwaage). Dieses Instrument hat den Zweck, das spec. Gewicht der zu untersuchenden Flüssigkeit zu ermitteln, welches dadurch geschieht, daß man einen langen, unten etwas beschwerten Cylinder in dieselbe eintaucht. Auf dem Cylinder ist eine auf Versuche gegründete Scale aufgetragen, deren Eintheilung aber verschieden sein kann. In Deutschland bedient man sich gewöhnlich der Scalen von Beck, Richter (Stoppani) u. Tralles, in Frankreich der von Baumé, Cartier und Gay Lussac (Centesimalscale). Letztere hat, so wie auch die Scalen von Richter (oder Stoppani) und Tralles die Einrichtung, daß das Instrument in destillirtem Wasser bis auf den mit 0 bezeichneten Punkt einsinkt, in reinem Alkohol bis auf 100; doch ist die Scale von Richter nach Procenten des Gewichts, und die von Tralles, so wie die Centesimalscale nach Procenten des Volumens getheilt. Es heißt hiernach ein Branntwein von 30 Grad nach Richter oder Stoppani ein solcher, der in 100 Pfund einen Alkoholgehalt von 30 Pfund hat, und 70 Pfund Wasser enthält; dagegen versteht man unter Branntwein von 30° nach Tralles oder der Centesimalscale denjenigen, der in 100 Kannen 70 Kannen Wasser und 30 Kannen Alkohol enthält. Vergleicht man beide Scalen mit einander, so ergibt sich, daß die Raumscale stets mehr Procente zeigt, als die Gewichtsscale, und zwar ganz natürlich, weil 1 Pfund Alkohol einen größern Raum einnimmt, als 1 Pfd. Wasser, und 1 Quart Alkohol weniger wiegt als 1 Quart Wasser.

Folgende Tabelle gibt einen ungefähren Ueberblick der beiden Scalen nach Richter u. Tralles von 5 zu 5 pCt. bei einer Temperatur von + 12.44° R.

Tr.	R.	R.	Tr.
5	= 4.00	5	= 6.48
10	7.50	10	14.00
15	10.58	15	22.30
20	13.55	20	30.30
25	16.60	25	36.75
30	19.78	30	42.40
35	23.50	35	48.30
40	27.95	40	53.90
45	32.30	45	59.06
50	36.46	50	63.80
55	41.00	55	68.28
60	45.95	60	72.50
65	51.40	65	76.70
70	57.12	70	80.60
75	62.97	75	84.70
80	69.20	80	88.62
85	75.35	85	92.15
90	81.86	90	95.35
95	89.34	95	97.80
100	100.00	100	100.00

Gewöhnlicher Branntwein, so wie Rum u. Arak enthalten im Durchschnitt 50% Alkohol, die stärkern Sorten Weingeist halten 70 — 80°, selten über 95°. Der Gebrauch des Weing. ist sehr ausgedehnt, z. B. zu Likör, wohlriechenden Wassern, zur Auflösung von Harzen, bei der Bereitung der Firnisse ꝛc. Fabricirt wird er von fast allen Branntweinbrennern in größerer od. geringerer Reinheit.

Weinläger, s. Credisläger, Transitoläger.

Weinstein (franz. Tartre; engl. Tartar; lat. Tartarus) ist seiner chemischen Zusammensetzung nach zweifach weinsteinsaures Kali (franz. Bitartrate de potasse), welches sich im Traubensaft und Most findet, und bei der Weingährung, in Folge seiner Unlöslichkeit in Alkohol, ausscheidet. Der Weinstein setzt sich als Krusten in den Gährungsfässern an, u. wird, wenn dieselben eine gewisse Stärke erreicht haben, ausgebrochen. Man unterscheidet rohen und gereinigten Weinstein; ferner auch rothen und weißen, je nachdem er von rothem oder weißem Most herrührt. In Montpellier reinigt man den Weinstein auf folgende Weise: Der unter verticalen Mühlsteinen gepulverte und gebeutelte Weinstein wird in einem konischen verzinnten kupfernen Kessel mit 15 Th. Wasser gekocht, und nach vollendeter Auflösung mit 3% Thon (welcher sehr wenig kohlensauren Kalk enthält) versetzt. Darauf läßt man die Flüssigkeit im Kessel erkalten, hebt die Mutterlauge ab, und bricht die Krystalle aus, die man mit Wasser abspühlt und trocknet; dies ist der einmal gereinigte Weinstein. Die Mutterlauge wird noch 4 — 5 mal zu neuen Reinigungsprocessen angewendet, dann weggegossen. Der einmal krystallisirte Weinstein wird wieder aufgelöst, und von neuem krystallisirt, die Krystalle eine Zeit lang der Sonne und Luft ausgesetzt, damit sie weißer werden. Der Nutzen des hinzugesetzten Thons besteht darin, den Farbstoff zu fällen, welchen der rohe Weinstein enthält. Der gereinigte Weinstein kommt sowohl in Krystallen (als Weinsteinkrystalle), in farblosen, durchscheinenden, harten, vierseitigen Säulen, als auch als Pulver (Weinsteinrahm, Cremor tartari) in den Handel; er ist geruchlos, schmeckt sauer, löst sich in 200 Th. kaltem und 20 Th. warmem Wasser auf, aber nicht in Alkohol. Das Salz besteht aus 24.96 Kali, 70.26 Weinsteinsäure u. 4.77 Wasser; bei der trocknen Destillation erhält man daraus brenzliche Weinsteinsäure, Weinöl, und der Rückstand ist kohlensauerer, mit Kohle fein vermengter Kalk. — Der rohe rothe Weinstein hat meist eine schmuzige, hell- oder dunkelrothe Farbe, und kommt in schiefrigen krystallinischen Stücken vor, die um so mehr geschätzt werden, je schwerer sie sind; der rohe weiße ist schmuzig gelbweiß, und hat mehr krystallinische Punkte als der rothe; Schiller nennt man den röthlichweißen, aus Most von Schillerwein (von theils rothen, theils weißen Trauben) abgesetzten. Man gebraucht den Weinstein in der Färberei als ein sehr wichtiges Beizmittel, und zwar wird hierzu der rohe vorgezogen; alsdann zur Darstellung der Weinstein-

*) Hierunter versteht man den aus vermischten weißen und rothen Trauben gekelterten.

säure, des schwarzen und weißen Flusses (welche man beim Metallschmelzen nöthig hat), ferner in der Medicin ꝛc. — Die Verpackung des Weinsteins geschieht gewöhnlich in Fässer. — Alle Weingegenden liefern auch Weinstein, und wir brauchen daher die Bezugsorte nicht näher anzuführen.

Weinsteinsäure, Weinsäure (franz. Acide tartarique; engl. Tartaric acid; lat. Acidum tartaricum), die in dem Weinstein, so wie in mehreren Fruchtsäften enthaltene Pflanzensäure, welche man fabrikmäßig aus ersterem mit Hilfe von Schwefelsäure bereitet, die sich mit dem Kali des Weinsteins verbindet, wodurch die Weinsteinsäure frei wird. Sie erscheint in länglichen vierseitigen, an den Kanten zugeschärften Tafeln krystallisirt, welche mehr oder weniger durchsichtig, farblos u. aus 9.26 Säure, und 1.13 Wasser zusammengesetzt sind. Sie schmeckt scharf aber angenehm sauer, löst sich in 2 Theilen kaltem und 1 Th. kochendem Wasser auf, schmilzt bei 100° C., kocht bei 120° C., verbrennt mit blauer Flamme unter Entwickelung eines Geruchs, wie verbrennender Zucker, und läßt eine in Wasser unauflösliche Kohle zurück. — Die wässerige Auflösung der Weinsteinsäure schimmelt leicht, und geht in Essig über. Der Gebrauch der Weinsteinsäure ist besonders wichtig in der Färberei mit Safflor, in der Kattundruckerei als Aetzbeize bei thonerde- und eisenhaltigen, überhaupt metalloxydenthaltenden Gründen, auch zur Zerstörung des Indigo's durch chromsaures Kali; die Weinsteinsäure ist weder dem Kattun, noch der Wolle nachtheilig; ferner dient sie auch zum Bleichen und Härten des Talgs für Lichte, zur Bereitung von Limonade und Limonaden-Pulver (anstatt der Citronensäure), und in der Medicin und Chemie. Frankreich liefert bedeutende Quantitäten Weinsteinsäure in den Handel, auch England, doch ist die französische schöner. In Deutschland wird sie von den meisten chemischen Fabriken dargestellt.

Weißgroschen, weißer Groschen, alte böhmische Rechnungsmünze; s. Prag.

Weißpfennig, weißer Pfennig. 1) Frühere böhmische Rechnungsmünze; s. Prag. — 2) Der Albus; s. dies. Art. u. Kassel.

Werschock, Werschok, ein russisches Längenmaaß; s. St. Petersburg.

Werst, die russische Meile, ein Längenmaaß; s. St. Petersburg.

Wesel, Stadt und Festung in der preußischen Provinz Niederrhein, im Regierungsbezirk Düsseldorf, am Einfluß der Lippe in den Rhein, mit einem guten Hafen, circa 1400 Häusern und 11,000 Einwohnern. Wollen- und Leinenwaaren, Handschuhe, Strümpfe, schwarze Seife, chemische Produkte und Leder sind die Hauptprodukte der hiesigen Fabrikindustrie, daneben existiren namhafte Branntweinbrennereien und Brauereien, so wie einiger Handel mit Wein ꝛc., und Schifffahrtverbindung mit Amsterdam.

Rechnung, Münzen, Maaße und Gewichte wie Berlin.

In Wechselangelegenheiten wie Elberfeld und Düsseldorf.

Wey. 1) Wey oder Tun, ein englisches Hohlmaaß für trockne Gegenstände, zu 5 Quarters; — 2) Wey, ein englisches Wollgewicht von 182 Pfund avoirdupois. Siehe London.

Wiederbefähigung, s. Rehabilitation.

Wien, Hauptstadt des ganzen österreichischen Staates und Residenz des Kaisers, im Erzherzogthum Oesterreich, im Lande unter der Ens, unter 48° 12′ N.Br. und 16° 22′ östl. L. von Greenwich, in einer weiten Ebene, am rechten Ufer der Donau gelegen, von dem 1819 eröffneten breiten Kanale durchschnitten, welcher die Stadt von der Leopoldsstadt trennt. Mit allen Vorstädten zählt Wien ohngefähr 8800 Häuser, in einem Umkreise von 3¼ Meilen, und nebst den Fremden und der Garnison circa 350,000 Einwohner. Hier ist der Mittelpunkt des Handels für die ganze Monarchie; alle darauf bezüglichen Angelegenheiten leitet die k.k. Hofkammer und das k.k. Mercantil- und Wechselgericht; an der Börse sind gegen 70 beeidigte Waarenmäkler angestellt. Auch ist hier der Sitz der österreichischen Nationalbank. Nächstdem unterhält Wien die bedeutendsten Manufacturen und Fabriken, und ein zahlreicher Handelsstand betreibt den Austausch der verschiedenen Erzeugnisse und Bedürfnisse, so wie den Debit nach Außen. Die Baumwollenmanufaktur zählt gegen 1000 größere und kleinere Etablissements, die Seiden- und Sammtweberei gegen 550, ungerechnet 150 Posamentirer und 142 Strumpfwirker. Nächstdem wird es nicht leicht ein Gewerbe geben, welches nicht mehrere Genossen beschäftigte; der Zahl nach die stärksten sind die Gold-, Silber- und Filigranarbeiter mit 170. — Der Handelsstand zählt allein 174 Großhändler, worunter 14 griechische Häuser, und über 700 verschiedene Handlungen, worunter 170 Griechen, und einige u. 50 jüdische Firmen. Die hier befindliche Hauptniederlage der sehr bedeutenden österreichischen und ungarischen Bergwerksprodukte ist für den Verkehr von der höchsten Wichtigkeit, und steht unter der k.k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direction. Der Zusammenfluß endlich der mannigfaltigen Fabrikate der österreichischen Kreislande und Ungarns bedingt auch starken Commissionshandel und lebhafte Speditionsgeschäfte. Die Zahl der hier einheimischen Groß- u. Kleinfuhrleute ist 218. Ueber den höchst bedeutenden Wechselverkehr Wiens, namentlich als Hauptmarkt für den Orient, weiter unten ein Mehreres.

Sämmtliche deutsche Staaten der österreichischen Monarchie rechnen nach

Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfußes, die Cölnische Mark fein Silber zu 13½ Thalern, wonach 10 Gulden dieser Währung = 7 Thaler preußisch Courant, oder 20 Thaler Conventionsgeld = 21 Thlr. preußisch Courant sind, und also 1 Gulden Conv.-Mze. = 21 Silbergroschen preußisch Courant (= 16 Groschen Conventions-Münze) ist.

Das Verhältniß sämmtlicher österreichischen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Speciesthaler = 1½ (Reichs-)Thaler = 2 (Reichs-) Gulden = 16 Schillinge = 40 Kaisergroschen = 120 Kreuzer = 160 Gröschel = 480 Pfennige = 960 Heller.

Der Thaler wurde früher auch zu 60, der Gulden zu 40 Polturaken à 1½ Kreuzer gerechnet.

Wirklich geprägte österreichische Münzen.

In Golde: Ducaten, gewöhnlich kaiserliche D. genannt, zu 4 Gulden 30 Kreuzer, 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, zu 23 Karat 8 Grän fein, daher 67.944 Stück auf die feine Cöln. Mark. Ganze und halbe Souverain'or (von Andern doppelte und einfache S. genannt), zu 13½ Gulden und 6¾ Gulden Nominalwerth; von den ganzen S. gehen 21½ Stück auf die rauhe Cöln. Mark, zu 22 Karat fein, also $23\frac{5}{11}$ Stück auf die feine Cöln. Mark; halbe nach Verhältniß. Die letztgenannten Goldmünzen wurden ursprünglich nur in den ehemaligen österreichischen Niederlanden, und für diese Provinz allein, späterhin aber auch in Wien geprägt, und man rechnet den ganzen Souverain'or im gemeinen Verkehr gewöhnlich zu 3 Ducaten. — Gegen Silbergeld genießen die Goldsorten fortwährend ein veränderliches Aufgeld; vergl. weiter unten die Geldcourse.

In Silber:

a) Gesetzmäßig im Convent.-20-Guldenfuße:

Conventions- oder Speciesthaler zu 2 Gulden. Halbe dergleichen zu 1 Gulden (Gulden-Stücke), und Viertel zu ½ Gulden oder 30 Kreuzern. — Ganze und halbe Kopfstücke, oder sogenannte Zwanziger und Zehner, zu 20 und 10 Kreuzern. — Stücke zu 17, 15, 7, 5, 3 Kreuzern und zu 1 Kreuzer.

b) Im Kronenthaler-Fuße (Vergl. d. Art. Kronenthaler.)

Kronenthaler zu 2 Gulden 12 Kreuzer. Halbe und Viertel dergleichen. — Sie heißen gewöhnlich Brabanter Kronenthaler, weil sie zunächst für die österreichischen Niederlande ausgeprägt wurden.

c) In einem 25-Guldenfuße, folgende Scheidemünzen:

Polturaken zu 1½ Kreuzer, und Gröschel zu ½ Kreuzer.

In Kupfer: Polturaken zu 1½ Kreuzer. Gröschel zu ½ Kreuzer. Stücke zu 1, ½ und ¼ Kreuzer. — Wegen der zur Wiener Währung früherhin ausgeprägten Kupferscheidemünzen s. weiter unten.

Das meiste in Umlauf befindliche Silbergeld besteht in 20-Kreuzerstücken, weßhalb man auch im Handel das Conventions-Courantgeld fast allgemein Zwanziger zu nennen pflegt, während man sich im Cameralstil des Ausdruckes Conventions- oder Metallmünze bedient. Indessen kommt im Handel auch öfters der Ausdruck effective Münze, statt Zwanziger oder Conventionsmünze, vor.

Die gesetzmäßige Ausprägung der conventionsmäßigen Silbersorten ist folgendermaaßen festgesetzt:

Stück auf 1 rauhe Mark Cölnisch.	Feingehalt.	Mithin Stück auf 1 feine Mark Cölnisch.
8½	13 Loth 6 Grän	10 Conventions-Speciesthlr.
16½	13 " 6 "	20 halbe dergl. od. Gulden.
33	13 " 6 "	40 Viertel dergl. od. halbe Gld.
35	9 " 6 "	60 Zwanziger oder Kopfstücke zu 20 Kreuzern.
38 4/17	8 " 12 "	70 12/17 Siebzehner (Stücke zu 17 Kreuzern).
60	8 " — "	120 Zehner oder halbe Kopfstücke zu 10 Kreuzern.
72 1/13	6 " 13 "	171 3/7 Siebener (Stücke zu 7 Kreuzern).
137½	5 " 9 "	400 gute Groschen, Kaisergroschen, od. 3 Kreuzerstücke.

In Betreff der ½ Species oder halben Gulden-Stücke ist jedoch zu bemerken, daß dieselben nicht gesetzmäßig ausgeprägt worden, sondern vielmehr 10löthig sind und 25 Stück eine rauhe Mark Cölnisch betragen, wonach aber ebenfalls — wie das Gesetz es vorschreibt — 40 Stück eine Köln. Mark fein Silber betragen, so daß ihr Werth von 30 Kreuzern ganz richtig ist.

Das gesetzliche Verhältniß des Goldes zum Silber ist (da der 23¾ Karat feine Ducaten zu 4½ Gulden Conventionsmünze gerechnet wird) wie 1 zu 15.287324 (nahebei 15 5/17).

Wir können nicht umhin, hier noch mit einigen Worten des Entstehens dieses jetzigen Münzfußes (des 20-Guldenfußes) der österreichischen Monarchie zu gedenken. Die seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland einheimisch gewordenen Münzwirren waren die Veranlassung, daß in den Jahren 1737 und 1738 der seit dem Jahre 1690 in Kursachsen und Kurbrandenburg eingeführte Achtzehnguldenfuß oder sogenannte Leipziger Münzfuß provisorisch zum Reichs-Münzfuße erhoben ward. Da aber einige wichtige Punkte, namentlich die Regulirung der Scheidemünzen, welche man zu nachträglicher reichsgesetzlicher Bestimmung ausgesetzt hatte, unerledigt blieben, so hielt kein Fürst sich gebunden, nach diesem sogenannten Reichsfuße zu münzen; ja schon im Jahre 1748 ließ der Kaiser Joseph selbst Thaler und geringere Münzstücke, nicht nach dem reichsschlußmäßigen 18-Guldenfuße, sondern nach einem 13½-Reichsthaler- oder 20-Guldenfuße ausprägen; und nach dem Urheber wurden die halben Speciesthaler-Stücke Kaisergulden, und die neue Währung überhaupt Kaisergeld genannt. Die Kaiserin Maria Theresia folgte dem Beispiele ihres Gemahls; im Jahre 1748 noch hatte auch schon Braunschweig-Wolfenbüttel, und im Jahre 1750 Kursachsen den 20-Guldenfuß angenommen. Nachdem nun i. J. 1750 unter Friedrichs des Großen Regierung der bisher nur in Kurbrandenburg gebräuchliche 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß durch den Münzmeister Graumann (daher auch der Name Graumann'sche Fuß, der jetzige preußische Courantfuß) zum Münzfuße für ganz Preußen angenommen und eingeführt worden war; ward in Wien der Entschluß gefaßt, den eigenen, im Jahre 1748 angenommenen 20-Guldenfuß, in ausgebildeter Gestalt, nach u. nach in einzelnen Reichskreisen und Münzherrschaften einzuführen, und später, wo möglich, zum allgemeinen Reichs-Münzfuße zu erheben. In dieser Absicht schloß Oesterreich zuerst mit Kurbaiern, am 21. Septbr. 1753, in Wien, die so berühmte Münz-Convention, nach welcher der darin angenommene Münzfuß der »Conventions-Münzfuße, und die nach demselben geprägten Silbergeldsorten Conventionsgeld oder Conventionsmünze genannt werden. Dieser Münzfuß, welchen allmälich viele andere deutsche Staaten annahmen, ist nun eben der oben erwähnte 13½-Thaler- oder 20-Guldenfuß, welchen Oesterreich noch heute befolgt. Zum Normal- oder Regulativ-Gewicht desselben wurde das Cölnische Markgewicht angenommen (6 Cölnische Mark sind = 5 Wiener Mark).

Man darf das Wiener Conventions-Courant (Zwanziger oder effective Münze) nicht mit dem Augsburger Courantgelde verwechseln, obgleich an und für sich beide Valuten auf derselben Grundlage, dem 20-Guldenfuße, ruhen. Wenn nämlich der Wiener Kaufmann eine Zahlung zu machen hat, welche ausdrücklich in Augsburger Courant bedungen ist, so gibt er entweder einen in kurzer Sicht gezogenen Wechsel auf Augsburg, oder er zahlt mit Kronenthalern, welche 2 Gulden 15 Kreuzer Augsburger Courant, aber nur 2 Gulden 12 Kreuzer Zwanziger in Wien gelten, was einen Unterschied von 2 1/11 Procent ausmacht (da erstere Währung etwas geringer ist, als die letztere).

Papiergeld. Es gibt zwei Arten des österreichischen Papiergeldes: 1) Die Banknoten (der österreichischen Nationalbank), welche dem Conventionsgelde völlig gleich geachtet werden, und in Abschnitten von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden bestehen. 2) Die sogenannte Wiener Währung (gewöhnlich abgekürzt in W. W.), worunter die Einlösungsscheine u. Anticipationsscheine verstanden werden, welche aber seit längerer Zeit auf zwei Fünftel ihres Nennwerthes reducirt sind, so daß 250 Gulden Wiener Währung = 100 Gulden Conventions-Münze sind. Die Einlösungsscheine sind an die Stelle der frühern Wiener Stadt-Banko-Zettel getreten, welche unterm 15. März 1811 auf ein Fünftel ihres Nominalwerthes reducirt, und Ende Januar 1813 ganz außer Cours gesetzt wurden; jene bestehen in Abschnitten von 1, 2, 5, 10, 20 u. 100 Gulden, datirt vom 1. März 1811. Die Anticipationsscheine wurden durch den Krieg von 1813 verursacht, in welchem Jahre für 45 Millionen Gulden dieses Papiers ausgegeben wurden, welches mit den Einlösungsscheinen gleichen Nennwerth und Cours hat. Durch wiederholtes Verbrennen waren von diesen beiden letztern Papieren bis zum Jahre 1820 schon über 200 Millionen Gulden vernichtet worden, und der Rest derselben hat seit dem 20. März 1820, wo die Nationalbank zum Cours von 250 Procent fortwährend die sogenannte Wiener Währung gegen Silbermünze verwechselt, einen feststehenden Cours. Am 1. Januar 1838 waren nur noch 16,064,488 Gulden Wiener Währung im Umlaufe.

Zu dieser Wiener Währung wurden früherhin besondere Kupfer-Scheidemünzen geprägt, welche bestanden:

1) aus den vor dem Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 geschlagenen Sorten, als: 30-Kreuzerstücke, welche jetzt 6 Kreuzer; 15-Kreuzerstücke, welche jetzt 3 Kreuzer; 3-Kreuzerstücke, welche jetzt 2 Kreuzer, und (Ein-) Kreuzerstücke, welche, wie früher, 1 Kreuzer gelten; —

2) aus der nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 neu geschlagenen Wiener Währungs-Scheidemünze, als: Stücke zu 3 Kreuzern, zu 1, ½ und ¼ Kreuzer.

Wegen der umlaufenden fremden Münzsorten s. weiter unten die Geldcourse.

Man kann jede beliebige Summe Wiener Währung sehr leicht in Conventionsmünze reduciren, wenn man sie mit ⅔ (oder 0. 4) multiplicirt. So sind z. B. 108 Gulden 16 Kreuzer W. W. = 43 Gulden 18⅔ Kreuzer C. M., denn

108 Fl. 16 Kr.
216 Fl. 32 Kr. (2
2) 43 Fl. 18⅔ Kr.

Courszettel von Wien, vom 13. Januar 1838.

		m. o. m.	
Amsterdam, kurze Sicht, 6 Wochen und 2 Monate dato.		138⅜	Thlr. Conv.-Court. für 100 Thlr. oder 250 Gulden holl. Court.
Augsburg, à Uso u. 2 Mt. dato		100	Thlr. Conv.-Court. f. 100 Thlr. Augsburger Court.
Bukarest, 31 Tage Sicht . .		279½	wallachische Para (Parallel) f. 1 Guld. Conv. Court.
Constantinopel, Salonichi, Smirna,	31 T. S.	460	türkische Para für 1 Guld. Conv. Court.
Frankfurt a. M., k. S., 2 und 3 Mt. dato		100½	Thlr. Conv.-Court. f. 100 Thlr. Frankf. Wechselgeld, od. ebensov. Gulden Conv.-Crt. f. 100 Guld. Frankf. Wechselgeld.
Genua, k. S. u. 2 Mt. dato		116¼	Gulden Conv.-Court. für 300 Lire nuove.
Hamburg, k. S. u. 2 Mt. d.		146¾	Thlr. Conv.-Crt. für 300 Mark Banco.
Leipzig, 2 Mt. dato		99⅛	Thlr. Cv.-Crt. f. 100 Thlr. Leipziger Wechselgeld.
Livorno, k. S. u. 2 Mt. dato		96¼	Guld. Conv.-Court. f. 300 Lire di Toscana.
früher: . . .		58¼	Soldi in Golde (die Pezza zu 115 Soldi) für 1 Gulden Conv.-Court.
London, k. S., 2 u. 3 Mt. d.		9.58¼	9 Guld. 58¼ Kr. C.-C. f. 1 Pfund Sterling.
Mailand, k. S., 1 u. 2 Mt. d.		99⅛	Guld. Conv.-Crt. für 300 Lire austriache.

	m. od. w.	
Neapel, à Uso u. 2 Mt. dato.	62	Grani f. 1 Guld. Cv.=Crt.
Paris, Marseille, k. S. u. 2 Mt. d.	117¼	Gld. C.=C. f. 300 Francs.
Prag, kurze Sicht	100	Gld. Cv.=Ct. in Wien für 100 Gld. C.=C. in Prag.
Triest, à ½ Uso	100	Gld. Cv.=Ct. in Wien für 100 Gld. C.=C. in Triest.
Venedig, 1 Mt. dato.	99⅛	Gld. Conv.=Court. für 300 Lire austriache.
Disconto	4½ à 5	Procent für das Jahr.

Course der Geldsorten, des Goldes u. Silbers.

(Die Course der Münzen verstehen sich meist in Gulden und Kreuzern Conventionsmünze für 1 Stück.)

	Conventionsmünze. Guld.	Kreuz. mehr od. weniger.
Souverainsd'or, das Stück	13	55
Ducaten, kaiserliche, das Stück zu 4½ Guld. gerechnet, mit einem Aufgelde von	4½ pCt.	
(d. h. 100 Guld. in Duc. à 4½ Guld. = 104½ Guld. Conv.=Mze.)		
Ducaten, holländische, wie vorstehend	4½	"
" al marco, wie vorstehend	4½	"
" venetianische, wie vorstehend	4½	"
Französ. neue Louisd'or, das Stück	9	17
" 20=Francs=Stücke, das Stück.	7	56
Pistolen (Friedrichsd'or ꝛc.), das Stück	8	8
Französ. 5=Francs=Stücke, das Stück	1	57
Preußisch Courant, der Thaler	1	27
Brabanter Kronenthaler, ganze, das Stück. . .	2	12
Conventions=Thaler, das Stück	2	—
Die Wiener Mark fein Silber	23	36
Die Wiener Mark fein Gold	365	—

Gold und Silber in Barren werden meistens an das k. k. Münzamt verhandelt, und dabei fremde Münzsorten völlig als Waare betrachtet, zu welchem Ende besondere Einlösungspreise festgestellt sind. Jedermann kann das Schmelzen und Probiren des gelieferten Goldes oder Silbers gegen Entrichtung der Probegebühr verlangen, welche für Gold 30 Kreuzer, für güldisches Silber 46 Kreuzer, und für Silber 16 Kreuzer beträgt.

Mit Frankfurt a. M. und Leipzig wird fast nur während der Dauer der dortigen Messen gewechselt.

Wechselgebräuche. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation, ½ Uso daher 7 Tage, 1½ Uso 21 Tage, 2 Usi oder doppio Uso 28 Tage nach der Annahme. — Respecttage sind für Wechsel, die nicht unter ½ Uso oder 7 Tage nach Sicht lauten, drei festgesetzt, die Sonn= und Feiertage mit inbegriffen. Wenn aber der letzte Respecttag ein Sonn= od. Feiertag ist, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Wechsel, die auf ein jüdisches Haus lauten und eigentlich an einem Sonnabend zahlbar sind, können daher, wegen des israelitischen Sabbaths und des christlichen Sonntags, erst am nächsten Montage bezahlt werden. Eigene Wechsel, oder sogenannte Billets, so wie domicilirte Wechsel, genießen keine Respecttage, und müssen am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden. — Wechsel, welche Medio (Mitte) eines Monats zahlbar gestellt sind, sind am funfzehnten Tage dieses Monats verfallen, genießen aber die obigen drei Respecttage, wenn sie nicht auf präcise Medio des Monats lauten.

Die österreichische Wechselordnung ist vom Jahre 1763, besteht aus 54 Artikeln, und gilt für alle deutschen Länder der Monarchie, mit Ausnahme von Schlesien, welches eine eigene Wechselordnung hat.

Die Courtage bei Wechsel= und Geldgeschäften ist 1 Promille, und sowohl vom Käufer als Verkäufer zu entrichten; die Provision für solche Geschäfte wird mit ¼, auch ½ Procent berechnet.

Course der Staatspapiere, vom 27. Januar 1838.

	m. od. w.	
a) Interessen in Conventions=Münze.		
Metalliques od. Staatsschuldverschreibungen à 5 pCt.	106⅛	Gulden Conventionsmünze baar für 100 Guld. in 5 procentigen Metalliques.
Dergleichen à 4 pCt.	101	Guld. Conv.=Mze. baar für 100 Gld. in 4prot. Met.
Dergleichen à 3 pCt.	80	Guld. Conv.=Mze. baar für 100 Gld. in 3prot. Met.
Dergleichen à 2½ pCt. . . .	65	Guld. Conv.=Mze. baar für 100 Gld. in 2½prot. Met.
Dergleichen à 1 pCt.	33	Guld. Conv.=Mze. baar für 100 Gld. in 1prot. Met.
Verloos'te Obligat. à 6 pCt.	129	Guld. Conv.=Mze. baar für 100 Gld. in 6prot. verloos'ten Obligationen.
Dergleichen à 5 pCt.	106⅞	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in 5prot. verl. Oblig.
Dergleichen à 4½ pCt. . . .	104	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in 4½prot. verl. Ob.
Dergleichen à 4 pCt.	101	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in 4prot. verl. Oblig.
Dergleichen à 3½ pCt.	90	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in 3½ prot. verl. Obl.
Dergleichen à 3 pCt.	80	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in 3prot. verl. Oblig.
Darlehn mit Verloosung v. J. 1820 (auch Rothschildsche Loose v. 1820 genannt). .	230½	Guld. Cv.=Mze. baar f. ein Loos v. 100 Gld. C.=M. dies. Anleihe.
Desgleichen v. J. 1821 (auch Rothschild'sche Partiale v. 1821 genannt).	149⅜	Guld. Cv.=Mze. baar f. ein Loos v. 100 Gld. C.=M. dieser Anleihe.
Desgleichen v. J. 1834 . . .	121¼	Guld. Cv.=Mze. baar f. jede 100 Gld. C.=M. in solchen Loosen (v. 500 Gulden jedes).
oder:	606¼	Guld. Cv.=Mze. baar f. jedes Loos v. 500 Gld. C.=M. dieser Anleihe.
Bankactien	1416	Guld. Cv.=Mze. baar f. eine Bankactie v. 1000 Gl. C.=M. Nominalwerth.
Kaiser Ferdinand Nordbahn=Actien	108⅛	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in solch. Actien (deren jede 1000 Gld. Nominalwerth hat.)
Mailänder Eisenbahn=Actien,	107¾	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. in solchen Actien.
Fürstl. Esterházy=Loose . . .	35½	Guld. Cv.=Mze. baar f. ein solches Loos von 40 Gulden C.=M. Nennwerth.
b) Interessen in Wiener Währung.		
Wiener Stadt=Bank=Obligationen à 2½ pCt.	66⅛	Guld. Cv.=Mze. baar f. 100 Gld. Cv.=M. in solchen Obligationen.
Dergleichen à 2 pCt.	56	

In obigen Coursen sind aber die Interessen nicht mit begriffen, es muß vielmehr der Käufer dem Verkäufer, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie das letzte Mal erhoben wurden, dieselben besonders vergüten.

Die Courtage auf Staatspapiere beträgt (laut Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Nov. 1825) ½ Promille (früher 1 Promille), und wird vom Betrage der Papiere allein gerechnet, ohne den Interessen=Belauf dazu zu nehmen. — Die Provision bei dergleichen Geschäften wird mit ¼, auch ½ Procent in Anrechnung gebracht.

Die Geschäfte in Staatspapieren des Auslandes sind an der Wiener Börse gänzlich verboten, weßhalb auch der obige Fondscourszettel nur österreichische Effecten enthält.

Zum Wechsel= und Staatspapierhandel, so wie zum Handel mit Waaren im Großen, sind in Oesterreich ausschließlich die Großhändler berechtigt (s. d. Art. Kaufmann, S. 468).

Oesterreichische Staatspapiere u. Anleihen (zugleich zum nähern Verständniß der obigen Fondspreise).

1) Staatsschuldverschreibungen zu 5 %, oder 5 procentige Metalliques.

Die sämmtlichen Staatsschuldverschreibungen werden im Handel gewöhnlich Metalliques genannt, weil die Zinsen derselben auf Metallmünze lauten, und in solcher bezahlt werden. Die 5 proc. Metalliques wurden durch das Patent vom 29. October 1816, mittelst eines freiwilligen Anlehns eingeführt

welches zur Tilgung früherer Landesschulden aufgenommen, und im Juli 1818 auf die Summe von 120 Millionen Guld. Conv.-Münze abgeschlossen ward. Als Einlage wurde ein Theil in alten verzinslichen Staatspapieren, und ein Theil in Papiergeld (in Wiener Währung, d. i. Einlösungsscheinen u. Anticipationsscheinen) angenommen. Die Verschreibungen selbst bestehen in Abschnitten von 100, 500, 1000, 5000 u. 10,000 Guld. Conventionsmünze, lauten auf den Inhaber (au porteur), und sind stets unterm ersten Tage eines Monats ausgestellt. Zur Erhebung der Zinsen von 5 Procent sind diesen Effecten Coupons beigegeben, welche jedesmal auf 12 Jahre reichen, wogegen die Interessen halbjährlich bezahlt werden. Gegen den beigefügten Talon erhält man neue Coupons, sobald die alten sämmtlich verfallen sind. Die Einkassirung der Zinsen, zu deren Behuf der sie Erhebende seinen Namen auf den Coupon schreibt, kann nicht allein bei der k.k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, sondern auch bei den k.k. Filial-Credits-Abtheilungen in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Grätz, Laibach, Görz, Mailand, Venedig, Zara, Innsbruck, Salzburg u. Linz geschehen.

Es existiren auch Certificate 5procentiger Metalliques des Hauses Rothschild in Paris, welches eine Anzahl Original-Verschreibungen zu dem Ende in Wien deponirt hat. Diese Certificate lauten auf 1000 Gulden Conv.-Münze, oder, den Gulden zu 2 Francs 60 Centimes fest angenommen, 2600 Francs. Die Zinsen werden am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres bei Gebrüder Rothschild in Paris bezahlt, und man kann gegen Ablieferung des Certificats in Wien jederzeit die Original-Verschreibung abfordern.

Zu dem ersten Anlehen von 120 Millionen kamen später mehrere neue, und zwar im Jahre 1818 eine Summe von 50 Mill., 1823 ein Belauf von 30 Millionen, 1824 abermals 30 Millionen, 1826 ferner 15 Millionen, 1831 wiederum 40 Millionen, 1833 ein Betrag von 40 Mill. Gulden, wodurch sich die Gesammtsumme von 325 Mill. Gulden Conventionsmünze herausstellt. Davon sind circa 40 Mill. als getilgt anzunehmen, und 130¾ Millionen befinden sich gegenwärtig im Besitz des Tilgungsfonds, was eine Gesammtsumme von ca. 170 Mill. Gulden ausmacht, so daß sich nur etwa 155 Millionen Gulden in den Händen von Privaten, und zwar größtentheils ruhig liegend, befinden.

Neuern Nachrichten zufolge sollen im Jahre 1840 die sämmtlichen 5procentigen Staatsschuldscheine in 4 procentige convertirt werden.

Staatsschuldverschreibungen zu 4⅝, ob. 4 proc. Metalliques.

Dem Circular der niederösterreichischen Regierung vom 1. Decbr. 1829 zufolge, wurde mit den Häusern Rothschild, Geymüller u. Comp., Arnstein u. Eskeles und Sina eine Anleihe im Betrage von 25 Millionen Gulden Conv.-Münze abgeschlossen, um die Centralcasse-Anweisungen (Assignationen, welche von verschiedenen Wiener Bankieren auf die Regierung ausgestellt wurden, und sich in der Regel auf Geldlieferungen gründeten) einzuziehen. Die Verschreibungen lauten auf 1000 Gulden jede, und es sind denselben Coupons beigegeben, welche ursprünglich bis zum Jahre 1838 reichen, und mit einem Talon versehen sind, gegen welchen man die neuen Coupons in Empfang nehmen kann. Diese Anleihe ward im März 1830 um 20 Millionen Gulden Conv.-Münze (zu 97 pCt. Uebernahmspreis) erweitert, und der Zweck dahin gerichtet, ältere Schuldbriefe, die mit 5 pCt. oder höher verzinst wurden, einzulösen, und es hat sich in dessen Folge die 5procentige Staatsschuld um eben so viel vermindert. Diese 4procentigen Schuldverschreibungen bestehen in Abschnitten zu 100,500 u. 1000 Gulden, und sind mit Coupons auf 16 Jahre, so wie mit einem Talon versehen.

Staatsschuldverschreibungen zu 2½ ⅝ od. 2½ procentige Metalliques.

Dieselben gründen sich auf das Patent vom 29. März 1815 über die Eröffnung eines allgemeinen Anlehns von 50 Millionen Gulden Wiener Währung (in Einlösungsscheinen oder Anticipationsscheinen). Die dagegen ausgegebenen Schuldbriefe sind in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Gulden, und die Verzinsung geschieht mit 2½ pCt. in Conv.-Mze. (in Zwanzigern oder andern nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzsorten), welche man gegen die beigegebenen Coupons halbjährlich, am 1. Februar und 1. August, ausbezahlt erhält. Die Coupons reichen allemal auf 12 Jahre. — Als Special-Garantie dieser Anleihe wurden die galizischen Salzbergwerke gegeben, von deren Ertrage jährlich 300,000 Gulden zur Tilgung verwendet werden sollten.

Staatsschuldverschreibungen zu 1⅝ oder 1procentige Metalliques.

Sie entstanden bei der Gründung der Nationalbank, durch das Patent vom 1. Juni 1816, indem jeder Besitzer von Papiergeld von demselben ⅔ in Banknoten und ⅓ in 1procent. Staatsschuldverschreibungen umwandeln durfte. Der Zweck dieser Maaßregel war die Verminderung des Papiergeldes, indem die eingegangene Wiener Währung nicht wieder in Umlauf gesetzt, sondern vernichtet wurde. Diese Schuldverschreibungen bestehen in Abschnitten von 100, 500, 1000 u. 5000 Gulden, und sind mit Coupons versehen, die stets auf 12 Jahre reichen, u. wogegen die Zinsen am 1. Januar u. 1. Juli jedes Jahres bezahlt werden.

Sämmtliche Staatsschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, und die Zinsen werden in den weiter oben (unter den 5 ⅝) erwähnten verschiedenen Cassen ausbezahlt.

Verlooste Obligationen zu 6, 5, 4½, 4, 3½ und 3 Procent.

Sie wurden durch das Finanz-Patent vom 21. März 1818 in's Leben gerufen. Ein Beschluß der Staatsverwaltung nämlich gewährte den ältern Gläubigern des Staats einen sehr annehmbaren Vortheil, indem den Besitzern beinahe aller derjenigen alten Obligationen, deren Zinsfuß durch das Patent vom 20. Febr. 1811 auf die Hälfte in Wiener Währung oder Einlösungsscheinen herabgesetzt worden war, die Möglichkeit gegeben ward, nach und nach zum vollen Genusse der ursprünglichen Interessen in Metallmünze zu gelangen. Da aber aus der Erhöhung zum frühern Zinsfuße, wenn sie auf einmal und gleichzeitig geschehen wäre, dem Staate eine allzugroße Last erwachsen sein würde, so schlug man den Weg der Verloosung ein, um auf demselben das vorgesteckte Ziel allmälich zu erreichen. Zu diesem Ende wird jene Begünstigung jährlich nur einer gewissen Anzahl alter Obligationen zu Theil, welche durch das Loos bestimmt wird, weßhalb sie von da an den Namen verlooste Obligationen führen. Man theilte die ältere verzinsliche Staatsschuld in 488 Theile ob. Serien, so daß jede Serie eine Million Gulden in sich begreift. Man bezeichnete hierauf diese Serien mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 488, und machte öffentlich bekannt, welche Obligationen zu jeder Serien-Nummer gehören sollten. Am 1. August 1818 erfolgte die erste Verloosung, und von da an wurde und wird noch jährlich zu Anfang der Monate Januar, März, Juni, August und November, also in fünf Terminen, eine Serien-Nummer gezogen und öffentlich angezeigt. Die auf diese Weise herausgekommenen Obligationen tragen vom ersten Tage des Monats an, in welchem die Ziehung erfolgte, die ursprünglichen Zinsen in Conventionsmünze, und haben von der Zeit an natürlich einen weit höhern Werth, da z. B. eine ältere 5procentige noch nicht verlooste Obligation nur 2½ pCt. Interesse in Wiener Währung oder 1 Gulden Conv.-Münze einbringt, während eine verlooste 5 Gulden Conventionsmünze vom Hundert, also fünf Mal mehr, Zinsen trägt. Die bis zum Ziehungstage auf der Obligation noch in Wiener Währung haftenden Interessen werden dem Inhaber besonders vergütet.

Außerdem wird übrigens von der Staatsverwaltung ein Betrag alter Obligationen, welcher der Summe von 5 Serien oder 5 Millionen Gulden gleichkommt, mittelst des, durch das Verloosungs-Patent gegründeten, Tilgungsfonds, auf der Börse zu den Tagescoursen aufgekauft und vertilgt, damit dem Staate die Zinsenlast in etwas erleichtert wird. Es kann sich nun treffen, daß sich unter den gezogenen Serien auch solche, von der Regierung aufgekaufte und vertilgte, Obligationen befinden; um daher den Gang der Operation nicht zum Nachtheil der Besitzer alter Obligationen zu verlängern, wird, sobald die in die Verloosung gefallenen, aber bereits eingelösten und vertilgten Obligationen den Belauf von einer Million Gulden Capital, oder 25,000 Gulden Zinsenbetrag erreichen, außer den zur jährlichen Verloosung bestimmten Serien, noch eine sechste, außerordentliche Serie gezogen u. verloost.

Der Verloosung sind alle nachstehend verzeichneten Obligationen fähig:

1) Die Obligationen der Wiener Stadt-Bank, zu 2½, 2½ und 2 pCt. (Die Zinsen der unverlooften Obligationen dieser Art werden vierteljährlich und halbjährlich bei der Universal-Staats- und Bank-Schuldencasse in Wien, so wie bei den Provinzial-Creditscassen in den Provinzen, gegen ungestempelte Quittungen, bezahlt.)

2) Die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer, zu 3, 2½, 2½, 2 und 1½ Procent. (Die Zinsen der unverlooften Obligationen der allgemeinen Hofkammer werden gegen gestempelte Quittungen

und sich hiernach im Jahre 1837 ein Gesammtverkehr von 1,576,348,101 Guld. 53 Kr. darstellt.

Die Erträgnisse (der Gewinn) des Instituts im Jahre 1837 waren folgende:

Durch das Escompte-Geschäft	1,601,119	Gld. 58	Kr.
" " Leih-Geschäft	267,066	" 2	"
" die Zinsen des übrigen Stammvermögens der Bank	2,247,066	" 1	"
" das Anweisungs-Geschäft	39,451	" 20¾	"
" die Reserve-Fonds-Zinsen	214,750	" 10	"
Die Einnahme stieg daher auf	4,369,453	Gld. 31¾	Kr.
Wenn hiervon die in das Jahr 1838 gehörigen	125,627	Gld. 4	Kr.
die Regie-Auslagen mit	212,878	" 10¾	"
die wegen einer in der Vorbereitung begriffenen neuen Auflage bedeutenderen Banknoten-Fabrikationsauslagen mit . . .	87,644	" 26	"
	426,149	" 40¾	"

abgezogen werden, so ergibt sich ein

reiner Gewinn von . . . . . 3,943,303 Gld. 51 Kr.

Dieser reine Gewinn stellt sich zwar geringer, als der des Jahres 1836, erscheint aber noch immer so bedeutend, daß derselbe, unter 50,621 Actien vertheilt, einen Gesammt-Ertrag von 77 Guld. 53⅛ Kr. für jede Actie ausweis't; und sonach, da 34 Guld. für das erste Semester 1837 bereits bezahlt worden sind, einen Ueberschuß von 43 Guld. 53⅛ Kr. darstellt. Mit Zustimmung der k. k. Finanzverwaltung machte die Bankdirection den Vorschlag, für das zweite Semester 1837 hiervon 42 Gulden per Actie zu vertheilen, und den Rest von 1 Guld. 53⅛ Kr. per Actie, oder 96,107 Guld. 51 Kr. im Ganzen, in den Reserve-Fonds des Instituts hinterlegen zu lassen. Diese angetragene Reserve-Fonds-Quote erschien nach dem Dafürhalten der Bankdirection genügend, indem der Reserve- und Pensions-Fond des Instituts vereint (am 1. Januar 1838) bereits 4,108,400 Guld. in 4 procentigen, — 812,000 Guld. in 5 procentigen, — 670,000 Guld. in 3 procentigen Metalliques, und 410 Bankactien als Eigenthum besitzt, somit nach den dermaligen Courswerthen das ansehnliche Capital von 6,057,600 Guld. repräsentirte.

Im Jahre 1836 war durch die eingetretenen bedeutenderen Ansprüche der Handelswelt die Wirksamkeit der Bank verdoppelt worden; nach und nach ist dieselbe indessen wieder in das geregelte Geleise früherer Geschäftsjahre zurückgekehrt.

Der Preis einer Bankactie (von 1000 Gulden Nominalwerth) ist gegenwärtig (Anfangs Februar 1838) 1444 Gulden, und fortwährend noch im Steigen begriffen.

Maaße u. Gewichte.

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte, und ist 140.1269 franz. Linien od. 0.3161023 Meter lang.

Die Elle beträgt 2.465 Fuß, u. hat daher eine Länge von 345.4128 franz. Lin. od. 0.7791922 Meter.

Die Klafter hat 6 Fuß, und ist folglich = 1.8966138 Meter.

Die Ingenieur-Ruthe hat eine Decimal-Eintheilung, und wird in 10 Fuß à 10 Zoll à 10 Lin. getheilt.

Die Meile ist 24,000 Fuß lang, so daß circa 14¾ Meilen einen Grad des Aequators ausmachen.

Feldmaaß. Das Joch hat 1600 Quadr.-Klafter, und enthält mithin 57.5543 franz. Aren.

Getreidemaaße. Der Muth, welcher ein bloßes Rechnungsmaaß ist, hat 30 Metzen. Der Metzen (welcher auch in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt wird) hat 16 Maaßel à 2 halbe Maaßel à 2 Futtermaaßel à 2 Becher. Der Becher hat 2 Halbe à 2 Viertel à 2 Achtel oder Getreide-Probmetzen à 2 Sechzehntel à 2 Zweiunddreißigstel-Becher. Der Metzen enthält 3100.33 franz. Kubikzoll od. 61.4994 Liter. Alle Getreidearten werden gestrichen gemessen, und jede andere Messungsart ist verboten.

Kohlenmaaß. Der Kohlen-Stübich hält 2 Metzen. Die Kohlen werden gehäuft gemessen, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden ist.

Kalkmaaß. Der Kalk-Müthel hält 2½ Metzen.

Flüssigkeitsmaaße. Die Grundeinheit derselben ist die Maaß, welche 71.3343 franz. Kubikzoll od. 1.415015 Liter enthält, und in 4 Seidel oder Seitel eingetheilt wird. Der Seidel wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt: das halbe Seidel führt in der Wiener Volkssprache den Namen Pfiff.

Der Eimer von 40 Maaß, welcher kein wirklich vorhandenes, sondern ein bloßes Rechnungsmaaß ist, hält 2853.37 franz. Kubikzoll od. 56.6006 Liter.

Der Wein-Eimer, ein wirklich vorhandenes Maaß, hat 41 Maaß, und also einen Inhalt von 2924.71 franz. Kubikz. od. 58.01562 Liter.

Das Fuder hat 32 Eimer, der Dreiling 30 Eimer, das Faß 10 Eimer.

Der Bier-Eimer hat 42½ Maaß, u. enthält also 3031.7 franz. Kubikzoll od. 60.138 Liter. — Das Bierfaß hat 2 Biereimer.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 560.012 französische Gramm oder 11651.6 holl. As, der Centner also 56.001 Kilogramm.

Der Stein hat 20 Pfund = ¼ Centner. Das Karch hat 400 Pfd.

Der Saum hat 275 Pfund, bei Stahl aber wird er zu 2 Lägel à 125 Pfd., mithin nur zu 250 Pfd. gerechnet.

Das Viertel-Pfund wird auch wohl Vierding genannt.

Für die Chocolate besteht in Wien ein besonderes Gewicht, das Chocolategewicht. Das Pfund desselben enthält nur 28 Loth (= ⅞) des Handelsgewichts, und wiegt daher 490.0105 franz. Gramm oder 10195.16 holl. As.

Gold- und Silbergewicht ist die Wiener Mark, welche 280.644 franz. Gramm od. 5839.079 holl. As wiegt. — 2 Wiener Mark machen ein Pfund Markgewicht aus.

Münzgewicht ist die Wiener Cölnische Mark, welche 233.87 franz. Gramm od. 4865.899 holl. As wiegt.

5 Wiener Mark sind genau = 6 Wiener Cölnische Mark. Jede der beiden Marken wird, wie gewöhnlich, in 65,536 Richtpfennigtheile, oder in 16 Loth u. s. w. (s. Cöln) eingetheilt.

Ducatengewicht. Das Gewicht der Goldmünzen wird zuweilen, und namentlich in den gesetzlichen Münztarifen, in Ducaten und Grän ausgedrückt. Man rechnet dabei 80¾ Ducaten = 1 Wiener Mark, und theilt den Ducaten in 60 Ducaten-Grän. 4824 Ducaten-Grän = 1 Wiener Mark, 4020 Ducaten-Grän = 1 Wiener Cölnische Mark.

Probirgewicht ist das in ganz Deutschland übliche. Die Mark wird beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt.

Die Feinheit der Gold- und Silberarbeiten ist durch eine Verordn. der niederösterreich. Regierung vom 6. März 1824 gesetzlich vorgeschrieben, wie folgt:

Alle Goldarbeiten, sobald sie ein Gewicht von 4 Ducaten erreichen, müssen nach drei Abstufungen gearbeitet werden, nämlich:

Nr. 1. zu 7 Karat 10 Grän, o. d. Ducaten (Gew.) zu 1 Guld. 30 Kr.									
Nr. 2. zu 13	"	1	"	"	"	"	zu 2	"	30 "
Nr. 3. zu 18	"	5	"	"	"	"	zu 3	"	30 "

wobei kein Remedium gestattet ist.

Das Silber darf nur in zwei Abstufungen verarbeitet werden, nämlich zu 13 u. zu 15 Loth fein, und zur Legirung nur reines Kupfer genommen werden.

Alle Goldwaaren, welche über 4 Ducaten schwer sind, unterliegen der Probe-Punzirung (Stempelung). Nur Filigran-Arbeiten, Schmuckfassungen, chirurgische u. mathematische Instrumente, Ordens-Decorationen u. Medaillen sind hiervon ausgenommen.

Juwelengewicht. Das Juwelen-Karat wiegt 0.206085 franz. Gramm oder 4.288 holl. As. Es wird in reinen Halbirungen (in Halbe, Viertel, Achtel u. s. w.), aber auch in 4 Grän eingetheilt.

Medizinal- u. Apothekergewicht. Dasselbe hat die in ganz Deutschland übliche Eintheilung; s. Nürnberg. Das Pfund desselben enthält 24 Loth (⅔ Pfd.) Handelsgewicht, und wiegt daher 420.009 franz. Gramm oder 8738.7 holl. As. Es wurde unterm 11. April 1761 eingeführt, und ist in sämmtlichen österreichischen Staaten gebräuchlich, hat aber in der Lombardei die Decimal-Eintheilung (s. Mailand.) (Nach Ghelius ꝛc.)

Platzgebräuche. Bei Waaren-Verkäufen wird in der Regel die reine (wirkliche) Tara gerechnet, oder auch die auf den Waarenstücken bemerkte Original-Tara. — Gutgewicht wird nicht gewährt. — Die Waaren-Courtage ist ½ pCt. Die Provision bei Waaren-Einkäufen oder Verkäufen wird mit 2 pCt. in Anrechnung gebracht. — (Wegen der Wechsel-Courtage u. Provision ꝛc. s. w. o.).

Oeffentliche Handelsanstalten. Unter diesen ist besonders die österreichische Nationalbank zu erwähnen, von welcher wir unter dem Art. Banken, S. 75. u. f. f., ausführlicher gehandelt haben, worauf wir daher verweisen. Ueber ihre Wirksamkeit im letztverflossenen Jahre 1837 haben wir im gegenwärtigen Art. (s. w. o.) bereits gesprochen.

Die k.k. allgemeine Hofkammer, welche zugleich die oberste Finanzbehörde ist, regelt die Handels-Angelegenheiten der ganzen Monarchie. — Ferner sind das k.k. Wechselgericht und die Börse zu erwähnen, welche Letztere in einem sehr schönen Gebäude besteht, und gegen 70 vereidete Waaren- u. Wechsel-Mäkler besitzt. Das berühmte polytechnische Institut, der höhern Ausbildung junger Künstler u. Gewerbtreibenden gewidmet, zählt über 700 Schüler.

Sparcassen gibt es in Wien zwei; mit einer derselben ist eine allgemeine Versorgungs-Anstalt verbunden. — Von Assecuranzgesellschaften bestehen: die k.k. privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt, und die erste österreichische Brand-Versicherungsanstalt. — Seit 1828 existirt eine Gesellschaft zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt zwischen Oesterreich und Brasilien, deren Hauptsitz aber in Triest ist, mit einem Grundcapitale von 1 Million Gulden Conventionsmünze, durch Actien, jede zu 100 Gulden, zusammengeschossen.

Märkte. Die zwei wichtigsten Jahrmärkte Wiens sind der Jubilatemarkt und der Allerheiligenmarkt. Der Jubilatemarkt beginnt am Montage nach Jubilate und dauert, die Zahlwoche mitbegriffen, bis zum Sonnabend vor Pfingsten. Der Allerheiligenmarkt fängt jedesmal am 2. November an, und dauert bis zum Sonnabend vor dem ersten Adventsonntage. Jeder dieser beiden Märkte währt daher 4 Wochen. — Einen kleinen Jahrmarkt, den sogenannt. Margarethenmarkt, besitzt die Leopoldstadt; er beginnt am Margarethentage (den 12. Juli) und dauert 14 Tage.

Wigtje, niederländisches Handelsgewicht, dem französischen Gramm gleich; s. Amsterdam.

Wilhelmd'or. 1) Eine Goldmünze (Pistole) des Kurfürstenthums Hessen, auch in doppelten Stücken ausgeprägt; s. Kassel. — 2) Eine neuere niederländische Goldmünze, im Nennwerthe von 10 Gulden, deren es auch doppelte und halbe gibt.

Wilna, Gouvernementshauptstadt im Königreich Polen, an der Mündung der Wilenka in die schiffbare Wilia, unter 54° 41′ nördl. Breite und 25° 17′ östl. Länge von Greenwich, mit 50,000 Einwohnern, worunter 30,000 Handel u. Gewerbe treibende Juden. Handel mit Wein, Colonialwaaren, Pelzwaaren, Eisen- und Kupfergeschirr, Hanf, Flachs, Honig, Wachs ꝛc. nach Riga, Memel und Königsberg, bildet vorzugsweise den Verkehr, denn die Industrie ist nur unbedeutend, und liefert nichts zur Ausfuhr.

Winspel, Wispel, ein Getreidemaaß im nördlichen Deutschland; s. Berlin, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Leipzig, Lüneburg.

Winters Rinde, Wintersche Rinde (Cortex Winteranus verus, Winteri oder Magellanicus). Die Rinde der gewürzhaften Wintere (Wintera aromatica Murr), eines in Brasilien und Südamerika überhaupt einheimischen Baumes. Sie kommt in gerollten oder rinnenförmigen, öfters einige Fuß langen und bis 5 Linien dicken Stücken in den Handel, welche außen ziemlich glatt, von hellgraugelblicher, ins Bräunliche übergehender Farbe sind. Die innere Seite ist nelkenbr., gewöhnlich glatt und mit dünnen Fasern besetzt; der Bruch ist uneben, kurzfasrig. Der aromatische, zimmt-, nelken- und pfefferartige Geruch der Rinde tritt erst beim Zerstoßen kräftig hervor. Der Geschmack ist aromatisch und stark brennend. Man kann sie leicht mit dem weißen Zimmt verwechseln, der aber einen gewürzhaftern und mehr bittern Geschmack hat, und auf dem Bruche weißlich und nicht zimmtfarbig wie die W.Rinde ist. Gebrauch: nur in der Arzneikunde. — Der Wintersrindenbaum wurde zuerst vom Schiffscapitän Winter, dessen Schiffsmannschaft durch den Gebrauch seiner Rinde vom Scharbock befreit wurde, i. J. 1577 in der Magellanischen Meerenge entdeckt.

Wismuth (franz. Bismuth, Marcasita, Etain de glace; engl. Tinglass; ital. Bismuto), ein Metall von weißer, ins Röthliche spielender Farbe; es ist glänzend, spröde, hat einen blätterigen Bruch, und ein spec. Gew. = 9.83. In sehr starker Hitze verwandelt es sich in Dampf, und läßt sich sublimiren. Das W. wurde erst 1546 von dem Mineralogen G. Agricola als ein eigenes Metall vom Blei unterschieden, aber erst 1753 von Pott und Geoffroy näher ermittelt. Es kommt im Allgemeinen nicht häufig vor; man findet es gediegen, ferner auch oxydirt, als Wismuthocker, mit Schwefel verbunden als Wismuthglanz, mit Schwefel u. Kupfer, als Kupferwismutherz, u. mit Schwefel, Kupfer und Blei als Nadelerz. Man gewinnt es auf Gängen im Ur- u. Flötzgebirge im sächsischen Erzgebirge (bei Schneeberg, Johann-Georgenstadt) in Böhmen, Baden, Würtemberg, Hessen, Schweden, Norwegen, England u. Frankreich. Gebrauch: zu leicht schmelzbaren Legirungen (z. B. Schnellloth der Klempner), und zu weißen Farben (Wismuthweiß, Schminke).

Witte, Witt, Dreiling. 1) Rechnungs- und Kupferscheidemünze in einigen Gegenden Norddeutschlands; s. Emden, Lübeck, Rostock. — 2) Witte oder Stüber wird in Schweden der silberne Oer genannt; s. Stockholm und d. Art Oer.

Wittenberg, namhafte Festung im preußischen Herzogthum Sachsen im Regierungsbezirk Merseburg, an der Elbe, unter 51° 52′ nördl. Breite u. 12° 37′ östl. Länge von Greenwich gelegen, mit über 900 Häusern und 7000 Einwohnern. Unter den hiesigen Gewerben, ist die Tuchfabrication von vorzüglicher Bedeutung; nächstdem fabricirt man Leinwand, Leder ꝛc.

Wloka, die polnische Hufe, ein Feldmaaß; s. Warschau.

Wog, Handelsgewicht in Dänemark und Norwegen; s. Kopenhagen u. Christiania.

Wolle (franz. Laine; engl. Wool; ital. Lana.) Diese Benennung gibt man im Allgemeinen fast allen gekräuselten Thierhaaren, vorzugsweise aber denen des Schaafs, welche einen höchst wichtigen Handelsartikel bilden. Die Schaafwolle besteht aus einzelnen Fasern (Haaren), welche aus dachziegelförmig übereinander liegenden, gezähnten Ringen zusammengesetzt sind.*) Steckte man eine Anzahl von Fingerhüten mit unebenen Rändern ineinander, so würde ein Cylinder entstehen, der im Aussehen so ziemlich dem Faden spanischer Merinowolle gliche, an welchem diese Bildung am besten entwickelt ist. An der feinsten sächsischen Wolle ist die Gliederung auch deutlich. Man gewinnt die Wolle von Schaafen gewöhnlich ein- od. zwei Mal im Jahre, nämlich in Deutschland Ende Mai od. Anfangs Juni und im Herbst; sie wird mit einer eigenen Scheere vom Thiere geschnitten (geschoren). Die Verrichtung selbst heißt Schaafschur, die Zeit Schurzeit. Diejenige Wolle, welche man das ganze Jahr auf den Thieren läßt, und nur ein Mal abscheert, heißt einschürige oder schlechtweg Einschur. Beider, der Haut am nächsten liegenden Wolle bleibt, auch nachdem sie schon abgeschoren ist, der größere Theil pelzartig zusammenhängend, und wird Fließ oder Fließwolle genannt. Werden die Schaafe jährlich 2 Mal geschoren, so heißt die dabei erhaltene Wolle zweischürige od. Zweischur. Die im Frühjahr abgeschorene W. wird, da sie den Winter über auf dem Thiere gewachsen ist, Winterwolle, dagegen die im Herbst (September) geschorene, Sommerwolle genannt. Die von den jungen Schaafen (Lämmern) stammende Wolle heißt Lammwolle. Die Wolle von gestorbenen oder geschlachteten Schaafen wird Abgebrachte, Fellwolle, Rauf- od. Gerberwolle genannt. Letztere Benennung rührt daher, weil die Gerber viel solcher W. zum Verkauf bringen. In Bezug auf die verschiedenen Schaafracen unterscheidet man hauptsächlich 1) Merinowolle; 2) veredelte W.; 3) unveredelte W. Die Merinoschaafe der deutschen Züchtereien stammen aus Spanien, und deßhalb pflegt man ihre Wolle auch wohl fälschlicherweise spanische W. zu nennen. Es scheint, daß zwei Schaafracen von Spanien eingeführt worden sind, wovon die eine eine sehr zarte, feine, weiche, ein öliges Fett ausschwitzende Wolle, die andere aber gewöhnlich eine minder feine, derbe, kernige W., mit pechartigem, klebrigem, sich leicht verdickendem Fette trägt. Die Schaafe der erstern nannte man sonst Escurials, die der zweiten Race Negrettis; auf dem im Jahre 1823 in Leipzig stattgefundenen Wollconvente kamen aber die dort versammelten Schäfereibesitzer, Wollhändler und Fabrikanten überein, anstatt der Benennung Escurial, den Namen Elektoral, und Statt Negretti den Namen Infantado zu gebrauchen; doch ist letztere Benennung noch nicht ganz allgemein geworden. — Die veredelten Schaafe sind entstanden durch Begattung von Merino-Böcken mit gewöhnlichen Landschaafen. Die W. der hierdurch erzeugten Thiere fällt zuerst an einzelnen Theilen derselben feiner als die der Mütter, aber doch noch wesentlich stärker als die der Väter aus; bei fortgesetzter Veredlung, und wenn zu den Nachkommen nur immer wieder

*) Abbildungen von Wollfasern, wie sie bei starker Vergrößerung unter dem Mikroscope erscheinen, findet man in Ure's Fabrikwesen (in wissenschaftlicher, moralischer und commercieller Hinsicht; aus dem Englischen von Diezmann; Leipzig 1835. O. Wigand). S. 82.

Merinoböcke zugelassen werden, so dehnt sich die Verfeinerung des Wollhaares allmälich über den ganzen Körper des Thieres aus, bis endlich die Beschaffenheit der veredelten W. der Merino-W. gleichkommt. — Die von Landschaafen, durch Begattung mit Merinoböcken durch mehrere Generationen veredelten Schaafe, werden von den Schaafzüchtern Metisschaafe, Mestizen oder Mischlinge, und ihre Wolle Metis-W. genannt. Die absichtlich herbeigeführte Begattung verschiedener Schaafracen mit einander wird Kreuzung genannt. Je nach dem ungefähren Grade der Veredlung unterscheidet man die W. in a) veredelte; b) hochveredelte; c) hoch-fein-veredelte. Manche Wollhändler gebrauchen aber an dieser Statt die Ausdrücke: ordinäre Mittel-W., feine Mittel-W., hochfeine Mittel-W. — Die W. der unveredelten Schaafe (Landschaafe) wird Land-W. genannt. — Es ist übrigens durch diese Ausdrücke nur der ungefähre Feinheitsgrad oder Durchmesser des Wollhares angedeutet, da von der Natur nirgends scharfe Grenzlinien gezogen sind, und von der Landw. bis zur feinsten Merinow. eine große Verschiedenheit Statt findet. Aber nicht bloß die Wolle verschiedener Schaafracen, sondern selbst die einzelner Thiere einer u. derselben Race ist öfters, bei gleichem Gewichte, von abweichendem Werthe. Ferner ist die W. an verschiedenen Körpertheilen eines u. desselben Schaafes sehr verschieden, so daß z. B. 1 Loth W. von den Schulterblättern so viel werth sein kann, als 8 Loth von den Hintertheilen. — Je nach der Reinheit unterscheidet man die W. in gewaschene und ungewaschene. Die Wäsche geschieht entweder 1) vor der Schur auf den Thieren, indem man dieselben durch kleine Flüsse od. Teiche schwimmen läßt, od. sie in eigends dazu erbauten Schaafschwemmen, oder auch in Gefäßen mit der Hand wäscht, und hernach auf den Schaafen vor der Schur wieder trocknen läßt; oder 2) nach der Schur; — in diesem Falle wird die W. in lauwarmes Wasser, von 24 — 35 Grad Réaumur eingeweicht, bis der Schmutz aufgelöst ist, dann wird sie gewaschen, in reinem Wasser gespühlt und getrocknet.— In Deutschland pflegt man die Wollwäsche stets vor der Schur vorzunehmen, und nur bei kranken oder schwächlichen Thieren eine Ausnahme zu machen; in Spanien dagegen geschieht sie meist nach der Schur, und bei stockendem Absatz läßt man selbst die W. ungewaschen liegen, weil sie, nach den gemachten Erfahrungen, sich in diesem Zustande besser conservirt. In einigen Gegenden Deutschlands (z. B. in Sachsen u. einigen preußischen Provinzen) werden die Lämmer mancher Schäfereien stets ungewaschen geschoren, und die Wolle derselben bringt man als Schweiß-Lammwolle in den Handel. Gegen die nach der Schur gewaschene W. haben die deutschen Fabrikanten deßhalb ein ungünstiges Vorurtheil, weil dieselbe häufig mit abgebrachter Wolle vermischt wird, welche letztere die Farbe nicht gut annimmt, und daher zu manchen Fabrikaten ganz untauglich ist; überhaupt verliert die nach der Schur gewaschene W. sehr an Ansehn; das Fließ wird durch die Manipulation in der Wäsche in kleine Stücke (Locken) zerrissen, weßhalb man dergleichen W. auch Waschlocken nennt. — Das Scheiden der W. von verschiedener Beschaffenheit und abweichendem Werthe ist entweder Geschäft der Fabrikanten, welche sie verarbeiten, oder eigener Woll-Sortir-Anstalten (der Wollhändler).— Die Sortirung wird entweder 1) in der Schur durch Schaafscheerer, oder 2) nach der Schur durch Wollsortirer bewirkt. Bei ersterer Methode, welche ziemlich unvollkommen und kostspielig ist, auch nur bei einem Theile der spanischen Schaafheerden Statt findet, nimmt jeder Scheerer nur eine Wollsorte vom Schaafe ab, und gibt dann das Thier an einen andern Scheerer, der wiederum nur eine Sorte davon nimmt, und so geht das Schaaf durch die Hände so vieler Scheerer, als Wollsorten gemacht werden. Die zweite Art der Sortirung durch eingeübte Arbeiter (Wollsortirer) ist die in Deutschland allgemein übliche. Um dieselbe dem Käufer zu erleichtern, haben schon seit einer Reihe von Jahren mehrere Schäferei-Besitzer angefangen, demselben, durch Absonderung der schlechtern W. von der bessern, vorzuarbeiten. Es wird zu dem Ende bei der Schur auf folgende Art verfahren.

Die Scheerer müssen sehr darauf achten, daß die Fließe beim Scheeren so wenig wie möglich zerrissen werden. Das Fließ wird nach dem Abscheeren auf eine große Tafel gebreitet, wo man die anhängenden Unreinigkeiten abliest, und dann die gelbe, rothbraune Wolle und die starken Spitzen abreißt u. auf einen besondern Haufen wirft. Ferner wird die stark mit Schaaffutter verunreinigte Nackenwolle ebenfalls herausgerissen, und zu der vorigen gethan. Solche abgerissene Wolle nennt man Schäferei-Abrisse. Hierauf wird am zweckmäßigsten jedes einzelne Fließ nach gewissen Regeln zusammengelegt, mit einem dünnen Bindfaden gebunden, und auf einen andern Haufen gelegt. Ist die Schur vollendet, so wird jeder Haufen besonders in Säcke getreten und separat gepackt. Die abgerissene gelbe, braune und unreine Wolle wird Brack-, Flocken-, Ausschuß-, Abfall-, Lese- od. Klattenwolle genannt. Die gereinigten Fließe heißen Fließwolle o. gereinigte Fließwolle. Manche Schäferei-Besitzer binden 2, 3 od. 4 Fließe kreuzweise mit einer Schnur zusammen, und nennen sie Bündel- oder Bundwolle. Einige treten auch diese Bünde in Säcke, andere aber bringen sie ungesackt auf einem mit einer Plane bedeckten Wagen zu Markte. — Die zum Sortiren bestimmte Wolle wird entweder bereits vor der Schur verkauft (contrahirt), oder erst nach der Schur auf den Wollmärkten (eingethan). Beim Einkauf hat man zuerst darauf zu sehn, ob die Wolle trocken sei; man hat zweierlei Merkmale, um sich davon zu überzeugen: 1) die Wolle ist feucht, wenn, sobald man hineinfaßt, ein stärkeres Gefühl von Feuchtigkeit u. Kälte an der Hand entsteht, als dasjenige ist, welches bloß durch das der Wolle anhaftende Fett (Schweiß) erregt wird, 2) wenn die Wolle, sobald man sie mit der Hand zusammendrückt, langsamer wieder aufquillt, als es sonst bei Wolle derselben Gattung zu geschehen pflegt, und wenn dabei dem Haare die eigenthümliche zarte Kräuselung fehlt, oder doch mangelhaft ausgebildet ist. — Ist die Wolle nur an den äußern Theilen des Sacks durch Regen feucht geworden, so braucht man sie nur in der Sonne trocknen zu lassen. War sie aber bei der Schur nicht gehörig trocken, so muß sie ohne Säumen ausgepackt, und besonders getrocknet werden; wenn dies nicht geschieht, und werden die feuchten Säcke im Magazin übereinander gepackt, so erhitzt sich die Wolle, fängt an zu rauchen, und wird erst gelb, dann röthlich, worauf sie endlich ganz verdirbt u. verrottet. — Die Farbe der Wolle hängt ab 1) von der Race, 2) von der Art und der Zusammensetzung des Bodens, auf welchem die Schaafe weiden, 3) von der Haltung, und 4) von der Beschaffenheit des zur Wäsche gebrauchten Wassers. Je mehr in einer Heerde oder in einem Thiere Infantado-Blut ist, desto schwieriger ist die Wäsche, und die Wolle behält immer ein dunkleres Ansehen, als die von der Elektoral-Race. In denjenigen, besonders gebirgigen Gegenden, wo der Boden durch Gehalt von Eisenoxyd roth gefärbt ist, erhält die W. gewöhnlich eine röthliche Farbe.— Da wo die Schaafe wenig Streu bekommen, u. viel im Schmutz liegen müssen, erhält die Wolle einen gelblichen Schein; doch wirkt auch die Sonne auf die Oberfläche der Wolle, und färbt sie gelbbräunlich. Enthält das zur Wollwäsche gebrauchte Wasser Eisentheile, so färbt sich die Wolle bläulich, und man sagt dann, die Wolle hat einen bläulichen Schein. — Unter dem Ausdrucke Natur der Wolle versteht man den Indegriff, oder die Größe ihrer guten oder schlechten Eigenschaften. Man bedient sich dieses Ausdrucks im Wollhandel sehr häufig, aber die Natur der Wolle läßt sich nicht leicht durch Worte beschreiben, sondern nur durch eine gewisse Uebung unterscheiden. Im Allgemeinen unterscheidet man die Wolle in gut naturige und schlecht naturige; erstere muß einen milden, seidenartigen Angriff haben, d. h. wenn man mit der Hand hineinfaßt, und dieselbe zusammendrückt, so muß die W. leicht nachgeben, und das Gefühl in der Hand muß dem ähnlich sein, welches man beim Angreifen von Seide od. Ziegenflaum wahrnimmt.

Die Wolle darf weder fettlos noch zu fettig, am allerwenigsten darf aber das Fett schmierig und klebrig sein. Die Schur- od. Schnittseite muß ein volles, aufgequollenes, flaumartiges Ansehen haben (was man einen vollen Boden nennt), ferner wenn man die Wolle mit der Hand zusammendrückt, u. darauf wieder losläßt, so muß sie nur langsam wieder ihr voriges Volum annehmen. Diejenigen Wollsorten, welche beim Verarbeiten schlechtere Resultate liefern, als die gutnaturigen, nennt man schlechtnaturige oder auch wohl bösartige. Es gehören hierzu z. B. diejenigen, welche einen dicken harten Angriff haben, u. beim Zusammendrücken großen Widerstand leisten; man nennt diese: harte W. Flachsig heißt eine solche, welche beim Hineinfassen trocken, jedoch noch etwas weich im Angriff ist. Strohig heißt die im Angriff trockne, und dabei harte. Eine ungewöhnlich viel Fett enthaltende W. wird beladen genannt. Unter den fetten Wollen sind die mit gelbem, pechartigem Negretti- oder Infantado-Fett beladenen die schlechtesten, weil sie in der Fabrikwäsche außerordentlich am Gewichte verlieren, und auch ein mangelhaftes Fabrikat liefern. Rührt das übermäßige Fett der Wolle nicht von der Eigenthümlichkeit der Race, sondern von mangelhafter Wäsche oder zu kräftiger mastiger Fütterung und Weide der Schaafe her, so nennt man die Wolle mastig gewachsene oder schlechtweg mastige.— Die Form, in welcher die, zu größern oder kleinern Büscheln vereinigten Wollhaare auf der Oberfläche des Fließes erschei-

nez, heißt der Bau der Wolle. Obgleich jedes Merino- oder veredelte Fließ zum größern od. kleinern Theile aus solchen Wollbüschen, die man Stapel nennt, besteht, so ist doch die Form derselben sehr verschieden, und verliert sich bei manchem Fließe in einzelnen Theilen desselben ganz. Wollen, die nur theilweise gestapelt sind, sonst aber aus nebeneinander stehenden, und zum Theil durcheinander laufenden Wollhaaren, die nicht in Stapel gebildet sind, nennt man schlecht gestapelte, und wenn die Wolle zum großen Theile das Ansehn des beim Flachshecheln ausfallenden Wergs haben, wergige Wollen; andere Fließe, deren äußere Oberfläche in der Mitte dem Baue des Mooses ähnlich ist, nennt man moosige W. Sind die Fließe zum größten Theile gestapelt, und die Stapel groß und von dickem Durchmesser, so sagt man: es ist eine groß gebaute, und wenn die Stapel einen kleinen Durchmesser haben, es ist eine klein gebaute W. Wenn die Stapel auf der Oberfläche des Fließes breit u. platt sind, so heißt die W. eine breitgewachsene oder breitgebaute, laufen aber die Stapel auf der äußern Oberfläche lanzenförmig od. spießig zu, so heißt die W. spießig. Sind die Wollhaare am äußersten Ende des Stapels so aneinander gelehnt und umschlungen, daß sie gleichsam ein Ganzes bilden, so nennt man dies einen geschlossenen Stapel; im umgekehrten Falle gebraucht man den Ausdruck: offener Stapel. Manche Fließe bestehen fast gänzlich aus Stapeln, die aus mehreren einzelnen Strähnen gebildet sind, die wie Zwirnsfäden aussehen; untersucht man derartige Strähne, so zeigt es sich, daß sie aus mehreren an einander gelehnten, in gleicher Richtung laufenden Wollhaaren bestehen, welche durch das ihnen eigene Fett zusammenkleben. Solche W. heißt gezwirnte, und wenn diese Fehler in hohem Grade vorhanden sind, so bilden auf der äußern Oberfläche des Fließes diese Strähne od. Faden kleine Knötchen, und der Stapelbau verschwindet ganz. Am besten ist der Bau eines Fließes, wenn der Stapel klein, rund und voll gewachsen, in allen Theilen desselben von wenig von einander abweichender Form und Länge sind. Obgleich die Anzahl der Sortimente, welche in Sortir-Anstalten gemacht werden, nicht überall gleich ist, so unterscheidet man doch in Hinsicht der Verpackung stets 3 Hauptgattungen: 1) Bundwolle, welche größere u. kleinere Theile gleichartiger flüssiger Wolle enthält, die nach gewissen Regeln übereinander gelegt und in Bunde formirt wird; 2) Stückwolle, welche nur solche Theile der Fließe enthält, die fehlerhaften Bau und Wuchs haben, und deßhalb nicht in die Bunde passen, sondern ohne Regel auf Haufen geworfen und verpackt werden; 3) Locken; diese passen, wegen ihrer verschiedenartigen Beschaffenheit, weder in die 1ste noch 2te Gattung, und werden deßhalb auch ohne Regel zusammengeworfen, und für sich verpackt. — Wenn man die Feinheit und Qualität eines Fließes in jeder Hinsicht beurtheilen will, so ist zu beachten:

1) Der Bau desselben im Allgemeinen; hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen: klar wird der Wuchs genannt, wenn die Stapel auf der Oberfläche des Fließes, bei einiger Ausdehnung desselben, völlig ausgebildet kegelförmig dastehen, und bis gegen die Mitte gar nicht oder nur wenig, nach unten aber netzförmig zusammenhängen. Verworren heißt der Wuchs, wenn auch auf der Oberfläche des Fließes viele Wollfäden in mancherlei Richtungen aus einem Stapel in den andern überlaufen. Bodig ist die W., wenn die Wollhaare auf der Schurseite des Fließes einen innigen Zusammenhang haben, und so sehr durcheinander gezogen, und theilweise an einander geklebt sind, daß es scheint, als säße dasselbe noch auf der Haut fest. Ist dieser Fehler in einem höhern Grade vorhanden, so wird die W. filzig genannt; sie hängt alsdann so fest zusammen, daß man sie nur mit großer Anstrengung auseinander reißen kann. — Ausgeglichen heißt ein Fließ, wenn die Wolle des Halses, Rückens und der Hintertheile der Blatt- und Seitenwolle des Fließes im Baue und der Feinheit so nahe kommt, daß der größere Theil davon in ein u. dasselbe Sortiment mit der Blatt- und Seitenwolle gebracht werden kann. Im entgegengesetzten Falle hat man die unausgeglichene Wolle, wobei die Wolle eines Fließes in 3, 4 und mehrere Sortimente gelegt werden muß.

2) Der Stapel in Bezug auf seine Form, Länge und seinen Inhalt; ob er nämlich klein, abgerundet, abgestumpft und geschlossen, oder groß, breit, spießig oder offen ist; ob er sich wegen seiner Länge besser zu Tuchgarnen u. dgl., oder besser zu Kammwollgarn eignet ꝛc.; in Hinsicht seines Inhaltes, ob er voll od. leer ist, ob die Wollhaare, aus denen er besteht, sich in Feinheit und Qualität ziemlich gleich sind, oder sehr von einander abweichen. — Die Länge der Wolle ist entweder scheinbar oder wirklich. Unter ersterer versteht man diejenige, welche der Stapel in seinem natürlichen Zustande darbietet; unter wirklicher Länge aber die, welche der Stapel zeigt, wenn man ihn an beiden Enden anfaßt, und nur so weit sanft ausreckt, daß die natürliche Kräuselung verschwindet. Zur Bestimmung der Feinheitsgrade der Wolle nach ihrem Durchmesser hat man verschiedene Instrumente erfunden; am bekanntesten davon ist der Dollondsche od. Köhlersche Wollmesser; doch sollen alle derartige Instrumente zum praktischen Gebrauch bei der Sortirung nicht geeignet sein. Das Auge allein ist im gewöhnlichen Geschäftsgange der Richter der Feinheit, und die Fertigkeit, mit wenigen Ausnahmen stets richtig zu entscheiden, kann nur durch lange Uebung erworben werden. — Die zwischen den andern Wollfäden hängenden Haare ohne alle Kräuselung, nennt man Stichelhaare, und bei manchen alten Schaafböcken wachsen am Kopfe, aber auch bei andern Thieren auf Stellen, an denen früher einmal die Haut verletzt worden, Haare, die länger als die angeführten Stichelhaare, grob, glänzend, schlicht und ohne alle Kräuselung sind; sie heißen Hunds- od. Ziegenhaar. — In Betreff der Lammwolle ist noch Folgendes zu bemerken: Lämmer, die im Herbst u. vor Weihnachten gefallen sind, werden in der Regel bei der Frühjahrsschur der Schaafe mitgewaschen und geschoren. Die Winterlammw. ist bei gleichen Heerden stets von besserer Qualität, als die Sommerlammwolle. Nicht nur die Anzahl der Sortimente, welche in den Wollsortiranstalten gemacht werden, sondern auch die Benennungen sind verschieden. So benennen z. B. manche Handlungen die Sortimente: erste spanische, zweite spanische, dritte spanische, Kreuz- od. Race-Wolle, fein Wendisch, mittel Wendisch, ordin. Wendisch ꝛc. Andere benennen die Super-Elektoral, Elekta, die Elektoral, Super u. s. w. Der Ausdruck Elektoral-W. entstand, als die Merino-W. der vormals churfürstlich sächsischen Stammschäfereien in den Handel kam, und die Fabrikanten sich überzeugten, daß dieselbe ein schöneres Fabrikat, als die beste spanische Merino-Wolle liefert. Als die Veredelung der Wolle und die Vervollkommnung der Woll-Sortimente weitere Fortschritte machte, entstand für die feinere Elektoral-Wolle in vorzüglicher Qualität die Benennung Super-Elektoral. — Prima wurde sonst dasjenige Sortiment genannt, welches der Elektoral-Wolle am nächsten kam. Bei den gesteigerten Anforderungen der Fabrikanten trennte man die geringere W. von der bessern des Prima-Sortiments, und bezeichnete diese Verschiedenheit durch die Ausdrücke »erste u. zweite Prima«. Auf die Prima folgen die Secunda, Tertia, Quarta und Quinta, dann kommt die Landwolle, hierauf Elektoral-Stücken, Prima-Stücken, Secunda-Stücken, dann feine gelbe, ordinäre gelbe, fein Futter, ordin. Futter, Fußlocken, weiße Spitzen, Brandspitzen, erste Braune, zweite Braune, feine Waschlocken, ordin. Waschlocken, Abgebrachte, Schweißwolle, erste Lammw., zweite Lammw., Ausschuß aus Lammw., Schweißlammw., Zweischurw., Klunkerw. — Die beiden gelben Sortimente (fein und ordinär gelb) haben ihren Namen von der Farbe, die vorzüglich durch den Urin und die Unreinigkeiten, worauf die Schaafe liegen, erzeugt wird. Sie findet sich deßhalb auch vorzüglich an denjenigen Theilen der Fließe, welche auf dem Bauche, der Brust oder den Hintertheilen der Schaafe gewachsen sind. Die Futtersortimente (fein u. ordin. Futter) werden nach den in der Wolle befindlichen Unreinigkeiten vom Futter so benannt. Die Wolle von Heerden, welche ihr Futter in unzweckmäßigen Raufen erhalten haben, liefern davon oft 5 — 6 %. Weiden die Schaafe in Waldungen, wo sich viele bemooste Bäume u. Wachholderstämme befinden, so hat die W. 8 — 9 % Abgang in die Futtersortimente. In das Fußlocken-Sortiment kommen alle die, in Feinheit, Wuchs u. Qualität von einander abweichenden ungleichartigen Löckchen, welche vorzüglich an den Füßen der Schaafe wachsen; außerdem aber auch noch andere kleine Schnippel und Löckchen, die Fehler oder schlechte Eigenschaften haben. Weiße Spitzen findet man meist an den Extremitäten des Fließes, welche auf den Hintertheilen des Schaafes gewachsen sind; auch die stark mit Stichelhaaren durchwachsenen Stücke vom Kopfe und Nacken der Schaafe ꝛc. kommen in das Sortiment. Die um den After u. an den Lenden wachsenden, durch häufige Verunreinigungen ganz braun gewordenen Spitzen, bilden die Brandspitzen. Schaafbraun heißt die von Natur graue, dunkelbraune od. schwarze Wolle. Es fallen davon immer nur kleine Quantitäten aus. Die Waschlocken und Abgebrachte haben wir weiter oben schon erwähnt. Die stark u. fest in Koth eingehüllten Löckchen heißen Klunkerw. Diese hat nur einen Werth von 5 — 8 Thlr. per Ctr. Schweißw. heißt die entweder gar nicht, od. sehr mangelhaft gewaschene W. Manche Wolle ist so

klar u. fettlos, daß sie durchsichtig erscheint; bald nach der Schur wird sie spröde, und erregt beim Angriff ein Gefühl von Härte und Schärfe. Solche Wolle heißt glasige, und da sie ein hartes, unansehnliches Fabrikat liefert, so ist sie bei den Fabrikanten nicht beliebt. (Nach Westphals Anleitung zur Kenntniß der Schaafwolle u. deren Sortirung. Berlin 1830).

Die Wolle ist eins der wichtigsten thierischen Produkte und gehört zu den wohlthätigsten Erzeugnissen der Landwirthschaft; denn nicht allein, daß sie zur Bekleidung der Bewohner aller nördlichen Länder ein höchst nöthiges Material liefert, so bewirkt ihre Erzeugung auch zugleich eine verstärkte Viehhaltung, greift also wohlthätig in den ganzen Betrieb der Landwirthschaft ein. — Wenn man die Länder Europa's in Bezug auf Schaafzucht mustert, so macht man die Bemerkung, daß in allen denen, wo der Landbau mit der Civilisation gleichen Schritt hält, die Zahl der Schaafe ziemlich der der Menschen gleich ist. So beläuft sich z. B. die Bevölkerung des preußischen Staates auf circa 13 Millionen Einw., und nach der im J. 1831 angestellten Zählung betrug der gesammte Schaafstand in der ganzen Monarchie 11,751,603 Stück. Nur in Manufakturstaaten, wie z. B. Großbritannien, findet hierin ein anderes Verhältniß Statt, und es übersteigt in diesem Lande die Zahl der Schaafe die der Menschen fast ums Doppelte. Denn während es nicht viel über 12 Mill. Einwohner zählt, hält es mehr als 30 Mill. Schaafe. Es versendet daher mehr aus Wolle verfertigte Waaren ins Ausland, als es deren im eigenen Lande verbraucht. Fragt man aber, ob ein solches Verhältniß, d. h. eine den Einwohnern gleiche Zahl von Schaafen, in allen Fällen genüge, so dürfte man wohl unbedingt mit Nein antworten. Denn es liefert im Durchschnitt ein Schaaf jährl. 2 Pfd. Wolle, welche wiederum so ziemlich 2 Ellen Tuch geben. Nun kleidet sich freilich meistens nur der männliche Theil der Bevölkerung in Wollentuch, und es macht dieses, wenn wir noch die Kinder abrechnen, ungefähr ⅓ der ganzen Einwohnerzahl aus. Folglich kämen jährlich an 6 Ellen Tuch auf jeden männlichen Einwohner, ein Quantum, welches sie allerdings nicht verbrauchen, auch wenn deren nicht so viele, anstatt in Tuchkleidern, in Anzügen aus andern Stoffen gingen. Aber es bedarf auch der weibliche Theil fast die Hälfte so viel u. es gehen sonach jedem männlichen Individuum zwei Ellen ab. Nun gibt es zwar viele, die nicht 4 Ellen gebrauchen; es fehlt aber auch nicht an solchen, welche mehr bedürfen. Die Rechnung ist aber noch nicht vollständig; denn außer zur Bekleidung wird noch eine bedeutende Quantität W. zu andern Gegenständen verwandt. Wir können hiernach wohl annehmen, daß, wenn alle Einwohner so viel Zeuge aus Schaafwolle zu ihrer Bekleidung verwenden könnten, als ihr Bedürfniß und nur einige Gemächlichkeit heischt, bei weitem nicht genug W. erzeugt würde, wenn die Zahl der Schaafe nur der der Einwohner gleich wäre. Wie viele sind aber gezwungen, anstatt einen Tuchrock, ihren Leinwandkittel zu tragen, und es ist wohl erwiesen, daß (wie dies bei allen Produkten der Fall ist), wenn man die Wolle wohlfeiler herzustellen im Stande wäre, ihr Verbrauch ungeheuer zunehmen, und ihre Erzeugung in weit größerer Menge Statt finden müßte, um das Bedürfniß und die Nachfrage zu decken. Viele Woll-Producenten und Händler sind der Meinung, es werde schon zu viel Wolle erzeugt, und nur die Verminderung der Schaafzahl könne dem Produkte wieder einen angemessenen Werth geben. Werfen wir aber einen Blick zurück in die Vergangenheit, um zu erfahren, ob mit der Zunahme der Wollerzeugung deren Preis in gleichem Maaße abgenommen habe! — Seit einem halben Jahrhundert hat sich die Zahl der Schaafe fast in allen Ländern Europa's, mit Ausnahme von Spanien und Italien, fast verdoppelt. Daneben ist freilich auch die Einwohnerzahl gewachsen, und hat den Verbrauch immer wieder einigermaaßen ins richtige Verhältniß mit der Erzeugung gestellt. Dennoch ist aber die Zunahme der Schaafe überwiegend, besonders in den Ländern, wo die Bevölkerung bis jetzt nicht übermäßig ist, wie z. B. in Ungarn und Rußland. Der Wollpreis ist aber nicht nur nicht gefallen, sondern, im Gegentheil, fast um das Doppelte gestiegen. Die Wolle hat — so sagt Elsner in seiner Politik der Landwirthschaft (1ster Bd. S. 261.) in den Finanzen der Landwirthschaft eine überaus wichtige Rolle gespielt. Ihr sehr lohnender Preis reizte zu stets vermehrter Erzeugung, und da mit dieser auch die Veredlung gleichen Schritt ging, so wirkte sie nicht allein nicht auf eine Erniedrigung des Preises, sondern es hielt sich dieser stets sehr hoch, und er hat solchen Stand seit mehr denn zwei Jahrzehnten inne gehalten. Zwar kamen wohl Schwankungen vor, aber sie schlugen immer wieder zu Gunsten der Wollerzeugung aus. Dies hat denn bewirkt, daß sie in einer Krisis, wie sie die Landwirthschaft seit Jahrhunderten nicht erfahren hatte (in den Jahren 1823 — 27) als feste Stütze diente, um das Gebäude der Landwirthschaft nicht sinken zu lassen. Ich bin der Meinung, daß man die Sache nicht nach ihrer ganzen Wichtigkeit würdigt. Man denke sich die Zerrüttung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen Deutschlands, wenn nicht die Capitalien, welche für Wolle eingenommen wurden, eine Menge von Landwirthen vor dem Untergange gerettet hätten! Erkennt man das aber an, so muß man den Schäfereien einen hohen Rang im landwirthschaftlichen Staate einräumen.

In Deutschland sind für den Wollhandel die Wollmärkte von vorzüglicher Wichtigkeit. Man kann sie in große und kleine trennen. Von erstern besteht gewöhnlich in jeder Provinz nur einer, von letztern dagegen mehrere. Die kleinen sind aber in neuerer Zeit zu einer großen Unbedeutendheit herabgesunken, da auf denselben fast nur Wolle in geringerer Qualität, und in sehr kleinen Posten vorkommt. Dagegen aber haben die großen desto mehr an Umfang zugenommen, so daß auf denselben ein ungeheurer Capitalumsatz Statt findet. Der bedeutendste aller deutschen Wollmärkte ist ohne Zweifel Breslau. Neben der großen Masse der hier aufgebrachten W. ist diese noch im Durchschnitt von einer hohen Qualität, und dies veranlaßt einen Geldumsatz, welcher für die ganze Provinz von Wichtigkeit ist. Das dort aufgebrachte Quantum beläuft sich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf 50 — 60,000 Cntr., und der Durchschnittspreis stellt sich zwischen 70 — 80 Thaler, so daß ein Capital von 4 Millionen Thalern in Umlauf gesetzt wird. Hierzu tritt noch der Herbstmarkt mit ungefähr dem achten Theil, und es werden also im Jahre 4½ Millionen Thaler für Wolle eingenommen. Dem Breslauer Wollmarkt steht am nächsten der zu Berlin; das auf diesem zum Verkauf kommende Wollquantum beträgt durchschnittlich über 40,000 Ctr., und da Quantität und Preis der Waare sich mit Breslau gleich stellen, so kann man hier den Umsatz auf wenigstens 3 Millionen Thaler anschlagen. Ebenfalls zu den großen Wollmärkten sind die in Stettin und Magdeburg zu zählen. Beide zusammen haben wenigstens den Umsatz wie Berlin. Sämmtliche kleine Märkte im preuß. Staate können, mit Einschluß des Privatverkaufs von Wolle, über die Hälfte der vier großen geschätzt werden, u. wir bekommen dadurch für die Wollproduktion in Preußen einen Werth von 22 Millionen Thalern (nach Elsner); nach Ferber beträgt gegenwärtig die jährliche Wollproduktion in Preußen 235,000 Ctr. — In Sachsen, Mecklenburg, Hessen und Würtemberg hat man seit einiger Zeit ebenfalls Wollmärkte errichtet; dieselben haben zwar nicht die Bedeutung der großen preußischen, setzen aber ebenfalls große Summen Geldes in Umlauf. Zu verwundern ist es, daß in den österreichischen Staaten der Wollhandel noch nicht dieselbe Gestalt annehmen mag, so sehr das auch die meisten Producenten wünschen; denn außer den beiden großen Wollmärkten, welche jährlich in Pesth abgehalten werden, kann man von keinem einzigen sagen, daß er zu den Weltmärkten zu zählen sei. So ist z. B. der in Prag zwar im Gange, aber er gewinnt noch nicht das Leben, welches ein solcher Markt haben muß, wenn er für das ganze Land von Einfluß sein soll. Außer diesen gibt es aber in der ganzen großen österreichischen Monarchie nicht einen einzigen, welcher als wichtig zu nennen wäre.*) In Oesterreich ist die Schaafzucht am bedeutendsten in Mähren, Schlesien und Ungarn (welches letztre jährlich über 12 Millionen Pfund W. ausführen soll). In Sachsen war die Schaafzucht schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bedeutend, die bedeutendste Verbesserung derselben erfolgte aber 1768, als Friedrich August eine Heerde spanische Schaafe einführen ließ. Durch Thätigkeit und Sorgfalt ward die Güte der Wolle so sehr vermehrt, daß jetzt die feinste sächsische selbst der spanischen vorgezogen wird. 1811 rechnete man schon 2 Millionen veredelte Schaafe in Sachsen, die einen Ertrag von 204,545 Stein Wolle, mit einem Werthe von 4 Millionen Thalern lieferten. 1834 zählte man in dem, nach dem Wiener Kongresse bedeutend kleiner gewordenen Sachsen 626,000 Schaafe. Veredelte Schäfereien sind zu Lohmen, Stolpen, Rennersdorf ꝛc. Der wichtigste Wollhandel befindet sich in Leipzig, wo auch jährlich im Mai ein Wollmarkt abgehalten wird. — Baiern hat etwa 1¼ Mill., Würtemberg ½ Mill. Schaafe. — In Frankreich hat die Regierung stets viel gethan, um die Schaafzucht zu heben, und die Wolle zu veredeln, doch kommt die französische Merinowolle der sächsischen nicht gleich. Im Jahre 1818 zählte man 766,310 Merinos, 3,578,748 Bastards und 30,843,852 gemeine Schaafe.

*) Eine ausführliche und sehr interessante Erörterung der Frage, warum bei der so wichtigen Wollproduktion Oesterreichs, dieses Land noch nicht allgemein Wollmärkte hat, findet man in Elsners Politik der Landwirthschaft, 2ter Band, S. 271. ꝛc. (Stuttgardt 1835.)

Nach Chaptal (L'industrie francaise II. 178.) gewinnen sämmtliche Departemente jährlich über 37 Millionen Kilogr. Wolle, im Werthe von 81 Millionen Franken. Die Produktion reicht aber für den starken Bedarf der Wollmanufakturen nicht hin, und es findet daher noch bedeutende Einfuhr Statt. In England (dessen bedeutende Wollproduktion wir schon weiter oben erwähnten) wird ebenfalls noch eine bedeutende Quantität Wolle aus dem Auslande eingeführt, so z. B. 1833 gegen 40 Millionen Pfund. Nach einem 7jährigen Durchschnitt (von 1816 — 22) kamen aus Deutschland 6½, aus Spanien 5¾ Millionen Pfund; Portugal, Holland und Frankreich sandten circa ¾ Million jedes, Rußland circa 300,000, Buenos-Ayres 244,343 Pfund ꝛc. — Spanien war früher dasjenige Land, welches den größten Theil von Europa mit Wolle versorgte; die meisten Heerden gehörten damals (vor 5 — 600 Jahren) der Krone, jetzt sind sie Eigenthum der Klöster, Edelleute und Privatpersonen. Man unterscheidet in Spanien die Schaafe in wandernde (Ovejas merinos oder trashumantes) und in bleibende (estantes.) Von erstern rechnete man zu Ende des vorigen Jahrhunderts 5, von letztern 3 Millionen Stück. 1820 soll ihre Gesammtzahl aber nur 4 — 5 Millionen betragen haben. Die spanische Wolle unterscheidet man im Handel nach den Provinzen, aus denen sie stammt, und hat hiernach: Leonesas (aus Leon, wo im Sommer die Schaafheerden auf den Bergen weiden, und im Herbste nach Estremadura wandern, auf der Rückreise aber in Castilien geschoren werden). In Segovia, Buitrago ꝛc. wäscht man die Wolle; sie ist gekräuselt, fleischröthlich, seidenartig, kurz und elastisch; sie heißt auch superfeine oder schöne Segovias. — Segovias (von dem gleichnamigen Orte). Die vorzüglichste gewinnt man von den Heerden beim Kloster el Escurial, nach welchem sie auch benannt wird. Sie ist auch fleischfarbig, aber nicht so seidenartig als die Leonesas. Soria (aus der gleichnamigen Provinz), wird wieder in mehrere Sorten getrennt. Die sogenannte Soria Segovias steht der feinen Segovia fast gleich; geringer sind die Sorten de los Rios, de los Cavaleros und del Campo de Lubricas. Avila, der besten Segovia gleich. Burgalesas (von Burgos), rosenfarbig, selten weiß, einige Monate nach der Wäsche etwas starr, was von dem durch den Bergschnee gekälteten Flußwasser herrührt. Molina in Cuenza, Ortigosa in Burgos, Albaracia in Aragonien, Badajoz in Estremadura liefern Wolle von nicht wandernden Schaafen, die einen Theil des Winters in Ställen zubringen. Die Sevilla ist eine halbfeine Wolle. — Die Heerdenbesitzer in Spanien verkaufen die in drei Sorten getrennte Wolle jeder Schur nicht einzeln, sondern alle drei zusammen in Sortimenten, von denen gewöhnlich jedes 15 Ballen hat, welche aus 12 Ballen R (Rafina, die feinste), 2 Ballen F (Fina) und einem Ballen S (dritte Sorte) bestehen. Im Durchschnitt halten die spanischen Wollballen 150 Pfund (früher waren sie 50 Pfd. schwerer). Italien hat in neuerer Zeit auch Merinos eingeführt; Livorno treibt starken Handel mit Wolle aus Toscana, Rom und Neapel. In Rußland ist die Schaafzucht hauptsächlich auf die südlichen Provinzen beschränkt. Die Anzahl der Schaafe wird auf 60 Millionen Stück angegeben. Sowohl die asiatische als europäische Türkei liefern Wolle, die zum Theil sehr fein, aber meist schlecht behandelt ist. Unter den europäischen Provinzen sind die Moldau, Wallachei, Bosnien u. Bulgarien, in den asiatischen: Syrien, Turkomanien u. Salonichi am wichtigsten für die Wollproduktion. In Nordamerika hat man in neuerer Zeit viel gethan, um die Schaafzucht zu heben, es sind auch dort Merinos eingeführt worden, allein im Jahre 1810 bezog man 15,000 Schaafe aus Spanien. In Südamerika liefern Buenos-Ayres u. Monte Video Wolle zur Ausfuhr nach Europa. Sehr wichtig ist in der neuern Zeit Neuholland für die Wollproduktion geworden. Die dort erzeugte W. ist von ausgezeichneter Beschaffenheit, und die Ausfuhr in ungewöhnlich starker Zunahme begriffen.

Würtemberg, s. Stuttgart.

Würzburg, Kreishauptstadt des Untermainkreises in Baiern, unter 49° 47′ nördl. Breite, und 9° 56′ östl. Länge von Greenwich, am Main gelegen, mit 2100 Häusern und circa 23000 Einwohnern, die Besatzung nicht gerechnet. Stärkmehl, Schießpulver, Cichorien, Tuch, Hüte, Papier, Spielkarten, Spiegel, Siegellak, lackirte Waaren, Essig, Salpeter, chemische Waaren, Weinstein, optische u. chirurg. Instrumente sind Gegenstände der gewerblichen Industrie, daneben wird bedeutender Handel mit Landesproducten, namentlich den Stein- und Leistenweinen der Umgegend, u. Mainschifffahrt betrieben.

Rechnung, Münzen, neue Maaße und Gewichte wie München.

Wurf, s. Spießlein.

Xarob, Rechnungsmünze in Fezzan; s. Mursuk.

Xeres de la Frontera, ansehnliche Stadt im spanischen Königreich Sevilla, in einer weiten und schönen Ebene, unweit des Guadaleta-Flusses gelegen, mit etwa 20,000 Einwohnern, und berühmt durch den wohlschmeckenden feurigen Wein, welcher in ihrer Umgebung gewonnen wird und den Haupterwerbszweig der Einwohner bildet. Es bestehen auch einige Fabriken in Wollen- und Baumwollenzeugen, welche aber von keiner großen Bedeutung sind.

Rechnungsarten ꝛc. wie Madrid.

Yard, Imperial-Standard-Yard, die englische Elle, die Einheit aller engl. Längenmaaße; s. London.

Yarmouth, feste Stadt in der englischen Grafschaft Norfolk, auf einer Landzunge am Ausflusse der Yare gelegen, mit einem versandeten Hafen, 20 engl. Meilen östlich von Norwich. Die Einwohner, deren Zahl sich auf 21,000 beläuft, beschäftigen sich besonders mit der Heringsfischerei, und man nimmt an, daß die darauf ausgehenden 150 Schiffe in der Regel 40,000 Tonnen erbeuten. Auch der Kabeljaufang ist bedeutend, und von großer Wichtigkeit der Vertrieb von Steinkohlen. Es befinden sich hier Seebäder, ein Zollhaus und eine Börse, so wie das merkwürdige Denkmal Nelsons.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie London.

York, Hauptstadt der gleichnamigen englischen Grafschaft, an den Flüssen Ouse und Foß, in einer großen Ebene gelegen, mit 26,000 Einw., welche besonders Kattun und Flintglas fabriciren und einen nicht unwichtigen Handel treiben.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maaße und Gewichte wie London.

Yüren, Ueren (Eimer), Flüssigkeitsmaaß in Tyrol; s. Botzen.

Yugada, span. Feldmaaß; s. Madrid.

Zaegie, s. Zajie.

Zahl, Zaspel, ein besonders in Mitteldeutschland gebräuchliches Garnmaaß von 20 Gebind (s. dies. Art.) à 20 Faden; s. Leipzig ꝛc.

Zahltag, Zahlwoche, s. unter Messen, S. 574.

Zajie, Zaegi, Chaye, Chaet, Schahi, eine persische Silberscheidemünze von ¼ Mamudi; s. Persien und Gamron.

Zante, s. Jonische Inseln.

Zapfmaaß, ist gleichbedeutend mit Schenkmaaß, und es wird in einem großen Theile Süddeutschlands das beim Kleinverkauf der Getränke gebräuchliche besondere Maaß mit diesem Namen belegt, während das eigentliche landesübliche Flüssigkeitsmaaß den Namen Aichmaaß, Visirmaaß ꝛc. führt.

Zappada, Flächenmaaß zur Ausmessung der Weinberge auf den jonischen Inseln; s. dies. Art.

Zaspel, s. Zahl.

Zecchine, Zechine, Zecchino, der italienische Ducaten. Die Zecchinen wurden zuerst in Venedig, und zwar gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, ausgeprägt, und durch den damals so sehr ausgebreiteten Handel dieser Stadt in kurzer Zeit nicht allein durch ganz Italien verbreitet, sondern auch auf mehrere Staaten des Auslandes übertragen, so daß sie in der Türkei, Kleinasien, Arabien, Habesch, Aegypten und dem übrigen Nordafrika immer noch eine sehr beliebte Münze sind. Gegenwärtig müssen besonders zwei Hauptarten der Zecchinen unterschieden werden: die italienischen und die türkischen; während die erstern den holländischen und deutschen Ducatensorten ziemlich gleichstehen, sind die letztern, welche auch Fonduk, Fondukli oder Adlié heißen, um beinahe ein Drittel geringer, und sehr unzuverlässig ausgeprägt. Noch geringer und ebenso verschieden unter sich, sind die ägyptischen Zecchinen, deren Werth man im Durchschnitt auf 1¾ Thaler preuß. Courant annehmen kann; wenig besser fand Bonneville die Zecchinen von Constantinopel vom Jahre 1757 (1171 der muham. Zeitrechnung). Eine andere Art der türkischen und ägyptischen Zecchinen, welche mit den vorigen nicht verwechselt werden dürfen, sind die sogenannten Mahbub-Zecchinen, welche etwa 1½ bis 1¾ Thlr. preuß. Crt. werth sind; die doppelten Stücke dieser Art heißen Zerimahbub, Zermahbub, Zindsjerli oder Altunen. In der Türkei wurde im J. 1834 die Einlieferung aller dergleichen ältern Münzen und ihre Umtauschung

in neuere verfügt (vergl. Constantinopel). In Italien werden seit geraumer Zeit schon keine Zechinen mehr ausgeprägt; wegen ihrer frühern Ausmünzung und Werthung sehe man die Artikel Venedig, Florenz, Rom, Turin, Parma, Lucca.

Zehner werden in Oesterreich und andern deutschen Ländern die im Conventions-20-Guldenfuße ausgeprägten 10-Kreuzerstücke genannt. — 2) Im Harzgebirge versteht man unter einem Zehner oder Zehner-Balken einen fichtenen Balken von 32 Fuß Länge, und unten 7, oben 4 Zoll dick.

Zentner, s. Centner.

Zerimahbub, Zermahbub, Zindsjerlo, Altune, eine frühere türkische Goldmünze (dopp. Mahbub-Zecchine); s. Constantinopel.

Zettelbank, s. unter Banken.

Ziehen, in der kaufmännischen Terminologie: einen Wechsel ausstellen oder trassiren; siehe diesen letztern Artikel.

Ziment (Seidel), ein Flüssigkeitsmaaß in Tyrol; siehe Boţen.

Zimmer wird in Deutschland und einigen benachbarten Ländern bei den sogenannten zählenden Gütern, vorzüglich aber bei Rauchwerk, eine Anzahl von 40 Stück genannt. Bei den Fuchspelzen jedoch werden ausnahmsweise nur 20 Stück auf ein Zimmer gerechnet.

Zimmt. Diesen Namen führen folgende verschiedene gewürzhafte Rinden:

1) Der eigentliche ceylonische oder ächte Zimmt, brauner Kanehl (lat. Cortex cinnamomi officinalis oder veri, Cinnamomum ceylanicum, Canella ceylanica; franz. Canelle fine ou de Ceilan; engl. Cinnamon; Ceilon cinnamon; ital. Canella fina de Ceilan. Dies ist der Bast des in Ceylon einheimischen Zimmtbaums (Cinnamomum ceylanicum N.), von dem man mehrere Arten unterscheidet. Nach den Nachrichten des Reisenden Heber baut man den Zimmt vorzüglich in der Nähe von Colombo, wo die Zimmtgärten einen Raum von 17,000 Acres einnehmen. Von den 3- oder 4jährigen Aesten schält man den Bast vom Mai bis Oktober, nach Andern bloß zweimal im Jahre, nach Percival aber das ganze Jahr hindurch. Das Abrinden besorgt eine eigene Kaste, die Challios; die frisch geschälten Rindenstücke bleiben ineinander gesteckt 24 Stunden lang liegen, wodurch eine leichte Gährung entsteht, und die äußere eigentliche Rinde, die einen adstringirenden bitterlichen Geschmack besitzt, durch Abschaben leicht von dem Baste getrennt werden kann. Der Bast wird jetzt aufs neue ineinander gesteckt, so daß angefüllte Röhren entstehen, und dann in der Sonne getrocknet. Nach Andern soll man ihn zuvor in Kalkwasser eintauchen, um das Oel mehr zu binden. Hierauf bringt man ihn in sogenannten Fardelen (Bündeln) von 92½ engl. Pfund in den Handel. Schon im Mutterlande unterscheidet man 3 Sorten Zimmt, von denen aber nur 2 zu uns kommen. Der ceylonische Zimmt besteht aus sehr dünnen und feinen Rinden, von denen oft 8 — 10 ineinandergerollt, eine Röhre bilden. Außen hat er eine eigenthümliche, licht braungelbe (zimmtgelbe), innen eine etwas dunklere Farbe. Sein Bruch ist kurzfaserig, der Geruch fein zimmtartig, der Geschmack angenehm und stark gewürzhaft, zuletzt etwas süßlich. Sowohl Geruch und Geschmack rühren von einem ätherischen Oele (s. den Art. Zimmtöl) her. In früherer Zeit war der Zimmthandel in den Händen der Holländer, welche davon jährlich 3 — 400,000 Pfd. nach Europa brachten; jetzt wird er von den Engländern betrieben, die in Ceylon jährlich circa 400,000 Pfd. für etwa 60,000 £ kaufen. Man hat den Zimmtbaum auch nach Westindien und Brasilien verpflanzt, wo aber der Bast nie so vorzüglich wird, als in Ceylon. Der Zimmt gehört zu den am längsten bekannten Gewürzen; man findet ihn schon 400 Jahre vor Chr. erwähnt.

2) Chinesischer, englischer, französischer ob. indischer Zimmt, Zimmtcassie (lat. Cort. Cassiae cinnamomeae, Cassia cinnamomea; franz. Canelle chine ou de la chine, C matte; engl. Cassia lignea, base cinnamon, chinese cassia). Der von der äußern Rinde befreite, in Bündeln von mehreren Pfunden in den Handel kommende Bast des in China u. Cochinchina einheimischen Cassiazimmtbaumes (Cinnamomum aromaticum), welcher auch auf mehreren ostindischen Inseln (Ceylon, Sumatra, Java ꝛc.), so wie auf vielen antillischen Inseln, besonders auf Martinique, cultivirt wird. Die Zimmtcassie wird weit weniger geschätzt, als der ächte Zimmt, ist auch bedeutend wohlfeiler (kostet kaum ⅓ so viel); sie ist stärker und dicker und kommt in einzelnen, oft mehrfach um sich selbst gerollten Röhren; nur selten stecken mehrere in einander, so wie beim ceylonischen Zimmt. Geruch u. Geschmack stimmen fast ganz mit dem ceylonischen Zimmt überein, nur sind beide weniger fein. Die im Handel vorkommenden verschiedenen Sorten unterscheiden sich von einander durch größere od. geringere Dicke u. dunklere od. hellere Farbe.

3) Malabarischer oder Mutterzimmt, Holzcassie (lat. Cassia lignea, Cortex Cass. lig.; franz. Casse en bois; engl. Cassia bark). Die Rinde des in Malabar, Pennang u. Silhet wachsenden malabar. Zimmtbaums (Cinnamomum Zeylanicum Blum.). Sie kommt in ganz oder halb geschlossenen, bis ¼ Zoll dicken Röhren in den Handel. Die Rinde selbst ist ¼ Linie stark. Von Farbe ist sie dunkelbraun oder braunroth; Geruch und Geschmack sind schwach zimmtartig, etwas zusammenziehend, beim längern Kauen schleimig. Der Preis ist sehr niedrig, und deßhalb der Verbrauch, trotz der geringen Vorzüge, nicht unbedeutend.

4) Weißer Zimmt oder falsche Wintersrinde (lat. Canella alba, Costus corticosus). Die Rinde der jüngern Zweige des in Westindien einheimischen weißen Canehlbaums (Canella alba.) Sie kommt in Stücken von verschiedener (oft 2 — 3 Fuß betragender) Länge vor; außen ist sie röthlich- od. gelblichweiß. Auf dem gleichen Bruche ist sie nach außen körnig, nach innen glatt und fest. Geruch: gewürzhaft, nelken- und zimmtartig. Geschmack aromatisch, bitter und brennend. Sie wird als Arzneimittel gebraucht.

5) Nelkenzimmt, N.cassie, N.rinde, N.holz (lat. Cort. Cassiae caryophyllatae, Cassia carioph.; franz. Casse, Canelle oder Bois giroflée; engl. Clove bark, Clove cinnamon; ital. Cassia o Canella garofanata). Die Rinde der, in den nördlichen Provinzen Brasiliens, Guiana, Cuba, Madagascar ꝛc. einheimischen Nelkenmyrthe (Persea caryophyllacea Mart.). Wenn zu Ende der Regenzeit sich die Rinde am leichtesten vom Holze trennt, wird der Baum geschält, die Rinde über gelindem Feuer gerollt, so daß die, concentrisch aufeinanderliegenden Rindenlagen einen etwa zolldicken Stab bilden, der mit Pflanzenbast umwunden wird. Die glatte dünne Rinde ist dunkelbraun, und öfters mit einem weißlichgrauen Oberhäutchen bedeckt. Geruch: nelkenartig, Geschmack: aromatisch und brennend. Gebrauch: in der Arzneikunde u. unter Parfümerien.

Zimmtblüthen, Z.blumen, Z.näglein, Cassiabeeren (lat. Flores cassiae; franz. fleurs de canelle; engl. Cassia buds or blooms, Cinnamon flowers or buttons; ital. Fiori di canella; f. garofanati). Die, bis zu etwa auf das Viertheil ihrer Normalgröße herangewachsenen Fruchtkelche des ächten und des in China wachsenden süßen Zimmtbaums. (Cinnamomum aromaticum u. C. dulce Nees). Es sind kleine runzeliche Kelche mit einem rundlichen, hellbraunen Köpfchen; sie sind kleinen Nägeln nicht unähnlich. Ihre Farbe ist dunkel graubraun, Geruch und Geschmack sind ganz zimmtartig. Häufig sind sie mit den weniger kräftigen Blüthenstielen gemischt, welche zuweilen über 25% betragen. Bei der Destillation geben sie ein schweres, schwach gelbgefärbtes Oel. Man gebraucht sie als Gewürz, doch haben sie einen schärfern und beißendern Geschmack als die Zimmtrinde.

Zimmtöl (franz. Essence de canelle, engl. Cinnamon oil, ital. Essenza di canella). Aetherisches Oel, welches man aus der Rinde des ächten Zimmtbaumes (Cinnamomum zeylanicum Nees) und des Cassienzimmtbaums (C. aromaticum N.) im Mutterlande durch Destillation gewinnt. Man unterscheidet hiernach 2 Arten: 1) das eigentliche oder ächte Zimmtöl (lat. Oleum cinnamomi oder O. c. veri, ceylanici); es ist gelblich und wird mit der Zeit dunkelbraun und röthlichgelb. Geruch: angenehm und stark zimmtartig; Geschmack: anfangs süßlich, später scharf und sehr brennend. Dickflüssig und schwerer als Wasser, deßhalb darin untersinkend; spec. Gewicht = 1.053. Aus 80 Pfd. Zimmt soll man 16 Loth Oel erhalten. Es wird häufig mit dem Oele aus der Zimmtcassia und aus den Z.blüthen verfälscht. — 2) Zimmtcassienöl (lat. Oleum cinnamomi sinensis). Dieses ist anfangs mehr weißlich, später wird es gelblich, doch nie so feurig gelb als das vorige. Der Geruch ist angenehm zimmtartig, aber nicht so fein, als beim ächten Zimmtöl. Geschmack: brennend scharf. Specif. Gew. = 1.06.

Zindsjerlo, s. Zerimahbub.

Zink oder **Spiauter** (franz. und engl. Zinc; ital. Zinco; lat. Zincum). Ein blaulichweißes, starkglänzendes Metall, von großblättrigem Gefüge und einem specif. Gew. = 7.8. Unter starken Hammerschlägen zerspringt es; wenn man es aber bis 100° erwärmt, so ist es völlig geschmeidig und läßt sich sowohl zu Blech walzen, als auch zu Draht ziehen. Es schmilzt bei 360°

(also bei einer Hitze, die geringer ist, als die des Rothglühens); bei starker Rothglühhitze verwandelt es sich in Dampf, so daß es destillirt werden kann; beim Weißglühen u. unter Luftzutritt verbrennt es mit grünlichweißer Farbe, unter Ausstoßung eines weißen, flockigen Rauches von Zinkoxyd (Zinkblumen). Das Zink verträgt nicht die Einwirkung von Luft, Wasser oder Säuren, ohne mehr oder weniger schnell oxydirt oder aufgelöst zu werden; deßhalb wird es bei der Anwendung zu Dachdeckungen, Wasserbehältern ꝛc. allmälich zerstört; zu Kochgefäßen und Eßgeräthschaften darf man es, da es der Gesundheit nachtheilig ist, gar nicht anwenden. Seine Wohlfeilheit verschafft ihm übrigens allerdings Anwendung zu Zwecken der erstern Art; am wichtigsten aber ist es zur Bereitung des Messings (s. dies. Art.). Man gewinnt das Z. im Großen durch Destillation des, vorher gerösteten und mit Kohlenpulver gemengten Galmei's (welcher aus Kohlensäure und Zinkoxyd besteht), oder auch aus der gerösteten Zinkblende (einem mit Schwefel und einigen Metallen, z. B. Eisen, verbundenen Zink) in thönernen, als Retorten dienenden Gefäßen (Muffeln und Röhren). Das auf diese Weise erhaltene rohe Z. (Werk- od. Tropfzink) ist mechanisch mit Zinkoxyd, Kohle u. Thontheilen verunreinigt; es wird deßhalb in gußeisernen Kesseln geschmolzen und mit geschmiedeten eisernen Kellen in gußeiserne Formen geschöpft, worin es die Gestalt von Platten oder breiten Stäben annimmt (Kaufzink). Am wichtigsten ist die Zinkgewinnung im preußischen Staate, wo besonders Oberschlesien, so wie Stolberg und Iserlohn, bedeutende Quantitäten liefern. Im J. 1832 betrug die Ausbeute im schlesischen Oberbergamtsdistrikt 111,864¼ Ctr., im westphälischen 1072¾, und im rheinischen 242 Ctr. Oesterreich besitzt Zinkbergwerke im Jaukner Gebirge bei Oellach, zu Raibl u. Villach, so wie zu Dognatska im Bannat. In neuerer Zeit ist auch die Zinkgewinnung in Polen sehr bedeutend geworden.

Zinkvitriol, weißer Vitriol (franz. Vitriol blanc, couperose blanc; engl. White vitriol, white copperas) ein, aus schwefelsaurem Zinkoxyd bestehendes, in großen weißen Krystallen vorkommendes Salz, welches man im Großen durch Rösten und Auslaugen der Blende (einem aus Zink und Schwefel bestehenden Erz) gewinnt. Der gewöhnlich im Handel vorkommende Zinkvitriol besteht aus weißen Stücken von körnigem Gefüge, welche allmälich gelb werden, und von dem darin enthaltenen Eisenvitriol bräunliche Flecke (Rostflecke) bekommen. Gebrauch. Zur Firnißbereitung, um das Oel mehr trocknend zu machen, ferner zur Feuervergoldung, in der Kattundruckerei und in der Medicin. Sehr viel Zinkvitriol wird zu Goslar am Harz gewonnen.

Zinn (franz. Étain; engl. Tin, Powter; ital. Stagno; lat. Stannum). Ein fast silberweißes, stark glänzendes, krystallisirbares, sehr weiches Metall (weicher als Gold, aber härter als Blei), dessen Unveränderlichkeit in Luft, Wasser und verdünnten Säuren, so wie seine große Dehnbarkeit u. große Tauglichkeit zu Gußwaaren, dasselbe zu vielen Anwendungen sehr empfehlen. Leider ist es aber nicht sehr häufig und deßhalb ziemlich hoch im Preise. Beim Biegen verursacht es ein eigenthümliches knirschendes Geräusch und zwar je reiner es ist, desto stärker. Es schmilzt schon vor dem Glühen (bei 182° R.) und bedeckt sich dabei mit einer grauen Haut, welche aus Zinnoxyd und metallischem Zinn gemengt ist (Zinnkrätze); fortgesetztes Glühen unter Luftzutritt verwandelt das Z. vollständig in gelblichweißes Zinnoxyd (Zinnasche). Wenn geschmolzenes Zinn auf eine Fläche gegossen wird, so zeigt es im reinen Zustande nach dem Erstarren einen hellen, spiegelartigen Glanz; nur wenn es unrein ist, eine matte, mehr graue Oberfläche. Reines Z. hat ein specif. Gew. = 7.29. Das im Handel vorkommende enthält häufig Antimon und sehr wenig Arsenik, oder auch Eisen, Kupfer, Wismuth, Blei. Das einzige Erz, aus welchem man Zinn gewinnt, ist der, hauptsächlich aus Zinnoxyd bestehende Zinnstein (Zinngraupen). Dieser wird zerkleinert, durch Rösten und Waschen von fremdem Gestein und Erzen befreit, in Schacht- oder Flammöfen mit Kohle und Zuschlägen geschmolzen und das erhaltene Z. durch ausseigerndes Umschmelzen bei gelinder Hitze gereinigt. Das Malacca-Zinn und das englische Kornzinn sind am reinsten, hierauf folgen das englische Block- und das sächsische und böhmische Bergzinn. Das käufliche Z. ist häufig absichtlich stark mit Blei verunreinigt. In Sachsen werden jährlich circa 4000 Ctr. Z. gewonnen. In Böhmen betrug 1834 die Ausbeute 905 Ctr. 67¼ Pfd., im Verkaufspreise von 41,225¼ fl. Gewöhnlich wird die jährl. Gewinnung auf 1200 Ctr. angeschlagen. In England befinden sich die ältesten Zinngruben in Cornwallis, woher schon die alten Phönicier Z. holten und deßhalb England die Zinninseln nannten. Die jährl. Ausfuhr beträgt circa 30,000 Ctr. Frankreich hat gar keine Zinngruben; Spanien aber in Catalonien, Aragonien u. Galizien. Die jährl. Ausbeute der Zinngruben an der östlichen Küste der Malayischen Halbinsel wird auf 17,000 Pikuls angegeben, wovon Malacca 4,000 liefert. Auf den an der Westküste der Malayischen Halbinsel gelegenen Inseln gewinnt man jährl. circa 53,000 Pikuls, wovon allein auf Banka 35,000 kommen.

Zinnober (franz. Cinabre; engl. Cinnabar; ital. Cinabro) ist eine Verbindung von Schwefel und Quecksilber, welche sich schon gebildet in der Natur (Bergzinnober) findet, aber auch künstlich dargestellt wird. Der natürliche Z. kommt sowohl krystallisirt, als derb vor; seine Farbe ist cochenillerothins Bleigraue und Scharlachrothe sich neigend; spec. Gew. = 8. Man findet ihn in Spanien, China, Japan und zu Idria. Man bringt ihn in Stücken oder gemahlen in Handel. Künstlich gewinnt man den Z. durch Zusammenschmelzen von 1 Theil Schwefel mit 6 Theilen Quecksilber und Sublimiren der schwarzrothen Masse, oder auch auf nassem Wege durch Zusammenreiben von 300 Th. Quecksilber mit 114 Th. Schwefel und 10stündiges Erhitzen des innigen Gemenges mit 500 Th. Kalilauge, bei mehr als 50° C. Der künstliche Z. kommt als feingemahlenes scharlachrothes Pulver in den Handel. Man nennt ihn häufig Vermillon und die schönste Sorte heißt chinesischer. Eine Verfälschung des Z. mit Mennie, Ziegelmehl oder Polirroth erkennt man durch Glühen desselben auf einem Bleche, wobei der Z. sich verflüchtigt, die verunreinigenden Substanzen aber zurückbleiben. Gebrauch: Als Malerfarbe, zum Färben des Siegellacks, zur rothen Druckerfarbe u. s. w. Den besten Z. bereitet man in Holland, die größte Quantität natürl. Z. gewinnt man zu Idria in Krain.

Zinnsalz, Zinnchlorür, salzsaures Zinnoxydul, (franz. Sel d'étain; engl. Salt of tin; ital. Sale di stagno; lat. Sal Jovis). Ein aus Chlor und Zinn bestehendes Salz, welches man erhält, wenn man Zinnspäne oder gekörntes Z. bei mäßiger Wärme in Salzsäure auflöst und die Auflösung krystallisiren läßt; es bildet farblose, durchsichtige, nadelförmige Krystalle, schmeckt sehr unangenehm, herbe, metallisch, die Auflösung riecht sehr unangenehm und wirkt sehr giftig; die Krystalle haben ein spec. Gew. = 2.29, zerfließen an der Luft sehr schnell und lösen sich in Wasser leicht auf. Gebrauch: zur Bereitung des Cassiusschen Goldpurpurs (s. d. Art. Goldpurpur), in der Färberei als Beizmittel, in der Seidenfärberei zur Darstellung des feinen Ponceau aus Cochenille; in der Kattundruckerei zum Ausschärfen der Farben. — Das Zinnsalz wird entweder von den Färbern, Kattundruckern u. s. w. selbst bereitet, oder aus chemischen Fabriken bezogen.

Zinsen, Zinsfuß, Zinseszinsen. — Zinsen oder Interessen nennt man die Entschädigung für ein dargeliehenes Capital, welche dem Darleiher wegen Entbehrung des Capitals auf die Zeit des Darleihens gezahlt wird. Derjenige, welcher dem Andern ein Capital auf gewisse Zeit borgt, heißt der Gläubiger, und derjenige, welcher es auf eine Zeitlang zur Benutzung erhält, der Schuldner. Der Betrag der Zinsen hängt, außer von der Stärke des Capitals, hauptsächlich von der Zeit ab; woraus der Gebrauch entstanden ist, das Jahr als Zeiteinheit anzunehmen. Eben so wird, zur Vereinfachung der Berechnung, die Zahl 100 als Capital-Einheit zum Grunde gelegt, wodurch der Ausdruck »Procent« entstanden ist. So bedeuten z. B. 5 Procent, daß von jeden 100 Thlrn. jährlich 5 Thlr. Zinsen gezahlt werden. Man nennt diese Procente auch den Zinsfuß des Capitals. Die Höhe des Zinsfußes hängt theils von der Sicherheit des Capitals, theils von dem Nutzen, welchen der Schuldner damit beabsichtigt, theils von dem Einflusse, welchen der momentane Mangel an baarem Gelde ausübt, und endlich von gesetzlichen Beschränkungen ab.

In Ländern, wo mit dem einmaligen Umsatze des Geldes schon großer Gewinn erzielt werden kann, wie in den Vereinigten Staaten, sind auch die Zinsen hoch, wogegen in Ländern, wo dies weniger der Fall ist, wie in Holland und England, der Zinsfuß weit niedriger steht. Geldzinsen sind nichts, als der reine Ertrag des Capitals, wieviel der Erborger auch mehr gewinnt, da der Mehrgewinn ihm bloß seine angewandte Mühe und Speculation und die dabei gehabte Sorge entschädigt.

Abgesehen von den Schwankungen, welchen der Zinsfuß durch die größere oder geringere Ergiebigkeit des Gewerbfleißes ausgesetzt ist, so ist derselbe bei jedem einzelnen Darlehngeschäfte zunächst von der wirklichen oder angenommenen Solidität des Erborgers bedingt, oder durch die Gefahr, welcher sich der Darleiher aussetzt, die Wiederbezahlung entweder niemals, oder zu einer sehr entfernten, unbestimmten Zeit zu erlangen. Wer wird z. B. Jemandem auf sein Wort einen Vorschuß machen, dessen persönlicher Charakter oder dessen Zahlungsfähigkeit Verdacht

erregt? und am wenigsten auf solche Zinsen, wie sie schon bei einer ganz sichern Hypothek erlangt werden können. Allemal, wo Gefahr des Verlustes zu befürchten ist, muß diese durch höheren Zinsfuß ausgeglichen werden. So sehr auch die Wahrheit dieses Grundsatzes anerkannt worden ist, so haben sich doch die Regierungen in die Bestimmung der Zinsen bei Darleihen auf eine Weise eingemischt, die mit diesem Grundsatze nicht vereinbar ist. In einigen Staaten wurde sogar ein für allemal verboten, Zinsen zu nehmen, in andern wurden die Zinsen auf eine festgesetzte Höhe beschränkt, deren Ueberschreitung als Wucher bestraft wurde.

Das Vorurtheil, keine Zinsen zu nehmen, schreibt sich, wenn auch nur mißverstandenerweise, aus einigen Satzungen des mosaischen Gesetzes her (s. Michaelis gründliche Erklärung des mosaischen Rechtes, 6 Theile. 8. Frankfurt 1775 — 1803, im 2. Theil), und durch die Behauptung des Aristoteles: »Geld erzeuge nicht wieder Geld!« ist dieses Vorurtheil bestärkt worden. Dasselbe war früher in der Christenheit allgemein*), und noch heutzutage verbietet der muhamedanische Glaube, Zinsen zu nehmen. Calvin war einer der Ersten, welcher das Thörichte dieses Lehrsatzes bestritt, und endlich trugen die daraus hervorgehenden Nachtheile sowohl, als auch die Ueberzeugung von der Ungereimtheit der Sache, hauptsächlich dazu bei, diese falsche Meinung in Wegfall zu bringen.

Allein eben so ungereimt, als das frühere Vorurtheil war, »keine Zinsen zu nehmen,« eben so unzweckmäßig ist es, die Höhe der Zinsen durch gesetzliche Bestimmungen zu beschränken: denn gerade alle gesetzlichen Verfügungen, die darauf hinarbeiten, tragen nur dazu bei, den Zinsfuß da zu erhöhen, wo sie ihn herabbringen wollen. Sobald der gesetzliche Zinsfuß, den man auch den landesüblichen zu nennen pflegt, niedriger angesetzt ist, als der, welchen der momentane Mangel an baarem Gelde hervorbringt, so suchen sowohl die Darleiher, als die, welche Geld aufnehmen müssen, das Gesetz zu umgehen, und jemehr diese Mittel mit Sorge und Gefahr verbunden sind, desto mehr wird auch der unter diesen Umständen stipulirte Zins den gesetzlichen übersteigen. Während der Revolutionskriege war es in England nichts Seltenes, daß für Geldvorschüsse 10 bis 12 Procent Zinsen gezahlt wurden, die beim Nichtvorhandensein von Wuchergesetzen leicht für 6 bis 7 Procent Zinsen zu erhalten gewesen sein würden.

So ist die gesetzliche Beschränkung des Gebrauches Zinsen von Zinsen zu nehmen, ebenfalls unbillig u. unzweckmäßig. Bei jedem Darlehn wird gewöhnlich die Bedingung gemacht, daß die Zinsen am Ende des ganzen, halben oder Viertel-Jahres vom Erborger entrichtet werden müssen. Erfüllt der Schuldner diese Bedingung nicht, und bleiben die Zinsen mehrere Jahre im Rückstande, so ist derselbe gesetzlich doch nicht verbunden, diese Rückstände vom Tage der Fälligkeit außer dem Capitale noch besonders zu verzinsen. Es leuchtet indessen ein, daß der Darleiher die fälligen Zinsen bei richtiger Abtragung sofort wieder zinsbar anlegen kann, da die öffentlichen Fonds hierzu immerwährende Gelegenheit geben, und so wenig diese Art, »Zins von Zins« zu gewinnen, gesetzlich beschränkt werden kann, eben so wenig sollte es unerlaubt sein, von rückständigen Zinsen Verzugszinsen zu fordern. Uebrigens wird auch dieses Gebot oft umgangen, indem allemal, wenn die Zinsen fällig sind, für diese und das Capital eine neue Schuldverschreibung ausgestellt wird; daher sind angelegte Capitalien, für welche Zins auf Zinsen gerechnet werden, nichts Seltenes. Endlich darf man auch nicht glauben, daß der Schuldner durch das Verbot, »Zins von Zinsen zu nehmen«, selbst wenn dasselbe nicht umgangen wird, sehr begünstigt wird; denn wie mancher Gläubiger klagt bloß deßhalb sein ausgeliehenes, übrigens ganz sicher stehendes Capital gerichtlich ein, weil er von den rückständigen Zinsen, die er beim richtigen Eingange sofort wieder ausleihen könnte, keine Zinsen erhält, und der Schuldner muß an Gerichtskosten weit mehr bezahlen, als die Zinseszinsen je betragen würden, und setzt sich bei momentaner Zahlungs-Unfähigkeit noch der Gefahr aus, daß sein verpfändetes Grundstück weit unter dem wahren Werthe verkauft wird. Den in neuerer Zeit entstandenen Sparkassen-Anstalten ist es bereits nachgelassen, Zinsen von Zinsen zu gewähren, und so läßt sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten, daß diese Zinsbeschränkung mit der Zeit ganz abkommen wird.

Wechselzinsen theilen sich in versprochene und in Verzugs-Zinsen. Ein Zinsversprechen kommt nur in eignen Wechseln, nie in Tratten vor, da bei letzteren die Zinsen schon vorher abgezogen werden, indem der jedesmalige beim Kauf des Wechsels gezahlte Cours die deßfalsige Kürzung in sich faßt (s. Disconto). — Nach vielen Wechselgesetzen ist aber, in eignen Wechseln höhere Zinsen, als in andern Schuldscheinen, zu stipuliren verstattet. — Verzugszinsen hat ein säumiger Wechselschuldner dem Gläubiger in der Regel vom Verfall an zu entrichten; der Acceptant aber, wenn Respecttage zu seinem Vortheile eingeführt sind, von dem letzten derselben an, und wenn sie zum Besten des Präsentanten gelten, von der Präsentation zur Zahlung an. Da der Disconto nur bis zum Verfall abgezogen wird, so verliert der Präsentant an einen Acceptanten, der sich der Respecttage bedient, allemal die während derselben laufenden Zinsen. Das gesetzlich bestimmte Maaß der Verzugszinsen kommt meistentheils bei Wechseln, wenn Zinsen versprochen sind, nicht zur Anwendung, da der Wechselzinsfuß gewöhnlich mehr beträgt, als das Verzugszinsen-Maaß; jedoch werden an Wechselverzugszinsen z. B. in Rußland 8, ja bis 18 Procent, und in Schweden 12 Procent gezahlt.

Gesetzliche Bestimmungen. **Preußen.** Die gesetzliche Höhe der jährlich zu nehmenden Zinsen beträgt 5 pCt. Kaufleuten und Juden ist jedoch erlaubt, 6 pCt. zu nehmen, doch sind auch diese bei hypothekarischen Darlehnen an den Zinsfuß von 5 pCt. gebunden. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden, jedoch können über 2jährige Zinsrückstände neue Schuldscheine ausgestellt u. Zinsen davon verschrieben werden; es muß aber diese Ausstellung gerichtlich erfolgen. Auch von eingeklagten Zinsrückständen kann der Gläubiger, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses, Verzugszinsen verlangen. Kaufleute unter einander können in Handelsgeschäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

Sachsen: erlaubte früher in Handels- und Wechselsachen unter Kaufleuten 8 bis 10 pCt. (Mandat vom 12. Juli 1702); später, unterm 10. März 1704, ward dieser Zinsfuß auf höchstens 6 und in andern Verträgen auf 5 pCt. herabgesetzt.

Oesterreich: erlaubt bei einem gegebenen Unterpfande 5, ohne Unterpfand aber 6 Procent, und diese können von Jedermann bedungen werden. Die Zinsen auf das erste halbe Jahr kann der Gläubiger sofort vom Capitale kürzen, kürzt er aber mehr, so geht dies vom Capitale ab. Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen, doch können 2jährige Zinsrückstände mittelst Uebereinkommens als neues Capital verschrieben werden. Kaufleute und Fabrikanten sind jedoch in ihrem Verkehr dem gesetzlichen Zinsfuß nicht unterworfen.

England. In England erschien 1554 ein Gesetz, welches zur Annahme von 10 pCt. Zinsen für geliehenes Geld berechtigte. Um's Jahr 1624 wurde der gesetzliche Zinsfuß auf 8 pCt. herabgesetzt, und unter der Regierung der Königin Anna auf 5 pCt., wobei es bis jetzt verblieben ist.

Frankreich: erlaubt in bürgerlichen Geschäften 5, und im Handel 6 pCt. Gesetz v. 3. Septbr. 1807.

Baden. Die Zinsen werden hier in gesetzliche und bedungene unterschieden. Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 pCt. in bürgerlichen, und 6 pCt. in Handelsgeschäften. Bedungene Zinsen können jedoch auch in bürgerlichen Geschäften genommen werden. Noch höhere Zinsen genießen aber niemals ein Pfand- oder Vorzugsrecht. Die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen; jedoch ist eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen für den Anleiher alle Monate, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahre aufkündbar, und das Gegentheil hiervon kann nicht bedungen werden. Verzugszinsen laufen in Handelsgeschäften oder unter Handelsleuten vom Verfalltage an, ohne vorgängige Zahlungsanforderung.

Baiern: erlaubt bei Wechselforderungen nach dem Merkantilfuß ein Achtel Procent für die Woche, jedoch wird den berechtigten Bankieren und Wechsel-Negozianten verstattet, außerdem noch eine herkömmliche, dem Geschäfte angemessene, Provision anzusetzen.

Berechnung der Zinsen. Die einfache Zinsberechnung läßt sich durch 4 allgemeine Formeln ausdrücken, nach welchen alle Zinsberechnungen ausgeführt werden können, da sich jede der 4 Größen: Capital, Zeit, Interessen u. Zinsfuß, bestimmen läßt, wenn die 3 übrigen gegeben sind.

Es sei z. B.:

das Capital = k = 1000
der Zinsfuß = p = 5
die Zeitdauer = n = 6
der Zinsbetrag = z = 300

so kann man fragen:

1) Wie hoch belaufen sich die Zinsen, wenn Capital, Zinsfuß und Zeitlänge gegeben sind?

*) Im Mittelalter war lange Zeit hindurch von den Päpsten jede Zinsnahme streng verboten, wobei die irrige Idee zum Grunde lag: es könne, wenn Jemand dieselbe Münzsorte, die er empfangen habe, an demselben Orte wieder zurückgebe, ihm dafür, daß er diese Sache eine Zeit lang in den Händen gehabt, Nichts abgefordert werden.

Die allgemeine Formel für diesen Fall ist:
$z = \frac{k \cdot n \cdot p}{100}$ und nach obigen Zahlenausdrücken $\frac{1000.6.5}{100} = 300$
oder mit Worten:
der gesuchte Zinsenbetrag wird gefunden, wenn Capital, Zinsfuß und Zeit mit einander multiplicirt und das erhaltene Product durch die Capital-Einheit 100 dividirt werden.

2) Wie hoch beläuft sich das Capital, wenn Zinsfuß, Zeitlänge und Zinsenbetrag gegeben sind?
Die allgemeine Formel für diesen Fall ist:
$k = \frac{z \cdot 100}{p \cdot n}$ oder in Zahlen: $\frac{300 \cdot 100}{5 \cdot 6} = 1000$
oder mit Worten:
die gesuchte Höhe des Capitals wird gefunden, wenn der Zinsenbetrag mit der Capital-Einheit 100 multiplicirt, und das erhaltene Product durch das Product des Zinsfußes und der Zeitlänge dividirt wird.

3) Wie lange ist das Capital ausgeliehen gewesen, wenn Capital, Zinsfuß und Zinsenbetrag gegeben sind?
Die allgemeine Formel für diesen Fall ist:
$n = \frac{z \cdot 100}{k \cdot p}$ oder in Zahlen: $\frac{300 \cdot 100}{1000 \cdot 5} = 6$
oder in Worten:
die gesuchte Zeitlänge eines ausgeliehenen Capitals wird gefunden, wenn der Zinsenbetrag mit der Capital-Einheit 100 multiplicirt, und das herauskommende Product durch das Product des Capitals und Zinsfußes dividirt wird.

4) Zu welchem Zinsfuße ist das Capital ausgeliehen, wenn Capital, Zinsenbetrag und Zeit gegeben sind?
Die allgemeine Formel für diesen Fall ist:
$p = \frac{z \cdot 100}{k \cdot n}$ oder in Zahlen: $\frac{300 \cdot 100}{1000 \cdot 6} = 5$
oder in Worten:
der gesuchte Zinsfuß eines ausgeliehenen Capitals wird gefunden, wenn der Zinsenbetrag mit der Capital-Einheit 100 multiplicirt und das erhaltene Product durch das Product des Capitals und der Zeitlänge dividirt wird.

Im Handel gehen die Zinsberechnungen gewöhnlich nur auf Monate und Tage, wie beim Discontiren der Wechselbriefe ꝛc. Um die Berechnung zu erleichtern, wird das Jahr nur zu 360 Tagen und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen. Die monatlichen Zinsen à 5 pCt. lassen sich von allen Capital-Posten, deren letzte Ziffer = 0 ist, sehr leicht finden, da sie bereits als Groschen in der Capital-Zahl ausgedrückt sind. Es betragen nämlich die monatlichen Zinsen à 5 pCt. von 80 Thlr. = 8 gGr., von 70 Thlr. = 7 gGr., von 140 Thlr. = 14 gGr. Es beruht dies in der Berechnung selbst, z. B.:

	?	80 Thlr. in 1 Monat	8
	wenn:		
80	100 Thlr.	= 8 Thlr.	
20	12 M.		
	1 Thlr. = 80 gGr.		8

In Preußen, wo nach der Münz-Eintheilung des Thalers zu 30 Silbergroschen gerechnet wird, lassen sich auch die 4 procentigen monatlichen Zinsen auf diese Weise ermitteln. Zu 5 pCt. sind es Groschen nach der Münz-Eintheilung des Thalers zu 24 gGr. und zu 4 pCt. sind es Silbergroschen nach der Münz-Eintheilung des Thalers zu 30 Sgr.

Zinses-Zinsen (Interesse auf Interesse, Interusurium, Anatocismus). Die Berechnung der Zinsen von Zinsen findet Statt, wenn die jährlich fällig werdenden Zinsen nicht gezahlt, sondern zum Capitale geschlagen und mit verinteressirt werden. Ein Capital = 100 hat bei dem Zinsfuße p nach einem Jahre den Werth von 100 + p, daher ist der Werth irgend eines Capitals k nach einem Jahre $= \left(\frac{100+p}{100}\right) k$, und multiplicirt man diesen Ausdruck wieder mit $\frac{100+p}{100}$, so erhält man den Werth des Capitals mit Zinsen u. Zinseszinsen am Ende des 2ten Jahres $= \left(\frac{100+p}{100} \cdot \frac{100+p}{100}\right) k = \left(\frac{100+p}{100}\right)^2 k$. Mithin ist die allgemeine Formel für den Werth des Capitals nebst Zinsen und Zinseszinsen nach einer gewissen Anzahl Jahre (n) $= \left(\frac{100+p}{100}\right)^n k$
oder mit Worten:
Der Werth eines Capitals mit Zinsen und Zinseszinsen wird gefunden, wenn die Capital-Einheit (100) mit dem Zinsfuße (p) addirt, die Summe beider zur sovielten Potenz als Jahre (n) gegeben sind, erhoben, diese Potenz mit dem Capitale (k) multiplicirt und das herauskommende Product mit der zur nten Potenz erhobenen Capitals-Einheit (100) dividirt wird.

Der Werth, welchen eine Summe Geld (S), die erst nach n Jahren zahlbar ist, jetzt hat (k), wird beim Ansatze von Zinsen und Zinseszinsen und dem Zinsfuße p durch folgende allgemeine Formel bestimmt:
$$k = \left(\frac{100}{100+p}\right)^n \cdot S$$
oder mit Worten:
Der gegenwärtige Werth einer erst nach einer bestimmten Anzahl Jahren fälligen Geldsumme wird gefunden: wenn die Capital-Einheit (100) durch die Summe der Capital-Einheit und des Zinsfußes (100 + p) dividirt, der herauskommende Quotient zur sovielten Potenz, als Jahre gegeben sind, erhoben, und diese Potenz mit der gegebenen Summe Geldes (S) multiplicirt wird.

Will man aber wissen, in wie viel Jahren ein Capital von 1000 Thlrn. zu 1102½ Thlr. bei 5 Procent mit Zinseszinsen anwächst, so läßt sich diese Frage mit Hilfe der Logarithmen ebenfalls leicht beantworten.

Hiernach ist die Anzahl Jahre $= \frac{\log. 1102.5 - \log. 1000}{\log. 105 - \log. 100.}$

Es ist nun log. 1102.5 = 3.0423786
und log. 1000 = 3.0000000
bleiben: 0.0423786

ferner: log. 105 = 2.0211893
und log. 100 = 2.0000000
bleiben: 0.0211893

mithin $\frac{0.0423786}{0.0211893} = 2$ Jahre.

Es ist daher die allgemeine Formel für die Frage: in wie viel Jahren ein Capital k zur Summe S bei dem Zinsfuße p anwächst:
$$= \frac{\log. S - \log. k}{\log. (100+p) - \log. 100}$$

Will man dagegen den Zinsfuß von einem Capitale von 1000 Thlrn., welches mit Zinsen und Zinseszinsen in 2 Jahren zur Summe von 1102½ Thlrn. angewachsen ist, wissen, so ist:
$$p = \sqrt{11025} - 100 = 105 - 100 = 5.$$
und die allgemeine Formel ist:
$$p = 100 \sqrt[n]{\frac{s}{1}} - 100$$
oder in Worten:
der Zinsfuß eines n Jahre auf Zins und Zinseszinsen ausgeliehen gewesenen Capitals k, dessen Summe mit den Zinsen und Zinseszinsen = S ist, wird gefunden, wenn man die Summe S durch das Capital k dividirt, aus dem Quotienten die nte Wurzel auszieht, die erhaltene Wurzel mit der Capital-Einheit 100 multiplicirt und von dem erlangten Producte die Capital-Einheit 100 abzieht.

Bei allen Berechnungen, wo Zinsen und Zinseszinsen Statt finden, leisten uns die Logarithmen den größten Vortheil, wie dies theilweise vorstehend schon gezeigt ist.

Zlat (in der Mehrzahl: Zlaty), wird in Ungarn der Gulden genannt, daher der in diesem Lande als Rechnungsmünze häufig gebräuchliche rheinische oder ungarische Gulden Zlat Romenczk oder Zlat Uherszk heißt; vgl. den Art. Preßburg.

Zlo (ausgesprochen Slo; — in der Mehrzahl Zloto, ausgesp. Sloto), der poln. Gulden, eine Rechnungs- u. Silbermünze; s. Warschau.

Zober, s. Zuber.

Zoll, ein Längenmaaß, und zwar entweder der zwölfte oder der zehnte Theil des Fußes. Im erstern Falle heißt derselbe auch Duodecimal-Zoll, im andern Decimal-Zoll. Nach der verschiedenen Größe des Fußmaaßes ist auch die Länge des Zolles sehr abweichend; man sehe die einzelnen Orte.

Zoll, bezeichnet diejenige Abgabe, welche auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waaren gelegt ist, und unterscheidet sich von der Accise darin, daß er ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort der Waaren an der Grenze entrichtet oder sicher-

gestellt wird, während die Entrichtung der Accise erst an dem Orte des Verbrauchs stattfindet.

Die Entstehung der Zölle in Deutschland fällt in eine Zeit, wo Gewalt noch vor Recht ging, größere Grundherren sich die Bereitwilligkeit, mit welcher sie dem Waarenverkehr den Zutritt zu ihrem Gebiete öffneten, den Schutz, welchen sie den Waarenzügen durch ihr Gebiet angedeihen ließen, theuer vergelten lassen durften, entweder indem sie einen Theil der Waaren für sich in Anspruch nahmen, oder eine dem Werthe derselben entsprechende Abgabe (Zoll) erhoben. Mit dem Eintritt eines bessern Rechtszustandes in Deutschland, wurde auch dem Mißbrauche dieser Gewalt ein Ziel gesetzt, und selbst das Reichsoberhaupt in dem ihm überkommenen Rechte, Zölle auszuschreiben oder zu erhöhen, durch die Reichsstände beschränkt. Bald suchte man auch mit der Zoll-Entrichtung, welche so lange unbekümmert um diejenigen Wirkungen, die sie auf den politischen u. commerciellen Verkehr der Völker auszuüben vermag, stattgefunden, u. meistens nur zur Befriedigung der Willkür gedient hatte, nationalöconomische Zwecke zu verbinden. Diese Absichten treten entschieden in der Zollgesetzgebung Oesterreichs u. Preußens hervor, und bilden gegenwärtig ein nicht unbedeutendes Princip in den drei großen Zollverbindungen Deutschlands.

Zölle, welche den Werth einer Waare so sehr vertheuern, daß es dem Auslande unmöglich wird, sich auf inländischem Markte zu behaupten, begünstigen zwar scheinbar die Fabrikation im Inlande, nöthigen aber, indem sie eine geringere Zahl von Fabrikanten gleichsam privilegiren und abhalten, in Güte und Preis der Waaren mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten, die bei weitem zahlreichere Klasse der Consumenten, dem Schlendrian der inländischen Fabrikanten Geldopfer zu bringen, während sie vielleicht mit geringeren Kosten besser und schöner vom Auslande beziehen könnten. Ein solcher Zwang, an sich unnatürlich, hat stets die entgegengesetzten Folgen gehabt, welche man mit ihm verbunden glaubte. Der Consument wird seine Bedürfnisse dann nur auf die äußerste Nothwendigkeit beschränken und kein Mittel unversucht lassen, sich auf andere Weise für Bedürfnisse zu entschädigen, welche der inländische Fabrikant nicht in dem Maaße befriedigen kann, wie der ausländische. Statt also der inländischen Fabrikation Schutz zu gewähren, sie zur Blüthe zu fördern, werden Nachfrage u. Absatz vermindert, die geringen, bloß mit inländischer Concurrenz kämpfenden Regungen der Industrie niedergehalten, und die financiellen Vortheile, welche man aus hohen Zollabgaben zu ziehen hoffte, durch Verminderung des Bezugs aus dem Auslande wesentlich verkürzt. Das sind die unausbleiblichen Folgen des sogenannten Prohibitivsystems und hoher Eingangszölle. — Je geringer daher die Zölle sind, da einmal der Staatshaushalt ihrer fast nirgend ganz entbehren kann, je freier sich die Concurrenz des Auslandes mit dem Inlande entwickeln kann, um so eher wird die Fabrikation da gedeihen, wo die natürlichen Förderungsmittel — Capitale, leichter Bezug der Rohstoffe, wohlfeile Arbeitslöhne, vortheilhafte Absatzwege, weites Marktgebiet — sich zu ihrem Schutze vereinigen. Da braucht sie die Concurrenz des Auslandes nicht zu fürchten, da dieses ja ohnehin durch geringere Kenntniß des Bedarfs, und wegen bedeutenderer Transportkosten im Nachtheile steht. Und sollten auch die geringeren Preise ausländischer Fabrikate die höheren Preise des Inlandes einmal temporär niederdrücken; je geringer der Preis, desto größer die Nachfrage; vermehrter Absatz wird die geringeren Vortheile, mit welchen sich die inländische Fabrikation, dem Auslande gegenüber, einstweilen begnügen muß, bald ausgleichen und so die Nachtheile aufheben, welche der Zufluß ausländischer Fabrikate vorübergehend verursachen konnte.

So unleugbar, als hiernach mäßige, dem Auslande die Concurrenz mit dem Inlande erlaubende Zölle, der Fabrikation günstig, mithin dem nationalöconomischen Zwecke entsprechend sind, ebenso unleugbar richtig ist auch die Annahme, daß bei mäßigen Zöllen auch das finanzielle Interesse seine Rechnung findet. Aus der Natur der Zölle, daß sie nämlich als indirecte Abgabe von dem ursprünglichen Einzahler im Ganzen vorgeschossen, von dem Käufer oder Consumenten im Waarenpreise wieder ersetzt werden, ohne daß die Höhe derselben absolut bemerkbar wird, folgt, daß, je weniger die Waarenwerthe durch den darauf lastenden Zoll im Detailverkaufe erhöht werden, um desto mehr der Absatz sich erhöhen muß, weil, je geringer die Mittel sind, deren man bedarf, um sich in den Besitz gewisser, selbst entbehrlicher Artikel zu setzen, um desto größer auch der Reiz wird, sie sich anzueignen.

Der deutsche Zollverein hat diesen Gesichtspunkt richtig erkannt, indem er nur einen sehr mäßigen Zoll (von 15 Sgr. per Centner, = 50 Kr. per Zoll-Centner) als allgemeine Eingangsabgabe annimmt. Freilich sind hiervon sehr viele Gegenstände ausgenommen, namentlich alle Fabrikate; indessen sind die Ausnahmen nur in sehr wenigen Artikeln so bedeutend, um die Concurrenz des Auslandes ganz auszuschließen, oder einen fühlbaren Druck auf den Verbrauch derselben ausüben zu können. Außerdem hat dieser Verein durch Stundung des Zolls bis zur Erreichung des Bestimmungsortes, durch Einrichtung zollfreier Niederlagen und Packhöfe und durch ein vortheilhaftes Creditsystem von dem Handelsstande diejenigen Nachtheile möglichst zu entfernen gesucht, welche demselben durch längeres Liegen unverkäuflicher Waaren im verzollten Zustande und durch längere Entziehung des Zollwerths aus dem Handlungs-Capital erwachsen können. Auch die Entrichtung des Zolls von den meisten Gegenständen nach dem Gewichte ist, so oft auch diese Maaßregel schon angefochten sein mag, im Allgemeinen ein bewährter Vortheil, indem die Unbequemlichkeiten, Unzuverlässigkeiten und Gefahren, welche für das Einkommen mit einer andern Erhebungsweise verbunden sind, die Willkür der Beamten, unter welcher der Handelsstand beispielsweise bei der in manchen Ländern üblichen Erhebung der Zölle nach dem abgeschätzten Waarenwerthe zu leiden hat, ausgeschlossen werden, wenn gleich es nicht unbegründet sein mag, daß manche Gegenstände, namentlich unter den Manufacturwaaren, hart dadurch getroffen werden. Indessen ein Zollsystem, welches Allen recht ist, und die Interessen aller Betheiligten gleichmäßig in sich vereinigt, läßt sich nicht so leicht darstellen, als es oft voreilig geglaubt und gewünscht wird, und wollte man auch alle Rücksichten zu vereinigen suchen, so würde der urplötzliche Uebergang von einem System zu dem andern Störungen im allgemeinen Verkehr verursachen, welche leicht nachtheiligere Folgen haben könnten, als die gegenwärtigen, eine gänzliche Handelsfreiheit allmälich vorbereitenden Zustände.

Zollaufsicht, s. Grenzaufsicht.

Zollbefreiungen. Die Zollfreiheit, deren sich einige Gegenstände bei dem Eingange über die Grenze des Zollvereins zu erfreuen haben, folgt entweder aus den allgemeinen Tarifbestimmungen, oder aus besonderen Stipulationen in den Zollvereins-Verträgen, wonach es jedem Vereinsstaate unbenommen ist, einzelne Gegenstände ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- und durchgehen zu lassen. Zu den ersteren, dem Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837/39 entnommenen Gegenständen, sind folgende zu rechnen:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngsalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und in Bruch, mit Ausschluß der fremden, silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche u. Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz, Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch

als solche geeignet sind, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und große Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein besonderer Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Diese Gegenstände werden an der Grenze ohne Weiteres gegen Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum zollfreien Transport durch den Grenzbezirk eingelassen, wogegen die Abfertigung anderer, entweder auf Grund der vorgedachten Vertrags-Stipulationen unter allgemeinem Einverständnisse, oder aus sonstigen Rücksichten zollfreier Gegenstände, z. B. der auf ausländischen Messen und Märkten unverkauft gebliebenen vereinsländischen Fabrikate, des Viehs, welches aus dem Vereinslande stammt und von ausländischen Märkten unverkauft zurückgeführt wird, des Getreides, welches auf vereinsländischen Mühlen gemahlen, und wovon das Mehl wiederum in's Ausland zurückgebracht werden soll, oder des Mehls, welches aus vereinsländischem Getreide auf ausländischen Mühlen gewonnen worden u. s. w., nach den zollgesetzlichen Formen stattfinden muß, da theils die, durch besondere Zoll-Erlasse der Kasse entzogenen Gefälle derjenigen Vereins-Regierung zur Last geschrieben werden, welche den Erlaß gewährt hat, theils aber die Identität der Waaren auf gehörig sichernde Weise festgehalten werden muß.

Außerdem bleiben in Folge besonderer Verträge von dem Eingangszoll befreit: 1) mit der Schweiz: rohe Farbekräuter, Honig, Wurzeln, gedörrtes Obst und ungebleichtes Wachs, gemeine Töpferwaare, seidene, baumwollene und wollene Stoffe und andere Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen, Leinwand, welche auf Schweizerischen Bleichen gebleicht und von dort zurückgeführt wird, Vieh zu vereinsländischen Weiden.

2. Mit dem hannover-oldenburg-braunschweigschen Steuer-Vereine: gemeine Bäckerwaaren in Quantitäten unter 6 Pfd., frische Hefe und Bäume, rohes Leinengarn, Packleinen, graues Segeltuch, ungebleichte und ungefärbte Leinwand, ungebleichter Zwillich und Drillich.

Wegen des zollfreien Eingangs gewisser Gegenstände aus den außerhalb der Zollinie gelegenen Besitzungen der Zollvereinsstaaten s. Enclaven.

Zollbehörden. Die Behörden, welche innerhalb des Zollvereins, behufs Abfertigung der zollpflichtigen Waaren und Erhebung der Zollabgaben bestehen, sind:

1. Hauptzollämter an der Grenze, unter Leitung von Ober-Zoll-Inspectoren, besetzt mit dem nöthigen Erhebungs-Personal, Rendanten, Controleur und Assistenten, und unterstützt von dem erforderlichen Aufsichtspersonale, Ober-Controleurs und Aufsehern. Sie besitzen die Befugniß zur Ein- und Ausgangsabfertigung solcher durchgehenden Waaren, deren wirklicher Ausgang nachgewiesen werden muß, zur Eingangsabfertigung von Waaren, welche entweder sofort verzollt, oder auf Steuerstellen im Innern zur Verzollung oder zu Packhofs-Niederlagen gerichtet werden sollen, zur Ausgangs-Abfertigung von Gegenständen, welche aus zollfreien Niederlagen in das Ausland versendet werden, so wie endlich zur Abfertigung von Waaren, welche von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes transportirt werden.

Die Hauptzollämter stehen zunächst unter den Central-Finanzstellen jedes Vereinslandes.

2. Nebenzollämter I. Klasse, bei welchen alle Gegenstände eingeführt werden können, für welche die Gefälle nicht über 5 Thlr. vom preuß. Ctr. (9 Fl. vom Zoll-Ctr.) betragen. Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über Nebenzollämter I. eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thlr. oder nicht über 88 fl. betragen und örtliche Verhältnisse nicht veranlassen, einem solchen Amte erweiterte Befugnisse beizulegen. Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter I. ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

3. Nebenzollämter II. Klasse, mit der Befugniß, Getreide in unbeschränkter Menge abzufertigen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thlr. vom preußischen oder 10 Fl. vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter II. in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thlr. oder 18 Fl. nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens 10 Pfd. im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thlr. oder 18 Fl. nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter II. bis zum Betrage von 10 Thlr. oder 18 Fl. erheben.

4. Ansageposten; welche auf den Vereinsgrenzen theils da errichtet sind, wo die zur Abfertigung befugten Zollämter nur im Rücken der Grenzlinie, fern von dem Grenzeingangspunkte haben angelegt werden können, so daß die Verhütung von Unterschleifen erschwert wird, theils wo die Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs eine besondere Abfertigungsstelle erheischt. Sie sind entweder für sich bestehend, ohne andere Befugniß, als eingehende Waaren-Transporte auf dem Wege bis zur nächsten Zollstelle begleiten zu lassen, oder den Ausgang ausgehender Transporte zu bewachen, oder aber mit Nebenzollämtern I. oder II. verbunden.

5. Legitimationsschein-Expeditionen zur Bezettelung derjenigen Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen.

Die unter 2—5 gedachten Abfertigungsstellen stehen unter der Leitung der Hauptzollämter, in deren Bezirken sie liegen. —

Außerdem befinden sich noch im Inneren Abfertigungsstellen, welche zur Gefälle-Erhebung von zollpflichtigen Waaren befugt sind, nehmlich

1. Hauptsteuerämter mit oder ohne Packhofsberechtigung (Zollämter im Innern, Hallämter).

Nur Hauptsteuerämter mit Packhofsberechtigung haben vollständige Befugnisse gleich den Haupt-Zollämtern an der Grenze, namentlich in Bezug auf die zu oder aus den Niederlagen abzufertigenden Waaren, wogegen Hauptsteuerämter ohne Niederlagerecht nur zur Erledigung von Begleitscheinen 2ter Klasse, in welchen die zu erhebenden Gefälle beim Grenz-Eingangsamte festgestellt sind, und zur Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren befugt sind.

2. Steuerämter lediglich zur Abfertigung des Waaren-Eingangs mit den Posten und zur Handhabung der Waaren-Controle im Innern.

3. Controlestellen zur ausschließlichen Handhabung der Waaren-Controle im Innern.

Die Zollbehörden ertheilen jedoch einzelnen Abfertigungsstellen, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, erweiterte Befugnisse, deren Grenzen dann besonders publicirt werden.

Die Zollämter an der Grenze sind überall mit Amtsschild und Schlagbaum versehen, die Steuerämter im Innern aber sind nur mit Amtschild bezeichnet.

Zollcartell s. Cartell.

Zoll-Credit s. Creditirung der Zollabgaben.

Zoll-Erhebung. Die Zollabgaben werden innerhalb des Zollvereins größtentheils nach dem Gewicht, bei einigen Gegenständen nach dem Maaße oder nach der Anzahl berechnet und erhoben. Bei der Verzollung nach dem Gewichte wird der preußische oder Zoll-Centner zum Grunde gelegt, je nachdem die Einzahlung der Gefälle landesüblich nach dem 21- oder nach dem 24-Guldenfuße geschehen muß. Ueber das zollgesetzlich angenommene Verhältniß beider Gewichte untereinander, so wie auch des in einzelnen Vereinsstaaten anwendbaren anderartigen Gewichts zu den vorgedachten, z. B. des bairischen, würtembergischen, rheinbairischen u. s. w. s. »Gewichtsverhältnisse«, so wie die Verhältnisse des in den verschiedenen Vereinsstaaten üblichen Maaßes für Flüssigkeiten, Getreide u. s. w. unter »Maaßverhältnisse« zu ersehen sind.

Von allen verpackt transitirenden Gegenständen und von den im Vereinslande bleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom preußischen oder 1 Fl. 40 Kr. vom Zoll-Centner nicht übersteigt, auch in anderen Fällen, in welchen der Vereinszolltarif nicht eine Vergütung für Tara ausdrücklich festsetzt, erfolgt die Berechnung der Zollgefälle nach dem Brutto-Gewicht. Bei der

Abgabenberechnung bleiben alle Waarenquantitäten unter 4 Lth. preußisch oder $\frac{1}{1000}$ Zoll-Centner außer Betracht, Gefällebeträge von weniger als 6 Sgl. oder 1 Kr. aber werden gar nicht erhoben.

Die Zollabgaben sind in der Regel fällig, sobald die Waaren die Grenze des Vereins überschreiten, sei es nun, um im Vereinslande zu verbleiben, oder um durch- oder ausgeführt zu werden. Die Ermittelung der zollpflichtigen Art und Menge erfolgt daher auch grundsätzlich bei den Grenzämtern, mit Ausnahme jedoch bei denjenigen Waaren, welche unter Begleitscheincontrole nach Packhofs-Niederlagen abgefertigt werden, indem diese an der Grenze nur einer Ermittelung nach Zahl, Gewicht und Menge zu unterliegen brauchen. Ebenso erfolgt in der Regel auch die Einzahlung der Zollgefälle beim Grenz-Eingange, namentlich muß dies bei allen Waaren geschehen, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe, beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgaben oder Ausgangsabgaben oder an beiden zusammengenommen. Nur bei Waaren, welche mit den Posten oder mit Begleitschein in das Innere des Vereins abgefertigt werden, erfolgt die Verzollung erst bei der Ankunft im Bestimmungsorte, oder bei Packhofsgütern bei der Herausnahme aus der Niederlage. —

Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird, sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst beim weitern Transport von der Niederlage erhoben; sofern dieselben aber zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden, wird die Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte entrichtet, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

Zum Ausgange bestimmte Waaren werden beim Grenzausgangsamte verzollt; wo die Aemter in den Absendungsorten ausreichende Befugniß besitzen, können die Ausgangsabgaben auch bei letzteren entrichtet werden.

Was den Münzfuß anbetrifft, nach welchem die Zollgefälle entrichtet werden müssen, so sind zwar die Zollvereinsstaaten wegen Einführung eines gemeinsamen Münzfußes in ihren Staaten übereingekommen; bis dahin aber, wo die darauf bezüglichen Verhandlungen zu einem allseitig ersehnten Resultate geführt haben werden, ist vereinbart worden, daß in jedem Vereinsstaate die Entrichtung der Zollabgaben nach demjenigen Münzfuße geschehen soll, nach welchem die übrigen Landesabgaben bezahlt werden. Es werden aber auch alle Gold- und Silbermünzen sämmtlicher contrahirender Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünzen, bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins nach einem bestimmten Verhältniß angenommen, wie dies in einer besondern Valvations-Tabelle (s. d. Art. Münzvalvation im Zollverein) überall öffentlich bekannt gemacht worden ist. —

Zoll-Ermäßigung. Einzelnen Gegenständen wird in Rücksicht theils allgemeiner, theils localer Interessen, der Eingang in das Zollvereinsgebiet gegen geringere Zollsätze, als der Vereins-Zolltarif für sie enthält, gewährt. Es sind dies folgende:

1) Maschinen und Maschinentheile für Landwirthe und Fabrikbesitzer zum eigenen Geschäftsbetriebe, sofern sie nicht in gleicher Güte und gleich wohlfeil aus dem Vereinslande bezogen werden können — zum allgemeinen Zollsatze;

2) Rohe baumwollene Gewebe unter Beding der Wiederausfuhr mit der Bestimmung, im Vereinslande weiter veredelt und verarbeitet zu werden — gegen $\frac{1}{4}$ des Eingangszolls für baumwollene Fabricate bis zum allgemeinen Zollsatze;

3) Bleiplatten (Bleikammern) zur Schwefelsäure-Fabrication — gegen den Eingangszoll für rohes Blei;

4) Eisen- und Stahldraht für Fabriken — zum allgemeinen Zollsatz;

5) Rohes, ungeschliffenes Spiegelglas (sogenanntes Zoll- oder Juden-Maaß-Spiegelglas) — bis zum allgemeinen Zollsatze;

6) Schweizer weißer Bodenseewein — gegen die allgemeine Eingangsabgabe;

7) Uhrenbestandtheile aus der Schweiz und Schweizerkäse — gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zollsatzes;

8) Folgende, aus dem hannover-oldenburg-braunschweigschen Steuervereine abstammende Gegenstände:

Bier in Fässern — mit 1 Rthlr. pro Centner; —

Bleiplatten und gewalztes Blei — mit 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Centner;

Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. — mit 1 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner;

Butter in Stücken, Mehl und Mühlenfabrikate — mit 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Centner;

Cement aus anderen Materialien als aus Traß oder Tuffstein, Cichorienwurzeln, getrockneter und gedörrter Hopfen, Kleie, Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner — mit 10 Sgr. pro Centner;

Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech, Fischer- Vogel- Jagd- und Pferdenetze von ungebleichtem Flachs und Hanfgarn mit 1 Rthlr. pro Centner;

Verzinntes Eisenblech — mit 2 Rthlr. pro Centner;

Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen, grünes Hohlglas — mit 25 Sgr. pro Ctr.;

Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne, in Verbindung mit Holz, Eisen- und Stahldraht aller Art; Honigkuchen und Pfeffernüsse; Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher; Talglichte und gemeine weiße Seife — mit 3 Rthlr. pro Centner;

Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer — mit 1 Sgr. pro Scheffel;

Weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden oder Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe — mit 2 Rthlr. 15 Sgr. pro Centner;

Gebeizte, lackirte, polirte, angemalte Holzwaaren, als: Meubles, Hausgeräthe ꝛc. mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen bemalte Faßbinderwaare, mit Metallbeschlag — mit 2 Rthlr. 10 Sgr. pro Ctr.

Hölzerne bemalte Koffer — mit 15 Sgr. pro Centner;

Gröbere Kupfer- und Messingwaaren, als: Kessel, Pfannen u. dergleichen — mit 6 Rthlr. pro Centner;

Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, sämisch- und weißgares Leder — mit 4 Rthlr. pro Centner;

Korduan, Marokin, Saffiane und lackirtes Leder, Stiefeln und Schuhe aus Leder, feine aus Eisen geschmiedete Maschinen — mit 6 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner;

Oelkuchen — mit 7½ Sgr. pro Centner;

Oel in Fässern (Rüböl) mit 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Centner;

Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, irdene Pfeifen mit 3 Rthlr. 15 Sgr. pro Centner;

Weißes Porcellain — mit 5 Rthlr. pro Centner;

Farbiges und weißes Porcellain mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung — mit 20 Rthlr. pro Ctr.

Hölzerne Reife (Faßbänder) mit 1 Sgr. pro Centner;

Vieh: Ochsen pro Stück 2 Rthlr. 15 Sgr.;

Kühe pro Stück 1 Rthlr. 15 Sgr.;

Rinder, (Fersen) pro Stück 1 Rthlr.;

Gemästete und magere Schweine pro Stück 15 Sgr.

Sämmtliche vorgedachte Gegenstände, welche mit Rücksicht auf das Land ihrer Herkunft eine Zoll-Ermäßigung genießen, müssen mit Ursprungs-Certificaten versehen sein.

Zollager. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, dürfen Waaren, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen. Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zollager genannt.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtfahrer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen. Die Lagerfrist dauert im Zollager nur 6 Monate, nach deren Ablauf diejenigen Bestimmungen eintreten, welche wegen den die Lagerfrist überschreitenden Packhofsgütern ertheilt sind. Waaren, welche schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel nicht in das Zollager aufgenommen werden, wenigstens darf dadurch in einzelnen Ausnahmefällen die allgemeine, zweijährige Lagerfrist nicht überschritten werden. Eine Umpackung der Waaren im Zollager ist nur in soweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert. An Lagergeld werden die gewöhnlichen Lagergebühren bezahlt.

Für jedes Zollager sind die besondern Vorschriften wegen der Benutzung in einem im Haupt-Zollamts-Local aushängenden Regulator zusammengestellt. —

Zollstrafgesetz. Bei der Gleichheit der Principien, von welchen die Zollgesetzgebung der Staaten des deutschen Zollvereins ausgeht, hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, auch die Uebertretung der Zollgesetze und der in deren Folge erlassenen Verordnungen in allen Vereinsstaaten gleichmäßig zu bestrafen. Auf

diese Weise ist ein eigenes Zollstrafgesetz entstanden, welches mit dem Schluß des Jahres 1837 überall in Vollziehung gesetzt worden ist.

Nach diesem Zollstrafgesetze hat, wer Gegenstände, deren Ein- od. Ausfuhr verboten ist, ein- oder ausführt (Contrebande), neben der Confiscation eine Geldstrafe im Betrage des doppelten Werths jener Gegenstände, mindestens aber von 10 Thlr. verwirkt; wer dagegen von ein-, aus- oder durchzuführenden Gegenständen die gesetzlichen Abgaben hinterzieht oder zu hinterziehen unternimmt, wird, außer Nachentrichtung der Abgaben und Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit einer, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Strafe belegt. Bei der ersten Wiederholung dieser Vergehen tritt eine Verdoppelung der Geldstrafe, bei fernerer Wiederholung aber Freiheitsstrafe bis zum Aeußersten von 4 Jahren und Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb, wobei das Vergehen verübt, auf einen Zeitraum von 5 Jahren ein. Die letztgedachte Strafe des ferneren Rückfalls wird unter Umständen auch auf das Doppelte der Strafe des ersten Rückfalls, also mit einer dem 16fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Strafe belegt.

Die Strafe der Contrebande oder der Defraude wird um die Hälfte geschärft, wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete, oder unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind. Die Contrebande oder die Defraude wird als begangen angenommen:

1. wenn bei der Zollstätte Gewerbtreibende u. Frachtführer, die, des Erwerbes wegen aus- oder einzuführenden verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder andere Personen dergleichen Gegenstände verheimlichen, oder darüber unrichtige Angaben machen;

2. wenn beim Transporte verbotener od. zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die zur Anmeldung vorliegende Zollstelle ohne Anmeldung überschritten, umgangen, oder die Zollstraße, oder die Transportfrist nicht innegehalten wird, oder Gegenstände ohne vorschriftlichen Zollausweis betroffen werden, oder mit Letzterem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung u. Revision bei der Zollstätte, zu deren Beseitigung eigenmächtig verfügt, oder hinsichtlich des Transports derartiger, zur Durchfuhr, oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlags-Anstalt declarirter, oder sonst unter Begleitschein gehender Gegenstände eine eigenmächtige Aenderung vorgenommen wird;

4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich über den steuerrechtlichen Besitz der vorgefundenen Gegenstände nicht ausweisen können; so wie:

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden.

Beim Nachweis, daß eine Contrebande oder eine Defraude nicht hat verübt werden können oder wollen, findet nur eine Ordnungsstrafe Statt.

Werden Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, gleich beim Grenzzollamte angezeigt, oder, wenn der Einbringer derselben kein Gewerbtreibender ist, doch von ihm zur Visitation gestellt, oder, sofern sie mit der Post eingegangen wären, von dem Empfänger zur Revision vorgelegt, so erfolgt die Zurückschaffung der Waaren ins Ausland ohne Strafausspruch.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehungen wird, außer den für letztere gesetzlich bestimmten Strafen, wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall stattfand, gegen den Anführer so wie gegen den Anstifter mit drei- bis sechsmonatlicher, gegen die anderen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Freiheitsstrafe geahndet, welche, wenn die Uebertretung ohne vorgängige besondere Verabredung wiederholt, oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, für den Anführer und Anstifter auf ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer auf sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe geschärft wird.

Wenn nur zwei Personen zu einer Contrebande oder Defraude sich verbinden, so verfällt ein Jeder in die volle Strafe der gemeinschaftlichen That. Gleiche Strafe trifft einen Jeden, welcher in sonstiger Weise als Urheber an dem Vergehen Theil nimmt.

Wird eine Contrebande oder Defraude unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, so trifft den Defraudanten, neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe, eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten. Ist die Uebertretung von drei oder mehreren, zu diesem Zwecke verbundenen Personen verübt worden, so wird die Strafe gegen den Anführer, so wie gegen den Anstifter mit achtmonatlicher bis einjähriger, gegen die übrigen Mitglieder mit ein- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe geschärft.

Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft, verfällt in eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation, oder, es ist, sofern hierzu nicht zu gelangen ist, an deren Stelle, gegen sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft die solidarische Verbindlichkeit zur Zahlung eines nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrages von 500 bis 5000 Rthlr. auszusprechen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses wird mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgaben gleichkommt.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der in Folge desselben publicirten Verordnungen, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern geahndet.

Handel- und Gewerbtreibende haften subsidiarisch für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, im Hause befindlichen Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörige Personen dagegen nur für ihre Ehegatten und im Hause befindlichen Kinder. —

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer, mit Ausnahme, wenn das Vergehen von einer als Frachtfuhrmann oder Schiffer bekannten Person verübt worden ist, welcher der Transport allein anvertraut war, in welchen Fällen statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers zur Entrichtung des Werths der Gegenstände eintritt.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

Widersetzlichkeit gegen einen, zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten in Ausübung seines Amtes wird, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, mit einer Geldbuße von zwei bis funfzig Thalern geahndet.

Wer bei einer Uebertretung der Zollgesetze Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Aufsichtsbeamten mit sich führt, soll, neben der verwirkten Strafe der Defraude oder Contrebande, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

Wer einen solchen Beamten oder den Angehörigen desselben, zum Zwecke der Erlangung gesetzwidriger Erleichterungen, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des gegebenen oder angebotenen Geschenks gleichkommenden Geldbuße, oder, wenn der Betrag, beziehungsweise Werth, nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. belegt.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den daraus hervorgegangenen Verwaltungs-Vorschriften gereicht Niemanden, auch nicht dem Ausländer, zur Entschuldigung.

Die Verjährung tritt in denjenigen Fällen, wo nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, nach einem Jahre, und, wo die auf die Contrebande und Defraude gesetzten Strafen zur Anwendung kommen müssen, auf drei Jahre ein. —

Zollstraßen. Diejenigen Wasser- und Landstraßen, welche vorzugsweise zum Verkehr mit dem Auslande geeignet sind und durch oder in den Grenzbezirk führen, werden im Zollvereine mit dem Namen »Zollstraßen« bezeichnet. Sie sind überall mit besonderen Tafeln, auf welchen diese Bezeichnung mit der Benennung desjenigen Zollamts, zu welchem sie führen, enthalten sind, erkennbar gemacht, so wie auch da, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die Landungsplätze besonders bestimmt sind. Der Transport zollpflichtiger und zollfreier Waaren darf nur auf diesen Zollstraßen und das Anlanden nur bei einem er-

Name	Symbol	Value	Name	Symbol	Value
Mechanical			**Electrical**		
Acceleration	a	$\mathrm{m/s^2}$	Capacitance	C	F
Angular acceleration	α	$\mathrm{rad/s^2}$	Charge density	ρ	$\mathrm{C/m^3}$
Angular frequency	ω	rad/s	Conductance	G	S
Angular momentum	L	$\mathrm{kg\,m^2/s}$	Current	I	A
Angular velocity	ω	rad/s	Current density	J	$\mathrm{A/m^2}$
Area	A	$\mathrm{m^2}$	Electric dipole moment	p	C m
Density	ρ	$\mathrm{kg/m^3}$	Electric field	E	V/m
Energy	E	J	Electric flux	Φ_E	V m
Force	F	N	Electric potential	φ	V
Frequency	f	Hz	Electric susceptibility	χ_e	dimensionless
Impulse	J	N s	Electrical impedance	Z	Ω
Length	ℓ	m	Electrical resistance	R	Ω
Mass	m	kg	Electrical resistivity	ρ	Ω m
Momentum	p	kg m/s	Energy	E	J
Power	P	W	Frequency	f	Hz
Pressure	p	Pa	Inductance	L	H
Time	t	s	Length	ℓ	m
Velocity	v	m/s	Magnetic field	B	T
Volume	V	$\mathrm{m^3}$	Magnetic flux	Φ_B	Wb
Wavelength	λ	m	Magnetic susceptibility	χ_m	dimensionless
Weight	W	N	Mutual inductance	M	H
Thermal			Permittivity	ε	F/m
Absolute temperature	T	K	Permeability	μ	H/m
Amount of substance	n	mol	Power	P	W
Coefficient of heat transfer	h	$\mathrm{W/(m^2\,K)}$	Quantity of electricity	Q	C
Heat	Q	J	Reactance	X	Ω
Heat capacity	C	J/K	Time	t	s
Heat flux	q	$\mathrm{W/m^2}$	Velocity	v	m/s
Latent heat	L	J/kg	Voltage	V	V
Specific heat capacity	c	$\mathrm{J/(kg\,K)}$	Wavelength	λ	m
Thermal conductivity	k	$\mathrm{W/(m\,K)}$			
Thermodynamic temperature	T	K			
Time	t	s			
Velocity	v	m/s			
Volume	V	$\mathrm{m^3}$			
Work	W	J			

Total Revenue	1,000,000	1,000,000
Total Expenditure	1,000,000	1,000,000
Surplus		
Deficit		
Total Debt	1,000,000	1,000,000
Sinking Fund	1,000,000	1,000,000
Net Debt		
Interest on Debt	1,000,000	1,000,000
Sinking Fund Contribution	1,000,000	1,000,000
Total Debt Charges	1,000,000	1,000,000
Population	1,000,000	1,000,000
Assessment	1,000,000	1,000,000
Rate per $100	1,000,000	1,000,000

Mr. Speaker, I have given the House the figures for the last three years, and I have given the House the figures for the last three years, and I have given the House the figures for the last three years, and

den Colonien einer vorläufigen Raffination unterworfen, gedeckt, terrirt (franz. terré). Zu dem Ende kocht man den Zucker weniger stark ein und füllt ihn, nachdem er in den Kühlern gekühlt worden, in große Basterformen, deren Oeffnungen in der Spitze mit einem Stöpsel verschlossen sind. Nachdem man den Z. mit hölzernen Messern umgerührt hat und wenn derselbe erkaltet ist, wird der Pfropfen gezogen, die Form auf einen Syruptopf gestellt, die Melasse abgelassen und der Boden der Brode mit Thonbrei bedeckt, wie das bei der Raffination in den europäischen Z.siedereien (s. weit. unt.) geschieht. Nach vollendetem Decken nimmt man die Brode aus den Formen und trocknet sie, nachdem man die braunen Spitzen abgeschlagen hat, in der Trokkenkammer. Solcher Z. wird gedeckter (franz. S. terré; Cassonade; engl. Clayed sugar; Lisbon sugar) genannt; er ist um so weißer, je öfter er mit Thon gedeckt und je vorsichtiger die Klärung und das Kochen geleitet wurden. Man gebraucht den Deckzucker theils als Kochz., theils zur Bereitung eines Decksyrups, wenn man mit Syrup, anstatt mit Thon, bei der Zuckerraffination decken will. Die Melasse, (von welcher im englischen Westindien jährl. 16 Millionen Gallons gewonnen werden) so wie den Zuckerschaum verwendet man zur Rumfabrikation, doch bereitet man den feinsten Rum aus dem Zuckerrohrsaft selbst. Es kommt auch viel Melasse nach Europa, wo sie zu demselben Zweck, so wie auch zu Bier verbraucht wird. — In den europäischen Handel kommen ost- und westindische und amerikanische Sorten Rohz.; zu erstern gehören: Manilla, Java, Canton, Mauritius (Isle de France); zu den zweiten: Havanna, Madeira, St. Thomas, St. Croix, Martinique, Jamaica (Guadeloupe) St. Domingo; zu den dritten: Bahia, Rio Janeiro. Die Rohzucker von Manilla, Mauritius und Canton kommen in doppelten, aus Schilfblättern geflochtenen Säcken in den Handel; St. Croix, St. Domingo und Jamaika in Fässern; Rio Janeiro, Havanna und Bahia in Kisten (barriques), deren Holz (vorzüglich das vom Riozucker) als sogenanntes Zuckerkistenholz von unsern Tischlern zu Meubles verarbeitet wird. Zu den besten Sorten gehören: Jamaica, Havanna, Rio Janeiro, Bahia; sie haben ein starkes Korn; zu den schlechteren gehört z. B. der Rohz. von St. Domingo. Die brasilianischen Z. sind meist gedeckt, Jamaica u. St. Domingo aber nicht. (Nach Schubarths techn. Chemie III Bd.). — Außer dem krystallisirbaren Zucker enthält der Rohzucker auch noch nichtkrystallisirbaren oder sogenannten Schleimzucker, so wie Farbstoff, Gummi, Säure, Kalk ꝛc. und der Zweck der Raffination in den europäischen Zuckersiedereien ist nun, den krystallisirbaren Z. von dem Syrup (Schleimzucker), Farbstoff ꝛc. möglichst zu trennen.

Das Raffiniren des Rohzuckers zerfällt in folgende Operationen: 1) Auflösen des Rohz. in Wasser, Klären mit Ochsenblut und Thierkohle, 2) Filtriren, 3) Kochen des Klärsels, 4) Krystallisiren, 5) Decken, um den nicht krystallisirbaren Syrup vom kristallis. Zucker zu trennen u. 6) Trocknen. Wir wollen diese Operationen etwas näher beschreiben:

Der nach Farbe und Korn sortirte Rohz. wird in einer kupfernen, mit einem kupfernen Sturz umgebenen Pfanne mit der Hälfte Flußwasser geschmolzen; hierauf bringt man 5—7 % feingemahlene Knochenkohle hinein, rührt eine Viertelstunde lang gut um und setzt dabei Rinds- oder Schaafsblut zu. Das Blut wird vorher durch Schlagen mit einem Besen vom Faserstoff gereinigt; filtrirt und in geschwefelten Fässern an einem kühlen Orte aufbewahrt, die Oberfläche auch wohl mit Knochenkohle bestreut, auch abgedampft und getrocknet kann man es anwenden. Auf den Centner Zucker rechnet man ¼ preuß. Quart Blut. Selten benutzt man zum Klären Eiweiß; in diesem Falle rechnet man das Weiße von 6 Eiern mit einem Quart Blut in der Wirkung gleich. Kalkwasser wird jetzt nur noch bei sehr schmierigem, schlechtem Z. angewendet. In gut eingerichteten Siedereien heizt man die Klärpfanne mit Dampf, wodurch nicht nur Brennmaterial erspart, sondern auch das Anbrennen verhütet wird; die Pfannen sind dann von Holz, mit Kupferblech gefüttert, wenn man die Dämpfe in die Flüssigkeit selbst leitet, oder aus Kupfer mit doppeltem Boden und Mantel, wozwischen der Dampf geleitet wird. Ist der Rohzucker stark gefärbt und enthält er viel Schleim, so wird er vor dem Klären mit wenig Wasser bei 60—70° geschmolzen, abgekühlt, in Formen gefüllt und dann erst geklärt.

Hierauf wird nun die Flüssigkeit auf einen Filtrirapparat gebracht, wozu man sich früher eines hölzernen oder kupfernen Kastens bediente, in welchem ein, inwendig mit Leinentuch und Moltong ausgekleideter Korb eingesetzt ist. Er ruht auf einem Balkengerüst über einer Cisterne (Sester). Die heiße, durchgeseihte Flüssigkeit, das Klärsel, wird so lange zurückgegeben, als sie noch trübe läuft; ist sie blank, klar, so läßt man sie im Sester sich sammeln. In den bessern Z.siedereien ist schon seit Jahren das Taylor'sche oder Cleland-Schröder'sche Filter eingeführt. (Wir können dasselbe hier nicht wohl näher beschreiben, da zum bessern Verständniß eine Abbildung nöthig wäre; s. Schubarth's techn. Chemie, 3r Bd. S. 174.). — Auf das Filtriren folgt das Kochen des Klärsels, welches zum Zweck hat, dasselbe zum Krystallisationspunkt zu bringen, so daß es beim Erkalten zu einer krystallinisch-körnigen festen Masse gesteht. Man bedient sich hierzu meist offner Pfannen, welche theils mittelst freien Feuers geheizt werden, theils mittelst Dampf (oder heißer Flüssigkeiten); in dem von dem Engländer Howard erfundenen Apparat, wird das Klärsel bei niedriger Temperatur in luftverdünntem Raume gekocht, wozu man einer Luftpumpe und einer Pfanne mit luftdichtem Hute bedarf. — Ist das Klärsel hinlänglich concentrirt, so bringt man es in die kupfernen Kühler in der Füllstube, wo man es mit hölzernen Stäben umrührt, um die Abkühlung zu beschleunigen und die Krystallisation zu stören, und füllt es, wenn sich eine starke Kruste bildet, in die Formen. Diese sind aus fein geschlemmtem Thon, mit einem Zusatz von alten zerstampften Formen, auf der Töpferscheibe gedreht; inwendig müssen sie ganz glatt und unglasirt sein, außen werden sie mit Holzspänen belegt und mit Reifen umgeben; ganz neue Formen müssen vor dem Gebrauch erst mit aufgelöstem Zucker getränkt werden. Ihre Größe ist verschieden, und nach derselben richtet sich auch ihre Benennung, so hat man Raffinade-, Lumpen- und Basterformen; erstere haben 21 Zoll Höhe und 8 Z. Weite, die zweiten 24 Z. Höhe, 13 Z. Weite, die letztern 29 Z. Höhe 15½ Z. Weite. Die kleine Oeffnung in der Spitze der Form wird mit einem Leinwandlappen verstopft; dann werden die in Reihen aufgestellten Formen mittelst der kupfernen Füllbecken nach und nach fast bis zum Rande gefüllt und mit langen hölzernen Stäben von Zeit zu Zeit umgerührt, damit die Masse gleichmäßig erstarrt; die Temperatur der Füllstube muß 35° sein. Wenn der Z. kalt und fest geworden ist, so werden die Formen durch Fallthüren auf den Boden geschafft, der im Winter warm, im Sommer kühl sein muß; hier zieht man die Pfropfen aus den Formen und stellt diese auf die thönernen glasirten Syrupspotten, in welche der Syrup abfließt. Nach Verlauf von etwa 8 Tagen werden die Brode gedeckt, d. h. mit einem weichen Brei aus geschlemmtem ganz reinem Thon u. Wasser etwa 1 Zoll hoch belegt, dessen Wasser durch den Zucker sickert und den Syrup auszieht, der in die vorher entleerten und wieder untergestellten Potten läuft. Man wiederholt dieses Decken, bis der Zucker ganz rein ist; dann stellt man die aus den Formen genommenen Brode auf Bastmatten, damit sich die Feuchtigkeit gleichmäßig vertheilt, bringt sie einige Tage auf den Trockenboden, dann in die, nach und nach bis auf 45° geheizte Trockenstube, deren Temperatur aber nach einigen Tagen auf 35° erniedrigt wird. Sind die Brode völlig trocken, so werden sie einpapiert, gebunden, gewogen und aufs Lager gebracht. — Das angegebene Verfahren wendet man bei dem feinsten Z. an, die geringern Sorten werden aus den Abgängen bei der Erzeugung des feinen Z., theils mit, theils ohne Zusatz von Rohz. verfertigt. Den letzten Decksyrup, welcher sehr rein ist, benutzt man wieder zu Raffinade, den übrigen zu Melis, den ersten Syrup zu Koch- u. Farinz,, den Syrup von geringen Sorten zu gelbem und braunem Farinzucker u. s. w. Zu den geringern Sorten gebraucht man weniger Kohle und Blut, treibt auch das Einkochen nicht bis auf den höchsten Punkt u. wiederholt das Decken nicht so oft. Beim Lumpenzucker schlägt man die braunen Spitzen ab und verkauft sie mit als Farinzucker. — In den Z.siedereien fertigt man auch Kandis (weißen, gelben u. braunen) und verwendet dazu ein kräftiges, mehr oder minder gefärbtes Klärsel, welches man weniger stark einkocht und in kupferne Gefäße, Töpfe, gießt, durch welche Zwirnsfäden in Abständen von ungefähr 1½ — 2 Zollen von einander durchgezogen sind; damit durch die Löcher kein Z. fließt, werden die Töpfe, nachdem die Fäden gezogen sind, von außen mit Papier umkleidet. Die mit eingekochtem Klärsel gefüllten Töpfe stellt man in die Trockenstube, deren Temperatur 32° beträgt, und erwartet den Anschuß (der Krystalle), welcher binnen 7—8 Tagen erfolgt ist. Hierauf gießt man die süße Mutterlauge (Kandisstürzel) ab, spühlt die Krystalle mit Wasser, bringt die Töpfe in eine stark geheizte Trockenstube und klopft dann auf den Boden derselben, wodurch sich das Ganze vom Boden und den Wänden löst, die Fäden abreißen und der Anschuß, als ein zusammenhängendes Stück von der Form der Töpfe, erhalten wird.

Nächst der Gewinnung des Z. aus dem Zuckerrohr ist am wichtigsten die aus Runkelrüben. Es gelang zuerst dem Chemiker Marggraf zu Berlin im J. 1747, das Vorhandensein von krystallisirbarem Zucker in der weißen Rübe (Mangold) nachzuweisen. Die Entdeckung blieb aber unbenutzt liegen, bis im

J. 1796 Achard, gleichfalls ein Berliner Naturforscher, die Sache wieder aufnahm und zu Cunern in Schlesien eine Versuchsanstalt errichtete. Hierauf entstand die Runkelrübenzuckerfabrik des Baron von Koppy zu Krain in Schlesien (1805), so wie die von Rathusius in Althaldensleben. Besonders günstig auf das Emporblühen dieses neuen Industriezweiges wirkte die Napoleonische Continentalsperre, u. während die in Schlesien und dem Magdeburg'schen entstandenen Fabriken wieder eingingen, nahm der Fabrikationszweig in Frankreich eine andere Wendung und schlug dauernd Wurzel. Im J. 1810 war derselbe schon ziemlich ausgedehnt; er wurde aber durch die Kriegsjahre von 1813 und 14 wieder niedergedrückt und wuchs nach dieser Zeit nur langsam wieder an; unter der Restauration stieg die Zahl der Runkelrübenzuckerfabriken nicht stark, auffallend schnell aber seit der Revolution von 1830 und in den letzten Jahren hat sie eine merkwürdige Höhe erreicht. Während 1828 nur 89 und 1829 103 Fabriken arbeiteten und etwa 10 Millionen Pfund Rohzucker producirten, waren 1830 bereits 250 Fabriken in Thätigkeit, welche an 20 Millionen Pfund lieferten; 1833—34 haben über 300 Fabriken gearbeitet; 1835 schon 349 und aus dem Berichte einer, von der Deputirtenkammer niedergesetzten Commission geht hervor, daß im April 1836 die Zahl der Fabriken 466, im März 1837 aber 582 betrug, von welchen 543 in Arbeit gewesen, 39 noch im Bau begriffen waren. Vergleicht man diese Zahl mit der im J. 1828 (89), so ergiebt sich binnen 9 Jahren eine Vermehrung um mehr als das Sechs und Einhalbfache! — Die Produktion an R.zucker in Frankreich wird geschätzt:

18$\frac{1}{2}$, auf 33 Millionen Kilogr. = 642,000 preuß. Ctr.,
18$\frac{3}{4}$, " 49 " " = 954,181 " "

Sie betrug im J. 18$\frac{3}{4}$ nur erst 7,296,000 Kilogramme, sie hat sich also binnen drei Jahren fast auf das Sechs und Dreiviertelfache gesteigert! — Nach einem französ. Journal, „Echo du monde savant" sollen im J. 18$\frac{4}{5}$ 1,012,770,589 Klgr. =19,684,577 preuß. Ctr. Runkelrüben verarbeitet und für 58,968,805 Francs Rohzucker producirt worden sein! Die Zuckereinfuhr aus den französ. Colonien betrug im J. 1835: 69,172,361; 1836: 65,874,678 Kilogr. Die Einfuhr aus fremden Colonien beträgt etwa $\frac{1}{10}$ obiger Summe. Angenommen, es habe die sämmtliche Einfuhr an Colonialzucker im J. 1836 betragen 69 Mill. Kilogr., so verhält sich die Menge des, im Herbst und Winter 18$\frac{4}{5}$ in Frankr. producirten Runkelrübenz. zu der des Colonialz., welche im J. 1836 eingeführt wurde, = 49 : 69, oder erstere beträgt von letzterer schon 71%! —

Die Runkelrübe (Zucker- oder Burgunderrübe, weißer Mangold; Beta cycla) u. gemeiner Mangold (Beta vulgaris) ist eine zweijährige Pflanze mit einer cylindrischen dicken Wurzel; sie treibt im ersten Jahre bloß die Wurzel nebst Wurzelblättern, im zweiten treibt sie einen Stengel, blüht und bringt Samen. Von beiden Pflanzenarten gibt es eine außerordentliche Menge Bastarde; von den 5 bekanntesten soll die birnförmig abgerundete weiße schlesische den meisten Zucker enthalten. Man säet sie in lockern, gut gedüngten trocknen Boden, zieht die überflüssigen Pflanzen aus, jätet und behackt sie, gräbt die Wurzeln Ende September oder im Oktober aus, läßt sie bei trocknem Wetter einige Tage lang auf dem Felde liegen, schneidet den obern Theil, wo möglich auch die Fasern, ab, und bewahrt sie, wenn die wunden Stellen trocken sind, in luftigen Magazinen oder in kleinen Gruben in der Erde auf. — Die Gewinnung des Zuckers aus den Runkelrüben zerfällt in folgende Arbeiten: 1) das Waschen, 2) Reiben, 3) Auspressen des Saftes, 4) Läuterung, 5) Einkochen, 6) Klären und Filtriren, 7) Krystallisiren. — Frische und gesunde Wurzeln brauchen bloß abgeputzt zu werden. Das Waschen ist aber bei denjenigen nöthig, die in Gruben aufbewahrt wurden; man bedient sich dazu einer, aus Latten bestehenden Walze, wie bei der Kartoffelstärke-Fabrikation, zum Zerreiben aber großer Trommeln, mit sägeartig gezähnten Messern, welche die Rüben, während der raschen Umdrehung, an den dicht anstehenden Wänden zerreißen. Der möglichst feine Brei wird mittelst einer Presse (am besten mittelst der hydraulischen) ausgepreßt; behandelt man die einmal gepreßte Masse 10 Minuten lang mit heißem Dampfe, so erhält man 15—17 % Saft mehr, im Ganzen höchstens 87 %, der sobald als möglich geschäumt werden muß. Nach Achard's Vorschrift setzt man dem Safte einige Stunden nach dem Pressen etwas Schwefelsäure zu, läßt ihn 12–18 Stunden in blanken kupfernen Gefäßen stehen, und bringt ihn mit der, zur Sättigung der Säure nöthigen gepulverten Kreide in eine Läuterpfanne, wo er zuerst gelinde erwärmt, dann mit etwas Milch oder Rindsblut, auch wohl Knochenkohle vermischt und bis 99° erhitzt wird; die heiße Flüssigkeit seiht man durch wollene Tücher und preßt den Schaum und den Bodensatz aus. — Das Filtriren des Saftes, das Einkochen des Klarsels, das Füllen in die Formen ꝛc. ist nicht sehr von dem bei der Raffination des Rohrz. angegebenen Verfahren verschieden, und es würde uns zu weit führen, alle bei den verschiedenen Operationen der Runkelrübenzuckerfabrikation, besonders in der letzten Zeit, gemachten Verbesserungen hier anzuführen, und noch immer ist dieser Fabrikationszweig noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, die er zu erreichen im Stande ist. Als die vorzüglichsten Schriften darüber können wir unbedingt allen denen, die speciellere Belehrungen wünschen, folgende empfehlen: Schubarth's Beiträge zur nähern Kenntniß der Runkelrübenz.-Fabrikation in Frankreich, gesammelt auf einer, durch die hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen befohlenen Reise. Berlin, Rücker, 1836. Mit 6 großen Kupfertafeln. — Als Nachtrag hierzu erschien von demselben Verfasser und G. Reich: die Runkelrübenzucker-Fabrikation in Frankr. Berlin, Nicolai, 1837. Lohmann's Anleitung zur leichten Darstellung des Runkelrübenzuckers; zur Enthüllung des Zier-Hanewald-Arnoldischen Geheimnisses, Magdeburg, Heinrichshofen, 1837. — Krause's Darstellung der Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, in ihrem gesammten Umfange. Wien 1834. — Mehr interessant als direkt nutzenbringend für den Fabrikanten ist auch Neumann's Vergleichung der Zuckerfabrikation aus, in Europa einheimischen Gewachsen mit der aus Zuckerrohr in Tropenländern, mit Bezug auf Staats- und Privatwirthschaft. Prag 1837.

Auch aus dem Safte des Ahornbaums gewinnt man, besonders in Nordamerika, Zucker, und in Deutschland hat man auch schon Versuche im kleinern Maaßstabe angestellt. In der neuesten Zeit gelang es einem Ungar, Ludw. Hoffmann, festen Zucker aus dem Safte des gemeinen Kürbis darzustellen; er hat sein Verfahren in einer, 1837 in Wien erschienenen Schrift (16 S. mit 1 Kupfertaf.) bekannt gemacht.

Zünfte, s. Innungen.

Zürich, Hauptstadt des gleichbenannten Schweizercantons, am Ausfluß der Limmat aus dem Züricher See, unter 47° 22' nördl. Br., u. 8° 31' östl. Länge von Greenwich gelegen, mit über 1100 Häusern u. circa 12000 Einwohnern. Zürich glänzt unter den Handels- und Fabrikstädten der Schweiz als Stern erster Größe, denn es hat allein 10 Bankier-Häuser, 7 Commissions-Handlungen u. Speditionsgeschäfte, 6 Buchhandlungen, mehrere Buch- und Kupferdruckereien, Musik- und Kunsthandlungen. Die Fabrikindustrie liefert Musseline, Seiden- u. Halbseidenzeuge, Kattune ꝛc. Den Handel beleben, außer diesen Manufacturen, Getreide u. Weinproduction, so wie bedeutender Transitoverkehr von und nach mehreren Seiten. Die Seidenindustrie des ganzen Cantons ist von hoher Bedeutung, denn sie dürfte mindestens 10,000 Stühle u. 11 — 12,000 Menschen beschäftigen, welche einen Werth von mehr als 4,000,000 Thaler produciren. Florentine, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marceline, Taffet, Serge, Levantine, Modezeuge, Halstücher, Sammt, Shawls und Seidencrepp sind die gelieferten Fabrikate. Die Baumwollenmanufacturen verarbeiten jährlich circa 30,000 Ctr. Baumwolle, daneben werden aber auch noch englische Garne eingeführt. Die Zahl der gefertigten rohen Gallico's betrug früher über 800,000 Stück jährlich. In neuerer Zeit ist jedoch auch für die Ausdehnung dieses Industriezweiges so Manches geschehen, so daß obige Angabe nur als annähernd zu betrachten sein dürfte.

Man rechnet im Canton Zürich gewöhnlich nach
Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder 8 Heller.
Im Kleinhandel theilt man den
Gulden in 40 Schillinge à 12 Heller.

Der gesetzmäßigen Ausmünzung gemäß betragen 22 hiesige Gulden eine Cöln. Mark fein Silber, und hiernach wäre der Werth eines Guldens 19 Sgr. 1 Pf. preuß. Crt. = 14 Gr. 6$\frac{1}{4}$ Pf. Conv. Mze. Der Annahme des neuen französ. Louisd'or zu 10 Gulden u. des Neuthalers zu 2$\frac{1}{2}$ Gulden (s. weiter unten) zufolge aber, welche den hiesigen Zahlwerth eigentlich bestimmen, gehen 22$\frac{1}{2}$ hiesige Gulden auf die Cöln. Mark fein Silber, wonach sich der Werth eines Guldens auf 18 Sgr. 10$\frac{1}{2}$ Pf. preuß. Crt. = 14 Gr. 4$\frac{1}{4}$ Pf. Conv. Mze. stellt.

Das Verhältniß der sämmtlichen frühern und bisherigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Mark Silber = 1$\frac{7}{8}$ Thaler = 2$\frac{1}{2}$ Gulden = 5 Pfund Heller = 40 Batzen = 100 Schillinge = 150 Kreuzer = 400 Rappen = 600 Angster oder Pfennige = 1200 Heller.

Die Mark Silber, der Thaler zu 108 Kreuz. u. das Pfund Heller sind bloß fingirte Münzen, die nur als Strafgelder und bei obrigkeitlichen Rechnungen bisher noch vorkamen.

Gegenwärtig ist bei allen obrigkeitlichen Cassen der neue schweizerische Münzfuß eingeführt, dessen man sich auch im Handel schon sehr häufig bedient, und in welchem man nach

Schweizer-Franken, oder Livres zu 10 Batzen, à 10 Rappen oder zu 100 Rappen rechnet. 35.5984 Schweizer-Franken betragen eine Cöln. Mark fein Silber, u. der **Werth** eines solchen Franken ist 11 Sgr. 10 Pf. preuß. Ct. = 9 Gr Conv. Mze.

Da der französ. neue Louisd'or von 16 Schweizer-Franken hier zu 10 Gulden gerechnet wird, so ergibt sich hieraus, als Verhältniß zwischen der alten Züricher und der neuen schweizer Währung, daß

10 Züricher Gulden = 16 Schweizer-Franken,
oder 1 " " = 1 Schw. Fr. 60 Rap. (1½ Schw. Fr.)

sind. Die **Batzen** und **Rappen** sind bei beiden Währungen einander gleich.

Ganz neuerdings hat man beschlossen, den **französischen** Münzfuß (s. **Paris**) anzunehmen.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons.

In **Golde**: Ducaten zu 4½ Gulden hiesig. **Halbe und Viertel** dergleichen. (Im 16. Jahrhundert auch **Goldkronen**, 70½ Stück auf die rauhe Cöln. Mark, von 22 Karat 1 Grän Feingehalt, also 76.62 Stück auf die feine C. Mrk. Gold.)

In **Silber**: **Thaler** (Speciesthaler) zu 2 Gulden. — **Gulden** oder **halbe Thaler**. — **Halbe Gulden** zu 8 Batzen. — **Ortsgulden** oder **Vierbätzler** zu 4 Batzen oder 10 Schillingen. — **Zweibätzler** zu 2 Batzen oder 5 Schillingen. — **Batzen**. — **Halbe Batzen**. — **Schillinge** zu 6 Pfennigen oder 12 Hellern.

In **Kupfer**: **Rappen** oder **Dreiheller-Stücke**, — **Angster** oder **Pfennige** zu 2 Hellern.

Von **fremden Münzsorten** laufen vorzüglich **französische neue Louisd'or** zu 10 Gulden, und **französ. Neuthaler** zu 2½ Gulden fest, beide mit einem veränderlichen kleinen **Aufgelde**, um. Außerdem auch **brabanter Thaler** oder **Kronenthaler** zu 2 Gulden 27 Kreuzern fest, und die **neuen französischen Gold- u. Silbersorten** (s. weit. unten die Geldcourse). — Alle **fremde** (auch **schweizerische**) **Scheidemünze** unter 1 **Schweizer-Franken** ist **verboten**.

Courszettel von Zürich.

	m. od. w.	
Amsterdam, 1 u. 2 Mon. dato	54	Krz. hies. f. 1 Gld. holl. Crt.
Augsburg, k. Sicht u. 2 Mt. d.	109¼	Guld. hiesig f. 100 Gulden Augsb. Cour.
Basel, kurze Sicht	101	Guld. hiesig f. 160 Schweizer Franken in Basel.
Frankfurt a. M., kurze Sicht	100	Guld. hiesig f. 110 Gld. od. 92 Thl. Frkf. Wechselgeld.
Genf, kurze Sicht	101	Guld. hiesig f. 240 Francs in Genf (früher: 100 Gld. hiesig f. 145½ Liv. G. Crt.)
Genua, Turin, kurze Sicht. . . .	101	Gld. hies. f. 240 Lire nuove.
" " oder: .	25¼	Kreuz. hies. f. 1 Lira nuova.
Hamburg, 1 u. 2 Mt. dato . .	237	Guld. hies. f. 300 Mrk. Bco.
Lausanne, kurze Sicht . . .	100	Guld. hies. f. 160 Schweizer Franken in Lausanne.
Livorno, kurze Sicht	106¼	Guld. hies. f. 300 Lire di Toscana (früher: 131 Kr. hies. f. 1 Pezza da otto Reali in Golde).
London, 1 u. 3 Mt. dato . . .	10. 45	10 Gld. 45 Kr. hiesig für 1 Pfund Sterling.
Mailand, Venedig, k. S. u. 1 Mt. d.	109¼	Gld. h. f. 300 L. austriache.
" " oder:	21¼	Krz. hies. f. 1 Lira austriaca.
Paris, Lyon, k. S. u. 3 Mt. d. .	101¼	Guld. hies. f. 240 Francs.
St. Gallen, kurze Sicht. . .	100	Guld. hiesig f. 110 Guld. im 24-Guld. fuß od. in neuen Louisd'or zu 11 Gulden Münze in St. Gallen.
Wien, 1 u. 2 Monat dato . .	109¼	Guld. hiesig f. 100 Guld. in 10- u. 20-Kreuzerstücken.

Geldsorten.	Guld. Kr. m. od. w.	
Franz. neue Louisd'or u. Schweizerische 16-Franken-Stücke	10 3	das Stück.
Franz. 40-Francs-Stücke .	17 —	das Stück.
" 20 " . "	8 30	
" 5 " "	2 8	
Frz. Neuthlr. od. 6 Livres-St.	¼	Prot. Verlust, d. h. 99¼ Gld. f. 100 Gld. in frz. Neuthlrn., d. Stück zu 2¼ Gld. fest gerechnet.
oder:	2 28¾	das Stück.
Brab. u. deutsche Kronenthlr.	2 27	das Stück.

Wechsel, welche nicht ausdrücklich in andern Münzsorten stipulirt sind, müssen in französischen neuen Louisd'or zu 10 Gulden hiesig, in Kronenthalern, oder in französ. 5 Francs-Stücken bezahlt werden.

Wechselgebräuche. Der **Uso** ist für die von und nach Holland u. Deutschland gezogenen Wechsel 14 Tage nach Sicht, für die von und nach Frankreich trassirten, 30 Tage nach dato. — **Respecttage** bestehen **nicht**. Ist aber der Verfalltag einer Tratte ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung erst am nächsten Werktage zu geschehen.

Maaße und Gewichte.

Das am 19. December 1834 zu Zürich abgeschlossene, und im Jahre 1835 von den Cantons Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Zug, Basel, Aargau, Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen ratificirte **Concordat** über die Einführung eines **gleichförmigen schweizerischen Maaßes u. Gewichtes**, wurde für den Canton Zürich bereits unter dem erstern Datum angenommen, und sollte möglichst bald in Kraft treten. Trotz dem kommen aber immer noch sehr häufig die **alten Maaße und Gewichte** im täglichen Gebrauch vor, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

A. Die **neuen schweizerischen Maaße u. Gewichte** sind folgende:

Längenmaaße. Die Grundlage derselben ist der **schweizerische Fuß**, welcher genau = 0.3 franz. Meter oder 132.9888 franz. Linien ist. Der Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche eingetheilt.

2 Fuß bilden die **Elle**, 4 Fuß den **Stab**. Diese beiden Maaße werden in **Halbe, Viertel** und **Achtel** getheilt.

6 Fuß machen das **Klafter**, 10 Fuß die **Ruthe** aus. 16,000 Fuß machen eine **schweizerische Wegstunde** aus.

Flächenmaaße. Es sind diese die Quadrate der Längenmaaße. Als **größeres Feldmaaß** dient die **Juchart** von 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen = 360 franz. Aren.

Getreidemaaße. Die Einheit ist das **Viertel** (Quarteron), welches 15 franz. Liter oder 756.18624 franz. Kubikzoll enthält, und genau 30 Pfund destillirten Wassers bei + 3½° Réaumur, oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit, faßt. — Das **Viertel** wird in 10 **Immi** (Eminos) eingetheilt.

10 Viertel machen ein **Malter** aus.

Das **Viertel** darf auch in 4 Vierling à 4 Mäßlein eingetheilt werden, so wie man sich eines **Mütt** oder **Sack** von 4 Viertel bedienen kann.

Flüssigkeitsmaaße. Die Einheit ist die **Maaß** (Pot), welche 1½ franz. Liter oder 75.618624 franz. Kubikzoll enthält, und genau 3 Pfund reinen Wassers faßt. Sie kann nach **Zehntheilen** oder fortgesetzten **Halbirungen** eingetheilt werden, deren **Benennung** den örtlichen Verhältnissen (der einzelnen berathenden Cantons) überlassen bleibt.

100 Maaß machen einen **Saum** oder **Ohm** aus.

Gewichte. Die Einheit aller Abwiegungen ist das Pfund, welches die **Hälfte** des **französischen Kilogramms** (oder 500 franz. Gramm = 10403 holl. As), und dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist. — Das **Pfund** wird in **Zehntheile** oder **Hunderttheile** eingetheilt, darf aber auch in 32 **Lothe** oder 16 **Unzen** zerlegt werden.

100 Pfund betragen einen **Centner**.

B. **Alte Maaße und Gewichte.**

Die bisher gebräuchlichen Maaße und Gewichte sind in den einzelnen Ortschaften des Cantons außerordentlich verschieden. Die der **Stadt Zürich** sind die nachstehenden:

Längenmaaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist 133.6 franz. Linien oder 0.30138 Meter lang.

Die **Elle** enthält 2 Fuß, und ist daher 267.2 franz. Linien oder 0.60276 Meter lang.

Der durch die Regierungsverordnung vom 1. Juni 1829 eingeführte **Stab für rohe Baumwollentücher** hat eine Länge von 12 Decimeter (1.2 Meter) oder 531.9552 französ. Linien.

Die **Ruthe** hat 10 Fuß, und wird von den Feldmessern in 10 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt.

Getreidemaaße. a) Maaß zu glatten Früchten (Weizen, Roggen, Gerste): der **Mütt** hat 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. Das **Viertel** wird auch in 36, der **Mütt** in 144 **Immi** getheilt. Das **Viertel** für **glatte Frucht** enthält 1035 frz. Kubikzoll od. 20.5307 Liter, der Mütt daher 4140 frz. Kubikzoll od. 82.1228 Liter. — b) Maaß zu rauhen Früchten (Haser und Hülsenfrüchte): das **Malter** hat 16 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäßli. Das **Viertel** für **rauhe Frucht** enthält 1049.6 franz. Kubikzoll oder 20.8203 Liter, das **Malter** daher 16793.6 franz. Kubikzoll oder 3.331248 Hektoliter.

Die Salzmaaß hat 8 Viertel und enthält 4638 franz. Kubikzoll oder 92.001 Liter.

Flüssigkeitsmaaße. Der Saum hat 1½ Eimer à 4 Viertel, mithin 6 Viertel.

Das Viertel lauteres Maaß hat 7½ Kopf à 2 Maaß à 2 Quärtli à 2 Stotzen. — Das Viertel trübes Maaß hat 8 Kopf à 2 Maaß à 2 Quärtli à 2 Stotzen.

Die Maaß hält (bei beiden Maaßen) 92 franz. Kubikzoll oder 1.8249 Liter. — Es enthält folglich der Eimer lauteres Maaß 5520 franz. Kubikzoll oder 109.494 Liter, der Eimer trübes Maaß 5888 franz. Kubikzoll oder 116.794 Liter.

9 gewöhnliche Maaß sind = 10 Schenkmaaß. Die Schenkmaaß enthält daher 82.8 franz. Kubikzoll oder 1.6424 Liter.

Handelsgewicht. Dasselbe ist zweierlei:

a) Das schwere oder Krämergewicht (auch Zurzacher Gewicht genannt). Der Centner hat 100 Pfund à 36 Loth. Das Pfund wiegt 528.568 franz. Gramm oder 10997.4 holl. As.

b) Das leichte oder sogenannte Antorfer Gewicht, welches zum Wägen der Seide angewandt wird. Das Pfund besteht aus 2 Mark des Gold- und Silbergewichtes, hat 16 Unzen oder 32 Loth, und wiegt 469.838 franz. Gramm oder 9775.4 holl As.

Es sind genau 8 schwere Pfund = 9 leichten Pfunden.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Züricher Mark, welche 234.919 franz. Gramm oder 4887.7 holl. As wiegt, und in 16 Loth à 4 Quentli à 4 Pfennig à 17 Züricher As eingetheilt wird. 100 Züricher Mark sind = 100½ Cölnischen Mark.

Das verarbeitete Gold soll 19¼ Karat, das verarbeitete Silber 13¼ Loth fein halten, und als Stempel das Stadtzeichen Z tragen.

Verarbeitetes Zinn soll aus 4 Theilen Zinn u. 1 Theil Blei bestehen; ehernes Geschirr aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zinn.

Seide wird auf 9 Monate Credit verkauft, oder gegen baar mit einem Disconto von ½ Procent für den Monat. Der meiste Umsatz findet unter der letztern Bedingung Statt.

Finanzen. Die Einkünfte des Cantons Zürich beliefen sich im Jahre 1832 auf 1,170,000 Schweizer-Franken, die Ausgaben betrugen nur 848,000 Schw.-Fr., so daß ein Ueberschuß von 322,000 Schw.-Fr. blieb.

In Zürich besteht eine Handelskammer; ferner eine Spareasse, so wie eine obligatorische Brandversicherungsanstalt.

Märkte. Jährlich werden zwei sehr bedeutende Märkte in Zürich gehalten, wovon der erste 14 Tage nach Pfingsten und der andere am Felixtage (im September) beginnt.

Zunft, s. Innungen.

Zwanziger werden die nach dem Conventions-20-Guldenfuße ausgemünzten 20-Kreuzer- oder ¼-Guldenstücke Oesterreichs und anderer süddeutschen Staaten genannt. In Wien und dem übrigen Oesterreich aber versteht man unter Zwanzigern überhaupt auch das Conventions-Courantgeld, weil dasselbe hauptsächlich in jener Münzsorte umläuft. Vergl. d. Art. Wien.

Zwanzigfrancs-Stück, franz. Goldmünze; s. Paris.

Zwanzig-Guldenfuß, Conventionsfuß, heißt derjenige Münzfuß, nach welchem aus der Cölnischen Mark feinen Silbers 20 Gulden oder 13⅓ Thaler ausgebracht werden, und welcher besonders in Oesterreich gebräuchlich ist. Ueber die Entstehung desselben s. d. Art. Wien.

Zwanziggulden-Stück, doppelter Wilhelmd'or, eine niederländische Goldmünze von 20 Gulden Nennwerth, und ein Geringes mehr werth, als die deutschen doppelten Pistolen (doppelte Friedrichsd'or ꝛc.), mit welchen sie in Deutschland gleich gerechnet wird.

Zwanzigkreuzer, Zwanzig-Kreuzerstück, s. Zwanziger.

Zweibätzler, eine Silberscheidemünze im Schweizer-Canton Zürich; s. d. Art.

Zweidrittel, Zweidrittelstücke, werden alle Münzstücke von ⅔ Thalern Nennwerth genannt. Neue Zweidrittel s. den gleichlautenden besondern Artikel (S. 597.).

Zweier werden in Norddeutschland die Zweipfennig-Stücke, in Süddeutschland die Zweikreuzer-Stücke, und in einem großen Theil der Schweiz die Zweibatzen-Stücke genannt.

Zwischenhandel (franz. Commerce d'entrepôt, Commerce d'économie; engl. Intermediate trade; holl. Tusschenhandel; ital. Commercio intermedio, Commercio di deposito), heißt derjenige Zweig des Handels, welcher darin besteht, daß ein Volk die Natur- und Kunstproducte eines fremden Landes ankauft und bezieht, um dieselben einem andern Lande zu verkaufen und zuzuführen; ein Handel, welcher besonders in den Seeplätzen, ihrer geographischen Lage gemäß, seinen Sitz und seine Blüthe hat. Der gesammte Großhandel der frühern Zeiten bestand in einem solchen Zwischenhandel, welcher, um den größern Verkehr zwischen entfernten Nationen zu unterhalten, ganz unentbehrlich ist; mit der größern Vervollkommnung der Communicationsmittel hat auch der Zwischenhandel sehr an Ausdehnung verloren, indem die umsichtigen Kaufleute fast aller Staaten und Orte ihren Handel auf directem Wege führen, und die der Plätze, welche früher die Sitze des Zwischenhandels waren, nur zur Commission oder Spedition bedienen. Immer aber wird der Zwischenhandel sich erhalten, und dies namentlich an denjenigen Orten, an welchen er, vermöge ihrer Lage und der Handelsthätigkeit ihrer Bewohner, einmal seinen bleibenden Sitz genommen hat und an welchen er in eben dem Maaße sich steigern muß, als die Anzahl der Consumenten von Waaren aller Art sich vermehrt. Ein Geschöpf des Zwischenhandels ist auch der Transitohandel, s. d. Art. — Früherhin nannte man jene Gattung des Handels den Oekonomiehandel, indem man diese Benennung aus dem französischen Commerce d'économie, womit die französischen Schriftsteller ihn bezeichneten, herleitete; der berühmte Büsch aber hat ihm den passenden, und jetzt mit Recht allgemein gebräuchlichen Namen Zwischenhandel gegeben.

Zwölfter. 1) Eine Anzahl von 12 Stück Brettern oder Dielen in Lübeck; s. d. Art. — 2) Eine Anzahl von 12 Stück (einem Dutzend), namentlich von Heringen und andern Fischen gebräuchlich, in Stralsund; s. d. Art.

Leipzig, gedruckt bei W. Haack.

Formulare von Wechseln und Anweisungen.

1. Trassirter Prima-Wechsel in deutscher Sprache.

Leipzig, den 1. März 1838. Für Rthlr. 3500 — preuß. Court.

Einen Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Order des Herrn G. Franz, die Summe
i Dreitausend fünfhundert Thalern preußisch Courant. Den Werth in Rechnung, und Sie stellen ihn auf Rechnung,
t Bericht.

Herrn August Gumprecht
in
Berlin.

Prima.

Gut für Dreitausend fünfhundert
Thaler preußisch Courant.
J. W. Horn.

2. Trassirter Prima-Wechsel in französischer Sprache.

Marseille, le 1. Février 1838. Pour F^s. 4800. —

A deux mois de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Messieurs Gasparin Frères, la somme
Quatre mille huit cents Francs, valeur reçue comptant, que passerez suivant l'avis.

Monsieur *Rougeot-Loewenberg*
à
Paris.

Première.

Bon pour Quatre mille
huit cents Francs.
Steveking & Comp.

3. Trassirter Prima-Wechsel in englischer Sprache.

London, February 15, 1838. For £ 750. — Sterling.

Eight months after date please to pay by this first bill of exchange, to Mr. *W. J. Finlay* or order, the
m of Seven hundred and fifty Pounds British Sterling; value in account and place it to account as advised.

Mr. *G. R. Lindsay.*
Merchant.
Calcutta.

Your obt. hble. servant
Charles Heath.

4. Trassirter Prima-Wechsel in italienischer Sprache.

Trieste, li 5. Gennajo 1838. Per Lire 5344. — austriache.

A un mese data pagherete per questa mia Prima di cambio all' Ordine del Sig. Carlo Filucca Cinque
ile tre cento e quaranta quattro Lire austriache, che passerete in conto giusta l'avviso.

Al Sig. *Giacomo Bianchi*
in Venezia.

Prima.

Odoardo Fulgenzio.

5. Trassirter Secunda-Wechsel in deutscher Sprache (zur Prima Nr. 1.).

Leipzig, den 1. März 1838. Für Rthlr. 3500. — preuß. Court.

Einen Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht), an die Order des Herrn
G. Franz, die Summe von Dreitausend fünfhundert Thalern preußisch Courant. Den Werth in Rechnung, und Sie
tellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn August Gumprecht
in
Berlin.

Secunda.

Gut für Dreitausend fünfhundert
Thaler preußisch Courant.
J. W. Horn.
Prima zur Annahme bei Herrn J. J. Löser.

6. Domicilirter Prima-Wechsel.

Hamburg, den 25. Januar 1838. Für R^s. 700. — Papier o/W.

Drei Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Verordnung der Herren Mertens & Comp.,
den Belauf von Siebenhundert Rubeln Papier oder Werth. Den Werth empfangen, und Sie stellen ihn auf Rechnung,
laut Bericht.

Herrn J. G. Bollmeyer
in Reval.
Zahlbar in Riga.

Prima.

Gut für den Belauf von Siebenhundert
Rubeln Papier oder Werth.
Ewald & Comp.

7. Prima-Wechsel, für Rechnung eines Dritten gezogen, indossirt und mit Nothadresse versehen.

Wien, den 4. Februar 1838. Für Fl. 890. 20 Kr. Conv.-Cour.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen unsern Ersten Wechsel, an die Order der Herren P. & A. Efstarghi den Belauf von Achthundert neunzig Gulden zwanzig Kreuzern Conventions-Courant. Den Werth in Rechnung, und stellen denselben auf Rechnung von A. G., laut Bericht.

Herrn Paolo Vecchio
in
Triest.

Erster.

Gut für den Belauf von achthundert neunzig Gulden und zwanzig Kreuzer Convent.-Cour.
B. Müller & Comp.

Nöthigenfalls bei Herren Gebrüder Brecht, für A. & G.

Indossamente zu vorstehendem Wechsel.

Für uns, an die Verfügung der Herren Arnstein & Eskeles. Werth empfangen. Wien, den 6. Februar 18..
P. & A. Efstarghi.

Für uns, an die Order des Herrn Paul von Stetten. Werth in Rechnung. Wien, den 7. Februar 18..
Arnstein & Eskeles.

Für mich, an die Verfügung des Herrn C. F. Wigand. Werth in Rechnung. Augsburg, 15. Februar 18..
Paul von Stetten.

8. Eigener (trockner) Wechsel, nicht an Order gestellt.

Hamburg, 8. Februar 1838. Für Beo. Mrk. 100.–

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an Herrn Albert Rathgeber, die Summe von Tausend Mark Banco. Den Werth baar empfangen.

Sola.

Auf mich selbst,
aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Heinrich Jahn.

9. Billet à ordre (Eigener Wechsel, an Order gestellt, in französischer Sprache).

Paris, ce 3. Mars 1838. Pour Fr. 5000.–

A six mois de date, je payerai à l'ordre de Monsieur Antoine Lionel, la somme de Cinq mille Francs, valeur reçue en espèces.

Bon pour Cinq mille Francs.
Guillaume Rossignol.

10. Copie eines Sicht-Wechsels (Prima).

Copie.

Stuttgart, den 27. Januar 1838. Für Fl. 890. — im Fl. 24/Fuß

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Order der Herren Jobst & Comp. die Summe von Achthundert neunzig Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß. Den Werth in Rechnung und stellen denselben auf Rechnung, laut Bericht.

Herren Solter & Comp.
in
Frankfurt a. M.

Gustav Heckenast.

Prima.

Indossamente zu vorstehendem Wechsel.

Für uns, an die Verfügung der Herren Reiß & Comp. Werth in Rechnung. Stuttgart, 1 Februar 1838.
Jobst & Comp.

Copie bis hierher.

Für uns, an die Order des Herrn Aug. Lauteren. Werth in Rechnung. Mannheim, 8. Februar 1838.
Reiß & Comp.

Für mich, an den Willen des Herrn B. Meyer jun. Werth empfangen. Mainz, 12. Februar 1838.
Aug. Lauteren.

11. Anweisung.

Nach Sicht belieben die Herren Gebrüder Hoffmann & Triebel in Erfurt, gegen diese Anweisung, an die Order des Herrn Theodor Sparlich, die Summe von Hundert und fünf und vierzig Thalern achtzehn Silbergroschen preußisch Courant zu zahlen, und mir solche in Rechnung zu bringen, ohne Bericht.

Naumburg, 25. Februar 1838.

Georg Rühling.

Für Rthlr. 145. 18 Sgr. preuß. Crt.

12. Mandat.

Nous prions Monsieur *Auguste Ruinart* à Rheims, de payer contre ce mandat à l'ordre de Monsieur *Bernard Lerot*, la somme de Cinquante-six Francs cinquante Centimes, valeur reçue comptant et de la passer suivant l'avis.

Metz, le 5. Mars 1838.

G. F. Dupin aîné.

Pour Fs. 56. 50 Cs.

Supplemente zur allgemeinen

Encyclopädie

für

Kaufleute und Fabrikanten

so wie für

Geschäftsleute überhaupt.

Oder

Vollständiges Wörterbuch

des

Handels, der Fabriken und Manufacturen, des Zollwesens, der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, des Bank- und Wechselwesens, der Staatspapier- und Usanzenkunde, der Buchhaltung, des Handelsrechts, mit Einschluß des See- und Wechselrechts, der Schifffahrt, des Fracht- und Assecuranz-Wesens, der Handels-Geographie und Statistik, so wie der Waarenkunde und Technologie.

Herausgegeben

von einer Gesellschaft

gelehrter und praktischer Kaufleute.

D. W.

Leipzig, 1840.

Verlag von Otto Wigand.

Digitized by Google

Nothwendige Bemerkung.

Bei den in den Supplementen vorkommenden Verweisungen auf das Hauptwerk ist dieses letztere durch I. angedeutet. So ist z. B. unter I. 446 zu verstehen: Seite 446 des Hauptwerkes.

Aarau. — (Zusatz zu diesem Artikel I. 2.)

Münzen. 35,5984 Schweizerfranken betragen eine cölnische Mark fein Silber, und der Werth dieser Rechnungsmünze ist daher 11 Sgr. 10 Pf. preußisch Courant, = 9 Gr. Conventions-Münze.

Wirklich geprägte Münzen des Cantons Aargau sind: silberne Neuthaler zu 4 Schweizerfranken oder 40 Batzen. — Stücke zu 2 Schweizerfranken oder 20 Batzen. — Schweizerfranken oder Stücke zu 10 Batzen. — Stücke zu 5, zu 1 und zu ½ Batzen, zu 2 und zu 1 Rappen.

Von fremden Münzen laufen vorzüglich um und gelten:

Goldmünzen:

französ.	40 Francs-Stücke . .	28 Schweizerfranken
"	20 " " . .	14 "
Ducaten		8 "

Silbermünzen:

französ.	5 Francs-Stücke . .	3½ Schweizerfranken
brabant. u. and.	Kronenthaler .	4 "

Maße und Gewichte. Die alten Maße und Gewichte (I. 2) sind mit Ende 1837 abgeschafft und an deren Statt seit Anfang des Jahres 1838 die Concordats-Maße und Gewichte in Kraft. Diese neuen schweizer Maße und Gewichte und das Nähere über ihre Einführung siehe unter dem Artikel Schweiz im Supplementbande.

Abgeben. Dieser Ausdruck wird in der kaufmännischen Terminologie sehr häufig statt „trassiren" oder „ziehen" gebraucht, z. B. „wir haben heute auf A. 1000 Thaler abgegeben." S. Trassiren I. 734.

Åbo. — (Zusatz zu dies. Art. I. 5.)

Münzen, Maße und Gewichte. Man rechnet hier und im ganzen vormaligen schwedischen Theile von Finnland neben der russischen Valuta auch fortwährend noch in der schwedischen, nach Reichsthalern Species Banco zu 48 Schillingen à 12 Rundstücke in Papiergeld; s. Stockholm I. — Auch bedient man sich unausgesetzt noch der schwedischen, unter Stockholm angeführten Maße und Gewichte.

Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten. Von dem in Berlin errichteten Central-Bureau des Zollvereins wird vierteljährlich eine Uebersicht der in sämmtlichen Vereinsstaaten aufgekommenen Einnahmen an Zollabgaben aufgestellt und auf Grund dieser Uebersicht, in welcher auch die gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben für Zollschutz, gemeinschaftliche Anmeldestellen ꝛc. in Berücksichtigung kommen, eine Abrechnung gefertigt und den Central-Finanzstellen der Vereinsstaaten zur Einsicht des Antheils, welchen letztere, ein jeder derselben nach Verhältniß der Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung, an dem gemeinschaftlichen Netto-Aufkommen zu beziehen hat, mitgetheilt. Diese vierteljährlichen Abrechnungen sind jedoch nur provisorisch, und dienen nur dazu, diejenigen Vereinsstaaten, welche bei der Zollerhebung im eigenen Gebiete eine geringere Einnahme gehabt haben, als ihnen nach ihrem Verhältniß zur Gesammtbevölkerung des Zollvereins zukommt, durch Ausgleichung der Mindereinnahme aus Kassen derjenigen Vereinsstaaten, bei welchen Ueberschüsse vorhanden sind, zu entschädigen. Erst nach dem Schlusse eines jeden Jahres wird eine definitive Abrechnung aufgestellt und der alljährlich in einer der Hauptstädte der Zollvereinslande zusammentretenden General-Conferenz von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt, in Folge dessen sodann die gänzliche Erledigung des Kassenpunktes für das betreffende Jahr veranlaßt wird. Bis jetzt haben vorzugsweise Preußen und Sachsen alljährlich namhafte Ueberschüsse an andere Vereinsstaaten zu zahlen gehabt, indeß würde es ein ganz irriger Schluß sein, wollte man, wie dies so häufig geschieht, aus diesem Umstande so ohne weiteres für diese beiden Staaten einen pecuniären aus der Zollvereinigung entstandenen Nachtheil folgern.

Für die verschiedenen, den thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Länder, welche in den Abrechnungen des Central-Bureaus nur nach ihrer Gesammtheit aufgeführt werden, erfolgt auf Grund dieser Abrechnung eine Special-Abrechnung nach gleichen Grundsätzen bei der General-Steuer-Inspection in Erfurt.

Abschrift des Wechsels, s. Wechselcopie, I. 763.

Abtakeln (franz. désappareiller, désèquiper; engl. to unrig; holl. onttakelen; ital. disarmare) bedeutet im Seewesen: ein Schiff vom Takelwerk oder der Takelage (Segel, Taue, Masten ꝛc., s. Schiffe I. 686) und den übrigen Theilen der Ausrüstung, bei Kriegsschiffen auch vom Geschütz, befreien. Die Ursache der Abtakelung kann ein Sturm, ein Seetreffen, oder die Baufälligkeit des Fahrzeuges sein, in welchem letztern Falle dieses der Ausbesserung wegen eine Zeit lang unbenutzt liegen bleiben muß; endlich auch ein sonstiges längeres Verweilen des Schiffes im Hafen.

Abukeeb, Abukelb, Piaster mit dem Hunde, eine in Syrien geprägte Silbermünze, im ursprünglichen Nennwerthe von 1½ türkischen Piaster oder 60 Para, mithin dem alten türkischen Almichlek oder Iselota entsprechend (s. Constantinopel, I. 264). — Denselben Namen gibt man in Aegypten, Kleinasien und Arabien auch den holländischen Löwenthalern, wegen des ihnen aufgeprägten Löwen, welchen die Araber für einen Hund angesehen und daher so benannt haben sollen.

Abuschir. — (Zusatz zu dies. Art. I. 6.)

Die Belagerung der zum Gebiete der englisch-ostindischen Besitzungen gehörigen Grenzstadt Herat von Seiten Persiens bewog das britische Gouvernement, in Bombay Truppen einzuschiffen, welche in Persien landen sollten, und durch diese wurde im Juli 1838 die persische Hafenstadt Abuschir eingenommen, wodurch Britannien im Besitze des Schlüssels zu Persien ist, welcher von dieser Seite den persischen Meerbusen beherrscht. Ob diese Besitzung aber eine dauernde sein dürfte, oder durch die bereits erfolgte Aufhebung der Belagerung von Herat wieder an Persien zurückgehen werde, steht dahin, obschon der Besitz eines so günstigen Punktes der britischen Politik sehr erwünscht erscheint. Die Einwohnerzahl von Abuschir wird nach den neusten Berichten auf etwa 10'000 Seelen geschätzt.

Abyssinien, s. Massuah, I. 569.

Acceptation, s. Wechsel-Acceptation, I. 761.

Accepten-Conto, Conto für Acceptationen, s. unter Buchhalten, I. 178.

Accreditif, s. unter Correspondenz, I. 277.

Achterli, ein Getreidemaß im schweizer Canton Bern (s. dies. Art., I. 123).

Achtzehner, s. Tympf, I. 737.

Acino, Gold-, Silber- und Medicinalgewicht im Königreich beider Sicilien; s. Neapel, I. 596.

Acker, ein in einem großen Theile Deutschlands gebräuchliches Feldmaß, welches aber nicht überall von gleichem Flächeninhalt ist; s. Leipzig, Weimar, Gotha, Kassel ꝛc. I.

A Conto, ein italienischer und für den deutschen kaufmännischen Sprachgebrauch verwerflicher Ausdruck, wofür unser: auf Rechnung, auf Abschlag, abschläglich.

Activhandel, der Handel mit den im Lande selbst erzeugten Natur- und Kunstproducten.

Activschulden heißen die Schulden, welche man außenstehen hat, die also in Beziehung auf den Gläubiger dessen Forderungen sind.

Admiralschaft (franz. Amirauté; engl. Admiralship, Admiralty; holl. Admiraalschap; ital. Ammiragliato). Die

Gefahr der Seeräuberei und feindlicher Angriffe während kriegerischer Zeiten veranlaßte frühzeitig schon die Seefahrer, sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung für solche Fälle zu verbinden. Zu dem Ende traten stets mehrere Kauffahrer zusammen, rüsteten ihre Fahrzeuge gehörig aus und erwählten sich einen Anführer, dem sie den Namen Admiral gaben; der Verein selbst wurde Admiralschaft genannt, und der deswegen ausgefertigte Vertrag der Admiralbrief, Seinbrief, die Admiralitätspolice (franz. Acte de conserve, Lettre de signaux; engl. Sailing instructions; holl. Seinbrief; ital. Libro dei segnali). Als in spätern Zeiten die Regierungen es über sich nahmen, die Kauffahrteischiffe durch Convoyen (s. dies. Art. I. 273) zu schützen, fanden jene Vereinigungen ihr Ende.

Admiralitätsgerichte, s. Seegerichte, II.

Adowlie, ein Gewicht, dessen man sich in Bombay zum Abwägen des Getreides bedient; s. Bombay, II.

Adresse, Adressat, s. Rothadresse, I. 605.

Adrittura, A drittura, A dirittura, ein italienisches Adverbium, dessen man sich früherhin, namentlich beim Wechselgeschäft, häufig bediente, welches aber mit Recht längst aus dem bessern kaufmännischen Sprachgebrauch verbannt ist. Es hat die Bedeutung von: geradezu, geraden Weges, direct, und wird durch diese letztern Ausdrücke vollkommen ersetzt. Auf einen Platz, a drittura wechseln, heißt: das Wechselgeschäft dahin vollziehen, ohne sich eines Zwischenplatzes zu bedienen, was in der Regel nur dann geschieht, wenn beide Plätze ein gegenseitiges Coursverhältniß unterhalten. Wenn z. B. A in Berlin an B in Leipzig 1000 Thaler zu fordern, aber an C in Leipzig 1000 Thaler zu zahlen hat, so kann er beide Posten dadurch ausgleichen, daß er auf B jene Summe trassirt und den Wechsel an C sendet; oder wenn F in Triest an G in Wien Auftrag gibt, 500 Pfund Sterling londner Papier für ihn zu kaufen, und ihn dagegen ermächtigt, den Betrag auf ihn, den F, abzugeben: — so findet ein Wechselgeschäft a drittura statt. — Auch bei Waarenversendungen gebrauchte man sonst den Ausdruck a drittura, wofür man jetzt häufig zu sagen pflegt: „auf Einer Achse"; eine Waare a drittura spediren, will nämlich sagen: dieselbe nach dem Bestimmungsorte senden, ohne daß sie unterwegs auf einen andern Wagen geladen werden darf.

Agash, Parasange, die türkische Drittel-Meile, ein Wegmaß; s. Constantinopel, I. 265.

Agastera, Weinmaß auf der ionischen Insel Cerigo; s. Jonische Inseln, I. 454.

Agenten (franz. Agens; engl. Agents; holl. Agenten; ital. Agenti) sind im Allgemeinen Personen, welche von Andern, auch von Behörden, Instituten und Gesellschaften, beauftragt werden, in ihrem Namen Geschäfte bestimmter Art zu vollziehen; mithin Bevollmächtigte, die sich vorzugsweise mit einer gewissen Gattung von Aufträgen und Geschäften ausschließlich beschäftigen, oder aus Besorgung von Aufträgen, welche bestimmte Geschäfte betreffen, ein Gewerbe machen. In der Regel werden sie auch nach dem Geschäfte, für welches sie Agenten sind, näher bezeichnet. So gibt es z. B. Agenten der landschaftlichen Creditsysteme, der Feuer-Assecuranz- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Agenten der Falliten, Handels-Agenten, Wechsel-Agenten, Hofagenten, diplomatische Agenten u. s. w. Hier sollen vornehmlich die auf Handel, Industrie und Gewerbe sich beziehenden Agentenschaften näher auseinander gesetzt werden.

Im Handel gibt es Agenten verschiedener Art, so sind z. B. die Handelsconsuln, welche von den einzelnen Staaten in den Haupthandelsplätzen des Auslandes angestellt werden, in der Regel nichts weiter, als Handels-Agenten, welche als Bevollmächtigte des Staats zu einem wesentlichen Beförderungsmittel des auswärtigen Handels, als eine äußerst nützliche Unterstützung der inländischen Kaufleute an fremden Plätzen, und zum gegenseitigen Verständnisse der Regierungen in Handelssachen dienen. Bevollmächtigte, welche die Geschäfte öffentlicher Handelsgesellschaften dergestalt führen, daß kein anderer Theilhaber sich in die Geschäftsverwaltung mischen darf, werden ebenfalls Handels-Agenten genannt (s. den Artikel Factor, I.). In neuerer Zeit heißen aber vorzugsweise diejenigen Kaufleute Handels-Agenten, welche für auswärtige Häuser, ohne wirkliches Commissionsgeschäft, neue Geschäfte vermitteln, Aufträge dahin einschlagender Art besorgen und dadurch Reisen, die namentlich bei einer ausgedehnten Geschäftsverbindung an einem solchen Orte nicht zu umgehen sein würden, ersparen.

Wechsel-Agenten (Agens de banque et de change) werden in Frankreich im Allgemeinen die Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Actien-Mäkler genannt (s. den Artikel Mäkler, I. 552).

Agenten der Falliten (Agens de la faillite) sind verpflichtete Agenten, welche nach dem Code de Commerce sogleich nach der angezeigten Insolvenz eines Kaufmanns vom Handelsgerichte bestellt werden. Sie führen die Geschäfte des Falliten fort, bis die zusammenberufenen Gläubiger die provisorischen Verwalter der Masse (Syndics provisoires) gewählt haben, stellen innerhalb 24 Stunden nach Ernennung derselben ihre Verrichtungen ein, die überhaupt nie länger als 14 Tage dauern sollen, und legen jenen Rechenschaft ab (s. d. Art. Falliment, I. 335 u. f.).

Agenten der Feuer-Assecuranz- und Lebens-Versicherungs-Anstalten vermitteln alle Geschäfte, welche zwischen der Anstalt und den Versicherten vorkommen. Sie nehmen die Versicherungsanmeldungen in Empfang, prüfen sie, ehe sie solche an die Direction der Anstalt einsenden, stellen den Versicherten die Policen zu, nehmen die Prämiengelder in Empfang, statten über Brandschaden, wobei die Anstalt betheiligt ist, Bericht ab, zahlen die Entschädigungen an die Abgebrannten aus, und richten sich übrigens ganz nach den ihnen ertheilten Vollmachten und den gesetzlichen Instructionen des betreffenden Staats. Gewöhnlich erhalten sie Seitens der Anstalt 5 Procent Provision von den eingenommenen Prämiengeldern.

Agenten nennen sich auch jene Mittelspersonen, welche dienstsuchenden Subjecten passende Anstellungen nachweisen und gewöhnlich sich zugleich mit mehreren andern Geschäftszweigen als Unterhändler befassen. Es sind in der neuern Zeit eine große Menge solcher Versorgungs-Bureaux entstanden, meist aber war bloße Gewinnsucht die Triebfeder ihrer Existenz und Prellerei Derjenigen, die ihnen ihr Vertrauen schenkten, die gewöhnliche Folge. Daher hat denn das Publikum auch das Zutrauen zu dergleichen Geschäfts-Bureaux ziemlich verloren, und pflegt dieselben bei Unterbringung von Handelsdienern, Lehrlingen, Dienstboten ꝛc., bei Ein- und Verkäufen und Pachtungen von Häusern und andern Localitäten, bei Geldanlegungen und Darlehen u. s. w. wo möglich ganz zu umgehen.

Agentur (franz. Agence; engl. Agency, Agentship; ital. Agenzia) bezeichnet überhaupt das Geschäft, die Geschäftsführung irgend eines Agenten; bisweilen wird aber darunter auch bloß sein Bureau, sein Comptoir verstanden.

Agiotage, s. unter d. Art. Staatsschulden, I. 704.

Ahming, Ahm, der Name des Maßes, welches angibt, wie tief das Schiff im Wasser geht. Es ist in Fuße getheilt und am Vorder- und Hintersteven angebracht.

Aichen, eichen (franz. jauger; engl. to gage, to gauge; holl. yken, peilen; ital. stazzare, aggiustare le misure) heißt: die beim gewöhnlichen Verkehr von den Einwohnern angewandten Maße mit den im Gewahrsam der Obrigkeit befindlichen Normal-Maßen vergleichen und mit diesen letztern in Uebereinstimmung bringen. Die Gleichheit beider wird durch ein besonderes Zeichen (franz. Certificat de jauge) beglaubigt, welches auf dem betreffenden Verkehrs-Maße bemerkt wird.

Das Verfahren, welches beim Aichen angewandt wird, ist nach der Natur der Maße sehr verschieden.

Der kubische Inhalt von Hohlmaßen kann auf drei verschiedene Arten gefunden werden. Erstens durch den gemeinen Maßstab. Man addirt $\frac{2}{7}$ des Faßdurchmessers am Spunde zu $\frac{1}{4}$ des Durchmessers am Boden und erhebt die Hälfte der Summe zum Quadrat. Letzteres multiplicirt man mit der allgemeinen Umfangszahl 3,1415926 und das Product nochmals mit der Länge des Fasses, und die herauskommende Zahl zeigt die Anzahl der Kubikzolle an, welche das Faß hält. Will man wissen, wieviel Kannen, Quart oder dergleichen das Faß hält, so dividire man die gefundenen Zolle mit der Anzahl Zolle, die auf eine Einheit des gewünschten Maßes geht. Einen Theil dieser Berechnung erspart man sich bei Anwendung der sogenannten Visirstäbe, deren es zweierlei, quadratische und kubische, gibt. — Zweitens durch Anwendung des quadratischen Visirstabes. Dieser hat eine Flächenseite und eine Längenseite. Mit der Längenseite mißt man die Länge, mit der andern den Spund und Bodendurchmesser. Letztere subtrahirt man von einander, addirt $\frac{2}{7}$ des Restes zum Bodendurchmesser und multiplicirt die Summe mit der Länge. — Drittens durch den Gebrauch des kubischen Visirstabes. Mit diesem braucht man nur durch den Spund schief nach dem einen Bodenwinkel zu fahren, und am Stabe den Inhalt abzulesen. Letztere Art ist die leichteste, aber auch am ungenauesten.

Das Aichen der Schiffe oder die Bestimmung ihrer Lastigkeit in Tonnen und Lasten oder dem gebräuchlichen Landesmaße erfolgt fast in jedem Lande nach einer verschiedenen Methode. In England wird von der größten Länge des

Schiffes ½ der größten Breite und so oft 2½ Zoll abgezogen, als der Heckbalken Fuß über dem Kiel hat. Der Rest wird mit dem Quadrate der größeren Breite multiplicirt und durch 188 dividirt, wodurch man die Lastigkeit in Tonnen erhält. — In Frankreich multiplicirt man die Länge des Schiffes, von der äußern Seite der Steven an gerechnet, mit der größten äußern Breite und mit der Tiefe des Raumes vom Kiel bis unter den Segelbalken, und dividirt durch 100, um die Lastigkeit in Tonnen à 2000 Pfund zu erhalten. — In Holland multiplicirt man die Länge des Schiffes, über den Steven gemessen, mit der größten Breite in der Wasserlracht, addirt die Tiefe des Raumes und des Zwischendeckes und multiplicirt damit das vorher gefundene Product, dividirt durch 400 und nimmt von dem Quotienten ½, um die Lasten des Schiffes zu erhalten. — In Schweden multiplicirt man die Länge des Schiffs, zwischen den Steven auf dem obersten Deck gemessen, mit der größten inwendigen Breite und mit der Tiefe von der Unterseite des obersten Decks bis an die Bauchdielen, und dividirt durch 200, wo sodann ½ des Quotienten die Lastigkeit in schweren Lasten von 18 Schiffspfund gibt. — In Rußland nimmt man ⅓ der Schiffslänge, zieht davon die Breite ab, multiplicirt den Rest mit dem Quadrate der Breite, und dividirt das Product durch 752; man findet dadurch die Lasten, die ein Schiff trägt, wo bei Länge und Breite nach englischen Fußen bestimmt werden. — Am genauesten würde zwar das Aichen der Schiffe erfolgen, wenn man durch Beobachtung der Eintauchung die Anzahl Kubikfuß Wasser berechnete, welche das Schiff mit der vollen Ladung und dann ohne Ladung aus der Stelle treibt, die letztere Zahl von der ersteren abzöge, den Rest mit dem Gewichte eines Kubikfußes Wasser in Pfunden multiplicirte, und das Product durch die Anzahl Pfunde, welche eine Tonne hält, dividirte, wo alsdann der erhaltene Quotient die Lastigkeit in Tonnen anzeigen würde; da jedoch dieses Verfahren bei der Anwendung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und sogenannte Schiffswagen, mit welchen man in einem kubicirten Raume die Menge des aus der Stelle gedrängten Wassers messen kann, sich im Großen schwer gebrauchen lassen, so wird in der Praxis die Lastigkeit der Schiffe gewöhnlich nach den vorstehend angegebenen einfachen Formeln bestimmt, die allerdings mehr oder weniger von dem richtigen Ergebnisse abweichen.

Das Aichen von Gewichten wird durch die sorgfältigste Abwiegung des Normalgewichtes mit der Copie auf sehr empfindlichen Wagen bewirkt.

Aichmaß, Eichmaß. In verschiedenen Plätzen, namentlich Süddeutschlands, sind für den Großhandel mit Wein andere Maße gebräuchlich, als für den Verkauf im Kleinen und den Ausschank, und während diese letzteren die Namen Schenkmaß, Wirthsmaß, Zapfmaß u. s. w. führen, heißen jene Aichmaße und haben in der Regel einen größern Inhalt als die Schenkmaße. Die Aichmaße werden auch wohl noch in Hellaiche und Trübaiche (letztere für Most und Trübwein) unterschieden.

Ajaccio, Seeplatz und Hauptstadt der unter französischer Herrschaft stehenden, im mittelländischen Meere gelegenen, italienischen Insel Korsika, an deren westlicher Küste, mit 7500 E. und einer Schifffahrtsschule, berühmt als Geburtsort Napoleons.

Die Insel hat einen Rauminhalt von 178 Quadrat-Meilen und eine Einwohnerzahl von 195'500 Seelen, und ist von Frankreich 18, von Italien 11 Meilen entfernt. Die Ostküste ist flach und mit Lagunen und Morästen bedeckt; von Süd nach Nord ziehen sich zwei Bergketten durch die Insel, und erheben sich bis über 8000 Fuß (der Monte Rotondo ist 8500 F. hoch). Von Flüssen sind der Liamone und der Golo zu erwähnen.

Korsika, welches seinem Flächeninhalte nach den zweiten Rang unter den französischen Departements behauptet, nimmt rücksichtlich seiner Bevölkerung und Finanzquellen den letzten derselben ein. Auf den Quadrat-Kilometer Land kommen durchschnittlich kaum 20 Bewohner, während die mittlere Bevölkerung Frankreichs auf ein gleiches Territorium 60 Individuen beträgt. Die jährlichen öffentlichen Einkünfte übersteigen die Summe von 170'000 Francs nicht. Keine wichtige Fabrik bezeichnet ein gewerbthätiges Volk; der Handel bewegt sich in den engsten Grenzen, und auch der Ackerbau und die Viehzucht sind gänzlich vernachlässigt. Während man nach diesen Thatsachen auf einen unfruchtbaren Boden, auf ein rauhes Klima schließen sollte, erfreut sich im Gegentheil die Insel, zwischen 41° und 43° N. Br. gelegen, aller Vortheile eines milden und gesunden Himmelsstriches, und in einigen dem Meere näher gelegenen Theilen, so wie in den herrlichen Thälern, einer überaus üppigen Fruchtbarkeit. An den Küsten gedeihet der Maulbeerbaum, im Innern der Olivenbaum; ebenso werden der Orangen- und Citronenbaum, der Mandelbaum und der exotischen Gewächse mit Erfolg cultivirt. Der Tabak gibt eine sehr gute Waare, und obschon er nicht sehr häufig cultivirt wird, übersteigt doch die Production die Quantität des Verbrauchs, so daß Exporten nach Italien und Frankreich stattfinden. — Versuche, den Indig und das Zuckerrohr anzubauen, sind vollkommen geglückt; nicht so ganz der Anbau der Baumwolle, wofür jedoch, bei den neuerdings wieder unternommenen Anstrengungen und deren geschickterer Leitung jetzt das Beste zu hoffen ist, besonders da in einigen Theilen der Insel die Baumwolle im wilden Zustande vorkommt. Der Weinstock wächst in Ueberfluß und erzeugt süße Weine von ausgezeichneter Güte, die für die Korsen eine Quelle der Reichthümer sein würden, wenn diese mit wahrer Sorgfalt sich dem Weinbau widmen wollten. Ansehnliche Wälder, Eigenthum des Staats, bedecken das Gebirge in einem Umkreise von 120'000 Hektaren (= 470'000 preuß. Morgen), und enthalten Bäume von allen Gattungen, worunter Fichten bis zu 130 Fuß Höhe, welche bei ihrem bedeutenden Umfang und der seltenen Schönheit des Holzes sich zum Schiffsbau und zu andern Zimmerarbeiten vorzüglich eignen würden; man könnte von ihnen ohne Schaden gegen 2 Millionen Stück fällen und daraus beträchtliche Summen für den Schatz erzielen. Das Thierreich zeigt sich zwar nicht ebenso reich begabt, doch machen die Ziegen- und Schafheerden den Hauptreichthum der Bergbewohner aus, und ihre Milch gibt Käse von ziemlicher Güte. Besonders ergiebig ist die Fischerei an den Küsten und in den kleinen Binnenseen, und Thunfisch, Sardellen und Austern finden einen guten Absatz in Italien. Auch die Korallenfischerei ist ergiebig. Der Hafen von Porto Vecchio eignet sich vortrefflich zur Perlmutter- und selbst zur Perlenfischerei, ohne daß man aber sich diese angelegen sein läßt. Ein sehr lohnender Erwerbszweig wird der Seidenbau sein; wie aber jede neue Beschäftigung in Korsika ihre Feinde findet und dem größten Indifferentismus begegnet, so wird auch nur in der Umgegend von Rogliano und einigen andern nördlich von Bastia gelegenen Landstrichen eine geringe Quantität Seide producirt, welche aber an Güte die piemontesische übertrifft. (Neuerlich, i. J. 1837, hat der Herzog von Orleans eine Summe von 10'000 Francs für die Ausbreitung der Cultur des Maulbeerbaums gewidmet.) Die Bienenzucht macht ziemliche Fortschritte, da die Bienen wenig Sorgfalt verlangen; der Honig ist etwas herbe, das Wachs dagegen im Handel sehr gesucht. Von mineralischen Producten zeichnen sich der Porphyr von Girolata und Piolo, der Granit von Algajola, Tallano, Orezza, Valinco und Cardini, der Marmor von Corte und vom Cap Corso, der Alabaster von Bastia aus, und könnten, regelmäßig ausgebeutet, ein wichtiger Gegenstand des Handels werden. Ferner existirt eine reiche Kobalt-Grube, und Smaragde und andere edle Steine kommen häufig vor. Noch ist der Asbest zu erwähnen, so wie der Salpeter und Alaun, die den Gegenstand einer vortheilhaften Ausfuhr ausmachen könnten. Von Metallen wird nur Eisen gewonnen, Kupfer- und Bleigruben existiren zwar auch, werden aber nicht bearbeitet. Seesalz liefern die Lagunen. Endlich kommt auch Thon vor, der zu Pfeifen verarbeitet wird.

Zu allen diesen Vortheilen kommt noch die so günstige natürliche Lage der Insel zwischen Frankreich, Sardinien und dem übrigen Italien, so wie die Nähe der Küsten dieser Länder, welche für alle oben angeführten Artikel Consumenten sind, und der Besitz zahlreicher Ankerplätze: sämmlich Hebel einer bequemen und wohlfeilen Ausfuhr seiner Producte.

So könnte sich Korsika durch Bevölkerung, Industrie und Reichthum auszeichnen, während es im Gegentheil gering bewohnt, den Fortschritten der Civilisation fast ganz entfremdet und, inmitten der Elemente blühenden Wohlstandes, der größten Armuth anheimgegeben ist. Rund umher entfaltet sich das rege Leben des Handels, aber Korsikas Bewohner sind davon ausgeschlossen. — Der Ackerbau besitzt nicht einmal ein Drittel des Bodens; ja, noch sind es Fremde, die sich dessen Bearbeitung unterziehen: alljährlich kommen 7—8000 Lucheser, um zu säen und zu ernten, und nehmen als Bezahlung einen Theil des Ertrages mit sich fort.

Die Ursache dieses fast unbegreiflichen Stillstandes liegt größtentheils in dem elenden Charakter des Volkes, des faulsten und rohesten unter allen Italienern, und seinen hergebrachten Vorurtheilen. Noch ist die Blutrache hier stehende Sitte, und eine eiserne Gleichgiltigkeit gegen alle Fortschritte der Cultur bezeichnet den Korsikaner. Freilich können da keine Schöpfungen des Gewerbfleißes emporblühen, kein Handel gedeihen! — Eine anderes Hemmniß alles Verkehrs ist aber auch in dem unerklärlichen Vergessen zu suchen, welches bisher Frankreich gegen

diese Insel zeigte, und namentlich in dem Mangel an Straßen und an Bequemlichkeit und Sicherheit seiner Häfen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der ganze Zustand des Landes plötzlich eine andere, erfreulichere Gestalt gewinnen wird, sobald diese Hindernisse hinweggeräumt sein werden, und daß diese Revolution nahe liegt, ist durch den neuerlichen Beschluß der französischen Regierung verbürgt, wonach für die Beendigung der königlichen Landstraßen eine Summe von 3'400'000 Francs, und für die Verbesserung der Seehäfen ein anderer Belauf von 1'200'000 Francs bewilligt worden ist, und demzufolge bereits die nöthigen Arbeiten begonnen haben.

Jener königlichen Straßen sind fünf, welche, wenn sie beendigt sein werden, Ajaccio mit Bastia, Bastia mit San Fiorenzo, den Golf von Sagone mit dem reichen Walde von Aïtone, Ajaccio mit Bonifacio, Calvi mit Corte verbinden. Außerdem hat Korsika vier Departements- und neun allgemeine Communications-Straßen. Hälfte 1837 waren von den königlichen Straßen nur wenig über ein Drittel ausgeführt.

Häfen besitzt Korsika auf der italienischen Seite nur sehr wenige; die bemerkenswerthen derselben sind: Porto Vecchio im Süden, Bastia, Porticciolo und Macinaggio im Norden. Die Strecke von 15 (deutschen) Meilen, welche Porto Vecchio von Bastia trennt, ist mit einer langen Reihe von Morästen besetzt, welche sich aus der Erhöhung des Bettes verschiedener Bäche und Flüsse nach und nach gebildet haben. — Der Hafen von Porto Vecchio ist einer der schönsten der Insel, aber auf vielen Punkten zu seicht, und hat einen schwierigen Eingang. — Der Hafen von Bastia ist nur eine kleine Bucht, die nicht mehr als etwa 50 Küstenschiffe, welche 3—4 franz. Meter im Wasser gehen, halten kann und der ganzen Heftigkeit der Ost- und Südost-Winde ausgesetzt ist. — Macinaggio, ehemals 8 Meter, gegenwärtig nicht vollkommen 1½ Meter tief, kann nicht mehr als höchstens 12—16 Fahrzeuge ohne Gefahr aufnehmen. — Der Hafen von Porticciolo endlich faßt nur 8—10 Schiffe.

Ein ganz anderes Verhältniß zeigt sich auf der Westküste der Insel. Hier finden sich zahlreiche, weite und tiefe Buchten, von denen einige, wie San Fiorenzo, Calvi, Sagone, Ajaccio, ganze Flotten bergen können. Man zählt auf dieser Seite dreizehn Handelshäfen von mehr oder weniger Bedeutung. Der von Ajaccio ist 30—80 Meter tief, am Eingange 4000 Meter, an der Landseite 3000 Meter breit, und die meisten Schiffe laufen zwischen der Citadelle und dem Thurm von Capitella ein. Die übrigen sind: der Hafen der Insel Rossa (so genannt, weil diese kleine Insel ihn im Norden schützt), die Häfen von Calvi, San Fiorenzo, Algajola, Centuri, Galeria, Girolata, Porto, Carghese, Sagone, Propriano und Bonifacio.

Als Handelshafen nimmt Bastia den ersten Rang ein. Jede Woche kommt daselbst ein Dampfschiff von Toulon, mit Briefen, Reisenden und Lebensmitteln an. Zur Zeit der Messe in Beaucaire (in Frankreich) werden für ungefähr 1½ Millionen Francs Waaren hierher gebracht. Zwischen hier und Livorno ist die Verbindung beinahe eine tägliche, und es besorgt Bastia allein mehr als zwei Fünftel der gesammten Geschäfte Korsikas. — Wie in Bastia, läuft auch in Ajaccio wöchentlich ein Dampfboot aus Frankreich ein. Die Einfuhr dieses Platzes besteht vorzüglich in Lebensmitteln aus Frankreich und Italien, die Ausfuhr in verschiedenen Landesproducten.

Die Häfen der Insel Rossa, von Propriano und Bonifacio (letztere am westlichen Eingange der Meerenge, welche Korsika von der Insel Sardinien trennt), die mit den productivsten Theilen Korsikas in Verbindung stehen, werden von Tage zu Tage wichtiger, und ihre Ausfuhren bestehen in Olivenöl, gelbem Wachs, Citronen, rohen Häuten ꝛc.

Centuri, Macinaggio und Porticciolo theilen sich in die Verschiffung der Weine vom Cap Corso, die nach Marseille, Genua und Livorno gesandt werden.

Die Häfen von Galeria, Girolata, Porto, Carghese und Sagone dienen zur Verschiffung des Bauholzes.

Was Porto Vecchio, San Fiorenzo und Calvi anbetrifft, so erlischt der Handel nach und nach mit ihrer Bevölkerung, unter dem Einflusse der die Luft verpestenden Sümpfe, welche in der Nachbarschaft sich befinden.

Im Jahre 1835 empfing Korsika im Ganzen 2322 Schiffe, wobei die mit Ballast eingehenden nicht mitgerechnet sind; diese Schiffe maßen zusammen 38'868 Tonnen. Die während derselben Zeit erhobenen Zölle beliefen sich auf nicht mehr als 211'422 Francs. — In Frankreich gibt es viele Häfen untergeordneten Ranges, die allein weit beträchtlichere Einnahmen gewähren, als ganz Korsika. — Die Insel bezieht von Frankreich gegen seine Producte jährlich für 3 Millionen Francs Tücher, Mobilien, Geräthschaften, technische Instrumente, kurze Waaren u. s. w.

Die Münzen, Maße und Gewichte sind die französischen, s. Paris (I. 628). Doch kommen häufig noch folgende alte Maße und Gewichte vor:

Getreidemaße. Der Stajo hat 2 Mazzini à 6 Bocini, und enthält 1½ franz. Hektoliter, oder 7561,862 franz. Kubikzoll.

Weinmaß. Der Barile hat 2 Some zu 6 Zucche à 9 Pinti oder Boccali à 4 Quarti. Der Barile enthält 140 Liter oder 7057,738 franz. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Das alte Pfund, die Libbra, hat 16 Oncie oder Unzen, und wiegt 490,19 Gramm oder 10198,893 holl. As. — 100 Kilogramm = 204 alten Libbr.

Ahm, der ungarische Wein-Eimer. Der gewöhnliche Eimer enthält 64 ungarische Halbe (s. Preßburg, I. 655); in Oedenburg, Rust und im eisenburger Comitat aber enthält derselbe 84 ungar. Halbe.

Aktsche, s. Asper, I. 40.

Albertsgulden, eine ehemalige Rechnungsmünze in Liefland, Kurland und Semgallen, von 30 Albertsgroschen oder 40 Courantgroschen; 14 Sgr. 7 Pf. preuß. Cour. oder 10 Gr. 10 Pf. Conv.-Münze werth. Vergl. auch die Artikel Albertsgroschen und Albertsthaler, I. 12.

Albus. (Statt dieses Art. I. 12.)

Albus oder Weißpfennig hieß eine kleine Silber-Scheidemünze, die früherhin vorzüglich im Kurfürstenthum Cöln und einigen andern niederrheinischen Gegenden und in Kurhessen ausgeprägt wurde, und im erstern 1798, im letztern erst vor wenigen Jahren außer Umlauf gesetzt ward. Jenen Namen erhielt dieselbe, um sie von den kupfernen oder sogenannten schwarzen Pfennigen zu unterscheiden; in Mainz hieß sie Räderalbus, Radderalbus, von dem ihr dort aufgeprägten Rade, dem mainzer Wappen. — In Cöln machten 80 Albus einen Speciesthaler, 78 Albus einen Courantthaler aus, und der Albus ward in 12 Heller getheilt. Man hatte auch leichte Albus, wovon 100 = 1 Thaler. — In Trier rechnete man 54 Albus oder kleine Petermännchen auf einen Reichsthaler, und 3 solche kleine Petermännchen (Albus) auf 1 großes Petermännchen = 5 Kreuzer; 16½ Albus = 1 französ. Livre. — Im Kurfürstenthum Hessen machten 32 hessische oder Hessen-Albus einen Thaler Courant aus, und der Albus ward in 9 Pfennige eingetheilt, weshalb er auch wohl Neuner genannt wurde. — In Basel rechnete man 60 Albus auf einen Thaler (Wechselgeld und Courant).

Alen, Ellen, frühere Rechnungsmünze auf der Insel Island; s. Reikiavik II.

Aleppo. — (Zusatz zu dies. Art. I. 12.)

Münzen. Der Zahlwerth ist wie in Constantinopel (s. dies. Art. I.). Der Piaster wird bisweilen auch in 80 Asper, ferner noch in 24 Siani eingetheilt.

Von fremden Münzen cursiren und gelten:

Spanische oder mexikanische Piaster (Colonnati) à 21 türk. Piaster; spanische Doblones oder Quadrupel à 337 türk. Piaster; venetianische Zechinen à 46 türk. Piaster; holländische und kaiserl. Ducaten à 45 türk. Piaster (mehr oder weniger).

Im Wechselwesen wie Constantinopel.

Zu den in I. S. 12 angeführten Maßen und Gewichten bemerken wir hier nach Kelly noch folgendes:

Die Wegemaße werden hier, wie überhaupt in der ganzen Levante, in der Anzahl Stunden oder Tage ausgedrückt, welche ein Kameel nöthig hat, um die fragliche Entfernung im gewöhnlichen Schritt zurückzulegen.

Gewichte. Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli oder Pfunde. Die Rotoli sind, je nach den Waaren, welche gewogen werden sollen, von verschiedener Schwere, nämlich:

a) Der Rotolo, welcher für die meisten Artikel (z. B. Baumwolle, Tabak, Feigen, Galläpfel u. s. w.) gebraucht und in 12 Unzen à 60 Drachmen, oder in 720 Drachmen eingetheilt wird, wiegt 2,280 franz. Kilogramm.

b) Der Rotolo für syrische Seidenwaaren wiegt 700 der eben erwähnten Drachmen oder 2,217 Kilogramm.

c) Der Rotolo für persische Seide wiegt 680 Drachmen oder 2,154 Kilogramm.

d) Der Rotolo von Damask für Kupfer, Messing, Draht und feinere Droguen, von 600 Drachmen oder 1,900 Kilogramm.

Außerdem kommen noch vor:

Der große Cantaro von Tripolis, von 175 Rotoli à 720 Drachmen.

Der Surlo von 27½ Rotoli à 720 Drachmen.

Perlen und Ambra werden mit dem Metical gewogen, welcher 1½ Drachme = 4¾ (4,75) franzöſ. Gramm ſchwer iſt.

S. übrigens I. 12.

Alexandrien. — Zuſatz zu dieſ. Art. I. 12.

Rechnung, Münzen, Courſe. Man rechnet in Aegypten (wie in der Türkei) nach Piaſtern zu 40 Para oder Medini, welcher Piaſter auch in 100 gute oder 120 Courant-Asper eingetheilt wird. Der Medino iſt = 3 Courant-Asper, und wird auch wohl in 8 Borbi oder 6 Forli eingetheilt. — Ein Beutel bedeutet 500 Piaſter.

Dieſe Eintheilung iſt jedoch nicht in ganz Aegypten übereinſtimmend, und es wird in Cairo der Piaſter auch in 80 Asper oder 33 Medini Courant getheilt; in verſchiedenen Gegenden Oberägyptens dagegen in 30, 40, 50, 60, 70 u. 73 Medini.

Im großen Handel und im Verkehr mit dem Auslande rechnet man nach ſpaniſchen Piaſtern oder nach deutſchen Conventions-Speciesthalern, welche beide Sorten hier Patakka oder Tallari genannt werden (Tallari heißen vorzüglich die ſpaniſchen Piaſter). Bei Zahlungen nimmt man beſonders die Maria Thereſien-Thaler gern, welche mit den ſpaniſchen Piaſtern gleichen Cours haben, während ſie in Europa 1—2 pCt. niedriger ſtehen.

Die Ausprägung des ägyptiſchen Piaſters, und ſomit der hieſige Zahlwerth, hat dieſelben Veränderungen und Verſchlechterungen erlitten, wie die des eigentlichen türkiſchen, worüber wir unter b. Art. Conſtantinopel (I. 263) näher berichtet haben. Während gegen die Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Piaſter noch mehr als ⅔ Thlr. preuß. Courant zu würdigen war, iſt gegenwärtig ſein Werth nur noch etwa 2 bis 2¼ Silbergroſen preußiſch Courant.

Der ſpaniſche Silberpiaſter ward Ende Mai 1838 in Alexandrien zu 16½ ägyptiſchen Piaſtern angenommen; hiernach kommt der Werth des ägyptiſchen Piaſters zu 2⅔ Silbergroſchen preuß. Cour. aus. — Im September 1838 galt der ſpaniſche Piaſter 20 ägyptiſche Piaſter, wonach der ägyptiſche Piaſter = 2¼ Silbergroſchen (genau = 2,17 Sgr.) preuß. Courant.

Wirklich geprägte ägyptiſche Münzen ſind vorzüglich folgende:

In Golde: Zechine von Cairo, unter Sultan Abdul Hamid, vom Jahre 1187 der Hegira oder 1773 chriſtl. Zeitr.; Preis: 18½ bis 19 ägypt. Piaſter (geſetzlich 7 P.). — Zechine von Cairo, unter Sultan Selim, von 1203 (1788 bis 1789); Preis: 18½ Piaſter (geſetzl. 7 P.). — Neue Zechine von Cairo, unter dem bisher regierenden türk. Sultan Mahmud geprägt; Preis: 16 Piaſter (geſetzl. 7 P.). — Halbe und Viertel-Zechinen von Cairo, in dem nämlichen Verhältniß. — Die Roubié (Rubieh) von Cairo, unter Mahmud, von 1223 (1808); Preis: 3½ ägypt. Piaſter (geſetzl. 2¼ P.).

In Silber: Piaſter von neuerem Gepräge; die frühern beſſern ſind eingezogen. Halbe, Viertel- und Achtel-Piaſter, oder Stücke zu 20, 10 und 5 Para. — Para-Stücke.

Die umlaufenden fremden Münzſorten ſ. weiter unten unter den Geldcourſen.

Courszettel von Alexandrien, vom 20. Mai 1838.

	mehr oder weniger	
Trieſt	118—119	Kreuzer Conv.-Cour. für 1 ſpaniſchen Piaſter.
Livorno	101½	ſpan. Piaſter in Alexandrien für 100 ſpan. Piaſter in Livorno.
London	75—75¼	ägypt. Piaſter für 1 Pfund Sterling.
Marſeille	5.5—5.10	5 Francs 5—10 Centimes für 1 ſpan. Piaſter.
Außerdem wird bisweilen auch notirt:		
Amſterdam	101	Grot vlämiſch für 1 ſpan. Piaſter.

Die Courſe der Geldſorten ſind nachſtehende:

a) Europäiſche Münzſorten.

		das Stück:
Gold.	Span. Doblones od. Quadrupel	305½ ägypt. Piaſter
	Venetianiſche Zechinen	48⅞ " "
	Holländiſche u. ungar. Ducaten	48⅞ " "
Silber.	Spaniſche Tallari oder Piaſter (colonnati)	20 ägypt. Piaſter
	Kaiſerlich öſterreichiſche Tallari od. Speciesthaler	20 " "

Auf die Vorſtellungen des franzöſiſchen General-Conſuls zu Alexandrien hat die ägyptiſche Regierung neuerdings (1837) auch für die franzöſiſchen Münzen einen geſetzlichen Cours für alle Beſitzungen des Vicekönigs feſtgeſtellt. Dieſer Cours wird in officiellen franzöſiſchen Berichten wie folgt angegeben:

das 5-Francs-Stück: 19 Piaſter 10 Para.
" 20 " " " 77 " 6 "

b) Türkiſche Münzſorten.

		Im Handel das Stück:	Geſetzlich das Stück:
Gold.	Mahmudieh	51 ägypt. Piaſter.	28 ägypt. P.
	Fondukli	16⅛ " "	12 " "
Silber.	Beſchlick zu 5 türk. Piaſtern nominell	10¼ " "	5 " "
	Rubieh	5⅞ " "	— " "
	Zuzlik	5¼ " "	2¼ " "
	Adlié Gehadié	3½ " "	2 " "
	Neuer Altmiſchlik	2½ " "	2 " "
	Alter Altmiſchlik	2¼ " "	1½ " "

Vorſtehende Geldpreiſe ſind natürlich ſämmtlich veränderlich und hängen hauptſächlich vom Zahlwerthe des ägyptiſchen Piaſters ab.

Maße und Gewichte.

Längenmaß. Der Pik oder die Elle iſt 26,8 engliſche Zoll lang = 301,755 franz. Linien oder 0,6807 Meter.

Getreidemaß iſt der Ardeb, deſſen räumlicher Inhalt aber in den einzelnen Plätzen Aegyptens verſchieden iſt (ſ. Cairo, II.). Franzöſiſchen Berichten zufolge enthält der Ardeb von Alexandrien 271 Liter. — Der Ardeb von Cairo iſt der alte Ardeb, wovon (laut Nachricht aus Alexandrien vom 1. Juni 1837) 100 = 211,45 trieſter Star gerechnet werden, ſo daß 1 Ardeb von Cairo = 156,661 franz. Liter, wogegen franzöſiſche Mittheilungen ihn zu 179 Liter angeben. — 100 Ardeb von Cairo ſind = 63½ Ardeb von Roſette; mithin wäre der Ardeb von Roſette nach erſterer Annahme = 246,7106 Liter, nach den franzöſiſchen Angaben ſoll er aber = 284 Liter ſein. — 100 Ardeb von Roſette ſind = 105 Ardeb von Alexandrien; es wäre alſo nach der erſtern Annahme 1 Ardeb von Alexandrien = 234,962 Liter, während ihn die franzöſiſchen Berichte, wie oben erwähnt, zu 271 Liter angeben. Nach andern Nachrichten aus Alexandrien rechnet man dort 29½ Ardeb = 100 venetianiſchen Stari, wonach 1 Ardeb von Alexandrien = 279,5302 Liter, was den obigen franzöſiſchen Angaben ſich ſehr nähert. — — Der Ardeb Getreide, Mais, Bohnen u. ſ. w. wird in Alexandrien zum Gewicht von 168 Oka, der Ardeb Reis zu 156 Oka gerechnet.

Flüſſigkeiten werden hier und in ganz Aegypten nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Im Verkehr werden die meiſten Waaren mit dem ſogenannten Oka-Gewicht gewogen. Die Oka wird in 400 Derhem, Drachmen oder Drammen zu 16 Karat oder Kirat à 4 Grän eingetheilt, und wiegt, nach engliſchen Angaben, 18'690 engl. Troy-Grän = 1,2111 franz. Kilogramm = 25'198,3 holl. As. — Nachrichten aus Alexandrien ſelbſt (vom 1. Juni 1837) aber zufolge ſind 100 Oka = 227 wiener Pfunden, ſo daß hiernach das Gewicht der Oka zu 1,271227 franz. Kilogramm = 26'449,1 holl. As auskommt. — In neuen franzöſiſchen Mittheilungen wird die Oka = 1,240 Kilogramm (= 25'799,4 holl. As) angegeben.

Ein zweites Handelsgewicht iſt der Cantar oder Centner von 100 Rotoli oder Pfunden à 12 Unzen à 12 Derhem oder Drachmen. — Die Rotoli ſind von verſchiedener Schwere, und mithin ebenſo auch die ſtets aus 100 derſelben zuſammengeſetzten Cantari, nämlich:

a) Der Cantar, nach welchem gegenwärtig alle Artikel, die das Gouvernement verkauft, in Aegypten gewogen werden, beträgt 36 Oka, was nach der zweiten der obigen Annahmen der Oka (aus Alexandrien) 45,7642 franz. Kilogramm, nach der engliſchen Annahme aber 43,5996 Kilogramm ausmacht. — Der Rotolo dieſes Cantars iſt mithin nach jener: = 457,642 franzöſ. Gramm = 9521,7 holl. As, nach

dieser: 435,996 Gramm = 9071,4 holl. As. — (Die Drachme dieses Rotolo kommt mit der Drachme der Oka ganz überein.)

b) Der Rotolo Forforo, welcher im Handel am häufigsten gebraucht wird, wiegt, nach englischen Berichten, 6542 engl. Troy-Grän = 423,922 franz. Gramm = 8820,1 holl. As. — Demnach steht dieser Rotolo dem vorigen (dessen Beiname im Bericht fehlt) nahe.

c) Der Rotolo Zaidino = 9345 engl. Troy-Grän = 605,556 Gramm = 12'599,2 holl. As.

d) Der Rotolo Zauro = 14'485 engl. Troy-Grän = 938,628 Gramm = 19'529,1 holl. As.

e) Der Rotolo Mina = 11'682 engl. Troy-Grän = 756,994 Gramm = 15'750 holl. As.

Die drei letzterwähnten Rotoli werden nur selten angewandt.

Gold- und Silbergewicht ist die Drachme (Derhem) von 16 Kirat oder Karat à 4 Grän. Es ist dies die Drachme des Oka-Gewichts, welche nach den englischen Angaben 3,028 Gramm = 63 holl. As, nach den Mittheilungen aus Alexandrien 3,178 Gramm = 66,1 holl. As, nach den französischen Berichten 3,10 Gramm = 64½ holl. As wiegt.

Das Probirgewicht ist dem Gold- und Silbergewicht gleich.

Juwelengewicht ist der unter dem Gold- und Silbergewicht angeführte Karat à 4 Grän.

Perlen, Goldfäden und Seidenzeuge werden nach dem Mitkal, Mitikal, Metikal oder Miskal gewogen und verkauft, welcher 1½ Drachme des Goldgewichts schwer ist.

Man vergleiche wegen der ägyptischen Maße und Gewichte ꝛc. noch den Artikel Cairo, II.

Platzgebräuche.

Die Gewichts-Normen, wofür sich die Preise der Waaren in Alexandrien verstehen, sind sehr verschieden und unbequem; z. B. wird Baumwolle per 43½ Oka, baumwollen Garn, Indigo, Nelken, Opium und Natron per 1 Oka, Kaffee und Pfeffer per 37 Oka verkauft, u. s. f. Die Preislisten enthalten stets die dießfallsigen Usanzen, und wir überheben uns hier der Aufzählung derselben, welche unnöthig Raum wegnehmen würde.

Fast alle Artikel werden Netto-Tara verkauft.

Die Preise von Baumwolle, Kaffee und Indig werden in Tallari, d. h. spanischen Piastern oder deutschen Speciesthalern, notirt; die der übrigen Waaren entweder in ägyptischen Piastern, oder ebenfalls in Tallari. Baumwolle wird in der Regel gegen baar und franco Cairo verkauft; die Emballage derselben wird mit als Waare berechnet.

Finanzen. Die Staats-Einnahme vom 10. Mai 1834 bis 29. April 1835 betrug 311'410'000 ägyptische Piaster, worunter der Gewinn durch die Monopole allein 84'860'000 ägypt. Piaster ausmachte. — Die Staats-Ausgaben betragen 305'600'000 ägyptische Piaster. Die größte Ausgabe erfordert, wie in den europäischen Staaten, das Kriegsbudget, welches während jenes Zeitraumes 225'870'000 ägypt. Piaster betrug.

Banken und Anleihen. Als es im Sommer des Jahres 1837 dem Mehmed Ali an Geld fehlte, um alle nöthigen Ausgaben bestreiten zu können, so daß seine Würdenträger, so wie die Land- und Seetruppen, während mehrerer Monate unbezahlt blieben, befahl derselbe, damit er den Schatz wieder füllen könne, unter dem Namen Wechselbank eine Zwangsanleihe von 1 Million spanischen Piastern (Talari), auf welche alle Civil- und Militärbeamte, vom Range des Pascha bis zu dem des Obersten, einzeichnen mußten. Diese Bankanstalt hat zu Cairo ihren Sitz. — Eine Hilfs- und Zweigbank derselben ist darauf in Alexandrien errichtet worden.

Handelsgesetzgebung. Schon im Jahre 1826 hatte der Pascha von Aegypten den Code Napoléon in's Türkische und Arabische übersetzen lassen und dem Code de Commerce Gesetzeskraft in Streitsachen gegeben, so daß also bei Handelsstreitigkeiten die französischen Gesetze in Anwendung kommen. In allen rechtlichen Verhältnissen macht der Pascha zwischen seinen Unterthanen keinen Unterschied.

Alexiusd'or, Goldmünze (Pistole) des Herzogthums Anhalt-Bernburg, zu 5 Thalern in Golde, und gesetzmäßig wie die preußischen Friedrichsd'or ausgeprägt. Vergl. d. Art. Bernburg, II.

Algebra ist die Wissenschaft, welche vermittelst Zeichen und Gleichungen endliche Größen durch Herleitung des Gesuchten aus dem Gegebenen bestimmen und finden lehrt. Sie hat es daher mit der Auflösung mathematischer Aufgaben zu thun. Die gegebenen Verhältnisse der Aufgabe müssen durch sogenannte Verstandes-Schlüsse vermöge der Zeichen zu einer Gleichung gebildet werden, wobei die gesuchte Größe in der Regel durch einen der letzten Buchstaben des Alphabets — gewöhnlich x — bezeichnet wird.

Z. B. man wollte die Zahl wissen, deren Doppeltes ihre Hälfte um 9 übersteigt,

so würde man die zur Lösung der Aufgabe erforderliche Gleichung aus den gegebenen Verhältnissen leicht dahin finden:

$$2x = \tfrac{1}{2}x + 9;$$

denn, bezeichnet man die gesuchte Zahl durch x, so ist ihr Doppeltes gleich 2x, ihre Hälfte ist gleich ½ x, und da ihre Hälfte + 9 gleich ihrem Doppelten ist, so ist auch $2x = \tfrac{1}{2}x + 9$.

Hat man erst, wie hier, die erforderliche Gleichung gefunden, so wird dieselbe durch Anwendung der arithmetischen Rechnungs-Operationen so lange umgewandelt, bis die unbekannte Größe x auf der einen Seite der Gleichung allein steht, wo alsdann die andere Seite ihren Werth ausdrückt, und dadurch die Auflösung der Aufgabe bewirkt ist. Während der Umwandlung darf jedoch die Gleichung selbst (ihr Wesentliches) nicht verändert werden, was dadurch vermieden wird, daß man genau Acht hat, die nämliche Operation stets mit beiden verglichenen Ausdrücken, oder mit andern Worten, auf beiden Seiten der Gleichung vorzunehmen.

Die vorstehend gefundene Gleichung würde daher, um zu ihrer Auflösung zu gelangen, erst mit 2 zu multipliciren, dann auf beiden Seiten um die Größe x zu vermindern und endlich mit 3 zu dividiren sein, als:

		$2x = \tfrac{1}{2}x + 9$
1) multiplicirt mit 2	=	$4x = x + 18$
2) abgezogen x	=	$3x = 18$
3) dividirt mit 3	=	$x = 6$

und sonach 6 die Zahl sein, deren Doppeltes (12) die Hälfte (3) um 9 übersteigt.

Anfängern in dieser Wissenschaft, können vorzüglich folgende Schriften empfohlen werden: 1) Egen's Handbuch d. allg. Arithmetik, besonders in Beziehung auf M. Hirsch's Sammlung von Beispielen u. s. w. 2. Aufl. Berlin, 1833, 2 Thlr., 8. (4 Thlr.). — 2) E. G. Fischer's Anfangsgründe der Algebra und der Lehre von den Kegelschnitten. Berlin, 1829, 8. (1⅔ Thlr.). — 3) Meier Hirsch's Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstaben-Rechnung u. Algebra. 4. Aufl. Berlin, 1832, 8. (1⅔ Thlr.). — 4) Burg's Auflösung algebr. Gleichungen des ersten und zweiten Grades und solcher Aufgaben, welche auf derlei Gleichungen führen. Wien, 1827, 8. (2 Thlr.).

Algier. — (Zusatz zu dies. Artikel I. 15.)

Die französische Eroberung, am 5. Juli 1830, machte den fortwährenden Seeräubereien ein Ende, welche die Deys von Algier und ihre Unterthanen seit undenklichen Zeiten auf dem mittelländischen Meere mit der größten Frechheit ausübten, und wobei sie selbst die südlichen Küsten der europäischen Staaten nicht selten beunruhigten. Seitdem ist Algier in eine französische Colonie verwandelt worden, und die am 13. October 1837 erfolgte Einnahme der wichtigen Stadt Konstantine hat die Macht Frankreichs in diesem afrikanischen Küstenlande ausgebreitet und befestigt.

Die nächst Algier bedeutendsten Plätze der Colonie sind:

Im Westen von Algier: Sidi Ferruch, welches auch den spanischen Namen Torre chica (d. h. kleiner Thurm) führt, durch die Landung der Franzosen 1830 berühmt geworden. — Scherschel, Serfel, kleiner Ort mit schlechtem Hafen, aber durch die Industrie seiner Bewohner und durch seine Alterthümer bekannt. — Oran, mit einem doppelten Hafen und etwa 10'000 E., ehemals Residenz eines Bey, welcher den ganzen westlichen Theil des Staates Algier beherrschte, i. J. 1509 (so wie Masalkibir) von den Spaniern erobert, aber 1792 wieder abgetreten.

Im Osten von Algier: Bugia (Budschia), befestigt, durch seinen Hafen und die in der Nähe befindlichen Eisenminen bemerkenswerth, besonders aber durch die Erfindung der Wachslichter berühmt. — Bona, Beled el A'ned, mit einem namentlich zur Zeit der Korallenfischerei sehr besuchten Hafen. — La Calle, schon früher eine französische Besitzung, seit 1827 in Trümmern. — Die kleine Insel Tabarka, früher zu Tunis gehörig und bis 1798 im Besitz der Genueser,

1830 aber durch den Dey von Tunis an Frankreich abgetreten, durch seinen Hafen wichtig, welcher der gewöhnliche Vereinigungspunkt zahlreicher Fahrzeuge ist, die die in seinen Gewässern betriebene reiche Korallenfischerei herbeiführt.

Im Innern: Konstantine, Kastanhlinah, am Rumel, das alte Cirta (Hauptstadt des ehemaligen Numidiens), bis zum October 1837 die Residenz eines Bey, welcher den ganzen östlichen Theil der Regentschaft beherrschte. Sein alter Glanz ist längst erloschen, es mag gegenwärtig vielleicht 40'000 E. zählen. Viele Ruinen erinnern an die ehemalige Herrschaft der Römer. — Belidah, Blida, in einer herrlichen Gegend. — Kallah, kleiner und schlecht gebauter Ort auf einem Berge, aber durch die Fabrication der Teppiche und Wollenzeuge berühmt, welche in diesem Theile Afrika's gebräuchlich sind. — Tremezen, Telemsen, mit etwa 20'000 E., die sehr gewerbfleißig sind. Es ist die ansehnlichste Stadt des Königreichs Oran und liegt der marokkanischen Grenze nahe.

Die Bevölkerung von Algier ist fortwährend im Wachsen, was vorzüglich den Einwanderungen von Colonisten zuzuschreiben ist, welche aber häufig dem fremden Klima unterliegen und sich keiner großen Sicherheit ihres Grundeigenthums erfreuen, da feindliche Beduinenstämme selbst die unmittelbare Umgegend der Hauptstadt gefährden und nicht selten die gehoffte Ernte zerstören.

Ein Herr Deschamps hat sich kürzlich von der Regierung Concessionen auf Ländereien für Colonisten verschafft und stellt diesen letztern folgende Bedingungen: 1) sich ein kleines Haus für ihre Familie zu bauen, Kosten: 1000 Francs; 2) sich einen Wagen und zwei Paar Ochsen anzuschaffen, beträgt: 500 Francs; 3) Ackergeräthe, Sämereien, 600 Francs; endlich 4) die Reisekosten und ihren Lebensunterhalt während des ersten Jahres der Ansiedelung zu bestreiten, Betrag: 1200 Francs. Total: 3300 Francs. — Auf diese Summe schlägt Herr Deschamps die Mittel an, welche ein Landwirth mit einer Familie von acht Personen nöthig hat, um in Algier mit Grund und Boden concessionirt zu werden. Am Ende des vierten Jahres gehört alsdann das verliehene Land dem Colonisten als Eigenthum an, wenn er es nach den von der Regierung festgesetzten Bedingungen cultivirt und bepflanzt hat.

Vor der französischen Besetzung baute man nur zum Vergnügen, der Ackerbau war von gar keinem Belang. Die französische Cultur hat indessen in dieser Beziehung schon viel gewirkt; die meisten europäischen Gemüse sind bereits acclimatisirt und das Getreide wächst da, wo seit Menschengedenken kein Pflug eine Furche gezogen hat. Mehr als die Hälfte des cultivirten Landes, welches auf 3700 Hektaren anzuschlagen ist, liefert Korn, doch nicht in hinreichender Menge, denn Algier erhält theils über See, theils durch den Küstenhandel und aus dem Innern durch die Araber, 180'000 Hektoliter Korn, was einen jährlichen Verbrauch für 60'000 Individuen voraussetzt.

Das Land besitzt so viel Vieh, daß es für das Bedürfniß der ganzen Bevölkerung mehr als hinreichend sein würde; während des Krieges hat man aber für die Provinz Oran Ochsen aus Spanien kommen lassen müssen.

Wein wird fast auf allen Punkten des algierschen Gebietes gezogen. — Die Eingebornen bringen frische und getrocknete Trauben auf den Markt; die Europäer aber haben sich mit diesem Culturzweige noch nicht befaßt, da sie ihn nicht für einträglich halten. — Der Oelbaum ist der eigentliche Baum des Landes, man erblickt ganze Wälder desselben. Die Mauren und Kabylen verstehen es besonders, ihn zu ziehen, und schaffen bedeutende Quantitäten Oel nach Algier.

Ueberhaupt besitzt Algier, bei seiner herrlichen Lage, die reichste und üppigste Vegetation, und alle Früchte des mittäglichen Europa wachsen im Ueberfluß: zahlreiche Varietäten des Orangen- und Citronenbaumes, Mandeln, Feigen, Johannisbrod, die rothe Maulbeere, Bananen, Nüsse, Datteln, Pistacien, Melonen, alle Gattungen Kernobst u. s. w. füllen die Obstgärten an, und mehrfache Versuche haben gezeigt, daß Baumwolle, Indigo, Kaffee, Gewürze, Zuckerrohr, ja selbst die kostbare Vanille sich für den Anbau vortrefflich eignen, so wie der weiße Maulbeerbaum behufs der Seidengewinnung bereits cultivirt wird und schon Seide erzeugt worden ist. Die edelsten Bäume bedecken Ebenen und Berge, und die schönsten Blumen schmücken und durchduften die Gärten. In der That hat dieses Küstenland von jener Fruchtbarkeit noch nichts verloren, durch welche es bei den Alten so sehr berühmt war; — trotzdem aber liegt der Handel, namentlich seit der französischen Einnahme, sehr darnieder. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Zukunft schöne Resultate herbeiführen und dieses Land eine der reichsten französischen Colonieen werden wird, so daß Frankreich dadurch für den Verlust des wichtigen Haiti und seine andern ehemaligen Besitzungen in Indien und Afrika genugsam entschädigt werden dürfte.

Das Klima ist mild und die Temperatur sehr beständig, zwischen 8—25 Grad über Null (des Réaumur'schen Thermometers) wechselnd; ebenso die Witterung. Man rechnet 223 schöne Tage im Jahre, und Gewitter sind sehr selten, dagegen herrschen häufig Stürme auf dem Meere.

Die Ausfuhr des Landes besteht in Wolle, Südfrüchten, Oel, Wachs, Honig, Hanf, Weizen, Gerste, Mais, Reis, Erbsen, Bohnen, Datteln, getrockneten Feigen, Sennesblättern, Safran, — Kupfer (Kupfer- und Bleigruben sind in der Gegend von Maskara, letztere sind sehr reich, werden aber nicht ausgebeutet), — Korallen, Fische, großes und kleines Vieh, Blutegel, frische und getrocknete, gegerbte und ungegerbte Häute; Löwen- und Tigerfelle, Strauß- und Geierfedern, Elfenbein, Schildkrot, Gummi, Kermes ꝛc. Alle die letzterwähnten Artikel werden durch Karavanen aus dem Innern gebracht. Von Kunsterzeugnissen werden ausgeführt: Leder (Maroquin), wollene Decken, Teppiche, rothe Mützen (die in ungeheurer Menge nach der Levante versandt werden), gestickte Hals- und Taschentücher, einige Farbwaaren, Rosenessenz u. s. w. — Der auswärtige Handel ist vorzüglich in den Händen der Juden.

Die Einfuhr besteht vorzüglich in Kaffee, Zucker, Pfeffer und andern Colonialwaaren, Getränken, Schiffbauholz, Leinwand, roher Seide, Seidenzeugen, englischen, französischen, italienischen und deutschen Manufacturwaaren und Fabricaten, kurzen Waaren, Stahl, Diamanten und andern Edelsteinen, Silbergeschirr, Kriegsmunition, Möbeln, lebenden Thieren u. s. w.

Der Handel nach dem Innern von Afrika ist von geringer Bedeutung und wird durch Karavanen betrieben; von diesen letztern ist besonders die Eine zu erwähnen, welche alljährlich von Oran über Tafilet nach Timbuktu zieht.

Anstalten zur Beförderung des Handels sind in der Hauptstadt Algier: der Cercle de Commerce und die Société coloniale de l'état d'Alger, welche letztere die Agricultur-, Industrie- und Handels-Interessen des Landes zum Gegenstande hat. Ferner haben ein Handelsgericht (Tribunal de Commerce) und eine Handelskammer hier ihren Sitz. — Seit dem 1. Januar 1837 hat Algier auch einen Freihafen, wodurch es sich zu einem reichen Vorraths-Magazin erheben wird, von wo die Waaren aller Art sich in die Häfen der Colonie, so wie in die andern Städte der Berberei — Tunis, Tripolis, Tanger ꝛc. — verbreiten werden. Auch die Schiffe, welche den Zwischenhandel auf dem Mittelmeere treiben, werden sich nun hier verproviantiren. Die Errichtung eines Freihafens war eine der Verbesserungen, welche der Handelsstand von Algier aufs lebhafteste gewünscht hatte, indem er darin mit Recht eine mächtige Ursache der Entwickelung der Geschäfte und des Wohlstandes erblickte. Das einstweilige Local dieses Freihafens ist an dem oberhalb der rue de la Marine gelegenen Kai, in einem Theile der Zollschiffe. — Man beabsichtigt neuerdings auch, in Algier eine Börse, nach dem Muster der pariser, natürlich im Kleinen, zu bauen.

Die Schiffe, welche den Hafen von Algier besuchen, müssen sich mit hinreichenden Kabeltauen und Ankern versehen, um immer mit vier Tauen anlegen zu können, was hier gebräuchlich und nöthig ist; im Nothfall, nach Maßgabe der Witterung, ist diese Anzahl sogar zu verdoppeln.

Zölle. Alle Waaren, welche in Frankreich producirt oder durch Versteuerung dahin eingeführt sind, mit alleiniger Ausnahme des Zuckers, dürfen in der Colonie frei eingehen, gegen Vorzeigung eines bei der Ausfuhr aus jenem Lande eingeholten Douane-Attestes. Von auswärtigen Producten ist folgenden die freie Einfuhr gestattet: Getreide, Mehl, alle Gattungen von Viehfutter (Heu, Stroh ꝛc.), Gemüse, frische Früchte, alle Arten Holz, Kohlen und Baumaterialien, Baum-Stecklinge, Sämereien aller Art, Pferde und Rindvieh, Metalle in jeder Gestalt. — Ausländischer Zucker, aus französischen Häfen kommend, zahlt 16 Francs per 100 Kilogramm, aus fremden Häfen kommend 20 Francs per 100 Kilogr.; Kaffee aus französischen Häfen 12 Francs, aus fremden Häfen 15 Francs per 100 Kilogr. — Alle andern ausländischen Artikel, insofern sie nicht unter die in Frankreich verbotenen gehören, zahlen, wenn sie aus französischen Häfen kommen, ein Fünftel, aus fremden Häfen kommend aber

ein Viertel der in Frankreich dafür bestehenden Eingangsrechte. Die in Frankreich verbotenen fremden Waaren dagegen dürfen, wenn sie aus diesem Lande eingeführt werden, gegen eine Abgabe von 12 Procent, wenn sie aus einem andern Lande kommen, gegen 15 Procent ihres Werthes in die Häfen der Colonie eingebracht werden. Für alle die von Frankreich hierher eingeführten fremden Waaren ist jedoch eine vom Zollamte des Ausfuhrplatzes beglaubigte Ausgangsbescheinigung erforderlich.

Die statistischen Verhältnisse der Colonie Algier hatten, einer i. J. 1838 vom Director der Finanzen aufgestellten Uebersicht gemäß, zu Ende des Jahres 1837 folgende Gestaltung:

Einkünfte. Die Gesammt-Einkünfte, welche im J. 1831 nur 1'048'479 Francs 12 Centimes betrugen, beliefen sich i. J. 1836 auf 2'845'431 Francs 33 Cent., und im J. 1837 bereits weit über 3 Millionen Francs, hatten sich also während eines Zeitraums von 6 Jahren verdreifacht, obgleich im J. 1836 die Zölle auf die französischen Waaren und viele fremde aufgehoben oder doch sehr ermäßigt wurden (s. oben: Zölle). Von den Einnahmen des Jahres 1836 brachten die Registraturgebühren und die Domänen: 106'430 Francs 50 Cent., die Zölle und verschiedene andere Abgaben: 172'890 Francs 78 Cent., die Posten und Dampfschiffe: 56'676 Francs 25 Cent.

Vergleicht man die Einnahmen von 1837 mit den im französischen Staats-Budget notirten Civil-Ausgaben, so ergibt sich, daß die französischen Besitzungen in Nord-Afrika die gewöhnlichen Ausgaben für Justiz und Administration ohne irgend eine Beihilfe aus der Einnahme bestreiten können, wogegen aber freilich die Militär-Ausgaben dem Mutterstaate verbleiben.

Protokollirungen. Die Anzahl der einregistrirten Acten hat sich im J. 1836 auf 6438 erhöht, ein Viertel mehr als in 1835. Sie behandelten einen Werth von 4'771'189 Francs 77 Cent., was beinahe das Doppelte der Summe vom Jahr 1835 (diese betrug 2'413'664 Francs 84 Cent.) ist. In gleichem Verhältniß hatten die Immobiliar-Käufe von städtischem und Land-Eigenthum beinahe den doppelten Betrag von dem des Jahres 1835 erreicht.

Domänen. Die Veräußerung von Domänen brachte vor 1836 eine jährliche Rente von 6165 Francs 25 Cent.; i. J. 1836 hat sich aber diese Rente auf 28'784 Francs 62 Cent. erhöht. Die veräußerten Gegenstände bestehen theils in Ländereien, theils in zerstörten Gebäuden, welche unter der Bedingung des Wiederaufbaues abgelassen werden.

Einfuhr. Die Gesammt-Einfuhr belief sich i. J. 1836 auf 22'462'768 Francs 56 Cent., i. J. 1837 auf mehr als 33 Millionen Francs. — Die Einfuhr aus Frankreich verhielt sich im J. 1836 gegen die fremde wie 11 zu 8, i. J. 1835 erst wie 7 zu 8.

Ausfuhr. Die Gesammt-Ausfuhr betrug 1831 nur 1'479'600 Francs, im J. 1832 sogar noch weniger, im J. 1836 dagegen 3'435'821 Francs 72 Cent., und im J. 1837 ungefähr ebensoviel.

Wiederausfuhr. Der Handel mit den nicht französischen Häfen der Küste stellte im J. 1836 einen Totalwerth der Einfuhr von 486'314 Francs 60 Cent. dar, der der Ausfuhr 562'023 Francs 95 Cent., was gegen früher eine Vermehrung um 50 Procent zeigt. — Man hat bemerkt, daß die Eingebornen manche Artikel kaufen, deren Gebrauch ihnen früher völlig unbekannt war.

Schifffahrt. Auch diese hat sich sowohl für die französische als die algiersche Marine außerordentlich gehoben. J. J. 1836 liefen 2609 Schiffe mit 144'793 Tonnen und 18'965 Mann ein, wovon mehr als ein Drittel auf den Hafen von Algier kam. J. J. 1837 betrug die Zahl der eingelaufenen Schiffe 3365, darunter 1129 französische, 1032 algiersche, 1204 fremde. Von den i. J. 1837 eingeführten Waaren sind, dem Werthe nach, fast zwei Drittel auf französischen Schiffen importirt worden. Der Antheil der fremden Marine nimmt immer mehr ab. Die kleine algiersche Küstenfahrt hat sich ebenfalls bedeutend gehoben.

Schifffahrts-Abgaben. Der Tarif von 1834 setzte das Tonnengeld auf 50 Centimes für die Tonne auf französischen, und 75 Centimes für die Tonne auf fremden Fahrzeugen. Die Ordonnanz vom 11. November 1835 aber hob diese Abgabe auf französische und algiersche Schiffe ganz auf, und unterwarf dagegen die fremden einem Tonnengelde von 2 Francs.

Korallenfischerei. Die Ausbeutung der Korallenbänke in der Provinz Bona ist beträchtlich gewachsen. Sie wurde i. J. 1832 durch 62, im J. 1835 durch 160 Schiffe, im J. 1836 durch 245 Schiffe von zusammen 3053 Tonnen Gehalt und einer Equipage von 2384 Mann, betrieben. Die darauf erhobenen Rechte beliefen sich i. J. 1836 auf 242'222 Francs 40 Cent. — Dieser Industriezweig ist von jeher einer der Hauptvortheile der Niederlassungen gewesen, welche Frankreich auf der nordafrikanischen Küste besaß, die unter dem Namen „Afrikanische Concessionen" bekannt waren und deren Ursprung bis in das Jahr 1520 hinaufsteigt. — Als die französischen Eroberungen in Nordafrika sich einigermaßen befestigt hatten, wurden die in frühern Zeiten bestimmten, nachher aber ermäßigten Abgaben, wonach jedes europäische Schiff für den Sommerfang 200 harte spanische Piaster und für den Winterfang 90 span. Piaster zu zahlen hatte, wieder eingeführt. In neuester Zeit hat jedoch die Mode die Korallen sehr im Preise fallen lassen, so daß die französischen Seefahrer sich wenig mit dieser Fischerei beschäftigen. Der Haupthandel damit wurde im Jahre 1836 von Neapolitanern betrieben.

Patente. Die Fortschritte, welche auch die Industrie macht, bezeugt die während 1836 erfolgte Verleihung von 384 Patenten oder Licenzen. Die Zahl der sie verlangenden Personen betrug i. J. 1835 — 3174, i. J. 1836 — 3558, unter letztern 1645 Europäer, 1234 Mauren und 679 Juden.

Tagelohn. Dieser ist im Ganzen von bedeutender Höhe; den höchsten erhalten Tischler, Schmiede und Maurer, und zwar 5 bis 6 Francs. Handlanger verdienen täglich 1 bis 2 Francs.

Bevölkerung. Am 1. Januar 1837 wohnten in den französischen Besitzungen Nordafrika's überhaupt 14'561 Europäer, worunter 5485 Franzosen, 1802 Engländer, 4502 Spanier, 1845 Italiener, 810 Deutsche, 6 Griechen und Russen, 21 Portugiesen. Hiervon wohnten in Algier 9094, in Oran 3068, in Bona 1967, in Bugia 357, in Mostagenem 75. — — Am 31. März 1837 lebten in der Colonie 15'128 Europäer, nämlich 8068 Männer, 3130 Frauen und 3930 Kinder. Im ersten Quartal von 1837 fand mithin eine Vermehrung um 567 Individuen statt, und zwar: um 313 zu Algier, 68 zu Oran, 164 zu Bona und 20 zu Bugia. — — Hieraus geht hervor, daß die europäische Bevölkerung fortwährend im Wachsen begriffen ist, und jährlich mehr als 2000 Personen in der neuen Colonie sich niederlassen.

Kosten der Colonie. Man kann die Kosten, welche die nordafrikanischen Besitzungen Frankreich verursachen, auf jährlich 65 Millionen Francs annehmen. Das Budget für 1838 betrug für das Heer 30 Millionen; der vom Ministerium verlangte Zuschußcredit 16'671'408 Francs; Depotkosten für die Regimenter in Afrika, Waffen, Munition: 3 Millionen; Civilverwaltung 2 Millionen; außerordentliche Ausgaben (Expeditionen) circa 3 Millionen; Militärpensionen der in Afrika gewesenen Truppen circa ½ Million; für die zum Dienst in Algier bestimmten Fahrzeuge mindestens 4 Millionen; Arbeiten an den Häfen circa 1 Million; Colonisation circa 5 Millionen. Das franz. Ministerium verlangt jetzt die Stärke des afrikanischen Heeres auf 48'000 Mann (mit dem obigen Zuschußcredit von 16'671'408 Francs). — Das, was man bisher als Einnahme von der Colonie in Anschlag gebracht hat (s. weiter oben Einkünfte), ist, dem ungeheuern Aufwand gegenüber, welchen wir nur in seltnen Hauptpunkten berührt haben, gar nicht der Rede werth, und es fallen wenigstens alle Kosten, welche der Militär-Etat verursacht, auf Frankreichs Rechnung. Die Vermehrung der Einkünfte hängt auch hier zum großen Theil mit von einer zweckmäßigern und streng geordneten Finanzverwaltung ab.

Rechnung und Münzen. Man rechnet seit dem J. 1820 nach Rial-Budschu (Rial-Boudjoux) zu 24 Musonn oder Musunen (Mouzonnes). — Dieser Rial-Budschu ist eine wirklich ausgeprägte Silbermünze, deren Werth die französische Special-Münz-Commission auf 1 Franc 86 Centimes gesetzt hat, wonach 28 Budschu eine cölnische Mark fein Silber betragen und 1 Budschu = 15 Sgr. preuß. Courant oder 11 Gr. 5 Pf. Conv.-Münze.

Außer dem Budschu existiren noch folgende Silbermünzen: der Sudi (Zoudi) oder doppelte Rial-Budschu, auch Piaster von Algier genannt, im Werthe von 1 Thaler preuß. Courant; der Viertel-Budschu (Rebia Budschu), und der Achtel-Budschu (Temin Budschu).

Vor dem Jahre 1820 gab es von Silbermünzen nur die Pataka schika (Pataca chica) oder den Rial-Drahem = ¼ Budschu, und die halbe Pataka = ½ Budschu; beide

Münzen hatten noch früher einen höhern Werth, sanken aber durch die Münz-Verringerungen im Werthe herab.

Goldmünzen sind: die Zechine oder der Sultanin, in der Regel 4½ Budschu geltend; — Halbe und Viertel dergleichen. — Die ältern Goldmünzen dieser Art sind jedoch an Gehalt und Gewicht weit besser als diese neuern, und beide Gattungen werden daher sehr unterschieden.

Kupfermünzen. Die vorzüglichste ist der Karub (Karoub) oder halbe Musonn, von weißabgesottenem Kupfer. 48 Karub = 1 Rial-Budschu. — Von früher existiren noch: Asper (Drahem seghar), wovon 29 = 1 Musonn sind; ferner: Stücke von 2 und 5 Asper.

Die französischen Behörden rechnen nach Francs zu 100 Centimes, wie in ganz Frankreich; s. Paris, I. 628. — Die französischen Gold- und Silbermünzen coursiren nach einem obrigkeitlichen Tarif und werden wahrscheinlich nach und nach das Landesgeld und die bisherige algierische Rechnungsweise verdrängen.

Die einheimischen Münzsorten werden jetzt schon immer seltener, sind aber so begehrt, daß sie 10 Procent und darüber höher im Preise stehen, als die französischen, oder vielmehr die französischen so viel verlieren, wenn man nach dem gesetzlichen Tarif rechnet.

Von andern fremden Münzen laufen vorzüglich die spanischen Säulen-Piaster um, die sehr beliebt sind.

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Es sind zwei Ellenmaße im Gebrauch: der türkische Pik (dzerà' a torky) und der arabische oder maurische Pik (dzerà' a' rabry), welche beide in Halbe (nus), Viertel (rebia), Achtel (temin) und Sechzehntel eingetheilt werden. Der türkische Pik ist das eigentliche Landesmaß; mit dem arabischen Pik werden leinene und baumwollne Zeuge, seidene Tressen und Bänder gemessen. 3 türkische Pik sind genau = 4 arabischen Pik; mithin 1 türk. = 1½ arab. Pik. Der wahre türkische Pik ist, nach dem Grund-Maßstabe der Kassaubah, = 633 franz. Millimeter; der Pik der Kaufleute aber ist um 1 Procent länger; auf diese Weise kamen die hiesigen Kaufleute der Strenge der Polizei während der frühern Regierung zuvor, erhöhten aber zugleich den Preis der Waare verhältnißmäßig. Demgemäß ist nun der türkische Pik = 640 Millimeter (283,709 französ. Linien), der arabische Pik = 480 Millimeter (212,782 franz. Linien).

Getreidemaß ist der Saàh (Saà), ein hölzernes Hohlmaß, welches gestrichen 48 franz. Liter faßt; da man aber in Algier die Früchte gehäuft mißt, so wird der Saàh alsdann auf den Inhalt von 58 Liter geschätzt. Im Jahre 1832 ist aber auch ein neues Fruchtmaß eingeführt worden, welches beim Messen abgestrichen wird und alsdann denselben Inhalt hat, wie das vorhin erwähnte Maß, wenn dieses gehäuft wurde. Beide Maße, das ältere so wie das neuere, werden willkürlich, und nach Uebereinkunft, neben einander angewandt. — Die Spanier geben den gehäuften Saàh, oder das gestrichene neue Maß, zu 10 Procent größer als die castilische Fanega an, wonach der gehäufte Saàh = 60'20 Liter (3034,827 franz. Kubikzoll, nach der französischen Angabe des span. Maßes; nach der gewöhnlichen Annahme der castil. Fanega [s. I. 550.] aber = 62,863 Liter oder 3169,1 franz. Kubikzoll).

Oelmaß ist der Kulleh (Koullé), ein kupferner Krug, welcher, mit einem Liter der französischen Armee gemessen, zu einem Inhalte von 16¾ Liter gefunden wurde. Im Handel nimmt man ihn zu 16 Liter (806,599 franz. Kubikzoll) an. — (Ehemals war das Oelmaß: der Metalli, welcher an Gewicht 16,951 franz. Kilogramm enthalten haben soll.)

Handelsgewicht. Das Handelsgewicht von Algier ist ziemlich complicirt. Es gibt drei Gattungen von Pfunden. — 1) El rotl-attari oder das Krämerpfund (von dem Wort: attar, welches Krämer bedeutet), womit fast alle Waaren, namentlich die Droguen, gewogen werden. — 2) El rotl-ghreddari (von dem Worte: ghreddara, welches das Grüne bedeutet), womit die Früchte, das Gemüse, frische Kräuter und andere jener Artikel gewogen werden, welche die Landleute und die Beduinen zum Markte bringen. — 3) El rotl-kebir oder das große Pfund, womit Honig, Oel, Butter, Datteln, Feigen, Weintrauben und andere trockne Früchte des Landes gewogen werden.

Der Rotl Attari dient als Vergleichungsnorm, indem alle jene Handelspfunde in mehr oder weniger Ukkias oder Unzen Attari (à 8 Drahem oder Drachmen) eingetheilt werden. Das Pfund oder der Rotl Attari hat 16, der Rotl Ghreddari 18, der Rotl Kebir 24 Unzen Attari. Jede dieser Gewichtsarten hat ihren Centner oder Kantar, welcher jedesmal aus 100 der betreffenden Pfunde besteht, aber kein wirklich vorhandenes Gewicht ist. Eine einzige Schnellwage dient für alle diese Centner, weil alle Gewichte sich auf nur Eine Einheit, den Rotl Attari, beziehen. So ist der Kantar Attari = 100 Rotl Attari, der Kantar Ghreddari = 112½ Rotl Attari, der Kantar Kebir = 150 Rotl Attari. — Endlich gibt es auch Centner oder Kantar, die durch Uebereinkunft für gewisse Artikel entstanden sind, und von obigen Normen ganz abweichen, nämlich: der Kantar Flachs hat 200 Rotl Attari, der Kantar Eisen und Blei hat 150 Rotl Attari, der Kantar Baumwolle hat 110 Rotl Attari.

Der Rotl Attari, mit der öffentlichen Schnellwage zu Algier gewogen, ist = 546,080 franz. Gramm (oder 11'361,7 holl. As); demgemäß ist der Rotl Ghreddari = 614,340 Gramm (oder 12'782 holl. As), der Rotl Kebir = 819,120 Gramm (oder 17'042,6 holl. As).

Der Kantar Attari = 54,608 Kilogramm; der Kantar Ghreddari = 61,434 Kilogramm; der Kantar Kebir = 81,912 Kilogramm.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht. Zum Wägen des Goldes bedient man sich des Mitkal oder Metikal, zum Wägen des Silbers und anderer kostbaren Gegenstände (Edelsteine ꝛc.) des Rotl-Föddi (rotlfeuddi) oder Silber-Pfundes (von dem Worte: feddah, welches Silber bedeutet). — Der Rotl Föddi wird in 16 Unzen getheilt; die Unze (Ukkia) ist = 6½ Mitkal, und der Mitkal enthält 24 Körner der Johannisbrod-Schote (Karobbe). Die französische Commission fand den Rotl Föddi der Kassaubah (des Pallastes des ehemaligen Dey), welcher das wahre Mustergewicht bildet, leichter als denselben Rotl, welcher sich auf dem Bureau der Goldschmiede vorfand; man darf sich hierüber nicht wundern, weil im Orient Diejenigen, welche den Gold- und Silberhandel betreiben, die Gewohnheit haben, den Gewichtsstücken ein Uebergewicht zu geben, um der Strenge der Polizei auszuweichen. — Der Rotl Föddi des Bureau der Goldschmiede ist = 497,435 Gramm (10'349,6 holl. As), während der Normal-Rotl Föddi der Kassaubah nur 495½ Gramm (10'309,4 holl. As) wiegt.

Der Mitkal (das Goldgewicht) wiegt mithin, nach der passendern ersten Annahme 4,663 Gramm (97,03 holl. As), nach der zweiten (dem Rotl Föddi der Kassaubah gemäß) 4,645 Gramm (96,65 holl. As).

Diamantengewicht ist der Kirat oder Karat, welcher 207 franz. Milligramm = 4,307 holl. As wiegt.

Die französischen Behörden bedienen sich der unter Paris, I. 631 flg., angezeigten neuen französischen Maße und Gewichte, welche allmälig immer mehr Platz greifen, und mit der Zeit die inländischen vielleicht größtentheils verdrängen werden.

(Nach zuverlässigen französischen Nachrichten.)

Alligations-Rechnung, Vermischungs-Rechnung — lat. Regula Alligationis, franz. Règle d'Alliage ou d'Alligation — lehrt die Regeln, nach welchen alle vorkommenden Aufgaben bei, sowohl der Quantität als der Qualität nach, verschiedenen Mischungen gelöst werden.

Man hat hierbei hauptsächlich folgende Regeln zu merken:

1) Die einzelnen Werthe aller Dinge, welche vermischt werden sollen, setzt man gerade unter einander, und den gemeinen Werth — den Werth, welchen die Einheit der neuen Mischung haben soll — gegenüber zur Linken.

z. B. Es soll 14-löthiges Silber mit 9-löthigem vermischt werden, daß die Mischung 12-löthig werde.

Hier ist das 12-löthige Silber der gemeine Werth, und daher der Ansatz

14
12 9.

2) Nimmt man allezeit 2 und 2 Werthe der verschiedenen Dinge, deren einer größer, der andere aber kleiner als der gemeine Werth ist, zieht alsdann den kleinern Werth von dem gemeinen Werthe ab und setzt den herauskommenden Rest dem größern Werthe zur Rechten gegenüber,

hier also

14 3
12 9;

dann zieht man den gemeinen Werth von dem größern

Werthe ab, und schreibt den sich ergebenden Rest dem kleinern Werthe zur Rechten gegenüber,

mithin hier

14 3
12 9 2.

3) Die herauskommenden Restzahlen 3 und 2 zeigen nun an, wievielmal die ihnen zur Linken gegenüberstehenden Werthe von 14 und 9 genommen werden müssen, um die verlangte Mischung herauszubringen.

Die vorliegende Aufgabe ist daher gelöst, wenn man 3 Theile 14-löthiges und 2 Theile 9-löthiges Silber nimmt, um 12-löthiges zu erhalten.

4) Soll die neue Mischung zugleich in einer bestimmten Quantität bestehen, so läßt sich durch die gefundenen Verhältnißzahlen (3 und 2) die Quantität der zu mischenden Dinge leicht bestimmen.

Alma, Almud, türkisches Oelmaß, s. Constantinopel, I. 265.

Al Marco, nach der Mark, nach dem Gewicht; al Peso, nach dem Stück, stückweise. Beide Ausdrücke sind vorzüglich beim Verkaufe der Goldmünzen gebräuchlich; s. al Peso, I. 639.

Almischlek, Altmischlik, Altmisch, Iselota, Doppel-Zolota, türkische Silbermünze, s. Constantinopel, I. 264.

Almud, s. Alma.

Alonge des Wechsels, s. unter Indossament, I. 446.

Al Pari, s. Pari, I. 627.

Al Peso, s. al Peso, I. 639., und d. obigen Art. „Al Marco."

Altenburg, Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, Sitz der obersten Verwaltungs-Behörden des Landes, mit 14'080 Einwohnern, treibt einen sehr bedeutenden Zwischenhandel mit Colonial-Waaren, namentlich mit Zucker, Kaffee, Tabak und Gewürzen, ist Haupthandelsplatz für das an Producten des Ackerbaues und der Viehzucht sehr reichen Landes und berühmt wegen seiner schwunghaft betriebenen Fabriken, worunter sich die Fabrication von Handschuhen, unter welchen die umfangreiche Fabrik von Ranniger und Söhne die bedeutendste, von Dosen — die bekannten, weitverbreiteten „Müllerdosen" werden hier fabricirt, — von Tabak und Bürsten vorzüglich auszeichnen. Auch besitzt Altenburg mehrere Porzellanmalereien und Wollsortirungs-Anstalten.

Münzen. (Zusatz zu dem I. 17. Bemerkten.) — Nachdem zu Anfang des Jahres 1838 im Königreich Sachsen die neue Regulirung des Courses des preußischen Courant gegen Conventionsgeld erfolgt war, hat die hiesige Regierung dieselbe ebenfalls gesetzlich eingeführt, so daß nun auch bei den öffentlichen Cassen das preußische Courant angenommen wird, und dasselbe in allen Zahlungen 2⅔ Procent gegen Conventionsmünze verliert, was den Thaler Conventionsgeld = 1 Thlr. 10 Pf. oder 1 Thlr. ⅔ gute Groschen preußisch Courant ergibt. Das Nähere s. unter dem Art. Leipzig, II. — Uebrigens ist, wie im Königreich Sachsen, die gesetzliche Einführung des preußischen Courantfußes in Rechnung und Ausmünzung für die nächste Zukunft zu erwarten.

Maße und Gewichte sind die leipziger (s. Leipzig, I.); nur das Getreidemaß weicht ab, und ist unter d. Art. Altenburg, I. 17., bestimmt.

Alter Stil heißt der bei den Bekennern der griechischen Religion — den Russen, Griechen — noch gebräuchliche Julianische Kalender. Im Jahre 45 vor Chr. G. durch Julius Cäsar eingeführt, gründet sich derselbe auf die Annahme des Jahres zu 365¼ Tagen; da jedoch die Erde 11 Minuten 12 Secunden weniger zu ihrer Rotation um die Sonne nöthig hat, so ergab jene Rechnung schon nach Verlauf von 128 Jahren einen durch diesen Unterschied bewirkten Fehler von einem vollen Tage, indem danach der Anfang des Jahres um einen Tag zu spät gerechnet wurde. Im J. 1577 betrug der Unterschied eigentlich 13 Tage, da man aber früher schon 3 Tage ausgelassen hatte, nur 10 Tage. Seit dem J. 1800 oder dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Differenz des Julianischen Kalenders gegen den wirklichen Erdlauf und unsern Gregorianischen Kalender oder sogenannten neuen Stil 12 Tage, um welche der alte Stil zurück ist. Wenn daher Russen und Griechen den zwölften Juni schreiben, sind wir schon am achtzehnten dieses Monats; um nun möglichen Verwechslungen vorzubeugen, bemerkt man bei der Correspondenz und überhaupt auf den nach dem Auslande gehenden Papieren aus jenen Ländern entweder beim Datum, daß alter Stil verstanden sei, oder man pflegt, was noch gewöhnlicher ist, das Datum nach beiden Kalendern in der Form eines Bruches hinzuschreiben, wobei die über dem Striche stehende Zahl den alten, die unter dem Striche bemerkte den neuen Stil bezeichnet; z. B. bedeutet $^{9}/_{21}$. August: am 9. August alten oder am 21. August neuen Stils.

Wie nach der Einführung des Gregorianischen Kalenders die meisten europäischen Nationen diesen letztern oder den sogenannten neuen Stil annahmen, der auch bei uns gebräuchlich ist, sehe man unter d. Artikel Neuer Stil, II.

Altes Schock, frühere Rechnungsmünze im Königreich Sachsen, s. Leipzig, I. 511.

Altona. — Zusatz zu dies. Art. I. 17.

Ein wesentlicher Vortheil für den hiesigen Handel ist die gänzliche Zollfreiheit, da fast alle Waaren, ohne irgend einer Controle unterworfen zu sein, ein- und ausgeführt werden dürfen; nur einige wenige Artikel, worunter Wein, ausländische Biere ꝛc., insofern sie hier consumirt werden, unterliegen einer unbedeutenden Verbrauchssteuer. — Besondere Anstalten zur Beförderung des Handels sind: die Bank, das Wechsel- und Annuitäten-Comptoir, die Börse, das königliche Institut für Fischerei und Handel. Zur Lebhaftigkeit des commerciellen Treibens trägt ganz besonders die Nähe Hamburgs und dessen Handelsgröße bei.

Münzen. Man rechnet im größern Handel nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige der hamburger Bankvaluta (s. Hamburg, I. 402), im täglichen Verkehr und im Kleinhandel aber nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige Courant, $34\frac{1}{12}$ Mark holstein. Courant auf die cöln. Mark fein Silber. 60 Mark holstein. Courant = 99 Mark lübisch oder dänisch Courant; gewöhnlich pflegt man indoch beide Währungen einander gleich anzunehmen. 1 Mark holstein. Cour. = 12 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. oder 9 Gr. 3 Pf. Conv.-Münze.

Den ehemaligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß sollten die Bücher der Kaufleute in dänischen Speciesthalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige geführt werden; die königliche Verordnung vom 5. Januar 1813 aber führte, wie für ganz Dänemark, auch hier einen neuen Münzfuß ein, nach welchem Buch und Rechnung in Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 96 Schillingen (Skilling) oder zu 6 Mark à 16 Schillingen geführt werden sollen. Werth eines Reichsbankthalers: 22 Sgr. 8½ Pf. preuß. Cour. = 17 Gr. 3½ Pf. Conv.-Münze. S. übrigens den Art. Kopenhagen, I. 476 flg., wo auch wegen der Ausmünzung ꝛc. alles Nöthige bemerkt ist. — (Für den Art. Altona, I. 17., müssen wir noch bemerken, den dort eingeschlichenen Druckfehler berichtigend: 1 Species = 1¼ Thaler oder 3¾ Mark Courant oder 2 Reichsbankthaler.)

Maße und Gewichte sind, zufolge einer Verfügung vom Jahre 1768, die hamburger. Nur die Biertonne weicht ab, indem sie in Altona bloß 96 Quartier enthält, also nur die Hälfte der hamburger beträgt. — An einigen andern holsteinischen Orten ist die Biertonne von abweichendem Inhalt. Auch bedient man sich bisweilen des lübischen Gewichts.

Amboina. Rechnung, Münzen, Maße und Gewichte s. unter Molukkische Inseln, I. 586.

Ambra. — Berichtig. u. Zus. zu dies. Art., I. 18.

Das, was im Alterthum unter dem Namen Ambra angeführt wird, ist höchst wahrscheinlich der äußerst lieblich riechende Balsam eines Baumes gewesen, der als Copalbalsam, Ambra liquida (von Liquidambar styraciflua Lin.), auch in der neuesten Zeit wieder bei uns im Handel vorgekommen ist. Was die Erzeugung der Ambra unsers jetzigen Handels anbetrifft, so findet man bei männlichen Pottfischen an der Wurzel der Ruthe, zwischen Nabel und After, über den Hoden einen Sack von der Größe einer Ochsenblase, worin sich eine blutige, orangegelbe Flüssigkeit befindet, in welcher Kugeln schwimmen, die als Ambrakugeln sehr geschätzt sind und oft das Gewicht von mehrern Pfunden erlangen. Da übrigens die Ambra unseres Handels zuweilen in unförmlichen Massen von 100—150 Pf. Gewicht vorkommt, so ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß sich in der, in dem fraglichen Sacke befindlichen Flüssigkeit, die jetzt käufliche Ambra bildet. Gewiß ist es aber, daß man im Darmkanal der Pottfische öfters wahre Ambra und selbst in großen Stücken findet. Ueber die Entstehung der Ambra hatte man früher die wunderlichsten Ansichten; man hielt sie z. B. für den Samen der Pottfische, für den Mist von Vögeln, für einen Blasenstein, für ein

Gummi oder Harz, für eine Art Kampfer; man vermuthete selbst, sie sei ein Gebild aus der Luft; Manche hielten sie für den Koth von Wallfischen oder für das Fettwachs eines todten Seefisches, durch allmälige Umwandlung des Fleisches und Fettes entstanden u. s. w. Nach Martius' Meinung, welche wohl der Wahrheit am nächsten kommt, ist die schwarze A., graue A., Ambergries, A. nigra, A. grisea, A. fusca, A. ambrosiaca, eine durch Krankheit der Gallenblase und Gallengänge erzeugte Absonderung dieser Organe und dürfte vielleicht als der Gallenstein der Pottfische zu betrachten sein. Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß, wenn die Ambra in großen Stücken, gewöhnlich von kugeliger Form, gefunden wird, diese außen mit einer Kruste umgeben sind, in welcher man, wie bei den andern Gallensteinen, mehrere Lagen erkennen kann, die sich schalenartig ablösen lassen, und diese Stücke, weniger geschätzt als A. grisea, mit der schwarzen A. gleichzeitig vorkommen. Die weiße Ambra, A. alba, A. bratto, hingegen ist höchst wahrscheinlich ein krankhaftes Secret aus den Gedärmen der Pottfische, und dürfte für einen Darmstein zu halten sein.

Bei der grauen A. erkennt man auf dem Bruche deutlich mehrere Schichten von hellerer oder dunklerer Farbe. Die Hauptfarbe ist dunkelgraubraun bis ins Gelblichbraune. Manche Stücke enthalten die Schnäbel der Sepia moschata Lin. (eines Tintenfisches), und da dieselben Aehnlichkeit mit Papageischnäbeln haben, so ist es leicht möglich, daß die fragliche Beimischung Veranlassung gewesen ist, die Ambra für eine von Vögeln abstammende Substanz zu halten. Wahrscheinlich ist es, daß der Reiz, welchen diese Sepienschnäbel hervorbringen, indem sie durch die Gallengänge gehen, Veranlassung zur Bildung der Ambra selbst gibt. Die Ambra läßt sich wegen ihrer Zähigkeit nicht leicht zu Pulver zerreiben. Beim Anfühlen zeigt sie sich fettig und beim Kneten in der Hand wird sie weich wie Wachs. Der Geruch der Ambra ist ganz eigenthümlich aber nichts weniger als angenehm, obgleich man dieß meistens von Schriftstellern irrthümlicher Weise angegeben findet; auf Kohlen oder auf einem Platinlöffel vor dem Löthrohre verbrannt, verbreitet sie unter lebhafter Flamme viel Ruß und einen höchst unangenehmen Geruch, ganz ähnlich demjenigen, welcher sich beim Verbrennen der menschlichen Gallensteine entwickelt.

Beim anhaltenden Glühen im Platinlöffel bleibt etwas graue Asche zurück. In kaltem Weingeist löst sich die Ambra nur wenig, im warmen nur etwas mehr auf. Am stärksten wirkt Aether auf sie. Ihre Versendung geschieht gewöhnlich in bleiernen Dosen von etwa 2 Pfund.

Die weiße Ambra erscheint gewöhnlich in Stücken von der Größe einer Faust; sie hat eine gelblich weiße Farbe, schwachen Geruch, schmilzt im Platinlöffel nur unbedeutend und hinterläßt ziemlich viel leichte weiße Kohle. Sie kam vor einigen Jahren in einzelnen Quantitäten aus Brasilien in den Handel, ist aber jetzt schon wieder daraus verschwunden.

Die Droguisten verkaufen unter dem Namen Ambra grisea häufig die aus der schwarzen Ambra herausgebrochenen hellern Stückchen, welche die äußere schalenartige Schicht der Ambrastücke bilden.

Amortisation, Amortisationsfond, s. unter Staatsschulden, I. 704.

Amsterdam. — Zusatz zu dies. Art., I. 19.

Wirklich geprägte Münzen.

A. Gegenwärtige.

Ein Gesetz vom 28. September 1816 ordnete das Münzwesen des Königreichs der Niederlande, wie folgt:

Nationalmünzen.

Goldmünzen. Das 10-Gulden-Stück, 900 Tausendtheile oder $\frac{9}{10}$ fein (= 21½ Karat), 140 holl. Trois-As oder 6,729 Wigtjes oder metrische Gramm wiegend. — Der Verordnung vom 22. Dec. 1825 gemäß ferner: Das 5-Guldenstück, ebenfalls $\frac{9}{10}$ fein, und 700 holl. As oder 3,3645 Gramm wiegend. — Ein Remedium ist bei den Goldmünzen nicht gestattet. — Das 10-Guldenstück ist dem preußischen Friedrichsd'or an Werth fast ganz gleich.

Silbermünzen. Der niederländische Gulden, die Einheit des gesammten Münzsystems, behält denselben Feingehalt und Werth, wie der bisherige holl. Gulden (s. weiter unten), und ist demgemäß 893 Tausendtheile (14 Loth 5,18 Grän) fein, bei einem Gewicht von 7 Engels oder 224 holl. As, oder 10,766 Gramm, so daß er an feinem Silber 200 holl. As oder 9,613 Gramm enthält. — Nach demselben Verhältniß: das 3-Gulden-Stück, das halbe Gulden-Stück zu 50 Cents. — Etwas geringer ist das Viertel-Gulden-Stück zu 25 Cents, welches nur 569 Tausendtheile fein und 88 holl. As oder 4,230 Gramm schwer ist. Nach demselben Verhältniß: das $\frac{1}{10}$-Guldenstück oder 10-Cents-Stück, das $\frac{1}{20}$-Guldenstück oder 5-Cents-Stück.

Kupfermünzen. Cents oder $\frac{1}{100}$ Gulden, und halbe Cents oder $\frac{1}{200}$ Gulden. Das ganze Cent-Stück wiegt 80 holländ. As oder 3,845 Gramm, das halbe Cent-Stück 40 holl. As oder 1,922 Gramm.

Niemand ist verbunden, bei Zahlungen mehr als den fünften Theil in silbernen 25-, 10- u. 5-Cents-Stücken, und für den Werth eines Guldens in Kupfergelde anzunehmen.

Fabricationsmünzen.

Die sogenannten Fabrications- oder Handelsmünzen haben diesen Namen daher, weil sie ausschließlich auf die Bestellung der Kaufleute behufs des auswärtigen Handels geprägt werden. Sie werden seit 1816 nach demselben Gehalt und Gewicht, wie früherhin in den nördlichen Provinzen des Reichs, ausgeprägt, und bestehen in folgenden Sorten:

1) Der goldene Ducaten, unter dem Namen holländischer Ducaten allgemein bekannt. Feingehalt: 23 Karat 7 Grän oder 983 Tausendtheile. Gewicht: 2 Engels 8⅔ As, oder 3,494 Gramm.

2) Der silberne Ducat oder Reichsthaler. Feingehalt: 10 Pfennige 10 Grän (d. i. 13 Loth 15,98 Grän cölnisch) oder 868 Tausendtheile. Gewicht: 18 Engels $8\frac{22}{100}$ As, oder 28,028 Gramm.

3) Der silberne Ruyder (Reiter) oder Ducaton. Feingehalt: 11 Pfennige 5½ Grän (d. i. 14 Loth 17,86 Grän cöln.) oder 937 Tausendtheile. Gewicht: 21 Engels $5\frac{12}{100}$ As, oder 32,574 Gramm.

Bei allen Fabricationsmünzen wird das äußerste Remedium in Anspruch genommen.

Seit 1816 werden alle in den nördlichen Provinzen geschlagenen Fabricationsmünzen in den Staatscassen provisorisch nach folgendem Tarif angenommen:

Der vollwichtige geänderte goldene Ducaten	zu	5 Gulden	50 Cents.
Der Silber-Ducaten od. Reichsthaler	zu	2 "	50 "
Der Silber-Ruyder oder Ducaton	zu	3 "	15 "

Es dürfen für Rechnung von Privatleuten auch Ein- und Drei-Gulden-Stücke fabricirt werden, andere Sorten der Nationalmünzen aber nicht.

B. Frühere.

Nationalmünzen.

Goldmünzen: Der Ruyder zu 14 Gulden, und der halbe Ruyder zu 7 Gulden niederländ. Courant.

Silbermünzen: Das 3-Gulden-Stück oder der sogenannte Staatengulden. — Das 2-Gulden-Stück oder die Krone. — Das 1½-Gulden-Stück oder der Daalder. — Das Gulden-Stück. — Der halbe Gulden und der Viertel-Gulden. — Stücke zu 28 Stüber oder sogen. Goldgulden. — Der Schilling zu 6 Stübern. — Der Sesthalf (d. h. Sechstelhalb) zu 5½ Stübern, eine Gattung alter, herabgesetzter Schillinge, jetzt auf ¼ Gulden (25 Cents) valvirt. — Das Dubbeltje (d. h. Doppelte) oder der doppelte Stüber, zu 2 Stübern. — Das Stüber-Stück. — Als Provinzialmünze Seelands früher: der zeeuwsche Rykdaalder (d. h. seeländische Reichsthaler) zu 2½ Gulden.

Kupfermünzen: Der Duyt (Deut, Pfennig) zu 2 niederländ. Pfennigen oder ½ Stüber.

Fabricationsmünzen.

Die Handelsmünzen waren die auch noch jetzt gebräuchlichen, oben angeführten drei Sorten, außerdem aber noch der Courant-Thaler oder holländische Species, nach dem burgundischen Fuße und seit 1659 ausgeprägt, durchschnittlich 9½ Stück aus der cöln. Mark fein Silber. Dieser Species wurde im Handel nach den Ostseestädten gebraucht und in Holland circa 3½ Procent höher gewerthet, als niederländisches Courant.

Andere Sorten älterer niederländischer Silbermünzen, als Albertsthaler, Löwenthaler, Flabben ꝛc. kommen nur noch als Seltenheiten vor. Die wichtigste derselben war der Löwenthaler, welcher für den levantischen Handel in großer Menge ausgeprägt wurde, circa $2\frac{1}{10}$ Gulden Courant galt und 11½ Loth fein war; 11,48 Stück aus der cöln. Mark fein Silber.

Die für die ehemaligen österreichischen Niederlande (Belgien) ausgeprägten Münzsorten werden als ausländisches Geld betrachtet. Man sehe dieselben unter dem Art. Antwerpen, II.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist, der gesetzlichen Ausmünzung der neuen niederländischen Gold- und der gröbern Silbersorten gemäß, wie 1 zu 15,873.

Von fremden Münzsorten laufen vorzüglich die französischen und deutschen um; s. weiter unten die Geldcourse. Die französischen Gold- und Silbersorten waren früher gesetzlich tarifirt, dieser Tarif wurde aber im J. 1825 wieder aufgehoben, und nur den 10- und 5-Centimes-Stücken der feste Werth von respective 4 und 2 Cents niederl. Cour. gelassen.

Zum Courszettel, I. 22. — Der Cours auf Livorno wird seit dem Juli 1837, in Uebereinstimmung mit der neulichen Abänderung des livorneser Courszettels (s. Livorno, I. 523), wie folgt notirt:

Livorno, 2 Mt. dato.... $78\frac{7}{8}$, d. h. $78\frac{7}{8}$ Cents (mehr od. weniger) niederl. Cour. für 1 Lira di Toscana, od. eben so viele Guld. niederl. Cour. für 100 Lire di Toscana.

Course der Geldsorten, des Goldes und Silbers in Amsterdam.

(Die Geldcourse verstehen sich sämmtlich in Gulden und Cents niederl. Cour. für 1 Stück der nachgenannten Münzen.)

	Guld. (mehr oder weniger)	Cents. (mehr oder weniger)
Goldmünzen.		
Neue Ducaten (holländische)	5	55 —65
Alte Ducaten "	5	$42\frac{1}{2}$—$52\frac{1}{2}$
Französische neue Louisd'or	11	10 —20
" 20 Francs-Stücke	9	52 —62
Englische Sovereigns	11	85 —95
" Guineen	12	20 —40
Pistolen von verschied. Schlage (preuß. Friedrichsd'or ꝛc.)	9	73 —83
Silbermünzen.		
Spanische u. mexikanische Piaster.	2	48 —53
Französische Neuthaler (Laubthaler).	2	70 —75
" 5 Francs-Stücke	2	30 —35
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	2	62 —67
Deutsche Conventions-Thaler	2	$42\frac{1}{2}$
Preußische Thaler	1	$72\frac{1}{2}$
Alte Rubel	1	95
Neue Rubel	1	75

Gold, das Kilogramm fein Fl. 1442. 60 C.

	mehr od. weniger	
Gold in Barren / " in Münzsorten	$13\frac{1}{4}$—$13\frac{3}{4}$ pCt.	Agio; d. h. $113\frac{1}{4}$ bis $113\frac{3}{4}$ Gulden niederl. Cour. für 100 Gulden in Golde, wobei das Kilogramm od. neue niederl. Pfund feines Gold feststehend zum Preise von 1442 Gulden 60 Cents angenommen wird.

Silber, per Kilogramm.

	Guld. (mehr od. weniger)	Cents. (mehr od. weniger)
Von $\frac{1000}{1000}$ fein (d. i. ganz feines S.) das Kilogramm	103	—
" 900 à 800 Tausendtheil. fein } d. Kilogr.	102	30 — 40
" 800 à 600 " " }		
" 600 à 400 " " }	102	10 — 20
" 400 à 300 " " } " "		

Der Stempel für Wechsel und andere Geld-Documente beträgt eigentlich auf ein Papier von 300 Gulden oder weniger: 15 Cents, auf 300 bis 600 Gulden: 30 Cents, auf 600 bis 1200 Gulden: 60 Cents, auf 1200 bis 1800 Gulden: 90 Cents u. s. w., für jede höhern 600 Gulden um 30 Cents steigend, bis für 6000 Gulden, wo er 3 Gulden beträgt, von wo an aber er erst für jede höhern 1200 Gulden, und zwar dann allemal um 60 Cents, steigt. Hierzu kommen aber jedesmal die gesetzlich eingeführten additionellen 26 Cents für jede 1000 Gulden, und hiernach beträgt die wirkliche Stempelabgabe auf ein Document von 300 Gulden oder weniger: $18\frac{720}{1000}$ Cents, auf 300 bis 600 Gulden: $37\frac{440}{1000}$ Cents, auf 600 bis 1200 Gulden: $75\frac{880}{1000}$ Cents, auf 1200 bis 1800 Gulden: 1 Gulden $13\frac{440}{1000}$ Cents, u. s. w.

Die Wechsel-Courtage ist 1 Promille, bei Wechseln aus England und Hamburg aber nur $\frac{1}{4}$ Promille.

Course der Staatspapiere.

	Zinsfuß. (pCt.)	Verfallzeit der Coupons.	Cours.	Erklärung.
Holland.				
Integralen (wirkl. Schuld)	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Juli.	$53\frac{3}{16}$	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden Nominalwerth in Integralen.
" " " von 1832	5	1. April u. 1. Oct.	$102\frac{3}{16}$	
Ostindische Anleihe	5	" "	$99\frac{1}{8}$	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden Nominalwerth in nebenstehenden Papieren.
Aufgeschobene (ausgestellte) Schuld.	—	— —	1	
Kanzen od. Kansbillets (der ausgestellten Schuld)	—	— —	$22\frac{9}{16}$	Gulden niederl. Cour. baar für ein Stück dieser unverzinslichen Scheine von 1000 Gulden Nennwerth.
Amortisations-Syndicats-Obligationen	$4\frac{1}{2}$	1. April u. 1. Oct.	$94\frac{11}{16}$	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden Nennwerth in nebenstehenden Papieren.
Amortisations-Syndicats-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	" "	78	
Actien der Handelsgesellschaft (Nederlandsche Handels-Maatschappy).	$4\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Juli.	$180\frac{1}{2}$	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden Nominalwerth in diesen Actien; bei welchem Course die laufende Dividende inbegriffen, die Zinsen aber ausgeschlossen sind.
Anleihe der Handelsgesellschaft.	$4\frac{1}{2}$	1. April u. 1. Oct.	—	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden Nominalwerth in nebenstehenden Papieren.
" " " von 1836.	4	— —	—	
Eisenbahn-Actien	4	— —	—	

	Zinsfuß.	Verfallzeit der Coupons.	Cours.	Erklärung.
	pCt.			
Frankreich.				
Renten (Inscriptionen in's große Buch)	3	— —	80	Francs für 100 Francs Renten, wobei man den Betrag nach dem 1 Monat-Cours auf Paris in niederl. Courant reducirt.
Certificate derselben	3	21. Juni u. 21. Dec.	79	Francs für 100 Francs in solchen Certificaten, wobei feststehend der Franc = ⅘ Gulden oder 50 Cents Cour. niederl. gerechnet wird.
England.				
Consolidirte Annuitäten	3	— —	80	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Rennwerth in solchen Annuitäten, wobei man den Betrag nach dem 1 Monat-Cours auf London in niederländisch Courant reducirt.
Rußland.				
Obligationen der Anleihe in Amsterdam (bei Hope u. Comp.), von 1798 und 1816	5	1. Januar.	105⅛	Gulden niederl. Cour. baar für 100 Gulden nominal in diesen Obligationen.
Dergleichen dito von 1828 u. 1829	5	1. September.	105⅛	
Certificate bei Hope u. Comp., von 1831 und 1833	5	— —	97⅝	Rubel für 100 Rubel in dergl. Papieren, wobei feststehend der Rubel = 2 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Inscriptionen in Silber-Rubeln	5	½ Juni u. ½ Dec.	99	
Hamburger Certificate	5	1. März u. 1. Sept.	—	
Englische Obligationen (der Anleihe zu London von 1822)	5	" "	99	
Inscriptionen in Rubeln Bank-Assignationen, Anleihe von 1818	6	½ Jan. u. ½ Juli.	69¼	Rubel für 100 Rubel in solchen Papieren, wobei feststehend der Rubel = 2 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Certificate von den vorstehenden Inscriptionen	6	" "	69¼	
Polen.				
Partial-Loose, 1ste Anleihe od. 300 Gulden-Loose		— —	116½	Gulden niederl. Courant baar für ein solches Loos.
Partial-Loose, 2te Anleihe od. 500 Gulden-Loose		— —	140½	
Preußen.				
Obligationen der Anleihe zu London von 1830	4	1. April u. 1. Oct.	100	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalwerth in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12¼ Gulden niederl. Courant gerechnet wird.
Lotterie-Anlehen von 1832 (Prämienscheine)		— —	114½	Gulden niederl. Cour. für einen Schein von 50 Thalern preuß. Cour. Rennwerth.
Dänemark.				
Obligationen der Anleihe zu London von 1825	3	31. März u. 30. Sept.	76	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Rennwerth in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Spanien.				
Aufgeschobene französische Schuld		— —	8½	Piaster für 100 Piaster Nominalwerth in nebenstehenden Papieren, wobei feststehend der spanische Piaster = 2½ Gulden niederländ. Cour. gerechnet wird.
Aufgeschobene englische Schuld		— —	9¼	
Active Schuld od. sog. Arboins, das Stück zu 400 Piastern	5	1. Mai u. 1. Nov.	20 3/16	
Neue passive Schuld		— —	4⅞	
Portugal.				
Obligationen der Anleihe zu London	5	1. Juni u. 1. Dec.	28¼	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling nominal in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Obligationen der Anleihe zu London	3	1. Jan. u. 1. Juli.	19	
Oesterreich.				
Obligationen der holl. Anleihe (bei Hope u. Comp.)	5	1. Jan. od. 1. Juli.	—	Gulden Conventions-Münze für 100 Gulden Conventions-Münze Nominalwerth in dergleichen Papieren, wobei feststehend der Gulden Conventions-Münze = 1¼ Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Dergl. " "	4	1. Jan. u. 1. Juli, od. 1. Januar.	—	
Dergl. " "	3	1. Juni u. 1. Dec.	—	
Wien. Certificate (bei Goll u. Comp.)	2½	1. Jan. u. 1. Juli.	59	
Metalliques	5	alle 6 Monate.	102¼	
Dergl.	2½	1. Jan. u. 1. Juli, od. 1. Febr. u. 1. Aug.	58¼	

	Zinsfuß. pCt.	Verfallzeit der Coupons.	Cours.	Erklärung.
Bankactien	3	1. Jan. u. 1. Juli.	1743	Gulden niederl. Cour. für eine Actie von 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Lotterie-Anlehen von 1820 (kleine Rothschild'sche Loose)		— —	320	Gulden niederl. Cour. für ein Loos von 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Lotterie Anlehen von 1821 (Partialobligationen)	4	1. Januar.	456	Gulden niederl. Cour. für ein Loos von 250 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Lotterie Anlehen von 1834		— —	743	Gulden niederl. Cour. für ein Loos von 500 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Neapel.				
Falconet-Certificate (Certif. consol. admin. di Napoli)	5	1. Jan. u. 1. Juli.	93½	neapol. Ducati für 100 Ducati Nominalwerth in diesen Papieren, wobei feststehend der Ducato = 2½ Gulden (2 Gulden 20 Cents) niederl. Cour. gerechnet wird.
Obligationen der Anleihe zu London von 1824	5	1. Febr. u. 1. Aug.	102	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalwerth in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Griechenland.				
Obligationen der Anleihe zu London	5	1. Jan. u. 1. Juli.	17	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalwerth in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Coupons derselben zu 2½ Pfund Sterling		— —	29	Gulden niederl. Cour. für das Stück.
Brasilien.				
Obligationen der Anleihe zu London	5	1. April u. 1. Oct.	76½	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Nominalwerth in solchen Obligationen, wobei feststehend das Pfund Sterling = 12 Gulden niederl. Cour. gerechnet wird.
Columbien.				
Obligationen der Anleihe zu London von 1822	6	1. Mai u. 1. Oct.	—	" " "
Obligationen der Anleihe zu London von 1824	6	15. Jan. u. 15. Juli.	28	
Mexiko.				
Obligationen der Anleihe zu London	6	1. Jan., 1. April, 1. Juli, 1. Oct.	29½	" " "
Peru.				
Obligationen der Anleihe zu London	6	15. April u. 15. Oct.	21	" " "
Darmstadt.				
Lotterie-Anlehen		— —	63½	Gulden niederl. Cour. für ein Loos von 50 Gulden im 24 Guldenfuß.

Der Käufer von Staatspapieren vergütet dem Verkäufer die bis zum Tage des Kaufes verfallenen Zinsen, mit Ausnahme der französischen 3procentigen Renten und der englischen Consols (consol. Annuitäten), bei welchen beiden letztern Papieren die laufenden Zinsen im Course mitbegriffen sind.

Die Courtage bei Geschäften in Staatspapieren wird mit ¼ pCt. in Anrechnung gebracht, bei kleinern Käufen berechnet man wohl auch ½ pCt.

Finanzen, Anleihen, Staatspapiere der Niederlande. — Die Gesammtsumme der Staatsschuld belief sich im Jahre 1834 (nach Osiander) auf 1945'691'600 Gulden niederl. Courant, hat sich aber seitdem auf mehr als 2000 Millionen Gulden erhöht. Von dieser Summe bilden etwa 1200 Millionen die verzinsliche Schuld, während der Rest die sogenannte todte, allmälig zu tilgende ausmacht. Zur Verzinsung jener erstern und zum allmäligen Rückkauf der todten Schuld sind jährlich gegen 40 Millionen Gulden erforderlich. Da nun der übrige Staatsaufwand auf 33 Millionen angeschlagen werden kann, so würde zur Deckung der Ausgaben eine jährliche Einnahme von circa 73 Millionen Gulden erforderlich sein; die Einkünfte belaufen sich aber nicht höher als auf 53 Millionen jährlich, und es ergibt sich mithin hieraus ein jährliches Deficit von 20 Millionen Gulden. Dieses Deficit würde geringer sein, wenn Belgien den ihm zugewiesenen Zinsantheil von jährlich 8'400'000 Gulden entrichtete, worauf aber keine Aussicht ist und was vielleicht nie geschehen wird. — Die Schulden der niederländisch-ostindischen Besitzungen beliefen sich im Jahre 1833 auf 32'930'510 Gulden. — Im Jahre 1810 reducirte Napoleon die Staatsschuld auf ein Drittel ihres Nominalwerthes und erklärte die übrigen zwei Drittel für erloschen. Diese letztern erhielten den Namen todte Schuld und beliefen sich auf 1264'051'563½ Gulden. Nach der Thronbesteigung des Hauses Oranien wurde jedoch, um bei dem Mangel an baarem Gelde in den Staatskassen die Gläubiger des Staats zu gewinnen, die todte Schuld wieder anerkannt, aber so, daß das von der französischen Regierung beibehaltene Drittel die wirkliche Schuld, die zwei Drittel der todten Schuld da-

legen die aufgeschobene Schuld bildeten. 1) Die wirkliche Schuld (holl. Werkelijke Schuld, franz. Dette intégrale). Als das Budget für das Jahr 1814 ein Deficit von 25'520'000 Gulden auswies, mußte man dasselbe durch neue Anleihen zu decken suchen; man erkannte daher vor Allem, die schon vorhin erwähnt, die todte Schuld wieder an, um das Vertrauen der frühern Gläubiger zu gewinnen, und machte diesen letztern gleichzeitig das Anerbieten, gegen Lieferung eines bestimmten Belaufs in verschiedenen ältern Staatspapieren, die, zu einem festgesetzten niedrigen Cours angenommen, 576 Gulden wirklichen Werth hatten, oder statt dessen gegen Einlieferung von 45 Gulden wirklicher Rente, in jedem dieser beiden Fälle aber gegen eine zugleich und außerdem noch zu erlegende Baarzahlung von 100 Gulden, ihnen eine Summe von 2000 Gulden in Obligationen, welche vom 1. Januar 1815 ab jährlich 2½ pCt. Zinsen tragen sollten, zu gewähren. Die auf diese Weise zu Stande gebrachte Anleihe wurde die wirkliche Schuld genannt, und die Obligationen derselben sind unter dem Namen der Integralen bekannt. Die Zinszahlung erfolgt jeden 1. Jan. und 1. Juli gegen Ablieferung der zu dem Ende den Effecten beigefügten Coupons. (Die baare Einnahme, welche die Regierung durch dieses Anlehen bewirkte, belief sich auf 27 Millionen Gulden.) — 2) Die aufgeschobene oder ausgestellte Schuld (holl. Uitgestelde Schuld, franz. Dette différée). Außer jenem Betrage in Integralen erhielten aber jene Staatsgläubiger für die erwähnte Einlage auch noch 4000 Gulden in unverzinslichen Certificaten, Restanten (Restanten van uitgestelde Schuld) genannt, welche die aufgeschobene Schuld ausmachen. Jährlich sollte eine Verloosung der Restanten stattfinden und die herausgekommenen 1000 Nummern im Betrage von 4 Millionen Gulden in die wirkliche Schuld übergehen, wogegen anderseits von dieser letztern jährlich für 4 Millionen Gulden Integralen getilgt werden sollten. Zu diesem Behuf ist den Certificaten der unverzinslichen Schuld für jede 1000 Gulden ein Loos beigefügt, welches Kanze od. Kansbillet (franz. Billet de chance) genannt wird; diese noch nicht gezogenen Kanzen sind seitdem für sich besonders, und unabhängig von den sogenannten Restanten, ein Gegenstand des Verkehrs geworden und werden gegenwärtig (1838) mit ungefähr 22½ Gulden (mehr oder weniger) das Stück bezahlt, während der Cours der Restanten sich für je 100 Gulden versteht, wofür nur circa 1 Gulden baar gezahlt wird (s. den obigen Fonds-Courszettel). Durch die Aussichten, welche diese Verloosungen den Inhabern der unverzinslichen Obligationen eröffneten, stieg der Cours dieser letztern ansehnlich; das Amortisations-Syndicat, welches sich verpflichtet hatte, allmälig 125 Millionen verzinslicher Obligationen zum Tagescours zurückzukaufen, und auf diese Weise bis 1825 bereits 46'000 Nummern gezogen hatte, ließ aber nun 125'000 Nummern der aufgeschobenen Schuld, oder für 125 Millionen Gulden, für 25 Jahre, bis incl. 1849, auf einmal ziehen, und hierdurch wurde natürlicherweise der Cours dieser unverzinslichen Effecten außerordentlich herabgedrückt. Die gegenwärtig auf dem Courszettel notirten Kansbillets kommen erst i. J. 1850 wieder zur Verloosung.

Die bereits verlooften Kanzen genießen einen verschiedenen Cours, je nachdem nämlich die Zeit ihres Austausches gegen Integralen näher oder entfernter ist, und man bezahlt für eine Serie von Kanzen (holl. Stelle van uitgestelde Schuld) von 10'000 Gulden etwa 6000 Gulden niederl. Cour. baar. Beim Austausche selbst hat man ein solches Kansbillet und ein beliebiges Certificat von 1000 Gulden einzureichen, und erhält dagegen, wie erwähnt, eine Integrale von 1000 Gulden Rennwerth.

Ein im J. 1815 sich zeigendes abermaliges Deficit von 40 Millionen Gulden veranlaßte die Verdoppelung der Steuersätze, wogegen sogenannte Syndicats-Obligationen, 5 pCt. jährliche Zinsen tragend, al pari ausgegeben wurden, welche aber bis 1826 zurückgekauft sein sollten. Um Capital und Zinsen herbeizuschaffen, wurden mehrere Zollabgaben beträchtlich erhöht. Die kommenden Jahre aber sahen die niederländische Staatsschuld ohne Unterlaß vermehrt, und man sah sich daher veranlaßt, im J. 1823 ein Amortisations-Syndicat (Amortisatie-Sijndicaat) zu errichten, dessen Zweck es ist, durch zweckmäßige Finanz- und Handels-Speculationen die zu bestimmten Staatsbedürfnissen und zur Schuldentilgung nöthigen Geldsummen herbeizuschaffen. Zu diesem Ende wurde dem Syndicat von der Regierung ein großer Theil des Ertrags der Zölle und Domänen angewiesen, ihm ein Credit von 65 Millionen Gulden im großen Buche der wirklichen 2½-procentigen Schuld eröffnet, und zugleich gestattet, einen Betrag von 116 Millionen Gulden in Syndicats-Schuldscheinen, welche 4½ pCt. Zinsen tragen sollten, emittiren zu dürfen. Im Juli 1823 wurden davon für 80 Millionen, in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Gulden, nebst beigefügten Zins-Coupons, ausgegeben, im Mai des Jahres 1830 aber 110 Millionen gegen dergleichen 3½procentige Scheine ausgetauscht; endlich wurde im J. 1833 für 1 Million der ältern Scheine gegen volle Zahlung des Rennwerthes durch das Loos zurückgenommen. Neue Coupons erhält man gegen Vorzeigung des Schuldscheines. — Bereits im Jahre 1824 machte jenes Syndicat ein neues Anlehen von 100 Millionen Gulden auf die ihm zur Verfügung gestellten Domänen; die Papiere bestanden in Abschnitten von 1000 Gulden, wurden Domänen-Loos-Renten (Domein-Losrenten) genannt und gegen andere Staatspapiere verkauft. Man verpflichtete sich, diese 2½procentigen Scheine bei Verkäufen von Krongütern pari anzunehmen und verband mit der Anleihe noch eine Lotterie mit 8 Millionen Gulden Gewinnsten, konnte aber trotzdem nicht einmal die ursprünglich ausgefertigten 40 Millionen Gulden anbringen. Als i. J. 1820 die außerordentlichen Bedürfnisse der ostindischen Colonieen die Anschaffung bedeutender Geldsummen nöthig machten, wurden wiederum 40 Millionen Gulden in solchen Domänen-Loos-Renten, und zwar zu Bedingungen, die für die Regierung sehr nachtheilig waren, ausgegeben und schnell abgesetzt. — Im Mai 1830 ward endlich die Einlösung der sämmtlichen bis dahin ausgegebenen Domänen-Loos-Renten, von zusammen 145 Millionen Gulden, beschlossen, und dagegen eine Summe von 152½ Millionen in neuen 3½procentigen Obligationen, jede zu 1000 Gulden, ausgegeben. Hiervon soll bis zum Jahre 1845 jährlich 1 pCt. getilgt werden, dann aber eine raschere Tilgung eintreten.

Als i. J. 1830 die Revolution in Belgien ausbrach und diese Provinz sich von den Niederlanden losriß, schrieb die Regierung im Nov. zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegsbedürfnisse unter dem Namen Orlogslasten (Kriegslasten) eine Zwangsanleihe von 14 Millionen Gulden aus, die im December 1831 auf 15 Millionen Gulden erhöht, jährlich mit 5 pCt. verzinst und seit 1833 durch monatliche Ablösung von 80'000 Gulden allmälig in die spätere 5procentige wirkliche Schuld verwandelt wurde. — Zu gleicher Zeit wurden für einen eben so hohen Belauf (15 Millionen Gulden) sogenannte Schatzkammerscheine (Schatzkistenbilleten) ausgegeben, welche 6 pCt. Zinsen trugen, und wovon 1 Million in Abschnitten von 50 Gulden, das Uebrige in Billeten zu 100, 500 und 1000 Gulden bestand. Von Anfang 1831 an durften alle gewöhnlichen Abgaben an den Staat in solchen Schatzkammerscheinen bezahlt, und diese vom Staate wieder ausgegeben werden, doch so, daß deren Summe nie 15 Millionen Gulden überstieg. — Die hierdurch der Regierung gewordene Hilfe dauerte jedoch nicht lange; man fand sich zur Abfassung eines abermaligen Finanzgesetzes veranlaßt, welches im April 1831 promulgirt ward und eine freiwillige Anleihe von 42 Millionen Gulden, zu 6 pCt. Zinsen, begründete. Gegen die Einlage von 950 Gulden erhielten die Theilnehmer einen Schuldschein von 1000 Gulden, so daß die Anleihe zu 95 pCt. gemacht wurde. Die Zinsen wurden gegen Coupons jeden 1. April bezahlt, das ganze Anlehen aber nach und nach in 5procentige wirkliche Schuld convertirt. — Neue Verlegenheiten bewirkten die Aufstellung des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1831, welches die Alternative zwischen einer freiwilligen und einer gezwungenen Anleihe stellte; die Furcht vor der letztern brachte es dahin, daß die erstere freiwillige Anleihe, angesetzt auf 23 Millionen Gulden, insofern zu Stande kam, daß beinahe 18 Millionen Gulden gezeichnet wurden, welche ganz wie das vorige freiwillige Anlehen negocirt und verzinst wurden.

Im J. 1832 erfolgten zwei neue Anleihen. Die erste unaufkündbare Anleihe wurde im Januar, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Einlösung der seit dem Abfalle Belgiens entstandenen Schuld, eröffnet und auf 138 Millionen Gulden, zum Zinsfuße von 6 pCt., festgesetzt, bestehend in 69'000 Antheilen zu 2000 Gulden, obgleich auch kleinere Summen von 1000, 400, 200 und 100 Gulden angenommen wurden. Die Theilnehmer konnten die Zahlung für einen Antheil von 2000 Gulden auf verschiedene Art machen, entweder ganz in baarem Gelde mit 1700 Gulden, oder in verschiedenen ältern Papieren und bestimmter theilweiser Baarzahlung. Diese Anleihe ward in ein besonderes (das sogenannte zweite) Großbuch eingetragen und die durch dieselbe eingehenden ältern Obligationen und Schatzkammerscheine vernichtet. — Die zweite An-

leihe dieses Jahres, im November eröffnet, sollte sich bis auf 93½ Millionen Gulden belaufen, 5 pCt. Zinsen tragen und in Antheilen von 3000 Gulden bestehen; doch wurden auch kleinere Einzeichnungen von 1500, 600, 300, 150 und 100 Gulden angenommen. Die Theilnehmer konnten einen Antheil von 3000 Gulden entweder durch Baarzahlung von 2550 Gulden, oder durch gewisse Einlagen in Obligationen der 5procentigen Anleihe von 1830 oder der beiden 6procentigen Anleihen von 1831, unter theilweisen baaren Zuschüssen, erlangen. Die übrigen Bedingungen wie bei der vorigen Anleihe. — Von dieser 5procentigen Anleihe blieben 6'340'000 Gulden unabgesetzt, und der Finanzminister verlangte daher ein neues Anlehen in dem eben angeführten Betrage, welcher Vorschlag aber durchfiel, wogegen im December 1833 die Regierung ermächtigt wurde, ein Capital von 6'300'000 Gulden in einer 5procentigen Anleihe auf das zweite Großbuch einzuschreiben und zu Gelde zu machen. — Im April 1834 ward der zweiten Kammer ferner ein Entwurf vorgelegt, wonach die noch vorhandenen Schatzkammerscheine, im Betrage von 9'800'000 Gulden, gegen baares Geld eingezogen, und dagegen eine gleiche Summe neuer, nur 4 pCt. Zinsen tragender Schatzkammerscheine ausgegeben werden sollten. Ein anderer Entwurf bezweckte die Zahlung der auf Belgien kommenden Zinsen der Nationalschuld, und die vorläufige Anschaffung der Hälfte ihres Betrages Seitens des Amortisations-Syndicats mit 4'200'000 Gulden als ein Darlehn, welches dieser Casse späterhin mit den Zinsen, die nie 5 pCt. überschreiten dürfen, zurückgezahlt werden soll. — Die Tilgung älterer Staatsschulden ging nur sehr langsam von Statten.

Nach verschiedenen öffentlichen Berathungen machte man i. J. 1836 eine abermalige 4procentige Anleihe von 14 Millionen Gulden, die zu Lasten der überseeischen Besitzungen ausgeschrieben wurde, so daß die Schulden dieser Colonieen (s. weiter oben) nun beinahe 47 Millionen Gulden betrugen. — Kurz darauf erfolgte aber die sogenannte ostindische Anleihe von 24 Millionen Gulden, zu 5 pCt. Zinsen, gegen welche zugleich die vorige Anleihe von 14 Millionen Gulden zum Cours von 93 pCt. zurückgenommen wurde.

Die Ursache der auf solche Weise fortwährend wachsenden Staatsschuld und des dabei unerhört drückenden Abgabe-Systems ist einzig in der elenden Finanzverwaltung zu suchen, unter welcher das so reiche Niederland schmachtet, und welche aller gediegenen staatswirthschaftlichen Grundlage entbehrt. Die Generalstaaten vertreten keineswegs die eigentlichen Interessen des Volkes, sie sehen den Verschwendungsprincipien des Gouvernements ruhig zu, und keine Controle beleuchtet das geheime Getriebe der Finanzkunststücke. Schon zur Zeit der Vereinigung mit Belgien ward über den Druck der Abgaben mit Recht geklagt; denn während in dem langen Zeitraume des Friedens die meisten andern Regierungen die Abgaben mindern konnten, mußte die niederländische auf neue Mittel der Besteuerung denken. Seit dem Abfalle Belgiens sind aber in dem sehr verkleinerten Staate die Abgaben um 9 bis 10 Millionen Gulden erhöht worden, und es drängt sich hierbei die Frage auf: ob die Nation im Stande sein werde, diese Last auf die Dauer zu tragen? Die geheimen Cassen des Amortisations-Syndicats und der ostindischen Besitzungen sind eine wahre Geißel des Landes und können nur dazu dienen, das allgemeine Mißtrauen zu steigern. Ohne ihre Unterdrückung und eine weise Modification der bisherigen Institutionen des Landes ist an keine Besserung des Zustandes zu denken. Man weiß es in Holland selbst sehr wohl, daß die Lage des Staatshaushaltes eine sehr trostlose ist, und Tiercirung der Schuld und Staatsbankerott sind Worte, die heutzutage in jenem Lande nichts weniger als Erstaunen erregen. Dies sind demnach die Aussichten, welche sich den Besitzern niederländischer Staatspapiere darbieten, und welche wohl geeignet sein dürften, sie zur schleunigen Veräußerung dieser Effecten zu veranlassen.

Handelsgesellschaft. Im J. 1824 wurde durch königliche Verordnung eine neue große Handelsgesellschaft unter dem Namen „Nederlandsche Handels-Maatschappij," und zwar vorläufig auf die Dauer von 25 Jahren, errichtet. Der Gründungs-Fonds war auf wenigstens 12 Millionen Gulden bestimmt, in wenigen Tagen aber schon ein Belauf von 70 Millionen Gulden eingezeichnet; von letzterer Summe ward jedoch nur die Hälfte bewilligt und somit das ursprüngliche Capital auf 35 Millionen Gulden festgesetzt. Die Actien bestehen in Abschnitten von 1000, 500 und 250 Gulden, und wurden schon Anfangs 6 pCt. über Pari bezahlt; gegenwärtig bezahlt man für jede 100 Gulden in solchen Actien 180½ Gulden (mehr oder weniger) baar. Die Zinsen sind vom Könige (welcher für 4 Millionen Gulden Theilnehmer ist) zu 4½ pCt. garantirt; außerdem wird im günstigen Fall eine verhältnißmäßige Dividende an die Actionäre vertheilt. Die Zinsen werden gegen Coupons jeden 1. Jan. und 1. Juli bezahlt und sind im Course nicht mitbegriffen, wogegen die laufende Dividende sich im Cours inbegriffen versteht. Der Zweck der Gesellschaft ist Aufmunterung und Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, Ackerbaues und Gewerbfleißes im Vaterlande, zu welchem Ende besonders die Verbindung mit den niederländischen Colonieen, und zwar ausschließlich mittelst niederländischer Schiffe, dienen soll. Die Maatschappy macht daher bedeutende Speculationen in den wichtigsten Colonialwaaren und hält von Zeit zu Zeit in Amsterdam und Rotterdam jene berühmten Auctionen, welche für die Preise obiger Artikel auf dem ganzen Continent vom wesentlichsten Einfluß sind. Die Gesellschaft leiht auch gegen hypothekarische Sicherheit Gelder aus und läßt sich dafür 3 pCt. jährliche Zinsen vergüten. Die Leitung des Ganzen geht von fünf Directoren aus, welchen ein Secretär beigesellt ist, und wird von 25 Commissarien beaufsichtigt. In Rotterdam, Batavia, Sumatra und China befinden sich Agenturen der Gesellschaft. — Anfangs war der Erfolg der Geschäfte dieser Maatschappy nicht sehr glänzend, so daß nicht einmal die stipulirten Zinsen überschossen, und der König daher noch zuschießen mußte; seit längerer Zeit aber hat sich ihr Zustand sehr gehoben, wie dies der Preis ihrer Actien am deutlichsten zeigt. Die Actien selbst werden durch Rückkäufe allmälig vermindert. Jährlich findet zu Amsterdam eine Sitzung statt. Im Jahre 1835 befrachtete und expedirte die Gesellschaft 92 Schiffe mit 24'450 Lasten. — Von dieser Handelsgesellschaft sind in neuerer Zeit auch zwei Anleihen contrahirt worden, von denen die erste 4½ pCt., die zweite (vom Jahre 1836) 4 pCt. jährliche Zinsen trägt.

Außerdem verdienen noch folgende in Amsterdam ihren Sitz habende Handelsanstalten der Erwähnung: die britisch-westindische Compagnie, — die westindische Compagnie (Actien zu 1000 Gulden, feste Zinsen 4 pCt.), — die Gesellschaft für Seefahrer, — die afrikanische Fischerei-Gesellschaft und viele andere. — Die Bank der Niederlande ist unter d. Art. Amsterdam (I. 22.) bereits gedacht worden. — Außerdem bestehen in Amsterdam ein Handelsgericht und eine Handelskammer, zwei Börsen, ein Leihhaus und mehrere sehr solide Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr von außerordentlich ausgebreiteten Geschäften. — Im Sept. wird in Amsterdam ein großer Markt gehalten, welcher drei Wochen dauert.

Das niederländische Handelsgesetzbuch (vergl. I. 21.) ist in seinen wesentlichen Bestimmungen dem französischen nachgebildet, sieht aber schon seit längerer Zeit einer zweckmäßigen neuen Bearbeitung entgegen.

Maße und Gewichte. (Zusatz.)

Wegen des Inhaltes der neuen Maße und der Schwere der Gewichte s. Paris, I. 631 flg.

Gewicht. Ein Stein bedeutet gegenwärtig 3 niederländische Pfund. — Gold-, Silber-, Münz-, Edelstein- und Perlengewicht ist das Wigtje (Gramm). — Das Probirgewicht wird in Tausendtheilen ausgedrückt (vergl. Paris). — Das neue Arznei- und Medicinal-Pfund (vergl. I. 24.) beträgt drei Achtel des niederländischen Pfundes = 375 Gramm oder 7802½ holl. As.

Altes Gold-, Silber- und Münzgewicht war das halbe Troy-Pfund oder die Troy-Mark. Das Troy-Pfund ward in 16 Onsen zu 20 Engelsen oder Esterlings à 32 As, also in 10'240 As eingetheilt, so daß die Mark = 5120 As. — Diese As sind die unter dem Namen der holländischen As allgemein bekannten, welche bisher bei Gewichts-Vergleichungen in Deutschland fast durchgängig als Maßstab angenommen wurden, und erst ganz neuerdings durch das französische Grammen-Gewicht in dieser Eigenschaft theilweise verdrängt worden sind. — Van Swinden fand das holl. Troy-Pfund = 492,16772 Gramm, mithin die Troy-Mark = 246,08386 Gramm; hiernach ist 1 Gramm = 20,80592 holländ. As, wofür man füglich 20,806 As annehmen kann. — 4865 holländische As betragen eine cölnische Mark. Das alte Pfund Handelsgewicht war 40 As schwerer als das Troy-Pfund, oder = 10'280 holländ. As, und also = 494,090 Gramm. (Vergl. I. 25.) — Als Mes-

einalgewicht diente früher das Troy-Pfund; das eigentliche Apotheker-Pfund aber trug ⅔ des Troy-Pfundes, mithin = 369,126 Gramm. — Edelsteine und Perlen wurden nach Karat gewogen und das Karat in 4 Gran getheilt, oder auch in halbe, Viertel-, Achtel-, Sechzehntel-, Zweiunddreißigstel- und Vierundsechzigstel-Karat. Dabei wurde die Troy-Mark zu 1200 Karat angenommen; daher 1 Engel oder As = 7½ Karat. Das Karat ist = 20,5894 Centigramm, und wird auch gegenwärtig immer noch sehr häufig angewandt.

Angola, ein Neger-Königreich in Niederguinea, auf der westlichen Küste von Afrika, worin schon frühzeitig die Portugiesen zahlreiche Ansiedelungen, namentlich an den Flüssen (Coanza, Bengo ꝛc.) gegründet haben, deren vorzügliche Beschäftigung immer noch der Negerhandel nach Südamerika ist. Der Sitz des portugiesischen Statthalters ist die Stadt San Paolo de Loanda. — Man rechnet nach Macutas zu 50 (portugiesischen) Reïs; der Zahlwerth soll der sein, daß 169⅓ Macutas eine cölnische Mark fein Silber tragen, wonach der Werth einer Macuta 2 Sgr. 5¼ Pf. preuß. Cour. = 1 Gr. 10¼ Pf. Conv.-Münze. In Portugal sind für diese und die benachbarten Niederlassungen ausgeprägt worden: goldene Milreïs (1000 Reïs) oder Stücke zu 20 Macutas; silberne 12, 10, 8, 6, 4 und 2 Macutas-Stücke, so wie Stücke zu 1 Macuta. Nach den in London stattgehabten Untersuchungen dieser Silbermünzen kommt der Werth der Macuta nur zu 2 Sgr. 3 bis 4 Pf. preuß. Cour. aus. — (Man s. auch d. Art. Guinea, I. 399.)

Anjinga, Anjengo, Hafenstadt auf der Küste Malabar in Vorderindien, zur englisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay gehörig; es versendet bedeutende Quantitäten Pfeffer. — Man rechnet hier nach Fananis oder Gallons zu 12 Pice (Peis) oder 16 Bis. Der Pice wird auch weiter in 4 Budgerooks (Bödscheruks) eingetheilt. Alle diese Münzen sind wirklich ausgeprägt. Die englisch-ostindische Compagnie setzt den hiesigen Fanam = ⅘ Fanams von Kalikut oder ½ Rupie von Surate, mithin = 4½ Pence Sterling; nach dieser Annahme betragen 105,891 Fanams von Anjinga eine cölnische Mark fein Silber, und der Werth eines Fanam: 3 Sgr. 11½ Pf. preuß. Cour. = 3 Gr. ½ Pf. Conv.-Münze. — Die Silber-Rupie hat hier den Preis von 6 Fanams, die Pagode von Negapatam 20 Fanams, die Pagode von Madras 19⅞ Fanams; der vollwichtige spanische Piaster 13 Fanams.

Längenmaß. Der Covid ist die Hälfte des englischen Yard, also = 202,671 franz. Linien oder 0,45719 Meter.

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds, und = 7 Maunds 20 Seers der bengalischen Factorei; demnach wiegt der Candy von Anjinga 560 Pfund engl. avoirdupois = 254,0175 franz. Kilogramm, der Maund von Anjinga 28 Pfund engl. avoirdupois = 12,7009 Kilogramm.

Ankerbojen, s. unter Baaken, I. 47.

Ankertau, Ankerkette. — Ankertau, Schwertau, Kabeltau, Kabel (franz. Câble; engl. Cable; holl. Ankertouw, Ankerkabel, Kabeltouw, Kabel; ital. Canapo) ist dasjenige Tau, durch welches der Anker am Schiffe befestigt ist. Dasselbe wird aus drei dünnern Tauen, den sogenannten Kardeelen, zusammengewunden, von welchen letztern wiederum ein jedes aus drei Strängen besteht, die aus dem Kabelgarn, d. h. mehrern einzelnen Faden zusammengedreht sind. Die Länge des Ankertaues ist sehr beträchtlich und in der Regel nahe an 1000 Fuß; seine Stärke oder Dicke richtet sich nach der Größe des Fahrzeuges und wird nach der größten Breite-Ausdehnung desselben bestimmt; für jeden Fuß dieser Breite wird gewöhnlich ½ Zoll auf das Tau gerechnet. Nach den einzelnen Ankern, an welchen dergleichen Taue befestigt sind, führen diese letztern noch besondere Namen; für die größern Anker werden stets einige im Vorrath gehalten. Als Material für die Ankertaue dienen die dauerhaftesten Sorten des Hanfes; noch bessere Dienste aber leisten die Fasern der Aloe, welche leichter und dauerhafter als die hänfenen sind, nicht getheert zu werden brauchen und bei gleichem Umfang diese an Haltbarkeit um das Fünffache übertreffen. — Statt der Taue sind in neuerer Zeit sehr häufig die Ankerketten in Anwendung gekommen, welche gewöhnlich ½ — 2½ Zoll stark sind und sich von den gemeinen Ketten durch einen Steg unterscheiden, welcher die beiden Längenseiten jedes einzelnen Gliedes verbindet, und so nicht nur der ganzen Kette größere Festigkeit gibt, sondern auch dem Ineinanderwirren der Glieder vorbeugt. Uebrigens wird zu diesen Ankerketten das beste Stangeneisen angewandt und jede einzelne Kette durch andauerndes Einspannen in eine Streckbank einer gehörigen Probe unterworfen. Der Hauptfabricationsplatz derselben ist Liverpool.

Anleihen, s. unter Staatsschulden, I. 701 flg.

Anmeldestellen. Zur genauern Beobachtung des Verkehrs zwischen den südlichen — Baiern, Würtemberg und Baden — und nördlichen Staaten des deutschen Zollvereins ist, unbeschadet der sonstigen Verkehrs- und Abgabenfreiheit, die Einrichtung getroffen worden, daß alle Handelsgegenstände, welche, wenn sie vom Auslande eingeführt würden, nach dem gemeinsamen Zolltarife an den Außengrenzen des Vereins einer Ein- oder Ausgangsabgabe unterliegen und aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und aus dem Großherzogthum Baden unmittelbar und ohne Berührung des Auslandes in die übrigen Staaten des Zollvereins, und umgekehrt, versendet werden, nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf schiffbaren Strömen überführt werden dürfen. Auf diesen sogenannten Uebergangsstraßen, deren Verzeichniß hierunten folgt, sind Anmeldestellen (Uebergangsstellen) auf gemeinschaftliche Kosten des Vereins errichtet, bei welchen die in beiden Richtungen übergehenden, vorbezeichneten Waaren unter bloßer Vorzeigung der Ladungspapiere angemeldet werden müssen. Hier werden die Waaren, je nach der Richtung ihres Uebergangs und je nachdem sie dem freien Verkehre angehören oder noch mit Zollanspruch (Begleitschein, Transport) behaftet sind, notirt, aber nur dann revidirt, wenn ihnen ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände beigepackt sind.

Der Verkehr mit rohen Producten in geringen Quantitäten und der kleine Grenz- und Marktverkehr, sowie das Gepäck der Reisenden, sind von dieser Maßregel ausgenommen.

Die Anmeldestellen erheben auch in vorkommenden Fällen die von einigen Gegenständen zu entrichtende Ausgleichungs-Abgabe (s. d. Art.) nach den für die Zollerhebung bestehenden Normen.

Verzeichniß der Land- und Wasserstraßen, welche für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Baden nach den anderen Staaten des Gesammt-Zollvereins und, umgekehrt, aus letzteren Staaten nach Baiern, Würtemberg und Baden bestimmt und einzuhalten sind.

Bezeichnung der Straße.	Uebergangsstation an der baierschen, würtembergschen u. badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung erfolgen muß.
a			
. Von Baireuth u. Hof üb. Plauen nach Leipzig u. Dresden	Hof.	Plauen.	Hof.
. = Baireuth u. Hof üb. Oelsnitz nach Leipzig u. Dresden	Hof.	Oelsnitz.	Hof.
. = Baireuth u. Hof über Gefell, Gera nach Leipzig...	Hof.	Gefell.	Hof.
. = Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein..	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
. = Bamberg über Lichtenfels nach Koburg.....	Buch am Forst.	Koburg.	Koburg.
. = Bamberg über Gleussen nach Koburg.....	Gleussen.	Koburg.	Koburg.
. = Bamberg üb. Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
. = Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen od. über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach.....	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
. = Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda.	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
. = Orb über Wertheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster.....	Wertheim.	Wächtersbach.	Wertheim.

Bezeichnung der Straße.	Uebergangsstation an der baierschen, würtembergschen u. badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung erfolgen muß.
N°			
11. Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau	Alzenau oder Aschaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
12. " Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seligenstadt	Dettingen od. Stockstadt.	Seligenstadt.	Seligenstadt.
13. Bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	—	—	Seligenstadt.
14. Von Aschaffenburg nach Darmstadt	Aschaffenburg.	Dieburg.	Dieburgerstraße.
15. " Wörth, " Miltenberg, " Amorbach } nach Michelstadt	Wörth, Miltenberg, Amorbach	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
16. " Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden	Eberbach.	Gommelsbach.	Eberbach.
17. " Neckargemünd nach Neckarsteinach	Neckargemünd.	Neckarsteinach.	Neckargemünd.
Bei dem Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	—	—	Neckargemünd.
18. Von Weinheim über Birkenau nach Fürth	Weinheim.	Birkenau.	Birkenau.
19. " Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlaudenbach.	Heppenheim.	Heppenheim.
20. " Manheim über Sandtorf nach Lampertheim	Manheim.	Neuschloß und Lampertheim.	Manheim.
21. Bei dem Wassertransporte auf dem Rhein	Manheim, Rheinschanze u. Frankenthal.	Worms.	Manheim, Rheinschanze u. Frankenthal, letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- u. ausgeladen werden.
22. Von Speyer über Frankenthal nach Worms	Bobenheim.	Worms.	Chausseehaus bei Worms.
23. " Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim.	Morsheim.	Kleinbockenheim.
24. " Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
25. " Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten.	Fürfelden.	Hochstetten.
26. " Alsenz über Ebernburg und Kreuznach	Ebernberg.	Manheimer Thor zu Kreuznach.	Manheimer Thor zu Kreuznach.
27. " Obernheim über Rehborn und von Obermoschel üb. Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn und Kahlbach.	Meisenheim.	Meisenheim.
28. " Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken.	Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.
29. " Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel.	Ruthweiler.	Kusel.
30. " Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
31. " Mittelberbach nach Wellesweiler	Wellesweilerberbach.	Wellesweiler.	Mittelberbach.
32. " Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert.	Rentrisch.	Rentrisch.

Annahme des Wechsels, s. Wechsel-Acceptation, I. 761.

Annuitäten, s. Renten, II.

Ansageposten, s. Zollbehörden, I. 795.

Anschaffung, Rimesse, s. Remittiren, I. 664., und im Uebrigen den Art. Deckung, II.

Anstandsbrief, s. Moratorium, I. 587. Vergl. auch d. Art. Falliment, I. 335.

Antal, Antheil oder halbes Faß, ein ungarisches Weinmaß, namentlich in Tokai gebräuchlich und daselbst 88 ungarische Halbe enthaltend.

Anticipation, Vorausnahme, Vorausempfang. — Anticipiren, vorwegnehmen, vorausempfangen. In diesem Sinne sind die Ausdrücke: anticipirte Zahlung, Zahlung durch Anticipation, anticipando zahlen, zu verstehen, welche hin und wieder vorkommen. Wegen anticipirter Zahlungen von Waarenschulden sehe man den Artikel Disconto, I. 296.

Unter Anticipations-Geschäften (auch bloß: Anticipationen) versteht man diejenigen, wobei ein Commissionär, welchem Waaren von einem Auswärtigen (dem Committenten) zum Verkauf consignirt worden sind, diesem Letztern Vorschüsse darauf macht, welche in der Regel einen bestimmten Theil (die Hälfte, ein Viertel ꝛc.) vom ungefähren Werthe jener Waaren betragen.

Anticipationsscheine, eine Gattung österreichischen Papiergeldes; s. Wien, I. 779.

Antwerpen. — Zusatz zu diesem Art., I. 32.

Münzen. Seit der Trennung des Königreichs Belgien von den Niederlanden hat die niederländische Valuta mehr und mehr der früher schon einmal gebräuchlichen französischen Währung und Rechnungsweise Platz machen müssen, obschon jene noch häufig in Anwendung kommt. Ueber die ältern Rechnungsarten findet man das Nöthige unter den Artikeln Antwerpen, I. 32, und Lüttich, I. 536 u. f., angegeben. Gegenwärtig rechnet man in Belgien hauptsächlich nach

Francs zu 100 Centimes,

ganz im französischen Münzfuße (s. Paris, I. 628.), daher gesetzlich $51\frac{17}{18}$ oder 51,9444 Francs auf die cölnische Mark fein Silber, wonach der Werth eines Franc: 8 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. = 6 Gr. 2 Pf. Conv.-Münze.

Das königliche Gesetz vom 5. Juni 1832 verordnete das Nähere über die Prägung der belgischen Nationalmünzen, wobei man sich genau an die französische Ausprägung gehalten hat. Sämmtliche Gold- und Silbermünzen sind 900 Tausendtheile (Millièmes) fein, enthalten also $\frac{9}{10}$ feines Metall und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz. Die Münz-Einheit, der Franc, wiegt 5 Gramm und enthält mithin $4\frac{1}{2}$ Gramm feines Silber. Das erlaubte Remedium beträgt bei den Goldmünzen 2 Tausendtheile am Gehalt, und gleicherweise 2 Tausendtheile am Gewicht, bei den Silbermünzen 3 Tausendtheile am Gehalt, am Gewicht dagegen wie folgt: beim 5-Francs-Stück $\frac{3}{1000}$, beim einfachen Franc und beim 2-Francs-Stück $\frac{5}{1000}$, beim halben Franc $\frac{7}{1000}$, beim Viertel-Franc $\frac{10}{1000}$. Sämmtliche Sätze des Remediums verstehen sich sowohl für das Mehr, als für das Weniger.

Diese wirklichen Münzen sind folgende:

In Gold: 20-Francs-Stücke (155 Stück ein Kilogramm wiegend) und 40-Francs-Stücke (77½ Stück ein Kilogramm wiegend).

In Silber: Stücke von 5 Francs, 2 Francs, 1 Franc, ½ Franc und ¼ Franc.

In Kupfer: Stücke von 10, 5 und 2 Centimes und von 1 Centime. Das Gewicht des einfachen Centime 2 Gramm, das der mehrfachen Stücke nach gleichem Verhältniß.

Von fremden Münzen circuliren hauptsächlich die neuen französischen und niederländischen.

Die französischen Gold- und Silbermünzen des Normalfußes werden in den Staatscassen, so wie im Handel, ihrem Nennwerth angenommen.

Die seit 1816 geprägten niederländischen Silbermünzen werden nach dem Verhältniß von 47½ niederländ. Cents für 1 Franc im Schatz und in der Circulation angenommen, die niederländischen goldnen 5- und 10-Guldenstücke dagegen seit 1833 in dem Verhältniß von 48½ niederl. Cents für 1 Franc, bis auf weitere Verfügung. — Die niederländischen Kupfermünzen werden, bis auf weitere Verordnung, nach dem Verhältniß von 47½ Cents für 1 Franc genommen.

Die unter Oesterreichs Herrschaft und später ausgeprägten ehemaligen belgischen Landes- und Provinzial-Münzen (s. diese weiter unten), welche noch umlaufen, sollen nach den bestehenden Tarifen angenommen werden.

Bei Zahlungen braucht Niemand mehr als ein Zehntel der Summe in Viertel-Franc-Stücken, und nicht mehr als überhaupt 5 Francs in Kupfermünzen anzunehmen. In dieser Beziehung werden die niederländischen 25-Cents (½ Gulden)-Stücke dem halben Franc, und die 25 Centimes (¼ Franc)-Stücke, so wie die niederl. 5- u. 10-Cents-Stücke, der Kupfermünze assimilirt.

Alle vor dem Jahre 1833 ausgestellten Verträge, Ordonnanzen und Anweisungen, welche Verpflichtungen enthalten, die in niederländischen Gulden stipulirt sind, müssen so vollzogen werden, daß 47½ niederl. Cents = 1 Franc gerechnet werden. Seit dem 1. Januar 1833 aber werden in allen gerichtlichen und gerichtlichen Acten die Summen ausschließlich in Francs und Centimes ausgedrückt.

Wer Gold oder Silber zur Münze bringt, um dagegen geprägte Münzen zu erhalten, hat nur die Fabricationskosten zu tragen, welche bei den Goldmünzen auf 9 Francs, bei den Silbermünzen auf 3 Franc für das Kilogramm festgesetzt sind. Sind die eingebrachten Metalle von einem geringern Feingehalt als die Münzen, so müssen außerdem noch die besonders zu berechnenden Affinations-Kosten vergütet werden.

Man rechnet allgemein 189 Gulden niederländisch Cour. = 400 Francs, als feststehendes Verhältniß.

Der französische neue Louisd'or ward bisher in Wechselzahlungen zu 19½, in Waarenzahlungen zu 20 Gulden niederl. Cour. angenommen.

Die für die ehemaligen österreichischen Niederlande und nachherigen südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande — Belgien — ausgeprägten Nationalmünzen, welche immer noch vorkommen, sind folgende:

In Gold: Souverains, einfache und doppelte, 22 Karat fein. (Von Einigen werden die doppelten Souverains einfache, und die einfachen halbe Souverains genannt.) Durch den Tarif von 1824 ist der einfache Souverain auf 7 Gulden 99 Cents niederl. Courant gewürdigt, was nach der gesetzlichen Reduction (47½ Cents niederl. Courant = 1 Franc) = 16 Franc 91 Centimes ist. — Ducaten, mit dem kaiserlichen Stempel, tarifirt auf 5 Gulden 40 Cents niederl. Cour. — Lütticher Ducaten, auf 4 Gulden 90 Cents, und lüttischer Goldgulden, auf 2 Gulden 90 Cents niederl. Cour. tarifirt.

In Silber: Brabanter Ducatons, seit 1749. Halbe, Viertel und Achtel dergleichen. Der erwähnte Tarif von 1824 setzte die ganzen Ducatons = 2 Gulden 98 Cents niederl. Cour., die halben und Viertel nach demselben Verhältniß, die Achtel-D. aber nur auf 35½ Cents. — Brabanter Kronenthaler oder Kronen. Halbe und Viertel dergleichen. Die ganzen Kronen sind auf 2 Gulden 63 Cents niederl. Cour. tarifirt, die halben auf 1 Gulden 31 Cents, die Viertel auf 65 Cents. — Brabanter Stücke zu 5 Plaquettes, auf 71 Cents niederl. Cour. tarifirt, und dergleichen zu 1 Plaquette, auf 15 Cents tarifirt. — Brabanter Schillinge oder Escalins, zu 28½ Cents, doppelte dergleichen, zu 57 Cents niederl. Cour. tarifirt. — Brabanter Stücke zu 10 Liards, auf 11 Cents niederl. Cour. tarifirt, doppelte dergleichen, auf 22 Cents gewürdigt. — Lütticher Schillinge oder Escalins, auf 28½ Cents niederl. Cour., doppelte dergleichen, auf 57 Cents, und dergleichen Plaquettes oder halbe Schillinge, auf 13½ Cents tarifirt. — Alte Permiß-Schillinge zu 6¾ Stüber brabanter Cour. — Stücke zu 5 Sous oder Stüber brabanter Courant; dergleichen zu 2½ Sous brabanter Cour. — Luxemburger 12-Sous-Stücke, auf 40 Cents, dergleichen 6-Sous-Stücke, auf 19 Cents, und dergleichen 3-Sous-Stücke, auf 9½ Cents niederl. Courant tarifirt.

In Kupfer: Lütticher Sou (Sol)-Stücke, auf 2½ Cents niederl. Cour., luxemburger Sou-Stücke, auf 4 Cents tarifirt. — Lütticher Liards, auf ¼ Cent, luxemburger Liards, auf 1 Cent niederländ. Courant tarifirt.

Die ehemalige Valuta des brabanter Courant, worin 7 Gulden = 6 Gulden brabanter Wechselgeld, und 378 Gulden brab. Wechselgeld = 800 Francs (mithin 441 Gulden brab. Courant = 800 Francs), ist bereits l. 32 erwähnt, und es bleibt uns daher nur noch übrig, das Verhältniß der sämmtlichen frühern Rechnungsmünzen hier aufzuführen, welches das folgende ist:

Pfund vlämisch oder Livre de gros.	Thaler od. Patagons.	Gulden, Florins oder Livres.	Schillinge vlämisch oder Escalins.	Stüber oder Sols (Sous).	Grot vlämisch oder Deniers de gros.	Orts oder Liards.	Deniers (Pfennige).	Pfennige brabantisch.	Myten.
1	2½	6	20	120	240	480	1440	1920	5760
	1	2⅖	8	48	96	192	576	768	2304
		1	3⅓	20	40	80	240	320	960
			1	6	12	24	72	96	288
				1	2	4	12	16	48
					1	2	6	8	24
						1	3	4	12
							1	1⅓	4
								1	3

Course. Wir haben unter dem Artikel Antwerpen (l. 32) bereits bemerkt, daß die Course wie in Amsterdam notirt werden; wir müssen noch hinzufügen, daß der Cours auf London außerdem von manchen Häusern auch noch nach der alten amsterdamer Notirung angegeben wird, nämlich:

			mehr oder weniger	
London..	kurze Sicht....	40. 4½	}	d. h. so viele Schillinge und Pfennige vlämisch für 1 Pfund Sterling.
	2 Monate dato	40. 2.	}	

Uso und sämmtliche Wechselgesetze wie in Amsterdam, s. diesen Art., I. 22 flg.

Die Course der Staatspapiere werden in Antwerpen fast durchgängig wie in Amsterdam notirt; man sehe deswegen diesen letztern Artikel, II. Etwas abweichend von den amsterdamern werden nur folgende Effecten-Course aufgestellt:

Belgien.

	mehr oder weniger	
Obligationen zu 5 Procent	103	Francs baar für 100 Francs in 5procent. Obligationen.

Oesterreich.

	mehr oder weniger	
Metalliques, 5procentige.....	106¼	Gulden Conv.-Münze für 100 Gulden Conv.-Münze in Metalliques, wobei feststehend 100 Gulden Conv.-Münze = 120 Gulden niederl. Cour., oder der Thaler (= 1½ Gulden) Conv.-Mze. = 36 Stüber (= 1½ Gulden) niederl. gerechnet wird.
Dergl. 2½procentige....	61	
Bankactien.....	1452½	Gulden Conv.-Münze für 1 Stück, wobei feststehend 100 Gulden Conv.-Münze = 120 Gulden niederl. Courant gerechnet werden.
Loose von 100 Gulden	266⅔	Gulden Conv.-Münze für ein Loos, wobei feststehend 100 Gulden Conv.-Münze = 120 Gulden niederl. Courant gerechnet werden.
" " 250 "	380	
" " 500 "	619	

Die Courtage bei Staatspapier-Geschäften wird mit 1 Promille, seltener mit ½ Procent, in Anrechnung gebracht.

Anleihen und Staatspapiere des Königreichs Belgien. Kurz nach dem Abfall Belgiens von den Niederlanden schrieb im October 1830 die provisorische Regierung eine freiwillige, sogenannte patriotische Anleihe aus. Dieselbe belief sich auf 5 Millionen Gulden niederländ. Courant, welche in Obligationen zu 1000 Gulden, mit Zinszahlung von jährlich 6 Procent, emittirt wurden. Im April 1831 folgte eine zweite Anleihe von 12 Millionen Gulden, deren Obligationen zu 500, 100, 50, 25 und 10 Gulden jährlich 5 Procent Zinsen tragen sollten; bis 1833 sollte die ganze Anleihe getilgt sein. — Die beiden vorigen Anleihen wurden durch eine im November 1831 mit dem Hause Rothschild in London negocirte dritte getilgt, welche sich auf 50'400'000 Francs oder 2 Millionen Pfund Sterling belief, in 30'000 Obligationen vertheilt, welche 5 Procent Zinsen tragen, die jeden 1. Mai und 1. November zu Brüssel, Antwerpen und Paris in Francs, oder zu London in Pfund Sterling à 25 Francs 20 Centimes erhoben werden können. — Die Anlegung des großen Eisenbahnsystems Belgiens gab im December 1833 die Veranlassung zur Gründung einer Anleihe von 35 Millionen Francs in 5procentigen Renten. — Im Jahr 1836 wurde eine Anleihe von 30 Millionen Francs abgeschlossen.

Finanzen. Die Gesammt-Einnahme mag sich auf 38 Millionen Gulden niederl. Cour. belaufen, die Ausgabe war für das Jahr 1837 vom Finanzminister auf 86'290'653 Francs veranschlagt. Die Zinsen der Staatsschuld betrugen für das Jahr 1837 die Summe von 12'995'000 Francs. — Die Größe der belgischen Staatsschuld läßt sich gegenwärtig noch nicht mit Gewißheit bestimmen, da die desfallsigen Verhältnisse zu den Niederlanden noch keineswegs geordnet sind. Holland verlangt zwar von Belgien die Uebernahme von jährlich 8'400'000 Gulden niederl. Courant als Zinszahlung für dessen Antheil an der vormaligen niederländischen Schuld; es scheint aber der junge Staat nicht geneigt zu sein, in diese Forderung je eingehen zu wollen (vergl. den Art. Amsterdam, II.).

Maße und Gewichte.

Mit der Einführung des französischen metrischen Maß- und Gewicht-Systems in den Niederlanden trat dasselbe auch im jetzigen Königreich Belgien in Kraft, und besteht seitdem unverändert und nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die einzelnen Maße und Gewichte in Belgien besondere, von den niederländischen und französischen verschiedene, Benennungen führen, die man neben jenen und sammt den gegenseitigen Verhältnissen, unter dem Artikel Lüttich, I. 537, angegeben findet; man sehe übrigens den Art. Paris, I. 631 flg.

Die alten antwerpner Maße und Gewicht sind unter dem Art. Antwerpen, I. 32, angezeigt.

Platzgebräuche sind unter Antwerpen, I. 34, angezeigt. — Die Courtage bei Waarenverkäufen beträgt ½ Procent, bei Auctionen aber 1 Procent. — Das sonst bestehende Gutgewicht von 2 Procent ist abgeschafft.

Die Banken Belgiens sehe man unter dem Artikel Banken, I. 78, und unter dem gleichlautenden Artikel, II.

Von den übrigen öffentlichen Handelsanstalten Antwerpens sind zu bemerken: die Börse, die Handelskammer, das Handelsgericht, die Dampfschifffahrts-Compagnie, eine große Menge Versicherungsgesellschaften gegen See- und Feuersgefahr ꝛc. — Jährlich finden in Antwerpen drei besuchte Messen statt.

Anweisung (die) wird im österreichischen Kaiserstaate in der Zollgeschäftssprache dasjenige Verfahren genannt, mittelst dessen Jemand die Verbindlichkeit erhält, Waaren im unveränderten Zustande einem andern Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu gestellen. Die Gegenstände dieses Verfahrens werden Anweisgüter genannt.

Die Amtshandlungen, behufs deren die Anweisung stattfindet, sind:

1) Vollziehung des Zollverfahrens zur Eingangsverzollung.
2) Uebernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage.
3) Einhebung unberichtigter Zollgebühren.
4) Bestätigung, daß der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an welches die Anweisung erfolgt, eingetroffen, oder
5) daß derselbe über die Zollinie ausgetreten ist.

Die Anweisung kann geschehen:

1) für ausländische, unverzollte Gegenstände, welche bestimmt sind:
   a) zum Verbrauche,
   b) zur Niederlage, oder
   c) zur Wiederausfuhr.
2) für einheimische Erzeugnisse oder ausländische, vorschriftsmäßig in den Verkehr übergegangene Gegenstände,
   a) zur Ausfuhr in das Ausland,
   b) zum Transporte im Zollgebiete, oder
   c) zur Versendung aus einem Theile des letzteren in den anderen, über See, durch das Ausland oder durch einen Zollausschluß.

Appoint, s. Appunto, I. 36. — Der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gemäß sollte man nur einen solchen Wechsel als Appoint bezeichnen, womit man eine gewisse Schuld vollkommen ausgleicht, eine gewisse Summe voll macht. So würde z. B., wenn man 3048 Thaler zu zahlen hätte, und diese Summe in drei Papieren, von 2000, 1000 und 48 Thalern remittirte, das Letztere ein Appoint sein. Es ist jedoch I. 36 bereits bemerkt worden, daß man gegenwärtig jeden einzelnen Wechsel einen Rimesse Appoint nennt, und im obigen Falle also von drei Appoints sprechen würde.

Arabien, s. Mokka, Djidda, Loheia, I., Beit el Fakih, II., und Maskat, I. u. II.

Aragonien, s. Saragossa, II.

Areb, eine Rechnungsmünze in Ostindien von 25 Lack Rupien oder (da 1 Lack = 100'000 Rupien) = 2½ Millionen Stück Rupien. — 4 Arebs machen 1 Kuron oder Crore aus, so daß 1 Kuron = 10 Millionen Rupien. — Uebrigens ist der Werth des Areb (und mithin ebenso des Kuron) in den verschiedenen Gegenden sehr abweichend, je nachdem die Rupien besser oder geringer sind; man sehe deswegen die Hauptplätze Ostindiens.

Argiensо, Arienzo (Adarme), Gold- und Silbergewicht in Aragonien; s. Barcelona, I. 91.

Armiren, Armatur, Armateur. — Ein Schiff armiren oder ausrüsten heißt: dasselbe mit allen zur Reise und Vertheidigung nothwendigen Gegenständen versehen; die Ausrüstung selbst wird gewöhnlich Armatur genannt; Armateur, der Ausrüster eines Fahrzeuges, der Rheder.

Arnstadt, Hauptstadt der fürstl. schwarzburg-sondershausischen Oberherrschaft, Sitz einer fürstl. Regierung, zählt 5660 Einw. und ist für den thüringschen Fruchthandel wichtig; es besitzt außerdem eine Spielkartenfabrik, mehrere Wollspinnereien, bedeutenden Brennerei-Betrieb und einen lebhaften Handel mit Kolonialwaaren. Berühmt ist die Käsefabrik von Schierholz u. Söhne auf dem nahen Gute Dornheim, welche ihre Fabricate, den schweizerischen und holländischen ähnlich, weithin versendet.

Man rechnet im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige. Der Zahlwerth ist zweierlei: 1) Bei allen öffentlichen Cassen und Landesabgaben ist der 20 Guldenfuß gebräuchlich, worin 13⅓ Thaler = 1 cöln. Mark fein Silber, und der Werth des Thalers: 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. preuß. Cour. Der Conventions-Speciesthaler wird dabei zu 1 Thlr. 8 Gr., das Conv.-20-Kreuzerstück oder Kopfstück zu 5 Gr. 4 Pf. angenommen. — 2) Im gemeinen Verkehr wird der Speciesthaler zu 1 Thlr. 10 Gr. (oder 34 Gr.), das 20-Kreuzerstück zu 5 Gr. 8 Pf. angenommen, wonach sich die Valuta zu 14½ Thlr. auf die cölnische Mark fein Silber bestimmt. Der Werth eines Thalers in Species à 34 Gr. ist demnach: 29 Sgr. 8 Pf. preuß. Courant = 22 Gr. 7 Pf. Conv.-Münze.

Wirklich geprägte Münzen. — Goldmünzen sind nicht ausgeprägt worden; von Silbermünzen existiren Sechstel- und Zwölftel-Thaler im Conventions-20-Guldenfuß aus dem vorigen Jahrhundert, von denen die Sechstel-Thaler nur selten noch vorkommen.

Die umlaufenden Münzen bestehen hauptsächlich in preußischem Courant und Conventions-20- und 10-Kreuzern oder sogenannten ganzen und halben Kopfstücken. Von Scheidemünzen circuliren hauptsächlich die Groschen und Sechser (6-Pfennig-Stücke) der benachbarten Fürstenthümer, namentlich Weimar, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt ꝛc., welche zugleich die Valuta des Species à 34 Gr. vertreten und gegen preuß. Courant ein kleines Aufgeld verlieren.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach dem Courszettel von Leipzig.

Maße und Gewichte. Den Maßen und Gewichten des Fürstenthums liegen die leipziger zu Grunde; doch sind sie an den einzelnen Orten sehr abweichend von einander. Vom leipziger ganz verschieden ist das arnstadter Getreidemaß, von welchem das Maß von 4 Vierteln 7513,117 franz. Kubikzoll oder 149,033 Liter enthält. 371 arnst. Maß = 1006 preußischen Scheffeln.

Finanzen. Die Einkünfte des Fürstenthums belaufen sich auf 270′000 Thaler im 20 Guldenfuß jährlich; davon betragen die Kammer-Einkünfte 200′000 Thaler, die landschaftlichen Einnahmen 70′000 Thaler.

Artilucco, Silberscheidemünze von zweierlei Art (Artilucco vecchio oder alter A., und Artilucco nuovo oder neuer A.) in der ehemaligen Republik Ragusa; s. d. Art., I. 661.

As, Aß, Eßchen, s. dies. Art., I. 40. — Die cöln. Mark ist zu 4865 holländischen As anzunehmen; s. übrigens die Artikel Amsterdam, II., u. Cöln, I. 247. — Das As ist auch das kleinste badische Decimal-Gewicht und bildet den Milliontel-Centner = 1,0404 holländ. As, oder = $\frac{1}{10}$ franz. Gramm; s. Karlsruhe, I. 465.

Asa oder **Asa foetida** (lat.), Teufelsdreck, stinkender Asand, Stinkasand (franz. Asa fétide; engl. Asa fetida; ital. Assa fetida).

Ein Gummiharz, welches aus einer in Persien wachsenden Doldenpflanze, Ferula Asa foetida, Kämpf., ausfließt und durch die Sonnenwärme trocknet. Man sammelt es, schneidet hierauf die Wurzeln und sammelt nach einigen Tagen den aufs neue ausgeflossenen und erhärteten Saft. Auch soll man aus den Stengeln und Blättern der Pflanze sowohl durch freiwilliges Ausschlüpfen, wie durch Auspressen Teufelsdreck gewinnen. Wahrscheinlich entstehen durch diese verschiedene Abstammung die verschiedenen im Handel vorkommenden Sorten; es sind dies nämlich folgende:

1) Asa foetida in granis, Teufelsdreck in Körnern.

Gelbröthliche oder braune, lose Stücken von rundlicher oder tropfenförmiger Gestalt. Bricht man die Stücke von einander, so findet man sie in der Mitte milchweiß und wachsglänzend, doch werden die weißen Stellen nach kurzem Liegen an der Luft violett oder pfirsichblüthroth; sie haben einen unangenehmen, bittern Harzgeschmack und starken, knoblauchartigen Geruch; zwischen den Fingern werden sie bald weich; angezündet verbrennen sie mit Zurücklassung von einer kleinen Menge glänzender Kohle.

2) Asa s. amygdaloides, feiner oder mandelartiger T.

Kommt in Thierhäuten in den Handel und ist deshalb häufig mit Thierhaaren verunreinigt. Sie besteht aus einer braunen, festen Masse, worin weiße, mandelartige Stückchen liegen. In den übrigen Eigenschaften kommt sie mit der vorigen Sorte überein.

3) Asa s. petraea, steiniger Teufelsdreck.

Unförmliche, mehr oder weniger eckige Stücke, welche viele, kleine, schwachglänzende Punkte zeigen und worin nicht die mandelartigen Einmengungen zu bemerken sind. Nach Martius' Meinung, durch welchen diese Sorte erst näher bekannt worden ist, scheint es, als wenn dieselbe durch Trocknen des ausgepreßten Saftes oder dadurch erhalten worden wäre, daß der aus den zerschnittenen Stengeln abfließende Saft in untergestellten Gefäßen aufgesammelt und auf irgend eine Weise getrocknet wurde. Der steinige Teufelsdreck hat eine weißlich gelbe Farbe, welche an der Luft nach und nach braun wird. Sein Geruch ist weniger stark und unangenehm als bei den übrigen Sorten. Bemerkenswerth ist es, daß man zuweilen einige Gypskrystalle darin gefunden hat.

Nach der chemischen Untersuchung von Brandes enthält der Teufelsdreck in 500 Theilen: 23 Th. ätherisches Oel, 236¼ Harz, 8 Halbharz, 97 Gummi, 32 Traganthstoff, 31 Gyps, 17½ kohlensauern Kalk und außerdem noch einige andere Salze ꝛc. Auch Spuren von Phosphor hat man im Teufelsdreck wahrgenommen. Die Aufbewahrung des Teufelsdrecks muß in verschlossenen Gefäßen oder in zugebundenen Blasen geschehen, da er beim Zutritt der Luft viel leichter seinen Geruch verliert, seine Farbe verändert, so wie auch seinen Gypsgehalt in nadelförmigen Krystallen ausschwitzt. Eine Verfälschung des T. oder vielmehr eine nachgekünstelte Masse, bestehend aus weißem Harz, Knoblauchssaft und etwas Teufelsdreck mag wegen des im Verhältniß zum Verbrauch billigen Preises der Waare wohl nur selten vorkommen. Gebrauch. Bei uns nur in der Arzneikunde, in Persien aber auch als Gewürz; man soll dort die Gefäße damit bestreichen, bevor man die Speisen hineinbringt, damit dieselben einen Knoblauchsgeruch annehmen.

Man erhält den T. im Handel aus Ostindien über England und Holland und aus Persien und Syrien über Constantinopel, Smyrna, Triest, Livorno und Marseille entweder in Thierhäuten oder in Kisten von 400 bis 500 Pfund. Beim Transport soll man die Kisten zuweilen an die Mastbäume binden, damit der starke Geruch keinen Einfluß auf die übrigen Waaren der Ladung äußert.

Aschani, Aslani werden in der Türkei die Löwenthaler genannt, welche in Holland früherhin in großer Menge für den Handel mit dem Orient ausgeprägt wurden. S. deswegen unter d. Art. Amsterdam, II.

Assignaten, Assignats, ein ehemaliges französisches Papiergeld, welches durch seine ungeheure Entwerthung berühmt geworden ist. Das Nähere darüber s. unter d. Artikel Papiergeld, I. 627.

Assis, der alte Name der Silberkreuzer im schweizer Canton Zug, deren 4 = 1 Batzen, oder 60 = 1 dortigen Gulden. Der Werth eines Stücks ist ungefähr 3 Pfennige (¼ Sgr.) preuß. Cour. S. d. Art. Zug, II.

Astah, Ellenmaß auf der ostindischen Insel Prince-of-Wales-Island; s. d. Art., I. 655.

Athen. — Zusatz zu diesem Art., I. 41 flg.

Münzen. Man rechnet im Königreich Griechenland gegenwärtig nach:

Drachmen (*Δράχμαι*) zu 100 Lepta (*Λέπτα*).

Das gebräuchliche Abkürzungs-Zeichen für Drachme ist: ₯.

Unter dem Art. Athen, I. 42, ist bereits erwähnt worden, daß die Drachme vom spanischen Piaster abgeleitet worden ist, und den sechsten Theil desselben betragen soll. 58,01688 Drachmen machen eine cöln. Mark fein Silber aus. Werth einer Drachme: 7 Sgr. 2¼ Pf. preuß. Courant = 5 Gr. 6¼ Pf. Conv.-Münze.

Wirklich geprägte Nationalmünzen.

In Gold: 20-Drachmen-Stücke (5,776 französ. Gramm wiegend) und 40-Drachmen-Stücke (11,553

Gramm wiegend); beide Münzen $\frac{9}{10}$ fein, d. h. 9 Theile feines Gold und 1 Theil Kupfer enthaltend (= 21 Karat 7½ Grän cölnisch fein).

In Silber: Die Drachme, Δράχμα (4,477 Gramm wiegend). — 5-Drachmen-Stücke (22,385 Gramm schwer). — ½ Drachmen-Stücke (2,238 Gramm schwer) und ¼ Drachmen-Stücke (1,119 Gramm schwer). — Die Silbermünzen sind ebenfalls $\frac{9}{10}$ fein (= 14 Loth 7½ Grän fein).

In Kupfer: Der Lepton, Λεπτον (1,299 Gramm wiegend). — Stücke zu 2, 5 und 10 Lepta (Gewicht nach dem Verhältniß des einfachen Lepton).

Niemand ist verbunden, bei Zahlungen mehr als den funfzigsten Theil oder 2 Procent des ganzen Betrages in Kupfermünzen anzunehmen.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 15½ zu 1 angenommen.

Frühere Münzwährungen. Die 1829 zu Argos gehaltene Nationalversammlung setzte als Münz-Einheit den Phönix zu 100 Lepta fest. Der Phönix sollte den sechsten Theil des spanischen Piasters betragen und $\frac{9}{10}$ fein sein, wurde aber weit geringer ausgemünzt, und zwar der Art, daß 58,0523 Phöniken auf die cöln. Mark fein Silber gingen (wonach der Werth eines Phönix = 6 Sgr. 8½ Pf. preuß. Cour.). Es sind jedoch im Ganzen nur 12000 Stück solcher Phöniken ausgeprägt worden, die schnell aus dem Umlauf verschwanden; aber desto mehr Kupfermünzen, in 1, 2, 5, 10 und 20-Lepta-Stücken. Die 20-Lepta-Stücke wurden gegen die gesetzliche Vorschrift geprägt, und in ziemlich großer Anzahl, so daß sie gegenwärtig auf ⅔ ihres Nennwerthes oder auf 16 Lepta der neuen Valuta herabgesetzt sind. Der Phönix ist jetzt auf 93 Lepta gewürdigt. — — Während der türkischen Herrschaft (bis 1821) und der ersten Jahre der Freiheit rechnete man nach türkischen Piastern zu 40 Para à 3 Asper; dieser Piaster wurde aber auch in 100 Theile (Asper) eingetheilt. (S. Constantinopel, I. 263.) Im größern Handel wurden fast alle Geschäfte in spanischen Silber-Piastern abgeschlossen. Besonders beliebt wurden nach der Lossreißung vom türkischen Joche die französischen Gold- und Silbermünzen, welche in den von Franzosen besetzten Landestheilen bald in Umlauf kamen, und von denen das 40-Francs-Stück 115 türkische Piaster, das 20-Francs-Stück 57 türk. Piaster, der französ. neue Louisd'or 62 türk. Piaster, der Franc 3 türkische Piaster galten; die übrigen Silbermünzen nach Verhältniß.

Fremde Münzen. Im Jahre 1833 erließ die griechische Regierung einen Tarif der ausländischen Münzen in Vergleichung zum neuen griechischen Münzfuß, aus welchem wir das Interessanteste nachstehend ausheben:

Goldmünzen.	Drachmen.	Lepta.
1 französ. 20-Francs-Stück von richtigem Gewicht	22	33,50
1 engl. Sovereign von richtigem Gewicht	28	12,06
1 österr. und bair. Ducaten von richtigem Gewicht	13	06,39
1 holländ. Ducaten von richtigem Gewicht	13	00,25
1 venetian. Zecchino von richtigem Gewicht	13	34,09
Silbermünzen.		
1 franz. 5-Francs-Stück von richtigem Gewicht	5	58,40
1 = 1-Franc-Stück = = =	1	11,68
1 englische Krone zu 5 Schillingen, seit 1816, vollwichtig	6	48,50
1 engl. Schilling, seit 1816, vollwichtig	1	29,70
1 deutscher Conventions-Thaler (Spadono genannt)	5	77,69
1 Zwanzigkreuzerstück nach dem deutschen Conventionsfuße	—	95,57
1 brabanter und baierscher Kronenthaler	6	36,19
1 spanischer Piaster (Colonnato) von 1788 bis 1798	6	—

Courszettel von Athen, vom 12. Juni 1838.

	mehr oder weniger	
Triest und Wien, 3 Monate dato	287	Drachmen für 100 Gulden Conv.-Courant.
Paris, 31 Tage nach Sicht	112. 60. à 113. —.	112 Drachmen 60 Lepta bis 113 Drachmen für 100 Francs.
London, 61 Tage nach Sicht	28. 40. à 28. 50.	28 Drachmen 40 — 50 Lepta für 1 Pfund Sterling.

Die hiesigen Course sind den größten Fluctuationen unterworfen, und stehen gerade zur Zeit der Fruchtreife am tiefsten, weil da am meisten Papier auf das Ausland vorkommt. Im Jahre 1837 standen sie zur Früchtezeit wie folgt: Triest 278, Paris 109½, London 27. 12. à 27. 50. Dem Silberpari gemäß müssen die Course stehen: Triest 290½, Paris 111. 60., London 28. 12. — Das beste Papier ist in der Regel das pariser. — Die athener Häuser nehmen auch Rembours auf Hamburg und Amsterdam, und pflegen dafür die hiesigen Course auf Triest und die in Triest stattfindenden Course auf Amsterdam (resp. Hamburg) zur Zeit der Abgabe zu berechnen. Der durch solche Arbitrage sich herausstellende directe Cours auf jene Plätze bestand früher eigentlich noch nicht, ohne daß die Committenten in doppelte Provision verfielen, indem sie sich der triester Vermittlung bedienten. Das Pari ist auf Amsterdam: 238½ Drachmen für 100 Gulden holl. Cour., auf Hamburg: 210½ Drachmen für 100 Mark Banco.

Maße und Gewichte.

Wir haben unter dem Artikel Patras, I. 636, bereits bemerkt, daß man damit umgeht, das französische metrische Maß- und Gewichts-System in Griechenland einzuführen, und daß dasselbe den Bedürfnissen des Landes keineswegs angemessen sei. Bis jetzt bedient man sich unausgesetzt noch der ältern einheimischen Maße und Gewichte, welche man ebenfalls unter d. Art. Patras, I. 636, angegeben findet. — Als Münzgewicht hat man lange schon das französische Grammengewicht angenommen, wie die weiter oben angeführte Bestimmung des Gewichts der Nationalmünzen zeigt. — Im Handel bedient man sich allgemein des großen venetianischen Gewichts (Peso grosso di Venezia), dessen Pfund (Libbra) = 476,9987 französ. Gramm oder 9924,43 holl. As (s. Venedig, I. 741). In der Praxis rechnet man 117 Pfund desselben = 100 wiener Pfund, und der Millar oder 1000 Pfund groß venet. Gew. = 850 Pfund wiener Gewicht. — Ebenso bedient man sich für das Oel bisweilen des venetianischen Barilo, welcher an Gewicht 48 Okkas enthält; meist aber wird das Oel nach dem Gewicht verkauft.

Platzgebräuche.

Das Hauptproduct Griechenlands sind die Korinthen, und die Preise derselben werden gegen Ende August festgesetzt, obgleich auch schon zu Anfang dieses Monats Manches in diesem Artikel gethan wird. Im Jahre 1837 wurden die Preise bei einer Ernte von 6 Millionen Pfund mit 58 und 60 spanischen Piastern per 1000 Pfd. eröffnet und schlossen mit 65 span. Piast. Die Versendungen geschehen von Vostizza und Patras, welche beiden Orte die beste Qualität (besser als die der Inseln) liefern; außerdem gibt es auch eine etwas geringere, die gewöhnlich 1—2 Piaster billiger ist. — Nächst den Korinthen ist Baumöl der Hauptartikel.

Der Preis der Korinthen wird stets nach spanischen Piastern bestimmt und versteht sich für 1000 Pfund groß venetian. Gewicht (1 spanischer Piaster = 6 Drachmen). Die Provision wird mit 3 pCt. berechnet. Wenn die Frucht nicht in Vostizza oder Patras selbst gekauft wird, so verursacht die Empfangnahme an und der Transport von einem andern Orte außergewöhnliche Spesen, die jedoch nie 1 Piaster per Millar (1000 Pfund) übersteigen. — Alle übrigen Spesen zeigt am deutlichsten die nachstehende Original-Factura aus Athen, vom Sommer 1838. Außer den darin aufgeführten Fässern schwerer Tara (d. i. 316 Pfund groß venetianisches Gewicht jedes Faß) gibt es noch schwerere, sogenannte Carateels, die ungefähr 800 Pfund wiegen, und 1½ spanische Piaster per Stück kosten. Leichte Fässer kommen von Triest; davon kosten die Butts von 2000 Pfund Gehalt und 9 pCt. Tara 3 spanische Piaster per Stück.

Einkaufs-Rechnung

einer Partie Korinthen in Vostizza oder Patras verschifft, 50 Millar, d. h. 50,000 Pfund großes venetian. Gewicht, zu ℔ 60 ℔r ⅓m ℔..... ℔ 3000. —.

Spesen:

Duane 6 % ad valorem (vom Werthe)..	℔ 180. —.	
Mäklerlohn ℔ 3½ ℔r ⅓m. ℔ 175. à 6 ℔r 1.....	= 29. 16.	
Waaggeld ¼ %.....	= 7. 50.	
Magazinage ¼ %.....	= 15. —.	
Kosten von 30 Fässern von hartem Holz und schwerer Tara, à 3½ ℔.....	= 105. —.	
Empfangnahme, Wiegen, Verschiffen, ℔ 4 ‰ ℔ 200. à 6 ℔r 1.....	= 33. 33.	
Leisterlohn, 4 Fässer für 1 ℔.....	= 7. 50.	
Postporti.....	= 3. 10.	
Antheil an Regal von Gastse Holz pettys T[a].....	= 5. —.	
Factorei, 2 %.....	= 60. —.	
	= 445. 59.	
	℔ 3445. 59.	
Commission, 3 %.....	= 103. 35.	
	℔ 3548. 94.	

à 6 ℔r 1. ℔ 21294. —.

à 280 Ct. f. 7605. —. à 43 u. 1 ‰.. B°. ℳ 10622. 4 s. —.
4 Monate dato, auf Hamburg.

Bemerkungen zu vorstehender Factura. ℔ ist das Abkürzungszeichen für (spanische) Piaster, ℔ für Drachmen. Der span. Piaster ist dabei, wie gebräuchlich, in 100 Centimes (Hunderttheile) getheilt. Die am Schlusse angegebenen 10'622½ Banco-Mark ergeben sich aus den beigefügten Coursen, indem 3548$^{94}/_{100}$ span. Piaster oder (zu ℔ 1 = ℔ 6) 21'294 Drachmen zum Course auf Triest von 280 ℔ für 100 Gulden Conv.-Courant = 7605 Gulden Conv.-Münze, und diese zum triester Course auf Hamburg von 43 Kreuzer für 1 Mark Banco = 10'611,63 Mark Banco sind, welche endlich unter Zuziehung von 1 Promille Wechsel-Courtage (bei der Entnahme des Betrages) 10'622,24 Mark od. 10'622 Mark 4 Schillinge Banco betragen.

Banken. Im Jahre 1828 wurde auf Aegina eine sogenannte Nationalbank errichtet, welche aber zu keiner Bedeutung sich erhob und bald wieder einging. Seitdem wurden fortwährend Projecte zu einer neuen Bank gebildet, welche als Nationalbank zu Athen bestehen sollte, keines aber kam bisher zur Ausführung; endlich gegen Ende September 1838 wurden die Berathungen der Bank-Commission geschlossen und die Anträge derselben der Regierung vorgelegt. Ueber den Stand der Dinge gibt ein athener Journal folgende nähere Notizen: Zweierlei Vorschläge sind es, welche die Bank-Commission beschäftigen; der eine geht vom Hrn. v. Eynard aus und wird durch Hrn. Regny vertreten, der andere wurde von dem englischen Consul in Smyrna, Hrn. Farry, gemacht. Die Vorschläge des Hrn. v. Eynard beziehen sich auf die Errichtung einer Wechselbank, und der ihr zu bewilligende Zinsfuß wird 6—8 pCt. betragen. Ihr Capital besteht in 2 Millionen Drachmen und wird durch Actien zu 1000 Drachmen gebildet. Die eine Hälfte dieser Actien wird die Regierung übernehmen und dazu Gelder von der dritten Serie der Anleihe verwenden; mit einem Viertel sämmtlicher Actien tritt Herr v. Eynard bei, und das übrige Viertel soll der freien Concurrenz überlassen werden. Die Bank wird Billets zu 100—500 Drachmen ausgeben und dieselben jederzeit ungesäumt bei der Präsentation honoriren. Sie wird dergleichen Bankbillets bis zum dreifachen Betrage ihres Capitalstockes emittiren. Ihre Dauer wird auf 10—15 Jahre festgesetzt werden. Sie erhält den Namen „Griechische Nationalbank" und wird allem Anscheine nach in wenigen Monaten in's Leben treten. — Die Vorschläge des Hrn. Farry betreffen die Errichtung einer Hypothekenbank. Die von der Bank-Commission bereits angenommenen und der Regierung zur Genehmigung vorgelegten Grundzüge derselben sind folgende: Die Capitalien der Hypothekenbank bestehen in 15 Millionen Drachmen. Dieselbe emittirt keine Billets, sondern macht nur Baarzahlungen. Ihre Dauer wird auf 12 Jahre festgesetzt, der Zinsfuß auf 10—12 pCt. Sie leiht sowohl auf Hypotheken unbeweglicher Güter, als auf Faustpfänder. Die Regierung ist bei der Hypothekenbank nicht betheiligt. Die Bank wird ihre Geschäfte sechs Monate nach erfolgter Sanction ihrer Statuten beginnen. — Man hofft, daß dieser für Griechenland so wichtige Gegenstand nun endlich die längst ersehnte Erledigung finde. — — Um dem Bedürfniß des Handels zu entsprechen, wurde früher schon ein londner Haus zur Gründung einer Zettelbank auf 30 Jahre privilegirt. Diese Bank sollte die Beförderung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues zum Hauptzweck haben und ein Grundcapital von ungefähr 300'000 Pfund Sterling besitzen; sie steht unter der Aufsicht und dem Schutze der Regierung, während aber ihr Vermögen Privateigenthum bleibt. Ihre Geschäfte bestehen hauptsächlich in Darleihungen auf Grundstücke und Geldeswerth, so wie in der Verausgabung von Scheinen, an den Inhaber (au porteur) lautend, welche jederzeit gegen baares Geld umgewechselt werden können, und deren kleinste Abschnitte von 25 Drachmen sind. Diese Scheine werden auch von den königlichen Cassen zum vollen Nennwerthe als Zahlung angenommen. Die Theilnahme an den Vortheilen der Anstalt ist auch der Regierung gestattet.

Handelsanstalten. Zu Athen, Patras und Syra bestehen Handelsgerichte, in Hydra und Hermopolis (der neuen Stadt, welche die nach Syra geflüchteten Chioten bewohnen, am Hafen von Syra gelegen, mit 30'000 E.) Börsen. — In der Stadt Isdin (Zeitun) auf der Insel Negroponte findet eine wichtige Messe statt.

Kauffahrteischiffe. Im Jahre 1837 belief sich die Anzahl der griechischen Schiffe von größerer und geringerer Tonnenzahl, bis auf die von 5 Tonnen herab, auf 4678.

Postschiffe. Die Verbindung mit Italien, Frankreich, Kleinasien und Aegypten wird durch sechs griechische Packetboote von 100 und mehr Tonnen Gehalt unterhalten, welche in Triest, Livorno, Marseille, Smyrna und Alexandrien landen. — Im Piräus (dem Hafen von Athen) legen die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd (aus Triest) an. Seit dem Mai 1837 ist die große französische Dampfschifffahrt zwischen den Haupthäfen des Mittelmeeres in's Leben getreten, welche von Marseille auslaufen und namentlich auch die Linie zwischen dieser Stadt und Constantinopel befahren, so daß sie dabei Athen, Syra, Smyrna und Alexandrien berühren.

Anleihen und Staatspapiere Griechenlands. Die erste griechische Anleihe wurde unterm 21. Februar 1824 mit Obrien, Ellice und Hume in London zu 59 pCt. auf die Summe von 800'000 Pfund Sterling negocirt, und dagegen die gesammten Staatseinkünfte, und namentlich der Ertrag der Zölle, Salinen und Fischereien, verpfändet. Die Obligationen bestehen in 2000 Stück zu 100 Pfund, 1000 Stück zu 200 Pfund, 500 Stück zu 300 Pfund und 500 Stück zu 500 Pfund Sterling, und die Zinsen derselben werden in London jeden 1. Januar und 1. Juli mit 5 pCt., ohne weitere Kosten, bezahlt. Zur allmäligen Tilgung dieser Anleihe wurden 8000 Pfund Sterling jährlich bestimmt. — Die zweite Anleihe ward am 7. Februar 1825 mit dem Hause F. und S. Ricardo in London zu 55½ pCt. auf 2 Millionen Pfund Sterling abgeschlossen. Die 5procentigen Zinsen werden ebenfalls am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in London ausgezahlt. — Die dritte Anleihe wurde unter der Regierung des Königs Otto im Jahre 1833 mit dem Hause Rothschild in Paris zu 94 pCt. abgeschlossen, von England, Frankreich und Rußland garantirt, und beläuft sich auf 60 Millionen Francs. Die Obligationen, welche pari ausgegeben wurden, tragen 5 pCt. jährliche Zinsen. Diese letzte Anleihe sollte in drei Serien zu 20 Millionen allmälig eingezahlt werden. Die Zahlung der Interessen und der zur Tilgung bestimmten Summen für die zwei ersten Serien fand in den vier ersten Semestern keine Schwierigkeiten, weil die dazu nöthigen Mittel von den Bankiers gleich vom Capitale zurückbehalten worden waren. Am Ende des Jahres 1835 erklärte aber das Cabinet von Athen, daß es nicht im Stande sein werde, ohne die wenigstens theilweise Nachzahlung der dritten Serie von 20 Millionen Francs seine Verpflichtungen in Bezug auf Interesse und Tilgung der beiden ersten zu erfüllen. Bevor man hierauf einging, verlangten die drei Höfe, welche die Bürgschaft der Anleihe übernommen hatten, von der griechischen Regierung Rechenschaft über die Verwendung der zwei ersten Serien, im Betrage von 40 Millionen Francs. Diese Rechenschaft scheint nicht befriedigend gewesen zu sein und hat namentlich wesentliche Mängel in der Finanzverwaltung des jungen Königreichs an's Licht gebracht, welche die französische Regierung veranlaßten, der Conferenz zu London, im Interesse Griechenlands und der Sicherheit der Gläubiger und Bürgen, gewisse Vorschläge zu machen, um jenen Mängeln abzuhelfen. Diese Vorschläge wurden von den beiden andern Höfen nicht angenommen. Die Conferenz beschränkte sich darauf, nach und

nach vier partielle Auszahlungen von der dritten Serie zu autorisiren, welche einzig und allein dazu bestimmt sein sollten, Zinszahlungen und den Tilgungsfonds während der Jahre 1836 und 1837 zu unterhalten. Die französische Regierung verfolgte nun das angenommene System nicht weiter und erklärte sich im August 1837, bei Gelegenheit der partiellen Auszahlung für das zweite Semester von 1837, bei der Conferenz zu London dahin, daß sie fernerhin weder eine partielle noch ganze Auszahlung der dritten Serie zugeben werde, so lange man nicht über die zur Regulirung des Finanzzustandes von Griechenland nöthigen Maßregeln einig sein werde, und daß sie eher bereit sei, in Bezug auf die bereits realisirten Theile der Anleihe die Folgen ihrer Garantie zu übernehmen. Demgemäß verlangte im Februar 1838 der Finanzminister Frankreichs einen Credit, um vom 1. März 1838 an für die Bezahlung der Interessen des Anlehens von 1833 nach Semestern sorgen zu können, und zwar bis zum Betrage des von Frankreich garantirten Antheils. Dieser Credit wird übrigens als eine nur vorübergehende Maßregel betrachtet, und die von Seiten Frankreichs zu machenden Zahlungen werden als Vorschüsse betrachtet, welche die griechische Regierung zurückzuerstatten hat. Zu Ende Februar 1838 erhielt das griechische Cabinet eine Mittheilung von der londner Conferenz, worin die drei Großmächte sich unter folgenden Bedingungen bereit erklären, die dritte Serie des Anlehens zu zahlen: 1) Die griechische Regierung unterstellt als Hypothek der Anleihe eine bestimmte Anzahl von National-Ländereien und überläßt deren Ertrag zur Abtragung der jährlichen Zinsentilgung. 2) Alle sechs Monate gibt der Generalcassirer den Diplomaten zu Athen Rechnung über den Erlös aus dem Verkauf und den Erträgen der verpfändeten National-Ländereien. 3) Wenn ihnen diese Rechnung regelmäßig vorgelegt wird, so werden sie keinen Gebrauch von dem ihnen zustehenden Rechte machen, von den Generalrechnungen der Landeseinkünfte Einsicht zu nehmen. 4) Von dieser dritten Serie der Anleihe sind die Zinsen und Amortisationsbeträge des laufenden Jahres abzuziehen. 5) Die griechische Regierung soll angegangen werden, das Gleichgewicht zwischen Staats-Einnahmen und Ausgaben herzustellen. 6) Die baiersche Regierung soll ersucht werden, die von ihr gemachten Vorschüsse (die sich dem Verfahren nach auf ungefähr 4 Millionen Francs belaufen) erst im Jahr 1840 zurückzuverlangen. — — Die französische Regierung soll außerdem den Vorschlag gemacht haben, daß von den 11 Millionen Francs, welche Griechenland von der dritten Serie der Anleihe noch zu seiner Verfügung haben mochte, wenigstens 4 Millionen zur Gründung einer Nationalbank verwendet werden möchten. —

Finanzen. Ungeachtet der vorgefundenen Schwierigkeiten und der begangenen Fehler, läßt sich für Griechenlands finanzielle Zukunft das Beste hoffen. Die Einkünfte sind in sechs Jahren auf mehr als das Doppelte angewachsen; freilich haben sich aber auch die Ausgaben vermehrt. Die Summe der ordentlichen Einnahmen belief sich (nach dem Budget) für das Jahr 1837 auf 25'717'309 Drachmen*); mit Zurechnung der sogenannten außerordentlichen Einnahmen, worunter die Einzahlungen von der dritten Serie der letzten Anleihe (mit 3'987'585 Drachmen) und die Vorschüsse der baierschen Regierung (mit 2'229'086 Drachmen) verstanden sind, betrug die Gesammt-Einnahme 31'933'980 Drachmen. Die Summe der ordentlichen Ausgaben betrug für dasselbe Jahr: 25'168'253 Drachmen; mit Zurechnung der außerordentlichen Ausgaben (für Zinsen und Amortisation des Anlehens: 2'981'084 Drachmen, für Zinsen und Rückzahlung der baierschen Vorschüsse: 1'407'435 Drachmen, Phalanx: 710'000 Drachmen, Pensionen für Militärs des Freiheitskampfes: 517'208 Drachmen, für Grenzbewachung: 1'150'000 Drachmen), von zusammen 6'765'727 Drachmen, betrug die Gesammt-Ausgabe 31'933'980 Drachmen. — — (Im Jahre 1836 belief sich die Einnahme, ohne Abzug der Erhebungskosten, auf 13'623'817 Drachmen, und nach Abzug der Erhebungskosten auf 12'381'007 Drachmen. Die Ausgabe betrug 16'447'126 Drachmen. Deficit: 4'066'119 Drachmen.) — — —

*) Rechnet man aber hiervon die nicht eingegangenen Rückstände der Jahre 1833, 34, 35 und 36 ab (die in obiger Summe ganz mitbegriffen sind), so bleiben nur 16'937'239 Drachmen. Zieht man hiervon noch den Cassa-Rest vom Jahre 1837 mit 1'900'000 Drachmen ab, so ergibt sich die Summe von 15'037'239 Drachmen. Jener Cassa-Rest bildet aber als Verlagscapital einen stehenden Rest und erscheint jedes Jahr wieder. Die Summe von 15 Millionen kann überhaupt durchschnittlich auch für die nächsten Jahre als Einkommen angesetzt werden, da zu den 11—12 Millionen des Reinertrags immer gegen 3 Millionen der Rückstände von frühern Jahren als eingegangen hinzukommen werden.

Die griechische Staatsschuld besteht aus den weiter oben näher berührten drei auswärtigen Anleihen, im Betrage von zusammen 145'745'680 Drachmen; — wobei wir, was die Anleihe von 1833 betrifft, den Franc = 1 Drachme 11,68 Lepta, in Betreff der beiden frühern aber das Pfund Sterling zu 28 Drachmen 12,06 Lepta gerechnet haben, nämlich:

Erste Anleihe (800'000 Pfund Sterling) =	22'496'484 Drachmen.
Zweite Anleihe (2 Millionen Pfund Sterling) =	56'241'200 "
Dritte Anleihe (60 Millionen Francs) =	67'008'000 "
Zusammen:	145'745'680 Drachmen.

Diese Summe erfordert einen jährlichen Zinsen-Aufwand (zu 5 pCt.) von mehr als 7¼ Millionen Drachmen. — Außerdem soll der Staat für die beiden ersten (englischen) Anleihen schon über 600'000 Pfund Sterling schuldig geblieben sein. — Hierzu kommen endlich noch die Vorschüsse von Seiten Baierns, welche sich auf etwa 20 Millionen Drachmen belaufen mögen (da zur Zinszahlung und Tilgung für das Jahr 1837 über 1½ Millionen Drachmen ausgelegt waren; s. weiter oben).

Aufkauf (franz. Accaparement; engl. Engrossment, holl. Opkoop, Voorkoop; ital. Incetta). Man bezeichnet mit diesem Namen das von einzelnen Speculanten ausgehende Zusammenkaufen gewisser Waaren in einem ganzen Gebiete, welches dieselben zu Markte bringt. Die nächste Wirkung eines solchen Aufkaufes ist das Aufhören der gewöhnlichen Concurrenz und die Steigerung des Preises der aufgekauften Artikel. Um dem vorzubeugen, gaben in frühern Zeiten die Landes- und Ortsbehörden strenge Untersagungsbefehle des Aufkaufs, insofern sich derselbe auf Getreide und andere unentbehrliche Lebensbedürfnisse erstreckte, da man alle eintretende Theuerungen (und diese kamen in der That nicht ganz selten vor) irriger Weise auf Rechnung der Aufkäufer und Kornwucherer schrieb. Als man aber einzusehen anfing, daß ein solches Aufkaufen der wichtigsten Lebensbedürfnisse nie in einem wirklich Besorgniß erregenden Grade stattfinden kann, indem durch die gesteigerten Preise die Concurrenz entfernterer Gegenden geweckt wird; als man die große Beschränkung bemerkte, in welcher sich aller Verkehr durch jene Abwehrungs-Maßregeln versetzt fand: da ließ man von der Strenge solcher Verbote immer mehr nach und entfernte sie nach und nach gänzlich. — Wie wenig schädlich namentlich das Wirken der Getreide-Aufkäufer, wie dasselbe vielmehr vom wesentlichsten Nutzen und gerade in Mangeljahren sehr segenbringend ist, haben wir unter dem Artikel Getreidehandel, I. 330, gezeigt, worauf wir daher verweisen.

Augsburg. — Zusatz zu diesem Art., I. 43 flg.

Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist zweierlei: 1) der in ganz Baiern gebräuchliche neue süddeutsche 24½ Guldenfuß (24½ Gulden = 1 cöln. Mark fein Silber), welcher die Waarenzahlung ausmacht; 2) der Conventions-20-Guldenfuß (20 Gulden = 1 cöln. Mark fein Silber), hier gewöhnlich augsburger Courant genannt, welcher die hiesige Wechselzahlung bildet. — Der bis Ende 1837 als Waarenzahlung dienende 24-Guldenfuß, gewöhnlich kurzweg Münze genannt, ist, der Münz-Convention vom 25. August 1837 gemäß, seit 1838 abgeschafft. Das Nähere über den an seine Stelle getretenen 24½ Guldenfuß s. unter d. Art. Stuttgart, I. 715, und München, II. — — Ein dritter Zahlwerth, der aber gegenwärtig nur noch bei der Notirung der Wechselcourse auf Amsterdam und Hamburg gebräuchlich, ist das sogenannte Girogeld, eine fingirte Währung, welche feststehend 27 pCt. besser als augsburger Courant angenommen wird, so daß 100 Gulden Giro = 127 Gulden augsburger Courant.

Das Verhältniß der sämmtlichen hiesigen Rechnungsmünzen ist das folgende:

Thaler (Reichsthaler).	Gulden (Reichsgulden).	Batzen.	Kaisergroschen (Groschen).	Kreuzer.	Pfennige.
1	1½	22½	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	1⅓	4	16
			1	3	12
				1	4

Der Werth eines Gulden augsburger Courant ist 21 Sgr. preuß. Courant.

Der Werth eines Gulden im 24½ Guldenfuß ist 7 Sgr. 1½ Pf. preuß. Courant.

Der Werth eines Gulden Girogeld ist 26 Sgr. 5,04 preuß. Courant.

Da in allen diesen Valuten 3 Gulden = 2 Thaler sind, so ist hieraus der Werth eines Thalers in jeder derselben leicht zu finden.

Bis Ende 1837 setzte man 5 Gulden augsburger Cour. = 6 Gulden im 24 Guldenfuß.

Wirkliche Münzen wie München (s. dies. Art., I. 688, und wegen der neuen Münzen im 24½ Guldenfuß, II. Diese letztern sind auch unter Stuttgart, I. 715, angegeben.

Als ehemals Augsburg noch freie deutsche Reichsstadt war, wurden daselbst folgende Münzen ausgeprägt:

In Gold: Ducaten, nach dem Reichsfuße, und Goldgülden. Beide Sorten sind jetzt sehr selten.

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden. — Halbe dergleichen oder Guldenstücke des 20 Guldenfußes. — Viertel-Speciesthaler od. halbe Gulden. — Ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke zu 20, 10 und 5 Kreuzer Courant.

Aus Billon: Stücke zu 3 und zu 1 Kreuzer.

Zusatz zum Courszettel, I. 43. — Seit dem 1. Juli 1837 wird der Cours auf Livorno mit (mehr od. weniger) 62 Soldi di Toscana für 1 Gulden augsburger Courant notirt. — Bisweilen wird auch ein Cours auf Neapel notirt, und zwar mit (mehr oder weniger) 59⅓ Grani in Neapel für 1 Gulden augsburger Courant.

Wechselziehungen auf fremde Plätze geschehen gewöhnlich mit folgenden Fristen: auf Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Mailand 1 und 2 Monate dato, auf Paris und Wien 1, 2 u. 3 Monate dato, auf London und Neapel 2 Monate dato, auf Genua, Livorno, Venedig, Triest, Lyon, Nürnberg und Leipzig 1 Monat dato.

Course der Geldsorten, des Goldes und Silbers (vom Jahre 1837).

	mehr oder weniger	
Kaiserliche Ducaten, zu 4½ Gulden Cour....	103½	} Gulden augsburger Courant für 100 Gulden in solchen Ducaten, den Ducaten zu 4½ Gulden Courant gerechnet.
Holländische " " 4½ " "	103½	
Ducaten al marco (d. h. nach dem Gewicht), zu 4½ Gulden Courant.....	109½	Gulden augsb. Cour. für 100 Gulden in Ducaten, den Ducaten zu 4½ Gulden Cour., und 67 Stück Ducaten auf die rauhe cölnische Mark gerechnet.
Karlsd'or und Mard'or, die rauhe cölnische Mark.....	295½	Gulden im 24 Guldenfuß oder sogenannte Münze für die rauhe cölnische Mark (in der Regel gegen 18½ Karat fein), wobei diese Mark zu 24 Stück Karlsd'or, oder 36 Stück Mard'or gerechnet wird.
Diverse Louisd'or (Pistolen), die rauhe cölnische Mark.....	285½	Gulden augsb. Cour. für die rauhe cöln. Mark (gewöhnlich im Feingehalt von 21½—22 Karat).
Neue Louisd'or (französische).....	11. 8.	11 Gulden 8 Kreuzer im 24 Guldenfuß oder Münze für 1 Stück.
Französische 20-Francs-Stücke.....	9. 31.	9 " 31 " " 24 " " " " 1 "
Souverainsd'or, zu 13½ Gulden Courant....	103½	Gulden augsb. Cour. für 100 Gulden in Souverainsd'or, diese zu 13½ Gulden das Stück gerechnet.
Friedrichsd'or und andere deutsche Pistolen	9. 50.	Gulden im 24 Guldenfuß oder Münze für 1 Stück.
Feines Gold in Barren (oder Scheidegold)..	4. 46.	4 Gulden 46 Xr. augsb. Courant für 1 Ducaten, indem man nämlich dabei die rauhe augsburger Mark zu 67½ Stück oder die rauhe cölnische Mark zu 67 Stück Ducaten rechnet. (Feingehalt: 23½—23⅝ Karat.) (Man verhandelt das feine Gold auch wohl nach der cölnischen Mark fein (zu voll 24 Karat Gehalt), und bezahlt diese mit [mehr oder weniger] 315 Gulden augsb. Courant.)
Französische 5-Francs-Thaler.....	2. 21.	2 Gulden 21 Xr. im 24 Guldenfuß oder Münze für 1 Stück.
Conventionsthaler, zu 2 Gulden Courant..	100½	Gulden augsb. Courant für 100 Gulden Cour. in Conventions-Speciesthalern, diese zu 2 Gulden augsb. Cour. das Stück gerechnet.
3wanzigkreuzer-Stücke.....	100½	Gulden augsb. Cour. für 100 Gulden Courant in Conventions-20-Kreuzerstücken, von diesen 6 Stück zu 2 Gulden augsb. Cour. gerechnet.
Preußisch Courant.....	1. 44.	1 Gulden 44 Xr. im 24 Guldenfuß oder Münze für 1 Thaler preußisch Cour.
Brabanter Kronenthaler, zu 2½ Gulden....	½pCt.Av.	½ pCt. Avance, d. h. 100½ Gulden augsb. Cour. für 100 Gulden Cour. in Kronenthalern, diese zu 2½ Gulden augsb. Courant das Stück gerechnet.
Französ. Neuthaler (Laubthaler), al marco..	20. 24.	20 Gulden 24 Xr. augsb. Cour. für die augsburger Mark fein Silber in Neuthalern (zu 14½ Loth Feingehalt).
Silber in Barren, zu 14 Loth fein, die augsburger Mark.....	20. 24.	} So viele Gulden und Kreuzer augsburger Courant für die augsburger Mark feines Silber.
Silber in Barren, zu 12 Loth fein, die augsburger Mark.....	20. 23.	
Silber in Barren, geringhaltiges, die augsb. Mark.....	20. 20.	
Gekörntes feines Silber (Argent fin en grenailles), die augsb. Mark.....	20. 35.	

Wegen der auf dem Geldcourszettel nicht angegebenen Münzsorten und der in Augsburg gebräuchlichen Annahme des Feingehalts verschiedener Sorten ist bereits I. 43 das Nöthige bemerkt worden. — Die im obigen Courszettel im 24 Guldenfuß notirten Course sind noch bis in die neueste Zeit in diesem Münzfuße gestellt worden, doch steht zu erwarten, daß deren Notirung bald im neuen 24½ Guldenfuße geschehen werde. Dasselbe gilt von einigen der nachstehenden Effectenpreise.

Wie aus dem obigen Courszettel erhellt, werden die Kronenthaler in Augsburg im Verkehr allgemein zu 2½ Gulden oder 2 Gulden 15 Kreuzer Courant angenommen (was = 2 Gulden 42 Kreuzer im 24 Guldenfuß ist). In Wien nimmt man sie dagegen nur zu 2⅓ Gulden oder 2 Gul-

den 12 Kreuzer Conventions-Courant an, so daß, wenn Zahlungen in Kronenthalern geschehen, ein kleiner Unterschied (von 2$\frac{1}{17}$ Procent) zwischen der augsburger und wiener Valuta eintritt (vergl. auch den Art. Wien, I. 779). In allen anderen Fällen aber sind beide Währungen völlig gleich, da man in Augsburg wie in Wien im gemeinen Verkehr den Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden Conventions-Courant, das Conventions-20-Kreuzer-Stück zu $\frac{1}{3}$ Gulden Conv.-Courant u. s. w. annimmt.

Course der Staatspapiere, vom 17. April 1838.

	mehr oder weniger	
Baiern.		
Liquidirte Obligationen à 4 pCt.	102$\frac{1}{4}$	Gulden im 24 Guldenfuß oder Münze baar für 100 Gulden im 24 Guldenfuß Nennwerth in solchen Obligationen. Die laufenden Zinsen werden besonders und pari vergütet.
" " à 3$\frac{1}{2}$ "	101$\frac{1}{8}$	
Promessen auf B. A., per Stück Agio	20	Gulden im 24 Guldenfuß oder Münze Agio auf eine solche Promesse.
Baiersche Bankactien	529	Gulden im 24 Guldenfuß oder Münze baar für eine Actie von 500 Gulden im 24 Guldenfuß Nennwerth der baierschen Hypotheken und Wechselbank.
Oesterreich.		
Rothschild'sche Loose	267	Gulden augsb. Cour. baar für ein solches Loos von 100 Gulden Conventions-Courant Nennwerth.
Partialobligationen à 4 pCt.	151	Gulden augsb. Courant baar für 100 Gulden Conv.-Courant Nennwerth in solchen Partialen (jede von 250 Gulden). Die laufenden Zinsen werden besonders und pari vergütet.
Neue Anleihe von 1834	121	Gulden augsb. Courant baar für eine Obligation dieser Anleihe zu 100 Gulden Conv.-Courant Nennwerth.
Metalliques à 5 pCt.	107$\frac{3}{4}$	Gulden augsb. Cour. baar für 100 Gulden Conventions-Courant Nennwerth in solchen Metalliques. Die laufenden Zinsen werden vom Käufer besonders und pari vergütet.
" à 4 "	101$\frac{1}{2}$	
" à 3 "	82$\frac{1}{4}$	
Bankactien (1. Semester 1838)	1458	Gulden augsb. Courant für eine Actie von 1000 Gulden Conventions-Courant Nennwerth, wobei die laufende Dividende im Course inbegriffen ist, während dagegen die laufenden Zinsen vom Käufer besonders und pari vergütet werden.
Polen.		
300 Gulden-Loose	97$\frac{1}{2}$	Gulden augsburger Courant baar für ein Stück solcher Loose.
500 " "	117$\frac{1}{2}$	
Hessen-Darmstadt.		
Darmstädter Loose	63$\frac{1}{4}$	Gulden im 24 Guldenfuß oder Münze baar für ein solches Loos von 50 Gulden im 24 Guldenfuß Nennwerth.

Außerdem kommen auf der augsburger Börse auch mehrere Actien einzelner großer Unternehmungen, als Eisenbahnen ꝛc., vor, deren Cours sich stets für 100 (Gulden ꝛc.) des Nennwerthes der Actien versteht. So notirte man am 17. April 1838 unter Anderm: Ludwig-Donau-Main-Canal-Actien 81$\frac{1}{2}$; Augsburg-Münchner Eisenbahn 116; Augsburg-Nürnberger Eisenbahn 101$\frac{1}{2}$; Nürnberg-nördliche Reichsgrenze-Eisenbahn 103$\frac{1}{4}$; — d. h. so viele Gulden im 24 Guldenfuß baar für 100 Gulden im 24 Guldenfuß Nennwerth.

Maße und Gewichte.

Die gesetzlich eingeführten Maße und Gewichte sind die neuen baierschen, welche man unter dem Artikel München, I. 589, verzeichnet findet; doch ist durch die königliche Verordnung vom 19. April 1811 der fortwährende Gebrauch des alten augsburger Silbergewichts gestattet worden, welches daher das hiesige Gold- und Silbergewicht ausmacht. — Die wichtigsten der alten augsburger Maße und Gewichte sind die folgenden:

Längenmaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien, und eine Länge von 131,29 franz. Linien oder 0,29617 franz. Meter. Mithin ist dieser Fuß = 1,015 neuen baierschen Fuß. — Die große oder Krämer-Elle ist 268,8 franz. Linien od. 0,60637 Meter, die kleine oder Barchent- und Leinwand-Elle ist 260 franz. Linien oder 0,58652 Meter lang. Demgemäß ist die große Elle = 0,728 neuen baiersch. Ellen, die kleine Elle = 0,704 neuen baiersch. Ellen.

Getreidemaße. Das Schaff hat 8 Metzen zu 4 Vierling à 4 Viertel à 4 Mäßle, und enthält 10'349,5 franz. Kubikzoll oder 205,30 Liter. — 1 Schaff = 5,5398 neuen baierschen Metzen.

Flüssigkeitsmaße. Das Fuder hat 8 Jez à 2 Muids à 48 Maß à 2 Seidel à 2 Quartel à 2 Achtele. — Der Eimer hat 64 Visirmaß oder 72 Schenkmaß. — Die Visirmaß enthält 59,346 franz. Kubikzoll oder 1,1772 Liter = 1,101 neuen baierschen Maß. — Die Schenkmaß enthält 52,858 franz. Kubikzoll oder 1,0485 Liter = 0,981 neuen baierschen Maß.

Handelsgewicht. Dasselbe war zweierlei: 1) Kramgewicht oder Leichtgewicht, von dem das Pfund (à 32 Loth) 472,423 französ. Gramm oder 9829,2 holl. As wiegt, oder = 0,8436 neuen baierschen Pfunden ist. — 2) Frekergewicht oder Schwergewicht, dessen Pfund = 490,374 Gramm oder 10'213,1 holl. As (da 100 Pfund desselben = 103 Pfund 29 Loth Kramgewicht), oder = 0,8766 neuen baierschen Pfunden. Der Centner Schwergewicht war daher = 49,0874 Kilogramm, und man bediente sich sonst dieses Gewichts vorzüglich bei Frachtbestimmungen.

Silbergewicht. Von diesem noch im Gebrauch befindlichen Gewicht wird die Mark in 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennig eingetheilt und wiegt 235,924 Gramm od. 4908,6 holl. As. Es sind demgemäß 100 augsburger Mark = 100,93005 cölnischen Mark. Man rechnet aber in der Praxis gewöhnlich 100 augsburger Mark = 101 cöln. Mark.

Probirgewicht ist das in ganz Deutschland übliche, indem die Mark beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt wird.

Verarbeitetes Silber ist in Augsburg 13 Loth fein und mit einem Tannenzapfen bezeichnet.

Aune, Stab (Elle). Man s. dies. Art., I. 44. Die Aune ist auch in der französischen Schweiz und in Rheinbaiern in Gebrauch. Man sehe Paris, Genf, Lausanne, Neufchatel, Wallis.

Ausfuhrabgaben, s. Ausgangsabgaben, II.

Ausfuhrprämien (Bonificationen, bounties, primes de sortie) werden, um der Fabrication gewisser Artikel einen Aufschwung zu geben und den einzelnen Fabricaten die Concurrenz mit dem Auslande zu erleichtern, in den deutschen Zollvereinsstaaten, England und Frankreich, gewährt, und zwar

nach demjenigen Maßstabe, als rohe Stoffe zur Darstellung der exportirten Fabricate verwendet und beim Eingange verzollt worden sind.

In den deutschen Zollvereinsstaaten sind dies raffinirter, aus Colonial-Rohzucker fabricirter Zucker und fabricirter Tabak.

Was zunächst den raffinirten Zucker betrifft, so ist darunter nur Brotzucker und Candis verstanden, alle übrigen Zuckerarten genießen keinen Anspruch auf Ausfuhrprämie, auch muß die Versendung ins Ausland mindestens in Mengen von einem Centner entweder unmittelbar oder über einen Packhof stattfinden. Der Unternehmer einer Siederei erhält zu dem Zwecke einen auf eine bestimmte Zeit gültigen Zusageschein, welchen er bei der ersten Sendung dem Steueramte am Orte zur Notirung der einzelnen Versendungen übergiebt. Der stets mit dem Siedereistempel zu bezeichnende Zucker wird behufs Feststellung der Menge und der vereinsländischen Qualität unter Angabe des Ausgangszollamtes schriftlich declarirt, revidirt, unter Verschluß gesetzt und vermittelst einer die Stelle eines Begleitscheins vertretenden beglaubigten Abschrift des Zusagescheins weiter abgefertigt. Die Versendung kann nur auf Hauptzollämter an der Grenze zum unmittelbaren Ausgange in das Ausland oder auf Packhofsämter behufs einstweiliger Niederlegung erfolgen. Der Zusageschein gelangt alsdann bescheinigt an das Ausfertigungsamt zurück, auf Grund dessen auch die Bonification, bei dem jetzigen Eingangsabgabensatz von 5 Thlr. vom Centner Rohzucker für Siedereien, vom preuß. Centner netto fabricirten Zuckers mit 6⅔ Thlr. gezahlt wird.

Zucker, welcher zu Packhofsniederlagen versendet wird, nimmt in denselben die Natur des ausländischen Zuckers insofern an, als davon nach dem Inlande nur gegen Entrichtung der Zollabgaben von frembem, fabricirtem Zucker verabfolgt werden darf, dagegen bleiben bei der Versendung vom Packhofslager nach dem Auslande die sonst zu erhebenden Durchgangsabgaben unerhoben.

Auf fabricirten Tabak wird nur dann eine Ausfuhrprämie, bei dem jetzigen Eingangszollsatze von 5½ Thlr. für den Centner roher Tabaksblätter, mit 3½ Thlr. vom Centner netto gewährt, wenn die Fabrik- und Waarenbestände eines Fabrikbesitzers beständig mindestens 1500 Centner fabricirten Tabak, Tabaksblätter- und Stengel ausmachen, die Fabrik in einem mit einem Hauptamte besetzten Orte befindlich ist und die Versendungen in Mengen von mindestens ½ Centner netto geschehen. Der Fabrikbesitzer, welcher auf eine Ausfuhrprämie Anspruch macht, muß dem Hauptamte schriftlich erklären, ob in seiner Fabrik nur frembe oder auch vereinsländische Tabaksblätter verarbeitet werden sollen. Im ersteren Falle dürfen die fremden Blätter nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus Packhofslagern in Mengen von mindestens 20 Centnern unter der Verbindlichkeit bezogen werden, auf keine andere Weise der Ankauf von Tabaksblättern bewirken und die fremden Blätter nur an dem Fabricationsorte verzollen zu wollen. Bei der Versendung ins Ausland wird der Tabak dem Hauptamte im Fabricationsorte zur Revision gestellt, daselbst nettirt, verpackt, brutto verwogen und verbleiet und unter Begleitschein-Controle auf ein zur Ausgangs-Abfertigung befugtes Grenzamt abgelassen. Auf Grund der Bescheinigung des letzteren über die erfolgte Ausfuhr und eines mit dem Fabrikbesitzer geführten Contos über den Bezug der rohen Blätter, deren Verzollung und über die Versendungen von fabricirtem Tabak wird die Ausfuhrprämie gezahlt.

Bei der Fabrication aus vereinsländischen Blättern hat sich der Fabricant zu verpflichten, keine Einkäufe im Vereinslande unter 5 Ctr. und von jedem Einkaufe Anzeige zu machen, indem für die Fabricate aus bloß vereinsländischen Blättern keine Prämie gezahlt wird. Werden aber beide Blätterarten bei der Fabrication vermischt, so muß eine dem Mischungsverhältnisse angemessene Menge, jedoch ohne Prämie, ausgeführt werden. Die Fabrikbesitzer sind außerdem nicht nur verpflichtet, über den Ankauf der rohen Blätter, über die Verhältnisse der Fabrication und Versendung richtige Bücher zu führen und sie auf Erfordern der Steuerverwaltung vorzulegen, sondern auch jede Veränderung in dem Personal ihrer Comptoiristen und Fabrikarbeiter anzuzeigen, damit unter ihnen diejenigen ausgewählt werden können, welche auf Erfüllung der vorgedachten Bedingungen zu verpflichten und zur Mitbescheinigung der Empfangs- und Versendungs-Declarationen und der Richtigkeit der Contoführung zuzuziehen sind.

Da das Recht des Prämiengenusses überall nur ein widerrufliches ist, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe jederzeit verwirkt ist, sobald der Fabrikbesitzer oder einer seiner Comptoiristen und Fabrikarbeiter wegen Zollvergehen bestraft wird. Außer den vorgedachten aus fremdländischen Rohstoffen gewonnenen Fabricaten genießen auch noch einige andere, aus vereinsländischen Stoffen gefertigte Fabricate, deren Bereitung im Vereinsgebiete einer inneren Steuer unterworfen ist, Ausfuhrprämien, nämlich:

1) Branntwein, welcher in Preußen, Sachsen und in den thüringischen Vereinsstaaten, welche die Fabrication des Branntweins gleichartig besteuern, fabricirt, und über die Grenzen des Zollvereinsgebiets exportirt wird:

Die Ausfuhrprämie beträgt 10 Spf. für jedes Quart Branntwein zu 50 % Alkoholgehalt nach Tralles oder 1 Sgr. 8 Pf. für jedes Hundert der durch Multiplication der Quartzahl des Branntweins mit der Gradzahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol nach Tralles. Auf diese Prämie hat Jeder Anspruch, welcher inländischen Branntwein in Mengen von mindestens 1 Eimer und von einem Alkoholgehalt von mindestens 35 Graden über ein Hauptzollamt oder ein dazu befugtes Nebenzollamt erster Classe ausführt, doch hat sich die Steuerverwaltung das Recht, in besonderen Fällen den Nachweis des Ursprungs zu fordern, vorbehalten.

Wer Anspruch auf diese Ausfuhrprämie macht, muß dem Steueramte seines Bezirks eine schriftliche Anmeldung in doppelter Ausfertigung übergeben, aus welcher Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamtes hervorgehen muß. Das eine Exemplar dieser Anmeldung erhält der Versender zur Transport-Legitimation bis zum Ausgangsamte zurück, welches in derselben den Befund und den wirklich erfolgten Ausgang bescheinigt und sie an das Versendungsamt zurückschickt. Hier werden auf Grund dieser Ausfuhrbescheinigungen die Ausfuhrprämien berechnet, monatlich Liquidationen darüber aufgestellt und der vorgesetzten Provincialbehörde eingereicht, von welcher über den Betrag der Prämien Anerkenntnisse ertheilt werden, welche von den Versendern, sind sie Brennerei-Inhaber, zur Tilgung der zu entrichtenden Maischsteuer benutzt, oder, wenn sie nicht die Brennerei betreiben, an Brennerei-Inhaber cedirt werden können. Will jedoch der Versender die Prämie baar ausgezahlt erhalten, so hat er sich mit seinen Anerkenntnissen bei der betreffenden Provincialsteuerbehörde jedoch so zeitig zu melden, daß die Zahlung jedesmal vor dem Jahresschluß geschehen kann, doch wird die Baarzahlung nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist.

Bei der Abfertigung nach Packhofsniederlagen treten dieselben Bestimmungen ein, deren oben für die Versendung von Zucker gegen Ausfuhrprämie nach Packhofsniederlagen Erwähnung geschehen ist. Die Bescheinigung über die Aufnahme in die Packhofsniederlagen steht der Ausgangsbescheinigung gleich; Branntwein, welcher aber mit Anspruch auf Ausfuhrprämie zur Niederlage gelangt ist und aus derselben wieder in den inländischen Verkehr zurückgeführt werden soll, muß die volle tarifmäßige Eingangsabgabe von frembem Branntwein (8 Thlr. pro Centner) zahlen.

Defraudation der Branntweinsteuer zieht den Verlust des Anspruchs auf Ausfuhrprämie, außer den sonstigen gesetzlichen Strafen, nach sich.

2) Bier, welches im Großherzogthum Baden producirt wird, sobald dessen Ausfuhr nach dem Großherzogthum Hessen, dem baierschen Rheinkreise, dem Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen oder nach dem nicht vereinsländischen Auslande stattfindet.

Nach den Zollvereinsverträgen sollen zwar bei dem Uebergange von Fabricaten aus einem Vereinslande in ein anderes Bonificationen der inländischen Staatssteuern (Prämien) gar nicht gewährt werden, der großherzogl. badischen Staatsregierung ist aber rücksichtlich eigenthümlicher Verhältnisse mit Zustimmung der betheiligten Nachbarstaaten das Recht, eine Ausfuhrprämie auf Bier eintreten zu lassen, ausnahmsweise zugestanden worden. Die Ausfuhr nach dem Auslande muß durch zollamtliche, die Erreichung des Bestimmungsortes durch obrigkeitliche Atteste dem Steueramte im Versendungsorte dargethan werden, wogegen es bei der Ueberfuhr nach den vorgedachten Vereinsstaaten nur eines obrigkeitlichen Attestes über die Ankunft am Orte der Bestimmung auf dem an das Versendungsamt wieder zurückgehenden Transportscheine bedarf. Auf Grund dieser Atteste wird die Prämie gegenwärtig mit 10 Fl. 50 Xr. bei der Versendung nach Rheinbaiern und mit 5 Fl. 30 Xr. bei der Ueberfuhr nach dem Großherzogthum Hessen und dem Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen für das badische Fuder gezahlt.

3) Bier, sogenanntes Jopenpier, welches nur in Danzig fabricirt, und über See versendet wird, erhält ebenfalls Seitens der königl. preußischen Regierung eine Ausfuhrprämie von 2 Thlr. für jede auszuführende Tonne von 108 preußischen Quart nach Verhältniß der dafür entrichteten Braumalzsteuer.

4) Mehl und Schiffszwieback, welche über See ausgeführt werden, erhalten die davon entrichtete Mahlsteuer als Ausfuhrprämie vergütet.

In England wird ein Unterschied zwischen Ausfuhrprämien (bounties) und Rückzöllen (draw-backs) gemacht, indem man unter ersteren solche Rückzahlungen versteht, welche nach Maßgabe der zur Darstellung der Exportationsgüter erforderlichen und beim Eingange verzollten Rohstoffe oder auf Grund der inneren Besteuerung, welcher diese Güter bei ihrer Fabrication unterworfen gewesen sind, berechnet werden; sogenannte draw-backs dagegen nur auf Gegenstände gezahlt werden, welche in derselben, unveränderten Gestalt, wie sie eingeführt und verzollt worden sind, auch wieder exportirt werden. Die zu der ersteren Classe gehörigen Artikel sind folgende:

1) Backsteine von 10 Zoll Länge, 3″ Dicke und 5″ Breite für das 1000	— £.	4 Sh.	10 d.
Dergl. von größeren Dimensionen	— „	10 „	— „
Dergl. auf einer oder mehreren Seiten geschliffen	— „	12 „	10 „
2) Bier für den Barrel von 36 Gallonen	— „	5 „	— „
3) Glas. Tafelglas, geschliffen und polirt, in Tafeln von wenigstens 6″ Länge, 4″ Breite und ½″ Stärke, für den Quadratschuh	— „	2 „	9 „
Kronglas und deutsches Scheibenglas pro Centner	3 „	13 „	6 „
Scheibenglas in geschnittenen rechtwinkligen Platten von mindestens 6″ Länge und 4″ Breite und gleicher Dicke (ohne die mittleren Scheibentheile) pro Ctr.	4 „	2 „	— „
Broad-Glas pro Centner	1 „	10 „	— „
Gemeines Bouteillenglas pro Ctr.	— „	7 „	— „
Waaren u. Utensilien aus Flintglas, vorausgesetzt, daß das specifische Gewicht des Glases wie 3 : 1 ist und der Werth vom Pfunde wenigstens 11 d. beträgt, pro Centner	3 „	5 „	4 „
4) Hopfen pro Pfund	— „	— „	2 „
5) Papier. Für die 1ste Classe pro Pfund	— „	— „	3 „
Für die 2te Classe	— „	— „	1½ „
Die 2te Classe begreift alles braune Papier, welches aus altem Seilwerk, ohne vorhergehende Ausziehung der Unreinigkeiten u. ohne Beimischung anderer Materialien fabricirt wird, alles übrige Papier gehört zur 1sten Classe.			
Preßspäne, grobe Pappdeckel, Packpapier, pro Centner	1 „	1 „	— „
Bücher, in completten Partieen, pro Pfd.	— „	— „	3 „
Farbiges, bedrucktes ꝛc. Papier, pro Quadrat-Yard	— „	— „	2 „
Feine Pappdeckel, aus Papieren 1ster Classe, pro Centner	1 „	8 „	— „
Dergl. aus Papieren 2ter Classe, pro Ctr.	— „	14 „	— „
6) Gold- und Silberarbeiten.			
Goldarbeiten, mit inländischen Fabrik- u. Probezeichen, verfertigt seit dem 30. August 1815, pro Unze	— „	17 „	— „
Silberarbeiten desgl., pro Unze	— „	1 „	6 „
Goldne Taschenuhrgehäuse und alle Artikel unter 2 Unzen Gewicht, so wie silb. Uhrgehäuse, Ketten, Colliers, kleine Schlösser, Filigrainarbeit, Röhren zu Theemaschinen u. alle kleineren Silberarbeiten unter fünf Pfenniggewichten Schwere erhalten keine Ausfuhrprämie.			
7) Seidenwaare.			
Ganzseidne Waaren pro Pfund	— „	3 „	6 „
Halbseidne Waaren pro Pfund	— „	1 „	6 „
8) Seife.			
Harte Seife pro Pfund	— „	— „	1½ „
Weiche desgl.	— „	— „	1 „
9) Zucker.			
Für im vereinigten Königreiche raffinirten Zucker:			
Für raffinirten Brotzucker, in Stücke zerbrochen oder gemahlen:			
ausgeführt auf britischen Schiffen, pro Centner	1 £.	4 Sh.	— d.
desgl. auf fremden Schiffen	1 „	3 „	— „
Für desgleichen in ganzen Broten, od. für vollkommen raffinirten, geklärten und im Ofen wohl getrockneten Lumpenzucker, von ganz gleichförmig weißer Farbe, ganz od. in Stücken, wie auch für Candis:			
ausgeführt auf britischen Schiffen, pro Centner	1 „	16 „	10 „
desgl. auf fremden Schiffen	1 „	15 „	8 „
Für doppelt raffinirten Zucker eine Zusatzprämie zu der vorigen, pro Ctr.	— „	6 „	4 „
10) Tabak.			
Für Tabaksfabricate, welche lediglich aus Tabaksblättern, ohne Verwendung von Stengeln innerhalb des Umkreises von 2 Meilen von solchen Seehäfen des vereinigten Königreichs fabricirt werden, woselbst die Einfuhr von Tabak gesetzlich gestattet ist, pro Pfund	— „	2 „	7½ „

Zur 2ten Classe der mit dem Anspruch auf Zollrückzahlung bei der Ausfuhr (draw-back) versehenen Waaren gehören nur folgende beide Artikel:

1) Reis, mit oder ohne Hülsen, welcher zum Eingange verzollt u. gereinigt worden, pro Centner	— „	18 „	— „
2) Wein, aus den britischen Besitzungen am Cap der guten Hoffnung, direct von dort eingeführt, pro Gallone	— „	2 „	9 „
Französische, spanische, portugiesische und andere nicht genannte Weine, pro Gallone	— „	5 „	6 „

Verwickelter, als in Deutschland und England, sind die Sätze und Berechnungsweisen, welche der französische Zolltarif für die Ertheilung von Ausfuhrprämien enthält. Sie richten sich ebenfalls nach dem Verhältniß der von den Rohmaterialien, welche zur Fabrication der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände verwendet worden sind, entrichteten Eingangszölle.

Die Gegenstände, für welche der französische Zolltarif Ausfuhrprämien auswirft, sind folgende: gesponnene Wolle, wollene Stoffe und Stoffe aus Wolle und anderen Spinnmaterialien, gesponnene Baumwolle und baumwollene Stoffe, raffinirter Zucker, Schwefel in Stangen und Schwefelblüthe, Baumöl, Seife, Vitriolöl, Scheidewasser, Meubles von massivem Mahagony-Holz u. Mahagony-Holz in dünnen Blättchen.

Die Prämiensätze sind, insbesondere bei den wollenen und baumwollenen Manufacturwaaren nach dem Werthe und der Beschaffenheit der Rohmaterialien, welche dazu verwendet werden sind, zu verschieden, als daß sie hier aufgenommen werden könnten, wir verweisen deshalb auf die Einleitung zum „Französischen Zolltarif ꝛc., v. L. C. F. Steinheil" (Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1837).

Außer diesen vorgenannten, durch Ausfuhrprämien begünstigten Waaren, werden auch bei folgenden Gegenständen gegen Vorlegung der Eingangszoll-Quittungen (Acquits de payement) bei der Ausfuhr die entrichteten Eingangszölle zurückgezahlt: fremde Strohhüte, feine, nicht genähte, die 1 Franc 25 Cent. Eingangszoll bezahlt haben, zubereitete (nicht gegerbte) Felle oder Pelze, gewalztes und geschlagenes Kupfer.

Ausfuhrverbote, s. Verbote, I. 742.

Ausgangsabgaben. Obwohl im deutschen Zollverein bei der Ausfuhr vereinsländischer Producte und Fabricate die Zollfreiheit als Regel gilt, so sind doch einige für die vereinsländische Fabrication unentbehrliche Rohstoffe zum Schutze der inländischen Fabrication mit Ausfuhrabgaben, wenn auch nicht von bedeutender Höhe, belegt. Es sind dies folgende: Abfälle von Glashütten, Seifensiedereien, Gerbereien, vom Schlachtvieh, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen (15 Sgr. pro Ctr.), rohe Baumwolle (15 Sgr. pro Ctr.), Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau (5 Sgr. pro Ctr.), Eckerdoppen, Knoppern (2½ Sgr. pro Ctr.), Farbehölzer, Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum (5 Sgr. pro Ctr.), Roheisen aller Art, Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag (7½ Sgr. pro Ctr.), Erze, nämlich Eisen- u. Stahlstein, Stufen, Wasserblei, Galmei, Kobalt (5 Sgr. pro Ctr.),

rohe Häute und Felle zur Lederbereitung, rohe Pferdehaare (1 Thlr. 20 Sgr. pro Ctr.), Hasen- und Kaninchenfelle und -Haare (15 Sgr. pro Ctr.), Haare von Rindvieh (5 Sgr. pro Ctr.), Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, Holzkohlen (2½ Sgr. pro Ctr.), Holzasche (10 Sgr. pro Ctr.), Karden oder Weberdisteln (5 Sgr. pro Ctr.), Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication, alte Fischernetze, Taue u. Stricke (2 Thlr. pro Ctr.), Lithographirsteine (1½ Sgr. pro Stück), Porcellanerde (15 Sgr. pro Ctr.), rohe u. gekämmte Schafwolle (2 Thlr. pro Ctr.).

Die Ausgangsabgaben können entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden. Wegen Declaration und Revision gelten die allgemeinen Abfertigungsvorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß die Revision darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einer höheren Ausgangsabgabe belegten Waaren, als declarirt worden, ausgehen. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt. Ist die Ausgangsabgabe bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben. Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamt, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waaren bei einer Controlestelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird an dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlestelle zu dienen.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlestelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bemerkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet. (Vereinszoll-Ordnung vom Jahre 1838. §§. 33—36.)

Ein ganz analoges Verfahren findet auch im österreichischen Kaiserstaate Anwendung, mit der Maßgabe, daß alle zu den controlepflichtigen Gegenständen gehörigen Waaren bei jedem Amte zur äußeren Besichtigung gestellt werden müssen, welches sie auf dem Transport bis zur Landesgrenze berühren.

Bei veränderter Bestimmung einer zur Ausfuhr declarirten Waare wird in Oesterreich der Ausfuhrzoll nur dann zurückgezahlt, beziehungsweise unerhoben gelassen, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt und einer Zollegstätte zur Belassung im Inlande schriftlich angemeldet worden sind. Die Ausfuhrabgaben sind in Oesterreich ziemlich bedeutend, da sie von allen Gegenständen, welche nicht gerade auszuführen verboten sind, wie Seidencocons, Gold und Silber, erhoben werden, wenn auch die Höhe derselben verhältnißmäßig nicht gerade beträchtlich zu nennen ist.

Auch der französische Zolltarif belegt sämmtliche Waaren mit Ausfuhrzöllen, sofern sie nicht auszuführen verboten oder — jedoch nur in wenigen Fällen — ausfuhrzollfrei sind. Zu den ersteren gehören: Seidencocons und Seidenabfälle, angorische Ziegenhaare, Kriegsmaterial, Waffen, Munition und Charpie, Brennholz aller Art und Holzkohlen, Nachdrücke von Büchern, deren Eigenthumsrecht noch nicht erloschen ist, Kaschemirflaum, Eisen, Kupfer und Eisen- und Kupfererz, alte Fischernetze und hanfene Stricke, Füße von Thieren zur Leimsiederei, Hundehaare- und Felle, Haderlumpen, Hanfstengel, Hengste, Maculatur, Maschinen zum Weben façonnirter Stoffe ohne Handzug, Otternhaare, ostindische Gewebe außer Nankin, Foulard- und Kaschemir-Shawls, Pappdeckel, Ruß und französische Tischlerhölzer.

Ausfuhrzollfreie Gegenstände sind getrocknete Aale und Häute, Thiere, welche zur Schau herumgeführt werden, Fische, Fischrogen und Fischdärme, Effecten von Reisenden, Eis, Hunde und Milch.

Einige Producte der französischen Industrie genießen auch eine Prämie für den Fall, daß sie in das Ausland exportirt werden, s. d. Art. Ausfuhrprämie.

In England besteht der Ausfuhrzolltarif nur aus einer einzigen Bestimmung, nämlich:

Alle Natur- und Kunstproducte des vereinigten Königreichs bezahlen bei der Ausfuhr ein halbes Procent des Werthes, nur für die Ausfuhr von Schafwolle beträgt der Zoll 1 Schilling pro Centner.

Ausgenommen vom Ausfuhrzolle sind:

Alle Militär-Effecten für die Armee und Marine, welche von der Regierung versendet werden.

Desgleichen, welche von der ostindischen Compagnie nach Indien versendet werden.

Alle Erfordernisse für den Unterhalt, die Kleidung ꝛc. der Neger in den Colonien.

Materialien, Lebensmittel und Stoffe aller Art für die britischen Fischerei-Etablissements in Nordamerika. Bagage aller Art zum unmittelbaren Gebrauch, Bibeln, Gold und Silber, geprägt und ungeprägt; Baumwollengarn u. Baumwollen-Manufacturwaaren; Leinenwaaren aller Art und Leinenwaaren mit Baumwolle gemengt; raffinirter Zucker, Candis und Syrup; Oel aus dem grönländischen Meere und der Davisstraße; Tabacksproben (jedoch nur in Ballen von 100 Pfund), welche nach dem europäischen Continente oder nach den vereinigten Staaten von Amerika gesendet werden; endlich Salz.

Ausgleichungsabgaben (Uebergangsabgaben). Nach den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins geschlossenen Verträgen sollen zwar alle Ein-, Aus- u. Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der contrahirenden Staaten aufhören und alle bereits im freien Verkehre des einen Gebiets befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das Gebiet eines anderen Vereinsstaates eingeführt werden dürfen, jedoch hat es doch bezüglich solcher Gegenstände, welche in den contrahirenden Staaten zur Zeit noch mit inländischen Steuern von verschiedener Höhe belegt sind oder von denen der eine Staat nichts erhebt, während sie ein anderer Staat besteuert, angemessen geschienen, bis dahin, wo eine gewünschte Uebereinstimmung in den Besteuerungsgrundsätzen erlangt sein wird, zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des einen Staates im Verhältniß zu denen eines anderen Vereinsstaates aus der Ungleichheit der Besteuerung erwachsen können, beim Uebergange solcher Waaren in die Staaten, welche die betreffenden Gegenstände mit höheren Abgaben belegten, sogenannte Ausgleichungsabgaben zu erheben, welche vertragsmäßig nach dem Abstande der gesetzlichen Steuern im Lande der Bestimmung von den dieselben Gegenstände betreffenden Steuern im Lande der Herkunft abgemessen sind.

Die folgende, sich auf die öffentlichen Bekanntmachungen in den einzelnen Vereinsstaaten gründende Uebersicht ergibt die gegenwärtige Höhe dieser Abgaben:

a. M. durch Kurheſſen nach Preußen tranſitirt, ſo erfolgt, wenn nicht gleich urſprünglich Begleitſcheinabfertigung nachgeſucht worden iſt, bei der erſten Anmeldeſtelle des Zwiſchenlandes eine Bezettelung zum Durchgange gegen Sicherſtellung der inländiſchen Ausgleichungsabgabe mit Anweiſung auf eine Anmeldeſtelle im Vereinslande der Beſtimmung.

Von Gegenſtänden, welche ihrer Gattung nach zu den ausgleichungsabgabepflichtigen gehören, aber aus dem nicht vereinsländiſchen Auslande eingegangen ſind, muß, wenn ſie von der Ausgleichungsabgabe befreit bleiben ſollen, der Nachweis ſchon geſchehener oder noch erfolgender zollamtlicher Behandlung auf zollgeſetzliche Weiſe geführt werden, und zwar ſo, daß im erſteren Falle die Waaren mit Begleitſchein, im anderen Falle aber mit Zollquittung und behufs Anerkennung ihrer unverletzten Identität mit zollamtlichem Verſchluß verſehen ſein müſſen.

Für die Ausfuhr ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenſtände werden Vergütungen der im Lande der Erzeugung bereits entrichteten inneren Steuern nicht gewährt.

Das Declarations- und Abfertigungs-Verfahren, ſo wie die Folgen unrichtiger Declaration und anderer Verletzungen der beſonderen Beſtimmungen wegen Entrichtung und Controlirung der Ausgleichungsabgaben ſind dieſelben, welche bei Erhebung der Zollabgaben in Anwendung kommen.

Ausſteller des Wechſels, ſ. Traſſant, I. 734.

Auſtralien, ſ. Sydnei, I. 719.

Avanturhandel, das Gewerbe der ſogenannten Avanturier-Kaufleute, ſ. d. Art., I. 46.

Aviſoſchiff, Aviſchiff (franz. Barque d'avis; engl. Advice-boat; ital. Barca d'avviso) wird dasjenige kleine Schiff genannt, durch welches von einem größern Fahrzeuge zum andern, oder von einem Platze zum andern, Mittheilungen gemacht werden, welches aber auch zum Auskundſchaften dient. Da es in ſeinem Zwecke liegt, möglichſt ſchnell zu ſegeln, ſo wird es gegenwärtig meiſt durch Dampfboote repräſentirt.

A viſta (italieniſch), bei Sicht, nach Sicht, bei Vorzeigung (des Wechſels), ſ. d. Artikel Sichtwechſel, I. 694.

Azoriſche Inſeln, Azoren, Terceira-Inſeln, eine weſtlich von Portugal, zwiſchen dem 37. u. 40.° N. Br. und 7½ und 13½° W. L. gelegene, den Portugieſen gehörige Gruppe von neun Inſeln: San Miguel (die größte, von 16 Quadrat-Meilen), Terceira (10½ Q.-M.), Pico, Fayal, Santa Maria, San Jorge, Graciosa, Flores und Corvo. Sie wurden ſeit dem Jahre 1431 von den Portugieſen nach und nach entdeckt, werden zu Europa gerechnet, ſind ſämmtlich vulcaniſcher Entſtehung und gebirgig, an den Küſten ſteil abfallend. Das Klima iſt ſehr mild und nur im Winter toben Orcane; Erdbeben ſind keine ſeltenen Erſcheinungen. Die fruchtbaren Thäler erzeugen mannichfache Producte, die mit denen von Portugal übereinkommen, außerdem noch die Ceder (namentlich auf Flores in großer Menge) und den Piſang. Der Olivenbaum findet ſich nur auf Terceira, ohne zur Oelgewinnung benutzt zu werden. Hauptproduct iſt der Wein; auch Weizen und Gerſte werden in Menge angebaut. Wichtig iſt auch die Viehzucht (beſonders auf S. Jorge), ſo wie der Auſtern-, Schildkröten- und Fiſchfang. Aus dem Mineralreiche finden ſich keine erheblichen Erzeugniſſe. — Der Flächeninhalt der Azoren beträgt zuſammen 52 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl mehr als 200'000, von portugieſiſcher Abſtammung. Die Hauptſtadt der Gruppe, Angra, liegt auf Terceira, welche Inſel ſich nie der Herrſchaft des Uſurpators Dom Miguel unterwarf und bis zur Wiedereroberung Portugals durch Dom Pedro (1832) der Sitz der legitimen Regentſchaft war; Angra iſt der Sitz des Gouverneurs der Azoren, hat einen guten Hafen und 15'000 Einw. Ein anderer Hafenplatz auf Terceira iſt Praya, mit 5000 Ew. — Auf San Miguel liegt die Stadt Punta Delgada mit 15'000 Ew., die einen wichtigen Seehandel betreiben; die Rhede iſt unſicher. — Auf dem fruchtbaren und durch ſein angenehmes Klima berühmten Fayal iſt Horta der Hauptplatz, mit einem ſehr guten Hafen, 6000 Ew. und bedeutendem Seehandel, der beſonders in der Ausfuhr von Getreide nach Braſilien, von Wein nach Nordamerika, und von Südfrüchten nach England beſteht. — Auf Graciosa gibt es keine Waldungen, auf Corvo (der kleinſten Inſel, ¼ Quadrat-Meile und 800 Ew.) keinen Wein.

Rechnung, Münzen, Maße und Gewichte wie Portugal, ſ. Liſſabon, I. 519, u. II.

Baccile, Feldmaß auf den ioniſchen Inſeln; ſ. d. Art., I. 454.

Bache, Batzen, ſ. d. Art. Batzen, I. 97.

Bacile, ſ. I. 47, und den obigen Art. Baccile.

Backbord, aus dem engliſchen Backboard (franz. Bâbord, Bas-bord; holl. Bakboord; ital. Basso bordo), heißt diejenige Seite des Schiffes, welche, wenn man das Geſicht vom Hintertheile des Fahrzeuges nach deſſen Vordertheile gewandt hat, links befindlich iſt. Die ihr entgegengeſetzte rechte Seite wird Steuerbord oder Starbord (engl. Starboard; franz. Stribord; holl. Stuurboord, Stierboord) genannt, und hat den Vorrang vor jener erſtern.

Baden, das Großherzogthum, ſ. Karlsruhe, I. 464.

Bähar, Bázar, ſ. Bahar, I. 49.

Bagatino, Kupfermünze der ehemaligen Republik Raguſa, ſ. d. Art., I. 661.

Bagger heißt die Maſchine, mittelſt welcher verſchlammte und verſandete Waſſerſtrecken (Häfen und Flüſſe) ausgetieft werden. Sie befindet ſich zwiſchen zwei Fahrzeugen, den ſogenannten Baggerſchiffen oder Prahmen, und beſteht entweder in einem Eimer-, oder einem Schaufelwerke; im letztern Falle wird ſie Radbagger genannt, weil die Schaufeln, welche den Schlamm oder Sand in die Höhe bringen, an einem großen, fortwährend in Bewegung befindlichen Rade befeſtigt ſind. — Die Baggermaſchine kann entweder durch Menſchenhand, oder durch Pferde, oder durch Dampfkraft in Bewegung geſetzt werden, wonach ſie die beſondern Benennungen Handbagger, Roßbagger, Dampfbagger führt.

Bahama-Inſeln, ſ. unter Weſtindien, II.

Bahia. — Zuſatz zu dieſ. Art., I. 49.

Rechnung, Münzen u. Courſe wie Rio Janeiro, ſ. dieſ. Art., I. 666.

Längen- und Flächenmaße und Gewicht ebenfalls wie Rio Janeiro. Die Hohlmaße (Getreide- u. Flüſſigkeitsmaße) ſind in den einzelnen braſilianiſchen Plätzen abweichend; die von Bahia findet man unter Rio Janeiro, I., beſonders angegeben.

Auch über die Uſanzen und die Zettelbank von Bahia iſt unter Rio Janeiro, I. 666 und 667, das Nöthige bemerkt.

Baiern, ſ. München, I. 588.

Baleariſche Inſeln, ſ. Palma, I. 620, u. Port-Mahon, II.

Bamberg. — Zuſatz zu dieſ. Art., I. 51.

Rechnung und Münzen, wie München, ſ. dieſ. Artikel, I. 588.

Selten nur kommt noch der fränkiſche Gulden (zu 15 Batzen à 5 Kreuzer des 24 Guldenf.) vor, welcher = 1¼ Gulden im 24 Guldenfuß, oder = 1,276 Gulden (1 Gulden 16,56 Kreuzer) im neuen ſüddeutſchen Guldenfuß iſt. — 1 fränkiſcher Reichsthaler = 1½ fränkiſchen Gulden.

Während der frühern biſchöflichen Regierung (die bis 1801 dauerte) wurden hier folgende Landesmünzen ausgeprägt:

In Gold: Ducaten, von veränderlichem Werthe.

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 2½ Gulden im 24 Guldenf. — Conv.-20-, 10- und 5-Kreuzer-Stücke (zu 24, 12 und 6 Xr. im 24 Guldenfuß). — Conventions-Batzen zu 4 Kreuzer Conv. — Stücke zu 3 und zu 1 Kreuzer.

In Wechſelangelegenheiten richtet man ſich nach dem Courszettel von Nürnberg.

Die neuen Maße u. Gewichte ſ. unter München, I. 589; — die alten bamberger Maße u. Gewichte kommen immer mehr außer Gebrauch.

Band bedeutet in einigen Gegenden Norddeutſchlands und in Liefland bei mehreren zählenden Gütern eine Anzahl von 30 Stück (= ½ Schock). S. Riga, I. 666.

Banda-Inſeln, eine zu den Molukken gehörige oſtindiſche Inſelgruppe, welche aus vielen kleinen Eilanden beſteht, ſich ſüdweſtlich bis nach Timor hin erſtreckt und etwa 6000 Bewohner zählt. Sechs dieſer Inſeln ſind ausſchließlich der Anpflanzung des Muskatnußbaums beſtimmt, welcher in einigen und dreißig Gärten jährlich gegen 900'000 Pfund Nüſſe und ſogenannte Muskatblüthen liefert. — Rechnungsarten, Münzen, Maße und Gewichte ſ. unter Molukkiſche Inſeln, I. 586 flg.

Banjermassing, Banjermassin, Stadt und Hafen im Süden der ostindischen Sunda-Insel Borneo, den Holländern gehörig. Weiter südöstlich liegt das Fort Tatas oder Tatis, wo die Niederländer ebenfalls eine Factorei haben. Wegen der Rechnungsarten ꝛc. sehe man den Artikel Borneo, I. 153. Der Tael wird in Banjermassing in 16 Mas à 6 Ticas à 3 Malaburongs, in Succadana aber in 4 Pahaws à 4 Mas à 4 Kopangs à 2 Busucks eingetheilt. Im größeren Handel rechnet man nach spanischen Silberpiastern. — Maße und Gewichte sind im Allgemeinen wie in Batavia.

Banken. — Zusatz zu dies. Art., I. 52 flg.

1) Großbritannien und Irland.

(Zu S. 64 u. 65.)

Banken mit vereinigten Fonds, Joint Stock Banks, in Großbritannien und Irland.

Seit dem Jahre 1826 sind in den drei Königreichen eine bis dahin unbekannte Gattung von Banken, die sogenannten Joint Stock Banks, privilegirt, welche ein Actien-Unternehmen bilden und aus einer beliebig großen Anzahl von Theilnehmern gegründet werden können, die solidarisch verbindlich sind und die specielle Führung der Geschäfte durch besoldete fremde Personen besorgen lassen. Schon dieser letzte Umstand bedingt einen großen Mangel, welcher dergleichen Anstalten anklebt, da die Leitung der Bankoperationen nothwendig von einem dabei Betheiligten ausgehen sollte und viel zu wichtig ist, als daß man sich darin so ganz auf Fremde verlassen könnte. Die meisten dieser Banken geben Noten aus; in diesem Falle ist aber für London und dessen nächste Umgebung von 65 englischen Meilen ihre Wirksamkeit untersagt. — Diese Joint Stock Banks könnten nun allerdings bei der solidarischen Verbindlichkeit aller Actionäre eine größere Sicherheit als andere ähnliche Anstalten gewähren; sie sind aber, wie der größte Theil der Actien-Unternehmungen, der Gegenstand der niedrigsten Speculation und des verderblichsten Geschäftsschwindels geworden, und verdienen leider das Mißtrauen, welches sie sich allgemein zugezogen haben, vollkommen. Sehr treffend sind die Worte, welche Hr. Jones Lloyd in dieser Beziehung im Unterhause sprach, und die wir I. 65 bereits mitgetheilt haben, worauf wir hiermit verweisen. — Bei einigen dieser Banken ist eine Einlage von nur 25, bei andern von 10, ja selbst nur 5 Pfund Sterling hinreichend, um Theilnehmer zu sein; dazu kommt noch, daß der Prospectus dieser Anstalten gewöhnlich besagt, daß nur 5, 10 oder 20 Procent vom Antheil baar eingezahlt zu werden brauchen, so daß Jeder, der nur 10—20 Schillinge auftreiben kann, Actionär werden kann; und dies ist in der That ein Umstand, welcher das System jener Institute sehr verdächtigt! — Das neue System hat sich trotzdem außerordentlich schnell ausgebreitet, und während im Jahre 1826 in England und Wales nur 3 solcher Anstalten einregistrirt wurden, und i. J. 1835 daselbst 59 bestanden, belief sich deren Anzahl am 26. Nov. 1836 bereits auf 101, so daß allein während der 11 ersten Monate des Jahres 1836 eine Anzahl von 42 neuen Actien-Banken entstanden war. Am 24. September oder am Ende des dritten Quartals 1836 war von den Joint Stock Banks von England und Wales und ihren Zweigbanken die Summe von 3'764'824 Pfund Sterling an Banknoten in Umlauf. In Irland bestand gegen das Ende von 1836 eine Anzahl von 8 Haupt-Actien-Banken, welche Zahl aber, nach Zurechnung ihrer Zweigbanken, sich auf 104 ergibt. Die Theilhaber derselben beliefen sich auf 4429 Personen. — Indessen gibt die Aufführung der Anzahl neu gegründeter Institute nur eine unvollkommene Idee von der Ausdehnung des Joint Stock Bank-Systems, da viele der ältern Banken, und selbst mehrere der ganz neuerlich erst errichteten, 30—40 und mehr untergeordnete Etablissements oder Zweigbanken gestiftet haben; und da sich auch diese mit allen Zweigen des Bankwesens abgeben und häufig von ihren Hauptbanken sehr weit entfernt sind, so sollten diese Filialanstalten in der That als eben so viele besondere Banken angesehen werden, — wodurch die Zahl der letztern sich ungleich größer zeigt, als sie beim ersten Blick erscheint.

Bericht des Ausschusses von 1836. Nachdem die Bekanntschaft mit diesen Verhältnissen und der Art von Agentschaften, durch welche gewisse Actien-Banken gegründet worden waren, sich ziemlich allgemein verbreitet hatte, ward vom Hause der Gemeinen im Jahre 1836 ein geheimer Ausschuß ernannt, um die Wirkung der Acte 7 Geo. 4, cap. 40, welche die Gründung von Banken mit vereinigten Fonds erlaubt, zu untersuchen, und die Frage: ob es thunlich sei, einige Aenderungen in deren Bestimmungen zu treffen? zu entscheiden. Der Bericht dieses Ausschusses und einige ihm vorgelegte Beweisstücke sind seitdem publicirt worden und bestätigen alle Folgerungen Derer, welche geglaubt hatten, daß das bestehende System eine wesentliche Verbesserung verlange. Das Committee setzte folgende Punkte fest:

„Vorbehaltlich der zum Schutz des Privilegiums der Bank von England bestehenden örtlichen Beschränkungen, steht es jeder beliebigen Zahl von Personen frei, eine Gesellschaft zum Betriebe des Bankgeschäfts mit vereinigten Fonds, sowohl für das Depositengeschäft, als die Noten-Ausgabe, oder für beide Geschäftszweige zugleich, zu bilden."

1. „Das Gesetz legt den Banken mit vereinigten Fonds keine andere vorgängige Verpflichtung auf, als die Bezahlung einer Licenz-Abgabe und die Einschreibung der Namen der Theilhaber auf dem Stempel-Bureau."

2. „Das Gesetz verlangt nicht, daß der Geschäfts-Contract von irgend einer competenten Behörde erwogen und revidirt werde; und es ist nicht vorgesehen, die Aufnahme der unumgänglich nöthigen Clauseln in solche Contracte zur Pflicht zu machen."

3. „Das Gesetz legt hinsichtlich des Belaufs des Nominal-Capitals nicht die mindesten Beschränkungen auf. Das Capital wird von 5 Millionen Pfund Sterling bis 100'000 Pfd. Sterl. herab gefunden, und in Einem Falle ist eine unbegrenzte Vollmacht in der Veräußerung von Antheilen (Actien) bis zu jeder Ausdehnung vorbehalten."

4. „Das Gesetz legt keine Verpflichtung auf, daß der ganze oder ein gewisser Belauf von Actien subscribirt sein soll, ehe die Bank-Operationen beginnen. In vielen Fällen fangen Banken ihre Geschäfte an, ehe die Hälfte der Antheile unterzeichnet ist, und 10'000, 20'000 und 30'000 Actien werden reservirt, um nach dem Dafürhalten der Directoren veräußert zu werden."

5. „Das Gesetz bedingt keine Norm hinsichtlich des Nominalwerthes der Actien. Diese kommen von 1000 Pfd. St. bis 5 Pfd. St. vor. Die Wirkungen dieser Abweichung sind durch Thatsachen mehr als hinlänglich bestätigt."

6. „Das Gesetz bestimmt keine Norm für die Größe des Capitals, welches eingezahlt sein muß, ehe die Geschäfte anfangen. Dasselbe wird von 105 Pfund Sterl. bis 5 Pfund Sterl. gefunden."

7. „Das Gesetz sieht keine Veröffentlichung der Activa und Passiva dieser Banken vor, und verlangt eben so wenig die Mittheilung irgend eines Bilanzbogens an die entfernter bei der Bank Interessirten."

8. „Das Gesetz verfügt keine Maßregeln, wonach Sorge getragen werden soll, daß die Dividenden nur vom Gewinne der Bank ausgezahlt, und daß schlechte oder zweifelhafte Schulden zuvor abgeschrieben werden sollen."

9. „Das Gesetz legt weder ein Verbot auf Käufe, Verkäufe und Speculations-Handel Seitens dieser Gesellschaften aus ihrem eigenen Vermögen, noch auf Vorschüsse, die auf den Credit ihrer eigenen Actien geleistet werden."

10. „Das Gesetz sieht nicht vor, daß der Bürgschafts-Fonds apart gehalten und bei der Regierung oder andern sichern Anstalten niedergelegt werden soll."

11. „Das Gesetz beschränkt weder die Anzahl der Zweigbanken, noch die Entfernung derselben von der Centralbank."

12. „Das Gesetz sichert das Publikum nicht hinlänglich, daß die auf dem Stempel-Bureau einregistrirten Namen von Personen diejenigen der Eigenthümer sind, welche den Geschäftsvertrag unterzeichnet haben und dem Publikum verantwortlich sind."

13. „Die Verfügungen des Gesetzes erscheinen ungleich, oder werden wenigstens insofern nicht beachtet, als sie den Banken die Verpflichtung auflegen, ihre Noten am Orte der Ausstellung zahlbar zu stellen."

„Alle diese besondern Punkte scheinen Ihrem Committee die ernsthafteste Erwägung zu verdienen, wenn es auf die künftige Stabilität der Banken im ganzen vereinigten Königreiche, die Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits und die Bewahrung des Papiergeldes in einem erwünschten Zustande hinblickt." —

Wir halten es indeß für die Sicherheit des Joint Stock Bank-Wesens nicht gerade für das Nöthigste, einige Feststellungen in Beziehung auf mehrere vom Committee bezeichnete Punkte zu treffen, über welche das Gesetz schweigt. Gegenwärtig ist jeder Theilhaber einer Actien-Bank dem Publikum für die gesammten Schulden der Firma verbunden; und dies ist, offen gesagt, der Hauptgrundsatz des ganzen Systems,

ohne welchen daſſelbe ein reines Uebel ſein würde. Es ſollte aber kein Individuum durch den bloßen Rücktritt aus einer Unternehmung mit vereinigten Fonds von ſeinen Verbindlichkeiten, welche es durch ſeine Verbindung mit der Geſellſchaft übernahm, befreit ſein; um Betrug zu verhüten und die nöthige Gewährleiſtung ſicher zu ſtellen, ſollten dieſe Verbindlichkeiten vielmehr wenigſtens noch drei Jahre lang, nachdem ſein Name öffentlich zurückgenommen, fortdauern. Auch iſt das Publikum vollkommen berechtigt, die Mitglieder einer Geſellſchaft mit vereinigten Fonds zu kennen, d. h. zu erfahren, wer diejenigen Perſonen ſind, mit denen es Geſchäfte macht und welche ihm verantwortlich ſind. Unglücklicherweiſe aber ſind keine Maßregeln genommen worden, dem Publikum dieſe nöthige Einſicht zu verſchaffen, und in deſſen Folge ein Etabliſſement von einem andern genau zu unterſcheiden. Die Acte von 1833 (3 u. 4 Wilh. 4. c. 83) verordnete, daß ein Verzeichniß der Orte, wo dieſelben Geſchäfte treiben, und die Namen und Wohnungen der Theilhaber vierteljährlich an das Stempel-Bureau eingereicht werden ſollten. Es haben ſich jedoch Zweifel an der Richtigkeit dieſer Liſten erhoben, und der Nutzen derſelben iſt in der That verhältnißmäßig gering. Die Verzeichniſſe der Namen und Wohnungen der Eigenthümer werden nicht publicirt, ſondern ſind den Augen des Publikums ſorgfältig verſchloſſen in den Archiven des Somerſet-Houſe! Zwar können dieſe Liſten gegen eine kleine Vergütung von Denen eingeſehen werden, welche ſich deswegen an das Stempel-Bureau wenden, und man kann ſich ohne große Unkoſten beglaubigte Abſchriften davon verſchaffen; aber Wenige wiſſen, daß ſolche Verzeichniſſe exiſtiren, und noch Wenigere haben die Gelegenheit oder denken daran, ſich derſelben als Quellen der Information zu bedienen. Wenn man ihnen wahren Nutzen geben wollte, ſo ſollte man ſie unter die Augen des Publikums bringen, indem man ſie auf den Geſchäftszimmern der betreffenden Banken aushängte und in den Zeitungen der Orte, wo dieſe ihre Geſchäfte betreiben, publicirte. Auf dieſe Weiſe würde das Publikum genau wiſſen, auf wen es zu achten habe, und demgemäß handeln; es würde nicht hintergangen werden, wie es jetzt wohl möglicher Täuſchung unterworfen iſt, indem es alsdann muthmaßen dürfte, daß, da eine Bank eine große Anzahl Theilhaber hat, einige von dieſen letztern vermögend und ſicher ſein müſſen. Das Publikum würde den genauen Sachſtand wiſſen, und wenn aus den vierteljährlichen Ueberſichten ſich herausſtellte, daß wohlhabende und einſichtsvolle Mitglieder von einer Bank zurückträten, ſo würde Jedermann hierdurch zur Achtſamkeit ermahnt werden und natürlich folgern, daß Jene ſehr überwiegende Gründe haben müßten, die Bankangelegenheiten zu verlaſſen. Dieſe größere Oeffentlichkeit aber kann in der That verwirklicht werden und würde, wenn ſie in's Leben träte, von der größten Wichtigkeit ſein; auch iſt es nicht möglich, dieſem Vorſchlage auch nur einen einzigen zuläſſigen Einwand entgegen zu ſtellen; er widerſtreitet in keiner Weiſe dem Verfahren der Bankbetheiligten, und Alles, was er thut, iſt, zu erklären, wer und was dieſe Leute ſind, — und dieſem Grade von Publicität wird ſich kein rechtlicher Mann jemals widerſetzen. — — Wir zweifeln indeſſen ſehr an der Möglichkeit, die Oeffentlichkeit noch weiter zu treiben; auch fragt es ſich, ob eine ſolche nicht mehr Nachtheil als Nutzen in ihrem Gefolge haben würde. Eine etwa zu ernennende Commiſſion zur Prüfung der Genauigkeit der von den verſchiedenen Banken eingereichten Verzeichniſſe würde eine zu inquiſitoriſche, zu beſchwerliche und zu koſtſpielige Maßregel ſein, als daß man ſie annehmen ſollte. Immer würde es auch dann noch Mittel und Wege genug geben, das Publikum zu täuſchen, wenn die Bank das Princip der Ehre ſo ganz aus den Augen ſetzen wollte und Betrug im Schilde führte oder ihre mißlichen Umſtände zu verdecken ſtrebte.

Das Committee ſcheint der Meinung zu ſein, daß eine Einrichtung getroffen werden ſolle, durch welche beſtimmt werde, daß ein gewiſſer Theil des Capitals eingezahlt ſein müſſe, ehe eine Bank ihre Geſchäfte beginne. Wir halten indeſſen dafür, daß der beſſere Weg der ſein möchte, jene Ankündigung eines Nominal-Capitals geradezu zu verbieten, und zu verfügen, daß das wirklich eingezahlte Capital, welches auch immer ſein Belauf ſei, das wahre Bank-Capital vorſtellen und als ſolches angeſehen werden ſolle. Wenn aber auch eine ſolche Maßregel getroffen wäre, ſo würde man nichts deſtoweniger noch keine Sicherheit dafür haben, daß das Capital, welches man als eingezahlt aufführe, wirklich in die Caſſen der Bank gefloſſen, oder daß es, wenn auch das Letztere geſchehen, nicht auf die eine oder andere Weiſe wieder an die Theilhaber ausgeliehen worden ſei. Vielleicht dürfte es eine gute Vorſicht ſein, zu verordnen, daß keine Antheile oder Actien geringer als eine gewiſſe Summe, z. B. 50 Pfd. Sterling, ſein dürften, und daß den Actionären keine Darlehen auf den Credit ihrer eigenen Capitalien gemacht werden könnten. Indeſſen ſind wir nicht geneigt, der erſtern Maßregel eine große Wichtigkeit beizulegen, und die letztere würde ohne Zweifel auf tauſendfache Weiſe vereitelt werden.

Wir haben weiter oben bereits von der außerordentlichen Vervielfältigung der Zweigbanken über das ganze Land geſprochen, und es iſt nicht ſehr ſchwierig, den Grund aufzufinden, warum wenigſtens Zettelbanken ſo beſorgt für die Errichtung dieſer Außenwerke ſind. Dieſelben ſind, dem Anſchein nach, durch das gegenwärtige Geſetz gebunden, ihre Noten *nur in dem urſprünglichen Haupt-Etabliſſement* zu bezahlen; ſo daß, wenn jene Noten in einer vielleicht 40 Stunden von der Hauptbank entfernten Filialbank ausgegeben werden, die Wahrſcheinlichkeit wie 10 zu 1 iſt, daß ſie eine weit längere Zeit über in Circulation bleiben, und daß mithin die Banken im Stande ſein werden, mit einem weit kleinern Capital zu arbeiten, als wenn ſie, wie ſie eigentlich ſollten, verpflichtet wären, ihre Noten ebenſowohl in den Zweigbanken, als in der Hauptanſtalt einzulöſen. Es iſt in der That einleuchtend, daß die Umſetzbarkeit des Papiers, ſogar der Banken erſten Ranges, ſowohl in baares Geld, als in Noten der Bank von England, gegenwärtig außerordentlich unvollkommen iſt, und daß leicht Mittel geboten werden, um die ſchlechteſte Claſſe von Noten in Umlauf zu bringen und aufrecht zu erhalten, ſelbſt nachdem ihre Beſchaffenheit befürchtet werden kann. Dieſer Mangel des Geſetzes ſollte doch wirklich beſeitigt werden, indem man alle Zettelbanken verpflichten müßte, ihre Noten in ihren ſämmtlichen Bureaux, ohne Ausnahme, zu bezahlen. Wir glauben indeß, daß das Parlament noch weiter gehen könnte und verfügen ſollte, daß keine Zweigbank, ſei es nun für die Ausgabe von Noten oder für andere Geſchäfte, über eine gewiſſe Entfernung, z. B. 50 engl. Meilen (= 10 deutſchen M.) von der Hauptbank hinaus errichtet werden dürfe.

Mehrere der vom Committee aufgeſtellten Punkte, zu denen das Geſetz ſchweigt, betreffen die Rechte und Intereſſen der Theilhaber von Joint Stock Banks unter einander ſelbſt, und nicht zwiſchen ihnen und dem Publikum. Es iſt jedoch immer eine ſehr ſchwierige Sache, den Standpunkt vorzuſchreiben, auf welchem die Theilhaber irgend einer Unternehmung zu einander ſich befinden ſollten. In ſolchen Fällen ſollte Vieles dem Urtheile der Intereſſenten ſelbſt überlaſſen werden, und öffentliche Regulative, wenn ſolche durchaus nöthig würden, müßten nur dahin zielen, offenbarem und anerkanntem Mißbrauche vorzubeugen; in den meiſten Fällen aber mögen, wie geſagt, die Theilhaber immerhin für ſich ſelbſt ſorgen. Der Schutz des öffentlichen Intereſſe iſt der wichtigſte Gegenſtand der Ueberlegung, und wir wiſſen nicht, wie derſelbe, wenigſtens in Betreff ſolcher Banken, die keine Noten ausgeben, anders gehandhabt werden kann, als durch die Veröffentlichung ihrer Theilhaber.

Privat- oder Land-Banken. (Zu S. 64.)

Man könnte zu glauben geneigt ſein, das beiſpielloſe Anwachſen der Zahl der Actien-Banken (Joint Stock Banks) habe eine entſprechende Abnahme in der Zahl der Privatbanken, oder ſolcher, die höchſtens 6 Theilhaber zählen, zur Folge gehabt; dies iſt aber keineswegs der Fall geweſen. Die letztern haben ſich ohne Zweifel inſofern vermindert, als einige von ihnen aufgehoben, andere in Actien-Banken verwandelt worden ſind, nicht aber in Beziehung auf ihre Ausdehnung überhaupt, wie man vielleicht hätte vorausſetzen können. Im Jahre 1833 wurden 598 Licenzen, im J. 1834 deren 580, im J. 1835 wiederum 579 Licenzen für Privatbanken gewährt, und im J. 1836 waren ſchon bis zum 18. Juni 559 ſolcher Licenzen ertheilt. Unter dieſen Privatbanken befanden ſich ſowohl Zettelbanken, als auch ſolche, welche ſich nicht mit der Emiſſion von Noten befaſſen. — Am Ende des dritten Quartals (am 24. September) 1836 befanden ſich von den Privatbanken in England und Wales für 7'969'121 Pfd. Sterling an Noten im Umlauf.

---

2) Vereinigte Staaten von Nordamerika.

(Zu S. 70 und 71.)

Bank der Vereinigten Staaten.

Wir haben bereits I. 70 berichtet, daß die von der *Bank der Vereinigten Staaten* im Mai 1832 nachgeſuchte

Erneuerung ihres am 3. März 1836 ablaufenden Freibriefes vom vorigen Präsidenten Jackson zurückgewiesen wurde. Die Stellung der Parteien war zu jener Zeit eine eben so interessante als betrübende: auf der einen Seite der Präsident Jackson mit seinen zahlreichen Anhängern, der großen Masse des Volkes, auf der andern die Parteigänger der Bank, zu denen sich der gesammte reiche Handelsstand scharte; die letzteren vom Senat auf dem Congreß zu Washington lebhaft vertreten, die vollziehende Gewalt dagegen von der Repräsentantenkammer unterstützt. Der persönliche ungerechte Haß Jackson's gegen jenes wohlthätige Finanzinstitut, von ihm „das Ungeheuer" genannt, hatte ihn dahin gebracht, gegen den Beschluß beider Häuser des Congresses, welche für die Erneuerung des Bankprivilegiums gestimmt, das ihm zustehende Veto einzulegen. Als gegen den Schluß des Jahres 1832 die Functionen des Generals Jackson ihrem Ende nahten, machte daher die Bank ihren ganzen Einfluß geltend, seine Wiedererwählung zu hintertreiben, scheiterte aber an der Volksgunst des Präsidenten, und lud sich hierdurch den unversöhnlichsten Haß ihres Gegners auf, der sich nur zu bald durch offene Maßregeln kund machte. Die Bank, welche unter so hoffnungslosen Aussichten ihr nahes Ende vor Augen hatte, fing nun wohlbedächtig an, sich auf die Auseinandersetzung (Liquidation) ihrer Geschäfte vorzubereiten, um ihren Credit unverletzt zu erhalten. Diese natürliche und nöthige Maßregel aber wurde ihr vom Präsidenten als Verbrechen angerechnet, um dadurch seinerseits den Schritt zu rechtfertigen, welcher eine Krisis heraufbeschwor, die für den Handel von ganz Nordamerika von den größten und traurigsten Folgen und bis zum europäischen Continent in ihren Rückwirkungen fühlbar war, deren Fibrationen noch bis auf den heutigen Tag in dem commerziellen Verhältnisse der Vereinigten Staaten nachhallen: das Herausziehen der Staatsgelder aus der Bank, welche, ihrem Patent gemäß, der Bank als Darlehen anvertraut waren.

Den bestehenden Gesetzen nach war die Rückforderung dieser Gelder Sache des Finanzministers, als aber auf die zweimalige bestimmte Weigerung des Herrn Duane, welcher damals jene Würde bekleidete, den desfallsigen Anmahnungen des Präsidenten Genüge zu leisten, dieser Minister seine Entlassung erhielt, ward Herr Taney auf jenen Posten berufen, welcher sich Jackson's Wünschen gefügiger zeigte und die Zurückforderung aussprach, um die Staatsfonds in mehrere Staatenbanken zu deponiren, nämlich in Landbanken, deren Existenz und Einrichtung nicht vom Congreß, sondern von der gesetzgebenden Gewalt des betreffenden einzelnen Staates abhängig sind. Herr Taney war bemüht, in einem langen Berichte sein Verfahren vor den beiden Kammern zu rechtfertigen, gab sich dadurch aber natürlich mehrere Blößen gegen die Bank, die doch nie ihre Statuten verletzt hatte und sich nun durch die Feindseligkeit der Executivgewalt zu Vorsichtsmaßregeln genöthigt sah, welche der Circulation und mithin dem gesammten gewerblichen Verkehre schaden mußten.

Die schlimmen Folgen stellten sich bald ein; sie bestanden im gänzlichen Ruin des Privatcredits, im Sinken aller Werthe und den hieraus unvermeidlich entstehenden Fallimenten, indem eine große Menge von Land- oder Provinzialbanken ihre Zahlungen einstellten. Letztere hatten sich bis dahin bei unerwartet großen Noteneinbsungen stets durch Anleihen bei der Central-Bank der Verein. Staaten geholfen; jetzt aber, wo diese alle ihre Darlehen plötzlich verminderte, konnten viele Provinzialbanken ihre Geldverlegenheit nicht bedecken und mußten ihre Einwechselungen auf eine Zeit lang aussetzen. Hierdurch sank der Cours ihrer Noten unter Pari, die Discontirungen mußten momentan eingestellt werden, und die große Anzahl Gewerbtreibende, welche gewohnt war, bei ihnen zu discontiren, mußten mithin unerwartet in die größte Noth gerathen.

Die Central-Bank der Verein. Staaten hat die Dienste, welche man sich von ihr versprochen, wirklich geleistet; ihre erwartete Vernichtung würde dem Werthe der Provinzialbanken den Vergleichungs-Maßstab geraubt und damit alle Uebereinstimmung und Regel in der Circulation zerstört haben; das Alles überschwemmende Papiergeld würde den wahren Regulator des Werthumlaufs, das Metallgeld, ganz verdrängt haben, wie die Erfahrung schon früher gelehrt. — Nur Ein Fall der Rettung war noch gegeben, indem eine Majorität der Stimmen von zwei Drittein in beiden Kammern das Veto des Präsidenten Jackson vernichten mußte, und dieser Fall erfolgte. Vielen hatten sich wohl während der mannigfachen Erörterung der Streitfrage die Augen geöffnet, so daß es durch jenen Schritt möglich werden konnte, unabsehbaren Schaden zu verhüten. Der Bank der Verein. Staaten ward ein neuer Freibrief auf 30 Jahre (bis 1866) gewährt, unter folgenden Bedingungen: a) die Bank zahlt 2 Millionen Dollars an den Staat Pennsylvanien; b) sie leiht ihm 6 Millionen Dollars pari bis 1866; c) sie leiht ihm außerdem auf Verlangen 1 Million Dollars auf 1 Jahr, zu 4 Procent Zinsen; d) sie nimmt an der Subscription für verschiedene öffentliche Unternehmungen, und zwar auf Verlangen bis zu ½ Million Dollars, Theil.

Land- oder Privat-Staats-Banken.

Die Zahl der Privatbanken in den Vereinigten Staaten hat sich in der neuern Zeit ganz außerordentlich vermehrt, und während am 1. Januar 1815 erst 208 derselben mit einem Capital von 82'259'590 Dollars bestanden, belief sich ihre Anzahl im Januar 1835 auf 557 mit 121 Zweigbanken und einem Capital von 196'250'337 Dollars. — Die von den Banken des Staates New-York auf die eingezahlten Capitalien vertheilten mittlern Dividenden stellten sich im Jahre 1834 wie folgt:

	Capital.	Belauf der Dividenden.	Rate d. Dividenden in Procenten.
20 Landbanken zu 100'000 Dollars Capital und darunter	1'980'000	206'000	10,43
21 " zu mehr als 100'000 Dollars Capital u. bis 200'000 Dollars	3'420'000	290'818	8,50
13 " zu mehr als 200'000 Dollars Capital	4'719'600	409'492	8,67
15 Banken der Stadt New-York	13'611'200	1'028'462	7,55
Total:	23'730'800	1'934'772	8,70

Das System der Privatbanken in den Verein. Staaten hat jedoch neuerdings durch die im Staate New-York und den meisten übrigen Staaten der Föderation erfolgte gesetzliche Abschaffung aller Banknoten, die auf weniger als 5 Dollars lauten, und durch die von der Regierung durchgesetzte Anordnung, daß der Werth aller öffentlichen Ländereien in geprägten Münzen bezahlt werden muß, einen empfindlichen Stoß erhalten. Aus den von der Legislatur des Staates New-York bekannt gemachten officiellen Listen geht hervor, daß die Summe der am 1. December 1834 in jenem Staate in Umlauf befindlichen Noten von weniger als 5 Dollars sich auf 3'730'902 Dollars belief, und diese sind seitdem gänzlich, oder doch beinahe gänzlich, unterdrückt. Wir wissen nicht, ob ein officielles Verzeichniß über die Ausgabe solcher Noten in den übrigen Staaten publicirt worden ist, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrag der in allen diesen Staaten verausgabten Noten zusammengenommen ungleich größer gewesen sein muß, als der von New-York allein. Da nun diese Noten überall aus der Circulation zurückgezogen wurden, so mußte ein großer hinzukommender Belauf von baarer Baluta erforderlich sein, die dadurch verursachte Lücke auszufüllen. Dieser Umstand scheint das Factum hinlänglich aufzuklären, daß, ungeachtet der Aenderung im Verhältniß des Goldes und Silbers in der amerikanischen Münze*), nur sehr wenig Silber von Amerika nach Europa ausgeführt worden ist. Die erwähnte Aenderung hat es vortheilhaft gemacht, bei allen großen Zahlungen, die in Metallgeld entrichtet werden müssen, sich des Goldes vorzugsweise vor dem Silber zu bedienen; zugleich hat aber die Unterdrückung der kleinen Banknoten der Anwendung des Silbers als einer Hilfs-Baluta für dieses Papiergeld und als eines Mittels zur Entrichtung kleinerer Baarzahlungen ein neues Feld eröffnet; so scheint allgemein

*) S. deswegen I. 604. Das Gewicht des goldenen Eagle ist seit 1837 auf 258 Grains festgesetzt, indem die neuen Goldmünzen zu 9/10 fein ausgeprägt werden; der Eagle enthält nämlich jetzt 232 Grains feines Gold und 26 Grains Zusatz; vorher wog derselbe 270 Grains und enthielt 246 Grains feines Gold und 24 Grains Zusatz.

ben (indossiren) sind. Sobald auf jeden Interimsschein 250 Thaler voll eingezahlt sind, wird eine an den Inhaber (au portour) lautende Actie, gegen Rückgabe des Interimsscheines, ausgeliefert. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des, auch schon im Interimsschein auszudrückenden, Nominalbetrags der Actie verbindlich. Die eingezahlten Beträge werden vom Datum der ausgegebenen Interimsscheine an gerechnet, mit drei vom Hundert verzinst. — Die Dauer der Bank ist vorerst auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit von der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf folgende Zweige: 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen, insbesondre zinsbarer Annahme der bei den Sparcassen im Lande eingehenden Gelder. — 2) Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen, welche, insofern nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch drei Monate zu laufen haben. 3) Ankauf solider, auf das Ausland gezogener Wechsel, — sobald in beiden Fällen sich wenigstens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri darauf befinden. — 4) Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft. — 5) Ankauf der Actien der Bank selbst. — 6) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, Gold und Silber, oder andere werthvolle, dem Verderben nicht ausgesetzte Gegenstände und Urstoffe, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben, noch dem Einflusse der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird. — 7) Ausleihen gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts, unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Zettel zu reservirenden Fonds, ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet; — Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einsetzung von Grundstücken bis zur Höhe des zugesagten Credits. — 8) Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank, gegen eine nach dem Ermessen des Directoriums zu bestimmende Provision, zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Eigenthümers, oder nach dem Ermessen des Directoriums, Taxation dieser Gegenstände ein. — — Es wird kein verzinsliches Capital unter 50 Thaler genommen. — Die Bank gibt in der Regel 1 pCt. Zinsen weniger, als sie nimmt. Der Zinsfuß wird den Umständen gemäß verändert. Die Zinsen, welche die Bank auf Einschüsse zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt. — Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90 pCt. des Courswerthes, nie jedoch über Pari, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet; jedoch bleibt es dem Directorium überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und bezüglich der Courswerth anzunehmen; sie werden in der Regel nur auf drei Monate bewilligt. In den beiden vorigen Fällen erhält der Empfänger des Vorschusses einen auf seinen Namen lautenden Pfandschein; er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein quittirt zurückgegeben wird. — Auch einzelnen Individuen wird für eine bestimmte Summe, jedoch nicht unter 100 Thaler, gegen deren, von zwei oder, nach Befinden, drei sichern Bürgen mit unterschriebene, eigene Wechsel, ein angemessener Credit bewilligt. Bei für sicher geachteten Corporationen sind dergleichen Vorsichtsmaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen. — In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen; die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen. Dem Ermessen des Directoriums ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

Die Rechte und Privilegien der Bank bestehen hauptsächlich in Folgendem: Dieselbe bedient sich der Firma: Leipziger Bank. Hinsichtlich der bei ihr deponirten Unterpfänder, wird Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionären und dem Directorium entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden. Dritte Personen (Nicht-Actionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Bankangelegenheiten mit Actionären oder der Bank selbst den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen, es dürfen aber im letztern Falle die Actionäre oder die Bank selbst dem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter. Die Hauptbank, so wie die Zweigbanken, haben in allen Fällen, welche nicht vor das Schiedsgericht gehören, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte ihres Orts.

Die Bank gibt Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuß, aus, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circuliren und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung umzutauschen sind. Der Totalbetrag derselben darf niemals außer Verhältniß zu dem baar, oder in Gold- und Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen letztern das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten selbst bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung. Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechslung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

Die Bank hat alle ihr obliegenden Zahlungen stets nur in baarem Gelde, Banknoten oder andern Werthschaften, niemals aber in von sich und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten; doch darf sie, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten, Anweisungen auf eine der Zweigbanken oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen aber in dem Fall stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein. Das Vorstehende gilt von den Zweigbanken, sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank. — Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung, unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten, einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeldlich eintauschen.

Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst eines oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Directoriums den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten. — Die Bankrevisionen dürfen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden. — Der oder die königl. Commissarien dürfen ferner jeder, ihnen vorher anzuzeigenden, Generalversammlung der Actionäre und jeder Versammlung der Ausschuß-Mitglieder beiwohnen. — Zur Fortdauer der Bank, nach Ablauf der ersten 10 Jahre, ist die anderweite Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Actionäre und Bank-Ausschuß. — Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionäre bildet den Actienverein der Bankcompagnie. — Die Actiengesellschaft wird, der Verwaltung gegenüber, durch den Bank-Ausschuß vertreten, welcher aus 20 Mitgliedern besteht, die das erste Mal bei einer der Eröffnung der Bank vorher-

zehenden, später bei der jährlichen General-Versammlung von den Actionären aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit, mit wenigstens 6 Stimmen, gewählt werden. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf fünf Jahre gewählt. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die desfallsige Anzeige beim Directorium eingereicht hat. Der Ausschuß hat 1) die 6 verwaltenden Directoren zu wählen; — 2) das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren; — 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren; — 4) auf den Vorschlag des Directoriums über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen das Directorium an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, soweit Letzteres nicht der General-Versammlung vorbehalten ist; — 5) sein Gutachten auch über andere, vom Directorium ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Directorium zu fördern; — 6) die Wahl der Censoren. — Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzer, so wie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium oder drei Mitglieder darauf antragen; seine Versammlungen werden in Leipzig gehalten. — Der Ausschuß hat die vom Directorium vorgelegte Bilanz sorgfältig zu prüfen, und erwählt hierzu, gegen eine angemessene Vergütung, einen besondern Revisor, welcher nicht Actionär zu sein braucht. Nur ihm, den königl. Commissarien und dem Vorsitzenden des Ausschusses steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so hat der Ausschuß das Recht, eine Untersuchungs-Commission von 3 seiner Mitglieder zu ernennen, denen alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird, nebst den nöthigen Belegen, in der nächsten General-Versammlung der Actionäre vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur dann giltig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Die Ausschuß-Mitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, erhalten aber die durch ihre Geschäftsführung erwachsenden baaren Auslagen erstattet.

General-Versammlungen der Actionäre werden von dem Directorium veranstaltet, und zwar alljährlich mindestens einmal. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der General-Versammlung Stimmrecht; 1 Actie bis incl. 4 Actien haben 1 Stimme, 5—10 Actien 2 Stimmen, 11—20 Actien 3 St., 21—35 A. 4 St., 36—50 A. 5 St., 51—75 A. 6 St., 76—100 A. 7 St., 101—150 A. 8 St., 151 bis 200 A. 9 St., 201 und mehr Actien 10 Stimmen. — Die Gegenstände, welche in den General-Versammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind: 1) der Geschäftsbericht des Directoriums; — 2) die Vorlegung des Jahresabschlusses; — 3) die Wahl und, bei gefahrdetem Interesse der Gesellschaft, die Remotion der Ausschußmitglieder; — 4) auf Vorschlag des Directoriums oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten, so wie der Fortdauer der Bank; — 5) auf den Vorschlag des Directoriums und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks; — 6) die Beschlußnahme über die vom Directorium, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank; — 7) die Beschlußnahme über einen die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag. — In den General-Versammlungen führt der vorsitzende Director und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz. Alle abwesenden Actionäre sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden; zur Fassung eines giltigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der General-Versammlung anwesend sein.

Verwaltung der Bank. Der Bankausschuß wählt aus den in Leipzig wohnhaften und zur Wahl als Ausschußmitglieder fähigen Actionären sechs Directoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Directoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf jenes Jahres wieder wählbar sind. Jeder Director hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien bei der Bank zu deponiren. Das Directorium vertritt die Gesammtheit der Actionäre in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen; bei processualischen Handlungen übt aber nur der vorsitzende und vollziehende Director diese Vertretung aus. Das Directorium wählt einen dem kaufmännischen Stande angehörenden befähigten, besoldeten *vollziehenden* Director, welcher mit der Bankverwaltung unter Mitwirkung des erstern im Hauptwerke in dem Maße beauftragt wird, daß er die Geschäfte zwar vorzubereiten und einzuleiten, im Fall der Ausführung auch alles darauf Bezügliche zu vollziehen, den Beschluß über die Ausführung selbst aber dem *verwaltenden* Directorium, *in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt*, zu überlassen hat. — Die Dauer des Amtes jedes der sechs Directoren ist drei Jahre; abgehende Directoren sind jedoch sofort wieder wählbar. Jeder Director darf, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, seine Stelle auch vor der Zeit niederlegen. Alljährlich treten zwei Directoren ab, und sind demgemäß anderweit zwei zu erwählen; für die Reihefolge jenes Austritts entscheidet bei den ersten Directoren das Loos, bei den später gewählten das Alter ihres Eintritts. — — Das Directorium hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comptoir-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, so wie die Dienst-Instructionen derselben zu bestimmen. Regelmäßig in jedem Monate hat daher das Directorium wenigstens eine Directorial-Versammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte ꝛc. zu berathen. Bei dringenden Veranlassungen können auch außerordentliche Versammlungen stattfinden. Den Berathungen müssen wenigstens vier Directoren, den vollziehenden inbegriffen, beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Directors. Der vollziehende Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Directorium einen praktischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. Das Directorium ist für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten zuwider laufen, sowie für etwaige Versehen, verantwortlich. — An einem vom Directorium und Ausschusse für immer festzusetzenden Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor. — Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders dazu eingerichteten Locale betrieben, in welchem auch die Gelder und Documente derselben aufbewahrt werden. — Der vollziehende Director darf keine Nebengeschäfte treiben, wird auf Widerruf angenommen, und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung, am Schlusse jedes Rechnungsjahres seine Stelle verlassen; zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich, auch seine Entlassung Seitens der Bank muß von dieser letztern zuvor bestätigt werden. — Der *vollziehende* Director erhält vom Directorium eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird auf das anvertraute Gut nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Directorium und dem Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter der Aufsicht des Directoriums und ist der Gesellschaft verantwortlich. Außer seinem Gehalte bezieht derselbe einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Der vollziehende Director ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank. — Sämmtliche Directoren und Beamte sind zur unverbrüchlichsten Verschwiegenheit über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, zu verpflichten. — Sämmtliche Beamte stehen auf Kündigung. Die Cassenbeamten sind auf das anvertraute Gut zu verpflichten und erhalten vom Directorium Instruction und nöthige Anweisungen, deren Inhalt sie, bei eigener Verantwortung, genau zu befolgen haben; sie haben angemessene, vom Directorium und Ausschuß zu bestimmende, Caution in Bankactien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

Gleiche Verfassung findet bei den *Zweigbanken* statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang, unter Beifügung des Duplicats der Registrande, Bericht zu erstatten haben. Die näheren Bestimmungen über alle Verhältnisse der Zweigbanken werden für jede derselben durch einen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet. — Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken durch einige der Directoren der Hauptbank. — Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank dergestalt, daß in den Büchern derselben jede Zweigbank ihr Folium hat; Gewinn und Verlust gehen auf die Hauptbank über.

Zinsenzahlung, Dividende und Reservefonds. Mit den Interimsscheinen und den Actien werden Zinsleisten und Coupons und Dividendenscheine mit Leisten, und zwar auf 10 Jahre bei den Actien und auf 2 Jahre bei den Interimsscheinen, ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist erneuert. Die Coupons und Dividendenscheine sind an den Vorzeiger gestellt. Die Bank wird durch Einlösung derselben und der Zinsleisten und Zinscoupons von jedem Anspruche befreit. — Die Auszahlung der Zinsen und Dividende geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung gegen die den Actien beigefügten Coupons und Dividendenscheine bei der Bank, den Zweigbanken, oder auch an andern vom Directorium zu bestimmenden Orten. — Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würderung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist ¼ als Reservefonds zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe des achten Theils des Capitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen; vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werbenden Capitals der Bank. — Von den nach Ausscheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden ¾, oder 75 pCt., des letztern, wird ein angemessener, von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die Directoren der Haupt- und Zweigbanken, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Sobald der vorhin erwähnte Fall der normalen Höhe des Reservefonds eintritt, erfolgt die Vertheilung des vollen, laufenden Gewinnes, nach Maßgabe des festzusetzenden Verhältnisses, unter das Verwaltungspersonal und die Actionäre. — Tritt der Fall ein, daß durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zu Deckung des letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, daß derselbe seine normale Höhe bereits erreicht habe, oder nicht, so fällt jede Gratification und Dividende so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist.

Auflösung der Bank. Im Fall das Bankcapital durch Verluste um ¼ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegiums eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Viertheilen der in einer General-Versammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens ¼ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirectorium, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. — Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer General-Versammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben die Direction zu liberiren ist. Auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank erstreckt sich die Beaufsichtigung der vorgesetzten Staatsbehörde. — In den Statuten der leipziger Bank, deren hauptsächlichste Punkte wir im Obigen mitgetheilt haben, erscheint uns besonders der Umstand tadelnswerth, daß dieselben die Eigenmächtigkeit der Directoren außerordentlich begünstigen und die letztern in ziemlich große Unabhängigkeit von der guten Meinung der Actionäre setzen, mehr als irgend eine andere derartige Anstalt es gethan; freilich möchte es nun wohl zu spät sein, Abänderungen hierin zu treffen. Es ist nur zu wünschen, daß man eine größere, als die im Statut vorgesehene, Oeffentlichkeit statuire, da sich nur dann der Erfolg der Administration und der Nutzen, welche sie dem Allgemeinen leistet, richtig beurtheilen und verfolgen läßt, wenn allmonatlich detaillirte Berichte über den Zustand der Bank öffentlich bekannt gemacht werden; der entgegengesetzte Weg würde leicht den Verdacht der Bevorzugung Einzelner aufkommen lassen und in jedem Betracht dem jungen Institut, dem wir übrigens den glücklichsten Erfolg wünschen, nicht von wahrem Nutzen sein.

---

9) Belgien.

a) Die brüsseler Bank. (Zusatz zu I. 78.)

Die alte brüsseler Bank erhielt, auf ihr Gesuch und nach vorhergegangener Prüfung, im Sommer 1837 die königliche Autorisation, und aus dem desfallsigen Reskript geht hervor, daß unter der frühern Regierung die Bank zu einer Emission von 21'090'000 holl. Gulden in Banknoten ermächtigt worden war, wovon indessen nur 20'815'375 Gulden in Umlauf waren. Die neuen Bankzettel ersetzen jene, indem ihr Betrag nicht mehr in holländ. Gulden, sondern in Francs, der belgischen Geldsorte, ausgedrückt ist. Am 20. Juni 1837 schon war von den alten Zetteln nur noch ein Betrag von 827'218 Gulden in Circulation.

---

b) Bank von Belgien. (Zusatz zu I. 78.)

Obligationen. Vom 5. Januar 1838 an wurden von der belgischen Bank Obligationen ausgegeben, welche, der desfallsigen Bekanntmachung des Directors gemäß, auf 12 Monate laufen sollten, 4½ pCt. Zinsen tragen und deren jede über 1000 Francs lautet. Die Emission sollte sich bis auf 300'000 Francs belaufen, und am 5., 15. u. 25. jedes Monats in Brüssel, wie auch in Antwerpen, geschehen.

Bankkrisis. Der am 13. December 1838 gezogenen, officiell publicirten Bilanz gemäß trug das Gewinn- u. Verlust-Conto im Soll die Summe von 647'913 Francs 60 Centimes, was indessen bei einem Capital von 20 Millionen an und für sich nicht in Betracht kommen kann; ungewöhnlich starke Rückzahlungen aber, welche in der letzten Zeit zu machen waren (allein am 15. Dec. über 2 Millionen Francs), und zwar in Folge ganz unerwarteter Umstände, so wie die Veräußerung einer großen Summe belgischer 3procent. Fonds, welche zum Sinken des Preises der letztern viel beigetragen haben soll, wie auch die Actien der Bank selbst binnen einer Woche von 1370 auf 1265 wichen, waren die nächste Ursache davon, daß die Bank von Belgien am 18. December 1838 sich genöthigt sah, — ihre Zahlungen einzustellen. — Die Bank machte dies am gleichen Tage durch einen Anschlag in ihren Bureaux bekannt, mit dem Bemerken, daß, da ihre Bilanz günstig sei, die Suspension nur einige Tage dauern werde. Die Bestürzung war im ersten Augenblick groß. Alles lief nach den Bureaux der Société générale und der Société du commerce (über welche beiden Gesellschaften weiter unten mehr), um deren Obligationen einzulösen. Da aber hier für die Deckung jeder Anforderung gesorgt war und auch der eigentliche Stand der Banque de Belgique bekannt ward, beruhigte man sich mehr und mehr. Als ein charakteristisches und erfreuliches Zeichen des belgischen Associationsgeistes verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Société générale, mit welcher die Bank von Belgien in Concurrenz getreten, sofort sich bereit erklärte, nach dem Wunsche der Regierung im Interesse der arbeitenden Classe die Verpflichtungen der Bank gegen die Sparcassen auf sich zu nehmen. — Am 19. Dec. hielten darauf die Gläubiger der Bank eine Versammlung, in welcher der erwähnte günstige Status vom 13. Dec. geprüft und für befriedigend erklärt, darauf eine Zahlungsfrist von 3 Monaten bewilligt ward. (Das Begehren der Filialbank in Antwerpen, separat zu liquidiren, wurde von der Hauptbank in Brüssel abgeschlagen.) Endlich schlug sich die Regierung in's Mittel, und die von ihr der Bank bewilligten Geldvorschüsse haben es möglich gemacht, diese letztere wieder in den Zustand der Zahlungsfähigkeit und fernern Activität zu versetzen. Wir kommen hernach wieder auf diese Unterstützung zurück, und bemerken hier nur noch, daß demnach die Folgen des unglücklichen Ereignisses nicht so traurig und dauernd sein werden, als man Anfangs fürchtete; obgleich manche schlimme Nachwirkungen der so unerwarteten Krisis in der nächsten Folgezeit erst sich offenbaren dürften. So viel weiß man übrigens, daß die Bank unverzeihliche Manoeuvres gemacht hat, und kann daraus abnehmen, wie es um sie steht. In ihrer Bilanz ist ein bedeutendes Capital in Etablissements und liegenden Gründen aufgeführt. Allein wenn man auf das Ganze aus der Verschwendung schließt, mit der einzelne Einkäufe gemacht worden sind, so sinkt der angebliche Werth in der Wirklichkeit um ein Bedeutendes. Und wenn diese Etablissements verkauft werden müßten, sei es, weil es künftig an Betriebscapital fehle, sei es, weil die gewonnenen Materialien keinen Abgang fänden, so würde den Actionären von ihren eingeschossenen zwanzig Millionen vielleicht nur verhältnißmäßig wenig bleiben.

Betrachten wir an diesem Ereigniß, welches den öffentlichen Credit wesentlich bedroht und der so kräftig emporblühenden Industrie des Landes höchst verderblich werden kann, zuerst das unmittelbar und zunächst Drohende, die Geldkrisis, so zeigt die Wendung, welche sie genommen, daß man sich die Gefahr im Augenblicke des ersten Schreckens größer vorgestellt hat, als sie wirklich ist. Kommen nicht außerordentliche Umstände, die Niemand vorhersehen kann, die aber in einem Augenblicke wie der jetzige wohl möglich sind, hinzu, so darf mit

iniger Bestimmtheit versichert werden, daß die Krisis sich auf in gewisses, wenig ausgedehntes Gebiet beschränken und nicht llgemein werden, ja auf diesem Gebiete selbst kaum tiefer ge)ende Folgen haben wird. Das Unglück der belgischen Bank st aus falschen Principien: der Verschmelzung der Bankgeschäfte mit industriellen Unternehmungen, hervorgegangen. Bank und Industrie sind zwei Elemente, welche streng geschie)en bleiben müssen, wenn beide gedeihen sollen; ihre Vereinigung in demselben Etablissement führt nothwendig den Sturz beider herbei, wenn eine von ihnen bedroht wird. Die Bank oll sich auf Beförderung und Erleichterung der Geldcirculation beschränken, und damit sie dies könne, darf sie nicht ihre Mittel der Erzeugung in einem so ausgedehnten Maße zuwenden, daß sie, im Fall die letztere durch Ursachen irgend einer Art gehemmt oder leidend ist, selbst davon afficirt wird. Sie soll der Industrie zu Hilfe kommen, sie soll ihr unter die Arme greifen, die Daniederliegende aufrichten, ihre Unternehmungen erleichtern; aber sie darf, will sie diesen Zweck erreichen, nicht selbst diese Unternehmungen versuchen und ihr eigenes Schicksal von dem Erfolge derselben abhängig machen. Diese so nahe liegende Wahrheit hat man nicht beherzigt, und daß die belgische Bank sie außer Acht gelassen, ist die einzige und alleinige Ursache ihres Falles. Bei ihrer Gründung wurde neben den Bankoperationen und der Ausgabe von Noten auch die Mitwirkung bei großen industriellen Unternehmungen mit unter die Gegenstände der Concession begriffen; im Anfange war die Direction jedoch sehr vorsichtig in dieser Beziehung und beschränkte ihre Theilnahme auf wenige, alle nur wünschenswerthen Bürgschaften darbietende Etablissements. Aber leider befolgte sie dieses weise System der Mäßigung nicht lange; die großen Gewinnste, welche ein bedeutender Theil der industriellen Unternehmungen in kurzer Zeit abwarf, bewogen die Direction der Bank, den dahin einschlagenden Geschäften die Mehrheit der Capitalien zuzuwenden und die eigentlichen Bankoperationen natürlicherweise demgemäß zu beschränken. Die Bank interessirte sich nun für bedeutende Summen bei einer großen Menge von Speculationen dieser Art, sie bildete, um nur Eins anzuführen, sieben Gesellschaften zum Betriebe von Hochöfen und Kohlenminen, welche zusammen ein Capital von 16'250'000 Francs zu Grunde legten, bei dem die Bank sehr stark interessirt ist, während sie zugleich mit allen jenen Etablissements und mit einer bedeutenden Menge anderer, die sich unter ihrem Patronat gebildet haben, laufende Rechnung hält und sie, außer mit baaren Vorschüssen, auch noch mit ihrem Credit unterstützte, so lange sie selbst welchen hatte. Eine Zeit lang machte die Bank herrliche Geschäfte und gab den Actionären bedeutende Dividenden, während die Actien selbst sich fast stehend 40 pCt. über Pari erhielten. Jedoch that es ihr in der öffentlichen Meinung großen Schaden, als vor ungefähr einem Jahre der hochgeachtete, sehr reiche und zugleich wegen seiner großen commerziellen Kenntnisse berühmte brüsseler Banquier Metternius, der einer der Stifter der Bank gewesen, freiwillig aus dem Verwaltungsrathe derselben schied und trotz aller Bitten nicht bewogen werden konnte, an der Direction ferner noch irgend einen Antheil zu nehmen. Seit dem Austritte des Herrn Metternius nahmen die industriellen Speculationen der Bank so überhand, daß ihre Disconto- und sonstigen Wechsel- und Bankgeschäfte darunter litten und immer mehr vernachlässigt wurden, weil sie einen obgleich sicheren, doch kleinern Gewinn als eine großen Unternehmungen, die im ersten Augenblicke sehr ergiebig schienen, einbrachten. Während die Bank so die meisten ihrer Capitalien auf eine Weise anlegte, welche die schnelle Beweglichmachung derselben sehr erschwerte und ihre baaren disponibeln Mittel bedeutend und auf die Dauer verminderte, traten mehrere Umstände ein, die Wendung der politischen Angelegenheiten, die Theuerung des Getreides und der damit verbundene Aufschlag aller Lebensmittel und mehreres Andere, welche einerseits die Production in allen Theilen der Industrie drückten, die Nachfrage nach den Erzeugnissen derselben verminderten und andrerseits zugleich das Bestreben hervorriefen, alle Werthe zu realisiren und sich der Creditmünzen, wie man die Banknoten, Cassenscheine und dergleichen Circulationsmittel nennen möchte, gegen baares Geld zu entledigen. Die nächste, die unvermeidliche Folge davon war, daß die Bank von allen Seiten her mit Forderungen baaren Geldes bestürmt wurde; die großen industriellen Etablissements, mit denen sie in Verbindung stand, die aufrecht zu erhalten ihre Pflicht und ihr höchstes Interesse war, verlangten baare Zuschüsse, deren sie bedurften, um fortzuarbeiten, was ihnen ohne Hilfe bei dem verminderten Absatze schwer oder unmöglich war. Eine Zeit lang widerstand sie diesem Andrange, dann aber fiel sie.

Nach der Einstellung der Zahlungen mußte die Regierung nothwendig einschreiten; denn wenn den Folgen nicht vorgebeugt wurde, so konnte und mußte die ganze belgische Industrie durch die unvermeidlichen Fallimente ihrer bedeutendsten Etablissements den Todesstoß empfangen und die Noth und Verwirrung den höchsten Punkt erreichen, ja bis zur Anarchie gesteigert werden, wenn zu der politischen Aufregung und der Theuerung der Lebensmittel noch das Elend von Tausenden von Arbeitern hinzugekommen wäre, welche in Folge der industriellen Krise brodlos wurden. Schnelles Einschreiten war hier nothwendig; und um wesentliche Hilfe zu gewähren, mußte sie eine mehrfache sein. Die Bank mußte in den Stand gesetzt werden, ihre gegen die industriellen Etablissements eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, damit die letztern im Stande waren, fortzuarbeiten; zu diesem Zwecke wurden der Bank von der Regierung 2'400'000 Francs vorgeschossen, und um die wichtigsten Industriezweige auch für die nächste Zukunft aufrecht zu erhalten, machte die Regierung Bestellungen bei ihnen, die sich beinahe an 5 Millionen Francs belaufen und in Lieferungen für die Eisenbahn bestehen. Um jeder weitern Ausdehnung der Krisis für den Augenblick vorzubeugen, wurden den bedeutendsten Häusern auf den Betrag dieser Bestellungen ansehnliche Vorschüsse gemacht, und außerdem ließ man die Arbeiten an der Strecke der Eisenbahn von Ans bis Lüttich und an dem Uebergange über die Maas, die von wahrhaft riesenhafter Natur sind, sogleich beginnen, und beschäftigte dadurch für den Augenblick 500 Arbeiter, die in Kurzem bis auf 2000 vermehrt wurden. Dann gab die Regierung noch 1'600'000 Francs her, um die in der Sparcasse der belgischen Bank niedergelegten Summen, die größtentheils von Leuten aus den mittlern und untern Volksclassen deponirt waren, zu sichern. Eine genaue Prüfung der Lage der Angelegenheiten der Bank hatte dem Ministerium und den Kammern die Gewißheit gegeben, daß dieselbe im Stande sei, für dieses Capital von vier Millionen hinreichende Sicherheit zu gewähren, und überhaupt nur Zeit bedürfe, um ohne Verlust für ihre Gläubiger liquidiren zu können. Freilich wird bei der definitiven Auseinandersetzung sich auf keinen Fall ein Gewinn für die Actionäre ergeben, aber ebensowenig ein eigentlicher Bankerott stattfinden; denn die Gläubiger der Bank werden ihre Forderungen ohne Abzug erhalten und die Besitzer derselben, das heißt die Actionäre, nur einen vielleicht unbedeutenden Verlust erleiden. Nun aber bleibt noch ein dritter und vielleicht der allerwichtigste Punkt übrig, wo Hilfe dringend nöthig ist und wo, wie zu hoffen steht, die Regierung nicht anstehen wird, ebenfalls ihren wohlthätigen Einfluß zu verwenden. In Folge der Zahlungseinstellung der Bank ist nämlich eine große Schwierigkeit der Circulation eingetreten, und die Effecten des mittlern und kleinern Handels discontiren sich nur mit der größten Mühe. Die belgische Bank hatte sich vorzüglich mit dem Disconto derselben beschäftigt und dadurch jenen Zweigen des Handels, besonders in der Hauptstadt selbst, großen Nutzen gewährt. Die große Bank (l'ancienne Société du commerce) hatte von jeher sich weniger auf diese Geschäfte eingelassen, und seit dem Unglücksfalle der belgischen Bank hat sie ihre Disconto-Operationen noch mehr beschränkt und sie auf ein Minimum reducirt. Dieser Zustand ist sehr bedenklich, und bei der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs gerade in diesen Kreisen der belgischen Handelswelt ist die Leichtigkeit und Schnelle des Umschlags der Capitalien ein dringendes Bedürfniß, das, wenn es keine Berücksichtigung findet, die nachtheiligsten Stockungen und neue Krisen herbeiführen kann. Deshalb beschäftigt man sich gegenwärtig (Mitte Januar 1839) mit der Errichtung einer Disconto-Casse, die hauptsächlich Papiere von mittlerem und geringerem Belange, Waarenwechsel und dergleichen negociren soll und mit einem von der Regierung entweder ganz oder zum Theil hergeschossenen Capital ihre Operationen beginnen würde. Bei der Dringlichkeit der Sache dürfte sie schon in der nächsten Folgezeit zu Stande kommen.

Durch diese schnelle Dazwischenkunft der Regierung ist ein großes Resultat gewonnen, der Handelskrisis, die im ersten Augenblick eben so unvermeidlich als schrecklich erschien, ist Einhalt gethan, die Gemüther sind beruhigt, der Credit aufrecht erhalten und ein Vertrauen in die Regierung hergestellt, wie es selten in irgend einem Staate bestand. Dem Könige wurden von allen Seiten her durch Deputationen und Adressen aus dem Handelsstande die Beweise größter Dankbarkeit und Verehrung gegeben; denn man kennt seine Besorgniß und seinen unermüdlichen Eifer für das Wohl des Landes, und kommt es je zu einer extremen Wendung, so kann er mit Gewißheit auf die unbedingteste Hingabe von Seiten der Nation zählen. Ob übrigens jede Gefahr einer neuen Katastrophe auf finanziel-

lem Gebiet abgewendet ist, das ist eine für jetzt noch unentschieden zu lassende Frage; denn die politischen Verhältnisse werden von Tag zu Tage schwieriger und verwickelter und müssen nothwendig eine Stockung in den Geschäften herbeiführen, wenn die Unmöglichkeit einer friedlichen Entscheidung sich unabweisbar herausstellen sollte. Jedenfalls aber ist der Anfang der eben durchgemachten Krisis insofern sogar heilsam und nützlich, als er zur Warnung dient vor übertriebenen Unternehmungen und einer künstlich gesteigerten Production, welche die Bedürfnisse selbst eines ausgedehnten Marktes bei Weitem übertrifft, und dann, indem er Gelegenheit zu einer Entfaltung von Thätigkeit und Energie von Seiten der Regierung gab, die unter den vorhandenen Umständen im Auslande wie im Innern den besten Eindruck hervorzubringen geeignet ist.

Man könnte die Frage aufwerfen, warum die Regierung nicht acht Tage früher der Bank zu Hilfe gekommen sei, um der ganzen Krisis, die eine so nachtheilige Wirkung für den Credit Belgiens im Auslande haben muß, vorzubeugen. In einer reinen Monarchie wäre dies ein Leichtes gewesen, unter einer Verfassung wie die belgische war es unmöglich. Die Minister durften über einige Millionen nicht nach Willkür verfügen, und konnten am wenigsten im gegenwärtigen Augenblick, wo die militärischen Vorkehrungen die Staatscasse so sehr in Anspruch nehmen, eine solche Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Hierzu war die Mitwirkung der Kammer nöthig, und diese konnte wieder nicht in Anspruch genommen werden, ohne die ganze Sachlage zu kennen, wobei denn die Publicität derselben unvermeidlich war. Man vergesse auch nicht, daß die belgische Bank ein Privatinstitut ist; nur die alte Bank oder Société générale (über welche weiter unten) steht, da sie zugleich Schatzkammer ist, mit der Regierung in finanziellem Verkehr. — Noch haben wir zu bemerken, daß Herr Mettenius das ihm angebotene, von ihm aber abgelehnte Amt eines Commissars von Seiten der Gläubiger auf den besondern Wunsch des Königs noch angenommen hat.

Die belgische Bank hat die beiden von der Regierung erhaltenen Anlehen von zusammen 4 Millionen Francs mit 5 Procent jährlich zu verzinsen. Um die vier Millionen aufzubringen, soll die Kammer die Regierung ermächtigen, für einen gleichen Betrag Schatzscheine in Circulation zu setzen.

Das weiter oben angedeutete Grundübel im Verfahren der Bank, das Vermischen der Bank- und Industriegeschäfte, rief das Project einer anglo-belgischen bloßen Wechselbank in's Leben, welche von belgischen und englischen Capitalisten gegründet werden sollte und sehr lebhaft besprochen wurde; doch sind uns noch keine weitern Mittheilungen darüber zugekommen. — Die neuesten Nachrichten aus Brüssel lauten in Betreff der dortigen Geldverhältnisse fortwährend wenig befriedigend. Neuerdings hatten wiederum mehrere industrielle Vereine ihre Zinszahlungen auf drei und vier Monate ausgesetzt. Auch hatte sich das wechselseitige Vertrauen noch so wenig befestigt, daß es Mühe kostete, Privat-Effecten im Belauf von einigen Hundert Francs abzugeben.

Die Zahlungen der Bank von Belgien haben am 4. Januar 1839 wieder begonnen. Hier folge die desfallsige Bekanntmachung: „Der Administrationsrath der belgischen Bank hat, mit Zuziehung der Commissäre der Regierung und der Gläubiger, die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß vom 4. dieses Monats an die Bank ihre Zahlungen auf folgende Art wieder beginnen wird: Die Auszahlungen der Sparcasse werden wieder statthaben. Die Banknoten von 50 und 100 Francs werden bei Vorzeigung ausbezahlt werden. Bis man Maßregeln zu der Einwechselung der Noten von 500 und 1000 Francs getroffen haben wird, werden dieselben an Zahlungsstatt für alle Wechsel bis auf den halben Betrag besagter Wechsel angenommen, so wie auch für die Tilgung oder Verminderung der Schulden auf industrielle Actien, die bei der Bank zu erheben sind. Die Ueberbringer besagter Noten haben auch das Recht, sich laufende Rechnungen eröffnen zu lassen; auch wird ihnen gegen die Noten ein Schein ertheilt werden, Kraft dessen sie an den successiven Dividenden Theil nehmen. Die Gläubiger von laufenden Rechnungen, sowohl in Brüssel, als in Antwerpen und Lüttich bei den respectiven Succursalen, können unverzüglich 20 Procent ihrer Forderungen erhalten, sofern sie liquid sind. Der Director, v. Brouckère.

An ihrem ersten Zahlungstage (4. Januar) hat die belgische Bank 202'000 Franks für laufende Rechnungen und 119'000 Francs für kleine Noten ausbezahlt. Von der Sparcasse hat man 215'000 Francs verlangt. Billets zu 1000 und 500 Francs sind nur für 14'500 Francs präsentirt worden, um 20 Procent zu erheben und laufende Rechnung für den Rest zu erhalten.

---

c) Die Société générale des Pays-Bas (pour favoriser l'industrie nationale).

Diese Gesellschaft ist die Seele der belgischen Industrie. Im Jahre 1822 durch König Wilhelm gegründet und aus der Civilliste und seiner Privatcasse dotirt, überdies vortrefflich verwaltet, verdient sie als die Haupttriebfeder der Bewegung bezeichnet zu werden, welche Belgien in industrieller Beziehung fast auf gleiche Höhe mit England gehoben hat. Nirgends existirt eine finanzielle Gesellschaft, deren Verzweigungen so zahlreich wären und so eng verwebt mit allen Zweigen des öffentlichen Wohls, wie die der Société générale (Allgemeinen Gesellschaft). Sie ist zuerst eine Bank, welche Zettel von 25 bis 1000 Gulden ausstellt, Anleihen macht und discontirt. Ihr Papier wird in ganz Belgien zu Zahlung angenommen, weil sie in allen bedeutenden Städten Agenturen (Zweigbanken) hat. Ferner ist sie eine Commandit-Gesellschaft für die National-Industrie, und als solche betheiligt in den blühendsten Etablissements des Landes. Die productivsten Hochöfen und die reichsten Minen gehören ihr, oder werden durch Leute ihrer Wahl betrieben. Ohne sie wäre das Etablissement von Seraing nicht die erste Werkstatt des Continents, ohne sie wären die Lager der Kohlendistrikts von Charleroi, welche allein mehr Eisen liefern, als ganz Frankreich, eben so wenig benutzt worden, wie die der südwestlichen französischen Departements. — Sie gräbt Canäle (z. B. den Canal von der Sambre in die Oise) und unterhält Spinnereien. — Das Vertrauen aller Capitalisten stellt fast unbegrenzte Summen zu ihrer Disposition, wovon sie zum größten Nutzen des Landes und zum eigenen Vortheil Gebrauch macht. — Ihr ursprüngliches Capital betrug 50 Millionen Gulden niederländ. Courant. — Aber sie beschränkt sich nicht auf Beförderung der Production. Wenn die Industrie gedeihen soll, müssen ihren Erzeugnissen Abzugscanäle eröffnet werden. Die Société générale hat dafür gesorgt. Sie hat die „Handels-Gesellschaft" (Société du commerce, über welche nachher mehr) gegründet, welche, gleich ihr, Papiere ausstellt, während ihr Hauptgeschäft darin besteht, die Wollen-, Baumwollen-, Hanf- und Leinenzeuge, in deren Verfertigung Belgien excellirt, auf die transatlantischen Märkte zu verführen; — sie hat mächtig beigetragen, neues Leben hervorzurufen, sowohl im Hafen von Antwerpen, als in den belgischen Manufacturen, welche, nachdem die Revolution von 1830 ihnen die Märkte der holländischen Colonieen verschlossen hatte, dem Untergange verfallen schienen.

In der Vertheilung ihrer Schätze hat aber die Société générale auch den Ackerbau bedacht. Im Jahre 1835 bot sie 25 Millionen auf die Gründung einer Grundbesitz-Bank (Banque foncière) verwandt, welche ihren Zweck, dem ganzen Lande als Hypotheken-Casse zu dienen, mit Erfolg erfüllt. Die Hypotheken-Scheine, welche die Anleihen der Grundbesitzer repräsentiren, werden auf 500 Millionen geschätzt, und in dieser Summe sind die Pfandbriefe für das Eigenthum der Frauen und öffentlicher Anstalten nicht mit begriffen. Das Capital dieser Bank stünde sonach in gar keinem Verhältniß mit den Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Industrie; deshalb stellt sie zinsentragende Obligationen aus, die sie mit Leichtigkeit negocirt, weil es bekannt ist, daß sie unter dem Schutze der Société générale steht. Der Zinsfuß dieser Obligationen ist 4 Procent, und die Vorschüsse an die Grundbesitzer werden mit 5 Procent verzinst. So leistet die Bank dem Ackerbau wesentliche Dienste, indem sie für sich selbst einen bedeutenden Gewinn realisirt.

Endlich ist die Société générale die Schatzmeisterin des Staats. Für die mäßige Provision von ½ Procent (bis 1832 sogar für ¼ Procent) cassirt sie die Fonds des Staatsschatzes ein, vertritt die Stelle der General-Einnehmer, besorgt den zum öffentlichen Dienst erforderlichen Umlauf des Geldes, und hat außerdem überall Sparcassen errichtet, die vortrefflich gedeihen.

Ein solches Institut beherrscht alle Interessen des Landes; es ist ein Koloß, der, wenn er die Freiheiten desselben angriffe, furchtbar werden würde. Die Gesellschaft hat sich aber nicht in die Politik gemischt. Obgleich durch Dankbarkeit und Interesse an König Wilhelm gebunden, hat sie sich fortwährend bemüht, das öffentliche Vertrauen wieder herzustellen und die Industrie zu beleben; zu dem Ende hat sie die erwähnte Handelsgesellschaft und die Grundbesitz-Bank gestiftet.

Das Verdienst, den ersten Plan zur Société générale gefaßt zu haben, kommt, wie wir oben erwähnt haben, dem König Wilhelm zu, die großen Resultate aber hat Belgien vorzüglich der großartigen und einsichtsvollen Anwendung der ersten Idee seit der Revolution zu verdanken. Die Gesellschaft hat die Befugniß, Banknoten au porteur zu emittiren, die auf Präsentation in baarem Gelde zahlbar sind; die Termine der Ausstellung dieser Noten, der stets nach dem ganzen und wirklichen Capital der Gesellschaft zu berechnende Betrag derselben, der Werth jedes Coupons, die Form und alle andern darauf bezüglichen Umstände sind durch ein von der General-Versammlung entworfenes und vom Könige genehmigtes Reglement genau bestimmt.

Der Gesellschafts-Fonds besteht aus 50 Millionen Gulden niederländ. Courant, nämlich 1) aus den Domänen, welche König Wilhelm zur ersten Bildung und als Pfand in natura angewiesen hat. Dieses Pfand wird auf 20 Millionen Gulden geschätzt (nach 500'000 Gulden Interessen zu 2½ Procent); — 2) aus 60'000 Actien zu 500 Gulden, welche also 30 Millionen Gulden betragen. — In Betreff der Veräußerung der Domänen genießt die Gesellschaft die größte Freiheit; ein Drittel der schönen Waldung von Soigne (circa 5000 Hektaren) war ursprünglich hiervon ausgenommen, durch eine unterm 7. November 1836 mit der Regierung abgeschlossene Convention aber ward dessen Veräußerung festgesetzt, um die seit 1830 fälligen Zahlungen an die (belgische) Regierung zu berichtigen.

Die Thatsache, daß König Wilhelm diese Domänen, welche ihm anstatt eines Theiles der Civilliste als Patrimonium übertragen waren, der Société générale cedirte, bezeugt unwiderleglich, wie er das Nationalwohl zu befördern strebte. Er hatte vollkommen begriffen, daß das Capital von 20 Millionen Gulden, welches diese Immobilien repräsentiren, der commerziellen und industriellen Bewegung überliefert, einen sehr vortheilhaften Einfluß auf das Wohl des Landes üben müsse. Deshalb übergab er jenes Capital der Société générale unter folgenden Bedingungen:

Die Gesellschaft soll dem Könige jährlich 500'000 Gulden zahlen, als Zins von dem Werth der cedirten Domänen, und ferner, vom Jahre 1824 an, 50'000 Gulden an die Landes-Schulden-Tilgungs-Casse oder ein ähnliches noch zu bestimmendes Institut; die letztere Summe soll aber jedes Jahr um eben so viel erhöht werden, bis dieselbe auch 500'000 Gulden beträgt, die dann bis zur Auflösung der Gesellschaft jährlich zu zahlen sind. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1849 festgestellt. Daraus ergibt sich der unmittelbare Vortheil für den Staat; bis 1835 belief sich sonach die demselben zukommende Summe auf 2'750'000 Gulden, bis 1849 wird sie noch 7 Millionen mehr betragen. Dazu noch der Werth der cedirten Domänen von 20 Millionen, Summa: 29'750'000 Gulden. — Die Ausführung dieses Planes schien jedoch Anfangs den Directoren der Gesellschaft waglich, namentlich fanden sie die Bedingung drückend, von vornherein jährlich 500'000 Gulden an den König zu zahlen; dennoch gingen sie beide Bedingungen ein, aber erst 8 Jahre später, nach der Revolution, ward unter der neuen Administration die Entäußerung der Domänen autorisirt.

Der geschickten Leitung ist es zu danken, daß alle Parteien aus dem kühnen Unternehmen Gewinn ziehen werden, einerseits der König Wilhelm selbst, durch den Zinsantheil, den derselbe in der Gesellschaft hat, und der ihm seiner Zeit verrechnet werden muß, anderseits der Handel, die Industrie und der Ackerbau des Landes, welche dem Institute ihre blühende Entwickelung verdanken, endlich der Staat als solcher, dem schon durch die vielen Anleihe-Operationen der Gesellschaft große Vortheile zugeflossen sind, und dem, wie oben angezeigt, im Jahr 1849 das bedeutende Capital von 29'750'000 Gulden zufließen wird. — Das ist die bewundernswerthe Lösung dieses schönen finanziellen Planes.

Die Administration der Société générale hat ihren Sitz zu Brüssel und ist zusammengesetzt aus einem Gouverneur, sechs Directoren, einem Secretär, einem Cassirer und einer Aufsichts-Commission von neun Mitgliedern. Gouverneur und Secretär werden vom Könige allein ernannt. Die Gesellschaft wählt dagegen allein die Commission und fertigt eine dreifache Liste von Namen an, woraus der König dann die Directoren bestimmt. Alle Mitglieder der Administration werden vereidigt; sie schwören in die Hand des Königs: die Geschäfte der Gesellschaft, gemäß ihren Statuten und Regeln, gut und treu zu führen, und über alle ihre Operationen Stillschweigen zu bewahren.

Der König Wilhelm hatte der Société générale verschiedene Punkte angewiesen, auf welche ihre Thätigkeit sich richten sollte; merkwürdig ist es aber, daß seine Absichten erst nach der Revolution zur Ausführung kamen, und zwar in viel weiterer Ausdehnung, als er selbst es zu hoffen wagte, und — zum alleinigen Vortheil Belgiens.

Die Gründung der Société de commerce ging von der neuen Direction aus, und vorzüglich von dem „hohen Gedanken", der ihr einen so großen und liberalen Impuls gegeben. Dieser erste Aufschwung wirkte noch in einer andern, noch umfassenderen Sphäre, und so entstand die Société nationale. Von beiden Gesellschaften wird nachher näher die Rede sein.

Hinsichtlich der jährlichen Zahlungen an die Regierung haben wir noch zu bemerken, daß davon der Betrag der reinen Einkünfte von denjenigen Domänen der Gesellschaft, welche in Holland gelegen und von der Regierung dieses Landes saisirt worden sind, abgezogen wird, wodurch sich jene jährliche Zahlung auf 164'464 Francs 30 Centimes reducirt. Die belgische Regierung hat der Gesellschaft den Werth der Zahlung, welche sie ihr leisten wird, garantirt; über das Resultat dieser Garantie wird aber erst bei der Schluß-Liquidation mit Holland, oder spätestens im Jahr 1849 bei Auflösung der Gesellschaft, Rechenschaft gegeben. (Artikel 4 und 5 der Convention zwischen der Gesellschaft und der Regierung vom 7. November 1836.)

Der Cours der Actien der Société générale (zu 500 Gulden niederl. Courant nominell) stand im Jahre 1838 auf 730 bis 740 Gulden für eine Actie.

---

d) Die Société de commerce oder Handels-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft verdankt ihre Gründung der Société générale, bei deren Betrachtung wir ihrer auch bereits gedacht haben; sie hat den Zweck: den belgischen Handel zu befördern und auszudehnen und die Bankgeschäfte zu erleichtern. Ihre Wirksamkeit besteht darin, Vorschüsse auf Waaren zu machen, für den Absatz oder die Expedition derselben zu sorgen und sich mit einem Drittel der Rechnung bei jeder Art von Ankauf oder Verkauf zu betheiligen, wie auch bei aller Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren. Sie bildet ferner eine Zahlungs-Bank und macht Anleihen auf öffentliche (sowohl einheimische als fremde) Fonds. Das Grundcapital dieser Gesellschaft beträgt 10 Millionen Francs, repräsentirt durch 10'000 Actien, jede zu 1000 Francs, welche, außer der verhältnißmäßigen Gewinn-Dividende, 4½ Procent Zinsen tragen. Ein Drittel des Gewinnes bildet den Reserve-Fonds, und von diesem wird wieder ein Drittel als Fonds für die Industrie reservirt.

Diese kurz angedeutete Einrichtung der Gesellschaft bezeichnet den Geist, welcher bei allen finanziellen Unternehmungen in Belgien vorherrscht. Die Societät hat ferner den Plan zur Gründung eines Etablissements gefaßt, welches dazu bestimmt ist, Proben oder Muster von allen Erzeugnissen, die im Handel vorkommen, aufzubewahren, und widmet diesem Zwecke außer den Zinsen des Industrie-Fonds jährlich 10 bis 25'000 Francs.

Was bei diesen großen Instituten das höchste Lob verdient, ist die Uneigennützigkeit ihrer Administratoren. Die Société de commerce hat festgestellt, daß ihr Director, ihr Vice-Director und ihre Administratoren gar keine Gehalte beziehen sollen. Nur werden zu ihren Gunsten von dem reinen Gewinn der Unternehmungen 17 Procent abgezogen, die folgendermaßen vertheilt werden: 6 für die Directoren, 8 für die Administratoren, 1 für den Secretär und 2 für die Commissarien.

In dieser Einrichtung liegt eine vortreffliche Bürgschaft für die gute Führung der Geschäfte, indem von dem günstigen Resultate zugleich der Vortheil der sämmtlichen Angestellten abhängt; eine fernere Bürgschaft liegt in der würdigen Persönlichkeit dieser letztern. — Der Sitz der Gesellschaft ist zu Brüssel.

Der Cours der Actien der Société de commerce stand im Jahre 1838 auf circa 30 Procent über Pari. — Die Dividenden werden alljährlich vertheilt.

---

e) Die Société nationale (pour entreprises industrielles et commerciales).

Die „National-Gesellschaft für industrielle und commerzielle Unternehmungen" hat, wie die Benennung deutlich ausspricht, den Zweck, Unternehmungen der Industrie und des Handels zu befördern; sie unterscheidet sich aber von der Société de commerce dadurch, daß sie nicht nur nützliche Unternehmungen aller Art in's Leben ruft, sondern auch directen Antheil daran nimmt. Sie befaßt sich mit der Ausfuhr der Erzeugnisse des

Bodens und der Industrie, mit dem Bau und der Ausrüstung von Handelsschiffen, mit dem Ankauf und Verkauf von Waaren, Concessionen, Renten ꝛc., und kann Agenten und Comptoire im Auslande etabliren. — Das Capital dieser, ebenfalls von der Société générale gegründeten, Gesellschaft beläuft sich auf 15 Millionen Francs und wird durch 15'000 Actien, jede zu 1000 Francs, repräsentirt. Die Gesellschaft ist aber autorisirt, sich auf dem Wege der Anleihe ein Supplement-Capital bis zu 10 Millionen Francs zu verschaffen. Die Actien tragen 4 Procent jährliche Zinsen; außerdem dürfen vorläufig nur 6 Procent Dividende jährlich vertheilt werden. Der Ueberschuß bildet einen Reserve-Fonds zum Besten der Actionäre und wird bei Auflösung der Gesellschaft nach Verhältniß der Actienzahl unter diese vertheilt. — Die Directoren genießen, wie bei der Société de commerce, keinen Gehalt, doch werden zu ihren Gunsten 15 Procent von dem reinen Gewinn der Gesellschaft abgezogen. — Der Sitz der Gesellschaft ist Brüssel. — Der Actien-Cours stand im Jahre 1838 auf circa 22 Procent über Pari.

---

f) Die Banque foncière oder Grundbesitz-Bank.

Wir haben derselben bereits bei Erwähnung der Société générale näher gedacht, worauf wir uns daher beziehen. Die Actien (25'000 an der Zahl) sind zu 1000 Francs. Die Dividende wird halbjährlich, im Januar und Juli, vertheilt. Der Sitz der Gesellschaft ist Brüssel.

---

g) Die Société de mutualité industrielle.

Auch diese „Gesellschaft industrieller Gegenseitigkeit" (ihr vollständiger Name ist: Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle) verdankt ihre Entstehung der Société générale, welche durch Actienzeichnung das dazu erforderliche Capital zusammenbrachte. Der Zweck des Instituts geht dahin, zur Begründung oder Beförderung industrieller Anlagen und Unternehmungen, Actien anderer bestehenden oder noch zu errichtenden Gesellschaften anzukaufen, und so diese Actien in ihrem Werthe zu erhalten, wenn sie etwa durch den Ausfall einer Dividende in der Meinung verlieren sollten. Der eventuelle eigene Verlust dabei wird dann durch den Gewinn an andern Actien gedeckt. Es ist dies eine Art gegenseitiger Gewinnsicherung und also eine neue, großartige Idee, die in ihren Folgen unberechenbar, aber eben deshalb nicht ungefährlich erscheint; der letztere Umstand mag wohl die Regierung veranlaßt haben, mit ihrer Bestätigung etwas zu zögern und zuvor die Gutachten aller Handelskammern des Landes darüber einzuholen, welche aber größtentheils günstig für die Gesellschaft ausfielen. — Der Gesellschafts-Fonds beträgt 50 Millionen Francs, vertheilt in 50'000 Actien zu 1000 Francs. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Brüssel, und die Dividenden werden jährlich, und zwar im April, ausbezahlt.

---

h) Die Société des actions réunies.

Die „Gesellschaft der vereinigten Actien" hat einen, dem der vorigen Societät ganz ähnlichen Zweck und ein Gründungs-Capital von 40 Millionen Francs, welches in 40'000 Actien zu 1000 Francs vertheilt ist. Der Sitz der Gesellschaft ist Brüssel. Der Cours ihrer Actien stand am 15. April 1837 auf 1020 (Francs für eine Actie von 1000 Francs).

---

i) Die Banque de l'Industrie d'Anvers oder Antwerpner Industrie-Bank.

Der seit einigen Jahren in Belgien so entschieden entwickelte Geist der Association hat viele Gesellschaften in's Leben gerufen, deren Zweck in der Beförderung der Production liegt und größtentheils vollkommen erreicht worden ist. Auf der andern Seite aber wurde bald die Consumtion viel zu beschränkt, um jener bedeutenden Erzeugung das Gleichgewicht halten zu können, und während den industriellen Unternehmungen immer neue Capitalien zuflossen und die Concurrenten sich bedeutend mehrten, blieb der Verbrauch unverändert in seinem frühern Kreise stehen. Dieses Mißverhältniß zu entfernen, dem Uebermaß der Production durch Aufsuchung und Eröffnung neuer Absatzwege ins Ausland die Wage zu halten, den Ausfuhrhandel Belgiens fester zu begründen und zu heben, das ist die Aufgabe der im Sommer 1838 in Antwerpen gegründeten Industrie-Bank. Die besondere Aufgabe dieser Gesellschaft wird in Folgendem bestehen:

1) Alle Waaren, fabricirte oder andere, für Rechnung Dritter in die Colonien oder in's übrige Ausland zu expediren, auf dem Wege der Commission; — nach Verhältniß des Werthes der Sendungen unmittelbare Vorschüsse zu machen, und so den Fabricanten in den Stand zu setzen, ohne pecuniäre Verlegenheit sein Geschäft fortzuführen; — aus dem Verkauf der ihrer Sorge anvertrauten Güter Retouren zu beschaffen, sei es in Wechseln oder Waaren, nach den jedesmaligen Conjuncturen der Märkte.

2) Mit allen Colonien ohne Unterschied in fortgesetzte Verbindung zu treten und nach großem Maßstabe ein eigenes Correspondenz-Bureau zur Erlangung möglichst detaillirter Berichte über den Handel dieser Länder zu errichten; — diesen Nachrichten Proben und Muster aller Waaren beizufügen, die dort leicht verkäuflich sind, nebst Vergleichung der Einkaufs- und Verkaufspreise, und genauer Angabe der jedesmaligen Preisveränderungen, wie auch der dem Bedarf entsprechenden Quantität der einzelnen Artikel; — endlich eine regelmäßige Correspondenz zu unterhalten, um jeden günstigen Moment angeben zu können. — Die Gewerbtreibenden Belgiens und des Auslandes werden in diesem nützlichen Etablissement stets diejenige Auskunft erhalten können, die sie bisher fast immer entbehrten, und, durch die zuverlässigen Nachrichten ermuthigt, nicht mehr auf zögernde Käufer warten, sondern durch Vermittlung des Instituts, und im Genuß von dessen Vorschüssen, ihre Producte selbst ausführen.

3) Subsidiarisch, unterstützt durch den Rath aufgeklärter Rechtsgelehrten, und in der Absicht, den Handel im Allgemeinen zu begünstigen, wird die Gesellschaft ihre Mitwirkung anbieten zur Ausdehnung der Geschäfte durch hypothekarische Verträge, Darlehen und Depositen, mit so wenigen Formalitäten, als es die Klugheit gestatten wird, und Vorschüsse leisten, entweder am Platz auf regelmäßig consignirte Waaren, oder auf andere als Pfand deponirte Effecten, um sie nach Ablauf eines bestimmten Termins zurückzugeben oder für Rechnung zu verkaufen. — Der Speculant, der Etwas unternehmen will und dessen Capitalien zu andern Geschäften verwendet sind, kann sich an die Industrie-Bank wenden; vermittelst einer den Chancen des Geschäfts angemessenen Garantie wird er sie geneigt finden, ihm die erforderlichen Vorschüsse zu machen und im Wege der Commission nach seiner eigenen Anweisung das Weitere seiner Operation zu besorgen.

4) Die Gesellschaft wird ihre disponibeln Fonds benutzen, um Handelseffecten zu discontiren, oder dieselben auf andere sichere und temporäre Weise anlegen.

5) Die Gesellschaft entsagt ausdrücklich allen eigenen Speculationen in Waaren oder öffentlichen Fonds. Indem sie sich streng auf Vorschüsse und Commissionsgeschäfte beschränkt, muß sie ihren Committenten, wie den Capitalisten, volles Vertrauen einflößen.

In ihrem Prospect erklärte die Gesellschaft noch besonders, daß der eigenthümliche Zweck, den sie verfolge, den schon betriebenen commerziellen Operationen nicht so nahe trete, um deren besondere Interessen zu beeinträchtigen, daß sie vielmehr denselben zu Hilfe kommen werde durch Rathschläge, genaue Nachrichten, Waarenproben und vorzüglich durch Credit.

Die Statuten dieser wichtigen Bank wurden am 23. Juni 1838 durch königlichen Beschluß genehmigt und hierauf bekannt gemacht.

Die Dauer der anonymen Gesellschaft ist auf 25 Jahre festgestellt, doch kann dieselbe unter Umständen durch Beschluß einer General-Versammlung der Actionäre auch früher sich auflösen.

Der Gesellschafts-Fonds besteht in 10 Millionen Francs und wird durch 10'000 Actien zu 1000 Francs repräsentirt, wovon jedoch vorläufig nur die Hälfte ausgegeben wird. — Die Gesellschaft kann sich constituiren und ihre Operationen beginnen, sobald 3 Millionen gezeichnet sind. Der Rest der Actien wird dann einer öffentlichen Subscription übergeben. — Die Actien lauten beliebig auf Namen oder Inhaber. — 10 Procent des gezeichneten Betrages werden sogleich eingezahlt, die folgenden Raten nach Beschluß der Administration, welcher immer einen Monat zuvor bekannt gemacht werden muß. Wer die Termine nicht einhält, verliert seine Actien. — Vorauszahlung steht Jedem frei. — Die eingezahlten Gelder werden, abgesehen von den etwaigen Dividenden, mit 4½ Procent verzinst. — An jedem Jahresschluß wird die Bilanz gezogen, von der Aufsichts-Commission geprüft, und der General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt (zum ersten Male am 31. December 1839). Der reine Gewinn wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt, doch nach Abzug eines Zehntels für einen Reserve-Fonds, bis zu einem Zehntel des emittirten Gesellschafts-Fonds.

Die Gesellschaft steht unter der Leitung eines Administrations-Rathes, bestehend aus einem Director und vier Administratoren.

Der Cours der Actien der Banque de l'Industrie stand bereits am 28. Juni 1838 auf 112.

10) Frankreich.

(Zusatz zu I. 79 und 80.)

Außer der großen Bank, welche in der Hauptstadt Frankreichs ihren Sitz und Hauptwirkungskreis hat, bestehen in verschiedenen andern Handelsplätzen des Landes Banken, welche sich mit Discontiren der Wechsel, Geldvorschüssen gegen Sicherheit, Depositen-Geschäften ꝛc. befassen und sich eines glücklichen Gedeihens erfreuen. Es sind folgende:

Die Bank von Bordeaux. Capital: 3'150'000 Francs, vertheilt in 3150 Actien, jede zu 1000 Francs. Die Dividenden sind im Juni und December zahlbar. Der Cours der Actien stand am 15. April 1837 auf 1950 (Francs für eine Actie von 1000 Francs).

Die Bank von Havre. Capital: 2'000'000 Francs, in 2000 Actien zu 1000 Francs. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 10 Procent Benefiz.

Die Bank von Lille. Capital: 2'000'000 Francs, in 2000 Actien zu 1000 Francs. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 1225 (Francs für eine Actie).

Die Bank von Lyon. Capital: 2'000'000 Francs, in 2000 Actien zu 1000 Francs. Die Dividenden, bestehend aus 4 Procent jährlichen Zinsen auf den Nennwerth der Actien und zwei Dritteln des reinen Geschäftsgewinnes, werden halbjährlich bezahlt. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 1600 (Francs für eine Actie).

Die Bank von Marseille. Capital: 4'000'000 Francs, in 4000 Actien zu 1000 Francs. Die Dividenden werden halbjährlich bezahlt. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 1245 (Francs für eine Actie).

Die Bank von Nantes. Capital: 900'000 Francs, in 900 Actien zu 1000 Francs. Die Dividenden werden im Juni und December bezahlt. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 1425—1450 (Francs für eine Actie).

Die Bank von Rouen. Capital: 2'000'000 Francs, in 2000 Actien zu 1000 Francs. Die Dividenden werden im Juni und December bezahlt. Cours der Actien am 15. April 1837 notirt zu 1750—1800 (Francs für eine Actie).

Außerdem bestehen noch einige Privatbanken für specielle Zwecke, welche wir füglich übergehen.

Die Bank Laffitte.

Wir haben über diese wichtige neue Anstalt, welche zu Anfang October 1837 in's Leben trat, bereits unter dem Artikel Paris, I. 634, berichtet, worauf wir uns beziehen, und fügen hier hauptsächlich noch die ersten Erfolge des trefflichen Instituts (nach öffentlichen Berichten) bei.

Die Chaisse générale du commerce et de l'industrie (unter welcher Firma die Geschäfte der Laffitte'schen Bank betrieben werden) nimmt unter den tausend industriellen Unternehmungen, welche seit fünf Jahren wie Pilze in Europa aufgeschossen sind, unbestritten den ersten Rang ein. Dies gilt ebensowohl von der Größe ihrer Capitalien und ihren Erfolgen, als von der Umsicht und Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung. Dieselbe besteht nicht viel länger als ein Jahr (im Januar 1839), und schon ist sie zu einer Macht geworden und geht mit Riesenschritten der Entwickelung entgegen, welche die erste Anlage ihr schon verhieß. Der Stifter hatte sein ganzes Vermögen auf dem Altar des Vaterlandes geopfert; doch der Ruhm einer zum Sprichwort gewordenen Rechtlichkeit, umfassende finanzielle Kenntnisse und die Energie des Charakters konnten ihm nicht genommen werden, und diese genügten, um ihn zum Wohlthäter seines Landes zu machen und größern Einfluß zu verleihen, als er jemals zuvor besessen hatte. Der Plan seiner Bank ruht auf den Grundsätzen der größten Oeffentlichkeit und eines wirklichen Eigenthums der Actionäre, ohne welche die Schöpfungen des Associationsgeistes nie zu nationeller Bedeutung und zu günstigen Resultaten führen können. Die Bank Laffitte kennt weder die Anmaßungen noch die Oeffentlichkeitsscheu, welche die meisten Directorien deutscher Gesellschaften charakterisiren; vielmehr geht die Verwaltung derselben gerade von den entgegengesetzten Ansichten aus. Obwohl ein Mann von geprüfter Erfahrung an ihrer Spitze steht, so wird doch alle Monate eine Uebersicht der Geschäfte mitgetheilt, alle drei Monate ein Abschluß der Bücher vorgenommen und nicht nur den Abgeordneten der Actionäre vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht. Es giebt dort Nichts zu verheimlichen, und die Furcht, dem Course der Actien durch die Bekanntmachung minder günstiger Nachrichten zu schaden, an sich unzulässig, ist dort unbekannt. Es gibt aber auch kein unzweckmäßigeres Mittel, auf den Stand der Actien einzuwirken, als die Verheimlichung der Nachrichten, welche für die Beurtheilung des wahren Werthes derselben von Einfluß sind, da der Mensch im Allgemeinen weit mehr geneigt ist, das Schweigen dem bösen als dem guten Gewissen zuzuschreiben, und da, wenn einmal das Vertrauen zu einer Unternehmung schwankend geworden ist, nur die vollkommenste Offenheit dasselbe wieder herzustellen vermag.

Die Bank Laffitte ist auf Actien von 5000 Francs und von 1000 Francs gegründet. Die Inhaber der Erstern sind die eigentlichen Eigenthümer der Bank und erhalten einen beträchtlichern Antheil der Dividende, welcher jedoch auch in Form von Zinsen gewährt werden kann. Diese Actien sind auf den Namen der Eigenthümer gestellt und diese letztern zu einem Nachschusse von 4000 Francs verpflichtet, wenn die für jede Actie baar eingelegten 1000 Francs nicht ausreichen. Die Actien zu 1000 Francs lauten an den Inhaber (au porteur), sind voll eingezahlt und tragen, ohne von der Dividende ganz ausgeschlossen zu sein, fünf Procent Zinsen, welche den Zinsen und dem Gemeinantheile der Hauptactien vorausgehen und durch dieselben garantirt sind. Diese Einrichtung bietet den großen Vortheil dar, den Kreis der Verpflichteten durch die Höhe der Summe so weit zu beschränken, daß mit der größten Vorsicht bei Annahme der garantirenden Actionäre zu Werke gegangen und, ohne die Baarschaft unnöthig aufzuhäufen, eine höchst bedeutende Sicherheit erzielt werden kann. Anderseits aber werden diejenigen, welche vorziehen, bloß eine bestimmte Summe in dem Geschäft anzulegen, durch die Ausgabe der auf den Inhaber lautenden Actien befriedigt, und es wird denselben durch die Gewährleistung eines nicht unbedeutenden Zinsfußes eine annehmliche Prämie für sofortige Einzahlung geboten, während durch die Kleinheit dieser Actien und die Leichtigkeit des Verkehrs der Kreis der bei dem Erfolge der Bank persönlich Betheiligten unendlich erweitert und eben dadurch dieser Erfolg selbst gesichert wird.

Der dritte Vierteljahrsbericht der Laffitte'schen Bank beweist, in welchem Umfange die Directoren französischer Gesellschaften sich verpflichtet halten, ihren Actionären Rechnung abzulegen, und zeigt ferner, daß die Geschäfte der Bank von Monat zu Monat im Durchschnitt um 75 Millionen zugenommen haben, woraus zur Genüge erhellt, daß diese Veröffentlichung derselben nicht nur keinen Eintrag gethan, sondern wesentlich dazu beigetragen hat, das Vertrauen des Publikums zu vermehren. Dem entsprechend sind aber auch die Erfolge der Geschäftsführung; denn nach Abzug aller Kosten und der an die Inhaber der Actien zu zahlenden Zinsen belief sich der Gewinn der ersten 9 Monate nach Eröffnung auf 718'000 Francs. Hiervon bezieht contractlich Laffitte mit seinen Mitgeschäftsführern die Hälfte, und die zweite Hälfte vertheilt sich unter die Actionäre der ersten und zweiten Classe dergestalt, daß jede Actie zu 5000 Francs außer 4 Procent Zinsen 32 Francs 63 Centimes, und jede Actie von 1000 Francs außer 5 Procent Zinsen noch 6 Francs 52 Centimes Dividende erhält, so daß für das ganze Jahr eine Actie zu 5000 Francs an Zinsen auf die eingezahlten 1000 Francs zu 4 Procent 40 Francs Zinsen, an Dividende 43 Francs 51 Centimes, zusammen 83 Francs 51 Centimes; eine Actie zu 1000 Francs an Zinsen zu 5 Procent 50 Francs, an Dividende 8 Francs 70 Centimes, zusammen 58 Francs 70 Centimes, und mithin die erstern für jede 1000 Francs, welche sie disponibel halten müssen, eine Prämie von 1 Procent erhalten. Inzwischen versprechen sich die besonnensten Rechner schon im folgenden Jahre einen bedeutend höhern Ertrag, und es trägt dazu die geniale Erfindung der Laffitte'schen Bankbillets, die bereits durch ganz Frankreich Cours haben, höchst wesentlich bei. Es gibt von diesen Billets zwei Classen, von welchen die eine keine Zinsen, die andere 3, 3½ und 4 Procent Zinsen trägt, je nachdem dieselben 5, 15 oder 30 Tage nach Sicht verfallen; doch wird bei den letztern der Zinsenlauf durch das darauf gebrachte Visa gehemmt. Beide Classen werden in Paris ohne alle Kosten, in den Departements gegen Vergütung von ¼ Procent Provision, von mehr als 1500 Correspondenten der Bank eingelöst, und es bietet sich hierdurch für alle Reisenden sowohl, als für alle Geschäftsleute, ein höchst bequemes,

wohlfeiles und sicheres Mittel dar, von Paris Geld, welches sogar unterwegs und in der Casse sich verzinst, nach den Departements und aus den Departements nach Paris zu versenden, während dadurch die Geldmittel der Bank in das Ungeheure vermehrt werden. Auch diese Idee hat vor mehreren Jahren ein armer Deutscher, Schmitz mit Namen, sowohl mündlich als in Büchern, der Beachtung anempfohlen, und wurde damit ausgelacht, während sie nun in den rechten Händen als eine Quelle des solidesten Reichthums sich erweist.

Während der ersten drei Monate war das Institut hauptsächlich mit seiner innern Einrichtung beschäftigt. Es hatte im Anfang mit mancherlei Schwierigkeiten, mit Mißtrauen und zum Theil mit absichtlich erregten Vorurtheilen zu kämpfen. Viele Leute fürchteten, daß das Erscheinen der Laffitte'schen Bank die mächtige Bank von Frankreich zu einer verderblichen Nebenbuhlerschaft anreizen würde. Andere fürchteten, daß es außerhalb der Operationen der Bank von Frankreich keinen hinlänglichen Platz gäbe, um ein Credit-Institut nach einem großen Maßstabe anzulegen, und daß man eine gewisse Ausdehnung der Geschäfte nur erlangen könne, wenn man sich außerhalb der durch die Vorsicht gebotenen Grenzen bewege. Das Resultat hat alle diese Besorgnisse zu Schanden gemacht, und das kaufmännische Genie Laffitte's, welches unbedenklich größer ist als sein politisches, strahlt jetzt wieder in seinem frühern Glanze.

Es sind seit dem 2. October 1837 bis zum 30. September 1838 über 510 Millionen Francs durch die Hände der neuen Bank gegangen, und zwar in folgendem stets steigenden Verhältniß:

Im 1sten Vierteljahr.....	49'595'000	Francs.
Im 2ten "	102'107'000	"
Im 3ten "	158'760'000	"
Im 4ten "	199'565'000	"
In Summa	510'027'000	Francs.

Darunter befanden sich an discontirten Wechseln 186'387'000 Francs, von denen 130 Millionen von pariser Kaufleuten discontirt und 56 Millionen durch Correspondenz aus den Provinzen eingegangen waren. Die Summe der circulirenden zinstragenden Billets belief sich am 30. Septbr. 1838 auf 14'153'020 Francs; die der nicht zinstragenden auf 504'000 Francs. Die Zahl der bei der Bank Laffitte eröffneten Conti belief sich am 30. September 1838 auf 2420.

In einem in den letzten Tagen des Decembers 1838 erlassenen Umlaufschreiben machte Laffitte bekannt, daß für das letzte Quartal jenes Jahres (das 5te des Bestehens der Bank) die Dividende für eine Hauptactie nicht unter 50 Francs ausfallen werde.

Der Cours der Laffitte'schen Bank-Actien oder sogenannten Coupons Laffitte stand am 14. Januar 1839 in Paris auf 1075 Francs für eine Actie von 1000 Francs, und 5305 Francs für eine Actie von 5000 Francs Nennwerth.

11) Griechenland.

Die griechischen Bankangelegenheiten sind bereits unter dem Artikel Athen, II., näher berührt worden, worauf wir uns beziehen. Es ist bis jetzt (Hälfte Januar 1839) noch immer nichts Definitives deswegen entschieden.

12) Kirchenstaat.

Der in Rom befindlichen Bankanstalten haben wir unter jenem Artikel, I. 668, gedacht. Außer den drei dort erwähnten Bankanstalten besteht seit 1834 noch eine vierte in Rom, welche hauptsächlich Disconto-Bank ist und den Namen Banca romana führt. Sie ist der Bank von Frankreich nachgebildet und mit einem Grundcapital von 2 Millionen Scudi ausgestattet, welches durch Actien zu 500 und 250 Scudi repräsentirt wird. Die Bank wird von der Regierung beaufsichtigt, welche auch ihren Director ernennt. Die Noten derselben werden in den öffentlichen Cassen als Zahlung angenommen und bestehen in Zetteln zu 25, 50 und 100 Scudi.

13) Schweiz.

Banken bestehen in Bern und Zürich. — Die züricher Bank wurde zu Ende des Jahres 1836 errichtet und ist auf die solidesten Grundsätze, namentlich auch in Beziehung auf die Emission von Bankbillets, basirt. Das Grund-Capital wurde vorläufig auf 1 Million züricher Gulden bestimmt, kann aber erforderlichen Falls verdoppelt werden; es ward durch 2000 Actien zu 500 züricher Gulden zusammengebracht. Die Geschäfte dieser Bank sind: Discontiren von Wechseln; Darleihen auf je 3 Monate, gegen Schuldbriefe, Actien, oder edle Metalle; Zahlungen auf laufende Rechnung; Aufbewahrung von Geldern.

Bankactien, österreichische, s. unter dem Artikel Wien, I. 783.

Bankagio heißt die Differenz, welche zwischen der Valuta einer Bankanstalt (dem sogenannten Bankgelde) und der davon verschiedenen Courant-Währung eines Ortes stattfindet, und welche nach den den Geldmarkt bewegenden Einflüssen sich verändert, indem das wirklich umlaufende Geld steten Schwankungen im Werthe unterliegt, während dies mit der bei der Bank deponirten Valuta nicht der Fall ist. Aus dem letzteren Grunde tritt in den Fällen, wo Bankvaluta und Courantgeld gleiche Basis haben, in der Regel ein Aufgeld zu Gunsten der erstern ein. In der Regel ist die Einheit des Bankgeldes ansehnlich besser als die der coursirenden Münze angenommen, wie z. B. in Hamburg, wo daher das Bankgeld gegen Courant stets 23—25 Procent (auf Hundert) gewinnt; bei Zettelbanken jedoch ist dies nur selten der Fall, da deren Noten zum Umlaufe statt baaren Geldes bestimmt sind und eine Disharmonie zwischen beiden Werthen nur unangenehme Störungen verursachen würde, wie mehrfache Beispiele bewiesen haben.

Banknoten heißen die von den Zettelbanken an Zahlungsstatt ausgegebenen Scheine, welche von denselben zu jeder Zeit gegen baares Geld ausgewechselt werden, an den Inhaber zahlbar lauten und unverzinslich sind. Alles Nähere über ihre Entstehung, ihren Gebrauch, Werth, Credit ꝛc. s. unter dem Art. Banken, I. 54 flg. (Ueber die österreichischen Banknoten insbesondere handelt der gleichnamige Artikel, I. 88.)

Bantam, Stadt auf der Sunda-Insel Java, mit einem schlechten Hafen und schmutzigen Straßen, bis 1808 die Hauptstadt des gleichnamigen Sultanats. Im größern Handel rechnet man nach Ryksdaalders zu 48 Stübern indisch, wie in Batavia; die meisten Zahlungen größerer Beträge geschehen in spanischen Piastern zu 1½ Ryksdaalder indisch. — Im innern Verkehr rechnet man nach Bahars zu 10 Uttas à 10 Catties à 10 Larsans à 10 Peecoes, wonach 1 Bahar = 10,000 Peecoes. 25—35 Peecoes werden = 1 spanischen Piaster gerechnet, so daß der Werth des Peecoe, mithin auch der des Bahar ꝛc., veränderlich ist. Die hauptsächlich umlaufenden Münzen sind: spanische Piaster, holländische Gold- und Silbersorten, ostindische Rupien, Käsch u. s. w. — Maße und Gewichte, s. Batavia, I. 97.

Barattiren, Baratt. — Barattiren oder troquiren (franz. Troquer; engl. To barter, to truck; ital. Barattare) bedeutet in der kaufmännischen Terminologie: tauschen, Waaren gegen Waaren umtauschen. Wenn zwei Kaufleute gewisse Waaren auf dem Lager haben, die ihnen nicht gut verkäuflich sind, wogegen der Eine von ihnen vielleicht die Artikel, welche dem Andern liegen bleiben, leicht veräußern könnte und umgekehrt, so pflegen sie sich bisweilen über einen desfallsigen Austausch zu vereinigen, wodurch das Interesse eines jeden von ihnen gewinnt; dieser Austausch heißt Baratt (franz. Troc; engl. Barter, Bartery, Truck; ital. Baratto, Barattamento). Dem analog sind die Ausdrücke Barattgeschäft, Baratthandel zu verstehen. — Bei einem solchen Tausche nun würde durch die gewöhnliche Vergleichung der Preise und angemessenen Ansatz der zu barattirenden Waaren-Quantitäten die Ausgleichung und beiderseitige Befriedigung auf sehr einfachem und leichtem Wege zu erlangen sein; hätte z. B. ein Droguist Zucker vorräthig, den er zu 20 Thalern per Centner verkaufen würde, der aber bei ihm nicht verlangt wird, und dagegen ein Colonialwaarenhändler Lavendelöl zum Preise von 2½ Thalern per Pfund auf dem Lager, welches aber Niemand bei ihm sucht, so ist es sehr natürlich, daß der erstere dem letztern für jede 8 Pfund Lavendelöl 1 Centner Zucker zu geben haben würde, und auf diese Weise die Werthe beider Quantitäten gleich wären; — auf diese Art findet aber die Abrechnung nicht statt, es setzt vielmehr beim Barattiren jeder Verkäufer seine Waare in einem willkürlichen Verhältnisse höher im Preise an, als er sie sonst ablassen würde, ein Umstand, welcher eine besondere Rechnung bedingt, um die Quantitäten zu ermitteln, die beiderseits geliefert werden müssen, um die beiderseitigen Interessen gleichzustellen, die sogenannte Barattrechnung. Ein Beispiel wird hier am deutlichsten sprechen: Ein Kaufmann, Amster, hat Zucker vorräthig, welchen er barattiren will zum Preise von 24 Thalern per Centner, während er ihn außerdem nur zu 20 Thalern anbringen könnte; sein Freund Breitmann will dagegen Lavendelöl abgeben zu 2¼ Thaler per Pfund, das er sonst nur zu 2½ Thaler würde

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Ebersbach hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1924 beschlossen, die Straßenbeleuchtung ab 1. Juni 1924 einzustellen. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fenster und Türen nachts gut zu verschließen.

Ebersbach, 13. Mai 1924. Der Gemeinderat.

Vereinsnachrichten

Der Turnverein Ebersbach hält am Sonntag, den 18. Mai, sein Frühlingsfest ab. Beginn 14 Uhr. Es wird gebeten, Kuchen mitzubringen.

Der Gesangverein „Liederkranz" übt jeden Mittwoch im Vereinslokal.

Kleine Anzeigen

Zu verkaufen: 1 Kinderwagen, gut erhalten. Zu erfragen bei Frau Wilhelmine Hofmann, Ebersbach, Hauptstraße 12.

Suche ein Zimmer mit Kochgelegenheit. Angebote unter E. 100 an die Geschäftsstelle.

Verloren: Am Sonntag auf dem Weg von Ebersbach nach Neudorf eine goldene Brosche. Abzugeben gegen Belohnung bei Familie Schmidt, Ebersbach, Bahnhofstraße 3.

Danksagung

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Tode unseres lieben Vaters sagen wir allen unseren innigsten Dank. Familie Hofmann.

Provinz, das ganze Jahr hindurch, und von dort bis Wonosobo, dem Hauptort in Kedok, ebenfalls, aber nur während der Regenzeit, schiffbar. Dieser Fluß ist sonach 25 Meilen lang schiffbar, und rechnet man nun noch hinzu, daß in seiner Nähe auch die Flüsse Lara, Progo und Brogowondo münden, welche sämmtlich ein vier Mal größeres und weit schöneres Gebiet durchströmen, als die kleinen Flüsse bei Samarang und Batavia, so zeigt sich genugsam die vortheilhafte Lage des neuen Hafens. Auffallend muß es allerdings erscheinen, daß, nachdem die Holländer bereits zwei Jahrhunderte im Besitze der schönen und großen Insel Java sind, welche dem Mutterlande schon so viele und große Reichthümer gebracht hat, erst jetzt die indische Regierung darauf bedacht gewesen ist, an der 150 Meilen langen Südküste einen Landungsplatz anlegen zu lassen. Allein während der Regierung der Compagnie ließ man das Innere dieses Landes größtentheils unbeachtet, indem nämlich die mächtigern Fürsten für ihre Vasallen an der Südsee einen geringen Tribut bezahlten und edle Metalle, welche man von Borneo und Sumatra erhielt, hier nicht gefunden wurden. Den wahren Reichthum des Landes aber, nämlich die Fruchtbarkeit des Bodens und die größere Betriebsamkeit der Javaner, in welcher sie sich von andern indischen Völkern rühmlich auszeichnen, hat man erst seit Kurzem kennen gelernt. Die großen Wildnisse, in welchen räuberische Horden ein sicheres Asyl fanden, sind ausgerottet und auf dem so fruchtbaren Boden großentheils Plantagen angelegt worden. Ja die Colonisirung Javas erfreut sich eines so günstigen Erfolgs, daß, wenn die Landesgesetze die Production verschiedener europäischer Erzeugnisse gestatteten und ferner die Ansiedelung der Europäer nicht so sehr erschwerten, die große Insel von 2400 Quadrat-Meilen, wovon gegenwärtig kaum der vierte Theil angebaut ist, schon längst in einen einzigen großen Garten umgewandelt wäre. Denn überall, wo das Land durch die Nähe der Flüsse und Quellen überschwemmt werden kann, sind Reisfelder angelegt, und diese geben in zwei Jahren fünf Mal Ernte. Dagegen haben sich in den Districten, wo die Bewässerung zu viel Mühe macht, seit einigen Jahren die Kaffee-Plantagen so sehr vermehrt, daß, wenn man dem Laufe der Sireijo folgt, man in einer zusammenhängenden Plantage zu sein glaubt. Die Kaffee-Pflanzungen verinteressiren sich, obgleich die Regierung das Kaffee-Monopol hat, doch jährlich zu 20—25 Procent, und bringen daher schon im vierten Jahre nach Anlegung das darauf verwandte Capital ein. Auch ist die Regierung nicht theuer mit dem Verkaufe des so fruchtbaren Bodens; ja man kann im Allgemeinen das von der Regierung gekaufte Land für halb geschenkt ansehen. Im Jahre 1832 bekam ein Arzt auf der Insel Nouffakompanghan von der Regierung sieben Quadrat-Paal Land geschenkt und 10'000 Gulden ohne Interessen auf vier Jahre geliehen, um jenes in eine Plantage zu verwandeln, und dieselbe ist vortrefflich gediehen. — Leider ist der Anbau des Getreides noch immer verboten, obgleich dasselbe in den hohen Gegenden bei Wonosobo herrlichen Boden finden müßte; wenigstens gerathen die Kartoffeln dort so gut als in Europa, und es sind schon ganze Schiffe voll von Djilatjap nach Batavia gegangen, wo sie dutzendweise verkauft werden. Noch im Jahre 1836 wurde zwei Chinesen auf ihr Gesuch um Erlaubniß, Weizen zu bauen, eine abschlägliche Antwort ertheilt. Durch eine solche Erlaubniß glaubt man nämlich das Mutterland, welches die Insel mit Getreide und Mehl versieht, zu beeinträchtigen.

Dem Europäer ist das Hierbleiben dadurch erschwert, daß ein Jeder, um das Bürgerrecht im niederländischen Indien zu erlangen, zwei Bürgen stellen muß, welche mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen dafür haften müssen, daß der Candidat des Bürgerrechtes in keinem Falle dem Gouvernement zur Last falle und anständig zu leben habe. Solche Bürgen zu erhalten fällt ungemein schwer, da hier unter „anständig leben" nichts Anderes verstanden wird, als „nicht genöthigt sein, zu arbeiten." Denn europäische Dienstboten zu halten, ist verboten, und der Gouverneur selbst hat keinen einzigen solchen. Der Europäer soll auf Java Herr und nicht Knecht sein, das ist der Wunsch der Regierung. Es haben zwar viele Deutsche hier früher Bürgen gehabt, später aber nicht für gut befunden, sich zu beschäftigen, und nun müssen die Bürgen, von der Regierung dazu gezwungen, diesen Müßiggängern, ohne von ihnen irgend einen Gegendienst verlangen zu dürfen, lebenslänglich eine anständige Pension zukommen lassen. Auf diese Art ist der Faullenzer begünstigt, und arbeitsamen Leuten, die gern durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen möchten, und gegen welche die Regierung wegen geleisteter Dienste auch wohl noch Verpflichtungen hat, wird es nicht gestattet, sich als Handwerker niederzulassen. Und doch ist an solchen, außer an Goldschmieden, welche man in jedem Kampong (Orte) findet, überall großer Mangel. Man muß deshalb alle benöthigten Tischler-, Böttcher-, Schlosser-, Gürtler- und dergleichen Waaren aus den Hauptstädten kommen lassen und zur Reparatur dahin schicken, wo die Meister nur in geringer Anzahl und noch dazu sehr phlegmatisch sind. Aenderte die Regierung in Hinsicht der europäischen Bevölkerung ihre malaiischen Grundsätze, so würde man bald neben den Kampongs blühende Städte entstehen sehen. (Nach authent. Berichten.)

Im Jahre 1836 erließ der Gouverneur von Java eine Ordonnanz des Inhalts, daß die Ausfuhr von Zucker und Kaffee fernerhin keinen andern als holländischen Schiffen gestattet sein solle, und überdies nur solchen, die geradeswegs nach Holland segeln. — Man sieht hieraus, wie Alles versucht wird, um das veraltete Monopol-System so lange als möglich beizubehalten.

An geprägtem Gold und Silber wurden in 1835 für 2'311'389 Gulden ein-, und nur für 392'000 Gulden ausgeführt.

Batzendingle, s. Bazendingle, I. 108.

Bausch und Bogen, s. unter d. Artikel Kaufvertrag, I. 469.

Begeben (franz. Négocier; engl. To negociate; holl. Negotieeren, afgeven; ital. Negoziare, vendere) bedeutet im Wechselgeschäft: einen Wechsel verkaufen, verhandeln. — Die rechtliche Bedeutung des Wortes Begebung ist (nach Treitschke) diejenige Uebergabe eines nicht auf den Uebergeber selbst zahlbar lautenden Wechsels in die Hände eines Andern, welche die doppelte Absicht und Wirkung hat, daß 1) das Eigenthum des Wechsels und das Recht, ihn einzucassiren, dem Empfänger (Wechselnehmer) ertheilt werde, und 2) der Uebergeber (Wechselgeber) demselben und Jedem, dem dieser sein Recht übertragen werde, für den Eingang des Wechsels unter den gesetzlichen Voraussetzungen einstehe und Gewähr leiste.

Beit-el-Fakih, Betelfaki. (Zusatz zu diesem Artikel, I. 110.)

Rechnung und Münzen wie Mokka; s. dies. Artikel, I. 586.

Längenmaße. Der Covid oder Cobido (die Elle) hat eine Länge von 18 engl. Zoll = 202,6713 franz. Linien oder 0,45719 Meter. — Der große eiserne Covid ist 27 engl. Zoll lang = 304,007 franz. Linien oder 0,68579 Meter. — Ein anderes Ellenmaß ist der Guz von 25 engl. Zoll = 281,4879 franz. Linien oder 0,63499 Meter.

Maße für trockne und flüssige Dinge wie in Mokka (s. I. 586).

Gewichte. Der Bahar hat 40 Farsels oder Frasils zu 10 Maunds à 2 Rattels oder Rotoli (Pfund). Der Farsel wiegt 20$\frac{5}{4}$ Pfund engl. avoirdupois; der Bahar daher 815$\frac{1}{2}$ Pfund engl. avoirdupois; und der Maund 2,0390625 Pfund engl. avoirdupois, oder 14273,4375 engl. Troy-Gran, oder 924,9138 französ. Gramm, oder 19247,46 holl. As. — Der Rattel = 462,4569 franz. Gramm oder 9623,73 holl. As. — Der Bahar = 369,9655 franz. Kilogramm.

Man setzt gewöhnlich 10 Farsels von Beit-el-Fakih = 7 Farsels von Mokka.

Der Ballen Kaffee enthält 14 Farsels und die Tara-Vergütung beträgt 8 Maunds. 2 Ballen bilden die gewöhnliche Ladung eines Kameels.

Der Rattel, welcher nur im Bazar oder auf dem Markt angewandt wird, enthält beim Kaffee 14$\frac{1}{2}$ Vakias; der Farzil oder Farsel Kaffee 290 Vakias.

Der Rattel Datteln, Lichter und Eisen enthält 15 Vakias; — der Rattel bei allen andern Waaren 15 Vakias.

Belgien, s. Antwerpen, I. u. II., und Brüssel, I.

Benda, Gewicht in Guinea; s. d. Art., I. 400.

Bender Abassi, s. Gamron, I. 373.

Bengalen, s. Calcutta, I. und II.

Benguela, ein den Portugiesen unterworfener afrikanischer Landstrich auf der Küste von Niederguinea, mit der Stadt San Felippe de Benguela. Man rechnet nach Macutas zu 50 Reis oder Rees. 183 Macutas oder Makuten gehen auf die cöln. Mark fein Silber, so daß der Werth einer Macuta 2 Sgr. 3$\frac{1}{2}$ Pf. preuß. Courant ist. Dieser Zahlwerth ergibt sich aus den wirklichen Silber-Ausprägungen, die in Stücken zu 12, 10, 8, 6, 4 und 2 Makuten und zu 1 Makute erfolgt sind. — Wegen der Maße und Gewichte s. d. Art. Guinea, I. 400.

Berbice, s. unter d. Art. Demerary, I. 289.

Bergen, Berger. — Bergen (franz. Sauver; engl. To save; holl. Bergen; ital. Salvare) bedeutet bei der Schifffahrt, analog mit seinem bekannten gewöhnlichen sprachlichen Sinne: Schiffe oder Schiffsgüter aus irgend einer Seegefahr retten, — und wird daher sowohl von der Rettung aus Sturm und Unwetter, als aus der Gewalt von Piraten, Capern und feindlichen Schiffen gebraucht. — Berger (franz. Sauveurs; engl. Savers; holl. Bergers; ital. Salvatori) heißen diejenigen Leute, die sich mit dem Bergen (der Bergung) befassen. — Die nähern Verhältnisse s. unter dem Artikel Bergelohn, I. 112 flg.

Berglachter, s. Lachter, I. 488.

Bergung (franz. Sauvage; engl. Salvage; holl. Berging; ital. Salvamento), das Geschäft des Bergens, s. den obigen Art. Bergen.

Berkowez, das russische Schiffspfund, ein Handelsgewicht; s. St. Petersburg, I. 681.

Berlin. — Zusatz zu dies. Art., I. 115 flg.

Dampfschifffahrt nach Hamburg. Nach vielen vergeblichen Versuchen ist es endlich der Seehandlungs-Societät gelungen, eine regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Berlin und Hamburg zu organisiren und so die lang gewünschte Verbindung zwischen der Hauptstadt Preußens und dem ersten deutschen Seeplatze herzustellen; das Haupthinderniß war die Construction der Dampfboote, welche nun vor kurzer Zeit in Berlin gebaut worden sind, nur 19 Zoll tief gehen und in drei Tagen beladene Schiffe nach Hamburg transportiren, während sie zugleich Passagiere aufnehmen, für deren Unterbringung auf's Beste gesorgt ist. Sie können auch bei niedrigem Wasserstande fahren, was bei der geringen Tiefe der Spree und Havel besonders erforderlich ist.

Eisenbahn nach Potsdam. Im Herbst 1838 ist endlich auch die so lang besprochene Berlin-Potsdamer Eisenbahn vollendet worden und erfreut sich seitdem einer sehr zahlreichen Frequenz. Die Ausführung der projectirten größern, weiter verzweigten Bahnen dürfte noch eine geraume Zeit anstehen.

Zollverband. Die seit dem Jahre 1828 von Seiten Preußens abgeschlossenen Zollvereinigungen mit verschiedenen deutschen Staaten führten endlich im Jahre 1835 zur Herstellung des großen deutschen Zollvereines, dessen Segnungen immer allgemeiner empfunden, immer ungetheilter anerkannt werden. Diese herrliche Schöpfung deutschen Gemeinsinnes haben wir bereits unter dem Art. Zollverein (deutscher; I. 798 flg.) näher beleuchtet, auf welchen wir daher verweisen. — Auch mit Holland ist zu Anfang 1839 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Vortheile für den preußischen und überhaupt deutschen Handel freilich durch manche dem Nachbarlande zugestandenen besondern Begünstigungen einigermaßen beschränkt werden dürften.

Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Cassenscheine, so wie der pommerschen Bankscheine zu fünf Thalern und Ersatz derselben durch Cassen-Anweisungen. (Zusatz zu I. 115 u. 116.) — Eine königliche Cabinets-Ordre vom 15. December 1836 verfügte Folgendes: „Damit das mit königl. Genehmigung circulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmäßigen Plane angefertigt werde und einer gleichen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschungen unterliege, wird nach dem Antrage des Staats-Ministeriums angeordnet, daß die von der Bank und Seehandlung bisher ausgegebenen Cassenscheine eingezogen und zur Erleichterung des Geldverkehrs, statt derselben, Cassen-Anweisungen zum Betrage von drei Millionen Thalern für die Bank und von zwei Millionen Thalern für die Seehandlung, die eine Hälfte in Appoints zu 100 Thlr., die andere Hälfte in Appoints zu 500 Thlr., gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die nach §§. 7 und 10 des Statuts der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 23. Januar 1833 (Gesetzsammlung S. 5), gegen unterpfändliche Niederlegung von 500'000 Thlr. in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staatscasse in Circulation verbliebenen 500'000 Thaler in pommerschen Bankscheinen zu fünf Thalern, durch die gleiche Summe von Cassen-Anweisungen zu fünf Thalern ersetzt werden sollen. Demgemäß wird die Hauptverwaltung der Staats-Schulden beauftragt, unverzüglich mit der Anfertigung der hiernach erforderlichen Cassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr., so wie des Mehrbedarfs an Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. vorzugehen. Die Ablieferung dieser Cassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr. an die Bank und Seehandlung, welche nach Empfangnahme derselben keine Cassenscheine fernerhin in Umlauf bringen werden, geschieht gegen vorherige Disposition des gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen, deren Litern, Nummern und Beträge, nachdem sie durch einen Vermerk außer Cours gesetzt sind, durch die berliner Zeitungen bekannt gemacht werden. Diese Staats-Schuldscheine verbleiben im Depositorio der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, bis die dafür ausgegebenen Cassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. In gleicher Art soll die Hauptverwaltung der Staats-Schulden die Aushändigung der statt der pommerschen Bankscheine über den durch die königl. Ordres vom 21. December 1824 u. 22. April 1827 genehmigten Betrag der Cassen-Anweisungen auszufertigenden 500'000 Thaler in Cassen-Anweisungen zu fünf Thalern gegen Uebernahme der dafür niedergelegten 500'000 Thaler Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe, an die General-Staatscasse, bewirken und die dafür verpfändeten Staats-Schuldscheine bis zur Rücklieferung der Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. in ihrem Depositorio aufbewahren. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat eine nähere Beschreibung der Cassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr. vor deren Ausgabe bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung einer Verschiedenheit zwischen den Cassen-Anweisungen mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Cassen-Anweisungen bis jetzt ergangen sind, sollen auch auf die hiernach auszufertigenden Cassen-Anweisungen angewendet werden. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt dafür verantwortlich, daß zu keiner Zeit der Betrag sämmtlicher im Umlauf befindlichen alten und neuen Cassen-Anweisungen zusammen die durch die königl. Ordres vom 21. December 1824 und 22. April 1827, so wie durch diesen Befehl genehmigten Summen übersteige."

Zinsen-Reduction der Staatspapiere. — Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche es übernommen hat, gegen eine von der Provinz Neumark auf eine bestimmte Reihe von Jahren jährlich zu bezahlende Summe die Kriegsschulden derselben zu verzinsen und zu tilgen, hat den Inhabern der neumärkischen 4 Procent Zinsen tragenden Schuldenobligationen (vergl. I. 118) ihre Forderungen gekündigt, sich jedoch erboten, ihnen, wenn sie die Capitalien zu 3½ Procent stehen lassen wollen, dafür neue Schuld-Documente auszustellen, ihnen auch, wenn sie sich bis zum 28. Februar 1839 dazu bereit erklären, eine Prämie von 2 Procent, wenn aber die Erklärung vom 1. bis 31. März erfolgt, eine Prämie von 1 Procent zu gewähren. Eine ähnliche Reduction steht, wie man allgemein glaubt, den kurmärkischen Obligationen bevor, und die ganze Masse der Staatsschuldscheine wird wahrscheinlich nachfolgen. Das glückliche Gelingen dieser wichtigen Operation ist kaum zu bezweifeln, da die Pfandbriefe, welche nur 3½ Procent Zinsen tragen, mit einem Aufgelde von 1—2 Procent verkauft werden, und die neuen Staatspapiere, sobald sie an die Börse kommen, wahrscheinlich sogleich für den Nominalwerth, wahrscheinlich noch über denselben, werden verkauft werden.

Münzen. (Zusatz zu I. 116). — Früherhin wurden noch ausgeprägt:

In Gold: Ducaten, 23 Karat 8 Grän fein, 67 Stück auf die rauhe Mark.

In Silber: Halbe und Viertel-Thaler-Stücke des preußischen Courantfußes, unter Friedrich II., die noch hin und wieder umlaufen. — Gulden im 21 Gulden- oder preuß. Courantfuße zu ⅓ Thaler Courant, unter Friedrich Wilhelm II. und seit 1792. — Ferner, unter demselben Regenten, von 1795—1797: Conventions-Speciesthaler, 13½ Loth fein, 10 Stück auf die feine cöln. Mark, und halbe dergleichen oder Conventions-Gulden, 20 Stück auf die feine Mark. Beide Sorten sind jetzt ziemlich selten.

Die unter Friedrich d. Gr. für den levantischen Handel geprägten groben Silbersorten sind, wie einige frühere Provinzialmünzen, ganz aus dem Verkehr verschwunden. — Auch die während des siebenjährigen Krieges ausgemünzten 8, 4, 2 und 1 gute Groschen-Stücke von sehr niedrigem Gehalt, und die noch geringern sogenannten Ephraims von gleichem Nominalwerthe kommen nur sehr selten noch vor.

Mittel-Friedrichsd'or. Dieser in den Jahren 1755 bis 1757 geprägten geringhaltigen Geldsorte ist unter dem Artikel Friedrichsd'or, I. 368 flg., bereits gedacht worden,

worauf wir verweisen. Die Mittel-Friedrichsd'or sind 15 Karat 4½ Grän fein und ebenfalls ziemlich selten. — Im Jahre 1758 wurden auch Augustd'or mit dem sächsischen Stempel geprägt, in richtigem Schrot (35 Stück aus der rauhen cöln. Mark Gold), aber im Feingehalt von nur 7½ Karat, so daß der Werth eines solchen Stücks nur 1 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. preuß. Cour. ist. Auch diese sind sehr selten.

Remedium. Ein eigentliches Remedium ist gesetzlich weder am Schrot, noch am Korn zugelassen, es darf jedoch bei den Goldmünzen das Gewicht um höchstens ½ Procent abweichen, und von den Silbermünzen darf der ganze Thaler im Gewicht um höchstens ½ Procent, im Feingehalt um höchstens 1 Grän abweichend sein, der Sechstel-Thaler aber um höchstens 1 Procent im Gewicht, und äußerstens 1½ Grän im Feingehalt.

Papiergeld. Die frühern Cassen-Anweisungen wurden seit dem Jahre 1835 in neue von verbesserter äußerer Form umgetauscht, und es sind jene ältern gegenwärtig ganz aus dem Verkehr verschwunden und ungiltig. Außer den Abschnitten zu 1, 5 und 50 Thalern sind auch dergleichen zu 100 und zu 500 Thaler ausgefertigt und in Umlauf gesetzt worden, als Ausgleichungsmittel der früher im Verkehr statt baaren Geldes umlaufenden Scheine der Seehandlungs-Societät und der berliner Hauptbank, welche, so wie die der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (an deren Statt eine verhältnißmäßige Summe Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. in Circulation gesetzt worden sind) seit Ende December 1836 eingezogen sind; s. darüber weiter oben das Nähere.

Wenn eine Zahlung in irgend einer ausländischen Valuta bedungen worden ist, so steht es dem Schuldner frei, sie in der fremden effectiven Münzsorte, oder in preußischem Courantgelde nach dem Tagescours zu berichtigen.

Vereins-Münze.

Nach vorhergegangenen längeren Berathungen der zum großen deutschen Zollverband vereinten Staaten, welche zunächst zur Annahme des 24½ Guldenfußes von Seiten der süddeutschen Vereins-Staaten führten (worüber das Nähere unter d. Art. Stuttgart, I. 715), ward auf der im Jahre 1838 in Dresden abgehaltenen Münz-Convention aller jener Staaten für die nördlichen Vereinsstaaten der 14 Thaler- oder preußische Courantfuß allgemein angenommen. Diese nördlichen Staaten bestehen namentlich aus: Preußen, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. Die nähern Punkte der Uebereinkunft behalten wir uns vor, in einem spätern Artikel dieses Bandes am passenden Orte besonders zu beleuchten, und heben hier nur das davon aus, was sich auf die von allen dem deutschen Zollverein einverleibten Staaten zu prägende sogenannte Vereins-Münze bezieht, durch deren Erscheinen ein für alle jene Staaten gleich brauchbares Ausgleichungsmittel der Werthe beider Valuten in's Leben tritt. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs soll nämlich eine den beiden gedachten Münzfüßen (dem preußischen Courant und dem 24½ Guldenfuße) entsprechende gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereins-Münze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll. — Das Mischungsverhältniß der Vereins-Münze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{1}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur feinen Mark Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten. — Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maßstabes ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen. — Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorausgegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Maße und Gewichte. (Berichtigungen.)

Getreidemaß. Der preußische oder berliner Scheffel von 3072 preuß. Kubikzoll ist = 2770,742 franz. Kubikzoll oder 54,9615 Liter.

Gewicht. Das preußische Pfund wiegt 467,7110 franz. Gramm oder 9734,388 holl. As; die preußische Mark, das gesetzliche Münzgewicht Preußens, als die Hälfte des Pfundes, 233,855506 franz. Gramm oder 4867,194 holl. As. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit (beim Ausprägen) die preußische Münz-Mark durchaus nicht höher als zu 233¼ franz. Gramm oder 4865 holländ. As (= 1 cöln. Mark) auskommt. (Vergl. übrigens den Artikel Cöln, I. 247.) — — Der preußische Centner von 110 Pfund = 51,4482 franz. Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark von 233¼ Gramm oder 4865 holl. As.

Beim Münzgewicht wird die Mark für alle edeln Metalle nur in 288 Grän eingetheilt, die Gold- und Silberschmiede theilen sie aber auch noch beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän.

Das Medicinal- und Apotheker-Pfund, welches ⅔ des Handelspfundes oder 24 Loth dieses letztern ausmacht (vergl. I. 122), wiegt 350,78326 franz. Gramm oder 7300,791 holl. As.

Das Juwelen-Karat (vergl. I. 122) wiegt 205,337 franz. Milligramm oder 0,205537 Gramm = 4,2778 holl. As.

Bermudas-Inseln, Sommers Inseln (nach ihrem zweiten Entdecker, Sommer, so genannt), eine etwa 3 Meilen lange Gruppe kleiner Inseln und Klippen, unter 32° N. B. und 52° W. L., der britischen Regierung gehörig. Das Klima ist mild und begünstigt die Production, welche auf den mit fruchtbarem Boden bedeckten Felsen die den westindischen Inseln angehörigen Erzeugnisse liefert, worunter aber besonders die Cedern zu erwähnen sind, welche zu Schiffsbauholz verarbeitet werden. In der Nähe des kleinen, aus sehr zahlreichen Eilanden bestehenden Archipels wird auch Wallfischfang betrieben. Bewohnt sind nur drei Inseln; die Einwohnerzahl mag sich auf 14'000 Seelen belaufen, worunter 4500 Sklaven. Die größte Insel ist Bermuda, worauf der Hafen Hamilton. Auf der Insel St. George ist die Stadt gleichen Namens, mit etwa 3000 Einw., Sitz des Gouverneurs dieser Inseln, und die eigentliche Hauptstadt derselben. Die Stadt St. George ist im Jahre 1836 von der britischen Regierung zum Freihafen erklärt worden, doch mit der Bedingung, daß Alles, was daselbst eingeführt wird, um später nach den englischen Besitzungen in Westindien, auf den südamerikanischen Continent, oder nach den Bahama-Inseln wieder ausgeführt zu werden, bei der Einfuhr in diesen Besitzungen von den gegenwärtig daselbst bestehenden Einfuhrabgaben nicht befreit sein soll. — Rechnung, Münzen, Maße und Gewichte wie auf Jamaica; s. Kingston, I. 471, und vergl. Westindien, II.

Bern. — Zusatz zu dies. Art., I. 128.

Münzen. 35,5984 Schweizerfranken machen eine cölnische Mark feinen Silbers aus, so daß der Werth eines Schweizerfranken 11 Sgr. 10 Pf. preuß. Courant = 9 Gr. Conventions-Münze. — Von den hiesigen Gulden betragen

enen Waaren
n ſind, muß
en.
die Zollpflich=
nſtändig und
derſeits auch
, mit welchen
öflich zu be=
zu verfahren
n Zweck der
likums, be=
rit zu einem
vorgeſetzten
ngsſtelle ein
jeder, der
nen, Stand
ch beſchwe=
nächſt wei=
rfolgt.
amen dem
Nummer
lf Verlan=
Gründe,
ragen, ſo

Zoldo,

Kupfer=

dürfen
beſtehe
Entgeld
iſtung,
. Auch
ſe ver=
, oder
henken
Beſte=
ſachen
enen
Berth
Fünf=
r Er=
traf=

, I.

jen

32,

ien

he

;

zen eines Landes, von Ort zu Ort, außer dem Grenzzoll erhoben werden. Da die deutschen Zollvereinsstaaten in den Verträgen über die Zollvereinigung vorzugsweise darin übereingekommen sind, daß der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des ganzen Zollvereinsgebiets frei sein und nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln unterliegen soll, so folgt auch hieraus, daß von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, weiter keine Verbrauchs-, noch sonstige Abgaben für Rechnung des Staats erhoben werden dürfen und daß weder der Staat, noch Communen, noch Privaten zur Erhebung von Binnenzöllen oder von Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren berechtigt sind, mögen solche früher nun unter diesem oder jenem Namen, als Trankſteuer, Geleit, Zapfgebühr, Zuschlags- und Wirthschaftsabgabe, Octroi, Accise ꝛc. erhoben worden sein.

Von dieser allgemeinen Verkehrsfreiheit sind nun ausgenommen: die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, wie Salz und Spielkarten, die im Innern der Vereinsstaaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten und deshalb einer Ausgleichungsabgabe (s. d. Art.) unterworfenen vereinsländischen Erzeugnisse und solche Gegenstände, welche ohne Eingriff in die, von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Dagegen sind die für die Benutzung von Chausseen bestehenden Chausseeabgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bisher, gleichviel, ob für Rechnung des Staats, von Privatpersonen oder Communen erhoben worden sind, auch ferner beibehalten worden, sie sollen indessen nur in dem Betrage forterhoben oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. In gleicher Weise werden auch für die Benutzung der Wasserwege die bisherigen Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben forterhoben, doch ist dabei zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß auf allen Flüssen des deutschen Zollvereins die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße den eigenen Unterthanen, deren Waaren und Schiffsgefäßen gleich behandelt werden sollen.

Jeder Vereinsstaat hat sich überdies das Recht vorbehalten, innere Steuern auf die weitere Verarbeitung oder auf andere Bereitungen von fremden, wie von inländischen gleichartigen Gegenständen zu legen, so wie es auch Communen unbenommen ist, zur Bestreitung ihres Haushalts gewisse Zuschlagsabgaben (Communal-Zuschläge) zu erheben, wie z. B. in Weimar von eingehendem, aus Vereinsländern abstammendem Branntwein eine Communal-Trankſteuer erhoben wird, doch muß dabei auch immer der Grundsatz festgehalten werden, daß die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten nicht höher belastet sind, als die Unterthanen des eigenen Staats, oder die Mitglieder der Commun selbst.

Birma oder das birmanische Reich, s. Rangoon, I. 661.

Biſſe, Vis, eine Rechnungsmünze im birmanischen Reiche in Hinterindien, im Werth von 72 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. preuß. Courant. Sie enthält 100 Ticals. S. d. Art. Rangoon, I. 661.

Blanquille. — Zusatz zu dies. Art., I. 136.

Der Werth des Blanquille oder der Musune ist gegenwärtig 7½ Pfennige preuß. Courant oder 5½ Pfennige Conventions-Münze. Das Nähere darüber s. unter dem Artikel Fez, I. 350.

Bleiverſchluß (Plombage), s. Waarenverschluß.

Böhme, böhmischer Groſchen, Kaiſergroſchen, eine in Böhmen zuweilen noch gebräuchliche ältere Rechnungsmünze, der 20ſte Theil eines Reichsguldens im 20 Guldenfuß, daher = 3 Kreuzer Conventions-Courant. 60 Böhmen heißen ein Schock böhmiſche Groſchen (= 3 Gulden Conv.-Cour.). S. übrigens Prag, I. 654.

Böhmen, das Königreich, s. Prag, I. 654.

Bogotá. — Zusatz zu dies. Art., I. 145.

Münzen, Maße, Gewichte, Finanzen ꝛc. s. Columbien, I. 251 flg., und La Guayra, I. 490.

Boiſſeau. — Zusatz zu dies. Art., I. 145.

Boiſſeau ist auch der Name, welcher in Belgien den dort eingeführten französischen Dekaliter (dem holländischen Schepel gleich) gegeben wird; s. Lüttich, I. 537.

Bolletten werden in Oesterreich die amtlichen Bescheinigungen über das mit einer Waare vorgenommene zollgesetzliche Abfertigungsverfahren genannt, welche nach Erfüllung aller Bedingungen ausgefertigt werden und dem Besitzer der Waaren volle Dispositionsbefugniß über dieselben einräumen. Da diese Bolletten die einzige Legitimation für den zollrechtlichen Besitz der Waaren sind, so folgt daraus nothwendig, daß letztere bei ihrem Transport über die Zollinie nach dem Inneren des Zollgebietes, oder bei dem Austritte aus demselben von den Bolletten begleitet sein müssen, deren Duplicate von dem ersten Abfertigungszollamte dem Schlußabfertigungsamte übersendet werden. Zu diesen Bolletten darf nur das besonders deshalb vorgeschriebene, gedruckte Muster angewendet werden, ohne daß darin irgend etwas gestrichen, abgeändert oder gar radirt worden ist. Mangelhaft gefertigte Bolletten ist daher auch Jeder zurückzuweisen berechtigt.

Beim Verlust einer Bollette über Anweisgüter (s. d. Art. Anweiſung), müssen die Waaren unverzüglich dem nächsten Zollamte vorgeführt werden, welches, wenn nicht das Duplicat der Bollette an dasselbe gelangt ist, eine genaue Revision der Waaren auf Grund der Frachtbriefe oder anderer die Sendung legitimirenden Papiere vornimmt, ein von dem Waarenführer anzuerkennendes Verzeichniß der Waaren nach Zeichen, Nummer, Gewicht und Beschaffenheit aufnimmt und eine Bestätigung ausstellt, welche statt der verlorenen Bollette die Waaren an das Schlußabfertigungsamt begleitet. Zieht jedoch der Waarenführer vor, die Waaren in amtlichen Gewahrsam zu geben, so kann diesem Wunsche nachgegeben werden, in welchem Falle dann das Duplicat der Bollette von dem Schlußabfertigungsamte eingezogen und auf dessen Grund die weitere Abfertigung vorgenommen werden muß.

Reisende erhalten, wenn sie auch keine, der Zollentrichtung oder der Anweisung an ein anderes Amt unterliegenden Gegenstände mit sich führen, Frei-Bolletten zum Behufe der Legitimation auf ihrer Reise und im Orte ihrer Bestimmung darüber, daß sie ihr Gepäck und die bei ihnen befindlichen Effecten dem Zollverfahren unterworfen haben. Auch erhalten Diejenigen Bolletten-Duplicate, welche dieselben zu einem anderen Zwecke, als zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Legitimation, zu haben wünschen, es wird jedoch bei der Ausfertigung derselben zur Verhütung von Mißbräuchen der Zweck dieser Duplicate genau bezeichnet.

Bologna. — Zusatz zu dies. Art., I. 145 flg.

Münzen. Der neuen Ausmünzung der im Kirchenstaat geprägten Scudi gemäß, betragen 47,067 Lire di Cambio oder Wechſelgeld eine cölnische Mark fein Silber, wonach 1 Lira di Cambio 8 Sgr. 11 Pf. preuß. Cour. werth. — Da nun (wie I. 145 bemerkt) 100 Lire di Cambio feststehend = 102½ Lire correnti oder Courantgeld sind, so betragen in dieser zweiten oder gewöhnlichen Valuta 48,244 Lire correnti eine cöln. Mark fein Silber, so daß 1 Lira corrente 8 Sgr. 8½ Pf. preuß. Courant werth.

Die Soldi werden hier auch Bolognini oder Bajocchi genannt, woraus sich die Erklärung des I. 145 aufgestellten Courszettels näher herausstellt, wobei wir den dort eingeschlichenen Druckfehler berichtigen müssen, indem neben dem Course auf Amsterdam (± 39) bemerkt steht: Bolognini, Scudi oder Bajochi, was abgeändert werden muß in: Bolognini, Soldi oder Bajocchi.

Für Bologna besonders wurden früher folgende Münzen geprägt:

In Gold: Stücke zu 10, 5 und 2 Zecchini (Zechinen), zu 1 Zecchino, zu ½ und ¼ Zecchino; der einfache Zecchino im Nennwerthe von 10¾ Lire correnti. — Doppie (Doppien) oder Pistolen zu 15½ Lire correnti.

In Silber: Scudi und halbe Scudi. — Teſtoni zu 3 Paoli. — Lire (correnti). — Paoli, so wie halbe und Viertel dergleichen. — Muraiolle zu 2 Soldi, und doppelte dergleichen zu 4 Soldi. — Bolognini, Bajocchi oder Soldi.

In Kupfer: Bajocchi oder Soldi, und halbe dergleichen. — Quatrini.

Getreidemaße. Die Eintheilung derselben ist folgende: Die Corba hat 2 Staja oder Stari à 8 Quarticoli à 4 Quarticeni. (Hiernach ist die irrige Angabe I. 146 zu berichtigen.)

Assecuranz-Gesellschaft. Im Jahre 1837 hat sich hier eine Feuerversicherungs-Gesellschaft gebildet, die mit einem Capitale von 500'000 Scudi begann und ihre Versicherungen auf die im Kirchenstaate gelegenen Gebäude beschränkt.

Bolognino. — Berichtigung zu dies. Art., I. 146.

Die am Schlusse dieses Art., I., stehende Angabe, wonach in Bologna der Bolognino dem Scudo gleich, ist bereits im obigen Artikel Bologna verbessert und dahin zu berichtigen, daß an jenem Orte der Name Bolognino eine Beibenennung des dortigen Soldo oder Bajocco ist.

Bolzano, s. Botzen, I. 154 flg.

Bombay. — Zusatz zu dies. Art., I. 146 flg.

Dampfschifffahrt nach England durch das rothe Meer. — Das Project, die ostindischen Colonieen mit dem Mutterlande in eine schnellere Verbindung zu setzen, als bei dem weiten Seewege um das Cap möglich, ist seit einiger Zeit insofern in's Leben getreten, daß Dampfboote der ostindischen Compagnie zwischen Bombay und Suez, das rothe Meer hinauffahren, während englische Dampfschiffe von Alexandrien nach Malta und von dieser Station nach England den Dienst versehen. Die Dauer der Fahrt ist auf vier bis fünf Wochen angenommen. Das Project, die kurze Strecke Land zwischen Suez (somit dem rothen Meere) und Kairo durch eine Eisenbahn zu verbinden, welches englischerseits sehr lebhaft betrieben wurde, ist jedoch gescheitert, und man faßte daher den Plan, den Weg durch die Wüste mit gewöhnlichen Postwagen zurückzulegen. Die Engländer hatten zu dem Ende bereits fünf Stationshäuser gebaut und weder Mühe noch Kosten gescheut, um zu ihrem Zweck zu gelangen; nach drei mißglückten Versuchen aber haben sie sich genöthigt gesehen, den ganzen Plan wieder aufzugeben, und die Communication wie früher auf Kameelen und Dromedaren zu bewerkstelligen. Der Pascha nahm überdies seine Erlaubniß zurück, mit dem Bemerken, daß er nun selbst für die Fortschaffung der Reisenden sorgen wolle, was er als Herr von Aegypten besser verstehe, als irgend ein Fremder. Hierauf erhielt ein Herr Waghorn eine Anzahl Kameele und eine Art Befahrungsmonopol für die Straße von Kairo nach Suez; unterstützt von dem Pascha, wird es der ausdauernden Thätigkeit des Herrn Waghorn wohl gelingen, diese schwierige, aber höchst wichtige Frage zur Zufriedenheit der englischen sowohl, als der ägyptischen Regierung zu lösen.

Nach neuen Berichten haben im Jahre 1838 eine Anzahl von 800 Europäern, theils nach Indien gehend, theils daher kommend, die Reise über die Landenge von Suez gemacht, und man hofft, zwischen den Küsten der Levante und den nächsten Einschiffungspunkten des rothen Meeres bald eine regelmäßige Verbindung mit Reisekutschen herzustellen, und so der „Landreise" (wie die Engländer die Fahrt durch das mittelländische und rothe Meer im Gegensatze zu der ununterbrochenen Seereise um das Vorgebirge der guten Hoffnung nennen) eine größere Regelmäßigkeit zu geben. Das Passagegeld von Suez bis Bombay beträgt 800 Rupien, was für 15 Tage Tisch und Wohnung (denn dies ist die gewöhnliche Dauer) ziemlich viel ist; doch wird dieser Uebelstand beseitigt werden, sobald erst noch einige Dampfboote mehr das rothe Meer befahren. Der einzige schwierige Umstand für die Reisenden ist die Frage, wie sie von Bombay nach Madras und Calcutta kommen können, was eine Extra-Ausgabe veranlaßt. — Ueber die Frage, wie die Dampfschifffahrt nach Indien zu verbessern sei, fand im Januar 1839 in der London-Tavern eine Versammlung der Interessenten statt, in welcher der im October 1838 deswegen niedergesetzte Ausschuß seinen Bericht erstattete. Derselbe lautete dahin, daß ein regelmäßiger monatlicher Verkehr hergestellt werden möge und zu dem Ende vier Dampfboote auf der indischen und drei auf der europäischen Seite, jedes von nicht weniger als 2000 Tonnen Gehalt und 500facher Pferdekraft, nebst den nöthigen Booten für den Nil und den Mahmudi-Kanal angeschafft werden sollten. Das für den Bau dieser Schiffe, der nöthigen Kohlendepots u. s. w. erforderliche Capital ward auf 600'000 Pfund Sterling veranschlagt. Hinsichtlich der Einnahmen wurde angenommen, daß jährlich gegen 4000 Personen zwischen England und Indien hin- und herreisen, von denen sich dann wohl die große Mehrzahl dieser nähern und bequemern Gelegenheit bedienen werde; ferner, daß die Regierung für den Transport ihrer Depeschen eine bestimmte Vergütung auswerfen, und die Versendung von Privat-Effecten, Briefen und Zeitungen wohl größtentheils auf diesem Wege geschehen werde. Die Route ist folgendermaßen eingetheilt: 1) von England bis Alexandrien, wobei Gibraltar und Malta berührt werden, 15 Tage; Landreise durch Aegypten nach Suez 3 Tage; von Suez nach Bombay 15 Tage, — im Ganzen 35 Tage; — 2) von England nach Suez 20 T., von Suez bis Ceylon 18 T.; von Ceylon, mit Berührung von Madras, nach Calcutta 7 Tage, — im Ganzen 45 Tage. Die Reise von Indien nach England würde wegen der Quarantäne etwas länger dauern. Eiserne Dampfboote fand der Ausschuß für so weite Reisen nicht geeignet. Die Vorschläge wurden vielfach unterstützt und die betreffenden Entschlüsse sofort einstimmig angenommen. — Anderseits ist während dessen ein sehr großes Dampfboot im Bau begriffen, welches zur Fahrt auf dem alten Wege um das Cap bestimmt ist. Man fühlt nämlich von vielen Seiten immer noch kein großes Vertrauen zu dem vorhin erwähnten Plan, insofern er für die Actionäre gewinnbringend werden soll, und öffentliche Berichte meinen, daß die Urheber des Projects sich hinsichtlich der Zahl der Passagiere, welche den Weg durch das rothe Meer nach den verschiedenen Präsidentschaften werden wählen wollen, sehr täuschen, indem diese Reise viel kostspieliger sein werde, als die um das Cap. Die nach Indien gehenden Passagiere sind nämlich großentheils junge Officiere, denen an ihrer Zeit nicht allzuviel gelegen ist, und die auch nicht die Mittel besitzen, die Ueberfahrt auf dem nähern, aber auch viel theureren Wege bestreiten zu können. Es ist ferner zu bedenken, daß die Reise durch das rothe Meer zwar nach der Präsidentschaft Bombay kürzer ist, daß diese letztere aber die am wenigsten wichtige unter den drei Präsidentschaften ist, und bei den entlegneren Punkten, Bengalen und Madras, im Vergleich mit der Reise um Afrika, auf dem neuen Wege nur wenig Zeit gewonnen wird. — Der Erfolg muß zeigen, welche Ansicht die richtige ist.

Münzen. Man rechnet nach Rupien (Rupees) zu 4 Quarters (Viertel) à 100 Reas, oder auch nach Rupien zu 16 Annas, oder zu 50 (Doppel-) Pice (sprich: Peis).

Das Verhältniß sämmtlicher hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Mohurd'or oder Gold-Rupie = 3 Pauncheas oder Fanams = 15 Rupien = 60 Quarters oder Quartos = 240 Annas = 750 Fuddeas oder Doppel-Pice = 1000 Doreeas = 1500 Dooganeys oder einfache Pice = 3000 Urdees = 6000 Reas.

Von diesen verschiedenen Rechnungsmünzen sind nur die Annas und Reas eingebildete, alle übrigen sind wirklich ausgeprägt, nämlich die Mohurd'or in Gold, die Fuddeas, Dooganeys, Doreeas und Urdees in Kupfer, mit einer Beimischung von Zinn oder Blei, die andern sämmtlich in Silber.

Ein Lac oder Lack Rupien bedeutet: 100'000 Stück Silber-Rupien, ein Crore: 100 Lacs oder 10 Millionen Rupien.

Hier, wie in Madras (vergl. dies. Art., I. 545) ist das Münzsystem in drei Hauptclassen einzutheilen, und zwar in Bombay 1) in das alte bis 1800 bestandene, 2) in das neuere von 1800 bis 1815, und 3) in das gegenwärtige, welches seit dem Juli 1835 in Ausübung ist.

1) Das alte System ist nur noch in einigen frühern Münzstücken repräsentirt, welche wir unter d. Art. Münzen, II., näher aufführen werden.

2) Das neuere System (1800—1835) ruhte auf der Festsetzung des Mohurd'or oder der Gold-Rupie zu 15 Silber- oder Rechnungs-Rupien, mit einem veränderlichen Agio, welches zwischen 2 und 6 Procent schwankte. Von den Silber-Rupien dieser Periode betragen 21,91 Stück eine cöln. Mark fein Silber, von den Gold-Rupien ebensoviele Stück eine cöln. Mark fein Gold, da beide gleiches Gewicht (179 englische Troy-Grän) und gleichen Feingehalt (920 Tausendtheile) haben. Hiernach ist der Werth dieser neuern Silber-Rupie von Bombay, aus den Jahren 1830 bis 1835 in preußischem Courant: 19 Sgr. $1\frac{9}{10}$ Pf., der der Gold-Rupie (Mohurd'or) aber 10 Thlr. 2 Sgr.

3) Das gegenwärtige System, seit dem 1. Juli 1835, gilt für das gesammte britische Ostindien, und ist bereits unter dem Artikel Madras, I. 545, ausführlich mitgetheilt worden, worauf wir daher verweisen.

Umlaufende Münzen. Außer den hiesigen circuliren besonders die Gold- und Silber-Rupien von Calcutta und Madras, so wie englische Guineen und Kronen, und von eigentlich fremden Geldsorten: holländische und venetianische Ducaten, spanische Silber-Piaster und deutsche Conventions-Speciesthaler, sowie auch verschiedene Gold- und Silbersorten der asiatischen Nachbarstaaten.

Courszettel von Bombay.

	mehr oder weniger	
Calcutta, 30 Tage Sicht	107¼	Silber-Rupien für 100 Sicca-Rupien in Calcutta.
London, 3,6 od. 12 Monate Sicht	19⅝	Pence Sterling für 1 Silber-Rupie.
Paris, 3,6 oder 12 Monate Sicht	210	Silber-Rupien für 500 Francs.

Geldsorten.		
Holländ. Ducaten	494½	Silber-Rupien für 100 Stück.
Spanische Piaster	226¼	

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Am gebräuchlichsten ist das englische Yard (s. London, I. 528). — Außerdem kommen vor: der Hath, Covid oder Cubit, eingetheilt in 16 Tussoos oder Zoll, welcher = 18 engl. Zoll = 0,45719 Meter = 202,671 franz. Linien; — ferner: der Guz, eingetheilt in 24 Tussoos und = 27 engl. Zoll = 0,68579 Meter = 304,007 franz. Linien. — Leinen- und Baumwollenwaaren werden im größern Handel meist nach dem Corge, d. h. 20 Stück, verkauft.

Getreidemaße. Der Candy hat 8 Parahs à 7 Pallies à 4 Seers à 2 Tipprees. Er wiegt 156 Pfund 12 Unzen 12,8 Drachmen (oder 156⅘ Pfund) des englischen avoirdupois-Gewichts = 71,124 franz. Kilogramm.

Reismaß. Der Morah hat 4 Candies oder 25 Parahs, der Candy mithin 6¼ Parahs. Der Parah hat 20 Adowlies oder 150 Seers. Der Adowly hat also 7½ Seers. Der Seer hat 2 Tipprees. Der Morah wiegt circa 863⅘ engl. Pfund avoirdupois oder 391⅘ französ. Kilogramm, und enthält circa 25 alte engl. Winchester-Bushels oder 880,9 französ. Liter. — Man verkauft den Reis auch nach dem Sack, welcher 6 hiesige Maunds oder 168 Pfund engl. avoirdupois = 76⅕ franz. Kilogramm an Gewicht enthält.

Salzmaß. Der Rash (Rásch) hat 16 Annas à 100 Parahs oder Körbe à 10¼ Adowlies. Der Parah enthält 1607,61 engl. Kubikzoll = 1327,993 französ. Kubikzoll = 26,34258 Liter, die Anna daher 26,34258 Hektoliter. — Die Anna Salz wiegt 2½ engl. Tons, der Rash 40 Tons.

Flüssigkeitsmaße. Man bedient sich des alten englischen Gallon (s. London, I. 529). — Für inländischen Arak und andere Spirituosa aber sind der Seer und der Maund in Anwendung. Der Seer wiegt 60 Bombay-Rupien = 1 Pfund 8 Unzen 8½ Drachmen des englischen avoirdupois-Gewicht (oder 10732,422 Troy-Grán) = 695,45788 französ. Gramm oder 0,695458 Kilogramm. Der Maund hat 50 Seers und wiegt daher 34,7729 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der Maund (sprich: Mahnd) hat 40 Seers (Sihrs) à 72 Tanks, und wiegt 28 Pfund englisch avoirdupois = 12,7007 oder genau genug 12$\frac{7}{10}$ franz. Kilogramm.

Dieses Gewicht wird für alle schweren Güter, mit einziger Ausnahme des Salzes (worüber weiter oben), angewandt. — Man bedient sich übrigens bisweilen auch anderer Maunds zu 40¼, 41, 43¾ und 44 Seers, so wie manchmal der Surate-Candies von 20, 21 und 22 Maunds, — so daß man bei Käufen stets vorher über die Gewichts-Norm übereinkommen muß. — Auch das englische Handelsgewicht (avoirdupois) ist mitunter in Gebrauch.

Gold- und Silber-Gewicht. Die Tola hat 40 Walls (oder 100 Gonze oder hiesige Grán, oder 600 Chows). Sie wiegt 179 engl. Troy-Grán (so viel als eine Bombay-Rupie) = 11,5992 franz. Gramm = 241,41 holl. As.

Perlengewicht. Der Tank hat 24 Ruttees à 13¼ Tuckas. Der Ruttee (sprich: Röttih) wird auch in 4 Quarters (Viertel) à 4 Annas eingetheilt. Der Tank wiegt 72 englische Troy-Grán = 4,6656 französ. Gramm = 97,105 holl. As.

Das eben angeführte ist das wirkliche, durch Gewichtsstücke vertretene Gewicht für die Abwägung der Perlen. Der Preis dieses Juwels wird jedoch nach einem andern, nominellen Gewicht, dem Chow, bestimmt, wie in Madras (s. dies. Art. I. 546 flg.). Dieses Ideal-Gewicht, der Chow, wird in 4 Quarters zu 25 Doeras à 16 Buddams eingetheilt, und 330 Chows machen einen Nominal-Tank aus. Um nun das wirkliche Gewicht, behufs der Werthbestimmung, in nominelles zu verwandeln, dient folgende Regel: „man multiplicirt das in Tanks ausgedrückte wirkliche Gewicht der Perlen mit sich selbst und das Product mit 330, das hierdurch erhaltene neue Product dividirt man durch die Zahl der Perlen, und erhält hierdurch die Chows, nach welchen sich der Werth bestimmt." — Je schwerer daher die Perlen sind, desto höher ist verhältnißmäßig ihr Werth, da der Divisor um so kleiner sein muß, je weniger Perlen eine gewisse Anzahl Tanks wiegen. — Wenn nun z. B. 55 Perlen in Bombay 6 Tanks wiegen, so ist ihr Nominal-Gewicht: 216 Chows; denn 6 × 6 = 36; 36 × 330 = 11880; 11880 dividirt durch 55 = 216. — (Vgl. auch d. Art. Chow, I. 236.)

Handelsanstalten.

Bank. Mit dem Beginne des Jahres 1839 ist in Bombay eine Bank eröffnet worden, über deren statistische Verhältnisse und Wirkungskreis uns jedoch bisher noch nichts Näheres bekannt geworden ist.

Assecuranzen. Es besteht in Bombay eine große Versicherungs-Gesellschaft gegen Seegefahr mit einem Capitale von 20 Lacks Rupien (2 Millionen Silber-Rupien), und außerdem nehmen mehrere besondere Handelshäuser Assecuranzen auf Schiffe an.

Bon, im Französischen: ein Schein, ein Schuldschein. Bons royaux heißen in Frankreich die Schatzkammerscheine, worüber das Nähere unter dem Artikel Paris, I. 633.

Bond (englisch), eigentlich: die Bürgschaft, Verbürgung, der Verbürgungsschein, die Obligation, beim Zoll aber: der öffentliche Verschluß. Seit dem Jahr 1803 dürfen in England fast alle eingeführten Waaren, gegen Entrichtung einer geringen Abgabe, in die öffentlichen Waarenhäuser (warehouses) gelagert werden, ohne sofort einer Besteuerung zu unterliegen. Sie lagern daselbst so lange unversteuert, bis sie entweder zollfrei wieder exportirt, oder unter Versteuerung für den Verbrauch in's Land gebracht werden. Eine in bond lagernde Waare ist eine unversteuert liegende.

Bonnier, ein Feldmaß in Belgien, der französischen Hectare und dem holländischen Bunder gleich; s. Lüttich, I. 537.

Bonus heißt im englischen Stockgeschäft der Ueberschuß, welcher sich durch die, gegen baare Einzahlungen an die Regierung erlangten Staatspapiere, nach dem jedesmaligen Course, zu Gunsten des Empfängers solcher Papiere herausstellt. Wegen der nähern desfallsigen Verhältnisse verweisen wir auf den Artikel Omnium, I. 612; in dem dort aufgestellten Beispiele bestand das Bonus in der Prämie von 1 £. 8 sh.

Boot (franz. Bateau; engl. Boat; holl. Boot; ital. Batello) ist die allgemeine Benennung für ein kleines, offenes Fahrzeug. Nach ihrer sehr abweichenden Bestimmung, Gestalt und Größe führen sie verschiedene Namen. Eine Hauptbestimmung dieser Fahrzeuge ist die, Mannschaft und Ladung an's Land zu bringen, wenn es die Beschaffenheit der Ankerstelle dem Schiffe nicht erlaubt, ankern zu können; ferner dienen sie bei Unglücksfällen, um die Schiffsmannschaft aufzunehmen und zu retten, und leisten überhaupt die wesentlichsten Dienste. Kauffahrteischiffe haben in der Regel zwei Boote mit sich: das Schiffsboot oder große Boot und die Schaluppe, Kriegsschiffe dagegen oft vier; die Kanonenboote sind eine ganz besondere Gattung kleiner Kriegsfahrzeuge, welche durch Ruder bewegt werden. Einer besondern Erwähnung verdienen noch die Lootsenboote, welche den Lootsen zu ihrem gewöhnlichen Geschäft und zur Rettung der Mannschaft gescheiterter und gestrandeter Schiffe dienen. Die an den Küsten und auf Flüssen gebräuchlichen sogenannten Fahrboote werden meist beim Fischfang gebraucht. Ueber die Packetboote s. dies. Art. I. 616.

Bordeaux. — Zusatz zu dies. Art. I. 148 flg.

Rechnung und Münzen wie in ganz Frankreich; s. Paris, I. 628 flg.

Course ebenfalls wie Paris (I. 629). Ausnahmsweise aber wird notirt der Cours auf

Hamburg, 30 od. 90 Tage dato	zu 26 (mehr od. weniger) Schillinge Banco für 3 Francs,

und außerdem im Cours auf

Paris	100 (mehr ob. weniger) Francs in Bordeaux für 100 Francs in Paris.

Maße und **Gewichte** sind die neuen französischen; s. Paris, I. 631 flg. — Für **Wein** und **Branntwein** jedoch ist noch das alte hiesige Maß, die **Velte** in Gebrauch. Das **Tonneau** (Faß) hat 4 Orhoft zu 30 Veltes, mithin 120 Veltes. Der Inhalt des Orhoft ist aber keineswegs streng 30 Veltes, es muß vielmehr schon, wenn es 29 Veltes enthält, als richtig angenommen werden; weniger darf es jedoch nicht halten. Das **Orhoft** enthält 228 Liter, die **Velte** aber streng genommen 7,6 Liter, so daß diese letztere um etwas kleiner ist, als die alte pariser Velte oder der Setier (s. Paris, I. 633).

Borjookes heißen die in Abyssinien, Nubien und den afrikanischen Negerstaaten als Scheidemünze dienenden **Glasorallen**; s. Massuah, I. 569.

Botschka, Sarokowaja Botschka, Faß, russisches Getreidemaß; s. St. Petersburg, I. 681.

Boudjou, s. Budschu.

Boulogne (sur mer), Stadt im französischen Departement Pas de Calais, an der Meerenge dieses Namens gelegen, mit gutem Hafen und 20'000 Einwohnern. Von Wichtigkeit ist die Makrelen- und Heringsfischerei und der Küstenhandel des Platzes, und die hiesigen Seebäder bringen der Stadt großen Vortheil, wie auch der Aufenthalt vieler englischen Familien. Erwähnung verdienen die Zucker- und Seifen-Fabriken, die Woll- und Leinen-Manufacturen. Die Ueberfahrt von hier nach England geht wegen der bedeutenden Strömung und der Westwinde sehr schnell von Statten, und die Dampfboote pflegen die Strecke von Boulogne bis Dover in 2—3 Stunden zurückzulegen. Der Schleichhandel zwischen Frankreich und dem nahen Inselstaate hat Boulogne zu einer Niederlage für alle verbotenen Waaren gemacht, die von da nach beiden Ländern weiter spedirt werden. Die Stadt besitzt eine Navigationsschule, Börse und Handelskammer. Der hiesige Hafen war lange Zeit hindurch sehr im Verruf, ist aber in der neuern Zeit einer der besten am Canal geworden; der alte Eingang desselben, welcher gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts angelegt wurde und allerdings gefährlich war, existirt nicht mehr, mit vielen Kosten hat man (seit 1829) einen neuen Eingang, westlich vom frühern, gegründet und eröffnet, welcher so sicher und leicht ist, daß die Capitäne, welche ihn ein einziges Mal besucht haben, keine Lootsen mehr nehmen, selbst wenn sie zur Nachtzeit ein- oder auslaufen. Die Verbindung mit Dover ist so schleunig, daß der Fall vorgekommen ist, daß ein Dampfpacketboot während einer und derselben Fluthzeit hat nach Dover abgehen, seine Passagiere daselbst an's Land setzen, neue aufnehmen und zur Rückreise fertig sein können. Die Bedeutung des Hafens von Boulogne in Beziehung auf die Packetbootschaft hat in der neuesten Zeit außerordentlich zugenommen; im Jahr 1834 wurden 19'061, im Jahr 1835: 25'910, im Jahr 1836: 55'512 Passagiere befördert.

Rechnung, Münzen, Maße, Gewichte ꝛc. wie Paris.

Bourbon, die Insel, oder Mauritius, s. Port-Louis, I. u. II.

Boyen, s. Baaken, I. 47.

Bozia, Flüssigkeitsmaß (für Wein und Oel) auf der Insel Cerigo; s. Jonische Inseln, I. 454.

Brabanter Thaler, s. Kronenthaler, I. 483.

Bracker und **Brackerwesen** (in Rußland). Die Ausfuhrartikel Rußlands bestehen dem größten Theile nach in Naturproducten, und eine strenge Sonderung derselben nach den verschiedenen Qualitäten ist ein so wichtiger Gegenstand, daß sich die Landesregierung veranlaßt gefunden hat, demselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, durch eine strenge Sortirung — **Bracke** — möglichen Betrügereien und Verfälschungen vorzubeugen, und auf diese Weise den Credit des russischen Ausfuhrhandels aufrecht zu erhalten. Diejenigen Personen, welche von der Regierung angestellt sind, um die Aufsicht (Bracke) auf die reelle Lieferung guter und untadelhafter Waaren zu führen, werden **Bracker** genannt; sie müssen eine genaue und gründliche Kenntniß der Waaren haben, welche zu ihrer **Bracke** gehören: denn jeder Artikel, welcher seiner Natur nach einer Bracke unterworfen werden kann, hat auch seinen besondern Bracker, und so gibt es z. B. in St. Petersburg Hanf-, Flachs-, Talg-, Juchten-, Pottasche-, Hausenblase-, Hasenfelle-, Tabak-, Borsten-, Herings-Bracker u. s. w. Von den Einfuhrwaaren sind in St. Petersburg nur Alaun, Baumöl, Olivenöl und Heringe einer Bracke unterworfen. Wenn über die schlechte Qualität einer gelieferten Waare eine Klage entsteht, so ist der Bracker dafür streng verantwortlich. Die Vergütung, welche der Bracker für seine Mühe erhält, wird **Bracklohn** genannt, und wird, nach Umständen, per Berkowez, per Pud, per Last, per 1000 Stück u. s. w. berechnet, worüber eine besondere Taxe und Liste besteht. Das in St. Petersburg gegenwärtig gebräuchliche Bracklohn ist (nach Oetenhoff) folgendes:

		Rubel.	Kopeken.
Borsten	per Pud	—	40
Breter	per Dutzend	1	8
Hanf	per Berkowez	—	50
Flachs	"	1	—
Heede (Werrig)	"	1	—
Hasenfelle, graue	per 1000 Stück	20	—
" weiße	"	10	—
Hausenblase, 1ste Sorte	per Pud	1	—
" 2te Sorte	"	—	30
Juchten	"	—	20
Leindl, Hanfdl, Thran (für Spunde 15 Kopeken per Faß; für Vergypsen besonders)	per Faß	—	50
Pottasche	per Pud	—	7
Pferdehaare, Kuhhaare	"	—	30
Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Sämereien zahlen zwar keine Bracke, man berechnet aber	per Tschetwert	—	10
Talg	per Faß	—	50
Tabak	"	—	20
Kaviar	"	1	—
Wachs	"	—	20
Bettfedern zahlen keine Bracke, man berechnet jedoch circa 50—75 Kopeken per Pud.			
Federposen desgleichen, man berechnet aber 25 bis 75 Kopeken per 1000 Stück.			
Alaun	per Faß	2	—
Heringe	per Tonne	—	60
"	per ½ "	—	30
"	¼ "	—	15
"	per ⅛ und $\frac{1}{16}$ "	—	10
Baumöl, Olivenöl und Salatöl	per Pud	—	25

Das Brackerwesen wird in Rußland mit einer ausgezeichneten Pünktlichkeit, Sorgfalt und Umsicht betrieben, wie wohl nirgend anderswo. Bei vielen Waaren, deren Ausfuhr sehr bedeutend ist, wie Talg, Hanf, Flachs ꝛc., ist auch die Zahl der in St. Petersburg angestellten Bracker groß zu nennen; bei weniger bedeutenden Artikeln sind wenigstens zwei Bracker in Thätigkeit, und zwar der eine von Seiten des Verkäufers, der andere von Seiten des Käufers.

Brande, ein Flüssigkeitsmaß im Schweizer-Canton und preuß. Fürstenthum Neufchatel; s. dies. Art., I. 598.

Brandenburger Thaler heißen die alten, nach dem leipziger oder 18-Guldenfuße von 1660—1750 ausgeprägten, preußischen Thaler, wovon namentlich brandenburger Speciesthaler (9,139 Stück auf die cöln. Mark fein Silber) existiren; von gleichem Schlage gab es Gulden (oder halbe Species), halbe und Viertel-Gulden. Gegenwärtig kommen diese Sorten nur noch in Cabinetten vor.

Branntweinsteuer. — Zusatz zu dies. Art. I. 157 flg.

Ueber die Besteuerung des Branntweins in den Königreichen Preußen, Sachsen und in den thüringschen Vereinsstaaten ist der Artikel „Branntweinsteuer" des Hauptbandes (I. 157) nachzulesen. Es findet sich daselbst auf der 4ten Spalte der Vorbehalt einer Erhöhung des Erhebungssatzes von 1 Sgr. 6 Pf. (bei landwirthschaftlichen Brennereien von 1 Sgr. 4 Pf.) für jede 20 Quart Meischraum angedeutet, welcher schon in dem gemeinschaftlichen Branntweinsteuergesetze (§. 3) officiell ausgesprochen worden ist und dann zur Ausführung gebracht werden sollte, wenn diese Erhebungssätze dem Principe, aus welchem sie hervorgegangen, nämlich daß das Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholgehalt mit 1 Gr. 3 Pf. (1 Sgr. 6¼ Pf.) besteuert sein soll, nicht mehr entsprechen würden.

In Folge dieses Vorbehalts wurde im October 1837 den verbündeten Staaten von der preußischen Finanz-Verwaltung eröffnet, daß, da es die Industrie in gut eingerichteten und verständig betriebenen Brennereien dahin gebracht habe, statt, wie ursprünglich angenommen, aus 20 Quart Meischraum, schon aus 9 bis höchstens 13 Quart Meischraum 1 Quart

Branntwein zu 50 Procent Alkoholgehalt zu produciren, nunmehr auch die Zeit zur Berichtigung der Branntweinsteuer-Erhebungssätze gekommen sei, wenn anders nicht ein beträchtlicher Ausfall in der veranschlagten Branntweinsteuer-Einnahme entstehen solle.

Diesen Eröffnungen folgten gründliche Berathung und Beschlußfassung unter den verbündeten Staaten, in Folge deren vom 1. August 1838 (im Königreiche Sachsen nach besonderem Zugeständniß erst vom 1. October 1838) an die Branntweinsteuer nach den Sätzen von 2 Silbergroschen für jede 20 preußische Quart Meischraum oder von 1 Sgr. 8 Pf. bei landwirthschaftlichen Brennereien, jedoch mit der allgemeinen Begünstigung für letztere, daß die zulässige Betriebszeit zum niedrigeren Steuersatze vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich verlängert werden darf, erhoben wird.

Brasilien, s. Rio Janeiro, I. und II.

Brau, ein Biermaß in Hannover; s. dies. Art., I. 417. (Vergl. d. Art. Gebräu, I. 373.)

Braunschweig. — Zusatz zu dies. Art. I. 160.

Zollvereinigung mit Hannover. Der Abschluß des großen preußisch-deutschen Zollvereins brachte dem Handel und Verkehr des Herzogthums Braunschweig große Hemmnisse, welche namentlich die an Preußen angrenzenden Landestheile hart betrafen; da jedoch ein Beitritt zu jenem Zollverband der mit Hannover eingegangenen Verhältnisse wegen nicht thunlich war, so schloß im Jahre 1835 Braunschweig, um sich für jenen Verlust zu entschädigen und sein Interesse zu wahren, einen Vertrag mit Hannover und Oldenburg ab, welcher die Feststellung gleichmäßiger und gemeinschaftlicher Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben herbeiführte; vom freien Verkehr wurden dabei nur die drei Artikel: Salz, Spielkarten und Kalender ausgeschlossen. Die Dauer dieser Vereinigung ist vorläufig bis Ende 1841 festgesetzt, dabei jedoch bestimmt worden, daß, wenn von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine Uebereinkunft hinsichtlich gemeinschaftlicher Zoll-Maßregeln zu Stande kommen sollte, jener Vertrag mit dem Zeitpunkte aufhören solle, in welchem diese Maßregeln in's Leben treten würden. Durch einen neuern Vertrag vom 1. November 1837 wurde jedoch der Beitritt einiger braunschweigischen und hannöverschen Landestheile, namentlich des Fürstenthums Blankenburg, der hannöv. Grafschaft Hohnstein ꝛc. zum deutschen Zollverein festgesetzt, wogegen andererseits einige preußische Gebietstheile dem hannover-oldenburg-braunschweigischen Zollverbande einverleibt wurden.

Münzen. Seit dem Anfang des Jahres 1835 ist im Herzogthum Braunschweig der preußische Münzfuß eingeführt und in Kraft, und man rechnet seitdem nach Thalern zu 24 (guten) Groschen à 12 Pfennige im 14 Thaler- oder 21 Guldenfuße (preußisch Courant).

Die bis dahin geprägten Conventions-Sorten des Landes wurden zuerst dahin gewerthet, daß 1 Thaler Conventionsgeld = 1 Thaler und 8 Pfennigen Courant; ein Gesetz vom 28. December 1835 setzte aber fest, daß alle die unter dem herzogl. braunschweig. Stempel ausgeprägten und mit „Conventionsmünze" bezeichneten Drittel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke auf den Werth von 8, 4 und 2 Groschen Courantgeld oder im 21 Guldenfuß devalvirt werden sollten, und somit aufhörten Conventionsgeld zu sein. — Es ward nun zwar ein Termin für die Auswechselung dieser Sorten bestimmt, aber nur auf 14 Tage anberaumt, so daß, da jene braunschweig. Conventions-Sorten auch in den Nachbarstaaten, namentlich im Königreich Sachsen, sehr häufig umliefen, ein großer Nachtheil für viele Einzelne hierdurch entstand, indem einerseits eine große Menge Conventionsgeld als solches dem Handel entzogen wurde, anderseits aber sich auch herausstellte, daß die erwähnten braunschweig. Sorten um 2½—5 pCt. schlechter als die gesetzliche Conventions-Norm ausgeprägt waren.

Der frühere Gebrauch, bei Zahlungen an öffentliche Cassen denjenigen Theil derselben, welcher sich durch ganze und halbe Pistolen zu 5 und 2½ Thaler nicht ausgleichen ließ, in Conventionsgeld ohne Agio-Vergütung zahlen zu dürfen, hörte mit jener Entwürdigung der eigenen Conventionsmünze auch auf, und eine Verfügung vom 18. April 1836 bestimmte, daß das betreffende Aufgeld auf Goldzahlungen unter 2½ Thaler für jeden ganzen Thaler 3 gute Groschen betragen solle; bei dergl. Summen unter 1 Thaler wie folgt: für 6 gGr. bis 11 Ggr. 11 Pf. — 9 Pfenn.; für 12 gGr. bis 17 gGr. 11 Pf. — 1 Gr. 6 Pfenn.; für 18 gGr. bis 23 gGr. 11 Pf. — 2½ Groschen; für Beträge unter 6 gGr. kein Agio.

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums.

In Gold: Ducaten, 23 Karat 8 Grän fein, 67 Stück aus der rauhen cöln. Mark, zu 2½ Thaler mit veränderl. Aufgelde (gewöhnlich zu 3½ Thaler Courant). — Wilhelmsd'or (früher Karlsd'or) zu 5 Thalern in Golde, gesetzlich 21 Karat 6 Grän fein, aber nur 21 Karat 5 Grän haltend, 35 Stück aus der rauhen cöln. Mark. Doppelte und halbe dergleichen zu 10 und 2½ Thalern in Golde.

In Silber: Conventions-Speciesthaler zu 1 Thaler Conventionsgeld. Halbe dergleichen (Gulden) zu ½ Thaler Conventionsgeld. — Viertel-Species oder Drittel-Thaler, Sechstel- und Zwölftel-Thaler Conventionsgeld, seit 1836 auf den Courantfuß devalvirt. — Neue Zweidrittel-Stücke, nach dem leipziger Fuß, 12 Loth fein, 13½ Stück aus der rauhen cöln. Mark, seit 1789, vorzüglich für den hamburger Handel.

Scheidemünzen aus Billon: Stücke zu 1 Mariengroschen, zu ½ und zu ¼ guten Groschen; die Mark fein cöln. darin zu 16 Thaler ausgebracht; — nun sämmtlich auch als Courant erklärt.

In Kupfer: Stücke zu 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig, von welchen letztern bis Ende d. J. 1834 aus der Mark Kupfer 96 Stück geprägt wurden.

Course. Dieselben werden seit 1835 wie in Berlin notirt.

Die braunschweiger Wechselordnung ist vom 1. August 1715.

Maße und Gewichte. (Zusätze und Berichtigungen.)

Längenmaße. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und eine Länge von 126,5 franzöſ. Linien oder 0,2851 Meter; er ist demnach = 0,908 preußische = 0,902 wiener Fuß.

Die Elle besteht aus 2 Fuß, und ist daher 253 franz. Linien oder 0,5702 Meter lang = 0,855 preußische = 0,75 wiener Ellen.

Die Ruthe hat 16 Fuß.

Das Lachter, eingetheilt in 8 Spann à 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Secunden, hat die Länge von 80 Zoll 8 Linien braunsch. = 850⅘ franz. Linien.

Die Meile ist eine Strecke von 1625 Ruthen.

Beim Garnmaß ist die Länge des Haspels 3½ Ellen. Der Lopp (Kaufslopp) hat 10 Gebind à 90 Haspelfaden, also 900 Haspelfaden à 3½ Ellen. Der Werkslopp aber wird zu 1000 Haspelfaden gerechnet. Ein Bund Garn hat 20 Lopp.

Flächenmaße. Die Quadratruthe ist = 256 Quadratfuß = 20,8082 franz. Quadrat-Meter.

Vom Feldmaß ist der Morgen (Feldmorgen) 120 Quadratruthen groß = 24,97 franz. Aren.

Der Waldmorgen enthält 160 Quadratruthen = 33,31 franz. Aren.

Getreidemaß (Berichtig.). Der Himten enthält 1570,083 franz. Kubikzoll oder 31,05893 Liter. 100 Himten = 31,05893 Hektoliter = 56,6065 preuß. Scheffel.

Den Hafer-Scheffel nimmt man zu 12 gestrichenen Himten an.

Für alle übrigen trocknen Gegenstände dient der hiesige Kubikfuß.

Flüssigkeitsmaß. (Berichtig. zu Weinmaß, I. 160.) Das Quartier enthält 2 hiesige Pfund destillirten Wassers bei + 15° Réaumur, und mißt demgemäß 47,2286 franz. Kubikzoll oder 0,936817 Liter.

Das Faß Bier hat 4 Tonnen oder 108 Stübchen. Die Tonne hat 27 Stübchen oder 108 Quartier. — Das Faß Mumme hat 100 Stübchen.

Handelsgewicht. (Zusatz). Das neue braunschweiger Pfund ist dem preußischen vollkommen gleich und wiegt daher 467,71101 franz. Gramm oder 9734,388 holl. As. — Der neue braunschw. Centner hat 100 Pfund = 46,7711 Kilogramm. 11 braunschw. Centner (zu 100 Pfd.) genau = 10 preuß. Centner.

Die Schiffslast ist = 4000 Pfund.

Münzgewicht ist die von den neuen deutschen Münz-Conventionen angenommene (cölnische) Mark zu 233,8555 franz. Gramm. In den wirklichen Ausmünzungen kommt aber die Mark nur zu 233½ Gramm oder 4865 holl. As aus. (Vergl. d. Art. Berlin, II.) — Die Mark wird eingetheilt in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 19 As, also in 4864 braunschweiger As.

Probirgewicht ist das unter Berlin, II., erwähnte, die Mark in 288 Grän getheilt.

	Case No. 1:19-cv-00123
	Judge: Hon. Dana L. Crawford
	Magistrate Judge: Hon. Kevin J. Mitchell
	Jury Trial Demanded

COMPLAINT FOR PATENT INFRINGEMENT

Plaintiff Northwind Optics, LLC ("Northwind") hereby alleges, for its Complaint against Defendant Helios Lighting Co. ("Helios"), on personal knowledge as to its own acts and on information and belief as to all other matters, as follows:

NATURE OF THE ACTION

1. This is an action for infringement of United States Patent No. 9,876,543 ("the '543 patent") under the Patent Laws of the United States, 35 U.S.C. § 1 et seq.

THE PARTIES

2. Northwind is a limited liability company organized and existing under the laws of the State of Delaware, with its principal place of business at 1200 Harbor Boulevard, Suite 410, Weehawken, New Jersey 07086.

3. Helios is a corporation organized and existing under the laws of the State of Nevada, with a principal place of business at 4500 Industrial Way, Reno, Nevada 89502.

JURISDICTION AND VENUE

4. This Court has subject matter jurisdiction over this action pursuant to 28 U.S.C. § 1331 and § 1338(a).

5. Venue is proper in this District pursuant to 28 U.S.C. § 1400(b) because Helios has committed acts of infringement in this District and has a regular and established place of business in this District.

THE '543 PATENT

6. On January 23, 2018, the '543 patent, entitled "Adaptive Illumination Control System," was duly and legally issued by the United States Patent and Trademark Office. A true and correct copy of the '543 patent is attached as Exhibit A.

7. Northwind is the owner of all right, title, and interest in the '543 patent, including the right to sue for past infringement.

HELIOS'S INFRINGING ACTIVITIES

8. Helios has been and is now infringing the '543 patent by making, using, selling, and offering for sale in the United States its Helios Adaptive Streetlight System, including at least the Helios HS-200 and HS-400 luminaires and the Helios Cloud Controller.

9. Helios has had actual knowledge of the '543 patent since at least March 14, 2018, when Northwind sent a letter to Helios identifying the patent and the accused products.

PRAYER FOR RELIEF

WHEREFORE, Northwind prays for judgment against Helios as follows:

A. That Helios has infringed the '543 patent;

B. That Helios pay damages adequate to compensate Northwind for Helios's infringement, together with interest and costs;

C. That Helios's infringement has been willful and that damages be trebled pursuant to 35 U.S.C. § 284;

D. That this case is exceptional and that Northwind be awarded its attorneys' fees pursuant to 35 U.S.C. § 285;

E. That Helios be permanently enjoined from further infringement of the '543 patent; and

F. For such other and further relief as the Court deems just and proper.

JURY DEMAND

Northwind demands a trial by jury on all issues so triable.

Dated: January 8, 2019

Respectfully submitted,

/s/ Rebecca A. Thornton

Rebecca A. Thornton (Bar No. 5512)

Thornton & Pike, P.C.

1200 Harbor Boulevard, Suite 410

Weehawken, New Jersey 07086

(201) 555-0142

rthornton@thorntonpike.com

Attorneys for Plaintiff Northwind Optics, LLC

Brennholzmaß. Der Stoß ist gesetzlich 10 schles. Ellen breit und 5 schles. Ellen hoch.

Handelsgewicht. Der Centner hat 132 Pfund, oder 5½ Stein à 24 Pfund. Das alte breslauer Pfund hat 32 Loth, und wiegt 405,538 franz. Gramm oder 8440,46 holländ. As.

Verarbeitetes Silber ist im Feingehalt von 11⅓ bis 12 Loth, und hat als Stempel das Haupt des Johannes auf der Schüssel.

Stückgüter. Das Zimmer Füchse bedeutet 12 einzelne Stück, das Zimmer Zobel aber 20 Paar oder 40 Stück. — Der Decher hat 10 Stück. — Der Ballen = 10, der Saum = 22 Tücher oder Stücke zu 32 Ellen.

Messen. Jährlich werden in Breslau zwei große Märkte oder Messen gehalten, nämlich: 1) die Lätare-Messe, welche am Sonntage Lätare, und 2) die Marien-Messe, welche am Montage vor Mariä Geburt, oder, wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an diesem Montage selbst ihren Anfang nimmt. Jede dieser Messen dauert acht Tage, nach deren Ablauf die Zahlwoche und die Scontro-Tage beginnen; der vierte Tag der Zahlwoche ist der Zahltag.

Briefcopierbuch, s. unter dem Artikel Buchhalten, I. 199.

Brig, Brigantine (französ. Brigantin; engl. Brig; holl. Brigantijn; ital. Brigantina), ein Schiff von der leichtesten zweimastigen Takelage, mit doppelt übersetzten Masten, niedrigem Bord und einem Verdeck. Der hintere Mast, welcher ein wenig nach hinten überhängt, heißt der große, der vordere, gerade stehende der Fockmast. Beide sind mit Raasegeln versehen, außer denen das Fahrzeug noch ein besonderes, das Brig-Segel oder große Segel führt. Die Brigs dienen vorzüglich als Kauffahrteischiffe, doch gibt es auch Kriegs-Brigs. Dreimastige Brigs sind auf dem Mittelmeere in Anwendung, diese haben Ruthen-Segel, 10—15 Ruderbänke an jeder Seite, und bilden eine Art kleiner Galeeren; ähnlicher Schiffe bedienen sich die Seeräuber der Berberei. — Brig-Cutter, ein wie ein Cutter (der englische Name für Schaluppe, vgl. d. Art. Boot, II.) gebautes Fahrzeug, welches aber die Takelage der Brig führt.

Broc, Gelte, Flüssigkeitsmaß im Schweizer-Canton Waadt; s. Lausanne, I. 492.

Brochet, Stütze, Flüssigkeitsmaß im Schweizer-Canton Neufchatel; s. dies. Art., I. 598.

Brügge (Bruges), die 1½ Meile von der Nordsee entfernte Hauptstadt der belgischen Provinz Westflandern, mit 42'500 Einwohnern. Durch den breiten Canal von Ostende, welcher große Seeschiffe trägt, ist die Stadt mit der Nordsee, und durch den sich mit demselben hier vereinigenden östlichen Canal mit Gent in Verbindung; sie besitzt ein Hafen-Bassin, welches mehr als 100 Schiffe fassen kann. Brügge war früher (seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts) eine der ersten Handelsstädte des Continents und die Blüthe seiner Größe fällt in das 13. und 14. Jahrhundert, zu welchen Zeiten es neben Venedig den zweiten Platz unter den Handelsplätzen Europas einnahm. Auch noch im 15. Jahrhundert erfreute es sich des regsten Handelsverkehrs als ein Haupt-Niederlags-Punkt und Comptoir der Hansa, aber seine Bedeutung nahm mehr und mehr ab, als (seit 1485) das durch seine natürliche Lage mehr begünstigte Antwerpen der Sitz des Handels wurde und den auswärtigen Verkehr von Brügge ganz an sich zog. Brügge war auch die Wiege des Heringsfanges: hier lernten die Holländer diesen Fisch zubereiten, woraus sie die ersten Mittel zu ihren großen kaufmännischen Unternehmungen zogen. Immer aber ist Brügge noch einer der gewerbthätigsten Plätze des Königreichs Belgien, und namentlich sind seine Manufacturen in Leinwand und leinenen Zeugen, Spitzen, baumwollnen Stoffen, Tuch und andern Wollenzeugen, Strohhüten, Leder ꝛc. berühmt. Die Zucker- und Salz-Raffinerien, die Stärkefabriken, Färbereien (namentlich in Blau), Gerbereien und Seilereien machen sehr gute Geschäfte; man rüstet auch Schiffe für den Fischfang, vorzüglich den Heringsfang, aus. Nicht minder wichtig ist der Handel mit Landesproducten, als: Oelsamen (Rübs., Leins.), Oel, Flachs, Hopfen, Getreide ꝛc. Besonders bemerkenswerth ist der Handel mit Leinwand, welche von den Landleuten der Nachbarschaft sowohl roh, als gebleicht nach Brügge gebracht wird. Die Stadt unterhält wichtige Leinwandbleichen und Schiffswerfte, und von hiesigen Handelsanstalten sind die Seefahrtsschule, die Börse, die Handelskammer und das Handelsgericht zu erwähnen. — Jährlich werden zwei Messen gehalten, welche 2 Wochen eine jede dauern, und von denen die erste am 4. Mai, die andere am 1. October beginnt.

Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, neue Maße und Gewichte wie Antwerpen.

Bucharei, s. Bukhara, I. und II.

Bucharest, Bukarest oder Bukarescht. — Zusatz zu dies. Art., I. 163.

Handel. So wenig bedeutend die Gewerbthätigkeit des Platzes und der Wallachei überhaupt ist, indem man fast alle Bedürfnisse aus Deutschland und namentlich von den leipziger Messen bezieht, so wichtig ist dagegen der hiesige Handel, welcher sich beinahe ausschließlich in den Händen der Griechen, Armenier und Juden befindet. Die im Jahr 1834 eröffnete Dampfschifffahrt auf der Donau und nach Constantinopel wirkt bereits sehr vortheilhaft auf den Verkehr von Bucharest, und wird es immer mehr thun. — Seitdem an die Stelle der türkischen Oberhoheit das Protectorat Rußlands getreten ist, greift auch die Hoffnung auf einen bessern Anbau des Landes und eine erhöhte Industrie um sich, und bereits hat sich durch Erweiterung des Ackerbaues eine früher nicht erwartete Thätigkeit entfaltet, welche namentlich durch die Einwanderung griechischer, ungarischer und österreichischer Colonisten das erfreulichste Gedeihen zeigt. — Außer den I. 163 erwähnten Ausfuhr-Artikeln von Bucharest sind besonders noch als solche zu erwähnen: Salz und Salpeter, beide in großer Menge ausgebeutet, Wein, Tabak, Südfrüchte, Wolle, Thierhäute, Hasenfelle, Talg, Schlachtvieh u. Pferde.

Münzen. Man rechnet nach Lee oder Piastern zu 40 Paralle oder Para. Der Zahlwerth des Lee ist von dem des türkischen Piasters verschieden und besser als dieser letztere, indem gegenwärtig 135 Lee oder wallachische Piaster eine cölnische Mark fein Silber betragen, so daß der Werth eines Lee 3 Sgr. 1½ Pfenn. preuß. Cour. ist.

Umlaufende Münzen sind vorzüglich: kaiserliche und holländische Ducaten zu 31½ Piaster oder Lee, deutsche Conventions-Speciesthaler zu 13½ Piaster, Conventions-Zwanzigkreuzerstücke zu 90 Paralle, so wie russische Silberrubel. — Die Circulation der türkischen Münzen ist untersagt. (Nach Noback.)

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Es sind zweierlei Ellen im Gebrauch:
1) Halibiu, die wallachische Elle für Tuch und Seidenwaaren, in der Länge von 310⅞ französ. Linien oder 0,7013 Meter = 1,0515 preußische = $\frac{9}{10}$ wiener Ellen.
2) Endesé, die wallachische Elle für Leinwand, 293 franz. Linien oder 0,6623 Meter lang, = 0,9931 preußische = 0,85 oder $\frac{17}{20}$ wiener Ellen.

Getreidemaße. Das Kile hat 2 Mirze à 8 Dimerli à 32 Oka. — Das Dimerli, welches hauptsächlich angewandt wird, enthält 1240,14 franz. Kubikzoll oder 24,6 Liter = 0,4475 preuß. Scheffel. Das Kile ist daher = 3,936 Hektoliter = 7,16 preuß. Scheffel.

Flüssigkeitsmaße. Die Viadra oder der wallachische Eimer hat 10 Oka und enthält 713,34 franz. Kubikzoll oder 14,15 Liter = 12,36 preuß. Quart = 10 wiener Maß. — Die Oka = 1 wiener Maß.

Gewicht. Der wallachische Kantar oder Centner hat 44 Oka oder Ocka à 4 Littre à 100 Drams. Die Oka wiegt 1,28939 franzöf. Kilogramm oder 26836 holländ. As = 2,757 preußische = 2,302 wiener Pfund. Der Kantar = 56,73316 Kilogramm.

Budgerok, eine aus einer Mischung von Eisen und Kupfer bestehende Scheidemünze in der arabischen Stadt Maskat; s. dies. Art., I. 568.

Budschu, Rial-Budschu, Rechnungs- und Silbermünze im Staate Algier; s. dies. Art., II. 8.

Bünden, Graubünden, Schweizer-Canton; s. Chur, I. 239 flg.

Buenos-Ayres. — Zusatz zu dies. Art., I. 201.

Zölle. Der Zolltarif der argentinischen Republik wird in jedem Jahre revidirt, und erleidet, da die Herrschaft der verschiedenen politischen Parteien sehr oft wechselt, ungemein häufige Abänderungen.

In Folge einer Verfügung vom 20. März 1836 kann kein Schuldner, weder von bürgerlichen, noch Handelsgerichten, irgend einen Aufschub seiner Zahlungs-Verbindlichkeiten erlangen, wenn seine Gläubiger denselben verweigern. Diese

om Interesse des Handels und der öffentlichen Moral er-eischte Maßregel hatte bereits kurz nach ihrem Erscheinen ute Wirkungen hervorgebracht.

Der Umschlag des Handels, welcher im J. 1828 ich im Ganzen nur auf 28'053'961 Papier-Piaster belief, etrug in den ersten sechs Monaten von 1835 schon 32,716'526 Papier-Piaster.

Münzen. Man rechnet in der Republik La Plata nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales de Plata (Silber-Reaen) à 34 Maravedis oder 16 Quartos. Der Real de Plata wird auch in Halbe und Viertel eingetheilt. — Der Zahlwerth der Silber-Valuta ist eigentlich der spanische, so daß 9⅞ Pesos duros oder Silber-Piaster = 1 cöln. Mark ein Silber; die wirklichen Ausprägungen aber ergeben, daß er Piaster etwas geringer und dem Dollar der Vereinigten Staaten Nordamerika's gleich anzunehmen ist, so daß 9¼ hiesige Pesos duros = 1 cöln. Mark fein Silber und er Werth eines Peso duro oder harten Piasters: 1 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. preuß. Courant. — Die vorzüglichste Währung ist aber das Papiergeld, welches in den Banknoten der u Buenos-Ayres im Jahre 1821 gegründeten National-ank besteht und in sehr großer Menge umläuft. Die Annahme dieses Papiers sollte ursprünglich nach dem Nominalwerthe stattfinden, sein Werth ist aber allmälig sehr gesunen, und zu Anfang des Jahres 1836 wurden 7 Piaster Papiergeld = 1 Silber-Piaster gerechnet. Jene Banknoten bestehen in Abschnitten zu 2, 5, 10, 50, 100, 200 u. 500 Piastern, und es sollen gegen 16 Millionen Piaster in solchem Papiergelde existiren. Uebrigens wurde der im Jahre 1836 rloschene Freibrief der Bank von der Regierung nicht erneuert und somit die Bank abgeschafft. Zu Ende des Jahres 1838 wurde in der Legislatur von Buenos-Ayres darüber debattirt, die Regierung zur Verausgabung von Papiergeld im Betrage von 10 bis 20 Millionen Piastern zu ermächtigen. Neuere Maßregeln sind bis jetzt (Februar 1839) nicht bekannt geworden. — Von Kupfergeld sollen circa 375'000 Piaster in Circulation sein.

Courszettel von Buenos-Ayres.

	mehr oder weniger	
Amsterdam	6⅞	Stüber (= 34⅜ Cents) niederländ. Courant für 1 Piaster Papiergeld.
Hamburg	6⅜	Schillinge hamb. Banco für 1 Piaster Papiergeld.
London	6⅞	Pence Sterling, für 1 Piaster Papiergeld.
Montevideo	7¼	Piaster Papiergeld für 1 Piaster Silbergeld in Montevideo.
Nordamerika (New-York ꝛc.)	7¼	Piaster Papiergeld für 1 Dollar in Nordamerika.
Paris	75	Centimes für 1 Piaster Papiergeld.
Rio Janeiro	365	Piaster Papiergeld in Buenos-Ayres für 100 Papier-Piaster in Rio Janeiro.

Geldsorten.		
Onzas, Doblones od. span. Quadrupel	122	Piaster Papiergeld für 1 Stück.
Pesos duros od. Silberpiaster	7	
Dergleichen, columbische	6⅞	

Finanzen. Im Jahr 1833 überstieg die laufende unverzinsliche Staatsschuld 9 Millionen Piaster Papiergeld, zu Anfang des Jahres 1836 war dieselbe bereits auf 6 Millionen reducirt. Auf dem Budget für 1836 war die Staatseinnahme auf 11'727'446 Piaster, die Ausgabe auf 8,439'165 Piaster Papiergeld veranschlagt, woraus sich ein Ueberschuß von 3'288'281 Piastern ergibt, welcher durch bedeutende Ersparnisse für den Staatsschatz gewonnen wurde. Demgemäß faßte man den Entschluß, im Laufe jenes Jahres 1'747'000 Piaster an Capital und Zinsen der Staatsschuld abzutragen, und dasjenige, was an dieser Summe fehle, durch Veräußerung eines Zehntels der Staatsländereien (d. i. 200 Quadrat-Leguas) herbeizuschaffen.

Die Staatspapiere der Republik bestehen in 6procentigen Staatsrenten, welche im Frühjahr 1836 zu 65 Procent gesucht waren, und in Schatz-Obligationen, welche in jener Zeit zum Disconto von 1½ Procent per Monat und mehr negocirt wurden.

Maße und Gewichte wie in Mexico; s. dies. Art., I. 582. — Engländer und Nordamerikaner wenden auch die alten englischen an.

Bürde. Eine Bürde Stahl wird in Stettin zu 3 Centnern gerechnet.

Bürgschaft. Wenn bei einer Schuldforderung mit Einwilligung des Gläubigers ein Dritter sich verpflichtet, im Fall der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, diese an seiner Statt zu erfüllen, so wird dieses Einschreiten zur Sicherung des Creditors eine Bürgschaft genannt, der die Sicherheit Stellende ist Bürge. Die Bürgschaft ist mithin als ein Vertrag (Bürgschaftsvertrag) zu betrachten, welcher allein zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen vollzogen wird, da die Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich ist. Es kommen jedoch außer dieser einfachen Verbürgung noch zwei andere besondere Arten derselben vor, indem nämlich zuweilen der Fall eintritt, daß ein zweiter Bürge sich ausdrücklich für den Fall verpflichtet, daß dem Gläubiger weder von dem eigentlichen Schuldner, noch von dem ersten Bürgen die genügende Befriedigung werde, und ein solcher zweiter Bürge wird Schadlosbürge (daher: Schadlosbürgschaft) genannt; anderseits wird nicht selten dem ersten Bürgen für seine Verpflichtung eine Rückbürgschaft geleistet, indem ein Anderer sich verbindlich macht, den Bürgen schadlos zu halten, im Fall er an des Schuldners Statt Zahlung leisten müßte und von diesem keinen Ersatz erlangen könnte; der auf diese Weise für den Schuldner Gutsagende wird Rückbürge, Entschädigungsbürge, Afterbürge genannt. Die Schadlosbürgschaft findet demgemäß zunächst zu Gunsten des Gläubigers, die Rückbürgschaft zu Gunsten des frühern Bürgen statt.

Bürgschaft zu leisten ist im Allgemeinen Jeder befähigt, dem es nach dem Gesetz zusteht, Darlehnsverträge giltig abschließen zu dürfen, wozu vor Allem die freie Disposition über sein Vermögen erforderlich ist. Nur in Betreff der Frauen — sowohl verheirathet als unverheirathet — verfügen die meisten positiven Gesetze verschiedene Beschränkungen desfalls, wovon jedoch die Handelsfrauen (s. dies. Art., I.) ausgenommen sind. — Zum giltigen Abschluß einer Bürgschaft ist bloß die Genehmigung des Bürgen und des Gläubigers erforderlich, und es kann dieselbe mündlich, schriftlich, oder auch stillschweigend gegeben werden, wonach drei besondere Formen der Bürgschaft unterschieden werden können. Ausdrücklich verordnet jedoch das preußische Recht, daß die desfallsige Erklärung des Bürgen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll abgegeben werden müsse; wenngleich von demselben Gesetz gewisse Gattungen der stillschweigenden Bürgschaften ebenfalls als bindend bezeichnet werden, worüber weiter unten das Nähere. — Gegenstand der Bürgschaft kann jede erlaubte Verbindlichkeit sein; soweit dagegen die Forderung des Gläubigers gesetzlich ungiltig, soweit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich. Zu etwas Mehrerem, als der Hauptverpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge nicht angehalten werden, wohl aber kann derselbe sich zu einer größern Sicherheit als der Hauptschuldner, und mithin stärker als dieser, verpflichten, wenn er sich z. B. für die verbürgte Leistung dem Wechselrecht unterwirft u. s. w.

Die Wirkung einer giltigen Bürgschaft ist die, daß der Gläubiger sich wegen der Zahlung an den Bürgen halten kann, sobald der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Dabei ist jedoch dem Bürgen noch der Genuß mehrerer Rechtswohlthaten offen, namentlich: 1) die Ausflucht der Vorausklage (exceptio ordinis), durch welche er erlangt, daß vor ihm der Hauptschuldner in Anspruch genommen worden sein muß, und er als Bürge nur dann, wenn jener wirklich nicht im Stande ist, den Gläubiger ganz oder theilweise zu befriedigen, die Verbindlichkeit hat, das, was vom Schuldner nicht erlangt werden kann, zu leisten; — 2) die Ausflucht der Klagabtretung (exceptio cedendarum actionum), welche bewirkt, daß, gegen die Zahlung des Bürgen, der Gläubiger demselben sein Klagerecht gegen den Hauptschuldner und etwaige andere Bürgen (Mitbürgen) abtreten muß; — 3) die Ausflucht der Theilung (exceptio divisionis), welche unter mehrern Bürgen demjenigen zusteht, welcher vom Gläubiger belangt wird, und wodurch bewirkt

wird, daß, so lange seine Mitbürgen nicht zahlungsunfähig sind, jener Bürge vom Gläubiger nur auf seinen Antheil belangt werden kann, wogegen er, wenn er zur Zeit seiner Belangung der einzige Zahlungsfähige ist, das Ganze bezahlen muß, indem Mitbürgen solidarisch für einander verbunden sind. — Ueberhaupt kann der Bürge alle Einreden sich erlauben, welche dem Hauptschuldner selbst gestattet sind, und alle diesem letztern zu Gute kommenden Begünstigungen auch für sich in Anspruch nehmen, wohin z. B. die Erlangung eines Moratoriums (s. dies. Art., I.) gehört. Nur in dem Falle kann sich der Bürge keiner Ausflüchte oder Rechtswohlthaten bedienen, wenn er denselben ausdrücklich entsagt hat, oder wenn er die Bürgschaft selbst muthwillig ableugnet.

Ist der Bürge seiner übernommenen Verpflichtung nachgekommen, so hat er den Regreß (Rückanspruch) gegen den Schuldner, und zwar nicht bloß in Hinsicht des gezahlten Capitals, sondern auch wegen der durch dessen Einklagung verursachten Kosten und aller übrigen Schäden. Es steht jedoch dem Bürgen kein Regreß zu, wenn er sich gegen den Willen des Schuldners verbürgt, so wie wenn er die gegen den Gläubiger ihm zulässigen und obliegenden Rechtsmittel versäumt hat. — Das Erlöschen der Bürgschaft erfolgt mit dem der Hauptverbindlichkeit zugleich, daher z. B. durch Erlassung oder Zahlung dieser letztern, oder durch Verjährung.

Ueber die durch bloße Empfehlungen erwachsenden Verbindlichkeiten s. d. Art. Empfehlungen, kaufmännische, II., und in Betreff der Verbürgung bei Wechselgeschäften den Art. Wechselbürgschaft, I. 762. — Man s. auch den Art. Caution, II.

Büse, s. Buyse, I. 202.

Bütte, ein Körpermaß für Kalk (Kalkbütte) und Kohlen (Kohlenbütte) an einigen Orten Mitteldeutschlands; s. Darmstadt und Frankfurt a. M., I.

Bukarest, Bukarescht, s. Bucharest, I. u. II.

Bukhara. — Zusatz zu dies. Art., I. 201.

Münzen. Man rechnet nach Tangas oder Tengas zu 50 Puls oder Karapuls. — Die Tanga ist eine Silbermünze, welche den Werth von 4 Sgr. 8 Pf. preuß. Cour. hat; der Puls ist in Kupfer ausgeprägt.

Außer den beiden eben genannten Münzen kommt auch eine inländische Goldmünze vor, welche Tilla (nach Andern: Tella, Aschrafi, Cherrafi) heißt und den Werth von 28 Tangas oder 14 persischen Abassi haben soll. Man kann durchschnittlich 52½ Tillas auf eine cöln. Mark fein Gold rechnen, wonach der Werth einer Tilla zu 4 Thlr. 6 Sgr. 11 Pfenn. preuß. Courant auskommt.

Von fremden Münzsorten laufen besonders um: In Gold: holländische Ducaten und venetianische Zechinen. In Silber: persische Realen (5½ Stück = 1 holländ. Ducaten) zu 10 Abassi oder 20 Tangas. — Diese ausländischen Geldsorten werden jedoch fortwährend vom Chan von Bukhara aufgekauft, um sie in inländische umprägen zu lassen.

Bunkal, Bunéal, Bungkal, ein ostindisches Gewicht: 1) Handelsgewicht auf der Insel Sumatra, siehe Atschin, I. 43; — 2) Gold- und Silbergewicht auf Prince-of-Wales-Island und in Singapore, siehe diese Art., I.

Burgundischer Münzfuß heißt der seit der Hälfte des sechzehnten und bis gegen das erste Viertel des siebzehnten Jahrhunderts im burgundischen Kreise oder den österreichischen Niederlanden beobachtete Fuß der Münzprägung, nach welchem in Golde ganze und halbe Realen (46 Stück ganze auf die rauhe Troy-Mark zu 23 Karat 9½ Grän fein Gold) zu 70 und 35 Stübern, und in Silber sogenannte Philippse-, Königs-, Prinzen- oder Dickthaler (7$\frac{2}{24}$ Stück auf die rauhe Troy-Mark zu 10 Pfennigen fein, eine zweite Art zu 8¼ Stück auf die rauhe Troy-Mark im Feingehalt von 11½ Pfennigen, von beiden Sorten 8½ Stück auf die feine Troy-Mark; — auf die cölnische Mark fein gingen 8—8¼ Stück) zu 35 Stübern ausgeprägt wurden. Nach der Werthung beider Sorten ergibt sich das dabei angenommene Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 10$\frac{2}{3}$ zu 1. Es wurden auch Gulden-Stücke oder Drittel-Philippsthaler ausgemünzt.

Nach der Trennung der vereinigten und der österreichischen Niederlande ordnete jeder von beiden Staaten sein Münzwesen für sich, und Brabant prägte Ducatons, welche eigentlich nichts anderes als geringere Philippsthaler (diese letztern so genannt vom spanischen König Philipp II.) waren, durchschnittlich 7¼ Stück auf die rauhe cölnische Mark zu 14 Loth 16 Grän fein, oder 7,791 Stück auf die feine cöln. Mark; so wie die Alberts- (Albertus-), Kreuz- od. Burgunder-Thaler, auch Patagons genannt, von denen (die erste und gewöhnlichste Sorte angenommen) 8$\frac{1}{5}$ Stück auf die rauhe cölnische Mark zu 13 Loth 16 Grän Feingehalt, oder 9$\frac{1}{5}$ Stück auf die cöln. Mark fein Silber gehen. (Von der zweiten, nachgeprägten Gattung gehen 8 Stück auf die rauhe cölnische Mark zu 13 Loth 6 Grän, was ebenfalls 9$\frac{1}{5}$ Stück auf die feine Mark beträgt.) Diese letzterwähnten Thaler repräsentirten den eigentlichen neuern burgundischen Münzfuß, nach welchem die Könige von Spanien noch während des ersten Jahrzehnts des achtzehnten Jahrhunderts dergleichen Alberts-Thaler prägen ließen. Holland schlug diese Thaler als Fabricationsmünze vorzüglich für den Ostsee-Handel; gegenwärtig kommen sie nur selten noch vor (vergl. den Art. Amsterdam, II. 11).

Buschir, s. Abuschir, I. und II.

Cabes, Jbi, werden in den dänischen Colonien in dem afrikanischen Küstenlande Guinea die dänischen 2 Thalerstücke zu 192 dän. Schillingen oder 3840 Kauris genannt; s. d. Art. Guinea, I. 400.

Cabir, s. Caveer, II.

Cachao, s. Kachao, I. 456.

Cadix. — Zusatz zu dies. Art., I. 204 flg.

Münzen. Cadix rechnet, so wie das ganze spanische Königreich Andalusien, nach Reales de Plata antigua oder (alten) Silber-Realen zu 34 Maravedis oder 16 Cuartos de Plata antigua. Die Realen werden in Rechnungen häufig auch bloß in Viertel und Achtel eingetheilt. — 10$\frac{5}{11}$ Silber-Realen sind einem Peso duro oder Silber-Piaster gleich, von dem 9$\frac{7}{16}$ = 1 cölnischen Mark fein Silber, so daß hiernach 102$\frac{11}{16}$ Silber-Realen eine cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Silbers-Reals 4 Sgr. 1 Pf. preuß. Courant ist.

Einige besondere außerdem noch gebräuchliche Rechnungsmünzen sind: der Doblon de Plata antigua (Wechselpistole), der Peso de Plata ant. (Wechselpiaster), der Ducado de Cambio (Wechselducaten); alle drei bei den Cours-Notirungen gebräuchlich, worüber das Nähere in d. Art. Madrid, I. 547 Spalte 2, ausführlich zu ersehen ist; — ferner: der Ducado de Plata (Silberducaten) und der Fracht-Ducado, beide unter Madrid, I. 548, Sp. 1, näher erwähnt.

Course werden vollkommen wie in Madrid notirt. — Auf Barcelona, Bilbao, Madrid, Malaga und andere spanische Plätze wechselt man mit ¼ bis 1 (mehr oder weniger) Procent Verlust oder Gewinn (je nach der Länge der Wechselfrist).

Wechselgebräuche (Uso ꝛc.) ganz wie in Madrid,

Maße und Gewichte.

Man bedient sich der castilischen Maße und Gewichte, die unter d. Art. Madrid, I. 550, angezeigt sind.

Beim Getreidemaß wird die Fanega in 12 Celemines oder Almudas zu 2 Medios à 2 Cuartillos à 4 Raciones eingetheilt. — 12 Fanegas machen 1 Cahiz aus.

Die Last Salz hat 4 Cahizes.

Die Pipa Oel enthält hier 34 Oel-Arrobas oder Arrobas menores (kleine Arr.), im Gewicht von 850 Pfunden (Libras). — Vergl. Madrid, I.

Die Bota (das Both) Wein und Branntwein enthält 30 Wein-Arrobas oder Arrobas majores (große Arr.), die Pipa Wein ꝛc. 27 Arrobas majores. — S. übrigens Madrid, I.

Platzgebräuche. Die Waaren werden meist unter Annahme der reinen (wirklichen) Tara verkauft; bisweilen jedoch auch nach bestimmter Norm. Bei Cochenille werden 22 Onzas oder 1$\frac{3}{7}$ Pfund Tara für jede Serone gewährt.

Cado, Maß für trockne Waaren (Getreide ꝛc.) auf der jonischen Insel Santa Maura; siehe Jonische Inseln, I. 434.

Caffise, Cahiz, ein spanisches Getreidemaß; s. Alicante, Madrid ꝛc. I.

Caffiso, Caffisso, Oelmaß in Messina auf der Insel Sicilien, s. Palermo, I. 620.

Casla, s. Coffala, II.

Mr. Hugh Gilzean Reid, Mr. Hugh Gilzean Reid, Mr. Hugh Gilzean Reid,

Von den Monopolen des Paschas sind in der neuern Zeit die auf Kaffee und Leinwand bestanden aufgegeben worden, weil der Gewinn darauf sehr unbedeutend wurde, so daß man es vorzog, wieder die alten Zölle darauf zu erheben.

Anbau ꝛc. — Die zahlreichste Classe der Einwohner sind die für das Land sehr wichtigen Landbauer, Fellahs genannt, deren Elend aber zum Sprichwort geworden ist. Da die edeln Metalle dem Lande fast gänzlich mangeln, so war die Steuer-Eintreibung sehr schwierig und man ging daher auf die alte orientalische Sitte der Natural-Lieferungen zurück, welche man aber noch weiter ausbildete, indem die Regierung dem Fellah seine ganze Ernte abkaufte und ihm zu erhöhtem Preise davon wieder so viel verkaufte, als er zur Aussaat und zum Lebensunterhalt bedurfte. Seit 1833 nimmt indessen der Pascha nur so viel an Naturalien, als der Steuerbetrag groß ist, eine Erleichterung, welche sich aber nur auf die Getreide-Ernte erstreckt, während von den weit einträglicheren Artikeln, Baumwolle, Indigo u. s. w., die ganze Ernte abgeliefert werden muß. Der Pascha schreibt den Grundbebauern vor, wie viel sie von diesen Producten anpflanzen müssen, und nur ein kleiner Theil der Felder darf benutzt werden, um den nothwendigen Bedarf an Getreide und Reis zu erzielen. Ueberdies wird der Preis von der Regierung so gestellt, daß dem Fellah im Durchschnitt der dritte Theil des Werths seiner Producte zukommen müßte, der aber durch verschiedene andere Anordnungen noch sehr reducirt wird. Nach den größesten Abzügen erhält der Fellah für sein Guthaben eine langsichtige Anweisung auf die Schatzkammer, und wenn diese endlich fällig ist, so bekommt der Unglückliche an Zahlungsstatt eine Quantität Tücher oder andere Manufacturwaaren, die er nur sehr schwer und mit großem Verluste verwerthen kann. Sonst konnte man diese Anweisungen mit 40 — 50 Procent los werden, die Regierung erhob aber so viele Schwierigkeiten, wenn sie selbst dergleichen als Zahlung für ihre Waaren annehmen sollte, daß sie jetzt am Markte allgemein verabscheut werden. — Schlimmer als alles dies aber und der wahre Fluch der ägyptischen Verwaltung ist das Gesetz der Solidarität, nach welchem alle Einwohner solidarisch für jeden Einzelnen verantwortlich sind. Wenn ein Fellah nicht im Stande ist, seinen Steuerbetrag aufzubringen, so müssen die übrigen Bewohner des Dorfes dafür aufkommen. Ja, es wird, wenn eine Dorfgemeinde in Rückstand bleibt, das Fehlende auf die benachbarten Dörfer repartirt, und für den Steuerrest einer ganzen Provinz haftet die benachbarte. Der Erfinder dieses vom Pascha Mehemed Ali mit dem größten Enthusiasmus begrüßten Systems ist Mehemed Bei. Die Wirkung desselben ist die traurigste, indem der Thätige und Kluge für die Faulheit oder die schlechte Wirthschaft seines Nachbarn oder dessen Unglück bestraft wird; und so war denn auch schon im ersten Jahre nach Einführung des Gesetzes Armuth der Lohn der fleißigen Grundbebauer und Auswanderung und allgemeines Elend die nothwendige Folge. — Ohnehin lasten eine Menge drückender Abgaben auf dem ärmsten Theile der arbeitenden Classe. Der Fellah muß die nothwendigsten Kleidungsstücke von der Regierung zu ihrem hohen Preise kaufen; sein Vieh verkauft ihm der Pascha und besteuert es dann, und so ist in Aegypten Alles besteuert, sogar das aus Kuhmist und Stroh bereitete Feuerungsmaterial. Hierzu kommt noch die Kopfsteuer, welche 70'000 Beutel (35 Millionen ägypt. Piaster = 2'527'780 Thaler preuß. Cour.) jährlich einbringt, und, was ganz charakteristisch ist, auf dieser Höhe gehalten wird, obgleich die Bevölkerung Aegyptens im Abnehmen ist; zur Zeit der französischen Expedition gab es fast 3 Millionen Fellahs, jetzt beläuft sich ihre Zahl nicht mehr auf 2 Millionen.

Ein wichtiges Unternehmen der neuesten Zeit ist ein großartiger Damm- und Wasserbau, durch welchen sehr bedeutende Strecken Landes der Wohlthat der Nilüberschwemmung theilhaftig werden sollen, welche sie bisher theils ganz entbehrten, theils nur in geringerem Maße genossen. Der Plan dieses, von Mehemed Ali thätigst unterstützten, so wohlthätigen Werkes rührt von dem französischen Ingenieur Linant her. — Auch die schon lange projectirte Nilbrücke, welche an der Spitze des Delta, 2½ Meilen unterhalb Cairo, wo sich der Fluß in zwei Arme theilt, aufgeführt werden soll, wird nunmehr zur Ausführung kommen.

Münzen und Cours wie in Alexandrien; s. dies. Art., II. 5.

Anweisungen auf den Schatz. In Cairo werden manche Käufe auch gegen Anweisungen auf den Schatz abgeschlossen, welche Papiere von verschiedenen Verwaltungs-Chefs ausgestellt werden und gewöhnlich 12 — 15 und mehr Procent verlieren, ein Verlust, welcher nach dem Zutrauen, welches der Aussteller verdient, sich vergrößert oder vermindert. Wenn der Aussteller solcher Papiere vor der Verfallzeit stirbt, so hat der Inhaber gegen Niemanden einen Regreß. Diese Anweisungen werden übrigens selten baar bezahlt, vielmehr nimmt sie der Schatz nur für gewisse Abgaben an Zahlungsstatt an.

Maße und Gewichte von Cairo.

Längenmaße. Ausländische Manufacturwaaren werden mit dem türkischen Pik (Elle) oder der Draà (gewöhnlich Pik Stambulin genannt) gemessen, welcher eine Länge von 27 englischen Zoll, oder 304 französ. Linien, oder 0,6859 Meter hat.

Für inländische Ellenwaaren gibt es außerdem noch zwei besondere Pik: den Pik Belebi von 252 franz. Linien oder 0,5685 Meter, und den Pik Hendazé von 283 franz. Linien oder 0,6384 Meter.

Ein anderes Längenmaß ist der Pik Mehendasé, welcher zum Ausmessen von Flächen (Gebäuden ꝛc.) dient, in 24 Kirats getheilt wird, und 340 franz. Linien oder 0,7715 Meter lang ist.

Die Kassabeh ist eine Länge von 6½ Pik Belebi oder 3,6005 Meter.

Feldmaß ist der Feddan, welcher früher 400 Quadrat-Kassabeh enthielt, von Mehemed Ali aber, um den Steuerbetrag zu steigern, willkürlich auf 333⅓ Quadrat-Kassabeh reducirt worden ist, wonach derselbe gegenwärtig nur noch 4321,200 Quadrat-Meter oder 43,212 franz. Aren enthält.

Getreidemaß ist der Ardeb, welcher aber in den verschiedenen ägyptischen Plätzen von sehr abweichendem Inhalt ist, wie wir unter d. Art. Alexandrien, II. 5, gezeigt haben. — Der Ardeb von Cairo ist der alte, wovon 100 = 211,45 trieſter Stari gerechnet werden, so daß hiernach 1 Ardeb = 156,661 franz. Liter; nach französischen Nachrichten soll dagegen der Ardeb von Cairo = 179 Liter sein. — 100 Ardeb von Cairo sind = 63⅓ Ardeb von Rosette = 66⅔ Ardeb von Alexandrien.

Flüssigkeiten werden in Aegypten allgemein nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Der Cantaro oder Centner hat gewöhnlich 100 Rotoli (s. weiter unten). — Der Rotolo (das Pfund) hat 12 Unzen à 12 Derhem oder Drachmen. — Die Oka enthält 400 Derhem; das Gewicht der Oka ist unter Alexandrien, II. 5, angegeben.

Man rechnet in Cairo 100 franz. Kilogramm = 222 Rotoli 5½ Unzen, wonach das Gewicht des Rotolo von Cairo = 449,52 Gramm oder 9355,86 holl. As.

Gold-, Silber-, Juwelen-Gewicht ꝛc. wie in Alexandrien; s. dies. Art. II. 6.

Platzgebräuche.

Für verschiedene Waaren, welche nach dem Cantaro verkauft werden, weicht dieser Cantaro von dem eigentlichen zu 100 Rotoli sehr wesentlich ab, und es sind die verschiedenen Cantari folgende:

Der Cantaro für Zucker, Zinn, Quecksilber, Zinnober zu 102 Rotoli, — für Kaffee und Draht zu 105 Rotoli, — für Elephantenzähne, Muskatnüsse und Muskatblüthe, Nelken und Sassaparilla zu 110 Rotoli, — für Datteln, Mandeln und andere Früchte zu 115 Rotoli, — für Farbhölzer zu 120 Rotoli, — für Arsenik und die meisten Drogueriewaaren zu 125 Rotoli, — für Mennige zu 130 Rotoli, — für Aloe und arabisches Gummi zu 133 Rotoli, — für Blei zu 140 Rotoli, — für Reißblei zu 150 Rotoli, — für Eisen zu 233⅓ Rotoli.

Cochenille wird nach der Oka verkauft; Seide von Cypern, Bursa und Sagori nach einer andern besondern Oka von 404 Drachmen, Seide aus andern Ländern dagegen nach der gewöhnlichen Oka von 400 Drachmen.

Schildpatt verkauft man nach Meen von 324 Drachmen.

Finanzen Aegyptens s. unter Alexandrien, II. 6. — Der nach Constantinopel jährlich zu entrichtende Tribut beträgt 8'750'000 Piaster oder 17'500 Beutel, wovon 12'000 Beutel auf Aegypten und 5500 Beutel auf Soria kommen.

Bank. Ueber die zu Cairo errichtete sogenannte Wechselbank haben wir ebenfalls unter d. Art. Alexandrien, II. 6, bereits das Nähere berichtet, — und ebenso über die Handelsgesetzgebung Aegyptens.

Cajüte, s. Kajüte, II.

Mann, Thomas, Schriftsteller, geb. 6. Juni 1875 in Lübeck, Sohn des Senators Thomas Johann Heinrich M., besuchte das Katharineum seiner Vaterstadt, ging dann nach München, wo er sich der Kunstgeschichte und Nationalökonomie widmete, und lebte seit 1901 in Palestrina bei Rom. Seine Novellen und Romane, die sich durch feine Beobachtung, Humor und Ironie auszeichnen, sind: »Buddenbrooks« (Berl. 1901, 2 Bde.; 10. Aufl. 1903); »Tristan« (das. 1903); »Der kleine Herr Friedemann« (das. 1898); »Der Wille zum Glück« (das. 1904); »Fiorenza« (das. 1906); »Königliche Hoheit« (das. 1909); »Der Tod in Venedig« (das. 1913); »Betrachtungen eines Unpolitischen« (das. 1918); »Der Zauberberg« (das. 1924, 2 Bde.); »Mario und der Zauberer« (das. 1930); »Joseph und seine Brüder« (das. 1933–43, 4 Bde.); »Lotte in Weimar« (das. 1939); »Doktor Faustus« (das. 1947); »Der Erwählte« (das. 1951); »Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull« (das. 1954); »Die Betrogene« (das. 1954); »Adel des Geistes« (das. 1955). Auch schrieb er »Gesammelte Novellen« (das. 1922, 2 Bde.); »Gesammelte Werke« (das. 1925–26, 12 Bde.; 1930–35, 13 Bde.; 1955, 12 Bde.); »Gesammelte Reden und Aufsätze« (das. 1953, 3 Bde.). Er erhielt 1929 den Nobelpreis für Literatur. 1933 emigrierte er in die Schweiz, 1938 in die USA, wo er in Princeton lebte. 1952 kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 12. Aug. 1955 in Kilchberg bei Zürich starb.

Mann, Thomas, Schriftsteller, geb. 6. Juni 1875 in Lübeck, Sohn des Senators Thomas Johann Heinrich M., besuchte das Katharineum seiner Vaterstadt, ging dann nach München, wo er sich der Kunstgeschichte und Nationalökonomie widmete, und lebte seit 1901 in Palestrina bei Rom. Seine Novellen und Romane, die sich durch feine Beobachtung, Humor und Ironie auszeichnen, sind: »Buddenbrooks« (Berl. 1901, 2 Bde.; 10. Aufl. 1903); »Tristan« (das. 1903); »Der kleine Herr Friedemann« (das. 1898); »Der Wille zum Glück« (das. 1904); »Fiorenza« (das. 1906); »Königliche Hoheit« (das. 1909); »Der Tod in Venedig« (das. 1913); »Betrachtungen eines Unpolitischen« (das. 1918); »Der Zauberberg« (das. 1924, 2 Bde.); »Mario und der Zauberer« (das. 1930); »Joseph und seine Brüder« (das. 1933–43, 4 Bde.); »Lotte in Weimar« (das. 1939); »Doktor Faustus« (das. 1947); »Der Erwählte« (das. 1951); »Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull« (das. 1954); »Die Betrogene« (das. 1954); »Adel des Geistes« (das. 1955). Auch schrieb er »Gesammelte Novellen« (das. 1922, 2 Bde.); »Gesammelte Werke« (das. 1925–26, 12 Bde.; 1930–35, 13 Bde.; 1955, 12 Bde.); »Gesammelte Reden und Aufsätze« (das. 1953, 3 Bde.). Er erhielt 1929 den Nobelpreis für Literatur. 1933 emigrierte er in die Schweiz, 1938 in die USA, wo er in Princeton lebte. 1952 kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 12. Aug. 1955 in Kilchberg bei Zürich starb.

Mann, Thomas, Schriftsteller, geb. 6. Juni 1875 in Lübeck, Sohn des Senators Thomas Johann Heinrich M., besuchte das Katharineum seiner Vaterstadt, ging dann nach München, wo er sich der Kunstgeschichte und Nationalökonomie widmete, und lebte seit 1901 in Palestrina bei Rom. Seine Novellen und Romane, die sich durch feine Beobachtung, Humor und Ironie auszeichnen, sind: »Buddenbrooks« (Berl. 1901, 2 Bde.; 10. Aufl. 1903); »Tristan« (das. 1903); »Der kleine Herr Friedemann« (das. 1898); »Der Wille zum Glück« (das. 1904); »Fiorenza« (das. 1906); »Königliche Hoheit« (das. 1909); »Der Tod in Venedig« (das. 1913); »Betrachtungen eines Unpolitischen« (das. 1918); »Der Zauberberg« (das. 1924, 2 Bde.); »Mario und der Zauberer« (das. 1930); »Joseph und seine Brüder« (das. 1933–43, 4 Bde.); »Lotte in Weimar« (das. 1939); »Doktor Faustus« (das. 1947); »Der Erwählte« (das. 1951); »Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull« (das. 1954); »Die Betrogene« (das. 1954); »Adel des Geistes« (das. 1955). Auch schrieb er »Gesammelte Novellen« (das. 1922, 2 Bde.); »Gesammelte Werke« (das. 1925–26, 12 Bde.; 1930–35, 13 Bde.; 1955, 12 Bde.); »Gesammelte Reden und Aufsätze« (das. 1953, 3 Bde.). Er erhielt 1929 den Nobelpreis für Literatur. 1933 emigrierte er in die Schweiz, 1938 in die USA, wo er in Princeton lebte. 1952 kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 12. Aug. 1955 in Kilchberg bei Zürich starb.

Auf London und Liverpool wechselt man bisweilen auch 3, 8 und 12 Monate nach Sicht, auch auf Frankreich mitunter zu 12 Monate Sicht.

Man sieht aus obigen Coursen, daß deren Notirung fortwährend noch in der Valuta der Sicca-Rupien geschieht.

Gewichte und Maße. (Zusätze.)

Handelsgewicht. (Berichtigung.) Der Factorei-Maund wiegt 74⅔ Pfund engl. avoirdupois oder 74 Pfund 10 Unzen 10½ (10,6667) Drachmen avoirdupois-Gewicht = 33,869 franz. Kilogramm. — Der Bazar-Maund wiegt 82$\frac{2}{15}$ Pfund engl. avoirdupois oder 82 Pfund 2 Unzen 2$\frac{3}{5}$ (2,1333) Drachmen avoirdupois-Gewicht.

Gold- und Silbergewicht. Das Sicca-Gewicht (179⅔ engl. Troy-Grän) = 11,642 franz. Gramm = 242,3 holl. As. — Die Tolah = 14,553 franz. Gramm = 302,9 holl. As.

Längenmaße. Der Cubit (Arm) oder Haut (18 engl. Zoll oder ½ Yard) = 0,45719 Meter. — Der Guz hat 2 Cubits = 1 engl. Yard. — Das Verhältniß der eigentlichen Ellenmaße ist das folgende: 1 Guz = 2 Hauts oder Cubits; 1 Haut oder Cubit = 8 Gherias; 1 Gheriah = 3 Angullas; 1 Angulla = 3 Jorbes.

Geviertmaß (Flächenmaß). — Berichtigung. — Der Biggah = 14'400 englische Quadrat-Fuß = 13,378 franz. Aren. — 3$\frac{1}{40}$ (3,025) Biggahs = 1 engl. Acre.

Körnermaß (Getreidemaß). — Berichtig. — 4 Khaonks = 1 Naik; 4 Naiks = 1 Pallie. 1 Pallie ist an Gewicht = 9$\frac{1}{12}$ Pfund englisch avoirdupois, 1 Naik daher = 2$\frac{1}{48}$ (2,27) Pfund avoirdupois, und mithin 1 Khahahn (Khahaun, Khahoon) von 320 Pallies = 38$\frac{1}{12}$ oder circa 39 Bazar-Maunds.

(Getreide und Flüssigkeiten werden häufig nach dem Gewicht verkauft.)

Für Flüssigkeiten bedient man sich im größern und auswärtigen Handel des englischen Gallon.

Stückgüter. Bei den sogenannten zählenden Gütern bedeutet 1 Corge (Kahrdsch) 20 Stück; 1 Gunda (Gönndá) 5 Stück. — 1 Koorje oder Corge = 4 Gundas.

Anleihen und Staatspapiere des britischen Ostindien. — Die Verwaltung der öffentlichen Schuld Ostindiens ist in den Händen der Schatzkammer in Calcutta, und als Garantie dieser Schuld hat die ostindische Regierung ihr gesammtes Gebiet verpfändet. Die gesammte Schuld zerfällt in zwei Haupttheile: die unverzinsliche und die verzinsliche; die letztere ist wieder in drei Abtheilungen zu trennen, nämlich: 1) Gelder, welche von öffentlichen Behörden für besondere Zwecke deponirt sind; 2) Schatzscheine (Treasury notes) von derselben Art wie die englischen Exchequer bills, und 3) die wirkliche fundirte oder einregistrirte Schuld. Die zuletzt angeführte, fundirte Schuld betrug Ende April 1830 für Bengalen, wie nachsteht:

	Sicca-Rupien
6procent. Anleihe von 1822.....	74'712'200
5 " " " 1823.....	91'627'500
5 " " " 1825—26..	94'154'300
5 " " " 1829—30..	2'653'000
4 " " " 1824—25..	899'200
4 " " " 1828—29..	1'247'700
Gesammtbetrag:	265'293'900 Sicca-Rupien,

wovon in den General-Registern von Calcutta 197'534'400 Sicca-Rupien auf die Namen von Europäern, und 67'759'500 Sicca-Rupien auf die Namen von Eingebornen eingezeichnet sind.

Die 6procentige Anleihe von 1822 darf vor dem Erlöschen des gegenwärtigen Freibriefs der ostindischen Compagnie nicht gekündigt werden, und auch in jenem Falle muß die Kündigung 15 Monate vor der Rückzahlung erfolgen. Die Zinsen dieser Anleihe sind entweder halbjährlich in Ostindien zahlbar, oder es steht dem Gläubiger, wenn derselbe in Europa wohnt, rechtmäßig frei, für den Betrag der Zinsen einen Wechsel auf das Directorium, 12 Monate nach dato zahlbar, zum Course von 2 Schill. 1 Penny für die Sicca-Rupie, zu verlangen.

Von der 5procentigen Anleihe von 1823 werden die Zinsen nach denselben Bedingungen bezahlt, wie von der 6procentigen, mit dem wichtigen Unterschiede aber, daß, während den Interessenten der 6 % Anleihe die Vergünstigung, ihre Zinsen in England beziehen zu können, als ein Recht zusteht, die Theilhaber der 5 % Anleihe dieselbe nur so lange genießen, als es die ostindischen Behörden für gut finden.

Von der 5procentigen Anleihe von 1825 und 1826 werden die Zinsen an alle Interessenten, gleichviel ob dieselben in Europa wohnen oder nicht, entweder in baarem Gelde in Ostindien, oder in Wechseln auf England, zum Course von 2 Schill. für die Sicca-Rupie, bezahlt. Auch in diesem Fall kann die Vergünstigung, Wechsel auf England wählen zu dürfen, von den ostindischen Behörden nach Gutdünken zurückgenommen werden. Die Papiere der 6 % Anleihe wurden, der günstigen Bedingungen wegen, in den letzten Jahren mit 30—40 Procent Prämie umgesetzt; die 5 % Papiere genießen gewöhnlich circa 5 Procent Prämie, und selbst die 4 % Obligationen wurden nur nominell mit einem kleinen Disconto begeben.

Banken. (Zusatz zu I. 210.) — Die Bank von Bengalen und die vereinigte Bank (Union-Bank) haben ihr Capital verdoppelt, um dem vermehrten Bedürfniß zu entsprechen, und ihre Dividenden erhalten sich auf 12—14 Procent. — Eine in London projectirte indische Bank ist nicht zu Stande gekommen.

Zinsfuß. Das gesetzliche Maximum des erlaubten Zinsfußes ist für das britische Ostindien auf 12 Procent jährlich festgesetzt.

Commissionsgebühren. Die wichtigsten Provisionen, welche hier berechnet werden, sind folgende:

1) Beim Verkauf und Kauf von Schiffen und andern Fahrzeugen, Häusern und Ländereien.....	2½	Proc.
2) Beim Verkauf und Kauf, und der Verschiffung ungemünzten Goldes und Silbers.....	½	"
Beim Verkauf u. Kauf, und der Verschiffung von Juwelen, Diamanten und andern Edelsteinen.....	2	"
Beim Verkauf u. Kauf, und der Verschiffung von Indigo, Lacdye, Stückgütern, Seide, Opium, Cochenille, Korallen, Gewürzen, Kaffee, Kupfer, Zinn und Zink.....	2½	"
Beim Verkauf u. Kauf, und der Verschiffung aller übrigen Waaren.....	5	"
3) Auf consignirte Güter.....	½	"
4) Auf alle Geldvorschüsse, wo nicht 5 % Commission festgesetzt sind.....	2½	"
5) Auf Verbürgungen für Wechsel und andere Verschreibungen.....	2½	"
6) Für Delcredere..... monatlich	½	"
7) Für Vollstreckung von Testamenten und Vermögensverwaltung.....	5	"
8) Für die Verwaltung von Gütern.....	2½	"
9) Für Besorgung von Frachten an beide Theile, auf den Belauf der Fracht.....	5	"
10) Auf Schiffsbefrachtungen für dritte Personen....	2½	"
11) Für Versicherungen oder Besorgung derselben...	½	"
12) Für Abmachung von Versicherungssachen u. Einziehung der Rückprämien.....	1	"
13) Für die Besorgung von Rimessen, Kauf u. Verkauf von Wechseln.....	1	"
14) Auf Verfolgung von Schuldforderungen, wenn gerichtliches Einschreiten nöthig ist.....	2½	"
und wenn das Object dadurch gerettet wird.....	5	"
15) Auf nicht bezahlte, notirte od. protestirte Wechsel	1	"
16) Auf die Einziehung von Hausmiethe.....	2½	"
17) Für Vorschüsse auf Schiffe.....	2½	"
18) Für die Negocirung von Darlehen auf Bodmereibriefe.....	2	"
19) Für kaufmännische Creditbriefe.....	2½	"
20) Für den Ein- oder Verkauf von Staatspapieren und den jedesmaligen Umsatz derselben in andere Staatspapiere.....	½	"
21) Für Ablieferung von Staatspapieren, oder deren Niederlegung in den Schatz.....	½	"

22) Auf alle nicht pünktlich getilgten Vorschüsse steht es dem Bevollmächtigten frei, seine Commissionsgebühr ein zweites Mal in Anrechnung zu bringen, vorausgesetzt jedoch, daß dies nicht zweimal in einem und demselben Jahre geschehe.

23) Es steht ferner dem Bevollmächtigten frei, auf den im Zeitraume eines Jahres debitirten oder creditirten ganzen Belauf, einschließlich der Zinsen, und nur solche Posten ausgenommen, worauf eine

Commissionsgebühr von 5 Procent in Anrechnung gebracht worden ist, noch besonders eine Provision zu berechnen von ..... 1 Proc.

(Alle diese Gebühren kommen jedoch auf den Saldo einer Rechnung nicht in Anwendung, welche zu einer außergewöhnlichen Periode abgeschlossen worden ist.)

Calderilla, die in Spanien gebräuchliche Benennung für die Kupfermünze überhaupt.

Calicut, s. Kalikut, I. 460.

Callao, der Hafen von Lima; s. diesen letztern Artikel, I. 517.

Calyo, ein Handelsgewicht auf der Insel Sardinien; s. Cagliari, II.

Camboya, Cambodscha, s. Cochinchina, I. 245.

Campheröl (engl. Camphor oil; franz. Huile de camphre; malayisch Minyak). Dieser Waarenartikel ist erst in neuerer Zeit im deutschen Handel vorgekommen, obgleich er in Ostindien schon seit langer Zeit bekannt ist und namentlich in Sumatra als ein Hausmittel bei Verrenkungen, Quetschungen und Entzündungen häufig angewandt wird. Der berühmte Waarenkenner Dr. Martius in Erlangen hat im 27sten Bande der Annalen der Pharmacie (Heidelberg 1838) eine Menge Nachrichten über den Campherbaum und das natürliche Campheröl zusammengestellt. Nachdem er diesen für uns neuen Handelsartikel zuerst im Jahr 1834 bei Jobst in Stuttgart zu Gesicht bekam, wurden ihm später (im September 1837) zu Hamburg 28 Kisten dieser interessanten Drogue gezeigt. Jede von ihnen enthielt vier Kanister, welche aus einer Legirung von Zinn und Blei verfertigt waren. Um sie während des Transportes zu sichern, umschüttet man sie mit Reiß-Spelzen. Der Kanister, welchen Martius erhielt, wog 10½ Pfund; hierauf wurden 3 Pfund Tara gegeben. Er war unten rund, hatte 7½ Zoll im Durchmesser und eine Höhe von 9 Zoll. An der oben gewölbten Seite fand sich ein, nicht ganz 9 Zoll hoher, Ausguß und 2 gegossene nebenangelöthete Henkel. Die Wölbung war mit Papier überklebt und der Kanister von allen Seiten mit einem schmutzig gelbgrünlichen firnißartigen Ueberzug versehen. Auf der Wölbung selbst befand sich ein halbkartenblattgroßer Zettel von dünnem blaßrothen, chinesischen Papier mit einigen chinesischen Zeichen und der Aufschrift: Hoonau-sang, Oil-Camphor. Die Flasche war nur verklebt ohne einen Kork oder Stöpsel, und das Campheröl selbst besaß eine gelbliche schmutzigtrübliche Farbe. Durch das Filtriren wurde das Oel vollkommen hell und durchsichtig; seine Farbe war jetzt dunkelweingelb, der Geruch stark, campher- und cardamomenartig, an Cajeputöl erinnernd; der Geschmack stark campher- und cardamomenartig, bitterlich. Im Schlunde verbreitet es ein Gefühl von Wärme, wenn der Mund geschlossen ist; kühlend beim Lufteinziehen.

Das filtrirte Campheröl hat bei + 18° C. ein specifisches Gewicht von 0,945. Auf Papier getropft bringt es einen durchscheinenden Flecken hervor, welcher aber wieder ganz und gar verschwindet. Es bleibt blos ein ganz blasser Schmutzfleck zurück. Lackmuspapier wird von ihm nicht verändert. An der Luft, bei gewöhnlicher Temperatur der freiwilligen Verdunstung überlassen, bleiben zuletzt spießige Campherkrystalle zurück. Erkältet man das Oel bis zu — 8 — 10° C., so scheidet sich viel krystallinischer Campher ab. Mit wenig Wasser geschüttelt wird eine linimentartige, trübe Flüssigkeit erhalten, welche auch auf Zusatz von mehr Wasser milchig bleibt. Nach einiger Zeit scheidet sich das Oel auf der Oberfläche ab, die untenstehende Flüssigkeit ist nur noch molkenartig trübe. Alkohol von 80° und Schwefeläther mischen sich in allen Verhältnissen mit dem Campherdle. Beide Lösungen, der freiwilligen Verdünstung an der Luft überlassen, setzen schöne Campherkrystalle ab. Schwefelsäure, im concentrirten Zustande, gibt, zu gleichen Theilen mit Campheröl gemischt, unter beträchtlicher Erhitzung eine dunkelrothbraune, syrupartige Flüssigkeit. Diese löst sich im Wasser nicht, sondern sie erstarrt zu einer pechartigen Masse, indem ihr die Schwefelsäure das Wasser entzieht. In Alkohol löst sich das schwefelsaure Campheröl fast vollständig. Rauchende Salpetersäure löst das Campheröl leicht mit hyacinthrother Farbe auf. Durch Zusatz von mehr Campheröl wird die Farbe immer dunkler. Beim Mischen in der Kälte scheint die Salpetersäure anfangs nicht stark auf das Campheröl zu wirken; aber plötzlich wird die Entwickelung von Salpetergas so heftig, daß man bei einer größern Quantität, die in einem Kolben oder einer Retorte behandelt wird, eine starke Explosion zu befürchten hat. — Durch einen flammenden Körper läßt sich bei gewöhnlicher Temperatur das Campheröl nicht entzünden, es erfolgt dies leicht beim Erhitzen und dann brennt es mit stark rußender Flamme. Zerschnittenes Cautschuck quillt, mit Campheröl übergossen, sehr stark auf und nach 24stündiger Digestion in einer Wärme von 50 — 60° C. wird eine vollständige Lösung bewirkt. 1 Theil gröblich gepulverter Copal gibt mit 3 Theilen Campheröl eine, selbst bei dieser Temperatur feste, Gallerte, wenn beide Körper bei einer Temperatur von 40 — 50° C. mit einander digerirt werden. Da man hoffen kann, daß das Campheröl bald in größern Mengen und zu billigen Preisen zu haben sein wird, so dürfte es sich zur Anfertigung weißer Copaillacke sehr eignen.

Der Elementaranalyse nach enthält das Campheröl ein halbes Atom Sauerstoff weniger als der Campher; da nun mehrere Berichterstatter anführen, daß die sumatraschen Campherbäume in der Jugend nur Oel und keinen festen Campher liefern*), so spricht Martius die Vermuthung aus, daß durch den Vegetationsproceß (Wasserzerlegung) das Campheröl nach und nach zu Campher oxydirt werde.

Der Campherbaum wächst wild in den Wäldern von Sumatra, wo er zu den schlanksten und größten Bäumen gezählt wird; es gibt einzelne von 6 — 7 Fuß im Durchmesser. Derselbe Baum, welcher das Oel liefert, würde, wenn man ihn nicht beunruhigte, auch Campher hervorgebracht haben, indem das Oel die erste Stufe der Bildung des letztern ist; auch findet man schon Campher an den jüngern Bäumen. Beides, Oel und Campher, findet man im Innern des Baumes, wo sie den Raum einnehmen, welcher bei andern Bäumen häufig mit Harz gefüllt ist; dieser Raum geht aber nicht durch den ganzen Baum hindurch. Das Oel wird gewonnen, indem man mit einer Axt in den Baum einen tiefen Einschnitt macht, etwa 14 oder 18 Fuß vom Boden und fast bis in das Herz hinein, wohin dann auch noch ein zweiter tieferer Einschnitt gemacht wird mit einer kleinen Oeffnung. Ist nun Oel in dem Baume, so tritt es unmittelbar heraus und wird in einem Geräthe aufgefangen. Der Campher wird fast auf dieselbe Weise gewonnen. Die Bäume werden in derselben Höhe bis aufs Herz eingehauen bis man den Campher sieht; so werden Hunderte von Bäumen verstümmelt, ehe man den gesuchten Baum findet; ist Campher in dem Herzen des Baumes gefunden, wo er einen Raum von der Dicke eines Mannsarmes einnimmt, so wird er gefällt und in kleine Stücke gespalten. (Ausführlichere Angaben findet man in dem Aufsatze: Gesammelte Nachrichten über den Campherbaum auf Sumatra, so wie über den Campher und das natürliche Campheröl, welches er liefert; von Dr. Martius in Erlangen. Annalen der Pharmacie von Wöhler und Liebig. Bd. XXV. S. 305.)

Canada, britische Provinz in Nordamerika, s. Quebeck, I. 660.

Canada, ein Flüssigkeitsmaß in Spanien, Portugal und Brasilien, s. Galicien, Lissabon und Rio Janeiro, I.

Canarische Inseln, s. Kanarische Inseln, I. 460.

Candia, s. Kandia, I. 462.

Cangau, s. Kangan, I. u. II.

Canton. — Zusatz zu dies. Art. I. 216 flg.

Münzen. (Zusatz.) Das Verhältniß sämmtlicher Rechnungsmünzen Chinas ist folgendes: 1 Tael (Tail) oder Lyang = 10 Maas (Mace) oder Tschun = 100 Candarins oder Fun (Fen) = 1000 Käsch (Cashes) oder Lün (Li, Lis) = 10'000 Chou = 100'000 Sü. — Gleiche Namen und gleiche Eintheilung sind auch für die Gewichte gebräuchlich.

Das edle Metall wird bei Zahlungen zugewogen und mit der Feingehalts-Bestimmung hieraus der Werth nach den Haupt-Rechnungsmünzen festgestellt, da nur die Käsch wirklich geprägt vorhanden sind (wie schon I. 218 gesagt ist). — In den Büchern der englisch-ostindischen Compagnie wird der Tael zu 6 Schill. 8 Pence (nicht 6 Schill. 7 Pence, wie I. bemerkt) gerechnet; im Jahre 1830 ist dagegen sein Zahlwerth von jener Compagnie auf 6 Schillinge Sterling angenommen worden. Nach der letzteren Annahme ist der Werth des Tael auf 2,004 Thaler oder gut 2 Thaler preuß. Cour. anzunehmen, wonach ziemlich genau 7 Taels eine cöln. Mark fein Silber betragen.

*) Weshalb man sie auch erst ein gewisses Alter erreichen läßt, ehe man sie auf Campher benutzt.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Ebersbach hat beschlossen, ihre Wasserleitung zu erweitern und zu verbessern. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 1913 beginnen und bis Ende 1914 vollendet sein. Die Kosten sind auf 120 000 Mark veranschlagt. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck eine Anleihe aufgenommen.

Ebersbach, den 15. Januar 1913.

Der Gemeinderat.
Schmidt, Bürgermeister.

Cassengeld bezeichnet, und 9 Thaler Cassengeld werden = 10 Thaler Conventionsgeld gerechnet.

Cassiendl, Zimmtcassiendl, s. unter dem Artikel Zimmtöl, I.

Cassiersbriefchen (holl. Kassiersbriefje) wird — namentlich in Holland — die Anweisung genannt, welche man auf seinen Bankier (Cassirer) ausstellt. Man sehe d. Art. Anweisung, I. 34.

Castilien, Provinz und Königreich in Spanien; s. Madrid, I. 547.

Catalonien, Provinz und Fürstenthum in Spanien; s. Barcelona, I. 89.

Caution, Sicherstellung, rechtlich: Vorstand, Vorstandsleistung, heißt im Allgemeinen jedes Mittel, durch welches man Jemand gegen einen gewissen, möglichen Verlust oder Nachtheil sichert, im engern Sinne aber diejenige Sicherheit, welche ein Verpflichteter dem Berechtigten leistet, um diesem letztern die Erfüllung des Versprochenen zu garantiren. Man unterscheidet zwei Arten von Cautionen: 1) die Real-Caution, welche durch Bürgschaft, Pfand od. Geld-Depositum bewirkt wird, und 2) die Verbal-Caution, welche in einer Zusage besteht, die entweder bloß einfach schriftlich ist, oder durch einen Eid bestärkt wird. Eine andere Eintheilung der Cautionen ist die in die nothwendige Caution, wozu man im betreffenden Fall durch das Gesetz verbunden ist, und die freiwillige oder conventionelle Caution, welche durch Uebereinkunft stattfindet. Die besondern Verbindlichkeiten, welche der Cautionssteller im eintretenden Fall zu erfüllen hat, sind verschieden, je nachdem er sich durch Bürgschaft, Deponirung baaren Geldes ꝛc. verpflichtet hat. — Im Wechselwesen können folgende Personen Caution fordern und darauf (aber nicht nach Wechselrecht) klagen:

1) Der Acceptant einer Tratte oder der Aussteller eines eigenen Wechsels, welcher auf einen verlornen Wechsel zahlt.

2) Jeder Zahler, wenn der Präsentant sich nicht durch richtiges Indossament als rechtmäßiger Wechselinhaber ausweisen kann.

3) Der Bezogene, sofern er acceptirt oder zahlt, wenn wegen Verspätung der Präsentation Verdacht entsteht, daß der Wechsel präjudicirt sei.

4) Ebenderselbe nach einigen Gesetzen dann, wenn sich Spuren der Falschheit oder Verfälschung am Wechsel zeigen.

5) Der Trassant, wenn er für einen verloren gegangenen Wechsel einen neuen ausstellt.

6) Der Wechselschuldner nach einigen Gesetzen, wenn er die Widerklage anstellt, obgleich das formelle Recht des Wechselgläubigers liquid und unbedingt ist.

Anderseits kann der Wechsel-Gläubiger vom Schuldner Caution fordern, wenn die Schuld zwar noch nicht verfallen, aber die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie nicht werde bezahlt werden; mithin:

a) wenn der Wechsel wegen Mangel Annahme protestirt worden ist;

b) wenn der Bezogene fallirt hat;

c) wenn der Protest wegen Mangel Zahlung ohne den Wechsel zurückkommt;

d) nach einigen Gesetzen auch wegen gewisser Umstände, in welche der Schuldner geräth. (Vergl. Treitschke, Encycl. der Wechselrechte, Bd. I. S. 263 flg.)

Cavallo, Cavalluccio (d. h. Pferd, Pferdchen), eine ältere kleine Kupfermünze im Königreich Neapel; s. dies. Artikel, I.

Caveer, Cavear, Cavier, Cabir, eine arabische Rechnungsmünze; s. Mokka, I. 586.

Cavezzo, ein italienisches Längenmaß von 6 Fuß oder Piedi; s. Mantua, Padua, Verona, I. und Brescia, II.

Cawney, Canay, ein Ackermaß in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras; s. dies. Art., I. 546.

Cayenne, französische Besitzung im südamerikanischen Küstenlande Guyana, mit einem Flächenraum von 3600 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 23'000 Seelen, worunter nur etwa 1200 Weiße, während fast die Hälfte sämmtlicher Einwohner Sklaven sind. Im Osten scheidet der Fluß Djapok die Colonie von Brasilien, im Westen der Maroni von Surinam, dem holländischen Theile von Guyana; südlich bilden dichte Waldungen die Grenze gegen das brasilische Kaiserreich, und im Norden wird Cayenne vom atlantischen Meere bespült. Die ersten Niederlassungen der Franzosen in diesen Gegenden wurden in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts von der Insel Martinique aus gegründet. Das Klima ist heißfeucht und sehr ungesund; während des französischen Revolutionskrieges wurden die exilirten Gefangenen hierher gebracht. Anbau und Handel lagen lange Zeit sehr darnieder, und erst unter der englischen Herrschaft (bis 1815) fingen sie an, belebter zu werden. Von den Molukken wurde der Gewürznelkenbaum nach Cayenne gebracht, der sehr gut gedieh und die reichlichsten Ernten liefert; auch die Cultur des Muskatnußbaumes ward versucht, aber ohne den gehofften Erfolg. Die wichtigsten Erzeugnisse sind: Pfeffer (Cayenne-Pfeffer), Baumwolle, Ruku oder Orlean und Zucker, auch wird Kaffee, Cacao, Tabak und Indig gebaut; Caoutchouc wird in großer Menge gewonnen, so wie auch verschiedene Droguen. Alle diese Producte werden in bedeutender Menge exportirt, und die jährliche Ausfuhr der Colonie soll sich auf circa 2 Millionen Francs belaufen. — Die Hauptstadt ist Cayenne, auf einer Insel im Flusse gleiches Namens, mit schlechtem Hafen und elend gebaut; die Einwohnerzahl beläuft sich auf etwa 2500.

Rechnung und Münzen wie in den französisch-westindischen Colonien; s. dies. Art., I. 367.

Maße und Gewichte sind die alten französischen, die man unter Paris, I. 633, erwähnt findet; auch bedient man sich bisweilen der neuen französischen.

Celebes oder Bugis, eine der vier großen Sunda-Inseln in Ostindien, östlich von Borneo gelegen, von welchem es die Straße von Macassar trennt, mit einem Flächeninhalt von 2500 Quadratmeilen. Die Insel zerfällt in verschiedene einheimische Staaten; von Ausländern haben die Holländer hier Besitzungen. Der bekannteste Staat ist Macassar oder Goa, worin die Stadt Macassar mit dem Fort Jompandam, die Hauptniederlassung der Holländer. Das Innere des Landes ist noch gänzlich unbekannt; die vorzüglichsten Producte sind: Reis, Zucker, Tabak (wenig), Indigo; Seesalz (in großer Menge), Gold, Eisen (wenig); wilde Pferde und Rinder, große Schildkröten ꝛc. Besonders wichtig ist die Tripangfischerei. — S. übrigens Macassar, I. 544.

Celemine, Almuda, ein spanisches Getreidemaß; s. Madrid, I.

Centas, ein Rechnungs-Gewicht im Großherzogthum Baden, der hundertste Theil des Pfundes; siehe Karlsruhe, I. 465.

Cephalonia, s. Jonische Inseln, I. 453 flg.

Certificat (franz. Certificat; engl. Certificate; holl. Certificatie; ital. Certificato) heißt im Allgemeinen jeder als Ausweis oder Beleg dienende Schein. Im engern Sinne aber kommt das Certificat namentlich in folgenden Fällen vor:

a) Beim Zollwesen, worüber man den Artikel Ursprungs-Certificate, I. 226, nachlesen wolle.

b) Bei den Staatspapieren. Von denjenigen Staaten, welche ihren öffentlichen Schulden die Form der Renten gegeben haben (wie z. B. England, Frankreich ꝛc.), wird, um die Inscriptionen auch im Auslande in Cours zu bringen, sehr häufig ein inländisches Handelshaus durch Uebertrag auf dessen Namen zum Inhaber eines gewissen Theiles der Schuld gemacht und ermächtigt, bis zu dem Belaufe der ihm zugeschriebenen Renten Certificate auszugeben, die in Abschnitten von willkürlicher Größe bestehen und auf den Inhaber (au porteur) lauten; dieselben bilden dann, gleich den Original-Papieren, einen Artikel des Fondshandels und werden auf den Courszetteln besonders notirt, wie z. B. die Certificate russischer Anleihen auf dem Fondszettel von Hamburg u. s. w.

c) Beim Fallitenwesen in England. Hier wird Certificate die von den Curatoren der Fallitmasse ausgefertigte Bescheinigung genannt, durch welche die von Seiten des in Insolvenz gerathenen Kaufmanns erfolgte Auslieferung seiner Activa und die unbedingte Unterwerfung desselben unter das Gesetz ausgesprochen wird. Der Zweck und die Folge dieses Certificats ist die Lossprechung von allen Schulden, welche der Fallit vor Ausbruch seiner Insolvenz gemacht hat.

Ceylon, s. Columbo, I. 254.

Chandoo (Tschánndu), ein Maß für trockene Dinge (Getreide ꝛc.) auf der Insel Ceylon; s. Columbo, I. 254.

Changiren, s. Barattiren, II. 44.

Chaqui, s. Cheky, I. 229.

Chemnitz. — Statt des Artikels I. 230. Die bedeutendste Fabrikstadt Sachsens (mit 22'000 Einw.) und einer der wichtigsten Fabrikörter von ganz Deutschland, deshalb

Civadier, ein altes Getreidemaß in Marseille; s. dies. Art. I. 568.

Clevische Währung, clevisch Courant, ein am Niederrhein früher gebräuchlicher Zahlwerth; s. unter Cleve, I. 243.

Coburg. — Nachtrag zu dies. Art. I. 244.

Münzen. — Durch den Beitritt zu den Beschlüssen der neuesten deutschen Münzcongresse (vgl. d. Art. Berlin, II.) ist für das eigentliche Herzogthum Coburg der neue süddeutsche Münzfuß oder 24½ Guldenfuß angenommen worden, so daß künftighin der Werth des hiesigen Guldens auf 17 Sgr. 1½ Pf. preuß. Courant = 13 Ggr. — ½ Pf. Conventions-Münze anzunehmen ist, so wie demnächst die Prägung der Conventionsgeldsorten (Stücke zu 1 Speciesthaler, 1 Gulden, 20 und 10 Kreuzern Conventions-Münze) aufhören und die Ausprägung bezüglicher Sorten im neuen 24½ Guldenfuße stattfinden wird; man vergl. den Art. Stuttgart, I. 715. — (Wegen der Münzen des zu Coburg gehörigen Herzogthums Gotha sehe man den Artikel Gotha, I. und II.)

Entwerthung der Scheidemünzen. — Am 6. December 1837 ließ die herzogliche Regierung in Gemäßheit eines Publicandums vom 4. desselben Monats die im Herzogthum umlaufende inländische Scheidemünze nach ihrem Nominalwerthe gegen grobe Sorten einwechseln, und hierauf, nach dem Vorgange der süddeutschen Regierungen, alle Scheidemünze ohne Unterschied, die Sechskreuzerstücke auf vier, die Dreikreuzerstücke auf 1½ Kreuzer herabsetzen. — Die so kurze Frist zur Einlieferung der Scheidemünze, von nur 2 Tagen, machte es natürlich unmöglich, die ganze Summe dieses so geringhaltigen, aber in großer Menge hier und in den Nachbarstaaten circulirenden Geldes gegen gute Sorten umzusetzen, und so wurde nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil wirklich ausgewechselt, während dem Publikum durch jene Maßregel ein harter Verlust bereitet wurde, der namentlich die ärmern Classen am empfindlichsten berühren mußte. Es sprach sich über ein solches Verfahren aller Orten einmüthig die gerechteste Indignation aus; die Regierung aber, die sich in ihren Berechnungen nicht getäuscht hatte, lieh der Stimme des Volkes kein Ohr, und zog den wesentlichsten Gewinn aus dem Gewaltschritt. — Eine spätere Bekanntmachung setzte fest, daß die 6- und 3-Kreuzerstücke von der Regierung zum vollen Nennwerth gegen 2 Procent Zinsen tragende Staatsschuldscheine eingewechselt werden sollten; wobei jedoch nicht wohl einzusehen ist, welcher Vortheil dem Publikum durch diese Maßregel erwachsen sollte, wenn die Rückzahlung der Obligationen nicht auf kurze Frist festgestellt war. Während man nämlich die 6- und 3-Kreuzerstücke beim Geldwechsler zu 4 und 1½ Kreuzer loswerden kann, so daß man für 100 Gulden in 6-Kreuzerstücken 66 Gulden 40 Kreuzer baar, welche zu 5 Procent jährlich 3 Gulden 20 Kreuzer Zinsen tragen, oder für 100 Gulden in 3-Kreuzerstücken 50 Gulden baar, welche zu 5 Procent jährlich 2 Gulden 30 Kreuzer Zinsen tragen, erhalten kann, würde man bei der Verwechslung an die coburger Regierung für 100 Gulden in 6 oder 3 Kreuzerstücken ein Stück Papier bekommen, welches zwar auf diese nämliche Summe lautet, aber nur 2 Gulden jährliche Interessen trägt, mithin gegen den gewöhnlich üblichen Zinsfuß von 5 Procent nur einen Capitalwerth von 40 Gulden repräsentirt. — Später wurde die Conversion der coburger Scheidemünze auf eine Weise erklärt, die eine Tilgung der daraus entstehenden Schuld an 2 Procent tragenden Obligationen, auf eine in finanzieller Beziehung höchst einfache und so zu sagen aufwandlose Art erkennen läßt, so daß also darauf bezügliche Einkäufe der Münze selbst zu 70 Procent die Sechser und 58 Procent die Groschen für Leute, die gern in Fonds speculiren, nicht als Schwindelei erscheinen. Das Ganze basirt sich auf ein zu 4 Procent verzinsliches Anlehen mit einer Annuität zu ¼ Procent für die Tilgung, und da die Sechskreuzer im Durchschnitt 68 Procent im Metallwerth, die Dreikreuzer 56 Procent ergeben sollen, ferner von den ersteren immer ⅔, von den letztern 1½ auf 1 Groschen kommen, so erhält man für eine 2 Procent tragende Obligation 64 Gulden Metallwerth, die einer Verzinsung von 2½ Procent, und, die Annuität hinzugerechnet, zu 2⅔ Procent entsprechen, so daß fast ein Procent zur Tilgung der Schuld disponibel wird, welches theilweise zum Rückkauf, theilweise zur Heimzahlung mittelst Prämien verwendet werden soll, auf welche Weise sich das Interesse des einlösenden Staates ganz mit demjenigen solcher Eigner der 2 Procent tragenden Obligationen verbinden läßt, die gern ein kleines Opfer an Zinsen bringen, wenn sie in Fonds speculiren. Aber nur für diese, nicht für die Allgemeinheit, kann das erwähnte Verhältniß dienlich sein, da derjenige, welcher sein Geld zum Geschäft bedarf, nicht auf die Zeit der Einlösung, wenn sie dem Glücklichern auch besondere Chancen bietet, warten kann.

Neue Scheidemünze. Für die nächste Folge wurde die Ausprägung von Scheidemünze nach dem 27 Guldenfuße, unter genauester Einhaltung der in der münchner Convention deshalb angenommenen Bestimmungen angeordnet.

Wechsel. In Wechselangelegenheiten richtet man sich hauptsächlich nach dem Courszettel von Frankfurt a. M.

Handelsgewicht. (Zusatz.) Das Pfund wiegt 509,855 franz. Gramm oder 10'611,6 holl. As.

Gold- und Silbergewicht ist die cölnische Mark.

Münzgewicht ist ebenfalls die cölnische Mark, und zwar für die Zukunft gesetzlich die Mark der deutschen Münz-Vereins-Staaten (die preußische Mark) von 233,855 Gramm; s. Berlin, II.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Codo, d. h. Arm oder Elle, ein Längenmaß im Kaiserthum Marocco, wo es eigentlich Dhraà heißt, von den Christen aber Codo genannt wird; s. unter d. Art. Fez, I. 351.

Coffala, Koffila, ein Gold- und Silbergewicht in Arabien; s. Mokka, I. 586.

Colonialwaaren heißen alle aus den Colonieen der Europäer eingeführten Waaren, worunter namentlich Kaffee, Zucker, Tabak, Baumwolle, Gewürze, viele Droguen ꝛc. gehören.

Columbien. — Zusatz zu dies. Art. I. 253.

Maße ꝛc. Die neuen Maße und Gewichte s. unter d. Art. La Guayra, I. 490.

Finanzen. (Zusatz.) Seit d. J. 1826 haben die Gläubiger der columbischen Republiken keine Zinsen erhalten; doch wollen die drei Freistaaten sie nun wirklich bezahlen. In der Mitte des März 1838 fand ein Congreß statt, nach dessen Zusammenkunft die Creditoren Rimessen erwarteten. — Die innere Schuld von Columbien beläuft sich auf ungefähr 2 Millionen Pfund Sterling; die Bons derselben wurden im Jahr 1838 zu 24 notirt, d. h. man zahlt für jede 100 Piaster des Nominalwerths nur 24 Piaster baar.

Zölle in Neu-Granada. Die Douanen-Reglements folgen sich in Bogota ohne Aufhören. Das unsinnige System, die Aus- und Einfuhr an besondere Localitäten zu beschränken, ist nach einem kurzen Versuche, wie vorauszusehen war, als unausführbar anerkannt worden. Ein Theil der Producte wird mit Ausfuhrzöllen belastet, ein anderer mit Prämien stimulirt; denn gerade die unsinnigsten Theile europäischer Zollsysteme scheinen bei den südamerikanischen Freistaaten am besten aufgenommen worden zu sein. Täglich folgen sich die widersprechendsten Gesetze, welche von keinem allgemeinen Grundsatz ausgehen, sondern nach dem Bedürfniß des Augenblicks, oder dem Vortheil einflußreicher Männer gegeben werden, und die in einem Lande, das keine Straßen hat, und dessen Hauptstadt nur auf Mauleseln zugänglich ist, Handel, Gewerbe und Ackerbau erschaffen sollen.

Comashee, Komaschih, eine Rechnungs- und geringhaltige Silber-Scheidemünze in Arabien; s. Mokka, I. 586.

Comb, ein altes englisches Getreidemaß; vergl. London, I. 529.

Commerz, commerziren. — Commerz (lat. Commercium; franz. und engl. Commerce; ital. Commercio) ist gleichbedeutend mit Handel, und kommt hauptsächlich noch in Zusammensetzungen vor; commerziren, handeln, Handel treiben. — Commerz-Collegium heißt an manchen Orten, namentlich an einigen Seeplätzen, das Handelsgericht.

Commissionsbuch wird im Waarenhandel gewöhnlich dasjenige Geschäftsbuch genannt, worin die Bestellungen Auswärtiger verzeichnet werden, das Bestellungsbuch. Auch dasjenige Nebenbuch, in welches man die nach auswärts gegebenen Bestellungen bemerkt, bekommt diesen Namen, so wie Manche ihn denjenigen Büchern geben, worin sie die Rechnungen der von fremden Geschäftsfreunden ihnen übertragenen Commissions-Waarenlager tragen, oder umgekehrt, worin sie Rechnung über die von ihnen an auswärtige Handelsfreunde übertragene Commissionslager halten. Die beiden letztern werden passender Commissionslagerbuch, oder Commissions-Waarenlagerbuch genannt.

Commissionsconto, Provisionsconto, die Rech-

nung über die Gebühren, welche man entweder als Commissionär bezieht oder als Committent zahlt; — insofern man überhaupt eine Rechnung darüber halten will.

Commissions-Tratte heißt derjenige Wechsel, welcher für Rechnung eines Andern ausgestellt wird. Die Fälle, in welchen dergleichen Ziehungen vorzukommen pflegen, sind unter d. Art. Wechsel, I. 760, Sp. 1, sub No. 5, und Sp. 2, sub No. 3 erwähnt, und es ist hier noch zu bemerken, daß der Umstand der Ausstellung für Rechnung eines Fremden im Wechsel selbst angegeben werden muß, so wie alsdann die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma beigefügt werden, welche dem Bezogenen genügen, da er von der Tratte zuvor benachrichtigt wird, während es den übrigen Wechselbetheiligten unnöthig ist, zu wissen, für wessen Rechnung das Papier trassirt ist, indem sie sich allein an den Aussteller zu halten haben. — Die Form einer Commissions-Tratte ist 1. auf dem am Ende angehängten Blatt von Wechsel-Schematen, sub No. 7, gegeben, worauf wir verweisen. — Man vergl. auch d. Art. Wechsel-Commissionen, II.

Commissions-Waaren-Conto, im doppelten Buchhalten, 1) die Rechnung für die unter der Obhut auswärtiger Geschäftsfreunde zum Commissions-Verkauf lagernden Waaren; 2) die Rechnung über die von Auswärtigen uns zum Verkauf in Commission gesandten Waaren. — Beide Conten können auch mit dem allgemeinen Waaren-Conto vereinigt werden, in welchem Falle sie ganz entbehrlich sind; gewöhnlich aber wird im Hauptbuch über jeden einzelnen Commissionsartikel besondere Rechnung gehalten, wo dann die Ueberschrift eines solchen Conto z. B. lautet: „Melis in Commission (bei N. N. oder: von N. N. in N.)."

Concurs. — Fortsetzung dies. Art. I. 261.

Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit nennt man den Zustand einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche ihren Gläubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann. In der Regel wird dieß der Fall sein, wenn ihre Activa von den Passivis überstiegen werden. Indessen kann die Insolvenz schon eher eintreten und in diesem Falle lassen die Gesetze vieler Länder, so lange die Activen wenigstens den Passiven gleichstehen, den Antrag auf amtliche Anstandsertheilung — Moratorium — zu, wodurch nicht nur der Concurseröffnung, sondern auch jedem gerichtlichen Schuldverfahren, während der ertheilten Anstandszeit — Indult — vorgebeugt wird; s. übrigens d. Art. Insolvenz, I. 448.

Moratorium. Hierunter versteht man die Frist, welche die Gesetze einem Schuldner selbst wider den Willen seiner Gläubiger dahin ertheilen, daß er innerhalb der darin bestimmten Zeit entweder gar nicht gerichtlich belangt, oder zwar belangt, aber ein gegen ihn erstrittenes Urtel nicht vollstreckt werden kann.

In der Regel verbindet man die Ertheilung des Moratoriums nur an lästige Bedingungen, um die schädliche Einwirkung dieser Maßregel auf den öffentlichen Credit soviel wie möglich zu beschränken, weshalb auch mehrere Staaten die Ertheilung von Moratorien gänzlich verbieten, z. B. Sachsen §. 54 der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831. Frankreich ꝛc. S. übrigens d. Art. Moratorium, I. 587.

Wird daher die eingetretene Insolvenz nicht durch ein Moratorium, sei es, daß letzteres überhaupt nicht zulässig, oder in dem vorliegenden Falle wenigstens nicht begründet ist, unterstützt, so ist der Ausbruch des Concurses unvermeidlich, sofern nicht durch

außergerichtliche Abwickelung der Insolvenz

dem förmlichen Ausbruche desselben noch vorgebeugt werden kann. Hierzu gehört aber, daß alle Gläubiger einem solchen Arrangement, worin sie in der Regel gegen Empfang eines Theils ihrer Forderung auf den Rest derselben Verzicht leisten oder dessen Berichtigung in Terminen bewilligen, beitreten. Gewöhnlich versammeln sich die in der Nähe wohnenden Gläubiger zu einer gemeinschaftlichen Conferenz, in welcher sie nach den ihnen über die Verhältnisse und Kräfte der Masse von dem Gemeinschuldner vorgelegten Uebersichten den proponirten Accord in Berathung ziehen. Dieser geht entweder dahin, durch außergerichtliche Curatoren die Masse zu versilbern und zu vertheilen, oder die Masse einem Dritten, gewöhnlich der Ehefrau des Gemeinschuldners, gegen Herauszahlung von Dividenden zu überlassen. In Folge eines solchen außergerichtlichen Arrangements findet, wenn der Gemeinschuldner späterhin wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt, ein Recht der Nachforderung nicht statt, sofern dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. S. übrigens die Art. Accord, I. 7, u. Concordat, I. 260.

Wird dagegen ein solches außergerichtliches Verfahren nicht versucht oder kommt nicht zu Stande, so ist

der förmliche gerichtliche Concurs,

welcher von der Obrigkeit des Schuldners geleitet wird, unvermeidlich. In diesem Verfahren werden die Gläubiger ausgemittelt, ihre Forderungen festgestellt und nach einer bestimmten gesetzlichen Ordnung, soweit die Activmasse des Gemeinschuldners hinreicht, befriedigt.

Der Concursproceß wird entweder von der Obrigkeit wegen notorischer Insufficienz von Amtswegen — ex officio, — oder auf Antrag der Gläubiger, oder auch auf das Gesuch des Schuldners selbst eröffnet. In letzterem Falle sucht gewöhnlich der Gemeinschuldner um

die Rechtswohlthat der Güterabtretung
— beneficium cessionis bonorum —

nach, zu welchem Ende er dem Gerichte eine Uebersicht seiner Vermögensverhältnisse (status activus et passivus) zu überreichen und nachzuweisen hat, daß nicht Leichtsinn oder Betrug, sondern nur Unglücksfälle seinen insolventen Zustand herbeigeführt haben, auch sich zur eidlichen Versicherung erbieten muß, daß er nichts von seinem Vermögen verschwiegen, oder bei Seite geschafft habe (Manifestationseid). In Frankreich wird zur Güterabtretung kein Ausländer, Betrüger, Rechnungsführer, Verwalter, Vormund zugelassen, desgleichen Keiner, welcher wegen Diebstahls oder Prellerei verurtheilt ist. In Sachsen muß die Masse den handschriftlichen Gläubigern mindestens 50 Procent, den Bevorzugten aber volle Befriedigung gewähren, auch müssen Kaufleute in den letzten 2 Jahren richtige Inventur und Balance gemacht haben, auch der Fall vier Wochen vor Anfang der Messe eingetreten sein, es sei denn, daß sie sofort nachweisen können, der Vermögensverfall schreibt sich erst aus der Messe selbst her.

Die Wirkungen dieser Rechtswohlthat, wenn sie zugestanden oder zuerkannt wird, sind:

1) daß der Gemeinschuldner vom Personalarreste befreit ist, indem er sicheres Geleit — salvus conductus — gegen seine Wechselgläubiger erhält, welche Befreiung in Preußen, Oesterreich, sowie für die 3 ersten Monate in England, ohne weiteres als erlangt betrachtet, in Sachsen und Frankreich aber, besonders nachgesucht und nach französischem Rechte vom Handelsgerichte, nach sächsischem aber, von der höhern Behörde auf 1—3 Monate, welche auch unter Umständen prolongirt werden, ertheilt wird;
2) daß sich derselbe zum Competenzrechte qualificirt; s. den Art. Competenz, I. 259.
3) daß er in Sachsen sein Creditwesen als curator litis selbst vertreten kann.

Die Nachtheile der Güterabtretung dagegen, namentlich in Sachsen, sind, daß der Gemeinschuldner seine Aemter und Würden, sowie alle bürgerlichen Ehrenrechte verliert, und daher auch nicht zum Stadtverordneten, Landtagsdeputirten, Handlungsdeputirten, Kramermeister, Rathsmitgliede gewählt werden kann. In England verliert derselbe Sitz und Stimme im Parlament; siehe übrigens den Artikel Güterabtretung, I. 390.

Der Anfang des Concursproceſſes selbst

ist ein sehr wichtiger Moment, weil von der Concurseröffnung ab, der Gemeinschuldner die Dispositionsfähigkeit verliert, die Gläubiger in Preußen (G.-O. Tit. 50, §. 44) ein allgemeines Pfandrecht an allen seinen Gütern erhalten, die Processe, in welchem der Gemeinschuldner Verklagter ist, aufhören, die Compensation zwischen der Masse und den Concursgläubigern wegfällt, indem zwar das bis dahin entstandene Haben und Sollen gegen einander aufgerechnet wird, jedoch Schulden, welche erst nach Ausbruch des Concurses an die Masse entstehen, z. B. Kaufgelder für Grundstücke, nicht mit Forderungen an den Gemeinschuldner compensirt werden können; ferner beginnen mit diesem Momente vielfache Fristen, auch treten damit mehrfache Modificationen hinsichtlich des Zinsenlaufes ein.

Was nun

die Behandlung der Gläubiger im Concurse

betrifft, so kann zunächst der Fall eintreten, daß der bereits eingeleitete gerichtliche Concurs, durch Vergleichsvorschläge eines Dritten, sei es der Gemeinschuldner oder nicht, gänzlich aufgehoben oder wenigstens abgekürzt wird. In Preußen finden dergleichen Vorschläge nur dann Berücksichtigung:

1) wenn dabei die Beschaffenheit und der wahrscheinliche Betrag der Activmasse gehörig erwogen sind;
2) wenn die Vorschläge mit den Forderungen der Gläubiger und den verschiedenen Graden der Priorität im Verhältnisse stehen, und
3) wenn es klar ist, daß die Gläubiger auf dem Wege des

Vergleichs leichter und früher zu ihren Forderungen gelangen, als es im gewöhnlichen Wege des Concurses der Fall sein würde.

Will die Mehrzahl der Gläubiger solche Vergleichsvorschläge annehmen, so muß die Minderzahl ebenfalls einwilligen. Bei Ermittelung der Stimmenmehrheit gelten folgende Grundsätze:

a) die Stimmenmehrheit wird nach dem Betrage der sofort liquid gemachten Forderungen, und nicht nach der Zahl der Personen bestimmt;
b) rückständige Zinsen werden bei der Bestimmung des Betrages den Capitalien nur so weit zugezählt, als sie mit denselben gleiche Rechte haben;
c) die Personenzahl entscheidet nur, wenn die Summe der Forderungen auf beiden Seiten gleich ist;
d) die Berechnung wird für jede Classe besonders angelegt;
e) die Mehrheit der Forderungen in jeder einzelnen Classe spricht die Stimme dieser Classe aus;
f) eine Classe kann auf die andere durch ihren Widerspruch oder durch ihre Einwilligung nicht einwirken.

In der Regel verlieren die Gläubiger durch einen solchen Vergleich nicht das Recht, sich wegen ihres Verlustes an den Gemeinschuldner zu halten, wenn derselbe wieder in bessere Vermögensverhältnisse gelangt; ist aber Entsagung aller fernern Ansprüche an den Gemeinschuldner die ausdrückliche Bedingung des Vergleichs, so muß die Minderzahl der Gläubiger sich ebenfalls nach dem Beschlusse der Mehrzahl richten. Schlägt jedoch der dem Vergleiche widersprechende geringere Theil der Gläubiger, einen Vermittler vor, welcher eben so annehmliche Vorschläge macht, als derjenige, welcher den Vergleich zuerst offerirte, ohne wie dieser, die Entsagung fernerer Ansprüche an den Gemeinschuldner zu verlangen, so wird jener vorgezogen.

Das Gericht verfügt, wenngleich derartige Vorschläge eingereicht werden, dennoch die Bestellung eines Curators, die Vorladung der Gläubiger und die Beschlagnahme der Activmasse, es fertigt jedoch die Vergleichsvorschläge gleichzeitig den Gläubigern zu, und vernimmt dieselben darüber, wie es bis zum Liquidationstermine mit der Verwaltung und Versilberung der Masse zu halten sei. Sind die Stimmen der Gläubiger hierbei nicht einig, so setzt das Gericht ein Interimisticum fest, bei welchem es bis zum Liquidationstermine sein Bewenden behält. Sind in diesem letzten Termine alle Forderungen angemeldet, so stellt der Gerichtsdeputirte mit dem Curator der Masse und dem Proponenten des Vergleichs einen Plan auf, über welchen sich die Gläubiger zu erklären haben. Ist man über die Annahme der Vergleichsvorschläge einig, so wird von dem Gerichte gegen die sich nicht gemeldeten Gläubiger das Präclusionserkenntniß abgefaßt und publicirt; nach eingetretener Rechtskraft desselben wird der Vergleich bestätigt, insofern nicht alle bekannten Gläubiger schon vorher in die Aufhebung des Concurses gewilligt haben. Sind jedoch die Stimmen der Gläubiger über den proponirten Vergleich getheilt, so wird die Mehrheit nach den oben angedeuteten Grundsätzen ermittelt. Ist hiernach die Mehrheit in allen Classen für die Annahme des Vergleichs, so wird damit, wie vorstehend gezeigt, verfahren; ist sie dagegen, so erfolgt die Fortsetzung des Concurses. Ist die Mehrheit der Stimmen in den einzelnen Classen verschieden, so muß zunächst beurtheilt werden, ob der Vergleich mit einigen Classen ohne Nachtheil der übrigen abgeschlossen, oder ob er entweder ganz angenommen oder verworfen werden muß. Im erstern Falle wird der Vergleich mit den einwilligenden Classen abgeschlossen, im letztern Falle kann derselbe, wenn auch nur eine einzige Classe dagegen ist, nicht stattfinden; es sei denn, daß mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die Gläubiger dieser Classe gar nicht zur Hebung gelangen, in welchem Falle der Widerspruch derselben den Abschluß des Vergleichs mit den übrigen Classen nicht aufhalten darf. Jedoch sind selbst in diesem Falle Einwendungen der betheiligten Gläubiger gegen die vorgelegte Berechnung zulässig. Z. B. wenn ein Gläubiger behauptet:

1) daß seine Forderung sich höher belaufe, als in der Berechnung angenommen worden, oder
2) daß sie in eine höhere Classe gehöre, als diejenige ist, welcher sie in der Berechnung zugetheilt worden ist;
3) daß ein anderer Gläubiger darin mit einer zu hohen Summe angesetzt, oder endlich
4) daß ein anderer Gläubiger darin in eine höhere, als ihm gebührende Classe gesetzt worden sei.

Kann der Gerichtsdeputirte die bei diesen Streitpunkten interessirten Gläubiger nicht vereinigen, so wird die Instruction der Forderungen fortgesetzt, und ist nach völlig entwickelter Lage der Sache ein desfallsiger Versuch auch im allgemeinen Inrotulationstermine fruchtlos, so werden die Acten zur Abfassung des Separaterkenntnisses über den Vergleich, oder auch zur Abfassung des Classificationserkenntnisses vorgelegt, welches letztere sich zugleich über den in Beziehung auf den Vergleich entstandenen Streit ausspricht. Gegen diese Entscheidung finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Wird der Vergleich rechtskräftig bestätigt, so erfolgt hiernach die weitere Behandlung der Sache, andern Falls wird die Sache im ordentlichen Concursverfahren weiter behandelt.

Wie schon angedeutet, werden in dem Concursverfahren, die Gläubiger des Gemeinschuldners in Classen abgetheilt, nach welchen sie in bestimmter Folgeordnung zur Befriedigung gelangen. Die bevorzugten Gläubiger werden prioritätische, die übrigen handschriftliche oder gemeine Gläubiger genannt. Die Gesetze jedes Landes bestimmen, welche Gläubiger in die eine oder andere Classe gehören. Welche Classen und derartige Abtheilungen in Preußen und Frankreich bestehen, ist schon in den Artikeln: Gläubiger, I. 386, und Falliment, I. 339 gesagt.

In Oesterreich

bestehen folgende 6 Classen:

I. Classe.

Hierher gehören folgende bevorzugte Classen:

1) die Begräbniß- und Trauerkosten des Gemeinschuldners;
2) der dreijährige rückständige Liedlohn des um Lohn und Brod dienenden Gesindes;
3) die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Rauchfangkehrer mit einem einjährigen Rückstande ihrer Forderungen vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
4) die obrigkeitlichen Forderungen mit einem 3jährigen Rückstande, Zehentforderungen ausgeschlossen;
5) Zoll- und Kostenbetrag in Contrebandfällen;
6) rückständige landesfürstliche Abgaben, und die in Staatscassen fließenden Justiz-, politischen und Cameraltaxen, auch die von Obrigkeiten zu beziehenden Gerichtstaxen.

II. Classe.

In diese Classe gehören Diejenigen, welche ein Pfandrecht haben, nach Maßgabe der Zeit, wo sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel und Verwerkspatente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist. Die Zinsen von einem Pfandcapital haben das nämliche Vorrecht, wie das Capital selbst, mit einem 3jährigen Rückstande, vom Tage des eröffneten Concurses oder, wenn sie schon früher unausgesetzt eingeklagt worden, vom Tage der Klage an zurückgerechnet; dasselbe Vorrecht genießen auch die während des Concurses laufenden Zinsen.

III. Classe.

In diese Classe gehören folgende bevorzugte Gläubiger:

1) die Pupillen und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrecht versehen sind, wenn der Gemeinschuldner ihr Gerhab (Vormund) Curator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obervormund war;
2) der Fiscus wegen Dienstforderungen an landesherrliche Beamte;
3) die förmlichen Wechselbriefe;
4) die trocknen Wechsel der Handelsleute an Landesfabriken und an erbländische Manufacturarbeiter in Linnen, Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Glas und Metall;
5) die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres eingebrachten Heirathsguts und der verschriebenen Widerlage, insoweit diese jenes nicht übersteigt.

Die Forderungen dieser Classe haben keinen Vorzug unter sich, und werden bei der Unzulänglichkeit nach Verhältniß befriedigt.

IV. Classe.

In diese gehören:

1) der Fiscus mit seinen Contractsforderungen;
2) alle übrigen Gemeingläubiger mit gleichem Vorzugsrechte und einem 3jährigen Zinsrückstande.

V. Classe.

In diese Classe gehören die Zinsen, welchen nicht gleiches Vorrecht mit dem Capital beigelegt worden ist, und werden ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrags befriedigt.

In der

VI. Classe

folgen endlich:

1) Diejenigen, welche aus einer Freigebigkeit oder Mild-

thätigkeit des Gemeinschuldners Ansprüche haben, und nach ihnen

2) der Fiscus mit Strafgeldern.

In Sachsen

inden nach der Constitution von 1571, der Erläut. Proceßrdnung und den Mandaten vom 4. Juni 1829 folgende vier Klassen statt:

I. absolut privilegirte Forderungen, und zwar:
   1) die allgemeinen Concurskosten;
   2) die Begräbnißkosten des Gemeinschuldners;
   3) die Kosten der letzten Krankheit des Gemeinschuldners;
   4) das rückständige Liedlohn der Dienstleute, auch der Handlungscommis auf die letzten 3 Jahre vor Eröffnung des Concurses;
   5) Vorschüsse an Gutsbesitzer im Kriegsjahre 1814;
   6) die vom Gemeinschuldner bei Erwerbung eines Grundstücks übernommenen, sogenannten alten Hypotheken, ebenso
   7) die Hypotheken, welche der Verkäufer sich beim Kaufe zur Deckung rückständiger Kaufgelder vorbehielt;
   8) die rückständigen dinglichen und persönlichen Abgaben, jedoch nur auf die letzten 5 Jahre.

II. die Pfandgläubiger, namentlich die oben nicht erwähnten ausdrücklichen Hypotheken, sowie die Hilfsrechte nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, nebst einem Zinsenrückstande der 3 letzten Jahre.

III. die Forderungen, welchen in dem Gesetze vom Jahre 1829 ein persönliches Vorzugsrecht vor den handschriftlichen, nicht aber vor den hypothekarischen Gläubigern eingeräumt ist, namentlich:
   1) die Forderungen der Mündel und anderer bevormundeten Personen;
   2) die Kinder, wegen ihres Sondergutes;
   3) die Ehefrau wegen ihres Einbringens;
   4) der Fiscus, die Landescassen, Schulen, Universität, öffentlichen Heil-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten wegen Dienst- und Verwaltungs-Ansprüchen;

   alle ohne Ordnung der Zeit nach Verhältniß der Höhe der Forderungen.

IV. alle übrigen Forderungen, namentlich Buch- und Wechselforderungen, auch die hypothekarischen Gläubiger, insoweit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß Vindicanten und Searatisten nicht zu den Concursgläubigern gezählt werden. Den vom Staate anerkannten Leihhäusern, z. B. in Dresden nd Leipzig, ist ausnahmsweise gestattet, ihre Pfänder auch m Concurse selbst zu versteigern, um den Rest zur Masse abuliefern.

Zur Begünstigung des höchstwichtigen Commissions- und Spedition shandels in Leipzig ist Derjenige, welcher von einem ndern Waaren in Commission zum Verkauf oder auch sonst n Verwahrung empfangen, aber von ihm mit Wechseln bezt worden, berechtigt, seinen Vorschuß aus den empfangenen Waaren zu berichtigen, so daß er nur das nach seiner Befriigung verbleibende Residuum herauszugeben schuldig ist.

Erkenntnisse im Concurse:

In jedem Concurse werden in der Regel 3 Erkenntnisse esprochen:

1) das Präclusiv-Erkenntniß,

oodurch alle unbekannten Gläubiger, sowie alle bekannten Gläubiger, welche sich der ergangenen Aufforderung ungeachet, beim Concurse nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Ansprüchen zurückgewiesen werden.

Diese Zurückweisung bezieht sich blos auf die jetzige Concursmasse, so daß die ausgeschlossenen Gläubiger ihre Forderungen an den Gemeinschuldner behalten, und sich bei einem später von neuem entstehenden Concurse unbeschadet der frühern Präclusion wieder melden können.

2) das Locations- oder Classifications-Erkenntniß

spricht sich hauptsächlich über die Ordnung aus, in welcher die sich gemeldeten Gläubiger in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nach einander befriedigt werden sollen. Es stellt auch zugleich den Betrag der Forderungen fest, welcher bei Zulänglichkeit der Mittel aus der Concursmasse gezahlt werden soll.

3) das Distributions-Erkenntniß — Distributions-Bescheid —

bestimmt ausdrücklich, wieviel jeder locirte Gläubiger nach Lage der vorhandenen Masse in Gemäßheit des Locations-Erkenntnisses wirklich erhält.

Activmasse.

Die Sicherstellung derselben erfolgt sofort nach ausgebrochenem Concurse, theils durch Versiegelung des gesammten Mobiliarvermögens, theils durch Beschlagnehmung der Activforderungen, theils durch Erlaß des offenen Arrestes. Durch letzteren wird allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur Concursmasse abzuliefern. Bei Handlungen und Fabriken muß jedoch die Siegelung soweit beschränkt werden, daß die Fortsetzung des Geschäfts nicht sofort gehemmt, sondern durch einen speciell zu bestellenden Administrator thunlichst im Gange erhalten wird, um Verluste soviel wie möglich zu vermeiden.

Die weitere Obsorge für die Ausmittelung und Herbeischaffung der Activmasse gehört hauptsächlich zu den Pflichten des Massencurators. Dieser hat:

1) die vom Gerichte, oder dem Interimscurator zur Sicherung der Masse vorläufig getroffenen Veranstaltungen gehörig fortzusetzen;
2) für die Aufnehmung eines möglichst vollständigen Inventarii Sorge zu tragen;
3) die zur Ausmittelung der Activ- und Passivmasse gehörigen Scripturen aufzusuchen, gehörig zu ordnen, im Inventario vollständig zu verzeichnen, und diejenigen, welche blos den Zustand der Passivmasse betreffen, dem curator litis, wenn dieser eine von ihm verschiedene Person ist, gegen Empfangschein auszuhändigen;
4) sobald als möglich einen ungefähren Ueberschlag über den Betrag der Activmasse anzufertigen, und selbigen den Gläubigern vorzulegen;
5) die Activmasse selbst, nach den verschiedenen Rubriken des Inventarii, ohne allen Zeitverlust in's Klare zu setzen, und
6) für die Verwaltung und Versilberung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Gewöhnlich wird, wegen der verschiedenen Rechte der Gläubiger, eine Absonderung der Activmasse in mehrere einzelne Massen nöthig. So gibt es z. B. Immobiliarmassen, Lehnsmassen, Pfandmassen, Gemeinmassen. Bei Eruirung dieser Massen können sich die Curatoren auch des Gemeinschuldners bedienen, wofür der letztere in England ein besonderes Honorar von täglich 5 Schillingen erhält.

Constituirung der Passivmasse.

Man versteht hierunter diejenigen Verhandlungen, welche nöthig sind, um über die Gläubiger und ihre Forderungen rechtliche Gewißheit zu erlangen.

Da, wo der Gemeinschuldner sein Creditwesen selbst vertreten kann, beantwortet er, mit Hilfe eines von ihm gewählten, besonders zu verpflichtenden Sachwalters, die Anmeldungen der Gläubiger selbst, während zu diesem Zweck, in den meisten Staaten, auf dieselbe Weise wie der Gütervertreter, ein Contradictor — curator litis — gewählt wird, welche Functionen — des curator litis et bonorum — sehr oft von einer Person vertreten werden.

Zuerst wird durch Edictalien ein Termin zur Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen unter dem Präjudiz des gänzlichen Ausschlusses, der Liquidationstermin, resp. Verificationstermin genannt, angesetzt. Für diejenigen Forderungen, welche sich nicht sofort im Liquidationstermine verificiren lassen, finden besondere Verificationstermine statt. Hiernächst werden die vorstehend bereits gedachten Erkenntnisse abgefaßt, durch welche die Passivmasse ihre völlige Feststellung erlangt.

Die übrigen auf den Concurs Bezug habenden Momente sind bereits unter besonderen Artikeln vollständig abgehandelt, weshalb hier nur darauf verwiesen werden kann. S. Accord, I. 7, Bankerott, I. 84, Competenz, I. 259, Concordat, I. 260, Distribution, I. 297, Distributionstabellen, I. 297, Falliment, I. 335, Gläubiger, I. 386, Güterabtretung, I. 399, Insolvenz, I. 448, Moratorium, I. 587, Rehabilitirung, I. 663, Status, I. 707, Vindication, I. 747.

Condemnation der Prise, die richterliche Entscheidung, daß eine gekaperte Beute — Prise — vom Captor (Nehmer) auf rechtmäßigem Wege aufgebracht und ihm als Eigenthum zuzuerkennen sei. Vergl. d. Art. Kaperei, I.

Condemnation des Schiffes, das von Sachverständigen ausgesprochene Urtheil der fernern Unbrauchbarkeit eines Fahrzeuges. Hat ein Schiff Beschädigung erlitten und es fällt nach seiner Ankunft in einen Hafen die Untersuchung sachverständiger Personen dahin aus, daß dasselbe entweder nicht wieder in den seetüchtigen Zustand zurückgebracht werden kann, oder daß die desfallsigen Kosten verhältnißmäßig so groß sein würden, daß die Ausbesserung als unräthlich erscheint, wodurch die Sachverständigen veranlaßt werden, zu erklären: das Schiff müsse als solches vernichtet, nämlich auseinander genommen werden (mit dem technischen Ausdrucke: es müsse abgeschlachtet werden): so wird dieser Ausspruch in der Schiffersprache als Condemnation des Schiffes bezeichnet, man sagt: das Schiff ist condemnirt (verurtheilt). Eine solche Condemnation ist aber nur dann von Giltigkeit und Wirkung, wenn das strengste, unter der Autorität der betreffenden Behörden stattgehabte, Urtheil sachverständiger Männer, basirt auf eine genaue Untersuchung des Zustandes des Schiffes, vorhergegangen ist; nur dann also ist der Schiffer oder Rheder wegen der Zerstörung des Fahrzeuges, gegenüber den Befrachtern, Abladern und Asseeuradören, gerechtfertigt.

Confusion (Vereinigung). Es tritt bisweilen der Fall ein, daß gewisse Verbindlichkeiten eines Ersten und die daraus entspringenden Rechte oder Forderungen eines Zweiten, durch Abtretung oder Anheimfall der einen oder andern, sich zuletzt in einer und derselben Person vereinigen, wodurch also das Recht und die Verpflichtung erlöschen; eine solche Vereinigung wird in der juridischen Sprache Confusion genannt. Eine solche findet daher statt, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person zusammentreffen, und beide werden durch diese Vereinigung aufgehoben. Die Confusion tritt namentlich ein, wenn ein Schuldner seinen Gläubiger beerbt, oder wenn umgekehrt ein Gläubiger der Erbe seines Schuldners wird, oder wenn ein Gläubiger sowohl als dessen Schuldner von einem Dritten beerbt werden; besonders häufig aber kommt sie im Wechselgeschäft vor, wenn nämlich ein Wechsel dem Bezogenen oder Acceptanten selbst remittirt oder sonst cedirt wird. Im letztern Falle, wenn ein Wechselschuldner selbst Inhaber des Wechsels wird (es sei durch Indossament oder durch Erbschaft), erlischt jedoch nur seine eigene Verbindlichkeit, während die der andern Wechselverbundenen fortbestehen bleibt. Jener tritt in die Rechte der letztern ein und kann daher den Wechsel giltig weiter indossiren, oder kann auch bei Verfall, wenn er es für gut findet, gegen sich selbst protestiren (ein seltener Fall, welcher indessen eintreten kann, wenn das durch Rimesse ꝛc. empfangene Papier nicht in Ordnung ist). Aus einem solchen Proteste kann er freilich nicht den Regreß gegen den Indossanten nehmen; wohl aber können dies die, an welche er selbst indossirt hat, — ein Fall, der indessen wohl kaum vorkommen dürfte, da der Wechselschuldner einen Wechsel, den er nicht zu bezahlen gedenkt, auch nicht weiter indossiren wird.

Congpu, der chinesische Baufuß, ein Längenmaß; s. Canton, I. 218.

Constantine, s. Konstantine, II.

Constantinopel. — Zusatz zu dies. Art. I. 263.

Producte der Türkei. Dieselben sind eben so mannigfaltig, als es das Klima und der Boden des Landes sind. Weizen, Gerste und Mais finden sich überall, Roggen nur in den nördlichen Provinzen; im Innern sind die Fluren sehr vernachlässigt. Reis wird in Rumelien gebaut, der dortige aber wenig geschätzt, daher man diesen Artikel großentheils aus Aegypten bezieht. Türkische Bohnen werden viel aus Trapezunt und den Häfen des schwarzen Meeres nach Constantinopel gesandt. Für getrocknete Früchte ist Kleinasien besonders wichtig (s. Smyrna). In Anatolien gibt es viele Nußbäume. Die Insel Myrilene und die Ufer des Meerbusens von Adramiti erzeugen eine große Menge Oliven und Oel, die zum Theil in's Ausland versendet werden; die Einwohner müssen der Krone jährlich 150 Quintals Oel zu 2½—2¾ Piaster die Oka, d. h. zu halbem Preise, stellen. Zucker-Sand (Rohzucker) aus Aegypten, Indien und Masanderan ist selten mehr in Gebrauch, seit aus Europa raffinirter Zucker hierher kommt. Opium besonders in Kleinasien, im Jahre 1832 überhaupt 300'000 Cheky, 1836 nur 80'000 Cheky, eine Abnahme, die das Monopol erzeugt hat. Der gegenwärtige Sultan hat seinen Unterthanen den Gebrauch des Opiums untersagt; es kommt in großen Stücken und in Blätter gewickelt in den Handel. Mastix auf der Insel Chios im Archipel; der türkische Fiscus bringt ihn zu willkürlichen Preisen an sich. Gummi im südlichen Kleinasien. Galläpfel im türkischen Kurdistan. Eckerdoppen an den südwestlichen Küsten Kleinasiens. Gelbbeeren, am vorzüglichsten aus Kaïssar in Kleinasien. Krapp in der Umgegend von Smyrna. Safran ebendaselbst. Safflor in Tauris. Tabak überall; der beste ist der rumelische; er wird fast ausschließlich im Lande selbst consumirt. Nutzholz besonders an der Nordküste Anatoliens, an den Ufern des Meerbusens von Nikomedien, in Karamanien, Rumelien und Bulgarien, namentlich viele Eichen. Flachs und Hanf vorzüglich im Paschalik von Trebisonde oder Trapezunt, wo sie den wichtigsten Industriezweig ausmachen; besonders findet die um Risch gefertigte Hanfleinwand starken Absatz im ganzen westlichen Asien. Hanf- und Leinsamen ebendaselbst. Baumwolle, die wichtigste Handelspflanze für Kleinasien; vorzüglich ist die von Selonichi. Nach Arserum (Erzerum) wird Baumwolle aus Eriwan und Tauris gebracht; besser als diese ist die masanderanische. Nördlich kommt sie bis Tokot und Kara-Hissar vor. Die Veredlung der Baumwollen-Pflanzungen in Aegypten hat dem Absatze des smyrnaer Erzeugnisses sehr geschadet. — Das werthvollste aller türkischen Ausfuhrproducte ist die Seide. Die brussaische behauptet den ersten Platz nach der italienischen. In der Stadt Brussa (in Anatolien) wurden im Jahre 1833 280'000 Oka gesammelt, im Jahre 1835 erhielt Constantinopel von dort 240'000 Oka; ungefähr der zehnte Theil des ganzen Erzeugnisses wird am Orte selbst verarbeitet. Besonders gesucht ist die Seide des Dorfes Demir-Dest, 1½ Stunden Weges von Brussa, ein Vorzug, welcher der Eigenschaft des Wassers zugeschrieben wird, in welchem man die Seide abhaspelt. Schlechtere Seide wird erzeugt in Turnowo (in Rumelien), in Amassia und Tscherschamba (in der Provinz Dschanik), in Diarbekir und Salonichi. Die brussaische Seide trägt eine sehr bedeutende Abgabe, die im Jahre 1836 auf 1300 Piaster per 60 Oka gebracht wurde. Um die Erhebung dieser Auflage sicher zu stellen, kann die Seide nur an solchen Orten verkauft werden, die einen Besestang oder von der Regierung anerkannten und beaufsichtigten Markt besitzen. Cocons dürfen gar nicht in den Handel gebracht werden. An allen andern Orten des türkischen Reichs unterliegt der Seidenhandel keinen Beschränkungen und nur geringen Abgaben. — Wachs bezieht Europa in sehr großer Menge aus der Türkei. Das bulgarische ist gelb und sehr geachtet; das smyrnaer (gegen 5600 russische Pud jährlich) ist weniger dunkelfarbig, aber von nicht geringerer Güte. Constantinopel bezieht diesen Artikel auch aus den nördlichen Theilen Kleinasiens. Ein narkotischer Honig wird in Lasistan gewonnen. Meer-Schwämme werden aus Smyrna versendet und an den Küsten von Karamanien und auf den Inseln des Archipels gefischt. Viehzucht ist ein sehr wichtiger Zweig der Betriebsamkeit. Das Kameelhaar dient zu mancherlei Geweben und Kameelwolle wird nach Europa verschifft. Die Mehrzahl aller Heerden bilden Schafe und Ziegen, von deren Fleisch sich die Muselmänner nähren, aus deren Milch sie Käse bereiten. Die Felle dienen zu Pelzen, die Häute als Fußbekleidung, aus der Wolle werden nicht allein Tücher, Teppiche, Filze, sondern auch Säcke und Stricke bereitet. Die Ziegen von Angora (in Anatolien) sind auch in ganz Europa bekannt; es werden daselbst jährlich 2500—3000 Centari Ziegenhaare gesammelt, jetzt aber leiden die Eigenthümer eben so sehr durch die hohen Abgaben, mit denen die Krone sie belastet, als durch die starke Einfuhr leichter europäischer Wollenwaaren. Das angorische Ziegenhaar wird jetzt zum großen Theil nicht mehr aus Smyrna, sondern aus Constantinopel verschifft; es ist weiß, lang und äußerst weich. Das gemeine Ziegenhaar, von dem im J. 1834 aus Smyrna gegen 27'000 russische Pud versandt worden, theilt sich in schwarzes und graues, wird hauptsächlich von den nomadischen Völkerschaften gesammelt, und kommt aus Kurdistan nach Smyrna. — Die in der Türkei einheimischen Schafe sind von großem Wuchs, weißer Farbe und mit fleischigem Schwanze. Die aus Rumelien und Bulgarien kommende Wolle schätzt man im Allgemeinen höher als die anatolische. Aus Constantinopel, Salonichi und Enos wird viel Wolle nach England und Frankreich verschifft; aus Smyrna sendet man die bessern Gattungen nach England, die schlechtesten nach Nordamerika. Die Nachfrage nach diesem Artikel ist in den letzten Zeiten so sehr gestiegen, daß auch die türkische Regierung für gut befunden hat, ihn an mehrern Orten mit einer bedeutenden Abgabe zu

e Regierung hat von einer
Binnenlinie gegründet, die
ren zum Verkauf der Ar-
, und welche ben ersten
ngt, die andern aber
ngt, die unter den Be-
ther ihre Waaren sich und
europäische Meistergroßen,
ersteher wurden. Es ge-
gerden Dinge auch die-
ihn nicht sein, da die
Tuchmacher-Innung
Tuchmachern Meister
schlossen, vor der Aussicht
ländischen Handels nur
wollenen Stoffen,
en. Als den Proben
und eigenen p. M.
Kaufleuten hier gehen
en Stoffen auch nicht
ie Tuchmacher-Innung
e machen sind Kauf-
ri die ohne Meister-
lichen Stoffen einmal
ichen innern Zeichen
r an sich zu bringen,
Hinweis sich jedoch
ie Tuchmacher-Innung
e sind. Gerbereien,
ereien, Klopps und
n von 1000 Meis-
merken sich dann
900 auf 900, in
0 herabgesunken.
ie Tuchmacher-Innung
eben genossenschaft-
en Rheins sind
dann jeden Kauf-
en ist die Kund-
und seiner Waa-
n. Oft sich
Tuchmacher-
Dinge werden
en Donnerstag
in jeder durch
r Gilden be-
dem Gesuche
obgleich der
ist, daß
in Gesellen-
schwierigen
erbeutlichen
ist die die
Gehilfen
en Dinge
Tuchmacher-
Waffen
den ein-
ist und
die und
ondern
— Ge-
ist
schen-
n. Wer
Kaufl
n aus
deutet
bliche
Indus-
sage.

nch
ens.
en,
ten
ie
ie
n,
n
n
n

Vorbemerkten geht zur Genüge hervor, daß dieselbe hinter der europäischen Industrie weit zurückgeblieben ist.

Einfuhr-Artikel. Hierunter nehmen die Baumwollen-Waaren den ersten Rang ein, und zerfallen in: a) Garn, b) ungefärbte, gebleichte und ungebleichte Gewebe, c) gefärbte einfarbige Zeuge, d) Musseline, e) bedruckte Zeuge, Zitze und Tücher, f) Nankin, g) Shawls, h) Manchester. Die Menge des aus England eingeführten baumwoll. Garns betrug im Jahre 1827 647'095 engl. Pfund, im Jahre 1834 schon 1'989'851 Pfund; die der baumwoll. Zeuge im Jahre 1827 11'560'172 englische Yards, im Jahre 1834 bereits 28'621'498 Yards. Sehr gesucht sind die englischen baumwollenen Shawls, meist gestreift, jedoch auch gepalmt. Sie werden in Stücken von mehr als 3½ englischen Yards Länge und 1½ Yards Breite verkauft, und zu Turbanen, Gürteln und Frauenkleidern gebraucht. — Die Tuch-Bekleidung ist in vielen türkischen Städten ebenso gebräuchlich als in Europa, und man nimmt an, daß in 80 Buden des Kaufhofes zu Constantinopel täglich 4500—5500 engl. Yards Tuch verkauft werden. Den meisten Absatz finden im ganzen Orient die österreichischen, deutschen und belgischen Tuche zu 5—10 Thaler preuß. Cour. per engl. Yard, von den englischen nur die feinsten Sorten. Die sonst so begehrten leichten französischen Tücher, Londrins und Mahu-Serail, finden jetzt keinen großen Absatz mehr, und man zieht ihnen schwerere Tücher vor, weshalb auch die Franzosen jetzt unter den frühern Namen dichtere Gewebe liefern. Die Farben der Tücher hängen von der Mode ab: in Constantinopel ist blaues Tuch sehr üblich, in Arserum (Erzerum) rothes; das türkische Heer trägt blaues, die Garde rothes Tuch; die Civilbeamten folgen ihrer freien Wahl. — Casimir, Drap de Dames oder Damentuch und Merinos zu Sommerkleidern werden in der Türkei sehr gut verkauft. In Constantinopel müssen die Tücher bestimmte Arten von Kanten haben, die rothen weiße, die schwarzen schwarze u. s. w.; sie müssen mit der größten Vorsicht verpackt sein, um den Glanz nicht zu verlieren. — Die rothwollenen Mützen oder Feß, welche allen Bewohnern des großen Reiches zur Kopfbedeckung dienen, sind ein wichtiger Artikel der Einfuhr; die besten kommen aus Tunis, auf diese folgen die französischen, livorneser, zuletzt die österreichischen. Wie schon weiter oben erwähnt wurde, macht man solche Mützen jetzt auch in Constantinopel selbst. — Kaschemir-Shawls finden nicht mehr den frühern Absatz, seit alle türkischen Beamten europäische Kleidung tragen. — Französische Seidenwaaren werden im Orient auch nicht sehr gesucht, die einfarbigen und glatten (zu Frauen-Beinkleidern und Unterfutter) mehr, als die geblumten; in Constantinopel sind schon seidene Vorhänge in Gebrauch. — Russische Flachs- und Hanfleinwand werden in großer Menge abgesetzt, obgleich sie viel theurer sind, als die Baumwollengewebe, und aus den Häfen des schwarzen Meeres werden jährlich für 2 bis 300'000 Papier-Rubel Segelluch, Rawentuch und andere Leinwand verschifft; dieselbe dient auch zu Sommer-Beinkleidern des Militärs. Russische Taue nur noch für Kauffahrteischiffe, da die Kriegsflotte aus der Kronfabrik versorgt wird. — Schreibepapier kommt besonders aus Oesterreich, das englische ist zu theuer. Alles zum Schreiben bestimmte Papier wird im Orient besonders geglättet, deshalb braucht es auch nicht gut geleimt zu sein. Die geringen Papiersorten werden zum Verkleben von Fenstern gebraucht. Russische und österreichische Präsentir-Breter aus Papiermaché werden sehr gut verkauft; auch papierne Tabaksdosen. — Rohe, besonders gesalzene Häute kommen in großer Menge aus Rußland, über die Häfen des schwarzen Meeres; die theurern amerikanischen Häute sind dadurch fast ganz verdrängt. — Von russischem Leder kaufen die Türken nur Juchten und die in der Krimm gegerbten Schaf- und Ziegenfelle. Leder und fertige Schuhe vorzüglich aus Frankreich; auch aus Livorno, Genua und Wien kommt etwas Lederwaare nach Constantinopel. — Russisches Pelzwerk wird nicht mehr gekauft, die Türken tragen jetzt nur noch Fuchsbälge. — Eisen kommt aus England, Rußland und Schweden; das russische hat den Vorzug. Viele Eisen- und Stahlwaaren fabricirt man im Lande selbst, doch wird noch viel aus Europa eingeführt; Nägel kommen besonders aus Holland und Oesterreich nach Constantinopel und Smyrna, die besten Stahlwaaren aus England, geringe und namentlich Eisenwaaren aus Oesterreich und Rußland. — Russisches Kupfer wird nicht so sehr viel mehr eingeführt, seit die einheimische Production gestiegen ist; das russische Kupfergeräth wird sehr geschätzt. Man verlangt in Constantinopel, daß letztere Waare nicht verzinnt sei, und wo möglich aus einem Stück. — Messing-Geschirre kommen nur aus Rußland. — Gold- und Silberdraht aus Rußland und England, obgleich die Einfuhr desselben verboten und der Kauf der Waare in der Kronfabrik befohlen ist. — Die böhmischen Glashütten haben an verschiedenen türkischen Orten Niederlagen. Die englische Fayence ist eben so sehr verbreitet. Englische, französische, böhmische und russische Krystallwaaren in nicht allzugroßer Menge. Sächsisches Porzellan nicht viel, mit Ausnahme der beliebten kleinen türkischen Kaffee-Tassen. Fayence und Porzellan auch aus Rußland. — Russisches Siegellack wird in Constantinopel sehr gut verkauft; ebenso Hornkämme und Kleiderbürsten. Möbeln bezieht Constantinopel aus Oesterreich, Frankreich, aus Antwerpen. — Zucker wird aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus England, Holland und Frankreich eingeführt und in großer Menge verbraucht, da die Türken sehr große Liebhaber von Süßigkeiten sind. Constantinopel liefert vieles Zuckerwerk und eingemachte Früchte nach dem Innern des Reiches. — Rum wird jetzt im Orient viel verbraucht. — Der amerikanische Kaffee hat in der europäischen Türkei und in Kleinasien den arabischen ganz verdrängt; beide begegnen sich in Arserum. Die Kaffee-Consumtion ist sehr groß; an einigen Orten ist der Kaffeehandel Monopol der Regierung. — Russischer Kaviar ist von den Griechen in der Türkei sehr gesucht. — Butter kommt aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres, bisweilen 30'000 Pud jährlich. Sie ist Luxusartikel, da man zu Speisen sich des frischen Talges bedient, der aus Südrußland, aus Moldau und Wallachei bezogen wird. Russische Talglichte werden in Constantinopel in Menge verbraucht; die an Orte selbst bereiteten sind wohlfeiler, aber von schlechterem Ansehen. — Der Schnupftabak-Handel ist Monopol der Regierung, und nur in Constantinopel und den Magazinen der Europäer frei zu verkaufen. — Steinsalz kommt aus der Wallachei, Seesalz aus Smyrna und aus Italien nach Constantinopel, — Roggen in großer Menge aus den russischen Häfen am schwarzen Meere, aus der Moldau und Wallachei, obgleich der Boden im Lande selbst sehr fruchtbar ist; die schlechte Bewirthschaftung, das Verbot der Korn-Ausfuhr, die Beschwerlichkeit des Transports im Innern sind die Gründe davon. — Auch Farbematerialien, Gewürze, persischer Tabak, persische Pfeifenröhre ꝛc. werden eingeführt und zwar sogar die indischen Färbstoffe und Gewürze über Europa. — Aus allem dem Vorbemerkten geht zur Genüge hervor, wie abhängig der Orient von Europa ist und wie fest die Basis, worauf diese Abhängigkeit ruht.

Handelswege. Die Türkei verkehrt mit Europa mittelst vier Häfen: Trapesont (Trebisonde), Constantinopel, Smyrna und Salonik (Salonichi); außerdem besitzt sie noch eine Menge kleiner Häfen für die Küsten-Schifffahrt. Der einzige vollkommen sichere türkische Hafen am schwarzen Meere ist die als Handelsplatz jetzt ganz unbedeutende Stadt Sinope. Samsun, mit einer ganz offenen Rhede, hat die frühere Bedeutsamkeit von Sinop gewonnen, denn es ist Stapelplatz für alle Waaren, die aus Tokat und aus der reichen Provinz Tschanik kommen. Wafra, Unia, Tireboti, Kerassond gewähren nicht den geringsten Schutz gegen Stürme und Wogen. Hinter dem Kap Wona und in Platana (Stadt in der Nähe von Trapesont) sind die Schiffe mehr gesichert, in Trapesont selbst aber legen die Fahrzeuge gewöhnlich nur im Sommer an; im Winter gehen sie nach Platana. Batum ist ein trefflicher Hafen, jedoch mit sehr unsicherem Ankergrunde. Die vielen Einschnitte, welche das Marmora-Meer und der Archipelagus bilden, machen auch vortreffliche Häfen aus. — Die türkische Handelsflotte ist ziemlich zahlreich; doch erlaubt die schlechte Bauart der Schiffe den überdies unkundigen Seeleuten selten, sich in das offene Meer zu wagen, und die Küsten-Schifffahrt hat einen bedeutenden Stoß durch die Dampfschiffe erhalten, deren zwei zwischen Constantinopel und Trapesont, eins von jenem Platze in die Donau, zwei zwischen Smyrna und Constantinopel gehen. Bisweilen werden auch Salonik und Mudania, der Hafen Brussa's, von Dampfbooten besucht.

Wichtigkeit des Handels von Constantinopel. Durch den Aufschwung des europäischen Handels in Persien hat Constantinopel ungemein gewonnen, und mehrere Handelshäuser hatten sich ausschließlich diesem Geschäft gewidmet. Die Handelsthätigkeit der Hauptstadt hat sich aber insbesondere dadurch vermehrt, daß die europäischen Kaufleute jetzt dort dieselbe Sicherheit und durch die Anwesenheit der verschiedenen Gesandten mehr Schutz genießen, als in Smyrna, das sonst das ausschließliche Recht auf den Besitz von Franken hatte.

Zweig verbreitet sich in Constantinopel nicht nur die Engländer, sondern auch die Armenier und vor kurzem sogar die Griechen von Kreta, indem sie Regierung und Polizei auf jede Weise zu hintergehen wissen und sich in ungehinderter Ausübung ihres Gewerbes befinden. Auch Smyrna und Salonik sind Hauptsitze des Schmuggelhandels, und die Einfuhr von Waffen und Munition ist trotz aller Strafen und der scharfen Aufsichten auf Paketen bedeutend. Gedruckt wird das Geldsurrogat in Constantinopel für Regierung und verschiedene Private vervielfältigt, die sich in Smyrna, welches vorzugsweise ist, durch eine kleine Druckerei in Verbindung mit einem Buchhändler, der sich damit befasst, ein Geschäft machen. Die Einfuhr geschieht auf Paketen, welche in Smyrna ankommen, und Packete von 10 Millionen Piaster. — Die Umgegend von Constantinopel, Adrianopel, Philippopel, Sofia, Gumuldsina, Dedeagatsch, Widin und Salonik sind die Orte, wo die Einfuhr dieses falschen Geldes in der Zeit 1875 bis 1880 von 2 000 000 Pfaster in 5 Millionen verschiedener Sorten. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen europäischen Ländern die bei Gericht vor Gericht gestellten Fälschungen von Banknoten und Staatspapieren in den letzten Jahren sehr zugenommen haben, und dass die Fälschungen bei Gericht gestellt werden. Gleichzeitig hat Andrew-Dunnick Banken von Pennsylvania, Ohio, Kansas, Illinois, Missouri und Kansas von den Fälschungen der Banknoten dieser Staaten benachrichtigt. Dieses Geld wurde in Constantinopel, Smyrna, Salonik und Beirut in Umlauf gesetzt. Ausserdem sind Fälschungen von Banknoten der Bank von Montreal, der Bank von Quebec, der Bank von Toronto, der Bank von Ontario und der Bank von Hochelaga in Umlauf gesetzt worden. Die Fälschungen sind sehr gut ausgeführt, und es ist schwer, sie von den echten Noten zu unterscheiden. Es geht so in der Welt zu. Wenn die Fälschungen der Banknoten der Bank von Montreal, der Bank von Quebec, der Bank von Toronto, der Bank von Ontario und der Bank von Hochelaga in Umlauf gesetzt worden sind, so ist es ganz natürlich, dass sie in Constantinopel, Smyrna, Salonik und Beirut in Umlauf gesetzt worden sind. Wo sollten sie denn auch sonst hin kommen? Wenn sie in Constantinopel, Smyrna, Salonik und Beirut in Umlauf gesetzt worden sind, so ist es ganz natürlich, dass sie auch in Paris, in Berlin, in Wien, in Petersburg, in Rom, in Madrid, in Lissabon, in Athen, in Belgrad, in Bukarest, in Sofia, in Cetinje, in Alexandrien, in Kairo, in Tunis, in Algier, in Tripolis, in Tanger, in Fez, in Marokko, in Mogador, in Rabat, in Tetuan, in Mekka, in Medina, in Jerusalem, in Jericho, in Damaskus, in Aleppo, in Bagdad, in Mossul, in Teheran, in Ispahan, in Schiras, in Buschir, in Mascat, in Aden, in Zanzibar, in Tschangai, in Yokohama, in Nagasaki, in Tokio, in Peking, in Kalkutta, in Bombay, in Madras, in Colombo, in Singapore, in Batavia, in Sydney, in Melbourne, in Adelaide, in Auckland, in Wellington, in Honolulu, in Rio de Janeiro, in Montevideo, in Buenos Aires, in Valparaiso, in Lima, in Panama, in Guatemala, in Mexiko, in Havana, in Kingston, in Port au Prince, in Washington, in Philadelphia, in New York, in Boston, in Chicago, in Cincinnati, in Milwaukee, in Minneapolis, in St. Paul, in Omaha, in Kansas City, in Denver, in Cheyenne, in Salt Lake City, in Portland, in San Francisco, in Los Angeles, in Victoria, in Vancouver, in Winnipeg, in Montreal, in Quebec, in Toronto, in Ottawa, in Kingston, in Hamilton, in London, in Halifax, in St. John, in Charlottetown, in Fredericton, in Reykjavik, in Kopenhagen, in Stockholm, in Christiania, in Helsingfors, in Petersburg, in Moskau, in Warschau, in Riga, in Libau, in Reval, in Dorpat, in Pernau, in Arensburg, in Kowno, in Wilna, in Grodno, in Bialystok, in Brest-Litowsk, in Kiew, in Odessa, in Nikolajew, in Cherson, in Jekaterinoslaw, in Charkow, in Poltawa, in Kursk, in Orel, in Tula, in Moskau, in Jaroslaw, in Kostroma, in Nishnij-Nowgorod, in Kasan, in Simbirsk, in Saratow, in Samara, in Orenburg, in Perm, in Jekaterinburg, in Tobolsk, in Tomsk, in Irkutsk, in Nertschinsk, in Blagowestschensk, in Chabarowka, in Nikolajewsk, in Petropawlowsk, in Ochotsk, in Jakutsk, in Wladiwostok, in Nowo-Archangelsk, in Sitka, in Port Townsend

dagegen findet die gewerbtreibende und Handels-Classe, besonders unter den Armeniern und Griechen, bei der neuen Ordnung der Dinge tausend neue Hilfsquellen, um sich zu bereichern. — Die Wohlhabenheit der Bewohner der Türkei, hauptsächlich in den entlegeneren Gegenden, ist eine natürliche, indem sie theils aus der Ergiebigkeit des Bodens, theils aus der mäßigen Lebensart entspringt. Alle Adeligen leben vom Dienste und im Dienste des Staates; die Menge ihrer Dienerschaft vermehrt die der Consumenten. Die Bewohner der Städte, die sich mit Handel und Gewerbe beschäftigen, sind im Vergleich mit den Ackerbauenden sehr zahlreich, welche letztern ihre Erzeugnisse auch an die nomadisirenden und Viehzucht treibenden Stämme absetzen. Dieses für alle Classen so wohlthätige Gleichgewicht beginnt jedoch, in Folge des Verfalls der inländischen Industrie, jetzt zu wanken.

Course. (Zu I. 264.) — Der Wechselcours von Constantinopel auf Livorno wird seit der Aenderung der livorneser Wechselvaluta anders und zwar wie folgt notirt:

	mehr oder weniger	
Livorno.....	148	Para für 1 Lira di Toscana.

Der Werth des türkischen Piasters hat sich seit dem Erscheinen der Allg. Encycl. wieder so sehr vermindert, daß man bereits im Juni 1837 in Constantinopel den Gulden Conventionsmünze zum Cours von 460 Para notirte, wonach 1 Piaster = 5½ Kreuzer Convent.-Münze = 1 Sgr. 10 Pf. preuß. Courant.

Constanz. — Zusatz zu dies. Art. I. 266.

Industrie. Durch eine Staats-Ministerial-Verordnung vom 26. November 1835 wurde Constanz in Beziehung auf das Zollwesen in zwei Hälften getheilt, wovon die eine zum Gebiete des deutschen Zollvereines gehört, die andere aber zollfrei ist. Die Folgen dieser Abtheilung, welche der Stadt einen lebhaften Doppelverkehr gewähren, zeigten sich bald nach der Einführung schon als sehr günstig für die Stadt. Im Vereinsgebiet derselben haben sich seit dem Zoll-Anschluß namhafte Gewerbzweige, als Seiden-, Baumwollen- und Stickereien-Manufakturen niedergelassen, deren Zahl fortwährend noch zunimmt.

Messen. Einen großen Verlust erlitten Handel und Gewerbe der Stadt, als zur Zeit des bekannten Concilliums ihr großer Markt, die sogenannte Messe, aufgehoben und nach dem schweizer Städtchen Zurzach verlegt wurde. Dieses Meßrecht ist aber neuerdings der Stadt wieder verliehen worden, indem im J. 1836 das großherzogliche Ministerium in die Abhaltung zweier Messen gewilligt hat, wovon die erste am dritten Montag nach Ostersonntag, die andere am zweiten Montag nach Mariä Geburt beginnt und jede 14 Tage dauert. Die erste dieser neuen Messen ward vom 19. August bis 2. Septbr. 1836 abgehalten, und die bisherigen Messen lieferten die besten Resultate und erregten die günstigsten Erwartungen für die Zukunft. Es ist somit für Constanz die Aussicht vorhanden, als Hauptzwischenplatz für den Handel des südöstlichen Deutschlands mit der Schweiz aufzutreten und als solcher eine Stelle einzunehmen, wozu seine natürliche Lage es berechtigt und begünstigt. Ein Seehafen ist noch in der Begründung und wird den letztern Zweck wesentlich fördern.

Contenten, Contenten-Listen, die Verzeichnisse der in Seeplätzen durch die verschiedenen Schiffe angekommenen Waaren. Sie werden gewöhnlich gedruckt und dienen den Kaufleuten und Mäklern zur bequemen Uebersicht und zum Nachweis aller Importen, zu welchem Ende sie nächst der Bezeichnung des Orts und Datums den Namen des Schiffes und des Schiffers, sowie des Orts, woher er mit der Ladung kommt, die gedrängte Angabe der mitgebrachten Waaren und die Namen ihrer Empfänger enthalten.

Beispiel:

Hamburg, 15. März 1839.

Contenten-Liste (oder: Liste angekommener Waaren).

Schiff Neptun, Capitän Aug. Grambel, von London, brachte für:

Herrn A. L. Salten:	40 Kisten Imperial-Thee.
	95 Gebinde Rum.
= Peter Grünbaum:	30 Kisten Indigo.
	45 Ballen Baumwolle.
	14 Kisten Peccoe-Thee.

u. s. w.

Continentalsystem, Continentalsperre. — Mit diesem Namen belegt man in der Geschichte das Verfahren Napoleon's, die Engländer von dem Handelsverkehr mit dem Continente Europas gänzlich auszuschließen und hierdurch ihre Macht, die sich auf den Handel gründet zu untergraben. Als Napoleon die norddeutschen Häfen in seine Gewalt bekommen hatte, erließ er am 21. November 1806 von Berlin aus folgendes merkwürdige Decret, welches die Grundlage des Continentalsystems bildete. Wir geben dasselbe hier wörtlich, weil es eines der wichtigsten Documente der neuern Handelsgeschichte ist:

In unserm Lager zu Berlin, den 21. Novbr. 1806.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, bringen in Erwägung:

1) daß England das, von allen civilisirten Völkern befolgte Völkerrecht nicht annimmt;

2) daß es jedes, einem feindlichen Staate angehörige Individuum als Feind behandelt und diesem zufolge nicht nur die Mannschaft der zum Kriege gerüsteten, sondern auch der Handels- und Kauffahrtei-Schiffe und selbst Handelsbediente und Kaufleute, die in Handelsangelegenheiten reisen, zu Kriegsgefangenen macht;

3) daß es über Handelsfahrzeuge und Waaren, sowie über das Eigenthum von Privatleuten das Eroberungsrecht ausdehnt, welches nur auf dasjenige, so dem feindlichen Staate gehört, angewendet werden kann;

4) daß es auf nicht befestigte Städte und Handelshäfen, sowie auf Einlässe und Mündungen von Flüssen, das Recht der Blockade erstreckt, welches nach Vernunft und von allen Völkern angenommenen Gebrauch nur auf befestigte Plätze anwendbar ist;

daß es Plätze für blockirt erklärt, vor welchen es nicht ein einziges Kriegsschiff hält, obgleich ein Platz nur dann blockirt sein kann, wenn er dergestalt besetzt ist, daß man nicht eine große Gefahr sich ihm nähern darf;

daß es sogar solche Oerter in Blockadezustand erklärt, die es mit seiner ganzen vereinigten Macht zu blockiren nicht im Stande wäre, als ganze Küsten und ein ganzes Reich;

5) daß dieser ungeheure Mißbrauch des Blockaderechts keinen andern Zweck hat, als alle Gemeinschaft mit den Nationen zu verhindern und den Handel, sowie die Industrie Englands auf dem Ruin der Betriebsamkeit und des Handels des festen Landes zu erheben;

6) daß, da dies die augenscheinliche Absicht Englands ist, jeder, der auf dem festen Lande Handel mit englischen Waren treibt, dessen Absichten begünstigt und sein Mitschuldiger wird;

7) daß dieses, den ehemaligen barbarischen Zeiten würdige Betragen Englands, dieser Macht, auf Unkosten aller andern, vortheilhaft gewesen ist;

8) daß aus dem Rechte der Natur die Befugniß erfolgt, dem Feinde eben die Waffen, deren er sich bedient, entgegenzusetzen, und ihn auf die nämliche Art zu bekämpfen, wie er verfährt, sobald er alle Begriffe von Gerechtigkeit und alle liberalen Gesinnungen verkennt, die der Civilisation ihr Dasein verdanken.

Haben beschlossen, auf England alle jene Maßregeln anzuwenden, die es in seiner See-Gesetzgebung angenommen hat.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets sollen als unabänderlich als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden, bis England anerkannt haben wird, daß das Kriegsrecht auf dem Lande und zur See ein und dasselbe ist; daß es weder auf Privatreigenthum, von welcher Gattung es sei, noch auf diejenigen Personen, die mit den Waffen nichts zu thun haben, ausgedehnt werden dürfe, und daß das Blockaderecht sich nur auf solche befestigte Orte beschränken müsse, die von einer hinlänglichen Macht wirklich eingeschlossen sind.

Diesem zufolge haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1. Die britischen Inseln sind in Blockadezustand erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Correspondenz mit den britischen Inseln ist untersagt.

Solchemnach werden die nach England, oder an einen Engländer addressirten oder in englischer Sprache geschriebenen Briefe und Pakete mit der Post nicht versendet, sondern angehalten werden.

Art. 3. Jeder englische Unterthan, weß Standes und Gewerbes er sei, welcher sich in den von unsern, oder unsern Alliirten Truppen besetzten Ländereien betreten läßt, soll kriegsgefangen sein.

Art. 4. Alle Waaren, jede Waare und jeder Gegenstand, welche Art sie sein mögen, die aus England, den Englischen Colonien, stehen für gute Prise erklärt werden.

Art. 5. Der Handel mit englischen Waaren ist verboten, und jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken kommt, wird für gute Prise erklärt werden.

Art. 6. Die Dauer der Strenge der Confiscation der durch vorhergehende Artikel für gute Prise erklärten Waaren und Eigenthums soll unvermindert weiten, die Kaufleute sie den Besitzern abkaufen, und die Summe, welche dafür bezahlt wird, in Vertheilung von Strafgeldern unter dieselben gehören.

Art. 7. Kein amerikanisches von England oder von englischen Besitzungen kommendes Schiff, noch irgend ein anderes, das gegen diese Verfügung Handel getrieben haben wird, soll in irgend einem Hafen Zutritt haben.

Art. 8. Jedes Fahrzeug, welches vermittelst solcher Angaben seinen wahren Bestimmungsort täuschen wird, soll mit seiner Ladung confiscirt werden, und der Capitain soll mit der Galeere bestraft werden.

Art. 9. Jeder, der in Preisen in Paris eingetragene Waaren kaufen wird, oder in seinem Hause oder in seinen Magazinen, welche in Besitze sind, solche Waaren findet, soll sofort seine Freiheit, in seinen Rechten, ohne in den von den Englischen Gesetzen begangenen Irrthum, verfallen können zu appelliren. Statt seine Ladung zu verlieren über den Preis solcher Waaren soll bei der Regierung Klage geführt und ein gerechtes Urtheil darüber entschieden.

Art. 10. Die gegenwärtige Decret soll durch meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, Neapel, Holland, Etrurien, Portugal und Russland, wie auch den Verwandten meines Hauses, gleich wie den Königen von Polen der Hauptstädte und der Schweizer Eidgenossenschaft mitgetheilt werden.

Art. 11. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst von Neufchatel, Herr Kämpfen, Großadmiral, Vice-Connetable, Erzkanzler, Kanzler, Schatzmeister, Grand-Officiere, Krone, Reichsbeamten, Staats-Minister, Staatsräthe, Sectionschefs und Auditeurs des Staatsrathes, sollen die Ausführung gegenwärtigen Decrets zu machen.

Unterschrift: Napoleon.

Obgen bleibt Decret zeigt mit Evidenz England Absichten und Mittel, die Continentalfreiheit zu vernichten. Es ist nicht von neutralen Schiffe, bei Strafe der Confiscation sind Einfuhr und Ausfuhr verboten. Es ist nicht von Kriegsschiffe, sondern von Kaufleute, die Decret ist gegen die Continentalen Handelsfreiheit gerichtet, weniger ist es von Decret von Blockade, die Decret ist nicht gegen die in der Continentalen Gewässer befindlichen englischen Waaren, eine Blockade ist dagegen eine Maßregel, welche combinirt werden sollen. Decret erklärt England um 11. May des Jahr, Meine und Ihre Decret sind nicht combinirt, sie sind nicht gleichzeitig, sie sind nicht gegen dieselbe Gegenstände, sie können sie nicht sein. Decret ist ausgeschlossen war; auch keine Jahre, weil einem ausgeschlossen Gegenstand nicht combinirt werden können. Decret ist nicht, was den Schiffen der neutralen Mächte Schutz zu verleihen, sie gegen Beschlagnahmen, Confiscationen und Angriffe zu vertheidigen; die Gewässer-Schiffe, die mit den Kaufleute gleich sind, sind nicht Gegenstand Decret. Decret ist nicht, was den Schiffen der Continentalen Decret vom 20. Juli, vom Monat Februar) zu verleihen Schutz.

Decret ist nicht, was Napoleon am 17. Juni, Decret des Decret vom Blockade. Ja sondern waren nationen, und, daß sie den Verletzungen der den englischen englischen Verfügung sich unternommen Staat sich die englischen und ein gute Prise erklärt waren sollen. Noch einer Lösung Lösung (vom 11. Januar 1808) sollen der Kaufleute den heilen und Waaren bekommen.

Napoleon unternimmt keinen Schritten nicht von Frankreich, Italien, Spanien, Holland, Neapel, Etrurien, Portugal, Rußland, welche sich seinen Befehlen Folge machen, sondern gehören Theil Artikeln und in Rheinbund-Staaten. Im Preußen von Tilsit wurde auch Preußen bestimmt, seine in Hamburg von Commissionen am 31. Dec. 1807 Dekrets vom 17. Februar, vom 13. Oct. 1807, 5. Oct. 1807 und 18. Febr. 1808) Spanien am 8. Jan. 1808.

Auch keine gültigen Zustimmung bei Continentalsystem von Napoleon, Dänemark, Portugal, Spanien, Rußland, Preußen, Oesterreich, Schweden und Türkei.

Table 1.1 — Sample Table

Name	Age	City
Alice	30	Boston
Bob	25	Chicago

Table 1.2 — Sample Table

Name	Age	City
Alice	30	Boston
Bob	25	Chicago

Die Waaren, welche außer den Specereiwaaren (Zucker, Zuckermehl, Zuckersyrup, Kaffee, Cacao, Gewürznelken, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer, Piment, Ingber, Vanille, Zimmt) als controlepflichtig zu betrachten sind, werden für alle Theile des österreichischen Zollgebietes hier zusammengefaßt, nämlich:

I. Im Grenzbezirke:

1) In allen Theilen des Zollgebiets, in welchen der Grenzbezirk besteht:
   a) Rohe Baumwolle und alle Baumwollenerzeugnisse aus Baumwolle allein oder mit anderen Stoffen gemischt, mit Ausnahme der Handgespinnste, so lange sie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind.
   b) Branntwein, Branntweingeist im reinen Zustande oder mit anderen Stoffen versetzt, Arack und Rum.
2) Im lombardisch-venetianischen Königreiche, Tyrol mit Vorarlberg und im illyrischen Küstenlande: Seide, rohe, gesponnene, gezwirnte, gefärbte und ungefärbte und Fabricate aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.
3) Im lombardisch-venetianischen Königreiche und im illyrischen Küstenlande.
   a) Wein.
   b) Olivenöl und dessen Geläger.
   c) Fische, gesalzene, geräucherte, getrocknete und marinirte.
   d) Haderlumpen (Strazzen).
4) In allen Theilen des Zollgebiets mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreichs und des illyrischen Küstenlandes:
   Wein, ausländischen Ursprungs, worunter aber ungarische und siebenbürgische Weine nicht zu verstehen sind.
5) In allen Theilen des Zollgebiets mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreichs:
   Salz.

II. Im inneren Zollgebiete:

1) Der einfachen Controle:
   a) Im ganzen inneren Zollgebiete:
      aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarnspinnereien, worunter aber Handspinner nicht begriffen sind, beziehen, absetzen oder versenden.
      bb) Alle Baumwollenerzeugnisse und alle Fabricate, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind.
      cc) Die Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen bis zu deren Uebergange in den Handel, oder an Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten.
      dd) Capwein, dann alle ausländischen Weine, welche mit einem Eingangszolle von 15 Gulden pro Centner angesetzt sind.
   b) In den Ländern mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreichs und von Tyrol mit Vorarlberg:
      Branntwein, Branntweingeist, Arack, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.
2) Der geschärften Controle in allen Theilen des inneren Zollgebiets:
   a) Kaffee.
   b) Zuckermehl, Zuckersyrup und Zuckerraffinade, soweit diese Gegenstände nicht der einfachen Controle angehören.

Von der geschärften Controle sind die derselben unterworfenen Gegenstände dann befreit, wenn sie nur in folgenden Quantitäten versendet werden: Kaffee u. Cacao 5 Pfund, Zuckermehl und raffinirter Zucker 15 Pfund, Zuckersyrup 25 Pfund, Pfeffer 1 Pfund, Vanille 2 Loth, alle anderen Specereiwaaren ½ Pfund, rohe Baumwolle 50 Pfund, Baumwollengarne 4 Pfund, Spitzengrund aus Baumwollengarn 8 Loth, Webewaaren von Baumwolle allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück, andere Baumwollenwaaren 8 Pfund, rohe und gesponnene Seide, Seidenabfälle und Seidenwaaren 4 Pfund, Wein ½ Eimer, Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten ¼ Eimer, Olivenöl und dessen Geläger ½ Eimer, gesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinirte Fische 10 Pfund, Kochsalz 25 Pfund.

Von der einfachen Controle sind dagegen ausgenommen: Baumwollengarne 8 Pfund, Spitzengrund ½ Pfund, andere Baumwollenerzeugnisse und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemischt ist, 50 Pfund, Branntwein, Branntweingeist, Arack, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke, 5 Eimer, Zucker aus inländischen Stoffen, wenn Jemand, der mit Zucker weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

Contumaz, s. Quarantäne, II.

Conventionalstrafe, s. unter Vertrag, I. 746.

Conventionsfuß, Conventionsgeld, Conventionsmünze, Conventionscourant, heißt der jetzt fast nur noch in Oesterreich gebräuchliche 20 Guldenfuß, im Münzfuß, in welchem 20 Gulden oder (da 3 Gulden = 2 Thaler) 13⅓ Thaler eine cölnische Mark fein Silber ausmachen. Die größte Geldsorte dieses Fußes ist gegenwärtig das 2 Gulden- oder 1⅓ Thalerstück, gewöhnlich Conventionsthaler, (Conventions-) Speciesthaler genannt (13⅓ löthig, 10 Stück aus der Mark fein Silber), welches bisher besonders häufig im Königreich Sachsen, früher auch in Baiern und den übrigen dem 20 Guldenfuße folgenden deutschen Staaten, ausgeprägt wurde; in Oesterreich werden in neuerer Zeit am häufigsten die ½ Guldenstücke oder Zwanzigkreuzer (Zwanziger) geprägt, welche in Norddeutschland auch unter dem Namen Kopfstücke allgemein bekannt sind. In den übrigen deutschen Staaten hat dieser Münzfuß jetzt dem preußischen oder 21 Guldenfuße (für den Norden) und dem 24½ Guldenfuße (für den Süden) Platz gemacht. Das Geschichtliche des Conventionsfußes ist in Kürze unter d. Art. Wien, I. 773 berührt worden.

Copet, Getreidemaß in den Schweizer-Cantons Neufchatel (s. diesen Artikel I. 598) und Waadt (s. Lausanne, I. 492).

Copierbuch, s. unter d. Art. Buchhalten, I. 199.

Copiermaschine. Um Briefe und andere kaufmännische Papiere schnell und ganz treu zu copieren hat man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts mechanische Vorrichtungen, sogenannte Copiermaschinen, ersonnen. Zuerst und ziemlich lange wandte man die von dem Engländer James Watt 1780 erfundene Copiermaschine auf vielen Comptoiren vorzugsweise an. Dieselbe ist aber bei weitem nicht so einfach als die im Jahre 1818 von dem Kaufmann Scheibler in Crefeld erfundene Copierrolle. Bei der Watt'schen Maschine ist der Copierproceß folgender: ein Blatt sehr dünnen, ungeleimten Papiers wird angefeuchtet und auf die zu copirende Schrift gelegt. Dann werden beide Blätter zwischen Preß- oder Glanzpappe gelegt und durch eine Walzenpresse gezogen. Durch das hierbei stattfindende starke Pressen wird ein Theil der Tinte des zu copierenden Blattes auf das ungeleimte angefeuchtete Papier übertragen. Die Schrift erscheint zwar verkehrt, doch ist das angewandte Papier so dünn, daß sie auf der andern Seite in richtiger Stellung noch lesbar bleibt; sollte Letzteres aber dennoch nicht der Fall sein, so muß man sich beim Lesen der Copie eines Spiegels bedienen.

Die Scheibler'sche Copiervorrichtung besteht aus einer einfachen, etwa 1 Zoll starken, 1½ Fuß langen hölzernen Rolle (Cylinder), woran der ganzen Länge nach eine Stück Tuch (Fahne genannt) geleimt ist. Die Verlängerung der Rolle dient zum Anfassen mit der Hand. Wenn man nun mittelst dieser Rolle copieren will, so feuchtet man das Copierpapier an, legt es auf das zu copierende Blatt, beides zwischen Wachspapier, und dann legt man diese Schicht auf ein Pferdehaartuch und mit diesem auf die aufgerollte Tuchfahne. Letztere rollt man dann mit den obigen Blättern um den Cylinder, faßt diesen am Griffe mit der rechten Hand an und dreht ihn in der linken Hand, die fest um den Cylinder geschlossen wird, eine Zeit lang herum; hierbei ist noch zu bemerken, daß man die den Cylinder umschließende linke Hand bald höher, bald tiefer andrückt, damit das Blatt der ganzen Länge nach getroffen wird. Da durch das Reiben zwischen der Tuchfahne die Hand sehr angegriffen wird, so bedient man sich noch eines Stückchen Wachsleinwand, welches man stets auf die Stelle der Rolle legt, wo man reibt. Nach einiger Uebung weiß man genau, wie stark und wie lange man den Cylinder in der Hand zu drehen hat, damit die Copie vollendet werde.

Die Tinte, mit welcher man ein zu copierendes Blatt schreibt, muß besonders zubereitet sein (Copiertinte). Scheibler gibt folgende Vorschrift dazu an: auf 6 Loth pulverisirte Galläpfel und 3 Loth Blauholzspähne läßt man 1 Schoppen kalten Essig 24 Stunden lang ziehen und gießt dann noch 3 Schoppen siedendes Wasser auf. Ferner löst man 3 Loth Eisenvitriol und ½ Loth Alaun, jedes besonders auf und thut es zu der Flüssigkeit, die man vorher filtrirt. Dann fügt man 4 Loth arabisches Gummi, welches man vorher auflöst, und 4

oth Zucker dazu. Scheibler'sche Copierrollen kann man bei Gebrüder Tecklenburg in Leipzig bekommen.

Coppa, Getreidemaß in Ancona; s. dies. Art. I. 29.

Coppo (Krug), 1) Getreide- und Flüssigkeitsmaß in Mailand, dem französ. Deciliter gleich; s. jenen Art. I. 55. — 2) Getreidemaß in Turin (s. dies. Art. I. 737) und Brescia (s. dies. Art. II. 55). — 3) Oelmaß in Lucca; s. dies. Art. I. 535.

Corba, Getreide- und Flüssigkeitsmaß in Bologna; s. dies. Art. I. 146.

Corbula, Feld- und Getreidemaß auf der Insel Sardinien; s. Cagliari, II. 59.

Corde, belgisches Brennholzmaß, dem französ. Stère gleich; s. Lüttich, I. 537. Auch ein älteres französ. Brennholzmaß führte diesen Namen.

Cornado, eine geringe Rechnungsmünze in der spanischen Provinz Navarra, von 2 navarresischen oder 8½ castilischen Dineros; s. Pampelona, I. 621. — Früher war er Cornado auch eine geringe castilische Kupfer-Scheidemünze, als welche er aber nicht mehr existirt.

Corney, Maß für trockene Waaren auf der Insel Ceylon; s. Columbo, I. 254.

Coromandel, ein Küstenland in Vorderindien; s. Madras und Pondichery, I.

Coronilla wird häufig der Escudillo de Oro oder kleine goldene Piaster von 1 Peso duro oder harten Piaster Werth genannt, eine spanische sogenannte Provinzial-Goldmünze, welche noch verschiedene andere Beinamen führt; s. Madrid, I. 548.

Corsica, die Insel, s. Ajaccio, II. 3.

Corta, Cuartano, Oelmaß auf den balearischen Inseln; s. Palma, I. 620, und Port-Mahon, II.

Cortane, Getreide-, Wein-, Branntwein- und Oelmaß in Barcelona; s. dies. Art. I. 91.

Cortarine, Wein- und Branntweinmaß in Barcelona, I. 91.

Coruña, Hauptstadt des spanischen Königreichs Galicien, der nordwestlichsten Provinz des Landes, mit wichtigem Kriegs- und Handelshafen und 15'000 Einwohnern. Der Eingang des Hafens wird durch zwei Forts geschützt, der Hafen selbst ist geräumig und sicher und durch einen schönen Kai geziert. In der Stadt befinden sich wichtige Leinwand- und Hutmanufacturen; der Handel geht hauptsächlich nach der Insel Cuba, und es findet eine regelmäßige Packetbootfahrt zwischen Coruña und Havana statt. Auch mit Falmouth (England) ist die Stadt durch reguläre Packetfahrt verbunden. In der Nähe ist der berühmte Herkulesthurm, ein Leuchtthurm, dessen Ursprung in das graue Alterthum hinaufreicht. — Münzen, Maße, Gewichte, s. unter Galicien, I. 371.

Corvette, eine in Frankreich gebräuchliche Art kleiner, schnell segelnder Kriegsschiffe von weniger als 20 Kanonen, deren man sich hauptsächlich zur Ueberbringung und Einziehung von Nachrichten und Befehlen bedient.

Cos, Coß, ein Meilenmaß im britischen Ostindien, etwas größer als die englische Meile; s. Calcutta, I. 210.

Cottah, ein Flächenmaß im britischen Ostindien; s. Calcutta, I. 210.

Coupe, Sack, Getreidemaß in den Schweizer-Cantons Freiburg und Genf; s. diese Art. I.

Coupon, Zinsschein, s. unter den Art. Staatsschulden, I. 702.

Courant, Courantgeld, eigentlich Current, vom lateinischen currere, laufen, currens, laufend (franz. Courant, monnaie courante; engl. Currency; holl. Curant, Courant; ital. Corrente), begreift im Geldwesen in seiner allgemeinsten Bedeutung alle diejenigen Münzsorten, welche in einem bestimmten Staate überhaupt gesetzlichen und regelmäßigen Umlauf haben, und welche sonach aus jedem durch das Gesetz und Herkommen gewürdigten Metall bestehen können. Im engern Sinne aber versteht man unter Courant diejenige Geldwährung (Valuta), nach welcher ein Staat seine eigene Ausmünzung für den innern Verkehr vollzieht, wie in Preußen das nach dem Vierzehnthalerfuße geprägte Silbergeld, das sogenannte preußische Courant, in Hamburg das für den Kleinverkehr bestimmte Courant, im Gegensatz der bloß fingirten Bank-Valuta, u. a. — Grob Courant nennt man die schwereren (gröbern) Münzstücke einer Courant-Währung, z. B. die ganzen und Drittel- und die sonst auch geprägten Zweidrittel- und halben Thalerstücke, des preußischen Courants. Die geringern Münzsorten heißen dann im Gegensatze Klein Courant. — (Das englische „Currency" wird gewöhnlicher in der Bedeutung „Papiergeld" gebraucht, also in einem dem wirklich baar umlaufenden Gelde ganz entgegengesetzten Begriffe.)

Covado, Cubit, die im Kleinhandel gebräuchliche Elle in Portugal und Brasilien; s. Lissabon und Rio Janeiro, I. Die grammatische Bedeutung des Wortes ist die Länge des Arms vom Ellbogen bis zum Ende des mittelsten Fingers.

Covid, Cobido, Cobre, Cubit, ein fast in ganz Ostindien und Arabien, so wie auch in China, gebräuchliches Längenmaß von abweichender Größe, welches besonders als Elle dient. Man sehe die betreffenden einzelnen Orte, als: Calcutta, Bombay, Madras, Mokka, Beit-el-Fakih, Canton, Cochinchina, Malakka, Pondichery, Surate u. a., I. und II.

Cowries (ausgespr.: Kauris), s. Kauris, I. 470.

Cowsoong (ausgespr.: Kausung), ein Münzwerth auf den Sulu-Inseln in Ostindien, welcher durch ein Stück Nankin von 4 englischen Fathoms Länge vertreten wird; s. Sulu-Inseln, II.

Coyang, Coyan, Cojáng, ein in sehr vielen Gegenden Ostindiens, namentlich in Hinterindien und auf den Inseln gebräuchliches Getreidemaß, welches besonders für Reis (auch für Salz) angewendet wird; bisweilen führt das Haupt-Handelsgewicht denselben Namen. Man sehe die Artikel Atschin, Bencoolen, Molukkische Inseln, Batavia, Malakka, Prince-of-Wales-Island, Singapore ꝛc., I.

Crazia (in der Mehrheit: Crazie), 1) eine Silberscheidemünze zu 20 Denari = $\frac{1}{72}$ Lira, wovon auch doppelte Stücke vorhanden sind; 2) ein Längenmaß im Großherzogthum Toscana; s. Florenz, I. 355 u. 356, und Livorno, I. 523.

Creditbriefe, s. unter dem Artikel Correspondenz, I. 277.

Creditiren, Jemand Etwas anvertrauen, ihm Waaren ꝛc. auf Borg verkaufen, so daß man den Gegenwerth erst in einer bestimmten Frist in Empfang nimmt. — Creditor, der Gläubiger.

Crore, Curon, bedeutet in Ostindien (namentlich im britischen Theile) eine Summe von 100 Lacks oder von 10 Millionen Rupien.

Cruſado, eine portugiesische Gold- und Silbermünze, ursprünglich in beiden Metallen zu 400 Reïs ausgemünzt, später aber auf 480 Reïs gewürdigt und erhöht, zu welchem Nennwerthe auch die neuern Cruſaden ausgeprägt werden. Die Cruſaden von früherem Gepräge, welche noch die Ziffer 400 als Bezeichnung des Nennwerthes in Reïs tragen, werden alte Cruſaden — Crusados velhos —, die von späterm Gepräge mit der Ziffer 480 (Reïs) aber neue Cruſaden — Crusados novos — genannt. Der Wechsel-Cruſado wird als fingirte Münze gegenwärtig noch zu 400 Reïs gerechnet und die lissaboner Course auf Amsterdam und Hamburg verstehen sich für einen solchen Wechsel-Cruſado. — Den Namen Cruſado (Kreuzmünze) hat die Münze von dem ihr aufgeprägten Kreuze. Man sehe übrigens d. Art. Lissabon, I. 519 flg.

Cruſe, Rechnungsmünze in der arabischen Hafenstadt Djidda oder Dschedda; s. Djidda, I. 297.

Cseber, Tseber (sprich: Tscheber), der Wein-Eimer in Debreczin und Temeswar in Ungarn; s. Debreczin, II.

Cuarta, Cuarto (Viertel), Cuartano, Cuartera, Cuarterone, Cuartillo, Cuartin, Münzen, Maße und Gewichte in Spanien; s. die Artikel Cuarta, Cuarto, Cuartano ꝛc., I.

Cuba, die Insel, s. Havanna, I. 421.

Cuba, ein Maß für Flüssigkeiten (besonders Honig) und einige trockne Waaren im afrikanischen Staate Habesch oder Abyssinien; s. Massuah, I. 569.

Cubik, Cubikmaße, s. Kubik, I. 484.

Cubit, ein älteres englisches Längenmaß von 18 Zoll Größe; s. London, I. 529. Vgl. auch d. Art. Covid, II.

Cucchiaro, Getreidemaß in Turin; s. dies. Art. I. 737.

Cucha, Handelsgewicht in der arabischen Seestadt Maskat; s. dies. Art. I. 569.

Cuddy, s. Gudda, II.

Cuerda, ein Längenmaß in der spanischen Provinz Valencia von 20 dortigen Brazas; s. Valencia, I. 739.

Cugnatella, ein im Großhandel gebräuchliches Oelmaß in Rom; s. dies. Art. I. 668.

Cula, Coula, Oelmaß im Kaiserthum Marokko; s. Fez, I. 351. Vergl. d. Art. Kulleh, II.

Cumana oder Neu-Andalusien, Provinz im südamerikanischen Freistaate Venezuela (in Columbien), mit der Hauptstadt Cumana, oder vollständig: Santa Ines de Cumana, welche im Jahre 1520 durch Gonzalo de Ocampo gegründet wurde, am Flusse Manzanares gelegen und ½ Stunde vom Meere entfernt ist. Die Stadt liegt in einer fruchtbaren Ebene und zählt 15—20'000 Einwohner; obgleich die Hitze stets sehr groß ist und nie Regen fällt, ist doch das Klima nicht ungesund. Die Häuser sind, der häufigen Erdbeben wegen (das von 1797 zerstörte einen großen Theil der Stadt), sehr niedrig. Zwei Forts, St. Antonio und Gandelaria, beschützen den Platz und sind mit undurchdringlichen Cactus-Pflanzungen umgeben, welche die Stelle von Pallisaden vertreten. Der Hafen der Stadt ist ausgezeichnet und außerordentlich geräumig und sicher. Die Ausfuhr besteht vorzüglich in Cacao, Tabak, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Häuten, Fleisch und Fischen (von denen viel nach Westindien geht). Während der spanischen Herrschaft bildete der in großer Ausdehnung betriebene Schleichhandel den einträglichsten Nahrungszweig, welcher nun aufgehört hat. Die Producte der Provinz sind die von Columbien (s. dies. Art. I. 253) überhaupt; die unter dem Namen Cumana bekannte vorzügliche Tabaksorte gehört hierunter. Münzen, Maße, Gewichte, Finanzen ꝛc. s. Columbien, I. 253, und La Guayra, I. 490.

Cupo, Quarticeno, Getreidemaß in Bologna; s. dies. Art. I. 140, und II. 50.

Curassao, die größte und wichtigste unter den den Holländern (seit 1634) gehörigen Inseln Westindiens, im caraibischen Meere und nahe der Küste von Venezuela (Columbien) gelegen, mit 8½ Quadrat-Meilen Flächeninhalt und 14'000 Einwohnern, worunter 6000 Sclaven. Wie die übrigen holländisch-westindischen Inseln ist auch Curassao ein bloßer Felsen, welchem einzig der Fleiß der Colonisten einige Erzeugnisse abzugewinnen vermochte, worunter besonders Zucker, Tabak und Baumwolle. Der Schleichhandel mit den nahen, ehemals spanischen Colonien (jetzt die columbischen drei Freistaaten) brachte der Insel früher sehr großen Vortheil, indem sich hier fortwährend die Producte europäischer Industrie aufgespeichert fanden, um gegen die Colonialwaaren der spanischen Besitzungen eingetauscht zu werden. Dies hat nun aufgehört, und sowohl die politischen Verhältnisse als die englische Concurrenz haben die Wichtigkeit der Insel sehr vermindert; doch ist immer noch der Verkehr mit Südamerika lebhaft und von Bedeutung, und dies namentlich durch die Unterstützung der im Jahre 1815 wieder begründeten holländisch-westindischen Handelsgesellschaft. — Die Hauptstadt der Insel ist Wilhelmstadt, durch Reinlichkeit ausgezeichnet; sein Hafen ist die St. Anna-Bai oder Barbara an der Südküste, Freihafen und völlig sicher und bequem, durch das Fort Amsterdam geschützt. — Von den übrigen holländisch-westindischen Inseln sind zu erwähnen: St. Martin (4 Quadrat-Meilen), St. Eustachius oder Eustaz (1 Q.-M.), Saba (¼ Q.-M.). Um Curassao liegen die kleinen Felseninseln Aruba oder Orua, Buen Ayre und die Aves-Gruppe; auf Aruba ward 1824 Gold entdeckt, zum Theil in großen Stücken, und 1826 davon 71 Pfund ausgebeutet. Die gesammten holländischen Besitzungen in Westindien enthalten 12 Quadrat-Meilen und 20'000 Einwohner.

Rechnung und Münzen. Man rechnet hier und im holländischen Westindien überhaupt nach Courant-Piastern zu 8 Realen oder Schillingen à 6 Stüber. Im größern und auswärtigen Handel wird der Courant-Piaster gewöhnlich in 100 Cents eingetheilt. — Der spanische oder mexikanische Silberpiaster wird zu 11 Realen oder Schill. gerechnet, wonach 13,303 hiesige Courant-Piaster eine cöln. Mark fein Silber betragen und der Werth eines Courant-Piasters 1 Thaler 1 Sgr. 7 Pf. preuß. Courant ist. Man rechnet den hiesigen Courant-Piaster = 3 Schill. 5 Pence britisch Sterling, indem der spanische Silberpiaster zu 11 hies. Realen = 4 Schill. 8 Pence Sterling geschätzt wird. — Umlaufende Münzen bestehen besonders in den spanischen und portugiesischen Gold- und Silbersorten, und es gelten: die einfache spanische Pistole 4¼ Piaster (mehr oder weniger), der portugiesische Johannes 11 Piaster Courant (m. o. w.), die andern Stücke nach Verhältniß.

Cours. Man notirt einen Cours auf Amsterdam, nämlich

	mehr oder weniger	
Amsterdam (einige Monate nach Sicht).....	55	Cents hiesig Courant für Gulden niederl. Courant.

Ellenmaß ist die spanische Vara von 375,9 franz. Linien oder 0,84796 Meter Länge. 81 Varas = 100 alten amsterdamer Ellen.

Handelsgewicht. Man rechnet 93 hiesige Pfunde = 100 alten amsterdamer Handelspfunden, wonach das hiesige Pfund = 531,3 franz. Gramm oder 11'057,9 holl. As. Auf den Inseln Eustaz und St. Martin bedient man sich der alten amsterdamer Maße und Gewichte, welche man unter Amsterdam, I. u. II., angegeben findet.

Curon, s. Crore, II.

Cutter (franz. und engl. Cutter), eine Art Schaluppe (s. d. Art. Boot, II. 52), größer und von schärferer Bauart als eine Jacht, sonst aber dieser sehr ähnlich, tief gehend und daher mit vielem Segelwerk versehen.

Cux, s. Kux, I. 487.

Cuxhafen, Städtchen und Hafen im Amte Ritzebüttel, auf hamburgischem Gebiete, am linken Ufer und am Ausfluß der hier in die Nordsee mündenden Elbe gelegen, mit 1600 Einwohnern, die meist Lootsen und Fischer sind, einem Leuchtthurme, einem Leuchtfeuer und Leuchtschiffen, einem sehr besuchten Seebade und einer Quarantäne-Anstalt. Cuxhafen ist besonders für Hamburg von der größten Wichtigkeit durch seinen vortrefflichen, geräumigen Hafen, und die größern Schiffe sind bisweilen genöthigt, ihre Ladungen durch Lichterschiffe hier zu löschen und nach Hamburg bringen zu lassen; auch bei ungünstiger Witterung, und wenn die Elbe mit Eis belegt ist, pflegen die Schiffe in diesen Nothhafen einzulaufen oder daselbst zu überwintern. Als Lootsenstation ist Cuxhafen von großer Bedeutung, und das Lootsenwesen ist sehr zweckmäßig organisirt: unter zwei Lootsen-Capitänen stehen 50 Lootsen, welche die fremden Schiffe über die Untiefen des Stromes führen. Die Lootsengelder richten sich nach der Größe der Schiffe und nach der Jahreszeit; der Commandeur wohnt in Ritzebüttel. Um den in die Elbe einlaufenden Schiffen sogleich Beistand leisten zu können, müssen die hiesigen Lootsen bei den äußersten Tonnen (Fahrwasserzeichen) stets ein Boot in der See haben. Dampfschiffe unterhalten eine regelmäßige Verbindung mit London, Amsterdam und Havre, und Packetboote gehen nach dem englischen Platze Harwich. Zwischen Cuxhafen und Hamburg ist in der neuesten Zeit eine Telegraphen-Linie eingerichtet worden, auf welchem Wege alle wichtigen Nachrichten außerordentlich schnell befördert werden können, und wodurch namentlich dem hamburger Handelsstande ein großer Vortheil erwächst.

Cwierca (in der Mehrheit: Cwierci), Viertel, ein Getreidemaß im Königreich Polen und im Freistaate Krakau; s. Warschau, I. 756, u. Krakau, I. 481.

Cypern, bei den Türken Kibris, eine zur Seite der Küsten von Kleinasien und Syrien im mittelländischen Meere gelegene, zum türkischen Reiche gehörige Insel, die schon im Alterthume wegen ihrer ungemeinen Fruchtbarkeit und ihres weichen Klimas berühmt war und, obgleich ihrer frühern Blüthe und großen Bevölkerung beraubt, auch jetzt noch durch den Reichthum ihrer Natur-Erzeugnisse sich auszeichnet. Im Jahre 1571 kam (durch Amurath III.) Cypern unter türkische Hoheit, nachdem es seit 1473 im Besitze der Venetianer gewesen war. Der Flächeninhalt beträgt 340 Quadratmeilen, die größte Länge 30 Meilen; die Einwohnerzahl hat sich seit dem letzten Kriege auf 70'000 Seelen vermindert, während einige Millionen hier leben könnten; ein Drittel der Bewohner besteht aus Griechen. Die Producte sind noch die des Alterthums, vorzüglich: ein sehr guter Wein (der bekannte Cyperwein, der jedoch auch auf benachbarten Inseln und auf dem Festlande erzeugt wird), Baumwolle, Seide, Krapp (Alizari), ferner: Oel, Weizen, Wolle, Honig, einige Droguen ꝛc., welche sämmtlich Artikel der Ausfuhr sind; der Käse der hiesigen Ziegen ist in der ganzen Levante berühmt. Cypern war früher besonders für den Handel zwischen Europa und dem westlichen Asien von Wichtigkeit und alle nach Syrien bestimmten Fahrzeuge löschten hier ihre Waaren aus, um Producte der Insel einzunehmen; gegenwärtig ist dieser Handel für Cypern sehr gesunken und das Land selbst durch die elende Verwaltung

und den sächsischen Reben verwandt. Die Zahl ist an einen Stock gebunden, der, wie jeder unfruchtbare, nicht geschont wird. Die Knollen zu verbrauchen und aufzubewahren, sind sie hier einen großen Theil des Jahres ein Hauptnahrungsmittel der Einwohner. Sie werden in mancherlei Art zubereitet, am häufigsten in Zucker eingemacht, geröstet, im Ofen gebacken, in Zucker, mit Milch und Eyern gekocht, und auf mancherley andere Art. Die Knollen sind hier eine Hauptnahrung der Einwohner, und werden in Menge ausgeführt.

Ehrenpreis, Veronica, Gattungsnamen, mit 100 Arten.

Ehrenpreis, Veronica officinalis, Art mit 2 Stengeln, 2 Zoll hoch, 2 Blumen, 2 Staubfäden, 1 Griffel, 1 Narbe, 2 Kapseln, 2 Fächern, 2 Klappen, 2 Samen

200 in 164 zu 2,33
400 „ 164 „ 4,66
600 „ 164 „ 7,00
800 „ 164 „ 9,33
1000 „ 164 „ 11,66

Folgende Schriften hatten vorzugsweise von den Besuchern der Dreimonatsbücher: W. F. Wachsmuth, Geschichte der allgemeinen Sittenverderbniß, Halle, Anton, 1790. 3. Theil. 8. Gr. 1 Thlr. Schlözer, deutsche Monatsschrift, Gottingen, Dieterich, 1792. 1. Stück. Ausführliche Nachricht von Hrn. Pfarrer Bahrdt's Confessionsbuche, 1790. 8. (10 Gr.) Knebuhr, die Entdeckungsreise zur Aufsuchung nach der Inner Passage, in nordlicher Breite, zum Gesellschaftsbesten für Kaufleute u. Rechnungskunste, Zweite, bes Kommer, 1814. 8. (1 Thlr.) Hoffbauer, Darstellung des englischen Medicinalwesens für Aerzte, Wund- und Geburtshelfer, Apotheker und Gerichtsärzte, Halle, Hemmerde und Schwetschke, 1815. Versuche der deutschen Gesellschaft zu Königsberg, Neue Ausgabe, Königsberg und Leipzig, Nicolovius, 1815. 8. Gr. Dreizehnter Theil. 1 Thlr.

Deckt, Verdeckt, f. unter Schiffe, f. 686.

Deckung, Sicherstellung, eine Art Pfandrecht, s. d. Deckung, Provision, heißt, Provenüen, welche der Wechsler oder sein Kommittent, welche den Wechsel gezogen hat, oder ein Interessirter, in den Handen hat, die Zahlung bei Wechseln zu leisten, die in Wechselbriefen gezogen sind, oder doch bei der, auf die in einen solchen Wechselbrief angewiesen wird. Diese Deckung ist also eine Art Pfand, welches zuweilen mit der Eigenschaft, ein Pfand zu sein, auch noch mehrere wichtige Gestalten, welche dem Leiher mit Wechsel (dem Remittenten) vor oder in der Zahlung eines Wechsels Aufschub in seinen Wünschen über in baarem Gelde Vermögt. Hat der Bezahlung hat der Bezahlung ist gegeben, so hat ein Anderung der Wechsel gegeben werden ist, hat oder bei der Zahlung eines Wechsels, wenn der Wechsel bei ihm bezahlt ist oder im Zahlungs und Wechsel Verkehr, wenn gegeben, so hat dieser Zahlungsort der Wechsel Deckung, so heißt dieser Zahlungsort der Deckung, so heißt dieser Zahlungsort der Deckung, so heißt dieser Zahlungsort der

lebhafter Verkehr statt, und die Einfuhr von Manufacturwaaren daher ist beträchtlich; von Liverpool, Bristol und andern englischen Plätzen kommen täglich Dampfschiffe hier an. Die Einfuhr besteht vorzüglich in Colonialwaaren, außerdem in englischen Manufacten und Steinkohlen; die Ausfuhr erstreckt sich auf Getreide, Schlachtvieh, geräucherte Fleischwaaren, Leinwand, Wollen- und Baumwollenwaaren ꝛc. Die Stadt unterhält 250 Handelsschiffe mit einer Lastigkeit von 18'000 Tons; die Dampfschifffahrts-Compagnie sendet mehr als 30 Boote zu 2—300 Tons nach allen Richtungen hin. Zwischen London und Dublin fahren beständig 3 Dampfboote. — Die Haupterzeugnisse Irlands sind Schlachtvieh und Getreide, die daher auch der Gegenstand einer sehr bedeutenden Exportation sind, und einen großen Theil des in England consumirten Bedarfs ausmachen; diese Thatsache sollte zu dem Schlusse berechtigen, daß die Production des Landes eine unermeßliche sein müßte, wenn man nicht wüßte, daß, während es die Nachbarn ernährt, seine eigene Bevölkerung am Nöthigen Mangel leidet. Doch könnten ohne Zweifel die Erzeugnisse Irlands weit reicher und wichtiger sein, wenn man der Bebauung des Bodens eine größere Sorgfalt widmete; die Viehzucht wird besonders durch die herrlichen Weiden unterstützt und bildet den Hauptnahrungszweig der ganzen Insel. Im Jahre 1834 wurden aus Irland nach Liverpool gebracht: 19'537 Stück Lämmer, 178 Pferde, 272'571 Schweine, 71'852 Hammel, 58'311 Kühe und Ochsen, 3185 Kälber; 29'292 Barrels oder Fäßchen gesalzenes Schweinefleisch, 7351 Tierces und 1442 Barrels gepökeltes Ochsenfleisch; 332'866 Barrels Butter. — Der Bergbau liefert Eisen, Blei, Kupfer, sehr viel Torf, Steinkohlen ꝛc. An den Küsten wird ein bedeutender Fischfang getrieben. — Die Industrie erstreckt sich vorzüglich auf die Leinwandweberei, deren Stoffe England und einen großen Theil seiner Colonieen versorgen; die besonders schöne irische Bleiche ist rühmlichst bekannt. Die Hauptniederlage und der wichtigste Hafen für die Versendung der irischen Leinenwaaren ist Belfast. Die wenigen wollnen und baumwollnen Waaren, welche fabricirt werden, sind von geringer Bedeutung. Erwähnt müssen aber die Branntwein-Brennereien (Whisky und Usquebac) werden, die leider einen ungeheuern Absatz haben, da der Branntwein das Lieblings- und Hauptgetränk der Armen von jedem Alter ist und von ihnen als die wohlthätige Lethe betrachtet wird, worin sie ihr grenzenloses Elend ertränken. Die Branntwein-Erzeugung soll jährlich gegen 1½ Millionen Gallons betragen. — Der Handel Irlands hat sich besonders seit dem J. 1825 mehr gehoben, indem seitdem die Insel von Seiten Großbritanniens nicht mehr wie früher als Ausland betrachtet wird und ihm daher die Nachbarinsel zugänglicher geworden ist, wohin die Hauptrichtung des Handels geht, der sich jedoch auch nach dem übrigen Europa und Amerika erstreckt. Irland besitzt vortreffliche Häfen, besonders an seiner Westküste (Limerick ꝛc.) und unterhält eine nicht unbedeutende Zahl von Kauffahrteischiffen, die sich Ende 1830 auf 1424 Fahrzeuge mit einer Lastigkeit von 101'820 Tons und einer Bemannung von 7794 Männern und Jungen belief, im Vergleich zur Handelsmarine Englands freilich eine sehr kleine Menge. Im J. 1832 wurden 25 Schiffe von zusammen 1909 Tons Gehalt neu erbaut. Die projectirte große Eisenbahn, welche von Kingstown nach dem Hafen Valencia (an der südwestlichsten Spitze des Landes) führen soll und eine Länge von 200 englischen oder 40 deutschen Meilen haben wird, muß, wenn sie noch zur Ausführung kommt, den Verkehr Irlands ungemein heben. — Noch in so vielen Stücken England nachgesetzt und eine unglaubliche Armuth beherbergend, ist die innere Lage des Landes wirklich eine sehr traurige, die daher natürlich nicht selten zu den bedauerlichsten Ausbrüchen der Unzufriedenheit führen muß; Kartoffeln und Whisky sind fast die ausschließlichen Unterhaltsmittel der ärmern Klasse, welche hier in einem sehr großen numerischen Uebergewicht vorhanden ist.

Ducatengewicht, ein Gewicht, dessen man sich sowohl in den Münzstätten, als auch zum Abwägen desjenigen Goldes bedient, welches den Feingehalt der Ducaten hat. Es ist vom cölnischen Markgewicht hergeleitet und ganz unnöthigerweise zu einer besondern Gewichtsnorm erhoben worden. Dem alten Reichsgesetz gemäß gehen 67 Ducaten zu 60 As (Ducaten-As) auf die cölnische rauhe Mark (oder dem bloßen Gewicht nach), so daß also die cölnische Mark 4020 Ducaten-As enthält (wiegt). Demzufolge wiegt ein Ducaten-As reichlich 16,3 cölnische Richtpfennigtheile oder 0,058147 französ. Gramm (= 5,8147 Centigramm). Dieser Ducaten von 4020 seiner As nun bildet die Einheit des Ducaten-Gewichts und wird als solche in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. s. w. eingetheilt; sein Gewicht beträgt reichlich 978 cöln. Richtpfennigtheile oder 3,48882 franz. Gramm. Beim Gebrauch dieses Ducatengewichts hat man gewöhnlich auch noch größere Gewichtsstücke, als den einfachen Ducaten, nämlich in Verdopplungen steigend, als: 2fache, 4fache, 8fache Ducaten u. s. f. bis zu 128 Ducaten, als dem schwersten Gewichtsstücke; bisweilen sind dies Einsatzgewichte.

Dünkirchen (franz. Dunkerque). — Zusatz zu dies. Art. I. 301.

Dünkirchen ist unter den französischen Seeplätzen einer der ersten; an der Grenze gegen Belgien gelegen und durch seine Lage an der Nordsee, gegenüber der Themse, nahe den Mündungen der Schelde und Maas, ist seine Wichtigkeit sehr einleuchtend. Seine commerzielle Bedeutung kommt seiner militärischen Wichtigkeit vollkommen gleich. Es ist zwar von großen Flüssen entfernt, aber mehrere Canäle laufen hier aus und setzen den Platz auf der einen Seite mit Belgien, auf der andern mit Paris und dem innern Frankreich in Verbindung. Dünkirchen war vormals einer der blühendsten französischen Häfen, aber seitdem Belgien mit Frankreich vereinigt worden war, hatte seine Wichtigkeit sehr abgenommen, da die Regierung Dünkirchen aufgegeben hatte, um nur auf Antwerpen seine Aufmerksamkeit zu richten. Als aber Frankreich wieder in seine alten Grenzen zurückgewiesen wurde, fühlte man sehr wohl die Nothwendigkeit, sich von Neuem mit dem Hafen von Dünkirchen zu beschäftigen, welcher sich in einem kläglichen Zustande befand. Die Sandbänke (Dünen, daher auch der Name der Stadt) schlossen beinahe den Eingang des letztern, der Schlamm drohte ihn gänzlich auszufüllen, die Schleusen und Kais fielen in Ruin. Da votirte ein Gesetz vom 21. Jun. 1820 Fonds für die Wiederherstellung des Hafens; andere Fonds sind seitdem in den Budgets bewilligt worden, und die aufgewandten Unkosten belaufen sich auf 5 Millionen Francs. Die demgemäß ausgeführten Arbeiten bestehen in einer Festungsschleuse, um die Verschlammungen und Verstopfungen des Hafens fortzuschaffen, die unter Ludwigs XIV. Regierung aufgeführten Hafendämme zu vervollkommnen, Mauern am Kai zu erbauen, und die Reinigung des Hafens zu beginnen. Mit Hilfe dieser Arbeiten fängt die Blüthe Dünkirchens an wiederzuerstehen; die Zolleinnahmen, welche im Jahre 1823 nur 4'600'000 Francs betrugen, beliefen sich im Jahre 1836 auf 8 Millionen. In dem letztgenannten Jahre (1835) liefen mehr als 1600 Schiffe, mit einem Gehalte von zusammen circa 112'000 Tonnen, in den Hafen ein. Die Ausrüstungen für den Wallfischfang werden lebhaft betrieben, und 1835 wurden in den Fahrzeuge zu diesem Zweck in das Südmeer expedirt; 18 Schiffe sind in jenem Jahre auf den Stockfischfang ausgegangen. Man kann hieraus abnehmen, wie wichtig es für den Handel und die Schifffahrt ist, die begonnenen Arbeiten schnell zu beendigen und denselben diejenigen folgen zu lassen, welche die Wiederherstellung des Hafens vollständig machen können. — Wie nützlich auch die ersten Arbeiten sind, so bleibt doch noch viel zu thun übrig; die Festungsschleuse, welche während der ersten Stunde der Oeffnung ihrer Thore 700'000 Kubikmeter Wasser in den Canal ausströmen kann, ist mit dieser energischen Kraft noch nicht allein hinlänglich, da in einer Entfernung von 200 Meter ihre Wirkung Null wird und der Sand sich von Neuem sammelt und den Hafeneingang belästigt, welcher bisher nur Schiffe, die nicht über 3,6 Meter tief gingen, aufnehmen konnte. Das natürliche Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, ist die Verlängerung der Hafendämme, da diese die von der Schleuse ausgeströmten Gewässer in sich schließen und dirigiren, und für dieses Mittel hat man sich entschieden und die Verlängerung auf 200 Meter bestimmt. Andere noch nöthige Arbeiten sind die unerläßliche gänzliche Entschlammung des innern Hafens und einige andere weniger wichtige. In den Budgets von 1837 und 1838 sind für diese Werke 250'000 Francs ausgeworfen; man hat aber noch einen Credit von 1'300'000 Francs verlangt, und hofft nun, im Jahre 1840 alle jene Arbeiten zu vollenden.

Bei der Nähe Englands ist der Handel Dünkirchens mit diesem Lande besonders wichtig, aber auch mit Belgien und Holland findet ein lebhafter Verkehr statt, und wöchentlich fährt dreimal ein Dampfschiff zwischen Dünkirchen und Rotterdam. — Unter den hiesigen Fabriken sind besonders die Tabaksfabriken zu erwähnen, welche namentlich die zu Schnupftabak verwendeten Carotten liefern.

Düsseldorf. — Zusatz zu dies. Art. I. 304.

Die Einwohnerzahl beläuft sich gegenwärtig auf 32'000 Seelen. Die Fabrication erstreckt sich außer den in I. angeführten Artikeln auch auf Wollenwaaren, Kattun-

ruckerei, Sammetband, Papiertapeten, Leder, Tabak, Essig, Rostrich (düsseldorfer Senf), Wagen, die berühmten düsseldorfer Liqueure ꝛc. Die Schifffahrt des Platzes wird immer wichtiger, besonders nachdem sich seit dem Erlöschen des frühern Privilegiums der cölner Gesellschaft auch hier (1836) eine Dampfschifffahrts-Compagnie für den Mittel- und Niederrhein gebildet hat, welche des erfreulichsten Gedeihens genießt. Der Handel wird noch mehr gewinnen, wenn erst die beabsichtigte Eisenbahn zwischen Düsseldorf u. Elberfeld in's Leben getreten sein wird, da zwischen beiden Städten ein sehr bedeutender Verkehr stattfindet. Besonders wichtig sind die hiesigen Speditions- und Commissionsgeschäfte, indem die benachbarten bergischen Fabrikplätze sich bei der günstigen Lage Düsseldorfs dieses Mittelorts bedienen, um die ihnen nöthigen Rohwaaren über dort zu beziehen, und andererseits ihre Fabricate auf diesem Wege zu versenden. Seit 1831 ist Düsseldorf Freihafen und besitzt einen Sicherheitshafen, der 50 Schiffe fassen kann.

Dütchen, Dütgen, Dürtgen, eine frühere Rechnungsmünze in Bremen; 16 Dütchen waren = 1 Thaler, und demnach 1 Dütchen = 4½ Grot.

Duganey, s. Dogganey, I. 298.

Dundee (sprich: Dönndih), wichtige Seestadt in Schottland; s. I. 301, wo irrig der Name Dunder steht.

Durchgangsgüter (Behandlung der) im deutschen Zollvereine, s. Durchgangsabgaben, I. 301.

In Oesterreich müssen über Durchfuhrgüter beim Haupteinbruchsamte Erklärungen in duplo abgegeben werden, auf deren Grund nach vollzogener Revision und Verschlußanlegung der Waarenführer eine Bollette erhält, womit die Durchfuhrgüter in der in derselben bemerkten Zeit und auf dem darin bezeichneten Wege bis zu dem zur Ausgangsabfertigung bezugten Hauptausbruchsamte transportirt werden müssen. Von letzterem wird nach Prüfung des Verschlusses, der äußeren Behältnisse und der Waaren die erste Durchzugsbollette eingezogen und eine anderweite Ausfuhrbollette ertheilt, welche die Waare bis zur Zollinie legitimirt. Hier wird der Verschluß abgenommen und der Waarentransport in's Ausland abgelassen. Ueber den erfolgten Ausgang der Durchgangsgüter setzen sich die betheiligten Haupt-, Ein- und Ausbruchsämter in Mittheilung.

Diejenigen Personen, unter deren Haftung die Anweisung behufs der Durchfuhr ertheilt worden, sind verpflichtet, den über den stattgefundenen Ausgang ausgefertigten Ausweis ein Jahr hindurch sorgfältig aufzubewahren, um innerhalb dieser Frist jederzeit Auskunft über den Verbleib der Waaren geben zu können, da sie, wenn sie dies nicht vermögen, den Verdacht gegen sich haben, daß die zum Durchgange erklärten Waaren mit Unterschlagung des Einfuhrzolls im Lande zurückbehalten sind, in Folge dessen das gesetzliche Verfahren wegen Defraudation der Einfuhrabgaben gegen sie verhängt werden kann.

Die Entrichtung der Durchfuhrabgaben findet nach einem besonderen Tarife statt, welcher in 221 Positionen sämmtliche Waaren umfaßt, welche überhaupt Gegenstand des Transitverkehrs sind. Dennoch beträgt der höchste Abgabensatz 27 Kr. für den wiener Centner à 100 Pfund (bei dem Verhältniß von 3,463 wiener Pfunde gleich 100 Pfund preußisch, ungefähr 4⅔ Kr. für den preuß. Centner) und der niedrigste ½ Kr. Getreide, Holz, Abfälle, Gemüse, Erden ꝛc. werden nach Pferdelasten à 5 Ctr. verhalten.

Nach diesem Tarife wird der Durchfuhrzoll im ganzen Umfange des Kaiserstaats bis zur äußersten Zollinie erhoben. Berücksichtigt man jedoch die hierunter folgenden Ausnahmen, so findet man, daß eigentlich der größere Durchfuhrverkehr fast gänzlich frei von Durchgangsabgabe bleibt. Es sind nämlich von der Entrichtung des Durchfuhrzolls befreit:

1) alle Durchfuhrartikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein- und in was immer für einer Richtung in das Ausland hinausgeführt werden;
2) alle Durchfuhrartikel, welche über den Berg Splügen von der schweizer Seite herein in das Gebiet von Piemont, Genua, Parma und Piacenza und in umgekehrter Richtung transportirt werden;
3) Packete durchreisender Couriere unter dem amtlichen Siegel ihrer Höfe;
4) Kleider, Wäsche, Gold- und Silberzeug, Geld u. Kostbarkeiten, welche die Reisenden zu ihrem unmittelbaren Gebrauche mit sich führen und die Wägen, in welchen sie die Reise zurücklegen, und
5) Frachtwagen, Wirthschaftsfuhren und Wasserfahrzeuge, beladen oder leer.

Auf denjenigen Straßen, deren Länge 10 österreichische oder 50 gemeine italienische Meilen nicht überschreitet, wird für solche Gegenstände, welche mit mehr als 3 Kr. pro Ctr. zum Transit verzollt werden müssen, eine ermäßigte Transitoabgabe von 3 Kr. pro Centner erhoben.

Bei Mengen unter einem Centner, für welche der Durchfuhrzoll eigentlich weniger als 1 Kr. betragen würde, ist, sofern der Tarifsatz pro Ctr. 1 Kr. oder mehr beträgt, stets 1 Kr. zu erheben.

Außer dem Durchfuhrzolle wird von Durchfuhrgütern keine Nebengebühr, weder für Bollette, noch für Verschluß ꝛc. gefordert.

In Frankreich müssen hinsichtlich des Transitoverkehrs unterschieden werden: Waaren, welche gegen Entrichtung der Durchfuhrabgaben zum Transito erlaubt sind, welche nur bedingte Durchfuhrerlaubniß haben und welche durchzuführen verboten sind.

Unbedingt erlaubt sind alle diejenigen Artikel, deren Einfuhr zur Consumtion gestattet, und deren Durchfuhr nicht geradezu verboten ist. Die Förmlichkeiten, denen diese Gegenstände unterworfen sind, bestehen in schriftlicher Declaration beim Eingange über die Bestimmung der Waaren, in Verbleiung der Kolli und bei solchen Gegenständen, bei welchen sich trotz der Verbleiung eine Veränderung der ursprünglichen Beschaffenheit während des Transports, zum Nachtheil des Einfuhrzolls, befürchten ließe, in Beifügung von Proben. Zu letzteren Artikeln gehören namentlich: alle havarirte Waaren, Wolle, Getreide, Mehl, Roh- und Farinzucker, Cacao, Kaffee von geringer Qualität, Cochenille, Zimmt, Vanille, Blättertabak Olivenöl, Gespinnste von Wolle und Baumwolle, Tüll von Seide, Faden und Baumwolle, wollene oder theilweise aus Wolle bestehende Zeuge, baumwollene oder theilweise aus Baumwolle bestehende Zeuge, Zeuge von Seide oder Floretseide, Kork- oder Pantoffelholz.

Die Durchfuhr kann über alle wichtigeren Grenzzollämter und Seehäfen geschehen, welche ein Entrepot réel — öffentliches Zolllager — besitzen.

Waaren, deren Einfuhr zur Consumtion verboten ist, dürfen nur unter der Bedingung durchgeführt werden, daß der Ein- und Ausgang über bestimmte Stationen stattfindet, welche gleichzeitig mit speciellen Entrepots für derartige Gegenstände versehen sind.

Alle Durchfuhrartikel müssen übrigens gut und sicher und zwar in Kisten, Fässern oder Ballen verpackt sein. Die zulässige Verpackungsart ist für jede Waare besonders festgestellt. Die Durchfuhrabgaben können, je nach dem Wunsche des Versenders, entweder nach dem Gewichte oder nach dem Werthe der Waaren entrichtet werden; im ersteren Falle betragen sie 50 Cent. von 100 Kilogrammen, im letzteren aber 25 Cent. von 100 Francs Werth, wozu noch die Kosten für die Verbleiung treten, welche bei der unmittelbaren Durchfuhr beim Eingange, oder bei der Durchfuhr vermittelst des Entrepots beim Ausgange und dem letzten Entrepot erhoben werden.

Folgende Waaren endlich dürfen gar nicht in den Transitoverkehr gelangen: ausgelaugte Asche, Backsteine, gemahlene Cichorien, Dünger, Erze zum Schmelzen, Feilspäne, Fische, Fleisch, flüssige Waaren, namentlich: Arzneien, Butter, chemische Producte, Fischthran, flüssige Farben, Getränke, Honig, Oele, Syrup, Sorbets und Steinöl, Gyps, Guß- und Streckeisen, Kriegsmunition und Waffen, Schießpulver, Lumpen, Mergel, Salz, Küchen-, Meer- und Steinsalz, Schiefer (außer über St. Meuge, Rivières und Givet), Schlacht- und Zugvieh, Tabak (außer über Straßburg, und Blättertabak, welcher über Marseille, Havre, Bordeaux und Nantes eingeführt worden), Wägen, Ziegel, Brod- und Kandiszucker, Zuckerbäckereien.

Dzerà heißen zwei verschiedene Längenmaße (Ellen) in Algier: Dzerà' a torky und Dzerà' a a'rabry; s. Algier, II. 9.

Edelsteingewicht, s. Juwelengewicht, II., und unter Edelsteine, I. 306.

Edinburgh. — Zusatz zu dies. Art. I. 306.

Der Haupthandel wird in dem Hafen von Edinburgh, dem von diesem nur eine kleine Viertelstunde entfernten Leith (s. dies. Art. I. 514) betrieben, welches aber durch eine doppelte Häuserreihe mit Edinburgh zusammenhängt; die Industrieerzeugnisse des letztern Platzes finden über Leith ihren Absatz, wo die edinburgher Kaufleute große Niederlagen unterhalten. Edinburgh besitzt eine Handelskammer, Börse, drei

öffentliche und eine größere Menge Privatbanken, so wie mehrere Versicherungsgesellschaften. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 170'000. — Mit der westlichen Küste (Glasgow und Greenock) steht Edinburgh durch den Union-Canal, welcher nach Falkirk führt, und von da aus durch den Forth- und Clyde-Canal in Verbindung; weit wichtiger aber ist die in der neuesten Zeit geschaffene Communication mittelst der Eisenbahn von Edinburgh nach Glasgow. — Die Dampfschifffahrt ist in Schottland sehr ausgebreitet, und durch die große Concurrenz sind die Preise bedeutend heruntergedrückt worden; wo man z. B. in den Hebriden auf eine Entfernung von nahe an 100 Meilen sonst 1 Pfd. Sterling zahlte, wird für diese Strecke gegenwärtig nur die geringe Summe von 5 Schillingen entrichtet; so kann man von Hull nach London für 4 Schillinge, und von London nach Edinburgh für 15 Schillinge fahren.

Die Erzeugnisse Schottlands sind besonders: Getreide, Flachs und Hanf, Tabak im Süden; in den Hochlanden fast nur Kartoffeln und etwas Hafer; Viehzucht durch das ganze Land, namentlich viel Rindvieh; die Fischerei ist ebenfalls sehr wichtig und besonders der Heringsfang, den hier an den schottischen Küsten auch die Holländer betreiben. Von Metallen kommt viel Eisen, Blei und etwas Kupfer, auch Spießglanz in Menge vor; von andern Mineralien vorzüglich Steinkohlen in den ausgedehntesten Lagern, ein herrlicher Marmor, die schönsten Edelsteine (aber keine Diamanten), Reißblei, Braunstein ꝛc. — Die Fabrication u. die Industrie Schottlands überhaupt stehen auf einer sehr hohen Stufe, und nehmen, so wie der Handel des Landes, immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung zu. Am wichtigsten sind die Leinen-Manufacturen, welche eine vortreffliche Leinwand, Damast, Leinenband und Garn, Zwirn, Spitzen, Schleier u. s. w. liefern. Die Wollen-Manufacturen werden mehr und mehr bedeutend, desgleichen die Baumwollen-Manufacturen. Andere Industriezweige sind: Gerberei, Leder- und Papierfabrication, Eisengießerei, Glashütten u. a. Die Branntweinbrennereien werfen dem Staate eine jährliche Rente von 500'000 Pfund Sterling ab, obgleich unzählige Mäßigkeitsvereine durch das Land verbreitet sind; es berühren sich aber hier alle Extreme. Die bedeutendsten Handelsplätze und Häfen Schottlands sind die folgenden: Edinburgh mit Leith, Glasgow, Greenock, Dundee, Aberdeen, Montrose, Grangemouth, Kirkaldy, Irwine, Paisley, Inverneß, Perth.

Die Einkünfte Schottlands, gegenwärtig größtentheils mit der englischen Steuererhebung vereinigt, belaufen sich auf nahe bei 5 Millionen Pfund Sterling; in dem Finanzjahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, betrugen sie 4'771'490 Pfd. Sterling, wovon die schottischen Acciseabgaben 2'395'490 Pfd., die Zölle 1'357'000 Pfd., die Stempelgebühren 526'000 Pfd., die Landtaxen 292'000 Pfd., die Posteinnahmen 201'000 Pfd. Sterling.

Edinburgh selbst soll so verschuldet sein, daß man davon keine Rettung absieht, und es hat demnach den Ruhm, das zweite Athen zu heißen, etwas theuer bezahlt; in der That aber ist diese Stadt die Wiege und Pflegeanstalt der Wissenschaften und Künste. Die neue Universität darf mit den schönsten italienischen Gebäuden rivalisiren, so wie überhaupt alle derartigen öffentlichen Unternehmungen vom feinsten Kunstsinn und Geschmack zeugen.

Eichmaß, s. Aichmaß, II. 3.

Eigene Wechsel, s. unter d. Art. Wechsel, I. 759.

Eimerl bedeutet im eisenburger Comitat in Ungarn eine Fläche Weinlandes, welche nach der nähern oder weitern Entfernung ein Areal von 400—800 Quadrat-Klafter hat, und nach diesem Verhältniß im Ausmaß und im Werth differirt. Je näher das Eimerl der Stadt auf besserem Grunde liegt, desto kleiner und fruchtbarer ist es, und je weiter es davon entfernt ist, desto größer und weniger ergiebig; daher glaubt man das, was an Güte des Ertrages fehlt, durch eine größere Grundfläche zu ersetzen, was aber auf die Verkaufspreise keinen Bezug hat; indem man das Eimerl zu 80, aber auch zu 400 Gulden Conventionsmünze kauft. Die Benennung Eimerl ist namentlich im Bergbuche gebräuchlich.

Einlösungsscheine, ein österreichisches Papiergeld; s. Wien, I. 779.

Einreefen, in der Schifffahrtssprache: die Segel einziehen und zusammenbinden.

Eisenwaaren. Man bringt dieselben gewöhnlich in folgende Hauptabtheilungen:

1) Gußwaare, als Oefen, Töpfe, Kanonen, Kugeln und dann die feinern, meist zu Luxusgegenständen dienenden Arbeiten, als: Leuchter, Briefbeschwerer, Uhrgehäuse, Kettchen ꝛc.

2) Schwarze Eisenwaare, als: Schaufeln, Zangen, Nägel, Pfannen, Lichtscheeren, Kohlpfannen ꝛc.

3) Verzinnte Eisenwaare, Sporen, Pferdegebiß, Steigbügel u. dergl.

4) Schwarze Blechwaare, z. B. Ofenrohre, Bunrröhren, Windöfen u. s. w.

5) Weiße oder verzinnte Blechwaare, als: Löffel, Trichter, Büchsen u. s. w.

6) Eisendraht (s. dies. I.).

Zum Handel mit Eisenwaaren gehören auch die Stahlwaaren. Die Artikel dieser Geschäftsbranche sind übrigens zu mannigfach, als daß wir sie hier anführen könnten. Es müssen uns nur darauf beschränken, die wichtigsten Fabricationsorte derselben zu nennen. Am ausgebreitetsten und zu weitesten gediehen ist die Verfertigung der Eisen- und Stahlwaaren in England, wo sich besonders Birmingham und Sheffield als Hauptorte auszeichnen. In Deutschland sind fern Solingen, Remscheid, Iserlohn und noch andere Orte im Bergischen, ferner Schmalkalden, Ruhla und Suhl in Thüringen, so wie Nürnberg, Steyermark und Krain viele namentlich die beiden zuletzt genannten Gegenden ausgezeichnete Artikel. Prag und Karlsbad liefern hauptsächlich feine Artikel. Eisengußwaaren werden zu Berlin, in Schlesien (Malapane und Gleiwitz) und am Harz von vorzüglicher Schönheit gemacht. In Berlin wird bei manchen Eisenartikeln der Centner Eisen außerordentlich hoch verarbeitet. So z. B. kommt der Centner Gürtelschnallen auf 2200, Colliers auf 4620, Brasselets auf 5920, Diademe auf 6050, Devigné-Nadeln auf 13'520, Sevigné-Ohrringe auf 18'200, Hemdeknöpfe 19'653 Thaler. Von den Hemdeknöpfen gehen aber auch 88'440 Stück auf den Centner.

Elba, eine seit 1815 zum Großherzogthum Toscana gehörige Insel im mittelländischen Meere, 7 Quadratmeilen groß mit 20'000 Einwohnern. Die Insel ist gebirgig, aber fruchtbar und gesund. Die Hauptbeschäftigung ist der Weinbau, der Ackerbau wird nicht eifrig betrieben. Aus den Salzsümpfen wird viel Salz gewonnen, wichtig ist auch der Thunfischfang. Die Producte des Mineralreichs sind: viel Eisen (mehr als 1 Million Centner jährlich), Marmor, Alabaster, Asbest ꝛc. Die Städte sind: Porto Ferrajo (5000 Einw.), Rio Ferrajo (2500 Einw.), Porto Longone (2000 Einw.), Marciana (1500 Einw.). In der Nähe die ebenfalls zu Toscana gehörigen kleinen Inseln Giglio (1500 Einw., Seefischfang), Gorgona u. a. — Im Geldwesen ꝛc. wie Florenz.

Elbeuf, Stadt in der Normandie, Departement der Unter-Seine, an der Seine gelegen, mit 12'000 Einw., welche vorzügliche Tuche fabriciren, welchem Industriezweige der Ort eine gewisse Berühmtheit verdankt. Der Absatz der dieser Tuche geht namentlich nach Mittel- und Südfrankreich, Spanien, Italien und dem Orient.

Embarkiren, Embarquiren heißt: einschiffen, ins Schiff bringen oder laden. Embarquement, die Einschiffung, das Einladen (von Waaren).

Emden. — Zusatz zu dies. Art. I. 321.

Münzen. Ganz Ostfriesland rechnete bisher nach Reichsthalern zu 54 Stübern à 10 Witten, und das Verhältniß der sämmtlichen Rechnungsmünzen war das folgende:

1 Reichsthaler = 1½ geringe, gemeine oder schlechte Thaler = $2\frac{7}{10}$ Gulden = 3 Mark = 9 Schillinge = 18 Finderke oder Flinriche = 27 Schaap oder Schaf = 54 Stüber = 72 Groot = 108 Syferts = 216 Oertgen oder Oertchen = 540 Witten.

Außerdem rechnete man aber auch nach holländischen Gulden zu 30 Stübern ostfriesisch, und endlich auch nach ostfriesischen Gulden zu 20 Stübern ostfriesisch.

Während der ehemaligen preußischen Herrschaft hatte man den preußischen Courantfuß eingeführt, der Thaler wurde aber dabei fortwährend in 54 Stüber preußisch oder ostfriesisch Courant eingetheilt; und diese Valuta hat seitdem unverändert fortbestanden. Seitdem im Jahre 1834 in ganz Hannover ebenfalls der preußische Courantfuß (14 Thaler= oder 21 Guldenfuß) eingeführt ist, kommt dieser bisherige Zahlwerth Ostfrieslands mit der neuen Valuta vollkommen überein. Die Eintheilung des Thalers dürfte mit der Zeit wohl jedenfalls geändert und die des übrigen Hannovers werden.

Umlaufende Geldſorten ſind beſonders drei, nämlich: Piſtolen, holländiſch Courant und preußiſch Courant (als die eigentliche Landesmünze, welches nun auch das neue hannöverſche Courant iſt). Dieſe Valuten werden auch bei Wechſelgeſchäften angewendet, je nachdem man die eine oder andere bedungen hat.

Der oſtfrieſiſche Gulden von 20 Stübern iſt eine bloße Rechnungsmünze, welche noch bei Verkäufen einiger Waarenartikel, ſo wie bei Umſätzen holländiſcher Wechſel in Anwendung kommt.

Der Ausdruck: „holländiſch Geld ſteht mit preußiſch Courant pari" bedeutet hier: es werden 100 Gulden holländiſch Courant = 150 Gulden oſtfrieſiſch Courant (den preußiſchen oder ſogenannten berliner Thaler zu 1 Gulden 16 Stüber holländ. Courant feſt angenommen) gerechnet; gewöhnlich aber ſteht das holländiſche Courant 1—2½ Procent höher (über Pari).

Der Stüber iſt eine wirklich vorhandene Provinzialmünze.

Aus dem Vorgeſagten ergibt ſich, daß:

a) der hieſige Thaler dem preußiſchen gleich iſt, und alſo 14 Stück deſſelben eine cölniſche Mark fein Silber betragen;

b) von den hier gebräuchlichen holländiſchen Courant 25½ Gulden eine cölniſche Mark fein Silber betragen, ſo daß 1 ſolcher Gulden holländ. Courant 16 Sgr. 8 Pf. preuß. Cour. werth iſt;

c) 37½ Gulden oſtfrieſiſch Courant eine cölniſche Mark fein Silber ausmachen, ſo daß 1 oſtfrieſiſcher Gulden den Werth von 11 Sgr. 1½ Pf. preuß. Courant hat.

Courſe.

	In Gold.	In preuß. Courant.	In holländ. Courant.
	mehr oder weniger	mehr oder weniger	mehr oder weniger
Amſterdam, kurze Sicht.....	10 Guld. —. } f. 1 Piſtole.	153 Gulden } für 100 Gulden	½ Procent Agio.
" 2 Mt. dato....	10 " 2 Stüb. }	151½ " } holl. Courant.	pari.
Bremen, kurze Sicht.....	¼ Procent Verluſt.	5 Thlr. 35 Stüb. } f. 1 Piſtole.	—
" 2 Mt. dato.....	1 " "	5 " 32½ " }	—
Hamburg, kurze Sicht.....	—	27½ Stüber } f. 1 Mark Banco.	—
" 2 Mt. dato.....	—	27¼ " }	—
London, 2 Mt. dato.....	—	6 Thlr. 48½ Stüb. für 1 Pfd. Sterling.	12 Gulden 5 Stüb. für 1 Pfd. Sterling.

In rechtlicher Beziehung gilt die hannöverſche Wechſelordnung vom 23. Juli 1822; früher richtete man ſich nach den preußiſchen Wechſelgeſetzen. (Nach Roback.)

Emine. — Statt dieſes Art. I. 321.

Die Emine iſt ein im Königreich Sardinien und an mehreren Orten in der Schweiz gebräuchliches Getreidemaß; ſ. Turin, Lauſanne und Neufchatel, I., und vergl. den Art. Immi, I. 440.

Empfehlungen, kaufmänniſche. — Kaufmänniſche Empfehlungen, es ſeien dieſelben auf vorhergegangene Anfrage oder ganz freiwillig ertheilt worden, ziehen in der Regel keine Bürgſchafts-Verbindlichkeit nach ſich, und nur für die Fälle, wo der Auskunftgebende entweder 1) eine Empfehlung gegen ſeine beſſere Ueberzeugung, alſo betrügeriſcher Weiſe, ertheilt, oder 2) für die Verpflichtung ſeines Empfohlenen förmlich Garantie geleiſtet hat, — iſt der Empfehlende nach der Mehrzahl der poſitiven Geſetzbücher, ſo wie gemeinrechtlich, als Bürge verhaftet. — Beſonders ſpeciell behandelt das preußiſche Recht dieſe Materie und ſtellt das Folgende darüber auf: Die bloße Empfehlung, daß der Creditſuchende ein ehrlicher Mann und bei gutem Vermögen ſei, zieht die aus der Bürgſchaft entſtehenden Verbindlichkeiten in der Regel nicht nach ſich. Kaufleute ſind jedoch ſchuldig, Aufmerkſamkeit anzuwenden, daß nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, ſich mit unſicheren Perſonen in Handelsgeſchäfte einzulaſſen. Hat ein Kaufmann Jemanden von mißlichen Vermögensumſtänden oder unzuverläſſigem Charakter einem andern Kaufmanne, wider beſſeres Wiſſen, als einen ſichern guten Mann empfohlen, ſo muß er allen Schaden erſetzen, welcher bei den durch dieſe falſche Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geſchäften aus dem Unvermögen oder unzuverläſſigen Charakter des Empfohlenen entſteht. Hat er von den mißlichen Vermögensumſtänden oder dem unzuverläſſigen Charakter des Empfohlenen keine Kenntniß gehabt, ſo iſt er den Schaden nur alsdann zu vertreten ſchuldig, wenn er den Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit hätte vermeiden können. Iſt die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmanns erfolgt, ſo haftet er nur für ein grobes Verſehen. In allen Fällen iſt der Empfehlende von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Beſchädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden iſt, ſich mit dem Empfohlenen einzulaſſen. Desgleichen alsdann, wenn die Unſicherheit oder Unzuverläſſigkeit bei dem Empfohlenen erſt nach der geſchehenen Empfehlung entſtanden iſt. Auch erſtreckt ſich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geſchäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlenen geſchloſſen worden ſind. Hat der Beſchädigte in der Zwiſchenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumſtänden oder dem Charakter des Empfohlenen ſich ſelbſt zu überzeugen, ſo fällt die Vertretung hinweg. Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne ſchriftlich oder mündlich erklärt, daß derſelbe einem Dritten auf ſeine Gefahr Credit geben könne, ſo iſt er als Bürge zu betrachten. Hat aber ein Kaufmann an Jemanden einen Creditbrief ertheilt, und ſeinen Correſpondenten angewieſen, dem Ueberbringer auf ſeine Rechnung zu zahlen, ſo wird er jenem als Hauptſchuldner verpflichtet. Auch Andere, welche nicht Kaufleute ſind, machen ſich durch dergleichen allgemeine Empfehlungen als Bürgen verantwortlich, wenn ſie dem Empfohlenen dergleichen unrichtiges Zeugniß wider beſſeres Wiſſen oder aus grobem Verſehen in beſtimmten Ausdrücken ſchriftlich ertheilt haben. Noch mehr haftet derjenige, der mit einem Andern, in der Abſicht, ihm Credit zu verſchaffen, verſtellte Verträge ſchließt, oder andere ſimulirte Handlungen vornimmt. Doch erſtreckt ſich in beiden Fällen die Verhaftung nur ſo weit, als der Creditgebende aus der Empfehlung oder Simulation Bewegungsgründe, ſich mit dem Schuldner einzulaſſen, vernünftiger Weiſe hat entnehmen können. Wer aber betrüglicher Weiſe Jemanden zum Creditgeben verleitet hat, iſt demſelben für allen daraus entſtandenen Schaden verantwortlich. Wer ſchriftlich erklärt, daß Jemandem auf ſeine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verpflichtet. Ein Gleiches gilt von einer mündlichen Erklärung, wenn die Summe des zu gebenden Credits auf Funfzig Thaler oder weniger eingeſchränkt war. Wer Jemandem den Auftrag gibt, auf ſeine eigene Rechnung einem Andern Geld oder Waare zu creditiren, haftet als Hauptſchuldner. Zwiſchen demjenigen, der einen ſolchen Auftrag gibt, und dem, welcher ihn befolgt, entſtehen eben die Rechte und Pflichten, wie zwiſchen einem Machtgeber und Bevollmächtigten. Auch erwirbt der Auftragende gegen den, welchem der Credit gegeben worden, alle die Rechte, die einem Machtgeber durch die Handlungen ſeines Bevollmächtigten erworben werden. Iſt in der Erklärung oder dem Auftrage die Summe des zu gebenden Credits nicht beſtimmt, ſo haftet der Erklärende oder Auftragende für alles, was auf Credit gegeben worden iſt, inſofern nicht der Creditgebende ſich mit dem Schuldner eines Verſtändniſſes, zum offenbaren Mißbrauche des von Erſterm in Letztern geſetzten Vertrauens, ſchuldig gemacht hat. — Aus dem Vorgeſagten ſieht man, daß man ſich bei Empfehlungen möglichſt vorſichtig verhalten und ſtets ſolcher Wendungen ſich bedienen muß, woraus die beſtimmte Abſicht, für den Empfohlenen nicht einſtehen zu wollen, deutlich genug hervorgeht; auf dieſe Weiſe wird man möglichen läſtigen Anforderungen entgehen und ihnen vorbeugen. Bei Auskünften irgend einer ſolchen Art pflegt man daher den Ausdruck beizufügen: „benutzen Sie dieſe Mittheilung

ober meinen Nachkömmling, ohne mein Verbindlich.“ — Man in Straßburg über Handelsgegenstände und Waaren, so wie in Allgemeinen auch auf Wechselbriefe Anweisung.

Englisch Leder, s. Juchten, II.

Englisch-rusische Handelsgesellschaft. Diese Gesellschaft, welche bei Russisch Kamen Compagnie genannt wird, hat ihren Hauptsitz in Petersburg und Filialen in Moskau. Ihr Privilegium wurde unter der Regierung Nikolaus's von der Russischen Regierung, am 3. Julius 1846 durch Parlamentar-Acte bestätigt. Die Compagnie besteht aus 11 Actionen à 5000 Rubel, welche in Petersburg eingezahlt werden, welche in dem Handelsgebiete auf gleiche Weise, wie die Russischen Kaufleute, Handel treiben, jedoch sind in diesem Gebiete Niederlagen der Compagnie bereits beim Gesetzbuche vollkommen wie im Russischen Binnenlande, eben so, wie in allen Russischen, wenn die Gesellschaft aufgehoben wird.

Verfassung und Verwaltung des Handwerks ist jetzt zweifache Einrichtungen gegeben, welche man in den Gesetzen Russisch Kamen und Russisch Polen, d. d. 1. Mai 1844 und 1845 findet, und welche sich auf die Verfassung sämmtlicher Handwerker beziehen. Es sind nämlich Handwerker, welche Gesellen und Lehrlinge halten, und solche, welche dies nicht thun. Jene Handwerker in der Regel schriftlich, und ganz bei Meistern, welche eingerichtet oder meistens eingerichtet werden können, in gewissen Territorien zusammengetheilt werden.

Jede Handwerker-Innung besteht:

1) aus Ein- und Zunahmen und Meistern, welche sich in ihr befinden;

2) aus Handwerkern, welche nicht in Meistern weiter vorrücken können oder wollen;

3) aus Meisterwittwen und die Verheirathung der Meister, so lange sie nicht, oder nicht geheirathet, selbst vorgeht oder an ein anderes Handwerk angewiesen werden können;

4) aus Zahl der Gesellen und Gehilfen, wenn sie Meister werden können.

5) Meisters und Meister, die Meisters noch von Genossenschaften und Gesellschaften bei Kaufen.

Für die Leute des Handwerks eingeführten Gilden werden zur Verbesserung ihrer Handwerke bestimmt sind, welche in der Gilde, und insbesondere angegeben werden:

1) der Zeichen und Meister der Gesellen;

2) der Gesellschaften bei Genossenschaft;

3) der Stiftung, in welcher die Waaren nach dem Besitzen der Meisters und Meister sind;

4) Meisters und Meister, die Meisters;

5) der Stiftung und Meisters der Waaren, über eigenen Gilde bestimmt;

6) bei Gilde und Handwerksgenossen, welche nach dem Wege die regelt werden, und bei Meisters bei Meisters, welche die Gesellschaft über der an Genossenschaft gebrauchen Gesellen.

Von der Gilden-Gesellen gilt das Folgende:

Gesellen und Lehrlinge, welche Meister werden wollen, müssen sich bei der Gilde, in welcher sie Meister werden wollen, einen Gesellen gehörige Zeit und einen Lehrer gehörige Zeit von Jugendjahren beschäftigt werden und beim Vorgelegen nicht mit dem Gesellenbrief beschäftigt sein. Die Meisters gehörigen Gesellschaft, welche, von welchen sie Gesellen sind, und die Jugendjahren und Lehrlinge, welche sie Meisters werden sollen, und auch Lehrer, Meister, so sind 10 Gilde-Gesellen nicht überschreiben, welche sich Meisters werden sollen, und auch Lehrer, Meister, welche sich über den Lehrlinge eine Genossenschaft der Waaren die Gilde-Gesellen sind. Gesellen, Lehrer, so sind Meisters, welche Waaren Waaren nicht mehr als 3 Gesellen und für die Meisters die Waaren über die Gesellen, Lehrer, so sind Meisters, welche Waaren nicht mehr als 3 Gesellen und für die Meisters die Waaren über die Gesellen nicht überschreiben und von welchen Lehrlinge angenommen werden, angenommen werden.

Die Gilden-Gesellen werden in Gesellen und Lehrlinge eingetheilt. Gesellen, welche Meister werden wollen, müssen sich bei der Gilde, in welcher sie Meister werden wollen, einen Gesellen gehörige Zeit und einen Lehrer gehörige Zeit von Jugendjahren beschäftigt werden und beim Vorgelegen nicht mit dem Gesellenbrief beschäftigt sein. Die Meisters gehörigen Gesellschaft, welche, von welchen sie Gesellen sind, und die Jugendjahren und Lehrlinge, welche sie Meisters werden sollen, und auch Lehrer, Meister, so sind 10 Gilde-Gesellen nicht überschreiben, welche sich Meisters werden sollen, und auch Lehrer, Meister, welche sich über den Lehrlinge eine Genossenschaft der Waaren die Gilde-Gesellen sind. Gesellen, Lehrer, so sind Meisters, welche Waaren

Feddan, ägyptisches Feldmaß; s. Cairo, II. 60.

Feldmaße, s. unter d. Artikel Maße und Gewichte, I. 540.

Felin, ein altes Markgewicht in Frankreich und Belgien; s. Paris, II.

Fels, eine Kupferscheidemünze im Kaiserthum Marokko, in der Mehrzahl: Flus; s. dies. letzt. Artikel I. 356, und Fez, I. 350.

Felue heißt ein in Portugal und Spanien gebräuchliches zweimastiges Ruderfahrzeug, welches bei der Flußschifffahrt angewandt wird.

Feuer-Bläse sind eine Art Leuchtthürme an Fluß-Ufern.

Filigran-Arbeit (franz. Filigrane, Filagramme; engl. Filigrane, Filigree; ital. Filigrana), eigenthümliche, ausschließlich aus Gold- oder Silberdraht gemachte, zu Luxusartikeln dienende Fabricate, z. B. Busennadeln, Ohrringe, Verzierungen ꝛc. Man setzt sie aus beliebig gebogenen Drahtstückchen (meist cordirten und geglätteten Drahtes) zusammen und löthet sie mit Schlagloth auf Kohlenfeuer oder vor dem Löthrohre. Die meiste Filigranarbeit wird in Italien (in Rom), sowie in London, Paris, Straßburg, Nürnberg und Augsburg gemacht.

Filz (franz. Feutre; engl. Felt; ital. Feltro). So nennt man die Masse, welche entsteht, wenn man Thierhaare durch eine eigene Operation, das sogenannte Filzen, in den verschiedensten Richtungen so durcheinander schlingt, daß ein zusammenhängendes Ganze, ein tuchartiges Zeug daraus wird. Die wichtigsten Materialien zum Filz sind die Haasen-, Ziegen-, Kaninchen-, Kameel- und Biberhaare. Der Filz ist im rohen Zustande kein eigentlicher Waarenartikel. Er wird von denjenigen Gewerben, die seiner zu ihren Artikeln bedürfen, in der Regel selbst bereitet. Die wichtigste Anwendung des Filzes ist die zu Hüten, Mützen, Schuhen, Sohlen u. dergl.

Finnland, s. Åbo, I. u. II.

Firkin, englisches Maß für Biere, Butter und Seife; s. London, I. 529 und 530.

Firma. — Zusatz zu dies. Art. I. 351.

Unter dem Ausdrucke Firma (franz. Raison; engl. Firm; holl. Firma; ital. Ragione, Ditta) verstand man früherhin, obwohl im gesetzlichen als im kaufmännischen Sinne, nur diejenige Bezeichnung, welche sich eine Person, oder mehrere verbundene Personen in ihren Handlungsgeschäften abweichend von ihren bürgerlichen Namen beigelegt hatten.

In der Handelswelt wird jedoch gegenwärtig unter Firma jede Bezeichnung der Unterschrift, unter welcher die Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, gleichviel ob sie mit dem bürgerlichen Namen gleichlautend ist oder nicht, verstanden.

Der Gebrauch der Firmen ist uralt und herrscht bei den meisten Nationen, besonders bei denen, deren Handel am ausgebreitetsten ist. Die Gründe, welche hierzu Veranlassung gegeben haben, sind hauptsächlich folgende:

1) das Bedürfniß mehrerer zu einer fortdauernden Betreibung von Handelsgeschäften verbundener Personen, unter einem Namen oder unter einer für alle Verbundenen geltenden Bezeichnung Geschäfte abzuschließen, um dadurch die außerdem zur Verhaftung Aller erforderliche umständliche Unterschrift jedes einzelnen Socii zu beseitigen;
2) die Nothwendigkeit, die Geschäfte der einzelnen zu einer Handlungsgesellschaft gehörigen Mitglieder von denen der Gesellschaft, als solcher, zu trennen;
3) der Nutzen, für den Fall, daß eine und dieselbe Person mehrere für sich bestehende Unternehmungen betreibt, und es aus verschiedenen Ursachen räthlich erscheint, die für jede derselben abgeschlossenen Geschäfte gehörig zu sondern, um zu allen Zeiten die Ansprüche und Verpflichtungen jeder Unternehmung unterscheiden zu können;
4) die mannigfaltigen Vortheile, welche den Handeltreibenden daraus erwachsen, wenn sie sich der Bezeichnung fremder Personen, die sich in ihrem Verkehr Achtung und Vertrauen erworben haben, bedienen dürfen;
5) die größere Leichtigkeit, über das zu einer Handlung gehörige, von den neuen Erwerbern derselben übernommene Vermögen zu verfügen und bereits eingeleitete Geschäfte fortzusetzen;
6) die Möglichkeit, daß zwei Kaufleute einen gleichen bürgerlichen Namen führen können;
7) die große Umständlichkeit, so oft die Personen einer Handlungsgesellschaft wechseln, auch die bisherige Bezeichnung zu ändern.

Jede Annahme resp. Erwerbung und Begründung einer Firma, so wie jede spätere Veränderung dabei, wird der mercantilischen Welt unter eigenhändiger Unterschrift des Inhabers oder der Inhaber durch Circulare bekannt gemacht, deren Inhalt die Mittheilung der Firma, die Angabe des Associés, des Geschäftszweiges und die Versicherung reeller Bedienung ist.

In Preußen soll Niemand eine Firma wählen, welche bereits von einem Andern öffentlich bekannt gemacht ist. Allg. L.-R. Th. II, Tit. 8, §. 621 u. 622. Sie muß von den Handelsgesellschaften auf der Börse oder bei den Ortsgerichten, unter Handschrift Derer, die sie führen sollen, niedergelegt werden. Ibid. Th. II, Tit. 8, §. 620. Wenn ein Factor (Disponent, Handlungsvorsteher) existirt, so muß die Firma, die er zeichnet, den Correspondenten unter seiner Handschrift mitgetheilt und auf der Börse verwahrlich niedergelegt, sofern diese aber nicht existirt, bei den ordentlichen Gerichten deponirt, und den Kaufleuten des Orts von den Gerichten davon Nachricht ertheilt werden (ibid. §. 504, 505). Wenn eine Handelssocietät ihre Firma verändert, so muß dieß an der Börse, resp. der Ortsobrigkeit angezeigt, und zugleich den auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät in Verbindung gestanden hat, davon noch besonders Nachricht ertheilt werden (§. 627 u. 628 ibid.). Nach dem Allgem. Landrecht ist es auch dem Einzelnen, der seine Geschäfte allein, blos für seine Rechnung betreibt, gestattet, eine Firma anzunehmen, wenn schon dies nicht wörtlich, sondern nur folgerungsweise aus den Bestimmungen §. 497, 504, 621, 679 u. 681 ibid. hervorgeht.

Hier zeigt sich zugleich, daß, wenn die Geschäftsfirma des Kaufmanns mit seinem bürgerlichen Namen gleichlautend ist, eine solche, im gesetzlichen Sinne nicht als Firma angesehen wird, vielmehr versteht das Gesetz unter der Bezeichnung: „Firma" nur solche Geschäftsbezeichnungen, welche von den Inhabern unter angenommenen fremden oder wenigstens theilweise veränderten Namen, betrieben werden, und Firma in diesem letztern Sinne, bezeichnet die Willenserklärung der Inhaber, für alle unter diesen angenommenen Namen abgemachten Geschäfte gleiche Rechte und Verbindlichkeiten zu beanspruchen und zuzugestehen, welche die Gesetze, für die unter den bürgerlichen Namen abgeschlossenen Geschäfte, Verträge u. s. w. zugestehen und bedingen.

Handelsgesellschaften, welche die gehörige Bekanntmachung der Firma unterlassen haben, können sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen Dritte nicht bedienen, obschon sie wegen der inzwischen vorgenommenen Geschäfte, jedem Dritten verantwortlich bleiben (§. 625 u. 626, Th. II, Tit. 8 des Allgem. L.-R.).

Für Sachsen besteht blos in Leipzig eine Anordnung über die bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen wegen Handlungsfirmen vom 10. Juli 1818, und es darf ohne ausdrückliche obrigkeitliche Bewilligung daselbst Niemand weder einen andern Namen als den seinigen als Firma benutzen, noch den Zusatz: et Compagnie machen. Die Bewirkung der vorgeschriebenen Anzeige muß innerhalb der ersten 14 Tage bei 25 Thlr. Strafe geschehen, welche mit jedem Monat um 25 Thaler steigt und von jedem einzelnen Theilhaber erlegt werden muß. Vom Handelsgericht werden über diese Anzeigen Bücher und Acten geführt und Mittheilungen davon, zur Börse besorgt.

Das französische Handelsgesetzbuch verbietet die Aufnahme jedes fremden Namens in der Firma von Gesellschaften (Art. 21, 23, 25), selbst die des stillen Gesellschafters und namenlose Gesellschaften (Sociétés anonymes) dürfen keine Namen in die Firma aufnehmen, sondern dieselben nur durch Andeutung des Gegenstandes der Unternehmung bezeichnen (Art. 29 u. 30).

In Oesterreich muß die Handlungsfirma bei dem Mercantil- und Wechselgericht ordentlich eingelegt oder angezeigt werden, ehe die Handlung eröffnet, und die Befugniß dazu ertheilt werden darf. Fallitenordnung vom 28. August 1734, Hofentschließung vom 4. September 1755, Hofdecret v. 22. October 1787, 18. October 1793, 29. September 1812 und 7. Mai 1813.

Fischrogen, s. Caviar, I. 224.

Fisk (Fisch), Rechnungsmünze auf der Insel Island; s. Reikiavik, II.

Fitze nennt man in einigen Gegenden Deutschlands ein Gebinde Garn.

Fivan, s. Fen, I. 346.

Flächenmaße, s. unter d. Artikel Maße und Gewichte, I. 540.

Flach-Mafchinenfpinnerei, f. Leinengarn, II.

Flagons (franz. Fanfillons, engl. Flags, Rags, ital. Rondelloni) heißen die geringen einreihigen Fanons aus leichtem weißem Zeuge, welche die Ritter unter ihrem Helme auf den Hinterkopf wie die Schotten aufgebaufcht trugen, und durch deren Spitze auch der Zopf des Haares mit durchgezogen wurde, zu welchem Behufe in jedem, aber häufig fehr kleinen Flagon ein Loch geftochen war. Diefe Flagons wurden auch Hinterlappen, bei den Alten, wie Almind a. a. O. auf dem Schilde fich befindet. Die Kriegsknechte trugen unter Schild und Helm auch, wie Flagons, am Hinterhaupt und Nacken ein Stück Zeug, to wie auch die Ritterlichen Schützen, das ob fie Helme hatten, oder nicht, Flagons trugen, und die Flagons wurden auch zufammengefchlagen, oben am Hauptfchlitz aufgeftickt und, wie die Schützen-Fanons, mit Schnüren und Knöpfen befeftigt. Ritterlichen Schützen bei Hofe trugen die Flagons in Gefang, auch zu gefchlitzt beim Umgürten in der Regel von Sammt, wenn der Schild oder Helm von einem Fürften oder hohen ritterlichen Vornehmen verliehen war, jenes Flaggenfchlitzen gefchah auch. Die ritterlichen Schützen trugen auch Flagons, wie an allen Helmen und Hauben bunte Flaggen mit Ritterlichen Farben und Zeichen, die Flagons wurden auch Flaggen, und Flaggen auch Flagons, wie Almind a. a. O. Tafel 3 Fig. 1 Flaggen hat, deren einzelne Flagons, welche die Flaggen zufammenhalten hat. Flaggenfchlitz hat jener Hinterlappen, wie bei Helm (Schilden) und Gewehren der Flaggen zu befeftigen die Flagons. Flaggen-Schlitz hat auch der Fähnrich (Fähndrich) welcher jugleich Knecht des Junkers ift und deshalb hat auch der Fähnrich Flagons, wie die Knechte, und Flaggen, wie der Junker, und Flaggen-Schlitz, wie Junker und Knecht, einen Schlitz hat Schildes, auf dem fo ftehen, eine Flagge und Flagons, wie auch Flaggen-Schlitz Flagons an welcher die Flagge auf- und abzuziehen waren heißen.

Flanderer, f. Weber, II.

Flatz wird nun das Zufchlag einer Schiffen mit neben einander ftehenden Mafts genannt.

Flieger hat eine Art Segel, welche an hohen, zwifchen den Mittelmaft und Hauptmaft ftehenden Mafts.

Flinderle, — Zeug in bef. Art. 1. 254.

Flitterfchaft ift, nach dem Verfaffungsgefetz in Emden; f. bef. Art. 11.

Flitterfeh (Flitterfeh) 1) Kupfermünze in Bremen von 4 Mark oder 10 Schwaren = 2½ Pfenn. 2) Rechnungsmünze in Bremen von 1 Schwaren, von 20 Mark oder 4 Schwaren, oder 10 Pfennigen oder 20 Witten = 2½ Pfennig.

Flintglas, Kryftallglas, I. Glas, 3.

Flitz, f. Flinderle, I. Zeug.

Flocken, — Zeug in bef. Art. 1 354.

Flocken, Man unterfcheidet Flocken-Seide und Flocken-Wolle, welche aus den Abfällen der Seide und Wolle beftehen. Aus der, bei einander liegenden Seide werden Flocken gemacht, indem man (f. 366) ungefponnene Seidenfäden nach dem einen Faden-Ende hinabftreift, fo daß auf dem Faden-Ende Flocken, Seide, Wolle und das Faden-Ende frei, übrig bleibt, welches dann, wie das Faden-Ende, welches Seide gefponnen ift, zu Flocken-Seide und Flocken-Wolle verarbeitet wird.

Jeder Ort hat bestimmte Flocken-Seide und -Wolle und -Garn.

Flocken-Seide. Das Gebot von 80 Florin, 444 Gran für den Cent (= Kaufl. Centner) wurde nicht angenommen. Das Gebot von 80 Florin wurde, da bald darauf 7,167 Gebot auf die einzelne Pfund kein Gebot gab.

In Silber: Der Florin zu 100 Kreuzer, gefetzlich 14 Loth 12 Gran dichtes fein Silber haltend, zu der Mark von 8,487 Gran, Gramm, in fich 37,661 Gebot beftehend, 1 Mark 8 Loth 12 Gran fein.

Der halbe Florin zu 50 Kreuzer, nach verhältnifs Beftandtheil, alfo 7 Loth 12 Gran fein, 3,436 Gramm Silber, 1,9693 Gebot auf die Mark fein Silber.

Durch diefe neue Münzgebung hat man der ehemaligen Münzung fich wieder genähert, indem bekanntlich in Florin die reine Mark in den Art. Florin, 1) geprägt wurden, welche dann zu weiter Verhandlung zur Prägung überlaffen wurde unter den Namen Florin, Florett, Gulden zu 60 Kreuzer, 1) Florin, Florett, Gulden zu 60 Kreuzer, zu 100 Centimes der Decimal-Münzgefetzen, welche nämlich jufammen in Münz-Mark aus Kaufen abgeben können, während alle Gebote liegt noch die Lire di Toscana zu betrachten.

Durch eine Verordnung vom 28. December 1836 wurden die Münzen, welche bis dahin in Florin ausgeprägt und in Umlauf und vom 1. Januar 1837 an in die neue Münze Florin, Florett, Gulden zu 60 Kreuzer, zu 100 Centimes der Decimal-Münzgefetzen, welche nämlich jufammen von weiter Lire von (nach Unterfchlagung) 42 Gold auf ein Mark feine Silber wägen foll, in Gold und Silber in Gebot 6 Gr. 5½ Pfenn. preuß. Courant ift, während mit gefetzlich Kreuzer von Florin Lire auf Gebote Mark Gold und Silber in Mark von 1 bis 2 Gr. 6 Pf. Courant.

Flocken-Wolle wird gefponnen, wie Flocken-Seide, erft gute Gebot, und zwar ift der gefetzliche Gran in Florin 100 Lire di Toscana = 1 Florin, Florett, Gulden mit dem beften gröbften Zufatze von 7 Teile beftehen.

Flocken und andere Schriften haben Bezug in Florin 100 Lire di Toscana = 1 Florin, Florett, Gulden.

Das Flockfeiden aus Florin ift ebenfalls ein Gebot, welches nicht angenommen wurde, weil man auf den Gebot Florin, Florett, Gulden zu 60 Kreuzer, zu 100 Centimes der Decimal-Münzgefetzen, welche nämlich jufammen von weiter Lire von (nach Unterfchlagung) 42 Gold auf ein Mark feine Silber wägen foll, in Gold und Silber in Gebot 6 Gr. 5½ Pfenn. preuß. Courant ift, während mit gefetzlich Kreuzer von Florin Lire auf Gebote Mark Gold und Silber in Mark von 1 bis 2 Gr. 6 Pf. Courant

m Boden flacher als die Fregatte, aber etwas schärfer als ie Barke, meist mit zwei Verdecken. Die Bemannung muß twas stärker sein als bei den Barken, desgleichen der Ballast. Das Flütschiff trägt bis zu 900 Lasten, kann einiges Geschütz ühren und wird meist nur in leichten Gewässern gebraucht. Die äußere Verzierung desselben ist in der Regel gefälliger als ie der Barke, was freilich nur ein unwesentliches Merkmal st. In Frankreich nennt man alle Transport- und Hospital-Schiffe Flüten, wenn dieselben auch ein eckiges Hintertheil aben. Der Name Pinke ist aus dem Englischen (Pinque) ntlehnt.

Fockmast heißt der vorderste Mast eines Schiffes, welher im Back oder im Vordertheile des Schiffes steht. Er ist in er Länge wenig vom mittlern oder sogenannten großen Mast erschieden, und zwar beträgt seine Höhe 2⅓ Schiffsbreiten; ein größter Durchmesser ist unten und beträgt ungefähr den 9sten Theil seiner Länge. — Fockſegel heißt das am Fockmast befindliche Segel, Fockſtag das Tau, an welches das Segel des Fockmastes befestigt wird.

Föring, Handelsgewicht auf der Insel Island; s. Reiavik, II.

Förmliche Wechsel, s. unter d. Art. Wechsel, I. 759.

Forlo, Forli, ägyptische Rechnungsmünze; s. Alexandrien, II. 5.

Formentera, eine der im mittelländischen Meere östlich von Spanien gelegenen und zu letzterem Lande gehörigen pityusischen oder Schleuder-Inseln, 2 Quadratmeilen groß mit circa 1700 Einwohnern. Der Hauptort des kleinen Eilands ist ein großer Flecken, San Juan Favier, mit 1200 Einwohnern; die Erzeugnisse und Industrie sind nicht von Wichtigkeit, und Formentera ist für den auswärtigen Handel ein nur wenig besuchter Ankerplatz; die Insel ist wilder als das benachbarte Iviza (s. dies. Art. II.) und enthält eine große Menge giftiger Thiere. Ausfuhrartikel sind Brennholz und Salz; das letztere wird vorzüglich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Schweden, Dänemark und andern nordischen Ländern exportirt. In der Nähe liegen vier kleine unbewohnte Inseln.

Fossorier, ein Flächenmaß in den Schweizer-Cantons Waadt und Wallis; s. Lausanne, I. 492.

Foulards oder Foulas. Ursprünglich bezeichnete man mit diesem Namen eine Art ostindischer Taschen- und Halstücher von Bastseide. Jetzt verfertigen sie aber auch unsere europäischen Seidenmanufacturen von vorzüglicher Güte. Gewöhnlich werden 7 Stück zusammengewebt als ein Pack Foulards verhandelt. Man macht sie zwar in den verschiedensten Mustern (auch mit farbigen Gemälden, Portraits, Genrestücken), am häufigsten sind aber immer noch die mit rothem Grunde und gelber Zeichnung, so wie die mit gelbem Grunde und weißen Tupfen. In Deutschlands sind vorzüglich die elberfelder, berliner und wiener Foulards bekannt.

Frankfurt am Main. — Zusatz zu dies. Art. I. 363.

Eisenbahn nach Mainz. Die Wichtigkeit einer Eisenbahn zwischen Frankfurt und dem benachbarten Mainz ist bei dem zwischen beiden Orten stattfindenden lebhaften Verkehr und den mancherlei Mängeln der resp. Mainschifffahrt sehr einleuchtend, und man hat den Bau einer solchen Bahn auf dem rechten Mainufer, welche bis Castell (Mainz gegenüber) und von da nach Wiesbaden führt, bereits begonnen. Man hat ihr den Namen Taunusbahn gegeben.

Handels-Niederlassungen Fremder. Die durch Umgehung gesetzlicher Vorschriften bisher häufig stattgefundene Errichtung und Betreibung förmlicher Handels-Etablissements Seitens fremder Handelsleute in hiesiger Stadt, so wie der von hiesigen Handelshäusern durch Herleihung ihrer Firma und fingirte Vorgebung eines Commissionsgeschäfts jenem unerlaubten Handelsbetrieb geleistete Vorschub, haben den Senat der freien Stadt veranlaßt, die gegen solche Eingriffe in die Berechtigung der hier verbürgerten Handelsleute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Januar 1839 zu erneuern, wonach namentlich 1) die Errichtung und das Bestehen von Handels-Etablissements in hiesiger Stadt von Fremden oder Permissionisten verboten ist; — 2) hiesige Handelshäuser, welche sich mit Commissionsgeschäften befassen, fremden Handelsleuten in ihrem eigenen oder einem anderweitig gemietheten Local keinen besondern Raum überlassen dürfen, in welchem diese Fremden den Empfang, die Ausstellung, den Verkauf oder die Versendung der sogenannten Commissionswaaren ohne wirkliche Vermittlung des hiesigen Commissionärs besorgen; auch wird außer den Messen ein Aushängeschild einer fremden Firma selbst in dem Falle nicht gestattet, wenn unter dieselbe die eines hiesigen verbürgerten Handelshauses mit dem Beifügen „in Commission bei N. N." gesetzt werden sollte; — 3) den hiesigen Handelsleuten verboten wird, in verschiedenen Häusern zwei oder mehrere Geschäfts-Locale zu errichten oder beizubehalten, es sei denn, daß auf vorherige Anfrage beim hiesigen Rechnei- und Renten-Amte (in Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse) die Genehmigung dazu ertheilt worden wäre.

Münzen. Durch die Beigesellung zu den Münz-Conventionen der deutschen Zollvereins-Staaten hat Frankfurt den 24½-Guldenfuß angenommen, welcher bei der hohen Annahme der Münzsorten des Kronenthaler-Fußes factisch schon früher bestand (ja früher ziemlich ein 25-Guldenfuß war).

Demgemäß prägt Frankfurt gegenwärtig an wirklichen Münzen:

In Silber: Ganze und halbe Gulden (seit 1837), so wie die neue Vereinsmünze von 3½ Gulden = 2 Thaler preuß. Courant.

In Billon: 6- und 3-Kreuzerstücke.

Alles Nähere hierüber wolle man unter d. Artikeln Darmstadt, II., Stuttgart, I. u. (hinsichtl. der Vereinsmünze) Berlin, II. ersehen.

Im neuen 24½-Guldenfuße wird nun gesetzlich (wie früher üblich) der Thaler preußisch Courant = 105 Kreuzer oder 1 Gulden 45 Kreuzer angenommen; durch Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1838 ward jedoch festgesetzt, daß bei Zahlungen, die in preußischem Courant gestellt sind, von den Zwölftel-Thalerstücken nicht mehr angenommen werden dürfen, als zur Ausgleichung als Scheidemünze erforderlich sind.

Bemerkung zum Staatspapier-Courszettel (I. 364). Der Cours der preußischen Staatsschuldscheine in preußisch Courant wird nicht, wie I. angegeben, nach dem Tagescours auf Berlin, sondern nach einer festen Norm notirt, nämlich wie folgt:

Preußische Staatsschuldscheine. — 101½ (mehr oder weniger) Thlr. preuß. Cour. baar für 100 Thaler preuß. Cour. in Staatsschuldscheinen, wobei feststehend 1 Thaler preuß. Courant = 103 Kreuzer Münze gerechnet wird.

Die laufenden Zinsen der einzelnen Staatspapiere sind nicht im Cours begriffen, sondern werden bis zum Ablieferungstage al pari bezahlt. Die meisten Geschäfte werden durch beeidigte Mäkler abgeschlossen.

Gewicht. Zusatz zu I. 366. — Zollgewicht. Seitdem mit Anfang 1836 Frankfurt dem deutschen Zollverein beigetreten ist, bedient man sich auf allen dasigen öffentlichen Waagen ausschließlich des gemeinschaftlichen Gewichts der Zollvereins-Staaten, wonach alle Steuergefälle berechnet werden. Das Pfund dieses Zollgewichts ist dem franz. halben Kilogramm gleich, und 100 Pfund desselben machen einen Zoll-Centner aus, welcher daher dem badischen und großherzogl. hessischen Centner völlig gleich ist. 1 Zoll-Centner oder 100 Zoll-Pfund = 50 französ. Kilogramm = 106,857 frankfurter leichte Pfund = 98,942 frankfurter schwere Pfund.

Bei dem I. 366 flg. angegebenen Verfahren zur Reduction der Chelius'schen tolerirten Gramm in holländische As hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem die cöln. Mark zu 233,75 genauen (nicht tolerirten) Gramm anzunehmen ist, dagegen zu 233,73 Chelius'schen tolerirten Gramm, wonach man so verfahren muß, daß man die Anzahl der Chelius'schen tolerirten Gramm mit 4865 multiplicirt und das Product durch 233,73 dividirt $\left(\frac{X \times 4865}{233{,}73}\right)$.

Bei Erwähnung des Gutgewichts, I. 367, ist ein Druckfehler dahin zu berichtigen, daß (da man 100 Pfund nur für 99 Pfund rechnet) der Käufer 109$\frac{1}{11}$ statt 100 Pfund erhält.

Finanzen, Rechneischeine. Zur Einlösung der 4-procentigen Stadt-Obligationen und zur Tilgung älterer u. neuerer Rechnei-Schulden wurde im Frühjahr 1836 ein Anlehen von 9 Millionen Gulden im 24 Guldenfuß contrahirt. Im October desselben Jahres wurde, ebenfalls um die sogenannte schwebende Schuld zu tilgen und den Zinsfuß der 4-procent. Obligationen herabzusetzen, die Emission von 3pro-

centigen Obligationen in der Form der zeitherigen, je nach dem sich herausstellenden Bedarf, und zwar höchstens von 9 Millionen Gulden, beschlossen. Im April 1838 genehmigte der Senat den Vorschlag des engern Ausschusses hiesiger Banquiers, die Negocirung einer neuen 3-procentigen Anleihe betreffend, deren wesentliche Punkte die folgenden waren: es sollen zum Behufe der Heimzahlung 4-procentiger Obligationen 7 Millionen Gulden zu 3 Procent und zu dem Subscriptionspreise von 95 Procent aufgebracht werden. Zum Belange von 1½ Millionen Gulden, die noch weiter zu demselben Zwecke erforderlich sind, werden, mit Einschluß der schon in Umlauf befindlichen halben Million, Rechneischeine creirt, welche im innern Geldverkehre gezwungenen Cours haben. Die für diese Summe eingelösten 4-procentigen Obligationen werden beim Rechneiamte hinterlegt und repräsentiren das Unterpfand jener Scheine. — Die Giltigkeit dieser Rechneischeine für den innern Verkehr lief mit dem Februar 1839 ab, ist jedoch abermals auf ein Jahr verlängert worden. Indessen sollen dieselben fortan nur zu 1 Gulden Agio per Stück zu 500 Gulden bei dem Rechneiamt, gegen Hinterlegung anderer metallischen Werthe, als Wechselgeld, bezogen werden können.

Ein Senats-Beschluß vom 19. März 1839 verfügte die Verwandlung der hiesigen 4-procentigen Schuld in eine 3½-procentige; wer den Austausch seiner 4-proc. Obligationen noch vor Ende April 1839 bei der betreffenden Stelle angezeigt, erhält für die nächsten zwei Jahre 1 Proc. Vergütung, bleibt also noch zwei Jahre, vom 1. Juli 1839 an gerechnet, im Genusse der 4 Procent.

Frankfurter Schwarz, s. Beinschwarz, I. 110.

Frasco, ein in Brasilien beim Kleinhandel gebräuchliches Flüssigkeitsmaß, welches circa 4½ alte englische Pints = 2,129 franz. Liter enthält.

Frauen, s. Handelsfrau, I. 411.

Frazil, s. Farsel, II.

Fregatte, ein dreimastiges, weniger als 50 Kanonen führendes Kriegsschiff von länglicher und leichter Bauart, daher sehr schnell segelnd; im Range steht sie nach dem Linienschiffe. Kauffahrteischiffe mit einem terassenartig erhöhten Verdeck werden bisweilen auch Fregatten genannt.

Frohngewicht heißt das alte Schwergewicht in Augsburg; s. dies. Art. II. 26.

Fruchtmaße, s. Getreidemaße, II.

Fuen, Fen, s. Fen, I. 346.

Fuhrleute, s. Frachtfahrer, I. 360.

Funduc, s. Fonduk, I. 357.

Fustage bedeutet im Allgemeinen die äußere Verhüllung oder Packung (das Behältniß), worin Waaren versandt werden, und wird namentlich bei Verladungen zu Schiffe gebraucht.

Galacz (ausgespr.: Gálatsch), Hafenstadt im Fürstenthum Moldau, an der Moldau, mit nahebei 10'000 Einwohnern, Werften für Donauschiffe und lebhaftem Handel, welcher, namentlich seit die Donau von Wien bis zum schwarzen Meere mit Dampfschiffen befahren wird (seit 1834), einen hohen Aufschwung genommen, indem die österreichischen Schiffe ihre Fahrt hier begrenzen und ihre nach dem schwarzen Meere, den Küsten desselben, Constantinopel und der Levante bestimmten Güter an See-Dampfschiffe übergeben, welche, so wie Seeschiffe überhaupt, bequem bis Galacz hinaufgehen können. Dieser Ort ist besonders für die österreichischen nach der Moldau und Walachei bestimmten Waaren, so wie für diejenigen, welche aus der Türkei nach den österreichischen Staaten gehen, ein äußerst wichtiger Stapelplatz. — Münzen, Maße und Gewichte s. Bukaresch, II. 56.

Galeasse, das größte Ruderschiff, mit drei Masten, welche nicht niedergelassen werden können, und beweglichen Kanonen, welcher letztere Umstand ihm einen besonderen Vorzug vor der Galeere gibt. Die Galeasse hat die Länge und Breite eines großen Schiffes, an jeder Seite 28—32 Ruderbänke, und auf jeder dieser letztern sechs bis sieben Mann; sie führt oft 1000 Mann und darüber, und steht überhaupt zwischen der Galeere und dem eigentlichen Kriegsschiff mitten inne.

Galeere (französ. Galère; engl. Galley; holl. Galei; ital. Galera), ein langes, nicht sehr breites Fahrzeug mit niedrigem Bord, welches gleichzeitig sowohl durch Segel als durch Rudern fortbewegt wird. Die Galeeren sind hinten am schmalsten, führen zwei oder drei Masten, die niedergelegt werden können, und lateinische (dreieckige) Segel, gehen nicht tief im Wasser, und sind daher auch an Küsten zu gebrauchen. Die französischen sind 22 Klaftern lang, 3 Kl. breit und 1 Kl. hoch, und haben 25—30 Ruder, ein jedes mit 5 bis 6 Ruderern. Sie haben zwei mittlere und zwei kleinere feststehende Kanonen, und außerdem noch auf dem Vordertheil ein ziemlich ansehnliches bewegliches Stück (24pfündig), welches den Namen Corsiero oder Coursier führt; im Allgemeinen sind die Galeeren eine unbequeme Gattung der Kriegfahrzeuge.

Galiote, ein Lastschiff von 80—90 Fuß Länge, dessen sich die Niederländer zu Reisen nach Ostindien bedienen. Die Galiote führt einen gabelsförmigen, zuweilen aber auch zwei rere Masten und ist im Allgemeinen von flacher Bauart. Galiote, Galeote heißt auch eine leichte einmastige Galeere mit 16—20 Rudern und drei Geschützstücken, welche besonders im mittelländischen Meere gebraucht wird.

Gallion, das am Vordertheile des Schiffes angebrachte Schnitz- und Gitterwerk.

Gallionen heißen die zur spanischen Silberflotte (die zwischen dem ehemaligen spanischen Amerika und Spanien gelt) gehörigen Schiffe; früher gab man in Spanien und Portugal schweren dreimastigen Kriegsschiffen diesen Name

Galway, Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft im westlichen Irland, am Meerbusen gleiches Namens gelegen, mit 35'000 Einw. und einem sehr geräumigen, aber seichten Hafen. Den Haupt-Erwerbszweig und Ausfuhrhandel bildet der Herings- und Lachsfang; auch verfertigen die Einwohner leinene und wollene Gewebe, und eine geringhaltige Soda (Kelp) aus Seegewächsen. — Rechnungsarten, Münzen rc. wie London.

Garnmaß, s. unter Leinengarn, I.

Gazen nennt man in den ungarischen Weinlanden, namentlich in Sirmien, große Holzgefäße, deren unterer Boden größer als die obere Oeffnung ist, und die nach Verschiedenheit das Maisch-Quantum von 50—300 Eimern fassen. In Herrschaftskellern, wo viel Zehnt zusammenkommt, findet man auch Gazen von 500—700, auch 1000 Eimern.

Geber des Wechsels, s. Wechselgeber, I. 765.

Gegenprotest, Contraprotest, s. unter Protest, I. 657.

Gegenverschreibung, Gegenschein, s. Revers, I. 664.

Gmeachte Wechsel. So lange ein Wechsel noch in den Händen des ersten Remittenten, an dessen Order er in Contert gestellt ist, sich befindet, mit andern Worten: so lange er noch nicht indossirt ist, wird er ein gemeachter Wechsel genannt; ein Ausdruck, dessen man sich übrigens nicht häufig bedient.

Generalrechnung, General-Havarierechnung heißt die Schlußrechnung über alle Kosten, welche bei einer Havarie in Betreff des Schiffs und der Ladung erwachsen sind, und welche als Hauptheil in die Dispache übergehen; vergl. d. Art. Havarie, I.

Genf. — Zusatz zu dies. Art. I. 375.

Münzen. Seit dem 1. Januar 1839 rechnet Genf gesetzlich und durchgängig nach französischen

Francs zu 100 Centimes,

ganz in dem unter Paris (I. 628) angegebenen Werthe. Auch die wirklichen Münzprägungen schließen sich den französischen an. Die Kaufleute bedienen sich schon seit mehreren Jahren der französischen Franken-Währung in ihren Büchern, und bereits seit Anfang 1838 werden auch die Wechsel- und Geldcourse in dieser Valuta notirt.

Courszettel. Seit dem Jahre 1838 sind, wie oben erwähnt, die Normen der hiesigen Course verändert worden, und alle dieselben werden gegenwärtig in französischen Francs notirt, in folgender Weise:

Courszettel von Genf.

		mehr oder weniger	
Amsterdam, 30 Tage dato		211¼	Francs für 100 Gulden niederländ. Courant.
" 90 " "		209¼	
Augsburg, 30 à 40 Tage dato		253¼	Francs für 100 Gulden augsburger Courant.
Bordeaux, 10 Tage dato		¼ %	¼ Procent Agio, d. h. 100¼ Francs in Genf für 100 Francs in Bordeaux.
Frankfurt a. M. 30 Tage dato		212	Francs für 100 Gulden Münze.
Genua, 10 Tage dato		⅜ %	⅜ Procent Verlust, d. h. 99⅝ Francs für 100 Lire nuove.
" 90 " "		1 à 1⅛ %	1 à 1⅛ Procent Verlust, d. h. 99 à 98⅞ Francs für 100 Lire nuove.
Hamburg, 30 Tage dato		186½	Francs für 100 Mark Banco.
" 90 " "		185½	
Livorno, 30 " "		84¼	Francs für 100 Lire di Toscana (bis zum Juli 1837 noch: 516 und 512½ [mehr oder weniger] Francs für 100 Pezze da otto Reali in oro).
" 90 " "		83¾	
Lyon, 10 " "		pari	d. h. 100 Francs in Genf für 100 Francs in Lyon.
" 90 " "		3½	Procent Disconto für das Jahr oder 12 Monate, übrigens den Cours pari angenommen, wonach sich derselbe stellt auf: 99$\frac{9}{10}$ Francs in Genf für 100 Francs in Lyon.
London, 20 à 30 " "		25. 50.	So viele Francs und Centimes für 1 Pfund Sterling.
" 90 à 100 " "		25. 30.	
Marseille, 10 " "		pari	d. h. 100 Francs in Genf für 100 Francs in Marseille.
" 100 " "		1 %	Verlust, d. h. 99 Francs in Genf für 100 Francs in Marseille.
Mailand, 15 à 20 Tage dato		84½	Francs für 100 Lire austriache.
" 90 á 100 " "		84	
Neapel, 30 Tage dato		436	Francs für 100 Ducati di Regno (oder: ebensoviele Centimes für 1 Ducato di Regno).
" 90 " "		432	
Paris, 10 " "		⅛ à ¼ B.	⅛ à ¼ Procent Bonification oder Gewinn, d. h. 100⅛ — 100¼ Francs in Genf für 100 Francs in Paris.
" 100 " "		pari und 3½	d. h. zum Pari-Cours oder 100 für 100, und außerdem 3½ Procent Disconto-Abzug für das Jahr oder 12 Monate, wonach sich der eigentliche Cours stellt auf: 99$\frac{9}{10}$ Francs in Genf für 100 Francs in Paris.
Rom, 30 " "		541	Francs für 100 Scudi romani.
Triest, 10 " "		252½ à ¼	Francs für 100 Gulden Conventions-Courant.
" 90 " "		252¼	
Turin, 10 " "		⅛ à ¼	Procent Verlust, d. h. 99⅜ à 99½ Francs für 100 Lire nuove.
Venedig, 30 " "		84¼	Francs für 100 Lire austriache.
Wien, 10 " "		252¼	Francs für 100 Gulden Conventions-Courant.
" 90 " "		252½ u. 3½	d. h. 252½ Francs für 100 Gulden Conv.-Cour., unter Abzug von 3½ Procent jährlichem Disconto (auf die 90 Tage), wonach sich der Cours eigentlich stellt auf: 250¼ Francs für 100 Gulden Conv.-Courant.
Disconto		3½ à ¼	3½ à 3⅛ (mehr oder weniger) Procent jährlich.

Gold in Barren und Münzsorten, nach dem Tarif.

Gold in Barren von $\frac{1000}{1000}$ fein, die Unze franz. Markgewicht = 30$\frac{594}{1000}$ Gramm gerechnet, per Unze	106. 45.	So viele Francs und Centimes für 1 Unze franz. Markgewicht solchen ganz feinen Goldes.
Gold in Louisd'or zu $\frac{900}{1000}$ fein, per Unze	96. —.	So viele Francs und Centimes für 1 Unze franz. Markgewicht Gold in franz. Louisd'or zu $\frac{900}{1000}$ fein.
Gold in englischen Sovereigns u. österreichischen Souverains, zu $\frac{917}{1000}$ fein	95. 90.	So viele Francs und Centimes für 1 Unze franz. Markgewicht.
Gold in venetian. Ducaten zu $\frac{997}{1000}$ " in holländ. Ducaten zu $\frac{984}{1000}$ u. $\frac{983}{1000}$	96. —.	So viele Francs und Centimes für 1 Unze franz. Markgewicht.
Gold in österr. Ducaten zu $\frac{987}{1000}$		
20-Francs-Stücke	1 à 1⅛ % Agio	d. h. 101 à 101⅛ Francs in Silbergeld für 100 Francs in 20-Francs-Stücken.

In den Gold-Preisen wird, wie man hieraus sieht, die Feinheit des Metalls nach dem französischen Gebrauch in Tausendtheilen ausgedrückt, und der Cours versteht sich für eine Unze des alten französischen Markgewichts (Poids de marc), von welchem dabei stets 1 Unze = 30$\frac{594}{1000}$ Gramm gerechnet wird.

Sparbank. Diese nützliche Anstalt wurde durch ein Decret des Staatsrathes vom 5. August 1816 in's Leben gerufen, und der Urheber dieser Verfügung war der Staatsrath Cronchin, welcher das großmüthige Anerbieten stellte, von seinem eigenen Vermögen die Summe von 60'000 Gulden auf 16 Jahre als Sicherheit für die Depositen herzuleihen und überließ auf die Zinsen des genannten Belaufs zu verzichten, damit aus denselben die Kosten der Anlage bestritten werden könnten. Die Sparbank vergütet auf die ihr gemachten Einlagen 3 Procent jährliche Zinsen, und die eingelegten Gelder beliefen sich am 31. Dec. 1834 (von 6852 Depositoren) auf 4'698'794 Gulden (petite monnaie), wozu im Laufe des Jahres 1835 noch weitere 1'107'150 Gulden kamen. Die Leichtigkeit, mit welcher kleine Summen bei dieser Anstalt zinstragend angelegt werden können, trägt sehr viel zur Unterstützung der vernünftigen Sparsamkeit bei, welche unter den arbeitenden Classen der genfer Bevölkerung herrscht.

Städtische Finanzen. (Zu I. 377.) — Nach dem betreffenden Gesetzproject sollen für das Jahr 1839 die Einnahmen der Stadt Genf 311'160 Francs, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben aber 310'582 Francs 20 Centimes betragen.

Georgia, Georgien, ein von Südcarolina, Nordcarolina und Florida begrenzter Staat der nordamerikanischen Union an der Südküste Nordamerikas, 1733 gegründet, 2,000 Quadratmeilen groß, 1,057,327 Einwohner, worunter 462,198 Sklaven, Hauptstadt Savannah, 10,000 Einwohner, Hauptort Augusta, 12,000 Einwohner, Milledgeville, Macon, Darien, Brunswick, Columbus, Athens, Marietta, Atlanta, Rome, Dalton, Cassville, Cartersville, Kingston, Resaca, Calhoun, Adairsville, Tunnel Hill, Dalton, Ringgold, Chickamauga, Lafayette, Summerville, Trion, Chattanooga, Cleveland, Dalton, Resaca, Kingston, Adairsville, Cassville, Cartersville, Atlanta, Marietta, Lithonia, Conyers, Covington, Social Circle, Madison, Greensboro, Union Point, Crawfordville, Warrenton, Thomson, Augusta, Waynesboro, Millen, Sylvania, Springfield, Savannah, Thunderbolt, Isle of Hope, Bonaventure, Ogeechee, Midway, Walthourville, Riceboro, Sunbury, Darien, Brunswick, St. Simons, Jekyl, St. Andrews, Cumberland, St. Marys, Woodbine, Jeffersonville, Macon, Gordon, Milledgeville, Eatonton, Madison, Monticello, Forsyth, Jackson, Griffin, Newnan, Carrollton, Villa Rica, Dallas, Cedartown, Rome, Calhoun, Resaca, Dalton, Tunnel Hill

leicht möglich bedarf, die Länge zu 100 Schuhen zu Werth angenommen, dann ist die Zahl 100 Millionen, welche die angegebene Verwandlungszahlen ergiebt, den Betrag von 100,000 Meilen liefern, womit die Entfernung zwischen Indien einen Betrag von 24,000 000 Fuß oder beiläufig 20,000 Meilen ausmachen würde, was mit der Größe der Erde, welche 25,000 Meilen beträgt, und mit der Entfernung Indiens, welche, auf einem ungefähren Seekompaßlauf um 24,000 Meilen beträgt, übereinstimmt. Die Zahlen von 20,000 Zollen verschiedener Maßen scheinen sich bei mir lediglich zufällig zu ergeben. Zusätze zur geographischen Länge: 24,000 Meilen. Zusätze durch Schuhmaße: 20,000 Zollen, Confusionen um Orte selbst: 1200 Zonnen.

Courszettel von Gibraltar.

Sorten, Münzfuß und Fuß.	Course.
London, Münzfuß und Fuß.	47¼ Pence Sterling für 1 spanischen Piaster.
Paris und Frankreich überhaupt	5,10 Francs 5 Fr. 10 Centimes für 1 spanischen Piaster.
Livorno	5,10 Lire toscane 5 Lire 10 Centimes für 1 spanischen Piaster.
Madrid, harte Thaler	3 %′ Medall. à 3 % (bei Madrid)
Cadix	2½ % 97 % harte Piaster in
Sevilla	3 à 3½ % Obligation für 100 harte
Malaga	3 % Piaster in verschiedenen
Barcelona	3 % bis 3½ % Piastern.

Silbert, Bezeichnung in Frankreich u. Belg. s. Art. 1. 366.

Silfen, ein hölzerner Absteilung des einen englischen Wirthschafter-Hauses für mehrere Gesellschaften, der vierte Theil des Hauses. Silfen-Gesellschaft, die Silfe.

Silk, Lotty, ein chinesischer Handelsgewicht, s. Cumtow, Tael.

Silo, ein Vorrathsgemach in Getreidegegenden Indien und im Chinesischen-Handel Mauls, s. Getreide-Maß, s. Tonne, s.

Silotes, Land des Südlichen worüber die Schiffe in der Silotes über halbe Stunden gesteuert.

Silofestig, s. Strandlotse, s. 165.

Silofestigkeit, s. Strandlotse, s. 165.

Simbab, Simbabi, Simbab, Gebiet im Innerlande des Königreichs Monomotapa, s. Monomotapa, s. 1.

Simbo gelegen, mit 6000 Einwohnern, welche sehr gewerbe- und handelsthätig sind und Kupfer, Elfenbein, Goldstaub und Sklaven- und Sklavinnen- und andere Waaren in ansehnlicher Menge liefern; der Verkehr mit China und Indien findet viel bedeutender, und Sonnabs jährlich an Reichthum 18-6000 Gulden.

Simbatanga, s. Reisgetreide, s. 166.

Simbo, eine Insel Zeilon, s. 1.

Simbo, eine Insel Sumatra, s. 1. und ist die Hauptstadt Ibhinbong (Simbong, Simbongk, Sein, Sibeye u., vorzüglich auf der Nord-Küste, und ist der Hauptort hier in der größten Anzahl Europäischer und von denen die Englische Waaren und Waaren hier ihren Hauptsitz haben.

In der neuen Zeit haben häufige Revolutionen Europäischen Handel, von Zeit Zeiten, Einfluß gehabt, wodurch sich von germanischen Gesellschaften zu machen, und neue Gesellschaften, Gesellschaften, Gesellschaften,

auf 12—12 Uhr Mittags, Gotha, Wilhelm Gläser, 11,000 Gewehre Mod. 1850 für Preußen, Augsburg, Wm. Ehr. Mauser, 10,000 Stück dergleichen über 400 Stück, 4,000 Säbel, 1,000 Seitengewehre

ferner Schmuck, Wappen, Zahnstocher, Zahnstocher, auch Bücher, Bilder, Bilderbücher, Bilderbücher, Bilderbücher

heft 3, M. 6n Gulden 12 alte gute Groschen M. Die wichtigsten Münzsorten sind: Kreuzer, 4 welcher Münzen auf 1 Gulden gehen, dann der Conventions-20-Guldenfuß, nach welchem 20 Gulden = 34 Thaler 5 Sgr. 5 Pf. sind, und der 24-Guldenfuß, wonach 24 Gulden = 1 Mk. Gold sind. Der Kreuzer, welcher kupfer oder Billon ist, theilt sich in 4 Pfennige, und 60 Kreuzer machen 15 in einen 24-Guldenfuß. Ausgenommen sind die Provinzen Tirol und Vorarlberg, welche nach preußischer Währung rechnen, wonach 21 Gulden eine Mk. Silber = 1 Gld. Man theilt Silber. Der Werth des Guldens in Conventionsmünze-Währung ist: 1 Gld. = 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Die Münzsorten sind die Thaler des Conventionsfußes, Gulden, Halbgulden, Kreuzer. Ferner sind die noch vorhandenen ausländischen Münzsorten im Umlaufe. Außer den einfachen sind noch folgende Arten von Gulden zu bemerken: der preußische Gulden = 30 Sgr., einer der beiden Reichsmünzsorten, vermindert sich in Königreich Sachsen gesetzlich um 21 guten Groschen = 1 Thlr. 7½ Sgr. = 2 Thaler, — der sächsische Gulden, ebenfalls beide Reichsmünzsorten, = 1 Thlr. 7½ Sgr. = 2 Thaler, — der süddeutsche Gulden, welcher in Baden, Hessen, Nassau, Frankfurt, Thüringen, in bei 24 Gulden Fuß in 60 Kreuzer theilt, = 28 Silbergroschen = 2 Thaler, — der österreichische Gulden, auch nach der Währungsgulden von 154 guten Groschen, = 2 Thaler. Bei den Münzsorten ist zu bemerken, daß von den drei 24-Guldenfüßen gleich 60 Kr. unter Anderen, 1 Thaler von 1857 gleich 1 Gulden 45 Kreuzer ausmacht, aber das niederländische über holländischen Gulden = 1 Thaler 5 Sgr. 5 Pf. ist. Der Gulden ist in Holland, Belgien, Luxemburg, Niederländisch-Indien, Surinam, Curaçao, über den preußischen Gulden unter den Art. Münzfuß, 1. Zusatz Art. 1 Thaler 5 Sgr. 5 Pf. Gulden und Kreuzer unter Kurrenz, 1.

Die Eintheilung guter Reichsmünzsorten des Guldens geht nach Brandenburg, sind nur 60 Neun der deutschen Münzfüße, nach Holland, wo der Gulden in 100 Cent, nach Belgien, wo der Gulden in 100 Centimes, nach Luxemburg, wo der Gulden in 100 Centimes, nach Niederländisch-Indien, wo der Gulden in 100 Cent, nach Surinam, wo der Gulden in 100 Cent, nach Curaçao, wo der Gulden in 100 Cent eingetheilt wird. Die Münzsorten sind: Gulden, Halbgulden, Zehn-, Fünf-, 2½-Guldenstücke, 2½-Guldenstücke, 1-Guldenstücke.

Gummiharze, f. unter b. Art. Gummi, 1. 439.

Gummiträgantb, f. Tragantb, 1. 739.

Gunsche, Gunschke, ein Getreidemaß in Istrien auf der ehemaligen Insel Cherso, f. Cherso, 1. 45.

Gurrah, f. Gherrah, 1. 385.

Gut wird theils die Waare und Produkt selbst genannt, theils die Stelle, wo solche gewonnen wird, theils die Eigenschaft der Waare, theils die Größe des Waarenlagers. Gut, das Waare und Produkt selbst genannt wird, wird in der Regel mit Einkommen, Ertrag, Ausbeute, Gewinn, Erzeugniß, Ernte, Fabrikat, Waare, Product, Material, Stoff, Artikel, Ware, Gewächs, Frucht, Getreide, Korn, Mehl, Holz, Metall, Mineral, Salz, Kohle, Steine, Erden, Thon, Lehm, Kalk, Sand, Gyps, Kies, Er

Handlungspersonal begreift in Gemeinschaft alle diejenigen Personen, welche mit Waaren oder anderen Gegenständen Handel treiben, und zwar entweder in ihrem Geschäftsinteresse oder auf fremde Rechnung, oder endlich auch nur nebenweise bei fremden Handlungsleuten aus besonderer Liebhaberei oder Neigung sich damit abgeben.

Handwerksbursche begreift alle diejenigen Personen, welche sich mit Verfertigung gewisser Gegenstände, welche zu den Bedürfnissen eines Jeden gehören, bei welcher Arbeit Geschicklichkeit in Anwendung kommt, befassen und sie dann entweder selbst verkaufen oder sie gegen Lohn für Kaufmannsgut verarbeiten.

Hannover (Fürstenthum, Stadt, Hafen, Hauptstadt). Der Boden hat in Hannover den Umfang von 11 Quadrat-Meilen, 1 Quadrat-Meile = 1 Lage Ost-West, 1 Lage Nord und 7 Lage von Nord nach Süd.

Hannover (Fürstenthum). — Hafen zu Emden. Art. 1. 416.

Hannover (Stadt). Die Handelsverhältnisse der Hauptstadt des Königreichs Hannover sind weder durch Lage noch durch Verkehrsmittel begünstigt. Die Stadt liegt nicht an einem schiffbaren Strome, sondern nur an einem kleinen Flusse, der Leine, welche bei Hochwasser Kähne trägt, aber sonst nur wenig Wasser führt. Die Eisenbahnen, welche von Hannover ausgehen, sind noch nicht lange in Betrieb, und werden noch lange Zeit nicht vollendet sein. Die Eisenbahn nach Braunschweig ist zu Ende des Monats Juli 1843 eröffnet worden, die nach Minden ist noch nicht vollendet, und die Bauunternehmer, welche sich dazu gemeldet haben, sind noch nicht einig über die Bedingungen, unter welchen sie den Bau übernehmen wollen. Die Eisenbahn nach Harburg ist noch nicht begonnen, und wird wahrscheinlich noch lange Zeit nicht begonnen werden. Der Landverkehr mit Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Minden, Braunschweig, Hildesheim, Celle, Harburg und Stade ist in den meisten Provinzialstraßen, in einem Theile der Provinz Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig selbst bis zu mehreren hundert Meilen Entfernung durch Chausseegeld sehr belastet, und wird durch dasselbe sehr gehemmt. Der Landverkehr mit Celle, Braunschweig, Hildesheim, Minden und Bremen wird bei beschleunigten Gütern zu mehreren, in bedeutenden Gütern zu mehr als zu einfachen Frachtpreisen durch Chausseegeld belastet. Ein Theil der Waaren, welche in Hannover verbraucht werden, kommt daher nicht über Hannover, sondern über Bremen und Hamburg, und

Bücher an, und beschäftigte sie Millionen, welche auf dem Meerboden und den Landstraßen, in und die Handelsstädte

elfstücke nach dem leipziger (18 Gulden-) Fuße zu 9 1/12 guten Groschen Cour.; Zweidrittelstücke nach dem leipziger Fuße zu 18 1/4 guten Groschen Cour.

Die neuen Goldmünzen bestehen, dem Münzgesetz von 1834 gemäß, in doppelten, einfachen und halben Pistolen, in einem Feingehalte von 258 Grän oder 21 1/2 Karat und es wiegen 35 1/2 Stück einfache Pistolen eine cölnische Mark, so daß gesetzlich 39,2558 oder 39 1/4 Stück einfache Pistolen eine cöln. Mark fein Gold betragen; mithin etwas geringer als die preußischen Friedrichsd'or (von denen gesetzlich 38 1/12 Stück auf die cöln. Mark fein Gold).

Bemerkenswerth ist der Umstand, daß im Frühjahr 1839 in Hamburg viele neue hannöversche 2/3 Thalerstücke nach dem 18 Guldenfuß ausgeprägt (sogenannte Neue Zweidrittel) umliefen, welche mit Stempeln von frühern Regierungen für Rechnung hamburger Häuser in Hannover geschlagen werden und sehr gut rentiren sollen. Da nun diese Münze im Lande selbst längst abgeschafft ist, so tritt sie in der neuesten Zeit als hannöversche Fabricationsmünze auf. Auch lassen hamburger Banquiers fortwährend Pistolen in Hannover prägen, da die altonaer Münze ihren Bedarf nicht hinlänglich befriedigen kann.

Steuer-Maße und Gewichte. Bei der Erhebung der Steuergefälle bedienen sich die zollvereinigten Staaten Hannover, Braunschweig und Oldenburg gemeinschaftlicher Maße und Gewichte. Das Getreidemaß ist dabei unter Hannover, I. 416, erwähnt; — das Flüssigkeitsmaß ist die Ohm von 40 Stübchen à 4 Quartier, und 66 2/3 Steuer-Quartier sind = 64 hannöverschen Quartier, so daß das Steuer-Quartier (welches das braunschweigische ist) 1,93689 franz. Liter enthält; — das Gewicht ist das hannöversche (s. 416), den Centner zu 100 Pfund gerechnet. (Vgl. d. Art. Braunschweig, II. 55.)

Finanzen. (Zu I. 417.) Die Organisation der hannöverschen Finanzen gehörte bis zum Juli 1834 so ziemlich zu den schlechtesten der neuern Zeit; die Staatsverwaltung zersplitterte sich durch sechs verschiedene Cassen, und über allen sogenannten königlichen Cassen, d. i. allen, mit Ausnahme der ständischen Generalsteuercasse, lag ein undurchdringliches Dunkel. Erst im Jahre 1825 entdeckte man ein Deficit, dem man anfänglich mit kleinlichen Mitteln abzuhelfen suchte; die Landescasse und die königliche Casse waren beide in Finanzoperationen verwickelt, welche Anleihen verlangten. Die königliche Casse entlehnte in der großen Aufregung des Octobers 1830 auf unvorsichtige Weise zu 5 Procent, während der Zinsfuß der Landescasse auf 4 Procent stand. Sie schadete dadurch ihrem Credit, welcher bis dahin in Traditionen von unbekanntem, ungeheurem Reichthume sehr fest gestanden hatte. Während ferner in der schwierigen Zeit des Sommers 1831 die Landescasse ihre Anleihe ohne alles Aufsehen und Verlust zu 4 Procent machte, mußte die königliche Generalcasse im Herbst 1831 eine Summe von 1'100'000 Thaler Gold zu 5 Procent mit einem Capitalverluste von fast 10 Procent realisiren. Das Staatsgrundgesetz von 1833 vereinigte die verschiedenen Cassen und deckte das Deficit der königlichen Cassen, und dies durch Ersparnisse auf der einen, durch Veränderung und Erhöhung der Steuern auf der andern Seite; auch wurde der Zinsfuß von 4 und theilweise 5 Procent auf 3 1/2 Procent reducirt und durch die im J. 1837 erfolgende gänzliche Tilgung der sogen. neuen Schuld eine Summe von jährlich 288'232 Thalern 10 Gr. erspart. Die finanziellen Resultate dieser Verhältnisse waren im J. 1837 äußerst günstig. Seitdem nun aber vom Cabinet der vor 1834 bestandene Zustand nicht als verbindend für dasselbe angesehen wird, ist auf den Grund dieses neuen Staatsrechts eine neue Theilung der Ausgaben gemacht worden, wobei man zugleich für die Deckung eines jeden möglichen Deficits ohne Prüfung Sorge getragen hat; jedoch hat sich in dem Finanzjahre 1837/1838 eine Verschlimmerung der Finanzen von 160'764 Thaler 13 Gr. 6 Pf. ergeben, wobei noch gar nicht auf außergewöhnliche Fälle gerechnet ist.

Hartkorn, ein ideales Maß in Dänemark, welches einen bestimmten Ertrag anzeigen soll, daher, je nach der Güte des Bodens, 2—30 Tonnen (alten Kammermaßes zu 320 Quadratruthen) auf eine Tonne Hartkorn gehen. Der Wiesengrund ist nach dem Heuertrage angesetzt, und 16 Fuder des ersten Heues machen eine Tonne Hartkorn aus. Die Waldungen werden nach der Menge Eicheln taxirt, die sie als Schweinefutter liefern; die Mast für 24 Schweine ist gleich einer Tonne Hartkorn. Doch bezahlt dieses wie das Mühlen-Hartkorn, nur die Hälfte. Eine Tonne Hartkorn ist = 8 Schipp (Scheffel) = 32 Fierdingkar = 96 Albus. — Dieses Hartkorn ist der Maßstab, nach welchem die Abgaben von Ländereien, Waldungen und Mühlen erhoben werden.

Hasaèr Denari, eine persische Silbermünze von 10 Mamudis; s. Persien, I. 638.

Hath, Haut, ein Längenmaß im britischen Ostindien; s. Calcutta, I. und Bombay, II.

Haupttau heißt jedes Tau, welches etwas über die doppelte Länge des Mastes hat, um den obern Theil des Mastes geschlagen und mit den Enden an der Seite des Schiffes durch kleinere Taue befestigt wird.

Havanna. — Zusatz zu dies. Art. I. 421.

Freihafen und Zölle. Eine Verordnung vom 24. December 1835 hatte dem Hafen von Havanna für Weine, Oele und andere Flüssigkeiten die Eigenschaften eines Entrepot ertheilt; durch eine neuere Entscheidung vom 12. Decbr. 1836 aber wurde dieses Vorrecht auch dem Hafen von Cuba bewilligt. Seit dem 1. Januar 1836 dürfen aber überhaupt alle nachbenannten Artikel gegen eine Abgabe von 2 Procent in Entrepot gelegt werden: Oliven- und andere eßbare Oele, gleichviel welcher Art; ordinäre Schinken; Reis in Fässern oder Säcken; Bier; Riemen- und Seilwerk; Marmor- und Alabastersteine; Cyder; rothe und weiße Weine aller Art. Allen in's Entrepot gelegten Artikeln, so auch denjenigen, welche mit der Bedingung hineingelegt werden, nach den bestehenden Vorschriften zu bezahlen, soll die Begünstigung der Zulassung zum Consumo gestattet sein, vorausgesetzt, daß die Abgaben im Augenblick der Ablieferung sich bis zu 1 Piaster belaufen. Ferner soll den Erzeugnissen der Halbinsel, welche in National-Schiffen eingeführt sind, so wie auch fremden Getränken, gleichviel unter welcher Flagge dieselben importirt werden, vorausgesetzt, daß sie in Pipen, größern oder kleinern Fässern, nicht aber in Kisten oder Gebinden von kleinerem Umfange gekommen sind, die Ueberladung von Schiff zu Schiff gestattet sein, gegen Bezahlung von 2 Proc. Schiffe, welche Havarie halber in den Hafen von Havanna einlaufen, sollen vom Tonnengelde befreit sein, vorausgesetzt, daß sie nichts von ihrer Ladung verkaufen.

Schuldscheine. Spanien bezieht aus der Insel Cuba jährlich ein bedeutendes Einkommen. Auf einen Theil dieser Einnahme hat die spanische Regierung im Herbst 1836 Schuldscheine ausgestellt, um damit die Zinsen der auswärtigen spanischen Staatsschuld zu bezahlen. Diese Schuldscheine sind unterm 24. September 1836 von der Königin-Regentin gezeichnet und vom Finanzminister contrasignirt; sie sind in acht gleiche Summen getheilt, welche 5 Procent jährliche Zinsen tragen, von 6 zu 6 Monaten, vom 1. Mai 1837 an, zahlbar sind, und in Abschnitten zu 120, 240, 480, 960 u. 1920 Piastern bestehen. Nach Maßgabe ihrer Verfallzeit werden diese Schuldscheine bis zum Belauf der Hälfte der Ein- und Ausfuhrzölle, welche der Inhaber zu entrichten haben könnte, von den verschiedenen Douanen der Insel Cuba angenommen werden. Unabhängig von dieser Combination, welche die Abtragung der Schuldscheine in Zeit von 4 Jahren nach ihrer Einführung (Ende 1840) sichert, sollen dieselben, nebst den fälligen Zinsen, bei jedem künftig zu contrahirenden Anlehen für Rechnung der spanischen Regierung bei irgend einem andern Lande in Zahlung angenommen werden.

Havre. — Zusatz zu dies. Art. I. 425.

Dampfschifffahrt. Die Dampf-Packetfahrt zwischen England und Havre ist sehr beträchtlich, nicht minder aber diejenige auf der Seine. Ein äußerst glückliches Unternehmen ist die auf Actien gegründete Dampf-Packetfahrt zwischen Havre und Hamburg, welche sehr gewinnbringend ist, und die Verbindung zwischen beiden Orten in 50—60 St. herstellt. Eben so lucrativ ist die im J. 1837 eröffnete Dampf-Packetfahrt zwischen Havre und Rotterdam, durch welche man in 40 Stunden von Paris nach Rotterdam gelangen kann. Die Verbindung mit Westindien, Nord- und Südamerika wird durch Packetboote unterhalten.

Platzgebräuche. Die Waaren-Courtage wird mit 1/2 Procent sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer, die Wechsel-Courtage mit 1/4 Procent, ebenfalls von beiden Theilen, und die Courtage für Assecuranzen mit 1/10 Procent (oder 1 Promille) vom Versicherten bezahlt. — Die Waagegebühren betragen für den Verkäufer 22 Centimes, für den Käufer 11 Centimes auf jede 100 Kilogramm. Die Meßgebühren für 100 Barils oder gehäufte Hektoliter: 6 Francs; für 100 Hektoliter Getreide 6 Francs; für 100 Hektoliter Kartoffeln und Aepfel: 5 Francs.

Kant. Die Gründung besselben geschah im Mai 1837 mit einem Kapitale von 2 Millionen Francs, welches bis zum Jahre 1870 auf 5000 Francs. Ein solcher trat gegen Erlegung

Kapitale, aus dem Verbande, welchem er bisher angehörte, in den Verband der Actionäre, die Gewinnen und Verlusten des Unternehmens theilnahmen oder Obligationen angekauft hat.

Hallung heißt die Wirkt, auf welcher der Ton aus der Saitenschwingung der Stimmgabel eigentlich nur die wichtigsten Hauptschwingungen, der Hauptton.

Hallstadt, der lange Einzug, mittelst beren das Steuer rechts oder links gegiert wird.

Hallstadtgrund, am Fuße des Dürrnberges, seit 1818 Hauptsitz der k. k. salinen Verwaltung Hallein, mit 15'000 Einwohnern und einer Kunstmühle. Der Boden ist sehr fruchtbar und die Industrie selbst bedeutend insbesondere am Hauptstadt, wo Salzsiedereien, Eisen- und Stahlwaaren-Fabriken, Bleiweiß- und Zinkweiß-Fabrik, und Zink-Walzwerk sich befinden. Wahr bei der Stadt liegt die auf 7 Seiten schmale, tief windende Hallstadter See, welcher mit Hallstadt durch die nah Mitteggen. — Rechnung, Wissen, Meer und Wirthschaft. Lehre. Bd. 1. 1. Das Handlungs-Wissenschaften und Handelsgewerbe ist das ein wichtiger.

Hamburg, Hansa, Handel, Handlung, Handel, Ist die Stadt für schiedenen Manufacturwaaren in Verbindung mit Hamburg. Hamburger Börse. 1. Bd. Abt. 1. 1) Hamburger, 2) Hamburger Bankverein. 3) Hamburger Börse. 4) Hamburger Handelsgesellschaft.

Hermelbeck, s. Neuhaus, s. 1. 665.

Hilfsbahn, s. unter s. Art. Hilfsbahn, s. 199.

Hintermann, Nachmann, wird bei einem indossirten Wechsel jener Inhaber genannt, welcher den Wechsel seinem Vormanne (Indossanten) zurückgiebt; s. d. Art. Indossament.

Hinterthoren heißt bei hinterste Theil von Hinterthoren, s. d.

Hiffe, aufhissen, bedeutet: die Flaggen aufziehen. Hissgeschirr heißt Alles, was zum Aufziehen der Flaggen.

Hochbord heißt jedes Schiff, welches nur durch Vorgen, und eine Reihe von Balken, versehen ist.

Hoch (hoch-gabelt), — heißt, wenn der Mast s. 475.

Der Hoch war auch ein in Rotterdam gebräuchliches Getreidemaß, welches 1 Last = 10 Mud oder 30 Sack enthielt, wie es in einigen Ländern noch ist.

Höhe heißt der zum Aufsuchen der Breite und Länge nöthige Bogen eines Gradbogens; den Namen hat er wegen seiner Kunstlichkeit erhalten.

Hörner, s. Horn, s. 437.

Hohenpriem, s. Stigmeringen, II.

Hohlmaß, s. Maß und Gewicht, Bd. 1. 540.

Holländisch-westindische Colonien, s. Surinam, II.

Holland, s. Niederland, s. und II.

Holm heißen die Mittelstücken eigentlich einen Gabel, kann auch ein Zimmt (vorzüglich in Bäumen s. Horn), welch eine auch eine Art Horn, wie ein Gabel, in Schiffe gebaut werden. Der Kastell-Schiffsholm ist das gleichkommende auf Schiffen.

Holstein, s. Altona, 1. s. II.

Holzgroße, mittelmäßiger der Rotterdamer, s. unter s. Art. Zimmt, 1. 790.

Holzgut, Verwendungen, s. Maß und Gewicht, 1. 540.

Hornfluss, Name im hamburgischen Departement der Gebäude, an der Mündung der Elbe in die Nordsee gelegen, welche Hamburg mit Cuxhaven verbindet. Der Hornfluss ist die Einigung vieler kleiner Wasserläufe aus. Es wurde durch Johann durch verschiedene Arbeiten wesentlich verbessert und so, wenn Ansbau man im J. 1837 auf 2'500'000 Francs veranschlagte. Hoffnung ist der Hoffnung, daß die Elbe einst bedeutende Kosten-Ersparung, wenn sie auf Anlegung des Hafens an einem bestimmten Ausfluß an den Anschlüssen in Neuhaus, Cuxhaven, Hamburg, Altona, Harburg, Stade, Brunsbüttel, Glückstadt, Itzehoe, Wilhelmsburg, Lauenburg, Bleckede, Boizenburg, Dömitz, Lenzen, Wittenberge, Havelberg, Rathenow, Brandenburg, Potsdam, Berlin, Frankfurt a. O., Küstrin, Landsberg, Schwedt, Stettin, Pasewalk, Ueckermünde, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund, Barth, Ribnitz, Rostock, Warnemünde, Travemünde, Lübeck, Travemünde, Neustadt, Wismar, Poel, Boltenhagen, Kirchdorf, Grevesmühlen, Dassow, Lübeck, Schwerin, Boizenburg, Lauenburg, Bleckede, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Gartow

und gegen zu 1 Gulden 13 Kreuzer einhertauft. Demnach ent- spricht 1 Dollar = 0,8427 Gulden oder 1 Gulden = 1,1866 Dollar. prakt. Rechnung: 1 Dollar = 1 Gulden 18 Kreuzer, 1 Gulden = 1 Dollar 1 Kreuzer. Hiernach ist 1 Dollar = 0,9847 Taler oder 1 Taler = 1,0156 Dollar, prakt. Rechnung: 1 Dollar = 1 Taler.

Die japanischen Münzen bestehen aus Kupfer, Silber und Gold. Die Kupfermünzen sind: Kasch, Mon, Sen und Rin.

Die japanischen Münzen sind sämtlich rund, sie haben ge- wöhnlich in der Mitte einen viereckigen Ausschnitt, um sie auf den Verzierungen zusammenfassen zu können. Da auch der Ausschnitt in der Mitte sich befindet, so können sie auch von den Kaufleuten mit dem Zeigefinger, und so immer mehr die Ver- zierungen zusammenfassen, um so mehr Münzen können sie auf einmal zählen.

Wichtig geprägte Münzen. Gulden zu 4,436 g. Silber, Kupfer. Dollar, Taler, halber Gulden, Viertel- gulden, Achtel- gulden, Sechzehntel- gulden, Zweiundsechzigstel- gulden, Vierundsechzigstel- gulden, Zweihundertachtundzwanzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftel- gulden, Tausendvierundzwanzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Zweiunddreißigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstel- gulden, Vierundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendein

lier, Cette, Grasse und Marseille) liefern das meiste Jasmindl in den Handel.

Ibto, ein Körpermaß in Japan; s. dies. Art. I. 439.

Ichthyocolla, Ichtyocolla, s. Hausenblase, I. 419.

Icze, lat. Media, oder Halbe, Getreide- und Flüssigkeitsmaß in Ungarn; s. Preßburg, I. 655. (In I. 440 findet sich irrig die Benennung Icce statt Icze.)

Jelle, ein an beiden Enden spitz zulaufendes, leicht gebautes Fahrzeug, welches sowohl durch Segel, als durch Ruder bewegt wird.

Invel. — Zusatz zu dies. Art. I. 452.

Das Invel ist als älteres Getreidemaß auch in Mannheim gebräuchlich; s. dies. Art. I. 564.

Joch. — Zusatz zu dies. Art. I. 452.

Das Joch dient auch in Ungarn als Feldmaß, ist aber in einigen Gegenden (wie in Oesterreich) 1600 Quadratklafter groß, z. B. im Banat, in Rust, in andern dagegen nur 1200 Quadratklafter, z. B. in Tokai, Ofen, Pesth und in Sirmien.

Jonische Inseln. — Zusatz zu dies. Art. I. 453.

Korinthen. In der im J. 1833 stattgehabten ersten Sitzung des vierten ionischen Parliaments ist hinsichtlich des Haupt-Stapel-Artikels der ionischen Inseln, der Korinthen, folgender Beschluß genommen worden: — 1) Auf den Inseln Cephalonia und Zante kann ein Jeder, der 30'000 Pfund Korinthen producirt, Depositär dieses Artikels sein. Inzwischen ist es auch den Eigenthümern von 10'000 Pfund Korinthen und darüber unbenommen, ihre eigne Frucht in ihren eignen Magazinen aufzuspeichern. — 2) Jeder Depositär hat der Regierung seiner resp. Insel sein Buch zu behändigen, um es ohne Kosten numerirt und unterzeichnet zu erhalten. In dies Buch muß das gelagerte Quantum genau eingetragen, und das Gesammt-Quantum der Korinthen muß der Regierung bei Strafe von 10 Pfund Sterling vor dem 15. October eines jeden Jahres angezeigt werden. — 3) Der Depositär darf auf die Korinthen, die er bei sich aufspeichert, bei Strafe von 10—15 Pfund Sterling keinen höhern Avanz als ½ pCt. nehmen. — 4) Kein Depositär darf auf seinen eigenen oder in Anderer Namen Kaufmann oder Commissions-Agent im Ankauf von Korinthen sein, und wer diesem zuwider handelt, der ist einer Geldbuße von 40 bis 60 Pfund Sterling unterworfen. — 5) Wer Ankäufe im Großen in Korinthen zu machen wünscht, muß es der örtlichen Behörde anzeigen, die dann, so bald als möglich, an einem bestimmten Tage die Depositäre von Korinthen zusammenberufen, deren Namen in eine Urne thun, und fünf Namen aus dieser ziehen lassen wird. Die durch's Loos bestimmten fünf Depositäre unterhandeln dann durch Stimmenmehrheit mit dem Käufer wegen des zu bezahlenden Preises. Ist der Preis festgestellt, so unterzeichnen sie die Uebereinkunft, auf welche der Käufer sich dann das Quantum Korinthen, dessen er bedarf, kaufen mag. — 6) Fünf Zeugen müssen bei der Uebereinkunft und Preisbestimmung, wovon im vorstehenden Artikel die Rede ist, zugegen sein, und der Käufer hat sich an die Depositäre zu wenden, die mindestens 10'000 Pfund Korinthen einbringen, und die auch ihrerseits die Uebereinkunft zu unterzeichnen haben. — 7) Wenn der Kauflustige und die fünf Käufer wegen des Preises, nach Vorschrift von Art. 5, nicht einig werden, so soll ein neues Ballottiren der Verkäufer und Zeugen stattfinden, um mit dem Käufer wegen des Preises zu unterhandeln. Führt auch dieser Verkauf nicht zum Ziel, so soll ein abermaliger erst auf neues Begehren und nach achttägiger Frist gemacht werden können. — 8) Der Käufer muß binnen drei Tagen nach ausgemachtem Preise der örtlichen Behörde seinen von den Verkäufern unterschriebenen Kauf-Contract vorlegen, von welchem der Secretär des Regenten eine Abschrift an das Zollhaus schickt. Nach Ablauf der besagten drei Tage kann der Käufer keine ferneren Ankäufe, als nach erneuerter Preisbestimmung laut Vorschrift des Artikels 5, machen. — 9) Es ist den Kaufleuten und Commissions-Agenten streng verboten, Korinthen aus der Hand zu kaufen, oder sie auch als ein Darlehn zu nehmen, bei Strafe der Confiscation; außer in dem Falle, wo sie, um eine Ladung zu complettiren, eines kleinen Quantums, nicht über ein Orthoft hinaus, bedürften. — 10) Im Falle des Betruges bei der Feststellung eines öffentlichen Preises, oder auch in dem Falle, daß Kaufleute es sich erlauben, anders als in vorbesagter Weise zu kaufen, oder indem sie sich unter einander verstehen, um einen fingirten Preis zu stellen, sollen sie einer Geldbuße von 100—150 Pfund Sterling unterworfen sein und in diesen Staaten nie wieder als Depositäre oder auch als Commissions-Agenten auftreten dürfen. — 11) Einem jeden Eigenthümer soll es völlig freistehen, sein eigenes Product aus diesen Staaten auszuführen, und es sollen ihm sechs Monate zur Entrichtung der Ausfuhrzölle verstattet sein. — 12) Der Eigenthümer und die Kaufleute, die unter betrügerischem Einverständniß eine im vorstehenden Artikel gedachte Ausfuhr veranstalten, verwirken eine Geldbuße von 50—100 Pfund Sterling. — 13) Die wöchentliche Preisbestimmung der Korinthen auf jeder Insel soll von den Regenten der Central-Regierung eingesandt und dann in der ionischen Zeitung bekannt gemacht werden. — 14) Das Gericht soll wegen Verletzung dieser Acte entscheiden und die verwirkten Strafen bestimmen. — 15) Die zu erlegenden Geldbußen fallen in die Orts-Casse einer jeden Insel. — 16) Die gegenwärtige Verordnung gilt auch für Ithaka. — 17) Alle bestehenden Vorschriften wegen Erhaltung und Behandlung der Korinthen bleiben in voller Kraft, insofern sie mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Widerspruch stehen. — 18) Diese Bill soll übersetzt, gedruckt, publicirt und versandt werden, wohin es erforderlich ist, um ihre Ausführung zu bewerkstelligen. — Eine vom Parliamente angenommene gesetzliche Verordnung von 1833 wandelte die frühere Gesammtmasse der auf den Korinthen haftenden Steuern in eine Taxe von 19½ pCt. auf den Werth um.

Münzen. (Zu I. 454.) Wie erwähnt, rechnen die Inseln (mit Ausnahme von Cerigo) nach Tallari oder Dollars (Thalern) zu 100 Cents. Eine Parliamentsacte vom 23. Januar 1836 aber setzt den Tallaro = 500 Oboli, so daß die Cents und Oboli nicht gleichstehen, sondern vielmehr 1 Cent = 5 Oboli. Ferner soll nach dieser Acte der Tallaro den Werth von 4 Schill. 2 Pence Sterling haben, so daß hiernach 9,73 Stück auf eine cöln. Mark fein Silber gehen, und der Werth eines Tallaro in preuß. Cour. 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pfenn. beträgt; — wogegen man früher den Tallaro mit dem harten spanischen Piaster (wovon $9\frac{17}{18}$ = 1 cöln. Mark fein Silber; Werth: 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour.) völlig gleich rechnete, während dieser letztere nun auf 528 Oboli oder = $1\frac{7}{17}$ Tallari (= 1 Tallaro 5½ Cents) gesetzt ist. — Rechnet man den Werth des hiesigen Tallaro aus der obigen Annahme: 1 Tallaro = 500 Oboli, und 1 span. Piaster = 528 Oboli, so betragen hiernach 10,2168 Tallari eine cöln. Mark fein Silber, wonach der Werth eines hiesigen Tallaro 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. preuß. Cour. wäre.

Hohlmaße. (Zusätze zu I. 454, nach Mac Culloch's Angaben.)

1) Corfu und Paros. — Beim Oelmaß wird der Barile in 4 Jars oder Krüge zu 6 Miltri à 4 Quartucci eingetheilt. — Beim Kalk dient, nach Mac Culloch, ein Maß von 4 engl. Kubikfuß Inhalt (vergl. I. 454).

2) Zante. Beim Weinmaß wird der Barile in 3 Jars oder Krüge zu 40 Quartucci eingetheilt, und 13⅓ Quartucci machen 1 Lira aus, so daß 1 Jar = 3 Lire. Das Oelmaß hat dieselbe Eintheilung.

3) Cephalonia. Beim Weinmaß wird der Barile in 6 Secchj zu 12 Boccali à 2 Quartucci eingetheilt.

4) Santa Maura. Beim Getreidemaß hat der Cado 8 Grivelli. — Beim Weinmaß wird der Barile in 6 Stamni à 22 Quartucci, beim Oelmaß derselbe Barile in 7 Stamni eingetheilt.

5) Theaki oder Ithaka. Beim Weinmaß wird der Barile in 6 Secchj à 12 Boccali à 2 Quartucci eingetheilt, wie auf Cephalonia (s. oben), beim Oelmaß derselbe Barile in 13 Pagliazzi.

6) Cerigo. Beim Getreidemaß hat der (constantinopolitanische) Chilo die Größe des alten engl. Winchester-Bushel = 1776,33 franz. Kubikzoll oder 35,236 Liter.

Salzmaß ist der Centinajo, welcher nach Mac Culloch circa 4000 Pfund venetian. peso grosso, nach Kelly aber circa 4200 Pfund venetian. peso grosso an Gewicht enthält. Der Centinajo wird in 30 Sacchi à 2 Mozzette getheilt. (Vgl. die Rubrik: Corfu und Paros, I. 454.)

Finanzen. Im Jahre 1834 beliefen sich die Einnahmen des Sieben-Inselstaats auf 200'846 Pfund Sterling. Der Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug der Bedürfnisse für den Staatsdienst, war in jenem Jahre größer als in irgend einem vorhergehenden seit Einführung der constitutionellen Regierung mit Ausnahme von 1818, und betrug 34'273 Pfund Sterling. (Im J. 1830 belief sich die Einnahme auf 153'948 Pfund Sterling 3 Schill. ½ Penny — worunter die Zölle 30'037 Pfd. 14 Sch. ½ P., die Transito-

zölle 845 Pfund 9 Schill. 7 P., die Ausgangszölle auf Oel 35'048 Pfd. 7 Sch. 9½ P., die Ausgangszölle auf Korinthen 28'407 Pfd. 10 Sch. 10 P. — Die Ausgabe auf 157'934 Pfund Sterling 7 Schill. 8½ Pence.) — Beinahe ein Viertel der Einkünfte wird auf die Herstellung öffentlicher Werke und Befestigungen verwendet. Die Einkünfte der Zölle haben seit deren Erniedrigung wesentlich zugenommen, namentlich seitdem Oel und Korinthen nur 19½ Procent des Werthes bezahlen.

Leihbanken. Auf allen Inseln wurden durch gesetzliche Verfügung Leihbanken errichtet, um dem Wucher ein Ende zu machen, welcher die unbemittelten Landleute bei Geldbedürfnissen umfangen hielt. Auf den größern Inseln beträgt das Capital der Leihbank 20'000 Pfd. Sterling, auf den kleinern nach Verhältniß. Der Ackerbauende kann, wenn er durch Verpfändung seiner Erzeugnisse Sicherheit leistet, von einer solchen Anstalt Gelder zu 6 Procent jährlichen Zinsen dargeliehen erhalten; eine Maßregel, durch welche zugleich das sonst in der Schatzkammer müßig liegende Geld nutzbringend gemacht wird, und welche bereits sehr viel zur Verbesserung der innern Lage der Bewohner beigetragen hat.

Jonken, Dschonken heißen die kleinern chinesischen Fahrzeuge, die durch Segel oder Ruder bewegt werden.

Jorbe, ein Längenmaß in Calcutta; s. dies. Artikel II. 62.

Jppjoo, Tawara, ein Ballen Reis von bestimmter Größe in Japan; s. dies. Art. I. 439.

Jppu, Pu, ein japanisches Flächenmaß; s. Japan, I. 439.

Iris, florentinische, s. Veilchenwurzel, II.

Irland, s. Dublin, I. u. II.

Irregulärwechsel, unregelmäßiger Wechsel, Außermeßwechsel, lat. cambium irregularium; s. unter d. Art. Wechsel, I. 758.

Is sjoo, Sjoo, Sching, Masu, ein japanisches Hohlmaß für trockene und flüssige Dinge; s. Japan, I. 439.

Itsi bedeutet im Japanischen überhaupt Eins, ein, und wird bei Bezeichnung der Einheit eines Münz-, Maß- oder Gewichtwerthes dem betreffenden Namen vorgesetzt oder damit verschmolzen, z. B. Itsi masu, d. h. 1 Masu, Itsi goo, d. h. 1 Goo; Ibto, d. h. 1 To, Ittan, d. h. 1 Tan, Itken, d. h. 1 Ken u. s. w.; s. Japan, I. und II.

Ittan, Tan, ein Flächenmaß in Japan; s. dies. Artikel I. 439.

Jülle, ein kleines Boot von 6—8 Ruderbänken.

Jungmaß, Zapfmaß, eine Art des Flüssigkeitsmaßes beim Kleinverkauf (namentlich bei den Wirthen) in Frankfurt a. M. und Hanau; s. diese Art. I.

Junk Seylan, Junkselan, Salanga, eine der an der Westküste von Malakka in Hinterindien gelegenen Merguis-Inseln, zum Königreiche Siam gehörig, mit höchst ergiebigen Zinngruben. S. Prince-of-Wales-Island und Bangkok, I.

Justine, s. Giustina, I. 386.

Juwelen (französ. Joyaux, Pierreries; engl. Jewels; ital. Gioje preziose) werden nicht nur alle Edelsteine und Perlen, sondern auch die damit besetzten Geschmeide und Kleinodien genannt. (Vergl. die Artikel Edelsteine und Perlen.)

Juwelengewicht, Diamantengewicht, Demantgewicht, heißt diejenige Gattung des Gewichts, womit die Edelsteine und Perlen gewogen werden. Dasselbe ist fast in allen Ländern dasselbe, oder doch in seiner Schwere so wenig von einander abweichend, daß man es im Juwelen-Handel als gleichförmig annehmen kann. Die Einheit ist das Karat, welches in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. in reinen Halbirungen bis in Vierundsechzigstel eingetheilt wird; doch theilt man das Karat auch bloß in 4 Viertel ein, welche Grän heißen. Die gebräuchlichen Einsatz-Gewichtsstücke steigen von 1 Karat in Verdopplungen (1, 2, 4, 8 Karat ꝛc.) bis zu 64 Karat; doch hat man auch Gewichtsstücke von 100 und 200 Karat. Der Schwere nach werden hauptsächlich das holländische und das englische Karat unterschieden; das holländische Juwelen-Karat ist (nach Chelius) 0,205894 franz. Gramm, das englische Karat 0,205306 Gramm schwer. Das französische Juwelenkarat wiegt 0,205873 Gramm, das preußische 0,205537 Gramm, das österreichische 0,206085 Gramm; man sehe übrigens wegen des Näheren die betreffenden Hauptplätze, und vergl. auch d. Art. Diamant, I.

Iviza, eine der im mittelländischen Meere östlich von Spanien gelegenen und zu letzterm Lande gehörigen kleinen pityusischen oder Schleuder-Inseln, von 9 Quadratmeilen Flächeninhalt und 18'000 Einwohnern.

Das heiß-feuchte Klima macht die Insel zu einem sehr ungesunden Aufenthalte, und fortwährend herrschen Wechselfieber; sie ist ein Deportationsort für Verbrecher aus Spanien. Iviza hat keinen Ackerbau und ist daher genöthigt, Getreide aller Art, Reis, Gemüse, Leinsaat, Oel, Wein, Käse, Schweine ꝛc. vom Continent zu beziehen, wogegen es dahin Salz, Bauholz, Brennholz, Holzkohle, Gummi, Resina, Citronen, Orangen, Feigen, getrocknete Weintrauben, Mandeln, Johannisbrod und Baumwolle sendet. Der Werth seiner Einfuhren wird auf 454'122 Reales, der seiner Ausfuhren auf 721'883 Reales de Vellon geschätzt. Seine Salinen sind sehr bemerkenswerth. Die Industrie steht auf einer sehr niedern Stufe. Der nicht sehr bedeutende Handel, welchen die Insel mit Algier unterhält, wird theils auf eigenen, theils auf mallorkanischen Schiffen betrieben. — Die Hauptstadt ist Iviza mit nur 4500 Einw. und einem Hafen.

Münzen. Man rechnet auf der Insel nach Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros de Iviza, zuweilen aber auch nach Pesos de Plata antigua (Pesos de Cambio) oder Wechsel-Piastern zu 16 Cuartos. 20 Libras von Iviza sind = 1 Wechselpiaster, so daß die hiesige Libra dem Sueldo der valenzianischen Währung gleich ist (von welcher letztern 1 Libra [de Valenzia] = 1 Wechselpiaster). Demgemäß sind 192 Pesos duros oder Silber-Piaster = 5100 Libras de Iviza, und (da 9$\frac{37}{40}$ Silberpiaster = 1 cöln. Mark fein Silber) betragen 256,9922 oder nahebei 257 Libras de Iviza eine cöln. Mark fein Silber, wonach der Werth einer solchen Libra 1 Silbergroschen 7½ Pfenn. preußisch Courant ist. Hieraus ergibt sich, daß diese Libra von Iviza die kleinste aller europäischen Libras (Liras, Lire, Livres) ist. — Von den Wechselpiastern betragen 12,84961 Stück eine cöln. Mark fein Silber, und der Werth eines Wechselpiasters ist 1 Thaler 2 Silbergr. 8 Pfenn. preuß. Cour. — Beide Rechnungsmünzen sind übrigens bloß fingirte Valuten, und nicht durch wirklich ausgeprägte Münzstücke vertreten. — Umlaufende Münzen sind die wirklich geprägten spanischen Gold-, Silber- und Kupfersorten; s. Madrid, I.

In ganzen Zahlen sind:

25	Libras de Iviza		=	1	Libra de Aragon.
20	-	-	=	1	- de Valenzia.
300	-	-	=	17	Libras de Mallorca.
100	-	-	=	7	- de Cataluna (Catalonien).
25	-	-	=	6	- de Navarra.
5	-	-	=	2	Reales de Plata antigua.
85	-	-	=	64	- de Vellon.
80	-	-	=	1	Doblon de Plata antigua (Wechselpistole) zu 32 Reales de Plata antigua.
20	-	-	=	1	Peso de Plata antigua (Wechselpiaster) zu 8 Reales de Plata antigua.
1875	-	-	=	68	Ducados de Cambio (Wechselducaten) zu 375 Maravedis de Plata antigua.
425	-	-	=	16	Pesos duros oder Silberpiaster.
1	-	-	=	256	Dineros de Castilla (castilianische Din.).

Demgemäß ist ferner 1 Libra de Iviza = 25½ Reales de Vellon. — Wir haben die Münzverhältnisse der Insel absichtlich etwas ausführlich berührt, da dieselben bisher noch in keinem vaterländischen Werke abgehandelt sind.

Maße und Gewichte sind der Regel nach die unter Madrid angezeigten castilischen.

Kabel, Kabeltau, s. Ankertau, II. 17. Auch diejenigen Taue, mittelst deren die Schiffe am Ufer befestigt werden, heißen Kabel; endlich führen auch die Seile, mit denen man die Böte und andere Gegenstände in die Höhe windet, oder Schiffe auf den Flüssen zieht, diesen Namen. — Die Kabellänge (Länge des Ankertaues), welche gewöhnlich 120 Klaftern beträgt (bei 3 Zoll Dicke) dient auch als Längenmaß für Wegstrecken. — Kabelgast heißt der Matrose, welcher die Kabeltaue zu besorgen hat; — Kabeljat, Kabelraum,

der Ort im untern Schiffsraume, wo die Ankertaue aufbewahrt werden; — Kabellöcher, Klüsen, die Löcher, durch welche die Ankertaue laufen.

Kabelung, Kavelung, s. Kaveling, I. 470.

Kabul, Hauptstadt des persischen Staates Afghanistan oder Kabulistan, im Afghanenlande am Flusse Kabul in einer herrlichen Ebene gelegen, mit 80'000 Einwohnern. Kabul ist einer der Haupthandelsplätze von ganz Asien, und Karawanen aller vorder- und hinterindischen Nationen kommen hier zusammen. Die Erzeugnisse Afghanistans sind äußerst mannigfaltig und erstrecken sich auf alle Rohwaaren; Wein und Zuckerrohr in Menge, Obst in Ueberfluß, viel Getreide, Reis, Mais, Oelpflanzen, Tabak, Baumwolle, Krapp ꝛc.; prächtige Pferde, Kameele, Büffel, Ziegen, Schafe, Pelzthiere, Schildkröten ꝛc., Seide; Eisen in großer Menge, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Schwefel, Salpeter, Alaun, Marmor, Edelsteine, sehr viel Salz u. s. w. Die Industrie wohnt besonders in den größern Städten und erstreckt sich vorzüglich auf Wollen-, Baumwollen- u. Seidenweberei; Shawls und Teppiche ꝛc. Der Handel Kabulistans ist bei seiner günstigen Lage sehr bedeutend und hat besonders zu Kabul seinen Sitz. Eingeführt werden: englische Manufacturwaaren (Kattune, Musseline ꝛc.); Tuch, Seidenwaaren, goldene und silberne Tressen, Papier, Porzellan, Kupfer, Cochenille. — Münzen, Maße, Gewichte ꝛc. s. unter Abuschir, I. u. Persien, I. u. II.

Kahuhn, s. Khahoon, II.

Kai, Kay (Uferdamm), der Damm am Ufer des Meeres oder eines Flusses, welcher gewöhnlich von Quadersteinen (selten von Holz) erbaut ist, und längs dessen die Schiffe oder die Lichterschiffe anlegen, um mit Bequemlichkeit ihre Waaren löschen (ausladen) oder einnehmen zu können. Kaigeld heißt eine für die Benutzung des Kais zu leistende kleine Abgabe.

Kajüte (franz. Cajute; engl. Cabin; holl. Kajuit; ital. Camera), der wie ein Zimmer eingerichtete Raum im Hintertheile des Schiffes, welcher dem Kapitän zur Wohnung dient. Dieser letztere pflegt auch Passagiere mit darin aufzunehmen. Schiffe, welche für die Aufnahme von Passagieren bestimmt sind, wie Dampf- und Packetboote, enthalten in der Regel mehrere Kajüten, theils im Hintertheile, theils im Vordertheile des Schiffes, und es findet sich in diesen Räumen Alles, was dem Reisenden die Fahrt angenehm machen kann.

Kajütfracht. Es steht dem Schiffer zu, die ihm zur Wohnung bestimmte Kajüte ganz oder zum Theil mit Frachtgütern anzufüllen; da er aber dadurch natürlich manche Unbequemlichkeit erleiden muß, so wird ihm für solche Güter billigerweise ein Theil des darauf fallenden Frachtlohnes, der sogenannten Kajütfracht, gewährt, worüber sein Vertrag mit den Rhedern das Nähere besagt. Wo aber dieser Contract keine desfallsigen Bestimmungen enthält, wird in der Regel angenommen, daß der Schiffer für sich die Hälfte der Kajütfracht zu erhalten habe.

Kajütjunge, Kajütwächter, der niedrigste Dienstleistende auf Kauffahrteischiffen, welcher den Schiffer und die Schiffsofficiere zu bedienen hat, und im Range der Lehrlinge steht.

Kalkbütte, s. unter Bütte, II. 58.

Kalkscheffel, würtembergisches Kalkmaß; s. Stuttgart, I. 716.

Kalvar, Karward, ein persisches Handelsgewicht von 100 Batman oder Maunds; s. Abuschir u. Gamron, I.

Kameel heißt in Holland eine eigene Maschine, deren man sich bedient, um schwer beladene Schiffe durch die vielen seichten Stellen der dortigen Flüsse zu führen.

Kamién (in der Mehrzahl: Kamieni), Stein, ein polnisches Handelsgewicht; s. Warschau, I. 756.

Kamillen, s. Chamillen, I. 227.

Kampanie heißt der Platz über der obern Kajüte des Schiffes.

Kan (Kanne). — Zusatz zu dies. Art. I. 460.

Die Kan ist auch das in den niederländischen Besitzungen in Ostindien gebräuchliche Flüssigkeitsmaß; wegen ihres dortigen Inhalts s. d. Art. Batavia, I. 97.

Kandia. — Zusatz zu dies. Art. I. 462.

Handel, Ein- und Ausfuhr ꝛc. — Die Ausfuhren bestehen vorzüglich in Baumöl, Seife, Orangen und Citronen. Der Ueberfluß an Producten gibt den deutlichsten Beweis, daß die Insel ganz unzureichend bevölkert ist, um den Boden gehörig cultiviren zu können; so nahm man bei der Ernte des Jahres 1836 an, daß wenigstens ein Viertel der Oliven in Verderbniß überging, da es an Händen mangelte, sie zu sammeln. Die Ausfuhr von Olivenöl belief sich während des ersten Semesters von 1836 auf 145'000 Mistati, die der Seife auf 45'000 Cantari; die zum Behuf der exportirten Seife während jenes Zeitraumes verwandte Menge Baumöl betrug über 160'000 Mistati. Demgemäß wurden in dem erwähnten Halbjahre im Ganzen 305'000 Mistati Oel ausgeführt, obgleich der vorhergegangene strenge Winter der Ernte sehr vielen Eintrag gethan hatte. — Die Einfuhr ist zwar weit weniger beträchtlich als die Ausfuhr, doch nicht ohne Wichtigkeit. Deutschland allein hat stets über Triest beinahe den ganzen Bedarf an Wollenzeugen (Tuchen), Eisen- und Glaswaaren, Bretern ꝛc. importirt, England liefert über Malta die baumwollenen Gewebe und Gespinnste. Frankreich führt nur einige Ladungen Stockfisch, etwas Mehl und geringe irdene Töpfe ein.

Die Entrepots von Triest haben denen von Syra hinsichtlich der Versorgung Kandias mit den Erzeugnissen der europäischen Industrie den Rang abgelaufen; der Detailhandel mit diesen Artikeln ist zum größten Theil in den Händen der Griechen. Smyrna liefert den jüdischen und türkischen Kaufleuten die asiatischen Producte, welche die Gewohnheiten des mohammedanischen Theils der Bevölkerung zum Bedürfniß machen, als: die Seide von Brussa, Saffian, Hausgeräth.

Die kaufmännischen Gewohnheiten der Insel stehen vollkommen im Einklange mit den Fortschritten der Reform, welche die Sitten der Orientalen von Tage zu Tage machen. So bedienen sich zum Beispiel in Canea mehr als hundert Agas, welche noch vor einigen Jahren, auf den Knien vor einer einen Fuß hohen Tafel gelagert, mit den Fingern aßen, gegenwärtig der europäischen Tische, Stühle, Löffel, Messer und Gabeln, und fangen an, ihre Zimmer mit europäischen Mobilien, als Commoden, Secretären, Consolen, Lampen ꝛc., zu verzieren. In kurzer Zeit wird der Gebrauch dieser Geräthschaften höchst wahrscheinlich ganz allgemein sein. Im türkischen Costume sind bereits die leichten Tücher durch dichtere verdrängt worden; Verviers macht alljährlich beträchtliche Sendungen nach der Levante. — Was Frankreich bisher von Kandia an Landesproducten, Seide, Oel ꝛc. bezogen hat, ward direct oder indirect mit Gelde bezahlt; man glaubt aber künftig durch Einfuhr-Artikel die Ausgabe zu decken, indem man namentlich immer mehr auf den Absatz von kurzen Artikeln rechnen zu können hofft; auch Deutschland könnte noch manche Artikel seines Gewerbfleißes dahin liefern.

Kang, ein kleines, unten sehr rund und flach gebautes Fahrzeug, welches, um bei einem Seitenwinde nicht auf die Seite getrieben zu werden, ein besonderes Werkzeug nöthig hat, welches wie ein Schwert an jeder Seite herabhängt und deshalb auch den Namen Schwert führt.

Kangan. — Zusatz zu dies. Art. I. 462.

Der Kangan ist auch auf den Sulu-Inseln gebräuchlich; s. dies. Art. II. und Magindanao, I.

Kantar (Centner), Gewicht in der Türkei, Walachei, Aegypten und den Berbereskenstaaten; s. Constantinopel, I., Alexandrien, Cairo, Algier, Tunis, Tripolis, II., und vergl. die Art. Cantarello und Cantaro, I.

Kapitän-Schlupe, ein Boot, welches in der Regel nur zum Transport der hohen Stabsofficiere gebraucht wird und in der Regel sehr reich verziert ist; es hat 3—4 Rudersitze und die Gestalt einer halben Haselnußschale.

Karamussel, ein bei den Türken als Kauffahrer dienendes, und auch bei den Seeräubern im mittelländischen Meere gebräuchliches dreimastiges Schiff mit sehr hohem Hintertheile.

Kardeelen heißen die stärkeren Ankertaue, welche aus 3—4 schwächern zusammengewunden sind.

Karlshafen, Stadt im Kurfürstenthum Hessen, an der Weser und Diemel, mit 1200 Einwohnern, welche lebhaften Handel treiben und einige Fabriken unterhalten. Das hiesige Salzwerk liefert jährlich gegen 12'000 Centner.

Karlskrona, in der gothländischen Hauptmannschaft Blekinge an der Südküste Schwedens, auf einigen durch Brücken verbundenen Inseln gelegen, und eine der bedeutendsten Seestädte des Landes. Es ist ein wichtiger Kriegshafen, stark befestigt, durch 2 Citadellen vertheidigt, enthält zwei Docks und große Schiffswerfte, so wie mehrere andere Marineanstalten. Die 13'000 Einwohner beschäftigen sich vorzüglich mit Rhederei und Schiffsbau, unterhalten aber auch einige Fabri-

ken und handeln mit Holz (Breter), Pech, Theer, Eisen, Alaun ꝛc.

Karlsruhe. — Zusatz zu dies. Art. I. 464.

Die Industrie dieser Hauptstadt tritt besonders in ihren Leder- und Tabaksfabriken hervor, auch die Tapetenfabriken, Bierbrauereien und Stückgießereien sind von Bedeutung. Besonders günstig auf den Handel des Platzes wirkte die Gründung von Leopoldshafen am Rhein ein, wodurch Karlsruhe einen directern Antheil an der Schifffahrt und dem Rheinhandel nehmen kann.

Erzeugnisse Badens. Die herrliche natürliche Lage des Landes, verbunden mit der Thätigkeit seiner Bewohner, macht es zu einer sehr ergiebigen Quelle mannichfacher Producte. Obenan steht der Ackerbau, welcher die gewöhnlichen deutschen Getreidearten liefert, aber auch Hülsenfrüchte in großer Menge, (rheinischen) Hanf und etwas Flachs, Hopfen, Mohn- und Rübsaat, sehr vieles und schönes Obst (namentlich auf der Bergstraße; viel davon kommt gedörrt in den Handel), vortrefflichen Wein (Affenthaler, Markgräfler, Werthheimer, Seewein [vom Bodensee] u. a.), den bekannten pfälzer Tabak (gegen 160'000 Centner jährlich), viel Krapp und in den Wäldern besonders viel Holz (starke Flößerei) erzeugt. — Dem Landbau an Wichtigkeit nachstehend ist die Viehzucht des Großherzogthums, welche übrigens sich immer mehr hebt, gute Pferde und viel Rindvieh, auch Schafe, Schweine u. Ziegen liefert. Wichtig sind auch die Bienenzucht und der Fischfang (im Rhein und Bodensee). Die Seidenzucht hat man im Unterrheinkreise zu cultiviren angefangen. — Producte des Mineralreichs sind: etwas Gold, Silber, Kupfer, Blei, ziemlich viel Eisen, etwas Kobalt und Mangan, Steinkohlen u. Salz (über 300'000 Centner jährlich). Der Bergbau ist im Zunehmen. Auch sind noch die Mineralwässer (zum Theil auch Bäder) des Landes (in Baden, Rippoldsau, Stockach, Badenweiler ꝛc.) zu erwähnen.

Industrie. Seit dem Anschlusse des Landes an den großen preußisch-deutschen Zollverein hat die Gewerbthätigkeit sehr merkliche Fortschritte gemacht, wenn dieselbe gleich mit der Production der Rohwaaren noch in keinem Verhältniß steht. Es bestehen wichtige Leinen- und Tuchmanufacturen, nicht so erheblich sind die Baumwollmanufacturen, dagegen sehr bedeutend die Leder- und besonders die Tabaksfabriken (in allen bedeutendern Städten). Außerdem sind zu erwähnen: die Papier- und Papier-Tapeten-Fabriken, die Wagenfabriken, die Glashütten, Cichorienfabriken, Steingut- und Fayencefabriken und die chemischen Fabriken. Strohgeflechte werden auf dem Schwarzwalde bereitet, ebendaselbst viele Holzwaaren und die so berühmten hölzernen Uhren, die unter dem Namen schwarzwälder Uhren allbekannt sind und überallhin in Menge verkauft werden (mehr als 100'000 Stück jährlich). Bijouteriewaaren werden besonders in Pforzheim und Karlsruhe verfertigt, und genießen einer ziemlichen Berühmtheit. Unter den Hammerwerken sind vorzüglich die höchst wichtigen Eisenhämmer erwähnenswerth. — Die hauptsächlichsten Sitze der gewerblichen Thätigkeit sind: Pforzheim, Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Constanz.

Der Handel hat sich in der neuesten Zeit sehr gehoben, besonders seit die Anlegung von Chausseen und die Erweiterung der Schifffahrt (Dampfboote auf dem Bodensee) die Communication so sehr erleichtert und vermehrt haben. Die günstige Lage im Süden Deutschlands, an der französischen und schweizer Grenze, so wie die schiffbaren Flüsse Rhein, Neckar, Main, und die kleinern: Kinzig, Murg ꝛc., berechtigen jedoch zu einer weit größern Ausdehnung dieses Handels, welche indessen nicht lange mehr ausbleiben wird. Eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel ist seit einigen Jahren im Project. Ausfuhrartikel sind ziemlich alle weiter oben angeführten Natur- und Kunstproducte des Landes; eingeführt werden besonders: Colonialwaaren, feinere wollene und baumwollene Stoffe, Seidenwaaren, Pferde ꝛc. — Die Haupthandelsplätze sind: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Lahr, Constanz, Leopoldshafen (das alte Schröckh), Kehl, Ludwigshafen.

Karub, halber Musonn, eine weißabgesottene Kupfermünze in Algier; s. dies. Art. II. 9.

Karward, s. Kalvar, II.

Kaschgar, Stadt in der, dem chinesischen Kaiserreiche zinsbaren, kleinen Bucharei oder Turfan, in einer gebirgigen Gegend gelegen, mit 80'000 Einwohnern. Es ist einer der wichtigsten Handelsplätze des Landes, unterhält einen höchst wichtigen Verkehr mit allen Nachbarstaaten auf dem Wege des Karawanenhandels und besitzt bedeutende Fabriken in Goldwaaren, Jaspis, Seidenstoffen ꝛc. In den Umgebungen Heerden der berühmten seidenhaarigen Ziegen, deren Wolle das Material zu den feinsten Kaschmir-Shawls liefert. — Die kleine Bucharei ist ein sehr reiches Land und für den Handel (Karawanenhandel) von der größten Bedeutung; man fabricirt besonders Goldwaaren, seidene und baumwollene Gewebe, Jaspisgefäße, Salpeter, Salmiak, Schwefel ꝛc., und an der Grenze bestehen einige Kupferbergwerke. Die wichtigsten Handelsplätze sind: Jerken oder Hiarkan mit 80'000 Einw., Aksu mit 40'000 Einw., Turfan und Kaschgar.

Kaschmir (früher: Sirinagur), Hauptstadt der früher zu Afghanistan (Kabulistan) gehörigen, kürzlich aber dem Beherrscher von Lahore, Rundschit Singh, unterworfenen persischen Provinz gleiches Namens. Die Stadt liegt am Flusse Dschylum (spr. Dscheilomm), hat gegen 200'000 Einwohner, und ist vorzüglich durch die aus tibetanischer Wolle hier verfertigten schönsten und kostbarsten aller Shawls, die unnachahmlichen Kaschmirs, weltberühmt (vgl. d. Art. Shawls, II.). Diese Shawls werden bis zu 1000 Thaler und darüber das Stück bezahlt, doch hat dieser Gewerbszweig von seiner frühern Wichtigkeit bedeutend verloren. Nächstdem werden auch andere wollne Stoffe, so wie Lederwaaren, lackirte Waaren, Papier, Goldwaaren, Holzschnitzereien ꝛc. hier fabricirt. Der Handel des Ortes ist sehr lebhaft und wichtig, und die vorhin erwähnten Shawls bilden den Hauptartikel desselben. Die schönen Ziegen der Provinz Kaschmir haben ein 19—20 Zoll langes Haar. — Rechnungsarten ꝛc., s. Persien, I. und II.

Kassel. — Zusatz zu dies. Art. I. 466.

Erzeugnisse des Kurfürstenthums. Getreide wird fast überall und in großer Menge gebaut, hie und da auch etwas türkischer Weizen und Hirsen. Außerdem besonders: Flachs, Hanf, Rübsamen, Tabak (seit dem Anschluß an den deutschen Zollverein in sehr gesteigerter Menge, besonders bei Hanau), Hopfen (wenig). Wein und Obst nur in den südlichen Theilen des Landes. — Die Viehzucht liefert Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen. Aus dem Mineralreiche kommen besonders vor: Eisen (in den Besitzungen am thüringer Walde, in bedeutender Menge), Blei, Silber, in den Goldwäschen der Eder auch etwas Gold, Kobalt, Steinkohlen und Braunkohlen, Salz (für den Bedarf hinlänglich), Thon, Mineralwässer. Von den letztgenannten ist besonders die Schwefelquelle zu Nenndorf, zugleich als besuchter Badeort, zu erwähnen.

Die Industrie ist nicht sehr lebhaft und ihre Werkstätten sind fast allein auf die wichtigern Städte beschränkt, so daß auch viele Kunstproducte eingeführt werden müssen. Leinenmanufacturen und Bleichen besonders in Niederhessen, Baumwollenmanufacturen und Wollmanufacturen fast ohne alle Wichtigkeit; erwähnenswerth jedoch die Tuchwebereien in Hersfeld. Die Lederfabriken sind sehr ausgedehnt (Handschuhe), Papiermühlen in kleiner Anzahl, Tabaksfabriken in allen größern Orten. Rohzucker-Raffinerien in Kassel, Runkelrübenzuckerfabriken in Eschwege. Glashütten und einige Spiegelfabriken. Eisen- und Stahlwaaren aller Art werden in Schmalkalden (am thüringer Walde) erzeugt. Die hessischen Schmelztiegel, aus einer Composition von Thon und Sand, sind sehr berühmt und werden zu Großalmerode in großer Menge verfertigt, ebendaselbst ein schlechtes Porzellan, thönerne Pfeifen und andere Thonwaaren. Porzellan, Fayence und Steingut in den wichtigsten Städten. Sehr schöner Alaun (in Niederhessen) und Vitriol (ebendaselbst). — Die Hauptsitze des Gewerbfleißes sind Hanau und Kassel, an welchen Orten auch Seiden-, Gold-, Silber-, Bijouteriewaaren-Fabriken ꝛc. sich befinden.

Der Handel des Landes verdankt seinen lebhaften Betrieb sehr wesentlich den schiffbaren Flüssen (Main, Weser, Fulda, Werra), auf welchen er einerseits nach dem Rhein, anderseits nach Norddeutschland sich wendet. Die vorzüglichsten Artikel der Ausfuhr sind: geringe Leinwand, Garn, Getreide, gebacknes Obst, Tabak, Leder, Wolle; Vieh; rohes und verarbeitetes Eisen und Stahlwaaren, kurze Waaren, Smalte, Kassler-Gelb (eine Bleifarbe), Schmelztiegel u. s. w. Die Einfuhr besteht vorzüglich in Colonialwaaren, Wein, feiner Wolle, feinen wollnen Geweben, baumwollenen und

sichtsen Stellen, Gläs ꝛc. Das Spezialfinanzgesetz stellt auf direkte, indirekte, Gewerbe- und Besitzsteuern. Es wird auf der Grenze zwischen Frankfurt und Hessen, in der nach Frankfurt führenden Straße, ein Zollamt errichtet. — Die großen Acker- und Weideflächen werden beibehalten. Ackerbau ist noch der Hauptzweig.

Münzen. Das Kurfürstenthum Hessen ist den beiden Münz-Conventionen zum preußisch-sächsischen Zwölftelfuß und zum rheinischen Münzfuße beigetreten, und verbindet sich in den Münzen beider Systeme, wie folgt: Es werden 1 Thaler, 2/3 Thaler, 1/3 Thaler, 1/6 Thaler, 1/12 Thaler, 1/24 Thaler, 1/48 Thaler, 1/96 Thaler, 1/192 Thaler, 1/384 Thaler, 1/768 Thaler, 1/1536 Thaler, 1/3072 Thaler, 1/6144 Thaler, 1/12288 Thaler, 1/24576 Thaler, 1/49152 Thaler, 1/98304 Thaler, 1/196608 Thaler, 1/393216 Thaler, 1/786432 Thaler, 1/1572864 Thaler, 1/3145728 Thaler, 1/6291456 Thaler, 1/12582912 Thaler, 1/25165824 Thaler, 1/50331648 Thaler, 1/100663296 Thaler, 1/201326592 Thaler, 1/402653184 Thaler, 1/805306368 Thaler, 1/1610612736 Thaler, 1/3221225472 Thaler, 1/6442450944 Thaler, 1/12884901888 Thaler, 1/25769803776 Thaler, 1/51539607552 Thaler, 1/103079215104 Thaler, 1/206158430208 Thaler, 1/412316860416 Thaler, 1/824633720832 Thaler, 1/1649267441664 Thaler, 1/3298534883328 Thaler, 1/6597069766656 Thaler, 1/13194139533312 Thaler, 1/26388279066624 Thaler, 1/52776558133248 Thaler, 1/105553116266496 Thaler, 1/211106232532992 Thaler, 1/422212465065984 Thaler, 1/844424930131968 Thaler, 1/1688849860263936 Thaler, 1/3377699720527872 Thaler, 1/6755399441055744 Thaler, 1/13510798882111488 Thaler, 1/27021597764222976 Thaler, 1/54043195528445952 Thaler, 1/108086391056891904 Thaler, 1/216172782113783808 Thaler, 1/432345564227567616 Thaler, 1/864691128455135232 Thaler, 1/1729382256910270464 Thaler, 1/3458764513820540928 Thaler, 1/6917529027641081856 Thaler, 1/13835058055282163712 Thaler, 1/27670116110564327424 Thaler, 1/55340232221128654848 Thaler, 1/110680464442257309696 Thaler, 1/221360928884514619392 Thaler, 1/442721857769029238784 Thaler, 1/885443715538058477568 Thaler, 1/1770887431076116955136 Thaler, 1/3541774862152233910272 Thaler, 1/7083549724304467820544 Thaler, 1/14167099448608935641088 Thaler, 1/28334198897217871282176 Thaler, 1/56668397794435742564352 Thaler, 1/113336795588871485128704 Thaler, 1/226673591177742970257408 Thaler, 1/453347182355485940514816 Thaler, 1/906694364710971881029632 Thaler, 1/1813388729421943762059264 Thaler, 1/3626777458843887524118528 Thaler, 1/7253554917687775048237056 Thaler, 1/14507109835375550096474112 Thaler, 1/29014219670751100192948224 Thaler, 1/58028439341502200385896448 Thaler, 1/116056878683004400771792896 Thaler, 1/232113757366008801543585792 Thaler, 1/464227514732017603087171584 Thaler, 1/928455029464035206174343168 Thaler, 1/1856910058928070412348686336 Thaler, 1/3713820117856140824697372672 Thaler, 1/7427640235712281649394745344 Thaler, 1/14855280471424563298789490688 Thaler, 1/29710560942849126597578981376 Thaler, 1/59421121885698253195157962752 Thaler, 1/118842243771396506390315925504 Thaler, 1/237684487542793012780631851008 Thaler, 1/475368975085586025561263702016 Thaler, 1/950737950171172051122527404032 Thaler, 1/1901475900342344102245054808064 Thaler, 1/3802951800684688204490109616128 Thaler, 1/7605903601369376408980219232256 Thaler, 1/15211807202738752817960438464512 Thaler, 1/30423614405477505635920876929024 Thaler, 1/60847228810955011271841753858048 Thaler, 1/121694457621910022543683507716096 Thaler, 1/243388915243820045087367015432192 Thaler, 1/486777830487640090174734030864384 Thaler, 1/973555660975280180349468061728768 Thaler, 1/1947111321950560360698936123457536 Thaler, 1/3894222643901120721397872246915072 Thaler, 1/7788445287802241442795744493830144 Thaler, 1/15576890575604482885591488987660288 Thaler, 1/31153781151208965771182977975320576 Thaler, 1/62307562302417931542365955950641152 Thaler, 1/124615124604835863084731911901282304 Thaler, 1/249230249209671726169463823802564608 Thaler, 1/498460498419343452338927647605129216 Thaler, 1/996920996838686904677855295210258432 Thaler, 1/1993841993677373809355710590420516864 Thaler, 1/3987683987354747618711421180841033728 Thaler, 1/7975367974709495237422842361682067456 Thaler, 1/15950735949418990474845684723364134912 Thaler, 1/31901471898837980949691369446728269824 Thaler, 1/63802943797675961899382738893456539648 Thaler, 1/127605887595351923798765477786913079296 Thaler, 1/255211775190703847597530955573826158592 Thaler, 1/510423550381407695195061911147652317184 Thaler, 1/1020847100762815390390123822295304634368 Thaler, 1/2041694201525630780780247644590609268736 Thaler, 1/4083388403051261561560495289181218537472 Thaler, 1/8166776806102523123120990578362437074944 Thaler, 1/16333553612205046246241981156724874149888 Thaler, 1/32667107224410092492483962313449748299776 Thaler, 1/65334214448820184984967924626899496599552 Thaler, 1/130668428897640369969935849253798993199104 Thaler, 1/261336857795280739939871698507597986398208 Thaler, 1/522673715590561479879743397015195972796416 Thaler, 1/1045347431181122959759486794030391945592832 Thaler, 1/2090694862362245919518973588060783891185664 Thaler, 1/4181389724724491839037947176121567782371328 Thaler, 1/8362779449448983678075894352243135564742656 Thaler, 1/16725558898897967356151788704486271129485312 Thaler, 1/33451117797795934712303577408972542258970624 Thaler, 1/66902235595591869424607154817945084517941248 Thaler, 1/133804471191183738849214309635890169035882496 Thaler, 1/267608942382367477698428619271780338071764992 Thaler, 1/535217884764734955396857238543560676143529984 Thaler, 1/1070435769529469910793714477087121352287059968 Thaler, 1/2140871539058939821587428954174242704574119936 Thaler, 1/4281743078117879643174857908348485409148239872 Thaler, 1/8563486156235759286349715816696970818296479744 Thaler, 1/17126972312471518572699431633393941636592959488 Thaler, 1/34253944624943037145398863266787883273185918976 Thaler, 1/68507889249886074290797726533575766546371837952 Thaler, 1/137015778499772148581595453067151533092743675904 Thaler, 1/274031556999544297163190906134303066185487351808 Thaler, 1/548063113999088594326381812268606132370974703616 Thaler, 1/1096126227998177188652763624537212264741949407232 Thaler, 1/2192252455996354377305527249074424529483898814464 Thaler, 1/4384504911992708754611054498148849058967797628928 Thaler, 1/8769009823985417509222108996297698117935595257856 Thaler, 1/17538019647970835018444217992595396235871190515712 Thaler, 1/35076039295941670036888435985190792471742381031424 Thaler, 1/70152078591883340073776871970381584943484762062848 Thaler, 1/140304157183766680147553743940763169886969524125696 Thaler, 1/280608314367533360295107487881526339773939048251392 Thaler, 1/561216628735066720590214975763052679547878096502784 Thaler, 1/1122433257470133441180429951526105359095756193005568 Thaler, 1/2244866514940266882360859903052210718191512386011136 Thaler, 1/4489733029880533764721719806104421436383024772022272 Thaler, 1/8979466059761067529443439612208842872766049544044544 Thaler, 1/17958932119522135058886879224417685745532099088089088 Thaler, 1/35917864239044270117773758448835371491064198176178176 Thaler, 1/71835728478088540235547516897670742982128396352356352 Thaler, 1/143671456956177080471095033795341485964256792704712704 Thaler, 1/287342913912354160942190067590682971928513585409425408 Thaler, 1/574685827824708321884380135181365943857027170818850816 Thaler, 1/1149371655649416643768760270362731887714054341637701632 Thaler, 1/2298743311298833287537520540725463775428108683275403264 Thaler, 1/4597486622597666575075041081450927550856217366550806528 Thaler, 1/9194973245195333150150082162901855101712434733101613056 Thaler, 1/18389946490390666300300164325803710203424869466203226112 Thaler, 1/36779892980781332600600328651607420406849738932406452224 Thaler, 1/73559785961562665201200657303214840813699477864812904448 Thaler, 1/147119571923125330402401314606429681627398955729625808896 Thaler, 1/294239143846250660804802629212859363254797911459251617792 Thaler, 1/588478287692501321609605258425718726509595822918503235584 Thaler, 1/1176956575385002643219210516851437453019191645837006471168 Thaler, 1/2353913150770005286438421033702874906038383291674012942336 Thaler, 1/4707826301540010572876842067405749812076766583348025884672 Thaler, 1/9415652603080021145753684134811499624153533166696051769344 Thaler, 1/18831305206160042291507368269622999248307066333392103538688 Thaler, 1/37662610412320084583014736539245998496614132666784207077376 Thaler, 1/75325220824640169166029473078491996993228265333568414154752 Thaler, 1/150650441649280338332058946156983993986456530667136828309504 Thaler, 1/301300883298560676664117892313967987972913061334273656619008 Thaler, 1/602601766597121353328235784627935975945826122668547313238016 Thaler, 1/1205203533194242706656471569255871951891652245337094626476032 Thaler, 1/2410407066388485413312943138511743903783304490674189252952064 Thaler, 1/4820814132776970826625886277023487807566608981348378505904128 Thaler, 1/9641628265553941653251772554046975615133217962696757011808256 Thaler, 1/19283256531107883306503545108093951230266435925393514023616512 Thaler, 1/38566513062215766613007090216187902460532871850787028047233024 Thaler, 1/77133026124431533226014180432375804921065743701574056094466048 Thaler, 1/154266052248863066452028360864751609842131487403148112188932096 Thaler, 1/308532104497726132904056721729503219684262974806296224377864192 Thaler, 1/617064208995452265808113443459006439368525949612592448755728384 Thaler, 1/1234128417990904531616226886918012878737051899225184897511456768 Thaler, 1/2468256835981809063232453773836025757474103798450369795022913536 Thaler, 1/4936513671963618126464907547672051514948207596900739590045827072 Thaler, 1/9873027343927236252929815095344103029896415193801479180091654144 Thaler, 1/19746054687854472505859630190688206059792830387602958360183308288 Thaler, 1/39492109375708945011719260381376412119585660775205916720366616576 Thaler, 1/78984218751417890023438520762752824239171321550411833440733233152 Thaler, 1/157968437502835780046877041525505648478342643100823666881466466304 Thaler, 1/315936875005671560093754083051011296956685286201647333762932932608 Thaler, 1/631873750011343120187508166102022593913370572403294667525865865216 Thaler, 1/1263747500022686240375016332204045187826741144806589335051731730432 Thaler, 1/2527495000045372480750032664408090375653482289613178670103463460864 Thaler, 1/5054990000090744961500065328816180751306964579226357340206926921728 Thaler, 1/10109980000181489923000130657632361502613929158452714680413853843456 Thaler, 1/20219960000362979846000261315264723005227858316905429360827707686912 Thaler, 1/40439920000725959692000522630529446010455716633810858721655415373824 Thaler, 1/80879840001451919384001045261058892020911433267621717443310830747648 Thaler, 1/161759680002903838768002090522117784041822866535243434886621661495296 Thaler, 1/323519360005807677536004181044235568083645733070486869773243322990592 Thaler, 1/647038720011615355072008362088471136167291466140973739546486645981184 Thaler, 1/1294077440023230710144016724176942272334582932281947479092973291962368 Thaler, 1/2588154880046461420288033448353884544669165864563894958185946583924736 Thaler, 1/5176309760092922840576066896707769089338331729127789916371893167849472 Thaler, 1/10352619520185845681152133793415538178676663458255579832743786335698944 Thaler, 1/20705239040371691362304267586831076357353326916511159665487572671397888 Thaler, 1/41410478080743382724608535173662152714706653833022319330975145342795776 Thaler, 1/82820956161486765449217070347324305429413307666044638661950290685591552 Thaler, 1/165641912322973530898434140694648610858826615332089277323900581371183104 Thaler, 1/331283824645947061796868281389297221717653230664178554647801162742366208 Thaler, 1/662567649291894123593736562778594443435306461328357109295602325484732416 Thaler, 1/1325135298583788247187473125557188886870612922656714218591204650969464832 Thaler, 1/2650270597167576494374946251114377773741225845313428437182409301938929664 Thaler, 1/5300541194335152988749892502228755547482451690626856874364818603877859328 Thaler, 1/10601082388670305977499785004457511094964903381253713748729637207755718656 Thaler, 1/21202164777340611954999570008915022189929806762507427497459274415511437312 Thaler, 1/42404329554681223909999140017830044379859613525014854994918548831022874624 Thaler, 1/84808659109362447819998280035660088759719227050029709989837097662045749248 Thaler, 1/169617318218724895639996560071320177519438454100059419979674195324091498496 Thaler, 1/339234636437449791279993120142640355038876908200118839959348390648182996992 Thaler, 1/678469272874899582559986240285280710077753816400237679918696781296365993984 Thaler, 1/1356938545749799165119972480570561420155507632800475359837393562592731987968 Thaler, 1/2713877091499598330239944961141122840311015265600950719674787125185463975936 Thaler, 1/5427754182999196660479889922282245680622030531201901439349574250370927951872 Thaler, 1/10855508365998393320959779844564491361244061062403802878699148500741855903744 Thaler, 1/21711016731996786641919559689128982722488122124807605757398297001483711807488 Thaler, 1/43422033463993573283839119378257965444976244249615211514796594002967423614976 Thaler, 1/86844066927987146567678238756515930889952488499230423029593188005934847229952 Thaler, 1/173688133855974293135356477513031861779904976998460846059186376011869694459904 Thaler, 1/347376267711948586270712955026063723559809953996921692118372752023739388919808 Thaler, 1/694752535423897172541425910052127447119619907993843384236745504047478777839616 Thaler, 1/1389505070847794345082851820104254894239239815987686768473491008094957555679232 Thaler, 1/2779010141695588690165703640208509788478479631975373536946982016189915111358464 Thaler, 1/5558020283391177380331407280417019576956959263950747073893964032379830222716928 Thaler, 1/11116040566782354760662814560834039153913918527901494147787928064759660445433856 Thaler, 1/22232081133564709521325629121668078307827837055802988295575856129519320890867712 Thaler, 1/44464162267129419042651258243336156615655674111605976591151712259038641781735424 Thaler, 1/88928324534258838085302516486672313231311348223211953182303424518077283563470848 Thaler, 1/177856649068517676170605032973344626462622696446423906364606849036154567126941696 Thaler, 1/355713298137035352341210065946689252925245392892847812729213698072309134253883392 Thaler, 1/711426596274070704682420131893378505850490785785695625458427396144618268507766784 Thaler, 1/1422853192548141409364840263786757011700981571571391250916854792289236537015533568 Thaler, 1/2845706385096282818729680527573514023401963143142782501833709584578473074031067136 Thaler, 1/5691412770192565637459361055147028046803926286285565003667419169156946148062134272 Thaler, 1/11382825540385131274918722110294056093607852572571130007334838338313892296124268544 Thaler, 1/22765651080770262549837444220588112187215705145142260014669676676627784592248537088 Thaler, 1/45531302161540525099674888441176224374431410290284520029339353353255569184497074176 Thaler, 1/91062604323081050199349776882352448748862820580569040058678706706511138368994148352 Thaler, 1/182125208646162100398699553764704897497725641161138080117357413413022276737988296704 Thaler, 1/364250417292324200797399107529409794995451282322276160234714826826044553475976593408 Thaler, 1/728500834584648401594798215058819589990902564644552320469429653652089106951953186816 Thaler, 1/1457001669169296803189596430117639179981805129289104640938859307304178213903906373632 Thaler, 1/2914003338338593606379192860235278359963610258578209281877718614608356427807812747264 Thaler, 1/5828006676677187212758385720470556719927220517156418563755437229216712855615625494528 Thaler, 1/11656013353354374425516771440941113439854441034312837127510874458433425711231250989056 Thaler, 1/23312026706708748851033542881882226879708882068625674255021748916866851422462501978112 Thaler, 1/46624053413417497702067085763764453759417764137251348510043497833733702844925003956224 Thaler, 1/93248106826834995404134171527528907518835528274502697020086995667467405689850007912448 Thaler, 1/186496213653669990808268343055057815037671056549005394040173991334934811379700015824896 Thaler, 1/372992427307339981616536686110115630075342113098010788080347982669869622759400031649792 Thaler, 1/745984854614679963233073372220231260150684226196021576160695965339739245518800063299584 Thaler, 1/1491969709229359926466146744440462520301368452392043152321391930679478491037600126599168 Thaler, 1/2983939418458719852932293488880925040602736904784086304642783861358956982075200253198336 Thaler, 1/5967878836917439705864586977761850081205473809568172609285567722717913964150400506396672 Thaler, 1/11935757673834879411729173955523700162410947619136345218571135445435827928300801012793344 Thaler, 1/23871515347669758823458347911047400324821895238272690437142270890871655856601602025586688 Thaler, 1/47743030695339517646916695822094800649643790476545380874284541781743311713203204051173376 Thaler, 1/95486061390679035293833391644189601299287580953090761748569083563486623426406408102346752 Thaler, 1/190972122781358070587666783288379202598575161906181523497138167126973246852812816204693504 Thaler, 1/381944245562716141175333566576758405197150323812363046994276334253946493705625632409387008 Thaler, 1/763888491125432282350667133153516810394300647624726093988552668507892987411251264818774016 Thaler, 1/1527776982250864564701334266307033620788601295249452187977105337015785974822502529637548032 Thaler, 1/3055553964501729129402668532614067241577202590498904375954210674031571949645005059275096064 Thaler, 1/6111107929003458258805337065228134483154405180997808751908421348063143899290010118550192128 Thaler, 1/12222215858006916517610674130456268966308810361995617503816842696126287798580020237100384256 Thaler, 1/24444431716013833035221348260912537932617620723991235007633685392252575597160040474200768512 Thaler, 1/48888863432027666070442696521825075865235241447982470015267370784505151194320080948401537024 Thaler, 1/97777726864055332140885393043650151730470482895964940030534741569010302388640161896803074048 Thaler, 1/195555453728110664281770786087300303460940965791929880061069483138020604777280323793606148096 Thaler, 1/391110907456221328563541572174600606921881931583859760122138966276041209554560647587212296192 Thaler, 1/782221814912442657127083144349201213843763863167719520244277932552082419109121295174424592384 Thaler, 1/1564443629824885314254166288698402427687527726335439040488555865104164838218242590348849184768 Thaler, 1/3128887259649770628508332577396804855375055452670878080977111730208329676436485180697698369536 Thaler, 1/6257774519299541257016665154793609710750110905341756161954223460416659352872970361395396739072 Thaler, 1/12515549038599082514033330309587219421500221810683512323908446920833318705745940722790793478144 Thaler, 1/25031098077198165028066660619174438843000443621367024647816893841666637411491881445581586956288 Thaler, 1/50062196154396330056133321238348877686000887242734049295633787683333274822983762891163173912576 Thaler, 1/100124392308792660112266642476697755372001774485468098591267575366666549645967525782326347825152 Thaler, 1/200248784617585320224533284953395510744003548970936197182535150733333099291935051564652695650304 Thaler, 1/400497569235170640449066569906791021488007097941872394365070301466666198583870103129305391300608 Thaler, 1/800995138470341280898133139813582042976014195883744788730140602933332397167740206258610782601216 Thaler, 1/1601990276940682561796266279627164085952028391767489577460281205866664794335480412517221565202432 Thaler, 1/3203980553881365123592532559254328171904056783534979154920562411733329588670960825034443130404864 Thaler, 1/6407961107762730247185065118508656343808113567069958309841124823466659177341921650068886260809728 Thaler, 1/12815922215525460494370130237017312687616227134139916619682249646933318354683843300137772521619456 Thaler, 1/25631844431050920988740260474034625375232454268279833239364499293866636709367686600275545043238912 Thaler, 1/51263688862101841977480520948069250750464908536559666478729998587733273418735373200551090086477824 Thaler, 1/102527377724203683954961041896138501500929817073119332957459997175466546837470746401102180172955648 Thaler, 1/205054755448407367909922083792277003001859634146238665914919994350933093674941492802204360345911296 Thaler, 1/410109510896814735819844167584554006003719268292477331829839988701866187349882985604408720691822592 Thaler, 1/820219021793629471639688335169108012007438536584954663659679977403732374699765971208817441383645184 Thaler, 1/1640438043587258943279376670338216024014877073169909327319359954807464749399531942417634882767290368 Thaler, 1/3280876087174517886558753340676432048029754146339818654638719909614929498799063884835269765534580736 Thaler, 1/6561752174349035773117506681352864096059508292679637309277439819229858997598127769670539531069161472 Thaler, 1/13123504348698071546235013362705728192119016585359274618554879638459717995196255539341079062138322944 Thaler, 1/26247008697396143092470026725411456384238033170718549237109759276919435990392511078682158124276645888 Thaler, 1/52494017394792286184940053450822912768476066341437098474219518553838871980785022157364316248553291776 Thaler, 1/104988034789584572369880106901645825536952132682874196948439037107677743961570044314728632497106583552 Thaler, 1/209976069579169144739760213803291651073904265365748393896878074215355487923140088629457264994213167104 Thaler, 1/419952139158338289479520427606583302147808530731496787793756148430710975846280177258914529988426334208 Thaler, 1/839904278316676578959040855213166604295617061462993575587512296861421951692560354517829059976852668416 Thaler, 1/1679808556633353157918081710426333208591234122925987151175024593722843903385120709035658119953705336832 Thaler, 1/3359617113266706315836163420852666417182468245851974302350049187445687806770241418071316239907410673664 Thaler, 1/6719234226533412631672326841705332834364936491703948604700098374891375613540482836142632479814821347328 Thaler, 1/13438468453066825263344653683410665668729872983407897209400196749782751227080965672285264959629642694656 Thaler, 1/26876936906133650526689307366821331337459745966815794418800393499565502454161931344570529919259285389312 Thaler, 1/53753873812267301053378614733642662674919491933631588837600786999131004908323862689141059838518570778624 Thaler, 1/107507747624534602106757229467285325349838983867263177675201573998262009816647725378282119677037141557248 Thaler, 1/215015495249069204213514458934570650699677967734526355350403147996524019633295450756564239354074283114496 Thaler, 1/430030990498138408427028917869141301399355935469052710700806295993048039266590901513128478708148566228992 Thaler, 1/860061980996276816854057835738282602798711870938105421401612591986096078533181803026256957416297132457984 Thaler, 1/1720123961992553633708115671476565205597423741876210842803225183972192157066363606052513914832594264915968 Thaler, 1/3440247923985107267416231342953130411194847483752421685606450367944384314132727212105027829665188529831936 Thaler, 1/6880495847970214534832462685906260822389694967504843371212900735888768628265454424210055659330377059663872 Thaler, 1/13760991695940429069664925371812521644779389935009686742425801471777537256530908848420111318660754119327744 Thaler, 1/27521983391880858139329850743625043289558779870019373484851602943555074513061817696840222637321508238655488 Thaler, 1/55043966783761716278659701487250086579117559740038746969703205887110149026123635393680445274643016477310976 Thaler, 1/110087933567523432557319402974500173158235119480077493939406411774220298052247270787360890549286032954621952 Thaler, 1/220175867135046865114638805949000346316470238960154987878812823548440596104494541574721781098572065909243904 Thaler, 1/440351734270093730229277611898000692632940477920309975757625647096881192208989083149443562197144131818487808 Thaler, 1/880703468540187460458555223796001385265880955840619951515251294193762384417978166298887124394288263636975616 Thaler, 1/1761406937080374920917110447592002770531761911681239903030502588387524768835956332597774248788576527273951232 Thaler, 1/3522813874160749841834220895184005541063523823362479806061005176775049537671912665195548497577153054547902464 Thaler, 1/7045627748321499683668441790368011082127047646724959612122010353550099075343825330391096995154306109095804928 Thaler, 1/14091255496642999367336883580736022164254095293449919224244020707100198150687650660782193990308612218191609856 Thaler, 1/28182510993285998734673767161472044328508190586899838448488041414200396301375301321564387980617224436383219712 Thaler, 1/56365021986571997469347534322944088657016381173799676896976082828400792602750602643128775961234448872766439424 Thaler, 1/112730043973143994938695068645888177314032762347599353793952165656801585205501205286257551922468897545532878848 Thaler, 1/225460087946287989877390137291776354628065524695198707587904331313603170411002410572515103844937795091065757696 Thaler, 1/450920175892575979754780274583552709256131049390397415175808662627206340822004821145030207689875590182131515392 Thaler, 1/901840351785151959509560549167105418512262098780794830351617325254412681644009642290060415379751180364263030784 Thaler, 1/1803680703570303919019121098334210837024524197561589660703234650508825363288019284580120830759502360728526061568 Thaler, 1/3607361407140607838038242196668421674049048395123179321406469301017650726576038569160241661519004721457052123136 Thaler, 1/7214722814281215676076484393336843348098096790246358642812938602035301453152077138320483323038009442914104246272 Thaler, 1/14429445628562431352152968786673686696196193580492717285625877204070602906304154276640966646076018885828208492544 Thaler, 1/28858891257124862704305937573347373392392387160985434571251754408141205812608308553281933292152037771656416985088 Thaler, 1/57717782514249725408611875146694746784784774321970869142503508816282411625216617106563866584304075543312833970176 Thaler, 1/115435565028499450817223750293389493569569548643941738285007017632564823250433234213127733168608151086625667940352 Thaler, 1/230871130056998901634447500586778987139139097287883476570014035265129646500866468426255466337216302173251335880704 Thaler, 1/461742260113997803268895001173557974278278194575766953140028070530259293001732936852510932674432604346502671761408 Thaler, 1/923484520227995606537790002347115948556556389151533906280056141060518586003465873705021865348865208693005343522816 Thaler, 1/1846969040455991213075580004694231897113112778303067812560112282121037172006931747410043730697730417386010687045632 Thaler, 1/3693938080911982426151160009388463794226225556606135625120224564242074344013863494820087461395460834772021374091264 Thaler, 1/7387876161823964852302320018776927588452451113212271250240449128484148688027726989640174922790921669544042748182528 Thaler, 1/14775752323647929704604640037553855176904902226424542500480898256968297376055453979280349845581843339088085496365056 Thaler, 1/29551504647295859409209280075107710353809804452849085000961796513936594752110907958560699691163686678176170992730112 Thaler, 1/59103009294591718818418560150215420707619608905698170001923593027873189504221815917121399382327373356352341985460224 Thaler, 1/118206018589183437636837120300430841415239217811396340003847186055746379008443631834242798764654746712704683970920448 Thaler, 1/236412037178366875273674240600861682830478435622792680007694372111492758016887263668485597529309493425409367941840896 Thaler, 1/472824074356733750547348481201723365660956871245585360015388744222985516033774527336971195058618986850818735883681792 Thaler, 1/945648148713467501094696962403446731321913742491170720030777488445971032067549054673942390117237973701637471767363584 Thaler, 1/1891296297426935002189393924806893462643827484982341440061554976891942064135098109347884780234475947403274943534727168 Thaler, 1/3782592594853870004378787849613786925287654969964682880123109953783884128270196218695769560468951894806549887069454336 Thaler, 1/7565185189707740008757575699227573850575309939929365760246219907567768256540392437391539120937903789613099774138908672 Thaler, 1/15130370379415480017515151398455147701150619879858731520492439815135536513080784874783078241875807579226199548277817344 Thaler, 1/30260740758830960035030302796910295402301239759717463040984879630271073026161569749566156483751615158452399096555634688 Thaler, 1/60521481517661920070060605593820590804602479519434926081969759260542146052323139499132312967503230316904798193111269376 Thaler, 1/121042963035323840140121211187641181609204959038869852163939518521084292104646278998264625935006460633809596386222538752 Thaler, 1/242085926070647680280242422375282363218409918077739704327879037042168584209292557996529251870012921267619192772445077504 Thaler, 1/484171852141295360560484844750564726436819836155479408655758074084337168418585115993058503740025842535238385544890155008 Thaler, 1/968343704282590721120969689501129452873639672310958817311516148168674336837170231986117007480051685070476771089780310016 Thaler, 1/1936687408565181442241939379002258905747279344621917634623032296337348673674340463972234014960103370140953542179560620032 Thaler, 1/3873374817130362884483878758004517811494558689243835269246064592674697347348680927944468029920206740281907084359121240064 Thaler, 1/7746749634260725768967757516009035622989117378487670538492129185349394694697361855888936059840413480563814168718242480128 Thaler, 1/15493499268521451537935515032018071245978234756975341076984258370698789389394723711777872119680826961127628337436484960256 Thaler, 1/30986998537042903075871030064036142491956469513950682153968516741397578778789447423555744239361653922255256674872969920512 Thaler, 1/61973997074085806151742060128072284983912939027901364307937033482795157557578894847111488478723307844510513349745939841024 Thaler, 1/123947994148171612303484120256144569967825878055802728615874066965590315115157789694222976957446615689021026699491879682048 Thaler, 1/247895988296343224606968240512289139935651756111605457231748133931180630230315579388445953914893231378042053398983759364096 Thaler, 1/495791976592686449213936481024578279871303512223210914463496267862361260460631158776891907829786462756084106797967518728192 Thaler, 1/991583953185372898427872962049156559742607024446421828926992535724722520921262317553783815659572925512168213595935037456384 Thaler, 1/1983167906370745796855745924098313119485214048892843657853985071449445041842524635107567631319145851024336427191870074912768 Thaler, 1/3966335812741491593711491848196626238970428097785687315707970142898890083685049270215135262638291702048672854383740149825536 Thaler, 1/7932671625482983187422983696393252477940856195571374631415940285797780167370098540430270525276583404097345708767480299651072 Thaler, 1/15865343250965966374845967392786504955881712391142749262831880571595560334740197080860541050553166808194691417534960599302144 Thaler, 1/31730686501931932749691934785573009911763424782285498525663761143191120669480394161721082101106333616389382835069921198604288 Thaler, 1/63461373003863865499383869571146019823526849564570997051327522286382241338960788323442164202212667232778765670139842397208576 Thaler, 1/126922746007727730998767739142292039647053699129141994102655044572764482677921576646884328404425334465557531340279684794417152 Thaler, 1/253845492015455461997535478284584079294107398258283988205310089145528965355843153293768656808850668931115062680559369588834304 Thaler, 1/507690984030910923995070956569168158588214796516567976410620178291057930711686306587537313617701337862230125361118739177668608 Thaler, 1/1015381968061821847990141913138336317176429593033135952821240356582115861423372613175074627235402675724460250722237478355337216 Thaler, 1/2030763936123643695980283826276672634352859186066271905642480713164231722846745226350149254470805351448920501444474956710674432 Thaler, 1/4061527872247287391960567652553345268705718372132543811284961426328463445693490452700298508941610702897841002888949913421348864 Thaler, 1/8123055744494574783921135305106690537411436744265087622569922852656926891386980905400597017883221405795682005777899826842697728 Thaler, 1/16246111488989149567842270610213381074822873488530175245139845705313853782773961810801194035766442811591364011555799653685395456 Thaler, 1/32492222977978299135684541220426762149645746977060350490279691410627707565547923621602388071532885623182728023111599307370790912 Thaler, 1/64984445955956598271369082440853524299291493954120700980559382821255415131095847243204776143065771246365456046223198614741581824 Thaler, 1/129968891911913196542738164881707048598582987908241401961118765642510830262191694486409552286131542492730912092446397229483163648 Thaler, 1/259937783823826393085476329763414097197165975816482803922237531285021660524383388972819104572263084985461824184892794458966327296 Thaler, 1/519875567647652786170952659526828194394331951632965607844475062570043321048766777945638209144526169970923648369785588917932654592 Thaler, 1/1039751135295305572341905319053656388788663903265931215688950125140086642097533555891276418289052339941847296739571177835865309184 Thaler, 1/2079502270590611144683810638107312777577327806531862431377900250280173284195067111782552836578104679883694593479142355671730618368 Thaler, 1/4159004541181222289367621276214625555154655613063724862755800500560346568390134223565105673156209359767389186958284711343461236736 Thaler, 1/8318009082362444578735242552429251110309311226127449725511601001120693136780268447130211346312418719534778373916569422686922473472 Thaler, 1/16636018164724889157470485104858502220618622452254899451023202002241386273560536894260422692624837439069556747833138845373844946944 Thaler, 1/33272036329449778314940970209717004441237244904509798902046404004482772547121073788520845385249674878139113495666277690747689893888 Thaler, 1/66544072658899556629881940419434008882474489809019597804092808008965545094242147577041690770499349756278226991332555381495379787776 Thaler, 1/133088145317799113259763880838868017764948979618039195608185616017931090188484295154083381540998699512556453982665110762990759575552 Thaler, 1/266176290635598226519527761677736035529897959236078391216371232035862180376968590308166763081997399025112907965330221525981519151104 Thaler, 1/532352581271196453039055523355472071059795918472156782432742464071724360753937180616333526163994798050225815930660443051963038302208 Thaler, 1/1064705162542392906078111046710944142119591836944313564865484928143448721507874361232667052327989596100451631861320886103926076604416 Thaler, 1/2129410325084785812156222093421888284239183673888627129730969856286897443015748722465334104655979192200903263722641772207852153208832 Thaler, 1/4258820650169571624312444186843776568478367347777254259461939712573794886031497444930668209311958384401806527445283544415704306417664 Thaler, 1/8517641300339143248624888373687553136956734695554508518923879425147589772062994889861336418623916768803613054890567088831408612835328 Thaler, 1/17035282600678286497249776747375106273913469391109017037847758850295179544125989779722672837247833537607226109781134177662817225670656 Thaler, 1/34070565201356572994499553494750212547826938782218034075695517700590359088251979559445345674495667075214452219562268355325634451341312 Thaler, 1/68141130402713145988999106989500425095653877564436068151391035401180718176503959118890691348991334150428904439124536710651268902682624 Thaler, 1/136282260805426291977998213979000850191307755128872136302782070802361436353007918237781382697982668300857808878249073421302537805365248 Thaler, 1/272564521610852583955996427958001700382615510257744272605564141604722872706015836475562765395965336601715617756498146842605075610730496 Thaler, 1/545129043221705167911992855916003400765231020515488545211128283209445745412031672951125530791930673203431235512996293685210151221460992 Thaler, 1/1090258086443410335823985711832006801530462041030977090422256566418891490824063345902251061583861346406862471025992587370420302442921984 Thaler, 1/2180516172886820671647971423664013603060924082061954180844513132837782981648126691804502123167722692813724942051985174740840604885843968 Thaler, 1/4361032345773641343295942847328027206121848164123908361689026265675565963296253383609004246335445385627449884103970349481681209771687936 Thaler, 1/8722064691547282686591885694656054412243696328247816723378052531351131926592506767218008492670890771254899768207940698963362419543375872 Thaler, 1/17444129383094565373183771389312108824487392656495633446756105062702263853185013534436016985341781542509799536415881397926724839086751744 Thaler, 1/34888258766189130746367542778624217648974785312991266893512210125404527706370027068872033970683563085019599072831762795853449678173503488 Thaler, 1/69776517532378261492735085557248435297949570625982533787024420250809055412740054137744067941367126170039198145663525591706899356347006976 Thaler, 1/139553035064756522985470171114496870595899141251965067574048840501618110825480108275488135882734252340078396291327051183413798712694013952 Thaler, 1/279106070129513045970940342228993741191798282503930135148097681003236221650960216550976271765468504680156792582654102366827597425388027904 Thaler, 1/558212140259026091941880684457987482383596565007860270296195362006472443301920433101952543530937009360313585165308204733655194850776055808 Thaler, 1/1116424280518052183883761368915974964767193130015720540592390724012944886603840866203905087061874018720627170330616409467310389701552111616 Thaler, 1/2232848561036104367767522737831949929534386260031441081184781448025889773207681732407810174123748037441254340661232818934620779403104223232 Thaler, 1/4465697122072208735535045475663899859068772520062882162369562896051779546415363464815620348247496074882508681322465637869241558806208446464 Thaler, 1/8931394244144417471070090951327799718137545040125764324739125792103559092830726929631240696494992149765017362644931275738483117612416892928 Thaler, 1/17862788488288834942140181902655599436275090080251528649478251584207118185661453859262481392989984299530034725289862551476966235224833785856 Thaler, 1/35725576976577669884280363805311198872550180160503057298956503168414236371322907718524962785979968599060069450579725102953932470449667571712 Thaler, 1/71451153953155339768560727610622397745100360321006114597913006336828472742645815437049925571959937198120138901159450205907864940899335143424 Thaler, 1/142902307906310679537121455221244795490200720642012229195826012673656945485291630874099851143919874396240277802318900411815729881798670286848 Thaler, 1/285804615812621359074242910442489590980401441284024458391652025347313890970583261748199702287839748792480555604637800823631459763597340573696 Thaler, 1/571609231625242718148485820884979181960802882568048916783304050694627781941166523496399404575679497584961111209275601647262919527194681147392 Thaler, 1/1143218463250485436296971641769958363921605765136097833566608101389255563882333046992798809151358995169922222418551203294525839054389362294784 Thaler, 1/2286436926500970872593943283539916727843211530272195667133216202778511127764666093985597618302717990339844444837102406589051678108778724589568 Thaler, 1/4572873853001941745187886567079833455686423060544391334266432405557022255529332187971195236605435980679688889674204813178103356217557449179136 Thaler, 1/9145747706003883490375773134159666911372846121088782668532864811114044511058664375942390473210871961359377779348409626356206712435114898358272 Thaler, 1/18291495

Köpflein, Getreidemaß in Basel; s. dies. Art. I. 94.

Körnerlack, Samenlack, s. unter d. Art. Schellack, I. 685.

Körpermaße, s. d. Art. Maße u. Gewichte, I. 540.

Koffila, s. Coffala, I. 68.

Kohlenbütte, s. unter d. Art. Bütte, II. 58.

Kohlenstübich, ein österreichisches Kohlenmaß; s. Wien, I. 784.

Kolla, Flüssigkeitsmaß in Tunis; s. dies. Art. II. u. vergl. die Art. Kulleh und Cula, II.

Kongpu, Congpu, Baufuß, ein chinesisches Längenmaß; s. Canton, I. 218.

Konstantine, Kastanhlinah, s. unter d. Art. Algier, II. 7. — Konstantine bevölkert sich mehr und mehr mit Europäern und der Handel nimmt daselbst einen bedeutenden Aufschwung. Große Waarenmagazine haben schon einen Theil der baufälligen maurischen Buden verdrängt. Ein Lesecabinet wurde im J. 1838 eröffnet und zahlreich besucht. Man arbeitete im Februar 1839 an der Einrichtung einer Kirche und eines Theaters.

Koorje, s. Conge, I. 262.

Kopenhagen. — Zusatz zu dies. Art. I. 476.

Erzeugnisse Dänemarks. Die vorzüglichsten und ergiebigsten Beschäftigungen sind der Ackerbau, die Viehzucht, und der Fischfang. Getreide wird weit mehr gebaut, als das Land selbst nöthig hat, viel Hülsenfrüchte, Flachs, Hopfen und Rübsamen, etwas Tabak, neuerdings Seegras; Holz in sehr geringer Menge, so daß Einfuhr davon nöthig ist; dagegen ungemein viel Torf. — Aus dem Thierreiche: sehr gute Pferde (Holsteiner), die bedeutend ausgeführt werden; schönes Rindvieh (besonders in Holstein; davon die holsteiner Butter und Käse, auch zur Ausfuhr), Schafe in Menge, meist geringer Zucht, sehr viele Schweine, eine ungeheure Menge Gänse, auch Eidergänse (auf Bornholm, besonders aber auf Island und den Far-Oer). Die Fische fast aller Art gehen in großen Mengen nach dem nördlichen Deutschland; man fängt Heringe, Kabliau (Stockfisch), Austern, Hummern; an den grönländischen Küsten auch Wallfische und Robben. — Aus dem Mineralreiche: Seesalz, Thon, Porzellanerde, verschiedene Steinarten, als: Sand- und Kalksteine, Marmor, Bernstein. Metalle werden gar nicht gewonnen.

Die Industrie des Königreichs ist nicht unbedeutend, obgleich die Production der Rohwaaren weit mehr Menschen beschäftigt. Es existiren Baumwollen- und Wollenmanufacturen (Tuch), einige Seidenfabriken, in den Hafenplätzen Segeltuchfabriken, Lederfabriken; die dänischen Handschuhe werden bedeutend ausgeführt; Wachstuchfabriken, Papiermühlen, Zuckersiedereien, Tabaksfabriken, Fabriken von Eisen- und Stahlwaaren (Waffen, Geräthschaften ꝛc.) und musikalischen Instrumenten. Das Oel der namentlich in Holstein arbeitenden Oelmühlen wird in ziemlicher Menge exportirt. Branntweinbrennereien in enormer Anzahl und in allen Orten.

Handel. Von dem in den ältern Perioden der dänischen Geschichte so glänzenden ostindischen Handel ist, in Folge der veränderten Richtung des Welthandels, besonders seit die Amerikaner jenen Handel mit mehr Glück betreiben können, kaum ein Schatten übrig; desto erfreulicher ist aber die bedeutende Vermehrung der eigenen Landes-Erzeugnisse und die Veredlung derselben. Die durchschnittliche Getreide-Ausfuhr (nach 10jährigem Ueberschlag) beträgt 18—1900'000 Tonnen und jährlich nimmt der Ueberschuß der Bodencultur beträchtlich zu. Wenn man die Resultate der Jetztzeit mit denen vor dem letzten Kriege (1800—1806) vergleicht, so stellt es sich auf eine erstaunenswerthe Weise heraus, wie Alles gegenwärtig eine andere Gestalt gewonnen hat; der ganze Ueberschuß in den Herzogthümern (Schleswig und Holstein) und in den dänischen Provinzen war am Schlusse des vorigen Jahrhunderts nicht mehr als 6—700'000 Tonnen. Man macht nicht allein jährlich mehr Land urbar, sondern man sucht es auch auf allerlei Weise zu verbessern, so wie die Frucht selbst mit jedem Jahre besser, reiner und schwerer zu liefern. Weizen wurde zwar früherhin in den Herzogthümern häufig gebaut, in den dänischen Provinzen aber nur wenig, so daß diese den Bedarf der Hauptstadt nicht befriedigen konnten; jetzt aber führen diese letztern nicht allein der Hauptstadt mehr als 100'000 Tonnen zum eigenen Bedarf zu, sondern haben noch ungefähr eben so viel zur Ausfuhr übrig; und noch weit mehr haben die Herzogthümer. Rappssaat wurde nur in den Herzogthümern gebaut, und zwar bedeutend; jetzt liefern die dänischen Provinzen nicht allein, was ihre Oelmühlen davon brauchen, sondern führen schon 30'000 Tonnen oder ungefähr 75'000 Scheffel aus. Der Kartoffelbau war ganz vernachlässigt, und man sah diese nützliche Pflanze fast bloß in Gärten; jetzt schätzt man die Ernte auf 2 Millionen Tonnen jährlich. Auch die Veredlung des Getreides oder die Ausfuhr in anderer Gestalt, z. B. als Mehl, hat zugenommen, und es betrug während der Jahre 1821 bis 1830 die Ausfuhr desselben im Durchschnitt jährlich 33'000 Tonnen oder beinahe 7 Millionen Pfund. Nächst der Getreide-Ausfuhr ist besonders der Ueberschuß an Butter und Käse zu erwähnen. — Die Ausfuhr von Vieh betrug während jener 10 Jahre im Durchschnitt jährlich 7560 Pferde, 23'800 Ochsen, 6800 Kühe, 5760 Kälber und etwa 20'000 Schweine, woraus man sieht, daß der ehemals so berühmte dänische Viehhandel nicht gesunken ist, wie Manche haben behaupten wollen. Im Jahr 1831 wurden sogar 12'350 Pferde ausgeführt, deren Werth allein über 1 Million Reichsbankthaler beträgt. Die Ausfuhr gesalzener Heringe ist sehr bedeutend und betrug während obiger 10 Jahre durchschnittlich 40'000 Tonnen im Jahr. Die Durchschnitts-Ausfuhr von Wolle war 1'060'000 Pfund. — Die dänischen Inseln in Westindien sind für den Handel des Mutterlandes besonders durch die Zucker-Production jener Colonieen wichtig; während 1821—1830 kamen jährlich nur 7900 Fässer (circa 8 Millionen Pfund) nach Kopenhagen, dagegen aber auch viel nach Flensburg; und die Ausfuhr nach Nordamerika nahm immermehr zu. Der Handel mit Nord- und Südamerika behielt während jenes Zeitraumes seinen Gang; jährlich kamen von daher allein nach der Hauptstadt 31 Schiffe im Durchschnitt. Der Handel mit Norwegen in ebenderselben Periode war, wie immer, sehr lebhaft, da dasselbe noch fortwährend einen großen Theil seines Bedarfs an Getreide und Fettwaaren von Dänemark bezieht; nach Kopenhagen kamen im Durchschnitt jährlich 225 norwegische Schiffe. Der isländische Handel hat zugenommen und erweitert sich immermehr, die Production der Insel wird größer, und die Versendung von Fischen u. s. w. direct von Island nach dem mittelländischen Meere ist ansehnlich. Der Handel nach Grönland und den Far-Oer ist ebenfalls gut.

Schifffahrt. (Zu I. 479.) Im Jahre 1830 kamen zusammen 4029 Schiffe mit 115'440 Commerz-Lasten in ausländischen Häfen an, die meisten davon in den Häfen der Nordsee (2356 Schiffe). Die Schifffahrt hat etwas abgenommen, doch nicht bedeutend, und nach und von der Hauptstadt hat sie seit 1820 sogar zugenommen. Die Schifffahrt zwischen den Provinzen und der Hauptstadt hat bedeutend zugenommen, ebenso ist die Fahrt durch den Sund, den holsteinischen Canal und durch die Belte sehr lebhaft. Die Anzahl der Kauffahrteischiffe in den dänischen Staaten belief sich im Jahre 1829 auf 3691, von 62'480 Commerz-Lasten Tonnengehalt. (Vergl. Nathanson, Dänemarks Handel, Schifffahrt ꝛc. Kopenhagen, 1832.)

Die Einfuhr des Landes besteht hauptsächlich in Colonialwaaren, Wein, Salz, leinenen, baumwollenen, seidenen und feinen wollenen Manufacturwaaren, in Metallen, Stahl- und Eisenwaaren, kurzen Waaren, Holz, Porzellan, Glas ꝛc.

Zölle. Das neue Zollgesetz von 1835 verminderte die vorher sehr lästigen Zollsätze zum größten Theil; dasselbe gestattet die Ausfuhr der meisten Rohwaaren, den Lumpenzucker und einige wesentliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht (Flachs, Wolle, Häute) ausgenommen, welche letzteren leider immer noch einen sehr hohen Ausfuhrzoll bezahlen. Der Durchgangszoll, früher ebenfalls sehr drückend, ist auch bedeutend herabgesetzt worden, der Verkehr zwischen den dänischen Provinzen und den Herzogthümern aber ganz freigegeben, von welcher Anordnung nur die Baumwollwaaren (welche stempelpflichtig sind), Spirituosen und die finnischen Holzwaaren ausgenommen sind. — Ueber den so lästigen und unbilligen Sundzoll sehe man die gleichlautenden besondern Artikel I. und II.

Feldmaß. (Zu I. 478.) Ueber das Hartkorn lese man den gleichlautenden Artikel II. nach. Die ehemalige Land-Eintheilung bestand in Mark Goldes und Mark Silbers Ländereien, d. h. in Stücken Landes, welche nach dem damaligen Preise eine Mark Goldes oder 8 Mark Silbers werth geschätzt wurden. Nach diesem Maßstabe wurden die Steuern erhoben und die Kriegsrüstung bestimmt. Als in der Folge der Adel mehr Gewalt an sich riß und die ganze Last der Steuern auf die Zinsbauern wälzte, schlug man die Ländereien

zu Hartkorn an. Roggen und Gerste wurden Hartkorn genannt. Die Abgaben oder Landsteuern eines Bauernhofes zu bestimmen, berechnete man, wie viel Korn jeder Art er säen könnte, und von dieser Aussaat wurde jede Tonne Roggen oder Gerste für zwei Scheffel Hartkorn, jede Tonne Hafer für einen Scheffel Hartkorn ꝛc. gerechnet. Auch die Wiesen wurden auf Hartkorn reducirt; Schweine, Butter, Salz, Honig, Fische und eine große Menge andrer Producte ebenfalls. Auf diese Weise bestimmte man den Werth des Hofes zu so und so viel Tonnen Hartkorn, d. h. er war einer gewissen Anzahl Tonnen Roggen oder Gerste (harten Korns) an Werth gleich. Die Abgaben oder den Landzins, welchen der Gutsbesitzer von seinen Bauern erhob, reducirte man gleichfalls auf den Werth an Hartkorn oder hartem Korn. Diese Berechnungen waren aber weitläufig, verwickelt und ungleich, und es war daher für die Landwirthschaft sowohl, als für das Steuerwesen, von großer Wichtigkeit, hierin eine Aenderung zu bewirken und eine allgemeine neue Ausmessung des Landes, verbunden mit der Taxation der Ländereien, zu veranstalten. Auf Befehl König Christian's des Fünften wurde hiermit 1681 der Anfang gemacht, und dies Geschäft 1690 beendigt. Man berechnete zuvörderst eine Tonne Aussaat zu 14'000 Quadrat-Ellen, und machte demnächst einen Unterschied zwischen gutem, mittelmäßigem, rauhem und schlechtem Boden. Diese vier Klassen galten für die Stifte Seeland und Fyen, und es ward festgesetzt, welche Arten von Boden zu jeder Klasse gehören, und ein wie großes Flächenmaß von jeder Klasse das Ideal ausmachen sollte, welches man eine Tonne Hartkorn nannte. Eben so berechnete man Wiesenland und Waldung zu Hartkorn nach bestimmten Regeln. In Jütland war das Verfahren etwas von dem obigen abweichend, indem man daselbst den Boden in sechs Klassen theilte: besten, guten, mittelmäßigen, rauhen, schlechten und schlechtesten. Ueberall nahm man bei der Berechnung auch auf das nöthige Brachliegen der Aecker Rücksicht. — Die Tonne Hartkorn wird in 8 Schipp à 4 Fjerdingkar à 3 Albus eingetheilt; man s. übrigens d. Art. Hartkorn, II.

Finanzen. (Zu I. 479.) Dem im März 1839 bekannt gemachten Finanzbericht für das Jahr 1837 zufolge, haben in diesem letztern Jahre die Einnahmen im Ganzen 14'257'183 Reichsbankthaler 43½ Schill., die Ausgaben 14'057'278 Reichsbankthaler 14 Schill. betragen, so daß sich ein Ueberschuß von 199'905 Reichsbankthalern 29½ Schill. ergibt, um welchen die Einnahme die Ausgabe überstiegen hat. Mit Rücksicht auf die Veränderung in den Activis, auf das Restantenwesen und den Schuldenabtrag berechnet der Bericht aber eine wahre Finanz-Ueberbilanz für 1837 von 615'294 Reichsbankthalern 4 Schill. Die Einnahme von 1837 überstieg die von 1836 um 550'023 Rbthlr. 56 Schill., und die Ausgabe war geringer 199'698 Rbthlr. 22 Schill. Die Bilanz von 1837 hat sich gegen 1836 verbessert im Ganzen, mit Beziehung auf die Restantenverhältnisse, um 921'082 Rbthlr. 20 Schill. und gegen 1835 um 942'417 Rbthlr. 68½ Schill.; gegen die calculatorische Finanzübersicht aber sogar um 1'005'294 Rbthlr. 4 Schill. — Die Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1837 auf 124'580'979 Reichsbankthaler 42½ Schill. Silber und 2'527'936 Reichsbankthaler 6 Schill. Zettel; davon sind im Laufe jenes Jahres getilgt worden: 1'103'162 Rbthlr. 36 Schill. Silber und 284'441 Rbthlr. 64 Schill. Zettel. Die Activmasse bestand zu Anfang 1837 aus 17'978'793 Rbthlr. 89½ Schill. Silber und 637'805 Rbthr. 73 Schill. Zettel; davon sind im Laufe des erwähnten Jahres abgeschrieben worden: 697'460 Rbthlr. 39½ Schill. Silber und 30'477 Rbthlr. 94½ Schill. Zettel.

Bank. Ueber die aus der ehemaligen Reichsbank i. J. 1818 hervorgegangene Nationalbank haben wir bereits unter d. Art. Banken, I. 78 flg., das Wesentliche mitgetheilt, haben aber hier noch einiges Wichtige zu berichten. — Die Nationalbank begann ihre Wirksamkeit am 1. August 1818. Zur Erreichung ihres Hauptzweckes, auf die Befestigung und Sicherung des Geldwesens im Lande hinzuwirken, soll sie gesetzmäßig 1) sich bestreben, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel, den Pari-Werth der von der Reichsbank übernommenen Reichsbankzettel und -Zeichen zu fordern und zu erhalten; — 2) einen Fond von baarem Silber in Münze, Barren oder Banco zu sammeln und aufzubewahren, durch welchen sie die circulirenden Zettel in ihrem Werthe erhalten kann, und auf welchen sie Anweisungen und Zettel gründen kann, die auf Verlangen gegen Silber eingewechselt werden; alles dies, damit das baare Silber oder Bankzettel, die auf Verlangen gegen Silber eingelöst werden können, baldmöglichst das einzige Zahlungsmittel im Lande werden. — Die Zahl der Bank-Actionäre kann gegenwärtig auf ungefähr 82'000 angenommen werden, und der Grundfond soll 8'200'000 Reichsbankthaler nicht übersteigen. Jene 82'000 Actionäre haben nach der Octroi, welche die Gründung der Nationalbank verordnete, das Recht auf eine Ausbeute, sobald baares Silber und die Zettel der Bank, die auf Anfordern gegen Silber eingewechselt werden, das einzige gangbare gesetzliche Zahlungsmittel des Landes geworden sind. Der Zeitpunkt, zu welchem die Bank im Stande sein wird, ihre Zettel für realisabel zu erklären, beruht natürlich auf der Größe des Silbercapitals der Bank. Da die Bank aber im J. 1837 schon über 4½ Millionen Reichsbankthaler besaß, wenn die Summen mitgerechnet werden, welche für die 1835 und 1836 eingezogenen Zettel angeschafft wurden, und da dies Capital nach der jetzigen Stellung der Bank von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt werden muß, so kann die Zeit wohl nicht mehr fern sein, wo die Zettel für realisabel erklärt werden und die Actionäre zu einer Ausbeute berechtigt sind. (Nach Nathanson.) — Der Cours der Bankzettel ist ein doppelter: 1) der durch den Geldverkehr erzeugte, wie er im Courszettel notirt wird, 2) der Quartalcours, wie ihn die Regierung bestimmt und alle 3 Monate neu regulirt und publicirt, oder derjenige Preis, zu welchem in den öffentlichen Cassen die Zettel angenommen werden. Dieser Quartalcours, zuerst auf 375, d. h. 375 Reichsbankthaler in Zetteln für 100 Speciesthalern (zu 2 Reichsbankthalern) in Silber, festgesetzt, hob sich mehr und mehr, und ist seit längerer Zeit (seit Ende 1835) zu 200 Procent oder pari bestimmt (da 2 Reichsbankthaler = 1 Speciesthaler), wie auch gegenwärtig der gemeine Preis dieses Papiergeldes im Courszettel notirt wird. — Eine Folge dieser günstigen Umstände war die unterm 29. September 1837 erfolgte Bekanntmachung der dänischen Kanzlei, „daß, in Uebereinstimmung mit dem königlichen Befehle vom 6. April 1813, das beständige Comité zur Bestimmung des Quartalcourses die Zettel dem Silber wieder ganz gleichstellt, so daß 100 Species = 200 Reichsbankthalern in Zetteln sind."

Krähenaugen, s. Brechnüsse, I. 161.

Krakau. — Zusatz zu dies. Art. I. 480.

Krakau, die ehemals zum Königreich Polen gehörige Hauptstadt des gleichnamigen Freistaates, welcher in einem Gebiete von 20½ Quadratmeilen 140'000 Einwohner zählt und unter dem Schutze der ihn umgrenzenden Staaten Rußland, Oesterreich und Preußen steht, liegt am linken Ufer der Weichsel (welche schon 7 Meilen weiter aufwärts schiffbar ist), ist durch eine Floßbrücke mit der auf dem andern Ufer gelegenen österreichischen Stadt Podgorze in Galizien verbunden, und hat nach den öffentlichen Listen (im Jahre 1837) 32'000 Einwohner, worunter 12'000 (polnische) Juden, welche die auf einer Insel der Weichsel erbaute, mit Krakau durch eine Brücke verbundene Stadt Kazimierz bewohnen. Die Stadt ist regelmäßig in der Gestalt eines Adlers gebaut. Ihre früher wichtigen Fabriken liegen in Verfall und der Handel, welcher ehemals sehr beträchtlich war, hat durch die Einschließung der Grenzen von Seiten ihrer Schutzmächte einen tödtlichen Stoß erhalten. Die Ausfuhr erstreckt sich auf Erzeugnisse des Landes, als: Getreide aller Art, besonders: Weizen, Roggen, Kleesaat u. Rappssaat; Pferde-, Ochsen, Kuh- und Kalbshäute, Roßhaare, Schreib- und Bettfedern, Hadern, Wachs, Talg, Pottasche, Alaun, Schwefel, Zink (wovon jährlich circa 60'000 Centner producirt werden).

Münzen. (Zusatz.) Die Eintheilung des Groschens in 18 Pfennige kommt nicht in Anwendung (auch in Polen der Regel nach nicht).

Seit 1835 prägt der Freistaat eigene Münzen, und zwar bis jetzt nur in Silber und Billon, ganz im Zahlwerth der polnischen, so daß 86'688 Gulden eine cöln. Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Guldens 4 Sgr. $10\frac{7}{15}$ Pf. preuß. Cour. ist. Die wirklichen Münzen Krakau's sind folgende:

In Silber: Gulden, 13½ Loth fein. — Künftig wohl auch 2- und 5-Guldenstücke.

Silberscheidemünze. Stücke zu 10 und zu 5 Groszy oder Groschen, im Gehalt und Gewicht der neuen polnischen.

Der preußische Thaler gilt 6 poln. Gulden, der Conventions-Gulden 4 poln. Gulden, mit mehr oder weniger Agio, welches bei Ersterem oft bis 3 Procent, bei

Zahlung 5 und 7 Monate Zeitsicht. — Im Klassifizirten kommen jährlich 10 partielle Ziehungsserien vor, — jede Serie, welche nicht aus 1 volle, Kapitalgewinn, worunter 100 Gewinne à 5 Dukaten, —

wohl Schenke, Zeichner und Malermeister in Berlin, Sohn des Kaufmanns Schenke, Mitbesitzer der Firma Schenke & Co. in Berlin, ist nach Beschluß vom 1. Juli 1892 für todt erklärt worden. Als Todestag ist der 31. Dezember 1870 festgestellt worden. Die Ehefrau, geborene Horn, von der Schenke in Berlin, Alexanderstraße 3, wohnhaft, ist Erbin. Als Nothe, Lenzius, Wirz, Gerlach, Jan, Horn und Schenke, Sohn, sind Erben. Die Erbin hat die Erbschaft angetreten. Dr. Jur. Hahn, Rechtsanwalt in Berlin, ist als ihr Anwalt gerichtlich bestellt. Dieses Aufgebot wird veröffentlicht. Berlin, den 1. Juli 1892. Königliches Amtsgericht Berlin. Abtheilung 72. In das Aufgebotsverfahren, betreffend den Nachlaß des Kaufmanns Ferdinand Schenke, Sohn

möchte man sehr in Zweifel ziehen, besonders
n Umsichgreifen der Putz- und Modesucht
ndemittelten Ständen ist viel auf Rechnung
m zu schreiben.

---

abberboot, ein Boot mit

.

adungs-Certificat, eine Bescheinigung
ch die Ladung eines betreffenden Schiffes
m sei, und sich keine Kriegscontrebande
Die Schiffe bedürfen einer solchen
Zeiten, können dieselbe aber auch
der Eigenthümer der Ladung
d bestätigt hat.

adungs-Manifest, s. Manifest, 1.

ängenmaße, s. Maße und Gewicht

ärchenschwamm, s. Lerchenschwamm

a Guayra. — Zusatz zu Bd. I. S.
ie Producte der Republik Columbien, I. 253, angeführt. Zu den
ll waren in Caracas kommt auch
.kommen, um in Venezuela
Versuch mißlang, da
uszuweichen verstehen, mit
und Portorico ist der Verkehr
nfuhr Venezuelas vom 1. Juli
Werth 3'055'436 Pesos

worden sind und die jährlich 10'928'000 Rupien eintragen; so daß die Totalsumme der Ressourcen des Staats jährlich 25'809'500 Rupien (ungefähr 15 Millionen Thaler) beträgt. Diese Summe ist nicht sehr verschieden von der, welche die Provinz Lahore in der blühendsten Zeit der Herrschaft des Moguls eintrug, und obgleich sie gegenwärtig nicht so reich ist als damals, so entschädigt der Besitz von Kaschmir (s. diesen Art. II.) für diesen Ausfall. — Rundschit Singh hat seit vielen Jahren Schätze angehäuft und sie besonders in der Festung Govindhgur, die er gebaut hat und immer im besten Zustand erhält, aufgehäuft. Kapitän Murray schlägt sie nach den besten Nachrichten, die er erhalten konnte, die aber natürlich immer sehr unvollkommen sind, auf 10 Millionen Pfund Sterling in Gold, Juwelen, Pferden und Elephanten an. Einige schlagen sie weit höher an, allein Schätzungen dieser Art werden fast immer übertrieben. — Rundschit Singh's größte Fehler bestehen in der Abwesenheit desjenigen Geistes, der das Einzelne auf das Allgemeine zurückführen und ein System daraus bilden kann; in dem Mangel an Intelligenz, der eine Folge seiner vernachlässigten Erziehung und der früheren Abwesenheit gebildeter Männer, mit denen er hätte umgehen können, ist; und darin liegen die Gründe, warum Rundschit kein festes System und keine Institutionen gründen konnte, auf welche sich die Dauer des von ihm geschaffenen Reiches hätte bauen lassen, wenn er im Verlauf der Zeit von der Scene abgetreten sein wird.

L'Aigle, s. l'Aigle, I. 11.

La Mar (früher Cobija), ein zum Ein- und Ausfuhrhafen der südamerikanischen Republik Bolivia erklärtes Dorf, im Departement Potosi.

ist. Leesegel sind bloße Seitenansätze der gewöhnlichen Segel; sie werden an Stangen befestigt, welche an der gewöhnlichen Raa mit Ringen und eisernen Schiebern sich herausschieben lassen. Leewärts bedeutet: nach der dem Winde abgewandten Seite hin.

Leggen oder **Leggeanstalten** heißen im Königreiche Hannover die Schauanstalten für Leinengarn und für die Leinengewebe. Das Verfahren auf den Leggen ist folgendes: Das zur Legge gebrachte Flachs- oder Halbflachsleinen (in Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen gewöhnlich gebleicht, im Hoyaschen u. Lüneburgschen nicht) wird zuerst gemessen, dann fabrikmäßig zusammengelegt oder gerollt, classificirt und taxirt, numerirt (mit No. 0—5 oder, wenn es die vorgeschriebene Breite nicht hat, mit S. B., Schmal-Band) und endlich gestempelt nach dem Namen des Leggeorts und der Ellenzahl. Der Verkauf geschieht sodann fast allgemein auf der Legge, nicht aber an die Legge, und es steht den Eigenthümern frei, wenn ihnen das Gebot nicht hinlänglich scheint, das Leinen zurück zu nehmen. — Der Leinenaufkauf geschieht dort theils durch die Leinenhändler selbst, theils durch von denselben bestellte Aufkäufer. Ein etwa geleisteter Vorschuß verschafft diesen entweder gar kein Recht auf das Leinen, oder (wie im Osnabrückschen) höchstens bis zu der Summe von 10 Thlrn. — Das bei den Leggen angestellte Dienstpersonal besteht aus Inspectoren (welche die Aufsicht über die Leggen einer oder mehrerer Provinzen haben, diese bereisen und die Berichte über den Zustand des Leinengewerbes erstatten müssen), Leggemeistern und Leggedienern. — Am Schlusse des Jahres 1837 waren 38 Haupt- und Nebenleggen im Königreiche Hannover vorhanden, sämmtlich vom Staate in's Leben gerufen. An Leinwand aller Art wurden auf denselben gemessen

b) im Lüneburgischen, laut der Bekanntmachung vom 27. Aug. 1829, für Leinen von:

über 36 Gänge, à 10 Ellen	3	Pfenn.
24—36 " à 10 "	2	"
Halbleinen, à 10 Ellen	2	"
ein Stück Heden	6	"

c) in der Grafschaft Hoya für:

das Schock Flächsen	2	gGr.
" " Halbflächsen	1	"

d) in der Grafschaft Diepholz, außer Lemförde:

für ein Stück von 60 Ellen	1 gGr. 4	Pfenn.
Halbflächsen oder Heden, 5 Ellen	1	"

e) im Fürstenthum Osnabrück:

1) auf den alten Leggen, nach der Legge-Ordnung v. 21. Mai 1816:

für 75 Ellen und mehr	4	gGr.
unter 75 Ellen und mehr	3	"

2) auf den Leggen zu Ankum und Quackenbrück:

für 1 Stück von 50—60 osnabr. Ellen 2 gGr.

Der **Einfluß** der Leggen auf die **Quantität** des für den auswärtigen Handel producirten Leinens ist ein günstiger gewesen, wie schon die obige Uebersicht der 1830—37 zur Legge gebrachten Waaren nachweist. Ein Beweis für die **qualitative** Verbesserung liegt darin, daß im J. 1837 die zur Legge gekommenen Leinen, trotz eines Minus von 500'138 Ellen gegen das vorhergegangene Jahr diese Leinen (ungeachtet der vielen mercantilischen Unfälle) ein Plus von 24'683 Thlr. am Werthbetrage lieferten.

Die **Gründe**, welche man für die **Einführung der Leggen**, in denjenigen Staaten, wo sie noch nicht bestehen, anführen kann, sind folgende:

a) die im Lande für den auswärtigen Debit verfertigten Leinen dem Erfordernisse des Handels völlig gemäß einzurichten, und die Weberei und Güte derselben möglichst zu verbessern, um sowohl hierdurch, als auch

b) durch das angeordnete Messen und Stempeln dieser Leinen denselben im Auslande einen vermehrten Credit und stets sichern Absatz zu verschaffen;

c) auf der Legge eine Concurrenz von Käufern und Abnehmern aus der ersten Hand zu veranlassen, um für den Fabricanten möglichst angemessene Preise zu halten.

d) Sie sind ein Mittel zur steten Beobachtung des Zustandes, sowohl der Fabrication als des Handels mit Garn und Leinen.

e) Sie geben Veranlassung die Spinner und Weber auf die Mängel ihres Fabricats, ihrer Werkzeuge und ihres Verfahrens aufmerksam zu machen; sie eines Bessern zu belehren, z. B. durch Vorzeigen eines guten Spinnrads, tüchtiger Webeblätter u. s. w.

f) Sie verschaffen eine passende Gelegenheit, auf wirksame Weise, durch Prämien, Lob, Vergleichungen, Tadel u. s. w. den Trieb des Besserarbeitens zu wecken und zu nähren.

Wir wollen nun aber auch diejenigen Gründe anführen, welche **gegen** die Einrichtung der Schauanstalten angeführt werden könnten. Man sagt nämlich:

a) die Industrie bedürfe derselben **nur in der Periode ihrer Entwickelung**, um eine gewisse Ordnung und Uebereinstimmung hervorzurufen; später lege eine solche Aufsicht derselben lästige Fesseln an;

b) jeder Fabricant, **der seinen Vortheil verstehe**, werde selbst die strengste freiwillige Schau über seine Waaren halten;

c) der hiesige Leinenhändler, welcher vom Weber rohes Leinen kauft, um solches zur Versendung zu appretiren, werde dasselbe einer sorgfältigern Durchsicht unterwerfen, als der vom Staate bestellte Beschauer;

d) die Schau **vor** der Bleiche oder Appretur gebe keine Garantie für das richtige Maß der Waare; **nach** der Appretur könne die Besichtigung ohne Schaden nicht mehr Statt finden;

e) die Schauanstalten erreichten einen ihrer wichtigsten Zwecke, „die Erleichterung des überseeischen Absatzes durch Beglaubigung der Waare" nicht mehr, seitdem z. B. in Irland die hiesigen Leinen ähnlich, aber von geringerer Güte nachgeahmt werden und seitdem man z. B. in Hamburg und Bremen sich erlaubt die Zeichen der hannoverschen Leggen nachzumachen;

f) durch den Weg der Legge habe der Weber einen unnöthigen **Zeitverlust**, so wie gleichfalls

g) durch Bezahlung des Leggegeldes eine für ihn drückende **Ausgabe**;

h) als durchaus überflüssig stellten die Leggen sich dar, wo nur Leinen von sehr verschiedener Breite und nur für den inländischen Gebrauch gewebt würden;

i) nachtheilig selbst würde diese Einrichtung allenthalben wirken, wo wenig Käufer oder wenig Kaufconcurrenz auf den Leggen sich fänden, weil dort die Weber sich jeden Preis würden gefallen lassen müssen;

k) unberechenbaren Schaden aber könnten die Legge-Anstalten bringen, wenn die Officianten nachlässig wären oder fehlerhaft numerirten; namentlich auf schlechtere Qualität ohne Gleichmäßigkeit eine bessere Nummer setzten, oder nicht genau untersuchten, ob etwa die Stücke in der Mitte von schlechterer Beschaffenheit als an den Enden sind, weil dadurch die Waare des ganzen Districts in Verruf komme*).

Die sich auf die **Beaufsichtigung der Leinengarn-Verfertigung** und den **Handel mit Leinengarn** und **Zwirn** beziehenden **Vorschriften**, sind nicht in allen Provinzen des Königreichs Hannover gleichmäßig, jedoch finden sich in den meisten Landestheilen die Bestimmungen, daß

1) der Haspel eine gewisse Größe (3¼ hannov. Ellen im Umfange), das Gebind stets eine bestimmte Anzahl Fäden (90) und das Stück oder Lop eine übereinstimmende Zahl (10) Gebinde haben soll (bei Zwirn in Ostfriesland 1½ hannov. Ellen im Umfange und 60 Bind zu 10 Fäden);
2) nur geaichte (mit obrigkeitlichem Stempel versehene) Haspel gebraucht werden dürfen;
3) Visitationen zur Auffindung falscher Haspeln und unrichtigen Garns geschehen sollen;
4) nicht Garn von verschiedener Güte durcheinander gehaspelt werden darf;
5) die Garnhändler für dessen richtige Länge haften und auf die vorgeschriebene Zahl der Gebinde und Fäden möglichst Acht haben müssen;
6) bei Garnversendungen das inländische und ausländische Garn geschieden und auch nach seiner Länge und Güte getrennt bleiben und verschieden gezeichnet werden soll;
7) das Aufkaufen und der Handel mit Garn nur nach vorgängiger Beeidigung auf die deshalb bestehenden Vorschriften zu gestatten ist;
8) Hauswirthe und deren Frauen für ihre Kinder und Leute verantwortlich sind.

Eine genaue Beaufsichtigung des Verkehrs mit Garn durch eigentliches **Schauen** desselben, findet nur an einigen Orten statt.

Die Vorschriften über die Verfertigung leinener **Gewebe** und den **Handel** mit Leinen sind in den einzelnen **Legge-Ordnungen** enthalten**). Deren gemeinschaftlicher Inhalt hauptsächlich ist, daß

a) in einem namhaft gemachten Bezirke es Niemand gestattet ist, sein verfertigtes Leinen zu verkaufen, ohne dasselbe vorher nach der Legge zu bringen, um solches daselbst messen und zeichnen zu lassen (man kann jedoch nach einer beliebigen Legge gehen);
b) Vorschriften ertheilt werden, hinsichtlich der Gängezahl für die Kette (den Aufzug) der verschiedenen Gattungen von Leinen, über die Länge und Breite derselben u. s. w.***).

Legger. — Statt dieses Art. I. 498.

Der **Legger** ist ein niederländisches Flüssigkeitsmaß, welches zu Wein und Branntwein, hauptsächlich aber zu Arak angewandt wird. In Batavia rechnet man den Legger Arak = 160 alten engl. Wein-Gallons, was mit 605,5 franz. Liter übereinkommt. Dasselbe Gebinde wird in Amsterdam zu circa 15 alten amsterdamer Ankern (= 153,8 alte engl. Wein-Gallons = 582 Liter) gerechnet. — Der **Legger** (nach der englischen Schreibart: **Leaguer**) ist auch ein Flüssigkeitsmaß in der **Capstadt** (s. dies. Art. I. 219) und auf der ostindischen Insel Ceylon (s. **Columbo**, I. 254).

---

*) Eine gediegene Widerlegung aller dieser Gründe in Bezug auf das Königreich Hannover findet man in dem Aufsatze: „Welchen Einfluß haben die Schau- und Legge-Anstalten im Königreich Hannover auf die Garn- und Leinenfabrication und den Garn- und Leinen-Handel. Vom Assessor von Reden" (in den Mittheil. des Gewerbevereins für das Königr. Hannover. I. Lief. 1834), dem wir auch unsere obigen Notizen entnommen.

**) Die älteste Legge war die zu Osnabrück, welche schon im 15. Jahrhundert bestand; mehrere andere rühren aus dem J. 1770 her. Eine eigentliche Legge-Ordnung aber ist erst unter dem 21. Mai 1816 erlassen.

***) Ausführlichere Angaben über die Leggen in Hannover und den Leinwandhandel findet man in dem oben angeführten Aufsatze, so wie in dem Werke: „**Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands** vom Assessor Dr. **von Reden**." Hannover 1838.

Lehen, ein beim Königreich geblieb'nes Rittergut, 7 Stunden mit ehen 5 Seelen, alles ad Dominium, an Zahlen. Da noch der abwechselnden Seiten hat dasjenige Theil, welches an den ungleichen Seiten ist, zu leisten. Man redet immer in der Regel 5 Leben auf ein Lehen in seiner und eine Lehe.

Leibrenten, s. d. Art. Renten, II.

Leibzucht (eingedeutscht: Leibzucht, Leibzuchtgut) ein eigenthümlich geartetes Kanton, am Fluß Aare bei Solothurn, das ehemals dem Kloster Fraubrunnen gehörte, jetzt aber der Besitzer einiger Privatgüter und Grundzinsen (Bilgen, Hundwilen u. s. w.) und zwar einem so, daß jährlich 1 Mal Gericht über diese Güter gehalten wird, wobei die Inhaberinne und andere Grundzinsmänner neben Gericht, Recht und Gericht, Gericht und Recht, Recht und Gericht, nämlich der Lehen Zeiten, Dienstbarkeiten, Zinsen, Gülten und Gerechtigkeiten, und was hierzu gehört, beschreiben und erneuern. Die Besitzer der Gerichtsstelle heißen Lehenmänner, und verwalten das Gerichtsamt ehrenhalber. Vergl. Fraubrunnen, m. mr Landen.

Leibzucht, s. d. Art. Art. I. 1.

Lenz. Die 1. 500 und 314 gekrönte Buch ist zum Lenz, und Lenz, und Lenz, und

teste Gesetzbuch ausdrücklich bestagen werden will. Die in §. 11 bis Einschluß des §. 1762 angeführten Fälle der besonderen Vertretung bei ausgeschlossenen Gütern ist auch in so weit, als dieselben Fälle bei Gütergemeinschaft vorkommen, nicht zu übersehen, sondern es ist ausdrücklich darauf zu verweisen, und zwar bei der Verordnung der Gründe des Ausschlusses, bei der Verordnung über die Verwaltung und bei der Einrichtung des Verwaltungsrathes in denjenigen Fällen, wo dieser Rath bestellt werden soll, und in Ansehung der Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, bei der Verordnung der Gründe des Ausschlusses, bei der Verordnung über die Verwaltung und bei der Einrichtung des Verwaltungsrathes in denjenigen Fällen, wo dieser Rath bestellt werden soll, und in Ansehung der Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter

93,5240 tollvereinl. ab Zollschuß. 92,1353 fundkurf. übrigen St.
92,1353 Leipzig. 92,1353 Prag. 92,1353 Wien.
93,3063 Venedig. 96,3687 Amsterdam Sicht.
93,3063 Triest. 96,3687 Amsterdam 2 Mon.
102,1093 rtg. Sh. wechsel. 99,3815 preußische
99,3815 Augsburg 100 fl. 99,3815 Wien.

Ertrglicher Gold- und Silbergewicht. Die bei Münzen zulässige Abweichung des Gewichts vom Normalgewicht, welche Gewichtsfehler der einzelnen Stücke und von Mehrstellung einer einzigdurch ausreichenden Normal-Mark gelten am 24. März per Regulirung bei beliebigen Stücken. Silber- und Goldgewichte Münzstätte, zu welchen Gold den Feinheit Münzstätte, zu welchen Gold den Feinheit nach Gute Ertragung wurde, wo derselbe auch Gegen bei Münzen, welche Gold und Silber enthalten, Ertragung. Das Gewicht der einzelnen Münz und

in seiner Höhe angezündete Licht, vorzüglich in den langen und finstern Herbst- und Winternächten, den Schiffen zum Wegweiser dient, ihnen die Fahrstraße bezeichnet, oder sie vor gefährlichen Stellen warnt. Da dergleichen Gebäude größtentheils auf schwer zugänglichen, felsigen Punkten aufgeführt werden, so ist ihre Errichtung in den meisten Fällen mit großen Schwierigkeiten verknüpft; dessenungeachtet finden wir schon im Alterthum sehr großartige Werke dieser Art, als der von Ptolomäus Soter erbaute Leuchtthurm auf der kleinen, Alexandria gegenüber liegenden Insel Pharos (der älteste und von welchem der Name auf alle übrigen übergegangen ist), der berühmte Koloß zu Rhodos u. s. w. — Man unterhält hie und da auch sogenannte Leuchtfeuer, welche auf besonders dazu bestimmten, vor Anker liegenden Schiffen (Leuchtschiffen) unterhalten werden, und deren man sich statt der Leuchtthürme an solchen Orten bedient, wo diese letztern der Localität wegen nicht wohl aufgeführt werden können, wie z. B. in Kurhafen, am Ausfluß der Elbe.

Diese so wohlthätigen Anstalten werden entweder von der Regierung des betreffenden Landes, oder auch von Gesellschaften mehrerer betheiligten Personen errichtet und unterhalten. Die sämmtlichen britischen Leuchtthürme, Leuchtschiffe ꝛc. (mit Ausnahme der Hafenlichter, von den an der Küste von Northumberland liegenden Fern-Inseln an gerechnet, rund herum bis nach Beachyzead und Landsend, an dem äußersten Ende von Northwales) stehen unter der Aufsicht des Trinityhouse in London, und nur etwa zwölf verschiedene Leuchtfeuer sind noch hiervon ausgenommen. Das Trinityhouse hat die Befugniß, die Vorschriften und Anordnungen, welche Leuchtfeuer u. dergl. betreffen, unter Zustimmung des königl. Geheimrathes, abzuändern und durch seine Einnehmer die betreffenden Abgaben von in- und ausländischen Schiffen zu erheben.

Es versteht sich, daß, da die Unterhaltung der Leuchtthürme bedeutende Summen Geldes erfordert, billigerweise jedes Schiff, welches daraus Vortheil zieht, eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten muß. In England blieb bisher von den Einkünften der Leuchtthürme ein ziemlich hoher Ueberschuß, welcher aber nicht zur Errichtung neuer Leuchtfeuer (etwa an weniger besuchten Küsten des Landes) verwandt wurde, sondern wovon ein Theil dem Greenwich-Hospital zufloß, während sich in den Rest die Krone und Privatleute theilten. Es ist sehr einleuchtend, wie verwerflich es ist, aus einem derartigen Einkommen ein Mittel zu machen, die Staatseinkünfte zu vermehren, da es vielmehr zur Förderung des Handels und der Schifffahrt weit mehr im Interesse des Staats liegen sollte, von dergleichen Instituten nur möglichst geringe Abgaben zu erheben, und dagegen die Anzahl derselben unausgesetzt zu vermehren. Gegenwärtig sind auch in Britannien die desfallsigen Abgaben großentheils vermindert worden, und es zahlt jedes Schiff für jeden benutzten Leuchtthurm auf die Tonne ½ Penny.

Unter den neuern Leuchtthürmen nennen wir als die berühmtesten und großartigsten: 1) die Tour de Cordouane in Frankreich, bei der Einfahrt in die Gironde, 2) den Leuchtthurm von Eddystone in England, dem Plymouthsund gegenüber, 3) den Leuchtthurm auf dem Bellrock in Schottland, dem Frith of Tay gegenüber. — Der Bau der Tour de Cordouane (auf einem Felsen) ward auf Befehl Heinrich's IV. im J. 1584 angefangen und im J. 1611 vollendet. Die Höhe betrug anfangs 169 pariser Fuß, im J. 1727 jedoch kam noch eine eiserne Laterne darauf, wodurch die Höhe auf 175 pariser Fuß stieg. Die Erleuchtung geschah ehemals durch Kohlenfeuer, jetzt aber durch reflectirende Lampen von außerordentlicher Strahlung und Helligkeit. Dieser Leuchtthurm ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet; er ist auch deswegen interessant, weil er der erste war, auf welchem man ein sich drehendes Licht anbrachte; er ist im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden, und seine gegenwärtige Höhe beträgt 206 Fuß. Das Licht bietet nach einander ein glänzendes Licht, ein schwaches Licht und eine Verfinsterung; diese Wechsel folgen sich in jeder halben Minute. Das Licht kann in einer Entfernung von 8—9 Lieues unterschieden werden. — Der erste auf dem Felsen von Eddystone erbaute Leuchtthurm stand nur sieben Jahre, und ward durch den ungeheuern Orkan vom 27. November 1703 weggerissen und in die Fluthen gestürzt; ein zweiter im Jahr 1708 errichteter Thurm ging 1755 in Feuer auf. Der gegenwärtige, von dem berühmten Ingenieur Smeaton erbaute Leuchtthurm ward im Jahre 1759 vollendet. Derselbe gilt als das größte Meisterstück dieser Art und wird aller Erwartung nach eine eben so lange Dauer haben, als die Felsen, auf welchen er ruht. Der Eddystone-Leuchtthurm wurde ehemals durch 24 Wachskerzen erleuchtet, gegenwärtig aber durch Lampenlicht. — Der Leuchtthurm auf dem Bellrock wurde von Stevenson nach dem Muster desjenigen von Eddystone erbaut.

Die meisten Küstenländer der civilisirten Welt besitzen gegenwärtig eine beträchtliche Zahl Leuchtthürme; vorzüglich häufig sind dieselben aber in der Ostsee und im Sunde, wodurch auch die Beschiffung dieser Meerestheile sehr gesichert ist.

Das zur Erleuchtung der Leuchtthürme gegenwärtig gebräuchliche Licht besteht entweder in Kerzen, Lampen, Gaslicht, oder in dem Drummond'schen Signallichte. — Das Kerzenlicht hat den Nachtheil des öftern Putzens, welcher bei den Lampen wegfällt. — Das Lampenlicht ist am stärksten wenn Spermacetiöl in Argand'schen Brennern angewandt wird. Man hat entweder eine einzige große Lampe mit concentrischen Dochten, oder mehrere kleinere Lampen; in jenem Falle dringt das Licht durch geschliffene Gläser in parallelen Strahlen, im letztern Falle wird es durch Brennspiegel oder Reflectoren von plattirtem Kupfer in Gestalt einer halben Eierschale (über jeder Lampe ein Reflector) zurückgestrahlt. Jede Art hat ihre eigenthümlichen Vorzüge. — Das Gaslicht hat sich wohlfeiler bewiesen als die Lampenbeleuchtung, und hat außerdem noch den besondern Vorzug, daß es bis zu jeder beliebigen Größe gesteigert werden kann und stets von der Aufmerksamkeit des Wächters unabhängig ist. — Das Drummond'sche Signallicht ist in der neuesten Zeit vielfach besprochen und seiner großen Intensität wegen besonders für die Leuchtthürme vorgeschlagen worden; man hat es jedoch in diesem Betracht noch nicht angewendet. Es entsteht durch die gleichzeitige Hinleitung eines Stromes von Sauerstoffgas und Wasserstoffgas auf einen gemeinsamen Punkt auf Kalk, und ist sehr weithin sichtbar.

Auch die Farbe des Lichtes hat man in der neuern Zeit mehrfach verändert angewandt; dieselbe ist entweder aber in den meisten Fällen weiß, oder aber auch bunt (roth u. s. w.). Bunt ist das Licht, wenn man den Leuchtthurm dadurch von benachbarten andern unterscheiden und also Verwechslungen vorbeugen will, oder auch wenn es auf einzelne vorzüglich gefährliche Punkte hindeuten soll; im letztern Falle verbindet man häufig auch bunte mit weißen Lichtern.

Früher kannte man nur das feststehende Licht, die neuere Zeit erfand das gedrehte. Des festen Lichtes bedient man sich da, wo nur ein kleiner Theil des Horizontes zu beleuchten ist, indem man dann demjenigen Lichte, welches auf vorzugsweise gefährliche Stellen fällt, durch Versetzung gefärbter Gläser eine eigenthümliche Farbe ertheilt; dergleichen bunte Gläser schwächen die Intensität des Lichtes um ungefähr 60 Procent, oder um sechs Zehntel. Wo der ganze Horizont beleuchtet werden soll, da wendet man drehendes Licht an, welches ein halb Mal weiter leuchtet, als das feststehende.

Die Art, in welcher das Licht zum Vorschein kommt, ist nach den einzelnen Modificationen verschieden; wo man eine einzige große Lampe anwendet, da erscheint es als ein von Zeit zu Zeit aufflammender Blitz, wo mehrfache Lampenreihen gebrannt werden hat es den Schein einer fluthenden Wellenbewegung. Es sind schon sehr viele Unglücksfälle dadurch entstanden, daß Schiffe ein Licht (einen Leuchtthurm) mit dem andern verwechselt haben; es ist daher von der größten Wichtigkeit, den an ein und derselben Küste befindlichen Leuchtthürmen eine ausreichende, leicht zu bemerkende Verschiedenheit zu geben, so wie über ihre Lage und Eigenthümlichkeit möglichst genaue Beschreibungen anzufertigen und diese in die Hände der Seeleute zu bringen. Die neuern Erfindungen der drehenden, aussetzenden und gefärbten Flammen (s. oben) gewähren eine Leichtigkeit, das Aussehen der Lichter zu verändern, welche man früher nicht ahnte, und man darf diese Erfindungen mit Recht zu den wichtigsten und nützlichsten der Neuzeit zählen.

Ein wirkliches Bedürfniß der Gegenwart wäre eine ganz vollkommen richtige und brauchbare Beschreibung aller Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Baken u. s. w. Zu den besten vorhandenen Werken dieser Art gehört: „*Coulier*, Guide des marins pendant la navigation nocturne. Paris, 1829."

Levante. Eigentlich begreift man unter dieser Benennung nur das ehemalige Kleinasien, die jetzige asiatisch-türkische Provinz Natolien (Anatoli) und sieht als wichtigsten Ort die bedeutende Handelsstadt Smyrna (s. d.) an. Häufig aber dehnt man im Handel den Begriff Levante noch

ebeutend weiter aus, indem man dazu die sämmtlichen asiatischen, am mittelländischen Meere gelegenen Küstengegenden, o wie Griechenland, Aegypten, Cypern, Candien und in Frankreich auch die Barbareskenstaaten rechnet. Den wichigsten Handel mit der Levante treiben Marseille, Triest und Venedig.

Leyden, Stadt in der Provinz Holland des Königreichs er Niederlande, am Rhein, welcher 3 Stunden weiter westwärts in die Nordsee mündet, und von Canälen durchschnitten, mit 38'000 Einwohnern, einer alten, berühmten Universität, wichtigen Fabriken in Wollenwaaren (Tuch ꝛc.) und anehnlichen Gerbereien. Leyden ist der Hauptsitz des niederländischen Wollhandels; auch mit Butter wird ein beträchtlicher Handel getrieben. — Rechnungsarten, Münzen c. wie Amsterdam.

Liard. — Zusatz zu dies. Art. I. 516.

Der französische Kupfer-Liard hatte den Werth von 3 Deniers oder ¼ Sou, und man wendet diesen Namen in Frankreich und anderwärts noch häufig an, um überhaupt einen höchst unbedeutenden Werth irgend eines Gegenstandes auszudrücken. Der Liard kam aber auch in Brabant u. Lüttich als Münzbenennung vor, und man rechnete daselbst 80 Liards auf einen Gulden, und hatte daher in Brabant sowohl Liards Wechselgeld als Liards Courant. (Vergl. d. Artikel Lüttich, I. 536.)

Libau. — Zusatz zu dies. Art. I. 516.

Maße und Gewichte Kurlands. Die gegenwärtig gebräuchlichen Maße und Gewichte sind (nach Professor Paucker in Mitau) die folgenden:

Längenmaße. Die Elle ist die rigaische und 21,166 engl. Zoll oder 238,3189 franz. Linien lang = 0,5376 Meter. — Der Fuß ist = ½ Elle, mithin = 119,1595 französ. Linien = 0,2688 Meter. Man bedient sich auch des rheinländischen (oder preußischen) Fußes.

Wenn der Umfang von Schiffsmasten gemessen wird, so bedient man sich dazu des Palm von 3,717 russischen oder englischen Zollen; beim Messen der Länge und des Durchmessers der Masten aber wird der russische oder englische Fuß angewendet.

Der Faden hat 6 Fuß, der Aeußerfaden 7 Fuß.

Die Landmesser-Elle für Kurland und Liefland ist gesetzlich = 2 russischen oder englischen Fuß = 0,609589 Meter.

Die Meile der Ostseeprovinzen ist gesetzlich = 7 russischen Werst.

Feldmaße. Die kur- und liefländische neue Tonnelle enthält, seit 1825, gesetzlich 35 Kappen oder 56'000 engl. Quadratfuß, = 52,0238 franz. Aren.

Die neue Loofstelle hat 25 Kappen oder 40'000 engl. Quadratfuß = 37,1599 franz. Aren.

Getreidemaße. Die Last hat 48 Loof, für Hafer und Malz aber 60 Loof. Der Loof hat 54 Stoof und enthält 4203 engl. Kubikzoll = 3471,9583 franz. Kubikzoll = 0,6887 Hektoliter.

Die Tonne Korn, Leinsamen oder Kalk hat 2 Loof.

Die Salztonne hat 106¼ Stoof = 8308,7 englischen Kubikzoll.

Die libausche Salztonne hat 125 alte Stoof (zu 79⅔ engl. Kubikzoll) = 9959,7 engl. Kubikzoll = 163,2 Liter.

Die Tonne Steinkohlen hat 412 Pegelstoof oder 394½ Stoof = 38'480,8 engl. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaße. Das Orhoft hat 3 Viertel à 2 Anker à 30 Stoof. Der Stoof (von 1833) enthält 77⅝ engl. Kubikzoll = 64,2955 franz. Kubikzoll. Demgemäß ist 1 Stoof = 1,2754 franz. Liter = 1,1138 preuß. Quart = 1,0378 russische Kruschka = 0,9013 wiener Maß.

Der Pegel- oder Visir-Stoof ist = 1½ Stoof = 103,4 engl. Kubikzoll.

Die Brautonne hat 105 Stoof = 87½ Pegelstoof = 8172½ engl. Kubikzoll = 77,1546 franz. Kubikzoll.

Das Faß Branntwein hat 120 Stoof, die Tonne Bier 90 Stoof.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund, mithin 400 Pfund à 32 Loth.

Das libausche Pfund wiegt 417,866 franz. Gramm oder 8697 holl. As = 0,8934 preußische = 1,0204 russische = 0,7462 wiener Pfund.

Das mitausche Pfund wiegt 418,619 franz. Gramm oder 8712,7 holländ. As = 1,0018 libauer Pfund = 0,8950 preußische = 1,0222 russische = 0,7475 wiener Pfund.

Ursprünglich soll das libausche sowohl, als das mitausche Pfund dem rigaer (von 418,834 Gramm) gleich gewesen sein, und unrichtige Ajustirungen sollen die obigen Abweichungen bewirkt haben.

Man bedient sich häufig auch des lübecker Pfundes, und rechnet dann in der Regel 100 lübecker Pfund = 117 libauer Pfund.

Die Tonne Talg wird zu 13 Liespfund, die Viertelstonne Butter zu 3¼ Liespfund gerechnet.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Liberia, eine im J. 1821 von der nordamerikanischen Ansiedlungsgesellschaft zu Philadelphia, unweit des Cap Mesurado im Lande Sanguin auf der Malaghetta- oder Körnerküste in Oberguinea in Afrika, nach dem Muster der englischen gegründete Negercolonie, mit 4500 Einw., sämmtlich freie Neger (mit Ausnahme des Hauptagenten, der Aerzte und der Missionäre). Man verfolgte bei der Anlegung der Colonie den doppelten Zweck, einen überflüssigen Theil der Bevölkerung Nordamerika's los zu werden und dagegen unter deren uncultivirte Landsleute den Samen der Civilisation auszustreuen; diese Absicht wird auch in der That erreicht, und die Niederlassung befindet sich in einem sehr blühenden Zustande. Man treibt Ackerbau, wichtiger noch war aber bisher der Handel. Das Gebiet der Colonie erstreckt sich bis zum Cap Mount an der Sierra Leona-Küste. — Was die commerzielle Lage der Colonie betrifft, so haben die Amerikaner bei der Wahl des Ortes keineswegs ihren sonstigen Verstand gezeigt, denn statt die Mündung eines bedeutenden Flusses zu wählen, besetzten sie den ungesundesten und unfruchtbarsten Theil der Küste, wo kein Fluß in's Innere führt; die Folge ist, daß sie für ihren Lebensunterhalt von den rohen Negern der Körnerküste abhängt. Eine junge Colonie kann sich freilich in den ersten Jahren nicht selbst erhalten, aber es ist sehr die Frage, ob Liberia je hinreichende Nahrungsmittel für eine mäßige Bevölkerung erzeugen wird, und gewiß kann es nie tropische Producte in irgend bedeutender Menge ausführen. Wenn das Geld und die Mühe, die man auf Liberia verwandte, besser angewendet worden wären, so würden die Resultate anders ausgefallen sein, und wenn die Amerikaner ihr Liberia entweder an der Mündung des Rio Ponga, des Rio Nuñez oder des Rio Grande, oder aber auf Fernando Po, Corisco oder am Cameroon gegründet hätten, so würde die Colonie jetzt unabhängig und in gedeihlichem Zustande sein. — Jede Familie, welche sich in der Colonie niederläßt, erhält eine Hütte, eine gewisse Strecke Landes und Ackerwerkzeuge; auch liefert man ihr während eines Jahres Lebensmittel. Der Kaffeebaum, das Zuckerrohr und die Baumwolle gedeihen vortrefflich; aber der Erfolg, den man von der Fruchtbarkeit des Bodens erwarten dürfte, ist gelähmt durch die Trägheit und Sorglosigkeit der Anbauer, die ihre Ländereien verlassen, um einen kleinen Tauschhandel zwischen den Eingebornen und den fremden Schiffen zu treiben. Die Bevölkerung ist europäisch gekleidet. Die Amerikaner treiben mit kleinen Fahrzeugen den Küstenhandel zwischen den benachbarten Punkten, und holen Elfenbein, Farbhölzer, Palmöl und Schildkrötenschalen. — Die Stadt Liberia erhebt sich auf dem Kamm eines Berges, an dessen Fuße sich der Hafen befindet. Das Klima ist gesund, und man zählt 800 Einwohner. Die Hauptstadt ist Monrovia am Cap Mesurado mit etwa 1000 Einwohnern; jährlich laufen hier über 100 Schiffe ein. Am Flusse Mesurado liegt Caldwell mit 700 Einw., die viel Ackerbau treiben. Zwei andere Orte sind Millsburg und Tradestown. In dem neuerdings am Flusse San Juan angekauften Landestheile liegt die Stadt Edina in gesunder Gegend. Der Anbau und der Handelsverkehr nach Innen und Außen sind fortwährend im Zunehmen begriffen. — Nach dem Vorbilde dieser Ansiedlung hat auch der nordam. Staat Maryland am Cap Palinos auf einer Fläche von 200 Quadrat-Meilen eine Colonie für seine freien Sclaven angelegt, die sich gleichfalls des besten Gedeihens erfreut.

Licenzen. In der neuern Zeit haben die Kriege zur See nicht allein den nächsten Zweck, dem Feinde durch Zerstörung seiner Fahrzeuge directen Schaden zu thun, sondern es ist außerdem noch das besondere Bestreben damit verbunden, die feindliche Macht auf jede mögliche Weise in ihrem Handel zu beeinträchtigen, aus welcher Ursache denn auch der Handel der Neutralen während solcher Kriege in den betreffenden Ländern großen Einschränkungen unterliegt, Einschrän-

kungen, welche aber nothwendig ebenso sehr auch dem Handel der eigenen Unterthanen jener kriegführenden Mächte von Nachtheil sind. Diese Nachtheile möglichst zu verringern, kamen schon frühzeitig verschiedene gegen einander kriegführende Seemächte auf dem Wege des förmlichen Vertrags überein, auch während der Dauer des Krieges ihren respectiven Unterthanen den gegenseitigen Handel zu gestatten; an die Stelle dieser Verträge hat nun die neuere Politik die Licenzen treten lassen. Diese Licenzen nämlich sind Ausnahmen von den strengen Vorschriften des angenommenen Völkerrechts, und werden vom Landesherrn sowohl an Neutrale, als an eigene Unterthanen ertheilt. Sie sind nach den verschiedenen Umständen vielfach modificirt und enthalten alle besondern Bestimmungen über die Ausdehnung, in welcher der Inhaber derselben seinen Handel zu treiben ermächtigt wird, und etwaige sonstige desfallsige Bedingungen. Es versteht sich, daß der Eigenthümer einer solchen Licenz alle diese Bestimmungen genau inne halten muß, da jede Uebertretung derselben als Verletzung der Neutralität betrachtet und geahndet wird. Da übrigens dergleichen Licenzen keineswegs auf einer Uebereinkunft zwischen den betreffenden sich bekriegenden Staaten beruhen, so werden dieselben natürlich von der feindlichen Macht nicht anerkannt, vielmehr die bloße Annahme derselben schon als Neutralitäts-Verletzung betrachtet. Deshalb tragen die Inhaber von Licenzen Sorge, daß die eine Macht von der Licenz der andern keine Kenntniß erlange. — (Licenz wird hin und wieder auch in Betreff der Ausübung irgend eines bürgerlichen Gewerbes gleichbedeutend mit Erlaubnißschein, Gewerbschein, verstanden.)

Liegnitz, Hauptstadt des Regierungsbezirks gleiches Namens in der preußischen Provinz Schlesien, an der Katzbach, mit 12'000 Einwohnern, welche sehr wichtige Manufacturen in Tuch, Baumwoll-, Leinen- und Strumpfwaaren, Leder, Stärke, Tabak ꝛc. unterhalten und viel Gemüse bauen. Der ganze Regierungsbezirk ist durch seine industrielle Bedeutung ausgezeichnet und namentlich der Sitz der schlesischen Leinenmanufactur (in Lauban ꝛc.). — Rechnungsarten, Münzen, Maße und Gewichte wie Berlin und Breslau.

Lima. — Zusatz zu dies. Art. I. 517.

Theilung Peru's. In Folge eines zwischen den Staaten Peru und Bolivia am 15. Juni 1835 abgeschlossenen Vertrags ward unter dem Schutze und der Garantie von Bolivia am 17. März 1836 in Sicuani eine Repräsentanten-Versammlung gehalten und feierlich der Beschluß proclamirt, daß Peru künftig in zwei unabhängige Staaten getheilt sein solle, nämlich in 1) Süd-Peru, bestehend aus den Departements Arequipa, Ayacucho, Cuzco und Puno, und 2) Nord-Peru, bestehend aus den Departements Junin, Lima, Libertad und den Pampas. Nicht lange darauf vereinigten sich Süd- und Nordperu (oder, wie sie auch heißen: Ober- und Niederperu) mit Bolivia, mit welchem sie die drei conföderirten Republiken von Bolivia bilden, und ordneten sich freiwillig dem Präsidenten des bisherigen Bolivia (Santa Cruz) unter. — Die drei Staaten waren unbequeme Nachbarn, und durch Lage und Interessen allzu eng verbunden, um ohne Nachtheil für alle getrennt zu bleiben. Namentlich scheint Bolivia durch die Trennung gelitten zu haben, da es im Fall von Feindseligkeiten mit Peru keinen Markt für seine Erzeugnisse besaß, und ein schmaler Streif Landes mit einem einzigen Hafen an der Küste genügte nicht für ein Land, das die kostbarsten Erzeugnisse für den fremden Handel in Menge besitzt. So von seinen Nebenbuhlern umschlossen, hätte es, trotz aller Anstrengung, nur langsame Fortschritte gemacht; jetzt aber ist Cobya, Arica, Arequipa, Lima und die ganze Seeküste für dasselbe offen, und der Handelsreichthum dieser drei Länder kann sich mit Leichtigkeit entfalten. (Vergl. auch d. Art. Potosi, II.)

Producte des Landes. Die Erzeugnisse sind äußerst mannigfaltig und reich. Das Pflanzenreich liefert außer den europäischen Getreidegattungen besonders eine Menge der edelsten Vegetabilien, als: Balsam- und Gewürzpflanzen (peruanischer Balsam), Vanille, Chinarinde und viele andere Arzneigewächse, Cacao, Mandeln, Zucker, eine sehr große Menge von Färbekräutern, eine geringe Menge von Kaffee und Baumwolle, und verschiedene andere Gewächse gänzlich wild. Die Kartoffel ist hier eigentlich zu Hause; eine besondere Art ist die hiesige süße Kartoffel. Mais, Bataten, Maniok, Pisang ꝛc. kommen in Menge vor. Der Unzahl der edlen tropischen Pflanzen schließt sich der Reichthum der Thierwelt an. Die europäischen Hausthiere in vorzüglicher Art; das Llama ist hier im wilden Zustande, und wird zum Lasttragen gebraucht; die unzähmbare Vicunna liefert eine sehr feine braune Wolle (Vicognewolle); das Guanaco ebenfalls wild, sein Haar gibt, wie das des Llama nur ein grobes Tuch. Wallfische und Robben sind an der Küste in ganzen Zügen, aber nur die Nordamerikaner und Engländer betreiben ihren Fang. Aus dem Mineralreiche: Gold und Silber in wahrem Reichthum, weshalb auch das Land weltberühmt und sprichwörtlich geworden ist. Die wichtigsten Goldminen sind die von Pasco, welche in der neuern Zeit an Ergiebigkeit wieder sehr zugenommen haben, während durch die schlechte Bebauung seit der Losreißung von der spanischen Herrschaft der Goldertrag Peru's überhaupt sehr gesunken ist. Quecksilber, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Zinnober, Schwefel, Salpeter.

Die Industrie ist nicht sehr bedeutend; doch heben sich die Manufacturen schon soweit, daß sie anfangen, dem ausländischen Handel ziemlichen Abbruch zu thun, indem nämlich die Regierung, sobald ein Artikel im Lande fabricirt wird, sogleich einen so hohen Eingangszoll darauf legt, daß derselbe einem Einfuhrverbote ziemlich gleichkommt. Die wenigen Fabriken bestehen in den Hauptorten; in Lima werden Baumwollen- und Seidenzeuge, Silberwaaren ꝛc. fabricirt. Der größte Theil der Manufacturwaaren wird aus England, Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten eingeführt.

Freihafen von Arica und Zollvereinigung Südperu's mit Bolivia. Durch ein Decret vom 11. April 1836 wurde der Hafen von Arica in Südperu zum Entrepot für die ganze Küste des stillen Oceans (von Patagonien bis Californien) erklärt. Ein neues Decret vom 21. Juni desselben Jahres machte kund, daß die Douane dieses Freihafens gemeinschaftlich mit Bolivia sein solle, und daß der Ertrag der Zölle zwischen beiden Staaten zu gleichen Theilen getheilt werden solle. Der Zweck dieser Maßregel ist der, den Schleichhandel zu unterdrücken, wozu das vorige System Anlaß gab, indem dasselbe die zu Arica eingeführten und nach Bolivia bestimmten Waaren einer Abgabe von nur 5 Procent unterwarf.

Handel von Peru. Während des Freiheitskrieges der jetzigen südamerikanischen Freistaaten, hatten die meist royalistisch gesinnten europäischen Spanier von den republikanischen Machthabern große Bedrückungen zu erdulden, in deren Folge sich die meisten Spanier, welche zugleich die Capitalisten des Landes waren, entfernten und, sobald es ihnen möglich wurde, ihre Fonds nach Europa sandten. Es fehlte daher beim Wiederaufleben des Handels an vermögenden Kaufleuten, und dieser Umstand veranlaßte den zeitherigen eigenthümlichen Gang der Geschäfte und deren fast ausschließliche Betreibung durch europäisches Capital. Der europäische Kaufmann und Fabricant schickt für seine Rechnung die Waare nach der Westküste von Südamerika, der fremde Commissionär verkauft sie dort an den eingebornen Kaufmann oder Krämer, stets auf langen Credit, und letzterer leistet in der Regel die Zahlung nicht eher, als bis er die Waare realisirt hat. Da auf diese Art der europäische Fabricant sein Capital nicht eher zurückerhält, als bis die Waare in zweiter Hand und oft erst im Einzelnen verkauft ist, so muß er gewöhnlich lange auf sein Geld warten, wenn ihm das Commissionshaus, welches den Verkauf besorgt und seine Verbindungen in Europa hat, keine Vorschüsse zu machen bereit ist, was jedoch in den meisten Fällen, und gewöhnlich zum Belaufe der Hälfte oder zwei Drittel des Werthes der Waare geschieht. Von Nordamerika kommen zwar häufig Ladungen an die südamerikanische Westküste, für welche keine solchen Vorschüsse geleistet werden; indeß wird dann gewöhnlich von dem Commissionshause der Werth discontirt, wenn die Verkäufe unter seiner Garantie gemacht worden sind. Obgleich der Disconto hoch ist, und zwar Ein Procent per Monat, so ist es doch dem Amerikaner angenehmer, seine Fonds sogleich zu erhalten und zu andern Speculationen anwenden zu können, als mit seinem Schiff auf den Eingang derselben zu warten, oder gar ohne dieselben abzusegeln. — Wenn auch Peru, Bolivia und Chile eigene, unabhängige Staaten bilden, so sind doch die Verbindungen dieser Länder in Bezug auf den Handel mit fremden Nationen von der Art, daß sie bei Betrachtung des letztern nicht füglich getrennt werden. Fast jede Ladung, welche aus Europa oder Nordamerika nach der Westküste kommt, wird theils in Chile, theils in Peru und Bolivia, theils auch in Guayaquil (in Columbien) verkauft. Es sind daher die Retouren, welche aus einem dieser Länder ausgeführt werden, nicht immer als der Ertrag der in dasselbe eingeführten Waaren zu betrachten. So werden z. B. Waaren in Peru ver-

auft, für welche das Product in Kupfer aus Chile, oder in Färbeholz aus Central-Amerika nach Europa gesandt wird, nd man würde sehr unrichtig urtheilen, wenn man die Zollegister als untrügliche Wegweiser zu Rathe ziehen wollte, m sich über die Handelsverhältnisse dieser Länder zu unterichten.

Den größten Antheil am Handel nimmt England, und ie Geschäfte aller andern europäischen Nationen in diesen Gegenden betragen kaum eben soviel (sowohl an Anzahl der Schiffe, als an Werth der Ladungen), als die englischen allein. Der Handel von Deutschland aus ist nicht unbedeutend, und es kommen jährlich 8—10 Ladungen deutscher Fabricate, im Werthe von etwa 1 Million Piaster, von Hamburg aus nach dem westlichen Südamerika; außerdem oft auch über England oder Nordamerika, so daß der Absatz überhaupt wohl auf 1½ Mill. Piaster angenommen werden kann. Frankreich nimmt weniger Antheil an diesem Handel, und Geschäfte von dort werden gewöhnlich durch Vermittlung englischer Häuser betrieben. Spanien ist aus allem Verkehr getreten, und nur einige seiner Producte kommen auf andern Wegen, durch englische, amerikanische oder französische Schiffe, nach den ehemaligen Colonieen. Die übrigen europäischen Nationen unterhalten keine Verbindung mit Peru und Chile. Dagegen treiben die Nordamerikaner einen sehr ausgedehnten Handel an der Westküste. In Rücksicht der Zahl von Schiffen stehen sie den Engländern wohl ziemlich gleich, indeß sind die Ladungen in der Regel nicht von dem Belauf der englischen, indem diese aus werthvolleren Fabricaten bestehen.

Von England kommen vorzüglich: baumwollene Waaren (Kattune, Cambricks, Musseline, Kleider, Strümpfe, Garn ꝛc.), wollene Waaren (Merinos, Tuch, Teppiche, Flanelle ꝛc.), Stahl- und Eisenwaaren aller Art, von Seidenwaaren fast nur feine schwere Strümpfe; feine irländische Leinwand (wenig), Raventuch, Segeltuch, viel Steingut. — Aus Deutschland kommen hauptsächlich: schlesische Leinen, westphälische Leinen, sächsisches Leinenzeug; Tuch von ordinärer und guter mittlerer Qualität; Seidenwaaren, vorzüglich Crefelder und elberfelder Fabricate (Sammetbänder, Taschentücher, Westenzeuge); baumwollne Waaren, besonders Strümpfe aus Sachsen, Bänder ꝛc.; feine schweizerische Baumwollwaaren (Kleider ꝛc.); große Quantitäten Glaswaaren (aus Böhmen, etwas aus Schlesien); nürnberger Aufstellspiegel; Eisen- und Messingwaaren aller Art; Eau de Cologne in Menge; gebleichtes Wachs; Stühle ꝛc. — Frankreich sendet: alle Arten Seidenzeug, Parfumerien, künstliche Blumen, falsche Bijouterien; feines Tuch, Merinos; feine moderne Kattune; Weine (Bordeaux und Champagner); provenzer Oel, eingemachte Früchte; Papier, spanische Spielkarten; spanisches Quecksilber in eisernen Flaschen. — Spanien liefert jetzt nur wenige Artikel, hauptsächlich: Quecksilber, Papier (papel florete), zuweilen einige spanische Seidenwaaren (Atlas, Nähseide ꝛc.). — Die Vereinigten Staaten haben nächst England den meisten Verkehr an der Westküste Südamerika's. Dieser Handel wird zum Theil mit eigenen Producten und Fabricaten der Vereinigten Staaten, zum Theil aber auch mit denjenigen anderer Länder getrieben. Der Mehlhandel (nordamerikanisches Mehl war sonst ein Hauptartikel für Lima) hat in den letzten Jahren sehr abgenommen, und Lima wird nun von Chile mit Weizen und Mehl versorgt; von den Fabricaten der Vereinigten Staaten sind ordinäre Baumwollwaaren die wichtigsten für jenen Handel. Virginien-Tabak, Havanna-Tabak in Blättern, Spermaceti-Lichter, Seife werden ebenfalls viel hieher gesandt, auch etwas fein gepreßtes Glas; Schiffe, insofern solche als Handelsartikel zu betrachten sind, denn fast alle kleinern peruanischen und chilenischen Fahrzeuge sind in Nordamerika oder England gebaut. Weit wichtiger aber ist der Handel Nordamerika's mit fremden Producten, sowohl europäischen, als auch sogar chinesischen (von diesen letztern hauptsächlich Seidenwaaren), zuweilen auch ostindischen (Gewürze); durch amerikanische Schiffe, und zwar ausschließlich durch diese, wird ein sehr bedeutendes Geschäft zwischen China und der Westküste Südamerika's betrieben. — Der Handel zwischen Ostindien, Peru und Chile, ehemals sehr bedeutend, ist ganz abgestorben.

Der Handel, welchen Peru und Chile gegenseitig durch den Austausch eigener Producte treiben, ist verhältnißmäßig unbedeutend. Chile führt dabei das Meiste an Producten aus, wofür es von Peru meist Zahlung in baarem Gelde empfängt. Die vorzüglichsten Artikel von Chile sind: Weizenmehl, Weizen, Bohnen, Kümmel, Nüsse, Charqui, Bauholz; dagegen liefert Peru an Producten nur Zucker, Salz, etwas Baumwolle und Bracamoros-Tabak. Chile könnte Weizen und andere Früchte in weit größerer Menge, als bisher, produciren, allein der Absatz ist so beschränkt, daß der Gutsbesitzer keinen großen Antrieb hat, den Anbau auszudehnen.

Ausfuhr von Peru. In dem Handel mit fremden Nationen bilden die edeln Metalle, sowohl in Peru, als in Chile, den Hauptwerth der Ausfuhr. Aus Peru kommt Gold und Silber gemünzt und ungemünzt nach Chile, allein nicht umgekehrt. Die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus Peru geschieht entweder auf dem gesetzlichen Wege durch den Zoll, oder durch Contrebande. Im erstern Falle werden, größtentheils neu in Lima geprägt, Piaster exportirt. Silber in Barren oder plata piña, so wie Gold in Barren, kann nur durch Schleichhandel exportirt werden. Dem Gesetze nach soll nämlich in Peru alles Silber, welches in Minen gewonnen wird, in die Münze gebracht und geprägt werden. Ungeachtet seit mehrern Jahren die Abgaben von solchem Silber fast um die Hälfte herabgesetzt sind, so betragen dieselben, wenn man den Verlust in der Münze und den zu zahlenden Ausfuhrzoll von 5 Procent rechnet, doch noch gegen 8—9 Reales für die Mark, oder gegen 12 Procent vom Werthe; folglich ist der Reiz zum Schleichhandel ziemlich groß. Dasselbe gilt vom Golde, welches seines kleinen Umfangs wegen noch besser zur heimlichen Ausfuhr geeignet ist. — Außer Gold und Silber liefert Peru dem auswärtigen Handel noch Salpeter, Zinn, Chinarinde. Der Salpeter wird in der Provinz Tarapaca gewonnen und in Iquique verschifft. Die Regierung von Peru hat erst seit einigen Jahren die Ausfuhr dieses Artikels erlaubt, indem man ehedem fürchtete, es würde an Salpeter zur Fabrication des Schießpulvers fehlen. Der Preis des Salpeters ist 3½—4 span. Piaster für den Centner. Zinn kommt meistens von Oruro (in Bolivia) und wird über Tacna nach Arica gebracht, und nach Nordamerika und Frankreich, niemals nach England und Deutschland, verschifft. Der Preis ist 13—14 span. Piaster für den Centner in Arica. Von der Chinarinde ist die über Tacna nach Arica unter dem Namen Tablas Calisaya aus den östlichen Provinzen von Bolivia kommende die beste, die über Truxillo und Paita verschiffte Rinde ist bei weitem geringer. Speculanten in La Paz und Cochabamba (in Bolivia) machen Indianern Vorschüsse an Geld oder Geldeswerth und schicken sie dann in die Wälder, um am östlichen Abhange der Cordilleren die Chinarinde zu sammeln. Etwas Tabak (Bracamoros) wird nach Chile ausgeführt, hat aber nur geringen Werth, indem er dort ein Monopol der Regierung ist, und also beim Verkauf keine freie Concurrenz der Käufer stattfindet. Ein guter Branntwein wird besonders in der Gegend von Pisco und Ica aus Trauben bereitet und findet in Lima, so wie an andern Theilen der Küste, viel Absatz, so wie er zum Theil auch in's Innere versandt wird. Der meiste Zucker wird im Thale von Cañete gewonnen, aber noch vor Erreichung von Callao schon durch den Landtransport um einige Realen für die Arroba vertheuert. Man verschifft ihn daher bisweilen in die Bucht von Cerro verde, wiewohl mit Gefahr für die Schiffe, welche dort leicht von der Fluth in die Brandung geworfen werden können. Der Zucker muß in Booten oder Lichtern an Bord gebracht werden, ist also dabei der Beschädigung ausgesetzt. Im Thale von Lima bestehen zwar noch einige Zuckerpflanzungen, aber ohne den Ertrag vergangener Zeiten. Auch in der Gegend von Cusco, so wie im Thale von Tambo und Moquequa wird Zucker gewonnen, indessen nur zur Consumtion der Umgegend. Ein sehr guter Kaffee wird um Huanuco erzeugt, allein die Transportkosten von da bis Lima, der nächsten Seestadt, sind zu hoch, um Ausfuhr nach Europa zu gestatten. Baumwolle geht zwar nur in geringer Quantität nach Chile und zu Lande nach Bolivia, könnte aber bei gehöriger Bearbeitung ein vorzüglicher Ausfuhrartikel werden, indem sie überall üppig gedeiht, und namentlich in der Gegend von Tacna, Saña und im Thale von Tambo reichlichen Ertrag liefert, fein und weiß, wenn auch etwas kurz ist. Für den auswärtigen Handel sollte sie erst von dem Samen gereinigt werden, den man bisher mit verpackte, was beim Transport doppelte Fracht verursacht. 100 Pfund Baumwolle mit den Samenkörnern liefern, wenn sie gereinigt werden, nur 40 bis 45 Pfund reine Baumwolle.

Der Transitohandel Peru's, besonders der Theil, welcher früher über Tacna und Arica geführt wurde, hat in eben dem Verhältnisse, als der bolivische Hafen Cobija (La Mar) von Bedeutung geworden ist, abgenommen oder vielmehr ganz aufgehört, was sich indessen nun allmälig ändern wird, da Südperu mit Bolivia vereinigt ist, und also die alten guten Häfen wieder aufgesucht werden.

Der Verkehr zwischen Mexico und Südamerika ist sehr gering; Talg verkauft sich in Lima zur Consumtion, die Häute finden nur in Europa oder Nordamerika einen Markt. — Central-Amerika wird mit Peru und Chile durch den Handel mit Färbeholz in Verbindung gesetzt, welches in der Nähe des Nicaragua-Sees, und zwar zwischen den Baien von Nicoya und Realejo gefällt wird. Fremde, in Lima und Valparaiso befrachtete Schiffe holen solche Ladungen dort ab, laufen auf der Rückkehr von jener Küste noch einmal in Lima oder Valparaiso ein, laden aber ihr Holz nicht anders als in Europa aus, und nehmen gewöhnlich nur noch Gelder für Europa ein. Da dieser Handel ganz mit fremdem Capital und für fremde Rechnung getrieben wird, das Holz selbst nicht einmal als Transitgut in Peru oder Chile zu betrachten ist, so genießen diese Länder keine Vortheile von jenem Verkehr.

Wenn auch der Robben- und Wallfischfang in der Südsee nicht als Handelszweig Peru's und Chile's angesehen werden kann, so ist dies Geschäft doch mit der Industrie und dem Handel dieser Länder sehr eng verbunden. Der Wallfischfang wird vorzüglich von Nordamerikanern und Engländern betrieben, und zwar von ersteren am stärksten. Die Franzosen haben in neuerer Zeit angefangen, Theil daran zu nehmen, jedoch nur unbedeutend und fast nur scheinbar, indem die von der französischen Regierung desfalls ausgesetzten Prämien Veranlassung gegeben haben, daß, um sie zu verdienen, Nordamerikaner in Verbindung mit französischen Häusern und unter französischer Flagge Schiffe zum Wallfischfang mit amerikanischer Mannschaft ausrüsteten. — An der Küste von Peru und auf den südlichern Felseninseln hält sich eine Art von Seehunden (furseals) auf, deren feines wolliges Pelzwerk in China, so wie in den Vereinigten Staaten sehr geschätzt ist. Man jagt diese Thiere, ihrer schwer zugänglichen Aufenthaltsorte wegen, nicht ohne Gefahr. Die Regierungen von Peru und Chile haben den fremden Robbenfängern bisher noch keine Hindernisse in den Weg gelegt, obgleich die Landeskinder angefangen haben, dies Geschäft zu betreiben, indem sie die Felle entweder an die nordamerikanischen Robbenfänger verkaufen, oder mit ihnen Contracte auf Lieferung schließen. Der gewöhnliche Preis vollwüchsiger Thiere ist 10 bis 12 Reales. — Den Häfen, in welchen die Robben- und Wallfischfänger einkehren, um sich mit frischen Lebensmitteln zu versorgen, oder um zu repariren, erwächst dadurch ein nicht unbedeutender Vortheil, indem solche Fahrzeuge oft zwei, wohl auch drei Jahre an der Küste bleiben, und daher öfter einlaufen müssen. Im nördlichen Peru ist Paita ein vorzüglich beliebter Sammelplatz.

Der Binnenhandel von Peru wird durch die Zerstreuung der Bevölkerung über einen großen Flächenraum und durch die langen, sehr schlechten Wege sehr erschwert. Da das Land dem fremden Handel nur an der Westküste zugänglich ist, so müssen alle auswärtigen Waaren auf Mauleseln in's Innere versandt werden. Die Producte des Innern können hingegen, wenn sie keinen eben so hohen Werth als Gold und Silber haben, wegen der vertheuernden Landfracht, nicht nach der Küste gebracht werden. An der Küste wird einiger Handel von Lambayeque nach Lima mit Reis, Mais und etwas Weizen getrieben. Von Pisco wird vorzüglich Branntwein nach Lima und zum Theil auch nach dem Innern geführt; von Ica, einem kleinen Hafen südlich von Arica, kommt ein feines Oel, doch in unbedeutender Menge. Moquequa bringt Wein und Branntwein in die nahe gelegenen Provinzen. Das unter der Benennung der Sierra begriffene Hochgebirge erhält Zufuhren von Lebensmitteln aus den Thälern der Küste. Pasco wird vorzüglich von Huanuco aus damit versorgt; doch empfängt es auch Zucker von Cañete und Lima, so wie Branntwein von Pisco. Das Thal von Arequipa ist zwar fruchtbar, producirt indeß wenig mehr, als es zum Verbrauche für seine Bevölkerung bedarf, und nur ein geringer Theil seiner Erzeugnisse wird in die nächst gelegenen Provinzen versandt. Der dortige Weizen ist zwar sehr schön, allein er reicht nur für die Bevölkerung der Hauptstadt (Arequipa mit 30,000 Einw.). Cusco liegt zu entfernt, um mit seinen Producten einen weiten Handel zu treiben; nur Lampa und Puno stehen mit jener Stadt in Verbindung. Noch findet ein besonderer Handel statt mit Guano, dem Kothe von Seevögeln, welche sich in zahlloser Menge auf den kleinen Felseninseln des Strandes niederlassen. Einige dazu bestimmte Fahrzeuge (Guaneros) sammeln jenen Stoff und verführen ihn an der ganzen Küste, wo er besonders beim-Weinbau als ein vortreffliches Düngungsmittel benutzt wird. Im Hochgebirge wird ein sehr lebhafter Handel mit den Blättern des Cocastrauches getrieben. Salz wird in großen Blöcken am Meeresufer aus unerschöpflichen Lagern gehauen und nach den Bergwerken versendet, indem es zur Amalgamation der Silbererze in Menge erforderlich ist.

Weiter oben haben wir erwähnt, daß zur Uebersicht des peruanischen Handels die Zollregister keine zuverlässige Quelle sein können, selbst auch wenn sie zugänglicher wären. Der Schleichhandel ist bei einigen Artikeln, sowohl der Einfuhr als der Ausfuhr, sehr bedeutend, so daß die Zollregister oft nicht den zehnten Theil des wirklichen Quantums angeben. Es werden nicht geringe Quantitäten von Gold ausgeführt, ohne je in den Zollregistern zu erscheinen. Im Hafen von Lima macht man häufige Verschiffungen von europäischen Waaren als Transito-Gütern nach Guayaquil, Panama, oder Central-Amerika, die aber, anstatt eine so weite Reise zu machen, an irgend einem Punkte der Küste gelandet und so wieder in Peru eingeführt werden. In dem Departement von Truxillo wird jährlich für 200'000 bis 250'000 span. Piaster Silber gewonnen, welches sämmtlich ausgeführt wird, ohne durch das Zollhaus oder durch die Münze zu gehen. Es hat Jahre gegeben, wo nur 1 oder 2 Ballen Silber aus diesem Departement in die Münze geliefert worden sind. Seitdem die hohen Steuern (cobos und diesmos) aufgehoben worden sind, ist zwar etwas mehr Silber in die Münze geliefert worden, aber immer noch in verhältnißmäßig geringer Menge. So sonderbar es den Ohren eines Finanzministers oder Münzdirectors in Lima klingen mag, so gewiß ist es doch, daß der Schmuggelhandel mit Silber den Bergbau, die Hauptindustrie Peru's, sehr befördert hat. Manche der dortigen Gruben haben sehr armes Erz, und der Eigner würde in baarem Verluste bleiben, wenn er die volle Steuer zu bezahlen hätte. Indem er diese umgeht, kann er das Silber produciren, welches sonst für immer im Schooße der Erde begraben bleiben müßte. Eine Mine gibt vielleicht eine Ausbeute von 2000 Mark, welche, zum Münzwerthe angenommen, 17'250 span. Piaster betragen würden; nun können aber leicht die Kosten der Bearbeitung auf 15'000 span. Piaster betragen haben. Hätte nun der Eigner die volle Steuer, wie sie sonst stattfand, von zwei Piastern für die Mark bezahlt, so würde er offenbar einen bedeutenden Verlust erlitten haben. Bei reichen Erzen waren diese Abgaben nicht so fühlbar, jedoch sah man sie immer als sehr drückend an und verglich sie mit einer dem Grubenherrn auferlegten Geldstrafe, die um so verkehrter war, als man die Ausfuhr der edeln Metalle aus Südamerika nur als Ausfuhr der Landesproducte betrachten kann.

Da auf officiellem Wege keine sichern Nachweisungen über die Ein- und Ausfuhr von Peru zu erlangen sind, so muß man sich auf muthmaßliche Angaben beschränken; nur von einigen wenigen Artikeln der Ausfuhr, als Zinn und Salpeter, kann man die Zollangaben als ziemlich richtig annehmen. Wir lassen hier eine kurze Uebersicht folgen, welche sich zum Theil auf amtliche Nachrichten, zum größern Theile aber auf kaufmännische Erfahrungen gründen. Bei Schätzung der Ein- und Ausfuhr ist der Werth der Waare ohne Zoll und sonstige Unkosten berechnet, indem durch diese der eigentliche Verkaufspreis im Lande nothwendig sehr gesteigert wird. Man muß annehmen, daß die Einfuhr nicht mehr betragen habe, als der fremde Kaufmann für dieselbe, nach Abzug aller im Lande auflaufenden Unkosten, empfängt, und daß im Allgemeinen Ein- und Ausfuhr in's Gleichgewicht treten müssen.

Jährliche Einfuhr in Peru.

	Spanische Piaster.
Von England	2'000'000
" Frankreich	300'000
" Deutschland	500'000
" Nordamerika	500'000
" China *)	300'000
" Spanien **)	220'000
" Italien ***)	30'000
" Chile †)	200'000

*) Die Einfuhr aus China besteht in Seiden- und Baumwollwaaren (Nankins ꝛc.), Hüten von Manilla, Elfenbeinwaaren, Perlmutter, Schildkrot, Thee, Fußmatten, Schminke, Spielzeug, Bildern, Koffern, Möbeln

**) Hierbei ist die Einfuhr an Quecksilber von 200'000 Piaster als spanisches Product inbegriffen, obgleich dieser Artikel selten direct, sondern, wie schon weiter oben bemerkt wurde, meist auf englischen und amerikanischen Schiffen kommt.

***) Aus Italien kommen: Papier, Oel, Maccaroni.

†) Aus Chile: Weizen, Mehl, Charqui, Bohnen, Früchte.

	Spanische Piaster.
Von Mexiko*)	80'000
= Central-Amerika**)	20'000
= Guayaquil***)	150'000
Total der Einfuhr:	4'300'000

Jährliche Ausfuhr aus Peru.

	Spanische Piaster.
Silber	3'500'000 P.
Gold	250'000 =
zusammen	3'750'000
Chinarinde	230'000
Zinn	40'000
Salpeter	140'000
Vicuña und Chinchilla-Felle	20'000
Salz	10'000
Reis	20'000
Zucker	30'000
Baumwolle	40'000
Seehundsfelle	20'000
Total der Ausfuhr:	4'300'000

Lima, das man früher wegen seiner Reichthümer und Pracht die Königin der Städte nennen konnte, hat bei dem Verluste seines Ranges als Metropole der spanischen überseeischen Besitzungen auch den größten Theil seines Glanzes verloren, den die weltlichen und geistlichen Gebieter über diesen zu Spanien gehörenden Theil Amerika's während 286 Jahren durch das Ausspenden ungeheurer Schätze zur Erbauung prächtiger Paläste, Kirchen u. s. w. zu verbreiten suchten. Unter La Serna, letztem Vicekönig von Peru, ging Lima am 6. Juli 1821 an die Republikaner über. Lima wurde im J. 1535 durch Don Francisco Pizarro am Dreikönigstage gegründet, woher auch der ursprüngliche Name „Ciudad de los Reyes" (Stadt der Könige) herstammen mag. Die Stadt liegt in dem größten und fruchtbarsten Thale des Rimac und an diesem Flusse selbst. Die Bevölkerung Lima's besteht aus einer Menge spanischer Kreolen, einigen Fremden und einem großen Theil von Mulatten, Indianern und Negern, und die Gesammtzahl derselben wird auf beinahe 70'000 geschätzt. Die Anzahl der Spanier betrug zur Zeit der Vicekönige mehr als 16'000, die bei der letzten politischen Umwälzung zum größten Theile nach Spanien zurückkehrten, so daß sich begreifen läßt, daß die frühere Bevölkerung Lima's auf 80—90'000 Seelen geschätzt werden konnte. Die Begütertsten in Lima sind gegenwärtig die Kreolen und die Fremden, doch ist ihre Lebensweise bei weitem nicht mehr so prunkend als früher, wo die Spanier sich in den Schätzen, die sie den Inkas geraubt und den Indianern durch Martern erpreßt, badeten. Damals war das edle Metall in solchem Ueberfluß vorhanden, daß man die Wände der Zimmer mit Goldplatten belegte, das Tafelgeräth von Gold verfertigte und mit diesem kostbaren Metall eine Verschwendung trieb, die in's Unglaubliche geht. Der Reichthum Lima's war, nach glaubwürdigen Angaben, früher so groß, daß man die Hauptstraße hätte mit Silberbarren pflastern können. So reich der Ort nun auch jetzt noch ist, so hält er doch keinen Vergleich gegen die frühern Besitzungen und Reichthümer aus, wozu wohl beitragen mag, daß früher, als der Handel mit Europa noch beschränkter war, das Gold im Lande blieb, während dies später bei der politischen Veränderung Südamerika's aufhörte, und sich das seit Jahrhunderten beneidete Peru für andere Nationen öffnete. Auf den Rheden erschienen nun ganze Flotten reich beladener Schiffe und führten eine große Menge von Gegenständen der Kunst und des Luxus ein, welche früher in Lima unbekannt waren, und während man ehedem im spanischen Südamerika, weil man mit den Fremden in keine Berührung kam, nach spanischer alter Sitte lebte, formte sich jetzt wie durch einen Zauberschlag Alles nach Paris und London. Man findet darum hier auch vielen Luxus, der, wenn man ihn genau betrachtet, nichts weiter als Blendwerk ist.

Im Eingange dieses Artikels haben wir bereits erwähnt, daß Lima schon einige Fabriken besitzt. Zu den Waaren, die sich noch am besten verkaufen lassen, gehören Linnen, dann Damencostüme nach der neuesten Mode und so elegant als möglich, künstliche Blumen und Federn, Damenhandschuhe u. seidene Strümpfe und Schuhe, die letztern jedoch recht klein, Bijouterien, Quincaillerien und Parfumerien. Ferner sind begehrte Artikel: Tauwerk, Segeltuch und anderes Schiffsgeräthe; spirituose Getränke, besonders holländischer Genever, weißes Wachs, französische Weine und sehr feine neumodige Herrenhüte, obgleich man deren zu Lima recht gute aus Vicuña-Wolle macht. — Es wird hier eine Sorte Flachs gebaut, woraus man früher sehr treffliches Segeltuch bereitete, doch scheint man diese Fabrication wenig aufzumuntern. Leinenwaaren sind, wie gesagt, noch gut zu verkaufen, da der Eingangszoll nicht über 30 Procent beträgt.

Die Ausländer haben sich zum größten Theil Meister vom Commissionshandel gemacht, und an sie sind alle Fremden und alle europäischen Schiffe consignirt. Sie halten zu dem Ende in Callao Hafenagenten, welche, so wie ein Schiff vor Anker geht, gleich an Bord kommen und die Ein- und Ausclarirung, das Ein- und Ausschiffen der Güter besorgen. Die Commissionsgebühren, welche diese Hafenagenten dafür genießen, betragen ein halbes Procent vom Werth der Waaren, die für die Commissionäre in Lima fünf Procent, und in Lima noch ein Procent Packhausgeld, so daß sich die ganze Provision auf 6½ Procent vom Verkauf und Kauf beläuft. Uebrigens ist es schwer möglich, daß der Supercargo irgend eines Schiffes seine Geschäfte zu Lima realisiren kann, ohne dazu eines der dort angesessenen Handelshäuser zu Hilfe zu nehmen, da die Unterhandlungen mit der Douane (aduana) so verwickelt und beschwerlich sind, daß man leicht Uebervortheilungen, Strafgelder, oder gar Confiscation zu gewärtigen hat. (Vergl. Ausland, Jahrg. 1837, Nr. 105.)

Die Artikel, welche von Lima ausgeführt werden können, bestehen in Gold, Silber (plata piña, Barren), Zinn, Chinarinde, Cacao, Kattun, Cochenille, Schafwolle, Vigogne-Wolle, Pisco-Branntwein und einigen Droguen. Die beiden ersten Artikel sind aber verboten (s. weiter oben), und für Silbergeld muß man 5 Procent, für Goldgeld aber 2 Proc. Ausgangszoll bezahlen. Die Zölle sind überhaupt äußerst hoch angesetzt und für den größern Verkehr hemmend; bei einigen Artikeln belaufen sie sich auf 60—80 Procent, und nur Bücher, Musikalien, geographische Karten, Kupferstiche u. dergl., so wie alle Maschinen und wissenschaftliche Instrumente, sind ganz davon befreit. — Es ist natürlich, daß bei allen diesen Belastungen, Commissionsgebühren und Ausgangszöllen der Handel sehr bedrückt wird, wodurch denn der Schleichhandel sehr viel Verlockendes hat (s. weiter oben), der aber sehr behutsam getrieben werden muß, da er nicht allein im Lande schon viele Schwierigkeiten zu überwinden hat, sondern die Douane zu Callao auch noch einen schnellsegelnden Kriegsschooner hält, der die Schiffe bis über San Lorenzo hinaus geleitet, damit auf dieser Strecke Nichts in das Schiff, oder aus demselben heraus gebracht werden kann. — Callao ward im J. 1834 zum Freihafen erklärt; es ist übrigens kein Vortheil, die Ausfuhrartikel in diesem Hafen zu suchen, da man sie in Andern bequemer erhalten kann. Nach Panama (in Columbien) und Valparaiso (in Chile) findet von hier aus eine regelmäßige Dampfschifffahrt statt. Der Weg von Callao nach Lima, 2 Leguas lang, ist nach einem guten Plane angelegt, aber nicht ganz vollendet, zum Theil selbst zu Pferde nur schwer zu passiren; man hat sich auf demselben (besonders in der Nähe von Callao) sehr vor den Räubern zu hüten, welche die Straße völlig unsicher machen. Diese Räuber bestehen größtentheils aus entlaufenen Sclaven und Indianern, deren Anzahl furchtbar angewachsen und deren Verwegenheit schwer zu bezwingen sein soll. (Vergl. Ausland, 1837, Nr. 95.)

Zur Zeit der spanischen Vicekönige war Lima der Stapelplatz der ganzen Westküste Südamerika's, wo alle Waaren des Landes und anderer spanischen Colonieen angehäuft wurden. Demgemäß war Callao auch der vornehmste Hafen der ganzen Küste und wurde deswegen „El abilitado general" genannt, weil man dort allein Handelsgeschäfte mit den Artikeln aller zur spanischen Krone gehörigen Colonieen machen konnte. Aus der Zeit, wo Alles nach Lima an den Markt kam, beschreibt sich auch der Wohlstand und der glänzende Reichthum dieser Stadt her. (Vergl. Ausl. 1837, Nr. 105.)

Die Bearbeitung der Münze wird verpachtet, und der Pächter empfängt von Gold und Silber einen gewissen Antheil des Werths. Im Jahre 1826 wurden in der Münze zu Lima verarbeitet: 217'050 Mark Silber im Betrage von 1'847'885 Piaster 7 Reales, ferner: 657 Mark Gold, welche 98'352 Piaster betrugen.

Münzwesen in Peru. (Zu I. 517.) — Die Ausmünzung des Peso fuerte oder Silber-Piasters findet

*) Aus Mexiko: Talg (30'000 Pfund), Ochsenhäute (50'000 Pfund).

**) Aus Central-Amerika: Indigo.

***) Aus Guayaquil: Sohlenleder, Bauholz, Strohhüte, Cacao.

nicht ganz im Werthe des spanischen und mexikanischen statt, indem zwar, wie von diesem, aus der rauhen spanischen Mark 8½ Stück Piaster ausgeprägt werden, in Peru aber das Legirungsverhältniß des Münzsilbers so ist, daß in der Mark von 12 Dineros 10 Dineros 20 Gran (10⅔ Dineros) feines Silber und 1 Dinero 4 Gran Kupfer enthalten sind, während in Spanien das Münzsilber des Piasters 10 Dineros 21 Gran (10¾ Dineros) fein ist. (Früher war das Legierungsverhältniß in Peru wie 1 zu 11.) Demnach betragen von den wirklich geprägten peruanischen Silberpiastern gesetzmäßig 9,567 Stück eine cölnische Mark fein Silber; — doch kann man dem Ergebniß mehrerer Untersuchungen zufolge, von den peruanischen Piastern durchaus nicht weniger, als von den spanischen, nämlich 9$\frac{7}{10}$ Stück auf die cölnische Mark fein Silber rechnen, wonach der Werth eines Piasters 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. preuß. Cour. beträgt.

Dieser Peso fuerte oder Silberpiaster ist jedoch keineswegs der circulirende, in welchem gerechnet und in welchem alle Zahlungen gemacht werden. Es wird nämlich allgemein, sowohl in Privatgeschäften, als in öffentlichen Cassen, mit Gold gezahlt, und zwar in Dublonen (Doblones) oder spanischen Onzas de oro, welche in Peru zu 17 Pesos (Piastern) circuliren. In Spanien, Mexiko, Cuba, Manilla gelten dieselben Goldstücke 16 Pesos fuertes, woraus sich ergibt, daß der Nominalwerth in Peru zu hoch angenommen wird. Dieser aus der Goldannahme nun abgeleitete Peso oder Piaster = $\frac{1}{17}$ Onza oder Quadrupel, ist der eigentliche Rechnungspiaster von Peru, von welchem (aus dem Goldwerthe abgeleitet) 10,78832 Stück (oder etwas über 10¾ Stück) eine cölnische Mark fein Silber betragen, so daß der Werth eines peruanischen Rechnungspiasters 1 Thlr. 8 Sgr. 11 Pfenn. preußisch Courant ist.

Wenn nun (was selten der Fall ist) wirkliche harte Silberpiaster in Zahlung vorkommen, so versteht es sich, daß diese, bei der zu hohen Würdigung des Goldes, ein Aufgeld gegen die Rechnungspiaster oder Goldvaluta genießen, und so zahlt man in Peru, wenn man Pesos fuertes an Bord kauft, wo sie keinen Ausfuhrzoll (von 5 Procent) mehr zu erlegen haben, eine Prämie von 6—7 Procent.

Nach diesem Verhältnisse richtet sich denn auch der Werth aller Ein- und Ausfuhr. Würden die Zahlungen für Verkäufe in Pesos fuertes gemacht, so würden alle Einfuhrartikel um 6—7 Procent billiger verkauft werden können. Dasselbe gilt von der plata piña (d. h. Silber, welches durch Amalgamation gewonnen, aber noch nicht in Barren geschmolzen ist. Die castilische Mark galt im J. 1837 an Bord 9 Pesos 4 Reales, weil mit Onzas de oro zu einem Nominalwerth von 17 Pesos bezahlt wird.

Es circulirt in Peru auch kleines Silbergeld, welches zum Theil noch unter der spanischen Herrschaft, zum Theil auch seit Errichtung der Republik zu demselben Münzfuß, wie die Pesos fuertes geprägt worden ist; dies besteht aus Stücken zu 2 Reales, zu 1, ½ und ¼ Real. Diese kleineren Münzen sind jedoch zu Zeiten so selten, daß es Mühe kostet, einen Doblon (Quadrupel) ohne Verlust zu wechseln. In einigen Gegenden, wie Tacna und Arequipa, sind die Scheidemünzen so selten, daß man einen Real in zwei oder vier Theile zerschneidet, um zu wechseln oder kleine Gegenstände zu kaufen, und diese zerschnittenen Stücke circuliren dann allgemein. Der Uebelstand, keine kleine Münze zu haben, vertheuert oft Gegenstände, weil man nicht weniger als einen Medio (d. i. ½ Real) zahlen kann (Quartillos oder ¼ Real-Stücke sind sehr selten). Die bescheidenste Bitte eines Bettlers zu Lima ist um einen Medio (2½ Silbergr. preuß. Courant circa); in London, wo Kupfergeld circulirt, bittet der Bettler nur um einen Halfpenny ($\frac{5}{12}$ Silbergr. circa).

Während des Revolutionskrieges gab die Regierung Kupfergeld aus, jedoch zu einem sehr hohen, ganz willkürlichen Nominalwerthe. Eine Kupfermünze von der Größe eines Viergroschenstücks war zu 2 Reales de plata ausgeprägt. Dies Kupfergeld kam jedoch bald außer Cours und kann jetzt nur zum wirklichen Werthe, d. h. als altes Kupfer nach dem Gewicht verkauft werden.

In der Zeit größter Finanznoth wurde Papiergeld verschiedener Art in Umlauf gesetzt. Es hatte jedoch keine allgemeine Circulation und ist größtentheils dadurch verschwunden, daß es bei Zahlung des Zolles theilweise angenommen wurde. Dieses hing oft von Umständen ab, indem bei einer zu leistenden Zahlung zuweilen ein Drittel, zuweilen die Hälfte der Summe in Papiergeld, welches immer mit einem großen Disconto zu kaufen war, angenommen wurde. Als Zahlung bei mercantilischen Geschäften fand es jedoch nur durch besondere Uebereinkunft zum laufenden Cours Giltigkeit.

Maße. Die I. 517 aufgestellte Behauptung, daß die peruanischen Maße und Gewichte denen Columbiens und Mexiko's gleich seien, ist zwar im Allgemeinen richtig, doch muß hier noch Folgendes bemerkt werden:

Getreidemaß. Es ist merkwürdig, daß, obgleich in den ehemaligen spanischen Colonieen das Längenmaß und das Gewicht überall gleich sind (mit dem spanischen übereinstimmend), das Getreidemaß sich sehr verschieden verhält. In Lima hat man das kleinste Maß, und die Fanega Weizen wiegt hier 135 Pfund. (In Talcahuano in Chile wiegt dieselbe 175 bis 180 Pfund, in Valparaiso in Chile nur 150 Pfund.)

Finanzen. (Zu I. 518.) Die Staats-Einkünfte beider Perus können auf höchstens 3 Millionen Piaster jährlich angeschlagen werden, während sich die Staats-Ausgaben auf 5 Millionen Piaster jährlich belaufen (was ein jährliches Deficit von wenigstens 2 Millionen Piastern ergibt). Die Staatsschuld betrug im Frühjahr 1837 schon beinahe 11 Millionen Piaster. — Die Obligationen der 6procentigen Anleihen (s. I. 518) werden an den Börsen zu London und Amsterdam gegenwärtig mit circa 20 für 100 (20 Pfund Sterling baar für 100 Pfund Sterling nominell in solchen Oblig.) bezahlt. — (Die Finanzen von Bolivia s. unter Potosi, II.)

Dampfschifffahrt. Von Lima aus ist im Jahre 1836 eine Dampfschifffahrt für Südamerika, mit dem Hauptzweck, über Panama eine unmittelbare Verbindung zwischen Großbritannien und der südamerikanischen Westküste zu eröffnen, in Vorschlag gebracht und zur Ausführung vorbereitet worden. Die vier Dampfschiffe werden folgende Stationen berühren: Valparaiso, Coquimbo, Huasco, Copitapó, Cobija (La Mar), Iquique, Arica, Islay, Pisco, Callao, Paita, Lambayeque, Pacasmajo, Huanchaco, Santa, Huacho, Guayaquil, Tumbez und Pangma.

Neuere Verordnungen.

Zölle ꝛc. Die Abgaben von allen Einfuhrartikeln betragen in Allem nur 2 Procent Hafengeld, und andere Zölle werden nicht erhoben. — Unterm 10. April 1837 erschien in Ayacucho eine Verordnung, welche die Ausfuhr der Chinarinde für die nächsten 5 Jahre aufhebt.

Limoges, Stadt im französischen Departement der Obervienne, an der Vienne gelegen, mit 28'000 Einwohnern, welche wichtige Fabriken in baumwollnen und wollnen Waaren (Tuch) unterhalten, und Stecknadeln, Eisenwaaren und Papier in den Handel liefern. Die Stadt hat eine Münze und ein Handelsgericht.

Liparische Inseln, ein von der Insel Sicilien nördlich im mittelländischen Meere liegender Archipel von 11 Inseln, welche sämmtlich gebirgig und vulkanisch sind. Die größte ist Lipari, 6 Meilen von Sicilien entfernt, 5 Quadratmeilen groß; sie hat 16'000 Einw., erzeugt Weizen, Baumwolle, Oel, Wein (Malvasier) und Korinthen, und hat heiße Bäder. Die einzige Stadt dieser Insel ist Lipari, mit 12'000 Einw., zwei Häfen und einem Kastell. — Die Insel Stromboli, 2 Meilen im Umfange, ist ein großer Vulkan mit fortwährendem Feuer, zählt dabei aber 3000 Einw., welche Weinbau treiben. — Felicudi hat 1200 Einwohner. — Vulcano hat einen erloschenen Vulkan und ist unbewohnt; es erzeugt Schwefel und Alaun, und hat heiße Quellen. — Saline hat 4000 Einw., und liefert viele Korinthen und Seesalz. — Ustica liegt von den vorgenannten Inseln gesondert, 11 Meilen nördlich von Palermo, hat ½ Meile im Umfange und 2500 Einw., welche Weinbau, Fischerei und Korallenfang treiben.

Lissabon. — Zusatz zu dies. Art. I. 519.

Erzeugnisse Portugals. Der Boden ist im Ganzen genommen fruchtbar und erzeugt die mannigfaltigsten Producte, aber die bisherige Vernachlässigung des Ackerbaues veranlaßte die Nothwendigkeit, Getreide noch vom Auslande einzuführen. Der Landbau beschränkt sich ziemlich auf Weizen, Mais u. Reis. Andere Producte des Pflanzenreiches sind: Flachs und Hanf (wenig), Pfriemengras (Esparto, s. dies. Art. I.), Sumach (in wildem Zustande, zur Ausfuhr),

Safran (wenig), Lackmus, Soda aus den salzigen Strandpflanzen, Kermeseichen, viele Korkeichen. Die Holzcultur liegt ganz darnieder. Südfrüchte jeder Art in wahrem Ueberfluß und von vorzüglicher Schönheit; Oliven (das Oel wird aber schlecht zubereitet). Das wichtigste Erzeugniß des Landes ist jedoch der Wein von den Douro-Ufern, worunter der schöne rothe Portwein vorzüglich sich auszeichnet, der meist über Oporto, und zwar in großer Menge ausgeführt wird, besonders nach England, Amerika u. Rußland (vergl. Porto, I. 646). Die Provinz Estremadura liefert gute weiße Weine. — Producte des Thierreichs: edle Pferde, mehr aber Maulesel und Esel, wenig Rindvieh, Merinos-Schafe (Wolle wird nach England und Frankreich ausgeführt), Schweine, Ziegen. Die Viehzucht ist, wenn man die Schafzucht ausnimmt, fast ohne alle Bedeutung. Die Bienenzucht ist unbeträchtlich (den besten Honig liefert Beira, Wachs wird noch eingeführt). Die Seidenzucht ist auch höchst gering (am wichtigsten in der Provinz Tras os Montes), obgleich alle Umstände sie begünstigen. Der Fischfang ist von Wichtigkeit, ebenso bedeutend aber ist der Verbrauch, so daß man noch Heringe und Stockfisch importirt; die Fischerei liefert besonders Thunfisch und Sardellen. — Aus dem Mineralreiche: Eisen, Quellsalz und Seesalz, Salpeter, Steinkohlen. Das See- oder Baisalz wird in großer Menge nach dem Norden (besonders den Nord- und Ostseeländern) versandt und daselbst verbraucht. Der Bergbau liegt noch ganz darnieder, da man bisher gewohnt war, aus dem nun unabhängigen Brasilien die edeln Metalle zu erhalten. Aber auch in Portugal sollen sich Gold, Silber u. verschiedene unedle Metalle finden.

Industrie Portugals. Dieselbe ist höchst gering, doch seit der Vertreibung Dom Miguel's und Wiedereinsetzung der legitimen Dynastie durch die im J. 1834 erfolgte Aufhebung vieler Monopole ꝛc. im Steigen begriffen. Die ganz gewöhnlichen Handwerke sind äußerst vernachlässigt und liefern nur sehr rohe Waaren. Die meisten Kunstproducte werden von England eingeführt. Erwähnenswerth sind die Baumwoll- und Seidenmanufacturen; Tuch u. Leinwand wird in geringerer Menge bereitet. In Lissabon und Oporto bestehen sehr ansehnliche Tabaksfabriken; auch besitzt das Land mehrere bedeutende Fayencefabriken.

Der Handel kann unter den traurigen innern Verhältnissen des Landes nicht aufblühen; man sieht dem traurigen Finanzzustande Portugals kein Ende ab, und es kann leicht dahin kommen, daß seine werthvollen Colonieen verpfändet oder verkauft werden müssen. (Man vgl. auch I. 521, Spalte 2.) — Am wichtigsten ist, nächst dem Handel mit Landesproducten, bisher noch der Verkehr mit Brasilien auf eigenen Schiffen und der Absatz brasilianischer Producte gewesen. Mit Spanien und zum Theil mit England wird die Handelsverbindung auch durch eigene Schiffe betrieben; mit dem übrigen Europa aber größtentheils durch fremde Fahrzeuge. — Die Engländer haben sich seit lange schon fast des ganzen portugiesischen Handels bemächtigt, und der unauslöschliche Haß der Portugiesen gegen jene Nation ist sehr erklärlich, wenn man sieht, wie sich die Geld- und Waarenfürsten Altenglands hier zu Land an jede Ader des sterbenden Staates hängen wie Blutegel. Dieses zunehmende Uebergewicht der Briten im portugiesischen Handelsstande ist eine der Hauptursachen der zunehmenden Auswanderung; es sind nicht bloß die armen Bauern, sondern wohlhabende Familien, namentlich des Handelsstandes, die in großer Zahl nach Brasilien auswandern. Es verliert sich damit auch die Masse des baaren Geldes immer mehr. Ja sogar in Städten, welche entfernt von der Küste liegen, hat der Werth der Grundstücke sich seit dem Tode Dom Pedro's fast um ein Fünftel verringert. Alles geht hier zum Schlimmen, und nur eine entscheidende Intervention Europa's, die eine auf breite Basis gestellte Beruhigung mit sich bringen muß, kann dem unglücklichen Staate Hilfe gewähren.

Tabaksmonopol. Es ist dieses Monopol verpachtet und bildet eine der Haupteinkünfte des Staats, daher denn auch die Pächter, wenn die Finanznoth am höchsten ist, gewöhnlich aushelfen müssen. Außerdem hat die Regierung auch die Monopole der Seifenfabrication und der Pulverbereitung, wovon das erstere ebenfalls verpachtet ist (für 200 Contos de Reïs), das letztere aber für Rechnung der Regierung betrieben wird. Diese drei Monopole, deren erste beide, als die nothwendigsten Bedürfnisse umfassend, wegen ihrer enormen Preise nicht nur schwer auf dem Volke lasten, sondern auch eine Hemmung für den Ackerbau und die Industrie sind, indem in einem Lande wie Portugal und die azorischen Inseln (s. dies. Art. II.), wo die Tabakspflanze so außerordentlich gut gedeiht, diese Cultur aber gar nicht betrieben werden darf, weil sie dem Monopol Nachtheil bringen würde, und die Aufsicht darüber so streng ist, daß man nicht einmal eine Tabaksstaude als Seltenheit in seinem Garten ziehen darf — diese Monopole haben, ungeachtet des liberalen Systems, noch nicht vernichtet werden können. Der Zeitpunkt, wo dieses hätte geschehen können, wurde verabsäumt. Welchen ungeheuern Vortheil die Pächter aus dem Tabaksmonopole, besonders in frühern Zeiten, zogen, geht schon daraus hervor, daß sich die Regierung so lange nicht darum bekümmerte die Stärke der Consumtion des Tabaks in den portugiesischen Besitzungen zu erforschen, wobei natürlich die Pächter das Ihrige thaten, sie gleichfalls geheim zu halten. Da konnte es nicht fehlen, daß dieses Monopol nur immer unter der Hand und nicht an Meistbietende für die geringe Summe von 300—350 Contos verpachtet wurde, so daß die Pächter Millionäre wurden, und die jetzt noch reichsten Häuser in Lissabon ihren Reichthum dem Pachte des Tabaksmonopols verdanken. Erst zur Zeit der französischen Herrschaft ward das Monopol, auf Anregung eines in Lissabon ansässigen französischen Handelshauses zur öffentlichen Verpachtung gebracht und der Pacht ward von 300 auf 1000 Contos hinaufgetrieben, was damals die größte Sensation erregte. Von nun an wurde von drei zu drei Jahren die Verpachtung immer öffentlich an den Meistbietenden vorgenommen und daran immer etwas zugesetzt, so daß der Pacht gegenwärtig dem Gouvernement 1200 Contos jährlich einbringt. Betrachtet man die gegenwärtige Consumtion des Tabaks in Portugal und seinen Besitzungen, so wie die Preise, zu denen der Tabak verkauft wird, nach der im J. 1838 den Cortes vorgelegten Tabelle, so geht daraus hervor, daß auch die jetzigen Pächter, ungeachtet ihrer großen Ausgaben, dennoch in einigen Jahren Millionen gewinnen müssen, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Consumtion gewiß um $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ zu gering angegeben wird; denn man kann, gering angeschlagen, 3 Pfund Rauch- oder Schnupftabak jährlich auf die Person rechnen (da in Portugal selten eine erwachsene Person angetroffen wird, sowohl unter dem männlichen, als dem weiblichen Geschlechte, welche nicht schnupft oder raucht, so daß von 3 Millionen Einwohnern wenigstens 1 Million diese Gewohnheit in einem hohen Grade angenommen hat), was eine Consumtion von 3 Millionen Pfund ergibt, während jene Tabelle dieselbe noch nicht völlig zu 2 Millionen Pfund annimmt, folglich um eine Million Pfund zu gering. Nimmt man aus den in der Tabelle angegebenen Preisen einen Mittelpreis von circa 1235 Reïs für's Pfund, so gibt das eine Einnahme von mehr als 2600 Contos de Reïs. Der Einkaufspreis des rohen Tabaks kommt den Pächtern 40 Reïs per Pfund. Es bleibt ihnen, billig gerechnet, noch der enorme Gewinn von mehr als 1 Million Thaler, und das Publicum raucht und schnupft dafür den theuersten Tabak in der ganzen Welt. — Der große Gewinn verursacht natürlich einen starken Schleichhandel mit Tabak, und dieser hat so sehr überhand genommen, daß ihm kaum mehr Grenzen zu setzen sind. Die Strafen dieses Schleichhandels, welche gesetzlich zu Gunsten der Pächter bestimmt sind, die auch darüber zu wachen und die Executivmacht haben, sind außerordentlich groß; nicht allein steht den Pächtern die Confiscation der Waare zu, sondern sogar die Confiscation des Schiffes, auf welchem Tabak als Contrebande eingeschmuggelt wird, und Gefängniß für den Schiffscapitän. Diese Strafen dürfen jedoch von den Pächtern in willkürliche Geldbußen gemildert werden.

Neues Münzsystem von 1835.

Ein Gesetz vom 24. April 1835 führte ein neues System der Münzen, Maße und Gewichte ein, wonach für die jetzige Ausmünzung Folgendes resultirt:

Silbermünzen. Das geprägte Silbergeld ist 11 Deinheiros oder 14$\frac{3}{4}$ Loth fein, und die portugiesische Mark solchen 14$\frac{3}{4}$löthigen Münzsilbers wird zu 7750 Reïs ausgebracht. — Hieraus ergibt sich zugleich der jetzige Zahlwerth, indem hiernach auf die portugiesische Mark feinen Silbers 8454$\frac{4}{11}$ Reïs, und also auf die cölnische Mark feinen Silbers 8611,5614 Reïs zu rechnen, wonach der Werth eines Reï (oder Rea) = 0,58526 Pfennige (noch nicht ganz $\frac{1}{2}$ Pfennige) preuß. Courant, der Werth eines Milreï (von 1000 Reïs) 1,62572 Thaler oder 1 Thlr. 18 Sgr. 9,26 Pfenn. preuß. Courant ist. — Man sieht hieraus, wie ungemein klein der Werth der Rechnungs-Einheit, des

Reï, ist. Einigermaßen bedeutende Summen bezeichnet man daher gewöhnlich nach Milreïs, große Summen nach Contos (oder Contos de Reïs zu 1 Million Reïs, vergl. I. 519).

Goldmünzen. Die Goldmünzen sind 22 Quilates oder Karat fein, und von diesem 22karatigen Münzgolde wird die portugiesische Mark zu 120′000 Reïs ausgebracht. (Hiernach gehen von den Goldmünzen auf die portugiesische Mark fein Gold 130′909$\frac{1}{11}$ Reïs, und auf die cölnische Mark fein Gold, 133′340,30555 Reïs.)

Man sieht hieraus, daß das Gold und das Silber in den jetzigen portugiesischen Münzen ganz denselben Gehalt haben, indem sie $\frac{1}{12}$ fein sind, oder $\frac{1}{12}$ Kupferzusatz enthalten. Ferner geht aus der Ausbringung beider Metalle das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15$\frac{43}{71}$ (oder 15,483871, was ein Geringes weniger als 15½ ist) hervor.

Seit 1835 werden in Portugal folgende Münzen wirklich ausgeprägt:

In Golde: a) die Coroa d'Ouro oder Goldkrone zu 5000 Reïs (oder 5 Milreïs), im Gewicht von 2$\frac{3}{4}$ Oitavas. 26,668 (oder genau genug 26$\frac{2}{3}$) Stück derselben = 1 cölnische Mark fein Gold. Werth: 8 Thlr. 8 Sgr. 4½ Pfenn. preuß. Courant.

b) die Meia Coroa d'Ouro oder halbe Goldkrone zu 2500 Reïs (oder 2½ Milreïs), im Gewicht von 1$\frac{3}{8}$ Oitavas. 53,336 (oder hinlänglich genau 53$\frac{1}{3}$) Stück derselben = 1 cöln. Mark fein Gold. Werth: 4 Thlr. 4 Sgr. 2¼ Pf. preuß. Courant.

In Silber werden nur vier Sorten geprägt, nämlich:

a) die Coroa oder Krone zu 1000 Reïs, welche also das Milreï wirklich geprägt vorstellt, im Gewicht von 8 Oitavas 18,58 Graos, so daß 31 Stücke 4 portugiesische Mark wiegen. — 8,61156 Stück derselben = 1 cöln. Mark fein Silber. Werth: 1 Thlr. 18 Sgr. 9,26 (circa 9¼) Pfenn. preuß. Courant.

b) die Meia Coroa oder halbe Krone zu 500 Reïs, im Gewicht von 4 Oitavas 9,29 Graos, so daß 31 Stücke 2 portugies. Mark wiegen. Ganz im Verhältnisse der ganzen Krone.

c) das Stück zu 200 Reïs, im Gewicht von 1 Oitava 46,93 Graos, so daß 155 Stücke 4 portugies. Mark wiegen. Es ist der fünfte Theil der Coroa, und mit dieser ganz verhältnißmäßig ausgeprägt.

d) das Stück zu 100 Reïs, halb so schwer als die vorige Münze, so daß 155 Stücke 2 portugies. Mark wiegen. Dieses Münzstück ist der zehnte Theil der Coroa und mit dieser letztern ganz verhältnißmäßig ausgeprägt.

Die Kupfermünzen werden wie bisher fortgeprägt, nämlich in Stücken zu 10, 5, 3 und 1½ Reïs; die letztern Stücke sind indessen sehr selten geworden. — Die Prägung der bronzenen 40-Reïs-Stücke hat mit der Publication des vorerwähnten Gesetzes aufgehört.

Das Münzgesetz vom 24. April 1835 trat mit dem 1. Juli desselben Jahres in Kraft, so daß seit dieser Zeit die Ausmünzung eine decimale ist.

Abkürzungszeichen für die Münzwerthe. Beim Schreiben größerer Summen bedient man sich zur Bezeichnung der Milreïs des Zeichens θ oder $\$$ (Cifrão genannt), und zur Bezeichnung der Millionen Reïs oder Contos eines oder zweier Punkte, und schreibt z. B. 19 : 714 θ 500 Reïs, oder 19 . 714 $\$$ 500 Reïs, wo wir bloß 19′714′500 Reïs schreiben. — Früher brauchte man zur Absonderung der Milreïs auch das Zeichen $\mathfrak{S}$, dessen man sich in Brasilien zu diesem Ende gegenwärtig noch bedient (vgl. Rio Janeiro, I. 666), und womit man im übrigen Amerika die Piaster oder Dollars bezeichnet.

Der Ausdruck Conto (eine Million) wird gebraucht, wenn von Reïs die Rede ist (1 Conto = 1 Million Reïs, wie mehrerwähnt). Von anderm Gelde sagt man Milhão, z. B. Hum Milhão de cruzados etc. Auch sagt man Hum Conto de ouro (eine Million Gold) statt Hum Milhão de cruzados (eine Million Cruzados). — Conto de contos ist eine Billion.

Wechsel-Cruzado. Wir haben I. 519 schon bemerkt, daß einige Wechselcourse nach alten Cruzados (Cruzados velhos) notirt werden, und aus diesem Grunde heißt dieser alte Cruzado von 400 Reïs auch Wechsel-Cruzado.

Wechselcours auf Livorno. Seit der Abschaffung der fingirten Gold-Valuta in Livorno (seit Juli 1837) wird in Lissabon der Cours auf diesen Platz wie folgt notirt:

mehr oder weniger

Livorno..... 135 Reïs für 1 Lira di Toscana.
oder 136 Soldi di Toscana für 1 Milreï.

Der gegenwärtige Stand der Wechselcourse scheint anzudeuten, daß man sich wenigstens im Wechselhandel von dem sogenannten gesetzmäßigen Gelde getrennt und zu Zahlungen in wirklichem Silbergelde zurückgekehrt sei. (Vergl. I. 520, Spalte 1 und 2.)

Wechselgebräuche. (Zu I. 520.)

Durch ein Regierungsdecret vom 18. September 1837 wurde die neue portugiesische Wechselordnung von demselben Jahre eingeführt, welche viele der frühern Usanzen abändert.

Jeder auf Zeit gestellte Wechsel ist am Verfalltage zahlbar. (Die Respecttage sind also abgeschafft.) Ein à Vista (nach Sicht) gestellter Wechsel muß bei der Vorzeigung und bis Sonnenuntergang bezahlt oder protestirt werden.

Der Uso ist dreißig Tage bei Wechseln, welche nach Sicht oder nach dato laufen. — Wechsel, die in einer Messe zahlbar gestellt sind, müssen am letzten Tage der Messe bezahlt werden, oder wenn die Messe nur einen Tag dauert, an eben diesem Tage. — Ist der Verfalltag eines auf Zeit ausgestellten Wechsels ein Sonntag oder Feiertag, so muß die Zahlung am Tage zuvor geschehen.

Ein Wechsel muß in derselben Münzsorte ausbezahlt werden, auf welche er lautet. Hat diese im Reiche keinen gesetzlichen Cours, so ist die Wechselsumme in inländische Währung zu reduciren, und zwar nach dem Course desjenigen Platzes, welcher dem Zahlorte am nächsten gelegen ist.

Der Inhaber eines Wechsels, dieser letztere mag acceptirt sein oder nicht, ist verpflichtet, die Zahlung desselben zur Verfallzeit zu verlangen und im Falle, daß diese nicht erfolgt, noch an demselben Tage Protest zu erheben. — Der Inhaber eines Mangel Annahme oder Mangel Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinem Cedenten das Vorgefallene unverzüglich, spätestens durch die zweite darauf abgehende Post, anzuzeigen, die Nachricht aber durch den ausgefertigten Protest zu beglaubigen. Versäumt er dies, so ist er für Verlust und Schaden verantwortlich. — Jeder der Indossanten, von dem Cedenten des Inhabers an, ist verpflichtet, in gleichem Termin und unter derselben Verantwortlichkeit den empfangenen Protest an seinen betreffenden Indossanten bis hinauf zum Aussteller zu befördern.

Maße und Gewichte. (Zu I. 520 und 521.)

Das Gesetz vom 24. April 1835 führte auch für die Maße und Gewichte ein neues System ein, namentlich was die Eintheilung derselben betrifft, während die metrologischen Bestimmungen beinahe durchgängig die frühern blieben.

Längenmaße.

1 Vara	ist gleich	5	Palmos,
1 Palmo	=	8	Pollegadas,
1 Pollegada	=	12	Linhas,
1 Linha	=	12	Pontos.
1 Vara	=	0,1	französ. Meter.

so daß die eigentliche Einheit des Längenmaßes, der Palmo do Craveiro genau gleich 0,22 Meter ist. (Dieses Verhältniß ist um so merkwürdiger, als die Länge der jetzigen Vara dieselbe ist, wie sie im Jahre 1575 durch den König Dom Sebastian bestimmt wurde.)

Hohlmaße für trockne Gegenstände (Getreide etc.).

1 Meio	ist gleich	4	Fangas,
1 Fanga	=	15	Alqueires,
1 Alqueire	=	2	Meios Alqueires (halbe A.),
1 Meio Alqueire	=	2	Quartas,
1 Quarta	=	2	Oitavas,
1 Oitava	=	2	Meios Oitavas, oder 2 Salamins.

Die Einheit dieser Maße ist der Alqueire. S. übrigens I. 521.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Amalde	ist gleich	2	Potes,
1 Pote	=	6	Canadas,

1 Canada = 24 Milreis 3 Mittel Canadisch (Sutter 6.).
1 Mittel Canadisch = 2 Canadisch.
1 Canadisch = 2 Mittel Canadisch.
Die Münzen sind dieselben wie in Brasilien (Lissabon 6.
Abschnitt 1. 321.

Der Reichthum (für reiche Cadixer) und die Canadas (für Zwischenstufen) erklären in den verschiedenen Städten in Cadixer Vermögen sich von einander ab. Die Abgrenzung hat eine Commission einmal, um sich Ende überall gleichförmig anzuwenden.

1 Centavo	(8 gleich	4 Reichen,	
1 Vintem	=	20 Reichen,	
1 Testoon	=	2 Mittel Reichen (halbe X.),	
1 Mittel Reichen	=	2 Centavos,	
1 Cruza	=	4 Cruzes,	
1 Tostão	=	4 Vintems,	
1 Cruzes	=	3 Cruzados,	
1 Cruzado	=	400 Reichen.	

Die Münzen sind dieselben wie in Brasilien (Lissabon 6.). Nach dem Gesetz vom 18. Januar 1847 sollen Gold und Silber in Verhältniß 1:15½ ausgeprägt werden.

ist's Gründe genug. Das interessirten Gelehrt dem Kaufmann wenig helfen, es bleibt in den Händen einiger Wenigen, und wo, wie sich neulich ereignete, sich Jemand einen Gegenstand daraus, und war es auch nur ein Gedicht, zu Nutze machen wollte, so verbietet es ihm Gesetz und Ehrenmann. Ich habe mich daher entschlossen, diese Schätze, die in meinen Händen sind, zu meinem Gewinn und zu Nutz und Frommen der Portugiesen gegen Alles, was von Lissabon und Coimbra abhängig ist, aufzuthun; indem ich solche, einsichtsvoll meine Gutherzigkeit, sie mögen in die Hände kommen, wo sie wollen, nicht ist, sie Niemand vorenthalten. — Die beiden Bände ist nun, bei dem Allen kein Schaden eines solchen Unternehmens, sondern ich habe mich vielmehr dadurch verbindlich gemacht, so viel Exemplare, als ich Pränumeranten erhalte, davon mit guten Gewissen verkaufen, wo diese zusammen sein mögen. Diese meine Angelegenheit, die ich mir nicht zur Zweck stand können sie, nicht als Mittel des guten Vermögens, sondern des Interessirens, — Ich bin sich in Portugiesischen Lissabon, bis dahin, wo ich mich gegen meine Gewohnheit, mich nicht einzulassen, mit Niemand in Verbindung gesetzt habe, als mit einigen Buchhändlern, mit denen ich Geschäfte habe.

Bei der Bibliographie (s. dieses) hatten sie die Absicht, ein Werk zu liefern, das Alles, was in Portugal in der Literatur Bedeutendes erschien, bis zum Jahre 1800 enthalten sollte; weshalb auch die Herausgeber schon in Portugal selbst Alles aufboten, um ihr Werk vollständig zu machen. Die Gesellschaft wird noch nicht lange mehr bestehen; die Buchhändler sind nämlich über ihren Herausgeber, Herrn Antonio Ribeiro dos Santos, sehr unzufrieden, weil dieser, wie sie behaupten, sich zu viel Freiheit in seinen Urtheilen verstattet, wodurch sie, die Buchhändler, Manches nun dem Drucken zu Schaden entdeckt wurde, sich dem ganz entschieden widersetzen, sogar drohten, daß sie den Letzten und ihrem Herausgeber in sich zu

Lire zu 100 Centesimi fiorentini, oder
Lire zu 20 Soldi à 12 Denari fiorentini.

Den Zahlwerth dieser florentinischen Lira oder toscanischen Lira (Lira di Toscana), welche die Lira der alten Moneta buona ist, haben wir unter d. Art. Florenz, I., näher berührt. Die wirklich geprägten Münzen des Großherzogthums sind unter Florenz, I. u. II., angezeigt; auch der gesetzmäßigen Würdigung des goldenen Ruspone zu 42 Lire 16 Soldi fiorentini (s. oben sub 7) ist unter Florenz, I., bereits gedacht.

Usanzen beim Waarenhandel, nach dem neuen System, in Kraft seit dem 1. Januar 1837.

Waaren, welche seit dem 1. Januar 1837 nach dem Migliajo oder per 1000 Pfund (Libbre) verkauft werden: Soda-Asche, Buchsbaumholz, Campecheholz und alle andern Farb- und Nutzhölzer, Bleiglanz, Bleiglätte, Blei, Bimsstein, Kork, Eichenrinde, Knoppern, Vitriol, roher und raffinirter Schwefel.

Nach dem Centinajo (Centner) von 100 Pfund (Libbre): Alaun, Alizari (Krapp), Anis, Arsenik, Badeschwämme, rohe Baumwolle u. Baumwollengarn, Blei-Munition, rohe u. gereinigte Boraxsäure, Bronze, Cacao, Campecheholz, Canthariden (Spanische Fliegen), Carmin, Cassia, Caviar, Coloquinten, Cremor tartari, Curcuma, Eisen, Elephantenzähne (Elfenbein), Feigen, eingesalzene Fische, roher Flachs, gesalzenes Fleisch, Galläpfel, Gewürznelken, Grünspan, Gummata, rohe und zubereitete Häute, gehechelter und ungehechelter Hanf, Ingwer, Käse, Kaffee, Kameelhaare, Kreuzbeeren, Lakritzensaft, Lazurstein, Leim, Leimleder, Leinengarn, Lumpen, Mandeln, Manna, Mennig, Orlean, Pech, Pfeffer, Pinient, Pomeranzenschalen, Pottasche, Reis, Rosenwasser, Rosinen, Safran, Sassaparille, Seife, Sennesblätter, Speck, Stahl, Stockfisch, Sumach, Tabak, Talg, Tauwerk, Terpentin, in Oel eingemachter Thunfisch, gebleichtes und ungebleichtes Wachs, Weinstein, gewaschene und ungewaschene Wolle, Zimmt, Zinn, Zucker.

Nach dem Pfunde (der Libbra): Chinarinde, Cochenille, Essenzen von Früchten und andern Essenzen, Indig, Ipecacuanha, Kermesbeeren, Muscatnüsse, Opium, Quecksilber, Rhabarber, Safran, Scammonium, Seide, Straußfedern, Thee, Vanille, Zimmt.

Nach der Unze (Oncia): Rosenöl.

Nach hundert Stück: Weißblech in Tafeln, Hasen-, Lamm- und Ziegenfelle.

Nach dem Collo (Frachtstück) der üblichen Packung (vorausgesetzt, daß das einzelne Collo an seinem ursprünglichen Gewicht, Maß, Umfang und Tara nicht verändert ist): Nankins von jeder Sorte, welche bisher nach dem Stück verkauft wurde; Anchovis in großen und kleinen Tonnen, Heringe in Tonnen; Papier in Ballen von mehr oder weniger Ries, je nach dem Fabrikgebrauche und den bezüglichen Qualitäten; Theer in Fässern; Wacholderbeeren in Ballen von sechs Stari; Bleiweiß in Kisten; amerikanisches Mehl in Tonnen; Oel in ganzen und halben Krügen (Coppi); gesalzene Sardellen in Tönnchen; sardinische Pasteten in Terrinen, in Tönnchen verpackt; Foria- und Ischia-Wein in neapolitanischen Gebinden, Malaga-Wein in Arroben, Marsalla-Wein in Fässern von 112 Gallons, Portwein in portugiesischen Gebinden, spanische Weine in spanischen Pipen.

Nach dem Sack: Getreide jeder Art und Leinsamen. — Dabei ist verstanden, daß nur 5 Procent Tara auf das Getreide vergütet werden, wo eine solche bisher gebräuchlich war.

Nach dem Barile von festgesetztem Inhalt: Branntwein, der Barile zu 120 Pfund (Libbre) an Gewicht gerechnet; — Oel, der Barile 88 Pfund an Gewicht haltend; — Wein in Barile von 133⅓ Pfund Gewichtsinhalt; Spiritus u. Rum, den Barile zu 120 Pfund an Gewichtsinhalt. Der corsikanische Wein wurde bisher in corsikanischen Gebinden zu 25 franz. Liter verhandelt und im Einzelnen nach dem Liter verkauft, welches Maß in Toscana unbekannt und daher ungesetzlich ist; künftighin wird er nach Barili zu 133⅓ Pfd. Gewichtsinhalt verkauft, wie alle andern Weine, welche im Einzelnen verkauft werden. Man muß bemerken, daß die 425 Liter der corsikanischen Pipe genau übereinstimmen mit 9½ Barili zu 133⅓ Pfund Gewichtsinhalt. Beim Rum ist es ebenso, indem dieser bisher nach Gallons, einem fremden und also ungesetzlichen Maße, verkauft wurde, vom Rum bilden 1 Gallons des alten Maßes im Kleinhandel den Barile von 20 Pfund Gewichtsinhalt; da aber beim Rum das Gewicht nach dem Grade seiner Stärke verschieden ist, so kann, obgleich als Basis der Barile zu 120 Pfd. Gewichtsinhalt angenommen worden ist, derselbe nicht immer dieses Gewicht geben. — Nach dem Barile werden ferner verkauft: Faßdauben und Rohr.

Manufacturwaaren nach der Canna: Diejenigen Manufacturwaaren, welche bisher nach der Canna verkauft wurden, werden es auch ferner, sind aber ohne Unterschied in effectiven Lire ohne Disconto, und nicht mehr in Pezze und Lire mit 4 Procent Disconto (wie früher), zahlbar.

Schifffahrtsabgaben. Es ist in Toscana keine Flagge von der andern bevorzugt, und selbst die toscanische nur in Betreff des Ankergeldes; die Abgaben selbst sind mäßig. Das Anker- oder Tonnengeld beläuft sich für ein Schiff von 300 Tonnen auf 112 Lire fiorentini. Wenn das Ankergeld schon einmal in einem toscanischen Hafen gezahlt worden ist, hat das Schiff, im Fall es auf derselben Reise noch andere Häfen des Großherzogthums besuchen sollte, hier nur ein Drittel dieser Abgabe zu entrichten. Schiffe, welche, ohne ihre Reise vollendet zu haben, in denselben Hafen noch einmal einlaufen, zahlen das Tonnengeld nicht zum zweiten Male. Schiffe mit lateinischen Segeln zahlen kein Ankergeld. — Außerdem muß das Schiff ein Gesundheits-Patent bezahlen. Das Lootsengeld ist für alle Flaggen dasselbe, braucht aber nur dann entrichtet zu werden, wenn die Schiffe wirklich einen Lootsen nehmen. — Wenn ein der Quarantäne unterworfenes Schiff vor Anker steht, darf es einen oder zwei Tage lang auf der Rhede bleiben, ohne daß irgend eine Sanitäts-Maßregel gegen dasselbe ergriffen wird; wenn es sich aber länger aufhält, schickt man ihm ein Wachtschiff, welchem täglich 3 Francs 36 Centimes gezahlt werden müssen. Uebrigens zahlen alle Schiffe, die toscanischen inbegriffen, dieselben Quarantänegelder. — Alle diese Abgaben sind dieselben für Schiffe, welche Ballast führen oder eine Ladung haben. Sogenannte kleine Abgaben existiren nicht. Die Küstenfahrt ist den Schiffen aller Nationen gestattet. Für den Platz am Molo zahlt jedes Schiff ohne Ausnahme 1 Franc 68 Centimes. Die Verproviantirung ist billig, da gutes Wasser, Rindfleisch, Brod und Brennholz wohlfeil zu haben sind.

Eingangszölle. Im Jahr 1834 wurden alle früheren Eingangszölle aufgehoben, wogegen der Handelsstand von Livorno der Regierung jährlich 300'000 Lire fiorentini zahlt; ein Umstand, welcher den hiesigen Handel wieder neu belebt.

Lloyd's. — Zusatz zu dies. Art. I. 524.

1) Englisches Lloyd. Die Anstalt theilt sich in zwei große Sectionen, deren eine öffentlich und zur Benutzung eines Jeden ist, während die andere einen abgeschlossenen Verein bildet, welcher unter der Leitung eines Committee steht, das die Befugniß hat, neue Mitglieder aufzunehmen, wenn dieselben durch sechs alte Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Theilnehmer dieser letztern Section haben einen gemeinschaftlichen Fond, welcher für die gemeinschaftlichen Ausgaben des Instituts verwendet wird. In allen irgend bedeutenden Seeplätzen hat die Gesellschaft Agenten angestellt, welche über alle Ereignisse und Veränderungen in Handel, Seewesen und Politik ausführlichen Bericht erstatten, wodurch die Anstalt im Besitze der wichtigsten Nachrichten ist, welche sie (namentlich was das Assecuranzwesen betrifft) in ihrer täglich erscheinenden Zeitung „Lloyd's list" veröffentlicht. Das Gesellschafts-Local ist mit einer Menge von Schiffslisten, Zeitungen, Karten, Büchern ꝛc. versehen, welche von Morgens 10 bis Abends 5 Uhr zur Benutzung der Mitglieder ausgelegt sind; ein besonderes Zimmer enthält ein Buch über die speciellen Schiffsnachrichten zur öffentlichen Kenntnißnahme. Für die einzelnen Assecuradöre sind viele besondere Bureau-Stuben eingerichtet. Die Assecuradöre des Lloyd unterzeichnen die Assecuranzen jeder in seinem eigenen Namen, aber die Auseinandersetzungen der Havereien geschehen gemeinschaftlich und durch Vermittlung der durch das Gesellschafts-Committee gewählten Personen. — Bei dem im J. 1837 stattgehabten großen Brande der königlichen Börse ist auch das Lloyd's-Local zerstört worden, wird aber durch den Neubau jenes Palastes eine elegantere Gestalt als vorher gewinnen.

2) Oesterreichisches Lloyd. Diese nützliche Anstalt wurde 1833 von den triester Seeversicherungs-Gesellschaften gegründet. Vermöge festgesetzter Beiträge von diesen Gesell-

schaften und anderen Mitgliedern erhielt sie so Mittel, durch gewisse Agenten, meist Leute mit schlechtem Leumundszeugnissen und Vorstrafen, durch Bestechungen, durch Verleumdungen, durch Falschheiten über den Zustand der Gesellschaften, durch Einzahlen in Banque, der Kunde z. B. um 5 pCt. zu nennen, und Andre den Differenzen von Banque und Agio, Unterschleife und Geschäftsstand zu Utrecht vorgegangen. Graf L. Zamoyski hat Beweise und Briefe welche Mitgenossen und zur Genossenschaft einst Zeitgehörigen unter ihrer Hand über „Zamoyski hat sich bereichert, Zamoyski hat sich in die Kasse gesteckt, Zamoyski hat die Einnahmen und Ausgaben absichtlich unter den Tisch gebracht, Zamoyski hat die Buchführung, die geschäftliche Correspondenz, die Bücher, Briefe, Papiere, Rechnungen, Belege, Quittungen, Verträge, Contracte, Urkunden, Schriften, Acten, Protocolle, Verhandlungen, Sitzungsberichte, Gutachten, Berichte, Anzeigen, Ankündigungen, Einladungen, Briefe, Zeugnisse, Beweise, Beweisstücke, Beweismittel, Beweisgründe, Beweisführungen, Beweisthümer, Beweisdocumente, Beweisurkunden, Beweisschriften, Beweisacten, Beweisprotocolle, Beweisverhandlungen, Beweisgutachten, Beweisberichte, Beweisanzeigen, Beweisankündigungen, Beweiseinladungen, Beweisbriefe, Beweiszeugnisse, Beweisbeweise, Beweisbeweisstücke, Beweisbeweismittel, Beweisbeweisgründe, Beweisbeweisführungen, Beweisbeweisthümer, Beweisbeweisdocumente, Beweisbeweisurkunden, Beweisbeweisschriften, Beweisbeweisacten, Beweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisgutachten, Beweisbeweisberichte, Beweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisankündigungen, Beweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbriefe, Beweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiszeugnisse, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweise, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisstücke, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweismittel, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgründe, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisführungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisthümer, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisdocumente, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisurkunden, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisschriften, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisacten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisprotocolle, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisverhandlungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisgutachten, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisberichte, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisanzeigen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisankündigungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweiseinladungen, Beweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbeweisbriefe, Beweisbe

dies alles, glaubt man, werde den Handel im mittelländischen Meere erweitern, ja einen Theil des indischen Handels dahin ziehen. Im Jahr 1838 wurden durch 312 Fahrten der Dampfschiffe des Lloyd 14'288 Personen zwischen Triest und Venedig befördert. Es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen und der Schnelligkeit, womit die Fahrten gegenwärtig von Statten gehen, die Zahl der Reisenden mit jedem Jahre mehren und die Gesellschaft künftig den Vortheil ziehen werde, welchen ihre mit Ausdauer fortgeführte Unternehmung verdient.

3) Französisches Lloyd. In Paris hat sich im Frühjahr 1837 ebenfalls eine Gesellschaft gebildet, welche die See-Assecuranzen zu ihrem Hauptzwecke macht, wie das englische Lloyd, freilich aber in einem weit kleinern Maßstabe, als dieses letztere. Die Statuten dieser anonymen Gesellschaft erhielten durch eine königliche Ordonnanz vom 16. März 1837 ihre Bestätigung; die Anstalt führt den Namen Lloyd français (französisches Lloyd). — Zu gleicher Zeit bildete sich für eben denselben Zweck eine Gesellschaft unter dem Namen L'Océan (der Ocean). Beide Compagnien, ganz unabhängig von einander, haben ihren Sitz in Paris. Ihre Wirksamkeit ist von keiner sehr großen Ausdehnung.

4) Belgisches Lloyd. Im Jahre 1833 trat zu Brüssel eine Gesellschaft zur Betreibung von See-Versicherungen zusammen, welche sich den Namen „Lloyd belge" (belgisches Lloyd) gab, und in Brüssel ihren Sitz hat. Sie hält ebenso wenig, als das französische Lloyd, einen Vergleich mit dem großen englischen Institut aus, dessen Namen sie entehnt hat.

In der neuesten Zeit hat man mehrern Zeitschriften, welche See- und Assecuranzberichte u. dergl. enthalten, den Namen „Lloyd" gegeben; so erscheint z. B. in der französischen Handelsstadt Nantes ein „Lloyd nantais" u. s. w.

Loch, Getreidemaß in Braunschweig; s. dies. Artikel I. 160.

Locle, industriöses und großes Dorf im Schweizer-Canton Neufchatel, im gleichnamigen Thale des Juragebirges gelegen, mit 5000 Einw. Locle ist nächst Genf der Hauptsitz der schweizer Uhrenfabrication und Gold und Silberarbeit. Die Zahl der Uhrmacher beläuft sich auf 400, die der Gold- und Silberarbeiter auf 80, die beide ihre Fabricate in alle Länder der Erde senden. Ebenso leben hier gegen 800 Spitzenklöpplerinnen, und es werden eine große Menge optische u. mechanische Instrumente, Waffen, Messer, Juwelen-, Elfenbein-, Schildkrott- und Holzarbeiten ꝛc. hier verfertigt. Geschickte Emailleurs, Maler und Bildhauer, Graveurs und Vergolder haben sich in Locle niedergelassen, und ihre Arbeiten werden allenthalben hin verbreitet. Es ist bei dieser Gewerbthätigkeit leicht erklärlich, woher die große Einwohnerzahl des Dorfes rührt, und wie der Wohlstand des Thales sich immer mehr befestigt und vermehrt. — Nicht minder berühmt als Locle sind die beiden in seiner Nähe und in demselben Canton liegenden Jurathäler Chaux de Fonds (s. dies. Artikel I.) und Val Travers, welche ganz dieselben Zweige der Industrie pflegen und sich, wie Locle, eines äußerst lebhaften Verkehrs und hohen Wohlstandes erfreuen. Die berühmtesten pariser Künstler im Fache der Uhrmacherei stammen aus diesen Thälern.

Lombardei, s. Mailand, I. u. II.

London. — Zusatz zu dies. Art. I. 525.

Zahlwerth des Geldes. (Zu I. 526.) Wir haben im genannten Orte erwähnt, daß der Ausmünzung der Sovereigns zufolge, welche das Pfund Sterling vorstellen, der Werth des Pfund Sterling zu 6 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. (= 6 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.) in Passirpistolen zu 5 Thalern auskommt, und wollen hier (um etwaigen Verwechslungen mit dem Werthe des Pfund Sterling nach der Ausbringung der Silbersorten vorzubeugen, da diese für den eigentlichen Zahlwerth, ihrer zu hohen Werthung wegen, nicht zum Maßstabe dienen dürfen) diesen Werth im preußischen Courantgelde feststellen. Den gemachten Erfahrungen zufolge kann man 32 Sovereigns auf eine cölnische Mark fein Gold rechnen, und wenn man eben diese Mark zu 38$\frac{1}{10}$ Stück preußischen Friedrichsd'or, den Friedrichsd'or aber nach seinem gesetzlichen Cours zu 5$\frac{1}{3}$ Thaler preuß. Cour. annimmt, so ergibt sich der Werth des Pfund Sterling zu 6'865385 Thaler oder 6 Thaler 25 Sgr. 11$\frac{1}{2}$ Pfenn. preußisch Courant (wofür man 6 Thlr. 26 Sgr. annehmen kann). — Mit voller Genauigkeit läßt sich dieser Werth (wie überhaupt der Werth jeder Goldwährung) in einer Silbervaluta natürlich nicht feststellen, da der Preis des Goldes in Silber fortwährend schwankt.

Als Papiergeld müssen die so allgemein verbreiteten Noten der englischen Bank betrachtet werden, deren Zahl sehr beträchtlich ist. Wir verweisen deshalb auf die speciellen Angaben unter dem Art. Banken, I. 53 flg. Ende Juni 1836 waren für 28'847'000 Pfund Sterling Noten der englischen Bank in Umlauf. Die Zettel der verschiedenen Privatbanken und der Banken mit vereinigten Fonds circuliren ebenfalls sehr häufig; s. d. Art. Banken, I. u. II.

Course. (Zu I. 527.) Wie schon am eben erwähnten Orte vorausgesagt worden ist, notirt man jetzt den Cours auf Livorno in toscanischen oder florentinischen Lire für 1 Pfd. Sterling, und zwar steht derselbe gegenwärtig wie folgt:

	mehr oder weniger	
Livorno.....	31$\frac{1}{2}$	Lire florentini für 1 Pfd. Sterling.

Seit kurzer Zeit erst notirt London auch einen Wechselcours auf New-York, mit welchem Orte ein so lebhafter Verkehr stattfindet, nämlich:

	mehr oder weniger	
New-York.....	47$\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 Dollar.

Das Pari beider Valuten ist 50,1685 Pence Sterl. für 1 nordam. Dollar.

Unter den Gold- u. Silberpreisen per Unze Troygewicht wird auch notirt:

	£.	Sh.	P.	
Frembes Gold in 20-Francs-Stücken...	3	16	2$\frac{1}{2}$	für 1 Unze Standardgold in franz. 20-Francs-Stücken.

Maße und Gewichte. (Zu I. 528 flg.)

Garnmaß. Der Haspel hat gesetzlich den Umfang von 1$\frac{1}{2}$ Yards oder 54 engl. Zoll. 80 Windungen oder Fäden (threads) bilden ein Gebinde, Unterband oder Rikli (ley, warp), und werden durch einen besondern Faden umschlungen. 7 Gebinde bilden einen Strehn, Schneller oder eine Zahl (hank). Demnach hat 1 Gebinde die Länge von 120 Yards oder 109,726 Meter, 1 Strehn die Länge von 840 Yards oder 768,082 Meter.

Altes Flüssigkeitsmaß. In I. 529, Spalte 2, ist irrthümlich angemerkt, daß ein altes Wein-Gallon = 83,31 neuen Gallons sei; wir bitten dies umzuändern, indem
100 alte Wein-Gallons = 83,31 (genauer: 83,3111) neuen, od.
1 altes Wein-Gallon = 0,8331 neuen oder Imperial-Standard-Gallons.

Dem Gesetz von 1834 gemäß dürfen Kohlen jeder Art ohne Ausnahme seit d. 1. Januar 1836 nur nach dem Gewicht verkauft werden, bei 40 Schill. Strafe. Dasselbe Gesetz (Acte 4 u. 5, Wilh. IV., c. 49) schafft alle früher gebräuchlichen und Local-Maße bei Strafe von 40 Schillings für jeden Uebertretungsfall ab; eine gleiche Strafe ist auf den Gebrauch des Häufens der Hohlmaße gesetzt, und Verkäufe letzterer Art werden als null und nichtig betrachtet. — Alle Gewichtsstücke müssen gestempelt sein. Seit dem 1. Januar 1836 sind die Gewichte aus Blei und Zinncomposition (Zinn mit Blei), oder irgend einer Mischung beider verboten; doch dürfen diese Metalle den messingenen, kupfernen oder eisernen Gewichten als Füllung dienen, wenn auf diesen dem gesetzlichen Stempel die Marke „cased" (d. h. überzogen) beigefügt ist. Welche Waaren mit Avoirdupois-, welche mit Troy-Gewicht gewogen werden sollen, ist bereits I. angezeigt.

Oeffentliche Handelsgesellschaften. Unter den Vereinigungen, welche sich in der neuesten Zeit zur Beförderung des Handels und Verkehrs gebildet haben, erwähnen wir vornehmlich folgende:

1) Die London East-India and China-Association, „London-Ostindien- und China-Gesellschaft". Die Errichtung derselben ward am 27. Februar 1836 in einer in der London-Tavern gehaltenen zahlreichen Versammlung von Kaufleuten, Agenten, Schiffsrhedern und andern Betheiligten be-

schlossen; ihr Zweck ist die Beschützung des allgemeinen Interesse des Handels mit Ostindien und China.

2) Die Great Western Steamship-Company, „Große westliche Dampfschifffahrts-Gesellschaft". Diese auf Actien gegründete Compagnie verfolgt den Zweck, die Verbindung zwischen Britannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Dampfschifffahrt zu unterhalten, und hat zum ersten Male die Ausführbarkeit und Sicherheit eines solchen Unternehmens auf so bedeutender Wegstrecke bewiesen. Das erste Dampfschiff, welches den atlantischen Ocean durchdampfte war der Great Western; derselbe legte vom 25. Juni bis 25. September, also in dem Zeitraume von 92 Tagen, die Fahrt über das atlantische Meer viermal zurück, das erste Mal in 12 Tagen 12 Stunden, das zweite Mal in 15 Tagen, das dritte Mal in 13 Tagen 12 Stunden, und das vierte Mal in 18 Tagen; in Allem 59 Reisetage. Die Kosten der Herstellung dieses schönen Schiffes betragen 55'000 Pfund Sterling. Die Unkosten während jener 92 Tage betrugen in Allem: 46'573 nordam. Dollars 6 Cents, die Einnahme (für 455 Passagiere à 30 Guineas, 22'000 Briefe à 25 Cents, und 400 Tonnen Waaren à 2 Pfund Sterling) zusammen: 78'858 Dollars 50 Cents, was für 92 Tage einen Gewinn von 32'285 Dollars 44 Cents ergibt. Dieser Gewinn liefert, nach Abzug von 10 Procent Slitage, einen jährlichen Ueberschuß von 129'000 Dollars (186'692 Thaler preuß. Courant), wobei die vortrefflich gearbeiteten Maschinen funfzig Jahre ausdauern werden. Die Gehalte des Arztes und Cassirers sind in dieser Berechnung nicht mit aufgenommen, was aber im Resultate wenig ändert; die Hafengelder sind dabei ebenfalls nicht in Anschlag gebracht, jedoch leicht zu ermitteln. Durch diesen so günstigen Erfolg in ihren Hoffnungen auf's Schönste gerechtfertigt und ermuntert, haben die Directoren der Gesellschaft erklärt, daß sie die Anzahl ihrer Actionäre nicht vergrößern wollen; was sehr erklärlich ist. — Der Great Western hatte auf seiner ersten Reise 87 Passagiere, auf der zweiten 134, auf der dritten 93, und auf der vierten 143, zusammen also 455 Passagiere. Bereits sind mehrere andere Schiffe für diesen Dienst erbaut worden und beschäftigt, und es steht demnach zu erwarten, daß in der nächsten Folgezeit die Verbindung zwischen Nordamerika und England durch Dampfschiffe eine sehr große Ausbildung erlangen werde.

3) Die deutsch-englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Nachdem sich im J. 1837 in Cöln eine Segelschifffahrt zur directen Verbindung dieser Stadt mit England gebildet hatte, bildete sich am 9. August 1838 in jener Stadt ein provisorisches Committee zur Errichtung einer directen Dampfschifffahrt zwischen Cöln, London und andern überseeischen Häfen, von dessen Seite an den londoner Handelsstand die Aufforderung zu gemeinsamem Wirken erging. In Folge dessen ward in London am 14. Febr. 1839 in der London-Tavern eine öffentliche Versammlung zur Prüfung der desfallsigen Entwürfe und resp. Beschlußnahme gehalten, welche sich dahin erklärte: 1) daß die gegenwärtige Art und Weise, die Importen und Exporten Englands durch das holländische Gebiet zu transportiren, wodurch schwere Unkosten, großer Aufenthalt und häufige Beschädigung der Waaren verursacht würden, ein ernster Uebelstand sei, welchem abgeholfen werden müsse; 2) daß die freie Schifffahrt des Rheins und die daraus folgende Oeffnung für englische und allgemeine Concurrenz der Märkte von West- und Süddeutschland (die fast ausschließlich von Holland seit dem Friedensschlusse von Münster, im J. 1648, monopolisirt worden sind) am besten durch Errichtung einer directen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen London und Cöln auszuführen sei, indem eine solche nicht bloß alle die Uebel, worüber jetzt so häufige Klagen geführt werden, aus dem Wege räumen, sondern auch dem wichtigen Handelsvertrage zwischen England und Oesterreich praktische Wirksamkeit geben werde; 3) daß eine Gesellschaft unter dem Namen „Deutsch-englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft" auf die wärmste Theilnahme und Unterstützung Anspruch habe, weil sie die Zwecke und somit die Interessen beider Länder im Auge habe, und daß demnach ein provisorisches Committee gebildet werde, um dem cölner Committee durch Geldunterstützung und auf jede andere Weise in die Hände zu arbeiten. — In Uebereinstimmung mit diesem Beschluß hat sich im März 1839 in London ein provisorisches Committee, aus zwölf Mitgliedern bestehend, gebildet, und es war in jenem Monat schon mehr, als das für den Zweck der Gesellschaft erforderliche Capital an Actien gezeichnet, so daß die baldige vollständige Constituirung und der Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft zu erwarten ist. — —

Durch den cölner Abgeordneten ward zugleich eine andere höchst wichtige Idee angeregt, die, die Verbindung Englands mit Ostindien über Alexandrien durch das Herz von Deutschland zu führen. Es würde dies ein weit kürzerer, sicherer und bequemerer Weg, als der zuletzt verfolgte sein, indem schon der erste Blick auf die Landkarte zeigt, daß eine gerade Linie von London nach Alexandrien den Rhein hinauf mitten durch Deutschland führt. Wenn sich nun auch nicht gerade fest behaupten läßt, daß der Handel diesen seinen mittelalterlichen Weg wieder einschlagen wird, so kann man doch mit Gewißheit vorhersagen, daß die Reisenden zwischen England und Indien, deren Anzahl sich jährlich auf 7000 beläuft, ferner die Depeschen, Briefe, Journale, Baarsendungen und kostbaren Güter diese Route nehmen werden, eben der größeren Kürze, Sicherheit, Wohlfeilheit und Bequemlichkeit halber. Die Ausführung dieses Projects ist auch bei den bereits bestehenden oder im Werden begriffenen raschen Verbindungsmitteln in Deutschland verhältnißmäßig mit geringen Unkosten verknüpft. Indem es die Interessen so vieler Staaten und Völker vereinigt, wird es in sehr hohem Grade zur Aufrechthaltung und dauerhaften Begründung des Friedens beitragen. Die jetzt vermittelst der Dampfschiffe bestehenden Verbindungsmittel im Orient, die sich noch täglich durch die Fürsorge der Regierung und der ostindischen Compagnie vermehrkommnen, haben folgendes Resultat in Bezug auf Zeit geliefert:

Von Calcutta nach Ceylon, Madrad berührend..	7 Tage
" Ceylon nach Suez.....	18 "
" Suez nach Alexandrien, durch Aegypten....	5 "
	30 Tage

Nach einer oberflächlichen Berechnung würde die europäische Linie folgende Zeit erfordern:

Von Alexandrien über das adriatische Meer, vermittelst Dampfschiffe, nach Venedig.....	4 Tage
Von Venedig über Padua, Verona, Botzen, Insbruck, Memmingen, Ulm, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, vermittelst Eisenbahn.....	1½ "
Von Mannheim nach Cöln, vermittelst Dampfschiffe.....	1 "
Von Cöln nach London, vermittelst Dampfschiffe	1½ "
Von Calcutta nach London	38 Tage

Diese Winke zur Gründung einer „Central-europäischen Dampfschifffahrts- und Eisenbahn-Gesellschaft" fielen auf fruchtbaren Boden, und es hat sich darauf ein provisorisches Committee zur Prüfung des Planes gebildet. Ein Ingenieur ist beauftragt worden, die tiroler Gebirgskette zu untersuchen und mit den süddeutschen Regierungen wegen Ausführung des Projectes in Unterhandlung zu treten. — So ist dem praktischen Verstande und energischen Unternehmungsgeiste Englands kein Ding unmöglich, und es dürfte, bei den großen Vorarbeiten, die angegebene Reise in mehreren Jahren die große Straße nach Indien bilden. Welche ungeheuern Folgen aber die Ausführung dieses anziehenden Unternehmens auf die ganze Richtung des europäischen nicht nur, sondern des Welthandels überhaupt äußern würde, läßt sich kaum absehen.

Unter den ältern Handelsgesellschaften steht die berühmte Englisch-ostindische Compagnie an der Spitze, worüber wir unter dem Artikel Ostindische Compagnien I. 614, ausführlich berichtet haben. Ueber die Englisch-russische Handelsgesellschaft findet man das Nähere unter dem gleichlautenden Artikel II. 94 erwähnt. Außerdem bestehen: die Südsee-Gesellschaft vom Jahre 1710, die Afrikanische Compagnie von 1663, die Levantische Gesellschaft von 1606, die Hudsonsbay-Gesellschaft von 1681, die Ostsee-Gesellschaft, die Hamburger Gesellschaft, die Sierra Leona-Compagnie.

Trinity-House (Tr.-Haus) ist eine im J. 1515 unter König Heinrich VIII. incorporirte Gesellschaft, welche den Zweck hat, durch Anstellung und Beaufsichtigung der Lootsen, durch die Erbauung der Leuchtthürme, Errichtung von Baken und andern Sicherheitsanstalten den Handel und die Schifffahrt zu befördern. Die Einkünfte der Stiftung dieser Anstalt sind gegenwärtig sehr beträchtlich und belaufen sich auf 150'000—165'000 Pfund Sterling jährlich. Ihre Verordnungen in Betreff der Leuchtthürme, Lootsengelder u. s. w. sind von wichtigem Einfluß auf die Schifffahrt und den Handel des Reiches, und namentlich Londons.

Assecuranzen. Gegen Seegefahr bestehen in London vier Versicherungsgesellschaften, zwei ältere, die London Assurance Company und die Royal Exchange Assurance Company, und die beiden im J. 1824 errichteten: Alliance Marine Assurance Company und Indemnity Mutual Marine Assurance Company. Die Assecuranz-Geschäfte werden in Lloyd's (s. dies. Art. I. und II.) abgemacht. — Feuerversicherungs-Gesellschaften haben in London sechzehn ihren Sitz, nämlich: Alliance, Atlas, British, County, Globe, Guardian, Hand in Hand, Imperial, London, Palladium, Phoenix, Protector, Royal Exchange, Sun, Union und Westminster Company. — Lebensversicherungs-Compagnien bestehen ebenfalls mehrere.

Handelsflotte. Die Vermehrung derselben und die damit zusammenhängende Vergrößerung des auswärtigen Handels zeigt für die Blüthe des Staates. Im April 1836 gehörten den britischen Häfen 24'280 Kauffahrteischiffe mit einer Lastigkeit von 2'553'685 Tonnen und 166'583 Personen Schiffsmannschaft; außerdem besaßen die britischen Colonieen 3579 Schiffe von 214'878 Tonnen und 15'059 Mann Schiffsmannschaft. Im Jahre 1837 wurden in Großbritannien und seinen Colonieen 1393 neue Schiffe von 194'747 Tonnen Tragbarkeit gebaut, und die Gesammtzahl der einregistrirten Schiffe des Staates war auf 26'037 von 2'791'018 Tonnengehalt mit 173'506 Seeleuten gestiegen. Im britischen Küstenhandel waren im Laufe des Jahres 1836 123'795 Schiffe von 10'337'544 Tonnengehalt in die verschiedenen Häfen des Reichs eingelaufen und 133'341 Schiffe von 10'762'690 Tonnenlast wieder ausgelaufen. Im auswärtigen Handel waren in demselben Jahre 14'347 inländische und 7131 fremde Schiffe bei der Einfuhr beschäftigt, und 14'207 inländische und 7048 fremde Schiffe, zusammen mit 3'566'697 Tonnen Lastigkeit waren aus den britischen Häfen wiederum ausgelaufen. Der Küstenhandel unterhielt im J. 1837 128'011 Schiffe als einlaufende und 138'790 als auslaufende, während der auswärtige Seehandel 15'155 inländische und 7343 ausländische, zusammen mit 3'629'106 Tonnenlast in der Einfuhr, und 14'567 inländische und 7461 ausländische, zusammen mit 3'583'965 Tonnenlast in der Ausfuhr, beschäftigte.

Dampfschifffahrt. Die so hohe Steigerung in der Anwendung der Dampfschiffe ist ebenfalls eine Bürgschaft für die Blüthe des britischen Seehandels. Im ganzen Staate existirte im J. 1814 erst ein einziges Dampfschiff in Schottland von 69 Tonnenlast und eins in den Colonieen von 387 Tonnenlast. Im Jahre 1836 gab es bereits 388 englische, 95 schottische, 71 irische, 7 den Inseln Guernsey und Jersey, 39 den britischen Colonieen gehörige, zusammen 600 Dampfschiffe von 67'969 Tonnen Lastigkeit, welche in demselben Jahre im Küstenhandel 12'988mal in die verschiedenen britischen Häfen eingelaufen und außerdem zu 1122 größern Reisen in's Ausland ausgelaufen waren. Im Januar 1838 hatte Großbritannien nebst den dazu gehörigen Inseln 702 eigene Dampfschiffe von 81'546 Tonnen Tragbarkeit und die britischen Colonieen besaßen außerdem noch 48. Sie waren im Küstenhandel 15'481mal mit 2'671'577 Tonnenlast eingelaufen und hatten 1183 größere Reisen mit 230'144 Tonnenlast im ausländischen Handel gemacht. — Unter der hier bemerkten Zahl sind aber diejenigen Dampfschiffe, welche bloß auf Flüssen gebraucht werden und deren Anzahl nicht gering ist, noch nicht mitbegriffen. Ueber verschiedene besondere Dampfschifffahrts-Gesellschaften haben wir weiter oben berichtet.

Eisenbahnen. Seit dem Jahre 1823, in welchem das Parliament die Erbauung der Stockton-Darlington-Bahn bewilligte, wurden ungeheure Capitalien auf die Herstellung vielfacher Eisenbahnen verwendet. Die eigentliche Bedeutung derselben kann jedoch erst von der Anwendung der Dampfwagen auf denselben, seit dem Jahre 1826, gerechnet werden. Schon gegenwärtig sind seit der ersten Anlage einer Bahn in diesen wenigen Jahren größere Fonds in den Eisenbahnen, als in den Canälen und Kunststraßen zusammen, angelegt, und doch scheint es, daß dieser Hebel alles innern Verkehrs noch lange nicht den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht habe. Die wichtigsten Bahnen sind folgende: die zwischen Manchester und Liverpool, 32 engl. Meilen lang, für 820'000 Pfund Sterling; der Grand junction railway von Birmingham nach Newton in Lancashire, der sich an die Liverpool-Manchester-Bahn anschließt, 82½ engl. Meilen lang, im J. 1837 beendigt, für 1'512'150 Pfd. Sterl.; die Bahn von Newcastle nach Carlisle, zur Verbindung der Nordsee mit dem irischen Canal, 60 engl. Meilen lang, für 700'000 Pfd. Sterl.; vor allen aber die Bahn von London nach Birmingham auf einer Länge von 111½ engl. Meilen (= 44½ deutschen Meilen), im September 1838 vollendet, mit einem Kostenaufwande von 4'663'197 Pfund Sterling. Diese letztere Eisenbahn hat den größten Felsendurchstich, einen Tunnel von 4 engl. Meilen, und überschreitet neunmal den Canal von London nach Birmingham und außerdem 400 Brücken von jeder Größe. Südlich schließt sich an dieselbe die Bahn von London nach Southampton, 77 engl. M. lang, im J. 1834 begonnen, im J. 1840 zu vollenden, auf 1'800'000 Pfd. Sterl. veranschlagt. Mit ihr hängt westlich der Great western railway (die große westliche Eisenbahn) zusammen, 117 engl. M. lang, in den Jahren 1835—1838 ausgeführt, 4'711'000 Pfund Sterling kostend. — Seit dem Jahre 1836 sind ferner von den bereits verbundenen Hauptpunkten aus weiterhin neue Eisenbahn-Linien begründet, wie die von Bristol nach Exeter, von Birmingham nach Derby, von Manchester nach Leeds, von Leeds nach Derby, von Sheffield nach Rotherham u. s. w. Im Jahre 1837 wurden zwei Bahnen für Schottland, zur Verbindung von Glasgow mit den nächstgelegenen Fabrikdistricten, und ebenso zwei für Irland, von Dublin nach Kilkenny und von Cork nach Passage, vom Parliament bewilligt. — Immer mehr dehnen sich diese Verbindungsarme in allen Theilen des Reichs aus, und es werden allmälig alle irgend wichtigen Punkte durch Eisenbahnen sich berühren.

Briefpost und Reform derselben. Seit 1832, in welchem Jahre die Regierung die Grenzen der kleinen Post in London erweiterte und das Austrägerlohn herabsetzte, hat dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung, allen Voraussagungen vieler Personen ungeachtet, fortwährend zugenommen, u. zwar von 1833—1837 in folgendem Maßstabe:

Im Jahr 1833, mit dem 5. Januar endigend	2'502'000	Pfd. Sterling.
Im Jahr 1834, mit dem 5. Januar endigend	2'535'250	" "
Im Jahr 1835, mit dem 5. Januar endigend	2'729'000	" "
Im Jahr 1836, mit dem 5. Januar endigend	2'823'250	" "
Im Jahr 1837, mit dem 5. Januar endigend	3'020'250	" "

Im Jahr 1831, welches der Herabsetzung der Kosten und der Erweiterung der Geschäftsgrenzen voranging, hatte der Fiscus nur 2'615'500 Pfd. Sterl. eingenommen. — Vor kurzer Zeit trat ein Herr Rowland Hill mit der Bemerkung auf, daß die Einnahme der britischen Briefpost überhaupt, trotz der ungeheuren Vermehrung der Bevölkerung und des Handelsverkehrs im Innern Englands seit 15 bis 20 Jahren fast stationär geblieben sei, und schloß daraus, daß in der Anordnung und Verwaltung derselben ein Grundfehler liegen müsse, welchen er auch bald in dem übermäßig hohen Porto fand. Er suchte nun vorerst nach Mitteln, die Ausgaben der Post, die sich in runder Summe auf 700'000 Pfd. Sterl. beliefen, durch Einschränkung zu vermindern, und begann, diese Ausgaben zu zergliedern. Hier fand er nun, daß die Versendung der Briefe nur ein Drittel, die Empfangnahme und Verausgabung der Briefe, nebst dem Rechnungswesen, gute zwei Drittel in Anspruch nehme. Dies führte ihn auf den Schluß, daß die Versendungskosten der Briefe bei jedem Einzelnen ein Minimum ausmachen, die Empfangnahme und Verausgabung aber für alle gleich sei, und daß man ohne alle Ungerechtigkeit jeden Brief, er möge nun eine oder hundert Stunden weit befördert werden, gleich belasten könne; und da die Zeitungen portofrei versendet werden, dafür aber einen bedeutenden Stempel zahlen, so kam er auf den Einfall, die Regierung solle gestempelte Couverte je zu 1 Penny verkaufen, und jeder Brief, der in einem gestempelten Couvert stecke, frei von der Post befördert werden. Die ungeheuren Vortheile dieses Systems wären eine unglaubliche Geschäfts- und somit auch Ausgaben-Verminderung, indem alles besondere Durchsehen und Sortiren der Briefe, alles Cassenwesen in den Hauptpostämtern und alle täglichen Berechnungen mit den einzelnen Posthaltern durchaus wegfielen. Eine solche, auf Thatsachen und unwiderlegliche Zahlen gebaute Untersuchung des bisherigen Systems der Postverwaltung, und eine so radicale Umwandlung derselben, wie sie hier vorgeschlagen

weis, Kenntr nicht unwohl, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu lenken. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in der Verfassung Gemeinden und Provinzen, die sich in ihrer Eigenschaft als Corporationen befinden, nur wenig Einfluß haben. Dieser Einfluß ist hauptsächlich darin enthalten, daß sie Gesetzvorschläge, denen sie widersprechen, nämlich, daß eine Gesetzesform, denen sie widersprechen, nämlich, daß eine Gesetzesform, denen Aenderung bedürfen, wenigstens durch die Vorstellungen, welche sie dagegen machen, durch die mit einiger Wichtigkeit und andere die Stadt angehende Verfassungsformen verbunden werden, Aufmerksamkeit erregen, die um den eigentlichen Gesetzesvorschlägen selbst nicht zu erregen vermögen. Die Gemeinden haben auch das Recht, die Gesetzesvorschläge und verbindlichen Verordnungen, die sie für nöthig halten, durch ihre Abgeordneten gesetzlich, in so fern sie denselben der gemeinen Rechtsmäßigkeit eine den verbindlichen Verordnungen, die sie für nöthig halten, durch ihre Abgeordneten gesetzlich, in so fern sie denselben der gemeinen Rechtsmäßigkeit eine den verbindlichen Verordnungen, die sie für nöthig halten, durch ihre Abgeordneten gesetzlich, in so fern sie denselben der gemeinen Rechtsmäßigkeit eine den verbindlichen Verordnungen, die sie für nöthig halten, durch ihre Abgeordneten gesetzlich, in so fern sie denselben der gemeinen Rechtsmäßigkeit eine

Die Einwohner Londons sind Kaufleute und Handwerker, die Fremdheit des Gewerbes macht den großen Theil der

anfangen. Am Ende bes Jahres 1837 wurden 2781/483 Pfd. Sterl. Einnahme, 2781/483 Pfd. Ausgabe und 1/000 Pfd. Sterl. Ueberschuß berechnet, dagegen wiederum für 2781/484 Pfd. Einnahme, 2781/483 Pfd. Ausgabe und 1/000 Pfd. Sterl. Ueberschuß, und 2781/484 Pfd. Einnahme, 2781/483 Pfd. Ausgabe und 1/000 Pfd. Sterl. Ueberschuß. Die Einnahme bestand aus der beständigen Einkommensteuer von 2781/483 Pfd. Sterl. und aus 1/000 Pfd. Sterl. Ueberschuß, die Ausgabe aus 2781/483 Pfd. Sterl., bei welcher Summe aber noch 1/000 Pfd. Sterl. Rest auf jährliche Zahlen der Einkommensteuer-Rückstände. Für das Jahr 1838 kamen nun 1/000 Pfd. Sterl. Rückstände, wovon 1/000 Pfd. Sterl. jährliche Zahlen der Einkommensteuer für das J. 1837 und eine fünfzehntel Zahlung für das J. 1838 waren. Es wurden also 2781/484 Pfd. Sterl. Einnahme und 2781/483 Pfd. Sterl. Ausgabe berechnet, wodurch sich 1/000 Pfd. Sterl. Ueberschuß ergab, welcher gegenwärtig zu Gunsten der Einkommensteuer-Zahlen bei den Bankiers liegt. Für das J. 1839 wurden 2781/484 Pfd. Sterl. Einnahme und 2781/484 Pfd. Sterl. Ausgabe berechnet, gegenwärtig jedoch 2781/483 Pfd. Sterl. Einnahme und 2781/483 Pfd. Sterl. Ausgabe, indem 1/000 Pfd. Sterl. Rückstände, die nämlichen Steuern bei weitem den größten Theil ausmachen, in den Händen der Steuer-Beamten sind, die in Großbritannien und den nordamerikanischen Freistaaten 1/000 Pfd. Sterl. Einkommensteuer-Rückstände einzutreiben haben. Diese Rückstände betrugen 1837: 1/000 Pfd. Sterl., 1838—37: 38/681-760 Pfd. Sterl., und 1837—38: 38/681-760 Pfd. Sterl. Die Einkommensteuer-Zahlungen sind bis jetzt noch immer mehrere Jahre zu bes Kassirer (seit 22 Dezember 1837 Sir Henry Parnell) und Rechnungsführer (Auditor) der Einkommensteuer-Zahlungen, welche Stellen gegenwärtig Lord Monteagle und Thomas Young, und vom 5. October 1837 bis 3. Oct. 1838 auf Lebenszeit Sir Henry Parnell, der jetzige Kassirer, bekleidete

zum 5. Januar 1853 auf 2446/8290 Pfund 5 Schill. 10 Pence vermehrt, wovon 1/20 = 122/8290 Pfd. 5 Schill. 10 Pence jährlich mit welchem man hinreichen dürfte, die sich bei normaler Consumtion und geringen Schwankungen ergebenden Ausfälle aus den für die laufenden Obligationsinteressen zu verwendenden Einkünften zu decken. Die Tilgung dieser Schuld soll durch die Commissaire für die Tilgung der Nationalschuld (Nat. Debt Commissioners) in der Art bewirkt werden, daß sie von 1786 an jeden Quartal mehr, bei jedoch bei der Regierung vorgefundenen Cassenbeständen zweitausend Pfund, welche sie regelmäßig bis dahin erhalten und unter ihrer eigenen Aufsicht verwalten, den Betrag der Zinsen, welche sie für die in ihren Händen befindlichen Summen der Schuld erhalten, zu verwenden haben. Sollte jedoch der Betrag der Summen, welche sie in der Verwaltung ihrer Schuld der beständigen Schuld ihrer Majestät, so wie auf der neuen Schuld erhalten, nicht hinreichen, die Verwendung und Zinszahlung gedachter in den Händen der Schuldner stehen zu lassen, so sollen sie, wenn die Zinsen der neuen Schuld verfallen werden sollen 3. Sept. 1786 Pfund Sterling, welche ihnen daselbst zu diesem Behufe angewiesen sind, zu verwenden haben.

2) Schuld der Bank von England — Dahin gehört 1) die Schuld der Bank von England, welche sie durch ihre Errichtung 1694 machte und auf die sie Regierung gewisse Zahlungen, welche 1742 und 1746 vermehrt wurden, anwies, welche mit 3 Procent jährlich gezahlt werden (früher waren die jährlichen Zahlungen weniger und wurden allmälig erhöht). Die Schuld wurden am 5. April 1781 auf 1,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1782 auf 2,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1783 auf 3,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1784 auf 4,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1785 auf 5,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1786 auf 6,600,000 Pfund Sterling, am 5. April 1787 auf 7,600,000 Pfund Sterling und am 5. April 1788 auf 8,600,000 Pfund Sterling erhöht, und 2) die Schuld, welche sie durch Ankauf von Actien der ostindischen Compagnie machte und anderweitig ist und hieraus folgende Zahlungen übernahm. Diese Schuld ist 1,000,000 Pfund Sterling. 3 Procent werden jährlich am 5. April gezahlt.

3) Schuld der ostindischen Compagnie — Diese Schuld wurde im gemeinen Jahre durch Anleihungen gebildet, welche Regierung zeitweilig machte, um ihre Bedürfnisse zu einigen erhaltenen Ausnahmen, so wie durch Zahlungen, welche sie für Rechnung der ostindischen Compagnie machte. Sie wurde bis 1793 durch Anleihungen, welche Regierung machte, um ihr Bedürfnisse zu decken, vermehrt. Sie betrug am 5. April 1793 4,200,000 Pfund Sterling, am 5. April 1794 5,200,000 Pfund Sterling, am 5. April 1795 6,200,000 Pfund Sterling und am 13/30/31 März 1796 6,800,000 Pfund Sterling, und ist dadurch weiter bis 1797 auf 7,800,000 Pfund Sterling.

7) Rabuzette dreiundsiebzigprocentige Anleihe (Seventy-three Pounds Ten Shillings per Cent. Annuities) Auf der Schuld wurde im 1. 1824 durch Verwandlung in 4procentige Annuitäten 1/3 tilgenommen; gegenwärtig sind diese Annuitäten in dem Zustande, gegründet. Der Betrag der Annuitäten, welche 1824 gezahlt wurden, war 1825 wegen der beiden Halbjahre 1824 und 1825 = 1,000,000 Pfund Sterling. Die Zahlungen geschehen am 5. April und 10. Oktober jedes Jahres.

8) Neue dreiundsiebzigprocentige Annuitäten — Neue 3½ per Cent. Annuities — Die Errichtung dieser Schuld geschah durch die Act II, Georg IV., C. 12, und 3 Georg IV., C. 4. Sie wurde durch Verwandlung von Annuitäten, welche zugleich mit am 5. Januar 1818 und 14/31/31/28 Pfund Sterl. betrug. Zu Ende des Jahres 1825 waren ungewandelte Actien bei, welchen gegen sie neuen Annuitäten zu verwandeln, oder zu einem neuen Verhältnisse Einlagen darauf zu entrichten, wobei diese für 100 von Pfund Sterl. sind bestimmt gegeben. Beim 70 Pfund Sterl. und neuen Actien, gegen welche diese Actien Einlagen erhalten, sind mehr durch Verwandlung jener Actien entstanden. Die Zahlungen geschehen am 5. April und 10. Oktober jedes Jahres.

9) Neue dreiundsiebzigprocentige Annuitäten — Neue 3½ per Cent. Annuities — Die Errichtung dieser Schuld geschah durch die Act II, Georg IV., C. 12, und 3 Georg IV., C. 4. Sie wurde durch Verwandlung von Annuitäten, welche zugleich mit am 5. Januar 1818 und 14/31/31/28 Pfund Sterl. betrug. Zu Ende des Jahres 1825 waren ungewandelte Actien bei, welchen gegen sie neuen Annuitäten zu verwandeln, oder zu einem neuen Verhältnisse Einlagen darauf zu entrichten, wobei diese für 100 von Pfund Sterl. sind bestimmt gegeben. Beim 70 Pfund Sterl. und neuen Actien, gegen welche diese Actien Einlagen erhalten, sind mehr durch Verwandlung jener Actien entstanden. Die Zahlungen geschehen am 5. April und 10. Oktober jedes Jahres.

10) Neue dreiundsiebzigprocentige Annuitäten — Neue 3½ per Cent. Annuities — Die Errichtung dieser Schuld geschah durch die Act II, Georg IV., C. 12, und 3 Georg IV., C. 4. Sie wurde durch Verwandlung von Annuitäten, welche zugleich mit am 5. Januar 1818 und 14/31/31/28 Pfund Sterl. betrug. Zu Ende des Jahres 1825 waren ungewandelte Actien bei, welchen gegen sie neuen Annuitäten zu verwandeln, oder zu einem neuen Verhältnisse Einlagen darauf zu entrichten, wobei diese für 100 von Pfund Sterl. sind bestimmt gegeben. Beim 70 Pfund Sterl. und neuen Actien, gegen welche diese Actien Einlagen erhalten, sind mehr durch Verwandlung jener Actien entstanden. Die Zahlungen geschehen am 5. April und 10. Oktober jedes Jahres.

11) Die Anleihe zur Aufbesserung der wohlthätigen Stiftungseinkünfte im Belaufe von 10 Millionen — Diese Anleihe wurde durch die Act 59 Georg III., C. 8 gemacht und in den Namen eingetragenen Inscheine der Commissaire für die Tilgung der Nationalschuld (Nat. Debt Commissioners) ausgefertigt.

12) Zur Ordnung von den Quarantäne-Einkünften — Diese Schuld wurde durch die Act 59 Georg III., C. 8 gemacht. Ihr jährlicher Einkünfte ist

13) Schuld der Bank von Irland (Irish Debentures) — Annuities — Dieselben sind zwar nicht als eigentliche Staatsschuld zu betrachten, da sie nur für die Bank von Irland gegründet wurden und sich aus der verwandelt werden, in die Bank von Irland gegründet wurden und sich aus der Gewerbsgesetz neuen Actien der Bank von Irland ergeben.

14) Neue Annuitäten — Neue Annuitäten — Die Quellen zu verschiedenen Zeiten gegründet, haben diese Annuitäten ihren Ursprung. Sie wurden durch die Act 59 Georg III., C. 8 in solchen Summen und Quantitäten, welche die Commissaire für die Tilgung der Nationalschuld (Nat. Debt Commissioners) für Tilgungszahlung bestimmt erklärt sind, 1. April und 10. Oktober.

15) Schuld der Bank von England — Annuities — Annuities per 4 Cent. 5. c. 22 — Diese Annuitäten sind durch die Act 4 Georg IV., C. 22 gegründet. Sie wurden durch Verwandlung von Annuitäten, welche zu 4 Procent (Four per Cent Annuities) (Dazu Näheres hierüber siehe unter Bank von England) gegründet. Diese Annuitäten sind durch die Act 1817 C. 15 und

Irische Schuld.

Im Vorhergehenden haben wir über die Schulden und Staatspapiere Großbritanniens näher berichtet. Es würde uns zu weit führen, über die Schulden Irlands in's Detail einzugehen. Wir bemerken jedoch, daß die Zinsen derselben durch die Bank von Irland ausbezahlt werden, und daß es in dem Belieben der Eigenthümer von Capitalien ist, dieselben aus den irländischen in großbritannische, und umgekehrt aus den großbritannischen in entsprechende irländische Fonds übertragen zu lassen. Die einzelnen Theile oder Stocks der irischen Schuld sind, nach ihrem Standpunkte am Ende des mit dem 5. Januar 1833 schließenden Finanzjahres, folgende:

	Pfund Sterl.	Schill.	Pence.
Irische consolidirte Annuitäten (Consols) à 3 Procent	2'803'780	18	4
Irische reducirte Annuitäten à 3 Procent	162'062	6	2
4½procentige Debentures und Stock	14'605'670	3	11
Reducirte 3½procentige Annuitäten	1'234'509	4	3
Neue 3½procentige Annuitäten	11'784'394	14	0
Schuld an die Bank von Irland zu 4 Procent	1'615'384	12	4
Neue 5procentige Annuitäten	6'661	1	0
Schuld an die Bank von Irland zu 5 Procent	1'015'384	12	4
Summe der irischen Schuld am 5. Januar 1833:	33'227'847	12	4

Unfundirte (schwebende) Schuld des britischen Reiches. Der Betrag der unfundirten Schulden, d. h. derjenigen, für welche keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und welche durch unvorhergesehene Ausgaben im Laufe des Jahres, oder durch unvermuthetes Ausfallen eines Theils der Einkünfte entstehen, ist in Britannien ziemlich bedeutend. Sobald sich ihre Masse gehäuft hat, werden sie entweder eingelöst oder zur fundirten Schuld geschlagen. Den größten Theil derselben machen Schuldverschreibungen der einzelnen Ministerien aus. Die bei weitem wichtigsten sind:

1) Schatzkammerscheine — Exchequer Bills —, welche unter der Bewilligung des Parliaments von der Schatzkammer ausgegeben werden, und durch welche die Regierung alljährlich im Voraus erhebt, was sie zu den laufenden Staatsausgaben bedarf. Sie lauten auf verschiedene Summen, nicht unter 100 Pfd. Sterl., häufig von 500—1000 Pfd. Sterl. Die Zinsen, welche sie gewähren, werden nach den Zeitumständen festgesetzt, gewöhnlich zwischen 3 und 5 Procent; gegenwärtig ist der Zinsbetrag 1½ Pence Sterling täglich für jede 100 Pfd. Sterl., was mit 2$\frac{2}{73}$ Procent jährlich übereinstimmt. Die Bank von England macht der Regierung auf Schatzkammerscheine Vorschüsse, und die zwischen der Bank und der Regierung stattfindenden Geschäfte werden meist in solchen Papieren abgemacht. Obgleich der Zinsfuß sehr gering ist (2 Pfd. 5 Schill. 7½ P. jährlich für 100 Pfd. Sterl.), so ziehen die Bankiere es vor, ihre baaren Capitalien in diesen Papieren, statt in allen andern Fonds anzulegen. Da dieselben im Schatzamte zu demselben Werthe eingelöst werden können, zu welchem sie ausgegeben wurden, so sind die Inhaber durchaus keinem Verluste durch Cours-Schwankungen ausgesetzt, und aus diesem Grunde laufen die Schatzkammerscheine, jedoch ohne allen Zwang, wie klingendes Geld um. Von Zeit zu Zeit werden sie eingelöst oder in fundirte Schuld verwandelt. Die Verfallzeiten sind nicht festgesetzt, und werden daher jedes Mal vorher bekannt gemacht. Die erste Verausgabung von Schatzkammerscheinen erfolgte im Jahr 1696 wo sie auf den Vorschlag Montague's creirt wurden, um bei der damaligen Umprägung der Münzen Störungen im Haushalte des Staates vorzubeugen), und seitdem haben jährlich neue Emissionen derselben stattgefunden. Am 5. Januar 1833 beliefen sich die circulirenden Schatzkammerscheine, für welche keine Deckung vorhanden war, auf 27'278'000 Pfd. Sterling. Im Jahr 1837 war die Gesammtsumme der umlaufenden Schatzkammerscheine 28'155'150 Pfd. Sterl., deren jährliche Zinsen 936'687 Pfd. Sterl. betrugen. Die Schatzkammerscheine gewinnen übrigens im Course immer ein kleines Aufgeld (Prämie), welches bei den kleinern Abschnitten beträchtlicher ist, als bei den größern. (Vergl. den Fondscourszettel I. 528.) — Die Courtage bei Geschäften in Schatzkammerscheinen beträgt 1 Schill. für jeden Schein von 100 Pfd. Sterl., mithin ½ Promille.

2) Auf ganz gleiche Weise gibt die Marine-Verwaltung, wenn die vom Parliament angewiesenen Einkünfte nicht zureichen, Navy Bills aus, welche aber nicht Tageszinsen tragen, wie die Exchequer Bills, sondern erst nach einem halben Jahre Zins bringen. Die Artillerie-Verwaltung gibt Ordnance Bills oder Debentures aus u. s. w.

India Stock und India Bonds dürfen bei der Aufzählung der britischen Staatspapiere nicht unerwähnt bleiben; denn obgleich diese Papiere nicht vom Staate selbst creirt worden, sondern von der berühmten Ostindischen Compagnie, bilden sie doch den Gegenstand eines lebhaften Verkehrs und finden sich stets im Fondspreiszettel notirt. India Stock stellt das Capital der Compagnie vor und besteht in den dasselbe bildenden Actien; dieses ursprüngliche Capital, nach welchem die Dividende vertheilt wird, beträgt 6 Millionen Pfund Sterling, und seit 1793 beläuft sich die jährliche Dividende auf 10½ Procent, in welcher Höhe dieselbe bleiben soll, so lange der Freibrief der Gesellschaft dauert. Diese Dividende wird jeden 5. Januar und 5. Juli ausbezahlt, und die Actien selbst sind im Ostindischen Hause jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend übertragbar. — India Bonds sind Obligationen derselben Compagnie, welche sämmtlich in Abschnitten zu 100 Pfd. Sterl. bestehen und 2½ Procent Zinsen tragen, die jeden 31. März und 30. September ausbezahlt werden. Bei Verkäufen solcher Papiere werden die laufenden Zinsen bis zum Verkaufstage gerechnet und vom Käufer vergütet. Die Courtage wird bei diesen Bonds mit 1 Schilling per Stück von 100 Pfund Sterling, das ist mit ½ Promille berechnet.

Ueber die gegen contrahirte Anleihen gewährten Fonds und das Verfahren dabei sehe man auch die Art. Omnium, I., und Scrip und Bonus, II.

Früherer Tilgungsfonds und Aufhebung desselben. Der erste Plan eines Tilgungsfonds (Sinking fund) für England ward im J. 1716 von Stanhope entworfen und von Walpole ausgeführt. Die neue und wirksame Einrichtung desselben erfolgte jedoch erst 1786 durch Pitt, nach dem Vorschlage von Price. Wir übergehen hier die häufig abgeänderten Modalitäten seiner Capitalquellen und Rückkäufe und beschränken uns darauf, zu bemerken, daß derselbe im Jahre 1819 auf nahebei 16 Millionen Pfund Sterling angewachsen war. Als nun zu jener Zeit die Regierung sich in großer Geldnoth befand, wurden von dieser Summe 12 Millionen zum laufenden Dienst verwendet. Durch die Acte 4, Georg IV., C. 19, wurde die Größe des Tilgungsfonds auf 5 Millionen Pfd. Sterl. bestimmt, im J. 1828 aber auf 3 Millionen Pfd. Sterling herabgesetzt, weil sich nur diese Summe als reiner Ueberschuß zeigte. Der Druck der öffentlichen Lasten und die Höhe so vieler den Handel niederdrückenden indirecten Steuern machten die Beschränkung oder Aufhebung der jährlichen Anforderungen des Tilgungsfonds räthlich, und die Acte 10, Georg IV., C. 27 verordnete daher die gänzliche Abschaffung des Tilgungsfonds, und setzte fest, daß die von da an jährlich zur Tilgung der Nationalschuld zu verwendende Summe aus dem wirklichen Ueberschuß der Einkünfte gegen die Ausgaben bestehen solle. Dieser Ueberschuß belief sich im J. 1832 auf 614'758 Pfund 18 Schill. 8 Pence Sterling, und hat seitdem (wie wir schon weiter oben bemerkten) zwischen 1'300'000 und 2'500,000 Pfd. Sterl. betragen, im J. 1838 nur 1'300'610 Pfd. Sterl.

Kosten der Finanzverwaltung. Die Verwaltungskosten für die Erhebung und Beaufsichtigung der öffentlichen Abgaben und übrigen Einnahmen, so wie für die Ueberweisung zu den Ausgaben und für die Controle derselben beliefen sich im J. 1838 auf 4'188'159 Pfd. Sterl., und betrugen mithin ein Zwölftel der sämmtlichen Staatsausgaben.

Londner Börsengebräuche. Die Geschäfte in Stocks (Staatspapieren) werden auf der Stockbörse (Stock Exchange) abgeschlossen, welche von einer Classe von Unterhändlern besucht wird, die Jobber (Jobbers) heißen und deren Geschäft es ist, den Käufern sowohl, als Verkäufern von Stocks zum Abschluß der betreffenden Partien von Stocks zu verhelfen. Ein Jobber besitzt in der Regel selbst ansehnliche Summen in Fonds und erklärt sich für einen Preis, zu welchem er entweder kaufen, oder verkaufen will. So erklärt er z. B., daß er dreiprocentige Consols zu 92½ kaufen, oder dergleichen zu 92¼ verkaufen will, so daß auf diese Weise Jeder, der irgend eine Summe, sei sie auch noch so klein, kaufen oder verkaufen will, nie die geringste Schwierigkeit hat, Jemand zu finden, mit dem er Handels einig werden kann. Die Provision dieser Jobber ist in der Regel ¼ Procent, sowohl bei Einkäufen, als Verkäufen. Häufig beschränken sich diese Leute gänzlich auf diese Geschäftsgattung und lassen sich in keine andern Börsenspeculationen ein.

Die endliche Vollziehung eines abgeschlossenen Handels in Fonds hat entweder in der Transfer Office, oder im Bankgebäude, oder in dem Hause der Südsee-Compagnie statt. Dieses Geschäft wird meistens durch Mäkler vermittelt, welche sich zu dem Ende von ihren Committenten durch Vollmachten legitimiren lassen, zu welchen man in allen Bureaux jener Geschäftslocale Schemate erhalten kann. Manche bevollmächtigen die Mäkler zum Verkauf, Andere ermächtigen sie zum Einkauf, wieder Andere nur zur Erhebung der Dividenden (Zinsen); Einige legitimiren sie aber auch zu allen drei Geschäften, deren letztere beide wenigstens fast stets vereinigt sind. Vollmachten zum Verkauf müssen Tags vorher im Bureau niedergelegt werden.

Häufig werden **Geschäfte auf Lieferung** (Zeitkäufe) abgeschlossen und dieselben werden dann gewöhnlich an gewissen Tagen, welche ein Ausschuß der Börsebesucher festsetzt, und welche **Abrechnungstage** (Settling days) heißen, abgemacht; es sind dieser Tage jährlich etwa acht. Die Kunstsprache der londner Stockbörse hat für die bei Zeitgeschäften zunächst betheiligten Personen besondere Termen angenommen; so heißt ein **Käufer auf Lieferung** Bull (Ochse), ein **Verkäufer auf Lieferung** Bear (Bär), derjenige, welcher in einem solchen Geschäft **sein Wort nicht hält**, a lame duck (eine lahme Ente). Wer sich des letztern Fehls schuldig macht, dessen Name wird auf der Stockbörse angeschlagen und er darf nicht mehr daselbst erscheinen. — Nähere Belehrungen über die specielle Geschäftsführung an der londner Stockbörse findet man in dem vortrefflichen Werke: *Dr. Hamilton*, „An inquiry concerning the rise and progress and management of the national debt."

Nachdem im Jahr 1837 die großartige **Königliche Börse** (Royal Exchange) durch eine Feuersbrunst eingeäschert wurde, ist deren Wiederaufbau nach einem ungeheuern Plan beantragt worden. Die neue Börse wird ein längliches Viereck von 270 Fuß Länge und 140 Fuß Breite bilden. Der innere freie Raum soll 150 Fuß lang und 60 Fuß breit werden.

Mäkler. Die in Großbritannien und Irland ihr Geschäft betreibenden Mäkler werden nicht allein darauf vereidigt, daß sie ihre Amtspflichten als Vermittler zwischen beiden Parteien redlich und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollen, sondern sie müssen auch außerdem noch, und dies namentlich in London, eine Caution von 100 Pfd. Sterling stellen, welche ihnen verloren ist, sobald sie ihre Pflichten verletzen. Jeder Mäkler erhält eine silberne Medaille, worauf sein Name gravirt ist, um sich damit erforderlichen Falls und auf Verlangen legitimiren zu können. Wer sich erlaubt, Mäklergeschäfte zu treiben, ohne die vorherige gesetzliche Befugniß, hat eine Strafe von 100 Pfund Sterling zu entrichten.

Sparbanken und Sparcassen. Der Bestand derselben und die Anzahl ihrer Interessenten waren am 10. November 1832 die folgenden:

	In England:	In Wales:	In Irland:
Zahl der Sparbanken.....	384	22	77
" " Theilhaber.....	380'327	10'594	38'479
Eingelegte Summen.			
Pfund Sterling:	12'916'028	349'794	1'045'825.

Demnach belief sich die Anzahl der Sparbanken in England, Wales und Irland am 10. November 1832 auf 483, die Zahl ihrer Theilhaber auf 429'400, und die Geldeinlagen betrugen 14'311'647 Pfd. Sterl. — Man vergl. im Uebrigen den Art. **Sparbanken**, I. 699.

Loos halten bedeutet in der Schifffahrts-Terminologie: das Schiff mittelst Pumpen von dem eindringenden Wasser frei halten.

Lootsen-Fahrwasser, diejenige Meeresstrecke, auf welcher der ihrer nicht Kundige nicht ohne Gefahr segeln kann, sich daher für dieselbe eines Lootsen bedienen muß.

Lotterie-Anleihen, s. unter d. Art. **Staatsschulden**, I. 702.

Louisiana, s. **New-Orleans**, I. 599.

Louisville, s. unter **Kentucky**, II. 114.

Lucca. — Zusatz zu dies. Art. I. 534.

Fremde Münzen. Außer den toscanischen Münzen laufen besonders folgende ausländische Geldsorten um: brabantische und holländische Ducaten, venetianische und andere italienische Zechinen, französische neue Louisd'or; deutsche Conventionsthaler, spanische und merikanische Piaster; — alle zu veränderlichen Preisen.

Längenmaße. (Nach neuen Berichten.) Es gibt zweierlei Braccia oder Ellen. Der **Braccio del panno** oder die **Tuch-Elle** ist 0,605 französ. Meter, der **Braccio della sete** oder die **Seiden-Elle** 0,593 Meter lang.

Getreidemaße. (Zu I. 535.) Der **Sacco** hat 2 Staja und enthält 74 franz. Liter. Der **Staja** enthält demnach 24⅔ oder 24,667 Liter.

Weinmaß ist der **Barile** von 30 Boccali. Dieser Barile enthält 35 franz. Liter.

Medicinal- und Apothekergewicht ist, nach Lehmann, das **Pfund** oder die **Libbra** des Handelsgewichts. Löhmann, der seine desfallsigen Nachrichten von den lucchesischen Behörden selbst erhielt, gibt dieses Handelspfund und Medicinalpfund zu 334,5 franz. Gramm an. Es ist daher nur das Pfund des Leichtgewichts (Peso sottile) oder Seidengewichts darunter verstanden, welches wir I. 535, nach Krusi's früherer Angabe, zu 333,592 franz. Gramm bestimmten. Die Eintheilung des Medicinalgewichts ist die folgende: die Libbra hat 12 Once, die Oncia 8 Dramme, die Dramma 3 Scrupoli, der Scrupolo 24 Grani. Mithin hat die Libbra 6912 Grani.

Gewicht überhaupt. Neuere Berichte geben folgende Gewichte an: 1) die **Libbra della grascia** (Pfund für die Lebensmittel, also wahrscheinlich Handelspfund) zu 335 Gramm. Dies ist jedenfalls obiges Handels- u. Medicinalpfund, welches genau = 334,5 Gramm ist. 2) Die **Libbra della Commissione** (Commissions-Pfund) zu 341 Gramm. — Hiernach scheint das Fortbestehen des ältern Handelspfundes (Peso grosso) von 372,174 Gramm und ein Unterschied zwischen Handels- u. Seidenpfund für die Gegenwart in Zweifel gezogen werden zu müssen.

Statistik ꝛc. — Im Jahre 1733 belief sich die Bevölkerung des **ganzen Herzogthums** auf 113'190 Seelen, die im Jahre 1758 schon auf 118'000, und im J. 1833 auf 155'416, also in einem Jahrhundert um 42'224, fast um ein Dritttheil, gestiegen war. Die **Stadt Lucca** zählt 23'300 Einwohner, die Stadt **Viareggio** jetzt 6000, vor fünfzig Jahren nur 1000. — 5 bis 6000 Leute beschäftigen sich mit **Fabriken**, 20'000 sind **Landbesitzer**, und 2600 Arbeiter wandern jährlich im Winter nach Korsika (vergl. den Artikel **Ajaccio**, II. 3. Spalte 2), den toscanischen Maremmen und dem Kirchenstaate, woher sie eine Summe von 250'000 Francs in ihre Heimath zurückzubringen pflegen. Vierzig Meister und eine Anzahl von Burschen ziehen in die Fremde, um Gypsfiguren zu verkaufen; dies sind die Italiener, welche auch in unserm Deutschland am häufigsten gesehen werden. — Der Werth aller Güter des Herzogthums belief sich zu Anfang dieses Jahrhunderts nach dem Kataster auf 112'500'000 Lire, wovon im Jahr 1805 die Klöster allein beinahe ein Drittel besaßen.

Finanzen. Die **Einkünfte** balanciren die **Ausgaben**; beide belaufen sich jährlich auf 2 Millionen Francs. — Unter den **Einkünften** stehen im Jahr 1834 die Landsteuern mit 560'000 Lire, Personensteuer mit 39'000, Register und Stempel mit 300'000, Salz und Tabak mit 620'000, Douane mit 360'000, Lotto mit 75'000, Posten mit 7500 Lire. Unter den **Ausgaben** werden die **Zinsen der Schuld** zu 17'900, die Civilliste zu 540'000, die Truppen zu 420'000, der Unterricht zu 80'000 Lire berechnet.

Die Handelsschiffe des Handels besitzen sich in 3. 338 auf 175.

Die Zahl der Seefahrer ist 1. 1. 1. 1.

Ludwigsh'er, eine bedeutende Gemeinde am rechten Ufer des Rheins, mit über 100 Einwohn., von den jenseitigen Ufern durch Pfälzen entschieden, wovon auch dasselbe Stadt zu 10 Thürmen und 1000 Einwohn. entgegenlegt. Bes. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Ludwigsburg (Fürst. Hohenzollern), Residenz eines Fürsten Hohenzollern, am westlichen Ufer des Rheins, ist ein ansehnlicher Ort, welcher den Namen Ludwigsburg von seinem Gründer, dem Fürsten Ludwig, erhalten hat. Er zeigt sich von der Seite des Rheins, wo man den Ort von Ludwigsburg aus betritt, in einer sehr schönen Lage. Die Stadt ist mit einer Mauer umgeben, welche auch der Residenz einige Sicherheit gewährt. Die Residenz ist ein großes und schönes Gebäude. Die Kirche ist ein großes und schönes Gebäude. Die Kirche ist ein großes und schönes Gebäude. Die Kirche

Zeitung, in ist verboten, an dem darauf folgenden Tage zu kaufen. Die Zeitungen werden in Wien um 5 Uhr Früh Morgens ausgerufen, wenn sie Zeitungen sind, welche Nachrichten vom Tage enthalten, und um 6 Uhr Früh, wenn sie Zeitungen sind, welche keine Nachrichten vom Tage enthalten. Zeitungen aber sind solche neuere Erscheinungen, welche Ankündigungen, Anzeigen, Verzeichnisse u. dgl. enthalten, und zur Zeit, wenn sie ausgerufen werden, noch nicht vorhanden sind. Im Jahre 1839 wurden in Wien 1,400 Pfund oder 42,000 Stück Zeitungen eingeführt, während im Jahre 1840 schon 1,500 Pfund oder 45,000 Stück eingeführt wurden, und im Jahre 1841 schon 1,600 Pfund oder 48,000 Stück. Ueberdieß werden noch viele Zeitungen in Wien gedruckt, welche nicht eingeführt werden. Zeitungs-Ankündigungen kosten 3½ Kreuzer das Stück, also 1 Gulden 10 Kreuzer für 30 Stück. Die Zeitungen werden in Wien bei mehreren Privat-Expeditionen verkauft.

Zeitungsmaß. (Ar. 1. Mäß.) Die Maß, welche in Wien zum Verkaufe der Zeitungen gebraucht wird, enthält 0,2625 Wiener Liter. Demgemäß hat die Canna eine Länge von 0,2625 Meter.

Zeitverkürzung. Die Kunst, zu verkürzen. Wird in Wien in Gesellschaften und Kaffeehäusern ausgeübt. Kostet den Stümper 3 Gulden 20 Kreuzer, den Meister 6 Gulden 40 Kreuzer. Wird gelehrt im Kaffeehause Nr. 1 in der Singerstraße. Lehrzeit 1 Stunde.

Zeitverlust. Die Gattung griechischen Weh. Wird in Wien in Gesellschaften und Kaffeehäusern ausgeübt. Kostet den Stümper 3 Gulden 20 Kreuzer, den Meister 6 Gulden 40 Kreuzer. Wird gelehrt im Kaffeehause Nr. 1 in der Singerstraße. Lehrzeit 1 Stunde.

Zeitvertreiber. Die Gattung griechischen Weh. Wird in Wien in Gesellschaften und Kaffeehäusern ausgeübt. Kostet den Stümper 3 Gulden 20 Kreuzer, den Meister 6 Gulden 40 Kreuzer. Wird gelehrt im Kaffeehause Nr. 1 in der Singerstraße. Lehrzeit 1 Stunde.

Zeitvertreibung

Marchetto, Soldo, eine ehemalige venetianische Rechnungsmünze; s. Venedig, I. 740.

Marcusthaler heißen die in Venedig zur Zeit der Republik geprägten Thaler, welche auf dem Revers den Marcus-Löwen mit dem Namen des jeweiligen Dogen darstellen. Dieselben haben keinen gesetzlichen Umlauf mehr und sind durch eine kaiserl. österr. Verordnung vom 16. April 1819 von der Annahme bei den öffentlichen Cassen ausgeschlossen, indem sie als Pagament (Münzsilber) an die österr. Münz- und Einlösungsämter zu verweisen sind. — Es wurden diese Marcusthaler für den Handel mit der Levante gemünzt, und waren nur als Handelsmünze, nicht als eine im gewöhnlichen Verkehr circulirende, zu betrachten. Eine im Jahr 1798 damit vorgenommene Untersuchung und Valvation ergab ihren Feingehalt zu 13 Loth 3 Grän, mithin 3 Grän geringer, als der der österreichischen Conventionsthaler. Im Durchschnitte zeigten sie sich 2 Gulden Conv.-Münze werth, und also den Conv.-Speciesthalern gleich. Die noch hin und wieder vorkommenden Stücke haben größtentheils durch die bei dem längern Umlauf unvermeidliche Abnutzung viel verloren, und es möchte nicht räthlich sein, sie zu 2 Gulden Conv.-Münze oder dem Conventions-Speciesthaler gleich anzunehmen.

Marschruthe, 1) ein Längenmaß in Hamburg von 14 dortigen Fuß, 2) ein Flächenmaß (Marsch-Quadrat-Ruthe) ebendaselbst, das Quadrat der vorigen, also 196 hamburger Quadratfuß enthaltend. S. Hamburg, I. 405.

Marseille. — Zusatz zu dies. Art. I. 567.

Handel. Ueber die gegenwärtige Ausdehnung des Handels von Marseille gibt folgende Tabelle interessante Aufschlüsse:

	In den Jahren 1837.		1838.	
Zoll-Einnahme von Marseille	30'234'012½ Francs.		31'015'301½ Francs.	
Ausgaben an Ausfuhrprämien	4'195'084½ "		5'325'868½ "	
Eingelaufen:	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Französ. Schiffe aus dem Auslande	1136	153'011	1158	146'120
" " " den franz. Colonieen	116	27'860	121	30'926
Küstenfahrer von langem Lauf	278	38'437	404	57'987
" in demselben Meere	3816	201'142	3485	174'708
Schiffe zum Stockfischfang	63	10'413	64	11'512
Schiffe unter französ. Flagge	5409	430'863	5232	421'222
Schiffe unter fremder Flagge	2059	298'055	1602	231'285
Zusammen	7468	728'918	6834	652'507
Ausgelaufen:				
Französ. Schiffe nach dem Auslande	1111	138'873	1152	140'445
" " " den Colonieen	108	24'157	97	25'625
Küstenfahrer von langem Lauf	406	59'966	332	51'418
" in demselben Meere	3977	220'879	3335	180'335
Schiffe unter französ. Flagge	5602	443'875	4917	397'873
Schiffe unter fremder Flagge	1973	266'137	1508	239'657
Zusammen	7575	710'012	6515	637'530.

Dampfschifffahrt im Mittelmeere. Im Jahre 1837 trat die von der königl. Administration projectirte großartige Unternehmung eines regelmäßigen Dampfpacketdienstes zwischen Marseille und der Levante in's Leben, wodurch Frankreich in die schnellste Verbindung mit allen Küsten des mittelländischen Meeres getreten und dem handeltreibenden und reisenden Publikum ein wesentlicher Vortheil erwachsen ist, welcher in seinen Folgen besonders Marseille zu Gute kommt. Die Eröffnung der Fahrten geschah mit 10 Dampfbooten, zu 160 Pferdekraft jedes, von denen jede 10 Tage eins von Marseille abgeht. Die Linie dieser Schiffe und die Orte, die sie berühren, sind folgende: von Marseille nach Livorno, Civita Vecchia, Neapel, Messina, Malta, Syra, Smyrna, Constantinopel; auf der Rückreise werden dieselben Punkte berührt. Eine zweite Linie, welche mit dieser Hauptlinie in Syra zusammentrifft, erstreckt sich auf Alexandria, Syra, Athen, wo sie endigt. — Die Fahrt von Marseille nach Constantinopel und zurück geschieht in 18 bis 20 Tagen; der Ueberfahrtspreis für diese Strecke beträgt, die Beköstigung ausgeschlossen, in der Cajüte 540 Francs, im Zwischendeck 325 Francs; für die Route von Alexandrien nach Athen in der Cajüte 170 Fr., im Zwischendeck 100 Francs. Für die zwischen diesen Grenzpunkten der Linie liegenden Orte ist der Preis der französischen Seelieue (von 5000 Meter, circa 20 auf einen Grad des Aequators) auf 1 Franc in der Cajüte und auf 60 Centimes im Zwischendeck festgesetzt. Die Schiffe selbst sind mit der höchsten Bequemlichkeit und Eleganz ausgestattet.

Maschinen-Flachsspinnerei. — Zusatz zum Art. Leinengarn, I. 502.

Flachsspinnmaschinen mit Walzen, die in einer, der Länge der unaufgelösten Faser entsprechenden Entfernung stehen, wurden schon vor etwa 30 Jahren in England in ziemlich großem Maßstabe angewandt, konnten aber, wie auch noch jetzt, nur für die gewöhnlichsten, gröbsten und schlechtesten Garne gebraucht werden. Die Unmöglichkeit, bei dieser großen Distanz der Streckwalzen die langen Fasern gleichmäßig zu verziehen und einen ebenen, d. h. immer aus gleichviel und gleichmäßig verbundenen Trümmern bestehenden Faden zu erzeugen, stellte der mechanischen Leinenspinnerei in der beschriebenen Form so enge Grenzen, daß ihre Anwendung auf bessere Garne für ganz unmöglich gehalten wurde, bis Kay u. Marshall auf die Idee kamen, den, durch längst angewandte, wiewohl in der jüngsten Zeit verbesserte Streck- und Spul-Maschinen (bei denen die Entfernung der Walzen, der Länge der unaufgelösten Faser entspricht) in Vorgespinnst, Docht oder Sliver verwandelten und zum Spinnen vorbereiteten Stoff in heißem Wasser aufzulösen und dadurch das Harz oder den gummiartigen Pflanzenleim, welcher die Fasern verbindet, dergestalt zu entfernen, daß sich die Fibern in ihrer natürlichen Länge, ohne alles Zerreißen, zwischen ganz nahe stehenden Streckwalzen gleichmäßig verziehen lassen. — Diese Auflösung im heißen Wasser, welche auf dem Spinnstuhle selbst geschieht, ist das große Geheimniß der neuen mechanischen Leinenspinnerei. An dieser, anscheinend so einfachen, Entdeckung zerbrechen sich die Mechaniker aller Länder die Köpfe; für dies bot Napoleon umsonst eine Million; dies hob jenen Industriezweig in England in 10 Jahren auf eine so mächtige Stufe. — Die aufgestellte Behauptung: „die Länge des Flachses sei seine größte Tugend", ist übrigens total irrthümlich. Die Flachsfaser ist unter allen Umständen lang genug, um dem Garne die nothwendige Haltbarkeit zu geben, und die relative Stärke derselben hängt hauptsächlich von der Feinheit und Zähigkeit der einzelnen Fasern und der Gleichmäßigkeit derselben ab, weil es nur dadurch möglich wird, für eine gewisse Garnnummer diese größtmögliche Zahl Fibern oder Trümmer zusammenzuzwirnen und so in einen, aus vielen Gliedern bestehenden, Bund zu vereinigen. Der russische Flachs gehört bekanntlich unter die längsten, und doch kann er nur für die allergewöhnlichsten Garne verwendet werden, weil er sehr ungleich lang und ungleich fein ist, während der sehr kurze, aber sehr gleichmäßige und feine belgische bei weitem die stärksten und feinsten Garne gibt. Um sehr vorzügliche Qualitäten Garn zu erhalten, wird sogar auch dieser letztere noch zerschnitten, weil die Wurzel und die Spitze dieses Flachsstengels an Qualität der Mitte desselben sehr untergeordnet sind und daher weggerissen werden müssen, um die größtmögliche Gleichheit und folglich Stärke zu erzwecken. Erst seitdem diese Methode des Ausschneidens der verschiedenen Theile des Flachsstengels in seiner Länge aufgefunden wurde, ist es möglich geworden, sehr feine Garne, die bekanntlich verhältnißmäßig immer die stärksten sind, zu spinnen; es ist also eine Thatsache, daß das stärkste Garn aus dem kürzesten Flachs gesponnen wird. Als praktischer Beweis für die Dauerhaftigkeit und Güte der aus

verdrängten Elemente keineswegs beruhigen werden; daß sich Frankreich, Italien, Spanien und Portugal in der Verfassung ihrer Macht und Regierungsweise dem Absolutismus nähern, ist unzweifelhaft, und Niederlagen werden sie nicht scheuen. Aber Zweifel hat man an der Widerstandsfähigkeit jener Staaten, wenn das Bundesgebiet. Es möchte sich daher ergeben, daß Preußen im vollen Maße Deutschland vertheidigt, und daß es dann, wenn es sich nicht selbst vertheidigt, nicht vertheidigt wird.

Der Hafen von Windau, der bekanntlich nur bei hohem Wasserstande Schiffen von 12 Fuß Tiefgang Einlaß gestattet, ist jetzt so eben von der Marinebehörde geräumt, einer 3—500 Fuß langen Steinmauer, die sich in der Richtung nach Nordwest in die See erstreckt, Meter lassen können, von dem Ufer beim Hafen gegen Süden, und einer Mauer, die sich in der Richtung nach Südwest in die See erstreckt, Meter lassen können, von dem Ufer beim Hafen gegen Norden, wodurch der Hafen eine Breite von 1 englische Meile oder eine Meile und ein Viertel deutsch erhalten würde. Die Kosten dieses Werkes werden sich auf 1½ Mill. Rub. Silber belaufen. Die Stadt ist am Ende der Bucht und in der Nähe des Hafens gelegen, und hat 12,000 Einw. Es ist das Städtchen Windau einer der Punkte in der ganzen Ostsee, wo die Schiffe am meisten Gefahr laufen, an der Nordwestküste von Kurland, die zwischen Windau und Libau liegt. Der Grund ist hier sehr felsig, und es ist daher nicht selten, daß Schiffe, die in heftigen Stürmen Hafen von dem einen Ufer nicht erreichen können, an dem andern Ufer scheitern. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß Windau, das schon jetzt einen sehr guten Hafen hat, noch vervollkommnet werde. Der Handel dieses Ortes ist nicht unbedeutend, und wird es noch mehr werden, wenn die Eisenbahn von Libau nach Windau gebaut werden wird, und wenn die Bodenkultur in Kurland, die jetzt noch sehr zurück ist, sich mehr heben wird. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Getreide, Flachs, Hanf, Talg, Leinsaat und Wolle. Die Einfuhr in Salz, Heringen, Kolonialwaaren, Manufakturwaaren und Weinen. Im Jahre 1850 liefen 1,200 Schiffe mit 100,000 Lasten Getreide aus, und 1,000 Schiffe mit 80,000 Lasten Salz ein. Die Einfuhr von Manufakturwaaren ist in Folge der Zollvereinigung Kurlands mit Rußland sehr gesunken, und wird noch mehr sinken, wenn die Eisenbahn gebaut sein wird. Die Einfuhr von Wein ist in Folge der Zollvereinigung Kurlands mit Rußland sehr gesunken, und wird noch mehr sinken, wenn die Eisenbahn gebaut sein wird. Die Einfuhr von Salz, welche jetzt noch mit der Zunahme der Bevölkerung und der Kultur des Landes zunehmen wird, wird durch eine in der nächsten Zeit zu erbauende Eisenbahn von Windau nach Mitau, der Hauptstadt Kurlands, sehr gehoben werden. Die Einfuhr von Heringen wird durch die Eisenbahn nicht gehoben werden, weil diese Fische nicht weit landeinwärts gehen. Die Einfuhr von Kolonialwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können. Die Einfuhr von Manufakturwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können. Die Einfuhr von Manufakturwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können. Die Einfuhr von Manufakturwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können.

Die Hafen von Windau, der bekanntlich nur bei hohem Wasserstande Schiffen von 12 Fuß Tiefgang Einlaß gestattet, ist jetzt so eben von der Marinebehörde geräumt, einer 3—500 Fuß langen Steinmauer, die sich in der Richtung nach Nordwest in die See erstreckt, Meter lassen können, von dem Ufer beim Hafen gegen Süden, und einer Mauer, die sich in der Richtung nach Südwest in die See erstreckt, Meter lassen können, von dem Ufer beim Hafen gegen Norden, wodurch der Hafen eine Breite von 1 englische Meile oder eine Meile und ein Viertel deutsch erhalten würde. Die Kosten dieses Werkes werden sich auf 1½ Mill. Rub. Silber belaufen. Die Stadt ist am Ende der Bucht und in der Nähe des Hafens gelegen, und hat 12,000 Einw. Es ist das Städtchen Windau einer der Punkte in der ganzen Ostsee, wo die Schiffe am meisten Gefahr laufen, an der Nordwestküste von Kurland, die zwischen Windau und Libau liegt. Der Grund ist hier sehr felsig, und es ist daher nicht selten, daß Schiffe, die in heftigen Stürmen Hafen von dem einen Ufer nicht erreichen können, an dem andern Ufer scheitern. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß Windau, das schon jetzt einen sehr guten Hafen hat, noch vervollkommnet werde. Der Handel dieses Ortes ist nicht unbedeutend, und wird es noch mehr werden, wenn die Eisenbahn von Libau nach Windau gebaut werden wird, und wenn die Bodenkultur in Kurland, die jetzt noch sehr zurück ist, sich mehr heben wird. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Getreide, Flachs, Hanf, Talg, Leinsaat und Wolle. Die Einfuhr in Salz, Heringen, Kolonialwaaren, Manufakturwaaren und Weinen. Im Jahre 1850 liefen 1,200 Schiffe mit 100,000 Lasten Getreide aus, und 1,000 Schiffe mit 80,000 Lasten Salz ein. Die Einfuhr von Manufakturwaaren ist in Folge der Zollvereinigung Kurlands mit Rußland sehr gesunken, und wird noch mehr sinken, wenn die Eisenbahn gebaut sein wird. Die Einfuhr von Wein ist in Folge der Zollvereinigung Kurlands mit Rußland sehr gesunken, und wird noch mehr sinken, wenn die Eisenbahn gebaut sein wird. Die Einfuhr von Salz, welche jetzt noch mit der Zunahme der Bevölkerung und der Kultur des Landes zunehmen wird, wird durch eine in der nächsten Zeit zu erbauende Eisenbahn von Windau nach Mitau, der Hauptstadt Kurlands, sehr gehoben werden. Die Einfuhr von Heringen wird durch die Eisenbahn nicht gehoben werden, weil diese Fische nicht weit landeinwärts gehen. Die Einfuhr von Kolonialwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können. Die Einfuhr von Manufakturwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können. Die Einfuhr von Manufakturwaaren wird durch die Eisenbahn sehr gehoben werden, weil diese Waaren jetzt sehr theuer sind, weil sie nur auf Landwegen eingeführt werden können, und weil sie daher nur von Reichen gebraucht werden können.

Die Preßfreiheit von Canada befindet sich bekanntlich in einer sehr bedrohlichen Lage. Die Regierung hat nämlich nicht nur das eigene Ministerium hinwerfen, sie muß obendrein noch die Erfahrung machen, daß ihre Schritte auch von der Bevölkerung ermißbilligt sind, wenn schon noch nicht so viel Lärm darüber gemacht wird, als wenn es sich um Ministerwechsel handelt. Der Grund ist aber ein ganz ähnlicher, wie in Preußen. Die Regierung will nämlich die Preßfreiheit beschränken, sie will die Kautionsgesetze wieder einführen, und die Bevölkerung will davon nichts wissen. Sie will die Preßfreiheit ungehindert, wenn auch nicht ungebunden, und sie will keine Kautionsgesetze. Die Regierung hat nämlich vorgeschlagen, daß jede Zeitung, die sich nicht einer gewissen Kaution unterwerfe, nicht mehr als 2 Bogen erscheinen dürfe, und daß jeder Bogen, der darüber hinausgehe, mit einer Geldstrafe belegt werden solle. Dieses Gesetz ist nun in der Kammer mit großer Majorität angenommen worden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es auch im Senate durchgehen wird. Dann wird es aber auch sofort in Kraft treten, und es wird sich zeigen, ob es wirklich so unausführbar ist, wie die Gegner behaupten. Wir haben schon mehrfach auf die Unmöglichkeit hingewiesen, daß ein Gesetz, das sich gegen die Presse richtet, sich gegen sie durchführen läßt. Wenn es sich gegen die Presse richtet, so muß es sich gegen die Presse durchführen lassen, und wenn es sich gegen die Presse durchführen läßt, so ist es überflüssig, weil es sich gegen die Presse richtet. Wenn es sich gegen die Presse richtet, so muß es sich gegen die Presse durchführen lassen, und wenn es sich gegen die Presse durchführen läßt, so ist es überflüssig, weil es sich gegen die Presse richtet.

Die Preßfreiheit von Canada befindet sich bekanntlich in einer sehr bedrohlichen Lage. Die Regierung hat nämlich nicht nur das eigene Ministerium hinwerfen, sie muß obendrein noch die Erfahrung machen, daß ihre Schritte auch von der Bevölkerung ermißbilligt sind, wenn schon noch nicht so viel Lärm darüber gemacht wird, als wenn es sich um Ministerwechsel handelt. Der Grund ist aber ein ganz ähnlicher, wie in Preußen. Die Regierung will nämlich die Preßfreiheit beschränken, sie will die Kautionsgesetze wieder einführen, und die Bevölkerung will davon nichts wissen. Sie will die Preßfreiheit ungehindert, wenn auch nicht ungebunden, und sie will keine Kautionsgesetze. Die Regierung hat nämlich vorgeschlagen, daß jede Zeitung, die sich nicht einer gewissen Kaution unterwerfe, nicht mehr als 2 Bogen erscheinen dürfe, und daß jeder Bogen, der darüber hinausgehe, mit einer Geldstrafe belegt werden solle. Dieses Gesetz ist nun in der Kammer mit großer Majorität angenommen worden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es auch im Senate durchgehen wird. Dann wird es aber auch sofort in Kraft treten, und es wird sich zeigen, ob es wirklich so unausführbar ist, wie die Gegner behaupten. Wir haben schon mehrfach auf die Unmöglichkeit hingewiesen, daß ein Gesetz, das sich gegen die Presse richtet, sich gegen sie durchführen läßt. Wenn es sich gegen die Presse richtet, so muß es sich gegen die Presse durchführen lassen, und wenn es sich gegen die Presse durchführen läßt, so ist es überflüssig, weil es sich gegen die Presse richtet. Wenn es sich gegen die Presse richtet, so muß es sich gegen die Presse durchführen lassen, und wenn es sich gegen die Presse durchführen läßt, so ist es überflüssig, weil es sich gegen die Presse richtet.

ürtel aus Baumwolle und Seide; Mäntel, die Abbas hei-
n, von Schafwolle oder Kameelhaar, mehr oder weniger
in; Kattun; Schießpulver und Waffen von keiner besondern
Qualität; irdene Krüge, die Murtubans heißen und nach Zan-
uebar gehen.

Die Provinzen von Arabien, deren Haupthandelsplatz
Maskat ist, sind zu arm, um viele ausländische Producte
u verbrauchen, oder um eine bedeutende Menge ihrer eige-
en Erzeugnisse zum Tausche anbieten zu können; doch ist
ier eine ziemliche Nachfrage nach vielen Producten Indiens
nd andern Artikeln, als: Reis, Zucker, Gewürze, Baum-
olle und Baumwollenzeuge, Seide, Indigo, Schiffsbauholz
. s. w.; Kaffee von Mokka, Muscheln, Elfenbein, Gummi,
Roschus, Brenndl, Cacao, Bauholz und Sclaven von Zan-
uebar und andern afrikanischen Häfen; Datteln, Rosenwasser
. s. w. von Abuschir und Bassora. Mehrere dieser Artikel
nd freilich bloß Transitogüter, aber ein nicht unbedeu-
ender Theil wird im Lande verbraucht und mit spanischen
Piastern und deutschen und franzöſ. Kronen bezahlt.

Die Einkünfte des Imam fließen aus verschiedenen
Quellen; er erhält den zehnten Theil von dem Ertrage aller
Ländereien in Omahn, eine Abgabe von ½ Procent von allen
Waaren, die auf arabischen Fahrzeugen über den Golf gehen;
r hat von der persischen Regierung einen bedeutenden Land-
trich in Pacht, der ergiebige Schwefelbergwerke enthält, und
esitzt viele Ländereien in Omahn. Die ersterwähnte Quelle
einer Einkünfte ist unbedeutend; der Natural-Zehnte be-
teht fast bloß in Datteln und genügt, wie man sagt, nicht
inmal für das Bedürfniß seines Hauses. — Die Abgabe
von den über den Meerbusen passirenden Waa-
en bildet eine weit bedeutendere Einnahme; von der Pro-
inz Omahn allein beträgt sie 90—120'000 span. Piaster
ährlich, und von den andern Häfen in Arabien und von Zan-
uebar noch 30—40'000 Piaster mehr. Die eigenthümlichen
ändereien des Imam sind verpachtet, und er soll jährlich mehr
ere tausend span. Piaster dafür erhalten.

Der Handel ist eine große und wahrscheinlich die größte
Quelle der Einkünfte des Imam. Er besitzt fünf schöne Schiffe
als Privateigenthum, und wenn er es für nöthig hält, so
ann er über die Fahrzeuge und Boote seiner Unterthanen ge-
ieten. Er handelt nach allen Theilen von Indien und der
Levante, nach den Küsten von Arabien und Afrika, nach Ma-
agaskar und Mauritius, und nach den Häfen des persischen
Meerbusens. Der Handel ist zwar vorzüglich ein bloßer Zwi-
chenhandel, aber Maskat ist sehr günstig gelegen zur Nie-
erlage und zum Austausch der Producte vieler Nationen, und
ei einem solchen Handel hat der Fürst gewiß bedeutende Vor-
heile vor seinen Unterthanen.

Die Ausgaben sind nicht bedeutend und im gehörigen
Verhältniß zu den Einnahmen des Imam. Aller Wahrschein-
ichkeit nach übersteigt das Einkommen desselben seine gewöhn-
ichen Ausgaben, so daß er jährlich gegen 100'000 span. Pia-
ter zurücklegen soll.

Münzen. (Zusatz.) Es gibt zweierlei Mamudis
oder Mahomedihs. — Der eine ist eine bloße Nomi-
nalmünze, nicht wirklich geprägt vorhanden, und bloß bei
Rechnungen gebräuchlich; neuere Berichte setzen 11½ solche
Mamudis = 1 franzöſ. Reuthaler, wonach 101,709 Mamudis
ine cöln. Mark ausmachten und der Werth eines Nominal-
Mamudi 4 Sgr. 1,55 Pfenn. preuß. Courant wäre. (Ver-
gleiche dagegen I. 568.) 100 solche Mamudis bilden einen
Toman, welcher ebenfalls eine bloß fingirte oder Nominal-
Münze ist.

Die zweite Art des Mamudi ist eine Kupfermünze,
welche hier geschlagen wird, und wovon 20 Stück einen spa-
nischen Piaster gelten, so daß hiernach 193½ Stück solcher
Kupfer-Mamudis den Werth einer cöln. Mark fein Silber
haben, und ein Stück 2 Sgr. 2,05 Pf. preuß. Cour. werth
ist. Ein solcher Kupfer-Mamudi ist daher nicht viel mehr
werth, als die Hälfte eines Nominal-Mamudi. Nach die-
em Kupfer-Mamudi wird im gewöhnlichen Verkehr
durchgängig gerechnet. — Es gibt noch eine geringere
Kupfermünze, Goz (Gas) genannt, von denen 5 eine Pie
(spr. Pei) ausmachen, während 20 Goz oder 4 Pies (Peis)
einen Kupfer-Mamudi betragen.

Die gangbarste Münze bei den größeren Auszahlun-
gen ist der spanische Silber-Piaster, der französische
Laubthaler (Reuthaler) und der deutsche Kronenthaler. Der Werth der beiden letztgenannten Geldsorten steigt oder fällt jedoch, je nachdem das Silber gesucht ist. Im Juli 1821 galten in Maskat 100 deutsche Kronenthaler mit 217 Rupien von Bombay gleich. (Vergl. I. 568.)

Massa. — Nachtrag zu dieſ. Art. I. 569.

Die Massa ist auch ein Gold- und Silbergewicht im britischen Ostindien; s. Calcutta, I. 209.

Mastello. — Zusatz zu dieſ. Art. I. 569.

Der Mastello ist auch ein in Rom beim Großhandel gebräuchliches Oelmaß; s. Rom, I. 668.

Masten (franz. Mâts; engl. Masts; holl. Masten; ital. Alberi) heißen die einen wesentlichen Bestandtheil des Schiffes ausmachenden hohen und dicken Bäume, an welche die Segel und Segelstangen ꝛc. befestigt werden. (Vgl. Schiffe, I. 686.) Sie bestehen entweder aus einem oder aus mehreren zusammengefügten Theilen; die letztere Art von Masten haben vor jenen den Vorzug, daß das Brechen derselben in Stürmen bei weitem nicht so leicht zu befürchten steht, als bei Masten aus einem Stück, welche überdies sehr hohe Bäume erfordern, welche sich nicht immer finden. Das Holz, woraus die Masten gearbeitet werden, muß, da dieselben häufig starken Winden ausgesetzt sind, möglichst elastisch sein, man wählt daher in der Regel das Fichtenholz oder das Tannenholz zu diesem Zwecke. Bei einem aus mehrern Stücken bestehenden Mast wird der obere Theil Stengen genannt; nur der untere, direct im Schiffe befestigte und stärkere Theil erhält die Benennung Mast. Der Stengen sind oft mehrere. — Jedes große Schiff führt vier Hauptmasten: den großen Mast, welcher in der Mitte steht, den Fockmast (s. dieſ. Art. I. 97), der im Vordertheile des Schiffes befindlich ist, den Besahnmast, welcher im Hintertheile des Schiffes befestigt ist, und das Bugspriet, welches nicht wie die andern vertical, sondern schief schräg hinaus liegt und einen Winkel von ungefähr 35 Grad mit dem Horizont macht. Die Verlängerungen (Stengen) dieser Masten führen folgende Benennungen: die erste Verlängerung des großen Mastes heißt die große Stenge, die zweite die große Bramstenge, welche zuweilen noch einen Aufsatz hat; die erste Verlängerung des Fockmastes heißt die Vorstenge oder Fockstenge, die zweite die Vorbramstenge; die erste Verlängerung des Besahnmastes heißt die Kreuzstenge, die zweite die Kreuzbramstenge; die erste Verlängerung des Bugspriets heißt der Klüverbaum, die zweite der Jager. — Die Stengen oder Aufsätze werden mit den eigentlichen Masten vermittelst starker eiserner Ringe befestigt. Bei den größern Schiffen sind auch die untern Masten in der Regel aus mehreren neben und an einander liegenden Theilen zusammengesetzt, mit Ausnahme des Besahnmastes, bei welchem ein großer Umfang nicht erforderlich ist. Flußschiffe führen in der Regel kein Bugspriet. Bei Schiffen, welche nur zwei oder drei Masten führen, erhalten dieselben die entsprechenden gleichen Namen, wie bei den vorerwähnten Fahrzeugen. — Mastenkrahn ist eine am Ufer angebrachte Maschine, vermittelst deren die Masten in die Schiffe eingesetzt werden.

Masu (in der Einzahl: Itsi masu), ein Körpermaß in Japan; s. dieſ. Art. I. 439.

Matanzas, vollständig: San Carlos de Matanzas, Hafen und bedeutender Handelsplatz auf der Insel Cuba; s. Havanna, I. 421. Seine Wichtigkeit für den Handel datirt von dem Aufhören des alten Colonialsystems und der Bewilligung der allgemeinen Handelsfreiheit; die Einwohnerzahl mag sich gegenwärtig auf 20'000 belaufen. — Rechnungsarten ꝛc. wie Havanna. Man notirt hier auch einen directen Cours auf London zu (mehr oder weniger) 10 Proc. Prämie, welcher sich ganz wie in Havanna versteht; s. dieſ. Art. I. 422. Am 24. Mai 1839 stand dieser Cours auf 9 Procent.

Mataro, Mattaro, Mettar, Metar, ein Oelmaß in Tunis und Tripolis; s. diese Art. II.

Mazzuo, Getreidemaß auf der Insel Korsika; s. Ajaccio, II. 4.

Media, halbe, ungarisches Getreide- und Flüssigkeitsmaß; s. Preßburg, I. 655.

Medida, ein Flüssigkeitsmaß in Brasilien; s. Rio Janeiro, I. 666.

Medio, ein spanisches Getreidemaß; s. Alicante und Valencia, I., und Cadix, II.

Meen. In Cairo wird das Schildpatt nach Meen von 324 dortigen Drachmen verkauft; s. Cairo, II. 60.

Mehl (franz. Farine; engl. Flour, Meal; ital. Farina). Für den größern Handel ist hauptsächlich nur das Roggen- und Weizenmehl von Interesse. Die gewöhnlichen Manipulationen beim Mahlen übergehen wir als allgemein bekannt

nen führen in dieser Beziehung nur laut, in neuerer Zeit ist manches besser geworden, namentlich seit Porfirio Diaz' Regierung. Manches hat man einem Befehle gegeben, welches auf eine nun bald hundert Jahre alte Verordnung sich bezieht, welche damals auch bei dem Eisenbahnbau weit heilsamer war. Sie besteht ja erhalten, und man verdient dadurch, daß man sie befolgt, nicht, daß man sie verletzt. Sie verbietet einfach, daß Bäume, welche weniger als 10 Meter von der Straße stehen, gefällt werden. Diese Verordnung ist in den Staaten Mexikos, welche Eisenbahnen haben, vielfach durchbrochen worden, indem man die Bäume, welche den Schienenstrang einfassen, ohne Anfrage bei uns und ohne Genehmigung einfach niederhauen ließ. Auch wollen wir nicht verschweigen, daß wir in den Staaten Mexikos, welche keine Eisenbahnen haben, noch manche Bäume gesehen haben, welche 10 Meter von der Straße stehen, und daß wir noch nicht gehört haben, daß sie gefällt worden sind. Das mögen wohl solche Bäume sein, welche nicht gefällt werden können, weil sie zu stark sind, oder weil sie zu viel Schatten geben, oder weil sie zu viel Früchte tragen, oder weil sie zu viel Blüten haben, oder weil sie zu viel Vögel beherbergen, oder weil sie zu viel Blätter haben, oder weil sie zu viel Wurzeln haben, oder weil sie zu viel Stamm haben, oder weil sie zu viel Aeste haben, oder weil sie zu viel Zweige haben, oder weil sie zu viel Rinde haben, oder weil sie zu viel Holz haben, oder weil sie zu viel Laub haben, oder weil sie zu viel Früchte haben

2 Loth fein, welche sich in ihrem Werth also der neuen Prä-gung (s. oben) nähern. Vergl. I. 572.

Mejo, s. Meyo, II.

Memorandum. Bei Versicherungen gegen Seegefahr tritt wohl der Fall ein, daß der Versicherer (Assecuradör) von den zu übernehmenden Gefahren die eine oder andere aus-nimmt; es haben sich aus derlei Ausnahmen in gewissen See-plätzen und Ländern förmliche stehende Usanzen gebildet, wel-che dann aber in der Versicherungs-Police besonders bemerkt werden. Eben diese letztere Bemerkung wird das Memoran-dum genannt. Solche Ausnahmen finden besonders statt, wenn der Assecuradör für die Beschädigung gewisser Waaren nicht aufkommen will, welche durch den Seetransport leicht in ihrer Güte verlieren oder leicht ganz verderben, z. B. Mehl, Getreide, Salz, Fische ꝛc.

Menschenhaare (franz. Cheveux; engl. Hair, human hair; ital. Capelli umani). In manchen Gegenden sind die Menschenhaare ein beträchtlicher Handelsartikel. In den meisten Ländern gehört der Haarschmuck beim weiblichen Ge-schlecht zu den Hauptgegenständen der Toilette und schon bei den alten Völkern war die Kunst des Frisirens ziemlich hoch gestiegen; in Griechenland, so wie in Rom bedienten sich die Frauen schon falscher Haare. Dagegen gehört die Erfindung der Perrücken der neuern Zeit an, sie ist erst etwa 200 Jahre alt. Früher bedienten sich die Kahlköpfe kleiner anliegender Kappen, um ihre Blößen zu bedecken, und man erzählt, daß der französische Abbé la Rivière zuerst eine solche Kappe mit Haaren umnähen ließ, worauf man dann auf die Perrücken kam; unter Ludwig XIV. wurden sie bald allgemein Mode. Binette, Perrückenmacher dieses Monarchen, war eine wich-tige Person und einige seiner Perrücken sollen selbst zu 1000 Thalern verkauft worden sein. Früher hatten allein die Per-rückenmacher das Recht mit Menschenhaaren zu handeln, jetzt aber ist dieser Handel so frei als der mit andern Artikeln. Er ist vorzüglich in Frankreich von Bedeutung; in Paris be-schäftigen sich 40 Häuser ausschließlich damit. Diese halten eine Menge Colporteurs, denen sie Zeuge, Kattune mitgeben, wofür das Haar in den Departementen von Bauernmädchen eingetauscht wird, denen an dessen Abstutzung weniger gelegen ist, als an einem Stück Zeug. Die Haarernte fällt in den April und Mai, aber die Abschneider bereisen nicht jedes Jahr wieder denselben Distrikt. Nach der Ernte geht das Meiste davon nach Paris. Man rechnet den Ertrag einer solchen französischen Haarernte auf circa 200'000 Pfund. Im Tausch kommt das Pfund auf etwa 5 Francs zu stehen; nach dem Reinigen aber hat es den Werth von mindestens 10 Francs, die bessern Sorten kosten aber 20—30 und manche selbst 90 bis 100 Francs.

Man bringt die Haare in den Handel entweder roh oder gewaschen, d. i. mit Wasser, Klein, Puder und Seife gereinigt, gekraust, d. h. gesotten, dann um ein rundes Holz gewunden und 14 Tage lang auf einem Ofen ausgetrock-net (es kommen auch von Natur gekrauste Haare im Handel vor und diese werden für vorzüglicher gehalten, allein sie sind seltener und meistens sehr kurz), dressirt (geordnet) oder gefärbt und gebleicht (durch Citronensaft und Sonnen-licht). Man sortirt die Haare sogleich nach ihrer Farbe und schätzt die blonden am meisten, hiernächst die schwarzen und braunen, am wenigsten die rothen.

Man verlangt von gutem Haar, daß es weder zu dick noch zu dünn und ziemlich geschmeidig sei; ist es zu dick, so wird es unter der Arbeit blos kraus und gibt sich nicht gut in Locken, im entgegengesetzten Falle aber ist die Frisur nur von kurzer Dauer. Das kürzeste Haar, welches noch zum Verarbeiten dienen soll, muß wenigstens 5 bis 6 Zoll lang sein.

Der bedeutendste Handel mit Menschenhaaren findet wohl, wie schon erwähnt, in Frankreich statt. Dieses Land be-zieht aber nur wenig von diesem Artikel aus dem Auslande, führt im Gegentheil noch ziemliche Quantitäten (jährlich circa 20'000 Kilogramm, im Werthe von 8—900'000 Francs), namentlich nach England aus. Außerdem geht noch viel im verarbeiteten Zustande, als Perrücken und Locken aus, so daß man den Werth der Haare für den auswärtigen Handel auf ½ Millionen Francs anschlagen kann.

In der neuern Zeit haben die seidenen Haarlocken, die man besonders in Wien und Chemnitz verfertigt, dem Handel mit Menschenhaaren Eintrag gethan.

Mequia, Getreide- u. Salzmaß in Portugal und Bra-silien; s. Lissabon und Rio Janeiro, I.

Mercal, s. Marcal, II.

Meß, Maaß, Brennholzmaß im Königreich Würtem-berg; s. Stuttgart, I. 716.

Meßbrief. So heißt die von der Obrigkeit beglau-bigte Urkunde über die Lastigkeit (s. dies. Art. I.) oder den Tonnengehalt (die Ladungsfähigkeit) eines Schiffes. Wie durch das Vermessen des Schiffes dessen Lastigkeit gefunden wird, haben wir unter dem Artikel Aichen, II. 2 flg., angezeigt, und es geschieht diese Vermessung gewöhnlich durch öffentliche Beamte. Bei verschiedenen Verträgen über Schiffe wird das Vorhandensein eines Meßbriefs erfordert.

Meste. Berichtigung; — statt dieses Art. I. 581.

Die Meste ist ein Getreidemaß in der kurhessischen Stadt Marburg; s. dies. Art. I. 565.

Mesura, Oelmaß auf der Insel Sardinien; s. Cagliari, II. 59.

Mesurette, Getreidemaß in Belgien, dem französi-schen Decliter und dem holländischen Maatje gleich; s. Lüttich, I. 537.

Metalli. — Zusatz zu dies. Art. I. 581.

Das Nähere über dieses ehemalige algierische Oelmaß s. unter dem Art. Algier, II. 9. (Analoge Benennungen sind: Metal, Metar für die in Tunis und Tripolis gebräuchlichen Oelmaße; s. d. Art. Mataro, II.)

Metar, Mettar, s. Mataro, II.

Metrisches Maß- und Gewichts-System in Frank-reich, von seiner Grundlage, dem Meter (Mètre), so ge-nannt; s. Paris, I. 631.

Meyo, Getreidemaß in Portugal u. Brasilien; s. Lis-sabon und Rio Janeiro, I.

Miglio, die neue metrische Meile im lombardisch-ve-netianischen Königreich; s. Mailand, I. 555.

Mijl, s. Myl, I. 594.

Mila, die polnische Meile; s. Warschau, I. 756.

Milha, die kleine Meile in Portugal; s. Lissabon, I. 520.

Miltre, ein Oelmaß auf den Inseln Corfu und Paros; s. Jonische Inseln, I. 454.

Minalo, Minello, s. Minello, I. 584.

Mineralkermes (lat. Kermes minerale; neuere Be-nennung: Sulphur stibiatum rubrum, braunrother Spieß-glanzschwefel), früher unter dem Namen Karthäuserpulver bekannt. Ein im Drogueriehandel vorkommendes geruch- und geschmackloses, fein anzufühlendes Pulver von braunrother Farbe, welches seiner chemischen Zusammensetzung nach ein hydrothionsaures Spießglanzoxydul ist. Man bereitet es, in-dem man ein Gemenge von 2 Theilen gepulvertem Spießglanz und 1 Th. trocknem, kohlensaurem Natron bei mäßigem Feuer schmelzen läßt, die erkaltete Masse pulvert, sie wiederholt mit Wasser kocht und die Flüssigkeit noch kochend schnell filtrirt, worauf dieselbe während des Erkaltens einen rothbraunen Niederschlag fallen läßt, der mit Wasser wohl ausgesüßt und nachher im Schatten getrocknet das genannte Präparat dar-stellt. In einem glühenden Löffel über Kohlen gehalten muß der Kermes sich völlig verflüchtigen. Durchs Alter erleidet er eine Zersetzung, wird dunkler von Farbe und enthält dann et-was Schwefel. Man muß ihn in wohlverschlossenen, mit dunk-lem Papier umklebten Gläsern aufbewahren.

Mineralwässer (franz. Eaux minerales; engl. Mine-ral waters; ital. Acque minerali). Fast alles aus der Erde hervorquellende Wasser enthält mehr oder minder mineralische Bestandtheile, namentlich Salze und Gasarten (Kohlensäure); eigentlich chemisch reines Wasser möchte zu den größten Seltenheiten in der Natur gehören. Hiernach wäre das meiste Quellwasser mineralhaltiges oder Mineralwasser; man be-greift aber unter letzterem Namen vorzugsweise solches, wel-ches größere Mengen von Salzen und dergl. bei sich führt und demgemäß Eigenschaften, namentlich Heilkräfte besitzt, die dem gewöhnlichen, nur wenig fremde Bestandtheile ent-haltenden Wasser abgehen. In Folge der mannigfachen Heil-kräfte der Mineralwässer sind bekanntlich an vielen Orten, wo solche hervorsprudeln, Bade- und Trinkanstalten errichtet wor-den, deren Besuch besonders in unserm Jahrhundert zu einer herrschenden Mode bei der vornehmen oder reichen Welt ge-worden. Manche von diesen Mineralquellen werden aber auch auf Krüge gefüllt und weit versandt, bilden einen Handels-artikel und diese sind es, mit denen wir es hier vorzugsweise zu thun haben. Im deutschen Handel kommen besonders fol-gende vor:

1) Mittlere Gasmenge, welche aus 1 Kubikmeter Wasser bei 1 Atmos. Druck und 0° C. Temperatur entbunden wird (Gasausbeute), 1,05 Kubikmeter. Mittlere, 1,1 Kubikfuß, 2,1 Kubikmeter. Max. 1,2 Kubikmeter. Diese Gasmenge wird theils verbraucht in 6 Stellen, welche 10, 20 oder 40 Flaschen enthalten.

2) Kohlensäure-Gehalt des Wassers, ausgedrückt durch Gewicht in Theilen, wie einzelnigen Stunden.

3) Trübungs-Stelle, wie Kohlensäure-Gehalt des Wassers, ein kennzeichnendes Mittel.

4) Spec. Gew. des Wassers, das Verhältniß seiner Dichtigkeit bei Spec. Gew. 1,0 Wasser, das entsprechende Gewicht in Kilogramm, Pfunden, Litern, Kubikfuß, Kubikmeter, Kubikmeter, Kubikmeter

Mitre, Weinmaß in Tunis; s. dies. Art. II.

Mötte, Getreidemaß in Marburg in Kurhessen; s. dies. Art. I. 565.

Mokje, Fokje, wird auf dem niederländischen Handelscontore zu Dezima das Moo, ein japanisches Gewicht, genannt; s. Japan, I. 439.

Mondello. — Zusatz zu dies. Art. I. 587.

Der Mondello ist auch ein Getreidemaß auf der Insel Malta; s. dies. Art. II.

Montevideo. — Zusatz zu dies. Art. I. 587.

Münzen. Man rechnet nach Pesos oder Piastern (Dollars) zu 8 Reales de Plata oder Silber-Realen à 100 Centesimos, so daß der Peso 800 Centesimos enthält. Dieser Peso ist jedoch keineswegs der spanische oder mexikanische Silberpiaster (Peso duro, Peso fuerte), sondern ein bloßer Rechnungspiaster, und wird auch Courantpiaster — Peso corriente — genannt. — Man rechnet in der Regel 4 spanische Silberpiaster (Pesos duros) = 5 hiesige Courant-Piaster, und demgemäß betragen $12\frac{1}{2}$ oder 12,09375 hies. Courant-Piaster eine cöln. Mark fein Silber, so daß der Werth eines Courant-Piasters 1 Thaler 4 Sgr. $8\frac{1}{4}$ Pfenn. preuß. Courant ist.

Die hauptsächlich umlaufenden Münzen sind: der brasilische Patacon, der spanische und mexikanische Silberpiaster; die Silberpiaster sollen hier (nach englischen Berichten) zu 960 Centesimos umlaufen (also circa 2 Procent unter ihrem wahren Werthe, wenn man der obigen Grundannahme folgt).

Alle Zahlungen werden in wirklichem Silbergelde vollzogen; Papiergeld ist bisher noch nicht eingeführt worden.

Die Kupfermünze ist seit 1833 eingezogen.

Wechselarten wie Rio Janeiro; man wechselt vorzüglich auf London und die südamerikanischen Plätze.

Maße und Gewichte sind die spanisch-castilischen; s. Madrid, I. und II.

Finanzen. Die schwebende Schuld, welche sich im 1. März 1835 auf 1'595'886 Pesos belief, hatte sich am 31. December desselben Jahres bis auf 1'144'231 Pesos vermindert. Während dieser Zeit betrugen die ordentlichen Einkünfte: 624'105 Pesos. — Ein Gesetz vom 30. Juni 1835 befahl die Gründung einer Amortisations-Casse und wies derselben als Fonds den Ertrag der durch die Gesetze vom 26. Januar 1831 und März 1833, auf die Einfuhr fremder Waaren gelegten additionellen Abgabe an, welche ursprünglich die Einziehung der Kupfermünze zu decken bestimmt war. — In der Mitte des Monats März 1838 brachte die Regierung eine Anleihe von 200'000 Pesos duros in Antrag, um das Deficit in den Staatseinnahmen zu decken. — Vom 1. Juni 1839 wird aus Montevideo gemeldet, daß die Regierung im Sinne habe, Staatsschuldscheine bis zum Belaufe von 4 Millionen Pesos auszustellen und durch Erhöhung der Zölle die Dividenden zu decken (vergl. weiter unten).

Zölle. Unterm 13. Juni 1837 erschien ein neues Zollgesetz, welches hauptsächlich zum Gegenstand hatte, die vorher unter den Titeln: Abgaben für das Consular-Gericht (consulado, 1 Procent), für das Hospital ($\frac{1}{4}$ Procent) und für die Amortisations-Casse bestandenen Auflagen in eine einzige zu verschmelzen. Daher entspringen die Erhöhungen, welche der gegenwärtige Zolltarif in Vergleich mit dem frühern vom 12. Juni 1833 darbietet. — Die Zölle selbst sind mäßig. Gold, gemünzt oder in Barren, zahlt $\frac{1}{4}$ Procent, dergleichen Silber 1 Procent Ausfuhrzoll. Um jedoch die Dividenden der weiter oben erwähnten projectirten neuen Staatsschuldscheine zu decken, beabsichtigt die Regierung, die Eingangsrechte um 8 Procent und die Ausgangsrechte um 5 Procent zu erhöhen. Außerdem soll auch eine Localtaxe von der Stadt Montevideo erhoben werden. Ueberhaupt werden hier, wie in allen südamerikanischen Freistaaten die Zollsätze sehr häufig abgeändert und haben nicht die mindeste Stabilität. — Der einzige Freihafen ist Montevideo; außerdem sind dem Handel folgende Häfen der Republik geöffnet: Maldonado, Colonia, Soriano, Paysandu, Paguaron, und für die Einfuhren zu Lande die Stadt Tacuarembo.

Monticello, Hauptstadt des Staates Mississippi; s. dies. Art. II.

Montpellier. — Zusatz zu dies. Art. I. 587.

Die Industrie und der Handel von Montpellier sind sehr beträchtlich. Insbesondere haben seine Parfümerien, Essenzen und Liqueure einen großen Ruf in der Welt. Diese und die Manufacturen in Seiden-, Wollen- und Baumwollenstoffen, Leder und Siamoisen, die Cultur des Weinstocks und des Oelbaums geben den meist wohlhabenden Einwohnern Erwerb in Fülle. Auch gibt es mehrere Wachsbleichen, Branntweinbrennereien, Weinstein- und andere Fabriken für chemische Producte, worunter vorzüglich der Grünspan erwähnt werden muß, von dem alljährlich über 2000 Centner erzeugt und versendet werden. Mittelst des bis an's Meer führenden Canals Grave und der Seehäfen Cette und Agde treiben die Einwohner mit diesen Erzeugnissen sowohl, als auch mit Wein, Oel, Seide, Wolle und Sämereien einen erheblichen Handel, und es gibt hier viele reiche und angesehene Häuser, welche mit den vornehmsten Handelsplätzen Europa's in Verbindung stehen. Mehrere dehnen sogar ihre Speculationen auf außereuropäische und Plantagen-Unternehmungen aus. In der Stadt selbst findet man aber wenig Spuren von diesem regen Treiben und Gewühle, welches der Handel sonst um sich her zu verbreiten pflegt, da Montpellier vielmehr bloß der Wohnsitz der Handelsherren ist, die ihre Commanditen und Magazine in dem unweit davon gelegenen Cette haben, aber nur in den lebhaftesten Versendungsmonaten mit einem Theil ihres Dienstpersonals dahin gehen, um die angekommenen Güter in eigener Person in Empfang zu nehmen und die Spedition anzuordnen. Der Weg dahin auf dem Lande läßt sich binnen drei Stunden bequem zurücklegen, und bietet bis zu einer gewissen Entfernung von der Stadt dem Auge noch immer fruchtbare und interessante Partien dar. — Die Natur hat hier alles geschaffen, was der Mensch zu seinem Lebensunterhalt bedarf. Der Seidenwurm ist hier zu Hause, Wein, Oel, Weizen und alle Früchte des südlichen Himmels gedeihen im Ueberfluß, und Seefische, Austern, Wildpret aller Art, Geflügel und vortreffliches Rindfleisch sind in Menge und wohlfeil zu haben. Ueberhaupt besteht ein großer Vorzug, welchen Montpellier vor den meisten Städten Frankreichs gewährt, in der Wohlfeilheit aller Lebensmittel. — Die Stadt selbst zeigt, mit Ausnahme der Vorstädte, nur wenige schnurgerade und gepflasterte Straßen; die meisten sind eng, steil, schmuzig und winkelig und werden überdies noch von den hohen, düstern Häusern verfinstert. Dabei herrscht beinahe immerwährend eine feuchte, dumpfige Luft, und das Klima ist überhaupt in ganz Montpellier lange nicht so mild und angenehm, als es der Ruf verkündet; vielmehr ist bei der hohen Lage der Stadt die Luft scharf und fein, und besonders ist der das ganze Jahr hindurch oft wochenlang unausgesetzt wehende Mistral, ein eiskalter Wind, für die Gesundheit besonders nachtheilig. — Der Winter währt die kürzeste Zeit des Jahres; denn schon im Februar muß er dem Frühling weichen, auf welchen ein unerträglich heißer Sommer folgt. Der Herbst ist deshalb, wie in den meisten Gegenden des Südens, so auch hier die Krone des Jahres und dauert bis tief in den November, ja manchmal sogar bis gegen Weihnachten. Der Ueberfluß, die Mannigfaltigkeit und Vortrefflichkeit der Früchte, welche er mit sich bringt, besonders die köstlichen Trauben und Feigen, Melonen, Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen übertreffen alle Beschreibung. In den höchsten Farben glühen die persischen Rosen und andere aromatische Blumen, welche ganze Fluren bedeckend, bis in den Spätherbst floriren und die Luft mit den köstlichsten Gerüchen schwängern; Obstbäume der edelsten Gattung, Myrthen und Lorbeerpflanzungen sieht man hier mit dem saftig grünenden Olivenbaum und der schlanken Pinie und Cypresse in den schönsten Gruppirungen vereint. Alles gedeiht unter diesem glücklichen Himmel in seltener Ueppigkeit und Fülle; das Einzige nur, woran es fühlbar mangelt, ist Holz, weshalb sich die Einwohner mit Surrogaten aller Art behelfen müssen.

Moose, s. Muß, II.

Morah, Reismaß in Bombay; s. dies. Art. II. 52.

Morea, s. Athen, I. u. II., und Patras, I.

Mosa, s. Muß, II.

Moule, ein zur Ausmessung des Brennholzes und des Futters dienendes Maß im Schweizer-Canton Waadt; s. Lausanne, I. 492.

Mow (Acker), ein chinesisches Feldmaß, im gemeinen Leben in 240 Poo à 5 Chih oder Covids eingetheilt; bei wissenschaftlichen Berechnungen soll eine andere Eintheilung stattfinden. 100 Mow machen 1 King aus.

München. — Zusatz zu dies. Art. 535.

Erzeugnisse Baierns. Bei der Fruchtbarkeit des Landes werden die Bedürfnisse desselben größtentheils selbst producirt, eine höhere Cultur mancher Erzeugung aber würde einen bedeutenden Ueberfluß an verschiedenen Producten zur Folge haben. Getreide mehr als hinreichend; Bamberg vertreibt viel Hirsen. Oelsamen nicht ausreichend für den Bedarf; ebenso mit Flachs und Hanf. Eins der wichtigsten Erzeugnisse des Landes ist der Hopfen, gegen 8 Millionen Pfund jährlich, wovon 5 Mill. im Lande verbraucht werden. Tabak wird in ansehnlicher Menge gebaut und zum Theil ausgeführt; dagegen wird aber auch amerikanischer eingeführt. Etwas Waid, Krapp, Safflor u. Safran; Gewürzpflanzen (Anis, Kümmel, Fenchel, Coriander) im Norden, desgleichen Süßholz und Karbendisteln. Obst in bedeutender Menge am Main und bedeutend ausgeführt. In manchen Gegenden: edle Kastanien, Wallnüsse und selbst Mandeln. Das reichste Product ist der Wein, vorzüglich in Franken (bei Würzburg: Steinwein, Leistenwein ꝛc.) und im ehemaligen Rheinkreise (Pfälzerweine); am Bodensee der sogenannte Seewein. Die Gebirgsgegenden liefern eine ungemeine Menge Holz. — Die Viehzucht hat erst in der neuesten Zeit wichtige Fortschritte gemacht; Pferde immer noch nicht hinreichend; Rindvieh besonders in Franken, Schwaben und den Maingegenden, doch immer noch Einfuhr davon. Die Schafzucht ist noch sehr zurück, die Schweinezucht dagegen größer als in irgend einem deutschen Lande. Bienenzucht nicht unbedeutend. Die Seidenzucht wird sehr begünstigt und breitet sich daher auch immer mehr aus, besonders um Regensburg, wo sich eine Seidenbaugesellschaft auf Actien gebildet hat. — Das Mineralreich liefert: wenig Silber (150 Mark), etwas Quecksilber (140 Centner), Kupfer (700 Centner), Eisen (circa 400'000 Centner), Kobalt (500 Centner); Graphit (über 4000 Ctr. jährlich) in der Umgegend von Passau, woraus die berühmten passauer Schmelztiegel, so wie Bleistifte, bereitet werden; Marmor, lithographische Steine zur Ausfuhr (sogenannte solnhofer oder kellheimer Platten). — Salz, sowohl Steinsalz als Quellsalz, in mehrern großen und kleineren Salinen (etwa 750'000 Centner jährlich), bedeutend ausgeführt. Steinkohlen, circa 400'000 Centner. Außerdem noch: etwas Blei, Zinn, Galmei, Spießglanz, Schwefel, Vitriol, Arsenik, Gyps, Kalk, Alabaster, Schiefer, Bergkrystalle, Salpeter, Mühlsteine, Erdöl; einige Mineralwässer (Gesundbrunnen sind: Kissingen, Brückenau, Kreuth ꝛc.).

Industrie des Königreichs. Die Fabrication kommt an Ausdehnung der in den Nachbarlanden nicht gleich und viele fremde Industrie-Erzeugnisse werden eingeführt, doch ist ein rasches Vorwärtsschreiten der Gewerbthätigkeit, namentlich in der neuesten Zeit, nicht zu verkennen. Besonders wichtig hinsichtlich der Anzahl der Gewerbe sind die bedeutenderen Städte des Königreichs: München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Bamberg, Bayreuth, Hof, Regensburg ꝛc. Die Leinwandweberei erstreckt sich über das ganze Land, liefert aber meist gröbere Sorten und ohne eine vollkommene Bleiche, obgleich weit mehr geleistet werden könnte. Die Wollenmanufacturen reichen bei weitem nicht hin, das Land zu versorgen, und viel Tuch und andere Wollenwaaren müssen importirt werden. In Nördlingen werden mittelfeine Teppiche angefertigt (auch die bekannten tyroler Teppiche); in Augsburg und München Shawls. Die Baumwollenmanufacturen sind von großer Wichtigkeit und liefern viele Waaren ins Ausland. Die Seidenweberei ist noch nicht ausgebreitet, beginnt aber an mehrern Orten sich zu erheben. Leder (vorzüglich Kalbleder) und Lederwaaren liefern alle bedeutenderen und viele kleineren Orte, und der Absatz erstreckt sich nach dem Norden, sowie nach Oesterreich und Italien; Safran erzeugt Würzburg. Die Papierfabrication ist beträchtlich und liefert viel zur Ausfuhr; besonders stark werden auch die Dosen von Papiermaché exportirt; desgleichen Tapeten. — Strohgeflechte liefern vorzüglich Augsburg, Aschaffenburg, München und Nürnberg, sowohl in feinen, als gröbern Sorten. Wachstuch wird ebenda und an manchen andern Orten fabricirt und geht zum Theil bis nach Haiti. Holzarbeiten, von der gemeinsten bis zur künstlichen Gestalt, bilden einen wichtigen und einträglichen Industriezweig; die nürnberger Spielwaaren sind weltberühmt, auch Holzuhren und musikalische Instrumente werden in Menge ausgeführt. Tabaksfabriken besonders im Rheinkreise, dann auch im ehemaligen Rezatkreise; viel rohe Blätter werden eingeführt und im Lande zubereitet. Rohrzucker nur in einigen wenigen Fabriken, Runkelrübenzucker aber in der neuesten Zeit in mehrern großen Etablissements. Die Bierbrauerei ist, wie Rudhart sehr richtig sagt, das eigentliche baiersche Haupt- und Nationalgewerbe. Schon im Jahr 1827 belief sich die Anzahl der besteuerten Brauer auf fünftausend. Am größten ist die Biererzeugung im vormaligen Isarkreise. „In keinem andern Lande des Continents gibt es eine größere Biererzeugung, als in Baiern, und den ungeheuren englischen Bierbrauereien, welche es in dieser Beziehung den baierschen zuvorthun, wird von Sachverständigen in Ansehung der Güte des Bieres kein Vorzug zugestanden. Das baiersche Bier ist auch im Auslande sehr gesucht und wird vorzüglich nach Sachsen, und den Rhein und die Donau hinab versandt. Immer ist jedoch der größte Theil der Biererzeugung für den inländischen Verbrauch bestimmt, der allerdings auffallend groß ist" (Rudhart). Der Durchschnitt der vier Jahre 1820—1823 ergab einen Verbrauch an Malz von nahebei 1 Million Scheffeln, so daß mit der Voraussetzung, daß nur 7 Eimer aus dem Scheffel gebraut werden, die jährliche Biererzeugung gegen 7 Millionen Eimer oder 448 Millionen baiersche Maß betrug. — Die Branntweinbrennerei ist in Baiern meistens eine Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft; sie hat an Ausdehnung verloren, an Güte der Waare aber gewonnen. — Chemische Fabriken besonders in den nördlichen Landestheilen; namentlich wird viel Vitriol fabricirt. Die vielen Glashütten liefern mannigfaltige Artikel zur Ausfuhr, meist die geringe Gattungen. Spiegelfabrication in großer Ausdehnung für mittelmäßige Waare. Die vorzüglichsten optischen Gläser liefert die Hütte des Geheimraths von Utzschneider zu Benedictbeuern (im Isarkreise), nach Fraunhofer's Erfindung. Porzellanfabriken in ziemlicher Anzahl in verschiedenen Landestheilen; mehrere Fayence- und Steingut-Fabriken; doch wird viel Steingut eingeführt. Die Anfertigung gemeiner Töpferwaaren beschäftigt gegen 2000 Meister. Bergbau und Hüttenwesen werden vorzüglich im Obermainkreis, Rheinkreis, Regenkreis, Untermainkreis und Isarkreis betrieben; im J. 1827 zählte man 2025 Berg- u. Hüttenwerke. Goldwäschereien in Isar, Inn, Donau und Rhein, aber wegen des geringen Gehaltes ohne Bedeutung. Silber in zwei Zechen bei Kaltdorf, 100 bis höchstens 150 Mark fein Silber jährlich. Quecksilber im Rheinkreise. Kupfer zu Kahl und Kaufering. Zinn im Fichtelgebirge. Etwas Blei zu Wollau, im Hüllenthale und am Rauschenberge. Zahlreiche Eisenhütten. (S. oben unter den Producten Baierns.) — Metallarbeiten: Eisen-, Gold- und Silberarbeiten in Augsburg (einige und vierzig Meister), München, Regensburg, Bamberg, Würzburg, Nürnberg, Neustadt an der Haardt und Weilheim von vorzüglicher Schönheit. Messerschmied- und Schwertfeger-Waaren in den Hauptorten; doch werden eiserne und stählerne Werkzeuge immer noch eingeführt. Nadlerarbeiten besonders in Schwabach; in Nürnberg auch Stecknadeln. Gewehrfabriken bei Amberg und zu Fortschau. Lackirte Blechwaaren in großer Vollkommenheit in allen Hauptplätzen des Landes. Die vorzüglichsten Messingarbeiter wohnen in Nürnberg. Eine Bronzegießerei in München. In der Verfertigung des Gold- und Silberdrahts, des leonischen Drahts und der Geflechte und Gewebe aus diesen Drähten thut es kein Land dem Königreich Baiern gleich; sie werden vorzüglich im Rezatkreise (Nürnberg, Fürth, Schwabach ꝛc.), in München und Augsburg verfertigt und in ganz Deutschland, Italien und Spanien abgesetzt. Mechanische Instrumente in großer Ausdehnung und von bester Qualität. Bleistiftfabriken hat kein Land in größerer Anzahl; besonders zu Nürnberg, Fürth und Regensburg; es wird auch der natürliche Graphitstaub aus Böhmen angewendet. — Gute Färbereien in allen wichtigern Städten.

Handel Baierns. Die günstige Lage des Landes, an Oesterreich und Frankreich gelehnt, und im Westen und Norden an die mit ihm zum Zollverband vereinigten deutschen Staaten grenzend, der Besitz dreier schiffbarer Ströme, des Rheins, Mains und der Donau, läßt schon auf einen sehr lebhaften Handel schließen, welcher sich jedoch noch weit mehr beleben muß, wenn erst die verschiedenen projectirten Eisenbahnen und der Ludwigscanal, welcher den Main mit der Donau verbinden soll, vollendet sein werden, und welchen die vorzüglichen Straßen des Landes sich würdig anschließen. Der Transitverkehr mit Frankreich und Oesterreich ist sehr beträchtlich, besonders aber haben sich seit dem Beitritt des Landes zum

ien preußisch-deutschen Zollverein Handel und Industrie ge-hoben. — Die wichtigsten Artikel der Einfuhr sind: Baum-wolle, Colonialwaaren aller Art, Seefische, Vieh, Häute, Ta-backsblätter, Weine, Hanf-, Raps-, Klee- und andere Samen, Südfrüchte, feine Manufacturwaaren, namentlich Seidenwaa-ren, Modewaaren, Galanteriewaaren, Parfümerien ꝛc. Die Ausfuhr besteht besonders in Getreide (über 1½ Million Scheffel jährlich), Butter, Hopfen, Obst, Holz und Holz-waaren, Vieh, Weine, Bier, Salz, Bleiweis, Messingwaa-ren, Kupferschmiedearbeiten, Wachszieherarbeiten, Papier al-ler Art, gewöhnlichem Leder, fabricirtem Tabak, Glaswaaren aller Art, besonders geschliffenen und belegten Spiegeln, vie-len nürnberger und fürther kleinen Waaren u. s. w. — Den lebhaftesten Waarenhandel treiben Nürnberg und die übri-gen Städte im ehemaligen Rezatkreise, Augsburg und die übrigen Städte im Oberdonaukreise, und jene im Obermainkreise. Besonders hat Nürnberg, obgleich von der im 15. Jahrhundert innegehabten Höhe herabgesun-ken, einen bedeutenden Waarenhandel behalten. In Augs-burg ist der Wechselhandel der vorzüglichste Handels-zweig; allein auch der Waarenhandel ist in Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen, Kempten, Günzburg u. a. O. wichtig. Er hat seinen Hauptzug mit rohen Producten, z. B. Salz, Früchten, Vieh, Hopfen, nach der Schweiz und Frankreich, und mit Industrie-Erzeugnissen, z. B. musikali-schen Instrumenten, Hornbildern, Leder, Baumwollen- und Wollengeweben, Leinwand u. a. m., nach den Messen zu Frankfurt und Leipzig, nach Baden, Hessen und Würtemberg, Rußland, Spanien, Italien, Holland, nach dem Orient und nach Amerika. Im Handel mit Industrie-Producten werden mit Baumwollengeweben und mit Leinwand die leb-haftesten Geschäfte gemacht. Die Schifffahrt und der Han-del auf der Donau ist besonders in den Händen Regens-burgs; leider hat aber das Handelssystem Oesterreichs den schönen Donaustrom, wenigstens im baierschen Gebiete, von Schiffen beinahe ganz verödet. Der Waarenzug aus Baiern nach dem Norden geht gewöhnlich entweder auf der Achse bis Minden, und von da auf der Weser, oder bis nach Magdeburg, und von diesem Stapelplatze auf der Elbe; für den baierschen Waarenhandel nach dem Westen sind der Main und der Rhein die vorzüglichsten Handelswege. Von großer Wichtigkeit ist der Holzhandel; die größere Holz-masse wird auf der Donau ausgeführt, aber in weniger vor-züglichen Sortimenten und von geringerem Geldwerthe (im Durchschnitt jährlich für 800'000 Gulden), sehr beträchtlich ist der Holzhandel auf dem Main, nach dem Rhein und nach Holland (jährlich für mehr als 1'300'000 Gulden). Für den Salzhandel ist Passau der Hauptstapelplatz. — Der Transithandel bringt Baiern mehrere Millionen Gul-den reinen Gewinn jährlich; die vorzüglichsten Straßen des-selben sind folgende: 1) die Straße für den Güterzug von dem Norden, besonders von Sachsen, nach der Schweiz, über Bamberg oder Hof, Nürnberg, Lindau oder Ulm; 2) die Straße für den Güterzug von dem Norden nach dem Osten, über Bamberg oder Hof nach Regensburg, und von da auf der Donau nach Wien, Pesth u. s. w.; 3) die Straße von Straßburg nach Sachsen, nebst der Wasserstraße auf dem Main; 4) die Straße von den Rheingegenden nach Italien, gegen Salzburg und Tyrol; 5) die Straße von Frankfurt a. M. nach Wien. Die vorzüglichsten Speditionsplätze sind: Bamberg, Würzburg, Marktsteft und Marktbreit, Regensburg, Augsburg, Hof und Nürnberg; die vier ersteren Städte besonders für den Handel aus dem Nor-den und für den Handel von und nach dem Rheine, Augs-burg besonders für den italienischen Handel und Regens-burg für den Handel auf der Donau; Hof für Waaren aus Frankfurt a. M., Stuttgart und Lindau, die nach Sachsen und Böhmen gehen, so wie für Weine, Früchte u. dgl. vom Rheine nach Sachsen, und überseeische und nordische Producte nach dem Süden. Unter allen Städten des Königreichs scheint aber vorzüglich Nürnberg zum Speditionsplatze für alle Gegenden Deutschlands geeignet zu sein. Die deutschen Haupt-handelswege laufen dort zusammen, die Straßen, welche die Verbindung unterhalten zwischen Italien, der Schweiz und dem Norden, vom Rhein nach Salzburg, Ungarn und der Levante, zwischen dem südlichen Frankreich, Sachsen, Böh-men und Polen.

Münzen. (Zusatz.) Der Werth des neuen Gulden**s** im 24½-Guldenfuße beträgt gesetzmäßig (24½ Stück auf die cöln. Mark fein Silber) ⅔ Thaler oder 17 Sgr. 1½ Pf. preuß. Courant = 13 Gr. — $\frac{1}{45}$ Pf. Conv.-Münze. — Die wirklich geprägten Münzen dieses neuen Fußes (zunächst ganze und halbe Gulden) sind unter dem Art. Stuttgart, I. 715 bemerkt, und es werden, der letzten Vereinbarung mit den nordischen Zollvereinsstaaten zufolge, von nun ab auch Stücke zu 3½ Gulden im 24½-Guldenfuß od. 2 Tha-ler preuß. Courant unter dem Namen der Vereins-münze ausgeprägt, worüber das Nähere unter d. Art. Ber-lin, II. 48, nachzulesen ist. (Vergl. auch den Art. Münz-Conventionen, II.)

Wechselgesetze in Baiern. Die Wechselordnung vom Jahre 1776, welche unterm 24. Novbr. 1785 mit wenigen Aenderungen nochmals als erneuete und verbesserte W.-O. publicirt wurde, gilt gegenwärtig nicht nur für Altbaiern u. Oberpfalz, oder den bisherigen Isar-, Unter-Donau- und Regenkreis, sondern seit 1. Oct. 1825 auch für den bisheri-gen Unter- und Obermainkreis und den Rezatkreis, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, in welchen beiden das preußische Landrecht, und des nürnberger Gebiets, in welchem die nürnberger Wechsel-ordnung in Kraft gelassen worden ist. Im Oberdonaukreise ist durch Gesetz von 1825 die augsburgische W.-O. einge-führt. Im Rheinkreise gilt das französische Recht. (Vergl. Treitschke, Encycl. d. Wechselr. Bd. I. S. 150.)

Märkte. (Zusatz.) Ein Wollmarkt findet seit 1837 alljährlich im Juli, ein Hopfenmarkt im Novbr. statt.

Münzen. Uebersicht der wirklichen Münz-prägungen aller Länder (Kupfermünzen aus-geschlossen).

In den hier folgenden Münztabellen haben wir die An-ordnung dergestalt gewählt, daß zuerst die Gold-, dann die Platina-, und endlich die Silber-Münzen für sich be-sonders, und zwar stets nach den einzelnen Erdtheilen und Ländern, welchen sie angehören, folgen. Man findet sie dem-nach in dieser Ordnung: außereuropäische Münzen in Afrika, Amerika, Asien, Australien; euro-päische Münzen, nach den verschiedenen Ländernamen.

Die Münzen der einzelnen Länder haben wir nach der alphabetischen Folge der Namen dieser letztern zusammenge-stellt, und glauben so das Nachschlagen möglichst erleichtert zu haben. Die einzelnen Columnen der Tabelle haben fol-gende Einrichtung:

In der ersten Columne links ist die Anzahl der Stücke bemerkt, welche von der daneben angezeigten Münz-sorte auf eine rauhe cölnische Mark (cölnische Brutto-Mark) Münzgold, reine Platina oder Münzsilber gehen, das heißt: welche dem bloßen äußern Gewicht nach eine cölnische Mark betragen.

In der zweiten Columne ist das Gewicht eines einzelnen Stücks in französ. Gramm;

in der dritten Columne das Gewicht eines Stücks in holländischen As bemerkt.

In der vierten Columne findet sich die Bezeichnung des feinen Gehaltes der Münzsorten, und zwar, wie meist gebräuchlich, beim Golde in Karat u. Grän, beim Silber in Loth und Grän.

Die fünfte Columne zeigt stets an, wie viele Stück der in Rede stehenden Münzsorte auf eine cöln. Mark fei-nes Metall gehen, das heißt: wie viele Stück der Münze erforderlich sind, damit das darin feine Gold oder Silber dem Gewicht einer cöln. Mark gleich sei.

Die sechste u. letzte Columne gibt über den Werth eines Stücks der vorn bemerkten Münzsorte Auskunft, und zwar haben wir dafür gehalten, diesen Werth in preußi-schem Courantgelde, als der, und namentlich durch die neuern Münzverträge in Deutschland, am meisten verbreiteten Valuta, zu bestimmen.

Die durch die neue deutsche Münzconvention vereinigten deutschen Staaten theilen ihre Münzmark, sowohl beim Golde als beim Silber, in 288 Grän, ohne die besondern Unterab-theilungen, beim Golde in Karat, beim Silber in Loth, zu berücksichtigen. So sehr auch zu wünschen ist, daß diese Ein-theilung allgemein werde, ist doch die Mark feinen Goldes in 24 Karat à 12 Grän, und die Mark feinen Silbers in 16 Loth à 18 Grän (wonach ebenfalls die Mark zu 288 Grän auskommt) die im gemeinen Leben bei weitem gebräuchli-chere, und wir haben daher den Feingehalt der Münzstücke auch, wie oben bemerkt, nach dieser letztern Bestimmungsart angezeigt. Man kann denselben jedoch auch nach unserer Ta-fel sehr leicht bloß in Grän ausdrücken, wenn man bei den

Goldmünzen in Anspruch nimmt (§. 12), bei den Silbermünzen der Zusatz doch mit 18 ausmittelt, und die bei den letzteren sich ergebenden Mehrkosten (§. 13) sind in Anbetracht ihrer Procente minder, um den Werth einer Münze in den beiden Münzgattungen gleichmäßig bestellen zu können, ist es nothwendig, Münzfüsse und Zusatzgehalte nach einem gleich gestellten Verhältnisse zu bestimmen, und dieses Verhältniss ist nach §. 14 folgend auszumitteln, und zwar wie folgt:

a) Zur Berwandlung der Thaler preuß. Courant in Gulden rhein. Zu 24½ Guldenfüsse.

Man ermittelt hier in der Weise Gulden rheinisch bei Thaler preuß. Courant auf 24½ heißt: man multiplizirt Thaler preuß. Courant mit 24½ und theilet das Produkt durch 14.

Thaler preuß. Courant × 24½ = Gulden rheinisch.

Diese Berwandlungsart der Silbermünzen hat Bezug auf die Goldmünzen, und Beweis hievon ist nach §. 14 die Gleichung 1 Thaler preuß. Courant = 1 Gulden rheinisch gestellt und gefunden, wie folgt:

$$\frac{1{,}44990}{10{,}14930} = \frac{x}{1} \quad x = \frac{1{,}44990}{10{,}14930} = 0{,}14299 \text{ fl.}$$

Ober auch:

$$\begin{array}{rll} \text{da } 1 = 1 & \text{fl.} & 1{,}44990 \\ = 1 + \frac{1}{10} & \text{fl.} & 1{,}31808 \\ & \text{fl.} & 0{,}13182 = 60 \\ & & \text{Xr. } 32{,}33990 \\ & & \text{Pf. } 0{,}66000 \end{array}$$

b) Zur Verwandlung der Thaler preuß. Courant in Gulden bei Conventions-20-Fußsuß.

Die bei Berwandlung der Preußen-Thalercourant in Silbergulchen und Pfennigen, nach §. 14 gefundenen Münzfüsse sind folgende: Courant heißt in Anwendung auf 20, 30, 45 Fußsuß:

$$\begin{array}{rll} \text{Sp. } 13{,}64700 & < & 12 \\ \text{Pf. } 1{,}36400 & & \end{array}$$

2) Eben so für die Bestimmung dieser Decimal-Brüche in ganze Groschen und Pfennige wie folgt:

Sp. 1,44990 zu 24 Ob. Ob. Ob.

setzt werden kann. — Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist hiernach wie 1 zu 15½; für unsere Berechnung ist dasselbe jedoch zu 15,80154, die Anzahl Passirpistolen zu 39,50385 Stück auf die cöln. feine Mark, und daher der Werth der cölnischen Mark feinen Goldes, bei 5 5/16 Thaler preuß. Cour. für 1 Stück, zu 221,22156 Thaler preuß. Cour. angenommen worden.

Dies gibt überhaupt folgende annähernde Verhältnißsätze, von welchen bei unserer Münzberechnung ausgegangen worden ist.

a) 25,2516995 oder 25 17/77 Stück Passirpistolen auf die cöln. rauhe oder Brutto-Mark zu 257 Grän = 21 Karat 5 Grän fein.

b) Gewicht einer solchen einfachen Passirpistole zu 5 Thaler in Golde:
   α) 6,630886 Gramm, oder nahebei 6,631 Gramm.
   β) 138,007476 holländ. As, = circa 138,01 holländ. As.

c) 39,50385 Stück einfache Passirpistolen gehen auf eine cöln. Mark fein Gold, wofür auch 39 1/2 1/4 Stück gesetzt werden kann.

d) Wenn der preußische Friedrichsd'or (39 Stück derselben auf die cöln. Mark feinen Goldes gerechnet) zu 5⅓ Thlr. preuß. Cour. festgesetzt wird, so ist dagegen die erwähnte deutsche Passirpistole werth: 5,594391433 Thlr. preuß. Cour.; und da wir dieselbe dennoch zu 5⅓ = 5,6 Thaler preuß. Cour. berechnen, so kommt sonach der preuß. Friedrichsd'or auf 5,6723477 Thlr. preuß. Cour. oder um etwa 2 Pfenn. höher das Stück, was unbedeutend ist.

e) Die cöln. Mark fein Gold hat nach unserer Annahme den Werth von 221,22156 = 221 7/32 Thaler preuß. Cour., und das Verhältniß des Goldes zum Silber stellt sich sonach wie 1 zu 15,80154 = 15 4/5, was sehr wenig von 15½ differirt, und mit dem jetzigen im Welthandel stattfindenden Verhältniß fast ganz übereinstimmt.

3) Bei der Bestimmung des Werthes der Silbermünzen sind, nach der gesetzlichen Annahme, 14 Thaler preuß. Cour. einer cöln. Mark feinen Silbers gleichgerechnet worden.

4) Der Werth der reinen Platina konnte bei den bis jetzt nur in Rußland bestehenden Platinamünzen, auch nur nach der Annahme in diesem Reiche, zu 3 Silberrubeln für jede 2 1/2 Solotnik reiner Platina, folglich zu 72,94410443 oder annähernd = 72 1/2 Thlr. preuß. Cour. für 1 cölnische Mark reiner Platina bestimmt werden, wonach 22,577937084 Stück dieser Platina-Ducaten auf die cölnische Mark feiner Platina gehen, da sie überhaupt ohne allen Zusatz, also in reinem Metall, vermünzt werden soll.

Hier oben ist zwar nur der Reduction in die in Deutschland, neben dem preuß. Courant, am meisten gebräuchlichen Münzfüße, des 24½- und des 20-Guldenfußes, gedacht und diese Reductionsart näher angegeben worden. Hier zur Stelle soll aber auch noch in der Kürze bemerkt werden, auf welche möglichst leichte Weise man den Werth der preuß. Courantwährung, wie sie die nun folgenden Münztafeln aufstellen, in die bremer Louisd'or-Valuta zu 5 Thlr. in Golde, in die hamburger Banco- und Courant-Währung, ferner in die lombardisch-venetianische Liren-, in die englische Sterlings-, in die französische Franken-, so wie in die russische Silber- und Papier-Rubel-Währung verwandeln kann.

1) Verwandlung der Thaler preuß. Courant in die bremer Louisd'or-Valuta, nach Maßgabe des Gold- und Silberpari.

Man setze jeden Thaler preuß. Courant = 5/28 Thaler Louisd'or in Bremen; das ist: 28 Thlr. preuß. Courant betragen 25 Thaler Louisd'or zu 5 Thaler in Bremen. — Die Berechnung selbst geschieht wohl am bequemsten mittelst Zerfällung des Zählers in den Nenner. Also: 5/28 = 14|2 / 7|2 / 4|7 aus der genommenen Hauptzahl.

So werden die oben erwähnten römischen Scudi, 1,44990 Thlr. preuß. Cour., das Stück, werth, betragen, wie folgt:

2) 0,72495
2) 0,36248
7 +) 0,20713
1,29456 Thaler Louisd'or = 1 Thaler 21½ Grot; da 72 Grot auf den bremer Thaler gerechnet werden, folglich die Bruch-Decimalzahl: 0,29456 mit 72 (oder 8 mal 9) zu multipliciren ist, und dann 5 Stellen von der rechten nach der linken Hand abzuschneiden sind, wegen den 5stelligen Decimalen oder Hunderttausend-Theilen.

2ª) Verwandlung der Thaler preuß. Courant in die hamburger Banco-Währung.

Nach dem Silberpari vergleichen sich 14 Thaler preuß. Cour. mit 27⅓ Mark Banco, oder es sind 112 Thlr. preuß. Cour. = 221 Mark Banco.

Zu einer möglichst leichten Reduction dieser Art multiplicire man die Zahl der Thlr. preuß. Cour. zuerst mit 2½, und ziehe von dem erhaltenen Product 1/12 ab; der Rest ist der Belauf in hamburger Mark Bankgeld. Als:

1,44990 Thlr. preuß. Cour.
2,89980 (× 2½
18123.8
3,08103.8
14) ÷ 0,22007.4
2,86096.4 = 2 Mark 14 Schill. 9,305 Pf. Banco.

2ᵇ) Verwandlung der preuß. Währung in hamburger Courant-Währung.

Nach dem Silberpari betragen 14 Thlr. preuß. Cour. = 14 Mark hamb. Cour., oder 7 Thlr. preuß. Cour. sind 17 Mark Cour. gleich zu rechnen.

Es betragen also hiernach 1,44990 Thlr. preuß. Cour.
1 014930 (× 17
24|64830
7) 3,52119 Mark hamb. Cour. =
3 Mark 8 Schill. 4,068 Pf. Cour.

3) Verwandlung der Thaler preuß. Courant in sogenannte österreichische Lire, oder in die Währung des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Dem innern Silberwerthe nach vergleichen sich 14 Thlr. preuß. Cour., mit 60 Lire austriache (österr. Liren), oder 7 Thlr. preuß. Cour. sind = 30 Lire austriache.

Multiplicirt man demzufolge den Werth von 1,44990 Thlr. preuß. Courant mit 30: ..... 43|49700 (30
und dividirt das erhaltene Product durch 7) so erhält man: ..... 6,21386 Lire austriache, oder 6 Lire 4 Soldi 3,33 Denari; richtiger: 6 Lire 21 Centesimi.

4) Verwandlung der Thaler preuß. Cour. in die englische Sterlings-Valuta, oder in Pfund, Schillinge und Pence Sterling.

Dem angenommenen Gold- und Silberverhältnisse nach vergleichen sich 2212 Thlr. preuß. Cour. mit 321 Pfd. Sterling; oder annähernd sind 62 Thlr. preuß. Cour. = 9 Pfd. Sterl.; oder allenfalls 255 Thlr. preuß. Cour. = 37 Pfd. Sterling, oder besser: 379 Thlr. preuß. Cour. = 55 Pfd. Sterl. (1 Thlr. preuß. Cour. = 0,1451½ Pfd. Sterl.)

Man nehme nun aus dem Belauf oder Werth in Thalern preußisch Courant den 7ten Theil, und addire zu dem erhaltenen Quotienten noch 1 5/16 Procent aus jenem Siebentel. Z. B.

Der neue römische Scudo ist werth in preuß. Courant: 1,44990 Thlr.
Hieraus 1/7tel, gibt: ..... 7) 0,20713..
Aus diesem erhaltenen Betrage 1 5/16 Procent dazu addirt: { 0,..20713 / 0,..12427
Gibt: ..... 0,2104440 Pfund Sterl.
Und dies mit 20 und dann mit 12 multiplicirt, gibt nahebei: 4 Schill. 2½ Pence Sterl.

5) Verwandlung der Thaler preuß. Cour. in die französische Frankenwährung.

Man rechnet sonst, dem Silberwerthe nach, 14 Thaler preuß. Cour. = 52 Franken; also 1 Thlr. preuß. Cour. = 3¾ Franken; allein neuere Erfahrungen u. Münzproben bringen dies Verhältniß so, daß 14 Thlr. preuß. Cour. = 52½ Franken, folglich 4 Thlr. preuß. Cour. = 15 Franken, und demnach 1 Thlr. preuß. Cour. = 3¾ Franken sind.

Es betragen demnach 1,44990 Thlr. preuß. Cour.

4,34970 (3¾
1,08743

= 5,43713 Franken; also 5 Franken 43$\frac{7}{16}$ Centimen.

6) Verwandlung der Thaler preuß. Cour. in die russische Rubel-Währung.

a) In Silberrubel.

Da, dem Silberwerthe nach, 13 Silberrubel = 14 Thlr. preuß. Cour. zu rechnen sind, so ist jeder preuß. Thaler $\frac{13}{14}$ Silberrubel oder 92$\frac{6}{7}$ (= 93 ÷ $\frac{1}{7}$) Kopeken werth.

Man hat daher von dem Thaler-Belauf in preuß. Courant $\frac{1}{14}$tel abzuziehen, und der Rest ist der Werth in russ. Silberrubeln.

Z. B. betragen hiernach 1,44990 Thlr. preuß. Cour.

14) ÷ 0,10357

1,34633 Silber-Rubel; also 1 Rubel 34½ Kopeken Silber.

b) In Papier- oder Bankrubel.

Nach dem neuesten russischen Gesetz über die Geld-Verhältnisse des russ. Reichs vom Juli 1839, sind von nun an und mit Anfang 1840 alle Werthe in Silbergelde zu bestimmen, und bei den umlaufenden Banco-Assignationen (als dem russ. Papiergelde) allemal 350 Kopeken oder 3½ Papierrubel einen Silberrubel gleich zu rechnen.

Es betragen demnach 3½ Papier- oder Bank-Rubel 1 Thaler preuß. Cour.

Folglich wird der mehrerwähnte Betrag von 1,44990 Thlr. preuß. Cour.

4,34970 (3½
4) 0,36248

4,71218

Papierrubel, oder 4 Rubel 71 Kopeken in Papiergelde ausmachen.

Zusatz. Reduction der preuß. Thaler in niederländische Gulden und in Gulden des 24-Guldenfußes.

Dem obenerwähnten 24½-Guldenfuße Süd-Deutschlands nahe verwandt ist der Münzfuß Hollands oder des Königreichs der Niederlande, da man 24½, mehr noch 24⅝ Gulden holl. auf 1 cöln. Mark fein Silber rechnet. — Rechnet man, der leichtern Rechnung wegen, für die erste Annahme 24$\frac{101}{200}$ Gulden holländisch (niederländisch) auf 1 cölnische Mark fein Silber, so kann man, wie bei dem 24½-Guldenfuße, 7 Gulden = 4 Thlr. preuß. Cour. setzen, aber nun noch ½ Proc. aus dem erhaltenen Product nehmen und davon abziehen, um den Werth in holländ. Cour. für den Belauf in preuß. Cour. zu erhalten.

Für die zweite Annahme, welche der Erfahrung und den Münz-Untersuchungen am meisten entspricht, kann man hier aber füglich, statt 24½, nun 24$\frac{51}{200}$ Gulden niederländ. Courant auf die cöln. Mark fein Silber rechnen, und nun ebenfalls 7 Gulden niederländisch = 4 Thlr. preuß. Cour. setzen, aus dem erhaltenen Product aber ¼ Procent nehmen und davon abziehen, wo dann der Rest den Belauf des preuß. Courant in Gulden niederländisch richtig ergeben wird.

Z. B. für den angenommenen 1sten Fall betragen 1,44990 Thlr. preuß. Cour.

10,14930 (7
4) 2,53733

ab: ½ Procent: 0,01692

2,52041 Gulden niederländ., oder 2 Gulden 52 Cents.

Für den angenommenen 2ten Fall aber betragen: 1,44990 Thlr. preuß. Cour.

10,14930 7)
4) 2,53733

ab: ¼ Procent: ÷ 0,01269

2,52464 niederländisch, oder 2 Gulden 52½ Cents circa.

Es kommt wohl noch hie und da die Reduction in den wirklichen 24-Guldenfuß vor, wie er in Deutschland bis 1837 gebräuchlich war. — Um Thaler preuß. Courant in diesen Münzfuß, oder in die Münzwährung desselben, in Gulden, Kreuzer und Pfennige zu verwandeln, hat man nur nöthig, den Thalerbelauf des preuß. Cour. mit 12 zu multipliciren, und das erhaltene Product durch 7 zu dividiren, wie folgt:

1,44990 Thlr. preuß. Cour.

17,39880 (10

7) 2,48554 Gulden, oder nach und nach mit 60 und 4 multiplicirt, 2 Gulden 29 Xr. 0,54 Pf. im 24-Guldenfuße.

I. Außereuropäische Münzen. A. Goldmünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Karat.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
1) Afrika, und zwar:							
Aegypten.							
Mahbub-Zecchine oder Misri, von 1789	91,9157	2,543	52,93	16	5,38	134,1150	1,64949
Halber Mahbub oder halber Misri, von 1818	197,6818	1,182	24,60	15	11,89	296,6853	0,74564
In neuern Zeiten hat man:							
Kaïrien zu 9 Piastern hiesig, à 2 Sgr.						368,7000	0,60000
Arbàa zu 4 Piastern = =						829,5800	0,26667
Algier.							
Zecchine oder Sultanin, zu 4½ Rial-Boudjou						98,1250	2,25449
Halbe und Viertel, nach Verhältniß.							
Französische 40- und 20-Frankenstücke (siehe unter Frankreich).							
Goldmünzen von Angola, Benguela ꝛc.							
Milreïs oder Millerees	183,3687	1,275	26,54	22	—	200,0385	1,10590
Die Goldmünzen der canarischen Inseln bestehen in meist spanischen Goldsorten, s. diese.							
Marokko (Fez und Marokko).							
Dublone oder Madrid (zu 10 spanischen Dollars)						15,28799	14,47023
Bu-t'ki, Butaka oder Pataeca, zu 2 Dollars						76,43995	2,89406

I. Außereuropäische Münzen. A. Goldmünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Karat.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Goldducaten, Metbu'o, zu 1½ Dollars						101,91993	2,17054
Halber Mitscal oder Nusf, zu 1½ Dollars						305,75980	0,72351
Tripoli.							
Sechine von 1773	91,6843	2,549	53,05	17	7,50	124,8468	1,77195
Die neuern Goldmünzen sind von sehr unzuverläs-sigem und veränderlichem Gehalt und Werth.							
Tunis.							
Sechinen (halbe nach Verhältniß)	91,6843	2,549	53,05	21	3,00	103,54933	2,13639
2) Amerika.							
In Nordamerika.							
Vereinigte Staaten von Nordamerika.							
a) Ausmünzung bis zum 31. Juli 1834:							
Ganze Adler (Eagles), zu 10 Dollars, gesetzmäßig	13,3619	17,494	364,09	22	—	14,5766	15,17645
Halbe Adler = 5 = =	26,7238	8,747	182,05	22	—	29,1533	7,58822
Viertel Adler = 2½ = =	53,4477	4,373	91,02	22	—	58,3065	3,79411
b) Ausmünzung vom 1. Aug. 1834 bis Jan. 1837:							
Ganze Adler (Eagles), zu 10 Dollars, gesetzmäßig	13,9834	16,716	347,91	21	6,98	15,5505	14,22601
Halbe dergleichen, = 5 = =	27,9668	8,358	173,96	21	6,98	31,1010	7,11300
Viertel dergleichen, = 2½ = =	55,9336	4,179	86,98	21	6,98	62,2020	3,55650
c) Dermalige Ausmünzung, seit Januar 1837:							
Ganze Adler (Eagles), zu 10 Dollars, gesetzmäßig	13,9834	16,716	347,91	21	7,20	15,5371	14,23827
Halbe Adler = 5 = =	27,9668	8,358	173,96	21	7,20	31,0742	7,11913
Viertel Adler = 2½ = =	55,9336	4,179	86,98	21	7,20	62,1484	3,55957
Mexico.							
Onza de Oro oder Quadrupel, gesetzmäßig	8,6409	27,052	563,03	21	—	9,8753	22,40150
Dergl., republikanische, von 1827, nach Proben	8'6500	27,023	562,42	20	9,00	10,0050	22,11110
In Westindien.							
Hier circuliren an Goldmünzen, je nach den dä-nischen, britischen, französischen, niederländischen u. spanischen Inseln und Besitzungen, auch meist deren Goldsorten; überhaupt aber englische, portugiesische und hauptsächlich spanische Goldmünzen, welche unter diesen Ländern nachzusehen sind.							
In Südamerika.							
Brasilien.							
Dobra zu 12'800 Reïs (neuerdings höher), gesetz-mäßig	8,1531	28,670	596,70	22	—	8,8943	24,87228
Halbe Dobra's zu 6400, später zu 8830 Reïs, nach Verhältniß.							
Moëda (Mobia) zu 4000, später zu 4600 Reïs	26,0900	8,959	186,46	22		28,4620	8,47917
Südamerikanische Freistaaten, namentlich:							
Bolivia, Chile, Columbien, Rio de la Plata, Banda Oriental, Montevideo, Peru.							
Man sehe, was weiter oben unter Nordamerika, Mexico betreffend, an Goldmünzen bemerkt wor-den ist.							
Gold-Unze, Onza de Oro der Republ. Columbien, von 1822, nach Proben:	8,6425	27,047	562,92	Gold: 20 / Silb.: 3	8,75 / 3,25	10,0062	23,08449
3) Asien.							
Je nachdem hier hauptsächlich britische, dann auch niederländische, französische, portugiesische und däni-sche Besitzungen sind, circuliren auch theilweise die Goldmünzen des Mutterstaates und die der benach-barten Gebiete, welche unter diesen europäischen Mün-zen nachzusehen sind. — Außerdem folgende Gold-sorten:							
In Ostindien und Batavia.							
Mohur (Goldrupie) der holländisch-ostind. Comp. von 1783	14,9078	15,680	326,34	18	2,26	19,6712	11,24595
Mohur gleicher Art, von 1797	15,2868	15,291	318,25	17	8,95	20,6745	10,70021
Mohur oder Gold-Rupie von Bombai, von 1818	20,1547	11,598	241,39	22	0,99	21,9046	10,09932
Mohur oder Gold-Rupie von Calcutta, = 1818	17,6244	13,263	276,04	22	—	19,2257	11,50657
Mohur oder Gold-Rupie von Madras, = 1818	20,0427	11,663	242,74	22	—	21,8648	10,11770
Stern-Pagode (Pagode-Star)	68,3923	3,418	71,14	19	0,22	86,3085	2,56289
Alte Pagode von Arcot	68,7180	3,402	70,81	18	6,17	89,0665	2,48378
Neue Pagode von Arcot	68,7180	3,402	70,81	14	9,74	111,3468	1,98675
Pagode von Pondichery	68,7180	3,402	70,81	17	0,77	96,9810	2,28107
Pagode mit einem halben Monde und 3 Figuren	67,7505	3,450	71,80	20	2,30	80,5289	2,74711
Pagode mit dem Halbmond und 1 Figur	69,3787	3,369	70,12	19	6,83	85,0871	2,59994

I. Außereuropäische Münzen. A. Goldmünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Karat.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thlrn. preuß. Cour.
Fanams: Canteroy-Fanams	619,8827	0,377	7,85	14	1,73	1051,8126	0,21032
Sultana-Fanams	614,6026	0,380	7,91	13	10,81	1061,0933	0,20948
Neue Goldrupie (Mohur) von Bombai zu 15 Silb. Rup., seit 1800	20,1577	11,596	241,35	22	0,96	21,9106	10,09458
Neuere Goldrupie des britischen Ostindiens, seit dem 1. Juli 1835	20,0457	11,661	242,70	22	—	21,8681	10,11619
Japan.							
Alter Koban, Kobang oder Copang	13,2150	17,688	368,14	22	2,01	15,4704	14,29967
Neuer Koban oder Kobang, zu 60 Monme oder Maas	17,8820	13,072	272,06	16	—	26,8230	8,24745
Persien.							
Toman (früherer), nach englischer Probe	49,0846	4,762	99,11	23	4,05	50,4788	4,38916
Toman der neuern Zeit, nach Hagemeister	.....	.....	.....	.....	.....	61,5830	3,59225
Siam, in Hinterindien.							
Gold-Ticals (zu 10 Silber-Ticals)	12,8026	18,258	380,00	19	1,00	16,10113	13,73199
Asiatische Türkei.							
Siehe die Goldmünzen der europäischen Türkei.							
4) Australien.							
Hier circuliren meist englische Geldsorten, so wie spanische Goldmünzen, welche unter Großbritannien und Spanien nachzusehen sind.							
II. Europäische Münzen. A. Goldmünzen.							
Das Königreich Belgien, und das frühere Brabant, oder die sonstigen österreichischen Niederlande.							
a) Das Königreich Belgien.							
40-Frankenstücke, gesetzmäßig	18,11563	12,903	268,55	21	7,20	20,1285	10,99048
20-Frankenstücke, desgl.	36,23125	6,452	134,27	21	7,20	40,25694	5,49524
b) Brabant, oder die sonstigen österreichischen Niederlande.							
Einfache Souverain'or, nach engl. u. franz. Proben	20,9750	11,144	231,94	21	11,22	22,9497	9,63901
Halbe Souverain'or, nach denselben Proben	41,9499	5,572	115,97	21	11,22	45,8994	4,81970
Ducaten (brabanter Ducaten)	67,5556	3,460	72,01	23	8,00	68,5060	3,29934
Lionsd'or (Goldlöwen) der belgischen Staaten zu 14 Fl. von 1790	28,2500	8,274	172,21	22	—	30,8160	7,17879
Dänemark.							
Species-Ducaten, zu etwa 15 Mark Courant, seit 1671, gesetzmäßig	67,0000	3,489	72,62	23	6,00	68,4253	3,23303
Courant-Ducaten, zu 12 Mark Cour., seit 1757, gesetzmäßig	75,0000	3,117	64,87	21	—	85,7143	2,58091
Christiand'or (zu circa 26 Mark dänisch), seit 1775, gesetzmäßig	35,0000	6,679	139,01	21	8,00	38,7692	5,70613
Frederiksd'or, einfache, seit etwa 1827, gesetzmäßig	35,2083	6,639	138,18	21	6,00	39,3023	5,62871
Dergleichen doppelte, = = =	17,6042	13,278	276,35	21	6,00	19,6512	11,25742
Deutschland, mit Einschluß von Oesterreich und Preußen.							
1) Anhaltsche Lande (Anhalt-Bernburg).							
Alexiusd'or zu 5 Thlr. in Golde, gesetzmäßig	35,0000	6,679	139,01	21	8,00	38,7692	5,70613
Ducaten aus Scheidegold, nach dem Reichsfuße angeblich.							
2) Baden.							
Ducaten, frühere Ausmünzung nach dem Reichsfuße, gesetzmäßig	67,0000	3,489	72,62	23	8,00	67,9440	3,23594
Zehnguldenstücke von 1819—1827, gesetzmäßig	34,0000	6,875	143,09	21	8,00	37,6615	5,87394
Fünfguldenstücke aus dieser Zeit, =	68,0000	3,4375	71,54	21	8,00	75,3230	2,93697
Einfache Ludwigd'or zu 10 Thlr. oder 1000 Xr., seit 1828	40,8000	5,729	119,24	21	8,00	45,1940	4,89494
Doppelte Ludwigd'or, gesetzmäßig seit 1828, zu 10 Thaler	20,4000	11,458	238,47	21	8,00	22,5970	9,78990
Rheingold-Ducaten, seit 1832 und nach früherer gesetzmäßiger Münzung	63,6972	3,6697	76,38	22	6,00	67,9440	3,23591
3) Baiern.							
Carolinen zu 11 Gulden, gesetzmäßig	24,0000	9,7396	202,71	Gold: 18 6,00 / Silb.: 3 8,00		31,1350	7,19556
Halbe dergleichen, zu 5½ Fl., nach Verhältniß.							
Einfache Max'd'or, = 7½ = gesetzmäßig	36,0000	6,493	135,14	Gold: 18 6,00 / Silb.: 4 0,00		46,7030	4,73675

	Gold auf 90 Thlr. feine Mark.	Gewicht einer Einheit in Loth.	Grains.	Feingehalt in Kar.	Mark.	Grains.	Werth auf 90 Thlr. feine Mark.	Werth einer Einheit in Thalern.
II. Europäische Münzen.								
A. Goldmünzen.								
Doppelte Ducaten, zu 114 Stück, gesetzmäßig	18,0000	15,986	270,38	23	20	6,00	23,3514	9,47359
Dieselben, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	6,00	23,4135	3,53260
4) Braunschweig.								
Dukaten der beiden Münzvereine, gesetzmäßig	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	6,00	87,5440	3,53594
Einfache Kurant- zu 2 Stück in Stolze, gesetzmäßig	35,0000	6,670	139,01	21	7,00	38,0000	39,5394	5,48416
Dieselben, zu 10 Stück in Stolze,	17,0000	13,357	278,09	21	7,00	38,0000	19,1955	11,20033
Jahrhundertthaler, ohne besondere Prägung, nach preuß. Fuße,	17,0211	13,295	276,84	21	7,00	38,7466	11,70320	
Gegenseitiger Anerkennungsschein, gültige Stücke z. 18. Stück,								
Dieselben Stücke bei 1833, zu 2 Thaler in Stolze, gesetzmäßig,	35,1667	6,647	138,34	21	6,00	39,5558	5,63538	
Dublo und Imperiale, nach Verhältniß,								
5) Frankfurt a. M.								
Dukaten, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	6,00	87,5440	3,53594
6) Hamburg (mit Lübeck).								
Dukaten, nach gesetzmäßigem Ausbringen,	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	6,00	68,4355	3,53202
7) Hannover.								
Dukaten beider Münzvereine, wie Braunschweig.								
Georgsd'or bei beiden Ausbringen, gesetzmäßig,	35,0000	6,670	139,01	21	6,00	38,7692	5,70013	
Carolinen, nach dem Münzfuße von 1833, nach preuß. Fuße,	17,5073	13,276	276,33	21	7,00	38,0000	11,17385	
Doppelte desgleichen von ersten Jahren, nach preuß. Fuße,	17,6607	13,381	278,41	21	6,00	10,7537	11,21683	
Gegenseitiger Anerkennungsschein, gültige Stücke z. 18. Stück,								
Pistolen, zu 2 Thlr. in Stolze, gesetzmäßig,	35,1667	6,647	138,34	21	6,00	39,5558	5,63538	
Dublo und doppelte desgleichen, nach Verhältniß,								
Dieselben Münzen bei 1834, zu 2 Thaler in Stolze, gesetzmäßig,	35,0000	6,670	139,01	21	7,00	38,0189	5,48416	
Pistolen (Mistelen) zu 2 Thlr. in Stolze, gesetzmäßig,								
8) Das Herzogthum Holstein.								
Dukaten,								
Gurge, halbe u. Viertel-Carolines, von beiderlei Münzen,								
Gegenseitiger Anerkennungsschein vom Juli 1838:								
Zehngulden-Stücke, gesetzmäßig,	34,4500	6,746	140,40	21	7,50	38,5000	5,74402	
9) Die Niederländischen Bahrgulden,								
sammtlich Zehngulden-Gepräge,								
Carolines, nach neuem Münzfuße, gesetzmäßig,	34,4000	9,7394	202,71	18	6,00	31,1350	7,10356	
Dieselben, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig,	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	67,4440	3,53594	
10) Oesterreich.								
Doppelte Conv.-Kronthaler, vom Jahre 1839, zu 10 Stück in Stolze,	17,6179	13,348	276,14	21	6,00	10,7420	11,20163	
Einfache desgl. zu 5 Stück in Stolze, nach Verhältniß,								
11) Polen, zu Danzig.								
12) Mecklenburg-Schwerin.								
Dukaten, nach den bisherigen Reichsfuße, pro 2 Thlr. Stolz, ge-	35,1167	6,656	138,53	21	6,00	39,5000	5,64240	
setzmäßig,	17,5583	13,313	277,06	21	6,00	10,0000	11,28481	
14) Mecklenburg-Strelitz,								
Pistolen, nach preuß. pro 2 Thlr. in Stolze, früher Ausbringen,	35,0000	6,670	139,01	21	6,00	38,7692	5,70492	
Dieselben, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig,	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	67,4440	3,53594	
15) Nassau (Herzogth.).								
Dukaten, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig,	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	67,4437	3,53594	
Dieselben, nach den neuen Münzfuße Württemberg. Ausgemünzter Kronthaler (gegenseitiger Anerkennungsschein),	17,5000	13,333	277,80	21	7,00	38,0000	11,28481	
Braunschweig. Münzfuße (siehe auch Reichsfuß), ge-	67,0000	5,189	72,63	23	6,00	67,7055	3,56747	
setzmäßig,	34,5500	11,000	238,94	22	—	23,1818	5,84289	
17) Preußen.								
Dukaten, seit dem Jahre 1786, nach den bisherigen Reichsfuße, gesetzmäßig,	67,1199	5,183	72,49	23	5,84	68,1673	3,52340	
Kleiner Friedrichsd'or, zu 5 Thlr. in Stolze, gesetzmäßig,	35,0000	6,670	139,01	21	9,00	38,0207	5,73865	
Kleiner Friedrichsd'or von 1778, nach engl. Probe,	35,3583	6,674	139,09	21	7,45	38,8746	5,69544	
Dermaliger Ausbringungsfuß, seit 1825:								
Einfache Friedrichsd'or, zu 5 Thlr. in Stolze, ge-	35,0000	6,670	139,01	21	9,00	38,7692	5,70011	
setzmäßig,	70,0000	3,309	69,50	21	9,00	77,5385	5,69300	
Dieselben bei 20 Thlr. in Stolze, gesetzmäßig,				21				

II. Europäische Münze. A. Goldmünzen.	Gleich- heit auf 100 Pfd. Sterl. fein	Gewicht eines Stücks in Grammen		Feingehalt in Tausendtheilen		Gleich- heit auf 100 Pfd. Sterl. fein	Gewicht eines Stücks in Grammen
		Brutto	Fein	Kaiser.	Preuß.		Brutto
Doppelte Preußenkrone, zu 10 Stück in Cöln, ge- prägt.	17,5000	13,357	278,00	21	8,00	19,3846	11,4777
19) Das Königreich Sachsen.							
Dukaten und Stücke nach der Münzordnung.	67,0000	3,489	72,63	23	8,00	67,9445	3,5316
Dukaten von 1826, nach dem Fuße.	67,3850	3,474	72,30	23	8,00	68,7110	3,5104
Einfache Preußisch-Kassische Pistolen zu 5 Thlr. Gold, geprägtlich.	31,0000	6,870	130,61	21	8,00	33,7095	6,7061
Halbe dergleichen und doppelte zu 2½ und 10 Thlr. Gold, nach Verhältniß.							
Königlich Sächsische doppelte Pistolen, nach preußi- schen Fuße.	17,6198	13,266	276,10	21	8,00	19,4856	13,2474
20) Sachsen-Coburg-Gotha.							
Sachsen-Coburgischer Dukaten, geprägtlich.	67,0000	3,489	72,63	23	8,00	68,4355	3,5316
30) Schwarzburg-Rudolstadt.							
Dukaten nach dem Augsburger Fuße, geprägtlich.	67,0000	3,489	72,63	23	8,00	68,4355	3,5316
31) Waldeck-Pyrmont.							
Dukaten, nach dem Reichsfuße von 1750, wie das Königreich Sachsen.							
22) Das ehemalige Königreich Westphalen.							
Doppelte Pistolen oder 10-Thalerstücke, nach preu- ßischem Fuße.	17,6179	13,266	276,14	21	8,00	19,4855	11,2273
Zwanzigfrankenstücke (s. 1813), geprägtlich.	36,348	6,448	134,29	21	7,28	40,2750	5,4857
Zehn- und Fünffrankenstücke (s. 1812), nach Ver- hältniß.							
23) Württemberg.							
Carolinen (halbe nach Verhältniß), nach preuß. Fuße.	17,5000	13,357	278,00	21	8,00	21,7239	6,6778
Dukaten, geprägtlich.	67,0000	3,489	72,63	23	8,00	67,9445	3,5316
Englands. Großbritannien u. Ir- land.							
Französische.							
Ehemalige Ludewigsdor, bis 1803:							
Neue Louisdor, seit 1803, nach Gesetz-Gewicht zu gewinnen, geprägtlich mit Rücksicht auf den Schlag- schatz (s. 1803), nach dem Gesetze, wie Kronen- Thaler (s. 1750), geprägtlich mit Rücksicht auf Münz- Zeitung.	38,6548	8,155	169,73	21	8,23	31,7200	4,6548
Neue Louisdor, bis 1785, nach königl. Preuß.	38,7750	8,123	169,06	21	8,00	32,3210	4,6013
Doppelte Stücke, von 1786, nach preuß. Fuße.	30,3750	7,645	159,11	21	8,23	25,3350	4,3355
Halbe und doppelte neue Louisdor, nach Verhältniß.	30,3750	7,645	159,11	21	7,28	32,9848	4,3355
Dermalige Stücke-Ludewigsdor, nach dem Gesetze vom 7. April 1803:	31,0000	7,340	156,93	21	7,00	34,4710	4,4170
Stücke zu 40 Franken, gesetzmäßig.	18,11563	12,903	268,55	21	7,00	20,1285	11,0000
Stücke zu 20 Franken,	36,23125	6,452	134,27	21	7,00	40,25696	5,4857
10-Frankenstücke, wie 5-Frankenstücke, nach gesetzl. Preise.	36,2500	6,454	135,91	21	6,50	40,4745	5,4857
20-Frankenstücke, von 1831, nach berliner Preise.	36,4650	6,377	132,73	21	6,25	40,9779	5,4118
Neuere Ausprägung, nach dem Gesetz vom 6. Mai 1844:							
Stücke zu 5 Franken, gesetzmäßig.	73,4655	3,226	67,13	21	7,28	80,1129	2,7437
Stücke zu 100 Franken, in gleichem Verhältniß, doch bis jetzt noch nicht ausgeprägt worden.							
Neue Lit. B. Goldmünze.							
Englands.							
Stücke zu 40 Sovereign, geprägtlich.	36,33984	11,353	240,45	21	7,00	39,4003	9,6407
Stücke zu 20 Sovereign. Es ist noch ungewiß, ob diese Goldausmünzung bis jetzt erfolgt ist.	46,46918	5,776	120,33	21	7,00	44,9606	4,8003
Großbritannien und Irland.							
Guineen, zu 21 Stück. Sterling, nach gesetzmäßigen Remedies	38,5000	8,503	170,71	22	—	31,0000	7,1105
Türkische, bagatte, halbe, Drittels- und Viertels- Zechinen, nach Verhältniß.							
Dermalige Goldausmünzung, seit 1816:							
Stücke zu 1 Sovereign, zu 20 Schill. Sterl., ge- prägtlich.	29,3783	7,984	166,17	22	—	31,8468	4,6952
Halbe Sovereign, zu 10 Schill. Sterl., geprägtlich.	58,1567	3,992	83,08	22	—	63,0880	2,4158
Neue Sovereign, mit neuem Remedium an Gewicht und Fein.	39,330	7,967	165,83	21	11,25	32,097	4,6018

II. Europäische Münzen.	Gehalt auf 500 edle, 500 unedle Theile.	Gewicht eines Gulden in Zollpfd.	Gewicht eines Gulden in Grm.	Feingehalt in Kar.	in Grm.	Gehalt auf 500 edle Theil.	Werth eines Gulden in Reichsmark.
A. Währungen.							
Doppelte Souvrignol, zu 2 Pfd. Sterl., prinzipalig.	14,6292	11,967	332,33	22	—	15,97	13,8333
Pfundweise Souvrignol, zu 20 Pfd. Sterl., „	1,8537	39,0185	839,25	22	—	0,2030	54,3388
Holland. S. Niederlande.							
Zeland. S. Niederländisches und Zeeland.							
Stuiver, und zwar:							
1) Der Kirchenstuiver (Kon).	68,2250	3,426	71,30	23	8,00	69,1839	1,19738
Zeehsen, unter dem Namen Schaats XIII., zuerstpfalig.	68,7189	3,402	70,81	23	5,97	70,1866	1,15181
Zeehsen, 1st 1680 gepräg., auch sog. Prote.	68,7189	3,402	70,81	23	10,59	70,1866	1,20967
Zeehsen, 1st 1681 gepräg., auch sog. Prote, und Dreiblätter, auch Dreiblätter.							
Doppen (Zeehsen), tarifmäßig.	43,7500	5,468	113,80	22	—	40,3334	1,74314
Doppen oder Doppen von Prag Vl., auch englischer Prote.	42,4435	5,598	112,97	21	9,47	40,7318	1,73356
Doppen oder Doppen von Prag Vl., von 1802, tarifmäßig.	42,4435	5,598	112,97	21	7,54	47,0978	1,49787
Doppen oder Doppen und einfache Doppen, nach Brabanter Fuß.							
Doppen (von der Republik), 1795—1806, nach franz. Fuß.							
Doppen romana saura, unter Prag VII., tarifmäßig.	3,9647	58,897	1227,06	20	—	4,7377	66,4784
Doppen romana saura, unter Prag VII., tarifmäßig.	42,7097	5,471	113,74	21	6,75	47,5582	1,45185
Doppen romana saura, nach dem Reichsfuß von 1816:							
Doppen oder Doppen (holländ. nach Reichsfuß), prinzipalig.	42,7250	5,469	113,83	22	—	40,3370	1,74408
Doppen oder Doppen nach Reichsfuß, prinzipalig.	68,2500	3,423	71,28	24	—	68,2500	2,33333
Doppen, Doppen von Vl. zu 1816 (holländ.), prinzipalig.	36,1005	7,639	158,99	22	—	33,5014	0,62716
Dreiblätter, Dreiblätter, Dreiblätter, Dreiblätter, prinzipalig.							
Gulden (Prag) zu 2 ½ zu 20 Gulden, nach Reichsfuß.	13,4635	17,356	360,61	21	7,50	14,99167	14,76613
3) Landschaftscentralischen Abdrücke.							
Gulden, auch Gulden, auch Gulden, auch Gulden, auch Gulden.	36,6379	11,332	235,35	21	7,20	32,9310	0,64758
Gulden Courantum (Cou) zu 20 Lire austriache, gesetzlich.	41,5728	5,666	117,65	21	7,20	45,8020	0,82364
Gulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden.							
Gulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden, Courantgulden.							
B. Münzen.							
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	47,7450	3,490	71,80	23	9,00	48,4583	2,33148
Doppelte oder Pistolen, auch Pistolen, Pistolen.	37,0050	6,317	131,47	21	9,00	40,8200	1,47813
Doppelte Dukaten, auch Dukaten, Dukaten, Dukaten.							
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	5,3776	41,907	870,20	23	10,15	5,6143	59,40303
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	11,1414	20,980	436,55	23	10,82	11,7185	19,80498
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	47,7054	5,455	71,85	23	11,25	47,8699	2,34867
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	137,3765	1,790	35,58	23	10,00	138,0442	1,69351
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	10,7450	13,863	290,64	23	10,66	10,9191	13,19399
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	137,3378	1,778	43,23	23	10,66	137,7583	2,09294
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	34,0353	6,748	140,40	21	8,80	35,1282	0,78354
Goldmünzen seit Einführ. Königreich Dukaten (1807—1815).							
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	18,1156	12,903	268,55	21	7,20	20,1385	10,99046
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	36,3013	6,453	134,27	21	7,20	40,3846	5,49524
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	68,5500	3,419	70,97	23	10,50	68,8888	3,31035
Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten, Dukaten.	42,3180	5,534	114,97	21	11,17	45,3179	1,77077
Die einzelnen hier nicht besonders Gelegenheiten.							
4) Münzen (Gulden) der heutigen Republik.							
Doppelte oder neue Pistolen, Louisd'or, zu 10 Gulden.	38,4000	8,316	171,00	20	6,00	33,3073	0,64184
Dukaten und doppelte neue Ley, auch Rothdukaten.	71,5000	3,269	68,94	21	11,25	70,2222	2,82811
Neue Zeehsen oder kleine Doppen, zu 24 Stücke.							
Doppelte und einfache, auch Rothstücke.							
Zeehsen und einfache, auch Rothstücke.							

II. Europäische Münzen. A. Goldmünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Karat.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
5) Modena.							
Doppien oder Pistolen (doppelte und vierfache nach Verhältniß)	35,4200	6,599	137,34	21	9,00	39,0841	5,66014
Pezze oder Stücke von 40 Lire italiane, gesetzmäßig	18,1156	12,903	268,55	21	7,20	20,1285	10,99048
Pezze oder Stücke von 20 Lire italiane, =	36,2313	6,452	134,27	21	7,20	40,2569	5,49524
6) Neapel (Königreich beider Sicilien).							
Frühere neapolitanische Goldausmünzung, bis 1818:							
Sechs-Ducati-Stücke, von 1768 und 1772, nach franz. Probe	26,6840	8,760	182,32	20	4,00	31,4960	7,02340
Dergleichen, von 1783, desgleichen	26,5200	8,814	183,44	21	5,25	29,6900	7,45104
Vier-Ducati-Stücke, von 1767 und 1770, desgl.	39,6700	5,892	122,63	20	4,00	46,8240	4,72433
Zwei-Ducati-Stücke, von 1762, desgl.	81,5400	2,867	59,67	20	3,75	96,3430	2,29618
Frühere, lediglich sicilianische Goldausmünzung:							
Doppelte Oncie, von 1753, nach franz. Probe	26,3524	8,870	184,61	20	6,37	30,8053	7,18128
Einfache Oncie, von 1734 u. 1741, nach franz. Probe	53,0223	4,409	91,76	21	5,26	59,3586	3,72657
Einfache Oncie, = = = desgl.	53,0223	4,409	91,76	21	3,00	59,8836	3,69419
Einfache Oncie, = 1751, desgl.	53,0223	4,409	91,76	20	7,51	61,6970	3,58562
Goldausmünzung für Neapel, unter Joachim, 1809—1813:							
40 Lire-Stücke, nach dem franz. Münzfuße, gesetzm.	18,1156	12,903	268,55	21	7,20	20,1285	10,99048
20 Lire-Stücke, desgleichen, gesetzmäßig	36,2313	6,452	134,27	21	7,20	40,2569	5,49524
Dermalige Goldausmünzung für beide Sicilien, seit 1818:							
Stücke (Pezze) zu 10 Oncette, à 30 Ducati, gesetzm.	6,1756	37,851	787,79	23	10,85	6,2004	35,67859
Stücke (Pezze) zu 5 Oncette, à 15 Ducati, =	12,3511	18,925	393,89	23	10,85	12,4009	17,83929
Oncette, zu 3 Ducati, gesetzmäßig	61,7560	3,785	78,78	23	10,85	62,0040	3,56786
Oncette, vom Jahre 1818, nach engl. Probe	61,9620	3,772	78,51	23	10,50	62,2860	3,55171
Das Königreich der Niederlande (Holland).							
Vormalige holländische Goldausmünzung:							
Goldene Ruiter (Ryder) zu 14 Gulden, gesetzmäßig	23,5000	9,947	207,02	22	2,00	25,6364	8,62919
Halbe goldene Ruiter zu 7 Gulden, =	47,0000	4,973	103,50	22	2,00	51,2727	4,31460
Einfache goldene Reiter zu 14 Gulden, nach engl. Proben (halbe nach Verhältniß)	23,5797	9,913	206,32	21	11,91	23,7325	8,59697
Holländische Ducaten, gewöhnliche Ausbringung	67,0000	3,489	72,62	23	7,00	68,1838	3,24449
Holländische Ducaten, nach deutschen Proben	67,5000	3,463	72,07	23	6,00	68,9362	3,20907
Holländ. Ducaten, nach franz., engl. u. a. Proben	67,7500	3,450	71,80	23	6,00	69,1915	3,19723
Dermalige niederländische Goldausmünzung, seit 1816 und 1825:							
Zehn-Guldenstücke, seit 1816, gesetzmäßig	34,7500	6,727	140,01	21	7,20	38,6111	5,72948
Fünf-Guldenstücke, seit 1825, =	69,5000	3,363	69,99	21	7,20	77,2222	2,86474
Neue niederländ. Ducaten, seit 1816, gesetzmäßig	66,9320	3,492	72,68	23	7,00	68,11454	3,24779
Dieselbe Geldsorte, nach neuern deutschen Proben	67,0000	3,389	72,62	23	6,00	68,42553	3,23302
Holländ. Zehngulden-Stücke von 1819, nach deutschen Proben	34,8000	6,717	139,80	21	7,00	38,6965	5,71684
Norwegen. (Prägt keine Goldmünzen.)							
Oesterreich. S. Deutschland.							
Päpstliche Goldmünzen. S. Italien: 1) Kirchenstaat.							
Parma und Piacenza.							
Vormalige Goldausmünzung:							
Zecchinen, gesetzmäßig	67,7537	3,450	71,80	23	9,12	68,4381	3,23373
Alte Doppien oder Pistolen (doppelte nach Verhältniß), gesetzmäßig	35,6871	6,550	136,32	21	8,93	39,3897	5,61623
Pistolen oder Doppien, vor 1786 (2-, 4- u. 8fache nach Verhältniß), gesetzmäßig	31,5879	7,400	154,01	21	1,44	34,9862	6,32310
Pistolen oder Doppien, seit 1786 (2, 4- u. 8fache nach Verhältniß), gesetzmäßig	35,6871	6,550	136,32	21	1,44	37,4120	5,91311
Gegenwärtige Goldausmünzung, seit 1815:							
Stücke von 10 Lire italiane, gesetzmäßig	18,1156	12,903	268,55	21	7,20	20,1285	10,99048
Stücke von 20 Lire italiane, =	36,2313	6,452	134,27	21	7,20	40,2569	5,49524
Polen.							
Vormalige Goldausmünzungsart:							
Ducaten, seit 1766, nach gesetzmäßiger Ausbringung	67,0000	3,489	72,62	23	7,00	68,1837	3,24450
Souverains zu 3 Ducaten, seit 1794 (halbe nach Verhältniß)	18,9583	12,330	256,62	20	—	22,7500	9,72402
Ducaten, unter Friedrich August, von 1812	67,0000	3,489	72,62	23	5,00	68,6690	3,22156
Gegenwärtige Goldausmünzung, seit 1816:							
50-Guldenstücke (50 Slote polski), gesetzmäßig	23,8333	9,808	204,13	22	—	26,0000	8,50852

No.	Registered Number	Ship's Name	Master	Tons Gross	Tons Net	Port of Registry	Where Built	When Built
1	1	Ship Alpha	Smith	1,200	800	London	London	1850
2	2	Ship Beta	Jones	1,500	1,000	Liverpool	Liverpool	1851
3	3	Ship Gamma	Brown	900	600	Bristol	Bristol	1852
4	4	Ship Delta	Davis	2,000	1,400	London	Glasgow	1853
5	5	Ship Epsilon	Wilson	1,100	750	Hull	Hull	1854
6	6	Ship Zeta	Taylor	1,800	1,200	Liverpool	Liverpool	1855
7	7	Ship Eta	Moore	1,300	900	London	London	1856
8	8	Ship Theta	Anderson	1,600	1,100	Bristol	Bristol	1857
9	9	Ship Iota	Thomas	1,400	950	Glasgow	Glasgow	1858
10	10	Ship Kappa	Jackson	1,700	1,150	London	London	1859
11	11	Ship Lambda	White	1,250	850	Hull	Hull	1860
12	12	Ship Mu	Harris	1,900	1,300	Liverpool	Liverpool	1861
13	13	Ship Nu	Martin	1,350	920	London	London	1862
14	14	Ship Xi	Thompson	1,650	1,120	Bristol	Bristol	1863
15	15	Ship Omicron	Garcia	1,450	980	Glasgow	Glasgow	1864
16	16	Ship Pi	Martinez	1,750	1,180	London	London	1865
17	17	Ship Rho	Robinson	1,280	870	Hull	Hull	1866
18	18	Ship Sigma	Clark	1,850	1,250	Liverpool	Liverpool	1867
19	19	Ship Tau	Rodriguez	1,380	940	London	London	1868
20	20	Ship Upsilon	Lewis	1,680	1,140	Bristol	Bristol	1869
21	21	Ship Phi	Lee	1,480	1,000	Glasgow	Glasgow	1870
22	22	Ship Chi	Walker	1,780	1,200	London	London	1871
23	23	Ship Psi	Hall	1,320	890	Hull	Hull	1872
24	24	Ship Omega	Allen	1,880	1,270	Liverpool	Liverpool	1873
25	25	Ship Aleph	Young	1,420	960	London	London	1874
26	26	Ship Bet	Hernandez	1,720	1,160	Bristol	Bristol	1875
27	27	Ship Gimel	King	1,520	1,030	Glasgow	Glasgow	1876
28	28	Ship Dalet	Wright	1,820	1,230	London	London	1877
29	29	Ship He	Lopez	1,360	920	Hull	Hull	1878
30	30	Ship Vav	Hill	1,920	1,300	Liverpool	Liverpool	1879
31	31	Ship Zayin	Scott	1,460	990	London	London	1880
32	32	Ship Het	Green	1,760	1,190	Bristol	Bristol	1881
33	33	Ship Tet	Adams	1,560	1,060	Glasgow	Glasgow	1882
34	34	Ship Yod	Baker	1,860	1,260	London	London	1883
35	35	Ship Kaf	Gonzalez	1,400	950	Hull	Hull	1884
36	36	Ship Lamed	Nelson	1,960	1,330	Liverpool	Liverpool	1885
37	37	Ship Mem	Carter	1,500	1,020	London	London	1886
38	38	Ship Nun	Mitchell	1,800	1,220	Bristol	Bristol	1887
39	39	Ship Samekh	Perez	1,600	1,090	Glasgow	Glasgow	1888
40	40	Ship Ayin	Roberts	1,900	1,290	London	London	1889
41	41	Ship Pe	Turner	1,440	980	Hull	Hull	1890
42	42	Ship Tsadi	Phillips	2,000	1,360	Liverpool	Liverpool	1891
43	43	Ship Qof	Campbell	1,540	1,050	London	London	1892
44	44	Ship Resh	Parker	1,840	1,250	Bristol	Bristol	1893
45	45	Ship Shin	Evans	1,640	1,120	Glasgow	Glasgow	1894
46	46	Ship Tav	Edwards	1,940	1,320	London	London	1895
47	47	Ship Alpha II	Collins	1,480	1,010	Hull	Hull	1896
48	48	Ship Beta II	Stewart	2,040	1,390	Liverpool	Liverpool	1897
49	49	Ship Gamma II	Sanchez	1,580	1,080	London	London	1898
50	50	Ship Delta II	Morris	1,880	1,280	Bristol	Bristol	1899
51	51	Ship Epsilon II	Rogers	1,680	1,150	Glasgow	Glasgow	1900
52	52	Ship Zeta II	Reed	1,980	1,350	London	London	1901
53	53	Ship Eta II	Cook	1,520	1,040	Hull	Hull	1902
54	54	Ship Theta II	Morgan	2,080	1,420	Liverpool	Liverpool	1903
55	55	Ship Iota II	Bell	1,620	1,110	London	London	1904
56	56	Ship Kappa II	Murphy	1,920	1,310	Bristol	Bristol	1905
57	57	Ship Lambda II	Bailey	1,720	1,180	Glasgow	Glasgow	1906
58	58	Ship Mu II	Rivera	2,020	1,380	London	London	1907
59	59	Ship Nu II	Cooper	1,560	1,070	Hull	Hull	1908
60	60	Ship Xi II	Richardson	2,120	1,450	Liverpool	Liverpool	1909
61	61	Ship Omicron II	Cox	1,660	1,140	London	London	1910
62	62	Ship Pi II	Howard	1,960	1,340	Bristol	Bristol	1911
63	63	Ship Rho II	Ward	1,760	1,210	Glasgow	Glasgow	1912
64	64	Ship Sigma II	Torres	2,060	1,410	London	London	1913
65	65	Ship Tau II	Peterson	1,600	1,100	Hull	Hull	1914
66	66	Ship Upsilon II	Gray	2,160	1,480	Liverpool	Liverpool	1915
67	67	Ship Phi II	Ramirez	1,700	1,170	London	London	1916
68	68	Ship Chi II	James	2,000	1,370	Bristol	Bristol	1917
69	69	Ship Psi II	Watson	1,800	1,240	Glasgow	Glasgow	1918
70	70	Ship Omega II	Brooks	2,100	1,440	London	London	1919
71	71	Ship Aleph II	Kelly	1,640	1,130	Hull	Hull	1920
72	72	Ship Bet II	Sanders	2,200	1,510	Liverpool	Liverpool	1921
73	73	Ship Gimel II	Price	1,740	1,200	London	London	1922
74	74	Ship Dalet II	Bennett	2,040	1,400	Bristol	Bristol	1923
75	75	Ship He II	Wood	1,840	1,270	Glasgow	Glasgow	1924
76	76	Ship Vav II	Barnes	2,140	1,470	London	London	1925
77	77	Ship Zayin II	Ross	1,680	1,160	Hull	Hull	1926
78	78	Ship Het II	Henderson	2,240	1,540	Liverpool	Liverpool	1927
79	79	Ship Tet II	Coleman	1,780	1,230	London	London	1928
80	80	Ship Yod II	Jenkins	2,080	1,430	Bristol	Bristol	1929
81	81	Ship Kaf II	Perry	1,880	1,300	Glasgow	Glasgow	1930
82	82	Ship Lamed II	Powell	2,180	1,500	London	London	1931
83	83	Ship Mem II	Long	1,720	1,190	Hull	Hull	1932
84	84	Ship Nun II	Patterson	2,280	1,570	Liverpool	Liverpool	1933
85	85	Ship Samekh II	Hughes	1,820	1,260	London	London	1934
86	86	Ship Ayin II	Flores	2,120	1,460	Bristol	Bristol	1935
87	87	Ship Pe II	Washington	1,920	1,330	Glasgow	Glasgow	1936
88	88	Ship Tsadi II	Butler	2,220	1,530	London	London	1937
89	89	Ship Qof II	Simmons	1,760	1,220	Hull	Hull	1938
90	90	Ship Resh II	Foster	2,320	1,600	Liverpool	Liverpool	1939
91	91	Ship Shin II	Gonzales	1,860	1,290	London	London	1940
92	92	Ship Tav II	Bryant	2,160	1,490	Bristol	Bristol	1941
93	93	Ship Alpha III	Alexander	1,960	1,360	Glasgow	Glasgow	1942
94	94	Ship Beta III	Russell	2,260	1,560	London	London	1943
95	95	Ship Gamma III	Griffin	1,800	1,250	Hull	Hull	1944
96	96	Ship Delta III	Diaz	2,360	1,630	Liverpool	Liverpool	1945
97	97	Ship Epsilon III	Hayes	1,900	1,320	London	London	1946
98	98	Ship Zeta III	Myers	2,200	1,520	Bristol	Bristol	1947
99	99	Ship Eta III	Ford	2,000	1,390	Glasgow	Glasgow	1948
100	100	Ship Theta III	Hamilton	2,300	1,590	London	London	1949

21. Oesterreichische Münzen.

A. Silberausbringen.

	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)	Gewicht eines Stückes in Gr.	Gramm-Zahl	Feingehalt in Tausendtheilen	Feingehalt in Mark	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)
Münzen, unter 5. Januar, nach Conv. Fuße.	12,4333	10,4102	216,87	903	11,26	12,4333
Münzen, unter Leopold II., folg.	12,4333	10,4102	216,87	903	11,26	12,4333
Dukat, aus Gulden, 1 Stück	47,7764	3,493	71,86	986	3,44	47,7764
Scheidemünzung zu einem Königreiche Böhmen, 1 Stück	12,4333	10,4102	216,87	903	11,26	12,4333
Münzen, unter Kaiser Franz und Maria Theresia 20 Stück	12,4333	10,4102	216,87	903	11,26	12,4333

Das östreichische Reich in Kaiserlich Münze.

Scheidemünzung einiger der neuesten Münzen.

Kreuzer-Stücken, vom Jahre 1796, nach neuer Münz-Ordnung, 1 Stück	47,1408	3,401	72,45	19	5,35	51,8955
Kreuzer-Stücken, nach Conventions-Fuße, 1 Stück	10,5869	3,2514	68,03	19	1,29	12,4783
Dukaten von Silber (Münz-Dukat-Zeichen) 1 Stück	240,2718	6,799	18,43	19	5,06	260,3666
Münzen, unter Leopold II., von 1790, nach Münz-Ordnung, unter Münzen II., von 1800—1810	14,1864	3,547	74,15	19	1,34	14,4783
Münzen, unter Kaiser Franz, nach Münz-Ordnung, 1 Stück	15,1257	3,196	66,25	19	1,24	15,4275
Scheidemünzen zu 20 Stück Zwölfern, von 1817	48,7168	4,794	99,76	19	1,33	14,9988
" " 15 " " 1817	48,7168	3,596	74,82	19	1,00	11,2491
" " 15 " " 1833	146,2674	1,199	12,94	19	11,80	173,1400
" " 15 " " 1833	146,2674	1,199	13,34	19	11,80	173,1400
" " 15 " " 1833	146,2674	1,199	13,34	19	11,80	173,1400
" " 20 " " 1837	91,4171	2,398	49,91	19	1,19	11,2491
" " 20 " " 1850	91,4171	2,398	49,91	19	1,19	11,2491

Ungarn, Kl. Croatien, mit Slavonien und Dalmatien.

Neue Münz-Ordnung, Kaiserlich-Königliche Münze.

22. Oesterreichische Münzen.

B. Münzausbringen.

	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)	Gewicht eines Stückes in Gr.	Gramm-Zahl	Feingehalt in Tausendtheilen	Feingehalt in Mark	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)
Rußland Ausbringung von Münzen aus Münzen unter Alexander, nach Münz-Ordnung vom 30. April u. 30. Mai 1839.						
1) Münze: Zwanzig zu 2 Silberrubel, auf 20½ Stück Zwölfern, nach Münz-Ordnung	25,5776	10,353	215,64	875 $\frac{5}{24}$ (—) $\frac{5}{24}$	9,06	25,5776
2) Münze: Zwanzig, nach dem Münz-Fuße, 20 Stück						
3) Münze: Zwanzig Silberrubel, auf 20½ Stück Münz-Rubel, originale	11,36887	20,706	430,93	875 $\frac{5}{24}$ (—) $\frac{5}{24}$	11,30887	4,03
4) Ausbringung von Münze, nach dem Münz-Fuße						
Münze-Einlösungs-Fuß: 10 Silberrubel, aus 412 Münz-Rubel ausgebracht	5,684435	41,412	861,861	875 $\frac{5}{24}$ (—) $\frac{5}{24}$	5,644435	11,2887

23. Oesterreichische Münzen.

C. Silberausbringen.

	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)	Gewicht eines Stückes in Gr.	Gramm-Zahl	Feingehalt in Tausendtheilen	Feingehalt in Mark	Rauh- oder Schrot-Mark (Mark. Gewicht)
1) Münze, zu gut: Ausgabe.						
Münz-Fuße Gulden (ist ordinair u. neu Conv.-Münze)						210,9000
Gulden, Münz-, Kaiser, nach Verhältniß.						
Anmerk. Im Jahre 1838 sind Münzen in Münzen zu Gulden Münzfußes, nach der östlichen Form in Umlauf gebracht, auf 10 Gulden Münz-Fuße gerechnet.						
Münze (auf Dukaten) ausgemünzt.						
Mark-Gulden (Münz-Gulden), 360 Stück						56,8000
Dreißig Mark-Gulden, Münz- und Münze von Silber.						11,0000

Digitized by Google

I. Außereuropäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holland. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
iertel und Achtel, nach Verhältniß.							
ünffrankenthaler und andere französ. Silbersorten, siehe: Europäische Silbermünzen, unter Frankreich.							
Silbermünzen von Angola, Benguela ꝛc.							
2=Macutas=Stücke	13,2956	17,581	365,91	14	6,00	14,8417	0,94329
Stücke zu 8, 6 und 4 Macuta's, nach Verhältniß.							
Silbermünzen der canarischen Inseln.							
Es sind hier die meisten spanischen Silbersorten im Umlauf.							
Marokko (Fez und Marokko).							
Der Rial (rund und viereckig)	.....	.....	.....	.....	.....	9,6750	1,44703
Die Ukkia oder Unza (Piaster Sidi Mohhammeds)	.....	.....	.....	.....	.....	9,6750	1,44703
Der Mitskal oder Piaster von Marokko	8,21054	28,470	592,53	13	11,00	9,6516	1,45053
Sierra=Leona in Ober=Guinea.							
Stück zu 10 Macuta's, von 1791	8,9086	26,239	546,11	13	1,00	10,9178	1,28231
Stück zu 1 Macuta, von 1791	89,8132	2,600	54,11	13	1,00	110,0762	0,12718
Stücke von 2 und 5 Macuta's, ziemlich nach Verhältniß.							
Tripoli.							
Piaster, aber noch geringer, als die ägyptischen und türkischen, und überhaupt sehr unbestimmt.							
Tunis.							
Piaster von 1787. (Die neuern sind hier auch weit geringer)	15,0200	15,563	323,91	6	9,50	36,8149	0,38028
2) Amerika.							
In Nordamerika.							
Vereinigte Staaten von Nordamerika.							
a) Ausbringung der Silbermünzen bis im Januar 1837:							
Ganze Dollars oder Piaster zu 100 Cents, gesetzm.	8,6724	26,953	560,98	14	5,02	9,71776	1,44066
Halbe Dollars oder Piaster zu 50 Cents, =	17,3448	13,477	280,49	14	5,02	19,4355	0,72033
Viertel Dollars oder Piaster zu 25 Cents, =	34,6896	6,738	140,24	14	5,02	38,8710	0,36017
Zehntel Dollars oder Piaster zu 10 Cents, =	86,7240	2,695	56,10	14	5,02	97,1776	0,14407
Zwanzigstel Dollars od. Piaster zu 5 Cents, =	173,4479	1,348	28,05	14	5,02	194,3551	0,07203
b) Nach den Untersuchungen verschiedener Silbersorten:							
Ganze Dollars von 1812—1820, nach engl. Proben	8,67234	26,953	560,98	14	4,22	9,7479	1,43621
Halbe Dollars von 1819, nach berliner Probe	17,3164	13,499	280,95	14	4,50	19,4430	0,72005
c) Ausprägung der Silbersorten, seit dem Jan. 1837:							
Ganze Dollars oder Piaster zu 100 Cents, gesetzm.	8,74598	26,727	555,98	14	7,20	9,71776	1,44066
Halbe Dollars oder Piaster zu 50 Cents, =	17,49196	13,363	277,99	14	7,20	19,4355	0,72033
Viertel Dollars oder Piaster zu 25 Cents, =	34,9839	6,682	139,00	14	7,20	38,8710	0,36017
Zehntel Dollars oder Piaster zu 10 Cents, =	87,4598	2,673	55,60	14	7,20	97,1776	0,14407
Zwanzigstel Dollars od. Piaster zu 5 Cents, =	174,9196	1,336	27,80	14	7,20	194,3551	0,07203
Central=(Mittel=)Amerika (Guatemala).							
Peso oder Piaster von 1826, nach gemachten Proben	8,6720	26,955	561,01	14	7,00	9,6430	1,45183
Mexico.							
Peso, Dollar od. Piaster, mexicanischer, gesetzm.	8,6708	26,958	561,07	14	7,00	9,6417	1,45203
Mexicanischer Dollar oder Piaster, nach deutschen Proben	8,6672	26,969	561,30	14	6,00	9,6750	1,44703
Piaster od. Dollar der Republik, von 1826, nach Probe	8,6720	26,955	561,01	14	6,00	9,6800	1,44628
Halbe, Viertel, Achtel, $\frac{1}{16}$ Piaster dieser Art, nach Verhältniß.							
Mexicanische Dollars, von der Münzstätte Guadalaxara, von den Jahren 1833 u. 1834, im Durchschnitt, nach englischen Proben	8,6800	26,930	560,49	13	13,40	10,10445	1,38553
Dollars (Piaster) vom Kaiser Augustinus, von 1823, nach Probe	8,6250	27,101	564,05	14	6,00	9,6800	1,44628
In Westindien.							
Es circuliren hier mehrere englische, dänische, französische, holländische und spanische Silbermünzsorten, je nach den Besitzungen der Briten, Franzosen, Niederländer, Spanier, Dänen; am meisten sind aber spanische Dollars zu erhöhten Preisen im Umlauf. Ferner folgende Sorten:							
a) Für die dänisch=westindischen Colonieen:							
Sonstiges 10 Schillingsstück, dänisch=amerik. Cour.	36,7070	6,368	132,54	13	9,50	73,6700	0,19004

Digitized by Google

I. Außereuropäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Sonstiges 12 Schillingsstück, dänisch-amerik. Cour., mit dem Schiffe	76,5625	3,053	63,54	13	10,00	153,1250	0,0913
Jetziges 10 Schillingsstück, dänisch-amerik. Cour., von 1816	99,2653	2,355	49,01	9	9,00	167,1837	0,0874
b) Für die britisch-amerikanischen Colonieen, seit 1797:							
Colonialmünzen N^s VIII, zu 1 Schill. 3 Pence, von 1822	69,4857	3,364	70,01	14	12,00	75,6026	0,1340
Ferner N^s IV, zu 2½ Schill. u. N^s XVI, zu 7½ Pence, nach Verhältniß. Die engl. halben Kronen circuliren in diesen Colonieen zu 6¼ Schill., der engl. Schill. zu 2½ Schill. hiesig Courant.							
c) Für die englisch-niederländischen Colonieen wurden geprägt:							
Stücke zu 3 Guilders (Gulden) niederländ., in 1809	10,0214	23,325	485,46	13	1,20	12,2711	1,1400
Stücke zu ¼, ½, 1 u. zu 2 Gulden, nach Verhältniß.							
d) Für die niederländisch-westindischen Colonieen:							
Hier ist seit 1827 die niederländische Münzordnung eingeführt, und in 1839 wurden für die Colonieen neue Münzen geprägt. S. diese unter den Silbermünzen der Niederlande.							
e) Französische 10 Centimen-Stücke für das französ. Guyana, unbestimmt.							
f) Die Republik Haïti, ehemals St. Domingo:							
Viertel Piaster oder Gourdins (¼-Gourdes), zu 25 Cents, von 1828	86,0885	2,715	56,51	10	—	137,7416	0,1016
Gourdins oder Viertel Gourdes, zu 25 Cents, hamburger Probe, beste Sorte						105,5522	0,1326
Dergleichen zu 25 Cents, hamburger Probe, geringste Sorte						162,3747	0,0861
In Südamerika.							
Brasilien.							
Einfache Pataca's, zu 320 Reïs	24,6460	9,484	197,39	14	6,00	27,5340	0,5064
Doppel-Pataca's, zu 640 Reïs, von 1768, franz. Probe	13,1820	17,733	369,07	15	1,00	14,5460	0,9626
" " " 600 " " 1755, " "	13,3020	17,573	365,74	15	2,00	14,6220	0,9576
" " " 640 " " 1801, " "	12,3333	18,953	394,46	14	6,00	13,7674	1,0169
Dreifache Pataca's, Doppel-Cruſaden (Piaster, zu 960 Reïs, aus ungeprägten spanischen Piastern)	8,6672	26,969	561,30	14	6,00	9,6750	1,4478
Neue Cruſaden, zu 480 Reïs, franz. Probe	16,1270	14,495	301,68	14	6,00	18,0020	0,7776
Halbe Cruſaden, zu 240 Reïs, desgl.	32,3760	7,220	150,27	14	6,00	36,1410	0,3837
Stücke zu 160 u. zu 80 Reïs, nach Verhältniß.							
Verschiedene südamerikanische Republiken, wie Bolivia, Chile, Columbien, La Plata, Montevideo, Peru ꝛc.							
Peso, Dollar od. Piaster, vor den Zeiten der Republik	8,6708	26,958	561,07	14	7,00	9,6417	1,4530
Peso, Dollar oder Piaster, nach gewöhnlicher Annahme, u. derselbe der Republik Peru, von 1828	8,6672	26,969	561,30	14	6,00	9,6750	1,4478
Halbe, Viertel, Achtel ꝛc., nach Verhältniß.							
Dollar od. Piaster der Republik Bolivia, von 1827	8,6620	26,986	561,65	14	6,50	9,6510	1,4506
" " " " " Chile, von 1823	8,6667	26,970	561,32	14	8,50	9,5820	1,4610
" " " " La Plata-Staaten, von 1813	8,6910	26,896	559,78	14	6,00	9,7010	1,4431
" " " " Republik Columbien, von 1821	9,6790	24,150	502,63	12	1,00	12,8460	1,0893
3) Asien.							
Wie von den Goldmünzen, sind hier, je nach den Besitzungen der Briten, Dänen, Franzosen, Niederländer, Portugiesen, auch größtentheils die Silbermünzen des Mutterstaates und der benachbarten Gebiete in Umlauf, welche man unter den europäischen Münzen dieser Staaten nachsehen kann. Hauptsächlich circuliren spanische Dollars oder Piaster, meist zu erhöhten Landespreisen und außerdem folgende einheimische Silbersorten:							
In Ostindien und Batavia.							
Silber-Rupie von Arcot, von 1782	20,7339	11,274	234,64	15	6,08	21,6289	0,6479
Silber-Rupie von Arcot, von der letzten Ausprägung	20,4402	11,436	238,02	15	1'68	21,6678	0,6461
Alte Rupie von Bombai	20,2301	11,555	240,49	15	12,46	20,6272	0,6787
Neue Rupie von Bombai oder Surate, von 1818	20,1547	11,598	241,39	14	12,99	21,9047	0,6391
Sicca-Rupie der ostindischen Comp. zu Calcutta	20,0986	11,630	242,05	15	12,06	20,5216	0,6822
Sicca-Rupie der ostindischen Comp. daselbst, gesetzlich, seit 1819	18,7984	12,435	258,80	14	12,00	20,5074	0,6826
Courant-Rupie zu Calcutta						23,79195	0,5884
Rupie von Calcutta, von 1818	18,7901	12,440	258,91	14	11,85	20,5099	0,6826

I. Außereuropäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Rupie von Madras, von 1818	20,0427	11,663	242,74	14	12,00	21,8648	0,64030
Rupie von Mysore oder Neu-Hottar	20,8537	11,209	233,29	15	4,85	21,8516	0,64069
Neue Rupie von Bombai, von 1800—1835	20,1577	11,596	241,35	14	12,96	21,9106	0,63896
Rupie von Ferruckabad, gesetzmäßig	20,01685	11,678	243,04	14	12,00	21,8365	0,64113
Gegenwärtige Ausmünzung der Silber-Rupie des britischen Ostindiens, seit dem Juli 1835	20,0457	11,661	242,70	14	12,00	21,8681	0,64020
Silber-Fanams oder Fanons:							
Fanam von Bombai, alter	100,9145	2,316	48,20	15	11,06	103,0770	0,13582
Fanam von Cananor	100,9145	2,316	48,20	14	13,04	109,6563	0,12767
Einfacher Fanam (Fanon) von Pondichery	146,6949	1,593	33,15	15	3,02	154,7415	0,09047
Doppelter Fanam (Fanon) von Pondichery	84,6317	2,762	57,48	14	11,02	92,6689	0,15108
In Batavia: Gulden der holländ.-ostind. Comp., von 1820	21,7331	10,755	223,84	14	5,00	24,3106	0,57588
Es sind für sämmtliche niederländ. Colonieen neuerdings neue Ausmünzungen nach dem Münzfuße des Königr. der Niederlande gemacht worden.							
In Goa, oder überhaupt für das portugiesische Ostindien:							
Rupie von 1755, zu 400 Reïs	19,6000	11,926	248,21	14	16,00	21,0625	0,66469
Perdas oder Xeraphim, zu 300 Reïs	26,6250	8,779	182,72	14	16,00	28,6120	0,48931
Viertel und halbe, nach Verhältniß.							
In Japan.							
Der Kodama, japanisches Silberstück, nach franz. Pr.	11,1053	16,572	344,91	7	4,00	31,2494	0,44861
Anderer Kodama (überhaupt von verschied. Schwere und Größe)	13,2166	17,686	368,10	7	0,50	30,0900	0,46527
Tigogin oder Itaganne, zu 62 Maas	1,5162	154,168	3208,67	7	7,00	3,2832	4,26413
Nandiogin, zu 7½ Monme oder Maas	23,0520	10,140	211,04	15	12,50	23,5008	0,59572
In Persien.							
Persische Rupie von 1789, nach engl. Probe	20,2679	11,533	240,03	15	11,37	20,7458	0,67484
Persischer Larin, nach franz. Probe	48,3610	4,833	100,59	15	9,01	49,9189	0,28045
Neue persische Rupie, nach engl. Probe	25,5323	9,155	190,54	15	2,14	27,0201	0,54832
Die neue persische Silbermünze ist auch um ein Sechstheil geringer.							
In Siam, in Hinterindien.							
Silber-Ticals od. Rupien von Siam, nach franz. Pr.	15,2807	15,297	318,37	12	12,00	19,3020	0,72531
Dergl., nach Durchschnitts-Annahme	16,0000	14,609	304,05	15	3,00	16,8791	0,82943
Halbe und Viertel, nach Verhältniß.							
In der asiatischen Türkei.							
Hier sind dieselben Münzsorten im Umlauf, wie in der europäischen Türkei. S. die Silbersorten daselbst.							
4) Australien.							
In Australien werden gegenwärtig noch keine Münzen geprägt; es circuliren daher in diesem Welttheile, so weit derselbe bewohnt und in Besitz genommen ist, hauptsächlich nur spanische Silbermünzen, vornämlich die span. Dollars oder Piaster, zu verschiedenen Coursen. S. unter Sydney, I. 719.							
Europäische Silbersorten.							
Das Königreich Belgien, und das frühere Brabant, oder die sonstigen österreichischen Niederlande.							
a) Das Königreich Belgien.							
Stücke (Pièces) zu 5 Franken, nach dem Gesetz vom 5. Juni 1832	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
Stücke zu 2 Franken, desgl.	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,53904
" " 1 Frank, desgl.	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
" " ½ " "	93,5000	2,500	52,03	14	7,20	103,8889	0,13476
" " ¼ " "	187,0000	1,250	26,02	14	7,20	207,7778	0,06738
5 Frankenstücke, mit vollem Remedio auf Gewicht u. Gehalt	9,378134	24,925	518,76	14	6,34	10,4550	1,33907
b) Brabant, oder die sonstigen österreichischen Niederlande.							
Ducatons, seit 1749 (halbe, Viertel, Achtel, nach Verhältniß)	7,1000	32,923	685,22	13	16,00	8,1790	1,71170
Schillinge (Escalins), seit 1749, nach engl. Probe	47,3140	4,940	102,82	9	3,43	82,3674	0,16997
Halbe Schillinge (Blaquets), seit 1749, n. engl. Probe	85,8975	2,721	56,63	7	11,14	180,3847	0,07761
Fünf Silberstücke, seit 1749, desgl.	47,4697	4,924	102,48	6	10,61	115,2618	0,12146

Mines	— A —			Mines	— B —		
Name and Location	Ore	Tons	Value	Name and Location	Ore	Tons	Value
Abbie Mine, Ymir	Au	1,000	$ 35,000	Bonanza Mine, Ymir	Au	1,000	$ 35,000
Abbie Mine, Ymir	Au	1,000	35,000	Bonanza Mine, Ymir	Au	1,000

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Zehntel-Thalerstücke, zu 10 Kreuzern, gesetzmäßig	84,0000	2,783	57,92	8	—	168,0000	0,08333
Zwanzigstel-Thalerstücke oder Fünfer ($\frac{1}{360}$ nach Verhältniß), desgl.	126,0000	1,855	38,61	6	—	336,0000	0,04167
Silberausmünzung seit 1831:							
Kronenthaler, ganze, zu 2 Fl. 42 Kr., gesetzmäßig	7,9230	29,503	614,04	13	17,00	9,0909	1,54000
Dermalige Silberausmünzung, gemäß der Münzconvention der süddeutschen Staaten, vom 25. August 1837:							
Gulden zu 60 Kr. (Kronthalerfuß), gesetzmäßig	22,0500	10,601	220,64	14	7,20	24,5000	0,57143
Halbe Gulden zu 30 Kr. (Kronthalerfuß), desgl.	44,1000	5,300	110,31	14	7,20	49,0000	0,28571
6-Kreuzerstücke (Silber-Scheidemünzfuß), desgl.	90,0000	2,597	54,05	5	6,00	270,0000	0,05185
3-Kreuzerstücke " " "	180,0000	1,298	27,02	5	6,00	540,0000	0,02592
3) Baiern.							
Frühere und bisherige Ausmünzung in Silber:							
Conventions-Speciesthaler ($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß), gesetzmäßig	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Kopfstücke zu 20 Kr. Conv.-Münze, oder 24 Kr. im 24-Guldenfuß	35,0000	6,679	139,01	9	6,00	60,0000	0,23333
Halbe Kopfstücke, zu 10 oder 12 Kr., gesetzmäßig	60,0000	3,896	81,09	8	—	120,0000	0,11667
Viertel dergl., zu 6 Kr. Münze, desgl.	105,0000	2,226	46,33	7	—	240,0000	0,05833
Neuere halbe Kopfstücke, zu 12 Kr., 24-Guldenfuß, gesetzmäßig	70,0000	3,339	69,50	9	6,00	120,0000	0,11667
Neuere Viertel-Kopfstücke, zu 6 Kr., 24-Guldenfuß, gesetzmäßig	140,0000	1,669	34,74	9	6,00	240,0000	0,05833
Ganze Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kr., seit 1809, gesetzm.	7,9700	29,329	610,42	13	16,00	9,1814	1,52482
Halbe " " 1 " 21 " " " "	15,9400	14,664	305,20	13	16,00	18,3629	0,76241
Viertel dergl., zu 40½ Kr., gesetzmäßig	31,8800	7,332	152,60	13	16,00	36,7258	0,38120
(Alle $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Kronenthaler sind bekanntlich einberufen.)							
Dermalige Silberausmünzung, nach der Conv. der süddeutschen Staaten, München, vom 25. August 1837:							
Ganze und halbe Gulden, 6- und 3-Kreuzerstücke. S. vorstehend unter Baden.							
4) Braunschweig.							
Silberausprägung bis Ende 1834:							
Conv.-Speciesthaler, zu 1½ Thlr., gesetzmäßig	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Halbe und Viertel, nach Verhältniß.							
Neue (feine) Zweidrittel, nach dem leipziger Fuße, gesetzmäßig	13,3333	17,531	364,87	12	—	18,0000	0,77778
Viergutegroschenstücke ($\frac{1}{12}$tel), gesetzmäßig	45,0000	5,194	108,11	9	—	80,0000	0,17500
Zweigutegroschenstücke ($\frac{1}{18}$tel), "	70,0000	3,399	69,50	7	—	160,0000	0,08750
Dann auch $\frac{1}{24}$ zu 6 Loth, halbe gute Groschen zu 4, und $\frac{1}{36}$-gGr. zu 3 Loth fein Silber.							
Die hier bemerkten Vier- u. Zweigutegroschenstücke, welche im nördlichen Deutschland in großer Menge umliefen, wurden 1836 herabgesetzt und zum Theil umgeschmolzen. Die Proben ergaben:							
a) Von den Viergutegroschenstücken, im Durchschnitt genommen	45,6806	5,117	106,50	8	12,00	84,3333	0,16601
b) Von den Zweigutegroschenstücken, desgl.	73,2824	3,190	66,39	6	16,00	170,2044	0,08225
Dermalige Silberausprägung, nach dem Gesetze vom 18. Dec. 1834:							
Courant-Thaler, zu 24 gute Groschen (preuß. Münzfuß), gesetzmäßig	10,5000	22,262	463,33	12	—	14,0000	1,00000
Sechstel-Thaler, zu 4 gGr. (preuß. Münzfuß), desgl.	43,7500	5,343	111,20	8	6,00	84,0000	0,16667
Stücke zu Einem guten Groschen, gesetzmäßig	120,0000	1,948	40,54	5	—	384,0000	0,03646
Stücke zu ½ guten Groschen oder 6 Pfenn., desgl.	168,0000	1,391	28,95	3	9,00	768,0000	0,01823
5) Frankfurt a. M.							
Bisherige Silberausmünzung, im Conventions-20-Guldenfuße:							
Conv.-Speciesthaler, zu 2 Fl. 24 Kr., gesetzmäßig	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Halbe u. Viertel dergl., nach Verhältniß.							
Zwanziger oder Kopfstücke, zu 24 Kr., gesetzmäßig	35,0000	6,679	139,01	9	6,00	60,0000	0,23333
Zehner oder halbe Kopfstücke, zu 12 Kr., desgl.	60,0000	3,896	81,09	8	—	120,0000	0,11667
Fünfkreuzerstücke im 20-Guldenfuße, zu 6 Kr., desgl.	105,0000	2,226	46,33	7	—	240,0000	0,05833
Dermalige Silberausmünzung, nach der Münz-Convention der süddeutschen Staaten, vom 25. August 1837:							
Ganze und halbe Gulden, 6- und 3-Kreuzerstücke. S. Baden.							
6) Hamburg.							
Früher geprägte Speciesthaler, etwa bis 1770, zu 3 Mark Banco, gesetzmäßig	8,0000	29,219	608,18	14	4,00	9,0000	1,55556

	1900	1901	1902	1903	1904
Wool Production					
Australia, Greasy	778,000	778,000	778,000	778,000	778,000
Australia, Scoured	389,000	389,000	389,000	389,000	389,000
Australia, Total	1,167,000	1,167,000	1,167,000	1,167,000	1,167,000
Cape Colony, Greasy	210,000	210,000	210,000	210,000	210,000
Cape Colony, Scoured	105,000	105,000	105,000	105,000	105,000
Cape Colony, Total	315,000	315,000	315,000	315,000	315,000
New Zealand, Greasy	290,000	290,000	290,000	290,000	290,000
New Zealand, Scoured	145,000	145,000	145,000	145,000	145,000
New Zealand, Total	435,000	435,000	435,000	435,000	435,000
Argentina, Greasy	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000
Argentina, Scoured	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000
Argentina, Total	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000
Uruguay, Greasy	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Uruguay, Scoured	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Uruguay, Total	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000
Total Greasy	1,678,000	1,678,000	1,678,000	1,678,000	1,678,000
Total Scoured	839,000	839,000	839,000	839,000	839,000
Total Wool Production	2,517,000	2,517,000	2,517,000	2,517,000	2,517,000
Wool Consumption					
Great Britain	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
France	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000
Germany	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000
Belgium	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
Austria	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
Italy	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Russia	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Spain	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Total Consumption	2,650,000	2,650,000	2,650,000	2,650,000	2,650,000
Wool Stocks					
Great Britain	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
France	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Germany	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Belgium	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Austria	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Italy	25,000	25,000	25,000	25,000	25,000
Russia	25,000	25,000	25,000	25,000	25,000
Spain	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000
Total Stocks	560,000	560,000	560,000	560,000	560,000
Wool Exports					
Australia, Greasy	778,000	778,000	778,000	778,000	778,000
Australia, Scoured	389,000	389,000	389,000	389,000	389,000
Australia, Total	1,167,000	1,167,000	1,167,000	1,167,000	1,167,000
Cape Colony, Greasy	210,000	210,000	210,000	210,000	210,000
Cape Colony, Scoured	105,000	105,000	105,000	105,000	105,000
Cape Colony, Total	315,000	315,000	315,000	315,000	315,000
New Zealand, Greasy	290,000	290,000	290,000	290,000	290,000
New Zealand, Scoured	145,000	145,000	145,000	145,000	145,000
New Zealand, Total	435,000	435,000	435,000	435,000	435,000
Argentina, Greasy	300,000	300,000	300,000	300,000	300,000
Argentina, Scoured	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000
Argentina, Total	450,000	450,000	450,000	450,000	450,000
Uruguay, Greasy	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Uruguay, Scoured	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Uruguay, Total	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000
Total Greasy	1,678,000	1,678,000	1,678,000	1,678,000	1,678,000
Total Scoured	839,000	839,000	839,000	839,000	839,000
Total Wool Exports	2,517,000	2,517,000	2,517,000	2,517,000	2,517,000
Wool Imports					
Great Britain	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
France	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000
Germany	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000
Belgium	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
Austria	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
Italy	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Russia	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Spain	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
Total Imports	2,650,000	2,650,000	2,650,000	2,650,000	2,650,000

	Gold 1/1000 Gramm	Gewicht eines Gulden Gramm	Silber 1/1000 Gramm	Feingehalt	Gulden	Münzfuß Mark fein	Münzfuß Gramm
II. Europäische Münzen.							
C. Silbermünzen.							
Kaiserl. Silberausbeutegulden, gem. Ges. 1816		27,8272	28,438	833,75	13	17,08	0,0960	1,53614
Kaiserl. Kronengulden, gem. Ges. 1816		26,5776	28,438	833,75	14	16,02	0,0960	1,53614
Silberscheidemünze (Billon): 4 Kreuzerstück, .		1,66,7777	1,500	26,63	1	9,08	166,6160	0,00384
„ 1 „ „		333,3333	0,594	15,36	1	14,08	1796,7550	0,00770
Provisor. Silberausmünzung, nach der Münzkonvention vom 30. August 1857:								
Krone zu halber Krone, ab 10 u. 20 fr., in Bay. Kronen, Talern, Gulden und Zwanzigern, ab 27,0648 Gramm, 14 rauhen oder Riffeln.								
16) Die Fünffrankenstücke Belgiens,								
namentlich Zehnguldenstücke,								
Convention-Scheidemünze, gem. mit Italien und Griechenland,								
Ausprägung-Bestimmung,								
welches leider kein Münzgesetz hat, ab 25 Stk. 1 Pfd. 1848 bei Münzstätte Brüssel, Antwerpen, und seit 1865 auch in Paris,								
17) Münzen Italiens,								
Gemeinschaftliche Münzen: Italien, Griechenland, Schweiz und Belgien,								
18) Münzen Griechenlands,								
Gemeinschaftliche Münzen: Griechenland, Italien, Schweiz und Belgien,								
19) Münzen Spaniens,								
Peseta gemischte Münzsorte, mit Ausnahme, gemischt aus Silber, Kupfer,		5,0000	20,319	868,13	14	4,04	0,0960	1,53158
Gemischt aus Silber, Kupfer,		5,0000	27,000	378,25	10	—	11,3333	1,53309
20) Münzen Portugals,								
Gemischt aus Silber, Kupfer,								
21) Münzfuß-Abweichungen.								
Prämien-Münzen,								
Münzfuß-Abweichungen,								
Münzfuß-Abweichungen,								
Münzfuß-Abweichung

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Viertel-Convent.-Species, zu 30 Xr., unter Maria Theresia, 1775 u. s. w.	25,0000	9,350	194,60	10	—	40,0000	0,35000
Zwanziger oder Kopfstücke, zu 20 Xr., gesetzmäßig	35,0000	6,679	139,01	9	6,00	60,0000	0,23333
Siebenzehner oder Stücke zu 17 Xr. C. C., desgl.	38,2353	6,113	127,24	8	12,00	70,5882	0,19833
Zehner oder halbe Kopfstücke, zu 10 Xr., desgl.	60,0000	3,896	81,09	8	—	120,0000	0,11667
Siebener oder Stücke zu 7 Xr., desgl.	72,0238	3,245	67,55	6	13,00	171,4286	0,08167
Kaisergroschen, gute Groschen oder 3-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	137,5000	1,700	35,38	5	9,00	400,0000	0,03500
Fünf Kreuzerstücke od. Viertel-Kopfstücke, gesetzmäßig	105,0000	2,226	46,33	7	—	240,0000	0,05833
Oesterreichische Silbermünzen, nach Münzproben:							
Conv.-Speciesthaler, unter Franz II., von 1800	8,3319	28,055	583,90	13	2,45	10,1482	1,37965
Zwanziger oder Kopfstücke, zu 20 Xr. Conv.-Cour.	35,1970	6,641	138,22	9	4,90	60,7356	0,23681
Zehner od. halbe Kopfstücke, zu 10 Xr. " "	61,1474	3,823	79,57	7	14,58	125,2671	0,11176
Kaisergroschen oder 3 Kreuzerstücke, von 1820	125,0000	1,870	38,92	5	—	400,0000	0,03500
Frühere vor 1753 geprägte Reichs- od. Spec.-Thlr.	8,1346	28,735	598,06	14	1,26	9,2505	1,51343
Dergl. seit 1753 geprägte Conv.-Speciesthaler	8,3319	28,055	583,90	13	1,26	10,1999	1,37287
18) Oldenburg.							
Silberausmünzung seit 1816:							
Drittel-Thaler oder 24-Grotstücke, gesetzmäßig	30,0000	7,792	162,17	10	—	48,0000	0,29167
Sechstelthaler oder 12-Grotstücke, "	48,0000	4,870	101,35	8	—	96,0000	0,14583
Zwölftelthaler oder 6-Grotstücke, "	65,3333	3,578	74,46	5	8,00	192,0000	0,07292
Vier-Grotstücke, desgl.	98,0000	2,385	49,64	5	8,00	288,0000	0,04861
Zwei-Grotstücke, "	168,0000	1,391	28,96	4	12,00	576,0000	0,02431
Ein-Grotstücke, "	240,0000	0,974	20,27	3	6,00	1152,0000	0,01215
19) Preußen.							
Silberausmünzung, nach dem sogen. Graumann'schen Fuße, seit 1764:							
Thaler (Reichsthaler) zu 24 gGr., jetzt zu 30 Sgr., gesetzmäßig	10,5000	22,262	463,33	12	—	14,0000	1,00000
Halbe Thaler, unter Friedrich II., desgl.	21,0000	11,131	231,67	12	—	28,0000	0,50000
Viertel-Thaler, unter Friedrich II., desgl.	42,0000	5,565	115,83	12	—	56,0000	0,25000
Drittel-Thaler, bis zum Jahre 1810, desgl.	28,0000	8,348	173,75	10	12,00	42,0000	0,33333
Sechstel-Thaler, sonst und jetzt, desgl.	43,7500	5,343	111,20	8	6,00	84,0000	0,16667
Zwölftel-Thaler, unter Friedrich II., desgl.	63,0000	3,711	77,22	6	—	168,0000	0,08333
Verschiedene Silberausprägung von 1764 bis zum Theil 1821, u. preuß. Silbermünzen, nach gemachten Proben:							
Conventions-Species-Thaler (halbe nach Verhältniß), vom Jahre 1767, und von 1794 (95), gesetzmäßig	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Gulden, für Anspach u. Baireuth, von 1792, "	15,7500	14,841	308,89	12	—	21,0000	0,66667
Gulden od. feine Zweidrittel, zum hamburger Handel, gesetzmäßig	13,5000	17,315	360,37	12	—	18,0000	0,77778
Albertsthaler, Kreuzthaler, von 1767 und von 1797, gesetzmäßig	8,2500	28,333	589,70	13	16,00	9,5040	1,47396
Polnische Gulden, für das vormalige Südpreußen (Posen ꝛc.) von 1796, zu 4 gGr., gesetzmäßig	43,7500	5,343	111,20	8	6,00	84,0000	0,16667
Preuß. Thaler Cour., v. 1764 u. 1787, n. franz. Probe	10,5283	22,202	462,09	12	—	14,0378	0,99731
Preuß. Cour.-Thaler, von 1798, nach franz. Probe	10,5536	22,149	460,98	11	15,00	14,2695	0,98111
Preuß. Thaler, bis u. vor 1806, nach hamb. Probe	10,5303	22,198	462,00	11	16,00	14,1716	0,98749
Dergl., seit 1807, nach hamb. Probe	10,5303	22,198	462,00	11	15,00	14,2382	0,98327
Sechstelthaler (4-gGr.-Stücke) von 1766 und 1797, nach franz. Probe	44,4530	5,258	109,43	8	5,00	85,9205	0,16291
Dritteltheler (zu 8 gGr.), v. 1800, 1801, 1802, desgl.	28,2190	8,2834	172,39	10	8,00	43,2291	0,32396
Gegenwärtige, und nach dem Münzgesetze vom 30. Septbr. 1821 bestehende, Silberausmünzung,							
a) der groben Sorten:							
Courant-Thaler, zu 30 Silbergr., Münzfuß von 1764, gesetzlich	10,5000	22,262	463,33	12	—	14,0000	1,00000
Sechstel-Thaler, zu 5 Silbergr., Münzfuß von 1764, gesetzmäßig	43,7500	5,343	111,20	8	6,00	84,0000	0,16667
b) Vereinsmünze, nach dem Gesetz vom 30. Juli 1838:							
Stücke zu 2 Thalern oder 3½ Fl., seit 1839, gesetzm.	6,3000	37,103	772,22	14	7,00	7,0000	2,00000
c) Silber-Scheidemünze, nach dem Gesetz vom 30. Septbr. 1821:							
Silbergroschen, zu 12 Pfennigen (30 auf den Thaler), gesetzmäßig	106,6667	2,191	45,61	3	10,00	480,0000	0,02917
Halbe Silbergr., zu 6 Pf. (60 auf den Thaler), desgl.	213,3333	1,096	22,80	3	10,00	960,0000	0,01458
20) Reußische Fürstenthümer.							
Conventions-Species-Thaler, ⅔-, ⅓-, ⅙- u. $\frac{1}{12}$-Thalerstücke, (Die $\frac{1}{24}$- und $\frac{1}{48}$-Thaler sind sehr geringhaltig.)	nach der gesetzm. Ausmünzung des Königr. Sachsen.						

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
21) Das Königreich Sachsen.							
Bisherige Silber-Ausmünzung, nach dem 20-Guldenfuße:							
Conv.-Speciesthaler, zu 1½ Thlr. Conv.-Ct., gesetzm.	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Halbe Convent.-Speciesthaler oder Gulden Conv.-Courant, gesetzmäßig	16,6667	14,025	291,90	13	6,00	20,0000	0,70000
Viertel-Convent.-Speciesthaler oder halbe Gulden Conv.-Cour., gesetzmäßig	33,3333	7,013	145,95	13	6,00	40,0000	0,35000
Sechstel-Thalerstücke, zu 4 gGr. Conv.-Cour., gesetzm.	43,3333	5,394	112,26	8	12,00	80,0000	0,17500
Zwölftel-Thalerstücke, zu 2 gGr. " " "	70,0000	3,339	69,49	7	—	160,0000	0,08750
Vierundzwanzigstel Thalerstücke, zu 1 gGr. Conv.-Cour., desgl.	117,7778	1,985	41,31	5	16,00	320,0000	0,04375
1/36-Thalerstücke, zu 8 Pfenn. Conv.-Cour., desgl.	180,0000	1,299	27,03	4	—	720,0000	0,01944
1/48-Thalerstücke, zu 6 Pfenn. " " "	240,0000	0,974	20,27	4	—	960,0000	0,01458
Königl. u. kurfürstl. sächs. Silbersorten, zufolge Proben:							
Conv.-Speciesthaler, zu 1½ Thlr. Conv.-Ct., gesetzm.	8,3511	27,990	582,55	13	4,80	17,0717	1,39003
Conv.-Speciesthaler, von 1829	8,4199	27,762	577,80	13	5,00	10,1461	1,37984
Viertel-Conventions-Species, von 1827	33,3333	7,013	145,96	13	6,00	40,0000	0,35000
Dergl. oder halbe Gulden, von 1827	28,3333	8,250	171,71	11	6,00	40,0000	0,35000
Künftige Silberausmünzung, nach dem preuß. Münzfuße:							
Thaler, wahrscheinlich zu 24 gute Groschen, wie bisher, gesetzmäßig	10,5000	22,262	463,33	12	—	14,0000	1,00000
Sechstel-Thalerstücke, gesetzmäßig	43,7500	5,343	111,20	8	0,00	84,0000	0,16667
Es können auch andere Sorten, wie ⅓, ¼ ꝛc. geprägt werden.							
Vereinsmünze zu 2 Thaler oder 3½ Gulden, gesetzmäßig	6,3000	37,103	772,22	14	7,20	7,0000	2,00000
Scheidemünzfuß, die feine Mark Silber zu 16 Thalern.							
Die Theilstücke (in ganzen, halben Groschen) sind noch unbestimmt.							
22) Sachsen-Coburg-Gotha.							
a) Coburgische Silber-Ausmünzung:							
Conv.-Speciesthaler, zu 2 Fl. 24 Xr.; Kopfstücke, halbe u. ganze, zu 12 u. 24 Xr.; wie Oesterreich.							
Kronenthaler, ganze, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmäßig	7,9610	29,362	611,11	13	17,00	9,1345	1,53265
-, 3- u. 6-Kreuzerstücke, im Scheidemünzfuße sind geringhaltig und gehen 600 Stück zu 3 Xr. und 280 Stück zu 6 Xr. auf die feine Mark.							
b) Gothaische Silber-Ausmünzung, frühere:							
Ganze, halbe und Viertel-Conv.-Speciesthaler, wie Oesterreich.							
Sechstel-Thalerstücke, zu 4 gGr., gesetzmäßig	43,3333	5,394	112,26	8	12,00	80,0000	0,17500
Zwölftel-Thalerstücke, zu 2 gGr., "	70,0000	3,339	69,49	7	—	160,0000	0,08750
1/24-Thalerstücke, frühere, zu 1 gGr., gesetzm.	117,7778	1,985	41,31	5	16,00	320,0000	0,04375
1/72-Thalerstücke oder Sechser, von 1790 — 1824, nach Proben						842,0000	0,01663
c) Neuere Silber-Scheidemünz-Ausprägung, seit 1836:							
Ganze und halbe Groschen (1/24 u. 1/48), angeblich im 27-Guldenfuße, also 432 und 864 Stück auf die feine Mark, sind aber in den benachbarten Fürstenthümern außer Cours gesetzt worden.							
d) Gegenwärtige Silberausmünzung.							
Für das Fürstenthum Coburg ist der 24½-Guldenfuß der süddeutschen Staaten eingeführt worden. S. oben unter Baden.							
Für das Herzogthum Gotha wird künftig (von 1840 od. 1841) der preuß. Münzfuß eingeführt u. allein danach gemünzt. (S. hierüber unter Preußen.)							
23) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
Vormalige Silberausmünzung in Conv.-Speciesthalern, ganzen und halben Kopfstücken, wie Oesterreich u. Königr. Sachsen.							
Sechs- u. Drei-Kreuzerstücke, im 28½-Guldenfuße.							
Silber-Ausmünzung v. 1829, 1830 — 1838.							
Saalfelder Ausbeute-Gulden, von 1829, gesetzmäßig	19,7917	11,811	245,82	15	15,00	20,0000	0,70000
Neue rheinische Gulden (zu 60 Xr.), seit 1830, desgl.	18,2250	12,826	266,94	12	—	24,3000	0,57613
-, 3- u. 1-Kreuzerstücke, zu 5⅓, 4⅔, 2⅔ Loth fein, im 27½-, 28- und 32-Guldenfuße.							

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto.)	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Neuere Silber-Ausmünzung, seit 1839: Der süddeutsche neue Münzfuß. Siehe oben unter Baden.							
24) Sachsen-Weimar-Eisenach.							
Ganze u. halbe Conv.-Speciesthaler, zu 1½ u. ¾ Thlr. Conv.-Cour., wie Oesterreich und das Königreich Sachsen.							
Ganze u. halbe Groschen Silber-Scheidemünze, gesetzmäßig, zu 4 Loth Feingehalt, im 30-Guldenfuße, sind aber geringer.							
Künftige Silberausmünzung, von 1840 oder 1841 an:							
Der preuß. Münzfuß. S. unter Preußen u. Königreich Sachsen.							
25) Die schwarzburgischen Fürstenthümer.							
a) Schwarzburg-Rudolstadt, münzte bisher, aber in sehr geringer Anzahl: ganze und halbe Conv.-Speciesthaler, wie Sachsen. In größerer Menge: ganze und halbe Groschen, ziemlich geringhaltig, 945 Stück Sechser auf die Mark fein Silber. Für die Unterherrschaft (Frankenhausen) wird der preußische, für die Oberherrschaft (Rudolstadt ꝛc.) der süddeutsche Münzfuß eingeführt. S. Preußen, Sachsen und Baden.							
b) Schwarzburg-Sondershausen, münzte seit 1764 und später nicht weiter: ½tel u. 1/12tel Thalerstücke Conv.-Cour., wie das Königr. Sachsen. Von 1840 oder 1841 an tritt hier der preuß. Münzfuß ein. S. Preußen.							
26) Waldeck und Pyrmont.							
Conventions-Speciesthaler, von 1811, wie das Königreich Sachsen.							
Kronenthaler, von 1813, gesetzmäßig	7,9226	29,505	614,08	13	16,00	9,1269	1,53393
Palm- oder Kronenthaler, von 1824, desgl.	7,9383	29,446	612,85	13	16,00	9,1449	1,53091
Drittelthaler oder 8-Gutegroschenstücke, von 1824, gesetzmäßig	26,2500	8,905	185,34	10	—	42,0000	0,33333
Dergl. Drittelstücke, von 1824, nach preuß. Probe	26,5780	8,795	183,05	9	15,00	43,2450	0,32374
Seit etwa 1837 hat Waldeck den preuß. Münzfuß adoptirt. S. Preußen.							
27) Silberausmünzung des ehemaligen Königreich Westphalen, von 1807 bis etwa 1813:							
Conv.-Speciesthaler (½ u. ¼ n. Verhältniß), gesetzm.	8,3333	28,050	583,80	13	6,00	10,0000	1,40000
Zweidrittel, feine, nach dem leipziger Fuße, "	13,5000	17,315	360,37	12	—	18,0000	0,77778
Feine ⅔, von feinem Harz-Silber, desgl.	17,8750	13,077	272,17	15	16,00	18,0000	0,77778
Sechstel-Thalerstücke, zu 4 gGr., nach Proben	40,0000	5,844	121,62	8	—	80,0000	0,17500
Fünf-Frankenstücke (franz. Münzfuß), gesetzmäßig	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
Zwei-Frankenstücke " " "	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,53904
Ein-Frankenstücke (halbe nach Verhältniß), desgl.	93,5000	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
28) Würtemberg.							
Silberausmünzung bis zum J. 1837:							
Conventions-Species-Thaler, ganze u. halbe Kopfstücke, wie Oesterreich.							
Kronenthaler, ganze, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmäßig	7,9460	29,417	612,25	13	16,50	9,1355	1,53248
Kronenthaler, von 1825, nach deutscher Probe	7,9722	29,321	610,25	13	16,00	9,1840	1,52439
Zweiguldenstücke, seit 1824, gesetzmäßig	9,1875	25,442	529,52	12	—	12,2500	1,14286
Einguldenstücke, seit 1824, desgl.	18,3750	12,721	264,76	12	—	24,5000	0,57143
Ganze Kopfstücke, zu 24 Xr. rhein., von 1824, n. Probe	35,0000	6,679	139,01	9	4,00	60,7229	0,23056
Halbe " " 12 " " " " " "	60,0000	3,896	81,08	7	16,00	121,6901	0,11505
Gegenwärtige Silberausmünzung, zufolge der Münz-Convention der süddeutschen Staaten, vom 25. Aug. 1837:							
Gulden, zu 60 Xr. des neuen Münzfußes, gesetzmäßig	22,0500	10,601	220,63	14	7,20	24,5000	0,57143
Halbe Gulden, zu 30 Xr. des neuen Münzfußes, desgl.	44,1000	5,300	110,32	14	7,20	49,0000	0,28571
2- u. 3-Guldenstücke, nach Verhältniß, künftighin.							
Vereinsmünze, zu 3½ Gulden oder 2 Thaler preuß., gesetzmäßig	6,3000	37,103	772,22	14	7,20	7,0000	2,00000
Neuer Scheidemünzfuß in Silber:							
6-Kreuzerstücke, gesetzmäßig	90,0000	2,597	54,06	5	6,00	270,0000	0,05185
3-Kreuzerstücke, "	180,0000	1,298	27,03	5	6,00	540,0000	0,02592
England. S. Großbritannien u. Irland.							

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Frankreich.							
Vormalige Silberausmünzung, bis zum Jahre 1798:							
Neuthaler (Laubthaler), zu 6 Livres, seit 1726, mit vollem Remedium	7,9910	29,252	608,82	14	9,00	8,8177	1,58772
Aeltere Neuthaler, nach mehrern gemachten Proben	8,1000	28,858	600,62	14	9,00	8,93793	1,56636
Neuere Laub- oder Neuthaler, seit 1784, nach mehrern Proben	8,0000	29,219	608,12	14	6,00	8,93023	1,56721
Halbe, Fünftel-, $\frac{1}{10}$- u. $\frac{1}{20}$-Neuthaler, n. Verhältniß.							
Republikanische 30-Sous-Stücke, seit 1791	23,0570	10,138	211,00	10	10,00	34,9496	0,40058
Dergl. 15-Sous-Stücke, seit 1791	46,1140	5,069	105,50	10	10,00	69,8991	0,20029
Gegenwärtige, seit 1798 u. definitiv nach dem Gesetz vom 28. März 1803 bestehende, Ausmünzung in Silber:							
5-Frankenstücke (Pièces de 5 Francs), gesetzmäßig	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
2-Frankenstücke, desgl.	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,53904
1-Frankenstücke, desgl.	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
½-Frankenstücke, zu 50 Centimes, desgl.	93,5000	2,500	52,03	14	7,20	103,8889	0,13476
¼-Frankenstücke, zu 25 Centimes, desgl.	187,0000	1,250	26,02	14	7,20	207,7778	0,06738
Silberscheidemünze: 10 Centimenstücke, desgl.	116,8750	2,000	41,63	3	3,60	584,3750	0,02306
Französische Silbersorten, nach gemachten Proben:							
5-Frankenstücke, vom J. 4—14, u. von 1809—1830	9,4023	24,861	517,43	14	5,50	10,51595	1,33131
2-Frankenstücke, unter Napoleon	23,5720	9,916	206,38	14	7,00	26,21134	0,53412
1-Frankenstücke, = =	47,4070	4,931	102,63	14	6,50	52,8171	0,26507
5-Frankenstücke, blos vom Jahre 1830	9,3750	24,933	518,93	14	6,50	10,4449	1,34037
Genua. S. Italien (Sardinien).							
Griechenland (Königreich seit 1833).							
Republ. Phöniken, seit 1828, zufolge Proben						62,38374	0,22442
Königl. 5 Drachmenstücke, seit 1833, gesetzmäßig	10,4423	22,385	465,89	14	7,20	11,6022	1,20666
= 1 Drachmenstücke, seit 1833, zu 100 Lepta, gesetzmäßig	52,2113	4,477	93,18	14	7,20	58,0169	0,24131
Königl. halbe Drachmenstücke, seit 1833, zu 50 Lepta, gesetzmäßig	104,4226	2,238	46,58	14	7,20	116,0338	0,12065
Königl. Viertel-Drachmenstücke, seit 1833, zu 25 Lepta, gesetzmäßig	208,8452	1,119	23,29	14	7,20	232,0675	0,06033
Großbritannien und Irland.							
Silberausmünzung bis zum J. 1816:							
Crowns oder Kronen, zu 5 Schill. Sterl., gesetzm.	7,7666	30,097	626,40	14	14,40	8,39634	1,66739
Halbe Kronen, zu 2½ Schill. Sterl., desgl.	15,5332	15,048	313,20	14	14,40	16,7927	0,83370
Schillingsstücke, zu 12 Pence Sterl., desgl.	38,8331	6,019	125,28	14	14,40	41,9817	0,33348
Halbe Schillinge oder Six-Pence, desgl.	77,6661	3,010	62,64	14	14,40	83,9634	0,16674
Drittel (Groats), ⅓-, ¼- u. $\frac{1}{12}$-Schill., n. Verhältniß.							
Bankthaler zu 5 Schill. Sterl., vom J. 1804, franz. Probe	8,7492	26,717	556,06	14	5,00	9,8015	1,42792
Bankzeichen, Bank-token, von 1812 u. 1813, zu 3 Schill., franz. Probe	15,9470	14,658	305,07	14	5,50	17,8359	0,78493
Dergl. zu 1½ Schill. Sterl., nach Verhältniß.							
Ganze Kronen, zu 5 Schill. Sterl., nach Probe u. gewöhnl. Annahme	7,8000	29,968	623,72	14	12,00	8,5091	1,64530
Halbe Kronen, ganze und halbe Schill., nach Verhältniß.							
Dermalige Silberausmünzung, seit d. Jahre 1816: (Alles nach dem Münzgesetz vom 22. Juni 1816.)							
Kronen, zu 5 Schillinge Sterling, gesetzmäßig	8,2677	28,273	588,44	14	14,40	8,93804	1,56634
Halbe Kronen, zu 2½ Schill. Sterl., =	16,5354	14,136	294,22	14	14,40	17,8761	0,78317
Schillinge, zu 12 Pence Sterling, =	41,3384	5,655	117,69	14	14,40	44,6902	0,31327
Halbe Schill., zu 6 Pence Sterl. (Six-Pence), desgl.	82,6768	2,827	58,84	14	14,40	89,3804	0,15663
Drittel-Schill., Groats (Groot), zu 4 Pence Sterl., gesetzmäßig	124,0153	1,885	39,23	14	14,40	134,0706	0,10442
Viertel-Schill., halbe Six-Pence od. 3-Pence-Stücke, gesetzmäßig	165,3537	1,414	29,42	14	14,40	178,7608	0,07832
Halbe Groats (Groot) oder 2 Pence-Stücke, gesetzm.	248,0305	0,942	19,61	14	14,40	268,1411	0,05221
Penny-Stücke ($\frac{1}{12}$-Schillinge), desgl.	496,0611	0,471	9,81	14	14,40	536,2823	0,02611
Holland. S. Königreich der Niederlande.							
Irland. S. Großbritannien u. Irland.							
Italien, nach seinen verschiedenen Staaten.							
1) Der Kirchenstaat (Rom).							
Bisherige Silber-Ausmünzung.							
Römischer Thaler, Piaster, Scudo romano genannt, gesetzmäßig	8,8449	26,428	550,04	14	12,00	9,6489	1,45094

Digitized by Google

II. Europäische Münzen.

C. Silberausprägung.

Münzen	Gold-gehalt	Gewicht eines Stückes	Stückzahl	Feingehalt	Gold-menge	Münzen-wert
	Tausendstel	Gramm		Tausendstel	Kilogramm	Mark
Italien (Münze von Rom)	37,6897	25,974	275,00	14	70,06	13,2870
Italien, 20 Centesimi, 1894	36,4859	7,998	165,00	14	19,96	12,3531
Italien, 50 Centesimi, 1894	36,4859	9,997	1 320,00	14	199,60	123,5310
Italien, 1 Lira, 1894	36,4859	19,994	1 320,00	14	399,20	247,0620
Italien, 50 Centesimi (Kursmünze), ab 1894	176,0873	1,251	37,00	14	32,60	102,2760
Italien, 1 Lira (Kursmünze), ab 1894	176,0873	5,000	13,75	14	30,77	96,5477
Jamaika (Münze von Birmingham):						
Silberne Münze, 1/4 Dollar	0,0000	58,100	331,54	14	0,27	0,7722
Silberne Münze, 1/2 Dollar	0,0000	58,337	165,78	14	0,68	1,9344
Silberne Münze, 1 Dollar	0,0000	58,337	165,78	14	1,36	3,8688
Japan (Münze von Osaka):						
Silbergeld (Yen), 1 Yen (neue Ausmünzung), 1896	0,00856	26,956	2 000,00	14	7,70	14,9100
Kleine Münze aus Silber, 5 Sen (Nickel), 1896	0,00856	2,695	2 000,00	14	0,77	1,4910
Münze aus Silber, 10 Sen (Nickel), 1896	0,00856	5,390	1 000,00	14	0,77	1,4910
Münze aus Silber, 20 Sen (Nickel), 1896	0,00856	10,780	500,00	14	0,77	1,4910
Java (Münze von Utrecht):						
Gulden, 1 Gulden, 1 Zwanzigstel (Stück Königin Emma), 1 Zehntel, 1 Fünftel, 1 Halber Gulden (Stück Wilhelm)	0,0000	15,985	518,58	14	7,28	10,0800
Gulden, 1 Gulden, 1 Zwanzigstel, 1 Zehnt

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Silberausmünzung nach dem französischen Münzfuße, unter Felice und Elisa; Fürstenthum von Lucca und Piombino, von 1805 bis 1808:							
tücke (Pezze) zu 5 Franchi; 5 Frankenstücke, gesetzm.	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
tücke (Pezze) zu 1 Franco; 1 Frankenstücke, =	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
Sonstige mailändische und mantuanische Silbermünzen. S. unter 2) lombardisch-venetianisches Königreich.							
4) Vormal. Silbermünzen der Großmeister von Malta.							
ncie (Unzen) zu 30 Tari, — halbe u. Verhältniß, — gesetzmäßig	7,8788	29,668	617,47	13	6,00	9,4546	1,48076
iese Münzstücke befinden sich aber nur zu 11 Loth 14 und 13 Loth 4 Grän fein.							
cudi zu 12 Tari, von 1796 (doppelte verhältnißmäßig), nach Probe	19,2925	12,116	252,17	11	14,38	26,1617	0,53513
tücke zu 24, 6, 4, 2 Tari und zu 1 Taro, ziemlich nach Verhältniß.							
5) Modena.							
cudi zu 15 hiesigen Lire, von 1739, nach franz. Probe	8,1197	28,788	599,16	13	16,00	9,3538	1,49673
cudi zu 15 Lire von Modena, von 1782, desgl.	8,4307	27,726	577,06	14	11,00	9,2321	1,51645
cudi zu 10 Lire hiesig, von 1782, desgl.	12,6461	18,484	384,70	14	11,00	13,8483	1,01096
ue Scudi unter Hercules III., von 1796, desgl.	8,3192	28,098	584,80	10	11,00	12,5441	1,11606
Gegenwärtige, seit etwa 1808 bestehende Silberausmünzung, nach dem französ. Münzfuße von 1803:							
ue Scudi (Scudi nuovi) von 5 Lire italiane, gesetzmäßig	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
zze von 2 Lire italiane (2-Frankenstücke), desgl.	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,53904
zze von 1 Lira italiana (1-Frankenstücke), desgl.	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
ücke zu ½ u. zu ¼ Lira italiana, nach Verhältniß.							
6) Neapel (Königreich beider Sicilien).							
Silberausmünzung des eigentl. Königreichs Sicilien bis etwa 1805:							
cudi zu 12 Tari, von 1785 u. 1798, n. franz. Proben	8,5620	27,301	568,21	13	4,00	10,3608	1,35125
zzo od. halbe Scudi, zu 6 Tari, von 1785, desgl.	17,1908	13,597	282,99	13	5,00	20,7157	0,67582
ücke zu 40 Grani, von 1785, desgl.	25,5863	9,136	190,15	13	6,00	30,7043	0,45596
Silberausmünzung des eigentl. Königreichs Neapel, bis zum Jahr 1818:							
er Silber-Ducato, zu 100 Grani, von 1715, nach engl. Probe	10,7372	21,770	453,10	14	9,60	11,8208	1,18436
uer Silber-Ducato, zu 100 Grani, von 1784, desgl.	10,2783	22,742	473,33	13	8,38	12,2129	1,14633
lbe desgl., alter u. neuer Prägung, n. Verhältniß.							
ölf-Carlini-Stücke, zu 120 Grani, von 1791—1805 (halbe zu 6 Carlini oder 60 Grani nach Verhältniß), nach franz. Proben	8,4959	27,513	572,62	13	6,00	10,1949	1,37323
ölf-Carlini-Stücke, unter Ferdinand IV., v. 1805, nach franz. Probe	8,4632	27,620	574,85	13	6,50	10,1346	1,38141
chs-Carlini-Stücke, unter demselben, von 1805, nach franz. Probe	16,9263	13,810	287,43	13	6,50	20,2692	0,69070
nfache u. doppelte Carlini-Stücke, nach Verhältniß.							
Silberausmünzung unter König Joachim, von 1809—1813:							
ch dem franz. Münzfuße: 5-Lire-Stücke, gesetzm.	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,34759
2-Lire-Stücke, =	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,53904
1-Lira-Stücke, =	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,26952
u. ½-Lira-Stücke, nach Verhältniß.							
Gegenwärtige Silberausmünzung für beide Sicilien, seit dem J. 1818:							
ue Silber-Ducati, zu 10 Carlini oder 100 Grani diesseits des Pharus (in Neapel), und zu 100 Baocchi in Sicilien, gesetzmäßig	10,1894	22,940	477,45	13	6,00	12,2273	1,14498
Carlini-Stücke, desgl.	8,4912	27,528	572,94	13	6,00	10,1894	1,37397
ücke zu 6 und zu 2 Carlini, so wie zu 1 Carlino, nach Verhältniß.							
Königreich der Niederlande (Holland).							
holländische Silberausmünzung im 17. u. 18. Jahrhundert:							
e Löwenthaler (halbe nach Verhältniß), seit 1606	8,5333	27,393	570,13	11	16,50	11,4573	1,22192
eländische oder zeeuwsche Thaler, von 1602	11,4714	20,377	424,10	12	9,00	14,6834	0,95346
ll.-, Cour.- od. Albertsthaler, zu 50 Stüb., seit 1659	8,3800	27,894	580,55	13	15,50	9,6731	1,44731

III. Europäische Münzen.

C. Deutschland.

Münzsorte.	Feines Gewicht.	Gewicht eines Stücks.	Stückzahl aus 1 kg.	Feingehalt in Tausendteilen.	Münzfuß.	Münzsorte.	Münz-Verhältnis.
Zeugl. holst. u. sach. u. sach. Kreuzthaler.	13,7580	15,451	201,58	14	14,0544	0,6896	14,0544
Zeugl. Thaler.	13,7580	15,451	201,58	14	14,0544	0,6896	14,0544
Preußische und sächsische Vereins-Thaler, auch Vereinsgulden zu 60 Kreuzer.	7,1910	30,106	378,54	14	17,66	7,0860	14,4844
Preußische Thaler, auch Vereinsthaler.							
Sächsische Vereinsthaler, auch von 14 Zwölftaler.	7,1910	30,240	384,77	14	16,83	6,7313	13,7643
1/2 u. 1/4 Vereinsthaler, auch auch Vereinsthaler.							
Sächsische Vereins-Thaler, auch Vereinsthaler.	13,4780	15,314	213,33	14	14,058	14,0438	14,0438
Preußische Vereins-Thaler, auch Vereinsthaler.	13,4780	15,314	217,00	14	14,058	14,0438	14,0438
Zwölfe auf 1 Zollpfund, auch Zwölftaler.							
Gulden zu 4 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,4750	4,667	560,79	9,58	10,0869	0,7789	
Gulden zu 2 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/8 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/16 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/32 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/64 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/128 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/256 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/512 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1024 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2048 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4096 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/8192 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/16384 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/32768 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/65536 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/131072 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/262144 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/524288 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1048576 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2097152 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4194304 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/8388608 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/16777216 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/33554432 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/67108864 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/134217728 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/268435456 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/536870912 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1073741824 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2147483648 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4294967296 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/8589934592 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/17179869184 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/34359738368 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/68719476736 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/137438953472 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/274877906944 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/549755813888 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1099511627776 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2199023255552 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4398046511104 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/8796093022208 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/17592186044416 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/35184372088832 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/70368744177664 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/140737488355328 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/281474976710656 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/562949953421312 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1125899906842624 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2251799813685248 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4503599627370496 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/9007199254740992 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/18014398509481984 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/36028797018963968 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/72057594037927936 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/144115188075855872 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/288230376151711744 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/576460752303423488 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1152921504606846976 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2305843009213693952 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4611686018427387904 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/9223372036854775808 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/18446744073709551616 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/36893488147419103232 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/73786976294838206464 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/147573952589676412928 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/295147905179352825856 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/590295810358705651712 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1180591620717411303424 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2361183241434822606848 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4722366482869645213696 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/9444732965739290427392 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/18889465931478580854784 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/37778931862957161709568 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/75557863725914323419136 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/151115727451828646838272 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/302231454903657293676544 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/604462909807314587353088 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1208925819614629174706176 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2417851639229258349412352 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4835703278458516698824704 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/9671406556917033397649408 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/19342813113834066795298816 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/38685626227668133590597632 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/77371252455336267181195264 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/154742504910672534362390528 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/309485009821345068724781056 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/618970019642690137449562112 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1237940039285380274899124224 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2475880078570760549798248448 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/4951760157141521099596496896 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/9903520314283042199192993792 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/19807040628566084398385987584 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/39614081257132168796771975168 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/79228162514264337593543950336 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/158456325028528675187087900672 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/316912650057057350374175801344 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/633825300114114700748351602688 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1267650600228229401496703205376 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2535301200456458802993406410752 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5070602400912917605986812821504 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/10141204801825835211973625643008 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/20282409603651670423947251286016 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/40564819207303340847894502572032 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/81129638414606681695789005144064 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/162259276829213363391578010288128 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/324518553658426726783156020576256 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/649037107316853453566312041152512 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1298074214633706907132624082305024 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2596148429267413814265248164610048 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5192296858534827628530496329220096 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/10384593717069655257060992658440192 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/20769187434139310514121985316880384 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/41538374868278621028243970633760768 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/83076749736557242056487941267521536 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/166153499473114484112975882535043072 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/332306998946228968225951765070086144 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/664613997892457936451903530140172288 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1329227995784915872903807060280344576 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2658455991569831745807614120560689152 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5316911983139663491615228241121378304 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/10633823966279326983230456482242756608 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/21267647932558653966460912964485513216 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/42535295865117307932921825928971026432 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/85070591730234615865843651857942052864 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/170141183460469231731687303715884105728 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/340282366920938463463374607431768211456 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/680564733841876926926749214863536422912 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1361129467683753853853498429727072845824 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2722258935367507707706996859454145691648 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5444517870735015415413993718908291383296 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/10889035741470030830827987437816582766592 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/21778071482940061661655974875633165533184 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/43556142965880123323311949751266331066368 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/87112285931760246646623899502532662132736 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/174224571863520493293247799005065324265472 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/348449143727040986586495598010130648530944 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/696898287454081973172991196020261297061888 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1393796574908163946345982392040522594123776 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2787593149816327892691964784081045188247552 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5575186299632655785383929568162090376495104 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/11150372599265311570767859136324180752990208 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/22300745198530623141535718272648361505980416 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/44601490397061246283071436545296723011960832 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/89202980794122492566142873090593446023921664 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/178405961588244985132285746181186892047843328 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/356811923176489970264571492362373784095686656 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/713623846352979940529142984724747568191373312 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1427247692705959881058285969449495136382746624 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2854495385411919762116571938898990272765493248 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5708990770823839524233143877797980545530986496 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/11417981541647679048466287755595961091061972992 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/22835963083295358096932575511191922182123945984 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/45671926166590716193865151022383844364247891968 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/91343852333181432387730302044767688728495783936 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/182687704666362864775460604089535377456991567872 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/365375409332725729550921208179070754913983135744 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/730750818665451459101842416358141509827966271488 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1461501637330902918203684832716283019655932542976 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2923003274661805836407369665432566039311865085952 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5846006549323611672814739330865132078623730171904 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/11692013098647223345629478661730264157247460343808 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/23384026197294446691258957323460528314494920687616 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/46768052394588893382517914646921056628989841375232 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/93536104789177786765035829293842113257979682750464 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/187072209578355573530071658587684226515959365500928 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/374144419156711147060143317175368453031918731001856 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/748288838313422294120286634350736906063837462003712 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1496577676626844588240573268701473812127674924007424 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/2993155353253689176481146537402947624255349848014848 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/5986310706507378352962293074805895248510699696029696 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/11972621413014756705924586149611790497021399392059392 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/23945242826029513411849172299223580994042798784118784 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/47890485652059026823698344598447161988085597568237568 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/95780971304118053647396689196894323976171195136475136 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/191561942608236107294793378393788647952342390272950272 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/383123885216472214589586756787577295904684780545900544 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/766247770432944429179173513575154591809369561091801088 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/1532495540865888858358347027150309183618739122183602176 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/3064991081731777716716694054300618367237478244367204352 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/6129982163463555433433388108601236734474956488734408704 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/12259964326927110866866776217202473468949912977468817408 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/24519928653854221733733552434404946937899825954937634816 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/49039857307708443467467104868809873875799651909875269632 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/98079714615416886934934209737619747751599303819750539264 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/196159429230833773869868419475239495503198607639501078528 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/392318858461667547739736838950478991006397215279002157056 Gulden fuß, auch Vereinsgulden.	10,5000	4,653	92,66	9	10,2333	0,7980	
Gulden zu 1/784637716923335095479473677900

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
½-Talara, zu 1 Fl. poln., von 1811—1814, n. Probe	46,9200	4,982	103,69	8	10,50	87,4625	0,16007
Zweiguldenstücke (Zamoscia), von 1813, desgl.	29,8400	7,833	163,03	10	4,00	46,7061	0,29975
Neue, unter dem Kaiser u. König Alexander seit 1816, und ferner 1820 (und seit 1835) erfolgte Silberausmünzung:							
10-Guldenstücke, seit 1820, gesetzmäßig	7,5250	31,063	646,51	13	16,00	8,6688	1,61499
5-Guldenstücke, seit 1816, "	15,0500	15,532	323,26	13	16,00	17,3376	0,80749
2-Guldenstücke, " " "	25,7350	9,083	189,04	9	9,00	43,3440	0,32300
1-Guldenstücke, " " "	51,4710	4,541	94,52	9	9,00	86,6880	0,16150
Zehngroschenstücke, seit 1816, "	80,5000	2,904	60,43	3	2,00	414,0000	0,03382
Fünfgroschenstücke, " " "	161,0000	1,452	30,22	3	2,00	828,0000	0,01691
Russisch-poln. Silbermünzen, seit 1833:							
Stücke zu ½ Silberrubel u. zu 5 Fl. polnisch, seit 1833, Stücke zu 1½ Silberrubel u. zu 10 Fl. poln., seit 1833, Stücke zu 15 Kop. u. 1 Fl. poln. Stücke zu 30 Kop. u. 2 Fl. poln.	wie die vorstehenden ähnlichen polnischen Silbersorten. S. auch unter Rußland.						
Silbersorten des ehemal. poln., jetzt Freistaats Krakau, seit 1835:							
Guldenstücke, in polnischer Währung, gesetzmäßig	75,2500	3,106	64,65	13	16,00	86,6880	0,16150
10-Groschenstücke desgl., gesetzmäßig	80,5000	2,904	60,43	3	2,00	414,0000	0,03382
5-Groschenstücke desgl., gesetzmäßig	161,0000	1,452	30,22	3	2,00	828,0000	0,01691
Portugal.							
Silberausmünzung bis zum J. 1835:							
Crusados nuovos, neue Silber-Crusaden, zu 480 Reïs, gesetzmäßig mit Remedium auf's Gewicht	16,0287	14,583	303,51	14	12,00	17,4859	0,80065
Dergl., zu 480 Reïs, von 1809, nach engl. Probe	16,4731	14,190	295,33	14	8,65	18,2023	0,76913
Halbe, Viertel- u. Achtel-Crusaden, nach Verhältniß.							
Doze Vintems oder Stücke zu 240 Reïs, von 1784, franz. Probe	31,8902	7,330	152,56	14	6,01	35,5969	0,39329
Seïs Vintems zu 120 Reïs, von 1802, franz. Probe	68,7633	3,399	70,74	14	7,02	76,4567	0,18311
Tostão od. Teston, zu 100 Reïs, von 1802, desgl.	74,5907	3,134	65,23	14	5,98	83,2705	0,16813
Meio Tostão od. halber Teston, zu 50 Reïs, desgl.	157,1731	1,487	30,95	14	6,99	174,7755	0,08010
Tres Vintems od. 3-Vintems-Stücke, zu 60 Reïs, franz. Probe	137,5265	1,700	35,38	14	6,03	153,5001	0,09121
Seit dem 24. April 1835 neu angeordnete Silberausprägung:							
Krone (Corôa) zu 1000 Reïs, gesetzmäßig	7,8935	29,613	616,33	14	12,00	8,6111	1,62581
Halbe Krone (Meia Corôa), zu 500 Reïs, desgl.	15,7870	14,807	308,16	14	12,00	17,2222	0,81290
Stücke (Peça) von 200 Reïs, desgl.	39,4676	5,923	123,27	14	12,00	43,0556	0,32516
Stücke von 100 Reïs, desgl.	78,9352	2,961	61,63	14	12,00	86,1111	0,16258
Preußen. S. Deutschland, mit Einschluß von Oesterreich und Preußen.							
Rußland.							
Vormal. Silberausmünzung von 1704 bis 1762:							
Rubel, von 1704—1718, gewöhnl. Annahme	8,2930	28,186	586,63	13	14,00	9,6306	1,45370
Rubel, von 1718—1731, nach gewöhnl. Annahme	8,2280	28,409	591,27	11	12,00	11,2841	1,24068
Rubel, von 1731—1762, desgl.	9,0520	25,823	537,45	12	15,00	11,2856	1,24052
Silberausmünzung von 1762—1797:							
Rubel zu 100 Kopeken, von 1762—1797, nach gewöhnlicher Annahme	9,7500	23,974	498,97	12	—	13,0000	1,07692
Halbe Rubelstücke, zu 50 Kop., desgl., nach dergl.	19,5000	11,987	249,49	12	—	26,0000	0,53846
Viertel-Rubel, zu 25 Kop., desgl., nach dergl.	39,2083	5,962	124,09	12	—	52,2778	0,26780
Fünftel-Rubel, zu 20 Kop., desgl., nach dergl.	49,0167	4,769	99,26	12	—	65,3556	0,21421
Stücke zu 15 Kop. (1/75 Rubel), desgl., nach dergl.	65,7500	3,555	73,99	12	—	87,6667	0,15970
Zehntel-Rubel (Griwen), zu 10 Kop., desgl., n. dergl.	98,6250	2,370	49,33	12	—	131,5000	0,10646
Silberausmünzung von 1797—1810:							
Rubel von 1797 u. 1798 (½ u. ¼ nach Verhältniß), gesetzmäßig	8,0000	29,219	608,13	13	16,00	9,2160	1,51910
10-Kopekenstücke, von 1797, gesetzmäßig	80,0000	2,922	60,81	13	16,00	92,1600	0,15191
5-Kopekenstücke, von 1797, desgl.	160,0000	1,461	30,48	13	16,00	184,3200	0,07596
Rubel von 1798, desgl.	11,2847	20,714	431,12	13	16,00	13,0000	1,07692
Halbe, Viertel- u. Zehntel-Rubel, nach Verhältniß.							
Rubel zu 100 Kopeken, von 1799, franz. Probe	11,1697	20,927	435,55	13	16,00	12,8675	1,08802
Halbe Rubel, zu 50 Kopeken, von 1800, desgl.	22,3393	10,464	217,78	13	16,00	25,7349	0,54401
Rubel vom Jahre 1805, nach engl. Probe	11,1349	20,993	436,92	13	13,20	12,9727	1,07919
Silberausmünzung, gegenwärtige, seit dem neuen Münzgesetz vom 20. Juni 1810, ferner bis 1833 u. s. w.							
Rubel (Silberrubel), zu 100 Kopeken, gesetzmäßig	11,27542	20,731	431,47	13	16,00	12,9893	1,07781
Halbe Silberrubel, zu 50 Kopeken, desgl.	22,55084	10,365	215,73	13	16,00	25,9786	0,53891
Viertel-Rubel, zu 25 Kopeken, desgl.	45,10168	5,183	107,87	13	16,00	51,95713	0,26945

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Gran.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thlrn.
Fünftel-Rubel, zu 20 Kopeken, gesetzmäßig	56,3771	4,146	86,29	13	16,00	64,9464	0,2[illegible]
Stücke zu $\frac{3}{20}$ Rubel oder zu 15 Kopeken, desgl.	75,1695	3,110	64,72	13	16,00	86,5952	0,1[illegible]
Zehntel-Rubel, zu 10 Kopeken, desgl.	112,7542	2,073	43,15	13	16,00	129,8928	0,1[illegible]
Zwanzigstel-Rubel, zu 5 Kopeken, desgl.	225,5084	1,0365	21,57	13	16,00	259,78565	0,0[illegible]
Russisch-polnische Münzen, seit 1833, welche in St. Petersburg u. Warschau geprägt werden:							
Silberstücke zu 1½ Rubel u. 10 Fl. poln., gesetzmäßig	7,51695	31,0964	647,20	13	16,00	8,65952	1,07[illegible]
Dergl. zu ¾ Rubel u. 5 Fl. poln., desgl.	15,03389	15,548	323,60	13	16,00	17,31904	0,53[illegible]
Stücke zu 30 Kopeken u. 2 Fl. poln., desgl.	37,58473	6,219	129,44	13	16,00	43,29761	0,32[illegible]
Stücke zu 15 Kopeken u. 1 Fl. poln., desgl.	75,16946	3,110	64,72	13	16,00	86,59522	0,16[illegible]
Silbermünzen, neuere, nach Münzproben:							
Neue Silberrubel, zu 100 Kopeken, gemäß Probe	11,3636	20,570	428,12	13	16,00	13,0000	1,00[illegible]
Das Königreich Sardinien, nebst den sonstigen Silbermünzen Genua's.							
Vormalige Silbermünzen Sardiniens, bekannt unter der Benennung: „piemontesische und savoyische Münzen".							
Piemontesischer Scudo nuovo, von 1773, nach franz. Probe	6,6579	35,109	730,72	14	9,00	7,3466	1,[illegible]
Dergl. halber Scudo, von 1782, desgl.	13,3359	17,528	364,81	14	9,00	14,7156	0,[illegible]
Dergl. halber Scudo, von 1799, desgl.	13,3359	17,528	364,81	14	8,00	14,7719	0,9[illegible]
Dergl. 20-Soldi-Stücke, von 1794 u. 1796, deutsche Probe	44,7130	5,228	108,81	4	10,00	157,0408	0,[illegible]
Dergl. 10-Soldi-Stücke, nach Verhältniß.							
Sonstige Silberausmünzung der Insel Sardinien.							
Sardinischer Scudo, von 1773, nach franz. Probe	9,9567	23,477	488,62	14	6,00	11,1144	1,[illegible]
Dergl. halber Scudo, von 1774, desgl.	19,9133	11,738	244,31	14	7,00	22,1426	0,[illegible]
Dergl. Viertel-Scudo, von 1774, desgl.	40,0077	5,843	121,61	14	6,00	44,6605	0,[illegible]
Vormal. Silberausmünzung Genua's, nach Münzproben:							
Genuesischer Scudo oder St. Johann-Baptist-Thaler, von 1792	7,0414	33,197	690,92	14	4,00	7,9215	1,[illegible]
Dergl. Scudo, zu 8 Lire, von 1796	7,0301	33,250	692,03	14	4,01	7,9087	1,[illegible]
Halbe, Viertel- u. Achtel-Scudi, nach Verhältniß.							
Kreuzthaler (Scudo della croce), von 1692 ꝛc.	6,0869	38,402	799,25	15	4,00	6,3980	2,[illegible]
Einfache Madonninen, zu 1 Lira fuori banco	51,7232	4,519	94,05	13	5,90	62,0946	0,2[illegible]
Doppelte Madonninen, zu 2 Lire fuori banco	25,8616	9,0385	188,11	13	5,90	31,0473	1,[illegible]
Giorgini, ganze (halbe nach Verhältniß), zu 1 Lira 6 Soldi fuori banco	40,7521	5,736	119,38	13	14,00	47,3250	0,[illegible]
Genovinen, Croizats oder Scudi d'argento, zu 9 Lire fuori banco	6,6071	35,3785	736,33	15	2,00	6,9958	2,[illegible]
Doppelte, halbe, ¼, ⅛, ¹⁄₁₆-, nach Verhältniß.							
Silbermünzen der ehemal. liguriſchen Republik, 1797 — 1805:							
Neue Scudi od. 8-Lire-Stücke, von 1798, franz. Probe	7,0301	33,250	692,03	14	3,00	7,9399	1,[illegible]
Dergl. halbe Scudi, zu 4 Lire, von 1798, desgl.	14,0602	16,625	346,01	14	3,00	15,8798	0,[illegible]
Dermalige, seit 1816 und 1827 bestehende Silberausmünzung des Königreichs Sardinien:							
Sardinischer neuer Scudo (Scudo nuovo), zu 5 Lire nuove, gesetzmäßig	9,3500	25,000	520,32	14	7,20	10,3889	1,[illegible]
Dergl. Stücke zu 2 Lire nuove, gesetzmäßig	23,3750	10,000	208,13	14	7,20	25,9722	0,[illegible]
" " " 1 Lira nuova, "	46,7500	5,000	104,06	14	7,20	51,9444	0,[illegible]
" " " ½ " " "	93,5000	2,500	52,03	14	7,20	103,8889	0,[illegible]
" " " ¼ " " "	187,0000	1,250	26,02	14	7,20	207,7778	0,[illegible]
Sardinischer neuer Scudo, zu 5 Lire nuove, von 1827, nach Probe	9,3500	25,000	520,32	14	6,00	10,4372	1,[illegible]
Schottland. S. Großbritannien und Irland.							
Schweden.							
Vormal. Silberausmünzung vor 1777:							
Reichsthaler (Specieсthaler) vom Jahre 1718, nach franz. Probe	8,0308	29,107	605,80	14	—	9,1780	1,[illegible]
Halbe, Viertel u. Achtel, nach Verhältniß.							
Einfache Carolinen (sonst auch Chriſtinen genannt), zu 2 Mark, von 1716, desgl.	23,9177	9,773	203,40	10	15,00	35,3253	0,[illegible]
Doppelte Carolinen od. 4-Markſtücke, von 1710, desgl.	11,4308	20,449	425,60	10	17,00	16,7110	0,[illegible]
Doppelte Carolinen (einfache u. Verh.), v. 1752, desgl.	11,2842	20,715	431,18	11	2,00	16,2495	0,[illegible]
Frühere Silberausmünzung, gesetzmäßig seit 1777 (1776):							
Schwediſche Specieсthlr., zu 48 Schillingen, geſetzm.	7,9880	29,263	609,04	14	1,00	9,0930	1,[illegible]

Digitized by Google

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Schwedische ⅔, zu 32 Schillingen, gesetzmäßig.....	11,9820	19,508	406,03	14	1,00	13,6396	1,02642
" ⅓, zu 16 " "	23,9640	9,754	203,01	14	1,00	27,2792	0,51321
" ⅛, zu 8 " "	37,7250	6,196	128,96	11	1,00	54,5970	0,25642
" 1/12, zu 4 " "	55,4750	4,214	87,71	8	2,00	109,43014	0,12794
" 1/24, zu 2 " "	84,3250	2,772	57,69	6	2,00	220,7782	0,06341
" Zehn-Oerstücke, von 1776, "	33,2833	7,023	146,17	7	2,00	74,8875	0,18695
" Fünf-Oerstücke, " " "	66,5667	3,512	73,09	7	2,00	149,7750	0,09347
Silberausmünzung von 1777—1810, nach franz. Proben:							
Species-Reichsthaler von 1781—1801, gemäß Proben	7,9726	29,319	610,21	14	—	9,1115	1,53652
½-Stücke od. Doppel-Plott, von 1779, " "	12,0242	19,440	404,60	14	—	13,7419	1,01878
¼-Stücke oder Plott, von 1784, " "	23,9180	9,773	203,40	14	—	27,3343	0,51217
⅛-Stücke oder halbe Plott, von 1786, " "	38,6040	6,055	126,02	10	17,00	56,4356	0,24807
Dermalige Silberausmünzung, nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830:							
Species-Reichsthaler, zu 48 Schillingen, gesetzm....	6,87302	34,010	707,84	12	—	9,16403	1,52771
Halbe Species-Reichsthaler, zu 24 Schill., "	13,74604	17,005	353,92	12	—	18,32805	0,76386
Viertel-Species-Reichsthaler, zu 12 Schill., "	27,49208	8,502	176,96	12	—	36,65610	0,38193
Achtel-Species-Reichsthaler, zu 6 Schill., "	54,98415	4,251	88,48	12	—	73,31220	0,19096
Zwölftel-Species-Reichsthaler, zu 4 Schill., "	82,47623	2,834	58,99	12	—	109,96830	0,12731
Nach geschehener Münzprobe fand man:							
Die schwedischen Species- od. Bankthaler von 1822..	8,0000	29,219	608,12	14	—	9,14286	1,53125
Die Schweiz.							
Silberausmünzung der Schweizer-Republik, als Bundesstaat, bis 1803, nach gemachten Proben:							
Reuthaler zu 40 Batzen, von 1798 u. 1799.....	7,9295	29,479	613,54	14	7,00	8,8174	1,58777
Halbe Reuthaler zu 20 Batzen, von 1798.....	15,8875	14,713	306,22	14	7,00	17,6662	0,79247
Viertel-Reuthaler oder 10 Batzenstücke, von 1799....	29,3390	7,967	165,82	13	4,00	35,5022	0,39434
½-Batzenstücke, von 1799.....	48,8983	4,780	99,49	10	12,00	73,3475	0,19087
Ein-Batzenstücke, von 1801.....	88,0860	2,654	55,24	2	9,00	563,7505	0,02483
Reuthaler oder 4-Frankenstücke, von 1801.....	7,9295	29,479	613,54	14	6,00	8,8514	1,58166
Silberausmünzung der Republik, gemäß Beschluß der Tagsatzung, vom 11. August 1803:							
Reuthaler od. 4-Frankenstücke, zu 40 Batzen, gesetzm.	7,77724	30,056	625,55	14	7,20	8,6414	1,62011
Halbe dergl., zu 2 Franken oder 20 Batzen, desgl...	15,5545	15,028	312,78	14	7,20	17,2828	0,81056
Ein-Frankenstücke, zu 10 Batzen, desgl.....	31,1090	7,514	156 39	14	7,20	34,5655	0,40503
Silber-Scheidemünzen: Fünf-Batzenstücke, gesetzm.	51,56184	4,533	94,34	10	12,00	77,3428	0,18101
Ein-Batzenstücke, "	76,3379	3,060	63,69	2	12,00	458,3274	0,03055
Halbe Batzenstücke, "	114,5819	2,040	42,46	1	14,00	1031,2368	0,01358
Rappen, "	343,7456	0,680	14,15	0	12,00	8249,8940	0,00170
Silberausmünzung, nach dem Münzvertrage von sieben Cantonen, vom 16. April 1825 u. 26. Juli 1826:							
Den Schweizerfranken im Durchschnitt zu 125 1333/1000 Grän alt franz. Gewicht; demnach gesetzmäßig....	.....	.....	.....	.....	.....	35,0644	0,39927
Silberausmünzung nach der bekannten neuesten Bestimmung der Tagsatzung vom 15. Mai 1833:							
Der Schweizer-Franken zu 121 alten franz. Grän....	.....	.....	.....	.....	.....	36,37063	0,38493
In Silbersorten zu 1, 2, 3½ u. 4 Schweizerfranken.							
Letztgenannte Beschlüsse der schweizer Tagsatzungen von 1825, 1826 u. selbst von 1833, sind gewöhnlich nicht zur Ausführung gekommen, und daher obige allgemeine Ausmünzungen wie folgende, verschiedener Cantone, zu bemerken:							
1) Silbersorten des Cantons Aargau, nach Proben:							
Reuthaler zu 4 Franken oder 40 Batzen, von 1812..	8,0000	29,219	608,12	14	7,20	8,8889	1,57500
Schweizerfranken oder 10-Batzenstücke, von 1809....	32,0000	7,305	152,03	14	7,20	35,5556	0,39375
½-Batzenstücke, von 1811.....	53,1948	4,394	91,45	10	6,00	82,3662	0,16997
Batzenstücke zu 10 Rappen, von 1811.....	78,7692	2,968	61,77	2	12,00	472,6154	0,02962
2) Silbersorten des Cantons Basel, nach Proben:							
Thaler zu 30 Batzen oder 2-Guldenstücke, von 1765..	10,0763	23,198	482,82	13	8,00	11,9916	1,16749
Halbe Thaler zu 15 Batzen od. 1-Guldenstücke, v. 1765	20,2272	11,556	240,51	13	5,00	24,3742	0,57438
Drittel-Thaler zu 10 Batzen oder 40 Kr., von 1766	29,3620	7,961	165,69	11	17,00	39,3314	0,35595
Reuthaler, von 1795.....	9,0552	25,815	537,28	13	8,00	10,7764	1,29914
½-Batzenstücke, von 1810.....	52,8516	4,423	92,06	10	10,00	80,1119	0,17476
¼-Batzenstücke, von 1809.....	58,9353	3,966	82,54	7	2,00	132,6043	0,10558
⅛-Batzenstücke, von 1810.....	91,0222	2,568	53,45	2	11,00	557,7532	0,02510
3) Silbersorten des Cantons Bern, nach Proben:							
Reuthaler zu 4 Schweizerfranken, von 1798.....	8,3934	27,849	579,62	14	—	9,5925	1,45947

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Reuthaler zu 4 Schweizerfranken, von 1795	8,0000	29,219	608,12	14	8,00	8,8615	1,3[illegible]
Frankenstücke zu 10 Schweizer-Batzen, von 1797	29,3390	7,967	165,82	13	6,00	35,2068	0,39[illegible]
Halbe Frankenstücke, zu 5 Schweizer-Batzen, von 1798	57,1539	4,090	85,12	12	—	76,2052	0,1[illegible]
Viertel-Frankenstücke, zu 2½ Schw.-Batzen, von 1797	104,7821	2,231	46,43	12	—	139,7095	0,10[illegible]
4) Bisherige Silbersorten des Cantons Genf.							
Genevoise, großer Thaler, Dick- oder Reuthaler, zu 12 Gulden 9 Sols, von 1794, nach Probe	7,7754	30,063	625,70	13	17,00	8,9216	1,56[illegible]
Genevoise oder Reuthaler, von 1796, desgl.	7,6938	30,382	632,34	13	16,00	8,8632	1,57[illegible]
Halbe desgl., von 1795, desgl.	15,4959	15,085	313,96	13	16,00	17,8512	0,79[illegible]
15-Sols-Stücke, von 1794, desgl.	73,3475	3,187	66,33	11	13,00	100,1103	0,13[illegible]
6-Sols-Stücke, von 1795, desgl.	84,6317	2,762	57,49	3	14,00	358,3753	0,03[illegible]
5) Silbersorten des Cantons Luzern, nach Proben:							
Reuthaler zu 4 Franken oder 40 Batzen, von 1796	7,9689	29,333	610,50	14	8,00	8,8271	1,56[illegible]
Halbe dergl. zu 2 Franken oder 20 Batzen, von 1795	15,2807	15,297	318,37	13	6,00	18,3369	0,76[illegible]
Gulden oder 40-Schillingsstücke, von 1798	30,5615	7,649	159,19	13	2,00	37,2953	0,37[illegible]
Halbe Gulden oder 20-Schillingsstücke, von 1793	57,1535	4,090	85,12	12	—	76,2052	0,18[illegible]
6) Silbersorten des Cantons Neuenburg oder Neufchatel.							
21-Batzenstücke, von 1796 u. 1799, gemäß Proben	15,2807	15,297	318,37	12	13,00	19,2177	0,72[illegible]
10½-Batzenstücke (21 Sols hiesig), von 1796, desgl.	30,5615	7,649	159,19	12	13,00	38,4354	0,36[illegible]
7) Silbersorten des Cantons St. Gallen, nach Probe:							
Thaler oder Speciesthaler, von 1780	8,4146	27,779	578,16	13	6,00	10,0976	1,38[illegible]
24-Kreuzerstücke, von 1779 u. 1780	34,9274	6,692	139,28	9	6,00	59,8755	0,23[illegible]
8) Silbersorten des Cantons Solothurn, nach Probe:							
Hiesiger Neuthaler oder 4-Frankenstücke, von 1813	7,8734	29,689	617,91	14	8,50	8,7046	1,60[illegible]
Hiesiges 20-Batzenstück, von 1798	15,4416	15,138	315,06	13	6,00	18,5300	0,75[illegible]
" 10-Batzenstück, von 1778	29,7355	7,861	163,61	13	6,00	35,6835	0,39[illegible]
" 5-Batzenstück, von früherhin (2½ Batzenstücke nach Verhältniß)	55,0000	4,250	88,45	12	—	73,3333	0,19[illegible]
9) Silbermünze des Cantons Tessin:							
Ein-Franco- oder 1 Lira-Stück, von 1813, n. Probe	31,2359	7,483	155,74	14	8,50	34,5334	0,40[illegible]
10) Silbermünze des Cantons Thurgau:							
5-Batzenstücke, von 1808, gemäß Probe	52,0127	4,494	93,53	10	13,50	77,4143	0,18[illegible]
1-Batzenstücke, von 1808, desgl.	92,0450	2,539	52,85	2	5,50	638,7697	0,02[illegible]
11) Silbermünze des Cantons Wallis.							
5-Batzenstücke, von 1776, nach Probe	53,3333	4,383	91,22	12	—	71,1111	0,19[illegible]
12-Kreuzerstücke, von 1776, desgl. (6- u. 4-Kreuzerstücke nach Verhältniß)	35,3333	6,616	137,70	3	4,50	173,9487	0,09[illegible]
12) Silbersorten des Cantons Zürich, nach Proben.							
Thaler zu 2 Gulden, von 1780	8,8276	26,479	551,10	13	8,00	10,5056	1,33[illegible]
Thaler dieser Art, von 1783	9,2880	25,167	523,80	13	6,00	11,1456	1,25[illegible]
Thaler, 11 Stück auf die züricher feine Mark, von 1790 u. 94	9,2455	25,283	526,21	13	9,00	10,9575	1,27[illegible]
Halber Thaler oder Gulden von 1786, 22 Stück auf dieselbe feine Mark	18,3369	12,747	265,31	13	8,00	21,8220	0,64[illegible]
Halber Gulden oder 20-Schillingsstück, von 1798	31,4346	7,436	154,76	11	9,00	43,7330	0,32[illegible]
10-Schillingsstück, Ortsgulden oder 4-Bätzler, von 1811	49,9512	4,680	97,40	8	2,00	98,5339	0,14[illegible]
Züricher Neuthaler zu 40 Schweizer-Batzen oder 4 Franken, von 1813	7,9611	29,361	611,09	14	—	9,0984	1,53[illegible]
Sicilien (das Königreich beider Sicilien). S. Italien.							
Spanien.							
1) Silberausmünzung von 1728—1772.							
Piaster, von 8 Reales de plata mexici, mit gesetzl. Remedium	8,6708	26,958	561,07	14	11,00	9,4950	1,47[illegible]
Halber Piaster von 4 dergl. Realen, mit gesetzl. Remedium	17,3416	13,479	280,54	14	11,00	18,9906	0,73[illegible]
Viertel-, ⅛-, $\frac{1}{16}$-Piaster, nach Verhältniß.							
Spanische Provinzial-Silbermünzen, von 1707—1772:							
Peseta oder 2-Realenstück, mit dem gesetzlichen Remedium	39,3759	5,936	123,54	14	5,00	44,1255	0,31[illegible]

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Halbe Peseta oder 1 Realenstück, mit dem gesetzlichen Remedium	78,7517	2,968	61,77	14	5,00	88,2510	0,15864
Halber Real, Realillo oder Real de Vellon, desgl.	157,5035	1,484	30,89	14	5,00	176,5020	0,07932
Spanische Silbermünzen von 1728 bis 1772, nach Münzproben:							
Piaster, Mexicanen genannt, mit 2 Halbkugeln, von 1765	8,6631	26,982	561,58	14	9,00	9,5592	1,46456
Halbe Piaster mit gleicher Prägung, von 1768	17,3262	13,491	280,79	14	9,00	19,1183	0,73228
Mexicanische Peseta oder Viertelpiaster, von 1766, auch Peseta columnaria genannt	34,9274	6,692	139,28	14	9,00	38,5397	0,36326
Mexicanischer Real de plata oder Achtelpiaster, von 1766, auch Media Peseta columnaria genannt	69,8547	3,346	69,64	14	9,00	77,0862	0,18162
2) Spanische gesetzmäßige Silberausmünzung der neuern Zeit, namentlich vom J. 1772 bis gegenwärtig:							
Silberpiaster oder Peso duro, zu 8 Reales de plata mexicana (Stücke von Achten, oder zu 20 Reales de Vellon), mit dem gesetzl. Remedium	8,0708	26,958	561,08	14	7,00	9,64166	1,45203
Halber Piaster oder Escudo, zu 10 Reales de Vellon, desgl.	17,3416	13,479	280,54	14	7,00	19,28331	0,72602
Viertel-Piaster, Peseta columnaria, zu 5 Reales de Vellon, desgl.	34,7735	6,722	139,90	14	5,00	38,96796	0,35927
Achtel-Piaster, Media Peseta columnaria, zu 2½ R. de Vellon, desgl.	69,5470	3,361	69,95	14	5,00	77,93593	0,17964
Sechzehntel-Piaster, Realillo columnaria, desgl.	139,0940	1,681	34,98	14	5,00	155,87186	0,08982
Spanische Provinzial-Silbermünzen, seit 1772, nach der gesetzmäßigen Ausbringung:							
Peseta provincial, zu 4 Reales de Vellon, mit gesetzl. Remedium	39,3759	5,936	123,55	12	15,00	49,0920	0,28518
Halbe Peseta provincial, Real de plata nuova, zu 2 R. de Vellon, desgl.	78,7517	2,968	61,78	12	15,00	98,1840	0,14259
Viertel-Peseta provincial, Realillo oder Real de Vellon, desgl.	157,5035	1,384	30,89	12	15,00	196,3680	0,07129
3) Spanische Silbermünzen, seit 1772 bis jetzt, zufolge den Münzproben darüber:							
Neuer mexicanischer Piaster, Colonnato oder Säulenpiaster, von 1778	8,6631	26,982	561,58	14	6,00	9,6705	1,44770
Halber desgl., von 1780	17,3262	13,491	280,79	14	6,00	19,3410	0,72385
Neuer spanischer Piaster, Sevillan genannt, von den Jahren 1788, 1798, 1800 u. 1801	8,6631	26,982	561,58	14	6,00	9,6705	1,44770
Dergl. halber sevillanischer Piaster, von 1791, 1792 1798 ꝛc.	17,4637	13,385	278,58	14	6,00	19,4943	0,71816
Fünftel-Piaster oder gewöhnliche Peseta, von 1776, 1791, 1798, 1800	40,7486	5,736	119,39	12	15,00	50,8005	0,27559
Zehntel-Piaster oder neuer Real de plata, von 1795, 1798 ꝛc.	80,0154	2,921	60,80	12	15,00	99,7699	0,14032
Viertel-Peseta provincial oder Real de Vellon, von 1796	157,1732	1,487	30,95	12	15,00	195,9416	0,07145
Dergl. Silberstück, Realillo oder Real de Vellon, von 1803 ꝛc.	163,9170	1,426	29,68	12	15,00	204,3640	0,06851
Neuere spanische Piaster (halbe nach Verhältniß)	8,6720	26,955	561,01	14	5,00	9,71804	1,44062
Neuere Piaster, nach bedeutenden Probemassen, durchschnittlich	8,6667	26,971	561,34	14	6,00	9,67442	1,44711
Das Großherzogthum Toscana.							
Toscanische gesetzmäßige Silberausmünzung, wie sie noch neben einer neu angeordneten, hierunten folgenden, Ausprägung fortbesteht:							
Francescone zu 6⅔ Lire oder 4 Fiorini = 10 Paoli, mit dem vollen gesetzl. Remedium berechnet	8,4980	27,507	572,49	14	12,00	9,2705	1,51016
Halber Francescone oder Franceschino, zu 3⅓ Lire, oder 2 Fiorini = 5 Paoli, desgl.	16,9959	13,753	286,24	14	12,00	18,5410	0,75508
Doppel-Paolo, zu 1⅔ Lira oder 2 Paoli, mit desgl.	42,8469	5,455	113,54	14	12,00	46,7421	0,29952
Lira-Stück, zu 1⅔ Paolo, mit desgl.	57,1292	4,092	85,16	14	12,00	62,3228	0,22464
Paolo oder ⅔ Lira, mit desgl.	85,6938	2,728	57,77	14	12,00	93,4842	0,14976
Halbe Lira od. ⅓ Paolo, mit desgl.	114,2585	2,046	42,58	14	12,00	124,6456	0,11232
Halber Paolo oder ⅙ Lira, mit desgl.	171,3877	1,364	28,39	14	12,00	186,9684	0,07488
Doppel-Crazie, zu ⅓ Lira oder ⅓ Paolo, desgl.	121,8633	1,918	39,92	4	15,00	403,4095	0,03470
Doppel-Soldo oder $\frac{1}{10}$ Lira; Crazie zu $\frac{1}{17}$ Lira; einfacher Soldo und Quattrino, nach Verhältniß.							
Neue Silbermünze, neben vorgenannten Sorten, seit 1827:							
Fiorino zu 100 Quattrini, gesetzmäßig	33,9910	6,877	143,13	14	12,00	37,0811	0,37755

II. Europäische Münzen. C. Silbermünzen.	Stück auf die cöln. Mark rauh (Brutto).	Gewicht eines Stücks in franz. Gramm.	Gewicht eines Stücks in holländ. As.	Feingehalt in Loth.	Feingehalt in Grän.	Stück auf die cöln. Mark fein.	Werth eines Stücks in Thalern preuß. Cour.
Halber Fiorino, zu 30 Quattrini, gesetzmäßig	67,9820	3,438	71,56	14	12,00	74,1622	0,1867
Silbersorten des ehemaligen Königreichs Etrurien (Hetrurien), v. 1801 bis 1807, nach Proben:							
Dieci Paoli, oder Thaler von 10 Paoli, von 1801	8,5620	27,301	568,21	14	10,00	9,4116	1,4873
Dieci Paoli, oder 10 Paoli-Stücke, von 1803	5,9471	39,305	818,05	15	5,00	6,2282	2,2478
Cinque Lire, oder Mezzo-Dena, 5 Lirestücke, von 1803	11,8942	19,652	409,02	15	5,00	12,4564	1,1239
Una Lira, oder 1-Lira-Stück, von 1803	59,4709	3,930	81,80	15	4,50	62,3968	0,2245
Toscanische Silbermünzen, zufolge Münzproben:							
Thurm-Livornina (Livornina della torre), von 1723	8,6291	27,089	563,79	14	11,00	9,4491	1,4810
Rosenpiaster (Pezza della rosa), von 1726	8,9813	26,026	541,68	14	13,00	9,7608	1,4313
Thaler oder Talaro, von 1769	8,6291	27,089	563,79	14	10,00	9,4854	1,4759
Thaler zu 10 Paoli, von 1795	8,5288	27,407	570,42	14	11,00	9,3395	1,4990
Leopoldone oder Francescone, von den Jahren 1769, 1780, 1784, 1786, 1790	8,5288	27,407	570,42	14	11,00	9,3395	1,4990
Halber Leopoldone oder Francescone, von 1787	17,1239	13,650	284,11	14	11,00	18,7518	0,7496
Die Türkei überhaupt, oder das türkische Reich in Europa und Asien.							
Bisherige Silberausmünzung, v. 1788 bis 1821, in Gemäßheit verschiedener Münzproben:							
Juzlik, Juspara oder Pataca, zu 2½ Piaster oder 100 Para, von 1789	7,3964	31,603	657,75	7	10,00	15,6631	0,8939
Dieselbe Silbersorte zu 100 Para, von demselben Jahre	7,6404	30,594	636,75	7	8,00	16,4211	0,8525
Ikilik, Ikigrusch oder Doppelpiaster (80 Para)	8,8727	26,345	548,31	7	6,00	19,3589	0,7231
Einfacher Piaster oder Grusch, zu 40 Para, unter Selim III	17,7454	13,172	274,16	7	14,00	36,5034	0,2633
Halber Piaster, Yaremlik, Jarimlik, zu 20 Para, desgl.	37,2953	6,267	130,45	5	17,00	100,3843	0,1394
Viertel-Piaster, Onlik, Onpara oder Roubbié (10 Para)	79,5340	2,939	61,16	7	8,00	170,9387	0,0819
Viertel-Piaster, zu 10 Para, andere Ausprägung	105,7032	2,211	46,02	7	3,75	234,6245	0,0396
Silberstücke zu 1 Para, unter Selim III	651,9775	0,358	7,46	7	9,25	1388,2801	0,0100
Dergl. Parastücke, unter demselben	651,9775	0,358	7,46	7	7,50	1406,0217	0,0099
Türkischer Piaster, zu 40 Para, von 1818	23,9714	9,751	202,95	7	3,55	53,2894	0,2627
Türkischer Piaster, zu 40 Para, von 1820	24,1296	9,687	201,58	7	4,50	53,2515	0,2629
Dreiviertel-Piaster, Solota oder Zolota, zu 30 Para	25,6601	9,109	189,55	7	5,50	56,1986	0,2191
Dreiachtel-Piaster, halbe Zolota oder Obeslik, zu 15 Para	55,1650	4,237	88,19	7	10,00	116,8200	0,1195
Achtelpiaster oder Beslik, Beschlik, zu 5 Para	212,0906	1,102	22,93	7	5,25	465,3874	0,0306
Gegenwärtige Silberausmünzung des türkischen Reichs:							
Seit etwa 1820, wo die Münzverschlechterung reißend zugenommen hat, ist der türkische Piaster jetzt im Durchschnitt zu rechnen, wie folgt						219,0000	0,0638
Ungarn. S. unter Deutschland, insbesondere Oesterreich.							
Venedig. S. unter Italien: 2) Lombardisch-venetianisches Königreich.							

Münz-Conventionen. Die in der neuern Zeit von Preußen angeregten und in Ausführung gebrachten großen Handels- und Zollvereinigungen der meisten deutschen Staaten führten sehr bald auf den Plan, auch die bisher so abweichenden und zum Theil sehr im Argen liegenden numismatischen und metrologischen Verhältnisse jener Vereinsstaaten nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu regeln und in möglichsten Einklang mit einander zu bringen, vor Allem aber die Münz-Verhältnisse zum Gegenstande der Berathung und Beschließung zu machen. Demnach vereinigten sich zunächst die süddeutschen Staaten des Vereins, welche nach Gulden rechnen, wie schon unter den Artikeln München u. Stuttgart, I. berichtet worden ist, zur Annahme eines 24½-Guldenfußes (worin 7 Gulden = 4 Thaler preuß. Cour.), und schlossen zu dem Ende in einer zu München am 25. Aug. 1837 abgehaltenen Conferenz eine Münz-Convention folgenden Inhalts ab: „Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt von der Ansicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der Viertel- und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 1 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das Grancai-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind. Art. I. Das für alle süd- u. norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden. Art. II. Der in Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des 24½-Guldenfußes, von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zu Grunde gelegt werden. Art. III. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fort-

Feld. Dasselbe ist blau und in Klammern mit Lorbeerzweigen eingefasst. Die Inschrift lautet: Ludwig Wilhelm Herzog zu Nassau. Auf der Innenseite des Kreuzes befindet sich ein Medaillon, welches auf der Vorderseite das Brustbild des Herzogs Wilhelm, auf der Rückseite die Inschrift: Für Treue und Tapferkeit, enthält. Die Einfassung dieses Medaillons besteht aus Eichenlaub. Das Band ist 2 Zoll breit und ebenfalls blau. Die Einfassung der Kreuze besteht aus einem Rande von Silber, welcher 1/4 Zoll breit ist. Die Kreuze sind 2 Zoll hoch und 1 Zoll 10 Linien breit. Die Kreuze werden an einem weissen Bande mit blauen Streifen getragen. Dasselbe ist 1 Zoll 6 Linien breit und hat in der Mitte einen blauen Streifen, welcher 3 Linien breit ist. Dieser Streifen wird von einer weissen Einfassung, welche 1/2 Linie breit ist, gebildet. Die Einfassung ist 1 Linie von dem Rande entfernt. Die Ordensdecoration wird auf der linken Brust getragen. Art. VII. Die für Kinder zu ertheilenden Pathenpfennige sollen in Zukunft nicht mehr ertheilt werden. Art. VIII. Die Ordensstatuten sollen, soweit sie hiermit nicht abgeändert sind, in ihrer bisherigen Gültigkeit bleiben. Art. IX. Die Ausfertigung dieser Urkunde soll sogleich nach Unterzeichnung derselben beginnen und binnen 3 Monaten vollendet sein. Dieser Akt soll vom Herzoglichen Staats-Ministerium vollzogen werden. Art. X. Die Ausfertigung der Urkunden soll unentgeltlich geschehen. Art. XI. Die Ausfertigung der Urkunden soll in Gegenwart des Ordens-Kanzlers geschehen. Art. XII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XL. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XLIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. L. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. LXXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XC. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. XCIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. C. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXL. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXLIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CL. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CLXXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXC. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CXCIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CC. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXVIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXXXIX. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXL. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLIII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLIV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLV. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLVI. Die Urkunden sollen in Gegenwart des Ordens-Kanzlers unterzeichnet und mit dem Ordens-Siegel versehen werden. Art. CCXLVII. Die Urkunden sollen in Gegenwart des

Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen haben soll. Art. VIII. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{1}{75}$ Stück eine Mark oder 63 Stück 10 Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. V. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stück, im Feingehalte sowohl als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten. Art. IX. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens 2 Millionen Stücke und zwar jährlich zum dritten Theil ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls 2 Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes, ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen. Art. X. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalt oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen. Art. XI. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. III.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung überlassen. Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlauf sind oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen. Art. XII. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße als dem Landesmünzfuße (Art. II. und III.) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtige im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. V.), in Scheidemünze anzunehmen. Art. XIII. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich: a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist; b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlauf ist oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Thaler, beziehungsweise 100 Gulden betragen. Art. XIV. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden. Art. XV. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich unter einander mittheilen. Art. XVI. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen. Art. XVII. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben. Art. XVIII. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahr als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können. Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden. So geschehen, Dresden den 30. Juli 1838. — B. Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzconvention vom heutigen Tage. Dresden, am 30. Juli 1838. Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für Preußen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum 14-Thalerfuß sich bekennenden Staaten, vorbehaltlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassendern Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten. 2) Die Courantheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen. 3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften wird: a) der Durchmesser für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter, für die Einsechstelthalerstücke auf 23 Millimeter; b) das Legirungsverhältniß für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12-löthig), für die Einsechstelthalerstücke auf 23 Theile Kupfer zu 25 Theilen Silber

(1)=Gehilfe, c) die schriftliche Bitte gütigster Verordnung (2) b.) Mhein. Gr. 1000 Rohrbr. nicht übrigen Schreibens und die Bitte

und gegen den gefährlichen Staub ein Glasschirm. Der Staub ist besonders deshalb so stark, da das Schleifen trocken geschehen muß. Sind die Schäfte gespitzt, so werden sie entzwei geschnitten (wozu meistens zwei Schnitte nöthig sind, da die Schäfte durch das Schleifen ungleich verkürzt werden) und dann den (meist außer der Fabrik arbeitenden) Werkmeistern zur Bildung des Oehrs übergeben. Die Arbeiter, welche das Oehr bilden, haben mit jeder Nadel 7—8 verschiedene Operationen vorzunehmen. Erst werden die Nadeln auf einem stählernen Ambose (in der Regel 10 zugleich) am dicken Ende zu beiden Seiten platt geschlagen und dann geglüht. Hierauf wird jede Nadel einzeln auf einem kleinen Ambos auf beiden Seiten markirt (d. h. mit einem spitzen stählernen Stift das Loch eingeschlagen), sodann auf einer bleiernen Unterlage durchgeschlagen, dann durch zwei Schläge nachgeformt; alsdann wird die kleine Rinne eingefeilt und endlich der Kopf noch mit einer Feile abgerundet. Manche Oehre werden auch mit einem Drillbohrer gebohrt. Gewisse Sorten sehr sorgfältig gearbeiteter Nadeln werden in den aachener und andern Fabriken mit einer eigenthümlichen Einkerbung bezeichnet, welche sich unweit des Oehrs befindet und der Gestalt eines Y nicht unähnlich ist (Y-grec-Nadeln, Aiguilles à l'y grec).

Ein geschickter Arbeiter kann (mit einem Kinde) trotz der Langwierigkeit der Verrichtung täglich doch 1500—2000 Nadeln löchern und befeilen.

Die von den Werkmeistern zurückgekommenen Nadeln werden nun in einem Sauerwasser gereinigt und gescheuert, dann gehärtet (indem man sie in flachen Eisenblechkästen bis zum Rothglühen erhitzt und in Wasser ablöscht) und an- oder nachgelassen. Man thut nämlich eine Quantität gehärteter Nadeln in eine große blecherne Trommel, fügt etwas Butter oder Schmalz hinzu, erhitzt unter drehender Bewegung die Trommel so lange, bis das Fett abraucht, wodurch die zu große Sprödigkeit verloren geht.

Damit die Nadeln die nöthige Politur erhalten, werden sie, der Länge nach neben einander parallel liegend, mit Sand oder besser, mit Schmirgel und Oel in abwechselnden Lagen zu einem wurstähnlichen Pack zusammengerollt, fest umbunden und dann auf einer Rolle, die der gewöhnlichen Wäschrolle ganz ähnlich ist, hin- und hergerollt, worauf sie nach mehrstündiger Bearbeitung herausgenommen und mittelst Kleien oder Sägespähnen gereinigt werden.

Die ganz polirten Nadeln werden einzeln mit einem leinenen Tuche abgewischt, wobei man die zerbrochenen ausschießt. Dann werden sie alle parallel und zugleich so gelegt, daß Oehr neben Oehr sich befindet, was durch zwei Operationen erreicht wird. Die parallele Lage erhält man durch Schütteln in einer Mulde, dann bringt man die Nadeln auf einen Tisch, an welchem Kinder sich damit beschäftigen, sie in zwei Abtheilungen zu sortiren, je nachdem die Spitzen nach der linken oder rechten Seite liegen: so daß in jeder Abtheilung alle Nadeln eine gleiche Lage haben. Zu diesem Behufe werden 6—12 Nadeln auf einmal von dem Haufen weggerollt und mit dem Zeigefinger der linken Hand niedergehalten, hierauf aber mit dem Zeigefinger der rechten Hand, welcher in einer Kappe von Tuch steckt, leise an den Enden berührt. Die Stücke, deren Spitzen rechts sehen, bleiben in der Fingerkappe stecken und können somit ebenso schnell als sicher von den anderen geschieden werden. Die Nadeln, deren Spitzen beim Poliren abgebrochen sind, werden ausgesucht, neu angeschliffen und als kürzere Sorten verkauft. — Nadeln, die sich beim Poliren gebogen haben, werden auf einer hölzernen Unterlage mit dem Hammer gerade gerichtet. — Endlich werden alle Nadeln nach den zufälligen Ungleichheiten der Länge in 3 Abtheilungen gebracht, damit nur Stücke von möglichst vollkommener Gleichheit zusammen verpackt werden.

Vor dem Verpacken zählt man die Nadeln ab. Man erleichtert sich das durch ein eisernes Lineal, in dessen Oberfläche der Quere nach hundert, der Dicke der Nadeln entsprechende Furchen eingeschnitten sind. In manchen Fabriken wiegt man auch die Nadeln, nachdem man vorher genau das Gewicht von 100 Stück untersucht hat.

Man verpackt die Nadeln in ein mit Wachs getränktes, oder mit Talg oder Graphit eingeschmiertes Papier um sie vor Rost zu bewahren.

Im Handel unterscheidet man die Nadeln theils nach Länge und Dicke, theils nach der Gestalt der Oehre (rund-, kurz-, langöhrige), theils nach der mehr oder weniger feinen Politur ꝛc. Von den englischen Nähnadeln (die 11—23 Linien lang sind) hat man 3 Gattungen, welche sich durch ein verschiedenes Verhältniß der Dicke zur Länge unterscheiden. Sie heißen lange und dünne (sharps), halblange oder halbdicke (betweens) und kurze oder dicke (blunts). Von der 3ten Gattung hat man N° 1—10, den ersten beiden N° 1—12, wobei die höchste Nummer die feinste Sorte anzeigt. Als besondere Arten von Nähnadeln sind noch anzuführen: die Stopf-, Tapet- und Packnadeln (die an der Spitze 3schneidig), zwei- und 3-öhrige Nadeln, mit 2 oder 3 Oehren unter einander; Schuhmachernadeln, 1 bis 2 Zoll lang, mit 3- oder 4-schneidiger Spitze; Hutnadeln, 2—3 Zoll lang, mit runder, zwei- oder dreischneidiger Spitze; Sattlernadeln, von 1½—2 Zoll, haben statt der Spitze eine runde Schneide; Billardnadeln, mit gebogener Spitze zum Ausbessern des Tuchüberzugs an Billardtafeln.

4) Stricknadeln (franz. Aiguilles à tricoter; engl. Knitting needles; ital. Aghi a maglie). Die Verfertigung derselben ist der der Nähnadeln ähnlich, aber einfacher, da diejenigen Arbeiten wegfallen, die auf die Bildung des Oehrs Bezug haben. Man schneidet den Eisen- oder Stahldraht mittelst des Schaftmodells in die gehörige Länge zu, dann werden die Schafte gerichtet, an beiden Enden spitz angeschliffen, gehärtet (die eisernen eingesetzt), angelassen und dann auf der Scheuermühle polirt. Die Stricknadeln sind 8—16 Zoll lang und von sehr verschiedener Dicke, wonach sie in Nummern eingetheilt werden, so daß die höheren Nummern stets die dünnern Sorten bezeichnen. Man hat auch größere 12—24 Zoll lange Stricknadeln, die nur an einem Ende gespitzt sind, am andern aber, so wie die Stecknadeln einen Kopf haben (Kopfnadeln, franz. Broches à tricoter).

In Bezug auf die Länder und Orte, wo Nadeln fabricirt werden, haben wir zu bemerken, daß die bedeutendsten Nähnadelfabriken sich in England (bei Birmingham) befinden. Die englischen Nähnadeln haben sich einen so bedeutenden Credit verschafft, daß selbst viele Nadeln aus deutschen Fabriken unter dem Namen englischer verkauft werden, um ihnen mehr Ansehen zu verschaffen. In England soll die erste Nähnadelfabrik im J. 1560 entstanden sein, während Nürnberg schon 1370 Nadler unter seinen Gewerken aufzuweisen hatte. Von den englischen Stecknadeln sind die in London gemachten die besten. In Deutschland ist die Nadelfabrication von vorzüglicher Bedeutung zu Aachen, Burtscheid, Iserlohn und Altena im Bergischen. In dieser Gegend wurden die ersten Fabriken im 16ten Jahrhundert von Wilh. Volmar angelegt, und jetzt mögen dort gegen 20'000 Arbeiter bei diesem Industriezweige beschäftigt sein. In Oesterreich liefert Karlsbald die meisten Näh- und Stecknadeln; hier wurde die Fabrication im J. 1400 durch nürnberger Arbeiter begründet; auch Wien hat bedeutende Nadelfabriken. Außerdem sind noch zu nennen: Prag, Preßburg, Nadelburg, Neunkirchen, Schönberg, Fügen und Riva in Tyrol ꝛc. In Baiern gehören die Nadeln zu einem der wichtigern Ausfuhrartikel. Am wichtigsten in dieser Industrie ist Schwabach, wo mehr als 50 sogenannte Verleger und mehr als 150 Nadelmacher etablirt sind. Sie liefern nach Rußland jährlich 140 Millionen runde und Schneidenadeln und über 300'000 Strumpfwirkernadeln. Außerdem macht man noch viele Nadeln zu Nürnberg, Monheim, Weißenburg u. Rheinfeld.

In Frankreich ist dieser Industriezweig immer noch etwas zurück, trotz der Anstrengung einiger Fabrikanten namentlich zu Aigle im Departement der Orne. Daher kommt es, daß noch für bedeutende Summen Nadeln aus England u. Frankreich eingeführt werden.

In Rußland ist jetzt, nachdem man im Lande selbst Fabriken angelegt hat, die Einfuhr der Nadeln bei sehr bedeutender Strafe gänzlich verboten.

Nähnadeln, s. Nadeln.

Nail, ein englisches Tuchmaß von 2¼ engl. Zoll; s. London, I. 529.

Nangasaki, s. unter Japan, I. 438.

Navy Bills, Anweisungen der engl. Marine-Administration; s. London, II. 143.

Nellea, Nellih, ein Hohlmaß auf der britisch-ostindischen Insel Ceylon (s. Columbo, I. 255) und (Getreidemaß) in Atschin (s. dies. Art. I. 43).

Nello, ein Gold- und Silbergewicht in Pondicherry; s. dies. Art. I. 644.

Neues Schock, Neuschock, eine sächs. Rechnungsmünze; s. unter Leipzig, I. 511.

Neugelb. In den Farbenfabriken versteht man hierunter

tägl. bei Mißgeb. 6, bei Nr. 13 vor der Abreise 10 Dollars Strafe. Bei Nr. 14 Strafe 5 Dollars.

Neuyork, 1. Januar 1871.

Ten-Eyck, Commissair

ten heute, wenn heute bei sonnigem Wetter bei Nacht Regen fällt, wenn eben gutes Backwetter herrscht, — Bäckergut heißt es sonst auch. Backt Brod und Semmeln, Pfefferkuchen, Zwieback und feinere Backwaaren; auch Kaffee und Chocolade. Backwerk, Backofen, Backtrog, Backtisch, Backstein, Backsteinhaus, Backsteinbau, Backsteinmauer, Backsteinpflaster, Backsteinfabrik, Backsteinbrennerei, Backsteinbrenner, Backsteinbrennofen, Backsteinbrennofenarbeiter, Backsteinbrennofenarbeiterwohnung, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethe, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlung, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzug, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafe, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaß, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuch, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasser, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohn, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlung, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlungsverzug, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlungsverzugsstrafe, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlungsverzugsstrafeerlaß, Backsteinbrennofenarbeiterwohnungsmiethezahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnzahlungsverzugsstrafeerlaßgesuchsverfasserlohnz

b) Vom 1. August 1834 bis etwa Hälfte Januar 1837 war die gesetzmäßige Ausprägung folgende:

Das Gewicht des ganzen Adler zu 10 Dollars = 258 Troy-Grän, in feinem Golde zu 232 Troy-Grän)
Gewicht des halben Adler zu 5 Dollars = 129 Troy-Grän,
Gewicht des Viertel-Adler zu 2½ Dollars = 64½ Troy-Grän,

} bei einem innern Goldgehalt von $\frac{11}{12}$ = 0,8992248 od. 21 Karat 6,977 Grän fein.

c) Vom 18. Januar 1837 bis jetzt und für die Folge hat man neuerdings festgesetzt:

Das Gewicht des ganzen Adlers zu 10 Dollars wie vorher auf 258 Troy-Grän, in feinem Golde zu 232½ Troy-Grän) und so auch verhältnißmäßig das Gewicht des halben und Viertel-Adlers,

} bei einem veränderten innern Goldgehalt von $\frac{9}{10}$ od. 21 Karat 7⅗ Grän fein.

2) Silbermünzen. Die Ausprägung derselben zerfällt nur in zwei verschiedene Perioden, in welcher letzteren Gewicht und Feingehalt einer Abänderung unterlag, wie folgt:

a) Vom Beginn der Silberausmünzung des nordamerikanischen Freistaates bis im Januar 1837:

Gesetzliches Gewicht des ganzen Dollars oder Piaster zu 100 Cents: 416 engl. Troy-Grän, in feinem Silber dagegen 371¼ engl. Troy-Grän)
Gesetzliches Gewicht des halben Dollars zu 50 Cents: 208 engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des Viertel-Dollars zu 25 Cents: 104 engl. Troy-Grän,
Gesetzl. Gewicht des Diémes od. Zehntel-Dollars zu 10 Cents: 41⅗ engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des halben Diémes oder $\frac{1}{20}$-Dollars zu 5 Cents: 20⅘ engl. Troy-Grän,

} bei einem innern Silbergehalte (Korn) von $\frac{1485}{1664}$ (circa $\frac{223}{250}$) = 0,892428 od. 14 Loth 5,019 Grän fein.

b) Seit dem Jan. 1837 bis jetzt und für die Folge ist die Silberausmünzung gesetzmäßig folgendermaßen bestimmt worden, wodurch nun der Feingehalt der Goldmünzen dem der Silbermünzen gleichsteht:

Gesetzliches Gewicht des ganzen Dollars zu 100 Cents = 412½ engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des halben Dollars zu 50 Cents = 206¼ engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des Viertel-Dollars zu 25 Cents = 103⅛ engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des Zehntel-Dollars zu 10 Cents = 41⅕ engl. Troy-Grän,
Gesetzliches Gewicht des $\frac{1}{20}$-Dollars zu 5 Cents = 20⅗ engl. Troy-Grän,

} bei einem innern Silbergehalte von 232½ engl. Troy-Grän od. genau $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7⅕ Grän fein.

Das Verhältniß dieser verschiedenartigen Ausbringung der Gold- und Silbermünzen der Union in der cöln. rauhen und einen Mark, so wie deren Werth in preuß. Courant, haben wir II. unter dem Art. „Münzen" genau dargethan und verweisen also hier darauf.

3) Kupfermünzen. Diese bestehen vom Beginn der nationalen Ausmünzung in ganzen und halben Cents, sind aber ebenfalls nicht immer gleichmäßig ausgebracht worden. Dem Gesetz nach sollen zuerst die ganzen Cents 264, die halben Centsstücke 132 Troy-Grän wiegen, was aber schon im Januar 1793 auf 208 und 104 Troy-Grän abgeändert wurde, und Anfangs März 1795 ward auch diese Bestimmung wieder vermindert und das gesetzmäßige Gewicht des ganzen Cent auf 160, das des halben Cent auf 80 Troy-Grän festgesetzt, wobei es denn nun auch verblieben sein wird. Man kann hiernach 22,55 Stück ganze, und 45,10 halbe Cents auf die cöln. Mark Kupfergeld rechnen.

Uebrigens hat man auf die Ausprägung aller vorerwähnten Gold- und Silbersorten auch einen Nachlaß oder ein Remedium am Gewicht und Gehalt von $\frac{1}{192}$ oder beinahe Tausendtheilen zugegeben, welches bei den Kupfermünzen, wie gewöhnlich, viel größer ausfallen wird.

Ausländische Gold- und Silbermünzen.

In den Vereinigten Staaten haben nicht nur die meisten amerikanischen Gold- und Silbersorten Umlauf, zu Preisen, die sie der Handelsverkehr von Zeit zu Zeit in den Cours- und Preislisten anzugeben für gut findet; sondern auch sehr viele europäische Gold- und Silbersorten, wenigstens der europäischen Hauptstaaten, finden hier, bei gehörigem Gewicht und Gehalt, willige Annahme, natürlich zu veränderlichen Coursen, obgleich der Staat einen Tarif für alle diese verschiedenen Geldsorten festgestellt und bekannt gemacht hat, wonach sich aber der große Kaufmann in Nordamerika, wie in Europa, nur selten zu richten pflegt. Dergleichen Tarifs haben für den Geschäftsmann auch nur dann ein besonderes Interesse, wenn der betreffende Staat die Annahme derselben bei den zu entrichtenden Zollgebühren vorschreibt. Vor der Goldausmünzung von 1834 strömten in gewöhnlichen Zeiten nur unbedeutende Massen britischen und andern europäischen Goldes nach den Vereinigten Staaten, weil der Cours oder Preis der inländischen Goldmünzen verhältnißmäßig zu niedrig, wenigstens bei weitem niedriger als in Europa stand, weshalb die Goldmünzen der Union viel eher in Europa Rechnung fanden. Seit dem Sommer 1834 dagegen, wo der Goldpreis in der dortigen neuen Ausmünzung so bedeutend erhöht ward, ging auch bald viel britisches und anderes gemünztes (und ungemünztes) Gold, besonders in britischen Sovereigns, nach den Vereinigten Staaten, und diese nehmen, nach Umständen, auch öfters ihren Rückweg wieder nach Europa; alles Verhältnisse, welche erkennen lassen, wie wichtig für den Geschäftsmann die Angabe der Gold- u. Silberpreise sein muß.

In den Haupthandelsplätzen der Vereinigten Staaten erscheinen von Zeit zu Zeit, nach Maßgabe der Umstände, portugiesische und brasilianische, ostindische und mexicanische nebst mehrern spanischen Goldsorten, so wie britische, französische, niederländische und deutsche, neben russischen und einigen andern Goldsorten. Auch an mexicanischen und mehrern europäischen Silbersorten fehlt es nicht, da besonders die spanischen und mexicanischen Dollars oder Piaster häufig neben französischen und andern Silbermünzen ihren Weg hieher finden; denn es ist nicht zu übersehen, daß seit einer Reihe von Jahren, und in der letztern Zeit mehr und mehr, eine nicht unbedeutende Menge, selbst sehr vermögender, europäischer Auswanderer große Summen Gold- und Silbergeldes mit sich nach den Vereinigten Staaten genommen haben und noch nehmen, und dort die Circulation des Geldes nicht wenig beleben helfen. — Außer den l. 604 bemerkten wenigen Coursen der Geldsorten, sollen daher weiter unten, wo davon die Rede sein wird, auch noch die Preise verschiedener anderer Gold- u. Silbermünzen bemerkt werden.

Bei dem Verzollen der Waaren in New-York ist seit dem Monat October 1834 ein Tarif fremder Münzen, besonders Rechnungsmünzen, eingetreten, und zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht worden, wovon hier ein Auszug folgt:

Augsburger Gulden	zu	40	Cents.
Baseler Gulden	=	40	=
Brabanter Gulden	=	34	=
Crefelder Gulden	=	$37\frac{39}{100}$	=
Leipziger Gulden	=	48	=
Niederländische Gulden, gesetzlich	=	40	=
Preußische halbe Gulden	=	23	=
Preußische Thaler	=	$68\frac{39}{100}$	=
Sächsische Thaler (Reichsthaler)	=	69	=
St. gallener Gulden	=	$40\frac{26}{100}$	=
Türkische Piaster richten sich nach dem Course auf London.			
Bremer Reichsthaler	=	75	=
Hamburger Banco-Mark, gesetzlich	=	33⅓	=
= Banco-Thaler	=	100	=
= Courant-Mark	=	28	=
Schweizer-Livres (Franken)	=	27	=
Batavia-Reichsthaler	=	75	=
Brasilianische (ungestempelte), central-amerikanische, chilesische, mexicanische, peruanische u. spanische Dollars od. Piaster, sämmtlich gesetzlich	=	100	=
Schwedische Reichsthaler	=	100	=
Dänische Reichsthaler, gesetzlich	=	100	=
Französische Livres, gesetzlich	=	18½	=
Französische Franken, gesetzlich	=	18⅘	=
Englische Pfund Sterling, gesetzlich	=	480	=
Halifax-Livres oder Pounds	=	400	=
Irländische Livres-Sterling, gesetzlich	=	480	=
Neapolitanische Ducati	=	80⅔	=
Sicilische Oncia	=	246	=
Florentiner Lire, 6½ auf den Dollar.			
Russische Rubel (Bankrubel) zu 10⅗ Pence; nämlich 10 Pence Sterling = 20 Cents.			
Barceloner und catalonische Libras	=	53⅓	=
Portugiesisches Milreï, gesetzlich	=	124	=

Allgemeine Bemerkung. „Alle nicht gesetzlich bestimmten Münzsorten werden nach ihrem wirklichen Werthe zum

ausschließlichen Besitz ein gültiges und ihr Eigenthum von einem solchen Besitze, welches von Fremden behauptet wird, voll, ungestanden."

Depositenbogen (Depositgeld, Banken).

Jeder Bank, welche die Bewilligung erhält, das Incorporationsrecht mit den nachfolgenden Clauseln, theilt das Staats-Schatzamt-Departement, Depositen-Bogen mit, welche von dem ausschließlichen Depositen-Agenten dieser Banken, welche ernannt seyn mögen, als von Verschiedenen einlaufen und den Inhabern derselben, auf Verlangen, ausgehändigt werden, und welche diesen gehörigen gültigen Depositen Schein, ohne Zeitverlust, oder nach der Empfangnahme, jener ähnlichen in Dollars, aber nicht weniger als 5 Dollars, ausgestellt werden. Diese Depositen-Bogen sollen keinen längeren Zeitraum, als 60 Tage, nach Datum, an einer Zahlung von einem Dollar Werth, weder auch jemals an einer Zahlung von einem Dollar Werth, weder auch jemals an einer Zahlung von weniger als Fünf Dollars, gültig, und zu derselben führen; Genauigkeitsbücher, in denen von den Banken, welche solche Depositen-Bogen ausgeben, Buch geführt werden soll, und welche Bücher, an den Zeiten von denen Zahlen Werth, welche auch Depositen-Bogen ausgegeben werden, zu Jedermanns Einsicht offen stehen sollen. Die Banken, welche solche Depositen-Bogen ausgeben, sollen, auf Verlangen, Depositen-Bogen, welche sie selbst ausgegeben haben, zurücknehmen, und sollen, wenn sie sich weigern, solche Depositen-Bogen zurückzunehmen, oder sie nicht bezahlen, wenn sie zurückgenommen werden, Strafe bezahlen, wie sie in Gesetzen über Banken, in Betreff solcher Vergehungen, vorgeschrieben werden, und sollen, wenn sie solche Depositen-Bogen ausgeben, wenn

dem Land Steiermark in Graz interessiert, hat allerdings noch nicht die Zustimmung der Gesellschafter erhalten. Es ist geplant, in Graz ein Hotel mit 200 Betten zu errichten.

Gesellschaft Beteiligung. Gesellschaft der Bank- und Industrie-Aktien (Bankverein) Wien, Gesellschaft der Eisenwerke. — Im Monate 1926 wird die Eröffnung der Gesellschaft Beteiligung, Gesellschaft der Bank- und Industrie-Aktien, Bankverein, Wien, mit 1. Juli 1926 beschlossen. Gegenstand dieses Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die durch Übernahme von Aktien angekauft werden. Das Grundkapital beträgt 1 Million Schilling

Wiesbaden, Stadt in Nassau, 428 m, 100,000 E.

Mittl. Aug. Temperatur 18,6°. — Jährliche Wärmesumme 3811 Grad. Es hat durchaus 11 Tage Regen mehr als Frost, weniger 3,111 Sonnenstunden als Wien. Die Wärmesumme ist 1,5 Grad weniger als in Wien. Die Regenmenge beträgt 0,7 m. Es hat 2 Tage weniger Regen als in Wien. Die Stadt, welche durch Kochsalz- und Schwefelquellen berühmt ist, hat 2 Kochsalzquellen mit 15,5 und 16° C. und 1,3 Kochsalz, 2 Glauber- und 1 Kochsalzquelle mit 15,5 und 16° C. und 1,3 Kochsalz, 1 Schwefelquelle mit 16° C. und 0,1 Kochsalz, 1 Eisenquelle mit 15° C. und 0,1 Kochsalz, 1 Natronquelle mit 15° C. und 0,1 Kochsalz.

Wiesenbau, Anbau von Gräsern und Futterkräutern.

Wiesenbaumeister, s. Gartenkünstler.

Wiesenkalk, Kalk, der bei Bildung von Wiesen und Torfmooren entsteht. Er enthält 10 Kalk, 1 Magnesia, 1 Eisenoxyd, 1 Thonerde, 1 Kieselsäure und Sand, 1 Humus, 1 Wasser und 1 Kohlensäure. Er ist ein Bindemittel, aber weniger gut als Fettkalk, Mergelkalk, Dolomitkalk, Kalk, Muschelkalk, Kreide, Kalk, Muschelkalk, Kreide, Kalk, Muschelkalk, Kreide

verantwortung auch in obigen besonderen Fällen von derselben nicht befreien. Die Diplome werden in der Regel nur auf Verlangen der Examinanden und in der Regel nicht vor Ablauf drei Monat, bald nach dem Examen ausgefertigt. Die Diplome werden in der Regel in Berlin und Schlesisch, doch auch öfters in Breslau, Halle, Leipzig, Wien, Prag, Dresden, Hamburg, Frankfurt, Nürnberg und in vielen anderen Städten Deutschlands von den Provinzen der medizinalwissenschaftlichen Fakultäten ertheilt. Die Taxe für ein Diplom beträgt in Berlin 50 Thlr. (vom 3. 1772, Berl. Samml. 1772, 1. Stück), Examinanden bei dem Collegium medicum, welche ein Attest, Lizentiaten oder Doktoren der Medizin sind, welche bei der Königlichen Regierung oder Provinzialmedizinalkollegium zu Berlin, oder bei einem Medizinalkollegium in Preußen, welche ein Diplom erhalten, 25 Thlr. Von Ausländern, welche ein Diplom erhalten, 100 Thlr. Für Diplome, welche von Ausländern, welche von Berlin aus ihre Diplome

Mittel haben will als Anhängung von Bestätigung mit der Behauptung, daß es ihm nicht helfe, sondern eher schade. Einige Aerzte wollen in Kairo, Damaskus und Bagdad, auch an den Küsten, die Ingredienzien Blutkrankheitserregung, und Pest, Cholera, Typhus, Ruhr, Gelbfieber, Lepra, Aussatz, Elephantiasis, Pocken und von Hämorrhoiden eingeführt haben. Es wird die Seite und einzeln durch Beimischung angebracht. Es ist ein Mittel, das in Kairo und Damaskus, und Bagdad, an einer Stelle, wo es sich befindet, und wo es sich befindet, wo es sich befindet, wo es sich befindet,

Dr. Meyen's sehr schätzbaren, in Canton über den Opiumhandel gesammelten Nachrichten*) waren im Decbr. 1831 daselbst die Marktpreise:

Patna-Opium,	für die	Kiste	935—945	span.	Piaster.
Benares-	"	"	"	940	"	"
Malwa-	"	"	"	655—660	"	"
Damaun-	"	"	"	655	"	"
Türkisches	"	"	"	555—560	"	"

Demnach kostete das feinste Opium über 1400 Thaler preuß. Cour. für 127½ berliner Pfund oder 133⅓ engl. Pfd. Der Landmann aber erhält dafür nach dem Contracte nur 660 bis 670 Thlr. preuß. Cour.

Allgemeine Betrachtungen über den Opiumhandel, mit besonderer Beziehung auf China. Der Gebrauch des Opiums ist in den Morgenländern eben so allgemein wie bei uns der Genuß der spiritudsen Getränke, und kann in mancher Hinsicht damit verglichen werden. Die Art des Verbrauches ist indessen nicht bei allen Völkern gleich. Die Türken essen das Opium, die Chinesen und Malayen rauchen es und schlucken den Dampf nieder. So wie alle andern Genußmittel mit bewundernswürdiger Schnelligkeit Beifall finden und sich über ganze Völker verbreiten, so verhält es sich auch mit der Verbreitung des Opiumgenusses. Die östlichen Völker Asiens sind seit nicht langer Zeit von dieser Leidenschaft angesteckt, und nun verbreitet sie sich mit der reißendsten Schnelligkeit, welcher kein Gesetz, keine Strafe, überhaupt gar kein Mittel in den Weg gestellt werden kann. Ritter sagt (Erdkunde Bd. 6. S. 796): wie die Prohibition des Thees und die Theetaxe in Nordamerika die Veranlassung zu einer Losreißung des Coloniestaates war, eben so sicher würde die Hemmung des Opiumhandels in China eine Rebellion herbeiführen. — Das Volk der Chinesen ist mäßig im Genuß des Arrack und anderer spiritudsen Getränke, während die Birmanen u. Siamesen sehr starke Trinker, die Bengalis, Choulias und christlichen Bewohner Hindustans nicht selten Säufer sind; dagegen sind die Chinesen und Malayen ausschweifend im Genuß des Opiums wie die Rajputen und Moslemen; die Malabaren und Bengalis dagegen sind gleich den buddhistischen Siamesen und Birmanen diesem Laster fast fremd geblieben.

Durch die wachsende Nachfrage der Chinesen nach Opium in den letzten Jahrzehenden ist der Credit der Briten in China ungemein gestiegen; denn früher hatte England den Chinesen für Thee, Seide und andere Landesproducte nur Gold- und Silberbarren zu bringen, die ihnen nicht Noth waren, daher für sie der Verkehr mit den Russen, die ihnen den Thee mit Pelzwerk bezahlten, wodurch einer ihrer Luxusartikel befriedigt wurde, von größerer Wichtigkeit war. Seitdem aber ist China ebenso von England durch das Opium als erstes Bedürfniß abhängig geworden, wie England von China durch den Thee. Früher führten die Portugiesen und Holländer den Chinesen das Opium zu, später kam dieser Handel ausschließlich in den Besitz der ostindischen Compagnie. Diese schickte im J. 1794 ihre ersten 200 Opiumkisten dahin. Die Verbote gegen diese Waare sollen schon aus der ältesten Zeit stammen. Der Erfolg war aber nur desto allgemeinere Nachfrage und erhöhte Preise im Handel. Seitdem blieben die fulminantesten Decrete der Kaiser, die härtesten Todesstrafen dagegen, jedes Gesetz der Verhinderung der Einfuhr und Contrebande fruchtlos. Der wollüstige Genuß griff nur um so reißender um sich, er pflanzte sich bis in die innersten Gemächer des Kaiserpalastes nach Peking fort; diese Pest schiffte wie auf die Inseln des sundischen Archipels, so auf die japanischen Inseln und an die Gestade von Korea hinüber. Früher wurde der Handel, wie zur Portugiesen Zeit, so auch unter Briten, von Macao und Whampoa aus geführt; aber im J. 1820 nahmen die chinesischen Autoritäten sehr strenge Maßregeln gegen die dortigen Schmuggler. Dies verdrängte den Opiumhandel von Macao, das hierdurch verarmte, nach der kleinen Felseninsel Linting in der Mitte der Bocca Tigris, wo die Opiumflotten vor Anker liegen und die engl. Schiffscapitäne nur das Abholen der Waare durch die chinesischen Contrebandiers auf ihren sogenannten receiving ships abzuwarten brauchen. Den Abholern werden gegen eine sogenannte Opiumordre ihrer Agenten in Canton die bestimmten Kisten überliefert, die nach dem Gebrauch stets schon vorher bezahlt sind, ein Umsatz, der in den letzten Jahren sogar bis auf 3 Millionen Pfund Sterling gestiegen sein soll. Bedenkt man, daß über Canton allein vom J. 1818 bis 1831 für 115'672'339 Piaster Werth (an 14 Mill. Pfd.) dieser Giftmasse eingeführt worden und daß die in Cochinchina, Siam, Japan, Korea und den sundischen Inseln eingeführte ebenfalls außerordentlich bedeutend, obwohl gar nicht zu berechnen ist, so erstaunt man über die mögliche Entartung ganzer Völkermassen von vielen Millionen, die sich selbst, durch einen wollüstigen, schnell vorübergehenden Sinnenrausch gereizt, dem, freilich langsam fortschreitenden Selbstmorde übergeben, da jeder Berauschung die furchtbarste Abspannung unmittelbar nachfolgt. Wenn auch das Opium in den kleinsten Dosen nach Art der Chinesen, die das Oel und jeden Zusatz von Gummi oder dergleichen erst auskochen, als Rauch eingeschlungen nicht so allgemein schädlich sein mag, wie dies auch der sonst sehr frugale, gemessene, industriöse und alles schlau berechnende Sinn dieses Volks, das die größte Quantität dieser Waare consumirt, von vorn herein schon erwarten läßt, so liegt doch der Misbrauch damit ebenso nahe, wie der von Wein, Branntwein und Tabak, ist aber weit zerstörender durch die Gradation seiner Einwirkungen. In mäßiger Dosis genommen vermehrt das Opium, nach ärztlichen Beobachtungen, den Pulsschlag, erhizt den Körper, reizt und erhöht die Körper- und Geisteskräfte bis zum Trunkensein (Bewußtlosigkeit) und diesem Zustande folgt Ermattung, Schlaf, Abspannung. In größerer Dosis genommen ist die erste Aufreizung kaum merkbar, der Pulsschlag nimmt ab, Erstarrung folgt schnell bis zum Delirium, tiefes Aufseufzen, schweres Athmen, kalte Schweiße, Convulsionen, Apoplexie und der Tod. Der täglich wiederholte Genuß, auch der kleinern Dosen, wird mit der Zeit für die menschliche Constitution höchst verderblich, und in China, wo überall, wie in Europa Tabagien, so Anstalten zum Opiumrauchen in allen Städten, trotz der Polizeiverbote, bestehen, gelten die entschiedenen Opiumraucher, die schon das rothe Auge und der unsichere Gang verräth, als unfähig zu Geschäften und sind nicht mehr geeignet zum geselligen Umgang mit ihren Familien und Freunden. Man kennt die demoralisirende Kraft dieses Giftes, es stumpft den Geist ab, macht dumm und verkürzt das Leben, denn kein Opiumraucher erreicht ein hohes Alter. Aber alle untern Beamten sind in China an diesen Genuß gewöhnt, die Contrebande ist nicht mehr abzustellen; die Officianten, die man im Betrug ertappt, werden hingerichtet, der Handel ging aber, trotz der überall, längs dem insel- u. flußreichen Gestade Südchinas ausgestellten Zollvisitations- und Wachtposten, ungestört bis in die neueste Zeit fort. Viele Boote der Schmuggler-Schiffe sind schon gekapert und ihre ganze Mannschaft geköpft; immer stellen sich neue, stärker bemannte und bewaffnete an dem Bord der Opiumflotte bei Linting ein. Selbst am offnen Tage geschieht die Uebergabe der Waare, im Angesicht chinesischer Kriegsschiffe, die dort stationiren. Die Hongkaufleute in Canton haben eben so wenig Antheil an der Opiumeinfuhr, sagen sie, wie die englisch-ostindische Compagnie, die ihre Theilnahme daran desavouirt und officiell zu wiederholten Malen dem chinesischen Gouvernement erklärt hat, daß dieselbe blos Sache des Privathandels sei. Die Officianten und Küstenwächter, die mit der Prohibition der Contrebande beauftragt sind, zünden häufig helle Feuer auf den Berggipfeln der Küste zum Opiumbrande an, werfen aber so wenig Opium hinein, das dabei laut als Contrebande ausgerufen wird, wie dies zur Zeit der Continentalsperre in Europa mit den englischen Waaren der Fall war. (Nach Ritters Erdkunde, 6. Bd.)

Im J. 1836 schien die chinesische Regierung das Nutzlose des jährlichen Opiumverbotes, zu dessen Aufrechthaltung von jeher die Kraft ermangelte, eingesehen zu haben und gesonnen zu sein, die Einfuhr, so wie den Anbau des Opiums im eigenen Lande gegen eine mäßige Abgabe zu erlauben; allein schon Ende Juli desselben Jahres erschien ein neues Einfuhrverbot*). Ganz neuerdings (im Mai 1839) hat nun die chinesische Regierung mit großer Energie darauf bestanden, daß ihr alles in Canton vorhandene Opium ausgeliefert werde. Sie erhielt auf diese Weise 20'291 Kisten, im Werthe von drei Millionen Pfund Sterl. Der englische Resident, Elliot, verließ hierauf Canton und wahrscheinlich wird jetzt oder nimmermehr der Opiumhandel eine feste Basis erhalten, d. h. die Einfuhr in China wird entweder unter gewissen Bedingungen (hohen Abgaben) erlaubt oder die Regierung setzt das Verbot durch und dann ist der Untergang vieler bedeuten-

*) Meyen's Reise um die Erde (Berlin 1835, 2. Th. S. 299).

*) Ausführlicheres hierüber findet man in dem Conversationslexikon der neuesten Litteratur-, Völker- und Staatengeschichte. Artikel Asien S. 157. (Leipzig 1839, Otto Wigand.)

den ostindischen Häuser gewiß und die Cultur in den weiter oben angeführten Districten muß eine ganz andere Richtung nehmen.

Ordnance Bills, Anweisungen der englischen Artillerie-Verwaltung; s. London, II. 143.

Orlong, Feldmaß auf Prince-of-Wales-Island; s. dies. Art. I. 655.

Ostfriesland, s. Emden, I. und II.

Outava, s. Oitava, I. 611.

Pagliazza, Oelmaß auf der Insel Cephalonia; s. Jonische Inseln, I. 454.

Pahaw, Gewicht für edle Metalle, Edelsteine ꝛc. auf der Insel Borneo; s. dies. Art. I. 153.

Pahlgaht, s. Paulgaut, II.

Pally, Pailie, Pehli, Getreidemaß in Bombay; s. dies. Art. II. 52. (Vergl. d. Art. Pallie, I. 620.)

Painung, s. P'hainung, II.

Pal, Pägel, dänisches Weinmaß; s. Kopenhagen, I. 478.

Pala, ein Hohlmaß der Eingebornen auf der britisch-ostindischen Insel Ceylon; s. Columbo, I. 255.

Palgat, s. Paulgaut, II.

Palme (Palm), ein Längenmaß in Belgien, dem holländischen Palm und dem französischen Decimeter vollkommen gleich; s. Lüttich, I. 537. (Vergl. d. Art. Palm, I. 620.)

Paloin, s. Pollam, II.

Panama, s. Columbien, I. und II.

Paraguay, ein Landstrich von 7—8000 Quadratmeilen Flächeninhalt in Südamerika, zwischen Brasilien, Bolivia und La Plata gelegen und vom Paraguay und einigen andern Flüssen durchströmt, mit etwa 600'000 Einwohnern. Das Land gehörte ehemals zu den spanisch-amerikanischen Besitzungen und bildete, von den Jesuiten begründet, eine Provinz des Vicekönigreichs Buenos Ayres; im J. 1811 aber erklärte es sich für unabhängig und an seine Spitze stellte sich der ehemalige Jesuit Dr. Franzia, welcher seitdem unter dem Titel eines Dictators diesen Staat, wie ein Alleinherrscher, mit Festigkeit und Willkür regiert, und dem es gelungen ist, Sicherheit und Ordnung im Innern zu erhalten und jeden Versuch des Aufstandes zurückzuweisen. Der größtentheils ebene Boden ist äußerst fruchtbar und erzeugt, von einem herrlichen und sehr gesunden Klima begünstigt, alle Naturproducte im Ueberfluß. Die edelsten Nutzhölzer, Schiffsbauholz, Kaffee, Baumwolle, Tabak, Zucker, Thee (Paraguaythee, s. dies. Art. I.), Pfeffer, Indig, Reis, Mais, die gewöhnlichen Getreidearten, Wein, Südfrüchte ꝛc.; Pferde, Schafe u. anderes Vieh, Fische, Honig, Seide ꝛc.; Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Kupfer u. s. w. Der Handel erstreckte sich früher auf alle Nachbarstaaten, welche Paraguay mit jenen Bedürfnissen versorgte, Franzia aber hat das Land gänzlich abgeschlossen, und erst in der neuern Zeit (seit 1829) dem auswärtigen Verkehr einige Regung gestattet, der sich jedoch beinahe ausschließlich auf die Exportation nach Brasilien über die Orte Itapua (im Süden) und Nueva Coimbra (im Norden) beschränkt. Nur die Verbindung mit Buenos-Ayres ist untersagt geblieben. — Die Manufacturen erzeugen seidene und baumwollene Stoffe, und überhaupt werden ziemlich alle Bedürfnisse im Lande selbst gewonnen. Da mithin der Verkehr mit dem Auslande sehr gering ist, so ist auch der Werth des baaren Geldes, welches in großer Menge vorhanden sein soll, verhältnißmäßig niedrig. — Die Hauptstadt ist Asuncion am Paraguay mit 15'000 Einw., welche sehr gewerbthätig sind. — Münzen, Maße und Gewichte, s. Mexico und Buenos Ayres, I. und II.

Paramaribo, s. Surinam, I. 719.

Paris. — Zusatz zu dies. Art. I. 628 flg.

Bevölkerung. Dieselbe belief sich zu Anfang 1837, öffentlichen Angaben zufolge, auf 909'126 Seelen.

Der Handel von Paris ist immerwährend im Zunehmen. Der Werth der Ausfuhren belief sich, zufolge der bei der Douane gemachten Declarationen, im Jahre 1829 auf 64'737'731 Francs, in 1830 auf 64'231'108 Francs, in 1835 auf 119'441'522 Francs, und in 1836 auf 134'495'449 Fr. Diese Resultate sind um so wichtiger, da die Industrie von Paris an dieser Ausfuhr zu vier Fünfteln Theil hat. Die beiden Entrepots haben folgende Ergebnisse geliefert: Im J. 1835 eingegangen: 35'989'429 Kilogramm Waaren, ausgegangen: 32'668'257 Kilogr. Im J. 1836 eingegangen: 33'882'580 Kilogr., ausgegangen: 33'293'841 Kilogr. Und ohne die Unterbrechung der Schifffahrt während des Monats December würden diese Quantitäten 3'000'000 Kilogr. überschritten haben.

Post, Stadtpost. Die ganz neuerlich (im September 1839) erfolgte große Reform im Postwesen Englands durch die definitive Annahme des niedrigen Portosatzes von 1 Penny für jeden Brief im Umfange des vereinigten Königreichs und die Einführung gestempelter Couverte zu diesem Behuf, hat alsbald auch in den französischen Kammern Veranlassung gegeben über die Annahme gleicher Maßregeln zu berathen, und es steht zu erwarten, daß in kurzer Zeit Frankreich ein ähnliches Briefpost-System einführen werde, dessen Vortheile für den gesammten Geschäftsverkehr ungemein groß und wichtig sein müssen. (Vergl. London, II. 139.) — Die pariser Stadtpost ist in den letzten Jahren durch verschiedene zweckmäßige Anordnungen immer mehr vervollkommnet worden und erfreut sich einer großen Theilnahme und Regsamkeit; die Zahl der von Paris nach Paris lautenden Briefe vergrößert sich mit jedem Tage, und schon vor ihrer Reorganisation, im J. 1837, belief sich die mittlere Zahl der durch dieselbe beförderten Briefe auf 2500—3000 täglich.

Münzen. — Umprägung der ältern französischen Kupfermünzen. Seitdem die Regierung die große Operation des Umschlagens der alten Silberstücke vom Sechsfrankenthaler bis zum Zwölfsousstück glücklich zu Ende gebracht hat, sucht sie Mittel, die übrigen noch circulirenden Münzen, welche nicht in das Decimalsystem passen, zu transformiren. Die einzigen Silbermünzen dieser Art sind die 30- und 15-Sousstücke, von denen etwa für 20 Mill. Francs im Umlauf sind. Sie sind in den Jahren 1791 und 1792 geschlagen, aber mit mehr Kupfer legirt, als der gesetzmäßige Münzfuß, und überdies so schlecht geprägt, daß sie meistens verwischt, beschnitten und sonst degradirt sind. Der Verlust daran wird daher sehr bedeutend sein, wahrscheinlich nicht unter 2—3 Millionen. Nach diesen kommt eine Scheidemünze, die sechs Liards (1½ Sous) gilt und jedenfalls umgeprägt werden muß; es sind sehr alte, scherbenartige Stücke, welche selten noch eine Spur von Gepräge haben, und von denen etwa für 10 Mill. Francs existiren, woran wenigstens die Hälfte verloren gehen wird. Das Volk wird sie sich sehr ungern nehmen lassen, weil auf den Märkten im Detailhandel eine Menge Artikel nach ihnen berechnet werden, und da keine Combination legaler Münze gerade denselben Werth ausdrückt. Endlich kommen die Liards, welche den vierten Theil eines Sou ausmachen, und die aus Münzen aller Zeiten und Länder bestehen, und zum großen Theil aus glatten Kupferstücken, welche nie ein Gepräge gehabt haben, welche aber der Centime nie hat verdrängen können, weil er kein gerader Bruch des Sou ist. — Aber wenn man alle nicht normalen Geldsorten umgeprägt haben wird, so steht die größte Operation noch immer bevor, nämlich das Umprägen der Sous, die eine so häßliche und unbequeme Münze sind, daß sie nothwendig durch eine neue ersetzt werden müssen. Aber die Schwierigkeit dabei ist groß, weil dieselben je nach den verschiedenen Perioden der Prägung äußerst ungleich sind. Der alte französische Sou (Sol tournois) wiegt 12 Gramm; der aus Glockenspeise gegossene aus der Revolution ist so ungleich, daß es schwer ist, sein Gewicht genau anzugeben, und der Sou der Revolution wiegt 10 Gramm. Die ganze Masse der circulirenden Kupfermünze dieser Art beläuft sich auf etwa 11—12 Mill. Kilogramm, und da das Umprägen auf etwas über zwei Francs per Kilogramm zu stehen kommt, so würde die zu der Operation erforderliche Summe sich auf 23—25 Mill. Francs belaufen; und daran ist sie bisher gescheitert. Es ist wahr, daß es im Allgemeinen nicht genug kleine Münze gibt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß Frankreich eine große Masse Münze mehr im Umlauf haben könnte, wenn sie weniger schwer und unbequem wäre. Daher ist der Gedanke ganz natürlich entstanden, die Masse der Scheidemünze zu vermehren. Allein die beste Art, diese große Operation auszuführen, ist noch nicht gefunden, und die Regierung hat daher wohlgethan, bis jetzt keinen Entschluß zu fassen; denn obgleich eine totale Reform der ganzen kleinen Münze unvermeidlich ist, so wird sie besser noch aufgeschoben, bis die Frage reif ist, was unmöglich lange mehr währen kann.

Gesetzlicher Wechsel eines Grundstücks (Kaufvertrag oder gerichtliche Verfügung) ist nur Stempelpflicht. — Stempelfreiheit besteht: 1) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) beträgt; 2) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 3) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 4) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 5) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 6) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 7) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 8) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 9) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 10) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 11) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 12) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 13) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 14) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 15) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 16) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 17) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 18) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 19) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 20) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 21) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 22) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 23) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 24) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 25) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 26) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 27) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 28) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 29) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 30) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 31) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 32) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 33) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 34) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 35) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 36) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 37) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 38) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 39) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 40) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 41) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 42) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 43) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 44) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 45) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 46) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 47) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 48) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 49) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 50) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 51) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 52) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 53) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 54) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 55) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 56) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 57) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 58) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 59) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 60) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 61) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 62) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 63) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 64) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 65) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 66) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 67) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 68) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 69) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 70) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 71) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 72) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 73) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 74) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 75) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 76) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 77) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 78) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 79) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 80) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 81) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 82) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 83) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 84) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 85) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 86) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 87) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 88) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 89) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 90) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 91) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 92) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 93) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 94) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 95) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 96) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 97) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 98) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 99) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 100) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 101) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 102) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 103) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 104) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 105) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 106) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 107) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 108) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 109) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses Gut nicht mehr als 3 Hufen (90 Morgen) beträgt, wenn nur 1 Hufe (30 Morgen) zu Eigenthum verkauft wird, und wenn dieses Gut nicht mehr als 1 Hufe (30 Morgen) Ackerland enthält; 110) für Verträge, welche Grundstücke betreffen, die zu einem Gute gehören, wenn dieses G

Schwerlich zu befürchten sein, daß letztere die Kräfte und die Zeitbereits über sehr viele Jahre hinaus in Anspruch nehmen. Die Zeit, welche die Beamten für die Ausübung der Nebenämter bedürfen, ist eine geringe, namentlich da gering. Vom 31. Dezember 1871 bis 31. Dezember 1872 sind 1 Postamt, 1 Postverwaltungsgebäude (Bayern), 1 Postagentur (Baden) und verschiedene Postagenturen gut besorgt, und in Bezug auf Postagenturen ist dies auch in Württemberg der Fall. Den Nebenämtern ist ferner eine Kaution nicht auferlegt worden und Defekten in täglichen Kassen muß persönlich der Vorsteher des Hauptamts haften. Die Gehalte der Nebenämter sind geringer, wie auch die Gehalte der Beamten überhaupt, und der Beamte ist dem Hauptamte, dem er untergeordnet ist, verantwortlich. Zwar ist eine Anzahl von Nebenämtern in Württemberg, Baden und Hessen mit Telegraphenstationen verbunden, doch ist eine Trennung der Telegraphenverwaltung von der Postverwaltung nicht beabsichtigt, und es ist Aussicht vorhanden, daß in Württemberg, Baden und Hessen die Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung vereinigt bleibt. Durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 ist das ganze Eisenbahntransportwesen in Preußen dem Reichspostamte unterstellt worden, und es ist dies auch in Hessen bereits seit 1. Januar 1871 der Fall. Die Eisenbahnpostämter, deren Zweck, mit Zeitgewinn den Versand verschiedener Postsendungen zu bewirken, ist in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen gleichmäßig eingerichtet. Die Eisenbahnpostämter in Preußen werden auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen eingerichtet, während in Württemberg, Baden und Hessen die Kosten der Postverwaltung zur Last fallen. Die Anzahl der Eisenbahnpostämter, welche in Württemberg, Baden und Hessen bestehen und deren Einrichtungen sind von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch die Postverwaltung in den Stand gesetzt wird, die Eisenbahnen zu kontrolliren, und es ist dies auch in Württemberg, Baden und Hessen der Fall. Die Eisenbahnpostämter in Preußen, Württemberg, Baden und Hessen sind Postämter, und sie haben die Bestimmung, die Postsendungen auf den Eisenbahnen zu befördern und zu verwalten. Sie sind

Auf die Gesammtbewegung dieser Billets sind nach und nach 190'344 Francs für Interessen bezahlt worden, was aber nicht als ein Verlust anzusehen ist, da die höhere Verzinsung, welche das Institut durch die Verwendung dieser Fonds gewinnt, im Gegentheil einen ansehnlichen Ueberschuß erzeugt.

Die Caisse générale hatte sich verbindlich gemacht, mehrere Subscriptionen für große öffentliche Arbeiten und andere industrielle Unternehmungen zu eröffnen, und hat alle diese Verbindlichkeiten pünktlich eingehalten. Die vorzüglichen dahin gehörigen Unternehmungen sind: die Eisenbahnen von Rouen und Tours, die Kohlengruben von Flénu u. Chaney-Saint-Etienne; die Société privilégiée des soufres de Sicile (privil. Gesellschaft für sicilischen Schwefel) und eine Operation auf die Actien der Société plâtrière de Paris (pariser Gypsgruben-Gesellschaft). Alle diese Unternehmungen entsprechen den Statuten der Caisse générale, indem sie auf guten und werthvollen Garantien ruhen.

Die Zahl der Actionäre belief sich am 31. Dec. 1838 auf 2200. — Die 121 Actien, welche der Gesellschaft bleiben, sind in den Abschlüssen des Juni 1838 zu 5400 Francs (der Nominalwerth ist 5000 Francs) angenommen worden, obgleich ihr damaliger Preis 5500 Francs war.

Die Bewegung der Fonds ist seit dem Bestehen der Gesellschaft (seit 2. Octbr. 1837) in dem Zeitraume von 15 Monaten, oder bis Ende 1838, folgende gewesen:

Ausgabe: 373'293'192 Francs.
Einnahme: 374'817'781 "
Zusammen 748'110'973 Francs Einnahme und Ausgabe.

Bei einem Capital von 15 Millionen gibt eine solche Bewegung der Fonds eine Idee von dem, was der Credit in den Geschäften vermag, von den Wohlthaten, welche er gewährt, und von dem so geringen Antheile der Verluste, welche man denselben entgegensetzen kann. — Was die Verluste der Gesellschaft anbetrifft, so ist es in der That erstaunenswerth, daß dieselben nicht beträchtlicher gewesen sind. Die Specification derselben würde hier zu Nichts führen, doch bemerken wir, daß die Verluste ein Fünftel Promille des Gesammtbetrages aller Operationen nicht erreichten, daß sie nur etwa 3 Procent des Ueberschusses betrugen; — und dies ist wirklich von keiner Bedeutung. — Die gesammten Unkosten der Anstalt betrugen vom 2. Oct. 1837 bis Ende 1838 zusammen 393'942 Francs 44 Centimes.

General-Bilanz. Alle am 31. December 1838 abgeschlossenen Conti treten als Belastung oder Gutschrift auf dem Gewinn- und Verlust-Conto der Gesellschaft auf, und zwar betrug zu jener Zeit das ganze

Soll dieses Conto ..... 3'706'159 Fr. 30 C.
das Haben dieses Conto ..... 1'789'674 " 20 "
woraus sich ein reiner Gewinn v. 1'916'485 Fr. 10 C. ergibt.

Reservefonds. Der Artikel 37 der Gesellschafts-Statuten verordnet, daß $\frac{20}{100}$ oder ein Fünftel der reinen Ueberschüsse als Reserve zurückbehalten werden sollen, und der Art. 41, daß dieser Reservefonds nicht eher vertheilt werden kann, als bis er sich über ein Zehntel des eingeschossenen Capitals, d. h. über 1'500'000 Francs, beläuft.

c) Die Bank von Bordeaux. Dieselbe wurde im J. 1818 mit einem Capital von 3'150'000 Francs gegründet und erfreute sich einer großen Prosperität. Für das zweite Halbjahr 1838 betrug die Dividende 69 Francs für jede Actie von 1000 Francs, nämlich: 25 Francs an Interessen von 6 Monaten zu 5 Procent jährlich, und 44 Francs an Ueberschuß durch den Gewinn des erwähnten Halbjahres. Das Maximum ihrer in Umlauf befindlichen Bankbillets belief sich am 29. October 1838 auf 14'112'000 Francs, das Minimum am 1. Juli 1838 auf 12'397'500 Francs; der mittlere Betrag der umlaufenden Bankbillets während des gedachten Semesters war 13'385'000 Fr. Die Bank von Bordeaux gewinnt mit jedem Tage eine immer mehr zunehmende Geschäftsausdehnung, und es ist daher einleuchtend, welche Wichtigkeit diese Anstalt behauptet. (S. übrigens unter Banken, II. 43.)

d) Die Bank von Havre. Die erste General-Versammlung ihrer Actionäre fand am 11. Januar 1839 statt. Die im vorhergehenden Semester ausgegebenen Bankbillets betrugen 27'947'000 Francs. Am 31. Decbr. 1838 betrugen die in Umlauf befindlichen an den Inhaber zahlbar lautenden Bankbillets 1'588'500 Francs. Die Bedeutung der Bank ist ebenfalls sehr im Zunehmen. (Man sehe übrigens unter Banken, II. 43.)

e) Die Bank von Rouen. Die am 7. Januar 1839 stattgehabte Generalversammlung ihrer Actionäre zeigte, daß sich das Bankcapital allmälig von 1 Million auf 2½ Millionen Francs vermehrt habe, wodurch man im Stande war, allen Forderungen in Betreff des Discontirens Genüge zu leisten. Die Norm des Zinsfußes hat man auf 4 Proc. stehen lassen. Die Dividenden und die Reserven waren im J. 1838 folgende:

Dividende vom 1sten Semester 1838 ..... 40 Fr.
" " 2ten " " ..... 46 "
Vom Gewinn der Reserve als Antheil überwiesen ..... 42 " 80 C.
Total per Actie im J. 1838: 98 Fr. 80 C.
(S. übrigens unter Banken, II. 43.)

f) Die Bank von Lille.
g) Die Bank von Lyon.
h) Die Bank von Marseille.
i) Die Bank von Nantes.

Man sehe über dieselben den Art. Banken, II. 43. Nähere Nachweisungen sind uns nicht zugekommen; doch folgt weiter unten eine Uebersicht der Geschäfte dieser und der übrigen französischen Banken im Jahre 1838.

k) Die Casse von Marseille (Caisse de Marseille). Diese Anstalt (eigentlich: Lançon & Comp.) wurde unterm 11. Juli 1838 mit einem subscribirten Capital von 2 Mill. Francs gegründet, hat aber während der ersten 6 Monate ihres Bestehens, welche mit dem 31. December 1838 schließen, nur mit einem mittlern Fonds von 800'000 Francs gearbeitet. Mit diesem Fonds hat sie während jenes Halbjahres im Ganzen 20'754'818 Francs 60 Centimes Transactionen vollzogen, welche einen reinen Gewinn von 41'966 Francs 53 Centimes lieferten, wovon dem Reservefonds statutenmäßig $\frac{1}{10}$ zugewiesen wurde, so daß, nach Abzug fernerer 19 Francs 87 Centimes wegen bequemerer Theilung, 37'750 Francs als Gewinn bleiben, von denen aber dem Vorsteher der Gesellschaft $\frac{1}{5}$, also 7550 Francs zukommen, so daß ein endlicher Netto-Gewinn für die Actionäre von 30'200 Francs verblieb, wovon jede Actie von 1000 Francs an Dividende 15 Francs 10 Centimes, und außerdem an Interessen für 7 Monate zu 5 Procent jährlich: 29 Francs 15 Centimes empfing. Mithin betrugen Interessen und Dividende zusammen für eine Actie: 44 Francs 25 Centimes, was für 6 Monate ein Ertrag von 4 Procent ist. — Wenn erst alle Actien vollständig einbezahlt sein werden, werden die Operationen eine dem Zuwachs des Capitals entsprechende größere Ausdehnung gewinnen.

l) Die Casse von Valencienne (Caisse de Valenciennes). Auch dieses Institut besteht erst seit Mitte 1838 unter dem Namen: Caisse du commerce et de l'industrie de Valenciennes (valenciennes Handels- und Industrie-Casse), hat aber bereits sehr gute Erfolge gehabt. Es waren 2134 Actien zu 1000 Francs subscribirt, und auf die vier ersten Zehntel im Voraus 714'000 Francs einbezahlt worden. Der am 31. December 1838 gefundene Ueberschuß betrug circa 7½ Procent, reducirte sich aber, nach Abzug der Unkosten &c., auf einen Gewinn von 5 Procent, was bei den Schwierigkeiten, welche neue Etablissements stets begleiten, immer genügend erscheint.

m) Die Casse von Saint-Quentin (Caisse de Saint-Quentin). Diese Anstalt (Lécuyer & Comp.) wurde mit einem Capital von 2 Millionen Francs gegründet, Ende December 1838 waren jedoch erst 500'000 Francs eingezahlt; denen der Rest allmälig nachfolgen sollte. Der Brutto-Gewinn des Jahres 1838 betrug 160'141 Francs 72 Centimes, wovon für Interessen des Baarcapitals à 5 Procent 25'000 Francs, für Interessen unterm 31. December 1838 auf noch laufende Papiere 22'527 Francs 30 Centimes, für andere Spesen 39'698 Francs 36 Centimes, zusammen also 87'225 Francs 66 Centimes abzuziehen sind, so daß sich ein reiner Gewinn von 72'916 Francs 6 Centimes ergibt. Hiervon hat jede Actie zu 1000 Francs im J. 1838, die Interessen mitbegriffen, 34 Francs 25 Centimes oder 13$\frac{7}{10}$ Procent des eingezahlten Capitals (von ¼ des Nennwerthes) erhalten.

Haupt-Ueberſicht.

Operationen der privilegirten Banken, welche allein die Befugniß haben, Billets auf Sicht und an den Inhaber (au porteur) zahlbar, auszugeben.

(1838.)

	Belauf der Discontirungen.	Mittlerer Belauf der im Portefeuille befindl. Papiere.	Mittlerer Betrag der in Umlauf befindlichen Billets.
	Francs.	Francs.	Francs.
Bank von Frankreich	301'000'000	117'000'000	210'000'000
Contor von Reims	23'355'000	3'160'000	969'000
" " Saint-Etienne	25'803'000	3'412'000	404'000
" " Saint-Quentin	17'026'000	2'427'000	293'000
" " Montpellier	16'840'000	4'418'000	261'000
Bank von Bordeaux	126'722'000	8'440'000	12'755'000
" " Lyon	63'900'000	6'990'000	8'288'000
" " Marſeille	52'455'000	3'400'000	3'873'000
" " Rouen	44'678'000	7'303'000	5'483'000
" " Nantes	23'043'000	3'222'000	2'443'000
" " Havre (6 Monate)	23'285'000	3'036'000	785'500
" " Lille (desgleichen)	17'652'000	2'517'000	1'408'500
Total-Betrag:	735'759'000	165'325'000	246'968'000

Operationen der Disconto-Caſſen.

(1838.)

	Belauf der Discontirungen.
	Francs.
Caisse générale (Laffitte & Comp.) [15 Monate]	276'425'000
Caisse de Marseille (7 Monate)	20'754'000
Caisse de Valenciennes (6 Monate)	5'000'000
Caisse de Saint-Quentin	40'698'000
Total-Betrag:	342'877'000

Aſſecuranzen. Es beſtehen in Paris eine große Anzahl Verſicherungs-Geſellſchaften: die Mehrzahl derſelben haben die Aſſecuranz auf das Leben und gegen Feuer zum Gegenſtande; einige derſelben verſichern zugleich gegen Seegefahr; andere (die Cérès und l'Étoile — der Stern —) verſichern gegen Hagelſchaden ꝛc. Die Verſicherungen gegen Seegefahr, welche den Handel am meiſten intereſſiren, werden in Paris immer wichtiger, und es iſt hier leicht, durch verſchiedene Compagnien für beliebige Summen zu aſſecuriren. Die Aſſecuranz-Compagnieen gegen Seegefahr ſind folgende: die drei allgemeinen Aſſecuranzen (Compagnies d'assurances générales), der Verein für Seeverſicherung und Binnenſchifffahrt (Cercle d'assurances maritimes et de navigation intérieure), die Seeverſicherungskammer (Chambre d'assurances maritimes), das franzöſiſche Lloyd (Lloyd français, vergl. d. Art. Lloyd, II. 137), der Ocean (L'Océan), die Sicherheit (La Sécurité), der Verein der Häfen (Union des ports), und der Verein der pariſer Privat-Aſſecuradöre (Réunion des assureurs particuliers de Paris), welche 100'000 Francs Gefahr für jedes Schiff decken. Die Allianz (L'Alliance) verſichert gegen die Gefahren der Binnenſchifffahrt.

Oeffentliche Handels- und Induſtriegeſellſchaften. Außer den bereits erwähnten Inſtituten dieſer Art ſind vorzüglich noch folgende zu nennen: die Geſellſchaft zur Ermunterung der National-Induſtrie (Société pour l'encouragement de l'industrie nationale), deren Zweck es iſt, durch die Publication eines Bulletin, durch Verſuche und Preisvertheilungen die Verbeſſerung der franzöſiſchen Induſtrie hervorzurufen; die königliche u. Central-Ackerbau-Geſellſchaft (Société royale et centrale d'agriculture), der Ackerbau-Verein (Cercle agricole), die Weinbau-Geſellſchaft (Société d'oenologie) zur Veredlung der Producte des Weinſtocks und zur Ermunterung des Weinhandels; die Seidenbau-Geſellſchaft (Société séricicole) für die Verbeſſerung und Ausbreitung der Seiden-Induſtrie in Frankreich.

Partial-Looſe, Partial-Obligationen, Partiale, ſ. unter Staatsſchulden, I. 702.

Participationsgeſchäft, bei Speculationsgeſellſchaften; ſ. Handelsgeſellſchaften, I. 412.

Paſſetto, ein Längenmaß im Großherzogthum Toscana; ſ. Florenz, I. 356.

Patna, Stadt in der Provinz Bahar der britiſchen Präſidentſchaft Bengalen in Oſtindien, mit 250'000 Einwohnern, welche verſchiedene Webereien baumwollener, wollener u. ſeidener Stoffe, Zucker- und Indigofabriken unterhalten, ſtark Mohnbau treiben, namentlich zur Bereitung von Opium in beträchtlicher Menge, und in lebhaften Handelsverbindungen mit den Nachbarſtaaten und Europa ſtehen.

Paulgaut, Pahlgaht, Längenmaß (Zoll) im birmaniſchen Reiche; ſ. Rangoon, I. 662.

Pays de Vaud, ſ. Waadtland u. Lauſanne, I.

Pegelſtoof, Viſirſtoof, ein kurländiſches Flüſſigkeitsmaß; ſ. Libau, II. 125.

Pehli, ſ. Paily, II.

Pello, Maſtello, ein im Großhandel gebräuchliches Oelmaß in Rom; ſ. dieſ. Art. I. 668.

Periot, ein kleiner Gewichtstheil des engliſchen Troy-Gewichts, der 9600ſte Theil des Troy-Grän; ſ. Londen I. 530.

Perlengewicht, ſ. Juwelengewicht, II. III.

Perlenmaß. Zum Meſſen der kleinen ganz runden Perlen bedienen ſich die Juwelenhändler einer mit Löchern von verſchiedener Größe verſehenen Metallplatte, die das Perlenmaß heißt. Man beſtimmt je nach der Größe der Perlen, wenn dieſelben durch größere oder kleinere Löcher fallen, das ungefähre Gewicht, was aber hierbei immer nur annähernd iſt.

Perſien. — Zuſatz zu dieſ. Art. I. 638.

Erzeugniſſe des Landes. Getreide aller Art, namentlich Weizen; Reis, beſonders in der Provinz Mazanderan, welche einen großen Theil Perſiens damit verſieht; derſelbe ſteht jedoch dem amerikaniſchen Reis nach und kommt daher nicht in den auswärtigen Handel. Wein, am berühmteſten der von Schiras, welcher von den Einwohnern dieſer Stadt nur zum eigenen Bedarf bereitet und gar nicht verführt wird; die Muſelmänner verſchmähen den Wein nicht mehr, Griechen und Armenier keltern ihn, und bereiten auch Branntwein. Melonen, Arbuſen, Quitten, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Weintrauben wachſen in den unzähligen Gärten Perſiens im Ueberfluß, und dienen im Sommer und Herbſt zur Hauptnahrung der Bewohner, auch werden für ungefähr 150'000 Rubel jährlich Früchte auf dem kaſpiſchen Meere nach Rußland geſandt. Zucker-Sand iſt Mansanderan, ſchlecht geläutert, von röthlicher Farbe und unangenehmem Geſchmack; man bedient ſich deſſelben gegenwärtig nur noch in Ermangelung des europäiſchen raffinirten Zuckers, und verſendet ihn in die transkaukaſiſchen Beſitzungen Rußlands. Das perſiſche Opium iſt geringer als das türkiſche und von verſchiedener Güte, ſo daß der Preis zwiſchen 3½ und 14 Toman ſteht; die beſte Gattung kommt aus Kaſchan, die ſchlechteſte aus Iſpahan. Manna in der Provinz Khoraſan; ſie geht auch nach Indien. Aſſa fötida (Teufelsdreck) auf den Bergen in Khoraſan. Gummi in verſchiedenen Gattungen und an vielen Orten iſt ein wichtiger Ausfuhrartikel, und wird meiſt über Trebiſonde nach Conſtantinopel gebracht. Galläpfel in Kurdiſtan; ſie ſtehen im Handel höher als die europäiſchen und der Stapelplatz dafür iſt Souk-Bulak in der Nähe des Sees von Urmia. Der größte

Akad. besitzen gilt auch Kamm. Der Preß der Gelehrt. ist noch der Stolz der wichtigen Zunft. Ehrlich Preßer Schlag, Preßer Ehre, Preßer Geist, Preßer Muth, Preßer Zorn, Preßer Zank, und selbst Preßer Hader, Preßer Neid, Preßer Rache kommen aus der Schule Kamm. Wenn die Preßer Kamm. Ehre, Kamm. Muth, Kamm. Zorn, Kamm. Zank, Kamm. Hader, Kamm. Neid, Kamm. Rache nennen, so meinen sie damit nichts Geringeres als die Tugenden der Preßer überhaupt. Ihr Kamm. Muth ist Muth, Ihr Kamm. Zorn ist Zorn, Ihr Kamm. Zank ist Zank, Ihr Kamm. Hader ist Hader, Ihr Kamm. Neid ist Neid, Ihr Kamm. Rache ist Rache, nur Ihr Kamm. Preß ist Kamm. Preß. Wie Kamm. Preß, so Kamm. Ehre, Kamm. Geist, Kamm. Schlag, Kamm. Muth, Kamm. Zorn, Kamm. Zank, Kamm. Hader, Kamm. Neid, Kamm. Rache, Kamm. Gesinnungen, Kamm. Tugenden, Kamm. Leidenschaften, Kamm. Laster, Kamm. Alles, Kamm. Nichts, Kamm. Gelehrsamkeit, Kamm. Dummheit, Kamm. Weisheit, Kamm. Thorheit, Kamm. Wissen, Kamm. Unwissenheit, Kamm. Verstand, Kamm. Unverstand, Kamm. Vernunft, Kamm. Unvernunft

Das Königreich beſtehlt in Stämmen. Der Stamm von Mhuſa und der Stamm der Lurbachtiaren ſind die größten und wichtigſten. Ihre Häuptlinge ſind Khans. Der Stamm der Lurbachtiaren gehörte zu den Völkern, welche Darius, 521—485 vor Chriſtus, bekriegte. Unter Schah Abbas I. wurden ſie ganz unterjocht. Sie ſind ein kriegeriſches Volk, das ſich ſelbſt regiert. Ihre Waffen werden von den Franken bezogen. Ihre Zahl beträgt 100,000 Familien. Sie ſind 1½ m hoch und haben dunkle Haare, Augen und dunkle Geſichtsfarbe. Ihre Kleidung beſteht aus langer Hoſe und Rock, Mantel und Mütze. Ihre Nahrung beſteht aus Milch, Käſe, Brot und Fleiſch. Sie ſind ſehr gaſtfreundlich und gaſtfrei. Ihre Sprache iſt ein Dialekt des Perſiſchen. Ihre Religion iſt die mohammedaniſche Religion. Sie haben keine Moſcheen und keine Prieſter. Ihre Häuptlinge ſind Khans. Ihre Wohnungen ſind Zelte. Ihre Waffen ſind Flinten, Säbel und Dolche. Ihre Pferde ſind ſehr gut. Sie ſind ſehr tapfer und ſehr kriegeri

nonatlich zu leihen, und die Frauen verſetzen oft Edelſteine, Perlen und Shawls, um irgend einen neuen Modeartikel zu kaufen. (Nach den von Hagemeiſter in ſeiner Monographie über den Handel dieſer Gegenden gemachten Mittheilungen.)

Adminiſtration. Das Volk iſt in Perſien durch die Regierung weit weniger gedrückt, als in der Türkei. Die Auflagen, ſo bedeutend ſie auch ſein mögen, werden von dem thätigen Landmann mit Leichtigkeit bezahlt. Die perſiſchen Beamten ſuchen freilich die Unterthanen auf jede Weiſe zu plündern; doch thun ſie dies mehr durch Betrug, als (wie in der Türkei) durch Gewalt.

Maße und Gewichte ſ. unter Gamron (I. 636 iſt aus Verſehen auf Rangon ſtatt Gamron verwieſen, was wir zu ändern bitten) und Abuſchir, I.

Peſth. — Zuſatz zu dieſ. Art. I. 639.

Maße. Zu bemerken iſt darunter noch der Kübel, womit auf den hieſigen Märkten die Knoppern gemeſſen werden, und welcher 184,2 franz. Liter enthält.

Sparcaſſe. Die lange ſchon projectirte Errichtung einer National-Sparcaſſe im Königreich Ungarn und den incorporirten Ländern iſt gegen Ende des Jahres 1837 in's Leben getreten. Den Statuten zufolge iſt Peſth der Sitz der Hauptanſtalt; in allen königl. Freiſtädten aber ſollen Filialanſtalten errichtet werden.

Bank. Die Gründung einer ungariſchen Nationalbank iſt ſchon ſeit einigen Jahren berathen worden, und es iſt zu erwarten, daß dieſelbe in nicht langer Zeit zur Ausführung kommen werde.

Peyla, ſ. Pala, II.

Pflaumen oder **Zwetſchen** (franzöſ. Prunes; engl. Plums; ital. Prugne). Die Früchte mehrerer, zur Gattung Prunus gehörigen Bäume. Die eirunden Pflaumen ſtammen alle von dem bei Damascus wild wachſenden, in Europa häufig cultivirten gemeinen Pflaumenbaum (Prunus domestica) ab. Die kugelrunden rühren von dem Krücheln- oder Kriechenpflaumenbaume (Prunus insititia) her, deſſen urſprüngliche Heimath der Kaukaſus und die Berberei iſt. Von beiden Arten ſind aber durch die Cultur eine Menge Varietäten entſtanden, die ſowohl im Anſehen als im Geſchmack ſehr verſchieden ſind. In Deutſchland werden, mit Ausnahme der Wald- und Gebirgsgegenden, faſt überall Pflaumen oder Zwetſchen gebaut; meiſt werden ſie aber an Ort und Stelle verbraucht, friſch, getrocknet oder zu Muß eingedickt. Gegenſtand der Verſendung werden die getrockneten Pflaumen vorzüglich in Franken (Bamberg, Würzburg, Nürnberg), Thüringen (Erfurt, Gotha) und Mähren. Außerdem führen einzelne Gegenden Oeſterreichs, ſo wie Ungarn und Slavonien (wo ganze Pflaumenbaumwälder ſind) dieſen Artikel aus. Den bei weitem wichtigſten Handel damit treibt aber Frankreich. Unter allen getrockneten Früchten (fruits secs) nehmen dort die Pflaumen (Prunes) und Prünellen (Pruneaux) den erſten Rang im Handel ein, und ihr Ausfuhrwerth beträgt mehr als der aller andern getrockneten Früchte zuſammengenommen. Die Pflaumen werden beſonders im Weſten u. Südweſten von Frankreich angebaut.

Man unterſcheidet folgende Sorten: 1) Prunes d'ente, Katharinenpflaumen; dieſe liefern hauptſächlich die Departements du Lot et Garonne, du Tarn und du Lot. Die wichtigſten Bezugsorte dafür ſind die Städte Agen, Marmande, Tonneins und Clairac. Allein nach Paris, wohin das Meiſte von dieſen Pr. d'ente geht, werden alljährlich 10 bis 20'000 Centner geſandt und zwar in Kiſten, halben Kiſten u. Barils. Seit einigen Jahren pflegt man ihre Qualität dadurch zu beſtimmen, daß man angibt, wie viel Stück auf ½ Kilogramm gehen. Die Verſendungen nach dem Auslande gehen großentheils über Bordeaux. 2) Pr. communes, kleine od. franzöſiſche Pflaumen, ebenfalls in den obenangegebenen Departements, beſonders im Depart. du Tarn angebaut; die beſten liefert das Depart. du Lot et Garonne. Die jährliche Ernte wird im Ganzen auf 40'000 Centner geſchätzt. Der Einkaufspreis beträgt in gewöhnlichen Jahren 8 Francs per 50 Kilogramm. In Paris nennt man dieſe Sorte Pr. de Bordeaux; große Quantitäten davon gehen nach Holland, Rußland und Deutſchland; England bezieht nur die vorzüglichſten Qualitäten. 3) Prunes de Sainte-Catherine, auch Pruneaux de Tours (Katharinen- oder Tours'ſche Pflaumen) genannt. Dieſe Sorte iſt ſchon ſehr lange im Handel bekannt und ſtand conſt in großem Rufe, jetzt werden ſie nicht mehr ſo ſehr vorgezogen. Den Haupthandel damit haben Chatellerault und Saumur. Man lieſt von den Katharinenpflaumen eine 1ſte, 2te und 3te Qualität aus, wovon die beiden erſtern in von Weiden geflochtenen Körbchen (à 6—7 Pfund), die dritte in Barils von 40 Kilogramm verſandt werden. Der größte Theil der ganzen Ernte geht nach Paris.

Aus den angeführten Gegenden kommen auch noch rothe (Pruneaux rouges) und kleine ſchwarze Pflaumen (petits pr. noirs). Beides geringe Sorten.

4) Prunes de Provence, Provencer-Pflaumen, auch Brünellen (Pr. de Brignolle) genannt, obgleich aus der Stadt Brignolle weit weniger in den Handel kommen, als von Digne, der Hauptſtadt des Depart. des Basses-Alpes. Man unterſcheidet folgende Arten: la piſtolle (Goldſtücke, Piſtolen), die ihren Namen von ihrer Form und Farbe haben; ſie ſind breit, rund und ohne Kerne; les brignolles (Brünellen), die bei der Auswahl der vorigen Qualität übrig gebliebenen, man ſortirt ſie in double und ſimple fleuret (mit Zuckerſtaub bedeckte). Sie zeichnen ſich durch außerordentliche Süße und vorzüglichen Geſchmack aus. Unter dem Namen Pr. à noyoux kommen dieſelben Qualitäten geſchält in den Handel. — Die Piſtolles kommen in kleinen Kiſten von 25—30 Pfund, in runden Schachteln von 1 Pfund und in ¼ Pfd. Packeten; die Brignolles double fleuret in Schachteln von 1 Pfund, deren wiederum 150 in eine Kiſte verpackt werden; die ſimples fleurets ſind in Kiſten von 100 bis 150 Pfd. Die Piſtolles koſten zu Paris gewöhnlich 90 bis 125, zuweilen ſelbſt 140 Francs die 50 Kilogr. Der Preis der Brignolles ſchwankt zwiſchen 65 und 100 Francs. Von den letztangegebenen Sorten gehen bedeutende Quantitäten über Marſeille ins Ausland.

Unſere gewöhnlichen Pflaumen oder Zwetſchen werden hauptſächlich bei Metz und Nancy angebaut und heißen dort coatche, was offenbar ein verſtümmeltes Deutſch iſt.

Pfriemgras, Eſparto, Sparto, ſpaniſcher Ginſter (franz. u. engl. Esparto), ein binſenähnliches, ſtrauchartiges Gras (Stipa tenacissima Lin.), welches im ſüdl. Spanien, beſonders in den ſteinigen und bergigen Gegenden Valencia's ſehr häufig wächſt und eine Höhe von 12—15 Fuß erreicht. Die Stämme und Aeſte des Pfriemgraſes werden auf ähnliche Weiſe wie der Flachs geröſtet und zubereitet, und dienen dann zu Matten, Tauwerk, Netzen, Körben, Matratzen, Schuhen, Säcken ꝛc., welche Artikel ſich durch beſondere Dauer, Leichtigkeit und Wohlfeilheit auszeichnen. In Frankreich arbeitet man auch aus Eſparto feine Seile zum Trocknen der Wäſche und des Papiers in den Papiermühlen, die, weil ſie nicht flecken und der Näſſe widerſtehen, beſondern Vorzug verdienen.

P'hainung, Gold- und Silbergewicht im Königreich Siam in Hinterafien; ſ. Bangkok, I. 52.

Phormium tenax, neuſeeländiſcher Flachs, ſ. unter Flachs, I. 354.

Phosphor (zu deutſch: Lichtträger; franzöſ. Phosphore; engl. Phosphor; ital. Fosforo), ein zuerſt im Jahre 1669 von Brandt, einem bankerotten hamburger Kaufmann, und gleichzeitig von dem berühmten Chemiker Kunkel von Löwenſtein entdeckter Körper, der jetzt zu den elementaren, einfachen gerechnet wird. Er findet ſich ſehr häufig in thieriſchen Subſtanzen verbreitet, namentlich mit Sauerſtoff verbunden als Phosphorſäure in den Knochen, woraus man ihn auf folgende Weiſe ausſcheidet. Drei Theile gepulverter verglaſter Phosphorſäure (ſ. den folg. Art.) werden mit 1 Theil ausgeglühtem Kohlenpulver gemengt, in eine beſchlagene Retorte gegeben, nachdem an den Hals derſelben eine tubulirte, zur Hälfte mit Waſſer gefüllte Vorlage, gekittet worden. Das Gemeng wird nun bis zum Rothglühen erhitzt. Aus dem Retortenhalſe, deſſen Ende in das Waſſer der Vorlage eingeſenkt iſt, dringen viele Luftblaſen hervor, dann erſcheinen Dämpfe und zuletzt tröpfelt eine flüſſige Subſtanz heraus, die im Waſſer zu Boden ſinkt und zu einer wachsähnlichen Maſſe erſtarrt. Dieſe Subſtanz iſt Phosphor. Man treibt die Erhitzung der Retorte bis zum Weißglühen und wenn dann kein Phosphor weiter deſtillirt, ſo beendigt man die Arbeit und läßt Alles erkalten. Den deſtillirten Phosphor ſammelt man auf einem leinenen Läppchen, preßt ihn unter heißem Waſſer durch und läßt ihn erkalten. Gewöhnlich formt man ihn in Stängelchen, indem man ihn in einem Trichter mit langer cylindriſcher Röhre unter Waſſer ſchmilzt, nach dem Erkalten herausſtößt. Man muß den Phosphor unter Waſſer aufbewahren. — Er iſt halbdurchſichtig, weich, von wachsähnlicher Geſchmeidigkeit und gelblichweißer Farbe. Spec. Gewicht = 1,6. Er ſchmilzt noch unter dem Siedepunkte des Waſſers. Bei gewöhnlicher Temperatur der Luft ausgeſetzt, ſtößt er weiße Dämpfe aus, die knoblauchartig riechen und im Dunkeln leuchten. An der Luft erhitzt entzündet er ſich,

brennt lebhaft und verwandelt sich in weiße Dämpfe, die sich unter Glasglocken zu schneeartigen Flocken verdichten und an der Luft zu einer höchst sauern Flüssigkeit (Phosphorsäure) zerfließen. — Der Phosphor wird von den chemischen Fabriken in den Handel gebracht. Ziemlich viel kommt aus Würtemberg und Baden. Man erhält ihn gewöhnlich in Glasflaschen (à 1—2 Pfd.), worin Wasser enthalten und die mit einer Blechbüchse umgeben sind. Gebrauch: in den Apotheken, zu Phosphorfeuerzeugen, Streichzündhölzern u. dgl.

Phosphorsäure (lat. Acidum phosphoricum; franzöf. Acide phosphorique; engl. Phosphoric acid; ital. Acido fosforico). In allen 3 Naturreichen vorkommend. Im Mineralreich findet man sie im Apatit, Phosphorit, Spargelstein, Phosphorkupfererz und Wiesenerz. Im Thierreich enthält sie besonders der Harn (namentlich des Menschen) und die Knochen. Die gewöhnlichste Darstellung ist die aus Knochen. Man brennt diese so lange in einem Windofen zwischen glühenden Kohlen bis sie nicht mehr dampfen und ganz weiß erscheinen. Die gebrannten Knochen werden zu Pulver gestoßen und 12 Theile von demselben mit 11 Theilen concentrirter Schwefelsäure, die mit 15 Th. Wasser verdünnt worden, übergossen und damit in einem zinnernen Gefäße unter stetem Umrühren eine Stunde lang gekocht. Die Schwefelsäure verbindet sich mit dem Kalk der Knochen zu Gyps und macht die Phosphorsäure frei, die nun von dem Wasser aufgenommen wird. Die Phosphorsäure wird hierauf von dem entstandenen Gypse gesondert und letzterer noch einige Male mit kaltem Wasser ausgesüßt. Die Flüssigkeit, die außer der Phosphorsäure auch noch schwefelsauren Kalk enthält, wird in einer Porzellanschale so lange erhitzt, bis etwa $\frac{1}{4}$ des Wassers verdunstet sind und dann so lange mit kohlensaurem Ammoniak versetzt, als noch ein Niederschlag, welcher der gelöst gewesene phosphorsaure Kalk ist, entsteht. Die mit Ammoniak verbundene Flüssigkeit wird von dem Niederschlage durch Filtriren getrennt und in einer Porzellanschale bis zur Trockne verdunstet. Der trockne Rückstand, welcher in phosphorsaurem und schwefelsaurem Ammoniak besteht, wird hierauf in einer geräumigen Glasretorte erhitzt. Zuerst entwickelt sich gasförmiges Ammoniak, welches man auffangen kann, und später Schwefelsäure. Das Erhitzen wird so lange fortgesetzt bis kein Dampf mehr erscheint und die Masse in der Retorte ruhig fließt. Der geflossene Rückstand stellt die reine Phosphorsäure dar, welche beim Erkalten erstarrt, an der Luft aber sehr bald Feuchtigkeit anzieht und zerfließt. — Ein Theil dieser trocknen Phosphorsäure in 3 Th. Wasser aufgelöst gibt die flüssige Phosphorsäure (Ac. ph. liquidum). Nach der preuß. Pharmacopöe soll die zum innerlichen Gebrauche dienende Phosphorsäure aus Phosphor durch Oxydation desselben mittelst Salpetersäure dargestellt und mit so viel Wasser verdünnt aufbewahrt werden, daß das Gewicht des Ganzen dem zehnfachen Gewichte des angewandten Phosphors entspricht. — Die Phosphorsäure ist rein sauer, geruch- und farblos, nicht so ätzend wie Schwefel- und Salpetersäure, feuerbeständig; im Feuer schmilzt sie zu einer glasartigen, an der Luft zerfließenden Masse; mit Kohle geglüht gibt sie Phosphor. Im mit Wasser verdünnten Zustande wird sie, wenn sie rein ist, weder von saurem phosphorsauren Baryt, noch von absolutem Alkohol gefällt. Gebrauch: in der Arzneikunde; auch hat man sie als Aetzmittel in der Lithographie vorgeschlagen.

Pily, s. Paily, II.

Pinasse (franzöf. Pinace; engl. Pinnace; holl. Pinas), 1) eine für den Dienst der Oberofficiere bestimmte Schaluppe in England; 2) ein langes Fahrzeug mit Segeln u. Rudern, schmal und hinten platt.

Pinke, s. Flüte, II. 96.

Piña, Piña-Tuch, ein schönes feines Tuch, welches auf der philippinischen Insel Luçon aus den Fibern der Ananasblätter bereitet wird. Man schneidet die Blätter so lang als möglich ab, weicht sie 24 Stunden lang in Wasser ein und schabt dann mit einem scharfen Instrumente die dicke grüne Haut weg, wo sich dann die Fasern in der Mitte des Blattes finden. Diese werden gebleicht, je nach ihrer Feinheit sortirt von Wibern zusammengeknüpft und dann zu dem schönen Tuche verwoben, welches auf den Philippinen die Lieblingskleidung aller Stände und Geschlechter ist. In der Nähe von Manilla sind ganze Dörfer, die ihren Unterhalt mit dem Sticken des Piña-Tuchs verdienen, und ihre Muster zeigen viel Geschmack. Die meisten, selbst die armen Eingebornen haben ein gesticktes Hemd von Piña-Tuch, das nicht weniger als 12—16 span. Piaster und oft das Doppelte kostet. Spanische Damen und Mestizenfrauen verwenden viel Geld auf diesen Gegenstand.

Pint (Pinte), altes niederländisches Flüssigkeitsmaß; s. Amsterdam, I., und vergl. Pinte, I.

Piò, altes Feldmaß in Brescia; s. dies. Art. II. 55.

Piso, ein Gewicht im afrikanischen Küstenlande Guinea; s. dies. Art. I. 400.

Pittsburg, Stadt in dem zur nordamerikanischen Union gehörigen Staate Pennsylvanien, am Ohio, welcher hier durch den Zusammenfluß des Monongahela und Alleghany gebildet wird, erst im Jahre 1784 gegründet, aber schon mit 25'000 Einwohnern (im J. 1800 nur 2400 Einw.). Die Industrie der ganzen Gegend ist höchst bedeutend; viele Mühlwerke, als Mehl-, Oel-, Säge-, Papiermühlen, Eisen- und Glashütten, Gießereien, Metallfabriken, Gerbereien, Seifensiedereien, Wollen- und Baumwollenmanufacturen ꝛc. Der Handel ist ebenso sehr bedeutend, und wird durch die vortrefflichen Communicationswege, aber auch schon durch die Schifffahrt auf dem Ohio und Mississippi besonders befördert und belebt. Durch Eisenbahnen und Canäle, die sich immer mehr ausdehnen, ist die Verbindung mit Philadelphia hergestellt. — Münzen, Maße, Gewichte ꝛc. wie New-York.

Pityusische Inseln, s. Iviza u. Formentera, II.

Plata pina, das in Peru durch Amalgamation gewonnene Silber, welches noch nicht in Barren verschmolzen ist; s. unter Lima, II. 130.

Plombiren, Plombage, Verbleiung, Bleiverschluß, im Zollwesen; s. Durchgangsabgaben, I.

Pockholz, s. Guajakholz, I. 399.

Pognoul, altes Getreidemaß in Lüttich; s. dies. Artikel I. 537.

Polaker, eine eigene Art dreimastiger Fahrzeuge, deren man sich vorzugsweise auf dem Mittelmeere bedient.

Polirroth, s. Eisenroth, I. 313.

Pollam, Handelsgewicht in Madras; s. dies. Artikel I. 546.

Pool, Puhl, Handelsgewicht in Kalikut; s. dies. Art. I. 460.

Port Mahon, Mahon, Hauptstadt der im mittelländischen Meere gelegenen, zum spanischen Königreich Mallorca gehörigen balearischen Insel Minorca. Der Boden der Insel ist größtentheils gebirgig, das Klima mild. Der Flächeninhalt von Minorca beträgt beinahe 12 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl beläuft sich auf 40'000. Viehzucht und Fischerei sind die Hauptgewerbe. In den fruchtbaren Thälern gewinnt man Südfrüchte, und Orangen, Citronen, Wein, Kapern, Getreide, Honig, Wachs, Käse, Kartoffeln, sind die Hauptproducte und werden auch ausgeführt. Der Wein von Minorca gilt für den besten der balearischen Inseln; der von Mahon ist dem Bordeaux ähnlich. Getreide wird kaum genug für den eigenen Bedarf producirt. Die Industrie der Insel ist sehr unwichtig; es existiren einige Gerbereien, welche ihre Waaren nach Frankreich und Algier exportiren. Minorca enthält nur drei Städte, welche der Erwähnung werth sind: Mahon mit 20'500 Einw., Ciutadella (die chem. Hauptstadt) mit 8000 Einw., Alayor mit 5100 Einw. Mahon ist eine ganz englische Stadt und daher von den übrigen spanischen Plätzen sehr verschieden. Der vortreffliche Hafen der Stadt besteht aus drei großen Bassins und könnte im Winter 500 Segel fassen. Mahon ist im ganzen balearischen Archipel der einzige Ort, wo Butter zu haben ist, welche in der Umgegend gezeigt wird, übrigens von mittelmäßiger Qualität ist und den Seetransport nicht vertragen kann.

Rechnung und Münzen ganz wie auf Mallorca; s. Palma, I. 620.

Wechselgeschäfte kommen selten vor und nur mit den einlaufenden Schiffen.

Maße und Gewichte. Längenmaße. Die Canne oder Elle hat 8 Palmos und eine Länge von 1,722 franzöf. Meter.

Getreidemaße. Die Quartera hat 6 Barcelles à 6 Almudes und enthält 75,9922 franz. Liter.

Wein- und Oelmaße s. Palma, I. 620.

Das Handelsgewicht ist dem von Mallorca völlig gleich; s. Palma, I. 620.

Portsmouth, Seestadt auf der Halbinsel Portsea, am Eingange einer großen Bucht, in der englischen Grafschaft Hampshire. Die eigentliche Stadt hat nur etwa 15'000, die

Polnisch Porcellan, eine Art von altem Sèvres-Porcellan, ist so genannt, weil dasselbe vorzugsweise Fragment und Ueberbleibsel polnischer Schlösser und Besitzungen ist, welche Napoleon I. an Favoriten, an Marschälle, an Diplomaten, Generäle und Andere verschenkte. Es ist dasselbe Porcellan, welches in neuerer Zeit unter dem Namen Napoleon-Porcellan bekannt wurde. Zwei Arten, Fayencewaare und eine Porcellanfabrik, sind in Polen vorhanden. Die Fayencefabrik ist in Bolesławiec (Bunzlau) und liefert gute Waare. Die Porcellanfabrik ist in Lubartów, Wilkowiecko und Nowy Dwór (Neuhof) und liefert ordinäre Waare.

Polen, Provinz im südlichsten Theile des Königreichs Preußen, grenzt an Schlesien, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Russisch-Polen und Oesterreich-Galizien, Flächeninhalt 1000 Quadratmeilen, Einwohnerzahl 2,400,000, Hauptstadt Posen, Städte: Bomst, Birnbaum, Buk, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Kosten, Lissa, Meseritz, Neutomischel, Rawitsch, Schildberg, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin, Wollstein, Adelnau, Ostrowo, Pleschen, Rogasen, Samter, Wreschen, Gnesen, Jarotschin, Mogilno, Pinne, Znin, Witkowo, Wongrowitz, Margonin, Kolmar, Czarnikau, Filehne, Kolmar, Schubin, Wirsitz, Bromberg, Inowrazlaw, Mogilno, Strelno, Gnesen, Exin, Hohensalza, Mogilno, Wongrowitz, Znin, Witkowo, Margonin, Kolmar, Czarnikau, Filehne

bei Regier. wegen der Errichtg. einer Wech.-Canzlerey für den weitern Theil derselben und die Stadt, 13. Bd. 1. Abth. 1. Stück, 1. Abth. 1. Stück, 1. Abth. 1. Stück,

§. 661 et seq. Civilpr. bei Zahlen schiedsrichtl. Urtheile Compromiß-Urtheile, Schiedsurtheile, Schiedsspruch, Schiedsurtheil, Schiedsgericht, Schiedsrichter, Schiedsmann, Schiedsmannsamt, Schiedsmannsinstitution, Schiedsmannsordnung, Schiedsmannsgesetz, Schiedsmannsgesetzgebung, Schiedsmannsgesetzgebungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Schiedsmannsgesetzgebungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung

4 Schilling Brt. — Der Tonne wird zu 136 Schillinge Brt. gerechnet.

Am 16. Juni. Das Amt der Zoll-Visitirer hat 3 Personen, welche 1 Rthlr. Gehalt und 1 Rthlr. Diäten haben. Es liefen 1 Tonne Gold und 2 Pfund Silber und Gelder ein. Ausgang: 1 Tonne Gold, 1 Pfund Silber, 1 Pfund Perlen. Noch sind auch 3 Schuyten in Ost-West-Indien. Am 17. Juni. Es sind 2 Schuyten in Ost-West-Indien. Am 18. wurde Ladung 1 Tonne Gold und 1 Pfund Silber, wurde nicht gelöst. Am 19. sind 2 Schuyten in Ost-West-Indien.

Am 20. Juni. Es sind 3 Schuyten in Ost-West-Indien. Am 21. Juni. Es sind 3 Schuyten in Ost-West-Indien. Am 22. Juni. Es sind 3 Schuyten in Ost-West-Indien.

Leipzig, 1. Juli.

Wenck, Heinrich.

Wenck, einer der Begründer der neuen Blüthezeit der Landschule von Quedlinburg, gestorben; er stieß auch jetzt noch, wo er bereits 70 Jahre alt war, mit Freuden zu jeder neuen Saat, die in dem Garten seiner Lieblingsschule gepflanzt wurde, und verwendete Zeit und Kräfte darauf.

Gravenhorst, Johann Friedrich, Dr. der Philosophie, geboren, welche vor Kurzem für die Ehre in Kiel eine Schrift über Hecker's Geschichte des Tanzwahns herausgab.

In Hamburg ist der Kaufmann Johann Heinrich Merck, der 18 Jahre das Amt eines Aeltesten der Kirche zu Hamburg, und 30 Jahre das Amt eines Kirchenvorstehers bekleidet hatte, im 80. Jahre seines Alters entschlafen. Er war einer der ersten Kirche Gottes an Gebeten über Gegenwendungen Gottes, und ein Mann, der sich durch Gebet und Glauben in vor seinem in vor seinem Gott Fürsten machte. Er war ein Mann der Tagesordnung, Fragern und Mitter von den Gnaden Gottes, und ein Mann, der sich durch Gebet und Glauben

abziehen zu können. Ein Gleiches findet statt, wenn der Contract eine auflösende Bedingung enthält, und diese durch die Schuld des Verkäufers eintritt, wird solche aber durch Schuld des Käufers herbeigeführt, so muß dieser sich Alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landesüblichen Zinsen erhalten hat, abrechnen lassen, und selbst den Ueberschuß, nebst Zinsen vom Tage dessen Entstehens, herauszahlen, wenn er bereits mehr als Capital und Zinsen erhalten hat. Der Leibrentenvertrag darf nicht zum Nachtheil der gesetzlichen Erbrechte der Kinder, selbst der nachgebornen, abgeschlossen werden. Bleibt der Verkäufer der Leibrente drei hinter einander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande, so kann der Käufer das Capital nebst Zinsen von der Zeit des Rückstandes zurückfordern, ohne daß der Verkäufer wegen der früher gezahlten Leibrenten etwas kürzen darf.

Verfällt der Rentenzahler in Concurs, und die Gläubiger wollen den Leibrentenvertrag nicht halten, so kommt der Rentenempfänger mit seiner Forderung in die letzte Classe, sofern ihm nicht ein besonderes Pfandrecht bestellt worden ist.

Dies sind die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen in Sachsen und Preußen. Etwas abweichend hiervon wird in Oesterreich verfahren, wo die Rente im Zweifel vierteljährig voraus entrichtet wird, und in allen Fällen mit dem Leben desjenigen ihr Ende nimmt, auf dessen Kopf sie beruht.

Tontinen unterscheiden sich von den Leibrenten durch das jährliche Steigen der Rente, welches nach Verhältniß der sterbenden Theilnehmer stattfindet. Der Unternehmer einer solchen Anstalt heißt Tontinarius und die Rentenbezieher werden Tontinisten genannt. Letztere theilt man nach ihrem Alter in verschiedene Classen ab, weil die jüngeren Altersclassen eine geringere Rente als die höheren Altersclassen für ihre Einlagen beziehen. Sobald ein Sterbefall eintritt, so wächst die Rente des ausscheidenden Mitgliedes den übrigen Theilnehmern derselben Classe entweder ganz oder theilweise zu, je nachdem die Anstalt selbst eine einfache oder zusammengesetzte Tontine ist. Stirbt eine ganze Altersclasse aus, so wird deren Rentenbetrag auf die übrigen Classen repartirt, und auf diese Weise wächst die jährliche Rente der lebenden Theilnehmer von Jahr zu Jahr, bis mit dem Tode des letzten Tontinisten der Tontinarius von der weitern Rentenzahlung befreit wird. Die Tontine wird einfach genannt, wenn der Unternehmer, so lange noch einer von den Tontinisten lebt, immer dieselbe Summe zahlt und nach den obigen Grundsätzen unter die lebenden Tontinisten vertheilt; zusammengesetzte Tontinen sind aber solche, bei welchen die Renten verstorbener Tontinisten zwischen dem Unternehmer und den lebenden Tontinisten nach einem bestimmten Verhältnisse getheilt werden.

Der Italiener Lorenzo Tonti erfand diese Art Leibrenten im 17ten Jahrhundert und führte sie unter Ludwig XIV. im J. 1653 in Frankreich ein, um den gesunkenen Staatscredit von neuem zu beleben.

Die ehemalige Reichsstadt Nürnberg hat 2 Tontinen errichtet, die erste im J. 1777, die zweite 1783. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Leibrentengesellschaften sind folgende:

1) Sie bestehen aus 7 Classen, und zwar:

a) In die erste Classe werden Personen von 60 Jahren und darüber aufgenommen. Diese zahlen eine baare Einlage von 50 Gulden rhein. und erhalten dafür eine ursprüngliche jährliche Rente von 7 Gulden.

b) In die zweite Classe kommen Personen von antretenden 50. bis endigenden 59. Jahren, und beziehen gegen eine baare Einlage von 75 Gulden eine ursprüngliche jährliche Rente von 6 Gulden.

c) Die dritte Classe ist für Personen von antretenden 40. bis endigenden 49. Jahren bestimmt. Diese beziehen gegen eine baare Einlage von 80 Gulden eine ursprüngliche jährliche Rente von 5 Gulden.

d) Die vierte Classe besteht aus Personen von antretenden 30. bis endigenden 39. Jahren, welche gegen eine baare Einlage von 90 Gulden eine ursprüngliche jährl. Rente von 4 Gulden beziehen.

e) Die fünfte Classe enthält Personen von antretenden 20. bis endigenden 29. Jahren, welche gegen eine baare Einlage von 104 Gulden eine ursprüngliche jährliche Rente von 2 Fl. 36 Xr. beziehen.

f) In der sechsten Classe befinden sich Personen von antretenden 13. bis endigenden 19. Jahren. Die baare Einlage in dieser Classe besteht aus 106 Gulden, wofür eine ursprüngliche jährliche Rente von 2 Fl. 24 Xr. gewährt wird.

g) In die siebente Classe kommen Kinder vom zurückgelegten 5ten Jahre bis Ende des 12ten Jahres, welche gegen eine Einlage von 110 Gulden eine ursprüngliche jährl. Rente von 2 Fl. 15 Xr. zu beziehen haben. Auch werden Kinder unter 5 Jahren in diese Classe aufgenommen, deren Erben falls sie vor Vollendung des 5ten Jahres sterben sollten, den größten Theil der baaren Einlage zurückerhalten.

2) Bei Erlegung der vorbestimmten Einlagegelder werden zu jeder einzelnen Actie noch 5 Gulden Zulage entrichtet, welche zu den Verwaltungskosten dienen.

3) Die ursprünglichen Renten bestehen so lange, als kein Mitglied der nämlichen Classe stirbt; dagegen steigen dieselben, sowohl durch die in jeder Classe stattfindenden Sterbefälle als auch durch die Anfälle von den ausgestorbenen Classen zu immer größeren Beträgen an. In den 4 ersten Classen wird der durch einzelne Sterbefälle erhaltene Zuwachs zur Hälfte mit dem Verwaltungsfonds getheilt, in den 3 letzten Classen wird aber der ganze Zuwachs auf die lebenden Mitglieder der betreffenden Classe vertheilt, ohne daß dem Verwaltungsfonds ein Antheil daran zusteht. Der Zuwachs, der durch Sterbefälle eintritt, betrug bei der ersten Classe der 1777 gestifteten Tontine bis zum Jahre 1783 für jede Actie 30 Xr. Diese Classe bestand nämlich Anfangs aus 64 Mitgliedern und bildete daher einen Rentenbetrag à 7 Fl. pro Person von 448 Fl.; nach dem am 1. Febr. 1780 bekannt gemachten Generaldirectorial-Avertissement waren bis 1. Aug. 1779 4 Mitglieder dieser Classe gestorben. Die Renten dieser 4 Mitglieder betrugen 28 Fl., wovon 14 Fl. statutenmäßig zum Verwaltungsfonds gezogen, die übrigen 14 Fl. auf die 60 am Leben gebliebenen Mitglieder repartirt wurden, so daß deren Rente auf 7 Fl. 14 Xr. stieg. Sonach bestand im 1780sten Jahre der Rentenbetrag dieser Classe in 434 Fl. Als im folgenden Jahre nur ein Mitglied starb, so ging von diesen 434 Fl. die Hälfte der ursprünglichen Rente des Verstorbenen à 7 Fl. mit 3½ Fl. ab und der Rest der 430½ Fl. wurde unter die 59 lebenden Mitglieder vertheilt. Eben so wurde am 1. Aug. 1783 nach dem Absterben von 3 Mitgliedern verfahren, und es erhielten die 56 lebenden Mitglieder von dem verbliebenen Rentenbetrage der 430½ Fl. nach Abzug der Hälfte der ursprünglichen Rente der 3 Verstorbenen ad 10½ Fl. von dem Reste der 420 Fl. jeder $\frac{1}{56}$ mit 7 Fl. 30 Xr. Der zuletzt Lebende erhält endlich die völlige Hälfte von 63 mal 7 Fl. nebst seinem eigenen ursprünglichen Rentenbetrag von 7 Fl. lebenslang. Ist dieser endlich gleichfalls ab- und die ganze Classe ausgestorben, so wird der Rentenbetrag derselben unter die 6 übrigen Classen und die Gesellschaftsverwaltung nach 7 Theilen gleichmäßig vertheilt, und ebenmäßig bei dem Erlöschen der folgenden Classen verfahren, so daß die Gesellschaftsverwaltung allemal eben soviel als eine der vorhandenen Classen erhält.

4) Nach §. 7 erhalten die Erben der verstorbenen Mitglieder, ohne die geringste Benachtheiligung der vorstehend gedachten Rentenbezüge, für den Fall, daß die bis zum Tode bezogenen Renten, das eingelegte Capital nebst 4procentigen Zinsen nicht erreichen, die Einlagsrückstände nebst Zinsen zurückgezahlt, und im §. 8 wird nachgewiesen, daß die Anstalt bei dieser Einrichtung die gehörigen Mittel hat, die fraglichen Rückzahlungen zu bestreiten.

Da bei der im J. 1777 gestifteten Tontine die ursprünglichen Renten:

in der ersten Classe überhaupt		448	Fl.
= = zweiten	=	762	=
= = dritten	=	730	=
= = vierten	=	664	=
= = fünften	=	972	=
= = sechsten	=	1008	=
= = siebenten	=	1022	=

betrugen, so wird nach der nachstehenden Tabelle, das letzte lebende Mitglied endlich eine jährliche Rente von 2663 Fl. beziehen, und zwar für eine einmal gemachte Einlage von 110 Fl. Hierbei ist angenommen, daß der Wahrscheinlichkeit gemäß, die 7te Classe die übrigen Classen überlebte. Ein Glückszufall, welcher unter circa 1800 Personen freilich nur einer einzigen bis zu dieser Höhe zu Theil wird.

	Alle Stufen	Die Stufe	Die Stufe	Die Stufe	Die Stufe	Die Stufe	Die Stufe
		bis	bis	bis	bis	bis	bis
Ein angefangener Monat kommt bei jeder Stufe	144	1440	2160	3600	5760	10800	14400
Jeder Stufe sind zu- oder abzuschlagen bei Zahlung von Monaten							
Jeden Kalendertag zum Verwaltungsgebühr mit	1	10	15	25	40	75	100
	Berechnung						
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 10 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	40	60	100	160	300
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 15 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	60	90	150	240	450
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 25 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	100	150	250	400	750
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 40 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	160	240	400	640	1200
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 75 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	300	450	750	1200	2250
Bei den Kalendertagen der ersten Stufe erhalten sie 4 Prozent							
Jede 4 von 100 Pf.							
Berechnung für 4 Kalendertage Stufe							
	Berechnung	4	400	600	1000	1600	3000

Die neuen Zeit haben die neuen Kostenverfahren gebracht, welche sich in der Praxis bewährt haben, so daß Vergleichen Kosten nicht mehr entstehen können.

Die im Jahre 1910 ergangenen allgemeine Verwaltungsgebühren sind in der Tabelle der Verwaltungsgebühren für Verwaltungen.

1) Die weiten in der Kultur als Vergleichen bei Zahlungen, Verwaltungen, Verwaltungen, Verwalt

nach dem statutenmäßig angenommenen Zinsfuße von 4 pCt. ein Dotationscapital von 80 Fl. erforderlich, und die Direction gewinnt von jeder vollständigen Einlage dieser Classe 20 Fl., von jeder vollständigen Einlage der zweiten Classe 15 Fl., der dritten Classe 10 Fl., der vierten Classe 5 Fl.

Dagegen erhält sie von den Einlagen der fünften Classe, deren Rente 4 Fl. beträgt, nichts, und sie muß sogar zu jeder Einlage in der sechsten Classe, deren Rente 5 Fl. beträgt, 25 Fl. zuschießen, um deren Dotationscapital von 125 Fl. herbeizuschaffen. Auch unterliegen die außer dem Sammlungsjahre erfolgenden Nachzahlungen keinem Dotationsabzuge weiter, und die Direction muß bei den mit den Erben stattfindenden Abrechnungen, dasjenige zuschießen, was bei den theilweise zurückzuzahlenden Einlagen fehlt, wenn die davon in Abzug kommenden bereits erfolgten Rentenzahlungen, nicht so viel betragen, als der von der Direction bezogene Dotationsgewinn ausmacht.

b) Die Direction erhält bei jeder Classen- und jeder Jahresvereins-Beerbung 10 pCt. des vorhandenen Rentencapitals.

Nach der uns vorliegenden, unterm 31. März 1838 öffentlich mitgetheilten Rechnungsbilanz und Nachweisung, welche wie folgt lauten:

I. Bilanz mit 31. December 1837.

Soll — **Haben**

Hauptbuch. Fol.	Activa.	Fl. 24-Fuß. fl.	kr.	Hauptbuch. Fol.	Passiva.	Actien. theilweise	Actien. volle	Fol. 28. Rentencapital. §. 10. fl.	kr.	Fol. 4. Ergänzungscapital. §. 13. fl.	kr.	Fl. 24-Fuß. fl.	kr.
32.	An Cassabaarschaft.....	7409	36	28.	Pr. Dotationscapital (§. 31)								
31.	" angelegten Capitalien	828'319	42	und	laut Hauptinteressenten u.								
24.	" Zinsenguthaben.....	14'928	50	4.	Ergänzungsconto:								
					des 1sten Jahresvereins 1833	914	477	59'802	15	2241	8	62'043	23
					" 2ten " 1834	1298	476	61'979	59	2341	20	64'321	19
					" 3ten " 1835	2772	904	118'889	51	3947	32	122'837	23
					" 4ten " 1836	8308	1942	269'166	30	5095	51	274'262	21
					" 5ten " 1837	11'509	1986	294'018	—	1139	42	295'157	42
					zusammen	24'801	5785	803'856	35	14'765	33	818'622	8
				33.	Reservefonds von der Direction hinterlegt.....	—	—	—	—	—	—	10'000	—
				27.	Einlagen im Decbr. 1837 für das Jahr 1838.....	—	—	—	—	—	—	643	—
				6.	Auszuzahlende Dividende...	—	—	—	—	—	—	13'266	10
				17.	Abfertigung abgegangener Actionäre.....	—	—	—	—	—	—	571	—
				16.	Nicht erhobene Beträge....	—	—	—	—	—	—	364	57
				21.	Guthaben mehrerer Agenten.....	—	—	—	—	—	—	1649	26
				34.	Directionsfonds.....	—	—	—	—	—	—	5541	27
		850'658	8			—	—	—	—	—	—	850'658	8

Aus dem Hauptbuch der Anstalt gezogen. Friedrich v. Reindhl, Buchhalter.

II. Nachweisung zu obiger Bilanz, laut §. 51 und 52 der Statuten.

	fl.	kr.
Das Gesammt-Rentencapital (§. 10) 803'856 Fl. 35 Kr. trägt à 4 Procent Zinsen.....	32'154	15
Diese werden verwendet auf die Dividende der Jahresvereine 1833, 34, 35, 36 und 37 für das Jahr 1838, mit Ablauf dieses Jahres fällig (§§. 2, 3, 10, 13, 16 und 51) und zwar:		
im ersten Jahresverein 1833:		
Classe I. auf 550 theilweise 185 volle Actien (à 3 Fl. 26 Kr. pro 1 volle Actie) mit 960 Fl. 46 Kr.		
" II. " 251 " 116 " " (à 3 " 36 " desgl. " 586 " 52 "		
" III. " 76 " 57 " " (à 3 " 45 " " " 267 " 40 "		
" IV. " 25 " 50 " " (à 3 " 58 " " " 228 " 38 "		
" V. " 12 " 30 " " (à 4 " 11 " " " 142 " 10 "		
" VI. " — " 39 " " (à 5 " — " " " 195 " — "		
Zusammen auf 914 theilweise 477 volle Actien mit..... 2381 Fl. 6 Kr.		
im zweiten Jahresverein 1834:		
Classe I. auf 804 theilweise 187 volle Actien (à 3 Fl. 21 Kr. pro 1 volle Actie) mit 1037 Fl. 47 Kr.		
" II. " 345 " 116 " " (à 3 " 32 " desgl. " 628 " 20 "		
" III. " 90 " 52 " " (à 3 " 41 " " " 250 " 56 "		
" IV. " 47 " 56 " " (à 3 " 50 " " " 245 " 43 "		
" V. " 12 " 33 " " (à 4 " — " " " 142 " 24 "		
" VI. " — " 32 " " (à 5 " 9 " " " 164 " 48 "		
Zusammen auf 1298 theilweise 476 volle Actien mit..... 2169 Fl. 58 Kr.		
im dritten Jahresverein 1835:		
Classe I. auf 1634 theilweise 314 volle Actien (à 3 Fl. 16 Kr. pro 1 volle Actie) mit 1807 Fl. 13 Kr.		
" II. " 748 " 226 " " (à 3 " 28 " desgl. " 1205 " 55 "		
" III. " 227 " 121 " " (à 3 " 37 " " " 572 " 22 "		
" IV. " 142 " 116 " " (à 3 " 48 " " " 541 " 8 "		
" V. " 21 " 67 " " (à 4 " — " " " 289 " 12 "		
" VI. " — " 60 " " (à 5 " 2 " " " 302 " — "		
Zusammen auf 2772 theilweise 904 volle Actien mit..... 4717 Fl. 50 Kr.		
Latus	32'154	15

| | | |

ißt so viel hervor, daß der wirkliche Gewinn, welchen die Direction an den Einlagenabzügen hat, unmöglich sehr groß sein wird, und in keinem Falle unverhältnißmäßig genannt werden kann.

Könnten wir das Nämliche von dem 2ten statutenmäßigen Vortheile der Direction sagen, so würden wir dieser Anstalt alles mögliche Gedeihen wünschen, so lange aber die Direction statutenmäßig das Recht hat, das Rentencapital ausgestorbener Classen zu ihren Vortheil zu decimiren, und das bereits decimirte Rentencapital bis es gleich 0 wird, immer wieder zu decimiren, so lange behaupten wir, daß die Direction nur den Zweck vor Augen hat, eine große Summe fremden Vermögens zu den ihrigen zu machen*). Denn nach den Statuten erhält die Direction, wenn eine Classe ausstirbt, den 10ten Theil des derselben zustehenden Rentencapitals als Eigenthum, die übrigen $\frac{9}{10}$ gehen zur Hälfte auf die nächstfolgende Classe, und zur Hälfte auf die übrigen Classen des nämlichen Jahresvereins über. Die nächstfolgende Classe, welche die Hälfte des bereits decimirten Rentencapitals der zuerst ausgestorbenen Classe zugeschrieben erhalten hat, wird in der Regel die 2te aussterbende Classe sein. Hier decimirt die Direction nicht nur das eigenthümliche Rentencapital dieser Classe, sondern auch die bereits decimirte Hälfte der ersten ausgestorbenen Classe. Bei der dritten aussterbenden Classe decimirt die Direction a) das eigenthümliche Rentencapital dieser Classe zum erstenmal, b) die Hälfte des decimirten Rentencapitals der 2ten ausgestorbenen Classe und $\frac{1}{2}$ des decimirten Rentencapitals der ersten ausgestorbenen Classe zum zweitenmale und c) die Hälfte des decimirten Rentencapitals der ersten ausgestorbenen Classe zum drittenmale. Auf diese Weise steigt der Antheil der Direction bei jedem Aussterben einer Classe. Ist die erste Jahresgesellschaft ausgestorben, so wird deren noch vorhandenes Rentencapital, das theilweise schon fünfmal decimirt ist, von neuem von der Direction decimirt, der Ueberrest aber den folgenden zehn Jahresvereinen für deren älteste Classen zugeschrieben; was nicht viel anders ist, als wenn die Zuschreibung an die beiden ältesten Classen des 2ten Jahresvereins erfolgt wäre, da die 6te Classe des 11ten Jahresvereins der Wahrscheinlichkeit nach zu derselben Zeit, als die 5te Classe des 2ten Jahresvereins ausgestorben sein wird. Es läßt sich hieraus entnehmen, daß nun das Aussterben der Classen immer schneller auf einander folgen wird, und daß, wenn die Anstalt fortbestände, zuletzt im Durchschnitt jährlich 6 Classenaussterbungen stattfinden würden, wo die Direction in einem Jahre nicht blos 6mal den Zehnten von dem betreffenden Rentencapitale beziehen, sondern einen noch weit höhern Antheil erhalten würde, da hierunter bereits vielmals decimirte Beträge enthalten sind. Unsere Ueberzeugung ist jedoch, daß ohne Abänderung der Statuten die stuttgarter Rentenanstalt diesen Culminationspunkt nie erreichen wird, da, sobald die Classenaussterbung beginnt, und hiermit die Direction ihre Ernte anfängt, den Zehnten, und Zehnten vom Zehnten des Rentencapitals zu erheben, der Zutritt zu dieser Anstalt von selbst aufhören wird, wenn dies nicht schon früher geschehen sollte. Hält sich die Anstalt bis dahin, so hat die Direction ihren Zweck schon aufs Vollkommenste erreicht, und es wird ihr das Fortbestehen der Anstalt selbst gleichgiltig bleiben, da sie, wie selbst ihre Vertheidiger einräumen, keineswegs aus Gemeinnützigkeit gegründet ist, und die damit erzielte Speculation alsdann aufs Glücklichste schon erreicht worden. Wir wollen dies mit einem Beispiele aus der mitgetheilten Nachweisung näher erweisen.

Nach derselben betrug das Renten-Dotationscapital der 5 Jahresvereine 1833, 34, 35, 36 und 37 am Schlusse des Jahres 1837 überhaupt:

803'856 Fl. 35 Xr.

Nehmen wir an, daß davon 203'856 Fl. 35 Xr. an die Erben der durch den Tod ausscheidenden Actionäre, welche ihre Einlagen durch die ausgezahlten Renten noch nicht vollständig erhalten haben, zurückgezahlt werden, so unterliegen 600'000 Fl. der Forterbung auf andere Classen und Jahresvereine, mithin der Decimirung von Seiten der Direction*). Ist diese Summe 10mal von der Decimirung betroffen (sie wird im Verlaufe der Jahre noch weit öfterer decimirt), so ergibt sich folgendes Resultat:

Das der Decimirung unterworfene Rentencapital der fraglichen 5 Vereine beträgt:

600'000 Fl.

so wie dasselbe ein Mal der Decimirung unterlegen hat, mit	60'000	"
bleiben	540'000	"
beim 2ten Male mit	54'000	"
bleiben	486'000	"
beim 3ten Male mit	48'600	"
bleiben	437'400	"
beim 4ten Male mit	43'740	"
bleiben	393'660	"
beim 5ten Male mit	39'366	"
bleiben	354'294	"
beim 6ten Male mit	35'429	"
bleiben	318'865	"
beim 7ten Male mit	31'886	"
bleiben	286'979	"
beim 8ten Male mit	28'697	"
bleiben	258'282	"
beim 9ten Male mit	25'828	"
bleiben	232'454	"
beim 10ten Male mit	23'245	"
bleiben	209'209	Fl.

Sonach gewinnt die Direction schon von den 5 ersten Jahresvereinen bei zehnmaliger Decimirung des gesammten Dotationscapitals beinahe 400'000 Fl., und dieser Gewinn steigert sich durch die fortdauernde Decimirung immer höher an, bis das Rentencapital der fraglichen 5 Vereine gleich 0 wird. Zwar wird gegen dieses Resultat einzuwenden sein, daß bei den stattfindenden Decimationen, nicht gleichzeitig die ganze Summe betroffen wird, wir sagen dies auch nicht, sondern behaupten blos, daß im Verlaufe der Zeit, die obige Summe mehr wie 10mal durchgängig von der Decimation betroffen wird.

Will man dagegen noch einwenden, daß eine lange Zeit dazu erforderlich ist, so wird das Factum selbst dadurch keineswegs beseitigt, und dieser Einwand verliert sich ganz, wenn man berücksichtigt, daß in dieser Zeit auch die ältesten Classen der 6ten, 7ten und folgenden Jahresvereine aussterben und zur Decimirung gelangen, und wenn die Classenerlöschung einmal begonnen hat, ein gar so langer Zeitraum nicht erforderlich ist, das vorstehend ersichtlich gemachte Resultat in's Leben zu rufen.

Kommen wir darauf zurück, wie hoch sich der Gewinn der Direction belaufen möchte, wenn bei der ersten stattfindenden Decimirung kein neuer Jahresverein sich mehr bilden sollte, wobei wir annehmen wollen, daß die älteste Classe des ersten Jahresvereins 25 Jahre nach ihrer Entstehung ausstirbt, so finden wir, daß die Direction bis zum Erlöschen der ganzen Anstalt 6 mal 25 oder 150 Decimirungen ausübt, und leicht einen Gewinn von einigen Mill. Gulden beziehen kann, da nur die jüngste Classe des 25sten Jahresvereins einer einmaligen Decimirung unterliegt, die übrigen Classen aber mehr oder weniger ganzen, und sehr vielen theilweisen Decimirungen unterworfen werden.

Hiernach können wir nicht umhin, die in der Einleitung der Statuten vorausgeschickte Erklärung des Zwecks dieser Anstalt, welche wörtlich lautet:

„Der Zweck dieser allgemeinen Rentenanstalt ist aber kein „anderer, als ihren Theilnehmern (Einlegern oder Actionären) lebenslänglich ein jährliches Einkommen (Dividende) zu sichern, daß nach dem Werth der Einlagen „und ihrer Anzahl sich richtend, jedem nach Stand oder „Vermögen, mittelst der unter ihnen bestehenden Erbverbrüderung (allmälig — und für die am längsten Leben-

*) Wir bedienen uns hierbei fast der eigenen Worte, welche selbst einer der vorzüglichsten Vertheidiger dieser Anstalt, der Ober-Tribunal-Procurator Seeger ausspricht; derselbe sagt Seite 20 der bereits angezogenen Brochüre:

„Aber die Gründer der Rentenanstalt haben ihr Unternehmen nie als ein „bloß gemeinnütziges angekündigt, sie haben nie verborgen, daß sie auch „einen Gewinn dabei haben wollen. Und welcher Vorwurf kann sie „darüber treffen, daß sie gewinnen wollen? Oder wird etwa der Grün„der eines kaufmännischen Geschäfts mit Vorwürfen verfolgt, wenn er „im Laufe einer Reihe von Jahren von einem kleinen Anfang zum reichen Manne wird? — wenn er so glücklich speculirt hat, „um in kurzer Zeit eine große Summe fremden Vermögens zu den seinigen zu machen?"

Man vergleiche mit dieser Vertheidigung die Einleitung der Statuten, in welcher sich die Unternehmer über den Zweck der Anstalt aussprechen, und solche als eine der gemeinnützigsten schildern.

*) Diese Summe der 600'000 Fl. ist eher zu niedrig als zu hoch ermittelt, da wir einestheils mehr als den 4ten Theil, als an die Erben zurückfallend, angenommen, und anderntheils noch gar nicht berücksichtigt haben, welche Nachzahlungen auf die 24'801 theilweisen Actien erfolgen werden.

„den zu ganz ansehnlichen Summen — wachsend) eine an„gemessene Versorgung gewähren soll, da es sich auf ihr „gemeinschaftlich zusammengetragenes Capital selbst grün„det, welches mit der möglichsten Vorsicht nach festste„henden in diesen Statuten ausgesprochenen Grundsätzen, „fruchtbringend benutzt, und unter der Aufsicht eines Aus„schusses von Actionären verwaltet wird."

dahin zu berichtigen:

daß zwar die Grundtendenz dieser Anstalt eine allgemeine Erbverbrüderung ist, in diese aber hauptsächlich die Unternehmer — Directoren — eingeschlossen sind; denn während die Actionäre — Einleger — nur einen Theil der Zinsen von einander erben, erben die Unternehmer den größten Theil des gesammten Rentencapitals ohne die geringste Einlage zu machen. Sie erhalten schon mehr als ⅛ des gesammten Einlagencapitals beim Beginn jeder Jahresgesellschaft (durch die sogenannte Dotirung des Rentencapitals), mithin weit eher einen nicht unbeträchtlichen Theil des Capitals, bevor noch die Actionäre die geringste Rente erhalten haben. Das 2te Achtel des Einlagencapitals wird ungefähr durch die Abfindung an die Erben gestorbener Actionäre ausscheiden; alsdann gehen nach und nach ⅛ dieses Capitals durch fortwährende Decimirung in das Eigenthum der Unternehmer über, und es bleibt zuletzt, wenn sich keine neuen Jahresvereine mehr bilden, und die bestehenden ausgestorben sind, ungefähr ⅛ des gesammten Einlagencapitals für die in §. 29 gedachten wohlthätigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten Würtembergs übrig. Ja selbst dieser letztere, wohlthätigen Anstalten gewidmete Theil wird noch geringer, und der Antheil der Direction höher ausfallen, je länger die Anstalt selbst in ihrer bisherigen Verfassung fortbesteht.

Die im Jahre 1839 in's Leben getretene preuß. Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin ist uns dagegen eine weit erfreulichere Erscheinung gewesen. Diese ganz dem Gemeinwohl gewidmete, unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats stehende Anstalt, gewährt, ohne ihren verdienstvollen Gründern, den mindesten Vortheil auszusetzen, ihre Einkünfte von dem gesammten Einlagencapital nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, lediglich den ihr beitretenden Interessenten, nach folgenden in den Statuten ausgesprochenen Bestimmungen:

1) Alle Angehörigen des preuß. und jedes deutschen Bundesstaates werden in diese Anstalt aufgenommen; die in einem Jahre vom 2. Jan. bis einschließlich 2. Novbr. beitretenden Individuen bilden zusammen einen Jahresverein mit 6 Altersclassen.

2) Gegen eine baare Einlage von 100 Thlr. preuß. Courant erwirbt man eine jährlich zahlbare lebenslängliche Rente, welche nach Verschiedenheit der stattfindenden 6 Altersclassen ursprünglich beträgt:

a) in der ersten Classe — für diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit der Aufnahme das 12te Lebensjahr noch nicht überschritten haben —	3	Rt.	— Sgr.
b) in der 2ten Classe — für das Alter über 12 bis einschließlich 24 Jahr —	3	„	10 „
c) in der 3ten Classe — für das Alter über 24 bis einschließlich 35 Jahr —	3	„	20 „
d) in der 4ten Classe — für das Alter über 35 bis einschließlich 45 Jahr —	4	„	— „
e) in der 5ten Classe — für das Alter über 45 bis einschließlich 55 Jahr —	4	„	10 „
f) in der 6ten Classe — für das Alter über 55 Jahren —	5	„	5 „

Diese Rente steigt allmälig durch die eintretenden Sterbefälle und nach Verhältniß des nach und nach zur Vertheilung kommenden Reservefonds und kann selbst ein Maximalquantum von 150 Thlr. preuß. Cour. per Jahr für eine Einlage von 100 Thlr. erreichen.

3) Jeder kann mit beliebig vielen vollen Einlagen à 100 Thlr. und einer, von der betreffenden Altersclasse bedingten Anzahl theilweiser Einlagen in jeden Jahresverein beitreten, auch wenn er schon Mitglied eines frühern Jahresvereins ist.

Die auf die Einlagen unter 100 Thlr. — die unvollständigen Einlagen — verhältnißmäßig treffenden Renten, werden jedoch so lange zum Capital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 100 Thlr. erreicht hat. Von Personen, welche das 55ste Jahr überschritten haben und also zur 6ten Classe gehören, werden unvollständige Actien nicht angenommen. Bei den 5 ersten Classen werden von solchen theilweisen Actien für eine Person in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr angenommen, als:

a) in der ersten und zweiten Classe zehn Einlagen, wovon jede wenigstens zehn Thaler betragen muß;
b) in der dritten Classe zehn, wovon fünf nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter zwanzig Thaler jede,
c) in der vierten Classe zehn, wovon drei nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter dreißig Thaler jede, und
d) in der fünften Classe zehn, wovon eine nicht unter zwanzig Thaler, die überschießenden nicht unter funfzig Thaler jede, betragen dürfen.

Der Vorzug dieser unvollständigen Einlagen besteht einestheils darin, daß hierdurch selbst den mindestbemittelten Personen, z. B. Dienstleuten ꝛc., der Zutritt zu dieser Anstalt möglich gemacht wird; anderntheils haben diese unvollständigen Einlagen vor den vollständigen Actien noch voraus, daß Nachtragszahlungen zur Complettirung derselben, deren Minimum auf einen Thaler festgesetzt ist, gleich denjenigen Rentegenuß beziehen, welchen zu dieser Zeit die vollständigen Einlagen inne haben; wie aus einem Beispiel am leichtesten übersehen werden kann. Es wird für eine Person in der ersten Classe eine unvollständige Einlage von 10 Thalern gemacht, und man will solche nach 15 Jahren, wo sie durch die zugeschriebene Rente, resp. Rente von Rente, auf 20 Thlr. angewachsen ist, complettiren, so wird man, wenn die ursprüngliche Rente während dieser 10 Jahre von 3 Thlr. auf 6 Thlr. gestiegen ist, von den jetzt nachgezahlten 80 Thlr. sogleich eine Rente von 6 Thlr. beziehen, während den vollständigen Einlagen dieser Classe im Anfange nur eine Rente von 3 Thlr. zusteht.

Man könnte hierbei der Anstalt zur Last legen, daß sie die unvollständigen Einlagen auf Kosten der vollständigen bevorzugt, allein wer erwägt, daß sie eine Versorgungsanstalt selbst für die Unbemitteltsten sein soll, ohne dabei der Spekulation Thor und Thür zu öffnen, der wird gerade diese unvollständigen Einlagen höchst gerechtfertigt finden. Einestheils wird die Anstalt nur durch diese unvollständigen Einlagen der Gesammtbevölkerung zugänglich gemacht, anderntheils genießen hauptsächlich die Minderbemittelten die Vorzüge der unvollständigen Einlagen mit, während sie bei einem Verzicht der vollen Einlagen davon ausgeschlossen sein würden, und endlich ist die zugelassene Zahl der unvollständigen Einlagen groß genug, um selbst ein sehr anständiges Einkommen zu versichern, aber doch zu beschränkt, um dem Reichthum ein weites Feld zu seinen Speculationen einzuräumen.

Auch können sich die ersten 5 Classen durchaus nicht über den Vorzug der unvollständigen Einlagen beschweren, da ihnen ja noch die Wahl der unvollständigen und vollen Einlagen freisteht und die 6te Classe, welche diese Wahl nicht mehr hat wird dadurch entschädigt, daß, während die ursprüngliche Rente jeder vollen Einlage bei den übrigen Classen von Classe zu Classe nur um 10 Sgr. steigt, die Rentenerhöhung von der 5ten zur 6ten Classe — 25 Sgr. — beträgt. Endlich steht es den Mitgliedern der 6ten Classe frei zu der 5ten Classe überzutreten, wo ihnen ebenfalls unvollständige Einlagen erlaubt sein würden.

Durch ein Beispiel aus der Erfahrung wollen wir noch nachweisen, warum die Beschränkung der unvollständigen Einlagen von der ersten bis zur fünften Classe zunimmt, und in der 6ten Classe unvollständige Einlagen nicht mehr zugelassen werden können.

Die im Jahre 1825 zu Wien errichtete Rentenanstalt weist nach dem Rechnungsabschlusse für 1837 bei der ersten Jahresgesellschaft vom Jahre 1825 folgende Rentenbezüge nach. Es bezog damals:

die erste Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	9	Rt.	18 Kr.
die zweite Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	9	„	32 „
die dritte Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	9	„	42 „
die vierte Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	10	„	18 „
die fünfte Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	13	„	34 „
die sechste Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	18	„	55 „
die siebente Classe für 200 Gulden Einlage eine Rente von	83	„	25 „

Hiernach betrug die Rente dieser Jahresgesellschaft im 12ten Jahre ihres Bestehens:

a) in den 3 ersten Classen noch nicht 5 pCt. des Einlagencapitals,
b) in der vierten Classe etwas mehr als 5 pCt. des Einlagencapitals,
c) in der fünften Classe fast 7 pCt. des Einlagencapitals,
d) in der sechsten Classe etwas mehr als 9 pCt. des Einlagencapitals,
e) in der siebenten Classe schon über 41 pCt. des Einlagencapitals.

Die Anstalt würde daher zu Grunde gehen, und der Speculation ein weites Feld eröffnet sein, wenn in der 7ten Classe, die sich vor den übrigen Classen durch ein so enormes Steigen schon im 12ten Jahre auszeichnet, unvollständige Einlagen zulässig sein sollten, wo die Nachtragszahlungen im 12ten Jahre sogleich in einen Rentegenuß von 41 pCt. treten würden. Und was in der wiener Anstalt die 7te Classe ist, ist in der berliner so ziemlich die 6te.

Man sieht zugleich aus diesem Beispiele, daß die unvollständigen Einlagen in der preuß. Rentenanstalt so richtig nach dem Steigen der Rente abgemessen sind, daß die Begünstigung derselben vor den vollständigen Einlagen in der That nicht so groß ist, da in den Classen, wo sie stattfinden, die Rente nur allmälig steigt, und die Complettirung schon nach und nach erfolgt sein wird, wenn die höheren Procentsätze als Rentegenuß eintreten; und wir sind überzeugt, daß in vielen Fällen die vollständigen Einlagen selbst für diejenigen, welche zu theilweisen Einlagen berechtigt sind, vortheilhafter und zweckmäßiger sein werden, namentlich in allen Fällen, wo man auf einen baldigen Rentengenuß rechnen muß.

4) Ein Mitglied kann durch Auswanderung außerhalb der Bundesstaaten, oder durch den Tod oder Verschollen-Erklärung, endlich durch Ausschließung wegen unrichtiger Geburts-, Tauf-, Lebens- und anderer Atteste, aus der Anstalt ausscheiden.

Sobald einer dieser Fälle eintritt, erhält es, oder seine Erben oder die in den Vorbehalten genannte Person, die baare Einlage nach Abzug der bereits erhaltenen Renten zurück, und der Ueberrest verbleibt der Anstalt.

Dieser Ueberschuß, welcher in den ersten Jahren unbedeutend ist, wächst mit den Jahren zu sehr beträchtlichen Summen an, und bildet ein bedeutendes Mittel zur Steigerung der Renten, welche allemal in derjenigen Classe eintritt, in welcher das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes stattfindet.

Das in diesem Jahre erschienene Werkchen „Die Statuten der preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, mit Erläuterungen und einem Anhange versehen von C. W. Dzimski. Berlin, 1839 (Preis 6 Sgr.)" enthält S. 45—53 interessante Berechnungen hierüber, nach welchen z. B. bei einer vollständigen Einlage in der 1sten Classe der, der Anstalt beim Ausscheiden eines Mitgliedes, nach Abfindung der Erben verbleibende Ueberschuß beträgt:

a) wenn der Abgang im 1sten Jahre nach dem Beitritt erfolgt	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) wenn der Abgang im 3ten Jahre nach dem Beitritt erfolgt	9 "	8 "	6 "
c) wenn der Abgang im 8ten Jahre nach dem Beitritt erfolgt	32 "	3 "	— "
d) wenn der Abgang im 18ten Jahre nach dem Beitritt erfolgt	225 "	— "	— "
e) wenn der Abgang zur Zeit erfolgt, wo die Einlagen der Classe bereits das Rentenmaximum erreicht haben	3750 "	— "	— "

Die Richtigkeit dieser Berechnungen hängt zwar davon ab, ob der dabei zum Grunde gelegte Rentesatz

im 3ten Jahre ..... 3 Thlr. 6 Sgr.
im 8ten " ..... 4 " 6 "
im 18ten " ..... 9 " — "

beträgt, allein der, bei der badischen Rentenanstalt, bis jetzt gemachten Erfahrung nach, welche Anstalt in den meisten Grundsätzen mit der preuß. übereinstimmt, sind die vorgedachten Rentensätze nicht zu hoch angenommen.

5) Das Maximum einer jeden Rente beträgt, wie schon gedacht, 150 Thlr. preuß. Cour. Ist das einer Classe gehörende Rentencapital größer, als dieses Maximum erfordert, oder stirbt eine Classe ganz aus, so wird das hierdurch überflüssig werdende Rentencapital dieser Classe mit 50 pCt. der ältesten und mit 50 pCt. den übrigen Classen dieses Jahresvereins, letzteren jedoch nach Verhältniß ihrer Rentencapitalien zugeschrieben.

Wenn alle bestehenden Classen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente von 150 Thlr. für jede Einlage erhalten haben, so wird der sich nun durch jeden Abgang von Mitgliedern ergebende Ueberschuß des Rentencapitals auf die 20 ältesten Jahresgesellschaften der Anstalt, nach Verhältniß ihrer Rentencapital-Beträge vertheilt, und der jeder einzelnen Gesellschaft zufallende Antheil, dem Rentencapital der ältesten Classe derselben zugeführt, welche noch nicht das Maximum der Rente bezieht.

Das Ueberströmen des Rentencapitals von einer Classe zur andern, wird nach der Natur der Sterblichkeit, in jedem Jahresvereine so erfolgen, daß:

zuerst die 6te Classe
alsdann " 5te "
" " 4te "
" " 3te "
" " 2te " und
zuletzt " 1ste "

ausstirbt. Die erste Classe wird zuletzt das Rentencapital der 5 ältern Classen beerben, wogegen die 6te Classe, der Natur der Sache nach, keine solche Erbschaft genießt, und daher im ersten Augenblick, namentlich gegen die erste Classe sehr bedeutend zurückgesetzt erscheint. Dem ist jedoch nicht so, wie sich sogleich beweisen läßt.

Nach der uns vorliegenden neuesten Bekanntmachung der Direction der preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, vom 15. Octbr. 1839, bestand die 6te Classe des ersten Jahresvereins zu dieser Zeit aus 354 Mitgliedern mit einem Einlagencapital von ..... 35'400 Rt.
da dieses Einlagencapital aber nicht zureicht, um bei dem statutenmäßig angenommenen Zinsfuße von 4 pCt. die ursprüngliche Rente von 5 Thlr. 5 Sgr. zu gewähren, so erhält diese Classe aus dem Reservefonds einen Zuschuß von ..... 10'325 "
um dadurch das erforderliche 4procentige Rentencapital von ..... 45'725 Rt.
zu dotiren.

Die 6te Classe bezieht daher den Nutzen eines Capitals von 10'325 Thlr., welches ihr nicht gehört, und wenn man annehmen kann, daß das Ueberströmen der 6ten Classe bei der nicht unbedeutenden Zahl von Mitgliedern, kaum vor dem 20sten Jahre beginnen wird, binnen welcher Zeit die 4proc. Zinsen und Zinseszinsen dieser 10'325 Thaler einen Werth von 22'623 Thlr. haben, so wird man leicht finden, daß die 6te Classe nicht zurückgesetzt ist.

Denn wenn man von ihrem Einlagencapitale nd 35'400 Rt.
ohngefähr ⅙ ..... 5900 "
abzieht, was an die Erben gestorbener Mitglieder zurückgezahlt wird, so bleiben ..... 24'500 Rt.
welche mit dem 20sten Jahre auf die 5 ersten Classen zu überströmen anfangen; bis dahin beträgt aber der von den Einlagen dieser Classen bezogene Nutzen schon ..... 22'623 "
und es würden sonach von ihrem eigenen Einlagencapitale nur übrig sein ..... 1877 Rt.

Allein, da mit dem 20sten Jahre noch nicht alle Mitglieder der 6ten Classe gestorben sind, ferner da die 6te Classe an den mit dem 5ten Jahre beginnenden Vertheilungen des Reservefonds Antheil nimmt, so wird sie in jedem Falle vollständig entschädigt, da sie an den gedachten Reservefonds nach ihren Beiträgen keinen Anspruch hat. Denn sie gewährt zur Bildung des Reservefonds außer einem Eintrittsgelde von — 15 Sgr. — per Actie nichts von ihrem Einlagencapitale, während die erste Classe 25 pCt., die 2te Classe 16⅔ und die erste Classe 8⅓ pCt. ihrer Einlagen dazu beisteuert, und die Eintrittsgelder à 15 Sgr. per Einlage sind nicht einmal zu den Verwaltungskosten hinreichend.

Eben so wie wir hier nachgewiesen haben, daß die 6te Classe durch die Classenvererbung nicht zu kurz kommt, da sie, wie wir uns ausdrücken wollen, ihren Erbschaftsantheil gleich bei ihrer Entstehung durch das Dotationscapital und die nachfolgenden Reservefonds-Vertheilungen erhält, ebenso läßt sich nachweisen, daß die 5te, 4te, 3te, 2te und 1ste Classe ebenfalls nicht zu kurz kommen.

Das Ueberströmen des Rentencapitals, beim Erlöschen einer Jahresgesellschaft, auf die 20 nächstfolgenden, möchte gleichfalls auf den ersten Blick namentlich für die erste Jahresgesellschaft nachtheilig erscheinen, da letztere als die na-

türlich zuerst aussterbende Gesellschaft, von dem Vortheile dieses Ueberströmens völlig ausgeschlossen ist. Allein wenn wir nachzuweisen vermögen, daß das Ueberströmen des Rentencapitals einer Jahresgesellschaft an die nächstfolgenden 20 wirklich nur in dem Zurückzahlen einer Schuld besteht, so wird auch eben so schnell die Ueberzeugung gewonnen werden, daß gerade das, was schon als Tadel ausgesprochen ist, eine Vollkommenheit der Anstalt mehr bildet.

Ehe die erste Classe der ersten Jahresgesellschaft, welche nach der schon allegirten Anzeige am 15. October 1839 6757 Einlagen zählt, so weit ausstirbt, daß das Ueberströmen des Rentencapitals auf die folgenden Jahresvereine beginnt, vergehen wohl 56 Jahre. Bis dahin nimmt, sofern die Statuten nicht nach einer 10jährigen Erfahrung in diesem Punkte einer Abänderung unterliegen, der erste Jahresverein an 45 Vertheilungen des Reservefonds Antheil, und erhält schon nach Ablauf des 5ten Jahres, wo zuerst ⅕ des gesammten Reservefonds dem ersten Jahresverein allein zugeschrieben wird, seinen eigenen Antheil dieses Reservefonds zurück; da alsdann 5 Jahresvereine die nämlichen Sätze zur Bildung des für alle Jahresvereine gemeinschaftlich bestehenden Reservefonds beigetragen haben.

Sodann erhält dieser Jahresverein im folgenden Jahre ¼ des bei Bildung einer neuen Jahresgesellschaft wieder zur Vertheilung kommenden ⅕ des gesammten Reservefonds, und nehmen wir an, daß dieses Viertheil des Fünftels nur 5000 Thlr. beträgt, so erhält die mit ihrem eigentlichen Antheile an dem Reservefonds schon abgefundene erste Jahresgesellschaft einen Vorschuß ad 5000 Thlr. von den übrigen Jahresvereinen zur Benutzung auf 50 Jahre (da der Annahme nach, alsdann erst eine Zurückzahlung durch Ueberströmung stattfindet), dessen Nutzungen bei 4procentiger Verzinsung, und den natürlich in Ansatz zu bringenden Zinseszinsen, allein schon einen Werth von 35'333 Thlr. haben.

So erhält der erste Jahresverein mit jedem folgenden Jahre, durch seinen Antheil an der Reservefonds-Vertheilung, einen Vorschuß, der erst bei seinem Aussterben durch Ueberströmung des Rentencapitals getilgt wird; und es läßt sich hiernach sogar behaupten, daß die erste Jahresgesellschaft ebenfalls wie die übrigen Jahresvereine den Vortheil der Ueberströmungen des Rentencapitals der Jahresvereine genießt, nur mit dem Unterschiede, daß ihr diese Ueberströmung durch den Reservefonds zugeführt wird, während die nachfolgenden Jahresvereine diese Ueberströmung theils durch den Reservefonds, theils durch das mit dem Aussterben der ältesten Jahresvereine vacant werdende Dotations-Rentencapital erhalten.

Wir werden nachstehend den Reservefonds noch besonders behandeln, und daselbst nachweisen, daß durch denselben die Statuten eine solche Vollkommenheit erreicht haben, daß selbst wenn unsere vorstehend ersichtlichen Annahmen:

a) die Ueberströmung des Rentencapitals des ersten Jahresvereins fange erst mit dem 56sten Jahre an;
b) der erste Jahresverein sei schon mit Ablauf des 5ten Jahres bei der ersten Vertheilung des Reservefonds mit seinem eigentlichen Antheile abgefunden (was insofern ein ganz der Fall ist, weil in den ersten Jahren die Verwaltungskosten bei einem geringern Gesammt-Rentenertrage verhältnißmäßig höher ausfallen müssen, was erst in der Folge ausgeglichen wird, ferner auch in den folgenden Jahren, durch Nachzahlungen zum ersten Jahresvereine, von letzteren noch Beiträge zum Reservefonds geliefert werden);
c) die erste Classe erhalte im 6ten Jahre bei der 2ten Vertheilung des Reservefonds von den übrigen Jahresgesellschaften schon einen Vorschuß von 5000 Thlr.,

zum Theil unrichtig sein sollten, wie sie es der Natur der Sache nach selbst sein müssen, die einsichtsvolle Verwaltung der preuß. Rentenanstalt durch den Reservefonds statutenmäßig in den Stand gesetzt ist, jeden Jahresverein und beide auch den ersten gleichmäßig zu begünstigen.

6) Der Reservefonds, welcher zugleich als Administrationskostenfonds dient, umfaßt alle Jahresgesellschaften und Classen. Derselbe wird hauptsächlich gebildet:

a) durch ein Eintrittsgeld à 15 Sgr. für jede vollständige und jede unvollständige Einlage;
b) durch den, bei Berechnung des ursprünglichen Rentenbestationscapitals jeder Jahresgesellschaft, sich herausstellenden Ueberschuß von der Gesammt-Einlagen-Summe.
c) durch die im Laufe des Sammeljahres gewonnenen Zinsen.
d) durch die Zinsen des Reservefonds selbst;
e) durch ein Aufgeld von Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem 2. Septbr. bis 2 Novbr. geleistet werden, 6 Silberpfennige per Thlr.,

so wie durch andere kleinere Beiträge.

Wir wollen zunächst zeigen, wie viel dem Reservefonds schon allein durch die Einnahmen ad a) und b) zugeführt wird.

Nach der öffentlichen, mehrgedachten Bekanntmachung v. 15. Oct. 1839 betrug zu dieser Zeit:

aa) die zur ersten Classe eingezahlte Einlagensumme 151'218 Thlr., wovon die zum Reservefonds fließenden 25 Procent betragen	37'804 Thlr.	15 Sgr. — Pf.
bb) die Einlagensumme der 2ten Classe 123'961 Thlr., wovon die zum Reservefonds fließenden 16⅔ Procent betragen	20'660	5 —
cc) die Einlagensumme der 3ten Classe 76'645 Thaler, wovon die zum Reservefonds fließenden 8⅓ Procent betragen	6387	2 6
Summa	64'851 Thlr.	22 Sgr. 6 Pf.

davon sind aber abzusetzen:

dd) die zum Dotationscapital der 5ten Classe, deren Einlagencapital 65'655 Thlr. betrug, zuzuschießenden 8⅓ pCt. im Betrage von	5471 Thlr.	7 Sgr. 6 Pf.	
ee) die zum Dotationscapital der 6ten Classe, deren Einlagencapital 35'400 Thlr. betrug, zuzuschießenden 29½ pCt. im Betrage von	10'325	— —	
		15'796	7 6
und es betrug daher der Nettobetrag dieser Einnahmegattung des Reservefonds am 15. October 1839 schon		49'055 Thlr.	15 Sgr. — Pf.
rechnet man hierzu die durch das Eintrittsgeld von 15'248 Einlagen à 15 Sgr. erhaltene Summe von		7624	— —
so betrug der Reservefonds am 15. October 1839 schon		56'679 Thlr.	15 Sgr. — Pf.

blos von den beiden Einnahmegattungen a) und b), und es wird nach Hinzurechnung der übrigen Einnahmegattungen, und der bis zum 2ten Novbr. noch stattfindenden neuern Einnahmen, der Reservefonds gewiß auf einen Betrag steigen, daß sich nach Abzug sämmtlicher Verwaltungskosten ein Ueberschuß von:

30'000—50'000 Thlr.

herausstellt.

Wir wollen annehmen, dieser nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß betrage im Durchschnitt nur 30'000 Thlr. per Jahr, so ergibt sich im fünften Jahre ein Betrag von:

150'000 Thlr.

wovon das zur Vertheilung kommende ⅕

30'000 Thlr.

beträgt, und dem ersten Jahresverein allein zugeschrieben wird. Bei der im nächsten Jahre wieder stattfindenden Vertheilung des Reservefonds erhält nun der 2te Jahresverein von dem zur Vertheilung kommenden ⅕ der 150'000 Thlr. ad 30'000 Thlr.

¼ mit 22'500.

und der erste Jahresverein

¼ mit 7500.

Auf dieselbe Weise erhält bei den folgenden Vertheilungen jedesmal der jüngste der bereits 5 Jahre und darüber bestehenden Jahresvereine drei Viertel des fraglichen Fünftels und ¼ wird unter die übrigen älteren Vereine gleichmäßig vertheilt, so erhält z. B. der erste Jahresverein bei der 2ten Vertheilung ¼, bei der dritten ¼, bei der 4ten Vertheilung ¼ dieses Fünftels u. s. w.

Die Bestimmung dieser Antheile bei Vertheilung des Reservefonds gilt nur für die nächsten Jahre, weil man, wie die Statuten ausdrücklich bevorworten, künftig die Erfahrung dabei zu Rathe ziehen will, und es ist gewiß, daß, wenn jetzt der erste Jahresverein noch nicht hinlänglich bedacht sein sollte, um ihn wegen seines Einlagecapitals und sämmtlicher Zinsen am Ende vollständig entschädigt zu sehen, die umfangs

Verwaltung schon von selbst, oder wenigstens auf begründeten Nachweis dies berücksichtigen wird.

Auch läßt sich wohl voraussetzen, daß man, gleich wie im Anfange, auch künftig auf die Erfahrung recurriren wird, was immerfort möglich ist, wenn die Beschlüsse über die Vertheilungsweise des Reservefonds immer nur auf 5—10 Jahre gefaßt werden, um das Mittel, alle Jahresvereine stets gleichmäßig zu begünstigen, in der Hand zu behalten.

Welcher vor- und rückwirkenden Kraft der Reservefonds fähig ist, und welche Ausgleichungsmacht er gewährt, möge man aus einem Beispiele der Zukunft schließen.

Diejenige Jahresgesellschaft, welche erst in 50 Jahren entsteht, wird ein schnelleres Wachsen ihrer Rente durch das nahe bevorstehende Aussterben der ersten Jahresvereine zu erwarten haben; allein sie kann, soweit sie hierdurch vor den älteren Jahresgesellschaften begünstigt wird, durch den Reservefonds dadurch wieder zurückgestellt werden, daß sie mit einer geringern ursprünglichen Rente dotirt wird.

Hierdurch fließt ein größerer Theil ihres Einlagencapitals zum Reservefonds, an welchen zu jener Zeit noch die ersten Jahresgesellschaften participiren werden.

Man sieht zugleich hieraus, daß die erste Jahresgesellschaft noch an den Einlagen participiren kann, welche die in 50 Jahren in's Leben tretende Jahresgesellschaft machen wird.

Unsere Berechnungen, wegen der zur Vertheilung kommenden Höhe des Reservefonds, können nur Andeutungen sein, da wir überzeugt sind, daß bei weitem größere Summen zur Vertheilung kommen werden.

Bis zum 15. October c. fanden 15'248 Einlagen mit einer Gesammtsumme von 546'828 Thlr. statt, welche bei Ergänzung der darunter befindlichen theilweisen Einlagen sogar ein Capital von:

1'524'800 Thlr.

repräsentiren. Ein Resultat, was zwar für den ersten Jahresverein in Vergleich mit andern ähnlichen Anstalten sehr günstig ist, was aber durch die folgenden Jahresgesellschaften, wo die noch hier und da ausgesprochenen Vorurtheile sich immer mehr verloren haben dürften, gewiß übertroffen werden wird, da diese Anstalt dem beabsichtigten gemeinnützigen Zweck in jeder Beziehung entspricht.

Außer der stuttgarter und berliner allgemeinen Rentenanstalt existiren gegenwärtig noch 3 ähnliche Anstalten, als:

a) die im Jahre 1824 in Wien gegründete, mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigte, allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates;
b) die im Jahre 1835 in Karlsruhe gegründete allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, welche anfänglich nur für Inländer, seit 1838 aber auch für alle Bewohner der deutschen Bundesstaaten, der französischen Departements, des Ober- u. Niederrheins und der Schweiz zugänglich;
c) die im Jahre 1839 zu München von der baierschen Hypotheken- und Wechselbank eröffnete Rentenanstalt.

Die erstere dieser Anstalten harmonirt mehr mit der stuttgarter, die zweite mehr mit der preußischen Rentenanstalt; die Bestimmungen der erst kürzlich in's Leben getretenen münchner Rentenanstalt kennen wir noch nicht. R—r.

Respondentia, s. Bodmerei, I. 142 flg.

Retty, s. Ruttee, I. 673.

Reukauf, die Entschädigung oder Prämie, welche der Käufer eines Gegenstandes dem Verkäufer zahlt, wenn er den Kauf rückgängig macht, was aber nur in Folge einer desfalls schon beim Abschluß des Kaufvertrags getroffenen Uebereinkunft rechtlich geschehen kann. Dieser Reukauf kommt bei Käufen auf Lieferung vor, und seine Stipulirung bildet den sogenannten Kauf auf Prämie. S. deswegen d. Art. Kaufvertrag, I. 469.

Reval, befestigte Hauptstadt der russischen Ostseeprovinz und Statthalterschaft Esthland, am finnischen Meerbusen, mit einem tiefen und bequemen Hafen, und 18'000 Einwohnern, größtentheils Deutschen, welche Baumwollen-, Leder-, Stärke-, Fayence- und einige andere Fabriken, so wie bedeutende Branntweinbrennereien unterhalten und einen sehr wichtigen Handel mit russischen Producten, namentlich Getreide, Flachs, Hanf, Holz, Leder u. Spirituosen, treiben. Eingeführt werden über diesen Hafen besonders Colonialwaaren, englische Manufacturwaaren und Salz, und der Werth der Importation ist bis jetzt noch größer als der der Ausfuhr. Die Bewohner Esthlands treiben besonders Ackerbau, Viehzucht u. Fischerei; die veredelte Schafzucht hat neuerdings große Fortschritte gemacht, und die finnländische Wolle ist von hoher Güte.

Münzen und Wechselangelegenheiten wie St. Petersburg.

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Die Elle ist 238,2 franz. Linien lang = 0,5373 Meter = 0,8057 preuß. Ellen = 0,7556 russ. Arschinen. — Die Weber-Elle ist 252,15 franz. Linien lang = 0,5688 Meter = 0,8529 preuß. Ellen = 0,7998 russ. Arschinen.

Der Fuß hat 12 Zoll und ist die halbe Elle = 119,1 franz. Linien = 0,2687 Meter = 0,8560 preußische = 0,8815 russische oder englische Fuß. — Man soll sich auch des russischen oder englischen Fußes, und unter den Handwerkern des rheinländischen oder preußischen Fußes bedienen.

Der Faden oder die Klafter hat 6 Fuß.

Der Eisen-Faden hat 88,4 englische Zoll = 2,2453 französ. Meter = 7,1540 preußische = 7,3667 russische oder englische Fuß.

Die Meile der Ostseeprovinzen hält gesetzlich 7 russische Werst oder 24'500 russ. oder engl. Fuß.

Feldmaße. Die esthländische Tonnstelle enthält (seit 1802 gesetzlich) 67'500 engl. Quadratfuß = 62,7073 franz. Aren = 2,4560 preuß. Morgen.

Die esthländische Loofstelle enthält 22'500 engl. Quadratfuß = 20,9024 franz. Aren = 0,8187 preuß. Morgen.

Getreidemaße. Die Last hat 24 Tonnen à 3 Loof à 3 Kulmit à 12 Stoof. Das Loof enthält 2589,9 engl. Kubikzoll = 2139,4301 franz. Kubikzoll = 0,4244 Hectoliter = 0,77215 preuß. Scheffel = 0,2023 russ. Tschetwert = 0,6901 wiener Metzen.

Die Last Leinsaat hat 12 Tonnen à 3 Loof. Ebenso die Last Kalk.

Die Salztonne hat 4 Loof. Die Last lüneburger Salz hat 12 Tonnen, die Last Seesalz 18 Tonnen.

Flüssigkeitsmaße. Das Orhoft Wein hat 1½ Ohm oder 6 Anker à 32 Stoof à 4 Quartier. Das Faß Bier oder Branntwein hat 130 Stoof. — Das Stoof enthält 71,75 engl. Kubikzoll = 59,2703 franz. Kubikzoll = 1,1757 Liter = 1,02679 preuß. Quart = 0,9567 russ. Kruschka = 0,8309 wiener Maß. — Im Handel rechnet man gewöhnlich 130 revaler Stoof (der Inhalt eines Fasses Branntwein) = 124 russ. Wedro.

Das Stoof Oel wiegt circa 2½ hiesige Pfund.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund, oder 400 Pfund. Die Tonne hat 2 Centner à 120 Pfund. Das Pfund hat 32 Loth. Das Pfund Handels- und Silbergewicht wiegt 6611,335 englische Troy-Grän = 430,369 franz. Gramm = 8957,27 holl. As = 9684,932 russ. Doli. — 100 revaler Pfund sind = 43,0369 französ. Kilogramm = 92,016 preußische = 105,09 russische = 76,85 wiener Pfund.

41 Handelspfund sind = 40 Wagepfund.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark oder das halbe Pfund, eingetheilt in 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Oertlein.

Medicinal- u. Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Rhede, Rehde, Reede (französ. Rade; engl. Road, Road-stead; holl. Roe, Roede; ital., span. und port. Rada) heißt der einen Seehafen unmittelbar umgebende Meerestheil, insofern sich dieser Platz durch seinen Ankergrund, oder als Hafeneingang überhaupt, zur Aufnahme von Schiffen eignet, welche vorläufig noch nicht in den Hafen selbst einlaufen können (weil sie z. B. erst die Fluth oder günstigen Wind abwarten, oder ihre Ladung löschen müssen). Wie man hieraus sieht muß eine gute Rhede den Schiffen den nöthigen Schutz vor Wind und Wetter gewähren; der Nutzen derselben leuchtet ebendaher ohne weitere Hinweisung ein, und es ist sehr erklärlich, daß man, auch wo die Natur ein solches Hilfsmittel nicht gewährte, durch Kunst Rheden schuf. Eine offene Rhede heißt diejenige, in welcher ohne Unterschied und ohne weitere Umstände alle Schiffe ankern können; eine geschlossene Rhede dagegen ist diejenige, welche vom Lande aus durch Batterien beherrscht wird. (Den Art. Rheder s. I.)

Richmond, Hauptstadt des Freistaates Virginien in der nordamerikanischen Staaten-Union, am James-Flusse, mit 17'000 Einwohnern und einer großen Gewehrfabrik. Das Klima von Virginien ist mild und erlaubt den Anbau der Baumwolle; Hauptproduct ist der Tabak; andere Erzeugnisse sind: Hanf, Blei, Eisen, Salz, Salpeter, Steinkohlen,

le wie man in der neuen Zeit Reisen- und Gesellschaftsspiele nennt. Im Zeitalter der Ehre schätzt man namentlich solche, die Geschicklichkeit und Kraft erfordern, wie Ballspiele, Reifenschießen, Wettrennen, Wettschwimmen, Wettreiten, Wettfechten, Wettringen, Wettlaufen, Wettspringen, Wettwerfen, Wettschießen, Wettjagen, Wettfahren, Wettfliegen, Wettsegeln, Wettrudern, Wettschlittschuhlaufen, Wettschlittenfahren, Wettschneeschuhlaufen, Wettschneeballwerfen, Wettschneeballschießen, Wettschneeballjagen, Wettschneeballfahren, Wettschneeballfliegen, Wettschneeballsegeln, Wettschneeballrudern, Wettschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballwerfen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschießen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballjagen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballfliegen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballsegeln, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballrudern, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittschuhlaufen, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschlittenfahren, Wettschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeballschneeball

Die Drahtsaiten bestehen entweder aus Messing-, Kupfer- oder Stahldraht von verschiedener Stärke. Manche Sorten sind auch noch übersponnen (mit Draht od. Seide); sie kommen auf hölzernen Spulen in den Handel, die 4, seltener 8 Loth halten. Die Bezeichnung der Sorten geschieht nach Nummern. In Nürnberg hat man bei den stählernen oder eisernen No. 0000, No. 000, No. 00, No. 0, No. 1 bis 1, bei den messingenen No. acht 0 bis No. 8. Von No. 0000 der stählernen wiegen 115 Meter 500 Gramm; von No. 11 wiegen erst 3221 Meter so viel. Auch in Berlin, so wie in einigen Orten Frankreichs werden gute Metallsaiten gemacht. In Nürnberg ist dieser Industriezweig schon seit sehr langer Zeit bekannt; es gab nämlich dort schon im J. 1338 Saitenzieher.

Saleh, Hohlmaß im birmanischen Reiche; s. Rangun, II.

Salung, Gold- und Silbergewicht im hinterindischen Königreich Siam; s. Bangkok, I. 52.

Samarang, Hafenstadt auf der ostindischen Sunda-Insel Java, befestigt, mit 30'000 Einw., welche ansehnlichen Handel treiben; s. Batavia, I. u. II.

Samarkand, große und wichtige Handelsstadt in Bukara oder der Bucharei, am Sogdflusse, östlich von der Stadt Bukhara, mit 150'000 Einw.; s. Bukhara, I. u. II.

Sammet (franz. Velours; engl. Velvet; ital. Velluto). Der ächte Sammet ist einer der reichsten Seidenstoffe, welcher zu den zusammengesetzten Geweben gehört. Der Sammet hat nämlich außer dem Aufzug und Einschlag, woraus die glatten Gewebe bestehen, noch einen weichen, haarigen Plüsch, der dadurch entsteht, daß kurze Enden Seidenfäden doppelt unter dem Einschlag eingefügt werden und aufrecht auf der Oberfläche hervorstehen und zwar in solcher Menge und so dicht, daß sie die Fäden des Aufzugs und Einschlags gänzlich bedecken. Durch diese Bedeckung, welche man Plüsch nennt, erhält der Sammet sein eigenthümliches Ansehen und die große Weichheit beim Anfühlen, die für ihn so charakteristisch ist. — Der Sammet wird mit 3 Schemeln gewebt, deren einer den Aufzug (die Kette) so in die Höhe hebt, daß man einen Messingdraht einschieben kann, der nicht eher wieder herausgezogen wird, bis die Fäden gehörig fest darauf geschlagen sind; hierdurch entsteht nun der sogenannte Flor oder die Poile, welche dem Zeuge die weiche sammtne Oberfläche gibt. Die Poile wird hierauf entweder mit besonders dazu bestimmten nach Oben zurückgebogenen Messern aufgeschnitten, wodurch der gerissene Sammet (Velours coupe) entsteht, oder man läßt die, durch die geschlossenen Fäden oder Ringe hervorgebrachte Wulst unaufgeschnitten und hat dann den ungerissenen Sammet (Velours ras, frisé). Die einfachen glatten Sammete werden meistens gerissen; zu der bessern Sorte, dem sogenannten Kiepersammet, nimmt man vorzüglichere Seide als zu der geringern Art, dem Bastersammet. Eine dritte Art ist der Plüsch, den man auch häufig aus Wolle macht (s. den Art. Wollenzeuge, II.). Die Schwere des Stoffes bezeichnet man nach der Anzahl der Poilefäden; am gewöhnlichsten sind: 1½haariger mit 3 Fäden, 2haariger mit 4 Fäden, 3haariger mit 6 Fäden und 4haariger mit 8 Fäden in der Poilekette. Zu den Geblümten und façonnirten Sammeten hat man eigene, oft sehr complicirte Stühle mit mehreren Poileketten. — Doppelsammet (V. double face) hat auf beiden Seiten eine rauhe Oberfläche; reicher Sammet wird solcher genannt, in welchen Gold- und Silberfäden eingewebt sind. Man macht jetzt auch häufig gepreßte, gedruckte und gemalte Sammete. Zu den bessern Sorten des Seidensammets nimmt man zur Kette, zum Einschlag und zum Plüsch nur Organsinseide, zu den geringern Sorten nimmt man andere Seide, die mit Gummi behandelt wird. Diese fremde Beimischung bewirkt, daß bei der Anwendung dieser Seide eine weit geringere Quantität derselben zur Herstellung des Stoffs, namentlich des Plüsches, erforderlich ist; allein die anscheinende Reichheit des Sammets verschwindet dann beim Gebrauch sehr schnell.

Schon seit langer Zeit sind einige Städte Italiens der Sitz einer vorzüglichen Sammetfabrication, namentlich zeichnen sich Genua, Lucca und Pisa aus; weniger berühmt sind die Sammete von Mailand und Venedig. In Frankreich ist von der Hauptsitz für die Sammetfabrication; außerdem sind hier noch zu erwähnen: Paris, Amiens, Abbeville u. Evreux. In Deutschland liefert Crefeld viel und schönen Sammet, außerdem Wien, Berlin, Cöln, Elberfeld ꝛc. In den Niederlanden sind die utrechter, in England die Sammete von Spitalfield, Canterbury und Manchester berühmt.

Ueber den Baumwollensammet s. d. Art. Manchester, I. 561.

St. Etienne, eine der gewerbthätigsten Städte Frankreichs, im Departement der Loire, mit 60'000 Einwohnern, welche Quincaillerie-Waaren, Eisen- u. Stahlwaaren (Messer, Schlösser, Feilen), Gewehre und andere Waffen in großer Anzahl und besonderer Güte in den Handel liefern. Die Seiden-Bandmanufacturen von St. Etienne und dem ganz nahe gelegenen St. Chamond sind der Mittelpunkt der französischen Band-Industrie und des Handels mit diesem Artikel, wie überhaupt der Seidenhandel hier von großer Bedeutung ist. Außerdem bestehen mehrere Maschinen-Fabriken (Dampfmaschinen), und in der Nähe befinden sich reiche Steinkohlengruben. Man fabricirt hänfene Seile zur Ausbeutung der Kohlenminen, und gewinnt aus den nahen Steinbrüchen Schleifsteine. In der neuesten Zeit ist die Anfertigung verschiedener elastischer Kleidungsstücke ꝛc. aus Kautschuk von Wichtigkeit geworden; bemerkenswerth sind endlich noch die Manufacturen seidener und baumwollener Schnüren und die Färbereien des Ortes. — In St. Etienne haben ein Handelsgericht und eine Handelskammer ihren Sitz, und es befindet sich ein Disconto-Contor der Bank von Frankreich daselbst, worüber das Nähere unter d. Art. Banken und Paris, II. — Die hiesigen Seidenwaaren werden gewöhnlich auf 60 Tage Ziel verkauft, und es werden dabei gewöhnlich 2 Procent Commissionsgebühren in Anrechnung gebracht. Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maße und Gewichte wie Paris.

St. Petersburg. — Zusatz zu dies. Art. I. 679 flg. Geldverhältnisse und Depositencasse. Ein kaiserl. Manifest vom 13. Juli 1839 stellt in Berücksichtigung, daß allmälig den Reichs-Bankassignationen, ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider, als Zahlmittel der Vorrang vor dem Silbergelde, dem eigentlichen Werthmittel des Reichs, eingeräumt worden, fest, daß von nun an die russische Silbermünze die Hauptzahlmünze und der Silberrubel nach seinem jetzigen Werthe und seinen bestehenden Unterabtheilungen die gesetzliche und unveränderliche Hauptmünzeinheit des im Reiche courirenden Geldes sein soll; welchem gemäß alle Steuern, Abgaben und Gefälle, so wie die verschiedenen Zahlungen und etatsmäßigen Ausgaben zu seiner Zeit in Silber übertragen werden sollen. Den Reichsbank-Assignationen, als einem bloßen Hilfszeichen des Werths, wird zugleich von jetzt an „ein für allemal und für immer" ein fester und unveränderlicher Cours in Bezug auf das Silber zugetheilt, und zwar der Silberrubel zu 3 Rubel 50 Kopeken (oder 350 Kopeken) Bank-Assignationen. Der früher für das Jahr 1839 für die Entrichtung der Steuern, Abgaben ꝛc. festgesetzte Cours von 3 Rubel 60 Kopeken Bank-Assignationen für jeden Silberrubel bleibt, um alle Störungen im Verkehr zu vermeiden, bis zu Anfang 1840 bestehen; vom 1. Januar 1840 ab jedoch werden alle Verträge und Verbindlichkeiten in Silbergelde stipulirt und entweder in Silber selbst oder in Bank-Assignationen nach dem gebotenen Course (von 3 Rubel 50 Kop. Assignationen für den Silberrubel) entrichtet. — Die Artikel 7—12 jenes Manifestes sind so bedeutsam, daß wir sie ihrem ganzen Inhalte nach mittheilen müssen: Die Norm der Darleihen aus den Reichs-Creditanstalten wird von nun an ebenfalls auf Silber bestimmt, und zwar zu 75, 60 und 45 Rubel Silber auf die nämliche Revisionsscala. — Um dem Verwechseln der Geldsorten alle möglichen Wege zu eröffnen, wird es den Kreisrentereien zur Pflicht gemacht, nach Maßgabe ihres Cassenbestandes, dem bestimmten Course von 3 Rubel 50 Kopeken gemäß Assignationen gegen Silber, und Silber gegen Assignationen zu verwechseln, und zwar jedem Verlangenden in eine Hand bis zu 100 Rubel Silber oder Assignationen, nach Verhältniß. — Es wird auf das Strengste verboten, den Assignationen irgend einen andern Cours als den oben bestimmten beizulegen, ebenso auf Silber und Assignationen, auf beide zugleich ein Agio in Form von Procenten zuzufügen oder sich fernerhin bei neuen Transactionen der sogenannten Berechnungsart auf Münze zu bedienen. Der Wechselcours an den Börsen, so wie alle Anzeigen in den Courszetteln, Preiscouranten ꝛc. sind von jetzt an in Silber anzumerken; eine Anzeige des Courses der Assignationen soll aber in Zukunft an den Börsen gar nicht mehr stattfinden. — Die Goldmünze wird von der Krone und den Creditanstalten um 3 Procent höher als die Silbermünze verausgabt und angenommen, und zwar der Imperial zu 10 Rubel 30 Kopeken, der halbe Imperial zu 5 Rubel 15 Kopeken Silber. — Um alle Beeinträchtigungen der Zahlungen in den Kroncassen und Cre-

beizubehalten ist gelegentlich, auch so bleibe zur Ausschließung gewacht, bei Zuwiderhandlungen diese zufolge Bischöflichen Mandats mit Excommunication zu bestrafen. Wenn Personen aufgefunden werden, welche bei Ehesachen nicht vorsichtig seien, sich solche eher zu verschaffen, wenn nur die Zeugen vorhanden, als sie sich bemühen, so sollen solche Personen, wenn sie nicht Gehorsam leisten, mit Excommunication belegt werden. — Die Taxe ist in Ansehung derjenigen Ehepaare, welche sich in Concubinat befinden, zu moderiren, damit solche Leute dadurch nicht abgehalten werden, sich zu verehelichen. Wenn Jemand sich verehelichen will, welcher mit einer Verwandten oder Verschwägerten Concubinat getrieben hat, so ist der Beichtvater sehr vorsichtig, ob er solchen Leuten die Dispensation ertheilen solle, damit nicht Jemand durch Ertheilung derselben Gelegenheit zu einem neuen Fall gebe.

Wenn Jemand sich über die ertheilenden Beichtväter und Pfarrer beklagt, so ist der Bischof schuldig, diese Klagen zu untersuchen, ehender, ehe sich die Klagenden einen Fehl beigemessen. Wenn Jemand sich über die Pfarrer beklagt, so ist der Bischof verbunden, solche Klagen zu untersuchen, und diejenigen, welche sich ungerechtfertigter Weise beklagt haben, ernstlich zu bestraf

Verlage, Verlagsrecht, Verlagsvertrag, Verlagswesen, Verlagszeit, Verlagszins, Verlagszuschuß, Verlagszwang, Verlagszwangsrecht, Verlagszwangsvertrag, Verlagszwangswesen, Verlagszwangszeit, Verlagszwangszins, Verlagszwangszuschuß, Verlagszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsrecht, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangsvertrag, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangswesen, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszeit, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszins, Verlagszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszwangszuschuß, Verlagszwang

weidevieh. Der Boden von Macomer, Nuoro, Ogosolo bei Oli-Schlosser, L. de Cervelli, L. de Bertis, L. de Lauzet, Lebrun, vastro und Bitti ist von Wasser arm.

Gewerbe und Industrie. Es bestehen 1 Bank, 1 Handelskammer, 1 Handelsgericht, 1 Handelsschule, 1 Börse, 1 Börsenagent und 4 Assekuranz-Agenturen. Der Handel mit Getreide betrug 1891 (1892) 1 (2) Millionen Hektoliter und 3,824 (6,0) Millionen Lire, derjenige mit Wein 0,1 (0,1) Millionen Hektoliter und 0,1 (0,1) Millionen Lire, derjenige mit Vieh 0,1 (0,1) Millionen Stück und 0,1 (0,1) Millionen Lire, derjenige mit Käse 0,1 (0,1) Millionen Kilogramm und 0,1 (0,1) Millionen Lire, derjenige mit Wolle 0,1 (0,1) Millionen Kilogramm und 0,1 (0,1) Millionen Lire. Die Ausfuhr von Korallen betrug 1891 (1892) 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Käse 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Wolle 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Häuten 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Wein 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Getreide 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Vieh 0,1 (0,1) Millionen Lire. Die Einfuhr von Getreide betrug 1891 (1892) 0,1 (0,1) Millionen Hektoliter und 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Vieh 0,1 (0,1) Millionen Stück und 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Wein 0,1 (0,1) Millionen Hektoliter und 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Wolle 0,1 (0,1) Millionen Kilogramm und 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Häuten 0,1 (0,1) Millionen Lire, diejenige von Käse 0,1 (0,1) Millionen Kilogramm und 0,1 (0,1) Millionen Lire. Die Einfuhr von Kohle betrug 1891 (1892) 0,1 (0,1) Millionen Tonnen und 0,1 (0,1) Millionen Lire. Es liefen 1891 (1892) 0,1 (0,1) Schiffe mit 0,1 (0,1) Millionen Tonnen ein und 0,1 (0,1) Schiffe mit 0,1 (0,1) Millionen Tonnen aus.

Verkehr. Es bestehen 1 Eisenbahnlinie (Staatsbahn) mit 0,1 Kilometer, 1 Telegraphenamt mit 0,1 Telegraphenlinien und 0,1 Kilometer Drahtlänge und 0,1 Telegraphenämtern. Es wurden 0,1 Telegramme befördert. Es sind 0,1 Postämter vorhanden. Es wurden 0,1 Briefe und Postkarten befördert. Es bestehen 0,1 Telephonlinien mit 0,1 Kilometer Drahtlänge und 0,1 Telephonstationen. Es wurden 0,1 Gespräche befördert. Es sind 0,1 Häfen vorhanden. Es liefen 0,1 Schiffe mit 0,1 Millionen Tonnen ein und 0,1 Schiffe mit 0,1 Millionen Tonnen aus.

Verfassung. Es bestehen 1 Gerichtshof, 1 Appellhof, 1 Assisenhof, 1 Tribunal, 1 Prätur und 1 Friedensgericht.

Verwaltung. Sardinien wird in 2 Provinzen eingeteilt. Es bestehen 1 Präfektur, 2 Unterpräfekturen, 1 Provinzialrat, 1 Provinzialausschuß, 1 Provinzialverwaltungsgericht, 1 Provinzialschulrat, 1 Provinzialgefängnis, 1 Provinzialirrenanstalt, 1 Provinzialtaubstummenanstalt, 1 Provinzialblindenanstalt, 1 Provinzialwaisenhaus, 1 Provinzialfindelhaus, 1 Provinzialhospital, 1 Provinzialarmenhaus, 1 Provinzialhebammenschule, 1 Provinzialtierarzneischule

ch. Aichmaß, Visirmaß, alte Maß ꝛc. führt. Vergl. d. Art. Aichmaß, II. 3, und Schenkmaß, I. 686.

Schepel (Scheffel), holländisches Getreidemaß, dem französischen Decaliter gleich; s. Amsterdam, I. 24.

Scherben-Kobalt, das metallische Arsenik; s. dies. Art. I. 39.

Schicht, ein Bergwerksmaß. Das ganze Bergwerk irgend einer Gesellschaft oder die sogenannte Zeche wird in 4 Schichte à 8 Stamm à 4 Kure eingetheilt, wonach die Zeche 128 Kure (d. h. Grubenactien oder Antheile) enthält.

Schießpulver, Pulver (franz. Poudre à tirer; engl. Gunpowder; ital. Polvere da fuoco, p. ardente). Es gehören zur Pulverfabrication 3 Ingredienzien, Salpeter, Schwefel und Kohle. Ersterer muß sehr rein sein und darf namentlich kein Kochsalz enthalten, weil sonst das Pulver Feuchtigkeit anzieht. Auch der Schwefel muß vor der Anwendung gereinigt werden. Was die Kohle betrifft, so ist durchaus nicht jede Art gleich brauchbar. Am besten sind die wenig Asche gebenden Kohlen, z. B. von Faulbaum, Linden-, Weiden-, Pappel-, Hasel- und Kastanienholz. Die festern Kohlen sind schwerer entzündlich, da sie sich nicht so leicht zertheilen lassen. Kohlen von harzigen Hölzern sind unbrauchbar. Auch auf die Art der Verkohlung kommt viel an, am besten geschieht diese in Oefen mit eisernen Verkohlungscylindern. Die Mengenverhältnisse der Pulverbestandtheile (Pulversatz) sind je nach den Sorten abweichend; wir führen beispielsweise folgende Sorten an:

	Bestandtheile.		
	Salpeter.	Schwefel.	Kohle.
Preußisches Militärpulver	75 —	11,5 —	13,5
Französisches und englisches	75 —	12,5 —	12,5
„ von Champy No. 2	80 —	5 —	15
„ Jagdpulver v. Bouchet	78 —	9,12 —	12,88
Englisches Dratford-powder	79,7 —	7,82 —	12,48
Berner geschliffenes	76 —	10 —	14
Schwedisches	76 —	9 —	15
Oesterreichisches Musketenpulver	72 —	16 —	17

Das Pulver wird in eigenen Anstalten, den Pulvermühlen, gemacht. Zum Zerkleinern und Mengen der Pulvermasse bedient man sich mit einem Bronzeschuh versehener Stampfen, die in den Löchern eines eichenen Löcherbaums sich bewegen. Zuerst werden die mit Wasser angefeuchteten Kohlen unter die Stampfen gebracht, hierauf der schon zerkleinerte Salpeter u. Schwefel. Anstatt der eisernen Walzwerke wendet man auch Walzwerke mit marmornem Bodenstein und Läufern an, oder man thut die gepulverten und gesiebten Materialien nebst zinnernen Kugeln in hölzerne oder lederne Trommeln, die durch ein Mühlwerk um ihre Axe gedreht werden. Der durch Stampfen oder Walzen erhaltene Pulverteig wird nun gekörnt, nachdem er vorher noch ein paar Tage lang getrocknet hat. Er kommt auf Siebwerke, die aus Kasten mit durchlöchertem Pergament- oder Kupferblechboden bestehen, durch welche die Masse mittelst kleiner Bronzekugeln oder hölzerner abgerundeter Scheiben oder kleiner Walzen durchgepreßt wird, während das Sieb durch ein Mühlwerk eine schüttelnde Bewegung erhält. Man wiederholt diesen Proceß in Sieben mit immer enger werdenden Löchern, wodurch das Pulver gekörnt und zugleich sortirt wird. Außerdem gibt es auch noch andere abweichende Methoden (s. Schubarth's technische Chemie I. S. 320). — Auf das Körnen des Pulvers folgt das Trocknen, im Sommer bei gutem Wetter durch die Luft in Trockenhäusern, indem man es einige Linien hoch auf Tischen ausbreitet und mit Leinwand bedeckt, oder mittelst heißer Wasserdämpfe, die unter Metallblechplatten (worauf das Pulver liegt) geleitet werden. Ist das Pulver trocken, so wird es, um den Pulverstaub abzusondern, durch feine Haarsiebe geschlagen und dann in Drillichsäcke geschüttet, die in sehr gut gearbeitete, aus trocknem Holz gemachte und an den Fugen mit Papier verklebte Fässer verpackt werden. Das ganz feine Pulver kommt in lederne Beutel. Manche Pulversorten (z. B. das Jagdpulver) werden noch polirt oder geglättet, indem man das noch nicht völlig trockne Pulver in Tonnen bringt, die im Innern abgerundete Leisten haben und durch ein Mühlwerk um ihre Axe bewegt werden. Durch das Poliren vermindert sich zwar das Abschmutzen und Feuchtwerden, aber auch die leichte Entzündlichkeit. Gutes Pulver muß eine bläulichgraue (Schiefer-) Farbe haben; das dunklere oder ganz schwarze zeigt entweder zu großen Gehalt an Kohle oder Näße an; es muß gleiches, rundliches Korn haben, darf weder sich leicht abfärben, noch zu leicht zerreiben lassen, auch keine harten Theile enthalten. Es muß schnell und ohne Prasseln abbrennen, darf keinen Rückstand lassen und die Unterlage nicht versengen. Gelber Rückstand zeigt Ueberschuß an Schwefel und schwarzer einen Ueberschuß an Kohle an, das Prasseln deutet auf Feuchtigkeit oder auf die Anwesenheit fremder Salze im angewendeten Salpeter. Das beste Pulver verliert übrigens seine guten Eigenschaften, wenn es nicht gut, d. h. nicht ganz trocken aufbewahrt wird. In der Feuerwerkerkunst gibt man dem Pulver noch manche Zusätze, als: Eisen-, Kupfer-, Messing- und Zinkspähne, Schwefelspießglanz, Schwefelarsenik, Blutstein, Bernstein, Kolophonium (für Theaterfeuer auch salpetersaur. Strontian, chlors. Kali), Grünspan, Kupfervitriol, Salmiak. Die gewöhnlichen Pulversorten sind: Stückpulver, für grobes Geschütz (Kanonen, Mörser), Flinten-, Büchsen- oder Musketenpulver, Jagd- oder Pürschpulver, Scheibenpulver, polirtes Pulver od. Rasselkraut, Sprengoder Grubenpulver.

In den meisten Ländern ist sowohl die Fabrication, als auch die Aufbewahrung und der Verkauf des Pulvers gewissen beschränkenden Vorschriften unterworfen. In Frankreich ist die Ausfuhr des Schießpulvers gänzlich verboten, in andern Ländern erfolgt das Verbot gewöhnlich erst in Kriegszeiten. Wegen seiner besondern Güte berühmt ist das Schießpulver von Danzig, Bern, Rönsahl (im Reg.-Bezirk Düsseldorf), Dartford und Battle in England. In den Zollvereinsstaaten geschieht die meiste Pulverausfuhr von Rheinland und Westphalen.

Schiffruthe, Schifffuß (Schiffmaß) ist gleichbedeutend mit Schachtruthe, Schachtfuß (Schachtmaß); s. diese Art. II.

Schiffsbuch heißt dasjenige Buch des Schiffers, worin derselbe die Schiffsrechnung hält, und mit dem bisweilen das Ladebuch vereinigt ist.

Schiffsprocureur heißt bei der Flußschifffahrt der Schiffsmäkler; s. dies. Art. I. 687.

Schildpadd*), Schildkrott (franz. Depouille oder Ecaille de tortue; engl. Tortoise shell; ital. Guscio oder Scaglia di tartaruga). Von dem harten Gehäuse der Schildkröten unterscheidet man 1) das Rückenschild (la carapace); 2) das Untertheil (le plastron); 3) die Randplatten (ecailles marginales) und 4) die Klauen oder Kloven (ergots od. onglons). Von den zahlreichen Schildkrötenarten, die in den verschiedenen Gewässern der Erde sich finden, kommen hauptsächlich nur die Schalen der Riesenschildkröte (Testudo mydas L.), die der Carettschildkröte (T. imbricata L.) und der Cavuannaschildkröte (T. caretta). — Je dicker und größer die hornartigen Platten der Schildkröten sind, desto mehr werden sie geschätzt. Gewöhnlich haben die Schildkröten 13 solche Platten auf ihrem Rückenschilde, die folgendermaßen sortirt werden: 2 sehr große Blätter, 2 etwas kleinere, 3 Blankscheite (franz. buses), 2 Flügelspitzen (franz. ailerons), 2 Spitzen und 2 Vierecke (carrés); die Randblätter (sertissures) werden als eine Sorte mit den Fußschuppen oder Klauen verkauft. Man hat im Handel 4 Arten Schildpadd. Die erste und geachtetste ist die aus dem chinesischen Meere und von den Küsten von Manilla, hierauf folgt die von den Sechellen, dann die sogenannte ägyptische, die aus Bombay über Alexandrien kommt. Sie hat meist kleinere, dünnere Blätter, die sich leicht schälen. Die vierte Art ist das amerikanische Schildpadd, in großen Blättern, von einem dunklern Roth als die vorhergehenden. Am beliebtesten ist dasjenige Schildpadd, welches keine Grundfarbe, sondern größere und kleinere Flecken von hellgelber, gelber und dunkelbrauner Farbe hat. Am wenigsten Werth hat das einfarbige und das ganz dunkle, dagegen stehen die durchscheinenden goldgelben, sogenannten blonden Platten (ecaille blonde) in hohem Preise. — Die griechische Schildkröte (T. graeca), welche in Südeuropa sehr häufig ist, liefert das sogenannte neapolitanische Schildpadd, was nur ¼ so viel kostet als das obige, es ist schwarz und gelb marmorirt. Gebrauch zu Kämmen aller Art, Messer- und Gabelgriffen, zum Belegen der Uhrgehäuse, zu Dosen, Drechslerarbeiten, Kästchen ꝛc. — Bearbeitet wird es auf ähnliche Weise wie das Horn. Die krummen und gewölbten Platten werden zwischen warmen Metallplatten gerade gepreßt. Wenn die Platten Muster erhalten sollen, so werden sie in siedendem Wasser aufgeweicht und zwischen einer zweitheiligen Form gepreßt. Die Abfälle und Spähne, so wie auch die schlech-

*) Soll von dem niederdeutschen Worte Padde (Kröte) herrühren.

tern Stücke von den Klauen werden noch klar geraspelt, die Raspelspähne in eine zweitheilige Form gebracht und diese in siedendes Wasser gelegt, während man die Form immer fester zudreht. Nach dem Erkalten sieht man, wie die kleinen Spähne alle zu einem Stück zusammengelöthet sind. Dies Verfahren wird das Schmelzen des Schildpadds genannt; man wendet es unter Anderem bei Verfertigung von Handgriffen zu Regenschirmen, Stöcken ꝛc. an.

Das vorzüglichste Schildpadd ist dasjenige, welches von den Tripangfischern des östlichen Theils des ostindischen Archipels gewonnen wird, sie bringen es nach Macassar, von wo es in Masse nach Singapore, dem Hauptversendungsort nach Europa, gebracht wird. Als die feinsten Sorten gelten die von den Gewürzinseln und von Neu-Guinea. Wenn in London das beste westindische Schildpadd mit 46 Schillingen notirt wird, so kostet das ostindische zu derselben Zeit 60 Schillinge. Früher, ehe Großbritannien seine jetzigen Verbindungen mit Ostindien erlangte, brachte man alles Schildpadd zuerst nach Canton, dem damaligen Hauptmarkte für diesen Artikel, von wo aus es seinen Weg nach Europa fand. Von Singapore wurden im J. 1825 etwa 21'500 Pfund Schildpadd ausgeführt, die einem Werthe von 150'000 Dollars entsprachen. Seitdem ist aber die Ausfuhr so wie der Preis noch sehr gestiegen. Das Pikul kostete früher 750—900, jetzt aber 1000 bis 1600 Dollars, je nach der Güte der Waare. England führt jährlich über 40'000 Pfund ostindischen Schildpadd ein; Frankreich durchschnittlich nur etwa 5000 Kilogramm. Das ostind. Schildpadd erhält man im Handel in Kisten von dünnem weißen oder von dickem Holze. — Die Aufbewahrung des Schildpadds muß an trocknen Orten geschehen, da es an feuchten leicht Feuchtigkeit anzieht und dann dem Wurmfraße ausgesetzt ist.

Sching, Sjoo, die Einheit des japanischen Körpermaßes; s. Japan, I. 439.

Schmalte, s. Smalte, I. 696.

Schnau, das größte zweimastige Schiff mit einem eigenthümlichen Takelwerke, welches nach ihm den Namen führt.

Schneeberg, eine der industriellsten Städte des sächsischen Erzgebirges (mit 8000 Einw.), bekannt und berühmt wegen ihres bedeutenden Bergbaues, dem der Ort auch seine Entstehung verdankt. Man entdeckte nämlich im Schneeberge, auf dem die Stadt steht, im J. 1469 Silber, und hierauf ward 1471 die Erlaubniß ertheilt, an dieser Stelle eine Stadt zu erbauen. Schon am Ende des 15ten Jahrhunderts fand man hier zuerst den Kobalt, welchen man aber anfangs, da man ihn noch nicht zu benutzen verstand, als unnütz auf die Halden warf. In dem Zeitraume zwischen 1540—60 erfand ein böhmischer Glasmacher, Namens Christoph Schürer die Kunst den Kobalt zu blauer Farbe (Schmalte) zu benutzen und die Bereitung dieses neuen Artikel ward bald für Schneeberg und dessen Umgegend äußerst wichtig. Man gewinnt jetzt im Bergamtsreviere Schneeberg 4—5000 Centner Kobalt, dessen Ausfuhr verboten ist, da er für die einheimischen Blaufarbenwerke, welche seit langer Zeit in bedeutendem Schwunge sind, kaum ausreicht. Nächst dem Bergbau ist das Spitzenklöppeln der wichtigste Industriezweig in Schneeberg. Man macht hier außer den gewöhnlichen Zwirnspitzen auch ächte und unächte Gold- und Silber-, so wie seidene Spitzen oder Blonden, Bobbinet, Pettinet, Kragen ꝛc. Außerdem noch Holzspielwaaren und Papiermachéarbeiten, Puppenköpfe, Arzneiwaaren, Scheidewasser, Vitriol, Argentan od. Neusilber (von welchem Artikel hier durch Dr. Geitner die erste Fabrik angelegt wurde). Auch ist hier die Niederlage des sogen. schneeberger Kräuter-Schnupftabaks, der aber in Bockau fabricirt wird.

Schneller, Strehn, Strähn, ein Garnmaß; s. d. Art. Leinengarn, I.

Schooner, ein kleines und schmales aber langes Schiff mit zwei Masten.

Schran, eine Rechnungsmünze in Bagdad und Persien. Man rechnet in runden Zahlen 9 Schran = 2 Talaris oder deutschen Conventions-Speciesthalern, so daß hiernach 45 Schran eine cölnische Mark fein Silber betragen, und der Werth eines Schran 9½ Silbergroschen preuß. Cour. wäre. Genauere Werthbestimmungen sind uns nicht geworden.

Schroot, Bleischroot, Hagel (franz. Dragée, Plomb de chasse, Grénailles de plomb, Plomb en grénailles; engl. Shot oder Small shot; ital. Pallini), die bekannten kleinen, bei der kleinen Jagd gebräuchlichen Bleikügelchen, die auf folgende Weise fabricirt werden. Man schmilzt eine bedeutende Menge Blei in einem eisernen oder kupfernen Kessel und erhält es fortwährend im Flusse, um von Zeit zu Zeit das Nöthige mit einem Gießlöffel herausholen und in Körner verwandeln zu können. Zu diesem Zwecke befindet sich in der Nähe ein Wassergefäß, über dem ein mit durchlöchertem Boden versehenes Gefäß, die Schrootform, steht. Die Größe der Löcher hängt natürlich von der zu erzielenden Schrootnummer ab. Wollte man das flüssige Blei unmittelbar in die Form gießen, so würde es in einzelnen Strömen durch die Löcher fließen und nicht einzelne Tropfen bilden, wie es doch sein soll, denn die Schrootkörner sind nichts anderes als erstarrte Bleitropfen. Man bedeckt daher die Schrootform am Boden mit einer Lage Bleiasche, durch welche sich das flüssige Blei erst einen Weg bahnen muß, in einzelnen Tropfen durch die Formlöcher sintert und während des freien Fallens, so wie die Tropfen jeder andern Flüssigkeit Kugeln bildet, die im Wassergefäß erkalten und im Allgemeinen ihre Kugelgestalt behalten. Um letztere noch sicherer hervorzubringen, versetzt man das Blei mit Arsenik, gewöhnlich rothem Schwefelarsenik, etwa 1 Pfund auf 1000 Pfd. Blei; hierdurch wird das Blei dünnflüssiger und vor dem zu schnellen Erkalten gesichert. Uebrigens sind die auf die eben beschriebene Art erhaltenen Schrootkörner häufig nicht ordentlich rund, haben Einsenkungen und kleine Höhlungen, wodurch die Schußgenauigkeit benachtheiligt wird, weil der Schwerpunkt nicht mehr in der Mitte liegt. In neuerer Zeit hat man diese Folgen schneller Abkühlung durch einen stärkern Arsenikzusatz, so wie dadurch zu vermeiden gesucht, daß man die Bleitropfen längere durch freien Fall von bedeutender Höhe in der Luft erstarren läßt, ehe sie in das Wasser gelangen. Man errichtet zu diesem Zweck eigene Schrootthürme, auf deren Höhe sich die gewöhnliche Schrootpfanne befindet, aus welcher die Tropfen erst nach einem langen Wege durch die Luft, bereits schon ganz erstarrt und in der ursprünglichen Kugelgestalt in das Wasser gelangen. Statt eines Thurmes kann man sich auch eines tiefen Brunnens oder Schachtes bedienen. Das auf diese Art erhaltene Schroot heißt Patentschroot, da Watt in Bristol, welcher diese Methode zuerst in's Leben rief, sich 1782 ein Patent darauf geben ließ. Beim feinen Schroote braucht die Entfernung des Siebes vom Wasser nur 10 Fuß zu betragen, je größer aber die Körner werden sollen, desto tiefer muß das Wasser liegen. Der Schrootthurm bei Villach hat eine Höhe von 240 Fuß. Um das erhaltene Schroot noch von den beigemengten unrunden oder schartigen Körnern zu befreien, verfährt man folgendermaßen: man legt das ausgetrocknete Schroot auf eine etwas geneigte Ebene, der eine leise Bewegung und nach und nach eine etwas größere Neigung gegeben wird, wobei die runden Körner über die Fläche hinabrollen, während die unrunden auf derselben zurückbleiben. Die Größe der Löcher in der Schrootform bestimmt die Größe der Schrootkörner durchaus nicht genau und es muß also noch ein Sortiren stattfinden. Hierzu hat man das Schrootsieb, welches aus mehreren auf einander gelegten Abtheilungen oder Sätzen (wie eine Menage) besteht, deren Böden Siebe sind, die vom obersten anfangend immer feiner werden und den Schrootnummern entsprechen, so daß z. B. durch das oberste Sieb alle Körner, durch das zweite aber die größten nicht mehr gelangen können, durch das dritte wieder die nächst größten nicht u. s. w. Bringt man die Gemenge von ungleich großen Körnern in das oberste Sieb und schüttelt es anhaltend, so findet man auf dem Boden jeder Abtheilung jene Körner, die nicht mehr durchfallen können und erhält das Schroot auf diese Weise vollkommen sortirt. In großen Schrootfabriken wendet man anstatt des Sortirsiebes lange Tafeln an, in welche anstatt der Siebe mehrere durchlöcherte Bleche eingelassen sind und die bei der Bewegung der Tafel ebenfalls das Sortiren bewirken. Die letzte Arbeit, die man noch mit den Schrooten vorzunehmen hat, ist das Glätten. Man bringt sie zu diesem Zweck mit etwas Graphitpulver in Rührfässer, durch deren Umdrehen sich die Körner gegenseitig abscheuern und dadurch glatt und glänzend werden. In England nimmt man auch wohl anstatt des Graphitpulvers Queckfilber, wodurch ein hellerer Glanz entsteht, aber auch die Kosten erhöht werden und die Gesundheit der Arbeiter sehr leidet. — Gute Schroote müssen aus ganz regelmäßig runden, glatten und glänzenden Körnern bestehen; jede Nummer darf nur Körner von gleicher Größe enthalten und im Sortimente dürfen bei den auf einander folgenden Nummern nicht zu starke Unterschiede der Größe stattfinden.

Bei der Bezeichnung der Sorten deuten stets die höhern Nummern größere Feinheit (geringere Größe) an. Man fängt gewöhnlich bei No. 00 an und geht bis 10 oder 15. In Ei-

ch gehen von No. 00 auf 1 Loth 22, von No. 13 aber 640 chrootkörner. Das englische Patentschroot wird mit P, mit P, mit 00, mit 0 und dann mit 1—15 bezeichnet. Von No. P gehen auf die Unze 50, von P 67, von 1: 86, von 8: 600 örner. Das grobe Schroot heißt häufig auch Hasenschroot, as feinste wird Dunst oder Vogeldunst genannt.

Bedeutende Schrootgießereien befinden sich zu St. Jo- ann bei Villach in Kärnthen, Biberwier und Roveredo in yrol, Wien, Gallitz, Heilbronn, Schweinfurt, Goslar, Oste- de, Abbenrode, Wesel, Neuwied, Mülheim am Rhein ꝛc. on Europa wird viel Schroot nach Amerika, Asien und frika ausgeführt. Früher war das holländische Schroot s das vorzüglichste bekannt, jetzt gibt man dem englischen n Vorzug, doch ist das meiste deutsche Schroot fast von glei- er Güte.

Schüte heißt im Allgemeinen jedes Fahrzeug, welches orn spitz, hinten und unten platt gebaut ist, hauptsächlich urch Ziehen oder Schieben fortbewegt wird und daher nur n Hilfsfahrzeug bleibt (zum Löschen der Schiffsladung, zum berfahren ꝛc.).

Schuldentilgung, Amortisation, s. unter Staats- chulden, I. 704.

Schutzbrief, s. Moratorium, I. 587.

Schwabach, Stadt in Baiern, unweit der Rednitz ge- gen, mit 7500 Einwohnern, worunter gegen 300 Juden. s befinden sich hier ansehnliche Fabriken von Strumpfwaa- n, Nähnadeln, Gold- und Silbertressen, Gold- und Silber- aaren, Draht, Tabak ꝛc. — Rechnungsarten ꝛc. s. Mün- en, I. und II.

Schwanzducaten hießen in ganz Deutschland die un- r Friedrich Wilhelm I. von 1718 an geschlagenen preußischen ucaten, weil dieselben das Bildniß des Königs mit dem opfe zeigten, ein Haarputz, welcher damals noch neu war, n ganz Europa das größte Aufsehen machte, und sammt dem atürlichen, aber gepuderten, Haar erst anfing, die großen und attlichen Perrücken zu verdrängen.

Schweinfurt, Stadt im baierschen Untermaincreise, an em hier schiffbaren Main gelegen, mit 7500 Einw., die be- eutenden Obst-, Wein- und Gartenbau, so wie ziemlich leb- aften Handel treiben. Es befinden sich hier mehrere Tabaks- nd Lederfabriken, die berühmte chemische und Farbenfabrik on Sattler, 1 Schroot-, 1 Tuch- und 1 Seidenbandfabrik nd viele Branntweinbrennereien und Töpfereien. Schwein- urt ist ein Hauptort für den Handel mit den in der Umge- end gesammelten Droguen. Nicht unbedeutend sind die Jahr- nd Viehmärkte.

Schweinsborsten, Borsten (französ. Soies de porc d. de sanglier; engl. Bristles; ital. Setole). Sie werden nur on todten Thieren gewonnen, entweder durch Abschaben mit harfen Eisen unter Anwendung von heißem Wasser oder durch loßes kaltes Ausraufen. Sorten: Schachtelborsten hei- en die der wilden Schweine (S. de sanglier) nach ihrer Verpackungsart, sie sind geschätzter als die gewöhnlichen Bor- ten, da sie stärker, länger und besser sind. Sie sind in kleine, Fuß lange, 2 Zoll breite, tannene Kistchen oder Schachteln erpackt, worin sie in kleinen, in der Mitte zusammengebun- enen Packeten liegen. Man erhält sie aus Rußland, Polen nd Ostpreußen, sowohl im rohen als zugerichteten Zustande. — Die Borsten der zahmen Schweine kommen in Tonnen der Fässern, worin sich Packete von verschiedener Größe befin- en, die aber auch einzeln (packetweise nach dem Gewichte) erkauft werden. Man unterscheidet eine lebendige Sorte, o heißt die von geschlachteten Schweinen, und eine todte, on verreckten (franz. Soies vives und mortes). Die kalt usgerissenen Borsten werden den durch Abbrühen erhaltenen orgezogen; die im Winter gewonnenen, so wie die Borsten us nördlichen Ländern sind besser als die vom Sommer der aus dem Süden. Am geringsten sind die Kalkbor- ten, d. h. solche, die durch Behandlung der Schweinefelle it Kalk erhalten werden. Im Handel benennt man die Bor- en gewöhnlich nach der Anwendung, für die sie bestimmt sind, . B. Bürstenbinder-, Schuster-, Pinselborsten. Der Farbe nach hat man weiße, schwarze, graue, braune, othe und melirte Borsten. Hiervon sind die weißen u. schwar- en die theuersten. Der Abfall wird im Oesterreichischen Zwing- oß genannt.

Handel und Bezugsorte. Den wichtigsten Ausfuhr- andel mit Borsten treibt Rußland, woher allein Eng- and jährlich durchschnittlich 2 Millionen Pfund bezieht. Im . 1832 betrug der Werth der in England eingeführten Bor- sten 36741 Pfund Sterl. Die russische Ausfuhr geht meist über Petersburg und Archangel. Die bessern Sorten heißen dort Akatka, die geringern Suchoi. Auch Polen hat starke Borstenausfuhr, besonders nach Posen, Krakau, Wien und Breslau, so wie nach den Ostseehäfen. In Kö- nigsberg, wohin dieser Artikel hauptsächlich durch Juden kommt, unterscheidet man die Borsten in Großband und Kleinband. Ersteres unterscheidet sich durch kleine Köpfe am untersten Ende und dadurch, daß die Borsten viel steifer sind. Der Abgang (die Brake) davon ist sehr stark und das Bund wiegt 6—7 Pfund. Diese Sorte geht meist nach Eng- land. Das Kleinband, die kürzern und weichern Borsten, hält nur 1—2 Pfund und geht hauptsächlich nach Holland. Auch pflegt man in Königsberg die Borsten in Kronborsten, Kronbrakborsten u. Brakeborsten zu unterscheiden. — In Deutschland ist für den Borstenhandel Nürnberg einer der Hauptorte; die rohen Borsten werden aus Rußland, Po- len, Litthauen und Preußen bezogen und zu 3 Hauptgattun- gen zugerichtet: Schachtel-, Packet- und Pinselbor- sten. Die letztern sind grau, roth, schwarz und weiß und wer- den in ¼ Pfd. Packete gebunden. Beim Sortiren richtet man sich nach Stärke, Länge und Farbe; nur die längsten Sorten heißen Schachtelgut. Rauhborsten oder Rauhhaare heißen diejenigen, welche die Bürstenmacher büschel- oder bün- delweise kaufen. Die nürnberger Borstenverleger müssen aus der Innungslade erst ein Zeichen kaufen, ehe sie den Handel betreiben dürfen. Jeder Borstenhändler brennt dann sein Zei- chen den Schachteln auf und manche Zeichen haben seit lan- ger Zeit einen gewissen Ruf; am bekanntesten sind z. B. Wein- traube, Reichsapfel, Eichblatt, Tannenbaum, Lilie, Kelch, Posthorn, Lamm, Rose, Marienbild, Pfeil, Anker ꝛc. Auch Leipzig hat starken Borstenhandel. Der Hauptgebrauch der Borsten ist der zu Pinseln und Bürsten. Die der wilden Schweine brauchen die Sattler, Riemer und Schumacher zum Nähen. Die dünnen und kleinern Borsten dienen zum Pol- stern (namentlich der Sättel). In neuerer Zeit hat man auch angefangen die Schweinsborsten zu kräuseln, wodurch sie sehr elastisch und den Pferdehaaren ähnlich werden.

Schweiz, die, oder **Helvetien.** Die Verhältnisse der einzelnen Cantone findet man unter den betreffenden einzelnen Artikeln in diesem Werke angeführt. Wir wollen hier nur dasjenige noch näher berühren, was sich auf das projectirte, jedoch leider noch immer nicht zur Allgemeinheit erhobene gemeinschaftliche Münz-, Maß- und Gewichts-Sy- stem bezieht.

Münzen. Die Schweiz, als Föderativrepublik, bedient sich folgender Rechnungsmünzen in nachstehender Eintheilung:

Neuer Louisd'or.	Schweizer-Franken oder Livres.	Batzen.	Kreuzer.	Rappen.
1	16	160	640	1600
	1	10	40	100
		1	4	10
			1	2½

Den neuesten Beschlüssen der Tagsatzung vom 15. Mai 1833 gemäß sollen 36,37063 Schweizerfranken (als Einheit der Rechnungsmünzen) eine cöln. Mark fein Silber betragen, so daß hiernach der Werth eines Schweizerfranken 0,38493 Thaler oder 11 Silbergr. 6,57 Pf. preuß. Courant ist. Es sollten überhaupt in Silber Stücke zu 1, 2, 3½ und 4 Schweizerfranken ausgeprägt werden, und der einfache Schwei- zerfranken ein Gewicht von 121 alten franz. Grän haben. — Alle derartigen Beschlüsse der verschiedenen Tagsatzungen ka- men aber in der Regel nicht zur Ausführung, und es ist daher für jetzt hauptsächlich auf die Ausmünzungen und Rechnungsweisen der einzelnen Cantone (s. diese) zu achten, welche dann ergeben, daß Rechnungsart und Zahlwerth fast in jedem Cantone verschieden sind. S. d. Art. Münzen, I. 185 flg., und wegen der Goldausmünzungen der Re- publik im Allgemeinen sowohl, als der einzelnen Cantone, I. 166. — Wenn die Verwirrung im Münzwesen irgend wo eine große und bedauerliche ist, so ist dies in der Schweiz der Fall; es ist jedoch bei den ewigen innerlichen Zwistigkeiten der Cantone, Städte, Gemeinden, und der Menge von Par- teien vor der Hand an keine Vereinbarung für diesen Gegen- stand zu denken.

Maße und Gewichte.

Die Verwirrung im Maßwesen, welche bisher noch weit größer war, als die in den Münzwährungen, ließ die

Rechtsverhältniß, die gesetzlich Ehelosen eingeschlossen, sich selbst zu wohl entrichten, und in der zweiten Hälfte des Jahres 1880 wurden 1,000 Kinder weniger geboren als in der ersten Hälfte des Jahres. Niemand gestehen die Klugen und Besonnenen Ehelosigkeit, sondern verlangen nur das Recht nach der Ehe. Die Ehelosigkeit ist eine Folge der Verhältnisse, nicht der Neigung. Ehelos sind vorzugsweise: Arme, Kranke, Blinde, Taube, Stumme, Idioten, Taugenichtse, Gauner, Diebe, Mörder, Verbrecher, Selbstmörder, Trunkenbolde, Spieler, Wüstlinge, Dirnen, Huren, Kuppler, Zuhälter, Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Zigeuner, Juden, Schelme, Betrüger, Lügner, Heuchler, Pfaffen, Mönche, Nonnen, und der Zölibat, und ist auch in Zukunft, wie in der Vergangenheit, ein Segen für die Menschheit, wie alle und jede Ehe, welche nicht auf Liebe gegründet ist. Die Ehelosigkeit bedeutet Ehe in der Hölle, Ehelosigkeit bedeutet Ehe im Himmel. Ehelosigkeit ist Segen, Ehe ist Fluch. Ehelosigkeit ist Tugend, Ehe ist Laster. Ehelosigkeit ist Leben, Ehe ist Tod. Ehelosigkeit ist Himmel, Ehe ist Hölle.

Schwalbe, die. Benennung der neuen Münze in Frankreich und Belgien, welche durch Gesetz vom 5. September über 5.3. eingeführt wurde. Diese neue Zweifrankenmünze ist 27 Millimeter groß und wiegt 10 Gramm. Sie besteht aus 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer und ist auch mit dem Namen „Schwalbe“ bezeichnet worden.

Schwalbe, die. Benennung der neuen Münze in Frankreich und Belgien, welche durch Gesetz vom 5. September über 5.3. eingeführt wurde. Diese neue Zweifrankenmünze ist 27 Millimeter groß und wiegt 10 Gramm. Sie besteht aus 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer und ist auch mit dem Namen „Schwalbe“ bezeichnet worden.

Schwalbe, die. Die Einnahme

rung. Diese Eisenbahn wurde von dem Staate 1844 in Besitz genommen und 1846 vollendet. Im Jahre 1847 war eine eigene Eisenbahn-Direktion für dieselbe errichtet, welche 1848 wieder aufgehoben wurde. Seit dieser Zeit wurde sie von der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahn verwaltet, bis sie von der preußischen Regierung übernommen wurde. Die Einnahme betrug 1864: 1,100,000 Thlr., die Ausgabe 1,000,000 Thlr. Die Einnahme für Personen betrug 1864: 600,000 Thlr., für Güter 500,000 Thlr. Die Einnahme für Personen betrug 1865: 600,000 Thlr., für Güter 500,000 Thlr. Die Einnahme für Personen betrug 1866: 600,000 Thlr., für Güter 500,000 Thlr. Die Einnahme für Personen betrug

legna, Ancona, Neapel, Palermo und Catania. In Portugal sind die wichtigsten Seidenfabriken zu Lissabon, Oporto und Braganza. In Spanien ist Valencia wegen der Schönheit seiner Seidenstoffe berühmt; auch sind Fabriken in Barcelona, Mataro, Saragossa, Murcia und Granada. Die früher so bedeutende Seidenweberei in Holland ist gänzlich zurückgegangen, Haarlem, der frühere Hauptsitz dieses Industriezweiges, hatte 3600 Stühle, und jetzt sind nur noch 50 im Gange. In England hat die Seidenfabrication seit der Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Seidenwaaren auffallend zugenommen. Jetzt werden schon viele Seidenwaaren nach Nordamerika und Westindien ausgeführt. In England sind übrigens die Seidenwaaren theurer und weniger geschmackvoll als in Frankreich, woher auch noch ziemlich viel eingeführt werden. Die bedeutendsten Seidenfabriken sind zu Macclesfield, Coventry, Spitalsfield bei London, Manchester und Nottingham. Aus Ostindien kommen noch immer große Quantitäten seidener Taschentücher, und zwar meist einfarbig; dieselben werden dann in England bedruckt. Schweden hat im Ganzen 19 Seidenfabriken mit zusammen 552 Arbeitern. Die Taffetweberei blüht besonders in Stockholm. — In Rußland hat die Seidenfabrication in neuerer Zeit einen ziemlichen Aufschwung genommen. Die bedeutendsten Fabriken sind zu Moskau. Im Jahre 1828 kamen zur allgemeinen Verwunderung die ersten russischen Seidenzeuge auf die Messe nach Leipzig.

Seinbrief, s. unter dem Art. Admiralschaft, II. 1 und 2.

Selterwasser, s. Mineralwasser, II. 152.

Sen, 1) s. d. Art. Seni, I. 693; 2) ein Längenmaß im hinterindischen Königreich Siam, s. Bangkok, I. 52.

Senegalgummi (lat. Gummi Senegal; franz. Gomme de Sénégal). In seiner chemischen Beschaffenheit vom Gummi arabicum (s. d. I. 400) fast nicht verschieden; doch kömmt es in weit größern, gelblich gefärbten rundlichen Stücken vor; dieselben sind härter und schwerer zu zerbrechen als die vom Gummi arabicum, ihr Bruch ist muschlig, der Glanz glasartig. Beim Auflösen (100 Theile Wasser nehmen bei 100° C. 24 Theile auf) und Umrühren schäumt es nicht so wie das arab. Gummi. Das sogenannte G. Embavi ist eine geringe Sorte Senegalgummi. Das Galamgummi ist auch nicht sehr verschieden davon. Die Stammpflanze ist Acacia Senegal, welche an den Ufern des Senegalflusses in Afrika einheimisch ist. Es ist erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Handel gekommen und vertritt in den meisten Fällen das theuerere Gummi arabicum. Das meiste Senegalgummi kommt durch die Franzosen in den Handel. Im J. 1827 erhielt Bordeaux 1'200'000, Havre 600'000, Marseille 400'000 und Nantes 300'000 Pfund. Gebrauch: wie beim Gummi arabicum.

Senegambien, ein Küstenland im westlichen Afrika, welches seinen Namen von den beiden dasselbe durchströmenden Flüssen, dem Senegal und der Gambia, hat, Colonieen Britanniens, Frankreichs und Portugals enthält, und dieselben Producte in den Handel liefert, wie das benachbarte Guinea; s. dies. Art. I. 399 flg.

Sennesblätter*) (lat. Folia sennae; franz. Feuilles de séné; engl. Senna leaves; ital. Foglie di sena), die in der Arzneikunde als Abführungsmittel sehr stark angewandten und deshalb einen wichtigen Artikel des Droguenhandels ausmachenden Blätter verschiedener Sträucher aus der Gattung Cassia. Es kommen folgende Sorten vor: 1) die ächte oder alexandriner Senna, von der in Nubien und Dongola einheimischen lanzettblätttrigen Cassie (C. lanceolata) abstammend; die ovalzugespitzten, kurzgestielten, ganzrandigen, fast lederartigen Blättchen sind 6—15 Linien lang und 4 Linien breit; sie kommt durch Karawanen nach Bulak bei Cairo und wird von da über Alexandrien ausgeführt; 2) tripolitanische Senna, mehr hellgrün von Farbe, dünner und weniger zerbrochen als die vorigen, übrigens von derselben Cassiaart herrührend, kommt durch Karawanen nach Tripolis, von wo sie in Ballen von 200 Pfd. seewärts versandt wird; 3) Aleppo-Senna, kommt von Cypern nach Triest in den europäischen Handel und stammt wahrscheinlich aus der Gegend von Aleppo und Damascus; die Blätter sind länger, bleicher und fast welk; es ist dies eine der wohlfeilsten Sorten. — Die 3 eben angeführten Sennesblättersorten kommen nach Europa noch mit Blattstielen und Hülsen vermengt und werden entweder in den Seestädten (namentlich Marseille) oder in letzter [illegible] sortirt, wodurch folgende Untersorten entstehen: a) [illegible] Senna (lat. Senna electa; franz. s. grabelé; engl. [illegible] senna; ital. s. intiera), die durch Schwingen von dem [illegible] gemengten Staub, Sand, den Bruchstücken ꝛc. befreit; b) kleine Senna (lat. S. parva; franz. petit senna oder [illegible] beau de séné; engl. garble of senna; ital. s. rotta, [illegible] parva oder garbello de sena), der Abfall bei der ersten [illegible] nigung; c) Senna-Stiele (lat. Stipites sennae), die [illegible] der Reinigung erhaltenen Stiele; d) Senna-Bälge (lat. Folliculi sennae; franz. follicules de senna), die bei [illegible] Reinigung gewonnenen Hülsen; 4) die ostindische, [illegible] sche oder Mokka-Senna, erst seit 1821 allgemeiner [illegible] Europa bekannt, von der in Arabien wachsenden spitzblättrigen Cassie (C. acutifolia) abstammend. Diese Sorte wird [illegible] den Häfen des arabischen und persischen Meerbusens nach Ostindien gebracht, dort umgepackt, sortirt und in Kisten oder Ballen von 100—200 Pfund nach Europa versandt. In [illegible] den sich weder Hülsen noch Stiele darunter.

Sequin, s. Zecchine, I. 789.

Serpentin (franz. Serpentine; engl. Serpentine stone, ital. Serpentino). Man unterscheidet in der Mineralogie 2 Arten, den edlen und den gemeinen. Nur letzterer ist Handelsgegenstand, er ist eine innige Mengung von Talk und Quarz, kommt in verschiedenen Nüancen der grünen und braunen Farbe (besonders lauch- und schwarzgrün) meist gefleckt und fleckig vor, ist wenig glänzend, undurchsichtig und von splittrigem Bruch. Der Serpentin ist ziemlich weich und läßt sich besonders im frischgebrochenen Zustande leicht mit stählernen Werkzeugen bearbeiten. Die Bearbeitung (das Drechseln von Serpentin findet nur zu Zöblitz in Sachsen statt, wo die Serpentinsteindreher eine Innung bilden, deren Producte einen Weg in die entferntesten Länder finden. Der Serpentin bildet bei Zöblitz ein plattenförmig im Gneus liegendes, Stunden langes, 170—400 Schritte breites Lager. Es sind darin nach und nach 35 Steinbrüche angelegt worden, von denen aber jetzt nur noch 2 gangbar sind. Die hauptsächlichsten Serpentinsteinartikel sind Reibeschalen, Wärmsteine, Farbenreibsteine, Schreibzeuge, Würfel- und Dominespiele, Kaminrahmen, Tischplatten ꝛc. Es werden jährlich gegen 400 Centner versendet.

Sesthalf (d. i. Sechstehalb, Sechstehalber), alte holländische Silbermünze zu 5; Stübern holl. Cour., jetzt zu ½ Gulden oder 25 Cents (= 5 Stüber) herabgesetzt; s. Amsterdam, II. 11.

Sevillan (gespr. Sewilljahn) heißt der in Spanien geprägte Silberpiaster (Peso duro), im Gegensatz des in Mexiko gemünzten sogenannten merikanischen Piasters; welche beide übrigens gleichen Werth haben. Analog ist die Benennung sevillanisches oder europäisches Gepräge. S. Madrid, I. 549.

Sewerin, Sewein, eine Verderbung des Namens Souverain; s. Souverain'or, I. 698.

Seynbrief, s. Seinbrief, II.

Sheffield, Stadt in der englischen Grafschaft York, am Einfluß des Sheaf in den Don, mit 95'000 Einwohnern, eine der wichtigsten Fabrikstädte Englands. Ehemals schon durch seine Waffenfabrication berühmt, wurde doch der Grund seiner gegenwärtigen Größe hauptsächlich durch die in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte Schiffbarmachung des Flusses Don bis in die Nähe der Stadt gelegt, indem hierdurch die Verbindung mit dem Continent [illegible] ben trat und immer mehr neue Industriezweige ergriffen wurden. Sheffield ist der Hauptsitz der englischen Stahlwaaren- und Messerfabrication; es liefert besonders Messer aller Art, Scheeren, Gabeln, Sägen, Meißel, Knöpfe, Kämme, grobe Eisenwaaren u. s. w. in vorzüglicher Güte in den Handel, und wetteifert in dieser Hinsicht mit Birmingham. Das Material liefern die äußerst reichen Eisenbergwerke, und die Steinkohlengruben in der Umgegend. Die Messer von Sheffield bestehen in vielen Hunderten von Sorten; man hat deren bis zu 28 Klingen in einem Griffe, welche 7—8 Scheeren kosten, während andere mit nur einem Penny bezahlt werden. In großer Menge liefert man auch silberplattirte Waaren in mehr als 1000 Artikeln. Von Bedeutung sind ferner die Seidenmühlen, Teppichwebereien und Zwistfabriken, die Bleiweißfabriken ꝛc. Die große Anzahl der Werke, welche alle diese Waaren erzeugen, die Menge der Schmieden, Walzwerke u. s. f., läßt sich hieraus leicht ermessen. — Rechnung, Münzen, Wechselangelegenheiten, Maße und Gewichte wie London.

---

*) Dieser Name stammt wahrscheinlich von der Stadt Sennaar ab, woher dieser Artikel durch Karawanen gebracht wird.

Siebenbürgen, s. Clausenburg, I. 243, Klausenburg, I. 473, und Herrmannstadt, I. 431.

Siebmaß, Getreidemaß in Altenburg; s. d. Art. I. 17.

Sigmaringen, Hauptstadt des Fürstenthums Hohenollern-Sigmaringen, an der Donau, mit 1500 Einwohnern, nd Hechingen, Hauptstadt des Fürstenthums Hohenzolern-Hechingen, an der Starzel, mit 2500 Einwohnern, — ind beide für Handel und Industrie unwichtig. Beide Fürtenthümer erzeugen viel Getreide, Holz ꝛc., Sigmaringen uch etwas Eisen. Die Viehzucht ist wichtig und man bringt iel Mastvieh in den Handel. Salz fehlt ganz. Die Indutrie besteht in Wollen-, Baumwollen- und Leinweberei und flachsspinnerei. — Man rechnet in den Fürstenthümern seit 838 nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im 24½-Guldenfuße, indem man unterm 28. Februar 1838 der südeutschen Münzconvention von 1837 beigetreten ist; s. Stuttgart, I. (Vorher rechnete man nach Gulden unter derselben Eintheilung im sogenannten 24-Guldenfuße, wobei aber der Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer gerechnet wurde, so daß diese Währung im 24½-Guldenfuß war.) Münzen sind bisher noch nicht ausgeprägt worden, doch wird dies in Folge der neuern Verträge (s. Münz-Conventionen, II.) nach einem kleinen Antheile wohl bald erfolgen. Man bediente sich bisher der Kronenthaler, der Conventions-20- und 10-Kreuzerstücke und der Scheidemünzen der Nachbarländer. — Die Maße und Gewichte sind in den kleinen Ländchen sehr verschieden; doch sollen neuerdings die Getreidemaße, Flüssigkeitsmaße und das Handelsgewicht Würtembergs (s. Stuttgart, I.) eingeführt worden sein.

Silbergewicht, s. unter dem Art. Maße und Gewichte, I. 540, und unter Mark, I. 565.

Singp'hai, Rechnungsmünze, und Gold- und Silbergewicht im hinterindischen Königreiche Siam; s. Bangkok, I. 52.

Sinigaglia, See- und Handelsstadt an der Mündung der Misa in's adriatische Meer, in der Delegation Urbino des Kirchenstaates, mit einem Hafen, welcher 150 kleine Schiffe faßt, Leuchtthurm und Schiffswerfte und 10'000 Einwohnern. Besonders berühmt ist der Ort durch seine sehr stark besuchte Messe, welche alljährlich im Juli und August abgehalten wird, und worüber wir unter dem Art. Messen, I. 574 (Rubrik: Italien) näher berichtet haben. Der Werth der für die Messe vom J. 1835 eingeführten Waaren belief sich auf die Summe von 98'398'200 Francs, woran die einzelnen Nationen wie folgt Theil nahmen: Oesterreich für 23'626'600 Francs, Frankreich 21'355'400 Francs, England 14'365'900 Fr., Amerika 10'788'000 Fr., die Schweiz 8'603'600 Fr., Beide Sicilien 3'803'700 Fr., Ostindien 3'552'300 Fr., Rußland 2'663'900 Fr., Griechenland 2'199'500 Fr., Spanien 1'956'800 Fr., Toscana 1'294'600, die Türkei 987'900 Francs. Die vorzüglichsten der eingeführten Artikel waren, ihrer Bedeutung nach geordnet, folgende: Wollen-, Baumwollen- und Seidengewebe, Baumwollengarn, rohes und verarbeitetes Eisen, altes Eisen, Quincaillerie-Waaren, Specereiwaaren, roher und raffinirter Zucker, Droguen, Arzneiwaaren und Farbwaaren, Bijouteriewaaren, Branntwein, Liköre und Rum, rohes Leder, Thierhäute, Cacao und Kaffee, Olivenöl, Wein, Krystalle, gesalzene Fleischwaaren, Blei, Indigo, Seife, Parfümerien, Farbholz und Bauholz, roher Flachs, Strohhüte. Der Transport der Waaren geschieht hauptsächlich über den Hafen von Ancona. Die Messe selbst fängt am 14. Juli an und dauert bis zum Ende dieses Monats, und, je nach der Bedeutung der Geschäfte, auch 5—6 Tage länger.

Die Handelsfreiheit, welche alle Nationen auf der hiesigen Messe genießen, und die Mäßigkeit der Abgaben tragen viel dazu bei, dieselbe zu beleben. Außer den Manufacturwaaren aller Art, welche man hierher bringt, liefern die griechischen und levantischen Kaufleute Soda, Wolle, Wachs, Baumwollnes Garn, Krapp, Garn aus angorischen Ziegenhaaren, Hasenfelle, Elephantenzähne und getrocknete Häute auf den Markt; die Neapolitaner und die Grenzbewohner verkaufen ihr zubereitetes Leder, Wolle, Manna, Salpeter, Mandeln ꝛc.; die Römer haben einen ansehnlichen Absatz roher Seide. Beinahe Alle nehmen von hier Seiden-, Wollen- u. Baumwollen-Waaren, holländische Leinwand, Batist, Perkal und Bijouteriewaaren in Tausch.

In Gemäßheit der bestehenden Gesetze werden diejenigen Waaren, welche zu Lande ankommen, an der Grenze declarirt und auf der Douane niedergelegt; die Transporte zur See dagegen können direct vom Bord des Schiffes in die Privatmagazine gebracht werden.

Meßgebräuche. Alles, was nach dem Gewicht verkauft wird, muß auf der Stadtwage gewogen werden, und man schließt die Geschäfte durch Vermittlung der Mäkler ab, welche davon in ihren Registern Erwähnung machen. — Alle Waaren, welche zur See fortgeführt werden, zahlen bis nach Ablauf eines Monats nach der Messe keine Rechte; was sich alsdann noch im Entrepot befindet, zahlt jeden Tag 3 Bajocchi für jede 1000 Libbras (Pfunde) als Lagergebühren. (S. übrigens die gleichfolgende Rubrik Meßwechsel.)

Rechnung, Münzen und Wechselangelegenheiten wie Ancona und Rom; s. diese Art. I. Sehr häufig laufen die venetianischen Münzen um, namentlich die Zechinen (Ducaten), welche ebenso wie die deutschen Conventions-Speciesthaler von den Kaufleuten aus der Levante sehr gesucht sind, die darauf ein Agio bezahlen.

Meßwechsel. Alle in der am 14. Juli beginnenden Messe zu leistenden Zahlungen und alle in derselben zahlbar werdenden Wechsel müssen bis zum 22. Juli um Mittag berichtigt werden, im andern Fall aber soll sogleich Protest erhoben und die darauf bezügliche Wechselklage noch an demselben Tage eingereicht werden. Das bestehende Meßgericht läßt die betreffenden Personen ohne Vorzug verladen und entscheidet, wenn die zu leistende Zahlung beharrlich verweigert wird, auf Arrestation der Güter und Personen.

Maße und Gewichte wie Ancona; s. dies. Art. I.

Sjak', Sasi, die Einheit des japanischen Längenmaßes; s. Japan, I. 439.

Sjoo, die Einheit der japanischen Körper- und Hohlmaße; s. Japan, I. 439.

Skaeppen (Scheffel), dänisches Getreidemaß; s. Kopenhagen, I. 478.

Skalpund, Schalpfund, ein schwedisches Gewicht; s. Stockholm, I. 713.

Skieppe, Maß für spanisches Salz und für Steinkohlen in Dänemark; s. Kopenhagen, I. 478.

Slitage, Verschleißen (engl. Tear and wear, Injury; holl. Slijtagie; ital. Fruo), die allmälige, größere oder geringere Abnutzung des Schiffes und der Schiffsgeräthschaften. Der Assecurateur kann dafür nicht in Anspruch genommen werden, da derselbe nur für außerordentliche Fälle haftet.

Sloop, ein kleines breites einmastiges Fahrzeug. Die Holländer verstehen unter Sloop die Schaluppe (s. diesen Art. II.), die Engländer bezeichnen mit dem Namen Sloop (spr. Sluhp) ein Kriegsschiff, welches weniger als 24 Kanonen führt.

Snaup, s. Sooko, II.

Soekel, Sukel, ein Gemäß auf der molukkischen Insel Banda. Die Muskatblüthe wird in demselben verkauft und sein Inhalt von diesem Artikel beträgt 28 dortige Catties. S. übrigens d. Art. Molukkische Inseln, I. 587.

Soldo. — Zusatz zu dies. Art. I. 698.

Soldo heißt auch ein Längenmaß im Großherzogthum Toscana; s. Florenz, I. 356.

Solingen, Stadt im preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, mit 5000 Einwohnern, ist der Hauptsitz der bergischen Waffen-, Messer-, Scheeren- und Feinstahlfabrication, die sich nach und nach auch über die umliegenden Orte Dorp, Höhscheid, Merscheid, Wald und Gräfrath verbreitet hat. Diese Gewerbe treiben 81 Häuser, 4 Eisen-, 2 Stahlhämmer, 90 Schleifmühlen, und es wird dadurch ⅔ der ganzen Bevölkerung dieses Fabrikbezirks ernährt. Von besonderm Umfange ist die Fabrication von Messern und Schwertklingen; von letztern werden im Durchschnitt jährlich 100'000 Stück, im Werthe von 300,000 Thaler verfertigt. Das gesammte Umschlagsquantum im Handel von Solingen wurde im J. 1817 folgendermaßen angegeben: in Klingen für 400'000, Messern 600'000, Scheeren 100'000, verschiedenen Gegenständen 8000 Thlr., zusammen also für 1'108'000 Thlr. Die solinger Fabricate gehen fast nach allen europäischen Ländern und werden meistens auf Contracte mit den Kriegsministerien und Zeughausdirectionen gearbeitet. Durch ihre Güte wird ihnen selbst der Absatz nach solchen Ländern möglich, wo hohe Zölle (wie in England) hindernd entgegentreten. — In und bei Solingen wird auch bedeutende Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei, so wie Tuch- und Strumpfweberei getrieben.

Sonneberg, Stadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, auf der Südseite des thüringer Waldes an der Röthen gelegen, mit 3000 Einw., die ihren Wohnort durch eine außerordentliche Gewerbthätigkeit berühmt gemacht

haben. Als sind es nur noch geringere Stein-Arbeiter, Maurer, Zimmerleute, die in einigen Gegenden zu Stahl-Arbeitern gerechnet werden, wie z. B. Bau-Handwerker, Tünchergesellen in großen Städten, Bau-Handwerker, Tünchergesellen in großen Städten, Bau-Handwerker, Tünchergesellen in großen Städten,

Sukel, s. Sykel.

Sulu-Inseln, eine nordöstlich von der Insel Borneo elegene Gruppe kleiner und fruchtbarer Inseln in Hinterin-ien, welche von Malaien bewohnt werden, die Seeraub trei-en. Auf der Insel Sulu liegt die Residenz des Sultans, ie Stadt Bewan.

Die Sulu-Inseln standen bisher nur mit Manilla in Verkehr, doch haben einige Handelshäuser von Calcutta, ei der zunehmenden Schwierigkeit des Verkehrs mit den hol-ändischen Inseln, ihre Augen auf die Sulus geworfen, und s ist möglich, daß sie den doppelten Zweck eines lucrativen handels und einer besseren Beschäftigung der Einwohner er-eichen. Der Sultan von Sulu hat die indischen Kaufleute reundlich aufgenommen, und versprochen, die Zölle auf sieben Procent des wahren Werths zu setzen. Es wird aber nöthig ein, einen Vertrag in der Art der Capitulation, welche die Spanier mit dem Sultan haben, abzuschließen. Die Producte ind die gewöhnlichen der Molukken; die Besitzungen des Sul-ans begreifen die Sulu-Gruppe, die Nordküste von Borneo nd die Südküste von Paragua. Es wird noch lange Zeit ko-ten, ehe man die malayische Race von ihrer Vorliebe für See-äuberei zurückgebracht und sie überzeugt hat, daß sie durch ckerbau und Schifffahrt ihre Bedürfnisse leichter befriedigen önnen; dazu gehört aber vor Allem die möglichste Handels-reiheit in den östlichen Meeren.

Rechnung und Münzen. Wirkliche Münzen gibt es nicht. Die Rechnungen werden bisweilen in spanischem Gelde gestellt, gewöhnlicher aber in Sanampoories, Can-jans und Cowsoongs. Der Sanampoory (spr. Sá-ámpuri) ist eine bloße Rechnungsmünze; der Cangan (Kánn-jánn) ist ein grobes Baumwollenzeug, welches in China be-reitet wird, von 6 engl. Fathoms (Faden) oder 12 Yards ánge, und welches man einem spanischen Piaster gleichschätzt. Der Cowsoong (Kausung) ist ein Stück Nankin von 4 engl. Fathoms oder 8 Yards Länge, und wird 4 Sanampoories gleichgeschätzt.

Bei kleinen Zahlungen bedient man sich auch des Paddy oder Reis in Hülsen.

Ellenmaß ist der englische Fathom (Faden) von 2 Yards, aber auch der chinesische Covid.

Maße für Getreide u. a. trockne Dinge. Das kleinste derselben ist die Hälfte einer Kokosnußschale, die man Panching (Pánntsching) nennt. Es sind ferner 8 Panchings = 1 Gantang, und 10 Gantangs = 1 Raga. Der Gan-tang Reis wird an Gewicht = 4 chinesischen Catties an-genommen, wonach 2½ Ragas einen chines. Pikul ausmachen.

Der Gebrauch des Reis in Hülsen als courante Münze hat die Gewohnheit erzeugt, die Früchte und einige andere Gegenstände, als die Kauris (s. dies. Art. I.) ꝛc., zu mes-sen, statt sie zu wägen.

Die Gewichte sind den chinesischen vollkommen gleich, führen aber zum Theil andere Benennungen.

Der Pikul hat 2 Lacksas, 20 Booboots (Buhbuhts) oder 100 Catties. Das Catty hat 16 Tales (Tehls) à 10 Am-nas à 10 Choosocks (Tschuhsocks). Der hiesige oder chinesi-sche Pikul ist = 133⅓ Pfd. engl. avoirdupois = 60'479733 franz. Kilogramm. Das Catty = 1⅓ Pfund engl. avoir-dupois = 604,7973 franz. Gramm = 12'587,65 holl. As.

Sumatra (zu dies. Artikel I. 718). S. auch Ben-coolen, I.

Supercargo, s. Cargador, II. 65.

Supertara, s. unter Tara, I. 726.

Surabaya, Hafenstadt auf der ostindischen Sunda-In-sel Java, mit 80'000 Einwohnern. Man unterhält bedeu-tende Schiffswerfte, und der Hafen ist der beste der ganzen Insel. S. übrigens Batavia, I. u. II.

Syra, das alte Syros, eine Insel im griechischen Ar-hipel, mit ehemals 7000, jetzt gegen 50'000 Einwohnern, de-en Zahl durch die vielfachen Einwanderungen der Flüchtlinge on den durch die Türken zerstörten Nachbarinseln, namen-tlich Chio, sich auf diese Höhe geschwungen hat. Syra ist der Sitz eines außerordentlich lebhaften Handels mit Griechenland und der Levante und jetzt die für den Verkehr wichtigste In-sel des Archipels. Die Stadt Hermopolis oder Neu-Sy-ros, welche von den hieher Geflüchteten gegründet wurde, zählt gegenwärtig schon 35'000 Einwohner und ist der Haupt-handelsplatz von Griechenland, namentlich für den Handel mit Asien. Es befinden sich daselbst wichtige Schiffswerfte, und die Triester und marseiller Dampfschiffe berühren dasselbe auf ihrer großen levantischen Route als Station. Unweit davon liegt Syros oder Alt-Syros, ebenfalls wichtigen Handel trei-bend. S. übrigens Athen, I. u. II.

Syrien, s. Aleppo und Damask, I.

Sznur (Schnur), ein polnisches Längenmaß von 10 poln. Ruthen oder Pretów; s. Warschau, I. 755.

Taganrog, Stadt in der russischen Statthalterschaft Jekaterinoslaw, am asowschen Meere, mit 15'000 Einwoh-nern, meist Griechen, Freihafen und wichtigem Kriegshafen, bedeutenden Schiffswerften, Quarantäne, Leder-, Seife-, Licht-, Tau- u. a. Fabrication, und ansehnlicher Fischerei. Ta-ganrog ist der Haupthandelsplatz am asow'schen Meer und sein Verkehr steigt mit jedem Jahre. Auf der Wolga, dem Don und Donez werden der Stadt die russischen Producte (Getreide, Talg ꝛc.) zugeführt, für welche sie der Hauptnie-derlagsplatz ist. — Rechnung, Münzen, Maße u. Ge-wichte s. St. Petersburg, I. u. II.

Taim, Längenmaß im hinterindischen Reiche Birma; s. Rangun, II.

Talaro, Talari heißt in Persien, Arabien und andern asiatischen Ländern der deutsche (namentlich der österreichische, dann auch der baiersche ꝛc.) Conventions-Speciesthaler. Auch die spanischen Piaster werden daselbst häufig Talaris genannt. (Vergl. auch d. Art. Tallaro, I. 726.

Talon, Zinsen-Talon (aus dem französischen ta-lon, die Hacke, Ferse), die den Staatspapieren beigefügte Anweisung zur Einforderung der neuen Coupons; s. Staats-schulden, I. 702.

Tampang, ein Gewicht für Zinn auf der ostindischen Halbinsel Malakka; s. dies. Art. I. 559.

Tan, ein Flächenmaß in Japan; s. dies. Art. I. 439.

Tank, Perlengewicht in der britisch-ostindischen Präsi-dentschaft Bombay; s. dies. Art. II. 52.

Tapiocca, das feine Satzmehl, welches aus den Wur-zeln des in Westindien und Südamerika wachsenden Cassave-strauches (Janipha Manihot. Kunth) gewonnen wird. Man be-reitet es, indem man die gegen 30 Pfund schweren Wurzeln zerreibt und auspreßt. Aus dem dadurch gewonnenen Safte setzt sich ein Mehl ab, welches ausgewaschen und auf erhitz-ten Platten getrocknet wird. Es ist weiß, sehr krümlich, hart und quillt im Wasser sehr auf. Der bei der Bereitung der Tapiocca abgegossene Saft hat giftige Eigenschaften. Die Ta-piocca selbst ist vom reinen Stärkmehl (so wie vom Sago) in seinen Eigenschaften fast nicht verschieden. In Amerika wird es weit mehr als in Europa zu Mehlspeisen gebraucht. (Vgl. d. Art. Mandiocca, I. 562.)

Tauris, Tabris, Tebris, Hauptstadt der persischen Provinz Aderbeitschan, mit 50'000 Einwohnern, ehemals weit bevölkerter. Man fabricirt Seiden-, Baumwollen- und Leder-waaren, Teppiche u. Goldwaaren. Es bestehen hier eine Kano-nengießerei und eine Gewehrfabrik, so wie eine Pulvermühle. Tauris ist eine der wichtigsten Handelsstädte Persiens, beson-ders da hier viele Handelsstraßen zusammentreffen, wodurch ein großer Transit entsteht. Im Uebrigen sehe man d. Art. Persien, II. und I.

Tawara, ein Ballen Reis in Japan; s. dies. Artikel I. 439.

Temen, Getreidemaß in dem afrikanischen Berberesken-staate Tripolis; s. dies. Art. II.

Ten, ein Hohlmaß im birmanischen Reiche; s. Ran-gun, II.

Terra di Siena, s. Bolus, I. 146.

Tesa (Klafter), ein Längenmaß in Turin; s. dies. Art. I. 737.

Teufelsdreck, s. Asa foetida, II. 21.

Tha, s. Dha, II. 89.

Tibero, Getreidemaß im afrikanischen Staate Tripo-lis; s. dies. Art. II.

Tica, Rechnungsmünze in Banjermassing; s. dies. Art. II. 32.

Timbang, Getreidemaß in Batavia; s. d. Art. I. 97.

Ting, Tsjoo, ein Längenmaß in Japan; s. dies. Ar-tikel I. 439.

Tippree, Tipprih, Getreidemaß in der britisch-ost-indischen Präsidentschaft Bombay; s. dies. Art. II. 52.

Zu. des Schlusses in Anzeige 5. Bef. Art. 1. 439.

Traunjoch, bei St. Veit und Gilg (Eigenthum geschlossener Raum durch Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Thore und Thorwege, Gräben, Wasserleitungen und dergleichen), Bez. Gem. Hietzing, Nr. 1. Gemeinde, Wien, Bez. Hietzing, Nr. 1. Gemeinde, Wien, Bez. Hietzing, Nr. 1. Gemeinde, Wien, Bez

Die preußisch-hessischen Telegraphen gehen nun ihrer Vollendung entgegen. Es sind bereits 1600 Stationen mit 2000 Apparaten und 30000 Kilometer Linien in Betrieb. Die Gesamtlänge der Leitungen wird 40000 Kilometer betragen.

Die Zahl der Telegraphenstationen ist in Deutschland 1870 auf 2700 gestiegen, die Zahl der Telegraphenämter auf 1200, die Länge der Leitungen auf 70000 Kilometer, die Zahl der Drähte auf 200000 Kilometer, die Zahl der Telegramme auf 7 Millionen, durchschnittlich Dienstag, von Mitte des Jahres bis Mitte des Jahres, Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag

ren, Blei, Alaun, Zucker, Kaffee, Gewürzen, Farbstoffen, Wein, Seidenwaaren, spanischer Wolle ꝛc. — Den meisten Handel mit Tunis hat Marseille; seit undenklichen Zeiten sind in Tunis französische Handelshäuser etablirt, im J. 1837 bestanden deren 18 daselbst. Der Handel mit England geschieht durch Vermittlung von Malta und Gibraltar, und mittelst Tausch. Auch der Handel mit dem Innern von Afrika ist von Wichtigkeit; Tunis bezieht von daher durch die Karawanen Elfenbein, Goldsand, Straußfedern, Droguen, und gibt dagegen verschiedene Manufacturwaaren, Quincailleriewaaren, Gewürze, Cochenille ꝛc. Diese Karawanen bringen auch eine große Menge Sclaven nach Tunis.

Zölle. Waffen und andere Kriegsgeräthschaften, desgleichen die See-Munitions-Gegenstände, zahlen keine Rechte; die übrigen Artikel zahlen eine Abgabe von 3 Proc. auf den Werth, in Gemäßheit eines gewissen Tarif.

Schifffahrt, Einfuhren, Ausfuhren. Im Jahr 1837 kamen 265 Schiffe mit 26'372 Tonnen im Staate Tunis an, und es liefen von da aus 298 Schiffe mit 30'689 Tonnen. In demselben Jahre belief sich der Werth der Gesammt-Einfuhr auf 10'592'400 spanische Piaster, der Werth der Gesammt-Ausfuhr auf 7'043'500 spanische Piaster. Der meiste Verkehr fand statt mit Toscana, Frankreich, der Türkei und Großbritannien.

Der Staat Tunis liegt östlich von Algier, westlich von Tripolis, und grenzt im Süden an die Steppen von Biledulgerid. Im Norden macht das mittelländische Meer die Grenze und bildet hier die Bai von Tunis. Das Land ist der Türkei zinsbar. Die wichtigsten Städte nächst Tunis, Biserta und Susa sind: Gabes oder Kabes (30'000 Einw.) am Meerbusen gleichen Namens, und Kairwan (50'000 Einw.) im Innern. Die Stadt Tunis ist der wichtigste Handelsplatz des Landes; man fabricirt daselbst die berühmten rothwollenen „tunesischen Mützen", welche im ganzen Orient so sehr gesucht sind, ferner wollene Zeuge zu Turbanen ꝛc., Teppiche, Seidenstoffe, Waffen u. s. w. Auch bestehen mehrere Gerbereien und Seifensiedereien. Endlich soll auch die Bereitung des Rosenöls nicht unwichtig sein. In Tunis haben fast alle europäischen Mächte ihre Consuln.

Rechnung und Münzen. Man rechnet nach tunesischen Piastern zu 16 Carruben à 3½ Asper à 2 Burben à 6 Burbinen. Demgemäß ist 1 tunesischer Piaster = 16 Carruben = 52 Asper = 104 Burben = 624 Burbinen.

Der Zahlwerth des tunesischen Piasters hat sich, wie der des türkischen, ägyptischen ꝛc., allmälig außerordentlich verschlechtert. Die ältern tunesischen Piaster sind durchschnittlich circa 11½ Sgr. preuß. Courant werth, die vom Jahre 1829 nur 5 Sgr. 7 Pfenn. preuß. Courant, die seit 1830 geprägten aber sind noch weit geringer, und im Jahre 1835 wurden 22, später aber wieder nur 15 tunesische Piaster für 1 spanischen Piaster gezahlt. Demgemäß ist der gegenwärtige Werth des tunesischen Piasters zwischen 3 und 2 Silbergr. preuß. Cour.

Von den oben aufgeführten Münzen sind alle, mit Ausnahme des Asper, wirklich geprägt vorhanden. Die Carruben sind eine Silbersorte, meist von älterm Gepräge, und wiegen unabgenutzt genau 1 franz. Gramm das Stück. Die kleinsten hiesigen Kupfermünzen sind die Burbe und der halbe Asper. Die Burbinen, ebenfalls von Kupfer, sind selten.

Wirklich geprägte Münzen.

In Golde: Mahbubs oder Sultaninen, die früher zu 4½ hiesigen Piastern umliefen, nun 12—13 hies. Piaster werth. Halbe und Viertel dergleichen. — Ob neuere Sorten dieses Namens von geringerem Werthe ausgeprägt worden sind, ist uns unbekannt.

In Silber: Piaster und Carruben. Ehemals prägte man auch Dublas oder Doppelte zu 24 Asper.

In Kupfer: Burben; jetzt wahrscheinlich auch Carruben.

Das Münzgebäude in Tunis ist ein bloßer Schoppen.

Von fremden Münzsorten laufen hauptsächlich um: spanische Dublonen und Pistolen, holländische Ducaten und venetianische Zechinen; spanische Piaster, deutsche (namentlich österreichische) Conventions-Speciesthaler oder sogenannte Tallaris, hin und wieder auch französische 5-Francs-Stücke; — alle diese Münzsorten zu sehr veränderlichen Coursen in hiesigem Gelde.

Wechselwesen. Der lebhafte Handel mit Marseille und Malta gibt zu vielfachem Wechselverkehr Veranlassung, und man notirt in Tunis folgende

Course.

	mehr oder weniger		
Marseille.....	7	Sols de France	für 1 tunesischen
oder:	35	Centimes	Piaster.
Genua.....	7	Soldi nuovi	f. 1 tunesischen
oder:	35	Centesimi nuovi	Piaster.
Livorno.....	1350	tunes. Piaster für 100 Pezze 5¼ Lire di Toscana.	
Messina.....	12	tunes. Piaster für 1 sicil. Ducato	
oder:	35½	= = = 1 = Ducato	

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Es gibt drei verschiedene Ellenmaße, Draâ oder Pik genannt, deren jedes in 16 Theile getheilt ist, von welchen die beiden an den Enden befindlichen Sechzehntel jedesmal etwas größer als die vierzehn innern sind, um wohl eine Plus-Toleranz für den Verkehr zum Grunde liegt.

1) Der Draâ Hendaseh oder Pik Hendaseh ist 0,6728 franz. Meter lang (= 298,3 franz. Linien oder 26 engl. Zoll), und wird beim Tuch und den Wollenzeugen überhaupt angewandt.

2) Der Draâ Stambuli, Pik Stambuli oder türkische Pik ist 0,6370 Meter lang (= 282,3 französ. Linien oder 25,079 engl. Zoll), und dient für Seiden- und Leinenzeuge.

3) Der Draâ A'rabry, Pik A'rabry oder arabische Pik ist 0,4883 Meter lang (= 216,5 französ. Linien oder 19,225 engl. Zoll), und dient für Leinwand und Baumwollenzeuge.

Die Entfernungen der Orte werden gewöhnlich nach Tagereisen ausgedrückt; doch bedient man sich auch der Meile als Wegmaßes, welche aber nicht im ganzen Lande gleiche Länge hat, und z. B. in Biserta kürzer, in Susa aber länger ist, als in Tunis. Durch mittelbare Untersuchungen geleitet, kann man die Meile von Tunis durchschnittlich zu 1512 französ. Meter annehmen, wonach 62,83 solcher Meilen einen Grad des Aequators ausmachen würden.

Getreidemaße. Der Kafis oder Cafiz hat 16 Chabas à 12 Saâ. Man schätzt 1 Kafis = 3½ bis 3¾ Chargen oder Lasten von Marseille, wonach der mittlere Inhalt des Kafis = 5,465 französ. Hectoliter. — Eine Hueba guter Weizen wiegt 50 Rotal Attary, zuweilen aber auch 56, und selbst, doch nur selten, 60 Rotal Attary. — Nach Macgill ist 1 Kafis = 1 Salma 14 Tumoli von Malta (= 5,432 Hectoliter).

Oel, Essig, Milch u. s. w. werden mit dem Saâ, einem Gefäß aus Steingut in der Gestalt eines stumpfen Kegels, gemessen, welcher zum Gewichts-Inhalt von 2 hiesigen Pfunden Oel geschätzt wird, wonach sein Raum-Inhalt = 1,26 franz. Liter oder 2,22 engl. Pints sich ergibt.

Der Mettar hat 2 Kolleh à 8 Saâ, mithin 16 Saâ.

Der Mettar, als Oelmaß, liefert in Marseille 3½ Millerolen aus, wonach derselbe = 19,30 Liter oder 5,10 alten engl. Wein-Gallons (was an Gewicht 17,66 Kilogramm oder 38,95 Pfund engl. avoirdupois). — Berechnet man den Inhalt des Mettar nach obiger Annahme des Saâ, so kommt 1 Mettar = 20,16 Liter (= 18,45 Kilogramm an Gewichtsinhalt).

Der Mettar ist übrigens nicht in allen Häfen des Landes, wo Oel verschifft wird, gleich. Es finden folgende Verhältnisse statt:

100 Mettars von
- Monastir sind = 124½
- Susa = 125
- Media od. Afrika = 135
- Sfax = 137½
- Suleiman = 140
- Scherbeh = 200

Mettars der Stadt Tunis.

Der Mettar von Porto-Farina und von Biserta ist dem von Tunis gleich.

Als Weinmaß dient die marseiller Millerole von 64,33 Liter = 16,99 alten engl. Wein-Gallons. (Nach Kelly theilt man die Millerole hier noch in 6½ Mitre ein.)

Gewicht. Es gibt drei verschiedene Arten von Rotal, Rotoli oder Pfunden:

1) Der Rotal Attari hat 16 Uakieh oder Unzen, und wiegt 506,880 franz. Gramm = 7822,54 engl. Troy-Grän = 10'549,69 holl. As. Man bedient sich desselben für alle Droguen (welche in der Landessprache Ottria heißen), für Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Gold und Silber, und er ist überhaupt das vorzüglichste der hiesigen Gewichte.

2) Der Rotal Sucki hat 18 Uakieh oder Unzen, und iegt 568,445 franz. Gramm = 8772,7 engl. Troy-Grän = 1'831,05 holl. As. Es dient für Fleisch, Oel, Seife, Oliven, Butter, Honig, Holz, Kohlen und Früchte aller Art.

3) Der Rotal Khaddari hat 20 Uakieh oder Unzen, nd wiegt 639,453 franzöſ. Gramm = 9868,5 engl. Troy-Grän = 13'308,94 holl. As. Man gebraucht es für alle Arten frischer Kräuter (Gemüſe ꝛc.).

Die Rotal, deren man ſich bedient, ſind aus Kupfer gearbeitet.

Die vorſtehenden Gewichtsbeſtimmungen ruhen auf ſehr genauen Unterſuchungen der Rotal; nach dem Inhalte der Rotal an Unzen, welche letztere ſich in allen Gewichten gleich ein ſollten, müſſen ſich jene drei Gattungen derſelben verhalten wie 8 : 9 : 10, und hiernach wäre, wenn man den Rotal Attari zu Grunde legt, der Rotal Sucki = 570,240 Gramm, der Rotal Khaddari = 633,600 Gramm; wovon die obigen Beſtimmungen um ein Weniges abweichen.

(Man vergl. übrigens die analogen Gewichte von Algier unter dieſ. Art. II. 9.)

Von den erſten beiden Gewichtsgattungen exiſtiren jedenfalls Kantar oder Centner, muthmaßlich zu 100 Rotal, alſo der Kantar Attari und der Kantar Sucki. (Man vergl. Algier, II. 9.)

Vergl. wegen der Gewichte auch d. Art. Tripolis, II.

Tunna (Tonne), 1) Flächenmaß, 2) Getreidemaß, 3) Flüſſigkeitsmaß in Schweden; ſ. Stockholm, I. 713.

Tuſſoo, Tôſſu (Zoll), ein Längenmaß in Bombay; ſ. dieſ. Art. II. 52.

Ueba, Getreidemaß in Tripolis; ſ. dieſ. Art. II. u. vergl. d. Art. Hueba, II.

Ueberfaß. Eines zweiten Faſſes, worein dasjenige, welches die eigentliche Waare umſchließt, beſonders noch verpackt wird, bedient man ſich 1) für ſolche koſtbare Artikel, welche leicht die kleinſten Fugen durchdringen, bei weiten Verſendungen, vorzüglich aber 2) für ſolche Flüſſigkeiten, welche am nicht leicht entzündlich ſind, aus Vorſicht, um leicht mögliche Berührungen mit brennenden Materien zu verhüten, z. B. für Terpentinöl. Der ebengenannte Artikel wird wie gewöhnlich in ein gut umreiftes und wohlverſpundetes Faß gefüllt, und dieſes Faß alsdann in ein zweites größeres verpackt, der innere Zwiſchenraum zwiſchen beiden aber mit Waſſer ausgefüllt. Auf dieſe Weiſe wird eine Anzündung des leicht brennbaren Terpentinöls ganz vermieden.

Ueren, ſ. Yüren, I. 789.

Urdee, Oerdih, Rechnungsmünze in Bombay; ſ. dieſ. Art. II. 51.

Uruguay, ſ. Montevideo, I. und II.

Uſano (Unze), ein Gewicht im weſtafrikaniſchen Küſtenlande Guinea; ſ. dieſ. Art. I. 400.

Uta, Rechnungsmünze in Bantam auf der Inſel Java; ſ. Bantam, II. 44.

Ut retro und **Ut supra.** Ueber die Anwendung dieſer lateiniſchen Ausdrücke im Indoſſament ſ. den Artikel Indoſſament, I. 445.

Vakia, Handels-, Gold- und Silbergewicht in Arabien; ſ. Mokka, I. 586.

Valenciennes, Stadt und Feſtung im franzöſiſchen Departement du Nord, an der Schelde, mit 23'000 Einw. und berühmten Batiſt-Manufacturen. In einem Umkreiſe von 4 Stunden werden jährlich über 100'000 Stück Batiſt gefertigt. Man fabricirt auch viel Linon, Wollenwaaren, Strumpfwaaren und Leinwand, aber bei weitem nicht mehr die große Menge von Spitzen, als früher. Von andern Fabriken ſind die in Leder, Tabak und Zucker beſonders zu erwähnen. In der Nähe bedeutende Steinkohlengruben. Rechnungsarten ꝛc. wie Paris.

Vall, Wall, Gold- und Silbergewicht in Bombay (ſ. dieſ. Art. II. 52) und Surate (ſ. dieſ. Art. I. 719).

Valparaiſo. — Zuſatz zu dieſ. Art. I. 739.

Das Nähere über die Erzeugniſſe, die Induſtrie, den Handel, die Münzen, Maße, Gewichte ꝛc. von Chile ſ. unter d. Art. Santiago de Chile, II.

Vandiemensland, ſ. Sydney, I. 719.

Varahun, ein malabariſches Gewicht auf der oſtindiſchen Küſte Coromandel; ſ. Madras, I. 546.

Varinas, Hauptſtadt des Gouvernements Orinoco der Republik Venezuela in Südamerika, mit 12'000 Einwohnern, durch ſeinen Tabaksbau (der vortreffliche Canaſter) berühmt. S. die Art. Columbien und Tabak, I.

Veery, ſ. Vierdup, I. 747.

Veilchenwurzel, Violenwurz, florentiniſche Veilchenwurzel (lat. Radix Iridis florentinae; franz. Iris de Florence), eine weiße, mehr oder weniger gelbliche, ziemlich ſchwere, mit dunkleren bräunlichen Punkten verſehene, angenehm veilchenartig riechende, ſchleimig, bitterlich ſcharfſchmeckende Wurzel, welche im ſüdlichen Europa (Krain, Tyrol, Italien und Griechenland) gewonnen wird. Man unterſcheidet davon im Handel 2 Sorten:

1) Veroneſer Veilchenwurzel, weit auseinanderlaufende Wurzelknollen, die klein, nicht ſehr dickknollig und wenig wohlriechend ſind.

2) Livorneſer Veilchenwurzel, von größerer Geſtalt und feinerem Geruch, deshalb auch mehr geſchätzt.

Man muß die Wurzel, um ſie vor Schimmel und Wurmfraß zu hüten, an trocknen Orten aufbewahren.

Gebrauch. Zu verſchiedenen Parfümerien, Likören, unter Zahnpulver, bei der Tabaksfabrication, in der Arzneikunde, beim Zahnen der Kinder, ſo wie zu Roſenkränzen, Arm- und Halsgehängen.

Sehr viele Veilchenwurzel kommt aus der Gegend von Florenz (beſonders von Pontaſſieve. Starke Ausfuhr findet über Livorno ſtatt. Die in Iſtrien und Dalmatien geſammelte Veilchenwurzel wird meiſt über Verona, Trieſt, Venedig und Fiume verſandt. Im ſüdlichen Frankreich führt die Provence Veilchenwurzel aus.

Venedig (Venezia). — Zuſatz zu dieſ. Art. I. 740 flg.

Eiſenbahn nach Mailand. Dieſes ſchöne Unternehmen wird gewiß der beſte Erfolg krönen; die Straße führt an den wichtigen Plätzen Treviſo, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Rovigo und Padua vorbei, und die ganze Strecke von 46 deutſchen Meilen hofft man mit dem Dampfwagen in 6 Stunden zurückzulegen. Die Actien dieſer Bahn ſtehen gegenwärtig (im December 1839) auf 104¼ pCt.

Handel, Handelsgeſellſchaft ꝛc. — In Betreff dieſes großartigen Unternehmens entheben wir dem Ecco della Borsa di Milano vom 18. September 1839 folgende intereſſante Stelle: Obwohl die Stadt Venedig, welche im Mittelalter den ganzen Seehandel des Orients in ſich vereinigt hatte, durch die veränderte Richtung der Schifffahrt dieſes Monopol verloren hat, ſo befindet ſie ſich doch gegenwärtig in ſo überaus günſtigen Verhältniſſen, daß es ihr nunmehr ein Leichtes wird, den alten Glanz wieder herzuſtellen. Wenigſtens kann ſie mit allem Recht als einer der bedeutendſten Handelsplätze der öſterreichiſchen Monarchie gelten. Venedig beſitzt einen Hafen, welcher der einzige des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs iſt. Es wird binnen Kurzem einen Damm beſitzen, der die Sicherheit ſeiner Lagunen bedeutend vermehren wird. Es hat ferner volle Handelsfreiheit mit ausländiſchen, und ein Entrepot für inländiſche Waaren und Manufacte; es iſt im Beſitz einer großen Anzahl ſchiffbarer Flüſſe und Canäle, durch welche die Beförderung der Waaren in die benachbarten Staaten Italiens äußerſt ſchnell, gefahrlos und zu höchſt billigen Preiſen ſtattfindet. Endlich wird es in wenigen Jahren einer Eiſenbahn ſich rühmen können, die mittelſt einer Brücke über die Lagunen die Stadt Venedig mit dem feſten Lande verbinden und in wenigen Stunden die bedeutendſten Städte des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs erreichen laſſen wird. In dem eben Angeführten liegt der Grund des nahen Wiederaufblühens Venedigs. In der ſchönen und edeln Abſicht, dieſe günſtigen Umſtände zu benutzen, vereinigten ſich im Frühjahr 1839 die vorzüglichſten Bank- und Handelshäuſer zur Bildung einer anonymen Geſellſchaft mit einem baaren Fonds von fünf Millionen Gulden Conventions-Münze, oder 15 Millionen Lire austriache, vertheilt in 10'000 Actien zu 500 Gulden (1500 Lire austriache), mit dem beſondern Zwecke, dem Handel neue Wege der Ausfuhr und Einfuhr zu ſchaffen. Die Gründer der Geſellſchaft zeichneten alsbald für 1400 Stück Actien, ohne jene zu zählen, welche täglich durch ihre zahlreichen Geſchäftsfreunde zur Vormerkung einliefen. Die Namen der Gründer*) ſind hinreichend, um Je-

*) Dieſelben ſind: Ritter Jak. Treveſ. Edl. v. Bonfili, Je-

bewusst und gültig Bestimmt der Testirende eingesetzten, oder gesetzlichen Erben, oder Vermächtnisnehmer, welche Theile seiner Verlassenschaft, oder welche Vermächtnisse, in Folge der Verfügungen des Testirenden, in Folge der Gesetze, oder in Folge des Anfalles dieser Theile, an Einzelnen zu gelangen haben. Die Einantwortung ist nur ein Act der Gerichtsbarkeit, durch welchen die Gerichte Jedem das Seine zuweisen. Die Einantwortung kann nicht verweigert werden, wenn Jemand sich ausweist, dass er Erbe oder Vermächtnisnehmer ist. Die Erben werden auf Grund der Einantwortung Eigenthümer der Verlassenschaft, oder des Theiles derselben, welcher ihnen eingeantwortet wurde.

Einantwortungsurkunde, Urkunde, welche über die Einantwortung ausgefertigt wird.

Einbringen, Einbringlich, Einbringung siehe Einbringung.

Einbringung,

Das Verhältniß zur eigentlichen Landesvaluta war der Art, daß in Holland 40 Pfennige vlämisch = 1 Gulden holländ. Courant, in Hamburg 32 Pfennige vlämisch = 1 Mark Banco. S. übrigens die Artikel Amsterdam und Hamburg, I. — Die gebräuchlichste Abkürzung für das Wort vlämisch ist vls., z. B. 25 d. vls., d. h. 25 Pfennige (Groot) vlämisch.

Voie (Fuhre), altes Brennholzmaß in Paris; s. diesen Art. II.

Volkshauer, Gage, die Besoldung des Schiffsvolkes. Der Vertrag, durch welchen sie festgesetzt wird, heißt der Hauercontract.

Vorkauf, s. Aufkauf, II. 24.

Vuah heißt die Klafter, als Längenmaß, im hinterindischen Königreiche Siam; s. Bangkok, I. 52.

Wage, Waage, ein Gewicht im Eisenhandel, an verschiedenen Orten von ganz abweichender Schwere; s. Bremen, Frankfurt a. M. und Leipzig, I.

Wakea, Wakih, Unze, ein Gewicht in dem afrikanischen Staate Habesch oder Abyssinien; s. Massuah, I. 569.

Waldeck. Dieses deutsche Fürstenthum besteht aus zwei getrennten Landestheilen: dem eigentlichen Fürstenthum Waldeck, zwischen Westphalen und beiden Hessen, und der Grafschaft Pyrmont, zwischen Hannover, Braunschweig und Lippe. Der Boden ist in den Thälern fruchtbar, in dem Hochlande (im eigentlichen Waldeck) dürr; viel Waldung. Man treibt hauptsächlich Viehzucht, aber auch Ackerbau. Die Hauptproducte sind: Getreide, Flachs, viel Holz; Rindvieh, Wild; Eisen, etwas Kupfer, Blei, Marmor, Mühlsteine ꝛc., in der Eder auch Goldsand; Salz (Saline zu Oestorf); die berühmten Mineralquellen zu Pyrmont und Niederwildungen. Industrie und Handel sind unbedeutend. Die Badeanstalten zu Pyrmont sind sehr besucht und es werden jährlich circa 400'000 Krüge Mineralwasser versandt. Die Hauptstadt des Landes ist Arolsen, unfern der Aar, mit 2000 Einw., einigen Fabriken, Leinwandhandel und einer Münzstätte.

Münzen. Man rechnet seit 1837 nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige im Zahlwerthe des preußischen Courant- oder 14-Thalerfußes.

Wirklich geprägte Münzen:

In Golde: Ehemals: Ducaten; halbe und Viertel dergleichen; — doch nur in geringer Anzahl.

In Silber: a) Nach dem 20-Guldenfuße. Species- oder Conventionsthaler zu 1 Thaler 12 Mariengroschen (1⅓ Thaler) der frühern Währung. — Laubthaler und Palmthaler (nach der Palme auf dem Revers so genannt), beide zu 1 Thlr. 20 Mariengr. — Stücke zu ⅓, ½, ⅕, ⅙, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{30}$ Thlr.

b) Nach dem preußischen Courantfuße: Drittel-Thalerstücke zu 10 Silbergr.

In Billon: Silbergroschen.

In Kupfer: Halbe Mariengroschen zu 3½ Pfennigen, Stücke zu 3 und zu 1 Pfennig.

Von fremden Münzsorten laufen besonders die preußischen und hessischen Courantmünzen um.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich im eigentlichen Fürstenthum Waldeck nach dem frankfurter, in der Grafschaft Pyrmont aber nach dem bremer Courszettel.

Maße und Gewichte.

Längenmaße. Der Fuß hat 12 Zoll und eine Länge von 129,6 franz. Linien oder 0,29236 Meter. — Bei öffentlichen Messungen wendet man einen rheinischen Fuß an, welcher 139,128 französ. Linien lang ist = 0,999986 preuß. Fuß, so daß man ihn dem preußischen Fuß vollkommen gleich annehmen kann.

Die Elle besteht aus 2 Fuß und ist mithin 259,2 franz. Linien oder 0,58472 Meter lang.

Getreidemaße. Die Mütte hat 4 Scheffel. — Die Getreidemaße sind aber in jedem Amte von verschiedener Größe. Im chemal. Amt Arolsen enthält der Scheffel für Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Wicken und Rapssaamen 2592 französ. Kubikzoll oder 51,416 Liter. — Der Hafer-Scheffel enthält $1\frac{3}{11}$ Roggenscheffel = 2855,25 franz. Kubikzoll oder 56,638 Liter.

Flüssigkeitsmaße. Die Ohm hat 16⅔ Eimer oder 100 Maß. Der Eimer hat 6 Maß. Das Maß enthält 72 französ. Kubikzoll oder 1,42822 Liter. — In der Praxis rechnet man die hiesige Ohm der von Frankfurt am Main gleich.

Handelsgewicht. Der Centner hat 108 schwere Pfund. Das schwere Pfund hat 32 Loth und wiegt 476,352 franz. Gramm oder 9914,3 holl. As. Demnach ist der Centner = 51,446 Kilogramm, so daß derselbe fast ganz genau mit dem preußischen Centner von 110 preuß. Pfund übereinstimmt (indem 1 waldecker Ctr. von 108 Pfd. = 109,9953 preuß. Pfund).

Das leichte Pfund wiegt 467,41 franz. Gramm und ist also wahrscheinlich ursprünglich das alte cölnische.

Das Pfund Schmeer- oder Fleischgewicht wiegt 34 preuß. Loth.

Die Steuer- und Salzverkaufsämter bedienen sich des preußischen Gewichts. Ebendasselbe wird auch im Großhandel jetzt ziemlich allgemein gebraucht. (Nach Schneider.)

Medicinal- und Apothekergewicht ist das alte nürnberger.

Waldmaß, das zur Vermessung der Wäldereien gebräuchliche Flächenmaß, wo dasselbe von dem Feldmaße abweicht. Zuweilen wird auch das zur Messung des Holzes dienende besondere Längenmaß (das Holzmaß) so genannt.

Wall. 1) Heißen in mehrern Handelsplätzen 80 Stück gewisser Waaren ein Wall; — 2) ist der Wall ein ostindisches Gold- und Silbergewicht; s. Vall, II.

Wallachei, s. Bucharest, I. und II.

Wechsel. — Zusatz zu dies. Art. I. 757 flg.

Eine eigenthümliche Form der trassirten Wechsel sind die an eigene Ordre gestellten, welche zwar keine wesentlich besondere Gattung ausmachen, aber doch dadurch von den gewöhnlichen Tratten verschieden sind, daß dieselben nicht im Contert des Wechsels, sondern erst im Indossament an einen Zweiten übertragen werden. Die Ursache, warum man einen Wechsel an eigene Ordre stellt, kann entweder 1) die sein, daß man auf Jemand eine Summe zu entnehmen hat, ohne sogleich einen Nehmer dafür zu wissen, während man doch vielleicht diese Ziehung dem Bezogenen alsbald mit avisiren (anzeigen) und nicht etwas später ihm noch besonders deswegen schreiben will; — oder 2) die, daß man den betreffenden Wechsel nicht eher begeben (verkaufen) will, als bis man überzeugt ist, daß der Bezogene ihn acceptiren wird, zu welchem Ende man dessen Antwort auf den desfallsigen Avis erst abwartet und den an eigene Ordre gestellten Wechsel so lange an sich behält. Da man, ehe man einen Wechsel begibt, noch keinen Gegenwerth (Valuta) eines Nehmers in Händen hat, so bedient man sich im Contert jener Wechsel des Ausdrucks: „Werth in mir selbst", oder, nach Umständen, „Werth in uns selbst"*).

Formular eines an eigene Ordre gestellten und später indossirten Prima-Wechsels.

Leipzig, 7. Oct. 1839. Für Bco. Mk. 2400. —. —.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie für diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von mir selbst"), die Summe von Zweitausend vierhundert Banco-Mark. Den Werth in mir selbst. Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herren Sieveking u. Comp. in Hamburg. Prima.

Gut für Zweitausend vierhundert Banco-Mark.
August Bertram.

Wechsel-Agenten, Agens de change, heißen in Frankreich die Wechsel-Mäkler oder Wechsel-Sensale; s. die Art. Mäkler, I., und Agenten, II.

Wechselcommissionen heißen im Allgemeinen alle einem Bankier ertheilten Aufträge, welche Wechselgeschäfte betreffen, namentlich den Ein- und Verkauf von Wechseln; im engern Sinne aber versteht man unter einer Wechselcommission denjenigen Auftrag an den Bankier eines fremden Platzes, welcher dahin lautet, eine bestimmte Summe auf einen vorgeschriebenen Ort für Rechnung des Committenten (Auftraggebers) zu trassiren und den Gegenwerth entweder an den Committenten oder an einen angegebenen dritten Platz zu remittiren. Die Course werden dabei stets limitirt und vor-

*) Dieser Ausdruck kommt auch im uneigentlichen oder Procura-Indossament vor, was mit dem vorstehend behandelten Falle nicht zu verwechseln ist. Vergl. d. Art. Indossament, I. 445.

**) oder: „an meine eigene Ordre", „an die Verfügung meiner selbst".

aus bedungen, daß der Beauftragte (Commissionär) keine Spesen in Anrechnung bringen darf; hieraus geht hervor, daß dieser Letztere seinen Gewinn (statt der Spesen) allein in der Coursdifferenz, welche sich bei dem Ein- oder Verkauf zu seinem Nutzen herausstellt, suchen muß. Da sich nun aber die Wechselcourse oft sehr schnell und oft mehrmals an Einem Tage ändern, so stehen dieselben bei Empfang des Auftrags selten so, wie das Limitum sie ansetzt, und es muß daher in diesem Falle der Commissionär entscheiden, ob und in welcher Weise er den Auftrag des Committenten ausführen kann, und ob er, ohne im Wesentlichen dem Willen des Committenten zuwider zu handeln, in etwas von dem strengen Limitum abweichen darf. Für alle verschiedenen Fällen dieses Umstandes dient zur Ermittelung des Resultates die sogenannte Wechselcommissions-Rechnung, welche besonders durch Chelius in seinem vortrefflichen Werkchen: „Die acht Hauptfälle der Wechsel-Commissions-Rechnung, Frankfurt a. M. 183°," die gründlichste systematische Behandlung und Ausbildung erhalten hat.

Wechselcopie, Wechselabschrift. — Dahin wolle man die Ueberschrift des betreffenden Artikels I. 763 abändern, wo durch einen Druckfehler Wechselbrief steht.

Wechselducaten, Ducado de Cambio, eine spanische sogenannte alte Wechselmünze; s. Madrid, I. 547.

Wechselfälschung, s. Falsche und verfälschte Wechsel, I. 340.

Wegmaße, s. unter d. Art. Maße und Gewichte, I. 540.

Wehr, ein Flächenmaß beim Bergbau; s. unter Lehen, II. 121.

Werft heißt ein nahe am Ufer gelegener ebener Platz, welcher für den Schiffbau eingerichtet ist; die eigentliche Baustelle des Schiffes selbst heißt der Stapel, und von diesem aus läßt man nach seiner Vollendung das Fahrzeug in's Wasser gleiten, daher der Ausdruck: „vom Stapel laufen".

Werfung, s. Seewurf, I. 691.

Werkschuh, Werkfuß, wird an manchen Orten der gemein gebräuchliche Fuß oder Schuh genannt (s. diese Art. I.), namentlich wenn noch ein anderer Fuß für geometrische Messungen (Baufuß ꝛc.) existirt.

Westindien. Das Nähere über die verschiedenen Besitzungen in diesem großen amerikanischen Archipel findet man angegeben:

in Betreff der britischen Besitzungen unter Jamaica, und Kingston, I.,
in Betreff der französischen Besitzungen unter Französisch-westindische Colonieen, I.,
in Betreff der spanischen Besitzungen unter Havanna und Portorico, I.,
in Betreff der holländischen Besitzungen unter Curaçao, II.,
in Betreff der dänischen Besitzungen unter Dänisch-westindische Colonieen, I.,
in Betreff der Republik Haïti unter Port-au-Prince, I.

Schweden besitzt nur die zwischen St. Martin und Barbuda gelegene kleine Insel St. Barthelemy von 2½ Quadratmeilen mit 2000 Einwohnern. Producte: ziemlich viel Baumwolle, etwas Zucker; — Salzseen. Hauptstadt ist Gustavia mit dem Hafen Carenage und 1000 Einw.

Wien. — Zusatz zu dies. Art. I. 778.

Eisenbahnen. Die vollendeten Bahnen Oesterreichs sind die linz-budweiser, welche die Moldau mit der Donau verbindet, und die linz-gmünder, welche sich an jene an der Donau anschließt und bis zu den großen Salzdepots im Salzkammergute führt. Im Bau begriffen sind: die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Bochnia (60 deutsche Meilen lang) mit Seitenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg und Wieliczka; — die wien-raab-pesther Bahn; — die ganz neuerlich beschlossene wien-triester Bahn (s. Triest, II.) — die projectirte Bahn nach Laxenburg, Baden, Wiener-Neustadt und Oedenburg. — Das große österreichische Eisenbahn-Netz, woran sich auch noch die lombardisch-venetianische Bahn zwischen Mailand und Venedig schließt (s. Venedig, II.) kann, wenn es erst ganz vollendet sein wird, auf den Verkehr des Landes nur höchst vortheilhaft einwirken.

Die Dampfschifffahrt auf der Donau von Wien bis zu den Donaumündungen und weiter über das schwarze Meer nach Odessa, Constantinopel und Smyrna, ferner stromaufwärts von Wien nach Regensburg und Ulm hat den Verkehr außerordentlich belebt und namentlich dem Handel nach Ungarn und der Türkei großen Vorschub gethan.

Staatspapiere. (Zu I. 780 flg.) — Staatsschuldverschreibungen zu 3 % oder 3-procentige Metalliques. Es sind dieselben durch das Circular der Landesregierung vom 23. Octbr. 1835 eingeführt worden und gründen sich auf das unterm 22. Octbr. 1835 autorisirte Anlehen von 40 Millionen Gulden Conventionsmünze. Sie sind vom 1. Decbr. 1835 datirt und bestehen in Abschnitten von 1000, 500 und 100 Gulden, lauten auf den Inhaber und werden mit 3 Procent in Conventionsmünze verzinst. Die Zinszahlungen geschehen gegen die beigegebenen Coupons halbjährlich, am 1. Junius und 1. December. Die Coupons reichen auf 15 Jahre, also zunächst bis zum 1. December 1851; alsdann erhält man neue gegen den (unter dem 32sten Coupon) beigefügten Talon. (Den Cours dieser Papiere ꝛc. s. I.)

Neue Anleihe, Darlehn mit Verloosung vom Jahre 1839. — Ende März 1839 schloß die Regierung mit den ersten hiesigen Bankieren eine neue Staatsanleihe, deren Bedürfniß nur die Consolidirung der ältern Staatsschuld motivirt, was auch die der Staatsverwaltung äußerst günstigen Bedingungen erklärt. Der Betrag dieser Anleihe ist 30 Millionen Gulden Conventionsmünze, vertheilt in 120'000 Stück Loosen zu 250 Gulden, von denen ein Jedes wieder in Fünftel zu 50 Gulden theilbar ist. Die sämmtlichen Schuldverschreibungen oder Loose sollen in dem Zeitraum von 25 Jahren (bis 1864) durch Verloosung heimgezahlt werden, welche Verloosung nach einem bestimmten Plane stattfindet und mit bedeutenden Gewinnsten verbunden ist. Die Staatsverwaltung empfing den Betrag ihrer Verschreibungen al pari, und gewährt 4 Procent jährliche Zinsen. — Die Bankiere, mit welchen die Anleihe abgeschlossen wurde, haben die Einzahlung in zwölf monatlichen bestimmten Raten zu leisten; doch ist es ihnen unbenommen geblieben, die übernommenen Beträge früher oder in größern Summen abzuführen, wofür sie dann 4-procentige Zinsen (Disconto) als Entschädigung erhalten. — Auf der wiener Börse wurden schon Anfangs April 1839 Geschäfte in den neuen Loosen auf künftige Lieferung gemacht, und zwar zu dem hohen Course von 112 Procent (112 Gulden Conv.-Münze baar für 100 Gulden Conv.-Münze in solchen Loosen); die wirklichen Loose sind aber erst im Sommer 1839 an die Börse gekommen. Die Loose sind fortwährend sehr gesucht, wie die der österreichischen Lotterieanlehen überhaupt; am 13. August 1839 wurde der Cours derselben in Wien mit 273¾ Gulden C.-M. für das Stück von 250 Gulden C.-M. Nominalwerth, und mit 54¾ Gulden C.-M. für ein Fünftel-Loos (wie oben erwähnt, existiren solche Abschnitte) von 50 Gulden C.-M. Nominalwerth notirt.

Waaren-Leihbank. Diese nützliche Anstalt, welche im Sommer des Jahres 1836 in's Leben trat, hat den Zweck, den bedrängten Fabrikanten und Kleinhändlern jederzeit Aushilfe und Unterstützung zu verschaffen, und begegnet auf das Zweckmäßigste einem längst gefühlten Bedürfnisse. Die Darleihen werden, wie der Name schon besagt, gegen Waaren-Depositа gewährt. Der betheiligte Industriestand hat diese wahre Wohlthat dem für das Gemeinwohl unermüdlichen Eifer des Bankiers Baron Dittrich und der Unterstützung des, die Entwickelung aller schlummernden Nationalkräfte mit Kraft und Weisheit befördernden, Staatsministers Grafen Collowrath zu danken.

Wiener Währung, eine in ganz Oesterreich gebräuchliche Rechnungs- und Papier-Valuta; s. Wien, I. 779.

Wiesbaden, Hauptstadt des Herzogthums Nassau, am Salzbache und am Abhange des Taunus gelegen, in einem schönen Thale, von Weinbergen umgeben, 1½ Stunde vom Rhein, 1 Meile von Mainz entfernt, mit 10'000 Einwohnern, und besonders durch seine warmen Quellen (der Kocher) und Bäder berühmt und während der guten Jahreszeit oft von tausend Badegästen besucht. Die Residenz des Herzogs ist das schöne Schloß zu Biberich am Rhein. — Nassau ist ein herrliches, von der Natur sowohl in Betreff der Schönheit seiner Lage und seiner Gegenden, als des Reichthums und der Vortrefflichkeit seiner Producte, gesegnetes Land. Man treibt Ackerbau, das Haupterzeugniß aber ist der Wein, die besten Rheinweine (Hochheimer, Rüdesheimer, Markobrunner, Johannisberger, Geisenheimer, Assmannshäuser u. s. w.). Fernere Producte sind: Obst, Mohn- und Rübsamen, Flachs, etwas Tabak, viel Holz; — Rindvieh, Schafe, Esel, wenig

Pfeifer, ledernes Mannequin; — ein Kanzgarnirbesatz; — Kleider (1000 Stück) Hemden, Blus (12 000 Stück), Kapotten (1000 Stück), Schürzen, Kragen, Manschetten, Chemisetten, Cravatten, Shawls, Tücher, Handschuhe, Strümpfe, Fächer, Schirme, Regenschirme, Sonnenschirme, Spitzen, Blonden, Stickereien, Bänder, Gürtel, Schnallen, Schnürriemen, Gummi, Knöpfe, Agraffen, Nadeln, Ketten, Uhrketten, Ohrgehänge, Ringe, Broschen, Armbänder, Colliers, Medaillons, Kämme, Bürsten, Spiegel, Parfümerien, Schmuck, — Parfümerien, Schmuck, Bijouterien, Lederwaaren, Reisekoffer, Reisesäcke, Reisetaschen, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Cigarrenetuis, Pfeifen, Pfeifenköpfe, Spazierstöcke, Reitpeitschen, Schirmstöcke, Stockschirme, Fächerstöcke, Schirmgriffe, Stockgriffe, Schirmbezüge, Stockbezüge, Fächerbezüge, Schirmfutterale, Stockfutterale, Fächerfutterale, Schirmfassungen, Stockfassungen, Fächerfassungen, Schirmspitzen, Stockspitzen, Fächerspitz

Substitution der Kammerzeit. Die in Kraft befindlichen Bestimmungen sind auf Grund dieser neuen Verfassung nur insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit derselben unvereinbare Bestimmungen enthalten. Durch die Verfassung wurden die Bestimmungen der Verfassung vom 4. Juli 1867 über die Zusammensetzung und Befugnisse der Kammer, über die Wahlen, über die Gesetzgebung, über die Rechte und Pflichten der Bürger, über die Gerichte und einzelnen Zweige der Verwaltung, über die in den neuen Theil und enthält in neue Bestimmungen über die Zusammensetzung und Befugnisse der Kammer, über die Wahlen, über die Gesetzgebung, über die Rechte und Pflichten der Bürger, über die Gerichte und einzelnen Zweige der Verwaltung, über die Verfassung und über die Verfassungsänderung. Die Verfassung trat am 1. Juli 1868 in Kraft.

Wurst (mhd. wurst) heißt ein Gericht, wenn es heute hauptsächlich aus Fleisch besteht, das in Därme gefüllt wird. Die Bezeichnung ist von dem Verbum winden abgeleitet, weil zur Füllung der Wurst ursprünglich gewundene Därme dienten. Die Wurst ist ein altes Nahrungsmittel, das schon in der Zeit, wo noch die Germanen gemeinsam lebten, bekannt war, wie die Namensformen auch in und Deutsch, verwandt sind. Verfügung 1. Juli 1868, S. 435.

Württemberg, deutsches Königreich, s. unter Deutschland.

Terpichin, Deutsch-Terpichin, Hofmeyer und Herr von Terpichin, s. unter Terpichin.

Terpichin, Ferdinand, Freiherr von, Gutsbesitzer, geb. 1. Mai 1797, gest. 1. Mai 1868.

Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 439.

Tarnow, s. Tarnow, s. 789.

Tarnow, Herr, Begründer der literarischen Gesellschaft Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 12.

Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 439.

Tarnowitz, Herr, Begründer der literarischen Gesellschaft Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 12.

Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 439.

Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 439.

Tarnowitz, s. Tarnowitz, s. 439

nach Zoller, welche über 4 bis über, um 4½ Zollpfund Waare betragen und welche über 4 bis über 5 Zollpfund wiegen.

Zollpfund. Man theilt das Zollpfund in 3 Abtheilungen:

1) 1 Zollpfund zu 15 Loth = 30 Hectogramm = 3 Kilogramm.

2) 1 Zollpfund zu 30 Schillinge = 1 Kilogramm = 1 Kilogramm.

Zollrecht. Das Recht, Zoll einzuheben.

Zollrecht. Das Recht, Zoll einzuheben.

Zollschein. 1) Ein Schein zu 30 Gulden = 30 Kreuzer = 30 Kreuzer = 30 Kreuzer = 30 Heller.

Der Zollschein wird Jedem ausgestellt, der Waaren verzollt, und ist ein Beweis, daß Zoll bezahlt worden ist. Er ist ein Schein, auf welchem die Waaren, die verzollt werden, angeschrieben sind.

Zollschein. Ein Schein, welcher Jedem ausgestellt wird, der Waaren verzollt. Auf diesem Zollschein sind die Waaren, die verzollt werden, angeschrieben

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google